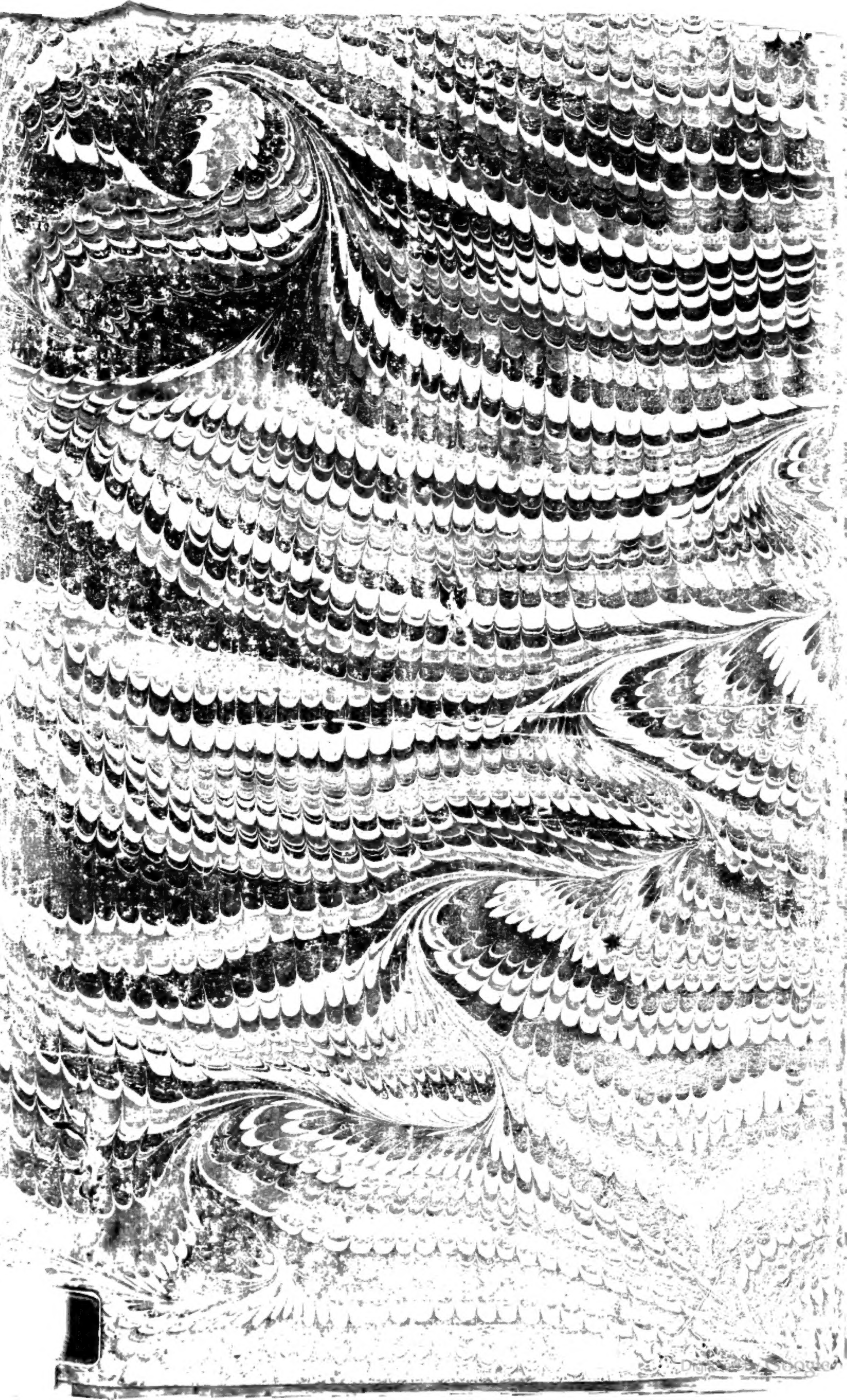
CODEX AUGUSTUS ODER NEUVERMEHRTES CORPUS IURIS SAXONICI: WORINNEN DIE IN...





9/32.

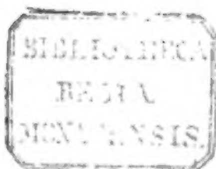
2° -
J. gem. ~~52~~
7ᵗ 12.

Codex

Tom. II.

Pr

Des
CODICIS AUGUSTEI,
oder
Neuvermehrten
CORPORIS JURIS SAXONICI
Anderer Band.



Verzeichniß

Derer in des

CODICIS AUGUSTEI,

Oder

Neuvermehrten CORPORIS JURIS SAXONICI

Anderem Bande

Befindlichen Sachen.

Das Vierdte Buch

Von Cammer- und Renth- Berg- Jagd- Forst- Holtz- Fischerey- Mühlen- Weinbergs- ingleichen Müntz- Post- Geleits- Land- Strassen- Saltz- Licent- auch Land- Accis- und Fleisch- Pfennig- Steuer- Sachen.

Das I. Capitel.

Von Cammer- und Renth- Sachen.

Verzeichniß derer im andern Bande befindlichen Sachen.

von

II. Capitel.

Von Bergwercks Sachen.

Das III. Capitel.

Von Jagd- Forst- Holtz- Damm- und Fischerey-Sachen.

Membrum I.

Von Jagd- und Forst-Sachen.

Befehl

Membrum II.
Von Holtz-Sachen.

Membrum III.
Von Damm- und Fischerey-Sachen.

Das IV. Capitel.

Von Mühlen- und Weinbergs-Sachen.

Membrum I.

Von Mühlen-Sachen.

Membrum II.

Von Weinbergs-Sachen.

Das V. Capitel.

Von Müntz-Sachen.

Membrum I.

Von der Ausmüntzung im Lande.

Edict

Membrum II.

Von der ausländischen Müntze und deren Valor.

Befehl

Das VI. Capitel.
Von Post-Sachen.

Das

Das VII. Capitel.
Von Gleits-Zoll- und Land-Strassen-Sachen.

Membrum I.
Von Gleits- und Zoll-Sachen.

Membrum II.
Von Land-Strassen-Sachen.

Mandat

Das VIII. Capitel.

Vom Saltz-Licent, Land-Accis, und Fleisch-Pfennig-Sachen.

Membrum I.

Vom Saltz-Licent.

Membrum II.
Vom Land- und Waaren-Accis.

Patent

Membrum III.
Vom Fleisch-Pfennig.

Das fünffte Buch.
Von Steuer-Sachen.
Das I. Capitel,
Von Ordinair-Steuern, nemlich Land- und Tranck-Steuern.

Das II. Capitel.

Von Extraordinair-Steuern, als Pfennigen, Quatembern, Capitations- und Vermögen-Steuern, Imposten und andern mehr.

Das sechste Buch.

Von der General-Consumtions-Accise.

Das I. Capitel.

Von der Consumtions-Accise in den Städten.

Das II. Capitel.
Von der Consumtions-Accise auf denen Dörffern.

Ejus-

Das Siebende Buch, Von Commercien-Sachen.

Das I. Capitel. Von Wechsel-Sachen.

Ejusdem

Das II. Capitel.
Von Niederlags-Stapel-Gerechtigkeits- und Marckt-Sachen.

Das III. Capitel.
Von unterschiedenen andern das Commercium betreffenden Sachen.



Des CODICIS



Das vierdte Buch

Von

Cammer- und Renth- Berg- Jagd- Forst- Holtz- Fischerey- Mühlen- Weinbergs- ingleichen Müntz- Post- Geleits- Land- Strassen- Saltz- Licent- auch Land- Accis- und Fleisch- Pfennig- Steuer- Sachen.

Das I. Capitel.

Von Cammer- und Renth- Sachen.

Rescript

Churfürstens Augusti zu Sachsen, daß die Insuln oder Werder, so auf dem Elb-Strohme entstanden, dem Fisco zugeeignet, auch die Schiff-Mühlen zinsbar gemachet werden sollen, den 7. Dec. Anno 1563.

An. 1563.

Schiff-Mühlen

und entstandene Heger und Werder auf dem Elbstrohme



Lieber Getreuer, Uns gelanget an, daß auf dem Elb-Strohm in unsern Churfürstenthum hin und wieder Schiff-Mühlen angerichtet und gebauet, welche in unsere Aemter alle nicht verzinset; daß sich auch etliche der angelegten Heger und Werder in dem Elb-Strohm, so umflossen, vor ihrem Eigenthum unterzogen, welche billig unsern Aemtern iedes Orts gehören sollen. Weil wir denn auf und in dem Elb-Strohm, so weit sich Unser Churfürstenthum erstreckt, niemands Gerichtbar, oder anderer Gerechtigkeit, welcher halben sie sich derer Heger, oder Schiff-Mühlen unterziehen möchten, geständig; So hätte dir gebühret, daß du alle Heger und Werder im Elb-Strohm, so umflossen, in Unser Amt gezogen, auch die Schiff-Mühlen, so viel derer darauf angerichtet, und so weit unser dir befohlen Amt sich erstreckt, demselben zinßbar zu machen, oder dieselben abzuschaffen; Befehlen dir derowegen, du wollest solches nochmahls thun, und niemand, der sey, wer er wolle, auf dem Elb-Strohm einige Gerechtigkeit gestatten, und uns zwischen hier und Lichtmeß nechstkünfftig, neben allen Umständen, berichten, was vor Werder und Hegen in dem Elb-Strohm, so umflossen, auch wie viel Mühlen der Oerter, so weit sich solch Amt erstreckt, befunden, und wer sich derselben unterzogen, und es anders nicht halten. Hieran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Dec. Anno 1563.

sollen zinsbar gemachet und in die Aemter gezogen werden.

Befehl

Churfürst Augusti zu Sachsen, daß das Heer-Wagen-Geld cessiren, auch wie es mit dem Vogel-Weyde-Werck gehalten, ingleichen daß vor ergangener würcklichen Hülffe kein Hülffs-Geld erleget, und ieder Amtmann die Landes-Constitutionen beobachten solte, den 10. Octobr. An. 1576.

An. 1576.

Heerfahrts-Wagens-Geld

Von GOttes Gnaden Augustus, Hertzogk zue Sachsen, Churfürst 2c. Lieber Getrewer, Obwohl etzliche Jar hero vnserer Ampte etzlicher Amtsassen, Stedte vnnd annderer Vnderthanenn, kegen Endtnehmunge vnnd Befreihung der Herfarts Wagenn, Pferde, Knechte vnnd anderer Zuegehörung, ein benent Gelt Inn Vnnsere Ampter gereichtt, So haben Wier doch vff Jungst gehaltenem Land-Tage zu Torgau, vff vnderthenigst Ansuchenn, bewilligett, furder dieselbenn solches Heerwagen-Geldes vonn schirst kunfftigk Lucie anzurechnen, zu erlassenn.

Befehlen dier derwegen hiermitt, Wan due den itzt verschienenen Termin Crucis einbrachtt, due wollest furder diejenigenn, von welchenn solch Heerwagenngeldt bißher ein- vnnd ausbrachtt, derhalbenn weiter nichtt belangenn, vnnd dakegenn die Jenigen, so darzu verbunden, vermanen,

soll cessiren.

nen, Sich darnach zue achten, Wan sie kunfftigk mitt Iren Heer-Wagen, Pferden, Knechten, vnnd anderer zuegehorigen Rustung vnnd Gerethe vonn vns erfordert, mit solchem dermassen gefast zue sein, wie sie vns damit zue dienen verpflichtett, damit vffn Fall der Noth daran kein Mangel.

Wie es hinführo mit dem Vogelweidewerck zu halten.

So haben Wier auch vff vnnser Ritterschafft vnderthenigs Ansuchenn, vnser Ausschreiben, welchs des Vogelweidewergs halbenn vor des ausgangen, also gemildertt, daß die vom Adell vnnd andere Besitzer der Lehen-Guetter, forder vff Irem vnd Irer Leutt Guettern, do sie dessenn berechtigett, Jerlichen vff die Tage Jacobi, die kleinenn Vogell mit der Eulen vnnd Leim-Stangen, zu fahenn, Auch mit dem Enten-Fange solch Zeitt anheben mugen. Doch sollenn sie sich biß vff Bartholomei des Schiessens gäntzlich endthaltenn, Auch mitt solchem Weldewerge, vnsere Ampter, mit den zugehörigen Dorffschafftenn, Weldenn, Heidenn, Geholtzen vnnd andern Ampts-Guetternn, gentzlich verschonen. Alles bey Vermeidung der Inn vnserm hieuorigem ausgegangennen Ausschreibenn, einuerleibtenn Straff, welches due vnsernn Forsterrn, Hegereutern, Holtz-Knechtenn, Richternn vnd Schultessen, inn den Ampts-Dorffschafftenn also anmelden, dieselben solchs auch alle Holtz-Merckte erinnernn vnnd selbst Achtung darauff geben wollest, daß ausserhalb dieser vnser Nachlassung, vnsere derhalb ausgegangene Mandatt, noch die Landes-Ordnung, In keinerlei Wege vberschritten.

Vor ergangener würcklicher Hülffe soll kein Hülffsgeld erleget werden.

Als auch vnnsere Landschafft beschwerlich angezogen, daß Inen das Hülffgeldt zuebezalen vferlegtt, ehe die würckliche Hülff bescheen, welches wier nicht vor billich erachtenn, So wollest furder vor ergangennen würcklichen Hülff niemandts mit Hülffgeldt belegenn, Es wäre dann In vnserm dier befolennen Ampte, aus guetten alten gerugklichen Gebreuchenn, anders herkommen, des due dich vff solchem Fall halttenn,

Amtleute sollen die Landes-Constitutionen beobachten.

Dich auch sonstenn Inn andern Puncten, nach vnnserer ausgegangennen Landes-Ordnung, Mandaten, vnnd In vnnsere Ampter vberschickte Generall-Befehliche, richten, Ausserhalb der Alten Breuheuser, noch Schencken keine Neue aufzurichten verstatten,

Sich Brauens und Schenkens ꝛc. enthalten.

Dich des Breuens vnnd Schenckens vfn Kauf Inn Amptte selbst, Insonderheit auch des Vorkauffs an Getreide, Wein, Holtz, Wolle, vnnd anderm, gentzlich eussern wollest, damitt sich des mitt Billigkeitt niemandts vber dich an vns zuebeschwerenn, vnd wier zue anderm Einsehenn nicht verursachtt, daran geschiett vnsere gefellige zuuorleßige Meinunge, Datum Glücksburgk denn 10. Octobris Anno 1576.

AUGUSTUS.

Vnnserm Schösser zue Wittenbergk vnd lieben Getreuen,
George Leichern.

Rescript

Churfürst Christiani II. zu Sachsen, daß dem Creyß-Amt Wittenberg, bey ermangelnden Erben, ¼ des Heer-Geräths von Verstorbenen heimfallen sollen, den 10. Martii Anno 1605.

An. 1605.

VOn Gottes Gnaden Christian der ander, Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Uns ist dein Bericht, das von Magister Schillingen zu Kemberg ins Amt vorfällete Heer-Geräthe, so sich uff

Casus.

fünff und viertzig Gulden, achtzehen Groschen sechs Pfennige erstrecket, belangende, vorlesen worden, Ob sich nun wohl Magister Theophilus Amseder, als ein Befreundter angeben, und Ihme solche Heer-Geräthe folgen zu lassen unterthänigst gebeten. Weil er aber doch

Dem Amt Wittenberg fallen bey ermangelnden Erben ¼

gemelts Magister Schillings Nahmens und Stammes nicht ist, und Unser Amt diese Gerechtigkeit hat, daß demselben in dergleichen Fällen das Heer-Geräthe ausser dem vierdten Theil, so dem Amts-Richter gehörig, heimfället; So haben Wir seinen Suchen statt zu geben Bedencken getragen.

des Heer-Geräths heim.

Befehlen derwegen hiermit, du wollest gedachten Amseder dessen also bescheiden, und die dem Amte an solchem Geräthe zustehende sechs und dreyßig Gulden, vier Groschen, sechs Pfennige, dem Herkommen nach, in Einnahme gebührlich verrechnen, hieran beschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden den 10. Martii An. 1605.

G. v. Schleinitz.

Hanß Meißner.

Z. Zimmermann.

Unserm Schösser zu Wittenberg und lieben Getreuen, Andreen Ußwalden.

Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, wie es hinführo mit den Vorspannen und Frohnfuhren vor die Landes-Herrschafft zu halten, den 20. Jan. Anno 1606.

An. 1606.

VOn Gottes Gnaden, Christian der andere, Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer, Aus deinen gehaltenen Amts-Rechnungen haben Wir befunden, daß ein Jahr über durch Unsere dir

Mißbrauch mit den Vorspannen und Frohnsuhren.

anbefohlene Unterthane, uff fremder Herrschafft und derer Officirer Patenta, gar viel eilende Fuhren und Vorspannungen geleistet worden, dardurch dann die armen Leut mercklich beschweret, auch unsere Einkommen, weil ihnen uff ein Pferd mit viertehalben Groschen gemeiniglich gelohnet wird, nicht wenig geschmählert werden. Wir seynd auch berichtet, Wañ, Wir oder andere Herrschafften, durch Unsere Aemter verreisen, oder Jagd-Lagere gehalten, daß mit diesen Fuhren ein grosser Mißbrauch geübet, und getrieben werden soll.

Nun haben Unsere löbliche Vorfahren und Wir durch Befehliche und offene publicirte Ausschreiben, sonderlich aber den ersten Novembris Anno Eintausend fünffhundert und fünff und neuntzig, und den zwölfften Martii Anno Sechzehenhundert und drey, klare

Erinnerung derer deßwegen ergangenen Mandaten,

und ausdrückliche Verordnung gethan, Wie es von einem jeden Amtmann, Schösser und Verwalter in den obgehörten Fällen gehalten werden soll, hätten uns auch versehen, Es solte demselben von Unsern Dienern am Hofe, so wohl als von den Beamten Folge geleistet worden seyn.

Wann aber das Gegenspiel erfolget, Und Wir gemeynet, Es nochmahls bey Unserer löblichen Vorfahren und unsern ausgegangenen Mandaten stracks bleiben zu lassen.

Als ist hiermit unser Begehren, Du wollest denselben zu Folge, Unsern, oder anderer Herrschafft Dienern keine Fuhren noch Vorspannungen folgen lassen, sie haben

dann

Ohne Cammer-und Hof-Marschalls-Pässe keinen Vorspann zu geben.

dann von Uns, Unsern Cammer-Räthen, oder Hof-Marschalchen beglaubte richtige Patenta und Urkunden, Und da sich anderer Herrschafft Leute mit fremden Patenten angeben würden, dieselben an Uns und Unsere Cammer-Räthe weisen. Was dir nun uff solche Anordnung den Unterthanen, nach Anzahl der Pferde, auch Tage und Nächte zu reichen gebühret, darüber wirst du uff eine jedere Fuhre von denselben Leuten, die da gefahren, ein Bekäntnis, mit Vermeldung ihrer Nahmen, des Tages und der Personen, so sie geführet, abzufordern, und deine Ausgabe damit zu belegen wissen, die dir alsdann uff die furgelegten Abschrifften der Patenta und der Leute Bekäntnüsse, sonsten aber nicht passiren sollen.

Wie es mit Churf. und Dero Herren Brüder Vorspann und Fuhren zu halten.

So viel aber die Fuhren und Vorspannungen, in unsern und unserer freundlichen lieben Brüdere eigenen Reisen, Jagd- und andern Lagern betreffen thut, haben Wir Unsern Hof-Marschalch und Hauß-Voigt befohlen, So bald Wir in unsern Aemtern anlangen, ein Vorzeichnis zuvorfertigen, wie viel Wagen und Geschirr, und dann auch unterschiedliche Vorspann-Pferde man zum Vor- und Nachzuge bedürfftig, und solches dir und andern Schössern zeitlich zu überantworten, Und hierüber einem jeden einen Zettel, mit Benennunge derjenigen Stück, so er uffzuladen, auch derer Personen, so viel ihrer uff ieden Wagen fortgeführt werden sollen, zuzustellen. Welchem nach du dann die Geschirr, Wagen und Pferde bestellen, und solche ungescheuet niemandes anders, dann welche im Vorzeichnis und in eines iedern Zettel zu befinden, bey Unser ernsten Straff folgen lassen wirst.

Was bey gebrauchter Gewalt zu thun.

Solte sich aber iemandes, wer der auch sey, unterstehen, dich oder deinen Knecht zu übertrotzen, und dir oder ihme Wagen und Pferde abzudringen, Uff solchen Fall begehren Wir ferner, du wollest dasselbe, wer der oder dieselben gewesen, und was er darbey vor Unfug begangen, mit allen Umständen Uns oder Unsern Hof-Marschalch uff frischen Fuß berichten, Die werden sich gegen denselben mit gebührlicher Verweisung und Straff zu erzeigen, Oder es an Uns selbst zu bringen wissen, An dem allen geschicht Unser zuverläßiger Will und Meynunge, Datum Dreßden, den 20. Januarii, Anno 1606.

Humpert von Langen.

Z. Zimmermann.

Unsern Schösser zu Wittenberg und Lieben Getreuen Andreas Uswalden.

Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, den Unterschleiff der Tuchmacher betreffend, und daß sie ihre Tuche hinführo in den Churf. Renthereyen richtig an- und vergeben sollen, den 18. Aug. Anno 1606.

An. 1606.

Vermutheter Unterschleiff der Tuchmacher.

Von GOttes Gnaden, Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, Churfürst rc. Lieben Getreuen, Uns gelangt an, wie daß Uns viel Tuchmacher und andere in Unsern Landen von ihren Tuchen, so sie auf die Leipzigischen Märckte zu feilen Kauff führen, die von Alters hero darauf gesatzte Gebühr, als einen Groschen von jedem Land- und zwene Groschen von einem fremden ausländischen Tuch, vollkömmlich nicht überantworten, sondern unziemlich unterschlagen sollen, immassen Wir dann befinden, daß bey Unserer löblichen Vorfahren rc. Lebzeiten, und also vor langen Jahren, ungeachtet daß damahls eine solche Menge der Land-Tücher, wie ietzo geschicht, nicht bereitet noch gemacht worden, weit ein mehrers als etzliche Jahr her geschehen, einkommen.

Wann Wir dann solchen Betrug länger nicht gestatten, noch ungestrafft lassen können, als begehren Wir vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Hertzogen zu Sachsen rc. Unserer freundlichen lieben Brüdere, hiermit, Ihr wollet nicht allein bey den Obermeistern und andern fleißige Erkundigung einnehmen, wie viel Tuch, davon uns die Gebühr zuständig gewesen, ein jeder Tuchmacher oder Händler, die nechstverflossenen Achtzehen Leipziger Märckte, und also innerhalb Sechs Jahren nach Leipzig geführet, und Uns ein richtig specificirt Verzeichnüs derselben, zum längsten in Vierzehen Tagen nach Uberantwortunge dieses Unsers Befehlichs überschicken, und Unsers Bescheids gewarten, Sondern auch den Tuchmachern und andern mit Ernst ufferlegen, daß sie hinfuhro ihre Anzahl Tuch uff alle Märckte in Unsere Renthereÿ, der dazu verordneten Person vollständig angeben, und die Gebühr darvon entrichten, Damit Wir im Fall, gegen einem oder dem andern, welcher Uns hierinnen betrüglichen vorgehen möchte, zu ernster Straffe nicht bewogen werden möchten. Daran geschicht Unsere Meynunge, Datum Dreßden, den 18. Augusti, Anno 1606.

sollen Specificationen ihrer binnen 6. Jahren auf die Leipz. Messen geführten Tuche einsenden.

Tuche sollen hinführo in der Renthereÿ richtig an- und vergeben werden.

Unserm lieben Getreuen Andreä Ußwalden, Schössern, und dem Rathe zu Wittenberg.

Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, die im Elb-Strohme entstandene Heeger, Werder und Anlagen betreffend, den 30. Aug. Anno 1607.

An. 1607.

Differentien wegen der im Elb-Strohm entstandenen Heeger und Werder.

Von GOttes Gnaden Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, Churfürst rc. Lieber Getreuer. Wir werden berichtet, daß Unser Unterthaner etliche vorhaben, die Heeger oder Werder, welche sich im Elb-Strohme erheben, und Uns, als dem Landes-Fürsten, gebühren, streittig zu machen, wie du denn deßwegen allbereit an Unser Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig mit Recht vorgenommen seyn sollst. Nun seynd Wir nicht gemeynet, jemandes einige Anlage, welche an seinem Ufer oder Gestad sich erzeiget, einzuziehen, noch auch gesinnet, wann im Durchbrechen der Elben ein gantzes Stück Grundes stehen bleibet, dasselbe zu Uns zu nehmen, sondern Wir lassen solches, und was unterm Jure alluvionis einem und dem andern zuwächst, billig den vorigen Besitzern.

Wenn solche dem Landes-Herrn zustehen sollen.

Wann aber im Strohm eine Insul von neuem erwächset, und das Wasser auf beyden Seyten herfleußt, so hast du solchen Werder einzuziehen, und vor das Unsere zu halten. Und wenn gleich nach Verfliessung etlicher Zeit zwischen solchen Werder und dem Gestadt sich der Strohm mit Kiß ausfüllet und verleurt, also daß von dem Gestadt drucken uf dem Werder zu gehen, so können Wir doch, weil es anfänglich eine Insul gewesen, und Wir dadurch Unser Recht erlanget, dasselbe nicht fallen lassen.

Und ist hiermit vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten rc. Unser gnädigstes Begehren, du wollest hierüber halten, und in deme Weyland Churfürst Augustens, Unsers geliebten Groß-Herrn Vaters Christmilden Andenckens im Decembr. des 1563sten Jahres ergangenen

genen Befehl in gebührender Acht haben, und über solchem sowol als diesen festiglich halten. Daran vollbringest du Unsere Meynung. Datum Moritzburg, den 30. Aug. Anno 1607.

Christian, Churfürst.

An Schösser zu Torgau, Unsern lieben Getreuen, George Schmieden.

Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, die im Mulden-Strohme entstandene Heeger, Werder und Anlagen betreffend, den 4. Jun. Anno 1608.

Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen rc. Churfürst rc.

An. 1608. Lieber Getreuer. Uns ist dein unterthänigster Bericht, wegen unterschiedlicher Irrungen, die sich bißher wegen etlicher Heger, Werder und Anlagen, so sich im Mulden-Strohm deines anbefohlnen Amts erhoben, zwischen gemeldtem Rath zu Eilenburg und Matsen von Moschwitz zu Meusdorff erhoben, vorgetragen worden; Nun erinnern Wir Uns, welchergestalt Unserer Unterthanen etliche die Heeger und Werder, welche sich im Mulden- sowol als Elb-Strohme ereignen, und Uns als dem Landes-Fürsten gebühren, streitig zu machen sich unterfangen, wie Uns denn auch nicht unwissend, daß du derowegen allbereit an Unserm Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig mit Recht belanget worden; Weiln Wir aber nicht gemeinet, jemanden eine Anlage, welche sich an seinem Ufer erzeiget, einzuziehen, vielweniger wenn im Durchbrechen ein Stück gantzes Grundes stehen bleibet, dasselbe zu Uns zu nehmen, sondern Wir lassen solches und was Jure alluvionis einem und dem andern mehr zuwächset, billig dem vorigen Besitzer; da sich aber im Strohme eine Insul von neuem auffwirfft, und das Wasser auf beyden Seiten herum fleußt, so soll solcher Werder eingezogen, und vor das Unsere gehalten werden. Und obgleich nach Verfliessung etlicher Zeit zwischen solchen Werder und Ufer sich der Strohm mit Kieß ausfüllen und verliehren würde, also daß von dem Ufer mit trockenem Fuß auf den Werder zu gehen; So können Wir doch, weil es anfänglich eine Insul gewesen, dadurch Wir Unser Recht erlanget, dasselbe nicht fallen lassen. Und begehren hierauff vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und denn in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyde Hertzogen zu Sachsen, Unsere freundliche liebe Brüdere, du wollest es hinfüro auf dem Mulden-Strohme vorerzehlter massen und nicht anders halten. Daran geschiehet rc. Datum Dreßden den 4. Junii Anno 1608.

Differentien wegen der Heeger und Werder.

Anlagen gehören dem Besitzer des Ufers.

Insuln und Werder dem Landes-Herrn.

Christian, Churfürst.

An den Schösser zu Eilenburgk, Michael Hartmann.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, in die Churf. Aemter, wegen der Bauren Zinnß-Dienstbaren und Erb- wie auch deren Mann-Lehen-Güter, daß sie an niemanden, als Bauren, veralieniret, noch auch sonsten vereinzelt werden sollen, den 25. Apr. Anno 1623.

An. 1623. Lieber Getreuer. Uns kommen allerhand Klagen ein, daß die von Adel, auch Bürgere in Städten und andere, so nicht Bauers-Leute seyn, sehr im Brauch haben, die Zins- Dienstbarn- und Erb-Güther in Unsern Aembtern und Dorffschafften, durch Käuffe oder andere Mittel an sich zu bringen, von welchen hernach die Zinsen, Dienste und andere schuldige Abrichtung, in Guten nicht zu erlangen seyn, sich auch wohl aus denenselben Güthern, Weydewercks, und sonsten mehr Geniesses und Rechts, als dem Bauersmann nachgelassen, unterfangen sollen.

Eingekommene Klagen.

Und ob wohl weyland die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Augustus, Unser geliebter Groß-Herr Vater Anno 1561. und Herr Christian der Andere, Unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter, beyde Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, rc. löblicher und Christmilder Gedächtnüß Anno 1609. durch sonderbare ernste General-Befehliche, solches weiter nicht zu verstatten angeordnet, auch die Ammts-Bestallungen hierinnen klare Masse geben; So vermercken Wir doch, daß es von etlichen Unsern Beamten eine Zeithero wenig in acht genommen worden.

General-Befehle 1561. und 1609.

welche zeither nicht in acht genommen worden.

Weil Wir aber gemeynet seynd, darob nochmahls vestiglich halten zu lassen; Als befehlen Wir dir, du wollest hinsühro, ohn Unser Vorwissen und außdrücklichen unterschriebenen Befehlich, die Erb-Güthere in Unserm dir befohlenen Ammte keinem andern, die seyen wer sie wollen, als Bauers-Leuten zu verkauffen und zu besitzen gestatten. Mit denen Mann-Lehn-Güthern, welche die Bauern inne haben, es gleicher gestalt also halten, auch nicht nachgeben, daß die Besitzere derer Erb- und Lehn-Güther dieselben, Uns unersuchet, verwechseln, vereinzeln, verpfänden, oder anderer Gestalt beschwehren, auch du deines Theils hierzu niemand dessen Vorschub thun, noch dich dergleichen selbst anmassen;

Erb-Güter an niemand als Bauren zu verkauffen.

Deßgleichen Mannlehngüther.

So wohl auch denen vom Adel, wie vor dessen geschehen seyn soll, nicht nachlassen, diejenigen Erb-Güther, so von ihnen zu Lehen gehen, Aber in Unsern Gerichten gelegen, Uns auch mit Diensten, Steur und Folge zugethan, wenn die verkaufft werden, selbsten als die Lehn-Herren in die Contracte zu treten, und andern Unsern Unterthanen, so darumb gehandelt, die Lehen zu verweigern, und also unter diesem Schein der blossen Lehen, die Erb-Güther an sich zu bringen, in Erwegung, daß sodann hierdurch, Unsern Aembtern, derer Gerichte, Dienste, Steuer, Folge und andere Pflicht halben, allerhand Zwiespalt und Unrichtigkeit zu entstehen pfleget; Und Uns diejenigen, so sich dessen, ohne Unser Vorwissen, unterstehen werden, jederzeit, neben außführlichen Bericht, zu Unserer fernerer Verordnung, nahmhafft machen. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 25. Aprilis Anno 1623.

Derer von Adel bißheriges Unternehmen verboten.

Ejusd.

Ejusd. gleichmäßiger Befehl

An die Stiffts-Regierungen, den 25. Apr. Anno 1623.

Johann Georg, Churfürst rc.

An. 1623. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue; Uns ist bishero allerhand Bericht und Klagen einkommen: daß, wie in andern Unsern, also auch in Stiffts-Aembtern die von Adel, auch Bürgere in Städten und andere, so nicht Bauers-Leuthe seyn, sehr in Brauch haben, die Zinß- und Dienstbahren Erbgüther in denen Dorffschafften und Feld-Fluhren, durch Käuffe oder andere Mittel, an sich zu bringen, von welchen hernacher die Zinßen, Dienste und dergleichen darauf hafftende Abrichtungen in gutem nicht zu erlangen seyn, sich auch wohl aus denenselben Güthern, Weydewercks und sonst mehr Geniesses und Rechts, als dem Bauersmann nachgelassen, unterfangen sollen.

Eingekommene Klagen.

Daraus erfolgte Unordnungen.

Und obwohl weyland die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Augustus, Unser geliebter Groß-Herr Vater An. 1561. und Herr Christian der Ander, Unser freundlicher Bruder und Gevatter, beyde Hertzogen und Churfürsten zu Sachßen, löblicher und Christmilder Gedächtniß An. 1609. durch ernste General-Befehliche, solches weiter nicht zu verstatten, angeordnet, So vermercken Wir doch, daß es von etzlichen Unsern Beambten eine Zeithero wenig in acht genommen worden. Weil wir aber gemeinet seyn, darob nochmahls vestiglich halten zu lassen; Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet im Stifft nicht allein vor Euch dergleichen nachtheilige Veränderung der Güther abwenden, sondern auch bey den Beambten Verordnung thun, daß sie hinführo ohne Unser Vorwissen und ausdrücklichen unterschriebenen Befehlich die Erbgüther in den Aembtern und Dörffern keinen andern, die seyn wer sie wollen, als Bauers-Leuthen zu verkauffen und zu besitzen verstatten, auch nicht nachgeben, daß die Innhabere der Güthere dieselben Uns ohnersucht verwechßeln, vereintzeln, verpfänden, oder anderer gestalt beschwehren, sie selbst auch sich dessen enteussern, und Niemand dessen darzu Vorschub thun, und mit den Mannlehn Güthern, do die Bauern deren innen haben, es gleichergestalt also halten, Ebener massen auch denen von Adel, wie vor dessen geschehen seyn soll, ferner nicht nachgelassen werden möge, diejenigen Erbgüther, so von ihnen zur Lehn gehen, aber in Unsern Gerichten gelegen, Uns auch mit Diensten, Steuern und Folge zugethan, wenn die verkaufft werden, selbsten als die Lehn-Herren in die Contracta zu treten, und andern Unsern Unterthanen, so darumb gehandelt, die Lehen zu verweigern, und also unter diesem Schein der Lehen die Erbgüther an sich zu bringen, in Erwegung, daß sodann hierdurch Unsern Aembtern, der Gerichte, Dienste, Steuern, Folge und andern Pflicht halben allerhand Zweifel und Unrichtigkeiten zu entstehen pflegen, Uns auch diejenigen, so sich dessen ohn Unser Vorwissen unterstehen werden, iederzeit neben ausführlichen Bericht zu weiter Unserer Verordnung nahmhafft machen. Hieran geschicht rc. Und Wir seynd euch rc. Datum Dreßden, den 15. April. Anno 1623.

Vorige Mandata 1561. und 1609.

Welche nicht in Acht genommen worden.

Anbefohlne Verordnung an die Beamten.

auch die von Adel.

An die Stiffts-Regierungen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß von jedem guten Tuche 1. Gr. und von jedem Futter- und Flocken-Tuche 6. Pf. Stempel-Gebühr solle gegeben, und in die Rentherenen gelieffert werden, den 14. Jul. An. 1650.

An. 1650. Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst. Lieben Getreue, Wir hetten Uns zwar versehen, es würden Unser hiebevor ergangenen Verordnungen zu folge, die Tuchmacher in Unserm Lande, von ieden gefertigten Tuch die Stempel-Gebühr iedesmals zu rechter Zeit entrichtet haben: So befinden Wir doch, daß in etzlichen Städten von Tuchmachern, und benanntlich bey euch biß dato an dergleichen Geldt nichts abgestattet und entrichtet worden: Weil Uns nun, ihnen hierinnen länger also nachzusehen, bedencklich; Als haben Wir eine Notturfft zu seyn erachtet, an diesem und andern Orthen die Stempel-Gebühr in Gang zu erhalten und gute Aufsicht zu haben, Verordnung zu thun, auch zu solchem Ende Wolff Ferbern die Inspection aufgetragen; Ist demnach hiermit unser Befehl, Ihr wollet die Ober- und geschwornen Viermeister des Tuchmacher-Handwercks, in Beysein Unsers Inspectoris, vor euch bescheiden und ihnen aufferlegen, daß sie alsobald ein Verzeichniß, wie viel Meister, oder Wittwen, so das Handwerg treiben, verhanden, und ob sie eine gewisse Zahl zu fertigen haben, ausantwortten, gleich andern Städten, von dato an, von iedem guten Tuch einen Stempel-Groschen, von einem Futter- und Pflocken-Tuch aber Sechs Pfennige bey der Schau und Zeichen niederlegen, die geschwornen Meister uff ihre Pflicht es einnehmen, hernach euch quartaliter nebenst richtigen von euch und geschwornen Eltesten unterschriebenen und besiegelten Verzeichnissen, gegen Qvittung zustellen sollen, wie dann hernach du, der Schösser, das Geld und specificirt Verzeichnüß iederzeit bey denen Leipziger Märckten, Unserm Wage-Schreiber daselbst einantwortten wirst, darneben auch Sie alle Jahr, wann Sie ihrem Gebrauch nach, die neue Zahl anfangen wollen, ein richtig Verzeichnuß, wie viel ieder Meister das vergangene Jahr Tuche gemacht, Unserm Inspectori oder euch, benebenst denen Kerb-Höltzern zu übergeben, so wohl sonsten allenthalben, wie Krafft habenden Unsers Befehls er es hierinnen anordnen wird, gebührlichen zu folgen, und denselben bey Vermeidung Unser ernstlichen Straffe sich nicht zu wiedersetzen, anhalten, Massen dann ihr der Rath, daß in Walckmühlen, bey der Schau und sonsten hierunter in geringsten kein Unterschleiff vorgehe, gute Uffsicht halten werdet. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden am 14. Julii, Anno 1650.

Stempel-Gebühren vor die Tuche.

Tuch-Stempel-Gebühren Inspection.

1. Gl. vor ein gut Tuch und 6. Pf. vor

Futter- und Flocken-Tuch.

Schösser sollen das eingenommene Stempel-Geld dem Wage-Schreiber zu Leipzig einliefern.

Johann Georg, Churfürst.

Unserm Schösser zu Leipzigk und lieben getreuen Gottfried Trüben, auch dem Rath daselbst.

Mandat

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß nach erlangtem Land-Frieden, die Beamten und Räthe keinem, so sich niederlassen will, das Bürger-Recht verweigern, noch auch die uf denen Gütern und Häusern aufgeschwollene Onera so stricte von ihnen fordern, sondern wenigstens ihre Berichte einschicken sollen, den 4. Octob. Anno 1650.

An. 1650. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. Fügen hiermit allen und ieden Unsern Beambten, Verwaltern, auch denen Räthen in Städten und Flecken, und sonst männiglichen, denen dieses zu lesen vorkombt, hiermit zu wissen: welcher gestalt uns bißanhero vielfältig vorbracht, nachdem vermittelst Göttlicher Hülffe, die frembden Kriegs-Völcker aus Unserm Churfürstenthumb und Landen gäntzlichen abgeführet, und die, von ihnen beqvartirte und innengehabte Oerter und Plätze evacuiret, auch darauf Unsere eigene Völcker meistentheils, biß auf ein weniges, nunmehr abgedancket und enturlaubet, daß ihrer viel von denselben, in gedachtem Unsern Churfürstenthumb und Landen, beydes in Städten und auf dem Lande, sich wesentlich nieder zu lassen, Theils ihre eigene bißhero verlassene wiederumb ein- Theils aber andere wüste Häuser und Güttere, käufflich anzunehmen, dieselben anzubauen und zu bestellen, sonderlich aber bey denen Räthen in Städten, umb das Bürger-Recht Ansuchung zu thun, Beliebung tragen, allermassen dann ihrer viel allbereits sich in denen Aembtern und bey denen Räthen angegeben, und diesfals gehörige Anregung gethan haben sollen, worvon sie aber meistentheils dahero abgeschrecket, und zurück gehalten, weil die, uff berührten Häusern, Güttern und deren Pertinentien, hafftende und restirende Herrschaffts- und andere Gefälle, von euch, denen Beambten, Verwaltern, und Räthen in Städten, so hefftig und fast rigorös eingefordert, ihnen auch, zu Erlangung des Bürger-Rechts, die von einem und andern, seinem Zustande und Gelegenheit nach, gesuchte wenige Frist von euch, denen Räthen, nicht verstattet noch eingeräumet, sondern alsobalden zu dessen Annehm- und Erlegung, scharff angehalten, und gezwungen werden wollten.

Veranlassung dieses Befehls.

Wann dann die höchste Nohtdurfft erfordert, daß das Land mit Unterthanen wieder besetzet, die Häuser und Gütter angebauet und bewohnet, der Ackerbau und anders bestellet, und alles, so viel müglichen, durch Verleihung Göttlichen Beystandes, in vorigen guten Stand gesetzet werden möge, Wir Uns auch, so viel Unser hierunter versirendes Interesse betrifft, der, am 25. Julii abgewichenen 1649. Jahres ausgelassenen Resolution und in offenen Druck publicirten Patenten, sowohl der darin, wegen Erlassung derer von denen wüsten Güttern und Häusern, restirenden Gefälle, auch deren künfftigen Moderation und Befreyhung, enthaltener gnädigsten Vertröstung, guter massen zu erinnern, worbey es denn nochmahls sein Bleibens, auch seithero solche Unsere versprochene Gnade, ihrer viel bereits wircklich genossen und empfunden haben, Dannenhero Wir gantz ungnädigst vermercken würden, wenn solcher Unser gnädigsten Erklärung nicht gebührend nachgelebet, sondern derselben zuwider, die Resta an Gefällen, alsobalden bey Antretung derer Güttere und Häuser, ohne Unterscheid von euch, denen Beambten, Verwaltern, und Räthen, eingefordert und ermahnet, denenjenigen auch, so bey euch, denen Räthen in Städten, das Bürger-Recht zu gewinnen Ansuchung gethan, oder noch thun möchten, ihnen die darzu bedürffende Frist, biß zu deren etlicher massen Erholung, verweigert, sie dergestalt von ihrem guten Vorhaben, zu des Landes höchstem Verderb und Nachtheil, abgeschrecket, und dadurch sich unter andere frembde Herrschafften und Obrigkeiten zu begeben, verursachet werden solten, welches Wir denn, als der natürlichen Billigkeit und Christlichen Liebe schnur stracks zuentgegen, auch umb Unsers Interesse willen, keines weges nachsehen noch gestatten können.

Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, neben Ausfertigung dieser Unserer ietzigen Verordnung, auch vorangezogene gnädigste Resolution und Patent von obgedachten 25. Julii Anno 1649. anderweit wörtlich anhero zu wiederholen, Und befehlen darauff, hiermit euch und allen ieden, Unsern Beambten, Verwaltern, auch denen Räthen in Städten und Flecken, hiermit ernstlich, ihr sambt und sonders, an euerm Ort, wollet denenselben euch nicht allein allerdings gemeß bezeigen, und, biß nach eingelangten euren Bericht und Unser darauff erfolgender gnädigsten Resolution, mit Einforderung derer angeschwollenen Reste, von denen seithero wüstgelegenen Güttern und Häusern, in Ruhe stehen, so wohl derer künfftigen Gefälle Befreyhung halben, gebührenden Bescheids erwartten, darneben diejenige, es seyn Soldaten oder andere, sie mögen von Unserer, der Keyserlichen oder Schwedischen, oder unter welcher Armee sie auch gewesen seyn, so sich entweder als Eigenthumbs-Herren, Erben, Interessenten oder andere Käuffer, zu denen Gütern und Häusern finden und angeben möchten, auff Unsere versprochene Gnad nochmals vertrösten und sie von Handen nicht kommen lassen, vielmehr dieselben, bey ihrem gefassten Vorsatz und Annehmung derer Gütter und Häusere zu verharren, gütlich anmahnen, sondern auch ihr, die Räthe in Städten, Krafft dieses, euch ebenmäßig allenthalben also hiernach achten, keinem das Bürger-Recht, oder die begehrende Frist und Zeit darzu versagen und abschlagen, sondern ihnen dieselbe, nach Befindung eines und des andern Zustandes, biß er darzu füglich gelangen kan, iedoch wofern kein bößlicher Vorsatz, oder muthwilliger Auffenthalt hierbey zu verspüren, verstatten und einräumen, Euch disfalls der Christlichen Liebe und Billigkeit selbst bescheiden, eurer Pflicht und Schuldigkeit darbey unterthänigst erinnern, und hierunter unaussetzlich dergestalt erweisen, damit hierunter des Landes und der Städte Wolfahrt und Nutz, bester massen, beobachtet und befördert, und Wir, wiedriges falls, zu anderer Verordnung und ernsten Einsehen nicht veranlasset werden mögen. Wornach sich ein ieder zu achten, Und geschicht an diesem allen Unser zuverläßiger Will und Meinung. Zu Uhrkund haben Wir dieses mit Unsern Cammer-Secret wissentlich besiegeln lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, am 4. Octobris Anno 1650.

Wiederholung des vorigen Patents d. 25. Jul. 1649.

Resolution

Resolution

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Wieder-Anbauung des Landes, auch Repartition der wüsten Häuser und Güter betreffend, den 19. Novemb. Anno 1659.

Johann Georg, der Andere, Chur-Fürst.

An. 1659. Lieber Getreuer, Wir haben in gewisse Erfahrung gebracht, wie sehr viel Häuser und Güther, hin und wieder in denen Städten, Flecken und Dörffern annoch wüste liegen, und die höchste Nothdurfft erfordern wolle, daß solche Oerter und das Land wieder angebauet und mit Leuten besetzet werde; Damit es nun ie eher ie besser erfolge, und diejenigen, so wüste Häuser und Güther annehmen, in der That zu verspühren, daß Sie Unsere Churfürstl. Gnade und Landes-väterliche Milde empfindlich geniessen sollen, So haben Wir dir Unsere Intention und Meinung, welche du entweder Patents-weise, oder durch iedes Orths Gerichte alsobalden publiciren, oder auch wohl gar von denen Cantzeln ablesen lassen kanst, zu deiner Nachricht wohlbedächtig eröffnen wollen.

Wider-Anbauung des Landes zu befördern.

Und ist darauff hiermit Unser Begehren: Du wollest alle diejenigen, so wüste Häuser, Güther und Gärten, in dem dir anvertraueten Ambte anzunehmen gesonnen, auff einen gewissen Tag vor dich bescheiden, Handlung pflegen, ob, an statt des Kauff-Geldes, etwas leidliches zu erheben, versuchen, und solches zur Helffte unter die Kirchen- und Schul-Diener, auch andere prioritätische Gläubiger, so auff dem Hause oder Guthe Forderung haben, austheilen; die andere Helffte aber, Unserm Ambte, an statt derer Gefälle, zueignen, und treulich in Rechnung bringen. Im wiedrigen Fall aber, wann nichts zu erhalten seyn will, das Hauß oder Guth, demjenigen, so sich darumb angiebet, ohne Entgeldt Erb- und eigenthümblichen zuschlagen, auch, damit sich die Erben oder Creditores, wo deren verhanden, desto weniger zu beschwehren haben mögen, ihnen, Krafft dieses, aufferlegen, daß sie sich binnen geduppelter Sächs. Frist, ob Sie das Haus oder Guth selbsten zu bestellen und anzubauen gemeinet, Gerichtlichen erklähren, oder hernacher ferner nicht zugelassen, sondern der neue Besitzer und dessen Erben, iederzeit, Ambtes wegen, darbey geschützet werden sollen. Hierauf hast du alle und iede aufgewachsene und biß dato rückständige Geldt- und Getreyde-Zinsen, Steuern, Contributiones und andere Gefälle, wie sie Namen haben mögen, gäntzlichen abzuschreiben, und denen neuen Besitzern, Sie mögen Erben, Gläubiger, oder Frembde seyn, vermittelst eines darüber ertheilten beglaubten Ambts-Scheins, insgemein zu erlassen. Ingleichen wollen Wir Uns hiermit außdrücklichen gnädigst erkläret haben, daß die Annehmere, von Zeit der geschlossenen Handlung, von allen Diensten, Zinsen, Frohnen, Fuhren, Steuern, Contributionen, Geld- und andern Anlagen (ausser was Kirchen und Schulen betrifft, und gleichfalls uff ein erträgliches von dir zu moderiren ist,) hinfüro auff Drey Jahr befreyet seyn, und damit allerdings verschonet bleiben sollen; Jedoch, wofern Sie auch würcklichen wieder anzubauen, das Feldt zu bestellen, und die Häuser oder Güther, so viel müglichen, wieder in Standt zu bringen sich bemühen, und ihnen angelegen seyn lassen.

Wie es mit Repartition der wüsten Häuser, Güter und Gärten zu halten.

Dreyjährige Befreyung von Oneribus, vor die, so selbige annehmen.

Damit nun der gesatzte Zweck desto schleuniger erlanget, und, mit hin und wiederschreiben, die Zeit nicht vergeblichen zugebracht werde, Wollen Wir dir hierinnen volle Macht und Gewalt ertheilet haben, in der gewissen Zuversicht, du werdest dich hierunter also erweisen, wie es Unser und Unsers Ambts Nutz und Bestes, auch deine Pflichtschuldigkeit und Gewissen allenthalben erfordert, Hast auch alle und iede vorgehende Handlungen fideliter zu registriren, solche deiner Rechnung, woselbst sie passiren sollen, gebührlichen beyzubringen, und was von Zeiten zu Zeiten gehandelt und von wüsten Gütern angenommen wird, in Unsere Renthereу zu berichten. Und weiln sonsten Unsere getreue Unterthanen in Unsern Aembtern, hin- und wieder, über die allzuhohe Ambts- und Gerichts-Gebühren, so von denen Beambten gefordert und genommen würden, sich zum öfftern beklaget, und Wir dahero die Beysorge tragen, es möchte sich dergleichen bey oberwehnten Handlungen auch ereugen, und, die neuanbauenden, entweder dadurch gar abgeschrecket, oder es ihnen noch schwehrer gemachet werden, Als thun Wir dir hiermit die Anno 1642. erneuerte Taxam oder Moderation gedachter Ambts- und Gerichts-Gebühren übersenden, ernstlich befehlende, du wollest solche deines anbefohlenen Ambts gesambten Unterthanen publiciren, dieselbige im Ambthause affigiren, dich in allen darnach gehorsamst richten, und hierwider niemanden beschwehren, oder aber solches durch andere gestatten; Wiedriges falls hast du anders nichts, als schwere Verantwortung, ernstes Einsehen, und, nach Befindung, exemplarische Bestraffung zu gewarten. Wornach du dich also zu achten, und geschicht doran Unser gnädigster Will und Meinung. Datum Dreßden am 19. Novembris, Anno 1659.

Vollmacht und Verhalten der Amtleute dabey.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die Amts-Bedienten vor ihrer Annehmung der Landes-Regierung sollen vorgestellet werden, den 31. Dec. Anno 1661.

Johann George der II. Churfürst.

An. 1661. Veste Räthe und liebe Getreue, Euch ist vorhin zur Gnüge bekannt, was Wir jüngsthin in der publicirten Erledigung der Landes-Gravam. §. 40. wegen Bestellung Unserer Aembter, daß nehmlich solche von Euch mit tüchtigen, und des Processus erfahrnen Personen zu versehen, dieselben auch vor würcklicher Annehmung Unsern Cantzler und Räthen ihre Qualitäten und Geschicklichkeiten zu erkundigen, hinfürder vorzustellen, und keinen, welcher nicht ein gnugsames testimonium oder specimen eruditionis vorzulegen hätte, anzunehmen verordnet.

Vermöge §. 40. der Erled. der Land-Gebr.

Wie Wir nun über diese sowohl als andere Unsere heilsame Verordnungen wollen gehalten wissen, Unser Cantzler und Räthe auch hierinnen unterthänigste Erinnerung gethan; Also haben Wir dieselbe zu dem Ende anhero zu wiederhohlen, der Erhebligkeit befunden, gnädigst begehrende, Ihr wollet nicht allein bey Ersetzung Unserer Aemter auf tüchtige Subjecta sehen, sondern auch dieselben dieser Unserer Verordnung gemäß, Unsern Cantzler und Räthen zu nothdürfftiger Exploration ihrer Qualitäten gebührende vorstellen, Euch mit Annehmung derselben darnach richten, und es hinführo anders nicht halten. An dem 2c. Datum Dreßden am 31. Decembr. 1661.

sollen die Amts-Bedienten, vor ihrer Annehmung, der Landes-Reg. praesentiret werden.

An Cammer-Räthe und Land-Rentmeister zu Dreßden.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß, ohne Churf. Special Concession, niemanden als Bauren Zinnß- und dienstbare Erb-Güter, ingleichen die Mann-Lehen-Güter in Dörffern verkauffet und verliehen werden sollen, den 17. Dec. Anno 1669.

Johann George der Andere, Hertzog zu Sachsen ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1669. Lieber Getreuer, Wiewohl Unsere in GOtt höchstseelig ruhende Herrn Vorfahren mit sonderbahren Vorbedacht durch ernste General-Befehle zum öfftern angeordnet, daß nicht nur die Zinß- und dienstbahren Erb-Güther in denen Aemtern und Dorffschafften ohne ausdrücklichen Befehl an niemand andern als Bauers-Leute vererbet, und mit den Mann-Lehen-Güthern, welche Bauern besessen, gleicher gestalt es also gehalten, sondern auch nicht nachgegeben werden solte, daß weder die Besitzer der Erb- oder Lehn-Güther dieselben unersucht verwechseln, vereinzeln, verpfänden, oder anderer gestalt beschweren, noch vielweniger die von Adel, diejenigen Erb-Güther, so von ihnen zu Lehn gehen, und unter der Aemter Gerichten gelegen, auch mit Diensten, Steuern, und Folge dahin verwandt, wenn sie verkaufft würden, selbsten als die Lehn-Herrn in die Contracte tretten, und andern so darum gehandelt, die Lehn verweigern, und also unter dem Schein der blossen Lehn, die Erb-Güther an sich bringen möchten; So ist doch solches bey etlichen Aemtern eine Zeither schlechter dings in acht genommen, und denenselben, durch diese Zuläßigkeit, sintemahln die von Adel und Bürger mehr Genieß und Rechts als dem Bauers-Mann verstattet, unterfangen, der Gerichte, Dienste, Steuer, Zinsen, Folge und anderer Pflicht halber, allerhand Nachtheil und Unrichtigkeit zugezogen worden, Wie Wir nun aber nicht gemeinet hierunter weiter nachzusehen: Also haben Wir die diesfalls von Höchstgedachten Unsern Herren Vorfahren wohlerwegend gethane Anordnungen krafft dieses erneuern wollen, Und begehren hiermit befehlende, du wollest bey dem dir anvertrauten Amte ohne Unser Vorwissen und ausdrücklichen Concession niemanden, wer der auch sey, dergleichen förderhin mehr zu thun verstatten, oder dich selbsten, wie unterschiedlich geschehen, dessen anmassen, Sondern so sichs begebe, daß ein oder der andere solches vornehme, Uns deinen unterthänigsten Bericht hiervon alsobalde erstatten, und dem, was Wir hierauff resolviren werden, gehorsamst nachleben. An deme vollbringest du Unsern Willen und Meinung. Datum Dreßden am 17. Decembr. Anno 1669.

Zinß- und dienstbare Erb-Güter, ingleichen die Mann-lehn-Güter in Dorffschafften niemanden, als Bauren, zu verkauffen.

Schlechte Beobachtung derer deßwegen ergangenen Verordnungen.

Befehl, dieselbe zu observiren.

Friedrich Adolph v. Haugkwitz.

Johann George Zimmermann.

An den Ober-Amtmann zu Leipzig, Johann Jacob Panzern.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen der Fähre zu Wurtzen, den 10. Julii, Anno 1671.

An. 1671. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Fügen allen und jeden hiermit zu wissen: Demnach Uns unterthänigst fürgebracht worden, daß Unsern am 14. Junii des 1659ten Jahres ertheilten Patent ungeachtet, die In- und Ausländischen Kutzscher, Fuhr-Leuthe, und Reitende, auch andere Persohnen, zeithero sich ferner unterstanden hetten, das Fehr-Schiff uff der Mulde zu Wurtzen, nicht zu gebrauchen, sondern bey kleinem Wasser durchzufahren und zu reithen, das geringste nicht zu entrichten, gegen den Fehr-Schreiber oder Fehr-Leuthe, wann sie das Geld fordern, auch wohl gar gegen die Beambten selbsten mit Trau-Worten sich heraus zu lassen; Wir aber, indem solcher gestalt dem Ambte und Rathe das Fehr-Geld, von welchen das Fehr-Schiff Sommers und Winters mit schweren Unkosten erhalten, und denen Knechten gelohnet werden muß, entzogen wird, darob ein ernstes Mißfallen tragen, und dergleichen weiter nachzulassen, keines Weges gemeinet, Alß befehlen Wir hiemit Unserm Ambtmann Paul Andreas Vockeln, und Ambts Gleits-Mann Rudolph Jüngern, oder wie in Zukunfft die Beambten genennet werden mögen, sie wollen denen In- und Ausländischen Kutzschern, Fuhrleuthen, Reitenden und andern reisenden Persohnen, sie seyn wer sie wollen, dieses, und daß dieselben das Fehr-Geld iedesmahl selbst, in Gegenwart des Fehr-Manns zehlen, und in das darzu gefertigte Kästlein stecken sollen, andeuten, ihnen das Fahren durch das Wasser ferner nicht verstatten, und daß demselben nachgelebet werde, fleißige Auffsicht halten, auch zu Männigliches Wissenschafft dieses Patent öffentlich anschlagen, mit dieser außdrücklichen Verwarnung, daß, do einer oder der ander hierwider handeln wird, selbiger ohne Ansehung der Persohn, das erste mahl auff iedes Pferd mit Einen Thaler unnachläßig bestraffet, und do er dergleichen ferner sich unterstehet, ihme die Pferde weggenommen werden sollen, wie Wir dann obgedachte Unsere Beambten die Straffe von denen Verbrechern einzubringen, und keinen eher wegzulassen, auch do sich einer oder andere wiedriger Worte vernehmen liesse, und mit Gewalt durchritte oder fuhre, sie biß in die nähesten Gerichte zu verfolgen, und sodann den Beambten oder Gerichts-Herrn, daß sie ihnen hülffliche Hand biethen, zu imploriren, hiermit gleichfals befehlichen, Wornach sich Unsere Beambten und männiglich zu achten, Zu Uhrkund haben Wir solches eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret fürtrücken lassen. Geschehen in Dreßden, den 10. Julii, Anno 1671.

Das Patent vom 14. Jun. 1659. wird schlecht beobachtet.

Anbefohlne Auffsicht an den Amtmann und Amts-Gleits-mann.

Von iedem Pferd einen thlr. Straffe zu geben.

Johann Georg Chur-Fürst.

E. v. Klem.

George Helffrich.

Patent

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, worinn das Patent vom 14. Nov. Anno 1645. wider die neuerlichen und nachtheiligen Fähren und Kähne auf dem Elb-Strohme wiederholet werden, den 27. Julii Anno 1671.

An. 1671. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Fügen hiermit männiglich zu wissen, wie Wir von Unsern Gleits- und Zoll-Einnehmern glaubwürdig berichtet, daß Unsere Zoll-Intraden dahero merklich ins Abnehmen kämen, weiln die Fuhr- und andre reisende Leute, ingleichen die Saltz-Kärner und Schube-Böcker, nicht die ordentliche Strassen hielten, sondern sich bevorab an dem Elbstrohm über näuerliche Fehren, welche theils von Adel bloß vor ihre Haußhaltung gebrauchten, oder durch die Schiff-Müller und Fischer uff Kähnen und Flössern überfuhren liessen, Wann dann Unser in GOtt ruhender Herr Vater, weyland Chur-Fürst Johann Georg, dieses Nahmens der Erste, dergleichen nachtheiliges überführen allbereit den 14. Novembris Anno 1645. vermittelst eines Patents, welches von Wort zu Wort also lautet.

Zoll-Intraden kommen durch neuerl. Fähren in Abnehmen, worwider

dieses Patent den 14. Nov. 1645. ergangen.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen Euch denen von Adel und von der Ritterschafft, so wohl Unseren Schössern, auch Ambts- und Gleits-Leuten, Item Räthen und Richtern in den Städten und an dem Elbstrohm wohnenden, und männiglich zu wissen, wie Wir glaubwürdig berichtet, ja selbsten nicht ohne sondern Misfallen erfahren, was massen sich viel Unserer Unterthanen, und Herren-loß Gesindel bißhero des Schub-Karren-fahrens hin und wieder in Unseren Landen, sonderlich aber beym Elbstrohm gebrauchen, die Unsere ordentliche Zölle und Gleitte, wie auch steurende Haupt-Fehren umbfahren, und andere Schlupff-Wege und Schleiff-Fehren, wie auch die Kähne, die dieser Zeit hero von den Dorff-Fischern, Schiff-Müllern und Bauern zugeleget worden, suchen, und sich ihres parthierenden Saltzes, Viehes und anderen, so offt gestohlen und sie an sich erkaufft, über zuführen befleißigen, durch welche Schleiff-Fehren und Kähne, Uns nicht geringe Schmälerung, beydes an Unsern Zöllen und Regalien, alß auch Unserm Saltz- und Grentz-Zollwesen groß Nachtheil zugezogen wird, deme Wir also länger nicht nachsehen können, sondern hierob ein gar ernstes Misfallen haben, Befehlen demnach hiermit, allen denen von Adel, so an dem Elbstrohm wohnen, so wohl Unseren Schössern, Verwaltern, wie auch Räthen und Richtern in Städten und Gemeinden gantz ernstlich, daß Sie bey Vermeidung Unserer Ungnade, alle die Fehren und Kähne, so von Uns nicht zugelassen, alsobalden und nach Verlesung dieses abschaffen, und hinführohin alles überführens solcher parthirenden Sachen alß Saltzes, Viehes und dergleichen, gäntzlich enthalten, und dieselben an die ordentlichen Fehren und Gleitte verweisen sollen, Mit dieser austrücklichen Commination und Verwarnung, würde ein oder der andere Verbrecher hierüber betreten und einbracht, soll er nicht allein Haab und Guth verlustig seyn, und hierüber in gefängliche Hafft gezogen werden, Sondern auch alle diejenigen, allda die Uberfahrt geschehen, iedesmahl Funffzig Thaler Straff Unserm Cammer-Guthe verfallen haben, Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten, das meinen und wollen Wir ernstlich, Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret wissentlich auffdrucken, auch einem ieden zu seiner Wissenschafft insinuiren lassen, Geben zu Dreßden am 14. Novembris, Anno 1645.

Derer Verbrecher Straffe.

gäntzlich verbothen, Und Wir über solche Verordnung, welche Wir himwiederumb zu vernäuern einer sonderbaren Notturfft befunden, nichts desto minder gehalten wissen wollen, Als werden die an dem Elbstrohm wohnende von Adel weder vor sich noch durch ihre Schiff-Müller oder Fischer dergleichen verbothenes überführen nicht zulassen, sondern diejenigen, so es begehren, auff die Elb-Brücken und privilegirte Fehren weisen, Unsere Beambte und Gleits-Leute auch uff die Verbrechere fleißige Auffsicht bestellen, und dieselben nach Inhalt bedeuteten Patents zu gehöriger Straffe ziehen, Hieran geschicht Unser Will und Meynung, Uhrkundlich haben wir Unser Cammer-Secret vortrucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden den 27. Julii, Anno 1671.

Johann Georg, Churfürst.

C. v. Klem.

Martin Zschau.

Mandat

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß keine neuerliche Fähren auf dem Mulden-Strohme zu dulden, den 3. Julii Anno 1672.

An. 1672. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, wie Wir von Unsern Gleits- und Zoll-Einnehmern glaubwürdig berichtet worden, daß Zeither Unsere Zoll- und Fehren-Intraden dahero in merckliches Abnehmen gerathen, weil die Fuhr- und andere reisende Leuthe, ingleichen die Saltz-Kärner, und Schubeböcker nicht allein Unsere ordentliche Zölle und Geleite umfahren, sondern auch neuerliche Fehren, welche theils von Adel bloß für ihre Haußhaltung zu gebrauchen haben, theils auch gar nicht zu halten befugt, gesuchet, und sich durch dieselben auch uff Kähnen und Flössern übersetzen lassen. Wie Wir nun diß Beginnen sehr mißfällig empfinden, und demselben um Erhaltung Unserer Gleits-Strassen- und Fehren-Gerechtigkeiten, also länger nachzusehen nicht gemeinet: Also befehlen Wir allen an Mulden-Strohm wohnenden von Adel, sowohl Unsern Ambt- und Gleiths-Leuthen, Verwaltern, wie auch Räthen und Richtern in Städten und Gemeinden gantz ernstlich, daß sie alle die Fähren, Kähne und Flösser, so von Uns zu halten nicht zugelassen,

Neuerliche Fähren.

Landesherrl. Mißvergnügen darüber.

sollen abgeschaffet werden. lassen, alsobald nach Verlesung dieses abschaffen, und hinführo des verbothenen Überführens sich gäntzlich enthalten, auch einen ieglichen an die ordentlichen Fähren und Geleite verweisen sollen, mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, soferne ein und ander Verbrecher hierüber ergriffen, und eingebracht werbey Strafe. de, er nicht nur Haab und Guth verlustig seyn, und hierüber in gefängliche Hafft gezogen werden, sondern auch alle diejenigen, allda die Überfarth geschehen, iedes mahl mit Funffzig Rheinischen Gold-Gulden Straffe, Unserer Renth-Cammer verfallen seyn sollen.

Gestalt dann Unsere Beambten und Gleits-Leuthe fleißige Uffsicht zu bestellen, und begebenden Falls die Verbrechere zur gehöriger Straffe zu ziehen haben. Wornach sich männiglich zu achten, Unsere Meinung daran zu vollbringen, und vor Straffe zu hüten. Uhrkundlich ist dieses von Uns mit eigenen Händen unterschrieben, Unser Cammer-Secret hierauf gedrucket, und zu eines ieden Wissenschafft öffentlich zu affigiren befohlen worden. So geschehen Dreßden am 3. Julii, Anno 1672. Amts- und Geleits-Leute sollen fleißig invigiliren.

Rescript

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie es mit denen neuen Anlagen, oder so genannten Insuln im Mulden-Strohm zu halten, den 25. Sept. Anno 1676.

Johann Georg der Ander, Churfürst rc.

An. 1676. Veste und liebe Getreue. Wir haben aus dem des Amts-Gleitsmanns eingegebenen unterthänigsten Memorial ersehen, was du wegen derjenigen neuen Anlagen, oder sogenannten Insuln, welche sich im Mulden-Strohm ereignen, sonderlich aber eine die vorietzo von etlichen Aeckern Graß sich angeleget haben solle, in Unterthänigkeit berichtet, und vor gnädigste Verordnung gebeten. Nachdem nun Unsre in GOtt ruhende Christseeligste Vorfahren in vorigen langen Jahren diese gemessene Verordnungen gethan, daß bey dergleichen Begebenheit solche Anlagen in den Ströhmen, wenn sie sich umflossen befänden, also daß das Wasser beyder Seiten den Fort-Fluß hätte, vor das Ihrige gehalten, und zum Aembtern ziehen lassen, so auch nachmahls, obschon nach Verlauff einiger Zeit, zwischen solchem Werder und dem Gestadt sich der Strohm mit Kieß ausgefüllet und verlohren, den Aembtern nochmals, des erstern daran erlangten Rechts wegen, verblieben; Als hat es hierbey billig sein nochmaliges ungeändertes Bewenden; Begehren dahero befehlende, ihr wollet nicht allein jetzigen von dir dem Amts-Gleitsmanne angezeigten Werder, wenn er von euch, nach obiger Beschaffenheit, befunden wird, sondern auch, wenn künfftig dergleichen sich mehr begiebet, iedesmal zum Amte ziehen, ihr der Land-Jägermeister, auf Ober-Förster und Knechten Andeuten, solche neue umflossene Anlagen, (auf die ihr jederzeit sammt und sonders fleißige Achtung zu geben wissen werdet) mit jungen Holtz bestecken, und solches, dem Ambte zum Besten fort zeugen lassen. Wie Wir aber dieses angeführter massen nur auf die umflossene Werder verstanden wissen wollen; Also seynd Wir hingegen nicht gemeynet, jemanden einige Anlage, welche an seinem Ufer oder Gestad sich angesetzet, in Zweiffel zu ziehen, noch auch, wenn in Durchbrechung des Strohms ein Stück gantzen Grundes stehen verbleibet, dasselbe Uns zuzueignen, sondern Wir lassen solchen, und was Jure alluvionis einem und andern mehr zuwächset, billig den vorigen Besitzern, wolltens Euch hiermit nicht verhalten. Und ihr erfüllet daran Unsere eigentliche Meynung. Datum Dreßden am 25. Septembris, An. 1676.

Neu entstehende Insuln gehören dem Landes-Herrn. — sollen mit jungen Holtz bestecket werden. — Anlagen bleiben den Besitzer des Ufers.

Hermann von Wolfframsdorff.

Salomon Friedrich Lincke.

Dem Vesten, Unsern Cammer-Herrn, Land-Jägermeistern im Chur-Meißnischen und Leipzigischen Creysse, Hauptmanne der Aembter Eillenburg und Düben, Cammer-Junckern, Ober-Forst-Meistern und lieben Getreuen Christian Siegmund von Holtzendorff, zu Thalwitz, und Johann Adolphn von Ziegesar, sowol Johann Köhlauen, Amtmanne und Johann Rudolph Käferstein, Amts-Gleitsmanne zu Eilenburg.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Beamte keine Bauer-Güter an sich bringen, keine übermäßige Sportuln nehmen, auch wie sie es hinführo mit Auslösung der Churfürstlichen Räthe, Officiers und Bedienten halten sollen, den 24. Decembr. / 3. Januar. Anno 1680. / 1681.

An. 1681. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst rc. Liebe Getreue, Euch ist erinnerlich, welchergestalt Wir jüngsthin wegen derer vom Amt alienirten Stücken, ingleichen derer darinnen an Diensten und Gefällen erlangten Befreyungen durch ein offenes Ausschreiben, Bericht und Verzeichniß gefordert, So mag euch auch nicht verborgen seyn, wie Unserer in GOTT hochseelig ruhender Vorfahrer, des Groß-Herrn Vaters und Herrn Vaters Gn. Gn. denen Beambten, daß sie in denen ihnen anvertrauten Aembtern keine Güther an sich bringen sollten, mit guten Vorbedacht vormahlen, vermittelst ausgelassener Befehle, ernstlich untersaget und verbothen. Wie Wir nun, so viel die alienationes und Befreyungen betrifft, dieselbe bis zu gehöriger Untersuchung vorietzo dahin stellen, jedoch, daß solche anderweit alieniret, vertheilet, vertauschet, verpfändet, verconsentiret, oder einiger darüber getroffener Vergleich, wie der geschehen mag, im Amt confirmiret werde, nachzusehen durchaus nicht gemeinet: Also hatten Wir, was die verbothene Anmassung derer Güther belanget, genugsame Ursach und Fug gehabt, solche zu denen Aembtern einzuziehen, und die Verbrechere mit anderm Ernst anzusehen, gleichwohl aber denenselben Unsere Gnade, auch hierunter vor dismahl erzeigen, und sie dahin bescheiden wollen, daß sie angeregte Güther binnen Jahres Frist an tüchtige Besitzere Bauer-Standes bringen, oder deren unfeilbaren Confiscation gewartten, in Zukunfft bey Verlust des Diensts und Guths dergleichen sich gäntzlich enthalten, und diese Unsere Meinung nebst dem Inserat dem Ambts-Buch einverleiben sollen, Und weiln über dis

Alienirte Stücke von Aemtern. — Beamte sollen in ihren Aemtern keine Güter an sich bringen. — und wo es geschehen, solche in Jahres Frist an Besitzer Bauer-Standes bringen.

bis bishero nicht wenig Beschwer hin und wieder eingelauffen, auch bey öffentlichen Landes-Versammlungen vorkommen, daß die Beambte die litigirende Theile und Unterthanen mit denen Sportulen und Gebühren übersetzen; Als weisen Wir einen jeden, biß wir ein anders anordnen, auf die letztere publicirte Tax-Ordnung, nach welcher er sich gebührend zu achten, dieselbe vor die Ambts-Stube zu männigliches Wissenschafft aufzuhengen, die Expens-Zettel, so jeden unweigerlich zu ertheilen, sambt denen Gebühren darauff zu richten, darunter zu quittiren, und das geordnete bey Straffe Ein hundert Thaler vor einen jeden zur Ungebühr geforderten Thaler, nicht überschreiten, mit Begehren, ihr wollet euch auch eures Orts in einem und andern gebührend darnach bezeigen, oder widrigen Falls Unsers ernsten Einsehens, Ersetzung des Schadens, und unnachbleiblicher Straffe gewärttig seyn. An deme geschicht Unsere Meinung. Datum Budißin auf dem Schlosse Ortenburg am $\frac{14. \text{Decembris}}{3. \text{Januarii}}$ Anno $\frac{1680}{1681}$.

Klage, daß die Beamten die Unterthanen mit den Sportuln übersetzen.

sollen sich der Tax-Ordnung gemäß verhalten bey Straffe 100. rthr.

(L. S. E.)

Ludewig Gebhard v. Hoym.

Peter Ernst Cramer.

Unserm lieben getreuen Johann Joachim Rothen, Amtmanne, und Stephan Packbuschen, Amt-Schreiber zu Leipzig.

Inserat.

Auch liebe Getreue, Demnach bißhero, wann Räthe, Officiers oder Diener verschicket, und die Auslösung in Aemtern angeordnet worden, ein übermäßiges aufgangen, und Wir solches weiter zu gestatten nicht gemeinet, sondern zu Ersparung unnöthiger Kosten es dahin, daß da in Zukunfft auf ergangene Anordnung bey Reisen, Verschickung oder Commission in Unseren Angelegenheiten jemand derer Unsrigen auszulösen, dieselben in die gewöhnlichen Wirthshäuser gewiesen, allda Mahlzeitlich um Sechs oder aufs höchste zu Acht Groschen tractiret, darneben nach Beschaffenheit der Person, die Nothdurfft an Wein, und da sie eigene Pferde, die gewöhnliche Fütterung, vor die Dienere aber, wann solche mit benennet, die Mahlzeit umb Drey Groschen gereichet werden soll, gerichtet. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch gebührend darnach achten, massen euch ein mehrers hinführo nicht passiret, jedoch stehet euch frey, da ihr mit dem angesetzten Gelde vergnügt seyn könnet, die Bewirthung umb dasselbige selbst zu verrichten, den Aufgang an Mahl, Wein und Futter hat der abgefertigte jedesmahl zu unterschreiben, und ihr darauf die Zahlung zu thun, an deme geschiehet Unsere Meinung. Datum Budißin aufn Schloß Ortenburg den $\frac{14. \text{Decembr.}}{3. \text{Januarii}}$ An. $\frac{1680}{1681}$.

Wie es mit Auslösung der Churf. Räthe, Officiers und Diener in Aemtern zu halten.

Ludewig Gebhard v. Hoym.

Peter Ernst Cramer. S.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die nachtheilige Befreyung einiger Amts-Stücken und Bauer-Güter von aufhabenden Diensten und Gefällen wieder aufgehoben, und die Besitzer, zu Leistung derselben angehalten werden sollen, den $\frac{7}{17}$ Jan. An. 1681.

An. 1681. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Uns ist mehrmahls fürgebracht worden, was massen bey Unsers Herrn Vaters Gn. Hochseeligsten Andenckens Lebzeiten, unterschiedliche Amts-Stücken und Bauer-Güther von denen aufhabenden Diensten und Gefällen befreyet worden, und aber solches zum theil zu des tertii præjudiz und derer anderen Amts-Unterthanen vermehrten Beschwer geschehen, und Wir dahero veranlasset worden, zu des Landes Besten, auch hierinnen hinwiederumb zeitliche Versehung zu thun, und dergleichen zu cassiren; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch gebührend darnach achten, denen Besitzern solcher Stücken und Güther, wer dieselbe seyn mögen, die Leistung derer Dienste, und Entrichtung derer darauff vorhin gehafften Gefälle, andeuten, sie auf die gesetzte Tage und Termine darzu anhalten, und die Gelder und anders in Zukunfft treulich wiederum berechnen, solche Unsere Verfügung auch denen Amts-Unterthanen, damit sie sich mit Verrichtung der Hof-Fuhren und anderer Dienste darnach zu richten, zu erkennen geben. An dem geschicht Unsere ernste Meinung. Datum Budißin aufm Schlosse Ortenburgk am $\frac{7}{17}$. Januarii, An. 1681.

Præjudicirliche Befreyung einiger Amts-Stücken u. Bauer-Güter von aufhabenden Diensten und Gefällen.

Welche zu cassiren, u. die Befreyeten zu Leistung derselben anzuhalten.

Christoph Dittrich Bose.

Peter Ernst Cramer, S.

Unseren lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen, Amtmanne, und Stephan Packbuschen, Amts-Renth-Verwalthern zu Leipzigk.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß kein nachtheiliger Auszug, zu Abbruch des Lehen-Geldes, auch des Haußgenossen-Zinses und Dienste solle verstattet werden, den 12. Julii Anno 1681.

Johann George der Dritte rc. Churfürst.

An. 1681. Liebe Getreue, Uns ist vorgebracht worden, daß in Unsern Aemtern hin und wieder die Unterthanen sich unterfangen, ihre Güther durch vortheilhaffte Käuffe und mit gewissen und unziemlichen Auszügen an die Kinder, oder nechste Befreunde, um ein geringes Kauff-Pretium zu überlassen, und dadurch nicht allein des völligen Lehn-Geldes, sondern auch des Haußgenossen-Zinßes und Dienste zur Ungebühr sich zu entbrechen, Wann Wir dann deme also nachzusehen nicht gemeinet; So begehren Wir hiermit, du wollest, was die Käuffe anbelanget, daferne ein oder der andere Amts-Unterthaner wegen Alters, oder sonsten Unvermögens halber, seinem Guthe nicht mehr vorstehen könnte, die Alienation zwar, jedoch mit keinem Auszuge, weil dadurch die Güther allzusehr geschwächet werden, sondern um Land-üblichen Werth und gegen Entrichtung des gewöhnlichen und völligen Lehn-Geldts, gestatten, wäre aber zu befinden, daß Güthere von Eltern oder andern um den halben oder wenigern Preiß, bloß zu dem Ende, damit Käuffer und Verkäuffer zu Abführung des vollständigen Lehn-Geldts nicht gehalten seyn möchten, verkauffet würden, hast du nach des Guths seinem rechten Anschlage, oder auf Gerichtl. Taxation des Lehn-Gelds vor voll zu fordern, und in Entstehung gütlicher Entrichtung, durch zulängliche Zwangs-Mittel es von

Mißbrauch bey Alienation der Güter,

diese soll ohne Auszug u. mit Entrichtung des völligen Lehn-Geldes geschehen.

Verfahren wider diejenigen, so darwider handeln.

ihnen einzubringen, darneben die Haußgenossen, darunter auch Eltern und andere, so die Güther mit Auszug ihrer Wohnung verkauffet, mit zu rechnen sind, zu Erlegung des gewöhnlichen Haußgenossen-Zinses, und Verrichtung der ihnen zukommenden Dienste, ausser der Eltern, so über sechtzig Jahre alt, oder sonst gebrechlichen sich befinden, ohn Unterscheid anzuhalten, möchten Wir dir nicht bergen, Und rc. Datum Torgau auf S. H. den 12. Julii, 1681. Eltern über 60. Jahr alt eximiret.

An die Beamte.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Beamten in die Meß-Extracte und Cammer-Zurechnungen keine unpaßirliche Posten bringen sollen, den 24. Nov. Anno 1681.

An. 1681. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst, rc. Lieber Getreuer, Nachdem Wir Zeithero bey denen Marckts-Extracten und Cammer-Zurechnungen wahrgenommen, daß unterschiedene gantz unpaßirliche Posten mit darzu gebracht, und ob solche passiren, oder ausgeworffen werden möchten? darauf gestellet worden, welches denn, wenn man solche examiniret, nicht wenige Hinderungen und Zeit-Verlust bey der Expedition verursachet; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dich dessen, doferne dergleichen bishero von dir geschehen, hinfort gäntzlich enthalten, nach denen vormahls ergangenen Inhibitionen, Verordnungen, und deiner Bestallung allerdings richten, und weder in die Extracte noch Cammer-Zurechnungen, ein anders, als was ordentlich darein gehöret, künfftig bringen, oder im wiedrigen gewarten, daß du um noch eins so hoch als jede, Unserer ietzigen Anordnung zugegen, mit darzu gebrachte Post sich beträget, in Straffe gezogen werden sollst. Darnach du dich also gehorsamst zu achten, und hieran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen hast. Datum Dreßden, am 24. Nov. Anno 1681.

Unpaßirl. Posten

weder in die Extracte noch Cammer-Zurechnungen zu bringen.

W. Rudolph Fr. von Ende.

Johann George Zimmermann.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß keine Bauer-Güter, ohne Churfürstlichen Vorbewust, an Bürger zu alieniren, den 30. Nov. An. 1683.

An. 1683. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk rc. Chur-Fürst rc. Liebe Getreue, Wir haben zwar bey angetretener Unserer Churfürstl. Regierung auch darsieder angeordnet, daß die Bauer-Güthere, so Bürgerstandes-Personen besitzen, binnen gewisser Zeit hinwieder an Bauers-Leuthe gebracht werden sollen. Nachdem Uns aber bey neulichsten Ausschuß-Tage allhier, die Städte ein und andere Fürstellungen deßwegen gethan, Und Wir Uns darauf gnädigst erbothen, daß diejenigen, welche dergleichen Bauer-Güthere ietzo in Besitz haben, dabey zwar nochmahls ungehindert verbleiben, jedoch davor die darauff hafftende Onera und Dienste, gleich anderen Innwohnern selbiger Dörffer, bey Vermeidung schleuniger Execution ohne fernere Verstattung derer neuerlich erhaltenen exemptionen, und angemaßten weitläufftigen Processen, zu tragen und abzurichten, auch künfftig, wenn sie solche Güthere hinwieder alieniren wollen, dieselben an niemand anders als Bauers-Leuthe zu bringen schuldig seyn sollen. Also haben Wir euch solches zu Unserer anderweitigen Entschliessung hiermit eröffnen wollen. Und ist darneben Unser Befehl, ihr wollet euch hiernach allerdings achten, die Besitzere der Bauer-Güther dessen gleichfalls bescheiden, und von solchen die Gefälle, Huffen-Gelder und alle andere Schuldigkeiten, richtig abfordern, und getreulich berechnen, auch von nun an, ohne Unser Vorbewust und Concession, einige alienationes offt bedeuter Bauer-Güther an Bürgerstands-Personen, weil dardurch dem Lande die Mannschafft, und consequenter der daher entspringende Vortheil entgehet, auch Unseren Aembtern die Exaction derer Gefälle und Dienste schwerer gemachet wird, und bey denen Gemeinden vielerley Schwierigkeit entstehet, ferner nicht gestatten, sondern hierunter denen vormahls ergangenen, und von Uns wiederholten General-Anordnungen gebührend nachgehen? Woran Unser Will und Meinung geschiehet. Datum Dreßden am 30. Novembr. Anno 1683.

Bürger sollen ihre Bauer-Güter an Bauern verkauffen.

doch die jetzigen Besitzer der Bauer-Güter solche zwar behalten, aber die Onera davon gleich den Bauern tragen, auch solche an niemanden als Bauer alieniren.

Ohne Churf. Vorbewust keine Alienationen der Bauer-Güter an Bürger zu verstatten.

Ludewig Gebhard von Hoym.

Johann George Zimmermann.

Unseren im Leipzigischen Creysse, auch zu Leipzig bestallten Amtmann, sowohl Amts-Renth-Verwalter daselbst, und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen, und Stephan Packbuschen.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, wegen der Cammer- und Rentherey-Gebühren, den 4. Martii Anno 1686.

An. 1686. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst, rc. Lieber Getreuer, Demnach Wir, der Cammer- und Rentherey-Gebühren halber, eine gewisse Satzung gemachet, und unter andern verordnet, daß hinführo von iedem Befehl, er betreffe, was es sey, 6. Gr. und dann von ieder Signatur 2. Gr. zur Gebühr entrichtet werden soll. Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest solche vor die in Unseren eigenen Sachen gefertigte Befehle und Signaturen an den hierzu bey Unserer Rentherey verordneten Einnehmer, Johann Christoph Pfunden, abstatten, darüber von einem Marckt-Vorbeschiede zum andern, ein richtiges Verzeichniß halten, dieses durch des Einnehmers Subscription bestärcken lassen, und damit in Ausgabe deiner Rechnung, woselbst du sothane Sporteln unter dem Capitul insgemein zu verschreiben, Krafft dies belegen, auch hinführo alle Berichte und Supplicationes an Unsern Rentherey-Registratorn, Johann George Gademannen, einsenden. Woran Unser Will und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 4. Martii, Anno 1686.

Gewisse Satzung wegen der Cammer- und Rentherey-Gebühren.

Worüber richtiges Verzeichniß und Einrechnung zu machen.

Hanns Caspar von Schönberg.

Johann George Zimmermann.

Unserm Gleitsmann zu Leipzig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Patent

Patent

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, worinnen das am 14. Nov. 1645. wider die verbotenen und neuerlichen Fähren am Elb-Strohm ergangene Patent wiederholet worden, den 27. Maji Anno 1686.

An. 1686. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen; Was massen Uns von Unseren Geleits- und Zoll-Einnehmern glaubwürdig vorgebracht worden, wie Unsere Zoll-Intraden dahero mercklich fielen, weil die Fuhr- und andere reisende Leute, auch die Saltz-Kärner und Schubeböcker nicht die ordentlichen Strassen hielten, sondern sich, vornehmlich am Elb-Strohm, über neuerlichen Fehren, welche theils von Adel bloß vor ihre Haußhaltung zu gebrauchen, oder durch die Schiff-Müller und Fischer auf Kähnen und Flössern überführen liessen. Nun dann Unsers in GOtt hochselig ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden dergleichen nachtheiliges Uberführen allbereit den 14. Novembr. Anno 1645. vermittelst eines offenen Patents, welches von Wort zu Wort also lautet:

Mandat vom 14. Nov. 1645.

Nota. Dieses Patent ist schon oben dem Patent de Dat. 27. Jul. 1671. inseriret.

gäntzlich verboten, auch Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden solch Verbot den 27. Julii, Anno 1671. wiederhohlet, und Wir dasselbe anitzo hinwieder zu verneuern einer sonderbahren Nothdurfft befunden; Als werden die an dem Elb-Strohm wohnende von Adel, weder vor sich, noch durch ihre Schiff-Müllere und Fischer dergleichen verbotenes Uberführen nicht gestatten, sondern diejenigen, so es begehren, auf die Elb-Brücken und privilegirten Fehren weisen, Unsere Beamten und Gleits-Leute auch uff die Verbrechere fleißige Aufsicht bestellen, und dieselben, nach Inhalt vorher bedeuteten Patents, zu gehöriger Straffe ziehen. Hieran geschiehet Unser Will und Meinung. Uhrkundlich haben Wir Unser Cammer-Secret vordrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 27. Maji, Anno 1686.

und 27. Jul. 1671. wiederholet.

Johann Georg, Churfürst.

Ludwig Gebhard, Frey-Herr von Hoymb.

Johann George Zimmermann, S.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie es mit Subhastation der beschuldeten Güter, und denen von den Licitanten darauf prætendirten Frey-Jahren zu halten, den 9. Octobr. Anno 1686.

An. 1686. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem bishero bey Subhastationen der Gütere, welche die Besitzere, oder deren Erben, Schulden halber, nicht behaupten können, sich einige Licitanten gefunden, so zugleich gewisse Frey-Jahre sich bedungen, solches aber Uns, sonderlich, wenn ausser Unseren Aemtern, noch andere Creditores, darbey concurriret, sehr nachtheilig gewesen, sintemahlen zuweilen die Befreyungen höher, als das licitum gekommen, und Wir es hinförder weiter zuzulassen nicht gemeinet: Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest, wann bey Unsern Dir anvertrauten Amte hinführo dergleichen geschiehet, solches nicht gestatten, sondern die Licitanten mit sothanen Bedingungen ab- und, der Befreyungen halber, an Unsere Cammer weisen. Möchten es dir nicht bergen, und es geschiehet an deme Unser Will und Meinung. Datum Dreßden, am 9. Octobr. 1686.

Bey Subhastation der beschuldeten Güter.

Die von Licitanten prætendirten Frey-Jahre nicht weiter zu verstatten.

Christoph Heinrich von Schleinitz.

Johann Georg Zimmermann.

Unserm des Leipzig. Creyßes, auch zu Leipzigk Amtmanne und lieben Getreuen, Joh. Joachim Rothen.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Beamten, wegen derer von denen Amts-Unterthanen colligirten peinlichen Unkosten richtige Rechnungen ablegen sollen, den 23. Decembr. Anno 1686.

An. 1686. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Lieber Getreuer, Demnach theils Unserer Beamten bey denen Aemtern, in welchen die Unterthanen die peinliche Unkosten zu tragen schuldig, solche nach ihrem Gefallen angesetzet, darauf Anlagen gemachet, und dardurch die Unterthanen nicht wenig beschweret, diesem eigennütz- und vortheilhafftigen Beginnen aber Wir hinförder remediret wissen wollen.

Uberſetzung der Unterthanen bey Collectation der peinlichen Unkosten.

Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest von nun an über die peinlichen Unkosten, wenn bey Unserm dir anvertraueten Amte solche die Unterthanen tragen müssen, die Liquidationes und Rechnungen iedesmahls zu Unser Rentherey anhero einschicken, und hierauf Unserer Erinnerungen gewarten, auch ehe und bevor auf solche einige Anlagen nicht machen. Wornach du dich, bey Vermeydung ernstlicher Bestraffung, gehorsamst zu achten, und hieran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden am 23. Decembr. 1686.

Solche sollen hinführo liquidiret werden.

Hanß Caspar von Schönbergk.

Johann Georg Zimmermann.

Unserm des Leypzigischen Creyßes, auch zu Leipzig Amtmanne, und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Beamten die Gerichts-Sportuln richtig in Rechnungen specificiren und bey der Cammer übergeben sollen, den 23. Decembr. Anno 1686.

An.1686. VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc. Lieber Getreuer, Ob du wohl in deiner Amts-Bestallung mit Forder- und Empfahung der Schreibe-Gebühren auf die Tax-Ordnungen de annis 1612. und 42. ausdrücklich gewiesen, So müssen Wir doch vernehmen, daß darmit denenselben bißhero von dir nicht nachgegangen worden. Befehlen demnach, du wollest, wie und welchergestalt du zeithero so wohl in pein- als bürgerlichen- auch Hülffs- Immißions- Taxations- Subhastations- und anderen rechts-hängigen Sachen, ingleichen von denen Unterthanen bey Kauff-Verschreibungen, Vormundschaffts-Bestätigungen, Verzichten, Amts-Auflagen, Berichten, und allen anderen, wie es Nahmen haben mag, die Gerichts-Schöppen, Amts- und alle andere Gebühren gefordert und eingenommen, in der Ordnung, wie solche unter gewissen Tituln in denen angezogenen Tax-Ordnungen einander nachgesetzet, ohne Niederschlagung des Quanti, richtig specificiren, was darinnen für Gebühren nicht benennet, gleichwohl aber beym Amte eingenommen werden, ebenfalls bey deiner Pflicht und Gewissen mit anzeichnen, und es, vor nechst bevorstehendem Marckts-Vorbescheid, zu Unser Rentherey anhero unfehlbar einsenden und berichten. Woran Unser Will und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 23. Decembr. 1686.

Schlechte Beobachtung der Gerichts-Tax-Ordn.

Gewissenhaffte Specification, der eingenommenen Gerichts-Gebühren einzusammlen.

Hans Caspar von Schönbergk.
Johann Georg Zimmermann.

Unsern in Leipzigischen Creyße,
auch zu Leipzig Amtmanne,
und lieben Getreuen, Joh.
Joachim Rothen.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen wider der Hof- und Militair-Personen Excesse bey Exigirung der Fuhren und Vorspannung, den 28. Junii, Anno 1687.

An.1687. VOn GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen; Was massen Uns Unsere arme Unterthanen beweglich zu erkennen gegeben, wie sie mit denen Fuhren und Vorspannungen dergestallt wieder beschweret, und dabey öffters mit Schlägen und sonsten so übel tractiret und übertrieben würden, daß es ihnen ferner auszustehen nicht möglich, und endlich sie mit ihrem Gezug darüber zu Boden gehen müsten. Nun Wir dann, als Wir bey Antritt Unserer Chur-Fürstl. Regierung solch Ubel schon gesehen und wahrgenommen, vermittelst eines unterm $\frac{4}{14}$. Octobr. Anno 1680. ausgegangenen offenen Patents, welches von Wort zu Wort also lautet:

Vormahliges Patent d. $\frac{4}{14}$ Oct. 1680.

VOn GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Nehmen mit nicht geringen Mißfallen wahr, wie Unsere armen Amts-Unterthanen zeithero unter andern auch mit dem Vorspann zur Ungebühr höchlich beschweret und fast zu Boden getrieben, auch dabey allerhand Excesse verübet worden. Wie Wir nun dem also ferner nachzusehen durchaus nicht gemeinet, sondern, wo nicht die unumbgängliche Noth ein anders erfordert, und Unsere eigene, oder derer verordneten Cammer-Räthe unterschriebene Verordnung verhanden, solche gäntzlich hierdurch aufheben und ernstlich verbieten: Also befehlen Wir Unseren Beambten hiermit gnädigst, daß sie sich hiernach gehorsamst achten, niemanden, weder Unseren Räthen, Hof-Bedienten, noch Officirern und gemeinen Soldaten, oder wer der seyn und unter was Vorwand das geschehen möge, einigen Vorspann, weder ohne Entgeld, noch umb das im Hufen-Recess enthaltene Lohn, bey Vermeidung unnachbleiblicher schwerer Straffe, nicht geben, vielweniger, ausser, wo es Herkommens, in Amts-Sachen, vor sich und die ihrige sich desselben gebrauchen, Und da sie dießfalls von einem oder andern belästiget würden, dasselbe an Uns unterthänigst berichten und Unsers gnugsamen Schutzes wider männiglich gewarten solle. An dem wird Unser gnädigster Wille und Meinung vollbracht. Datum auff Unserm Schloß Ortenburg zu Budißin, den $\frac{4}{14}$. Octobr. Anno 1680.

dergleichen nachdrücklich verbothen, auch über solch Verboth, so Wir nunmehro bey Wiedereinreissung voriger Beschwerden und Excesse hierdurch zu wiederholen und zu verneuern der Nothdurfft befunden, steiff und fest gehalten wissen wollen. Als befehlen Wir Unseren Beamten hiermit nochmahls ernstlich, sich darnach allenthalben zu achten, und bey hoher Leibes- und anderer Straffe in geringsten darwider nicht zu handeln, und, do allenfalls ein und ander vom Hoff oder der Milice, ausser was die Fuhren, derenthalber beym marchiren in der Krieges-Ordinance disponiret, betreffen, sich hierunter nicht weisen lassen, und mit Betrohung oder Gewalt Fuhren und Vorspannungen erzwingen wolte, sich daran keines weges zu kehren, noch ihm dergleichen wider Unsere beschehene Inhibition zu geben, sondern es zu Unserm ernsten Einsehen, sofort unterthänigst zu berichten, und sich hierunter Unsers Schutzes zu versichern, wie denn bey Vermeidung hoher Ungnade und Bestraffung sich männiglich, sowohl dießfalls gegen Unsere Beamten aller Ungebühr, als auch bey Leistung der Fuhren und Vorspannung gegen Unsere Unterthanen aller thätlichen und anderer Excesse zu enthalten hat. Woran Unser ernster Will und Meinung geschiehet. Uhrkundlich ist dieses von Uns eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und zu eines jeden Wissenschafft öffentlich durch den Druck zu affigiren befohlen worden. So geschehen zu Dreßden, den 28. Junii, Anno 1687.

Fernerer Befehl.

Johann Georg Churfürst.
Ludwig Gebhard, Frey-Herr von Hoymb.
Johann Siegmund Hertzog, S.

Befehl

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß diejenigen, welche bey der Churfürstlichen Cammer und Rentherey etwas zu suchen, oder zu erlangen haben, alle Supplicata und Klagen von Concipienten mit unterschreiben lassen sollen, den 29. Augusti, Anno 1687.

Johann Georg der Dritte 2c. Churfürst 2c.

An. 1687. Lieber Getreuer, Es haben Unsers in GOtt hochseelig ruhenden Herrn Vaters Gn. unterm 2. Decembr. 1669. angeordnet, daß diejenigen, welche bey Unser Cammer, oder Rentherey etwas zu suchen, oder zu klagen, die dißfalls eingebende Schrifften von dem Concipienten zugleich mit unterschreiben lassen sollen; Ob nun wohl solches von theils geschehen; So ist es doch von den meisten nachgeblieben, dahero Wir obangezogene Verordnung zu wiederholen bewogen worden, auch hiermit nochmals befehlen, du wollest Unsers dir anvertrauten Amts Unterthanen, daß sie hinförder alle ihre bey gedachten Collegiis eingebende Supplicata und Klagen von Concipienten jedesmal mit subscribiren lassen, oder Gegensalls solche nicht angenommen, sondern die Impetranten ohne Resolution damit wieder zurück gewiesen werden sollen, andeuten, auch es sonst beym Amte, damit sich andere gleichfalls darnach zu achten haben, vergebliche Wege und Unkosten nicht causiren, und dabey die Zeit verliehren mögen, public machen, Worbey Unser Will und Meynung vollbracht wird. Datum Dreßden am 29. Augusti, 1687.

(Bey der Cammer und Rentherey einzugebende Schrifften und Supplicata sollen allemal von Concipienten mit unterschrieben werden.)

Hannß Caspar von Schönbergk.

Johann George Zimmermann.

An den Creyß-Amtmann zu Leipzig, Joh. Joachim Rothen.

Wiederhohlter Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen wider der Hof- und Militair-Personen Excesse, bey Exigirung der Fuhren und Vorspannung, den 30. Januar. Anno 1690.

An. 1690. VOn GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c. Hätten uns zwar versehen, es würde der alsobald bey Antritt Unserer Churfürstlichen Regierung, wegen der vielen Fuhren und Vorspannungen, so Unseren Unterthanen, ohne Unsern Willen und Anordnung, auch zuweilen ohne Noth, zugemuthet werden, auch darbey vorgehenden vielfältigen Excesse, auff Unserm Schlosse Ortenburg zu Budißin den 14. Octobris, Anno 1680. ertheilten, auff anderweit unterthänigst geführte Beschwerde am 28. Junii, Anno 1687. auch renovirten Verordnung, welche des Inhalts ist:

(Zwey Mandate werden wiederholet.)

Inseratur die Verordnung vom 28. Jun. 1687. so kurtz vorher stehet.

gebührend nachgelebet worden seyn, Erfahren aber durch fast täglich einlauffende Klagen der armen beschwerten Unterthanen mit sonderbahrem Mißfallen gar ein anders, und daß solche Zeither vielfältig überschritten, und so wohl die Unterthanen als Beamten durch Bedrohung, Furcht, Gewalt oder sonsten zu Anschaff- und Hergebung der Vorspannungen und Fuhren gezwungen und angehalten worden.

Allermassen Wir nun diesen schädlichen Mißbrauch und unerträgliche Excesse durchaus abgeschaffet und hierunter keinem, wer der auch sey, nachgesehen, vielmehr die sonst ziemlich beträngten Unterthanen damit verschonet, und conserviret wissen wollen: So wiederholen Wir obangezogene publicirte Mandata und Patenta hierdurch nicht nur nochmahls, sondern ordnen und befehlen Unseren Beamten zugleich anderweit nachdrücklich, denenselben allenthalben gehorsamst nachzuleben, und darwider, bey vorhin angedroheter schweren Straffe, vornehmlich aber der Remotion, die sie sonst unfehlbar zu gewarten, das geringste nicht vorzunehmen, noch zu verhängen, so wohl Monatlich ein richtiges Verzeichnis zu Unser Nachricht in Unsere Cammer einzuschicken, und darneben, was in iedem Monat vor Vorspannungen geschehen, und auff wessen Anordnung solche erfordert oder bestellet worden, auch wer sie sonsten deshalber mit ungestümen Bedrohungen, oder in andere Wege beschweret oder angetastet, bey obhabenden Pflichten und Vermeidung nur erwehnter Straffe, ohne Verschweigung des geringsten zu vermelden, damit die Verbrechere so dann, nach Befinden, mit gebührender Straffe angesehen und beleget, dem allzusehr einreissenden Ubel auch dermahleinst abgeholffen werden könne. Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und hinwieder öffentlich zu affigiren, auch mit Unserm Cammer-Secret zu besiegeln anbefohlen. So geschehen auff Unserm Schlosse Hartenfelß zu Torgau, am 30. Januarii, Anno 1690.

(und die Excesse von neuen verboten.)

Johann Georg Chur-Fürst.

Ludwig Gebhard Frey-Herr von Hoym.

Johann Gabriel Lotter, S.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Beamten die Unterthanen, bey angestellten Commissionen und Führung der Processe nicht übersetzen sollen, den 13. Julii, Anno 1691.

An. 1691. VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst 2c. Lieber Getreuer, Uns wird zu nicht geringen Mißfallen hinterbracht, mit was vor hohen und übermäßigen Gebühren, die dir anvertrauete so wohl, als andere Unterthanen, bey angeordneten Commissionen und Führung der Processe beleget, dadurch auch öffters an Fortsetzung ihrer gerechtesten Sachen gehindert, und darvon abgeschrecket würden, also, daß sie auch die ordentliche Gefälle ferner-

(Schaden, so aus Ubersetzung der Unterthanen mit unmäßigen Gerichts-Gebühren entstehet.)

fernerhin abzustatten nicht vermöchten, stellen solches, wenn sichs deme gemäß verhält, zu deiner künfftigen Verantwortung, und befehlen hiermit, du wollest ermeldte Unterthanen mit dergleichen führohin vor dich selbst nicht nur verschonen, und sie in dem dir anvertrauten Amte, mit übermäßigen Gebühren, der Tax-Ordnung zuwider, nicht beschweren, sondern auch dergleichen denen Actuariis und Schreibern, weder der Gebühren halber, so sie schon zu fordern haben, oder noch ins künfftige anlauffen möchten, nicht gestatten, ihnen vielmehr ihr bisheriges Unterfangen mit Vorbehalt der diesfalls verdienten Straffe, bis nach beschehener genauerer Untersuchung, ernstlich untersagen und verbieten, Hierüber, wenn sich einige Irrungen künfftighin zwischen Unsern Amts-Unterthanen entspinnen, denenselben in der Güthe, nach Recht und Billigkeit, ohne Verstattung Weitläufftigkeit, oder Geld-fressender Processe, deiner Bestallung gemäß, schleunig abhelffen, Mochten Wir nicht verhalten, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1691.

solches soll unterlassen

und der Amts-Unterthanen Irrungen ohne Weitläufftigkeit abgeholffen werden.

Christoph Heinrich von Schleinitz.

Johann Gabriel Lotter.

Unserm des Leipzigischen Creysses auch zu Leipzig Amtmanne und lieben Getreuen, Joh. Joachim Rothen.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Vasallen, zu Richtigmachung der Matricul bey der Lehens-Cantzley alle Schrifft- und Amt-Säßige Vasallen, so Ritter- und Frey-Güter besitzen, specificiren, auch künfftig, wenn ein solcher Besitzer mit Tode abgehet, es berichten sollen, den 30. Nov. Anno 1691.

An. 1691. Von GOttes Gnaden, Johann George der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Lieber Getreuer, Wir sind entschlossen, die bey Unserer Cantzley befindliche Matricul revidiren und in behörige Richtigkeit bringen zu lassen; Wann Uns dann hierzu eine verneuerte Specification der in dem dir anvertrauten Amte befindlichen Schrifft- und Amt-säßigen Vasallen, auch andern, so Ritter- und Frey-Güther oder Unterthanen darinnen besitzen, von nöthen seyn will; Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest solche binnen 14. Tagen von Zeit der Insinuirung dieses Unsers Befehls, nach beykommender Anweisung, sonder ferners Erinnern, einschicken, auch wenn ein und ander Besitzer künfftig mit Tode abgehet, solches und ob derselbe Kinder nach sich verlassen, oder nicht, damit hiervon bey Unser Cantzley man gleichsfalls behörige Nachricht haben möge, alsofort gehorsamst berichten. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 30. Novembris, Anno 1691.

Vorhabende Revision der Cantzley-Matricul,

worzu aus allen Aemtern die begehrte Specification einzuschicken.

Amts . . .

revidirte

SPECIFICATION

Derer darinnen befindlichen Schrifft- auch Amt-Sassen, und dererselben Ritter-Güther und Dörffer Anno 1691.

Schrifft-Sassen Nahmen.	Ritter-Güther.	Dörffer.	Amt-Sassen Nahmen.	Ritter-Güther.	Dörffer.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, worinn Churf. Johann Georgens des III. Befehle wider der Hof- und Militair-Personen Excesse, bey Exigirung der Fuhren und Vorspannung wiederholet und eingeschärffet werden, den 30. Decembr. Anno 1691.

An. 1691. Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Haben bey Unserer mit GOtt angetretenen Churfl. Regierung wahrgenommen, was massen Unsers in GOtt höchstseligst ruhenden Herrn Vaters Gn. den Mißbrauch der Vorspannung, womit die Unterthanen in denen Aemtern zur Ungebühr vor- und ietztmahls beschweret und fast gar zu Boden getrieben worden, daß solche ohne höchstgedachter Sr. Gnad. eigene oder Dero verordneten Cammer-Directorn und Räthe, unterschriebene Verordnung, niemanden, wer der auch sey und unter was Vorwand das geschehen möchte, gegeben werden solle, gäntzlich aufgehoben und verboten, auch zu dem Ende damahls bey Antritt Ihrer Churfl. Regierung ein offen Patent unterm dato Schloß Ortenburg den $\frac{7}{17}$. Dec. Anno 1680. ausgehen, und solches Anno 1687. am 28. Junii renoviren, auch noch letzlich dergleichen unterm dato Schloß Hartenfelß zu Torgau am 30. Jan. 1690. affigiren lassen, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wiederholte 3. Mandata, de A. 1680. 1687. und 1690.

Inseratur vorherstehender Befehl vom 30. Januarii 1690.

Nun dann die Nothdurfft erfordert, daß nicht allein die ietzt von Wort zu Wort wiederholte heilsame Verordnung, sondern auch die vorher dißfalls publicirte und darinnen angezogene Mandata und Patente, denen armen beschwehrten Unterthanen zum besten und zu dererselben

selben Erhaltung in ihrem vigore verbleiben, und in Zukunfft steiff und feste darüber gehalten werde. Als wiederholen und erneuern Wir dieselben hiermit ingesamt, und befehlen Unsern Beamten hierdurch gnädigst und ernstlich, daß sie sich hiernach gehorsamst achten, niemanden weder Unsern Räthen, Hof-Bedienten, noch Kriegs-Officierers und gemeinen Soldaten, oder wer der seyn und unter was Vorwand das geschehen möge, insonderheit auch denen Jägerey-Bedienten, ausser was zu denen auf Unsern Befehl angestellten Jagten, als zu Fortschaffung des Jagt-Zeuges, auch zur Einlieferung des gefälleten Wildprets, auf Unsere oder Unserer Cammer-Räthe unterschriebene Patente erfordert wird, einigen Vorspann weder ohne Entgeld noch um das im Hufen-Recess enthaltene Lohn, bey Vermeidung unnachbleiblicher schweren Straffe, auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bey Verlust des Dienstes, nicht geben, vielweniger deterselben vor sich und die Ihrigen, ausser in Amts- und Rechnungs-Sachen bey denen Marckt-Vorbeschieden, so viel die Unterthanen, vermöge deter Hufen-Recesse darzu verbunden, gebrauchen, und da sie dißfalls von einem oder andern Unserer Bedienten, sie seynd Hohe oder Niedrige, auch von was Stand und Condition sie wollen, belästiget würden, dasselbe an Uns unterthänigst berichten, und Unsers gnugsamen Schutzes, und wo nöthig, nachdrückliche Verordnung wider die Verbrecher gewarten sollen; Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und öffentlich zu affigiren, auch mit Unserm Cammer-Secret zu besiegeln, anbefohlen. So geschehen zu Leipzig, den 30. Decembr. 1691.

(Margin: und fernerer Befehl, solche zu beobachten.)

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssell S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Beambten, wenn bey denen Schrifft- und Amts-Säßigen Lehen-Güthern einige Veränderungen an Kauff, Tausch und sonsten vorgefallen, ingleichen wenn sich ein Todes-Fall ereignet, solches berichten sollen, den 27. April. Anno 1694.

A. 1694. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer, Demnach bißhero verspühret worden, daß dem am 30. Novembr. 1691. ergangenen Ausschreiben, vermöge deßen alle Beamte in diesem Churfürstenthum Sachsen, wann einer oder ander Unserer Vasallen mit Tode abgehet, solches, und ob derselbe Kinder nach sich verlassen oder nicht, alsofort berichten solten, die wenigsten nachkommen: Wir aber selbiges beobachtet wissen wollen: So ist Unser Begehren, hiermit ernstlich befehlende, du wollest, ob, und wer von Schrifft- und Amtsassen, auch andern Lehns-Leuten, in dem Bezirck Unseres dir anvertrauten Amtes, seit dem 12. Septembris 1691. verstorben, ingleichen, do bey den Güthern einige Veränderung an Kauff, Tausch, oder sonsten vorgefallen, solches von dato an binnen 4. Wochen, bey Vermeidung zehen Rthlr. Straffe, gehorsamst anhero berichten, auch künfftig, wenn ein Todesfall sich ereignet, es jederzeit also halten, oder gewärtig seyn, daß in Entstehung dessen, itzt benannte Straffe, ohne weiteres Erinnern, vermittelst des nechst angelegenen Beamten, von dir unfehlbar eingebracht werde. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Aprilis, 1694.

(Margin: Beamte sollen das Absterben der Vasallen berichten, welches aber nicht geschehen, — Befehl, solches hinfüro genau zu beobachten.)

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, daß die Beamten die Amts-Regalia, Appertinentien und Nutzungen nach beygefügten Schemate specificiren, und an die Cammer übersenden sollen, Mens. Octobr. Anno 1694.

A. 1694. Lieber Getreuer. Hierbey empfähest du ein gewiß Schema, nach welchen Wir mit Absehung auf die Amts-Rechnung von Mich. 1693. bis wieder dahin 1694. einen richtigen Auszug, über Unsers Amts N. samtl. Regalia, Appertinentien und Nutzungen, an erblichen und gewissen Geld-Gefällen, zinßbaren Stücken, steigend und fallenden Nutzungen, erblichen und gewissen Getreydig-Zinsen, Dienst- Frohn- Hufen- und Jagd-Geldern, Hufen, Diensten, Frohnen, Gerichten, eigenthümlichen Güthern, Jagden, Forsten, Flössen, Ritter-Diensten, Schrifft- und Amtsassen, mit Benennung ihrer habenden Ritter-Güther, darzu gehörigen Beystücken, Dörffern und Mannschafften, in selbigen auch wie ferne ein und ander mit denen Ober- und Erb-Gerichten, ingleichen denen Jagden beliehen und berechtiget, Lehn-Pferden, Lehn-Richtern, Lehn-Leuten, Heerfahrts-Wagen, Manns-Folge bey Feldzügen, Städten, Dörffern und derer darinnen befindlichen Einwohner, Hüffnere, Gärtnere und Häußlere und Haußgenossen, samt der Ausgabe an derer Geistlichen, Amts- und Forst-Bedienten Besoldung und Getreydig-Deputaten auch anderen Ordinariis, gefertiget wissen wollen, mit Befehl du wollest nach solchem Schemate bedeuteten Auszug einrichten, und alles unter die darinnen angemerckte Rubricen in guter Ordnung verzeichnen, denselben rein und deutlich auf bey hiesiger Pappier-Mühle, nach beygelegten Format gefertigtes unbeschnittenes Pappier schreiben lassen, bey den Posten die Summen allenthalben ziehen, und mehr besagten Auszug auf nächstkünfftigen Neu-Jahrs-Marckts-Vorbeschied, ohne fernere Erinnerung, bey Straffe der Remotion, gewiß und ohnfehlbar anhero mitbringen, und bey Unserer Renterey eingeben. Daran ꝛc. Datum Dreßden am Octobr. Anno 1694.

(Margin: Schema zur Specification der Amts-Regalien, Appertinentien u. Nutzungen, — Welches von denen Beamten zu verfertigen, — und bey Straffe der Remotion der Renterey zu überliefern.)

Generale.

An die Beamten und bey welchen Aemtern Amt-Schreiber sind.

Amts N. N.

Geld-Einnahme.

Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

Erbliche und gewisse Gefälle.

den Termin Mich. 1693.

fl. gr. pf. als

.

.

. utr.

den Termin Martini 1693.

fl. gr. pf. als

.

. utr.

den Termin Weyhnachten 1693.

fl. gr. pf. als

.

. utr.

den Termin Neu-Jahr 1694.

fl. gr. pf. als

. utr.

und so fort durch alle Termine bis den Abend vor Mich. 1694.

Summa der Einnahme Erb- und gewisser Fälle.

fl. gr. pf.

Einnahme vor Zinßbare Stücken.

fl. gr. pf. als

.

. utr.

Einnahme an steigenden und fallenden Nutzungen.

fl. gr. pf. als

.

. utr.

Summarum aller Einnahme-Gelder von Mich. 1693. bis dahin 1694.

fl. gr. pf.

Hierüber.

Die Hufen- und Jagd-Gelder.
Forwergs-Nutzung, oder Pacht-Gelder.
Gleits- und Accis- und Licent- oder dergleichen Pacht-Gelder.
Fleisch-Steuern, oder dergleichen Pacht-Gelder.
Saltz-Licent oder Pacht-Gelder.
Jahr-Renten, Dienst-Geschirr und Gerichts-Pacht-Gelder von Räthen in Städten.
Und was sonst an dergl. Geldern zur Renth-Cammer bezahlet wird, NB. welche Form und Gleits-Gelder aber in die Amts-Rechnung gehörig, käme oben unter die steigenden und fallenden Nutzungen.
Bey jeder Post wären auch die gewöhnl. Termine mit zu benennen.

Getreyde-Einnahme.

Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

Nach . . Viertel . . . Metzen und thun 1. Dreßden. Scheffel.

Zinß-Weitzen.

Schfl. Dreßd. als

.

.

utr.

Zinß-Korn.

Schfl. . . . als

.

. utr.

Zinß-Hafer.

Schfl. . . . als

.

. utr.

Zinß-Gerste.

Schfl. . . . als

.

. utr.

Und was an andern Getreyde beym Amte sonsten eingenommen wird.

Geld-Ausgabe.

Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

Besoldung

denen Geistlichen.

fl. gr. pf. als

.

.

Amts-Dienern.

fl. gr. pf. als

.

.

. utr.

Forst-Bedienten.

fl. gr. pf. als

.

.

. utr.

Geistl. Stifftung.

fl. gr. pf.

Getreyde-Ausgabe

Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

Besoldung oder Deputat.

nach vorherstehenden 3. Capiteln.

Beschreibung der eigenthümlichen Güther dieser Aemter.

an
Schlössern
Amts-Gleits-Jagd-Forst- und andern Häusern,
Forwergen,
Stüttereyen,
Schäffereyen,
Ackerbau,
Ländereyen,
Wiesen,
Gräserey,
Gärten,
Weinbergen,
Hopff-Bergen,
Mühlen,
Teichen,
Fischhältern,
Fischwasser,
Bächen,
Eisen- und andern Hammern,
Hohen Oefen,
Stein-Brüchen,
Kalck-Oefen, Ziegel-Scheunen,
Gehöltzen,
Flössen,
und was sonst ein dergleichen beym Amte vorhanden und hier nicht benennet worden, alles nach vorherstehender Ordnung.

Verzeich-

Verzeichniß der Schrifftsassen dieser Aemter
mit Benennung des Ritter- oder Haupt-Guts nach dem Alphabet, ingl. derer darzu gehörigen Dörffer und Beystücken, und würde des ietzigen Besitzers Namen darunter gesetzet.

Verzeichniß der Amtsassen dieses Amts
wie oben.

Verzeichniß der unmittelbaren Amts-Dorffschafften, nach dem Alphabet.

Verzeichniß der Schrifftsäßigen Städte derer Raths-Personen.

Und derer dahin gehörigen Dörffer

Mannschafft
in Städten und Amts- auch derer Schrifft- und Amtsassen Dörffere.

Summatim an Bürgern, Einwohnern, Hüfnern, Gärtnern, Häußlern und Haußgenossen, mit genauer Anführung, was ietzo bewohnet, und caduc ist, und wie weit bey ieder Stadt und Dorffe dem Amte die Ober- und Erb-Gerichte, auch Steuer und Folge zuständig.

Ritter-Dienste der Schrifftsassen,
nach der Pferde Anzahl, und mit Benennung des Guthes, und Besitzere.

Summa

. . gerüstete Pferde.

Ritter-Dienste der Amtsassen
wie oben.

Heerfahrts-Wagen.
Nach der Anzahl und wer solche zu verschaffen und fortzuschicken schuldig.

Summa

Manns-Folge in Heer- oder Feld-Zügen,
so wohl von Städten, als den mittel- und unmittelbaren Amts-Dörffern.

Summa

Hufen
als

Hufen Art-Felder
Hufen an Gärtnern derer . . . . und
Hufen an Häußlern derer . . . . vor
1. Hufe gerechnet werden.

Schocke.
Bey jeder Stadt, auch mittel- und unmittelbare Amts-Dörffer.

Lehen-Richter.
. . . als
. . . zu . . .
thut

Lehen-Leute.

Lehen-Pferde.
ingl.
Pferde und Hand- Frohn- auch Jagd-Dienste.

Wohin und wie weit solche jede Stadt oder Dorff, so wohl gegen Bezahlung, als ohne Entgeld zu leisten schuldig, nach dem Amts-Erb-Buche und Hufen-Recesse und der bisherigen Observanz, welches genau und mit Fleiß zu untersuchen, auch darbey zu melden, wie viel von jeden Pferde uf Patent-Fuhren, von 2. 3. biß 4. Meilen Lohn entrichtet, und in der Hufen-Geldes-Rechnung paßiret wird.

Lehen-Geschirre.
Nach der Anzahl und wie solche bezahlet werden.

Jagden.
Wie weit ieder der hohen, mittel und nieder Jagd berechtiget, und was vor die eingezogenen Jagden jährl. an Jagd-Gelde und Wildpreth gegeben wird, und wer dieses, ingl. was sonsten geschossen wird, anzuführen schuldig.

An die Amtleute und Amtschreiber
zu
Augustusburg,
Anneburg,
Altenberg,
Annaberg,
Belzig,
Borna,
Coldiz,
Dreßden,
Düben,
Dippoldiswalde,
Eilenburg,
Freyberg,
Frauenstein,
Franckenberg,
Gommern,
Grünhain,
Gräffenhänichen,
Grillenburg,
Grimma, Amt.
Grimma, Schul-Amt.
Hayn,
Hohenstein,
Hoyerswerde,
Kemnitz,
Leipzig,
Leißnig,
Lauterstein,
Liebenwerde,
Meissen, Amt.
Meissen, Schul-Amt.
Moritzburg,
Mutschen,
Mühlberg,
Nossen,
Oschatz,
Pirna,
Petersberg,
Pretzsch,
Pfordte,
Radeberg,
Rochlitz,
Schwartzenberg,
Schweinitz,
Schlieben,
Seyde,
Senfftenberg,
Stolpen,
Stolberg,
Torgau,
Wittenberg,
Wolckenstein,
Wurtzen,
Zwickau,
Zabeltitz.

Ferner

Tennstedt } wegen der Schrifftsassen und Ein-
Voigtland } nahmen.

Leipzig, an Amtmann, wegen der Pegau- Dölitzsch- und Zerbiger Schrifftsassen und Einnahmen.

Pfordta, an Amtmann, wegen der Weissenfelß- Eckartsberg- und Freyburg. Schrifftsassen und Einnahmen.
Voigtsberg, wegen der Gehöltze und deren Nutzungen.
Hierüber
An die Ober-Aufseher der Elster- und Saalen-Flössen, an Creyß-Amtm. zu Leipzig und Floßm. Vitellium mit zu schreiben.
Weisseritz-Flösse.
Zwickau- und Schneeberg. Mulden-Flösse.
Pleissen-Flösse zu Werdau.
Obergebürgische Flössen.
Freybergische Berg-Flössen, worzu die Floßmeister mit zu ziehen.

Tennstädt.

Geld-Einnahme
Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

fl. gr. pf.
.
.

Summa

Geld-Ausgabe
Von Mich. 1693. bis dahin 1694.
Diener Besoldung.

fl. gr. pf.
:
:

Summa

und weiter nichts.

Beschreibung der eigenthüml. Churf. Güthere.

.
.

Verzeichniß der Schrifftsassen des Thüring. Creysses,

mit Benennung des Ritter- oder Haupt-Guthes nach dem Alphabet, ingl. derer darzu gehörigen Dörffer oder Beystücken, und des ietzigen Besitzers.

Ritter-Dienste der Schrifftsassen,

nach der Pferde Anzahl, und mit Benennung des Guthes und Besitzers, und was sonst hierbey noch anzumercken nöthig.

Voigtländ. Creyß.

wie oben.

Amt Leipzig

Pegau- Dölitzsch- und Zörbigker Schrifftsassen.
Geld-Einnahmen.
Von Mich. 1693. biß dahin 1694.

fl. gr. pf.
.
. utr.

Geld-Ausgaben
Von Mich. 1693. bis dahin 1694.
Diener-Besoldung.

fl. gr. pf.
.
. utr.

und weiter nichts.

Beschreibung der eigenthüml. Churf. Güther.

.
.

Verzeichniß der Schrifftsassen

zu
Pegau,
Dolitzsch,
Zörbig,

mit Benennung des Ritter- oder Haupt-Guths nach dem Alphabet, ingl. derer darzu gehörigen Dörffer oder Beystücken, und desjenigen Besitzers.

Ritter-Dienste der Schrifftsassen

zu
Pegau,
Delitzsch,
Zörbig,

und was sonsten hierbey noch anzumercken nöthig.

Schul-Pfordta.

Weissenfelß- Eckartsberg- und Freyburgische Schrifftsassen.
Geld-Einnahme.
Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

fl. gr. pf.
.
.
. utr.

Geld-Ausgaben.

fl. gr. pf.
.
.
. utr.

Und so fort wie vorher bey den Pegau- Dölitzsch- und Zörbiger Schrifftsassen angemercket ist, und was sonst hierbey noch anzumercken nöthig.

Voigtsberg.

Die Auerbach- und Schöneckischen Gehöltze.
Geld-Einnahme
Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

fl. gr. pf.

Geld-Ausgabe.
Diener-Besoldung.

fl. gr. pf.

und weiter nichts.

Beschreibung der Churf. eigenthüml. Güthere,

Gehöltze, Hammer, und was sonsten Deroselben gehörig.
:
:

Jagden.

Wenn solche Churfl. Durchl. in obigen Wäldern zustehen, wie weit jeder der hohen, mittel und nieder Jagd berechtiget, und was vor die eingezogenen Jagden jährlich an Jagd-Gelde und Wildpreth gegeben wird.
Und was sonst hierbey noch anzumercken nöthig.

N. N. Flössen.

Geld-Einnahme
Von Mich. 1693. bis dahin 1694.

fl. gr. pf.
.
.

Summa

Geld-Ausgabe
Von Mich. 1693. bis dahin 1694.
Diener-Besoldung.

fl. gr. pf.
.
. utr.

Ausgabe Holtz-Deputata.
und weiter nichts.

Eigentliche Beschreibung der Elster-Flösse.

Dergl. der Saalen-Flösse.
item der Holtz-Höfe und eigenthüml. Gebäude
zu
Halle,
Zeitz,
Leipzig,
Kösen,

und wo dergl. Gebäude noch mehr vorhanden. auch was sonsten bey diesem Werck mit anzumercken nöthig ist, sonderl. wie und wo iede Flösse ihren Lauff hält, und was vor Oerter auf derselben berühret werden, mit Benennung der Aussetz- oder Auswasch-Plätze, auch derer darbey brauchende Diener.

Mandat

Mandat

Herrn Friderici Augusti Churf. zu Sachsen, die Vorspannung in denen Aemtern betreffend, den 2. Octobr. Anno 1694.

An. 1694.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Müssen zu nicht geringen Mißfallen vernehmen, wie Unsere arme, durch bißherige schwere und theure Zeiten sonst bedrängte Unterthanen, mit den Vorspannungen in den Aemtern, zur Ungebühr sehr beschweret, und mitgenommen, auch allerhand unverantwortliche Excesse darbey ausgeübet, ja nicht nur ermelte Unterthanen, sondern auch die Beamte selbst durch Bedrohung, Furcht, Gewalt, oder auf andere Weise, sonderlich von denen zur Militz gehörigen Personen, zu deren Anschaff- und Hergebung gezwungen, und angehalten werden.

Wiederholung voriger 4. Mandaten de An. 1680. 1687. 1690. und 1691.

Allermassen Wir nun dergleichen, zu ermelter Unterthanen gäntzlichen Ruin, ausschlagendes Beginnen, nachzusehen, keines Weges, denenselben vielmehr in alle Wege aufzuhelffen und ihnen Erleichterungen zu schaffen, gnädigst gesonnen,

So lassen Wir es bey den hierunter vielfältig, insonderheit, auf Unserm Schloß Ortenburg zu Budißin, den 14. Decembris, Anno 1680. Zu Dreßden, am 28. Junii, 1687. auf unserm Schloß Hartenfelß zu Torgau, am 30. Januarii, 1690. und zu Leipzig, am 30. Dec. 1691. ergangenen, und öffentlich angeschlagenen scharffen Verboten allerdings nochmahls verbleiben,

Thun dieselbe hierdurch, Krafft diß, von Wort zu Wort, wiederhohlen, und verneuern,

fernerer Befehl und Inhibition an die Beamten.

Befehlen auch zugleich Unsern Beamten, Ernstlich, Sie wollen sich darnach allenthalben gehorsamst achten, und darwider bey Vermeidung vorhin angedroheter schweren Straffe, vornehmlich aber der remotion, die sie sonst, nach Gelegenheit des Verbrechens, ohnfehlbar zu gewarten haben, das geringste nicht vornehmen, veranlassen noch verhängen, keinem Unserer Räthe, Hof- und Kriegs-Officirer, oder Jagt- und andern Bedienten, weder gemeinen Soldaten, oder wer die seyn, und unter was prætext die Fuhren und Vorspannungen gefordert werden möchten, ausser, was auf Unsern Befehl zu Fortschaffung Unserer Hof-Stadt, ingleichen zu den angestellten Jagten, zu Fortschaffung des Zeuges, und Einlieferung des gefälleten Wildprets, auf Unsere oder Unserer verordneten Cammer-Räthe unterschriebene Verordnungen, und Patente, dem Herkommen gemäß, erfordert wird, einige Vorspann, weder gegen Bezahlung des im Husen-Recesse gesetzten Lohns, noch umsonst, wider diese Unsere beschehene Inhibition, anweisen, oder hergeben, weniger vor sich, und die ihrige, ausser in Amts- und Rechnungs-Sachen, bey den Marckt-Vorbeschieden, so weit die Unterthanen iedes Orts, vermöge derer Husen-Recesse, dahin verbunden, sich derselben gebrauchen, Dargegen monatlich ein richtiges Verzeichniß, bey obgedachter pœn, zu Unser Nachricht, in Unsere Cammer einschicken, und darneben, was, und wie offt, auch weme in iedem Monathe vorgespannet, auch auf wessen Anordnung oder Begehren, solche erfordert, oder bestellet worden, nebst deme, wer sie sonsten von Unsern Bedienten, Sie seynd Hohe oder Niedrige, auch wes Standes oder Condition sie wollen, mit ungestümmen Bedrohungen, oder in andere Wege angetastet, und belästiget, ohne Verschweigung des geringsten, Pflicht-mäßig vermelden, und Unsers gnugsamen Schutzes sich getrösten, Damit die Verbrecher, nach Befinden, mit verdienter Straffe beleget, dem allzusehr einreissenden Ubel kräfftiglich gesteuert, und die armen Unterthanen aus sonst bevorstehenden Ruin gerissen werden mögen, massen dann bey Vermeidung hoher Ungnade und Bestraffung sich männiglich, so wol dißfalls gegen Unsere Beamte aller Bescheidenheit und Gebühr zu gebrauchen, als auch bey Leistung der Vorspannungen und Fuhren gegen Unsere Unterthanen aller Thätlichkeit und anderer schädlichen Excesse zu enthalten, Es werden auch Unsere Creyß- und Amts-Haupt-Leute, daß diesen allen gebührend nachgelebet werde, fleißige Aufsicht zu haben, und allen Mißbrauch abzustellen wissen,

Monatl- ches [illegible] zeich- ter Vor- spannun- gen einzu- schicken, un- die Ver- brecher zu melden.

Daran geschiehet Unser ernster Wille und Meynung, Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und zu eines ieden Wissenschafft öffentlich affigiren, auch mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen, So geschehen zu Leipzig, am 2. Oct. An. 1694.

Friedrich Augustus Churfürst.

Hanß Caspar von Schönbergk,
Johann Gabriel Lotter.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen, daß die Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meister denen Beamten, die zur Specification derer Amts-Regalien, Appertinentien und Nutzungen begehrte Nachrichten communiciren sollen, den 19. Octobr. Anno 1694.

An. 1694

Zur Specification derer Amts-Regalien, Appertinentien und Nutzungen

Vester, lieber Getreuer, Wir haben Unsern Beamten ein gewiß Schema zugeschicket, nach welchen ein ieder über des ihm anbefohlenen Amts Regalia, Appertinentien und sämtliche Nutzungen einen deutlichen Auszug fertigen, und auf nechstkünfftigen Neu-Jahrs-Marckt Vorbeschied, bey Unserer Rentherey allhier unfehlbar eingeben sollen, Wann dann denenselben zugleich anbefohlen worden, nicht nur die bey jeglichen Amte habende Forste und Jagten, sondern auch wie ferne dieser ein und ander deren Schrifft- und Amtsassen berechtiget, und was vor die eingezogenen Jagdten, jährlich an Jagd-Geld und Wildpreth gereichet wird, auch wer dieses und was sonsten gepürschet, anzuführen schuldig, und ob solche Fuhren um oder ohne Geld geschehen, in bedeuten Auszug mit zu bringen. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, wenn ein und andern Beamten unter eurer ufhabenden Ober-Forst- und Wild-Meisterey es dißfalls an sattsamer Nachricht ermangeln möchte, ihm damit willig an die Hand gehen. Woran ꝛc. Datum Dreßden am 19. Oct. Anno 1694.

sollen die Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meister die erfoderte Nachrichten communiciren.

An
Die Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistere.

Ejusd.

Ejusd. dergleichen Befehl

An die Creyß-Haupt-Leute, den 19. Octobr. Anno 1694.

An.1694. Zur Specification derer Amts-Regalien Appertinentien u. Nutzungen

Vester, lieber Getreuer, Wir haben Unsern Beamten des N.Creyßes ein gewiß Schema zugeschicket, nach welchen ein ieder über des ihm anvertrauten Amts Regalia, Appertinentien und Nutzungen, inmassen ihnen in diesem deutlich vorgeschrieben, einen richtigen Auszug fertigen und auf nechstkünfftigen Neujahrs-Marckt Vorbeschied bey Unserer Rentherey allhier unfehlbar eingeben soll, Nun dann denenselben darneben zugleich befohlen worden, in solchen Auszug die Ritter-Dienste, Schrifft- und Amtsassen, mit Benennung ihrer Ritter-Gütere und habenden Bey-Stücken, Dörffern und Mannschafften in selbigen mitzubringen;

Als ist demnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, wann ein und anderm dißfalls gnügliche Nachricht ermangelte, und dieselbe vor sich nicht erlangen könte, euch des Wercks zugleich mit annehmen, und zu Beybringung deren ihm an die Hand gehen, Wornach ꝛc. Datum Dreßden am 19. Octobr. Anno 1694.

sollen die Creyß-Hauptleute denen Beamten die erforderte Notitien communiciren.

An die Creyß-Hauptleute.

Patent

Herrn Friderici Augusti Churf. zu Sachsen, was vor Personen hinführo bey der Fähre zu Wittenberg der Fähren-Freyheit geniessen sollen, den 3. Febr. Anno 1697.

An.1697.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, Nachdem Uns Unser Gleitsmann zu Wittenberg, und lieber Getreuer, Samuel Francke, unterthänigst zu erkennen gegeben, wie durch Mißbrauch und die von vielen zur Ungebühr sich anmassende Fehren-Freyheit, die Einkünffte Unserer Elb-Fähren daselbst von Tage zu Tage sich mercklich vermindertten, und endlich dieselben zu Erhaltung derer Fähr-Leute und Fähr-Zeuges nicht mehr zulänglich seyn dürfften, daß Wir dahero der Nothdurfft befunden, zu Conservation Unserer Elb-Fähren-Gerechtigkeit und deren Intraden, solchem Mißbrauch und Ungebühr förderhin zu remediren, und das am 11. Junii Anno 1679. ausgefertigte Fähren-Mandat, mit deutlicher Expression, wie ferne ein und ander der Fähren-Freyheit hinführo theilhafftig seyn solle, zu verneuren, ꝛc. Verneuern also dasselbe, und verordnen hiermit, daß in Zukunfft niemand, als:

Voriges Mandat d. 11. Jun. 1679.

welche Personen Fähren Freyheit haben.

1. Unser Creyß-Hauptmann, Hof-Richter, Beamten und Forst-Bedienten zu Wittenberg, vor ihre Person, wenn Sie in Unseren, und nicht in ihren eigenen Geschäfften, sich der Elb-Uberfahrt gebrauchen,

2. Die Professores, derer Wittben und incorporirten Membra, vor sich und die Ihrigen, auch was sie vor ihre eigene Haußhaltung bedürfftig und damit keine Handthierung treiben,

3. Die hohen Hof-Ministri, auch Hof-Officianten und Bedienten, wie nichts minder die Soldatesque an Ober- und Unter-Officirern, auch gemeinen Knechten, do Sie in Herrschaffts-Verrichtungen und Diensten verschicket und commandiret, auch solches durch Paß-Briefe, oder sonst, gnugsam zu bescheinigen haben,

4. Der Gottes-Kasten von der Helffte ihres Deputat-Holtzes, ingleichen die Holtz-Fuhren vor die Hof-Gerichts-Assessores, und die Amts-Ziegel-Scheune,

5. Der Verwalter beym Forwerg Bleesern, samt denen hierzu gehörigen Leuten, Pferd und Vieh, so bey solcher Verwalterey würcklich in Diensten und Futter stehen, und weñ Sie in Forwergs-Verrichtungen begriffen,

6. Die Priester, Geistliche und Studenten, für ihre Person und zu Fuß, 6.

7. Die Steuer-Einnehmere, wenn Sie in Herrschaffts-Sachen zu verrichten haben, für ihre Person und zu Fuß, haben Sie aber Pferde und Wagen, oder Gesinde, bey sich, uff den Fall sind Sie, gleich andern, das Fehr-Geld zu entrichten verbunden. 7.

8. Die Amts-Unterthanen bey Abführung derer Gefälle und Steuern zu Fuß, desgleichen auch bey Uberlieferung des Zins-Getreydes und Verrichtung der Vorspannungen und anderer Dienste mit Pferd und Wagen, doch daß unter dem Vorwand solche Befreyung, wenn Sie Victualien und anders nacher Wittenberg mit zu Marckte nehmen, nicht extendiret werde. 8.

9. Der Amts-Müller, do er nicht vor sich, sondern wegen Besichtigung derer Elb-Tham-Gebäude, der Fähren sich bedienen muß, 9.

10. Der Land-Knecht in Amts-Diensten, und dann 10.

11. Der Caviller, wenn er über der Elbe vor die Churfl. Hunde Luder zu holen hat, 11.

der Fähren-Abgabe befreyet seyn sollen. Befehlen demnach Unseren ietzigen und künfftigen Gleitsleuten oder wie sonst hinführo diejenigen, so über unsere Elb-Fähren zu Wittemberg gesetzet, genennet werden möchten, sie wollen sich hiernach gehorsamst achten, von iedem und allen, welche sich der Fähren und Uberfahrt gebrauchen, das gewöhnliche Fähren-Geld abfordern, und niemanden, als denen hierinnen benannten, iedoch nur in Unseren Verrichtungen und Geschäfften, einige Exemtiones und Befreyungen weiter gestatten, Gestalt denn Unsere Creyß-Haupt- und Amtleute zu Wittemberg sie bey Abforderung desselben, biß an Uns, gebührend zu schützen, und, do sich ein oder der andere unterstehen würde, sich dessen zu verweigern, uff den Fall selbige zur Submission zu weisen, und zur Schuldigkeit anzuhalten haben. Woran Unser ernster Wille und Meynung vollbracht wird. Uhrkundlich haben Wir diß Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen, So geschehen zu Dreßden, am 3. Febr. 1697.

Friedrich Augustus Churfürst.

Johann Uladislaus Herr von Reiserwitz.

Johann George Zimmermann, S.

Mandat

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen, worinn die vorigen Befehle wider der Hof- und Militair-Personen Excesse bey Exigirung derer Fuhren und Vorspannung nochmals wiederholet und eingeschärffet werden, den 4. Mart. Anno 1697.

An. 1697.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, etc. Erfahren durch öffters einlauffende Klagen, zu nicht geringen Mißfallen, Was massen, ob schon wegen der Vorspannungen in den Aemtern, wormit Unsere Unterthanen zur Ungebühr öffters beschweret, und fast gar zu Boden getrieben, auch darbey allerhand unverantwortliche Excesse ausgeübet werden, vielfältige, gemessene nachdrückliche Verordnungen, sonderlich auf Unserm Schlosse Ortenburg zu Budißin, den 1/4 Decembris, Anno 1680. zu Dreßden, am 28. Junii, 1687. auf Unsern Schlosse Hartenfelß zu Torgau, am 30. Januarii, 1690. so wohl zu Leipzig, am 30. Decembris, Anno 1691. und den 2. Octobris, 1694. ergangen, man sich daran doch wenig gekehret, sondern ermelte Unterthanen, vornehmlich durch die Militz- und Jagt-Bediente, nach, wie vor, zu deren Hergebung mit Ernst angehalten und gezwungen worden.

5. Mandata wiederholet.

Wann aber solchem Ubel und Mißbrauch der Vorspannungen nicht nachzusehen, vielmehr auf Conservation Unserer Unterthanen, welche ohne dem, bey bißherigen drangseligen Zeiten, viel ausgestanden, und entkräfftet worden, in Zeiten zu gedencken;

So lassen wir es bey nur ermelten Verordnungen nochmahls allerdings bewenden,

Deren Erneuerung.

Erneuern und wiederhohlen dieselbe, Krafft diß, von Wort zu Wort anhero, und befehlen hierdurch Unseren Beamten Ernstlich, sie wollen sich darnach allenthalben gehorsamst achten, und darwieder, bey Vermeidung vorhin angedroheter schweren Straffe, das Geringste nicht vornehmen, noch geschehen lassen, keinem Unserer Räthe, Hof- und Kriegs-Officirer oder Jagt- und anderen Bedienten, weder Gemeinen Soldaten, oder wer die seyn, und wie sie genennet, auch unter was Prætext die Fuhren und Vorspannungen gefordert werden möchten, ausser was auf Unsern Befehl, zu Fortschaffung Unserer Hoffstatt, ingleichen bey den angestellten Jagten zu Fortschaffung des Zeuges, und Einlieferung des gefälleten Wildpreths, auf Unsere, oder Unserer Verordneten Cammer-Räthe, unterschriebene Verordnungen, und Patente dem Herkommen gemäß, erfordert wird, einige Vorspann, weder gegen Bezahlung des im Huffen Recess gesetzten Lohns, noch ohne Entgeld, anweisen oder hergeben, weniger vor sich und die Ihrigen, ausser in Amts- und Rechnungs-Sachen, bey den Marckt-Vorbeschieden, so weit die Unterthanen iedes Orts, vermöge derer Huffen-Recesse darzu verbunden, sich derselben gebrauchen, Hingegen monatlich ein richtiges Verzeichniß, bey obgedachter Pön, besser, denn zeithero geschehen, in Unsere Cammer einschicken, und darinnen, was und wie offt, auch weme, in ieden Monate vorgespannet, auf wessen Anordnung, oder Begehren, solche gefordert, oder bestellet worden, nebst deme, wer sie sonsten von Unseren Bedienten, sie seynd hohe, oder niedrige, auch wes Standes, oder Condition, sie wollen, mit Bedrohungen, oder sonsten, angetastet, pflichtmäßig vermelden, und sich Unsers Schutzes getrösten, Damit die Verbrechere, nach Befinden, mit verdienter Straffe beleget werden können, massen denn, bey Vermeidung hoher Ungnade, und Bestraffung, sich männiglich, so sich der Vorspann und Fuhren bißher angemasset, so wohl dißfalls gegen Unsere Beamten aller Bescheidenheit zu gebrauchen, als auch bey Leistung der Vorspannungen gegen Unsere Unterthanen aller Thätlichkeit und anderer unverantwortlichen Excesse zu enthalten.

Monatlich Verzeichniß derer gefoderten Vorspannungen einzusenden.

Es werden auch Unsere Creyß- und Amts-Hauptleute, daß diesen allen gebührende nachgelebet werde, mit Fleiß observiren, und den schädlichen Mißbrauch abstellen helffen.

Es geschiehet daran Unser ernster Wille und Meynung. Uhrkundlich haben wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und öffentlich zu affigiren, auch mit Unserm Cammer-Secret zu bedrücken, anbefohlen, So geschehen zu Dreßden, am 4ten Martii, Anno 1697.

Friedrich Augustus Churfürst.

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym

Johann Gabriel Lotter.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen, die bey Subhastation der beschuldeten Bauer-Güter von den Licitanten gesuchte Befreyungen betreffend, ingleichen, daß niemand mit Gerichts-Gebühren zu übersetzen, und keine wüste Güter um Zinß auszuloßen, sondern solche zu subhastiren, den 9. Mart. An. 1697.

An. 1697.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst etc. Liebe Getreue, von Unsers in GOtt hochseligen ruhenden Herrn Vaters Gnaden ist A. 1686. per mandatum generale angeordnet worden, daß nachdem bey Subhastationibus derer Gütere, welche die Besitzere und deren Erben Schulden halber nicht behaupten können, hierzu sich Licitanten angegeben, und zugleich auf gewisse Jahre, Befreyungen bedungen, diese aber bißweilen weit mehr, als das licitum ausgetragen, und dahero, wenn zumahlen andere Creditores dabey concurriret, solches dem Amts-Fisco nachtheilig gewesen, dergleichen förderhin bey Unserm euch anvertrauten Amte, weiter nicht gestattet, sondern die Licitanten mit sothanen Bedingungen ab- und der Freyjahre halber, an die Cañer gewiesen werden sollen, Weñ Wir aber Zeit Unserer Churfürstl. Regierung befunden, daß dadurch viel Güter an Besitzer nicht wieder gebracht, sondern dieselben deterioriret worden, auch darauf die Amts-Abgaben zurücke geblieben, und dergestalt hochgedachte Ihre Gnd. Dero Intention nicht erreichet; Als ist demnach Unser Befehl, ihr wollet euch künfftig nicht nur bey Auslassung der wüsten Güter, so viel die Frey-Jahre betreffen, sondern auch, was darnechst der

Subhastation der Bauer-Güter, und was dabey zu observiren.

Niemanden mit Gerichts-Gebühren zu übersetzen.

Gerichts-Gebühren halber, mit gewisser Commination disponiret, nach Unsers Hochseligen Verstorbenen Groß-Herrn-Vaters Gnd. unterm 19. Novembris An. 1659. ergangenen General-Verordnung und Erledigung derer Landes-Gebrechen, de Anno 1661. §. 21. von Consistorial-Sachen, allerdings richten, und hierunter beyden, und zwar dem ersten, dem Befinden und euern Pflichten nach, dem andern aber, nach der beschehenen disposition bey Vermeidung der, deswegen angedroheten Strafe, gehorsamst nachgehen, und also über die Anno 1642. verneuerte Tax-Ordnung oder Moderation niemanden, mit denen Amts- und Gerichts-Gebühren höher beschweren. Und weiln auch hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gn. Anno 1681. in die Aemter befohlen, daß die bißher um einen Zinß ausgelassenen wüsten Güter alsobald wieder eingezogen und deren förderhin keine mehr ausgethan, sondern dieselbe, vermittelst öffentlicher Subhastation an gewisse Besitzer hinwiederum gebracht werden, inzwischen aber die Äcker ungebraucht liegen bleiben, und ausruhen sollen, solches, wenn es seithero anbefohlener massen nicht ins Werck gesetzet worden, dasselbe mit Vorbehalt der dißfalls verwirckten Strafe, unverzüglich annoch thun, und in Zukunfft allerdings beobachten, oder do hierwieder von euch ein anders geschicht, willkührlicher Bestrafung gewarten, woran ihr Unsern Willen und Meynung vollbringet, Datum Dreßden am 9. Mart. Anno 1697.

Keine wüste Güter um Zinß auszulassen, sondern solche zu subhastiren.

Hanß Georg von Zehmen.
Johann Georg Zimmermann.

Unsern Creyß-Amtmann zu Leipzig, und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen, so wohl Johañ George Haußmannen, Amts-Renth-Verwalter daselbst.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Beamten die eingenommenen Gerichts-Gebühren, und von Unterthanen colligirte peinliche Unkosten berechnen sollen, den 30. Augusti An. 1697.

An. 1697.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst rc. Lieber Getreuer, Was bey Unserm dir anvertrauten Amte, so wohl in Pein- als Bürgerlichen- auch Hülffs- Immissions- Taxations- Subhastations- Commissions- und andern fürkommenden Rechts-hängigen Sachen, ingleichen von Kauff-Verschreibungen, Geburts-Briefen, Vormundschaffs-Bestätigungen, Verzichten, Amts-Auflagen, Berichten, und allen andern, wie es Nahmen haben mag, an Gerichts-Schöppen-Amts- und allen andern Schreibe-Gebühren gefordert und würcklich eingenommen wird, darüber verlangen Wir eine gewisse und richtige Specification zu haben; Befehlen demnach, du wollest dergleichen in der Ordnung, wie solche unter gewissen Tituln in denen Tax-Ordnungen de Anno 1612. und 1642. einander nachgesetzet, alsobald verfertigen, auch diejenigen Gebühren, so darinnen nicht enthalten, gleichwohl aber beym Amte ex observantia eingenommen werden, bey deinen Pflichten und Gewissen ohne Verschweigung des geringsten, auch Niederschlagung des Quanti mit darzu bringen, und sothane Specification noch vor herbey kommende Michaelis zu Unser Cammer anhero gewiß und unfehlbar einsenden, und weil, wie du beym Amte Nachricht finden wirst, unterm 23. Decembr. Anno 1686. angeordnet worden, über die peinliche Unkosten, wann bey Unserm dir anvertrauten Amte selbige die Amts-Unterthanen tragen müssen, jedesmahl die Liquidationes und Rechnungen anhero einzuschicken, und hierauf aus Unser Renthery Unserer Erinnerungen zu gewarten, auch ehe und bevor auf solche keine Anlagen zu machen; So haben Wir dasselbe nochmahls wiederholen wollen, Und ist Unser Befehl, du wollest dich dem also gemäß bezeigen, und weder in diesen noch sonsten in andern, ohne Unserer Cammer Vorbewust das allergeringste ferner anlegen und collectiren, so wohl über die mit Unserm Consens angelegte- und colligirte peinliche Unkosten jährliche richtige Rechnung führen, und der Amts-Haupt-Rechnung appendiciren. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, Datum Dreßden, den 30. Augusti Anno 1697.

Eine richtige Specification der Amts-Gerichts-Sporteln zu fertigen.

Und solche nach den Tituln der Tax-Ordn. einzurichten.

Erfordert Liquidation über die von den Unterthanen colligirte peinliche Unkosten.

Curdt Heinrich von Einsiedel.

Johann George Zimmermann.

Unserm Creyß-Amtmanne zu Leipzig, und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Beamten denen Gleits- Accis- Fleisch- Steuer- und andern Pachtern ihre Cautiones nicht eher zurück geben sollen, als biß sie sich, durch Production der endlichen Abrechnung, oder andere gnügliche Bescheinigung dazu legitimiret, den 23. Februar. An. 1699.

An. 1699.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Lieber Getreuer, demnach bißhero ein und andere Pachtere Unserer Cammer-Einkünffte, ehe und bevor sie die schuldigen Pacht-Gelder völlig bezahlet, auch sonsten præstanda præstiret, durch ungleiche Fürstellungen die geleisteten Cautiones hinwieder expracticiret, und alsdenn unnöthige Exceptiones, Schwierigkeiten und Weiterungen gemachet, diese aber Wir hinförder præcaviret wissen wollen.

Derer Cammer-Einkünffte Pachter nachtheiliges Unternehmen.

Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest keinen derer Gleits- Accis- Fleisch- Steuer und andern Pachter, wenn derselbe, daß er der versessenen Pacht-Gelder halber, auch sonsten in allen gäntzliche Richtigkeit getroffen, durch production der endlichen Abrechnung, oder anderer gnüglichen Bescheinigung nicht erweisen kan, weder ietzo noch künfftig die beym Amte niedergelegten Cautiones wieder zurück geben, oder gegenfalls dafür mit deinem Vorstande und übrigen Vermögen stehen, Wornach du dich zu achten, und geschicht daran Unsere Meinung, Datum Dreßden am 23. Februarii 1699.

Denselben, ohne gnügliche Bescheinigung der richtigen Abrechnung, keine Caution zurück zu geben.

Hanß Heinrich Trützschler.

Johann Georg Zimmermann.

Unsern Creyß-Amtmann zu Leipzig, und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Rescript

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Beamte alle Forst- und Jagd-Bediente in Personalibus, so wol in Civilibus, als Criminalibus und andern Amts-Sachen, gleich denen Amts-Sassen und andern Amts-Verwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Land-Jäger- oder Forst-Meisters, zu citiren, und in delictis gravioribus zu apprehendiren allerdings befugt seyn, den 1. Mart. Anno 1701.

Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Churfürst rc.

An. 1701. Lieber Getreuer, Wir haben Uns deinen vom 1. Februarii jüngsthin eingesendeten Bericht allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus ersehen, wie du um allergnädigsten Bescheid, ob du die untergebene Forst-Bedienten, wenn sie von denen Beamten citiret werden, ohne vorhergehende Requisition vor sie gestellen sollest? allergehorsamst angesuchet; Nun dann dieserwegen bereits unterm 26. Februarii Anno 1684. eine General-Verordnung an die Aemter ergangen, nach welcher Unsere Beamten, weil ihnen die Jurisdictionalia zu verwalten anbefohlen, und ihnen solche Verrichtung alleine zustehet, auch die unter denen Aemtern bestellete und gesessene Jagd- und Forst-Bediente in personalibus, so in die Justiz lauffen, sowohl in Civil- als Criminal- und anderen Amts-Sachen gleich denen Amtssassen und anderen Amts-Verwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Land-Jäger- oder Ober-Forst- und Wildmeisters, zu citiren und in delictis gravioribus zu apprehendiren allerdings befugt; Als hast du dich deines Orths hiernach allergehorsamst zu achten, Solten aber die Erforderungen derer Forst-Bedienten würckliche Jagd- und Forst-Sachen betreffen, daß sie ohne deinem Vorbewust sich nicht gestellen sollen, sie dahin zu bedeuten. Möchten es dir nicht bergen, und geschiehet an dem Unser Will und Meynung. Datum Dreßden am 1. Martii 1701.

Anfrage.

Generale d. 26. Febr. 1684.

Jagd- und Forst-Bedienten sollen ohne Unterscheid, vor denen Amts-Leuten, auf geschehene Citation, erscheinen.

Wilhelm Ernst Bernhardt Vigthumb von Eckstädt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, die Einsendung derer von denen Beamten erforderten Berichte betreffend, und daß solche allemal zum längsten innerhalb 4. Wochen geschehen solle, den 1. Sept. Anno 1704.

An. 1704. Lieber Getreuer, Wir vernehmen mißfällig, daß auf Unser, wegen derer bey Aufbringung der Recrues verübten Excesse allbereit in abgewichenem Monath Majo ergangenes Mandat von vielen Orten die zugleich erforderte Berichte nicht eingeschicket worden, Allermassen aber so wohl diesen, als allen Unsern Befehlen behörig und gehorsamst nachzuleben, Also begehren Wir, du wollest alsofort, nach Verlesung dieses, denen in das dir anvertraute Amt einbezirckten Schrifft- und Amtsassen von Ritterschafft und Städten, und zwar denen erstern Krafft dieses, denen übrigen aber sonst gewöhnlicher massen, andeuten, daß diejenigen, so sich hierinnen säumig erwiesen, und ihre Berichte wegen dero Recrues bis dato noch nicht eingeschickt, solche binnen 8. Tagen, von Zeit der beschehenen Insinuation dieses Befehls an, unfehlbar, bey Ein hundert Thlr. Straffe, erstatten sollen, wie du denn auch deines Orths, da du obigen Bericht noch nicht eingesandt, bey gleichmäßiger Poen, dich darnach zu achten, anbey auch das Patent, darunter die Insinuation jedes Orts, gezeichnet, einzuschicken, im übrigen aber insgemein an obangezogene Gerichts-Obrigkeiten die Verordnung zu thun hast, daß hinführo so offt Bericht erfordert, sie solche und zumahl in denen Uns und Unser Interesse, oder auch Unsere getreue Land und Unterthanen betreffenden Sachen præcise in der hierzu gesetzten Frist, oder da dergleichen nicht exprimiret, zum längsten, woferne die Angelegenheit eine mehrere Beschleinigung nicht erheischet, innerhalb 4. Wochen unfehlbar einsenden, oder gewärtig seyn sollen, daß von denen Ungehorsamen ohne Unterscheid jedesmahl die Straffe der säumigen Executorn würcklich, ohne Ansehen der Persohn, eingebracht werde, welches wir denn ebenfalls von allen Unsern Beamten also genau beobachtet, oder widrigen Falls sie mit obiger Straffe unnachbleiblich angesehen wissen wollen. An dem rc. Datum Dreßden, den 1. Sept. 1704.

Erforderte Berichte werden nicht gehörig erstattet,

Wie es mit Einsendung der Berichte, wegen der Excesse beym recroutiren,

auch hinführo überhaupt mit selbigen zu halten.

Inserat.

Nachdem auch, lieber Getreuer, bis anhero wahrgenommen worden, daß diejenigen Ausschreiben und Mandata unter andern auch dahero zu der gehörigen schleinigen Expedition nicht gebracht worden, weil selbige von denen Beamten entweder nicht sofort nach dem Empfang an die Gerichts-Obrigkeiten abgeschickt, oder doch durch einen eintzigen Bothen, welcher, zumal in weitläufftigen Aemtern kaum in vielen Tagen die Insinuation verrichten können, herum getragen worden, und aber wir solche Verzögerung und Hinderung der schuldigen Expedition abgeschafft wissen wollen; Als begehren Wir, du wollest in Zukunfft die Mandate und andere Verordnungen, nach Erforderung der Umstände und Weitläufftigkeit des dir anvertrauten Amts-Bezircks, durch unterschiedene Unterthanen, so hierzu absonderlich zu verpflichten sind, und welche jedes Orths, der beschehenen Insinuation halber, Attestata zu fordern haben, an die Schrifft- und Amtsassen insinuiren lassen, und also hierdurch sonderlich in denen eine geschwinde Expedition erfordernden Dingen Unsere Verordnung gebührend beschleunigen. Daran rc. rc. Datum ut in Rescripto.

Vermuthete Ursache der bißher verzögerten Einsendung der Berichte.

Mandata und Verordnungen sollen in weitläufftigen Aemtern durch verpflichtete Amts-Unterthanen herum gesendet werden.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wider die Einführ- und Verkauffung fremder Calender im Churfürstenthum Sachsen und incorporirten auch andern Landen, den 1. Nov. An. 1704.

An. 1704 DEm Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTO dem Andern, Könige in Pohlen, Groß-Hertzoge in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, rc. ist allerunterthänigst vorgetragen worden: was massen vor wenig Jahren zu Regenspurg von denen daselbst versammleten Evangelischen Reichs-Ständen der einmüthige Schluß errichtet worden, daß man ins künfftige zu Verbesserung des bisher in einiger Unrichtigkeit gestandenen Julianischen Calenders keine andere, als Astronomische Rechnung, gleichwie zu denen Zeiten des Concilii Nicæni geschehen, gebrauchen, auch den bisherigen abusum Astrologiæ judiciariæ abschaffen wolle, solcher Schluß auch zur Würcklichkeit in hochgedachter Evangelischen Reichs-Stände, Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen und Städten gebracht, und der verbesserte Calender eingeführet, darneben aber von denen meisten, bevorab hohen Benachbarten, das Absehen dahin ausgesetzet worden, wie die Zeit-Rechnungen accurater verfasset, die Stern-Kunst verbessert, durch genauere Observationes denen vorgefallenen Zweiffeln abgeholffen, und die Verbesserung des Calender-Wesens, mit Abschaffung des Unraths erzielet werden möchte, zu welchem Ende dann von einigen Observatoria und societates scientiarum erbauet und eingerichtet, zu deren Unterhalt aber die innocente Ubermasse, welche nach dem Verlag derer Calender, und nach Abzug aller Unkosten übrig blieben, gewiedmet, und die Privilegirung mit vielen Pœnal-Clausulen verwahret worden.

[Margin: Evangel. Reichs-Stände Schluß, den Julianischen Calender zu verbessern, — dessen eigentliches Absehen,]

Nun haben allerhöchstgedachte Ihro Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. in Dero Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen bald Anfangs bey Mit- authorisir- und Einführung des verbesserten Calenders diesen guten Zweck sich ebenmäßig zu Gemüthe gehen lassen, und eine Zeitlang, um das Werck desto eher zu fassen, ein gewisses Privilegium ertheilet, damit man so viel gewürcket, daß nicht nur gute tüchtige Calender in Dero Sächsischen Landen ausgearbeitet, die fremden aber, welche mehrentheils in calculo unrichtig, und mit vielen ärgerlichen, lügenhafften und wahrsagerischen Prognosticis, schändlichen Händeln und Geschichten, Gesprächen und Possen angefüllet gewesen, guten Theils abgeschaffet und ausser Landes zuruck gehalten worden; Alldieweil aber doch der Zweck damit nicht völlig zu erlangen gewesen, indem sonderlich bey Leipziger Meß-Zeiten viel unnützes Zeugs, zwar um ein weniger geringeres Geld, doch aber auch in desto untüchtigerer Wahre eingeschlichen, und diese inn- und ausserhalb Jahr-Märckten, auch durch Haußirer hin und wieder verstreuet werden wollen, welchem Unheil dereinst nachdrücklich abzuhelffen, und, welches nicht weniger in guter Sorgfalt zu haben, nebst der besser ausgearbeiteten und richtigern Calender-Verfassung, auch die Ephemerides zuverläßlich und richtig elaboriren zu lassen, weniger nicht dem Studio Astronomico die nöthige Verbesserung und Erhebung derer bereits vorhandenen und noch alle Tage bey fleißigen Observationibus sich ereignenden Zweifeln, zu verschaffen, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen sich allergnädigst entschlossen, auch zu solchem Ende auf Dero Universität zu Leipzig gewisse qualificirte Subjecta bestellet, welche so wohl denen Observationibus cœlestibus, als Astronomischen Rechnungen und anderen Mathematischen oder sonst curieusen Wissenschafften fleißig obliegen sollen; So finden Ihro Königl. Maj. und Churfl. Durchl. nunmehro vor nöthig, deßhalber eine genauere Obsicht führen zu lassen, und dieselbe besagten Dero in Leipzig Verordneten in Königl. Gnaden auffzutragen, dergestalt, daß sie zuförderst dasjenige, was zu Verbesserung des Calenders, Verfertigung richtiger Ephemeridum und Aufnahme dieser Scienz, so wohl anderer Mathematischen und natürlichen Künsten und Curiositäten dienen kan, über sich nehmen, und, ihrem besten Wissen und Gewissen nach, versorgen sollen; Und, damit solches alles mit desto mehrern Nachdruck geschehen, und dem Bösen gesteuert werden möge; So setzen und befehlen mehr allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät über die denen Verordneten absonderlich zu geben resolvirte Instruction und Anweisung, hiermit und in Krafft dieses iedermänniglich, daß von nun an in Dero Churfürstenthum und incorporirten, auch andern Landen, keine andern Calender eingeführet oder verkaufft und gebrauchet werden, als welche von denen hierzu Verordneten gemacht und verfertiget, auch auf Dero Cammer-Anordnung bey dem hierzu verordneten Factor, Jacob Fritschen, Buchhändlern in Leipzig, gedruckt und ausgegeben worden.

[Margin: ist auch im Chursächs. beobachtet — und sind in Leipzig zu deren Verfertigung, gewisse Verordnete gesetzet worden. — Deren Calender nur allein im Chursächs. verkaufft werden sollen.]

Und sollen diesem nach und von nun an, und zu allen künfftigen Zeiten, keine andere, als ietztgedachte in Leipzig verfertigt- und gedruckte Calender, sie seyn, von was Format, Kupfferstich oder Druck sie immer wollen, sie mögen auch gemacht, verlegt oder gedruckt seyn, wo sie wollen, von Ihro Königl. Majest. Unterthanen weder nachgedruckt, verlegt, noch auch von ihnen, viel weniger von Fremden eingeführet, verkaufft, geduldet, oder gar in Schencken und Wirthshäusern angeschlagen werden, sondern hiermit schlechterdings aller Orten, auch auf allen Messen, Jahrmärckten, Kirchmessen rc. verboten und verbannet seyn; Also und dergestalt, daß keine Buchbinder oder andere Calender-Händler in Ihro Königl. Majest. Churfürstenthum und incorporirten Landen andere kauffen oder verkauffen sollen, es sey denn, daß sie mit einem besonders hierzu gemachten Stempel gezeichnet sind, bey unnachläßlicher Straffe Funffzig Thaler dem Verkäuffer, und in Ermangelung des Geldes mit Gefängniß: dem Käuffer, so darwider handelt, aber Sechs Thaler, nebst Confiscirung aller Exemplarien, worvon Zwey Drittel der Churfürstl. Renth-Cammer, und das übrige Drittel in zwey Theile getheilet, darvon das eine die Obrigkeit iedes Orths, daferne sie darbey behörigen unterthänigsten Eyfer und Fleiß erweiset, das andere der hierzu verordnete Cammer-Fiscal, Johann Gottfried Haupt, oder wer es sonst anzeiget, geniessen solle; Immassen denn auch alle und iede hohe und niedrige Obrigkeiten des Churfürstenthums zu Sachßen und incorporirten auch anderer Lande, steiff und feste über solcher allergnädigsten Verordnung halten, und unabläßig von Stund an wider die Verbrechere mit obgedachter Straffe, ohne Verstattung der geringsten Weitläufftigkeit oder Processes, mit Verwerffung aller Appellationen, Protestationen und Aufenthälte, verfahren; Widrigen Falls die Obrigkeiten

[Margin: Daher aller Nachdruck, auch Einfuhr fremder Calender verboten. — Niemand soll ohngestempelte Calender verkauffen, bey Straffe, — und die Obrigkeit solches genau beobachten]

ten und Gerichts-Herren selbsten mit einer willkührlichen Straffe beleget und zum schuldigen Gehorsam angestrenget werden sollen.

bey Strafe.

Diesem nach befehlen Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. hiermit allergnädigst und ernstlich allen Dero Beamten und Dienern, Vasallen und Gerichts-Obrigkeiten, auch insgemein allen Dero Unterthanen Dero Churfürstenthums und incorporirten, auch anderer Lande, daß sie zu allen Zeiten über dieser Verordnung eigentlich und scharff halten, und die dießfalls aus Dero Cammer ergehende Verordnungen in unterthänigster und folgsamer Obacht halten, und durch Ungehorsam oder Entziehung der Schuldigkeit zu ernstem Einsehen nicht Ursach geben sollen; An welchem allen Ihro Königl. Majestät allergnädigster auch ernster Wille und Meynung geschicht; Und ist zu dessen Uhrkund diese Verordnung unter dem Königl. und Churfürstl. Insiegel, und des Königl. Herrn Statthalters, Fürsten zu Fürstenberg, Hochfürstl. Durchl. 2c. Unterschrifft durch den Druck zu iedermänniglicher Nachricht publiciret worden, So geschehen zu Dreßden, am 1. Nov. Anno 1704.

Egon Fürst zu Fürstenberg.
(L.S.)

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, worinnen das am 1. Novembr. 1704. ergangene Calender-Verbot wieder aufgehoben und fremde Calender gegen ein Gewisses vor deren Bestempelung, einzuführen wieder verstattet worden, den 13. Sept. Anno 1708.

An. 1708. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein 2c. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schuldtheißen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hierdurch zu wissen: Ob Wir wohl unterm dato den 1. Novembr. Anno 1704. die Verordnung gethan, daß in Unserm Churfürstenthum und incorporirten auch anderen Landen, keine andere Calender eingeführet oder verkauffet und gebraucht werden solten, als welche zu Leipzig von denen dazu Verordneten verfertiget, daselbst gedrucket, und von dem Factorn, Jacob Fritzschen, Buchhändlern, ausgegeben, auch solches biß dato also observiret: So sind Wir doch nunmehro aus erheblichen Ursachen, und sonderlich, in Ansehung der Leipziger Marckt-Freyheit bewogen worden, solches Verboth hinwiederum aufzuheben, und dargegen die Einführ- und Verkauffung aller und jeder Calender ohne Unterscheid, ob selbige in- oder ausser Landes gemachet und gedrucket, hiermit, gleich wie zuvor, iedoch dergestalt allenthalben zu verstatten, daß solche vorhero und zwar, was die nacher Leipzig kommende fremde, oder auch die daselbst gefertigte anbelanget, selbige von obgemeldtem Factor Fritzschen, die an andern Orten aber, von denen von Unserer Cammer bestellten Accis-Einnehmern gestempelt, von iedem Dutzet in Quarto 6. Groschen, von denen wegen des Papiers oder sonst geringeren aber 4. Groschen, von einem Dutzet in Octavo 6. Groschen, in Duodec. 3. Groschen, in 16. 2. Groschen, in 32. 1. Groschen 6. Pf. und von Blätgen Calender 1. Buch 4. Groschen Stempel-Geld, auf die vorhin geleistete Pflicht, abgefordert, und mit gnugsamer Bescheinigung, wie viel von ieder Sorte gestempelt worden, mehr gedachtem Factor nacher Leipzig zur Haupt-Berechnung, nach Abzug des Zehenden Pfennigs, der den Einnehmern vor solche Mühe verbleibet, gelieffert: Daferne aber iemand, dieser Unser Verordnung zu wider, die Calender nicht zur Stemplung bringen, und ungestempelt verkauffen würde, dieselbe sofort confisciret, und der Verbrecher noch hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer willkührlichen Geld-Buße, die die Einnehmer zugleich treulich zu berechnen, unnachbleiblich von Uns bestraffet werden soll. Wornach sich also ein ieder zu achten, und vor Straffe zu hüten hat. Zu Uhrkund mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 13. Septembr. Anno 1708.

Vorige Verordnung aufgehoben,

alle eingeführte Calender stempeln zu lassen,

bey Strafe.

AUGUSTUS REX.

Woldemar Freyherr von Löwendal.
(L. S.) Wolffg. Andr. Ferber.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß geringe Gleits- und Accis-Unterschleiffe künfftig nicht an die Cammer berichtet, sondern durch die Beamten, in Beyseyn der Gleits- und Accis-Einnehmer, Pflicht-mäßig untersuchet und abgethan, wichtige aber berichtet werden sollen, den 18. April. Anno 1709.

An. 1709. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c. Lieber Getreuer, Demnach Wir zeithero wahrgenommen, daß durch die, bey vorgefallenen Contrebanden in Gleits- und Accis-Unterschleiff-Sachen, so nichts sonderliches importiret, an Uns beschehene unterthänigste Berichts-Erstattung, und darauf erfolgte gnädigste Resolution, nicht allein viele vergebliche Zeit hingestrichen, sondern auch denen Interessenten öffters mehrere Unkosten, als nachgehends die Straffe und das gantze Contreband ausgetragen, darbey zugezogen, mithin Handel und Wandel gar merckl. gehindert werden, Wir aber dergleichen auf gewisse Maße in Zukunfft alsofort abgethan wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest denen sämtl. unter dem dir anvertrauten Amte befindlichen Gleits- und Accis-Einnehmern Krafft dieses andeuten, daß, wann fürderhin einige Gleits- und Accis-Unterschleiffe oder Contrebande, welche nichts sonderliches importiren, sondern in Kleinigkeiten bestehen, bey ihnen sich ereignen, solche, dieselben, wie ihnen ohne dieß in dergleichen grossen und kleinen Verbrechen oblieget, alsofort an dich berichten sollen, welche du sodann, iedoch mit denenselben zugleich, förderſamst zu untersuchen, auch kürtzlich und ohne Weitläufftigkeit, iedoch nach denen ausgelassenen Gleits- und Accis-Mandatis Pflicht-mäßig

Geringe Gleits- und Accis-Unterschleiff-Sachen sollen künftig nicht an die Cam̃er berichtet

sondern durch die Beamten nebst den Gleits- und Accis-Einnehmern Pflicht-mäßig untersuchet u. abgethan,

mäßig dergestalt abzuthun, und iedesmahl eine gerichtliche Registratur darüber zu halten, auch dem Einnehmer solche zugleich zu seinem Manual nebst einem Attestato, wie hoch die dictirte Strafe sich belauffen, auszustellen hast, die selbiger so dann bey der Einrechnung gebührend zu produciren, gehalten seyn soll. Du hast dich also darnach gehorsamst zu achten, Unser Interesse allenthalben darbey Pflicht-mäßig zu beobachten, in allen andern dergleichen vorkommenden Sachen aber, so von mehrerer Wichtigkeit sind, vorher anbefohlener massen, zu Unserer eigenen Entschlüssung und Decidirung allemahl unterthänigsten Bericht, gleichwie zeithero geschehen, fernerweit gehorsamst anhero zu erstatten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, Datum Dreßden, am 18. April. Anno 1709.

wichtige aber berichtet werden.

Löwendal.

George Gottlieb Fischer.

Unserm Creyß-Amtmann zu Leipzig, und lieben Getreuen, Thomas Wagnern.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, daß die Beamten, bey Untersuchung der Gleits-Zoll-Accis- und Saltz-Cassen-Bedienten Manualien von ihnen keine Sportuln nehmen sollen, und daß hinführo in dergleichen Dingen nur durch Intimations-Patente ex officio zu verfahren, den 9. Sept. Anno 1709.

An. 1709.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Lieber Getreuer, Wir müssen vernehmen, daß einige Unserer Beamten auf die an sie unterm 13. Julii letzthin ergangenen General-Verordnung, daß die bey denen Zoll-Gleits- und Accis-Städlen, auch beym Flössen und Saltz-Cassen durch Unsern Gleits-Commissarium, Heinrich Pieningen, bey dessen mit gewisser Instruction letzterfolgten Abschickung an den Elbstrohm hinunter, befundene Gebrechen abgestellet werden möchten, sich unternommen haben sollen, die sämtlichen unter denen ihnen anvertrauten Aemtern befindlichen Gleits-Zoll- und Accis- auch Floß- und Saltz-Cassen-Bedienten, vor sich zu bescheiden, deren Manualia zu untersuchen, auch darvon Gebühren und Amts-Sportuln von solchen zu nehmen. Wann aber dergleichen ihnen keines weges gebühren wollen, und unsere Meynung lediglich dahin gangen, daß durch ein Umlauff-Patent denen Einnehmern vorbemeldter Cassen solches wissend gemachet, und ihnen die Abstellung angedeutet werden möchte, damit, wann gemeldter Gleits-Commissarius Piening, die ihm anbefohlne Untersuchung, auch bey diesen unter ihren Aemtern befindlichen Einnehmern fortsetzte, dergleichen Mängel bereits abgestellet befunden werden möchten. Als vermercken Wir dieses Unserer theils Beamten ungebührliches Verfahren mißfällig, Mit Befehl, du wollest, woferne von dir ebenermassen dergleichen vor- und zur Ungebühr, dieserhalber Amts-Sportuln genommen worden seyn solten, denen Einnehmern, welche solche erlegen müssen, bey Vermeydung ernsten Einsehens, alsofort restituiren, und in Zukunfft dergleichen Sachen anders nicht, als durch Intimations-Patente, ex officio, und ohne Abforderung einiger Gebühren, expediren, mehrerwehnte Einnehmere aber auch hiermit zugleich bedeuten, daß, wann der Gleits-Commissarius Piening bey ihnen sich anmelden würde, sie ihre Manualia, ohne neue Verordnung von Uns, demselben vorzulegen, auch von derer Cassen Beschaffenheit die verlangte Nachricht zu geben, schuldig seyn solten. Daran geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden am 9. Septembris, Anno 1709.

Einiger Beamten unbefugte Sportuln-Abnahme.

Erläuterung der Verordn. wegen Abstellung gewisser Gebrechen.

solche unbefugt genommene Sportuln zu restituiren, und wie hinführo in dergl. Sachen zu verfahren.

Löwendal.

Georg Gottlieb Fischer.

Unserm Creyß-Amtmanne zu Leipzig und lieben Getreuen, Thomas Wagnern.

Erläuterung

Des obenstehenden Mandats Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, vom 13. Sept. 1708. daß vom Duzet Calendern in 4to. ohne Unterscheid 6. Groschen Stempel-Geld abgefordert werden solle, den 2. Octobr. Anno 1709.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1709.

Lieber Getreuer, Wir haben vor gut befunden, zu Vermeidung allerhand besorgenden Unterschleiffs und Irrung das am 13. Septembr. vorigen Jahres wegen Stempelung der Calender ausgelassene Mandat dergestalt zu erläutern, daß von einem Dutzet in quarto ohne Unterscheid, ob selbige auf gut oder schlechtes Papier gedrucket, oder auch sonst geringer sind, 6. Groschen Stempel-Geld abgefordert werden soll. Befehlend, du wollest dich darnach gehorsamst achten, und daran Unsern Willen und Meynung vollbringen, Datum Dreßden, den 2. Octobris, Anno 1709.

Vom Duzet Calender in 4to 6. Groschen Stempel-Geld.

Fernere Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß vom Duzet Calendern in 4to. an statt voriger 6. Groschen nur 4. Groschen Stempel-Geld solle gefodert werden, den 3. Nov. An. 1710.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1710.

Lieber Getreuer, Wir sind zwar erinnert, was massen Wir am 2. Octobris a. præt. die Verordnung gethan, daß von iedem Dutzent Calender in quarto ohne Unterscheid, ob selbige auf gut oder schlechtes Papier gedruckt, oder auch sonst geringer wären, Sechs Groschen Stempel-Geld abgefordert werden solte: Nachdem Wir aber kurtz darauf, nehmlich am 8. ejusdem, um den vielen Klagen der Buchdrucker und Buchbinder abzuhelffen, und ihre Nahrung zu befördern, entschlossen, von ietzt besagter Zeit an von iedem Dutzet Calender in quarto ohne Unterscheid des Papiers nur vier Groschen Stempel-Geld zu erheben; Als hast du dich darnach gehorsamst zu achten, und do über 4. gr. entrichtet worden, die Ubermasse wiederum zurück zu geben, Daran geschicht Unser Will und Meinung, Datum Dreßden den 3. Novembris, Anno 1710.

Vom Dutzet Calender in 4to nur 4. Groschen Stempel-Geld zu geben.

Verordnung

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß diejenigen, so bey dero Renth-Cammer etwas zu suchen, oder zu klagen hätten, die dißfalls einzugebende Schrifften von denen Concipienten zugleich mit unterschreiben lassen sollten, den 20. Novembr. An. 1711.

An. 1711.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius.

Was bey der Camer angebracht wird, soll von Concipienten mit unterschrieben werden, ist aber unterlassen worden. Erneurung dieser Verordnung, und was dabey noch mehr zu beobachten.

Liebe Getreue, Nachdem so wohl unsers in GOtt hochsel. ruhenden Herrn Groß- als Herrn Vaters Gnd. Gnd. unterm 2. Decembr. Anno 1687. wohlbedächtig angeordnet, daß diejenigen, welche bey unserer Cammer, oder Rentherey etwas zu suchen, oder zu beklagen haben, die diesfalls eingebende Schrifften von dem Concipienten zugleich mit unterschreiben lassen sollen, solches aber zeithero von denen meisten unterlassen worden, Als sind Wir obangezogene Verordnungen zu wiederhohlen bewogen worden, Und befehlen hiermit ernstlich, ihr wollet Unsers euch anvertrauten Amts Unterthanen, daß sie in Zukunfft alle ihre bey der Rentherey eingebende Supplicata und Klagen von Concipienten iedesmahl mit subscribiren lassen, oder gegenfalls, daß solche nicht angenommen, sondern die Impetranten ohne Resolution damit wieder zurück gewiesen werden sollen, andeuten, auch es sonst beym Amte, damit die Advocaten und andere sich gleichfalls darnach zu achten haben, vergebliche Wege und Unkosten nicht causiren, und dabey die Zeit verlieren mögen, public machen; massen Wir denn unsern Renth-Secretarium J. C. Pfunden bereits befehliget, daß diejenigen Schrifften, darinnen Anzüglichkeiten, Denunciationes, oder sonst etwas bedenckliches, daferne der Supplicant nicht die Præsumtionen vor sich hat, daß er solche selbst zu fertigen geschickt sey, vornehmlich aber Supplicata in gantzer Gemeinden und Handwerger Nahmen, ohne Beyfügung des Concipienten Tauff- und Zunahmens, weder angenommen noch eingetragen, sondern zu besagten anderweitigen Zuruckgeben, oder ins Amt remittiret werden sollen. Wornach Unser zuverläßiger Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden am 20. Novembr. Anno 1711.

J. H. Zehmen.
Johann Friedrich Lucius.

Unsern Creyß-Amtmanne und Amts-Renth-Verwalther zu Leipzig auch lieben getreuen Thomas Wagnern und Johann George Haußmannen.

Wiederholtes Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wegen des Fähr-Schiffes zu Wurtzen, auch was jeder geben, und vom Vieh, groß oder klein, zum Fehr-Geld über die Mulde, erstattet werden solle, den 26. Decembr. An. 1711.

An. 1711.

Wir Friedrich Augustus, König in Polen rc. Hertzog zu Sachsen rc. Chur-Fürst rc. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir eine Zeitlang wahrgenommen, wie Unseren am 14. Junii 1659. und 10. Julii 1671. wie auch 29. Aprilis 1679. wegen des Fähr-Schiffes auf der Mulde zu Wurtzen, und des daher schuldigen Fähr-Geldes, ausgefertigten und publicirten Patenten, schnurstracks zuwider, nicht nur ihrer viele, sonderlich aber von Hof-Bedienten, der Miliz, Benachbarten, und andern von Adel, wie auch von einigen Dorffschafften, nicht weniger bey hiesiger Stadt, sich einer Fähren-Freyheit anzumassen, sondern auch, so wohl die inn- und ausländischen Kutscher, Fuhrleute, und Reitende, als auch andere Personen, ermeldtes Fähr-Schiff nicht zu gebrauchen, sondern bey kleinem Wasser, durchzufahren und zu reiten, das geringste nicht zu entrichten, auch die Fähr-Leute mit harten Injurien, Droh-Worten und Schlägen zu tractiren, und andere unverantwortliche Excesse zu verüben, sich unterstehen, wodurch denn dem Amt und Rathe das Fähr-Geld, davon doch das Fähr-Schiff, Sommer und Winters mit schwehren Kosten erhalten, auch denen Fähr-Leuten und Knechten gelohnet werden muß, zur Ungebühr entzogen wird; Daß wir dannenhero der Nothdurfft befunden, zu Conservation solcher Fähren-Gerechtigkeit, und Abstellung dergleichen Mißbräuche und ohngebührlicher Bezeigungen, gegenwärtiges Fähren-Mandat und Ordnung mit deutlicher Expression, was ein ieder geben, auch wie fern ein- und der andere der Fähren-Freyheit hinführo theilhafftig seyn solte, oder nicht, zu iedermanns Wissenschafft zu publiciren. Und soll diesemnach, das Fähr-Geld folgender Gestalt abgegeben und eingebracht werden, nehmlich:

Angemaßte Fähren-Freyheit, und dabey verübte Excesse, welche abzustellen,

Fähren-Tax.

1. Wann die Fähre auf der Mulde gehet, soll von iedem Pferd, es sey zum Fahren oder zum Reiten, so denen Auswärtigen und Inländischen zuständig, sowohl herüber als zurücke, iedesmahl 1. gr. von ieder Person aber 3. pf. zum Fähr-Gelde gegeben, von dem Wagen aber nichts genommen werden; Jedoch ist der Bauersmann, der in wenig Stunden umkehret, des doppelten Fähr-Geldes befreyet.

2. Von einem Ochsen und iedem Stück Rind-Vieh, soll das Fähr-Geld denen Pferden gleich gegeben werden, nemlich: von einem ieden Stück, es sey Zug- oder ander übertreibendes Vieh, ohngeachtet solches Vieh auch durch die Mulde geschlagen würde, 1. gr.

3. Von iedem Schwein-Vieh, Kälbern, Ziegen, Schaafen oder Lämmern, wann solche übergeführet werden, von iedem Stück 3. pf. seynd aber deren viel, von iedem Hundert 12. gr.

4. Wie denn auch, und was die einheimischen mit Bier, nach Leipzig und anderer Orte, beladene Wurtzenisch- auch Leipzigische Bier-Wagen betrifft, solche nichts desto weniger iedesmahl vom Pferde, gleich andern, 1. gr. zu geben schuldig seyn, und ist das einkommende Fähr-Geld, von gedachten Wurtzen- und Leipzigischen Bier-Wagen, in einem besondern Capitul anzumercken, und in Einnahme zu bringen.

5. Damit aber sich niemand einiger Fähren-Freyheit zu gebrauchen Ursach haben möge, So wollen und befehlen Wir hiermit alles Ernsts: daß alle und iede, über mehr besagte Fähre, gehende Personen, auch hoh- und niedrige Bediente, die vom Adel, und wes höhern oder niedern Stands sie auch seyen, von ihren Pferden, das obgesetzte Fähr-Geld zu geben schuldig seyn; Diejenigen aber, welche sich des Fähr-Geldes weigern, oder ohne

Straffe derer Weigernden. ne Entgelt, durchs Wasser setzen und heimlich davon wischen, nach ihrer Wiedererlangung, das Fähr-Geld doppelt erlegen, auch, nach Befinden, so wohl diese als andere, so sonsten Excesse zu verüben sich unterstehen, davor Wir iedermänniglich gewarnet haben wollen, mit höherer Straffe, uf eingeschickte Berichte, nach Urthel und Recht, angesehen werden sollen; Jedoch sollen alle Eximirte Personen. diejenigen von Adel, Bürger und Bauern, so unter Unserm Amt und Stiffte Wurtzen angesessen und wohnhafftig seyn, und von alten Zeiten her, frey, oder um ein billiges die Fähren-Uberfahrt genossen haben, dabey ferner gelassen und geschützet werden. Wir reserviren Uns auch diejenigen, welche in Unseren Herrschaffts-Sachen, oder sonst verschicket worden, mit besondern Unseren Cammer-Pässen iederzeit zu versehen; deswegen sie sich bey Unserer Cammer anzugeben.

6. Wie denn auch nichts minder die Soldatesque, an Ober- und Unter-Officirern, noch Gemeinen, sich solcher Freyheit der Fähre nicht gebrauchen sollen, es wäre denn, daß sie, in Herrschaffts-Verrichtungen und Diensten verschicket und commandiret, auch solches, durch erhaltene Frey-Pässe, aus Unserer Cammer oder Kriegs-Cantzley, gnugsam zu bescheinigen hätten.

7. Die Amts-Unterthanen aber sollen, bey Abführung derer Gefälle und Steuern, zu Fuß, dergleichen auch bey Uberlieferung des Zins-Getraides, und Verrichtungen der Vorspannung und anderer Dienste mit Pferd- und Wagen, von solchem Fähr-Gelde befreyet seyn; Jedoch, daß, unter dem Vorwand solcher Befreyung, solches nicht auf andere Fuhren und Gedinge, extendiret werde. Und seynd übrigens,

8. Die Leute mit der Uberfahrt nicht aufzuhalten sondern, so viel möglich, zu fördern, auch dabey, unter denenjenigen Personen, so zu Meß- oder andern Zeiten, in ihren eigenen Verrichtungen, mit extra-Posten gehen, ein Unterscheid zu machen, damit sie, wie sie ans Wasser kommen, übergeführet, und jene nicht, andern Unsern Bedienten, so in Unseren Geschäfften reisen, fürgelassen werden mögen. Vorzug Königl. Bedienten beym Uberfahren.

Wir befehlen demnach Unserm Rath zu Wurtzen, sich hiernach zu achten, von ieden und allen, welche sich solcher Fähren und Uberfahrt gebrauchen, das gewöhnl. Fähren-Geld abzufodern, und niemanden, als denen hierinn Benannten, oder welche, wie gedacht, in Unsern Verrichtungen übergehen, und mit besondern Cammer-Pässen versehen, einige Exemtiones und Befreyung weiter gestatten; Gestalt denn Unser Stiffts- und Amts-Hauptmann, auch Amtmann daselbst, den Rath, bey Abforderung desselben, bis an Uns, gebührend zu schützen; Und, da sich ein oder der andere unterstehen würde, sich dessen zu verweigern, auf den Fall selbige zur Submission zu weisen, und zur Schuldigkeit anzuhalten haben. Woran Unser ernster Will und Meinung vollbracht wird. Uhrkundlich haben Wir diese Fähr-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 26. Septembris, Anno 1711.

AUGUSTUS, Rex.

(L. S.)

Löwendal.

Joh. Friedr. Lucius. S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß Bauer-Güter wieder an Bauren kommen, jedoch dem Landes-Herrn freystehen solle, hierunter, befundenen Umständen nach, zu dispensiren, den 8. Augusti, Anno 1712.

Friedrich August König in Pohlen rc. Chur-Fürst zu Sachsen rc.

An. 1712. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, Wir haben verlesen hören, was occasione derer sub hasta stehenden Güter, Andreen Facti species. Oehmichens und Hannß Fichtners zu Pennerich und des in dieser Sache aus Unserm Cammer-Collegio ertheilten Verboths, Krafft dessen der Gastwirth Lehmann mit seinem licito abgewiesen, und bey der zugleich angeordneten anderweiten Subhastation zum licitiren niemand als Baurenstandes-Personen gelassen werden sollen, Ihr, mit Anfügung derer hierbey zurückkommenden Oehmich- und Fichtnerischen Acten, unterm 30. Jun. Churfürstl. ertheilte Verordnungen bleiben. nechsthin allerunterthänigst berichtet. Nun sind Wir zwar derer von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren ertheilten Verordnungen, nach welchen die Bauer-Güther bey denen vom Bauren-Stande verbleiben sollen, wohl erinnert, befinden auch diejenigen Motiven, so dazu Anlaß gegeben, allerdings erheblich. Nachdem Vorbehaltene Lans des Herrl. Disposition. aber gleichwohl dem Landes-Herrn bey dergleichen Gesetzen iedesmahl frey verbleibet, befundenen Umständen nach zu dispensiren, immassen auch in dem unterm 25. Aprilis 1623. dieserhalb ergangenen General-Befehl, das Verboth anders nicht geschehen, als auf die Fälle, Ratio ex Mandato d. 25. Apr. 1623. da ohne des Landes-Herrn Vorwissen und ausdrücklich unterschriebenen Befehl, die Erbgüther in denen Aemtern an andere, als Bauers-Leuthe zu verkauffen und zu besitzen gestattet worden. Und dann in gegenwärtigen Falle Wir, vermöge des unterm 4. Nov. euch ertheilten Befehls, daß gestalten Sachen nach, Oehmichens und Fichtners zu Pennerich sub hasta stehende Güther, mit des Gastwirths Johann Lehmanns licito derer 2400. fl. anderweit specialiter ausgeruffen werden möchten, absonderlich verstattet; Als lassen Wir es dabey noch- mahln bewenden, haben auch Unsere Renth-Cammer Wobey es sein Bewenden hat. auf ihren darwider erstatteten Bericht, dessen unter heutigen dato nach der Copeylichen Anfuge, beschieden. Und begehren demnechst an euch gnädigst, ihr wollet nun ferner behörige Verfügung thun, und die Sache so viel möglich beschleunigen lassen, im übrigen aber über denen derer Bauer-Güther halber ausgegangenen Verordnungen, und sonderlich der de Anno 1623. dergestalt noch ferner halten, daß ohne Unsern Vorbewust und Befehl, Bauer-Güther an keine andere als Bauers-Leuthe überlassen werden. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden am 8. Aug. An. 1712. Dennoch aber über angeführter voriger Verordn. zu halten.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

L. A. von Seebach.

Bernhardt Zech.

Dergleichen Befehl an die Cammer.

Friedrich Augustus. König rc. Churfürst rc.

Uns ist ausführlich allerunterthänigst vorgetragen worden, was ihr über der Frage: Ob nicht hinführo Frage. die Bauer-Güther, bey entstehender Subhastation, denen Creditoribus in Concurs-Sachen zum Besten, an die Meistbietenden, wer diese nur seyn, iedoch unter dem Beding: daß solches der Licitator oder die Seinigen bey dem Wiederverkauff, an Bauers-Leuthe zu bringen, auch einen Lehn-Trager zu verschaffen, und præstanda zu præstiren, gehalten seyn sollen, zu überlassen?

lassen? vor Bedencken habet, und dieserhalb in einem allerunterthänigsten Berichte sub dato den 8. Martii dieses Jahres vorzustellen, der Nothdurfft befunden. Nun sind Wir zwar derer von Unsern in GOtt ruhenden Herren Vorfahren dieserhalb ertheilten Verordnungen wohl erinnert, finden auch die Ursachen, so dazu den Anlaß gegeben, samt dem, was ihr in nur angezogenen Berichte von denen besorgten Inconvenientien, absonderlich den Abgang der Mannschafft, ingleichen bey denen Frohnen und Diensten auch sonst angeführet, nicht unerheblich, werden es auch bey dem von euch angezogenen Mandat und dißfalls ergangenen Verordnungen, so viel die Umstände und Zeiten verstatten, hinkünfftig ferner bewenden lassen; Nachdem aber gleichwohl, bey dergleichen Landesherrl. Gesetzen, die Dispensation davon zu thun, in gewisser masse frey verbleibet, solches auch dem General-Befehl vom 25. April. 1623. ausdrückl. mit einverleibet worden; Als behalten Wir Uns dasselbe auch noch ferner bevor.

Erinnerung derer Vorfahren Verordnungen.

Einwendung.

Und da Wir in Sachen, Andreen Oehmichens und Hanns Fichtners zu Pennerich Güther betreffend, nach reiffer Erwegung derer mit einlauffenden besondern Umständen, wieder vorangezogene General-Verordnung bereits dispensiret, und daß sothane Güther mit des Gastwirths Lehmanns Licito anderweit specialiter ausgeruffen werden sollen, anbefohlen; So hat es dabey billich sein Bewenden, und ist Unsere Landes-Regierung, diesem Unserm Rescripto ohne fernern Anstand nachzugehen, nochmahln befehliget, da denn zugleich Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet dem Procurator-Verwalter zu Meissen Andreas Ernsten, daß er sich hiernach ebenfalls gehorsamst achten, förderlich bedeuten. Mochtens euch ꝛc. Dreßden am 8. Aug. 1712.

Gegenwärtiger Fall.

Schluß.

An die Cammer.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß zu Einbringung derer Cammer- und Amts-Gefälle keine militarische Execution solle gebrauchet werden, den 21. Nov. An. 1712.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1712.

Lieber Getreuer, Wir haben zeithero wahrgenommen, was massen einige Unserer Beamten, zu Einbringung Unserer Cammer- und Amts-Gefälle militarische Executiones gebrauchet. Wann aber solches der deutlichen Disposition in der Erörterung der Landes-Gebrechen de An. 1661. von Cammer- und Renth-Sachen §. 19. entgegen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest solcher zu Folge hinführo dißfalls keine andere, als die gewöhnliche Ams-Execution adhibiren. Daran geschicht Unser Will und Meinung. Datum Dreßden den 21. Novembr. Anno 1712.

Zu Einbringung der Amts-Gefälle,

Soll nicht militarische, sondern Amts-Execution gebrauchet werden.

Generale
an alle Beamte.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen, und Churf. zu Sachsen, daß die Beamten des Nachts nicht aus den Aemtern bleiben sollen, den 5. Junii An. 1714.

Friedrich Augustus, König und Churfürst.

An. 1714.

Liebe Getreue, Obwohl allen und ieden unsern Beamten in ihren Bestallungen ausdrücklich anbefohlen worden, auch es sonsten hergebracht, daß Sie ohne Unsere absonderliche Befehliche und Erlaubniß keine Nacht ausm Amte bleiben, sondern desselbigen fleißig warten, und sich darinnen iederzeit finden lassen sollen; So werden Wir doch berichtet, daß deme zu wider einige derselben sich unterstehen, ohne Unserer Cammer Vorbewust und Urlaub, auf viele Tage aus denen Aemtern zu verreisen, und dadurch zu verursachen, daß die Sachen un-expediret liegen bleiben. Wann Wir aber diesem also länger nachzusehen nicht gemeinet; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet, woferne solches allenfalls von euch bishero geschehen seyn möchte, euch dessen in Zukunfft enthalten, und bey Vermeidung funfftzig Thaler Straffe, ohne vorher von Uns gebetene und erhaltene Permission, euch aus dem anvertrauten Amte über eine Nacht nicht begeben, noch (es wäre denn in Unsern euch aufgetragenen Verrichtungen und Commissionen) euch anderwärts aufhalten. Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden am 5. Junii 1714.

Beamte sollen über Nacht nicht aus den Aemtern bleiben,

so von einigen nicht beobachtet wird,

welches aber hinführo bey Straffe 50. rthlr. zu observiren.

H. H. Trützschler.
Johann Friedrich Lucius.

An den Creyß-Amtmann Thomas Wagnern, und Amts-Renths Verwalter Johann George Haußmannen zu Leipzig.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß hinführo kein Kauff über Bauer- und Amts-Güter confirmiret werden solle, wenn nicht vorher, wegen der auf solchen Gütern abzutragen restirenden Herren-Gefälle, Richtigkeit getroffen worden, den 12. Sept. An. 1714.

An. 1714.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem bey Verkauff- und Alienirung derer Bauer- und anderer Amts-Güter ein grosser Schade Uns wegen der darauf hafftenden Reste daher zugezogen worden, weil denen Amtschreibern, oder andern Rechnungs-Beamten der Kauff, wie es sich doch gebühret hätte, weder kund gemacht, noch sie, ob und was an Geld und Getreyde, Zinßen auch andern Gefällen darauf restire, befraget worden: Damit aber solcher eingerissenen Unordnung, welche Wir mißfällig empfinden, abgeholffen, und fernerer Schade in Zukunfft vermieden werde; Als befehlen Wir hiermit, du der Creyß-Amtmañ wollest keinen Kauff eher confirmiren, es sey denn mit dir dem Amts-Rentverwalter, ob und was an rückständigen Gefällen und Resten darauf hafftе, Communication gepflogen, und die befundene Reste von dem ersten Angelde bezahlet worden, wornach du der Creyß-Amtmann dich, bey Vermeidung willkührlicher

Bey Veralienirung der Bauer- und anderer Amts-Güter soll vor deren Confirmation,

mit den Amts-Renths-Verwaltern wegen rückständi-

cher Straffe, zu achten, und über diß, unterbleibenden Falls vor allen Schaden zu stehen hast. Woran Unsere Meynung geschiehet. Datum Dreßden am 12. Sept. Anno 1714.

ger Gefälle communiciret werden.

H. H. Trützschler.
Johann Friedrich Lucius.

Unsern Creyß-Amtmanne und Amts-Renth-Verwalter zu Leipzig und lieben Getreuen, Thomas Wagnern, und Johann George Haußmannen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie es hinführo bey Subhastation der Bauer-Güter solle gehalten werden, den 27. Octobr. Anno 1714.

Friedrich Augustus, König und Churfürst.

An. 1714. Lieber Getreuer, Ob wohl, wie dir nicht unbekant seyn kan, durch unterschiedene ergangene General-Befehliche, und zwar de Annis 1561. 1609. 1623. 1669. und 1683. ernstlich angeordnet, auch solches hernachmahls zum öfftern wiederholet worden, daß die Erb-Bauer-Güther in Unsern Aemtern und Dorffschafften, ohne ausdrücklichen Befehl, an niemand andern, als Bauers-Leuten überlassen werden sollen, So haben Wir doch bißhero wahrgenommen, daß die Bürger und andere Personen, so nicht Bauers-Leute sind, sehr im Brauche haben, bey Subhastationen dergleichen Bauer-Gütere, sich darzu als Käuffere anzugeben, und darauf zu licitiren, Wodurch denn nicht nur der Bauersmann, dergleichen, weil er im pretio allzu sehr übersetzet zu werden pfleget, zu thun abgeschrecket, sondern auch hernach, wenn diese Güther von Bürger-Standes und andern Personen würcklich erstanden, dem Lande die Mannschafft entzogen, auch Unsern Aemtern die Exaction derer Gefälle und Dienste schwer gemachet, und bey denen Gemeinden vielerley Schwürigkeit verursachet wird. Wann wir aber solches so schlechter Dings länger zu gestatten, nicht gemeinet sind, sondern vielmehr in Zukunfft bey Subhastirung derer Bauer-Güther diese Ordnung gehalten wissen wollen, daß anfänglich keine Person bürgerlichen Standes zu denen Licitationibus admittiret, sondern, wenn, nach beschehenen öffentlichen Anschlag solcher Güther, sich niemand von den Bauern darzu meldet, auch von denen sämtlichen Amts-Dorff-Richtern, daß kein Bauer verhanden, der das Guth anzunehmen willens, Attestata zu denen Subhastations-Acten gebracht, zuförderst davon allerunterthänigster Bericht erstattet, und darauf Resolution erwartet werden soll, Ob dergleichen Güther de novo generaliter zu subhastiren, und alsdenn erst bürgerliche Personen zuzulassen seyn möchten? Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dich darnach achten, und künfftig hin bey dem dir anvertrauten Amte mit Subhastation derer Bauer-Güter nach diesem modo verfahren. Woran Unsere Meynung geschiehet. Datum Dreßden am 27. Octobr. 1714.

Erinnerung der Befehle de An. 1561. 1609. 1623. 1669. und 1683. wegen Verkauffung der Bauer-Güter.

Derer Bürger nachtheiliger Ankauff der Bauer-Güter.

Ordnung, so künfftig bey Subhastation der Bauer-Güter zu observiren.

J. F. Reinhardt.
J. F. Lucius.

An den Creyß-Amtmann zu Leipzig Thomas Wagnern.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß dennoch Bauer-Güter denen Bürgern in Lehen gereichet werden sollen, ehe selbige wüste liegen zu lassen, den 21. Aug. Anno 1715.

An. 1715. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen rc. Hertzog zu Sachsen rc. Churfürst rc. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue, Uns stellet Johann Heinrich Müller in Unterthänigkeit für: Daß, nachdem er sich resolviret, von denen, im Amte Hohnstein hin und wieder wüste liegenden Bauer-Güthern zwey derer selben zu Mitlern Dorff, so vormahls Matthes Barthel und Christoph Schade besessen, anzunehmen, und die Gebäude wieder aufzuführen, auch aus dem Steuer-Collegio dißfalls einen favorablen Befehl erhalten, der Amtmann ihme nunmehro daher Difficultät machen wolte, weil er erstlich kein Bauer, und zum andern nicht zwey Güther zugleich an sich bringen könte, mit gehorsamster Bitte, wie aus dem Innschluß mit mehrerm zu ersehen.

Casus.

Resolutio. Allermassen aber Unserm Interesse vorträglicher, die Anbauung wüster Güther zu befördern, als selbige öde zu lassen; So finden wir kein Bedencken, daferne nicht sofort Personen Bauren-Stands verhanden, die ein gleiches in quanto & quali zu præstiren erbötig, dem Suchen statt zu geben; Und ist demnach hiermit Unser gnädigstes Begehren; Ihr wollet den Amtmann zu Hohenstein bedeuten:

Daß er sich gegen Supplicanten, gebetener Massen, bezeugen, ihn aber auch zu verbindlicher Erfüllung dessen, worzu er sich zugleich anheischig gemachet, anhalten solle.

Daran geschicht Unser Will und Meinung, Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 21. Augusti Anno 1715.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.
J. E. von Alemann.
Johann Gottlieb Adami.

Denen Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern lieben Getreuen, verordneten Cammer- und Vice-Cammer-Præsidenten, auch Räthen und Land-Rentmeistern zu Dreßden.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Beamten die Rechte und Gerechtigkeiten der Königl. und Churfürstl. Aemter besser, als bißher geschehen, beobachten, oder den dadurch verursachten Schaden ersetzen sollen, den 14. Octobr. Anno 1715.

Friedrich Augustus, König in Polen und Churfürst ꝛc.

An. 1715. Lieber Getreuer, Wir haben nicht ohne sonderbaren Mißfallen wahrnehmen müssen, wie daß die vielen Caducitäten, Verlust der Cammer-Gefälle in Concurs-Processen, in Zinßen von denen Amts-Capitalien, ingleichen die Schwächung der Hand- und Spann-Dienste, die Schmälerung derer Gräntzen, Eintrag in Fischereyen, Jagden, Höltzern, peinlichen Unkosten und vielen andern Recht- und Gerechtigkeiten bey unseren Aemtern, meistentheils aus Unterlassung der Exaction, und aus Mangel fleißiger Obsicht herrühren: Nachdem aber nicht allein einem jeden Beamten Krafft seiner Pflicht ob lieget, zu Verhütung Schadens und Nachtheils, die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit, ohne Connivenz anzuhalten, und die Schmählerung Unserer Jurium zu verhüten, sondern auch die Käyserlichen Rechte ausdrücklich besagen, und haben wollen, daß die Officiales und Einnehmere, wenn sie binnen Jahres-Frist die Schuldigkeit nicht einbringen, sondern denen Censiten, Dienstleuten und anderen debitoribus nachsehen, hernachmahls den Rest aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen sollen: Und Wir dahero allergnädigst gemeynet, hierüber künfftig festiglich zu halten, und von denen Officialibus und Einnehmern, wenn sie denen debitoribus über die Zeit nachgesehen, und Unseren Gerechtsamen einigen Præjudiz und Abbruch verhänget, oder wenigstens, woran der Mangel sey? ihren allerunterthänigsten Bericht zur Remedirung bey Zeiten, und stracks nach denen verfallenen Terminen, oder wenn sich der Schaden und Eintrag ereignet, sogleich nicht erstattet, und nicht von denen Censiten und Debitoren, wenn zumahln dieselbe immittelst zur Zahlung unfähig geworden, den rückständigen Rest und Ersatz des Schadens lediglich zu fordern; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet euch mit sorgfältiger Wahrnehmung Unserer Aemter Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl auch fleißiger Exaction derer Gefälle und Amts-Præstationen hiernach in allen allergehorsamst achten, wiedrigen Falls aber, und daferne ihr vor Ablauff iedes Jahres, warum die Zinßen, Dienste und andere Reditus und Schuldigkeiten nicht einzubringen, oder über die andere vorfallende Schäden und Eingriffe in Unsere Jura euren Bericht nicht erstattet, unausbleiblich gewärtig seyn, daß Wir keine Entschuldigung annehmen, sondern euch zur Bezahlung und Ersetzung des Schadens aus eigenen Mitteln anhalten lassen werden. Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden am 14. Octobr. An. 1715.

[Randnoten: Woher die vielen defecte und Caducitäten in Aemtern rühren. — Pflicht der Beamten. — Sollen vor alles Nachtheil und Abbruch stehen. — Und deswegen die Landesherrl. Gerechtsame besser beobachten.]

H. H. Trützschler.

Johann Friedrich Lucius.

Unsern Creyß-Amtmanne und Amts-Renths-Verwaltern zu Leipzig, auch lieben Getreuen, Thomas Wagnern, und Johann George Haußmannen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, daß die Beamten die Rest-Rechnungen und eine Individual-Restanten-Specification allemahl ihren Jahrs-Rechnungen beyfügen sollen, den 12. Decembr. Anno 1715.

Friedrich Augustus, König in Polen, ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1715. Liebe Getreue, Ob Wir wohl am 19. Aug. 1697. allen und ieden Unseren Beamten per Generale anbefohlen, daß sie, um zu ersehen, was von Jahren zu Jahren sowohl auf ihrer Vorfahren am Amte, als auch auf die bey ihrer Amts-Administration angeschwollenen, und bey denen Amts-Unterthanen noch aussenstehenden Geld- und Getreyde-Reste erhoben und an solchen berechnet wird, auch allenfalls an Currenten ferner zurück bleiben möchte, nach dem damahls mit beygefügt gewesenen Schemate, über sothane Reste eine besondere Rest-Rechnung führen, und bey Eingebung derer Jahres-Rechnungen, dieselbe, benebenst einer Individual-Restanten-Specification, über die sämtlichen noch aussenständigen Reste, mit beylegen, auch was künfftighin auf die Reste abgeführet, und eingebracht wird, solches auf die alten- und nicht auf die neuen Reste abschreiben, und es hierunter bey Vermeidung anderer Verordnung, anders nicht halten sollen, So haben Wir doch bißhero wahrgenommen, daß solches, bey Einschickung derer Amts-Rechnungen, gar nicht attendiret, vielmehr diese wohlbedächtige Verordnung gantz in Vergessenheit gestellet worden. Wann Wir aber derselben stricte nachgelebet wissen wollen. Als wiederholen Wir sothane Verordnung nicht nur vollkommen anhero, sondern befehlen auch hiermit ernstlich, ihr wollet in Zukunfft nach selbiger, und wie das damahlige Schema besaget, die Rest-Rechnung, und Individual-Restanten-Specification mit Fleiß fertigen, und selbige, mit euern Jahrs-Rechnungen iedesmahl einschicken, auch die Abschreibung der Reste, wie obangeführet, verrichten, und zwar alles bey Vermeydung zwantzig Thaler Strafe, Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 12. Decembr. 1715.

[Randnoten: Die bißhero unterlassene Rest-Rechnung und Individual-Restanten-Specification — hinführo mit Fleiß zu fertigen und einzusenden, bey Strafe.]

J. H. H. Zehmen.

Johann Friedrich Lucius, S.

Unsern Creyß-Amtmann, auch Amts-Renth-Verwalter zu Leipzig, und lieben Getreuen, Thomas Wagnern, und Johann George Haußmannen.

Resolution

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie und wenn die Cognition in Gleits-Zoll-Accis-Fleisch-Steuer-Eisen-und Saltz-Licent-oder andern dergleichen Unterschleiffen mittelbarer Unterthanen, denen Amts- und Immediat-Gerichten verbleiben solle, den 30. Mart. An. 1716.

An. 1716. VOn Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue; Demnach viele Jahre her zwischen Unsern Aemtern, und denen von Adel, auch andern Unter-Gerichten, wegen der Cognition in Gleits-Zoll-Accis-Fleisch-Steuer-Eisen- und Saltz-Licent-oder andern dergleichen Unterschleiffen mittelbahrer Unterthanen, Irrungen entstanden, und Eine getreue Landschafft bey gehaltenen Land- und Ausschuß-Tägen, daß ihre Gerichte von solcher Untersuchung gäntzlich ausgeschlossen werden wolten, sich unterthänigst beschweret, darauf von Unserm Cammer-Collegio Berichte erstattet, beyderley Fundamenta bey Unserm Geheimen Consilio reifflich erwogen, und endlich von dar aus diese Sache dahin erörtert und befohlen worden, es hinführo also zu halten: Daß, wenn durch Unsere Bediente der Betrug und Unterschleiff offenbar wird, und derer von Adel, oder anderer Unserer Unterthanen Gerichte alleine zu Anhalt- und Verwahrung des Verbrechers requiriret worden, die Untersuchung, und was davon dependiret, lediglich Unsern Amts- und Immediat-Gerichten verbleiben, iedoch, daß sodenn der Verbrecher auch die Unkosten, welche auf die Anhaltung verwendet werden müssen, an die Gerichte, so nurgedachte Anhaltung verrichtet, nach der Tax-Ordnung, erlegen soll: Daferne aber, derer von Adel oder andere Gerichte, die Defraudation entdecken, und den Verbrecher, ohne Angeben Unserer Bedienten, anhalten, solchenfalls Wir geschehen lassen können, daß durch selbige Gerichte, iedoch nach Inhalt der Mandaten und dißfalls ausgelassenen Verordnungen, verfahren, und alsdenn ihnen das in solchen Mandaten gesetzte Antheil, samt den Unkosten, gelassen werde. Als ist hiermit Unser Befehl, Ihr wollet bey ereignenden Fällen, Euch nicht alleine Eures Orts darnach gehorsamst achten, sondern auch den Schrifft- und Amt-Sassen solches, zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, und die hierbey gefügte Abdrücke communiciren, dergleichen auch an alle und jede Unsere Einnehmere des Euch anvertrauten Amts-Bezircks, zu bewerckstelligen, und daran Unser Wille und Meinung zu vollbringen ist. Datum Dreßden, am 30. Mart. A. 1716.

Relation entstandener Irrungen. Beyderley Fundamenta reifflich erwogen; Decisum.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß, wenn bey denen Aemtern die Amts-Unterthanen die peinlichen Unkosten tragen müssen, die Anlage darzu, ohne der Cammer Vorbewust nicht geschehen, auch solche jährlich richtig verrechnet werden sollen, den 8. Febr. An. 1717.

An. 1717. VOn GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue, Es ist am 30. Augusti 1697. mit Wiederhohlung eines unterm 23. Decembr. Anno 1686. ergangenen Befehls, angeordnet worden, daß auf die peinliche Unkosten, wann bey Unsern Aemtern selbige die Amts-Unterthanen tragen müssen, ohne Unserer Cammer Vorbewust keine Anlage und Collectirung gemachet, auch über die mit Unserm Consens angelegte und collectirte peinliche Unkosten jährlich richtige Rechnung geführet, und diese denen Amts-Rechnungen appendiciret werden sollen; Wann Wir denn, daß dieses letztere zeithero gäntzlich unterblieben, wahrgenommen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet solches in Zukunfft observiren, und die Rechnungen, wegen der peinlichen Unkosten, so die Unterthanen zu tragen schuldig, iedesmahl denen Amts-Rechnungen mit anfügen, auch es, bey Vermeydung willführlicher Straffe, hierunter anders nicht halten. Woran Unsere Meynung geschiehet, Datum Dreßden, am 8. Febr. 1717.

Unterthanen sollen ohne Vorbewust der Cammer zu Aufbringung peinlicher Unkosten nicht collectiret werden. Rechnung wegen dergleichen erhobener Unkosten abzulegen.

J. H. H. Zehmen.
Joh. Friedrich Lucius, S.

Unserm Creyß-Amtmanne und Amts-Renth-Verwalter zu Leipzig, auch lieben Getreuen, Thomæ Wagnern, und Johann George Haußmannen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß hinführo in Cammer-Rechnungen, an statt der bißher bräuchlich gewesenen Gülden, Thaler zu setzen, den 14. Mart. An. 1721.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1721. RAth, liebe Getreue, Demnach Wir vor nöthig befunden, die sämtlichen Amts-Forwercks- wie auch Gleits-Zoll-Accis- Saltz- und Eisen-Licent- auch Floß- ingleichen Fleisch-Steuer-Rechnungen, nicht minder die Forst-Register, und alle zu solchen, auch andern Rechnungen gehörige Manualia, Belege und Qvittungen, so wohl Bau-Anschläge, hinführo dergestalt einrichten zu lassen, daß statt der bißhero bräuchlich gewesenen Gülden, Thaler zu setzen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch nicht nur euers Orts darnach gehorsamst achten, sondern auch die unter dem euch anvertrauten Amte befindlichen Einnehmer dessen bescheiden, damit von Michaelis des abgewichenen 1720ten Jahres an, sothane Rechnungen nebst zugehörigen Belegen und Qvittungen, wie auch die Bau-Anschläge, und was sonsten in Rechnungs-Sachen vorkömmt, auf solche Masse eingerichtet, und eingereichet werden. An dem geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 14. Martii Anno 1721.

In Cammer-Rechnungen, an statt der bißher bräuchl. Gülden, Thaler zu setzen. Wenn mit dieser Art zu rechnen anzufangen.

J. F. Reinhardt.
G. L. Kleinhempel.

Unserm Commissions-Rathe, Creyß-Amtmann und Amts-Renth-Verwalter zu Leipzig, auch lieben Getreuen, Thomas Wagnern und Gottfried Philipp Wiedemann.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Beamten sich nicht unterstehen sollen, von denen Unterthanen die Victualien, nach dem nur der Landes-Herrschafft vorbehaltenen alten Tax, einzutreiben, den 15. Januar. Anno 1722.

An. 1722. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Churfürst, 2c. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unseren Aemtern hin und wieder, einige Unsere Beamte, Pachtere und andere Bedienten, die Victualien, gleich als wenn Wir selbst reiseten, und der Orten zugegen wären, gegen den hergebrachten gar geringen Werth, von denen Unterthanen, vornehmlich im Gebürge einzutreiben sich unterstehen, wie solches bey einigen Untersuchungen sich veroffenbahret, gleichwohl die Beamte dessen keinesweges befugt, vielmehr Wir dieserwegen dieselben zu ernstlicher Verantwortung zu ziehen Uns vorbehalten, dazumahln in der Erörterung derer Landes-Gebrechen auf dem Land-Tage zu Torgau de Anno 1603. §. als Uns auch vorbracht 2c. dergleichen Victualien-Lieferung bloß auf dem Fall, wenn solche vor Unsere Hofhaltung, Nacht- und Jagt-Läger, auch zu Durchzügen fremder Herrschafften, erfordert wird, restringiret worden, Wir es auch ferner dabey zu lassen allerdings gemeynet sind; Als wollen Wir hiermit, vermittelst dieser Unserer General-Verordnung, allen und ieden Unsern Amts-Haupt-Leuten, Amts-Inspectoren, und übrigen Beamten auch anderen Unseren Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, ausser obgedachten Uns expresse vorbehaltenen Fall, bey Einhundert Thaler Straffe, von denen Unterthanen dergleichen Victualien-Lieferung in Zukunfft zu exigiren, verboten haben, Und demnach, wolle darnach gebührend und genau achten, und obigen auf keinerley Weise, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, zuwieder handeln; Es geschiehet daran Unser ernster Wille, Meynung, und Befehl. Datum Dreßden, am 15. Januarii, Anno 1722.

Victualien-Lieferung in Aemtern. *Restriction derselben.* *Befehl, sich des Mißbrauchs derselben zu enthalten.*

Das II. Capitel.

Von Bergwercks-Sachen.

Verordnung

Landgraf Heinrichs in Thüringen und Marggrafens zu Meissen, daß die 24. verordnete Bürger zu Freyberg in streitigen Bergwercks-Sachen sprechen sollen, Prid. Non. Jul. Anno 1255.

An. 1255. Heinricus, Dei Gratia Misnensis & Orientalis Marchio, Thuringiæ Landgravius, & Saxoniæ Comes Palatinus, universis hanc paginam inspecturis salutem & omne bonum. Qvoniam Jura Civitatis nostræ & Montanorum in Vribergk volumus potius ampliare, qvam aliqvaliter enervare & ad hoc dare operam efficacem, qvaliter eidem Civitati & Montibus jura ipsorum integraliter conserventur, Notum facimus universis & præsentibus protestamur, qvod talia Jura Burgensibus nostris & Montanis de Vriberg relinqvere volumus omni parte, qvalia habuerunt temporibus Patris nostri, & qvalia illi Viginti qvatuor de Vriberg suo juramento & fidelitate, qvà nobis tenentur, ausi fuerint obtinere & etiam con-„firmare. Volumus præterea ut si qvid in Vri-„berg, vel in Montibus judicandum fuerit, vel tra-„ctandum, qvod hoc fiat coram Advocato & illis „viginti qvatuor Burgensibus nostris de Vriberg, „& propter hujusmodi Causas neminem ipsorum „trahere volumus ad nostram Curiam qvoqvo „modo. Ut autem factum præsens circa ipsos inviolabiliter observetur a nostris filiis & à nobis super eo, ipsis præsens dari jussimus Instrumentum Sigilli nostri munimine roboratum. Datum in Tharanto Anno Domini M.CC. LV. pridie Nonis Julii decimæ tertiæ Indictionis. Hujus rei testes sunt H. & O. Burchgravii de Domo, Burghardus de Witin, Albertus Dapifer noster de Burne, Vlricus de Maltiz, G. de Haldecke, N. Advocatus de Vribergk, Magister C. Præpositus, Curiæ nostræ Notarius, & Johannes Scriptor.

24. Verordnete Bürger zu Freyberg sollen in streitigen Bergwercks-Sachen sprechen.

Verordnung

Marggrafens Friderici fortis zu Meissen, daß die Geschwornen zu Freyberg mächtig seyn sollen, das Recht zu rügen und zu setzen, in soweit es dem Landes-Herrn, der Stadt und dem Bergwerck nützlich ist, am Himmelfahrts-Tage Anno 1294.

An. 1294 Wir Marggraff Friederich von Mißnä, Pfaltzgraff von Saxen, bekennen an diesen Brieffe, daß wir uns mit unsern lieben Bürgern von Vryberg unterredet haben, als hiernach geschrieben stehet, „Unser Geschworne sollen gewaltig seyn, unser „Recht zu rügen, und zu setzen, alles das Uns und unser „Stadt und unsere Bergwercke Nüze ist, und was wir „mit ihnen überkommen, das soll niemand wiederreden. Wann sie uns das gelobet haben, So geloben wir ihn das wieder, daß sie ihres Leibes, ihres Guttes immer ohne Gefahr sollen vor uns seyn, Verwircket sich iemand gegen Uns, das wollen wir rügen und teitingen nach ihrem Rathe, Das wir dis gantz und stet halten, das geben wir in diesem Brieffe besiegelt mit unsern Insiegel. Und der ist gegeben nach Gottes Geburth Tausend Jahr, Zweyhundert Jahr, in dem Vier und Neunzigsten Jahre,

Geschworne zu Freyberg sollen in Berg- *Sachen Recht rügen und setzen.*

re, an dem Tage der Auffarth unsers HErrn GOttes, des sind Gezeuge, Herr Ulrich von Maltiz, Tulich von Hunsberg, Reinhard von Hirschveld, Reinhart von Gerschüz unsers Rittere, darzu Hannemann Lockstre, Dietrich Beschorne, Niclaß von Stislawitz, Cunrad Marsilies, Cunrad Stogan, Jenigen Buttner Bertewitz, Gottfried von Bobritz, Heinrich von Browenstein, Jenichen unser Apotecker, Dietrich von Schocher, Cunrad von Rabenstein, und ander Biederleut und Man.

Berg-Ordnung

Hertzog Georgens zu Sachsen uf St. Annaberg und andern umliegenden Orten, Montags nach Blasii Anno 1509. nebst etlichen Befehlen, welche die Articul dieser Ordnung zum Theil aufheben, und zum Theil deuten und erklären, und zwar von An. 1510. 1512. 1515. 1516. 1518. 1519. 1523. 1533. wie solche auf Befehl hochgedachten Hertzogs zusammen gedruckt, und von ihm Donnerstags nach Jacobi, Anno 1536. publiciret worden.

Der I. Artickel.

An. 1536.

WIr Georg von Gots Gnaden Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen und Marggraff zu Meissen, Thun kundt aller menniglich, So als der almechtig Gott on Zweyffel, aus sonderlicher Gnad, zu Mehrung seines ewigen Lobes, vnd viel Menschen zu Besserung, in kurtzvorgangner Zeit, ein Neu Bergkwergk, auff vnd vmb Sanct Annaberg vorliehen, vnd mit merglichem Nutz ereuget hat, doraus höfflich ist, wue solchs mit guther Regirung vorsehen, vnd vleißig bestalt wirdt, noch hinfürder Gotts Gnad mehr erscheinen, vnd viel Gutes doraus erfolgen werde, welichs Wir vns, als Fürst der Lande, dorinnen bemeldt Bergwergk gelegen, vnd begriffen ist, nach vnserm Vormögen zu furdern schuldig erkennen. Vnd ap Wir wol zuuor auff gemeltem vnserm Bergkwergk mancherley Ordnung, zu Nutz vnd Notturfft gemeines Bergkwergks, gestelt, So ist es doch mit rechter Ordnung, nicht zusame bracht, auch noch mancherley zuuororden notturfftig befunden. Dorum Wir mit guther Betrachtung vnd zeittigem Rath, vorige vnser Ordnung, mit zimlicher vnd nutzlicher Vorbesserung, in andern Form haben stellen, die inn Druck bringen lassen, auff das jderman, dem es not, oder nutz werden mag, solcher vnser Ordnung Vnterricht bekommen, vnd sich allenthalben dornach richten möge. Auch sich niemants in Mißbrauch derselben, der Vnwissenheit zu entschuldigen habe.

Neues Bergwerck zu St. Annaberg.

Motiven zu Renovir- u. Verbesserung der Bergwercks-Ordnung.

Der II. Artickel.

Wieuiel Amptleut auff dem Berge sein sollen, vnd on sonderliche Laube vom Berge nicht reisen.

Vnd auff das gemeinem Bergkwergk, wol vnd nutzlich vorgestanden, vnser Ordnung in nachfolgenden Artickeln, vleißig vnd vhest gehalten, vnrecht gedempfft vnd gestrafft, gemeiner Nutz gefürdert, jderman sich bemelter Bergkwergk gebrauchende, gepürlicher Schutz, Fried vnd Gerechtikeit, geleist werde, haben Wir auff gemelt Berckwerck, einen tüglichen Hauptman an vnser stat, darzu einen Bergkmeister, acht geschworne Berguorstendige Männer, zwene Zehendtner, zwene Hüttenreuther, einen Außteiler, einen Kegenschreiber, vnd Bergkschreiber, gestelt. Auch Gericht vnd Recht in Bergk vnd andern Sachen zu bekommen verordent, Vnd was itzlichem zu thun gebürt, vnd eingebunden ist, wirdt sich aus nachfolgenden Artickeln clerlicher befinden. Vnd sollen derselbig vnser Amptman, on vnsere Laube die andern obbestimpten Amptleute, alle Schichtmeister vnd Steiger, on vnsers Hauptmans Zulassung, nicht vom Berge reysen, denen auch, one merckliche Vrsach, nicht soll erleubet werden.

Anzahl der Berg-Bedienten,

sollen ohne Urlaub nicht verreisen,

Der III. Artickel.

Von des Hauptmans Ampte.

Zum ersten, soll vnser Hauptman, an vnser stat vleissig auffsehen, daß Fried, Gerechtikeit, vnd disse vnser Ordnung vnuorbrüchlich gehalden, aller Betrug, Boßheit, vnd Vnrecht abgewannt, vnd wue es befunden, mit Ernst gestrafft, gemeynes Bergkwergks, vnd aller Menschen, sich des gebrauchende, Nutz vnd Fromen gefürdert werde, Vnd soll mit allen andern obbemelten Amptleuten vnd Verordenten, desgleichen mit aller der Stat S. Annaberg, vnd Ampts doselbst Vorwanten, vnd jderman zum Bergkwergk gehörende, von vnsern wegen zu schaffen, zu gebieten, vnd zu vorbieten haben. Dem auch biß zu vnser Vorandrung, von jderman oben vormeldt, gleich vnser Person, volkhomener Gehorsam, bey Vormeidung vnser schwären Straff, soll geleist werden.

des Hauptmanns Verrichtung,

und Autorität,

Der IV. Artickel.

Der Hauptman vnd Bergkmaister sollen keine Theil haben.

Es sollen auch der Heuptman vnd Bergkmaister, zu Abwendung mancherley Argwenikeit, so doraus volgen mag, in Zeit derselben jrer Ampt auff S. Annaberg, vnd den zugehörenden Gebirgen, keine Bergkteil haben, auch in keinem verborgen Schein Nutzes davon gewarten.

soll nebst dem Bergmeister kein Bergtheil haben.

Der V. Artickel.

Von des Bergkmaisters Ampte.

Der itzige vnd zukünfftige Bergmaister, sollen Macht vnd Gewalt haben, auff den Gepirgen, so jnen bevolhen seind, nach Ausweisung bergleufftiger weise, vnd der Bergk-Recht, auff alle Metall-Bergkwergk zuuorleihen, vnd Muttung des Auffnehmens sol er zu keiner Zeit, auch niemande wegern, den er bey dem so gemutt wirdt, getraut zu behalten. Doch soll er von einem itzlichen einn Zedel nehmen, was er gemuttet, auff welchen Tag vnd Stunde die Muttung geschehen. Desgleichen der Bergkmaister zu Beweisung der Muttung, dem Auffnehmer auch einn Zedel geben soll, vnd von einer Muttung nicht mehr dann einen Groschen nehmen, Doch so der Bergkmaister, in der Muttung befindet, das der Auffnemer bey seiner Muttung aus rechten Vrsachen nicht bleiben mag, sol er jme des Warnung thun; So aber der Auffnemer dauon nicht absteen, sol der Bergkmaister nichts desteweniger sein Gepür und Muttzedeln, wie vor berürt, nehmen vnd geben.

Muthung und wie sich der Bergkmaister darinne halten soll.

Der VI. Artickel.

Wie sich der Auffnehmer mit dem auffgenohmen Gange halten soll.

Nach geschehener Muttung, soll ein itzlicher Auffnemer binnen nechstuolgenden vierzehen Tagen, sein Gangk entblössen, den auch der Bergkmaister besichtigen soll, auff das er nicht anders dann auff Clüfften oder Gengen vorleihe. Vnd wue nach Achtung des Bergmaisters, der Auffnemer bey seiner Muttung bliben, vnd ein rechte gepürliche Maß nach Bergk-Recht, vnd disser vnser Ordnung einkomen mag, soll der Auffnemer, binnen angezeigten vierzehen Tagen jme sein Lehen auff verordenten Leyhtag, den Bergkmaister nach folgender weise leyhen vnd bestettigen lassen. Vnd welche Muttung one sonderliche Zulassung des Bergkmaisters, binnen vierzehen Tagen, wie oben berürt, nicht bestettigt wirdt, soll dornach wider in vnser Freyes gefallen sein. Der Bergkmaister soll auch one sonderlich genugsame Vrsachen der Bestettigung, keine Frist oder Nachlassung

Wenn der Auffnehmer den Gang entblössen soll.

Leyhtag

Bestättigung

sung thun, Vnd ap es Notturfft vnd Billikeit würde erfordern, soll es doch vber zweymal nicht geschehen.

Der VII. Artickel.

Wann man alde Zechen muttet rc.

Alte Zechen mit 2. Geschwornen zu beweisen.

Würde yemand Alde Zechen, vor vnser freyes mutten, der soll in der Muttung zum wenigsten, mit zweyen Geschwornen beweisen, das dieselbige Zech, one des Bergkmeisters Zulassen, drey anfarende Schicht nicht bawhafftig gehalden sey. Vnd soll alßdann mit Muttzedeln vnd Bestettigung, wie auff newen Gengen gehalten werden: Doch soll der Bergkmeister vor der Vorleihung, der alden Gewercken Vrsach hören, wuedurch die Zech nit ins frey gefallen, vnd wue jr Vrsach nach Bergk-Recht genugsam, soll er sie darbey bleiben lassen.

Der IIX. Artickel.

Wie vnd wenn der Leyhtag soll gehalten werden, vnd was doran bescheen soll.

Wenn und wie der Leihtag zu halten,

Alle Wochen soll der Bergkmaister sampt den Geschwornen auff die Mitwoch, ader wue auff solchen Tag Feyer were, den andern Tag dornach, zum wenigsten von zwelffen bis zu einer Stund, vnd darüber, solang es nach Gelegenheit der Sachen die Notturfft erfordert, bey einander sein, doselbst alle Muttungen, mit Vorleihung vnd einschreiben sollen bestettiget, Friste gegeben, Schide beschlossen. Auch solichs alles nachuolgender ordentlicher weyse eingeschriben werden, vnd was der, one das geschiet, soll vncrefftig vnd für nichte geacht sein.

Der IX. Artickel.

Der Hauptman, wo er nicht vorhindert, soll auch auffm Leyhtag sein.

Hauptmanns Gegenwart.

Wue der Hauptman ander Geschefft halben nicht verhindert ist, soll er alle Verleihtag gegenwertig sein, vnd auffsehen das vnser Ordnung genugk geschehe.

Der X. Artickel.

Der Bergkschreiber soll auff dem Leihtag sein, vnd wie er sich halten soll.

Bergmeister, Bergschreiber u. Geschwornen sollen bey dem Leyhtag gegenwärtig seyn.

Auff itzlichen oben vormelten Leyhetag, soll der Bergkschreiber, neben dem Bergkmaister vnd Geschwornen, gegenwertig sein, vnd soll alle alde vnd newe Zechen, wie die auff die Zeit verlihen vnd bestettiget werden, nach Anzeigung der Muttzedeln, die man vor allen Dingen aufflegen soll, eigentlich einschreiben, wenn die Muttung geschehen, auff was Gengen, ader Clüfften, vnd auff welchen Tag, auch weme, wie vnd mit welchem Vnderscheid verliehen ist, Deß auch dem Auffnehmer, wie es eingezeichent wirdt, Vorzeichnüs geben, vnd soll zu newen ein sonderlich, desgleichen zu den alden Zechen auch ein sonderlich Buch haben. In Auffnemung der alden Zechen soll der Bergkschreiber eigentlich neben andern, wie oben vormeldet, zeichen, durch welche Geschwornen die Zech frey beweist sey.

Der XI. Artickel.

Wie sich der Auffnehmer alder Zechen, domitte halden solle.

Oeffentl. Anschlag.

Alte verzubußte Gewercken.

Ein itzlich Auffnemer alder Zechen, soll nach dem Auffnehmen von Stund offentlich anschlahen, welche Zech er auffgenomen, das anschlahen vier Wochen stehen lassen, vnd welche alde verzupusten Gewergken yhre Theil bawen wollen, soll er darzu kohmen lassen. Er soll auch nicht gezwungen sein, in denselben vier Wochen die Zech zu belegen.

Der XII. Artickel.

Wie sich der Bergkschreiber in einer itzlichen Vorzeichnüs, vnd mit den Büchern halten, auch was er dauon nehmen soll.

Besondere Bücher zu iedem Articul.

Bücher-Kasten.

Der Bergkschreiber soll auch, vber alle Fristung vnd Stewer, vber alle Schiede vnd Vortrege, vber alle Massen, wenn vnd wie die gegeben werden, auch vber alle Retardata, wie die nachuolgender weyse werden vorbracht, zu itzlichem Artickel ein sonderlich Buch haben, zu denselben Büchern soll ein Kast oder Lade verordent werden, darzu der Bergkmaister einen, vnd der Bergkschreiber auch ein Schlüssel haben, vnd darein allemal die Bücher, so man der zum Einschreiben nicht gebraucht, verschliessen sollen.

Bergschreibers Gebühr.

Berg-Händel wo einzuschreiben.

Der Bergkschreiber soll von einer newen Zechen ein halben Groschen, von einer alden ein halben Groschen, von einer Fristung ein Groschen, von einem Schiede von itzlicher Gewergkschafft ein Groschen, vnd von einer Stewer ein Groschen, von der Maß einzuschreiben nehmen, vnd die Retardata vmb sunst einschreiben, vn dwas der obbestimpten Stück vnd dergleichen Bergkhendel, in Beywesen des Bergkmaisters vnd Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschriben wirdt, soll vncrefftig geacht vnd gehalden werden.

Der XIII. Artickel.

Von den die jne Zechen auff Schein zuschreiben lassen.

Strafe des betrügl. Zuschreibens.

Würde auch ymandt einem andern ein Zech in Scheine zuschreiben lassen, des soll die Zech bleiben, dem sie zugeschriben wirdt. Vnd wue Betrugk in solchem Vberschreiben befunden, der soll mit Ernst gestrafft, vnd derselbig, der Vortheil gesucht, soll in derselben Grube zu keinen Theilen gelassen werdn.

Der XIV. Artickel.

Von Zupus-Briuen.

1. gl. Schreibe-Gebühr.

Der Bergkschreiber soll alle Zupus-Briue sampt des Bergkmaisters Schreiber, zugleich schreiben, vnd auch gleichen Genieß, doch beyde, von einem Briue vber ein Groschen nicht nehmen.

Der XV. Artickel.

Wie vnd wenn man die Gewergken angeben, vnd die Schichtmaister setzen soll.

Angebung der Gewercken,

Anehmung auch Verpflichtung der Schichtmeister und Steiger.

Jtez, So alde oder newe Zechen, wie berürt, verliehen vnd bestettiget werden, soll der Auffnemer auff denselben vorleytag seines Auffnemens, oder den nechsten Verleyhtag dornach, dem Bergkmaister, seine Gewergken vorzeichent vbergeben, dieselbige Vorzeichnüs man auch in obenangezeigte Lade verschliessen soll. Der Auffnemer soll dieselbig Zech nach Gefallen des mehrern theils seiner Gewergken doch mit Wissen vnd Willen vnsers Hauptmans, vnd des Bergkmaisters, einen tüchligen Schichtmaister vnd Steiger beuehlen, denen der Hauptman vnd Bergkmaister nach Achtung ihrer Mühe, Lohn setzen. Vom Schichtmaister vnd Steiger, wue die vormals nicht voreydt seind, lauts nachvolgender Vorzeichnüs Pflicht nehmen. Desselbigen lauts auch alle Schichtmaister vnd Steiger vorbunden werden sollen, welche vormals nicht Pflicht gethan.

Der XVI. Artickel.

Wenn eyner, zwene, ader drey rc. yhren Zechen selbst wollen vorstehen.

Eigene Verwaltung der Zechen verstattet.

Würde auch eyner, zwene, drey oder vier auffs meyste, eyne ader mehr Zechen bawen, vnd die selber zugleich, ader einer doraus die vorwesen wollen, das sollen auff vorberurte gepürliche Pflicht, vnser Hauptman vnd Bergkmaister gestatten.

Der XVII. Artickel.

Von Zupus anzulegen.

Anlegung der Zubusse

Anschnitt und Berechnung.

Es soll yhm auch der Auffnehmer auff obbestimpte Zeit den Bergkmaister, nach seiner Achtung bis zu nechstuolgender Rechnung, notturfftige Zubussen anlegen lassen, die nutzlich verbawet, vnd auff nechstuolgende Rechnung, nach der Anlegung, soll lauts nachuolgender Ordenung, angeschnitten vnd berechent werden.

Der XIIX. Artickel.

Des Gegenschreibers Soldt.

Gewercken ins Gegenbuch zu schreiben,

Anehmung und Besoldung der Gegenschreiber.

So dieselbe Zubusse verbawet und berechent ist, Soll der Auffnehmer alle Gewergken die ire Zubus gegeben, ins Gegenbuch schreiben lassen. Vnd nicht mehr Gewergken, dann wie sich gepürt, machen, dauon der Gegenschreiber, der mit Vorstandt soll angenomen, vnd mit gepürlicher Pflicht darzu vorbunden werden, von einer Zech, ald oder new, nit vber ein Zinßgroschen, vnd sunst von einem Vberschreiben, eins ader mehr Kukus in einer Zechen, ein halben Zinßgroschen soll nehmen, vnd die Retardata,

tardata, lauts unser Ordnung umbsunst aus, auch den verzupusten Gewergken, zuschreiben.

Der XIX. Artickel.

Wie man die Theil abschreiben soll.

Abschreibung der Berg-Theile. Erholung des Schadens. Der Gegenschreiber soll niemande Theil abschreiben, er sey dann gegenwertig, ader thue glaubwirdigen Beuelh. Würde yemants deßhalben durch des Gegenschreibers Unvorsichtikeit betrogen, oder in Schaden gefurt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber erholen.

Der XX. Artickel.

Wann einem andern Theil Scheinweis zugeschriben werden.

Scheinsweise zugeschriebene Theile. Würde auch yemandt andern Leuthen, in Scheine Theil zuschreiben lassen, des Nutzes selber dauon gewarten wollen, dieselben Theil sollen der bleiben, den sie zugeschriben werden. Und ap dieselben der Theil nicht haben wolten, oder die ihenen, den sie zugeschriben, nicht in Wesen weren, alsdann sollen sollich Theil, als verleugkent und verpüret Gutt, geacht und gehalden werden. Wenn vor verfallen zu achten.

Der XXI. Artickel.

Wann man alde Zechen auffgenohmen, wie man das tiefste strecken soll.

Streckung des tieffsten bey alten Zechen. So ein alde Zech auffgenomen, und zu bawen angefangen wirdt, soll er das Tieffste strecken, und sunst keine andere Oerter belegen, sie seyen dann zuuor aus Beuelh des Bergkmaisters durch Geschworne besichtiget und bestochen. Und auff denselben Zechen soll der Bergkmaister keine Halde on unsern Willen zu cleinen oder zu waschen gestatten. Auch auff andern Zechen, ap die gleich vom Rasen allzeit erbawet und kein mal ins frey kohmen weren, solchs nicht vorgünnen, welche die Tieffen nicht bawen. Verhalten mit Verstattung der Halden.

Der XXII. Artickel.

Von Uberfarn der Genge oder Clüfften.

Belegung überfahrner Gänge oder Clüffte. Würden Gewergken in jhren Massen, in Stollen, Strecken, oder sunst mit andern Gebewen, Genge oder Clüffte uberfarn, die soll der Steiger den Gewergken zu gutt belegen, und dorauff außbrechen. Wue aber die vorlassen, und von andern gemutt, die soll der Bergknaister nicht vorleihen, er hab dann solchs den Gewergken oder jren Verschern, die sie vberfarn angesagt oder vorkündigt. So aber dieselbigen in xiiij. Tagen, nach der Vorkündung, solche Clüffte oder Genge nicht wider belegen, soll der Bergkmaister, die andern Leuthen vorleihen. Wenn solche andern zu verleihen.

Der XXIII. Artickel.

Wie der Bergkmaister niemande Underricht zu thun, oder die Bücher zu lesen, wegern soll.

Unterricht. Der Bergkmaister soll niemande wegern, Unterricht zu thun, odder auch das Bergkbuch inn Artickeln, darinn es einer bedürffen würde, zuuorlesen lassen, was und wie vorlihen ist, domit sich jderman nach seiner Notturfft dornach habe zu richten. Vorlesung des Berg-Buchs.

Der XXIV. Artickel.

Wie sich der Bergkmaister im Uberschlahen, und ob sich nicht solle Massen begeben, halden soll.

Uberschlagung der Maß. So ein Zech jhren Schacht belegt, Kewbel und Seyl einwirfft, und die Gewergken am Bergmaister begern, jhr Maß zu überschlahen, das soll er nicht wegern. Und wue sich im Uberschlahen nicht solle Massen ergeben, und sich auff ein Weher nicht erstreckt, Soll der Bergkmaister, solcher Oberschar, bey den nechstligenden Zechen zugleich außteilen. Wue aber ein Weher, ader daruber ist, das soll der Bergkmaister sonderlich vorleihen. Austheilung der Oberschar.

Der XXV. Artickel.

Des Bergkmaisters Soldt vom Uberschlahen, Lochstain, und Messen.

Uberschlags-Sold. Der Bergkmaister soll vom Uberschlahen, uber funff Groschen, und vom Lochstain uber drey Groschen nicht nehmen. Und so die Zech maßwirdig wirt, soll der Bergkmaister rechte Maß geben, und doch solichs zuuor vierzehen Tag außruffen lassen, einen jderman, den es belanget, dornach zu richten. Und soll nach alder Gewonheit gepürlich Meß-Gelt nemen. Doch was er vom Uberschlahen und Lochstain zuuor genohmen, am Meß-Geldt abgehen lassen. Verhalten beym Maß-Geben.

Der XXVI. Artickel.

Wann man Ertz trifft, wie man sich halten soll.

Zu welcher Zeit in einer Zech odder Stollen, Ertz troffen wird, das soll man dem Hauptman und Bergkmaister vnuorzüglich ansagen, das der Bergmaister vnuorzüglich selber besichtige, ader durch die Geschwornen soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts vom Ertz brechen. Man soll auch kein Ertz one des Bergkmaisters Beywesen, oder der jhenen, den er Beuelh gibt, nachschlahen. Und das gutt Ertz soll man in verschlossen Kewbeln auszihen, und nicht gestatt werden, ymande Ertz von Zechen zutragen, das zuuerkauffen, oder damit zu handeln, dann den ihenen, den es beuolhen ist, die auch das Ertz nicht anderst dann in Feßlein oder Hölen, für die Schmeltzhütten schicken sollen. Ansagung und Besichtigung auch Nachschlag- und Ausführung des Ertzes.

Der XXVII. Artickel.

Von Fristung, und das man sie on redliche Ursach nicht geben soll.

Der Bergkmaister soll nicht leichtlich, on merckliche notturfftige und nutzliche Ursachen, Fristung geben. So aber aus gnugsamen Ursachen, in einer Zeche zweymal Frist geben wirdt, soll er fürder dauon keines Nutzes mehr gewarten. Fristung ohne Noth nicht zu geben.

Der XXIIX. Artickel.

Tieffe Stollen und Strecken soll man nicht verstürtzen, und solchs dem Bergkmaister ansagen, und den Bergk eraus fürdern.

So man in einer Zeche tieffe Stollen, Strecken, oder ander Oerter, aufflassen, verbawen, oder verstürtzen will, das soll zuuor dem Bergkmaister gesagt werden, das zu besichtigen, wie der Bergkmaister allzeit vleißig thun, oder zu thun soll vorfugen. Und welche one das ichtes aufflassen, verbawen oder verstürtzen, oder auch sunst den Bergk in Stollen oder Zechen, in Tieffe oder Strecken, ap die auch mit Willen des Bergkmaisters verlassen weren, stürtzen, und den nicht ann Tag bringen, der oder die sollen mit Ernst an Leib und Gutt gestrafft werden. Tiefe Stollen und Strecken ohne Besichtigung nicht aufzulassen, Straffe der Contravenienten.

Der XXIX. Artickel.

Nützliche Bewe sollen durch den Bergkmaister angegeben und gefürdert, unnützliche abgeschafft werden.

Der Bergmaister soll vleißig auffsehen, und die Geschwornen auffsehen lassen, das in allen Zechen nicht unnützlich gebawet werde. Und wue er schedelichen Baw befindet, soll er abschaffen, und nutzlichen Bawe angeben, darinne soll jhm auch Volge und Gehorsam geleyst werden. Abschaffung unnützl. und Angebung nützl. Gebäude.

Der XXX. Artickel.

Von den Geschwornen, wie sie einfarn, Nutz fürdern, und Schaden vorhütten sollen.

Die Geschwornen sollen alle vierzehen Tag ein itzliche Zech befarn, eigentlich besehen und erkunden, wie darinne gebawet wird, und sollen nach yhrem höchsten Vormögen sich vleißigen, mit jrer Anweysung, und wie sie das zu thun wissen, das unser Ordenung vhestiglich gehalden, uns, den Gewergken, und gemeinem Bergkwergk zu Nutz gebawet und gehandelt werde. Und was sich schedlichs, oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wue es möglich, selber abwenden, oder solichs auf die Vorleytag, auch wue es nodt ist, mitlerzeit dem Hauptman und Bergkmaister ansagen, die alßdann ferner Schaden fürkohmen, strefflichs, wue es befunden, straffen, das Guthe ungeseumpt fürdern sollen. Jede Zeche alle 14. Tage zu befahren. Nutzen zu befördern und Schaden zu verhüten.

Der XXXI. Artickel.

Die Geschwornen sollen dem Bergkmaister gehorsam sein.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergkmaister gehorsam sein, sich zu allen Bergksachen williglich gebrauchen lassen, und sich seins Beuelhs halden. Gehorsam der Geschwornen.

Der

Der XXXII. Artickel.

Von Gedingen, wie sie die Geschwornen machen, vnd was sie davon haben sollen.

Geding, ob und wie zu machen,

Man soll nun hinfürder, on des Bergkmaisters Willen, oder sonderliche Zulassung, auff Ertz vnd in fündigen Zechen, nicht mit Gedinge arbeyten lassen. So es aber zugelassen, in fündigen oder vnfündigen Zechen zu dingen fürgenohmen wirdt, vnd die Geschwornen, das Geding zu machen, erfordert werden, sollen zum wenigsten yhr zwene darzu kohmen, die Oertter, dorauff man dingen wil, zuuor besichtigen und behawen. Auch ap vormals dorauff gedinget ist, vnd also das Geding auffs nechste, nach yhrem Beduncken machen, domit der Hewer zukohmen, die Gewergken nicht vbersatzt werden. Vnd des Gedinges, wie es gemacht, sollen dieselben Geschwornen Stuffen schlahen, vnd das Gedinge dornach so es auffgefarn, wider abnehmen, douon sie allein jhres gesatzten Stuffengeldes, auch sunst keins andern Genies sollen gewarten. In vnfündigen Zechen soll man, wue es on Schaden geschehen mag, mit Geding arbeyten lassen.

Stuffen-Schlagen, Stuffens Geld, Geding in unfündigen Zechen.

Der XXXIII. Artickel.

Von Gedinge wann die Arbeyter nicht zukohmen können.

Der Heuer Arbeit

Welche Hewer Geding annehmen, die sollen jhre Gedinge vleißig vnd gnugsam vorfüren, vnd daruon nicht mehr dann jhres gesatzten Lohnes gewarten. Es were dann, das möglicher vleis vorgewant aus redlichen Vrsachen, die Arbeyter nicht hetten zukohmen mögen, alsdann sollen die Geschwornen, nach jrem Guttduncken, auffs gleichste drein sehen, domit dem Arbeyter sein Mühe vorgleicht werde.

und Belohnung.

Der XXXIV. Artickel.

Von Gedinge, das Schichtmaister noch Steyger kein Theil doran haben sollen.

Schichtmeister und Steiger haben kein Theil am Geding.

An Gedingen, wie die gescheen, sollen Schichtmaister oder Steyger kein Theil oder Genieß haben, wie der magk erdacht werden, bey Vormeydung schwerer Straff.

Der XXXV. Artickel.

Von Geding vnd Arbeyt so die Arbeiter dauon entweichen.

Strafe der Heuer, so vom Geding entweichen.

Vnd welich Hewer darüber von seinem Geding oder sunst seiner angenohmen Arbeyt, entweichen, vnd wie sich gebürt nicht abkören, der oder die sollen, one des Willen, von des Gedinge oder Arbeyt er entwichen, auff keiner Zech, oder mit ander Arbeyt gefürdert, vnd darzu von vnsern Amptleuthen mit Ernst gestrafft werden.

Der XXXVI. Artickel.

Wehr, vnd wie man Schichtmaister vnd Steiger auffnehmen soll.

Annehmung,

Vnd als hiebeuor gesatzt ist, das der meyste Theil Gewergken, mit Willen vnd Zulassung vnsers Heuptmans vnd Bergkmaisters, Schichtmaister vnd Steiger auffnemen mögen. Sollen gemelte vnser Amptleute allzeit vleißig auffsehen, das kein vnfleißiger, vnuorstendiger oder vngetrewer Schichtmaister angenohmen werde. Sie sollen auch von itzlichem Schichtmaister gepürliche Pflicht vnd Fürstandt annehmen, also, das die Gewergken vnd jderman, das jhenig, so er zu thun vnd zu pflegen schuldig ist, auch wes er Schaden thet, oder Schadens Vrsach were, an yhm bekomen mögen. Derselbig Fürstandt, wue er in Betrugk befunden würde, soll jhm nach Vordienst peinliche Straff nicht benehmen.

auch Verpflichtung und Vorstand der Schichtmeister und Steiger.

Der XXXVII. Artickel.

Wieviel Zechen ein Schichtmaister haben mag.

Nicht über 6. Zechen.

Es soll auch keinem Schichtmaister vber sechs Zechen zuuorwesen, gestatt werden. Doch das darunder nicht vber zwue fündig seyen. So sie aber bey yhm fündig werden, mag er die wol in Versorgung bis zu Entsetzung behalden.

Der XXXVIII. Artickel.

Wer die Schichtmaister zu entsetzen Macht hat.

Der Hauptmann und Bergmeister,

Der Hauptmann und Bergkmaister sollen semptlich Macht und Gewalt haben, ein itzlichen Schichtmaister,

mit vnd one der Gewergken Willen, seins Diensts zu entsetzen; Vnd sollen doch vonn Gewergken, one des Hauptmans vnd Bergkmaisters willen, nicht entsatzt werden.

die Gewercken.

Der XXXIX. Artickel.

Wie die Schichtmaister der Gewergken Gelt vnd anders jnen zugehörig, bewaren sollen.

Treuliche Administration des Geldes uñ Sachen der Gewercken.

Die Schichtmaister sollen alles, was sie von der Gewergken wegen einnehmen vnd empfahen, trewlich vnd wol bewaren. Der Gewergken Sachen mit Gebewden, vnd was man darzu bedarff, auffs nutzlichst bestellen. Alles das zu Notturfft der Gewergken, vnd jrer Zechen mus gebraucht werden, es sey Vnßlit, Eysen, Seyl, Tröge, Kewbel, Holtz, Bret, Nagel, und alles anders, vmb der Gewergken Geldt auffs nechst als es zu bekohmen möglich, bestellen vnd selber an solchen Stücken gar keins Nutzes gewarten. Auch aus Gunst oder Freuntschafft, mit der Gewergken Nachtheil, niemande deßhalben kein Nutz oder Vortheil zuwenden.

Der XL. Artickel.

Wie der Schichtmaister auff den Steiger Achtung geben soll.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Bluts-Freunde seyn,

Es sollen auch die Schichtmaister vnd Steyger auf einer Zechen, nicht Brüder oder Vedtern sein, sich auch in kein sonderliche Einikeit geben, die den Gewergken zu Nachtheil kohmen mag, Sonder ein itzlicher Schichtmaister soll vleißig auffsehen, das sich der Steiger mit seiner Arbeit vnd Gebeuden disser vnser Ordnung mit Aus vnd Anfart, vnd allem andern, trewlich halde. Den Hewern fürder auffsehe, das sie recht vnd wol arbeyten, auch rechte Schicht halden. Vnd welche das nicht thun, das den jr Lohn dargegen abgezogen, vnd darzu gestrafft werden. Vnd das der Steiger die Arbeyter nicht dringe, Kost oder Zechen bey jhm zu halden, das er auch keynen Arbeyter deßhalben zu oder ablege, sonder das also allenthalben treulich vnd vngeuehrlich gehandelt werde. Vnd wue anderst befunden, das er sollichs vnsern Amptleuten ansage, derhalben gepürliche Straff fürzuwenden.

Jener auf diesen Achtung geben.

Anzeige des Widrigen.

Der XLI. Artickel.

Die fündigen Zechen, auch das gutt Ertz verschlossen zu halden, vnd zu pochen.

Fündige Zechen,

Die Schichtmaister sollen auch darob sein vnd vorfügen, das alle fündige Zechen, wue es mögelich, vorschlossen, ein guther vhester Schrot, darein, ein vhester verschlossener Trock gesatzt, das gut Ertz darinne verwarth, vnd in verschlossener Thür gepocht werde. Vnd soll sunst auff kein Zech eynich groß Haws anderst zu blosser Notturfft, nicht gebawet, auch auff keiner Zech nicht geschanckt werden.

und gut Ertz zu verwahren, Schencken auf Zechen.

Der XLII. Artickel.

Wie man den Arbeytern vnd Handtwergsleuthen lohnen, vnd yhne den Lohn nicht auffschlahen soll.

Lohn soll richtig

Die Schichtmaister sollen allezeit auff den Lohntag beym Anschneiden gegenwertig sein, doselbst sie auch in Beywesen jrer Steiger, allen Arbeittern vnd Handwergsleuthen, was auff jhre Zechen gearbeyt wirdt, mit guther Müntz, so in der Müntzordnung zugelassen ist, vnd mit keinem andern Geldt, lohnen, und solichs itzlichem Arbeiter, desgleichen dem Steiger sein Lohn selber zu handen reichen, vnd keinem Arbeyter sein Lohn auffschlahen sollen. Die Zeit auch die Arbeyter alle selber gegenwertig sollen erscheinen, jren Lohn zu empfahen. Sie würden dann durch notürfftige oder nützliche Vrsachen doran verhindert. Welcher Arbeyter jm aber sein Lohn gern auffschlahen lesst, dem soll man nachuolgend nit darzu helffen.

und mit guter Müntz bezahlet, auch keinem aufgeschlagen werden.

Der XLIII. Artickel.

Wie die Schichtmaister lohnen, vnd nicht Lipniß geben sollen.

Richtige Verzeichnis des Lohns,

In demselben ablohnen, sollen die Schichtmaister eigentlich Nahmen vnd Zunahmen aller Arbeyter, den sie lohnen, vnd was itzlicher gearbeit, vnd wufur der Lohn auß-

außgegeben wirdt, anzeichen. Solchs fürder in sein Rechnung bringen. Vnd sollen one des Bergkmaisters Willen auff Zechen oder inn Hütten, kein Lipniß geben.

Liebniß nicht zu geben.

Der XLIV. Articel.

Vnßlit, Eysen ꝛc. nach dem Gewicht zu reichen.

Alles nach dem Gewichte.

Es soll auch ein itzlicher Schichtmaister seinem Steiger, selber Vnßlit vnd Eysen nach dem Gewicht reichen, das auch nach dem Gewicht in die Rechnung zeichen.

Der XLV. Articel.

Wie man das Qvatember-Geld geben, vorwaren, vnd davon lohnen soll.

Ein itzlich Vorsteher der Zechen, oder Schichtmaister, soll zu Erhaldung der Geschwornen vnd ander gemeines Bergkwergks-Notturfft, von itzlicher Zech, sie werde gebawet, oder mit Frist erhalden, alle Wochen ein halben Zinßgroschen geben, dasselbig Gelt soll vnser Hauptman dem Bergkschreiber einzunemen, auszugeben, vnd zu berechnen bevelhen; Doch das ein feste sonderliche Lade, in der Zehndner Gemach, darzu verordent, darzu drey Schlüssel gehören sollen, der einen der Hauptman, den andern die Zehendner, vnd den dritten der Bergkschreiber haben sollen, darinne das Geldt vnd die Register darüber allzeit sollen verschlossen werden.

Zinßgroschen von wem u. wo zu verwahren.

Der XLVI. Articel.

Schichtmaister vnd Steiger sollen nicht Vorrath auff ander Zechen verleihen.

Vorrath von Zechen nicht zu verleihen.

Es sollen Schichtmaister vnd Steiger, von eyner Zech auff die ander, weder Geldt, Vnßlit, Eysen, oder einichen andern Vorrath, one Zulassung des Bergkmaisters, nicht leyhen.

Der XLVII. Articel.

Wie man Rechnung hören, vnd sich darinne halden soll.

Anhörung der Rechnung soll quartaliter geschehen.

Es sollen auch vnser Hauptman, Bergkmaister, vnd andere, so wir darzu verordent, auff itzlich Qvattember, von allen Schichtmaistern vnd Vorstehern der Zechen, Rechnung hören, wie itzlich Viertheil Jhar den Gewergken vorgestanden, vnd mit jrem Gutt gehandelt sey, wue darinne durch Vnwissenheit einichen Gewergken Vorseumnüs oder Nachtheil geschehen were, das sollen vnser Amptleut vorgemelt hinfürder vorkomen. Wue auch durch Vnfleiß ichtes den Gewergken verseumpt were, des sollen sie den Gewergken, von denselben, die es zu vorantworten schuldig, Erstattung verschaffen. Würde aber betriegk, dewbe oder ander offentlich Vnrecht befunden, das soll mit Ernst vnnachleßig gestrafft werden.

Straffe der Unrichtigkeit.

Der XLVIII. Articel.

Wann vnd wie die Schichtmaister mit jrer Rechnunge geschickt sein sollen.

Richtige Berechnung der Einnahme,

Vnd dem so nach, soll ein itzlicher Schichtmaister, oder der Zechen Vorsteher, alle vierteil Jhar auff Sonabent vor itzlicher Weichfasten, sein Rechnung beschliessen, anfenglich eigentlich vnd deutlich, mit dewtschen Worten vnd Zal alles Geldes vnd Vorraths, es sey an Bleywergk, Vnßlit, Eysen, Holtz, Bret, Seyel, Gefeß, vnd alles anders so den Gewergken zustendig vnd er empfangen, vor Einname setzen, dornach was er vor die Zech inn Hütten vnd sunst zur Gewergken Nutz außgegeben, auch eigentlich anzeigen, was, wieuiel, wenn, vnd wehme er dauon ausgegeben. Was, wie thewer er itzlich Stück, vnd von wehme ers gekaufft. Wie er dieselbige gekauffte whar, wider von sich gereicht. Was in Zeit des vierteil Jhars mit oder one Gedinge, vnd wie lang vber dem Gedinge gearbeit sey, was auffs Gedinge oder Arbeyter gegangen, vnd dieselben Arbeyter, Knecht vnd Knaben namhafftig machen, vnd zuletzt, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, auch Stück-weis eigentlich. Vnd welcher von wegen seiner Zechen, Stollen-Stewer, Schacht-Stewer, Wasser-Geldt, Bergkfürdrung, Vierden Pfennig, oder dergleichen Geldt von sich gibt, der soll von itzlichem, dem er desselbigen Geldes gereicht, schrifftlich Bekentnüs, das er solichs entricht hab, nehmen, dieselbig Schrifft also mit der Rechnung fürlegen.

Ausgabe

und Vorraths

Beleges Zettul,

Vnd ap einer in seiner Rechnung Geldt im Vorrath behellt, das soll er von Stund an sampt der Rechnung aufflegen.

Vorräthig Geld.

Der XLIX. Articel.

Das ein itzlicher Schichtmaister vor der Rechnung mit den Zehndnern abrechnen soll.

Abrechnung mit den Zehendnern.

Es soll auch ein itzlich Schichtmaister, oder Vorsteher, der Sylber in Zehenden geantwort, oder Zuvorlegung, auff Vorstandt wie nachuolgt, Geldt vonn Zehendnern empfangen, mit den Zehendnern abrechen, auff das er solichs in sein Rechnung bringen, vnd wue es vorhanden, außgeteilt werde.

Der L. Articel.

Welchen Tag die Schichtmaister yre Register vorlegen, vnd wie die Receß vnd Register verschlossen enthalden sollen werden.

Vnd sollen also die Schichtmaister dermassen yhre Rechnung auff vorbestimpten Sonabent beschliessen, vnd ein itzlicher sein Gewergkschafft vorzeichent, sampt seiner Rechnung auf Montag nechst nach den Weichfasten, allein auff Pfingsten Montag nach Trinitatis, vnsern Amptleuthen vorgemelt, fürtragen, die besichtigen vnd vberlegen lassen. Dieselbigen Rechnung sollen alle Summarien in einen Receß, aller Articel darinne begriffen, aus Beuehl vnsers Hauptmans, bracht werden, den gezwifacht soll vns einer geschickt, der ander in ein Lade oder Kasten mit dreyen Schlossen vorwart, sampt allen Registern, sollen beschlossen werden, darzu vnser Hauptman einen, der Bergkmaister den andern, vnd der Bergkschreiber den dritten Schlüssel haben sollen.

Montag nach Weichfasten und Trinitatis.

Receßirung und Verwahrung der Rechnungen.

Der LI. Articel.

Die Schichtmaister sollen den Gewergken kein Schreib-Geldt rechnen. Vnd vmb tadelhafftig Rechnung gestrafft werden.

Wenn kein Schreibe-Geld passiret wird,

Die Schichtmaister, vnd der Zechen Vorsteer, die nicht selber schreiben können, sollen kein Schreibgeldt, auff die Gewergken rechen, Sonder solichs von jrem Lohn vorlegen, vnd vleißig aufffsehen, jre Rechnung gerecht vnd vngetadelt zuuorfertigen, So aber jre Rechnung tadelhafftig funden werden, vnd ap einer oder meher, wie etzlich mal gescheen, sagen wolden, Es sey vngeverlich vnd aus Vorgeßlikeit geflossen. Ap es gleich also were, dennoch soll itzlicher, dieselbig sein Vnuorsichtikeit, gegen vns, nach Aufflegung vnsers Amptmans vorbüessen, die vnser Amptmann einbringen, vns das förder sampt andern, so jhm zu berechen beuohlen ist, vberreichen lassen. So aber Vntrew oder Betriegk darinne befunden wirdt, das soll an Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Verfahren bey tadelhafft befundener Rechnung.

Der LII. Articel.

Die Zechen so zwüschen der Qvattember jns frey kohmen, zu berechnen.

Rechnung von liegenbleibenden Zechen.

Vnd ap gleich ein Zech zwüschen den Qvattembern ligen blibe, nichts weniger soll auff nechstuolgende Zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vor berurt, Rechnung dauon geschehen.

Der LIII. Articel.

Das der Hauptman die Register nach der Rechnung besehen lasse.

Revidirund Justificirung der Rechnung.

Vnd so die Rechnung vnd Register, nach der Rechnung angenohmen werden, dennoch soll vnser Hauptmann einem oder zweyen, darzu vorstendigen, solche Register mit guther Musse vbersehen, vnd wue ettwas vormals vbersehen, vnd nachuolgend funden würde, soll nichts weniger, nach vorigem vnserm Beuel, gerechtfertiget, verbüesst vnd gestrafft werden.

Der LIV. Articel.

Wie die Schichtmaister Zupuß sollen anlegen, Zupuß-Brieff anschlagen, vnd wie lang die stehen sollen.

So ein Schichtmaister oder Zechen-Vorsteher sein Rechnung, wie vor angezeigt, gethan vnd vberreicht hat, vnd souil Vorrath nicht bleibt, domit er seine Zeche bis zu nechstuolgender Rechnung bawhafftig erhalden mag.

Der

Anlegung der Zubuße. *Anschlagung des Zubuß-Brieffs.*

Der soll von Stundt jhme, vnsern Hauptman vnd Bergkmaister, als Verhörer der Rechnung, nach yhrer Achtung, vnd Notturfft der Zechen, zu nutzlichem Baw, ein Zupus anlegen lassen, vnd vom Bergkmeister einn Zupus-Brieff nemen, den soll er von Stundt anschlagen, vnd nach gethaner Rechnung, vier gantze Wochen steen lassen. Denselben Brieff, soll niemand binnen denselben vier Wochen, bey schwerer Straff, abreissen.

Der LV. Artickel.

Wie die Schichtmaister die Zupus einbringen sollen.

Zubuße, wenn und wie einzutreiben.

So Zupus auff ein Zeche, wie vorberurt, angelegt, vnd angeschlagen wirdt, sollen alle vnd itzlicher Gewergk derselben Zechen, in denselben nechstuolgenden vier Wochen, nach gethaner Rechnung jre Zupus geben, vnd die Schichtmaister, sollen keinen Gewergken, mit der Zupus auff sich nehmen, deme auch vber vorbemelte gesatzte Zeit, kein förder Frist geben. Sie sollen auch die Zupus, von den Gewergken zu foddern nicht schuldig sein. So aber einer oder meher Gewergken auff Sanct Annaberg Vorleger hetten, dieselben Vorleger in Zeit der Zupus, auch schrifftlich anschlagen werden, wue man sie soll finden, vnd jrer Gewergken Zupus bekohmen. Bey denselben sollen die Schichtmaister die Zupus manen. Vnd wue ettwas den Gewergken durch die Schichtmaister, das sie die Zupus nicht foddern, vorseumpt würde, das soll den Schichtmaistern, vnd nicht den Gewergken, zu Schaden gereichen.

Der LVI. Artickel.

Wie sich die Schichtmaister mit der Zupus an Außteiler sollen verweisen lassen.

Austheilung der Zubuße, was dabey zu beobachten.

Vnd als die Außtheilung nicht allzeit förderlich gefallen mag, Aus Vrsach, das gemeiniglich alles Silber, erst auff die Rechnung, das meiste Theil einkompt, vnd mit der Eyle, souiel Müntz, vber des Berges notturfftige Vorlegung, nicht mag vorfertiget werden, auff das niemandt, der solcher Außteilung zu Vorlegung seiner Theile bedarff, deßhalben zu Schaden geursacht werde; So dann einer, der Außteylung zu nehmen hat, einen oder meher Schichtmaister, an den Außtheiler weist, was vnd wieuiel er itzlichen von seiner Außteylung geben soll, des sollen die Schichtmaister benügigk sein. Der Außtheiler soll den Schichtmaistern, von wehme, vnd mit wieuiel Gelde er vorweist ist, sein Handtschriefft geben, vnd von dem jhenen der die Vorweisung thut auch Vorzeichnüs nehmen, vnd was der Außteiler angeweist wirdt, soll er so jhm Geldt einkompt, entrichten, vnd dem Anweiser, ap jhm vber das vorweiste Geldt ettwas vberlauffen würde, auch auff sein Erfordern vberreichen, vnd die jhenen, die zu Erhaldung jrer Theil dermassen Anweisung thun, sollen jre Theil erhalden, als ap sie mit barem Gelde vorlegt weren.

Der LVII. Artickel.

In was Zeit ein Gewergke der Zupus halben seine Theile vorleust.

Nach Verlauff 4. Wochen.

Vnd so die vier Wochen, wie vor berurt, verlauffen, welich Gewergk in derselben bestimpten Zeit, sein Zupus nicht geben wirdt, der soll seiner Theil verlüstig sein.

Der LVIII. Artickel.

Wie es mit den Theilen im Retardat soll gehalten werden.

Niederschreibung ins Retardat-Buch,

Nach Außgang der vier Wochen, soll der Schichtmaister Vorzeichnüs machen, welche Gewergken yhre Theil obberurter weyse nicht vorlegt, die in der fünfften Wochen, auff dem Vorleytag, oder welche Tag sunst vom Hauptman oder Bergkmaister darzu ernant werden, soliche vnuorlegte Theil, als Retardata vnserm Hauptman, der allzeit, wue es möglich, auff solche Tag gegenwertig sein soll, vnd dem Bergkmaister vortragen, dieselben vnuorzupusten Gewergken vorzeichent namhafftig vbergeben, Dieselben Theil sollen alßo in Kegenwertikeit vnserer beider Amptleute, oder des einen, aus der Schichtmaister Register, vnd aus dem Kegebuch, vnd

Verkauff-

ins Bergkschreibers Retardatbuch geschriben werden. Dieselben Theil, die alßo ins Retardat kohmen, vnd ausgeschriben werden, sollen denselbigen, der sie gewest seint, mit oder on der Gewergken willen, vmb sunst oder Zupus nicht wider werden, Sonder vnser vorgenante Amptleuthe, sollen von Stundt den Schichtmaistern beuelhen, soliche Retardata vnd abgeschribene Theil, den gemeinen Gewergken vffs tewerst zugutt zuuorkeuffen, oder wue die nicht mögen verkaufft werden, vmb die Zupus, oder wo das auch nicht sein mag, vmbsunst zuuorgeben. Zu solichem Kauff oder Gabe die vorzupusten Gewergken derselben Zeche, den Vorgangk haben sollen. Wue auch die vorzupusten Gwergken, der mehrer Theil, würden begern, dieselben Retardata Theil vnuorkaufft vnd vnuorgeben, gemeinen Gewergken zu überschreiben, oder die vnder sich zugleich, nach Anzal auszutheilen, das soll alßo geschehen. Doch das dieselbigen Theil gemeinen Gewergken, oder yedem sein Gepür sonderlich, wie es beschlossen wirt, oder wue die sunst, wie vorberurt, andern verkaufft oder gegeben, allzeit sollen ins Kegebuch, in Beywesen der Amptleut, geschriben werden.

und Distrahirung der retardirten Theile.

Der LIX. Artickel.

Wie man in Zechen, so zwüschen der Qvatember ligen bleiben, die Theil erhalden mag.

Erhaltung der Theile in liegenbleibenden Zechen,

Es soll auch niemandt, der seine Theil, lauts vorberurter Ordnung, auff itzliche Weichfaste, mit Zupus vorlegt, ap auch zwüschen derselben, vnd nachuolgenden Weichfaste, die Zech ligen bliebe, wider auffgenohmen vnd Zupus angelegt würde, dieselbigen seine Theil versemen oder verliesen, sonder so derselbige seine Theil, die er auff nechstzuuor angelegte Zupus vorlegt, auff nechstuolgende Rechnung dornach, was mitler Zeit angelegt were, odder auff das mal angelegt würde, lauts vorbemelter vnser Ordnung, mit Zupus vorlegen wirdt, der odder dieselbigen, sollen bey solchen jren Theilen bleiben, Das aber auch dem Auffnehmer deßhalben keyn Verkürtzung geschehe, soll niemandt gedrungen sein solche Zechen, die zwüschen Zeit der Rechnung ligen bleiben, vnd wider auffgenohmen werden, bis zu nechster Rechnung, nach dem Auffnehmen, zu belegen. Es soll aber auch niemandt, die zubawen vnd zu belegen, damit verbotten sein.

doch dem Aufnehmer ohne Schaden.

Der LX. Artickel.

Was die Schichtmaister aus dem Zehenden zufoddern haben, vnd wie hoch der Vberlaufft soll außgeteilet werden.

Nur was die Zechen zur Nothdurfft brauchen,

Vnd so ein Schichtmaister, von wegen seiner Gewergken, Silber im Zehenden hat, soll er bey schwerer Straff wochentlich nicht meher daruon nemen, denn souiel er zu blosser Notturfft der Zechen, vnd der Gewergken Sach auszurichten, bedarff, das mit den Zehendnern auch gegen einander in Verzeichnüs bringen. Vnd was vberlaufft, wue auff einn Kukes zwene Gülden auszutheilen ist, soll auff geordente Zeit ausgetheilt, oder was sich zur Austheilung nicht erstreckt, den Gewergken zu gutt im Zehenden zu Vorrath enthalden, oder mit Zulassung des Heuptmans vnd Bergkmaisters, den Gewergken zu jrem Nutz, was vber Notturfft der Zechen sein wirdt, volgen lassen.

Austheilung des Überlaufs.

Der LXI. Artickel.

Die Zehendner sollen an Vorstandt nichts vorleihen. Vnd soll kein Schuld auff die Zechen geschlagen werden.

Nichts ohne Vorstand zu verlegen,

Würde ein Schichtmaister von wegen seiner Gewergken Ertz am Stein, oder Silber im Werck haben, vnd von Zehendnern Vorlegung begern, sollen sich die Zehendner des Ertzs vnd Silbers halben, der Warheit erkunden. Vnd ap gleich Ertz oder Werck vorhanden ist, doch keinen, der nicht Silber im Zehenden hat, ohne gnugsam Vorstandt vorlegen, Domit sollen die Zehendner jr Sach in Achtung halden, vnd auff die Zechen hinfürder kein Schuld schlagen, dann es soll den Zehendnern zu

noch Schulden auf die Zechen zu machen.

zu keiner Schuld, die nu hinfürder gemacht wirdt, auff der Zech verholffen werden.

Der LXII. Artickel.
Wie sich die Schichtmaister zwüschen den Quatembern der Zupus erholen, und die Zechen erhalden sollen.

Was bey verspührtem Gelds-Mangel zwischen den Quatembern zu thun.

Ap sichs begebe, das einem Schichtmaister, zwüschen Zeit der Rechnung, zu Vorlegung seiner Gewergken, Zechgeldt mangeln würde, aus Ursach, das die angelegte Zupus nicht einkohmen, Oder so die einkohmen, nicht gereichen möchte, so mag der Schichtmaister die Zech zu erhalden, mit Willen und Rath des Bergkmaisters, souiel Schuld auff die Zech machen, als zu Erhaldung der Zechen, bis auff nechste Rechnung, dornach Nodt sein wirdt. Und so der Schichtmaister seins dargelegten Geldes, oder gemachten Schuld, auff dieselbige nechstuolgende Quattember nicht entricht würde, denn soll jm der Bergkmaister zu der Zechen helffen. Zu derselbigen Zeche, soll der Schichtmaister aber, bis auff die ander Quattember dornach Frist haben, die Zech zu belegen. So aber die Zech dornach unbawhafftig, und das nach unser Ordnung, nicht damit gebaret wäre, befunden würde, denn soll die Zech frey on Schuld vorlihen werden.

Schulden ohne Consens auf den Zechen.

Welcher Schichtmaister aber, on Willen oder Zulassung des Bergkmaisters, Schuld auff Zechen machen würde, dem soll zur Zechen und Gelde nicht geholffen, und so die Zech ligen bleibt, und wider auffgenohmen wird, kein Schuld davon bezalt werden.

Der LXIII. Artickel.
Wie sich der Außteiler halden soll.

Austheilers Verhalten u. Verdienst

Es soll auch der Außtheiler, alles Geldt, was in itzlicher Rechnung außzutheilen beschlossen wirdt, von unsern Zehendnern empfahen, und itzlichem sein Gepür davon, so erst jhm solch Geldt einkompt auff Ansuchen, trewlich ungewegert entrichten. Sol auch nicht meher, dann von itzlicher auß theilenden Zech, ein Reinischen Gülden zu seinem Vordienst haben, und soll darüber von der Zech oder Gewergken, der Außtheilung halben, durch sich oder yemandt anders, kein Lipnis oder Geschenck, nicht fodern.

Der LXIV. Artickel.
Das on Lawbe, an frembden Enden, nicht soll geschmeltzt werden.

Schmeltzen soll in eigenen und ohne Erlaubniß nicht in andern Hütten geschehen.

Und als, Gott Lob, gemelt unser Bergwergk mit viel Schmeltzhütten, wol versorgt ist, wollen wir, das an andern Enden, nicht soll geschmeltzt werden, dann in den Hütten zu angezeigtem Bergkwergk gehörende. Es were denn, das ein Schichtmaister, oder der Zechen Vorsteher, an andern Enden seiner Gewergken Nutz meher schaffen möcht, das soll er unserm Hauptman, Bergkmaister und Hüttenreuther ansagen, wue sie dann der Gewergken Nutz doraus befinden, so soll es einem itzlichen verstatt und zugelassen werden.

Der LXV. Artickel.
Die Hütten mit getrewen Vorstehern zuuorsehen, und nicht mit den, so eigen Hütten, oder Theil doran haben.

Hütten-Schreiber, derselben erforderte Qualitäten

Welche eigene Hütten, oder Theil ann Hütten haben, die sollen in andern Hütten, nicht zu Hüttenschreibern gebraucht werden. Und unser Hauptman und Bergkmeister sollen doran sein, das ein itzliche Schmeltzhütten, mit einem getrewen vorstendigen und vleißigen Hüttenschreiber, vorsehen werde, die sollen auch itzlicher sein Pflicht thun, inmassen wie hirnach befunden wirdt.

Der LXVI. Artickel.
Die Hüttenschreiber sollen jhres gesatzten Lohnes benügigk sein.

sollen mit ihrem Lohn zufrieden seyn,

Dieselben Hüttenschreiber sollen jres gesatzten Lohnes benügigk sein, vonn Zugengen der Hütten, oder von den Gewergken, so darinne schmeltzen, kein andern Genies zu bekohmen, trachten, oder sinnen.

Der LXVII. Artickel.
Wie sich die Hüttenschreiber mit guthen Schmeltzern und Vorrath versorgen, und sunst allenthalben in der Hütten halten sollen.

sich mit guten Schmeltzern und nöthigem Vorrath versehen.

Es sollen auch dieselbigen Hüttenschreiber, sich mit guthen vorstendigen Schmeltzern, allzeit vorsehen, die den Gewergken nutzlich zuschmeltzen wissen. Dieselben Schmeltzer sollen voreydt werden, und an den Hütten kein Theil haben. Die Hüttenschreiber sollen auch mit Kolen, Bley, Schlacken, Schlackenstein flössen, und andern zum Zusatz gehörende, in der Hütten allzeit geschickt sein, auff das Schichtmaister, oder der Zechen Vorsteher, solchs zu jrer Gewergken Notturfft allzeit bekohmen mögen, Den auch die Hüttenschreiber dieselben Stück alle, und itzlichs auffs nechst on allen Gewyn lassen sollen.

Gleichheit des Gesinde-Lohns, wenn anzulassen.

Und man soll auch in einer Hütten, Schmeltzern und andern Gesinde, nicht mehr Lohn dann in der andern geben. Man soll alle Tag, in Hütten frue umb fünffe anlassen, und one das zu machen rechte Schicht, acht Stunden halden; Es were dann, das nach Achtung der Hüttenreutter, Hüttenschreiber oder Schichtmaister, gantze Schicht zu schmeltzen, einem Ertz schedlich were. Denn mögen die Schmeltzer, nach Zulassung der Hüttenreutter, oder Hüttenschreiber eher Schicht machen.

Amt des Hütten-Schreibers beym Anlassen und Schicht-machen.

Und ein itzlicher Hüttenschreiber, soll vor dem Anlassen, desgleichen so man Schicht machen will, personlich in der Hütten gegenwertig sein, und auffsehen, daß auffs trewlichst und vleißigst allenthalben in der Hütten gehandelt und gearbeit werde, und daß sie nach dem Ablassen allzeit, wie nachuolget, die Wergk probirn und mit den Schichtmaistern dauon Verzeichnus machen mögen.

Der LXVIII. Artickel.
Der Schichtmaister soll vor dem Anlassen, Notturfft zu nemen personlich kegenwertig sein.

Schicht-meisters Verrichtung vorm Anlassen.

So ein Schichtmaister, oder der Zechen Vorsteher, in einer Hütten zu schmeltzen hat, soll er allzeit vor dem Anlassen selber kegenwertig sein, vom Hüttenschreiber zu Notturfft seiner Gewergken, Ertz, Bley, und andern Zusatz, wieuiel man des auff dieselbig Schicht bedarff, und sonderlich das Bley gewegen nehmen, mit dem Hüttenschreiber dauon ordentlich Verzeichnüs machen.

Der LXIX. Artickel.
Die Schichtmaister sollen beim Auslassen auch kegenwertig sein, und was jhnen fürder zu thun gebürt.

Item beym Anlassen. Fertigung richtiger Verzeichniß,

Desgleichen sollen die Schichtmaister, bey dem Auslassen auch gegenwertig sein, das Werck probiren lassen, und wegen, wieuiel er Bley wider ausbracht, solchs alles vorzeichen, und dieselbig Verzeichnüs mit zum Anschnitt bringen. Und soll allzeit sein Wergk und Bley, in eenem Kasten, in der Hütten verschlossen halden, darzu der Schichtmaister und Hüttenschreiber, itzlicher einn Schlüssel haben sollen. Und so ein Schichtmaister aus andern seiner Gewergken nutzlichen Sachen, nicht allzeit wie oben vormeldt, beim Schmeltzen sein möcht, so mag er einn andern vorstendigen, doch nicht auff der Gewergken Geldt, darzu schicken, sein stat zuvorwesen.

mag jemanden an seine statt schicken, Probier-Lohn.

Die Proben und Abschnitt sollen die Hüttenschreiber den Gewergken wider geben, und vom probirn nicht meher denn Sechs Pfennig nehmen.

Der LXX. Artickel.
Wie man sich mit dem Abtreiben halten soll.

Abtreiben soll durch geschworne Abtreiber, mit Erlaubniß des Hauptmanns geschehen.

So ein Schichtmaister, bis zum Abtreiben geschmeltzt hat, soll er niemandt anders, dann die geschwornen Abtreiber, der unser Hauptman Sechs die vorstendigsten verorden soll, abtreiben lassen, Doch so soll der Schichtmaister, oder der Zechen-Vorsteher eher dann er treiben lesst, den Zehendnern was die Wergk, so auff das mal sollen getriben werden, an Gewicht und Sylber halden, vorzeichnent bringen, das die Zehendner förder einschreiben, den Schichtmaister mit seiner Verzeichnüs zum Hauptman weysen, dem er die Verzeichnüs lassen, und ein Zeichen von jhm nehmen soll, das yhm zu treiben erlaubt

erlaubt sey, on das auch niemand zu treiben soll gestatt werden.

Der LXXI. Artickel.
Wenn der Schichtmaister das Zeichen erlanget, was er sich fürder halden soll.

Schichtmeister soll bey dem Abtreiben seyn, *Verfahren mit dem Blick.*

So der Schichtmaister, oder der Zechen-Vorsteher, das Zeichen, wie vor angezeigt, erlangt, soll er selber bey dem Abtreiben gegenwertig sein, vnd nach dem Abtreiben, den Bligk in der Hütten wegen lassen, was der Bligk vom Hüttenschreiber jrer Handschrifft Verzeichnus nehmen, vnd alsdann den Bligk, sampt der Verzeichnus den Zehendnern vberantworten, den probirn lassen, vnd deßhalben Verzeichnus von yhn nehmen, auff welchen Tag, vnd wieuiel sie von jhm empfangen, vnd ferner den Bligk börnen lassen.

Der LXXII. Artickel.
Was die Zehendner thun sollen.

Verrichtung der Zehendner, *uñ Schichtmeister beym Silberbrennen.*

Die Zehndner sollen alles Silber, so auff angezeigten Bergkwergken gemacht wirdt, trewlich einfoddern, vnd auffsehen, das Fürstlicher Gepür, vnd den Gewergken, doran nichts entzogen werde, Von demselben jhrem Einnehmen, sie ordentlich Rechnung halden. Es sollen auch die Schichtmaister allzeit, so jrer Gewergken Silber gebrant wirdt, gegenwertig sein, so das Silber zerschlagen wirdt, das es wol auffgelesen, und zusamen gehalden werde. Vnd nach dem Brannt, soll er die Täste wol besehen, ap den Gewergken ettwas doraus mag geclaubet werden, alsdann abermals Verzeichnus mit den Zehendnern machen, wieuil nach dem Brand blieben, auff das die Schichtmaister jre Rechnung dorauff machen, die Gewergken auch, was in vber Fürstliche Gepür doran zustehet, wissen vnd bekhomen mögen.

Der LXXIII. Artickel.
Was man vom Abtreiben, zu Lohn geben soll.

Abtreibers Lohn, *von Blicken.*

Die Abtreiber, sollen vom Abtreiben nicht mehr dann jhres geordenten Lohnes gewarten, vnd vber einem Abtreyben, der Gewergken Geldt nicht vber zwene Groschen vertrincken. Vnd man soll von grossen oder cleinen Blicken nicht mehr dann 20. Groschen zu treiben geben.

Der LXXIV. Artickel.
Das niemand vom Schmeltzen soll abgedrungen werden.

Abdringen vom Schmeltzen.

Welichem Schichtmaister, oder der Zechen-Vorsteher, in einer Hütten, mit einem oder meher Ofen zu schmeltzen gestatt wirdt, der oder die sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jr Ertz vnd Schlacken gar auffgeschmeltzt.

Der LXXV. Artickel.
Wie mans mit den Schlacken halden soll.

Schlacken-Schmeltzung, *wenn solche verfallen.*

Es sollen auch itzlicher Zeche, jre Schlacken, in der Hütten darinne sie gemacht, vorgunst werden, so offt das nütz oder nodt sein mag, zu schmeltzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen. So aber Schlacken von Gewergken verlassen werden, sein sie in vnser freyes Gefallen, vnd niemand soll der on vnser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Der LXXVI. Artickel.
Was die Hüttenreuter thun sollen.

Tägl. Besuchung der Hütten, *Anzeigung bemerckter Mängel.*

Die Hüttenreutter, sollen alle Tag, die Hütten besuchen, vnd in itzlicher Hütten auffsehen, vnd vleissig erforschen, ap vnser Ordnung gehalden, ap trewlich vnd vleissig gehandelt vnd gearbeit werde, vnd nach itzlichem Ertz das man schmeltzt fragen, wie man das zu schmeltzen fürgenohmen. Vnd sollen sonderlich verfugen, das man alles Ertz wol puch vnd scheyde, auch reyn mache, domit man desterbas erkennen mag, wie man itzlichs am nutzlichsten schmeltzen soll. Vnd wue sie befinden, das wider vnser Ordnung, oder sunst betrieglich oder vnfleissig gehandelt wirdt, das sollen sie bey jren gethanen Pflichten, vnserm Hauptman vormelden, solchs mit Ernst von vnsern wegen zu straffen. Vnd wue sie darinne seumigk befunden, sollen sie selber herttiglich gestrafft werden.

Der LXXVII. Artickel.
Wie man in der Hütten zum Schmeltzen auffsehen soll.

Hüttenreuter und Schreiber sollen beym Schmeltzen Nutzen befördern uñ Schaden abwenden.

Würden auch die Hüttenreutter befinden, das ein Ertz, auff ander Weyse, dann es die Schmeltzer vorhaben zu schmeltzen, vnd meher Nutz domit zu schaffen were, das sollen sie angeben, vnd dornach zu halden vorschaffen. Desgleichen die Hütten-Schreiber, auch auffs Schmeltzen vleissig sehen, vnd was sie schedelichs vormercken, abwenden, vnd nützlichs furdern, wes sie des auch durch sich, nit verfügen mögen, solchs den Hüttenreuthern ansagen sollen.

Der LXXVIII. Artickel.
Die Person inn Hütten, sollen sich der Hüttenschreiber Gehorsams halten.

Hüttenreuter Autorität.

Die Hüttenreuther sollen bey allen Personen, zur Hütten gehörende, vnd sich der gebrauchende Gehorsam haben, sich nach jrer Anweisung zu halden.

Der LXXIX. Artickel.
Die Hütten-Herrn sollen einander die Köler nicht abspenen. Vnd von Holtzhawen vber die Satzung nicht lohnen.

Köhler, *Holtzhauer Lohn.*

Es soll kein Hütten-Herr, dem andern seine Köler abspenen, bey Vormeydung vnser sonderlichen Straff. Vnd von einem Malder Holtz, nicht vber ein halben Groschen, zu hawen geben. Vnd das Holtz soll dritthalb Freybergisch Elen halden.

Der LXXX. Artickel.
Was vor Steiger, vnd wie die sollen auffgenohmen werden.

Was vor Leute zu Steigern, *und wie solche angenommen werden sollen.*

So als bißher befunden ist, das viel Steiger inn Dörffern vmb Sanct Annaberg seßhafftig gewest, die vilmal jrer Narung vnd eigen Gescheff außgewart, jrem Dienst genugk zu thun seumig gewest, vnd deßhalben den andern Arbeytern nicht auffsehen mögen. Vnd ap sie bey denselben Arbeytern Gebrechen funden, nicht darwider geredt, auff das sie auch selber jrer eigen Verseumlikeit halben nicht beschuldiget werden. Demnach so wollen Wir, das kein Steiger, soll auff Zechen gebraucht, oder angenhomen werden, der binnen dreyen Meylen vmb Sanct Annaberg, anders dann in der Stadt wonhafftig sey. Welche aber jre Wonung, in der Stadt, oder auch außerhalb drey Meylen haben, vnd sunst zu Steigern tüglich seyen, die soll man zulassen. Doch soll niemants kein Steiger anderst, dann mit Wissen vnsers Bergmaisters, setzen oder entsetzen, auff das Betriegk, doraus fliessende, verkohmen, auch die Steiger mit Pflichten verbunden werden. Wue es in dissem Artickel anders befunden, so soll der Steiger, der sich darzu gebrauchen lesst, vnd der jn vffnimpt oder gebraucht, mit Ernst gestrafft werden.

Der LXXXI. Artickel.
Wieuil Zechen ein Steiger vnderhaben mag.

Nur eine.

Es soll auch, on vnsers Bergkmaisters Zulassung, keinem Steiger, meher denn eyne Zeche zuuorwesen, vorgunst werden.

Der LXXXII. Artickel.
Was ein Steiger thun, vnd wie er sich kegen den Hewern vnd Arbeitern halten soll.

Des Steigers Aufsicht auf die Heuer u. Arbeiter. *Verfahren gegen Säumige und Nachlässige.*

Ein itzlicher Steiger, soll zu itzlicher Schicht auff der Zech kegenwertig sein, vnd auffsehen, das die Hewer vnd Arbeyter, rechte Schicht anfaren vnd halden. Vnd soll die Hewer vnd Arbeyter vleissig anhalden vnd vnderweisen, den Gewergken vleissig, trewlich vnd nützlich zu arbeyten. So er auch würde befinden, das einer oder mehr Hewer, oder andere Arbeyter, rechte Schicht nicht halden, den soll er solichs in keinen Wege zu gutt halden, Sondern wue einer gleich aus redlicher Vrsach, sein Schicht zu halden seumig gewest, dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzal darkegen abgezogen werden. Wue aber einer aus bößen Vrsachen nachleßig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergkmaister ansagen, dem auch der Bergkmaister nicht allein seinen Lon

soll lassen abrechnen, Sondern mit Ernst darzu von unsern wegen straffen. Und ein itzlicher Steiger soll den Hewern selber alle Schicht-Eysen und Unßlit geben, und was sie des erübrigen von der Zech, in jren Nutz zu wenden nicht gestatten.

Der LXXXIII. Artickel.

Wie und welche Zeit man anfarn soll.

Um 4. 12. und 8. Uhr. Man soll allzeit früe zu vier Uren die erst Schicht, die ander zu zwölfften, die dritte zu achten des Nachtes anfarn, und also itzliche Schicht acht Stunden volkommenlich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger ausklopfft, nicht vom Ort farn. Und zu itzlicher Schicht, soll man ein Stund zuvor anleutten, domit sich die Arbeyter dornach zu richten, und desterweniger jrer Vorseumlikeit, zu entschuldigen haben.

Der LXXXIV. Artickel.

Wie man die Nachtschicht nicht soll gestatten.

Nacht-Schicht, wenn nicht zu verstatten. Auff welcher Zech nicht drey Schicht gearbeit werden, sollen unser Amptleut, die Nachtschicht nicht gestatten. Und wue ein Schicht allein gearbeit wirdt, da soll man die Früeschicht des Morgens umb viere halden.

Der LXXXV. Artickel.

Kein Hewer oder Arbeyter soll one Lawbe zwue Schichten Lohn nehmen.

Hewer sollen nicht in 2. Schichten arbeiten, Es soll auch kein Hewer oder Hespeler, on des Bergkmaisters Vorwilligung, in zweyen Zechen Schicht arbeyten. Oder in einer Wochen von Gruben oder Stollen-Arbeit, mehr dann ein Lon nemen, oder auff sich schreiben lassen. Wue es anderst erfaren wirdt, da soll man Steiger und Arbeyter herttiglich straffen. Aber

Arbeit bey der Weile. doch soll niemande, bey seiner Weil, jhm selber oder umb Lohn zu scherffen verbotten sein.

Der LXXXVI. Artickel.

Von Gerechtikeit der Stollen.

Und als sich bißher viel Irthumb, der Stollen halben ergeben, das wir, soviel es möglich, zuvorkomen geneigt. Demnach wollen wir, das ein itzlicher Erb-Stolle, und all andere Stöllen, was in disser nachvolgenden unser

Erb- und anderer Stollen Gerechtigkeit. Ordnung nit verandert wirt, sein Gerechtikeit haben und behalden. Auch soll gebawet werden, wie gemeine Bergk-Recht, und altherkommende Ubungen das geben und außweisen.

Der LXXXVII. Artickel.

Von Gerechtikeit der Stollen.

Wie es zu halten, wenn Erb-Stollen in frembde Maße getrieben werden. Und wue ein Erb-Stolle, in frembde Massen getriben wirdt, darinne Ertz befunden, so mögen die Stöllner fünff vierteil einer Lachter, von der Wasserseyge uber sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Weyte, vierdthalb Freybergisch Elen vor ein Lachter gerechent, das Ertz hawen, und zu sich nemen. Wue aber ein Kampff fürfiele, steht es bey des Hauptmans, Bergkmaisters, und der Geschwornen Erkentnüs.

Der LXXXVIII. Artickel.

Von Gerechtikeit der Stollen.

Würde aber ein Stollen in ein Zech oder Maß getriben, und träff Ertz, hette doch der Teuffe nicht die ein Erb-Stollen haben soll, dasselbig Ertz, soll der Zech, und nicht den Stöllnern zustehen.

Der LXXXIX. Artickel.

Wie die Stöllen sollen gebawet werden.

Unordnung in Stollen-Bau. Und als auff dissem Bergkwergk viel unordentlicher Bewe wider altherkommende bergkleufftige Weyse, inn Stöllen geschehen, und deßhalben viel Zweitracht erwachsen ist, Orden und setzen Wir, das ein itzlicher

Wie es hinführo mit dem Stollen-Bau zu halten, Stolle mit seiner Wasserseige, nach altherkomender Bergkwergks-Recht und Ubung, soll getriben, und einiche Gespreng darinne zu thun, nicht gestatt werden. Es begebe sich dann, das kemme oder dergleichen festen zufielen, also, das der Stoll aus notturfftigen Ursachen muste erhaben werden, welche dennoch on Besichtigung und Zulassung des Bergkmaisters nicht geschehen soll.

wenn eine Zeche eines Stollens bedarff. Und wue ein Zech, Wassers oder Wetters halben, eins Stollens bedörffte, derselbigen Zechen mag der Stolle, doch mit Zulassung des Bergkmaisters und one das nicht, mit einem Ort durch Gesprenge zu Hülff komen, und domit in derselben Zeche das neunde erlangen. Welich Stoll aber on Lawbe des Bergkmaisters sein Ort, mit Gesprengen in ein oder mehr Zechen treiben wirdt, der soll damit kein Recht erlangen. Würde aber ein Stoll mit bergleufftiger altherkomender Weyse, in ein Zech getriben, dem soll, nach altherkomender Gewonheit und Bergk-Recht, unvorandert sein Gerechtikeit volgen.

Der XC. Artickel.

Von dem Marckscheiden.

Es soll sich auch nun hinförder, auff vielgemeltem unserm Bergkwergk, niemandt Marckscheidens underste hen, er sey dann von unserm Hauptman und Bergkmaister zugelassen. Die auch keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst fertig befunden, darzu sie auch jre gepürliche Pflicht thun sollen. Examinirt und Verpflichtung der Marckscheider,

Der XCI. Artickel.

Von des Marckscheiders Ampt und Lohn.

Es sollen sich auch dieselben Marckscheider, ein yedern zu seiner Notturfft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keins gemein Zuges, Wehrzuges, oder verlornen Zuges, one Wissen und Willen unsers Hauptmans und Bergkmaisters understeen in denselben Zügen, So sie die thuen, sollen sie die Leute mit unpfleglichem Lohne nicht ubersetzen. Wue aber yemandt deshalben beschwert würde, das soll bey unsers Hauptmans und Bergkmaisters Mäßigung stehen. willige Dienste, niemanden mit Lohn übersetzen.

Der XCII. Artickel.

Wie die Gebrechen umb entblößte zufallende Genge, sollen vertragen werden.

Ap sichs begebe, daß andere entblößte Genge, von einem Haupt-Gang, oder verlihen Massen, am Tag ferne genug von einander weren, und doch in der Teuffe zusamen fielen, Gezanck doraus entstünde; Als das soll der Bergkmaister sampt den Geschwornen und andern unvordechtigen Bergkvorstendigen, die Gebrechen besichtigen, und nach jrem Guttduncken, einen Theil, dem andern zu weichen, weysen. Des sich auch itzlich Theil also soll halden, domit unnützlich Gezenck, und Hinderung des Bergkwercks, gemyden werde. Und ap solchs durch des Bergkmaisters, und der Geschwornen, nicht Entschiede erlanget, soll es rechtlich entschieden werden. Und ap einer dem andern in seiner Maß Ertz enthawet, ap gleich die Sach nachvolgendt Rechtlich entschieden wird, soll doch das Ertz so vor dem Verbott gehawen ist, dem bleiben, der es gehawen. Wenn Gänge in der Teuffe zusammen fallen, wie solches zu vertragen, Ertz, so indessen gehauen worden.

Der XCIII. Artickel.

Von Probirn, jrem Lon, und wie sich die halten sollen.

Es sollen allzeit zwene vorstendige Probirer von unserm Hauptman und Bergkmaister verordent, und mit Eydes-Pflichten darzu verbunden werden, einem jedern auff sein Begern, treulich, vleißig und recht zu probirn. Uber die auch sunst niemandt umb Geldt, oder umbsunst, new Ertz probirn soll. Aber inn Hütten, mögen die Hüttenschreiber Ertz das man zu schmeltzen darein bringt, den Gewergken zu Nutz, wol probirn, oder probirn lassen. Wue auch denselben Probirern New Ertz, oder Art, zuuersuchen zukompt, das sollen sie auffs vleissigst probirn, und wue sichs mit Silber beweist, das sollen sie dem Hauptman und Zehendnern, in Beywesen des jhenen, der das Ertz bracht, ansagen, Und von einer Probe nicht uber einn Groschen, und welich Ertz man ansieden mus, zwene Groschen, nehmen. Zwey beeydete Probirer, ihre Verrichtung und Lohn.

Der XCIV. Artickel.

Wie, und in waser Zeit, die Gewehrer der Theil beschehen soll.

So einer dem andern Theil wirdt verkauffen, oder vorgeben, so soll der Verkeuffer, dem Keuffer im Gegenbuch die Gewehrer binnen vier Wochen thun. Und der Keuffer soll auch verpflicht sein, die Gewehrer in bestimpter Zeit zu foddern. So aber die Erfodderung nicht Gewehr binnen 4. Wochen zu thun und zu fodern.

Was zu thun, wenn die Erfoderung nicht geschehen.

nicht geschicht, vnd Mangel der Geweer am Verkauffer nicht gewest, soll er alsdann fürder zu gewehren, nicht schuldig sein. Sich befunde dann das der Keuffer die Geweher zu foddern, mercklicher vnd redlicher Vrsachen halben, verhindert were.

Der XCV. Artickel.

Wann sich der Verkeuffer oder Keuffer nicht will finden lassen.

Ansage wegen auzunehmender oder zu leistender Gewehr,

Straffe des Betrugs.

Würde auch ein Theil, der Keuffer, oder Verkeuffer nicht vorhanden sein, oder sich nicht wolden finden lassen, So soll der Keuffer, wie er die Geweher zu bekohmen begert, Oder der Verkeuffer, wie er die Geweher gern thun wolde, dem Hauptman oder Bergkmaister ansagen, damit soll er gnug gethan haben. So aber befunden würde, das einich Theil betrieglich in solchem Fall gehandelt, der soll mitt Ernst gestrafft werden.

Der XCVI. Artickel.

Daß on Laube der Ampteleute, in Bergk-Sachen kein Tagleistung soll gehalden werden.

Tageleistung, ohne der vorgesetzten Willen nicht zu halten,

Zänckereyen in Güte, oder durch Recht zu entscheidē.

Nachdem auch mit vnnutzer Tagleistung zwüschen Partheyen viel Schaden ergangen, Orden vnd setzen wir, das nu hinfürder keine Gewergkschafft Bergksachen halben, einiche Tagleistung, on vnsers Hauptmans vnd Bergkmaisters Willen, nicht vben sollen, Sonder so sich Gezenck begeben, vnd an vnser obgemelte Amtleut gelangen, wue sie die güttlich nicht mögen entscheiden, sollen sie nachuolgender weise, Rechtlich entschickt werden.

Der XCVII. Artickel.

Was der Bergkmaister zu richten hat, vnd wie das Bergk-Gericht hinfür solle gehalden werden.

Bergmeisters Jurisdiction,

Als wir auch vnsern lieben Getrawen, Richter vnd Rath, der Statt sanct Annabergks, vnser Bergk-Gericht beuolhen, Orden vnd setzen wir, daß alle Bergksachen, was sich der hinförder begeben, zum ersten an vnsern Bergkmaister sollen gelangen, der, wue er die selber nicht entscheiden mag, sampt vnserm Hauptman vleißigen, die Part güttlich zuuereinigen, oder mit beyderseyt willen, sie, auff vnser Erkentnüs, zu Rechtlichem Außtrag verfassen. Wue aber den Parthen beyden, oder einem Theil meher gelieben würde, die Sach vor geordentem dinglichem Gericht außzutragen, alsdann soll die Sach an obbemelt vnser Bergk-Gericht, Richter vnd Schöppen Sanct Annabergs, geweist werden, die den Parten Citation, vnd alles was sich nach Bergk-Recht eygent, sollen widerfarn vnd geschehen lassen.

Berg-Gericht zu St. Annaberg.

Der XCVIII. Artickel.

Von Appellation vnd Leutterung, wie vnd wieuil mal man die einbringen soll.

1. Leuterung,

auch Appellation, wie zu gestatten.

Vnd ap sichs begebe, das eynich Part, auff gesprochen Vrteil, Leutterung bitten, oder das Vrteil straffen, vnd sich deßhalben beruffen würde, dem soll man einmal, doch nicht vnnottürfftig Leutterung, auch sich an vns zu beruffen, nicht versperren. Doch daß solichs beydes auff vnuerwantem Fuß nach Herkohmen der Bergk-Recht geschehe, in ander weyse Appellation soll man nicht gestatten.

Der XCIX. Artickel.

Geistliche, vnd so Dignitet haben, mögen jre selbst vnd nicht ander Leuthe Sachen, reden.

Geistl. und Dignität habende können ihre Sachen vor Berg-Gerichten selbst führen.

Es soll auch, vor demselben vnserm Bergk-Gericht, auch in Hendeln, vor vns selber, oder vnsern Amptleuten, niemandt kein Redner, der geistlich, oder eynich Dignitet an jhm hat, gebrauchen, Vnkost vnd schedliche Einfüerung zuuormeiden, Sonder ein Geistlicher, vnd der Dignitet an jhm hat, mag sein eigen Sach vortragen.

Der C. Artickel.

Kommer, Vorbott, vnd Gebott in Bergk-Sachen, oder doraus fliessende, sollen durch den Bergkmaister beschehen.

Verkümmerung in Berg-Sachen.

In allen Bergksachen, vnd von Bergkwerck fliessende, was sich des ausserhalben geordents Rechts begibt, darinne Kommer, Vorbott, oder Gebott zu thun Nodt seindt, sollen alle durch vnßern Bergkmaister geschehen, wie von alter Gewonheit herkohmen ist.

Der CI. Artickel.

Was vnd wie der Bergkmaister zu bussen hat, vnd die Bussen berechen soll.

Macht des Bergmeisters zu straffen u. zu büßen,

Jährl. Berechnung derselben.

Wir behalden vns auch vnser Gericht zum Bergkwergk gehörende, also, daß vnser Bergkmaister alle Sachen, von vnsern wegen zu straffen vnd zu büssen Macht haben soll, was vormals nach Herkohmen vnd Außweisung der Bergk-Recht, andere Bergkmaister zu straffen Macht gehabt, Doch so soll der Bergkmaister, solche bussen vnd straffen, mit Rath vnd Willen vnsers Hauptmans, entricht nehmen, was davon gefelt, vns jerlich berechen vnd entrichten.

Der CII. Artickel.

Der Rath auff Sanct Annaberg, mag die Freueler, ins Berkgmaisters Gerichten angreiffen lassen. Also, das dem Bergkmaister der Abtrag beschehe.

Den Gerichtshaltern vorbehaltener Angriff der Freveler,

Abtrag geschicht den Bergmeister.

Ap sich auch Sachen vnd Zweytracht begäben, die dem Bergkmaister zu straffen, wie oben vormeldet, zustehen, vnd ap die That gleich an den Enden geschehe, do allein dem Bergkmaister von vnsern wegen die Gericht, vnd der Angriff zustehen, dennoch sollen die Gerichtshalder auff Sanct Annaberg, vmb meher Friedes vnd Gehorsams willen, Macht haben an denselben Enden, Freueler, oder Vbeltheter anzugreiffen, die in jre Vorwarung zu bringen, So aber dieselben Sachen sollen abgetragen werden, so soll der Bergkmaister, wie vorberürt, denselben Abtragk von vnsern Wegen annehmen.

Der CIII. Artickel.

Todtschleger sollen des Berges ewiglich verweist sein.

Todtschlag ohne Nothwehre.

So einer auff Sanct Annaberg, oder den zugehörenden Bergkwercken, on Nothwere, einn Todtschlagk thut, dem soll die Stat vnd Bergkwerck, ap auch die Sach gleich vortragen wirdt, ewigk verbotten sein.

Folgen die Eyde.

Der Zehendner Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem Zeheden-Ampt trewlich vnd vleißig vorstehen. Fürstliche Gerechtikeit, vnd der Gewergken Gutt, was mir deß einzunehmen vnd auszugeben eingebunden ist, yederman sein Gerechtikeit eigentlich vorsameln, redliche vnd gnugsame Rechnung vnd Entrichtung daruon thun, meines gnedigen Herrn Ordnung vestigklich handthaben, die selbst halden, vnd wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, keinerley Nutz oder Genies, denn der mir von meinem Gnedigen Herrn zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich auch, wider diß alles, kein Nutz, Gab, Gunst, Freuntschafft oder Feindtschafft bewegen lassen, sonder wil solichs alles, nach meinem besten Vormögen halden, treulich vnd vngeuerlich, als mir Gott helff vnd alle seine Heyligen.

Des Bergkmaisters Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem Gnedigen Herrn Hertzog Georgen, getraw vnd gewertig sein. Das Bergkmaister Ampt treulich vnd vleißig vorwesen. Seiner Fürstlichen Gnaden Gerechtikeit handhaben. Der Gewergken vnd gemeins Bergkwergs Nutz fördern, jderman was sich von Recht vnd Billikeit eigent, gestatten vnd vorhelffen. Meins Gnedigen Herrn Ordnung allenthalben handthaben, vnd selber, was mir darinne auffgelegt ist, vorbringen, alles nach meinem besten Vorstentnüs vnd Vermögen, Wil auch in dem allen, keins andern Genies, dann der mir von meinem Gnedigen Herrn zugelassen ist, gebrauchen, vnd mich wider diß alles, keinen Nutz noch Gab, Gunst, Freuntschafft oder Feindtschafft bewegen lassen, als mir Gott helff vnd alle seine Heyligen.

Der Geschwornen Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem Gnedigen Herrn, Hertzog Georgen, getraw vnd gewertig sein, seiner Fürst-

Fürstlichen Gnaden, vnd gemeins Bergkwergks Bestes fördern, Schaden trewlich vnd vleissig warnen vnd abwenden. Meins Gnedigen Herrn Ordnung vhestiglich handthaben. Wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, die auch vnuorbrüchlich selber halden, alles nach meinem höchsten Vermögen, in dem allem keins Nutz oder Genies, dann der mir von meinem Gnedigen Herrn, vnd in Seiner Fürstlichen Gnaden Ordnung zugelassen ist, gewarten. Mich von dem allem kein Nutz oder Gab, Gunst, Freuntschafft oder Feindtschafft nicht bewegen lassen, als mir Gott helff vnd alle seine Heyligen.

Des Außtheilers Eyd.

JCh N. schwere, daß ich wil meinem Gnedigen Herrn Hertzog Georgen, getraw vnd gewertig sein. Seiner Fürstlichen Gnaden vnd gemeins Bergkwergks Nutz fördern, Schaden warnen vnd abwenden. Einem yedern sein Außtheilung, wie mir die zugerechent vnd gereicht wirdt, vnuermindert vberreichen, darinne niemande verkürtzen, Selber auch darinne keins Nutzes, dann souil mir zugelassen ist, gewarten. Meins Gnedigen Herrn Ordnung vestiklich halden, vnd wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen. Mich wider diß alles keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freuntschafft oder Feindtschafft bewegen lassen, Sonder solichs allenthalben nach meinem höchsten Vermögen halden, treulich vnd vngeuerlich, als mir Gott helffe vnd alle seine Heyligen.

Des Bergschreibers Eyd.

JCh N. schwere, daß ich wil meinem Gnedigen Herrn Hertzog Georgen getraw vnd gewertig sein. Seiner Fürstlichen Gnaden, vnd gemeins Bergkwercks Bestes, treulich vnd vleissig fördern, Schaden warnen vnd abwenden. Meinem Bergkschreiber-Ampt treulich vorstehen. Meins Gnedigen Herrn Ordnung vhestiglich halden, wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen. Yederman was mir aus Krafft meines Ampts eygent, geleisten, darinne keins andern Nutzs oder Genies, dann mir zugelassen vnd geordent ist, gewarten, mich dawidder keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freuntschafft oder Feindschafft bewegen lassen, Sonder wil solichs alles nach meinem höchsten Vermögen halden, treulich vnd vngeuerlich, als mir Gott helff vnd alle seine Heyligen.

Gleichmeßigen Eyd soll der Gegenschreiber thun.

Der Schichtmaister Eyd.

JCh N. schwere, daß ich wil meinem Gnedigen Herrn Hertzog Georgen, getrau vnd gewertig sein. Seiner Fürstlichen Gnaden vnd gemeins Bergkwergks Bestes treulich fürdern, Schaden warnen vnd abwenden, vnd meinem Ampt, so mir beuolhen ist, vnd sonderlich meinen Gewergken, treulich vorsteen, alles, damit ich jren Nutz mit Recht steigen vnd erzeugen mag, auffs höchste vleißigen, Keinerley thun oder vorhengen, das meinen Gewergken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag, mich allenthalben meins Gnedigen Herrn Ordnung vnuerbrüchlich halden, wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, keins Genies oder Nutzs, dann so mir in meins Gnedigen Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich wider diß alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freuntschafft oder Feindschafft bewegen lassen, Sonder wil solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halden, alles treulich vnd vngeuerlich, als mir Gott helff vnd alle seine Heyligen.

Gleichmeßigen Eyd sollen die Steiger thun.

Der Hütten-Reuter Eyd.

JCh N. schwere, daß ich wil meinem Gnedigen Herrn Hertzog Georgen, getrau vnd gewertig sein. Seiner Fürstlichen Gnaden vnd gemeins Bergkwercks Nutz vnd Bestes fürdern, Schaden wharnen vnd abwenden, Meinem Ampt trewlich vnd vleissig vorstehen, vnd auffsehen, daß Fürstlicher vnd der Gewergken Gerechtikeit, mit Schmeltzen nit verkürtzt, treulich, nützlich und wol geschmeltzt, aller Betrieg vnd vnrechter Vorteil gemyden, mich des selber meyden. Meines Gnedigen Herrn Ordnung allenthalben vhestiglich handthaben, selber halden, vnd wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen. Keins andern Genies oder Nutzes, dann mir zugelassen vnd verordent ist, gewarten, Mich wider diß alles kein Nutz, Gab, Gunst, Freuntschafft oder Feindtschafft bewegen lassen, Sonder wil dem allen nach meinem höchsten Vermögen genugk thun, treulich vnd vngeuerlich, als mir Gott helffe vnd alle seine Heyligen.

Gleichmeßigen Eyd sollen die Hüttenschreiber thun.

Der Schmeltzer und Abtreiber Eyd.

JCh N. schwere, daß ich wil meinem Gnedigen Herrn Hertzog Georgen, getrau und gewertig sein. Seiner Fürstlichen Gnaden, vnd gemeins Bergkwergs Bestes fördern. Vnd sonderlich meinem Dienst mit Schmeltzen vnd Abtreiben, treulich vnd vleissig genug thun, zu Mehrung Fürstlichs Zehenden, vnd der Gewergken Nutz, mit meiner Kunst besten Vleys fürwenden, darinne gar kein Gefahr, Betriegk vben oder yemant zu thun, wissentlich verhengen. Meines Gnedigen Herrn Ordnung, in allem das mir darinne zu thun eingebunden ist, vhestiglich halden. Keines Nutz oder Genies, dann souiel mir zugelassen vnd geordent ist, in dem allen gewarten. Mich auch keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freuntschafft oder Feindschafft davon bewegen lassen, Sonder will dem allen nach meinem höchsten Vermögen genug thun, treulich vnd vngeuerlich, als mir Gott helff vnd alle seine Heyligen.

Disse Ordnung ist beschlossen vnd vorkündigt Montags nach Blasii, Nach Christi vnsers Herren Geburt funfftzehen hundert vnd im Neunden Jhar.

Hirnach volgen etzliche newe Artickel, vnd Erclerung etzlicher Artickel der Erstgestelten Ordnung, welche ernachmals außgegangen, vnd auff Fürstlich Geschefft offentlich sind angeschlagen worden.

Der CIV. Artickel.

Die Zechen one sonderliche Zulassung des Bergkmaisters, sollen nicht anderst dann Bergkleufftiger weyse vnd mit einem Hewer bawhafftig gehalden werden.

WJr Georg von Gotts Gnaden Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meissen. Thun kundt allen, die sich vnsers Bergkwercks zu Sanct Annaberg, vnd der anhangenden Gepirge, gebrauchen. Ap wir wol, mit guther Betrachtung Ordenung gestellet, wie obgenante Bergkwerck sollen gearbeit vnd gehalden werden, darinnen vnter andern begriffen ist, Ein itzliche Zeche, Bergkleufftiger weise in bewlichem Wesen zu halden, Nichts weniger, wirdt in dem viel Mißbrauch befunden. Sonderlich daß an viel Enden, die Zechen mit kleiner Arbeyt gebawet werden. Vnd wollen doch, damit vnser Ordenung Volge gethan haben, dauon gemeinem Bergkwerck, vnd vns an vnserm Nutze, nicht wenig Nachteil entstehet. Solichs zuuorkohmen, Setzen vnd Ordnen wir, daß nun hinfürder ein itzliche Zeche, on vnsers Bergkmaisters Zulassung, nicht anderst dann Bergkleufftiger weyse, soll gebawet vnd zum wenigsten mit einem Hewer, der sunst vmb Lohne, kein andere Bergarbeit vor jhm habe, soll gehalden werden. Welche Zech aber dermassen, nicht gehalden wirdet, soll in vnser Freyes gefallen sein, dornach sich ein yeder habe zu richten. Geben zu Dreßden vnder vnserm Petschir am Mittwoch nach Sant Simon vnd Judas Tag der heyligen zwelff Botten. Anno Dñi. funffhundert vnd im zehnden Jhare.

Zechen Bergläufftiger Weise zu bauen.

Diß ist auff Sanct Annaberg angeschlagen worden, am Tag Martini, Anno ut supra.

Der

Der CV. Artickel.

Daß sich ein yeder Bergkmaister vnd Geschworn, was sie eintrechtiglich beschliessen, bey Peen zwantzig Marck Silbers, solle weysen lassen.

Wir Georg von Goths Gnaden Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Margraff zu Meyssen. Thun kundt allen, die sich vnsers Bergkwercks zu Sant Annabergk, vnd der anhangenden Gepirgen gebrauchen. Wiewol wir vnserm Bergkmaister allhie auff S. Annaberg acht geschworne Bergkuorstendige Manne, die wir jerlichen mit merglichem Gelde versolden müssen, zugeordnet, vleissig Vffsehung auff die Bergkwergk zu haben, daß die nützlich vnd wol gebawet. Vnd was Gebrechen zwüschen Zechen, vnd Leuthen so die Bergkwerck bawen, Als von wegen Wasserstewer, Schachtstewer, Bergkfürdrung, vnd anderm das zu Verhinderung der Bergkwerck, der Gewergken Nutz, vnd vnsers Zehenden reichen möchten rc. fürfiellen. Daß sie die Leuthe nach jrer Achtung vnd vleissiger Besichtigung, sollen zu scheiden haben rc. So kompt vns doch gleublich für, daß sich etzliche darinne, jrer Weysung widersetzen, des wir keinen Gefallen tragen, auch nicht leiden können. Von deßwegen wir aus redlichen gutten beweglichen Vrsachen ordnen, setzen vnd wollen, daß sich ein jeder hinfürder die Bergkwerck bawende, des Bergkmaisters vnd der acht Geschwornen Weisung, der sie sich eintrechtiglich voreiniget, die sie itzt in obberurten Fellen gethan, oder fürder, auff notturfftige Besichtigung, thun würden, vngewegert, bey einer Peen zwentzig Marck Silbers vns vnnachleßlich, verfallen zu sein, halden sollen. Vnd ap yemande beduncken wolde, daß er durch vnsers Bergkmaisters, vnd der acht Geschwornen eintrechtige Weysunge, vnbillicher weise beschwert, vnd in Schaden gedrungen würde, Der oder dieselben, nichts desterweniger, sich berurten Weisungen, vngewegert halden. Vnd alsdann soll einem yeden zugelassen vnd vorbehalten sein, seine Beschwerungen, warumb er vormeint vnbillicher weyse durch gemeltte Weisung des Bergkmaisters vnd der Geschwornen, beschwert, vnd in Scheden gedrungen, soll sein, zu Erlangung Widerstattunge, seiner Schäden an vns zu tragen. So wollen wir verfügen, wes er zur Vnbillikeit beschwert, das jme solichs erstatt soll werden.

Bergmeister vnd Geschworen zu St. Annaberg, — Weisung wird sich wiedersetzet, — wornach sich Bergbauende bey Straffe achten sollen. — Vorbehaltene Appellation.

Der CVI. Artickel.

Schichtmaister sollen die Gewergken mit den Zupussen nicht auff sich nehmen. Vnd mit barem Gelde lohnen.

Vnd wiewol Wir vorhin, in vnser gestelten Ordenung, den Schichtmaistern, guthe Maß gegeben, wie sie nach einer yeden Rechnung, die angelegten Zupussen, einbringen sollen, auff daß sie den Arbeytern zu lohnen hetten. So werden wir doch gleublich vnderricht, das dadurch, das die Schichtmaister etzliche Vorleger, vnd Gewergken, mit den Zupussen auff sich nehmen, dieselbigen Zupussen vorzüglich gegeben, vnd den Arbeytern vbel gelohnet wirdet, dadurch auch böße Arbeyt geschiet, das alles gemeinem Bergkwerck vnd zu Verhindrung vnsers Zehenden reichet. Von deßwegen Wir ordnen, setzen, vnd wollen, daß nun hinfürder, ein yeder Schichtmaister, welcher einigen Vorleger, oder Gewergken auff sich nehmen wil, der soll sein Geld vor denselbigen Vorleger oder Gewergken, so er auff sich genohmen, darstrecken, den Arbeytern auff yden Lohntag vnuorzüglich lohnen, vnd einem jeden seinen Lohn mit barem Gelde, vnd nicht mit Whar entrichten. Würde aber ein Schichtmaister vber das, yemandes mit der Zupus auff sich nehmen, es were Vorleger oder Gewergke, vnd den Arbeytern, so das Retardat verschinen, auff jden Lohntag, nicht mit barem Gelde, vnd sunsten mit einicher andern Whar lohnen, sich damit entschuldigen wollen, daß er die Zupus auff sich genohmen, vnd nicht einbringen könde. Derselbig Schichtmaister soll seines Ampts von Stund an entsatzt, vnd förder zu keinem Ampt gebraucht werden, bey Vormeidung vnser ernste Straff, Hette aber einich Vorleger odder Gewergke, außbeut bey dem Außteiler stehende, die er vor Zeit des Retardats zu Vorlegung seiner Theil, nicht bekomen konde, damit soll es Innhalts vnser vorgestelten Ordenung gehalten werden, dornach sich ein yder habe zu richten. Gegeben vnd angeschlagen auff Sant Annaberg, am Montag nach Erhardi Anno Domini XV. hundert vnd im XII. Jhare.

Zubußen der Gewercken sollen die Schichtmeister nicht auf sich nehmen, — oder, wenn es geschiehet, — die Arbeiter mit baarem Gelde lohnen, — Strafe der Contravenienten. — Limitation.

Der CVII. Artickel.

Wie es nun hinfürder mit den Schuldigern soll gehalden werden.

Es soll auch nun hinfürder, kein Einwoner, Hausgenoß, oder Zukümling, auff Sant Annaberg einicher Schuld, sso er andern zu bezalen schuldig, gefreyet sein. Allein soll denselbigen allen zu jren Teylen, so sie alda erarbeyten, auch zu jren Austeilungen, bis sie die in jre Gewehr bekohmen, nicht verholffen werden. Es were dann, das die Schuld auff dem Berge gemacht, odder von den Theilen des Bergkwercks darkeme, in dem Fall, soll jnen Befreyung nicht zu gut kohmen.

Schuldiger, wie es bey Bergbauenden damit zu halten.

Disser Artickel ist aus Beuelh Fürstlicher Gnaden hieran gehangen, vnd eingeschriben worden, am Freitag nach dem Sontag Cantate, Anno XV.

Georg von Goths Gnaden, Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen.

Allen vnd itzlichen Bergk-Leuten, Lehentregern, Schichtmaistern, vnd gemeinlich allen andern, die sich der Bergkwerck auff vnd vmb Sant Annaberg gebrauchen. Lieben Getrawen vnd besondern, Es gelangt viel vnd mannigfeltiglich an vns, das vnser Bergkordenung, die wir vorschiner Zeit gemeinem Bergkwerck vnd euch allen zu gutt haben auffgericht, vnd außgeen lassen, in viel Stücken, Puncten vnd Artickeln, aus freuelicher Verachtung, vbergangen vnd gemißbraucht werden solle, doraus angezeigtem vnserm Bergkwerck, auff vnd vmb Sant Annaberg merglicher vnd grosser Schaden teglich erwechst, Nachdem wir aber solchen Schaden zuuorkomen, vnd gemein Bergkwerck, vnsers höchsten Vermögens zufürdern geneigt, sein wir vorursacht worden, etzliche Artickel angezeigter vnser vorigen Ordnung, zuercleren. Auch etzliche von newes zustellen, vnd offentlich außgehen vnd anzuschlagen lassen, dadurch solcher Schade möge vorkohmen, vnd der jhenigen, die angezeigte vnser Bergkordnung bißanher vbergangen, muttwillig gebrochen vnd gestrafft, auch ein jeder sich vor Schaden zu hütten gewarnet, vnd niemandt sich mit einicher Vnwissenheit zuentschuldigen habe. Vber welchen allen Artickeln vnser Amptman, Bergkmaister vnd andere, den es gebüret, vleissiglich halden sollen. Vnd ist vnser ernst Mainung vnd Bephel, wie volget;

Mißbrauch und Verachtung der Berg-Ordnung, — Erklärung einiger Articul, auch Vermehrung, — und anbefohlne Manutenenz derselben.

Der CVIII. Artickel.

Wie man sich kegen den Schichtmaistern, so den Gewergken im Rest schuldig bleiben, oder aus dem Zehenden zuuil gehaben, halden sol.

Erstlich, nachdem es viel vnd offt beschehen, das etzliche von den Schichtmaistern, nach gethaner jrer Rechnung, den Gewergken im Rest, ein mergliche Summa schuldig bliben, welcher Schuld die Gewergken von den Schichtmaistern, in keinen Wege, Bezalung haben bekomen, noch erlangen mögen. Hirumb ist vnser ernste Mainung vnd Bephel, das vnser Bergkmaister vber die jhenigen, die vmb soliche Schuld vor jme beclagt vnd furgenohmen werden, schleunig Hülff thun soll. Vnd welche mit rüstiger Bezalung nicht geschickt, die soll er gefencklich setzen, vnd nicht ausm Gefencknüs komen lassen, es seyen dann die clagenden Gewergken, jrer aussensteenden Schuld, gentzlich vnd gar vorgnüget worden, Dieselbigen sollen auch hinfür zu Schichtmaister-Ampt nicht

Verfahren gegen die Schichtmeister, so den Gewercken schuldig bleiben.

nicht mehr gebraucht werden. In welches Schichtmaisters Rechnung vormarckt, odder befunden wirdt, das er aus Fürstlichem Zehenden mehr Geldes genohmen, dann dasselbig Quartal auff seine Zechen, auff Bergk- und Hüttenkost, gelauffen ist, derselbige Schichtmaister soll von Stund gefenglich angenohmen, vnd ernstlich darumb gestrafft werden.

oder zu viel aus dem Zehenden nehmen.

Der CIX. Artickel.

Die Schichtmaister sollen den Gewergken yhr Geldt, was sie noch im Vorrath haben, bar aufflegen. Vnd so der Vorrath nicht befunden, wes man sich gegen jne halden sol.

Oder bey der Abrechnung das vorräthige Geld,

Es sollen auch alle Schichtmaister in einer jeden Rechnung, alles Geldt, souiel den Gewergken, zu Vberlauff vnd im Vorrath bleibet, was des nicht in Fürstlichem Zehenden, auch wissentlich vorhanden ist, alsbald jre Register vorrechent werden, auff vnuorwantem Fuß allzeit, bar niederlegen. Welcher aber solchs nicht thun, vnd sagen würde, Er hett es an Eysen, Vnßlit, Bley, vnd dergleichen Vorrath vorhanden, Sölichs soll alsbald besichtiget, vnd eigentlich erkundet werden. Vnd so der Vorrath nicht befunden, so soll der Schichtmaister, on alle Nachlassung zu Stund angenohmen, gefenglich gesatzt, vnd so lang bis er Bezalung thue, in der Tümnitz wol bewart, enthalden, vnd auch fürder zum Schichtmaister-Ampt, nicht mehr gebraucht werden. Derhalben wisse sich ein yder vor Schaden zu hütten.

oder den angegebenen Vorrath nicht haben.

Der CX. Artickel.

Wie man mit den Sätzen in Berck-Sachen verfarn soll.

Als auch die Bergk-Sachen, die zu Rechte gedeyhen, durch die Part, auch derselben Procuratores, zu Zeitten in mutwilligen Verzuck gestellet, dadurch die Part, in vorgebliche Vnkost, Scheden, vnd Expenß gefüret, auch das gemein Bergwerck, merglich dadurch verhindert wirdet. Sölchs alles zuuorkohmen, Setzen vnd orden wir, das nun hinfür alle Bergk-Sachen, welche zuuorn durch vnsern Amptman vnd Bergkmaister vorgewanten müglichen Vleis, nicht mögen entscheidet noch beygelegt, die sollen nachuolgender Weise zu rechtlichem Austrag verfasst werden. Also, das ein yder Part, nach der Verfassung, vierzehen Tag, sich mit Aduocaten, Procuratorn, vnd andern zu schicken, Zeit vnd Frist haben sollen. Vnd nach Ausgang der vierzehen Tag soll der Cleger auff den nechsten Tag dornach, sein clag gezwyfacht einlegen. Darkegen der Beclagte sein Antwort, oder ander Rechtliche Notturfft, auch in einem Tag einbringen soll, vnd also fürder einen Tag vmb den andern, bissolang, das ein yder Teyl, drey Sätze einbracht, damit sie dann sollen beschlossen haben. Es würde dann im letzten Satz, Newerung gespüret, So soll dem andern Theil, sein Notturfft, den volgenden Tag darkegen zu setzen, auch nachgelassen werden. Würde aber auch ein Teyl, mit zweyen Sätzen auffhören wöllen, so soll dem andern der dritte Satz, zu seiner Notturfft, damit nicht benhomen sein, vnd sollen alsdann, wann die Part jre Notturfft, wie angezeigt, einbracht vnd zum Rechten beschlossen, dieselbigen Sätze gezwyfacht vnd vorpetschiret, beneben dem Vrteilgeldt alsbald Recht darüber zu sprechen vorschickt werden.

Wie rechtl. Austrag zu Recht gediehener Berg-Sachen geschehen solle,

3. Sätze.

Versendung der Acten.

Der CXI. Artickel.

Wieuil man Procuratores haben mag, vnd wie sich die halden sollen.

Es soll auch hinfür ein Part, nicht mehr dann ein Procurator, zu seiner Sachen versprechen odder gebrauchen, vnd dieselbigen Procuratores sollen sich vnnützes Geschwetzes, auch einer den andern wie sie bißher gepfleget, zu schumpffiren vnd mit vorgeblichen odder vnnottürfftigen Worten in jrem Setzen zu übergeben, enthalden. Welcher aber solchs vbergehen, vnd anders halden würde, den soll vnßer Amptman nach Grösse seiner Vbertrettung, in Straff nehmen, vnd in keinen Wege vngestrafft lassen.

Jede Part soll nur einen Procuratorem haben.

Verhalten desselben.

Der CXII. Artickel.

Wie sich die Schichtmaister in Angebung jrer Zechen halden, vnd dieselbigen vorrecessen sollen.

Es sollen nun hinfür, wie dann zuuor auch außgeruffen, alle Zechen, Lehen vnd Massen, welche vnuorrechent vnd nicht vorrecesst, befunden, in Fürstlich freyes gefallen, vnd einem jeden zumutten, vnd auffzunemen, zugelassen sein vnd gestattet werden. Hierumb so soll ein jeder Schichtmaister, vnd Innehaber der Zechen, in den Rechnungen, sein Fundtgrub sampt allen Lehen vnd Massen, die darzu auffgenohmen seind, Auch die andern Zechen, so er darneben jnne hat vnd bawet, oder aus zugelassener Freyheit des Bergkmaisters, bawhafftig helt, namhafftig angeben, vorrechen vnd vorrecessen lassen, dadurch menniglich wisse, was gebawet oder bawhafftig gehalten, vnd das jhenige, so sich zu Quatember Gelde vnd anderm zu geben gepürt, möge einbracht werden. Wue aber ein Schichtmaister, die auffgenomen zugehörende Lehen, oder Massen, einer yden Zechen, die er jnne hat, in der Rechnung nicht namhafftig machen, vnd doch befunden würde, das sie gebawet vnd bawhafftig gehalten, Vmb solche Verseumlikeit, so offt vnd welchen das geschiet, soll der Schichtmaister, von einer jeden Zechen funff Gülden zu Peen vnd Busse geben, oder XIV. Tage auff sein Kost, in der Tümnitz gefenglich enthalden werden. Würde aber ein Schichtmaister, odder Innehaber der Zechen, seine Zechen, Lehen oder Massen, zur Zeit, jrgent ein Qvattember, gantz nicht vorrechen, noch vorrecessen, die sollen, wie oben berürt, in fürstlichs freyes gefallen sein. Vnd ap die von ymande gemuttet, vnd auffgenohmen, das soll er Fug vnd Recht haben, vnd darbey bleiben. Vnd die vorigen Gewergken sollen vnd mögen sich yhres Schadens an yhrem Schichtmaister, der solchs verlasset, erholen.

Vnverrecessete Zechen fallen ins Freye.

Schichtmeister und Innhaber der Zechen sollen dieselben verrechnen und verrecessen.

Strafe der Contravenienten,

Erholung des Schadens an Schichtmeistern.

Der CXIII. Artickel.

Wie man sich kegen den Schichtmaistern, so in jren Registern geirret, halden soll.

Vnd als auch, in Zeit der Rechnung, in Registern der Schichtmaister, viel Vnfleis vnd Nachleßikeit, derwegen die Beysitzer, vnd Verhörer der Rechnungen, hohen Vleis, vnd gutt eigentlich Auffsehen vnd Achtung haben müssen, das solchs den Gewergken nicht zu Nachtheil reichte. Hierumb soll nun hinfür ein itzlicher Schichtmaister, von dem wenigsten Punct, der in seiner Rechnung irrig befunden, oder durch sein Vnfleis vnrecht eingeschriben, so offt das geschiet, einen Groschen geben, den sollen die, so die Rechnung hören, nicht nachlassen, Wue aber solcher Vnfleis, irrige Versetzunge vnd Gebrech, in der Schichtmaister Rechnung aus Betrieg vnd den Gewergken zu Schaden, vormarckt würde, Derselbig Schichtmaister soll nach Innhalt vnd vermöge vnser Fürstlichen Ordnung, gestrafft, vnd hinfür zu Schichtmaister nicht gelassen werden.

Unrichtigkeit in Rechnungen.

Bestraffung derselben,

vorneml. wenn es aus Betrug geschiehet.

Der CXIV. Artickel.

Wie es mit den Kömmern soll gehalten werden.

So sich auch yemandt Kommers vnterstehen würde, sollen sich der Bergkmeister vnd die Geschwornen, sampt den Marckscheidern der Sachen erkunden, Vnd so sie befinden, das einer seins Kommers nicht Fug noch guthen Grundt hat, sollen sie yhn dauon abweysen. Wue sich aber derselbte, bemelte vnser Bergkmaister, Geschworne, vnd Marckscheider, nicht wil weysen lassen, vnd endtlich befunden wirt, das er seins Kommers nicht Fug noch Grund gehabt, soll er vmb zwentzig Marck Silber, Innhalts vnßer Fürstlichen Ordnung vnableßlich, darumb gestrafft werden.

Unbefug Verkümmerung,

und deren Bestraffung.

Der CXV. Artickel.

Erclerung des XXII. Artickuls der Erstgestelten Ordenungen.

Nachdem auch in vnser Fürstlichen Bergk-Ordnung, im zwen vnd zwentzigsten Artickel, vormeldet worden. Gewergken so in jren Massen, Stöllen, Strecken, oder sunst mit andern Gebewen, Genge oder Clüfft vberfarn rc.

farn ꝛc. die soll der Bergkmaister nicht vorleihen. Er hab dann solchs den Gewergken, oder jhren Vorstehern die sie vberfarn, angesagt ꝛc. Ercleren wir dissen Artickel, das solche Vorkündigung, nicht meher dann eynmal beschehen soll, Wue sich alsdann die alten Gewergken, nach Vormeldung desselbigen Artickels nicht halden, so soll demselbigen Artickel gelebt werden.

Verkündigung wegen geschehener Uberfahrung.

Der CXVI. Artickel.

Ercleruug des XXVII. Artickels der Erstgestelten Ordenung, belangende die Fristungen.

Weñ mehr als 2. Fristungen zu geben.

Als auch im XXVII. Artickel bemelter vnser Ordenung verhutt, das der Bergkmaister nicht mehr dann zwyr Fristung geben soll. Ercleren wir denselbigen Artickel. Er hette dann gnugsame Vrsach, welche durch jne vnd die Geschwornen, vor gnugk angesehen würde, alsdann so möchte er wol mehr Fristung geben. Doch also, das solchs, auch die Vrsache daneben, in die Bücher vorzeichent, vnd eingeschriben werden.

Der CXVII. Artickel.

Wie des Amptmans vnd Bergkmaisters Nachleßikeit soll gestrafft werden.

Amtmann und Berg-Meister sollen über der Berg-Ordnung halten.

Vber allen obgeschribnen, auch andern Puncten vnd Artickeln, in vnser Fürstlichen Bergkordenung begriffen, Sollen vnser Amptman vnd Bergkmaister, getreulich halden, das dieselbigen nicht vbergangen werden. Wue aber solchs beschehe, vnd an bemelten vnsern Amptman vnd Bergkmaister, dasselbig zuuorkohmen, vnd sich mit Straff darkegen zu beweisen, Nachleßikeit gespürt würde, Soll itzlicher, so offt das geschiet, zehen Gülden zur Peen vnd Buß bey vnserm Zehendner einlegen.

Straffe dabey verspührter Nachläßigkeit.

Der CXVIII. Artickel.

Der Schichtmaister-Buß, so sie sich in der Rechnung Fürstlicher Ordnung nicht halden.

Rechnung der Berg-Ordnung gemäß einzurichten.

Wue auch hinfurt, bey einem Schichtmaister gespürt würde, das er sich mit seiner Rechnung, vnser Fürstlichen Bergkordnung, nicht halden würde, der soll zehen Gülden zu Peen vnd Buß geben, oder vierzehen Tag in der Tümnitz gefenglich enthalten werden.

Der CXIX. Artickel.

Reiner soll on Erleubnüs des Bergkmaisters, dem andern in sein Zeche faren.

Ohne Erlaubniß soll keiner des andern Zechen befahren.

Es soll auch hinfür keiner dem andern in seine Zechen farn, weder bey Tag noch Nacht, Er habe dann des Bergkmaisters Erleubnüs, vnd bring des einn Zeddel, des Bergkmaisters Schreibers Handtschrifft, mit des Bergkmaisters Petschafft besigelt. Wehr es hierüber vnd on das thun würde, der soll an Leib vnd Gutt herttiglich darumb gestrafft werden.

Beschluß.

Obgeschriebene Artickel, sampt allen andern, so in vormals auffgerichter vnser Fürstlicher Bergk-Ordenung begrieffen, wollen Wir einen jeden, der sich der Bergkwerck, auff Sanct Annaberg vnd doselbst vmb gebraucht, stät, vhest, vnd vnuerbrüchlich gehalden haben, bey Vormeidung angezeigter Penen vnd Bussen, auch andern vnsern schwären Straffen vnd Vngnade, die wir vns hiermit vorbehalten.

Deß zu Vrkundt, haben Wir dieselbigen Newen Artickel, in angezeigte vnser Bergk-Ordenunge, zuschreiben, auch offentlich anzuschlagen, beuolhen, Mit vnserm auffgedrucktem Secret besiegelt, vnd Geben zu Dreßden Dornstags nach Vincentii Anno funffzehenhundert vnd sechzehen.

Der CXX. Artickel.

Volgen etliche Artickel, belangende das Schmelzen, vnd die jhenigen so darzu gebraucht werden, wie sich die halden sollen.

Nachdem vns von Goths Gnaden Georg, Hertzog zu Sachssen ꝛc. der Hütten halber mancherley Gebrechen fürkohmen, die den gemeinen Gewercken zu Schaden reichen sollen, Wollen Wir das alle Hüttenschreiber, vnd Vorsteher der Hütten, Eyde vnd Pflicht thuen, Vns, den Hütten-Herrn, vnd Gewergken, getrew vnd gewertig zu sein, einem jeden zu seiner Gerechtikeit.

Eingerissene Gebrechen in deinen Hütten.

Anderer Band.

Hütten-Kost nicht zu borgen.

Es soll auch keinem Schichtmaister, die Hüttenkost, vber vier Wochen geporget werden. Es were dann, das er gnugsame Vrsachen hette, vnd die den Hütten-Reutern ansaget.

Liebniß und Geschenck.

Es soll auch kein Liebnüs noch Geschenck oder wie das mag genant werden, gegeben, domit einer dem andern, die Gewergken, widerspenig macht, vnd zu sich zeucht.

Angebung der Schulden.

Es sollen auch nun hinfür alle Hütten-Schreiber, alle vier Wochen, vor vnsere Hütten-Reuter kommen, vnd yhre Schuld angeben.

Messung des Kohls.

Vnd dieweil sich die Gewergken, mit dem geringen Ertz, wie vns fürgetragen, beclagen sollen, das jne die Schicht zu kurtz gemacht ꝛc. Darumb wollen wir, das denselben, auch wehr es sunsten begert, das Kohl gemessen werde, vnd wue sie es haben wollen, soll der Schmeltzer acht Stunden setzen.

Oeffen nicht einzeln zu vermieten, oder zu verkauffen.

Es soll auch nun hinfür niemants keinen Ofen vormitten, oder einzeln verkauffen. Besonder wher verkauffen wil, der oder dieselben, sollen die Hütten gantz verkauffen, bey Vormeidung vnser Vngnad, vnd schweren Straff. Dann es möcht mancher schmeltzen, der doch kein Ertz hette.

Ubermessung des Kohls.

Wher auch das Khol wil gemessen haben, dem soll er vmb die Satzung, wie zuuorn verordent, vnd von dem Hauffen, wie der leyt, vbergemessen werden.

Anlaß soll mit des Hüttenreuters Vorwissen geschehen:

Wir wollen auch, das nun hinfür keiner anfenglich anlassen noch schmeltzen soll, Es sey dann das ers zuuor vnsern Hütten-Reuttern ansag, die haben von vns Beuehl, wie sie sich darinne halten sollen, zuuorhütten den Betriegk, der vns zu mermaln vorhin begegnet ist.

2. Schicht mit einem Ofen nicht zu schmeltzen.

Es soll niemants, mit einem Ofen zwue Schicht zu schmeltzen gestattet werden. Es geschehe dann durch Zulassung, vnser darzu verordenten.

Strafe der Ubertretter dieser Ordnung.

Vnd wher disser vnser Ordnung nicht geleben, die vbergehen vnd nicht halden wirdet, Er sey Vorsteher der Hütten, Hüttenschreiber oder Schichtmaister, der vnd dieselbigen, sollen in vnser Vngnad gefallen, an Leib vnd Gutt gestrafft, vnd darzu volgende zu keinem Ampt mehr gesatzt, noch gebraucht werden. Mit Vorbehalt, das wir nach vnserm Gefallen, andere an derselben Stelle, wollen zusetzen haben. Zu Vrkundt mit vnserm hierundten auffgedrucktem Secret besiegelt. Geben auff Sanct Annaberg Montags nach Laurentii Anno XVI.

Der CXXII. Artickel.

Das man on sonderlich Erkentnüs vnd Erleubnis Bergkmaister vnd Geschworn, kein Ertz soll am Steyn stehen lassen.

WJr Georg von Goths Gnaden Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen. Thun kundt allermenniglich, Nachdem vns fürkompt das zuuielmaln, von etlichen so Ertz in Zechen treffen, welchs von denselbigen, vorsetziglich one Vrsachen, am Steine gelassen, vnd nicht gewonnen wirdt, dadurch vnser Fürstlicher Zehend, nicht gefürdert, auch ander Betriegk vnd Nachteil, gemeiner Gewergken, dadurch zu besorgen. Derhalben gepieten vnd schaffen Wir, daß nun hinfürder keiner kein Ertz am Stein stehen soll lassen. Es were dann daß es mit Schaden der Gewergken, müste gewonnen werden, So soll es dennoch dem Bergkmaister vnd Geschwornen angezeigt werden, die sollen die Oerter besehen, vnd wue sie befinden daß solch Ertz, nicht one Nachteil der Gewergken, mag gehawen werden, So soll der Bergkmaister ein Zeitlang Frist darzu geben, in welcher Zeit der Nachteil mag auffgehaben, vnd alsdenn das Ertz gehawen werden. Würde aber darüber, jrgent Ertz am Steine befunden, das also verhalden, das soll der Bergkmaister, zu vnserm Nutze in vnser Kammer hawen, vnd antworten lassen, vnd sollen die Gewergken, an die so solchs verhalten, sich jres Schadens zu erholen geweist werden ꝛc. Geben vnter vnserm auffgedrucktem Secret am Sonabent nach Lamperti Anno MDXVI.

Ertz am Stein nicht stehen zu lassen,

Auf welchen Fall solches verfallen.

Der CXXIII. Artickel.

Vercleruug eins obengestelten Artickels, meldende, wie man auff die verfürten Beweisungen mit den Sätzen verfarn solle.

WJr Georg von Gots Gnaden, Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen. Bekennen hiermit vnd thun kundt. Nachdem vnd als wir verschiner Zeit ein Ordnung haben außgeen, vnd offentlich anschlagen lassen, meldende, wie vnd in was Zeit die Part, so alhie auff dissem Bergkwerck, inn Bergk-Sachen, zum Rechten vorfasst werden, yhre Sätze einlegen sollen. Vnd bey solchem Artickel ein Zweyfel fürgefallen, Ap angezeigte vnser Ordnung in Gezeugnüssen, so die in Berck-Sachen verfurt, publicirt vnd eröffent, vnd den Sätzen, so man dorauff einzubringen pfleget, des Artickels halben, auch also stracks soll gehalden, vnd derselbigen nachgegangen werden. Dieweil dann die Gezeugnüs, zu mehrmaln fast lang, das nicht möglich dieselbigen, also in kurtzer Zeit, abzuschreiben, Abschrifften den Parteyen zu überreichen, vnd solche Gezeugnüs notturfftiglich zu besichtigen. Auff daß aber den Partheyen hieraus on eins jeden Gerechtikeit, kein Verkürtzerung erwachsen dörffe, haben Wir vorgezeigten Artickel erclert, Als Wir ine auch hiermit nachuolgender Maß ercleren vnd declariren in Crafft diß Brieffs. Vnd wollen, daß hinfür wann ein Gezeugnüs vorfurt, publicirt, vnd eröffent, daß disser vnd künfftiger vnser Amptleute, dieselbigen Gezeugnüs, auffs fürderlichst abzuschreiben, vnd die Abschrifft den Partheyen zu übergeben, verfügen sollen. Vnd wann solchs beschehen, soll derjhenige, so wider das Gezeugnüs excipirn wil, vom Tag erlangter Abschrifft auff den fünfften Tag, sein Exception zwysach einbringen. Es were dann, das auff den fünfften Tagk ein Sontag, oder ander gepotten Feyertag gefiele, Alsdann so mag er mit dem Einlegen, biß auff den nechstuolgenden Tag vorziehen, vnd soll yhm vngeuerlich sein, vnd soll seinem Widerteil die eine Abschrifft zugestelt, der vom Tag erlangter Abschrifft, auff den fünfften Tag sein Replica dargegen, auch gezwifacht einbringen, damit es gleicher weis, wie vormeldet, soll gehalden werden. Vnd also fürder, bis so lang, von yedem Theil drey Sätze einbracht, Alsdann wue im letzten Satz, nichts nawes einbracht, sollen die Sätze zu vorsprechen, geschickt vnd abgefertigt werden. Gepietten hirauff itzigen vnd künfftigen vnsern Amptleuten, vber dissen vnsern Fürstlichen Ordnungen vnd Declaration, vhestiglich zu halden, auff daß derselbigen gelebt, vnd vnabbrüchlich nachgegangen werde. Vnd auff daß sich auch ein yeder dornach zu richten, haben wir dieselbige, vnder vnserm Fürstlichen Secret, offentlich anschlagen lassen. Geschehen auff Sanct Annaberg, Montags nach Jubilate Anno MDXVIII.

Zweifel in der Berg-Gerichts-Ordnung.

Verfahren mit den Gezeugnissen.

Einbringung der Exceptionen.

3. Sätze

Versendung der Acten.

Der CXXIV. Artickel.

Wie es mit dem Kuppersilbern vnd Zechen, so die Stöllen nicht erschlagen wöllen, soll gehalden werden. Freytags nach Erhardi Anno MDXIX. außgegangen.

Nun hinfür soll man von Kupper-Silbern, welche vber ein Margk halden, im Zehenden kein Hütten-Kost abbrechen.

Kupffer-Silber.

Jtem, wue die Zechen nach Erkentnüs des Bergkmaisters in die Stöllen nicht wollen erschlagen, sol den Stölnern hinfür nachgelassen sein, in der Zechen zu erschlahen, vnd was sie also Ertz erhawen, dauon sollen die Stölner den Zechen nichts zu geben, schuldig sein.

Zechen, so nicht in die Stollen erschlagen wollen.

Der CXXV. Artickel.

So durch vnsern Gnedigen Herrn Hertzog Georgen obgenant auff Dinstag nach Exaltationis sancte Crucis Anno MDXIX. zu gedeyen der Bergkwerck gestelt, vnd vorordent.

WJr Georg von Gots Gnaden Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen. Thun kundt allermenniglich, so dissen vnsern Briff sehen oder hören leßen, Nachdem vnd als Wir itzo, hier auff Sanct Annaberg kohmen, vnd allerley Mißbrauchung, Vnfleis, Vnordenung, vnd andere Gebrechen befunden, welche vnserm Bergkwerck zu Abnemung, vnd gemeinen Gewergken zu Beschwerung gereicht, Auch mit der Zeit, wue solchen nicht vorkohmen, dieselbigen in meher Schaden vnd Vorterb möchte gefurt haben. So wir aber sollichs vnd alles anders, das gemeinem Bergkwerck zu Schaden gereichen mag, zuuorkohmen, auch das dadurch dasselbige, in Steigen, Zunehmen vnd Erhebunge kohmen mag, zufürdern geneigt; Haben Wir dieselbigen Gebrechen, zu wandeln vor gemeine vnd nachuolgende Artickel, orden vnd stellen lassen, die wir auch hiermit, vnd in Krafft diß Brieffs, orden vnd stellen. Allen vnd yden vnsern itzigen vnd zukünfftigen, Amptleuthen, Bergkmaistern, Geschwornen, Hüttenherrn, Schichtmaistern, Steygern, Erbtern, vnd allen andern, auch einem itzlichen insonderheit, hiermit ernstlich gepietende, dieselbigen vnsere gestelten vnd geordenten Artickel, wie dieselbigen hirnach volgen, vnuorbrüchlich zuhalden vnd vleißig Achtung dorauff zu geben, das denselbigen vnnachleßlich gelebet, vnd nachgegangen, Auch diejhenigen, so sich die zu übergehen, vnderstehen würden, nach Vormöge derselbigen, ernstlich darumb gestrafft vnd gebüsset werden, bey Vormeydung vnser schweren Straff vnd Vngnad, darein diejhenigen, so diß vnser Gebott vorachtiglich vbergehen würden, sollen gefallen sein, vnd vnnachleßlich on alle Gnad gestrafft werden.

Eingerissene Mißbräuche wider die Berg-Ordnung durch folgende Articul remediret.

Andefohlne manutenenz derselben.

Vnd wollen Erstlich, das Bergkmaister vnd Geschworne, nunhinfür vleißiger, dann sie bißanher gethan, die Gepirg, Zechen, Stöllen vnd Strecken befarn, vnd vleißig Auffsehen haben sollen, domit dieselbigen Zechen, Stöllen vnd Strecken, mit Berge nicht verstürtzt werden. Vnd so sie yemandt befinden, der dissen Artickel vorechtiglich vbergeen, vnd die Zechen, Stöllen, oder Strecken, on jhre Zulassung verstürtzen würde, der soll ernstlich darumb in Straff genohmen werden. So sie aber auch nicht vleißig zusehen, vnd solche befunden, wollen Wir vns dermassen mit Straff gegen yne erzeigen, domit sie, das wir jres Vnfleiß kein Gefallen tragen, zu befinden haben.

Auffsicht des Berg-Meisters und Geschwornen über die Zechen, Stöllen u. Strecken.

Zum Andern, Nachdem Wir bericht, das sich ettliche, einer Nawikeit, vnd mit den Hewern guthen Montag zu halden, vnderstanden, Wollen Wir solchs allen Schichtmaistern, Steigern, Erbtern, vnd andern, hiermit ernstlich verbotten haben, Auch wollen wir, das Bergkmaister vnd Geschworne, vleißig Achtung hierauff geben sollen, Vnd so ymandt befunden, der sich solchen guthen Montag oder einen andern vnzimlichen Feyertag zu halden vnderstehen würde, Jst es ein Schichtmaister oder Steiger, So soll er den Gewergken, einen Wochen-Lohn verfallen sein, abgelegt, vnd nymermehr zu Schichtmaister oder Steiger gebraucht werden. Ob aber solchs an Erbtern gesucht, vnd sie durch Bergkmeister, Geschworne, Schichtmaister, Steiger, oder andere, guthen Montag, oder andere Bierzechen zu halden, gedrungen würden, Sollen sie solchs vnserm Amptman ansagen, vnd welcher Erbter das nicht thut, soll abgelegt, vnd am Leybe gestrafft werden. Vnd ap sich dieselbigen dornach an yne wolte rechen, vnd sie ablegen, oder sunst beschwären, wollen wir sie schützen vnd handthaben lassen. Wue aber auch des Bergkmaisters, der Geschworne, vnfleis, oder das sie, wie vormeldet, solchs selbs treiben werden, vnd des jhenigen, so yhrer Bierzech außwarten, fürderlicher dann andern gedinge geben, gespüret vnd befunden würde, wollen Wir sie, nachdem sie solchs vorhütten sollen, souiel herttiglicher, darumb an leib vnd gutt, in straff nehmen.

Guter Montag verbothen.

Straffe der Contravenienten.

Anzeige deter, so darzu Anlaß geben.

Und Bestraffung derselben.

Zum Dritten, Wollen Wir gnediglich nachlassen, das ein jder arbeyter, bey seiner weyle schürffen, auff Newen Bewen vnd arbeyten möge. Wue sie aber alde Zechen arbeyten wollen, damit soll es, nach Ordnung des Bergs

Schürffen bey der Weile. Arbeitung alter Zechen.

Bergs, vnd wie man sunst pfleget zu arbeyten, allenthalben gehalten werden.

Quatember-Geld.

Zum Vierden, wollen wir gnediglich nachlassen, das ein yeder das erst Quartal, sein auffgenomene Zeche, das Quatember gelds frey haben soll, Aber nach Ausgang der ersten Quatember, soll er das Quatember-Geld, wie itzo beschiet, zu geben schuldig sein.

Schmeltzen, u. wie es damit zu halten.

Zum Fünfften, Nachdem des Schmeltzens halben, clag an vns gewachsen, als solt den Gewercken meher geliben, das einem yeden, wue es jme geliebette, zu schmeltzen gestatt werden möchte. Haben Wir solchs auch hinfür genediglich nachgelassen. Doch also vnd dergestalt, das die Hütten-Herrn, oder Hüttenschreiber, die Schichtmaister, oder Hüttengeste, durch libnüs, nicht zu sich zihen sollen. Auch das man in einer yeden Hütten, mit Rechnung vnd Bezalung, die Ordenung halde, so in vnsern Hütten gehalden wirdet. Vnd das die Hüttenschreiber, so itzo seind, oder künfftiglich angenomen, Vns, den Gewergken, vnd den Hüttenherrn getrewlich vorzustehen, durch vnßern Amptman vorevdet werden. So soll man auch den Gewercken schmeltzen, vnd so sie es begern werden, ein Kübel Koln vor siben vnd zwentzig Pfennige vormessen. Vnd die Hüttenherrn sollen den Gewergken den lesche zu dem Gestöbe geben. Vnd was von den gemessen Koln vor lesche wirdet, soll den Hüttenherrn, wider zu guthe kohmen. Es soll auch kein Werckfilber, anderst dann in vnsern Hütten, gekaufft werden.

Betrug bey vnverrecessirten Zechen.

Zum Sechsten, Als wir vorschinner Zeit geordnet, das die Zechen, so nicht vorreceßt, in vnser Freyes gefallen sein solten, vnd Wir befinden, das in demselbigen viel Betrieglikeit gebraucht wirdet, wollen Wir denselbigen Artickel hiermit auffgehaben, vnd orden das hinfür, so ein Schichtmaister, seine Zeche, nicht vorrecesst, odder das Quatember Geldt dauon bezalt, soll er on alle Gnad,

Straffe.

umb zehen Gülden Reinisch, dieselbigen alsbald zuentrichten gebüesst, oder vierzehen Tag in der Tümnitz gefengklich enthalden werden.

Geding nicht eher als nach besthenem Stein zu machen.

Zum Siebenden, Sollen Bergkmaister vnd Geschworne, hinfür, kein Geding auff den Halden machen, Sonder zuuor einfarn, vnd den Stein behawen, domit sie sich im Gedinge dornach zurichten haben; Welcher es aber anderst thun, vnd diss vnser Gebott vbergehen würde, den wollen Wir an Leib vnd Gutt dermassen straffen, damit er zubefinden, das wir solchs von ime nicht haben wollen.

Lohnung soll mit baarem Gelde und mit Landes-Müntze geschehen.

Zum Achten, Sollen die Vorleger hinfür, mit Fürsten Müntz, vnd keiner Wahr, Eyssen, Tuch, Vnßlit, oder wie die heissen möcht, auch keiner verboten Müntze lohnen. Es sollen auch die Schichtmaister, Steiger vnd Erbter, nicht anders, dañ vnsere Müntze zu Lohn annehmen. Vnd wue es einer anderst halden, vnd disse vnser Ordnung vbergehen würde, wollen Wir den Vorleger darumb ernstlich straffen. Der Schichtmaister vnd Steiger, so

Straffe der Contravenienten.

anders dann vnsere Müntze genomen, sollen abgelegt vnd nicht meher zu Steigern, noch Schichtmaistern gebraucht werden. Desgleichen soll der Erbter, so ers nimpt, auch abgelegt werden.

Schichtmeister-Register aus dem Gegen-Buche.

Zum Neunden, Als wir vormals gepotten vnd offentlich haben anschlagen lassen, das die Schichtmaister yhre Register, aus dem Kegenbuch nemen vnd zur Rechnung bringen sollen, Wollen wir, das solchs auch hinfür, vnuorbrüchlich solle gehalden werden. Vnd das die Schichtmaister des vom Kegenschreiber, ein Bekent-

Straffe der Ubertreter.

nüszedel bringen sollen, vnd das diejhenigen, so vorigs vnser Gebott, derwegen außgegangen, vbertretten, auch die, so diß Gebott vbergehen, in die Tümnitz sollen gesatzt, vnd nicht anderst heraus gelassen werden, Sie haben dann vorpürget, vnd genugsam vorsichert, das sie vns vmb solche Vbertrettung, Abtrag pflegen wollen.

Zu Vrkundt mit vnserm vnden auffgedrucktem Secret besiegelt, vnd geben auff Sanct Annaberg Dinstags, nach Exaltationis sancte Crucis, Anno Domini xv. hundert xix.

Disse volgende Artickel seindt vber die Bergkordenung, so jm xx. Jhar gedruckt, hinzu gesatzt.

Der CXXVI. Artickel.

Das sich niemandts den Nawen Secten anhengig mache, noch mit Schandtliedern oder Sprüchen vmbgehe. Vnd wie man sich im Aufflaufft halten soll. Von Befreyhung des Schürffens vnd der Zechen so mit Frist gebawet werden.

WIr Georg von Goths Gnaden Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen. Thun kundt Allermänniglich, so dissen vnsern offennen Brieff sehen, oder hören lessen, Nachdem vnd

Eingerissene Gebrechen bey dem Bergwerck zu St. Annaberg.

als wir itzo hier vff St. Annaperg allerley Mißbreuch, Vnfleiß, Vnordenung vnd andere Gebrechen, befunden, Besondern vnd vornemlich, des Almechtigen GOttes Ehre, der heyligen Christlichen Kirchen Aussatzung, die Liebe des Nehsten, vnd der Seelen Heyl vnd Sellikeit belangende. Dardurch dann vnserm Bergkwerg, Abnehmung, vnd einem yedern Vorerinerung, als ein Straff von GOtt, zuzukohmen pfleget. Auch mit der Zeit, wue solchem nicht vorkommen, in mehrern vnuorwindtlichen Schaden, Vorterb vnd Vngedey vortewfft, vnd gefurt möchte werden. So Wir aber solchs, vnd alles anders zuvorkohmen, vnd einen ydern des doran jm seiner Seelen, vnd des Höchsten Guths Heylsamkeit, vnd zeitlicher Nahrung zunehmen gelegen, zu erinnern, vnd das Bergkwergk in Steigen vnd Zunehmen, zuerheben, vnd zufürdern geneiget, Haben Wir dieselbigen Ge-

Remedirung derselben.

prechen zu wandeln, mit reyffem vnd tieffem vorgehaltenem Rath, nachuolgende Artickel, orden vnd stellen lassen, die Wir auch hiermit, vnd in Crafft diß offenen Brieffs, orden vnd stellen.

Anbefohlne Manutenenz dieser Articul.

Allen vnd yeden vnsern itzigen, vnd künfftigen Amptleuten, Burgermaistern, Rath, Richtern, Bergkmaistern, Geschworn, Hütten-Herrn, Schichtmaistern, Steigern, Erbtern, vnd allen andern Einwonern, oder die sich sunst, des Bergs gebrauchen, in gemeyn, vnd einem itzlichen insonderheit, hiermit ernstlich gepietend, dieselbige vnsere gestelten, vnd geordenten Artickel, wie sie hirnach volgen, vnuorbrüchlich zu halten, vnd vleißige Achtung dorauff zu geben, vnd Auffsehen zu haben, das denselbigen vnnachleßlich gelebet, vnd nachgegangen. Auch die jhenigen, so sich die zu uorachten vnd zu übergehen, vndersthen würden, nach vormöge derselbigen, ernstlich darumb zu büssen vnd zustraffen, bey Vormeidung vnserer schweren Straff vnd Vngnad.

Warnung vor der Evangelischen Lehre,

Vnd wollen Erstlich vnd vormanen alle vnd itzliche vnser getrawe Vnderthan, Einwoner, vnd die sich sunst auff dem Berge enthalden, das sie sich die Nawen vngeschickten leeren, vnd Zwyspaldigkeit, welche durch die, so sich Euangelisch nennen, vnd doch dem Euangelio, mit dem Wergken, nicht nachsetzen, Sondern dasselbige mißbrauchen, vnd verfürischer Lehre anhangen, eingefurt, nicht vorlaiten noch auff jrrige Wege bringen lassen, wie wir dann zu mehermahlen vor auch gethan.

Ermahnung bey der alten Lehre zu bleiben,

Vnd Begern nochmals, das ein yder bey der Vorordenung vnd Aussetzung der Christlichen Kirchen, wie die von seinen Eldern vnd Vorfahren, auff yhn kohmen, bleibe, werden sonder Zweyfel, dadurch nicht verfurt. Bissolang ein andere Ordenung durch Eingebung des Heyligen Geists, in der heyligen Kirchen gemacht, durch Göttliche Consilia, wie man die kürtzlich auffzurichten in Arbeit stehet. Dorbey gedencken Wir mit Hülff Gottes, sampt den vnsern zu bleiben, vnd ap GOtt wil dadurch seligk zu werden. Würde aber yemandts, wes

bestimmte Straffe wider die Contravenienten.

Wesen, Stands oder Wirden er were, anderer Nawen Weise sich vnderstehen, mit essen vngewönlicher Speise, in der heyligen Zeit, mit Nehmung des heyligen hochwirdigen Sacraments, mit Verachtung der hochgelobten Jungfrawen Marien Mutter Goths, vnd der lieben Heyligen, der heyligen Beicht, der heyligen Göttlichen Ampt, vnd anderer heyligen Sacrament, Ader auch,

wider dieselbige Ordenung, der Christlichen Kirchen, freuelich mürmeln, reden, singen, odder schreiben, so gedencken wirs von yme nicht zuleiden, noch zu erdulden, Sonder wollen jn an leib vnd gutt darumb straffen, dornach sich ein yder habe zu richten.

Schand-Lieder, Sprüche u. Reime verboten.

Zum Andern, Vorpieten wir bey straff an leib vnd gutt, das keiner hinfürder, kein Schandtlied, Sprüch, oder Reym, darinnen von ymandts geistlichs oder werntlichs Stands in gemein, odder insonderheit schmelich gesungen, geredt oder gesagt wirdt, tichten, singen, reymen, sagen, noch auch, ap es inn Drugk bracht haben, und in die leuthe bringen, vnd außbreiten, soll. Wue auch ein Wirdt im hauß, odder sunst ymandts, von einem solchs hörte, vnd innen würde, vnd es als vil an im, nicht vorkeme, noch auch vnserm Hauptmann oder Burgermaistern vnd Rath, disser Stadt, ansaget, der sol gleich dem, der dasselbige getichtt, gesungen, gereympt, oder gelesen, gestrafft werden. Vnd nachdem etzliche, viel zedeln vnd Brieffe, schandtbücher genant, haben fallen lassen, vnd an orte gestackt das sie befunden, vnd doch nicht also redlich, das sie jres nahmens hetten vormeldt, vnd darzu geschrieben. Wollen wir den jhenigen, so Vns, oder bemeltem vnserm Hauptman, oder Burgermaistern dieselbigen, so es algereyt gethan, vnd also in die peen des Rechtens gefallen, oder künfftig thuen würden, anzeigen wirdet, reichlichen begnaden. So soll es jme auch one das vnauffrücklich, vnd kegen menniglich vnuorweißlich sein, vnd darüber von vns geschützt vnd gehandthabt werden.

Beym Auflauff in Feuers- oder anderer Gefahr keine Empörung zu erregen.

Zum Dritten, Soll ydermenniglich hiemit vorwarnt sein, wue sich ein Aufflauff fewers oder anderer sachen halben, da Gott vor sey, begäbe, das alßdann niemants, sich vnzimlichs gemürmelns, scheltens, odder geschreys, dardurch aynig vnwill widder ymandt, vnd empörung erwackt, vornehmen, oder hören lasse, Sonder allein den schaden, so vor augen, zuuorkommen, behülfflich sey, vnd diß orths vnd thuens, do er zugeordent, abwarte. So aber ymandts, hierwidder ichtwas vornemen, vnd darinne befunden würde, derselbige soll am leib gestrafft werden.

oder Privat- und eigene Streitigkeiten zu rügen und zu eiffern.

Zum Vierden, So ymands mit dem andern zuthun oder Widerwill vnd Beschwernüs hat, der sol in Zeit der Auflauff oder in andern Not-Sachen, vnd wann sunst Vorsamlung sein, desselbigen, wider wenig noch vil effern, auffrucken, oder gedencken, Sonder sunst zu bequemer Zeit, bey dem Hauptman, oder Burgermaistern vnd Rath derhalben anregen, soll jme die Billikeit mitgeteilt werden. Wue aber bey jne doran erwunde, sol mans an vns gelangen, wollen wir einem ydern die Billikeit vorfügen. Vnd so ymants hierwider thun wirdt, vnd seins Anligens vnd Beschwernüs, in den Aufflauffen vnd Vorsamlung erwehnen, vnd damit das Folgk in jren nottürfftigen Beginnen hindern vnd abwendig machen, der soll dardurch, solcher seiner Zusprüch, vorlüstig sein, vnd fürder damit nicht gehort, vnd darzu auch gestrafft werden.

Freyes Schürffen.

Zum Fünfften haben wir, zu Fürderung gemeines Bergkwercks, vorfüget vnd vorordent, Ein gemein frey Schörffen, wie das in Berg-Recht vbelich vnd Gewonheit ist, von niemand doran gehindert zu werden, mit der gnedigen Vorheischung, welcher hinfurt ein nawen vnvorschrotten Gang außricht vnd durch Bergkmaister vnd Geschworne also erkant wirdt, vnd der Gang sich mit zwey, drey, oder vier Lot Silber beweist, der soll von vns mit einem Kleid vier oder fünff Gülden werth, begnadt werden.

Belohnung des dabey verspühr-ten Fleisses

Zechen armer Gesellen bey der Weile zu bauen.

Zum Sechsten, Haben wir bewilliget, wue arme Gesellen Zechen haben, vnd sunst vmbs Lohen arbeyten, das sie yhre Zechen, bey irer Weil bawhafftig halden mögen. Doch das sie die Arbeit, darumb sie Geldt nehmen, trewlich vnd zu rechter Zeit vorbringen. Vnd solchs soll stehen biß auff vnser weitter Vorandern.

Halb Quatember-Geld von Zechen, so mit Frist gebauet werden.

Zum Siebenden, Haben wir nachgeben vnd zugelassen, das man von den Zechen, so mit Frist, nach Erkentnüs des Bergkmaisters, vnd Geschwornen müssen gebawet werden, allein halb Quatember Geldt geben soll, auch biß auff vnser Vorändern. Wir gedengken auch bald ein Ordenung, der Stöll halben, alher zu vorfertigen, dornach sich ein yeder wirdt wissen zu halden. Vnd auff das disse vnsere Ordenung menniglich zu wissen werde, haben Wir vilgedachtem vnserm Heuptman, Burgermeistern vnd Rath disser Stadt entpfolhen, dissen vnsern offenen Brieff der Gemeyn vnd menniglich zuuorlesen, vnd alsdann offentlich anschlahen. Geschehen vnd geben auff Sanct Annaberg, vnder vnserm hyrunden auffgedrugktem Secret, Sonabents nach dem Sontag Reminiscere in der heyligen Fasten, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth Thausent funffhundert vnd im Drey vnd zweintzigisten Jharn.

Der CXXVII. Artickel.

Von der Erbstollen Gerechtikeit. Des Neunden, Vierden Pfennigs, vnd Ertzhawens halben.

Wir Georg von Gotts Gnaden, Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen. Thun kundt allermenniglich, vnd hiemit wissen. Nachdeme zu Berg-Rechten claer außgedrugkt, auch allewege in Vbunge gehalten ist, Wue ein Erbstolle, mit seiner Wasserseige, in eine Zeche kohmet, vnd an die Ort, do Ertz ist, derselben Zechen, Wasser benimpt vnd Wetter bringet, Das jme das Neunde von demselben Ertz, Auch durch welche Zeche der Erbstolle kohmet, dieweil er mit dem Ort inn Massen ist, der vierde Pfennig gegeben werden. Desgleichen auch Macht haben soll, jn welcher Zechen er Ertz triefft, souiel vnd jme das Bergk-Recht vnd Vbunge zugibet, auff seiner Wasserseygen, Ertz zu hawen, vnd doch mancherley Gebrechen furfallen. Darumb ausserhalb der Berg-Recht, vnd Ordenung, etzliche das Neunde zu haben vormeinen. So auch augensichtig not ist, der Stollen zu gebrauchen. Sölchs auch alle andere Irrunge, Spen vnd Gezenck, so derhalb zum Theil vorhanden, oder zukünfftig erwachssen möchten, zu örttern, vnd zuuorkohmen, Haben Wir zu Erhebung vnd Fürderung vnserer Bergkwerck, auch Nutz vnd Besserung der Gewergken, auff Wege gedacht vnd verordent, dadurch disse Gebrechen gemittelt, die Stölner, auch die Stollenort mit Vleis zu treiben, belüstiget werden mögen, wie sollichs alles hiernach volget, setzen vnd vorordenen dasselbig hiemit kegenwertiglich, vnd in Crafft diß Brieffs. Vnd wollen, das es hinfüro von menniglich, bis zu vnserm Widderruffen, also vnuorrücklich gehalten werde. Auch vorbehalten haben disse Ordenung nach vnserm Belieben vnd Geuallen zu bessern, gentzlich, oder zum Theil auffzuheben.

Gerechtigkeit der Stollen.

darüber entstandene Streitigkeiten,

Verordnung, wodurch selbigen remediret worden.

Erbstolle bekommt das 9te zur Helffte,

Erstlich ordnen vnd wollen Wir, Welcher Erbstolle in eine Zeche kohmet, do er der gantzen Zeche, Wasser benimpt vnd Wetter bringt. Ob er gleich die Ort, da Ertz ist, mit der Wasserseyge nicht erreicht, soll jme dennoch das Neunde die Helffte gegeben werden. Wann er aber, die Wasserseyge an die Ort, da Ertz bricht, bringet, sol er das Neunde gar haben. Vnd dieweil er in den Massen ist, soll man jme auch den vierden Pfennig geben. Doch sol man darvon apziehen, wie gewönlich ist. Werden aber ausserhalb des Stollens, mit Strecken, Klüfft oder Genge erreichet, die Wasser auff den Stöllen halden vnd sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neunds geben.

gar, oder den 4ten Pfennig.

halb Neuntes.

Zum Andern, Wue ein Erbstolle in eine Zeche queme, do er der gantzen Zechen nicht Wasser beneme, vnd wetter brechte, Sonder villeicht zwey Tieffe, In dem einem, beneme er Wasser, in dem andern nicht, vnd in dem vnerschlagenen, were Ertz, da soll man jme kein Neunds geben, er hab dann in denselbigen Schacht erschlagen, darinne das Ertz ist. Es were dann, das der fündige Schacht

des Stollens gebrauchte zu Wasser vnd Wetter, so sol er auch halb Neunds geben.

Ansitzen im Stollen.

Zum Dritten, So yemandts wil in einem Stollen ansitzen, vnd bey dem Bergkmaister gemuttet, So soll es voriger vnser Ordenung vnd hergebrachter Vbunge nach, gehalten werden.

Stewer vor den Zechen, so sich des Erb-Stollens gebrauchen,

Zum Vierden, Sollen alle fündige Zechen, so des Erbstollens gebrauchen, mit Benehmunge Wassers vnd Bringunge Wetters, ap er in jre massen nicht ist, Stewer nach Erkentnüs des Bergkmaisters vnd der Geschwornen, demselbigen Stollen geben. So die Stölner lässigk zu treiben befunden werden, sich der Stewer trösten, vnd also faulen wolten, Soll es bey dem Bergkmaister vnd Geschwornen stehen, die Stewer nach Gelegenheit des Vleiß vnd Arbeit zu mitteln.

Wie es zu halten, wenn ein Erb-Stolle unter eine Zeche kömmt.

Zum Fünfften, Würde auch ein Erbstolle vnder ein Zeche kohmen, da durch offene Klüffte das Wasser, auff den Stollen fiele, vnd also der Zechen das Wasser benheme, der soll auch das Neunde die Helffte haben, bis auff den Stollen, erschlagen wirdet. Vnd ap die Gewergken vorsetzlich, nicht erschlagen wolten, so soll er Macht haben, vber sich zu yne zu erschlagen, vnd was er alßo vber sich von Ertz hawet, soll dem Stollen bleiben.

Stewer zur Wasser-Seige.

Zum Sechsten, Welche Zechen der Wasserseyge gebrauchen, also, das sie durch Lotten, oder andere Wege das Wasser dorauff leitten, doch das er in der Massen ist, So sollen sie dennoch, nach Erkentnüs des Bergkmaisters vnd der Geschwornen dem Stollen, Stewer vom Neunden, ader wue nicht, Ertz, sunst Stewer zur Wasserseyge zu geben, schuldig sein. Alles on Geuerde. Zu Vrkundt mit vnserm hirunden fürgedrucktem Secret besiegelt, vnd Geben zu Dreßden, am acht vnd zwaintzigisten Tag des Monats Martii Anno Domini Fünffzehen hundert vnd im drey vnd zwaintzigisten Jhare.

Der CXXVIII. Artickel.

Von Straff des Vorstützens, der Tieffen Stollen vnd Strecken. Nachleßikeit der Arbeiter. Das man alte getribenne Stollen, aber nicht die Halden on die Zechen verleihen, Vnd von Zechen die do Schuld halben ligen bleiben. Wenn man auch Schuld halben, die do nicht vom Bergkwerck herkompt, zu Bergkteilen mag helffen lassen. Vnd wie sich der Bergkmaister das Ertz zukömmern vnd zuuorbieten halden soll.

VOn Gots Gnaden Georg Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen vnd Marggraff zu Meyssen. Allen vnd itzlichen Bergkleuten, Lehentregern, Schichtmaistern, vnd gemeiniglich allen andern die sich der Bergkwergk, auff vnd vmb Sanct Annaperg gebrauchen. Lieben Getrawen vnd Besondern, Es gelangt viel vnd manigfeldig an vns, Das vnsere Bergk-Ordenung, die wir vorschienener Zeit gemeynem Bergkwerck, vnd Euch allen zugutte, haben auffgericht, vnd außgehen lassen, jn viel Stücken, Puncten, vnd Artickeln, aus freuenlicher Verachtung vbergangen, vnd gemißbraucht werden solle, doraus angezeigtem vnserm Bergkwerck, auff vnd vmb Sanct Annaberg, mergklicher, vnd grosser Schaden teglich erwechset. Nachdem wir aber sollichen Schaden zuuorkohmen, vnd gemein Bergkwergk, vnsers höchsten Vormögens, zufürdern geneyget, Sein wir vorursacht worden, etzliche Artickel, angezeigter vnser vorigen Ordenung zu ercleren, auch etzliche von Newes zustellen, vnd offentlich außgehen vnd anzuschlahen lassen, dadurch solcher Schaden möge vorkohmen, vnd der ihenigen, die angezeygette vnsere Bergk-Ordenunge, bißanhero, vbergangen, Muttwill gebrochen, vnd gestrafft, Auch yder sich vor Schaden zu hütten, gewharnet, vnd niemandt sich mit einiger Vnwissenheit zu entschuldigen habe. Vber wellichen Artickeln, vnser Amptman, Bergkmaister vnd andere, denen es gebüret, vleißiklich halten sollen, Vnd ist vnsere ernste Mainung vnd Beuehel, wie volget;

Eingerissene Mißbräuche wider die Berg-Ordnung.

Erklärung der mißgebrauchten Articul u. Setzung einiger neuen.

Straffe der Verstürtzung der Tieffen, Stollen u. Strecken.

Erstlich, Vnd nachdem, gemeinem Bergkwerck vnuorwintlicher Schaden, aus dem Verstürtzen der Tieffen, Stollen vnd Strecken, entstehet, vnd die bißher furgenomene Straffe, die Steiger vnd Arbeyter, von sollichem gantz vnbillichem Fürnhemen nicht abeschawigk gemachet, So ordenen vnd wollen Wir, das man nun hinfür, dem Steiger, so sollich Verstürtzen nachlesst, den Bergk verbiette, ewiglich zu meyden. Vnd das der Arbeyter nach erliedenem Gefengnüs, durch Vorbürgung, oder sunst ernstlichen, darzu werde gehalden, den Bergk wider ann Tagk zufördern. So sollen auch andere yres Rathes vnd Fürschub halben, vngestrafft nicht bleiben.

Verfahren gegen die Nachläßigen Arbeiter.

Dieweil auch viel Zechen, läßig vnd nicht nach Vermöge vnserer Ordenung, gebawet, auch mit Gefehrlikeit von den Innehabern derselben vmbgangen wirdet. So wollen Wir, Wue allein, auff die dritte Schicht, ein Arbeyter, von zweyen Geschwornen funden, das derselbig arbeyter, gefencklich angenohmen, vnd an jhme erfaren werde, wie vnd welcher gestalt, vnd auff wes Anlaittunge, er zu solcher Arbeyt kohmen, vnd warumb er, die nehisten zwue schicht, nicht auch gearbeit. So man dann befindet, das es auff Betriegk geschehen, So ist derselbig Angeber, am Leibe, vnd mit Entsetzung seines Ampts, oder sunst nach Gelegenheit der Verhandlung, zu straffen.

Verleihung alter getriebener Stollen,

Wiewol bißher der Gebrauch nicht gewesen, alde getriebene Stöllen zu uorleihen. Dieweil Wir aber befinden, das es zu Fürdrung des Bergkwercks dienstlicher sein solle, So wollen wir, das dieselben hinfüro wher die beghert, vorliehen werden sollen. Aber die Halden, sollen forthin, one die Zechen, nicht vorliehen, noch das keinen zugelassen, es werden dann die Tieffesten, Stollen vnd Strecken, auch gebawet, vnd die Schächte, wie sich gebüret, gehalden.

Halden ohne die Zechen nicht zu verleihen.

Bauung der Zechen, so Schulden halben liegen bleiben.

So dann auch die Zechen, welliche Schuld halben ligende, schwerlich gemuttet, vnd gebawet werden, So lassen wir nach, das die Gewergken, sollicher hinderstelliger Schuldt halben, nichts nicht zalen dörffen; bis das man Ertz findet, daruon man die auffgewante Vnkost vnd Schuldt bezalen könde.

Verstattete Immission der Gläubiger in die Berg-Theile der Schuldner.

Wiewol anhero, keinem zu Bergktheilen die Hülffe widerfahren, Es sey dann die Schuldt, vom Bergkwerck geflossen. So wollen Wir hinfürder, Wue einer, der do auff dem Berge nicht wonhafftig, doselbest, Bezalung zu thun zugesagt, oder dieselbige sunst, an jm anderswo nicht wol zu bekhomen. Als, das er flüchtig oder nirgent besessen, das man auff gebürliche Vorladunge dem Gleubiger, zu den Theiln vorhelffe. Wann gleich die Schuld vom Bergwergk nicht hersleußt. Aber sunst will sichs nicht gebüren, Sondern mus der Schuldiger, do er gesessen, beclaget werden.

Bey Anehmung der Steiger u. Schichtmeister gilt der meiste Theil.

Die Steiger vnd Schichtmaister belangende, Die sollen Innhalts vnser Bergk-Ordenung, vom meisten Theil der Gewergken, angegeben werden. Also das man den meisten Theil, nach der Anzahl der Theil achte, vnd die Gewergken, so gegenwertig seindt, oder jre Volmechtigen auff dem Berge haben, darzu fordere, vnd der Abwesenden halben, sich nichts irren lassen.

Zubusse u. wie es damit zu halten.

Weil aber kein Schichtmaister, die Zupus auff sich zu nehmen gedrungen, vnd sie es wol zeitlichen den Gewergken anzeigen konden, das sie die Zupus jnen zufertigeten, so lassen wir es bey voriger Ordenung beruhen. Aber billich ist es, das die Einwoner wue sie den Fremboden gleich geschickt befunden, von jnen gefoddert werden.

Miethzechen mit Arbeit zu fördern.

Weil die Miet-Zechen, auch leßigk gebawet, vnd verstürtzet, vnd verhawen werden, so sol der Bergkmaister gleich als wol Auffsehen haben, das sie mit Arbeyt gefürdert werden, wie andere.

Alte Gezäue sollen im Stande erhalten werden.

Das die alden Gezawe, von den auffgelassenen Zechen komen, Mag sich villeicht, daher ursachen das der Bergkmaister, die Kawen hinwegk nymmet. Darumb sol er dieselbigen stehen vnd das Gezawe wol vorwharen,

ren, vnd niemandt volgen lassen. Ob aber ettwas woldt vorterben, das soll man vorkauffen vnd das Geldt, der Zechen zugutt hinderlegen, auff das man, so sie wider auffgenomen, solliche Gezawe wider dauor kauffe, oder doch zu Hülffe haben möge.

Stöllner um das 9te nicht zu bevortheilen.

Dieweil auch vielfeltigk Silber im Wergk, vnd die Halden verkaufft, vnd domit den Stölnern, das Neunde entzogen ist worden. So ordenen wir, das welche Massen, der Stollen nicht können entraten, ap man wol, das Silber im Wergk, Flessen oder Halden vorkaufft, So sollen sie doch, den Stöllen das Neunde, zu geben schuldig sein, vnd wo es jne entwandt, gestrafft werden.

Wie es mit Verkümmerung des gehauenen Ertzes zu halten.

Nachdem auch des Kommers vnd Verboths halben, so auff das gehawene Ertz, pfleget zu geschehen, manchfeldige Irrunge vnd Weytleufftikeit pfleget fürzufallen. So soll es hinfürder, damit also gehalden werden. Das der Bergkmaister, den Kommer oder Verbott, do das Ertz gekömmert, oder verbotten wirdet, dem Steiger selbst soll ansagen, vnd darüber dem Parthe, so solchen Kommer, oder Verbott gesucht, einen Zettel geben, Crafft welcher das Ertz in vnsern Zehenden soll geantwort werden vnd nichts dauon, dann Bergk vnd Hüttenkost, bis zu Außtrag der Sachen, volgen, vnd soll des Ansagens halben, bey des Bergkmaisters Aussag bleiben.

Anbefohlne Manutenenz dieser Articul.

Obgeschriebene Artickel, sampt allen andern so in vnser Fürstlichen Bergk-Ordenung auffgericht seindt, wollen Wir von einem yeden, des Bergkwercks brauchenden, vnuorbrüchlich gehalten haben, bey Vormeidung angezeigter Penen vnd Bussen, auch andern vnsern Straffen, die wir vns hirmit fürbehalten. Des zu Vrkunde, haben wir, disse newe Artickel, offentlich anzuschlahen beuolhen, mit vnserem hiefür auffgedrucktem Secret besiegelt, Vnd geben auff Sanct Annaberg Freitags nach Conversionis Pauli, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt Thausent funffhundert vnd im ein vnd dreißigisten Jhare.

Der CXXIX. Artickel.

Von Begnadung newer entblößter, vnd Anzeigung versatzter Genge vnd Ertz.

WIr Georg von Goths Gnaden Hertzog zu Sachssen, Landtgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen, Wollen das disse nachuolgende Artickel, die wir zu Notturfft, vnd Steigerung des Bergkwercks, vor gutt angesehen, auff Sanct Annaberg, solten gehalden werden.

Begnadigung neu erfundener

Vors Erst ordenen wir, Welcher einen newen Gangk erschörfft, vnd am Tag außricht, der zu halben Marcken hellt, dem wollen wir aus vnser Kammer zehen Gülden, vber das, das er des Gangs erster Finder vnd Mutter ist, geben lassen. Doch so soll er den Anbruch am Steyn vnserm Bergkmaister zeigen, der es zu probieren geben soll. Vnd wenn sichs also befindet, wirdt jme sein Geldt werden. Was vnder einer halben Margk heldt, soll vom Lot ein Gülden zu Tranckgeldt geben werden. Wirdt der Gangk ein Margk halden, dauon sol er zweintzigk Gülden haben.

auch Anzeigung versatzt- und verstürtzter Gänge,

Item, Welcher wüste das Klüffte oder Genge versatzt oder verstürtzt weren, das Ertz am Stein befunden das güldig were, vnd das ansaget, vnd augenscheinig machet, der soll zu Tranckgeldt zwentzig Gülden haben. Wue die Gewergken die nicht geben wollen, so soll der Ort zu seinem besten sein. Doch das der ansaget, der keiner sey, die solliche Zechen vor vnder der Handt gehabt. Als, das er Steiger, oder Hewer gewest auff der Zechen, doraus zuuormutten, das ers aus Vorsatz thete.

ingleichen versatzten Ertzes in Zechen.

Wue yemandt wüste vorsatzt Ertz in Zechen, die nun ins Frey kohmen, vnd zeiget das an, vnd machts augenscheinlich. Der soll auch zwentzig Gülden von vns zu Tranckgeldt haben, vnd die Zeche die Helffte, vor sich vnd seine Gewergken. Die ander Helfft, wollen wir nach vnserm Gefallen außteilen.

Zu Vrkundt mit vnserm hieuor gedrucktem Secret besiegelt, vnd Geben auff Sanct Annaberg Sontags Trinitatis Anno MDXXXIII.

Der CXXX. Artickel.

Beschlies, darinne meinem Gnedigen Herrn Aenderung vorbehalten.

Disse vnsere Ordenung, soll in allen Artickeln bis zu vnser Voranderung, die wir vns aus Fürstlicher Oberkeit alzeit zu thun vorbehalden, vnuorbrüchlich von yederman gehalden werden. Vnd was in disser Ordenung nicht begriffen, oder außgedruckt ist, Sol es bey gemeinen Bergk-Rechten, vnd alder herbrachter Bergkwercks-Vbung bleiben. Es sollen auch vnser Amptleute, Hauptman, Bergkmaister vnd andere, so von vns Beuehl haben, vleißig vnd treulich darob sein, vnd auffsehen, das disse vnser Ordenung vhestiglich gehalden. Vnd wue anders befunden, kegen yderman mit Ernst gestrafft werde, Wue wir auch dieselben vnser Amptleut in dem seumlich oder nachleßigk befinden, sollen sie selber vnser schweren vnd ernsten Straff gewarten.

Verordnung

Hertzogs Georgens zu Sachsen, wie es in zweifelhafften Fällen wegen der Erb-Kuxe zu halten, Mittw. nach Reminiscere, An. 1531.

An. 1531.

WIr Georg von GOttes Gnaden Hertzog zu Saxen, Landgraff in Thüringen, vnd Marggraff zu Meissen, thun kund und bekennen, Nachdem und als unsere liebe Getreue, der Rath zu Freyberg etliche ihre Geschickten bey uns gehabt und anzeigen lassen, wie ihm in etlichen Fällen, das Berg-Recht belangende des Erb-Theils halben Zweifel fürfallen, daraus sie nicht wohl, ohne unser Vorwissen entscheiden kunten, derhalben sie uns unterthäniglich gebeten, daß wir ihm darauf unser Bedencken, und was sie sich darinnen halten solten, erofnen wolten, welches wir, zu Förderung und Aufnehmung der Bergwerck zu thun gantz geneigt.

Zweifel wegen der Erb-Kuxe.

Erörterung derselben.

Und dem also nach, sehen wir vor gleich und billich an, wollens auch hiermit also gesatzt und geordnet haben, daß man sich darnach auf allen unsern Bergwercken habe zu richten, und zu Berg-Recht also zu erkennen: Nemlich wo ein Feld mit Stollen und Schachten entgantz wird, so soll der Herr des Feldes oder Ackers ein Erb-Theil fordern, neml. ein Zwey Dreytel, den soll er denn mitbauen, wie ein ander Gewerck, und es soll ihm der Lehn-Träger den anzubieten, nicht schuldig seyn, Würden aber unter der Erden Gänge troffen, darauf Zechen oder Stolle zuvor aufgenommen, und der Erb-Theil albereit vorgewerckt, ob man wohl dartzu Schachte, oder Ruhe-Schächte bedarff und von Tage muß nieder sincken, so soll man doch dem Manne, uf das Felde die Schächte also gesuncken werden, alleine sein Schaden an Aeckern ziemlicher massen ergetzen, und ihm kein Erb-Theil zu geben verpflicht seyn, Wo aber der Mann nicht gewust, daß sein Feld entgantzt were, und derhalben ehe mann Kübel und Seil eingeworffen, sein Erb-Theil nicht gefordert, und er das ungefehrlich erteuren würde, so soll ihme das, ehe Kübel und Seil eingeworffen, sein Theil nicht gefordert, nicht zu Nachtheil reichen oder kommen, die Erteurung soll mit seinen selbst Aide bestehen, doch das Ziene besessene unvordadelte Manne neben Ihme schweren, daß sie glauben, er habe Recht geschworen. Wo aber auch in dreyen Monaten, nach Einwerffung Kübel und Seiles von ihme keine Forderung geschehe, so soll er darnach zu keiner Erteurung gelassen werden. Zu Urkunde mit unserm auffgedruckten Secret besiegelt und Geben zu Dreßden. Mitwochs nach Reminiscere, Anno Domini Funffzehen Hundert und ein und dreyßig.

Articul

Articul

Welche Hertzog Moritz zu Sachsen, in Dero Gegenwart, durch Dero Räthe, zu Freyberg denen Bergwercks-Beamten, über denenselben zu halten, überantworten lassen, den 22. Februar. An. 1546.

An. 1546. DEr Durchlauchtte Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Moritz Hertzog zue Sachssen, Lanthgraff in Duringen vnd Marggraff zue Meißen, vnser genediger Fürst vnd Herr hat heuthe datho dem Bergk-Amps-Vorwalter, Bergkvoitt, Bergmeister vnd Andern Beshelchshabern vnd Dienern des Bergkwergks nachvolgende Auffatzung thuen vnd Bevhelich ernstlichen vber zu haltten lassen:

Schichtmeister sollen beym Abtreiben seyn.

Erstlich, welcher Schichtmeister ane chaffte Nott bey dem Abtreyben ein Zeytt her nichtt gewesen, denen wollen S. F. Gn. in gepürliche Straffe nehmen, welcher aber hinforder ane ehaffte Nott bey dem Abtreyben ihn der Hütten nicht sein vnd die Blick nicht selbst ins Brenhaus tragen, oder anthworttten, auch bey dem Wegen vnd Zuschlagen der Blicke in der Hütten vnd Brennhause nicht sein wirdt, der soll mitt Vorlirung seyns Dienst gestrafft werdenn.

Ihres Ampts warten.

Zum Andern, sollen die Schichtmeister geordnett werden, die ihres Amptts mit Vleis abwartten ihn den Zechen zu sehen vnd welcher solchs nicht thuen wierd, der sol ahn seynem Dienst nicht gelitten werden.

Den Anschnitt von Stück zu Stück halten.

Zum Dritten, Es sollen die Schichtmeister vnd Hüttenschreiber vber der Hütten-Herrn vnd eigene Schmeltzwergk von Stück zu Stück den Anschnidt halten wie ihn andern Gewergkschafftten, darmitt man wisse, wie vil Kol vnd Holtz vorbrant.

Von Geschwornen.

Die Geschwornen sollen alle erbtende Thage fruhe vor vier Uhr ihn des Bergkmeisters Hause seyn, aldae von des Bergkwergks Nottorfftt rathschlagenn, vnnd dann vmb vier ider ahn seynen Orth sharen, sie sollen auch nicht alleynne vmbs Loen, sondernn sonst sharen wie sichs gebürt, vnd sich mit keinen Vnvleiß vormercken laßenn, bey Vorlierung ihrer Dienste vnd S. F. Gn. Straffe.

Von Steigern.

Die Steiger sollen frühe zu den Anfaren bey der Schichtt sein, vnnd vor Ende der Schichtt nichtt vonn denn Zechenn gehenn, sundern auf die Heuer sehen vnnd was ir Amptt erfordertt, mit Vleis ausrichten bey Sr. F. Gn. Straff.

Uber diese Articul u. Berg-Ordnung zu halten.

Welcher Steiger oder Schichttmeister denn Heuern seines Birschenckens halben, oder sunst gutt Montag, odersonst, ehe die Zeytt ist, Schicht machtt, denen wil S. F. Gn. mitt Entsetzung seynes Diensts, vnd sunst vngestrafftt nichtt lassenn.

Hierüber vnnd sonst allenn Artickelnn der Bergk-Ordnung, sollen die Amptleuthe vnd Befelichhaber stracks halten, vnnd die Ubertretter vngestrafft nicht lassen, vnd darin keine Vnderschiede halten, oder annehmen, das will sich S. F. Gn. also kegenn ihnen erzeigen, das sie S. F. Gn. Mißfallen scheinlich sollen zuuormergken haben,

Actum Freybergk Montag nach Cathedra Petri, den 22. des Monats Februari, Anno 1546.

Ubersehene vorige Berg-Ordnungen

Churf. Mauritii zu Sachsen, nach welchen die dieser Zeit vermerckte übertrettenen Articul und Gebrechen abzuschaffen verordnet worden, den 6. Nov. Anno 1548.

An. 1548. VOnn Gotts Gnaden Wier Moritz Hertzog zue Sachssenn, des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalck vnnd Churfürst, Lanthgraff zu Duringen, Margkgraff zu Meissen rc.

Berg-Ordnungen,

Thun kuntt vor Mennigklichen, Nachdeme vnsere Forfarn lengst hiuor auff vnsern Bergkwergen, Ordnung gemachtt, die auch in Drugk ausgehen lassen, wie es auff gemelten vnsern Bergkwergen, allerhantt Sachen gehalten werden solle, bey welcher Ordnung die Bergkwerge durch goetthliche Gnade nichtt wenigk gestigen, vnd zu Auffnehmen komen, Wier aber dieser Zeytt vormargktt, das bemelter vnser Forfarn, vnd vnsere selbst Ordnunge, in etlichen Artickeln vbertretten, vnd allerley Gebrechen hiemit eingefallen, welche vns forbrachtt vnd vor notthwendigk angesehen, dieselben abzuschaffen.

darwider eingerissene Verbrechen abgeschafft.

Befehl dieser

Demnach haben Wier die Ordnung vbersehenn, vnd ettliche Gebrechen ihn Enderung zubringen vnd abzuschaffenn vorordnet, Gebittenn demnach vnsern itzigen vnd künfftigen Oeber-Haupthman des gebirgischen Kreises, Ampthmanne zue Freybergk, Bergkampttleuttenn auch Bergkmeistern, Geschwornen, Hüttenreuttern, Schichtmeistern, Steigern, Heuern vnd allen andern Bergkleutten, Bürgern vnd Einwhonern, Vorlegern vnd andern, die sich auf vnsernn Bergkwerge zue Freybergk befinden, das sie vber vnserer Forfarn Bergkordnunge, vnd dieser vnserer weyttter Erklerung vnd Erneuerung derselben vestigklichen haltenn, vnd deren selbst ihn allen iren Artickeln nachgehen, Volge vnd Gehorsam leisten, vnd drob sein, das dieselbige von mennnigklichen gehalten werde, die Vbertretter aber sollen sie vngestrafftt nichtt lassen, damitt es dauor nichtt zeachtten, das durch iren Vnvhleis, zu solchen oder dergleichen Vnrichtigkaitten Ursach geben werde.

Erklär- u. Erneuerung nachzukommen.

Gemiethete Knechte u. Jungen.

Die gemittenn Knechtte vnd Jungenn dy den Schichttmeistern vnd Steigern dienen, als ir gemitt Gesinde, sollenn von der Gewergken Gelde nichtt belonett werden, welcher Schichttmeister oder Steiger sich des vnderstehen wurde, der sol nichtt alleine mit Enthsetzung seines Amptts, sundern daruber nach Erkentthnis des Haupttmans vnd Bergkampthleutte gestrafftt werden.

Lohn auf blinde Namen.

Welcher auff blindenn Nahmen Loen nimpt, der sol ahn Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Wasser-Knechte.

Die Wasserknechtt sollen irer Arbeytt vleißig wartten, vnd nach entthpfangenen Loenn nichtt den Bierzechen obligen, wie itzo geschiht, bey ernster Straff, damit sie auch ire Wiertthe, die vmb ires Genis willen mitt ihnen vorhengen, vnd sie auffhaltten, nichtt sollen verschontt werden.

Zwo Schichten.

Man sol hinforder zwu Schichten zufaren nichtt gestatten, aber eine Bose nebenn der Schicht mag den Heuern vnd Wasserknechttenn nachgelassen werden, wehr es aber Sache, das die Bergkampttleuthe beshinnden, das die Nottorfft erforderthe, zwoe Schichten nachzulassen, so sollen sie mitt den Gewergken oder Vorlegern dauon reden, vnd mitt derselbigen Ratt vnd Wissen vnd sonst nichtt zwo Schichten sharen lassen.

Zubussen.

Die Zubussenn mügen wol durch die Gewergken angelegett werden, doch sol solchs hinforder mitt Ratt vnd Vorwissen vnser Bergkampttleuthe geschehenn, damitt darinne gutt mas gehalten, vnd der frembde Gewergk nichtt Abscheu gemachtt werde.

Berg Amtleute hin-

Wen forder alhier Bergkampthleutthe aufgenhomen, denen sol eingebunden werden, ihn irer Vorwal-

tung weder ihn ihren noch der ihren, noch frembder Namen, Ihnhaltts voriger Bergkordnung, Teil zubauhen, so habenn wier auch Vorsehung gethaenn, wie die itzigen Bergkamptleuthe sich hierin sollen vorhaltenn.

Kuks-Krentzler. Denn Kukes-Krentzlern sol mitt Ernst undersagett werden, das sie bey iren Pflichtten unnd Leibstraff Nihmantt arglistigk Kuks zu kauffenn bewegen oder uberreden, werde auch imantts anders mitt Vorkauffung der Thail gefherlich oder betrigklich umbgehen, der sol ane Nachlassung ernstlich gestrafftt werden, würde dan auch befunden, das die Bergkampthleute mitt der Straff nichtt forttfhueren, so sollen sie derselben selbst gewerttigk sein.

Geschworne. Wann die Geschwornen aigne Zechenn zubauen auffnhehmen, sollen sie solchs mitt Vorwissen unsers Oeber-Hauptthmans und unserer Bergkamptleuthe thuenn, und wue dieselben befinden, das daraus ainiger Vordacht erfholgen mochte, so sollen sie es nicht gestatten, den Geschwornen sol nichtt gestatt werdenn das ire Knaben zu Schichttmeistern gebraucht werden, und sol dasselb himit bey ernster Straffe abgeschafft und vorbotten seynn.

Halden, Fels, Kies, oder anders auff den Zechen den Gewercken zuständig. Würde auch vorfallenn, das irgentts Halden, Felsen, Kies oder anders den Gewercken auff den Zechen oder Hütten zustendigk, zuuorkauffen sein wurde, so sol es oeffentthlichen feil gebottenn und ausgerufftt, und alsdann vom Hauptthman, regierenden Burgermeister und Bergkmeister besichtiget, dormitt Vordechttigkaitt vorhuttett und rechtter Kauff gehaltten, welicher dan ahm meisten darvor gebenn werdett, deme sol der Kauff gegonst werden.

Buchwercke. Der Bergkmaister sol ane erhebliche Ursachenn nihmannt wegern, Buchwerge ahn denen Ortten sie fuglich und geburlich khonnen einbrachtt werden, zu bauhen, würde aber Ursach der Wegerung forfallen, die sol der Ampttman erwegen, vnnd darauff die Billigkaitt vorfugen.

Aufgroschen. Hinfort sollen die Auffgroschen mitt Rath und Vorwissen unsers Oeber-Hauptthmans und Zenders angewendett, und iedes halbe Jar, dauon vholstendige und nottorfftige Rechnung gethaen werden.

Die Geschwornen sollen täglich einfahren. Die Geschwornen sollen, wie ihn andernn Bergstetenn teglich fahren, und ider Geschworner einen Kreiß inhaben, denen er umb seine wochenliche Besoldung sol befaren, und sie sollen alle Morgen zu gewisser Stunde zue dem Bergkmeister khommen und rathschlagen, weliche Zechen desselbigen Tags zu befarnn, und sollen umb solich befarn uber die Besoldung nichtts nehmen, sie wurden dan wan Gezengke vorfallen, von den Parten gefhürtt oder wan sie vordingtten oder frey machttenn, Es soll ihn auch noch ein Geschworner zugeordnett, damitt vleißiger, dann bißher geschehen, die Zechen befarn werden.

Hüttenreuter. Dem Hüttenreutter sol man hinforder keinen Außgus geben, sondern sie sollen wie ihn andern Bergkstetten mitt irer Besoldung begnugigk sein.

Hütten-Silber. Es soll hinforder kain Hütten-Silber gemachtt werdenn, ohne Vorwissen unsers Ober-Hauptmans und unserer Berg-Amtleutthe, welche wan man solich Silber zumachenn vornehmen wil, sollen erwegen, sollen erwegen, ob einiger Vordacht sey, darauff sollen sie nottorfftigk Einsehen habn, damit wir zu Weitterung nitt vorursachtt werdenn, Auch sollen die Hüttleuthe, Hüttenmeister kain Libnis, oder Geschengk nehmen bey Leibstraffe.

Wirthschafften. Nachdeme wier auch hieuor geordnett, das die Bergkleutte, das sein Bergkmeister, Geschworn, Hüttenreutter, Schichtmeister, Steiger oder Heuer zu irenn Wiertthschafften, auffs meiste uber Sechs Tische Geste nichtt haben, auch uber fünff Eßen nicht gebenn sollen, vnnd das sich die Wirtthschaffte auff einen Thag ende, und auff einen Sunttag gehalten werden sol, doch mugen auff den Montag etzliche negste Freunde geladen werden, das auch hinforder kein Weltztag gestattet werden sol, welicher sich aber understunde solchs zu ubergehenn, der sol uns 20. fl. zur Straffe vorfallen seyn, Und aber solichs itzt ane Zweiffel auch zuuor uberschritten, sollen die Ubertretter auff dem Brande, und sonst derselben unser Ordnung nach vnnachlessigk gestrafft, vnnd hinforder derselbigen Ordnung gestrack nachgegangen werden.

Steiger. Es sollen hinforder alle Steiger bey vnnachlessiger Straffe die Zeytt auff den Zechenn, wie sie schuldigk ausstehen, und weliche das nichtt thun, die sollen durch unsere Bergk-Ampt-Leutthe, wie gemeltt, ernstlich gestrafftt werden.

Collation in Marscheden u. Erb-Bereiten. Es sollenn auch hinfhor die Collation auff die Rechnungen, der Gewergken erbe bereittenn und ihn Marscheden abgethaen und nichtt mehr gestatt werden, auff das die Auslendische Gewergken nichtt Beschwehrung tragen, würde aber darüber ein Schichtmeister, solichs ihn die Register bringen, deme sol solche Unkost ahn seinem Lone abgerechent, und do sich das so hoch nichtt erstreckett, so sol er vonn unsern Ampttleuttenn gestrafft werdenn.

Anschnitt belangende. Fürohin sol der Bergkamptts-Verwaltter vnnd Bergkvoigtt eins Tags umb dem andern bey den Anschnidt sein, desgleichen eine Person des Raths, und vleissigk Auffsehen habenn, damit der Ordnung allenthalben gelebt, vnnd nachgegangen werde, Zue Urkunde des allenn mitt unseren Secret besigeltt und gebenn zu Colditz den 6. Tag Nouembris nach Christi unsers liben Herrn Geburtt 1548. Jare.

Verordnung

Churf. Mauritii zu Sachsen, wie es bey Entblössung neuer Gänge mit Anbietung der Erb-Kuxe zu halten, den 9. Novembr. An. 1548.

An. 1548. Vonn Gottes Gnaden, wier Moritz Hertzog zu Sachssen, des Heilligen Rö. Reichs Ertzmarschalk vnnd Curfürst, Lanttgraffe ihnn Duringen und Marggraffen zu Meißen rc. Thun kundt aller Menniglichen, so diesen unsern Brieff sehen hoeren oder lesen.

Eingerissener Mißbrauch mit den Erb-Kuxen. Nachdeme und als wier durch unsere Bergk-Rethe vnnd Ampttleutte bericht, das sich allerley Unordnungen, und Widerwil der Erb-Kuxe halber ihn unserm Ampt Freybergk, sampt den andern ingehörigenn Bergkwergen zugetragen, welchs fornemlich daraus vlißen sol, das bieshser gebreuchlichen gewesen, das mann einem itzlichen vom Adel, Bürger und Bauher, auff des Güttern man einen Gangk entthploest, vier Kuxe zu Erbthail hatt angebotten, und wenn derselbige soliche Kuxe das erste Trittal nicht vorlegett, ist ihme der Lehentreger ferner keine Kuxe zu gewehren schuldigk gewesenn, Dieweil den Augenscheinlich befunden, das den vom Adel, Bürger vnnd Bauher, an iren Güttern mit Schorffen, Stollen, vnnd Schechtte pauhen, allerley Schadenn geschichtt, haben wier nach stattlicher Bewegung diese Vorordnunge gethaenn, damit die Bergkleute zu Bezahlung der Reume und umfhullen der Schorffe, nichtt also ubereillett, und aus dem Felde gedrungen werden moechten, Und wier zue Foerderung und Auffnehmung der Bergkwerge gnedigklich, auch geneigtt.

darauß entstandene Inconvenientien. Das hinforder ein itzlicher Lehen-Treger ihnn Stoln, Funthgrubenn oder Maßenn, was vonn dacho ahn vom neuen erschörfft oder auffgenhomen wiertt, dem Grunthern, auf des Güttern der Stoln angefangen oder die Schechtte nidergesungkenn, woe sich eine ide mas hien erstreckt, den Erbthail

thail, alsbaltt er bestettigett, ihn den negsten virtzehen tagen anbittenn sohl, vnd sol der Grunthher vff des Grunde vnd Boden die Gebeuh angefangen werdenn, die Wahl habenn, die vier Erb-Kuxe, wie vor Alters zu behalten, vnd zuuorlegenn, oder einen Kux vnnd nichtt mehr anzunhemen. Denselben sollen ihme die Gewergken fur vnd fhur weil die Zeche bauhafftigk gehalten wirt ihn allenn maßen den Kirchen oder Statt Kux freihe vorbauhen, dakegenn sollen die Gewergken oder Lehentreger, keinen Raum zu bezahlen, auch keine Schurffe einzufullen schuldigk sein. Woe sichs aber zutruge das man auff eines Mans Grunde eine volle Mas nichtt einbringen konthe, oder das man vonn einem Gutthe auff das andere stortzen muste, so sol der Berglmaister denn Erb-Kux nach Gelegenheit des Schadens thailenn.

Erb-Kuxe sollen bey dem Gute bleiben, worauff die Massen liegen.

Es sol auch der Erb-Kux allemal bey dem Gutte darauff die Maßen ligen, denen vom Adel, Bürgern oder Bauern bleiben vnnd nichtt dem Lehenherrn, vnnd sol kein Bürger, Bauer oder Gemeine, gemelkt Erb-Kuxe vom Gutte zuuorkauffen Macht habenn, es sey denn Sach, das das Gutt mit samptt dem Erb-Kuxe verkaufft, vnnd sol solicher Erbthail alzeytt beim Gutte bleiben. Was aber vor diesenn vnsernn Ausschreyben vor Stoeln, Zechenn, oder Massen erschürfftt vnd auffgenhommen sind, mit denselben sol es, wie vor Alters, gehaltenn werdenn. Do Mann auch auff Stoellen oder andern Gebeuden, ihn der Gruben Genge überfhuerens dieselbenn Finder oder Lehentreger sollen nihmantt keinen Erbttail anzubitten vil weniger zu geben vorpflichtt sein, so sie aber Schechtter oder Reume bedurffen werden, sollen sich die Gewergkenn vmb den Raum nach Erkentthnis der Ampttleutte vortragenn.

Bey Uberführung der Gänge niemand kein Erb-Kux anzubietten.

Diese vnser Ordnung wollen wier hinforder von einem idem, wes Stands er sey, vnuerbruchlichen gehaltenn habenn, zu Vrkunde mitt vnsernn auffgedructen Secrett besiegeltt vnd gebn zu Coldiz den 9. Nouembris, 1548.

Berg-Ordnung

Churf. Augusti zu Sachsen, aus derer Hertzoge Georgens und Heinrichs, ingleichen Churfürst Moritzens zu Sachsen alten Articuln verbessert und gemehret, den 3. Octobr. Anno 1554.

An. 1554.

VOn Gottes Gnaden: Wier Augustus Hertzog zu Sachssen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landtgraff jnn Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburgk, Fügen hiermit jedermänniglich zuwissen, vnd thun kund, Nachdem diese vnsere von Gott verliehene Landt, durch seine Almacht, dermassen mit Berckwergen gezieret vnnd begnadet, das nicht allein dieselben vnsere Lande vnd Vnterthane, sondern auch mancher frembder vnd ausländischer Gewerck, der solche vnsere Berckwerge gebawet, dauon scheinbarliche nutzbarkeit, vnd besserung seiner Narung, entpfangen, Derwegen dann auch, aus Erforderung der notturfft, auf das dieselben Bergwerge in ein gut Regiment vnd Recht verfasset, auch die, so dieselben bawen, die Gaben Gottes friedsam, vnbetrieglich, vnd vnuortheilhafftig geniessen mögen, vnsere Vorfahren weyland die Hochgebornen Fürsten, Herr Georg, Herr Hainrich, vnnd Herr Moritz Churfürst, Hertzogen zu Sachssen, Landtgraffen jnn Düringen, Marggraffen zu Meissen, 2c. Vnser lieber Vetter, Herr Vater, vnnd freundtlicher lieber Bruder vnnd Gesatter, seliger und löblicher gedechtnüs, verlengst hieuorn vnd bis anhero auff denselben vnsern Berckwergen, mit gutter vorbetrachtunge, Ordenungen gemacht, vnd jhe zu Zeitten aus vorgefallenen Vrsachen der Ding, die erkleret vnd verbessert, auch dieselben jnn Druck, vnd folgent dornach in Schrifften, vnderschiedlich ausgehen, vnd offentlich anschlahen lassen, wie es auff gemelten vnsern Berckwergen, jnn allerhandt Sachen, gehalten werden soll, Bey welchen Ordnungen, durch Göttliche vorleyhunge die Berckwerge, auch nicht wenig gestiegen, vnnd jnn auffnehmen kommen, Vnd aber wir nicht weniger mit sonderlicher begnadunge vnd fürderung, vnsern Berckwergen, als gedachte vnsere Vorfahrn geneigt, vnd gnediglich betrachtet, das gutte richtige Ordnungen, den Berckwergen gantz nöttig, vnd daneben befunden, das etzliche Artickel, so sider gedachts Hertzog Georgen zu Sachssen, 2c. vnsers lieben Vettern seligen, gedruckten Ordnunge gestelt, nicht jedermennigklich durch den Druck vorkündiget, auch jnn etzlichen Artickeln, erklerungen vonnöten. Das wir mit zeittigen gehabten Rath, vnnd vorstendiger Berckleut bedencken, dieselbe gedruckte, vnd bißhero darauff schrifftliche erfolgte Ordnungen vnd Befreyungen, vor die handt genommen, vbersehen, zusammen verfassen, auch mit etlichen notwendigen Artickeln renouiert, verbessern, vnnd wie die ordentlicher Weyse auff einander folgen, in Druck widerumb geben lassen, Damit ein jeder Berckman vnd Gewerck, sich dornach allenthalben zurichten, vnd sein bestes zusuchen, wissens haben möge.

Berg-Ordnungen der Churf. Vorfahren,

derselben guter Effect,

Motiven, dieselbe zu erneuren und zu vermehren.

Der I. Artickel.

Das kein Gewercke seiner Theil sich in Kriegs- oder Friedes-Zeiten, durch vorbrechung, oder sonst möge vorlustig machen.

Als auch vor etlichen Jaren zurück, jnn den beschwerlichen Kriegs- vnd sunst geschwinden zeitten vnnd leufften, viel Gewercken abscheuig vnd auflessig gemacht, auch jhnen jhre Teil eingezogen worden, Vnd damit forthan jeder gewerck, des nicht besorg tragen, sondern seine Teil, souiel sicherer vnd getröster, vormittelst Göttlicher vorleihung bawen und behalten möge, So haben wir solchs gnediglich bewogen, vnnd auff vnsern Berckwergen, diese nachfolgende Freiheit vnd Begnadigung gegeben, Nemlich das in vnsern Landen alle Berckwerge vnnd Teil, mit anhengiger nutzung vnd ausbeut, die sein erkaufft, erbawet, oder ererbet, jeder Zeit, im Krieg oder Friede, den Gewercken umb keinerley Vbertretung oder Vorbrechung willen, eingezogen, genohmen, odder entwendet werden, sondern ihnen allwege frey bleiben sollen, Do sichs aber zutrüge, das einer bey vnsern Berckwergen sehshafftig, oder nicht gesessen, jnn odder ausser vnser Fürstenthumb, einige schuldt gemacht hette, vnnd zu desselbigen Berckheilen geklagt würde, So soll nicht zu den Berckheilen, sondern zu seiner des gewercken Person geholffen werden, Doch ausgeschlossen die Berckschuldt, do man umb ausständige zubus, Hütten-Kost, vnnd dergleichen zu mahnen hat, Do aber die Haupt-Schuldener verstorben, vnnd sich jhre Erben, odder andere, der Berckheil vnnd nutzung derselben, vnderfahen wolten, zu denselben Personen, vnd nicht zu den theylen, mugen sich die glaubiger, obberürter gestalt, gleichsfals halten, Do sich aber die Erben, oder andere, vmb solche Berckheil und derselben nutzung, nicht annehmen wolten, Alsdann soll den gläubigern, umb jhre Schulden, so fern die beweißlich, zu dem Berckheilen vorholffen werden, Daneben wollen wir vns auch aller Confiscation, so sich aus straff, odder Vorbrechung der Gewercken, im Krieg oder Friede, zutragen möchten, gegen solchen ihren Berckheilen vnd nutzungen hiemit gnediglich vorzeihen, vnd das allein mit straff gegen der Person vorfaren werden soll; Es were dann ein solcher Anfall

Bergwercke u. Theile können unter keinerley Praetext eingezogen werden.

Berg-bauende Schuldner und nicht ihre Berg-Theile können angegriffen werden.

Wenn die Berg-Theile und deren Nutzung den Creditoren einzuräumen.

fall, darzu gar kein gesipter Freundt vorhanden were, alsdann sol zu den theilen gebürlichen vorholffen werden.

Der II. Artickel.

Von nawen erschürfften Gengen.

Was jeder, der neue Gänge erschürfft, haben soll,

Damit auch vnsere Berckwerge geöffnet, vnnd menniglich souiel mehr derer geniessen möge, So ordnen Wir hiermit, das einem jedern, so einen newen verschrotenen Gang erschürfft, vnnd am Tage außricht, der Silber, nemlich, eine marck, oder mehr helt, zwantzig Gülden, do er eine halbe marck helt, zehen Gülden, vnd vnder der halben marck, von jedem lot einen Gülden, aus vnserm Zehenden jedes orts, sol gegeben werden,

Item der, so einen neuen Stolln anfängt.

Desgleichen dem jhenigen, so einen newen Stoln ansehet, vnd mit demselben einen newen vnuerschrotenen gang vberferet, vnd der Gang eine marck Silber oder mehr hielte, zwantzig Gülden, von der halben marck haltende, zehen Gülden, vnnd dann was vnder der halben marck, von jtzlichem lot ein Gülden, aus vnserm Zehenden, jedes orts wollen geben lassen, Doch soll zuuorn, der anbruch am Stein, dem Berckmeister, der es probiren lassen sol, gezeigt werden.

Der III. Artickel.

Was vor Amptleute auff unsern Berckwergen sein, vnd one sonderliche laub, von Berckwergen nicht reysen sollen.

Einsetzung der Berg-Beamten

Vnd auff das gemeinem Berckwerge, wol vnd nützlich, vorgestanden, vnsere Ordenung jnn nachfolgenden Artickeln, fleissig vnd vehst gehalten, vnrecht gedempfft vnnd gestrafft, gemeiner Nutz gefördert, jederman sich bemelter Berckwerge gebrauchende, gebürlicher Schutz, Friede vnnd Gerechtigkeit, geleistet werde, Haben wir auf vnsern Berckwergen, in vnsern Landen, einen tüglichen Oberhauptman, Oberberckmeister vnd Berckvoigt, an vnser stadt, darzu in jeder vnser Berckstadt, nach derselben Gelegenheit vnd grösse des Berckwergs, Einen Berckmeister, vnd eine zimliche Anzal, Geschworne Berckvorstendige Menner, Zehentner, Austheiler, Gegenschreiber, Berckschreiber, Hütten-Reutter, Probirer, Silberbrenner, und Marckscheider, gesatzt vnd gestelt,

und Berg-Gerichten

Auch Gericht vnd Recht, in Berck vnnd andern Sachen, zu bekommen, vorordent, vnnd was jtzlichem zuthun gebürt, vnd eingebunden ist, wirdt sich aus nachfolgenden Artickeln, klerlichen befinden, Vnd sollen dieselbig, vnser Oberhauptman, Oberberckmeister, vnd Berckvogt, one vnser laub, aus vnsern jhnen befohlenen Ambten, vnd die andern Ambtleute, als Schichtmeister

Verreisen ohne Urlaub.

vnnd Steiger, one vnsers Oberhauptmans, odder Oberberckmeisters vnd Berckvogts zulassung, nicht von Berckwergen reysen, denen auch one merckliche Vrsache nicht soll erlaubt werden.

Der IV. Artickel.

Von des Ober-Hauptmanns, Ober-Berckmeisters, vnd Berckvogts Ambte.

Ober-Bergwercks-Beambte sollen die Justiz administriren.

Vnser Oberhauptman, Ober-Berckmeister vnnd Berck-Vogt, sollen an vnser Stadt, fleissig auffsehen, das Friede, Gerechtigkeit, vnd diese vnsere Ordenung, vnuorbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bosheit, vnd vnrecht, abgewandt, vnd wue es befunden, mit Ernst gestrafft, gemeines Berckwergs vnd aller derer jhenigen, so sich des gebrauchen, nutz vnd fromen gefördert werde.

Derselben Autorität.

Vnd sollen mit allen andern obbemelten Ambtleuten vnd vorordenten, desgleichen mit alle den Ambts vorwanten, vnd jederman zum Berckwerge gehörende, von vnsert wegen zuschaffen, zu gebietten, vnnd zuuorbietten haben, Denen auch bis zu vnserer vorânderung, von jederman, oben vormeldet, gleich vnser Person, volkommener gehorsam, bey vormeydung vnserer Straff sol geleist werden.

Der V. Artickel.

Der Ober-Hauptman, Ober-vnd andere Berck-Meister, sollen keine Teil haben.

sollen Zeit ihrer Ambter keine Berg-Theile haben.

Es sollen auch der Oberhauptman vnnd Oberberckmeister, vnd Berckvogt, zu Abwendung mancherley argkwönigkeit, so doraus folgen mag, jnn zeit derselben jhrer Ambt, auff vnsern Berckwergen, keine Bercktheil haben, Auch jnn keinem verborgenen Schein Nutzes dauon gewarten, Desgleichen sollen auch andere vnsere Berckmeister in jhrem Ambte, vnnd der örter es sich hin erstreckt, keine teyl bawen, Aber ausser des soll es jhnen nicht benommen sein.

Der VI. Artickel.

Von der Berckmeister Ambte.

Macht Bergwercke zu verleihen.

Ein jeder vnser jtziger vnnd zukünfftiger Berckmeister soll Macht vnd Gewalt haben, auff den Gebirgen, so jhme befohlen sind, nach ausweisung Berckleufftiger weise, vnd der Berckrecht auff alle Metal, Berckwerg zu vorleihen, vnnd muetung des Auffnehmens, soll er zu keiner Zeit, auch niemandt wegern, den er bey deme so gemuetet wirdt, getraut zu behalden, Doch sol er von einem jtzlichen ein Zettel nehmen, was er gemuettet, auff welchen Tag vnd Stunde die muettung geschehen, vnnd

Muth Zettel und Muth-Groschen.

von einer muettung nicht mehr, dann einen Groschen nehmen, Doch so der Berckmeister in der muettung befindet, das der Auffnehmer bey seiner Muettung aus rechten Vrsachen nicht bleiben mag, soll er jhme des warnung thun, So aber der Auffnehmer dauon nicht abstehn wolte, sol der Berckmeister nichts desto weniger, sein Gebür vnd muetzettel, wie vor berurt, nehmen.

Der VII. Artickel.

Was vnnd wie der Berckmeister zu Büssen hat, vnnd die Bussen berechen sol.

Jurisdiction des Bergmeisters.

Wier behalden vns auch vnser Gericht, zum Berckwerg gehörende, vor, also, das vnser Berckmeister alle Sachen von vnsern wegen, zu straffen vnd zubüssen macht haben soll, was vormals nach herkommen vnnd ausweysunge der Berckrecht, andere Berckmeister zu straffen macht gehabt, Doch so soll der Berckmeister, solche Bussen vnnd Straffen, mit Rath vnd Willen vnsers Oberhauptmans, oder Oberberckmeisters, entricht nehmen,

Berechnung der Straff-Gelder.

was daruon gefelt, Vns jherlich berechnen vnd entrichten, Ob sich auch Sachen und Zweitracht begeben, die dem Berckmeister zustraffen, wie oben vormeldet, zustehen, Vnd ob die That gleich an den enden geschehe, do allein dem Berckmeister von vnsern wegen, die

Reservirter Angriff vor die Gerichtshalter des Orts.

Gerichte, vnnd der angriff, gebüret, dennoch sollen die Gerichtshalder, jeder vnserer Berckstadt, vmb mehr Friedes vnnd Gehorsams willen, macht haben, an denselben enden, freueler odder Vbelthäter anzugreiffen, die jnn jhre vorwahrunge zubringen, So aber dieselben Sachen, sollen abgetragen werden, so soll der Berckmeister, wie vor berurt, denselben abtragk, von vnsern wegen annemen.

Der VIII. Artickel.

Von der Zehentner Ambt.

Einfoderung der Zehenden u. Beobachtung Churf. Interesse.

Ein jeder vnser Zehentner, soll alles Silber, so jnn vnsern jhme befohlenen Zehenden gehören, trewlich einfordern, vnd jnn Beysein des Schichtmeisters, Blick vnd Brand Silber mit Fleis wegen, vnd ordentliche vorzeichnis darüber machen, vnd also auffsehen, das Vnsere Gebür, vnd den Gewercken, doran nichts entzogen werde, Vnd von demselben seinem einnemen, gutte Rechnung halten, Er sol aber keinen Blick Silber treiben lassen, Es sey dann das er dem Schichtmeister der Zechen, dauon man treiben wil, zuuorn, einen vorsiegelten Zettel zustelle, wieuiel aus des Hüttenschreibers Handtschrifft, angegeben, vnd im Zehenden einschreiben.

Wie es mit Verlegung der Schichtmeister zu halten.

So sollen auch die Zehentner keinen Schichtmeister, von wegen seiner Gewercken, ob er gleich Ertzt oder Werck hette (wann er das Silber nicht im Zehenden hette) one gnugsamen Vorstand vorlegen, vnd sollen also die Zehentner, jhre Sachen jnn gutter acht haben, vnd auff die Zechen, hinfürder keine Schuld schlagen darüber jnen dann auch nicht sol vorholffen werden.

Verlohnung mit ausgemüntztem Silber.

Sie sollen auch one vnser Befehlich, kein ander Gelt vorlohnen, noch zu Austeylung geben, dann was aus den silbern gemüntzt, Auch keinen wechssel halten, bey Leibs Straff.

Ein

Wochen-Zettul. Ein jeder Zehentner, soll dem Berckmeister alle Wochen einen Zettel geben, wieviel ein jeder Schichtmeister, Gelt aus dem Zehenden entpfangen, domit Unrath vorkommen, vnd der, so zuviel aus dem Zehenden genohmen, gebürlich gestrafft werden.

Der IX. Artickel.
Von der Austeyler Ambte.

Zahlung des auszutheilenden Gelds. Es soll auch ein jeder vnser Austheiler, alles Gelt, was in jtzlicher Rechnung auszuteylen, beschlossen wirdt, von vnserm Zehentner entpfahen, vnd jtzlichem Gewercken seine Gebür dauon, so bald jhme solch Gelt einkompt, auff Ansuchen, trewlich vnd vngewegert entrichten, Soll Von jeder Zeche 1. fl. zum Accid. auch nicht mehr, dann von jtzlicher Austeylenden Zechen, einen Reynischen Gülden, zu seinem Vordienst haben, vnd sol darüber von der Zechen oder Gewercken, der Austeylung halben, durch sich, odder jemandt anders, kein liebnüs, oder Geschenck fordern.

Wie es mit unabgefoderter Ausbeute zu halten. Wo auch ein Gewerck sein Ausbeut vngefordert stehen lies, dieselbe sol durch den Austeyler, jedes orts vnser Berckstedt, dem Rath doselbsten, neben einem ordentlichen vorzeichnüs, gegen einem Reuers zugestelt werden, der gestalt, wann vnd zu welcher Zeit derselb Gewerck, oder nach seinem Abgang, seine Erben sich finden vnd angeben würden, das jnen dieselbe Ausbeut nochmals von dem Rath, gereicht vnd gefolget werden.

Der X. Artickel.
Von der Gegen-Schreiber Ambte.

Abschreibung der Bergtheile. Die Gegenschreiber, sollen niemandts Teil abschreiben, er sey dann kegenwertig, oder thue glaubwirdigen Befehlch, würde aber jemandts deshalben, durch der Gegenschreiber vnuorsichtigkeit betrogen, odder jnn Erholung des Schadens. Schaden gefürt, Des Schadens sol er sich am Gegenschreiber, durch welchen jnn solchs begegnet, erholen.

Kukus nicht aus dem Retardat zu geben. Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kuckus, one vorwissen des Berckmeisters, jedes orts, aus dem Retardat geben bey sonderlicher Straff, Vnd jhres Ampts fleißig warten, also, das sie jederzeit im Gegenbuch befunden werden, oder jre Diener darzu bestellen, Damit sich niemandts einiger vorseumbnüs jrenthalben habe zu beklagen.

Der XI. Artickel.
Von der Berckschreiber Ambte.

Verrichtung bey den Leihe-Tagen, Die Berckschreiber sollen auff allen leihe Tagen, neben den Berckmeistern vnd Geschwornen, gegenwertig sein, vnd sollen alle alde vnd nawe Zechen, wie die auff die Zeit vorliehen vnd bestätigt werden, nach Anzeigung der Mutzetteln, die man vor allen Dingen auflegen sol, eigentlich einschreiben, wann die Mutungen geschehen, auff was Gengen odder klüfften, vnd auf welchen Tag, auch weme, wie, vnd mit welchem Vnterschied vorliehen ist, deß auch dem Auffnehmer, wie es eingezeichnet wirdt, vorzeichnüs geben, vnd sollen zu nawen, sonderliche, desgleichen zu den alten Zechen, auch sonderlich Buch halten, Jnn Auffnemmung der Alten Zechen, sollen die Berckschreiber eigentlich neben andern, wie oben berurt, zeichenen, durch welche Geschwornen, die Zeche frey beweist ist.

Haltung besonderer Bücher, Sie sollen auch vber alle Fristung vnd Stewer, vber alle schiede vnd vortrege, vnnd vber alle massen, wann vnnd wie die gegeben werden, auch vber alle Retardata, zu jtzlichem Artickel ein sonderlich Buch haben, zu denselben Büchern, sol ein Kasten oder Lade, verordent werden, Kasten darzu. darzu der Berckmeister, einen, vnd der Berckschreiber, jedes orts, auch einen Schlüssel haben, vnnd dorein allemal die Bücher, so man dero, zum einschreiben nicht gebraucht, vorschliessen sollen, Vnd was der obbestimbten Stück vnd dergleichen Berckhendel, jnn beywesen Berg-Händel wo einzuschreiben. des Berckmeisters vnd Geschwornen, jnn angezeigte Bücher, nicht eingeschrieben wirdet, soll vor vnkrefftig geacht vnd gehalten werden.

Zubuß-Briefe. Der Bergschreiber, sol auch alle zubus brieffe, sambt des Berckmeisters Schreiber, zugleich schreiben, vnnd auch gleichen genies, doch beyde von einem Brieffe, vber einen Groschen nicht nehmen.

Quatember-Geld. Ein jeder Berckschreiber, soll auch das Quattember-Gelt (so jeder Vorsteher oder Schichtmeister, zu Vnterhaldung der Geschwornen, vnd ander gemeines Berckwergs notturfft, von jtzlicher bauenden Zechen, alle Wochen ein halben Groschen, vnnd von einer Frist Zechen, drey pfennig, geben sol) einnehmen, ausgeben, vnd berechnen, Doch das darzu eine feste sonderliche Lade, in der Lade darzu. Zehentner gemach, darzu vorordent, darzu drey Schlüssel gehören, dero einen der Oberhauptman, den andern der Zehentner, vnd den dritten, der Berckschreiber, haben, dorinn das Gelt vnd die Register darüber alzeit vorschlossen werden sollen.

Der XII. Artickel.
Von des Hütten-Reutters Ambt.

Tägl. Besuchung der Hütten, Die Hütten-Reutter, sollen alle Tag die Hütten besuchen, vnd in jtzlicher Hütten auffsehen, vnd fleissig erforschen, ob vnser Ordenung gehalten, ob treulich vnd fleißig gehandelt vnd gearbeit werde, vnnd nach jetzlichem Ertz, das man schmeltzt, fragen, wie man das zu Schmeltzen fürgenommen, Vnd sollen sonderlich vorsugen, das man alle Ertz wol poche vnd scheide, auch rein mache, domit man desto bas erkennen mag, wie man itzlichs am nützlichsten schmeltzen sol, Vnd wue sie befinden, das wider vnsere Ordnung odder sonst betriglich oder vnfleissig gehandelt wirdt, das sollen sie bey jhren pflichten, Angebung der bemerckten Mißbräuche. so sie vns thun sollen, vnserm Oberhauptman odder Oberberckmeister, vormelden, solchs mit Ernst von vnsern wegen zustraffen, vnd wo sie dorinn seumig befunden, sollen sie selber hartigklich gestrafft werden.

Was beym Schmelzen zu beobachten. Wurden auch die Hütten-Reutter befinden, das ein Ertzt, auff andere Weise, dann es die Schmeltzer vorhaben, zu schmeltzen, vnd mehr nutz damit zuschaffen were, das sollen sie angeben, vnd dornach zuhalten vorschaffen.

Autorität der Hütten-Reuter u. Schreiber. Die Hütten-Reutter vnd Hüttenschreiber, sollen bey allen Personen, zur Hütten gehörende, vnnd sich der gebrauchende, Gehorsam haben, sich nach jhrer Anweisung zuhalten.

Aufsicht auf Hölen, Truhen, Karnen, Die Hütten-Reutter sollen der örter, do man die Ertz von den Gebirgen, in den hölen, truhen, oder karnen, zu den hütten oder pochwergen füret, alle halbe Jar, dieselben hölen, truhen, vnd karn, eichten, das die nicht zu klein, vnd die Gewercken, mit dem Fuhrlohn, Pochlohn, vnd in andere Wege, nicht vbernohmen werden.

und Gewichte. Desgleichen sollen sie fleissig auff die Gewichte jnn den Hütten sehen, das die recht vnd rein gehalten werden.

Der XIII. Artickel.
Von der Waradin Ambte.

Vereidung der Probirer, Es sollen allezeit vorstendige Probierer, von vnserm Ober-Hauptman, odder Oberberckmeister, vorordent, vnnd mit Eydes Pflichten darzu verbunden werden, einem jedern vff sein Begern, treulich, fleissig, vnd recht zu probiren, Vber die auch sonst niemandt, vmb Gelt, oder außer denen niemand probiren soll. Limitation. vmbsonst, nawe Ertz probiren sol, Aber jnn Hütten, mögen die Hüttenschreiber Ertzt, das man zu schmeltzen dorein bringt, den Gewercken zu nutz, wol probiren oder probiren lassen.

Fleiß in ihrer Verrichtung. Wo auch denselben probirern, new Ertzt, odder Art, zuuersuchen zukompt, das sollen sie auffs fleißigst probiren, vnd wue sichs mit Silber beweist, das sollen sie dem Oberhauptman, Zehentner vnd Berckmeister, jnn beywesen desjhenigen, der das Ertzt bracht, ansagen, vnnd von einer Golt-proben, ein halben Gülden, von einer Silber-Probier-Lohn. proben, nicht vber einen halben Groschen, von einer Stein-Probe, ein Groschen, vnd von einer Kupffer-Probe, funff Groschen nehmen.

Der XIV. Artickel.
Von der Silber-Brenner Ambte.

Silber-brennen soll ohne Nachtheil Die Silberbrenner, sollen die Silber mit Fleis, vnnd also brennen, das Vns vnd den Gewercken, doran kein nachtheil erfolge, auch im zurschlagen der Blick, das Silber rein zusamen halten, vnd die Stücklein vnnd Schröt-

Schrötlein, so im zurschlagen absprìngen, mit brennen, Vnnd sollen one sonderliche Vrsachen, nicht bey Nacht, sondern bey Tag brennen.

u. bey Tag geschehen.

Der XV. Artickel.

Von des Marckscheiders Ambt.

Examinir- und Verpflichtung der Marckscheider,

Es sol sich auf vnsern Berckwergen, niemandts Marckscheidens vnterstehen, er sey dann von vnserm Oberhauptman vnd Berckmeister, zugelassen, Die auch keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig, vnd seiner Kunst fertig befunden, darzu sie auch jhre gebürliche Pflicht thun sollen.

derselben Verrichtung

Dieselben Marckscheider, sollen sich ein jedern, zu seiner Notturfft, gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keins gemeinen zugs, wehrzugs, odder verlornen zugs, one wissen vnd willen vnsers Oberhauptmans vnnd Berckmeisters, vnterstehen, jnn denselben zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit vnpfleglichem lohne, nicht vbersetzen, Wue aber jemandt deshalben beschwerdt würde, das sol bey unsers Oberhauptmans vnd Berckmeisters meßigung stehen.

u. schrifftl. Verzeichnis davon.

Vnd sollen die Marckscheider hinfurt, den Vorstehern der Zechen, oder Stoln, an dem Orte sie zu marckscheiden gefordert, vnnd jhre Gebür nehmen, was sie ziehen, schrifftlich vorzeichent geben, wie tieff man zu sincken, vnd in Waser teuffe man ansitzen vnd auslengen sol, Wann alsdann desselben Marckscheiders angeben, nicht zutreffen würde, sol derselbige gebürlich gestrafft werden.

Folgen die Ayde: auff einen jeden obbemelten Berck-Ambtman.

Der Zehentner Eyd.

JCh N. schwere, Das ich will meinem Zehentner Ampt, treulich vnd fleißig vorstehen, die Churfürstliche gerechtigkeit, vnd der Gewercken gutt, was mir des einzunemen, vnnd auszugeben eingebunden ist, jederman seine Gerechtickeit eigentlich vorsammeln, redliche vnd genugsame rechnung vnnd entrichtung dauon thun, meins gnedigisten Herrn Ordenung festiglich handthaben, die vor mich selbst halten, vnd wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, keinerley nutz odder genies, dann der mir von meim gnedigisten Herrn zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich auch wider dis alles, kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundtschafft oder Feindtschafft, bewegen lassen, Sondern wil solchs alles, nach meinem besten Vormögen, halten, treulich vnd vngefehrlich, Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Des Bergmeisters Eyd.

JCh N. schwere, das ich will meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnnd gewertig sein, das Berckmeister Ampt, treulich vnd fleissig vorwesen, seiner Churfürstlichen Gnaden Gerechtigkeit handthaben, der Gewercken vnd gemeines Berckwergs nutz fördern, jederman was sich von Recht vnd Billigkeit eigent, gestatten vnd vorhelffen, meins gnedigisten Herrn Ordnung allenthalben handthaben, vnd selber, was mir dorinne auffgelegt ist, vorbringen, alles nach meinem besten Vorstendtnus vnd Vermögen, Wil auch jnn dem allen, keins andern genies, dann der mir von meinem gnedigisten Herrn zugelassen ist, gebrauchen, Vnnd mich wider diß alles, keinen Nutz, noch Gab, Gunst, Freundtschafft, oder Feindtschafft, bewegen lassen, Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Geschwornen Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnnd gewertig sein, seiner Churfürstlichen Gnaden vnd gemeines Berckwergs bestes fördern, schaden trewlich vnd fleissig warnen vnd abwenden, meins gnedigisten Herrn Ordnung festiglich handthaben, wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, die auch vnuorbrüchlich selber halden, alles nach meinem höchsten Vormögen, jnn dem allem keins nutz oder genies, dann der mir von meinem gnedigisten Herrn, und in seiner Churfürstlichen Gnaden Ordnung zugelassen ist, gewarten, mich von dem allem kein Nutz oder Gab, Gunst, Freundschafft, oder Feindschafft, nicht bewegen lassen, Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Austheiler Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden, vnnd gemeines Berckwergs nutz fürdern, schaden warnen vnnd abwenden, einem jedern sein Austheilung, wie mir die zugerechent vnd gereicht wirdt, vnuermindert vbertreichen, dorinne niemandt verkürtzen, selber auch dorinne keines Nutzes, dann souiel mir zugelassen ist, gewarten, meins gnedigisten Herrn Ordnung festiglich halden, vnd wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, mich wider dis alles keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundtschafft odder Feindtschafft, bewegen lassen, Sonder solchs allenthalben nach meinem höchsten Vermögen halden, treulich vnnd vngefehrlich, Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Gegenschreiber Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden vnd gemeines Berckwergs bestes, treulich vnd fleißig fürdern, Schaden warnen vnd abwenden, meinem Gegenschreiber-Ampt treulich vorstehen, Meins gnedigisten Herrn Ordnung festiglich halden, wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, jederman, was mir aus Krafft meines Ampts eygent, geleisten, dorinne keins andern Nutzs oder Genies, dann mir zugelassen vnd geordnet ist, gewarten, mich dawider keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freundschafft oder Feindtschafft, bewegen lassen, Sondern will solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halden, treulich vnd vngefehrlich, Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Bergschreiber Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden vnd gemeins Berckwergs bestes, trewlich vnd fleißig fürdern, Schaden warnen vnd abwenden, meinem Berckschreiber Ambt trewlich vorstehen, meins gnedigisten Herrn Ordnung festiglich halden, wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, jederman, was mir aus Krafft meines Ampts eygent, geleisten, darinnen keins andern Nutz oder Genies, dann mir zugeordnet ist, gewarten, mich dawider keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundtschafft oder Feindtschafft, bewegen lassen, Sondern wil solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halden, treulich vnd vngefehrlich. Als mir Gott helff vnd sein Heyliges Wort.

Der Schichtmeister Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden, vnnd gemeins Berckswergs bestes trewlich fürdern, Schaden warnen vnd abwenden, vnd meinem Ampt, so mir befohlen ist, vnnd sonderlich meinen Gewercken trewlich vorstehen, alles, damit ich jhren Nutz mit recht steigen vnd erzeigen mag, auffs höchste fleißigen, keinerley thun oder vorhengen, das meinen Gewercken zuschaden odder Nachtheil reichen mag, mich allenthalben meines gnedigisten Herrn Ordnung, vnuorbrüchlich halden, wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, keins Genies oder Nutzs, dann so mir in meines gnedigisten Herrn Ordnung zugelassen ist, jnn dem allen gewarten, mich wider diß alles, kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundtschafft oder Feindschafft, bewegen lassen, Sonder wil solchs alles nach meinem höchsten vermögen halden, alles trewlich vnd vngefehrlich, Als mir Gott helff, vnd sein heiligs Wort.

Der Steiger Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden vnd gemeins Berckwergs bestes, trewlich fürdern, Schaden warnen vnd

vnd abwenden, vnnd meinem Ampt, so mir befohlen ist, vnd sonderlich meinen Gewercken, treulich vorsteen, alles, damit ich jhren Nutz mit recht steigen vnd erzeigen mag, auffs höchste fleißigen, keinerley thun odder vorhengen, das meinen Gewercken zu Schaden odder Nachtheil reichen mag, mich allenthalben meins gnedigisten Herrn Ordnung, vnuerbrüchlich halden, wue ich die übergangen befinde, warnen vnd ansagen, keins Genies oder Nutzs, dann so mir jnn meins gnedigisten Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich wider dis alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundtschafft odder Feindtschafft, bewegen lassen, Sonder wil solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halden, alles treulich vnd vngefehrlich, Als mir Gott helff, vnd sein heiliges Wort.

Der Hütten-Reuter Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen rc. getraw vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden vnd gemeins Berckwergs Nutz vnd Bestes fürdern, Schaden warnen vnd abwenden, meinem Ampt treulich vnd fleißig vorstehen vnd auffsehen, das Fürstlicher vnd der Gewercken Gerechtikeit, mit Schmeltzen nit verkürtzt, treulich, nützlich, vnd wol geschmeltzt, aller Betrug vnd vnrechter Vortheil, gemiden, meines gnedigisten Herrn Ordnung, allenthalben festiglich handthaben, selber halden, vnd wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, keins andern Genies oder Nutzes, dann mir zugelassen vnd verordent ist, gewarten, mich wider dis alles kein Nutz, Gab, Gunst, Freundtschafft, odder Feindtschafft, bewegen lassen, Sonder wil dem allen nach meinem höchsten Vermögen, genug thun, treulich vnd vngefehrlich: Als mir GOtt helff vnd sein heiliges Wort.

Der Hütten-Schreiber Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen rc. getraw vnnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden vnd gemeins Berckwergs Nutz vnd Bestes fürdern, Schaden warnen vnd abwenden, meinem Ambt treulich vnd fleißig vorstehen vnd auffsehen, das Fürstlicher vnd der Gewercken Gerechtikeit, mit Schmeltzen nit verkürtzt, treulich, nützlich, vnd wol geschmeltzt, aller Betrug vnd vnrechter Vortheil, gemiden, meines gnedigisten Herrn Ordnung, allenthalben festiglich handthaben, selber halden, vnd wue ich die vbergangen befinde, warnen vnd ansagen, keins andern Genies oder Nutzes, dann mir zugelassen vnd verordent ist, gewarten, mich wider dis alles kein Nutz, Gab, Gunst, Freundtschafft, oder Feindtschafft, bewegen lassen, Sonder will dem allen nach meinem höchsten Vermögen, genug thun, treulich vnd vngefehrlich: Als mir Gott helff vnd sein heiliges Wort.

Silberbrenner Eyd.

JCh N. schwere, das ich dem Churfürsten zu Sachssen rc. meinem gnedigisten Herrn, wil getrew vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden vnd derselben Berckwerge Nutz vnd Bestes schaffen, vnd jhren Schaden warnen vnd vorkommen, Auch inn meinem Ampt trew vnd fleißig sein, das Silber, so mir zu brennen vntergeben wird, auffs reineste vnd beste, wie mir befohlen, mit trewem Fleiß brennen, vnd zusammen halten wil, also, das ich solchs beyde, gegen Gott, auch hochgedachten meinem gnedigisten Herrn vnnd den Gewercken, allerseits, weis zuuerantworten, Wil auch keinen Genies nehmen noch begeren, sonder mich an meiner ordentlichen Besoldung genügen lassen, Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Marckscheiders Eyd.

JCh N. schwere, das ich dem Churfürsten zu Sachssen rc. meinem gnedigisten Herrn, getrew vnnd gewertig sein, vnd meines befohlenen Ambts treulich vnd zum fleißigsten abwarten, vnd mich einem jedern auff sein Erfordern, williglich gebrauchen, Auch mir an gebürlicher gleichmeßiger Besoldung, begnügen lassen, vnd niemandts damit vbersetzen, noch auch weder Gunst, Freundtschafft, Gifft, oder Gabe, Haß, Neidt, Feindtschafft, oder anders ansehen wil, Sondern getreulich vnd also handeln, wie ich es gegen Gott, auch hochgedachten meynen gnedigisten Herrn, vnd menniglich, mit gutten Gewissen könne verantworten, Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Schmeltzer Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen rc. getrew vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden, vnd gemeins Berckwercks Bestes fördern, vnd sonderlich meinem Dienst, mit Schmeltzen, treulich vnd fleißig genug thun, zu Mehrung Fürstlichs Zehenden, vnd der Gewercken Nutz, mit meiner Kunst besten Fleis vorwenden, darinne gar kein Gefahr, Betrug vben odder jemandt zu thun, wissentlich verhengen, meines gnedigsten Herrn Ordnung, in allem das mir darinne zu thun eingebunden ist, festiglich halden, keins Nutz oder Genies, dann souiel mir zugelassen vnd geordnet ist, in dem allen gewarten, Mich auch keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freundtschafft, oder Feindtschafft, dauon bewegen lassen, Sondern wil dem allen nach meinem höchsten Vermögen genug thun, treulich vnd vngefehrlich, Als mir Gott helff vnd sein heiliges Wort.

Der Abtreiber Eyd.

JCh N. schwere, das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen rc. getraw vnd gewertig sein, Seiner Churfürstlichen Gnaden vnd gemeines Berckwergs Bestes fordern, vnd sonderlich meinem Dienst, mit Abtreiben, treulich vnd fleißig genug thun, zu Mehrung Fürstlichs Zehenden, vnd zu der Gewercken Nutz, mit meiner Kunst, besten Fleis fürwenden, darinne gar kein Gefahr noch Betrug vben, oder jemand zu thun, wissentlich vorhengen, Meins gnedigisten Herrn Ordnung, in allem das mir darinne zu thun eingebunden ist, festiglich halden, keins Nutzs oder Genies, dann souiel mir zugelassen vnd geordent ist, in dem allen gewarten, Mich auch keinerley Gab, Gunst, Freundtschafft, oder Feindtschafft, dauon bewegen lassen, Sondern wil dem allen nach meinem höchsten Vermögen, genug thun, treulich vnd vngefehrlich, Als mir Gott helff vnd sein heiliges Wort.

Der XVI. Artickel.

Der Berck-Ambtleuthe Besoldung halben.

Berg-Bediente sollen niemand übersetzen.

Es sollen auch vnsere Ober-Hauptman, Ober-Berckmeister, vnd Berck-Vogt, darauff sonderliche gute Achtung haben, das die andern obbemelte Amptleuthe, als Berckmeister, Austeyler, Gegen-Berck- vnd Reces-Schreiber, Silber-Brenner, Waradyn, Marckscheider, vnd andere, ein jeder an geordenter Gebür, wie die bishero auff jedem vnserm Berckwerge, im Gebrauch, vnd durch Gewonheit herbracht, begnügig sein, vnd niemandts darüber, in etwas vbersetzen sollen.

Der XVII. Artickel.

Wie sich der Auffnehmer mit dem auffgenommenen Gang halten soll.

Entblössung der Gänge.

Nach geschehner Mutung, sol ein jtzlicher Auffnehmer, bynnen negsten folgenden viertzehen Tagen, seinen Gang entblössen, dehn auch der Berckmeister besichtigen soll, auff das er nichts anders denn auff Klüfften oder Gengen vorleyhe, Vnd wue nach Achtung des Berckmeisters, der Auffnehmer bey seiner Mutung bleiben, vnd ein rechte geburliche masse, nach Berck-Recht, vnd dieser vnser Ordnung, einkomen mag, soll der Auffnehmer bynnen angezeigten viertzehen Tagen, jhme sein Lehen vff vorordenten Leytag, durch den Berckmaister nachfolgender weyse leyhen vnd bestetigen lassen, Vnd welche Mutung one sonderliche Zulassung des Berckmeisters, bynnen viertzehen Tagen, wie obberurt, nicht bestetigt wirdet, soll darnach wider inn vnser Freis gefallen sein, Der Berckmeister sol auch one sonderliche gnugsame Vrsachen der Bestetigung, keine Frist oder Nachlassung thun, Vnd ob es Notturfft oder Billigkeit würde erfordern, sol es doch vber zweymal nicht geschehen.

Bestetigung der Lehen.

Frist zur Bestetigung wenn nicht.

Würde

und wenn zu verstatten.

Würde aber der Berckmeister befinden, das der Lehentreger nach trewem fleißigem Schürffen, den Gang aus Vngewitter, Frost, Wassers, oder andern beweglichen Vrsachen, nicht het entplössen können, So mögen jme alsdann die massen bestetigt, vnd bis zu gelegener Zeit, Frist darzu gegeben werden, Do auch Genge mit dem Stoln vberfaren, vnd in der Gruben gemuttet vnd belehent würden, soll es mit dem Entblössen der Genge, nach Erkentnüs der Berckmeister vnd Geschworne, jedes Orts gehalten werden.

Uberfahrung der Gänge.

Der XVIII. Artickel.
Von Zwitter, Kies, vnd Eisenfletz.

Zien, Kies u. Eisenfletz auff Silber-Gängen.

Weil auch auff vnsern Silberberckwergen, etzliche Zwitter, Kies, vnd Eysenfletz, erbauet vnd vorliehen sind, vnd aber in nechsten vorgehenden Artickel gesetzt, das die Berckmeister nicht anders dann auff Klüfften vnd Gengen vorleihen sollen, So ordenen vnd wollen wir, das keiner mit seinem Zien, Kies, oder Eysenfletz, auff den Silber-Gengen, einige Vierung noch Gerechtigkeit haben, erlangen oder bekommen soll, Trüge sichs aber zu, das sie durch jre Gebeude, Klüffte oder Genge, vberfüren, Sol der Berckmeister jedes Orts, jhnen dieselbigen Genge gleich andern, vorleihen, vnd sie sollen jhre Gerechtigkeit, damit zu erlangen haben.

Der XIX. Artickel.
Würde jemandt alde Zechen muthen.

Wie Muthung aller Zechen geschehen solle.

Würde jemandt alde Zechen vor vnser freies muthen, der sol in der Muthung zum wenigsten mit zweien Geschwornen beweisen, das dieselbige Zeche, one des Berckmeisters Zulassung, drey anfarende Schicht nicht bauhafftig gehalden sey, Vnd soll alsdenn mit Muthzetteln vnd Bestetigung, wie auff nawen Gengen, gehalten werden, Doch sol der Berckmeister vor der Vorleyhung, der alden Gewercken Vrsach hören, wodurch die Zeche nicht ins Frey gefallen, vnd wue jhre Vrsach nach Berck-Recht gnugsam, sol er sie dabey bleiben lassen.

Verfahren bey erfundenen Betrug.

Würden aber die Geschworne den Arbeiter, die dritte Schicht finden, So sollen sie jhn gefencklich einziehen, vnd befragen, Aus was Vrsachen er die forigen zwue Schichten nicht gearbeit, vnd auff weß Anleytung er allererst, die dritte Schicht, zu der Arbeit kommen, So dann Betrug befunden, soll derselbig Angeber mit Ernst gestrafft werden.

Der XX. Artickel.
Wie vnd wann der Leihetag sol gehalten werden.

Wenn der Leihe-Tag,

Alle Wochen sollen der Berckmeister vnd Geschworne, auff die Mitwoch, oder wo auff solchen Tag Feyer were, den andern Tag dornach, zum wenigsten von zwelffen, bis zu einer Stundt, vnd darüber, solang es nach Gelegenheit der Sachen Notturfft erfordert, bey einander sein, doselbst alle Mutungen, mit Vorleyhung vnd Einschreiben sollen bestetigt, Frist gegeben, Schide beschlossen, Auch solchs alles ordentlicher weyse eingeschrieben werden, vnd was der, one das geschicht, soll vnkrefftig, vnd vor nicht geachtet sein.

und wie zu halten.

Der XXI. Artickel.
Welche Berckamptleuthe auffm Leihetag sein sollen.

Ober-Hauptmann, Ober-Bergmeister und Bergvoigt.

Wue der Ober-Hauptman, Ober-Berckmeister, vnd Berck-Voigt, anderer Gescheffte des Berckwergs halben, nicht vorhindert, sollen sie alle Vorleihe-Tage gegenwertig sein, vnd auffsehen, das vnser Ordenung genug geschehe.

Der XXII. Artickel.
Wie sich der Auffnemer alder Zechen mit der Zubus halten soll.

Oeffentl. Anschlag der auffgenommenen alten Zechen.

Ein jtzlicher Auffnehmer alder Zechen, soll nach dem Auffnehmen von Stundt offentlich anschlagen, welche Zeche er auffgenohmen, das Anschlagen vier Wochen stehen lassen, vnd welche alde vorzupusten Gewercken, jre Teyl bawen wollen, soll er nachfolgender gestalt darzu kommen lassen, Er soll auch nicht gezwungen sein, in denselben vier Wochen, die Zeche zu belegen.

Alte Gewercken wenn nicht zuzulassen.

So aber eine Zeche Jhar vnd Tag im Freyen gelegen, Soll der Auffnehmer die alten Gewercken, zuzulassen nicht schuldig sein.

Der XXIII. Artickel.
Wenn man alde Zechen auffgenommen, wie man sich damit halten sol.

Besichtigung auffgenommener alten Zechen,

So nun ein alte Zeche auffgenohmen, vnd zu bawen angefangen wirdt, Sol der Auffnehmer den Berckmeister, oder die Geschworne, die Zeche zu besichtigen füren, vnnd die Gebeude in die Tiefffsten, odder wo es am nützlichsten, von jhnen erkant wirdet, richten, vnnd die Zechen bey nachfolgender Straff, nicht vorhawen oder beschedigen, Vnd sollen die Halden vnd Felsen, one des Berckmeisters Nachlassung, nicht gearbeitet noch vorkaufft werden, Doch das sie der Berckmeister, one vnser Vorwissen, nicht vorlasse.

Halden u. Felsen.

Der XXIV. Artickel.
Wie es mit den vnuerrecesten Zechen, vnd derselben Schichtmeister vnd Vorsteher sol gehalten werden.

Unverrecessete Zechen.

Wiewol hieuorn allerley Vorenderungen der Straffen, auff diejhenigen Vorsteher der Zechen, so jre Zechen vnd Lehen, der gemeinen Berck-Ordnung vnd Gebrauch nach, nicht vorrecessen, gesetzt, Vnd wir doch befinden, das dorinn keine Gleichheit gehalten worden, So wollen vnd ordenen wir, das nun hinfürder ein jede Zeche vnd Lehen, so in dreien Quartaln nicht vorrecest, vor ein itzlichs Quartal zehen Gülden, vns vnabschlegig sol zur Straff geben, vnd bey jhrem Alter bleiben, Würden sie aber das vierte Quartal nicht vorrecest, vnd also ein gantz Jhar vnuorrecest bleiben, Dieselbig sol vnser Berckmeister one alle Mittel, deme, wer sie mutet, vormöge der Berck-Ordenung, vor vnser freyes vorleyhen.

Straffe derer, so sie nicht gehörig verrecessen.

Der XXV. Artickel.
Von gemieten Zechen.

Zechen nicht zu vermiethen

Es sol auch der Berckmeister niemands gestatten, die Zechen zuuormieten, domit dieselben nicht verstürtzt, Do es aber von jemands, dem Berckmeister vnwissende, vbergangen, So sollen beyde, der Vormieter vnnd Mieter darumb gestrafft werden.

Der XXVI. Artickel.
Von Vberfaren der Klüffte vnd Genge.

Belegung der überfahrnen Klüffte und Gänge.

Wurden Gewercken in jhren Massen, Strecken, oder sonst mit andern Gebeuden, Genge oder Klüffte vberfaren, die sol der Steiger, den Gewercken zu gut, belegen, vnd darauff ausbrechen, Wue aber die vorlassen, vnd von andern gemuth, die soll der Berckmeister nicht vorleihen, er habe dann solchs den Gewercken oder jhren Vorstehern, die sie vberfahren, angesagt oder vorkündigt, So aber dieselbigen in viertzehen Tagen, nach der Vorkündigung, welche nur zu einem mahl beschehen sol, solche Klüffte oder Genge nicht wider belegen, sol der Berckmeister die, andern Leuthen vorleihen.

Auffnehmung neuer Gänge.

Vnd sollen die Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen, jren Gewercken zum Besten, vff solchen nawen Gengen, eine Fund-Grube vnd nechste Mas, auffzunehmen schuldig sein.

Der XXVII. Artickel.
Wie der Berckmeister niemande Vnterricht zu thun, oder die Bücher zu lesen, wegern sol.

Unterricht.

Der Berckmeister sol niemandt wegern, Vnterricht zu thun oder auch das Berckbuch inn Artickeln, dorinn es einer bedürffen würde, zuuorlesen lassen, was vnd wie vorliehen ist, Damit sich jederman nach seiner Notturfft dornach habe zu richten.

Vorlesung des Berg-Buchs.

Der XXVIII. Artickel.
Nützliche Bew, sollen durch den Berckmeister angegeben vnd gefürdert, vnnützliche abgeschafft, werden.

Abschaffung unnützlicher

Der Berckmeister sol fleißig auffsehen, vnd die Geschwornen auffsehen lassen, das in allen Zechen, nicht vnnützlich gebawet werde, Vnd wue er schedliche Bew befindet,

Angebung nützl. Gebäude. findet, soll er abschaffen, vnd nützliche Gebeude angeben, dorinn sol jm auch Folge vnd Gehorsam geleistet werden.

Der XXIX. Artickel.

Wie sich der Berckmeister im Vberschlagen vnd ob sich nicht solle Massen begeben, halten sol.

Vberschlagung der Maß. So eine Zeche jhren Schacht belegt, Keubel vnd Seil einwirfft, vnd die Gewercken am Berckmeister begeren, jhre Mas zu vberschlagen, das sol er nicht wegern, Vnnd wue sich im vberschlagen nicht solle Massen ergeben, vnnd sich auff ein Wehr nicht erstreckt, Sol der Berckmeister solche Oberschar, beyden nechstliegenden Zechen, zugleich Austheilung der Oberschar austheylen, Wue aber ein Wehr, oder darüber ist, das sol der Berckmeister sonderlich vorleihen.

Vormessen, und wie es dabey zu halten. Es sol aber der Schichtmeister oder Lehntreger, vierzehen Tage zuuorn, ehr dann man vormist, dasselbig auffm Kirchhofe offentlich ausruffen lassen, damit sich menniglich darnach zurichten, Vnd sol das Vormessen allewege ordentlich eingeschrieben werden. Es sol sich auch niemands vnterstehen, in die Schnur zugreiffen, bey der Straff, wie die Berckrecht vormögen.

Der XXX. Artickel.

Wann man Ertzt trifft, wie man sich halten sol.

Ansagung Zu welcher Zeit in eines Zechen oder Stoln Ertzt troffen wirdet, das sol man dem Oberhauptman vnd Berckmeister, vnuorzüglich ansagen, das der Berckmeister vnund Besichtigung des gefundenen Ertzes. uerzüglich selber besichtige, oder durch die Geschwornen sol besichtigen lassen, vnd vor Besichtigung, sol man nichts vom Ertzt brechen, Man sol auch kein Ertzt, one des Berckmeisters Beywesen, odder der jhenigen, den er Befehl gibt, nachschlagen.

Nachschlag- und Ausführung des Ertzes. Es sollen aber die Steiger, souiel jmmer müglich, das Ertzt in der Früeschicht, nachschlagen vnd ausfüren lassen, desgleichen das gemeine Ertzt, bald nach dem nachschlagen, ausfüren, vnd das gute Ertzt, sol man in vorschlossenen Kübeln ausziehen, vnd nicht gestat werden, jemandt Ertzt von Zechen zutragen, das zu vorkeuffen, odder damit zuhandeln, dann den jhenigen, den es befohlen ist, die auch das Ertzt nicht anderst, dann in vorschlossenen Feßlein oder Hölen, für die Schmeltzhütten schicken sollen.

Der XXXI. Artickel.

Die Fündigen Zechen, auch das gute Ertzt, verschlossen zu halten vnd zupochen.

Gutes Ertz verschlossen zu halten. Die Schichtmeister sollen auch darob sein vnd vorfügen, das alle fündige Zechen, wo es müglich, verschlossen, ein guter fester Schrot dorein, ein fester vorschlossener Trogk gesatzt, das gut Ertzt dorinn vorwaret, vnnd in vorschlossener Thür, vnd vornemlich bey Tag, vnd und bey Tage zu pochen. nicht bey Nacht gepocht werden, Vnd sol sonst auff keine Zech einig gros Haus, anders dann zu blosser Notturfft nicht gebauet, auch von keiner Zechen, Haus noch Kawen vorschanckt, oder vom Berckmeister zu seinem Nutz vorkaufft werden.

Straffe dabey verspührter Untreu. Do aber durch des Schichtmeisters oder Steigers Vnfleis vnd Vorwarlosung, voruntrauet, vnd solchs offenbar würde, So soll der Theter, vormöge der Recht, peinlich gestrafft, vnnd die Vorsteher, jhrer Dienst entsetzt werden.

Der XXXII. Artickel.

Von Fristung, das die one redliche Vrsachen, nicht geben werden sollen.

Fristung ohne Noth nicht zu geben. Der Berckmeister sol nicht leichtlich, one merckliche notturfftige vnd nützliche Vrsachen, Fristung geben, So aber aus gnugsamen Vrsachen, jnn einer Zeche 2. Massen mit 1. Heuer nicht zu bauen. zweymal Frist geben wirdt, soll er fürder dauon keins Nutzes mehr gewarthen, Soll auch nicht gestatten, zwue Massen mit einem Heuer bawhafftig zuhalten.

Der XXXIII. Artickel.

Tiffe Stoln vnd Strecken, soll man nicht vorstürtzen, Sondern solchs dem Berckmeister ansagen, domit der Berg heraus gefördert.

So man jnn einer Zechen, tieffe Stoln, strecken, odder ander örtter auff lassen, vorbawen oder vorstürtzen wil, das sol zuuorn dem Berckmeister angesagt werden, das zu besichtigen wie der Berckmeister alzeit fleißig thun, odder zuthun vrfügen sol, Vnd welche one das ichtes Tieffe Stolln u. Strecken ohne Besichtigung nicht auflassen ic. aufflassen, vorbawen oder vorstürtzen, oder auch sonst den Berg jnn Stolen oder Zechen, jm Tieffe odder Strecken, ob die auh mit Willen des Berckmeisters vorlassen weren, stürtzen, waschen, oder ausrheden, vnd den nicht an Tag bringet, der odder die sollen mit Ernst, an Leib vnd Gutt, gestrafft werden, Vnd ob die Geschwornen, so dasselbig Gebirge befahren, solchs vorhengen, vnd dem Berckmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestrafft, oder jhrer Dienst entsatzt werden. Straffe der Contravenienten.

Der XXXIV. Artickel.

Die Geschwornen sollen dem Berckmeister gehorsam sein.

Die Geschwornen sollen auch dem Berckmeister Gehorsam sein, sich zu allen Berckachen, williglich gebrauchen lassen, vnd sich seins Befelchs halten, So sol der Berckmeister mit nen zum wenigsten alle halbe Jar einmal vmbwechseln domit ein jeder vnter jhnen, der Gebirge durchaus, kindig vnd erfaren werde. Gehorsam der Geschwornen, halbjährige Umwechselung derselben.

Der XXXV. Artickel.

Von den Geschwornen, wie sie einfaren, Nutz fördern, vnd Schaden vorhütten sollen.

Die Geschworne sollen alle viertzhen Tage, ein jtzliche Zeche befahren, eigentlich besehen vnd erkunden, wie dorinn gebawet wirdt, vnd sollen nach jhrem höchsten Vermögen, sich fleißigen, mit jhrer Anweysung, vnd wie sie das zu thun wissen, das vnser Ordnung festiglich gehalten, vns, den Gewercken vnd gemeinem Berckwergen, zu Nutz gebauet vnnd gehandelt werde, vnd was sie schedlichs odder Gebrechen befinden, das sollen sie, wue es müglich, selber abwenden, odder solchs auff die Vorleihe-Tage, auch wo es not ist, mitler Zeit, dem Oberhauptman vnd Berckmeister ansagen, die alsdann ferrer schaden fürkommen, streflichs, wue es befunden, straffen, das Gute, vngeseumbt fördern sollen. Jede Zeche alle 14. Tage zu befahren, Nutzen zu befordern und Schaden zu verhüten.

Es sollen auch die Geschwornen, auff den Anschnidt, gute Achtung geben, das das jhenige, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter Zeit auf die Zechen geschafft, domit den Gewercken nichts voruntrauet werde. Obacht auf den Anschnitt.

Der XXXVI. Artickel.

Von Gedingen, wie sie die Geschworne machen, vnnd was sie dauon haben, Auch wann die Arbeiter doran nit zu kommen künnen, dauon entweichen vnd das die Schichtmeister vnd Steiger doran nicht sollen theil haben.

Man sol nun hinfürder, ane des Berckmeisters willen oder sonderliche Zulassung, auff Ertzt vnd in fündigen Zechen, nicht mit Geding arbeitten lassen, So es aber zugelassen, das in Fündigen oder Vnfündigen Zechen, zudingen vorgenomen wirdt, vnnd die Geschworne, das Geding zumachen, erfordert werden, sollen zum wenigsten jhr zwene darzu komen, die Geding nicht auff den Halden machen, sondern in der Gruben, die Oerttter, darauff man dingen wil, zuuor besichtigen vnd behauen, Auch ob vormals darauff gedingt ist, ob der Arbeitter gewonnen oder verloren, erkunden, Vnd also das Geding auffs nechste nach jrem Beduncken machen, damit der Hewer zukomen, vnd die Gewercken nicht vbersatzt werden, Vnnd des Gedings wie es gemacht, sollen dieselben Geschwornen Stuffen schlagen, vnd das Gedinge dornach so es auffgefaren, wider abnehmen, dauon sie alleine jhres gesatzten Stuffen-Geldes, auch sonst keines andern Genies, sollen gewartten, Jnn vnfundigen Zechen, soll man, wo es ane Schaden geschehen mag, mit Geding arbeitten lassen. Geding ob und wie zu machen. Stuffen-Schlagen. Stuffen-Geld. Geding in unfündigen Zechen.

Welche Heuer Geding annemen, die sollen jre Geding fleißig vnd gnugsam vorfaren, vnd daruon nicht mehr dann jhres gesatzten Lohns gewarthen, Es were dann Der Heuer Arbeit

dann das müglicher Fleis vorgewandt, us redlichen Vrsachen die Arbeiter nicht hetten zukomen mögen, alsdann sollen die Geschwornen, nach jhren Gutduncken, auffs fleißigste drein sehen, damit den Arbeitern jre Mühe vergleicht werde.

und Belohnung.

Schichtmeister und Steiger haben kein Theil am Geding.

An den Gedingen, wie die gescheen, ollen Schichtmeister oder Steiger kein Teyl haben, vie der mag erdacht werden, ber Vormeydung schwerer Straff.

Straffe der Heuer so vom Geding entweichen.

Vnd welcher Heuer darüber von einem Geding, oder sonst seiner angenomenen Arbeit, entweichen, vnnd wie sich gebürt, nicht abkeren, der oder dr, sollen one des willen, von des Geding oder Arbeit er entwichen, auf keiner Zech, oder mit ander Arbeit, gefördert, vnnd darzu von vnsern Amptleuthen, mit Ernst gestrafft werden.

Der XXXVII. Artickel.

Keiner sol dem andern, one Vorwißen des Berckmeisters, in seine Zeche faren.

Zeche des andern soll keiner befahren.

Es soll auch hinfürder keiner dem andern, jnn seine Zeche faren, weder bey Tag noch Nacht er habe dann des Berckmeisters Erlaubnüs, Wer es aber hierüber thun würde, der sol an Leib vnd Gut gestrafft werden, Do einer aber ein Mitgewerck, sosol ihm gleichwol, mit des Berckmeisters Vorwissen einfahren nicht benommen sein.

Limitation.

Der XXXVIII. Artickel.

Wie man die Gewercken jns Gegenbuch antworten sol.

Verzeichniß der Gewercken zu übergeben.

So alde oder nawe Zechen, wie berurt, vorliehen oder bestetigt werden, sol der Auffnehmer auff denselben Vorleih-Tag seins Auffnemens, oder den nechsten Vorleih-Tag dornach, dem Berckmeister seine Gewercken vorzeichent vbergeben, dieselbe Vorzeichnüs man auch in obbemelte Lade vorschliessen sol.

Der XXXIX. Artickel.

Wann einer, zweene, oder drey, etc. jhren Zechen selbst wollen vorstehen.

Bauenden die Vorwesung ihrer Zechen zu verstatten.

Wurdè auch einer, zweene, drey, oder vier auffs meiste, eine oder mehr Zechen bawen, vnnd dieselben zugleich, odder einer daraus, die vorwesen wollen, das sollen auff vorberurte gebürliche Pflicht, vnser Oberhauptman vnnd Berckmeister gestatten.

Der XL. Artickel.

Von Zubus anzulegen.

Anlegung der Zubusse und Berechnung.

Es soll jhm auch der Auffnehmer, auff obbestimbte Zeit, den Berckmeister nach seiner Achtung, bis zu nechstfolgender Rechnung nottürfftig Zubussen anlegen lassen, die nützlich vorbawet, vnd auff nechstfolgende Rechnung, nach der Anlegung, sol lauts der Ordenung angeschnitten vnnd berechent werden.

Der XLI. Artickel.

Wie die Gewerckschafften vom Gegenschreiber, sollen angenohmen vnd eingeschrieben werden.

Einschreibung der Gewercken

So die Zubus wie gemelt, vorbauet vnd berechnet ist, soll der Auffnehmer alle Gewercken, die ihre Zubus gegeben, jns Gegenbuch schreiben lassen, vnd nicht mehr Gewercken dann wie sich gebürt, dauon der Gegenschreiber, der mit Vorstandt sol angenohmen, vnd mit gebührlicher Pflicht darzu vorbunden werden, von einer Zech alt oder naw, nicht vber ein Zinsgroschen, vnd sonst von einem vberschreiben, eins oder mehr Kuckus in einer Zechen, ein halben Zinsgroschen, sol nehmen, vnd die Retardata vmbsonst aus- auch den vorzupusten Gewercken, zuschreiben.

Annehmung und Amt des Gegenschreibers.

Retardaten.

Der XLII. Artickel.

Wie vnd in waser Zeit, die Gewehr der Teil beschehen sol.

Gewehr soll in bestimmter Zeit geschehen, und gefordert werden.

So einer dem andern Teil wirdt vorkeuffen oder vorgeben, So sol der Vorkeuffer dem Keuffer im Gegenbuch, die Gewehr bynnen vier Wochen thun, Vnnd der Keuffer sol auch vorpflicht sein, die Gewehr in bestimbter Zeit zu fordern, So aber die Erforderung nicht geschicht, vnd Mangel der Gewehr am Vorkeuffer nicht gewest, Soll er alsdann förder zu geweren, nicht schuldig sein, sich befünde dann, das der Keuffer die Gewehr zufordern, mercklicher vnd redlicher Vrsachen halben, vorhindert were.

Der XLIII. Artickel.

Wann sich der Keuffer oder Vorkeuffer nit wil finden lassen.

Verhalten bey Abwesenheit des Käuffers oder Verkäuffers.

Wurde auch ein Teil, der Keuffer oder Vorkeuffer, nicht vorhanden sein, oder sich nit wöllen finden lassen, So sol der Keuffer, wie er die Gewehr zu bekomen begert, oder der Vorkeuffer, wie er die Gewehr gerne thun wolte, dem Oberhauptman oder Berckmeister ansagen, damit sol er genug gethan haben, So aber befunden würde, das einig Teil betrieglich jnn solchem Fall gehandelt, der sol mit Ernst gestrafft werden, vnd seiner Teil vorlustig sein.

Straffe des Betrugs.

Der XLIV. Artickel.

Wann einem andern Teil oder Zechen, scheinweis zugeschrieben werden.

Fälschlich zugeschriebene Theile

Wurde auch jemand andern Leuten, im Schein auff Betrug vnd Vortheil, Zechen oder Teil zuschreiben lassen, des Nutzes selber dauon gewarten, dieselben Teil sollen der bleiben, den sie zugeschrieben werden, Vnd ob dieselben der Teil nicht haben wollen, oder die jhenen, den sie zugeschrieben, nicht im Wesen weren, alsdann sollen solche Teil, als vorleuckent vnd vorbüret gut geacht vnd gehalten werden, vnd vns, odder wohin wir sie vorordenen, heimgefallen sein.

sind verfallen.

Der XLV. Artickel.

Wer, vnd wie man Schichtmeister vnd Steiger, auffnemen sol.

Den Gewercken freygelassene Aufnehmung der Schichtmeister und Steiger, derselben Verpflichtung.

Es mögen der meiste Teil Gewercken, mit Willen vnd Zulassung vnsers Oberhauptmans oder Oberberckmeisters, vnd Berckmeisters jedes orts, Schichtmeister vnd Steiger auffnemen, Doch sollen gemelte vnsere Amptleute, alzeit fleißig auffsehen, das kein vnfleißiger, vnuorstendiger, oder vngetreuer Schichtmeister, angenomen werde, Sie sollen auch von jtzlichem Schichtmeister, gebürliche Pflicht vnd Vorstandt annemen, also das die Gewercken, vnd jederman dasjhenige, so er zuthun vnd zupflegen schuldig ist, Auch was er Schaden thete, oder Schadens Vrsache were, an ime bekomen mögen, Derselbig Vorstand, wue er jnn Betrug befunden würde, sol jhm nach Verdienst peinliche Straffe nicht benemen.

Der XLVI. Artickel.

Wieuiel Zechen ein Schichtmeister haben mag.

Nicht über 6. Zechen.

Es sol auch keinem Schichtmeister, vber sechs Zechen zu vorwesen gestattet werden, doch das darunter nicht vber zwue Fündig seien, So sie aber bey jhme Fündig würden, mag er die wol jnn Versorgung, bis zu Entsetzung, behalden.

Der XLVII. Artickel.

Wer die Schichtmeister zuentsetzen Machte hat.

Schichtmeister und Steiger wenn

Der Oberhauptman vnnd Berckmeister sollen samptlich Macht vnd Gewalt haben, einen jtzlichen Schichtmeister oder Steiger, der vntrewlich, odder vnfleißig befunden, mit der Gewercken Vorwissen, seins Diensts zu entsetzen, Vnd sollen doch die Schichtmeister oder Steiger, aus Neidt der Gewercken, do nicht Vntrew oder Vnfleis, von jhnen vormarckt, von dem Oberhauptman vnd Berckmeister, den Gewercken zu Liebe, nicht abgesetzt werden.

und wenn nicht abzusetzen.

Der XLVIII. Artickel.

Wie die Schichtmeister der Gewercken Gelt, vnd anders jhnen zugehörigk, bewaren sollen.

treuliche Administration des Geldes und Sachen der Gewercken.

Die Schichtmeister sollen, alles was sie von der Gewercken wegen einnehmen vnd entpfahen, treulich vnd wol bewaren, der Gewercken Sachen mit Gebeuden, vnnd was man darzu bedarff, auffs nützlichst bestellen, alles das zur Notturfft der Gewercken vnd jhrer Zechen, mus gebraucht werden, es sey Vnßlet, Eysen, Seyl, Tröge, Kübel, Holtz, Bret, Nagel, vnd alles anders, vmb der Gewercken Gelt, auffs nechst als es zubekommen

men müglich, bestellen, vnd selber an solchen Stücken gar keins Nutzes gewarten, auch aus Gunst oder Freundtschafft, mit der Gewercken Nachteil, niemandt deshalben kein Nutz oder Vortheil zuwenden.

Der XLIX. Artickel.
Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben sol.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Bluts-Freunde seyn. Jener auf diesen Achtung geben.

Es sollen auch die Schichtmeister vnnd Steiger, auff einer Zechen, nicht Brüder, oder Vettern sein, sich auch jnn keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil komen mag, Sondern ein jtzlicher Schichtmeister, soll alle acht tage, zum wenigsten ein mal, seiner Gewercken Zechen befaren, vnd fleißig auffsehen, das sich der Steiger mit seiner Arbeit vnnd Gebeuden dieser vnser Ordenung, mit aus vnd anfaren, vnd allem andern, treulich halte, den Heuern förder auffsehe, das sie recht vnd wol arbeiten, auch rechte Schicht halden, Vnd welche das nicht thun, das dann jhr Lohn dargegen abgezogen, vnnd darzu gestrafft werden, Vnd das der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zechen bey jhme zuhalten, Das er auch keinen Arbeiter deshalben anoder ablege, sonder das also allenthalben treulich vnd vngefehrlich gehandelt werde, Vnnd wue anders befunden, das er solchs vnsern Amptleuten ansage, derhalben gebürliche Straff vorzuwenden.

Anzeige des Widrigen.

Der L. Artickel.
Wie man den Arbeitern vnnd Handtwergs Leuthen lohnen, vnd jhn den Lohn nicht auffschlagen sol.

Lohn soll richtig und mit guter Müntz bezahlet, auch keinem aufgeschlagen werden.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwertig sein, doselbst sie auch jnn Beywesen jhrer Steiger, allen Arbeitern vnnd Handtwergs Leuthen, was auff jhre Zechen gearbeit wirdt, mit guter Müntz, so in der Müntz Ordenung zugelassen ist, vnd mit keinem andern Gelt lohnen, vnd solchs jtzlichem Arbeiter, desgleichen dem Steiger sein Lohn selber zuhanden reichen, vnd keinem Arbeiter sein Lohn auffschlagen sollen, Die Zeit auch die Arbeiter alle selber gegenwertig sollen erscheinen, jhren Lohn zu entpfahen, Sie würden dann durch nottürfftige oder nützliche Vrsachen daran vorhindert. Welcher Arbeiter aber jhm sein Lohn gerne auffschlagen lest, dem sol man nachfolgendt darzu nicht helffen.

Der LI. Artickel.
Wie die Schichtmeister lohnen, vnd nicht libnüs geben sollen

Richtige Verzeichniß des Lohnes, Liebniß nicht zu geben.

Jn demselben ablohnen, sollen die Schichtmeister eigentlich, Nahmen vnd Zunahmen aller Arbeiter, den sie lohnen, vnd was jtzlicher gearbeitet, vnd wofür der Lohn ausgegeben wirdt, anzeichen, solchs fürder in seine Rechnung bringen, Vnd sollen one des Berckmeisters willen, auf Zechen oder in Hütten, kein liebnüs geben.

Der LII. Artickel.
Vnßlet, Eysen, etc. nach dem Gewicht zureichen.

Alles nach dem Gewichte.

Es sol auch ein jtzlicher Schichtmeister seinem Steiger selber Vnßlet vnnd Eysen, nach dem Gewichte reichen, das auch nach dem Gewichte in die Rechnung zeichnen.

Der LIII. Artickel.
Schichtmeister vnd Steiger sollen nicht Vorrath auff andere Zechen vorleihen.

Vorrath von den Zechen nicht zu verleihen,

Es sollen Schichtmeister vnd Steiger, von einer Zechen auff die andere, weder Gelt, Vnßlet, Eysen, odder einigen andern Vorrath, one Zulassung des Berckmeisters, nicht leihen, Sollen auch den Geschwornen nicht mehr Vnßlet geben, dann sie zu dem faren jedes orts bedürffen.

Unßlet und Eisen zur Nothdurfft.

Vnd sollen die Berckmeister darauff gute Achtung geben, das die Steiger nicht mehr Vnßlet oder Eisen schreiben lassen, dann sie zur Notturfft bedürffen, Welchen sie aber vntrew würden befinden, der sol am Leibe ernstlich gestrafft werden,

Der LIV. Artickel.
Wann vnd wie die Schichtmeister mit jrer Rechnung geschickt sein sollen.

Richtige Berechnung der Einnahme, Ausgabe und Vorraths. Belege-Zettul, Vorräthig Geld.

Ein jtzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, sollen jhres einnehmens vnd ausgebens, alle viertel Jar, auff Sonnabent vor jtzlicher weichfasten, seine Rechnung beschliessen, anfengklich, eigentlich vnd deutlich, mit deutschen Worten, vnd Zal alles Geldes vnd Vorrats, es sey an Bley, Werck, Vnßlet, Eisen, Holtz, Bret, Seyl, gefeß, vnnd alles anders, so den Gewercken zustendig, vnd er entpfangen, vnd vor einnahme setzen, darnach was er für die Zeche in Hütten, vnd sonst zur Gewercken Nutz ausgegeben, auch eigentlich anzeigen, was, wieuiel, wenn, vnd weme er dauon ausgegeben, was, wie teuer er jtzlich Stück, vnnd von weme ers gekaufft, wie er dieselbige gekauffte wahr, wider von sich gereicht, was in Zeit des viertel Jars mit oder one Geding, vnd wie lang vber dem Geding gearbeitet sey, was auffs Geding oder Arbeiter gangen, vnd dieselben Arbeiter, Knecht vnd Knaben, namhafftig machen, vnd zuletzt, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, auch Stückweis eigentlich auffschreiben, Vnd welcher von seiner Zechen wegen, stolnsteuer, schachtsteur, wassergelt, Berckförderung, vierden pfenning, oder dergleichen Gelt von sich gibt, der sol von jtzlichem, dem er desselben Geldes reicht, schrifftlich Bekentnüs, das er solchs entricht hab, nemen, dieselbig Schriefft also mit der Rechnung fürlegen, vnd ob einer in seiner Rechnung Gelt im Vorrath behelt, das sol er von Stundt an sambt der Rechnung auflegen.

Der LV. Artickel.
Das ein jeder Schichtmeister vor der Rechnung, mit den Zehentnern, abrechnen sol.

Abrechnung mit den Zehendnern.

Es sol auch ein jtzlicher Schichtmeister odder Vorsteher der Zechen, die Silber in Zehenden geantwort, odder zuuorlegung, auff vorstand wie nachfolget, gelt, von Zehentnern empfangen mit den Zehentnern abrechnen, auff das er solchs in sein Rechnung bringen, vnd wue es vorhanden ausgeteilt werde.

Der LVI. Artickel.
Welchen Tag die Schichtmeister jhre Rechnung vorlegen sollen.

Montag nach Weich Fasten und Trinitatis.

Vnd sollen die Schichtmeister dermassen jhre Rechnung, auff vorbestimbten Sonnabendt beschliessen, vnnd ein jtzlicher seine Gewerckschafft vorzeichent, sambt seiner Rechnung, vff Montag nehst nach der Weichfasten, alleine vff Pfingsten, Montag nach Trinitatis, vnsern vorgemelten Amptleuten fürtragen, die besichtigen vnd vbergeben lassen.

Der LVII. Artickel.
Die Schichtmeister sollen den Gewercken kein Schreibgelt rechen.

Richtige Rechnungen zu verfertigen.

Die Schichtmeister vnd der Zechen Vorsteher die nit selber schreiben können, sollen kein Schreibgelt auff die Gewercken rechen, sondern solchs von jrem Lohn vorlegen, vnd fleißig auffsehen, jre Rechnungen gerecht vnd vngetadelt, zuuorfertigen.

Der LVIII. Artickel.
Wie man Rechnung anhören, vnd sich dorinn halten sol.

Anhörung der Rechnung soll alle Quartale geschehen.

Vnser Oberhauptman, Ober-Berckmeister, Berckvogte, vnd Berckmeistere, vnd andere, so wir darzu verordent, sollen auff jtzlich Quatember, von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen, Rechnung anhören, wie jtzlich viertel jhar, den Gewercken vorgestanden, vnd mit jrem Gute gehandelt sey, wue dorinn durch Vnwissenheit einigem Gewercken, Vorseumbnüs oder Nachtheil gescheen were, das sollen vnsere Ambtleute hinfürder vorkomen, Wo auch durch Vnfleis ichtes den Gewercken vorseumet were, des sollen sie dē Gewercken von denselben, die es zuvorantwortten schuldig, erstattung vorschaffen.

Verfahren bey tadelhafft befundener Rechnung

So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhafftig befunden würden, vnd ob einer oder mehr, wie etzlich mal gescheen, sagen wolde, Es sey vngefehrlich vnnd aus

Vorgeßligkeit hero geflossen, vnd es gleich also were, soll dennoch jtzlicher, dieselbe seine vnuorsichtigkeit, gegen vns, nach Aufflegung vnsers Oberhauptmans, oder Oberberckmeisters, vorbüssen, die sie einbringen, vns fürder, sambt andern, so jhnen zuberechnen befohlen, vberreichen lassen, So aber Vntrew oder Betrug dorinn befunden, der sol an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Der LIX. Artickel.

Das die Register nach der Rechnung besehen werden sollen.

Revidir- und Justificirung der Rechnungen.

Vnd so die Rechnung vnd Register, nach der Rechnung angenomen werden, dennoch sollen vnsere Oberhauptman oder Oberberckmeister, einem oder zweien darzu vorstendigen, solche Register mit guter Muessen zu vbersehen, vntergeben, vnd wue etwas vormals nicht eigentlich wahr genomen, vnd nachfolgend funden, soll nichts weniger nach forigen vnserm Befehlich, gerechtfertigt, gebüsset vnd gestrafft werden.

Der LX. Artickel.

Wie die Zechen vorrecest, vnd die Register sollen vorwart werden.

Recesirung und Verwahrung der Rechnungen.

Wann die Rechnungen beschehen, sollen dieselben alle Summarien jnn einen Reces, aller Artickel dorinn begriffen, durch den Recesschreiber, ordentlich bracht werden, den gezwifacht, sol vns einer, in vnsere Cantzley zugeschickt, der andere in eine Lade oder Kasten, mit dreien schlossen vorwart, sambt allen Registern, sollen beschlossen werden, darzu vnser Oberhauptman einen, der Berckmeister den andern, vnd der Berckschreiber den dritten Schlüssel haben sollen.

Der LXI. Artickel.

Von Zechen, so zwischen den Qvartaln ins Frey komen.

Rechnung von liegen bleibenden Zechen.

Vnd ob gleich ein Zeche zwischen den Quartaln ligen bliebe, nichts weniger sol auff nechstfolgende Zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vor berurt, Rechnung dauon geschehen.

Der LXII. Artickel.

Wie die Schichtmeister Zupus sollen anlegen, vnd wie lang die stehen sollen.

So ein Schichtmeister odder Zechen-Vorsteher seine rechnung, wie vor angezeigt, gethan vnd vberreichet hat, vnd souiel Vorrath nicht bleibt, damit er seine Zeche bis zu nechstfolgender Rechnung bawhafftig erhalten mag, Der sol von Stund jhme vnsern Oberhauptman vnnd Berckmeister, als Vorhörer der Rechnung, nach jhrer Achtung vnnd Notturfft der Zechen, zu nützlichem Baw, ein Zupus anlegen lassen, vnd vom Berckmeister ein Zupus Brieff nemen, den sol er von Stundt anschlagen, vnd nach gethaner Rechnung, vier gantze Wochen stehen lassen, Denselben Brieff soll niemandt, binnen denselben vier Wochen, bey schwerer Straff abreissen.

Anlegung der Zubusse.

Anschlagung des Zubußbrieffes.

Der LXIII. Artickel.

Wie die Schichtmeister die Zupus einbringen sollen.

Zubuß in 4 Wochen, nach gethaner Rechnung, zu geben

So Zupus auff eine Zeche, wie vorberurt, angelegt, vnd angeschlagen wird, sollen alle vnd jtzlicher Gewerck derselben Zechen, in denselben nechstfolgenden vier Wochen, nach gethaner Rechnung jhre Zupus geben, vnd die Schichtmeister sollen keinen Gewercken, mit der Zupus auff sich nehmen, deme auch vber vorbemelte gesatzte Zeit, keine förder Frist geben, So auch einer oder mehr Gewercken Vorleger hetten, dieselben Vorleger jnn Zeit der Zupus auch schrifftlich anschlagen werden, wue man sie sol finden, vnd jhrer Gewercken Zupus bekommen, Desgleichen ob auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zupus mahnen, Würde aber ein Gewerck, sonderlich ein frembder, darüber, durch den Schichtmeister benachtheilt, vnd er könte doch beweisen, das er angeschlagen hette, So sol der Schaden nicht vber jhn, sondern vber den Schichtmeister gehen.

und zwar ohne Frist,

Verleger der Zubuß.

Der LXIV. Artickel.

Von den Vorlegern.

Nachtheiliges Unternehmen der Verleger

Nachdem es auch am Tage, das durch der Vorleger mutwilligen Vorzug vnd Vortheil, den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen, das erfolgt, Das den Arbeitern nicht zu rechter Zeit gelohnet, vnnd derwegen auch, gleich wie gelohnet, allso auch darnach gearbeitet wirdt, inn dem, das, ob gleich die Vorleger von den Austheilern vnd jren Herren, zu jeder rechter Zeit bar Gelt entpfahen, sie doch den Schichtmeistern, Tuch, Vnßlet, Eysen, vnd andere Wahr anhengen, daruon dann nicht kan gelohnet werden, Vnd do es dann die Schichtmeister jhe bißweilen nicht annemen wollen, sie die Vorleger, sich hören lassen, das sie jhre Herren aufflesig, vnd von dem Berckwerge Abschew machen wollen, wie dann auch wol geschiet, So soll hierauff durch alle vnsere Berck-Amptleute, fleissige Auffachtung vnd Nachforschung gehabt werden, Würde dann einer oder mehr disfals hinderkomen, den oder dieselben sollen sie ernstlich also straffen, das andere dadurch eine Abschew haben, vnd sich dafür hütten mögen, Oder vns deß selbst berichten, wollen wir vns dorinnen wissen zu erzeigen.

zu untersuchen und zu bestraffen.

Der LXV. Artickel.

Jn was Zeit ein Gewercke der Zupus halben, seine Teil vorleust.

Nach Verfliessung 4. Wochen.

Vnd so die vier Wochen, wie vorberurt, vorlauffen, welch Gewerck in derselben bestimbten Zeit, seine Zupus nit geben wirdt, der sol seiner Teil vorlustig sein.

Der LXVI. Artickel.

Wie es mit den Teilen im Retardat soll gehalten werden.

Niederschreibung ins Retardat-Buch

Nach Ausgang der vier Wochen sol der Schichtmeister vorzeichnüs machen, welche Gewercken jhre Teil oberurter weise nicht vorlegt, die inn der fünfften Wochen auff dem Vorleihetag, oder welche Tag sonst vom Oberhauptman odder Berckmeister darzu ernant werden, solche vnuorlegte Teil, als Retardata, vnserm Oberhauptman, der allezeit, wo es müglich, auff solche Tag gegenwertig sein sol, vnd dem Berckmeister vortragen, dieselben vnuorzupusten Gewercken vorzeichent namhafftig vbergeben, Dieselben Teil sollen also in Gegenwertigkeit vnserer beider Ambtleute, oder des einen, aus der Schichtmeister Register vnd aus dem Gegenbuch, vnd ins Berckschreibers Retardat-Buch, geschrieben werden, Dieselben Teil, die also ins Retardat komen, vnd ausgeschrieben werden, sollen denselbigen der sie gewest seindt, mit oder on der meisten Gewercken willen, vmb sonst oder Zupus nicht wider werden, sonder vnser vorgenante Ambtleute, sollen von Stundt den Schichtmeistern befehlen, solche Retardata vnd ausgeschriebene Teil, den gemeinen Gewercken, auffs teuerst zu gut zuuerkeuffen, odder wo die nicht mögen verkaufft werden, vmb die Zupus, oder wo das auch nicht sein mag, vmb sonst zuuorgeben, Zu solchem Kauff oder Gabe, die vorzupusten Gewercken derselben Zeche, den Vorgang haben sollen, Wo auch die vorzupusten Gewercken der mehrer Teil würden begeren, dieselben Retardata Teil vnuorkaufft vnnd vnuorgeben, gemeinen Gewercken zu überschreiben, oder die vnder sich zugleich nach Anzal auszutheilen, das sol also geschehen, Doch das dieselbigen Teil gemeinen Gewercken, oder jedem sein Gebür sonderlich, wie es beschlossen wirdt, oder wo die sonst wie vor berurt, andern vorkaufft odder gegeben, allezeit sollen jns Gegenbuch, in Beywesen der Ambtleut, geschrieben werden.

Verkauff

und Distrahirung der retardirten Theile.

Der LXVII. Artickel.

Betrug mit den Ruckus aus dem Retardat, bey den Schichtmeistern vorkomen.

5. fl. Straff

Weil auch etzliche Schichtmeistere mit Betrug handeln, nehmen offte die Zupussen von den Gewercken, vnd lassen sie doch nichts destoweniger im Retardat stehn bleiben, Wo nun ein Schichtmeister solchs hinfürder thun würde, vnd er neme, nach entpfangener Zupus, nicht des nechstfolgenden Vorleihe-Tags, die Teil widerumb aus dem

dem Retardat, der sol, so offte solchs geschicht, fünff Gülden alsbalde zur Straff erlegen, So er aber ein gantz Quartal domit vorziehen würde, so sol er beneben Entsetzunge seiner Dienste, mit Ernst vnnachleßig gestrafft werden.

Entsetzung von Dienste.

Der LXVIII. Artickel.

Wie man in Zechen, so zwischen der Quatember liegen bleiben, die Theil erhalten mag.

Erhaltung der Theile in liegen bleibenden Zechen,

Es sol auch niemandt, der seine Teil, Lauts vorberürter Ordnung, auff itzliche Weichfaste mit Zupus vorlegt, ob auch zwischen derselben vnd nachfolgenden Weichfaste, die Zech ligen bliebe, wider auffgenomen vnnd Zupus angelegt würde, dieselbigen seine Teil vorseumen, oder vorlieren, sonder so derselbe seine Teyl, die er auff nechst zuuor angelegte Zupus vorlegt, auff nechstfolgende Rechnung dornach, was mitler Zeit angelegt were, oder auff das mal angelegt würde, lauts vorbemelter vnserer Ordnung, mit Zupus vorlegen wirdt, der oder dieselbigen, sollen bey solchen jhren Teilen bleiben, Das aber auch dem Auffnehmer deshalben keine Vorkürtzung gescheh, sol niemandt gedrungen sein, solche Zechen die zwischen Zeit der Rechnung ligen bleiben vnd wider auffgenomen werden, bis zu nechster Rechnung nach dem Auffnehmen zu belegen, Es sol aber auch niemandt die zu bauen vnd zu belegen, domit verboten sein.

doch dem Auffnehmer ohne Schaden.

Der LXIX. Artickel.

Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zufordern haben, vnd wie hoch der vberlaufft sol ausgeteilt werden.

Nur was die Zechen zur Nothdurfft brauchen.

Vnd so ein Schichtmeister, von wegen seiner Gewercken, Silber im Zehenden hat, sol er, bey schwerer Straff wöchentlich, nicht mehr daruon nehmen, dann souiel er zu blosser Notturfft der Zechen, vnd der Gewercken Sach auszurichten, bedarff, das mit den Zehentnern auch gegen einander in Vorzeichnüs bringen, vnd was vberlaufft, wo auff ein Kuckus ein Gülden auszuteilen ist, sol auff geordente Zeit ausgeteilt, oder was sich zur Austeilung nicht erstreckt, den Gewercken zu gut im Zehenden, zu Vorrath enthalten, oder, mit Zulassung des Ober-Hauptmans vnd Berckmeisters, den Gewercken zu jrem Nutz, was vber Notturfft der Zechen sein wirdt, folgen lassen.

Austheilung des Uberlauffts

Der LXX. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister zwischen den Quatembern, der Zupus erholen, vnd die Zechen erhalten sollen.

Was bey verspührtem Geld-Mangel zwischen den Quatembern zu thun.

Ob sichs begebe, das einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung, seiner Gewercken Zechen, Gelt mangeln würde, aus Vrsach das die angelegte Zupus nicht einkommen, oder so die einkommen, nicht gereichen möchte, So mag der Schichtmeister, die Zech zu erhalten, mit Willen vnd Rath des Berckmeisters, souiel Schult auff die Zech machen, als zu Erhaltung der Zechen, bis auff nechste Rechnung, darnach not sein wirdt, Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten Geldes, oder gemachten Schuldt, auff dieselbige nechstfolgende Quatember nicht entricht würde, denn sol jm der Berckmeister zu der Zechen helffen, Zu derselbigen Zeche sol der Schichtmeister aber bis auff die ander Quatember darnach Frist haben, die Zech zubelegen, So aber die Zech dornach vnbawhafftig, vnd das nach vnser Ordnung nicht damit gebaret were, befunden würde, denn soll die Zeche frey one Schuldt vorlihen werden, Welcher Schichtmeister aber one Willen, oder Zulassung des Berckmeisters, Schuldt auff Zechen machen würde, dem sol zur Zechen vnd Gelde nicht geholffen, vnd so die Zech ligen bleibt, vnd wider auffgenomen wirdt, kein Schuldt dauon bezalt werden.

Schulden, ohne Consens auf den Zechen.

Der LXXI. Artickel.

Schichtmeister sollen hinfürder Vollmachten, sich der Schulden zu erlassen, auffzubringen, enthalten.

Als sich auch vielmals zutregt, das die Schichtmeistere in Rechnung, jhren Gewercken schuldig bleiben, vnd sich vertrösten, durch Volmachten, oder sonsten durch Freundschafft vnd Gunst der Gewercken, solcher Schulden erlassen zu werden, Welchs aber, weil es sehr gemein geschicht, den bauenden Gewercken, ein grosser Abbruch vnd Nachtheil ist, dadurch jr auch viele ferner anzuhalten abgeschrieben werden, So sol es fortmehr domit also gehalten werden, Das welcher Schichtmeister einige Schuldt, der sey viel oder wenig, machen wirdt, des Vorstandt sol one allen Behelff, dieselbige Schuldt alsobald nider zulegen vorpflicht sein, Vnd sol, ob darüber Volmachten wolten auffgebracht werden, nicht gelten, sondern das Gelt sol den Arbeitern, wie gebürlich verlohnet werden, bey sonderlicher Straff, beyde, gegen dem Schichtmeister vnd seinem Vorstande, Vnd sollen vnsere Ambtleute mit Fleis hierauff Achtung geben, das dem also nachgegangen werde. One das, wollen wir vns gegen jnen nicht weniger, auch die Straff vorbehalten haben.

Gesuchte Erlassung der Schulden zu Nachtheil des Berg-Baues, wie es künfftig damit zu halten.

Der LXXII. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger vnderhaben mag.

Es soll auch, one vnsers Berckmeisters Zulassung, keinem Steiger mehr denn eine Zeche zu vorwesen, vorgunst werden.

Nur eine Zeche.

Der LXXIII. Artickel.

Was ein Steiger thun, vnd wie er sich gegen den Heuern vnd Arbeitern halten soll.

Ein jtzlicher Steiger soll zu jtzlicher Schicht, auff der Zech gegenwertig sein vnd auffsehen, das die Heuer vnd Arbeiter rechte Schicht anfaren vnd halten, vnd sol die Heuer vnd Arbeiter fleißig anhalten vnd vnderweisen, den Gewercken fleißig, trewlich vnd nützlich zu arbeiten, So er auch würde befinden, das einer oder mehr Hewer, oder andere Arbeiter rechte Schicht nicht halten, den sol er solchs in keinen Wege zu gut halten, Sonder wue einer gleich aus redlicher Vrsach sein Schicht zu halten, seumig gewest, dennoch sol demselben sein Lohn nach Anzal, dargegen abgezogen werden, Wue aber einer aus bösen Vrsachen nachleßig befunden würde, den sol der Steiger dem Berckmeister ansagen, dem auch der Berckmeister nicht allein seinen Lohn soll lassen abrechnen, sonder mit Ernst darzu von jhren wegen straffen, Vnd ein jtzlicher Steiger sol den Heuern selber alle Schicht, Eysen vnd Vnßlet geben, vnnd was sie des erübrigen, von der Zech in jhren Nutz zuwenden, nicht gestatten.

Gegenwart und Aufsehen der Steiger auf die Heuer und Arbeiter.

Verfahren gegen Säumige und Nachlässige,

Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertzt zu pochen, oder andere nötige Geschefft fürhetten, nach Mittag, auch inn der Gruben, vnd nicht auff den Halden, gefunden werden.

Sollen auch Nachmittags in Gruben seyn.

Der LXXIV. Artickel.

Wie vnd welche Zeit man anfahren soll.

Man sol allezeit früe zu vier Vren die erste Schicht, die ander zu zwelffen, die dritte zu achten des Nachtes, anfaren, Vnd also itzliche Schicht acht Stunden volkömlich, jnn der Arbeit bleiben, vnd ehe der Steiger ausklopfft, nicht vom Orth faren, vnd zu jtzlicher Schicht, sol man eine Stundt zuuor anleuten, damit sich die Arbeiter dornach zu richten, vnd dester weniger jhrer Vorseumlichkeit, zu entschuldigen haben.

um 4. 12. u. 8. Uhr.

Es sollen auch Steiger vnd Schichtmeistere, keine gemiette Jungen noch Knechte haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu Gefallen Söne, Vettern, Heuer, Knecht oder Jungen fördere, Sondern die Amptleuthe sollen dorauff Achtung geben, das die einheymischen Bercleuthe vnd Arbeitter, so zur Arbeit tüglich befunden, durch den Berckmeister vnd Geschworne vor den Frembden gebraucht vnd zur Arbeit gefodert, welche Steiger auch solchs alles wie obgemelt, nicht halten, vnd dawider handlen würden, die sollen jhrer Dienste entsatzt, vnd mit Ernst gestrafft werden.

Gemiethete Jungen u. Knechte.

Einheimische Leute vor Frembden zu brauchen.

So soll auch one merckliche vorstehende Not, hinfurt keinem Arbeitter, zwue Schichten zu fahren, vorstatter werden,

2. Schichten nicht zu fahren,

guter Montag und Bier-Schichten.

werden, Darzu der gute Montag vnd Bierschichten, bey harter ernster Straff, gantz vnd gar abgeschafft sein.

Der LXXV. Artickel.
Wie man die Nacht-Schicht nicht soll gestatten.

Nacht-Schicht, wenn nicht zu gestatten.

Auff welcher Zech nicht drey Schicht gearbeit werden, sollen vnser Amptleut, die Nachtschicht nicht gestatten, Vnd wo ein Schicht allein gearbeit wirdt, da sol man die frue Schicht des Morgens vmb viere halten.

Der LXXVI. Artickel.
Erb-Kuckus belangende.

Churf. Mauritii Ordnung wegen der Erb-Kuxe

Vnd nachdem der Erbkuckus halben eine lange Zeit grosser Irrthumb vnd Zwispalt gewesen, Darumb dann auch weylandt der Hochgeborne Fürst, Herr Moritz Hertzog vnd Churfürst zu Sachssen rc. vnser freundtlicher lieber Bruder vnd Gefatter, seliger vnd löblicher Gedechtnüs, des vorgangenen Acht vnd viertzigisten Jares, eine sonderliche Verordenung vnd Erkletung, hat anschlahen lassen, wie es fortan damit soll gehalten werden,

bestätiget.

So lassen wir es bey solcher S. L. Ordnung vnd Erklerung, aus den dorinnen nach der Lenge angezogenen Vrsachen, auch nochmals bleiben, wollen auch das es derselben gemes, vnnd anders nicht, damit sol gehalten

Wie es mit Ertheilung derselben zu halten.

werden, Nemlich vnd also, Ein jeder Lehentreger, der in Stollen, Fundt-Gruben, oder Massen, etwas vffs nawe erschürfft, oder auffnimbt, der sol dem Grundtherrn, auff des Grundt der Stollen angefangen, oder die Schechte nider gesuncken, wo sich eine jede Mas hin erstrecken, alsbald es bestetigt, inn den nechsten viertzehen Tagen, den Erbtheil vor dem Berckmeister anbieten, vnd sol der Grund-Herr, auff des Grundt vnd Bodem die Gebeude angefangen werden, die Wahl haben, die vier Erbkuckus, wie vor Alters, zu behalten vnd zu vorlegen, oder einen Kuckus vnd nicht mehr anzunemen, denselben sollen jme die Gewercken für vnd für, weil die Zeche bawhafftig gehalten wirdt, inn aller massen der Kirchen- oder Stadt-Kuckus, frey verbawen, Dagegen sollen die Gewercken oder Lehentreger, keinen Raum zu bezalen, auch keinen Schurff einzufüllen schuldig sein.

Theilung des Erb-Kuxes,

Wo sichs aber zutrüge, das man auff eines Mannes Grunt eine folle Mas nicht einbringen könte, oder das man von einem Gutt auff das andere stürtzen müste, So soll der Berckmeister den Erbkuckus nach Gelegenheit des Schadens theilen, Es soll auch der Erbkuckus

Erb-Kuxe bleiben bey den Gütern worauf die Massen liegen,

allemal bey dem Gutt, dorauff die Massen ligen, denen vom Adel, Bürgern, oder Bawern, bleiben, vnd nicht dem Lehenherrn, Vnd sol kein Bürger, Bawer, oder Gemeine, gemelte Erbkuckus, vom Gute zu vorkauffen Macht haben, Es sey dann Sach, das das Gutt mit sampt dem Erbkuckus verkaufft, so soll doch solcher Erbteil allwege bey dem Gute bleiben, So man auch auff Stollen oder andern Gebeuden, in der Gruben, Genge vberfüre, sollen die Finder oder Lehentreger, niemandts den Erbteil anzubietten, viel weniger zu geben verpflicht sein, So sie aber die Schechte oder Reume bedürffen würden, sollen sich die Gewercken, vmb den Raum, nach Erkentnüs der Amptleute, vortragen.

Limitation.

Was aber vor obgedachts vnsers freundtlichen lieben Bruders vnd Gefattern seligers, vnd dieser vnserer Ordnung für Stollen, Zechen oder Massen, erschürfft vnd auffgenohmen seindt, mit denselben sol es, wie vor Alters, gehalten werden.

Der LXXVII. Artickel.
In Verkeuffung der Halden vnd Felsen sich zu halten.

Vnergiebige Halden, Felsen und Pochwerck,

Es sollen auch hinfüro die Vorsteher der Zechen, jhre Halden, Felsen vnd Weschwerck, den Gewercken mit Fleis pochen, waschen, vnd zu gut machen, do sie aber dieselben auff den Kosten nit könten bringen, so sollen sie das jhren Gewercken vnd Vorlegern des mehrer Teils

wie zu verkauffen.

anzeigen, ob sie mit jhrem Willen solchs vorkeuffen solten, Deß alsdann den Berckmeister berichten, so soll man es auff folgenden Sontag offentlich, vor der Kirchen ausruffen lassen, vnd sollen auff gelegene Zeit, zwene Geschworne darzu vorordnet werden, dieselben zu besichtigen, vnd in Gegenwart der Geschwornen, durch die Vorsteher, solchs den Weschern (welche am meisten darfür geben wollen) es Innhalts des XXIII. Artickels, domit halten vnnd vorkeuffen, Do aber die Vorsteher, one

Verfahren gegen betrügl. Vorsteher.

Vorwissen der Gewercken vnd des Berckmeisters, etwas vorkeuffen würden, auch sonst einiger Betrug oder Vortheilung gesucht, so soll der Kauff nichtig vnd die Vorsteher, oder Wescher, bey welchen der Betrug vormarckt, jhrer Dienste entsetzt, vnd mit Ernst gestrafft werden.

Berg-Bediente sollen kein Ertz rc. kauffen.

Es sol auch keinem Schichtmeister, Steiger, oder andern, weder Ertzt, Schlacken, Ofenbrüche, Gekretze, Felsen, Affter, oder anderst, von denen Zechen, die sie in Vorwaltung haben, zu keuffen vorstattet werden.

Silbers Verkauff.

Was aber vor Silber im Werck, das die Gewercken selbest nicht treiben wollen, das sol niemandts anderst, dann deme, so wir darzu verordnen, verkaufft werden.

Der LXXVIII. Artickel.
Krentzler vnd Kuckus-Partirer.

Kuckus-Krentzler.

Ob auch wol ausserhalb der vorordenten Kuckus-Krentzler, die dann durch vnsere Ambtleuthe darzu sollen vorendet werden, des Krentzelns vnd Kuckus-Vorkeuffens sich niemandts soll vnterstehen, So langt vns doch mannigfeltig an, das etzliche, nicht alleine in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, beföderst in vnser Stadt Leiptzig vnd andern Handels-Stedten, Sondern auch ausserhalb derselben Kuckus vnd Berckteil zuuorkauffen,

Betrügliches Kuckus-Krentzeln

sich anmassen, sonderlich an denen öttern oder Zechen, da vorlassene Gebeude seindt, oder auch, do sie jhre Keuffere solcher Theile derer wirdtrung, wie sie die jhnen angeben vnd verkaufft, nicht gewehren können, Dadurch also die Leute betrogen, von dem Berckwerge abgeschewet, vnnd vnsern Berckwergen grosser Nachtheil eingefurt wirdt, Solchs fortmehr zuuorkommen, ordenen vnd wollen wir, das vnsere Amptleute mit sonderlichem Fleis hierumb sollen Erforschung vnd Nachtrachtung haben, Vnd do sie nun hinter jemandts kommen,

zu untersuchen und zu bestrafen.

der hierinnen vorbrochen, oder aber würde durch andere, die er betrogen, vor jhnen beklaget vnd vberweiset, sollen sie den odder dieselben, zu Gefencknüs einziehen, vnnd mit gantzem Ernst am Leibe straffen, oder vns jederzeit dauon Bericht thun, das wir vns alsdann nach Gelegenheit, gegen denselben mögen mit gebürlicher Straff erzeigen.

Verfahren gegen die ordentl. u. doch betrügl. Kuckus-Krentzler.

Solten aber auch die vorordenten vnd geschwornen Kuckus-Krentzler, gleich so wol die Leute, es weren Frembde oder Einlendische, in jchte wieder jre Pflicht, vnd was die mit sich bringen, bevortheilen, wie solchs geschehen möchte, So sol es mit der Straff gegen sie gleicher gestalt, wie oben gemeldet, auch gehalten werden.

Der LXXIX. Artickel.
Goltschmide vnd andere, so Ertz oder Silber vordechtig kauffen.

Heiml. Ertz- und Silbers Kauff einiger Gold-Schmiede,

Dergleichen langt vns an, wie etzliche Goltschmide vnnd andere, die sonderlich in vnsern Berckstedten wonen, von den Berckheuern vnd andern vordechtigen Personen, verborgener Weyse, Ertz vnd Silber zukauffen pflegen, vngeacht, von wannen jhnen solchs zubracht, So doch alles Ertz vnd Silber, es sey viel oder wenig, so auff vnsern Berckwergen gemacht, in vnsern Zehenden zuantworten, sich gebürt, Vnd derwegen, weil solchs nicht geschicht, leichtlich abzunehmen, das sie solchs nicht redlicher Weise an sich bracht, Demnach so wollen vnd be-

Verfahren dawider.

fehlen wir, das, wo ein Goltschmidt, oder ein ander, wer der sey, solch vordechtig Ertz oder Silber, von jemandts hinfürder keuffen, vnd des vberweiset würde, der soll gleich demjhenigen, der es gestolen oder veruntreuet, was jhme Vrtel vnd Recht auflegen wird, vnnachbleiblich gestrafft werden.

Der LXXX. Artickel.
Jüden.

Vielmehr wird erfahren, das solch Ertz vnd Silber,

den

Partthiererey mit den Jüden.

den Jüden, die jhren Vnterschleiff vnnd Practicken jnn vnsere Lande machen, soll vnderschoben, vnd von jhnen auffgekaufft, vnd fürder aus vnsern Landen verschleifft werden.

Juden sollen in Berg-Städten über Nacht nicht gelitten werden.

So wollen wir nun, das hinfürder kein Jüde, auff vnsern Berckstedten, an einem Ort vber Nacht, von jemandts vnserer Vnderthanen sol beherbriget, Sondern von dem Wirthe, do er einzeucht, ernstlich gewarnet werden, Vnnd sollen sich also alle die vnsern enthalten, bey Leibs Straff, die jhnen im Fall der Vbertretung begegnen sol, jrgent mit einem Jüden dißfals Gemeinschafft zu haben, zu handlen, oder vber Nacht zu hausen, Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden, so sol er den halben Teil alles des, so bey jhme befunden, Vns, vnd den andern Teil deme, der jhn zu hefften bringen wirdt, verfallen sein, Vnd do er mehr dann einmahl brüchig, sol er an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Straffe der Contravenienten.

Der LXXXI. Artickel.

Vom Eisen auffziehen.

Richtig Gewicht zu halten.

Es sol an einem jeden Ort, der Wagemeister alle Wochen, das Eysen auffziehen, damit jederman recht Gewicht gegeben, vnd niemandts vorforteilt werde.

Desgleichen sollen auch diejhenigen, so sich des Vntzlets Handels gebrauchen, den Gewercken vmb jhr Gelt, recht Gewicht geben.

Von den Stollen: vnd eins jedern Gerechtigkeit.

Der LXXXII. Artickel.

Von den Erbstoln.

Erb- und anderer Stolln Gerechtigkeit,

Vnd als sich bishero viel Jrthumb der Stoln halben zugetragen, welche wir, souiel müglich, zuuorkommen geneigt, Demnach wollen vnd ordenen wir, das ein jtzlicher Erbstoln, vnd alle andere Stoln, jhre Gerechtigkeit haben vnd behalten, auch gebauet werden sollen, wie gemeine Berckrecht, vnnd alte herkomende Vbung, das geben vnd ausweisen.

wie es zu halten, wenn Erb-Stolln in frembde Massen getrieben werden,

Vnd wo ein Erbstoln in frembde Massen getrieben wirdt, sol derselbe Erbstoln (so fern er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen wil) zehen Lachter vnd eine Spanne vom Rasen, Seiger-gerade mit seiner Wasser-Seigen einkomen, Vnnd wann also ein Erbstoln einkombt, vnd Ertz befindet, so mögen die Stölner fünff Viertel eins Lachters, von der Wasserseige, vber sich bis an die Fürste, vnd eine halbe Lachter in die Weite, vierthalb Freibergische Elen, vor eine Lachter gerechnet, das Ertz weghauen vnd zu sich nemen.

Würde aber ein Stoln in eine Zeche oder Mas getriben, vnnd treffe Ertz, hette doch der Teuffe nicht, die ein Erbstoln haben sol, dasselbig Ertzt sol der Zechen, vnd nicht den Stölnern zustehen.

Vnnd sol ein jtzlicher Stoln mit seiner Wasserseigen, nach alt herkomenden Berckwergs-Recht vnd Vbung getrieben, vnnd einig Gespreng dorinnen zu thun nicht gestattet werden, Es begebe sich dann, das Kemme oder dergleichen Festen zufielen, also, das der Stoln, aus notturfftigen Vrsachen müste erhoben werden, welches dennoch one Besichtigung vnd Zulassung des Berckmeisters nicht gescheen sol.

oder eine Zeche eines Stolln bedarff.

Vnd wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben, eins Stolns bedürffte, derselbigen Zechen mag der Stoln, doch mit Zulassung der Berckmeister, vnd one das nicht, mit einem Orte, durch Gespreng zu Hilff komen, vnd domit in derselben Zechen, das neunde erlangen.

Welche Stoln aber one Laub des Berckmeisters, sein Ort mit Gesprengen, in eine oder mehr Zechen treiben wirdt, der sol damit kein Recht erlangen.

Welcher Erbstoln also in eine Zeche kombt, do er der gantzen Zechen, Wasser benimbt vnd Wetter bringt, ob er gleich die Oerte do Ertzt ist, mit der Wasserseigen nicht erreicht, sol jhm dennoch das Neunde die Helfft gegeben werden, Wann er aber die Wasserseige an die Ort, do Ertzt bricht, bringet, sol er das Neunde gar haben.

Vnd dieweil er in den Massen ist, sol man jme auch den vierden Pfennig geben, doch sol man dauon abziehen, wie gewönlich ist, Werden aber ausserhalb des Stolns, mit Strecken, Klüffte oder Genge erreicht, die Wasser auf den Stoln halden, vnd sich des Wett[illegible] gebrauchen, die sollen auch halb Neundes geben.

Wo ein Erbstoln in eine Zeche keme, do er der gantzen Zechen nit Wasser beneme, vnd Wetter brechte, Sondern vielleicht zwey Tieffe, in dem einem beneme er Wasser, in dem andern nicht, vnd in dem vnerschlagenen wer Ertzt, Do sol man jme kein Neundes geben, er hab dann in denselbigen Schacht erschlagen, dorinn das Ertzt ist, Es were dann, das der fündige Schacht des Stollens gebrauchte zu Wasser vnd Wetter, so sol er auch halb Neundes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen, so des Erbstolns gebrauchen, mit Benemung Wassers, vnd Bringung Wetters, ob er in jhren Massen nicht ist, Steuer, nach Erkentnüs Berckmeister vnd Geschwornen, demselbigen Stoln geben, So die Stolner leßig zu treiben befunden werden, sich der Steuer trösten, vnd also faulen wolten, sol es bey dem Berckmeister vnnd Geschwornen stehen, die Steur nach Gelegenheit des Fleisses vnd Arbeit, zu mitteln.

Würde auch ein Erbstoln vnder eine Zeche kommen, aldo durch offene Klufft, das Wasser auff den Stoln fiele, vnnd also der Zechen das Wasser beneme, der soll auch das Neunde die Helffte haben, bis auff den Stoln erschlagen wirdet.

Vnd ob die Gewercken vorsetziglich nicht erschlagen wolten, so sol er Macht haben, vber sich zu jhne zu erschlagen, Vnd was er also vber sich von Ertz hauet, sol dem Stoln bleiben.

Zechen, so sich der Wasser-Seige gebrauchen.

Vnd welche Zechen der Wasserseige gebrauchen, also, das sie durch Lotten, oder andere Wege das Wasser darauff leithen, doch das er in der Massen ist, so sollen sie dennoch, nach Erkentnüs des Berckmeisters vnd der Geschwornen, dem Stoln, Steuer vom Neunden, oder wo nicht Ertzt, sonst Steuer zur Wasserseige zu geben, schuldig sein.

Stollen das Neunte nicht zu entziehen.

Dieweil auch vielfeldig Silber im Werck, vnnd die Halden verkaufft, vnd damit den Stolnern, das Neunde entzogen worden, So ordenen wir, das, welche Massen der Stöllen nicht können entraten, ob man nun wol das Silber im Werck hat, Felsen odder Halden vorkaufft, So sollen sie doch, den Stollen das Neunde, zu geben pflichtig sein, vnd wo es jhnen entwandt, gestrafft werden.

Der LXXXIII. Artickel.

Von Raubstoln.

Raubstolln zu treiben nicht zu verstatten,

Wir wollen auch, das fürder auff vnsern Berckwergen, niemandts sich vnterfahen sol, einigen Raubstoln, so den Gewercken, vnd zu Förderung der Berckgebeude, nicht dienstlich oder notwendig, zu treiben, Darauff dann vnsere Berckmeistere jeder Zeit, gute Achtung geben, vnd do die dermassen befunden, sollen sie von jhnen nicht vorliehen, odder weiter zu treiben gestattet werden.

Der LXXXIV. Artickel.

Von Enterbung der Stoln.

Wie es mit Enterbung der Stolln zu halten.

Mit Enterbung der Stoln, so zur Notturfft vnd Förderung des Berckwergs getrieben, sol es also gehalten werden, Nemlich, das kein Stoln den andern enterben, auch keine Stollen Gerechtickeit erlangen, oder haben sol, er komme dann in sticklichten Gebirgen, einer vnter dem andern, sieben Lachter, vnd in den flachen Gebirgen, vierthalb Lachter tieffer ein, Vnd sol also ein jtzlicher Stoln, so im flachen Felde getrieben, vnd vierthalb Lachter vnter dem andern einkombt, das Erbe behalten.

Do aber ein solcher Stoln, aus einem flachen Felde, jnn einem sticklichen Gebirge einkomen, vnd vierthalb Lachter vnder dem andern haben würde, So sol dennoch derselbe, so er den andern enterben wil, zuuorn zum wenigsten, zwey hundert Lachter getrieben werden, vnd dann

also

also das Erbe, wie gebreuchlichen, nehmen vnd behalten.

Tieffster Stolln hat den Vorzug im Erbe.

Ob auch vielleicht vngefehrlicher weise, aus zweien Gründen, Stollen getrieben würden, der einer nicht sieben, oder vierthalb Lachter, wie gemelt, vnterschidlicher weise, vnter dem andern einkeme, So sol dennoch in allewege der Stoln, so am tieffsten einkombt, das Erbe vor dem andern, so seichter einkombt, behalten.

Der LXXXV. Artickel.

Wie sich die Stolner in Schechten, dorein sie erschlagen, halten sollen.

Legung der Gerinne.

Do sichs zutrüge, das ein Stoln in einen Schacht erschlüge, mag er seine Gerinne im hangenden odder ligenden, wo er am ersten kan, vbern Schacht legen, Doch das er die Massen an jhrer Berckförderung nicht hindere, domit die Züber vnd Küebel im Schachte vor dem Gerynne, können auffgehen, vnnd do er die Erbteuffe hette, sein gebürliche Gerechtigkeit erlangen.

Der LXXXVI. Artickel.

Was sich der Stoln auff zweien Gengen, darauff Ertz breche, vnd domit vberfaren würde, vorhalten möge.

Verhalten des Stolln auf 2. Gängen, darauf Ertz bricht.

Wurde auch ein Stoln in jemands Massen, Klüfft oder Genge vberfaren, vnd vmb das Creutz auff beiden Gengen, Ertz antreffen, So sol der Stoln Macht haben, auff einen Gang zu kiesen, welcher jme gefellig, das Ertzt, wie einem Erbstoln gebürt, weg hauen, Auff dem andern aber, sol der Stoln nichts desto weniger Macht haben, fortzufaren, aber das Ertzt, so ferne es in der Vierung bricht, den Massen, do sie es annehmen wollen, bleiben, vnd dem Stoln die Kost daruon erlegen.

Wenn bey überfahrnen Gängen kein Ertz angetroffen wird.

Do man aber auff den vberfarnen Overgengen, mit dem Stoln nicht Ertz antreffe, So sollen die Stolner den Massen das Ort aus seiner Vierung zu treiben, anbietten, Do sie dasselb in viertzehen Tagen nicht annemen, vnd belegen wollen, so sol es der Stoln selbst treiben, vnd do er damit in der Vierung Ertzt erbauet, das sol dem Stoln, vnd nicht den Massen bleiben, Do aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, soll der Berckmeister vorschaffen, das dasselbig statlich belegt, vnd der Stoln, an seinem wider ansitzen, nach abgelengter Vierung, nicht vorhindert werde, Man sol auch dem Stoln in einer Vierung, nicht zwene vierden Pfennig zu geben schuldig sein.

Wenn ein Erbstolln Klufft oder Gänge überfahren.

Vnd do auch ein Erbstoln, Klufft oder Genge, vberfahren hette, vnd würde dieselbigen nicht muthen, darauff ausbrechen oder in Belehnung nemen, vnnd also mit seinem Stollort, vber berurten Gang, viertzehen Lachter vorüber fahren, So soll der Berckmeister denselben Gang, wer jhnen begert zu muthen, vorleihen, vnd den Stollnern wider Fundtgrube noch Massen, anzubietten schuldig sein, aber die Stoll-Oerter sollen den Stollnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der LXXXVII. Artickel.

Von vorstuffeten Stoln.

Leihung verstuffter Stolln.

Welche Gewercken auff jhren Stoll-Oertern aufflieffen, vnnd dieselben vorstuffen lassen, das sie gar kein Ort mehr treiben wolten, Sol man nicht schuldig sein, jhnen die vberfarne Genge oder Stoll-Oerter, anzubietten, Sondern der Berckmeister sol die, wer sie begert, vorleihen, Es sollen aber solche vorstuffte Stoln, so fern sie das Neunde haben wollen, den Stoln mit offenem Mundtloche gerynnen, vnd Wasserseige, wie einem Erbstoln gebürt, auch mit vorrecessen gehalten werden, Do er aber brüchig befunden, sol jhm kein Neundes, noch Gerechtigkeit folgen.

Der LXXXVIII. Artickel.

Von alten vorlegenen Stoln.

Aufnehmung und Muthung alter verlegener Stolln.

Vnd ob auff einem alten Zuge, der Stoln vorgangen vnnd ligen blieben were, vnd jemands Fundtgruben oder Massen auffnehmen, seine Schechte öffenen, vnd gewelbigen, vnd sichs zutragen würde, das der Stoln durch jemandts anders, auch gemuetet, der das Mundtloch erheben, den Stoln auffs nawe fertigen, vnd an bemelte Zechen bringen würde, So soll gleichwol der Lehentreger der Zechen, so er elter belehent dann der Stoln, Macht haben, den Stoln durch seine Massen, selbst zu fertigen, vnd damit des Neunden befreihet sein, doch das er sich mit den Stölnern, nach Erkentnüs Berckmeisters vnd Geschwornen, vmb Erhebung vnd Erhaltung des Stolns, vorgleiche vnd vortrage, Do aber der Stoln elter belehent, dann die Massen, vnd das Mundtloch erhoben hette, mit seinem Gerynne vnd Wasserseige, an die Ort keme, vnd die Erbteuffe einbrechte, jnn alte odder nawe Zechen, vnangesehen, ob gleich die Massen zuuorn, den Stoln selbst getrieben hetten, Sol er doch das gantze Neunde, wie eim Erbstoln gebürt, haben vnd erlangen.

Wie es in Hütten sol gehalten werden.

Der LXXXIX. Artickel.

Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder auff vnsern Berckwergen, sich enthaltende, wissen möge, wie es mit den Gerichten jnn den Hütten auff vnsern Berckwergen, ob sich vngebürliche Fell vnd Freuelthaten, dorinn zutragen, soll gehalten werden, So wollen vnd ordenen wir, das vnsere Hütten-Reutter, jedes Orts, vber alle die, so in den Hütten, vnd derselben zugehörenden Herden vnd Reumen, entweder mit Worten, odder sonst, doch one Blutrunst, einander vorletzen, von vnsern wegen, soll zuuorhören, zu entscheiden, vnd zu straffen Macht haben, Doch das er dieselben Straffen, gleich wie die Berckmeistere zu straffen, vorrechne, Was aber Blutrünste, Lembden, rc. Diebstal vnd andere peinliche Felle, sich zutragen, die sollen vnsere Berckmeistere, mit Vorwissen vnsers Oberhauptmans, odder anderer vnserer Amptleuthe, der Berckwerge, jeder Zeit zu richten vnd zu straffen haben.

Verbal-Injurien u. Schlägereyen ohne Blutrunst soll der Hütten-Reuter, Blutrunst u. peinliche Fälle der Bergmeister richten.

Der XC. Artickel.

Das one Laub an frembden Enden, nicht sol geschmeltzt werden.

Vnd nachdem, Gott Lob, vnsere Berckwerge mit vil Schmeltz-Hütten, wol versorget, wollen wir, das an andern Enden, nicht sol geschmeltzt werden, dann in den Hütten, zu angezeigten Berckwerge gehörende, Es were dann das ein Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher an andern Enden, seiner Gewercken Nutz mehr schaffen möchte, das sol er vnserm Ober-Hauptman, Berckmeister vnd Hütten-Reutter, ansagen, wue sie dann der Gewercken Nutz doraus befinden, so soll es einem jtzlichen, vorstat vnd zugelassen werden

Schmeltzen soll in eigenen Hütten geschehen. Limitation.

Der XCI. Artickel.

Die Hütten mit getrewen Vorstehern zuuorsehen, vnd nit mit den, so eigene Hütten, oder Teil doran haben.

Welche eigene Hütten, oder Teil an Hütten haben, die sollen in andern Hütten, nit zu Hütten-Schreibern, gebraucht werden, Vnd vnser Ober-Hauptman, Ober-Berckmeister, vnd Hütten-Reutter, sollen doran sein, das ein jtzliche Schmeltz-Hütten, mit einem getrewen vorstendigen vnd fleissigen Hütten-Schreiber, vorsehen werde, die sollen auch jtzlicher sein Pflicht thun, inmassen hernach gemeldet, befunden wirdt.

Was vor Leute zu Hütten-Schreibern zu verpflichten.

Der XCII. Artickel.

Wie sich die Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber, mit guten Schmeltzern vnd Vorrath, vorsorgen, vnnd sonst allenthalben in der Hütten, halten sollen.

Es sollen auch dieselben Hüttenreutter vnd Hütten-Schreiber, sich mit guten vorstendigen Schmeltzern vnd Abtreybern alzeit vorsehen, die den Gewercken nützlich zuschmeltzen vnd abzutreiben wissen, Dieselben sollen voreydet werden, vnd an den Hütten keine Teil haben.

Schmeltzer zu verevden.

Die Hüttenschreiber sollen auch mit Kolen, Bley, Schlacken, Schlackenstein, Flossen, vnd andern, zum Zusatz gehörende, in der Hütten alzeit geschickt sein, auff das

Hütten-Schreiber sollen mit

nöthigem Vorrath versehen seyn.

das, Schichtmeister odder der Zechen Vorsteher, solchs zu jhrer Gewercken Notturfft, alzeit bekommen mügen, Den auch die Hüttenschreiber dieselben Stück alle, vnd jtzlichs auffs nechst on allen gewyn, lassen sollen, Doch sol auch einem jedern frey stehn, sein Zusatz zum Ertz, wie gemelt als Stein, Kies vnd Flos, selbst zuschaffen, Vnd man sol auch in einer Hütten, Schmeltzern vnnd anderm Gesinde, nicht mehr Lohn, dann in der andern geben.

Wenn anzulassen. *Verfahren im Schmeltzen.*

Man sol alle Tage in Hütten, frue vmb fünffe anlassen, vnd nach Gelegenheit vnd Erforderung der Notturfft, eins jedern Ertzt, gebürliche Schichten halten, Vnd im Schmeltzen sonderlich mit geringen Ertzen nit eylen, damit die Gewercken doran nicht vornachteiligt werden.

Amt des Hütten-Schreibers beym Anlassen und Schicht-Machen

Ein jtzlicher Hüttenschreiber, soll auch vor dem anlassen, desgleichen so man Schicht machen wil, persönlich in der Hütten gegenwertig sein, vnd auff sehen, das auffs treulichste vnd fleißigst, allenthalben in der Hütten gehandelt vnd gearbeit werde, vnd das sie nach dem ablassen, alzeit die Werck probiren, vnd mit den Schichtmeistern, dauon vorzeichnus machen mögen.

Der XCIII. Artickel.

Die Hüttenschreiber, sollen an jrem gesatzten Lohn begnügig sein.

soll an seinem Lohn Gnüge haben.

Die Hüttenschreiber sollen jres gesatzten Lohns begnügig sein, von Zugengen der Hütten, oder von den Gewercken, so dorinnen schmeltzen, kein andern Genies zubekommen, trachten oder synnen.

Der XCIV. Artickel.

Die Schichtmeister sollen vor dem anlassen, Notturfft zunemen persönlich gegenwertig sein.

Schichtmeister Verrichtung vorm Anlassen.

So ein Schichtmeister, oder Zechen Vorsteher, in einer Hütten zuschmeltzen hat, soll er allezeit vor dem anlassen selber kegenwertig sein, vom Hüttenschreiber, zu Notturfft seiner Gewercken, Ertz, Bley, vnd ander Zusatz, wieuiel man des auff dieselbige Schicht bedarff, vnd sonderlich das Bley gewegen nemen, mit dem Hüttenschreiber dauon ordentlich Vorzeichnus machen.

Der XCV. Artickel.

Die Schichtmeister sollen bey dem Auslassen, auch kegenwertig sein, vnd was jhnen förder zu thun gebürt.

Item beym Auslassen. *Fertigung richtiger Verzeichniß.* *Mag jemand an seine Statt schicken.*

Desgleichen sollen die Schichtmeister, bey dem Auslassen auch kegenwertig sein, das Werck probiren lassen vnd wegen, wie viel er Bley wider ausbracht, solchs alles vorzeichnen, vnd dieselbig Vorzeichnus mit zum anschnit bringen, Vnd sol allezeit sein Werck vnd Bley in einem Kasten in der Hütten verschlossen halten, darzu der Schichtmeister vnd Hüttenschreiber, jtzlicher ein Schlüssel haben sollen, Vnd so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen, nicht allezeit wie oben vormeldet, beim Schmeltzen sein möcht, so mag er ein andern vorstendigen, doch nicht auff der Gewercken Gelt, darzu schicken, seine stadt zuuorwesen.

Der XCVI. Artickel.

Wenn der Schichtmeister das Zeichen erlangt, was er sich fürder halten sol.

Erlangung des Zeichens. *Wägung des Blicks,* *auch Probirs* *u. Brennung desselben.*

So der Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher, das Zeichen, wie vor angezeigt, erlangt, soll er selber dem Abtreiber das Werck zuwegen, vnd bey dem Abtreiben kegenwertig sein, vnd nach dem Abtreiben den Blick in der Hütten wegen lassen, was der Blick helt, vom Hüttenschreiber jhrer Handtschrifft Vorzeichnus nemen, vnd alsdann den Blick sambt der Vorzeichnis, den Zehentnern vberantworten, den probiren lassen, vnd deshalben Vorzeichnus von ihm nemen, auf welchen Tag, vnd wieuiel sie von jhn nemen, Vnd ferner den Blick brennen lassen.

Der XCVII. Artickel.

Das niemandt vom Schmeltzen soll abgedrungen werden.

Abdringung vom Schmeltzen.

Welchem Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher, in einer Hütten, mit einem oder mehr Ösen zuschmeltzen, gestattet wirdt, der odder dieselben, sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jr Ertz vnd Schlacken gar auffgeschmeltzt.

Der XCVIII. Artickel.

Wie mans mit den Schlacken halden soll.

Schmeltzbare u. verlassene Schlacken.

Es sollen auch jtzlicher Zechen jhre Schlacken, in der Hütten, dorinn sie gemacht, vorgunst werden, so offt das nütz oder not sein mag, zuschmeltzen, oder zum Zusatz zugebrauchen, So aber Schlacken von Gewercken vorlassen werden, sein sie in vnser freys Gefallen, vnd niemandt sol der, one vnsere sonderliche Zulassung, gebrauchen.

Der XCIX. Artickel.

Vom Abtreiben.

Abtreiben soll durch geschworne Abtreiber

So ein Schichtmeister bis zum Abtreiben geschmeltzt hat, sol er niemand anders, dann die geschwornen Abtreiber, so des vorstendig, abtreiben lassen, Doch zuuorn eher er treiben lest, ein Vorzeichnus vom Zehentner nehmen, auch ein Zeichen vom Oberhauptman oder Oberberckmeister haben soll, das jm zutreiben erleubt sey.

vor gebührenden Lohn geschehen.

Die Abtreiber sollen vom Abtreiben nicht mehr, dann jres geordenten Lohns gewarten, vnd vber einem Abtreiben, der Gewercken Gelt nicht vber zweene Groschen vortrincken, Vnd sol von grossen vnd kleinen Blicken, nach Erkentnus des Berckmeisters vnd Hütten-Reutters gebührlicher Lohn gegeben werden.

Der C. Artickel.

Von eigenen Hütten.

Beeidung der Hütten-Bedienten auf eigenen Hütten.

Hette aber jemandts eigene Hütten, so soll doch vnser Hütten-Reutter gleich sowol dieselbigen Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schmeltzern, voreyden, domit der Vordacht allenthalben auffgehoben, vnnd die Felle, dorinn vnsere Amptleuthe, wie gemelt, zustraffen haben.

Der CI. Artickel.

Das die Vorsteher der Hütten vnnd Zechen, nicht in jhren eigen, sondern in andern Hütten schmeltzen sollen.

Verhalten der Hütten-Reuter, wo Hütten-Schreiber, Meister u. Schmeltzer eigen Lehen bauen.

Wo auch Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schmeltzer eigene Lehen bawen, oder sonst einer vber acht Kuckus, in einer Zechen haben, denselben sol vnser Hüttenreutter, in jrer Hütten, dorinn sie Diener sein, nicht gestatten zuschmeltzen, Sondern dieselbe Zechen, in ein ander Hütten weisen, Desgleichen sol es mit Schichtmeistern vnd Steigern, so eigene Lehen bawen, auch gehalten werden, Das sie nicht jnn den Hütten, dorinn sie jren sündigen Zechen schmeltzen, sollen arbeiten lassen.

Der CII. Artickel.

Wie es mit weschwerg vnd Afftern zuschmeltzen, sol gehalten werden.

Schmeltzung des Wäschwercks und Afters, wie es damit zu halten.

Es soll hinfürder keinem, wider von newen oder alten Zechen, weschwergen, Affter oder anderm, wie das Namen hat, zuschmeltzen anzulassen, gestat werden, Es sey dann, das er zuuorn einen Zettel, von dem Berckmeister, an den Hüttenschreiber bringe, Vnd do etwan Verdacht vormarckt, sol der Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, von den Ertzten oder Schlich, alsobald eine Probe nemen, Solchs dem Hüttenreutter oder Berckmeister anzeigen.

Hüttenkost keinem Schichtmeister zu borgen.

Die Hüttenschreiber sollen keinem Schichtmeister, die Hütten Kost borgen, Do es aber beschee, so sol jnen darzu nicht vorholffen werden. Es sol auch kein Hüttenschreiber Biergelt in die Hüttenkost schreiben, Sondern der Schichtmeister sol dasselbige in der Berckkost, in Anschnidt bringen.

Vom Gerichtlichen Proces.

Der CIII. Artickel.

Das one Laube der Amptleuthe, jnn Berck-Sachen, keine Tageleistung sol gehalten werden.

Nachdem auch mit vnnützer Tagleistung, zwischen Parteien viel Schadens ergangen, Ordenen vnd setzen

Tageleistung in Berg-Sachen

wir, das nun hinfürder keine Gewerckschafft, Berck-Sachen halben, einige Tagleistung, one vnsers Oberhauptmans vnnd Ober-Berckmeisters willen, nicht vben sollen, Sondern so sich Gezenck jnn Berck-Sachen begeben, sollen die zum ersten an vnsern Berckmeister jedes Orts gebracht werden, wo der dieselben nicht entscheiden mag, an vnsern Oberhauptman vnd Oberberckmeister, gelangen lassen, die sich zugleich befleißigen sollen, die Partheien gütlichen zuuoreinigen vnd zuuortragen.

Gezänck in Berg-Sachen an wen zu bringen.

Verfahren bey entstandener Güte.

Wann jhnen aber die Güte entstünde, sollen sie dieselben mit jrer beiderseits willen, auff vnser Erkentnüs, zu rechtlichem Austrag vorfassen, Wue aber den Partheien gelieben würde, die Sachen vor geordentem dinglichem Gerichte auszuvben, als dann sol dieselbe an das Berck-Gericht jedes Orts, geweist werden, die den Parteien Citation, vnd alles was sich nach Berck-Recht eigent, sollen mittheilen vnd widerfaren lassen.

Procuratores in Berg-Sachen.

Darumb auch, souiel mehr vnnötige Irrthumb vnnd Gezenck zuuorkomen, Sollen in gütlichen Hendeln, vnd ausserhalb rechtlicher Vorfassung, keine Procuratores in Berck-Sachen, zugelassen oder geduldet werden.

Der CIV. Artickel.

Geistliche vnd so Dignitet haben, mögen jre selbst, vnd nicht anderer Sachen reden.

Geistl. und Dignität habende können ihre Sachen vor Berg-Gerichten selbst führen.

Es sol auch, vor vnsern Berck-Amptleuten, odder Berck-Gericht, auch in Hendeln, vor vns selber, niemandt kein Redener, der geistlich, oder einige Dignitet an jm hat, gebrauchen, Vnkost vnd schedliche Einfürung zuuormeiden, Sondern ein Geistlicher, vnd der Dignitet an jhm hat, mag seine eigene Sachen vortragen.

Der CV. Artickel.

So sich jemands Kommers würde vnterstehen.

Wie es mit der Verkümmerung in Berg-Sachen zu halten.

Mit den Kommern soll es dermassen gehalten werden, das in allen Berck-Sachen, vnd von Berckwerg flissende, was sich des ausserhalb geordents Rechtens begibt, dorinn Kommer, Verbot oder Gebot zu thun not seindt, Sollen alle durch vnsern Berckmeister jedes Orts geschehen, Vnd wo sich nun jemands zu kömmern vnterstehen würde, sollen sich Berckmeister vnd Geschworne, vnd obs die Notturfft erfordern würde, sambt den Marckscheidern, der Sachen erkunden, Vnd so sie befinden, das einer seins Kommers nicht Fug, noch guten Grund hat, Sollen sie jhnen dauon abweisen, Wo sich aber derselbe, bemelte vnsere Berckmeister, Geschworne vnd Marckscheider, nicht wil weisen lassen, vnd endtlich befunden wirdt, das er seins Kommers nicht Fuge noch Grundt gehabt, Sol er vmb zwaintzig Marck Silber, Innhalts vnserer Ordenung, vnableßlich darumb gestrafft werden.

Verkümmert Ertz wohin zu liefern.

Nachdem auch des Kommers vnd Vorbots halben, so auff das gehawene Ertzt pflegt zugescheen, manchfeldige Irrung vnd Weitleufftigkeit, pflegt fürzufallen, So sol es hinfürder domit also gehalten werden, das der Berckmeister den Kommer odder Vorbot, do das Ertzt gekümmert oder vorboten wirdt, dem Steiger selbst sol ansagen, vnnd darüber dem Parte, so solchen Kommer oder Vorbot gesucht, einen Zettel geben, krafft welcher das Silber in vnsern Zehenden sol geantwort werden, vnnd nichts dauon, dann Bergk vnd Hüttenkost, bis zu Austrag der Sachen, folgen, vnd soll des Ansagens halben, bey des Berckmeisters Aussage bleiben.

Der CVI. Artickel.

Wie die Parteien zu Recht zuuorfassen, vnd mit den Setzen zuuorfaren sein sol.

wie Rechtl. Austrag zu Recht gediehener Berg-Sachen geschehen solle.

Als auch die Berck-Sachen, so in guten, vber angewanten Fleis vnserer obgemelten Amptleuthe, nicht mögen entscheiden werden, vnd zu Recht gedeyen, durch die Part, auch derselben Procuratores, zu Zeitten in mutwilligen Vorzug gestelt, dardurch die Parteyen in vorgebliche Vnkosten, Scheden vnd Expens gefurt, Auch das gemeine Berckwerg, mercklich dardurch vorhindert wirdt, So ordenen vnd setzen wir, solchs zuuorkomen, Das alle Berck-Sachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender weise, sollen zu rechtlichem Austrage vorfast werden, Also, das ein jeder Part, nach der Vorfassung viertzehen Tage, sich mit Aduocaten, Procuratorn, vnd andern zu schicken, Zeit vnd Frist haben sollen, Vnd nach Ausgang der viertzehen Tag, soll der Kleger auff den nechsten Tag dornach, seine Klag gezwiefacht einlegen, darkegen der Beklagte sein Antwort, oder ander Rechtliche Notturfft, auch in einem Tag einbringen sol, vnnd also fürder einen Tag vmb den andern, bissolang, das ein jeder Teil drey Satze einbracht, damit sie dann sollen beschlossen haben, Es würde dann im letzten Satz, Neuerung gespüret, so sol dem andern Teil, sein Notturfft, den folgenden Tag darkegen zu setzen, auch nachgelassen werden, Würde aber auch ein Teyl, mit zweien Satzen auffhören wollen, so sol dem andern der dritte Satz, zu seiner Notturfft, damit nicht benommen sein, vnd sollen alsdann, wann die Part jhre Notturfft, wie angezeigt, einbracht vnd zum Rechten beschlossen, dieselbigen Setze gezwifacht vnnd vorpetzschirt, beneben dem Vrteil-Geldt, alsbald Recht darüber zu sprechen, vorschickt werden.

3. Sätze.

Versendung der Acten.

Der CVII. Artickel.

Wieuiel man Procuratores haben mag, vnnd wie sich die halden sollen.

Jede Part soll nur 1. Procuratorem haben

Es soll auch hinfür ein Part, nicht mehr dann ein Procuratorn, zu seiner Sachen, vorsprechen, oder gebrauchen, vnd dieselbigen Procuratores, sollen sich vnnützes Geschwetzes, auch einer den andern, wie sie bißher gepfleget, zu schimpffiren vnd mit vorgeblichen, oder vnnottürfftigen Worten, in jrem Setzen zu übergeben, enthalden, Welcher aber solchs vbergeben, vnd anders halden würde, den soll vnser Amptman, nach Grösse seiner Vbertrettung, jnn keinen Weg vngestrafft lassen.

Verhalten desselben.

Der CVIII. Artickel.

Wann durch Vrteil, den Parteien Beweisung aufgelegt, wie die soll vorfürt, vnnd dorauff weitter vorfahren werden.

Verfahren mit den Gezeugnissen.

Dieweil auch die Gezeugnüs zu mehrmals fast lang, das nicht möglich dieselbigen, also jnn kurtzer Zeit, abzuschreiben, Abschrifften den Partheien zuüberreichen, vnd solche Gezeugnüs nottürfftiglich zu besichtigen, Vnnd auff das den Partheien hieraus an eins jeden Gerechtigkeit, kein Verkürtzerung erwachssen dörffe, Als ordenen wir, das hinfür, wann ein Gezeugnüs vorfürt, publicirt vnd eröffent, das vnsere Amptleute dieselbigen Gezeugnüs auffs fürderlichst abzuschreiben, vnd die Abschriefft den Partheien zu übergeben, vorfügen sollen, Vnnd wann solchs bescheen, soll derjhenige, so wider das Gezeugnüs excipirn wil, vom Tag erlangter Abschrifft, auff den funfften Tag sein Exception zwifach einbringen, Es were dann, das auff den funfften Tag ein Sontag, oder ander geboten Feiertag gefiele, Alsdann so mag er mit dem Einlegen, bis auff den nechstfolgenden Tag, vorziehen, vnd sol jhm vngefehrlich sein, vnd sol seinem Widertheil die eine Abschrifft zugestelt, der vom Tag erlangter Abschriefft, auff den funfften Tag sein Replica dargegen, auch gezwisacht einbringen, damit es gleicherweis, wie vormeldet, gehalten werden soll, Vnnd also fürder, bis so lang, von jedem Teil drey Satze einbracht, alsdann wue im letzten Satz, nichts nawes einbracht, sollen die Satze zuuorsprechen, geschickt vnd abgefertigt werden.

Einbringung der Exceptionen

und Repliquen.

3. Sätze. Versendung der Acten.

Der CIX. Artickel.

Von Appellation vnd Leutterung, wie, vnd wie viel mal man die einbringen soll.

Ob sichs nun begebe, das einich Part, auff gesprochen Vrteil, Leutterung bitten, odder das Vrteil straffen, vnnd sich deshalben beruffen würde, dem sol man ein mal, doch nicht vnnottürfftig Leutterung, auch sich an Vns zu beruffen, nicht versperren, doch das solchs beides vff vnuerwantem Fues, nach Herkommen der Berck-Recht, geschehe, In andere weise Appellation, sol man nicht gestatten.

1. Leuterung

Verstattung der Appellation.

Der

Der CX. Artickel.
Todtschleger sollen des Berckwergs ewiglich vorweist sein.

Todtschlag ohne Nothwehr. So einer auff unsern Berckwergen, one Notwehr, ein Todtschlagk thut, dem sol die Stadt und Berckwerg des Orts er vorbrochen, ob auch gleich die Sache vortragen wirdt, ewig vorboten sein.

Beschluß.

Diese Articul sollen durchgehends gelten. UNd wiewol auff etlichen unsern Berckwergen, derselben Gelegenheit nach, jnn wenig obermelten Artickeln, andere Gebreuch herbracht, So wollen wir doch, das derselben Orte, dieser unser Ordenung, domit derer zuwider nichts vorgenomen, und Einhelligkeit gemacht, sich auch menniglich dornach zurichten, sol nachgelebt werden, Was aber in dieser unser Ordenung nicht begriffen, unnd sonst auff unsern Berck-Stedten im Gebrauch, wollen Wir nicht auffgehoben haben, sondern bis auff unser Voranderung, bleiben lassen. Berg-Gebräuche bleiben in ihrem Esse.

Anbefohlne Manutenenz dieser Ordnung. Und befehlen hierauff, allen und jeden unsern itzigen unnd künfftigen, Oberhaupt und Amptleuten, Oberberckmeistern, Berckvogten, Vorwaltern, Berckmeistern, Geschwornen, Bürgermeistern, Richtern und Rethen, und allen denen, so auff unsern Berckwergen Befehl haben, Auch sonst allen andern die unsere Berckwerge bawen, sich darauff enthalten, und mit Hand-Arbeit anhalten, hiemit ernstlich und wollen, das sie uber dieser unser Ordenung, und allen Puncten so dorinn gesetzt, trewlich, festiglich, und fleißig halten, Darnach jderman weisen und entscheiden, unnd derer vor sich selbest nachgeleben, unnd durch andere nachsetzen, und dawider nicht handeln noch thun lassen, bey unserer dorinn ausgedruckten und andern schweren Straffen, die wir gegen den Vorbrechern volstrecken lassen, Auch menniglich dabey schützen und handhaben wollen, Jnn dem allen beschicht unsere gentzliche unnd zuuorleßige Meinung und Wille, Zu Urkund mit unserm Secret bedruckt, Geschehen und geben zu Dreßden, den dritten Octobris, Im Jar nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Tausent Fünffhundert, und im Vier und funfftzigsten.

Befehl

Churfürsts Augusti zu Sachsen, so er, bey Ubersendung vorherstehender Berg-Ordnung an den Rath zu Freyberg ergehen lassen, den 15. Decembr. Anno 1554.

Von GOttes Gnad Augustus, Hertzog zu Sachsen, Churfürst.

An. 1554. LJeben Getreuen. Wier haben eine Berg-Ordnung aus der Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Georgen, Herrn Heinrichen und Herrn Moritzen, Churfürsten, allen Hertzogen zu Sachsen 2c. Unsers lieben Vetters, Herrn Vatters und freundlichen lieben Bruders, seeliger und löblicher Gedächtniß, zum Theil im Druck und in Schrifften ausgegangenen und angeschlagenen Articuln zuesammen bringen und stellen lassen, auch selbst mit etzlichen newen Articuln, dem Berckwerge dienstlich, gebessert, und in Druck gegeben, darvon Wier euch ein Exemplar hierbey thun überschicken: Begehren demnach, euch hiermit befehlend, ihr wollet, so viel euch belanget, mit allem Fleiß und Ernst darüber vhestiglich halten, unnd die Ubertreter Innhalts derselben gebührlichen straffen. Das geschicht gemeinem Bergkwerge und euch selbsten zue Nutz und Guetem, und ihr thut daran unsere gäntzliche Meynung. Datum S. Annaberg, den 15. Decembr. An. 1554.

Ubersendung der neuen Berg-Ordn. de An. 1554.

Befehl an den Rath zu Freyb. festigl. darüber zu halten.

Unserm lieben Getrewem, dem
Rath tzw Freybergk.

Zien-Bergwercks-Ordnung

Churfürsts Augusti zu Sachsen, auf dem Alten Berge, und desselben zugehörigen Berg-Revier, den 1. May, Anno 1568.

An. 1568. VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, 2c. Thun kundt und zu wissen hiermit offentlich für allermänniglich: Nachdem der allmächtige gütige GOtt, unter andern herrlichen Gaben, damit er unsere Churfürstenthumb und Lande, aus sonderlichen Gnaden mildiglich und reichlich gesegnet, die Marggrafschafft Meissen, auch mit einem vortrefflichen beständigen Zien-Bergkwerge uffm Altenberg begnadet, daß in derselben Bergk-Refier, nicht allein reiche Zienstein und Zwitter, Stock- und Gang-weise brechen, sondern auch andere schöne und mächtige Gänge von allerley Ertz und Metallen gefunden und angetroffen werden, dahero künfftig durch Göttlichen Segen, beständige gute Besserung und reichlicher Nutz zu hoffen und zu gewarten; und aber solch herrlich, stadtlich und geniеßlich Zien-Bergkwerg, biß dahero mit keiner sonderlichen gewissen beschriebenen Ordnung gefasset noch versehen gewesen, sondern mehrentheils, nur nach alter Gewonheit und Gebräuchen, welcher doch ein ieder in vorfallenden Mängeln und irrigen Gebrechen, zu seinem Vortheil und Gefallen anziehen, deuten und gebrauchen wollen, gerichtet und erhalten worden, daraus dann nicht alleine grosse Unrichtigkeit und Unordnung, die uns, und unsern Bergk-Amptleuten viel mehr Mühe, Verdrießligkeit, Anlauffens und Beschwerunge, als andere unsere Berckwerge, verursacht, sondern auch dieser Unrath erfolget, daß dis gewißlich alte Bergkwerg, wie ietzo noch für Augen, zu keinem rechten beständigen Auffnehmen und Gedey derer Gewercken, sowol als auch unserer armen Unterthanen derer Inwohner auff dem Altenberge, hat können gebracht werden.

Gehalt der Altenberg. Berg-Revier,

hat keine beschriebene Ordnung.

daraus erfolgter Unrath.

Damit nun solche Unrichtigkeit, Unrath nach beschwerlicher, sorglicher Verderb vorkommen werden möge, Als haben wir aus gnädigsten väterlichem Gemüth, so wir zu dem Bergwerg, dem gemeinen Nutz, und unsern Unterthanen tragen, mit wohlbedächtigem Rath unserer Bergk-verständigen Räthe und Berg-Amptleute, eine Bergk-Ordnung, wie es künfftig auff berührtem Altenbergischem Zien-Bergkwerg allenthalben soll gehalten werden, stellen, verfassen, und umb gemeines Nutzes willen, in Druck verfertigen lassen, wie hernach folgend von Artickel zu Artickel unterschiedlich und klärlich zu befinden.

nunmehr verfaßte Berg-Ordnung daselbst.

Wollen auch solche Bergk-Ordnung, und was darinnen begriffen, hiermit aus hoher Fürstlicher Macht, und von Obrigkeit wegen, also gesetzt, geordnet, auffgerichtet, geboten, confirmiret und bestätiget haben, und thun solches alles hiermit und in Krafft diß Brieffs, und gebieten darauff, befehlen auch und wollen, daß sich alle und

Wornach sich iede zu achten.

und ietzliche, ausländische oder einheimische Gewercken, Bergkleut, Verleger, Steiger, Heuer, Arbeiter, und wer mit berührtem Zien-Bergkwerg aufm Altenberg zuthun und zu schaffen hat, oder gewinnen wird, solcher unserer Ordnung allerding gemeß verhalten, derselben würcklich nachsetzen, gehorsamlich geleben, und gebührliche Folge thun sollen, als lieb einem ieden sey unsere ernste schwere Straff und höchste Ungnade zu vermeiden.

Folgen die Artickel der Zien-Berckwergs-Ordnung.

Der I. Artickel.

Wie die Muthungen sollen angenommen, und alsdann verliehen werden.

ERstlichen soll unser ietziger, oder künfftiger Bergkmeister, einem ietzlichen Muther, nach Bergk-läufftiger weiß, zu welcher Zeit er angesucht wird, der Muthunge geständig seyn, und von Stund an von dem Muther ein Bekäntnis-Zettel nehmen, auff welchen Tag die Muthunge beschehen, und alsdann fleißig Achtung haben, daß er uff nichts anders denn auff rechten streichenden Gängen, Stöcken, Fletzen, oder Klüfften, die Augen sichtig gemacht und entblöset seyn, dabey er den Auffnehmer behalten kan, verleihe. Alsdann, nach gnugsamer Besichtigung, soll der Lehen-Träger die nechsten vierzehen Tag nach der Muthung, auff den verordenten Leihe-Tag, im Bestätigen erscheinen, und denselben Zettel, wie gebührlichen, bestätigen, und ins Bergk-Buch einschreiben lassen, davon soll dem Lehen-Träger Abschrifft gegeben, und ohne gnugsam nothwendige Ursachen keine Frist, auch den Zettel über zweymal zu erlängen nicht nachgelassen werden. Und ob unser Bergkmeister iemands Muthunge wegern würde, mit Vorwendung, daß solch Lehen vorhin durch einen andern gemuthet, das soll er demselben mit dem Zettel, so er zuvor angenommen, alsbald beweisen.

Es soll ein ieder Lehenträger, alsbald nach seiner Bestätigung, seinen Gang, Stock, Fletz oder Klufft, zu belegen schuldig seyn, Da aber dasselbe verbliebe, und zum wenigsten, mit einem gantzen Hewer seine Fundgrube oder Massen nicht bauen würde, oder aber mit Bewilligung des Bergkmeisters nicht verschreiben ließ, dieselbigen Fundgruben oder Massen sollen wieder in unser Freyes gefallen seyn, und wer sie begehrt, verliehen, und vermög unser Silber-Bergk-Ordnung, freygemacht werden.

Auch soll ein ieder Lehen-Träger, in den nechsten vierzehen Tagen nach der Bestätigung, seine Fund-Gruben, und Massen zu sich nehmen, und ihme vermessen lassen, ꝛc. Davon soll dem Berg-Meister und Geschwornen, auch dem Bergk-Schreiber, wie von Alters her gebräuchlich, ihre Gebühr gegeben werden.

Es soll auch neben der Bestätigung der alten Zechen, verzeichnet werden, durch welchen Geschwornen solche Zechen frey gemacht, und do arme Gesellen eigene Lehen hätten, mag ihnen der Bergkmeister bey der Weil-Arbeit zu bauen vergünstigen.

Und sollen auff den Verleyh-Tagen, alle Belehnunge, Fristunge, Steuern, Schied und Verträge, ordentlich einschreiben lassen, und soll die Gebühr den Amtleuten, wie vorhin gebräuchlichen, gegeben werden.

Der II. Artickel.

Daß man den Amptleuten, vermöge dieser Ordnung, gehorsam seyn soll.

Alle bauende Gewercken, Steiger, Schichtmeister, Mühlmeister und alle diejenigen, so dem Bergkwerg zugethan, sollen unsern verordenten Ambtsverwalter, Bergkmeister und Geschwornen, in allen Puncten, Stücken und Artickeln dieser unser Ordenung, dergleichen auch in allen andern, was sich nach Bergkwergs-Recht, und wohlhergebrachten üblichen Bräuchen, zu Nutz, Nothdurfft und Förderung des Bergkwergs, mit ihnen schaffen, gebieten und befehlen, ohne Widersetzunge Gehorsam leisten, ihre und ihrer Gewercken Sachen, gegen ihnen nicht mit spitzigen ungeschickten Worten, sondern bescheidentlichen verantworten, würde es aber einer oder mehr, verächtlicher weise übergehen, der soll von unsern Ambtsverwalter und Bergkmeister, unerwartet unsers fernern Befehlichs, ernstlichen gestrafft werden.

Da aber iemandes vermeynte, ihm geschehe durch unsern Ambts-Verwaltern, Bergkmeistern und Geschworne unrecht, oder ungütlich, oder ihm würde was wider die Billigkeit aufferlegt, der laß es mit gebührlicher Bescheidenheit an unsern Hauptmann der Ertz-Gebürge, oder Ober-Bergkmeister gelangen, die sollen alsdann an unser Statt, gebührliches Einsehen vorwenden, und die Billigkeit verfügen, damit sich niemands mit gutem Grunde zu beschweren haben soll, ꝛc.

Der III. Artickel.

Von des Bergkmeisters Ambt.

Der ietzige und künfftige Bergkmeister, sollen sich unsers Ambtsverwalters Befehlich und Bescheids verhalten, seinen Pflichten nach, täglichen auff den Gebürgen seyn, Stolln und Zechen fleißig befahren, gute Auffachtunge haben, daß rechte Schicht gehalten, treulich und fleißig gearbeitet, nützliche Gebäude angeben, wo er Schaden befindet, abwenden, oder unserm Ambtsverwalter anzeigen, dergleichen in Mühlen, Puchwerck und Hütten, allenthalben gute Auffachtung haben, daß treulich und fleißig gearbeitet, den Gewercken nichts veruntrauet, oder sonst unnützlich umbkomme, und alles so viel müglich, zu rath gehalten werde.

Der IV. Artickel.

Von derer Geschwornen Ampt.

Die Geschwornen sollen sich unsers Ampts-Verwalters und des Bergkmeisters Befehlich und Bescheids verhalten, täglich auff den Gebürgen seyn, Stolln, Schicht und Zechen, getreulichen und fleißig befahren, gute Auffachtunge haben, daß rechte Schichten gehalten, treulich und fleißig gearbeitet, und wo sie Mangel befinden, so viel müglichen, abwenden, oder unserm Bergkmeister anzeigen, damit dasselbige abgeschafft, und verbessert, desgleichen in Hütten und Mühlen, und sonst allenthalben zu sehen, damit den Gewercken zu Nutz und Bestem gearbeitet, und nichts vernachtheilet werde.

Der V. Artickel.

Von des Zehendners Ambt, wie er uns unsere Gebühr einbringen soll.

Unser Zehendner soll neben dem Bergkmeister und Geschwornen, gute Auffachtung haben, daß auff unsern Bergkwergen, allenthalben getreulich gehandelt, und von den Gießmeistern ordentliche Verzeichnis nehmen, damit er unsern gebührenden Zehenden und was uns zuständig, treulich und fleißig einfordere, und soll uns, wie wirs verordenen werden, zu iederzeit richtige und klare Rechnung thun, und gnugsamen Vorstand bestellen.

Der VI. Artickel.

Von Gewerckschafften in das Gegen-Buch zu antworten.

Wenn Zechen oder Lehen, alte oder neue, auff den Zwittern bestätiget seyn würden, so sollen dieselben mit Vorwissen des Bergkmeisters, ins Gegen-Buch, welches wir darzu verordenet, zu verleiben geantwortet werden, und sollen nicht mehr denn Hundert und acht und Zwantzig Kuckus gemacht, dieselbigen sollen auch nicht ferner denn auff acht Kuckus verentzelt werden, es sollen auch die Gewercken auff den Zwitterzechen, dieweil sie keinem Erbtheil, dergleichen der Stadt und Kirchen keinen Kuckus verbauen, und die Gewercken zuvorn, beneben den Zien-Händlern bewilliget, die Gewercken von einem ieden Centner Zien, drey Pfenning, und die Händler, von dem Centner drey Pfenning, zu Erhaltunge Kirchen und Schulen, iederzeit reichen und geben, desgleichen sollen vorhin von allen Stollen alten und neuen Zechen, von iedem Centner Zien, die Gewercken drey Pfenning, und die Händler drey Pfenning, iederzeit geben und reichen.

Der Gegenschreiber, welcher von uns darzu geordnet, und gebührlicher weiß vereydet soll werden, soll sich allenthalben den Artickeln unser Silber-Bergk-Ordenung, mit dem Ein- und Abschreiben der Gewercken Theil, gemeß halten, auch nicht mehr von allen Stücken, denn so viel ihme dieselbe unser Ordenung zuläst, zu seiner Gebühr und Belohnung nehmen, allein vom Abschreiben

schreiben einer gantzen oder halben Schicht, soll man ihm allerweg zweene Groschen geben, desgleichen sollen sich auch die Gewercken, mit Gewehr der Theil, obberührter Ordenung nach halten, und darnach geweist werden.

Der VII. Artickel.

Von der Schichtmeister und Factorn Amt.

Ein ieder Factor oder Schichtmeister, wenn er von den Gewercken angenommen, und vom Bergkmeister bestätiget, so soll er auff den Zechen, Hütten, Mühlen, allenthalben fleißig zu sehen, daß treulich und fleißig gearbeitet, auch so offt es die Noth erfordert, Zechen befahren, und daß die Gebäude ordentlich angestalt, den Gewercken zu Nutz und Bestem gebauet, einrathen helffen, alle Wochen in Gegenwärtigkeit der Gewercken, alles was auff Bergk, Mühlen und Hütten gehet, verrechnen, und ein iedes, wie das Namen haben mag, aufs baßfeileste daß es müglich zu bekommen, kauffen und erzeugen, darinnen keinen Vortheil suchen, auch mit barem Geld und keiner Wahr lohnen, do er aber einigerley eigen Nutz suchen würde, soll er seines Diensts entsetzt, und darzu mit Ernst gestrafft werden.

Der VIII. Artickel.

Wer Schichtmeister oder Factor, und Steiger zu bestellen.

Alle Schichtmeister oder Factor, desgleichen die Steiger sollen von dem mehrern Theil der Gewercken angenommen und bestelt werden, doch sollen die Gewercken solche Personen den Amptleuten angeben, die zu ihren Diensten geschickt, verständig, und eines ehrlichen Herkommens und Wesens seyn, und ihren Aemptern fürstehen können, trüge sich aber zu, daß durch etliche Gewercken aus Gunst solche Personen die da nicht tüchtig, oder muthwillig, zänckisch und gantz unverträglich, angegeben würden, die soll der Amptsverwalter und Bergkmeister keinesweges zu solchen Aemptern und Diensten zulassen, sondern den Gewercken aufferlegen, daß sie andere tüchtige Personen kiesen, dieselben sollen gedachte unsere Amptleute, gebührlichen vereyden und zu bestätigen, und soll ein ieder Schichtmeister oder Factor, genugsame Verstände zu bestellen schuldig seyn, rc.

Der IX. Artickel.

Von der Händeler Factor, und der Gewercken Schichtmeister.

Es soll auch der Händeler Factor, noch der Gewercken Schichtmeister, oder andere, den Arbeitern mit keiner Wahr lohnen, oder hierinnen ihren Vortheil noch Eigennutz suchen, do aber einer oder mehr brüchig befunden, so soll der oder dieselbigen, von unsern Amtleuten unnachläßig, nach Verbrechung der Sachen, mit Ernst gestrafft werden. Und da die Amtleute darinnen nachläßig, so wollen wir sie nicht ungestrafft lassen.

Der X. Artickel.

Von der Steiger Befehlich und Amt.

Es soll ein ieder Steiger zu rechter Schicht, wie dieselbige geordnet, auff dem Berge seyn, und den Arbeitern Unßlet, Eisen, und andere Nothdurfft reichen und geben, mit ihnen in die Grube fahren, und die Arbeiter getreulichen anweisen, daß sie den Gewercken zu Nutz arbeiten, auch für sich selbst Fleiß thun, daß treulich gearbeitet, die Zwitter rein gehauen, der Schicht fleißig gewartet, und der Gewercken Nutz und Bestes gefördert, da aber Unfleiß durch die Ambtleute befunden, soll derselbige seines Diensts entsetzt und gestrafft werden.

Es sollen sich auch die Arbeiter auff dem Berge, des Steigers, so auff einer ieden Zechen geordnet, Befehlich und Bescheids verhalten, ihrer Schichten getreulich warten, und Fleiß haben, daß sie den Gewercken zu Nutz arbeiten, da aber der Steiger einen unfleißig befindet, soll er denselbigen ablegen, oder unserm Bergkmeister anzeigen, daß er gebührlich gestrafft werde, und soll keinem Arbeiter zwo Schichten zufahren nachgelassen werden, do er aber eigene Lehenschafften hätte, mag er dieselbigen bey seiner Weil bauen.

Der XI. Artickel.

Von wöchentlichen Anschnitt u. Lohnen.

Die Schichtmeister und Steiger, so mit Zubuß bauen, dergleichen alle diejenigen, so von Verlegern Geld auff Zien entlehnen und nehmen, sollen alle Wochen auff einen Tag, welcher darzu benent wird, anschneiden was auff Bergk, Mühlen, Hütten und sonsten auff die Zechen gegangen, Stückweiß auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, und was ein ieder gearbeitet, und wofür das Lohn ausgegeben, eigentlich anzeichnen, solches den Geschwornen fürlesen, und sie es überlegen lassen, auch derselbigen Wöchentlichen Summa ein Verzeichnis übergeben, welches soll mit Fleiß bewahrt, und zur Rechnung wiederumb fürgelegt werden.

Und so die Geschwornen im Anschnit, Ungeschickligkeit oder Untreu vermercken, das sollen sie unserm Bergkmeister, und der Bergkmeister fürder dem Hauptmann der Ertz-Gebürge, oder Verwalter, nach Gestalt der Verhandlung zu straffen, anzeigen.

Die Schichtmeister, Vorsteher oder Gewercken, sollen mit guter Landweriger Müntz lohnen, keinem Arbeiter sein Lohn auffschlagen, noch mit Wahr lohnen, einem ieden auff den Sonnabend dasselbige zu eigen Händen stellen.

Es soll auch ein ieder Vorsteher der Zechen, weder an der Müntz, Unßlet, Eisen, Seil, Nagel, Zwillig, und andern Nothdurfft zum Bergkwerge gehörig, über ihren gesatzten Lohn, keinen Vortheil oder Genieß suchen, bey unser ernster Straff, rc.

Der XII. Artickel.

Vom Freymachen.

Welcher Zwitterzechen frey machen lassen will, der soll zuvor unserm Bergkmeister darumb ansprechen, folgend mit seiner Zulassung, mit zweyen Geschwornen beweisen, daß dieselbe Zech ohne des Bergmeisters Nachlassunge, drey anfahrende Früheschichten nicht bauhafftig gehalten sey, und wenn sie also dieselben drey anfahrende Schichten, ungearbeitet finden, sollen sie die frey erkennen, doch soll der Bergkmeister für der Bestätigung, der alten Gewercken Ursach, auff ihr Ansuchung hören, warumb die Zech nicht in das Freye gefallen seyn soll, und da ihre Ursachen nach Bergk-Recht gnugsam, soll er sie dabey bleiben lassen.

Würde eine Zeche frey gemacht, und es legen gewunnene Zwitter auff der Halden, so sollen dieselbigen Zwitter denjenigen, so sie gewonnen, folgen, so fern sie die, in Zeit vom Auffnehmen auff ein viertel Jahr hinweg führen. Do sie aber in obberührter Zeit nicht hinweg geführt, alsdann sollen sie dem Freymacher bleiben. Was aber an alten Gewercken für Zwitter oder Vorrath für der Mühlen, oder an Schlacken für der Hütten hätten, der soll ihnen bleiben.

Der XIII. Artickel.

Von Zubuß anlegen auf die Freygemachten Zechen.

Ein ieglicher Auffnehmer alter Zwitter-Zechen, soll bald nach dem Bestätigen einen Zubus-Brieff anschlagen, und vier Wochen stehen lassen, es soll aber unser Bergkmeister auff eine Schicht, über fünff Gülden anzulegen nicht gestatten, damit die alten Gewercken von ihren Theilen, durch grosse Zubus nicht gedrungen werden, und welcher seine Zubus also erlegt, soll bey seinen Theilen bleiben.

So aber eine Zeche Jahr und Tag gelegen, soll man keinen alten Gewercken zuzulassen schuldig seyn.

Der XIV. Artickel.

Von Zubuß anlegen, u. dem Retardat.

Wo es die Noth erfordert, soll alle Qvartal in der Rechnung, nach Achtung unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergkmeisters, und mit Vorwissen des Gewercken, nothdürfftige Zubus angelegt werden. Der Schichtmeister soll von dem Bergkmeister einen Zubus-Brieff entpfahen, anschlagen, und wie gebräuchlich, vier Wochen stehen lassen, welcher Gewercke dann in denselben vier Wochen seine Zubus selbst, oder durch seinen Vorleger dem verordenten Schichtmeister oder Vorsteher, nicht reichen noch vergnügen wird, dem sollen seine Theile, nach Ausgang der vier Wochen, ins Retardat gesetzt werden.

Dieweil es aber ein arm Bergkwerg, haben wir umb der armen Gewercken willen, so ihr Zubus in solchen vier Wochen nicht zugeben vermögen, gnädigst verordnet, daß man sie, nach den verflossenen vier Wochen, vierzehen Tage lang, da sie ihr Geld und Zubus erlegen, wiederumb zu, und bey ihren Theilen bleiben lassen möge. Wo sie aber säumig befunden, und die Theil gantzer sechs Wochen im Retardat stehen liessen, und nicht verlegten, die sollen alsdann den Gewercken, so verlegt, sämptlichen zum Besten heimgefallen seyn, und sie Krafft unser vorigen Ordnung, Macht haben, nach verflossener Zeit, solche Theil unter sich außzutheilen, oder aber zu ihren Besten zu verkauffen.

Wolten aber die Gewercken unter einander wöchentlich die Kostung zusammen legen, und ohne Zubus bauen, das soll ihnen frey stehen.

Do aber zwischen demselbigen, daß einer oder mehr seinen Antheil des Unkostens wöchentlich nicht erlegte, Zwiespalt sich zutrüge, alsdann soll der Bergkmeister, auff Ansuchen der andern Gewercken, demjenigen, so den Unkosten schuldig ist, aufferlegen, solchen hinterställigen und ausstehenden Unkosten, in vier Wochen unverzüglichen zu ergäntzen, und so er darinnen säumig, so sollen nach Ausgang der vier Wochen, seine Theil den andern, so ihren wöchentlichen Unkosten erlegt, in gemein zugeschrieben werden, doch daß ordentliche Rechnung vor dem Bergkmeister davon geschehe.

Der XV. Artickel.

Die Zechen nicht zu verstürtzen, und von Bergkvesten.

Es sollen unsere Bergkmeister und Geschworne sonderlich verhüten, daß die Zechen und Stollen nicht verhauen oder verstürtzet werden. Wo es aber beschehe, so sollen dieselbigen, welche die Zechen also verhauen und verstörtzen, gefänglichen eingezogen, und nicht heraus gelassen werden, sie verbürgen denn gnugsam, denselbigen Bergk an Tag zu fördern: Do aber iemand etwas verstürtzen wolte, das soll zuvor durch Bergkmeister und die Geschwornen besichtiget, und ob es den Bergkwerg nicht schädlich sey, berathschlaget werden.

Nachdem sich auch in künfftiger Zeit, auff diesem unserm Zwitter-Bergkwerg sonder Zweiffel zutragen wird, daß man in der Teuffe, die Gänge nicht gar zu breitem Blick aushauen, sondern Bergkvesten, die den Bergk tragen, und dardurch den Gebäuden zu helffen, wird müssen stehen lassen. So wollen wir hiermit aus billicher und nothwendiger Fürsorg, allen bauenden Gewercken, bey Vermeydung unser Ungnade und ernsten Straffe, befohlen und geboten haben, wo sichs künfftig also zutragen würde, dieselben Bergkvesten nach Anweisung und Erkäntniß Bergkmeister und Geschwornen stehen zu lassen, welche aber dieselbigen fursetzlich und heimlich weghauen, oder einbrennen würden, die sollen unsere schwere Straffe empfinden und gewärtig seyn.

Der XVI. Artickel.

Von der Quartal-Rechnung.

Alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen, sollen alle Quartal auf namhafftige Tage, die wir dann hierzu bestimmen werden, für unserm Hauptmann, Verwalter, Bergkmeister und Geschwornen, beständige und richtige Rechnung thun, Einnahm der Zubus sambt dem gemachten Zien, darnach die Außgab auff Bergk und Mühlen, und sonsten, was auff Zechen gangen, ordentlich, fürnehmlichen von Wochen zu Wochen, wie dasselbe angegeschnitten, in saubern, reinen Registern, sambt lautern, klaren Beschluß, was Schuld oder Vorrath bleibet, gezwiefachet vorbringen, vorlesen, und das eine bey unsern Ambtleuten einlegen, auff daß sich dieselbe unsere Ambtleute, dergleichen die Gewercken zu ihrer Nothdurfft, in allewege daraus erkunden mögen.

Hierzu sollen alle diejenigen, so Zubus angelegt, die Gewerckschafften aus dem Gegen-Buch, neben den Registern, haben und mitbringen.

Der XVII. Artickel.

Wie man auff den Zwittern verdingen soll.

Würden die Gewercken oder ihre Diener begehren, auff den Zwittern zu verdingen, alsdann sollen die Geschwornen die Zwitter besichtigen, und mit Fleiß behauen, und da sie befinden, daß es alles zu hauen, und nichts zu sondern, oder außzuhalten sey, mügen sie nach Gefallen der Gewercken, den Heuern auff Gewin und Verlust verdingen. Wollen auch die Gewercken dem Mühlmeister die Zwitter zu rösten, und auff zubereiten verdingen, das sollen sie zu thun Macht haben.

Der XVIII. Artickel.

Von Buchwercken oder Mühlen.

So iemand bey unserm Bergkmeister, Buchwerck oder Mühlen muthen und auffnehmen würde, die soll er ihme, so ferne sie den alten vorigen verliehen Buchwercken nicht schädlichen oder zu nahe seyn, verleihen und bestätigen, darvon soll der Lehenträger dem Bergkmeister zwölff Groschen, und dem Berg-Schreiber zweene Groschen geben.

Alle diejenigen so neue Buchwerck bauen, die sollen ihre Weer also machen, und die Wasser fassen, daß sie den nechsten über ihnen das Wasser nicht zurück unter die Rath aufftreiben, sondern dieselben Rath über ihnen allewege, umb drey Viertel Freybergische Elen frey lassen, welcher aber darwider bauen und handeln würde, den soll der Bergkmeister mit seinem Bauen nicht zulassen.

Es soll der Bergkmeister fortan kein Buchwerck auff das übrige Wasser verleihen. Damit auch Hader und Zanck vorkommen, so soll sich keiner unterstehen, bey schwerer Straff, die Quell und Einfälle, so bishero in Haupt-Fluß gegangen, abzugraben, und anderswohin zu führen.

Der Bergkmeister soll keinen Erbfluß verleihen, sondern uns zum besten frey lassen. Würden Buchwerck oder Hütten, gantz, die Helffte, oder zu Schichten verkaufft, davon soll iedes Theil dem Bergkmeister drey Groschen, und dem Bergk-Schreiber einen Groschen geben.

Der XIX. Artickel.

Von denen so zur Miethe buchen müssen.

Diejenigen, so nicht eigene Buchwerck haben, und ihre Zwitter zur Miethe bey andern buchen müssen, die sollen von Sechzig Hütten oder Fudern fünff Gülden dem Mühl-Herrn zu Zins geben. Es sollen aber die Mühl-Herren denselbigen ihre Graupen, Schlam und Affter, nach ihrem Nutz zu geniessen, zweymal herwieder zu arbeiten, nicht weigern noch wehren, und was also denn bleibet, das soll zur Mühl-Herren Erbe gestürtzet werden, da aber einer nicht ein gantzen oder halben Rost, sondern eintzele Fuder puchet, der soll von einem Fuder oder Hüle, zweene Groschen Zins geben.

Do auch die Mühl-Herren ihre Mühlen zufallen liessen, oder die auffgenommene Puchwerck nicht bauen wolten, der man doch zur Nothdurfft bedürffte, und Leute verhanden wären, die dieselbigen bauen und wiederumb zu Nutz des Bergkwergs zurichten wolten, auff diesen Fall soll der Bergkmeister denselbigen Mühl-Herrn eine Zeit, darinnen sie dieselbigen Puchwerck bauen, und wiederumb zurichten sollen, setzen, und anzeigen, nehmlich ein viertel Jahr, und so alsdann dieselbigen sich in benanter Zeit zum Bauen nicht rüsten, oder zum wenigsten die Mühlstät räumen, Gräben machen, und den Vorrath darzu verschaffen würden, soll der Bergkmeister dieselbigen, nach Ausgang der Zeit, andern verleihen.

Der XX. Artickel.

Zwitter zu erkauffen, frey zu seyn oder nicht.

Welche nicht eigene Puchwerck haben, oder sonsten nicht Vermögens seyn, ihr gewonnene Zwitter fürzuführen, und auffzuarbeiten, denselben soll hiermit gnädigst zugelassen seyn, ihre Zwitter andern zu verkauffen, da aber einer Graupen, Affter, Schlam für der Mühlen liegen hätte, das soll er nicht Macht haben zu verkauffen, sondern soll den Mühlen folgen, damit auch allerley Argwan und Untreu vorkommen, und verhütet möcht werden, so soll der keiner weder heimlich noch öffentlich sich

sich unterstehen, ohne Vorwissen und Vergünstigunge des Bergkmeisters, Zienstein zu kauffen, oder zu verkauffen, bey unser ernster Straffe.

Der XXI. Artickel.

Der Mühlmeister Ambt und Befehl, auch von wem sie aufgenommen sollen werden.

Alle Mühlmeister sollen durch die Gewercken angenommen, und durch den Bergkmeister bestätiget werden.

Und soll ein ieder Mühlmeister, wie bißhero bräuchlich, frühe umb 4. Uhr anfahren, und zu Abend wiederumb umb sieben Uhr, mit seinen Jungen ausfahren, und Schicht machen, und zu iederzeit fleißig Auffachtunge haben, daß die Zwitter zu Nutz, nicht zu grob, noch zu klein gepochet, die Gezeuge rüstig gehalten, fleißig geschleimet, und der Stein rein ausgefangen, und da es die Noth erfordert, gebrent, damit gut Zien gemacht, auch nichts in der Trüb oder Schlam hinweg gehen lassen, sondern alles getreulich und fleißig zu rath halten, so aber Unfleiß befunden, sollen sie darumb gestrafft werden, und man soll keinem Mühlmeister wöchentlich über einen halben Gülden zu Lohn geben.

Der XXII. Artickel.

Daß kein Gewerck dem andern seine Mühlmeister noch Arbeiter abspännig machen soll.

Es soll auch kein Gewerck, Schichtmeister oder Factor, dem andern seine Schmeltzer, Mühlmeister, Jungen oder Arbeiter, abspännig machen, oder Gelübnis geben, sondern sollen zu gebührlicher Zeit, abkehren, do aber einer oder mehr hinterkommen, sollen dieselbigen gestrafft werden.

Der XXIII. Artickel.

Daß den Gewercken das Schmeltzen frey seyn soll.

Und dieweil wir den Gewercken eigene Hütten zu bauen gnädigst zugelassen, so wollen wir auch daß allen denjenigen, die nicht Hütten haben, ihres Gefallens, bey wem sie es gelüstet, zu schmeltzen frey stehen soll, und da einer einmahl oder mehr in einer Hütten geschmeltzet, und Ursachen anzuziehen hat, daß es ihm ungewegert gestatt soll werden. Auch soll niemands durch Lübnis, Geschenck oder andere Wege, in die Hütten zu ziehen gemüßiget oder gedrungen werden, bey Straff.

Allen Gewercken, die auff unsern Zien-Bergkwerg Zienstein erbauen, soll auch frey stehen, denselben ihren gemachten Zienstein, einen Schmeltzer ihres Gefallens schmeltzen zu lassen, und soll keiner an einen Schmeltzer gebunden seyn.

Der XXIV. Artickel.

Von Hütten ingemein.

Die Schmeltz-Hütten zum Zien, welche wir aus sondern Gnaden den Gewercken, dieselbe für sich selbst, und zu ihrem Besten zu bauen, gnädigst hiermit zugelassen haben, die sollen ihre Ofen, Härte, Gebläse, Formen, Essen, oder Glocken, wie man es nennt, mit allem Fleiß zu richten, damit den Gewercken, so darinnen schmeltzen, derhalb kein Schaden oder Nachtheil erwachse, und sollen die Schmeltzer, welche denn zu ihrer Arbeit allewege mit Eyden angenommen sollen werden, auffs fleißigste auffsehen, daß durch sie, und andere Hütten-Arbeiter, treulich und ohne Gefährde gehandelt, und wo sie in der Hütten an obgemelten Stücken, Gebäuden und andern Mangel spüren, daraus den Gewercken Schaden erfolgen möchte, das sollen sie den Ambtleuten bey ihren Pflichten anzeigen, die sollen förder mit den Hütten-Herren schaffen und gebieten, das es gewandelt werde.

Auch soll sich kein Schmeltzer unterstehen, mit Schmeltzen anzulassen, es bringe dann ihm derjenige so schmeltzen will, zuvorn von unserm verordenten Zehentner, ein Zeichen oder Zettel. Welcher Schmeltzer darüber schmeltzen wird, der soll von unserm Hauptmann, Verwalter oder Bergkmeister ernstlich gestrafft werden.

Der XXV. Artickel.

Wie sich die Schmelzer mit ihrer Arbeit halten sollen, und von ihrem Lohn.

Wenn die Gewercken Zienstein in die Hütten bringen, so soll der Schmeltzer, ehe er den schmeltzt, mit Fleiß sehen, ob er rein und zum Schmeltzen tüchtig gemacht sey, und so er findet, daß der Zienstein nicht rein gnug, Kieß, Eisenmahl, und andere Wildigkeit hat, so soll er bey seinen Pflichten solches erstlichen dem Bergkmeister und Geschwornen anzeigen, die ihn dann besichtigen sollen, folgend dem Mühlmeister und Vorsteher oder den Gewercken selbst vermelden, und denselben Stein nicht ehe schmeltzen, er sey dann gebrand, und so viel immer müglichen, rein und rechtschaffen gemacht, damit unserm Bergkwerge aus Nachläßigkeit, nicht in deme zu Schaden oder Nachtheil gehandelt werde.

Welcher Schmeltzer aber darüber und darwider, aus Unfleiß oder Unverstand, unreinen Zienstein, der da nicht tüchtig, schmeltzen, und daraus den Gewercken fleckicht, dörnicht, oder hart Zien, machen und ausgiessen würde, der soll den Schaden oder Abgang, so ihnen derhalben erfolget, nach Erkäntnis unser darzu verordenten Amptleute, zu erstatten geweist werden.

Die Zien-Schmeltzer sollen das Gebläß also richten und führen, und des Ofens warten, damit der kleine Zienstein nicht oben ausstiebe, und die armen Gewercken so den Zienstein mit schwerer Darlage und Mühe erbauet, nichts im Winde verliehren.

Die Gewercken sollen einem Schmeltzer von einem Ofen, Tag und Nacht zu Lohn geben, dreyzehen kleine Groschen, als nehmlich, dem Meister sechs Groschen, dem Knecht drey Groschen, dem Jungen zweene Groschen, und zweene Groschen Biergeld, doch daß der Schmeltzer seinen Knecht und Jungen stets bey sich habe, würde er aber einen Tag alleine oder die Nacht alleine zwölff Stunden schmeltzen, so soll man ihm sieben Groschen geben, da aber ein Schmeltzer zwo Stunden zuvorn Schicht machen würde, soll ihm nichts destoweniger das Lohn für voll folgen, dergleichen so der Schmeltzer zwo Stunden über die Schicht länger setzen würde, soll man ihme auch nichts hernach geben.

Der XXVI. Artickel.

Wie das Zien ins Brenhauß soll geantwortet werden.

Alle Gewercken sollen ihre Zien ins Brenn-Hauß, dem Gießmeister überantworten, die er allda auffs neue gattern, giessen, und was rein und gut befunden, das soll er, wie gebührlich zeichnen, was aber nicht rein ist, das soll ungezeichnet bleiben. Auch soll der Gießmeister, die Zien recht nach dem Altenbergischen Gewicht und Centner wegen und einschlagen, damit niemands, weder die Käuffer noch Verkäuffer bevortheilet, oder betrogen werden mögen. Und soll der Gießmeister alle Wochen dem Zehendner ein ordentlich Verzeichnis, wie viel ein ieder Gewerck dieselbige Woche Zien ins Brenn-Hauß geantwortet, zustellen, damit der Zehendner, unsern gebührenden Zehenden einbringen, und uns noch den Gewercken nichts verumtrauet werden könne.

Der XXVII. Artickel.

Wie sich die Gewercken mit den Händlern des Zienkauffs vergleichen sollen.

Nachdem auch aus Unvermögen, die Gewercken etliche Händeler bitlichen vermocht, daß sie ihn ihre Zien, auff eine Zeitlang umb eine Summa Geldes abgekaufft, und ein statlich Geld darauff geliehen, vermöge und Inhalts eines sonderlichen auffgerichten, durch uns bestätigten Vertrags, so Anno 1665. datirt, solcher Vertrag soll in allen Puncten und Artickeln, unverruckt von beyden Theilen, den Händlern und Gewercken, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden.

Es sollen alle diejenigen, so von Verlegern Geld auff Zien auffheben und entlehnen, auff bestimte und verflossene Fristen unverzüglichen zahlen. Do aber die Verleger derhalben gegen unserm Bergkmeister klaghafftig würden, alsdann soll er, ungeacht ihrer Außflucht und Behelff, zu ihrer Hab und Gut schleunig verhelffen, und im Fall, so man sich an ihrem Gut nicht erholen könte, soll man sich auch an ihre Person zu halten haben.

Werden Gewercken mehr dann von einem Verleger, auch mehr dann von einer Zechen, Geld entpfahen und entlehnen, und darnach in der Zahlunge sich der Außflucht und Behelff gebrauchen, und sagen, das Zien wäre nicht mit des, sondern mit eines andern Geld erbauet und gemacht, oder der Verleger hätte ihm nicht auff diese, sondern auff eine andere Zeche geliehen, an solche und

und dergleichen Behelf soll sich unser Bergkmeister nicht kehren, sondern allewege dem ersten oder eltern Verlegern, mit der Hülffe, vor die andern gehen lassen, ungeacht aller Verschreibung, so sie mit einander eingangen, und auffgericht haben.

Der XXVIII. Artickel.

Von den Zeichen u. Gemercken des Ziens und Zienschlacken.

Alles Zien, so auff diesen unsern Gebirgen und Gründen gemacht wird, soll mit des Ambts Altenberg gewöhnlichen Zeichen nicht gezeichnet werden, es sey dann gar rein Zien oder Kauffmanns-Gut, da sich aber der Schmeltzer, so derhalben mit sonderlichen Eyde darzu verpflicht seyn soll, oder iemands anders unterstehen würde, das untüchtige geringe Zien, so nicht Kauffmanns Gut, mit gedoppelten Zeichen zu zeichnen, der soll härtiglichen gestrafft werden.

Alle Gewercken die in frembdden Hütten schmeltzen müssen, den soll ohne Wegerung der Hütten-Herrn gestatt werden, ihre Schlacken zweymahl herwieder zu setzen, und darnach die Afterschlacken, nach ihrem besten Nutz zu sich zu nehmen und zu gebrauchen, und was im Abläutern in Sumpff fället, soll der Hütten bleiben. Was aber für Gekretz oder Auffkehricht im Schmeltzen gemacht, soll den Gewercken alleweg folgen.

Der XXIX. Artickel.

Guten Montag u. Bierschichten nicht zu gestatten, und von Hochzeiten.

Welcher Mühl- oder Bergk-Arbeiter gute Montag, oder sonsten in der Wochen Bier-Schichten machen wird, den soll man die Woche vollend außfeyren lassen, oder ablegen. Welcher Steiger oder Mühlmeister solchen muthwilligen Feyren, das ohne ehrliche und nothwendige Ursachen geschicht, mit Auffhebung der Schichten nachhängen, und unangezeichnet wird hingehen lassen, den soll der Bergkmeister seines Diensts entsetzen.

Und dieweil auch den Gewercken, und dem Bergkwerg zu Schaden, der Hochzeit halben, viel Versäumung der Arbeit geschicht, so ordenen wir, daß fürderhin alle Hochzeiten unter Bergkleuten, auff den Sontag angestallt, und do ein Steiger und Arbeiter derhalben seine Arbeit versäumen würde, dem soll dieselbe Schicht auffgehaben, und nicht nachgelassen werden. Hiermit soll auch ernstlichen verboten seyn, weder in Zechen, Häusern, Mühlen, Schmieden und andern Orten zum Bergkwerg gehörende, Bier oder Wein zu schencken bey Straff.

Der XXX. Artickel.

Von Seiffen-Arbeitern.

Alle diejenigen so in Seiffen arbeiten, die sollen des Montags, dergleichen alle Tage die Wochen über, an ihre Arbeit gehen, frühe wenn die Sonne auffgehet, den gantzen Tag biß zum Niedergang der Sonnen, daran beharren, und allererst am Sonnabend umb zehen Uhr, von der Seiffen-Arbeit gehen.

Und sollen die Seiffner dahin gehalten werden, daß sie ihren Zienstein an dem Ort schmeltzen, dahin sie mit dem Verleihen gehören, auff daß uns an unserm Zehenden und Gebühr nichts entwendet werden möge.

Man soll auch forthin den Seiffnern nicht eine Meilweges Feld, wie vor Alters geschehen, verleihen, sondern Gemerck und Malsteine setzen, wie fern sich einer seines Seiffens gebrauchen solle.

Da sich auch zutrüge, daß wir zur Nothdurfft des Bergkwergs, das Wasser und die Erbflüsse, zu nützern und nöthigern Dingen brauchen könten, alsdann sollen die Seiffer zu weichen oder still zu halten, schuldig seyn, das Wasser nicht hindern, derhalben sollen auch die Erbflüsse, den Seiffnern nicht erblichen verliehen werden.

Der XXXI. Artickel.

Von Theilung der Zwitter.

Alle die Gewercken so Zwitter erbauen in einer Zechen, sollen dieselben auch, zu Verhütung Zancks, Haders, und allerley Vervortheilunge, so viel müglichen, und ihre Gelegenheit leiden will, in einem Puchwerck auffbreiten, welches dann unsers Erachtens, den Gewercken, nütz und forderlich seyn solle.

Welche Gewercken aber von einer Zechen ihre gewonnene Zwitter, auch in einem Puchwerg nicht auffbreiten könten, die sollen Macht und Gewalt haben, die Zwitter auff der Halden, iedem Gewercken seinen Antheil, nach Anzahl seiner Bergktheil, so er in denselbigen Zechen hat, nach dem Kübel, oder wie es sich am besten schicken will, zuzutheilen, und sonderlichen zu stürtzen.

Die Steiger sollen bey ihren Pflichten, gute Achtung drauff geben, daß im Theilen kein Gewercke bevortheilet werde, und die Arbeiter oder Knechte, denen das Theilen befohlen, sollen durch unsern Bergkmeister, sonderlich darzu vereidet werden.

Würde sich ein Zwitter-Theiler, mit Gaben oder sonsten bewegen lassen, ungleich oder untreu darinne zu handeln, alsdann sollen der Theiler, und derjenige, so ihn zur Untreu verursacht, nach Befindung der Untreu, härtiglich und peinlich gestrafft werden.

Hiermit wollen wir auch ernstlich verboten haben, weder Steigern, Arbeitern, Schmeltzern und Mühlmeistern, einicherley Lübnis zugeben, sondern ein ieder soll sich an seinem geordenten Lohn, begnügen lassen, und soll auff diese Wege keiner dem andern seine Arbeiter, wie die seyn mögen, nicht abspännig machen, würde aber ein Steiger oder Mühlmeister und Arbeiter, nicht auffrichtiger weise abkehren, der soll bey Straff auf unsern Gründen, nicht weiter gefördert werden.

Der XXXII. Artickel.

Von dem Vermessen.

Dieweil die Zwitter auff diesen unsern Gebürgen und Gründen nicht allein Stockweiß, sondern auch ganghafftig befunden werden, und verliehen, so soll sich unser Bergkmeister im Vermessen derselben auff Gängen, aller Gestalt und Massen, wie auff unsern Silber-Bergkwerg üblich, und dieselbe unser Ordnung davon sagt, verhalten.

Und man soll dem Bergkmeister von einer Fundgruben, dergleichen von einer Massen, von ieglichen ein Gülden zu vermessen geben, und den Geschwornen zwölff Groschen.

Trüge sich zu, daß ein Stock oder Fletz Zwitter antroffen und entblöst würde, so soll unser Bergkmeister auff diesen Fall, gevierte Massen vermessen, als auff eine Fundgrube XXVIII. Lachter, und auff eine iede Maß XIV. Lachter.

Do aber der erste Finder nicht Kübel und Seil einwerffen, auch nicht vermessen wolt lassen, und damit diejenigen so nach ihme belehend, derhalben nicht gefährt möchten werden, so soll der Bergkmeister auff die Wege, ihme das vermessen auffzulegen, Macht und Gewalt haben.

Der XXXIII. Artickel.

Von der Marckscheider Amt.

Der Marckscheider soll sich nicht unterstehen, ohn des Bergkmeisters Vorwissen, iemands zu Marckscheiden, u. da man sein bedarff, sol er sich mit Vorwissen des Bergkmeisters, den Gewercken zum besten, gutwillig gebrauchen lassen, und dem Schichtmeister ordentlich Verzeichnis zustellen, und alsdann in Beyseyn der Geschwornen und beyder Part, Schichtmeister und Steiger, die Stuffen schlagen, und sich an gebührlicher Besoldung begnügen lassen, do er aber die Gewercken übersetzen wolt, sol es auff des Bergkmeisters und Geschwornen Erkäntnis und Ermäßigung stehen.

Und soll der Marckscheider die Führunge auf den Gängen oder Klüfften, wie auff Silbergängen, am Saum oder Sohlband des Gangs, im hangenden oder liegenden anhalten, und den Gang im Mittel frey stehen lassen.

Der XXXIV. Artickel.

Von Kiessen der Zwittergänge.

Und da sichs begebe, daß sich die Gänge in zwey, drey, vier oder mehr Trümmer theilen würden, und ein Keilbergs oder Sollbergs, sich zwischen die Trümmer legten, und derhalben in Anhaltunge der Führung, Hader entstünde, so soll dem Aeltisten, allewege frey stehen, ein Thrum, darauff sie ihre Führung nehmen, und anhalten wol-

wollen, anzunehmen, und zu kiesen, doch so fern, daß es augenscheinlich erweist und erkant, daß dasselbige ein Thrum, von ihrem belehnten Gange sey.

Und da ein Gewerckschafft auff diesem Fall, ein Thrum kiesen, und annehmen würde, so soll dasselbige Thrum in Gegenwart des Bergkmeisters, verstufft und ins Bergk-Buch verleibet werden, es sollen auch dieselbigen Gewercken, dasselbige gekörnte Thrum, ihre Führunge, vermöge ihres Alters damit zu erlangen, allewege zu erweisen, nach Bergkläufftigem Brauch schuldig seyn.

Es soll keinem keine Führunge zuerkant werden, er komme dann mit seinem belehntem Gange, wie gebräuchlich, zu den Jüngern.

Welche auch das Alter, und damit die Führunge auff andern erlangen wollen, den soll der Bergkmeister ohne großwichtige nöthige Ursachen, zu ihren Gebäuden keine Frist geben.

Der XXXV. Artickel.

Wie es mit den Steuren geben, und Abrechnung derselbigen soll gehalten werden.

Lägen Zechen für einem Stolln, die man Wasser oder ander Ehehafften Noth halben nicht bauen könte, den mag der Bergkmeister zu Förderung der Bergkwerge und unsers Zehenden eine gleichmäßige Steuer aufflegen, dergestalt, daß die Zechen, so zu obberührtem Stolln Steuer geben, demselbigen Stolln, so er in die Massen kommt, die Steuer an dem vierdten Pfennig abrechnen.

Und da ein Stolln eine stattliche Steuer hätte, und nicht schleunig bauen wolte, alsdann soll ihme der Bergkmeister aufferlegen, den Stolln förderlich zu treiben, damit die Zechen nicht allein den Stolln zutreiben, gemüssiget werden.

Welcher Vorsteher der Zechen, zur Rechnung die verschriebene und versessene Steuer nicht einnehmen und einbringen wird, der soll solche Steuer von seinem Geld zu erlegen, geweist werden, oder ie zum wenigsten umb dieselbige Steuer, zum Felde klagen, und da die Steuer zur Rechnung nicht gefiel, so soll dasselbige Lehen ferner zur Steuer nicht verschrieben werden.

Der XXXVI. Artickel.

Von dem Verrecessen

Alle und iede Vorsteher und Lehenträger der Zechen, sollen alle Qvartal die Lehen oder Zechen, darauff man nicht angeschnitten hat, sonderlich verrecessen, ein Register der Einnahm und Außgab, so das Qvartal über darauff gangen, bey dem Bergkmeister einlegen, damit sich die Gewercken, zu der Nothdurfft daraus zu erkundigen haben, und sollen alle diejenigen, so hierinnen säumig und ungehorsam befunden werden, von iedem Qvartal fünff Gulden zur Straff geben, und was das Alter zu erhalten antrifft, soll es nach unser Ordnung auff dem Silber-Bergkwerg, gehalten werden.

Der XXXVII. Artickel.

Von den Stölln.

Ein ieglicher Erb-Stolln, der seine Gerechtigkeit erlangen und haben will, der soll seine gebührliche Erbtäuffe, als zehendhalbe Lachter Seyger gerade, vom Rasen einbringen, und so er in die Erb-Schächte erschlecht, und seine Gerinne darüber bringet, soll ihme der neundte Kübel unwegerlich gestürtzt werden. Es soll kein Stolln den andern enterben, er komme dann sieben Lachter, oder auffs genaueste siebendhalbe Lachter Seyger gerade, unter ein andern Stolln ein.

Es sollen auch die Steiger gute Achtung drauff geben, und den Arbeitern treulich befehlen, und darzu vereyden lassen, daß den Stöllnern das Neundte ohne Abgang von gleichen Zwittern, wie die brechen und gehauen werden ohn alle Gefahr, gestürtzt werden.

Trifft ein Stolln Zwitter, und hätte seine gebührliche Erbteuffe nicht, als zehendhalbe Lachter Seyger gerade, alsdann sollen die Massen die Wahl haben, die gewonnene Zwitter zu sich zu nehmen, so sollen aber den Stöllnern auff diesen Fall die Unkost, so die Zwitter zu gewinnen gestanden, zu erlegen schuldig seyn.

Trifft der Stolln Zwitter, nach Erlangung der Erbtäuffe, die sollen ihm folgen und bleiben, und der Stolln mag dieselbigen Zwitter fünff Viertel eines Lachters von der Wasserseige auff, biß an die Firste, und eine halbe Lachter in die Weite, hauen und zu sich nehmen.

Und soll auch hiemit den Stöllnern ernstlichen verbothen seyn, der Zwitter oder andere Vortheil halben, einicherley Gesprenge in Stöllen zu machen, es geschehe dann aus Ursachen, die Bergkmeister und Geschworne, für gnugsam achten und erkennen.

Alles anders, was sich der Stolln halben sonst zutragen wird, soll nach unser Ordnung und Gebrauch, auff dem Silber-Bergkwerg entschieden, gehalten, und geweist werden.

Der XXXVIII. Artickel.

Wie man sich in fürfallenden Zwiespalten halten soll.

Alle fürfallende Irrthumb und Zwiespalt, so auff diesem unserm Bergkwerge fürstoßen, sollen erstlichen an unsern Bergkmeister gelangen, der soll beneben den Geschwornen sich derselbigen Gelegenheit und Umstände mit fleißiger Befahrunge und Besichtigung, wohl erkunden, und alsdann die vermöge dieser unser Ordnung, und nach Bergkläufftigem Brauch, vertragen und weisen.

Da es aber die Parten abschlügen, so soll er es an unsern Hauptmann oder Verwalter, weisen, alsdann soll unser Hauptmann, Verwalter und Bergkmeister die Parten erstlichen in der Güte zu vertragen, sich befleißigen, do aber die Güte entstehet, die streitigen Parten, mit beyderseits Willen zu Rechtlichem Austrag weisen und verfassen.

Und was also für Sachen an das Recht kommen, die sollen vermöge und Inhalts des Proceß, so in unser Silber-Bergk-Ordnung derhalben auffgericht, gehandelt und ausgeführet werden.

Da auch ein Theil das andere über Bergkmeister und Geschwornen Weisung, zu Nothrecht dingen würde, so soll das verlustige Theil, dem gewinnenden den Unkosten, darein es ihn unbillicher Weise geführt, zu erstatten geweist werden, und darzu nach Gelegenheit der Person und Sachen, auff fürgehende der Oberkeit gebührlich Erkäntnis und Mäßigung, gestrafft werden.

Der XXXIX. Artickel.

So Gänge oder Klüffte überfahren werden.

Würden Gänge, Stöck, Klüffte oder Fletze, in Stöllen, Schächten oder andern Oertern überfahren und verschroten, mit denselben soll es unser Silber-Bergk-Ordenung gemäß, gehalten werden, doch soll der Bergkmeister in solchen und dergleichen Fällen, gute Achtung haben, daß er andern verliehenen Gängen und Massen, in ihrer Führung, zu Schaden nichts verleihe.

Der XL. Artickel.

Von Frist geben.

Wurde der Bergkmeister befinden, daß einer seine Zechen Wassers halben, oder aus andern wichtigen Ursachen, nicht bauen könte, so mag er ihme nach Erforderung der Noth, eine Zeitlang Frist geben, doch daß der Gebrauch unser Ordnung des Silber-Bergkwergs gehalten werde.

Der XLI. Artickel.

Von Kummer und Verboten.

Wurde bey unserm Bergkmeister, Kummer und Verbot, zu Zwitterzechen, Mühlen, Zien und Bergktheilen gesucht, da man auch nach geschehenem Kummer, Klag anstellen, und Hülff begehren würde, darinnen soll sich der Bergkmeister, nach dem Proceß, so derhalben unser Ordnung auff dem Silber-Bergkwerg angehängt, richten.

Der XLII. Artickel.

Von Püchsen-Pfenningen.

Es sollen durch unsern Ambts-Verwalter und Bergkmeister, einer oder zweene Eltisten zur Knabschafft Nothdurfft, und die Püchsen-Pfenninge, in Wöchentlichen Anschnitt, zu Erhaltung armer gebrechlicher schadhafftiger Bergk-Arbeiter, einzunehmen, bestellt, und mit Eyde darzu verpflichtet werden.

Welche Gewercken oder Vorsteher aber, aus Nachlassung unsers Bergkmeisters, wöchentlich nicht anschneiden, die sollen ihre Büchsen-Pfennige zur Rechnung mit einander geben.

Der XLIII. Artickel.

Welcher gestalt der Bergkmeister zu büssen hat.

Unser Bergkmeister soll alle Sachen zum Bergkwerg gehörend, von unsert wegen zu straffen Macht haben, nach üblichem Bergkwergs Gebrauch, und soll förder mit denselbigen Bussen, wie solches unsere Silber-Berg-Ordnung besagt, gehalten werden.

Der XLIV. Artickel.

Die Gericht mögen die Freveler auf den Gebirgen und Zechen antasten.

Und ob Sachen und Zwietracht, die dem Bergkmeister zu straffen zustünden, und an den Oertern, da der Bergkmeister die Gerichte von unsertwegen hätte, sich zutrügen und begeben: Demnach sollen die Gerichtshalter der freyen Bergkstadt auff dem Altenberg, und diesen zugehörenden Oertern, umb mehr Friedes und Gehorsams willen, Macht haben die Freveler und Ubelthäter anzutasten, und gefänglichen einzunehmen, solches dem Bergkmeister anzuzeigen, so aber dieselbigen Sachen sollen abgetragen und gerechtfertiget werden, so soll der Bergmeister, wie vor berührt, die Rechtfertigung oder den Abtrag von unsert wegen thun und annehmen. Es sollen auch die Gerichts-Diener, dem Bergkmeister in allen Sachen, darzu er ihr bedarff, gehorsam und gefolgig seyn.

Der XLV. Artickel.

Von Fried und Freyheit aufn Gebürgen und andern Oertern.

Damit auch Friede und Ruhe, an Stellen und Orten des Bergkwergs desto baß erhalten werde, so wollen wir, daß in der Gruben, auff den Halden, in Zechenhäusern, kauen, Bergkschmieden, Mühlen, Hütten, auffn Wegn und Strassen, sonderlich in der Zeit, da die Leute zu, und von ihrer Arbeit gehen, und allen andern Orten, zum Bergkwerg gehörende, unser Freyheit, Friede und Sicherheit, seyn soll, also: Daß derjenige, welcher den andern aus Frevel oder Vergessenheit, an berührten Orten, mit Worten, Schänden und Schmähen beleidigen würde, der soll eingenommen, und dem Bergkmeister ohne einige Nachlassung, drey Gülden zur Busse geben.

Verwundung.

Würde aber einer dem andern mit mörderlicher Wehr überlauffen, Blutrünstig schlagen und verwunden, der soll eingezogen, wohl verwahrt gehalten, und nach Gelegenheit der Verwirckung mit der Schärffe gestrafft werden.

Fluchen.

Dergleichen soll es gehalten werden mit denen, so GOtt unsern HErrn lästern, und sonst unchristlicher Weise schelten und fluchen, dadurch den Gottfürchtigen, und sonderlich der Jugend, nicht gering Aergernis gegeben wird.

Hiermit wollen wir auch Steigern, Schichtmeistern, Bergk- und Mühl-Arbeitern, bey Vermeydung unserer Ungnade ernstlichen geboten haben, daß sie von Stund an dieselbigen Ubertreter, es geschehe die Ubertretung mit Worten, Schelten, Schmähen oder Lästern, anzeigen, oder würcklich zu Gefängnis bringen wollen, auff daß wir oder unsere Amptleute von unsert wegen, gebührliche Straff an ihnen bekommen mögen. Würde auch einer oder mehr, solches verschweigen, oder angeruffen nicht zugreiffen, der oder dieselbigen, sollen gleicher Straff der Ubertretung gewärtig seyn.

Der XLVI. Artickel.

Todtschläger sollen aufn Gebirgen nicht gelitten werden.

So einer in unser freyen Bergkstadt dem Altenberge, und denselbigen zugehörenden Gebirgen, ohne Nothwehre einen Todtschlag thäte, deme soll der Alteberg und das Bergkwerg, ob auch gleich die Sachen vertragen würden, ewig verboten seyn.

Der XLVII. Artickel.

Ob Arbeiter in der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

Trüge sich zu, daß Arbeiter in der Gruben oder an der Gewercken Arbeit, an Gliedmassen, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen, Schaden nehmen, so soll dem Arbeiter von derselbigen Zechen, das Artztgeld, und das Lohn vier Wochen folgen.

Der XLVIII. Artickel.

Die Zwittersuhr belangende.

Es sollen alle Schichtmeister, Steiger und Gewercken, mit allem Fleiß in Achtung haben, und darauff sehen, daß die Fuhrleute nicht zu kleine Zwittertruhnen haben, und dieselbigen auch gantz voll laden und führen, do sie aber einen oder mehr in deme verbrüchlichen befinden, denselben unserm Bergkmeister zu straffen, unnachläßig anzeigen.

Der XLIX. Artickel.

Des Rathschachts halben.

Wir wollen auch hiermit ernstlichen geordnet haben, daß ein ieder verordenter Schichtmeister des Rathschachts, aller seiner Einnahm und Außgab, alle Qvartal vor unsern Ambtleuten, richtige Rechnung thun soll, und iedes mahl davon eine wahre Abschrifft, ins Ambt einlegen, Hiermit sich unsere Ambtleute, auch die Gewercken selbsten, iederzeit zur Nothdurfft daraus erkunden können.

Es soll auch hinfort auff gedachten Rathschacht, durch desselben Schichtmeister, ohne Bewust unsers Ampts-verwalters und Bergkmeisters, gantz und gar nichts ausgeben werden, hiermit bishero viel unnöthiger auffgewandter Unkosten abgeschnitten und verbleiben mögen, da aber der Schichtmeister sich in deme verbrüchlichen würde erfinden lassen, soll er deßwegen mit Ernst gestrafft werden.

Folgen die Eyde.

Zum Ersten.

Des Bergmeisters Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burgkgraffen zu Magdeburg, ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn, und an statt Seiner Churfl. Gnaden, Ambts-Verwaltern, so iederzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg verordent werden, getreu und gewärtig zu seyn, Seiner Churfl. Gn. Nutz und Frommen zu fördern, Schaden und Nachtheil zu wenden, auch das Bergkmeister-Ambt, vermöge der Bergk-Ordnung, treulich und fleißig zu fördern, ob derselben Seiner Churfl. Gn. Bergk-Ordnung auch den auffgerichten bestätigten Zienkauff, mit ernstem Fleiß zu halten, iederman die Billigkeit zu verhelffen, und darob zu handhaben, und was mir darinnen auffgelegt ist, selber zu verbringen, so viel ichs verstehe, und mir müglich ist, darinnen nichts anzusehen, weder Freundschafft, Feindschafft oder Gabe, auch keines Genies zu gebrauchen, dann was mir von Seiner Churfl. Gn. zugelassen wird, und alles anders zu thun, was einem getreuen Amptmann und Diener gebührt, als mir GOtt helffe.

Zum Andern.

Der Geschwornen Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggraffen zu Magdeburg, ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn, und an statt Seiner Churfl. Gnaden Ampts-Verwaltern, so iederzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg verordent werden, getreu und gewärtig zu seyn, Seiner Churfl. Gnaden und gemeines Bergkwergs Bestes zu fördern, Schaden treulich und fleißig zu warnen und wenden, hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung, und iedesmahls bestätigten Zienkauff, festiglich handzuhaben, wo ich die übergangen befinde, zu warnen und anzusagen, die auch unverbrüchlich nach meinem höchsten Vermögen, selber zu halten: In dem allen keinen Nutz oder Genieß, dann der mir in Sr. Churfl. Gnaden Ordnung zugelassen ist, zu gewarten, mich von dem keinen Nutz oder Gabe, Freundschafft oder Feindschafft bewegen zu lassen, als mir GOtt helffe.

Zum Dritten.

Gegen-Schreibers u. Bergschreibers Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggraffen zu Magdeburg, ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn, und an statt Seiner Churf. Gn. Ambtsverwalter, so iederzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg verordnet werden, getreu und gewärtig zu seyn, Seiner Churfl. Gnaden und gemeines Bergkwergs Bestes treulich und fleißig zu fördern, Schaden zu warnen und abzuwenden, mein Ambt treu-

lich

lich zu versehen, Hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich zu halten, wo ich die übergangen befinde, zu warnen und anzusagen, iederman, was mir aus Krafft meines Ambts gebühret, zu leisten, darinnen keines andern Nutzes oder Geniesses, dann der mir zugelassen und geordnet ist, zu gewarten, mich darwider keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen zu lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir GOtt helffe.

Zum Vierdten.

Schichtmeister, Steiger u. Mühlmeister Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggraffen zu Magdeburg, rc. Meinem gnädigsten Herrn, und an statt Seiner Churfürstlichen Gnaden Ambtsverwaltern, so iederzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg, verordnet werden, getreu und gewärtig zu seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden und gemeines Bestes, treulich zu fördern, Schaden zu warnen und abzuwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken, getreulich fürzustehen, alles, damit ich ihren Nutz mit Recht steigern und erzeugen mag, auffs höchste zu befleißigen, keinerley zu thun oder zu verhängen, das meinem Gewercken zu Schaden oder Nachtheil gereichen mag, mich allenthalben hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung, unverbrüchlich zu halten, wo ich die übergangen befinde, zu warnen und anzusagen, keines Genieß oder Nutzes, dann der mir in Seiner Churfürstlichen Gnaden Ordnung zugelassen ist, in deme allen zu gewarten, mich wider diß alles keinen Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen zu lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, alles getreulich und ungefährlich, als mir GOtt helffe.

Zum Fünfften.

Flöß-Meister Eyd.

ICh N. schwere, daß ich dem Churfürsten zu Sachsen, rc. Meinem gnädigsten Herrn treu und gewärtig seyn will, Ihrer Churfürstlichen Gnaden, gemeines Bergkwergs und der Gewercken Bestes fördern, meinen Dienst mit Flössen, guter Stück Zien ausgiessen, wägen, und allem andern, meinem Flößmeister Ambt zugehörend, treulich ausrichten, zu Mehrung Seiner Churfürstlichen Gnaden Zehenden, und der Gewercken Nutz, mit meiner Arbeit und sonst, höchsten Fleiß fürwenden, darinn gar keine Gefahr üben, oder iemandes zu üben, wissentlich verhängen, Hochgedachtes meines gnädigen Herrn Ordnung in allem, das mir darinnen zu thun eingebunden, festiglich halten, keines Nutzes oder Genieß, dann so viel mir zugelassen und geordent ist, in dem allen gewarten, mich auch keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft darumb bewegen lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir GOtt helffe.

Zum Sechsten.

Der Zwitterteheiler Eyde, u. so viel das Neundte zu stürtzen antrifft.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggraffen zu Magdeburg, rc. meinem gnädigsten Herrn, und an statt Seiner Churfürstlichen Gnaden Ambtsverwaltern und Bergkmeistern, so iederzeit von Sr. Churfl. Gnaden anhero auffn Altenbergk verordenet werden, getreu und gewärtig zu seyn, Seiner Churfl. Gnaden und gemeines Bergkwergs Bestes, treulich zu fördern, Schaden warnen und abzuwenden, und meinem Befehl, in Theilung der Zwitter, einem ieden Gewercken, nach Anzahl der Bergk-Theile, so ein ieder in der Zechen hat, treulichen und ohne Gefehrde auszurichten, dergleichen auch in Theilung des Neunten, mich unverdächtig, auffrichtig und treu zu verhalten, alles, damit ich Seiner Churfürstl. Gnaden und der bauenden Gewercken Nutz, mit Recht steigern und erzeigen mag, auffs fleißigste nach zutrachten, keinerley zu thun oder zu verhängen, das Seiner Churfl. Gnaden und meinen Gewercken zu Schaden gereichen mag, mich allenthalben hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung, unverbrüchlich zu halten, wo ich die übergangen befinde, dasselbe zu warnen und anzusagen, keines Genieß oder Nutzes, dann der mir in Seiner Churfl. Gn. Ordnung zugelassen ist, in dem allen zu gewarten, mich wider diß alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen zu lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ohne Gefehrde, als mir GOtt helffe.

Zum Siebenden.

Der Schmeltzer Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggraffen zu Magdeburg, rc. Meinem gnädigsten Herrn, und an statt Seiner Churfl. Gn. Ambtsverwaltern, so iederzeit von Seiner Churfl. Gn. anhero auffn Altenbergk verordent werden, getreu und gewärtig zu seyn, Sr. Churfl. Gn. und gemeines Bergkwergs Bestes zu fördern, und sonderlich meinen Dienst, mit Schmeltzen, treulich, fleißig gnug zu thun, zu Mehrung Sr. Churfl. Gn. Zehenden, und der Gewercken Nutz, mit meiner Arbeit besten Fleiß fürzuwenden, darinn gar kein Gefahr noch Betrug zu üben, oder iemands zu thun wissentlich zu verhängen, hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung, in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist, festiglich zu halten, keines Nutzes oder Geniesses, dann so viel mir zugelassen und verordnet ist, in dem allen zu gewarten, mich auch keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, davon bewegen zu lassen, sondern will dem allen, nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, getreulich und ungefährlich, als mir GOtt helffe.

Beschluß.

WOllen demnach, daß diese unsere Zien-Bergkwergs-Ordnung, in allen Stücken, Puncten und Artickeln, durchaus von männiglichen stracks, fest und unverbrüchlich soll gehalten werden, würde sich aber hierüber iemands unterstehen, dieselbige muthwillig zu verachten, oder etwas vorsetzlich aus Frevel und mit Gewalt, darwider vorzunehmen, zu handeln und zu verbrechen, der oder dieselbigen sollen nach Gelegenheit ihrer Vorwirckung, mit Gefängniß, ewiger Verweisung des Bergkwergs, und unserer Lande, oder sonst am Leibe, ohn alle Gnade gestrafft werden, wir behalten uns aber vor, diese unsere Ordnung, nach Erforderung unser und gemeines Bergkwergs, oder auch der bauenden Gewercken, Nothdurfft, Veränderung der Zeit und Gelegenheit, und anderer bewegenden Ursachen, in einem oder mehr Artickeln, zu verändern, zu vermindern, zu vermehren und zu verbessern. Zu Uhrkund haben wir diese Zien-Bergkwergs-Ordnung, umb mehrer Nachrichtung willen, öffentlich in Druck verfertigen lassen, und die Originalia, so unsern Bergk-Ambtleuten zugeschickt, mit unserm Secret besiegelt, und eigen Händen unterzeichnet. Geschehen in unser Stadt Dreßden, den ersten Tag Maii, nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt, 1568.

Verordnung

Churf. Augusti zu Sachsen, daß die Pirnisch- und Königsteinischen Amts-Hammermeister, hinfüro tüchtig und gut Eisen liefern sollen, den 31. Aug. An. 1570.

An. 1570.

VOn GOttes Gnaden Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürst, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg etc. Thun kundt Männiglich: Nachdeme die Pirnischen und Königsteinischen Ampts-Hammer-Meister, bißanhero nicht allein wenig, sondern auch böse und untüchtige Eisen geschmiedet, daher viel Klage von gemeiner unser Landschafft, den Bergstädten und Handtwergern, welche sich dessen gebrauchen müssen, an Uns gelanget: Alß haben wir verordnet, das es hinführo, umb Abwendung willen dieser und anderer Klagen, und damit unsere Lande und Städte, mit gutem tüchtigen Eisen, nothdürfftig versehen werden mögen, nachfolgender gestalt gehalten werden soll. Nehmlichen: Dieweil die Hammer-Meister gemeiniglich zu ihrer Entschuldigung vorbracht, daß der Eisenstein ungleicher Güthe, und ihnen das Eisen bißhero, in dem Werth nicht bezahlet worden wäre, daß sie es darauff hätten schmieden und fertigen können.

Der Landschafft Klagen über untüchtiges Eisen, folgender gestalt abgewendet. derer Hammermeister gemeine Entschuldigung.

Demnach soll der Berg-Meister und Geschwornen im Gießhübel, allen und ieden Gewercken und Bergleuten aufflegen und darob halten, daß sie nach gutem tüchtigen reinen Eisen-Stein bauen, Solcher Ursach halben, wir, ihnen auch die zweene Groschen Wasser-Geld, so unsern Vorfahrn und Uns von iederer Fuhre daher gebühret, biß auff unser Wiederruffen aus Gnaden nachgelassen.

Reinen Eisenstein zu bauen, deswegen denen Gewercken die 2. gl. Wasser-Geld nachgelassen.

Es soll auch einem iedern Hammer-Meister verstattet werden, wenn der Stein vermessen, darzu einen besondern Berg-Arbeiter, zu ordnen und anzulegen, und da der Eisen-Stein unrein befunden, denselben sobalde auf sein Unkosten rein machen, und scheiden zu lassen. Welchen Abgang alsdann, die Gewercken und Knapschafft, iedes Orts zu dulten, und den Mangel mit tüchtigen Stein wieder zu ersetzen schuldig seyn sollen.

Den vermessenen Stein rein zu machen,

Und nachdeme in gehaltener Prob des Eisen-Steins, die unser Oberster Artalarey-Zeug- und Baumeister, Roch von Linar, diese Tage machen hat lassen, befunden, das der gewonnene Eisenstein, nach Gelegenheit der ietzigen Berg-Gebäude, nicht so untüchtig, wie die Hammermeister vorgewandt. So sollen die Hammermeister biß so lang GOtt der Allmächtige bessern Anbruch und Eisenstein bescheren wirdt, und biß auff unser weiter Beschaffen, keinen andern, dann den auff nachverzeichneten Zechen, gebrochenen Stein, bey Leibs-Straff, gebrauchen, noch einschmeltzen. Und so offte sie einschmeltzen wollen, sollen sie halb Eisen-Stein von der Pfützen, welchen die Gewercken daselbst rein machen, und von denen Kupffer-Stuffen sondern sollen, schroten und gebrauchen, die andere Helffte aber, von nachfolgenden Zechen.

Eisenstein nicht eben untüchtig, Von was Zechen der Eisenstein zu nehmen.

Alß:

Der Himmelkron	St. Fabian Sebastian.
St. Mertin,	Heiligen Christ.
Alte Gottes Gabe. u.	Die nechste Maß nach St. Peter.
Unter-Masse,	Schauhübel.
Der Seegen Gottes,	St. Peter unterm Honstein.
St. Wolffgang, und	Alte Vogelgesang.

Damit auch die Hammermeister hinführo sich der Bezahlung halben nicht zu beschweren, so soll ihnen für der ieder Stein Eisen, umb 1. gr. theuerer, als zuvorn geschehen, aus der Eisen-Kammer bezahlt werden.

Zusatz zur Bezahlung derer Hammermeister,

Was aber wir vor unsern Hoff, Zeughauß und sonsten bedürffen, und insonderheit bestellen lassen, dasselbe sollen sie eines Groschen wohlfeiler bezahlt nehmen, An welchem Eisen, ein Hammermeister so viel als der andere schmieden und fertigen soll.

ausser was vorn Churfürstl. Hoff bestellet wird,

Und soll ieder Hammermeister, welche mit Eisen-Stein, und auß unsern Gehöltzen mit Kohlen gefördert, wöchentlich 62. Eisen, in die Eisen-Cammer zu antworten schuldig seyn, welche sich aber ungehorsam bezeigen, und solchs nicht thun würden, der ieder soll umb 2. gute Schock, so offte das beschicht, gestrafft werden.

sollen wöchentl. 62. Eisen ausantworten, bey Straffe 2. guter Schock,

Ob aber die Hinderunge erweislich, von denenjenigen, welche sie mit Stein und Kohlen fördern sollen, geursacht, sollen dieselben umb obbemelte 2. gute Schock, durch unsern Amt-Schösser zu Pirn gestrafft werden.

auch vor diejenigen, welche mit Stein und Kohlen nicht fördern,

Es soll auch ein ieder das Eisen an rechten und guten Dreßdnischen Gewichte, ie 22. Pfundt, auff einen Stein gerechnet, überantworten, Immassen dann iedem besonder ein Gewicht obbemelter Schwere, zugestelt worden ist.

Centner Eisen, wie viel er halten soll.

Die Hammermeister sollen auch alles Eisen, mit dem Gewerck, welches ihnen, beneben dem Gewicht, zugestelt, zeichnen, welchs aber ungezeichnet befunden, des sollen sie verlustig seyn, und ihnen nicht bezahlet werden.

Eisen soll gezeichnet werden,

Welcher Hammermeister auch untüchtig Eisen in die Cammer überantworten wirdt, welches dann einem iedern Werckmanne, der solches gebrauchet, darzu thun und anzuzeigen freystehen soll, Und befunden, welcher Hammermeister dasselbe geschmiedet, derselbe soll iedesmahl, so offte er des überweiset, umb 4. gute Schock gestraffet werden, und des Eisens darneben verlustig seyn.

untüchtig Eisen sollen die Werckleute angeben. Strafe des Hammermeisters, so solches geschmiedet.

Es sollen auch die Hammermeister, weder durch sich selbst, noch andere, einigerley Eisen verschleiffen, verpartieren, noch ausser der Cammer verkauffen, bey Verlust des Hammers, und aller ander zugehörigen Güther, darauff dann sonderliche Auffseher bestelt, und wenn dieselben iemandts, der sich oberwehnter Stück befleißiget, überfündig machen, oder darüber betreten und angehalten werden, denen soll iedesmahl 25. fl. aus dem Amt Pirn gegeben werden, uns aber das angehaltene Eisen bleiben.

Kein Eisen bey Straffe zu verpartieren, ders angiebet, bekomt 25. fl. aus dem Amt Pirna.

Do auch der oder diejenigen, solchen Ubertretern zu schwach, Sollen sie die nähesten angesessenen Forstmeister, Förster und Amts-Dorffschafften anruffen, welche schuldig seyn sollen, bey Leibs-Straff ihnen Folge und Hülffe zu leisten, und die Verbrecher zu hafften zu bringen, und dieselben dem Amt-Schösser ins Amt, darinnen sie antroffen, überantworten, welcher ihnen dagegen so balde die verordneten 25. Gülden zustellen soll.

Ubertreter durch Hülfs-Folge zur Hafft zu bringen.

Die Hammermeister sollen auch weder ihren Hütten-Arbeitern, noch andern ihrem Gesinde, einig Eisen zu blasen, oder zu verkauffen gestatten, noch ihnen mit Eisen ablohnen, sondern ihnen ihren gebührlichen Lohn mit Gelde verrichten, und vor dieselben, aller Parthierung halben, gut seyn und hafften.

Gesinde soll mit Geld, u. nicht mit Eisen abgelohnet werden.

Den Sinder zu pochen, zu waschen und zu verarbeiten, sollen sie sich bey zuvorn gesatzter Peen, gäntzlichen enthalten. Unser Verwalter der Eisen-Cammer, soll auch mit iedern Hammermeister insonderheit richtige Büchlein halten, und unterschiedlich dorein verzeichnen, wie viel Stein Eisen ieder Hammermeister, iedere Woche, in die Eisen-Cammer, überliefert und bezahlet. Dorein auch verleiben, was auff die alte und neue Schuldt, iedesmahls, ihnen abgezogen, und dem Bergmeister im Gießhübel zugestellt worden, welche Büchlein die Hammermeister, allen Theilen zum Besten, und guter Nachrichtunge, in guter Verwahrung halten, und wann es begehrt, fürlegen sollen.

Sinder nicht zu pochen. Verwalter der Eisen-Cammer soll mit iedem Hammermeister richtige Büchlein halten.

So viel die Zahlunge des Eisen-Steins auf dem alten und neuen Rest belanget, Sollen die Hammermeister

Die Zahlung des Eisensteins

ster solange sie halb Pfützen, und halb Roterstein, einschmeltzen und schmieden, von iederm 60. Eisen, ein gut Schock, Do sie aber nicht mehr dann Rotenstein brauchen würden, von iederm 60. Eisen, 1¼ gute Schocke, dem Bergmeister im Gißhübel, innen lassen, und vergnügen, Doch soll hiemit die Schuldt, so wir vor dieser Ordenung in andere wege voreigent, nicht gemeint seyn.

Die Hammermeister sollen nichts ohne Vorwissen thun.

Die Hammermeister sollen auch niemandt einigen Stein noch Stab Eisen, welcher ohne unser, oder unsers Obersten Artalarey-Zeug- und Baumeisters, Roch von Linars Vorwissen, und unterschrieben Befehlich oder Zettel, bestellet, fertigen, schmieden, oder zukommen lassen, bey Straff 2. gute Schock.

Ein geschworner Kohlen-Mässer geordnet,

Weil sich die Hammermeister auch über die Köhler des Kohls halben, als daß sie von ihnen bevortheilet, und die Köhler hinwieder über die Hammermeister beschwert, daß sie ihre Bezahlung zu rechter Zeit nicht erlanget, noch das Brodt dabey erwerben köndten, Demnach soll ein geschworner Kollnmesser zu den Hämmern verordnet werden, welcher den Hammermeistern das gebrannte Kohl auf der Kohlstadt zumesse, unterschiedliche und richtige Kerbhöltzer dorüber halte, und solche alle Quartal, dem Amts-Schösser gegen Pirn überantwortte. Dieselben Kerbhöltzer soll der Schösser gegen des Forstmeisters abnehmen, halten, richtige Verzeichniß dorauff fertigen, die Bezahlunge darauff einbringen, und ieder Försterey, den Verordneten, zu derselben, überantwortten. Und sollen zum förderlichsten die Hammermeister, neue und rechte Seiten und Kohlkörbe erzeugen, der iede nicht mehr dann 6. Körbe halte. Solche Seiten und Körbe soll der geschworne Kohlmesser, Monathlich einmahl eichten, und do die nicht recht befunden, darob seyn, das andere rechte Seiten und Körbe von den Hammermeistern geschafft, Und do dieselben fürsetzlich zu groß gebraucht, so soll ieder Hammermeister 2. gute Schock zur Straff erlegen. Und sollen die Hammermeister fürder denen Köhlern von iedern Korb Kohl, 1. gr. oder von einer Seithen, 6. gr. Brennlohn entrichten, Und alle Sontage mit ihnen abrechnen, und sie mit baarem Geld ohne Verzug bezahlen, Do aber solches nicht geschähe, soll der Köhler den Ampt-Schösser zu Pirn, darumb ersuchen, der soll schuldig seyn, die Hammermeister zu schleuniger Bezahlunge anzuhalten.

der gewisse Kerbhöltzer drüber halte,

Rechte Seiten u. Kohl-Körbe zu halten,

welche monatl. zu eichen.

Welcher vorsetzlich zu groß, wird mit 2. guten Sch. bestraffet.

Der Köhler Lohn

Zum Kohl-Brennen soll in Wäldern kein Nütz-Holtz umgehauen,

Nachdeme auch durch Unordenung des Kohlwergs bißhero unsere Wälde und Gehöltz, etzlicher massen in Abnehmen kommen, und ohne Unterschiedt alles Nutz-Holtz danieder geschlagen worden, So soll der geschworne Kohlmesser, neben dem Forstmeister und Forstknechten, fleißige und gute Acht haben, daß in den Kohlhauen, das geschlechte Nutz-Holtz, an Brethbäumen und andern verschonet, und nicht umbgeschlagen noch verkohlet, Das ander gemein Holtz aber, und waß umbgebrochen, liegendt und wandelbar, auch alles was den Keil heldet, mit auffarbeiten, auffräumen, in die Kohl-Stadt zusammen bringen und verkohlen, und dasselbe nicht zustreuet liegen, noch vergebens umkommen lassen, Und sollen alle Köhler in unsern Pirnischen Gehöltzen, durch unsere Verordnete, an einen Platz zu Kohlen eingeweiset werden.

und nur gemein Holtz aufgearbeitet werden,

und daß nichts vergebens umkomme.

Solcher unserer Ordnung sollen unser Forstmeister, Amtschösser, Verwalter der Eisen-Cammer, Bergmeister, Knapschafft und Hammermeister im Gießhübel, in allen Puncten und Articuln, stracks nachgehen und geleben, Bey Vermeidung der dorinnen verleibten Straff.

Zu Uhrkundt haben wir unser Secret hierauff drucken lassen, und geben zu Dreßden den letzten Augusti, Anno 1570.

Articul

Womit Churfürst Augustus zu Sachsen Dero Berg-Ordnung, allen bauenden Gewercken zu Nutz, jetzo von neuem hat erklähren, vermehren und verbessern lassen, den 23. April. Anno 1571.

An. 1571.

Von Gotts Gnaden wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des Hayligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landtgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdenburgk.

Thun kundt hiemit offentlich vor aller menniglich, Vnd fügen vnsern Hauptmanne der Ertzgebirge, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalther, Bergkmeister, Bergkgeschwornen, Gewercken, Vorlegern, Schichtmeistern, Steigern, vnd sonsten allen andern, so auff vnsern Ertzgebirgen, sich vnserer Bergkwerge gebrauchen, zu wissen. Nachdem wir in glaubwirdige Erfahrung kommen, daß vnserer hieuorn Anno &c. Vierundfunfftzig im Druck ausgegangner Bergk-Ordnung, bishero in viel wege nicht nachkommen, auch zum theil derselben zuwider gehandelt, darob wir dann billich vngnedigst Mißfallen tragen. Als beuehlen wir euch allen vnd jeden, Ob solcher vnser hieuorn Publicirten Ordenung stracks zu halten, derselben durchaus in allen Artickuln gehorsamlich zu geleben, vnd wircklich nachzusetzen, Vnd was dero zuwider eingerissen, dasselbig gentzlich abzuschaffen, vnd zu enthalten, damit wir nicht zu ernstern Einsehen vorursacht.

siehe oben p. 117. ff.

Churfürstl. Mißfallen, daß voriger Berg-Ordnung nicht nachgelebet worden

insonderh. dem 5. Art. wegen der Bergk-Amtleute Bauung der Bergk-Theile,

Vnd ob wol ermelte vnsere Bergk-Ordenung im fünfften Articul vormag: Daß vnsere Bergk-Amptleuthe in jren Bergk-Revieren, darinne sie zu gebieten vnd zu weisen haben, gar keine Bergk-Teile, vnter was Schein oder Namen es auch geschehen könte oder möchte, bawen sollen, 2c. Welches doch bißhero von jhnen etzlicher fürgewendeten Vrsachen halben, nicht allerding gehalten worden, Damit aber nicht darfür geachtet, als wolten wir jhnen den Segen Gottes, so sie durchs Bergkwerg, damit sie teglich müssen vmbgehen, zu gewarten, nicht gleich andern gnedigst gönnen, oder sie durch solch Verbot selbst verdechtig machen, Auch frembde Bergkleuthe durch jr Exempel desto stadlicher zu bawen angereitzt werden mögen, So haben wir diesen Artickul selbst nachfolgender gestalt moderirt vnd erkleret, Vnnd wollen, das nun hinfürder Vnsere Bergk-Amptleute keine Zechen mueten, auch keine gantze oder halbe Zechen, gantze oder halbe Schichten bawen sollen, Sie mügen aber, bis auff vnser anderweit vorschaffen, entzele Kux, von den Gewercken vnd andern keuffen, aber sonst gebürlicher redlicher weise an sich bringen, Doch das ein jeder bey seinen Eids-Pflichten, sich in keine Zechen oder Stollen einmenge, so streitig ist, Da auch an den Oerten, do sie Theil haben, Zanck fürfallen würde, Sollen dieselben Amptleute, die alldo Theil, bey keiner Handelung seyn oder sitzen, viel weniger darinne einige Weisunge thun, Würde aber einer oder mehr sich dieser vnser Vorordenung nicht gemes vorhalten, und eigennützig, vortelhafftig, aber geserlichen befunden, der soll mit Ernst gestrafft werden.

Wiewol auch der Siebentzehende Artickel vnser Ordenung Zihl vnd Maß gibt, wie sich der Auffnehmer mit seiner Muettung vorhalten, vnd das die Bergkmeister keine Fristung zur Bestetigung, one sonderliche Vrsachen, geben sollen. Dieweil sich aber zutregt, das auch notwendige vnd hinderliche Vrsachen fürfallen, das denselben zur Bestetigung Einhalt geschicht, vnd jhre Muetungs-Zettel in das Bergk-Buch hinderlegt werden, Vnd also bleiben dann solche Lehen-Zettel wol viel Jar lang

dem 17. Art. die Muthung betreffend.

lang one einige Nachfrage der Lehentreger, alda ligen, Do sich nun was zutrüge, wollen sie jhr Alter vnd Gerechtigkeit, so wol als andere bestetigte, vnd vorreceste Massen erhalten haben, dadurch dann allerley Zangk vnd Vnrichtigkeit geursacht. Solchs aber zuuorkommen, ordenen vnd setzen wir: Do iemandt dergestalt Zetteln innligen hette, aber noch künfftig hinderlegt möchten werden, soll der Lehentreger alle Quartal auff die Mitwoch, in der Bergk-Rechnung, aber sonst welchen Tag man pflegt Bestettigung zu halten, sein innliegenden Zettel, mit einem Groschen erlengen; Do aber solchs von dem Lehentreger verlassen, vnd nach dem Beschlus der Rechnung den Zettel nicht erlengt hette, so sol dasselbige Lehen in vnser Freies gefallen sein, vnd solche Muetung vor vnkrefftig gehalten werden.

Lehenträger soll seinen Zeddul erlängen.

Wir wollen auch, das künfftig die Geschwornen nichts in Anschnit nemen, es sey dann solchs zuuorn mit jhrem Bedencken vnd Vorwissen erkaufft, vnd sie haben solchs, das es auff die Zechen geschafft, selbst gesehen, Sollen auch nicht mehr Vntzelt, Eisen, Brete, Schwarten, Seil, aber anders, wie es Namen haben mag, erkeuffen lassen, dann man zur Notturfft bedarff, vnd sol der Anschnit vom Schichtmeister selbst in Beysein des Steigers gehalten werden.

Geschworne sollen ohne Vorbewust nichts in Anschnitt nehmen.

Bergkmeister vnd Geschworne sollen auch bey den Gedingen schuldigen Fleis anwenden, das Gestein wol behawen, vnd den Arbeitern also vordingen, das sie bey der Arbeit Fleis thun müssen, die Gedinge auch nicht nach Gunst machen, damit die Gewercken nicht vbernommen, vnd die Arbeiter auch zukommen mügen, Do sich auch zutrüge, das das Gesteine schneitiger würde, denn es zur Zeit des Vordinges gewesen, so sol nach Gelegenheit desselben, das geding Gelt geringert werden, vnd solchs den Gewercken zu gut gehen. Es sol auch das vbermessige vnnötige Fahrgelt, damit die Gewercken vnd Zechen von den Bergkmeistern vnd Geschwornen bißhero zur Newigkeit seind belegt vnd beschweret worden, durch vnsere Bergk-Räthe vnd Amptleute, abgeschafft werden.

Bergmst. und Geschworne sollen bey denen Gedingen Fleiß anwenden.

Wiewol auch in vnser Bergk-Ordenung genugsam vorsehen, wie es mit An- vnd Ablegung Schichtmeister vnd Steiger soll gehalten werden, So gelanget doch an vns, das etzliche jhre Freunde vnd andere, so zu solchen Ampten nicht dienlich, wider der Gewercken Willen eindringen sollen, welches sich die bawenden Gewercken zum höchsten beschweren. Demnach ordenen vnd wollen wir, das auff alle vnsern Bergkwergen, die meisten Gewercken, Schichtmeister vnd Steiger (doch das dieselben ehrlicher Ankunfft, redlich, vnd zum Ampt tüglich sein) bestellen vnd annemen mögen, Die auch von vnsern Amptleuten bestetigt werden sollen. Trüge sichs aber zu, das eine oder mehr Gewerckschafft, vndienliche oder vnfleißige Diener annemen wolten, Dieselben sollen vnsere Amptleute nicht zulassen, sondern solchs an vnsere Ober-Amptleute gelangen lassen, die hirinne gebürlich Einsehen haben sollen.

An- u. Ablegung der Schichtmeister und Steiger.

Damit sich auch die Gewercken nicht zu beschweren, das Bergkmeister, Geschworne sampt den Schichtmeistern jhres Gefallens, die Zubus anlegen, So wollen wir, das alle Schichtmeister auff den Sonnabent vor der Rechnung, wann sie jre Register vnd Rechnung beschliessen, jre Gewercken vnd Vorleger, souiel der vorhanden, vnd sie erlangen mögen, auff eine gewisse Stunde zusamen erfordern, jhnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vorgangene Quartal gebawet worden, Vnd mit jrem Gutachten die Zubus beschlissen vnd anlegen.

Anlegung der Zubusse.

Es sollen auch die Schichtmeister den Gewercken die Register, so offt sie es begeren, zustellen, sich jhrer Notturfft nach, darinne zu ersehen.

Register denen Gewercken zuzustellen.

Ob wol auch in vnser Ordnung gnugsam vorsehen, weß sich die Schichtmeister vorhalten sollen, Dieweil aber grosser Vnfleis bey vielen befunden, das sie jhrer Empter, wie sich gebürt, nicht abwardten, auch allerley Vnrichtigkeit in Rechnung vorstellet, Als sollen sie hinfürder gar nichts auff die Zechen kauffen, so nicht zuuor vom Berckmeister vnd Geschwornen notwendig erkant, vnd jhn zu keuffen befohlen, Auch ein jedes Stück vnter ein sonderlich Capitel, in jhrer Rechnung setzen, was daran erzeugt, wiederumb auffgewandt, vnd noch im Vorrath bleibt. Gleichergestalt soll es mit dem Hütten-Vorrath auch gehalten werden.

Verhalten der Schichtmeister.

Kein Schichtmeister sol mehr Zechen innehaben, dann jme vnsere Ordnung zulest, auch one Vorwissen vnser Berckbefehlichhabere vnd Berckmeister, keine Schuldt auff die Zechen machen. Es sollen auch hinfuro die Schichtmeister weder jre eigene, noch anderer vnser Bergk-Amptleuthe Kostgenger, die bey jhnen zu Tisch gehen, aus bedencklichen Vrsachen, auff jren Zechen nicht befürdern noch Arbeit geben, Auch keinem Jungen, der vor einen Hewer nicht bestehen kan, volkömlich Hawerlohn anschreiben, Viel weniger einigen Hewer oder Arbeiter, denen von der Gewergken Zubus gelohnet wirdt, aus der Zechen oder von jhrer Arbeit nemen, vnd daheime zu jhrer eigenen oder der Bergk-Amptleute Arbeit gebrauchen. Desgleichen sollen auch vnsere Berck-Amptleute die Pferde vnd Geschirr auff den Göpeln, ohne hohe Not, keines weges von den Künsten nemen, vnd zu jhren Geschefften gebrauchen, Bey zwantzig Gülden Straff, so offt solchs nach Publicirung dis Befehlichs geschehen, vnd vber kurtz oder lang erfahren wirdet.

Nachdem noch vnter etzlichen Gewercken vnd Vorlegern, zuwider vnser Berg-Ordenung, dieser Mißbrauch, sonderlich aber zu Freibergk eingerissen, das sie sich, so die Schichtmeister nach angelegter Zubus, die Zubus-Briefe anschlagen, vnd die Zettel ausgehen lassen, den Arbeitern dieselbigen, jhren vordienten Lohn an solcher Zubus bey den Gewercken vnd Vorlegern darauff einzufordern, geben, Wann nun die armen Arbeiter zu etzlichen Gewercken vnd Vorlegern komen, so machen sie sich mit eim oder mehr Groschen, anhengig, geben darnach die gantze Rechnung vber kein Pfennig, Wann nun die Rechnung wider geschlossen, vnd Zubus angelegt, begeren sie widerumb den nawen Zettel, vnd machen sich wider dergleichen anhengig, vnd lassen die alten Zettel vngelöset, Vnd treiben es also fort, das sie wol auff sechs Quartal Zubus sich anhengig machen, vnd keinen Zettel gentzlich lösen, mit Vorwendung, das sie solches aus Herkomen befugt, Daher sich dann vrsacht, das den Arbeitern jhr Lohn zu rechter Zeit nicht entricht, vnd die armen Berckleute Hunger vnd Gebruch leiden müssen, Welches vnserm Bergkwerge nachtheilig vnd hinderlich. Derowegen ordenen vnd setzen wir, do einiger Gewerck oder Vorleger, sich nach gehaltener Rechnung, auff einen Zubus-Zettel, auff einer oder mehr Zechen anhengig machen würde, So sol er hernach alle Wochen den Arbeitern Gelt geben, bis der Zubus-Zettel gentzlich gelöset, Aber zum lengsten solchen Zettel, darauff er sich anhengig gemacht, im Schlus derselben Rechnung gar abzulösen, vnd die Zubus zu entrichten schuldig sein. Im Fall aber solches von jme vorbleiben würde, so sol derselbe Gewerck oder Vorleger der Theil vorlüstig, vnd der Vorleger seinen Herren solche Theil widerumb vmb sein eigen Gelt zu schaffen schuldig sein. Würde aber auch der Schichtmeister, denselbigen Gewercken vnd Vorlegern, widerumb nawe Zubus-Zettel geben oder geben lassen, vnd die alten obiger gestalt nicht gelöset, so sol derselbe Schichtmeister die Zubus, als hette er die empfangen, vorrechnen, Vnd sol jhn von vnsern Bergk-Amptleuten dazu nicht geholffen werden. Sintemal auch etzliche Gewercken, sonderlich aber die Vorleger, sich vnderstehen, Wann die Schichtmeister oder Arbeiter Zubus von jhnen fordern, die Zubus-Zettel von jhnen zunemen, hirkegen Bekentnüs darüber zu geben, vnd sich darauff, wie von den Zubus-Zetteln vormeldet, anhengig zu machen, Geben darnach die gantze Rechnung vber nichts, schicken die Zubus-Zetteln jhren Herren, als hetten sie die entricht, empfahen

empfahen darauff das Gelt, wenden es in jhren Nutz, vnd entrichten darnach die Zubussen nach jhrer Gelegenheit, auch offt mit böser Wahr vnd verbotener Müntz, dürffen wol fürwenden, haben von jhren Herren kein Gelt bekomen, Vnterstehen sich auch etzliche, den armen Arbeitern jhren Lohn vmb den dritten, auch wol vierden vnd fünfften Pfennig abzuwessern, Welchs alles vnsern Bergkwergen zum höchsten nachtheilig. Wollen derhalben, das vnsere Bergk-Amptleute hirauff fleißige Auffachtung haben, vnd so hinförder sich jemands solcher vorteilhafftigen Practicken vnderstehen würden, dieselben in Gehorsam nemen, vnd vmb zwantzig Gülden straffen. Desgleichen sollen die Schichtmeister hinfüro die Zubussen nicht durch die Steiger einnemen, noch in jhren Henden lassen, Sondern dieselbigen selbst einmanen, vnd dem Steiger dauon die Notturfft schaffen.

Dem 66. Art. der B. O. die Retardaten betreffend, nachzuleben.

Als im Sechs vnd sechtzigsten Artickel vnserer Ordenung begriffen, das die vnuorlegten Theil, nach Ausgang der vier Wochen, sollen in das Retardat gesatzt, vnd den andern Gewercken so vorlegt, zugeschrieben werden. So werden doch offtmal die alten Gewergken widerumb zugelassen, Darauff sich dann etzliche Vorleger, vnd andere vorlassen, und jhrer Herren vnd jhre Theil, die doch bisweilen wirdig vnd güldig, in das Retardat komen lassen, Vnd do man in zwey, drey, oder mehr Quartaln Ertz antrifft, pflegen sie Volmachten auffzubringen, kommen also mit Nachtheil vnsers Bergkwergs vnd der vorlegenden Gewergken, widerumb zu jhren Theilen. Solches zuuorkommen, befehlen wir, Das hinfort vnser Bergk-Amptleute keinen zu seinen Theilen, die vber ein Quartal vnd lenger im Retardat gestanden, vnd fündig oder wirdig sein, kommen lassen sollen, ob er gleich Volmacht darüber auffbrechte. Do nun die Vorleger vnd andere, jhrer Herren Gelt inne hetten, vnd zu rechter Zeit nicht vorlegen, vnd der Theil darüber also vorlustig würden, Die sollen solche Theil jhren Herrn widerumb, vmb jhr eigen Gelt zu schaffen geweist vnd angehalten, auch vermüge vnserer Ordnung gestrafft werden. Was aber die andern gemeine Theil anlanget, mögen vnser Amptleute auff den Leihetag, dieselbigen nach Gelegenheit zulassen.

Stewern zum Berg-Bau, wie es damit zu halten.

Alle Stewern zu den Stöllen, Strecken, Künsten, vnd allen andern Gebeuden, wie die Namen haben mögen, sollen durch vnsere Bergkmeister vnd Geschworne jedes Orts gemacht, auch durch dieselben widerumb auffgesagt werden. Do aber die Gewergken vnter einander Stewer zu geben vnd nehmen, sich vortragen wolten, Das sollen sie mit Wissen vnd Willen vnserer Bergkmeister vnd Geschworne thun, Was aber one des Ampts Wissen vnd Bewilligung geschicht, sol vnkrefftig geachtet sein.

Alle Stewer wie die genant mag werden, sol durch die Vorsteher der Zechen, vor Beschlus der Rechnung gefallen, treulich einbracht vnd vorrechnet werden, Wie dann auch diejhenigen, den solche zureichen, im Bergk-Ampt aufferlegt, dieselbige jede Rechnunge zu bequemer Zeit volkömlich, vor Beschlus der Rechnung, vnuorzüglichen erlegen sollen, Welcher aber solche Stewer jedes Quartal nicht einbringen sondern borgen würde, Sol dieselben nichts weniger vor Einnam vorrechnen, vnd von seinem eigenen Gelde zu erlegen schuldig sein. Dergleichen es mit dem Neunden, vierden Pfennig, Wassergelt, Schachtstewer, Bergkförderung, vnd wie es sonst Namen haben mag, auch stracks also gehalten werden soll.

Werden aber auch diejhenigen, welchen Stewer gegeben, nachleßig bawen, Alsdann sollen Bergkmeister vnd Geschworne, sie statlich zu bawen anhalten, aber die Stewer nach Gelegenheit des Fleis vnd Arbeit mitteln, oder es andere Gewerckschafft treiben lassen, Damit der andern Gewercken Nutz geschafft, vnd an vnserm Bergkwerg nichts vorseumet.

Die Stewern so zu den Stöllen gegeben werden, soll die Helffte, wann der Stollen in die Masse kompt, am halben Neunden oder halben Vierden Pfenning abgekürtzt vnd abgezogen werden. Würde auch einer oder mehr seine Zechen, mit vnd zu der Stewer vorschreiben lassen, vnd dieselbe vorsessene Stewer, zu Quartal Rechnung nicht vorrechnen, Von dem sol der Bergkmeister kein Receß noch Rechnung annemen, er lege dann des Schichtmeisters Handschrifft vor, das er dieselbe Stewer bezalet hat, Vnd sollen alle gemachte vnd vorschriebene Stewren, wöchentlich gefallen, vnd von den Schichtmeistern einbracht werden, Damit die Gebeude vnd Stolörter deste stadtlicher getrieben, vnd vnsere Bergkwerge derowegen nicht gehindert.

Halden auf den Silber-Bergwercken, wie damit zu verfahren.

Demnach auch die alten Vorlihenen aber erkaufften Halden, auff vnsern Silber-Bergkwergen, von den Inhabern nicht gekleinet vnd auff bereit werden, vnd derer viel etzliche Jar vnuorgefürt liegen bleiben, Welchs vnserm Zehenden zu Nachtheil gereicht, Als wollen wir, das dieselbigen Halden, vnd auch die so künfftig vorliehen, oder erkaufft werden, Von den Inhabern järlichen gekleinet, vorgefürt, vnd dauon gearbeit werde. In welchen aber järlichen nicht gearbeit, vnd zum wenigsten ein Schock Karn vorgefürt wirdt, Die sollen den Bawenden Gewercken, woferne dieselben jhre Gebeude, nach Erkentnis Berckmeister vnd Geschwornen bawhafftig halten, Do aber die Zeche nicht vorliehen noch gebawet, in vnser Freyes gefallen sein, vnd vnsere Bergkmeister, vermöge vnserer Ordnunge, dieselben zuuorleihen haben.

Dem 78. Art. der B. Ord. wegen der Kuckus-Partierer nachzukommen.

Als auch in vnser Ordnung im 78. Artickel gnugsam erkleret, was man sich kegen den Kuckus-Partirern, so in vnsern Landen vnd Stedten, auch ausserhalb derselbigen, Kuckus vorpartiren, die Leute ansetzen, vnd hinderlistig betriegen, vorhalten sol. So vormercken wir doch, das solcher Betrug je lenger je weiter einreissen thut. Derowegen befehlen wir vnsern Amptleuten hiermit ernstlich, Do sich jemand in oder ausserhalb vnserer Lande, solches vngebürlichen Partirens vnderstehen, den Leuten betrieglicher weise Theil auffhengen, jhnen dieselben höher, dann die auff vnsern Bergkwergen jedes Orts wirdig, vorkeuffen, vnd derohalben an sie glaubwirdige Klage gelangen würde, solchen Betrieger gefenglichen einzuziehen, vnd jhm aufzulegen, das er dem Keuffer alsbaldt sein Gelt, darumb er jhn betrogen, bar widerumb erlege, vnd jhn den Partirer zum lengesten, vier Wochen lang, auff sein eigen Vnkosten gefenglich enthalten, Do er aber solch Geld, dorumb er den Vorkeuffer betrogen, nicht zu erlegen vormöchte, sol er nach Endung der vier Wochen, darinne er gefenglich gehalten, auff gebürlichen Vrfriden, vnserer Bergkwerge, auff etzliche Jar offentlich vorwiesen werden.

Würde aber der Betrug grösser vnd höher bey jhme befunden vnd erweist, das er Kuckus vorkaufft in den Zechen, so er nicht gemuetet, den Leuten Ertz weisen, do sie keins am Anbruch, kein Kuckus im Kegenbuch hetten, falsch Gewehr vnd Zubus-Zettel machen, Zubus einnehmen, do keine angelegt, oder wol niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, etc. Sollen vnser Berg-Amptleute, mit Fleis nachtrachten, das sie einbracht vnd in Gefengnis herter dann andere, enthalten lassen, Vnd vorschaffen, das sie denjhenigen, so sie also auffgesetzt, jhr Geldt vnd auffgewandten Kosten, alsbaldt widerumb erstatten, vnd zum wenigsten sie acht Wochen gefenglich enthalten, vnd hernach do das Geldt nicht von jhnen erlegt, des Landes vorweiset werden.

Wehr aber der Betrug dermassen geschaffen, das die Straff des Gefengnis nicht gnugsam, aber hieuor damit gestrafft, vnd anderweit vorbrochen. Sol man dieselben mit Ruten aushawen lassen, vnd vnserer Lande vnd Bergwerge auff jhr Lebenlang vorweissen, Damit menniglich zu spüren, das wir ob jhrer Betriegerey Mißfallen tragen.

Pflicht der Schichtmeister

Nachdem auch die Schichtmeister vnd Hütten-Schreiber, vnser Ordenung zuwider, selden in die Hütten

ten kommen, vnd sich jhrer Dienst nicht mit gebürendem Fleis annemen, auch dieselben zum Theil vnuoreidet, So wollen wir, das alle Hütten-Schreiber voriger vnserer Ordenung nach, sollen voreidet werden, vnd sie, desgleichen die Schichtmeister, bey dem Anlassen vnd Ausbrennen sein, vnd das Wergk alsbaldt gewogen, probirt, vorzeichnet, vnd die Schichtmeister dasselbige, auch Bley vnd anders, in Vorwahrunge nehmen, Vnd dorüber mit den Hütten-Schreiber ordentliche Gegen-Register halten, vnd die Schlüssel nicht den Vorleuffern vortrawen, Damit den Gewercken nichts zu Nachtheil gehandelt werden müge.

und Hütten-Schreiber.

Es sollen auch vnser Amptleute, Hütten-Vorwalther, Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber vnd Schichtmeister, darauff gut Achtung geben, das vnserer Ordenung vnd Bewilligung nach, auch rechte Schichten gesatzt, vnd die stunden, wie sichs gebürt, gehalten, vnd vnuorhindert gestattet.

und andere Berg-Beamten.

Auch alle Schmeltzer, Vorleuffer vnd Hütten-Arbeiter, in gebürliche Pflicht genommen werden.

Dieweil sich auch viel Klagen des Silber-Brennens wegen, auff vnsern Bergwergen ereugen, das die Schichtmeister jre Blick in Zehenden nicht selbst antworten, vnd wegen lassen, auch bey dem Silber-Brennen nicht sein, So wollen wir, das hinfort die Schichtmeister, auch andere so Silber machen, jhrer Gewercken, vnd jhre eigene Silber, wann dieselben in der Hütten abgetrieben, wegen, vnd mit dem Hütten-Reutter vnd Abtreiber, wieviel jeder Blick gewogen, Gegen-Register halten sollen, Folgents sollen sie berürte Blick-Silber selber in Zehenden antworten, vnd wegen lassen, auch bey dem Silber-Brennen selbst sein vnd bleiben, bis ein jeder Blick abgebrant, Vnd alsdann solche gebrante Silber, in jrem Beysein widerumb wegen lassen, vnd in Zehenden antworten, Damit sie sich einiges Nachtheils nichts zu beklagen. Welcher Schichtmeister aber deme zuwider leben wirdt, den sol der Zehentner vnd Silber-Brenner, dem Bergkmeister namhafftig machen, jhn derhalben in gebürliche Straff zu nemen.

Klagen wegen des Silber-Brennens abgeholffen.

Wir wollen auch zu mehrerm gedeylichen Auffnehmen vnserer Bergkwerge, vnd damit die Bergkleute desto mehr zum Schürffen angereitzt, von jedem, in nawen Gebirgen, nawen ausgeschürfften, vnd zuuor vnuorschrotenen Gange, denjhenigen so denselben ausschürffen, ein halben Gülden reichen lassen, Doch das der Bergkmeister sampt seinen Geschwornen dis Orts, solchen Gangk besichtigen, Vnd da sie bey jhren Pflichten erkennen kunnen, das solcher Gangk naw, vnd zuuor vnuorschroten, sollen sie denen so jhn entblöst, des ein schrifftlich Bekentnüs an vnsern Zehendtner geben, Welcher jhme darauff solchen halben Gülden antworten soll.

Belohnung derer so neue Gänge ausschürffen.

Befehlen demnach vnseren jtzigen vnd künfftigen Hauptman der Ertzgebirge, Ober-Bergmeister, Bergkwergs-Vorwalther, Zehendtner, Bergkmeistern vnd Geschwornen, desgleichen vnsern Ober-Hütten-Vorwaltern, Hütten-Schreibern, Schmeltzern vnd Fürleuffern, auch sonst ingemein allen bawenden Gewercken, derselben Schichtmeistern, Vorstehern der Zechen vnd Stöllen, Steigern, Bergkleuten vnd Arbeitern, Sie wolten sich allen diesen obgeschriebenen Artickeln, souiel einen jeden darinne betrifft, nicht weniger als vnser allgemeinen Bergk-Ordenung, gemes vorhalten, Welche auch künfftig, wann solche Ordenung widerumb in Druck vorfertigt, derselben einuorleibt werden sollen. Sonderlich aber wolten vnsere Bergk-Räthe vnd Amptleuthe an vnser stadt, strack vnd veste darob halten, das denselben also wircklich nachgelebt, vnd darwider keines weges gehandelt, Sondern die muthwilligen Vbertreter derselben, ernstlich vnd vnnachleßig gestrafft werden. Zu Vrkundt haben wir solche Articke in offen Druck vorfertigen, vnd mit vnserem auff gedruckten Chur-Secret besiegeln lassen, Geschehen zu Dreßden den 23. Tag des Monats Aprilis, Nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Erlösers Geburt, Funfftzehenhundert vnd im Ein- vnd siebentzigsten Jare.

Befehl an die Berg-Beamten diesem Articuln nachzuleben.

Berg-Ordnung

Churf. Augusti zu Sachsen, den 4. Novembr. Anno 1573.

An. 1573.

VOn GOttes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen und Burggraff zu Magdeburg, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen,

Obwol vor dieser Zeit unsere Vorfahren die Chur- und Fürsten zu Sachsen etc. seeliger und löblicher Gedächtniß, auch Wir des vorlauffenen vier und funfftzigsten Jahrs, etliche nothwendige Ordnungen und Articul, der Bergwercke halben, damit GOtt der Allmächtige Unsere Lande aus Gnaden begabet und gesegnet, vorfertigen und in Druck ausgehen lassen.

Berg-Ord. de A. 1554.

Dieweil aber folgendts allerley Ursachen vorgefallen, derowegen die Nothdurfft erfordert, dieselbigen in etlichen Stücken zu vormehren, und der vorstehenden Gelegenheit nach zu ändern und richten; Als haben Wir, zu Beförderunge Unserer Bergwercke, und den ein- und ausländischen Gewercken zu Nutz und Frommen, solche Unserer Vorfahren und Unsere Berg-Ordnung, des vorgangenen ein und siebenzigsten Jahrs, mit vorgehabten zeitigen Rath erkläret, vorbessert, und jetzo abermals, durch etliche unsere hierzu insonderheit verordnete Räthe und vorständige Bergleute, wiederumb übersehen, erwegen, die angezogene Verbesserung und Erklerunge der vorigen unserer Vorfahren und unseren Ordnungen einvorleiben, und mit Vorbehalt, dieselbigen so offt es künfftig nutz und rathsam seyn wird, erheischender Nothdurfft nach, weiter zu erklähren und zu vormehren, in offentlichen Druck, damit sich männiglichen darnach zu achten und richten, und niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe, vorfertigen und publiciren lassen, wie hernach folget:

geändert u. verbessert,

und dieser Ordnung einverleibet.

Hier sind diejenigen Articul inseriret, die unten in Churf. Christiani I. Berg-Ordnung vom 12. Jun. 1589. confirmiret und extendiret sich befinden.

Beschluß.

UNd befehlen hierauff unsern jetzigen und künfftigen Ober-Haupt- und Amptleuten, Ober-Bergmeistern und Vorwaltern, Bergmeistern und Geschwornen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen und allen denen, so auf unsern Bergwercken Befehlich haben, auch den Gewercken, Vorlegern, Schichtmeistern, Steigern und sonsten allen andern, so auf unsern Ertz-Gebürgen sich Unserer Bergwercke gebrauchen, oder sonsten dorauff enthalten, hiermit ernstlich und wollen, daß sie bey Vormeidung unserer Straff vnd Vngnade, solcher Unserer Berg-Ordnung zuwider nichts thun, noch handeln, sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen. Und geschicht hieran unsere zuvorläßiger Will und Meinunge. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen und geben zur Annenburgk den 4. Novembr. im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, tausend fünffhundert und im drey und siebentzigsten.

Anbefohlne Manutenenz dieser Berg-Ordnung.

Patent

Patent

Churf. Augusti zu Sachsen, die Beförderung des Bergbauens im Voigtlande betreffend, und einen Stolln zu Oelßnitz anzulegen, den 23. Novembr. Anno 1579.

An. 1579. VOn Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachssen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburg, etc. Fügen denen von der Ritterschafft, Räthen in Städten, auch allen vnsern Vnderthanen, vnsers Fürstenthumbs des Voitlands hirmit gnedigst wissen, etc. Nachdem wir befunden: daß sich in ermelten vnserm Fürstenthum, höffliche Berckwergs Gebewde, vnd mechtige Genge, auff allerley Metall ereugen, darneben berichtet, daß dieser Orthen, vorzeiten viel Berckwergs gewesen, daraus nicht wenig Silber, Kupffer, Zyhn, auch Golt vnd Eysen, dauon sich in- vnd ausländische Gewercken, gereichert, gemacht seyn soll, Als haben wir in Betrachtung des grossen Nutzes, so in viel Wege vnsere Lande vnd Vnderthane von Berckwercken, so dasselbige durch Gottes gnädige Verleihung in Auffnehmen vnd Wesen gebracht, zu gewarten, vns vnd vnsern Vnderthanen zum besten, auch zu Anreitzung fremder vnd einheimischer Gewercken einen Stollen bey der Stadt Olßnitz belegen, auch auff vnsern Vnkosten, etzliche mehr Gebewde vnd Schirffen anzustellen, vnserm Berckmeister zu Olßnitz Beuehlich gegeben.

Wegen vieler Bergwercks-Gebäude und Gänge

soll ein Stollen bey Oelßnitz beleget,

Dieweil wir aber berichtet, das sich etzliche vnderstehen sollen, die Bergleute, so auff vnsern Beuehlich, durch vnsern vorordenten Berckmeister, aber mit desselbigen Zulassung, vnd auff desselbigen Beleihung, vor sich selbst mit Schurffen vnd Berck-Gebewden sich einlassen, in viel Wege zuuorhindern, Als beuehlen wir hiermit euch allen vnd jedem, das ihr bey Vormeidung vnser ernsten Straff vnd Vngnade, die Berckleute so sich mit Schurffen vnd Berck-Gebewen, auff euren Gütern einlassen, vngehindert ihrer Arbeit warten lasset, Auch aller Bedrawung kegen vnserm Berckmeister vnd Berck-Ampts-Personen, so wol auch den Gewercken vnd Arbeitern, viel mehr aber thätliches Vornehmens vnd Abtreibens nicht allein enthalten, Sondern zu ihren vorhabenden Gebewden, als dadurch des Landes Wolfarth gesucht und gefordert, zu Gebüer behülfflich vnd forderlich seyn, Würde sich aber jemandts dem zuwider zu handeln gelüsten lassen, kegen demselbigen wollen Wir vns mit ernster Straff dermassen zu bezeigen wissen, daraus er vnser vngnedigst Mißfallen zu spüren, Wollen wir euch zur Nachrichtung nicht verhalten, Vnd beschicht hiran vnsere ernste zuuorleßige Meinunge, Zu Vrkund mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden, den 23. Nouembris der weniger Zahl im Neun vnd siebentzigsten Jare.

und die Bergleute mit Zulassung und Beleihung nicht verhindert und abgetrieben werden.

Wodurch des Landes Wohlfahrt gesucht und befördert wird.

(L. S.)

Patent

Churfürsts Augusti zu Sachsen, die Auffrichtung eines freyen Ertz-Kauffs auf dem Freybergischen Bergwerck betreffend, den 12. Novembr. Anno 1582.

An. 1582. VOn GOttes Gnaden Wir Augustus Hertzog zu Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburgk, Fügen allen und jeden auff Unserm Bergkwerge zu Freybergk bauenden Gewercken hiermit zu wissen: Nachdem Wir befunden, das viel Bergk-Gebeude, aus Ursach, daß wegen des geringen Halts derer Ertze, dieselbigen nicht auff den Kosten bracht werden mögen, ungetrieben ligen bleiben, da doch Hoffnung, daß die Anbruche, so denenselbigen nachgebauet, sich bessern und reichern möchten, Und aber Wir unsers Bergkwergs Auffnehmen zu befördern gnädigst gemeint, und durch unsere Bergk-Amptleute, so Wir von den und andern Sachen unsere Bergkwergk und dero Auffnehmen belangende, zu rathschlagen anhero erfordern lassen, keinen bessern Wegk, damit der Bergkmann zum Bauen angehalten, auch dabey verharren möge, finden können, dann daß ein gemeiner Ertz-Kauff angerichtet, damit diejenigen, so ihre Ertz selber nicht schmeltzen, und mit Nutz zu gut machen, die Bezahlung derselbigen haben, und erlangen mögen, Als haben Wir zu gedeyligem Auffnehmen unserer Berckwerg, denselbigen im Nahmen des Allmächtigen, volgender gestallt auff unserm Freybergischen Berckwerg auffzurichten entschlossen, wie folget:

Ursache, warum viel Berg-Gebäude liegen blieben.

Wie derselben Auffnehmen durch Einrichtung eines Ertz-Kauffs zu befördern,

Es sollen alle Ertz, so die Gewercken selbst nicht schmeltzen, und zu gut machen wollen, rein gescheiden, in das darzu verordente Haus bey unserer Hütten an der Mulden, welchen Tag es einem ieden in der Wochen gefällig, gelieffert, und dem darzu vereydeten Wagemeister überantwortet werden, von dem es alle Donnerstage in Beyseyn des Berckwergs-Verwalters, Berckmeisters, aber zweyer Geschwornen, auch des Verkeuffers gewogen, und solche Ertz von ermelten Bergk-Amptleuten mit Fleiß besichtiget, die gemeine Proba davon genommen, und dem geschwornen Waradin, so wol dem Verkäuffer zugestellet werden, Solchs soll ermelter Waradin mit Fleis probieren, und was der Halt desselben, Zettel von sich geben, demselbigen nach, sol es von unserm Ober-Hütten-Verwalter Michael Schönleben dem Eltern, bezahlt werden, nemlichen:

Ein Centner reich Bley und Glantz-Ertz, so sieben Loth Silber hält, das Loth um sieben Groschen. *Bley.*

Der Centner, so acht Loth desselbigen Ertz, das Loth umb acht Groschen.

Der Centner, so neun Loth desselbigen Ertz, das Loth umb acht Groschen.

Desgleichen der Centner, so zehen Loth desselbigen Ertz, das Loth umb acht Groschen.

Die gemeinen Ertz aber, so auch reich am Bley, do ein Centner zwey Loth Silber hält, das Loth umb fünff Groschen. *Gemein Ertz.*

Hält er aber drey Loth, das Loth umb sechs Groschen.

Hält der Centner derselbigen Ertz vier Loth, das Loth umb sieben Groschen.

Desgleichen do der Centner fünff Loth desselbigen Ertz hält, das Loth auch umb sieben Groschen.

Hält aber der Centner sechs Loth, das Loth auch umb sieben Groschen bezahlt werden.

Die Bley-Ertz, die nicht reich am Bley seyn, do der Centner sechs Loth Silber, das Loth umb sechs Groschen. *Bley-Ertz.*

Hält der Centner aber desselbigen Ertzs sieben Loth, auch das Loth umb sechs Groschen.

Hält es aber acht Loth desselbigen Ertzs, das Loth umb sieben Groschen.

Hält der Centner desselbigen Ertz neun Loth Silber, soll ein Loth auch vor sieben Groschen zalt werden.

Gemein Bley-Ertz. Gemeine Bley-Ertz, so das Bley verzehren, und der Centner zwey Loth Silber hält, das Loth umb drey Groschen.

Desgleichen so der Centner drey Loth hält, auch das Loth umb drey Groschen.

Hält er aber vier Loth, auch das Loth umb vier Groschen.

Der Centner desselbigen Ertzs, so fünff Loth hält, das Loth umb fünff Groschen.

Hält aber der Centner desselbigen Ertzs sechs Loth, das Loth auch umb fünff Groschen.

Desgleichen so der Centner sieben Loth hält, auch das Loth umb fünff Groschen.

So aber der Centner acht Loth hält, das Loth umb sechs Groschen.

So wol, wenn der Centner neun Loth hält, auch umb sechs Groschen.

Hält dann der Centner zehen Loth desselbigen Ertzs, das Loth umb sieben Groschen.

Kiesigt Ertz. Kisicht Ertz, so ein Center ein halb Loth hält, sol dasselbige umb drey Groschen.

Gleichergestalt, so der Centner ein Loth hält, solchs auch umb drey Groschen, durch unsern verordenten Befehlichhaber bezahlt werden;

Die Verkäuffer sollen keinen Zehenden davon geben. Und sollen die Verkeuffere von solchem bezahlten Kauff-Gelde, keinen Zehenden zu geben schuldig seyn.

Begehren demnach an alle und jedere, so auff unsern Gebürgen umb Freyberg bauen, daß sie ihre Ertz, so sie selber nicht schmeltzen, in unser obgemeldt darzu verordent Haus antworten, und der Bezahlung darfür, wie oben erzelt, gewarten, Daran beschicht unsere Meinunge, des zu Uhrkundt haben wir uns mit eigen Handen unterschrieben, und unser Secret hierauff drucken lassen, Geschehen zu Dreßden den 12. Monats-Tag Novembris, der weniger Zahl im zwey und achtzigsten Jahre.

(L. S.)

Eisen- und Hammer-Ordnung

Churfürsts Augusti zu Sachsen, vor die Hammer-Meister im Gieß-Hübel, den 23. April. Anno 1583.

An. 1583. Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Döringen, Marggraff zu Meissen und Burggraff zu Magdeburg, Thun kund gegen männiglich, Nachdem an Uns von gemeiner unser Landschafft den Berg-Städten und Handwergern, welche sich dessen gebrauchen müssen, bis anhero viel und manchfaltige Klagen über das Eisen, so in unserm Amt Pirna und Königstein gemacht, gelanget.

Als haben wir, zu gründlicher Erkundigung der Mängel und Abhelffung derselbigen, unsern Amtmann zu Pirna, Christoph von Schönfeld, zur Zehst, unsern Hauß-Zeugmeister, Paul Buchner, Christoph Werner Ober-Bergmeister und Christoph Leubnitz, Schösser zu Pirna, zu Commissarien verordnet, die sich in Gißhübel begeben, alle Gelegenheit gesehen und erkundet, und uns davon nothdürfftigen unterthänigsten Bericht gethan. Und dieweil wir daraus befunden, daß diesen Gebrechen durch eine gute Ordnung am besten gerathen und geholffen, haben wir unsere hierbevorn Anno 1570. gegebene Ordnung vor die Hand nemen, und dieselbige, nach Gelegenheit der ietzigen Umstände, verbessern und vermehren lassen, wie folgt. Und

siehe oben pag. 167.

Der Eisen-Stein soll tüchtig und rein seyn. Erstlichen, dieweil durch obgedachte unsere Commissarien befunden, daß der gewonnene Eisen-Stein nicht allein sehr unrein, sondern zum halben Theil Kieß und Kampicht; Als soll unser ietzo und künfftiger Bergkmeister und Geschworne im Gißhübel darob festiglich halten, auch allen und ieden Gewercken und Bergleuthen ernstlich aufferlegen, daß nach guten tüchtigen, reinen Eisenstein gebauet, und wann derselbige heraus gebracht, hernacher rein gemacht und gescheiden werde, und kein Vortheil, Eigennutz und Betrug gebraucht werde, damit die Hammer-Meister mit gutem Stein versehen, und des bösen Steins, oder Uberfortels wegen, sich nicht zu beklagen, noch dardurch das böse Eisen gemacht, zu entschuldigen, sondern gut tüchtig Eisen schmieden mögen, immassen wir dann derwegen hiebevorn die zween Groschen Wasser-Geld, so unsere Vorfahren und uns von ieder Fuhr daher gebühret, bis auf unser Wiederruffen, aus Gnaden nachgelassen.

2. gl. Wasser-Geld werden erlassen.

Von Besichtigung und Vermessung des Eisen-Steins. Zum andern soll der Eisen-Stein alle Quartal, in Gegenwart unsers Zeugmeisters, oder seines Abwesens, desselben verordneten Befehlhabers, unsers Schössers zu Pirn, Bergmeisters und Geschwornen auffm Gißhübel, und aller Hammermeister, abgemessen werden, und ohne derer sämmtlichen Anwesen, die Vormessung nicht vorgenommen werden, darzu auch kein Theil ohne sonderliche Ehehafft, auff vorgehende Ankündigung, die acht Tage zuvor geschehen, aussenbleiben soll, bey Straff eines Schocks.

Von untüchtigen Eisenstein. Zum dritten, Do in solcher Quartal-Messung der Eisen-Stein viel, oder wenig auf einer oder mehr Zechen untüchtig, und von dem Kieß, Kampff und anderer Unart und Unreinigkeit ungescheiden, befunden wird; So sollen die Gewercken derselben Stein zum erstenmahl, auf ihren Kosten rein zu machen schuldig seyn, und vorwarnet werden, wann künfftig der Stein nicht rein befunden, daß sie derselbigen sollen verlustig seyn, immassen denn, wenn zum andern mahl derwegen Mangel vorfellt, sie um solchen Stein durch unsern Bergmeister gestrafft werden sollen, So soll auch unser Bergmeister den Hammermeistern, wider ihren Willen, keinen Stein eindringen, bey Straff eines Schocks.

Jeder Hammermeister soll von allen Zechen gleichen Theil des Eisens-Steins bekommen. Zum vierdten, Soll den Hammermeistern von diesen nachfolgenden Zechen, so in unser hiebevor auch jüngst verordneten Commission, und den 22. Aprilis gethanen und gemachten Eisen-Proba für tüchtig und gut befunden, der Eisen-Stein angewiesen, und im Vormessen desselben, auf daß ein ieder Hammermeister vor allen Zechen gleich Theil bekomme, Gleichheit gehalten werden, als:

Die Pfütze, soll dieser unser Vorordnung nach, gleich den andern Zechen, iedem Hammermeister frey stehen, derselben den halben Theil, oder die fünffte Fuhr, nach eines iedern Gefallen und besten Nutzen anzunemen und einzuschmeltzen, Doch soll unser Hammer-Verwalter vorigen unserm Befehlich nach, damit gäntzlich verschonet werden.

Bescherten Glück Gottes und Wills Gott.	Bescherten Glück Gottes.
Dritte Maaß.	Heiliger Christ.
Uffm Wills Gott.	S. Merten.
Trawung Gottes.	Segen Gottes.
Naue Himmel-Cron.	Himmel-Crone.
Vierdte Maaß.	S. Jacob.

Was nu darüber andere dergleichen ietziger Zeit ganghafftige Zechen seynd, die sollen ieden Gewercken frey stehen, Eisen-Stein zu gewinnen, wird er alsdenn auf die Quartals-Abmessung rein und gut, und den Hammermeistern annehmlichen befunden, soll er sogleich von andern obbeniehmten Zechen auch angewiesen werden.

Zum

Von künfftigen neuen Eisensteine.

Zum fünfften, So auch künfftig ein neuer Eisen-Stein am Tage entblößt, ausgeschürfft, oder in der Gruben erbauet würde, soll derselbe in nechstfolgender Quartals-Ummessung in Augenschein genommen, und nach guter tüchtiger Befindung auff der Gewercken Unkosten probiret werden. Da alßdenn gut Eisen daraus geschmeltzt und geschmiedet würdet, und die Hammermeister auff die Kost zu arbeiten vermögen, soll er den Gewercken gleichfalls bezahlt und unter die Hammermeister vertheilet werden.

Von Verkauffung des Eisen-Steins.

Zum sechsten, weil uns auch vorbracht, alß soll der beste Eisen-Stein ins Land zu Böhmen verlassen werden, soll solchs hinfürder gentzlich verboten seyn; So aber unsere Hammermeistere, die billig in unsern Landen den Vorzug haben sollen, mit nothdürfftigem guten Eisen-Stein zur Nothdurfft versehen, mag der übrige andern Ausländischen verkaufft werden, darüber unser Bergmeister hinfüro starck und fest halten soll, bey Vermeidung unserer schweren Ungnade und Straff.

Vom Steins-Meß-Kübel.

Zum siebenden, Als auch, der Stein-Meß-Kübel wegen, Klage fürgefallen, sollen künfftig die Kübel oben und unten in gleicher Weite seyn, und dahin gerichtet werden, daß derselben einer am Maß so viel, als der vorige austrage; immassen wir denn einen solchen Meß-Kübel in unser Amt Pirna verordnet, darnach die andern sollen gerichtet und gezeichnet, und sonst kein anderer, der nicht mit unserm Zeichen gezeichnet ist, gebraucht werden.

Von denen Büchlein der Hammermeister.

Zum Achten, Soll auch unser Bergmeister mit iederm Hammermeister insonderheit richtige Büchlein halten, und unterschiedlich darein verzeichnen, wie viel Fuhren Eisen-Stein iederm Hammermeister auff iedere Zechen zugemessen wird, Ingleichnis ein sonderlich Büchlein, was ieder wöchentlich an geschmiedetem Eisen in die Eisen-Cammer unterschiedlich liefert, und die Bezahlung entrichtet, und weil solches um guter Nachrichtunge willen angeordnet, darob festiglich halten, bey Straff eines Schocks.

Von dem Schliech.

Zum Neundten, Als auch die Bergleute sich des Schliechs bishero sehr gefliessen, dardurch der Vertrieb des Eisen-Steins, dessen ietzo Gott Lob eine gute Nothdurfft, gesteckt wird; So soll hinfüro solcher Schliech gentzlich abgeschafft, auch die Halden klauben zu lassen, gäntzlich verboten seyn, bey Straff eines Schocks.

Mit dem Eisensteine treul. umzugehen.

Zum zehenden, Weil der Geschworne mit nothdürfftiger Besoldung versehen, So soll er auch hinfürder vor- und nach Mittag auff dem Bergwerck fleißige Auffachtung haben, damit die Knappschafft mit dem Eisen-Stein richtig umgehen; Sowol auch auff die Fuhr-Leute sehen, daß der rechte ihnen zugezeichnete Stein auffgeladen und verführet werde. So aber einer oder mehr, andern unangewiesenen Stein verführen würden, der oder dieselben sollen iedesmahl um ein Schock gestrafft werden.

Von Annehmung und Absetzung der Geschwornen und Stein-Messer.

Zum eilfften soll auch unser Bergmeister hinfüro weder Geschworne, noch Stein-Messer allein vor sich selbsten ab- oder anzusetzen nicht Macht haben, sondern, do Mangel an einem, oder dem andern befunden, solchs in unser Amt Pirna und unserm Zeug-Meister berichten, und darauf Bescheids erwarten, Inngleichen unsere Amts-Verordnete, so sie auffm Bergwerck und Hammer ichtwas Unrichtiges vermercken, unserm Bergmeister vermelden, und neben demselben hierinnen gute Richtigkeit schaffen und erhalten, auch, was nothwendig, an uns gelangen lassen, und darauf unsers Befehls erwarten, Wie wir denn auch hiermit wollen verordnet haben, daß unser Amtmann und Schösser zu Pirn samptlich über solch unser Bergwerck und Hämmer das Ober-Auffsehen, auch unser Bergmeister in Befehlich haben, und zu Beförderung solches unsers Bergwercks und Hämmer gute Handreichung thun und leisten sollen.

Den wöchentlichen Anschnitt und Quartal-Register richtig zu halten.

Zum zwölfften, Soll unser Berg-Meister den wöchentlichen Anschnitt, sowol die Quartal-Register mit der Knappschafft auf ieder Zechen fleißig und richtig halten und einlegen lassen, auch unsern Verlag auff den ganghafftigen guten Zechen dahin richten, damit uns kein ungewisser Rest und Schulden gehäufft werden, bey Vermeidung unsrer schweren Ungnade und Straffe.

Gut Eisen zu schmieden.

Zum dreyzehenden, Wollen wir, soviel die Hammer-Meister belanget, daß dieselben vor allen Dingen bey den hernach auffgesetzten Straffen, zu gemeiner unserer Landschafft Bergwerck und Handwergks-Leute besten Nutz und Gedeyhen, gut tüchtig Eisen schmieden, damit sie versehen, Dargegen ihnen vor iedern Stein Sensen-Eisen 8. Groschen 6. Pfennige, und dann vor ieden Stein gevierdt Eisen acht Groschen durch unsern Berg-Meister soll bezahlt werden.

Werth des Eisens.

Was wir aber für unsern Hoff, Zeughauß und sonsten bedürffen, oder insonderheit bestellen lassen, dasselbe sollen sie eines Groschen wohlfeiler bezahlt nemen, An welchen Eisen ein Hammer-Meister soviel als der andere schmieden und fertigen, oder an seinen Eisen der übrige Groschen soll abgerechnet werden.

Alles Eisen soll warm gezeichnet,

Zum vierzehenden, Sollen die Hammer-Meister auch alles Eisen mit dem Gemerck, wechs ihnen, Innhalts unserer vorigen Ordnung, beneben dem Gewichte zugestellt, warm und nicht kalt zeichnen, welches aber ungezeichnet befunden, des sollen sie verlustig seyn, und ihnen nicht bezahlet werden, So auch ein Hammer-Meister untüchtig Eisen in die Cammer überantworten wird, welchs denn einem ieden Werckmann, der solchs gebraucht, darzuthun und anzuzeigen frey stehen soll, und mit Wahrheit befunden, welcher Hammer-Meister dasselbe geschmiedet, derselbe soll iedesmahls, so offt er des überweiset, um vier gute Schock gestrafft werden, und des Eisens darneben verlustig seyn.

Auch richtig Gewicht gehalten,

Zum funffzehenden, Soll auch ein ieder Hammer-Meister das Eisen an rechten und gutem Dreßdnischen Gewicht, ie zwey und zwantzig Pfund auf ein Stein gerechnet, überantworten und sich darauff befleißigen, daß drey Stäbe einen Stein am Gewichte auswegen mügen, auch ein ieder Hammer-Meister eine gewisse justificirte Waage habe, darauff ein halb sechtzig Eisen kan gewogen werden;

Und wöchentl. $\frac{1}{3}$ Gevierdt u. $\frac{2}{3}$ Sensen-Eisen in die Cammer geliefert werden.

Und weil man für unsere Bergstädte das gevierdte Eisen benötiget, sollen die Hammer-Meister hinfüro den dritten Theil gevierdt und zwey Theil Sensen-Eisen wöchentlich in die Cammer liefern, darunter weder Ohr, Beil-Eisen noch Keil-Stangen einmengen, Sondern iede Gattung allein wegen lassen, bey zwey Schock Straff.

Gesinde soll mit Geld und nicht mit Eisen abgelohnet werden.

Zum sechzehenden, die Hammer-Meister sollen auch weder ihren Hütten Arbeitern, Bläsern noch andern ihrem Gesinde einig Eisen zu blasen, zu schmieden, oder zu verkauffen gestatten, noch ihnen mit Eisen ablohnen, sondern ihren gebührlichen Lohn mit Gelde verrichten, und vor dieselben aller Partierung halben gut seyn und hafften, bey vier Schock Straffe.

Alles Eisen soll treulich in die Eisen-Cammer geliefert, und nicht verparthieret werden,

Zum siebenzehenden, Sollen die Hammer-Meister gleichergestalt, auch weder durch sich selbst noch ander einigerley Eisen verschleiffen, vorpartieren, noch ausser der Cammer verkauffen, bey Verlust ihres Hammers und aller anderer zugehörigen Güther, darauff denn sonderliche Auffseher bestellt, und wenn dieselbigen iemands, der sich oberwehnter Stück fleißiget, überfindig machen, oder darüber betreten, und anhalten werden, denen soll iedesmahl mit unserm Vorwissen fünff und zwantzig Gülden aus unserm Amt Pirn gegeben werden, und uns das angehaltene Eisen bleiben.

Verfahren wider die Ubertreter.

So auch der, oder diejenigen, so solch Eisen antreffen, den Ubertretern zu schwach, sollen sie die nechst angesessene Forstmeister, Förster und Amts-Dorffschafften anruffen, welche schuldig seyn sollen, bey Leibes-Straff, ihnen Folge und Hülff zu leisten, und die Verbrecher zu Hafften zu bringen, und dieselben dem Amt-Schösser in das Amt, darinnen sie antroffen, überantworten, dargegen

gen ihnen sobald die verordneten fünff und zwantzig Gülden zugestellt werden sollen.

Von Verschmiedung oder unterschiedl. Sorten des Eisens.

Zum achtzehenden sollen auch die Hammer-Meister mit Fleiß dahin sehen, und gut Auffachtung haben, wann das ausgezogene Eisen unter dem Hammer zerschroten wird, daß die mittelsten Stück zu Sensen-Eisen vor die Handtwercks-Meister geschmiedet werden, die andern auswendigen Stück aber zu gevierdten und andern Eisen gebrauchen und verschmieden, doch sollen die Hammer-Meister niemand einigen Stein noch Stab Eisen, welcher ohne unser, oder unsers Zeugmeisters Vorwissen und unterschriebenen Befehl, oder Zeddul, bestellet, fertigen, schmieden, oder zukommen lassen, bey Straffe zwey guter Schock.

Sinder-Pochen, Waschen u. Vorarbeiten verboten.

Zum neunzehenden sollen sich alle Hammer-Meister, vermög unserer vorigen Ordnung, und bey zuvorgesetzter Peen, auch Niederlegung des Schmiedewercks, des Sinder-Pochens, Waschens, und Vorarbeitens, gentzlich enthalten.

Vom Gesinde-Miethen.

Zum zwantzigsten, Soll auch ein ieder Hammer-Meister sein Gesinde auf ein halbes Jahr mieten, und keinen frembdden Hütten-Arbeiter, ohne Vorlegung seiner guten Kundschafft, aufnehmen, befördern und unterhalten, und keiner dem andern in der bestimmten Miet-Zeit sein Gesind abspennig machen, oder mit ungebührlichen Lohn übersetzen. Ob aber innerhalb gemieteter Zeit des Hütten-Gesinds eins oder mehr, seine Zeit nicht ausstehen, sondern ohne seines Hammer-Meisters Abschied und Verurlaubung weglauffen würde, der oder dieselben sollen von andern Hammer-Meistern keinesweges bey Straff zweyer Schock angenommen, befördert, noch unterhalten, sondern die weggelauffenen Personen im Amt, vier Wochen lang mit Gefängnis gestrafft werden.

Verfahren wider das entlauffene Gesinde.

Vom Kohlen-Messen

Zum ein und zwantzigsten, Weil sich auch die Hammer-Meister, des Kohls halben, daß sie von den Köhlern und Fuhrleuten, wann es auff dem Walde vermessen, bevortheilt werden, beschwert, demnach soll das gebrandte Kohl, wie bishero gehalten, den Hammer-Meistern vor der Hütten zugemessen werden.

Weil aber durch einen bestallten Kohl-Messer allein solchs nicht geschehen kan; So soll ein ieder Hammer-Meister, sowohl unser Hütten-Verwalter einen eigenen Kohl-Messer halten, denselben aber zuvorn im Amt fürstellen, welcher soll vereydet werden, mit dem Kohl-Messen treulich und wohl umzugehen, und, wieviel vermessen, dem Forstmeister anzuzeigen; Immassen wir dann einen gewissen Meß-Korb in unserm Amt Pirn verordnet, darnach die andern sollen gerichtet und mit unserm Zeichen vermerckt werden, Auff welches Forst-Meister und Forstere fleißige Auffachtung haben sollen, daß kein ander, mit unserm Zeichen unvermerckter Meß-Korb gebraucht, auch die iedes Orths vormessene Kohlen, durch die Köhler und Kohl-Messer ihnen den Forstmeistern und Förstern angemeldet, und auff die Kohl-Zettel verzeichnet werden.

So auch ein Hammer-Meister einen oder mehr Kohl-Zettel verlieren würde, Sol er einen ieden mit hundert Körben Wald-Zinß zur Straff verbüssen, desgleichen, so ein Hammermeister einen falschen ungeeichten, und unbezeichneten Meß-Korb vorsetziglichen brauchen würde, soll er iedes mahl um zwey Schock gestrafft werden.

Umgebrochnes u. wandelbares Holtz mit zu verkohlen.

Zum zwey und zwantzigsten, Damit auch durch Unordnung des Kohlwercks unsere Wälde und Gehöltze nicht gentzlichen in Abnehmen kommen, und ohne Unterschied alles Nütz-Holtz darnieder geschlagen werden; So sollen Forstmeister und Förstere in fleißiger und guter Acht haben, auch die Anweisung also thun, daß in den Kohl-Gehawen das geschlachte Nutz-Holtz an Bret-Bäumen und andern verschonet, und nicht umgeschlagen noch verkohlet, das andere gemeine Holtz aber, und was umgebrochen, liegend und wandelbar, mit aufarbeiten und aufreumen in die Kohlstadt zusammen bringen und verkohlen, und dasselbe nicht zerstrewet liegen, und vergebens umkommen lassen.

Kohlen-Holtz soll zu rechter Zeit angewiesen werden.

Zum drey und zwantzigsten, Weil sich auch die Hammer-Meister beklagt, daß ihnen das Kohl-Holtz zu unrechter Zeit und offtmahls im Jahr zu zwey und drey mahlen angewiesen würde; So soll hinfüro die Anweisung von halben Jahren zu halben Jahren, wenn der Safft ein- und austritt, geschehen, und soll ein ieder Köhler keinen andern Hammer-Meister, denn deme, darauf er eingeweiset, solch Holtz verkohlen, auch bey keinem andern sich solcher Zeit über in Arbeit einlassen, bey Straff eines Schocks.

Schmiedung der Poch-Eisen

Zum vier und zwantzigsten, Weil wir auch ietziger Zeit ein gute Nothdurfft an Poch-Eisen in Vorrath, sollen, ohne unser sonderlich weiter beschaffen, und unsers Zeugmeisters Vorwissen, keine geschmiedet, sondern darmit inne gehalten werden, bey Vermeidung fünff und zwantzig Gülden Straffe.

Befehl dieser Ordnung nachzukommen.

Letzlichen wollen wir uns hiermit vorbehalten haben, diese Ordnung und Articel, nach Erforderung der Nothdurfft und Bergwercks-Gelegenheit und Gefallen, iederzeit zu ändern, zu mehren und zu vormindern. Und befehlen darauff obgedachten unserm Amtmann und Amts-Schösser, Forst-Meister, Verwalter der Eisen-Cammer, Bergmeister, Knappschafft und Hammer-Meistern, sowohl deroselben Gesinde und allen andern, ein ieder wolle sich diesen obgeschriebenen Puncten und Artickeln gehorsamlich und gemäß verhalten, stracks und festiglich nachgehen, und geleben, die keinesweges übertreten, noch vorsetzlich darwider handeln, als lieb einem ieden sey unsere Ungnade, und hierinnen einverleibte Peen und Straffen zu vermeiden. Zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, und geben zu Dreßden, den 23. Monats-Tag Aprilis, nach Christi, unsers lieben Herrn und Erlösers Geburth, Tausend Fünffhundert und im Drey und Achtzigsten Jahr.

Patent

Churfürsts Augusti zu Sachsen, die Auffrichtung eines freyen Ertz-Kauffs in den Ober-Berg-Städten, oder Ober-Ertz-Gebürge betreffend, den 7. May, Anno 1583.

An. 1583.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus Hertzog zu Sachßen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg 2c. Fügen allen und ieden auff unsern Ober-Berg-Städten, und derselben zugehörigen Bergwercken, bauenden Gewercken hiermit zu wissen: Nachdem wir befunden, daß viel Berg-Gebäude, aus Ursachen, daß wegen des geringen Halts derer Ertze, dieselbigen nicht auff den Kosten bracht werden mögen, ungetrieben liegen bleiben; Da doch Hoffnung, daß die Anbrüch, so denenselbigen nachgebauet, sich bessern und reichern möchten, Und aber wir unsers Bergwergs Auffnehmen zu befördern gnädigst gemeinet, und durch unsere Berg-Amtleute, so wir von den und andern Sachen, unsere Bergwercke, und dero Auffnehmen belangende, zu berathschlagen zusammen erfordern lassen, keinen bessern Weg, damit der Bergmann zu bauen angehalten, auch dabey verharren möge, finden können, dann das ein gemeiner Ertz-Kauff angerichtet, damit diejenigen, so ihre Ertz selber nicht schmel-

Ursach, warum viel Bergwercke ungetrieben liegen bleiben

derselben Auffnehmen kan

durch einen angerichteten Ertz-Kauff befördert werden.

zen, und mit Nutz zu gut machen, die Bezahlung derselbigen haben und erlangen mögen.

Als haben wir zu gedeylichem Auffnehmen unserer Bergwerg, denselbigen in Nahmen des Allmächtigen, folgender gestalt auf unserm Ober-Ertz-Gebürge aufzurichten entschlossen, wie folget,

welcher hier folget:

Es sollen alle Ertz, so die Gewercken selbst nicht schmeltzen, und zu gut machen wollen, rein gescheiden, in unser Hauß auff Marienberg, aufn Wolckenstein ins Schloß, auffn Annaberg ins Kloster, auffn Schneberg ins Fürsten Stolnhauß, welchen Tag es einem iedern in der Wochen gefällig, geliessert, und dem darzu vereydeten Wagemeister überantworttet werden, von dem es alle Donnerstage in Beyseyn des Bergmeisters, oder zweyer Geschwornen, auch des Verkäuffers gewogen, und solche Ertz von ermelten Berg-Amptleuten mit Fleiß besichtiget, die gemeine Proba davon genommen, und dem geschwornen Gvardein, so wohl dem Verkäuffer zugestellt werden, Solches soll ermelter Gvardein mit Fleiß probieren, und was der Halt desselben, Zettel von sich geben, demselbigen nach soll es durch unsere Befehlhaber iedes Orths bezahlt werden,

Nehmlich:

reich Glaß- und rein weiß Silber-Ertz.

Ein Centner reich Glaß-Ertz, und rein weiß Silber Ertz, so viel Loth Silbers durch den Gvardein darinnen befunden werden, das Loth umb 8. Groschen.

Silber von roth-gülden Ertz.

1. Loth Silber von Roth-gülden Ertz, das nicht gar rein, umb 6. Groschen, daran die Gewercken keine Hüttenkost aufwenden dürffen,

reich Bley- und Glantz-Ertz.

1. Centner reich Bley und Glantz-Ertz, so sieben Loth Silber hält, das Loth umb sieben Groschen.

Der Centr. so acht Loth desselbigen Ertz, das Loth umb 8. Groschen.

Der Cent. so 9. Loth desselbigen Ertz, das Loth um 8. Groschen.

Desgleichen der Cent. so 10. Loth desselbigen Ertz, das Loth umb 8. Groschen.

gemein Ertz.

Die gemeinen Ertz aber so auch reich am Bley, do ein Centr. zwey Loth Silber hält, das Loth um 5. Gr.

Hält er aber 3. Loth, das Loth umb 6. Gr.

Hält der Centner derselbigen Ertz 4. Loth, das Loth umb 7. Gr.

Desgleichen do der Centr. fünff oder sechs Loth desselbigen Ertz hält, das Loth auch umb 7. Gr.

Bley-Ertz.

Die Bley-Ertz, die nicht reich am Bley seyn, da der Centr. 6. Loth Silber, das Loth um 6. Gr.

Hält der Centr. aber desselbigen Ertzs 7. Loth, auch das Loth umb 6. Gr.

Hält es aber 8. Loth desselbigen Ertzs, das Loth um 7. Gr.

Hält der Cent. desselbigen Ertzs 9. Loth Silber soll 1. Loth auch vor 7. Gr. bezahlt werden.

gemein Bley-Ertz.

Gemeine Bley-Ertz, so das Bley verzehren, und der Cent. 2. Loth Silber hält, das Loth umb 3. Gr.

Desgleichen so der Cent. 3. Loth hält, auch das Loth umb 3. Gr.

Hält er aber 4. Loth, auch das Loth umb 4. Gr.

Der Centr. desselbigen Ertzes so fünff Loth hält, das Loth umb fünff Gr.

Hält aber der Centr. desselbigen Ertzes 6. Loth, das Loth auch umb 5. Gr.

Desgl. so der Cr. 7. Loth hält, auch das Loth um 5. Gr.

So aber der Cr. 8. Loth hält, das Loth umb 6. Gr.

So wohl, wenn der Cr. 9. Loth hält, auch umb 6. Gr.

Hält dann der Cr. 10. Loth desselbigen Ertzes, das Loth umb 7. Gr.

Kiesicht Ertz.

Kiesicht Ertz, so ein Cr. ein halb Loth hält, soll dasselbige umb 3. Gr.

Gleicher gestalt, so der Cr. ein Loth hält, solchs auch umb 3. Groschen, durch unsern verordneten Befehlichhaber bezahlt werden.

Und sollen die Verkäuffere von solchen bezahlten Kauffgelde, keinen Zehenden zu geben schuldig seyn.

Begehren demnach an alle und jedere, so auff unsern Ober-Gebürgen bauen, daß sie ihre Ertz, so sie selber nicht schmeltzen, in unser obgemelt darzu verordent Haus antwortten, und der Bezahlung darfür, wie oben erzählet, gewartten, Daran geschicht unsere Meinunge, Des zu Uhrkunt haben wir unser Secret hierauff drucken lassen, Geben zu Dreßden, den 7. Monats-Tag May der wenigen Zahl im Drey und Achtzigsten Jahre.

Berg-Ordnung

Churf. Christiani I. zu Sachsen, den 12. Junii, Anno 1589.

An. 1589.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, Thun kund iedermänniglich:

Nachdem vor dieser Zeit unsere löbliche Vorfahren, die Chur- und Fürsten zu Sachsen, sonderlich aber unser geliebter Herr Vater, löblicher und seliger Gedächtniß Anno 54. Und Anno 71. und 73. etliche nothwendige Ordnungen und Artickel, der Bergkwerge halben, damit GOtt der Allmächtige unsere Lande aus Gnaden begabet und gesegnet, verfertigen, und in offnen Druck außgehen lassen, dadurch dann, nechst dem milden Segen Gottes, solche Bergkwerge in ihrem Gange erhalten,

Bergwercke doppelter Nutzen.

die bauenden Gewercken mit reichen Außbeuten erfreuet, und viel armer Leute mit ihren Weib und Kinderlein erhalten worden.

Dieweil wir dann nichts minder, als unsere löbliche Vorfahren gethan, solche Bergkwerge zu befördern, und in denselben gute Ordnung zu halten, entschlossen, Wir aber in angehender unserer Churfürstlichen Regierung

dabey eingerissene Mißbräuche abzuschaffen.

befunden, daß allerhand Unordnung und ungebührliche vortheilhafftige Gesuche, auff den Bergkwergen und in den Hütten eingerissen, deme wir aber mit Ernst, nach unserem Vermögen, entgegen getrachtet, dasselbe auch hinfüro zu thun gemeynet, als haben wir aus diesen und andern mehr Ursachen, die bißhero gewesene Bergk-Ordnung, durch unsere hierzu sonderliche verordente Bergk-Räthe, Oberhaupt- und Amptleute, ersehen, erwegen, in etlichen Articulen verbessern, und erklären, und mit Vorbehalt dieselbe, so offte es künfftig nutz und rathsam seyn wird, erheischender Nothdurfft nach, weiter zu erklären und zuvermehren, in offenen Druck, damit sich männiglich darnach zu achten und zu richten, und niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe, verfertigen und publiciren lassen, wie folget:

Verbesser- und Erklärung der Berg-Ord.

Der I. Artickel.

Als vor etzlichen Jahren zurück in den geschwinden Zeiten und Leufften, viel Gewercken abscheuig und aufflässig gemacht, auch ihnen ihre Theil eingezogen worden; damit nun fort an ieder Gewerck des nicht Besorg tragen, sondern seine Theil, so viel sicher und getröster, vermittelst Göttlicher Verleihung, bauen und erhalten möge, So haben wir solches gnädiglich bewogen, und auff unseren Bergkwergen, diese nachfolgende Freyheit und Begnadung gegeben, Nemlichen, daß in unsern Landen alle Bergkwerge und Theil, mit anhängiger Nutzung und Ausbeut, die seyn erkaufft, erbauet oder ererbet, ieder zeit im Kriege oder Friede, den Gewercken umb keinerley Ubertretung oder Verbrechung willen, eingezogen, genommen oder entwendet werden, sondern in allewege frey bleiben sollen. Da sichs aber zutrüge, daß einer bey unseren Bergkwergen seßhafftig oder nicht gesessen, in- oder ausser unser Fürstenthumb, einige Schuld gemachet hätte, und zu desselben Bergtheilen geklagt

Bergwercke und Theile können unter keinerley Prætext eingezogen werden.

 würde,

würde, So soll nicht zu den Bergk-Theilen, sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden, doch außgeschlossen die Bergk-Schuld, da man umb außständige Zubuß, Hütten-Kost und dergleichen zu mahnen hätte, da aber die Haupt-Schuldener verstorben, und sich ihre Erben oder andere der Berg-Theil und Nutzung derselben unterfahen wolten, zu denselben Personen und nicht zu den Theilen, mögen sich die Gläubiger, obberührter gestalt gleichfals halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere um solche Berg-Theil und derselben Nutzung nicht annehmen, alsdann soll den Gläubigern um ihre Schulden, so fern die beweißlich, zu den Berg-Theilen verholffen werden.

Darneben wollen wir Uns auch aller Confiscation, so sich aus Straff oder Verbrechung der Gewercken, im Kriege oder Frieden zutragen möchten, gegen solchen ihren Berg-Theilen und Nutzungen, hiermit gnädiglich verzeihen, und allein mit Straff gegen den Personen verfahren lassen, es wäre dann ein solcher Anfall, darzu kein Gesipter Freund vorhanden, alsdann soll zu den Theilen gebührlichen verholffen werden:

Der II. Artickel.

Begnadigungen von neuen erschürfften Gängen.

Und damit unsere Bergkwerge geöffnet, und männiglich derer so viel mehr geniessen möge, So ordenen wir hiemit, daß einem iedern, so einen neuen unverschrottenen Gang erschürfft, und am Tage ausricht, der Silber, nehmlich eine Marck oder mehr hält zwantzig Gülden, da er eine halbe Marck hält, zehen Gülden, und unter der halben Marck, von iedem Loth ein Gülden, aus unserem Zehenden iedes Orts soll gegeben werden.

Deßgleichen wollen wir demjenigen, so ein neuen Stollen anfähet, und mit demselben einen neuen unverschrotten Gang überfähret, und der Gang eine Marck Silbers oder mehr hielte, zwantzig Gülden, von der halben Marck zehen Gülden, und dann was unter der halben Marck, von ietzlichem Loth ein Gülden, aus unserm Zehenden iedes Orts geben lassen, doch soll solche Begnadung ehe nicht gefolget werden, es sey dann so viel Ertz gewonnen, daß in der gemeine Probe eine gantze oder halbe Marck zu beweisen, welches iedes Orts Bergmeister durch den geschwornen Waradin soll probiren lassen, und nach Befindung des Halts, sich mit obbeschriebener Begnadung verhalten.

Auff daß auch die Bergkleute desto mehr und fleißiger zum Schürffen angereitzt, So wollen wir von iedem, in neuen Gebirgen, neuen außgeschürfften, und zuvor unverschrottenem Gange, denjenigen, so denselben außschürffen, ein halben Gülden reichen lassen, doch daß gleicher gestalt der Bergkmeister sampt seinen Geschwornen solchen Gang besichtigen, und da sie bey ihren Pflichten, denselben Gang neu und unverschrotten erkennen, dem der solchen Gang entblöst, von ihnen an unsern Zehendner ein Bekäntniß gereichet, und bemeldter halber Gülden gefolget werden.

Der III. Artickel.

Und auff daß Gemeinem Bergkwerge wohl und nützlich vorgestanden, unsere Ordnung fleißig und fest gehalten, Unrecht gedämpffet und gestrafft, gemeiner Nutz gefördert, iederman sich bemeldter Bergkwerge gebrauchende, gebührlicher Schutz, Friede und Gerechtigkeit geleistet werde, haben wir auff unseren Bergkwergen in unsern Landen etliche verständige Berg-Räthe, die alle halbe Jahr, neben den andern nachbemeldten Amptleuten, die Bergkwerge besuchen sollen, deßgleichen einen Ober-Hauptmann, auch Berghauptmann, Ober-Bergkmeister, und Berkwercks-Verwalter, an unser statt, darzu in ieder Bergk-Stadt, nach derselben Gelegenheit und Grösse des Bergkwergs, einen Bergkmeister, und eine ziemliche Anzahl Geschworne, Bergkverständige Männer, Zehendner, Außtheiler, Gegen-Schreiber, Bergk-Schreiber, Hütten-Verwalter, Hütten-Reuter, Receß- und Hütten-Schreiber, Probirer, Silber-Brenner und Marckscheider, damit iederman Gericht und Recht in Bergk- und andern Sachen zu bekommen, gesetzet und geordnet. Was auch etzlichen zu thun gebühret, und eingebunden ist, wird in nachfolgenden Articuln klärlichen vermeldet, und sollen dieselbigen unser Hauptleute, Ober-Bergmeister und Bergkwergs-Verwalter, ohne unser Verlaub, aus unsern ihnen befohlenen Ambte, und die andern Ambtleute, ohne der Hauptleute, Ober-Bergkmeisters und Bergkwerg-Verwalters Zulassung, auch alle Schichtmeister und Steiger, ohne Vorwissen des Bergkmeisters, nicht von Bergkwergen reisen, noch sich verwenden, wie ihnen dann auch ohne merckliche Ursache nicht soll erlaubet werden.

Berg-wercks Beamte und Bediente

sollen ohne Vorwissen der vorgesetzten nicht verreisen.

Der IV. Artickel.

Der Hauptleute, Ober-Bergmeisters und Bergwercks-Verwalters Amt.

Unser Ober- und Bergk-Hauptmann, auch Ober-Bergkmeister und Bergkwergs-Verwalter, sollen an unser statt fleißig auffsehen, daß Friede, Gerechtigkeit, und diese unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu und Unrecht abgewandt, und wo es befunden, mit Ernst gestrafft, gemeines Bergkwergs, und aller derjenigen, so sich des gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert werde, und sollen mit allen andern obgemelten Ambtleuten und Verordenten, desgleichen mit allen Ambts-Verwandten, und iederman zum Bergkwerge gehörend, von unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, denen auch biß zu unserer Veränderung von iederman oben vermeldet, gleich unserer Person, vollkommener Gehorsam, bey Vermeidung unser Straff soll geleistet werden.

Der V. Artickel.

Was den Berg-Amtsleuten vor Berg-Theil zu bauen nachgelassen oder verboten.

Ob wohl die nechst ausgegangene Bergk-Ordnung vermag, daß unsere Bergk-Ambtleute in ihren Bergk-Refieren, und befohlenen Gebieten keine Zechen muthen, noch keine gantze oder halbe Schichten bauen sollen, sondern allein eintzele Kuckus, von den Gewercken oder andern erkauffen, oder sonst redlicher weise an sich bringen mögen, damit es aber nicht darvor gehalten, als wolten wir ihnen den Segen Gottes, gleich andern zugewarten, nicht gnädigst gönnen, und sie durch solch Verbot selbst verdächtig machen, sondern vielmehr frembde Bergkleute durch ihr Exempel desto stattlicher zu bauen angereitzet werden mögen, so wollen wir, daß nun hinfort unsere Bergk-Amptleute gantze oder halbe Schichten, oder eintzele Kuckus bauen, und solche von den Gewercken kauffen, oder sonsten redlicher weise an sich bringen mögen, doch daß ein ieder bey seinen Eyds-Pflichten sich in keine Zechen oder Stöllen einmenge, so streitig seyn, da auf den Oertern, da sie Theil haben, Zanck fürfallen würde, sollen dieselben Ambtleute (wofern sich die Parten oder Gewercken beschweren) bey keiner Handelung seyn noch sitzen, vielweniger einige Weisung thun, würde sich aber einer oder mehr dieser Verordnung nicht gemäß verhalten, und eigennützig, vortheilhafftig, oder gefehrlich befunden, der soll mit Ernst gestrafft werden.

Der VI. Artickel.

Der Bergmeister-Amt, und wie sie sich in Muthung des Auffnehmens zu verhalten.

Ein ieder unser ietziger oder zukünfftiger Bergkmeister, soll Macht und Gewalt haben auff den Gebürgen, so ihm befohlen seynd, nach Außweisung bergkleufftiger Weise, und der Bergk-Rechte, auff alle Metall, Bergkwerg zu verleihen, und Muthung des Auffnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemand wegern, den er bey deme, so gemuthet wird, getrauet zu behalten, doch soll er von einem ietzlichen einen Zettel nehmen, was er gemuthet, auff welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen, und von einer Muthung nicht mehr dann einen Groschen nehmen. Und so der Bergkmeister in der Muthung befindet, daß der Auffnehmer bey seiner Muthung, aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihme des verwarnen, so aber der Auffnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der Bergkmeister nichts desto weniger sein Gebühr und Muthzettel, wie obberührt, nehmen.

Der

Der VII. Artickel.

Wie sich der Bergmeister, auch die Auffnehmer nach der Muthung, und mit den eingelegten Zetteln verhalten sollen.

Nach geschehener Muthung soll ein ietzlicher Auffnehmer, binnen nechstfolgenden vierzehen Tagen, seinen Gang entblössen, den auch der Bergkmeister besichtigen soll, auff daß er nichts anders, denn auff Klüfften und Gengen verleihe, und wo nach Achtung des Bergkmeisters, der Auffnehmer bey seiner Muthung bleiben, und eine rechte gebührliche masse, nach Bergk-Recht, und dieser unserer Ordnung einkommen mag, sol der Auffnehmer binnen angezeigten vierzehen Tagen, ihme sein Lehen auff verordneten Leihetag, durch den Bergkmeister nachfolgender weise leihen und bestetigen lassen, und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergkmeisters binnen vierzehen Tagen, wie obberührt, nicht bestetiget würde, soll darnach wieder in unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergkmeister soll auch ohne sonderliche gnugsame Ursachen, der Bestetigung keine Frist oder Nachlassung thun, und ob es Nothdurfft oder Billigkeit würde erfodern, soll es doch über zweymal nicht geschehen, würde aber der Bergmeister befinden, daß der Lehenträger nach treuem fleißigem Schürffen, den Gang aus Ungewitter, Wasser oder andern beweglichen Ursachen nicht hätte entblössen können, so mögen ihme alsdann die Massen bestätigt, und biß zu gelegener Zeit Frist darzu gegeben werden. Da auch Gänge mit Stöllen überfahren, und in der Gruben gemuthet, und belehent würden, soll es mit dem Entblössen der Gänge, nach Erkäntnis der Bergkmeister und Geschwornen, iedes Orts gehalten werden.

Weil sich auch zuträgt, daß nothwendige und hinderliche Ursachen vorfallen, daß denselben zur Bestätigung Enthalt geschicht, und ihre Muthungs-Zettel in das Bergk-Buch hinderlegt werden, und also bleiben dann solche Lehen-Zettel wohl viel Jahr lang ohne einige Nachfrage der Lehen-Träger allda liegen, da sich alsdann was ereugnet, wollen sie ihr Alter und Gerechtigkeit, so wol als andere bestätigte und vorrecesste massen, erhalten haben, dadurch dann allerley Zanck und Unrichtigkeit geursachet, Demselben aber vorzukommen, ordenen und setzen wir, da iedermandes dergestalt Zettel inliegen hätte, oder noch künfftig hinterleget möchten werden, soll der Lehen-Träger alle Qvartal auff die Mitwoch in der Bergk-Rechnung, oder sonst, welchen Tag man pfleget Bestätigung zu halten, seinen inliegenden Zettel mit einem Groschen erlangen, da aber solches von dem Lehen-Träger verlasset, und er nach dem Beschluß der Rechnung, den Zettel nicht erlanget hätte, so soll dasselbige Lehen in unser Freyes gefallen seyn, und solche Muthung für unkräfftig gehalten werden.

Der VIII. Artickel.

Wie und wann der Leihe-Tag gehalten, auch welche Berg-Ambtleute denselben besuchen, und wes sich der Lehen-Träger alter Zechen in Erklärung seiner Fundgruben und Massen zu verhalten.

Alle Wochen sollen der Bergmeister und Geschworne auf die Mitwoch, oder wo auff solchen Tag Feyer wäre, den andern Tag darnach zum wenigsten von zwölffen biß zu einer Stund und darüber, so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurfft erfordert, bey einander seyn, daselbst alle Muthungen mit Verleihung und Einschreiben, sollen bestätigt, Frist gegeben, Schiede beschlossen, auch solches alles ordentlicher Weise eingeschrieben werden, und was ohne das geschiehet, soll unkräfftig und vor nicht geachtet seyn.

Unser Ober- und Bergk-Hauptmann, Ober-Bergkmeister und Bergkwergs-Vorwalter, sollen auch alle Verleihe-Tage, woferne sie nicht anderer Geschäffte des Bergwergs halben verhindert, gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß unserer Ordnung Genüge geschehe. Deßgleichen soll der Bergkmeister einem ieden Lehenträger alter Zechen in Bestätigung aufferlegen, daß er seine Fundgruben und Massen alsbald namhafftig mache, wohin er dieselbe haben und strecken will, und solches ins Bergkbuch verschreiben lassen.

Der IX. Artickel.

Was und wie der Bergmeister zu straffen hat, und die Bussen berechnen soll.

Wir behalten uns auch unser Gericht zum Bergkwerg gehörend vor, also daß unser Bergkmeister alle Sachen von unsert wegen zu straffen, und zu büssen Macht haben soll, was vormals nach Herkommen, und Ausweisung der Bergk-Rechte, andere Bergkmeister zu straffen Macht gehabt, doch soll der Bergkmeister solche Bussen und Straffen, mit Rath und Willen unser Hauptleute, Ober-Bergkmeisters und Bergkwergsverwalters, Entricht nehmen, und was davon gefällt, berechnen.

Ob sich auch Sachen und Zwietracht begeben, die dem Bergkmeister zu straffen, wie oben vermeldet, zustehen, und ob die That gleich an den Enden geschehe, da allein dem Bergkmeister von unsertwegen die Gerichte und der Angriff gebühret, dennoch sollen die Gerichtshalter ieder unser Bergkstadt, umb mehr Friedes und Gehorsams willen, Macht haben an denselben Enden, Freveler oder Ubelthäter anzugreiffen, und in ihre Verwahrung zu bringen, so aber dieselben Sachen sollen abgetragen werden, so soll der Bergkmeister, wie vorberührt, denselben Abtrag von unsert wegen annehmen.

Der X. Artickel.

Der Zehendner Amt.

Ein ieder unser Zehendner soll alles Silber, so in unseren ihme befohlenen Zehenden gehörig, treulich einfordern, und in Beyseyn des Schichtmeisters, Blick- und Brand-Silber mit Fleiß wägen, und ordentlichen Verzeichniß darüber machen, und also auffsehen, daß uns an unserer Gebühr, und den Gewercken daran nichts entzogen werde, und von demselben seinem Einnehmen, gute und richtige Rechnung halten. Er soll aber kein Blick-Silber treiben lassen, es sey dann daß er dem Schichtmeister der Zechen, davon man treiben will, zuvorn einen versiegelten Zettel zustelle, wie viel aus des Hütten-Schreibers Handschrifft angegeben, und im Zehenden eingeschrieben.

So sollen auch die Zehendner keinen Schichtmeister, vermöge des 52. und 65. Artickels, von wegen seiner Gewercken, ob er gleich Ertz oder Wergk hätte, wann er das Silber nicht im Zehenden stehen hat, ohne genugsamen Vorstand verlegen, und sollen also die Zehendner ihre Sachen in guter Acht haben, und auff die Zechen hinfürder keine Schulden schlagen, darüber ihnen dann auch nicht soll verholffen werden.

Kein ander Geld soll auch ohne unseren Befehlich nicht verlohnet, noch zur Austheilung gegeben werden, dann was aus den Silbern gemüntzet, und sollen die Zehendner sonderlich keine Wechsel halten, bey Leibes Straff.

Ein ieder Zehendner soll dem Bergkmeister alle Wochen einen Zettel geben, wieviel ein ieder Schichtmeister Geld aus dem Zehenden empfangen, damit Unrath vorkommen, und der, so zuviel aus dem Zehenden genommen, gebührlich gestrafft werde.

Der XI. Artickel.

Außtheiler Amt.

Es soll ein ieder unser Außtheiler alles Geld, was in ietzlicher Rechnung außzutheilen beschlossen wird, von unserm Zehendner empfangen, und ietzlichen Gewercken seine Gebühr davon, so bald ihme solch Geld einkömmet, auff Ansuchen, treulich und ungewegert entrichten, soll auch nicht mehr, dann von ietzlicher außtheilenden Zechen einen Reinischen Gülden zu seinem Verdienst haben, und soll darüber von der Zechen oder Gewercken, der Außtheilung halben, durch sich oder iemandes anders, kein Löbniß oder Geschenck fordern.

Unabgeforderte Ausbeute.

Wo auch ein Gewerck seine Ausbeut ungefordert stehen ließ, dieselbe soll durch den Außtheiler iedes Orts unser Bergkstadt dem Rath daselbsten, neben einem ordentlichen Verzeichniß gegen einem Revers, zugestellet werden, dergestalt wann und zu welcher Zeit derselb Gewerck, oder nach seinem Abgang seine Erben, sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Ausbeut nachmals von dem Rath gereicht und gefolget werde.

Auff daß aber hierinnen Richtigkeit gehalten, und solchem allem nachgelebet, ordenen und wollen wir, daß ein ieder unser Außtheiler, jährl. auff Michaelis, von aller unabge-

abgeforderten und hinterlegten Außtheilung, ein klar Verzeichniß den Bergk-Ambtleuten, so wol als dem Rath, iedes Orts zustellen und antworten soll.

Der XII. Artickel.

Gegen-Schreiber Amt.

Die Gegen-Schreiber sollen niemandes Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehlich und Vollmacht, würde aber iemandes deßhalben, durch der Gegen-Schreiber Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführet, des Schadens soll er sich am Gegen-Schreiber durch welchen ihm solches begegnet, erholen.

Es sollen auch die Gegen-Schreiber keine Kukus, ohne Vorwissen des Bergkmeisters iedes Orts aus dem Retardat geben, vielweniger ihnen selbst zuschreiben, bey sonderlicher Straff, und ihres Ambts fleißig warten, also, daß sie iederzeit im Gegen-Buch befunden werden, darmit sich niemandes einiger Versäumung ihrenthalben zu beklagen.

Wir wollen auch, daß sie nicht allein für ihre Personen, gnugsame Vorstände bestellen, sondern daß sie auch für ihre Diener hafften sollen. Und sonderlichen sollen, die Gegen-Schreiber mit Fleiß in acht haben, daß nicht mehr Gewercken dann sichs gebühret, ins Gegen-Buch eingeschrieben, von solcher und einer ieden Gewerckschafft ihme mehr nicht dann ein Groschen, und soll vom Abschreiben eins oder mehr Kuckus ein halber Groschen zur Gebühr gereicht und gegeben werden, und sollen die Gegen-Schreiber die Retardat Kuckus umbsonst ein, und den verzubusten Gewercken zuzuschreiben schuldig seyn.

Auch Ein- und Abschreibe-Gebühr.

Der XIII. Artickel.

Bergk-Schreiber Amt.

Die Bergk-Schreiber sollen auff allen Leyhe-Tagen neben den Bergkmeistern und Geschwornen gegenwärtig seyn, und sollen alle alte und neue Zechen, wie die auff die Zeit verliehen und bestetigt werden, nach Anzeigung der Muht-Zettel, die man für allen Dingen aufflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Muhtung geschehen, auff was Gengen oder Klüfften, und auff welchen Tag, auch weme, wie und mit welchem Unterscheid verliehen ist, des auch dem Auffnehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichnüs geben, und sollen zu neuen sonderliche, desgleichen zu den alten Zechen auch sonderliche Bücher halten.

In Auffnehmung der alten Zechen, sollen die Bergk-Schreiber eigentlich neben andern, wie oben berührt, zeichnen, durch welchen Geschwornen die Zeche frey beweist ist.

Was sie für Bücher zu halten.

Sie sollen auch über alle Fristung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, über alle Vermessen, Nachlassung und anders, auch über alle Retardata, zu ietzlichen Artickeln ein sonderlich Buch, zu denselben Büchern ein verschlossen Kasten oder Lade haben, und darein allemahl die Bücher, so man dero zum Einschreiben nicht gebraucht, verschliessen, und wohl verwahren, was auch der obbestimbten Stücke und dergleichen Bergk-Hendel, in Beywesen des Bergkmeisters und der Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll für unkräfftig geacht und gehalten werden.

Es soll auch der Bergk-Schreiber in streitigen und irrigen Sachen, die Bergk-Bücher ohne Vorwissen des Bergkmeisters niemand lesen lassen, noch Abschrifften von sich geben, bey Vermeidung ernster Straff.

Verfertigung der Zubus-Briefe.

Der Bergk-Schreiber soll auch alle Zubus-Brieffe, sampt des Bergkmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Genieß haben, doch beyde von einem Brieff über einen Groschen nicht nehmen.

Einnehmund Berechnung der Quatember-Gelder.

Ein ieder Bergk-Schreiber soll auch das Qvatember-Geld, so ieder Vorsteher oder Schichtmeister, zu Unterhaltung der Geschwornen, und ander gemeines Bergkwergs Nothdurfft, von ietzlicher bauenden Zechen, alle Wochen einen halben Groschen, und von einer Frist-Zechen drey Pfenning zu geben schuldig, einnehmen, ausgeben und berechnen. Der Bergk-Schreiber aber zu Freyberg soll alle Qvartal auff ieder Zech, auff welcher Anschnitt gehalten, zwene Groschen nehmen, und den nehesten Sonnabend hernach die Lehenschafft, ihre Receß- und Qvatember-Geld richtig erlegen lassen, damit die Reces-Schreiber dem Zehendner die Receß richtig zustellen, und uns zu rechter Zeit zugeschickt werden mögen, bey obgesatzter Peen. Und soll iedes Orts eine feste sonderliche Lade, in der Zehendner Gemach darzu verordnet werden, zu welcher drey Schlüssel gehören sollen, dero einen der Hauptman, den andern der Zehendner, den dritten der Bergk-Schreiber haben, und soll darinnen das Geld und die Register allezeit verschlossen befunden werden.

Der XIV. Artickel.

Amt des Hütten-Verwalters und Hütten-Reuters.

Die Hütten-Verwalter und Hütten-Reuter sollen alle Tage die Hütten besuchen, und in ietzlichen Hütten aufffsehen, und fleißig erforschen, ob unsere Ordnung gehalten, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und nach ietzlichem Ertz, das man schmeltzet, fragen, wie man das zu schmeltzen fürgenommen, und sollen sonderlich verfugen, daß man alle Ertz wol poche und scheide, auch rein mache, damit man desto bas erkennen mag, wie man ietzliches am nützlichsten schmeltzen soll. Und wo sie befinden, daß wider unsere Ordnung, oder sonst betrieglich oder unfleißig gehandelt wird, das sollen sie bey ihren Pflichten, so sie uns thun sollen unserm Hauptmann, Ober-Bergkmeister, Bergkwergs-Vorwalter, und Bergkmeister iedes Orts vermelden, solches mit Ernst von unserntwegen zu straffen, und wo sie darinnen seumig befunden, sollen sie selber hertiglich gestrafft werden.

Verhalten beym Schmeltzen.

Würden auch der Hütten-Verwalter und Hütten-Reuter befinden, daß ein Ertz auff ander Weise, dann es die Schmeltzer vorhaben, zu schmeltzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, das sollen sie angeben, und darnach zu halten verschaffen.

Die Hütten-Verwalter, Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber, sollen bey allen Personen zur Hütten gehörende, und sich der gebrauchende, wie dann im 84. Artickel hernach klärlicher vermeldet, Gehorsam haben, sich nach ihrer Anweisung zu halten.

Sollen auf Maß und Gewicht acht haben.

Die Hütten-Reuter sollen, so offte es von nöthen, die Hölen, Truhen und Karren eichen, auff daß den bauenden Gewercken an Fuhrlohn, Poch- und Waschlohn, welches sie dann nach der Hölen verlohnen, nicht Schaden erfolgen möge, desgleichen sollen sie fleißig auff die Gewichte in Hütten sehen, daß die recht und rein gehalten werden. Und weil ietziger Zeit befunden, daß die Gewichte mehrentheils wandelbahr, also, daß etlichen angegossen und angehengt worden, so haben wir neu Gewicht zu giessen verordnet, dieselbigen Gewicht sollen den Meistern zugestallt, auch alle Qvartal in Beyseyn des Hauptmans, Ober-Hütten-Verwalters, und der andern Bergk-Ambleute, auffgezogen, und da daran Mangel befunden, derselbige erstattet werden.

Der XV. Artickel.

Der Wardeinen Amt, und was von den Proben der Lohn seyn soll.

Es sollen allezeit verstendige Probirer von unsern Hauptleuten, Ober-Bergkmeister und Bergkwergs-Verwalter verordnet, und mit Eydespflicht darzu verbunden werden, einem iedern auff sein Begehren, treulich, fleißig und recht probiren, über die auch sonst niemand umb Geld oder umbsonst, neue Ertz probiren soll. Aber in Hütten mögen die Hütten-Schreiber Ertz, das man zu schmeltzen darein bringet, den Gewercken zu Nutz wohl probiren, oder probiren lassen. Wo auch denselben Probierern neue Ertz oder Arth zu versuchen zukompt, das sollen sie auffs fleißigste probieren, und wo sichs mit Silber beweiset, das sollen sie den Hauptleuten, Ober-Bergkmeister, Bergkwergs-Verwalter, und Bergkmeister iedes Orts, in Beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen, und von einer Gold-Proben einen halben Gülden, von einer Silber-Proben nicht über einen halben

halben Groschen, von einer Stein-Proben ein Groschen, und von einer Kupffer-Proben fünff Groschen nehmen.

Der XVI. Artickel.

Der Silberbrenner Amt, und daß die Schichtmeister ihre Blick-Silber in Zehenden selbst antworten, wägen, und bey dem Silberbrennen seyn sollen.

Die Silber-Brenner sollen die Silber mit Fleiß und also brennen, daß uns und den Gewercken daran kein Nachtheil erfolge, auch im Zurschlagen der Blick, das Silber rein zusammen halten, und die Stücklein und Schrötlein, so im Zerschlagen abspringen, mitbrennen, und sollen ohne sonderliche Ursach nicht bey Nacht sondern bey Tag brennen.

Und weil sich viel Klagen des Silber-Brennens halben befinden, daß die Schichtmeister ihre Blick in Zehenden selbst nicht antworten, wägen lassen, und bey dem Silber-Brennen nicht seyn, so wollen wir, wie dann in nachfolgendem 90. Artickel auch begriffen, daß hinfort die Schichtmeister, auch andere, so Silber machen, ihrer Gewercken und ihre eigene Silber, wann dieselben in der Hütten abgetrieben, wägen, und mit dem Hütten-Schreiber und Abtreiber, wie viel ieder Blick gewogen, Gegen-Register halten sollen. Folgends sollen sie berührte Blick-Silber selbst in Zehenden antworten und wägen lassen, auch bey dem Silber-Brennen selbst seyn und bleiben, biß ein ieder Blick abgebrant, und alsdann solche gebrandte Silber in ihrem Beyseyn wiederumb wägen lassen, und in Zehenden antworten, damit sie sich einiges Nachtheils nicht zu beklagen, welcher Schichtmeister aber deme zuwider leben wird, den soll der Zehendner und Silber-Brenner dem Bergkmeister namhafftig machen, ihn derhalben in gebührliche Straff zu nehmen.

Der XVII. Artickel.

Des Marckscheiders Amt und Gebühr.

Es soll sich auff unseren Bergkwergen niemandes Marckscheidens unterstehen, er sey dann von unsern Hauptleuten, Ober-Bergkmeister, Bergkwergs-Verwalter und Bergkmeister zugelassen, die auch keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst fertig befunden, darzu sie auch ihre gebührliche Pflicht thun sollen. Dieselben Marckscheider sollen sich einem iedern zu seiner Nothdurfft gebrauchen lassen, doch sich keines gemeinen Zuges, Wehrzuges, oder verlohrnen Zuges, ohne Wissen und Willen obbemeldter unser Ambtleute unterstehen, in denselben Zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit unpfleglichem Lohn nicht übersetzen, wo aber iemandes deßhalben beschweret würde, das soll bey mehrerwehnter Amptleute Meßigung stehen. Und sollen die Marckscheider hinfort den Vorstehern der Zechen oder Stöllen, an den Oerten sie zu Marckscheiden gefordert, und ihr Gebühr nehmen, was sie ziehen, schrifftlich vorzeichnet geben, wie tieff man zu sincken, und in Wasserläuffe man ansitzen, und außlängen soll. Wann alsdann desselben Marckscheiders Angeben nicht zutreffen würde, soll derselbige gebührlich gestrafft werden.

Der XVIII. Artickel.

Geschworne wie sie einfahren, Nutz fördern, Schaden verhüten, u. sich im Anschnitt verhalten sollen.

Die Geschworne sollen alle vierzehen Tage eine ietzliche Zeche befahren, eigentlich besehen und erkunden, wie darinnen gebauet wird, und sollen nach höchsten Vermögen sich fleißigen, mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, daß unser Ordnung festiglich gehalten, uns, den Gewercken, und gemeinen Bergkwergen zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was sie schädliches oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wo es müglichen, selbst abwenden, oder solches auff die Verleihe-Tage, auch wo es noth ist, mittlerzeit den Hauptleuten, Ober-Bergkmeister, Bergkwercks-Verwalter und Bergkmeister ansagen, die alsdann ferner Schaden zuvorkommen, was sträfflich, wo es befunden, straffen, und das Gute ungesäumet fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvorn mit ihrem Bedencken und Vorwissen erkaufft, und sie haben solches, daß es auff die Zechen geschafft, selbst gesehen, wie sie dann auch nicht mehr Unßlet, Eisen, Brete, Schwarten, Seil oder anders, dann man zur Nothdurfft bedarff, erkauffen sollen lassen.

Der XIX. Artickel.

Machung der Gedinge.

Bergkmeister und Geschworne, sollen auch bey den Gedingen schuldigen Fleiß anwenden, das Gestein wol behauen, und den Arbeitern also verdingen, daß sie bey der Arbeit Fleiß thun müssen, die Geding auch nicht nach Gunst machen, damit die Gewercken nicht übernommen, und die Arbeiter auch zukommen mögen.

Ringerung des Gedinggelds.

Da sich auch zutrüge, daß das Gesteine schnediger würde, dann es zur Zeit des Verdingens gewesen, so soll nach Gelegenheit desselben das Geding-Geld geringert werden, und solches den Gewercken zu gut gehen.

Ubermäßig Fahr-Geld verboten.

Es soll auch das übermäßige unnöthige Fahr-Geld, unerfordert, damit die Gewercken und Zechen von den Bergkmeistern und Geschwornen bißhero zur Neuigkeit seyn beleget und beschweret worden, durch unsere Bergk-Räthe und Ambtleute abgeschafft, und hiemit verboten seyn.

Schichtmeister und Steiger sollen an Gedingen keinen Genieß haben.

An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister und Steiger keinen Theil oder Genieß haben, bey Vermeidung schwerer Straff, und welcher Heuer oder Arbeiter von seinem Gedinge entweichen, wie sichs gebühret, nicht abkehren, sondern aus Vermessenheit ohne Ursach betrieglich abgehen würde, der oder die sollen von unsern Ambtleuten nicht allein gestraffet, sondern auch mit anderer Arbeit auff keine Zeche gefördert werden.

Der XX. Artickel.

Geschworne dem Bergmeister gehorsamen.

Die Geschworne sollen auch dem Bergkmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergk-Sachen willigklich gebrauchen lassen, und sich seines Befehlichs halten, so soll der Bergkmeister mit ihnen zum wenigsten alle halbe Jahr einmahl die Refieren der Gebirge, die ein ieder soll befahren, umbwechseln, damit sie alle der Gebirge durchaus kündig und erfahren werden.

Folgen die Eyde auff einen ieden obbemeldten Bergk-Ambtmann.

Der Zehendner Eyd.

ICh N. schwere, daß ich will meinem Zehendner-Ambt treulich und fleißig vorstehen, die Churfürstliche Gerechtigkeit, und der Gewercken Gut, was mir des einzunehmen und auszugeben eingebunden ist, iederman seine Gerechtigkeit eigentlich versammlet, redliche und gnugsame Rechnung und Entrichtung davon thun, meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich handhaben, die vor mich selbst halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keinerley Nutz oder Genieß, denn der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich auch wider diß alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will solches alles nach meinem besten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir GOtt helff, und sein heiliges Wort.

Der Bergmeister Eyd.

ICh N. schwere, daß ich meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, etc. will getreu und gewertig seyn, das Bergkmeister-Ambt treulich und fleißig verwesen, Seiner Churfürstl. Gn. Gerechtigkeit handhaben, der Gewercken und gemeines Bergkwergs Nutz fördern, iederman, was sich von Recht und Billigkeit eignet, gestatten und verhelffen, meines gnädigsten Herrn Ordnung allenthalben handhaben, und selber, was mir darinnen auffgelegt ist, verbringen, alles nach meinem besten Verständniß und Vermögen, will auch in dem allen, keines andern Genieß, dann der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen ist, gebrauchen, und mich wider diß alles, keinen Nutz noch Gab, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, als mir GOtt helff, und sein heiliges Wort.

Der Hütten-Verwalter Eyd.

ICh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen, etc. getreu und gewertig seyn, Seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwerges

werges Nutz und Bestes fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Ambt treulich und fleißig vorstehen, und nach meinem besten Verständniß dahin trachten, daß Seiner Churfürstl. Gn. und der Gewercken Gerechtigkeit, in Schmeltzen und sonsten, in- und ausserhalb den Hütten, so weit sich mein Befehlich erstreckt, nicht verkürtzt, sondern aller Betrug und unrechter Vortheil gemieden, und über Seiner Churfürstl. Gn. Bergk- Hütten- und andern Ordnungen festiglich gehalten werde, inmassen solches zuthun, ich mich hiermit auch verpflichte, wo ich auch bemelte Ordnungen übergangen befinde, will ich solches warnen und ansagen, mich keines andern Geniesses oder Nutzes, dann mir vermöge meiner Bestallung zugelassen, und verordnet ist, gewarten, niemand vortheilhafftiger weise übersetzen, sondern mein Ambt recht führen, und solches ohne Ansehen der Person, gegen den Armen gleich als gegen dem Reichen gebrauchen, und mich sonst keinen Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, oder etwas anders, wie das Nahmen haben mag, zu Unrecht bewegen lassen, sondern will dem allen, was allhier gemeldet, und mir sonst gebühret, nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Der Geschwornen Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwergs Bestes förderen, Schaden treulich und fleißig warnen und abwenden, meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich handhaben, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, die auch unverbrüchlich selber halten, alles nach meinem höchsten Vermögen, in dem allen keines Nutzes oder Genies, dann der mir von meinem gnädigsten Herrn, und in seiner Churfürstlichen Gnaden Ordnung zugelassen ist, gewarten, mich von dem allen kein Nutz oder Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft nicht bewegen lassen, als mir GOtt helff und sein heiliges Wort.

Der Austheiler Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwerges Nutz fördern, Schaden warnen und abwenden, einem ieden sein Austheilung unvermindert überreichen, darinnen niemand verkürtzen, selber auch darinnen keines Nutzes, dann so viel mir zugelassen ist, gewarten, meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, mich wider diß alles keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern solches allenthalben nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Der Gegen-Schreiber Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden und gemeines Bergkwerges Bestes treulich und fleißig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegen-Schreiber-Ambt treulich vorstehen, meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, iederman, was mir aus Krafft meines Ambts eignet, leisten, darinnen keines andern Nutzes oder Genieß, dann mir zugelassen und geordnet ist, gewarten, mich darwider keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und und ungefährlich, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Der Bergk-Schreiber Eyd.

JCh N. schwere, daß ich meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden, und gemeines Bergkwerges Bestes treulich und fleißig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Bergk-Schreiber-Amt treulich vorstehen, meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, iederman, was mir aus Krafft meines Ambts eigenet, leisten, darinnen keines andern Nutzes oder Genieß, dann mir geordnet ist, gewarten, mich darwider keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Derer Schicht-meister Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstl. Gnaden, und gemeines Bergkwergs Bestes treulich fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken treulich vorstehen, alles, damit ich ihren Nutz mit Recht steigern, und erzeigen mag, auffs höchste fleißigen, keinerley thun oder verhengen, das meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag, mich allenthalben meines gnädigsten Herrn Ordnung unverbrüchlich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines Genieß oder Nutzes, dann so mir in meines gnädigsten Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich wider diß alles, kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will solches alles, nach meinem höchsten Vermögen halten, alles treulich und ungefehrlich, als mir GOtt helff, und sein heiliges Wort.

Der Steiger Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfl. Gn. und gemeines Bergkwergs Bestes treulich fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken, treulich vorstehen, alles, damit ich ihren Nutz mit Recht steigern und erzeigen mag, auffs höchste fleißigen, keinerley thun oder verhengen, das meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil gereichen mag, mich allenthalben meines gnädigsten Herrn Ordnung unverbrüchlich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines Genieß oder Nutzes, dann so mir in meines gnädigsten Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich wider diß alles, kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, alles treulich und ungefährlich, als mir GOtt helff, und sein heiliges Wort.

Der Hütten-Reuter Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden, und gemeines Bergkwergs Nutz und Bestes fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Ambt treulich und fleißig vorstehen, und auffsehen, daß Fürstlicher und der Gewercken Gerechtigkeit mit Schmeltzen nicht verkürtzt, treulich, nützlich und wohl geschmeltzet, aller Betrug und unrechter Vortheil gemieden, meines gnädigsten Herrn Ordenung allenthalben festiglich gehandhabt werde, die auch selber halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines andern Genieß oder Nutzes, dann mir zugelassen und verordnet ist, gewarten, mich wider diß alles, und sonderlich zu Schmelerung meines gnädigsten Herrn Zehenden Gebühr, und den Gewercken zu unbillichem Vortheil, vor Affter-Silber, wider mein Gewissen nicht mehr, dann ich an Afftern in Augenschein befinde, erkennen und angeben, mich auch kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will dem allen, nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, treulich und ungefehrlich, als mir GOtt helff, und sein heiliges Wort.

Der Hütten-Schreiber Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. getreu und gewärtig seyn,

seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden und gemeines Bergkwergs Nutz und Bestes fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Ambt treulich und fleißig vorstehen, und auffsehen, daß Fürstlicher und der Gewercken Gerechtigkeit mit Schmeltzen nicht verkürtzt, treulich, nützlich und wohl geschmeltzet, aller Betrug und unrechter Vortheil gemieden werde, meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich handhaben, auch selber halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines andern Genieß oder Nutzes, dann mir zugelassen und verordnet ist, gewarten, mich wider dis alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, treulich und ungefehrlich, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Der Silberbrenner Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen, rc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden, und derselben Bergkwerge Nutz und Bestes schaffen, und ihren Schaden warnen und vorkomen, auch in meinem Amt treulich und fleißig seyn, das Silber, so mir zu brennen untergeben wird, auffs reineste und beste, wie mir befohlen, mit treuem Fleiß brennen und zusammen halten, also daß ich solches, beyde gegen GOtt, auch hochgedachtem meinem gnädigsten Herrn, und den Gewercken, allerseits verantworten möge, will auch keinen Genieß nehmen noch begehren, sondern mich an meiner ordentlichen Besoldung gnügen lassen, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Der Marckscheider Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, rc. getreu und gewärtig seyn, und meines befohlenen Ambts treulich und zum fleißigsten abwarten, mich einem iedern auff sein Erfordern williglich gebrauchen, und mir an gebührlicher gleichmäßiger Besoldung begnügen lassen, und niemandes damit übersetzen, noch auch weder Gunst, Freundschafft, Gifft oder Gabe, Haß, Neid, Feindschafft oder anders ansehen will, sondern getreulich und also handeln, wie ich es gegen GOtt, auch hochgedachtem meinem gnädigsten Herrn, und männiglich mit gutem Gewissen könne verantworten, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Der Schmeltzer Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, rc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwergs Bestes fördern, und sonderlich meinem Dienst mit Schmeltzen, treulich und fleißig gnug thun, zu Mehrung Fürstliches Zehenden, und der Gewercken Nutz, mit meiner Kunst besten Fleiß vorwenden, darinnen gar kein Gefahr noch Betrug üben, oder iemandes zu thun wissendlich verhengen, meines gnädigsten Herrn Ordnung, in allem, das mir darinnen zu thun eingebunden ist, festiglich halten, keines Nutzes oder Genieß, dann so viel mir zugelassen, und geordnet ist, in dem allen gewarten, mich auch keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft davon bewegen lassen, sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Der Abtreiber Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, rc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden, und gemeines Bergkwergs Bestes fördern, und sonderlich meinen Dienst mit Abtreiben treulich und fleißig gnug thun, zu Mehrung Fürstliches Zehenden, und zu der Gewercken Nutz, mit meiner Kunst besten Fleiß vorwenden, darinnen gar kein Gefahr noch Betrug üben, oder iemandes zu thun wissendlich verhengen, meines gnädigsten Herrn Ordnung, in allem, das mir darinnen zu thun eingebunden ist, festiglich halten, keines Nutzes oder Genieß, dann so viel mir zugelassen und geordnet ist, in dem allen gewarten, mich auch keinerley Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft davon bewegen lassen, Sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, treulich und ungefährlich, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Der Krentzler Eyd.

JCh N. schwere, daß ich will meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, rc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden, und gemeines Bergkwergs Bestes treulich fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Dienst, so mir befohlen ist, nach meinem höchsten Vermögen und Verstand, treulich und fleißig vorstehen, iederman rechten warhafftigen Bericht thun, was iedes Orts der gemeine Kauff ist, keinen Vortheil noch Betrug suchen noch gebrauchen, sondern mich gegen Armen und Reichen gleichmäßig und unverweißlich halten, welcher mir am ersten Kuckus zu verkauffen anbeut, oder zu kauffen begehrt, den will ich am ersten fördern, kein Genieß oder Nutz, dann so mir zugelassen ist, in dem allen gewarten, auch weder Gunst, Geschenck, Freundschafft oder Feindschafft ansehen, sondern mich an deme, was mir ein itzlicher aus gutem freyem Willen zu Tranckgeld giebet, gäntzlichen genügen lassen, und alles andere handeln und thun, das einem auffrichtigen Krentzler gebühret und zustehet, treulich und ungefährlich, als mir GOtt helff und sein heiliges Wort.

Der XXI. Artickel.

Der Bergk-Ambtleute Besoldung halben.

Es sollen auch unsere Hauptleute, Ober-Bergkmeister, und Bergkwergs-Verwalter, darauff sonderliche gute Achtung haben, daß die andern obbemelten Ambtleute, als Bergkmeister, Austheiler, Gegen-Bergk- und Receß-Schreiber, Silber-Brenner, Waradin, Marckscheider, und andere, ein ieder angeordenter Gebühr, wie die bißhero auff iedem unserm Bergkwerge im Gebrauch, und durch Gewonheit herbracht, begnügig seyn, und niemands darüber in etwas übersetzen sollen.

Der XXII. Artickel.

Von Zwitter, Kies u. Eisenfletz, und deren Gerechtigkeit.

Weil auch auff unsern Silber-Bergkwergen, etzlich Zwitter, Kies und Eisenfletz erbauet und verliehen sind, und aber im vorgehenden siebenden Artickel gesetzt, daß die Bergkmeister nicht anders, dann auff Klüfften und Gängen verleihen sollen, so ordenen und wollen wir, daß keiner mit seinem Zien, Kies oder Eisenfletz, auff den Silbergängen, einige Vierung noch Gerechtigkeit haben, erlangen oder bekommen soll.

Trüge sichs aber zu, daß sie durch ihr Gebäude, Klüffte oder Gänge überführen, soll der Bergkmeister iedes Orts ihnen dieselbigen Gänge, gleich andern verleihen, und sie sollen ihre Gerechtigkeit damit zu erlangen haben.

Der XXIII. Artickel.

Wie man alte Zechen muthen, u. dieselben frey erkennen.

Würde iemand alte Zechen für unsere Freyhes muthen, der soll in der Muthung nach Gelegenheit, mit zweyen oder einem Geschwornen beweisen, daß dieselbigen Zechen ohne des Bergkmeisters Zulassung, drey anfahrende Schichten nicht bauhafftig gehalten sey, und soll alsdann mit Muth-Zetteln und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden, doch soll der Bergmeister die alten Gewercken, so derhalben Beschwerung hätten, hören, und darauff nach Bergk-Recht gebührliche Weisung thun, würden aber die Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden, so sollen sie ihn gefänglich einziehen, und befragen, aus was Ursachen er die vorigen zwo Schichten nicht gearbeitet, und auff wes Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen, so dann Betrug befunden, soll derselbig Angeber mit Ernst gestrafft werden.

Den öffentlichen Anschlag halten.

Es soll aber ein ietzlicher Auffnehmer alter Zechen von Stund an nach dem bestetigten öffentlichen Anschlagen, welche Zeche er auffgenommen, das Anschlagen vier Wochen stehen lassen, und welche alte verzubuste Gewercken ihre Theil bauen wollen, soll er nachfolgender Gestalt, wie der 64. Artickel vermag, wieder dazu kommen lassen,

er soll auch nicht gezwungen seyn, in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Auffnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn.

Sich im Bauen erzeigen,

Und do nun ein alte Zeche auffgenommen, und zu bauen angefangen wird, soll der Auffnehmer den Bergkmeister oder die Geschworne, die Zeche zu besichtigen, führen, und die Gebäude in dem tiefsten, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkant wird, anstellen, und die Zechen bey nachfolgender Straff nicht verhauen oder beschädigen, und sollen die Halden und Felsen ohne des Bergkmeisters Nachlassung nicht gearbeitet noch verkaufft werden, wie dann im 73. Artickel hernach folget.

auch mit Halden u. Felsen verhalten solle.

Als aber ihr viel ihre Zechen und Lehen nicht bauhafftig halten, und wöchentlich kaum eine Schicht darauff gearbeitet, und dannoch das Lohn von Gewercken für voll genommen wird, dadurch aber unser Zehenden und die Gewercken benachtheiliget werden, so wollen wir, daß ein ieder seine Fundgruben und Massen, wöchentlich drey anfahrende Schichten zu sechs Stunden, mit richtiger Hand-Arbeit halte, in Verbleibung aber dessen, und wann solches von Bergkmeister und Geschwornen also befunden, soll dieselbige Fundgrube und Massen andern verliehen werden.

Der XXIV. Artickel.

Wie es mit unverrecesseten Zechen, und Straffe derselben Schichtmeister und Vorsteher soll gehalten werden.

Wiewol hievorn allerley Veränderung derer Straffen, auf diejenigen Vorsteher derer Zechen, so ihre Zechen und Lehen der gemeinen Bergk-Ordnung und Gebrauch nach, nicht verrecessen, gesetzet, und wir doch befinden, daß dorinnen keine Gleichheit gehalten worden; So wollen und ordenen wir, daß hinförder ein ieder Zeche und Lehen, so in dreyen Qvartalen nicht verrecesset, für ein ietzliches Qvartal zehen Gülden uns abschlägig zur Straff geben, und bey ihrem Alter bleiben, würde sie aber das vierdte Qvartal nicht verrecesset, und also ein gantz Jahr unverrecesset bleiben, dieselbige soll unser Bergkmeister, ohne alle Mittel, wer sie muthet, vermüge der Bergk-Ordnung, für unser Freihes verleihen.

Der XXV. Artickel.

Von gemiethen Zechen, daß es nicht gestattet.

Es soll auch der Bergkmeister niemandes gestatten, die Zechen zu vermiethen, damit dieselben nicht verstürtzt, do es aber von iemandes dem Bergmeister unwissend übergangen, so sollen beyde, der Vermiether und Miether darumb gestrafft werden.

Der XXVI. Artickel.

Von überfahren der Klüffte und Gänge, wenne die zu verleihen, und wie es mit denselben auffgenommen Fundgruben u. Massen soll gehalten werden.

Würden Gewercken in ihren Massen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäuden, Gänge oder Klüffte überfahren, die soll der Steiger den Gewercken zu gut belegen, und darauff ausbrechen, wo aber die verlasset, und von andern gemuthet, die soll der Bergkmeister nicht verleihen, er habe dann solches den Gewercken oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, angesagt und verkündiget, so aber dieselbigen in vierzehen Tagen nach der Verkündigung, welche nur zu einem mahl beschehen soll, solche Klüffte oder Gänge nicht würden belegen, soll der Bergkmeister die andern verleihen.

Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen, ihren Gewercken zum Besten, auf solchen neuen Gängen, eine Fundgrub und nechste Maß auffzunehmen schuldig seyn, sonderlich aber sollen die Gewercken, so den Gang in der Gruben überfahren oder muthen, Macht haben, in der Bestätigung ihre Fundgrub und nechste Maß, ihres Gefallens zu deuten und zu strecken.

Der XXVII. Artickel.

Der Bergmeister soll niemands Unterricht zu thun, oder die Bücher zu lesen, wegern.

Der Bergkmeister soll niemand wegern, Unterricht zu thun, oder auch das Bergk-Buch in Artickeln, darinnen es einer bedürffen würde, vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist, damit sich iederman nach seiner Nothdurfft darnach habe zu richten.

Der XXVIII. Artickel.

Nützliche Gebäude sollen durch den Bergmeister angegeben u. gefördert, unnützliche aber abgeschaffet werden.

Der Bergkmeister soll fleißig, neben dem Geschwohrnen auffsehen, daß in denen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädliche Gebäude befindet, soll er abschaffen, und nützliche Gebäude angeben, darinne soll ihme auch Folge und Gehorsam geleistet werden.

Der XXIX. Artickel.

Wie sich der Bergmeister im Uberschlagen oder Vermessen, und ob sich nicht volle Massen begeben, verhalten soll.

So eine Zeche ihren Schacht beleget, Kübel und Seyl einwirfft, und die Gewercken am Bergkmeister begehren, ihre Massen zu vermessen, das soll er nicht wegern, und wo sich im Uberschlagen nicht volle Massen ergeben, und sich auff eine Wehr nicht erstrecket, soll der Bergkmeister solche Uberschar beyden nechstliegenden Zechen zugleich austheilen, wo aber ein Wehr oder darüber ist, das soll der Bergkmeister sonderlich verleihen.

Es soll aber der Schichtmeister oder Lehenträger vierzehen Tagen zuvorn, ehe dann man vermist, dasselbige auff dem Kirchhoffe oder sonst öffentlich ausruffen lassen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermessen allemahl ordentlich eingeschrieben, auch wo am Tage Kübel und Seil eingeworffen, auffm Mittel des Runnbaums angehalten, und die Fundgrub halb nauff und rab, vermessen werden.

Und soll sich niemand in die Schnur zu greiffen, bey Straff wie die Bergk-Recht vermögen, unterfangen.

Der XXX. Artickel.

Wenn man Ertz trifft, wie man sich halten, dasselbe nachschlagen und ausführen soll.

Zu welcher Zeit in einer Zechen oder Stollen Ertz troffen wird, das soll man den Hauptleuten, Ober-Bergkmeister, Bergkwergs-Verwalter und Bergkmeister, unverzüglich ansagen, daß der Bergkmeister unverhindert selber besichtigen, oder durch die Geschwornen soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz nachschlagen, es sollen aber die Steiger, so viel immer müglich, das Ertz in der Frühschicht nachschlagen und ausführen lassen, deßgleichen das gemeine Ertz bald nach dem nachschlagen, und das gute Ertz wohl verwahren, und soll nicht gestatt werden, iemandes Ertz von Zechen zutragen, das zu verkauffen, oder damit zu handeln, dann denjenigen, denen es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anderst, dann in verschlossenen Fäßlein oder Hölen für die Schmeltz-Hütten schicken sollen.

Der XXXI. Artickel.

Von fündigen Zechen, auch das gute Ertz verschlossen zu halten, und zu pochen, u. wie es mit den Zechen-Häusern zu halten.

Die Schichtmeister sollen auch darob seyn, und verfügen, daß alle fündige Zechen, wo es müglich, verschlossen, ein guter fester Schrot, dorein ein fester verschlossener Trog gesatzt, das gute Ertz dorinne verwahret, und in verschlossener Thür, und fürnemlich bey Tage, und nicht bey Nacht gepocht werde, und soll sonst auff keine Zeche einig groß Hauß, anders dann zu blosser Nothdurfft gebauet, auch von keiner Zechen, Hauß noch Kawen verschanckt, oder vom Bergkmeister zu seinem Nutz verkaufft werden.

Do aber auch durch des Schichtmeisters oder Steigers Unfleiß und Verwarlosung etwas veruntrauet, und solches offenbar würde, so soll der Thäter, vermöge der Recht, peinlich gestrafft, und die Vorsteher ihrer Dienst entsetzt werden.

Der XXXII. Artickel.

Von Fristung auf Silber-Zwitter-Kies und Eisen-Zechen, wie lang dieselbe vergünstiget, und daß ohne redliche Ursach, die nicht soll gegeben werden.

Der Bergkmeister soll nicht leichtlich ohne merckliche nothdürfftige und wichtige Ursachen, Fristung geben, so aber aus genugsamen Ursachen, in einer Zechen zweymal Frist geben wird, soll er fürder davon keines Nutzes mehr gewarten, soll auch nicht gestatten, zwo Massen mit einem Heuer bauhafftig zu halten.

Damit aber hierin Ordnung gehalten, so soll hinfürder kein Bergkmeister Macht und Gewalt haben, iemandes, wer der sey, auff unserm Silber-Bergkwerge, über ein Qvartal, und auff Zwitter, Kieß und Eisen-Zechen, zum längsten über ein Jahr lang, nachzulassen, zu verschreiben, sondern ein ieder soll schuldig seyn, bey dem Bergkmeister in obbemeltem Qvartal oder Jahres-Frist, umb

umb neue Verschreibung und Nachlassung zu bitten, do aber einer oder mehr Gewercken ihre Fundgruben und Massen obgedacht, nicht auffs neue verschreiben lassen werden, sollen dieselben in unser Freyes gefallen seyn, und andern, vermöge unser Ordnung, verliehen werden.

Der XXXIII. Artickel.

Tieffe Stöllen u. Strecken soll man nicht verstürtzen, sondern zuvorn dem Bergmeister ansagen.

So man in einer Zechen tieffe Stöllen, Strecken, oder andere Oerter aufflassen, verbauen oder verstürtzen will, das soll zuvorn dem Bergkmeister angesaget werden, das zu besichtigen, wie der Bergkmeister allezeit fleißig thun, oder zu thun verfügen soll, und welche ohne das jechtes aufflassen, verbauen oder verstürtzen, oder sonst den Bergk in Stöllen oder Zechen in Tieffste oder Strecken, ob die auch mit Willen des Bergkmeisters verlassen wären, stürtzen, waschen oder ausraden, und den an Tag nicht bringen, der oder die sollen mit Ernst an Leib und Gut gestrafft werden, und ob die Geschworne, so dasselbige Gebirge befahren, solches verhengen, und dem Bergkmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestrafft, oder ihrer Dienst entsatzt werden.

Der XXXIV. Artickel.

Keiner soll dem andern ohne Vorwissen des Bergmeisters, in seine Zeche fahren.

Es soll auch hinfürder keiner dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag noch Nacht, er habe dann des Bergkmeisters Erlaubniß, wer es aber hierüber thun würde, der soll an Leib und Gut gestrafft werden.

Da einer aber ein Mitgewercke, so soll ihm gleichwol mit des Bergkmeisters Vorwissen einzufahren nicht benommen seyn.

Der XXXV. Artickel.

Wie man die Gewercken alter oder neuer Zechen, ins Gegenbuch antworten soll.

So neue Zechen verliehen oder bestätigt werden, soll der Lehenträger oder Auffnehmer, seine Gewerckschafft alsbald nach der Bestätigung, dem Bergkmeister antworten und zustellen, wann aber alte Zechen auffgenommen, soll nach Abnehmung der Zubus-Brieffe, die neue Gewergkschafft dem Bergkmeister gleicher gestalt alsbald übergeben, und ins Gegenbuch eingeschrieben werden.

Der XXXVI. Artickel.

Wann einer, zweene, drey ⁊c. ihren Zechen selbst wollen vorstehen.

Wurde auch einer, zwene, drey oder vier auffs meiste, eine oder mehr Zechen bauen, und dieselben zugleich oder einer daraus, die verwesen wollen, das sollen unsere Hauptleute, Ober-Bergkmeister, Bergkwergs-Verwalter und Bergkmeister gestatten.

Der XXXVII. Artickel.

Zubuß anlegen zu neu aufgenommenen Gebäuden.

Es soll ihme auch der Auffnehmer, nach der Bestätigung dem Bergkmeister nach seiner Achtung, biß zur nechstfolgenden Rechnung, nothdürfftige Zupussen anlegen lassen, die nützlich verbauet, und auff nechstfolgende Rechnung nach der Anlegung, soll lauts der Ordnung abgeschnitten, und berechnet werden.

Der XXXVIII. Artickel.

Wes sich Gewercken und Verleger, mit Ablegung der Zubus verhalten sollen.

Nachdem auch unter etlichen Gewercken und Verlegern, zu wider unser Bergk-Ordnung, dieser Mißbrauch, sonderlich aber zu Freybergk eingerissen, wann die Schichtmeister nach angelegter Zupus, die Zupusbrieffe anschlagen, und die Zettel ausgehen lassen, den Arbeitern dieselbigen, ihren verdienten Lohn an solcher Zupus, bey den Gewercken und Verlegern, darauff einzufordern, geben, und dann die armen Arbeiter zu etzlichen Gewercken und Verlegern kommen, daß sich dieselbigen alsdann mit einem oder mehr Groschen anhängig machen, geben darnach die gantze Rechnung über keinen Pfennig, da nun die Rechnung wieder geschlossen, und Zupus angelegt, begehren sie wiederumb den neuen Zettel, und machen sich wieder dergleichen anhängig, und lassen die alten Zettel ungelöst, und treiben es also fort, daß sie wohl auff viel Qvartal Zupus sich anhängig machen, und keinen Zettel gäntzlich lösen, mit Vorwendung, daß sie solches aus Herkommen befugt, daher sich dann ursacht, daß den Arbeitern ihr Lohn zu rechter Zeit nicht entricht, und die armen Bergkleute Hunger und Gebruch leiden müssen, welches unserm Bergkwerge nachtheilig und hinderlich.

Derowegen ordenen und setzen wir, da einiger Gewercke oder Verleger, vermöge des 59. Artickels, sich nach gehaltener Rechnung auff einen Zupußzettel, auff einer oder mehr Zechen anhängig machen würde, so soll er hernach alle Wochen den Arbeitern Geld geben, biß der Zupußzettel gäntzlich gelöset, oder zum längsten solchen Zettel, darauff er sich anhängig gemacht, im Schluß derselben Rechnung gar abzulösen, und die Zupus zu entrichten schuldig seyn, im Fall aber solches von ihme verbleiben würde, so soll derselbe Gewerck oder Verleger der Theil verlustig, und der Verleger seinen Herrn solche Theil wieder umb sein eigen Geld zu schaffen schuldig seyn.

Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewercken und Verlegern, wiederumb neue Zupußzettel geben oder geben lassen, und die alten obiger Gestalt nicht gelöst, so soll derselbe Schichtmeister die Zupus, als hätte er die entpfangen, verrechnen, und soll ihme von unsern Bergkamtleuten darzu nicht geholffen werden.

Der XXXIX. Artickel.

Wie und wenn die Gewehr der Theil geschehen soll.

So einer dem andern Theil würde verkauffen oder vergeben, so soll der Verkäuffer, dem Käuffer im Gegenbuch die Gewehr binnen vier Wochen thun, und der Käuffer soll auch verpflicht seyn, die Gewehr in bestimpter Zeit zu fordern, so aber die Erforderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr am Verkeuffer nicht gewest, sol er alsdann förder zu gewehren nicht schuldig seyn, sich befinde dann, daß der Keuffer die Gewehr zu fordern, mercklicher und redlicher Ursach halb, verhindert were.

Der XL. Artickel.

Wann sich der Keuffer oder Verkeuffer nicht will finden lassen.

Würde auch ein Theil, der Keuffer oder Verkeuffer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Keuffer, wie er die Gewehr zu bekommen begehret, oder der Verkeuffer, wie er die Gewehr gerne thun wolte, den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsverwalter und Bergkmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben, so aber befunden würde, daß einig Theil betrieglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestrafft werden, und seiner Theyl verlustig seyn.

Der XLI. Artickel.

Wann einer dem andern Scheinsweis, Theil oder Zechen zuschreiben lässet.

So auch iemand andern Leuten, im Schein auff Betrug und Vortheil, Zechen oder Theil zuschreiben lassen, des Nutzes selber davon gewarten wolte, dieselben Theil sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben worden, und ob dieselben die Theil nicht haben wolten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im Wesen weren, alsdann sollen solche Theil, als verleugnet und verbühret Gut geacht und gehalten werden, und uns, oder wohin wir sie verordnen, heimgefallen seyn.

Der XLII. Artickel.

Wer und wie man Schichtmeister und Steiger aufnehmen, vorständen und verpflichten soll.

Es mögen der meiste Theil Gewercken, mit Willen und Zulassung unser Hauptleute, Oberbergkmeisters, Bergkwergsverwalters, und Bergkmeisters iedes Orts, Schichtmeistere und Steigere auffnehmen, doch sollen gemelte unsere Amptleute, allzeit fleißig auffsehen, daß kein unfleißiger, unverstendiger oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde, sie sollen auch von ietzlichem Schichtmeister gebührliche Pflicht und Vorstand annehmen, also, daß die Gewercken und iederman, dasjenige, so er zuthun oder zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thete, oder Schadens Ursach were, an ihme bekommen mögen, derselbig Vorstand aber, wo der Schichtmeister in Betrug befunden würde, soll ihme nach Verdienst, peinliche Straff nicht benehmen.

Und ob wohl bißhero an uns gelanget, daß etliche dieser unser Bergordenung zu wieder, ihre Freunde und andere, wider der Gewercken Willen eindringen, und zu Vorstehern gebrauchen, als ordnen und wollen wir,

daß auff allen unsern Bergkwergen, die meisten Gewercken, Schichtmeister und Steiger (doch daß dieselben ehrlicher Ankunfft, redlich, und zum Ampt tüglich seyn) bestellen und annehmen mögen, die auch von unsern Amptleuten bestetigt und verpflicht sollen werden, trüge sichs aber zu, daß eine oder mehr Gewerckschafften, undienliche oder unfleißige Dienere annehmen wolten, dieselben sollen unsere Amptleute nicht zulassen, sondern solche an unsere Räthe und Oberamtleute gelangen lassen, die hierinne gebührlich einsehen haben sollen.

Der XLIII. Artickel.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben solle.

Keinem Schichtmeister soll auch über sechs Zechen zuverwesen gestattet werden, doch daß darunter nicht über zwo fündig seyn, So sie aber bey ihme fündig würden, mag er die wohl in Versorgung, biß zu der Entsetzung behalten.

Sollen keine Zechen in Verwaltung,

Und ob wohl bißhero erkundigt und befunden worden, daß etzliche mehr Zechen in Verwaltung haben, und dieser unser Ordenung zuwider, gemiettete Knechte und Jungen annehmen, und auff die Register für Schichtmeister schreiben, den Nutz also selbst gewarten, und andern das Brod für dem Maul abschneiden, so soll solches hiermit gentzlichen abgeschafft, und ernstlich verboten seyn, würden aber hinfürder unsere Berck-Räthe oder Amptleute solches ferner befinden, das sollen sie unnachläßig unsertwegen straffen, sonderlich auch sollen erwehnete Schichtmeistere, ohne Vorwissen unser Oberamptleute und Bergkmeister, auff die Zechen nicht einige Schuld machen.

auch keine Kostgänger, noch untüchtige Arbeiter haben, noch der Gewercken Pferde brauchen.

Es sollen auch unsere Amptleute iedes Orts, deßgleichen die Schichtmeister und Steiger, keine Kostgenger, noch gemiette Jungen oder Knechte halten, die auch aus bedencklichen Ursachen nicht sollen gefördert werden, sie sollen auch keinem Jungen, der für einen Heuer nicht bestehen kan, vollkömmlich Heuerlohn anschreiben, vielweniger einigen Heuer oder Arbeiter, denen von der Gewercken Zupus gelohnet wird, aus der Zechen, oder von ihrer Arbeit nehmen, und daheime, zu ihrer eigenen, oder der Bergkamptleute Arbeit, gebrauchen, deßgleichen sollen auch unsere Bergkamptleute, die Pferde und Geschirr auf den Göpeln, ohne hohe Noth keines weges von den Künsten nehmen, und zu ihren Geschefften gebrauchen, bey zwantzig Gülden straffe, So offt solches geschehen und erfahren wird.

Der XLIV. Artickel.

Wer die Schichtmeister und Steiger zu entsetzen Macht hat.

Unser Hauptleute, Oberbergkmeister, Bergkwergs-Verwalter und Bergmeister iedes Orts sollen semptlich Macht und Gewalt haben, einen ietzlichen Schichtmeister oder Steiger, der untreulich oder unfleißig befunden, seines Diensts zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister oder Steiger, aus Neid der Gewercken, doch nicht Untreu oder Unfleiß von ihnen vermarckt, von obbemelten (den Gewercken zu liebe) nicht abgesatzt werden.

Der XLV. Artickel.

Wie die Schichtmeister der Gewercken Geld und anders ihnen zugehörig, bewahren, und was sie kauffen, auch wie sie es verrechnen sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnehmen und entpfangen, treulich und wohl bewahren, der Gewercken Sachen mit Gebeuden, und was man darzu bedarff, auffs nützlichste bestellen, alles das zur Nothdurfft der Gewercken und ihrer Zechen muß gebraucht werden, es sey Unßlet, Eysen, Seyl, Tröge, Kübel, Holtz, Breth, Nagel, und alles anders, umb der Gewercken Geld auffs nechste, als es zubekommen müglich, mit Vorwissen Bergkmeister und Geschworne erkauffen, und selber an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, auch aus Gunst oder Freundschafft, mit der Gewercken Nachtheil, niemand deshalben kein Nutz oder Vortheil zuwenden.

Und weil hievorn vielfältige Klage, daß sie ihrer Aemter, wie sichs gebühret, nicht abwarten, verkommen, so wollen und ordenen wir, daß sie nichts auff die Zechen kauffen sollen, es sey dann, nach besage des 18. Artickels vom Bergkmeister und Geschwornen zuvor nothwendig erkant, und ihnen zu kauffen befohlen, sie sollen auch ein iedes Stück in ihrer Rechnung, laut des 50. Artickels, unter sonderliche Capitel setzen, was erkaufft, wiederumb auffgewant, und noch im Vorrath bleibet, wie sie es dann gleicher Gestalt mit dem Hütten-Vorrath auch halten sollen.

Und sollen die Schichtmeister den Gewercken die Register, so offt sie es begehren, sich darinnen ihre Nothdurfft nach zuersehen, ungewegert zustellen.

Der XLVI. Artickel.

Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben, und seine innehabende Zechen befahren soll.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen nicht Brüder noch Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil komen mag, sondern ein ietzlicher Schichtmeister soll alle acht Tage, wo es müglich, seiner Gewercken Zechen befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebeuden, dieser unser Ordenung mit aus und anfahren, und allem andern treulich halte, den Heuern förder auffsehe, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß dann ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie darzu gestrafft werden, und daß der Steiger die Arbeit nicht dringe, Kost oder Zechen, zuwider dem 43. Artickel, bey ihme zuhalten, daß er auch keinen Arbeiter deshalben an oder ablege, sondern daß also allenthalben treulich und ungefehrlich gehandelt werde, und wo anders befunden, daß er solches unsern Amtleuten ansage, derhalben gebührliche Straff vorzuwenden.

Do auch ein Schichtmeister in viertzehen Tagen seine inhabenden Zechen, eine oder mehr, nicht selber befahren würde, soll ihme der Bergkmeister, so offt solches geschicht, sein Lohn auff denselben Zechen, die er nicht befahren, dieselbe Wochen auffheben, und nicht folgen lassen.

Wann aber einer ein gantz Qvartal vorüber gehen lassen, und seine Zechen nicht befahren würde, soll man ihme die Register nehmen, und mit einem andern Schichtmeister versehen, iedoch wo ein Schichtmeister Schwachheit, oder Leibs Unvermöglichkeit halb seine inhabende Zechen nicht befahren könte, auf den Fall soll er mit Vorwissen und Nachlassen des Bergkmeisters, durch einen andern tüchtigen Bergkman oder Schichtmeister, die Gebeude zubefahren Vergünstigung haben.

Der XLVII. Artickel.

Wie man den Arbeitern und Handwercksleuten lohnen, und nichts aufschlagen soll.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohntag, in Beyseyn des Steigers, bey dem Anschneiden gegenwertig seyn, daselbst auch allen Arbeitern und Handwergsleuten, was auff ihrer Zechen gearbeit wird, mit guter Müntz, so in der Müntz-Ordenung zugelassen ist, und mit keinem andern Geld lohnen, und solches ietzlichem Arbeiter, desgleichen, dem Steiger sein Lohn, selber zu handen richten, und keinem Arbeiter seinen Lohn, so er ausm Zehenden oder von den Gewercken entpfangen hette, bey ernster Straff auffschlagen, wie dann auch die Arbeiter selber alle gegenwertig sollen erscheinen, ihren Lohn zu entpfahen, sie hätten dann nothdürfftige und nützliche Ursachen der Verhinderung, welcher Arbeiter aber ihme sein Lohn gerne auffschlagen lest, dem soll man nachfolgend dazu nicht helffen.

Der XLVIII. Artickel.

Unßlet, Eysen, &c. nach dem Gewicht zu reichen und aufzuziehen.

Es soll auch ein ietzlicher Schichtmeister seinem Steiger selber Unßlet und Eysen nach dem Gewichte reichen, und dasselbe auch nahmhafftig in die Rechnung zeichnen, und sollen sonderlich die Amptleute Achtung haben, damit die Wagmeister iedes Orts, alle Wochen das Eysen auffziehen, und iederman ohne Vervorteilung recht Gewicht bekomme.

Desgleichen auch diejenigen, so sich des Unßlet-Handels gebrauchen, den Gewercken umb ihr Geld recht Gewicht geben.

Der

Der XLIX. Artickel.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auf andere Zechen verleihen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger, von einer Zechen auf die ander, weder Geld, Unßlet, Eysen, oder einigen Vorrath, ohne Zulassung des Bergkmeisters, nicht leyhen, sollen auch den Geschwornen nicht mehr Unßlet geben, denn sie zu dem Befahren iedes Orts bedürffen.

Der L. Artickel.

Wie die Schichtmeister ihre Register halten, und nichtLibnis geben sollen.

Ein ieder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, soll seines Einnehmens und Ausgebens alle Vierteljahr aufn Sonnabend für ietzlichem Qvartal, seine Rechnung beschliessen, anfänglich eigentlich und deutlich, mit Deutschen Worten und Zahl, alles Geld und Vorrath, es sey am Bley, Wergk, Unßlet, Eysen, Holtz, Breth, Seyl, Gefeß, und alles andere, so den Gewercken zustendig, und er entpfangen, vor Einnahme setzen, darnach, was er für die Zechen, in Hütten, und sonst zur Gewercken Nutz ausgeben, eigentlich anzeigen, was, wieviel, wenn, und weme er davon ichtes geben, was, wie theuer ein ietzlich Stück, und von weme ers gekaufft, ferner von sich wieder gereicht, und was mit und ohne Geding gearbeitet sey, dieselben und alle Arbeiter mit Nahmen und Zunahmen einzeichnen, und letzlich laut des 45. Artickels, allen vorbleibenden Vorrath Stückweiß auffschreiben, und richtig in ein Register bringen, und sollen bey Straff, ohne des Bergkmeisters willen, auf Zechen oder in Hütten, kein Libniß geben.

Der LI. Artickel.

Steuer, wie solche soll verordnet,

Alle Steuern, zu den Stöllen, Strecken, Künsten, und allen andern Gebäuden, wie die Nahmen haben mögen, sollen durch unsern Bergkmeister und Geschworne iedes Orts gemacht, auch durch dieselben wiederumb auffgesaget werden, do aber die Gewercken unter einander Steuer zu geben und nehmen, sich selbst vertragen wolten, das sollen sie mit Wissen und Willen unser Bergkmeister und Geschwornen thun, was aber ohne des Ampts Wissen und Bewilligung geschicht, soll für unkräfftig geachtet seyn.

durch die Vorsteher der Zechen eingebracht und verrechnet,

Alle Steuer, wie die genant mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen, vor Beschluß der Rechnung gefallen, treulich einbracht und verrechnet werden, wie dann auch diejenigen, den solche zureichen, im Bergampt aufferlegt, vor Beschluß der Rechnung dieselbe unverzüglichen, auff Bekäntniß erlegen, und dasselbe Bekäntniß neben den Registern der Ausgabe vorbringen sollen, welche aber solche Steuer nicht einbringen, sondern borgen würden, sollen dieselben nichts wenigers für Einnahme verrechnen, und von ihrem eigenen Gelde zu erlegen schuldig seyn.

Dergleichen es mit dem neundten, vierdten Pfennig, Wasser-Geld, Schacht-Steuer, Bergk-Förderung, und wie es sonst Nahmen haben mag, auch stracks also gehalten werden soll.

Werden aber auch diejenigen, welchen Steuer gegeben, nachläßig bauen, alsdann sollen Bergkmeister und Geschworne, sie stattlich zu bauen anhalten, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleiß und Arbeit, Inhalt des 77sten Artickels, hernach bemeldt, mitteln, oder es andere Gewerckschafften treiben lassen, damit der andern Gewercken Nutz geschafft, und an unserm Bergkwerge nichts versäumet werde.

und nach Gelegenheit wieder abgekürtzet werden.

Die Steuer, so zu den Stöllen gegeben werden, sollen die Helffte, wann der Stollen in die Masse kompt, am halben neundten, oder halben vierdten Pfenning abgekürtzt und abgezogen werden, würde aber auch einer oder mehr seine Zechen mit und zur Steuer verschreiben lassen, und dieselbe versessene Steuer, zur Qvartal-Rechnung nicht verrechnen, von deme soll der Bergkmeister kein Reces noch Rechnung annehmen, er lege dann des Schichtmeisters Handschrifft für, daß er dieselbe Steuer bezahlet habe, und sollen alle gemachte und vorschriebene Steuern wöchentlichen gefallen, und von den Schichtmeistern einbracht, damit die Gebäude und Stoll-Oerter desto stadtlicher getrieben, und unsere Bergkwerge derowegen nicht gehindert werden.

Der LII. Artickel.

Daß ein ieder Schichtmeister vor der Rechnung mit den Zehendnern abrechnen soll.

Es soll auch ein ietzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, der Silber in Zehenden geantwortet, oder zu Verlegung auff Vorstand, wie im 65. Artickel nachfolget, Geld von Zehendner entpfangen, mit den Zehendnern abrechnen, auff daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, außgetheilet werde.

Der LIII. Artickel.

Welchen Tag die Schichtmeister ihre Rechnung fürtragen,

Die Schichtmeister sollen ihre Rechnung dermassen schliessen, daß sie ein iedes Qvartal, nach laut der Anschlag-Brief, welche zum wenigsten acht Tage vor der Rechnung sollen iedes Orts angeschlagen werden, auff benanten Tag können fürtragen, darinnen sie die Gewerckschafften, so sie vom Gegen-Schreiber entpfahen, gegenwärtig haben wollen.

und den Gewercken kein Schreibegeld zurechnen sollen.

Es sollen auch die Vorsteher oder Schichtmeister, welche nicht selber schreiben können, auff die Gewercken kein Schreibgeld rechnen, sondern dasselbige von ihrem Lohn verlegen, und fleißig auffsehen, ihre Rechnung ungetadelt und recht zu verfertigen.

Der LIV. Artickel.

Wie man Rechnung anhören,

Unsere Hauptleute, Oberbergkmeister, Bergkwergsverwalter und Bergkmeister iedes Orts, auch andere, so wir darzu verordnet, sollen auff ietzlich Qvatember, von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen, Rechnung anhören, wie ietzlich viertel Jahr den Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Gute gehandelt sey, wo dorinnen durch Unwissenheit einigem Gewercken Versäumnis oder Nachtheil geschehen wäre, das sollen unsere Amptleute hinfürder vorkommen.

Wo auch durch Unfleiß ichtes den Gewercken versäumet wäre, des sollen sie den Gewercken, von denen, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen.

wo Unfleiß darinnen vermerckt, sich verhalten,

So auch der Schichtmeister Rechnungen tadelhafftig befunden würden, und ob einer oder mehr, wie etzlichmahl geschehen, sagen wolten, es sey ungefährlich und aus Vergeßlichkeit hergeflossen, und es gleich also wäre, soll dennoch ietzlicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen uns, nach Aufflegung unserer obgedachter Amptleute verbüssen, die sie einbringen, und förder sambt andern, so ihnen zuberechnen befohlen, überreichen sollen, so aber Untreu oder Betrug darinn befunden, soll derselbe am Leibe und Gut gestrafft werden.

auch den Vorrath an Geld aufflegen solle.

Do der Schichtmeister auch Geld im Vorrath behalten, das sollen sie neben der Rechnung aufflegen, oder in Mangel des, lauts des 67. Artickels, ihre Vorstände zur Bezahlung mit Ernst gewiesen werden.

Der LV. Artickel.

Daß die Register nach der Rechnung besehen werden sollen.

Und so die Rechnungen und Register in der Rechnung angenommen werden, dennoch sollen unsere Hauptleute, Oberbergkmeister, und Bergkwergsverwalter, einem, oder zweyen darzu verständigen, solche Register mit guter Massen, zu übersehen untergeben, und wo etwas vormals nicht eigentlich wargenommen, und nachfolgend funden, soll nicht weniger nach vorigem unserm Befehlich, gerechtfertiget, gebüsset und gestrafft werden.

Der LVI. Artickel.

Wie die Zechen verrecesset, und die Register sollen verwahret werden.

Wann die Rechnungen besehen, sollen dieselben alle Summarien, in einen Receß aller Artickel, darinnen begriffen, durch den Receßschreiber ordentlich gebracht, gezwiefachet, und Uns, oder unserer verordenten Bergk-Räthen einem zugeschicket, der andere in eine feste Lade sambt allen Registern beschlossen werden; und ist derer unverrecesseten Zechen und Vorsteher halben im 24ten Artickel Meldung zu befinden.

Der LVII. Artickel.

Und ob gleich eine Zeche zwischen den Qvartalen liegen

Von Zechen, so zwischen den Quartalen ins Freye kommen.

gen bliebe, nichts weniger soll auff nechstfolgende Zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vorberührt, Rechnung davon geschehen.

Der LVIII. Artickel.

Wer und wie Zubus anzulegen, und wie lang die Zubus-Zettel anstehen sollen.

Ob wohl in voriger Ordnung erkläret, daß woferne so viel nicht im Vorrath bliebe, durch unsere Haupt- und Amptleute die Zupus zu Erhaltung der Zechen, auff folgend Qvartal solten nach gehaltener Rechnung, wieder angeleget und verordnet werden, damit aber die Gewercken sich des nicht zu beschweren, noch hierinne einig Bedencken haben mügen, so wollen wir, daß alle Schichtmeister auf den Sonnabend vor der Rechnung, wann sie ihre Register beschliessen, ihre Gewercken und Verleger, so viel derer verhanden, und sie erlangen mögen, auff eine gewisse Stunde zusammen erfordern, ihnen die Register fürlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Qvartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten die Zupus beschliessen und anlegen, und do sie sich also der Zupus halb verglichen, soll der Schichtmeister von Bergmeister einen Zupuszettel nehmen, denselben nach gehaltener Rechnung offentlich anschlagen, und vier Wochen in verordentem Amptshause stehen lassen, solchen Brieff soll niemand binnen denselben vier Wochen, bey schwerer Straff abreisen.

Der LIX. Artickel.

Wie die Schichtmeister die Zubus einbringen sollen.

So Zupus, wie obberührt, auff eine Zeche angelegt, und angeschlagen wird, sollen alle und ietzlicher Gewerck derselben Zechen, in den nechstfolgenden vier Wochen, nach gethaner Rechnung ihre Zupus, wie dann im 38. Artickel auch bemelt, geben, und die Schichtmeister sollen keinen Gewercken mit der Zupus auff sich nehmen, deme auch über vorbemelte gesatzte Zeit keine förder Frist geben, noch die Zupus durch den Steiger empfahen lassen, so aber einer oder mehr Gewercken Verleger hätten, dieselben Verleger in Zeit der Zupus schrifftlich anschlagen würden, wo man sie soll finden, und ihrer Gewercken Zupus bekommen, deßgleichen do auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zupus mahnen, würde aber ein Gewerck, sonderlich ein Frembder, darüber durch den Schichtmeister benachtheiliget, und er könte doch beweisen, daß er angeschlagen hätte, so soll der Schaden nicht über ihn, sondern über den Schichtmeister gehen.

Der LX. Artickel.

Von den Verlegern, oder ihrem vortheilhafftigen Auffzug, mit Erlegung der Zubus.

Nachdem es auch am Tage, daß durch der Verleger muthwilligen Verzug und Vortheil, den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen, das erfolget, daß den Arbeitern, zu wider des 47. Artickels dieser Ordenung, nicht zu rechter Zeit gelohnet, und derwegen auch, gleich wie gelohnet, also darnach gearbeitet wird, in deme, daß, ob gleich die Verleger von dem Außtheiler und ihren Herren, zu ieder rechter Zeit bargeld empfangen, sie doch den Schichtmeistern Tuch, Unßlet, Eisen, und andere Wahre anhängen, davon dann nicht kan gelohnet werden, und do es dann die Schichtmeister ie bißweilen nicht annehmen wollen, sie die Verleger sich hören lassen, daß sie ihre Herren auffläßig, und von dem Bergkwerge Abscheu machen wollen, die dann auch wol geschicht.

Deßgleichen auch etzliche Gewercken, sonderlich aber die Verleger sich unterstehen, wenn die Schichtmeister die Zupus fördern, daß sie die Zupuszettel von ihnen nehmen, hiergegen Bekäntniß geben, und als dann die gantze Rechnung nichts zahlen noch ablegen, sondern überschicken die Zupuszettel ihren Herren, als hätten sie die entricht, entpfahen darauff das Geld, wenden es in ihren Nutz, und entrichten darnach die Zupussen nach ihrer Gelgenheit, auch offt, wie obgedacht, mit bösser Wahre und verbotener Müntz, in Meynung, daß sie von ihren Herren kein Geld bekommen hätten, unterstehen sich auch etzliche, den Arbeitern ihren Lohn und den dritten, wohl vierdten und fünfften Pfennig abzuwässern, welches alles unseren Bergkwergen zum höchsten nachtheilig.

Wollen derhalben, daß hierauff alle unsere Bergkamptleute, mit Fleiß Auffachtung und Nachforschung haben sollen, und wo einer oder mehr dißfalls hinderkommen, der sich solcher vortheilhafftigen Praticken unterstehen, und seinen Nutz suchen würde, den oder dieselben sollen sie in Gehorsam nehmen, und um zwantzig Gülden, oder aber nach Erkäntniß unser oder unserer Bergk-Amptleute mehr und höher, der Verbrechung nach, straffen, auff daß hierinne, andern zum Abscheu, gebührlicher Ernst fürgenommen werde.

Der LXI. Artickel.

In was Zeit ein Gewerck der Zubus halben seine Theile verleust.

So die vier Wochen, als hievorn im 58. Artickel bemeldt, verlauffen, und ein Gewerck in derselben bestimpten Zeit, seine Zupus nicht geben und entrichten wird, der soll seiner Theil verlustig seyn.

Der LXII. Artickel.

Wie es mit den Theilen im Retardat gehalten, und Vollmachten derhalben nicht zugelassen werden sollen.

Nach Außgang offtgedachter vier Wochen, soll der Schichtmeister Retardat oder Verzeichniß machen, und alle unverlegte Kuckes, weme auch die zuständig, auff einen gewissen Tag, so auff ieder unser Bergk-Stadt ernannt, in Beyseyn unser Amptleute, soll gehalten werden, ins Retardat setzen, solche Theil auch den gemeinen vorzubusten Gewercken im Gegen-Buch zuschreiben lassen, und wo die Kuckus würdig, sollen die Schichtmeister dieselben den Gewercken zum Besten auffs theuerste, mit des Bergkmeisters und der Gewercken Vorwissen verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, umb die Zupus verlassen, und nach Gelegenheit andern vorgewercken und austheilen, iedoch daß die alten verzupusten Gewercken, in alle Wege, am Kauff oder Annehmung derselben, den Vorzug und die Erstigkeit haben, auch dieselben Retardat-Kuckus, den Gewercken zum Besten unausgetheilet und unverkaufft, stehen zu lassen, Macht haben mögen.

Demnach aber für des, die alten Gewercken durch Vollmachten, wieder zu ihren Theil kommen und zugelassen worden, darauff sich dann etliche Verleger und andere verlassen, und ihrer Herrn und ihre eigene Theil, die doch bißweilen würdig und güldig, ins Retardat kommen lassen, und da man in zwey, drey, oder mehr Qvartalen Ertz antrifft, pflegen sie Vollmachten auffzubringen, kommen also mit Nachtheil unsers Bergkwercks, und der verlegenden Gewercken, wiederumb zu ihren Theilen.

Solches zu vorkommen, befehlen wir, daß hinförder unser Bergk-Amptleute keinen zu seinen Theilen, die über ein Qvartal und länger im Retardat gestanden, und fündig oder würdig seyn, ob er gleich Vollmacht darüber auffbrächte, kommen lassen sollen, da nun die Verleger und andere ihrer Herren Geld inne hätten, und zu rechter Zeit nicht verlegten, und der Theil darüber also verlustig würden, die sollen solche Theil ihren Herrn wieder umb ihr eigen Geld zu schaffen, geweist und angehalten, auch vermöge unserer Ordnung gestrafft werden.

Was aber andere gemeine, und noch unwürdige Theil anlanget, mögen unsere Amptleute auff dem Leihetag, dieselben nach Gelegenheit zu lassen.

Der LXIII. Artickel.

Wie dem Betrug der Schichtmeister, mit den Kuckussen aufm Retardat vorzukommen.

Weil auch etliche Schichtmeister mit Betrug handeln, nehmen offt die Zubussen von den Gewercken, und lassen sie doch nichts desto weniger im Retardat stehen bleiben, wo nun ein Schichtmeister solches hinforder thun würde, und er nehme, nach empfangener Zubus nicht des nechstfolgenden Vorleihe-Tags, die Theil wiederumb aus dem Retardat, der soll, so offt solches geschicht, fünff Gülden alsbald zur Straff erlegen, do er aber ein gantz Qvartal damit verziehen würde, so soll er, beneben Entsetzung seiner Dienst, mit Ernst unnachläßig gestrafft werden.

Der

Der LXIV. Artickel.

Wie man in Zechen, so zwischen Quartalen liegen blieben, die Theil erhalten mag.

Es soll auch niemand, der seine Theil, lauts vorberurter Ordenung, auf ietzliche Rechnung mit Zupus verleget, ob auch zwischen derselben und nachfolgenden Rechnungen, die Zeche liegen blieben, wieder aufgenommen, und Zupus angelegt würde, dieselbigen seine Theil versäumen oder verlieren, sondern so derselbige seine Theil, die er auf nechst zuvor angelegte Zupus verlegt, auf nechstfolgende Rechnung darnach, was mitler Zeit angelegt wäre, oder auf das mahl angelegt würde, lauts vorbemelter unser Ordnung des 23. Artickels, mit Zupus verlegen wird, der oder dieselbigen sollen bey solchen ihren Theilen bleiben, das aber auch dem Aufnehmer deshalben keine Verkürtzung geschehe, soll niemand gedrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und wieder aufgenommen werden, biß zu nechster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen, es soll aber auch niemand die zu bauen und zu belegen damit verboten seyn.

Der LXV. Artickel.

Was die Schichtm. aus dem Zehenden zu fordern haben, und wie hoch der überlaufft soll ausgetheilet werden.

So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken, Silber im Zehenden hat, soll er bey schwerer Straff wöchentlich nicht mehr darvon nehmẽ, dann so viel er zu blosser Nothdurfft der Zechen, und der Gewercken Sach auszurichten bedarff, daß mit dem Zehendner auch gegen einander, nach besage des 52. Artickels, in Verzeichniß bringen, und was überlaufft, wo auf einen Kuckus ein Gülden auszutheilen ist, soll er auf geordnete Zeit ausgetheilet, oder was sich zur Austheilung nicht erstrecket, den Gewercken zu gut im Zehenden zu Vorrath enthalten, oder mit Zulassung der Amptleute und Bergkmeisters, den Gewercken zu ihrem Nutz, was über Nothdurfft der Zechen seyn wird, gefolget werden.

Der LXVI. Artickel.

wie sich die Schichtm. zwischen den Quartalen der Zubuß erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen sollen.

Ob sichs begebe, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung, auf seiner Gewercken Zechen Geld mangeln würde, aus Ursach, daß die angelegten Zupuß nicht einkommen, oder so sie einkommen, nicht reichen möchte, so mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Willen und Rath des Bergkmeisters, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung der Zechen, biß auf nechste Rechnung darnach Noth seyn wird. Und so der Schichtmeister seines dargelegten Geldes oder gemachten Schuld, auf dieselbigen nachfolgende Quatember nicht entrichtet würde, dann soll ihm der Bergkmeister zu der Zeche helffen, zu derselbigen Zechen soll der Schichtmeister biß aufs andere Quartal darnach Frist haben, die Zeche zu belegen, so aber die Zeche darnach unbauhafftig, und das nach unsrer Ordnung nicht damit gebaret wäre, befunden würde, dann soll die Zeche frey ohne Schuld verliehen werden, welcher Schichtmeister aber ohne Willen oder Zulassung des Bergkmeisters, Schuld auf Zechen machen würde, dem soll zur Zechen und Geld nicht geholffen, und so die Zeche liegen bleibet, und wieder aufgenommen wird, keine Schuld darvon bezahlet werden.

Der LXVII. Artickel.

Schichtm. sollen ihnen Schulden zu erlassen, keine Vollmacht aufbringen.

Als sichs auch vielmahl zuträgt, daß die Schichtmeister in Rechnung ihren Gewercken schuldig bleiben, und sich vertrösten, durch Vollmachten, oder sonst durch Freundschafft und Gunst der Gewercken, solcher Schulden erlassen zu werden, welches aber, weil es sehr gemein geschicht, den bauenden Gewercken ein grosser Abbruch und Nachtheil ist, dadurch ihr auch viel ferner anzuhalten abgescheuet werden, so soll es fort mehr damit also gehalten werden, daß welcher Schichtmeister einige Schuld, der sey viel oder wenig, machen wird, des Vorstand soll ohne allen Behelff, dieselbige Schuld alsbald nieder zu legen, verpflichtet seyn, und soll, ob darüber Vollmachten wolten aufgebracht werden, nicht gelten, sondern das Geld soll den Arbeitern, wie gebührlich, verlohnet werden, bey sonderlicher Straff, beyde gegen dem Schichtmeister und seinem Vorstand.

Und sollen unsere Amptleute mit Fleiß hierauf Achtung geben, daß deme also nachgegangen werde, ohne das wollen wir uns gegen ihnen nicht weniger, auch die Straffen vorbehalten haben.

Der LXVIII. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger inne haben mag.

Es soll auch ohne unsers Bergkmeisters Zulassung, keinem Steiger mehr, dann eine Zeche zu verwesen, vorgünst werden.

Der LXIX. Artickel.

Was ein Steiger thun, und wie er sich gegen den Arbeitern halten soll.

Ein ietzlicher Steiger, soll zu ieder Schicht, auf der Zechen gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Arbeiter und Heuer rechte Schichten anfahren und halten, auch sie fleißig anhalten und unterweisen, den Gewercken treulich und nützlich zu arbeiten, so er auch würde befinden, daß einer oder mehr Heuer, oder andere Arbeiter, rechte Schichten nicht hielten, den soll er solches in keinem Wege zu gut halten, sondern wo einer gleich aus redlichen Ursachen in seiner Schicht säumig gewest, dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzahl dagegen abgezogen werden, wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergkmeister ansagen, deme auch der Bergkmeister nicht allein seinen Lohn soll abrechnen, sondern mit Ernst darzu straffen, und ein ietzlicher Steiger soll den Heuern alle Schicht selber Eisen und Unßlet geben, und was sie des erübrigen, von der Zeche ab, und in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige Geschäffte vor hätten, nach Mittag in der Gruben, und nicht auf den Halden befunden werden.

Der LXX. Artickel.

Wie und welche Zeit man anfahren, die Arbeiter fördern, u. einen nicht 2. Schichten soll arbeiten lassen.

Mann soll allezeit früe zu vier Uhren die erste Schicht, die andere zu zwölffen, die dritte zu achten des Nachts anfahren, und also ietzliche Schicht acht Stunden vollkömmlich an der Arbeit, iedoch nach Gelegenheit, wie es die Nothdurfft erfordert, bleiben, und ehe der Steiger ausklopfft, nicht vom Ort fahren, und zu ietzlicher Schicht soll man eine Stunde zuvor anlauten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihrer Versäumlichkeit zu entschuldigen haben.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister, als im 43. Artickel auch vermeldet, keine gemiethe Jungen noch Knechte haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu Gefallen Söhne, Vettern, Heuer, Knecht oder Jungen fördern, sondern die Amptleute sollen darauf Achtung geben, daß die einheimischen Bergkleute und Arbeiter, so zur Arbeit tüglich befunden, durch den Bergkmeister und Geschworne, für den Fremden gebraucht, und zur Arbeit gefördert, welche Steiger auch solches alles, wie obgemeldt, nicht halten, und darwider handeln würden, die sollen ihrer Dienst entsetzt, und mit Ernst gestrafft werden.

So soll auch ohne merckliche vorstehende Noth hinfort keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden, darzu der gute Montag und Bierschichten bey harter ernster Straff, gantz und gar abgeschafft seyn.

Der LXXI. Artickel.

Wie man Nachtschichten nicht gestatten soll.

Auf welchen Zechen nicht drey Schichten gearbeitet werden, sollen unsere Amptleute die Nachtschichten nicht gestatten, und wo ein Schicht allein gearbeitet wird, da soll man die Früeschicht des Morgens um viere halten.

Der LXXII. Artickel.

Erbkuckus belangende wie viel u. weme die gebühren.

Es soll hinförder ein ieder Grundherr, von Adel, Bürger oder Bauer, alsbald eine neue Fundgrube oder Massen bestätiget, seinen Erbtheil in Bestätigen zu fordern schuldig seyn, dem auch der Lehenträger solches für der Bestätigung anmelden, und soll der Grundherr Macht haben, vier Kuckus für seinen Erbtheil zunehmen, und selbst

selbst zu verlegen, oder einen Kuckus, welcher von den Gewercken, in allermassen der Kirchen- oder Stad-Kuckus frey verbauet werden soll, zu behalten.

Würde sich aber der Grundherr in Bestätigen nicht finden, so soll, wie obgemelt, ihm ein Kuckus frey verbauet, und ins Gegenbuch geantwortet werden, dabey der Grundherr bleiben, und ferner keine Anforderung haben, auch die Gewercken keinen Schürff einzufüllen schuldig seyn sollen.

Wo sichs aber zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund, eine volle Masse nicht einbringen könte, oder daß man von einem Gute auf das andere stürtzen müste, so soll der Bergkmeister den Erbkuckus, nach Gelegenheit des Schadens, theilen.

Es soll auch der Erbkuckus allemahl bey dem Gute, dorauf die Massen liegen, denen vom Adel, Bürgern oder Bauern, bleiben und nicht dem Lehenherrn, und soll kein Bürger, Bauer oder Gemeine, gemelte Erbkuckus vom Gute zu verkauffen Macht haben, es sey dann Sache, daß das Gut mit samt dem Erbkuckus verkaufft, so soll doch solcher Erbtheil allewege bey dem Gute bleiben.

So man auch auf Stöllen oder andern Gebäuden Gänge in der Gruben überführe, sollen die Finder oder Lehenträger, niemands den Erbtheil anzubieten, viel weniger zu geben verpflicht seyn, so sie aber Schlechte oder Räume bedürffen würden, sollen sie die Gewercken um den Raum nach Erkäntniß der Amptleute, vertragen.

Was aber hiebevorn, vermöge unser Ordnung, für Stöllen, Zechen oder Massen erschürfft und aufgenommen seynd, mit denenselben soll es, wie vor Alters gehalten werden.

Der LXXIII. Artickel.

Wie es mit Kauffung der Halden, Felsen, Ertz, Schlacken, Ofenbrüch, Gekretz und Affter zu halten.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen, ihre Halden, Felsen und Weschwergk, den Gewercken mit Fleiß pochen, und zu gut machen, da sie aber dieselben auf den Kosten nicht könten bringen, so sollen sie das ihren Gewercken und Verlegern des mehrentheils anzeigen, ob sie mit ihrem Willen solches verkauffen solten, dessen alsdenn den Bergkmeister berichten, so soll man es auf folgenden Sonntag öffentlich für der Kirchen, oder sonst ausruffen lassen, und sollen auf gelegene Zeit zweene Geschworne darzu verordnet werden, dieselben zu besichtigen, und in Gegenwart der Geschwornen, durch die Vorsteher solches den Wäschern, welche am meisten dafür geben wollen, Inhalts des 23. Artickels, verkaufft werden, do aber die Vorsteher, ohne Vorwissen der Gewercken, etwas verkauffen würden, auch sonst einiger Betrug oder Vervortheilung gesucht, so soll der Kauff nichtig, und die Vorsteher oder Wescher, bey welchen der Betrug vermarckt, ihrer Dienst entsatzt, und mit Ernst bestrafft werden.

Demnach auch die alten verliehenen oder verkaufften Halden auf unsern Silberbergkwergen, von den Inhabern nicht gekleinet und aufbereitet werden, und derer viel etzliche Jahr unvorgeführt liegen blieben, welches unserm Zehenden zu Nachtheil gereichet, als wollen wir, daß dieselbigen Halden, und auch die, so künfftig verliehen oder verkaufft werden, von den Inhabern Jährlichen gekleinet, vorgeführet, und davon gearbeitet werden, in welchen aber Jährlichen nicht gearbeitet, und zum wenigsten ein Schock Karren vorgeführet wird, die sollen den bauenden Gewercken, woferne dieselben ihre Gebäude, nach Erkäntniß Bergmeister und Geschwornen bauhafftig halten, do aber die Zeche nicht verliehen, noch gebauet, in unser Freyes gefallen seyn, und unsere Bergkmeister, vermöge unserer Ordnung, dieselben zu verleihen haben.

Und soll ein ieder dem Bergkmeister alle Quartal ein Verzeichnis zustellen, daraus klar zu sehen, ob die Anzahl vorgeführt worden sey, würde aber solches übergangen, so soll der Bergkmeister die Halden andern verleihen.

Es soll auch keinem Schichtmeister, Steiger oder andern, weder Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekretz, Felsen, Affter oder anders, von denen Zechen, die sie in Verwaltung haben, zu kauffen verstattet werden.

Was auch für Silber im Wergk, das die Gewercken selbst nicht treiben wollen, das soll niemandes anders, dann deme, so wir darzu verordenen, verkaufft werden.

Der LXXIV. Artickel.

Krentzeler u. Kuckus-Partierer.

Ob auch wohl ausserhalb der verordenten Kuckus-Krentzler, die dann durch unsere Amtleute darzu sollen voreydet werden, des Krentzelns und Kuckus-Verkauffens sich niemand soll unterstehen, so gelanget uns doch mannigfaltig an, daß etzliche, nicht allein in unsern Landen und Fürstenthumen, besoderst in unser Stadt Leipzig, und andern Handels-Städten, sondern auch ausserhalb derselben, Kuckus und Bergtheil zu verkauffen sich anmassen, sonderlich an denen Orten oder Zechen, do verlassene Gebäude seyn, oder auch do sie ihre Käuffer solcher Theil, derer Wirderung, wie sie die ihnen angeben und verkaufft, nicht gewären können, dadurch also die Leute betrogen, von dem Bergkwerge abgescheuet, und unsern Bergkwergen grosser Nachtheil eingeführet wird, solches fortmehr zu vorkommen befehlen und wollen wir, daß unsere Amtleute mit sondern ernsten Fleisse Erforschung und Nachtrachtung haben, also, do sich iemand in oder ausserhalb unserer Lande unterstehen, und den Leuten ungebührlichen Partierens, betrieglicher hinterlistiger weiß Theil aufhängen, und höher, dann sie auf unsern Bergkwergen iedes Orts wirdig, verkauffen würden, daß sie nach eingenommener glaubwürdiger Klage, solchen Betrieger gefänglichen einziehen, und ihme auflegen sollen, daß er dem Käuffer alsbald sein Geld, darum er ihn betrogen, paar wiederum erlege, und ihn den Partierer zum wenigsten vier Wochen lang, auf sein eigen Unkosten gefänglich enthalten.

Do er aber solch Geld, darum er den Käuffer betrogen, nicht zu erlegen vermöchte, soll er nach Endung der vier Wochen, auf gebührlichen Uhrfrieden unserer Bergkwerge, auf etzliche Jahr verwiesen werden.

Würde aber der Betrug grösser und höher bey ihme befunden und erweist, daß er Kuckus verkaufft, in den Zechen, so er nicht gemuthet, den Leuten Ertz weisen, do sie keines am Anbruch, kein Kuckus im Gegenbuch hätten, falsche Gewehr und Zupuszettel machen, Zupus einnehmen, do keine angeleget, oder wol niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, etc. sollen unsere Bergkamtleute mit Fleiß nachtrachten, daß sie einbracht, und im Gefängniß härter dann andere enthalten lassen, und verschaffen, daß sie denjenigen, so sie also aufgesetzt, ihr Geld und aufgewandten Kosten, alsbald wiederum erstatten, und zum wenigsten sie acht Wochen gefänglichen enthalten, und hernach, do das Geld nicht von ihnen erleget, des Landes verweiset werden.

Wäre aber der Betrug dermassen geschaffen, daß die Straffe des Gefängniß nicht gnugsam, oder hievor damit gestrafft, und anderweit verbrochen, soll man dieselben mit Ruthen aushauen lassen, und unserer Lande und Bergkwerge auf ihr lebenlang verweisen, damit männiglich zu spüren, daß wir ob ihrer Betriegerey Mißfallen tragen.

Solten aber auch die verordenten und Geschwornen Kuckus-Krentzler, gleich so wohl die Leute, es wären Frembde oder Einländische, in ichte wieder ihre Pflicht, und was die mit sich bringen, bevortheilen, wie solches geschehen möchte, so sol es mit der Straff gegen sie gleicher Gestalt, wie oben gemelt, auch gehalten werden.

Der LXXV. Artickel.

Goldschmiede und andere, so Ertz oder Silber verdächtig käuffen.

Wir werden auch berichtet, daß etzliche Goldschmiede u. andre, die sonderl. in unsern Bergkstädten wohnē, von den Bergkheuern und andern verdächtigen Personen, verborgener weise Ertz u. Silber zu kauffen pflegen, ungeacht, von wannen ihnen solches zugebracht, so doch alles Ertz und Silber,

Silber, es sey viel oder wenig, so auf unsern Bergkwergen gemacht, in unsern Zehenden zu antworten sich gebühret, und derwegen, wann diß nicht geschicht, leichtlich abzunehmen, daß sie solches nicht redlicher Weise an sich bracht, demnach so wollen und befehlen wir, wo ein Goldschmied oder ander, wer der sey, solch verdächtig Ertz oder Silber von iemandes hinfürder kauffen, und des überweiset würde, der soll gleich demjenigen, der es gestohlen oder veruntrauet, was ihme Urteil und Recht auflegen wird, unnachläßig gestrafft werden.

Der LXXVI. Artickel.

Jüden sollen in Berg-Städten nicht geduldet noch gehauset werden.

Vielmehr wird erfahren, daß solch Ertz und Silber denen Jüden, so ihren Unterschleiff und Practicken in unsere Lande machen, soll unterschoben, und von ihnen auffgekaufft, und förder aus unsern Landen verschleifft werden; So wollen wir nun, daß hinfürder kein Jüde auf unsern Bergk-Städten an einem Ort über Nacht, von iemandes unser Unterthanen soll beherbriget; do ihn aber iemandes, es sey Wirth oder andere, herbergen würden, der soll ernstlich darum gestrafft werden, und sollen sich also alle die unsern enthalten, bey Leibes-Straff, die ihnen im Fall der Ubertretung begegnen soll, irgend mit einem Juden dißfalls Gemeinschafft zu haben, zu handeln, oder über Nacht zu hausen.

Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden, So soll er den halben Theil alles des, so bey ihme befunden, uns und den andern Theil deme, der ihn zu hafften bringen wird, verfallen seyn, und so er mehr dann einmahl brüchig, soll er an Leib und Gut gestrafft werden:

Von den Stöllen und eines ieden Gerechtigkeit.

Der LXXVII. Artickel.

Von den Erbstöllen.

Und als sich bißhero viel Irrthum der Stölln halben zugetragen, welchen wir, so viel müglich, zuvorkommen geneigt; Demnach wollen und ordenen wir: daß ein ietzlicher Erbstollen, und alle andere Stöllen, ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden sollen, wie gemeine Bergk-Recht und alte herkommende Ubung das geben und ausweisen; und wo ein Erb-Stollen in frembde Massen getrieben wird, soll derselbige Erbstollen (so ferne er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen will) zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen, Seygergerade mit seiner Wasserseige einkommen, und wann also ein Erbstollen einkommet, und Ertz befindet, So mögen die Stollner fünff viertel eines Lachters von der Wasserseige über sich, biß an die Fürste, und eine halbe Lachter in die Weite, vierdtehalb Freybergische Ehlen für eine Lachter gerechnet, das Ertz weghauen, und zu sich nehmen.

Eine Lachter ist vierdthalbe Freybergische Ele.

Würde aber ein Stollen in einer Zeche oder Masse getrieben, und treffe Ertz, hätte doch der Teuffe nicht, die ein Erbstollen haben soll, dasselbige Ertz soll der Zechen, und nicht den Stöllnern zustehen.

Und soll ein ietzlicher Stolln mit seiner Wasserseigen, nach alten herkommenden Bergkwergs-Recht und Ubung getrieben, und einig Gespreng dorinnen zu thun, nicht gestattet werden, Es begäbe sich dann, daß Kemme und dergleichen Festen zufielen, also, daß der Stollen aus nothdürfftigen Ursachen müste erhoben werden, welches dennoch ohne Besichtigung und Zulassung des Bergkmeisters nicht geschehen soll.

Und wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben, eines Stollens bedürffte, derselbigen Zechen mag der Stolln, doch mit Zulassunge der Bergkmeistere, und ohne das nicht, mit einem Ort durch Gesprenge zu Hülffe kommen, und damit in derselben Zechen das Neundte erlangen.

Welcher Stollen aber ohne Laub des Bergkmeisters, sein Ort mit Gesprengen, in eine oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit kein Recht erlangen.

Do nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommet, do er der gantzen Zechen Wasser benimmet, und Wetter bringet, ob er gleich die Oerter, do Ertz ist, mit der Wasserseigen nicht erreichet, soll ihme dennoch das Neundte die Helfft gegeben werden; wenn er aber die Wasserseige an die Ort, do Ertz bricht, bringet, soll er das Neundte gar haben.

Und dieweil er in der Massen ist, soll man ihm auch den vierdten Pfenning geben, doch soll man davon, inhälts des 51. Artickels, abziehen.

Würden aber ausserhalb des Stollns, mit Strecken, Klüffte oder Gänge erreicht, die Wasser auf den Stölln erhalten, und sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neundtes geben.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche käme, do er der gantzen Zechen nicht Wasser benähme, und Wetter brächte, sondern vielleicht zwey Tieffe, in dem einen benähme er Wasser, in dem andern nicht, und in dem Unterschlagenen wäre Ertz, do soll man ihme kein Neundtes geben; er habe dann in demselbigen Schacht, dorinnen das Ertz ist, erschlagen; es wäre dann, daß der fündige Schacht des Stollens gebrauchte zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb Neundtes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen, so des Erbstollens gebrauchen, mit Benehmung Wassers, und Bringung Wetters, ob er in ihren Massen nicht ist, Steuer, nach Erkäntnis Bergkmeister und Geschwornen, als auch hievorn im 51. Artickel vermeldet, demselbigen Stollen geben. Und so die Stöllner läßig zu treiben befunden werdē, sich der Steuer trösten, und also faulen wolten, soll es bey dem Bergkmeister und Geschwornen stehen, die Steuer nach Gelegenheit des Fleisses und Arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstollen unter eine Zeche kommen, alda durch offene Klüfft, das Wasser auff den Stöllen fiele, und also der Zechen das Wasser benähme, der soll auch das Neundte die Helffte haben, biß auf den Stollen erschlagen wird, und ob die Gewercken vorsetzlich nicht erschlagen wolten, so soll er Macht haben, über sich zu ihnen zuerschlagen, und was er also über sich für Ertz hauet, soll dem Stollen bleiben.

Und welche Zechen der Wasserseigen gebrauchen, also daß sie, durch Lotten oder andere Wege, das Wasser darauf leiteten, doch daß er in der Massen ist, so sollen sie dennoch nach Erkäntnis des Bergkmeisters und der Geschwornen dem Stollen Steuer vom Neundten, oder wo nicht Ertz, sonst Steuer zur Wasserseige zu geben schuldig seyn.

Dieweil auch vielfältig Silber im Wergk von den Halden verkaufft, und dadurch den Stöllnern das Neundte entzogen wird, So ordenen wir, daß welche Massen der Stöllen nicht können entrathen, ob man wol das Silber im Wergk, Felsen oder Halden, verkaufft, so sollen sie doch dem Stollen das Neundte zu geben, pflichtig seyn, und wo es ihnen entwandt, gestrafft werden.

Der LXXVIII. Artickel.

Von Raubstöllen.

Wir wollen auch, daß förder auf unsern Berckwergen, niemand sich unterfahen soll, einigen Raubstollen, so den Gewercken, und zu Förderung der Bergk-Gebäude nicht dienstlich oder nothwendig zu treiben, darauf dann unsere Bergkmeister iederzeit gute Achtung geben, und do die dermassen befunden, sollen sie von ihnen nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der LXXIX. Artickel.

Von Enterbunge der Stöllen.

Mit Enterbung der Stöllen, so zur Nothdurfft und Förderung des Berckwergs getrieben, soll es also gehalten werden, Nehmlich, daß kein Stollen den andern enterben, auch kein Stolln-Gerechtigkeit erlangen oder haben soll, er komme dann in sticklichten Gebürgen, einer unter dem andern sieben Lachter, und in den flachen Gebürgen, vierdtehalb Lachter tieffer ein, und soll also ein ietzlicher

licher Stollen, so in flachem Felde getrieben, und vierdthalb Lachter unter dem andern einkommen, das Erbe behalten, do aber solcher Stollen aus einem flachen Felde in ein sticklich Gebirge einkommen, und vierdthalb Lachter unter dem andern enterben will, zuvorn zum wenigsten zwey hundert Lachter getrieben werden, und dann also das Erbe, wie gebräuchlichen, nehmen und behalten.

Ob auch vielleicht ungefährlicher Weise, aus zweyen Gründen Stöllen getrieben würden, der einer nicht sieben oder vierdthalb Lachter, wie gemelt, unterschiedliche Weise unter dem andern einkäme, so soll dannoch in alle wege der Stollen, so am tiefsten einkommt, das Erbe für dem andern, so seichter einkommt, behalten.

Der LXXX. Artickel.

Wie sich die Stöllner in Schächten, darein sie erschlagen, halten sollen.

Do sichs zutrüge, daß ein Stolle in einen Schacht erschlüge, mag er seine Gerinne im hangenden oder liegenden, wo er am ersten kan, übern Schacht legen, (doch daß er die Massen an ihrer Bergkförderung nicht hindere, damit die Züber und Kübel im Schacht können aufgehen) und do er Erbteuffe hätte, seine gebührliche Gerechtigkeit erlangen.

Der LXXXI. Artickel.

Was sich der Stollen auf 2. Gängen, darauf Ertz bräche, und damit überfahren würde, verhalten möge.

Würde auch ein Stolln in iemands Massen Klüfft oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf beyden Gängen Ertz antreffen, so soll der Stolln Macht haben, auf einen Gang zu kiesen, welcher ihm gefällig, das Ertz, wie einem Erb-Stollen gebühret, weg hauen, auf dem andern aber soll der Stollen nichts desto weniger Macht haben fort zu fahren, aber das Ertz, so ferne es in der Vierung bricht, den Massen, do sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stolln die Kost davon erlegen.

Do man aber auf den überfahrnen Qvergängen mit dem Stollen nicht Ertzt antreffe, so sollen die Stöllner den Massen das Ort aus seiner Vierung zu treiben anbieten, do sie dasselbe in viertzehen Tagen nicht annehmen und belegen wollen, so soll es der Stolln selbst treiben, und do er damit in der Vierung Ertz erbauet, das soll dem Stolln, und nicht den Massen bleiben, do aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, soll der Bergkmeister verschaffen, das dasselbige mit dreyen Heuern stadtlich belegt, und der Stollen an seinem wieder ansitzen nach abgelegter Vierung nicht gehindert werden.

Man soll auch dem Stollen in einer Vierung nicht zweene vierdte Pfenning zu geben schuldig seyn.

Und do ein Erbstollen, Klüffte oder Gänge überfahren hätte, und würde dieselbigen nicht muthen, darauf ausbrechen, oder in Belehnung nehmen, und also mit seinem Stollorte über berührten Gang viertzehen Lachter vorüber fahren, so soll der Bergkmeister denselben Gang, wer ihn begehrt zu muthen, verleihen, und den Stöllnern weder Fund-Gruben noch Massen anzubieten schuldig seyn, aber die Stoll-Oerter sollen den Stöllnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der LXXXII. Artickel.

Von verstufften Stöllen, wie sie sich verhalten müssen.

Welche Gewercken auf ihren Stoll-Oertern aufliessen, und dieselben verstuffen lassen, daß sie gar kein Ort mehr treiben wolten, soll man nicht schuldig seyn, ihnen die überfahrende Gänge oder Stoll-Oerter anzubieten, sondern der Bergkmeister soll die, wer sie begehret, verleihen, es sollen aber solche verstuffete Stöllen, so ferne sie das neundte haben wollen, mit offenem Mundloch, Gerinnen und Wasserseige, wie sich gebühret, auch mit Vor-Recessen gehalten werden, do er aber brüchich befunden, soll ihme kein Neundtes noch Gerechtigkeit folgen.

Der LXXXIII. Artickel.

Von alten verlegenen Stöllen.

Und ob auf einem alten Zuge der Stölle vergangen, und liegen blieben wäre, und iemandes Fund-Gruben oder Massen aufnehmen, seine Schächte öffnen und geweltigen, und sichs zutragen würde, daß der Stolle durch iemandes anders auch gemuthet, der das Mundloch erheben, den Stollen aufs neue fertigen, und an bemelte Zechen bringen würde, so soll gleichwol den Lehnträger der Zechen, so er älter belehnet, dann der Stolln, Macht haben, den Stollen durch seine Massen selbst zu fertigen, und damit des Neundten befreihet seyn, doch daß er sich mit den Stöllnern nach Erkäntniß Bergkmeisters und Geschwornen, vergleiche und vertrage, do aber der Stolln älter belehnet, dann die Massen, und das Mundloch erhaben hätte, mit seinen Gerinnen und Wasserseige an die Orte käme, und die Erbtäuffe einbrächte, in alte oder neue Zechen, unangesehen, ob gleich die Massen zuvorn den Stollen selbst getrieben hätten, soll er doch das gantze Neundte, wie einem Erb-Stollen gebühret, haben und erlangen.

Wie es in Hütten soll gehalten werden.

Der LXXXIV. Artickel.

Von denen Gerichten in Hütten.

Damit auch ein ieder auf unsern Bergkwergen sich enthaltende, wissen möge, wie es mit den Gerichten in den Hütten auf unsern Bergkwergen, ob sich ungebührliche Fehl und Frevelthaten dorinne zutrügen, soll gehalten werden, so wollen und ordenen wir, daß unsere Hüttenverwalter und Hüttenreuter iedes Orts, über alle die, so in den Hütten, und in derselben zugehörenden Herden und Räumen, entweder mit Worten oder sonst, doch ohne Blutrunst, einander verletzen, von unsert wegen sollen zu verhören, zu entscheiden, und zu straffen Macht haben, doch daß sie dieselben Straffen, gleich wie die Bergkmeistere, verrechnen. Wann aber Blutrünste, Lembden, rc. Diebstahl und andere peinliche Fäll sich zutragen, die sollen unsere Bergkmeistere, mit Vorwissen unserer Hauptleute oder anderer unser Amtleute der Bergkwerge, iederzeit zu richten und zu straffen haben.

Der LXXXV. Artickel.

Daß ohne Erlaubniß an fremden Enden nicht soll geschmeltzet werden.

Und nachdem GOtt Lob, unsere Bergkwerge mit viel Schmeltzhütten wohl versorget, wollen wir, daß an andern Enden nicht soll geschmeltzt werden, dann in den Hütten zu angezeigten Bergkwergen gehörig, es wäre dann, daß ein Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher, an andern Enden seiner Gewercken Nutz mehr schaffen möchte, das soll er unsern Amtleuten iedes Orts ansagen, wo sie dann der Gewercken Nutz daraus befinden, so soll es einem ieglichen verstattet und zugelassen werden.

Der LXXXVI. Artickel.

Die Hütten mit getreuen Vorstehern zu versehen, und mit denen, so eigene Hütten oder Theil daran haben.

Welche eigene Hütten, oder Theil an Hütten haben, die sollen in andern Hütten nicht zu Hüttenschreibern gebraucht werden, und unser Hauptleute, Oberbergkmeister, Bergkwergs- und Hüttenverwalter, und Hüttenreiter, sollen daran seyn, daß eine iegliche Schmeltzhütte mit einem getreuen verständigen und fleißigen Hüttenschreiber versehen werde, die sollen auch jeglicher seine Pflicht thun, inmassen hernach gemeldet.

Der LXXXVII. Artickel.

Wie sich die Hüttenverwalter, Hüttenreuter, u. Hüttenschreiber mit guten Schmelzern und Vorrath versorgen, und sonst allenthalben in der Hütten halten sollen.

Es sollen auch die Hüttenverwalter, Hüttenreuter, und Hüttenschreiber, sich mit guten verständigen Schmeltzern und Abtreibern allzeit versehen, die den Gewercken nützlich zu schmeltzen und abzutreiben wissen, die sollen nicht allein keinen Theil an den Hütten haben, sondern alle Schmeltzer, Vorläuffer und Hüttenarbeiter, sollen in gebührliche Pflicht genommen werden, und sich gar keines Eigennutzes, bey schwerer Straf gebrauchen; Die Hüttenschreiber sollen auch mit Kohlen, Bley, Schlacken, Schlackenstein, Flössen, und andern zum Zusatz gehörende, in der Hütten allezeit geschickt seyn, auf daß Schichtmeistere, oder der Zechen-Vorstehere, solches zu ihrer Gewercken Nothdurfft allzeit bekommen mügen, denen auch die Hüttenschreiber dieselben Stück alle, und iegliches aufs nechste, ohn allen Gewinn lassen sollen, doch soll auch einem ieden frey stehen, sein Zusatz zum Ertz, wie gemeldt, als Stein, Kies und Flösse selbst zuschaffen.

Und sollen die Schmeltzer auf eine Schicht sechs Stun-

Stunden, und auf zwo Schichten zwölff Stunden, sampt dem Zumachen, mit Fleiß schmeltzen, auch darauf gute Achtung geben, daß die Ofen richtig und wohl zugemacht, auch sonderlich im Anfange des Schmeltzens, die Ofen nicht übersetzen, auf daß sich die Ertze desto baß scheiden, und wohl arbeiten mügen, dardurch man die Nothdurfft der Ertze, so viel müglich und nützlich, möge durchsetzen, und auch den Halt richtig heraus bringen und machen, damit nicht in fünff oder sechs Stunden die Ertz zugesatzt, und die andern fünff oder sechs Stunden vollend mit Schlacken und Kohlen, mit Schaden innen gehalten werden. Do aber einiger Unfleiß von einem oder mehr Schmeltzern befunden, soll man dieselben in gebührliche Straffe nehmen, oder nach Befindung andere tüchtige und fleißige Schmeltzer an ihre Statt gebrauchen, auf daß unser und der bauenden Gewercken Nutz zu iederzeit im Schmeltzen möge gesucht und gefördert werden.

Es soll auch nicht zugelassen werden, sondern hinführo verbothen seyn, daß kein Hüttendiener, oder andere, wer die auch seyn möchten, (ausserhalben des Meisters zweene Ofen) einigen Ofen innen haben sollen, und Jungen oder Knechte darfür halten, den sie kaum den halben Lohn geben, und das andere zu sich ziehen, und nichts darbey thun, dardurch dann im Schmeltzen uns, und vielen Gewercken grosser Schade und Nachtheil erfolget und geschicht.

Derentwegen sollen hinförder Oberhütten-Verwalter, Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber und Hütten-Meister, mit Fleiß daran seyn, daß in den Hütten für allen Oefen, do man schmeltzet, gute verständige Schmeltzer mögen verordnet werden, auf daß sich die Gewercken u. derselben Schichtmeister mit nichte zu beklagen haben. Dagegen soll den Schmeltzern wegen ihrer Arbeit, die sie treulich versorgen sollen, ihr geordenter Lohn, als zweene Groschen und vier Pfennige von ieder Schicht, wie bisher geschehen, zu Danck gereichet und gegeben, auch mit den Lohnen, in einer Hütten wie in der andern, gehalten werden, iedoch sollen die Meister selber arbeiten, und sonst keinen ungebührlichen Vortheil suchen.

Do auch in einer, oder der andern Hütten, wenig zu arbeiten wäre, auf solchen Fall soll dem Meister nur ein Ofen vergönnet, das andere aber den Schmeltzern nach Schichten ausgetheilet werden, darinnen dann unser Ober-Hütten-Verwalter, Hütten-Reuter und andere Bergk-Beamte, iederzeit gebührlich Einsehen vorwenden sollen.

Man soll alle Tage in der Hütten früh um vier, und nicht einer um vier, der ander um fünff, der dritte um sechs oder sieben Uhr anlassen, damit, wann der letzte mit dem ersten zugleich ausbrennen und fertig werden will, die Ofen übersatzt, und die Ertze nicht richtig hindurch geschmeltzt werden, dardurch dann offt am Silber und Bley, am Halt dahinten bleibet, und uns, so wohl auch den bauenden Gewercken, grosser Schade erfolget, derwegen, do hinfort einer oder mehr Schmeltzer zu rechter Zeit, wie oben gemeldt, nicht mit den andern zugleich anlassen, und ein ieder seine Schichten nicht richtig hindurch schmeltzen, und den Halt des vorgelauffenen Ertzes nicht heraus bringen würden, der soll unnachläßig gestrafft werden.

Der LXXXVIII. Artickel.

Die Hüttenschreiber sollen vor dem Anlassen, und bey dem Ausslassen, gegenwärtig, u. an ihrem gesatzten Lohn begnügig seyn.

Wir wollen auch, daß alle, und ein jeglicher Hütten-Schreiber, vermöge unserer Ordenung, gebührlicher Weise vereydet, und zu gebührendem Fleiß sollen vermahnet werden; Deßgleichen soll auch ein ieder Hütten-Schreiber für dem Anlassen, und so man Schicht machen will, persönlich in der Hütten gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß aufs treulichst und fleißigst allenthalben in der Hütten gehandelt und gearbeitet werde, und sollen nach dem Auslassen allezeit die Werck probiren, und mit den Schichtmeistern davon Verzeichniß machen.

Desgleichen sollen sie auch sich an ihrer geordenten Gebühr und gesatzten Lohn begnügen lassen, auch kein Aufsatz, ohne Vorwissen der Amtleute, machen oder von Zugängen der Hütten, oder von den Gewercken, so darinne schmeltzen, einigen Genieß zu suchen, trachten oder sinnen.

Der LXXXIX. Artickel.

Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen, Nothdurfft zu nehmen, u. bey dem Auslassen, Persöhnlich gegenwärtig seyn, u. was ihnen förder zu thun gebühret.

Es soll ein ieder Hütten-Schreiber, Hüttenmeister und Schichtmeister, des Morgens frühe zu rechter Zeit bey dem Anlassen, desgleichen auch bey dem Ausbrennen persöhnlich seyn, und gute Aufachtung auf die Schmeltzer haben, daß ein ieder, wie obgemeldt, zu rechter Zeit anlasse, und alle Ertze, eher sie auf den Ofen gesatzt, so wohl auch das Werck und Stein, was für iedem Ofen ausgegossen und gemacht wird, gleicher Gestalt mit Fleiß probiren, damit sie alle Tage verzeichnen, was ein ieder Schmeltzer denselben Tag geschmeltzet, und was ihm an Bley, Gleth und Herd vorgeschlagen, und was ein ieder am Silber, Wergk oder Stein wieder ausbracht, dasselbe auch mit Fleiß wegen und probiren möge, und do einer oder mehr Schmeltzer den Halt nicht heraus bracht, und befunden wird, daß es am Schmeltzer gemangelt, soll er mit Ernst befragt werden, wie er geschmeltzet, daß er den Halt des Ertzes nicht raus bracht, ob derselbe noch in Ofenbrüchen oder Schlacken stecken möge, ihm auch anzeigen, daß er solle bedacht seyn, den hinterbliebenen Halt, auf die nechstkommenden Schichten zur Ubermaß wieder einzubringen, im Mangel dessen sollen der Hüttenreuter, Hütten-Schreiber und Hüttenmeister, einen bessern und verständigern Schmeltzer für solche Ofen verschaffen, und soll allezeit das Wergk und Bley in einem Kasten, in der Hütten verschlossen gehalten werden, darzu der Schichtmeister und Hütten-Schreiber ieglicher einen Schlüssel haben, welche Schlüssel sie nicht den Vorlauffern vertrauen, sondern iederzeit der Gewercken Nachtheil verhüten sollen, und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen nicht allezeit wie oben vermeldet, beym Schmeltzen seyn möchte, so mag er einen Verständigen, auf sein, und nicht auf der Gewercken Geld, mit Vorwissen des Hauptmanns und Oberhütten-Verwalters, darzu schicken, seine Statt zu verwesen.

Und soll hinfürder in der Vorläuffer Händen und Verwahrung nichts, sondern alles in der Schichtmeister Verantwortung stehen und bleiben, und sollen die Vorläuffer dem, was ihnen von den Schichtmeistern befohlen wird, folgen, und in die Hütten, dahin es gehöret, zu lauffen, und wenn der Schmeltzer um vier Uhr frühe anlasset, dabey zu seyn, mit zusetzen, die Schlacken heraus zu lauffen, und wenn ausgebrannt, den Ofen wieder zumachen zu helffen, auch die Schichten wieder vorzulauffen schuldig seyn, welches der Schichtmeister beneben dem Hütten-Schreiber, ordentlich verzeichnen soll.

Es sollen aber auch der Schichtmeister und Vorlauffer auf alle Ertz gute Achtung haben, wie dieselben zum Schmeltzen sollen gebrannt werden, damit demselben im Brennen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe, do aber ein Schichtmeister oder Vorläuffer derselben Ertze Gelegenheit, wie die am nützlichsten gebrannt werden sollen, nicht gnungsame Wissenschafft haben möchten, so soll der oder dieselben bey dem Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber und Hüttenmeister sich erkundigen, ob ihrer Gewercken Ertze viel aber wenig, oder gar nicht sollen gebrannt werden, hierauf sollen der Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber und Hüttenmeister, in allem, was dem Schmeltzen anhängig ist, gegen iederman, der ihres Raths in Hütten bedürfftig, denselben nach ihrem besten Verstande und höchstem Vermögen mittheilen, damit der Gewercken Ertz, ein iedes nach seiner Gelegenheit, und zum allernützlichsten möge zu gute gemacht werden.

Der XC. Artickel.

Vom Abtreiben, und wie sich der Schichtm. wañ er das Zeichen erlanget, verhalten soll.

So der Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher das Zeichen, wie anfänglich des 16. Articklels vermeldet, erlanget, soll er selber dem Abtreiber das Wergk zuwegen, und bey dem Abtreiben gegenwärtig seyn, und niemals anders, dann die geschwornen Abtreiber, die sonderliche Pflicht derhalben zuvorn geleistet haben, und dessen verständig, abtreiben lassen, doch ehe er abtreiben lässet, ein Verzeichnis vom Zehendner nehmen, daß ihm zu treiben erlaubet sey.

Die Abtreiber sollen vom Abtreiben nicht mehr, dann ihres geordneten Lohns gewarten.

Als von einem Centner Wergk, bis auf 4. Centner soll dem Abtreiber sieben Groschen sechs Pfenning, und ein Groschen Treibe-Bier, für Asch und Holtz ein Gülden gereicht werden.

Von vier Centner Wergk, bis auf acht Centner, zehen Groschen sechs Pfenning, zwene Groschen Treibe-Bier, für Asch und Holtz ein Gülden zehen Groschen sechs Pfenning.

Von acht Centner bis auf funffzehen Centner, funffzehen Groschen, und zwene Groschen Treibe-Bier, für Asch und Holtz zwene Gülden.

Von funffzehen Centner biß auf 20. 21. 22. 23. 24. und biß auf dreyßig Centner, funffzehen Groschen, und zweene Groschen Treibebier, und für Asch und Holtz drey Gülden.

Von dreyßig Centner biß auf viertzig Centner, ein Gülden neun Groschen, und zweene Groschen Treibe-Bier, für Asch und Holtz vier Gülden.

Was aber viertzig Centner, ein Gülden neun Groschen, und zweene Groschen Treibe-Bier, für Asch und Holtz wie oben.

Und dieweil die Meister den Abtreibern lohnen, und das übrige zu sich nehmen, der Hüttenschreiber aber gleich so viel Mühe mit dem Probieren, auch andern haben muß, als der Meister, so sollen hinfüro der Hüttenschreiber und Meister, den Abtreibern zugleich lohnen, und das übrige auch zugleich mit einander theilen.

Demnach sich aber auch befindet, daß die Meister und Abtreiber bißhero mehr auf ihren eigenen, als auf der Gewercken Nutz gesehen, in deme, daß sie die kiesigen und kupfferigen Ertz das mehrentheils, und fast alle übers Bley gearbeitet, welches obgedachten Meistern und Abtreibern viel Treibens gegeben, damit sie desto mehr Lohn gehabt, welches aber den Gewercken und gemeinem Bergkwerge, zu Schaden und Nachtheil gereichet, solchen vorzukomen, so sollen hinfüro die Schichtmeister mit Fleiß darauf Achtung geben, daß die Steiger die kupfferigen Kies sonderlich scheiden, und welche etwa ungefährlich zuhalben, ein oder zweyen Lothen halten, und der Mühe und Kosten zu verbleyen nicht verlohnet, die sollen sie über die rohe Schicht schmeltzen, und die Steine zu Kupffer brennen.

Würde aber von dem Steiger des Scheidens, oder dem Schichtmeister des Probierens halben Unfleiß befunden, darauf die Amtleute gut Acht haben, so sollen sie ihrem Verdienst nach gestrafft werden.

Und nach dem Abtreiben sollen die Schichtmeister den Blick in der Hütten wegen lassen, was der Blick hält, von Hüttenschreibern ihrer Handschrifft, Verzeichnis nehmen, und alsdann den Blick samt dem Verzeichnis den Zehendnern überantworten, den probieren lassen, und deßhalben Verzeichnis von ihnen nehmen, auf welchen Tag, und wie viel sie geantwort, und ferner den Blick brennen lassen, wie im 16. Artickel weiter erkläret:

Der XCI. Artickel.

Daß niemand vom Schmeltzen soll abgedrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütten, mit einem oder mehr Ofen zu schmeltzen gestattet wird, der oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann ihr Ertz und Schlacken gar aufgeschmeltzt.

Der XCII. Artickel.

Wie man es mit den Schlacken halten soll.

Es sollen der Ober-Hütten-Verwalter, Hüttenreuter, Hüttenschreiber und Hüttenmeister, so wohl auch ein ieder Schichtmeister, in der Hütten gute Aufachtung haben, damit uns an unsern Hüttengekrätz, desgleichen den bauenden Gewercken von fündigen Zechen, an ihren Ofenbrüchen, guten Schlacken, und allen andern Vorrath in der Hütten, nichts entzogen noch veruntrauet werde, und do sich iemand solches zu thun, zu wider dieser unser Ordnung, unterstehen würde, der oder dieselben sollen nach Erkäntniß härtiglich darum gestrafft werden.

Und sollen ietzlicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten, darinnen sie gemacht, vergünst werden, so offte das Nutz oder Noth seyn mag zu schmeltzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so aber Schlacken von Gewercken verlassen werden, seynd sie in unser freyes gefallen, und niemand soll die, ohne unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Der XCIII. Artickel.

Von eigenen Hütten und derselben Arbeiter.

Hätte aber iemandes eigene Hütten, so soll doch unser Hüttenverwalter und Hüttenreuter, gleich so wol dieselbigen Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmeltzere, vereyden, damit der Verdacht allenthalben aufgehaben, und die Fälle darinnen, sollen unsere Amtleute, wie gemelt, zu straffen haben.

Der XCIV. Artickel.

Daß die Vorsteher der Hütten, nicht in der Hütten, darinnen sie dienen, desgleichen Schichtm. u. Steiger von ihren eigenen Lehen, nicht des Orts, do ihre Gewercke von fündigẽ Zechẽ schmeltzen, arbeiten lassen sollen.

Wo auch Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmeltzer, eigene Lehen bauen, oder sonst einer über acht Kuckus in einer Zechen hetten, denselben soll unser Hüttenverwalter und Hüttenreuter, in denen Hütten, dorinnen sie Diener seyn, nicht gestatten zuschmeltzen, sondern dieselbe Zechen in ein andere Hütten weisen.

Desgleichen sol es mit Schichtmeistern und Steigern, so eigene Lehen bauen, auch gehalten werden, daß sie nicht in den Hütten, dorinnen sie von ihren fündigen Zechen schmeltzen, sollen arbeiten lassen.

Der XCV. Artickel.

Wie es mit Weschwergk und Affter zu schmeltzen, u. mit Vorgung der Hüttenkost auch dem Vorrath soll gehalten werden.

Es sollen hinförder keinen, der eigene Lehen bauet, oder aber erkauffte Halden, Weschwergk, Affter, oder Felsen, ohne Besichtigung zu schmeltzen erlaubet werden, um allerley Verdachts willen, sondern der oder dieselben, so ihre Ertze, Schlich oder Greupel, was sie in die Hütte schicken wollen, sollen sie zuvor durch einen Geschwornen besichtigen lassen, und soll der Geschworne von allem Ertzte, es sey Schlich oder Greupel, eine gemeine Proba nehmen, und hinterlegen, und solches, was er besichtiget, dem Bergkmeister berichten.

Dorauf soll der Bergkmeister, dem, des das Ertz ist, einen Schmeltzzettel an den Hüttenmeister geben, der auch die Ertzte ohne Zettel nicht annehmen sol.

Wann nun solch Ertz samt dem Zettel in die Hütten gebracht, so soll der Hüttenschreiber und Hüttenmeister dieselben mit Fleiß probieren, und da Verdacht darinnen gespüret, solches dem Hüttenverwalter, Hüttenreuter, oder Bergkmeister anzeigen, damit dasselbe nach Erkentnüs gestrafft werde.

Und sollen die Hüttenschreiber und Hüttenmeister, alle Posten der Silber oder Kupffer, so gemacht, alsbald, oder zum lengsten fürm Schluß der Rechnunge, mit iedem Schichtmeister, wegen der Hüttenkost, klar abrechnen, und nichts dahinden stehen lassen, (wie zuvor offt geschehen) dardurch den bauenden Gewercken mit solchem Hinderstand an Hüttenkosten, unwissende Schulden gemacht, und derselben viel vom Bergkwerge abscheuig gemacht werden, derwegen, do forthin, oder zu iederzeit, etwas von Bley, Kohlen, oder Holtz, oder wie das Nahmen haben mochte, dahinden stehen bliebe, und in der Hüttenkost, wie billich nicht angegeben würde, das sollen die Gewercken, denen es unwissentlichen, zu bezahlen nicht schuldig seyn, sondern an weme der Mangel befunden, es sey am Hüttenschreiber oder Hüttenmeister, solches geursacht,

sacht, denen soll hiermit auferlegt seyn, uns solchen Hinderstand der Hüttenkost bahr zu bezahlen.

Es soll auch kein Hüttenschreiber Biergeld in die Hüttenkost schreiben, sondern der Schichtmeister soll dasselbe in der Bergkost in Anschnitt bringen.

Der XCVI. Artickel.

Von Kohlenmessern.

Es sollen auch die Kohlenmesser, die Kohlen von den Köhlern oder Kohlbauern, recht ins Kohlhauß, deßgleichen den Gewercken wieder heraus messen, nach vermöge der unterschiedlichen Meßkörbe, und keinen eigen Nutz oder Vorthel darinne gebrauchen, so uns, oder den bauenden Gewercken zu Schaden gereicht, do aber einer oder mehr hinder kommen, der Vortheil, oder eigen Nutz hierinne gebrauchen würde, der oder dieselben sollen nach Erkäntniß ihrer Verbrechung gestrafft werden.

Der XCVII. Artickel.

Wie es mit Anrechnung des Röstholtz soll gehalten, und daß keines heimgetragen werden soll.

In ieder Hütten, sollen Hüttenschreiber und Hüttenmeister, so wohl der Hutman, auf die Bauern oder Fuhrleute, so das Holtz für die Hütten anführen, gut achtung geben, und mit Fleiß daran seyn, daß alles Röstholtz derb und voll eingeschlagen werde, darauf dann die Schichtmeister auch fleißig auffsehen sollen, daß sie ihren Gewercken solch Holtz anders nicht, dann wie gemeldet, annehmen, und sol der Hutman hierüber mit den Bauern und Fuhrleuten Kerbhöltzer halten, welche hernach mit der Hüttenschreiber, und der Meister Rechnungen in der Ablohnung übergeben werden sollen.

Und sollen die Hüttenmeister, Schmeltzer, Vorlauffer und alle andere Hütten Arbeiter, wenn sie aus den Hütten gehen, kein Holtz, Kohlen, oder Brände aus den Hütten in ihre Häuser tragen, oder tragen lassen, würde aber einer oder mehr in solchen brüchig befunden, der soll mit Ernst darum gestrafft werden.

Vom Gerichtlichen Proceß.

Der XCVIII. Artickel.

Daß ohne der Amtleute Erlaubniß, in Bergksachen, keine Tageleistung soll gehalten werden.

Nachdem auch mit unnützer Tageleistung, zwischen Partheyen viel Schadens angangen, ordenen und setzen wir, daß nun hinfürder keine Gewerckschafft, Bergksachen halber, einige Tageleistung, ohne unserer Hauptleute, Oberbergkmeisters und Bergkwergsvorwalters Vorwissen, nicht üben sollen, sondern so sich Gezencke in Bergksachen begeben, sollen die zum ersten an unsern Bergkmeister iedes Orts gebracht werden, wo der dieselben nicht entscheiden mag, soll man sie an unsere Hauptleute, Oberbergkmeister und Bergkwergsverwalter gelangen lassen, die sich zugleich befleißigen sollen, die Partien gütlichen zu vereinigen und zu vertragen, in Entstehung aber der Güte, solches gebührlichen ferner an unsere verordnete Bergkräthe, oder an uns selbst bringen und suchen.

Wenn es aber in gütlicher Handlung nicht entscheiden werden mag, sollen sie dieselben mit ihrer beyderseits willen, auf unser Erkäntniß, zu Rechtlichen Austrag verfassen, wo aber den Parteyen gelieben würde, die Sachen für geordentem dinglichem Gerichte auszuüben, alsdann soll dieselbe an das Bergkgerichte iedes Orts geweist werden, die den Parteyen Citation, und alles, was sich nach Bergkrecht eigend, sollen mittheilen und wiederfahren lassen.

Darum auch, so vielmehr unnöthige Irrthum und Gezenck vorzukommen, sollen in gütlichen Hendeln, und ausserhalb Rechtlicher Verfassunge, keine Procuratores in Bergksachen, zugelassen oder geduldet werden.

Der XCIX. Artickel.

Geistl. und so Dignitet haben, mögen ihre selbst, und nicht anderer Sachen reden.

Es sollen auch für unseren Bergk-Amtleuten, oder Bergkgerichte, auch in Händeln, für uns selber niemand kein Redner, der Geistlich, oder einige Dignitæt an ihm hat, gebrauchen, Unkost und schiedliche Einführung zu vermeiden, sondern ein Geistlicher, und der Dignitæt an ihm hat, mag seine eigene Sachen fürtragen.

Der C. Artickel.

So sich iemandes Kummerns oder unnöthig Rechtens würde unterstehen

Mit den Kummern soll es dermassen gehalten werden, daß in alten Bergksachen, und vom Bergkwerg fliessende, wes sich des ausserhalb geordents Rechtens begiebet, dorinnen Kummer, Verbot oder Gebot zu thun Noth seynd, sollen alle durch unsern Bergkmeister iedes Orts, wie im neunden Artickel dieser Ordenung auch begriffen, geschehen, und wo sich nun iemand zu kümmern unterstehen würde, sollen sich Bergkmeister und Geschworne, und obs die Nothdurfft erfordert, samt den Marckscheidern, der Sachen erkunden, und so sie befinden, daß einer seines Kummers nicht Fug noch guten Grund hat, sollen sie ihnen davon abweisen.

Wo sich aber derselbe bemeldte unsere Bergkmeister, Geschworne und Marckscheider nicht will weisen lassen, und endlich befunden wird, daß er seines Kummers nicht Fug noch Grund gehabt, sol er um zwantzig Marck Silbers, inhalts unserer Ordenung, unnachläßig gestrafft werden.

Weil sich aber etzliche durch unsere Amtleute, Bergk-Räthe, auch wohl durch uns selbst, oder durch fremde unpartheiische Bergkleute (welches ihnen allen zuvor frey stehen soll) nicht wollen weisen noch vertragen lassen, sondern aus Muthwillen auf unnöthig Recht werffen, denselben soll hinförder auferlegt werden, den Parten für die Expens und Unkosten, gnungsamen Vorstand zu machen und zu bestellen, auch uns, im Fall sie der Sachen verlustig, neben Zahlunge der Unkosten, zwantzig Marck Silbers verbürgen, und zur Straffe erlegen sollen.

Und nachdem des Kummers und Verboths halben, so auf das gehauen Ertz pfleget zu geschehen, manchfaltige Irrung und Weitläufftigkeit offt fürfallen, so soll es hinfurder damit also gehalten werden, daß der Bergkmeister den Kummer oder Verbot, do das Ertz gekümmert oder verbothen wird, dem Steiger selbst soll ansagen und darüber dem Part, so solchen Kummer oder Verbot gesucht, einen Zettel geben, Krafft welches, das Silber in unsern Zehenden soll geantwort werden, und nichts davon, dann Bergk- und Hüttenkost, biß zu Austrag der Sachen, folgen, und des Ansagens halben, bey des Bergkmeisters Aussage bleiben.

Der CI. Artickel.

Wie die Parteyen zu Recht zu verfassen, u. mit den Sätzen zu verfahren seyn sollen.

Als auch die Bergksachen, so in Güten über angewanten Fleiß unserer Amptleute nicht mögen entscheiden werden, und zu Recht gedeyen durch die Part, auch derselben Procuratores zu Zeiten in muthwilligen Verzug gestelt, dardurch die Parteyen in vergebliche Unkosten, Schaden und Expens geführet, auch das gemeine Bergkwerg mercklich dadurch verhindert wird, so ordenen und setzen wir, solches zu vorkommen, daß alle Bergk-Sachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender Weise sollen zu Recht verfast werden, nehmlich, daß ein iede Part nach der Verfassung, vierzehn Tage, sich mit Advocaten, Procuratorn, und andern, zu schicken, Zeit und Frist haben sollen, und nach Ausgang der viertzehen Tage, soll der Kläger auf den nechsten Tag darnach, seine Klage gezwiefacht einlegen, dargegen der Beklagte seine Antwort, oder andere Rechtliche Nothdurfft auch in einem Tag einbringen soll, und also fürder einen Tag um den andern biß so lang daß ein ieder drey Sätze einbracht, damit sie dann sollen beschlossen haben, es würde dann im letzten Satze Neuerung gespüret, so soll dem andern Theil, seine Nothdurfft den folgenden Tag dagegen zu setzen, auch nachgelassen werden.

Würde aber auch ein Theil mit zweyen Sätzen aufhören wollen, so soll dem andern der dritte Satz zu seiner Nothdurfft, wie angezeiget, einbracht, und zum Rechten beschlossen, dieselben Sätze gezwiefacht, und vorpetzschirt, beneben dem Urtheilgeld, alsbald Recht darüber zu sprechen, verschickt werden.

Der CII. Artickel.

Procuratores, wie viel

Es soll auch hinfort eine Part, nicht mehr dann einen Procu-

man derer haben, und wie sie sich halten sollen. Procuratorn zu seiner Sachen, vorsprechen oder gebrauchen, und dieselbigen Procuratores sollen sich unnützes Geschwetzes, und einer dem andern, wie sie bißhero gepfleget, zu schimpfieren und mit vergeblichen, oder unnothdürfftigen Worten in ihren Sätzen zu übergeben, enthalten, welcher aber solches übergehen, und anders halten würde, den sollen unser Hauptleute, nach Grösse seiner Ubertretung, in keinen Weg ungestrafft lassen.

Der CIII. Artickel.

Wann durch Urtheil und Recht denen Partheyen Beweissung aufgelegt, wie die soll vorführt, und darauf weiter verfahren werden. Dieweil auch die Gezeugnis zu mehr mahlen fast lang, daß nicht müglich, dieselbigen also in kurtzer Zeit abzuschreiben, Abschrifften den Partheyen zu überreichen, und solche Gezeugniß nothdürfftiglich zu besichtigen, damit nun den Partheyen hieraus, an eines ieden Gerechtigkeit, keine Verkürtzung erwachsen dürffe.

Als ordenen wir, wann hinfüro ein Gezeugnis vollführet, publicirt und eröffnet, daß unsere Amtleute dieselbigen Gezeugnis aufs förderlichste abzuschreiben, und die Abschrifft den Partheyen zu übergeben, verfügen sollen, und wann solches geschehen, soll derjenige, so wider das Gezeugnis excipiren will, vom Tage erlangter Abschrifft, auf den fünfften Tag sein Exception zwiefach einbringen, es wäre dann, daß auf den fünfften Tag ein Sonntag, oder ander geboten Feyertag einfiele, alsdann so mag er mit dem Einlegen, biß auf den nechstfolgenden Tag verziehen, welches ihm ungefährlich seyn soll, auch seinem Gegentheil die Abschrifft zugestalt werden, der, vom Tag er die bekommen, auf den fünfften Tag sein Replica dargegen, auch gezwiefacht einbringen, mit welcher es gleicherweiß, wie vermeldet, gehalten werden soll, auch förder biß so lange von iedem Theil drey Sätze einbracht, alsdann, wo im letzten Satz nichts neues eingewendet, sollen die Sätze zu versprechen abgeschickt werden.

Der CIV. Artickel.

Von Appellation und Leuterung, welchergestalt und wie offt die einzuwenden und zuzulassen werden sollen. Ob sichs nun begebe, das einige Part auf gesprochen Urtheil Leuterung bitten, oder das Urtheil straffen, und sich derhalben beruffen würde, dem soll man einmahl, doch nicht unnöthige Leuterung, auch sich an uns zu beruffen nicht versperren.

Doch daß solches beydes auf unverwanten Fuß, und alsbald nach herkommender Berg-Recht geschehe, in andere Weise soll man Appellation nicht gestatten.

Der CV. Artickel.

Todtschläger sollen des Bergrechts ewiglich verweist werdē. So einer auf unsern Bergkwergen ohne Nothwehr einen Todtschlag thut, dem soll die Stadt und Bergkwerg, des Orts er verbrochen, ob auch gleich die Sache vertragen wird, ewig verbothen seyn.

Beschluß. Und befehlen hierauf unseren ietzigen und künfftigen Ober-Haupt- und Amtleuthen, Oberbergckmeistern und Verwaltern, Bergkmeistern und Geschwornen, Bürgemeistern, Richtern, und Räthen, und allen denen, so auf unsern Bergkwergen Befehlich haben, auch den Gewercke, Verlegern, Schichtmeistern, Steigern und sonst allen andern, so auf unsern Ertzgebürgen sich unsere Bergkwerge gebrauchen, oder sonsten darauf enthalten, hiermit ernstlich, und wollen, daß sie bey Vermeidung unserer Straff und Ungnade, solcher unserer Bergk-Ordnung zuwieder, nichts thun noch handeln, sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen sollen, wir wollen aber gleichwohl die alten nützlichen Gebräuch und Gewohnheiten, so an etlichen sonderbahren Oerthern, derselbigen Arth und Gelegenheit nach eingeführet, wohl herbracht, und zu Beförderung der Bergkwerge dienstlich seynd, hiermit nicht aufgehoben noch abgethan haben, sondern biß auf unsere sonderliche Anschaffung und Verordnung bleiben laßen, und geschicht hieran unser zuverläßiger Will und Meinunge, zu Uhrkund mit unsern Secret bedruckt, geschehen und geben zu Dreßden, den 12. Junii, Im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburth, tausend fünffhundert, und im neun und achtzigsten.

Schmeltz- und Hütten-Ordnung

Churf. Christiani I. zu Sachsen vor die Berg-Stadt Freyberg, den 12. Sept. Anno 1589.

An. 1589. Von GOttes Gnaden, Wir Christian, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen vnd Burggraf zu Magdeburg ꝛc. Thun kund jedermenniglich, Nachdem wir in Antrettunge vnserer Churfürstlichen Regierung befunden, daß auf vnsern Berckstedten in den Hütten vnd sonsten, allerhand Vnordnungen vnd Vntreu eingeschlichen, deme wir aber nach vnserm Vermögen entgegen getrachtet, solchs auch nachmals mit Ernst zu thun gemeint sein, daher wir auch die alte Berckordnung aufs new ersehen, verbessern, vnd derselben, wie es hinfüro in vnsern Hütten gehalten werden sol, einuerleiben lassen, vnd aber menniglich, der in bemelten Hütten zu schaffen hat, dessen Wissenschafft, vnd sich niemand mit Vnwissenheit zu entschüldigen haben müge, So haben wir die fürnembsten Artickel, welche das Schmeltzen vnd die Hütten auf vnserer Berckstad Freyberg betreffen, daraus ziehen, vnd in dis Patent durch den offenen Druck bringen lassen, wie folgt:

Articul, das Schmeltzen und die Hütten betreffend.

1. uf eine Schicht 6. Stunden. Erstlich, sollen die Schmeltzer auf eine Schicht Sechs Stunden, vnd auf zwo Schichten Zwelff Stunden, sampt dem zumachen mit Fleis schmeltzen und gute Achtung geben, daß die Oefen richtig vnd wol zugemacht, vnd im Anfang des Schmeltzens nicht vberfetzt werden, auf daß sich die Ertz desto bas vnd wol arbeiten, man auch den Halt der Ertz richtig raus bringen möge, Do aber einiger Vnfleis von einem oder mehr Schmeltzern befunden, sol man den oder dieselbigen in Straff nemen, oder nach Befindung anderer tüchtigen Schmeltzer an ihre stad gebrauchen.

2. Schmeltzer sollen verständig seyn. Zum Andern, sol nicht zugelassen werden, daß einiger Hüttendiener oder andere, wer die auch sein möchten, (ausserhalb des Meisters zweene Ofen) einen Ofen inne haben sol, vnd daruor Jungen oder Knechte halten, dem sie kaum den halben Lohn geben, vnd das andere zu sich ziehen, dardurch dann am Schmeltzen grosser Schaden erfolgt vnd geschicht, Derwegen sollen hinfüro, Oberhüttenuerwalter, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber mit Fleiß daran sein, daß für allen Ofen, da man schmeltzt, gute verständige Schmeltzer verordnet werden, dagegen sol jhnen wegen ihrer Arbeit, wenn sie dieselbige trewlich versorgen, ihr verordenter Lohn, als zweene Groschen vier Pfennig, von jeder Schicht gereicht vnd gegeben werden.

auch die Meister selber arbeiten. Jedoch sollen die Meister selber arbeiten, vnd keinen vngebührlichen Vortheil suchen, Do auch in einer oder der andern Hütten wenig zu arbeiten wäre, vf solchen Fall sol dem Meister nur ein Ofen vergönnet, das ander aber den Schmeltzern nach den Schichten ausgetheilet werden.

3. früh um 4. Uhr anlassen. Zum Dritten, sollen die Schmeltzer zugleich früe umb vier Vhr anlassen, do aber einer oder mehr Schmeltzer langsamer vnd nicht zu rechter Zeit mit den andern zugleich anlassen, vnd sein Schichten nicht richtig hindurch schmeltzen, vnd den Halt des vorgeloffenen Ertzes nicht raus bringen würde, der sol vnnachleßig gestraffet werden.

4. kein Hütten-Gekrätz, Ofenbrüche und andern Zum Vierden, sollen der Oberhüttenuerwalter, Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, so wol auch Schichtmeister, gute Aufachtung haben, daß vns an vnserm Hüttengekrätz, desgleichen den bawenden Gewercken,

Vorrath zu entziehen.

wercken, von fündigen Zechen an jren Ofenbrüchen vnd andern Vorrath in den Hütten nichts entzogen noch veruntrawet werde, vnd do sich jemand dessen vnterstehen würde, der oder dieselbigen sollen nach Erkentnüs gestraffet werden, vnd sollen jetzlicher Zechen ihre Schlacken in den Hütten, darinnen sie gemacht, zu schmeltzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen vergünstiget werden. So aber die Schlacken von den Gewercken verlassen werden, sind sie in vnser Freyes gefallen.

Verlassene Schlacken fallen ins Freye.

5. über Röst Holtz Kerbhöltzer zu halten.

Zum Fünfften, sol ein jeder Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, so wol auch der Hutman bey den Bawern oder Fuhrleuten, so da Röstholtz zu den Hütten anführen, mit Fleiß daran sein, daß alles Röstholtz derb vnd voll eingeschlagen werde, Hierüber sol der Hutman mit den Bawren vnd Fuhrleuten Kerbhöltzer halten, welche hernach mit der Hüttenschreiber vnd der Meister Rechnung vbergeben werden sollen.

6. Hütten-Schreib. etc. sollen zu rechter Zeit beym Anlassen und Ausbrennen selber seyn.

Zum Sechsten, sol ein jeder Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schichtmeister frue zu rechter Zeit bey dem Anlassen, desgleichen auch bey dem Ausbrennen selber sein, vnd vf die Schmeltzer gute Achtung geben, daß ein jeder zu rechter Zeit, wie oben gemelt, anlasse, vnd die Ertz, ehe sie auf den Ofen gesetzt, so wol auch das Werck vnd Stein, was vor jedern Ofen ausgegossen vnd gemacht wird, mit Fleis probiere, vnd alle Tag, was ein jeder Schmeltzer geschmeltzet, Item, was jm an Bley, Glet vnd Herd vorgeschlagen, vnd was er am Silber, Werck oder Stein wiederumb ausbracht, wägen, probieren vnd verzeichnen mögen, Vnd da befunden, daß er den rechten Halt nicht draus bracht, vnd es am Schmeltzer gemangelt, sol er angehalten werden, daß er den hinderbliebenen Halt, aus den Ofenbrüchen oder Schlacken, oder vf die nechstkommenden Schichten zur Vbermas wider einbringen sol.

Verständige Schmeltzer verschaffen.

Im Mangel des, dem soll der Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, mit Vorwissen des Oberhüttenverwalters, einen bessern vnd verstendigern Schmeltzer vor solche Ofen verschaffen, Do auch ein Schichtmeister, aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen nicht allezeit bey dem Schmeltzen sein möchte, so mag er einen andern Verständigen vf seine Kosten mit Vorwissen des Berckheuptmans vnd Oberhüttenverwalters darzu schicken, vnd soll in der Vorlauffer Hende vnd Verwahrung nichts, sondern alles in des Schichtmeisters Verantwortung stehen vnd bleiben, Jngleichen sollen die Vorlauffer, was jhnen von dem Schichtmeister befohlen wird, vorzulauffen, vnd wann der Schmeltzer anlest, dabey zu sein, mit zuzusetzen, die Schlacken naus zu lauffen, vnd wenn ausgebrant ist, den Ofen wieder zumachen zu helffen, auch die Schichten wieder vorzulauffen schüldig sein, welchs der Schichtmeister beneben dem Hüttenschreiber ordentlichen verzeichnen sollen.

Vorläuffer-Amt.

7. alle Posten klar abzurechnen.

Zum Siebenden, es sollen die Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Posten an Silber oder Kupffer, alsbald, oder zum lengsten vor dem Schlus der Rechnung mit jedem Schichtmeister, wegen der Hüttenkost klar abrechnen, vnd nichts dahinden stehen lassen.

Hinderstand der Hüttenkost.

Derwegen da vorthin etwas von Bley, Kohlen, Holtz, oder wie das Nahmen haben möchte, dahinden stehen bleiben, vnd in die Hüttenkost nicht angegeben würde, das sollen die Gewercken nicht zu bezahlen schüldig seyn, sondern an wem der Mangel befunden, es sey am Hüttenschreiber oder Hüttenmeister, der soll vns solchen Hinderstand der Hüttenkost bahr bezahlen.

8. Nichts aus deren Hütten in ihre Häuser tragen.

Zum Achten, es sollen auch die Hüttenmeister, Schmeltzer, Vorleuffer, vnd alle andere Hüttenarbeiter, wenn sie aus den Hütten gehen, kein Holtz, Kohlen oder Brende aus den Hütten in jhre Heuser tragen, oder tragen lassen, wer aber brüchig befunden wird, der soll darümb gestraffet werden.

9. Kohlen-Messen.

Zum Neunden, es sollen auch die Kohlmeister die Kohlen von den Köhlern, oder Kohlbawren recht ins Kohlhaus, Desgleichen wieder heraus messen, vormüge der vnterschiedlichen Meßkörbe, do aber einer oder mehr hinderkommen, der Vortheil oder Eigennutz hierinnen gebrauchen würde, der oder dieselben sollen nach Erkäntnüs gestrafft werden.

10. daß im Brennen nicht zu viel noch zu wenig gescheh.

Zum Zehenden, die Schichtmeister vnd Vorleuffer sollen auf alle Ertz gute Achtung haben, wie dieselben zum Schmeltzen sollen gebrand werden, damit denselben im Brennen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe, Do aber ein Schichtmeister oder Vorleuffer derselben Ertz Gelegenheit nicht genugsam Wissenschafft hette, soll er bey dem Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister sich erkunden, ob seiner Gewercken Ertz, viel oder wenig oder gar nicht sollen gebrant werden, Hierauf sollen der Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, in allem, was dem Schmeltzen anhengig ist, jederman, der jhres Raths bedürfftig, denseben, nach jhrem besten Verstand mittheilen.

Ertzes Gelegenheit zu erkunden

11. Abtreiber-Lohn.

Zum Eilfften, soll es in vnsern Hütten mit Treiben so wol vor Asche vnd Holtz, vnd Abtreiberlohn gehalten werden, wie folget, von einem Centner Werck, bis auf 4. Centner, den Abtreibern achthalben Groschen vnd einen Groschen Treibbier, vor Aschen und Holtz 1. fl. Von 4. Centner Werck bis vf 8. Centner den Abtreibern 10. gl. 6. pf. vnd 2. gl. Treibebier, vor Asche und Holtz 2. fl. Von 8. Centner bis vf 15. Centner, den Abtreibern 15. gl. vnd 2. gl. Treibebier, vor Aschen vnd Holtz 2. fl. Von 15. Centner bis vf 20. 21. 22. 23. 24. vnd bis vf 30. Centner, den Abtreibern 15. gl. vnd 2. gl. Treibebier, vor Asche vnd Holtz 3. fl.

Von 30. Centner bis vf 40. Centner, den Abtreibern 1. fl. 9. gl. vnd 2. gl. Treibebier, vor Asche vnd Holtz 4. fl. Was aber 40. Centner sein würde, soll gerechnet werden, Abtreiberlohn, desgleichen vor Asche vnd Holtz, wie es bishero breuchlich gewesen, vnd vor Treibebier 2. gl. Dieweil auch die Meister den Abtreibern lohnen, vnd das Vbrige zu sich nehmen, der Hüttenschreiber aber gleich so viel Mühe mit dem Probieren vnd andern haben mus, als der Meister, so sollen hinfüro der Hüttenschreiber vnd Meister den Abtreibern zugleich lohnen, vnd das Vbrige zugleich mit einander theilen. Demnach sich auch befindet, daß die Meister vnd Abtreiber die Kiesigen vnd Küpffrigen Ertz fast alle vbers Bley gearbeitet, damit sie desto mehr Lohn gehabt, welches aber den Gewercken zu Schaden gereicht, Solchem vorzukommen, sollen hinfüro die Schichtmeister bey den Steigern dran seyn, daß sie die Küpffrigen Kies sonderlich scheiden, vnd welche zu halben, ein, oder zwey Loten halten, die sollen sie vber die rohe Schicht schmeltzen, Würde aber von dem Steiger des Scheidens oder dem Schichtmeister des Probierens halben Vnfleis befunden, so sollen sie jhrer Dienste entsatzt, vnd mit Ernst gestrafft werden.

12. alle Hüttenbediente in Pflicht zu nehmen.

Zum Zwölfften, sollen alle Hüttendiener, als Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmeltzer, Vorleuffer, Hüttenwesscher, Kohlmesser, vnd andere in gebührliche Pflicht genommen werden.

13. Niemand abzutreiben, bis er ausgeschmolzen.

Zum Dreitzehenden, welchem Schichtmeister oder Zechenvorsteher in einer Hütten mit einem oder mehr Ofen zu schmeltzen gestattet würde, die sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jhre Ertz, sampt den Ofenbrüchen vnd Schlacken gar ausgeschmeltzt.

14. Schmeltzen.

Zum Viertzehenden, es soll an frembden Oertern ohne sonderlich Erleubnus nicht geschmeltzet werden.

15. Hütten-Gerichten.

Zum Funffzehenden, von den Gerichten in Hütten besaget der 84. Artickel in der Berckordenung, dabey es wenden vnd bleiben soll.

16. Accuratesse im Maaß und Gewicht.

Zum Sechzehenden, soll der Hüttenreuter, so offt es vonnöthen, die Hölen, Tunnen vnd Karren eichen, desgleichen soll er fleißig vf die Gewichte in Hütten sehen, daß sie recht vnd rein gehalten, Auch alle Qvartal in Beysein vnsers Berck-Amptmans, Oberhüttenverwalters, vnd

der andern Berckbeampten, aufgezogen und do daran Mangel befunden, soll derselbe erstattet werden.

17. wo die Hüttendiener ihr eigen Lohn arbeiten dörffen.

Zum Siebenzehenden, sollen die Vorsteher der Hütten, darinn sie dienen, Desgleichen Schichtmeister und Steiger, von ihren eigenen Lehen, des Orts, da ihre Gewercken von fündigen Zechen schmeltzen, nicht arbeiten.

18. bey Bauung eigener Lehn muß auch besichtiget und probiret werden.

Zum Achtzehenden, es sollen hinfürder keinem, der eigene Lehen bawet, oder aber erkauffte, halten, Weschwerck, Affter oder Felsen, ohne Besichtigung zu schmeltzen, erleubet werden, Sonder der oder dieselben, so ihr Ertz, Schlieg oder Greuplein, was sie in die Hütten schicken wollen, sollen sie zuuor durch einen Geschwornen besichtigen lassen, der soll von allem Ertz, es sey Schlieg oder Greuplein, eine gemeine Prob nehmen und hinder legen, und solchs dem Berckmeister berichten, Darauf soll der Berckmeister, dem das Ertz ist, einen Schmeltz-Zettel an den Hüttenmeister geben, der auch die Ertz, ohne Zettel nicht annehmen soll, Wann nun solch Ertz, sampt dem Zettel in die Hütten gebracht, so soll der Hüttenschreiber und Hüttenmeister dieselben mit Fleiß probiren, und da Verdacht darinnen gespürt, solchs dem Oberhüttenverwalter, Hüttenreiter und Berckmeister anzeigen, damit es nach Erkäntnüs gestrafft werde.

Zum Neuntzehenden, es soll auch ein jeder Schichtmeister schüldig seyn, den Vorrath in den Hütten, an Ertz, Werck, Bley, Herdt, Glet, Ofenbrüchen und allem andern Vorrath, klar und underschiedlich, in ihre Register zu setzen, darnach sich die Gewercken, so wol die Berckamptleute, in jeder gehaltenen Rechnung zu richten, wer solchs nicht thun würde, soll darümb gestrafft werden. 19. Schichtmeister sollen allen Hütten-Vorrath in ihre Register setzen.

Zum Zwantzigsten, was auch vor Silber im Werck, das die Gewercken, oder die, so Lehenschafft bawen, nicht selber treiben wollen, das soll niemand anders, denn deme, so von uns dartzu verordnet, verkaufft werden. 20. Nichts ohne Churf. Verordn. an iemand zu verkauffen.

Befehlen darauf unsern jetzigen und künfftigen Oberheuptman, Berckamptman, und andern Berckbeampten, daß sie uber dieser unser Hüttenordnung, und was unsere Berckordnung disfals mehr besaget und vermag, stet und festiglich, bis an uns, halten, die Verbrecher unnachleßig straffen, und dawider keineswegs handeln lassen sollen. Hiran vollbringen sie unser gefellige Meinung. Zu Urkund haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und unser Siegel drauf drücken lassen. Geschehen zu Dreßden, den 12. Septembris, Anno 1589.

Christianus Chur-Fürst.

Pirnische Berg-Eisen- und Hammer-Ordnung

Herrn Friedrich Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen, als Vormunds und Administratoris der Chur Sachsen, den 25. Februar. Anno 1594.

An. 1594.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormund, und der Chur Sachsen Administrator, Land-Graf in Döringen, und Marg-Graf zu Meissen, vor Uns und an statt des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg rc. Unsers freundlichen lieben Oheims, Schwagers, Hrn. Bruders und Gevatters, in gesamter Vormundschafft weyl. Hrn. Christiani, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, Christlöbl. Gedächtniß, hinterlassener jungen Herrschafft, Thun kund männiglich: Nachdem an Uns, in tragender Vormundschafft, von Unserer geliebten jungen Vettern und Pfleg-Söhne, der Hertzogen zu Sachsen Unterthanen in Berg-Städten und sonst, welche sich des Eisens im Amt Pirn und Königstein erholen und gebrauchen, bis anhero viele und mannigfaltige Klagen über das Eisen, so ietzo daselbst gemacht wird, gelanget, hierüber auch unter den Hammer-Meistern, Knappschafft und Gewercken allerhand Mißverstand erregt, welchs sich fürnemlich daher verursacht, daß allerhand Unordnung eingerissen, und ungebührlicher Vortheil gesucht, auch die vorige Ordnung zum Theil hindangesetzt, und zum Theil in zweiffelichen Verstand gezogen worden; Als haben Wir zu gründlicher Abhelffung der Mängel Unsere ansehnliche Commissarien verordnet, die sich in Gießhübel begeben, alle Gelegenheit und ietzigen Zustand des Bergwercks in Augenschein genommen und erkundet, und Uns davon nothdürfftigen unterthänigsten Bericht hinwieder einbracht. Und weil wir daraus befunden, daß diesen Gebrechen durch eine gute Ordnung am besten geholffen, so haben Wir die hiebevorige Anno 83. gefaßte Ordnung vor die Hand nemen, hierüber Unsere in Vormundschafft verordnete Berg-Räthe, Ober-Haupt- und Amt-Leute, auch andere dieser Ding verständige Berg-Beamten, Rath halten, und nach Gelegenheit der ietzigen Umstände, eine neue Hammer- und Berg-Ordnung, mit Erklärung, Verbesserung und Vermehrung der vorigen, fassen lassen, wie folgt:

Gebrechen bey den Eisen-Hämmern und geführte Beschwerden darüber,

werden durch eine Comißion untersuchet

Churf. Augusti Ordn. de A. 1583. wird erkläret verbessert und vermehret.

Der Eisen-Stein soll tüchtig und reine seyn.

Erstlichen, dieweil durch Unsere verordnete Commissarien befunden, daß der gewonnene Eisen-Stein nicht allein sehr unrein, sondern zum Theil Bergschüßig, Kießund Kampfigt ist; Als soll der ietzige und künfftige Berg-Meister und Berggeschworne im Berg-Gießhübel, darob vestiglich halten, auch allen und ieden Gewercken und Berg-Leuten ernstlichen auferlegen, daß nach gutem, tüchtigen, reinen Eisen-Stein gebauet, und wenn derselbe heraus an Tage gefördert und gebracht, hernacher, so viel müglichen, rein gemacht und gescheiden werde, und keinen Vortheil, Eigennutz und Betrug hierinnen zu gebrauchen verstatten, damit die Hammermeister mit gutem Eisen-Stein versehen, und, des bösen Steins und Ubervortheils wegen, da bös Eisen von ihnen gemacht würde, in nichts sich zu beschweren haben, sondern gut tüchtig Eisen schmieden mögen; Immassen wir dann derowegen hiebevorn die zweene Groschen Wasser-Geld, so Unser geliebten jungen Vettern Vorfahren und Uns in Vormundschafft von ieder Fuhr dahero gegeben werden, bis auf Unser, oder Unser jungen Vettern Widerruffen, nachgelassen. 2. gl. Wasser-Geld erlassen.

Zum Andern, soll der Eisen-Stein alle halbe, oder viertel Jahr, nachdem es die Nothdurfft erfordert, in Gegenwart des ietzigen Amts-Verwalters ufn Altenberge, Zacharias Junghannsens, und des Berg-Meisters aus der Glaß-Hütten, Item, des Berg-Meisters und Geschwornen in Berg-Gießhübel und aller Hammer-Meister besichtiget und abgemessen, und ohne derer sämtlichen Anwesen die Vormessung nicht vorgenommen werden, dazu auch kein Theil ohne sonderliche Ehehafft, auf vorgehende Ankündigung, welche acht Tage zuvor geschehen, aussen bleiben, die Stein-Messer auch iedesmals ihrer Pflicht erinnern, daß sie rechte volle Kübel stürtzen und messen sollen, do auch sie unreine Stuffen darunter befinden und sehen, auswerffen und dieselben nicht mitmessen, bey Straffe eines Silbern Schocks. Besichtigund Vermessung des Eisensteins.

Zum Dritten, do in solcher halben oder viertel Jahres Messunge der Eisen-Stein viel oder wenig, auf einer oder mehr Zechen untüchtig, und von dem Kies und Kampff und anderer Unart und Unreinigkeit ungeschieden befunden wird, so sollen die Gewercken denselben Stein zum ersten mal auf ihre Kosten rein zu machen angehalten und verwarnet werden, wann künfftig der Stein unrein befunden, daß sie desselbigen verlustig seyn sollen, immassen dann, wann zum andern mal derowegen Mangel vorfällt, sie um solchen Stein durch unsern Berg-Meister gestrafft, Vom untüchtigen Eisensteine.

gestrafft, von dem Berg-Meister aber den Hammer-Meistern wider ihren Willen kein Stein eingedrungen werden soll, bey Straffe eines Silbern Schocks.

Hammer-Meister sollen von allen nachspecificirten Zechen gleichen Antheil Eisen-Stein bekommen.

Zum Vierdten, soll den Hammer-Meistern von diesen nachfolgenden Zechen, so vor obgedachten Commissarien vor tüchtig gehalten, sie die Hammer-Meister auch den Eisen-Stein selbsten für tüchtig erkannt, und bey jüngst-gehaltenem Abmessen von ihnen angenommen worden ist, der Eisen-Stein angewiesen, und in Vermessen demselben, auf daß ein ieder Hammer-Meister von allen Zechen gleichen Theil bekomme, Gleichheit gehalten werden, als

Die Pfütze soll, dieser Unser Verordnung nach, gleich den andern Zechen, iedem Hammer-Meister frey stehen, derselben den halben Theil, oder die fünffte Fuhr, nach eines iedern Gefallen und besten Nutzen anzunehmen und einzuschmeltzen, doch soll Unser Hammer-Verwalter oder Pacht-Mann vorigem Unsern Befehl nach, damit gäntzlich verschonet werden.

Beschert Glück.	S. Georgen.
Dritte Mas.	S. Michael.
Vierdte Mas.	S. Wolffgang.
Neue Himmel-Cron.	S. Matthäus.
Segen GOttes.	S. Barbara.
S. Merten aufm Wils GOtt.	und ander M. Schau-Hübel.

Wie es mit andern hier nicht specificirten Zechen zu halten.

Was nun darüber andere dergleichen ietziger Zeit ganghafftige Zechen sind, auf welchen der Eisen-Stein etwas geringer, die sollen iedem Gewercken frey stehen, den Eisen-Stein zu gewinnen, und er alsdenn auf die halbe oder viertel Jahrs Abmessunge, rein und gut, und den Hammer-Meistern annehmlich befunden, soll er gleich von andern oben beniemten Zechen auch angewiesen werden. Do aber, vermög Unsers jüngsten am dato den 22. Novembris, Anno 91. Befehlichs, von den Hammer-Meistern der Eisen-Stein instehender Besichtigung oder Messunge, nicht für gut erkannt, noch annehmlichen ist, sondern denselbigen loß sagen, so soll ihn hinfürder nicht verstattet seyn, denselbigen loßgesprochenen Eisen-Stein, Unserer Bergwercks-Nützunge zu Nachtheil von den Berg-Leuten hernachmahls zu ihrem Vortheil, wie sie sich des bishero unterstanden, zu keuffen, welches dann ihnen auch hiermit gantz und gar verboten seyn soll, bey Straffe vier Silbern Schock.

Getadelter Eisenstein soll dem Hammer-Meister nicht heiml. verkaufft,

Den Berg-Leuten aber, wird hiermit, um mehrer Erhebung des Bergwercks willen, lauts ietzt angeregtes Unsers Befehlichs, nochmahls nachgelassen, solchen getadelten Eisen-Stein, wann sie uns den Zehenden davon stürtzen, in das Königreich Böhem, oder fürs neue Hammer-Werck Königstein, auf Unsern Befehlich, und Unsern jungen Vettern zum Besten, so Unser in Vormundschafft verordneter Ober-Berg-Meister, Wolff Petzold, vorgericht und angestellt, oder so noch gebauet und angericht werden möchten, zu verkauffen oder zu gelosen.

sondern an die Böhmen oder ins Hammer-Werck Königstein verlassen werden.

Von künfftigem neuen Eisen-Steine.

Zum Fünfften, do auch künfftig ein neuer Eisen-Stein am Tage entblößt, ausgeschürfft, oder in der Gruben erbauet würde, soll derselbige in nechstfolgender Messung in Augenschein genommen, und auf der Gewercken Unkosten probieret, do alsdenn gut Eisen daraus geschmeltzt und geschmiedet wird, und die Hammer-Meister auf die Kost zu arbeiten vermögen, den Gewercken gleichfalls bezahlt, und unter die Hammer-Meister vertheilet werden.

Von Verkauffung des Eisen-Steins.

Zum Sechsten, weil Uns auch vorbracht, als soll der Eisen-Stein in das Königreich Böhem verlassen werden, soll solches hinförder gäntzlich verboten seyn; Do aber Unsere Hammer-Meister, die billig in Unsern Landen den Vorzug haben sollen, mit gutem Eisen-Stein zur Nothdurfft versehen, mag der ander den Ausländischen verkaufft werden; Jedoch, daß ein Vorrath, ob vielleicht ein Mangel vorfallen möchte, behalten, darüber Unser Berg-Meister hinfürder starck und vest halten soll, bey Vermeidung Unserer und Unserer jungen Vettern Straffe und Ungnade.

Vom Stein Meß-Kübel.

Zum Siebenden, als auch, wegen der Stein-Meß-Kübel, Klag fürgefallen; So sollen künfftig die Kübel oben und unten in gleicher Weite seyn, und dahin gericht werden, daß derselben einer am Maß so viel als der vorige austrage; Inmassen wir dann einen solchen Meß-Kübel in das Amt Pirna verordnet, und sonderlich gemerckt, darnach die andern gericht und gezeichnet, und sonst kein andere, die nicht mit solchen Zeichen vermerckt, gebraucht werden sollen.

Rechnungs Büchl. der Berg- und Hammer-Meister.

Zum Achten, soll auch der ietzige und künfftige Berg-Meister mit allen Hammer-Meistern richtige Büchlein halten, und darein verzeichnen, wie viel Fuhren Eisen-Stein iedern Hammer-Meistern, auf einer oder der andern Zechen zugemessen wird; Jngleichniß ein sonderlich Büchlein, was ein ieder an geschmiedeten Eisen in die Eisen-Cammer unterschiedlich liefert und die Bezahlung entrichtet. Und soll der Berg-Meister wegen des Eisen-Steins, so er alle Messen den Hammer-Meistern Postweis gelassen und verkaufft, von iedem Stein Eisen, so sie einantworten, zween Groschen abziehen. Do aber sich, für den andern nächst-folgenden Messen, diese Bezahlung oder Abzug nicht so hoch erstreckte, und die Hammer-Leute an solchem empfangenen Eisen-Stein Rest blieben, soll er ihnen aufs neue keinen Eisen-Stein vom Berge folgen lassen, sie haben dann die vorige Post, und was sie daran in Rest verhafftet, richtig bezahlet, damit Unsern jungen Vettern nicht unrichtige Schulden gemachet werden. Und weil solches um guter Nachrichtigkeit willen angeordnet, darob vestiglich halten, bey Straffe eines Silbern Schocks.

Bergmeist. soll eher keine neue Post Eisen-Stein folgen lassen, als bis die alte bezahlet.

Vom Schlich, auch dessen verstatteten Verkauff und Verarbeitung.

Zum Neundten, als auch die Berg-Leute sich des Schliechs bishero sehr beflissen, und dardurch der Vertrieb des Eisen-Steins vor dessen gesteckt, und in voriger Ordnung verboten gewesen; Dieweil aber Unsere Commissarien vorietzo befunden, daß am Eisen-Stein ein grosser Mangel ist, auch weil derselbige zum Theil gering, und ohne den Schliech von den guten Zechen nicht mit Nutz verarbeiten können; So sind Wir bis auf Widerruffen und ein Zeitlang gnädigst zu frieden, daß die Berg-Leute ihre Schliche den Hammer-Meistern verkeuffen mögen, Jedoch sollen sie von ieder Fuhr einen Groschen zum Zehenden, gleichwie vom Eisen-Stein, zu geben schuldig seyn, der Berg-Meister denselben berechnen, auch den Berg-Leuten nicht verstatten, einige Fuhr, ohne seinen Bewust, messen zu lassen, oder zu verkauffen, er habe denn einen Zettel ausm Berg-Amt, daß ihm derselbe erlaubet, Jnmassen denn auch die Hammer-Meister keinen Schliech von einigem Bergmann käuffen sollen, sie haben denn dessen, daß ihme solches aus dem Berg-Amt vergünstiget, gnugsamen Schein, durch einen Zettel vorzulegen, damit Unsern jungen Vettern an der Zehend-Gebühr nichts zurück bleibe, bey zwey Silbern Schock Straffe.

Mit dem Eisenstein treulich umzugehen.

Zum Zehenden, weil der Berg-Geschworne mit nothdürfftiger Besoldung versehen, und auch Klagen einkommen, als ob Eisen-Stein vom Berg-Wercke verlohren werde, so soll er hinfüro vor und nach Mittage auf dem Berg-Wercke fleißige Aufacht haben, daß die Knappschafft mit dem Eisen-Stein richtig umgehe, und so Untreue vermerckt würde, daß sich die Fuhr-Leute, oder wer der auch sey, am Eisen-Stein, der ihm nicht gebühre, vorgriffe, solches dem Berg-Meister alsbald berichten, wie dann der Berg-Meister den Verbrecher erstlichen um zwey Silbern Schock straffen soll; do er aber zum andern mal wiederkommt, soll er Pferd und Wagen verlustig seyn.

Von An-nehm- und Absetzung der Geschwornen

Zum Eilfften, soll auch der Berg-Meister hinfüro weder Geschworne noch Stein-Messer allein vor sich selbst ab- oder anzusetzen Macht haben, sondern do Mangel an einem oder dem andern befunden, solches dem Ober-Berg-

und Stein-Messer.

Berg-Meister und Bergwercks-Verwaltern, wann sie zur Qvartals-Rechnung dahin gelangen, berichten, und darauf Bescheids erwarten.

Jngleichen, da die Amts-Verordneten aufm Berg-Werck und Hämmern etwas unrichtiges vermercken, dem Berg-Meister vermelden, und neben denselbigen hierinnen gute Richtigkeit schaffen und erhalten, auch was nothwendig, an Uns gelangen lassen, und darauf Unsers Befehlichs gewarten; wie Wir dann auch hiermit wollen verordnet haben, daß Unser in Vormundschafft verordneter Amtmann zu Pirnaw über solch Unser Bergwerck und Hammer, und die darauf bestallten Berg-Beamten das Ober-Auffsehen haben, und zu Beförderung solches Bergwercks und Hammer gute Anordnung und Vorsehung thun und leisten sollen.

Die Anschnitte u. Quartal-Register richtig zu halten.

Zum Zwölfften, soll der Berg-Meister den wöchentlichen Anschnitt, so wohl die Qvartal-Register mit der Knappschafft auf ieder Zechen fleißig und richtig halten und einlegen lassen, auch den Vorlag auf den ganghafftigen guten Zechen dahin richten, damit kein ungewisser Rest und Schulden aufwachsen, bey Vermeidung Unserer Straffe und Ungnade.

Gut und tüchtig Eisen zu schmieden.

Zum Dreyzehenden, wollen Wir, so viel die Hämmer belanget, daß selbige vor allen Dingen bey denen hernach aufgesatzten Straffen, zu Nutz und Gedeyhen der Bergwercks- und Handwercks-Leute, welche solch Eisen gebrauchen, gut tüchtig Eisen schmieden, damit männiglich versehen, dargegen ihnen von iedern Stein Sensen-Eisen Neunthalben Groschen, und dann für iedern Stein gevierdt Eisen Acht Groschen, für das gute zweyschmelzigte Eisen aber, so in dem untern Reich-Hammer ober Königstein, mit was grössern Kosten gezeuget wird, einen Stein flach oder gevierdt Eisen, um Eilff Groschen und zween Pfennig, durch den Berg-Meister soll bezahlt werden.

Werth des Eisens.

Limitation desselben.

Was Wir aber vor Unsern, oder Unsern jungen Vettern Hofe, Zeug-Haus, und sonsten bedürffen, oder insonderheit bestellen lassen, dasselbige sollen sie einen Groschen wohlfeiler bezahlt nehmen, an welchem Eisen ein Hammer-Meister so viel als der ander schmieden und fertigen, oder an seinem Eisen der übrige Groschen soll abgerechnet werden.

Eisen soll warm gezeichnet werden.

Zum Vierzehenden, sollen die Hammer-Meister alles Eisen mit dem Gemerck oder Zeichen, welches ihnen, Jnhalts der vorigen Ordnung, beneben dem Gewichte zugestellt, und nicht kalt zeichnen, welches aber unbezeichnet befunden, des sollen sie verlustig seyn, und ihnen nicht bezahlet werden.

Straffe wegen untüchtigen in die Cammer gelieferten Eisens.

So auch ein Hammer-Meister untüchtig Eisen in die Cammer überantworten wird, welches dann einem ieden Werck-Manne, der solches gebraucht, anzuzeigen frey stehen soll, und mit ausgeführet wird, welcher Hammer-Meister das geschmiedet, der soll iedes mahl, so offt er dieses überweiset, um vier Silbern Schock gestrafft werden, und des Eisens darneben verlustig seyn.

Vom Gewichte des Eisens.

Zum Funffzehenden, soll auch ein ieder Hammer-Meister das Eisen an rechtem und gutem Dreßdnischem Gewichte, ie zwey und zwantzig Pfund für einen Stein gerechnet, überantworten, und sich darauf befleißigen, daß drey Stäbe einen Stein am Gewicht austragen mögen, und einen iedern Stein insonderheit binden, wie zuvor auch bräuchlich gewesen, auch ein ieder Hammer-Meister eine gewisse recht gerichtete Waage haben, darauf ein halb Sechzig Eisen kan gewogen werden, und soll der Berg-Meister in guter Acht haben, daß die Gewicht mehrmahls aufgezogen, und die Mängel daran abgestellet, und in Richtigkeit gebracht werden.

Rechte Waage und Gewichte.

Lieferung 1. dritt Theil geviert und 2. drit Theil Sensen-Eisens in die

Und weil man vor Unserer jungen Vettern Berg-Städte des Gevierdten Eisens benöthiget, sollen die Hammer-Meister hinfüro den dritten Theil gevierdt und zwey Theil Sensen-Eisen Wöchentlich in die Eisen-Cammer liefern, darunter weder ihr Beil-Eisen noch Keil-Stangen einmengen, sondern iede Gattung allein wägen lassen, bey zwey silbern Schock Straffe.

Eisen-Cammer.

Arbeiter mit Gelde und nicht mit Eisen abzulohnen.

Zum Sechzehenden, die Hammer-Meister sollen auch weder ihren Hütten-Arbeitern, Blösern, noch andern ihrem Gesinde einig Eisen zu blasen, zu schmieden, oder zu verkauffen gestatten, noch ihnen mit Eisen ablohnen, sondern ihnen ihren gebührlichen Lohn mit Geld verrichten, und für dieselben, aller Partierunge halben, gut seyn und hafften, bey vier silbern Schock Straff.

Alles Eisen in die Eisen-Cammer treulich zu liefern, und nicht zu verparthieren.

Zum Siebenzehenden, sollen die Hammer-Meistere gleicher gestalt auch weder durch sich selbst noch andere einigerley Eisen verschleiffen, verpartieren noch verkauffen, sondern alles in die Cammer getrewlich lieffern, bey Verlust ihres Hammers und aller anderer zugehörigen Güther, darauf dann sonderliche Auffseher bestellt, und wenn dieselbigen iemands, der sich oberwehnter Stück fleißiget, überfindig machen, oder darüber betreten, und angehalten werden, dem soll iedesmals mit Unserm Vorwissen fünff und zwantzig Gülden aus der Eisen-Cammer gegeben werden, und dargegen das angehaltene Eisen der Cammer heimfallen.

Verfahren gegen die Ubertreter.

Do auch der oder diejenigen, so solch Eisen antreffen, den Ubertretern zu schwach, sollen sie die nechst-angesessenen Forst-Meister, Förster und Amts-Dorfschafften anruffen, welche schuldig seyn sollen, bey Leibes-Straffe, ihnen Folge und Hülffe zu leisten, die Verbrechere zu Hafften zu bringen, und dieselbigen dem Schösser, in des befohlenem Amt sie angetroffen, überantworten, dagegen ihnen so bald die verordneten fünff und zwantzig Gülden zugestellt werden sollen.

Von unterschiedl. Arten des Eisens.

Zum Achtzehenden, sollen auch die Hammer-Meister mit Fleiß dahin sehen, und gute Aufachtung haben, wann das ausgezogene Eisen unter dem Hammer zuschroten wird, daß die Mittel-Stück zu Sensen-Eisen für die Handwercks-Leute, die andern auswendigen aber zu gevierdten und andern Eisen gebraucht und geschmiedet werden. Doch sollen die Hammer-Meister niemand einigen Stein noch Stab Eisen, welche ohne unser Vorwissen und unterschriebene Befehlich, oder Zettel bestellet, fertigen, schmieden, oder zukommen lassen.

Was aber die krummen Zapffen vor die Bergstädte Freyberg oder andere anlanget, darzu dann auch fürnehmlich gut Eisen gehöret, solche sollen vom Berg-Meister zu Freyberg bey dem Berg-Meister aufm Gieß-Hübel, daß er dieselben machen lassen, suchen, und darum anhalten, der Berg-Meister zum Gieß-Hübel auch keinen gemachten krummen Zapffen vom Hammer nach Freyberg führen lassen, er sey denn in der Eisen-Cammer zu Pirnaw gewogen und das gebührend Aufgeld davon entrichtet, bey Straff zwey silbern Schock.

Damit auch die Drath-Mühl zum Lohmen und der Zehenhammer zum Königstein mit Eisen versehen werden, und sich die Handwerge über Vorthel nicht zu beschweren haben, so wollen und ordnen wir hiermit, daß der Berg-Meister ihnen zur Nothdurfft von Sensen- und gevierten Eisen, wie es eingeantwortet wird, aus der Eisen-Cammer zu Pirna, zu kauffen gebe und folgen lasse.

Verbotenes Sinder-Pochen mit was vor Maaße zu gestatten.

Zum Neunzehenden, sollen sich alle Hammer-Meister, vermöge voriger Ordnung, und bey zuvor gesetzter Poen, auch Niederlegung des Schmiedewergks des Sinder-Pochens, Waschens und Verarbeitens gäntzlich enthalten.

Weil wir aber auf sonderliche Maaße vermöge Unsers jüngsten deshalben am dato Zielbach den 28. Junii, Anno 92. ergangenen Befehlichs, die Sinder-Hauffen zu pochen, wenn einer des Jahrs über von einem Zeug fünff Gülden Zinse giebt, gnädigst erlaubet; So seind wir, lauts ausgegangenes obgeregts Befehlichs, do einer oder mehr sich des Pochens und Waschens gebrauchen wollte, und solcher Zinß von ihne gereicht wird, damit nochmals zu frieden, jedoch behalten Wir Uns und unsern

sern jungen Vettern hiermit zuvor, do solches gemißbrauchet würde, solches iederzeit wiederum abzuschaffen.

Vom Gesinde-Miethen.

Zum Zwantzigsten, soll auch ein ieder Hammer-Meister sein Gesind auf ein halbes Jahr miethen, und keinen frembden Hütten-Arbeiter, ohne Vorlegung guter richtigen Kundschafft aufnehmen, befördern und unterhalten, keiner dem andern in der bestimmten Mieth-Zeit sein Gesind abspennig machen, oder mit ungebührlichem Lohn übersetzen.

Verfahren wider das entlauffene Gesinde.

Ob aber innerhalb gemeldter Zeit des Hütten-Gesinds eines oder mehr seine Zeit nicht ausstehen, sondern ohne seines Hammer-Meisters Abschied und Verlaubung weglauffen würde, der oder dieselben sollen von andern Hammer-Meistern keinesweges, bey Straff zweyer Schock, angenommen, befördert, noch unterhalten, sondern die weggelauffenen Personen im Amt vier Wochen lang in Gefängniß gestrafft werden.

Vom Kohlen-Messen.

Zum Ein und zwantzigsten, nachdem sich die Hammer-Meister, daß sie von Köhlern und Fuhrleuten, wann das Kohl außm Wald vermessen, bevortheilt werden, beschwert, demnach soll das gebrannte Kohl den Hammer-Meistern für den Hütten, wie bishero geschehen, zugemessen werden.

Weiln aber solches durch einen bestellten Kohl-Messer allein nicht geschehen kan, so soll ein ieder Hammer-Meister, sowohl der Pachtmann im Reich-Hammer übern Königstein, einen eigenen Kohl-Messer halten, denselben aber zuvor im Amte fürstellen, welcher soll vereydet werden, mit dem Kohl-Messen trewlich und recht umzugehen, und wie viel vermessen, dem Forst-Meister anzuzeigen, zu dem Ende wir dann einen gewissen Meß-Korb ins Amt Pirna verordnet, darnach die andern sollen geeicht, und mit einem sonderlichen Zeichen vermerckt werden, auf welches Forst-Meistere und Förstere fleißige Aufachtung haben sollen, daß kein ander, als der mit solchem Zeichen vermerckter Meß-Korb gebraucht, auch die iedes Orts vermessenen Kohlen durch die Köhler und Kohl-Messer ihnen, den Forst-Meistern, angemeldet, und auf die Kohl-Zettel verzeichnet werden.

Do auch ein Hammer-Meister einen, oder mehr Kohl-Zettel verliehren würde, soll er einen ieden mit hundert Körben Wald-Zinß zur Straffe verbüßen, desgleichen, da ein Hammer-Meister einen falschen ungeeichten und unbezeichneten Meß-Korb brauchen würde, soll er iedesmal zwey silbern Schock Straffe verfallen seyn.

Geringes und wandelbares Holtz zu verkohlen.

Zum Zwey und zwantzigsten, damit auch durch Unordnung des Wercks, die Wälde und Gehöltze nicht gäntzlich in Abnehmung kommen, und ohne Unterscheid alles Nutz-Holtz darnieder geschlagen werde.

So sollen Forst-Meister und Förster in fleißiger und guter Acht haben, auch die Anweisung also thun, daß in dem Kohl-Hauen das geschlachte Nutz-Holtz, an Bret-Bäumen und andern verschonet, und nicht umgeschlagen, noch verkohlet, dargegen aber das andere gemeine Holtz und was ungebrochen, liegend und wandelbar, mit aufarbeiten, aufräumen, in die Kohlstädte zusammen bringen und verkohlen, und dasselbe nicht zustreuet liegen, noch vergebens umkommen lassen.

Das Kohlen-Holtz zu rechter Zeit anzuweisen.

Zum Drey und zwantzigsten, weil sich auch die Hammer-Meister beklagt, daß ihnen das Kohl-Holtz zu unrechter Zeit angewiesen werde, so soll hinfüro die Anweisung von halben Jahren zu halben Jahren, wann der Safft ein- und austritt, geschehen, und soll ein ieder Köhler keinen andern Hammer-Meister, denn deme, darauf er eingeweiset, solch Holtz verkohlen, auch bey keinem andern sich solche Zeit über in Arbeit einlassen, bey Straffe eines silbern Schocks.

Von Schmiedung derer Poch-Eisen.

Zum Vier und zwantzigsten, damit gute Poch-Eisen vor die Zien-Bergwerge aufm Altenberg gemacht und eine Gleichheit, damit ein Hammer-Meister so viel Poch-Eisen als der andere schmiede und mache, gehalten werden möge. So wollen wir, daß ohne Vorwissen des Berg-Meisters in Berg-Gießhübel hinförder kein einig Poch-Eisen geschmiedet werde, es geschehe dann mit seinem Wissen, und daß derjenige, der sie bedarff, einen Zettel an den Hammer-Meister, welchen solch Schmieden betrifft, von ihme nehmen; So sollen auch alle gemachte Poch-Eisen, so viel derer seyn mögen, in die Eisen-Cammer zu Pirna geantwortet und gewogen werden, damit Unser jungen Vettern hieran habendem Aufgelde nichts entzogen werde, bey Vermeidung zehen silbern Schock Straffe.

Letzlichen, wollen Wir Uns in tragender Vormundschafft hiermit vorbehalten haben, diese Ordnung und Artickel nach Erforderung der Nothdurfft und des Bergwercks Gelegenheit iederzeit zu ändern, zu mehren, und zu vermindern.

Befehl dieser Ordnung nachzukommen.

Und befehlen darauf obgedachten Unsern in Vormundschafft verordneten Amtmann und Amt-Schösser, Forstmeister, Verwaltern der Eisen-Cammer, Bergmeister, Berg-Geschwornen, Knappschafft und Hammermeistern, sowohl derselben Gesinde, und allen andern, ein ieder wolle sich diesen obgeschriebenen Puncten und Artickeln gehorsamlich und gemeß verhalten, stracks und festiglich nachgehen und geleben, die keinesweges übertreten, noch vorsetziglich darwieder handeln, als lieb einem ieden sey unsere Ungnade, und hierinne einverleibte Peen und Straffe zu vermeiden. Zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen, geschehen zu Torgau den fünff und zwantzigsten Februarii der wenigern Zahl, im vier und neunzigsten Jahr.

Patent

Herrn Friedrich Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen, als Vormunds und Administratoris der Chur Sachsen, den angeordneten Ertz-Kauff zu Freyberg betreffend, den 2. Februar. Anno 1597.

An. 1597.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormünd, und der Chur Sachsen Administrator &c. Land-Graf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen, rc. Vor uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg rc. Unsern freundlichen lieben Oheim, Schwagern, Herrn Vatern, Brudern und Gevattern, in gesamter Vormundschafft weyland Herrn Christiani, Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen rc. Löblicher und Christmilder Gedächtniß, nachgelassener jungen Herrschafft, Fügen unsern in erwehnter Vormundschafft verordneten Cammer- und Berg-Räthen, auch allen andern Berg-Beamten, wie die Nahmen haben mögen, und sonst männiglich zu wissen, Nachdeme obgedachtes Churfürst Christians S. L. hiebevorn ein allgemeinen Ertz-Kauff zu Freyberg denen daselbst bauenden Gewercken zum besten angeordnet, Doch aber denselben zu vermehren, zu vermindern, oder gäntzlichen hinwiederum abzuschaffen, S. L. vor sich und Dero Erben vorbehalten, und aber itzo im Werck so viel befunden wird, daß mit Aufbereitung des angeregten erkaufften Ertzes, sonderlich mit den eingeantworteten geringhaltigen Blenden und Schlemen, eine Zeitlang an Kohlen ein grosses aufgangen; Auch da solcher gestalt, wie bishero geschehen, ferner ohne Unterscheid verfahren werden solte, die andern vornehmsten

Ursach zu diesem Patent.

Zechen des Kohls halben künfftig wohl Mangel leiden dürfften; Als haben wir in oben erwähnter tragenden Vormundschafft, eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, hierinnen bey Zeiten einsehens vorzuwenden, haben demnach auf vorhergangene gnugsame Erkundigung und gehaltenen Rath, wie es hinfüro mit dem Ertz-Kauff anzustellen und zu halten sey, diese nachfolgende neue gewisse Ordnung gemacht.

Als nehmlich:

Welche Ertze anzunehmen?

Anfänglich und vors Erste sollen alle die Ertz, so auf den Helden, oder sonsten am Tage geklaubet oder zu wege gebracht, nicht angenommen, sondern allein diese vorgewogen und bezahlet, welche in der Gruben erbauet werden, da denn Berg-Verwalter, Bergmeistere und Geschworne fleißig Achtung geben, und sonderlich dahin sehen sollen, daß die Berge in der Gruben nicht verstürtzt, noch ander ungebührlich Vortheil gesucht, sondern dasselbe zu Tag ausgefördert, und nach fündigen Zechen getrachtet werde.

welche Blenden?

Jngleichen sollen zum andern die Blenden, so unter ein Loth halten, nicht angenommen, und do sie gleich ein Loth hielten, und nicht rein geschieden, oder sonst qvertzig und bergschüßig wären, wie auch die strengen und qvertzigen Ertze, welche unter ein halb Loth halten, nicht fürgeführet, vielweniger bezahlet werden.

Affter- und Poch-Mehl. Kiese, so nicht geschieden, u. derb seyn, auch keinen Stein geben, nicht anzunehmen.

Solcher Gestalt man es vors dritte mit dem Tag und Sumpffschlemmen, Siebschliehen, Qvertzigen und strengen Afftern und Pochmehlen, auch halten soll. Die Kiese aber, wenn sie geschieden, derb seyn, und Stein geben, sollen, so viel man deren zuzuschlagen unumgänglich bedarff, angenommen werden, die Qvertzigen und Bergschüßigen aber, wie im vorgehenden Articel gemeldet, verbothen seyn, und soll keiner dem andern zu Ersparung des Kohls, von solchen Sorten etwas bey Vermeidung Straff vorlauffen, wenn nun solche Kiese und Blenden, die man zuzuschlagen bedarff, fürgeführt werden, sollen dieselben Hölen-weise, und auf jede Höle 16. Cent. was aber drunter ist, nur vor halb angenommen, und do der Cent. halblöthig und derb ist, die Höle pro 36. Gr. bis 40. Gr. nach Erkäntnüs.

geringe u. doch flüßige,

Wenn sie aber geringer, und doch flüßig oder metallisch seyn, um 24. bis in 36. Gr. bezahlet, und hierinnen iederzeit gute Gleichheit gehalten werden.

streng und qvertzige Ertze,

Was denn vors vierdte die Bezahlung der strengen und qvertzigen Ertze anlanget, sollen dieselben in nachfolgendem Tax bezahlet werden.

Hält der Cent. 1. Loth, das Loth um 4. Gr.
Hält ein Cent. anderthalb Loth, das Loth um 4. Gr.
Hält 1. Cent. 2. 3. 4. Loth, um 5. Gr.
Hält 1. Cent. 5. 6. 7. und 8. Loth, um 6. Gr.

über 8. löthige Ertze,

Wenn auch zum Fünfften, über 8. löthige Ertze etwa zu 1, halben oder zu gantzen Cent. einkämen, und sonst aus der Hütten nicht kommen können, die mag man auf Ermäßigung des Ober-Hütten-Verwalters und Hütten-Reuters annehmen.

güldige Ertze.

Vors Sechste, anlangende die güldigen Ertz vom Brande, welchen den Stöllnern ihre Gerechtigkeit zu geben schüldig, und 1. Centn. über 4. Loth hält, sollen sie das Achtzehende zu geben schuldig seyn, welches ihnen auch an der Bezahlunge alsobald abgekürtzt, und an gebührende Oerter überantwortet werden soll.

Wenn zu wägen.

Zum Siebenden, sollen die Ertz allezeit auf die Mitwochen vorgewogen seyn, darmit die Proben, (deren offt viel zusammen kommen) gerechnet, und auf den Freytag hernach die Zahlunge darauf geschehen möge: Es soll aber doch männiglich sein Ertz in der Wochen, welchen Tag er will, ausserhalb den Sonnabend gewogen, doch auf die Mitwoche um angezogener Ursachen willen, der Schluß gemacht werden.

Ordnung beym wägen.

Zum Achten, soll im verwägen sich keiner vor dem andern eindringen, und Unordnung verursachen, sondern soll einer, der längsamer kömmt, auf den andern, welcher eher kommen ist, warten.

Waagmeisters Verfahren.

Zum Neundten, soll der Waagmeister, wenn die Ertze gewogen seyn, die Proben oben, unten, und in der Mitten nehmen, und in einem verdeckten Troge in die Probier-Stube selbst antworten, dem Verkäuffer aber keinesweges in dem Ertz zu grübeln, und vor sich eine Proba zu nehmen, gestatten.

Wann nun der Waagmeister die Proba, wie itzt gemelt, überantwortet hat, soll der Probenstamper dieselbe mit Fleiß stossen, trockenen, und einreiben, ein ieden Ertz-Verkäuffer auf sein Begehren Gegen-Proben geben, ingleichen auch zu einer Schied-Proba beylegen und versiegeln, und um Verdachts willen die Ertz-Verkäuffer sich der Probier-Stuben enthalten lassen, im probiren soll das Qventlein, oder auch das halbe Loth, wenn es scharff ist, und nicht recht innen stehet, nicht angenommen werden.

Probier-Beschwerde, wenn anzuzeigen. Wie mit Schied-Proben zu verfahren.

Wer sich im Probieren beschwehrt befindet, der soll es binnen einem Qvartal anzeigen, oder hernach nicht gehöret, wenn sich nun einer in itztbemelter Zeit angiebet, sollen die Schied-Proben genommen, und durch unverdächtige Probierer aufgesetzt und probirt, und durch die Bergbeamten darauf entschieden werden, damit auch um so viel destomehr Richtigkeit erhalten werde, so soll der Ober-Hütten-Verwalter und Hütten-Reuter, neben David Wolffrum alle Sonnabend dem Bergmeister einen Zettel zustellen, daraus zu ersehen, was dieselbe Woche einbracht worden, und denn der Bergmeister mit den Geschwornen darvon Unterrede pflegen, auf daß, da Mangel vorfiele, er solches berichten möge.

Ermahnung.

Befehlen demnach hiermit, und wollen, daß solcher gefasten Ordnunge in allen und iedern Artickeln und Puncten unverbrüchlich und gehorsamlich nachgegangen, und dieselbe, zu Verhütunge anderer Verordnunge, in wenigsten nicht überschritten werde, darmit sich auch niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, so haben wir die offentlich publiciren, auch unter unserm Secret, und eigenen Hand in die Hütte zu Freyberg anschlagen lassen, und geschicht hieran unsere gefällige zuverläßige Meinung. Actum Torgau den 2. Monathstag Februarii, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, Eintausend, Fünffhundert, und im Sieben und Neuntzigsten Jahre.

Befehl

Churfürst Christians des II. zu Sachsen an Dero Cammer- und Berg-Räthe, wie in streitigen Bergwercks-Sachen zu verfahren, und daß weder die Regierung, Ober-Hof- noch Appellations-Gerichte die Berg-Sachen vor sich ziehen, sondern alles an den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg verweisen sollen, den 9. April. Anno 1609.

An. 1609. Von GOttes Gnaden, Christian der Ander, Hertzogk zu Sachsen, Churfürst, rc. Veste Räthe und lieben Getreuen, Uns ist bald zu Eingang unsers Regiments, unterthänigst Erinnerung geschehen, ob wol in allen wolgedachten Bergkverfassungen, sonderlich aber unser Vorfahren Herrn Großvatern, und Vatern sel. Gedächtniß publicirten Bergk-Ordnungen klar versehen, daß die Jrrungen und Gebrechen, so uff

und

und um das Bergkwerg sich erhieben, ihre sonderliche Bergkgerichte haben, und vor den Hof nicht gezogen, insonderheit aber sich unser Cantzler- und Justitien-Räthe, keiner Sache, so Bergkwerg betreffend, und dannenhero rühren, vermöge seiner habenden Bestallung sich nicht unterfahen solten, daß nichts desto weniger bey unser Unmündigkeit von etzlichen es dahin angesehen und gebracht werden wollen, daß dergleichen Sachen von dem Bergkamt, und Bergk-Schöppenstühlen, in unser Ober-Hof-Gerichte, Regierung, und ordentlicher Appellation, zu gemeines Rechtens Processe, und ordentlicher Land-Schöppenstühlen Erkäntnis gezogen werden möchten. Nun sind wir solchen schädlichen Mißbrauch, so zu Verderb und endlichem Untergang unserer Bergkwerge, zanckſüchtigen, und eigennützigen Procuratorn und Advocaten aber allein zu gut gereichet, so wenig, als unsere geliebte Vorfahren sel. Gedächtnis nachzusehen gesinnet, derowegen wir dann Befehlich an unsere Regierung, Ober-Hof- und Appellation-Gericht ergehen lassen, daß sie forthin durchaus keine Bergk-Sachen bey ihnen nicht annehmen, noch sich derer unterfangen sollen, welches Befehlichs Abschrifft dann wir auch zur Nachrichtung hierbey übersenden, und zweiffelt uns nicht, sie werden deme also gehorsamst unterthänigst nachkomen.

Bergwercks-Sachen sollen ihre besondere Gerichte haben.

Wir befehlen aber darneben euch hiermit, vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannes Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyden Hertzogen zu Sachsen, unserer freundlichen lieben Brüdere, gnädigst, daß ihr auch euers Theils darob seyn, und darüber halten sollet, damit keine dergleichen Sachen, so vor unser Bergk-Amt, Bergk-Gericht, und Bergk-Schöppenstuhl, oder vor unsere Person eigenen Erkäntnis gehörig, in andere Gerichte und Proceß ziehen lasset, und do sich dessen iemand, der sey auch wer er wolle, unterfahen würde, demselben von unsertwegen widerspricht und Inhalt thut, darüber dann wir, und unsere freundliche liebe Brüder L. L. auch schützen und vertreten wollen, und wollen uns versehen, es werden diejenigen, denen wir unser Bergkwerg in streitigen und irrigen Bergksachen ufgetragen, ihre Gewissen also in acht zu nehmen wissen, daß sich niemand versagten oder verzogenen Rechtens zu beklagen, oder aber über den Proceß, Weisung oder Urtheil sich zu beschweren haben, do aber iemand in dergleichen Sachen sich beschweret befinde, sind wir nicht gemeinet, ihnen die Zuflucht zu uns durch Supplication oder auch Appellation zu sperren, sondern, wann die Appellation in den Formalien, wie es unsere Bergk-Ordnung erfodert, beständig und an unsere eigene Person geschicht, soll solche gnädigst verstattet werden, dargegen aber soll keine Appellation, so nicht uff unverwantem Fuß an unsere eigene Person dirigiret, vor dem Bergkgerichte, da die Weisung geschehen, oder das Urtheil gesprochen, zuläßig seyn, insonderheit aber soll denen Appellationibus, so coram Notariis & testibus ufgerichtet, Item do auch an unsere ordentliche Justitien- und Appellation-Räthe, oder die Ober-Hofgerichte appelliret würde, nicht deferiret werden, Wann aber eine Appellation förmlicher und beständiger Weise an uns gelanget, so sollet ihr unsere Ober-Bergkbeamte derselben von unsertwegen deferiren, alsdenn wir nach gethaner Inhibition euch befehlen wollen, daß die Partheyen vor euch vermöge der Bergkordnung uff die Appellation verfahren, und alsdann ihr solche Appellation-Gesetze uns in unsere Bergk-Cantzley nach Dreßden einschicken sollet, die nachmals ihr, unsere geheimte Cammer- und Bergk-Räthe uns vortragen, auch uns Bergk- und andere verstendige Leute vorschlagen werdet, derer Bedencken wir uns hierüber erholen können, uf welches wir alsdenn ein Urtheil in unserm Nahmen ergehen und publiciren lassen wollen, und verhoffen, uf solchen Weg sollen die uf unsern Bergkwergen bauende Gewercken vergeblicher Umführung von den Advocaten, und auch des langen Verzugs, so bey unsern ordentlichen Appellation-Gericht wegen der nothwendigen langen Termine sonsten erfolgen möchte, überhaben seyn, Do aber von unsern Bergkbeamten vermercket würde, daß einige Parth muthwilliger und halßstarriger Weise alleine zu Verschleiffung der Sachen Appellation einwenden wolte, so sollet ihr die Verordnung thun, daß dergleichen muthwilliger Appellation vor dem Gericht oder Amt, von denen er appelliret, uf dem Fall er Sachfellig würde, mit zehen Marck Silber höher als andern, uns zur Straffe geben, neben Verbürgung der Expensen den Appellanten zurecht verfasset werden soll.

Wie es dabey mit Supplicationen und Appellationen zu halten.

Straffe Sachfälliger Appellanten.

Wann auch forthin Commissionen in Bergk-Sachen angeordnet würden, so werdet ihr mit Fleiß drob seyn, daß fürnehmlich unsere Bergkbeamten und andere der Bergkwerge, und Bergkrechtens verstendige Leute, und nicht derselben unerfahrne Juristen, wie hiebevor geschehen seyn soll, darzu gezogen werden. Weil wir auch darneben berichtet, daß hiebevorn die Procuratorn zuwider unserer Bergk-Ordnung allerley Unterschleiff und sonderlich unnöthige Disputationes de legitimatione personarum, Bestellung des Vorstands, Gewehr der Klagen, und andere in judicio præparatorio vorfallende Streitigkeiten, zu Verzögerung der Haupt-Sachen, einzumengen sich unterstanden: So begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet darob seyn, daß bey unsern Bergkgerichten dergleichen Weitläufftigkeit abgeschafft, der Vorstand von Bergkamtleuthen nach Bergk-Gerichts-Brauch angenommen, die Gewehr denselben angelobt, und die Vollmacht daselbst, ohne Disputation und anderweit rechtlichen Erkäntnüs eingeschrieben, solches alsdann zu den Acten gebracht, und die Bestellung des Vorstands uf die Personen, so sich der Bergkamtsweisung widersetzig macheten, gerichtet werden. Do sich auch ein Fall zutrüge, da in unserer Berg-Ordnung gar nicht oder ja nicht vollkömmlich decidiret, so sollet ihr die Versehung thun, daß es darinne Hertzog Georgens zu Sachsen milder Gedächtnis publicirter Bergk-Ordnung nach Inhalt des 138. Art. gehalten werden soll, wie ihr dann solche Bergk-Ordnung uffsuchen, und derselben nach, an unsere Bergk-Gerichte in unsern Nahmen wiederholen werdet, und künfftig in Revidirung unsere Bergk-Ordnung in acht genommen werden soll, welches alles wir euch gnädigst zu erkennen geben wollen, und seynd euch sonsten in Gnaden wohlgewogen, Dat. Dreßden, am 9. April. Anno 1609.

Zu Commissionen in Bergsachen sollen Bergbeamte und Bergrechtens verständige gezogen werden.

Christian Churfürst.

Ejusdem dergleichen Befehl

An die Regierung, Ober-Hof- und Appellations-Gerichte, den 9. April. Anno 1609.

An. 1609. Von GOttes Gnaden, Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, Churfürst, rc. Veste, Räthe, und lieben getreuen, uns ist von dem auch Vesten, unserm Rath der Ertzgebürge, Ober-Hauptmann und lieben getreuen, Heinrichen von Schönbergk, unter andern Bergkwergs-Mängeln, unterthänigst vorbracht, welcher massen in wehrender Administration auch theils unserer löblichen Vorfahren Zeiten, streitige Sachen uf unsern Bergwergen, wegen ergangener Hülffen, Bergkschuld, und sonsten in unsere Regierung und Appella-

pellation, auch in unsere Hofgericht gezogen, und daselbst gerechtfertiget werden wollen, ungeachtet, ob dieselben von denen Personen, so wir an unsere Statt hierzu verordnet, geurtheilet, und entschieden worden, oder nicht, sind auch hierüber verständiget, daß zwischen den Bergk-Händeln, so in der Gruben streitig, und denen, so ausser derselben irrig worden, ein Unterscheid gemacht, und allein die, so in der Gruben streitig worden, eigentlich vor Bergk-Sachen gehalten, die löblichen wohlhergebrachten Bergkwergs-Ubungen und Gebräuche aber (damit über undenckliche Zeit unsere Bergkwerge wohl und nützlich regieret) in Zweiffel und Disputation gezogen werden wollen.

Nun haben wir verruckter Zeit, aus unsern geheimten Cammer-Appellation- und andern Räthen etzliche verordnet, und diese so wohl andere Bergkwergs-Mängel berathschlagen und erwegen lassen, auch selbst so viel befunden, daß unserer geliebten Vorfahren Will und Meinung nicht gewesen, Bergk-Sachen in gemein vor unsere Regierunge und ordinariam Appellationem zu ziehen, und solches durch unsere Bergk-Ordnung, und andere sonderbahre schrifftliche Verordnung verhütten wollen, wie dann auch dieselben, sonderlich mit einem Bergk-Schöppenstuhl begnadet und befreyet, ausdrücklich zu diesem Ende, damit dasjenige, was uf den Gebürgen zu richten, nicht vor unsern Hof gezogen, sondern von unsern Amtleuten, und das Mittel solches Schöppenstuhls alda entschieden, oder gerichtet werden möchte.

Berg-Sachen sind nicht in gemein vor die Regierung und ordinar. Appellation zu ziehen.

Wir auch so wohl, als hochgemelte unsere Vorfahren, iederzeit, Berg-Jagt- und unsere eigene Sachen, als ein sonderlich Reservat, ausgezogen, und denen allein, so wir hierzu insonderheit an unsere Statt bestellet, gnädigst untergeben, und ufgetragen haben, und derwegen unsern Cantzlern in ihren Bestallungen sonderlichen einbinden lassen, sich solcher nicht anzumassen, sondern dieselben an gehörige Orte zu weisen. Dieweil wir aber vermercken, daß solche unsere, und unserer löblichen Vorfahren wohlgemeinte und weise Verordnungen in Mißverstand gezogen werden will, und wir nicht gemeinet, solchen statt zu geben, solche Vermischung auch unserer Bergk- und Land-Gerichte grosse Zuritttung, und unsern Bergkwergen schädliche Verwüstung dreuet. So ist hiermit an euch unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch der Bergk-Sachen, in euern anbefohlenen Expeditionen, in unsern Landen und Churfürstenthum gäntzlich enthalten, darinnen in keinerley Wege, wie solche per viam supplicationis oder Appellationis an euch gebracht werden möchten, weder richten noch urtheilen, sondern dieselben stracks an gehörige Orte in unsere zu Dreßden verordnete Bergk-Cantzley verweisen, wie wir dann auch nicht allein diese Händel, welche unter Erden in der Gruben, um Klüfft und Gänge, Stöllen, Schächten, und Feld-Oertern, und was sonst daselbst streitig werden mag, sondern auch was vor Händel, ausserhalb der Gruben und Bergkwerg-Ertz, Kieß-Kobelt-Mineralien, und Metallen, Bergktheil, Steuer, Neundten, vierdten Pfennig, Schuld, Zupuß, Ausbeuth und Hütten-Kosten, Pochwercke, und Raumen, zu Kautzen, Schächten, Häusern, Wege und Stege, hierzu auch alle Schmeltz-Sachen, und Wasser-Läuffe, was vom Bergwerck kommt, dazu gehörig und gebraucht wird, oder werden kan, und andere Händel und Wandel, Verträge und Verschreibungen, und wie das sonst Namen haben mag, uf alles das, was Bergwerck antrifft, oder vom Bergwerck herfleußt, vermöge der Berg-Ordnung, es sey gleich persön- oder sächlich, pein- oder Bürgerlich, gemeine oder sonderliche Zusprüche, rechtliche oder dingliche Processe, Gewercken, Diener oder Amtleute, und alles, was sich Unserer Bergwercke gebrauchet, oder zwischen ihnen ihrer Aemter und Privat-Händel, so viel Berg- und Schmeltz-Wesen, und was davon herrühret, antrifft und zutragen mag, hiermit vor Berg-Sachen erkläret haben wollen, und können nicht geschehen lassen, daß solche und dergleichen vor andere Gerichte gezogen, und dasjenige, was unsere bauende Gewercken, zu Erhebung ihrer Berg-Gebäude bedürfftig, uf die Juristen und Advocaten, mit langer Verzögerung der Sachen, gewendet werden soll.

sondern stracks in die Berg-Cantzley zu weisen.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dresden, am 9. April. Anno 1609.

Christian, Churfürst.

Patent

Churf. Christiani II. zu Sachsen, die Abhelffung derer Beschwerden uffm Zwitterstock zum alten Berg und Geißing, wegen allerhand Untreu und Diebstahl des Zinns, betreffend, den 25. Octobr. Anno 1609.

A. 1609.

Von GOttes Gnaden Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des heil. Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdeburg, Fügen allen denjenigen, so sich zum Altenberge, vnter vnserm Ambt in vnserer Bergkstadt, vnd auf vnserm Bergkwerge alda, vnd in Geußing, auch denen, so sonsten vmb dieses Bergkwergs Refier vnd Gegent sich befinden vnd aufhalten, auch menniglichen hiermit zu wissen:

Nachdeme die Gewercken des Zwitterstocks zum Altenberge viel malen geklagt vnd sich beschweret, das ihnen an Ziene, Zienstein, Gekretz vnd anderen fast teglich aus ihren Schmeltzhütten vnd Mühlen viel entzogen, vnd durch Diebstal vnd Vntrew entwendet werde, dauon sie jährlich grossen Schaden vnd Abgang leiden müsten, vnd ob sie wol vor sich selbst, vnd durch ihre bestalte Diener (deren sie auch vmb des grossen Abzugs vnd Vntrew willen zu besserm Auffsehen, vnd Verhütung des Schadens, etzliche mehr, als sie sonsten wol zu Bestallung vnd Förderung des Bergkwergs benöthigt seyn, halten müssen) mit allem Fleiß darauf getrachtet, wie solcher Vntrew vorgebawet vnd begegnet werden möchte, haben sie doch entlich mit Schaden erfahren müssen, das mit solchem Auffsehen denen Dingen auch nicht allerdings geraten, noch der Diebstal verhütet werden können, aus Vrsachen: Weil es vmb diß Werck also geschaffen, das sie den Mühlsteigern, Mühlarbeitern, Schmeltzern, vnd anderen, welche man beym Schmeltzen, in Hütten vnd Mühlen gebraucht, Zien, Zienstein, Gekretz vnd anders vnumbgenglich vnter die Hände geben vnd vertrawen müßten, bey denen man nicht stündlich gegenwertig seyn, wie auch sonsten dem nächtlichen gewaltsamen Einbrechen, darduch mehrmalen etzliche Centner Zien dieblich weggebracht werden, stewren könne.

Derer Gewercken zum Altenberg vielmalige Beschwehrde, über Untreu und Diebstahl.

Wann wir dann darauf, wie ein Mittel zu finden, damit diesem Vnheil, daran vns gleichwol vnser Interesse an der zehende Gebühr vnd anders zurücke bleibet vnd entzogen wird, abgeholffen werden möge, durch vnsere verordente Bergkbeambte vnd andere in Bedencken ziehen lassen, die vns auch aus schuldigem Gehorsamb vnd Vnterthenigkeit etzliche Articul vbergeben, durch welche, wenn die also von vns confirmiret vnd publicirt würden, ihrem Erachten vnd Verhoffen nach, mehr angezogener Vntrew, wo nicht allerdings, doch guter Massen begegnet, vnd diejenigen, so an dem Diebstal thetig vnd schuldig, desto eher erkundiget, zur Straffe gebracht, sonsten

welchem durch folgende Articul abzuhelffen.

sten auch allerhand Partierung vnd Schein, mit welchen die gestolene Stücken bißhero verduscht, verschlept vnd fortgebracht, abgeschnitten, vnd auffm Wege geräumet werden mögen. Als haben wir demnach solche Articul in diesen offenen Anschlagk bringen lassen, wie folget:

I.

Kein Zinn das nicht auf der Zin-Wage abgewogen, zu kauffen oder verkauffen, bey 100. fl. Straffe,

Kein Gewercke, Vorleger, Factor, Schichtmeister, oder wer sonsten Bergkwerg bawet, vnd damit zuthun hat, es sey in oder ausser dem Stocke, also auch, alle andere Einwohner vnd Haußgenossen, so vmb das Altenbergische Zienbergkwerg wohnen, oder sich sonsten in dieser Gegend wesentlich aufhalten, soll Zien, viel oder wenig, auch nicht einig Pfund durch einigerley Mittel oder Wege, kauffen, verkauffen, oder an sich bringen, es sey denn zuvor von demjenigen, der es gemacht, oder machen lassen, in der Zienwage abgewogen, bey ein hundert Gülden Straff.

II.

ebenfalls kein ohnverarbeitetes, bey 20. fl. Straffe.

Kein Einwohner, Hausgenoß, oder jemand anders vffm Altenberge, oder in Flecken Geußing, soll forthin vnuerarbeitet Zien, viel oder wenig, auch wenn es gleich nur Ziengroschen weren, kauffen, an sich bringen, oder auch jemanden verkauffen oder verschencken, es geschehe denn in der Zienwage, aldo es derjenige, so es verkaufft oder sonst vorgiebet, abzuwägen oder zum wenigsten besichtigen zu lassen schuldig seyn soll, bey Verlust des Zienß vnd zwantzig Gülden Straff, wäre aber das verhandelte Zien nicht wieder zu erlangen, soll der Verbrecher so viel Geldes, als es wirdig gewest, dafür einstellen.

III.

Wie sich die Kannengiesser beym Zinnkauffen verhalten sollen.

Die Kannengiesser sollen forthin kein Zien, ausserhalb der ordentlichen Zienwage, kauffen, noch an sich bringen, bey Verlust des Zienß.

Sonderlich soll ihnen vngegattert vnd vngezeichnet Zien zu kauffen, zu verkauffen, oder damit zu handlen gäntzlich verboten seyn, bey Verlust des Zienß, oder so viel Geldes, vnd soll der Verbrecher darüber jedesmal dreyssig Gülden zur Straff erlegen.

IIII.

Würde den Kannengiessern Zienen Gefesse oder dergleichen verarbeitet Zien einzuschmeltzen oder zu kauffen zubracht, sollen sie schuldig seyn, solches in die Wage zu verschaffen, alda zu besehen vnd abwägen zu lassen, bey Verlust des Zienß, welchen Verlust der Kannengiesser zu tragen soll schuldig seyn.

V.

Den Schmeltzern soll verboten seyn, forthin keine Ziengroschen zu giessen, es geschehe denn in des Gewercken Gegenwart vnd Geheiß, auch das derselbe solches zu verantworten auf sich nehme, bey Straff fünff Gülden, so offt ein Schmeltzer brüchig befunden wird.

Gebieten vnd befehlen hiermit vor vns, vnd den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Georgen, vnd dann in Vormundschafft deß auch Hochgebornen Fürsten, Herrn Augusten, beyde Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Vnsere freundliche liebe Brüdere, vnsern itzigen vnd künfftigen Ambtsuerwaltern, Bergkmeistern, Geschwornen, Factorn, Schichtmeistern, Bergk- vnd Mühlsteigern, Schmeltzern, Bergk-Hütten- und Mühlarbeitern, Kannegiessern, auch in gemein allen andern Einwohnern vffm Altenberge vnd Geußinge, so wol auch denen, so sonsten vmb dieses Bergkwergs Refier vnd Gegend, sich wesentlich, oder sonsten, wie obgemelt, aufhalten, das sie ob diesen Articuln festiglich halten, vnd denselben nachleben, bey Vermeidung der darin verleibten Geld-, auch nach Gelegenheit der Verbrechung, Leibes-Straff, vnd vnserer ernsten Vngnade. Vnsern Ambtleuten aber befehlen wir hierüber, das sie von den brüchigen die aufgesatzte Straff sollen einbringen, darüber, wo es Noth, vnd der Sachen Vmbstände erfordern würden, wider die Diebe Inquisition-Proces anstellen, damit dieselben zu verdienter Straffe gebracht werden mögen. Daran geschicht Vnsere endliche zuuerleßige Meinung. Zu Vhrkunt mit Vnserm Chur-Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden den 25. Octobris, Anno 1609.

Grünthaler Seiger-Hütten-Ordnung

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 8. Febr. Anno 1612.

An. 1612.

VOn Gottes Gnaden, Wir Johann Georg ꝛc. Churfürst ꝛc. hiermit thun kund und bekennen. Nachdem wir die Nothdurfft erachtet unsere Seiger-Hütte im Grünthal wiederum mit richtiger Ordnung zu versehen, und darauf folgende unsere Ordnung verfaßen laßen, und befehlen darauf unsern ietzigen Factor, darob vestiglich zu halten, auch unsern Anrichtern, Waradin, Schmeltzern, Abtreibern, Silberbrennern, Gaarmachern, Kupffer-Schmieden und allen und ieden unsern Hütten-Arbeitern und Verwandten sich derselben gehorsamst zu verhalten.

Wer nicht GOttesfürchtig lebet,

Erstlichen sollen alle unsere Hütten-Verwandten samt ihren Weibern, Kindern und Gesinde, in Gottes Furcht leben, einen erbarn, Christlichen Wandel täglich führen, alle heilige Tage sich fleißig zu Gottes Wort halten, es mercken, in ernster Andacht leben, sich der heil. hochwürdigen Sacramenten des Leibes und Blutes JEsu Christi offtmahls gebrauchen und keine unnöthige Arbeit von der Predigt abhalten noch verhindern laßen, do aber einer oder mehr vermercket, solchen zuwieder leben oder in ärgerlichen gotlosen Leben befunden wird, sollen sie ernstlich dafür gewarnet, und da keine Beßerung erfolget, in unsern Hütten andern zum Abscheu nicht geduldet werden.

soll in denen Hütten nicht geduldet werden.

2. Straffe der Friedens-Stöhrer.

Zum andern wollen wir, daß in dieser unserer Hütten Tag und Nacht iederzeit Friede und Sicherheit gehalten werde, und sich eine Person gegen den andern mit gewaltsamer thätlicher Handlung nicht einlaßen, vergreiffen oder iemands Schaden zufügen; würde es aber geschehen, soll nach Gelegenheit seiner Verwürckung der, so darwider handelt, als ein Verbrecher unserer Freyheit, unnachläßig am Leibe gestraffet werden.

3. Alle Gottes-Lästerung verbothen,

Zum Dritten wollen wir auch alle Gottes-Lästerung, schweren und fluchen in solcher unserer Hütten verbothen haben, welcher aber vergeßlichen darwider handeln wird, der soll nicht alleine mit dem Halß-Eisen in der Hütten, sondern auch mit dem Gefängniß, und Gelegenheit der Verwürckung Innhalts unserer ausgegangenen Landes-Ordnunge, ernstlichen gestraffet werden.

4. ingleichen Schänden, Schmähen und Zusammenhetzung derer Arbeiter.

Es soll sich auch zum Vierdten keiner unserer Hütten-Verwandten Schändens und Schmähens unterstehen, oder die Arbeiter in einander hetzen, Uneinigkeit oder Meuterey zu machen, do aber einer den andern in etwas zu besprechen oder zu beklagen, es glimpflichen bey seinem Wiedersacher anbringen, wann er aber Wiederwillen von ihme vermerckt, es unserm Factor vermelden, der soll nach beschehener Verhör sie der Billigkeit entscheiden, oder den Zunöthiger und Verbrecher in gebührliche ernste Straffe nehmen.

5. unredliche Person soll auf der Hütte nicht geduldet werden.

Zum Fünfften soll keine unredliche Person, so eines sträfflichen Lasters bezüchtiget, oder verdacht ist, in unserer Hütten geduldet noch gelitten werden, wann aber einer von dem andern von unredlichen Thaten was wüste, soll er es seinen Pflichten nach, unserm Bevelichshaber auf Vertrauen anmelden, damit man nach Befindung, allerley Nachtheil vorkommen und Abschaffung zu thun wissen könne.

6. Die gesamte Hüt-

Zum Sechsten sollen alle unsere Bevehlichshabere

ten-Verwandte sollen auf den Nutz derer Wercke sehen, und alles geheim halten.

samt denen Arbeitern, wie die Nahmen haben mögen, niemand ausgeschlossen auch diejenigen, so in dieser unserer Hütten zu schaffen haben, fleißige Ufachtunge haben, damit Unser Werck an diesem Orth zum treulichsten und fleißigsten getrieben, Nutz und Frommen geschafft, Nachtheil und Schaden dargegen gewarnet, verhütet und abgewendet werden möge, Innhalts ihres leiblichen geschwornen Eydes, auch niemandes frembdes, er sey Herr oder Knecht, in unser Hütten führen, noch gestatten umher zu gehen, die Werck zu besichtigen und in Augenschein zu nehmen, oder etwas darvon hinweg zu tragen, noch von der Arbeit einigen Menschen Bericht zu thun, was man vor Arbeit treibe, oder wie mit denen Wercken umgegangen werde, sondern alles dasjenige, was sie sehen, wissen und unter einander mit Rath und Nutz des Werckes treiben, in Geheim bey sich behalten, und da Personen nach solcher Gelegenheit fragen würden, sobald an unsern Factor weisen und ihme solches melden.

7. Ingleichen zu rechter Zeit an die Arbeit sich stellen.

Zum 7den, dieweil auch mehrentheils unsere Hütten-Genossen ihren Unterhalt u. Herberge nahe um die Hütten u. in der Hütten haben, sich auch mit dem Seiger und Glockenschlage zu rechter Zeit an die Arbeit stellen können, soll zu forn und in ausbreñen ein ieder seinen Ofen zu rechter Zeit zumachen, zugleich anlaßen, in aller Arbeit möglichen Fleiß anwenden, die Wercke nicht übereylen, auf daß gut, schmeidig Kupffer gemacht und nichts dahinden bleiben möge, alles redlichen und treulichen zusammen halten, Kohlen und Holtz nicht vergeblichen verbrennen, die Instrumenta und Hütten-Gezeugk auch nicht muthwilligen verwüsten, beschädigen noch verderben, da sie aber nachläßig und säumig befunden, und unsern Werck Nachtheil und Schaden zugefüget würden, soll ein jeder Verbrecher ein Gülden zur Straffe zu erlegen, und des Wercks Schaden darneben zu zahlen schuldig seyn.

8. Hütten-Genossen sollen sich des übermäßigen Trinckens, Spielens, und Geschreys enthalten, und keine fremde Gesellschafft zu sich ziehen, vielweniger ohne Erlaubniß jemand beherbergen, noch vor sich aus der Hütten bleiben. Straffe dere Ubertreter.

Zum Achten, Nachdem sich auch aus Trunckenheit und übern Spiel offtmahls grosser Unrath, Schaden und Gefahr pfleget zuzutragen, so wollen wir alle unsere Hütten-Genossen hiermit ernstlich vermahnet haben, daß sie sich des übermäßigen Trinckens, Spielens und unziemlichen Schreiens in unsern Hütten gäntzlichen enthalten, auch keine frembde Gesellschafft zu sich ziehen noch dahin führen sollen, viel weniger einigen Menschen ohne Verlaub und Unersuchs unsers Factors beherbergen, noch sich auch vor ihre Person ohne Verlaub ausserhalb der Hütten begeben. Solte aber aus Verursachen des Truncks, Spiels und anders, uns an unsern Hütten und Arbeit einiger Nachtheil, Schaden und Unrath erfolgen, so solle den Verbrecher die Trunckenheit und anders böses Vornehmen in nichten entschuldigen, sondern in solche Straffe genommen werden, damit unser ernste Ungnade scheinlich gespüret werden mag.

Ingleichnüs soll bey ermelter Straffe kein Hütten-Genoß, kein verdächtigen Menschen, so in unsere Hütten nicht gehören, über Nacht beherbergen, noch ihn sonst um seines Genießes willen, darein führen und die Gelegenheit besichtigen laßen.

9. vom Hütten-Vorrath nicht mit zu Hause nehmen.

Es sollen auch zum Neundten alle Arbeiter und Hütten-Verwandten außerhalb unserer Factor und Schicht-Meister, welchen in ihre Bestallunge es geordnet, vom Hütten-Vorrath, Kohlen, Holtz-Brände oder andern zu nehmen, sich gäntzlich enthalten, do iemandes hierüber befunden, der soll in ernste unnachläßige Straffe genommen werden.

10. In der Schencke nicht über 8. Uhr zu sitzen.

Zum Zehenden, Sintemahln auch in der Schenck unterweiln nach der Oerte gezecht werden soll, Soll der Schencke dafür seyn, daß über die Zeit, als um achte hora in Abend nicht geseßen, sondern denen Zechgästen anheim zu gehen angezeigt, und kein Bier über solche Zeit gegeben werden, damit wegen des übermäßigen Truncks die Arbeit nicht gehindert, sondern sie zu rechter Zeit anfahren, ihre Schichten und Arbeit desto treulicher und fleißiger verrichten können, Da aber hierüber der Schencke, seines Nutzens halben, die Zeit selbst überschreiten, soll, so offt es geschicht, er einen Gülden zur Straffe verfallen seyn.

11. Jeder soll sich treu und fleißig in seiner Verrichtung erfinden lassen.

Zum eilfften Wir wollen auch, daß alle unsere Diener und Hütten-Verwandte, wie die Namen haben mögen, keiner ausgeschlossen, in ihren Dienst-Bestellungen sich treulich und fleißig erfinden laßen sollen, vornehmlich mit dem Silberbrennen und probiren, abtreiben, welches die höchsten und grösten Vertraulichsten Werck sind, die andern aber, als Schmeltzer, Saygerer, Gaarmacher, Rostbrenner, Vorläuffer, Wäscher, Kohlmesser, Kupffer-Schmiede und alle diejenige, so zu der Hütten-Arbeit gebraucht und darauf bestellet werden, sollen ihren schuldigen Pflichten und dem leiblichen geschwornen Eyde nach, sich fleißig verhalten, das ihnen untergebene Werck als der Ofen und Heerde wohl abwarten, die Stunden und Schichten auch, wie gebräuchlich, zu recht verfahren, frisch-Dörner, Schlacken, Sayger, und andere Stücke, wie solche fürlauffen und angeordnet werden, nicht übertreiben, übereilen, noch ihre Schichten dadurch verkürtzen, die Werck auch, wie sichs gebühret, nach einander setzen, der Oefen mit rechten Feuer fleißig pflegen und warten, ein iedes Stück in gleicher Schwere und Größe, dem Zuschlag nach, ausgiessen, auch im Auffsetzen der Sayger-Stücke, in Kohlmessen, Stutzen und andern treulich einander helffen und in nichten wiedersetzig machen, Do aber einer von dem andern Weigerunge, Unfleiß oder Widerwillen vermerckt, der soll, seinen Pflichten nach, es unserm Factor anzuzeigen schuldig seyn, darmit die Ungehorsamen zum Fleiß vermahnet, im Fall aber die Folge verbleiben würde und Unwillen von jemands vermerckt, soll Aenderung mit solchen getroffen, an ihre statt getreue, fromme und gehorsame Arbeiter gebraucht, damit unsere Hütten nicht gehindert, sondern vielmehr möge befördert werden.

12. die Vorlauffer sollen nicht unachtsam seyn,

Zum Zwölfften, dieweil auch die Unachtsamkeit der Vorläuffer sich des Orths ziemlich mercken laßen, Soll allen denenselbigen verbothen seyn, keine heiße Schlacken oder andere Stücke auf trackenen Karren aus und einzulauffen, sondern allemahl die Karren begoßen werden, damit aus Vorsatze dem Hütten-Gezeugke nicht Abbruch geschehen möge, als auch des Orths eine Befriedung umb die Hütten gemacht, die Thor und Pfordten auch zu gewöhnlichen Zeiten auf und zu geschlossen werden, solle ein ieder zu rechter Zeit des ein und ausgehens sich halten und nicht muthwilligen ein- und aus-steigen, do aber einer brüchig befunden, soll er wegen solches Frevels nicht am Gute, sondern am Leibe ernstlich gestrafet werden, darnach sich ein ieder zu achten.

die Thor u. Pforten zu gewöhnl. Zeit auf- u. zuzumache, auch des Aus- und Einsteigens sich enthalten.

13. Mit Feuer und Licht beym Winde sich in Acht nehmen,

Zum Dreyzehenden, Dieweil unter etzlichen Personen ziemliche große Unachtsamkeit gespüret werden solle, aus deme, daß sie nächtlichen im Winde und sonsten mit Spän-Lichten in und um die Hütten gespürt, auch glüende Kohlen und Brände frühe in anfahren öffentlich über den Hütten-Hoff in die Häußer tragen, dadurch denn leichtlichen ein Feuer-Schade erfolgen solte, Solchem Ubel aber vorzukommen, soll kein einiger Mensch sich unterstehen mit Spän-Lichten oder glüenden Kohlen von einer Hütte zur andern, oder an die Oerter, da man dero der Arbeit halben nicht entrathen kan, getragen werden müßen, sollen solche Kohlen in Töpffe verdeckt gethan und ohne Schaden an gehörigen Orth gebracht werden, würde aber jemand solches Geboth übertreten, soll er erstlichen um 12. gl. do er aber zum andern mal oder mehrmahln wieder kommen, mit dem Gefängniß gestrafft werden.

glüende Kohlen in verdeckten Töpffen hin und her zu tragen.

14. Wie in Criminal-Sachen zu verfahren.

Zum Vierzehenden soll unser Factor fleißige Aufachtunge zu haben vermahnet seyn, da sich Criminal-Sachen, die unsere Hoheit anhangen, zutragen möchten, solche alsbald in unser Amt Lauterstein, darein sie gehören, anmelden, und die verbrochene Person dahin folgen lassen,

sen, welches von daraus an uns gebracht, und wie es damit gehalten, unsern des Orts Bevehlichshabern darauf befohlen werden soll.

15. Diese Ordnung alle Quartal oder auch alle Monat vorzulesen. Zum Funffzehenden, damit sich auch niemandes der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, Soll diese unsere Ordnung iederzeit auf die Quartal, da es die Gelegenheit auch geben wolte, alle Monate den Hütten-Verwandten, Arbeitern, denen Weibern, Jungen und allen andern, so in der Hütten zu schaffen haben, vorgelesen, und sich darnach zu halten, ernstlich untersaget werden.

Jeder Berg Ordn. mündige Gebühr soll hiermit auch begriffen seyn. Was auch in dieser Seiger-Hüttens-Ordnung nicht begriffen, gleichwohl aber sonsten einem ieden ehrliebenden getreuen Diener gegen seinen Landes-Fürsten und Oberherrn, Ehren und Gewissens halben gebühret, auch sonsten ohne das in unsern allgemeinen Landes- und Bergordnungen begriffen, darzu sollen sie auch verbunden seyn.

Vorbehalt zu ändern, mindern rc. Wollen uns auch hiermit vorbehalten, diese unsere Ordnung der Nothdurfft und Gelegenheit nach zu ändern, zu mindern, zu vermehren und zu verbeßern, Zu Uhrkund und um ernster, steter vester und unverbrüchlicher Haltung willen haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und solche unsere Ordnung mit unserm Chur-Secret besiegelt. Geben zu Dreßden den 8. Monathstag Februarii nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth im 1612. Jahre. Bestetigung.

Johanns Georg Churfürst.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Stöhrer und Landfahrer, so dem Privilegio der Kupffer-Schmiede zuwider, mit Kupffernen und Meßingenen Waaren handeln, den 26. Januarii, Anno 1613.

An. 1613. Von Gottes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen, zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Entbieten allen und ieden unsern, und Sr. Lbden, Prelaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Heupt- und Amtleuten, Amtsverwaltern, Schößern, Schulteßen, Gleitsleuten, Befehlighabern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen derer Städte, Voigten, Gerichtshaltern, Gemeinden, und allen andern unsern und Sr. Lbden Unterthanen, Erb- und Schutz-Verwandten, und sonsten denen, so um unser und Sr. Lbden willen billig thun und lassen sollen, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wißen.

Inhalt der Beschwehrung. Nachdem uns unsere liebe getreue Geschworne Viermeister und Eltisten derer Kupfferschmiede, in unsern und Sr. Lbden Landen, Chur- und Fürstenthumen, unterthänigst fürbringen laßen, wie die Stöhrer und Landfahrer sich mit Küpffernen und Meßingen Wahren zuwieder denen ihnen hiebevorn vor etzlichen Jahren mitgetheilten Patenten, schleppeten, nicht allein in unsern, und Sr. Lbden Städten, Flecken und Dörffern hausiren giengen, die Leute an allen Orthen vervortheileten, mit böser Arbeit betrügen, sondern auch mit falschem und unrechten Gewicht die alten Kupffer, so ihnen zu ihrer Arbeit am besten dieneten, an sich, und aus unsern und Sr. Lbden Landen brächten, dahero ihnen an ihrer Zunfft und Nahrung mercklicher Schade und Nachtheil, welcher sich von Tag zu Tag vermehren thäte, zugestanden, und do solchen Hausirern, insonderheit aber bey denen Kupfferschmieden, so an denen Gräntzen berührter Unser und Sr. Lbden Landen wohnen, ferner nachgesehen, sie in endlichen Verderb und Untergang ihres Handwercks gerathen und gedeyen müßen, mit angehefften unterthänigster Bitte, wir, als ietzo regierender Chur- und Landes-Fürst, wolten, zu Vorkommung solches ihres äusersten Schadens, diesen eingerißenen Mißbrauch und Unheil gnädiglich abschaffen, und obangezogene von Weyland den Hochgebornen Fürsten Herrn Augusten, Herrn Christianen dem Ersten, und Herrn Christianen dem Andern, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, unsern geliebten Herrn Groß-Herrn Vatern und Brudern, Hochlöblicher Christmilder Gedächtniß, ihnen mitgetheilte Patent, wiederum erneuern und bestätigen. Ansuchen.

Wann wir dann Unserer und Sr. Lbden Unterthanen Nutz und Frommen zu befördern, und ihr Verderben zuvorkommen, und abzuwenden gnädigst geneigt, und dis derer Landfahrer und Stöhrer schädliches Furnehmen, der Kupfferschmiede Innungs-Brieffen und denen darauf ertheilten Churfürstlichen Confirmationen zugegen und wieder, wir auch solchem in unsern und Sr. Lbden Landen hinführo länger nachzusehen nicht gemeinet. Als haben wir derer Kupfferschmiede unterthänigstem Suchen und Bitte gnädigst statt gegeben, und ihnen angeregte Patent wiederum verneuert und bestätiget.

Resolution und Erneuerung vorliger confirmirten Kupffer-Schmiede-Privilegien. Renoviren, erneuern, confirmiren und bestätigen mehrgedachten Kupfferschmieden in unsern und Sr. Lbden Landen mehrangeregte Patent hiermit und in Krafft dis Briefs, und befehlen euch obbenanten Unterthanen ingesamt und sonderheit, do die besagten Landfahrer und Hausirer mit Kupfferner und Meßinger Waare sich hinführo führen, auch die, so das Kupfferschmied-Handwerck nicht redlich gelernet, mit Stöhren und Auffkauffung derer Kupffer, betretten werden, ihr wollet denenselbigen, als die bißhero durch vielfältige ausgegangene Mandata gnungsam verwarnet, die Kupfferne Waaren, und das alte Kupffer, so bey ihnen gefunden wird, nehmen, und halb in unsere Cammer, und halb den Meistern, an welchem Ort in unsern und Sr. Lbden Landen solche Stöhrer begriffen, überantworten und einliefern, und also die Meister des Kupfferschmied-Handwercks bey ihrer erlangten Freyheit und Privilegien bis an uns gebührlich schützen und handhaben. Doch soll ihnen unbenommen seyn, die Jahrmärckte in unsern und Sr. Lbden Landen zu besuchen, ihre Meßinge Waaren neben den Kupfferschmieden darinnen feil zu haben und zu verkauffen, doran geschicht unsere zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund mit unserm aufgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden den 26. Monats-Tag Januarii, nach Christi unsers Herrn, Erlösers und Seligmachers Gebuhrt im 1613. Jahr. Jahrmärckte bleiben ausgenommen.

(L.S.)

Gießhüblische renovirte Eisen- und Hammer-Ordnung,

Nebst dem Abschied, wie derselbige von denen Churfürstl. Sächsis. Cammer- und Berg-Räthen, auch Renth-Meister, ertheilet worden vom 20. Decembr. Anno 1613. und Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen Renovations-Befehl darüber, den 1. Augusti, Anno 1614.

An. 1614. Von Gottes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Land-Graff in Düringen, Marg-Graff zu Meißen, und Burg-Graff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensburg, Herr zum Ravenstein 2c. 2c. Befinden abermahls, wie unser Gießhüblisch Eisen-Bergwergk, Pirnisch Eisen-Hammerwerck, beyde Eisen-Cammern, alhier zu Dreßden und Pirna, bey allerhand Mißbrauch bestes Eisen-Steins, untüchtigen Eisens, der Eisen-Verwalter Unfleiß, uffgewachsenen Resta und Mängeln, in Stecken und Unrath gedeyen wollen.

Gebrechen bey den Eisen-Bergwercken.

Nun befinden wir aus unsern löblichen und seligsten Herren Vorfahren, daß sie ihnen dis Werck allzeit mit Fleiß haben angelegen seyn lassen mit guten und nützlichen Ordnungen, Mandaten und Befehlichen unter andern Hertzog Georg, Anno 1538. Hertzog Heintrich Anno 1541. Hertzog Moritz Anno 1546. Chur-Fürst Augustus 1564. 1570. 1583. und endlichen Anno 1594. zu befinden, verfaßet, hernach auch mit ernsten Mandaten, Patenten und Befehlichen verbessert und wiederhohlet;

Churfürstl. Vorfahren haben sich die Berg-Sachen mit Fleiß angelegen seyn lassen.

Als seyndt wir nicht weniger gemeynt, die wohlgefaste und nützliche Bergwerck, Hammer-Werck, Eisen-Cammer-Ordnung, uns und unsern Landen auch den Unterthanen zum Besten, in solchem Stande zu erhalten und fortzusetzen, auch, soviel uns müglich, zu verbeßern.

Und dieweil wir unter andern befunden, daß unser vielgeliebter Herr Groß-Vater, Churfürst Augustus, löblichster Gedächtnüs, Anno 1583. endlichen der Chur-Sachsen Administrator solche wohlgefaßte Ordnung in Druck verfertigen, renoviren und publiciren laßen;

Als laßen wir dieselbe nicht allein nützlichen und gut verbleiben, haben auch solche hierbey in Druck wiederbringen, darneben bey ietziger Zeit nothwendige Erinnerung, Aenderung und Verbeßerung etlicher nachfolgender Articel mit einverleiben laßen.

Hier folget Churfürst Augusti Ordnung, de Anno 1583. diese siehe oben pag. 179.

und auf diese

Folgt Herrn Friedrich Wilhelms, Hertzogen zu Sachsen und der Chur-Sachsen Administratoris &c. Ordnung de Anno 1594. diese ist gleichfalls oben pag. 227. befindlich

Ob nun wohl seint Anno 1594. solche nützliche Ordnung in Esse vorblieben, dennoch aber durch allerhand Wiederwertigkeit, Unfleiß, Mißbrauch und Untreu, solche herrlich Werck abermals in groß Stecken gerathen, so wir anderweit mit ernstem Einsehen zu Hülffe kommen, auch abgelauffenen 1613. Jahres Commissarien verordnen müssen, uff deroselben fleißige Erkundigung, Erwegung und Bericht am zwantzigsten Dec. bemeldtes Jahres, beneben erwehnten Commissarien, Berg-Meister, Geschworne, Hammer-Meister, und andere darzu gehörige Personen anhero nach Dreßden vor unsere Cammer-Räthe und Renthmeister beschieden, hierüber eines und das ander Theil nach Nothdurfft vernommen, und nach wohlbedachter Erwegung hierinnen aufs neue einen gewißen Abschied ertheilen und aufrichten lassen, über welchen gegebenen Abschied, wie hernachfolgende in seinem Buchstaben zu befinden, wir nochmahls gehalten haben wollen:

Folgt der Abschied,

Wie derselbige von den Churfürstlichen Sächsischen Cammer- und Bergk-Räthen, auch Renthmeister, Anno 1613. ertheilet.

Auf Befehlich des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Land-Graffen in Düringen, Marg-Graffen zu Meißen und Burg-Graffen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, unsers gnedigsten Herrn, haben ihr Churfürstl. Gnaden verordnete Cammer-Räthe und Rentmeister, in Sachen die Bergleute des Gießhübelischen Eisen-Bergwercks, sonderlich die Gewercken uff S. Benedix eins, und der Hammer-Meister im Amt Pirn, ander theils, nach angeordneter und vollbrachter Prob, dann der darzu deputirten Commissarien, eingeschickten unterthänigsten Bericht, folgenden Bescheid ertheilet. Dieweil daraus, auch der heutigen gehaltenen Vorhör zu befinden, Berg-Meister, Geschworne und meistentheils Hammer-Meister dis auch gestendig, daß der verhandene Eisenstein, welcher auf S. Benedix erbauet, wann er mit den andern Gißhüblischen Stein, wie bey gedachter Proba geschehen, vermengt gut Eisen giebt, daß demnach die Hammer-Meister denselben, um gebührliche Bezahlung, wie er von den Berg-Beambten ästimiret und angeschlagen, annehmen, abführen, und nach ietziger gemachter Prob gebrauchen sollen, und weil sie, die Hammer-Meister, bishero öfftermal gering und untüchtig Eisen gemacht, und den Vertrieb desselben mit Ihrer Churfl. Gn. Schaden, mercklichen verhindert; So sollen zwar sie bey der ordentlichen Stein-Besichtigung ihr Bedencken, welcher Stein tüchtig oder nicht, eröffnen, aber das Erkänntnüs und der Ausschlag, soll bey den Berg-Beamten beruhen, die auch iedesmals den Vorrath der Steine uff den Zechen, nach fleißiger Wägung derselben, zusammen sortiren, eine General-Prob uf der Hammer einen nach der Reihe, weil jüngstmals in der Para damit der Anfang gemacht, doch, daß auch derselbe Hammer-Meister den Hammer mit allem Geräthe zuvor richtig und tüchtig anrichte, daraus fertigen, wann sich das Eisen gut befindet, den Hammer-Meistern auferlegen, solche Arten der Steine mit einander abzuführen, und zu schmeltzen, nicht aber den besten allein, und den geringsten hernach zu verarbeiten.

Von Vermengung des Eisens aus St. Benedicti mit dem Gießhüblischen.

Tüchtig Eisen zu machen.

Es soll auch ein ieder Hammer-Meister, sobald von obgedachter Prob auf etzliche Stäb, wie sie sonsten in alle Wege zu thun schuldig seynd, sein Zeichen schlagen, davon der Bergmeister den Ober-Meistern der Grob-Schmiede und Schlösser zu Dreßden, auf daß sie und andere ihre Handtwercksmeister von einer Stein-Besichtigung zur andern Acht haben, ob auch die Hammermeister die Eisen nach solcher Güte gemacht zustellen soll, und solche Sortirung der Stein, sammt den Proben soll auf iedere Stein-Besichtigung und Zusammenkunfft der Hammer-

Hammer-Meister und Bergleute von newen beschehen. Würde aber einer, oder der andere Hammer-Meister ohne wichtige erhebliche Ursache außenbleiben oder hernach wieder diese Anordnung verbrechen, derer ieder soll Ihrer Churfl. Gn. Funffzig Gülden Müntz verfallen seyn.

Vom Poch-Eisen aufs Bergwerck zum Altenberg.

Und soll mit dem Poch-Eisen aufs Bergwerck zum Altenberg diese Ordnung gehalten werden, solche bey dem Berg-Meister und nicht bey einem oder dem andern Hammer-Meister bestellet, und nach der Reihe, wenn es ietzt das Loß zum Anfang geben wird, gewöhnlich ein Hammer-Meister mit vollem Waßer ein Sechzig, die andern halb so viel fertigen, und nach solcher Reihe und Ordnung durch den Berg-Meister bezahlet werden soll.

Den Stein rein zu machen.

Es sollen aber auch die Bergleute ihren erbaueten Stein fleißig säubern und rein machen, und darinnen, wie die Hammer-Meister geklagt, kein Vortheil noch Eigen-Nutz suchen, dann auf solchen Fall solten sie solchen, biß er von newen ausgeklaubet und gereiniget, anzunemen unverbunden seyn, und sie sonsten allerseits in gegenwertigen, sowol auch in den andern Puncten, der Anno 1594. publicirten Berg-Ordnung unterthänigste gehorsamste Folge leisten.

Anlangende aber der Bergleute gebetenen Wiedereröffnung des mittlern, und Bauwürdiger Erhaltung des tieffen Stollens, sowol die zu den Rostenwirthischen Stöllen gehörigen Gewercken gesuchte Beysteuer soll das beydes Ihrer Chfl. Gn. unterthänigst vorgetragen, und bemeldte Bergleuthe und Gewercken darauf mit Ihrer Churfl. Gn. gnedigsten Bescheid versehen werden, treulich und ungefehrden. Alles mit Vorbehalt diesen Bescheid nach Gelegenheit der Zeit und Nothdurfft zu erklären, zu verbessern, oder zu vermindern. In Beyseyn Ihrer Churfl. Gn. Räthe, des Herrn Berg-Hauptmanns Caspar Rudolph von Schönbergs zu Wilßdorff, dann des Hauptmanns zu Pirn und Hohnstein, Rudolph von Bünaw auf Liebstadt. Und ist zu Uhrkund dessen, iedern begehrender Abschrifft davon unter Ihrer Churfl. Gn. Cammer-Secret zugestellt. So geschehen zu Dreßden den 20. Decembris Anno 1613.

Und hetten wol verhofft, es solte dis Werck, vornemlich weil Wir, sowol unsere löbliche Vorfahren unterschiedenen Vorlag hierzu thun und die Auszahlung verordnen laßen, wieder in einen nützlichen Standt gebracht werden, und uns solcher Vorlag durch den Eisen-Verkauff, in unser Renth- oder Eisen-Cammer-Vorlag richtig wieder einkommen, und die Hammer-Meister wieder dardurch bezahlet, auch die Gewercken des Bergwercks, Köhler und ander Arbeiter hierdurch befriediget, und im nützlichen Fortgang gesetzet worden seyn.

Von Auszahlung an die Hammer-Meister.

Wann wir aber von den Hammer-Meistern nochmals, wegen Mangel der Auszahlung unterschiedlich angelanget worden, auch bey fernerer Erkundigung vermercken, daß fast die meisten Hammerwerck stehen, die Arbeit liegen, die Holtz- und Kohlen-Zahlung uns ohne Hülffe nicht erfolgen, die Ordnung des nechsten Abschieds mit gewisser Abfuhr des Eisen-Steins nicht gehalten, etliche Vortelhaffte Hammer-Meister den Stein nochmals ungleich nehmen, nur daß sie viel, gleich untüchtig Eisen machen, und also unsere Eisen-Cammer bey vorigem grossen Vorrath des bösen Eisens, mit mehrern gehäufft und also der Eisenhandel vorsetziglich in weiter Stecken geführt, unser Verlag darbey vergehet, Inmassen wir auch bey ietzigem Auffwegen des geschmiedeten und gegoßenen Eisens beyder Eisen-Cammern, den Mangel und Rest, sowohl derselben Verwalter Unfleiß, wieder ihre Pflicht und Bestallung nicht mit wenig Verwunderung vernommen, und solchs endlich mit Ungnaden zu vormercken geursachet;

Wann wir aber gleichwol nit gemeinet, uns also bey unsern und unserer löblichen Vorfahren wol verfaßten Bergwerck-Ordnung, Abschieden, Vorlag, und Eisen-Handel, weiter umführen zu laßen.

Alß seynd wir dannenhero geursacht, solche unserer Hochgeehrten Herren Vorfahren nützliche Ordnungen nicht allein zu wiederhohlen, sondern auch ietziger Welt List, und befindlichen Unfleiß nach zu vermehren, zu verbessern, und mit höhern Straffen zu belegen, und darüber mit ernsten Eifer, sonderlich wieder die Verbrecher beständig zu halten. Und

I.

Von Gebäuden, reinem Eisen-Steine, dessen Vermessung und Probe.

Erstlichen wollen wir nochmals, daß unser Berg-Meister, Berg-Verwalter und Geschworne, bey fleißiger Uffsicht, daß die Gebäude fortgetrieben, der Eisenstein von den Gewercken, bey Verlust des Eisensteins, rein und wohl geschieden, nach verbrachter Eisen-Probe, der an unterschiedenen Sorten und Ort, der Zechen nach, gleich abgetheilet, auch im Vermessen ieder Hammer-Meister seinen Antheil voriger Ordnung nach, bekommen, wie denn auch bey den newen fündigen Zechen, alsobald bey der ersten Stein-Besichtigung und Ausmessung solcher Stein auf die General-Prob gestellt werden soll, damit man nach befundener Sicherheit die Zeche fortbauen, oder aufm Gegenfall nicht viel vergeblicher Unkosten darauf gewendet werden mögen, sollte sich alsdenn nochmals etwas zweiffelhafftiges darbey befinden, kan alsdann eine Special-Probe auch angestellet werden.

Es sollen auch der Berg-Meister, Berg-Verwalter und Geschworne, so ihre eigene Zechen bauen, bey Straff funffzig Gülden, auch Verlust Pferd, Wagen und Eisen-Stein, ihre und ihrer Befreundten Eisen-Stein vor der gefertigten Proba und gewissen Austheilung, einem oder dem andern Hammer-Meister nicht verlassen, zuschicken, einschieben, noch über die Austheilung für die Hämmer schaffen, liefern, anführen, noch sie darzu anhalten lassen, sondern gleichfalls biß zu der Proba und Austheilung, wie andere, solchen Stein rein ausgeschieden und gesichert, an gehörige Oerter stürtzen lassen, wie auch ieder Hammer-Meister gleichfalls sich solches eigenen unzeitigen Annehmens oder Unterschleiffs unbesichtigter Stein oder Schlichs, bey funffzig Gülden Straff eigentlich sich enthalten soll.

Gleiche Austheilung des Schliechs.

Immassen dann die tüchtigen Schlich hinfüro gleichfalls bis zur Austheilung behalten, und dann so ebenmäßig bey obberührter Straff zu gleicher Austheilung gebracht, und iederm Hammer-Meister sein Antheil mit übergeben werde.

II.

Gegen-Büchlein über die Austheilung des Steins zu halten.

Bey solcher Abtheilung soll alsobald der Berg-Meister, Berg-Verwalter und Hammer-Meister, welche iedesmal bey vorerwehnter Straff, sämtlich zur Stelle seyn, und niemand, wer der auch sey, einigen Vortheil verstatten sollen, Gegen-Büchlein halten, darein verzeichnen, was bey ieder Austheilung iederm Hammer-Meister für Fuder, Stein und Schliech zugemessen werden, do auch einer dem andern sein Eisen-Stein oder Schliech abführen würde, der soll nicht allein ihm denselben doppelt erstatten, sondern auch uns von iederm Fuder zehen Gülden Straffe verfallen seyn.

III.

Den besten und geringen Eisen-Stein gleich zusammen zu setzen.

So auch einer oder der ander in seinem Hammer den besten Eisen-Stein allein, und den geringen auch allein, und denselben nach der gefertigten Proba und Abtheilung iedesmal nicht gleich zusammen setzen, und böß Eisen fertigen würde, derselbe soll iedesmal, daß er wieder die Ordnung gehandelt, des Eisens verlustig, auch zwantzig Gülden Straff zum halben Theil uns, und den andern halben Theil den gesamten Hammer-Meistern verfallen seyn.

Von Rechnung wegen Eisen-Steins u. Eisens.

Wie denn auch nachmals die Wochen-Rechnung über empfangenem Eisen-Stein und Lieferung des Eisens, sowohl durch die vorhin darzu verordneten, in Bey-

seyn des Berg-Meisters und Bergwercks-Verwalter, Geschwornen, Gewercken, Ober-Forstmeisters, Förster, Köhler und andere darzu gehörige Personen, neben stet fleißiger Uffsicht und Verhüttung allerhand Partierung die Jahr-Rechnung über den Eisen-Stein, Schlich, Holtz, Kohlen und anders, persönlich beywohnen, mit Fleiß anhören, die Zeddel und Kerb-Höltzer mit Fleiß ersehen, damit allenthalben richtige Abrechnung gehalten, und diesem Werck nichts nachtheiliges einreissen oder erfolgen möge.

Amt der Bläsere u. Schmiede bey Rechnungen.

Gleichfalls auch die Blasere und Schmiede, welche in den Hämmern fleißige Aufacht, Register und Kerb-Höltzer über alles gefertigte Eisen und eiserne Waaren, tegtlich halten, wöchentlich ins Amt, gegen einen Bekentnüs-Zettel eingeben, hernach bey der Qvartals-Rechnung erscheinen, ihre Gegen-Register, Kerb-Höltzer und Zettel, bey Straff Fünff Gülden mit zur Stelle bringen, und solcher Rechnung gleichfalls mit Fleiß beywohnen sollen.

5. fl. jährl. Poch-Zinses.

Es soll auch ein ieder Hammer-Meister von iedem Pochwerck laut des Churfl. Befehlichs Anno 92. so mit 3. oder 4. Stempffeln geführt, uns Fünff Gülden Pocher Zinß jährlichen reichen, ingleichen gewaschene und Godel-Eisen nicht auf den Schmiedeherd, sondern durch den hohen Ofen neben andern Eisenstein durchsetzen, ieder Hammermeister, so offt er es überführet wird, bey Straf Zehen Gülden verbunden seyn.

IIII.

Eisen-Waaren sollen auf den Hämmern tüchtig gemacht und in die Eisen-Camer an völligem Gewicht geliefert werden.

Alle geschmiedete Eisen und Eisen-Waaren, an Sensen, Stab, gevierdten Eisen, Schienen und andern, auch an Mühl-Zapffen, Ringen, Stangen, Pflug-Scharen, Segen, Bucheisen und anderer Arbeit, wie es genennet werden mag, nichts davon ausgeschlossen, soll auf solchen Hämmern nicht allein fleißig, gut und tüchtig, in rechtem Gewicht gefertiget, mit dem ordentlichen Zeichen beschlagen, sondern auch alles unserm Eisen-Verwaltern, in unser Eisen-Kammer nach Pirna, an völligem Gewichte wöchentlich geliefert, richtige Einschreib-Büchlein von beyden Theilen einer dem andern in sein Büchlein zu verzeichnen, darüber gehalten, und dem Hammer-Meister die gebührende Zahlung erfolgen, hiergegen, was die Hammer-Meister an Eisen-Stein, Holtz und Kohlen uff die Termin empfangen, gleichfalls richtig und ohne Verzug bezahlen, und keinen Rest bey ihnen aufwachsen lassen sollen.

Straffe der Verbrecher

Würde aber einer, oder der andere Hammer-Meister in einem oder andern Punct hierinnen brüchig befunden, auch seine Eisen, oder Eisen-Waaren anderer Orte verkauffen, derselbe soll uns, über Verlust des Eisens, noch iedesmal zwantzig Gülden zur Straff verfallen seyn, wie es dann auch gleichfalls mit den gegossenen Waaren gehalten werden soll.

Wochen-Zettel.

Und soll der Eisen-Verwalter über den wöchentlichen Empfang und Verkauff des Eisens, alle Sonntage bey Straffe eines Güldens, dem Schösser einen Wochen-Zettel zustellen, welcher alle Montage mit der Eisen-Fuhr solch Verzeichniß in die Churfl. Cammer zur Nachrichtung wieder einschicken soll.

V.

Eisen-Verwalter soll das nach Dreßden gehörige Eisen vor voll und richtig liefern.

Es soll auch unser Eisen-Verwalter nochmals, voriger auch ietziger Ordnung, und seiner Bestallung nach, das übrige Eisen und gegossene Waaren, so nach Dreßden gehörig, iedesmal vor voll und unausgelesen, in solchen Unkosten, Maaß, Werth und rechtem Gewichte, unausgewechselt, gegen iedesmals richtigen Bekäntnissen, der Art, Anzahl und Gewichte dahin lieffern, darneben zugleich ein doppelt Einschreib-Büchlein halten, was er auch vor Geld empfengt, mit Bekenntnüs und Einschreiben in guter Richtigkeit halten, damit nicht Mißverstand, Unrichtigkeit oder Nachtheil weiter erfolge.

VI.

Vom Abgang des Eisens in der Eisen-Kammer zu Dreßden.

Weil auch in unser Eisen-Cammer zu Dreßden der Abgang des Eisens in ziemlich Stecken gerathen; dahero wir nunmehr verursachet, Aenderung damit zu treffen, solche auch anderweit bestellet, und in gewisse Ordnung und Bestallung gesetzet.

Als wollen wir hierbey, daß unsere Eisen-Verwaltere hinfüro der Eisen-Cammer stet und fleißig abwarten, das empfangene Eisen in richtige Rechnung führen, unsern Cammer-Räthen, was er wöchentlich vor Waaren und Eisen empfähet, sowohl was er verkaufft, alle Sonnabend richtig Verzeichnüs einantworten, das Geld an gehörige Ort lieffern, oder in die Cassa legen, und keinen Rest bey ihnen aufwachsen lassen sollen.

VII.

Was vor Aemter und Städte das Eisen in ieder Eisen-Kammer holen sollen.

Und dieweil wir auch zu bessern und gewissern Abgang einer ieden Eisen-Cammer eine gewisse Refier Aemter und Städte zugeschlagen, welche, vermög dißfalls unserer ergangenen Mandata und Befehliche, sich ihres Eisens hinfüro an solchen und keinem andern Ort, bey Straffe erholen sollen. Als:

Zu der Pirnischen Eisen-Cammer.

Stadt { Pirna, Hohnstein, Stolpen, Dippoldiswalda, } { Altenberg, Radeberg, Lohnen,

Dann derer Aemter Dorffschafften.

Zu der Dreßdnischen Eisen-Cammer.

Stadt { Dreßden, Tharand, Noßen, Meißen, Oschatz, } { Moritzburg, Hayn, Mühlberg, Liebenwerda,

Dann derer Aemter Dorffschafften.

Hiergegen aber die andern Händler und Fuhrleute des fremden Eisens so weit abgeschafft, und ihren Eisen-Handel einzustellen, bey einer sonderlichen Straffe, auferlegt und befohlen.

Als sollen unsere Eisen-Verwaltere nicht allein bey ihren eingegebenen Eisen-Cammern eine fleißige Vorsichtigkeit gebrauchen, allhier bey den Eisen-Händlern gute Aufsicht zu haben, auch ein ieder in seiner Refier und Bezirck, Mißbrauch, Unterschleiff oder Handthierung der Eisen-Händler oder eingeführten Eisens, sich mit bestem Fleiß erkundigen, und bey Straffe dreyßig Gülden, niemand einigen Mißbrauch verstatten, oder nachsehen.

Letzlichen wollen wir uns hiermit vorbehalten haben, diese Ordnung und Artickel, nach Erforderung der Nothdurfft und Bergwercks-Gelegenheit und Gefallen iederzeit zu ändern, zu mehren und zu vermindern.

Und befehlen darauf unsern ietzigen und künfftigen Hauptmann und Schössern zu Pirnaw, auch Forstmeister, Verwaltern der Eisen-Cammern, Berg-Meistern, Knappschafft und Hammer-Meistern, sowol derselben Gesinde, und allen andern, ein ieder wolle sich diesen obgeschriebenen Puncten und Artickeln gehorsamlich und gemäß verhalten, stracks und festiglich nachgehen und geleben, die keinesweges übertreten, noch vorsetziglich darwider handeln, als lieb einem iedern sey unsere Ungnade, und hierinn einverleibte Straffen zu vermeiden. Zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauf drücken lassen, und geben zu Dreßden, den ersten Monats-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Erlösers Geburt, Eintausend, Sechshundert und im vierzehenden Jahre.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, vorherstehende Eisen- und Hammer-Ordnung zu publiciren, den 10. Augusti, Anno 1614.

An. 1614. Von GOttes Gnaden Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst, rc. Vester Rath, und liebe Getreuen, demnach Wir, uff euer unterthänigstes Erinnern, die Gießhüblische Berg-Ordnung nunmehr renoviren und in offenen Druck publiciren lassen; Als thun wir euch darneben beyliegend unterschiedene Exemplar übersenden, vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern, Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen rc. hiermit gnädigst begehrend, ihr wollet solche renovirte Ordnung, ob der wir ernstlich gehalten wissen wollen, denenjenigen, so derer Wissenschafft zu haben vonnöthen, ingesamt unsäumlich nicht allein eröffnen, besondern auch dieselbe in Unserm Amt und Eisen-Cammer zu Pirna, sowohl im Berg-Amt Gießhübel, auch wo es sonsten von euch nothwendig erachtet wird, offentlich anschlagen lassen, damit ihme männiglich dieselbe bekannt machen, sich daraus ersehen, und für denen darinnen bey ieden Punct benannten Straffen, um so viel besser zu hüten haben mögen, wie ihr dann fleißige Bestallung und Anordnung stracks nachgangen, der Ubertreter zu unnachläßiger Strafe gezogen, niemandes darunter angesehen noch verschonet, besondern darob allenthalben kräfftiglich gehalten werden möge. Daran geschicht Unsere zuverläßige gnädigste Meynung, und seynd euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Dreßden den 10. Augusti, Anno 1614.

Anbefohlne Publication der vorherstehenden renovirten Gießhüblischen Eisen- und Hammer-Ordn.

Johannes George, Churfürst.

Dem Vesten unserm Rath und lieben Getreuen, Rudolphen von Bünaw, zur Liebstadt, Hauptmann zu Pirna und Sigmund Meischeln, Schössern daselbst.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß die Eisen-Händler, Schmiede und Fuhrleute bey niemanden anders, als bey denen in hiesigen Landen aufgerichteten Eisen-Hämmern und Einsätzen erkauffen sollen, den 15. Nov. An. 1614.

An. 1614. Von GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, haben unserer hochlöblichen und hochgeehrten Herren Vorfahren, Christmilder Gedächtniß, sodann anderer Potentaten Exempeln nach aus wohlerwogenem Rath und bedenckenden Ursachen, so für etzlichen, wie auch noch wenig Jahren übergeben und fürbracht worden, fürnehmlichen aber erstlich zu Beförderung des lieben Bergwercks; auch damit fürs ander die Hammer-Meister in unsern Aemtern mit Verlag zu desto besserer Fortsetzung ihrer Hammerwercke und Beförderung ihrer Nahrung; sodann auch, vors dritte und fürnehmste, daß unsere Unterthanen und männiglichen in unsern Landen mit vollwichtigem, tüchtigem guten Eisen, welches bishero, wie wir gewisse Nachrichtung, anders wohin, aus gedachten unsern Landen, geführet, und das geringe, spröte Eisen meistentheils darinnen behalten und verhandelt worden, versorget und verwahret; und also alle andere hieraus mehr herfliessende, u. bis Dato entstandene Ungelegenheit und Nachtheil vorkommen und vermieden werden möchten, Verordnung gethan: daß über die vor langen Jahren zu Pirna und allhier von den Gießhüblischen Eisen aufgerichteten Eisen-Cammern, auch noch alles Eisen, an Schienen, Stäben, Plechen und allen andern Eisen-Waaren, wie die genennet seyn mögen, so uff denen Hämmern in unsern Landen und Berg-Städten, wie auch anderswo gemacht, oder von fremden Orten darein geführt werden, unsern Befehlichshabern gegen Zwicka, Annaberg, Schneeberg, Leipzig, Freyberg, Chemnitz, Torgau, Naumburg, Merseburg, Weissenfels, Dölitzsch, Sangerhausen, Eckersberga, Wittenberg und anderer Oerter mehr unserer Lande gelieffert, von denenselben dem Werthe nach bezahlet, und doran aller Vorkauff und Verhandlung von andern vermieden, und gäntzlich abgeschafft seyn, sondern die Eisen-Händler, Fuhrleute, Schmiede und andere, welche Eisen bedürffen, solches von denen unsern hierzu iedes Orts verordneten Befehlichshabern keuffen sollen.

Dreyerley Motiven dazu.

Endzweck.

Verordnung.

Vorkauff abgeschafft, das Sächs. Eisen zu kauffen.

Befehlen darauf vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brudern und Gefattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen rc. allen unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Schössern, Burgemeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schultheissen, Gemeinden, und in Summa allen unsern und Sr. Liebden Untersassen und Dienern, ob dieser unserer um vorn angezogener erheblichen wohlerwogenen nothwendigen Ursachen, auch unserer Unterthanen Wohlfahrt und Besten willen, gethane Verordnung steiff, vest und unverbrüchlichen zu halten, den Gleitsleuten auch diese Verordnung den durchfahrenden fremden Handels- und Fuhrleuten ieder Ort bey Vermeidung unsers ernsten Einsehens anzuzeigen, und keinem, wer der auch sey, einigen Vorkauff, Handlung, Partierung oder Unterschleiff an berührtem einheimischen oder fremden Eisenwerck zu gestatten, er habe es denn aus vorberührten unsern Einsätzen erkaufft und an sich bracht. Würde aber hierüber iemand sich dessen unterfangen, und betreten werden, von demselben, sowol Käuffern als Verkäuffern iedesmals dreyhundert Gülde Straffe einzubringen, daran dann zweyhundert und funffzig Gülden in unsere Renth-Cammer verrechnet, funffzig Gülden aber deme, so den Verbrecher offenbahren wird, gefolget werden.

Worüber zu halten.

Straffe der Ubertreter.

Belohnung des Denuncianten.

Wann auch unsere Amtsleute, Schösser, Verwalter, Bürgemeister, Richter, Gleitsleute und alle die unserigen, ein anders, auch daß die Fuhrleute, Hammer-Schmied und andere, so nicht mit Eisen handeln, oder solches aus unsern Einsätzen erkaufft hätten, Eisen, an gantzen, halben und viertel Stücken, Stäben oder andern heimlich zu verhandeln, und zu verpartieren gestatten, hierzu still schweigen, und wir dessen berichtet werden, soll uns ein iederer, und so offt es geschicht, fünff und zwantzig Gülden Straffe alsbalden zu erlegen, verfallen seyn. An deme allen wirdet unser Will und zuverläßige Meinung vollbracht. Uhrkundlichen haben wir unser Churfürstlich Secret hierunter wissentlich drücken und zu männiglicher Nachrichtung publiciren lassen. Datum Dreßden den 15. Nov. Anno 1614.

Straffe der Unterschleif verstattenden.

Bestetigung.

(L.S.)

Zien-

Zien-Bergwercks-Ordnung zum Eybenstock

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie solche aufs neue übersehen, an etlichen Orten, nach Gelegenheit des jetzigen Auffstands, geändert und vermehrt, auch denen Berg-Beamten und Bergleuten daselbst, so wol bauenden Gewercken und Verlegern zu besserer Nachricht publiciret worden, den 24. Augusti Anno 1615.

An. 1615. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, Grafe zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, 2c. Für uns und den Hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, 2c.

Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, und thun kund öffentlichen, nachdeme der Allmächtige Gütige GOtt, unser Amt Schwartzenbergk zum Eybenstock und sonsten daselbsten umhero mit Zien- und Eisenbergkwergen, auch andern Metallen gnädiglich begabet und versehen, welche sich bey ietziger Zeit abermahls Gottlob, je länger ie höchlicher und reicher erzeigen und beweisen. Und aber wir befinden, daß weiland die Hochgebohrnen Fürsten, unsere freundlichen lieben Herr Vetter und Groß Herr Vater, Herr Johann Friedrich, und Herr Augustus, beyde Hertzoge zu Sachsen und Churfürsten, löblicher Gedächtnis, im vergangenen 1534. und 1556. Jahre, zu Erhaltung und Beförderung dieser Zien- und andere Bergkwerge, eine offne Bergk-Ordnung verfasset und ausgehen lassen, und bey uns anitzo die Gewercken und derselben Verlegere, um Verneuerung derselben Bergk-Ordnung, auch um fleißiger ernster Auffsehen, auffs unterthänigste angesuchet und gebethen.

Weiln wir denn schüldig und geneigt seyn, solche Zien- und andere Bergkwerge Uns, allen unsern Inländischen und frembden Gewercken zum besten, gnädiglich zu befördern, zu erheben und in Auffnehmen zu bringen, wir auch so viel vermercken, daß nicht alleine sehr nützlich und gut, sondern auch die hohe Nothdurfft seyn will, daß solche Bergk-Ordnung wiederum revidiret, verneuert und gemehret, auch mit ernstem Fleiß darob gehalten, damit hinfüro derselben wircklichen nachgelebet, und daraus nicht geschritten werde.

Als haben wir obberührte alte Bergk-Ordnung wiederum für die Hand genommen, dieselbe übersehen, und mit wenig Artickeln, die wir darein zuverleiben für nöthig geachtet, verbessern, auch an etlichen Orten verändern und verneuern lassen. Verneuern und publiciren auch hiermit dieselbe öffentlichen, und wollen, daß ein ieder, welchen es belanget, derselben in allen Puncten und Artickeln, wie hernach folget, sich gemäß halten, als lieb iedem sey unsere darinnen ausgedruckte ernste Straffe und schwere Ungnade zu vermeyden.

Der I. Artickel.

Wie der Bergkmeister Muthunge annehmen u. verleihen soll.

Erstlichen soll der ietzige oder künfftige Bergkmeister, einem ieglichen Muther nach Bergkläufftiger weise, zu welcher Zeit er ersuchet wird, der Muthung geständig seyn, und von Stund an von dem Muther ein Bekäntnis-Zettel nehmen, auf welchen Tag die Muthung geschehen ist, und soll alsdann fleißig zusehen, daß er nichts anders, denn auf rechten streichenden Gängen oder Klüfften, die Augen sichtig gemachet, und entblösset seyn, darbey er den Auffnehmer behalten mag, verleihe.

So dann der Bergkmeister dieselben besichtiget, und der Muther auf den Verleihe-Tag den Bergkmeister um Verleihung des Lehens ersuchet, alsdann soll ihme der Bergkmeister die Verleihung nicht weigern, und auf Gängen, Klüfften und Seiffengebirgen, Belehnungs-Zettel ertheilen, auch darinnen ausdrücklichen vermelden, an welchem Orte, auch was für Fundgruben oder Massen, und wie dieselben gestrecket werden sollen, ingleichen welches Tages und zu welcher Stunde die Verleihung geschehen. Dieselbe Muthung aber soll samt der Belehnung in das Bergkbuch mit Fleiß eingeschrieben werden.

Der II. Artickel.

Welcher Gestalt der Bergkm. Muthung weigern mag.

Und ob der Bergkmeister würde Muthung weigern, aus Ursachen, daß solche Lehen vorhin von andern gemuthet seyn, das soll er demselbigen mit dem Zettel, den er laut dieser Ordnung von dem ersten Muther genommen und empfangen, von Stund an beweisen.

Der III. Artickel.

Der Bergkmeister soll am Sonnabend Verleihe, Frist und andere Bergksache verrichten.

Der Bergkmeister soll hinfüro alle Sonnabend, benebenst den Geschwornen und Bergkschreiber, von Acht biß um Eilff Uhr zu Mittage, an gewöhnlicher Amtsstelle, der Muthungen, Verleihungen, Frist, Verschreibungen und andern Bergsachen gebührlichen abwarten, und sich darmit, wie bey dem ersten Artickel gemeldet, verhalten.

Ob auch iemand Fristung oder anders, Bergkwerg belangende, vom Bergmeister haben oder erlangen wolte, soll solches auf obbestimmten Tag, in Beyseyn der darzu verordenten geschehen, und in das Bergkbuch verzeichnet werden, und ausserhalb dessen soll keine Verleihung, Fristung, oder beschehene Muthung, die nicht mit Zetteln beweist, oder in das Bergkbuch geschrieben, Statt noch Krafft haben.

Der IV. Artickel.

So die Gewercken Lehen vom Bergkm. erlanget, und dieselben wolten vermessen lassen.

Auf Begehr der Gewercken, soll der Bergkmeister, mit Zuziehung des Bergkgeschwornen, ihre verliehene Lehen, Fundgruben und Massen vermessen, doch daß der Bergkmeister den Meßtag viertzehen Tage zuvor öffentl. lasse ankündigen, wenn und was für Fundgruben oder Massen er den Gewercken vermessen wolle, ob iemand solche Messung zu entgegen, und derowegen Wissenschafft zu haben von nöthen seyn wolte, als denn eine Fundgrube auf streichenden Gängen und Klüfften mit Dreyen, und eine Masse mit zweyen Wehren vermessen.

Mit Vermessung der Seiffengebirge aber, soll es also gehalten werden, daß dem Lehenträger hundert Lachter lang, und funffzig Lachter breit, wie herkommen, für eine Fundgrube und beyde nechste Massen vermessen, dafür auch das gewöhnliche Qvatember-Geld entrichtet werden solle, und da auf Zwittergängen und Seiffenwerck zwey oder drey Centner geschmeltztes Ziens zur Ausbeut gegeben wird, sollen die Gewercken und Lehenträger schuldig seyn, solches Feld vermessen zu lassen, und soll dem Bergkmeister von einer Fundgruben dreißig Groschen, von einer Masse mit zweyen Wehren zu vermessen, zwantzig Groschen, und von einem Lochsteine zu setzen fünff Groschen gegeben werden.

Ob aber eine Gewerckschafft ihre Massen mit verlohrnen Schnüren wolten vermessen, und die Lochsteine gesetzt haben, soll der Bergkmeister in Form und Maß, wie angezeigt, den Gewercken vermessen, von einem Wehr fünff Groschen, und von einem Lochstein auffzurichten drey Groschen nehmen, so denn die Zeche maßwürdig und Zien machen thut, sollen sie den Bergkbeamten, dem Herkommen nach, ihre Messe- und Lochstein-Gelder, für voll entrichten, und was sie von verlohrnen Schnüren zu messen, und Lochsteine zu setzen entrichtet haben, daran abgerechnet werden.

Der

Der V. Artickel.

Bergkm. soll irrige Sachen, beneben den Geschwornen und andern Bergkverständigen, mit allem Fleiß anhören, und dieselbigen vertragen und entscheiden.

Ob es sich zutrüge, daß entblösete Gänge am Tage weit genug von andern alten verliehenen Gängen und Massen wären, und doch in die Täuffe den ältesten Gängen und Massen zu nahend seyn, und fallen würden, wann dann der Bergkmeister neben den andern Bergkverständigen, die er in solchen Fall zu sich ziehen soll, doch unverdächtig, solches besichtigen, sollen sie dem einen Theil, der dem andern aus Unbilligkeit zu nahend ist, der Gebühr nach weisen, damit unnötig Gezänck und Unkosten vermieden bleiben, da aber die Parteyen sich nicht wolten gütlichen entscheiden lassen, sollen sie solche irrige Sachen zu derer Austrag und Entscheidung an uns, oder unsere Ober-Bergkbeampte gelangen lassen.

Der VI. Artickel.

Mühlstädte oder Pochwercke zu verleihen.

So iemand um Mühlstädte bey unserm Bergkmeister, zu verleihen mit Muthung ansuchen würde, soll er die an Enden, da es den vorigen alten und ganghafftigen Gebäuden und Mühlen unverhinderlichen ist, verleihen, und zehen Groschen Lehen-Geld von einer Mühlstadt nehmen.

Der VII. Artickel.

wo iemand einer für dem Bergkmeister zu verklagen hätte.

Soll der Kläger vom Bergkmeister ein Kerbholtz nehmen mit dem Zeichen den Beklagten für ihn zu bringen, welches der Bergkmeister zu iederzeit dem Kläger geben soll, und so solches dem Beklagten überantwortet und er das Kerbholtz verachtet, und ungehorsamlichen aussen bleiben würde, so soll derselbe dem Bergkmeister zehen Groschen zur Busse verfallen, der, da er das Geld nicht zu geben vermöchte, drey Tag und Nachte, um seinen Ungehorsam, in der Tymnitz gestrafft, und gleichwohl dem Kläger die Billigkeit verholffen werden.

Der VIII. Artickel.

Der Bergkmeister und Geschworner sollen niemand verlegen.

Der Bergkmeister und Geschworner sollen niemand auf Theile, Ziensteine oder auf Zien leihen noch verlegen, bey unserer schweren Straffe und Ungnade, nach Grösse und Menge ihrer Ubertretungen.

Der IX. Artickel.

Bergkmeist. wie er sich mit alter verlegener Zechen Verleihung verhalten soll.

Ob auch eine oder mehr Zechen liegen blieben, und in unser Freyes kommen, die soll der Bergkmeister dem ersten Muther, nach obbestimmter unserer Ordnung, doch die alten nichts anders, denn den nechsten alten aufgelassenen verzubusten Gewercken ohne Schaden verleihen, und so die Verleihung geschicht, soll der Bergkmeister solches öffentlich anschlagen, wo denn die alten verzubusten Gewercken, in vier Wochen nach dem Anschlage, ihre Theil verlegen, darzu sollen sie gelassen werden, wo aber nicht, so mag der Aufnehmer dieselben andern wiederfahren lassen.

Der X. Artickel.

Keinem Gewercken künfftig zu gestatten, sein Alter im Felde durch Frist oder List zu erhalten.

Unser Bergkmeister soll hinfüro bey ernster Straffe, keinem Lehentreger oder Gewerckschafft, ohne merckliche, nützliche oder sehr nöthige Ursachen gestatten, noch bewilligen, Fristen zu geben, oder zu verschreiben, den andern bauenden Gewercken das Feld durch Frist oder List zu versperren, und also mit Papier und Dinten ihr Alter zu erhalten, sondern welcher Belehneter sich künfftig mit Bauen im Felde, oder verschriebener Stollnsteuer nicht beweisen würde, deme sollen seine Lehen altem Brauch nach frey erkant werden.

Der XI. Artickel.

Bergkmeister und Geschworner sollen fleissig in ihrem Ampte seyn.

Deßgleichen sollen Bergkmeister und Geschworner sonsten in ihren befohlenen Aembtern allen Fleiß fürwenden, und alles, was in dieser unserer Ordnung ihnen auferleget, und sonsten Ambts halben zu thun gebühret, treulich ausrichten, und durch ihren Unfleiß und Nachläßigkeit nichts versäumen, noch einige Unrichtigkeit, Gezänck oder Nachtheil verursachen, über ihre ordentliche Besoldungen und Gebühren, kein Gelübniß und Geschencke nehmen, sondern einem ieglichen, zu dem er, vermöge unserer Bergk-Ordnung berechtiget ist, unverdächtig verhelffen, sonderlich aber, die Gebäude selbsten offt und vielmahls befahren, mit Fleiß besichtigen, erwegen, und daran seyn, daß dieselbe recht und nützlich angestellet werden, auch mit Ernst darob seyn, daß die Arbeiter zu rechter Zeit an- und abgehen, und den Gewercken zum besten, mit allem treuen Fleiß gearbeitet, und in Summa dieser unserer Ordnung in allen Puncten mit Fleiß nachgegangen werde. Da aber einiger Unfleiß und Unrichtigkeit an ihnen gespüret, sollen sie vom Ampte gesetzet, und fleißigere an ihre Statt verordnet werden. Und damit dieser unserer Ordnung um so viel desto fleissiger wirckliche Folge geschehe, haben wir unserm Bergkmeister auf dem Schneeberge, gnädigst auferleget und befohlen, daß er das Bergwerck auf dem Eybenstock und daselbst umhero, mit Bereitung der Walde und andern aufsehen, in fleißiger Sorge halten solle. Da auch iemand einigen Mangel, Klage oder Beschwerung wieder den Bergkmeister und Geschwornen auf dem Eybenstock hätte oder gewinnen würde, die soll gemeldter Bergkmeister aufm Schneebergk, neben unsern ietzigen und künfftigen Oberberg-Amptleuten anhören, entscheiden und verrichten helffen, wie denn auch die Inspection und Aufsicht dieses Eybenstockischen Bergkwergs, unserm Bergkverwalter, so fern er solche anderer seiner Amptssachen halben wird haben können, aufgetragen, und er zum wenigsten den Qvartal-Rechnungen beywohnen solle. Darnach sich ein ieder zu richten wisse.

Der XII. Artickel.

Es soll ein Gegenschreiber verordnet, und zu solchem Dienst vereydet werden, welcher eine iede Zeche mit ihren Gewercken, ordentlich u. fleißig in ein Buch einschreiben, und von ieder Gewerckschafft dasjenige, so von Alters hero bräuchlichen, empfahen, auch darmit besättiget seyn soll. So dann der Gegenschreiber ersuchet wird, iemanden seine Theil abe- und einem andern zuzuschreiben, soll man ihme von einem Sechtzentheil 1. Gr. von einem Achtheil zween Groschen, von einer Schicht vier Groschen, und von einer gantzen Zechen 16. Gr. geben, und der Gegenschreiber soll von den Retardaten aus- und einzuschreiben nichts nehmen, würde auch einer einem Theile schencken, verkauffen, oder welcher gestalt sichs zutragen würde, zukommen lassen, soll der, dem die Theile gegeben sind, oder verkaufft worden, in vier Wochen die Gewehr, von deme er die Theile haben soll, fordern, so sie ihn ie in berührter Zeit nicht gewähret würden, darzu soll der Bergkmeister auf Ersuchen des Klägers die Billigkeit verhelffen, würde aber nach Enderung der 4. Wochen, einer oder mehr, die Gewehr über geschenckete oder gekauffte Theile, von dem er sie vermeynet zu haben, suchen, soll unser Bergkmeister keinem mehr Hülffe thun, noch einige Gerechtigkeit dieser unserer Ordnung, nach gesatztem Termin, darwider einräumen.

Gegenschreiber belangende.

Der XIII. Artickel.

Der Bergk-Schreiber soll auf alle Leihetage, neben dem Bergkmeister und Geschwornen gegenwertig seyn, und alle alte und neue Zechen, wie die verliehen und bestätiget werden, nach Anzeigung der Mutzettel, so man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Muthung geschehen, auf was Gängen, Klüfften, oder Seiffengebirgen, ingleichen auf welchen Tag, nach weme, wie und mit welchem Unterscheid verliehen ist, dessen auch dem Aufnehmer, wie es eingezeichnet wird, beglaubte Abschrifft geben, und es mit den Büchern zu Einschreibung der Belehnungen, über alte und neue Zechen, wie herbracht, halten.

Den Bergkschreiber betreffende.

In Aufnehmung der alten Zechen, soll der Bergkschreiber neben andern, wie oben berühret, ausdrücklichen verzeichnen, welcher gestallt die Zeche frey bewiesen.

Ingleichen soll der Bergkschreiber über alle Fristung,

Steuer, Schiede, Verträge, Vermessen, Nachlassung, Retardat und anders, sonderliche Bücher, und darzu einen verschlossenen Kasten oder Lade halten, darinnen solche Bücher, wenn man dieselben zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen und wohl verwahren, was auch von voretzehlten und andern Bergkhändeln, in Beyseyn des Bergkmeisters und Geschwornen, in angedeute Bücher nicht eingeschrieben wird, soll für unkräfftig geachtet und gehalten werden.

Es soll auch der Bergkschreiber in streitigen und irrigen Sachen, die Bergkbücher ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergkmeisters, niemand lesen lassen, noch Abschrifften von sich geben, bey Vermeidung ernster Straffe. Der Bergkschreiber soll auch die Zupusbrieffe schreiben, und von einem über 1. Groschen nicht nehmen, sonsten sollen ihme die Schreibegebühren von Belehnungen, Fristen, Verschreiben, Verträgen, Contracten, und andern dergestalt, wie vor Alters hero bräuchlich gewesen, und auf andern unsern Bergkstädten in Ubung gehalten wird, entrichtet werden.

Der XIV. Artickel.

Seiffner u. Mühlarbeiter belangende.

Die sollen alle Montage um neun oder zehen Uhr, zu ihrer Arbeit auf den Wald gehen, den Tag aus, und die folgenden Tage, als Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, und Freytag, alle Tage von Aufgang biß zum Niedergang der Sonnen anfahren, ihre Schichten treulich, uns und den Gewercken zu gut, verfahren, und auf den Sonnabend um zehen Uhr ihren Abgang nehmen.

Der XV. Artickel.

Schichtm. Steiger, Mühlmeister und Schmeltzer.

Es sollen kein Schichtmeister und Steiger, Mühlmeister noch Schmeltzer, anders denn die verständig geachtet, angenommen noch zugelassen werden, welche festiglichen sollen vereydet werden, uns und den Gewercken getreu zu seyn, unser und der Gewercken Sachen, nützlich und treulich, nach höchstem Vermögen, zu handeln.

Die Schichtmeister sollen alle Qvatember ihre Einnahmen und Ausgaben, ordentlich für unserm Bergkmeister und Geschworne berechnen, darzu alle Dinge den Gewercken aufs gleicheste und nechste behandeln, erzeugen, die abgeführten Eisen, Gezäu, Seile und anders mit Nutz wieder anwenden, und in Einnahme der Register bringen, damit die Gewercken sich auch solches Abgangs in etwas zu gebrauchen, und von ieder Zeche ein Register bey unserm Bergkmeister niederlegen, daraus sich zu iederzeit die Gewercken, wie mit ihnen gehandelt, zur Nothdurfft erkunden können.

Der Anschnitt aber soll alle 14. Tage einmahl, als des Sonnabends frühe, von 6. biß um 7. Uhr, beydes von Lehen und Gewerckschafften, darauf Verlag gethan wird, gehalten werden.

Es sollen auch die Schichtmeistere auf die Steiger, und die Steiger auf die Arbeiter sehen, damit allenthalben die Schichten zu rechter Zeit vor voll angefahren, und sie am Sonnabend darnach zu lohnen wissen, und wo die Schicht, wie geordnet, nicht vor voll aufgefahren, soll der Mangel den Arbeitern an ihrem Lohn abgezogen werden, darzu soll allewege der Schichtmeister bey dem Schmeltzen seyn, und fleißig neben unserm Zehendner und Bergkmeister zusehen, daß unser und der Gewercken Nutz geschafft, und Schaden verhütet werde.

Der XVI. Artickel.

Ober-Mühlmeister.

Die Gewercken mögen selbsten eine Person, so zu solchem Amte tüchtig und verständig sey, vorschlagen, und angeben, die auch mit der Gewercken Willen zu einem Ober-Mühlmeister soll beställt, angenommen und vereydet werden. Dieweil sich aber das Wochengeld nicht erstrecket, daß ihme alleine von solchen sein Unterhalt und Besoldung könte geordnet und verrichtet werden, und aber sein Fleiß und treulich Aufsehen allen Gewercken zum Besten kömmet, so soll ein iegliches Pochwergk oder Mühle, darinnen eine Kunst gehet, alle Qvartal 4. Groschen, zu Unterhaltung des Mühlmeisters, geben, dagegen sol er die gantze Wochen die Pochwergke auf den Wälden begehen, und neben dem Bergkmeister und Geschwornen fleißig zusehen, daß rechtschaffene Schichten gehalten, dem Bergkwerg und Gewercken zu Nutz gearbeitet, die Ziensteine zum Schmeltzen rein gemachet, und die Löhne nicht gesteigert, sondern Gleichheit gehalten werde, und sich neben dem Geschwornen des Bergkmeisters Befehlich verhalten.

Der XVII. Artickel.

Zubuß anzulegen, Retardat einzuantworten und wie mit den Theilen, so gemeinen Gewercken zugeschrieben sind, zu handeln.

Man soll alle Qvatember, wo es nöthig ist, Zupus anlegen, die der Schichtmeister das andere Qvartal hernach für unserm Bergkmeister den Gewercken soll berechnen, alsdann mögen die Gewercken mit des Bergkmeisters Rath, nach Nothdurfft der Zechen wieder Zupus anlegen, dieselbe soll in vier Wochen von iederm Gewercken gegeben werden, welcher aber nach Anlegung der Zupus in vier Wochen seine Zupus nicht geben wird, den oder die soll der Schichtmeister unserm Bergkmeister im Register anzeigen, welche von Stund an sollen ausgethan werden, und die verzubusten Gewercken sollen und mögen die Theile ihnen alle zu gut behalten, oder andern Leuten um die Zupuß oder sonst verkauffen.

Der XVIII. Artickel.

Wie die Arbeiter zu der Arbeit auf dem Wald und wieder davon gehen sollen.

Die Steiger und Arbeiter auf den Zechen sollen alleweg am Montag um 9. oder 10. Uhr an ihre Arbeit auf den Wald gehen, und solchen Tag nach 4. Stunden, und folgenden Dienstags, Mittwochs, Donnerstages und Freytages, 10. Stunden alle Tage arbeiten, solche gesetzte Zeit und Stunden thun keinen Arbeiter mehr zu arbeiten beschweren, denn die rechte geordnete Schicht, so man auf andern unsern Bergk-Städten halten muß, so mögen die Wald-Arbeiter am Sonnabend frühe, und nicht eher wiederum anheim von ihrer Arbeit gehen, welcher Steiger oder Arbeiter darüber brüchig befunden, die sollen abgeleget, und nicht gefödert noch geduldet werden.

Und weil Steigere u. Arbeitere vollständige Schichten, wie nechst gemeldet, fahrẽ müssen, so soll ihnen neben denselben keine Weilarbeiten auf andern Zechen, wie eine zeitlang von etlichen zur Ungebühr geschehen, ferner nicht gestattet werden. Da aber iemand, ausserhalb der ordentlichen Schichten, sich des Schürffens befleißigen wolte, soll ihme dasselbe nachgelassen, und unverboten seyn.

Der XIX. Artickel.

Die Gewercken, so Verlag auf ihre Gebäude bekommen, u. doch die Arbeiter mit Auszahlung ihres Lohns verziehen.

Welcher bauender Gewerck Verlag auf seine Gebäude nimmt, der soll den Arbeitern wöchentlich, oder alle 14. Tage ihre Löhne entrichten, und Bezahlung thun, ob einer die Arbeiter mit den Löhnen darüber würde aufhalten, zu welcher Zeit sich die Arbeiter gegen unserm Bergkmeister beklagen würden, soll der Bergkmeister den Arbeitern, ohne einige Ausflucht, zu dem oder seinen Gütern, es sey gewonnen Zwitter, oder aufbereiteter Zienstein, oder gemacht Zien, verhelffen, damit ein ieder zu frieden gestellet, und klagloß gemachet werde.

Im Fall aber, wo arme Gebäude, und einer schuldig seyn würde, und die Arbeiter klagen, die keinen Verlag nehmen, soll den Arbeitern, wie vor Alters üblich und hergebracht, Hülffe zu ihrem Lohn zu thun, nicht geweigert werden.

Der XX. Artickel.

Verlag belangende.

Mit dem Verlag soll es dermassen gehalten werden, daß die ietzigen und künfftigen Verleger sich sollen bey dem Bergkmeister angeben, und ein ieglicher ins Bergk-Buch verzeichnet, auch alle Contract auf Zien-Verlag, demselben einverleibet werden, welcher gestalt, wie hoch, und wie lang er sich gegen den bauenden Gewercken bewilliget und verpflichtet, und sollen auch die Zien keinen andern als ihren Verlegern, mit deren Geld sie gewonnen, zugestellet und überantwortet werden, vermöge ihrer

Verwil-

Verwilligung und außgerichten Vertrags, und was sie vor Zien empfangen, soll alle Qvartal und Rechnung, gegen einander abgerechnet, und für den Bergkamtleuten richtig gemachet werden.

Der XXI. Artickel.

Häyer und Arbeiter Lohn soll durch den Bergkm. gebessert werden.

Nachdem in etlichen Zechen, die Häyer böse Wetter, auch in gefährlichen und wässerigen Orten arbeiten müssen, und doch nicht mehr Lohns haben denn andere, die dergleichen böß arbeiten nicht haben: Als wollen wir, daß der Bergkmeister und Bergkgeschworner, so offt sichs zuträgt, dieselbige Arbeit besichtigen, und nach Ermäßigung, den Lohn ziemlicher weise verbessern sollen. Welcher Steiger und Schichtmeister aber ausserhalb solcher Ursach, und ohne Erkäntnis unser Bergkbeamten, den Arbeitern ihren Lohn steigern und verbessern, die sollen an Leib und Gut gestrafft werden.

Der XXII. Artickel.

Wañ man auf dem Bergwerck auch in Mühlen u. Wäschen verdingen soll.

So die Gewercken den Arbeitern in Zechen verdingen lassen, soll allewege der Stein und das Gebirge nothdürfftig besehen und behauen, alsdann nach Gelegenheit des Gesteins, und nicht nach der Person verdinget, damit die Gewercken nicht verkürtzet noch übersetzet werden. Gleichfalls soll auch in Mühlen, Weschen und Seiffen, nach gnugsamer Besichtigung gethan werden, und ein recht Bergk-Lachter auf die Zechen geordnet, die Geding so verfahren, dardurch abgenommen, und von einer Stuff, so verdinget und geschlagen wird, 5. Groschen gegeben werden.

Der XXIII. Artickel.

Steigerung der Löhne.

Was die Steigerung der Löhne und Ubersetzung derselben anlanget, damit die Gewercken anhero beschweret werden, und einer dem andern seine Arbeit abspännig gemachet hat, soll es hinfüro dermassen gehalten werden, daß den gemeinen Mühlmeistern, Arbeitern und Jungen in Bochwergen durchaus die Löhne, nach Gelegenheit eines ieden Arbeit, wie vor Alters geordnet, gegeben werden, darüber der Bergkmeister, Geschworner und Obermühlmeister, mit ernstem Fleiß halten sollen, damit einem nicht mehr denn dem andern zu Lohn gegeben werde, und keiner in Bochwergen dem andern, wie bishero geschehen, seine Arbeiter und Jungen, nicht abspännig, noch abwendig mache.

Der XXIV. Artickel.

Schmeltzen belangende.

Weil ietzo vier vereydete Zienschmeltzer verhanden, so sollen dieselben die Ziensteine mit allem Fleiß, uns und den Gewercken zu Nutz schmeltzen, und gewöhnlichem Brauch nach, das Zien gattern, iedoch nichts zu ihrem Nutz ausgiessen, an sich ziehen, noch ichtwas für sich oder andere entfrembden, sondern mit dem Lohne, wie es vor Alters herbracht, und bishero in Ubung erhalten, besättiget seyn, wie sie dann auch neben dem verpflichten Hüttenwächter, fleißige Aufacht haben sollen, daß von denjenigen Steigern, Mühlmeistern und andern, welche an statt der Gewercken bey dem Schmeltzen seyn, nichts an Zien, weder Groschen noch Züge, oder andere Stück ausgegossen noch veruntrauet, sondern alles treulich und fleissig zusammen gehalten, und uns an unsern Zehenden, Hüttenwerck, Gestüb und Schlacken, in geringstem nichts entzogen werde, alles bey Vermeidung unser ernsten und schweren Straffe, inmassen wir dann unserm Zehendner und Bergkmeister hiermit gleichfalls befohlen haben wollen, ein fleißiges Aufsehen in Hütten zu haben, und daran zu seyn, daß mit unserm Hüttenwerck treulich umgegangen, dasselbe fleißig und nützlich geschmeltzet, und die hievon gemachten Zien, so hoch als sie auszubringen möglich, verkaufft, auch die Zahlung dafür gebührlich berechnet werden möge.

Der XXV. Artickel.

Wie man Zechen und Zechen bauen soll.

Wir wollen, daß durch einigerley Gebäude, nicht zweyerley Lehen und Massen soll gebauet, und damit bauhafftig gehalten werden, wer solches anders befinden, und bey unserm Bergkmeister die ungebauete Lehen muthen wird, sollen sie für unser Freyes verliehen werden.

Der XXVI. Artickel.

So Zien gemachet, wie viel der Centner halten soll.

So der Allmächtige GOtt Zienstein in der Art und Revier nach Schwartzenbergk gehörig, geben wird, soll derselbe zu Schwartzenberg, und der Zienstein, so um den Eybenstock gewonnen, daselbst und sonsten nirgends geschmeltzet, das Zien in die Wage geantwortet, und mit unserm Zeichen vermercket und gezeichnet werden.

Welcher darüber Zien verwenden, und hinweg führen, und er solches überkommen würde, der soll nach befundener Untreu, seiner Straffe am Leibe, Leben, oder sonsten von uns erwarten, darzu soll ieder Centner 112. Pfund halten, ist ein Centner Berggewicht.

Jeder Centner Berggewicht hält 112. Pfund.

Es soll auch vor Abführung des Ziens iedesmahl zuvor unsere Zehentgebühr, als von iedem Centner ein Gülden an guter Cammer-Müntz unserm Zehentner entrichtet, das Wag-Geld aber, wie bishero bräuchlich gewesen, dem Wagmeister zugestellet werden. Woferne auch der Allmächtige GOtt diese Gebirge mit andern Metallen, als Silber- und Kupffer-Ertzen, Bley und Wißmuth segnen würde, wollen wir unsern Zehenden uns zu iederzeit daran vorbehalten haben. Von Eisenstein aber, soll uns das zehende Fuder in gebührlichem Tax bezahlet werden, woferne aber einer dißfalls brüchig befunden, soll er an Leib und Gut, nach Gelegenheit der Verbrechung, und der Grösse und Menge seiner Verwirckung, unnachläßig gestrafft werden.

Der XXVII. Artickel.

Das böse untüchtige Zien sonderlich zu zeichnen.

Die Schmeltzer sollen bey ihren Pflichten das gute Zien, so alleine gegattert, mit dem rechten Zeichen, aber die bösen Zien, so von Kretz, Schlacken und sonsten gemachet, auch sonderlichen giessen und gattern, auch mit einem sonderlichen Zeichen bezeichnen, damit allewege das gute Zien vor dem bösen erkannt, und der Kauffmann dadurch nicht betrogen, noch von dem Bergkwerge abscheuig gemachet werden möge.

Der XXVIII. Artickel.

Es soll niemand keinen Zienstein ungewogen und unverzehent kauffen.

Es soll niemand keinen Zienstein, er sey vom Bergkwerg oder Seiffenwerg gewonnen, kauffen, auch keiner keinen verkauffen, es habe ihn denn unser verordneter Bergkmeister und Geschworne zuvor besehen, oder wäre mit ihrer Gunst und Zulassung geschehen, doch daß uns unser Zehenden Gebühr allewege davon zugestellet und überantwortet werde.

Der XXIX. Artickel.

Läbnis und übrige Zehrung nicht zu gestatten.

Es soll hinfort in Schmeltz-Hütten, wann man Zien machet, von iedem Centner ein Groschen dem Schmeltzer und Helffer-Knechten zu vertrincken, und nicht mehr gegeben werden, was sie darüber verzehren oder verthun, das sollen sie von ihrem Lohn zahlen.

Der XXX. Artickel.

Meß-Kübel.

Es soll auch ein rechter Meß-Kübel geordnet und eingesetzet werden, welcher Meß-Kübel auf allen Zechen, in einer Grösse soll gehalten werden, damit die Gewercken in Verführung der Zwitter, von Fuhrleuten, welche zu kleine Karn haben, nicht vervortheilt werden, und soll der Bergkmeister im Amte einen Gegen-Kübel haben, wo Irrthum fürfiele, daß man sich allda Berichts zu erholen.

Der XXXI. Artickel.

Was vor Müntze soll ausgegebẽ und damit gelohnet werden.

Alle Müntze, die in unsern Chur- und Fürstenthumen zugelassen und ganghafftig, soll an denen Enden, und mit keiner andern Müntze gehandelt, noch den Arbeitern gelohnet, dieselbe auch zur Ungebühr, und ihnen zu Nachtheil oder Verlust, keinesweges gesteigert werden.

Der XXXII. Artickel.

Holtzes Freyhung. Auf daß die Bergkleute an ihren Gebäuden zu Schächten, Stöllen, Weschen, Mühlen, Häusern auf den Zechen, füglich kommen mögen, soll ihnen zu iederzeit, so sie es nothdürfftig seyn, auf unsern Wälden, Holtz darzu gelassen werden, doch soll solches Holtz in keinem Wege anders, denn nach Anweisung unsers Forstmeisters oder Försters gefället werden. Welcher darüber Holtz fällen, und darnieder schlagen wird lassen, soll am Leib und Gut gestrafft werden. Würde aber sichs zutragen, daß Bergkwerg an denen Orten aufkämen, da doch die Wälde uns nicht zuständig wären, da sollen sich die Gewercken mit denen Leuten, welchen das Holtz, so sie bedürfftig, zustehen wird, ziemlicher Weise vertragen. Und da Spaltung zwischen den Parteyen entstünde, sollen unsere Beamten zur Billigkeit sie allewege zu vertragen haben.

Der XXXIII. Artickel.

Stollen-Gerechtigkeit. Mit ietzigen und künfftigen Stöllen soll es dermassen gehalten werden, daß ietzige und künfftige Erb-Stöllen, in welchen Zechen sie kommen, ihre Erbtäuffe haben werden, Wetter bringen, und Wasser benehmen, ihr gebührliche Neundtes und Gerechtigkeit erlangen und haben sollen, wie auf allen unsern Zienbergkwergen, üblichen und gebräuchlichen ist, ausgeschlossen, in welcher Zeche vor dieser Zeit Stöllen getrieben worden sind, darinne sich die dieselbige Gewerckschafft der Zechen des Neundten gewiedert, und sich mit dem Stöllner verglichen und vertragen haben, soll es bey solchen Vorträgen und Vergleichungen billich bleiben. Wenn aber forthin die Stöllen in eine oder mehr Zechen kommen werden, sollen sie ihre gebührliche Stollen-Gerechtigkeit bekommen und erlangen.

Der XXXIV. Artickel.

Büchsen-Pfenninge belangende. Es soll auch ein ieder Schichtmeister, von seinen befohlenen Zechen und Mühlen, wie auch die Schmeltzere in der Hütten, ein ieder bey seinen gethanen Eydes-Pflichten, bey allen Arbeitern wöchentlich die Büchsen-Pfennige einmahnen, und zu sich nehmen, und alle Quatember den Aeltesten der Berg-Knapschafft, zu treulicher Berechnung überantworten, wie auf den andern Bergkwergen üblichen und gebräuchlichen ist. Solche Büchsen-Pfennige sollen mit unserer Amtleute Wissen, zum gemeinem Nutz angewendet, gebraucht und über Einnahme und Ausgabe, ordentliche und richtige Rechnung gehalten, auch hievon Abschrifften unserm verordnetem Zehendner Quartaliter zugestellet werden.

Der XXXV. Artickel.

Bergk-Sachen in dieser Ordnung nicht begriffen. Alle Händel und Sachen, so in dieser Ordnung nicht begriffen, und in der Güte nicht mögen entschieden werden, sollen an unsere Ober-Bergkbeamte gebracht, und nach Bergkrecht ausgetragen werden.

Der XXXVI. Artickel.

Von Erhaltung Friedes und Einigkeit, auch wie man sich gegen Todtschlägern halten solle. Als auch vor dessen viel Zwietracht auf diesem unserm Bergkwerge Eybenstock, auch auf Wegen und Steigen, zu und von Bergkwergen, desgleichen auf den Zechen, Mühlen, Waschen und Seiffen, wie das alles Nahmen hat, oder haben möge, begangen worden, dardurch Hader und Todtschläge erfolget seyn, haben wir verordnet, und wollen, daß ein Todtschläger, der ohne Nothwehre und Beystand der Gerichte, einen erschlüge, ob er sich auch mit den Klägern vertragen würde, dennoch soll derselbe auf unserm Bergkwerge, und in desselben Gerichten nicht gedultet, welche auch in der That begriffen, sollen nach Erkäntniß, Urtheil und Recht, und ihrem Verdienst gestrafft werden.

Der XXXVII. Artickel.

Erbtheil belangende. So eine Zeche verliehen wird, sie sey alt oder neu, so soll uns, wie vor Alters herkommen, ein Achtheil zum Erbtheil zugeschrieben, und so die Zubuß verbauet, und die andere angeleget, wir unser Erbtheil nicht verlegen würden, soll es mit dem Theilen, wie mit andern, die unverlegt bleiben, gehalten werden. Weiln auch die von Tettaw, welchen das Ampt Schwartzenbergk vor Alters gehörig gewesen, bey ihren Untersassen den Gebrauch gehalten, wo auf eines ihren Unterthanen Gütern Bergkwerg erbauet worden ist, daß dem Ackermann der Erbtheil halb gelassen worden, die andere Helffte aber ihnen, denen von Tettau zugehörig blieben, so wollen wir uns auch daran begnügen lassen. Würde sichs auch begeben, daß einer auf unserer Unterthanen Gütern schürffen und suchen würde, soll es iederman gegönnet und zugelassen werden, dergestalt, so er nichts antreffen würde, daß er die geworffenen Schürffe wiederum einzufüllen schuldig seyn, und durchs Bergk-Ampt darzu angehalten werden solle. Ob auch der Ackermann in gebührlicher Zeit dieser unserer Ordnung sein Erbtheil nicht annehmen, sondern seiner Schäden ergetzet seyn wolte, soll einem ieden um seinen zugefügten Schaden, nach Erkäntniß unserer Amptleute, ziemlicher Abtrag geschehen. Würde aber einer oder mehr sein Erbtheil zu sich nehmen, deme soll man um die Schäden, so ihme mit Verstürtzung Wege und Steige, zu und vom Bergkwerg geschehen, keinen Abtrag zu erkennen, noch den Gewercken auferleget werden.

Der XXXVIII. Artickel.

Von Seiffen, welche auf diesen unsern Wälden gelegen. Wir wollen, daß uns die Gewercken auf allen Seiten, so in dieser Art und Refier uns gehörig, ihre davon gemachten Zien gleich andern Gewercken verzehenden, und von iedem Centner 21. gute Groschen geben sollen.

Wir wollen uns auch vorbehalten, diese unsere Ordnung jederzeit nach unserer Gelegenheit, und der Bergkwerge Nutz, Wohlfarth, auch wenn es die Nothdurfft erfordern wird, zu ändern, zu mindern und zu mehren, auch dieselbe gäntzlich aufzuheben.

Straffe derer, die diese Ordnung nicht halten, und auch nicht halten wollen. Alle und jegliche Puncta und Artickel in dieser Unserer fürgeschriebenen Ordnung, begriffen, wollen wir von iedem fest und unverbrüchlich gehalten haben. Gebieten auch darauf unsern ietzigen oder künfftigen Ober- und Bergk-Hauptmannen, auch Ober-Bergkmeister und Bergk-Verwaltern des Ertzgebürgischen Creyßes, auch dem Bergkmeister und allen andern Bergk-Amptleuten, denen diese Unsere Ordnung zu handhaben und halten gebühret, ernstlichen, solche verneuerte Ordnung mehrer und fleißiger zu halten, denn zuvor und bißhero geschehen, derselben gantz unverbrüchlich nachzuleben, und wo sie übergangen befunden wird, dasselbe mit Ernst, ohne sondere Nachlassung, zu straffen, wo auch die Straffen von unsern Bergk-Amtleuten nachgesehen oder verbleiben würden, solches wollen wir an denselben Unsern Bergk-Amptleuten keinesweges ungestrafft nicht lassen.

Und des zu mehrer Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret zu Ende dieser Unser Ordnung aufgedruckt, und dieselbe mit eigener Hand unterzeichnet. Geben zu Dreßden den 24. Augusti Anno 1615.

Grün-

Grünthaler Sayger-Hütten-Ertz-Kauff-Patent

Von Churf. Johann Georgen dem I. zu Sachsen, den 3. Jun. An. 1619.

An. 1619.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Bergk, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall, Churfürst, vnd desselben Reichs, in den Landen des Sächsischen Rechtens, vnd an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck vnd Ravensburg, Herr zum Ravenstein. Fügen vnsern verordneten Cammer- vnd Bergk-Räthen, Oberhaubtman der Ertzgebürge vnd Bergkhauptman, auch allen andern Bergkbeampten, wie die Namen haben mögen, vnd sonsten menniglich zu wissen:

Zur newen Schmeltz-hütten ist ein Ertz- und Kieß-Kauff nötig.

Daß, nachdem wir eine newe Schmeltzhütten, zu Schmeltzung derer Schlacken, bey vnserer Seigerhütten Grünthal, vnlengsten vfbawen lassen, vnd man zu solchem Schlacken-Schmeltzen allerley Ertze in künfftig bedürfftig sein wirdet, vnd dahero für eine Nothdurfft erachtet, daß ein Ertzkauff in jetzo angeregter vnserer Seigerhütten Grünthal, darmit die bawenden Gewercken vf S. Marienbergk, Wolckenstein, Seyda, vnd anderer solcher Schmeltzhütten nahe angelegenen Oertte, wie dieselbe Namen haben mögen, die geringhaltige vnd andere Ertze vnd Kiesse, vm ein leidliches vnd kegen billicher Bezahlung verlassen könnten, aufgerichtet werde. Als haben wir auf vorheragegangene gnugsame Erkundigung vnd gehaltenen Rath, wie es hinfüro mit diesem Ertz- vnd Kießkauff anzustellen, vnd mit dem darzu bedürffenden Kohl zu halten sey, diese nachfolgende newe vnd gewisse Verordnung (mit Vorbehalt dieselbe jederzeit zu vermehren, zuvermindern, oder gentzlich hinwiederumb abzuschaffen) machen vnd publiciren lassen.

Holtz zum verkohlen.

Anfänglich vnd vors Erste: Soll Jährlichen zu rechter Zeit, das zu solchem Schmeltzwesen bedürffendes Kohl, vnd so viel dessen, des Wercks Notturfft nach, man bedürfftig sein wirdet, auf Angeben vnsers Factorn vnd Hüttenschreibers, doch jedesmals mit Vorwissens vnsers verordenten Ober- oder doch Bergk-Hauptmans, durch vnsern Oberforstmeistern vnd Schösser, im Ampt Lauterstein, oder derer aufn Stockraumb Böhmischen Gehöltzen abgelassen, das Holtz hierzu angewiesen, aufgeschlagen vnd verkohlet, auch vor die Schmeltzhütten auf der Ax angeführet, oder nach Gelegenheit zum verkohlen angeflösset werden.

Tax derer Ertz und Kiesse.

Zum Andern, Dieweil die Silberbezahlung in allen Zehenden gestiegen, vnd die vmliegende Städte vnd Gewercken die Ertze weit zuführen, sollen die Ertze vnd Kiesse vm nachfolgenden Tax bezahlet werden, Nemblichen: Der Ertz- oder Silberkauff sol von Einem biß in Fünff Loth, vmb Zweene Groschen, vnd was vber Zwey Loth, biß in Acht oder mehr Lothen, vmb Drey Groschen, nach Gelegenheit höher, Item, wann auch lautere vnd reine Kupffer-Ertze, wie nicht zu zweiffeln, zu erkauffen weren, daß gleichsfalls auch vf Kupffer probieret, vnd der Centner, so vber Fünff Pfund Schwartzkupffer oder mehr geben thete (doch nach Ausweisung des Königs, so sich in der Proba befünde) halb vor Gahr-Kupffer, das Pfundt umb Einen Groschen von vnserm Hüttenschreiber so bald solche Ertze oder Kieß vor die Schmeltzhütte geliefert seind, darvon dann vnsere oder andere Zehenten Gebühr Quartaller an gehörigen Orth mit Vbergebung richtiger Verzeichnüsse, vergnüget vnd bezahlet, Auch do Erbstollen von solchem gelieferten Ertze vnd Kiessen das Neunte gebührete, solches auch den Gewercken an jhrer Bezahlung junen behalten, vnd den Stöllner, dem dis Neunde gehören möchte, gegen Bekentnüs abgefolget vnd ausgeantwortet werden.

Kiesse woher zu nehmen.

Dieweil auch, zum Dritten, man zu diesem Schlackenschmeltzen der Kiese nicht wol entrathen kan, als wollen wir vf eigene Kießgebewde dencken lassen, daraus sich des bedürffenden Kieses zu erholen seyn möchte, Wann aber solche Kiese, so zu diesem Schmeltzen dienlichen befunden, von bawenden Gewercken keufflichen angebotten vnd geliefert würden, so sollen solche auch nach billigem Tax vnsers Factorn angenommen, vnd von dem Hüttenschreiber bezahlet, hierbey aber dahin gesehen werden, daß so viel müglichen die Höle Kiß vber Zweene Thaler nicht kommen möchte.

Bezahlung derer Ertz und Kiesse.

Und sollen, vors Vierde, diese Ertze vnd Kiese, so vor vnsere Grünthalische Schmeltzhütten angeführet vnd verkaufft werden, jedesmahl vnverzüglichen, vnd vor jeden Gülden Zwantzig Groschen, guter und geber Müntz, bezahlet werden.

Die Ertze zu verwegen und zu probieren.

Und darmit, vors Fünffte, einem jeden Gewercken seine Ertz, dem Silber vnd Kupfferhalt nach, desto eigentlicher vnd ohne Verkürtzung bezahlet werden mögen, So sollen allezeit durch den Hüttenschreiber, in seinem selbst Beyseyn, die Ertze verwogen, die Proben hiervon genommen, vnd hernacher von jhme probieret werden. Vnd weilen man erstlichen eines sonderbahren Wagmeisters, so wol auch des Probenstössers, (In Betrachtung daß im Anfang dieses Werck solche Vnkosten nicht wol ertragen würde) entrathen kan, sollen diese vnterschiedliche Ausgaben eingezogen, vnd alles einer Person aufgetragen,

Anstalt zum Wagmeister und Probenstösser.

Auch dahin gerichtet werden, damit nach dem Centner solches alles durch eine vertrawete Person beschehe, auf welche dann vnser Bergkhauptman vnd Factor bedacht sein, vnd dißfals Verordnung zu machen, wissen werden.

Probier-Beschwehrden sollen binnen 14. Tagen angezeiget werden.

Wer sich, zum Sechsten, im Probieren beschwehret befindet, der sol es alsobald vnserm Bergkhauptman oder Factorn, binnen Vierzehen Tagen, anzeigen, oder hernach nicht gehöret werden. Wenn sich nun einer angiebet, sollen die Schiedproben genommen, durch vnvordechtige Probierer vfgesetzet, probieret, vnd durch die Oberberckbeampten darauf entscheiden werden.

Confirmation und anbefohlne Publication.

Begehren demnach hiermit, vnd wollen, daß solcher gefaßten Verordnung in allen vnd jedern Artickeln vnd Puncten vnverbrüchlich vnd gehorsamlich nachgegangen, vnd dieselbe, zu Verhütung Straff vnd ernsten Einsehens, im wenigsten nicht vberschritten werde, Darmit sich auch niemand der Vnwissenheit zu entschüldigen, So haben wir die öffentlich publiciren, auch vnter vnsern Secret vnd eigener Hand in mehr angeregte Seigerhütte vnd Bergkstedte anschlagen lassen, Vnd geschicht hieran vnsere gefellige zuverleßige Meinung, Actum Dreßden den 3. Monatstag Junij, nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt, im Ein Tausent, Sechshundert vnd Neuntzehenden Jahre.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen wider die Diebereyen bey den Altenbergischen Poch-Mühlen und Schmeltz-Hütten, den 18. Aug. Anno 1620.

An. 1620.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein. Fügen hiermit iedermänniglichen

Derer Inn- und Ausländischen Beschwehrung.

glichen zu wissen: Nachdem bey uns die anwesenden aus- und innländischen Gewercken, nicht allein vor dieser Zeit, und zu vielen unterschiedenen malen, sondern auch neulichst, wegen der bishero beydes in Poch-Mühlen und Schmeltz-Hütten ergangenen Diebereyen und Untreu, daß dardurch dem Altenbergischen löblichen Bergwerge im Zwitter-Stock ein grosser Abbruch und Schaden zugezogen worden, in Schrifften klagend sich beschweret, und darneben um ernstes Einsehen und Publicirung eines öffentlichen Mandats, zu besserer Vorbauung und Abschaffung solches geklagten Unheils, unterthänigst angesuchet, und wir diesem ihren Suchen gnädigst deferiret und Statt gegeben, auch solchem Unwesen ferner nicht nachzusehen, sondern gebührlich und ernstlich zu steuern, die unvermeidliche Nothdurfft erfordern thut; Als haben Wir aus diesen und andern erheblichen Ursachen, dahin geschlossen und wollen: daß hinfürder niemand, er sey auch wer er wolle, sich des Nachts in und bey den Poch-Mühlen und Hütten, der hierzu nicht bestellet, noch allda nothwendig zu schaffen, bey Vermeidung schwerer Leibes-Straffe, nicht finden noch betreten lassen, oder do einer oder mehr allda begrieffen, solche alsbald durch diejenigen Personen und Schützen, so wir um mehrer Furcht und Scheu willen zum Uffsehen beydes am Tag und zu Nacht zu verordnen entschlossen, zu gefänglicher Hafft gebracht, wider sie ufs fleißigste inquiriret, und über das, was in Erkundigung gebracht, Rechtlich Erkäntniß erholet, denen Ansagern aber und anderen, die dergleichen Personen einbringen helffen, eine gute Recompens, oder do gestohlen Gut bey den Betretenen erfunden, die Helffte desselben von der Gewercken Dienern entrichtet und gefolget werden soll.

Wer bey Pochmühlen und Hütten nichts zu schaffen hat soll sich bey Lebensstrafe allda nicht betreten lassen.

Die Auffseher.

Des Ansagers Recompens.

Befehlen hierauf Unsern Ober- und Unter-Berg-Amt-Leuten, sonderlich aber Unserm Amts-Verwalter zum Altenberg, so wohl denen von Adel, unter deren Jurisdiction die Thäter sich befinden und ufhalten oder betreten lassen werden, hiermit und in Krafft dieses, mit besondern Fleiß daran zu seyn, daß obbeschriebenen Puncten nicht allein würcklichen Folge geleistet, und solche im wenigsten nicht übergangen, sondern auch, daß dieses Unser gedrucktes Mandat, darmit sich Männiglich darnach zu achten und zu richten, und niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe, zum Altenberge, und uf derer von Adel zum Lauenstein und Bernstein Gerichten publiciret und an gewöhnlichen Orten, als an den Raths- und Schenck-Häusern öffentlich affigiret und angeschlagen werden möge. Daran geschicht Unsere ernst-gefällige Meynung. Zu mehrer Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen, und geben zu Dreßden, den 18. August. Anno 1620.

Anbefohlne Publication.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den Freybergischen Ertz-Kauff betreffend, den 25. August. Anno 1620.

An. 1620.

Von GOttes Gnaden, Wir Johans Georg, Hertzog zu Sachssen, Gülich, Cleve und Bergk, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburgk, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen unsern verordneten Ober- und Bergkhauptman, ꝛc. auch allen Bergk- und Hüttenbeamten, Wie die Namen haben mögen, bawenden Gewercken, und sonst Männiglichen zu wissen: Nachdem Wir auf der Freybergischen und andern bawenden Gewercken vielfältiges beschehenes underthänigstes Suchen und Bitten, gnedigst bewilliget, daß, zu Erhaltung und Erweiterung des lieben Bergkwergs, Ihnen, denen sämptlichen Gewercken, jede Marck Brandt-Silber, Abermals umb ein merckliches erhöhet, und tewerer, als bißhero bezahlt werden solle; Als seynd Wir auch bedacht, in unsern Freybergischen Ertzkauff, denen daselbst bawenden Gewercken und Lehenschafften zum besten, Bey dieser itzo bald angehenden des Quartals Luciä diß instehenden 1620. Jhares erhöheten Silber-Bezahlung, uf Ertz und Kiesse ebener massen eine gnädigste Erhöhung und Zulage zu thun. Wir befinden aber aus denen eingeschickten Jhärlichen Ertzkauffsrechnungen so viel, daß mit Aufbereittunge derer eingekaufften Ertzte, sonderlich mit denen eingeantwortteten geringhaltigen Blenden, Afftern, Greuppeln, Siebschlich, und Schlämmen, So wol der unreinen Quertzigen und Hornsteinigen Blenden, Kiessen, und Berckschüßigen Unarten, eine Zeitlang an Kohlen was ansehenliches und grosses aufgangen, und daß dahero, do solcher gestalt, wie vor dessen geschehen, ferner ohne Unterscheid damit verfahren werden solte, die andern vornembsten Berckgebäwde und Zechen des Kohls halben, künfftig wol Mangel leiden dürfften. Derowegen haben Wir auf vorher ergangene gnugsame Erkündigung, und darauf gehaltne fleißige Deliberation, wie es hinfüro in berührtem Ertzkauff zu halten, diese gegenwärtige Ordnung dero gestalt zusammen bringen und verfassen lassen, wie hernacher folget:

Haupt-Gebäude betreffend.

1. Anfenglich, und vors Erste, Sollen unsere Ober-Berckmeister, Berckmeister, und Geschworne, nach Inhalt des 33. Articuls Unserer Bergkordnung, mit allem Fleiß Achtung geben, und sonderlich dahin sehen, auf daß die Haubtgebäwde, als: Gesencke, Strecken, Feldörter, Schächte, und tieffe Stölln, in derer Lehenschafften, und Gewercken Gruben, und Berckgebäwden, aus welchen die gewonnenen Ertzte unsern Ertzkauff eingeschafft, und dahin verkaufft werden nicht zu Nachtheil vorstürtzt, und andere ungebührliche Vortheil gesucht, sondern daran seyn, daß alle diejenigen Berge, so uf denen Cästen, und ausgehawenen Felde, in der Gruben, ohne Schaden nicht zu erhalten, zu Tage gefördert und ausgeschafft werden.

Blenden, so nicht vollöthig, sollen nicht angenommen werden.

2. Vors Andere, so sollen auch alle Blenden, so unter 1. Loth halten, gantz und gar nicht angenommen, auch do sie gleich so viel hielten, und nicht rein geschieden, oder sonst Quertzig und Berckschüßig wehren, sollen dieselben, wie auch die strengen, Quertzigen Ertzte, welche nicht vollötig, durchaus nicht vorgefürt, vielweniger angenommen noch bezahlt werden.

Desgl. die Kiesse.

3. Solcher gestalt, und vor das Dritte, sol es auch mit denen Tag und Sumpffschlämmen, Blendigen, Siebschlichen, Quertzigen Strengen, Afftern und Bochmehlen, so nicht Vollöttig auch gehalten werden, Die Kiesse aber, wann sie rein gescheiden derb sein, und Stein geben, derer sollen, so viel man zu zuschlagen unumbgenglichen benötiget, angenommen werden, Die Quertzigen, Hornsteinigen, Blendigen, und Berckschüßigen aber, einzukauffen, gentzlichen verbotten sein. Und weil Wir berichtet, daß die guten Kiesse sich sehr seltzam machen wollen, Als sollen unser Oberberckmeister, Berckmeister, und Geschworne, mit allen Fleiß darauf Achtung geben, damit unser Ertzkauffsschmeltzen, Als da des mehrentheils Ertzte in die rohe Arbeit genommen und gebraucht werden müssen, mit guten tüchtigen Kiessen und Zuschlägen vor andern vorsehen, ingleichen darob sein, daß solche Kiesse hölen weise doch daß gleichwol jede Höle uf 16. Centner, eine halbe uf 8. Cent. ein Viertel vor 4. Cent. und ein Achtel vor 2. Cent. unfeilbar geeichtet, darauf dann insonderheit unser Hütten-Reuter, ob solche also geliefert und gestürtzt werden, ein fleißiges Auge haben sol, vorgeführt und angenommen, auch eine solche Höle nach Befindunge des

Halts

Halts vnd Augenscheins von 2. Gülden 6. Groschen, biß vf 3. Gülden 9. Groschen zum höchsten bezahlet, vnd vmb besserer Nachrichtung willen, alle 14. Tage von vnsern Probierer vf Stein gemacht, vnd probieret werden möge.

Tax. 4. Anreichende vors Vierde, die Bezahlung der strengen, Quertzigen vnd andern Silberhaltigen Ertzte in gemein, Dieselben sollen in nachfolgendem Tax biß vf vnsere fernere Verordnung bezahlt werden.

Als wann der Centner	1. Vnd 1½. Loth helt das Loth mit	5. Groschen.
	2. 3. 4. Loth mit	7. Groschen.
	5. 6. 7. 8. Loth mit	9. Groschen.
	9. 10. 11. 12. Loth mit	10. Groschen.
	13. 14. 15. 16. Loth mit	12. Groschen.
	17. Loth vnd darüber mit	14. Groschen.

Gebrannte Ertzte und rohe Steine. 5. Wann nun zum Fünfften etwan gebrante Ertzte vnd Rohesteine einkämen, welche denen Gewercken vnd eigenen Lehenschafften zum Treiben oder Kupffermachen zu wenig, vnd füglich nicht wol mit Nutz aus der Hütten bringen könnten, vf solchen Fall sollen dieselbigen, auf Ermessigung vnsers Ober-Hütten-Verwalters, vnd Hütten-Reuters, angenommen vnd gebührlichen bezahlt werden.

Güldige Ertzte von Brande. 6. So viel aber vors Sechste die güldigen Ertzte von Brande, welche den Stölnern jhre Gerechtigkeit zu geben schuldig sein, vnd ein Centner vber 4. Loth helt, betreffen thun, die sollen das Achtzehende zu geben schuldig sein, Welches jhnen auch von vnsern Ertzkauffschreiber an der Bezahlung alsbalden abgekürtzet, vnd an gebührende Orte vberantwortet werden sol.

Wäg- und Bezahlung der Ertz. 7. Vber dieses vnd zum Siebenden sollen die Ertzte vnd Kiesse, wöchentlichen allezeit Dienstages, Mittwoch oder Dornstages mit dem frühesten angebracht, vnd verwogen werden, damit man die Proben mit Fleiß stossen, probieren, darauf rechnen vnd schliessen, auch Freytags hernach die Zahlung thun möge.

Wagmeisters Verrichtung. 8. Zum Achten, Sol der Wagmeister von einer vnd der andern Lehen- oder Gewerckschafft, nach vorhergehender Einhendigung des Geschwornens Besichtigungszettels, (welcher eigentlich in sich begreiffen sol: Ob die Ertzte, Greuppel, Schlich vnd Schlämme, aus der Gruben gewonnen, oder aber aus den Halden am Tage gekleinet, vnd gewaschen seind) vf der Wage die Proben, oben, vnten, vnd in der Mitten zu nehmen, vnd in einem verdeckten Troge in die Probierstube selbst zu antworten, den Ertzverkeuffern aber keinesweges darinnen zu grüblen, oder vor sich eine Probe zu nehmen, mit nichten zu gestatten, Auch folgends die Besichtigungszettel in vnser Oberhütten-Ampt wöchentlichen einzugeben nicht allein schuldig seyn, (Welche denn vf vnser Berckbeamten begehren zu jederzeit ausm Oberhütten-Ambt zu nachrichtigen Ersehen ausgefolget werden sollen) sondern es sol auch förder der Probenstösser alsbald nach eingeschaffter Proba, dieselbe mit Fleiß stossen, trocknen vnd reiben, vnd sol einem jeden Vorkeuffer auf sein Begehren Gegen-Proben abefolgen lassen, jngleichen eine solche zu einer Schiedsprobe vorwahrlichen beyzulegen vbergeben, vnd nebenst den andern vnsern Ertzkauffs-Vorwandten fleissige Obacht haben, wormit die Ertzvorkeuffere sich vmb Vordachts willen, der Probierstuben gentzlichen enthalten mögen, Dahingegen aber sol einem jeden, der sich derer Proben halben beschwert befinden möchte, zugelassen sein, seine Beschwerte jnnerhalb acht Tagen nach gefertigter Proba, bey vnsern verordneten Bergk- vnd Hüttenbeambten gebührlichen zu suchen, vnd allda nach Befindung der obangedeuten Schiedsproba, (welche alsbald durch vnvordechtige voreydete Probierer vfgesetzt vnd probieret werden solle) gebührlicher Entscheidung gewarten, oder hernachmals darmit nicht gehöret werden, Inmassen dann auch bey allen Proben das Qvintlein, oder auch das halbe Loth, wann es scharff ist vnd vf der Wage zu genaw innestehet, nicht angenommen, viel weniger gerechnet, noch bezahlt werden solle. Probe-Beschwehrden binnen 8. Tagen zu suchen.

9. Damit auch zum Neundten, vmb so viel desto mehr bestendige Richtigkeit erhalten, So sollen alle Wochen vber die Eingekaufften Ertzte vnd Kiesse, Drey gleichlautende Büchlein, darinnen der Zechen, Schichtmeister vnd eigener Lehenschafften Namen, so wol das Gewichte der Ertzte vnd Kiesse, auch der Halt an Silber austrücklichen angesetzet, gefertiget, von vnsern Hütten-Reuter, Vorsteher, vnd Probierer, vnterschrieben, vnd also dann eines ins Berckampt, vnd das andere ins Oberhütten-Ambt eingeantwortet werden, Das Dritte aber sol der Ertzkaufschreiber bey sich behalten, darauf die Zahlung alle Wochen ausm Zehenden empfahen, die Auslohnung thun, vnd endlichen seine Rechnung darmit belegen. Alle Woche 3. gleichlautende Büchlein über die Ertze u. Kiesse zu fertigen.

Befehlen demnach hierauf allen vnd jeden vnsern verordneten Ober- vnd Berck-Hauptleuten, ꝛc. vnd andern Berckbeampten, zuförderst aber vnsern Oberhütten-Vorwalter, Hütten-Reuter, Ertzkauffschreiber, Vorsteher, vnd Probierern, hiermit ernstlichen, vnd wollen, daß sie, ob dieser vnserer Satzung vnd Ordnung, steiff, vest vnd vnverbrüchlich halten, vnd keinen, wer der auch sey, darwider zu handlen nachlassen sollen, gestalt wir dann schlüßlichen vns hiermit vorbehalten haben wollen, diese vnsere Ertzkauffs-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit Vmbstände, vnd als zu viel Kohles bey geringhaltigen Ertzten aufgehen vnd vorbrandt werden müste, entweder zu endern, oder gentzlichen aufzuheben. An deme geschicht vnsere entliche vnd wolgefellige Meinunge, Vnd damit sich niemand mit Vnwissenheit zu entschüldigen, So haben Wir diese Ordnung zu Männigliches Nachrichtung in Druck publiciren, auch vnter vnsern Cammer-Secret, in Berck-Ampthause, vnd Ertzkauff-Hütte zu Freyberg öffentlichen anschlagen lassen. Geschehen vnd geben zu Dreßden, den 25. Monatstag Augusti, Nach Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers Geburt, Im Eintausend Sechshundert vnd zwantzigisten Jahre.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Anweisung derer Gruben, Schachten und Berg-Höltzer, Item Holtz-Kuxe betreffend, den 14. Decembr. Anno 1620.

An. 1620. VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Thun kund iedermänniglich, sonderlich aber denen unter Unserm Berg-Amt zu St. Marienberg ufn Silber-Kupffer- und Zwitter-Bergwergen bauenden Gewerck- auch Lehen- und Gesellschafften, daß Uns von Unseren Ober-Haupt- und Berg-Ampt-Leuten, wie auch Unseren Ober- und anderen Forst-Beambten, unterthänigst vorbracht: Welchergestalt bishero zu Unseren Stölln auch Silber- und Kupffer-Zechen, bevoraus aber und insonderheit zu denen in kurtzer Zeit nach einander ufgebrachten Zwitter-Gebäuden uf St. Marienberg, Freyschacht- und ander Berg-Holtz, als an Pfaal-Bäumen und dergleichen, dem Herkommen nach, iedoch in grosser und solcher An- Derer Ober Haupt- und Berg-Amts Leute, ingl. Ober- u. anderer Forst-Bedienten Vorbringẽ wegen Abgang des Freyschacht

zahl,

und andern Berg-Holtzes.

zahl, daß es künfftiger Zeit Unseren Ampts-Gehöltzen daselbst fast unerträglich, und in wenig Jahren daran merckliche Verödung zu besorgen, begehret, angewiesen und gefolget; hiergegen aber von denen, nach altem

Gegen-Einwendung.

Brauch, (sintemahl die Zwitter-Bergwercke mit denen Silber-Gebäuden sehr vermenget, uf etzlichen Zechen auch vor dieser Zeit nach denen Zwittern reich und beständig Silber-Ertz gebrochen, und dergleichen an unterschiedenen Orten durch göttlichen Segen ferner zu hoffen) in den Gegenbüchern angehengten und bey denen daraus und zwar uf die Zwitter-Zechen, so wohl als uf die Silber- und Kupffer-Zechen ertheilten Gewerckschafften befindlichen Holtz-Kuckussen in etlichen Jahren hero keine gebührende Antheile des uf etzlichen Zwitter-Zechen, und uf unterschiedliche Qvartal gefallenen, iedoch mit deme von einem iedern nach seinem Gefallen angegebenen Verlag und sonsten untergedruckten Uberschusses durch obige Gewerck- und Lehenschafften Unserm Berg-Theil Verleger, (in dessen Rechnung solche Einnahmen gehörig) entrichtet noch berechnet, und also Unsere Holtz-Nutzung um ein hohes benachtheiliget, und zur Ungebühr verkürtzet worden, wie dann auch sonsten Mißbrauch, Parthierung und andere ungebührliche Vortheil in Abforderung der gewöhnlichen Zettel und Anweisung des vor die Bergwercke begehrten Holtzes bey etzlichen Vorstehern und Forst-Knechten zu vermuthen, welchem allem aber Wir aus angedeuten und andern beweglichen Ursachen ferner keinesweges nachzusehen, sondern mit nachfolgender Anordnung gebührlich zu begegnen, und wider diejenigen, so künfftig in Erfahrung bracht, und Unsere Holtz-Kuckus-Nutzungen verschwiegen oder zu sich gezogen, mit würcklicher Straf verfahren zu lassen, ernstlich und endlich gemeynet.

Vermittelung.

Befehlen demnach und krafft dieses Unserm Berg-Ambt zu St. Marienberg, so wohl allen und ieden bauenden Gewerck-Lehen- und Gesellschafftern und deren Vorstehern uf allen Silber- und Zwitter-Gebäuden, wie

(1.) auch uf Unsern Stölln, daß erstlich ein ieder nur so viel Schacht- und ander Berg-Holtz, als man zu denen Gruben-Gebäuden, unumgänglich benöthiget, (darauf denn Berg-Meister und Geschwornen iedesmahls fleißige Uf-Acht haben, und Ambts wegen nothdürfftige Erkundigung einziehen sollen) im Berg-Ambt fordern, dasjenige Holtz auch, was man zu Stölln, Schächten, Strecken und andern Gruben-Gebäuden in gemein und ungefehrlich bedürfftig, Qvartaliter daselbst angeben, und die hierüber vom Berg-Meister erlangten, besiegelten und unterschriebenen Zettel bey denen in Unsern umliegenden Aemtern Jährlich angestellten Frühlings- und Herbst-Forstereyen Unseren bestalten Ober-Forst-Meistern, Schössern und Forst-Knechten an denen Orten, wo es nach Gelegenheit der Zechen beqvem, und bishero bräuchlich gewesen, vorlegen, und darauf der freyen Anweisung und Abfolgung uf solche Maß, wie sonsten geschehen, gewarten, oder ufn Fall durch die Berg- oder Forst-Be-

Mißbrauch und Partierung verboten.

ambten Mißbrauch und unziemliche Parthierung bey einem oder dem andern vermärckt, derselbe, mit unnachläßiger ernster Straffe, nach Unserm oder Unserer Berg-Räthe Erkäntniß, belegt, und hierunter niemand, er sey auch wer er wolle, respectiret werden soll. Woferne aber

Unversehene Brüche.

zwischen denen gewöhnlichen Forstereyen unversehene Brüche und dergleichen Unfälle sich begaben, und die Gewercken ufn Silber- und Zwitter-Gebäuden, so wohl die Vorsteher uf Unsern Stölln hierzu sonderlich und mehr Holtz, als man zuvor im Berg-Ambt angeben, und in den Förstereyen gelöset, bedürffen würden, uf solchen Fall sollen nach der Berg-Meister und Geschworne fleißige Erkundigung und hierneben den Gewercken oder Vorstehern ertheilten schrifftlichen Zeugniß Unsere Ober- und Unter-Förstere Macht und Befehlich haben, solch Holtz an unnachtheiligen und gewöhnlichen Enden ufs allerförderlichste anzuweisen, und uf die nächstkommende Forsterey des Berg-Amts Zettel Unserm Ober-Forst-Meister einzuhändigen, damit dieselbigen zum Forst-Register gebracht, und die Stöcke gezeichnet werden können.

Uber das, und vors Andere, sollen die Gewercken, auch Lehen- und Gesellschafften ufn Zwitter-Zechen, so wohl als ufn Silber- und Kupffer-Gebäuden, um Unseres eigenen Interesse und Holtz-Kuckus willen, schuldig und (2.)

Bergkosten alle 14. Tage oder 4. Wochen zu richtigen.

hiermit verbunden seyn, nicht allein über ihre Berg-Kosten alle 14. Tage oder in 4. Wochen zum längsten richtigen und sonst gewöhnlichen Anschnitt zu halten, und ihre Recess Qvartaliter, entweder bey denen iedesmahl angestellten Berg-Rechnungen, als von denen Zechen, dahin man Steuer ordnet und giebet, oder aber iedes Qvartal, bey dem scharffen Retardat, in der sechsten oder siebenden Wochen zum längsten ins Berg-Amt neben den gebräuchlichen Qvatember-Geldern einzulegen, sondern auch bey den Einnahmen nach Angebung des Verlags ausdrücklich und in specie zu melden, wie hoch ieder Centner Zien über den gesetzten Verlag zum höchsten bey Verkauffung desselben ausbracht und bezahlet worden, und solches zu der von denen Verlegern erlangten Summa zu bringen, davon aber die im Anschnitt angenommenen Berg-Kosten abzuziehen, und so dann von dem uf einer oder mehr Zechen verbleibenden Uberschuß eine Abe- und Austheilung uf Unsere Holtz-Kuckus zu machen, auch dasjenige, was richtige Rechnung giebet, obgedachten Unserm Verleger, gegen seiner Qvittung Qvartaliter und unverbleiblich zuzustellen, ufn Fall aber dergleichen von einer oder der andern Gewerck- und Gesellschafft nicht erfolgen, und dieses alles oder eines Theils verbleiben würde, von denen sollen Unsere Berg-Beamten keine Recess annehmen, noch einigen Holtz-Zettel ertheilen, sondern diejenigen Zechen, so uf obbeschriebene Maß und in 4. Qvartaln nicht verrecesset, vor Unser Freyes erkennen, und dieselben andern, so sich mit Muthungen angeben, verleihen, Sonsten aber über dieser Unserer Ordnung mit allem Fleiß und Ernst halten.

Woferne auch in denen uf oberzehlte Maß angenommenen Recessen sich ein oder mehr Mängel wider diesen Unsern Anschlag oder andere Unrichtigkeit ereigneten, dieselben solle der Recess-Schreiber mit Fleiß auszeichnen, und alle Berg-Rechnungen Unsern Ober-Haupt- und Berg-Amt-Leuten, zur gebührlichen Erledigung, übergeben, oder do es von ihme verbleiben würde, Unserer Straffe gleichergestalt gewarten.

Schließlichen und zum Dritten wollen Wir Berg-Meistern und Geschwornen hiermit auferlegt haben, daran zu seyn und zu verfügen, daß an denen Orten, uf Stölln, (3.) Schächten und Strecken, wo nicht grosse Weltungen, mächtige Gänge, oder gefährliche Brüche zu besorgen,

Schwarten mit zu brauchen.

Schwarten gebraucht, und dardurch die Pfaal-Bäume, (welche bisher in grosser Anzahl begehrt und angewiesen seyn sollen) so viel möglich und leidlich erspatet, dahin aber, wo es nöthig und nicht zu umgehen, gefolget.

Berg-Holtz zu nichts anders zu gebrauchen.

Sonsten auch dieses und alles andere Berg-Holtz zu keinen andern Sachen, als worzu es geordnet, angewendet, und also in keine Wege mißbrauchet, noch verpartieret, oder ufn Gegenfall solches ernstlich und unnachläßig gestrafft werden möge. An solchem allen geschicht Unsere gefällige, zuverläßige und eigentliche Meynung. Um mehrer Urkund willen haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben, welches geschehen zu Dreßden, den 14. Monats-Tag Decembris, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im 1620.

Johanns Georg.

(L.S.)

Wieder-

Wiederholtes Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Stöhrer und Landfahrer, so, dem Privilegio derer Kupffer-Schmiede zuwider, mit Küpffernen und Meßingenen Waaren handeln, den 10. August. Anno 1621.

An. 1621.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Verwaltern, Schössern, Schultheissen, Geleits-Leuten, Befehlichshabern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Voigten, Gerichtshaltern, Gemeinden, und allen andern Unsern Unterthanen, Erb- und Schutz-Verwandten, und sonsten denen, so um Unsert willen billig thun und lassen sollen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen:

Der Kupfferschmiede Beschwerden wider die Stöhrer und Landfahrer.

Nachdem Uns unsere liebe Getreue, die geschworne Vier-Meister und Eltisten der Kupffer-Schmiede in unsern Landen Chur- und Fürstenthum unterthänigst fürbringen lassen, wie die Stöhrer und Landfahrer sich mit Küpffernen und Meßingen Waaren, zu wider denen ihnen hiebevorn vor etzlichen Jahren mitgetheilten Patenten, schleppeten, nicht allein in unsern Städten, Flecken und Dörffern hausiren giengen, die Leute an allen Orten verfortheilen, mit böser Arbeit betrügen, sondern auch mit falschem und unrechten Gewicht, die alten Kupffer, so ihnen zu ihrer Arbeit am besten dieneten, an sich und aus unsern Lande brächten, dahero ihnen an ihrer Zunfft und Nahrung mercklicher Schade und Nachtheil (welcher sich von Tage zu Tage vermehren thäte) zugestanden, und do solchen Hausiren (insonderheit aber bey denen Kupffer-Schmieden, so an denen Grentzen berühreter unserer Lande wohnen) ferner nachgesehen, sie in endlichen Verderb und Untergang ihres Handwercks gerathen und gedeyen müsten, In fernerer Erwegung, daß auch unser jüngstes am 26. Januar. 1613. ihnen deswegen ertheiltes Patent von den Aufkäuffern der alten Kupffer in Mißverstand gezogen würde, ob wäre dasselbe nur auf die Stöhrer gemeynet, Mit angehefftet unterthänigster Bitte, Wir als itzo regierender Chur- und Landes-Fürst, wolten zu Vorkommung solches ihres äussersten Schadens, diesen eingerissenen Mißbrauch und Unheil gnädiglich abschaffen, und obangezogene von weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Herrn Christianen den Ersten, und Herrn Christianen den Andern, Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen, rc. Unsern geliebten Herrn Groß-Herrn Vatern und Brudern, hochlöblicher Christmilder Gedächtniß ihnen mitgetheilte Patenta wiederum erneuern, bestätigen und erklären.

26. Januar. 1613.

Wann Wir dann unserer Unterthanen Nutz und Frommen zu befördern, und ihr Verderben zuvor kommen und abzuwenden gnädigst geneigt, und diß der Landfahrer, Stöhrer und anderer Aufkäuffer der alten Kupffer, schädliches Fürnehmen der Kupffer-Schmiede Innungs-Briefen, und denen ertheilten Chur-Fürstlichen Confirmationen zugegen und wider, Wir auch solchem in unsern Landen hinfüro länger nachzusehen, nicht gemeynet; Als haben Wir der Kupffer-Schmiede unterthänigstem Suchen und Bitten gnädigst statt gegeben, und ihnen angeregte Patenta wiederum verneuert, bestätiget und erkläret, renoviren, erneuern, confirmiren und erklären, mehrgedachten Kupffer-Schmieden in unsern Landen mehr-angeregte Patent, hiermit und in Krafft dieses Brieffs, und befehlen euch obbenannten Unterthanen und Schutz-Verwandten ingesamt und sonders, do die besagten Landfahrer, Hausirer und andere Aufkäuffer, wie sie Namen haben, mit Küpfferner und Meßingener Waare sich hinfüro führen, auch die, so das Kupffer-Schmiede-Handwerck nicht redlich gelernet, es seyn Krahmer oder andere, wie sie Namen haben, mit Stöhren und Aufkäuffung der Kupffer betreten werden, die von uns nicht sonderbare vollzogene in specie uf Einkauffung der alten Kupffer gerichtete Patenta vorzulegen haben, Ihr wollet denselbigen, als die bishero durch vielfältige ausgegangene Mandata gnugsam verwarnet, die Küpfferne Waaren und das alte Kupffer, so bey ihnen gefunden wird, nehmen, und halb in unsere Cammer, die andere Helffte den Meistern, an welchem Ort in Unsern Landen solche Stöhrer und Aufkäuffer begriffen, überantworten und einliefern, und also die Meister des Kupffer-Schmied-Handwercks bey ihrer erlangten Freyheit und Privilegien bis an Uns gebührlich schützen und handhaben. Doch soll ihnen den Störern unbenommen seyn, die Jahrmärckte in Unsern Landen zu besuchen, ihre Meßingene Waaren neben den Kupffer-Schmieden, dorinnen feil zu haben, und zu verkäuffen, Wir wollen auch diejenigen, denen Wir zu Unserer Nothdurfft und Bedürffen, wie neulichst gemeldet, sonderbare von Uns vollzogene Patenta zu Einkäuffung der alten Kupffer gegeben, hiermit nicht gemeynt haben, sondern es soll bis uf Unsere fernere Verordnung bey denselben Unsern ertheilten Patenten verbleiben. Doran geschicht Unsere zuverläßige Meynung. Zu Urkund mit Unsern aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den Zehenden Monats-Tag Augusti, nach Christi Unsers Herrn Erlösers und Seligmachers Geburt, im Sechzehenhundert und Ein und zwantzigsten Jahre.

Hausiren. Störer.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wegen gesuchter Erhöhung derer Silber-Ertz und Kiesse, den 13. Octobr. Anno 1621.

An. 1621.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen Unsern verordneten Ober- und Berg-Hauptmann, rc. auch allen Berg- und Hütten-Beamten, wie die Namen haben mögen, bauenden Gewercken, und sonst männiglichen zu wissen: Nachdem Wir auf anderweit derer Freybergischen und andern bauenden Gewercken vielfältiges beschehenes unterthänigstes Suchen und Bitten gnädigst bewilliget, daß zu Erhalt- und Erweiterung des lieben Bergwercks, ihnen, denen sämtlichen Gewercken, iede Marck Brand-Silber abermahls um ein merckliches erhöhet, und theurer, als bishero, bezahlet werden solle; Als sind Wir auch bedacht, in Unsern Freybergischen Ertz-Kauff, denen daselbst bauenden Gewercken und Lehenschafften zum Besten, bey dieser angehenden sechsten Woche, des Qvartals Luciä, diß instehenden 1621. Jahres erhöheten Silber-Bezahlung,

Derer Gewercke Suchen, und desselben Gewährung.

lung, uff Ertz und Kiesse, ebener massen eine gnädigste Erhöhung und Zulage zu thun. Wir befinden aber aus den eingeschickten jährlichen Ertz-Kauffs-Rechnungen so viel, daß mit Aufbereitunge der eingekaufften Ertze, sonderlich mit den eingeantworteten geringhaltigen Blenden, Afftern, Greuppeln, Siebschlich und Schlämmen, so wohl der unreinen Qvertzigen und Hornsteinischen Blenden, Kiessen und bergschüßigen Unarten, eine Zeit lang an Kohlen was ansehnliches und grosses aufgangen, und daß dahero, do solchergestalt, wie vor dessen geschehen, ferner ohne Unterscheid damit verfahren werden solte, die andern vornehmsten Berg-Gebäude und Zechen des Kohls halben, künfftig wohl Mangel leiden dürfften, Derowegen haben wir auf vorher ergangene gnugsame Erkundigung, und dorauf gehaltne fleißige Deliberation, wie es hinfüro in berührtem Ertz-Kauff zu halten, diese kegenwärtige Ordnung dero gestalt zusammen bringen und verfassen lassen, wie hernacher folget:

Mittel, den künfftigen Kohlen-Mangel zu verhüten.

(1.) Achtung auf die Haupt-Gebäude zu geben.

Anfänglich, und vors erste, Sollen unsere Ober-Berg-Meister, Berg-Meister und Geschworne, nach Inhalt des 33. Articuls Unserer Berg-Ordnung, mit allem Fleiß Achtung geben, und sonderlich dahin sehen, auf daß die Haupt-Gebäude, als: Gesencke, Strecken, Feld-Oerter, Schächte und tieffe Stölln, in derer Lehenschafften, und Gewercken Gruben und Berg-Gebäuden, aus welchen die gewonnenen Ertzte unsern Ertz-Kauff eingeschafft, und dahin vorkaufft werden, nicht zu Nachtheil vorstürtzt, und andere ungebührliche Vortheil gesucht, sondern daran seyn, daß alle diejenigen Berge, so uf dem Kästen, und ausgehauenen Felde, in der Gruben, ohne Schaden nicht zu erhalten, zu Tage gefördert und ausgeschafft werden.

(2.) Welche Blenden nicht anzunehmen.

Vors andere, so sollen auch alle Blenden, so unter 1. Loth halten, gantz und gar nicht angenommen, auch do sie gleich so viel hielten, und nicht rein geschieden, oder sonst qvertzig und bergschüßig wehren, sollen dieselben, wie auch die strengen, qvertzigen Ertzte, welche nicht vollöthig, durchaus nicht vorgeführt, vielweniger angenommen noch bezahlt werden.

(3.) 3r. Welche Kiesse.

Solchergestalt, und vor das dritte, soll es auch mit denen Tag- und Sumpff-Schlämmen, Blendigen, Siebschlichen, Qvertzigen strengen, Affter- und Bochmehlen, so nicht vollöthig, auch gehalten werden, die Kiesse aber, wann sie rein gescheiden derb sein, und Stein geben, derer sollen so viel man zu Zuschlegen unumgänglich benöthiget, angenommen werden, die Qvertzigen, Hornsteinigen, Blendigen und Bergschüßigen aber, einzukauffen, gäntzlicher verbothen seyn. Und weil wir berichtet, daß die guten Kiesse sich sehr seltzam machen wollen, Als sollen unser Ober-Bergmeister, Bergmeister und Geschworne, mit allen Fleiß darauf Achtung geben, damit unser Ertz-Kauffs Schmeltzen, als da des mehrentheils Ertze in die rohe Arbeit genommen und gebraucht werden müssen, mit guten tüchtigen Kiessen und Zuschlägen vor andern vorsehen, ingleichen darob seyn, daß solche Kiesse Hölen-weise, doch daß gleichwol iede Höle auf 16. Centner, eine halbe auf 8. Centner, ein Viertel vor 4. Centner und ein Achtel vor 2. Centner unfeilbar geeichtet, darauf dann insonderheit unser Hütten-Reuter, ob solche also geliefert und gestürtzt werden, ein fleißiges Auge haben soll, vorgeführt und angenommen, auch eine solche Höle nach Befindunge des Halts und Augenscheins von 2. fl. 6. gr. biß zu 3. fl. 9. gl und zum höchsten vier Gülden bezahlet, und um besserer Nachrichtung willen, alle 14. Tage von Unsern Probierer uff Stein gemacht, und probieret werden möge.

(4.) Tax.

Anreichende vors vierdte, die Bezahlung der strengen quertzigen und andern silberhaltigen Ertzte in gemein, dieselben sollen in nachfolgendem Tax biß uff unsere fernere Verordnung bezahlt werden.

Als wann der Centner	1. und 1½. Loth hält, das Loth mit	acht Groschen.
	2. 3. 4. Loth mit . .	zwölff Groschen.
	5. 6. 7. 8. Loth mit .	funffzehen Groschen.
	9. 10. 11. 12. Loth mit	siebenzehen Groschen.
	13. 14. 15. 16. Loth mit	zwantzig Groschen.
	17. Loth und darüber mit	ein u. zwantzig Gr.

(5.) Gebrannte Ertzt und rohe Steine.

Wann nun zum fünfften etwan gebrannte Ertzte und Rohesteine einkämen, welche den Gewercken und eigenen Lehenschafften zum Treiben oder Kupffermachen zu wenig, und füglich nicht wohl mit Nutz aus der Hütten bringen könten, uff solchen Fall sollen dieselbigen auf Ermäßigung unsers Ober-Hütten-Verwalters, und Hütten-Reuters angenommen und gebührlichen bezahlt werden.

(6.) Güldige Ertzte.

So viel aber vors sechste die güldigen Ertzte von Brande, welche den Stöllnern ihre Gerechtigkeit zu geben schuldig sein, und ein Centner über 4. Loth hält, betreffen thun, die sollen das Achtzehende zu geben schuldig seyn, welches ihnen auch von Unsern Ertzkauff-Schreiber an der Bezahlung alsbalden abegekürtzt und an gebührende Orte überantwortet werden soll.

(7.) Wenn die Wäg- und Bezahlung zu thun.

Uber dieses, und zum siebenden sollen die Ertzte und Kiesse, wöchentlichen allezeit Dienstages, Mittwoch oder Dornstages mit dem frühesten angebracht und verwogen werden, damit man die Proben mit Fleiß stossen, probieren, darauf rechnen und schliessen, auch Freytags hernach die Zahlung thun möge.

(8.) Wag-Meister Verrichtung.

Zum achten, soll der Wagmeister von einer und der andern Lehen- oder Gewerckschafft, nach vorhergehender Einhändigung des Geschwornens Besichtigungs-Zettels, (welcher eigentlich in sich begreiffen soll, ob die Ertzte, Greuppel, Schlich, und Schlämme, aus der Gruben gewonnen, oder aber aus den Halden am Tage gekleinet, und gewachsen seynd) uff der Wage die Proben, oben, unten und in der Mitten zu nehmen, und in einem verdeckten Troge in die Probier-Stube selbst zu antworten, den Ertz-Vorkäuffern aber keinesweges darinnen zu grübeln, oder vor sich eine Probe zu nehmen mit nichten zu gestatten, auch folgends die Besichtigungs-Zettel in Unser Ober-Hütten-Amt wöchentlichen einzugeben nicht allein schuldig seyn, (welche denn uff unser Berck-Beamten Begehren zu iederzeit ausm Ober-Hütten-Amt zu nachrichtigen ersehen ausgefolget werden sollen) sondern es soll auch ferner der Probenstösser alsbald nach eingebrachter Proba, dieselbe mit Fleiß stossen, trucknen und reiben, und soll einem ieden Vorkäuffer auf sein Begehren Gegen-Proben abfolgen lassen, ingleichen eine solche zu einer Schieds-Probe verwahrlichen beyzulegen, übergeben, und nebenst den andern unsern Ertz-Kauffs-Vorwandten fleißige Obacht haben, wormit die Ertz-Vorkäuffere sich um Vordachts willen, der Probier-Stuben gäntzlichen enthalten mögen. Da hinkegen aber soll einem ieden, der sich der Proben halben beschwert befinden möchte, zugelassen seyn, seine Beschwerte innerhalb acht Tagen nach gefertigter Proba, bey unsern verordneten Berg- und Hütten-Beamten gebührlichen zu suchen, und allda nach Befindung der obangedeuten Schieds-Proba, (welche alsbald durch unvordächtige voreydete Probierer uffgesetzt und probieret werden solle) gebührlicher Entscheidung gewarten, oder hernachmahls darmit nicht gehöret werden, Inmassen dann auch bey allen Proben das Qvintlein, oder auch das halbe Loth, wann es scharff ist, und uff der Wage zu genau inne stehet, nicht angenommen, vielweniger gerechnet noch bezahlet werden solle.

Prob. Beschwerungen sollen innerhalb 8. Tagen gesuchet werden.

(9.) Alle Wochen 3. gleichlautende Büchlein über die Ertze u. Kiesse zu verfertigen.

Damit auch zum neunten, und so viel desto mehr beständige Richtigkeit erhalten, So sollen alle Wochen über die eingekaufften Ertze und Kiesse, drey gleichlautende Büchlein, darinnen der Zechen, Schichtmeister und eigener Lehenschafften Nahmen, so wohl das Gewichte der Ertzte und Kiese, auch der Halt an Silber ausdrücklichen angesetzet, gefertiget, von unsern Hütten-Reuter, Vorsteher und Probirer, unterschrieben, und also

also dann eines ins Bergamt, und das andere ins Ober-Hütten-Amt eingeantwortet werden, das dritte aber soll der Ertz-Kauff-Schreiber bey sich behalten, darauf die Zahlung alle Wochen aufm Zehenden empfahen, die Auslohnung thun, und endlichen seine Rechnung damit belegen.

Befehlen demnach hierauf allen und ieden unsern verordneten Ober- und Berg-Hauptleuten ec. und andern Berg-Beamten, zuförderst aber unsern Ober-Hütten-Vorwalter, Hütten-Reiter, Ertz-Kauff-Schreiber, Vorsteher und Probiern, hiermit ernstlichen, und wollen, daß sie ob dieser unser Satzung und Ordnung steiff, vest und unvorbrüchlichen halten, und keinen, wer der auch sey, darwider zu handeln nachlassen sollen, gestalt Wir dann schlüßlichen uns hiermit vorbehalten haben wollen, diese unsere Ertz-Kauffs-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit Umstände, und als zu viel Kohles bey geringhaltigen Ertzten aufgehen und verbrandt werden müste, entweder zu endern, oder gäntzlichen aufzuheben, An dem geschicht unsere entliche und wohlgefällige Meinunge, und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen, So haben Wir diese Ordnung zu männigliches Nachrichtung in Druck publiciren, auch unter unsern Kammer Secret, in Berg-Ampt-Hausse, Ertz-Kauff-Hütte, und Ober-Hütten-Ambt zu Freyberg öffentlichen anschlagen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden den 13. Monaths-Tag Octobris nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, im Ein tausend Sechs hundert und ein und zwantzigsten Jahre.

(L.S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Auslöhnung mit liederlichen Geld-Sorten, den 22. Januar. Anno 1622.

An. 1622. Von GOttes Gnaden Wir Johanns Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ec. Entbieten denen uff unsern Ober- und Nieder-Berg-Städten bauenden Aus- und Innländischen Gewercken unsere Gnad, und fügen ihnen hierneben zu wissen: Daß Uns zu vielen mahlen unterthänigst vorbracht worden, welcher gestalt eine geraume Zeit hero, uff bemeldten unseren Berg-Städten, sonderlich aber zu Freyberg, Schneberg, Annenberg, Marienberg, Altenberg, Schwartzenberg, Eybenstock, Geyer und Ehrenfriedersdorff, nicht allein die Zubussen, sondern auch die auf Kupffer, Zien und Eysen von etlichen Aus- und Inländischen Kauffleuten vorgeschossenen Verlags-Gelder an allerley und solchen Müntz-Sorten, welche hoch gesteigert, und deswegen an denselben grosser Verlust gewesen, entrichtet, und hierbey viel fremde und geringe, ja, gantz untüchtige und im Augenschein tadelhafftе Schreckenberger, welche auch dahero nach Ausweisung unseres jüngst-publicirten Müntz-Edicts gantz verbothen, zur Ungebühr eingeschoben worden, vor welche die armen Bergleute, Schmeltzer, Holtzhauer, Anzieher, Köhler, Fuhrleute und andere, so sich dißfalls zum höchsten beschweret befinden, und ufs wehmüthigste darüber geklagt, weder in unsern Landen, noch im Königreich Böhmen, (allda unsere Gebürgische Unterthanen zum Theil sich Getreydes zu erholen pflegen,) keine Victualien noch andere zu täglicher Unterhaltung behuffte Nothdurfft (weil niemand berührte Schreckenberger in Einnahme und Ausgabe haben wollen,) nichts erlangen oder bekommen können, sondern offtmahls darben und Hunger leiden müssen, dergleichen auch hinführo weiter und mit mehrern, uffn Fall keine Aenderung und bessere Richtigkeit in dem Müntz-Wesen erfolgete, zu besorgen, und über das zu gewarten wäre, daß die in angeregten unsern Landen habende sehr höffliche und bißhero durch göttlichen milden Segen wohl genießliche Bergwerge und unser daran habendes Interesse ferner, wie bißhero zum Theil geschehen, gehindert, und wo nicht gar gesteckt, iedoch in mercklichen Abfall gebracht, und obgedachte arme Leute hierneben nicht allein in äusserste Kummers- und Hungers-Noth, sondern auch in endliches Verderben gestürtzt werden möchten.

Inhalt vorgebrachter Beschwerden,

nebst daraus erfolgten Inconvenientien.

und noch erfolgender Besorgung.

Welches in Zeiten abzuwenden. Dieweil aber Uns, als dem Chur- und Landes-Fürsten, solches alles in Zeiten abzuwenden, und unserer sämtlichen Unterthanen, bevoraus aber derjenigen, so denen Berg-Schmeltz- Floß- und Kohlwergen zugethan, und dardurch unsere Müntz-Regalien, auch Zehenden- Sayger- und andere von allen Metallen habende Nutzung, nach ihrer besten und getreuen Möglichkeit befördern helffen, Wohlfart und Uffnehmen in gnädigster Acht zu haben, obliegen und gebühren will.

Als begehren wir hiermit gnädigst an alle und iede bauende Aus- und Inländische Gewercken, und deren Vorlegere, so wohl an die Kupffer- und Zien-Händler, unsern Unterthanen aber, so wohl denen Hammer-Meistern und Eisensetzern, krafft dieses und biß zu unserer fernern, nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände, Verordnung, Ernstlich befehlende, daß dieselben respective ingesamt und sonderer nicht allein alle und iede Zubussen und Verlags-Gelder uff die Silber- und Kupffer-Gebäude an solchen groben und kleinen Müntz-Sorten, wie von Uns zur Silber- und Kupffer-Zahlung gnädigst bewilliget, und aus unsern Zehenden der Gewerckschafft Vorstehern gegeben werden, oder uffn unverhoffentlichen Fall derselben Nothdurfft, nach äusserster Möglichkeit nicht zu erlangen, an andern guten wohlgültigen Reichs- und solchen Müntzen, welche der Unserigen beydes grossen und kleinen an Schrott und Korn allenthalben gleich, und in berührten unserm Jüngsten und vorigen Müntz-Edicten unverbothen, quartaliter und zu rechter Zeit, Inhalts unserer Berg-Ordnung, und dero hievon gesatzten Articul denen Vorstehern, bey Vermeidung des sonst gewöhnlichen Retardats, und Verlust ihrer Berg-Theile entrichten, Sondern auch vor die Kupffer, Zien und Eisen keine andere Müntzen, denn gute Reichs und so wohl kleine als grobe Sorten, welche unsers Schlags, oder unserm Schrot und Korn allerdings gemäß, Jedoch in deme bey mehrangeregtem unseren Müntz-Edicten befindlichen valor, in Bezahlung annehmen, und hinwieder ausgeben sollen.

Daber gute Müntz-Sorten an Zubuß- und Verlags-Geldern zu zahlen.

Bey Straffe.

Damit so dann unsere Gebühren in die Zehenden iedes Orts an guter annehmlicher Müntz vergnüget, und den sämtlichen Bergleuthen, Schmeltzern, Holtzhauern, Anziehern, Flössern, Köhlern und Fuhrleuten mit dergleichen guten Sorten gelohnet, ihnen auch dafür von Müllern, Becken, Fleischhauern, Bierschäncken und Häcklern allerhand Victualien in billichen und gleichmäßigen Kauff gelassen, und hierdurch die bißhero derentwegen entstandenen Beschwerungen abgeschafft, zuförderst aber unsere Müntz-Regalien, Berg- Schmeltz- Sayger- Floß- und Kohlwerge nach aller Möglichkeit fortgestellet, und in weiter Uffnehmen gebracht, Ferner auch unserer hieran interessirten gantzen Landschafft Nutz und Wohlfarth befördert werden möge.

Ingleichen die Zehenden, nicht weniger die Berg-Bedienten u. Fuhrleute, in annehmlichen Müntz-Sorten zu vergnügen.

Daran geschicht unsere gefällige und zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund haben wir unser Cammer-Secret hierunter drucken lassen, welches geschehen und geben zu Dreßden den 22. Jan. Anno 1622.

Decisiv-Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wegen der Ober- und Erb-Gerichte in Berg-Sachen, den 23. Septembr. Anno 1622.

An. 1622. Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Jülich, Cleve und Berg, Churfürst ꝛc. Vester Rath und liebe Getreuen, Aus Verlesung euers eingeschickten gründlichen Berichts, haben Wir unter andern vernommen, was vor Irrungen und Mißverstand verwichener Zeit zwischen denen Stadt- und Berg-Gerichten zum Schneeberg ꝛc. wegen etzlicher zu Ober- und Erb-Gericht gehörigen Fällen sich erhoben, und bißhero erhalten, auch zu Unserer gnädigsten Decision und Publication der Berg-Ordnung, vornehmlich in zweyen unterschiedenen Puncten beyzulegen, dieselben beruhen thun, Damit nun unter obengedachten beyden Partheyen, die bishero unter ihnen gepflogene gute Correspondenz erhalten, und in künfftig dieser, und dergleichen zutragenden Fällen, ein iedes Theil sich darnach gehorsamlich zu richten habe. So begehren Wir gnädigst, ihr wollet auf dem ersten Punct krafft dies, als nehmlich wegen der zu Ober-Gerichten gehörigen Fällen, diese Verordnung und Weisung thun, daß, vermöge euerer gethanen Erinnerung, auch des Berg-Meisters und Geschwornen Aussage, wann ein Bergmann, oder andere Personen in der Gruben todt bleibt und befunden wird, solche von dannen, es werde allda Berg-üblichen gebauet oder nicht, allein, auf Anordnung des Berg-Amts, und nicht der Stadt-Gerichten an Tag heraus, entweder uf der Gewercken oder nahen Anverwandten Kosten, gezogen, und ohne Gerichtliche Aufhebung zur Humation oder Beerdigung, den Fremden oder andern, so darum anhalten ꝛc. Dergleichen uf anderen unseren Bergk-Städten auch üblich seyn solle, abgefolget werden, Woferne aber auch Rind- und Schaaf-Viehe in die Schächte fallen, und todt bleiben, so soll zwar auf Ansuchung derjenigen, denen solches begegnet, iedoch allein uf Berg-Amts Verfügung, dem Nachrichter verstattet seyn, bemeldt Viehe heraus an Tag und hinweg zu schaffen, doch dergestalt und mit diesem hergekommenen Vorbehalt, daß diejenigen, welchen solch Viehe zugestanden, auch die Stöllner und Gewercken, denen dasselbe im Wege und unleidlich ist, etwas an Unkosten aus Gutwilligkeit, und auf des Berg-Amts Moderation steuern, auch dazu iedesmahl Haspel, Kübel und Seyl, wenn dergleichen bey den Zechen nicht verhanden, verschaffen, und weder von Unsern Amts- noch Stadt-Gerichten niemahls einiger Eingriff geschehen.

Irrungen der Schneebergischen Stadt- und Berg-Gerichte, wegen etlicher Gerichts-Fälle, beruhen auf zwey Puncten.

Churfürstl. Decision auf den 1. Punct wegen der zu den Ober-Gerichten gehörigen Fälle.

Die peinlichen Achts- und Inquisition-Processe aber in denen zu Ober-Gericht gehörigen Fällen, es seyn solche gleich in- oder ausserhalb der Gruben ufn alten Buchwercken und Hütten belangende, so sollen dieselben zwar durchs Berg-Amt verführet, jedoch die hierzu bedürffenden Kosten, entweder aus unseren Zehenden, oder Aemtern, in Mangelung anderer Einnahmen, an Straf-Geldern und dergleichen verleget werden.

Belangende den andern Haupt-Punct, nehmlich wie es hinführo mit den Halden, derselben Verleyhung ausser Berg-üblichen Brauchs zur Einebenung Gärten, und Acker-Stück, item Erbauung Wohn-Häuser und dergleichen zu halten, ist darauf Unsere gnädigste Decision, daß ob wohl das Berg-Amt zum Schneeberg und Annaberg solches alles auch befugt zu seyn vermeinet, und den Stadt-Gerichten uf allen Zechen und Halden, es werde allda bergüblichen gebauet, geklemmert, und vorgeführet, oder nicht, so wohl in- und ausserhalb der Gruben nichts einzuräumen gedencket; Dennoch aber und weil in unserer Berg-Ordnung und unterschiedlichen Articuln hiervon nichts zu befinden, sondern ihre Verleyhung und andere Amts-Verrichtungen allein uf bergläufftige, und bey den Bergwercken gebräuchliche Maaß restringiret, und dergleichen Actus ufm Schneeberg und anderen Berg-Städten, nicht gewöhnlich noch paßirlich, So halten Wir gnädigst dafür und wollen, daß es bey denen allbereit zu obigen Sachen verliehenen Halden, und denen Refieren darauf erbaueten Häusern und Gärten sein Verbleibens haben, und die Gerichts-Fälle daselbst dem Berg-Amt gelassen werden sollen, hinführo aber sich dasselbe dergleichen Verleyhung und gerichtlicher Anmassungen gäntzlich enthalten, nicht ausser Schürffen, Rüschen, Stollntreiben, Schachtsincken, Fristgeben, Halden zum Klemmen, Wäschen und Vorführen, so wohl Buch-Wäsche- und Seuffen-Wercke Inhalts angezogener Berg-Ordnung und zwar in 6. 7. 8. 23. 33. 73. 77. und nachfolgenden sechs Articuln, verleyhen, keine Schacht noch alte Büngen, ohne sonderbahre Noth und Gefahr einfüllen, noch die Halden dahin stürtzen lassen, oder da dieselben über und unter der Stolln-Teuffe ausgebauet, die sämtlichen Berg-Gebäude in derselben und nechst angelegener Refier, gar ufgelassen und keine Gewercken mit Hand-Arbeit allda inne liegen, über das auch die alten Büngen und Schächte aus Noth verbünet, und die Halden unter andern auch darum, daß solche denen Erb- und Grund-Herren (uf deren Gütern, Aeckern und Wiesen solche liegen) hinderlich und schädlich, dieselben zuvor mit Fleiß durch die sämtliche Berg-Beamten besichtiget, und da nichts bedenckliches oder nachtheiliges zu spühren, noch zu besorgen, alsdann wegen Einebenung und Hinwegschaffung derer Durchsichten, geklemmeten und gewaschenen Halden gebührliche Verordnung gethan, solches alles auch, wenn, wo, von wem, welchergestalt und warum es geschehen, ins Berg-Buch verschrieben, die Halden-Städte zu Acker, Gärten und dergleichen von den Inhabern der Lehn- und Erb-Güthere, darauf solche liegen, zugerichtet, Wohn-Häusere darauf gebauet, die Lehn- und Gerichts-Herren nebenst Auflegung Zinß Steuer Folge und dergleichen verstattet, hierbey aber bedinget und ausgenommen werden, aufm Fall man derselben über kurtz oder lang hinwieder zum Bergwerck bedürffen, und solche bergüblich gemuthet, bestätiget und gebauet würden, daß so dann berührte Häuser und Halden dazu, gegen billichen und leidlichen Abtrag gefolget, die Schächte und Büngen wieder eröffnet, und sonsten den Berg-Gebäuden alle schuldige Beförderung bewiesen werden soll. Wolten Wir euch in Gnaden nicht bergen, und ihr werdet diese Unsere rechtmäßige Decision obbemeldten beyden Partheyen also ehist und gebührlichen vorzuhalten, und zu communiciren nicht unterlassen, und geschicht hieran Unsere gefällige Meynung. Dat. Dreßden, am 23. Sept. 1622.

Churfürstl. Decision des 2ten Puncts, wie es hinfüro mit den Halten, derselben Verleihung u. s. f. zu halten.

Johann Georg, Churfürst.

Dem Vesten Unsern Rath, Ober-Hauptmann der Ertz-Gebürge, auch Berg-Hauptmann, und lieben Getreuen, Caspar Rudolph von Schönberg zu Wilsdorff, George Friedrich von Schönberg zu Mittelfrohnen und Limbach.

Bergwercks-

Bergwercks-Decret, oder Abschied

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Abschaffung oder Erleichterung der Bergwercks-Gravaminum, auch ertheilte neue Berg-Freyheiten betreffend, den 17. Maji, Anno 1624.

An. 1624. Von Gottes Gnaden, wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Thun kund und bekennen hiermit:

Nachdeme bey denen in etzlichen Jahren hero eingerissenen Ungelegenheiten sonderbaren und hohen Theurung an allerhand Victualien und andern zu gemeinen Auf- und Unterhalt, wie auch zu den Berg- und Hütten-Wercken gehörigen Nothdurfften, deme in Unsern Churfürstenthum und Erb-Landen befindlichen höflichen, und sonsten durch Gottes milden Segen wohl austräglichen Bergwercks-Bau vielfältige und in die Länge unerschwindliche Beschwerungen, wieder Unser Hoffen und Vermuthen zugewachsen, und dahero selbiger in hinterliches Stecken und Abnehmen nunmehr gerathen, Also daß bey Uns die sämbtliche bauende Gewercken eine unterthänigste bewegliche Supplication-Schrifft eingewendet, und beydes um förderlichste Remedirung und Abschaffung angedeuter Beschwerungen, so wohl um gnädigste Hülffe und Handreichung, mit Ertheilungen sonderbahrer Begnadungen, gehorsamstes Fleisses gebeten; Als haben Wir nicht allein durch Unsere hierzu deputirte Commissarien wegen obigen Beschwerungen, und wie solchen füglichen abzuhelffen, gründliche Erkundigung und unterschiedliche Vorschläge einnehmen, sondern auch die von ihnen unterthänigst eingeschickte Relation durch Unsere verordnete Cammer- und Berg-Räthe auch ihnen adjungirte Ober- und Berg-Hauptmannen ꝛc. in reiffe und nothdürfftige Berathschlagung ziehen, und Uns darüber ihr Bedencken eröffnen lassen.

Wann dann hieraus unter andern so viel zu vernehmen, daß zu Erhaltung, Fortstell- und Erweiterung obangeregtes Bergbaues, nebenst Abschaffung oder Erleichterung vorberührter Bergwercks Gravaminum, (derohalben Wir an gehörigen Orten allbereit gnädigste und ernste Verfügung thun lassen,) auch sonderbahre und von gedachten Gewercken supplicando gebetene Begnadungs-Mittel, bey ietziger in allen Commercien und Gewerben sehr geschwinden und schweren Zeit, nicht füglichen zu umgehen; Als haben Wir in Betrachtung obangedeuter Umstände aus gnädigster und sonderbarer guter Affection, so Wir zu den sämtlichen Bergwercken, als Unserer Chur- und Fürstlichen Erb-Lande hohen und vornehmen Regal und Kleinod, nicht wenigers auch gegen bauende Gewercken, gleichwie bißhero iederzeit, also auch nochmahls tragen, über Unsere andere ordinari Silber und Kupffer Befreyhungen, und extraordinari Hülffen, so Wir quartaliter bey den meisten und vornehmsten Haupt-Stöllen, auf allen Unsern Ober- und Nieder-Berg-Städten an Verlag und Kosten, so wohl bey denen allda befindlichen Gewercken an Gnaden-Groschen und vielen andern Steuern aus Unserer Rent-Cammer und Freybergischen Berg-Kasten darreichen lassen, und jährlich auf viel tausend Gülden sich belauffen, auch nachfolgende Bergfreyheiten zu ertheilen, und hiermit öffentlich zu iedermanns kundbaren Wissenschafft publiciren zu lassen, Uns in Gnaden resolviret.

Erlassung derer Zehenden.

1. Nehmlichen und vors Erste, wollen Wir nebenst Verschaffung nothdürfftiges Zehenden Schmeltz- und Seyger-Hütten Verlags, so wohl bedürffender Berg- und Poch-Eysen, in deme ietzo üblichen Werth, auch gnugsames Berg-Röst- und Kohl-Holtzes gegen der bißhero gewöhnlichen Zahlung, diejenigen Zehenden Reste, welche auf denen Zügen und Zechen an Fundgruben und Massen, so vor diesem liegen blieben, und bißhero in Unser Freyes gerathen, aussenständig, und ein hohes austragen, (iedoch ausgeschlossen die auf denen nochmals ganghafftigen Zechen hafften, und in andere Wege versichert,) denjenigen Gewercken und Gesellschafften, welche dieselben Bergüblicher und nothdürfftiger massen hinwieder belegen und standhafftig bauen werden, auf allen Unsern Berg-Städten gäntzlich fallen, und ihnen zu gute gehen lassen.

Anschaffung nothdürfftiger Verlags- und andern Bedürffnüß.

Erlassung des Stollen-Neundten auf zwey Jahr.

2. Uber das und vors Andere, sollen von ietzt gedachten und andern Gewercken, welche ihre Zechen unter die Haupt-Stöllen tieff abgebauet, fest Gestein, grosse Wassernöthigkeit, geringhaltige Silber- und Kupffer-Ertze, schwere Förderniß, hohe Berg- und Hütten-Kosten haben, und dahero zu keinen Uberschuß gelangen können, auf vorhergehende eigentliche Erkundigung Unserer Ober- und anderer Berg-Beambten, die zu ietztberührten und meistentheils Uns zustehenden Stollen von Berg-Rechts wegen sonst gehörige Neunten, ungeachtet Unserer darbey angewanten hohen und langwierigen Darlagen, auf die nechsten zwey Jahr a dato anzurechnen, auf gedachten sämbtlichen Unsern Berg-Städten nicht gefordert noch eingebracht, sondern ihnen dieselbe ietzt benante Zeit über, und so lange biß eine oder mehr Zechen zu beharrlichen Ausbeuthen gelangen möchten, aus Gnaden erlassen werden.

Erlassung des Zehend- und Zwantzigsten auf gewisse Jahre.

3. Immassen Wir uns dann auch ferner und zum Dritten, gegen nechst erwehnte Gewercken uf ihre bey Uns in particulari künfftig eingewandte unterthänigste Supplication-Schrifften, und Unserer Ober-Hauptund Berg-Ambt-Leute, darauf eingeholte Erkundigungs-Berichte, mit gäntzlicher Erlassung oder Milderung der Uns ohne Mittel und Krafft habender Churfl. Regalien gehörigen Zehend- oder Zwantzigst-Gebühren, von ihren einbringenden Silber und Kupffer, ihrer beharrlichen und zu Register gebrachten Darlagen, auf eine Zeitlang, nach ieder solchen tieffen schwerkostigen Zeche Ufstand und Gelegenheit, gnädigst bezeigen wollen, dann ob wohl Wir solches hiermit zu thun geneigt gewesen, so hat es doch, wegen dieser Zechen mercklichen Unterschied, und fast iedes Ortes sonderlichen Umstände und ungleichen Beschwerungen, zu diesem mahl nicht füglichen geschehen mögen.

Moderation derer Hohen- und Krummen-Ofen-Schichten.

4. Hierüber und zum Vierten, haben Wir gnädigst bewilliget und verordnet, daß nicht allein mehr gedachten Gewercken das zu ihren Schmeltzwercken bedürffende Kohl, Frisch-Bley, Gledt und Hardt, sambt andern Zuschlägen in deme bißhero üblichen Werth gelassen, und Sie hiemit zu iederzeit richtig und nothdürfftig vorsehen, sondern auch ihrem unterthänigsten Suchen nach, zu Erleichterung oder besserer Ertragung der uf den meisten Zechen sehr hochlauffenden Hütten-Kosten, die hohen Ofen-Schichten, (derer bißhero wöchentlich ingemein, und zwar Acht und Viertzig, bey der Rohen und Bley-Arbeit uf Unserer Hochlöblichen Vorfahren Befehliche mit Hütten- und Ofen-Zinß vergnügt worden,) uf 3. Jahr lang moderiret, und hinführo wöchentlich Sechs und Dreyßig Schichten, bey der Rohen und Bley-Arbeit, uf allen und ieden Zechen, die sich ietzt bemeldter Arbeit, wegen ihrer arm- oder geringhaltigen Silber- und Kupffer-Ertze gebrauchen müssen, über ieden hohen Ofen gerechnet, bey den krummen Ofen aber, an statt der biß-

hero üblichen Sechs und dreyßig Schichten, bey der Rohen und Bley-Arbeit, hinführo Vier und Zwantzig Schichten, uf beyderley Schmeltz-Art in die Hütten-Kosten gebracht, und hierbey die Hütten und Ofen-Zinsen, so viel als nur möglich, und ohne Unsern sonderbahren Nachtheil geschehen kan, gemildert, die Stich-Ofen aber bey denen in Unserer Berg-Ordnung im 87. Articul gesatzten Schichten gelassen, und hierbey die völlige Stunde mit mehrern möglichen und nützlichen Durchsetzen der bauende Gewercken Ertze inne gehalten werden sollen.

Zulassung derer im Retardat verstandenen Gewercken.

5. Weil auch zum Fünfften, nach Ausweisung der Gegen-Bücher, bißhero viel Kuckus oder Bergtheile bey zurückbliebener und biß dato nicht erfolgter Erlegung derer iedes Orts öffentlichen angeschlagenen Zubussen in das gewöhnliche Retardat kommen, und meistentheils als verstandene Kuckus, den verlegten Gewercken nach üblichen Berg-Recht und Inhalt Unserer Berg-Ordnung im 62. Articul heimgefallen; So wollen Wir aus Chur- und Landes-Fürstl. Macht und Hoheit zu diesem einigen mahl berührten Articul suspendiret, und hierinne gegen die zur Baulustigkeit geneigte Gewercken, aus sonderbahren Gnaden dispensiret, denselben aber Krafft dieses dahin declariret haben, daß alle In- und Ausländische Gewercken, so ihre im Retardat befindliche und zum Theil verstandene, iedoch bißhero und noch zur Zeit unter die Verlegten Gewercken nicht ausgetheilte Kuckus wieder anzunehmen gesinnet, und sich derohalben bey Unsern Ober- und andern Berg-Beambten angeben möchten, nicht allein auf zwey, sondern auch auf Drey und Vier Quartal, gegen bahrer und vollkommlicher Abstattung der alten und neuen Zubussen, so viel derer in bemelten Quartalen mit der Berg-Ambt-Leute Vergünstigung von den Vorstehern, nach laut der gewöhnlichen Anschläge und offenen Zubuß-Brieffe, angeleget, und bißhero nicht entrichtet worden, auf allen und ieden Zubuß-Zechen, binnen zwey Monaten a die publicationis anzurechnen, unhinderlich zugelassen, hinführo aber die mit Einwilligung der sämbtlichen Gewercken, und Nachlässung gedachter Berg-Beambten angelegte Zubussen, quartaliter zu rechter Zeit, und nach Inhalt des 61. Articuls Unserer Berg-Ordnung erleget, oder auf dem Fall der Verbleibung, mit dem im folgenden und obangezogenen 62. Articul beschriebenen Retardat, und dessen wircklichen Vollstreckung, so durch Austheilung oder Verkauffung der vorstandenen Kuckus zu geschehen pflegt, ohne Respect eines oder des andern Person, gebührlich verfahren, und zu Folge des 59. und 60. Articuls vorbesagter Unser Berg-Ordnung, durch die von Unsern Berg-Städten abgesessene, und so wol ausser- als innerhalb Landes wohnhafftige Gewercken, zu nothdürfftiger Versorgung ihrer iedes Orts habenden Bergtheile gewisse und stete Vorlegere, (daran es bißherò sehr ermangelt, und hieraus vielfältige Ungelegenheiten entstanden,) auf denen Berg-Städten, wo ein ieder fremder Gewercke bauet, hinförder gehalten, und um mehrer Gewißheit willen denen Berg-Beambten allda vorstellig gemacht werden sollen.

Auswärtige Gewercken sollen ihre Verleger aufn Berg-Städten halten.

Freye Verhandlung derer Gewercken Kupffer.

6. Ferner und zum Sechsten, haben Wir uf der supplicirenden Gewercken jüngstes und hiebevoriges unterthänigstes Anhalten, und um derer von Ihnen und obgedachten Unsern dißfalls verordenten Commissarien angeführten Motiven willen, das von Unsern vielgeliebten Herrn Bruder Churfürst Christian dem Andern rc. Hochlöbl. Christmilder Gedächtniß, sub dato den 19ten Decembr. An. 1610. denen sämbtlichen Gewercken uf ihre damahlige und unterthänigste Supplication-Schrifft, wegen der ihnen zu sondern Gnaden bewilligten freyen Verhandlung dreyer Viertheile, von denen in nechstfolgenden Funffzehen Jahren durch GOttes Segen einbringenden Kupffern, derer Bezahlung Seyger-Kostens und Schmiede-Lohns, ertheilte Privilegium, nach Endigung letzt bemelter und ufs nechstfolgende Jahr zu Ende lauffenden Frist, hinwieder auf 20. Jahr dergestalt prorogiret und erstrecket, daß nicht allein der ietzigen und künfftig bauenden Gewercken, vermittelst Göttlichen fernern Segens, hinführò erbauete, und in Unsere Seyger-Hütten Grünthal eingeantwortete Schwartz-Kupffer aufs allerförderlichste in die Arbeit daselbst genommen und gesäigert, sondern auch, nach dessen Vollendung und Abzug Unsers daran habenden Viertentheils, die übrigen ¾tel Gähr-Kupffer an Scheiben, Plechen, ufgetiefften oder anderer Gattung, vielerwehnten Gewercken, gegen bahre und völlige Erlegung des gewöhnlich- und billigmäßigen Seyger-Kostens und Schmiede-Lohns, in ihre Behausungen und Verwahrungen, (wohin es ein ieder begehret und benöthiget, zu freyer Verhandlung und Verkauffung, nachdem es den bauenden Gewercken beliebet und bequem,) iedoch daß auch die Kupffer-Schmiede und andere Unsere Unterthanen im Lande gegen billiger Zahlung mit bedürfftigen Kupffern vor Ausländischen versehen werden mögen, von Unsern Factor ohne einige Hinderung oder beschwerlichen Verzug abgefolget, und keiner aus Gunst und Freundschafft, oder andern Ursachen, vor andern gefördert, sondern diejenigen Gewercken, welche ihre Kupffer erstlich eingeantwortet, hinwieder vor andern, so langsamer in ihrer Lieferung gewesen, gefördert, und also nach ihrer Bezeigung dißfalls in acht genommen werden sollen.

Begnadigung bey Aufnehmung alter Züge, ingleichen bey Erschöpffung neuer Gänge.

7. Zum Siebenden, woferne auch Einheimische und Inländische, oder Frembde und Ausländische Consorten, einen oder mehr alten Zugk, so bißhero in Freyen gelegen, und bey Menschen-Gedencken nicht gebauet worden, mit Darschiessung und beharrlicher Anwendung einer nahmhafften Verlags-Summa, uf allen Unsern Haupt-Berg-Städten, und wo etwan sonsten dergleichen alte Züge zu befinden, von neuen aufnehmen, und auf Unserer Berg-Beambten Anweisung oder Gutachten, tieffe Stoll-Oerter darzu treiben, oder Zeuge daselbst, zu Gewältigung und Haltung derer allda befindlichen schnellen Gruben-Wasser, (um welcher willen man vor Alters uflassen müssen,) hängen oder zurichten lassen, und hiermit Anbrüche von Silber- Kupffer- und Bley-Ertzen erreichen, oder aber in gantzen uneröffneten und unverschrotenen Felde neue fündige Gänge entblössen, und dergleichen Ertze anbrüchig machen, oder in die Teuffe erbauen würden. Immassen dann, Unserer Berg-Beambten Bericht nach, uf beyde Fälle sehr gute und Bergläufftige Hoffnung;

So haben Wir, auf solche Fälle Unsern Ober-Berg- und Hütten-Beambten gnädigst aufgetragen und befohlen, daß bemelten Consorten nicht allein solches Bergüblicher massen verstattet, und ihnen hierbey alle mögliche Förderung mit Rath und That erwiesen, sondern auch die sodann Unsern Stöllen, von den erbaueten Metallen, (welche in Unsere Zehenden- Hütten- Seyger-Aembter gebührlich, und gegen obgesetzter bahrer Bezahlung einzuantworten,) gehörige Neunten uf vier Jahr, die Zehend- und Zwantzigst-Gebühren aber uf Sechs Jahr, von dem ersten Hauptschmeltzen an, und so ferne dieselben Zechen immittelst, nach völliger Ablauffung des hierauf gewendeten und zum Anschnitt gebrachten Berg- und Schmeltz-Verlags, zu keiner beständigen Ausbeuth gelangen würden, nebenst gäntzlicher Befreyung der alten Zehenden- und Receß-Schulden, und anderer Prætensionen, zur empfindlichen und mercklichen Ergötzligkeit ihrer darauf gewandten Darlage, aus Gnaden erlassen, die Hütten-Kosten und Schichten über die Hohen- Krummen- und Stich-Ofen, uf die bey obigem 4ten Punct beschriebene Maaß gerechnet und passiret, darüber auch die von mehrgedachten Consorten erbaute Kupffer, wenn solche gar gemacht, und zuvor die hierinnen befindliche Silber uf Unserer Seyger-Hütte davon gebracht, ihnen vollständig, ohne einigen Abzug des Vierten

Neuntel-Befreyung auf 4. Jahr Zehenden und Zwantzigsten auf 6. Jahr.

Zehenden Restes und Receß-Schulden Erlassung.

Völlige Kupffer-

Abfolgung ohne Abzug des vierdten Theils uf 10. Jahr.

Vierten oder eines andern Theils, auf Zehen Jahr lang, von dem ersten Kupffer-Machen anzurechnen, allein gegen Entrichtung obiges Zwantzigsten, nach Endung der Sechs Jahr, und immittelst des Seyger-Kostens, unhinderlich, und ohne einige Verzögerung oder unbilligen Ufhalt beydes in- und ausserhalb Landes, iedoch, daß die Kupffer-Schmiede im Lande, und andere Unsere Unterthanen, vor Ausländische mit bedürfftigen Kupffern um gleichmäßige Zahlung, wie oben berührt, anfänglichen vorsehen, gefolget werden sollen.

Fernere Begnadigung wegen neu erschürffter Gänge vor die Finder.

8. Sonsten haben Wir vors Achte, diesen und andern bauenden Gewercken, zur bessern Handbietung und mehrer Eröffnung neuer fündiger Gänge oder Züge, den 2. Articul offt angezogener Unserer Berg-Ordnung dahin declariret, und bey den Berg-Aembtern auf allen Unsern Berg-Städten, verordnet, daß denjenigen Berg-Leuten, welche neue fündige und unverschrotene Gänge in gantzen unverritzten Felde ausschürffen, und solche in gantz Gestein ein halb Lachter zum wenigsten niederbringen, von iedem Silber-haltigen Gang, wann solcher ein Marck oder mehr in der gemeinen Probe halten, und so viel in Schmeltzen auszubringen seyn wird, zwey und dreyßig Gülden, und von einer halben Marck auf gleiche Maasse Sechzehen Gülden. Was aber weniger und am Halt unter Acht Loth sich befindet, alsdann von iedem Loth, wann es auf angedeutete Maaß in kleinen und grossen Feuer zu erhalten, anderthalben Gülden, ferner von iedem Kupffer-Ertzführenden Gang, so er von 4. biß 8. Pfund Kupffer, und drey oder vier Loth Silber hält, von iedem Pfund Kupffer ½ fl. und von iedem Loth Silber 1 fl. da er aber von acht biß in sechzehen und mehr Pfunde Kupffer, und von vieren biß in acht Loth Silber hielte, solches beydes auch in der kleinen und grossen Probe zuerhalten, von iedem Pfund Kupffer 1 fl. und von iedem Loth Silber 1½ fl., dann auch von iedem Zwitter-Gang, da er von 10 biß in 20 Pfund Zien nach Probier-Gewicht hielte, und in Schmeltzen heraus zu bringen, von iedem Pfund ½ fl. und endlich von iedem Bleygang, wañ er von 1 biß in 5 Pfund Bley hielte, und darneben Silberhaltig wäre, von iedem Pfund Bley einen Orts fl. und von iedem Loth Silber, da es unter 4 Lothen ein halber Thlr. woferne aber von 5 biß in 10 Pfund Bley, und hierinne von 4 biß in 8 Loth Silber bey der gemeinen Prob zu befinden, und bey dem grossen Feuer in die Außarbeit zubringen, so dann von iedem Pfund Bley ½ fl. und von iedem Loth Silber 1 Rthlr. aus Unsern Zehenden iedes Orts entrichtet, und abgefolget werden solle.

Gold-Bergwercke.

Woferne auch iemand in Unsern obgedachten Chur- und Fürstlichen Landen, bevoraus an den Orten, wo bißhero unterschiedene Gold-Körner und Flietzschen befunden und gesichert worden, Goldseiffen und Waschwercke, deßgleichen streichende, und Gold-Ertzführende Gänge, (deren Verleyhung Wir Uns iederzeit vorbehalten,) ausrichten, entblössen und zum nützlichen Stand bringen würde, gegen denselben wollen Wir Uns, nach Befindung, mit einer sonderbahren und solcher Begnadung, deren er sich wohl zu erfreuen haben soll, zuerzeigen nicht unterlassen.

Verleih- u. Vergewerckung derer bey denen Stölln befindlichen Fund-Gruben und Maasen.

Nachdeme auch zu Unsern obenberührten Stölln, von dero damahligen Vorstehern viel derselben vorliegende Fundgruben und Maassen aus wohlgemeinter Vorsorge, vor dieser Zeit ufgenommen, und eines Theils als schuldiger und nicht erlegter Steuer darzu erklaget, und in andere Wege übergeben, solche aber bißhero zum wenigsten gebauet, sondern nur im Receß erhalten, und diß Feld gleichsam gesperret worden;

So haben Wir zu mehrer Eröffnung und Erweiterung des allgemeinen Bergbaues, auch dieses gnädigst bewilliget, und durch sonderbahre Anschläge auf Unsern Berg-Städten publiciren lassen, daß alle und iede obbemelte und bißhero weder belegte noch gebauete Fundgruben und Maasen denjenigen, welche sich darum angeben, und mit beständiger Hand-Arbeit allda einlegen, auch Uns eine gantze oder zum wenigsten halbe Schicht Kuckus, biß zum Uberschuß, Bergüblichen Massen und frey verbauen würden, immassen bißhero allbereit von etzlichen mit ihrem sonderbahren Nutz geschehen, in den Gegen-Büchern iedes Orts, ausser Unserer uf ietzt erzehlte Masse vorbehaltenen Bergtheile, zugeschrieben und gewährt, von denen durch GOttes Segen erbauten Silbern und Kupffer allein das Zwantzigste, so lange biß der usgewandte Verlag abgelauffen, und Ausbeuth beschlossen werden kan, zu Unserer Zehenden Gebühr abgerechnet, und die Ubermaß den Gewercken obbeschriebener Gestalt bezahlet, sonsten auch denselben alle mögliche Beförderung, mit Ertheilung rathsamen Gutachtens und allerhand Nachrichtung erwiesen werden solle.

9. Hierüber und dieweil die Bergwercke mit grossen Geld-Verlage, und durch viele Mannschafft an Steigern, Häuern, Knechten, Jungen und andern Personen beleget, fortgetrieben und durch GOttes Segen erbauet, auch zu gutem Auffstande und reichen Ausbeuthen gebracht werden müssen.

Berg-Städte Befreyung der halben Land und Tranck-Steuer.

So wollen vors Neunte Wir gnädigst geschehen lassen, und hiermit bewilliget haben, daß unsere Ober- und andere Bergstädte sambt den Einwohnern nicht allein der Land- und Tranck-Steuern halben, bey ihren Befreyungen, wie Sie dieselben iedes Orts von Unsern Hochgeehrten Vorfahren, und auch bey Unserer Regierungs-Zeiten erlanget, und bißhero gebraucht, (iedoch mit solchem Bedinge, wo auch von den Inwohnern sich Bergmännisch bezeiget, nach Unser Ober- und anderer Berg-Beambten Verordnung und Gutachten und iedweden Orts Vermögen gebauet, also aber der Bergwercks-Bau gebührlichen durch sie gefördert wird,) verbleiben, sondern auch diejenigen Gelder und Baarschafften, welche zum Berg-Verlag in- und ausserhalb Landes, von Gewerck- und Lehenschafften, oder von derer Verlegern, Factorn, Schichtmeistern, und Vorstehern, um Verzinsung aufgenommen werden möchten, so lange diese Gelder und Baarschafften zum obigen Verlag gebrauchet, und zu Erhebung des Berg-Baues Unserer Lande angewendet, solches auch gläublich und genugsam bescheiniget wird, aller ietzigen und zukünfftigen Steuern frey seyn und verbleiben sollen, darmit hierdurcher verhoffentlichen desto baß zu dem Geld-Verlag zu kommen, auch die Mannschafft, so zu der Berg-Arbeit dienlichen, desto mehr bey Unsern Berg-Städten sich zu befinden und ufzuhalten Anlaß haben möchten.

Befreyung derer zum Berg-Bau aufgenommenen Gelder.

Befehlen demnach Unsern Ober- und Berg-Hauptmannen, auch andern Ober-Berg- und Hütten-Beambten hiermit und Krafft dieses, daß sie nicht allein sich gegen die sämtliche bauende Gewercken dieser Unsern vorher beschriebenen Begnadung und Verwilligung allenthalben gemäß bezeigen, sondern auch dieselben hierbey, so es nöthig, und an Sie gelanget, biß an Uns gebührlich schützen, und keinen darwieder unfugsamer und unbilliger Weise hindern noch beschweren lassen sollen. Wir behalten Uns aber hiermit ausdrücklichen zuvor, obangedeute Unsere Begnadung und Berg-Freyheiten, nach Endung obbestimmter Anzahl Jahre, auch sodann nach Gelegenheit, Zu- oder Abnehmung Unserer Bergwercke, zu mehren oder zu mindern, gar oder zum theil aufzuheben, und den bauenden Gewercken uf solche oder andere mögliche Wege gnädigste Hülffe und Handbietung wiederfahren zu lassen. Da auch etwas hierinne übergangen oder nicht gnungsam erleutert und erkläret wäre, solches wollen Wir bey anbefohlner und vorhabender Revision und Vermehrung Unserer Landes-Berg-Ordnung, darbey es sonsten und inmittelst verbleibet, mit mehrern inseriren und declariren lassen.

Zu mehrer Uhrkund haben Wir dieses mit eigner Hand unterzeichnet, und Unser Cammer-Secret hiervor drucken lassen; Welches geschehen und gegeben zu Dreßden den 17. Maji, Anno 1624.

Johanns George, Churfürst.
(L. S.)

Befehl

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen an die Herren Ober- und Berg-Hauptmänner, wegen allerhand beym Zwitterstocke zum Altenberge eingerissenen Mißbräuche, den 5. Aug. Anno 1624.

A. 1624.

Von Receß-Registern,

Vester Rath und lieben Getreuen, wir seynd unterthänigst berichtet worden, und haben nicht ohne sonderbahre Befrembdung vernommen, daß die Gewercken des Zwitterstocks zum Altenberg und dero alda verordenten Factores oder Schichtmeister keine Bergübliche Receß-Register, wie auf allen andern unsern Bergk-Städten herbracht und gebräuchlich, oder Summarisch Extracta über Einnahme und Außgabe an Bergk-Poch- und Schmeltz-Kosten ins Berg-Ampt eingeben, und sich hierzu gleichsam nicht schuldig erachten wollen, sondern allein Quartaliter die wenigen Quatember-Gelder entrichten sollen. Dieweil aber solches nicht allein der von unserm Großherr Vater Churfürst Augusto hochlöblicher Christseliger Gedächtnis An. 1568. allda aufgerichteten Zien- Bergkwergs-Ordnung, und deren 9. 16. 36. und 49. Articul, sondern auch denen von unserm vielgeliebten Herrn Bruder Churfürst Christian dem Andern, gleichsfalls hochlöblichen Christmilden Andenckens sub datis Dreßden den 30. Novembris Anno 1605. und 20. April. Anno 1607. an die damahl verordenten Cammer- und Bergk-Räthe ergangenen ernsten und zum Altenberg, Inhalts der Acten, gebührlich publicirten Befehlichen gantz zu wider und schnurstracks zu entgegen: Wir aber darob nochmals in allewege und mit mehrern Ernst, als bißhero geschehen seyn mag, gehalten wissen wollen, ungeachtet dererjenigen Behelff und Einwendung, so darwider hiebevor und bißhero von etzlichen Gewercken Factorn prætendiret worden, sintemahl dieselben keiner gnugsamen Wichtigkeit, noch solcher Erheblichkeit, daß wir dabey beruhen könnten: Als begehren wir hiermit nochmals gnädigst, und ernstlich befehlende, ihr wollet mehrgedachten Gewercken ingesambt, und den Außländischen so wohl als den Inländischen, Krafft dieses ufferlegen, daß sie, und ihre Factores oder Schichtmeister, wie sie vor Alters genennet worden, bey Vermeidung unserer Ungnade und einer namhafften Straff, so ihr nach euerer Discretion werdet zu beniemen wissen, hinfüro obangeregten Articuln und Befehlichen in allen Puncten gehorsamlich nachleben, und alle Quartal von ihren Zwitter-Gebäuden richtige specificirte oder zum allerwenigsten Summarische Receß-Register über alle Einnahmen an Zien und Verlag, so wohl über die sämptlichen Bergk- Poch- und Schmeltz-Kosten in unser Bergk-Ampt daselbst einlegen, oder in unverhofftter weiterer Verbleibung andercr ernstlichern Verordnung gewarten sollen: Inmassen wir dann auch auf solchen Fall, und do sie ihrer Rechnung dergestallt Scheu trügen, ihnen etwas an denen neulichst, und vor dessen unterthänigst gesuchten Begnadungs-Hülffen, darzu wir sonst aufn Fall ihrer gehorsamlichen Bezeigung, so viel möglich und nur füglich zu beschehen, gnädigst nicht ungeneigt, keines Weges wiederfahren zu lassen, und weil wir hierunter nichts neues noch ungewöhnliches, oder etwas gefährliches begehren, sondern dasjenige, was auf allen andern unsern Bergk-Städten, wo dergleichen Zien- oder Zwitter-Gebäude zu befinden, von altershero üblich, und ihnen allerseits zum besten, uns aber und unsern bestalten Ober- und andern Bergk-Amptleuten zu nothwendiger wohl befügter Ersehung und bedürffender gründlicher Nachrichtung auf allerhand sich begebende Fälle, wie insonderheit bauenden Gewercken fernners mit Rathe und guten nützlichen Vorschlägen hülffliche Handbiethung zu thun gemeynet ist, wir auch ihnen die in übriger Zeit gehabte, und durch GOttes Segen weiter hoffentliche Nutzungen gantz gnädigst gönnen, und sie in alle Wege dabey zu schützen, auch so viel an uns ist, solche gebührlich erheben, oder erhöhen zu helffen, in Gnaden nochmals gesonnen seyn. Als werdet ihr offt besagten Gewercken dieses alles zugleich anzumelden, und wohl einzubilden wissen, damit sie von ihrer vielleicht gefasten irrigen Gegen-Meynung hinfüro abstehen, und aller ungleichen Gedancken dißfalls benommen werden möchten, daran geschicht unsere zuverläßige Meynung, Datum Dreßden, den 5. Augusti, Anno 1624.

welche alle Quartal von ihren Zwitter-Gebäuden ins Bergs-Amt zu legen.

Johannes Georg Churfürst.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen an die Ober- und Berg-Hauptmänner, die Unrichtigkeiten im Gegen-Buche, wegen der im Zwitterstocke zum Altenberge bauenden Gewercken, betreffend, den 28. Aug. An. 1624.

A. 1624.

Grosse Unrichtigkeiten im Gegen-Buch,

it. Contract-Cessiones, u. Transport-Reverse wollen nicht zur Ratification vorgebracht werden.

Vester Rath und liebe Getreuen, demnach uns von unsern Bergk-Beambten zum Altenberg unterthänigster Bericht vorkommen, daß nicht alleine grosse Unrichtigkeiten in Gegenbuch daselbst wegen derer in Zwitterstock bauenden Gewercken, und deren hiebevorn erlangten und bißhero offtmals veränderten Bergktheile sich ereignen, sondern auch ietztgedachte Gewercken sich unterstehen sollen, allerley heimliche Contract-Cessiones, Transport-Revers, und dergleichen unter sich aufzurichten, solche aber dem Bergk-Ampt zur Berggerichtlichen Ratification und gewöhnlichen Einverleibung nicht vorzubringen, sondern derselben sich zu entbrechen, und künfftig besorgliche Irrungen zu verursachen, hierneben auch ihnen den Beampten, als welche ohne das geringe Einkünfften ietzo hätten, ihre ordentlichen Gebühren und accidentia zu entziehen: Und aber wir diesen Unordnungen keines weges nachsehen können: Sondern über der von unsern hochlöblichen Churfürsten Vorfahren diß Orts aufgerichten und publicirten Zien-Bergkwergs-Ordnung in allen Articuln ernstlich und unverbrüchlich gehalten wissen wollen: Als begehren wir hiemit gnädigst befehlende, ihr wollet mehrgedachten Gewercken aufferlegen, daß sie nicht allein ein richtiges specificirtes Verzeichniß aller ihrer im Zwitterstock habenden Bergtheile, nebenst kürtzlicher und gründlicher Andeutung, weme solche ietziger Zeit Eigenthümlich oder Pfand-weise zuständig, innerhalb einer Quartals-Frist, von dato anzurechnen, ins Bergk-Ampt Altenberg, zu richtiger Eintragung in das allda verordente Gegenbuch übergeben, und hinfüro daselbst, so offt angeregte Bergk-Theile hinfüro verkaufft, verpfändet, und durch Erbfälle oder sonst verändert würden, abe- und zuschreiben oder gewehren lassen: Sondern auch alle ihre bißhero und zwar sieder Anno 1618. unter ihnen aufgerichtete, so wohl auch künfftige Contracte, Cessiones, Transporten, Revers, Verträge, und dergleichen in die Altenbergischen Bergkbücher, zu unserer und unserer Beampten Wissenschafft, und künfftigen auf alle Fälle verträglichen Nachrichtung,

kegen

kegen den gewöhnlichen Gebühren, einverleiben, und Bergk gerichtlich ratificiren lassen, oder im Kegenfall unserer anderweit und ernstlichern Anordnung gewarten sollen, darnach sie sich zu achten, und ihr vollbringet hieran unsere gnädigste gefällige Meynung, Datum Dreßden den 28. Augusti Anno 1624.

Johannes George Churfürst.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den Tax der Berg-Schmiede-Arbeit, Berg-und PocheEisen-Gruben-Löhnen, deßgleichen Holtz- und Höhl-Fuhrleute betreffend, den 3. Dec. Anno 1625.

An. 1625.

VOn GOttes Gnaden Wir Johanns Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürst, Landgraffe in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraffe zur Magdeburg, Graffe zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ꝛc. Verkünden hiermit und fügen allen und jedern bauenden Gewercken, dero Vorlegern, und Vorstehern, Berg-Arbeitern, Berg-Schmieden, Höhl- und Holtz-Fuhrleuten und andern, welche solches betrifft, zu vernehmen, demnach etzliche Jahrhero, bey denen unterschiedlich vorgefallenen Müntz-Veränderungen, und daher entstandenen hohen Steigerungen an allerhandt Victualien und andern Nothdurfften nicht allein der Heuer, Knecht- und Jungen-Löhne, bevoraus bey denen Geding-Geldern, sondern auch der Bergschmiede, Höhl- und Holtz-Fuhrleute Verlohnungen dermassen gestiegen, daß solche denen noch übrigen Gewercken höchstbeschwerlich und ferner zu tragen unmöglich, Inmassen denn dieselben sich hierüber zu unterschiedenen mahlen beklagt, und um billigmäßige und erträgliche Moderation unterthänigst angesucht. Als haben wir dahero durch Unsere verordnete Cammer- und Berg-Räthe, auch Ober- und Berg-Hauptmannen darüber rathschlagen lassen, welche sich mit Zuziehung derer sämbtlichen Berg-Beambten und gedachter Gewercken sich nachfolgendes Tax verglichen, und soll einem jedern zur Lohn entrichtet werden, wie folget,

Müntz-Veränderungen haben Steigerungen an Victualien u. andern Nothdurfften verursachet.

weßwegen folgende Lohns-Taxe verglichen worden.

Nehmlich:

Lohn der Steiger auf Ausbeuth-Zechen, Heuer mit beyden Schichten. Steiger uf Zubuß-Zechen Doppel- u. Einfach-Heuer. Gänghewer. Schräm-Heuer.

36. Groschen einem Ober-Steiger } uf Ausbeuth-Zechen.
30. Groschen einem Unter-Steiger }
8. Groschen einem Gänge- } Heuer mit beyden Schichten.
6. Groschen einem Schräm- }
30. Groschen Ober- } Steiger uf Zubuß-Zechen und welche sich selbst verbauen.
28. Groschen Unter- }
21. Groschen einem Doppelheuer } wöchentlich Fünff Schichten.
11. Groschen einem einfachen Häuer }

Wöchentlich Geding-Geldt, bey sehr festen Gestein und in tieffen Wassernöthigen Zechen, ingemein aber 6. Groschen einem Gäng-Häuer, und 4. Groschen einem Schräm-Heuer, auf 2. Schichten, und so ferne sie ihre Gedinge richtig uffahren, usm Gegenfall soll es bey dem Gebrauch der Geding uf Gewinn und Verlust verbleiben.

Berg-Knechte. Karn-Läuffer. Ausschläger.

Von 18. biß 20. } Groschen einem Berg-Knecht wöchentlich uf 5. Doppel-Schichten nach Gelegenheit ieder Zech und deren Umbstände 16. Groschen einem Karnläuffer, 14. Groschen einem Außschläger.

Ertzscheider

Von 8. bis 10. und 12. Groschen einem Ertz-Scheider nach Gelegenheit seines Alters und Verdiensts.

Wäscher,

Von 24. bis in 30. Groschen, einem Wäscher uf 5. Doppel-Schichten iede zu 12. Stunden.

Poch-Wäsch-und Glaube-Jungen.

Von 6. bis in 8. und 10. Groschen Poch-Wäsch- und Glaube-Jungen nach Gelegenheit eines iedern Verrichtung.

Schicht-Meister.

Von 30. bis in 36. Groschen, Wöchentlich Schicht-Meister-Lohn uf Ausbeuth-Zechen, und woferne sie neben dem Lohn-Geld aussen Zehenden steten und völligen Verlag schaffen, auch sonsten ufm Zechen, und in Hütten ihren schuldigen Fleiß bezeugen.

Von 12. bis 18. und 21. auch 24. Groschen, Wöchentl. Schicht-Meister-Löhnen uf Zubuß-Zechen nach Gelegenheit der Anzahl, Heuer, Knecht und Jungen, und also der wöchentlichen Berg-Kosten, auch woferne sie neben dem einkommenden Zubussen nothdürfftigen Verlag schaffen und richtig auslohnen, Seile, Leder, Schmer, Unßlet, in dem Wehrt, wie bey unser Churfürstlichen Tax-Ordnung zubefinden, Kunst-Steiger und Kunst-Arbeiter Löhne, wie hergebracht nach Anzahl der Zeuge und Sätze, wie solche verdinget, und vom Berg-Ambt iedesmahl erkandt werden.

allerley Bedürffnis nach der Churfürstlichen Tax-Ordnung. Kunst-Steiger.

Berg-Schmiedes Arbeit.

Berg-Schmiede Arbeit von 1. bis in 1½ Groschen wöchentlich Ortter-Geldt von einem ieden einfachen Heuer nach Gelegenheit des Gesteins und Erkäntnis des Geschwornen wieder kommen.

Von 12. bis in 15. Groschen, von 1. Kuebel mit neuen Eisen zu beschlagen, nach Gelegenheit des starcken oder schwachen Eisenwercks, 6. Groschen von 1. Kuebel mit alten und der Gewercken Eisen zu beschlagen, 4. Grosch.

Von 1. Waag Eisen zuschroten, 8. Groschen

Von 1. Schock angelogten Eisen zu machen, 1. Gr. von iedern Pfund groben Gezäu von der Knapschafft Eisen, do es aber von Cram-Eisen geferttiget, und gnugsam erweißlich von ieden Pfund 2. oder 3. dl. mehr

21. Groschen vor 6. neue Handfeustel }
21. Groschen vor 6. neue Kratzen, }
21. Groschen vor 6. Keilhauen }
1⅓ Gr. vor 1. Schock Schacht-Nagel }
1. Groschen vor 4. Fahrt-Hespen.

Von 12. bis in 15. Groschen von einem Auslauff-Karn und Stoll-Karn mit neuen Eisen beschlagen.

6. Groschen mit der Gewercken Eisen zu beschlagen, Berg- und Poch-Eisen in dem Wehrt, so bey unser Churf. Berg-Eisen-Ordnung gesatzt, und wie vor Alters herkommen, Holtz- und Höhl-Fuhr-Löhn nach Gelegenheit derer in der Nähe oder weitabgelegenen respective Gehöltze und Schmeltz-Hütten, darüber das Berg-Ambt iedesmahl erkennen und die bißhero disfalls gemachten hohen und unbilligen Steigerungen der Billigkeit nach moderiren und mit Hülffe der Gerichts-Herren einziehen soll.

Holtz- und Höhl-Fuhr-Lohn.

Befehlen demnach Unseren obgedachten Ober- und Berg-Hauptmannen, und den andern Berg-Ambt-Leuten, so wohl den Schichtmeistern, Steigern, Bergschmieden, Holtz- und Höhl-Fuhr-Leuten hiermit, daß sie nach vorbeschriebenen Tax sich hinfüro achten, und richten, bauende Gewercken, darüber nicht beschweren, sondern an den gesatzten Löhnen sich begnügen lassen, oder ufn Fall der Ubertretung Unserer ernstlicher und unnachläßiger Straffe gewartten sollen. Darnach sich ein ieder insonderheit, und alle ingesambt eigentlich zu richten. Umb mehrer Uhrkundt willen haben wir unser Kammer-Secret hierauf drücken lassen. Und uns mit eigenen Händen unterzeichnet, welches geschehen und geben zu Dreßden den 3. Decembris Anno 1625.

nach welchen Tax sich ieder zu achten.

Postaer Stein-Bergwercks-Ordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 17. Junii Anno 1628.

An. 1628.

Von GOttes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Bekennen und thun kund gegen männiglichen, Nachdem wegen des gebrochenen Steinwercks, Berg-Zinses und Verkaufsung des Steinwercks, sonderlich daß die Vier-Meistere in der Posta und Vogelgesang Unserer hiebevorigen ihnen gegebenen Ordnung sich nicht gleichförmig bezeiget haben, Irrung, ja auch dahero vielmahls an unsern eigenen Gebäuden Mangel an Steinwerck sich ereignet, und vorgefallen, geschweigends, was Unsern Unterthanen uffm Lande und in Städten für merckliche Verhinderniß und Versäumniß zugezogen, auch mit dem Kauff-Ubersatz, und mit den Steinen und rechten Maaß vervortheilt worden; Dahero wir verursachet, Unsere vorige Anno 1622. uffgerichte Berg-Ordnung nicht allein verneuern, sondern auch beneben Vermeldung des Kauffs- und Berg-Zinses, was und wie viel jetziger Zeit für iede Sorte Steine bezahlet und Uns an Berg-Zinsen darvon gefallen und entrichtet werden soll, verbessern zu lassen. So ordnen demnach und wollen wir, daß hinfüro alle die, so ietzo und künfftig Steine brechen werden, zur Knappschafft der Steinbrecher in der Posta gehören, auch nachfolgende Innungs-Articul an der Sommer- und Winter-Leithen, uff beyden Seiten allenthalben an dem Elbstrohm, biß an die Böheimische Gräntze hinauf, stet und unverbrüchlich und sonderlich die Viermeistere ernstlich darüber halten sollen. Nehmlich und

Allerhand Inconvenientien bey dem Steinwerck zu Pirna,

Geben Anlaß zu Erneurung der Berg-Ordnung, de Anno 1622.

welcher der Knappschafft oder Steinbrecher in der Posta hinführo nachleben soll.

Zum Ersten,

Erwehlung und Verpflichtung der Viermeister.

Die Knappschafft soll Macht haben, Viermeistere zu kiesen, dieselbigen sollen iederzeit in ihrem Beyseyn im Amt Hohenstein, woferne sie zu solcher Verrichtung tüchtig, und ungetadelte Personen seyn, bestätiget werden, und nochmahls Fleiß haben und darob seyn, daß dieser Ordnung steiff und fest nachgegangen werde, und da die Viermeistere selbst solche nicht halten, oder sonst darwider brüchige befunden werden möchten, sollen durch das Amt, zu welcher Zeit solches fürfallen, und von nöthen seyn wird, andere an ihre statt geordnet, die Verbrechenden aber ernstlich gestrafft werden.

Steinbrecher sollen kein Gebürge zu ihren Häusern und Gärten ziehen, sondern solche ordentlich zu Lehen nehmen.

2. Dieweil bishero zuwider voriger Verordnung, keine Berge in Lehen genommen, sondern die Steinbrecher das Gebürge zu ihren Häusern und Gärten ziehen, damit als ihrem Eigenthum gebahren, und also eine Erblichkeit daraus machen wollen, und aber befunden worden, daß solches zu Nachtheil der Berg-Ordnung und Berg-Freyheit gereiche; So soll es hinfüro also gehalten werden, daß keiner in alten oder neuen Bergen, auch die nicht, so auf dem erkaufften und abgeräumten Stein-Gebirge allbereit neue Weinberge und Gärten angelegt, sollen anschlagen, es sey dann, daß sie sich alsobald, nach Publicirung dieser Ordnung, im Amt Hohnstein, und die an der Winter-Leithe im Amt Pirna, durch den Berg-Schreiber, oder Viermeistere angeben lassen. Alsdenn soll ihme, uff ihren Bericht und Besichtigung, die Wand oder Berg, wie lang und breit sein Refier seyn soll, in Lehen gegeben, und wiederrufflich verschrieben werden, so mag er dann anschlagen und arbeiten, doch die Steine und Schutt also legen, daß die untersten Wände zu beräumen, und Uns, oder andern Leuten nicht grosser Schade daraus komme, bey Straffe und Verlust des Berges, und daß er einem andern gegen Abrichtung zwölff Groschen Lehen-Geldes und einen Groschen Schreibe-Gebühr von neuen geliehen werden. Wann aber ein alter gekaufft oder in Lehen genommen wird, solches bey einem Groschen Schreibe-Gebühr bleiben, und diese Lehenschafft keinesweges uff der Steinbrecher Häuser und Gärthen, sondern uff die Stein-Wände und Brüche zu verstehen seyn; Denn was die Lehen über ihre Häuser und Gärten belanget, hat dasselbe seine sonderliche Maaß. Und weil die Berge und Brüche ein Lehn zu nennen kein neues ist; So wollen Wir auch solches nochmahls, bey obgesetzter Straff, also gehalten haben.

Lehen-Geld u. Schreibe-Gebühr.

Zu Churfürstlichen Gebäuden soll der tüchtigste Stein gegeben werden.

3. Wann zu Unsern Gebäuden etwas an grossen oder kleinen Berg-Stücken zur Steinmetzen-Arbeit zu gebrauchen begehret wird, sollen die Viermeister schuldig seyn, solche begehrte Werck-Stücken, wo der Stein am besten und tüglichsten, die Arbeit anzulegen, und solche Stücken nicht aus dem mürben und faulen Stein der Austheilung (dadurch bißhero Unsere Gebäude mercklichen Schaden und Abbruch gelitten) brechen und ausarbeiten zu lassen. Auch soll kein Steinbrecher ohne Zettel des Berg-Schreibers einigen Schiffmann von Stein oder Hörtzel schiffen, und wenn er den Zettel erlanget und geschifft, soll er sich wiederum bey dem Berg-Schreiber mit Stellung des Schiffs uff der Stadt Pirna Seiten angeben, damit man sehen kan, was ein ieder geschifft, und Uns an Unsern Berg-Zinsen nicht etwas entzogen werde, bey Straffe dreyßig Groschen dem Amt, und der Knappschafft auch so viel. Auch soll hinfüro kein Schiffmann, wer der auch sey, weder an der Sommer- noch Winter-Leithen, vom Elb-Strohme an, biß an die Böhmische Gräntze, bey Straffe und Verlust des Steinwercks, sich unterstehen noch Macht haben, etwas an Steinwerck, es habe Nahmen wie es wolle, anderer Orte zu verführen oder zu verlassen. Es sey denn zuvorn das Steinwerck, so zu Unsern Gebäuden allhier, oder sonst im Lande bestellet, verfertiget und richtig angeführet worden, und die Schiff-Leute etliches Steinwerck zu verlassen ausdrückliche Vergünstigung von Unserm über die Artollerie bestellten Obersten, Johann Melchior von Schwalbach, Rittern, oder in dessen Abwesen, dem Zeugmeister allhier, oder dem Unter-Baumeister, Ezechiel Eckhardten, erlanget hätten. Wir wollen auch die von ihnen bißhero eigenes Gefallens vorgenommene Austheilung der Steine, wann deren eine Nothdurfft, oder besondere grosse Stücken für Unsere Gebäude geliefert werden sollen, hinfüro nicht gestatten, noch daran gebunden, sondern welcher einen Vorrath Steine in seinem Berge haben wird, soll auch die meiste Lieferung zu thun schuldig seyn.

Stein und Hörtzel soll ohne Zettel des Berg-Schreibers nicht eingeschiffet werden.

Ehe die Steine zu Churf. Gebäuden nicht völlig geliefert sind, sollen keinem Fremden, ohne sonderbarer Vergünstigung Steine gelassen werden.

Eigenmächtige Repartition wegen der Stein-Lieferung soll hinführo nicht gestattet werden.

Knappschafft soll keinen neuen Auffsatz uffs Steinwerck legen oder das Maaß ringern.

4. Sollen die Knappschafft keinen neuen Auffsatz uffs Steinwerck, ohne Unser oder der Aemter Pirn und Hohnstein Befehlichshabere Vorbewust und Bewilligung, zu legen Macht haben, das Steinwerck am Maaß auch nicht geringern, nachdem aber bißhero befunden, daß deme und dem alten Herkommen zuwider, die Steinbrecher ihres Gefallens die Maasse des gebrochenen Steinwercks vergeringert, hat es billig bey der Anno 1626. diesfalls gemachten Ordnung, sein Verbleibens, darnach sich der Schösser zu Pirna und der Berg-Schreiber zu achten haben, daß von den Steinbrechern deme gemäß gelebet, und die Ellichten Tafeln, welche vor dessen und biß anhero nur ¾. gevierdt gewesen, eine Elle nach ietzigem Maaß gevierdt gemachet werden. Und weil die Viermeistere samt den Steinbrechern der gantzen Knappschafft in der Posta uff Sommer- und Winter-Seiten in Gegenwart Unsers verordneten Zeug- und Ober-Baumeisters, Siegmund Hilligers, auch der Schössere zum Hohnstein und Pirna, Moritz Seandellen und Adam Volckmanns, so wohl des Unter-Baumeisters, Ezechiel Eckhardts, in nach verzeichneten Tax, iedoch

verglichener Stein-Tax.

iedoch nach ietzigen neuen angeordnetem Maaß, gewilliget, Als soll es, biß auf Unsere anderweite Verordnung, also gehalten und bezahlt werden, Jmmassen Wir Uns dann hiermit vorbehalten, nach Gelegenheit der Zeit solchen Tax entweder nach den alten Ordnungen, oder wie es sonst die Gelegenheit wird leiden wollen, zu ändern, mehren und mindern, Nehmlich:

Soll biß auf anderweite Churfürstl. Verfügung bleiben.

Taxa der Steine.

- 2. gl. 6. dl. für ein Schock kleine Giebe
- 3. gl. 6. dl. für ein Schock mitteln
- 5. gl. 6. dl. für ein Schock grosse, ieden ¾. lang, ½ Elle breit, und 6. Zoll dicke zum kleinesten.

} Wölben-Steine.

- 1. gl. für ein Grund-Stück 2. Ellen lang, ½. Elle gevierdt.
- 6. dl. für ein Ort-Stein oder ½. Grund-Stücke 1. Elle lang, ½. gevierdt.
- 1. gl. für 1. Elle Keller-Lager-Stücken, sie seynd 3. oder 3½. Elle lang, ½. Elle gevierdt.
- 1. gl. für ein Ellen Garten-Säulen ausgehauen mit Spunden 5. Ellen lang, ½. Elle gevierdt, oder 5½. gl. wenn sie richtig.
- 2. gl. für 1. Quater 2. Ellen lang, ¾. gevierdt.
- 3. gl. 6. dl. auch 3. gl. für ein Quater 3. Ellen lang, ¾. gevierdt.
- 4. gl. 6. dl. für 1. Quater 4. Ellen lang, ¾. gevierdt.
- 9. dl. für 1. elligt gevierdte Tafel.
- 2. gl. 6. dl. für 1. Tafel 2. Ellen lang, ¾. breit, 9. Zoll dicke.
- 2. gl. für 1. Tafel 2. Ellen lang, Ellen breit, 8. Zoll dicke.
- 4. gl. für 1. Stück 2. Ellen lang, Ellen gevierdt.
- 5. gl. für 1. Stück 2½. Ellen lang, Ellen gevierdt.
- 6. gl. für 1. Stück 3. Ellen lang, Ellen gevierdt.
- 8. gl. für 1. Stück 3½. Elle lang, Ellen gevierdt.
- 9. gl. für 1. Stück 4. Ellen lang, Ellen gevierdt.
- 3. gl. für ein Schock Gehörn, ieder 9. Zoll gevierdt.
- 1. fl. 3. gl. für ein Schiff Hörtzel, nach einer halben Ruthen.
- 4. gl. vor 1. Quater 3½. Elle lang, ¾. gevierdt.

Sorten, so hier nicht taxiret, sollen von Berg-Beamten besichtiget, und geschätzet werden.

Und was ferner an Steinwerck von andern Sorten gebrochen, so ietzo nicht in diese Ordnung gebracht, soll doch keiner verkäuffen, er habe sich dann zuvor bey dem Berg-Schreiber und Viermeistern angegeben, damit es besichtiget und niemand übersetzet werde; Würde aber einer verbrüchlich darüber befunden, soll er dem Amt dreyßig Groschen zur Straffe fällig seyn und der Knappschafft auch so viel. Wie dann auch die Viermeistere darauf fleißige Achtung geben sollen, daß alles Steinwerck, wie es Nahmen haben möge, in rechter Grösse, und iedes nach seinem gewissen Maaß gefertiget werde, sonderlich die Elligen Tafeln, weil ihnen 2. dl. aufs Stück Zulage geschehen, wo aber Mangel befunden, soll nicht allein der Verbrecher gestrafft, sondern auch die Viermeistere, so es nachlassen und gestatten, in doppelte Straffe genommen werden; Jngleichen soll auch keiner das Steinwerck, wie etwan von etlichen betrüglichen vor diesem geschehen, uff den Schiffen kleiner machen, wer hierüber betreten würde, den wollen Wir als einen öffentlichen Betrüger deswegen in Straffe zu nehmen wissen.

Straffe der Ubertreter dieser Verordnung.

Keiner soll dem andern seine Arbeiter abspenstig machen.

5. Soll keiner dem andern seinen Arbeiter-Lohn abspennig machen, und welcher Geld von einem uff Arbeit empfangen, der soll es ihme zuvor abarbeiten, ehe dann der an eines andern Arbeit gehet; Es wäre dann, daß ihn der erste loßzehlete und Kundschafft gebe, daß er es zu thun Fug hätte, bey Straff zwantzig Groschen, als halb ins Amt, und die andere Helffte der Knappschafft.

Der Vier-Meister 4. wöchentliche Besichtigung der Steinbrüche zu Beförderung

6. Es sollen die Viermeistere alle vier Wochen umgehen und sehen, daß ieder seine Steine, Hörtzeln und Schutt zur Abfuhre also fördere, daß kein sonderlicher Schade darauf erfolge, die Gruben wieder ausfülle, und Wege und Stege halte, daß man ab- und zu reiten und gehen könne, die Steinbrecher aber sollen die Wand-Stühle nicht verschütten, sondern so viel möglich (welches dann mit geringen Unkosten geschehen kan) den besten Stein an der Elben anfahende, aufwarts heraus brechen, und aufarbeiten, denn do dieses nicht geschicht und in acht genommen wird, so folget nicht allein den Mockthalischen Feldern mit Hereinbrechung und Fällung neuer Stein-Wände grosser Schade, sondern auch von Schutt, wie augenscheinlich an den Ufern der Elbe, bey Straff zwantzig Groschen, als zehen Groschen ins Amt, und zehen Groschen der Knappschafft.

Vortheils und Verhütung Schadens.

bey Straffe.

7. Soll keiner dem andern seine Hebe-Bäume, Rade-Bohr, und andere Nothdurfft, es sey, was es wolle, ohne Erlaubniß dessen, so der Berg ist, aus seinem Berg nehmen, bey Straffe zwantzig Groschen, halb dem Amte und halb der Knappschafft.

Werckzeug soll keiner dem andern nehmen bey Straffe.

8. Die Jnnung belangende: Welcher einen eigenen Berg hat, und die Jnnung noch nicht gewonnen, der soll den Gewercken oder Knappschafft eine Tonne Bier geben, ein Räumer aber nur eine halbe Tonne. So auch einer etwas im Berge, oder bey dem Bier verbrechen würde, soll er die Straff geben, wie oben benannt und das Bier an selben Ort austrincken, doch soll keine Jnnung oder Straff-Bier vor 3. oder 4. Uhr Nachmittag getruncken werden, wann sie auch Bier trincken wollen, sollen sie solches uff geraume Zeit anstellen, damit kein Hinderniß weder an Unsern eigenen Gebäuden, oder andern Leuten, so ihnen allbereit Geld uff Waare gegeben, erfolge, bey Straffe wie oben;

Jnnungs-Bier vor die Knappschafft.

9. Wann man Bier trincket, und sich einer oder mehr gegen den Viermeistern, oder andern mit Worten, oder Wercken muthwilliger Weise vergreiffen würde, oder sonst im Berg verbothene Worte schilt, der soll zur Straff zehen Groschen in Unser Amt und zehen Groschen in der Knappschafft geben, oder nach Gelegenheit der Verbrechung der Jnnung gar benommen werden.

Bestraffung der Verbal-Injurien und Schelt-Worte.

10. So einer im Berg kommet, mit dem Eisen hauet wissentlich oder unwissentlich, und hat nicht Jnnung oder wäre kein Gewercke, der soll 5. Groschen zur Straff der Knappschafft verfallen seyn.

Straffe derer, so ohne erhaltene Jnnung arbeiten.

11. So man im Berge Lauff zu schreyet, sollen die Gewercken alle zulauffen, wer es nicht thut, soll fünff Groschen der Knapschafft verfallen seyn; wer aber vergeblich schreyet, soll gleichwohl die fünff Groschen geben, und Uns ins Amt Zwantzig Groschen zur Straff, damit die Gesellschafft nicht vergeblich verunruhiget, und an der Arbeit versäumet werde.

Straffe derer, so vergeblich Lauff zu schreyen, oder diesem Zuruff nicht folgen.

12. Soll kein Steinbrecher, oder Knecht dem andern seine Waare versprechen, er habe sich denn zuvor bey den Viermeistern angegeben, und den Mangel angezeigt, bey Straff Fünff Groschen der Knappschafft.

Steinbrecher sollen einander die Waare nicht verachten.

13. Wann die Knappschafft die Straff einbracht, sollen sie jährlich den armen Leuthen davon Allmosen geben, die Ubermasse in der Lade für die armen schadhafftigen Gesellen oder sonst ufm Nothfall ihnen selbst zur Hülff behalten, und sollen ein Jahr zweymahl die Viermeister der Knappschafft Rechnung thun, und was im Vorrath, in Unser Amt anzeigen, und wenn man Rechnung hält, von gemeinem Geld eine halbe Tonne Bier kauffen, und austrincken, und sonst ohne Noth nichts mehr davon verbrauchen, sondern wie gemeldt, in der Laden bleiben lassen.

Wie und worzu die Straff-Gelder anzuwenden.

14. Die Knappschafft sollen den Viermeistern in allen billigen Sachen gehorsam seyn, und den bemelten Articuln nachleben, welcher es nicht thut, und deme, was erheischender Nothdurfft nach, oder uff erlangten Unsern oder des Amts Befehlich, ihnen durch den Viermeister und Berg-Schreiber gebothen wird, zuwieder handelt, der soll einen Gülden, drey Groschen zur Straff halb ins Amt und halb der Knappschafft verfallen seyn, oder nach erzeigtem Ungehorsam, andern zur Abscheu, gar aus der Gesellschafft gestossen und darein nicht wieder genommen werden, und allewege, wann sie bey einander seyn, im Jahr zum wenigsten drey mahl, sonderlich auf der Rechnung

Knappschafft soll den Viermeistern gehorsam seyn.

Die Berg-Ordnung

jährl. 3. mal verlesen werden.

Rechnung soll man die Berg-Ordnung verlesen, damit sich ein ieder vor Schaden zu hüten.

Steinbrecher auf der Sommer- u. Winter-Leithe sollen eine Gewerckschafft seyn.

15. Es soll auch hinfort unter den Stein-Brechern an der Sommer- und Winter-Leithen eine Gewerckschafft seyn, und keiner den andern verachten, schmähen, noch sein Werck tadeln, bey Straff eines Güldens und drey Groschen, halb ins Amt, die andere Helffte der Knappschafft, derhalben seynd auch ihrer zweene außm Vogelgesange von der Winter-Leithe zu Viermeistern neben den dreyen uff der Sommer-Leithen geordnet.

Lieferung der Steine zu den Churfürstl. Gebäuden u. wöchentl. Bezahlung derselben.

16. Soll der Berg-Schreiber einem iederm Stein-Brecher ein richtig Verzeichniß zustellen, was iedere Woche von seinem Steinbruch zu Unsern ietzigen oder künfftigen Gebäuden abgeschiffet, oder geladen worden, solches sollen zweene von den Viermeistern und zweene von den Stein-Brechern wöchentlich, so lange Unsere Gebäude wehren, alle Freytage hiehero gegen Dreßden Unsern Verordneten bringen und führen; Dargegen ihnen alsdann ihre richtige Bezahlung gegeben werden soll, do sie aber uff den Freytag um 7. Uhr mit solchem Zeddul nicht allhier zu Dreßden seyn, ihnen dieselbe Waare nicht bezahlet werden; Ingleichen wollen Wir, daß es mit denen von Adel uffm Lande und in Städten auch gehalten, und kein Vortheil an ihnen gebraucht oder gesuchet werde, Wir ordenen und wollen aber, daß kein Steinbrecher, wenn Steinwerck für Unsere Gebäude bestellet ist, von andern Leuten Geld uff Arbeit nehmen soll, bis Wir zuvor nothdürfftig befördert und versehen worden seyn.

Steinbrecher sollen ohne Erlaubniß keine Mühlsteine und schlechte Tafeln machen.

17. Soll den Steinbrechern verbothen seyn, daß sie, bey Verlust der Waare, sich nicht unterstehen, ohne erlangte ausdrückliche Erlaubniß, Mühl-Steine und gehauene schlechte Tafeln zu machen, sondern sollen ihrer Arbeit abwarten, damit keine Hinderung vorfalle, bey Straff zwantzig Groschen, halb dem Amt und halb der Knappschafft.

Verdingte Arbeit zu rechter Zeit zu liefern.

18. Wann ein Steinbrecher von einem Geld uff Waare zu machen nimmt, und verfertiget dieselbe nicht uff die ihme angesetzte Zeit, und er kömmt hernach und klagets den Viermeistern, so soll er mit zehen Groschen gestrafft werden, halb in Unser Amt, doch soll Unsere Arbeit zuvor gehen.

Straffe derer, so sich wegen des Innungs-Biers zancken.

19. Wann mancher Steinbrecher Innungs-Bier giebet, so zahlt er dasselbe nicht und läst Klage darüber kommen, wann sie dann von Viermeistern darum besprochen, so geben sie ihnen unnütze Wort, welcher dieses thut, soll zehen Groschen zur Straff geben, halb ins Amt und die andere Helffte der Knappschafft.

Alle Steinbrecher sollen Innung geben.

20. Es sollen auch alle Steinbrecher, so obig der Post hinauf, an und über Schandau arbeiten, sich in die Knappschafft wenden, und Innung geben, und darzu, im Nothfall, durch gebührende Mittel compelliret werden, damit, wann Waare uffm Elb-Strohm abgeschifft, Uns der Stein-Zinß nicht entzogen wird, auch dieselbe von Viermeistern tüchtig erkannt werden kan, welcher um nicht tüchtige Waare geschifft, soll zwantzig Groschen zur Straff geben, halb in Unser Amt, und die andere Helffte der Knappschafft erlegen.

Straffe derer, so untüchtige Waare liefern.

Posta soll hinführo ratione der Berg-Ordnung und Stein-Wercks, unter das Amt Pirna gehören.

21. Und damit die Gebäude, der Ursach halben, nicht gehindert werden mögen, weil die Posta dem Amt-Hohnstein, als in dessen Jurisdiction solch Dorff gehörig, etwas entlegen; haben wir den Zwang über dasselbe, so viel die Berg-Ordnung und Steinwerck betrifft, unserm Amt Pirna übergeben, dergestalt, daß die Verrichtung und Anordnung aus ietztermeltem Amt Pirna mit gebothen und verbothen, bis zu unserer Veränderung und anderweit Verordnung erfolgen sollen.

Conservation und Aufnehmē der Stein-Gebürge zu befördern.

22. Uf daß auch die Stein-Gebirge, so viel immer möglich, ie länger ie mehr zu besserm Stande gebracht, Als soll die Knappschafft schuldig seyn, neue Wände, wo guter Stein zu hoffen, zu unterarbeiten, und in die Teuffe zu sencken.

Churfürstl. Berg-Zinß.

23. Letzlich unsern Bergk-Zinß belangende, ist uns vorgetragen worden, daß uns eine zeithero von vielen in der Posta wohnhafftigen und andern am Elbstrohm hinauf bis an die Böhmische Gräntze kein Zins erlegt, auch sonst von ihnen allerhand Ungelegenheit erreget, indem die besten Stein-Wände mit Häusern, auch eigennützigen Wiesen und Gärten darüber und darunter verbauet, und uns nicht allein das gute Stein-Werck, sondern auch den Berg-Zinß entzogen.

Diesem nun abzuhelffen, haben Wir verordnet, und eine Tafel, was ein ieder von den gebrochenen Sorten zu Stein-Zinß reichen und geben soll, keinen ausgeschlossen, wer der auch seyn wird, er habe eigene Garten, Berge, oder der etwas, wo Steine gebrochen werden, verfertigen, und dieser Unser Ordnung klärlich und specificirt, wie nachfolgends zu ersehen, einverleiben lassen, damit nicht der Zinß Uns untergeschlagen, und abgekürtzt werde. Wie wir dann die Verbrechere ernstlich zu straffen Uns vorbehalten haben wollen: Auch sollen gleichergestalt die, so Steine uf Unsers Amts Pirna Seiten brechen, den Zinß dahin dem Schösser überantworten, und alle diejenigen (wie vor Alters hergebracht) die Häuser und Gärten an den verbaueten Steinbrüchen, uf fürfallende Gelegenheit oder Stein-Mangel wieder abzureissen schuldig seyn.

Berg-Zinß Tafeln.

Und folget nun die vorgedachte Zinß-Tafel.

Tafel der Berg-Zinse in der Posta, wie solche den Meißnerischen vor Alters, und wie hergebracht, gegeben worden, und Uns ietzo gegeben werden soll.

	Gr.	Pf.	Hell.
Von einem Mühl-Stein	1		
Von einem Boden		6	
Von einem Wasser-Troge	1		
Von einem Küh-Troge		1	
Von einem Schmiede-Lösch-Troge		1	
Von einem dreyelligten Schleiffstein	2		
Von einem elligten Schleiffstein		9	
Von einem Dreyling-Stein		9	
Von einem Sau-Troge		1	
Von einem Schiff-Hörtzel nach 2. Ruthen	3		
Von 1. Schock Tafeln		9	
Von 1. Schock Gehörn		1	1
Von 1. Schock Wölb-Steine		2	
Von einem Werckstück groß oder klein			1
Von einen paar Grütze-Steinen		2	

Tafel der Berg-Zinse, wie Uns solche, ohne vorhergehende der Meißnerischen, hiebevorn in Unser Amt gereichet worden, ietzo und künfftig noch gegeben werden soll:

	Gr.	Pf.	Hell.
Von einem Mühl-Stein	1	-	-
Von einem Boden-Stein	-	6	-
Von einem Wasser-Troge	1	-	-
Von einem Kühe-Troge	-	1	-
Von einem Schmiede-Lösch-Troge	-	1	-
Von einem dreyelligten Schleiffstein	2	-	-
Von einem elligten Schleiffstein	-	9	-
Von einem Dreyling-Stein	-	9	-
Von einem Sau-Troge	-	1	-
Von einem Schiff-Hörtzel	3	-	-
Von 60. Tafeln	-	4	1
Von 28. Schock Gehörn	-	9	-
Von 28. Schock Wölb-Steinen	-	9	-
Von 60. Stücken 2. Ellen lang $\frac{1}{2}$. Elle gevierdt	-	9	-
Von 60. Stück Ort-Steinen Ellen lang $\frac{1}{2}$. Ellen gevierdt	-	4	1

Würde

Von nicht specificirten Sorten sollen die Beamten den Zinß setzen.

Würde sich aber begeben, daß andere Sorten, die in dieser Tafel nicht mit begriffen, gefertiget; So sollen Unsere Beamte nach Ermäßigung und Erwegung der Sorten, mit Zuziehung des Berg-Schreibers, den Zinß zu setzen Macht haben, doch behalten wir uns zuvorn, diese unsere Verordnung zu verbessern, zu vermindern, und gar abzuschaffen.

Amtleute zu Pirna u.

Und befehlen demnach ietzigen und künfftigen unsern Amtleuten und Schössern zu Pirna und Hohnstein, über dieser Ordnung stet, fest und unverbrüchlich zu halten.

Hohenstein sollen diese Ordnung handhaben.

Dessen zu Uhrkund haben wir uns mit eigenen Handen unterschrieben, und unser Secret hierauf drücken lassen. Geschehen und gegeben zu Dreßden, den siebenzehenden Monats-Tag Junii, des sechzehen hundert und acht und zwantzigsten Jahres.

Johanns George, Churfürst.

(L. S.)

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den allgemeinen Ertz-Kauff zu Beförder- und Erweiterung des Freybergischen Berg-Baues betreffend, den 4 Octobr. Anno 1628.

An. 1628.

Von GOttes Gnaden, Wir Johannes Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensbergk, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen Unsern verordneten Ober-Bergk-Haupt- und Amtmannen, auch allen andern Bergk- und Hütten-Beamten, so wohl bawenden Gewercken, und sonsten männiglichen zu wissen. Ob wohl von Unsern Geliebten und nunmehr in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vatern, und Herrn Vatern, Churfürst Augusto und Christiano, dem Ersten, allen Hochlöblichst- und Christseligster Gedächtnüß, ein allgemeiner Ertzkauff, zu Beförder- und Erweiterung des Freybergischen Bergkbawes angeordnet, auch von Uns biß dahero ebener massen also befordert, daß hierdurch nicht wenige Bergk-Gebewde, danebenst auch diejenige Gewercken, so ihre erbawete Ertzte nicht selber schmeltzen, oder mit Nutz zu gute machen können, bey Bawlust und im Felde erhalten worden.

Dieweil aber aus den Jährlich eingeschickt- und ersehenen Ertzkauffs-Rechnungen sich so viel befunden, daß auf solche Weiß der obangeregte Ertzkauff füglichen keinesweges, besondern mehrers mit Schaden als Nutze gehalten, zu geschweigen, da auch denen Ertz-Verkauffern oder Liferanten, die unreine Quertzig und Hornsteinigte Blenden, Kieß und Bergkschüßigen Unarten mit einzumengen gestattet, das Kohl darmit also verprößet werden, daß künfftig die andere und vornehmste Berggebewde daran Mangel leiden dürfften und möchten. So haben Wir derowegen, und aus andern erheblichen Ursachen mehr, auf vorhergegangene genugsame Erkündigung und gehaltene fleißige Deliberation, wie es hinführo mit berührtem Ertz-Kauff zu halten, diese gegenwertige Newe Ordnung dergestalt zusammen bringen und verfassen lassen, wie hernach folget:

Welche Ertze anzunehmen.

Anfänglich und fürs Erste, sollen alle die Ertzte, so aus den Halden oder sonsten am Tage gekleinet und zuwege gebracht, wenn der Centner nicht vier Loth erreicht, durchaus nicht angenommen, sondern allein diese vorgewogen und bezahlet werden, welche in der Gruben erbawet, da dann Unsere Ober-Bergkmeister, Bergkmeister, und Geschwornen, nach Inhalt des 33. Art. Unserer Bergk-Ordnung fleißige Aufsicht haben, und sonderlich dahin sehen sollen, auf daß die Haupt-Gebewde, als Gesencke, Strecken, Feldörter, Schächte und Stölln, nicht mit Bergen verstürtzt, noch anderer ungebührlicher Vortheil gesucht, sondern nach fündigen Zechen und Haupt-Gebewden getrachtet werden möge.

Blendige.

Solcher gestalt und für das Andere, es auch mit den blendigen, strengen und quertzigen Ertzten, Afftern, Pochmehl, Schlich, und Schlämmen, so nicht gläntzig, kupfferig, oder kiesig, vielweniger zum Seygern dienlichen, ob die schon sich mit dem Loth Silber beweisen, hinforder und bis zu anderweit Verordnunge gleicher massen gehalten wissen wollen. Die gläntzigen und kupfferigen Sumpfschlämme aber, so zum Seygern auf die rohe Steine dienlich, sollen, wann der Centner mit dem Loth bestehet, so viel man derer bedürfftig, zu bezahlen nachgelassen, danebenst und insonderheit aber, Unsere Bergkgeschworne fleißige Obacht zu haben, alle und jede Ertzte, Affter, Schlich, Schlämme und Kiese auf den Zechen, in nothdürfftige Besichtigung zu nehmen schuldig seyn, und zu Ersparung vergeblichen Fuhrlohns und andern Unkosten, über solche geringhaltige Sachen durchaus keine Besichtigung Zettel von sich geben, besonders vielmehr die Ertz-Verkäuffer dahin anvermahnen und halten sollen, solche ihre Ertzte, Affter, Pochmehl und Kiesse, aufs reinste als möglichen scheiden und aufbreiten zu lassen, in sonderbarer Betrachtung, ob solcher gestalt es gleich am Gewichte weniger wird, dannoch ihnen an der Bezahlung wieder einkömmt, und auch sonst zu mercklicher Ersparung der Hütten-Kosten dienet. Würde aber auch ein und der ander von Geschwornen hierinn sein Amt und Pflicht nicht bedencken, und dergleichen Zettel ertheilen, da doch die nothdürfftig und gebührende Besichtigung von ihm nicht erfolget, der soll seines Diensts so bald entsetzet, und hierüber nach Gestalt der Verbrechung, auch sonst unnachleßig hart gestraffet werden.

Was zum Dritten, die zu solchem Ertzkauff Schmeltzen bedürffende Kieß anlanget, sollen, wann die rein geschieden derb seyn, und Stein geben, derer so viel man zuzuschlagen unumgänglichen benöthiget, angenommen werden: Die quertzigen, blendigen, bergschüßigen und hartklämmigen aber, einzukauffen gentzlichen verboten seyn: Jedoch, daß gleichwohl jede Höhle auf 16. Centner unfehlbar gerichtet, von 36. bis auf 54. Da aber dieselbigen derb rein geliefert, mit 60. Groschen zum höchsten bezahlet: Und sich in alle Wege dahin beflissen, wormit solch jedesmahl aufs nechste als immer möglich gekaufft und erhandelt, wie dann auch um besserer Nachrichtung willen, alle 14. Tage dieselbige von unserm Probierer auf Stein gemacht und probirt, und daß deme also nachgelebet, von dem Hütten-Reuter und andern Ertzkauffs-Verwandten fleißige Aufsicht gebraucht werden soll. Kiesse.

Anreichende fürs Vierdte, die Silber-haltigen Ertze insgemein, sollen dieselbe in nachfolgendem Taxt angenommen, gerechnet und bezahlet werden. Silberhaltige Ertze.

Als wann der Centn.	Ein 1½. und 2. Loth hält, das Loth mit	4. Gr.
	3. 4. 5. Loth, mit	5. Gr.
	6. 7. 8. 9. Loth, mit	6. Gr.
	10. 11. 12. Loth, mit	7. Gr.
	13. 14. 15. 16. Loth und drüber, mit	8. Gr.

Wann nun zum Fünfften etwa Silber im Werck, welche den Schmeltz-Gewercken und eigenen Lehnschafften zum Treiben zu wenig, einkehmen, auf solchen Fall soll das Loth Silber mit 9. Groschen, und der Centner Werck pro 28. Groschen bezahlet werden. Silber.

Massen dann auch zum Sechsten, diejenigen Kupffer, Bley und Rohestein, so den Gewercken und Lehnschafften Kupffer, Bley und Rohestein.

ten zur Ausarbeit und Kupffer machen zu wenig, mit Vorbewust unsers Ober-Hütten-Verwalters und Hütten-Reuters auch angenommen, probiret, und wegen der allbereit darauf gewendeten Hütten-Kosten, jedes Loth Silber, nehmlich in Kupfferstein pro 2. Groschen, in Spurstein aber das Loth um 3. Groschen, im Rohestein und Bleystein um 1. Groschen thewrer als die Ertze gerechnet und bezahlet werden sollen.

Reine Glantz-Ertze,

So auch fürs Siebende unsern Ertzkauff von bawenden Gewercken, reine Glantz-Ertze, derer unterweilen kleine Pöstlein einzukommen pflegen, und an Bley etwas zutragen, eingeliefert würde, auf solchen Fall sollen auch dieselbigen angenommen, probiret, und jedes Loth auch um 1. Groschen höher, als sonst der Taxt vermag, bezahlet werden.

güldige Ertze.

So viel aber fürs Achte, die güldigen Ertze aufm Brande, welche den Stöllnern ihre Gerechtigkeit zu reichen schuldig seyn, und ein Centner über 4. Loth hält, betreffen thut, dieselbigen Ertz-Verkauffer sollen die hiervon bräuchliche Stollen-Gebührniß zu geben schuldig seyn, welches ihnen auch von unserm Ertzkauff-Schreiber an der Bezahlung alsobalden abgekürtzt, und an gebührende Orte uberantwortet, auch mit Fleiß dahin gesehen werden soll, damit auf keinerley Wege den Stölln an ihrer zustehenden Gebührnüß etwas entzogen werde.

Wenn die Verwägung und Bezahlung zu thun.

Uber dieses und zum Neundten, sollen die Ertze und Kiese wöchentlichen jedesmahl Montags, Dienstags, und Mitwochen angebracht und verwogen, Donnerstags aber ferner nichts in Rechnung bracht werden, damit man die Proben mit desto grössern Fleiß stossen, probiren, darauf rechnen und schliessen, auch Freytags hernach die Zahlung thun möge, wie Wir dann, um desto mehr Beförderung des Bergk-Bawes willen, diese gnädigste Verfügung thun wollen, auf daß richtig und baare Zahlung darfür, und zwar wo möglichen, alle Wochen erfolget.

Waa-Meisters Pflicht

Zum Zehenden, soll der Wagemeister von einer und der andern Lehen- oder Gewerckschafft nach vorhergehender Einhendigung der Geschwornen Besichtigungs-Zettel (welche eigentlich in sich begreiffen sollen, ob die Ertze, Greupel, Schlich und Schlämme, aus der Gruben, und auf welchem Gebewde gewonnen, oder aus den Halden am Tage geklaubet und gewaschen seyn) auf der Wagen die Proben oben, unten, und in der Mitten, zu nehmen, und in einem verdeckten Troge in die Probir-Stuben selbsten zu antworten, den Ertz-Käuffern aber darinnen zu grübeln, oder für sich eine Probe zu nehmen, mit nichten gestatten, auch folgends die Besichtigungs-Zettel in unser Oberhütten-Amt wöchentlich einzugeben, nicht allein schuldig seyn, (welche dann auch auf unserer Bergk-Beamten Begehren, zu jederzeit aus dem Oberhütten-Amte, zur nachrichtigen Ersehung ausgefolget) sondern es sollen auch förder der Proben-Stösser, alsbald nach eingeschaffter Proba, dieselbe mit Fleiß trocken und reiben, und einem jeden Verkauffer auf sein Begehrn Gegen-Proben abgefolget, ingleichen deren eine zur Schieds-Proba verwahrlichen beyzulegen, ubergeben, auch neben den andern Unsern Ertzkauffs-Verwandten in fleißige Acht genommen werden, wormit die Ertz-Verkauffer um Verdachts willen sich der Probir-Stuben gäntzlichen enthalten mögen. Da hingegen einem jeden, der sich der Proben halben beschwert befinden möchte, zugelassen, seine Beschwerde innerhalb acht Tagen, nach gefertigter Proba bey Unsern verordneten Bergk- und Hütten-Beamten gebührlich anzubringen, da er dann nach Befindung der obangedeuten Schieds-Proba (welche alsbald durch unverdächtige vereydete Probirer aufgesatzt und probiret werden sollen) gebührlicher Entscheidung gewarten, hernachmahls aber darmit nicht gehöret werden. Inmassen dann auch bey allen Proben das Quintlein oder auch das halbe Loth, wann es scharff ist, und auf der Wage zu genaw inne stehet, nicht angenommen, vielweniger gerechnet noch bezahlet werden soll.

Prob-Beschwehrden binnen 8. Tagen anzubringen.

Wöchentl. 3 Büchlein über Ertze und Kiese zu halten.

Damit auch zum Eilfften um so viel desto mehr gute und beständige Richtigkeit erhalten, so sollen alle Wochen uber die eingekaufften Ertze und Kiese, drey gleichlautende Büchlein, darinnen der Zechen Schichtmeister, und eigener Lehnschafften Nahmen, so wohl das Gewichte der Ertze und Kiese, auch der Halt am Silber ausdrücklichen angesatzt, gefertiget, von Unserm Hütten-Reuter, und andern darzu gehörigen Ertzkauffs-Verwandten unterschrieben, und also dann eines ins Bergk-Amt, und das ander in das Ober-Hütten-Amt eingeantwortet werden, das dritte aber soll der Ertzkauff-Schreiber bey sich behalten, darauf die Zahlung alle Wochen aus den Zehenden, oder wohero solche sonst zu verrichten, Wir verordnen werden, entpfahen, die Auslohnunge thun, und endlichen seine Rechnunge damit belegen.

Befehlen demnach hierauf allen und jeden Unsern verordneten Ober-Bergk-Haupt- und Amtleuten ingesamt und sonders, zuförderst aber Unsern Ober-Hütten-Verwalter, Hütten-Reuter, Ertzkauffs-Schreiber, und andern Ertzkauffs-Verwandten, hiermit ernstlichen, und wollen, daß sie ob dieser Unser Satzung und Ordnung steiff fest, und unverbrüchlichen halten, und keinem, wer der auch sey darwider zu handeln nachlassen sollen. Gestalt Wir auch schlüßlichen Uns hiermit vorbehalten haben wollen, diese Unsere Ertzkauffs-Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit, Umstende, und als zu viel Kohl bey geringhaltigen Ertzen aufgehen und verbrannt werden müste, oder möchte, entweder zu ändern, oder gäntzlichen aufzuheben. An deme geschicht Unsere endliche und wohlgefällige Meinung. Und darmit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen, so haben Wir diese Ordnung in Druck fertigen, und zu männiglichs Nachrichtung publiciren, auch unter Unserm Cammer-Secret aufm Berg-Amt-Hause, und Ertzkauffs-Hütten öffentlich anschlagen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden den 4. Octobris, Anno 1628.

Bergwercks-Decret, oder Abschied

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen über einige Gebrechen bey dem Freyberger Bergwercke, den 17. Febr. Anno 1629.

An. 1629.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Thun hiermit kund:

Nachdem Uns die gantze Gemeine und Bürgerschafft zu Freyberg unterschiedliche Bergwercks-Beschwerungen, Gebrechen und Mängel, nicht allein in Schrifften und unterthänigst zu erkennen gegeben, mit gehorsamster Bitte, daß Wir zu deren eigentlichen Erkundigung, sonderbahre und hiernach benannte Commissarien gnädigst verordnen, und selbe durch ernstes Einsehen abhelffen lassen wolten; Do sie denn gehorsamst erböthig wären, gleichwie schuldigst, also nach ihrem Vermögen willigst Bergwerck zu bauen, und sich Unsern hierinn gnädigst beschehenen Begehren unterthänigst gemäß zu bezeigen; Besonders die bauende Gewercken auch zu Freyberg uf unterschiedenen Orten und Maaßen, sich bey Unsern

Unsern bestalten Ober-Berg-Haupt-und Amtmannen in einer weitschweiffigen unterm dato Freyberg den 17. Septembr. allbereit abgewichenen 1627sten Jahres abgehändigter Schrifft, über Unsern Berg-Amts-und Ober-Hütten-Verwalter zu Freyberg, Klagende gleichfalls und zum höchsten beschwehret, welches letztere, ungeachtet Unsere vorermelte Ober-Berg-Haupt-und Amt-Leute zu zweyen mahlen hierinn Tagsatz gehalten, und sich dißfalls groß bemühet haben, nicht zu erörtern gewesen: Wir aber die Bergwercke, (darmit GOtt der Allmächtige Unsere Lande aus Gnaden begabet und gesegnet hat,) gleich als Unsere Löbl. Vorfahren gethan, gebührend befördert, dargegen die Unordnung und Mängel, so da bißhero eingerissen seyn, abgeschafft wissen wollen; So haben Wir Unser Vielgeliebten Gemahlin Hofmeister, Hanß Caspar von Körbitz uf Schmiedeberg, ferner George Pflugen zum Postenstein, Hauß-Marschalchn, George Friedrichen von Schönberg zu Mittelfrohna, Berg-Hauptmann, Wolff Christoffn von Schönberg, Berg-Amtmann, so wohl David Herrmannen, Müntz-Waradeyn, und M. Albino Ullmannen zu Freyberg, de dato Dreßden den 30ten Septembr. abgelauffenen 1682ten Jahres gnädigst befohlen und ufgetragen, daß sie sich förderl. gegen Freyberg zusammen betagen, den Bergmeister zum Scheibenberg, nebenst den ältesten Geschwohrnen von Marienberg, und Martin Rehmen Geschwornen von Schneeberg, zu sich bescheiden, dieselbe diejenige Oerter, an welchen es von nöthen, uf eine gewisse Instruction, (so sie zu verfassen und ihnen zuzustellen wissen würden,) befahren, den Augenschein inn-und ausser der Gruben einziehen, und hernach Ihnen darvon, wie sie wegen eines und des andern es allenthalben befunden, Ihren Pflichten nach, Bericht thun lassen; So dann aber den Rath und Bürgerschafft zu Freyberg, aller und jeder ihrer habenden Bergwercks-Gebrechen und Beschwerden wegen, wie nichts wenigers auch die Freybergische Gewercken und der abwesenden Schichtmeistere und Gevollmächtigte, derer über Unsern Berg-Amts-und Ober-Hütten-Verwalter eingehändigten schrifftlichen Klage halber, von Puncten zu Puncten, nebenst denen Beschuldigten nothdürfftig allerseits gegen einander hören, und entweder diesen Dingen, biß uf Unsere gnädigste Ratification abhelfliche Maaß geben, oder da es nöthig, Uns, wie es allenthalben gründlich beschaffen, zu Unserer weitern Verordnung gehorsamst berichten, bevoraus auch nebenst dem Rath die Bürgerschafft zu Freyberg dahin bescheiden solten, sich Unser hiebevorig und gemessenen Befehliche gehorsamst nach zu beqvemen, und uf sonderbar höffliche Stöll-Oerter und Berg-Gebäude, wohin sie ihres Theils Beliebung, ein namhafftiges und gewisses solcher Gestalt anzuwenden, darmit Wir nicht im wiedrigen Fall von ihnen die völlige Steuer endlich einbringen zu lassen verursachet würden.

Rath und Bürgersch. zu Freyberg soll auf sonderbahr höffliche Stoll-Oerter u. Berg-Gebäude etwas nahmhafftiges anwenden.

Weil dann, solch Unserer gnädigster Verordnung zur unterthänigst und gehorsamster Folge, oberwehnte Unsere hierzu Deputirte im Novembr. abgelauffenen 1628ten Jahres nicht allein gegen Freyberg sich zusammen verfüget, die dahin aussen Ober-Berg-Städten erforderte Beamte allda fahren und den Augenschein einziehen lassen, besonders auch die Partheyen allerseits gegen einander gehöret, und den gantzen Verlauff Uns in ihrer ausführlichen und unterm dato den 24. Decembr. des 1628ten Jahres eingeschickten Relation unterthänigst zu vernehmen gegeben;

Als haben Wir, nach gnädigster Befindung des Wercks besondern Importanz und Wichtigkeit, den oben besagten Bericht, und was mehrers darzu gehöret oder von nöthen ist, nicht alleine ablesen, und in Gegenwart Unser selbst, durch Unsere verordnete respective Geheime-Cammer-Berg-und andere Räthe darüber reiffe Berathschlagung halten lassen, besonders auch alle und jede beklagte Puncte gnädigst decidiret und denselben abgeholffen, wie folget; Nehmlichen:

1. Es haben erstlichen die Bürgerschafft in Zehn unterschiedlichen Puncten angeführet, wie etliche Jahr hero des Freybergischen Bergbaues Untergang, und daß die Gewercken außm Felde getrieben worden, nicht wenig verursachet hätte, daß der Thelersberger Stolln zu sehr mit Wassern überfüllet, daß er auch dieselbe nicht mehr ertragen könte; Gestalt denn derselbe in langer Zeit nicht geschlemmet worden, die zweene Obere als Brand-und Weißtaubner-Stolln sehr eingegangen, und die Mundlöcher verbrochen wären, woraus deñ erfolget, daß die Kunst-Gezeuge die Wasser nicht erhalten könten, und beydes die fremde als einheimische Gewercken hierdurch ausgetrieben worden, wie nichts weniger die Kunst-Gezeuge aus denen Zechen, so wohl Hutt-Häusern, Kauen, Pochwercke und Schmieden weggerissen, veralieniret und erblichen verkaufft, ferners die Zechen von Tage nieder eingegangen und die Schächte feige worden, daß man nicht hinein fahren können, Immassen denn endlich an Verlag zur Beförderung derer Stolln-Oerter Mangel vorgefallen, und nach neuen Gängen keine Stoll-Oerter getrieben wären. Ob nun Unsere Berg-Beamten in keiner Abrede, daß der tieffe Thelersberger Stolln grosse Wasser tragen müste, immassen zubescheinigen, daß vor undencklich und vielen Jahren bereits dasselb vorgeloffen, darzwischen aber noch mehr Wasser erschroten worden, wie dann solcher Stolln, erlangter Nachrichtung nach, zwar zum Theil, aber gäntzlich (wie die Berg-Beamte selber geständig,) etliche Jahr über nicht geschlemmet worden; Dennoch und weiln aber uf obenberührten Thelersberger Stolln noch vergangenes Jahr, do es grosse Nässe gegeben, die Wasser ihren Durchgang, (so auch von denen verordneten Befahrern oder Inspectoribus also befunden worden,) gehabt, zu deme niemands von denen ietzigen Gewercken, so unter selbigen Stolln ihre Berg-Gebäude nochmahls haben, weder bey unsern Ober-Berg-und Haupt-Leuten, noch auch Unsern verordneten Commissariis dieser Obern als Brand-und Weißtaubner Stöllen wegen, wie aus Ursachen, daß solche nicht richtig gehalten, derer Mundlöcher verbrochen, die Wasser zurücke und übertreten, und in die Tieffsten fallen thäten, die Gewercken an ihren Bergbau verhindert oder abgetrieben würden, sich jemahls und im geringsten klagbar angemeldet hat, darneben Uns auch so viel unterthänigst vorbracht worden, daß Wir derer darauf gelauffen-und in die Läng unerträglicher Kosten willen, nothwendig an solchen Obern-Stolln, so bereits von den tieffen Stölln enterbet wären, und Wir also keine Gebührniß darvon mehr zugewarten, dieser Orte, wo keine Gewercken mehr im Felde gewesen, etwas ersparet und eingezogen werden müsten; Also auch die vollständige Erhaltung solcher Stölln biß zum Mundloch nicht so eusserst und hoch von nöthen zu seyn erachtet, dahero daß mit dem Thelersberger Stolln ohne diß die Grundwasser erschroten u. benommen, diejenige geringschätzige Wasser aber, so die beyde obere Stölln fangen, uf die Zeuge gebraucht würden, welche warm und darzu besser als die Rösch-Wasser, so auch ohne das nicht übrig, und man uf andere Gebäude haben müsse, wegen derselben ufn Obern-Stölln befindlichen Wasser aber, noch eine grössere Refier Stöllen und offene Mundlöcher zu halten allzu kostbahr wäre; Massen denn auch, da Frühlings-Zeit der Schnee abgienge oder sich sonsten Fluten ereigneten, die Tag-Wasser durch Gräben, so viel immer zu beschehen, weggeführet, wie auch keine Wasser uf die Zeuge von Tage hinein diese Zeit geschlagen, und also der tieffe Stolln so viel möglich in acht genommen würde. Als können Wir auch bey solcher Beschaffenheit, zu deme ohne des uf viel tausend Gülden sich jährlich belauffenden Verlag der Freybergischen Stöllen, eine höhere Ufwendung nicht bewilligen, oder

Beschwerung, daß der Thelersberger Stolln nicht geschlämmet u. die Obern Stölln eingegangen.

Uns

Uns darzu verstehen, zumahln indeme es ein ziemlich grosses anbetreffen würde. Dafern aber Unsere Bürgerschafft hiervor geacht, daß die zum Theil deschehene Eingeh- und Verbrechung der Ob- als Brand- und Weißtaubner Stöllen dem Bergwercks-Bau so sonderbahr schädlich seyn möchte, sie pflichtmäßig dasselb eher und in Zeit Unsern verordneten Berg-Haupt-Leuten oder Uns selbst gehöriger massen und unterthänigst nicht alleine berichten, besonders auch hierbey, nach Innhalt des von Uns gnädigst ertheilten Bergwercks-Privilegii, gegen Geniessung der Berg-Freyheit an halben Land- und Tranck-Steuern, etwas sonderlichs ufm Bergbau dergestalt unterthänigst hätten anwenden mögen, damit ein nahmhafftiges an Silbern eingebracht werden, und Wir nach Gelegenheit der ufwendenden grossen Kosten wiederum Nutzung und Einkünffte erlangen mögen, do an nothdürfftiger Anstellung dißfalls kein Mangel gewesen seyn würde; Wir erklären Uns aber nochmahls und gnädigst dahin, daß wann entweder die Bürgerschafft zu Freyberg oder andere Gewercken sich hinfort und noch ins Feld an solchen Orten legen, standhafftig bauen und etwas sonderliches ufwenden werden, Wir nach solcher Befindung, dieses, so an den Obern- als Brand- und Weißtaubner-Stölln von nöthen seyn möge, uf solchen Fall, und so die Gewercken auch das Ihrige hierbey verrichten, wieder aufheben und gewältigen, auch wohl die verbrochene Mundlöcher gäntzlich hinwieder eröffenen zu lassen, Verfügung thun wollen.

Hiernebens Uns dann zu ziemlich und ungnädigsten Mißfallen gereichet, daß der tieffe Thelersberger Stollen Zeit lang so übel und wenig geschlemmet worden, Wir wollen Unsern Berg-Beamten und Stolln-Schichtmeistern diese Negligenz und Fahrläßigkeit nicht alleine hiermit verwiesen, und Uns die Bestraffung dererjenigen, so an solchen Schuld tragen, nach dessen eigentlicher Erforschung, vorbehalten, besonders auch ernstlich darbey anbefohlen haben, daß fernerhin der offt berührte tieffe Stolln jährlichen und mit Fleisse, so viel möglich zu geschehen, vollständig geschlemmet, so wohl auch nebenst denen nöthig und anietzo hierzu gehörigen Revieren in baulichen Wesen mit Auswechselung Ufftrag- Vergerinnung und was mehrers dem anhängig, also richtig gehalten, von denen darzu bestelten Schichtmeistern solches gewiß beschehe, und durch die Berg-Amt-Leute zu Freyberg gebührende und Pflichtmäßige Uffsicht gehabt werde, damit die Gewercken an ihren Bergbau nicht verhindert oder Schaden muthwillig verursachet, Wir aber solchen falls zu ungnädigst und scharffer Bestraffung veranlasset werden mögen. Ob zwar auch von Unsern Freybergischen Berg-Beamten angezogen worden, wie daß die Hutt-Häuser, Kauen, Pochwercke und Schmieden so da weg, die Kunst-Zeuge aber welche auffn Zechen gerissen, zum theil Inhalts sonderbar derwegen übergebenen Specification anderswo zum Bergwercken wieder uffgebauet, theils in Hauffen gefallen, theils nächtlicher Weile gestohlen und weggetragen, theils aber zwar von den Zechen, jedoch mit folgenden Beding verkaufft worden, daß wann solche man zum Zechen wieder bedürfftig, dieselbe unweigerlichen wieder darzu gelassen werden solten; Jedoch weil Eigennützigkeit dißfalls verspühret, auch in specie nahmhafftig gemacht worden; Als soll Jacob Zeuners, des einen Geschwornen wegen, u. was derselbe zugewarten, hiernach Meldung geschehen, Unsern Berg-Haupt- und Amtmann aber hiermit gnädigst injungiret und anbefohlen seyn, daß sie mit Zuziehung der andern Ober-Berg-Beamten nicht allein, ob sichs des Geschwornen Barthel Fischers Anzeige, (nehmlichen, daß er dasjenige Holtz, so er vom Hutthauß der Zeche, die Himmelfart Christi genannt, bekommen, zu einer neuen Kau an der Halsbrücken ufn Stolln wieder angewandt,) gemäß verhalte oder nicht, eigentliche und gewisse Erkundigung alsbald einnehmen, und Uns solches zu Unserer fernern Anordnung hinwieder unterthänigst berichten, besonders auch Berg-Meister und Geschwornen ernstlich einbinden sollen; Darmit weder der Berg-Meister es gestatten, noch auch die Geschwornen um Hutt-Häuser, Kauen, Eisenwercks und andern ungebührend- und vortheilhafftigen Gesuchs willen, wie das auch Nahmen habe, keine Zeche frey fahren, besonders vielmehr sich hierinnen gantz ohne Verdacht bezeigen; So wohl daß förderhin vom Berg-Meister und Geschwornen Uffacht gehabt, darmit Kauen, Hutt-Häuser, Schmieden und Kunstgezeuge von den Zechen eher nicht als biß solche ufgelassen, und dieselbe darbey weiters füglich nicht zu erhalten sind, hinweg- und ausgerissen, doch daß gleichwohl solches iederzeit mit Unser Ober-Berg-Beamten Vorwissen und Willen geschehen, auch selbige Kauen und Hutthäuser, sowohl das Eisenwerck dem Bergbau wieder zu gut kommen und angewandt werden möge.

Thelersberger Stolln soll jährlich geschlemmet werden.

Kauen, Hutt-Häuser u. Kunstgezeuge nicht ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amts hinwieder zu verkauffen.

Nachdem auch in alle Wege rathsam, daß höfliche Stoll-Oerter nach alten ufgepüngten Zügen, do vordessen viel Ertz gebrochen, und doch vor langen Jahren Wassernöthigkeit halber, und in Mangelung der Stölln ufgelassen werden müsten, so wohl auch nach neuen und unerschrotenen Gängen getrieben, auf daß Bergwerck bey Bergwerck erhalten, wieder rege gemacht und aufgebracht werde; So sollen Unsere Berg-Beamte zu Freyberg mit sonderbahren Fleiß dahin trachten, und ihnen solches unterthänigst angelegen seyn lassen; Worbey Wir Uns aber gäntzlich vorsehen, es werde auch die Bürgerschafft zu Freyberg, ihren unterthänigsten Erbiethen nach, uf dergleichen höfliche Stoll-Oerter was sonderliches anwenden, und beydes vor sich den Seegen GOttes gewarten, als auch andern hierzu gute Anlaß geben; Alldieweil Wir aber vernehmen, daß an Verlage zu solchen Stoll-Oertern es bißhero nicht wenig dieser Ursachen wegen gemangelt, daß die den Stolln vorliegende Maasen nicht die vom Berg-Amt ihnen zuerkante Steuern zu rechte abgetragen, sondern sich vielmehr in dem uffzügig erwiesen; Als soll dasselbe ferners keinem nachgesehen, besonders solche Steuern, wo nicht wöchentlich vollständig, doch bey Schluß des Qvartals zum wenigsten eingebracht, auf daß die Stoll-Oerter desto stattlicher getrieben, u. Unsere Bergwercke nicht gehindert, da auch solches von den Gewercken nicht beschehe, der Bergordnung und üblichen Berg-Gebräuchen stricte u. ohne Ansehen der Personen oder ichtwas anders nachgegangen werden.

Maasen, so den Stölln vorliegen, sollen die vom Berg-Amt ihnen zuerkannte Steuern richtig abführen.

2. Ob vors Andere auch von der Bürgerschafft nicht wenig, daß in einem unterm dato des 12ten Novembr. abgewichenen 1628sten Jahres obergangenen Berichte, ingleichen uf den Rösch-Registern 300. Brücken und Stege angesatzt, deren doch weit weniger sich bey der Umzehlung befunden, sowohl vor Schwartten und Bretter auf die Rösche ein ziemliches, Item vor Seile auf die Stöllen und Rösche, wie auch gleichfalls auf die Stöllen an Schwartten und Brettern Stamm- und Schacht-Holtz in 5. Jahren so ein wichtiges verschrieben, urgiret worden; Weil aber aus dem allegirten Bericht das Gegentheil erscheinet, und nur von 100. Brücken und Stegen Meldung gethan, wiewohl auch uf den Rösch-Registern deren 300. begriffen seynd, doch von Unserm Ober-Berg-Meister vorgewandt worden, daß er andern, so es ihm angezeiget, getrauet hätte, (do er sich aber gleichwohl besser in acht nehmen, und ehe dasselbe hierauf verzeichnet, eigentlich in Erfahrung bringen sollen,) die Revieren der Stölln und Röschen auch sehr weitläufftig, und zumahln an Holtz-Wahren zu täglicher Auswechsel- und Besserung ein grosses erfordert werden solle; Als sind Wir mit Unsers Ober-Berg-Meisters unterthänigst gethanen Entschuldigung dahero zufrieden, sintemahl die Kosten in den Rösch-Registern nicht uf die Brücken in specie, besonders sonst verschrieben, Er sich auch seine

Beschwerung über die grossen Kosten auf der Rösche.

Rechnung

Rechnung gegen männiglich zu vertreten erboten: Wir verordnen aber hiermit und wollen, daß alle 8. Tage am Sonnabend, so fern der Silber-Wagen zu recht gegen Freyberg ankömmt, (worinnen Wir denn bereits Verfügung gethan haben,) und vorhergehenden Freytags der gewöhnliche Zehenden gehalten wird, oder do dißfalls Verhinderung vorfält, doch in 14. Tagen zum längsten ufn Berg-Amt-Hause zu rechter Zeit, vor Berg-Meister und Geschwornen, jedesmahl richtiger Anschnitt in Persönlicher Gegenwart der Stolln-Schichtmeistere und Röschen-Vorsteher, zusamt den Steigern gehalten, alle Posten fleißig überleget, über Seil und benöthigt Eisenwerck zusamt Holtz, Bretter, Schwartten, benebens von wem und um was Lohn dasselb angeführet worden, so wohl über Karrn, Kübel und dergleichen richtige Zeddel, unter des Eisensätzers, Seilers und andern Handwercks- und Handels-Leute eigenen Hand, mit ausdrücklicher Meldung eines jeden Stücks, wie hoch und von weme, auch welchen Tages dasselbe gekaufft, vorgewiesen, und im Berg-Amt nebenst dem Anschnitt-Zettel hinterlegt, ohne welche dieselbe nicht paßiret; Gestalt denn auch nichts, so uf der Zeche nicht verhanden und in Augenschein befunden, in Anschnitt gebracht werden, so wohl der Recess-Schreiber schuldig seyn solle, nach abgehörter Berg-Rechnung jedes Qvartal die Rösch- und Stolln-Register jedesmahl mit Fleiß zu ersehen, und wo darinn Defecta befindlichen, nicht alleine solche auszuzeichnen, besonders auch Unsern bestalten Berg-Haupt-Leuten zu fernerer Verordnung zuzustellen, hierüber Unsere Ober-Amt-Leute selbst die Register zu Handen nehmen, und da Mangel darinn, die Gebühr verordnen sollen.

Alle 14. Tage zum längsten richtigen Anschnitt aufm Berg-Amt-Hause zu halten.

Belege und Anschnitt-Zettel im Berg-Amte zu hinterlegen.

Recess-Schreiber nach der Berg-Rechnung die Register zu defectiren.

3. Wie Wir auch vors Dritte zu Gnaden vermercken, daß die Bürgerschafft, was in einem und dem andern bißhero ihres Ermessens zu übermäßig aufgewendet und ausgegeben, Uns unterthänigst eröffnet, massen denn Wir selbst mit Fleisse, wo an Besoldung und sonst nach Gelegenheit des ietzigen Ufstandes der Bergwercke und wenigen Einkommens hieran etwas einzuziehen, zu erkundigen und darvon unterthänigsten Bericht einzuschicken allbereit gnädigst anbefohlen.

Als wollen Wir auch hiermit verordnet und nachfolgende Moderation getroffen haben; Nehmlich: Daß es bey 1. thlr. so Unser Ober-Berg-Meister uf jederes Hutthauß, an oder uf der Rösche jährlich als Holtz-Geld verschrieben, bewenden; Jngleichen Peter Andreassen ufn tieffen Thelersberger Stolln, daß er zu Ufmachung der Afftterschläge von dem Holtz, welches auf gemelten Unsern Stolln gebraucht, das gebührliche Macher- und Fuhr-Lohn, jedoch ohne Uberfluß und Vortheil verrichten; Caspar Glasern ufn tieffen Fürsten-Stolln unterm Gesprenge auf 3. Hutthäuser, 2. Schragen weich Holtz und 18. ßo. Reißig; Valtin Lindnern ufn Hertzog Johann Georgen Stolln und allda habendes Hutthauß, 1. Schragen weich Holtz und 6. ßo. Reißig; Hanß Steiger gleichfalls uf sein anbefohlenes Stoll-Hutt-Hauß, 1. Schragen weich Holtz und 6. ßo. Reißig, nebens was das Fuhrlohn hiervon anbetrifft, bezahlen, wegen des Amt-Hauses aber ufn Brande jährlichen 6. thlr. Beysteuer zu Holtz gegeben, welches auch dergestalt zu Register gebracht; Damit auch wegen des Heues vor der Geschwornen Pferde, wañ sie ufn Stolln und sonst fahren, eine Gewißheit seyn möge, uf nachfolgenden Unsern 3. Stöllen, als bey Peter Andreaßen, Caspar Glasern und Hanß Steigern jedern Ortes 8. fl. und ein mehrers nicht verschrieben, der Hertzog Johann Georgen Stolln aber, weil biß dahero uf solchen nichts bräuchlich gewesen, auch förderhin damit nicht beleget werden soll;

Holtz-Geld vor die Rösch- und Stolln-Häuser.

Heu-Futter Geld vor der Geschwornen Pferde.

Und nachdeme Unschlit denen Ober- und Unter-Steigern, so wohl Berg-Amt-Leuten zu geben jederzeit üblich gewest; So soll, woferne an selben nichts füglich zu ersparen, dennoch es auch also gemacht, wormit ein mehrers jährlich als bißhero nicht verschrieben werde; Die

Unschlit-Geld vor die Berg-Amt-Leute, Ober- und Unter-Steiger.

Gedings-Geldere uf den Unsrigen Stöllen und sonst, sollen die Geschworne in Beyseyn jeders Orts Steiger, jedoch keines Weges über besondern pflichtmäßig setzen, also daß nach Gelegenheit des Gesteins, und der Arbeit, es ein Häuer wöchentlich über 32. biß 34. und meistens 36. gr. incl. seines wöchentlichen Lohns nicht bringe, worbey denn weder Geschworne, Schichtmeister noch Steiger einigen Theil oder Genuß nicht haben, so wohl der Geschworne, welches Revier es betrifft, die Gedinge wieder abnehmen, und so dieselbe nicht richtig herausser geschlagen, das Geding-Geld nicht paßiren lassen, massen auch die Schichtmeistere in ihren Rechnungs-Registern die Gedinge, wie solche gesetzt und wann sie heraus geschlagen, deutlich und eigentlicher verzeichnen sollen. Wegen des Berg-Meisters und Geschwornen Fahr-Gelder, so vor langen Jahren üblich, doch etwas zu hoch gesteigert, ist dahin vermittelt worden; Daß dem Berg-Meister uf jedern Stolln quartaliter solchen 2. mahl zu befahren, 12. gr. und jedem Geschwornen gleichfalls vor 2. mahlige Befahrung der Stöllen 8. gr. (doch woferne und daß auch solches gewiß erfolge,) gegeben, und in die Stolln-Register gebührende verschrieben, uf der Rösche aber gantz kein Fahr-Geld paßiret, und mit Befahrung der Stölln sonsten also gehalten werden; Daß erstlich ein jeder Stolln-Schichtmeister zum längsten alle 14. Tage uf seinem innhabenden Stolln, und zumahln dieser Orte, wo es die Nothdurfft am meisten erfordert, fahren; Vors andere und ingleichen auch der Berg-Meister und die Geschwornen Wechselsweise, in Mittel oder halben Qvartale einmahl, und dann beym Schluß des Qvartals jedweder Geschworner in seiner Revier, nebenst dem verordneten Einfahrer Unserer Stöllen zu Freyberg zum andern mahl sämtlich befahren, und darob allezeit einen ausführlichen und schrifftlichen Qvartals-Bericht fertigen, wie es, auch wasserley vor Mangel, und wo befunden, nebens mit welcherley Kosten dieselbe zu wenden, hierinn deutlich begriffen; Nichts wenigers die sämtlichen Berg-Amtleute jährlichen einmahl alle Stöllen mit Zuziehung derer Stölln und Gewercken Vorstehere mit Fleiß befahren, und wo sich Mangel und Gebrechen ereignen, solche zeitlich in Besserung bringen; So aber was wichtiges vorgehet, darinnen Sie vor sich nicht Rath schaffen können, solches Unsern Berg-Haupt-Leuten in Schrifften und unverzüglich zu vernehmen geben sollen.

Gedinge.

Fahr-Gelder vor Bergmeister und Geschworne ufn Stölln.

Befahrung derer Stölln, wie es damit zu halten, und wie offt solche von Schichtm. und Beamten geschehen solle.

Jährliche Stolln Befahrung.

Anbelangende Unserer Berg-Amt-Leute, Schreiber- und Jungen-Löhne, so bißhero mit ufn Stölln verschrieben worden, und doch dieselbe wenig uf selben verrichtet und eingefahren haben sollen, können Wir solches Unsern Berg-Amts-Verwalter und Ober-Berg-Meister ferner nicht gestatten, in Betrachtung, daß Wir sie ohne des mit solchen Besoldungen versehen, worbey sie wohl zu verbleiben; Gestalt sie auch bey vorfallenden vielen Schreiben, sich sowohl des Bergschreibers, als auch Berg-Amt-Schreibers, (so ihnen in alle Wege und billig zur Hand gehen,) zu gebrauchen; Dem Berg-Meister und Geschwornen aber, als die da viel ufn Gebürge zu thun, und der Jungen nicht zu entrathen, noch auch solche uf ihre Kosten alleine zu halten vermögen, soll jedwedern wöchentlich zu dem Ende, und uf einem Jungen ein halber Gülden gar mit einander gegeben, uf Unser Stöllen dasselbe eingetheilet, alldar solches und ein mehrers nicht verschrieben, Caspar Glasern und ihnen den Schichtmeistern aber durchaus kein Junge oder etwas an Lohn vor denselben paßiret werden; Gestalt Wir denn auch vor gnugsam erachten u. wollen, daß jedweder Vorsteher oder Schichtmeister Unserer Stöllen wöchentlich Einen thlr. und mehrers nicht zu Lohn furohin haben und bekommen, daran sie sich auch begnügen lassen, und von denen Rechnungen, zuwider des 53ten Articuls Unserer Berg-Ordnung, kein sonderlich Schreibe-Geld in die Register bringen sollen.

Jungen-Löhne, wem solche paßiren.

Stolln-Schichtm. Lohn.

Bergmeister Ulrich Fritzschens, und Geschwornen Jacob Zeuners Begünstigungen und Dienstes Entsetzung.

4. Ferners an Uns vors Vierdte so unterschiedliche Klage und Beschwerungen über Unsern Berg-Meister Ulrich Fritzschen zu Freyberg, daß er mit Kuxen-Kräntzel- und Parthiererey getrieben, zuförderst blinde Nahmen ins Gegenbuch gesetzt, wie auch sonsten Unsere Berg-Ordnung gröblich übertreten, dessen er sich bey gehaltener Commission nicht entschütten oder mit Bestande ablehnen können, unterthänigst anbracht worden seyn, daß Wir dahero zu seiner, wie auch des Geschwornen Jacob Zeuners, als der nebenst dem Geschwornen Dienste zugleich eine Schichtmeisterey zuwieder der Ordnung bißhero uf sich gehabt, und dessen, so einem Geschwornen gehörig, zumal mit Setzung und Abnehmung der Gedinge, wenige Erfahrenheit haben soll, die Gewercken auch mit ihm übel zufrieden seyn, endlicher Entsetzung nebenst andern Straffen, so der Berg-Meister zu gewarten, bewogen worden; Massen denn Wir Krafft dieses Unsern verordneten Commissarien und Berg-Haupt-Leuten dieselbe ihrer bißhero verwalteten Aemter zu entsetzen, und an ihre Stelle andere hierzu tügliche und qualificirte Personen unterthänigst vorzuschlagen ufgetragen, so wohl keinen Geschwornen förderhin einige Schichtmeisterey darnebens zu verwalten, oder bey selbigen Geniesses zu gewarten im geringsten nachzugeben anbefohlen haben wollen.

Geschworne sollen keine Schichtmeistereyen auf sich haben.

5. Nachdem auch vors Fünffte, Bergwerck ein grosser Segen GOttes und ein sonderbar wichtig Landes-Kleinod, um dessen Erhalt- und Vermehrung Göttliche Allmacht billigst und hertzlich anzuruffen ist; So haben Wir hierinn, und daß in Unsern Churfürstenthum und gantzen Landen vor dasselbe in öffentlichen Gemeinen und Kirchen-Versammlungen gebethen werde, nicht alleine bereits gnädigst, besonders und vors Sechste auch dieses angeordnet, daß von sonderlichen darzu Deputirten Unsere Berg-Ordnung, so ziemlich abgegangen, und in keinem Buch-Laden mehr zu bekommen, erstlichen mit Fleiß revidiret, wo vonnöthen, geändert und verbessert, nützliche Gebräuche darzu gebracht und wiederum gedrucket, auf daß also männiglich dieselbe zu erlangen und sich hiernach zu achten haben, so auch hiernach quartaliter ufn Berg-Amt-Hause zu Freyberg öffentlich abgelesen werden soll.

Vor den Bergbau in öffentlichen Kirchen-Versamlungen zu bitten.

7. Ob Wir Uns auch vors Siebende wohl zu erinnern, welchergestalt Unserm Berg-Amts-Verwalter zu Freyberg, Wolffgang Siegel, die Verwaltung des Eisensatzes allda, jedoch biß uf Wiederruffen, durch Unsern hierinn ergangenen Befehlich, nicht alleine ufgetragen und nachgelassen; Besonders auch die Poch-Eisen mit unter dem Berg-Eisen zu haben und zu führen, aus bedencklichen Ursachen denen Gewercken selbst zum Besten angeordnet worden, worbey und der ietzig angemasseten Klage dann sich allerhand privat-Affecten verspühren lassen; Jedoch und weil aber es am beqvemsten zu seyn erscheinet, daß obermelter Eisensatz nicht von Ihm, sondern einer andern Person, um Verhütung sonst täglich besorglichen Streits und Wiederwärtigkeit willen, fürderhin versorget werde; So werden Unsere Commissarii und Berg-Haupt-Leute es dahin richten, wormit seinem Wolff Siegels unterthänigst- und eigenen Erbiethen nach, er zu deren freyen Händen solchen stellen und abtreten möge; Worgegen aber einer andern qualificirt- und vermögenden Person, so sonst kein Amt auf sich habe, (jedoch mit Unserm gnädigsten Vorbewust und Ratification,) solchen ufzutragen wissen; Bey ietztangeregter Abtretung und Ubergab dieses Eisensatzes aber es billichst dahin gerichtet, auf daß er nicht alleine seiner beyden Gewercken und Schichtmeistern vor Eisen habende Schulden mit dem förderlichsten contentiret, und ihm allenthalb der Gebühr nach hierzu verholffen, besonders auch derjenige, so den Eisensatz nunmehr übernehme, die noch vorhandene Eisen-Wahren, wo solche tüglichen und Kauffmanns-Gut, ihm nach Billigkeit und uf Termine bezahlen möge.

Eisen-Satz

8. Wie nach diesem und vors Achte, der abermahls hefftig geklagte Kohl-Mangel Uns nicht wenig zu entgegen, indem die Gewercken dadurch ihre gewonnene Ertze ufzuschmeltzen, die Silber in Unsere Müntze zu liefern, und darvor empfahende Zahlung wieder dem Bergbau zum Besten, und beharrlichen Fortsetzung dessen, nützlichen anzuwenden, verhindert werden, Uns auch eins und des andern darauf habende Bestallung unverborgen; Als soll Unser ietziger und künfftiger Ober-Hütten-Verwalter zu Freyberg, (ob er gleich bey dem Holtzabnehmen, Anfuhr, Abflössen und Verkohlung desselben, so auch vornehmlich in Unsers Ober-Aufsehers der Flössen und Floßmeistere Bestallung läufft, seiner sonst habenden Amts-Verrichtung wegen nicht seyn kan,) dennoch was die Abfolgung des hierzu bedürfftigen Verlags, und mit denen Floßmeistern darauf abzurechnen betrifft, wie nicht weniger zu Erlangung nothdürfftigen Kohls, allerhand practicirliche Vorschläge zu thun, und solche gut Balgen-Gezähe und andere Hütten-Nothdurfft einzuschaffen, darmit das Schmeltz-Wesen hierdurch unverhindert, oder die Gewercken Schaden leiden mögen, an sich auch ferner nichts ermangeln lassen; Massen Wir dann die sonst zu dem Gebürgischen Flössen bestalte vor Uns beschieden, und dieser Klage des Kohls ebenmäßig der Gebühr nach und so viel möglich abgeholffen werden soll; Bey der neulichst angeordnet und uf ein weniges erhöheten Kohl-Bezahlung, so wohl auch der üblichen Vermessung desselben, (alldieweil Wir doch bey denen Floß-Wercken mehrern Schaden als Uberschuß anietzo empfinden,) lassen Wir es vor dißmahl und biß zu künfftiger und besserer Gelegenheit bewenden, wollen Uns auch uf der Gewercken zu St. Jacob unterthänigstes Suchen, wann der gnädigst anbefohlene Bericht unterthänigst eingeschickt wird, gebührende zu resolviren wissen.

Kohlen-Mangel u. deren Remedirung.

9. So viel sonst der Bürgerschafft zu Freyberg vors Neundte annectirtes und Unsern Commissariis so wohl dem Rath beschehenes Erbiethen anbetrifft, acceptiren wir solches allenthalben, und denen Uns unterthänigst berichteten Formatibus nach, dergestalt gnädigst, weil ermelte Bürgerschafft dieses Mittel selber vorgeschlagen, wann man es ohne gewisse Maaß uf 2. oder 3. Qvartal mit ihnen versuchen würde, wolten sie ein mehrers thun, als wann ein jeder also ein gewisses bauen solte; Es solte ein jeder in solcher Zeit im Gegenbuch ein Gewercke befunden werden und würcklich bauen. Würde es aber einer oder der andere nicht thun, oder aber nach seinem Vermögen zu wenig bauen, so solte er nicht alleine der Straffe submittiret seyn, besonders auch die andre halbe Steuer von ihm eingebracht werden, daß also in universali der Stadt-Befreyung verbleiben, und die Aenderung oder auch Straffe nur in particulari auf die Ungehorsamen und Schuldigen verstanden würde; Als soll es auch mit offt erwehnten Bürgern zu Freyberg vom Schluß dieses Qvartals anzurechnen, noch 2. Qvartal versuchet, und da sie sich dem obigen nicht gemäß verhielten, es uf obangezeigte Maaß allenthalben mit ihnen vorgenommen werden.

Bergbau der Bürgerschafft zu Freyberg.

10. Weil auch schließlichen und vors Zehende, Uns Unser bestalter Berg-Haupt- und Amtmann unterthänigst mündlich an- und vorbracht, wie vor diesem zu Freyberg der gute Gebrauch gewesen, daß 8. Tage vor der ordentlichen Berg-Amts-Rechnung den Gewercken und deren Verlegern, von denen Schichtmeistern selbst Ufrechnung geschehen, so dieselbe persönlich angehöret, und wo Mangel befunden, sich daraus so wohl sonst des Bergbaues Nothdurfft und weiterer nützlichen Anstellung wegen mit einander beredet, wo es aber die Nothwendigkeit erfordert, an die Unter- oder auch bey der Qvartals-Rechnung an die Ober-Berg-Beamten und Haupt-Leute selbsten gebracht hätten, da denn nach Befindung der Sachen Rechtswehre gethan worden, welches

Ufrechnung wem, und wie sie zu halten?

ches aber nicht alleine anietzo meistentheils unterbliebe, besonders wo auch sie zu einem und dem andern von den Gewercken selbst schicketen, und denselben in Sachen den Bergbau und sein selbst Bestes belangende, zu sich erfordern liessen, gleichwohl nicht alle Wege mächtig seyn könten; Nicht weniger aber hiernach allerhand denen Berg-Beamten und Bergwercken übel nachgeredt, damit beydes In- als Ausländische, so zum Bergbau noch ziemliche Beliebung trügen, scheu gemachet würden; Und Wir von denen andern Commissariis so viel unterthänigst berichtet, daß gleichwohl bey währender Commission die klagende Bürgerschafft nicht sagen können, sie Unsern Berg-Amt-Leuten eines und das andere angezeiget, und an dieselbe gelangen laßen, worauf sie nicht das Ihrige gethan hätten; Als sollen und werden auch förderhin bauende Gewercken und Bürgerschafft zu Freyberg nicht allein den sonst und vor Alters quartaliter gewöhnlich gewesenen Ausrechnungen wiederum persönlich beywohnen, und, wo etwas alda und sonst zu klagen vorfällt, dasselbe erstlich an die Unter- und dann, nach Erfoderung der Nothdürfft, an die Ober-Berg-Beamten, sowohl Haupt-Leute selbst, iedoch alles mit Bescheidenheit und ohne Advocaten, bringen, darauf Berg-Rechtmäßig und glimpflichen Bescheides erwarten, solcher Gestalt aber Unsern verordneten Ober- und andern Berg-Beamten schuldigen Respect erweisen, besonders auch auf ihre in Berg-Sachen bestehende Erforderung, erscheinen, und zuförderst unter ihnen ein 6. oder 8. Berg-Verständige, oder redliche Männer als einen Ausschuß kiesen und verordnen mit denen sich, nach gestalt wichtige Bergsachen verfallen, zu berathschlagen und unterreden seyn möge.

Wie es mit Anbringung der Klagen zu halten.

Ausschuß von Berg-Verständigen.

Und als wir nun endlich dem geklagten Berg-Mangel und Gebrechen, auf obangezeigte Maße, meistentheils würcklich abgeholffen, diejenige, so wieder unsere Ordnung gehandelt, ernstlich gestrafft, und im übrigen uns nochmahls dergestalt zu bezeigen gnädigst gesonnen, womit iedermänniglich gnug zu spühren, daß wir Unrecht gedämpfft, gemeinen Bergwerck Nutz gefördert, und iedermann, sich bemelter unser Bergwercke gebrauchend, gebührender Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet wißen wollen; So soll auch über unserer Berg-Ordnung und dieser ausführlichen gnädigsten Resolution bey unsern Berg-Haupt- und anderen Amtleuten, denen Gewercken, und ihren Vorstehern, Rath zu Freyberg und Bürgerschafft alda, unterthänigst, fleißig und veste gehalten werden, das zwischen ihnen bißhero entstandene Unvernehmen gäntzlich aufgehaben seyn, und sie einander führohin allen geneigten Willen, behörige Förderniß und Handbietung erweisen: Oder wir wollen im Gegenfall, und solches Ubertreten befunden, oder einen und den andern muthwilligen und von neuem wieder unnöthig Gezäncke (worbey, zumahlen in Bergwercken, weder Glück, Gedieg noch Segen ist) erreget, uns mit unnachläßig und ernstez Bestraffung gegen selbig also bezeigen, daß unser ungnädigstes Mißfallen sattsam zu vermercken und andere sich daran zu spiegeln haben mögen.

Uber der Berg-Ordnung und dieser Resolution soll durchgehends fleißig gehalten werden.

Straffe der muthwilligen Ubertreter.

Befehlen hierauf unsern itzigen und zukünfftigen Berg-Haupt- und Amtleuten, Rathe, wie auch Gewercken, derer Gebäude Vorstehern und Bürgerschafft zu Freyberg ernstlichen, daß sie, bey Vermeidung unserer Straffe und Ungnade, hierwieder nichts thun, noch handeln, sondern vielmehr solchen allen gehorsamst nachkommen sollen. Daran geschiehet unser zuvorläßiger Will und Meinung. Zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauf drücken lassen, und uns darbey mit eigenen Handen unterzeichnet. Geschehen und geben zu Dreßden, am 17. Februarii, Anno 1629.

Johann George, Churfürst.

(L.S.)

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß die Eisen-Händler, Nadler, Knopffmacher, Kupffer-Schmiede und andere, so Drath und gezähnt Eisen führen und gebrauchen, solches aus der Drath-Mühle zum Lohmen, bey Straffe der Confiscation erholen, auch der Factor der Saygerhütten Grünthal, der Verkauffung seines Draths und gezähnten Eisens an die 3. Städte Freyberg, Dreßden und Pirna sich enthalten solle, den 23. Jul. An. 1629.

An. 1629. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzogk zue Sachsen, Jülich, Cleve vnd Bergk, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalch vndt Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zue Meißen, Burgkgraf zue Magdeburgk, Graf zue der Margk vndt Ravensbergk, Herr zum Ravenstein, Fügen hiermit allen vndt ieden Vnsern Vnterthanen, sonderlich aber Vnsern Beamten, denen dis Patent vorgezeiget wird, vndt denen Räthen in denen Städten, Leipzig, Dreßden, Wittenberg, Freyberg, Pirna, Torgaw, Meißen, Zwickau, Kemnitz, Oschatz, Hain, vndt Döbeln, auch insonderheit dem Factorn Vnserer Seigerhütten Grunthal, Augusten Rothen zu wissen: Wie Vns Vnserer Drathmühlen zum Lohmen ietziger Pachts-Innhaber, Christian Zitzner, abermahls vnterthänigst clagend vorgebracht, daß, ob er wohl vf solcher vnser Drathhütten bißhero allerley guten Drath vndt gezehnt Eisen mit ziemlich grossen seinen Kosten vndt vieler Vffwendung verfertigen lassen, vndt dieselbe seine Waaren in billigem Werth zu gelosen iederzeit erböthig gewesen vndt noch, vnangesehen auch Wir ihme, vff sein gehorsamst Ansuchen, zu zweyen mahlen Bevehliche vnter Vnser Handt-Subscription, an theils derer benanuten Beamten vndt Räthe derer Städte, des vff dieser vnser Drathmühlen gemachten Draths vndt gezehnten Eisens Abholung vndt Erkäuffung halben mitgetheilet, vndt daß sich sonderlich auch benannter Factor des vff seiner Drath-Hütten gemachten Draths Verkauffung in die drey Städte, Dreßden, Freybergk vndt Pirna enthalten, vndt solchen seinen Drath dergestalt, daß es vnser Drathmühlen vnnachtheilig sey, verhandeln soll, doch dessen allen vngeachtet, ihme dem Pachtmann fast aller sein bereiteter Drath vndt gezehent Eisen ohne Abgang, zu grossem seinen Schaden vndt vnserer Drathmühlen Nachtheil vndt Verderben vbern Hauffen liegen bliebe, vndt darneben vmb ferner vnser Einsehen gehorsambst gebethen, vndt aber bey dieser vnser Drath-Hütten von gar vielen Jahren es also herkommen, vndt gehalten worden, daß sich in derselben, die vnter vns vndt sonderlich in gemeldten Stedten wohnende Eisen-Händeler, Nadler, Knöp-macher, Kupffer-Schmiede, und andere, so Drath vndt gezehnt Eisen führen vndt gebrauchen, vmb gebührliche Bezahlung erholet, deme zu entgegen dann wir ein anders vndt wiedriges, vielgedachter vnser Drath-Mühlen zur Hinderung, vndt also vnß selbst zu Schaden, zu verhengen vnd einreissen zu lassen mit nichten gemeinet.

Insonderheit 12. Städten,

u. dem Factorn der Säigerhütten Grünthal, wird des Pacht-Inhabers der Drath-Mühlen zum Lohmen Klage wissend gemacht,

3. ausgenommene Städte,

Alß bevehlen Wir demnach hierdurch nochmahls vorberührten vnsern Beambten vndt denen Räthen derer

Befehl auf angebrachte Klage.

rer Städte, auch dem Factorn unserer Seigerhütten Grünthal, daß die Beambte undt Räthe derer Städte, denen unter ihnen gesessenen Eisen-Händelern, Nadlern, Knöpffmachern, Kupfferschmieden, undt andern, so Drath undt gezehnt Eisen führen undt verarbeiten, bey Vermeidung unserer Ungnade undt Straffe der Confiscation der Waaren, anderweit ernstlich uferlegen, sich des Draths undt gezehnten Eisens zuförderst in unser Drath-Mühlen zum Lohmen, undt bey derselben ietzigen Pachts-Innhaber, Christian Zitznern, zu erholen, auch der Factor der Seigerhütten Grünthal, den uf seiner Drathmühlen verfertigten Drath undt gezehnte Eisen in die drey Städte Dreßden, Freyberg undt Pirna zu verkauffen sich enthalten, auch sonsten dieselben seine Waaren also verhandelen soll, daß es unserer Drath-Hütten unnachtheilig, wie dann uf den wiedrigen Fall, undt do deme zuentgegen, an derer Orten einem oder dem andern, dergleichen frembder undt uf unser Drath-Mühlen nicht bereiteter Drath undt gezehnt Eisen, auch in derer drey benannten Städte einer, als Dreßden, Freyberg undt Pirna solche uf des Factors Drath-Hütten gemachte Waaren angetroffen, undt offtermeldter Pachtmann oder sein Gevollmächtigter, bey desselben Orts Beambten oder dem Rath derselben Stadt, mit Fürweisung dieses, darum ansuchen wirdt, sie solche Waare anhalten, undt in die Gerichte nehmen, daraus auch eher nicht wieder abfolgen lassen sollen, bis uns davon unterthänigster Bericht geschehen, undt wir uns darauf hinwieder erkleret; Daran vollbringen sie Unsere Meynung.

Der Factor der Saigerhütten Grünthal soll sich dreyer Städte enthalten. Dessen Straffe.

Zue Uhrkund haben Wir dis Patent mit eigenethand unterschrieben, und Unser Secret darauf drucken lassen, gegeben zu Dreßden den 23. Julii, Anno 1629.

Johannes George Churfürst.

(L.S.)

Erneuertes Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen wider die Landfahrer und Stöhrer, so, dem Privilegio der Kupffer-Schmiede zu wider, ungebührliche Handlung mit kupffernen und meßingenen Waaren treiben, den 26. Maji, Anno 1653.

An. 1653. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Verwaltern, Schößern, Schultheissen, Gleiths-Leuten, Befehlichshabern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Voigten, Gerichtshaltern, Gemeinden und allen andern Unseren Unterthanen, Erb- und Schutz-Verwandten, und sonsten denen, so um Unsert willen billich thun und lassen sollen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen:

Nachdem Uns Unsere liebe Getreue, die geschworne Vier-Meister und Eltisten der Kupfferschmiede in Unsern Landen, Chur- und Fürstenthumen unterthänigst fürbringen lassen, wie die Störer und Landfahrer sich mit kupffernen und meßingen Waaren, zuwider denen ihnen hiebevorn vor etzlichen Jahren mitgetheilten Patenten, schleppeten, nicht allein in Unsern Städten, Flecken und Dörffern hausiren giengen, die Leute an allen Orten vervortheileten, mit böser Arbeit betrügen, sondern auch mit falschem und unrechten Gewicht, die alten Kupffer, so ihnen zu ihrer Arbeit am besten dieneten, an sich und aus Unsern Landen brächten, dahero ihnen an ihrer Zunfft und Nahrung mercklicher Schade und Nachtheil, (welcher sich von Tage zu Tage mehren thäte) zugestanden, und da solchem Hausiren, (insonderheit aber bey denen Kupfferschmieden, so an den Gräntzen berührter Unserer Lande wohnen,) ferner nachgesehen, sie in endlichen Verderb und Untergang ihres Handwercks gerathen und gedeyen müsten, In fernerer Erwegung, daß auch unsere jüngste: und am 26. Januarii 1613. ihnen deßwegen ertheilte: und am 10. Augusti, 1621. und 1643. verneuerte Patenta, von den Aufkäuffern der alten Kupffer in Mißverstand gezogen würden, ob wären dieselbe nur auf die Stöhrer gemeinet, mit angehefftet unterthänigster Bitte, Wir, als ietzo regierender Chur- und Landes-Fürst, wolten zu Vorkommung solches ihres äussersten Schadens, diesen eingerissenen Mißbrauch und Unheil gnädiglich abschaffen, und obangezogene, von weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Herrn Christianen dem Ersten, und Herrn Christianen dem Andern, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Unsern geliebten Herrn Groß-Herrn Vatern und Brudern, aller hochlöblicher Christmilder Gedächtniß, ihnen mitgetheilte Patenta, wiederum erneuern, bestätigen und erklären.

Wann Wir dann Unserer Unterthanen Nutz und Frommen zu befördern und ihr Verderben zu vorkommen und abzuwenden gnädigst geneigt, und diß der Landfahrer, Stöhrer, und anderer Auffkäuffer der alten Kupffer, schädliches Fürnehmen, der Kupfferschmiede Innungs-Briefen, und denen ertheilten Churfürstlichen Confirmationen zugegen und zuwider, Wir auch solchem in Unsern Landen hinfüro länger nachzusehen nicht gemeinet: Als haben Wir der Kupfferschmiede unterthänigstem Suchen und Bitten gnädigst statt gegeben, und ihnen angeregte Patenta wiederum verneuert, bestätiget und erkläret, renoviren, erneuern, confirmiren und erklären, mehrgedachten Kupfferschmieden in Unsern Landen, mehr angeregte Patenta, hiermit und in Krafft diß Brieffs, und befehlen euch obbenanten Unterthanen und Schutzverwandten, ingesammt und sonders, da die besagten Landfahrer, Hausirer und andere Auffkäuffere, wie die Nahmen haben, mit kupfferner und meßinger Waare sich hinführo führen, auch die, so das Kupfferschmied-Handwerck nicht redlich gelernet, es seyn Crahmer oder andere, wie sie Nahmen haben, mit Stöhren und Auffkauffung der Kupffer betreten werden, die von Uns nicht sonderbare vollzogene und in specie auf Einkauffung der alten Kupffer gerichtete Patenta vorzulegen haben, ihr wollet denselbigen, als die bißhero durch vielfältige ausgegangene Mandata gnugsam verwarnet, die Kupffer-Waaren und das alte Kupffer, so bey ihnen gefunden wird, nehmen, halb in Unsere Cammer, und die andere Helffte den Meistern, an welchem Ort in Unsern Landen solche Stöhrer und Auffkäuffer begriffen, überantworten und einliefern, und keinen Ubertreter dieses Unsers Patents im geringsten verstatten, sich wider denjenigen, so ihn mit kupffernen oder meßingen Waaren, in einer oder der andern Stadt und Amte anhalten wird, entweder mit vergeblichen Ausflüchten, oder anderem unbefugten Einwenden aufzuhalten, Sondern wie er auf der That begriffen wird, also auch wider ihn mit demjenigen, wie obstehet, alsbald verfahren, und gantz keine Entschuldigung annehmen, und also die Meister des Kupffer-

Kupffer-Schmied-Handwercks, bey ihrer erlangten Freyheit und Privilegio, und diesem anietzo zum 4ten mal reiterirten Patent, biß an Uns gebührlich schützen und handhaben, doch soll ihnen den Störern unbenommen seyn die Jahrmärckte in Unsern Landen zu besuchen, ihre meßinge Waaren, neben den Kupfferschmieden, darinnen feil zu haben, und zu verkauffen. Wir wollen auch diejenigen, denen Wir zu Unserer Nothdurfft und Bedürffen, wie neulich gemeldet, sonderbare von Uns vollzogene Patenta, zu Einkauffung der alten Kupfer, gegeben, hiermit nicht gemeinet haben, sondern es soll biß auf Unsere fernere Verordnung bey denselben Unsern ertheilten Patenten verbleiben, Daran geschicht Unsere zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm aufgedruckten Cammer-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 26. Maji, Anno 1653.

Denen Störeren soll unbenommen seyn, die Jahrmärckte zu besuchen, und meßingene Waaren feil zu haben.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Einführ- und Vertreibung des frembden Schwefels, Vitriols und Kupffer-Wassers im Lande, den 21. Septembr. Anno 1655.

An. 1655. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Thun hiermit männiglichen kund und fügen zu wissen, welcher gestalt Wir hiebevorn aus sonderbar-erheblichen Motiven in Unserm Churfürstenthum Sachsen, und dessen incorporirten Landen, durch ergangene General-Befehliche, etzliche Mineralische Waaren an Zoll und Geleith erhöhet, auch dieserhalb unterm dato Dreßden den 17. Aprilis 1630. und dann neulichst hin de dato den 14. Maji lauffenden Jahres durch unterschiedlich an Unsere Beamte, Zoll- und Gleits-Einnehmere ergangene gnädigste Rescripta verordnet, daß, weiln eine geraume Zeit hero in Unsere Lande viel freinde Schwefel, ingleichen Vitriol oder Kupffer-Wasser gar häuffig herein geführet, und dadurch verursachet worden, daß dergleichen Unserer Lande erzeugete Mineralien, ob sie gleich der Güte nach denen Ausländischen nicht allein gleich, sondern auch vorzuziehen, unverkaufft liegen bleiben, welches dann Unsern Bergwercken, und deren Inhabern oder Verlegern zu nicht wenigem Abbruch gereichet, indeme diejenigen, so solche Mineralien erzeugen, an Fortstellung ihrer Berg-Gebäude bey instehendem Vertrieb mercklich gehindert werden, Und Wir dahero erhebliche Ursach hätten, gedachten Schwefels, Vitriols und Kupffer-Wassers Einfuhre in Unsere Lande gantz und gar zu verbiethen, und selbige ferner nicht zu verstatten, Demnach aber hierbey mit angesehen, daß neben ietzo gedachten Mineralien auch andere Waaren mehr in Unsere Lande gebracht werden, deren freye Commercien Wir lieber in seinem Lauff und Fortgang erhalten, als selbige benachtheilliget wissen wolten, So haben Wir Verordnung gethan, daß bemeldte ausländische Mineralien an Schwefel, Vitriol und Kupffer-Wasser anderer gestalt nicht, denn daß die, so mit solchen Waaren handeln, und dieselbe herein führen, von iedem Centner derselben 8. Groschen zum Zoll an Ort und Stelle, da sie in Unsern Landen abgeladen und eingelegt werden, entrichten sollen, Derowegen hiermit ermeldte Unsere Anordnung, in Krafft dieses, Wir nicht alleine anhero wiederholen: Sondern allen und ieden Unsern Amt-Zoll- und Geleiths-Leuten, auch Räthen in Städten nochmahls befehlen, daß sie ingesammt und ein iedweder seines Ortes sich hiernach allerdings achten, und die ausländische Schwefel, Vitriole und Kupffer-Wasser, welches Ortes dieselbe über Unsere Grentze herein gebracht werden mögen, iedweden Centner mit acht Groschen, biß und so lang Wir ein anders anordnen, unnachläßig verzollet nehmen, und solche Uns gebührend berechnen, Hingegen aber, die in Unsern Berg-Städten zubereitete Schwefel- und Kupffer-Wasser mit einem mehrern, als bißanhero gewöhnlichen gewesen, nicht belegen, Solte sich aber ein oder der andere unterstehen, dieser Unserer Verordnung mit heimlicher Hereinführung fremden und ausländischen Schwefels, Vitriol und Kupffer-Wassers entgegen zu handeln, der oder dieselben sollen solcher Waaren verlustig seyn, und ihnen dieselbe abgenommen werden, Damit nun ieder sich hiernach zu achten, haben durch dieses mit Unserm Cammer-Secret bestärcktes Patent Wir zu männigliches Wissenschafft in Druck zu bringen nothwendig erachtet, So geschehen Dreßden den 21. Septembris, Anno 1655.

Von iedem Centner Schwefel, Vitriol u. Kupffer-Wasser sollen 8. gr. zum Zoll gegeben werden.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, an die verordnete Cammer- und Berg-Räthe, worinn der Befehl vom 9. April. Anno 1609. wie in streitigen Bergwercks-Sachen zu verfahren, wiederholet wird, den 17. Septembr. Anno 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius. Veste Räthe und Lieben Getreue; Was Massen Unsere Hochgeehrte in GOtt ruhende Herrn Vorfahren, Churfürst Christian der Ander, wie auch Churfürst Johann Georg der Erste, Unser Resp. Hertzgeliebter Herr Vetter, und Herr Vater, allerseits Hochlöbl. Christsel. Gedächtniß, de dato Dreßden, am 9. April Anno 1609. an Dero damahlige geheimde Cammer- und zu denen Berg-Sachen verordnete Räthe, aus sonderbahrem reifflichen Rath und Bedencken, gute Verordnung gethan, daß sie allein, theils die einkommende Berg-Sachen (dem zum Verderb und Untergang derer Bergwercke gereichenden schädlichen Mißbrauch zanckfüchtig- und eigennütziger Procuratoren und Advocaten fürzukommen,) theils weil sie sich selbst, nebenst denen Jagd- und dero eigenen Sachen, als ein sonderlich Reservat, ausgezogen, vermöge der Berg-Ordnung tractir[illegible] und verabschieden, hingegen aber Unsere Regierung, Ober-Hof- und Appellation-Gericht, deren gäntzlich enthalten solten, dessen habt ihr euch nicht allein gehorsamst zu erinnern, sondern auch aus denen beygefügten wahren Copeyen (deren Original ohne diß bey iedwederm Collegio zu befinden) mit mehrern umständlich zu ersehen.

1609. d. 9. April.

Berg-Sachen als ein sonderl. Churfürstl. Reservat.

Wann Wir dann solcher heilsamen Verordnung nichts weniger, als Hochgedachte Unsere Christseligste Herrn Vorfahren, in allen Clausulen und Puncten nachgelebet wissen wollen.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr eures Orts wollet euch ebenfalls alle derer Berg-Sachen und Händel, wie die Nahmen haben, und in dem Ertz-Gebürge, auch anderer Orte Unsers Churfürstenthums und Landen, zu tractiren, zu erörtern, und zu verabschieden, worunter auch das gantze Manßfeld- und Eißlebische Bergkwerge (weil es in unser Churfürstl. Hoheit gelegen, und zu unser Lehen gehörig,) mit verstanden seyn soll, unterfangen, und in Summa solcher gemessenen heilsamen Verordnung, (wie wir zu euch des guten gnädigsten Vertrauens) allenthalben gebührlichen nachleben, und euch deme gemeß bezeigen. Doran geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen, Datum Dreßden, den 17. Sept. Anno 1657.

worunter auch das

Manßfeld- und Eißlebische mit verstanden werden soll.

Johann George, Churfürst.

Dieterich von Werthern.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, in welchem der Jurisdiction des Ober-Berg-Amts zu Freyberg, wegen der Zechen und Hütt-Häuser, gewisse Gräntzen gesetzet werden, den 21. Sept. Anno 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch, Churfürst, und desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius. Vester und liebe Getreuen! Ob Wir wohl vermeynet, man würde demjenigen, was in Sachen die Zechen- und Hütt-Häuser belanget, unsere hochgeehrte Herren Vorfahren in der Berg-Ordnung Art. 31. versehen lassen, auch unser nunmehro in GOtt ruhender Herr Vater, Christsel. Gedächtniß, dißfalls selbst noch bey seinem Leben am 30. April Anno 1653. gnädigst anbefohlen, gebührende nachgelebet haben: So müssen Wir doch aus Unsers Amt-Schössers und Raths zu Freyberg anderweit eingeschicktem unterthänigsten Bericht mit sondern Mißfallen vernehmen, daß annoch das Berg-Amt daselbst hierüber schreiten, und die Berghalden, allwo ietziger Zeit kein Bergwerck, und weder Kübel noch Seil eingeworffen, verleihen, und Berg-Häuserlein darauf zu bauen verstatten sollen, unangesehen doch sonsten in der Nähe viel wüste Bau-Städte verhanden, daran um einleidliches zu kommen wäre, wie sie sich dann auch ihres Orts hierinnen zu aller möglichen Förderung erbiethen, dadurch aber, ihrem Anziehen nach, anders nichts gesuchet würde, dann sowohl unsern Amts- als Raths-Jurisdiction sich zu entbrechen, welches denn unserer Berg-Ordnung gantz zuwieder lauffen wolle: Derhalben Uns sie gehorsamst angelanget, wegen solchen eingerissenen Mißbrauchs ein ernstes Einsehen zu haben, und diejenige Bergleute, so Lust anzubauen, an die ordentlichen Obrigkeiten verweisen zu lassen.

Beschwerung des Amt-Schössers u. Raths zu Freyberg, über die Eingriffe des Ober-Berg-Amts.

Wiewohl Wir nun den alten löblichen Berg-Gebräuchen und Herkommen einzugreiffen nicht gesonnen: Damit aber gleichwohl die Jurisdictiones nicht confundiret werden; So verordnen und wollen Wir, daß, wo Bergwerck gebauet, Kübel und Seil eingeworffen, die Gewercken nach Berg-Recht Macht haben sollen, zu Verwahrung ihres Gezähes und Vorräthe, Kauen und Hütt-Häuser zu erbauen, und selbe durch Hütt-Leute bewohnen zu lassen, auch da gleich das Bergwerck ufflässig würde, daß sie andern Gewercken zum besten also bewohnet bleiben, und der Berg-Amts-Jurisdiction unterworffen seyn sollen. Würden aber die Gewercke solche verkauffen, solchen Falls würden selbe nicht unbillig in die andern Jurisdictionen fallen, bis neue Bergwercke wieder rege, und solche die Gewercken in dem Werth wieder an sich lösen möchten, iedoch daß sich die Hütt-Leute darinnen still und eingezogen halten, und dem Grund-Herrn nicht vorsetzlich Schaden zufügen; Welches ihnen ernstlich und bey Straffe einzubinden wäre.

Gräntzen der Ober-

Berg-Amts-Jurisdiction.

Begehren demnach hiermit, gnädigst befehlende, ihr wollet gedachten Unsern Berg-Beamten dißfalls Einhalt thun, sie in Güten zu vergleichen, möglichen Fleiß anwenden, in deren Entstehung aber sie Unserer Berg-Ordnung und dem alten Herkommen und Berg-Bräuchen gemäß, ohne eintzige neue Einführung, nachzuleben gebührende bescheiden, auch dem begehrenden Theil von dieser Unserer Verordnung Abschrifft zur Nachricht ertheilen, und euers Orts selbst darüber halten. Daran geschicht Unsere zuverläßige Meynung. Deme Wir mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 21. Sept. Anno 1657.

Befehl der Berg-Ordnung u. dieser Regel genau nachzuleben.

Johann Georg, Churfürst.

Dietrich von Werthern.

Dem Vesten, Unsern Berg- und Amts-Hauptmann, auch Berg-Amts-Verwaltern zu Freyberg, und lieben Getreuen, Caspern von Schönberg, zu Pfaffroda und Dörrenthal, und Theodoro Siegeln.

Caspar Jahn, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, an den Amt-Schösser und Rath zu Freyberg, die genauere Verwahrung derer in ihre Custodien gelieferten Berg-Pursche betreffend, den 6. Augusti, Anno 1659.

An. 1659. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Andere, rc. rc. Churfürst. Lieber Getreuer, Wir haben nicht ohne sonder Mißfallen vernehmen müssen, wie bey währenden Kriegs-Läufften und wohlfeilen Zeiten, nebenst andern eingerissenen Mißbräuchen, unter andern auch der Ungehorsam bey den Berg-Purschen dermassen zu- und überhand genommen, daß, wann sie gleich offte ihres Unfugs überzeuget, und derenthalben vom Ober-Berg-Amt, nach gnugsamer Verhör, verabschiedet, auch, nach Gelegenheit der Sachen und Verbrechens, durch den Amts-Land-Knecht und Stockmeister, ufn Gehorsam getrieben, und verwiesen worden, sie dennoch in der Custodia andere gute Pursche an sich gezogen, sich lustig erzeiget, als wann sie bey einem Wohlleben, und also gleichsam der Obrigkeitlichen Straffe nur eludiret und verspottet. Wann Wir dann hinführo solches Ubel und Quas in den Custodien ernstlichen abgestellet wissen wollen: Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, da in Zukunfft ein oder der andere Beschuldigte und straffbahrer vom Ober-Berg-Amt zum Gehor-

Ungehorsam der Berg-Pursche,

Liederl. Aufführung im Gefängniß

Gehorsam oder Gefängniß verwiesen und beygestecket würde, ihr wollet euern Land-Knecht und Stockmeister ernstlich anbefehlen, auch bey Straffe auferlegen, keinen, wer der auch sey, in die Custodien zu ihm zu lassen, weniger ihme über nothdürfftige Speise und Tranck zuzubringen verstatten, sondern denselben, wie einem Strafbaren gebühret, andern zum Scheu und Exempel, gefänglichen verwahret und verschlossen so lange halten zu lassen, bis die bestimmte Zeit fürbey, und vom Ober-Berg-Amt, mit ihrem Consens und Willen, er des Gehorsams wieder loß gesprochen, also hierdurch Zucht und Disciplin, auch das Berg-Amt bey behörigem Respect erhalten werden möge; Daran geschicht Unsere zuverläßige Meynung, Datum Dreßden den 6. Augusti, Anno 1659.

Befehl, niemanden in Custodien zu lassen, wo Berg-Pursche sitzen.

Johann Georg, Churfürst.

Unsern lieben Getreuen, Matthes Alberten, Schössern, und dem Rath zu Freyberg.

Wolff Siegfried von Lüttichau.

Caspar Jahn, S.

Bergwercks-Decret, oder Abschied

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wodurch denen in dem Ertz-Gebürge bey dem Bergwercks-Bau eingerissenen Mißbräuchen abgeholffen worden, den 6. Augusti, Anno 1659.

An. 1659. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Thun hiermit kund; Demnach bey Uns bisanhero unterschiedlich geklaget worden, daß bey dem Bergbau in Unserm Ertz-Gebürge allerhand Mißbräuche dermassen eingerissen, daß dadurch die Gewercken abgeschreckt, und Unser darunter versirendes Interesse vermündert würde, Wir aber solch edles Kleinod, Berg- und Müntz-Regale, womit der Allerhöchste Uns und Unsere Lande vor andern begabet, so viel an Uns gerne conserviret wissen wollen. Als haben Wir Unsern Cammer-Berg- und andern Räthen auch Berg-Hauptmann gnädigst anbefohlen, daß sie mit Zuziehung Unsers Ober-Aufsehers der Flößen, Berg-Amts- und Ober-Hütten-Verwalters vor allen Dingen den gesamten Gewercken und ihren Vorstehern solches zu erkennen geben, und von ihnen was eigentlich ihre Beschwerung, auch auf was Weise denenselben abzuhelffen, sich erkundigen, nachmahls bey Unserm Berg-Meister, Geschwornen und alten Bergverständigen, wie auch bey Unsern Hütten-Beamten gnau erforschen solten, wie gute und nützliche Gebäude anzustellen, und das Schmeltz-Wesen mit besserm Rath im Vorlauffen, Zustellung der Oefen, und andern nöthigen Dingen zu führen, hingegen aber wie demjenigen, so schädlich befunden, vorzukommen, damit Unsere Nutzungen und Einkünffte der Billigkeit nach vermehret, die unnöthigen Ausgaben eingezogen, und den Berg-bauenden Gewercken wohl vorgestanden werden möchte, dieses alles in fleißige Deliberation ziehen, und Uns davon ihr gehorsamstes Bedencken und Gutachten in Schrifften einschicken solten, welches sie auch also unterthänigst und zu Unserm gnädigsten Gefallen zu Werck gerichtet, und ihr ausführliches Bedencken eingegeben, woraus wir zwar alsobald zu einem Abschiede und Haupt-Resolution gelangen können. Nachdem aber diese Sache von grosser Wichtigkeit, daran Unserm Lande nicht wenig gelegen, und die Dreßdnische Gewercken sich beklaget, daß sie zu dieser Commission nicht gefordert worden, die Wir sonsten nicht gerne davon ausgeschlossen sehen möchten: Als haben Wir gestalten Sachen nach vor rathsam befunden, daß solche Puncten noch einsten revidiret, die Dreßdnischen darbey gehöret, und diese Sache vermittelst einer anderweiten Commission zu Freyberg fortgestellet würde, haben demnach diese Verrichtung Unsern Cammer-Berg- und andern Räthen auch Berg-Hauptmann rc. ferner gnädigst aufgetragen, daß sie die Acta noch einsten durchsehen, die Interessenten darzu gebührend vorladen, gegen einander nothdürfftig vernehmen, und ihren unterthänigsten Bericht und Gutachten einschicken solten, ihnen auch, nachdem Wir befunden, daß Unsere Gebürgische Bergwercks-Flössen und Kohlwercke fast mehr mit Schaden als eintzigem Nutzen getrieben worden, zugleich am 16. Aprilis dieses Jahres gnädigst anbefohlen, daß sie bey dieser Commission bey Unserm Ober-Aufseher und Floß-Bedienten mit allem Fleiß Erkundigung einziehen, so wohl nach der abgetriebenen alten Gehauen, ob solche nicht mit Holtz wieder anfliehen, daraus man sich der Kohlhöltzer mit der Zeit zu erholen, wie auch wegen Aushartzens der Kohlhöltzer und Podasch-Flußsiedens, und was deme zu Schaden fürgehe, nachforschen, und da sich etwa in Erkauffung des fremden Holtzes, Anfuhre, Abflössen, Abgängen, vieler der Diener Besoldung, Zehrung, Bothen-Lohn, und dergleichen Unkosten, Mängel und Gebrechen ereigneten, so Uns und denen bauenden Gewercken zu Schaden gereichten, solche nebenst andern Bergwercks-Gravaminibus in nothdürfftige Berathschlagung ziehen, und Uns, wie denselben hinführo so viel möglich abzuhelffen, und gedachte Flössen in bessern Nutz zu bringen, ihr unterthänigstes Gutachten eröffnen solten, diesen allen nun zu gehorsamster Folge haben sich Unsere Commissarii am 4ten Julii jüngsthin in Unserer Berg-Stadt Freyberg zusammen betaget, diese Sache folgende Tage mit einander in fleißige Deliberation gezogen, die bauenden Gewercken zu Dreßden und Freyberg darzu citiret, ihre eingegebene Gravamina in ihrem Beyseyn durchgangen, sie dabey nothdürfftig gehöret, zugleich auch Unsere Berg-Hütten- Seygerhütten- und Floß-Bedienten, auch die Schichtmeister und Vorsteher darüber vernommen, und Uns darauf ihren unterthänigsten Bericht und angehängtes Gutachten eingeschicket, welches Wir in Beyseyn Unserer Geheimbten, Cammer- und Berg-Räthe ablesen, und darauf nachfolgendes Decretum wohlbedächtlich abfassen lassen;

1. Nachdem Wir anfänglich vernommen, daß sich die bauenden Gewercken unterschiedlich dahero beschweret, daß ihnen ihre Silber- und Schwartz-Kupffer, so sie durch GOttes Segen mit schweren Unkosten erbaueten, und in Unseren Zehenden liefferten, nicht alsobald baar bezahlet, und dadurch der Anbau ziemlich gehindert würde, Wir aber befunden, daß in Unsern Seyger-Hütten Grünthal noch ziemlicher Verlag verhanden. Als wollen Wir gemessene Anordnung ertheilen, wie viel Unser Factor zu solcher Behuff in Händen behalten, und daß er dargegen die Schwartz-Kupffer Zug um Zug mit baarem Gelde in Unsern Zehenden bezahlen soll, damit die bauenden Gewercken und ihre Vorsteher die Befriedigung daraus hinwiederum erlangen und zum Bergbau anwenden können, wie Wir denn auch dahin bedacht seyn wollen, daß Unserer Commissarien gethanem Vorschlag nach, ein Verlag in Unsern Zehenden zu Freyberg verschaffet, selbi-

Schwartz-Kupffer sollen vom Factor zur Seyger-Hütten mit baarem Gelde Zug um Zug bezahlet werden.

Verlag im Freybergi.

schen Zehenden.

selbiger darinnen jederzeit gelassen, und auf keine Zeche Stolln-Gebäude noch andern Ort ohne Unsern ausdrücklichen Befehlig verwendet, sondern allein zu baarer Bezahlung der Brand-Silber und Schwartz-Kupffer verbrauchet werde,

Vermüntzung der Silber.

wie Wir denn auch Unserm Müntz-Meister hiermit ernstlich anbefehlen, daß er die eingeschickten Silber jedesmahl fleißig vermüntzen lasse, und mit dem Silber-Wagen ohne Verzug und Abgang an Rthlr. inhalts der von Uns am 11. December 1657. ertheilten Resolution einschicke, Uns nebenst dem Zehentner zu Freyberg vor allen Dingen seinen unterthänigsten Bericht erstatten, ob es füglich auch ohne Nachtheil der bauenden Gewercken und geordneten Verlags entrichtet werden könne, darauf Wir Uns jedesmahls gnädigst resolviren wollen, und da Unser Zehentner, Müntz-Meister, Seyger-Hütten-Factor dieser Unser wohlbedächtigen Anordnung nicht nachkommen würden, sollen sie Krafft dieses dafür zu antworten, und mit ihrem bereitesten Vermögen zu hafften verbunden seyn;

Auszahlung der Schichtm. im Zehenden und Post-Zettel

Damit auch der Zehentner wegen der Auszahlung bey den Schichtmeistern und Bergleuten in keinen Verdacht gerathe, soll er bey denen Lohntägen jederzeit den Post-Zettel, was er aus der Müntzen empfangen, den Schichtmeistern auf Begehren vorzulegen, auch selbigen nebenst der Schichtmeister Einschreibe-Bogen in Unser Ober-Berg-Amt einzuschicken schuldig seyn.

Respect gegen das Ober-Berg Amt.

2. Wir haben auch vors Andere vermercket, daß bishero nicht allezeit gehöriger Respect dem Ober- und Berg-Amt von denen nachgesetzten Bedienten und Bergleuten bezeuget worden, sondern sich wohl gar zusammen rottiret, und unbillige Dinge, ihrem eigenen Gutdüncken nach, erzwingen wollen. Wann Wir dann Unserm Ober- und Berg-Amte gebührenden Schutz zu leisten entschlossen, und dergleichen Wiederwärtigkeit keines Weges gestatten können; Als befehlen Wir hiermit nochmahls ernstlich, daß ein jeder, so sich beschweret befindet, solches bey Unserm Ober-Berg-Amt bescheidentlich suchen, und daselbst Verhör, Handlung und gebührenden Bescheids gewarten solle; Würde sich nun hierwider einer oder der ander unterstehen, einen Tumult

Aufwiegeler und dessen Straffe.

und Aufwiegelung anzustifften, so sollen Unsere Ober-Berg-Beamte hierauf fleißig inquiriren, nach den Anfängern forschen, sie zur Hafft bringen, und solches Uns zu ernstlicher Bestraffung unterthänigst berichten, da auch ein oder der andere Bergmann wegen Verbrechung mit Gehorsam beleget würde, soll Unser Schösser und der Rath zu Freyberg nicht gestatten, daß andere zu ihm gelassen, und gefressen oder gesoffen, sondern der Verbrecher, wie sichs gebühret, abgestraffet werde,

Ober- und Berg-Amt soll männiglich hören, und Recht verschaffen.

hingegen versehen Wir Uns zu Unserm Berg-Hauptmann, Berg-Amts-Verwalter, Berg-Meistern und andern, welche derogleichen Cognition vermöge der Berg-Ordnung und ihrer habenden Bestallung zustehet, wollen sie auch hierzu nochmahls gnädigst anermahnet haben, daß sie vermöge der Berg-Ordnung Art. 4. männiglich ohne Ansehen der Person nothdürfftig hören, die vorfallenden Gebrechen ohne Weitläufftigkeit beylegen, oder durch Berg-rechtmäßige Weisung entscheiden, auch die Partheyen mit allzuhohen Unkosten und Gebühren nicht belegen, im wiedrigen, und da deßwegen Klage über sie einkommen, und sie eines andern überführet werden solten, wollen Wir solches zu ahnden wissen, zu welchem Ende denn vermöge des 2. Art. in der Berg-Ordnung,

Ohne Erlaubniß soll kein Berg-Beamter verreisen.

Unser Berg-Hauptmann, Amts-Verwalter und Berg-Meister ohne Unsern Verlaub, aus Unsern ihnen anbefohlnen Aemtern, die andern Amtleute aber, ohne Unsers Berg-Hauptmanns, Berg-Amts-Verwalters und Berg-Meisters Zulassung auch alle Schichtmeister und Steiger ohne Vorwissen des Berg-Meisters von dem Bergwerck nicht reisen, noch sich verwenden, denen denn auch ohne merckliche Ursache nicht soll erlaubet werden.

3. Ferner haben sich vors Dritte die bauenden Gewercken dahero beschweret, daß ihnen der Gnaden-Groschen nicht vollkömmlich, wie vor diesem, und auch nicht zur rechten Zeit ausgezahlet würde;

Gnaden-Groschen, Zehend u. andere Gebührniß, so wohl Verlag zu Erhaltung der Stolln.

Nun Wir dann zu dem Ende bishero gleich Unsern Hochgeehrten Vorfahren dasjenige, was Uns zu Unserm Antheil an denen Uf-Geldern ausser Unser Zehenden Gebühr, Schlegeschatz und der Ausbeuten zukommen, nebenst 1000. fl. alle Qvartale zu höchst nothwendiger Erhaltung der Stolln, und Wasser-nöthigen Gebäude aus dem Zehenden bezahlen, und denen anbauenden und in guter Hoffnung stehenden Zechen zum Besten anwenden lassen, es soll auch darbey bis auf fernere Verordnung nochmahls verbleiben, darvon aber ein ergiebiges zu rechter Haltung der Stolln-Gebäude und Röschen, dem gantzen Bergwerck zum Besten angewendet, auch diejenigen, so ihre Befriedigung vor dessen von den Qvatember-Geldern und Test-Rechnung bekommen, weil diese Nutzung in die Gnaden-Gelder-Rechnung ietzo geschlagen, daraus nochmahls gezahlet, und das übrige auf die Armen mit Zupuß bauenden iedoch höflichen Zechen treulich und ohne Ansehen der Person oder einigen andern Respect in Beyseyn Unsers Berg-Hauptmanns ein und ausgetheilet, Gleichheit gehalten, und alsobald in der andern Wochen des Qvartals baare Zahlung gethan werden, da aber einer oder der andere Gewercke oder Schichtmeister hierüber Beschwerung führete, soll er solches bey Unsern Ober-Berg-Amt anbringen, seine Ursachen bescheidentlich anführen, und darauf billigmäßige Verfügung gewarten.

Alte und beschädigte Berg-Leute ihre Wittwen und Wäysen, so wohl deren Unterhalt.

4. Was zum Vierten wegen der alten und beschädigten Bergleute, wie auch Wittwen und Wäysen, und daß denen zu ihrer bessern Unterhaltung eine leidliche Zupuß aus der Knapschaffts-Cassa gereichet werden soll, gesuchet worden, ist allbereit durch Unsere gemessene Rescripta vom 12. und 28. Martii dieses Jahres und Unserer Commissarien dißfalls am 16. Januarii 1658. ertheilten Bescheid und gegebene Instruction erörtert, dabey es nochmahls sein Verbleiben hat, und sollen die Gewercken sonderlich auf denen Zupuß-Zechen wider ihren Willen etwas absonderliches in diese Knappschaffts-Cassa einzulegen nicht angehalten werden, dabey aber wird der Rath zu Freyberg, ihrem gethanen Erbiethen nach, sich mit Unsern Ober-Berg-Beamten hierüber vernehmen, und aus ihren Hospitalien, Siechhäusern

Allmosen.

und Allmosen-Kasten nach Befindung vor die krancken und beschädigten Bergleute zumahl ihre Bürgers-Kinder etwas beytragen; Und ob Wir zwar nicht zweiffeln, es werden diejenigen Zechen, so durch GOttes Segen zur Ausbeute gelanget, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren und dem Armuth zum Besten etwas von dem Uberschuß anwenden, so soll doch hieraus kein Zwang gemachet werden, sondern bey ihrem guten und freyen Willen stehen, weme und wie viel sie aus Christlicher Liebe reichen lassen wollen; Da auch ein Bergmann auf einer Zechen Schaden nimmt, oder sonsten kranck wird, daß er in 2. oder 3. Wochen wiederum curiret werden, und hernach der Zeche fernerweit gute Dienste leisten kan, ist billig, daß er nicht alsobald verstossen, sondern ihme etwas zu seinem Unterhalt von der Zechen gegeben, da aber die Kranckheit länger währete, ihme von den Büchsen-Pfennigen etwas gereichet, und er nicht gantz Hülff-loß gelassen werde.

Bley.

5. So wollen Wir auch vors Fünffte sorgfältig dahin trachten, ob denen bauenden Gewercken zum Besten das Bley um einen billigen Werth angeschafft, oder neue Bley-Züge aufgenommen, und erbauet werden möchten, unterdeß werden sich doch die Gewercken, wie bißhero geschehen, selbst mit dem bedürffenden Bley gefast halten.

Berg-Eisen Satz.

6. Wegen des Eisensatzes lassen Wir es vors Sechste bey dem am 17. Febr. 1629. ertheilten Berg-Abschiede allenthalben bewenden, und wollen, daß solcher einer tüchtigen und vermögenden Person, so sonst kein Amt auf sich hat,

hat, mit Unserm Vorbewust aufgetragen werde, welche alle Jahre Unserm Ober-Berg-Amte richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Berg-Eisen ablegen, und die Einnahmen mit des Hammer-Meisters unterschriebenẽ Scheinen bestärcken soll, jedoch stehet nichts desto minder den Gewercken, Schichtmeistern und Schmieden frey, sich des Eisens, wo sie es am besten und wohlfeilsten erlangen können, zu erhohlen, die Schichtmeister aber sollen mit Eisen und andern zum Bergwerck gehörigen Materialien zu handeln nicht befugt seyn.

Bier-Schanck auf den Hütten-Hutt- und Floß-Häusern.

7. Demnach sich auch vors Siebende der Rath und allgemeine Bürgerschafft zu Freyberg wehmüthig beklagt, daß unterschiedene neue Schenck-Städte aufgerichtet, und darauf, wie auch in denen Hütten-Häusern allein der Berg- und Hütten-Beamten Bier ausgeschencket werden wolte, welches zu Abbruch ihrer Nahrung nicht wenig gereichte, und verursachte, daß sie ferner kein Bergwerck bauen könten. Wiewohl nun die Berg- und Hütten-Beamten dessen nicht geständig gewesen, und sich nochmahls erkläret, keinen Hütten-Meister, Hutt-Leute oder andern, so Bier zu schencken berechtiget, zu zwingen, solches ihnen abzuführen, sondern vielmehr jederman frey zu stellen, sein Bier nach Belieben zu laden; So ist doch hiermit Unser ernster Befehl, daß keine neue Schencke, so vor alters her Bier zu schencken nicht berechtiget, aufgerichtet, weniger einiger Hütten noch anderer Schencke, mit Bedrohung, oder in andere Wege angehalten werden soll, das Bier bey den Berg- auch Hütten-Beamten und Schichtmeistern abzuführen, und zu hohlen, sondern es soll vielmehr einem jeden, so Bier auszuschencken befugt, frey stehen, wo er solches abholen wolle. Zu welchem Ende auch auf dem Thelersberger Stolln-Hause, nicht mehr als alle Qvartale etwa ein Faß an einem also genannten Gebratens-Tage, und auf dem Floß-Hause länger nicht, als wenn geflösset, wird Bier geschencket, und solches dennoch von dem Stöllner und Floßmeister seiner Beliebung nach entweder von einem Beamten oder Bürger abgeführet werden. Hingegen sollen die Bürger zu Freyberg und in andern Unsern Berg-Städten, dafern sie anders der halben Steuer-Befreyung geniessen wollen, würcklich Bergwercke bauen, auch ihnen selbst zum besten Achtung geben, daß von den Schichtmeistern, Steigern und andern gehöriger Fleiß angewendet werde, wie denn der Rath zu Freyberg jederzeit ihre Bürger bey Abgebung der Steuer anhalten wird, daß sie ihre Zupuß-Zettel vorlegen, und dadurch bescheinigen, daß sie so viel Kuxe, als ihnen bey der dißfalls gehaltenen Commission zugetheilet worden, verbauen, im wiedrigen sollen sie selbige zu Abtragung der gantzen Steuer anhalten, und Unserer Steuer-Einnahme berechnen.

Bürger in den Berg-städten, so halbe Steuer geniessen sollen Bergwercke bauen.

Reise-Gelder.

8. Damit auch vors Achte Unsere Zehenden-Gebührniß und andere Berg-Einkünfften durch unnöthige Unkosten nicht vermindert werden, sollen hinführo keine Reise-Gelder ohne Unserer Cammer-Räthe Unterschrifft paßiren, inmassen Wir dieses in eines jeden neuen Bestallung mit mehrern einverleiben lassen wollen.

Schichtm. ihr Lohn, Anslegung und Abgabe der Zubussen.

9. Die Schichtmeister sollen vors Neundte gebührenden Fleiß und Sorgfalt, so wohl in der Gruben als Hütten anwenden, und der Gewercken Bestes beobachten, darneben einen billichen Lohn nehmen, die Gewercken jederzeit, wenn sie des Mittewochs Ufrechnung halten wollen, des Sonnabends zuvor darzu erfordern lassen, und mit ihrem Consens und Einwilligung, auch auf Gutachten Unsers Ober-Berg-Amts die Zupussen anlegen, würden aber die Gewercken nicht alle erscheinen, auch die Fremden keinen Gevollmächtigten oder Verleger zu Freyberg haben, so soll denen Anwesenden nichts desto minder zu schliessen frey stehen, was nun an Zupußen angeleget wird, das sollen die Gewercken jedesmahl zu rechter Zeit abgeben, und deswegen den übrigen Mitgewercken keine Säumniß zuziehen, oder im Gegenfall gewarten, daß die Säumigen, vermöge der Berg-Ordnung und bisherigen Observanz, ins Retardat ohne Ansehung der Person gesetzet werden. Es soll auch kein Schichtmeister, es geschehe denn mit der Bergleute gutem Willen, Korn, Bier, und anders an statt der Zupuße anzunehmen, die Schichtmeister auch jedesmahl den Gewercken auf Begehren von dem Ufstand und Beschaffenheit der Bergwercke wahrhafften Bericht und guten Bescheid zu ertheilen schuldig, oder die Gewercken sich deswegen bey dem Ober-Berg-Amt zu beschweren, und nach Befindung den Schichtmeister wegen seines Unfleisses abzusetzen, und einen andern annehmen zu lassen, wohlbefugt seyn, wie ihnen denn die Geschwornen keinen Vorrath, den sie nicht selbst gesehen, anschneiden, noch etwas anders, so unrichtig, in Rechnung paßiren lassen sollen.

Schichtm. soll nicht mit Korn, Bier oder andern zahlen.

Kux-Crentzler.

10. Wie es mit den Kux-Crentzlern vors Zehende zu halten, ist in der Berg-Ordnung Art. 74. allbereit gnugsame Versehung gethan, darbey lassen Wir es allerdings bewenden, und soll in jeder Unserer Bergstadt nicht mehr als ein Kux-Crentzler seyn, und darzu absonderlich vereydet werden, selbiger aber jedesmahl bey Verkauffung der Kuxe den wahren Aufstand und Beschaffenheit der Zechen, von den Geschwornen unterschrieben mitbringen, damit derjenige, so dergleichen Kuxe an sich handelt, und annimmt, nicht betrogen werde.

11. Es haben sich auch vors Eilffte die bauenden Gewercken abermahls über die allzuhohen Berg- und Hütten-Kosten beklaget, und sehen Wir nicht gerne, daß selbige hierdurch von dem Bergbau abgeschreckt, oder darüber ermüdet werden solten, derowegen haben Wir nachfolgende Anordnung mit gutem Bedacht thun lassen, daß den Geschwornen das bißhero gewöhnliche Fahrgeld nicht wöchentlich, sondern alle Qvartale uf Ausbeuth-Zechen drey, uf den Zubuß-Zechen aber nur zweymahl gegeben und verschrieben werden soll, es wäre denn daß sie würcklich, erheischender Nothdurfft nach, mehr als 2. oder 3. mahl fahren müsten, uf solchen Fall soll ihnen das gewöhnliche Fahrgeld von dem übrigen Fahren gleichfalls entrichtet, das Geding oder Stuffen-Geld aber, wenn sie nicht Gedinge machen oder Stuffen schlagen, weder Berg-Meister noch Geschwornen gegeben, und, in Rechnung paßiret werden, und sollen die Geschwornen alle 14. Tage einen Zettel ins Berg-Amt einlegen, wo sie gefahren, und wie sie die Gebäude befunden, auch was sie vor Anstalt auf dem Gebürge gemacht haben. Uf denen Ausbeuth-Zechen mögen zwar die Geschwornen den bißhero gewöhnlichen Gedinge- oder Abnahm-Groschen von den Bergleuten nochmahls nehmen, auf denen Zubuß-Zechen aber soll selbiger den bauenden Gewercken zu gute kommen; Ingleichen wollen Wir, daß die Geschwornen alle Tage ausser Mittewochs auf dem Gebürge bey dem Einfahren der Berg-Leute seyn und biß die Berg-Pursche zu Mittage wiederum einfahren, verharren, auch einer um den andern, zumahl die zwey Jüngern uf Anordnung des Ober-Berg-Amts die Nachmittags-Schicht nachstechen. Die Steiger sollen alle Quartale nur den dritten Theil des bißhero bräuchlich gewesenen Unselt-Geldes bekommen, welches sie vor sich behalten, die Geschwornen und Schichtmeister aber bey dem Einfahren ihr eignes Unselt gebrauchen, so sollen auch hinführo dem Steigen an Statt des Beilgeldes nur 8. gr. quartaliter gegeben werden, darfür er die Kühkämme und auf den Zechen bedürffenden Waffen zu halten hat, von den Registern zu schreiben aber sollen die Steiger nichts übermäßiges ansetzen, und das Berg-Amt moderiren, wie viel ihnen nach Befindung der Weitläufftigkeit alle Quartale zu bezahlen. Um mehren Verdacht zu vermeiden wird denen Steigern hiermit verbothen, sich der Berg-Seile ferner nicht anzumassen, sondern wenn selbige abfehlen, sollen sie von den Geschwornen besichtiget, von dem Schichtmeister verkauffet, und den Gewercken zum Besten berechnet werden.

Geschwornen Fahrgeld.

Geding oder Stuffen-Geld.

Abnahm-Groschen.

Geschworne sollen täglich dem Einfahren beywohnen ausser Mittewochs.

Unselt-Geld.

Beil-Geld.

Berg-Seile

Steiger sollen die Häuer zum Fleiß anermahnen.

Die Steiger sollen die Häuer nebenst andächtigem Gebeth um den Segen GOttes und Abwendung alles Unheils zur fleißigen Arbeit anhalten, damit sie vor ihren Lohn auch den Gewercken gehörige Arbeit erstatten, und zu dem Ende selbst frühe um 5. Uhr uf der Zeche und zum längsten um 6. Uhr in der Grube seyn, nachmittage auch wiederum mit einfahren, und vor 4. Uhren nicht von der Zechen gehen, ins Gedinge aber, wenn sie nicht zugleich mit arbeiten, nebenst den andern Bergleuten nicht treten.

Die ein- u. ausfahrenden Bergleute, sonderlich wie die 8. und 12. Stündner sich zu halten.

Wegen Einfahrung der Bergleute bleibet es zwar bey der Berg-Ordnung, Wir haben aber doch bey so gestalten Sachen, und aus denen von Unsern Commissariis angeführten Ursachen geschehen lassen, daß die Achtstündner, welche aber anderer Gestalt nicht, als auf Erkäntniß Unsers Berg-Ambts und auf tieffen Gebäuden zugelassen werden sollen, frühe um 5. Uhr auf der Zeche seyn, nach verrichtetem fleißigen Gebet einfahren, und 8. Stunden lang uf dem Gesteine verbleiben, wie denn auch die Zwölffstündner frühe um 5. Uhr nach abgelegter Andacht einfahren, zu Mittag halbweg eilff Uhr auf erfolgtes Einzeichen aus, und um 12. Uhr auf abermahl erfolgtes Gebet wiederum einfahren, und biß halbweg 5. Uhr, da wieder eingezeichnet wird, uf der Arbeit verbleiben sollen, es soll auch kein Bergmann, so eine eigene Zeche hat, auf andern Zechen ohne Vorwissen des Berg-Amts gefördert werden, die Knechte und Jungen aber, altem Brauch nach, durchgehends die Sonnabends Bohse mit verfahren und nach Gelegenheit der Zechen und der Tieffe mit mehrern oder grössern Kübeln uf Erkäntniß des Bergmeisters und Geschwornen beleget werden.

Ertzhöhle 34 Körbe, 16 Cent. oder 8. Karn.

Eine Ertzhöle soll auf der Halsbrücken 34. Körbe oder 16. Cent. am Gewichte, auf denen andern Zechen aber 8. Karn halten, und gleichmäßiges Gewichte haben, und keine Höle paßiret werden, sie sey denn von dem Hüttenreuter gezeichnet und bemercket worden.

Seiler, Schmiede und andere Berg-Handwercke.

12. Ferner haben sich vors Zwölffte die bauenden Gewercken über die Seiler, Schmiede und andere, so zu dem Bergbau Arbeit fertigen und verkauffen, beklaget, daß ihnen alles allzuhoch angesetzet würde, derowegen soll Unser Ober-Berg-Amt mit Zuziehung des Raths zu Freyberg dergleichen Wahren auf einen leidlichen Tax setzen, die Handwercks-Leute aber selbigen beobachten, im wiedrigen wird der Rath zu Freyberg fremde Handwercker und Händeler, dergleichen Wahren nacher Freyberg zu Behuff der Bergwercke führen und arbeiten zu lassen, hiermit bescheiden, unterdeß sollen die Berg-Schmiede von gutem Eisen tüchtige Arbeit fertigen, oder die Gewercken und Schichtmeister wohlbefugt seyn, ihre Arbeit auf Erkäntniß des Berg-Amts bey andern Schmieden machen zu lassen.

Ertz-Fuhrlohn.

13. Bey den Höhlen und Ertz-Fuhren hat zwar vors Dreyzehende der Grund-Herr und bauende Gewercke den Vorzug, wie es dann auch den Schichtmeistern nicht gewehret werden kan, jedoch daß sie einen billigen Lohn nehmen, denn da die Gewercken einen frembden Fuhrmann um ein geringers erlangen könten, soll ihnen solches unbenommen seyn.

14. Demnach Wir auch vors Vierzehende befinden, daß bey den Stolln Gebäuden so gar grosse Unkosten Unsern Zehenden zu Nachtheil aufgewendet werden, so sollen hinführo alle unnöthige Ausgaben vermieden, das

Latern- und Rade-Geld

Latern- und Rade-Geld gäntzlich abgeschafft, an Allmosen nicht über 2. fl. ingesamt, und zwar nur bey einem Stolln alleine verschrieben, das übrige aus der Knapschaffts Büchse genommen, die Arbeiter nicht leichtlich ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amts von den Stölln-Gebäuden abgefordert, noch zu andern Verrichtungen gebrauchet werden.

Holtz zu Stölln und Röschen.

15. Das Holtz zu Stölln und Röschen soll Unser Berg-Amt vors Funffzehende, durch wen sie es am wohlfeilsten erlangen können, anführen zu lassen, frey stehen, auch Unsere Förster angehalten seyn, solches an gelegenen, jedoch der Wildbahne unschädlichen Ort anzuweisen.

Schurff-Gelder.

16. Die Schurff-Gelder werden vors Sechzehende nochmahls vermöge der Berg-Ordnung Art. 2. gegeben, und uf des Berg-Hauptmanns Unterschrifft von dem Zehendner nach Anleitung des Berg-Decreti de Anno 1624. bezahlet.

Ertzkauff.

17. Wegen Einkauff der geringen Ertzte soll es vors Siebenzehende bey Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Anordnung den 28. April. 1649. weil solche mit dem Ausschreiben de Anno 1597. allerdings übereinstimmet, Unser Ertzkauff auch ohne dis ziemliche Einbuße davon hat, nochmahls verbleiben, und denjenigen, so dergleichen Ertzte einliefert, Pochmehl zur Gegen-Proba auf Begehren zwar gegeben, aber kein Lieferant in die Probier-Stuben gelassen werden.

Hohe Oefen und Kohlsturtze.

18. Bey den Hütten-Kosten haben zwar die Gewercken vors Achtzehende unterthänigst angesuchet, und gebeten, daß hinführo die hohen Oefen nur uf 30. Schichten gerechnet, und das Kohl sonderlich bey dem Kohlsturtze über den grossen Korb, wie vor dessen bräuchlich gewesen, vermessen werden möchte. Nachdem Wir aber befunden, daß Unsers Höchstgeehrten Herrn Vatern und Gevattern Gnd. Christsel. Andencken, allbereit vermöge der Befehle vom 30. Sept. 1647. und 13. Maji 1650. dem bauenden Gewercken zum Besten, die Knechte und Aufträger Löhne über sich genommen, darbey es auch noch zur Zeit sein Bewenden. Als haben Wir zwar diesem ihren gehorsamsten Suchen statt zu geben Bedencken getragen, gleichwohl aber ihnen, damit sie desto baß zum

Erlassung an jeder Schicht 6. pf. übern Stich-Krummen und hohen Oefen.

Schmeltzen gelangen können, an ieder Schicht über den Stich-Krummen und hohen Oefen 6. pf. erlassen, also da sie vor dessen vor jede Schicht 6. gr. 9. pf. geben müssen, sie hinführo mehr nicht, als 6. gr. 3. pf. jedoch wiederrufflich und mit Vorbehalt Unserer habenden Befugniß darfür entrichten sollen. Ingleichen verbleibet es zwar bey dem bishero bräuchlich gewesenen Kohlkorbe um besserer Richtigkeit willen nochmals, jedoch wird ins künfftige den Ge-

Wagen Kohlen schohin um 39. gr. Silberbrenner Lohn vors der Mrk. 4. pf.

wercken an jedem Wagen Kohlen, so wohl bey dem Kohlsturtze als von dem Kohlhause 1. gr. erlassen, und also ein Wagen Kohlen höher nicht als vor 39. gr. bis auf fernere Anordnung und Wiederruffen verkauffet, so sollen auch hinführo dem Silberbrenner mehr nicht als 4. pf. von 1. Marck Silber zu brennen gegeben werden, und der übrige Pfennig den Gewercken zu gute gehen.

Gegenwart der Ober-Hütten-Beamten bey Zumachung der Oefen.

Es sollen auch Unser Ober-Hütten-Verwalter oder Hütten-Reuter nebenst dem Hütten-Meister jederzeit bey Zumachung und Anlassung der Oefen Montags zugegen seyn, die rechte Zeit beobachtet, und in den Stich-Oefen bis Nachmittage um 3. Uhr gearbeitet, und da die vorgelauffene Ertzte ausgeschmeltzet, mit Durchsetzung der Schlacken bis zu obiger Zeit verfahren werden.

Rost-Holtz.

Die Rösthöltzer sollen ohne eintzigen Vortheil eingeschlagen, und darvon recht Maaß gegeben werden, würde sichs aber befinden, daß ein oder der ander Fuhrmann einen unbilligen Vortheil gebrauchte, soll er deßwegen auf Erkäntniß des Hütten-Amts ernstlich angesehen und gebührend gestraffet werden.

Kohlmeister und ihre Arbeit.

Wir befehlen auch hiermit, daß die Kohlmeister das Kohl gut und tüchtig brennen, und Unser Ober-Aufseher und Floßmeister darauf fleißig Achtung gebe, damit durch übrige Lösche nicht allzuviel Qventel Kohl gemachet, und das Kohl zertrieben werde, bey Vermeidung Unserer unnachläßlichen Straffe und da die Gewercken und Schichtmeister über dergleichen Mißbräuche Beschwer führen, und es suchen würden, soll ihnen ohne eintzige Weitläufftigkeit und Unkosten, gebührend verholffen werden.

Vorrath an Kohlen.

19. Darmit auch vors Neunzehende die Gewercken an Kohlen keinen Mangel haben, sollen die Hütten-Beamten Unsern Ober-Aufseher jedesmahl berichten, was sie an Kohlen uf ein Jahr bedürffen, jedoch es also anstellen, daß sie jedesmahl 1000. Wagen Kohl im Vorrath in die Kohlhäuser gestürtzt, und darinnen verbleiben.

20. Hier-

20. Hierbey haben sich auch vors Zwantzigste unterschiedene von Adel, wie auch Unser Amts Unterthanen höchlich beklaget, daß die Kohlfuhre zu viel und ungleich angeleget würde. Wann Wir dann nicht gemeinet, daß einer vor dem andern beschweret werde, so sollen Unsere Cammer- und Berg-Räthe mit Zuziehung des Ober-Aufsehers in Eintheilung solcher Fuhren eine durchgehende Gleichheit halten, jedem Floßmeister die bedürffende Kohlfuhren angewiesen, da auch ein oder der andere Ort nicht fahren, sondern lieber ein Ufgeld geben wolte, soll solches Ufgeld zu nichts anders als zu derogleichen Fuhren angewendet, und wie es geschehen, von dem Floßmeister nebenst Berechnung der Kohlfuhre richtig berechnet werden, da sich auch Restanten (deßwegen ihre Obrigkeiten unterschriebene Bescheinigung von sich zu stellen pflichtig,) befinden würden, sollen selbige das folgende Jahr die rückständigen Fuhren vor allen Dingen leisten. Ebenfalls soll es auch mit dem Holtzschlage und den Ufgeldern, so deswegen entrichtet werden, mit der Anlage, Distribution und Berechnung gehalten, und die Floßmeister deswegen hiermit beschieden seyn.

Gleichheit der Kohl-Fuhren.

Holtzschlag und Ufgeld.

21. Nachdem auch vors Ein und Zwantzigste durch dieses Unser Berg-Decret zugleich Unsern Obergebürgischen Bergwercken und darinn befindlichen Mängeln geholffen werden kan, so soll der Berg-Hauptmann und Berg-Amts-Verwalter, jährlich zwey oder zum wenigsten einmahl dahin verreisen, nothdürfftige Anstalt machen, und wie sie solches befinden, ungesäumt berichten.

Ober-Gebürge.

Befehlen hierauf Unsern jetzigen und künfftigen Berg-Haupt- und Amt-Leuten, Rath zu Freyberg, Gewercken, dero Gebäude Vorstehern, auch denen in den Gruben- und Hütten verhandenen Bergleuten, Schmeltzern, allen und jeden, so bey dem Bergwercke etwas zu thun haben, daß sie sich nach diesem Unsern Berg-Decret allenthalben achten, darüber steif und fest halten, und demselben nicht wiederkommen sollen, als bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Bestraffung, und geschicht daran Unser zuverläßiger Wille und Meinung. Zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen, und Uns mit eignen Händen unterzeichnet. Gegeben Dreßden den 6. Augusti, nach Christi Unsers HErrn und Seligmachers Geburt im 1659. Jahre.

Johann George Churfürst, &c.

(L. S.)

Wolff Siegfried von Lüttichau.

Caspar Jahn.

Hammer-Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, vor die Blech-Hammer-Wercke in denen Aemtern Schwartzenberg, Wolcken- und Lauterstein, nebst beygefügtem Befehl, solche gehöriger Orten zu publiciren, den 26. Mart. An. 1660.

An. 1660.

Von GOttes Gnaden, Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg &c. Churfürst &c. Lieber Getreuer, Nachdem wir uf derer insgesambten Ober-Gebürgischen Blech-Hammer-Meistere Unsers Churfürstenthumbs Sachsen, unterthänigstes Suppliciren und dißfalls eingezogenen Bericht umb angezogener beweglichen Motiven willen zu Conservirung derer Blech-Hämmer und deren Handlung beykommende Hammer-Ordnung fertigen und aufrichten lassen, und nun von nöthen seyn will, dieselbe männiglichen zu publiciren. Als befehlen wir hiermit gnedigst, du wollest chester Tage sowohl die Hammer-Meister deiner Ambts-Refier, als auch ihre Bedienten Blech-Schmiede Ziehner, und die so sonst dabey nöthig, für dich ins Ambt beschieden, ihnen angeregte Hammer-Ordnung von Wort zu Wort ablesen lassen, und sie allerseits dahin, und zwar bey Vermeydung der darinnen enthaltenen exprimirten Straffe anvermahnen, allen denselben Puncten und Articuln unverbrüchlich nachzuleben, steiff und fest darüber zu halten (davon in die Aembter Wolcken- und Lauterstein, wann sie das Original fürhero ansichtig, Abschrifft nehmen, und zur Nachrichtung verwahrlich behalten lassen) und da einer oder der andere darwider handeln würde, demselben ohn Ansehen der Person, nach Inhalt der Ordnung, zur gebührlichen Straffe ziehen, über diß und damit wir auch Nachricht erlangen, ob durch diese Unsere Ordnung den Blech-Hämmern gerathen und geholffen sey; So wollest du Uns den Zustand solcher Wercke, ob sie gestiegen, oder gefallen, und du sonst etwa was nöthiges dabey zu erinnern, allzeit, nach Verfliessung des Jahres unterthänigsten Bericht thun, damit wir, nach Befindung, fernere Verordnung hierauf zu thun haben mögen, und endlichen das Original solcher Ordnung bey dir im Ambt Schwartzenberg verwahrlichen beylegen, Daran geschicht Unsere gefällige Meinung, Datum Dreßden den 26. Martii, Anno 1660.

Publication der Hammer-Ordnung.

Wem und wie solches geschehen solle.

Johann George Churfürst.

Wolff von Werthern.

Caspar John, S.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein &c. Thun hiermit gegen Männiglichen kundt, daß obwohl der weyland Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George der Erste dieses Namens, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst &c. Unser in GOtt ruhender hertzgeliebter und hochgeehrter Herr Vater, Christmilder Gedächtniß, aus Landes-Väterlicher Fürsorge, denen gesamten Hammer-Meistern im Amte Schwartzenbergk, Wolcken- und Lauterstein, ihren Wercken zum Besten, insonderheit ihrer Hammer-Arbeits-Leute und Gesindes halber, wasmassen sie anzunehmen, mit ihnen zu dingen und sie im Zaum zu halten, nach gepflogenem Verhören derer Partheyen und reifflichen wohlerwogenen Rath damahliger verordneten Commissarien, eine Hammer-Ordnung in gewissen unterschiedenen Puncten, unterm dato Dreßden, den 28. Sept. An. 1647. ufrichten und publiciren lassen, in Hoffnung, es solte allerseits denen im Sumpff gelegenen Hammer-Wercken zum guten Aufnehmen gereichen, und selbe hinwieder in vollen Schwang zu bringen seyn; Ob sichs anfangs auch wohl angelassen; So ist es doch darmit bey den schweren Läufften und veränderlichen Zeiten bald wieder ins Stecken gerathen, und sind die Blech-Waaren, (indeme derselben eine grosse Anzahl verfertigt) und deren Verhandelung aus Uberhäuff- und Versendung zuletzt in solchen Unwerth und Abfall kommen, daß die Kauff-Leute nichts mehr begehret, ihre Contracte ufgekündiget, und ferner zu befahren, wo nicht in Zeite dienliche Mittel ergriffen, auch in Bereitung derer Blechen bey ingesamten Hammer-Wercken etwas eingezogen, die Hammer-Meister in grossen Abbruch ihrer Nahrung, und nebenst ihnen, so wohl die neuen als alten Blech-Hämmere und Ziehn-Häuser, weil die Waaren uf die Unkosten fast mehr nicht zu bringen, in noch grössern

Hammer-Ordn. vom 28. Sept. An. 1647.

hat den gewünschten Effect nicht

Unwerth u. Abfall der Blech-waaren woher.

Vorstellung der Hammermeister, wie solche wieder in die Höhe zu bringen.

Verderb und Schaden gesetzt werden dörfften: Dannenhero sie genöthiget und bewogen worden, bey Uns supplicando einzukommen, und Uns ihrer für Augen schwebenden Schaden und Verderb beweglichen zu remonstriren, mit unterthänigster Bitte, damit solchem Ubel so viel möglichen fürgebauet werde, vorige Ordnung (welche damahls nach des Landes Zustand eingerichtet gewesen, zeithero aber dabey in vielen Dingen merckliche Veränderung fürgenommen) gnädigst zu revidiren, dieselbe in etzlichen Puncten zu declariren und zu ändern, fürnemlich auch ihnen zu concediren, daß in Unserm Churfürstenthum und Landen innerhalb funff und zwantzig Jahren bey gewisser Straffe ferner keine neue Blech-Hammer und Ziehn-Häuser über die ietzigen gangbaren erbauet noch angerichtet, auch in Fertigung der Blech-Waaren eine Moderation getroffen, und iedweder zu einem gewissen Quanto verbunden werden möchte; hierdurch hofften sie unterthänigst, ihre Wercke samt der Handlung noch in etwas im Stande zu erhalten, bis der Allerhöchste geruhigere und friedsamere Zeiten bey denen Ausländern gebe und die Handlung wieder segnete. Und Wir nun, nach reifflicher Berathschlagung befunden, daß diß ihr derer Hammer-Meister unterthänigstes Suchen, Unserm Interesse und Aemtern nicht zu Schaden, sondern vielmehr zu Unserm beharrlichen Nutzen, auch zu fernerer Conservirung allerseits gangbaren Hammer-Wercken und vieler tausend Menschen Unterhalt gereichet: Als haben Wir ingesamten Blech-Hammer-Meistern Unsers Churfürstenthums, Nahmentlichen Michael Gottschalcken, die Uttenhoffische Wittbe mit dem Ziehn-Haus, Heinrich Siegeln zum Schönheyda, Matthes Gnaspen, Abraham Siegeln, Heinrich Siegeln zum Untern-Plauenthal, Rosina Schnorrin, Caspar Wittichen, Hieronymus Müllern, Hanß Rüdigern, Augusti Rothens Erben, Gottfried Kübnern, und Consorten zur Rittersgrün, wann ihre Blech-Hammer gangbar, nachbeschriebene Ordnung zu steter unverbrüchlicher Observantz für sich und die Ihrigen in nachfolgenden Puncten ertheilen lassen, und

Neue Hammer-Ordn. vor bey specificirte Blech-Hammer.

Wie es mit der Hammer-Arbeiter Dingung, Lohn, Geschencke u. Förderung zu halten.

Erstlichen, so viel die Hammer-Arbeiter, dererselben Dingung, Lohn, Geschencke und Förderung betrifft, dieweil die Blech-Hammer-Schmiede iedesmahl auf ein Jahr (deren Arbeit zu Pfingsten angehet) sich aber vor Ostern zu verdingen pflegen, so soll es nochmahls dabey verbleiben, und ob wohl bisanhero ein muthwilliger Mißbrauch von etzlichen zur Ungebühr eingeführet, indem sie uf die Eybenstöcker Kircherey, von ihren Herrn austreten, und in andere Arbeit einstehen wollen, daß sie doch vor Endigung des verdingten Jahres keinesweges die Arbeit verändern, sondern bis das Jahr um ist, bey ihren alten Herrn, von welchen sie das Dinge-Geld eingehoben haben, verbleiben sollen.

Wie es mit denen zu halten, so zwischen der Zeit aus der Arbeit treten.

Vor das Andere, ob einer oder der andere Arbeiter zwischen der Zeit von seinem Herrn austrete, solches aus Bosheit oder Feindseligkeit thäte, soll er von keinem andern gefördert, sondern bey iedes Amts Obrigkeit mit Gefängniß abgestraffet werden, er habe denn von seinem Herrn Schein oder Kundschafft vorzulegen, daß er seiner Arbeit freywillig erlassen, soll er, do er mit Schulden behafftet, von dem neuen Ding-Herrn, nach Befindung ausgelöset werden. Die Herren aber fürnehmlich dahin bedacht seyn sollen, Land-Kinder für andern bey ihren Wercken zu fördern, und sich bey der Gerichts-Obrigkeit versichern zu lassen, daß keiner ausserhalb Landes sich an andere Orte versprechen wolle, noch unterstehen, dergleichen Wercke fremder Orten anzustellen, er habe denn solches bey der Amts-Obrigkeit fürhero gebührende gesuchet, und Unsern Consens darüber erlanget.

Keiner soll dem andern seine Leute abspänstig machen.

Zum Dritten, sollen die Hammer-Herren die Blech-Schmiede ufs neue zu dingen vor Lætare nicht befugt seyn, viel weniger ihnen öffentlicher oder heimlicher Weise, weder vor sich, noch durch iemandes der Ihrigen nachgehen, sie von ihren alten Herrn durch Geschencke, oder andere Verheissung, wie die Namen haben mögen, abspännig zu machen, und dadurch an sich zu ziehen, da auch dergleichen geschehe, soll solche Verdingung nicht allein nichts gelten, sondern es soll auch der Verbrecher des ausgezahlten Geding-Geldes verlustig, und darneben noch in die hernach benannte Straffe verfallen seyn.

Zusammenkunfft wegen neuer Verdingung in der Osterwoche anzustellen.

Damit aber allen besorgenden Unheil in der Zeit desto besser vorgebauet werde, haben die Hammer-Herren insgesamt für gut angesehen, und verwilliget, weil es um Lætare, sonderlich bey dem Amt Schwartzenbergk zu zeitlich, in der Oster-Woche zusammen zu kommen, allwo die Hammer-Schmiede und Ziehner anzutreffen, der neuen Verdingung halben sich mit ihnen zu vergleichen, und von andern entstandenen Gravaminibus zu deliberiren, auch in streitigen Fällen bey dem Amt daselbst die Entscheidung zu suchen, gestalt dann auch ein ieder seine Specification seiner gedingten Leute, beym Amte innerhalb zehen Tagen mit Namen eingeben, und sodann dieselben den Gehorsam angeloben sollen.

6. Rthlr. Gedinge-Geld vor einen Blech-Hammer-Meister.

Zum Vierdten, einem Blech-Hammer-Meister soll mehr nicht, als Sechs Rthl. zum Geding-Gelde, alten Herkommens nach, gegeben werden, worvon der Meister die bedürffenden fünff Gesellen, Nahmentlich einen Herdt-Schmidt, zweene Gleicher, einen Uhrweller, und einen Lehr-Knecht dingen solle. Und weil auch die Hammer-Pursche offt nicht nur alleine an einen Ort, sondern an unterschiedlichen Orten, Ding-Geldt aufgehoben, nachmahls aber, wann sie einziehen sollen, gleichwohl bey ihrem alten Herrn verblieben seyn, und andere nur geäffet haben; So soll derjenige, der zur ordentlichen Dinge-Zeit einmahl Geld nimmet, bey demjenigen, von welchem er es empfangen, unverweigerlich in die Arbeit einzuziehen schuldig seyn, und noch dazu, wegen seines muthwilligen Frevels, mit Gefängniß abgestraffet werden.

Verfahren wider die Pursche, so Ding-Geld nehmen u. nicht anziehen.

10. Rthlr. Jahr-Geschencke vor den Blech-Meister u. Gesellen.

Zum Fünfften, dem Blech-Meister samt den Gesellen soll kein Herr mehr, als zehen Rthlr. zum Jahr-Geschencke entrichten, doch daß der Meister die Gesellen auch darvon nach seiner Willkühr (weil es einer besser, als der andere verdienen kan) hinwieder beschencken solle, sonsten aber weiter an die Pursche oder ihre Weiber (so bishero zum Mißbrauch bey etzlichen einschleichen wollen) nichts geben.

Wie das Lohn gegeben und bezahlet werden soll.

Zum Sechsten, damit auch des Lohns halber Gleichheit gehalten werde, so soll dasselbe nach folgender Massen gegeben und bezahlt werden, als: von einem Schock dünnen Eisen, welches 48. Pfund wäget, und nach dem gebräuchlichen Hütten-Maaß geschnitten, und darunter mehr nicht, als drey Stürtz, die ins Ziehn-Haus nicht tüchtig passiret werden soll, - - einen Thl. 15. gl. -

Von einem Püschel Boden-Eisen, so ins Ziehn-Haus tüchtig ist, - - - - - - einen Thl. 15. gl. -

Von einem Centner Pfannen-Eisen, drey Thl. 6. gl. -

Von einem Centner Stürtz-Blech, drey Thl. 6. gl. -

Von einer Saltz-Pfanne, - - - fünff Thl. 12. gl. -

Von den übrigen Pfunden aber, so bisweilen ausgewogen, vor iedes Pfund, - - - - - - - 6. pf.

Worauf den Blech-Meistern von obigen Sorten das darzu bedürffende Eisen und Kohlen wiederum abzurechnen ist, wie sie dann auch den gebräuchlichen Hütten-Zins zu bezahlen, auch die Abschnitte, alten Herkommen nach, darfür, für sich behalten, doch aber den Herrn vor ieden Centner einen Gülden zu bezahlen schuldig seyn sollen, Da aber die benannten drey Stürtze ein mehres eingeleget, soll dasselbige dem Schwartzen-Püschel gleich, iedes mit - - - - - - - - - - - 12. gl. - entrichtet werden.

Dingegeld u. Geschencke vor die Vorschmiede, Frischer,

Zum Siebenden, vor Schmiede, Frischer, Aufgiesser und Zerenner, die werden von halben zu halben Jahren, als von Weynachten bis Johannis Baptistæ, und von Johannis Baptistæ bis wiederum Weynachten, auch wohl

Aufgiesser und Zerrenner.

wohl nach Gelegenheit von Jahren zu Jahren gedinget, und soll uf ein halbes Jahr ihnen gegeben werden.

Einem Vorschmiedt Ding-Geld - - einen Thl. - -
Item Geschencke - - - - - zwey Thl. - -
nach Gelegenheit auch wohl - - drey Thl. - -
und drüber nicht.

Ein Frischer soll im Geding-Gelde und Geschencke dem Vorschmiede gleich gehen.

Einem Aufgiesser Geding-Geld - - - 8. gl. -
Item zum Geschencke ufs halbe
Jahr ufs meiste - - - - - - einen Thl. - -

Lohn derselben.

Mehr ist vorher bemeldten Personen nach verzeichnetes Lohn zu entrichten, als:

Dem Vorschmiede von ieder Wag Eisen - - 9. pf.
auch wohl nach Gelegenheit - - - - - 1. gl. -
und drüber nicht.

Dem Frischer auch so viel, was aber vor die Blech-Schmiede gefrischet, vom Centner - - 2. gl. 6. pf.

Davon der Frischer den Jungen, oder Aufgiesser zu bezahlen, den Aufgiesser nach Gelegenheit von der Waag - - - - - - - - - - - - - - 6. pf.
auch wohl das Wochen-Lohn nach Gelegenheit von 21. bis höchstens 24. gl. - Den Zerrenner von ieglichen schweren Centner, wann er den Pocher-Knecht lohnet - - - - - - - - - - - - - - - 4. gl. -
Wo er aber den Pocher-Knecht nicht lohnet, muß ihme so viel abgerechnet werden, als des Pocher-Knechts Lohn beträgt.

Lohn vor die hohen Ofen-Arbeiter.

Zum Achten, die hohen Ofen-Arbeiter belangende, will itzigem Zustande nach, ihnen uf allen Hämmern einerley Lohn zu geben sich nicht wohl practiciren lassen, weil die Eisen-Steine nicht aller Orten in einer Güte sich befinden, dahero etzliche ums Wochen-Lohn, etzliche aber nach dem Centner ihre Leute belohnen, wird auch also, gestalten Sachen nach, hierinnen schwerlich eine Gleichheit gehalten werden können; vielmehr bey ietzigem Gebrauch es dißfalls sein Verbleibens haben müssen.

Kein Arbeiter soll eher angenommen werden, als bis er seinen vorigen Herrn bezahlet.

Zum Neundten, soll auch keiner des andern Arbeitere in Arbeit, wann sie schon zu ordentlicher Zeit rechtmäßiger Weise gedinget worden seyn, ehe nicht befördern noch annehmen, es habe der Arbeiter dann seinen alten Herrn, da er demselben etwas schuldig ist, wie oben allbereit berühret, zuvor bezahlet, oder aber ihme annehmliche Zahlungs-Mittel gemachet, womit er zufrieden seyn könne.

Dingung derer Ziehner und ihrer Gesellen.

Zum Zehenden, mit Dingung derer Ziehner und ihrer Gesellen, soll es der Zeit und anderer Umstände halben, gleich wie mit den Blech-Schmieden, wo zwey Hämmer gangbar gehalten, und dem Meister uf sich und seine Gesellen Sechs Thlr. uf ein gantzes Jahr zum Ding-Gelde gereichet, wo aber ein Hammer, billig die Helffte gegeben, hierüber aber ferner nichts darein geschencket werden.

Straffe der Hammer-Herren, so wider vorher beschriebene Puncte handeln.

Zum Eilfften, welche Hammer-Herren nun, diesen vorher beschriebenen Puncten zu wider leben, und dessen überführet werden können, der, oder dieselben sollen, so offt es geschicht, dem Amte Schwartzenberg, Wolckenund Lauterstein, wo der Verbrecher anzutreffen, zwantzig Rthlr. unnachläßige Straffe verfallen seyn, als zehen Thlr. dem Amte, und zehen Thlr. dem Fisco, und dennoch sollen die Arbeitere, Innhalt dieser Ordnung, unweigerlichen an ihre alten und vorigen Herren anzuziehen, gewiesen, und nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß-Straffe beleget werden.

Der verfallenen Blech-Handlung

Zum Zwölfften, so viel die Blech-Handlung an ihr selbst und insonderheit anbelangen thut, weil solche Blech-Handlung bis anhero in äusserten Abfall kommen, und mit derselben es leider! dahin gerathen ist, woferne man nicht uf gebührende Mittel, derselben mit Verleihung göttlicher Hülffe wieder aufzuhelffen, bedacht seyn wird, daß solche Handlung mit höchsten Schaden und Verderb der Hammer-Wercke, und aller dererjenigen, so ihre Nahrung davon haben, zu Boden gehen, wie auch insonderheit die von solchen Wercken herflüssenden Amts-Einkünffte gäntzlich zurücke bleiben und hinfallen müssen, So verhoffen Wir doch guten Theils solchem Unheil, zu Wiederufhelffung der Handelung zu remediren in nachfolgenden Puncten, als:

folgender massen aufzuhelffen.

Bey 1. Ofen nur 2. Blech Hammer.

Zum Dreyzehenden, daß kein Hammer-Herr, bey einem hohen Ofen und Hammer-Wercke durch aus mehr nicht, als zwey Blech-Hämmer treiben soll.

Wöchentl. auf 1. Blech Hammer 20. Centner zu verschmieden.

Zum Vierzehenden, ob wohl in voriger Ordnung versehen, daß Wöchentlich auf einem Blech-Hammer mehr nicht, als 16. Centner gefrischt Eisen zu verarbeiten; Weiln aber die Meister nicht wohl dabey bleiben können; Als soll hinfüro Wöchentlich zwantzig Centner, und weiter nichts drüber gegeben werden; würde aber nur eine halbe Woche gearbeitet, wäre auch nur die Helffte zu reichen, doch dergestalt würde die gantze Woche durchgefeyeret, welches ohne höchste Noth nicht zu verstatten, sondern das Schmieden so viel Mensch- und möglichen zu Vermehrung Unsers Interesse, Zehendens und Wage-Groschen zu befördern.

Bleche in den Ziehn-Häusern nach dem Wohnsiedler Maaß zu machen.

Zum Funffzehenden, in allen Ziehn-Häusern sollen die Bleche in einerley Grösse, Länge und Breite, nach dem alten Wohnsiedler Maaß, beschnitten, verziehnet, verfertiget, auch damit, wann dißfalls Mängel und Streitigkeit fürfallen möchte, zu deren desto bessern Entscheidung in iedwedes Amt, daselbst zur Verwahrung und fürfallenden Bedürffniß, ein eisernes Maaß überreichet und zur Nachricht behalten werden.

Schwehre der Creutz-Fässe.

Zum Sechzehenden, die Creutz-Fässe sollen in allen Ziehn-Häusern in einer Schwere eingeschlagen werden, also daß ein iedes zwey Centner, nach Gelegenheit auch, weil mans so eigentlich nicht treffen kan, von 4. bis in 8. Pfund schwerer und leichter auf und ab seyn soll.

Wie viel Zien zum verzienen zu geben.

Zum Siebenzehenden, den Ziehnern soll uf iedes Vaß zu vier hundert funffzig Blatten Dünn-Eisen, dreyßig Pfund, uf die Boden-Vaß aber vier und funffzig Pfund Ziehn, Nürnberger Gewicht, und durchaus nichts drüber gegeben werden.

Zieners Lohn.

Zum Achtzehenden, soll zum Ziehner-Lohn vor ieglichen Vaß Dünn-Eisen zu 450. Blatten ein Reichs-Thaler 12. gl. Von Boden-Eisen aber von iedweden Vaß drey Thaler der Ziehner haben, worvon er die Gesellen zu belohnen, auch dazu das bedürfftige Korn und Unschlit dem alten Herkommen nach, davon zu bezahlen schuldig ist.

Beschneide- und Einschlagelohn vor den Ziener.

Zum Neunzehenden, so soll dem Ziehner auch von ieglichen schwartzen Vaß Dünn-Eisen zu 450. Blatten zu beschneiden und einzuschlagen vier Groschen, von den schwartzen Boden-Vassen aber acht Groschen gezahlet werden.

Wie viel Vaß ein ieder Blech-Hammer wöchentl. zu verzienen befugt.

Zum Zwantzigsten, wer zweene Blech-Hämmer gehen lässet, der soll wöchentlich mehr nicht, als zehen Vaß Blech zu vierhundert funffzig Blatten verziehnen lassen, wo aber nur ein Hammer gehet, der soll sechs Vaß zu verziehnen Macht haben. Da auch ein oder der andere Hammer-Meister, welcher zwey Blech-Hämmer treibet, einen davon einstellen wolte, so aber ohne Vorbewust des Amts nicht geschehen soll, auch allzulange Zeit zum ungebührlichen Vortheil keinesweges zu gestatten ist, und am schwartzen Eisen Vorrath hätten, soll ihme zugelassen seyn, gleichfalls zehen Vaß zu verziehnen, als wenn die Hämmer noch beyde gangbar wären, bis so lange er den Vorrath des schwartzen Eisens aufgeziehnet. Derjenige aber, bey welchen nur ein Blech-Hammer gehet, und hätte gleichwohl schwartz Eisen im Vorrath, der soll gleichfalls sechs Vaß, so lange, als das schwartze Eisen währet, zu verziehnen befugt seyn; Keinesweges aber das schwartze Eisen in andere Ziehn-Häuser zu verkauffen, oder über die Grentze zu führen, ihme verstattet werden, gestalt sich denn dessen Caspar Wüttich wegen seiner, unter unterschiedlichen Herrschafften gelegenen Hammer-Wercken absonderlich verobligiret.

Ziener sollen diese Ordnung genau beobachten.

Zum Ein und Zwantzigsten, alle Ziehner, unter welchem Amte ein iedweder seine Förderung und Arbeit hat, sollen schuldig und verbunden seyn, uf Erforderung sich dahin zu gestellen, allda ihnen bey unnachbleiblicher Straffe anzudeuten und aufzuerlegen, ihres Orts dieser Ordnung nicht zu widerleben, sondern sich derselben nach, gehorsamlich zu erzeigen, und wöchentlich mehr nicht, als die Ordnung zulässet, zu verzeichnen; es wäre dann, daß von den Handels-Leuten mehr Blech einzuliefern begehret würde, und sich die sämtlichen Hammer-Meistere untereinander verglichen, doch ohne fürhergehenden Ankündigungs-Schreiben und Bewust berührter Amts-Obrigkeit, die Mehrmachung nicht vorgenommen werden, und alle dasjenige, so in offt bemeldter Ordnung benennet, uf Pfingsten, geliebts GOtt, dieses Jahr den Anfang gewinnen und haben.

Limitation.

Wenn mit dieser Ordnung anzufangen.

Die Hammer Herren sollen bey Anfang dieser Ordn. u. ihren Blech-Vorrath specificiren.

Zum Zwey und Zwantzigsten, wann nun denen Hammer-Herren und Hammer-Leuten diese Ordnung publiciret und ihren Anfang erreichet, soll ein iedweder in dem Amt, darunter er wohnet, eine Specification eingeben, wie viel er an verziehnten und unverziehnten Blechen damahls im Vorrath gehabt, damit sich ins künfftige keiner mit undienlichen Ausflüchten zu behelffen, auch sonsten in Einschleichung fremdes Bleches, Betrug vermieden bleiben möge.

Hammer-Herren sollen selbst Aufsicht wegen genauer Beobachtung dieser Ordn. auf einander haben.

Zum Drey und Zwantzigsten, damit nun alle Puncte gebührende und um so viel desto mehr beobachtet werden, sollen unter denen Hammer-Herren, (worunter das Rothenthalische Hammer-Werck ebenmäßig stricte mit gemeynet seyn solle) einer uf den andern, so wohl auch auf ihrer Hammer-Schmiede und Ziehner, ohne eintziges Ansehen der Person, daß keiner die fürbeschriebene Puncta überschreite, fleißige Auffsicht und Nachfrage haben, und da iemand unrecht befunden würde, und die Verbrechung gleichwohl mit unerheblichen Ausflüchten bemänteln wollte, der soll bey dem Amte Schwartzenberg, Wolcken- und Lauterstein, wohin ein ieder behörig, angemeldet, und wann er dessen gebührend überführet, ohne weitläufftigen Proceß so wohl, als seine Arbeiter itztbesagten Aemtern iedesmahl ein hundert Reichs-Thaler iedoch den halben Theil Uns, zu berechnen, die andere Helffte aber dero Hammer-Herren haltendem Fisco zu denen bedürffenden Unkosten verfallen seyn, und solche unnachläßig zur Straffe erlegen.

Straffe der Ubertreter.

Rothische Erben sind auch an diese Ordn. gebunden.

Zum Vier und Zwantzigsten, sollen Unsers weyland Factors Augusti Rothens Erben, wegen ihrer zweyen Blech-Hämmer und Ziehn-Hauses, so sie im Rothenthal haben, ohne eintzige Exception an solche Ordnung, in allen Puncten und Clausuln, gleich andern Hammer-Meistern verbunden seyn, sich hiernach zu achten, und denselben nachzuleben, allermassen sie sich auch durch eingesandte Schrifften unterthänigst erboten.

Casp. Wittich unterwirfft sich dieser Ordn.

Zum Fünff und Zwantzigsten, ob auch wohl Caspar Wittichs Hammer-Wercke unter unterschiedlichen Herrschafften, als in der Cron Böhmen, unter Uns, und unter Unsers geehrten Herrn Brudern, Hertzog Moritzens Lbd. gelegen; so hat er sich doch um Ufnehmung der Handlung verpflichtet, bey allen denjenigen, so vorhero nach der Länge beschrieben, auf allen seinen Blech-Hämmern standhafftig zu halten und zu verbleiben, und wo er darüber handeln würde, unter waserley Schein es auch geschehe, er obbenannter Straffe, der hundert Rthl. gleichfalls unterworffen, oder in Verweigerung derselben der hierein gesendeten Blech-Waaren verlustig seyn.

Gottfried Rübner soll sein per Privilegium erhaltenes Hammer-Werck nicht eher gangbar machen als bis die Blechwaaren wieder ins Aufnehmen kömt.

Anlangende, zum Sechs und Zwantzigsten, Gottfried Rübnern, Hammer-Meistern in der Schmaltz-Gruben, erinnern Wir Uns gnädigst, wie Wir ihn neulicher Zeit unter andern auch mit einem Blech-Hammer und Zienhause privilegiret; Alldieweil er aber solch Werck noch zur Zeit nicht gangbar gemacht, und an deme, daß um der überhäufften Blech-Waaren, und disfalls steckenden Handlung willen, die Blech-Verschmiedung in etwas einzuziehen für nöthig befunden worden; Als soll er mit Erbauung solchen Wercks annoch ein Jahr, oder nur so lange in Ruhe stehen, bis diese Waare wieder in die Frage kömmet, und sich diese Handelung verstärcket; Sodann soll ihme das Verschmieden und Verziehnen der Bleche ebenfalls zugelassen, iedoch dieser Ordnung gleich andern nachzugehen und zu halten verbunden seyn.

Michael Gottschalck soll sein Holtz aus Böhmen holen.

Anreichende und zum Sieben und Zwantzigsten, Michael Gottschalcken, dieweil sein erstes Privilegium besaget, seiner bedürffenden Höltzere sich aus Böhmen zu erholen, massen es auch dem Herrn von Wildenfells anfangs nicht anders concediret worden, ietzo aber er, Gottschalck sich unterstehet, die Höltzere so am nechsten, an sich zu bringen, wordurch aber andern Hammer-Meistern solche entzogen werden: Als soll er hiermit beschieden seyn, ausser seinem Privilegio nicht zu schreiten, sondern vielmehr sich demselben gemäß zu bezeigen.

Zu Aufnahme der Blechhandlung

Zum Acht und Zwantzigsten, weil diese Ordnung nach des Landes ietzigen Zustand eingerichtet, damit die Handlung etwas in der Enge und fester Hand behalten, die Waaren nicht allzu häuffig gemacht und überführet werden, welches bis anhero zu lauter Unrath gedienet und viel Wercke zu Boden getrieben hat; Als ist denen Blech-Hamer-Meistern, uf ihr unterthänigstes Ansuchen und Bitten, diese Gnade wiederfahren, und von Uns ihnen ein absonderliches Privilegium ertheilet worden, daß innerhalb nächstfolgenden Zwölff Jahren kein neuer Blech-Hamer oder Ziehn-Haus über die ietzigen gangbaren und die so allbereit darüber privilegirt, aufzubauen, oder anzurichten, solle verstattet, oder nachgelassen werden, und zwart aus den beweglichen Ursachen, ob bey solcher Ordnung der alte Vorrath, so auf den Lager-Städten zu Hamburg, Amsterdam und andern Orten sich befindet, nach und nach mit vertrieben, consumiret, und nach Beschehung dessen, die Handels-Leute ein mehres an Blechen, als in dieser Ordnung benennet, begehren möchten. Uf welchen Fall und zu dem Ende

soll in 12. Jahren kein neuer Blechhammer angeleget werden.

Hammer-Meister sollen alle Jahr vor Ostern eine Zusammenkunfft halten,

Zum Neun und Zwantzigsten, ingesamte Hammer-Meistere alle Jahre vor Ostern eine Zusammenkunfft halten, und mit Vorbewust derer Aemter Schwartzenberg, Wolcken- und Lauterstein einen Vergleich der Mehrmachung halber treffen sollen, damit es einem so wohl, als dem andern zu gute kommen möge, hierbey sich auch zu bereden, wie diese Handlung, daß es auch Unsern dabey mit versirenden Interesse zum erspießlichen Nutz gereiche, anzustellen; Auch damit unter ihnen allerseits gutes Vernehmen, Einigkeit, auch diese Ordnung um so viel desto mehr in besserer Observanz erhalten werden möge: So wollen Wir, daß sich die Hammer-Meistere unter einander selbst vergleichen sollen, ihrer zwey aus ihrem Mittel zu erkiesen, das Directorium zu führen, mit denselben von Jahr zu Jahr umzuwechseln, disfalls allenthalben gute Versehung zu thun, und keinen vor dem andern vorziehen; Da auch etwa von Fremden in ihren Wercken und Handlung Eintrag geschehen solte, werden sie solches in Zeite unterthänigst zu berichten wissen, und hierauf gnädigste Verordnung erwarten.

zwey Directeurs aus ihrem Mittel erwählen, u. jährl. damit umwechseln.

Endlich wollen Wir Uns hiermit ausdrücklichen reserviret und bedinget haben, diese Ordnung und einverleibte Articul nach Zustand der Zeiten, derer Höltzere und Bergwercke iederzeit zu ändern, zu verbessern, zu vermindern, oder bey ereigendem Mißbrauch und unziehmenden Eigennutz hinwiederum gäntzlichen zu cassiren und aufzuheben.

Churfürstl. Reservat bey dieser Ordnung.

Befehlen demnach hierauf Unsern Amts-Haupt-Leuten, Schössern zu Schwartzenberg, Wolcken- und Lauterstein, auch Waag-Meistern, so wohl denen Blech-Hammer-Meistern, deren Bedienten und Untergebenen, daß sie sich derer vorher beschriebenen Puncten und Articuln iederzeit gemäß und gehorsamlich bezeigen, darüber stet, vest und unverbrüchlich halten, die keinesweges übertre-

Befehl, derselben nachzuleben.

übertreten, noch vorsetzlich darwider handeln sollen; bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten Straffen, und so lieb einem ieden ist Unsere Ungnade und ernstes Einsehen zu vermeiden.

Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und hierunter Unser Cammer-Secret aufdrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 26. Monats-Tag Martii, Nach Unsers Erlösers JEsu Christi Geburt, im Ein Tausend Sechs-Hundert und Sechzigsten Jahre.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Wolff von Werther.

Caspar Jahn, S.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wieder die im Lande sich häuffig einschleichende Stöhrer und Land-Fahrer, so dem Privilegio der Kupfferschmiede zuwider, mit küpffernen, auch aufgetäufften meßingenen Waaren handeln, den 28. Februarii, Anno 1661.

An. 1661. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Berg-Haubt- und Amt-Leuten, Amts-Verwaltern, Schössern, Schultheissen, Geleits-Leuten, Befehlichshabern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Voigten, Gerichtshaltern, Gemeinden, und allen andern Unsern Unterthanen, Erb- und Schutz-Verwandten, und sonsten denen, so umb unsert willen billig thun und lassen sollen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen: Wie Uns Unsere liebe Getreuen, die geschworne vier Meistere und Eltisten der Kupffer-Schmiede, in unsern Landen und Churfürstenthum, unterthänigst klagende zu erkennen gegeben, daß die Stöhrer und Landfährer mit Hauffen in Unsere Lande einschliechen, mit küpffern, auch aufgetäufften meßingen Waaren, zuwider denen ihnen hiebevorn mitgetheilten und ausgegangenen Patenten, von Ort zu Orten, in Unsern Städten, Flecken und Dörffern hausieren giengen, die Leute nicht allein mit böser Arbeit und falschem Gewicht betrügen, sondern auch das alte Kupffer an sich brächten, daß fast kein zunfftmäßiger Landmeister mehr, sonderlich aber die an den Gräntzen wohneten, für ihnen aufkommen könte, und wo diesem Ubel ferner also nachgesehen werden solte, sie vollends in äusserstem Verderb und Untergang ihres Handwercks gerathen müsten, Dahero bey Uns, als ietzig regierendem Chur- und Landes-Fürsten umb Verneuerung derer von Unsern vielgeliebten Herren Vorfahren, Churfürst Augusto, Churfürst Christiano I. und II. auch Churfürst Johann Georgen dem Ersten, als Unsern Weiland respective hertzvielgeliebten Herrn Vater, Groß- und Aeltern Groß-Vatern, aller hochlöblichster Christmildester seliger Gedächtniß ihnen mitgetheileten Patenten unterthänigst angesuchet, und gehorsamst gebeten; Wann dann durch solche Störerey und hausirenden Waaren, nebenst den verderbten Land-Meistern zugleich Unserm gantzen Bergwesen, Saigerhütten, Kupffer-Hämmern, so wohl Kupffer-Contrahenten und ingesammt bauenden Gewercken in Vertrieb ihrer nechst Göttlichem Segen in Unserem Ertz-Gebürge erbaueten und geschmiedeten Kupffer groß Nachtheil und Stecken zugezogen wird, solches Wir auch Unsers Ortes, fürnemlich in Zurückbleibung derer an Unserm eigen hierunter versirenden Churfürstlichen Cammer-Interesse und Landes-Regalien, Berg-Zehenden, und andern Gebühtnissen höchst-schädlichen mit empfinden, und dannenhero förderhin solcher Landfahrer und Störerey, wie auch Auffkauffung der alten Kupffer, welches so wohl Uns nachtheilig, als derer Kupffer-Schmieden habenden Innungs-Briefen und ertheilten Churfürstlichen Confirmationen zuwider laufft, länger in Unsern Landen nachzusehen, nicht gemeinet, sondern solchem Verderb äusserster Möglichkeit nach gesteuret wissen wollen: Als haben Wir der Kupfferschmiede unterthänigstem Suchen und Bitten gnädigst statt gegeben, und ihnen angeregte Patenta wiederumb erneuert, bestätiget und erkläret: Renoviren, verneuern, confirmiren und erklären mehr gedachten Kupffer-Schmieden in Unsern Landen angeregte Patenta hiermit und in Krafft dieses Briefes, und befehlen euch obbenanten in gesammt und sonders, da die besagten Landfährer, Hausirer und andere Auffkäuffer, wie die Nahmen haben, hinfüro ferner Kupffer und aufgetäuffte Meßing-Wahren führen, auch die so das Kupffer-Schmied-Handwerck nicht redlich gelernet, und Zunfftmäßig, mit Stöhren und Auffkauffung der alten Kupffer betreten, oder bey den Jahr-Märckten denen Kupffer-Schmieden sich sonsten an die Seite setzen würden (die von Uns und in Specie auf Einkauffung altes Kupffers gerichtete Patenta nicht vorzulegen haben) ihr wollet denselben als die durch vielfältige ausgegangene Mandata gnugsam verwarnet, die kupfferne auch benante aufgetäuffte Meßing-Wahren, es sey in Kesseln, Fisch-Tiegeln und dergleichen, was in das Kupffer-Schmied-Handwerck gehörig, so bey ihnen gefunden wird, wegnehmen, halb in Unsere Kammer, und die andere Helffte den Meistern der Kupfferschmiede selbiges Ortes, oder nechst angelegen, in Unsern Landen folgen lassen und einliefern, auch keinen Stöhrer, Auffkäuffer, Parthierer, Kramer, oder einige Ubertreter dieses Patentes im geringsten mehr verstatten, sich wider denjenigen, so ihn mit obbemeldten Wahren in einer oder der andern Stadt und Amte anhalten würde, entweder mit vergeblichen Ausflüchten oder Einwendungen aufzuhalten, sondern wie er auf der That begriffen wird, also auch wider ihn mit denjenigen, wie obstehet, alsobald verfahren, keine vergebliche Entschuldigung annehmen, und also die Meister des Kupfferschmieds-Handwercks bey ihrem Innungs-Recht, erlangten Freyheit und Privilegio gebührlichen schützen und handhaben. Wir wollen auch diejenigen, denen Wir zu Unser Nothdurfft und Bedürffen, wie obgemeldet, sonderbare von Uns vollzogene Patenta zu Einkauffung alten Kupffers gegeben, hiermit nicht gemeinet haben, sondern es soll, wie auch was Wir der geschmiedeten Kupffer und Abnahme halber hiebevorn angeordnet, bey solchen Unsern ertheilten Patenten und Befehlichen allerdings verbleiben, hieran geschicht Unsere zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund haben Wir diß Patent mit Unserm aufgedruckten Cammer-Secret besiegelt, So geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Februarii Anno 1661.

Renovation voriger Patente.

Erneuerte

Erneuerte und verbesserte Blech-Hammer Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 23. May, Anno 1666.

An.1666.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund; Obwoln Unsere hochlöbl. Vorfahren, und insonderheit der weyland Durchläuchtigste Fürst, Herr Johann Georg der Erste, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser in GOtt hochseel. ruhender Herr Vater und Gevatter, Christmilden Andenckens, in sonderbahrer Landes-Väterlichen Sorgfalt für die gesammten

Publicirte Hammer-Ordnungen. de An.1647

Hammer-Wercke und deren Conservation, unterschiedliche heylsame Verordnungen ergehen, Se. Hochseel. Gnaden auch Anno 1647. durch dero Commissarien, was zu der Blechhämmer Aufnehm- und Erhaltung dienlich, auf gepflogene nothdürfftige Verhör der Interessenten reifflich erwegen, und zu solchem Ende eine gewisse Ordnung sub dato Dreßden den 28ten Sept. ermeldten Jahres abfassen und publiciren, welche wir auch selbst, bey eingetrettener Unserer Churfürstl. Regierung, auf der Hammer-Meister unterthänigstes Bitten Anno 1660. mit Fleiß revidiren, nach damahligem Zustande der Hämmer darauf verfertigten Blech-Waaren und deren Verhandlung wohlbedächtig ein-

und 1660.

richten, und am 26. Martii gedachten 1660ten Jahres, nebest einem gnädigsten Privilegio, daß binnen 12. Jahren kein neu Blech-Hammerwerck zu bauen gestattet werden solle, anderweit ausfertigen lassen, in Hoffnung, es solte dadurch allen eingerissenen Inconvenientien, Mißbräuchen und Unordnungen sattsam und zur Gnüge vorgebauet seyn; So haben wir doch mit besondern Mißfallen vernommen, wie solchen guten Verfaß- und Ordnungen, auch denen unter ihnen selbst mit Vor-

Denen aber wenig nachgelebet und dadurch Anlaß zu vielen Unordnungen gegeben worden.

bewust und Genehmhaltung unsers Amts Schwartzenbergs, zum Breitenhof am 18. Julii erwehnten 1660. Jahres darauf beschehenen Vergleichungen, bißher znm wenigsten nachgelebet, hingegen in so kurtzer Zeit Unordnungen, Mißbräuche, Eigennutz und anders Ubels beginnen, sowol bey denen Hammer-Meistern selbst, als denen Blech-Meistern und Hammer-Volck hinwiederum eingeführet, und sonderlich mit Uberhäuff- und Verschläuderung der Blech-Waaren ausgeübet werden wollen, wodurch dann die Hammer-Nutzungen von Jahren zu Jahren, nicht nur bey einem und dem andern in particulari geschwächet worden, sondern auch zu besorgen, daß wo nicht dißhalb in Zeiten Fürsehung geschicht, die Hämmer zu Unserm höchsten Nachtheil und des Landes Verderb, guten Theils ohne Umtrieb liegen blieben, Unsern Intraden ein merckliches daher abgehen, und die bißhero geförderte Hammer-Bursche ausser Landes zu verlauffen Anlaß überkommen möchten, welchem Unheil dann, nächst göttlicher Hülffe mit zeitlichen Rath vorzukommen, Wir die Besitzer der Blech-Hämmerwercke, oder Hammer-Meistere vor unsern Berg-

Anstalten solchen zu remediren.

wercks-Directorn und Berg-Räthe anhero erfordern, was zu ihrem Nutz und Aufnehmen, auch zu der Wercke Verderb und Schaden gereichen könte, ihnen nachdrücklich vorhalten, sie mit ihren Gedancken und Gutachten, wie solche jetzigen Zustande nach füglich zu erhalten und in besser Aufnehmen zu bringen, selbst nothdürfftig vernehmen, alles in reiche Betrachtung ziehen, die Hammer-Ordnung nochmahls mit Fleiß durchgehen, was für Mißbräuche eingerissen, genau examiniren, und selbige zu schuldiger und unverbrüchlichster Observanz, auch zu der allgemeinen Hammerwercke Erhaltung und Aufnehmen, desgleichen der Hammer-Meister selbst eigenen Nutz und Wohlfahrt, in nachfolgenden Articuln verneuern, erklären, vermehren und denen Interessenten publiciren lassen. Und hat sich Anfangs billig ein jeder zu bescheiden, daß aller Seegen, Glück, Heyl und Gedeyen, wie zu anderm Christlichem Bewerb und Nahrung, also auch zu denen lieben Bergwercks- und Hammer-Nutzungen einig und allein von GOtt dem Allmächtigen erlanget und erbeten werden muß; Dahero dann Herren und Knechten, Hammer-Meistern, Bergleuthen, Schmiedtmeistern, Hammer- und Hütten-Arbeitern, gebühren will, einen erbaren und Christlichen Wandel zu führen, der Gottesfurcht, andächtigem Gebeth, fleißiger Anhörung der Predigten und Besuchung des Gottesdiensts sich zu befleißigen, und den Allerhöchsten um Ertheilung seines Gnadenreichen Seegens, nach seinem gnädigen Willen anzuruffen.

1. Gottesdienst.

Und damit nun solches desto eher erlanget und alle Entheiligung der Sabbath, oder Feyertage, möglichster massen vermieden werde; So soll hinfüro auf allen und jeden Hammern nur am Sonnabend, keineswegs aber an Sonn- und Feyertagen, denen Bergleuten, Hämmer- und Hütten-Arbeitern, Köhlern, Holtzhauern, Fuhrleuten und andern ausgelohnet werden. Welcher Hammer-Meister dawider handelt, die Auslohnung des Sonntags verrichtet, und dadurch den Sabbath GOttes entheiliget, der oder dieselben sollen, auf erlangte Nachricht, von uns in gebührende Straffe genommen, oder ihnen, nach Gelegenheit ihres verspührten continuirlichen Widerwillens und Ungehorsams, ihre Hammer-Wercke gäntzlich darnieder geleget werden. Hierauf folget ferner

2. Auslohnung der Arbeiter.

Wie die Hammer-Meister mit Mieth und Dingung ihrer Blech-Schmidte, Arbeiter und Hammer-Gesinde, auch mit deren Lohn, Geschencke und Forderung, und diese hinwiederum gegen die Hammer-Meistere sich gebührende verhalten sollen.

Verdingungen.

Erstlich, dieweil die Blech-Hammer-Schmiedte jedesmahl auf ein Jahr, deren Arbeit vor Pfingsten angehet, sich noch vor Ostern zu verdingen pflegen, so soll es nochmals darbey sein Bewenden haben, keines weges aber verstattet werden, daß sie uf der Eybenstöcker Kirch-Weih, wie etzliche bißhero sich zur Ungebühr unterstanden, von ihren Herren austretten und in andere Arbeit gehen mögen, sondern sie sollen bey ihren alten Herren, von welchen sie das Dinge-Geld eingehoben, biß das Jahr und ihre Dinge-Zeit mit demselben gäntzlichen um ist, ohne Veränderung verbleiben.

Austretung der Arbeiter.

Vors Andere, do ein Arbeiter zwischen der Zeit, aus Boßheit, oder Feindseeligkeit von seinem Herrn austrätte, soll er von keinem andern gefördert, sondern bey jedes Amts Obrigkeit mit Gefängniß abgestraffet werden; würde aber einer, oder der andere seiner Arbeit freywillig erlassen, und hätte dessen gnugsamen Schein und Kundschafft vorzulegen, so mag er von einem andern Hammer-Meister angenommen werden, welcher ihn dann, do er mit Schulden verhafftet, nach Befindung auszulösen hat; Es sollen aber die Dinge-Herren fürnehmlich Land-Kinder bey ihren Wercken fördern, und ihnen gerichtliche Versicherung thun lassen, daß keiner ausserhalb Landes sich an andere Orte versprechen,

noch

noch ohne Unsern Consens dergleichen Wercke fremder Orte anzustellen sich unterstehen wolle.

Gedinge-Zeit Lætare.

Zum dritten, sollen die Hammer-Meistere die Blech-Schmiedte vor Lætare zu dingen nicht befugt seyn, vielweniger öffentlicher, oder heimlicher Weise vor sich, noch durch jemandes der Ihrigen ihnen nach gehen, sie von ihren alten Herren durch Geschencke, oder Verheissung abspänstig machen und an sich ziehen; da nun dergleichen geschähe, soll selbige Verdingung ungültig, und der Hammer-Meister des ausgezahlten Dinge-Geldes verlustig, auch darneben in die hernach gesetzte Straffe verfallen seyn.

Im Amte Schwartzenberg aber in der Oster-Woche.

Zum vierdten, und damit aller besorgenden Confusion desto besser vorgebauet werde, sollen die Hammer-Meistere, weil sonderlich in dem Amt Schwartzenbergk um Lætare zu dingen etwas zu zeitlich, jährlich in der Oster-Woche daselbst, allwo die Hamer-Schmidte und Zinnere auch anzutreffen, zusammen kommen, der neuen Verdingung halber sich mit ihnen vergleichen, darauf ein jedweder eine Specification seiner gedingten Leute, mit deutlicher Benennung ihrer Tauff- und Zunahmen, und woher sie bürtig, innerhalb zehen Tagen bey dem Amte eingeben, und sie zu Angelobung schuldigen Gehorsams dahin gestellen.

Gedinge-Geld.

Zum fünfften, einem Blech-Meister soll mehr nicht als 6. Rthlr. zum Geding-Geld, altem Herkommen nach, gegeben werden, worvon der Meister die bedürffende 5. Gesellen, nahmentl. einen Heerdt-Schmiedt, zween Gleicher, einen Uhr-Weller und einen Lehr-Knecht zu dingen hat.

Diejenigen, so Geding-Geld genommen, sind auch in Arbeit zu ziehen gehalten.

Und weil auch öffters die Hammer-Bursche nicht nur an einem, sondern auch an unterschiedlichen Orten Ding-Geld aufgehoben, nachmals aber, wenn sie anziehen sollen, gleichwol bey ihren alten Herren verblieben seyn, und andere nur geäffet haben; So soll derjenige, der zur ordentlichen Ding-Zeit einmahl Geld genommen, bey denenjenigen von welchen er es empfangen, unverweigerlich in die Arbeit anzuziehen schuldig seyn, und noch darzu, wegen seines Muthwillens und Frevels, mit Gefängniß abgestraffet werden.

Jahr-Geschencke.

Zum sechsten, den Blech-Meistern samt denen Gesellen, soll mehr nicht als 10. Thalr. zum Jahr-Geschencke, davon der Meister die Gesellen nach seiner Willkühr (weil es einer besser, als der andere verdienen kan) hinwieder zu beschencken hat, entrichtet, sonsten aber weder den Burschen, noch denen Weibern, wie es bißhero zum Mißbrauch einschleichen wollen, weiter nichts gegeben werden.

Reglement, wie das Lohn zu entrichten.

Zum siebenden, damit auch, des Lohns halber, Gleichheit gehalten werde, so soll dasselbe nachfolgender Massen entrichtet werden, als von einem Schock dünnen Eisen, welches 48. Pfund wiegt, nach dem gebräuchlichen Hütten-Maaß beschnitten, und darunter mehr nicht, als 3. Stürtz, die ins Zien-Hauß nicht tüchtig, passiret werden, Einen Rthlr. funffzehen Groschen von einem Püschel Böden Eisen-Steins, so ins Zien-Hauß tüchtig ist — 1. Thlr. 15. gl.
Von einem Centner Pfannen-Eisen — 3. Thlr. 6. gl.
Von einem Centner Sturtz-Blech — 3. Thlr. 6. gl.
Von einer Saltz-Pfanne — 5. Thlr. 12. gl.
Von den übrigen Pfunden aber, so bißweilen ausgewogen, vor jedes Pfund — 6. Pf.

Worauf denen Blech-Meistern von obigen Sorten das darzu bedürffende Eisen und Kohlen wiederum abzurechnen ist, wie sie dann auch den gebräuchlichen Hütten-Zinß zu bezahlen, und gegen die Abschnittel, welche sie, altem Herkommen nach, für sich behalten, ihren Herren vor iedwedern Centner einen Gülden zu entrichten schuldig seyn sollen; do aber über die benannten drey Stürtze ein mehres eingeleget, soll dasselbige, den schwartzen Büschel gleich, jedes mit 12. gl. bezahlet werden, worbey dann den Hammer-Meistern nachdrücklich und bey nahmhaffter Straffe verbothen wird, daß sie, zu Vermeidung Unterschleiffs und Parthiererey, ihre Schmidte und Arbeiter mit keinem Eisen lohnen sollen.

soll nicht mit Eisen geschehen.

Dinge-Geld und Geschencke vor die Schmiedte, Frischer, Aufgiesser und Zertenner.

Zum achten, denen Schmieden, Frischern, Aufgiessern und Zertennern, welche man von halben zu halben Jahren, als von Weyhnachten biß Johannis Baptistæ und von diesem Termin biß wieder Weyhnachten, auch wol, nach Gelegenheit von Jahren zu Jahren zu dingen pfleget, sollen folgende Dinge-Gelder und Geschencke auf ein halbes Jahr gegeben werden, als
Einem Vorschmiedt Ding-Geld — Einen Rthlr. gl.
Item Geschencke — Zwey Rthlr. gl.
Und drüber nicht.
Ein Frischer soll im Geding-Gelde und Geschencke dem Vorschmiedte gleich gehen
Ein Aufgiesser Geding-Geld — Acht gl.
Item zum Geschencke aufs halbe Jahr aufs meiste — Einen Thlr.

Ferner ist vorher bemeldten Personen nach verzeichnetes Lohn zu entrichten, als
Dem Vorschmiedte von jeder Wag Eisen — Neun Pf.
auch wol nach Gelegenheit — Einen gl.
Und drüber nicht
Dem Frischer auch so viel
Was aber vor die Blechschmiedte gefrischet vom Centner — Zwey gl. 6. Pf.
Davon der Frischer den Jungen, oder Aufgiesser zu bezahlen.
Dem Aufgiesser, nach Gelegenheit von der Wage 6. Pf.

Auch wol das Wochen-Lohn nach Gelegenheit von ein und zwantzig biß höchstens vier und zwantzig Groschen.

Dem Zertenner von jeglichem schweren Centner, wann er den Pucher-Knecht lohnet, vier Groschen, wo er aber den Pucher-Knecht nicht lohnet, muß ihme so viel abgerechnet werden, als des Pucher-Knechts Lohn beträgt.

Belohnung der hohen Ofen-Arbeiter.

Zum neunbten, die hohen Ofen-Arbeiter belangende, will jetzigem Zustande nach, und weil die Eisen-Steine nicht aller Orten in einer Güte sich befinden, ihnen uf allen Hämmern einerley Lohn zu geben sich nicht wol practiciren lassen, dahero wie etliche mit Wochen-Lohn, etliche aber nach dem Centner ihre Leute bißhero vergnüget, es auch also ferner, gestalten Sachen nach, bey bißherigem Gebrauch sein Verbleiben haben mag.

Bezahlung der Schulden an die alten Herren.

Zum zehenden, soll keiner des andern Arbeiter, wenn sie schon zu ordentlicher Zeit rechtmäßiger Weise gedinget wären, eher nicht in Arbeit befordern, noch annehmen, es habe denn der Arbeiter seinen alten Herrn, da er demselben etwas schuldig, zuvor bezahlet, oder ihn durch annehmliche Mittel zu frieden gestellet.

Dingung der Zienerer.

Zum eilfften, mit Dingung derer Zienerer und ihrer Gesellen, soll es der Zeit und anderer Umstände halber, gleichwie mit den Blech-Schmiedten, wo zwey Hämmer gangbar, gehalten, und dem Meister vor sich und seine Gesellen, zum meisten Sechs Rthlr. uf ein gantzes Jahr, zu Dinge-Geld gereichet, wo aber nur ein Hammer gangbar, zum meisten 3. Rthlr. gegeben, und ferner nichts darein geschencket werden.

Straffe der Contravenienten.

Zum Zwölfften, welcher Besitzer der Blech-Hammer-Wercke, oder Hammer-Meister, diesen vorhergeschriebenen Puncten zu wider leben, und dessen überführet würde, soll iedesmahls in das Amt, worunter sein Hammer gelegen 30. Rthlr. Straffe unnachläßlich zu erlegen schuldig seyn, worvon dem Amte die Helffte, als 15. Rthl. verbleiben, die andere Helffte aber der Hammer-Meistere gesammten Fisco abgefolget wird; die Schmiede und Arbeiter aber, so diese Ordnung mit Ungehorsam übertreten, sollen, nach Befindung ihres Verbrechens, mit Straffe des Gefängnisses beleget werden.

Was der Blech-Waaren halber versehen, und wie es mit Gleichheit der Blechen, deren Verzinn- und Verkauffung soll gehalten werden.

Bey einem hohen Ofen nur zwey Blech-Hammer zu treiben.

Zum Dreyzehenden, damit auch die ietzo sehr darniederliegende Blech-Handlung, so viel müglich, wieder in Aufnehmen gebracht, und die Bleche nach und nach in vorige Würderung gesetzet werden mögen, sollen bey einem hohen Ofen und Hammer-Wercke mehr nicht, als zwey Blech-Hämmer getrieben werden.

Uf einem Blech-Hammer wöchentl. 20. Centn. gefrischt Eisen zu verarbeiten.

Zum Vierzehenden, sollen bey ietzo darniederliegender Handlung, und bis nächst göttlicher Hülffe dieselbe in etwas wieder erhoben, und Wir, nach Befindung, ein anders anordnen werden, uf einem Blech-Hammer mehr nicht, als 20. Centner gefrischt Eisen wöchentlich verarbeitet werden.

Bleche durchgehends nach einerley Maaß zu verfertigen.

Zum funffzehenden, in allen Zien-Häusern sollen die Bleche in einerley Grösse, Länge und Breite, nach dem alten Wohnsiedler-Maas, beschnitten, verzienet und verfertiget, auch in iedwedes Amt, darunter der Blech-Hammer gelegen, ein dergleichen eisernes Maaß zur Nachricht in Verwahrung behalten werden, damit, wann dißfalls Mängel und Strittigkeiten fürfallen möchten, man zu derer besserer Entscheidung, sich desselben gebrauchen könne.

Creutz-Fasse sollen von einerley Schwere seyn.

Zum sechszehenden, die Creutz-Fasse sollen in allen Zien-Häusern in einer Schwere, also daß ein iedes zwey Centner, nach Gelegenheit auch, weil man es so eigentlich nicht treffen kan, von 4. biß 8. Pfund schwerer und leichter auf und ab seyn soll, eingeschlagen, und do ein Widriges vermuthet würde, zu Leipzig in der Waage aufgezogen, und dadurch, ob man das verordnete Gewichte überschritten habe, erfahren werden.

Zien vor die Ziener.

Zum siebenzehenden, den Zienern soll uf iedes Faß zu vier hundert funffzig Platten dünn Eisen 30. Pfund, auf die Boden-Faß aber 54. Pfund Zien, Nürnberger Gewichte, und nichts drüber gegeben werden.

Zieners Lohn.

Zum achtzehenden, soll der Ziener von ieglichem Faß Dünn-Eisen 450. Platten einen Rthl. 12. gl. vom Boden-Eisen aber von iedwederm Faß 3. Rthl. zum Ziener-Lohn haben, davon auch die Gesellen zu belohnen, so wol das bedürffende Korn und Unschlit, dem alten Herkommen nach, zu bezahlen schuldig seyn.

Beschneids und Einschlage-Lohn.

Zum neunzehenden, so sollen dem Ziener auch von ieglichem schwartzen Faß Dünn-Eisen zu 450. Platten zu beschneiden und einzuschlagen 4. gl. von dem schwartzen Boden-Fassen aber 8. gl. bezahlet werden.

Wie viel Blech wöchentl. verzienen zu lassen erlaubet.

Zum zwantzigsten, wer zweene Blech-Hämmer gehen lässet, der soll wöchentlich mehr nicht, als 10. Faß Blech zu 450. Platten verzienen lassen; wo aber nur ein Hammer gehet, der soll fünff Faß zu verzienen Macht haben. Do auch ein oder der andere Hammer-Meister, welcher 2. Blech-Hämmer treibet, einen davon (so aber ohne Vorbewust des Amts nicht geschehen, auch allzu lange Zeit zum ungebührlichen Vortheil keinesweges verstattet werden soll) einstellen wolte, und an schwartzen Eisen Vorrath hätte, deme soll zugelassen seyn, gleichfalls zehen Faß, als wenn die Hämmer noch beyde gangbar wären, zu verzienen, biß so lange er den Vorrath des schwartzen Eisens aufgezienet; Derjenige aber, bey welchem nur ein Blech-Hammer gehet, und hätte gleichwol schwartz Eisen im Vorrath, der soll gleichfalls 5. Faß so lange, als das schwartze Eisen währet, zu verzienen, keinesweges aber das schwartze Eisen in andere Zien-Häuser zu verkauffen, oder über die Gräntze zu führen befugt seyn; Gestalt dann die Aufrechnung über die gefertigte Arbeit, damit man wissen könne, ob etwann mehrer Fäßgen Bleche, als verordnet, gemachet worden, quartaliter geschehen soll.

Vereidigung der Ziener, dieser Ordnung nachzuleben.

Zum ein und zwantzigsten, alle Zienere, unter welchem Amte ein iedweder seine Förderung und Arbeit hat, sollen schuldig und verbunden seyn, uf Erforderung sich dahin iedes mahl zu gestellen, auch daß sie ein mehres nicht, als vorhergehender Articul zulässet, quartaliter verzienen, und sonst dieser Ordnung in allem, bey unnachläßiger Straffe, gehorsamlich nachleben wollen, von dem Amte Schwartzenberg eydlichen anzugeloben.

Hammer-Meister sollen ihren habenden Vorrath specificiren.

Zum zwey und zwantzigsten, es soll auch ein ieder Hammer-Meister alsobald nach der Publication dieser Ordnung, in das Amt, darunter sein Hammer lieget, eine Specification derer im Vorrath habenden verzienten und unverzienten Bleche eingeben, damit sich ins künfftige keiner mit undienlichen Ausflüchten behelffen, auch die Einschleiffung frembdes Blechs, und andere Vervortheilung desto mehr vermieden bleiben möge.

Genaue Beobachtung dieser Ordnung zu bewerckstelligen.

Zum drey und zwantzigsten, Gestalt Wir dann zu besserer Observantz dieser Ordnung und Haltung durchgehender Gleichheit der Nothdurfft befinden, daß die Hammer-Meister nicht allein zween aus ihren Mitteln, welche ohne Ansehen der Person, daß dieser Unser Ordnung in allem richtig nachgelebet werde, gute Aufsicht haben sollen, erkiesen, und mit denenselben von Jahren zu Jahren umwechseln, sondern es sollen auch unter den übrigen Hammer-Meistern, einer auf den andern, sowol auch auf ihre Hammer-Schmiede und Zienere, daß keiner die vorbeschriebene Articul überschreite, fleißige Acht geben, und do einer oder der andere darwider handeln würde, die Verbrechere in dem Amte, worunter ein ieder gehörig, alsobalden anmelden, worauf gebührende Verhör angestellet, und derjenige, so der Beschuldigung überführet, ohne weitläufftige Proceß, mit einer Straffe von 100. Rthl. davon die Helffte bey Unserm Amte, allwo die Klage geführet, und die Sache verabschiedet worden; die andere Helffte aber zu der Hammer-Meistere Fisco abzufolgen, oder nach Zustande der Person, mit Leibes-Straffe beleget werden soll.

Anfügung derer Namen der Besitzer der Blech-Hammer.

Zum vier und zwantzigsten, und damit man wissen möge, was vor Blech-Hammerwercke sich ietzo in Unsern Churfürstlichen Landen befinden, und wem dieselben dieser Zeit zugehören, auch wie starck einer und der ander getrieben wird, haben Wir derer Besitzere Namen, auch mit wie viel Hämmern ein iedweder arbeitet, zu Ende dieser Ordnung anfügen wollen.

Caspar Wittich ist mit seinem Hammer-Werck auch an diese Ordnung gebunden.

Zum fünff und zwantzigsten, und ob wohl Caspar Wittichs Hammer-Werck nicht allein unter Uns, sondern theils im Königreich Böhmen, und theils unter Unsers freundlich vielgeliebten Bruders und Gevattern, Herrn Moritzens, Hertzogens zu Sachsen Ebden zugehörigen Amte Voigtsberge gelegen, so bleibet er doch, seiner vorigen Verpflichtung nach, mit allen seinen Blech-Hämmern dieser Ordnung in allem gehorsamst nachzuleben verbunden, und do er darwider handeln würde, unter was Schein es auch geschehen möchte, der gesatzten 100. Rthl. Straffe allerdings unterworffen.

Gottschalckisches Privilegium und Holtz-Bedürffniß.

Zum sechs und zwantzigsten, und nachdem Michael Gottschalchs Privilegium besaget, daß er seiner bedürffenden Höltzere, sich aus Böhmen erholen solle, massen es auch denen Herren von Wildenfelß nicht anders conce-diret worden, als soll er hiermit nochmahls beschieden seyn, ausser seinem Privilegio nicht zu schreiten, sondern sich vielmehr desselben gemäß zu bezeugen.

Keine neue Blech-Hammer-Privilegia in 12. Jahren zu ertheilen.

Zum sieben und zwantzigsten, weil auch diese Ordnung nach des Landes ietzigen Zustand eingerichtet und der Verhandlung der Blech-Waaren darinnen so weit prospiciret worden, damit dieselbe in der Enge und vester Hand gehalten, der Blech-Waaren nicht allzuviel gemacht, und zu häuffig überführet werden mögen, welches denn bißhero lautern Unrath gebracht, und manch Werck in Abfall getrieben hat; Als sind Wir annoch gnädigst gemeinet, nach Unserm am 26. Martii 1660. denen Blech-Hammer-Meistern ertheilten gnädigsten Privilegio, binnen denen darinnen gesatzten 12. Jahren keine neue Blech-Hämmer, oder Zien-Häuser, über die ietzigen gangbaren, und allbereit privilegirten, zu verstatten,

ten, der Hoffnung, daß bey solcher Verfassung die alten Vorräthe, so in denen Läger-Städten sich befinden, nach und nach vertrieben, und folgendes die Blech-Waaren angenehmer, und zu Conservation der Hammer-Wercke, in höhern Preiß, als ietzo, gebracht werden möchten.

Gesetzter Preiß des Blechs.

Zum acht und zwantzigsten, und weil die Besitzer der Hammer-Wercke, oder die Hammer-Meistere, ietzigem Zustande nach, bey Vermeidung obgedachter Straffe der 100. Rthl. unter einander sich dahin verglichen, daß ein iedes Fässel zu 450. Platten in Leipzig geliefert, und daselbst geringer nicht, als vor 17. Rthlr. verkaufft werden solle; Als lassen Wir es dabey bewenden, und wollen darüber festiglich gehalten, keinesweges aber verwehret haben, daß einer oder der andere seine Bleche um einen höhern Preiß ausbringen möge.

Denen Hammermeistern jährlich 2. mahl Zusammenkunfft zu halten verstattet.

Zum neun und zwantzigsten, wie nun nach der Zeiten und Handlung Lauff, auch die Waaren und deren Verkauff ihre Aenderungen zu gewinnen pflegen: Also lassen Wir gnädigst geschehen, daß die Hammer-Meistere jährlich ein, oder nach Befindung 2. mahl vor Unserm Amte Schwartzenberg zusammen kommen, und von ihren Blech-Waaren und Handlung nothdürfftige Unterredung halten mögen, worbey denn Unser Landes-Fürstl. Interesse, nebenst ihrem Nutz und Wohlfahrt, iederzeit treulich in acht zu nehmen, auch dahero alles, was bey solcher ihrer Zusammenkunfft fürgelauffen, zu Unsrer Berg-Cantzley unterthänigst einberichtet, und Unserer gnädigsten Ratification anheim gestellet werden soll; Do auch Irrungen und Differentien sich unter ihnen ereigneten, oder sie sonsten Beschwerden führeten, haben sie deßhalben alsofort bey Unserm Amte ihre Nothdurfft fürzubringen, und daselbst rechtmäßiger Entscheidung, oder da die Sache an Uns, ihrer Wichtigkeit nach berichtet werden müste, von Unsern Bergwercks-Directorn und Räthen gebührende Resolution zu erwarten.

Was denen Beamten hierbey zu thun oblieget.

Amtleute, worunter die Hammerwercke liegen, sollen diese Ordnung handhaben.

Zum dreyßigsten, die ietzigen und künfftigen Beamten Unserer Aemter, unter deren Auffsicht und Bezirck die Hämmere und Eisen-Bergwercke gelegen, sollen über diese Ordnung steiff und feste halten, und nicht zulassen, daß dieselbe von denen Hammer-Meistern, noch Arbeitern überschritten werde, sondern wenn dieselbe, auf vorhergehende Verhör und Uberführung befinden, daß von einem oder dem andern darwider gelebet worden, mit der hierinnen gesetzten Straffe wider sie, ohne Ansehen der Person, verfahren, auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll solche denen Hammer-Meistern und allen Interessenten ungesäumt publiciret, und ihnen die genaue Observation derselben nachdrücklichen eingebunden werden.

Parthiereyen mit dem Eisen

Zum ein und dreyßigsten, weil die Hammer-Meister über die Parthiereyen mit Kober-Stücken und andern guten Eisen, auch daß sich böse Leute finden, die solche Diebsstücke von denen Hämmern bey Tage und Nachte, unter allerhand Schein an Schauffeln, Hacken, Schröten, abgesetzter Kölbeln, Krummen-Stäben und dergleichen wegschleppen, solche in ihre, oder andere Häuser bringen, und folgends in die angelegenen Städte, Flecken und Dörffer verkauffen, grosse Klage führen, sollen ieder Orte Beamten und Gerichten auf solche Höhler und Stehler genaue Auffsicht haben, denen Schmieden und Amts-Unterthanen, daß die dergleichen Diebs-Stücken nicht an sich kauffen, so wohl denen Dorff-Richtern, daß sie hierinnen nichts nachsehen und verhängen, sondern die Parthierer alsofort anmelden sollen, bey hoher Straffe auferlegen, auch so offt es sonsten begehret wird, denen Hammer-Meistern hülffliche Hand zu leisten, diesen eingerissenen Diebereyen mit allem Eyfer entgegen treten, und wider die Verbrecher mit Gefängniß, Pranger, auch nach Befindung, mit höhern Straffen, andern zum Abscheu, ernstlich verfahren.

Beamte sollen Auffsicht darauf haben.

und wider die Verbrecher ernstl. verfahren.

Summarischer Proceß dabey.

Zum zwey und dreyßigsten, so sollen auch auf angebrachte Rügen und Klagen, die Sachen in schleunige Verhör gezogen, keine Weitläufftigkeit verstattet, und an dem überführten Theile die hierinnen gesetzte Straffen ungesäumt exequiret werden.

Bey der Zusammenkunfft der Hammermeister soll diese Ordnung abgelesen, und die Abrede in einen Receß gebracht werden.

Zum drey und dreyßigsten, bey Zusammenkunfft der Hammer-Meister vor dem Amte Schwartzenberg, welche Wir ihnen iedes Jahr, oder nach Befindung iedes halbes Jahr einmahl auf gewisse Masse, zu nothdürfftiger Unterredung, ihrer Blech-Handlung wegen, gnädigst verstattet, soll Unser Schösser daselbst, diese Ordnung iedes mahl aufs neue ablesen, und die Interessenten zu deren gehorsamster Observantz anhalten, insonderheit Unser Landes-Fürstl. Interesse mit Fleiß beobachten, deme zuwider nichts conniviren, alles, was bey solcher Zusammenkunfft abgeredet worden, in einen Amts-Receß verfassen, zu Unserer Berg-Cantzley denselben mit ausführlichem Bericht unterthänigst einschicken, und Unsere Ratification oder Resolution darauf erwarten.

Verhalten mit dem Holtz-Gebrauch und jährlicher Bericht davon.

Zum vier und dreyßigsten, dahin sollen auch die Beamten, was für eine Anzahl Schragen-Höltzer uf iedweden, unter eines und des andern Amts-Bezirck liegende Hammer des Jahrs über verbrauchet, und auf welches Försters Revier, auch an was Orten ieder Hammer-Meister eingewiesen worden, jährlich einberichten, hiernebenst die Hammer-Meister, bey unnachbleiblicher Straffe, dahin halten, daß sie die Gehaue pfleglichen gebrauchen, der Holtz-Ordnung nach, gewisse Saam- und Scheuer-Bäume stehen lassen, des jungen geraden Holtzes verschonen, und nahes und weites zugleich, und nicht nur das nahe Holtz alleine abtreiben sollen, ihnen auch nach denen abgetriebenen Gehäuen keine Hüttungen, Wiesen-Räume, noch Gräsereyen darinnen verstatten.

Bergmeister und Geschworne sollen fleissigere Auffsicht auf die Bergwercke, als bißher, haben.

Zum fünff und dreyßigsten, und nachdem die Hammer-Meister über die unfleißige Uffsicht der Bergwercke, und daß daher die Bergleute in denen Zechen, so in kämmichten und herrnsteinichten Gebürgen liegen, sonderlich wenn sie es gedinget haben, alles unter einander haueten, damit nur viel gefördert würde, so hernach im Schmeltzen nicht allein an der Güte des Eisens, sondern auch an den Kohl-Aufgang und andern ziemlichen Schaden brächte, sich sehr beklagen; So wollen wir denen Berg-Meistern und Geschwornen iedes Orts hiermit ernstlich auferleget, und sie auf ihre Pflicht ermahnet haben, daß sie die Zechen fleißiger, als bißhero befahren, auf das An- und Ausfahren der Bergleute, und daß der Schicht recht abgewartet, auch die Eisen-Steine reine gewonnen und gefördert werden, und deme zuwider nichts verhängen, noch unterlassen sollen.

Berg-Beamte sollen die Zehenden und Lade-Gebühren richtig einbringen.

Zum sechs und dreyßigsten, hiernebenst sollen Unsere Berg-Beamten daran seyn, daß die schuldigen Zehenden und Lade-Gebühren von allem Eisen-Stein genommen, und das geringste nicht verschwiegen oder übersehen werde, wie sie denn auch das Lade-Geld von denen Eisen-Steinen, den die Hammer-Meistere in der Cron Böhmen, oder anderswo, ausserhalb Landes erbauen, und daselbst sich erhohlen, vermöge der alten Amts-Bücher, als von iedem Fuder 1. gl. und solche alle Quartale, neben den andern einbringen, auch daß hierinnen nichts untergeschlagen werde, getreue Auffsicht halten sollen.

Wagemeistere sollen die Blech-Hammer fleißig visitiren.

Zum sieben und dreyßigsten, ingleichen sollen die Waye-Meistere, wie ihnen ohne das, ihrer Bestallung und Instruction nach, oblieget, die Blech-Hämmer zum öfftern, und wenigstens alle 14. Tage visitiren, wie dieser Unser Ordnung, in Verfertigung der Bleche und deren Verzienung, allenthalben nachgelebet, oder ob dieselbe mit Mehrmachung und andern überschritten werde, mit Fleiß erkundigen, do sie Mangel verspühren, solches alsobalden in Unserm Amte, worunter dieselben Hammer gelegen,

gelegen, anmelden, darinnen weder Freund- noch Feindschafft ansehen, und, ihrer geleisteten Pflicht, mit durchgehender genauer Aufsicht und Eröffnung der befundenen Mängel allerdings getreulich nachkommen.

Churfürstl. Reservat.

Schlüßlichen behalten Wir Uns allerdings bevor, diese Blech-Hammer-Ordnung und deren Articul, nach Zustand derer Zeiten, derer Bergwercke und Gehöltze, iederzeit zu ändern, zu vermindern, auch zu vermehren, auch wol, nach Befindung gäntzlich zu cassiren und aufzuheben. Befehlen darauf Unsern Amts-Hauptmann, auch Amtleuten und Schössern, Berg-Aemtern und Wagemeistern, unter deren Aufsicht und Bezirck die Hämmer und Eisen-Bergwercke gelegen, sowol denen Besitzern der Blech-Hammerwercken, oder Hammer-Meistern, deren Bedienten und Hammer-Leuten, daß sie über allen vorherbeschriebenen Puncten und Articuln stet, vest und unverbrüchlichen halten, denenselben allenthalben gehorsamlich nachleben, und darwider keinesweges fürsetzlich handeln sollen, bey Vermeidung der darinnen benennten Straffe, und so lieb einem ieden ist, Unser Ungnade und ernstes Einsehen zu vermeiden.

Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Berg-Secret darauf zu drucken befohlen. So geschehen zu Dreßden, den 23. Monats-Tag May, Anno 1666.

Johann Georg, Churfürst.

(L.S.)

Wolff von Werthern.

Liebenthalische und Taubische Steinbergs-Ordnung, Den 29. Martii Anno 1660. nebst Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen Confirmation darüber vom 20. Januar. Anno 1663. auch Revidirung dieser Ordnung vom 20. May, Anno 1691.

An. 1663.

Von GOttes Gnaden Wir Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein 2c. Thun kund und zu wissen, allen und ieden, welche nachfolgende Sachen betreffen und sonst Männiglichen, Demnach Uns die Viermeistere und Gewercken der Knappschafften in denen Steinbrüchen zu Liebenthal, Mielsdorff und Taubischer Seiten gehorsamst zu erkennen gegeben, Welchergestalt die von Unsern hochlöblichen Vorfahren über ihre Steinbrüche gegebene und confirmirte Berg-Ord- und Innungen bey verwichenen Krieges-Zeiten, ohne eintzige ihre Verwahrlosung, von obhanden kommen, und von denselben die geringste Nachricht nicht mehr hätten, deßwegen unterschiedene Streitigkeiten, beydes wegen der verfertigten Mühlen- und andern Steine, als auch des geforderten Zolles halber, bißhero vorgegangen, dahero denenselben abzuhelffen, bey denen Aemtern Stolpen und Hohenstein die alten Berg-Ord- und Innungen aufsuchen, ihnen zu durchsehen, Abschrifften davon ertheilen, und sie mit ihrer Nothdurfft darüber vernehmen zu lassen, sodann selbige auffs neue zu confirmiren unterthänigst angesuchet und gebethen. Wir auch dieses ihr Suchen vor unbillich nicht, sondern daß hierdurch gute Ordnung gehalten, die Berge desto besser angebauet, und Unser eignes Interesse um so viel mehr befördert werden würde, gnädigst befunden; So haben Wir denen Beamten solcher beyden Aemter am 19. Aug. An. 1659. gemessene Verordnung gethan, welche dann selbiger zu schuldiger Folge, was vorhanden gewesen, der Knappschafft und gesamten Gewercken in Abschrifft ertheilet, auch dieselben in einer absonderlichen Tagefarth, nachdem es ihnen noch einsten deutlich ab- und vorgelesen worden, bey selbigem beständig zu verbleiben, sich durch gegebenen Handschlag nicht allein judicialiter erkläret, sondern auch, wie es künfftig mit Räumung des Wasserlauffs der Wesenitz-Bach in- und vor dem Grunde zur Abwendung verderblichen Schadens, gehalten werden solle, die von gedachten Unsern Beamten angehengte Ordnung beliebet, inmassen Uns dann dieselbigen solche Ordnungen, wie sie begriffen, auf Unsere Verbesserung und Gefallen gehorsamlich übergeben, und selbe also zu bestätigen, unterthänigst vorgestellet; Nehmlichen wie folget:

Gewercken in denen Steinbrüchen zu Liebenthal, Mielsdorf, und Taubischer Seiten kommen zu Kriegs-Zeiten um ihre Ordnung und Innungen, halten um eine neue an,

und erhalten dieselbe.

Berg-Ordnung über die Steinbrüche im Liebthaler Grunde beydes der Stolpischen und Hohnsteinischen Seiten, so hinführo durch die Innehaber oder bauenden Gewercken der Berge, auch geschworne Berg-Meister, Vier-Meister, Steinbrecher und gemeine Arbeiter daselbst strack und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zum Ersten sollen innerhalb viertzehn Tagen, nach Publicirung dieser Ordnung, alle Steinbrüche, oder Berge, so ietziger Zeit in dem Liebenthalischen Grunde gebauet werden, durch die Berg-Meister und Geschworne nahmhafftig, und zwischen einem ieden Berge eine sichtige Losung und Reinung gemacht, und mit eines ieden Berg-Herrn eingehauenen Zeichen vermahlet werden, damit man wissen könne, wie fern ein ieder Berg-Herr zu bereumen, zu brechen und Wände zu fällen Macht habe, auch seinen Abraum schütten und verwahren soll. Und werden ietziger Zeit nachverzeichnete Berge im Liebenthaler Grunde beleget und gebauet, als:

Alle Steinbrüche oder Berge im Liebenthaler Grunde sollen abgetheilet und marquiret werden.

An der Liebenthalischen Seiten im Amte Stolpen.

Gregor und George Schützel
Hanns und Jacob Wehner, und
Christoph Richter.

Namen der itzo Bauenden.

Die Steinberge auf der Taubischen Seite im Amte Hohnstein.

Michael Flemmich,
Hannß Fritsche,
Michael Hilbert,
Baltzer und Broß Mauckisch,
Hannß Schreyer,
George Mauckisch,
Hannß Kirsten,
Martin Gräber,
Broß Mauckisch,
Christoph Hilbert, und
Martin Leschick.

Zum Andern sollen solche verzeichnete Berge, auf beyden Seiten, durch die belehneten Gewercken in baulichem Wesen erhalten, und mit Arbeit beleget werden, bey Vermeidung des freyen; Da aber einig Gewercke in seinem belehnten Berge in Jahr und Tag mit Arbeitern nicht belegen, und keinen Mühlstein darinnen machen lassen würde, desselben Berg soll ins freye gefallen seyn, und wer darum in dem Amte, darunter der Berg gelegen, ansuchen wird, damit belehnet werden; Es hätte denn der Besitzer desselbigen Berges von dem Amtmann oder Lehen-Herrn, darunter der Berg gelegen, Frist erhalten, die ihm doch, ohne bewegliche Ursachen, nicht bewilliget werden soll, iedoch, da die vorigen Belehnten Innehaber solchen Berg, nach geschehener Warnung, in 14. Tagen wieder belegen und bauen wollen, sollen sie vor andern darbey gelassen werden. Dargegen

Wie es mit Verleihung und Bauung solcher Berge zu halten.

Dargegen

gegen aber sollen alle neue Berge, die weichen Stein und untüchtig Werck haben, so zu Mühlsteinen nicht dienlich, ohn Erlaubniß des Amtmanns, oder Lehen-Herrn an iedem Ort unberäumet und unbelegt bleiben, damit die alten erbaueten Berge so viel möglich desto besser in baulichem Wesen und Würden bleiben mögen. Und wenn die Lehen-Träger oder Innehaber der Berge zu ihren Steinbrüchen mehr Raums, zu Beräumung der Felße bedürffen werden, sollen sie den Leuten, deren Eigenthum solches berühren möchte, vor zehen Ellen Raums eine halbe Tonne Bier, oder zehen Groschen, und nicht mehr, so offt es geschicht, zu geben verpflichtet seyn, und sollen hinführo alle neue Steinberge durch unsere Amt-Schösser, wie bißhero bräuchlich, aus Unsern Aemtern, darein sie gehören, so bald sich die Güter mit den Grund-Herrn des Räumens halben verglichen, unsäumlich geliehen werden;

Was zu thun, wenn einer mehr Raums vonnöthen hat.

Zum Dritten, soll ein ieder Stein-Herr den Platz vor seinem Berge in dem Grunde dermassen in acht haben, daß er den Abraum und die Härtzeln gegen der Bach unten mit grossen Wacken und Stücken, wie eine truckene anlauffende Mauer dermassen verwahre, daß die Fluth den Abraum nicht leichtlich könne gewinnen, und hinweg stossen; Wann auch gefällte Wände oder Bäncke in die Bach lauffen würden, die sollen sie ohne Verzug zersetzen, aufarbeiten und die davon gemachte Wahre ausm Grunde schaffen, damit der Wasserlauff wiederum geräumet, und sich die Bach nicht daran schütze, und seitwerts in den Schutt reisse, und dieselbigen vor den Grund hinaus stosse, sondern ein ieder Stein-Herr im Grunde soll den Wasser-Lauff vor seinem Berge auf seinen eigenen Kosten zu räumen schuldig seyn.

Freyer und unschädlicher Wasser-Lauff, wie zu erhalten.

Zum Vierdten, in Fällung der Wände und Schlagung der Wercke ist vor gut angesehen und verordnet, daß hinführo von einem ieden Keile, so viel deren geborget, vier Pfennige, oder so viel Bier, gegeben werden, den Knechten aber auf dem Berge, da der Schlag geschicht, soll das gewöhnliche Stifft-Lohn gereicht, sonst aber soll aus keinem Berge ichtwas, ohne Vorwissen geborget, noch genommen werden, bey Straffe einer halben Tonnen Biers.

Was von geborgten Sachen bey Fällung der Wände zu nehmen.

Zum Fünfften, soll kein Arbeiter noch Geselle aus seines Berg-Herrn Arbeit in eines andern Herrn Arbeit sich zu begeben befugt seyn, noch ihm verstattet werden, er habe sich denn zuvorn mit seinem Berg-Herrn gnugsam berechnet und vertragen, und auf solchen Fall soll der Berg-Herr seinem Steinbrecher, oder Arbeiter, der sich von ihm aus der Arbeit wenden will, einen Beweißzeddel geben; Da aber ein ander Berg-Herr einen solchen Gesellen, oder Arbeiter, der keinen Beweiß-Zeddel hätte, annehmen und mit Arbeit befördern würde, der soll den vorigen Steinherrn, dem er gearbeitet, innerhalb 14. Tagen die Schuld, bey Vermeidung der schleunigen Hülffe zu seiner Wahre im Berge, oder andern seinen Gütern, und dem Amte, so hoch sich solche Schuld erstrecket, auch so viel zur Straffe zu erlegen schuldig seyn. Jedoch soll hinförder kein Stein-Herr einigen Arbeiter mehr, denn mit einem gutem Schocke verlegen, was aber einer darüber mehr würde verlegen, darüber soll ihm nicht verholffen werden, da aber ein Berg-Herr gegen einem Steinbrecher vor dieser Zeit mehr verlegt, und auf Arbeit hinaus gegeben, dessen mag er sich in 14. Tagen, nach publicirter Ordnung, in andern Wege von ihm versichern lassen, und erhohlen. Deßgleichen soll auch kein Steinbrecher-Gesell, oder Knecht, ohne Wissen seines Herrn einem andern Herrn eine Stunde, geschweige länger arbeiten, oder einig Stück Stein machen, bey Straffe einer halben Tonnen Bier.

Berg-Herren, wie sie es mit Annehmung der Arbeiter halten sollen.

Sollen keinen Arbeiter mehr als ein Schock voraus geben.

Arbeiter sollen keinem fremden Herrn arbeiten.

Zum Sechsten, da iemand brüchig würde, derentwegen ihme die Innung, oder das gemeine Bier solte versaget und verbothen werden, und derselbe nicht einheimisch wäre, mit demselbigen soll Gedult getragen werden, biß er wieder zur Stelle kömmet, alsdenn soll er verhöret, und da er schuldig befunden, das Bier, vermöge der Innung, von ihm gegeben werden, alle Straff-Bier aber, die unverhörter Sachen versaget werden, sollen unkräfftig und unbündig seyn.

Wie es mit den Straff-Bieren zu halten.

Zum Siebenden, soll kein Fremder in die Steinbrecher-Innung genommen werden, ehe dann er seine Ankunfft, Abschied und Zeugniß vor iedem Amt-Mann vorlege, so er solches thun, und des von den Amtleuten an die Bier-Meister einen Zeddel bringen würde, alsdenn mag er angenommen werden. Im Fall aber, da ein Unbekannter in Berg käme, und mit den Eisen hübe, die Busse verfiele, und dieselbige gebe, ein solcher soll, von der Knappschafft zu der Folge Tag und Nacht, Innhalts der alten Innung und Gebrauchs, nicht aufgemahnet werden, dargegen soll derselbige auch die Gewerckschafft, in seinen ehrlichen, oder andern Sachen, auf ihre Zehrung ihm nachzuziehen, nicht Macht haben zu fordern, oder auffzumahnen. Es soll auch hinführo ein ieder Stiffter, oder Beräumer, so in diesem Grunde arbeiten will, gantze Innung geben, hierzu sollen die Gewercken ein eigen Innungs-Buch halten, und ehe sie noch Innung trincken, die, so in die Innung uffgenommen werden, darein schreiben, welchen Tag und in welcher Geschwornen Gegenwärtigkeit er die Innung erworben habe;

Wie einer in die Steinbrecher Innung aufzunehmen.

Zum Achten, So iemand das Geräthe, Mühlsteine, oder dergleichen ichtwas dem andern würde entfremden, der oder dieselbigen sollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unsern gnädigsten Herrn, in welchem Amt er verbricht, nach Gelegenheit ihrer Verwirckung, bürglich oder peinlich zu straffen vorbehalten seyn, deßgleichen da einer oder mehr, sich in- oder ausserhalb der Berge, etlicher Reden vernehmen liesse, die zu Meuterey, Unordnung, und Hinderung dieß Wercks und der Arbeit in den Bergen gereichen möchte, der oder dieselbigen sollen in den Aemtern angezeiget, und, nach Gelegenheit ihrer Verbrechung, am Leibe, oder mit Gefängniß ernstlich gestrafft werden, die auch solches wissen, oder gehöret haben, und nicht rügen noch anzeigen, die sollen mit gleicher Straffe beleget werden;

Churfürstl. Durchl. zu bestraffen reservirte Verbrechen.

Zum Neundten, da die Steinbrecher-Gesellen, oder Arbeiter einem Herrn sein Werck muthwillig, oder vorsetzlich verderbeten, und solches durch Berg-Meister und Geschworne erkennet würde, soll solcher muthwilliger Arbeiter, nach Befindung des Schadens, dem Amte und dem Berg-Herrn billichen Abtrag thun.

Straffe derer, so die Wercke muthwillig verderben.

Zum Zehenden, sollen die alten Maaß an der Dicke und Weite der Steine unvermindert, und unabbrüchlich behalten werden, Es soll auch kein Stein, der nicht die rechte Weite und Dicke hat (nach Ausweisung des eisernen Maasses, so in Sr. Churfürstl. Durchl. Zoll-Hauße zu befinden,) und der unvergleitet, aus dem Berge geführet werden, bey ernster Straffe, da aber solche Steine angetroffen und abgeladen, soll der Stein-Herr, aus welches Berge der Stein kommen, dem Amtmann, darunter der Berg gelegen, alsbald angezeiget, und Bescheides darauf erwartet werden, was man sich mit dem Steine und auch der Straffe halben gegen den Verbrecher halten soll, die alten Maaß aber der Mühl-Steine im Liebenthalischen und Taubischen Grunde, haben, nach verzeichneter Höhe und Dicke, bißhero gehabt, die sie auch künfftig noch also behalten sollen. Das erste Maaß, die man nennet Eilffmündige, sollen haben eine Ellen zwene quer Finger in die Dicke, und zwo Ellen weniger eines Palms in die Höhe oder eilff Palm.

Maaß an der Dicke und Weite der Steine.

Das ander Maaß die Sechsspännigen genannt, sind gleicher Dicke, zwo Ellen und zween quer Finger in die Höhe.

Das dritte Liebenthalische Weite genannt, einer Dicke, wie die andern, dritthalb Ellen weniger, eines quer Fingers in die Höhe.

Die Boden zu solchen Steinen und Läuffern haben die halbe Dicke fast in allen, da sie gleich dünner gemacht, soll

soll keinem zu Schaden gereichen. Da aber dünne Werck, welches geschlagen, die Dicke und Höhe, in Machung der Mühl-Steine nicht könnte erreichen, damit solche Werck vergebens zu Gehörne nicht darff geschlagen liegen bleiben, und gleichwohl der Herrschafft Nutz in Berg-Zinnsen gesucht, und der Berg-Herren und Knappschafft Schaden vorkommen, Ist geordnet, daß solche Werck durch die Geschwornen besichtiget und abgemessen, und dem Amt, unter des Bergen solches gefunden, angezeiget, und von denen Amt-Leuthen Bescheid erlanget werden, was man sich mit solchen Werck verhalten soll; Und sollen solche Steine, die die rechte Höhe und Dicke nicht haben könnten, besonders geschrieben und vergeben werden, damit, den vorigen alten Maassen zu Nachtheil, keine schädliche Einführung oder Abfall gemacht, wie denn in andern Stein-Brüchen und Bergen, als zu Kotta, Neuburg, und Henersdorff verordnet, daß gleiche Maaß an der Höhe und Dicke der Mühl-Steine, so derselbigen Orte gemacht, auch sollen gehalten werden, da aber auch die Berg-Herren ihre Steine dicker oder weiter, denn das gewöhnliche alte Maaß außweiset, wollen machen lassen, sollen sie sich mit den Gesellen oder Arbeitern um solche Ubermaß der Grösse vergleichen.

Preiß der Steine nicht zu steigern.

Zum Eilfften, die Knappschafft und Arbeiter sollen ohne der Stein-Herren, oder Gewercken, Vorbewust und Willen keinen neuen Auffsatz oder Steigerung in irgend einer Arbeit zu machen Fug haben, deßgleichen sollen auch die Stein-Herren, oder Gewercken, ohne beyder Amt-Leute Bewilligung, keine Erhöhung im Kauff zu machen, noch das Werck zu steigern Macht haben.

Gewercken sollen einander die Waare nicht verkleinern.

Zum Zwölfften, Es soll keiner dem andern seine Arbeit abspannen; Deßgleichen soll auch keiner dem andern seine Waare im Berge uf Märckten, oder sonst gegen den Kauff-Leuthen an andern Orten tadeln, versprechen, oder vor untüchtig achten, so offt solches geschicht, und einer des überwiesen werden kan, soll er einen Gülden in das Amt, darein der Berg gehöret, und zehen Groschen der Knappschafft unweigerlich erlegen.

Jährliche Besserung der Wege und Stege im Liebenthaler Grunde.

Zum Dreyzehenden, soll die Knappschafft in beyden Aemtern schuldig seyn, die Wege und Stege in dem Grunde Jährlich, wie nach alter Gewohnheit herkommen, ein Jahr auf einer Seite, das andere Jahr auf der andern Seiten des Wassers zu machen, zu bessern und zu erhalten, welcher sich des wegern oder wann ihnen von den Berg-Meistern solches angezeigt, nicht darzu helffen, oder einen tüchtigen Arbeiter an seine statt schicken würde, der soll dem Amte, darunter er arbeitet, zwantzig Groschen, und der Knappschafft zehen Groschen zur Straffe erlegen. Hierzu will Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, die bißhero gewilligte und gereichte Steuer, als aus einem ieden Amt Stolpen und Hohnstein funff und Viertzig Groschen fürder geben und folgen lassen, darzu sollen die Stein-Herren oder Gewercke Jährlich auf ieder Seite auch funffzehen Groschen legen, daß es also zwey Schock zusammen thue.

Bergzinsen-Verrechnung.

Damit aber Sr. Churfürstl. Durchl. die gewöhnlichen Berg-Zinnsen aus dem Liebethaler-Grunde von den Mühl-Steinen richtig und treulich eingebracht, verrechnet, und in iedes Amt, darinn die Steine gebrochen, überreichet werden möge, so seynd zweene geschworne Berg-Schreiber verordnet, welche die schuldige Gebühr, von allem Stein-Werck, so in dem Grunde gemacht, fordern, einnehmen, verrechnen, und in iedes gehörende Amt bey ihren Pflichten überantworten sollen, nehmlichen von einem ieden Mühlstein wird alter Zoll zween Groschen, und von einem Boden Ein Groschen Ihrer Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn gegeben; Der neue Zoll aber, als von einem Stein Sechs Groschen, und von einem Boden drey Groschen; Da aber das Werck Sechsspännig oder weiter, so wird von einem Stein oder Läuffer zwey Thaler, von einem Dreylinge anderthalben Thaler, und von einem Boden ein Thaler ins Amt Pirnau, bißheriger Verordnung nach, zu Zoll gegeben.

Was vor Zoll von gebrochenen Steinen nach ihren Sorten zu erlegen.

Von andern Stein-Werck aber soll Ihrer Churf. Durchl. von einem ieden Stück, das unter Einen Groschen gilt, oder darüber, ins Amt, darunter es gebrochen, Ein Pfennig gegeben werden, von einem Wassertroge Ein Groschen, er sey groß oder klein.

Von einem Schock Tafeln drey Schwerd-Groschen

Von einem Kühe-Troge Ein Pfennig.

Von einem Schock Gehörn drey Pfennige.

Von einem Schock Gewölb-Steine vier Pfennige.

Nichts ohne vorhergehende Besichtigung der Bergschreiber zu verkauffen.

Es soll aber ein ieder Berg-Herr, der solch Steinwerck hat machen lassen, dasselbige dem Berg-Schreiber und Geschwornen, so iederzeit seyn werden, anzeigen und besichtigen lassen, welcher solches nicht thun würde, und seine Wahre unangesaget und unbesichtiget aus dem Grunde schaffet, der soll dem Amt, darein es gehöret, dreyßig Groschen, und der Knappschafft zehen Groschen zur Straffe verfallen seyn. Das Stein-Werck aber, so von den Wasser-Fluthen heraus vor den Grund gestossen wird, soll nicht verzollet, sondern mag, mit Vorwissen der Grund-Herren, umsonst abgeführet werden; Die Gewercken uff der Taubischen Seiten sollen Jährlich den Rasen-Stein vor die Mühle zum Lohmen, wie vor Alters herbracht, und sie vermöge des aufgerichteten Vertrags, schuldig, den Innhabern des Vorwergs entrichten, und ohne Bezahlung folgen lassen;

Von Wasser-Fluthen ausgestossenes Steinwerck wird nicht verzollet.

Die Wesenitz-Bach soll den Rein zwischen beyden Aemtern Stolpen und Hohnstein in solchen Grunde, wie vor Alters, halten;

Wie es mit Besetzung der Berg- und Vier-Meister-Stellen zu halten.

Damit nun über solcher Ordnung desto steter und fleißiger gehalten werde, so mögen die Gewercken und Knappschafft auf der Stolpischen und Hohnsteinischen Seiten auf einer ieden einen Berg-Meister, und zweene Vier-Meister kiesen, wehlen, und dieselbigen den Amt-Leuten auf ihrer Seiten vorstellen, und da die Amt-Leute dieselbigen hierzu tüchtig und gnugsam erkennen werden, sollen sie dieselbigen, von Amts-wegen, darzu bestetigen, und gebührliche Pflicht thun lassen, wie dann geschehen, und seynd von des Amts Stolpen nachverzeichnete Personen auf der Liebenthalischen Seiten bestätiget Hanß Jentzsch, und Hanß Wehner, Viermeistere, An der Taubischen Seiten, uf des Amts Hohnstein Gräntzen, Hanß Kirsten und Hanß Schreyer, Vier-Meistere. Wann nun einer unter ihnen künfftig mit Tode abgehen wird, so sollen die Berg-Meistere und Geschwornen innerhalb acht Tagen bey dem Amt-Schösser, in des Amt der Verstorbene gehöret, um Bestätigung eines andern, den sie verschlagen mögen, ansuchen, darmit die verledigte Stelle alsobald wieder ersetzet werde; Die aber, so ietzo allbereit verordnet, und vereydet, sollen die Knappschafft, ohne Vorwissen und Bewilligung eines ieden Amts abzusetzen, oder andere an ihre statt zu wehlen, nicht Macht haben, bey Vermeidung dreyßig Groschen Straffe; Da aber die Knappschafft oder Gewercken, an einigem Geschwornen Befehlichhaber Mangel hätten, das sollen sie dem Amte, darein sie gehören, klagend fürbringen, darauf soll von den Amt-Leuten gebührlicher Bescheid und Einsehen erfolgen und geschehen.

Straffe der Berg- und Viermeister, so über dieser Ordnung nicht halten.

Würden nun die Geschwornen Berg- und Vier-Meistere über dieser Ordnung nicht halten, oder ichtwas sehen, erfahren und wissen, das darwieder gehandelt würde, und solches in den Aemtern nicht rügen, oder anmelden, so soll ihr ieder dem Amte, darunter er verwircket, zwantzig Groschen zur Straffe geben; So sollen sich auch die Schössere in beyden Aemtern Stolpen und Hohnstein Jährlichen uf einen Tag gegen Liebenthal verfügen, diese Ordnung fürnehmen, und mit ernsten Fleiß darob halten, daß derselben also nachgelebet werde.

Steinbrecher-Innung, und alt hergebrachte Gebräuche im Liebenthaler-Grunde beydes auf der Stolpischen und Hohnsteinischen Seiten.

Erstli-

Wie gantze Innung zu gewinnen.

Erstlichen, Ein ieglicher, der gantze Innung mit den Steinbrechern haben will, daß er möge mit dem grossen Eisen oder Feustel hauen, der muß den Steinbrecher-Gesellen, die Innung haben, eine Tonne Bier schencken. Und obwohl vor Alters ein Stiffter oder Räumer, denen Gesellen nur eine halbe Tonne Bier gegeben; So ist doch vor dieser Zeit von der Knappschafft und Gewercken geordnet worden, daß ein solcher Räumer auch volle Innung haben, und gewinnen, und den Gesellen eine gantze Tonne Bier schencken soll.

Straffen der Verbrecher beym Innungs-Trincken.

Zum andern, Wenn man Innung trincket, und irgend einer das Bier aus Muthwillen vergösse, oder verschüttete, der soll den Gesellen eine halbe Tonne Bier kauffen, dergleichen, so einer den andern lästerte, oder schmähete, und an seinen Ehren schülte, oder wer den andern um Geld oder Schuld mahnete, der soll auch solche Busse geben, oder der Innung beraubet seyn.

Straffe eines Fremden, der mit einem Berg-Eisen in Berg hauet.

Zum dritten, Wo ein Fremder in Berg kömmet, und mit einem Berg-Eisen in Berg hauet, der soll den Gesellen eine halbe Tonne Bier kauffen, er sey gleich reich oder arm, und sey ihm gleich diese Straffe wißlich, oder nicht, wenn er nun solche Straffe gegeben, so hat er halbe Innung mit, er mag auch solche Straffe, wenn man Innung trincket, helffen verzehren,

Vom Zulauffen zu Schreyen.

Zum vierten, ist eine alte Gewohnheit, wenn man im Berge schreyet, laufft zu, laufft zu, welcher Geselle dann dieß höret, und siehet, und nicht solchem Geschrey zuläufft, der soll den Gesellen auch eine halbe Tonne Bier geben, denn es trägt sich bißweilen zu, daß Gesellen mit den Bergen verfallen, und beschädiget werden, Darum ist solch Geschrey und Zulauffen vonnöthen, damit einer den andern in Leibes-Gefahr und Nöthen rette. Da aber einer ohne Ursach und nur aus Leichtfertigkeit vergeblich schreyen würde, und die Gesellen zusammen mühete, daß sie ihre Arbeit versäumeten, so offt solches geschicht, soll der Verbrecher den Gesellen eine Tonne Bier, und der Herrschafft dreyßig gl. in das Amt, darein er gehöret, zur Straffe geben.

Leihen des Geräths.

So mag auch ein Geselle dem andern Geräthe leihen, weil sich einer ohne den andern mit dem Geräthe nicht behelffen kan.

Wie bey Vorenthaltung des schuldigen Lied-Lohns zu verfahren.

Zum fünfften, Wenn ein Berg-Herr seinem Knechte im Berge sein Lied-Lohn schuldig ist, und er keine Bezahlung von ihm erlangen kan, so sollen die Vier-Meister Macht haben, Ihme zu solcher Schuld alsbald zu des Herrn Waare zu helffen, damit die Gerichte nicht allezeit dörfften ersuchet und bemühet werden. Wann aber keine Waare verhanden, darzu man ihm verhelffen könnte, so mag der Arbeiter solches in dem Amt, darein der Berg gehöret, klagen.

Es soll keiner dem andern seine Waare verkleinern.

Zum sechsten soll kein Stein-Herr noch Geselle dem andern seine Steine oder Wahre im Grunde, aufn Märckten, noch sonst gegen andern versprechen, noch tadeln, sondern ein ieglicher soll und mag, das Seine, nach Entrichtung der Herrschafft Gebühr, verkauffen, so best er mag; So aber ein solcher Tadeler gehöret und überwiesen wird, soll er den Gesellen eine halbe Tonne Bier pflichtig seyn, der Herrschafft Straffe unbeschadet.

Vom Aufmahnen der Gesellen in ehrlichen Sachen.

Zum siebenden, ist eine alte Gewohnheit, und Gebrauch, wenn ein Geselle oder Steinhauer, der die Innung gewonnen, eine ehrliche Sache hat, so müssen ihm alle Gesellen, so in dieser Innung seyn, einen Tag und eine Nacht, auf ihr eigen Kost und Zehrung, zu Steur der Gerechtigkeit, zu Gefallen ziehen, und einen Beystand leisten, doch soll keiner die Gesellen, ohne Vorwissen und Bewilligung des Amtmanns, darunter er arbeitet, aufmahnen, bey Vermeidung des Amts ernster unnachläßiger Straffe, welcher ihm aber alsdenn, weñ er aus dem Amte Erlaubniß erlanget, nicht zugefallen mitzeucht, der soll den Gesellen eine halbe Tonne Bier zur Straffe geben.

Straffe der Sonn- und Feyer-Tags-Arbeit.

Zum achten, Da einer aus der Knappschafft an einem rechten Feyer-Tage, welche im Churfürstenthum Sachsen feyerlich gehalten werden, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder nothwendiger Ursachen, mit Schlegel, Eisen und Gezeuge im Berge arbeiten würde, der soll dem Amte, auf welchen Orth es geschicht, zwantzig Gl. und der Knappschafft eine halbe Tonne Bier verfallen seyn,.

Wenn Innung-Bier zu trincken.

Zum neundten, kein Innungs- oder versaget Bier soll ehe, denn Nach-Mittage um 3. oder 4. Uhr getruncken werden, damit die Gesellen und Räumer an ihrer Arbeit nicht verhindert werden, es sollen auch solche Biere iedesmahl durch die Gesellschafft nur halb vertruncken, die andere Helffte aber der gantzen Knappschafft zum besten in eine gemeine Lade geleget, und gesamlet werden, auf daß, wenn ein Steinbrecher oder Arbeiter an seiner Arbeit Schaden empfienge, oder sonst, Alters halben zu arbeiten unvermöglich würde, daß ihm davon, nach Erkäntniß der Gewercken und Vier-Meister, Hülffe und Beysteuer gereichet werden könnte. Deßgleichen was vor Alters auf die Begängniß gewendet worden, das soll hinführo auch auf milde Allmosen, armen beschädigten und alten Gesellen zum besten verwandelt und gewendet werden, darüber die Vier-Meister der Knappschafft Jährlich aufrichtige Rechnung zu thun schuldig seyn sollen.

Soll nur halb vertruncken, u. der Werth der andern Helffte Beschädigten und Alten unvermögenden Arbeitern zum Besten aufgehoben werden.

Straffe derer, so Gelacke in Bergen halten.

Zum zehenden, welcher in seinem Berge ein Gelack halten, oder sonsten Unzucht allda üben lassen, gestatten oder befördern würde, der soll der Knappschafft eine halbe Tonne Bier geben, doch der Herrschafft-Straffe unbenommen.

Straffe derer, so Wege u. Stege nicht halten oder betrüglich machen.

Zum eilfften, welcher Wege und Stege nicht hält, oder dieselbigen falsch und betrüglich machet, und Höltzer, Bret oder Steine dermassen zu Schaden legete, daß, wer unversehens darauf trete, Schaden nehmen möchte, der soll dem Amte, darinne solches geschehen, dreyßig Groschen, und der Knappschafft eine Tonne Bier, zur Straffe verfallen seyn; Es sollen auch die Berg-Schmiede Pallgen, auf billiche Verlag mit der Außgabe und Unkosten, erhalten, und befördert werden, und wer dieselbigen bestehle, oder beschädigte, der soll durch die Amt-Leute, vor welche das gehöret, ernstlich am Leibe gestrafft werden.

Bussen, wo sie sollen vertruncken werden.

Was auch vor Bussen und Straffen auf der Liebenthalischen Seiten gefallen, die sollen bey dem Richter zu Liebethal vertruncken werden, die aber uf der Taubischen Seiten verwürcket, sollen in dem Gerichte zur Taube vertruncken werden, Da aber einer unter diesen Richtern zur selbigen Zeit gar kein, oder nicht tüchtig gut Bier haben würde, soll das Innungs-Bier bey einem andern Schencken, nach der Innungs-Verwandten Gefallen, verzehret werden.

Wie es mit Bestrafung der Verbrechen, so hier nicht benennt, zu halten.

Da aber mehr Gebrechen in dem Grunde fürfallen würden, die in diesen Articuln nicht begriffen, die sollen nach Erkäntniß beyderseits Amt-Leuten zum Stolpen und Hohnstein entschieden werden, denselben sollen auch die Steinbrecher, wie frommen Unterthanen gebühret, gehorsamlich folgen.

Ordnung,

Wie es künfftig mit Räumung des Wasser-Lauffs der Wesenitz-Bach in und vor dem Grunde, zu Abwendung verderblichen Schadens, gehalten werden solle.

Schaden, so aus unterlassener Räumung des Wasserlauffs entstanden.

Nachdem bißher von denen, die vor dem Liebenthaler-Grunde Mühlen, Wiesen und andere Güter haben, allerley beschwerliches Klagen in beyden Aemtern Stolpen und Hohnstein gelanget, daß ihre Güter und Wiesen in Wasser-Futhen mit grossen Wacken, Steinen, Hürtzeln und Sande überführet, zerrissen und beschädiget, daß dieselben nicht mehr zu beräumen, auch zu besorgen, wo solcher Gefahr nicht vorgetrachtet, daß künfftig durch dergleichen Wasser-Fluth derselbe gantze Grund biß in die Elbe verderbet und verwüstet werden mochte; Als haben uff des Churfürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn gnädigsten Befehlich, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht. der Zeit verordnete Amtleute zu Stolpen und Hohnstein, Andreas Becker und Johann Gottfried Hanitsch,

Hanitsch, solcher Gebrechen und Beschwerungen wegen sich nachfolgender Ordnung, wie und durch was Mittel solchen verderblichen Schaden fürgetrachtet, und etlicher massen geholffen werden möchte, biß uff Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Beliebung und Ratification, verglichen und beschlossen, Nehmlich:

Ordnung, wie solchem Schaden abzuhelffen.

Daß der alte Wasser-Lauff von der Daubischen Wiese an, durch die ausgeführten Steine biß in den Grund gerade wiederum ungefehr acht Ellen weit geräumet und erhoben, die grossen Wacken und Steine zersetzt, und auf beyden Seiten ausgeworffen werden sollen, hierzu soll ein ieder Stein-Herr, der Berge auf beyden Seiten hat, so bald man in dem Wasser wieder handeln und arbeiten kan, und ihnen der Tag von beyden Amt-Schössern angekündiget wird, drey Steinbrecher-Gesellen oder andere Arbeiter schicken, so zu dieser Arbeit dienstlich sind, Darzu dann der Grund-Müller sonderlich helffen, und sollen die Berg-Meister beyderseits darbey und darob seyn, daß die Beräumung des Wasser-Lauffs gewißlich also geschehe.

Steinherren sollen ein ieder vor seinem Berge den Wasser-Lauff räumen.

Deßgleichen sollen auch die Stein-Herren den Wasser-Lauff, ein ieder vor seinen Berge, vermöge der Ordnung, räumen, und die grossen Wände, so darein gelauffen, zersetzen und verarbeiten lassen, damit die Bach sich nicht daran schütze, und an den Seiten ausreisse; So soll auch ein ieder Berg-Herr seinen Abraum gegen dem Wasser dermassen aufsetzen und verwahren, daß die Bach in Fluthen denselben nicht leicht umstossen noch wegführen könne, und solche Beräumung des Wasser-Lauffs soll jährlich ein mahl zu den Zeiten, wenn man im Wasser arbeiten kan, hinführo geschehen und fürgenommen werden. Solches haben die Stein-Herren und die von der Knappschafft ihnen also gefallen lassen, die Amtleute sich auch erbothen, diese Verordnung Sr. Churfürstl. Durchl. also unterthänigst zu referiren und vorzubringen. So geschehen zum Liebenthal den 29. Monats-Tag Martii nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im Ein Tausend, Sechshundert und Sechzigsten Jahre.

Churfürstl. Confirmation dieser Ordnungen.

Als haben Wir Uns dieselbigen durchaus gnädigst wohlgefallen lassen, solche auch beliebet, ratificiret und bestetiget, Confirmiren und bestätigen selbe auch hiermit wohlbedächtig, in Krafft dieses Briefes, und befehlen darauf benannten Unsern ietzigen auch künfftigen Amtleuten und Schössern, sie wollen ob dieser Unserer Ordnung mit ernsten Fleiß halten, die Ungehorsamen und Verbrecher unnachläßig straffen, den bauenden Gewercken aber und denen, die eigene Berge im Grunde haben und halten wollen, deßgleichen den geschwornen Berg- und Vier-Meistern, Steinbrechern, und andern Arbeitern, die im Grund zu schaffen haben, gebieten Wir ernstlich, sie wollen sich dieser Unserer gefaßten Ordnung in allen Puncten gemäß verhalten, darwider nicht handeln, bey Vermeidung einverleibter Straffe, so einer ieden Verbrechung angehänget, sondern auch bey Unserer ernsten Ungnade und Straffe.

Zu Uhrkund haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret darauf drucken lassen. Geschehen zu Dreßden am 20. Januarii des Eintausend, Sechshundert drey und sechtzigsten Jahres.

Johann Georg, Churfürst.

(L.S.)

Hanbold von Miltitz.
George Helffrich S.

Revidirung der Liebenthalischen Berg-Ordnung.

Den 26. Maji, Anno 1691.

An. 1691.

Acto ist die dießfalls aufgerichtete Berg-Ordnung und Steinbrecher-Innung denen anwesend gewesenen Gewercken vorgelesen, und sodann ihre Erklärung darauf, ob sie darbey was zu erinnern, erfordert, Gestalt sie es denn, so viel den 1sten Punct betrifft, es lediglich darbey bewenden lassen, quoad 2.) aber dieses zu gedencken, wie die an der Stolp- oder Liebenthalischen Seite, wenn sie in die angebauten Gärten brechen, von der Elle 2. gl. geben müsten, und weil doppelt gemessen würde, käme die Elle gar um 4. gl. welches aber allzu hoch, weßwegen dergestaltige Vermittelung getroffen worden, daß künfftig an Liebenthal- und Stolpischer Seite Berg ab- und Berg ein von der Elle 2. gl. gegeben werden soll. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. bleibet allerdings darbey, 10. Weil das eiserne Maaß verlohren, hat sich Herr Gottfried Kleditz erbothen, ein neues heraus zu schaffen, im übrigen aber bleibets gleichfalls darbey, Ingleichen quoad 11. & 12. bleibet es nochmahls darbey, Bey dem 13. Punct aber wird erinnert, wie sie mit denen wegen Räumung der Wege und Stege geordneten 45. gl. nicht wohl auskommen könten, bäthen dannenhero, daß dieses Lohn verdoppelt werden möchte, Dergleichen denn auch die Gewercken erinnern, wie sie nemlich mit denen geordneten 15. gl. nicht auskommen könten, sondern noch einmahl so viel darauf wenden müsten.

Die Berg-Gebühren werden vorietzo dergestalt entrichtet, als von einem

Stein oder Lauffer 1. Thl. 12. gl.
von einem Dreylinge 1. Thl. 3. gl. und
von einem Boden . . . 18. gl.

Der neue Zoll aber

von einem Stein . . . 18. gl. und
von einem Boden . . . 9. gl.

Nechstdem ist auch

Die Steinbrecher-Innung,

mit Zuziehung der Vier-Meistere, benanntlichen, und zwar

Uff Stolpischer Seiten
George Wehners Sen. und
Ambroß Grebers.
Uff Taubischer Seiten
Martin Grebers und
Gregor Hebichts,

durchgangen, und bleibet solche von 1. biß zum 11ten Punct gantz unveränderlich.

Not.

Die Knappschafft bittet, damit doch die Winckel-Brüche, welche keine Berg-Gebühr geben, abgeschafft werden möchten, dergleichen es denn um Schandau, Königstein, item in Pirnischen und Dippoldiswaldischen, wie auch Rochlitzer Amte gebe, allwo einer vorhanden, so der Grau-Winckel genennet würde. Worauf sie beschieden, daß sie dergleichen Winckel-Brüche binnen 4. Wochen nahmhafft machen sollen.

Anlangende die

Ordnung,

wegen Räumung des Wasser-Lauffs, so bleibets darbey gleichfalls schlechterdinges; Und erinnert hiernechst die Knappschafft, weil ihre Berge so sehr beschocket, ihnen doch behülfflichen zu seyn, damit sie dißfalls einige Moderation erhalten möchten, gegenfalls sie die Brüche sonst gar müsten wüste liegen lassen rc.

So geschehen im Gerichte zu Liebenthal Anno & die ut supra.

Johann Friedrich Bauditz,
Amts-Actuar.

Patent

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, warum die Einführ- und Verkauffung des fremden Eisens verbothen, auch jeder, der Eisen kauffen will, an die Eisen-Cammern zu Dreßden und Pirna gewiesen wird, den 1. May Anno 1663.

An. 1663.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit Unsern Beamten, auch denen Räthen in denen Städten, Dreßden, Meißen, Hayn, Oschatz, Pirna, Mühlberg, Liebenwerda, Tharand, Nossen, Hohenstein, Stolpen, Altenberg, Dippoldiswalda, und allen denen, so von Alters hero an die Dreßdnischen und Pirnischen Eisen-Kammern, inhalts Unsers in GOtt hochseligen Herrn Vaters, Groß- und Aeltern Herrn Vaters ergangenen Verordnungen, gewiesen seyn, zu wissen: Demnach bisanhero unsere Unterthanen, sonderlich aber die Handwercks-Leute, über das böse Eisen Klage geführet, wie sie mit ihrer daraus gefertigten Arbeit niemands bewahren könten, auch fremd und ausländisch Eisen ohne unsern Vorbewust und Concession eingeführet, darbey aber ebenmäßig mit geringer und untüchtiger Waare, auch öffters mit falschen Gewichte bevortheilet worden, wodurch unsere Eisen-Kammern in merckliches Stecken gerathen, die Pirnischen Hämmer samt denen Bergwercken darüber guten Theils eingangen, und darneben die Hammer-Leute samt vielen Anwohnenden verderbet worden, sie die Handwercks-Leute auch ihre Arbeit in keinerley Wege dadurch verbessern können; und wir diesem zum Verderb derer kostbahren Hammerwercke und denen bezirckten Inwohnern höchstschädlichen, auch zu grossem Nachtheil unsers Landes-Fürstlichen Berg-Regals und daher rührenden Interesse gereichenden Wesen, weiter also nachzusehen nicht bedacht, und dannenhero so wohl bey denen Pirnischen als Ober-Gebürgischen Hämmern es dahin gerichtet, daß durch sonderbare Mittel der hohen Oefen und grösserer Feuer hinförder tüchtigere Waare, als bishero geschehen seyn mag, gefertiget werden solle, dessen sie sich denn also aufs beste befleißigen; Als haben wir nunmehro Verordnung gethan, daß die Bergwercke wieder angegriffen, auch die Eisen-Kammern zu Dreßden und Pirna durch gewisse Factores aufgerichtet, und dieselbe mit allerhand Sorten guten Pirnischen und Ober-Gebürgischen gevierdten Stab- Flach- Schienen, auch Cronen- Zayn- und Poch-Eisen, geschmiedt und gegossen, so wohl mit Stürtz-Blechen, wie es bauende Gewercke und die Handwercks-Leute begehren würden, um einen billigen Kauff und Preis dermassen nothdürfftig versorget werden sollen, daß sich mit Fug, weder die Gewercken, noch die Schmiede-Handwercke von Huff- Zeug- Waffen- Zirckel- Sichel- Sensen- und Nagel-Schmieden, wie auch Schlosser, Sporer, oder sonsten iemandes zu beschweren Ursach haben mögen. Damit auch ihnen, und denenjenigen Handels- und Fuhrleuten, Kärnern, Schiebeböckern und andern, so bishero dergleichen fremd Eisen eingeführet, und damit ohn unserm Bewust und Concession zu handeln sich unternommen, solches wissend gemachet werde: Als befehlen wir hiermit allen unsern Beamten, und den Räthen in Städten, welchen diß unser Patent zukömmt, sie wollen solches ungesäumt unsern Unterthanen, so hierdurch Bewerb gesuchet, publiciren, und ihnen beydes Händelern, als Handwercks-Leuten auferlegen, daß sie a dato publicationis dieses Patents innerhalb zweyer Monats Frist ihr eingeschafftes fremdes Eisen verlosen, verschmieden, oder in unsere Eisen-Kammer gegen billigen Preis liefern, auch sich hinfort alles ihres bedürffenden Eisens nirgends anderswo, als bey unsern geordneten Factoren erholen sollen, gestalt dann Ausgangs solcher bestimter Zeit, bey denen Händelern und Schmieden durch iedes Orts Obrigkeit Visitation, auch durch die Förster und Zollbereuter fleißige Aufsicht auf dem Lande gehalten, und so etwas von dergleichen ausländischen Eisen, entweder in ihren Häusern, Werckstätten, oder aufn Strassen, es sey zu Tag oder Nacht, angetroffen, und ihnen zugeführet werden möchte, solches halb den Förstern, Zollbereutern, und denenjenigen, die es am ersten ansagen würden, die andere Helffte aber unserer Eisen-Kammer verfallen seyn, auch im Fall sich die Händeler einiger Eisen-Waaren, wie solche von Hämmern geliefert werden, zu Nachtheil unserer Eisen-Kammern zu führen unterstehen, oder die Schmiede, Schlösser, und dergleichen Handwercke unser Geboth ferner übertreten würden, dieselben nebenst dem Verlust des Eisens, nach Inhalt unser Hammer-Ordnung mit 30. fl. baares Geldes bestrafft werden sollen; Allermassen nun hiermit männiglichen für Schaden gewarnet seyn, und sich dießfalls hiernach gehorsamst achten soll: Also haben auch unsere Beamten, Zoll- und Gleits-Leute, so wohl die Räthe in Städten ihres Orts darüber steiff und fest zu halten, und dieser unserer Landes-Fürstlichen Verordnung schuldigstes Fleisses nachzukommen, auch die Förstere und Zollbereuter auf dem Lande genaue Acht zu haben, damit aller Unterschleiff und verbothene Einfuhre gäntzlichen vermieden bleibe. An deme geschicht unser ernster Will und Meinung. Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Patent unter Unserm Berg-Secret wissentlich ausfertigen lassen. So geschehen in Unser Residenz Dreßden den 1. Maji, Anno 1663.

[Randnoten: Städte, so von Alters her, an die Dreßdenu. Pirnische Eisen-Cammern gewiesen. — Klage über böse Eisen. — Einführung fremdes untüchtigen Eisens. — welches bey denen Pirnischen u. Ober-Gebürgischen Hämmern abgeschaffet. — Eisen-Kammern von allerley Sorten, zu Dreßden u. Pirna angerichtet um billigen Preis. — Frist das fremde Eisen loß zu werden. — deswegen Visitation zu halten. — Verwarnung.]

Rescriptum

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß der Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg, auch in Inquisitions- und peinlichen Fällen Recht sprechen könne, den 30. Decembr. Anno 1665.

An. 1665.

Von GOttes Gnaden Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst, rc. Vester Rath, und liebe Getreue! Aus euern des Commission-Raths unterthänigst eingeschickten Bericht, de dato den 30. Augusti nechsthin, haben wir gnädigst ersehen, wie ihr nach Paul Graupners und Augustin Ungers eydlicher Verhörung über gewisse Articul, wegen des beyund verstürtzten frischen Zwitters in denen Ertz-Engel Michaeler Gebäuden zur Aue am Heydelsberg, die dißfalls gehaltenen Acta, unserer am 3. Junii jüngsthin ertheilter Anordnung zu gehorsamster Folge, zum Verspruch Rechtens in unsern Berg-Schoppen-Stuhl nacher Freyberg verschicket, und was ohne unsern Special-Befehl in dieser Sache Berg-Rechtlichen zu sprechen, die

die Scabini daselbsten zu ihrer Entschuldigung anführen.

Nachdem aber aus den Acten so viel abzunehmen, daß ohne Gegenwart und vorgehende Examination der beyden ausgetretenen Kühnemänner und deren Confrontation, mit denen andern, und sonderlich Christoph Häußern, nichts beständiges vorzunehmen; Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlende, ihr wollet vor allen Dingen samt und sonders nochmahln dahin bedacht seyn, und trachten lassen, daß gedachte beyden Kühnemänner erforschet, und zur Hafft gebracht werden möchten, dann mit der Inquisition wider sie, und sonst der Gebühr, verfahren; Immittelst die übrigen Arbeiter, so viel deren zu erlangen, gleichfalls eydlich abhören, nach Gelegenheit, und da nöthig, sie gegen einander confrontiren, ihre Aussage mit Fleiß registriren, darauf in unserm Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg, krafft dieses, hierüber Berg-Rechtlichen erkennen lassen, und das erhaltene Urthel uneröffnet zu unserer Berg-Cantzley einschicken. Daran vollbringet ihr unsern zuverläßigen Willen und Meynung, und wir seynd euch, dem Berg-Commission-Rath, mit Gnaden gewogen. Geben Dreßden den 30. Decembris, Anno 1665.

Berg-Schöppen-Stuhl, Berg-Cantzley.

Gabriel Voigt.

Johann George Hacker.

Dem Vesten und unsern lieben Getreuen, Abraham von Schönberg, Berg-Commission-Rath, Wolff Höltzeln, Zehendnern, und Berg-Amt zu Schneeberg.

Revidirt- und erneuerte Ertz-Kauffs-Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 30. Novembr. Anno 1668.

An. 1668. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen Unsern verordneten Berg-Hauptmann, allen und ieden Ober- und andern Berg- und Hütten-Beamten, Ertzkauff-Verwandten, so wohl bauenden Gewercken, und derer Vorstehern, und sonst männiglichen zu wissen: Daß, weilen von Unserm in GOtt höchstseligst ruhenden Churfürstlichen Herren Vorfahren, ein allgemeiner Ertz-Kauff zu Beförder- und Erweiterung des Freybergischen Berg-Baues angeordnet, auch von Uns biß dahero ebener massen also fortgestellet, daß hierdurch nicht wenig Berg-Gebäude, darbenebenst auch diejenigen Gewercken und Eigen-Lehner, welch ihre von GOtt bescherte Ertze nicht selber schmeltzen oder mit Nutz zu gute machen können, bey Bau-Lust und im Felde erhalten worden, Wir demselben ebener massen, um dieser Ursache willen ferner also continuiren zu lassen, gnädigst entschlossen, darbey aber wohl Ursache hätten, die vormals geordnete Bezahlung der Silbere, im Ertz- und Wercken vorietzo darum in etwas herab zu setzen, alldieweilen in Unsern-Ertzkauffs-Rechnungen bis anhero ziemliche Schulden und Einbussen sich befunden, dieweiln Wir aber aus besonderer Liebe zu dem edlen Berg-Bau, und verhoffentlich desselbigen desto mehrern Aufnahme willen, uns gnädigst resolviret, mit hernach specificirter Bezahlung annoch einige Zeit, und so lange es nur zu ertragen möglichen, verfahren zu lassen; Als soll denen Ertz-Verkäuffern hiermit um so vielmehr ausdrücklichen inhibiret und verboten seyn, die allzu unreinen Qvartzigt und Hörnsteinigte Blenden, geringe bergschüßigte Kieße, und dergleichen Unarten, keinesweges nicht mit unter zu scheiden, wormit das vorietzo kostbahre Kohl öffters zum Nachtheil fündiger Zechen dergestalt auch wohl ohne Nutzen verbrennet wird, daß künfftig hieran besonderer Mangel gespühret werden dürffte. So haben Wir derowegen und aus andern erheblichen Ursachen mehr, auf vorhero gegangene gnugsame Erkundigung auch gehaltene fleißige Deliberation, wie es hinführo mit berührtem Ertzkauff zu halten, diese gegenwärtige Ordnung oder Patent zusammen bringen und verfassen lassen, wie hernacher folget:

Allgemeiner angeordneter Ertz-Kauff, ist zu continuiren.

Unnöthl. Unterscheiden des unreinen Ertzes verboten.

1. Anfänglichen nun und vors Erste sollen alle die Ertze, welche aus denen Hallen oder sonst am Tage gekleinet und zuwege gebracht, wann der Centner nicht zwey Loth erreichet, durchaus nicht angenommen, sondern allein diese verwogen und bezahlet werden, welche in der Grube erbauet, da dann Unser Berg-Meister und Geschworne nach Inhalt des drey und dreyßigsten Artic. Unserer Berg-Ordnung fleißige Aufsicht haben, und sonderlich dahin sehen sollen, auf daß die Haupt-Gebäude, als Gesencke-Strecken, Feld-Oerter, Schächte und Stöllen, nicht mit Bergen verstürtzet, noch ander ungebührliche Vortheil gesuchet, sondern nach fündigen Zechen und Haupt-Gebäuden, so viel möglich, getrachtet werde.

Welche Ertze nicht anzunehmen.

2. Solchergestalt und für das Andere es auch mit denen Blendigen, Qvertzigten und dergleichen strengen Ertzen, Graupelen, Afftern, Pochmehl, Schlich und Schlämmen, so nicht gläntzig, sonderbar kupfferig oder kiesig, vielweniger zum Saygern oder Ausbringung der Steine dienlichen, ob sie schon mit dem Loth Silber sich beweisen, hinförder und biß zu anderweitiger Verordnung gleichergestalt also gehalten wissen wollen, diejenigen aber, worinne der Glantz oder Kupffer-Ertze, wohl zu erkennen, und zur Sayger- und Vermehrung der Rohsteine dienlichen, sollen, wañ der Centner mit dem Loth bestehet, so viel man derselbigen bedürffig, im hernach gesetzten Preiß zu bezahlen nachgelassen, darbenebenst und insonderheit Unsere Berg-Geschworne fleißige Obacht zu haben, alle und iede Ertze, Affter, Schlich, Schlämme und Kiesse, auf denen Zechen in nothdürfftige Besichtigung zu nehmen schuldig, und hiermit erinnert seyn, auch zu Ersparung vergeblichen Fuhrlohns und anderer Unkosten, über solche unreine und geringhaltige Sachen, durchaus keine Besichtigungs-Zettel von sich stellen, sondern vielmehr die Ertz-Verkäuffere dahin vermahnen, und mit nachdrücklichen Ernst anhalten, solche ihre vorhergenannte Ertze und Kiesse, und wie es Namen haben mag, aufs reineste als möglichen, scheiden und aufbereiten zu lassen, In sonderbarer Betrachtung, ob solchergestalt es gleich an Haufwerck und Gewichte weniger wird, dennoch dasselbige im Haldt hingegen steiget, und ihnen auf solche Maße an der Bezahlung wiederum einkommt, und sonst zu mercklicher Ersparung der Hütten-Kosten dienet: Würde aber ein oder ander Berg-Geschworne hierinne sein Amt und Pflicht nicht bedencken, und dergleichen Zettel ertheilen, da doch die anbefohlene und nothwendige Besichtigung von ihme nicht, hingegen aber Unserm Ertzkauf-Wesen zu Schaden und Einbüssen erfolget, der soll seines Dienstes alsbald entsetzet, und hierüber nach Gestalt der öfftern Verbrechung, unnachläßig gestrafet werden.

Nicht Blendige, Qvertzigte strenge rc.

3. Was zum Dritten die zu Unserm Ertzkauff-Schmeltzen bedürffende Kiesse anlanget, sollen, wann sie rein geschieden, derb seyn, und wohl Stein geben, derer so viel man zum Zuschlägen unumgänglich benöthiget, angenommen, die allzu qvertzigsten, blendigten, bergschüssigten, und hartklämmichten aber einzukauffen, gäntzlichen verboten seyn, jedoch daß gleichwol, was die bemeldten guten Kiesse betrifft, iede Höhle auf sechzehen Centner unfehl-

Kiesse.

unfehlbar gerichtet, um ein solch billiges, daß der Ertz-Kauff und Liferant darbey iedesmal verbleiben, und nichts übermäßiges zu verspüren seyn möge, gekaufft und erhandelt werden. Worauf und daß deme allen, wie obstehet, nachgelebet wird, Unsere Ober-Hütten-Beamten, und vorab der Hütten-Reuter, nebenst allerseits Ertz-Kauffs-Verwandten, genau und Pflicht-mäßige Aufsicht zu haben.

Silberhaltige Ertze insgemein.

4. Anreichende Vierdtens die silberhaltigen Ertze insgemein, sollen dieselbigen in nachfolgendem Tax angenommen, gerechnet und bezahlet werden.

Als wann der Centner

1. 2. $2\frac{1}{2}$. Loth hält, das Loth mit	4. Groschen.
3. 4. 5. $5\frac{1}{2}$. Loth mit	5. Groschen.
6. 7. 8. 9. $9\frac{1}{2}$. Loth mit	6. Groschen.
10. 11. 12. $12\frac{1}{2}$. Loth mit	7. Groschen.
13. 14. 15. 16. Loth, und was drüber mit	8. Groschen.

Was aber über die Marck haltend an iedweder Proba oder Centner um des ietziger Zeit hohen Bley-Ankauffs willen, und damit zu Erhaltung der Silber in der Ausarbeit es nicht gesparet werden dürffe, ein Loth Uns zu gute gehen soll.

wann zu wenig.

5. Wann nun zum Fünfften etwan Silber im Wercke, welche den Schmeltz-Gewercken und Eigen-Lehnschafften zum Abtreiben zu wenig, einkämen, auf solchem Fall soll die Marck Silber vor acht Gülden, kömmt das Loth auf zehen Groschen sechs Pfennige, und der Centner Werck-Bley nach dem ietzigen hohen Bley-Kauff, und so lange derselbige auf fünff Gülden bestehet, vor vier Gülden zehen Groschen sechs Pfennige bezahlet werden, in Erwegung, daß dasselbige statt des allgemeinen Frisch-Bleyes vorzuschlagen ist, jedoch daß dergleichen Wercke lauter und rein abgezogen, und dessen von einer Zeche oder einer Post mehr nicht dann vier, fünff, bis sechs Centner seyn solle. Wolte auch ein oder die andere Gewerckschafft oder Eigenlehner, um Ersparung des Bleyverbrennens beym Abtreiben, zwantzig, 3. bis 24. Centner dergleichen Wercke in Unsern Ertz-Kauff einliefferen, solte von einer Zeche gleichfalls so viel und darüber nicht, zwar angenommen, von denen Silbern aber in Unsern Zehenden, die ordentlichen Gebühren zum Gnaden-Groschen, Schlägelschatz, und was nach Gelegenheit den Stöllen zukömmt, richtig abgeführet, und die Marck Silber auf solche Masse mit neun Gülden und 3. Groschen, und das Werck-Bley, woferne es, wie vorerwehnt, lauter und rein abgezogen, in obgesetzten Preiß der 4. Fl. 10. Gr. 6. Pfennig baar bezahlet werden.

Kupffer-Bley- und Roh-Steine.

6. Massen dann zum Sechsten, diejenigen Kupffer-Bley- und Roh-Steine, welche denen Schmeltz-Gewercken, und Lehenschafften, zur Ausarbeit und Kupffermachen ebenfalls zu wenig, mit Vorbewust Unsers Hütten-Reuters auch angenommen, probieret, und wegen der allbereits darauf gewendeten Hütten-Kosten, iedes Loth Silber, im Kupfferstein vor 2. Gr. im Rohstein und Bley-Stein vor 1. Groschen höher als im Ertzen gerechnet, und bezahlet werden solle.

Kleine Pöstgen Glantz-Ertze.

7. Und weil Siebendens in Unserm Ertz-Kauff unterweilen kleine Pöstgen reine und derbe Glantz-Ertze, welche iedoch am Silber über die halbe Marck nicht halten, mit einzukommen, und bey der Schmeltz-Arbeit etwas an Bley zuzutragen pflegen, als sollen dieselbigen wie vormals auf Erkäntniß des Hütten-Reuters und Hütten-Meisters, etwas, iedoch im Centner das Loth nicht über 1. Groschen höher, als sonst der Tax vermag, bezahlet werden.

Güldige Ertze.

8. So viel aber vors Achte, die güldigen Ertze aufm Brändner-Zuge, und welche Zechen daselbst denen Stöllnern ihre Gerechtigkeit zu reichen schuldig seyn, anbetreffen thut, und ein Centner desselbigen Ertzes über 4. Loth hält, dieselbigen Ertz-Verkäuffere verbleiben, die hiervon bräuchlichen Stollen-Gebührnisse abzugeben, allerdings schuldig, welche von Unserm Ertzkauff-Vorsteher ihnen an der Bezahlung alsobalden abgekürtzet, und an gebührende Orte überantwortet, auch mit allem Fleiß dahin gesehen werden soll, damit auf keinerley Wege denen Stollen an ihren Gebührnissen etwas entzogen werde.

Wenn die Verwägung u. Bezahlung geschehen soll

9. Uber dieses und zum Neundten, sollen die Ertze, Kiesse, und was zu dem Ertz-Kauff geliefert wird, wöchentlich iedesmals Montags, Dienstags und Mittwochs angeschaffet und verwogen, Donnerstages aber ferner nichts in Rechnung gebracht werden, damit man die Proben desto fleißiger stossen, probiren, und bey Zeiten ausrechnen möge, wie Wir dann um mehrer Beförderung des Berg-Baues willen, diese gnädigste Verfügung thun wollen, auf daß alle Lohn-Tage richtig und baare Bezahlung erfolge.

Wagmeisters Verrichtung.

10. Zum Zehenden soll der im Ertz-Kauff verordnete Wagmeister, von ein oder der andern Lehn- oder Gewerckschafft liefernden Ertzen, oder wie es Namen hat, nach vorhergehender Einhändigung derer Berg-Geschwornen Besichtigungs-Zettel (welche eigentlichen in sich begreiffen sollen, ob die Ertze, Gräupel, Schlich oder Schlämme, aus der Gruben und auf welchem Gebäude sie gewonnen, oder aus denen Hallen am Tage geklei-net oder gewaschen seyn,) auf iedweder Wage, so er verwieget, die Proben so wohl oben über und über, als auch dergleichen, wann die Ertze von der Waagschale hinweg gefüllet werden, unten und in der Mitten, so wol in Scheidewerck, als allen andern Sorten, in ziemlicher Menge und eines bisher gewöhnlichen Trögels voll, obliegenden seinen Pflichten nach nehmen, dieselbigen mit dergleichen Troge bedecken, in die Probier-Stube, oder wo sie pflegen gestossen und gerieben werden, selbst tragen und einantworten, denen Ertz-Verkäuffern darein zu greiffen oder zu grübeln, noch weniger vor ihre Person Proben zu nehmen, mit nichten gestatten, auch folgends die Besichtigungs-Zettel Unserm Ertzkauff-Vorsteher neben einer Specification, was verwogen worden, in Zeiten eingeben, welche Besichtigungs-Zettel auch auf Unserer Berg-Beamten Begehren, iederzeit zur nachrichtlichen Ersehung, ausgefolget werden sollen, Förder aber der vereidete Proben-Stösser alsobald nach eingeschafft- und zusammen gebrachten Proben diejenigen Schlich und Schlämme, welche es vonnöthen, mit Fleiß trocknen, iedwede Probe absonderlich eben in der Menge, wie selbige in Trögeln beygesetzet zu befinden, unter einander stossen, dieselben wohl verjüngen, so dann aufs kläreste und bis alles und iedes durch das hierzu eingesetzete härene Sieb hindurch gerädelt, treiben, selbiger Zeit niemandes verdächtiges und vorab von denen Ertz-Verkäufferen um sich dulden, und also die Probiermehle nebenst denen übrigen Proben bis zum probiren verwahrlichen beysetzen solle; Worauf denn der Ertz-Kauff-Probirer alle Donnerstage zeitlich den Probier-Ofen anfeuren, und die eingekommenen Proben mit allem Fleiß und Behutsamkeit dergestalt Pflicht-mäßig fertigen, daß das halbe Loth noch auch das gantze Loth, wann dasselbige beym Aufziehen der Körner auf der Waage allzugenaue innestehet, nicht angegeben, weniger gerechnet noch bezahlet werden soll, hierauf Unsern Ertzkauffs-Vorsteher eine richtige Specification ungesaumt einhändigen, und iedwedem Ertz-Verkäuffer gewisse Gegen-Proben von denenjenigen Mehlen, von welchen er probiret, ausstellen und erfolgen lassen, ingleichen, deren eine zur Schieds-Proba, mit Uberschreibung des Namens, der Zeche verwahrlich beylegen, damit, wann sich unverhofft einige Ungleichheit im Nachprobiren ereignete, dieselbige so bald durch den Gwaradien, oder ander unverdächtig vereydete Probirer aufgesetzet und probiret, und nach derselbigen Befindung, von Unsern verordneten Ober-Berg- und Hütten-Beamten, hierauf gebührliche Entscheidung erfolgen könne, maßen dann einem iedweden, welcher sich seiner Proben halber, beschweret befinden möchte,

Besichtigungs-Zettul.

Proben-Stösser.

Niemand verdächtiges dabey zu dulden.

Ertz-Kauffs-Probierer.

Ertzkauffs-Vorsteher giebt Gegen-Proben.

Proben-Beschwehr

binnen 8. Tagen einzugeben.

möchte, zugelassen ist, seine Nothdurfft daselbst, iedoch zum längsten innerhalb acht Tagen, bescheidentlichen zu suchen, und nach Befindung der vorgemeldten Schieds-Proben, billichmäßige Weisung zu erwarten, nach Verfliessung dieser Zeit aber, soll derselbige mit seiner Klage ferner nicht gehöret werden, und haben sich die vielbemeldten Ertz-Verkäuffere oder Liferanten um ein und des andern Verdachts willen der Probier-Stube, und sonderlichen wann probiret wird, auch des Ortes, allwo die Proben gestossen und gerieben werden, nicht unbillich gäntzlichen zu enthalten, worauf die gesamten Ertzkauffs-Verwandten gute Aufacht zu haben.

Der Probier-Stube sich zu enthalten.

Gepochte Ertze nicht anzufeuchten,

11. Zum Eilfften, sollen dieselbigen ihre gepochte Ertze, Schlich und Schlämme, wohl ausgetreuget, einliefern, und zu sonderbarer Unserer Vervortheilung, vorsetzlichen nicht nässen oder anfeuchten, im Fall aber, und da der Waag-Meister dergleichen Betrug gewahr würde, und dafür hielte, daß der sonst gewöhnliche Abzug, dergleichen Nässe, bey iedweder Wage, nach Gelegenheit eines Achtel oder Viertheil Centners zu wenig, soll derselbige mit Zuziehung des Hütten-Reuters, ein oder des andern Ertzkauff-Verwandtens und Hütten-Meisters, ein gewisses nach dem ordentlichen Schichten- oder Probier-Gewichte, im Probier-Ofen abtreugen lassen, und fördet nach Verwegung des Hauffwercks, den befundenen Abgang, nicht unbillich kürtzen, damit durch dergleichen unzuläßigen Vortheil, bey der Ausarbeit nicht Schaden und Einbusse erfolge. Wofern sich nun ein oder der andere hierunter nicht selbst bescheidentlich erzeigen, und darwider setzen wolte, der oder dieselbigen, sollen von Unsern Ambtleuten, andern zum Abscheu härtiglich gestraffet werden.

sondern wohl abtreugen zu lassen.

12. Damit Zwölfftens so viel mehr gute und beständige Richtigkeit erhalten, so wollen Wir, daß alle Wochen oder Lohn täglichen, wie vorietzo bräuchlich, über die eingekaufften Ertze, Kiesse und dergleichen, zwey gleichlautende Büchlein gehalten, darinnen der Zechen Schichtmeister und Eigenlehner Namen, so wohl das Gewichte der Ertze, Kiesse, und was einerkauffet worden, auch der Halt am Silber, ausdrücklichen angesetzet, gefertiget, und davon eines, ins Berg-Amt eingeantwortet, das andere aber, bey dem Vorsteher des Ertz-Kauffes hinterleget, worauf die Zahlung alle Wochen verrichtet, die Auslohnung gethan, und endlich die Rechnung damit beleget werde.

2. gleichlautende Büchlein zu halten.

Befehlen diesemnach hierauf Unserm Berg-Hauptmann, allen und ieden Ober- und Unter-Berg- und Hütten-Beamten, wie auch Ertzkauffs-Verwandten insgesamt und sonders hiermit ernstlichen, daß sie über dieser Unserer Ordnung und Patent steiff, fest und unverbrüchlichen halten, und keinem, wer der auch sey, darwider zu handeln nachlassen; Gestalt Wir schließlichen Uns hiermit vorbehalten haben wollen, dieselbige nach Gelegenheit der Zeit, und derer Bergwercke Ausstände, und nachdem viel oder wenig schmeltzwürdige Sachen, neben denen geringen, wodurch nur grosse Summen Kohlen, öffters mit Schaden und Einbussen verbrannt werden, einkommen, (um welches willen Wir auch fast nicht gesonnen, förderhin dergleichen unartig allzugeringe Dinge, in Menge annehmen und bezahlen zu lassen,) entweder zu verändern, oder gäntzlichen aufzuheben; An deme beschicht unsere endlich und wohlgefällige Meinung, und damit sich niemandes mit Unwissenheit zu entschuldigen, so haben Wir diese Unsere Verordnung nicht allein wohlbedächtig erneuern, sondern auch dieselbige der allgemeinen Berg-Ordnung vorietzo beybringen, und zu männigliches Nachrichtung und Wissenschafft publiciren, auch unter Unserm Berg-Secret in Unser Berg-Amt-Stube und Ertzkauffs-Hause zu Freyberg, öffentlich anschlagen lassen. Geben zu Dreßden am 30. Novembris, Anno 1668.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, worinn denen Eisen-Hammer-Meistern im Ober-Gebürge und Pirnischen Revier das Eisen-Giessen unterlassen, und keine Brau- und Bier-Pfannen, Kessel und Ofen-Töpffe, bey 25. Rthl. Straffe, giessen sollen, den 28. Julii, Anno 1670.

An. 1670.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. Fügen hiermit unsern Berg- und Amts-Hauptmännern, Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Zehendnern, Berg-Aemtern, auch Räthen und Richtern in Städten und Dörffern, Unsers Churfürstenthums und Landen, auch sonsten männiglichen zu wissen, wie Uns Unser bestallter Factor zur Sayger-Hütten, Grünthal, Augustus Rothe, nebenst den geschwornen Vier-Meistern, und Aeltesten der Kupfferschmiede unterthänigst klagende zu erkennen gegeben: daß sich viele Unsere Eisen-Hammermeister, sowohl im Ober-Gebürge, als Pirnischen Revier unterstehen, nebenst den Stab- und Schienen-Eisen-Schmieden, sich auch auf das Giessen zu legen, und über die gebräuchlichen zugelassenen Sorten, Eiserne Brau- und Vieh-Pfannen, Kessel, und Ofen-Töpffe zu giessen, selbe hin und wieder in die Lager-Städte zu versenden, und fast alle Orte damit anzufüllen, wodurch nicht allein Unsere Kupffer-Bergwercke in grossen Abfall kommen, auch Unsere Sayger-Hütte, und Kupffer-Hämmer, fürnemlichen aber das gantze Kupffer-Schmied-Handwerck gestecket würde, daß ihrer viel aus Unvermögenheit das Handwerck, indem sie an der bereiteten Waare keinen Abgang hätten, einstellen müssen: Dannenhero Uns um ein ernstes Einsehen gehorsamst gebeten. Wiewohl Wir Uns nun erinnern, daß Wir theils Hammermeistern in Pirnischer Refier, auf ihr beschehenes unterthänigstes Ansuchen, auf ein Interim das Giessen der Oefen, Herd-Blätter, Ambosse, Krummen- und Bleul-Zappen, Brand-Röthen, Drohlen, Kolben, Röhren, eisernen Mörsel und Poch-Eisen, gnädigst concediret, worbey es nochmals sein Bewendens: Nachdem aber solche Concession, wie Wir mißfallende vernehmen, von ihnen weiter extendiret worden, und sie auch Brau- und Vieh-Pfannen, Kessel und Ofen-Töpffe ohne Unterscheid gegossen, und hierdurch der Vertrieb des geschmiedeten Kupffers gestopffet, welches Unsern Kupffer-Bergwercken, Sayger-Hütten, und dem gantzen Handwercke derer Kupffer-Schmiede zu nicht geringem Nachtheil gereichet: So haben Wir solchem nicht länger nachsehen, sondern durch gegenwärtiges Unser Patent, denen Hammer-Meistern ausdrücklich die Verfertigung der obgesetzten und specificirten Waaren verbieten wollen, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, da einer oder der andere Hammer-Meister, wer der auch sey, ferner dergleichen Waare, an Brau- und Viehe-Pfannen, Kesseln und Ofen-Töpffen, und was mehr dem Kupffer-Schmiede-Handwerck zu führen alleine zukömmt, verfertigen würde, er nicht allein solcher Waare verlustig erkannt, sondern auch noch darüber

Eisenhammer-Meistern im Ober-Gebürge das Eisen-Giessen verboten.

Das in Pirnischer Revier ad interim concedirte Eisen-Giessen ist nicht auf Brau- und Vieh-Pfannen 2c. zu extendiren,

wodurch der Vertrieb des Kupffers gehindert wird.

Bey Verlust der Waare, und 25. Rh. Gold-Gülden.

der Uns, mit 25. Rheinischen Gold-Gülden Strafe verfallen seyn soll. Befehlen demnach hiermit Unsern Amts- und Berg-Hauptleuten, auch Amtsleuten, Schössern, Zehendnern, Berg-Aemtern, Factorn, und Verwaltern, auch Räthen und Richtern in Städten, sonderlich den Geleits-Leuten, sie wollen über solche derer Hammer-Meister unbefugte obspecificirte Waaren ein wachendes Auge und fleißige Aufsicht haben, und wo sie dergleichen Waaren, so nach diesem Unsern publicirten Patent ferner gegossen, und gefertiget, oder von fremden Orten, in Unser Churfürstenthum und Lande gebracht werden, antreffen, oder dißfalls ihnen von denen Kupffer-Schmieden angegeben werden möchte, daß sie solches wegnehmen, halb in Unsere Berg-Cantzeley einliessern, die andere Helffte aber denen Meistern derer Kupffer-Schmiede folgen lassen, und zur Execution ihnen alle behülffliche Handbietung thun sollen.

Fremde Waaren anzugeben.

Was auch in denen Städten, Dorffschafften und Hammerwercken anitzo verhanden, darüber soll auf Anregen der Kupffer-Schmiede ein richtiges Inventarium gefertiget, und die verhandenen Waaren binnen Monats Frist a die publicationis ausm Lande geschaffet, oder den Hammer-Meistern zum Einschmeltzen wieder zurücke gegeben, und ferner im geringsten nichts gefertiget, eingeführet, oder verkauffet werden. Zu Uhrkund haben Wir diß Patent mit Unserm aufgedrückten Berg-Cantzeley-Secret besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 28. Julii, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im 1670sten Jahre.

Wie mit denen schon verhandenen Eisen-Waaren zu verfahren.

Johann George Churfürst.

(L. S.)

Ehrenfried Klem.

Caspar Jahn, B. S.

Mandat

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen wider die Stöhrer, Landfahrer und Einkäuffer derer kupffernen und gegossenen eisernen Waaren, den 31. Martii Anno 1680.

An. 1680.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zum Ravenstein. Fügen allen und jeden unsern Prælaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Berg-Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Gleitsleuthen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, auch Gemeinden und allen andern Unterthanen hiermit zu wissen, daß uns die Geschwornen Vormeister und Aeltesten der Kupfferschmiede in unserm Churfürstenthum und Landen unterthänigst klagende zu erkennen gegeben, wie nicht allein die Stöhrer und Landfahrer auch Einkäuffer, Hauffenweise sich einschleichen, mit Kupffer u. gegoßenen aufgekaufften Eisernen Waren, denen ertheilten Verordnungen zuwieder, von Ort zu Ort in unsern Städten, Flecken, Dörffern herum giengen, die Leute mit böser Arbeit und falschem Gewichte betrügen, sondern auch über diese, theils Kauffleuthe, Schlößer und Töpffer, das alte Kupffer öffentlich und ungescheuet vor der Kupfferschmiede Häusern aufkaufften u. an sich brächten, also, daß fast kein Zunfftmäßiger Landmeister vor ihnen aufkommen könne, sie darüber in eusersten Verderb und Untergang gerathen müsten, und ob gleich ein oder ander unserer Beamten mit vorlegung des am 28. Februarii 1661. ausgegangenen Patents um Hülffe deswegen von ihnen angesuchet worden, hätten sie solches zwar durchlesen, aber gar wenig geachtet, auch niemahlen einige hülffliche Handt geleistet, sondern die Verbrecher eher darauf verstärcket, und ob diese Patenta nunmehro veraltet wären, vorgegeben, dahero um Verneurung so wohl derer von unseren hochgeehrten Herren Vorfahren Christmildesten Andenckens, als uns ihnen mitgetheilten Patenten unterthänigst angesuchet und gebeten; Wann dann durch solche Stöhrerey und hausirende Waaren, nebenst denen Landmeistern, auch unserm gantzen Bergwesen, Seygerhütten, Kupfferhämmern, Kupffer-Contrahenten und bauenden Gewercken ingesamt, an Vertreib ihrer, durch Gottes Seegen in unserm Ertzgebürge mit schweren Kosten erbaueten und geschmiedeten Kupffer groses Nachtheil und stecken zugezogen wird, und wir unsers Orths solchen übeln Beginnen, fürnehmlich wegen

Kupffer-Schmiede Klage,

worauf ihnen die Beamten nicht verholffen,

solches ander denen Bergwercken nachtheilig,

zurückbleibung unsers eigenen hierunter versirenden Cammer-Interesse an Berg-Zehenden, und andern Gebührniß in unsern Landen länger nachzusehen, nicht gemeinet, sondern über der Beamten Nachläßigkeit hierinnen ein ungnädiges Mißfallen tragen, es zu ihrer schweren Verantwortung stellen, und solchen Verderb nach eusersten Vermögen gesteuret wißen wollen; Als haben wir der Kupfferschmiede unterthänigsten Suchen und Bitten gnädigst statt gegeben, Renoviren, Confirmiren und erklären dahero mehrgedachte Patenta hiermit und in Krafft dieses, und befehlen euch obbemelten samt und sonders, ihr wollet, wenn solche Landfahrer, Hausirer und andere Aufkäuffer, wie die Namen haben, in Zukunfft ferner Kupffer und aufgeteufft gegoßene Eisenwahren führen, auch die so das Kupfferschmied-Handwerck nicht redlich gelernet, und Zunfftmäßig seyn, mit Stöhrung und Aufkauffung alten Kupffers betreten, oder sonst bey dem Jahrmärckten sich denen Kupfferschmieden, es wäre denn, daß von uns iemand in Specie auf Einkauffung alten Kupffers gerichtete Patenta vorzulegen hätte, an die Seite setzen würden, denenselben, als die durch vielfältig ausgegangene Mandata gnugsam verwarnet, die Kupffern, auch benannte auffgeteuffte Eisenwahren, es sey in Keßeln, Fischtiegeln, Oeffen, oder aufm Heerd brauchende Waßertöpffe, und dergleichen, was in das Kupfferschmied-Handwerck gehöret, so bey ihnen gefunden wird, wegnehmen, halb in unsere Churfl. Rent-Cammer, und die andere Helffte den Meistern der Kupfferschmiede selbiges oder nechstangelegnen Orths in unseren Landen folgen laßen, und einliefern, auch keinen Stöhrer, Aufkäuffer, Parthierer, Krahmer, Schlößer, Töpffer oder einigen Ubertreter dieses Patents im geringsten nicht verstatten, sich wieder denjenigen, so ihn wegen besagter Wahren angiebt, mit vergeblichen Ausflüchten oder Einwendungen aufzuhalten, sondern wie er auff der That begriffen wird, also auch wieder ihn mit denjenigen wie obstehet, alsbald verfahren, und also die Meister des Kupfferschmied-Handwercks bey ihren Innungs-Recht, erlangte Freyheit und Privilegio biß an uns gebührlichen schützen, handhaben, und euch darbey als säumige Executores bey Vermeidung selbiger Straffe nicht erweisen, iedoch wollen wir die, denen wir, wie berühret, sonderbar von uns vollnzogene Patenta, zu Einkauffung alten Kupffers, zu unsern Bedürffniß gegeben, desgleichen die Pirnischen aufgeteufften

und Churfl. Cammer-Interesse hinderlich,

renovirte Confirmation voriger Patenten.

Exception

Execution

wiederholte Exception.

teufften Eisenwahren hiermit nicht gemeinet haben, sondern es soll, wie auch was wir der geschmidten Kupffer und Abnahme halber, hiebevorn angeordnet, bey solch unsern ertheilten Patenten und Befehlen allerdings verbleiben. Daran geschicht unsere Meinung. Zu Uhrkund haben wir dis Patent eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Cammer-Secret wißendlich bedrucken laßen. So geschehen und geben zu Dreßden am 31. Martii Anno 1680.

Johann Georg, Churfürst

(L.S.)

Hanß George von Schleinitz.

Johann George Hacker B.S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Jagt- und Berg-Sachen durch die hohen Landes-Gerichte nicht decidiret, sondern solche an den Landes-Herrn remittiret werden sollen, den 20. Augusti, Anno 1682.

Johann Georg der Dritte, Churfürst.

An. 1682.

Wir seynd erinnert, was maßen Unsere in GOtt ruhenden Herren Vorfahren allerseits hochlöbl. Christseel. Gedächtnüß aus sonderbahren reiffen Rath und bedencken die Jagd- und Berg-Sachen als ein sonderlich Reservat ausgezogen, und dahero an die in ihren Landen verordnete Gerichte gnädigsten Befehl ertheilet, in denenselben etwas zu decidiren, sich zu enthalten, Wann wir dann solcher Verordnung nicht weniger als hochgedachte unser Christseel. Herren Vorfahren nachgelebet wißen wollen. Als haben wir der Nothdurfft befunden, euch hiermit anzudeuten, daß wir alle wieder die sämtliche zum Berg-Sachen und Jägerey gehörige Diener führende Rügen und Klagen erst an uns, allermaßen unseres in Gott höchstseel. ruhenden Herrn Vaters Gnaden es auch also gehalten, wollen gebracht wißen, und begehren hiermit gnädigst, ihr wollet, da in dergleichen etwas einkömmet, solches an uns remittiren, und darauff Bescheides gewarten; Datum Dreßden am 20. Aug. 1682.

Churf. Reservat Berg- und Jagt Sachen zu decidiren.

An Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe zu Dreßden, ingleichen an das Appellations- und Ober-Hof-Gerichte.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Parthierer- und Dieberey an dem Kobold, Wißmuth-Graupen, Schlich, Gräuplein, Farb-Glaß, Safflor, blauen Farbe und dergleichen, den 22. Maji Anno 1683.

An. 1683.

Von Gottes Gnaden, wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wißen, daß ob wir zwar durch unsere verordnete Cammer- und Berg-Raths-Directoren, auch Cammer- und Berg-Räthe, mit sämtlichen gebauenden Gewercken in Schnee- und Annaberg und Johann-Georgen-Stadt auf ihre durch Gottes Seegen erbauende Koboldte, Wißmuth-Graupen, Schlich und Gräuplein vor unser Ober-Schleunisches Blaufarben-Werck unter Schneeberg gelegen, auf gewiße Maße contrahiren und schlüßen lassen, und in solchem Contract sich besagte bauende Gewercken verbündlichen gemachet, alle und jede zu Schnee- und Annaberg, wie auch zur Johann-Georgen-Stadt gewonnene Koboldten quartaliter nach einer gewißen mit ihnen verglichenen Anzahl, an unsern Blau-Farben-Wercks Factor, Gedeon Siegeln, eintzig und allein und sonst an niemanden anders zu überlaßen; Maßen dann auch die ein und anders-mal nach der Förderniß überbleibende Koboldten, Wißmuth-Graupen, Schlich und Gräuplein für uns hingestürtzet, und biß zu künfftigen Förderniß iedesmahl in Vorrath verbleiben sollen, wir dennoch vernehmen müßen, wie mit solchen Koboldten große Parthiererey getrieben und deren so viel dieblichen entwendet, daß die Böhmischen Farb-Mühlen, so doch in selbigem Lande vorietzo, dem Verlaut nach, gar wenig und geringe Kobold-Anbrüche vorhanden seyn, in vollen Umtrieb gehen, und bey manchem solchen Werck bißhero continuirlich mit zwey Feuern Farb Glaß geschmeltzet werden soll, welcher Parthiererey aber nachzusehen und selbige zu verstatten, wir keines Weges gemeynet seyn wollen, dahero hiermit bey unnachläßlicher Straffe ernstlich verbothen haben, daß so wenig an die Farben-Wercks Besitzere unsers Churfürstenthums, als auf die Böhmischen Farb-Mühlen, oder an andere Orte und Personen, wie die Nahmen haben mögen, einiger Centner mehr, oder weniger von denen benennten Berg-Städten und Refiren gewonnenen Koboldten Wißmuthgraupen, Schlich und Gräuplein verkauffet, oder durch Tausch und andere Wege veräusert oder weggelaßen, sondern allein auf erwähntes unser Blau-Farben-Werck und darüber bestalten Factor, gegen verglichene Zahlung, geliefert werden, und zwar bey fünff hundert Thaler Geld- auch nach Gelegenheit und befundenen Dingen Leibes- und Lebens-Straffe. Und damit solcher Parthiererey und diblichen vornehmen, so zu Verkürtzung unsers zustehenden Neundten und Zehendens, auch dem gantzen Bergwercks-Bau und Blauen-farb-Handlung zu sonderbaren Nachtheil, Schaden und Verderb gereichet, gesteuret werde; So befehlen wir hiermit ernstlich, daß nebenst Unserem zum Schnee- und Annaberg, und Johann-Georgen-Stadt bestalten Berg- auch Forst-Beamten und Knechten, zu besagten Schneeberg, Eybenstock, Lautera, Crotendorff Johann-Georgen-Stadt, Platten und andern umliegenden Refieren; deßgleichen der Kobold-Inspector, wie nicht weniger alle Unter-Obrigkeiten, Vasallen, Gast- und Schenck-Wirthe und andere Unterthanen genaue und fleißige Auffsicht auf solche Koboldt-Parthierer haben, auch Kundschafft legen, wann Fuhrleute und andere Personen, die da Reffe, Schubböcke, Handschlitten, Kärnen und Wägen, mit Koboldten, Farb-Glaß, blauer Farbe Safflor, Wißmuthgraupen, Schlich, Gräuplein und dergleichen verdächtigen Sachen gefüllet und beladen haben, aufn Zechen, freyer Straßen, heimlichen Schleiffweg und Stegen, auch in Schenck-Wirths- und Wald-Häusern, ohne richtige besiegelte Päße von unserm blauen Farben-Wercks Factor angetroffen, oder auch von denen Forst-Bedienten, Gleits-Zoll- oder Kobolts-

Churfürstl. Contract mit denen Gewercken

des Schleinitzischen blauen Farben-Wercks wegen des Kobolds ꝛc.

Partiererey mit dem Koboldt ꝛc.

welche verbothen wird

bey 500. Rthl. oder Leibes- und Lebens-Straffe

anbefohlne Manutenenz dieses Mandats.

Kobolts-Uber-Reuthern angezeiget würden, dieselbigen mit Zuziehung der nächsten Gerichte, die ihnen Krafft dieses hülffliche Handbiethung zu thun befehliget werden, alsobald in Verhafft gebracht, oder aufn Fall der Flucht sie von einem Ort zum andern durch den Glockenschlag, auf welchen sich Mann für Mann zusammen finden, verfolget, nach deren Uberkommung beedes die Delinquenten zur Inquisition und gebührender Bestraffung, als die abgenommene Kobold, Wißmuth-Graupen, Schlich, Gräuplein, Farbglaß, Safflor, blaue Farb und dergleichen, in unsere Berg-Aemter abgefolget, und solches Gut unserm Blau-Farbenwercks-Factor gegen Bezahlung, soviel sie würdig, überlaßen werden sollen. Davon dann das vierte Theil unserm Ober-Forst- und Wildmeister im Ober-Gebürge, wenn ein Delinquent durch einen Forst-Bedienten; So er aber durch die Kobold-Uber-Reuter, oder andere, dem Berg-Amt zum Schneeberg oder deren Gerichts-Obrigkeit, darunter er angetroffen, und zur Einbring- auch Offenbahrmachung hülffliche Hand geleistet worden; und ein Viertel demjenigen, welcher den Verbrecher betreten und zur Hafft gebracht, als eine Ergötzlichkeit, gewiedmet seyn; Die übrige andere Helffte zu unserer freyen Disposition eingeliefert und gefolget, auch die oben gesetzte Straff der fünff hundert Thaler von den Delinquenten unnachläßig eingebracht, und auf jetztgedachte Maße vertheilet werden soll. Würden aber die Verbrechere bey solchem Vermögen nicht seyn, daß beniemte Geld-Straffe von ihnen eingebracht werden könne; So wollen wir, auf unser Berg- auch anderer Beamten eingeschickten unterthänigsten Bericht, sie andern zum Abscheu, am Leibe dermaßen bestraffen laßen, daß sich andere daran zu spiegeln haben mögen; Worfür denn ein jeder treulich gewarnet, und für unserer Ungnade und ernsten Straffe sich zu hüten wißen wird. Uhrkundlich haben wir dieses Patent zu männigliches Wissenschafft in Druck bringen, es eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Cammer-Secret wißendlich bedrucken laßen. So geschehen und geben zu Dreßden am 22. Maji, Anno 1683.

Johann Georg, Churfürst.

(L.S.)

Christoph Dietrich Bohse.

Johann Georg Hacker, B.S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß diejenigen Kobolds-Parthierer, so die darauf gesetzten 500. Rthl. Straffe nicht erlegen können, an Leib und Leben gestraffet werden sollen, den 6. Julii, Anno 1686.

An. 1686. Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein rc. Fügen hiermit männiglich zu wißen, daß wir uns zwar erinnern, welchergestalt wir nur am 22. Maji. 1683. ein ernstes Pœnal-Patent, wegen der sehr einreißenden Kobold-Parthiererey ufn Schneebergischen Gebürge ertheilen und zur Gnüge publiciren laßen, wir hätten uns auch versehen, es würde solches in Obacht gezogen, und ein Abscheu vor der darin enthaltenen hohen Geld-Straffe genommen werden, Nachdem aber die bißherige Erfahrung bezeuget, daß sieder dem solche Parthiererey weit stärcker und fast ungescheuet getrieben worden; So will vonnöthen seyn, wieder diejenigen, so Armuths wegen die fünff hundert Thaler zu bezahlen nicht vermögen, mehrere Schärffe und ernstere Bestraffung, als ihnen bißher zuerkennet worden, zu ordnen, und sie damit zu belegen. Und weiln in vorigen Patent (welches in allem bey seinem Vigor nochmahls verbleibet) die Verbrechere bereits mit Leibes-Bestraffung, andern zur Abscheu bedrohet worden; Als wollen wir solche auf Leibes-Straffe und den Strang hiermit extendiret haben, damit sowol die Kobold-Diebe, als auch ihre Gehülffen, und die ihnen die Kobolde abnehmen, verführen und verparthieren helffen, zu belegen, vor dieser Straffe aber ein jeder treulich gewarnet und sich zu hüten wißen wird. Uhrkundlich haben wir dieses Patent zu männigliches Wißenschafft in Druck bringen, es eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Cammer-Secret wißentlich bedrucken laßen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 6. Jul. Anno 1686.

Pœnal-Mandat wider die eingerissene Kobold-Parthiererey de An. 1683. hat schlechten Effect.

Wer die Geld-Straffe nicht erlegen kan soll am Leibe oder mit dem Strange gestraffet werden.

Johann Georg, Churfürst.

(L.S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoymb.

Johann George Hacker, B.S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die hohen Oefen bey Blech- und Stab-Hammer-Wercken, jährlich nur 24. Wochen gehen sollen, den 3. Martii, Anno 1687.

An. 1687. Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst. Lieber getreuer, dir ist bestermaßen wissend, es hat solches auch die vor wenig Tagen in Freyberg gehaltene Holtz-Commission an Tag gegeben, was maßen die Wälder und Gehöltze, in unsern dir anvertrauten Aemtern, Schwartzenberg und Crotendorff dergestalt abgetrieben und dünne worden, daß selbige auch das vormahls geordnete jährliche Deputat der acht hundert Schragen, nicht länger ertragen können; Und weiln vorietzo kein ander Expediens, ein Hammerwerck, nebenst den andern zu erhalten, sich herfür thun wollen, denn daß das hohe Ofen-Schmeltzen bey selbigen in etwas eingezogen werde, dahero wir auch den hohen Ofen bey jeden, es sey Blech- oder Stab-Hammer-Werck, länger nicht, denn vier- und zwantzig Wochen des Jahres über gehen zu laßen, wißen wollen; Als ist unser Befehl hiermit, du wollest sämtlich gedachten Blech-Stab-Hammer-Meisteren unserer Aembter Schwartzenberg und Crotendorff es also fort eröffnen, und sich darnach zu achten, bey dreyßig Thaler Strafe andeuten. Nicht weniger hast du denen Waagmeistern beniembter Aemter, Krafft dieses, zu intimiren, daß sie darauf genaue Acht haben, und solch Schmeltzen bey jeden Hammerwerck länger, denn beniemte 24. Wochen nicht verstatten sollen, begebe sichs aber, daß ein hoher Ofen an Gestelle verun-

Holtz-Mangel verursachet,

daß die hohen Ofen bey Blech- und Stab-Hammer-Wercken jährlich nur 24. Woche gehen zu laßen befohlen worden.

Wie zu verfahren, wen

ein hoher Ofen verunglückte. verunglücken, und vor der Zeit ausgehen müssen, hat der Wagmeister solcher Refier, auf beschehenes Anmelden, im Amte selbigen zubesichtigen, und dir so dann gründlichen Bericht zu erstatten, Hierüber auch der Besitzer solches Hammerwercks sichere Attestata beyzubringen, wie viel Wochen der hohe Ofen nur gegangen, und wann es von dir richtig befunden, ist selbigen Hammermeister die wieder Zustellung des hohen Ofens, mit Vorbewust und Gutbefinden unsers Ober-Berg-Hauptmanns Abraham von Schönbergs, dessen Anordnung vorher zugewarten, und das Schmeltzen bis zu Erfüllung beniembter Zeit zu verstatten. Daran geschicht unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 3. Martii 1687.

Ludewig Gebhard, Freyherr von Hoym.

An Creyß-Amtmann zu Schwartzenberg Christian Kretzen.

Johann George Hacker, S.

Patent

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Stöhrer und Landfahrer, so dem Privilegio der Kupffer-Schmiede zuwider, mit kupffernen und gegossenen eisernen Waaren handelten, ingleichen die Auffkäuffer der alten Kupffer, den 20. Maji, Anno 1690.

An. 1690 Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Berg-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, auch Gemeinden, und allen andern Unterthanen, hiermit zu wissen; Kupffer-Schmiede Klage. Daß Uns die Geschwornen Vor-Meistere, Aeltesten und gesamte Handwerck der Kupfferschmiede in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen, unterthänigst-klagende zu erkennen gegeben, wie die Stöhrer und Landfahrer, sowohl Auffkäuffer der alten Kupffer, in Städten und Dörffern, hauffen-weise sich einschlichen, die Leute mit böser Arbeit und falschem Gewicht betrögen, Nicht weniger die gegossene eiserne Waaren an Ofen-Töpffen, und Kesseln, durch die Fuhrleute in Städten und Dörffern Unsers Chur-Fürstenthums und Landen zu verkauffen, herum geführet, und fast in allen Schencken auf den Dörffern eingeleget würden, Massen sie dann solche Waare auf öffentlichen Jahr-Märckten feil hätten, und also denen vormahls von Unsern Löbl. Herren Vorfahren dieserwegen ertheilten und publicirten Patenten (ungeachtet das Kupfferschmiede-Handwerck eines dergleichen nur am 31. Martii, Anno 1680. erhalten) Allegirtes Mandat 1680. keinen Respect geben, welche Patente auch von Unsern Beamten nicht mehr vor gültig erachtet werden wolten, Ja es unterstünden sich die Schlosser und Töpffer, als auch Kauff- und andere Leute, die alten Kupffer ungescheuet aus- und aufzukauffen, und solche mit Kärnen und Wägen nach der Elbe, und ferner auf Hamburg zu verschaffen, also, daß fast kein Zunfftmäßiger Landmeister vor ihnen aufkommen könne, sondern in das höchste Verderben und Untergang dadurch gerathen müste, Dahero um Verneuerung derer von Unsern Hochgeehrten Herren Vorfahren Christmildesten Andenckens, ihnen mitgetheilten Patenten, Sie unterthänigst gesuchet und gebeten, Wann dann durch solche Störerey und Hausirende Waaren, nebenst den Landmeistern, auch Unsern gantzen Bergwesen, Säygerhütten, Kupfferhämmern, Kupffer-Contrahenten und bauenden Gewercken ingesamt, an Vertrieb ihrer durch GOttes Segen, in Unsern Ertz-Gebürge, mit schweren Kosten, erbaueten und geschmiedeten Kupffer, grosses Nachtheil und Stecken zugezogen wird, und Wir Unsers Orts solchen üblen Beginnen fürnehmlich, wegen Zurückbleibung Unsers eigenen hierunter versirenden Interesse an Bergzehenden, und andern Gebührniß, in Unsern Landen länger (ausser was Exception an dergleichen von den Hammermeistern Pirnischer Refier, auch theils Obergebürgischen Hammerwercks-Besitzern, welchen von Uns das eisern Gefäß giessen ex Speciali Privilegio, gegen Erlegung Fünff und zwantzig Gülden, von ieden zum Jährlichen Erbzinß, in Unser Amt, darein sie gehörig, verstattet worden, gefertiget, und zu freyen Verkauff inn- oder außerhalb Landes verführet wird, worüber sie aber doch aus Unsern Aemtern, darunter sie gesessen, beglaubte Attestata vorlegen sollen) nachzusehen nicht gemeynet; Sondern über der Beamten Nachläßigkeit hierinn, ein ungnädiges Mißfallen tragen, es zu ihrer schweren Verantwortung stellen, und solchen Verderb nach äussersten Vermögen gesteuret wissen wollen. Als haben Wir der Kupffer-Schmiede unterthänigsten Suchen und Bitten gnädigst statt gegeben.

Renoviren, confirmiren, und erklären dahero gedachte Patente hiermit, und in Krafft dieses, und befehlen Euch obbemelten samt und sonders, Renovirte Confirmation. Ihr wollet solche Landfahrer, Hausirer, und andere Auffkäuffer, wie die Nahmen haben mögen, welche in Zukunfft, Kupffer- und aufgeteufft gegossene Eisen-Waaren führen, wie auch die, so das Kupfferschmied-Handwerck nicht redlich gelernet, und Zunfftmäßig seyn, und doch in Stöhren und Auffkauffung alten Kupffers betreten werden, oder sonst bey den Jahrmärckten sich denen Kupfferschmieden (es wäre dann, daß von Uns iemand in specie auf Einkauffung altes Kupffers gerichtete Patenta vorzulegen hätte,) an die Seite setzen würden, denenselben, als die durch vielfältig ausgegangene Mandata gnugsam verwarnet worden, die küpfferne, auch benannte aufgeteuffte eiserne Waaren, es sey in Kesseln, Fisch-Tiegeln, Ofen- oder ufn Herd brauchende Wasser-Töpffe, und dergleichen, was in das Kupfferschmiede-Handwerck gehörig, so bey ihnen gefunden wird, wegnehmen, halb in Unsere Chur-Fürstl. Renth-Cammer, und die andere Helffte den Meistern der Kupfferschmiede selbiges oder nechst-angelegenen Ortes, in Unsern Landen, folgen lassen, und einliefern, auch keinen Stöhrer, Auffkäuffer, Parthierer, Krahmer, Schlösser, Töpffer, oder einigen Ubertreter dieses Patents, im geringsten nicht verstatten, sich wider denjenigen, so ihn wegen besagter Waaren angiebet, mit vergeblichen Ausflüchten, oder Einwendungen aufzuhalten, sondern wie er auf der That begriffen wird, also auch wider ihn, demjenigen gemäß, wie obstehet, alsobald verfahren, und also die Meister des Kupfferschmiede-Handwercks bey ihrem Innungs-Recht, erlangten Freyheit, und Privilegio, biß an Uns, gebührlich schützen, handhaben, und Euch daran, bey Vermeidung der auf die säumigen Executoren gesetzten Straffe, nichts hindern lassen, Jedoch wollen Wir die, denen Wir, wie allbereits berühret, sonderbare von Uns vollzogene Patenta zu Einkauffung alten Kupffers zu Unsern Bedürffniß gegeben; Deßgleichen der Pirnischen- und etzlicher von Uns, insonder-

sonderheit privilegirten Hammermeistere in Unsern Aemtern Schwartzenberg und Crotendorff aufgeteuffte eiserne Waaren, deren Concession halber Amts-Scheine können produciret werden, hiermit nicht gemeynet haben, Sondern es soll dieserwegen, wie auch, was Wir der geschmidten Kupffer und Abnahme halber, hiebevorn angeordnet, bey sothanen Unsern ertheilten Patenten und Befehlichen allerdings verbleiben; Daran geschicht Unsere Meynung. Zu Uhrkund haben Wir diß Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen; So geschehen und Geben in Leipzig den 20. Maji, Anno 1690.

Johann Georg, Churfürst.

Adam Ernst Senft von Pilsach.

Johann Georg Hacker, B. S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, wider das betrügliche und unzuläßige Kux-Cräntzeln, den 13. Julii, Anno 1699.

An. 1699. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen; Welcher gestalt Uns glaubwürdig vorgekommen, daß bey gegenwärtigen Nahr-losen Zeiten sich ihrer viel leichtsinnig- und freventlicher Weise unterstehen, inn- und ausserhalb Landes herum zu ziehen, und, vermittelst allerhand betrüglicher Aufschneidereyen und falschen Berichts, ehrliche Bergwercks-liebende Personen zu hintergehen. Selben nichtswürdige Berg-Theile vor gut, und öffters wohl um einen sehr hohen und gantz unbilligen Preiß, mit Vertröstung gewisser und starcker Ausbeuten, aufzuhängen, darbey falscher Kundschafften, selbstgemachter Gewähren und Zubuß-Zettel sich zu gebrauchen, auch wohl gar Berg-Theile auf Zechen, da sie keine haben, oder doch dergleichen nicht gewähren können, zuverkauffen, Zubußen, die nicht angelegt, einzutreiben, oder auch Stuffen-Ertz aufzuweisen, die nicht im Anbruch befindlich, und andere dergleichen ungebührliche Dinge mehr auszuüben, dadurch viel Leute vorsetzlich betrogen, unverdient um das Ihrige bevortheilet, vornehmlich aber dem Edlen Berg-Bau bey Fremden und Einheimischen ein böser Ruff verursachet, und nebenst Unserm daran hangenden Cammer-Interesse, in nicht geringen Abfall gebracht, mithin auch dessen vorgesetzte Beamte und Diener in gantz unverschuldete Verachtung und übele Nachrede gesetzet werden; Welchem eingerissenen Unheil dann Wir länger also nachzusehen nicht vermögen, sondern selben vielmehr auf möglichste Art und Weise, und mit allem Nachdruck gesteuert, auch den in Unserer Berg-Ordnung enthaltenen Articul von Kux-Cräntzlern und Partierern in allen Puncten und Clausulen stricte observiret wissen wollen;

Betrügereyen mit dem Kux-Cräntzeln, macht bösen Ruff dem Berg-Bau, bey fremd- und einheimischen rc.

Als verbieten Wir hierdurch ernstlich und bey unnachbleiblicher schwerer Gefängniß- und Leibes-Straffe, daß sich niemand, der nicht ordentlich darzu bestellet und verpflichtet, sich des Kux-Cräntzelns fernerhin unterstehen solle, Es sey dann, daß 1. ein Gewercke einem andern Einheimischen, deme die Bergwerge bekannt, seine Bergtheile nach Gelegenheit selbst veralieniren, oder aber 2. ein Lehenträger eine neue Zeche vergewercken, oder 3. ein Gewercke seine Kuxe an Fremde bringen, oder auch 4. ein Schichtmeister die im Retardat verstandenen Theile, nach vorher beschehenen Angebot an die alten verzubußten Gewercken, wiederum an neue Personen vergewercken wolte, auf welche drey letztere Fälle, denn der Lehenträger, Verkäuffer oder Schichtmeister dem Annehmer der Theile, iedesmahl einen, durch den fahrenden Geschwornen unterschriebenen gründlichen und wahren Ufstand der Zechen, von denen nechsten 4. Wochen her, vorzuweisen, und solchen hernach bey der Abgewehrung zum Gegenbuch nieder zu legen, und das abgehandelte Kauf-Pretium der Kuxe auf den Abgewehr-Zettel verzeichnen zu lassen schuldig, bey dessen Nachbleibung aber, und do sich ein Käuffer dergleichen Theile über die geringste Læsion beklagen, und daß ihme die Theile, ohne dergleichen wahren pflichtmäßigen Bericht, aufgehangen worden, beybringen würde, solcher Kauf und Gewähr eo ipso vor null zu achten, der Verkäuffer auch dem Käuffer sein Kauf-Geld, uf Begehren, zu restituiren, oder andere billigmäßige Satisfaction zu leisten, in Krafft dieses gehalten seyn soll, zu welchem Ende dann denen iedes Orts bestallten Gegenschreibern nachdrücklich intimiret wird, ohne Vorwissen des Berg-Amts führohin, bey Verlust ihres Dienstes, keinen Abgewehr-Zettel, wann nicht der Werth der verkaufften Bergtheile darauf befindlich, anzunehmen, noch einige Theile an fremde Gewercken zu gewehren, es sey dann, daß er in den Gewehr-Zettel an den Käuffer das Kauf-Pretium wieder ausdrücklich mit einverleibe, damit dadurch allem Unterschleif, Betrug, Eigennutz, und ungeziemenden Vortheil kräfftiglich gesteuert werden möge. Wornach sich also zu achten. Zu Uhrkund haben Wir dieses mit Unserm hiesigen Cammer-Secret bedrucken lassen, welches geschehen zu Dreßden, am 13. Monats-Tag Julii, Anno 1699.

Des zuläßigen Kux-Cräntzlens Requisita.

Læsion-Klagen soll geholffen werden.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Hans George von Zehmen.

Christoph Seidel, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, die verbothene Auffkauff- und Ausführung des alten Kupffers ausserhalb Landes und Einschleiffung des eisernen gegossenen Gefäßes betreffend, den 27. Septembr. Anno 1700.

An. 1700. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober-

Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Berg-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Gleits-Männern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, auch Gemeinden, und allen andern Unterthanen hiermit zu wissen: Was massen Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß Unsern Sayger-hütt-Grünthalischen Werck, und folglich denen allhier zu Dreßden und Freyberg befindlichen Kupffer-Hämmern, zu gleich auch dem gesamten Kupffer-Schmied-Handwerck Unsers Chur-Fürstenthums, zu besondern verderb- und empfindlichen Schaden, durch die verbothene Auskauff- und Ausfuhre des alten Kupffers ausserhalb Landes und Einschleiffung des Eisern gegossenen Gefäßes, nicht wenig Nachtheil geschehen, Gestalt so wohl Unser Saygerhütten-Factor als die Besitzere der Kupffer-Hämmer, wie auch die Vor- und andere Meister des gesamten Handwercks der Kupffer-Schmiede um Remedirung und ernstes Einsehen allerunterthänigste Ansuchung gethan;

Nachtheil denen Kupffer-Hämern u. Kupffer-Schmied-Handwercken, durch Ausführung des Kupffers u. Einschleiffung des gegossenen eisernen Gefäßes.

Wann Wir dann dieses unbillige Unternehmen, als wordurch so wohl denen Bauenden Bergwergs-Gewercken, als auch Unserer Saygerhütten Grünthal, nicht weniger denen Innländischen Kupffer-Hämmern insonderheit grosser Nachtheil zugezogen, auch die Kupffer-Schmiede in mercklichen Abfall der Nahrung gesetzet werden, durch Erneuerung voriger, Unserer Vorfahren an der Chur, ertheilten Pœnal-Verordnungen, abzustellen gemeinet.

Erneuerung voriger Pœnal-Ordnungen.

Als haben Wir solche Mandata de datis 28. Febr. Anno 1661. 28. Julii 1670. 31. Martii 1680. und 20. Maji 1690. in Krafft dieses, anderweit wörtlich wiederholen, renoviren und confirmiren wollen, gnädigst hiermit befehlende, Ihr samt und sonders wollet auf solche Auskäuffere und Stöhrer, wenn und wo solche anzutreffen, genaues Aussehen haben, und wenn ein oder der andere Contravenient betreten würde, denselben das aufgekauffte Kupffer, wie auch die verbothene Kupffer- und Eiserne Waare, als contreband alsofort wegnehmen, solches halb in Unsere Renth-Cammer einsenden, (worvon der itzige Besitzer des Kupffer-Hammers allhier ein Theil erlangen soll,) die übrige Helffte aber denen Meistern der Kupffer-Schmiede selbiges, oder nechst-angelegenen Ortes in Unsern Lande folgen lassen, auch keinen Innländischen Meister, ob er gleich Zunfft-mäßig, das Kupffer ausser Landes in die Laußitz, oder wohin es geschehe, auszuführen, weniger denen Störern, Auskäuffern, Crahmern, Schlössern, Töpffern oder wer der auch seyn möge, welcher obberührte Mandata zu übertreten sich gelüsten lassen würde, solches verstatten, hierunter auch keine Exception so er angeben möchte, statt finden lassen, sondern wie er uf der That ergriffen wird, also auch wieder ihm, wie oben gemeldet, alsofort verfahren, und also beydes Unsere Bergwercke und Saygerhütte nicht weniger obbenannte Kupffer-Hämmer bey ihren Befugniß und zustehenden Nutzung, als auch die Meistere des Kupffer-Schmiede-Handwergs bey ihren Innungs-Recht Freyheit und Privilegio biß an uns gebührend schützen und handhaben, und Euch bey Vermeidung der auf die säumigen Executorn gesetzten Straffe nichts hindern noch irren lassen; Hieran wird Unser zuverläßiger Will und Meynung vollbracht;

Execution.

Zu Uhrkund haben Wir dieses Patent von Unsers verordneten Stadthalter des Fürsten zu Fürstenberg Lbd. vollziehen, und mit Unsern hiesigen Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Dreßden am 27. Septembr. Anno 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Curdt Heinrich von Einsiedel.

Christoph Seidel, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, wider die Verparthierung und heimliche Verschleiffung des Kobelts, Wißmuth-Graupen, Schlichs und Gräuplein, auch daß sowol die Diebe, als Käuffer und Verhöler dieser Sachen, entweder um 500. Rthl. oder mit dem Strange am Leben zu bestraffen, den 15. Nov. An. 1701.

An. 1701.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, daß Wir Uns zwar versehen, es solte Unsers in GOtt höchstselig ruhenden Herrn Vaters, weyland Churfürst, Johann Georgen des Dritten Lbd. und Gnaden, Christsel. Andenckens, Anno 1683. ausgelassenen öffentlichen Mandat, Innhalts desselben, denen Gewercken und Privat-Personen, wer die auch seyn mögen, derer in Unsern hiesigen Ober-Gebürge brechenden Kobelte, Wißmuth-Graupen, Schlich und Gräuplein, ausser der ordentlichen Abnahme von denen Gewercken und folgends durch Unsere hierzu befehlichte Berg-Beamte angeordnete Ubergabe an die Blau-Farben-Wercks-respective Pachter und Besitzer, sich keinesweges, unter was Prætext es auch geschehen möchte, anmassen, solche verkauffen, verschencken, oder heimlich zu verparthieren, unternehmen solle, gestalt hierauf nicht allein eine Pön von 500. Thlr. so derjenige, welcher sich dessen ungebührlicher Weise unterfangen würde, erlegen solle, gesetzet, sondern auch, nach Innhalt des unterm 6. Jul. Anno 1686. geschärfften anderweitigen Edicts, derjenige, so sich dessen unternehmen solte, in Ermangelung der obgedachten Geld-Busse, mit dem Strange am Leben gestraffet werden solle, publiciren und zu iedermans Wissenschafft bringen lassen. Nachdem Uns aber die Blau-Farben-Wercks respective Pachter und Besitzer, was gestalt bis anhero solche wohlbedächtig ertheilte Verordnungen und geschärfftes Verbot, boshafftiger Weise von vielen Pflicht-vergessenen Unterthanen ausser Augen gesetzet, und die Kobelt-Deuben dermassen überhand genommen, daß die Blau-Farb-Handlung ins Stecken gebracht, und sie erfolglich mit dem Pacht und ihren eigenen besitzenden Wercken in nicht geringen Schaden gesetzet würden: Mit allerunterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, die vormahls ausgelassenen Mandata wiederum zu erneuern, zugleich die Aufsicht und Forttreibung

Mandat de An. 1683.

Wider die Partheirerey mit dem Kobald, Wißmuth-Graupen,

Schlich u. Gräuplein,

und dessen Schärffung vom 6. Jul. 1686.

denen zu wider

überhand genommene Kobalds-Deuben, u. darüber geführte Klagen.

bung derer Inquisitionen wider die Delinquenten mit der Schärffe zu verordnen, und, um des Gebürgischen Creyses hierunter versirenden Wohlfahrt, solchen mit Nachdruck und Ernst steuren zu lassen, und Wir dieses in der Billigkeit, auch denen mit ihnen über Unser eigenthümliches Blau-Farben-Werck geschlossenen Pacht-Contract, worinnen ihn vornehmlich hülffliche Handbietung und Obrigkeitlicher Schutz zu leisten versprochen worden, gemäß befinden;

Renovir- und ernstl. Einschärffung obenstehender Mandate, Als wollen Wir die angezogenen Mandata hierdurch und in Krafft dieses renoviret und wiederholet, hierbey allen und ieden Unterthanen, wer sie auch seyn, ernstlich verwarnet und anbefohlen haben, sich der heimlich- und öffentlichen Anmaß- und Verparthierung derer in Unserm Ober-Gebürge brechenden Kobelte, Wißmuth-Graupen, Schlich und Gräuplein, es sind selbige inn- oder ausser der Grube befindlich, bey der vormahls gesetzten Straffe derer fünff hundert Thaler, oder da der Delinquent so viel nicht im Vermögen haben solte, der bedroheten Lebens-Bestraffung, welche ohne alle Gnade, vermittelst des Stranges an ihm, andern zum Exempel, exequiret werden soll, zu enthalten. gestalt Wir solches Edict auf bedeutete Lebens-Straffe hierdurch nochmals extendiret, und in Unsern Schöppen-Stühlen darauf zu sprechen, wohlbedächtig verordnet haben wollen. daß die Contravenienten um 500. Rthlr. oder mit dem Strange am Leben zu straffen.

Befehlen demnach Unsern Zehendnern, Berg-Aemtern, auch denen bestellten Forst-Beambten, Reitenden und Fuß-Knechten, so wohl zu Schneeberg, Eibenstock, Lauter, Crotendorff, Johann Georgen-Stadt, Platte, als auch andern Revieren, desgleichen dem Kobolt-Inspectori, wie nicht weniger denen Unter-Obrigkeiten, Vasallen, Gast- und Schenck-Wirthen, und andern Unterthanen, daß selbige iederzeit genaue und fleißige Aufsicht auf solche Kobolt-Parthierer haben, sonderlich aber der Kundschafft sich befleißigen, wenn Fuhr-Leute und andere Personen mit Reffen, Schubböcken, Hand-Schlitten, Kärnen und Wagen, mit Kobolt, Farb-Glaß, blauer Farbe, Safflor, Wißmuth-Graupen, Schlich, oder Gräuplein, und dergleichen verdächtigen Dingen gefüllet und geladen haben, aufn Zechen, Strassen, heimlichen Schleiff-Wegen und Fuß-Steigen, in Schenck-Wirths- und Wald-Häusern, ohne Producirung richtiger und besiegelter Päffe, von Unsern Blau-Farben-Wercks-Pächtern, angetroffen, oder auch von denen Forst-Bedienten, Gleits-Zoll- oder Kobolts-Uberreutern, angezeiget würden, dieselben, mit Zuziehung derer nähesten Gerichten, die ihnen, krafft dieses, hülffliche Handbietung zu thun, befehliget werden, alsobald in Verhafft gebracht, oder, aufn Fall der Flucht, sie von einem Ort zum andern, durchn Glocken-Schlag, auf welchen sich Mann vor Mann zusammen finden, verfolget, nach deren Arrestirung beydes die Delinquenten zur Inquisition und gebührender Bestraffung, als die abgenommene Kobolte, Wißmuth-Graupen, Schlich, Gräuplein, Farb-Glaß, Safflor, blaue Farbe und dergleichen, in Unsere Berg-Aemter abgefolget, und solches Gut Unsern Blau-Farben-Wercks Pächtern, gegen Bezahlung, so viel sie würdig, überlassen werden sollen, worvon sodann das vierdte Theil Unsern Ober-Forst- und Wild-Meister im Ober-Gebürge, wenn der Delinquent durch einen Forst-Bedienten, so er aber durch die Kobolt-Uberreuter, oder andern dem Berg-Amt zu Schneeberg, oder deren Gerichts-Obrigkeit, darunter er angetroffen, und zur Einbring- auch Offenbarung hülffliche Hand geleistet worden, und ein Viertel demjenigen, welcher den Verbrecher betreten und zur Hafft gebracht, als eine Ergötzlichkeit gewiedmet seyn, die übrige andere Helffte zu Unserer freyen Disposition eingeliefert und gefolget, mit der Straffe aber obiger massen ohne Gnade, andern zum Abscheu, verfahren werden; Wornach sich denn iedermänniglich zu achten, und vor der angedroheten Straffe zu hüten wissen wird; Urkundlich ist dieses zu männigliches Wissenschafft in Druck gebracht öffentlich affigiret, und mit Unserm hiesigem Cammer-Secret bedrucket worden; So geschehen und geben in Dreßden, am 15. Novembr. Anno 1701.

denen Berg- und Forst-Bedienten anbefohlene Aufsicht auf die Kobold-Parthierer, welchen die Obrigkeit hülffliche Hand leisten soll. Verfahren gegen die Delinquenten u. mit den abgenommenen Sachen. Straffe ohne Gnade zu exequiren.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Hanns Georg von Zehmen.

Christoph Seidel, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wegen Aufbauung der Berg-Schmidten auf den Zechen, den 9. Jul. Anno 1704.

Friedrich Augustus, König in Polen, Chur-Fürst.

An. 1704. Veste Räthe und lieben Getreue, Uns haben bauende Gewercken auf junge hohe Bircken, Fund-Gruben bey Freyberg, vermittelst des Inschlusses, klagende vorgestellet, welchergestalt ihnen auf ihrer Zeche eine eigene Berg-Schmiede aufzubauen dahero nicht gestatten werden wollen, weiln bereits die Kuntzmannischen Erben diese Schmiede-Statt und darzu gehörige Arbeit, gemuthet und in Lehn bekommen, wie solches, und was sie deshalber zu verordnen allerunterthänigst gebeten, daraus mit mehrern zu ersehen; Nun Wir dann dergleichen Einführung und Consvetudinem, daß ein Handwercks-Mann derer Gewerckschafften bedürffende Arbeit bey Berg-Wercken wider dieser Willen, muthen könne, vor gantz irrationabel, und solchem nach, was supplicirende Gewercken angezogen, von guter Erheblichkeit befinden; Als haben Wir Supplicanten eine eigene Berg-Schmiede allergnädigst zu verstatten, kein Bedencken getragen. Begehren demnach hiermit, Ihr wollet ihnen solches eröffnen, und sie wider die Berg-Schmiede hierunter gebührend schützen. An deme rc. Dreßden, am 9. Jul. Anno 1704.

Berg-Schmieden verstattet.

Hannß George von Zehme.

Christoph Gottl. Lichtwer, S.

Resolutiones

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wegen Abstell- und Remedirung derer in Bergwercks-Sachen vorgekommenen und angemerckten Mängel und Gebrechen, sonderlich die Freybergische Revier betreffend, den 7. Jan. Anno 1709. welchen die Freybergische neue Schmidte-Taxe vom 14. Nov. Anno 1708. beygefüget ist.

An. 1709. Wir Friedrich Augustus von GOttes Gnaden König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter

Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Thun hiermit kund und zu wissen, was massen Wir unsere Landes-Väterliche Liebe und Sorgfalt unter andern auch mit eigener Application und Eyfer dahin gerichtet, wie das edle Kleinod des Bergwercks, womit GOtt unser Chur-fürstenthum und Lande sonderlich begnadet, in guten Wohlstand erhalten, und zu noch mehrerer Erhebung und Genuß derer sich darbey einlassenden Baulustigen Gewercken gebracht werden möge; dahero Wir dann zu diesen Unsern wohlgemeynten Vorhaben sehr nütz- und vorträglich, auch der Nothdurfft zu seyn befunden, daß Wir nicht nur in kurtz abgewichenen Jahre selbst in Person eine Reise in die Gebürgische Berg-Städte und andere daselbst gelegene Orte, wo Berg-Werck gebauet, und die darvon angerichtete Fabriquen und Manufacturen getrieben werden, übernommen, und darbey ein und andere Beaugenscheinigung angestellet, so wohl sonst Erkundigung eingezogen, sondern auch hierauf zu Untersuch- und Remedirung derer in Berg-Schmeltz-Hütten-Hammer-Holtz- und Floß-Sachen des Ober- und Ertz-Gebürgischen Creysses eine Zeithero vorgekommenen Mängel und Gebrechen eine absonderliche Commission an Unsere respective würcklichen geheimden Rath, Cammer-Præsidenten und Berg-Raths-Directorn, Ober-Hof-Jäger-Meister, auch Cammer-Hof-Justitien- und Berg-Räthe, Woldemar, Frey-Herrn von Löwendal, zu Elsterwerda, Krauschitz und Koska, Wolff Dietrichen von Erdmannsdorff zu Cößern und Neukirchen, Wilhelm Ernst Bernhard Vitzthumen von Eckstädt, zu Löthayn, Deula und Medingen, George Gabriel Wichmannshausen zu Tausche, und Johann Ægidium Alemann zu Schmiedeberg, ertheilet, welche sich denn auch der Expedition unterzogen, darmit zu Freyberg einen Anfang gemachet, und von dem Verlauff, so wohl denen hin und wieder eingereichten Gravaminibus, Denunciationen und Erinnerungen, auch was sie sonst hierbey von selbst wahrgenommen und dienlich erachtet, an Uns allerunterthänigsten Bericht, samt unmaßgeblichen Gutachten vorläuffig erstattet.

Ob nun zwar gedachte Commissarische Verrichtung noch zur Zeit zu Freyberg nicht geendiget, und dergleichen noch weiter bey denen übrigen Berg-Aemtern durchgehends ebenermassen geschehen soll: So haben Wir dennoch vor gut angesehen, über einige bereits vorgefallene Puncte, so dem Berg-Werck nicht wenig Nachtheil und Schaden zugezogen, vorietzo so fort præliminariter, noch vor Endigung der gesamten Untersuchung, schleunige Erörterung zu geben; Wie nun solchemnach nicht zu zweiffeln, es werde hieraus iedermann zu erkennen haben, mit was Ernst und Begierde Wir alle Unordnung, Eigennutz, Bevortheilung und andere Ungebühr, gleich von Stund an, als Wir Nachricht darvon erfahren, abgeschaffet, und hingegen derer Gewercken Nutzen samt daher rührenden Uberschuß und Ausbeute, so wohl des armen Berg-Manns Unterhalt und Verpflegung in alle Wege befördert wissen wollen; Gestalt Wir dann auch Unsers Orts bis anhero nichts unterlassen, was zur Aufnahme des lieben Bergwercks dienlich seyn könte, sondern vielmehr, mit vielfältiger Hindansetzung Unserer eigenen hohen Landes-Herrlichen Berechtigungen und zukommenden Gebührnisse, an Zehenden, Zwantzigsten, Neundten, Achtzehenden, und dergleichen mehr, nicht weniger durch kostbare Unterhaltung derer Stöllen, und deren weitere Forttreibung, freye Reichung benöthigten Holtzes, wohlfeyle Kohlen-Lieferung, Führung wichtiger Gruben- und Wasser-Gebäude auf Unsere eigene Kosten, sonderlich an der Hals-Brücke, gethane starcke Vorschüsse, und auf viele andere Art mehr, vermittelst ansehnlicher Begnadigungen, Freyheiten und Beneficien, fast das meiste beygetragen; Also ist hiernechst Unser ernster Wille und Befehl, daß in Zukunfft allenthalben über gute Ordnung gehalten, demjenigen, was die Berg-Ordnung, und vormahlige Berg-Decreta von denen Jahren, 1624. 1629. und 1659. in so weit es hierdurch nicht geändert oder erklähret wird, vermögen, genau nachgelebet, und nachstehende Resolutiones, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Bestraffung unverbrüchlich beobachtet werden sollen, Wie Wir denn nicht minder wegen unterschiedlicher einige Zeit her begangenen Unterschleiffe zum Theil die Untersuchung bereits angeordnet, theils noch ferner zu thun, und die Verbrechere zu gebührender Satisfaction zu ziehen, auch mit nachdrücklicher Strafe zu belegen, Uns zugleich vorbehalten.

1. Weil bekannt, daß der Haupt-Grund des Berg-Nutzens, so wohl vor den Landes-Herrn als die Gewercken, vornehmlich auf rechter Anstellung des Bergbaues und guter Anweisung der Arbeiter, so die Berg-Beambte zu thun haben, bestehet; So soll künfftighin eine General-Befahrung in allen Berg-Aembtern angestellet, und darzu der Dienstag wöchentlich ausgesetzet werden, dergestalt, daß in einem Jahre alle Zechen iedes Orts von denen Berg-Beambten conjunctim einmahl befahren werden; und zwar in der Freybergischen, so wohl nahen, als so genannten auswärtigen Revier, haben es der Ober-Berg-Ambts-Verwalter, Berg-Meister, Ober-Einfahrer, Marck-Scheider und gesamte Geschworne, nebenst dem Berg-Schreiber, so die Registratur alsbald vor Ort in der Grube zu führen hat, mit Zuziehung des Schicht-Meisters von selbiger Zeche, zu verrichten, da denn ieder, vom Untersten anzufahen, seine Meynung wegen der vorkommenden Mängel nöthiger Verbesserung und gründlicher Anweisung nützlicher Arbeit, denen Pflichten gemäß, aufrichtig so fort eröffnen, solches registriret, alle Sonnabend Bericht und Risse von der Beschaffenheit und Aufstand, auch was zur Aufnahme selbiger Gebäude dienlich, in Schrifften zum Ober-Berg-Amt erstattet, daselbst Deliberation darüber gepflogen, die Nothdurfft resolviret und die Anstalt darauf gemachet werden soll. *General-Befahrung in allen Berg-Aemtern wöchentlich Dienstags.* *In Freybergischer Revier.* *Was darbey zu thun.*

Im Ober-Gebürge bey denen Berg-Aemtern, Annaberg, Marienberg, Scheibenberg, Johann Georgen-Stadt, Eybenstock Schwartzenberg, Ehrenfriedersdorff und Geier, so wohl auch Vogtsberg, soll es derjenige, deme Wir Commission auftragen werden, und wenn es anderer Verrichtungen halber geschehen kan, zugleich der Ober-Zehender im Ober-Gebürge, durchgehends nebenst Zuziehung eines dieser benachbarten Berg-Aemter, thun, auch sollen die Berg-Meister, Geschworne, Marckscheider und Berg-Schreiber jeder Revier, die befahren wird, so wohl die Schicht-Meister, so es betrifft, mit zugegen seyn, worbey die Einrichtung dergestalt zu machen, daß in diesen neun Berg-Aemtern sie gleicher gestalt in einem Jahr herum kommen, und ist es in übrigen ebener massen, wie vorher bey dem Berg-Amt Freyberg angezeiget worden, zu halten. *Im Ober-Gebürge.*

In Schneeberg ist es vom Zehendner selbiger Revier und dem Berg-Amte auf Art und Weise, wie nur erwehnet, zu expediren. *Zu Schneeberg.*

Bey denen übrigen drey Berg-Aemtern, Altenberg, Glaß-Hütte und Berg-Gieß-Hübel, haben es gleicher gestalt die dahin geordnete Berg-Beamte, als Berg-Meister, Geschworne und Marck-Scheider von allen drey Revieren ingesamt mit einander, samt dem Berg-Schreiber iedes Orts, auch denen Factorn und Schicht-Meistern so darzu gehören, zu bewerckstelligen; Wann nun dergestalt die völlige Befahrung in einem Berg-Amte vollbracht, so seynd so fort vom selbigen Berichte und Abrisse dem Ober-Berg-Amt zufertigen, welches dann das Nöthige so gleich zu veranstalten, dasjenige aber was bedencklich fallen möchte, zu Unsern Berg-Gemach zu berichten hat, gleichwie nicht weniger dahin alle Jahr, ausführlicher Bericht von denen sämtlichen Gebäuden allerseits gemeldter Berg-Aemter, mit Anfügung *Zu Altenberg, Glaßhütte und Berg-Gießhübel.* *Berichte ins Ober-Berg-Amt.* *Von dar ins Berg-Gemach.*

gung ihres Gutachtens, ob und was etwa in Ab- und Anstellung hierbey nützlich zu erinnern vorfallen möchte, einzuschicken, hingegen wollen Wir sie mit Einreichung derer sonst üblich gewesenen Qvartal-Ausstände verschonen, iedoch, daß nichts desto minder bey denen Aufrechnungs-Registern, zu derer Gewercken Nachricht gewöhnlicher massen, von denen Schicht-Meistern Ausstände mit annectiret, und in selbigen noch weiter, wie viel Lachter aufgefahren, was sonst vor Arbeit geschehen, wie es vor Ort und im Tieffsten beschaffen, und was dergleichen mehr, gemeldet, auch darüber, daß solches der Wahrheit gemäß, von dem Berg-Amt bey haltender Aufrechnung, durch die Unterschrifft zugleich attestiret werde.

Schicht-Meister Qvartal-Ausstände.

Straffe der ausbleibenden Beamten.

Welcher von vorherstehenden Personen und Berg-Beamten nun bey dieser General-Befahrung ohne höchst erhebliche Ursach und Ehehafftlicher Verhinderung ausbleibet, sol vor ieden Tag mit einem Rthl. Straffe beleget werden; Hingegen wollen Wir auch zu einer Erfrischung, auf einem derer Hut-Häuser, wo gefahren worden, ein Trunck Bier zu geniessen, auf selbigen Tag einen Rthlr. von Unsern Zehenden Intraden reichen lassen, denen Gewercken aber ist dieser wegen nichts abzufordern, auch seynd keine Reise- Zehr- oder Auslösungs-Kosten noch andere Gebühren weiter zu prætendiren.

Befahrung der Stöllen.

Im übrigen bleibet es bey denen Stöllen auch noch besonders bey der ordentlichen Befahrung, und seynd insonderheit derer Gewercken Vorstehere darbey mit zu erscheinen schuldig, ingleichen die Stollen-Steiger anzuhalten, daß, wenn bey der Verzimmer- und Auswechselung sich Gänge erweisen möchten, sie davon alsobald dem Berg-Amt Anzeigung zu thun, dieses so dann absonderlich den Gang zu besichtigen und zum Ober-Berg-Amt schrifftliche Relation abzugeben hätte.

Absonderl. Befahrung der Berg-Beamten.

Im Freybergisch. Revier des Berg-Meisters.

2. Es haben aber auch hierüber die Berg-Beamte iedes Orts, nur gedachter General-Befahrung ungeachtet, nichts desto minder annoch absonderlich, bey denen unter ihre Inspection gehörigen Gebäuden, die Gruben fleißig zu besuchen, und zwar soll in der Freybergischen Revier der Berg-Meister auf denen Zechen, die sich frey verbauen, Verlag wieder erstatten, oder Ausbeute geben, wenigstens quartaliter, auf denen andern aber in einem halben Jahre einmahl fahren, auch ein absonderlich Buch gehalten, und wann gefahren worden, eingeschrieben, ingleichen vom Schicht-Meister, bey dem Anschnitt und Register, der Tag, wann es gewesen, angezeiget, und, da es würcklich nicht geschehe, auch demselben keine Fahr-Gebühren verschrieben werden, welche sonst nach Anleitung des Berg-Decrets de Anno 1659. mehr nicht als quartaliter bey denen Zechen derer erstern drey Arten 9. gl. und bey denen in Zubuß stehenden 6. gl. seyn sollen, Wir behalten Uns auch bevor, da es mit Vorsatz und aus Nachläßigkeit unterbliebe, dieserwegen annoch besondere Ahndung zu thun. Im Fall nun der Schicht-Meister wider die Wahrheit, als ob der Berg-Meister gefahren hätte, da es doch nicht erfolget, attestiren würde; so ist derselbe um Zehen Gülden, und wann es mehrmahl geschehen, nachdrücklicher zu bestraffen, und des Diensts zu entsetzen. Auch hat der Berg-Meister über dieses auf dem Gebürge fleißige Obsicht zu führen, und daß so wohl bey denen Gruben, als in den Wäschen, die behörige Arbeit richtig geschehe, mit dem Ertz und andern Vorräthen treulich umgegangen und denen Gewercken nichts veruntrauet werde, behörige Sorge anzuwenden.

Fahr-Gebühr.

Der Geschwornen in Freyberg.

Was die Geschwornen in Freyberg betrifft, bleibet es ebener massen bey mehr erwehnten Decret, daß sie wenigstens in einem Qvartal auf denen Ausbeute gebenden, Verlag wieder erstattenden und sich frey-verbauenden Zechen, drey- auf denen Zubuß-Zechen aber zweymahl fahren, und dafür bey denen erstern 6. gl. bey denen letztern aber 4. gl. zu geniessen haben sollen, worbey es gleicher gestalt wegen des Fahr-Buchs, Meldung der Zeit bey denen Registern wann es geschehen, und der Bestraffung, also zu halten, wie vorherstehender massen wegen des Berg-Meisters schon disponiret worden. Es haben auch dieselbe ihre Fahr-Bögen alle Amts-Tage richtig einzugeben, und in selbigen zu melden, wo sie gefahren, wie sie es befunden, was sie vor Anstalt gemachet, und was bey ieder Zeche zu erinnern; Nicht minder sollen sie alle Tage, ausser Mittwochs, sich sonst auf dem Gebürge bey dem Einfahren derer Berg-Leute fleißig finden lassen, so wohl das Nachstechen in der Nachmittags-Schicht zum öfftern verrichten, und die Arbeiter zuweilen auszehlen, ingleichen haben sie wöchentlich Donnerstags die vorräthlichen Materialien zu besichtigen, und nichts in Anschnitt zu bringen, was nicht vorher der Geschwohrne gesehen, und worüber nicht die Belege-Zettul derer Handwercker, so ein und anders zum Vorrath geliefert, verhanden, Wir haben auch dahero Uns bewegen lassen, damit sie diese ihre schuldige Obliegenheit desto besser abwarten können, noch einen neuen und absonderlichen Geschwornen über die Stöllen zu setzen, werden auch nach Befinden, und wenn es die Nothdurfft weiter erfordern solte, noch einen oder mehrere anzunehmen nicht ermangeln; So viel aber denen Geschwornen der auswärtigen Revier betrifft, weil dieselbe ziemlich entlegen, können Wir geschehen lassen, daß, wenn es die Zeit nicht leiden wolte, äussersten Falls nur einmahl iede Zeche quartaliter befahren, auch die wöchentliche Besichtigung der Vorräthe, so genau nicht erfordert werde, gestalt denn auch demselben, in Ansehen des Weges doppelte Gebühren resp. an 12. und 8. gl. zu verschreiben, hingegen cessiren die sonst bisher prætendirete Reise-Kosten.

Fahr-Gebühr.

Einfahrers.

Uberdieß lieget auch dem Einfahrer ob, nebenst andern in der Instruction ihme aufgetragenen Verrichtungen, allerseits Gruben-Gebäude zum öfftern, so wohl Früh als Nachmittags, auch des Nachts, ausser und in der Schicht, nicht weniger wo Künste seyn, über Feyertags zu befahren, denen Geschwornen nachzustechen, was sie vor Anstalt gemacht, zu examiniren, und die ihme hierbey vorfallende Erinnerungen bey dem Anschnitt, welchen er iedesmahl mit beyzuwohnen hat, zur Uberleg- und Fassung eines gewissen Schlusses vorzustellen.

Schicht-Meisters.

Ingleichen hat ieder Schicht-Meister seine habende Zechen zum wenigsten alle 14. Tage einmahl zu befahren, und alle Donnerstage wöchentlich der Besichtigung und Examination derer Vorräthe, so der Geschworne daselbst anzustellen hat, abzuwarten, worüber der Steiger allemahl bey dem Anschnitt attestiren soll, bey Vermeidung einer gleichmäßigen Straffe von Zehen Gülden, auf Befindung der Unwahrheit.

Stipendiaten.

3. Wir haben auch zu mehrerer Aufbringung des Berg- und Schmeltz-Wesens, um iederzeit geschickte und verständige Leute darbey aufzuziehen, gleichwie schon vorher unterschiedliche Personen auf Unsere Kosten darzu anweisen und unterrichten lassen, also noch insonderheit, vermittelst einer ergangenen Verordnung vom 26. Aug. 1702. jährlich 300. fl. deputiret, daß dafür einige junge Leute zur Erlernung derer Bergwercks-Wissenschafften, Schmeltz- und Marck-Scheider-Kunst und dergleichen anzuführen, welche ebener massen durch fleißiges Befahren derer Gruben, und auf alle andere Weise, mit guten nützlichen Erinnerungen, die allgemeine Wohlfahrt des Bergwercks zu befördern frey haben und angehalten werden sollen; Inmassen Wir auch einige derselben, zu ein und anderer Verrichtung insonderheit verpflichten lassen, auch theils ausserhalb Landes in andere Berg-Orte verschicken, so wohl sonst ihre noch weitere Perfectionirung befördern wollen.

Schürff-Geld.

4. Nicht minder seynd von Uns schon einige Zeit hero alle Jahr Dreyhundert Thlr. zu Schürff-Geldern gewidmet, um dardurch vom neuen edle Geschicke und Gänge, fündig zu machen, welche Wir so dann nach Befinden an Gewerckschafften bringen zu lassen gemeynet

seyn,

seyn, und ist dahero auch hierbey aller Fleiß und Sorge anzuwenden, daß guter Bergmännischer Anweisung nach, viel nützliches ausgerichtet werden möge.

Unter-Steiger bey Nacht-Schichten.

5. Nachdem Wir auch berichtet worden, daß bey etzlichen Zechen, wo zu drey dritteln starck gearbeitet wird, zu der Nacht-Schicht kein Untersteiger gesetzet sey, so ist an selbigen Orten dergleichen annoch zu verordnen, sonst aber, wo es nicht der benöthigten starcken Förderniß halber zu drey dritteln umgehen muß, ist die Nacht-Schicht einzustellen, indem doch bey selbiger die Arbeit dergestalt, wie zu anderer Zeit, mit gebührenden Vigeur füglich nicht geschehen kan.

Verdingen auf Gewinn und Verlust.

6. Ist das Verdingen auf Gewinn und Verlust bey derer Häuer-Arbeit auf denen Zechen mehr einzuführen, worbey denn die Geschwornen ihre Pflicht genau zu beobachten haben, damit so wohl der Gewerckschafft Nachtheil vermieden, als auch der Häuer vorsetzlich nicht beschweret werde. Inmassen dahero besagte Geschworne, die Beschaffenheit des Gesteins fleißig erforschen, das Geding in Beyseyn des Steigers, auch wohl nach Gelegenheit des Schicht-Meisters, machen, die Stuffen schlagen, auch das Gedinge selbst abnehmen, darüber ein richtiges Geding-Buch halten, in selbiges alles nach denen vorgefallenen Umständen, sonderlich bey der Abnehmung eintragen, auch darbey recht Maaß brauchen sollen. Dergleichen Verdingen nun ist insonderheit bey dem Abteuffen, groben Gängen und Stoll-Oertern, da keine edle Geschicke brechen, dergestalt vorzunehmen, daß einen, zwey oder mehr tüchtigen Häuern gewisse Lachter in die Teuffe und Höhe mit Benennung der Zeit und Wochen nach Erkänntniß des Gesteins iedesmahl um ein gewisses Geld aufzugeben, diese auf der geschlagenen Stuffe anzusitzen, vom Schicht-Meister wöchentlich das gesetzte Lohn zu empfangen, das übrige Geding-Geld auch, wo das Gedinge eher, als das Wochen-Lohn darauf gehet, heraus geschlagen würde, ohne Vorenthalt zu gewarten, dargegen aber auch, wann es auf die determinirte Zeit nicht geschiehet, über das Wochen-Lohn nichts weiter, bis das Geding würcklich ausgefahren, zu genüssen haben, darfür sollen die Geschworne noch weiter bis auf Unser Widerruffen, wie Anno 1675. für gut befunden worden, auf allen und jeden Zechen und Stölln von ieglichen Gäng- und Schrähm-Häuer wöchentlich drey Pfennige, als so genanntes Stuffen-Geld, bekommen, und denen Gewercken in denen Registern verschrieben werden, denen Arbeitern selbst aber ist nicht das geringste deswegen abzufordern, auch kein Abnahme-Groschen mehr zu passiren, iedesmahl bey Straffe Zehen Gülden, so offte darwider gehandelt wird, welches Stuffen-Geld denn die Geschworne zusammen in eine Casse bringen und quartaliter zu gleichen Theilen unter sich vertheilen sollen.

Stuffen-Geld.

Ledige Schichten.

7. Ist mit denen ledigen Schichten vielerley Betrug geschehen, dahero denn selbige auf dem Gesteine gar nicht, auch sonst nicht, ausser dem äussersten Nothfall, zu passiren, und wann ja das Letztere geschehen muß, so ist nicht nur im Register, worzu sie würcklich angewendet worden, deutlich zu melden, sondern auch darüber allemahl absonderlich von dem Geschwornen zu attestiren, und ist der Schicht-Meister, wann er dergleichen ohne Special-Meldung der Arbeit angesetzet, iedesmahl um das Duplum, was es beträgt, wann es aber gar wider die Warheit und zur Ungebühr verschrieben, mit Gefängniß und Remotion zu bestraffen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn zumahl die Personen und deren Namen fälschlich angegeben, inquisitorie zu verfahren, und die Pœna falsi zu exequiren.

Beamte, Schicht-Meister, u. andere sollen die Arbeiter und Jungen aus der Grube, Scheide u. Wäsche, unter währender Schicht, zu anderer Arbeit nicht gebrauchen.

8. Nicht minder hat sich herfürgethan, daß theils Berg-Beamte selbst, welche doch andere billig hätten darum straffen sollen, ingleichen einige Schicht-Meister und andere Personen, öffters Arbeiter und Jungen aus der Grube, Scheide und Wäsche genommen, und unter währender Schicht, worfür ihnen das Lohn auf denen Zechen verschrieben worden, zu anderer Haus- und Hand-Arbeit, bey Bauen, Teichen, Fischereyen, Getreyde- und Graß-Häuen, Stein-Lesen, und dergleichen gebrauchet; Wie Wir nun dieserwegen bereits die Untersuchung unterschiedlich angeordnet, auch die Verbrechere zu gebührender Restitution anhalten, und mit exemplarischer Bestraffung belegen lassen werden; Also finden Wir auch die hierunter vorgekehrte Entschuldigung, als ob nachgehends dergleichen Arbeitern das Lohn darfür absonderlich erstattet wäre, und sie dargegen durch ledige Schichten und Weil-Arbeit, auch wohl gar des Sonntags, das vorhin der Gewerckschafft zu Register gebrachte Lohn absonderlich wieder verdienet, und hernach abgearbeitet hätten, dergestalt beschaffen, daß wenn auch schon ein solches ein und andermahl geschehen seyn möchte, dennoch der Verdacht, daß es vielleicht am allerwenigsten also erfolget, so wohl die Ungebühreniß, die Leute aus ihrer ordentlichen Arbeit zu ziehen, und den Soñtag zu entheiligen, samt der daraus erwachsenden Unordnung und Unrichtigkeit, dennoch zurück bliebe;

Ordnen demnach und wollen, daß fürohin kein Beamter und Schicht-Meister einige Berg-Arbeiter und Jungen, in der Zeit, da sie ihre Schichten zu verfahren haben, zu anderer ihrer Privat-Arbeit nehmen, noch, daß dergleichen sonst iemand andern widerfahre, gestatten, vielweniger ihnen einiges Lohn, wann sie nicht würcklich arbeiten, es geschehe unter was Prætext und Vorwand es immer wolle, verschreiben lassen sollen, und zwar bey Straffe von ieder Schicht auf ieden Arbeiter Zehen Gülden, welche so wohl derjenige der sie brauchet, als auch der so das Lohn zu Register bringt und wissentlich verschreibet, allemahl zu erlegen hat. Würde sich aber etwa wider Vermuthen, wegen unumgänglicher Bedürffniß solcher Arbeiter, ein sonderlicher Nothfall begeben, so ist sich doch so dann zuförderst bey dem Ober-Berg Amt dißhalb anzumelden, auch zur Permission schrifftliche Verordnung auszuwürcken, und solchem nach auf selbige Zeit am Lohn nicht das geringste zu Register zu bringen;

An- Ableg- und Auswechselung der Arbeiter.

9. Auch sollen die Steiger keines Weges befugt seyn, ohne Vorwissen und Einwilligung derer Schichtmeister, auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, des Berg-Amts, Arbeiter an- und abzulegen; Nicht minder haben die Beamten, wann sie mit ein und anderen Auswechsel- und Aenderung vorzunehmen für nöthig befinden, welches doch ohne erhebliche Ursach leichtlich nicht geschehen soll, mit denen Schicht-Meistern vorhero daraus zu communiciren, ingleichen ohne dererselben und der Gewercken Genehmhaltung die Gruben mit Anlegung mehrerer Personen, als nöthig, nicht zu beschweren.

Häuer- und Anfahr-geld für die Geschwornen u. Steiger abgeschafft.

10. Ferner hat bisher einem neu-gewordenen Häuer zugemuthet werden wollen, ein so genanntes Häuer- und Anfahr-Geld, an etzlichen Thalern dem Geschwornen und Steiger der Revier und Zechen, wohin er genommen worden, zu entrichten. Wie nun dasselbe an und vor sich selbst unzuläßlich, auch wider alle Billigkeit läufft, daß ein Arbeiter, deme so ein wenig Lohn zu verdienen schwer ankommt, solches auf etzliche Wochen entbehren, und einem andern, der doch nichts darfür thut, zur Verehrung geben muß, hiernächst auch dieses Inconveniens daraus entstanden, daß zuweilen untüchtige Personen, wenn sie mehr, als andere, oder sonst gewöhnlich, offeriret, denen Geschicktern vorgezogen, und diese zurück gesetzet worden; Also soll dergleichen Beschenckung, es möge selbige unter dem Namen des Häuer- oder Anfahr-Geldes, oder auch sonst verstecket werden, wie es wolle, hiermit gäntzlich abgeschaffet seyn, dergestalt, daß der Arbeiter, von deme es, daß er für sich oder durch die Seinige etwas zur Discretion vor die Aufnahme zur Arbeit einem Berg-Beamten, Schicht-Meister, Steiger oder einem andern gegeben hätte, erfahren wird, um Zehen Gülden,

Gülden, derjenige aber, so es empfangen, nebenst dessen Restitution, um zwantzig Gülden, zu bestraffen, sondern es sollen bloß die Arbeiter nach ihrem Fleiß, Geschickligkeit und Erfahrung erkieset und befördert werden.

Nahe Anverwandte seind zusammen auf einer Grube und zu einer Arbeit nicht zulassen.

11. Immassen denn auch beysammen auf einer Grube und zu einer Arbeit, Vater, Schwäher, Söhne, Brüder und nächste Schwäger, wann zumahl die Anverwandniß sich mit dem Schichtmeister oder Steiger ereignet, zugleich nicht zulassen. Wie denn nicht weniger die Geschworne niemand zu Häuern hinführo aufstellen sollen, es haben denn dergleichen Leute eine gute Zeit auf dem Gestein ohne Geding gearbeitet, auch ist kein Lehr-Häuer vor einem Geding-Häuer zu gebrauchen, und keiner zu einem Achtstündner zu machen, er habe denn zum wenigsten zwey Jahr vor einen Zwölffstündner gearbeitet.

Aufstellung zu Häuern.

Sonnabends-Bose.

12. Wegen der Sonnabends-Bose ist gleichfalls erinnert worden, daß selbige von den Knechten und Jungen geschehen solte; Nun dann solche in dem Berg-Decret de An. 1659. §. 11. allerdings gegründet, auch darbey remonstriret worden, daß auf der Halßbrücke von Knechten und Scheide-Jungen dieserwegen täglich eine halbe Stunde länger gearbeitet, und von denen Knechten über zwey Schock, annoch 12. Kübel mehr darfür gezogen würden, ingleichen die Wasch-Jungen die Sonnabends-Bose würcklich verfahren müsten, So hat es zwar, wann darüber, wie sichs allerdings gebühret, richtig gehalten wird, in so weit darbey sein Bewenden; Es ist aber auch auf dem Brande eine solche Einrichtung und Anstalt zu machen, daß, da nicht gnugsame Ertze oder Berge in gleicher Anzahl Kübel zum Ausziehen, und respective Scheiden, verhanden, sodann auf selbige Zeit entweder andere nützliche Arbeit geschehe, oder doch solche dergestalt eingetheilet werde, damit nach deren Proportion an Personen oder Löhnen etwas erspahret werden könne.

Die Häuer, so vor festen Gestein in der Grube stehen, ingleichen die Scheide-Jungen, u. wer mehr in den Scheide-Häusern zu thun hat, sollen die Gesichter fleißig verbinden.

13. Ingleichen gehet Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt und ernster Wille, zur Conservation derer Arbeiter, zugleich dahin, daß die Häuer in der Gruben, so vor festem Gestein stehen, so wohl auch die Scheide-Jungen, und wer sonst mehr in den Scheide-Häusern zuthun hat, die Gesichter fleißig verbinden, und sich für dem Staub, solchen nicht durch Mund und Nasen an sich zu ziehen, möglichst verwahren sollen; Dahero denn insonderheit die Geschworne, Schichtmeistere und Steiger, darauf Acht zu geben, und bemelte Arbeiter nachdrücklich darzu anzuhalten haben; Immassen derjenige, so hierunter nicht folgen will, anfänglich um ein Schicht-Lohn, so offt es geschiehet, dann, wann es noch nicht hilfft, um ein Wochen-Lohn bestraffet, und do man hierbey gar einen Vorsatz oder Trutz verspühren würde, gäntzlich abgeleget, und bey dem Bergwerck weiter nicht gefördert werden soll;

Freundliche Vernehmung zwischen denen Berg- und Hütten-Beambten, so wohl Gewercken u. derselben Schichtmeistern.

14. Damit auch sonst noch ferner der Bergbau allenthalben mit desto mehrern Fleiß und Nutzen erreget und fortgetrieben werden möge, ist zwischen denen Berg- und Hütten-Beamten sowol denen Gewercken und derselben Schichtmeistern jederzeit bey denen Qvartal-Aufrechnungen nothdürfftige Deliberation und freundliche Vernehmung über ein und andere vorfallende Anstalt zu pflegen, und haben darbey die Gewercken billig derer Beamten guten Anweisungen vornehmlich zu folgen, diese aber auch derer Gewercken, welche sich darzu fleißig und in starcker Anzahl einzufinden haben, und Schichtmeistere Erinnerungen glimpfflich anzunehmen und zuhören: Würde sich aber zwischen denen Beamten und Gewercken eine Differenz ereignen, wäre solches zur Erörterung an das Ober-Berg-Amt, oder auch do nöthig noch weiter an unser Berg-Gemach zubringen;

Wenn die Qvartal-Aufrechnungen zu halten.

15. Daß aber jederman wisse, wann die Qvartal-Aufrechnungen zu halten, so soll es noch ferner, wie bißhero, allemahl bey Zubuß-Zechen, wo Verlag anzulegen, in der andern Woche des neuen Qvartals, bey solchen aber die entweder auf Außbeuthe und Wieder-Erstattung Verlags schlüssen, oder sich doch frey verbauen, in der dritten Woche geschehen.

Anlegung Zubuße oder Verlags.

16. Insonderheit ist die Zubuße oder Verlag jedesmahl vor dem Berg-Amte anzulegen, und seynd die Gewercken, so darbey erscheinen, wie bereits in dem 58sten Artic. der Berg-Ordnung enthalten, mit ihrer Nothdurfft zuzulassen, auch soll jedesmahl der Schichtmeister den verbleibenden Uberschuß quartaliter im Berg-Amte, und in Beyseyn derer Gewercken, aufzehlen; Gestalt denn auch derer Schichtmeistere Register bey denen Quartalen acht Tage vor der Aufrechnung ins Berg-Amt einzulegen, und daselbst diese Zeit über jedem derer Gewercken, so sich deßwegen anmelden möchte, vorzuzeigen und zur Examination zu communiciren.

Aufzehlung des Geld-Uberschusses.

Einlegung der Aufrechnungs-Register.

Retardat.

17. Das Retardat ist, wie schon in der Berg-Ordnung Art. 62. befohlen, genau zu beobachten, und unter denen Gewercken, es seyn Hohe oder Niedrige, Einheimische oder Fremde, kein Unterscheid zu machen, Gestalt denn dahero, wann vorherstehender massen in der andern Woche des neuen Qvartals auf Zubuße geschlossen worden, zu jedes derer Gewercken Nachricht in die gedruckte Zubuß-Zettel die Verwarnung und Commination, nebenst Meldung der Zeit von Tagen und Monaten, mit einzurücken:

Zubuß-Zettel.

Bey Vermeidung des in N. 6. dieses Qvartals, alß den . . . . angehenden, und N. 6. des folgenden Qvartals, alß . . . . . zu Ende gehenden Redardats.

Und weil dergestalt bey dergleichen Verlags- und Zubuß-Zechen den Gewercken eine gantze Qvartal-Frist zu gute kommt, hingegen aber auch wieder die Billigkeit lauffen würde, wann der arme Bergmann seines sauerverdienten Bißgen Lohns so lange entbehren, und, ob er solches gar bekommen dürffte, in Ungewißheit bleiben solte; So ist durchgehends die Einrichtung dahin zu thun, daß bey solchen Zechen allezeit die Nothdurfft auf ein Qvartal in Vorrath seyn möge.

Bey Zubuß-Zechen auf ein Qvartal Vorrath.

Anhängig machen derer Gewercken.

18. Nachdem auch einige Gewercken biß anhero die List begangen, um dem Retardat sich zu entziehen, daß sie mit Erlegung etzlicher Groschen oder Gülden auf die ihnen zukommende Verlags- und Zubuß-Zettel sich anhängig gemacht, und hernach das Ubrige nicht bezahlet, dadurch aber zu mercklicher Hinderung des Berg-Baues Zeit gewonnen, und sodann allerhand Weitläufftigkeit daraus entstanden, Und Wir solchemnach befinden, daß der in der Berg-Ordnung Art. 38. so wohl auch dem von Unsers Groß-Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgen des Andern Lbd. und Gnad. am 18. Junii 1669. ertheilten Decisiv-Rescript vorgeschriebene Modus, dem Mißbrauch zu steuren, nicht zulänglich seyn wollen; Als Ordnen und setzen Wir, daß hinführo dergleichen anhängig-machen keinen derer Gewercken von dem Retardat und Verfallung seiner Bergtheile befreyen soll, wann er nicht längstens in der 6ten Woche des folgenden Qvartals, da die andern im Retardat angeschlagene Gewercken auch verstehen, den gebliebenen Rückstand dessen, was die Zubuß- oder Verlags-Zettel besagen, gleichergestallt vollends abgeführet; Immassen es solchenfalls bey dergleichen Gewercken nicht einmahl der Setzung ins Retardat bedürffen, sondern schon genung seyn soll, daß er ipso facto durch die in Abschlag gethane Zahlung die Insinuation des Zettels bekennet, und sich zur schuldigen Abführung des ihn betreffenden vollen Quanti, zu der darinn gesetzten und mit der Commination des Retardats eingeschrenckten Zeit, verbindlich gemachet, Wie denn auch dasjenige, was darauf in Abschlag entrichtet worden, keines Weges zu restituiren, sondern der Zeche zufällt, und denen noch beständig bleibenden Gewercken zustatten kommt.

Frembde Gewercken das den ihre

19. Damit aber auch die auswärtige Gewercken hiervon gewisse Nachricht erlangen, und nicht etwa zur Unge-

Verleger zu halten. Ungebühr um ihre habende Bergtheile gebracht werden mögen; So ist von gegenwärtiger Verordnung an diejenige Obrigkeiten, woselbst ein und andere Gewercken, so bißher mit gebauet, und aus denen Gegen-Büchern zu extrahiren, von Berg-Amts wegen Requisition zu thun, um denenselben anzudeuten, daß sie künfftig bey demjenigen Berg-Amt, woselbst die Gewehr-Zettel ausgefertiget, und die Zubußen oder Verlags-Gelder ausgeschrieben werden, ihre richtige Verleger zu halten hätten, welchen die Zubuß-Zettel einzuhändigen, und die angesetzte Verlags-Gelder, bey Vermeidung des Retardats, abzufordern; Wie denn auch in Zukunfft denen Berg-Amts-Vollmachten, welche denen Lehenträgern und Kux-Kräntzlern zu Suchung neuer Gewercken ausgestellet werden möchten, jedesmahl die Clausul mit einzurücken, daß jedweder frembder Gewercke bey Annehmung neuer Kuxe entweder einer ihme selbst beliebigen, an dem Ort, wohin das Bergwerck gehörig, wohnenden Person, oder dem Schichtmeister der Zechen, oder auch dem Stadt-Rathe selbigen Orts, als welchem ohnediß, nach der uhralten Verfassung, für die auswärtige Gewercken Sorge zu tragen, und deren Bestes zu beobachten gebühret, die Vollmacht und Verlegung aufzutragen hätte; Immassen wiedrigen Falls, und wann die Lehenträger und Kux-Kräntzler dergleichen Bevollmächtigung bey Unterschrifft der Annehmung derer Kuxe von denen neuen Gewercken nicht zugleich mit verschaffen, bey denen Berg-Aemtern keine Zugewehrung erfolgen soll. Es cessiret auch dergestalt die weitere Verschreibung derer Gebühren von Einforderung fremder Gewercken Zubuße, auf den Gülden einen und mehr Groschen, bey denen Registern, indem wieder alle Billigkeit gelauffen, daß die willige und das Ihrige entrichtende Gewercken der Zurückbleibenden und Säumigen entgelten solten; Im Fall aber dennoch die Nothdurfft erfordern dürffte, einem oder dem andern selbst Zuschickung zuthun, so ist auch von demjenigen, den es betrifft, besondere Abstattung deßwegen zu leisten.

Für Einforderung fremder Gewercken Zubuße ist nichts in Registern zu verschreiben.

Kux-Kräntzeln.

20. Hat zwar das so ernstlich verbothene Kux-Kräntzeln, dessen sich viele Betrüger zur Ungebühr böß-lich unternommen, dem edlen Bergbau nicht wenig Nachtheil, übele Nachrede, und Verachtung zugezogen; Nachdem aber an dergleichen Mißbrauch jederzeit ein ernstliches Mißfallen bezeiget, auch deßwegen nicht nur in der Berg-Ordnung Art. 74. sondern auch durch ein absonderlich hierauf gerichtetes Mandat de dato Dreßden den 13. Julii 1699. ausdrückliche Verfügung geschehen, So wird solches hiermit nochmahls wiederholet, daß Krafft desselben, bey unnachbleiblicher Gefängnüß- und Leibes-Straffe, sich niemand, der nicht ordentlich darzu bestellet und verpflichtet, dergleichen doch nur bey jedem Berg-Amt einer Person aufzutragen, des Kux-Krentzelns fernerhin unterstehen solte, Es sey dann, daß (1.) ein Gewercke einem andern einheimischen, deme die Bergwercke bekannt, seine Bergtheile nach Gelegenheit selbst veralieniren, oder aber (2.) ein Lehenträger eine neue Zeche vergewercken, oder (3.) ein Gewercke seine Kuxe an Fremde bringen, oder auch (4.) ein Schichtmeister die im Retardat verstandene Theile, nach vorher beschehenem Angebot an die alten verzubußten Gewercken, wiederum an neue Personen vergewercken wolte, auf welche drey letztere Fälle denn der Lehenträger, Verkäuffer oder Schichtmeister dem Annehmer der Theile jedesmahl einen, durch den fahrenden Geschwornen unterschriebenen gründlichen und wahren Uffstand der Zechen, von denen nechsten 4. Wochen her, vorzuweisen, und solchen hernach bey der Abgewehrung zum Gegen-Buch niederzulegen, und das abgehandelte Kauff-Pretium der Kuxe auf den Abgewehr-Zettel verzeichnen zulassen schuldig, bey dessen Nachbleibung aber, und do sich ein Käuffer dergleichen Theile über die geringste Læsion beklagen, und daß ihme die Theile ohne dergleichen wahren Pflichtmäßigen Bericht aufgehangen worden, beybringen würde, solcher Kauff und Gewähr eo ipso vor null zu achten, der Verkäuffer auch dem Käuffer sein Kauff-Geld uf Begehren zu restituiren, oder andere billigmäßige Satisfaction zu leisten gehalten, hierüber auch jedes Orts bestalter Gegen-Schreiber bey Verlust seines Diensts verbunden seyn solle, ohne Vorwissen des Berg-Amts führohin keinen Abgewehr-Zettel, wann nicht der Werth der verkaufften Bergtheile darinnen befindlich, anzunehmen, noch einige Theile an frembde Gewercken zugewehren, es sey dann, daß er in den Gewehr-Zettel an den Käuffer das Kauff-Pretium deutlich wieder mit einverleibe; Wie denn auch künfftig kein verpflichteter Kux-Kräntzler, oder auch Schichtmeister und Lehnträger befugt ist, ohne Vorwissen des Berg-Ambts, und dessen schrifftliche Vollmacht, zum Verkauff an andere Orthe auszugehen, weniger demselben einigen Glauben beyzulegen, wann er nicht eine solche Berg-Ambts-Vollmacht, in welcher auch zugleich jedesmahl die Pflicht-mäßige Berg-Amts-Taxa, was ein Kux zu selber Zeit würdig, und warum er zuverlassen, inseriret wäre, vorzuzeigen vermag, sondern es ist vielmehr dergleichen Person, die sich dergestalt nicht legitimiren kan, alsofort zur Hafft zu bringen, und wieder dieselbe, obangezogenen Mandat gemäß, mit allem Nachdruck zu verfahren.

21. Es soll auch ferner allerdings, nach Anleitung des Berg-Decrets de An. 1629. nochmahls nachgelassen seyn, acht Personen aus der Bürgerschafft, und von derer auswärtigen Gewercken Bevollmächtigten zu erkiesen, welche gleicher gestalt des gemeinen Bergwergs Nothdurfft zu beobachten, und was zur Besserung dienlich oder zur Abstellung nöthig, gehörigen Orts zu erinnern haben sollen. — 8 Personen zu Beobachtung gemeiner Bergwercks Nothdurfft zu erkiesen.

22. Die Berg-Beambte sollen künfftig hin auf ihrer Revier, und die Schichtmeister auf denen Zechen, so sie in Versorgung haben, höchstens mehr nicht, als Acht Kuxe auf jeder Zeche, für sich und die Ihrige zusammen, zugewähret bekommen, und bauen, gestalt sie sich denn auch des ietzo habenden mehrern nach und nach zu entschlagen haben, und seynd dahero die von ihnen aufgenommene gantze Lehne, biß auf die permittirte Acht Kuxe alsofort zuvergewerckschafften, auch ihnen künfftig keine Gruben weiter zu verpachten; Gestalt Wir denn, wegen ein und andern bißher verspühreten Mißbrauchs, den 5ten Articul der Berg-Ordnung in so weit erklähret und limitiret haben wollen. — Berg-Beamte auf ihrer Revier u. Schichtmeister auf denen Zechen so sie in Versorgung haben, sollen mehr nicht als auf jeder Zeche acht Kuxe bauen.

23. Berg-Beamte und Schichtmeistere sollen mit Berg-Materialien, als Stahl, Eisen, Pulver, Inselt, Leder, Hanff, Planen, Holtzwerck und dergleichen, weiter keine Handlung, weder für sich noch durch die Ihrige treiben, und bleibet es hierunter nochmahls bey dem Decret de An. 1659. §. 6. in fin. Es wäre denn, daß sie einige Sorten der Berg-Materialien mit des Ober-Berg-Amts Vorwissen mercklich wohlfeiler anschaffen möchten, als es in der Stadt sonst nicht zu haben, welches denn so lange zu continuiren, biß die andern Cramer auf einen noch geringern Preiß herunter gefallen; Jedoch bleibet denen Schichtmeistern billig frey, auch von andern Orten etwas zu verschreiben, wenn es daselbst zu Nutz der Gewerckschafft in beßerer Güte und Preiß zu haben, zu welchem Ende auch so dann auf ihr Anmelden noch ferner die gewöhnliche Freyzettel zuertheilen. — Der Berg-Beamten u. Schichtmeister Handel mit Berg-Materialien. Frey-Zettel

24. Sonsten ist die Taxa aller Berg-Materialien, auch Breter und Holtzwaaren, wie solche am höchsten paßirlich einzukauffen, ingleichen die Determinirung derer Fuhrlöhne, sonderlich in die Hütten und Pochwercke, von dem Berg-Amte alle halbe Jahr zufertigen, auch jedesmahl mit Zuziehung zweyer aus des Raths Mittel, derer Schichtmeistere, und derer Acht Deputirten der Bürgerschafft, öffentlich vorzunehmen, und so dann, wie sie gesetzet worden, an das Berg-Amts- und Raths- — Taxa aller Berg-Materialien. Ingleichen Fuhrlöhne.

Pulver.

Stahl.

Rath-Hauß anzuschlagen, wie denn auch vorietzo bereits von unserer Commission der Centner Pulver, so bißher vor 25. fl. 3. gr. verschrieben, auf 23. fl. herunter gesetzet worden, und der in Unsern Landen nunmehro gefertigte Stahl gegen dem frembden Steyermärckischen und Tyrolischen um ein ziemliches wohlfeiler zu haben;

Doch kan noch wohlfeiler, als die Taxa besaget eingekaufft werden.

25. Es ist aber diese Taxa keines Weges dahin anzunehmen, als ob nicht unter dieselbe, wann zu Nutz derer Gewercken noch daran etwas bey ein und anderer Bedürffnüß wolfeiler zu haben, gekaufft, oder auch, weñ dieses geschehen, dennoch nicht ein wenigers, sondern eben so viel, als die Taxa besaget, verschrieben werden dürffte.

Verkauff der Glöthe.

Gleichwie auch darinnen bißher ein unverantwortlicher Mißbrauch begangen worden, daß, nachdem vom Ober-Berg-Amte der mindeste Preiß des Verkauffs der Glöthe der Centner auf 5. fl. gesetzet gewesen, theils Schichtmeister auch in ihren Registern ein mehrers nicht als dieses Quantum geführet, ob sie wohl den Centner theurer verhandelt, und das übrige für sich selbst behalten, denn, wie solches allerdings ein wahrhaffter Unterschlag, immassen auch dahero ratione præteriti die Untersuchung angeordnet, und gebührende Ersetzung samt Straffe erfolgen soll;

Schichtmeister sollẽ bey der Einnahme und Ausgabe der Gewercken Bestes befördern und für sich keinen Vortheil machen.

Also erfordert derer Schichtmeister obhabende Pflicht durchgehends derer Gewercken Bestes, so wohl bey der Ausgabe als Einnahme, allenthalben aufs genaueste und schärffste, wie immer möglich, zu befördern, und vor sich nicht den geringsten Betrug und Vortheil zu machen, gestalt sie Krafft dieses mit allem Ernst, und bey Vermeidung nachdrücklicher Exemplarischer Bestraffung, nochmahls darauf gewiesen werden.

Ertzstuffen und Handsteine seynd ohne Bezahlung nicht weg zu lassen.

26. Ingleichen ist eine dem Herrschafftlichen Zehenden und denen Gewercken höchst-schädliche Gewohnheit, daß die besten und reichhaltigsten Ertz-Stuffen und Handsteine, ohne Bezahlung an die Berg-Beamte, theils Mit-Gewercken und andere mehr, weggelassen, ja wohl dergleichen von denen Schichtmeistern und Steigern, auch so gar Häuern behalten, verschencket und verkauffet werden, dahero denn auch Schichtmeister und Steiger hierunter ihre Pflicht zu beobachten, und weder vor sich etwas zu veruntrauen, noch an jemanden ohne Entgeld zu verlassen, ja auch den Verkauff eher nicht zu gestatten haben, biß deßwegen vom Ober-Berg-Amte, oder im Ober-Gebürge vom Zehendner, hierunter schrifftliche Erlaubnüß von ein und anderer Zeche, und darauff gemachten Anbruch, ertheilet, das Quantum, so dergestalt zu verhandeln, richtig abgewogen und aufgezeichnet, auch ein gewisser Preiß nach der Marck und Loth gesetzet worden, welcher sodann in der Einnahme bey dem Qvartal-Register treulich zu verrechnen;

Verpflichtung der Gruben- u. Stollen-Arbeiter.

Wir wollen auch nicht minder, daß bey solchen Zechen, wo reichhaltige Ertze brechen, oder auch Kobolde erbauet werden, die Gruben-Arbeiter absonderlich zu behöriger und schuldiger Treue verpflichtet werden, gleichwie nicht minder die Stolln-Arbeiter auf denen Stöllen, so Wir treiben und unterhalten lassen, mit Eydes-Pflicht zu belegen.

Kein Geschworner soll Schichtmeistereyen auf sich haben.

Auch nicht die übrigen Berg- und Hütten-Beamte.

Und hat derselben keiner mehr als ein Amt zu behalten

27. Daß keinem Geschwornen, Schichtmeistereyen zugleich auf sich zu haben, nachgelassen seyn solle, ist bereits in dem Berg-Decret de An. 1629. §. 4. verordnet, und hat es solchemnach darbey nochmahls sein Verbleiben; Es ist aber auch dergleichen denen übrigen Berg- und Hütten-Beambten nicht zugestatten, und wollen Wir durchgehends, daß keiner derselben mehr als ein Amt behalte, es wäre denn, daß beydes wohl beysammen stehen könte, und die Verwaltung des einen durch das andere nicht gehindert würde, auch daß von langen Zeiten her mehrere Aembter und Verrichtungen einerley Person in gewissen Absehen zugleich conferiret worden wären.

Schichtmeister sollen verpflichtet seyn und Caution bestellen.

28. Allerseits Schichtmeister sollen nicht nur verpflichtet seyn, sondern auch der Administration halber, nach Beschaffenheit der Zechen, deren Versorgung sie übernehmen, zulängliche Caution bestellen, und derer Gewercken Nutzen in alle Wege zu vermehren sich höchsten Fleißes angelegen seyn lassen, über dasjenige, was bereits vorher disponiret worden, und sie mit betrifft, auch noch ferner absonderlich folgen wird, vornehmlich darauf bedacht seyn,

Register richtig halten.

daß die Register richtig gehalten, darbey nichts untergeschlagen, noch was verfälschtes, so wieder die Wahrheit lieffe, darein gebracht, auch zur Beständckung redliche tüchtige Belege nebenst denen Besichtigungs-Zetteln angeschaffet werden, worzu insonderheit gehörig die Verwäge-Zettel über Ertz, Kiese und Vorschläge, die Hütten-Kosten und Vorläuffer Lohn-Zettel, welche alle Wochen vom Hüttenschreiber unterschrieben auszustellen; Wie denn auch zu besserer Nachricht derer Gewercken in den Registern, bey Verschreibung der Vorläuffer-Löhne, die Zahl der Oefen deutlich zu exprimiren, ingleichen die Qvantität des Ertzes, so durchgesetzet worden, nebenst dessen Halt, auch die Zuschläge, Kohlen, und was dergleichen mehr; Nicht minder seynd über die Holtz- und Bret-Waaren, welche bißher immer in denen Registern hin- und wieder verstecket gewesen, und zusammen öffters eine fast unglaubliche Anzahl betragen, absonderliche Capitel, so wohl in Einnahme als Ausgabe zu führen, und darinnen nicht nur der Einkauff, sondern auch, wohin die Verwendung geschehen, in specie anzuzeigen, gleichwie auch alle andere Vorräthe auf der Zeche, in der Wäsche, und in der Hütten, sie bestehen, worinnen sie wollen, bey Schluß des Registers zu wiederholen und anzuweisen, welche er hierüber wohl zu verwahren hat; Ingleichen seind auch die Arbeiter, deren Löhne verschrieben, alle Wochen specifice mit Vor- und Zunahmen zu benennen, damit die Geschworne bey dem Anschnitt und Ablesung derer Register, welchen sie, die Schichtmeister, selbst jedesmahl unausgesetzt beywohnen sollen, sich der Personen desto besser erinnern können, wiedrigen falls ist das angesetzte Lohn nicht zu paßiren, auch der Schichtmeister um das Duplum, was er dergestalt verschreibet, zu bestraffen;

Nichts von Vorräthen auf andere Zechen geben u. verborgen.

Auch ist kein Schichtmeister befugt, von denen Vorräthen der ihm anvertrauten Zechen etwas auf andere zu geben, und zu verborgen, er habe denn darzu insonderheit schrifftliche Bewilligung, in Freyberg bey dem Ober-Berg-Amt, anderer Orten aber von denen Berg-Aemtern erhalten, welche in denen Registern unter denen Datis, da die Ausfertigung geschehen, mit anzuziehen und beyzulegen, wiedrigen falls soll jeder Schichtmeister seiner Gewerckschafft in proprio darfür hafften,

Weniger Ertz Schlacken, Ofenbrüche, Geträtze, rc.

Wie es mit Kiesen zu halten.

Vielweniger ist ihm nachgelassen, Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Geträtze, Affter oder dergleichen von einer Zeche auf die andere, so er beyde in Versorgung, zu verkauffen oder zu erhandeln; Im Fall er aber Kiese von einigen seiner Gewercken auf eine andere ihm gleichfalls anvertraute zur Schmeltz-Arbeit von nöthen hätte, So soll vorhero, vor dem Gebrauch, der Berg-Meister und Hütten-Reuter selbige Kiese in Augenschein nehmen, nach ihrem rechten Werth und Güte taxiren und darüber einen Schein ausstellen.

Verrichtung beym Schmeltzẽ, Abtreiben und Silberbrennen.

Es soll auch ferner ein Schichtmeister bey dem Schmeltzen, sonderlich bey dem An- und Auslassen, sich fleißig einfinden, so wohl bey dem Abtreiben und Silberbrennen gegenwärtig seyn, die Körner vom Treibe-Heerd selbst samlen und zu sich nehmen, selbige alsofort aufziehen lassen, und mit dem Blick in Zehenden liefern, über Nacht aber in seinem Hause nicht behalten, sodann denselben allda wieder abfordern, selbst ins Brennhauß schaffen, und von dar das Brandstück auch wiederum zum Zehenden bringen, nicht weniger das Aushauen der Kupffer in seinem Beyseyn verrichten lassen, und die Aushiebe wiegen und notiren.

Auslohnung mit Victualien Waaren u. Bier-Zettel

29. Wiederum soll denen Schichtmeistern, ingleichen denen Verlegern derer Zechen, keines Weges gestattet seyn, die Auslohnung weder für sich noch durch die Ihrige mit Victualien und Waaren zu verrichten, weniger

teln ist verbothen.

Bier-Zettel zur Abtrinckung statt Lohns denen Arbeitern zu geben, jedesmahl bey der in der Berg-Ordnung Art. 60. gesetzten Straffe von Zwantzig Gülden, auch, wann es bey dreyen unterschiedlichen Lohnungen, der vorher beschehenen Bestraffung ungeachtet, noch weiter verübet würde, bey Gefängnüß und Entsetzung des Dienstes.

Soll öffentlich auf dem Berg-Amts Hause geschehen.

Nicht minder soll künfftig hin die Auslohnung, damit man sehen möge, ob, wie, und in was Sorten Geldes solche geschehe, öffentlich auf dem Berg-Amts-Hause unter der Aufsicht eines Berg-Beambten, keines Weges aber, wie bißhero, in der Schichtmeister privat-Häusern, verrichtet werden, auch denen Gewercken frey stehen, selbigen beyzuwohnen, und solche jedesmahl, ausser wenn

Zu welcher Zeit.

Qvartal-Aufrechnung ist und die Berg-Predigt gehalten wird, des Sonnabends früh, von Ostern biß Michael um 8. Uhr, und folgends die übrige Zeit um 9. Uhr, vorgenommen werden, damit der arme Bergmann von dem

Worzu die Arbeiter selbst kommen sollen.

erlangten Lohn sich noch zu rechter Zeit bey denen Marcktagen etwas anschaffen könne, Es sollen aber die Häuer und Arbeiter, welchen Lohn verschrieben wird, auch selbst zur Außlohnung kommen.

Außlohnung mit gutem Gelde zu verrichten.

30. Will verlauten, ob solte die Außlohnung gar wenig mit gutem Gelde geschehen; Nun ist es gleichwohl an dem, daß alle zur Müntze komende Berg-Silber sofort in lauter gute, ietziger Zeit nach dem Leipzigischen Müntz-Fuß beschickte, und meistentheils grobe Sorten, vermüntzet werden, auch denen Gewercken eine starcke Zulage an der hohen Silber-Bezahlung geschiehet; Dahero denn allerdings zu besorgen, ob müste mit dem Gelde selbst, gegen andere Müntzen geringern Halts, ein und andere unzuläßliche Verkehr- und Umwechselung vorgehen, auch Unsere gute Sorten, von welchen man fast gar nichts im Ober- und Ertz-Gebürgischen Creyße siehet, ungeachtet doch alle Jahr grosse starcke Posten von vielen tausend Reichs-Thalern, ja etzliche Tonnen Goldes, aus Unserer Müntze unmittelbahr dahin kommen, ausgeführt und an frembde Orte geschickt werden; Nachdem aber nicht nur in der Bergordnung Art. 10. ausdrücklich enthalten, daß kein ander Geld ohne absonderlichen Befehl nicht verlohnet, noch zur Außtheilung gegeben werden solle, denn was aus den Silbern gemüntzet, Immassen auch dahero insonderheit den Zehendnern, so wohl in besagtem Articul, als in Ihren Special-Bestallungen, die Auswechselung bey Leibes-Straffe verbothen; Als ist solches allerdings scharff zu observiren, und haben nicht nur die Zehendner u. Sayger-Hütten-Factor dieserwegen mit Unserm Müntz-Meister ein richtiges Einschreibe-Buch zu halten, und in selbiges jedesmahl einzuzeichnen, was vor Sorten an der Silber-Bezahlung geliefert worden, sondern es ist auch dergleichen Sorten-Zettel bey der Außlohnung in der Zehenden-Stube, daß jederman sehen könne, was für Geld verhanden, doppelt zu fertigen, und so wohl auf den Tisch zu legen, als bey der Thüre öffentlich anzuschlagen; Gestalt denn nicht minder Unser Hüttenreuter, die Floßmeister, derer Gewercken Schichtmeister, und wer sonst mehr Geld aus dem Zehenden zu holen hat, ingleichen bey dem Ober-Gebürgischen Ober-Zehenden die andern Unter-Zehendner, und bey diesen, dem Schneebergischen nicht minder ebenermassen die Schichtmeister, so wol andere, die daselbst Geld empfangen, wiederum in absonderliche Bücher einschreiben sollen, an was für Müntz-Sorten sie von Zeit zu Zeit ihre Bezahlung erlanget; Damit man auch folgends bey der weitern Außlohnung desto mehr gewissert seyn möge, ob und was aus dem Zehenden an guten Sorten entrichtet worden, So ist allemahl, noch selbigen Abend, wann der Zehenden gehalten, ein richtiges Verzeichnüß dessen, was jeder empfangen, in Freyberg zum Ober-Berg-Amt, bey denen andern Berg-Städten aber in die Berg-Aembter einzugeben, und hiernach desto schärfere Obsicht auf die Schichtmeister zu führen, auch sonst wegen anderer Erkundigung einzuziehen; Wie denn nicht minder Unsere Ober- und Berg-Haupt-Leute bey Haltung des Zehenden in Freyberg öffters selbst zugegen seyn, auch der Berg-Meister und Hütten-Reuter denselben allezeit beywohnen sollen, um von der Beschaffenheit derer Gebäude, auch was bey denen Hütten ein und andere Zeche eingeliefert und vorräthlich habe, Nachricht zu geben, und mithin desto eher bey ungebührlicher Hergebung Verlags das sonst daraus entstehende Nachtheil zu vermeiden, Gestalt Wir dieser wegen die Zehendner hierdurch nochmahls auf die Berg-Ordnung und deren deutlichen Buchstaben Art. 52. und 65. und die ihnen ausgestellte Special-Bestallungen ausdrücklich weisen, auch wegen des Vorigen Unsern Regreß nicht unbillig vorbehalten; Wir ermahnen auch darbey jedermann, des schänd- und schädlichen Aufwechsels und Ausführung Unserer guten Gelder, gegen Einschleppung anderer geringhaltigen oder erhöheten Müntzen, so bißher in Unseren Berg-Städten sonderlich geschehen, sich gäntzlich zu enthalten; Immassen Wir die dargegen vielfältig ergangene scharffe Verordnungen bey der darinn gesetzten Leibes- und andern Straffen, samt der Confiscation, gleichfalls anhero wiederholen, und auch wieder die bißherige Verbrechere allenthalben fernere Untersuch- und Anthung vorzunehmen reserviren.

Die Geldes Auswechselung scharff verbothen. — Einschreibe-Bücher zu halten. — Sorten-Zettel in der Zehenden-Stube doppelt zu fertigen. — Wer Geld in Zehenden empfängt, soll absonderlich einschreiben, an was für Müntz-Sorten es geschehen. — Nach gehaltenen Zehenden ein Verzeichniß in die Berg-Aemter zu geben. — Ober- und Berghauptleute sollen bey Haltung des Zehenden öffters zugegen seyn. Bergmeister u. Hütten-Reuter allezeit. — Zehendner werden an ihre Special-Bestallungen gewiesen. — Straffe der Geld-Auswechselung.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister in Versorgung nehmen darff.

31. Ferner hat sich befunden, daß theils Schichtmeistere nicht nur sehr viel Zechen in Versorgung nehmen, sondern auch grosse Löhne darauff verschreiben, da doch das letztere unbillig, und an so vielen Orten zugleich die Vorstehung mit dem Fleiß und Eyfer, wie die Schuldigkeit erfordert, füglich nicht geschehen kan, dahero es denn hierunter bey der Berg-Ordnung Art. 43. zu lassen, und soll einer Person mehr nicht vergönnet seyn, als Sechs Schichtmeistereyen zu haben, wann darunter zugleich zwey fündige Zechen begriffen, bey Zubuß-Zechen aber, so nicht starck belegt seyn, wollen Wir geschehen lassen, daß sich deren Zahl höchstens auf Achte erstrecke.

Schichtmeister Löhne.

An Lohn ist ihnen wöchentlich mehr nicht zu paßiren, als bey denen wichtigsten weitläufftigsten und Ausbeuth-Zechen, 1. fl. 9. biß 15. gr. bey andern, welche nicht so viel Arbeit erfordern, 1. fl. dann bey noch andern, allwo wiederum weniger zu thun, 12. gr. und dann bey denen geringen und schwachgebaueten, 6. biß 8. gr. Immassen denn dergleichen Eintheil- und Determinirung auf jede Zeche, nach gegenwärtiger Beschaffenheit gefertiget, und von Unserer Commission authorisiret worden. Auch hat in Zukunfft das Ober-Berg-Amt genaue Obsicht zu führen, daß sowohl bey denen bißhero gangbar gewesenen als aufs neue fündig werdenden Gebäuden, die vorherstehende Proportion nach vier Classen allzeit wol beobachtet, und die Gewercken deme zu wieder mit nicht gebührender Steigerung keines Weges beschwehret werden;

Die Berg-Beamte sollen ihren Dienern kein Lohn verschreiben lassen.

Ingleichen soll keinem Berg-Beambten und Schichtmeister vergönnet seyn, auf seinen Diener oder Jungen ein Häuer-Lohn, oder sonst etwas, unter was Nahmen es sey, verschreiben, noch, um Verdacht zu meiden, einige Schichten von ihnen verfahren zu lassen.

Steiger Löhne.

32. Mit denen Steigern ist es eben also beschaffen, indem nicht nur biß anhero starcke Löhne angesetzet sondern auch von ein und andern Steiger 2. 3. und mehr Zechen übernommen worden; Nachdem aber hierunter gleicher gestalt Masse zu setzen, die Nothdurfft erfordern will, auch unmöglich fällt, daß ein Mensch an vielen Orten zugleich seyn und die bedürffende Anstalt allenthalben machen könne; So soll ein Ober-Steiger künfftig hin, bey einer Ausbeuth-Zeche, und wo Verlag wieder erstattet wird, zwey Gülden, und wann sie sehr weitläufftig Zwey fl. 6. gr. bey einer Zeche, die sich selbst verbauet Ein fl. 12. biß 15. gr. und bey Zubuß-Zechen Ein fl. 9. gr. wöchentlich Lohn haben, auch darfür bey diesen letztern selbst mit für Ort arbeiten, dergleichen auch mit jedem Untersteiger, ohne Unterscheid derer Zechen, sie stehen in Ausbeuthe oder nicht, geschehen soll, welcher ebener massen mit Einen

nem fl. 9. gr. sich zu begnügen und darneben die schuldige Arbeit zu verrichten hat, Wie denn auch nach Anweisung der Berg-Ordnung Art. 68. kein Steiger über mehrere, als eine Zeche zu setzen, es wären denn zwey oder drey, so zusammen durchschlägig und einer Gewerckschafft gehöreten, auf welchen Fall bey drey Zechen zusammen noch einmahl so viel, und bey zwey Zechen drey halbe Löhne zu verschreiben.

Kein Steiger über mehrere als eine Zeche zu setzen.

33. Nicht minder vermag das Berg-Decret de An. 1659. §. 1. daß denen Steigern quartaliter mehr nicht als 16. gr. Unschlitt-Geld, indem die Geschworne und Schichtmeister ihr eigenes Unschlitt zu gebrauchen haben, und 8. gr. Beil-Geld, zu Haltung der Kühkämme und auf denen Zechen befindlichen Waffen paßirlich, dahero es darbey sein beständiges Verbleiben hat, und das bißher zur Ungebühr erhobene denen Gewerckschafften zu restituiren, welches sodann bey denen Registern in Einnahme zu führen.

Unschlitt-Geld. Beil-Geld.

34. Nachdem auch die Steiger auf denen Zechen, wieder den klaren Inhalt nur gedachten Berg-Decrets de A. 1659. §. 11. sich der abgesetzten Berg-Seile, Strauben und andern Gezähes und Materialien angemasset, So haben sie sich dessen in Zukunfft bey Straffe Zehen fl. von jedem Stück, und wann, deme ungeachtet, es dennoch nicht nachbleiben solte, Gefängnüß und Remotion gäntzlich zu enthalten, hingegen ist alles denen Schichtmeistern zu liefern, von diesen zu verkauffen, zu Register zu bringen, und denen Gewercken in Einnahme, mit Benennung derer Personen, so jedes bekommen, zu verrechnen; Insonderheit aber bey denen Berg-Seilen, welche bißher sehr schlecht gemachet, und dem Angeben nach öffters nur 4. 6. biß 8. Schichten zu brauchen gewesen, da hingegen nunmehro die auf Unserer Commission Veranlassung anderwerts zur Probe gefertigte auf einem derer tieffsten und sehr flachfallenden Schächte an die 40. Schichten ausgehalten, ist dasjenige, was zu Stopff-Hadern und Schleppsträngen annoch dienlich, zuförderst zu der Gewercken Nutz anzuwenden, und so dann der Uberrest an die Papiermacher, oder wo sie sonst noch theurer anzubringen, zu überlassen, und daß ermelte Seile bey dem Haspel nicht weiter gebrauchet werden können, auch wie viel Schichten sie getauert, von dem Geschwornen jedesmahl schrifftlich zu attestiren, und in dem Qvartal-Register mit anzumercken, nicht minder zu deren längerer Conservirung mehr Waltzen und Währstempel auf denen flachen Schächten einzuführen.

Abgesetzte Berg-Materialien sollen die Steiger nicht behalten; sondern denen Gewercken verrechnet werden.

Berg-Seile.

Waltzen u. Währstempel auf flachen Schächten.

35. Die Muthung derer Berg-Schmiede oder auch anderer Handwercker, wordurch sie die Gewercken zu ihrer Arbeit zwingen wollen, ist schlechter Dings unzuläßlich, und in keine Wege zu gestatten, hingegen die von Unserer Commission gefertigte, unlängst zu Freyberg publicirte und hier mit beygefügte Schmiede-Taxa genau zu beobachten, und darwieder in Erhöhung des Preisses nichts zu verhängen, welcher vielmehr in Zukunfft annoch zu verringern seyn wird, indem nicht nur nunmehro der in Unserem Lande gemachte Stahl wohlfeiler als der frembde zu haben, sondern auch jede Wage Eisen richtiges Gewichte zu 40. Nürnberger oder 44. Leipziger Pfunden, nicht aber weniger, wie auf theils Hämmern zur Ungebühr geschmiedet worden, bey Vermeidung unfehlbarer Confiscation und anderer Bestraffung, in sich halten, und doch nicht theurer als bißher verkauffet werden soll, wie denn auch dasjenige, was zum Bergwerg verbrauchet wird, noch ferner von der Land- und General-Consumtion-Accise, sowohl Zöllen, Gleiten und Einführ-Geldern frey verbleibet; Im übrigen wird auch das Oerter- und Eisenhelm-Geld, welches theils Häuer von ihrem Lohne absonderlich entrichten müssen, hiermit gäntzlich abgeschaffet, bey ebenmäßiger Straffe Zehen fl. so offt dergleichen abgefordert und genommen werden solte.

Muthung derer Berg-Schmiede u. anderer Handwercker ist unzuläßlich. Schmiede-Taxa genau zu beobachten.

Eine Waage Eisen muß 44. Pfund Leipziger Gewichts haben.

Berg-Materialien gehen frey.

Oerter- und Eisenhelm-Geld derer Häuer abgeschafft.

36. Im Fall aber ein und andere Gewerckschafft für vorträglicher erachten und befinden würde, die Zechen-Schmiede selbst mit Stahl und Eisen zu verlegen, so ist nicht nur der Einkauff in Register zu bringen, sondern auch was Vorrath und Abgang, und was daraus eigentlich gefertiget, unter besondern Capiteln in Einnahme und Ausgabe zu setzen, gleichwie es auch durchgehends auf allen Zechen mit dem Gezähe, wann auch schon solches vom Schmiede um Bezahlung angenommen und erkaufft wird, also zu halten, bey jedesmahliger Straffe eines Orts fl. von jedem Stück, so ausgelassen wird;

Wann Gewerckschaffte die Zechen-Schmiede selbst mit Stahl und Eisen verlegen. Verrechnung des Gezähes.

37. Uberdiß seynd noch allerhand Posten mehr einige Zeit her bey der Ausgabe in die Register eingeschlichen, welche vormahls nicht üblich gewesen, und doch zusammen ein ziemliches Quantum ausmachen, so denen Gewercken entgehet und den Receß vermehret,

An überflüßige bey der Ausgabe verschriebenen Posten. Werden gäntzl. abgeworffen.

Dergleichen seynd nun

2. Gr. dem Geschwornen wöchentlich für den Belege-Zettel, da ihm doch auch schon 2. Gr. Besichtigungs-Gebühren verschrieben werden, welches beydes zusammen für eines zu rechnen;

Geforderte Gebühren für Belege-Zettel.

2. Gr. dem Grabensteiger wöchentlich von einem Pochrad, so doch nur von denen Kunst-Rädern eingeführet.

Für Pochräder.

3. Gr. für einen Holtz-Zettel dem Berg-Amtschreiber, welcher dergleichen umsonst ratione officii ausstellen muß, Ferner

Für Holtz-Zettel.

Aufrechnungs-Kosten, bey Haltung des Anschnitts, indem hierunter ein jeder seines Amts zu warten hat;

Aufrechnungs-Kosten.

Forderungs-Gebühren, die Gewercken zur Qvartal-Aufrechnung zu erfordern, so der Steiger hiebevor ohne absonderliche Vergeltung zu veranstalten gehabt,

Forderungs-Gebühr zur Aufrechnung.

Für die Bley-Gelder-Ausrechnung und Innebehaltung, dem Zehenden-Schreiber, da es doch ohndiß seines Amts, so viel Unser Interesse betrifft, und der Gewercken Nothdurfft von dem Schicht-Meister zu beobachten,

Für die Bley-Gelder Aufrechnung.

Trage-Geld vom Blick aus der Hütten in Zehenden, von dar ins Brenn-Hauß, und aus diesem wiederum zurück, worzu der Schichtmeister hiebevor ohne Entgeld Anstalt machen müssen,

Trage-Geld vom Blick.

Für Versorgung des Wasserlauffs und Rösche dem Steiger, der schon dafür sein Lohn hat,

Für Versorgung des Wasserlauffs.

Für Oeffnung der Thore frühe zum Anfahren der Berg-Leute, des Raths-Wachtmeister, ist ohne diß seine Schuldigkeit, läufft wieder die Freyheit, und ist von Alters her dieserwegen niemahln etwas verschrieben worden; Welche ingesambt hiermit abgeworffen werden, Gestalt denn auch,

Für Oeffnung der Thore.

Die Einfoderungs-Gebühren, von Verlags- und Zubuß-Geldern, der gesambten Gewerckschafft anzusetzen, aus denen §. 19. erwehnten Ursachen ins künfftige wegfallen, Ingleichen

Einforderungs-Gebühren von den Verlags-Geldern.

Für die Eisen-Versorgung auf dem Hut-Hause, bey denen Zechen, wo die Schmiede die Arbeit im Gedinge haben,

Für die Eisen-Versorgung.

Eine mehrere Moderation aber brauchen nachstehende Posten, und werden solchemnach determiniret, wie folget,

Moderiret werden.

Das Schieß-Geld derer Steiger, weßwegen auf einen Schuß 2. Gr. pasiren, jedoch daß Papier, Padrons, Röhrlein, und was sonst mehr darzu anzuschaffen nöthig, darunter mit begriffen seyn, und denen Gewercken absonderlich nichts verrechnet werde, als das blosse Pulver; Wann aber auf Zechen ein wenigers biß anhero überhaupt eingeführet worden, so hat es darbey nochmahls sein Bewenden,

Schieß-Geld.

Brenn-Geld dem Silberbrenner ist in dem Decret de An. 1659. §. 18. mehr nicht als 4. Pfennige von der Marck geordnet, und hat sich allenfalls der Emeritus, weil er es nicht wohl verrichten kan, mit dem Adjuncto darüber zu vergleichen,

Brenn-Geld.

Des Silberbrenners Knechte oder Jungen gehöret auch nicht

Des Silberbrenners

Knechts-Tranckgeld nicht mehr, als von jedem Brandstück überhaupt 1. Gr.

Trage-Lohn auf die Hut-Häuser. Trage-Lohn auf die Hut-Häuser ist bißher viel verschrieben, braucht also allerdings eine Mäßigung, so das Berg-Amt bey dem Anschnitt zu thun hat, nachdem die Zeche weit und das Tragen schwer gewesen,

Für den Verschreibe-Zettel. Von dem Verschreibe-Zettel hat zwar der Bergmeister 1. Groschen zu gewarten, aber nur von solchen Zechen, wo Frist geschrieben wird, die andern haben es nicht nöthig, ist also auch von ihnen nichts zu prætendiren;

Für die Gewerckschaffts-Specification. Für die Gewerckschaffts-Specificationen auszustellen, dem Gegenschreiber, gehöret mehr nicht als 2. Gr. wenn sie aber sehr weitläufftig, seynd 3. Groschen zu geben;

Qvartal-Zechen-Register zu schreiben. Von einem Qvartal-Zechen-Register zu schreiben, inclus. Papiers und Schreibe-Materialien passiret dem Steiger 1. Gülden bey denen weitläufftigsten, und 6. biß 8. Groschen bey den kleinsten Zechen, die andere und mittlere Gattungen werden bey jedem Ort, nach Befinden, zu des Ober-Berg-Amts Deciso ausgestellet; Bey denen Stöllen aber bleibt es bey dem bißher üblich gewesenen Quanto an einem Gülden 15. Grosch. doch daß dafür auch noch wöchentlich das Stolln-Verzeichnüß in Zehenden geliefert werde; Der Schichtmeister hingegen hat keine Schreibe-Gebühren zu fordern; Vor Papier aber und die Register

Einzubinden. einzubinden wird bey denen Qvartal-Rechnungen auf den stärckften Zechen sechs, auf andern aber vier Gr. nachgelassen.

Discretion Gelder auf Zechen, so bloß in der Wieder-Abführung des Verlags stehen, haben gar nicht statt. Hiernechst seynd an Discretion-Geldern auf Zechen, so Verlag wieder erstatten und Ausbeuthe geben, ebener maßen starcke Quanta verschrieben; Wie nun aber bey denen Zechen, so bloß in der Wieder-Abführung des Verlags stehen, dergleichen gar nicht statt finden mag, indem bey solchen die Gewercken selbst für sich keinen Uberschuß, worvon sie eine Liberalität erweisen könten, erlangen, sondern nur das Ihrige, was sie vorher hinein gewand, nach und nach wieder bekommen, und doch von selbigem Vorschuß das Interesse und Interusurium einbüssen müssen, Also fallen durchgehends alle Discretiones bey denen Verlags-

Auf Ausbeut-Zeche. Zechen nicht unbillig weg; Wo aber würcklich Ausbeute vertheilet wird, können Wir geschehen lassen, daß Discretiones, wiewohl nicht übermäßig, noch ferner gereichet werden; Jedoch mit dem Unterscheid, daß der Schichtmeister und Ober-Steiger jeder so viel bekomme, als die Ausbeuthe auf einen Kux beträget, und daß ihnen nur so viel Thaler courrent Geld gereichet werden, als ein Gewercke, der Zahl nach, an Species-Thalern zur Ausbeuthe genüsset, ingleichen daß dasjenige, so in die Hospitalien gegeben worden, weiln dieselbe ausser dem schon gnugsame Einkünffte haben, zu besserer Versorgung des Berg-Armuths in die Knappschaffts-Casse entrichtet werde.

Fahr-Gebühren rc. Im übrigen ist wegen moderirter Fahrgebühren des Berg-Meisters und Geschwornen, des Stuffen-Geldes, derer Schichtmeister- und Steiger-Löhne, Unschlitt- und Beil-Geldes, Pulvers, Stahls und Eisens, auch der Schmiede-Kosten oben bereits Versehung geschehen, nicht weniger seynd statt der ledernen

Eiserne Riemen zu denen Oerter-Eisen. Riemen zu denen Oerter-Eisen, wo es der Vitriolischen Wasser halber geschehen kan, zu Erspahrung einiger Kosten, eiserne einzuführen; Hiernechst bleibt

Austheilers Gebühren. es bey des Austheilers bisherigen Gebühren, und werden demselben noch ferner auf einen Current-Thaler derer wieder erstatteten Verlags- und Ausbeuth-Gelder drey Pfennige bey der Gewerckschafft verschrieben;

Allmosen. 38. Bey Verschreibung des Allmosens hat sich gleichfalls Unrichtigkeit gefunden, indem bey theils Zechen ziemlich viel überhaupt, ohne Benennung dererjenigen, so es genossen, angesetzet worden, auch nachgehends bey der Untersuchung sich herfür gethan, daß es öffters solche Personen, und noch darzu allzulang, über sonst gewöhnliche Zeit, wann sie zumahl von derer Berg-Beamten Anverwandschafft gewesen, gereichet worden, welche doch vor sich gutes Vermögen gehabt und verlassen, auch wohl hernach die Beamten selbst zu Erben eingesetzt; Damit nun aber auch hierunter alle Ungebühr abgewendet werde, so ist auf denen Special-Zechen kein ander Allmosen zu verschreiben, als wann daselbst einige Arbeiter in der Gewercken Diensten verunglücket, sich zu todte gefallen, oder sonst Schaden genommen hätten, welchen Falls denn, do sie alsbald todt blieben, zu ihrem Begräbnüß der Wittbe und Kindern ein vierwochentlich Lohn ein vor allemahl zu geben, ingleichen auch denen Beschädigten, so lange sie in der Cur seyn, und zur Restitution Hoffnung haben, das habende Lohn zu reichen, doch, daß es sich hergebrachter massen über 4. Wochen gleichfalls nicht erstrecke, da denn auf derselben Nahmen richtig und specifice die Beschaffenheit bey dem Register zu melden, ausser dem aber, wann die Genesung nicht erfolgen, oder auch der Beschädigte darüber gar versterben würde, so ist hernach derselbe oder dessen hinterlassene Wittbe und Wäysen lediglich aus der Knapschaffts-Cassa zu versorgen, bey welcher hingegen desto reichlicher ausgetheilet werden soll, woraus auch andern alten und bergfertigen Bergleuten, so wohl verarmten und bedürfftigen Berg-Wittben und Wäysen, die für sich nichts im Vermögen haben, und nichts verdienen können, hülffliche Beysteuer zu leisten, und der am 16. Januarii 1658. dißhalb ertheilten Instruction nachzugehen; Um damit aber auch bemelte Cassa so viel weniger Mangel haben möge, so wollen Wir nicht nur dasjenige, was auf Unsern Stöllen zur Knappschaffts-Cassa bisher verschrieben worden, noch ferner dahin zahlen lassen, gleichwie nicht minder der Rath zu Freyberg, worzu er sich nach dem Berg-Decret de An. 1659. §. 4. anheischig gemacht, zu præstiren hat, und dasjenige, was sie sonst bisher genossen, nochmahls unverrückt darbey verbleibet, sondern es seynd auch darzu annoch, wie obgedacht, diejenigen Discretion-Gelder zu bringen, welche sonst von Ausbeuth-Zechen denen Hospitalien gegeben worden, und soll diese Gelder der Schichtmeister iedesmahl mit Schluß der siebenden Woche folgenden Qvartals, bey Straffe zweyer Wochen Schichtmeister-Lohn, richtig überliefern; Weiter schlagen Wir darzu alle Straffen, so in diesen Unsern ietzigen Resolutionen von neuem gesetzet seyn, jedoch, daß die quarta davon, wenn was per modum denunciationis angebracht worden, dem Denuncianten zukomme, ingleichen daß diejenigen, so von Mißbrauch der Appellationen herrühren, darunter nicht begriffen, deren wegen der Ober-Berg-Amts-Verwalter und die Bergschreiber alle Qvartal dreyfache unterschriebene Specificationes zu fertigen haben, darvon ein Exemplar dem Knappschaffts-Schreiber zum Belege seiner Rechnung auszustellen, eines bey dem Ober-Berg-Amt beyzulegen, und das Dritte zu Unserm Berg-Gemach einzuschicken; Nicht minder ist die Administration der Knappschaffts-Cassa besser anzustellen, die Abführung derer Zinsen, worvon bisher zum Theil an die 15. und mehr Jahr Reste zurück stehen, fleißig zu treiben, die Capitalia dergleichen morosen Debitorn, welche nicht zu halben, oder längst gantzen Jahren die Entrichtung thun, und wo sonst nicht gnugsame Real-Versicherung gemachet, alsbald aufzukündigen, auch bedürffenden Falls auszuklagen, hingegen an andere gute Orte, und so viel möglich, weil es eine Pia Causa, um 6. von Hundert, auszuleihen, hierunter ohne Ansehen einiger Person zu verfahren, und darüber jährlich richtige Rechnung zu halten, bey deren Abnehmung, auch wohl sonst zuweiln quartaliter, der baare Vorrath Amts wegen zu überzehlen, und dem Knappschaffts-Schreiber nichts in Händen zu lassen, sondern das verhandene Geld in Ent-

Auf denen Zechen. | Aus der Knappschaffts-Cassa. | Deren Vermehrung. | Specification der einkommenden Straffen. | Gute Administration der Knappschaffts-Cassa.

stehung

stehung sichern Unterbringens, in den Berg-Knapp-schaffts-Kasten, worzu der Berg-Meister und Zech-Meister, jeder einen sonderlichen Schlüssel haben sollen, verwahrlich beyzulegen, bey welcher Bewandnüß denn, und wann dergestalt zuförderst gute Haußhaltung geführet wird, gar wohl geschehen kan, daß auch die Knapp- und Brüderschafft alle fünff Jahr eine solenne öffentliche Zusammenkunfft in zugelassener Frölig keit halten möge, jedoch, daß auch bey selbiger alsdann aller unnöthiger und überflüßiger Aufwand unterbleibe;

Knappschaffts Zusammenkunfft.

Einrichtung der Arbeit in Wäschen.

39. In denen Wäschen an der Halsbrücke ist von Unserer Commission ebenermassen andere Anstalt getroffen, indem bisher die Ertze über kurtze Plan-Heerde rein gemacht, und darbey viel in die Fluth getrieben worden, dahingegen nunmehro die Schlamm-Gräben und Glauchheerde eingeführet, auch die Heerde länger gemacht, und mehr Sümpffe der Fluth vorzuschlagen, auf welche Art nicht nur die Ertze aufzuhalten, so wohl reiner und reichhaltiger auszubringen, sondern auch an Planen und denen vielen Personen, die sonst zur Wäsch-Arbeit die Zeit her gebrauchet werden müssen, wiederum ein grosses zu ersparen, dahero denn diese Arbeit bey andern Wäschen mehr einzurichten.

Examination der Register.

40. Die Examination derer Register nun, ob etwas zur Ungebühr, denen vormahligen und gegenwärtigen Verordnungen zuwider, darinnen befindlich, ist bey dem Anschnitt mit allem Fleiß vorzunehmen, und sodann bey befundener Uberschreitung die darauf gesetzte Strafe durch das Ober- und Berg-Amt zu exequiren; Ingleichen hat der Recess-Schreiber nicht nur bloß den Calculum zu ziehen, sondern auch die verschriebene Posten selbst zu erwegen und zu defectiren, als worzu ihn allerdings die unterm 10. Junii 1695. ausgefertigte Instruction, welche er ebenermassen in denen übrigen Puncten zu erfüllen schuldig, verbindet, worfür ihm auch bey denen Registern ein Groschen, wie vormahls, paßiret; Nicht minder soll er den in vorigem Qvartal gebliebenen Recess mit rother Dinte eintragen, und wann er dergestalt alles durchgegangen, auch der Schichtmeister die Defecte beantwortet und justificiret hat, auf dem Titul-Blat des neuen Registers die Worte: Uberlegt und richtig befunden, rc. mit eigener Hand auf- und die Initial-Buchstaben seines Vor- und Zunahmens darunter schreiben; Dergleichen Registratur ist nun auch, nach beschehener Examinir- und Justificirung, zu Ende des Registers, wegen des Berg-Amts vom Berg-Meister und Geschwornen zu fertigen und zu unterzeichnen, des Inhalts: Daß vorherstehendes Register examiniret, und die darinnen verschriebene Posten für richtig und paßirlich befunden worden, wird hiermit Berg-Amts wegen bezeuget rc. welches sodann bey denen Gewercken mehrern Muth und Vertrauen erwecken kan und wird;

Recess-Schreibers Verrichtung.

Registratur vom Berg-Amt.

Schmausen. Braten-Tage. Gäste setzē.

41. Das Schmausen und Biersauffen auf denen Hutt-Häusern, ingleichen die Ausrichtung der Braten-Tage, worzu die Steiger die Beamten einladen müssen, so wohl auch andere Gäste daselbst zu setzen, wird gäntzlich verbothen, indem die Verstattung Bier allda einzulegen und zu verlassen, bloß das Absehen hat, daß ein und andere daselbst zu verrichten habende Person, bey beschehener Abmattung und habenden Durst, sich dessen bedienen könne; Gestalt denn auch das Oerte-Trincken, so Steiger und Arbeiter bey denen Berg-Beamten und Schichtmeistern, wann diese Bier aufgethan, öffters wider ihren Willen thun, und ein gewisses Oerte-Geld entrichten müssen, keines Weges zuläßlich, sondern so offt dergleichen geschiehet, mit zehen fl. zu bestraffen; Es soll sich auch bey denen andern Schencken, nach dem Decret de An. 1659. §. 7. gerichtet werden, und weder der Hutmann noch sonst jemand gezwungen seyn, das Bier bey denen Berg- und Hütten-Beamten oder Schichtmeistern und Steigern zu nehmen.

Oerte-Trincken.

Lieferung der Ertze in Ertzkauff.

42. Weiln auch wahrgenommen worden, daß zu Zeiten von einigen Zechen die Ertze in den Ertz-Kauff geliefert worden, von welchen doch eigene Schmeltzen hätten angestellet werden können, dieses aber so wohl dem Landes-Herrl. als derer Gewerckschafften Interesse sehr nachtheilig; Als soll von solchen Zechen nichts weiter dahin verlassen werden, welche entweder alleine, oder doch mit Zusammenschlagung anderer Ertze von andern Zechen, selbst schmeltzen können, dahero denn diejenige Schichtmeistere, so zwar bey denen ihnen anvertrauten Zechen Vorrath haben, daß sie selbst schmeltzen könten, jedoch in Tractirung derer selben, daß es wegen Mangel oder kostbarer Anschaffung benöthigter Versetzung derer Ertze und Zuschläge, mit Nutz nicht wohl geschehen dürffte, darfür halten, sich zuförderst jedesmahl, ehe sie dieselbe in Ertzkauff verlassen, bey dem Ober-Berg-Amt anzumelden, und daselbst Bescheidung zu gewarten haben, ob nicht andere Ertze auch bey andern Zechen verhanden, welche füglich zusammen zu beschicken, und zu beyderseits Gewerckschafften Vortheil mit einander auszuschmeltzen.

Schmeltze in nechsten Hütten.

43. Und eben auf diese Art soll es auch gehalten werden, daß die Schichtmeister zu Erspahrung derer weiten Köhl-Fuhr-Löhne in denen nechsten Hütten schmeltzen, oder wann sie, daß derer zu Zuschlägen benöthigten Schlacken oder sonst anderer Ursachen halber, solches in mehr entlegenen Hütten zu thun, vorträglicher zu seyn, erachten würden, es vorhero bey dem Ober-Berg-Amt anzuzeigen, und darüber Verordnung einzuholen, wiedrigen Falls aber dasjenige, was der nähern Hütten halber an Fuhrlöhnen sonst erspahret werden können, für sich selbst zu tragen schuldig seyn sollen.

Hüttenmeister bey den Nachts-Schichten.

44. Wir finden auch nöthig, daß bey jeder Hütte noch ein Hütten-Meister gesetzet werde, welcher des Nachts die Aufsicht führe, und das gehörige veranstalte, dahero denn derer selben zwey zu ordnen, welche einander abzulösen haben, und jeder zwölff Stunden stehen soll.

Gnugsame Anschaffung an Kohl und Holtz.

45. Haben Wir gleichergestalt zu gnugsamer Anschaffung Kohls und Versorgung der Hütten eine solche Anstalt machen lassen, daß nicht nur die Nothdurfft am Holtze bis zu- und mit dem Jahr 1711. gel. GOtt! bereits angewiesen, sondern auch ein zulänglicher Vorrath auf ein und andern Fall der Witterung, bey Entstehung der Flösse in denen Kohlhäusern allezeit befindlich seyn solle.

Derer Wardeins Proben.

46. Sollen die Wardeins die Proben, als worauf ein Grosses ankommt, allzeit selbst machen, nicht aber durch ihre Lehrlinge und Jungen fertigen lassen, und hernach vor die ihrige ausgeben; Gestalt denn, wann unrecht probiret worden, die an andern Orten eingeführte Strafe, auf jedes Loth, darum geirret ist, vier Groschen ins künfftige ebenermassen zu erstatten, wie sie denn auch Proben hinterlegen, und alles in ein Buch tragen sollen, wornach die Revision anzustellen;

Schwartz-Kupffer in kleinere Scheiben zu reissen. Proben mit dem Schröter aushauen.

47. So seynd auch bey denen Hütten die Schwartz-Kupffer in kleinere Scheiben zu reissen, und in einer Post höchstens über 14. bis 16. Centner nicht zu machen; Ingleichen ist auf der Senger-Hütte die Probe nicht mehr mit dem Meustel, sondern dem Schröter, wie zu Freyberg geschiehet, auszuhauen, damit die Proben an beyden Orten desto gleicher werden können.

Zuführung mehrerer Wasser. Anlegung neuer Teiche. Wasser-Druckwerck. Teiche nicht mit Fischen zu besetzen.

48. Wegen derer Wasser ist zwar sonst ordentlich kein Mangel, wann nicht allzu grosse Dürre einfällt, wie die letzten Jahre her geschehen, Wir wollen aber auch noch auf mehrere Zuführung derselben und Anlegung neuer Teiche bedacht seyn, gleichwie auch ein Wasser-Druckwerck angerichtet worden, und sollen in Zukunfft der Großhartmannsdorffische, und andere zum Berg- und Schmeltz-Wesen gewidmete Teiche im geringsten nicht weiter mit Fischen besetzet, sondern die darinnen haltende Wasser lediglich hierzu gesammlet, und do es nöthig, bis auf den Grund gezogen werden;

Der Knappschafft Beschwerung.

49. Als auch die Berg-Knapp- und Brüderschafft sich beklaget, daß bey denen Wochen-Märckten zu Frey-

gen über den Korn-Verkauff.

berg das wenigste Korn auff öffentlichen Marckt gebracht, sondern die Korn-Fuhrleute ausser solcher Zeit auf andere selbst beliebige Tage zu denen Becken für die Häuser bestellet würden, so wohl die Abmesser es mit den Korn-Fuhrleuten hielten, und ihnen öffters vor das Thor entgegen giengen, gewisse Abrede mit einander zu nehmen; Immassen die Becker gleicher gestalt an Marckt-Tägen viel Korn vor dem Thore, und ehe der Wisch fiele, kaufften, nicht weniger die Marcktmeister bey dem

Bey Fleisch und Brod-Wägen.

Fleisch- und Brod-Wägen denen Knappschaffts-Aeltesten, so, dem alten Herkommen gemäß, mit darzu gehöreten, allerhand Hindernüß, Auffenthalt und Verdruß machten,

Uber die Becker.

also auch die Stadt-Becker denen vor der Stadt und in umliegenden Dörffern sich aufhaltenden so genannten Platz-Beckern und Müllern die Zufuhre und Verkauff ihres gebackenen Brodtes auf öffentlichem Marckt verwehren wolten,

Platz-Becker Brodt wichtiger als der Stadt-Becker.

da doch dem armen Bergmann zu gute diese Begnadigung und Freyheit von uhralten Zeiten Herkommens, und obbemeldte Platz-Becker und Müller ein jedes Groschen-Brod zum wenigsten acht Loth wichtiger, und über das Stadt-Becken Gewichte, backen müssen;

Uber die Seiffensieder.

Ferner die Seiffensieder über die Gruben-Lichte, worzu sie doch öffters alt und riechend Inselt nähmen, sich eines Zwangs anzumassen suchten,

Uber Theurung Fleisch und Fische.

deßgleichen Fleisch und Fische ziemlich übertheuert würden:

Uber die Höcken.

Nicht minder die Höcken Butter, Käse, Obst, und alle andere Zugemüssen nicht allein vor und in der Stadt auf öffentlichem Marckte, so bald es herein zum feilen Kauff käme, auf- und wegkaufften, sondern auch auf die Dörffer lieffen, und es Fuderweise vor ihre Häuser führen liessen, solches aufschütteten, und darmit straffbare Theuerung machten;

Uber die Thorschreiber.

Gestalt auch die Thorschreiber durch ihre Weiber gleich unter den Thoren ein und anders auskauffen, und hernach theuerer geben liessen;

Abstellung aller Ungebührniß.

So wollen Wir durchgehends alle Ungebührnüß abgestellet haben, und hat der Rath zu Freyberg insonderheit dieserwegen zuläng- und nachdrückliche Verfügung zu thun, damit Wir hierunter ferner nicht behelliget werden mögen;

Auskauff auf denen Dörffern verbothen.

Immassen denn der Auskauff auf denen Dörffern durch unterschiedene scharffe Verordnungen hiebevor schon verbothen, und alles in die Städte zu feilen Kauff auf öffentlichen Marckt zu bringen,

Ingleichen vor gefallenen Wisch.

auch daselbst denen Höcken und Beckern der Einkauff eher nicht als nach gefallenem Wisch zu gestatten,

Freye Zufuhre Brodes nicht zu hindern.

so wohl denen Platz-Beckern und Müllern die freye Zufuhr Brodtes bey denen Marck-Tägen ungehindert zulassen,

Gruben-Lichter.

nicht minder denen Bergleuten frey stehen soll, ihre Gruben-Lichter selbst zu ziehen, oder sich deren, von andern, so gut und wohlfeil sie dieselbe erlangen können, zu erholen, doch, daß sie darmit keinen Handel treiben, noch an andere, so nicht Bergleute seyn, etwas davon verkauffen, und überlassen;

Freye Ein- und Auslassung der Berg-Leute in den Thoren.

50. Ferner seynd auch die Bergleute früh und Abends bey dem Ein- und Ausfahren, ohne Entgeld zu den Thoren ein und auszulassen; Immassen wegen des Stadt-Wachtmeisters geforderter Discretion-Gelder schon oben Abstellung geschehen, auch ist insonderheit wegen derer an der Halßbrücke und dieser Gegend arbeitenden die Veranstaltung zu machen,

Auch zum Meißnische Pförtel.

daß sie Abends nach der Schicht am Meißnischen Thore zum Pförtel, wie vormahls, ungehindert einkommen können, und nicht erst um die Stadt herum bis zum Haupt-Thor lauffen müssen.

Befreyung der Berg-Leute.

51. Auf derer zu Sosa wohnhafften, und anderer Bergleute in Freybergischer Revier und fast von allen Orten angebrachte Beschwerde und wehmüthigstes Bitten, declariren Wir hierdurch fernerweit, daß dieselbe, wann sie würcklich anfahren, oder in Hütten, Pochwercken und dergleichen Berg-Arbeit stehen, und sonst keine Güter, worauf eine Geld-Repartition gemachet werden könte, besitzen,

Von Anwerb- und Recroutirung.

von aller militarischen Anwerb- und Recroutirung, so wohl für ihre selbst eigene Personen, als zu einem Geld-Beytrag, gäntzlich befreyet seyn sollen;

Müssen Minirer stelle.

Hingegen behalten Wir Uns vor, aus ihnen Minirer, so viel Wir deren nöthig haben möchten, zu erfordern und lesen zu lassen,

Von Quatembern für ihre Personen.

sie sollen auch für ihre Personen zu keinen Quatembern gezogen werden, und mehrers nicht, als was auf die Grund-Stücken geleget wird, tragen,

Von Magazin-Getreyde.

ingleichen ist von denen, so bloß Häußler seyn, und nichts von Aeckern haben, kein Magazin-Getreyde,

Von Fuhrē.

noch Zuschuß zu Land- und andern Fuhren zu verlangen,

Von Jagt-Diensten.

wie sie denn auch zu denen Jagt-Diensten und Heutragen in den Wald, ohne was den so genannten Zulauff bey denen Wolffs-Jagten, und das Zutreiben bey denen Hirsch-Feisten, von denenjenigen, die nicht in der Gruben seyn, und in der Arbeit stehen, oder anfahren müssen, betrifft, anderer gestalt nicht zu ziehen, wann nicht dergleichen Dienste von ihren Häusern über 30. Jahr hergebracht; Im Fall aber nachgehends dergleichen Häuser wiederum an andere Besitzer kämen, so nicht von der Berg-Arbeit wären, oder auch die ietzige mit Tode abgiengen, so seynd die Possessores so dann gleich andern dasigen Unterthanen nicht unbillig zu tractiren.

In Berg-Sachen keine Advocaten zuzulassen.

52. Hat die Erfahrung bezeuget, wie bisanhero in Bergwercks-Sachen, so gar viele Processe und Weitläufftigkeit überhand genommen, dahero denn künfftig, wie ohne diß schon in vorigen Berg-Ordnungen und Gesetzen enthalten, in Berg-Sachen keine Advocaten zuzulassen, es wiese denn der Berg-Richter selbst die Partheyen zu rechtlichen und schrifftlichen Verfahren, welches doch auch nicht leichte zu gestatten, wann nicht die Weitläufftigkeit, Wichtigkeit und andere zu einem erheblichen Zweiffel bewegende Ursachen mit vorfallen, da sich sodann nach dem in der Berg-Ordnung Art. 99. vorgeschriebenen Modo, in der Zeit und sonst, genau zu achten;

Güte zu pflegen.

Es ist aber auch bey denen Berg-Gerichten mit denen Partheyen glimpflich zu handeln, dieselbe mit ihren An- und Vorbringen gnüglich zu hören, die Güte fleißig zu pflegen,

Mit Sporteln nicht zu übersetzen.

auch seynd die Interessenten mit denen Sporteln und Gebühren nicht zu übersetzen, gestalt denn deswegen durch alle Berg-Aemter ein ordentlich Reglement und Determination nächstens erfolgen soll.

Mißbrauch der Appellationen.

53. Nicht weniger hat sich ein grosser Mißbrauch des sonst heilsamen Beneficii Appellationis, auch in Berg-Sachen ereignet,

Wann solche nicht zuläßlich.

dahero denn dieselbe in Bergwercks-Dingen von Citationen, Beaugenscheinigung und andern Præliminar-Verrichtungen, vor Ertheilung eines Bescheids, gar nicht zuläßlich seyn, auch nicht attendiret werden sollen, sondern es seynd vielmehr der Part und Advocat, so sich dergleichen unternehmen, jeder um zehen Thaler zu bestraffen,

Bey Zuläßlichen.

bey solchen Appellationen aber, die von Bescheiden, so die Ober- und Berg-Aemter ertheilen, an Uns eingewendet werden, seynd zehen Marck, und wann formale Urthel bey rechtlichen Dicasteriis oder Berg-Schöppen-Stühlen ad Acta gesprochen, zwantzig Marck Silber, jede zu zehen Thlr. courr. gerechnet,

Niederlegung Geldes in casum succumbentiæ.

in casum succumbentiæ niederzulegen, welches noch vor Ausfertigung der Aposteln und Berichts, innerhalb vier Wochen, von Zeit der Publication an, ohne Vorgehung einer besondern hierauf gerichteten Citation, der Appellant von selbst, vor dem Judicio, wo das Remedium ergriffen, bey Verlust der Appellation deponiren soll; Würde aber ein solcher Appellant die gesetzte vier Wochen vorbey- und die Deposition unterlassen; So ist sodann, ipso facto, durch den blossen Zeit-Verlauff die Appellation für desert zu halten, ohne daß es nöthig wäre, darüber erstlich zu sprechen, oder rechtliche Erkäntniß einzuholen, auch soll alsbald von dem part und Advocaten, die sich dessen bedienet, und hernach selbst aus Mißtrauen zur Sache die Appellation fortzusetzen angestanden, von jedem zwantzig Thaler Straffe eingebracht werden;

Wie die Leuterungen und

So seynd auch noch ferner die Leuterungen und Appellationes alsbald stat-

te

Appellationes einzuwenden.

te pede, unverwandten Fusses, bey der Publication einzuwenden, und der Leuterungs- oder Appellation-Zettel längstens in 24. Stunden hernach schrifftlich zu übergeben, auch darbey alsbald die Suchung der Citation zur Leuterungs-Prosecution, ingleichen derer Aposteln mit einzurucken, wiedrigen Falls sollen sie für unzulässlich gehalten, und deren ungeachtet in der Sache weiter fortgefahren werden.

Jederman soll anzeigen, wann er etwas nachtheiliges u. nützliches weiß.

54. Wie nun aber aus vorherstehendem zur Gnüge erhellen wird, daß Wir Unsers Orts nichts, so nur einiger Maßen das allgemeine Bergwercks-Interesse vermehren könte, unterlassen, auch nach künfftig weiterer Expedition Unserer Commission, sonderl. im Ober-Gebürge, ferner zu thun, u. sodan benöthigte mehrere Resolutiones ebenermaßen in Druck zu publiciren, auf alle Wege geneigt seyn, und nicht anstehen werden; Also wird auch noch ferner jederman, gleichwie schon von mehrbesagten Unsern Commissarien durch öffentliche bey denen Berg- Amts- und Rath-Häusern publicirte und affigirte Anschläge geschehen, erinnert und veranlasset, do er etwas in Berg- Schmeltz- Hütten- Hammer- Holtz- und Floß-Sachen nachtheiliges, oder auch zu dessen mehrern Nutz und Verbesserung dienliches anzugeben wüste, solches in keine Wege zu verhalten, sondern entweder Uns selbst, oder oberwehnten Unsern Commissarien, oder auch bey Unserm Berg-Gemach frey und ohne Scheu anzuzeigen; Immassen denn auf den erstern Fall, denen Denuncianten, mit Verschweigung ihres Nahmens, der vierdte Theil der einkommenden Straffen; Bey dem andern aber denenjenigen, so etwas neues und nutzbares, welches Uns, Unserer Commission und Berg-Raths-Collegio noch nicht bekannt gewesen, zum erspriesslichen Gebrauch und gedeylichen Effect eröffnen, anstellen, bringen und einrichten würden, dem Befinden nach, ansehnliche Recompens und angenehme Vergeltungen ohnfehlbar gereichet werden und wiederfahren sollen; Da hingegen auch andere, die etwas schädliches nicht offenbahren, und doch hernach vom Bergwesen und der gemachten Anstalt übel sprechen würden, wegen ungebührlichen Verschweigens und Unterdrückung der Wahrheit, auch als Berg-Schänder, nachdrückliche Straffe zu gewarten haben.

Denuncianten sollen den vierten Theil der Straffe haben.

Für neue nutzbare Vorschläge Recompens und Wiedervergeltung.

Wer etwas schädl. verschweiget, und Berg-Schänder zu bestraff.

Anermahnung zu treu- und fleissiger Beobachtung eines jeden Amts

55. Wir ermahnen darneben ferner ernstlich Unsere Ober-Berg-Haupt- und Amtleute, Ober-Aufseher derer Flössen, Ober-Berg-Amts- und Ober-Hütten-Verwaltere, Ober- und Zehendner, Müntz- Berg- und Floßmeistere, Hüttenreuter, Seygerhütten-Factor, Ober-Einfahrer, Wardeins, Marckscheider, Geschworne, Berg-Gegen-Recess- und Hütten-Schreiber, Schicht- und Hüttenmeistere, Steiger und alle andere, so zum Berg-Schmeltz- und Floß-Wesen gehören, daß ein jeder seines obliegenden Amts treu und fleissig, denen Pflichten gemäß, wahrnehmen, nichts wiedriges verhängen, sondern nach Erforderung seines Diensts, ausgefertigter Bestallung, und erhaltener Instruction allenthalben beobachten solle, worzu ihn Pflicht und Gewissen verbindet: Insonderheit aber haben diejenige, so von Uns, denen Gewercken und andern ihren Principalen Gelder, Gut, Vorräthe und Waaren in Administration und Verwahrung anvertrauet bekommen, sich dergestalt zu bezeigen, damit Wir bey begangener Untreue und Verwahrlosung, die in der erneuerten Constitution vom anvertraueten Gute enthaltene auf sie mit gerichtete Straffe, auch sonst wider die übrigen, auf begebende Fälle, gebührende Anthung ergehen zu lassen, nicht verursachet werden mögen.

Insonderheit bey Administration anvertrauten Geld und Gutes.

Gewercken seynd nicht befugt, etwas zu ändern oder ein mehres zu bewilligen.

56. Worbey Wir denn auch noch dieses ausdrücklich verordnen, daß, wie ohne dem alles, was vorherstehender Maßen disponiret worden, vornehmlich zu Nutz derer Gewercken angesehen und gereichet; Also auch dieselbe nicht befugt seyn sollen, unter dem Vorwand, als ob die Bergtheile ihnen zuständig, oder auch sonst auf einige andere Art und Weise etwas zu ändern, noch ein mehrers, als was hierinnen determiniret und enthalten, jemanden, er sey Berg-Beamter, Schichtmeister, Steiger, oder habe sonst Nahmen, wie er wolle, zu bewilligen und folgen zu lassen; Gestalt denn alles, was deme wiedrig, hierdurch null und nichtig declariret wird, bey denen Registern zu leschen, und zum Recess nicht zu tragen; Es geschiehet hieran allenthalben Unser ernster Will und Meinung, wie sich denn jederman darnach zu achten, und für Schaden zu hüten hat;

Und befehlen demnach allen und jeden Unsern Hohen und Niedern Collegiis, sonderlich denen Cammer-Præsident- und Berg-Raths-Directorn, auch Cammer- und Berg-Räthen, so wohl Ober- und Berg-Aemtern, ingleichen Unserm Appellation-Gerichte, denen Rechts-Dicasteriis und Berg-Schöppen-Stuhl, auch denen Räthen in Berg-Städten und andern Gerichts-Obrigkeiten, vornehmlich an denen Orten, wo Bergwerck gebauet wird, und sich Bergleute aufhalten, solches alles bis an Uns, so viel an ihnen, zu handhaben, darauf zu sprechen, und ein anders nicht zu gestatten.

Uhrkundlich seynd diese Resolutiones wissentlich und wohlbedächtig unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten grössern Insiegel gefertiget; Es sollen auch dieselbe bey dem Ober- und allen Berg-Aemtern, ingleichen denen Räthen in Berg-Städten, und wo sonst weiter nöthig, förmlich publiciret, auch an die Berg-Amts- und Rath-Häuser öffentlich angeschlagen, zum Druck gebracht, nicht weniger die neue Schmiede-Taxa, so wohl zu mehrerer Nachricht die alte Berg-Decreta, von denen Jahren 1624. 1629. und 1659. anbey gefüget werden; Wie Wir denn auch die Berg-Ordnung förderlichst revidiren lassen wollen. Signatum Leipzig, den 7. Januarii, Anno 1709.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

A. F. Graf Pflug.

Gottfried Adolph d Ferel.

Freybergische neue Berg-Schmiede-Taxa, wie solche von ietzo anwesender Königl. und Churfürstl. Sächs. Commission nach beschehener genauer Untersuch- auch persönlicher Vernehmung derer Berg-Schmiede abgefasset worden in Freyberg, den 14. Novembris, Anno 1708.

fl.	gr.	pf.	Neue Schmiede Taxe.
	3	6	vor 1. Handfeustel, à 3. Pfund von Schmieds Eisen und Stahl gestählet.
	4		vor 1. dergleichen Feustel von 3¼. Pfund.
	2		vor 1. Hand-Feustel zu erlegen.
	1		vor 1. Hand-Feustel von Schmieds-Stahle zu stählen.
	2		vor 1. Hand-Feustel von der Gewercken Eisen zu machen.
	2	6	vor 1. neu Scheide-Eisen.
	1		vor jedes Pfund an 1. Bohr-Feustel von Schmieds neuen Eisen und Stahl.
	3		vor 1. Bohr-Feustel von Schmieds Stahl zu stählen.
	3		vor 1. Groß-Feustel auszuziehn, und eben zu machen.
	8		vor 1. neuen Keil von 8. Pfund.
	3		vor 1. angelegten Keil, von der Gewercken Eisen zu machen.
	2		vor 1. Keil zu erlegen.
		6	vor 1. Keil auszuschmieden.
	1		jedes Pfund, Bletzen und Federn.

2. gr.

fl.	gr.	pf.	
	2		vor 1. neuen Fimmel von 2. Pfund.
	1		vor 1. Fimmel von der Gewercken Eisen zu machen.
		9	vor 1. Fimmel zu erlegen, wenn aber die Gewercken das Eisen geben 3. Pfennige.
		3	vor 1. Fimmel auszuschmieden.
	8		vor 1. neue Luchschlage à 8½. Pfund.
	1	6	vor 1. Brechstange zu erlegen, an beyden Schuen.
		9	davon zu schweisen.
		9	davon auszuschmieden.
	—	—	Vor 1. Böhrer zu recken, wird nichts gegeben, in Ansehen der andern Arbeit, und des dafür erhaltenen Lohnes, wie denn auch die Schmiede solches also zu thun freywillig übernommen.
	4		vor 1. Böhrer von Schmieds- und
	2		vor 1. Böhrer von Gewercken Stahl zu stählen.
		9	von 1. Böhrer zu stossen.
		9	von 1. Böhrer zu schweisen.
		6	vor 1. Böhrer auszuschmieden.
	3	6	vor 1. neuen Krätzer 2. Ellen lang.
	1	6	vor 1. Krätzer von Gewercken Eisen zu machen.
	3		vor 1. neuen Stamper, à 3. Pfund, 2. Ellen lang.
	1	6	vor 1. Stamper zu erlegen.
	3		vor 1. Böhrer Klippe von Gewercken Eisen zu machen.
	1		vor 1. Böhrer Klippe zuzurichten.
	4		vor 1. Waage Eisen zu schroten.
	3		vor 1. ßo. eiserne Eisen, auszuschmieden und zu stählen.
	2		vor ½. ßo. eiserne angelogte Eisen zu machen.
	3	6	vor 1. Stange Stahl zu schroten.
	2	6	vor 1. ßo. stählerne Eisen auszuschmieden, wann der Schmied solche auf den Zechen-Häusern abholt,
	2		aber, wenn solche dem Schmied überbracht werden.
	2	6	vor ½. ßo. stählerne angelogte Eisen zu machen.
	3	6	vor 1. neue Kratze von 3. Pfunden.
	3	6	vor 1. neue Keilhau von 3. Pfunden.
	2		vor 1. Keilhau zu erlegen.
—	—		Zu schweisen, } Nichts, aus obangeführten Ursachen.
—	—		Zu stählen, }
	5		vor 1. neue Kricke.
	5		vor 1. neuen Krähl.
	4		vor 1. neu gestählte Radehau à 4½. Pfund.
	1	6	vor 1. Radehau zu stählen.
	6		vor 1. neu eisern Haspel-Horn von 16. Pfund à 1. gr.
	5		vor 1. neue Stange daran.
	6		vor 1. Haspel-Horn, von der Gewercken Eisen zu machen.
	14		von des Schmieds-Eisen.
	1	6	vor 1. höltzern Haspel-Horn mit neuen Eisen zu beschlagen.
		9	mit alten Eisen.
	12		vor einen einmännischen- und
	16		vor einen zweymännischen Kiebel von Schmieds neuen Eisen zu beschlagen von 14. Pfunden.
1			vor 1. dreymännischen Kiebel von Schmieds neuen Eisen zu beschlagen, soll mit dem Kiebelholtz wiegen 27. Pfund, als 11. Pf. das Kiebelholtz, und 16. Pfund das Eisen daran.
			Das Beschläge 1. Qvemsel.

fl.	gr.	pf.	
			- - - - 2. Heng-Kappen. 4. Reiffen. 2. Creutz-Bänder. 4. grosse und 4. kleine Käppigen. 3. Steege, und 2. Schöngen.
	4		von jedweden Kiebel mit der Gewercken alten Eisen zu beschlagen.
	16		vor 1. Stoll- oder Auslauff-Karn mit Schmieds neuen Eisen zu beschlagen, Schenckel oder geschweist Pfadeisen auch Speichen-Ringel.
1	2		vor 1. dreymännischen Kiebel mit einer hohen Seite, und 1. Waltze in flachen Gebäuden.
1			von 1. dergleichen Kiebel ohne Waltze, beyde von den Schmieds neuen Eisen zu beschlagen.
	2	6	vor 1. neu Kiebel-Qvemsel.
	1	6	vor 1. neue Heng-Kappe.
	2	6	vor 1. neuen Kiebel-Reiffen.
	1	9	vor 1. neu Creutz-Band.
		6	vor 1. neuen Kiebel-Steg.
		6	vor 1. neue Kiebel-Kappel.
		3	vor 1. neu Schönel.
	16		vor 1. Stolln oder Auslauff-Karn, mit Schmieds neuen Eisen zu beschlagen, mit Ubernehmung oben notirter Stücken.
	4		von der Gewercken alten Eisen zu beschlagen.
	1	6	vor einen neuen Karn-Steg.
		9	von 1. Karn-Steg von Gewercken Eisen zu machen.
	—	—	von 1. Karn-Steg zu schweißen, nichts, wie oben.
	2	6	vor 1. neue Rade-Schiene.
	3		vor 1. Karn-Rad mit neuen und
	1		mit alten Eisen zu beschlagen.
	1		vor eine neue Kappe am Karn.
		4	vor 1. neuen Karn-Zappen.
		9	vor 1. neu Siehlen-Eisen.
	1	3	vor 1. neuen Seil-Hacken.
	12		vor 1. neuen Farth-Hacken à 12. Pfund durchgehends.
	1	6	vor 1. neue Handhabe am Schacht.
		9	vor 1. neu Pfadt-Eisen.
	5		vor 1. Ertz-Körbe mit neuen Eisen, und
	1	6	mit der Gewercken alten Eisen zu beschlagen.
		9	vor 1. neuen Henckel an 1. Ertz-Körbe.
	10		vor 1. einmännischen, und
	12		vor 1. zweymännischen Zober mit Schmieds neuen Eisen zu beschlagen.
	3		mit der Gewercken alten Eisen zu beschlagen.
	20		vor 1. dreymännischen Wasser-Zober mit Schmieds neuen Eisen zu beschlagen.
	3		von 1. Pfitz-Kanne, und
	3	1	vor 1. Pfitz-Eymer von Schmieds neuen Eisen zu beschlagen.
		6	mit alten Eisen.
	19	9	vor 1. ßo. Latten-Klammern sollen wiegen 19½. Pfund.
	16		vor 1. ßo. gantze Auftrage-Nägel wiegen 16. Pfund.
	10		vor 1. ßo. halbe Auftrage-Nägel wiegen 10. Pfund.
	18		vor 1. ßo. gantze Farthhespen, wiegen 18. Pf.
	10		vor 1. ßo. halbe Farthhespen, wiegen 10. Pf.
	10		vor 1. ßo. halbe Pfosten-Nägel.
	9		vor ½. ßo. gantze Pfosten-Nägel, wiegen 8½. Pfund.
	16		vor 1. ßo. Stangen-Nägel.

6. gr.

fl.	gr.	pf.	
	6		vor 1. ßo. Gerinn-Senckel, wiegen $1\frac{1}{2}$. Pfund.
	4		vor 1. paar Laschen-Bänder à 3. Pfund.
	10		vor 1. Rädel- oder Wasch-Sieb zu beschlagen.
	3		vor 1. Pfitz-Kanne mit neuen Eisen zu beschlagen.
	1	6	vor 1. Wasch- oder Rädel-Sieb mit alten Eisen zu beschlagen.
	1		vor die Reiffen an einen Korb.
		9	vor 1. Zugring.

Bey denen Kunstgezeugen.

fl.	gr.	pf.	
	3	6	vor 1. Auffatz Röhren-Ring à 3. Pfund von Schmieds neuen Eisen.
	1		vor 1. alten Ring daran zu legen.
	5		vor 1. neuen Stück-Ring von 4. Pfunden.
	1		vor 1. alten Ring an ein Stücke zu legen.
	1	6	vor 1. Auffatz Röhren-Ring.
	1	6	vor 1. Stück-Ring von der Gewercken Eisen zu recken, und daran zu legen.
	3		vor 1. Ausgoß-Röhren-Ring von 3. Pfunden.
	5		vor 1. neuen Fröschel-Ring an einen Ansteck-Kiehl von 4. Pfunden.
	3	6	vor 1. Stöckel-Kiehl-Ring von 3. Pfunden.
	1		vor 1. neuen Stangen-Ring von 1. Pfund.
	1	9	vor 1. neuen Ring an einen Ansteck-Kiehl.
	8		vor eine Zugspille die Flügel mit 4. Pfund Eisen zu erlegen, und anzuschmieden.
	5		vor eine Zugspille mit 1. Pfund Eisen zu erlegen, und anzuschmieden.
	3		vor einen neuen Halß von 3. Pfunden an ein Kappen-Eisen zu machen.
	1	6	vor 1. Pfund auf 1. Kappen-Eisen zu erlegen.
	5		vor 1. Cromß mit 3. Pfund Eisen an der Cromß-Schneide zu erlegen.
	8		aus 2. alten Cromßen einen Neuen zu machen.
	12		aus 2. alten Zugspillen eine neue zu machen.
	7		vor einen neuen Flügel an 1. Zugspille.
	1	6	vor eine neue Zugspillen-Mutter von zwey Pfunden.
		6	darvon anzuschmieden.
	3		aus 2. alten Helffschienen eine neue zu machen.
	1	6	vor eine Helffschiene mit 1. Pfund Eisen zu erlegen.
	4		vor einen Kolm mit 2. Ringen von 4. Pfunden mit neuen Eisen zu beschlagen.
		9	vor 2. alten Ringen an einen Kolm zu erlegen.
	—	—	von 1. Helffschiene zu schweißen, nichts, aus obiger Ursach.
	1	6	vor ein neu Steckelblech.
		9	vor ein neu Steckelschräubgen.
	1	3	vor ein Zugschräubel von 1. Pfund.
		3	vor eine neue Spritze in die Schlepschienen.
	—	—	vor 1. Stangenschraube zu schweißen, nichts.
	10		vor 1. Wellenring mit Pfund Eisen zu verlegen unten zu schneiden durchgehends.
	5		vor 1. Wellen-Ring zu schweisen.
	3	6	vor 1. neuen Pochrinck von 3. Pfunden.
	—	—	vor 1. biß 10. Lotten-Klammern, } an eintzeln Stücken von der Gewercken alten Eisen zu machen, nichts.
	—	—	vor 1. biß 10. Spitzen,
	—	—	vor 1. biß 10. Cromsfedern,
	—	—	vor 1. biß 10. alte Hespen und Spitzen,

fl.	gr.	pf.		
	7		vor einen neuen Kühkam,	Von des Schmiedes seinem Eisen und Stahl.
	5		vor ein neu gerinn Aextel,	
	5		vor einen neuen Durchschlag,	
	12		vor eine neue Zimmer-Art,	
	2	6	vor einen Kühkam zu stählen,	

Die neue Arbeit an

Krumsen,
Kappen,
Helffschienen, und Henge-Nageln. } wird nach dem Gewichte bezahlet, jedes Pf. à 1. gr.

Die geschnittene Arbeit an

Spillen, und darzu gehörige Schrauben,
Korbstangen-Schrauben,
Schacht-Stangen, und
Cromß-Schrauben nach dem Gewichte, jedes Pf. um 15. Pfennige, } werden gleichfalls von Schmieds-Eisen verfertiget.

fl.	gr.	pf.	
	1	6	Jedes Pfund Eisen, so auf Croms-Cappen-Eisen, Spillen geleget wird, mit dem Macher-Lohne.
	1		Das Pfund eiserne Federn in die krummen Zappen und Legeisen.

Die Göppel-Arbeit betreffende.

fl.	gr.	pf.	
5	—	—	von einer Tonne in Hohenbirckner Revier mit Schmieds neuen Eisen, mit hernachfolgenden Beschläge zu beschlagen, 4. Reiffen, 2. Henck-Kappen, 4. groß- und 4. kleine Käppigen, 2. Creutzbänder, 1. Nagel mit 1. Ringe und 1. Feder, 3. Bleche, 2. Schirnel, 1. Schurtz mit 18. Gliedern und einem Ringe.
5			von 1. Tonne in Halßbrickner Revier.
1			von 1. Tonne mit alten Eisen in den beyden Revieren.
1	—	—	von 1. Göppel-Scheibe mit Schmieds neuen Eisen.
	3		mit alten zu beschlagen.
	5		von 1. Creutz-Bandte von Gewercken Eisen zu machen.
		6	zu schweißen.
	2		von 1. Heng-Kappe zu machen,
	—	—	zu schweißen, nichts.
		6	vor 1. kleine Kappe zu machen.
	2	6	vor 1. Tonnen-Reiffen zu machen,
	—	—	zu schweißen, nichts.
	1	6	vor 1. neues Scheeren-Glied,
	—	—	zu schweißen, nichts.
	2	6	vor 1. ßo. Tonnen-Nägel.
	3		vor 1. neuen Nagel und Ring in die Tonne.
	1		vor 1. neuen Hacken.
	2		vor 1. neuen Schröter.
		6	vor 1. neu Blech in die Tonne zu machen.
	12		vor 1. ßo. Stangen-Nägel à 10. Pfund.
		6	vor 1. ßo. Tonnen-Federn.
2			vor 1. Lr. neu Göppelseil, darzu 1. Waag, von Schmieds Eisen.
	18		vor 1. Lr. angelegten Göppelseil zu machen.
	10		vor 1. Lr. Göppelseil von der Gewercken Eisen zu machen.
	4		vor 1. Häuer wöchentlich Oertergeld, so ferne er mehr nicht, denn 21. Eisen eine Schicht verschlägt.

Worbey denn zugleich zu mercken, daß bey denen Zechen, allwo die Schmiede vorherstehender massen die Arbeit im Gedinge haben, dieselbe auch Stahl und Eisen selbst anschaffen, und von denen Schichtmeistern oder Gewercken etwas von dergleichen wieder Willen anzunehmen nicht schuldig seyn sollen; Hingegen bleibet denen Gewercken noch zur Zeit allerdings frey, wann sie eigene Schmiede-Stätte bey denen Zechen haben, die Arbeit durch Gesellen verrichten, auch so dann Stahl und Eisen reichen zu lassen, auf welchen Fall aber insonderheit, Schichtmeister, Steiger und Schmiede nochmahlen auf ihre abgelegte schwere Pflicht und Gewissen zu Beobachtung schuldiger Treue, mit Beyseitsetzung alles Unterschleiffs und Neben-Absichten, bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe ernstlich ermahnet und angewiesen werden. Gestalt sich denn hiernach bey künfftigen Anschnitt und Aufrechnung zu achten, und ein mehrers, als in dieser Taxa enthalten, denen Schichtmeistern bey Fertigung der Register zu verschreiben keines Weges paßiren soll. Signatum Freyberg den 14. Novembr. Anno 1708.

Königl. und Churfl. Sächs. Commission.

Woldemar Freyherr von Löwendal.
Wolff Diettrich von Erdmannsdorff.
Wilhelm Ernst Bernhardt Vitzthum von Eckstädt.
George Gabriel Wichmannshausen.
Johann Ægid. Alemann.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Bergleute, wenn sie würcklich anfahren, oder in Hütten, Pochwerck und dergleichen Berg-Arbeit stehen, von aller militarischen Anwerbung und Recroutirung befreyet, auch zu keinem Qvatember gezogen werden sollen, den 27. Aug. Anno 1709.

Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, rc. Churfürst, rc.

A. 1709. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Demnach Wir in Unsern unlängst publicirten Berg-Resolutionen unter andern §. 51. die allergnädigste Declaration gethan: daß die Bergleute, wenn sie würcklich anfahren, oder in Hütten, Pochwercken und dergleichen Berg-Arbeit stehen, und sonst keine Güther, worauf eine Geld-Repartition gemachet werden könte, besitzen, von allen militarischen Anwerb- und Recroutirung, so wohl für ihre selbst eigene Personen, als zu einem Geld-Beytrage gäntzlich befreyet seyn solten; Wir hingegen Uns vorbehalten, aus ihnen Minirer, so viel Wir derer nöthig haben möchten, zu erfordern und auslesen zu lassen, sie die Bergleute auch für ihre Personen, zu keinen Qvatembern gezogen werden, und mehrers nicht, als was auf die Grund-Stücken geleget wird, tragen solten; Ingleichen von denen, so bloße Häußler seyn, kein Magazin-Getreyde noch Zuschuß zu Land- und andern Fuhren zu verlangen; Im Fall aber nachgehends dergleichen Häuser wiederum an andere Besitzer kämen, so nicht von der Berg-Arbeit wären, oder auch die ietzige mit Tode abgiengen, die Possessores sodann gleich andern Unterthanen iedes Orts nicht unbillig zu tractiren wären. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Verfügung allenthalben dahin thun, darmit diesem unverbrüchlich nachgegangen, und die Bergleuthe hiewider nicht beschwehret werden mögen. Daran geschicht unsere Meynung, und wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden am 27. Augusti 1709.

Würcklicher Bergleute Freyheit Grund §. 51. Berg-Resolut.

Darhingegen vorbehältlich aus ihnen Minirer zu fodern. Qvatember frey.

Wenn aber ihre Häuser an andere kommen, so nicht vom Berg-Arbeit seyn, sind solche nicht frey.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

An Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe zu Dreßden.

Bernhardt Zech.
Christian Bernhardi.

Declaration

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wie es mit Einrichtung einer General-Schmeltz-Administration bey dem Berg- und Hütten-Amt zu Freyberg in Zukunfft zu halten, den 4. May, Anno 1710. nebst beygefügtem Anschlag und Taxa, was bey der General-Schmeltz-Administration in gedachtem Berg- und Hütten-Amt denen daselbst bauenden Gewercken für die einlieffernde Ertze zu entrichten, den 16. May, Anno 1710.

An. 1710. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Wollen keines Weges zweiffeln, sondern führen vielmehr die zuversichtliche gute und gnädigste Hoffnung, es werde jedermann, und insonderheit die in denen Berg-Aembtern Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen und zugehöriger Lande bauende Gewercken aus denen unterm 7. Januar. des letzt-abgewichenen 1709. Jahres, wegen Abstell- und Remedirung derer in Bergwercks-Sachen vorgekomenen und angemerckten Mängel und Gebrechen zum öffentlichen Druck gebrachten, und publicirten Resolutionen, wahrgenommen haben, mit was Landes-Väterlichem Eyfer und Sorgfalt, Wir das allgemeine Bergwercks-Interesse zu befördern, und hingegen allen zu dessen und derer bauenden Gewercken Nachtheil gereichenden Mißbräuchen und Inconvenientien völlig abzuhelffen, Uns vorgesetzet. Wie Wir nun dahero in der hierzu absonderlich geordneten Commission durch Unsere respect. würckliche Geheime Räthe, Cammer-Præsidenten, auch Ober- und Vice-Berg-Directorn, Ober-Hoff-Jägermeister, Cammer-Herren, auch

d. 7. Jan. 1709.

auch Cammer-und Berg-Räthe, Herren Woldemar Freyherrn von Löwendal, zu Elsterwerda, Krauschitz, und Kotzka; Johann Egid. Alemannen zu Schmiedeberg; Wolff Dietrichen von Erdmannsdorff zu Cössern und Neukirchen; Hans Heinrich Trützschlern, zu Berbisdorff; und George Gabriel Wichmannshausen, zu Tauscha, noch weiter fortfahren lassen, und von dem, was sich hierbey, sonderlich in dem Ober-Gebürge ferner herfür gethan, und wie demselben gleichfalls durch gute Interims-Verordnungen begegnet worden, nach vollendeter Expedition ebener maßen noch mehrere Erläuterungen in Druck gebracht werden sollen; Also hat sich auch absonderlich bey dem Schmeltz-Wesen auf weitere Untersuchung veroffenbahret, daß auch daselbst denen Gewercken noch mehrer Nutzen zu schaffen, und sie der sonst öffters gehabten Gefahr, an der Ausbringung des in denen Ertzen, nach der Ambts-Probe angegebenen Gehalts, in dem grossen Feuer etwas einzubüßen, gäntzlich benommen werden können; Denn ob zwar in dem §. 42. & 43. vorangezogener Unserer Berg-Resolutionen die Versehung bereits dahin geschehen, daß von denen Ertzen, welche entweder alleine, oder doch mit Zusammenschlagung anderer Ertze von andern Zechen selbst geschmeltzet werden können, nichts weiter in dem Ertz-Kauff verlassen werden solle. Ob auch wohl nachgehends aus unterschiedenen bis anhero nach der Zeit verrichteten Schmeltzen, allwo von einigen Zechen Ertz zusammen gebracht, und mit einander beschicket worden, die Erfahrung bezeuget, daß durch diese Gelegenheit theils Orten noch ein mehrers, als wenn jede Zeche absonderlich geschmeltzet hätte, zu erhalten gewesen: So haben Wir doch befunden, daß auch auf diese Arth die Sache noch nicht völlig zu heben, sondern, sowohl Uns, als denen bauenden Gewercken, und also dem allgemeinen Bergwercks-Interesse am allerbesten und vorträglichsten fallen werde, wann von denen Silber-Kupffer-und Bleyischen Ertzen eine General-Schmeltz-Administration bey jeden Berg-und Hütten-Ambte ins künfftige angestellet, und alle dergleichen gewonnene Ertze dahin geliefert würden. Zu welchem Ende Wir denn gemeinet, darmit bey dem Freybergischen Ober-und Berg-auch Hütten-Ambte mit herannahenden Quartal Crucis den Anfang machen zu lassen, daß Silber-Kupfferig-und Bleyhaltige Ertze, zur General-Schmeltz-Administration geliefert, und daselbst für die darinn enthaltene Silber, Kupffer und Bleye die geordnete billigmäßige Vergnügung erhalten werden könne; Worbey wir denn auch insonderheit die Verfügung gethan, daß, wie in dem vormahligen Ertzkauffs-Patent vom 30. Novembr. 1668. bereits Verordnung geschehen, das Probiren mit gutem Fleiß und Behutsamkeit in der daselbst vorgeschriebenen Maße und Weise noch ferner gefertiget, iedoch aber auch hierüber diejenige 10. Pfund, so sonst der bißhetigen durchgehends aller Orten bey dem Probieren eingeführten Gewohnheit nach, der im grossen Feuer sich ereignenden Ungewißheit halber, ausgesetzet, und auf einen vermuthenden, doch an sich selbst ungewissen Zutrieb, ausgestellet worden, gleichfalls angegeben, und denen Gewercken bezahlet werden sollen, welches alles denn desto genauer heraus zubringen, Drey Probirer geordnet, einer, so lediglich auf der Gewercken Interesse acht zu haben, und die erste Probe zu fertigen hat: der andere, welcher bey der Schmeltz-Administration die Gegen-Probe thun muß, und der dritte, so als Ober-und Schieds-Guardein bey ereignender Differenz zwischen denen beyden vorher gemeldten den Ausschlag geben, und in specie auf keinerley Interesse Reflexion zu machen, verpflichtet werden soll. Wir heben auch nicht minder aus dieser Ursache, den sonst üblich gewesenen Ertz-Kauff, wie selbiger in der Freybergischen Ambts-Refier eingeführet gewesen, nach welchen nur der bloße Gehalt von Silber in

Beym Schmeltz-Wesen denen Gewercken noch mehrern Nutz zu schaffen.

§. 42. & 43.

General-Schmeltz-Administration anzustellen.

Fleiß beym Probiren.

Drey Probirer geordnet.

Gegen-Probe.

Ertz-Kauff im Freybergischen Refier aufgehoben.

gewisser Art und Quanto bezahlet worden, hiermit auf-und wollen hingegen, daß auch von demjenigen, was von Kupffer und Bley in denen Ertzen zugleich befindlich, der gemachten Ausrechnung nach denen Gewercken richtige Satisfaction geleistet werde; Inmaßen Wir dieserwegen die von unsern Commissariis unterschriebene und hierbey mit angefügte Ausrechnung und Tax-Anschlag, samt Determination der denen Gewercken iedesmahl zu entrichten habenden Vergnügung, von Wort zu Wort nochmahls anhero wiederholen und autorisiren; Gleichwie Wir ebenfalls erbötig seyn, wann sich in Zukunfft der bißherige Leipzigische Müntz-Fuß ändern, oder auch bey denen Kupffern und Bleyen im Preiß ein mercklicher Unterscheid ereignen dürffte, auch diese Taxam darnach einrichten und hierunter denen Gewercken nichts entziehen zu lassen. Und obwohl dergestalt alsbald zu erkeñen, auch die gesunde Vernunfft in continenti zeiget, daß denen Gewercken schlechterdings am allerbesten und weit vorträglicher, als iemals geschehen, oder auch geschehen können, und mögen, gerathen; Zumaln, da bey unterschiedenen Ertzen wegen des zugleich darbey verhandenen Kupffer-und Bleyhalts, sowohl anderer Beschaffenheit von der Flüßigkeit und sonst, die Marck Silber noch höher, als die Ausmüntzungen selbst beträget, bezahlet, auch von dem erlangenden Quanto am Zwantzigsten, Schläge-Schatz, Gnaden-Groschen, Hütten-Kosten, Brenner-Lohn, Ministerien-Gelde, oder andern Gebühren, nichts weiter abgezogen wird, desgleichen die Gewercken von aller Gefahr und Besorgnüs, so etwa in der Hütte, durch Verwahrlosung des Schmeltzers oder sonst entstehen könte, völlig befreyet seyn ja den ungewissen Zutrieb in der Probe vor voll genießen, und darbey in continenti von einer Löhnung und Lieferung zur andern, von 14. Tagen zu 14. Tagen, ihrer richtigen Einnahme versichert leben, auch dergleichen große Hütten-Vorräthe, wie bisher, lange Zeit und ohne Nutz liegen zu lassen, nicht nöthig haben, sondern vielmehr auch bey kleinem Vorrath und Uberschuß, auf Wieder-Erstattung des zeitherigen Verlags und Ausbeute schlüßen, auch allemahl, wie sie stehen, sehen können; nicht minder bey andern in Verlag stehenden Zechen, viel seltener, auch wenigere Zubuße angeleget werden darff, und dann hiernechst leichte zu erachten, daß, wenn auch schon drey oder vier Gewerckschafften ihre Ertze zusammen nehmen, und mit einander schmeltzen wolten, die Versetzung dennoch mit dergleichen Succeß ohnmöglich zu hoffen, als wenn bey der General-Schmeltz-Administration jehen, und wohl mehrere Sorten unter einander zu beschicken, auch das viele kostbare Hin-und Wiederfahren derer Ertze und Zuschläge vermieden werden kan; dahingegen Wir wegen Haltung mehrerer Personen und neuen Dienere, auch Benöthigung anderer Anstalt, einen grössern und stärckern Aufwand, als vorher, zu machen haben. Inmassen denn dieserwegen bey der letzt-gehaltenen Commissarischen Expedition in Freyberg, nach dem bisherigen Schmeltz-und Ausbringen von den meisten und vornehmsten Zechen doppelte Gegen-Calculi gezogen, und dadurch so fort der Unterscheid des unfehlbaren Nutzens bey dem neuen Vorhaben vor Augen geleget worden, daß auch dahero solches die erforderte und zugegen gewesene Gewercken und Schichtmeister wohl begriffen, zu Danck angenommen, und der Approbation halber ihr schrifftlich Bekänntniß freywillig von sich gestellet. So wollen Wir doch nichts desto minder auch zu dieser Ertz-Lieferung niemanden wider Willen zwingen oder nöthigen, sondern lassen nochmahls iederman, so wohl von Gewercken, als Schichtmeistern, frey, wann sie nach der vorigen alten und bisherigen neuen Schmeltz-Art, nach welcher ihnen auch von etzlichen Zechen zusammen zu schmeltzen nachgelassen gewesen, und selbst in Unsern Resolutionen darzu Veranlassung geschehen,

Tax-Anschlag.

schehen, ihre Ertze besser zu nutzen vermeinen möchten, welches doch nach Beschaffenheit der Sache nimmermehr seyn kan, selbiges weiter zu continuiren, jedoch daß derjenige, welcher solches zu thun unternimmet, sodann auf dem Fall, da das Quantum, was er sonst nach vorher angezeigter Verfassung und Tax aus der nunmehro etablirten General-Schmeltz-Administration an Gelde hätte erlangen können, durch selbst beliebtes Schmeltzen völlig nicht erreichet würde, dessen Abgang ersetzen, und dadurch die übrige Gewercken, wie billig, schadloß stellen, auch die Uns, als Landes-Herrn, gehörige Abgaben, Hütten-Kosten und andere Gebühren entrichten solle; Und wie Wir solchemnach schlüßlich fernerweit des zuversichtlichen festen Vertrauens leben, es werde von selbst iederman Unsere bey der gantzen Sache hegende Landes-Väterliche Intention Dancknehmig erkennen, bevoraus, da auch dadurch zugleich bey verspührenden Holtz-Mangel, und dem daher steigenden Preiß, an Kohlen eine ziemliche Erspahrung zu machen, und dannenhero auch hierdurch derer Gewercken Bestes auf künfftige lange Zeit gesuchet wird.

Also befehlen Wir im übrigen krafft dieses Unsern Ober- und Berg- auch Hütten-Aemtern zu Freyberg, über diese Unsere wohlgemeinte Verordnung und zugehörigen Tax-Anschlag allenthalben stracklich zu halten, und hierunter kein Nachtheil vor die Gewercken zu verhängen; Solte aber dennoch sich iemand finden, der mit Bestande etwas Erhebliches hierbey zu erinnern hätte, derselbe soll binnen Monats-Frist, von Zeit der Publication an, gantz willigst damit gehöret, und nach Befinden entweder der Erinnerung remediret, oder doch dargegen zulängliche Remonstration gethan werden; Gleichwie auch hingegen, welcher aus einem bloßen Vorsatz, dem Wercke hinderlich zu fallen, oder den bisher dabey ungebührlich angemaßten Eigennutz zu verstecken, oder auch weiter zu continuiren, andere ohne vernünfftige und erhebliche Ursachen zu verhetzen, sich unterfangen würde, gleich denen Berg-Schändern unausbleiblicher nachdrücklicher Straffe zugewarten hat. Uhrkundlich haben Wir Uns hierbey eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königl. Chur-Secret aufzudrücken, befohlen. Geschehen auf Unserm Schloß zu Warschau, den 4. May, 1710.

Erhebliche Erinnerung soll binnen Monats-Frist geschehen.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Ad Mand. Sac. Rg. Maj. proprium.

Gottfried Adolph ô Feral.

Anschlag und Taxa, was bey der General-Schmeltz-Administration in dem Berg- und Hütten-Amt zu Freyberg denen daselbst bauenden Gewercken, für die einliefferende Ertze, zu entrichten,

Als:

(1.) 1. Für Kieß- und Bley-bedürffende Ertze, wenn der Centner hält

1. und 1½. Lot Silber, das Lot mit 6. gl. 8. pf. thut für 1. Marck 5. fl. 1. gl. 8. pf.
2. und 2½. Lot 〃 〃 7. 8. 〃 〃 5. 17. 8.
3. biß 5½. Lot 〃 〃 8. 8. 〃 〃 6. 12. 8.
6. bis 8½. Lot 〃 〃 9. 8. 〃 〃 7. 7. 8.
9. bis 11½. Lot 〃 〃 10. 8. 〃 〃 8. 2. 8.
12. bis 14½. Lot 〃 〃 11. 4. 〃 〃 8. 13. 4.
15. bis 17½. 〃 12. 〃 〃 〃 9. 3. 〃
18. bis 24. 〃 〃 12. 8. 〃 〃 9. 13. 8.
25. bis 55. 〃 〃 〃 13. 4. 〃 〃 10. 3. 4.
56. Lot und drüber 〃 〃 13. 10⅔. 〃 〃 10. 10. 4.

(2.) 2. Wenn dergleichen Gehalt, in Spädt-Kieß- und glantzigen Ertzen sich findet, daß sie an Stein etwas beytragen, und kein Bley fressen, das Lot mit 1. gl. höher, als vorher beschrieben.

(3.) 3. Kiesige Ertze, als gescheidene, so gantz derb, oder gewaschene, so von Berg und Schlamm rein abgesondert seynd, vornehmlich wegen des darinn befindlichen Steins,

½. Lötige, der Centner mit 6. gl. 〃
¾. Lötige 〃 〃 8. gl. 9. pf.
1. Lötige, 〃 〃 9. gl. 9. pf.
1¼. Lötige, 〃 〃 11. gl. 3. pf.
1½. Lötige, 〃 〃 12. gl. 9. pf.

(4.) 4. Kieß- blend- und qvertzig gescheidene- und Wäsch-Ertze, so noch Zuschläge oder Kieß bedürffen,

½. Lötige, das Lot mit 8 gl. 8. pf.
¾. Lötige, 〃 〃 9. gl. 4. pf.
1. und 1¼. Lötige, 10. gl. 〃
1½. und 2. Lötige, 10. gl. 8. pf.

(5.) 5. Kieß- Glantz- und küpfferige Ertze, als im Hohenbirckner Revier brechen, wenn im Centner 1. bis 2. Pfund gar Kupffer sich findet, und an Silber halten

1. bis 1½. Qvinten, der Centner mit 9. gl. 4. pf.
2. Qvinten, 9. gl. 8. pf.
2½. und 3. Qvinten, 10. gl. 4. pf.
3½. 4. und 5. Qvinten, 10. gl. 8. pf.

(6.) 6. Bey denjenigen aber, so reicher an Kupffer sich befinden, wird das Kupffer noch absonderlich bezahlt, und zwar, wenn der Centner hält

3. bis 9. Pfund, das Pfund mit 1. gl. 6. pf.
10. bis 14. Pfund, 2. gl. 〃
15. bis 20. Pfund, 2. gl. 3. pf.
21. bis 26. Pfund, 2. gl. 6. pf.
27. bis 32. Pfund, 2. gl. 9. pf.
33. Pf. und drüber, das Pf. mit 3. gl. 〃 und das Silber von 1½. Loten angehende, nach der ersten Classe, als zum Exempel: 1. Centner hält 1½. Lot Silber, und 3. Pfund Gar-Kupffer, thut für Silber und Kupffer 14. gl. 6. pf.

7. Glantz-

(7.) 7. Glantz- oder Bley-Ertze, wenn der Centner hält

an Silber, und	28. bis 35. lb. Bley,			36. bis 45. lb.			46. bis 56. lb.			57. bis 63. lb.			64. lb. Bley, und drüber		
1. Lot mit	1. fl.	9. gl.	6. pf.	1. fl.	14. gl.	-	2. fl.	2. gl.	-	2. fl.	11. gl.	-	2. fl.	14. gl.	-
1½. Lot -	1.	13.	6.	1.	18.	-	1.	6.	-	2.	15.	-	2.	18.	-
2. Lot -	1.	19.	6.	2.	3.	-	2.	12.	-	3.	-	-	3.	3.	-
2½. Lot -	2.	3.	-	2.	7.	6.	2.	16.	6.	3.	4.	6	3.	7.	6.
3. Lot -	2.	10.	6.	2.	15.	-	3.	3.	-	3.	12.	-	3.	15.	-
3½. Lot -	2.	15.	6.	2.	20.	-	3.	8.	-	3.	17.	-	3.	20.	-
4. Lot -	2.	20.	6.	3.	4.	-	3.	13.	-	4.	1.	-	4.	4.	-
4½. Lot -	3.	4.	6.	3.	9.	-	3.	18.	-	4.	6.	-	4.	9.	-
5. Lot. -	3.	14.	6	3.	19.	-	4.	7.	-	4.	16.	-	4.	19.	-
5½. Lot -	3.	20.	-	4.	3.	6.	4.	12.	6.	5.	-	6.	5.	4.	6.
6. Lot -	4.	4.	6.	4.	10.	-	4.	18.	-	5.	6.	-	5.	9.	-
6½. Lot -	4.	10.	-	4.	15.	6	5.	2.	6.	5.	11.	6.	5.	14.	6.
7. Lot -	5.	1.	6.	5.	6.	-	5.	15.	-	6.	3.	-	6.	6.	-
7½. Lot -	5.	7.	6.	5.	12.	-	6.	-	-	6.	9.	-	6.	12.	-
8. Lot -	5.	13.	6.	5.	18.	-	6.	6.	-	6.	15.	-	6.	18.	-
8½. Lot -	5.	19.	6.	6.	3.	-	6.	12.	-	7.	-	-	7.	3.	-
9. Lot -	6.	13.	6.	6.	18.	-	7.	6.	-	7.	15.	-	7.	18.	-
9½. Lot -	6.	20.	-	7.	3.	6.	7.	12.	6.	8.	1.	6.	8.	3.	6.
10. Lot -	7.	5.	6.	7.	10.	-	7.	19.	-	8.	8.	-	8.	10.	-
10½. Lot -	7.	12.	-	7.	16.	6.	8.	4.	6	8.	14.	6.	8.	16.	6.

(8.) 8. Und wird hierbey an Schläge-Schatz, Zwantzigsten, Gnaden-Groschen, Schmeltz- und Hütten-Kosten, Brenn-Lohn, Ministerien-Gelder, denen Gewercken nichts weiter abgezogen; Do aber ein und andere Zechen zu würcklichen Uberschuß und Ausbeute kämen, wäre zu Erfüllung des Landes-Herrlichen Zehenden, das andere Zwantzigste absonderlich zu vergnügen, hingegen haben sie von denen Ausbeut-Silbern, noch ferner, wie bishero, Species-Thaler aus der Müntze zu gewarten. Signatum Freyberg, den 16. Maji, Anno 1710.

Königl. und Churfl. Sächsische Commission.

Woldemar Freyherr von Löwendal,
Johann Egid. Alemann,
Wolff Diettrich von Erdmannsdorff,
Hanns Heinrich Trützschler,
George Gabriel Wichmannshausen.

Anderweite Declaration

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, was dieselbe zur Einrichtung einer General-Schmeltz-Administration bey dem Berg- und Hütten-Amt zu Freyberg bewogen, und was für sonderbahrer Nutzen denen Gewerckschafften und gesamten Berg-Wesen daraus entstehe, den 17. Decembr. Anno 1712.

Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Hätten zwar verhoffet, es würde iederman Unsere bey Einrichtung der General-Schmeltz-Administration in Freyberg geführte Landes-Väterliche Vorsorge, und darbey vornehmlich zu hauptsächlicher Beförderung des allgemeinen Gewerckschafftlichen Bergwercks-Interesse abgezielte gute Intention, auch dahero die untern dato Warschau den 4. Maji 1710. ausgefertigte zu öffentlichen Druck gebrachte und hierbey nochmahls sub lit. A. angefügte Declaration, mit gebührenden Danck erkennet, und die in nurgedachter Declaration enthaltene Gründe und Ursachen, so Uns darzu bewogen, nebenst dem für die Gewercken daraus entspringenden, auch nunmehro würcklich erfolgten gewissen Nutzen, wohlvernünfftig ersehen und bereits verspühret haben; Vernehmen aber hingegen mißfällig, daß, ob zwar viele rechtschaffene Gewercken, und fast alle redliche Berg-Beamte und Schichtmeistere, die Ersprießlichkeit dieser Veranstaltung finden, und rühmen, auch deren Beybehaltung hertzlich wünschen, dennoch einige wenige sich unterstehen, entweder aus einem affectirten Hochmuth, um sich dadurch bey andern grössere Autorität machen zu wollen, oder aus Mißgunst und Neid, weiln die Veranstaltung nicht von ihnen herrühret, oder aus boßhafften Eigennutz und Rache, daß sie und ihre gute Freunde die vormahlige unzuläßliche Partiten und Vorthelgen bißher nicht weiter geniessen können, und doch gerne wieder haben möchten, oder auch aus Unverstand, und anderer Ungebührniß, allerhand ungleiche Syndicir- und Blamirung auszugeifern, auch darmit andere Gewercken, sonderlich Auswärtige, so von der Sache keine rechte Kundschafft haben, auch nicht füglich erlangen können, irre zu machen, und dieselbe, auch wohl mit Producirung unrichtiger Extracte und unwahrhaffter Ausrechnungen, Verschweigung nöthiger Umstände, und allerhand ungegründeten Imputationen zu præoccupiren; Dahero Wir denn der Nothdurfft befunden, nach mehrmahliger der wahren Beschaffenheit Examination u. Uberlegung von der zur Untersuch- und Remedirung derer in Berg-Schmeltz-Hütten- Holtz- und Floß-Sachen, des Ober- und Ertz-Gebürgischen Creysses eine Zeit hero vorgekommenen Mängel und Gebrechen, Unsern respective Ober-Hof-Marschall, würcklichen Geheimen Räthen, Cammer-

Gute Intention bey Einführung der Gener. Schmeltz-Administration.

Mißfallen

über ungebührliche Blamirung.

Woher solche rühre.

Mehrmahlige genaue Untersuchung.

Præsi-

Præsidenten, auch Ober- und Vice-Berg-Raths-Directorn, Ober-Hof-Jägermeister, Cammer-Herrn, auch Cammer- und Berg-Räthen, Herrn Woldemar Freyherrn von Löwendal, zu Elsterwerda, Krauschitz, Kotzschka und Hollsdorff, Johann Egidio von Alemann, zu Schmiedeberg, Wolff Dietrichen von Erdmannsdorff, zu Kösern und Neukirchen, Hannß Heinrich Trützschlern, zu Berbißdorff, und George Gabriel Wichmannshausen, zu Tauscha, absonderlich aufgetragenen Commission, was Uns vor zwey Jahren zu Ergreiffung dieser Resolution, in Anrichtung der General-Schmeltz-Administration, bewogen, und was für Nutzen dem allgemeinen Berg-Wesen und darbey interessirten Gewercken daraus zuwachse, öffentlich kund zu thun; Und zwar

Motiven darzu. Was für Nutzen das Berg-Wesen davon habe.

Holtz- und Kohl-Mangel.

1. Ist die Veranlassung darzu vornehmlich daher geschehen, als sich der Mangel von Holtz, und folglich an Kohl, so doch zur Ausschmeltzung derer Ertze unumgänglich nöthig, allenthalben mehr und mehr herfür gethan, nicht minder die Contract-Höltzer, so zu solchen Behuff inn- und ausserhalb Landes erhandelt worden, im Preiß gestiegen, und solchemnach unmöglich fallen wollen, denen Gewercken fernerhin das Kohl um die bißherige Bezahlung weiter zu lassen, gleichwie auch schon vor etlichen Jahren mit der Erhöhung des Treibeholtzes und Asche angefangen werden müssen; bey welcher Bewandniß aber, derer Gewercken Schmeltz-Kosten immer angewachsen, und mithin der Uberschuß bey dem Ausbringen mercklich gehindert seyn würde, welchem hingegen auf keine andere Art, als durch eine erkleckliche Kohl-Erspahrung zu helffen, diese aber anderer gestalt nicht zu erhalten gewesen, als daß bey geschickter Versetzung derer Ertze, so aus vielerley Zechen zusammen kommen, die Arbeit durch continuirlich Feuer fortgesetzet, auch das Abtreiben auf den Heerden stärcker verrichtet werde, als wodurch es nunmehro dahin gediehen, daß vorietzo in einer Woche mit 14. biß 15. hohen Oefen so viel bestritten werden kan, worzu vorhero kaum 19. biß 20. sufficient gewesen, Ingleichen gehet an Röst-Holtz etwas ab, weil das Ertz in rechter Qualität und Quantität aufgeschüttet und sortiret wird, Und da sonst die Gewerckschafften mit mehrern kleinen Treiben zu 20. 40. und auch wohl wenigern Marcken zufrieden seyn müssen, darbey aber an Treibe-Holtz, Asche und Bley grössern Aufwand, auch mehrere Hütten-Kosten nebenst Arbeit- und Abtreibe-Löhnen gehabt, so wird ietzo bey stärckern Treiben zu 80. biß 90. und mehr Marcken kaum die Helffte an Kosten, da man die Silber in weniger Werck-Bley bringet, erfordert;

Daraus entstandene Inconvenientien.

Kohl-Erspahrung Bey Versetzung vielerley Ertze, Mit continuirlichem Feuer. In 14. biß 15. hohen Oefen. Desgleichen an Röst-Holtze.

Vormahliger Aufwand. Bey stärckern Treiben.

2. Worzu denn ferner gekommen, daß bey dem Selbstschmeltzen derer Gewercken die behörige Behutsamkeit von den meisten Schichtmeistern, der Gebühr nach, nicht adhibiret worden, und öffters die bedürffende Zuschläge nicht angeschaffet, oder auch wohl gar nicht erlanget werden können, oder doch mit derselben An- und Zufuhre viele Kosten aufgewendet werden müssen, welche Zuschläge doch auch hernach an Silber nichts beygetragen, sondern Kohlen und Bley gefressen, woraus denn erfolget, daß, weil die Ertze zum Theil nicht völlig aufgeschlossen, vieles an Silber und Kupffer in Schlacken zurück geblieben, und mit auf die Halden gelauffen worden, welches iederman sichtiglich genung gezeiget werden kan, wodurch aber nicht nur der Gewercke an dem, was ihm GOtt in der Grube an Anbrüchen bescheret, ziemlichen Verlust erlitten, sondern auch Uns das Zehende und andere Landesherrliche Gebührniß verkürtzet, und denen schmeltzenden Gewercken ziemliche Unkosten causiret worden, da hingegen ietzo von mehr als 100. Zechen Ertze angenommen, in Vorrath gestürtzet, und bezahlet worden, von welchen dennoch viele über Jahr und Tag liegen bleiben, ehe sie nach ihrer Art und Beschaffenheit zu Nutz gebracht und mit andern durchgesetzet werden mögen, indem derer Sorten vielerley, deren theils Aufschliessung, theils Anhaltens, Für- und Niederschlags bedürffen, dergestalt, daß man dadurch solcher tauben und Bleyfressenden Zuschläge an Kieß und andern Flüssen, die man vorhin obgedachter massen mit Kosten anführen müssen, und doch keinen Gehalt gehabt, nunmehro nicht nöthig hat, welches denn keine Privat-Gewerckschafften præstiren können, weil solches eines Theils in das dem Landes-Herrn allein zustehende Ertzkauffs-Regale mit einfället, andern Theils auch Wir darzu viele tausend Thaler an Verlag zur Casse geschaffet, auch dahero wiederum in Vorräthen stecken haben, Zu Exempeln dienen die zwey Extracte sub B. & C. so aus denen verhandenen Schmeltz-Büchern, so viel man deren vorietzo habhafft werden können, gezogen worden, aus welchen zu ersehen, was vor angefangener General-Schmeltz-Administration bey unterschiedenen Zechen, nach dem angegebenen Gehalt im probiren, bey dem grossen Feuer über die Ofen-Arbeit und bey dem Abtreiben auf dem Heerd zurück geblieben, ungeachtet damals das Verwägen derer Ertze so genau nicht genommen, auch das probiren nur nach 100. Pfund auf den Centner gewöhnlich gewesen, welches nach der ietzigen Bezahlung auf 110. Pfund, an iedem Orte noch ein Zehendel mehr betragen hätte.

Unachtsamkeit theils Schichtmeistere, In nicht Anschaffung behöriger Zuschläge.

Zurückbleibung Silbers und Kupffers, zu Schaden der Gewercken, und Landes-Herrn.

Sortirung vielerley Ertze zum schmeltzen nützlich.

Kan keine Privat-Gewerckschafft thun.

B. & C. Exempla der Einbusse bey dem Selbst-Schmeltzen. Uber die Ofen-Arbeit und bey dem Abtreiben.

3. Hat man gleichergestalt das Absehen hauptsächlich mit darauf gerichtet, weiln auf unterschiedenen Zechen sehr arme Ertze gebrochen, und dahero die Gewercken selbige weder selbst mit Nutzen zuschmeltzen, noch beym Ertz-Kauff oder andern Zechen als Zuschläge verkäufflich anzubringen vermocht, gleichwohl aber öffters bey weiterer Abteuffung oder auch Gehung ins Feld die Ertze folgends sich veredeln, daß auch die armen Ertze mit angenommen, und denen Gewercken durch die dafür erhaltende Bezahlung die sonst unumgänglich anzulegen gewesene Zubussen erträglicher gemachet, und sie mithin zu einem beständigen eiffrigen Bergbau desto mehr angefrischet werden möchten, Immassen denn das im Jahr 1668. emanirte Ertzkauffs-Patent, besage Extracts sub D. die ausdrückliche Verordnung gethan, daß blendigte, quertzigte und dergleichen strenge Ertze an Gränpeln, Afftern, Pochmehlen Schlich- und Schlämmen, so nicht gläntzigt, sonderbahr küpfferricht oder kiesicht, wann sie auch schon aus der Grube gefördert würden, und ein Loth Silber hielten, ingleichen von denen aus denen Halden und sonst am Tage ausgekleinten, auch die zwey Löthige bey dem Ertz-Kauff nicht angenommen werden solten, da hingegen die Specification sub E. klärlich vor Augen leget, daß diese 9. Quartale über, seither die General-Schmeltz-Administration gestanden, 194930⅝. Centner geringe zu 1. 2. 3. qv. und 1. Loth haltende Ertze denen Gewercken zu Nutz mit 75640. fl. 2. gr. 1. pf. bezahlet worden, Ja, es seynd so gar solche geringe Schlämme und Affter Zeit währender Administration geliefert, welche vorhero auch wohl zu vielen Jahren bey denen Zechen gelegen, und nicht zu gebrauchen gewesen, als dessen sich zugleich insonderheit auch die Schichtmeistere zur Tzscherper Ober 3. biß 6te Maß, St. Anna und Alt-Väter, hohe Bircke, gelobte Land, Moritz Fund-Grube, etc. zu bedienen gewust, Welches gewißlich einen nicht geringen Beytrag zum Berg-Bau gethan, ja auch gar zu Schliessung derer Ausbeuthen mercklich geholffen, wie insonderheit bey den Tzscherper Massen, St. Anna und Alt-Väter, auch dem Moritz geschehen, von welchen der Tzscherper Schichtmeister, Gottfried Erler, aufrichtig bekennet, daß, wo seine viele qventigten Ertze und halblöthige Zech-Schlämme bey der General-Schmeltz-Administration nicht anzubringen gewesen wären, er das Werck mit starcker Zubusse würde haben belegen müssen, und zweiffelsohne so bald nicht wieder in ietzigen Stand, vielweniger zur Ausbeuthe gekommen seyn, gleichwie auch seine Gewercken

Mit-Verschmeltzung armer Ertze, so die Gewercken sonst nicht anbringen können,

D. u. bey dem Ertz-Kauff nicht angenommen werden dürffen.

E. Derselben grosser Betrag in 9. Quartalen, und starcke Bezahlung.

woraus stattlicher Beytrag zum Berg-Bau, auch Ausbeuthen.

cken hiebevor bey guten Auffstand der Tischerper Ober-Massen viele 1000. Thaler mehr Ausbeuthe würden erlanget haben, wenn zu selbiger Zeit ein solcher Verkauff derer Ertze, wie ietzund, eingeführt gewesen wäre. Es würde aber auch diese Abnahme derer geringen Ertze cessiret haben, und hinwieder auffhören müssen, wann nicht allerseits, und also auch gute und reichhaltige Ertze, zur General-Schmeltz-Administration gebracht würden, indem eben durch gute Versetzung eine Art der andern zu statten kommen muß.

Ertze werden theurer bezahlt, als vormahls beym Ertz-Kauff.

4. Und da bey vormahligen Ertz-Kauff die Bezahlung nach dem angezogenen Patent de Anno 1668. sub D. gar schlecht und geringe gewesen, dergestalt, daß nur auf 1. Classe, und darinnen mehr nicht als fünfferley Gehalt, die Bezahlung determiniret, auch das Loth Silber bey denen reichhaltigsten Geschicken höher nicht als mit 8. gl. und endlich, inclusive der nachgehends beliebten Zulage von der Marck 2. Gülden, mit 10. gl. 7½. pf. vergnüget, für die zugleich darinnen befindlich-gewesene Kupffer und Bleye aber gar nichts gegeben worden, ausser, daß bloß bey denen kleinen Pöstgen reiner und derber Glantz-Ertze noch 1. gl. auf das Loth passirlich gewesen; So weiset hingegen abermahl der von Unseren Commissariis bey Anrichtung der General-Schmeltz-Administration gefertigte und in Unserer Declaration sub A. allergnädigst approbirte, auch daselbst mit beygedruckte Anschlag und Taxa sub Aa. daß nicht nur durchgehends 7. unterschiedene Classen und Sorten gefertiget, sondern auch in ieder besonders der Gehalt resp. zu zehen- und zwantzigerley Arten gesetzet, und derselben Preiß immer mehr und mehr erhöhet, auch darbey insonderheit Kupffer und Bley reichlich bezahlet werden, so gar, daß auch bey vielen solchen Gattungen die Gewercken für die Marck Silber mehr bekommen, als die Bezahlung des Silbers sonst bey der Müntze betrüge, wie zum Exempel bey der fünfften Classe derer Kieß-Glantz- und küpffrigen Ertze, wo der Silber-Gehalt auf ein Qvintel kommt, erlangen sie für die Marck Silber 28. fl. 9. gl. 4. pf. und bey der 7den Classe derer Glantz- oder Bley-Ertze zu 1. Loth, 42. fl. 14. gl. Dahero denn denen Gewercken nicht besser vorgestanden werden kan, als wenn die Schichtmeistere die gewonnene Ertze vor der Lieferung fein fleißig, und wo möglich, das Stuffwerck in gleicher Grösse, scheiden, und reine waschen lassen, welches zwar bey der Administration vielfältig eyfrig urgiret, weil es aber bey den Zechen ein wenig mehrere Auffsicht und Mühe braucht, gar schlecht in acht genommen worden, Und damit vollends der Bezahlung halber, da etwan bey der Lieferung ein und anderer Schichtmeister selbige in einer höhern Classe, als bey der Hütte von der General-Schmeltz-Administration geschehen wollen, prætendiren möchte, aller Zweiffel benommen sey, So haben Wir gleichergestalt aus Unserm Berg-Raths-Collegio, unterm dato Leipzig den 2. Maji 1711. sub F. verordnen lassen, daß solchenfalls sich zuförderst bey dem Ober-Hütten-Ambte zu melden, und wenn daselbst keine Remeditung zu erlangen seyn dürffte, die Sache an das Ober-Berg-Amt zu bringen, da denn solches entweder selbst, oder durch andere verständige Personen die Ertze zu besichtigen, alles genau zu untersuchen, die Ober-Hütten-Beambte zugleich mit darbey zu vernehmen, und nach Befinden zu entscheiden, oder da es dieses zu thun Bedencken haben würde, selbiges zu Unserer Resolution ins Berg-Gemach einzuberichten hätte, Es solte auch zu Vermeidung ungleichen Verdachts, als ob einer Gewerckschafft vor der andern hierunter favorisiret werde, keiner, so bey der General-Schmeltz-Administration in Diensten stehet, und einige Schichtmeistereyen zu versorgen über sich hat, oder deren Söhne und Eydmänner in gleichen Diensten stehen, bey Fertigung dieser Proben zu gegen seyn, noch auch bey Determinirung der Classe das ihm sonst zustehende Votum ablegen,

A

Aa.

Nach unterschiedenen Classen u. Sorten.

So wohl das darinne befindliche Kupffer und Bley.

Exempla.

Schichtmeister haben die Ertze wohl scheiden u. reine waschen zu lassen.

Wie bey entstehendem Zweifel wegen Bezahlung zu verfahren.

F.

5. Nichtweniger war eingeführt, daß unter dem Prætext derer nöthigen und biß zu weitern nachfolgenden Schmeltzen auffzuheben habenden Hütten-Vorräthe öffters etliche 1000. fl. denen Gewercken otios und ohne den geringsten Nutzen oder Interesse in denen Registern geführet und verschrieben wurden, wie aus dem Extract einiger dergleichen Register sub G. in continenti offenbahr, Ja, es haben auch wohl eigennützige Schichtmeistere daher Anlaß genommen, ohne dem geringsten Vorbewust und Approbation ihrer Gewercken, von denen verhandenen Vorräthen einige auf andere Zechen, wo sie selbst in proprio oder doch ihre gute Freunde entweder als Gewercken mit interessiret, oder doch gleichfalls Schichtmeistere gewesen, heimlich zugeben, auch von denen Uberschuß-Geldern die Baarschafft dorthin zu wenden, und mithin denen rechtmäßigen Gewercken dasjenige, was sie bey ihren Gebäuden durch GOttes Gnade erobert, zu entziehen und dort einzubüssen, Zu dessen Bestärckung vorietzo nur das eintzige Exempel, obgleich deren weit mehrere verhanden, von dem letztmahligen Schichtmeister bey dem Kühschacht dienen kan, welcher 736. fl. 18. gr. 4½. pf. als Vorräthe im Register verschrieben, darvon aber heimlich 571. fl. 6. gr. 6. pf. auf Göldene Rose und Anna Fortuna, woselbst er mitbauete, vorgeschossen hatte, auch dahero wegen dieser und anderer üblen Administration in die Inquisition geriethe, worbey ihm Anfangs der Strang, hernach wegen Mangels der Formalität von Publication der erneuerten Constitution von Anvertrautem Gute, Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung zuerkannt wurde, welches auch würcklich exequiret worden wäre, im Fall er nicht Tages vorher den 12. Dec. 1706. aus dem Gefängniß sich mit der Flucht salviret hätte, Die Gewercken aber büsseten 340. fl. 11. Gr. 8¼. pf. ein, Dargegen ist ietzund dergleichen Unterschleiff nicht weiter zu practiciren, indem man alle 14. Tage richtig wissen kan, was ieder Schichtmeister an Ertzen zur General-Schmeltz-Administration geliefert, und darfür an Zahlung bekommen, da denn nachgehends bey dem Schluß des Quartals accurate Aufrechnung zu machen, was entweder vom Uberschuß, nach Abzug unumgänglich bedürffenden Verlags beym Fortbau auf der Zeche, zur Ausbeuthe zu ordnen, oder bey nicht zureichenden Mitteln an Zubusse auf das folgende Qvartal anzulegen, und ob solchemnach der Bau stärcker anzugreiffen, oder in etwas einzuziehen, damit die Zeche nicht in starcke Schulden gerathen möge, bey welcher Bewandniß denn die Gewercken nicht mehr so blind als vormals geführet werden können, auch etzliche 1000. fl. otios und wol gar zur Nutzung und Gebrauch eines bösen Schichtmeisters in dessen Händen zurück lassen dürffen, sondern des Ihrigen sofort habhafft werden, und von denen alsbald erlangenden Ausbeuthen hernach selbst Interesse und Interusurium genüssen, welches wohl allerdings eine der grösten Ursachen seyn mag, so vielen Schichtmeistern itzo nicht anstehet, daß ihnen bey der nunmehrigen Aenderung die Gelegenheit benommen worden, ihrer Gewercken Gelder nach Belieben an sich zu ziehen und zu eigenem Nutz zu verwenden;

6. Und weiln bey vormahls eingerissener Unordnung man so genau nicht wissen kunte, wie die Anbrüche in der Grube, auch die Vorräthe auf der Zeche und Hütte, eigentlich beschaffen, und ob sie dergestalt verhanden, wie sie wohl angegeben waren, auch bey dem Zehenden-Amte die gehörige Behutsamkeit und vorgeschriebene Instruction samt der Berg-Ordnung, der Schuldigkeit nach, nicht, wie sichs gebühret hätte, beobachtet wurde, ingleichen die Schichtmeistere sich anmasseten, ohne vorhergehender Examination derer verschriebenen Kosten oder Anschnitt-Zeddel, auf die vorgeschützte Löhnungen in Abschlag Gelder nach Belieben aus dem Zehenden zu erheben, mißbraucheten sich dessen abermahl unterschiedene Schichtmeistere, und nahmen ohne Consideration aus dem

Grosse Hütten-Vorräthe ohne Nutzen in Registern

G.

von eigennützigen Schichtmeistern ungebührlich verwendet.

Exempla.

Gewercken Einbüsse

14. tägl. baare Bezahlung der Ertze.

Quartaliter richtige Ausrechnung zu machen.

Ausbeuthe zu schlüssen.

Bergbau anzustellen,

Und der Uberschuß von Gewercken selbst zu nutzen,

welches vielen Schichtmeistern nicht anständig.

Vormahlige unaebührliche Erhebung Landes-

Herrlicher Gelder aus dem Zehenden.

dem Zehenden von Unsern daselbst habenden baaren Geldern starcke Posten, als Vorschüsse, weg, die sich auch bey theils Zechen, wo zumahl der Schichtmeister bey dem Zehenden was mit zu sprechen hatte, und sich selbst helffen konte, biß zu 3536. fl. 3. gl. 9. pf. ohne denen Uns gleichfalls schuldigen 902. fl. 10. gl. 4. pf. Stolln-Steuer-Reste erstreckten, dergestallt, daß bey Anfang der Untersuchung, von Unserer geordneten Commission im Quartal Crucis Anno 1708. 30148 fl. 16. Groschen 2. pf. baar aus Unsern Zehenden auf unterschiedene zum Theil in schlechter Hoffnung stehende Gebäude gestecket war, ingleichen noch 2911. fl. 12. gl. 3. pf. Stolln-Steuer-Reste aussenstunden. Solcherley Haußhaltung kunte nun unmöglich länger geduldet werden; bevoraus, da auch die Gewercken selbst keinen Nutzen darvon hatten, sondern wohl gar die Schichtmeistere auf gute Silber liefernde Zechen nahmen und schrieben, was sie auf andere arme und jene Gewerckschafft gar nicht angehende Zechen wendeten, wordurch denn jene ohne Noth und zur höchsten Ungebühr in Zehenden-Schulden geführet wurden, und hernach bey erlangenden Uberschuß statt der verhoffenden Ausbeuthen, zuförderst diese Zehenden Vorschüsse abführen musten, ohne zu wissen, wie sie sich wieder erholen sollten, Hiervon kan wiederum zum Exempel dienen die Begebniß mit dem letzten Schichtmeister auf den Lorentzer Massen an der Halßbrücke, ehe dieses Gebäude mit andern zum vereinigten Felde zusammen geschlagen wurde, von selbigem befande sich bey der Ubergabe, daß auf solche Art er 399. fl. unter dem Nahmen ermelter Zeche zu viel empfangen, und andere Zubuß-Zechen darmit verleget hatte, Weil nun der Zehenden solche zurück forderte, der Schichtmeister aber nicht bezahlen kunte, und die Gewercken sich nicht auf die Zubuß-Zechen weisen lassen wolten, blieb endlich denen Gewercken diese Post im Reaister stehen, und ist denenselben noch biß dato nichts darauf bezahlet.

Zu grossen Posten. Auf schlechte Gebäude. Ohne denen Stollen-Steuer-Resten, Welches doch denen Gewercken sehr nachtheilig war. Exempel. Einbusse der Gewercken.

Ingleichen bleiben Hütten-Reste.

7. Ingleichen bleiben auch viele Reste bey denen Hütten für nicht bezahlte Schichten und Kohl, welche nicht einmahl specifice bey denen Registern angegeben wurden, also, daß wenn man vermeinte, grosse Hütten-Vorräthe, so in den Registern stunden, für die Gewerckschafft zu haben, selbige öffters kaum auf die Helffte zureicheten, die schuldigen Reste zu tilgen, wie dann bey vorigen Zeiten allein auf dem Kühschacht im Quartal Trinit. 1696. 1911. fl. 3. gl. 4. pf. Hütten-Reste gewesen, da die Vorräthe in Geschur und Ofenbrüchen zwar auf 346. Marck, 2. Loth, 2. Quentgen Silber angegeben worden, bey der Untersuchung aber mehr nicht als 60. fl. betragen. Wie sich denn allerdings befunden, daß vor Anhebung der General-Schmeltz-Administration, im Quartal-Crucis 1708. die damaligen Hütten-Schulden auf 9730. fl. 19. gr. 7. pf. sich belieffen, worvon nebenst den Zehenden-Vorschüssen und Stolln-Steuer-Resten, noch biß diese Stunde viele 1000. fl. zurück stehen, auch ein gut Theil darvon gar verlohren gehen wird.

Exempel. In starcken Posten.

Ferner geschahe bey der Glöthe allerhand Unterschlag.

8. Ferner unternahmen sich auch theils Schichtmeistere bey dem Verkauff der Töpffer- und Unterschlags-Glöthe auch Heerds allerhand eigenmächtigen Wesens an, indem weder ein gleicher Preiß gehalten, und einige, bloß die Abnehmer an sich zu ziehen, gegen andere, zu Nachtheil des Publici, schleuderten, mithin aber das gantze Commercium darvon verderbten noch denen Gewercken dasjenige, was bey dem Verkauff an Gelde würcklich bezahlet war, der Gebühr nach verrechnet, und also denenselben wiederum, was sie darfür haben können, und ihnen von GOtt und Rechts-wegen gehöret hätte, untergeschlagen, und entzogen wurde; Deme aber nunmehro gleichergestalt gnugsam vorgebeuget, da der Verkauff durch Unsern hierzu gesetzten verpflichteten Factor um einerley Preiß, nach der darüber ertheilten Instruction, geschiehet, und nichts geringer passiret wird.

9. Diesem nun und andern mehrern offenbarlich vorgeschienenen Gebrechen abzuhelffen, war kein bessers Mittel zu ersinnen, als die nunmehro zu grossem Nutz allerseits Gewercken eingerichtete General-Schmeltz-Administration vorzunehmen, Worbey denn noch hierüber zu besondern Vortheil derer Gewercken über die bereits oben angezogene Erhöhung des Taxes, und Bezahlung derer in den Silber-Ertzen zugleich befindlichen Kupffer und Bleye, auch Annehmung sehr geringhaltiger Ertze, für gut befunden wurde, und der gantzen Welt zu zeigen, wie man hierbey principaliter der Gewercken Nutzen, und Auffbringung des Berg-Baues zum Haupt-Zweck führete, die Bezahlung nicht nach 100. Pfund vom Centner, wie vormals bey dem Ertz-Kauffe gewöhnlich, auch in den Hütten kein ander Gewicht üblich gewesen, sondern auf 110. Pfund geschehen zu lassen, dergestalt, daß statt der vorhin gethanen Vergnügung bey Zehen Pfunden allezeit noch hierüber das Eilffte denen Gewercken vergütet werden sollte, welches dann bey grossen Lieferungs-Quantis, und deren reichem Gehalt, schon was rechtschaffenes, und statt 100. Marck eine Erhöhung von 110. Marcken ausmachet.

Vormahls wurde der Centner Ertz nach 100. Pf. probirt u. in dem Ertz-Kauff angenommen. Jetzo wird er zu 110. Pf. bezahlt. M 110. Marcken Gewinst.

Hiebevor wurde nicht scharff verwogen,

10. Und obwohl hiebevor ebener massen bey Verrichtung derer Schmeltzen in denen Hütten so gar scharff nicht verwogen wurde, gestalt denn notorisch, daß an einem Karren, so man für einen halben Centner am Gewichte aufgesetzet, 5. biß 7. Pfund gemangelt, und diesemnach zur Herausbringung des Gewichts, so viel Pfunde an Ertzen, ohne darauf Ausrechnung zu machen, dargegen mehr aufgeleget, nicht minder immer auf 2. Centner ein Ausschlag von 2. biß 3. Pf. gegeben worden. Gleichwie sich auch gar nach der Zeit herfür gethan, daß sie bey der Ober-Müntzbach-Hütte einen schweren Centner von 114. Pfund gebrauchet, und darmit vornehmlich die Moritzer Ertze verwogen. Ob auch schon bey dem probiren und Einschreiben in die Schmeltz-Bücher es damahln so accurat nicht gehalten, sondern da nur ein Probirer gewesen, der zugleich als Hütten-Steiger das Ausschmeltzen zu verrichten gehabt, bey dem Probiren auf 100. Pf. keine Qvinten angesetzet, und bey dem Ertz-Kauff, besage selbiger uhralter Patente und des obangezogenen Extracts sub D. weder das halbe Loth, noch auch das gantze Loth, wenn dasselbige beym Aufziehen der Körner auf der Wage allzu genau gestanden, nicht angegeben, weniger gerechnet noch bezahlet worden. So wird es doch dagegen vorietzo, weiln die Gewercken ihre Bezahlung nach dem Gewichte des Gehalts bekommen, so wohl bey dem Aufwägen der Ertze, welches von dem hierzu absonderlich verpflichteten Wagemeister, in Beyseyn des liefernden Schichtmeisters, geschiehet, als auch nach genommener Probe bey dem Probiren von 3. verordneten Probirern, worvon so wohl der erste als dritte und Schieds-Probirer specialiter auf der Gewercken Nutzen vereydet seyn, aufs allerschärffste genommen, und bey vorscheinender Differenz die Probe wohl zu 3. biß 4. mahlen, auch in Gegenwart der Schichtmeistere, so offt sie es verlangen, (als welchen so wohl bey dem Probe-nehmen nnd probiren zugegen zu seyn, als auch selbst die Probe zu machen, frey stehet, ja auf Begehren, nach Inhalt des aus Unserm Berg-Raths-Collegio ergangenen obangezogenen Rescripti de dato Leipzig, sub F. den 2. Maji 1711. eine Gegen-Probe, iedoch mit des Ober-Hütten und Gewercken-Schichtmeisters Siegel besiegelt hinterleget, und hierüber noch etwas von eben diesem Mehl zu Fertigung einer anderweiten Probe uneingesiegelt abgefolget wird, frey stehet,) wiederholet, also, daß, wie man hiebevor nach der Probirung auf 100. Pfund bey dem Gehalt von 7½ Qvint nur 1½ Loth angesetzet, solches vorietzo nach 110. Pfunden für 2. Loth bezahlet wird, deßgleichen wo in 2¼. tel Löthigen Gehalt, nach damahliger Einführung nur 2½. Loth angegeben gewesen, ietzo 3. Loth vergnüget werden, welches denn mit Anwachsung des Gehalts nach denen Lothen und

und beym Probiren auf 100. Pf. keine Qvinten angegeben, u. es beym Ertzkauff nicht so genau genommen. Bey der G. S. Administration geschiehet ietzo alles mit grösster Exactitude.

F.

Und steiget der Gehalt.

Marcken

Marcken immer höher und höher ansteiget, dahero es denn abermahl hauptsächlich auf gute Obsicht und Fleiß mit tüchtigen Scheiden und reinen Waschen der Ertze, auch gleichem Stuffwerck bey denen Ertz-Liefferungen ankomt, welches aber, wie schon oben sub num: 4. erinnert worden, gar sehr negligiret wird, Und ob wol bey dieser Bewandniß offenbahr, daß auf den bey dem Selbstschmeltzen damahls eingetragenen Gehalt so gar gewisse Reflexion eben nicht zu machen, sondern vielmehr als richtig zu præsupponiren, daß bey allen Schmeltzen am Gewichte derer Ertze, und angegebenen Gehalt des Probirers, iederzeit ein ziemliches von zurückbehaltenen Silber, um das Ausbringen desto reicher zu haben, verschwiegeg, und nicht mit eingetragen worden, woraus endlich wohl zu Zeiten ein kleiner Zutrieb sich ereignen können, So hat man doch nichts desto minder, als ob alles so genau wie ietzo tractiret worden wäre, fast nach allen Zechen, eine Examination vornehmen lassen, und darbey das Ausbringen des Silbers, mit Einrechnung des so genannten Zutriebs, bey der Einnahme zum Fundament gesetzet, dennoch aber allenthalben befunden, daß, wenn damahls die eingeschriebenen Ertze in dem Preiß, wie ietzo bey der General-Schmeltz-Administration nach 110. Pfund auf den Centner gerechnet, bezahlet worden wären, selbige Schmeltzen dennoch, ungeachtet des sonst so hoch gerühmten Zutriebs, allerseits höher, und einige zu etlich 100. fl. mehr denen Gewercken Nutzen und Zugang gebracht haben würden, woraus denn der Schluß von selbst leichte zu machen, ob denen Gewercken bey ietziger Bezahlung gegen voriges Selbst-Schmeltzen Vortheil oder Schaden entstehe. Die Specification sub H. wird es klärlich zeigen, worvon einem ieden, der es verlanget, die Individual-Ausrechnungen bey dem Ober-Hütten-Ambte vorgeleget werden sollen; Und seynd inzwischen allhier nur Vier dergleichen speciale Ausrechnungen von Tischerper Ober 3. biß 6te Maß, Kröner Fundgrube, Glücks-Rad, ingleichen Gnade GOttes Ober 3. biß 6te Maß sub I. a. b. c. & d. beygefüget, woraus man sehen könne, was für Methode durchgehends hierbey gebrauchet worden. Damit aber auch derjenige Einwurff, als ob man nachgehends doch die letzten Jahre her, da einige Gewerckschafften zusammen geschmeltzet, besser gefahren wäre, welches Zusammenschmeltzen Wir auch in Unserer oben allegirten Declaration sub A. gestattet hätten, gehoben werden möge; So ist wiederum zu wissen und aus des Ober-Hütten-Ambts angefügter Erläuterung sub K. zu ersehen, was massen niemahls mehr als etwa 2. 3. und ein einig mahl 4. Zechen gegen gewisse Schmeltz-Kosten zusammen geschmeltzet, und dieses auch nicht mehr als Sechserley Parthien gethan, auch zum Theil nur ein eintziges Quartal, und also gar bald wieder aufgehöret. Nichts desto minder aber ist doch nach denen nunmehro gefertigten Ausrechnungen offenbahr, daß auch die ietzo erlangende Bezahlung für die Ertze bey der General-Schmeltz-Administration, das damahlige Ausbringen bey denen Zusammenschmeltzen derer Gewercken weit übersteige, und also denen Gewercken umb ein grosses vortheilhaffter sey, gestalt denn die Zeit über, als die Palmbaum-Fundgrube und Tischerper-Ober 3. biß 6te Masse, ungeachtet beydes Ausbeuth-Zechen gewesen, zusammen geschmeltzet, dennoch in 25. Quartalen ein Schaden von 2159l. fl. 11. gr. 10. pf. heraus kömmt, als so viel sie mehr hätten profitiren können, wenn damahls die General-Schmeltz-Administration schon etabliret gewesen wäre, Und eben dergleichen Vortheil bey nunmehro eingeführter General-Schmeltz-Administration bekennen die Schichtmeistere und Vorstehere von St. Lorentz Gegendrum Ober 2. 3. 4te Maß, und St. Anna und Alt-Väter Fundgruben, nicht weniger von St. Georgen und Bescherten Glück, so wohl dem nunmehro vereinigten halßbrückner Felde, desgleichen der Neuen Hoffnung GOttes Fundgruben

Vormahls wurde der Gehalt nicht richtig angegeben.

Examination nach damahligem Ausbringen des Silbers.

Jetziger Vortheil vor die Gewercken,

H.
Viele Specificationes und Ausrechnungen.

I.
a. b. c. & d. Hierbey gebrauchte Methode,

Zusammen schmeltzen ist nur die letzten Jahre her,

K.
Von 2. 3. und ein einig mahl 4. Zechen.

Nichts desto minder Einbuße gegen ietzige Bezahlung,

Exempla.

Bekäntniß anderer Schichtmeister.

zu Bräunßdorff, item Kühschacht Fund-Gruben offenhertzig, daß sie vorietzo bey der Liefferung zur General-Schmeltz-Administration derer Gewercken Nutzen viel besser beförderten, und diese 10. Quartale über, als die General-Schmeltz-Administration gewehret, inclus. des ietzo instehenden 10. Quartals, St. Anna und Alt-Väter Fundgrube 7. mahl Ausbeute an 21. Species-Thlr. auf ieden Kux, das Halßbrückner vereinigte Feld aber drey mahl an 16. Thlr., nebenst Abführung 8886. fl. 17. gl. Recess-Schuld, ingleichen die neue Hoffnung GOttes Fundgrube zu Bräunßdorff alle Quartale, und also zehenmahl, Verlag an 67. Thlr. wieder erstattet, nicht minder das bescherte Glück Fundgrube, der hohen Birckner Gewerckschafft gehörig, neun mahl an 31. Species-Thlr. und der Kühschacht Fundgrube drey mahl Ausbeuthe ebener massen an 18. Species-Thlr. gegeben, dergleichen von denen ersten dreyen Zechen in langen Zeiten gar nicht gefallen, und bey der Fünfften und Sechsten ietzo auch nicht ausser dem zu erhalten gewesen wäre, Und ist im übrigen hierbey auch dieses nicht zu vergessen, daß das so genannte Zusammen- oder mit einander Schmeltzen hiebevor so schlechterdings für sich denen Schichtmeistern und Gewercken nicht zugelassen gewesen, Ja so gar über das blosse Zuverkauffen einiger wenigen und geringhaltigen Ertze statt der Zuschläge bey dem Alleinschmeltzen derer Zechen speciale Permission gesuchet werden müssen, wie bey der neuen Hoffnung GOttes Fundgrube zu Bräunßdorff Anno 1693. bey dem Ober-Berg-Ambt geschehen; und als das Halßbrückner vereinigte Feld von etlichen andern particular-Zechen Anno 1709. zusammen geschlagen worden, so ist nicht nur darüber Unsere Approbation und Confirmation über den dißhalb aufgerichteten Recess ertheilet, sondern auch noch im 9ten §. ausdrücklich mit inseriret worden, daß selbiger consolidirter Gewerckschafft bloß auf einige Zeit und biß auf Wiederruffen nachgelassen seyn solle, geringhaltige kupffrichte Ertze zum Zuschlagen statt der Kiese an sich zu kauffen, und mit ihren Ertzen zu verschmeltzen, iedoch unbeschadet des Uns als Landes-Herrn alleine zustehenden Ertz-Kauff-Rechts, und daß solche Ertze und Zuschläge über ein Loth Silber nicht halten, und von denen Geschwornen besichtiget werden solten, Wie solches alles in gedachter Erläuterung sub K. des mehrern zu befinden.

11. Es ist auch nicht weniger die Verfügung geschehen, daß wann einige Zechen gewachsen Silber oder Glaß-Ertz hätten, und in Bley eintrancken lassen wolten, ihnen solches erlaubet seyn solle, und ist hiernächst, was solchen Eintränckens, so wohl auch wegen des bey übermärckigten Ertzen auf einen Centner zurückbleibenden Loths halber, für ungleiche Impressiones hin und wieder ausgestreuet seyn mögen, in einem vom Oberhütten-Ambte darüber absonderlich erstatteten Bedencken sub L. gründlich wiederleget.

12. Desgleichen haben vorietzo die Gewercken derer Probir-Körner und Kupffer-Zayne halber nicht die geringste Einbusse, welche sonst von ihren Silbern und Kupffern zurück blieben, und die ersten von dem Ausgüssen doppelt gemachet würden, worvon ein Korn in der Hütte gelassen werden muste, das andere aber, wie auch der Kupfferzayn, dem Schichtmeister ohne dessen geringster Mühe in den Beutel fielen, da hingegen ietzo der Gehalt der Ertze ohne dergleichen Abzug denen Gewercken bezahlet wird, welcher Abwurff denn auch, nebenst Cessirung deren beym Schmeltzen vormahls dann und wann gehaltenen Schmäußgen, worzu die Kosten wohl gar unter andere Ausgaben fälschlich verstecket worden, ziemlichen Haß wider die Schmeltz-Administration bey theils Schichtmeistern erwecket haben mag, ungeachtet dadurch der Gewercken Nutzen abermal befördert wird.

13. Man giebt hierüber ferner zu bedencken, was für Nachtheil auch daraus denen Gewercken vormahls zugewachsen, wann, unerwogen der Ubermasse des Gewichts

Ausbeuten, so von dergleichen Zechen Zeit der G. S. A. gegeben worden,

Zusammen schmeltzen ist so schlechterdings nicht zugelassen gewesen,

Auch nicht das Erkauffen gering. ger Ertze, statt der Zuschläge.
Exempla.

K.
Gewachsen Silber oder Glaß-Ertz wird in Bley eingetränckt.

L.
Gewercken haben ietzo der Probier-Körner und Kupffer-Zayne halber gleichfalls keine Einbuße,

Welches theils Schicht-Meistern unangenehm,

wichts und Gehalts, auch noch insonderheit entweder durch Verwahrlosung der Schmeltzer und Abtreiber, oder durch ereignete Unglücks-Fälle vom Wasser, Balgen, und andern Gezeuge, Item wegen nicht fleißiger Ausbesser- und Zurichtung der Oefen und Herdte, Untüchtigkeit der Asche, und dergleichen ꝛc. das Ausbringen mit der Probe nicht überein kommen, sondern so genannte Sauen und anderer Verlust auf viele Marck Silber gemachet worden, worvon wiederum über die schon oben angemerckte Fälle sub B.& C. annoch wegen etzlicher solcher unglücklichen Treiben und Säue, worbey der Herdt gantz umgekehret worden, und wieder durchgestochen werden müssen, eine Consignation sub M. angefüget, welches alles aber ietzo die Gewercken nicht zu fürchten, oder zu wagen haben, als welche ihre Ertze schlechterdings nach dem bey dem Probiren befundenen Gehalt bezahlt erlangen, wann schon nachgehends bey dem Schmeltzen und Abtreiben in denen Hütten Uns dergleichen Unglück öffters betreffen sollte.

Gewercken haben sonst viel Gefahr beym Schmeltzen und Abtreiben gehabt.

Wo Silber zurück blieben und Säue gemacht worden,

M. Exempla,

Welches bey der G. S. A. nicht zu besorgen.

14. Wie denn nicht minder auf solche masse der Uns zum Hütten-Hoff gehörig gewesene Krähl, welcher allezeit denen schmeltzenden Gewercken ein Greuel gewesen, gäntzlich hinweg fället.

Krähl beym Hütten-Hoff fällt weg,

15. Es zeiget auch sofort den von der General-Schmeltz-Administration für die Gewercken entstandenen Nutzen, die Realität selbst, indem einige Jahre vorher in theils Quartalen gar nicht, oder doch nur etwa von 1. biß 2. und etlichen wenigen Zechen auf Wiedererstattungs-Verlag, am allerwenigsten aber auf Ausbeuthe geschlossen werden können, da hingegen die bey eingeführter Administration verflossene dritthalb Jahr über kein einiges Quartal gewesen, wo nicht bey 6. 7. 8. 9. und 10. auch nunmehro 11. Zechen Verlag, meistentheils aber Ausbeuthen an Species-Rthlr. gegeben worden, Und weiset die Beylage sub N. wiederum, daß in Gegenhaltung derer 10. letzten Quartale vor der Schmeltz-Administration von und mit Reminiscere 1708. biß mit Trinitatis 1710. gegen die neuern 10. Quartale, Zeit der Administration von und mit Crucis 1710. biß mit ietzo Luciæ 1712. 4176. Mr. 5. Lot Silber und $16\frac{7}{8}$. Centn. $6\frac{1}{2}$. Pf. Gaarkupffer, ohne 120. Centner dergleichen in Kupfferstein vorräthig ingleichen 66. Centner Töpffer-Glöte mehr als vormahls gemachet ungeachtet bey dem letzten Quartal vor der Schmeltz-Administration als Trinit. 1710. fast alle Schichtmeister ihre Vorräthe, die sie zum Theil schon lange Zeit liegen lassen, selbst noch aufgeschmeltzet, auch theils für die bereits gelieferte Ertze Geld bekommen, hingegen aber in denen beyden ersten Quartalen bey der Administration Crucis und Luciæ 1710. die völlige Einrichtung, wie leichte zu erachten, noch nicht in rechten Stand gesetzet werden können, und also auch weniger Ertze, die man erst zu erkauffen gehabt, und aus welchen die behörige Sortir- und Beschickung sofort nicht zu machen gewesen, durchgesetzet und geschmeltzet, auch mithin die Metalla in geringerer Quantität ausbracht worden. Gleichwie auch ferner 31746. Thl. mehr Ausbeuthen vertheilet seyn, und eine ansehnliche Quantität von 3562. Centn. Bley über das Bedürffniß zum Schmeltzen vorräthlich verblieben. Da man sonst

Gewercken bekommen ietzo von mehr Zechē als vormals wiedererstatten Verlag und Ausbeute,

N. Exempla,

31746. rthl. mehr Ausbeute. Ingleichen 3562. C. Bley

16. Alle Jahre viele 1000. Rthlr. zu Erkauffung fremden Bleyes ausser Landes schicken müssen, welches auch in vorigen Zeiten verursachet, daß man auswärts mit dem Preiß der Bleye immer mehr und mehr von 4. fl. 18. gl. biß an 6. fl. gestiegen, und dahero, do der Gewercke bey dem Selbstschmeltzen geblieben wäre, und sich dessen ferner ausser Landes hätte erholen müssen, die bedürffende Schmeltz-Kosten demselben noch schwerer geworden seyn würden.

Vormalliger Zustand,

17. Zu geschweigen, daß auch noch in 9. Quartalen von Crucis 1710. biß mit Crucis 1712. 5353. fl. 15. gl. 2. pf. auf die vorige Zehenden-Vorschüsse abgeführet worden.

Weiterer Nutzen.

18. Weiter ist auch nicht zu übergehen, wie der von einigen Schichtmeistern ietzo wieder die General-Schmeltz-Administration recht vorsetzlich, wiewohl ohne rechtmäßigen Grund und Ursach gefaßte Haß und Præoccupation daraus vollends offenbahr, daß vorhin gar kein Bedencken gewesen, reichhaltige Ertze, da der Cent. etzlich und 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 106. 128. und 199. Lothe Silber gehalten, zum Ertz-Kauff zu liefern; Ob wohl für das zugleich darinnen befindliche Kupffer und Bley nicht eines Hellers werth bezahlet, auch darbey das übermärckigte Lot williglich zurück gelassen worden. Immassen wiederum nach der Consignation sub O. etzliche dergleichen Liefferungen zum Beweiß extrahirt zu finden.

Einiger Schichtmeister ungegründeter Haß gegen die G. S. Administ.

O. Exempla.

19. Ja, es behaupten vollends die ohnfehlbare Nutzbarkeit viele Gewercken und Schichtmeistere anderer Berg-Amts-Revieren, welche unerachtet des weiten Weges und mithin aufzuwenden habender starcken Fuhrlöhne gantz freywillig, ohne einiges Anmuthen, ihre Ertze zur General-Schmeltz-Administration nach Freyberg bringen, und sich sehr wohl darbey befinden, wie biß anhero schon zu mehrern mahlen, aus denen Berg-Aemtern Annaberg, Marienberg und Glaß-Hütte, auch noch kürtzlich mit zweyen Liefferungen aus dem Berg-Amt Schneeberg gantzer 8. Meilweges geschehen, da denn auch diese letztere an die 1800. fl. baar Geld alsobald dafür erhalten, und darvon Ausbeuthe geben können, Immassen denn nicht nur aus dem Extract des vom Zehendner und Berg-Amt zu Schneeberg erstatteten Berichts sub P. sondern auch der Ausrechnung sub Q. zu ersehen, daß bey der Anfangs gemachten Probe dessen, was in Schneeberg von eben so viel Centner Ertz einerley Art als bey der General-Schmeltz-Administration in Freyberg geschmeltzet worden, die Gewercken am letzten Orte weit besser gefahren, und auf $8\frac{1}{4}$. Centn. Ertze, nach Abzug derer Kosten in Schneeberg, zum Profit mehr nicht als 17. fl. 3. gl. 2. pf. erobert, bey der Administration aber 216. fl. 15. gl. 1. pf. erlanget, und also denen Gewercken allhier 199. fl. 11. gl. 11. pf. mehr Nutzen geschaffet worden; Woraus zugleich allerdings der unbetrügliche Schluß zu fassen, daß, da diese Auswärtige den darbey habenden guten Vortheil, ob sie zwar an Fuhrlöhnen, Abschickung einiger Personen bey der Liefferung und sonst ein mehrers aufzuwenden haben, mit Danck und Freuden erkennen, um so viel destomehr die Freyberger, denen die Hütten gantz nahe gelegen, darbey noch grössere Avantage finden müssen.

Gewercken so Ertze nach Freyberg liefern finden sich wohl darbey,

Insonderheit die von Schneeberg. P. Q.

In Summa, es liegt die Sache am hellen Tage, und ist sich nicht gnug zu verwundern, wie sich vorietzo Leute finden mögen, so diesem sehr löbl. Vorhaben, und da nunmehro mit der Einrichtung bey der General-Schmeltz-Administr. alles zu gutem Stande gebracht, woran zwar vielleicht gezweiffelt worden seyn mag, der offenbahren Warheit entgegen, zu wiederstehen, und wohl dabey schändliche Verläumdungen auszustreuen sich unterfangen dürffen. Wir behalten Uns dererselben Ahntung und Bestraffung ausdrücklich bevor, haben aber dennoch hierdurch, ungeachtet schon vorhero, wie in Unserer Declaration de Anno 1710. sub A. angeführet zu finden, allerseits Schichtmeistere ihrer Approbation halber schrifftlich Bekänntniß freywillig von sich gestellet, auch in der zu denen etwa darbey habenden Erinnerungen, damahls von der Publication an freygegebenen Monats-Frist, nichts widriges anzuzeigen gewust, nochmahls iedermänniglich die Freyheit geben wollen, er sey Beamter, Gewercke, oder auch sonst wer es wolle, daß derselbe, do er etwas wieder diese Verfassung annoch zu erinnern zu haben vermeinen möchte, u. entweder was nützliches von neuem darzu anzugeben, oder sonst darbey gründlich vorzustellen hätte, solches auf den 4. April. und folgende Tage des herannahenden 1713ten Jahres vor Unserer geordneten Commission, welche sich zu solchem Ende um besmeldte Zeit wiederum in Freyberg einfinden wird, ungescheuet anzeigen, und fernere gnugsame Nachricht, auch

Der Nutzen für die Gewercken ist offenbahr,

Dahero die Widersetz- und Verläumdung desto schändlicher.

Vorbehalt der Ahnt- und Bestraffung,

Nochmallige Freylassung habender Erinnerungen,

Beschei-

Bescheidung mit allem Glimpff, sowohl diejenige, die von neuen etwas nützliches und gutes eröffnen werden, absonderlicher Belohnung und Recompenses zu gewarten haben sollen. Da aber sodann sich niemand sistiren, und doch hernach ein und anderer von dieser Unserer Verfassung weiter nachtheilig zu sprechen und solche zu blamiren sich unternehmen dürfften, dieselben wollen Wir so dann, als Bergschänder und Aufwiegler mit unnachbleiblicher harter Straffe nach Befindung derer Umstände und Personen an Gefängniß, Vestungs-Bau, Entsetzung ihrer Aemter und Chargen, Landes-Verweisung, auch wohl am Leibe belegen lassen, wornach sich ein jeder zu achten.

Straffe derjenigen, so sich nicht sistiren, und doch weiter blamiren werden.

Uhrkundlich haben Wir Uns hierbey eigenhändig unterschrieben, und zugleich Unser Königlich Chur-Secret vordrucken lassen. Geben zu Güstrow den 17. Dec. Im Jahr Christi 1712.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Beylagen.

A. A a.

Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Declaration, wie es mit Einrichtung einer General-Schmeltz-Administration bey dem Berg- und Hütten-Amt zu Freyberg in Zukunfft zu halten, de dato Warschau, den 4. May 1710. nebst beygefügtem Anschlag und Taxa ꝛc. siehe kurtz vorher pag. 403. & 407.

B.

EXTRACT

Etlicher Zechen, (so viel man Schmeltz-Bücher erlangen können) bey welchen in der Roh- und Bley-Arbeit übern hohen Ofen die in Ertzen und Steinen vorgelauffenen Silber nicht ausgebracht worden.

Himmels-Fürsten Fundgr.	In Vorlauffen nach 100. ℔.			Ausbracht.			Verlust.		
Crucis 1701.	Mr.	Loth	Qv.	Mr.	Loth	Qv.	Mr.	Loth	Qv.
In Roh- und Bley-Arbeit,	87	5	-	85	6	2	1	14	2
Luciæ 1701. In der Bley-Arbeit	71	14	2	69	6	2	2	8	-
Crucis 1702. In der Roh- und Bley-Arbeit	110	1	-	105	15	1	4	1	3
Luciæ 1704. In der Bley-Arbeit	68	11	3	67	9	3	1	2	-
Trinitatis 1705. In Roh- und Bley-Arbeit	89	1	1	80	9	-	8	8	1
Luciæ 1705. In der Bley-Arbeit	69	7	3	64	4	-	5	3	3
Crucis 1706. In der Bley-Arbeit	87	1	3	80	4	2	4	12	1
Trinitatis 1707. In der Bley-Arbeit	95	3	-	93	11	3	1	7	1
Crucis 1708. In der Bley-Arbeit	106	7	3	103	-	-	3	7	3
Trinitatis 1709. In der Bley-Arbeit	105	1	2	100	7	-	4	10	2
Trinitatis 1710. In der Bley-Arbeit	140	15	3	136	13	3	4	2	-
							41	15	-
Sonnenwirbel Fundgrube.									
Luciæ 1700. In Roh- und Bley-Arbeit	115	8	-	110	14	-	14	10	-
Luciæ 1702. In Roh- und Bley-Arbeit	117	7	2	96	13	3	20	9	3
							77	1	3
Himmels-Fürsten und Günther Fundgrube,									
Trinitatis 1704. In der Roh-Arbeit	16	14	-	14	7	-	2	7	-
Crucis 1704. In der Roh- und Bley-Arbeit	80	3	2	67	1	2	13	2	-
							15	9	-
Rosen-Krantz Ober N. biß 5. Maaß.									
Luciæ 1700. In Roh-Arbeit	21	3	-	18	8	-	2	11	-
Crucis 1701. In Bley-Arbeit	60	10	2	57	12	-	2	15	2

Ferner.	In Vorlauffen. nach 100. lb. Mr.	Loth.	Qv.	Ausbracht. Mr.	Loth.	Qv.	Verlust. Mr.	Loth.	Qv.
Trinitatis 1706.									
In Bley-Arbeit /	97	1	3	90	9	/	6	8	3
Trinitatis 1708.									
In Roh- und Bley-Arbeit	88	13	/	86	6	/	2	10	/
							14	13	1
Tzscherpper Unter-Nechst 2. Maasse.									
Reminiscere 1701.									
In der Roh- und Bley-Arbeit	61	6	/	57	12	/	3	10	/
In Roh- und Bley-Arbeit	122	7	2	115	14	/	6	9	2
Crucis 1701.									
In Roh- und Bley-Arbeit	343	4	2	341	13	2	1	7	/
Luciæ 1702.									
In Roh- und Bley-Arbeit	352	7	/	347	15	/	4	8	/
Crucis 1704.									
In Roh- und Bley-Arbeit	360	8	2	335	11	2	24	13	/
Reminiscere 1705.									
In Roh- und Bley-Arbeit	333	5	2	330	6	2	2	15	/
Crucis 1705.									
In Roh- und Bley-Arbeit	348	2	1	344	5	2	3	12	3
							47	11	1
Eherne Schlange.									
Luciæ 1702.									
In Roh- und Bley-Arbeit	72	12	3	66	12	1	6	/	2
Trinitatis 1703.									
In Roh- und Bley-Arbeit	81	/	2	77	8	/	3	8	2
Trinitatis 1704.									
In Roh- und Bley-Arbeit	107	15	2	99	14	1	8	1	1
Luciæ 1704.									
In Roh- und Bley-Arbeit	71	4	2	64	4	2	7	/	/
Reminiscere 1705.									
In Roh- und Bley-Arbeit	52	15	1	51	9	/	1	9	1
Reminiscere 1708.									
In der Roh-Arbeit /	27	12	3	23	6	2	4	6	1
							30	9	3
Göldne Rose Fundgrube.									
Trinitatis 1709.									
In der Roh- und Bley-Arbeit	96	12	3	87	10	3	9	2	/
Moritz Fund-Grube.									
Crucis 1706.									
In Roh- und Bley-Arbeit	147	6	/	141	15	/	5	7	/
Crucis 1707.									
In Roh- und Bley-Arbeit	187	9	2	180	13	/	6	12	2
Reminiscere 1708.									
In der Roh- und Bley-Arbeit	101	10	/	94	11	/	6	15	/
Trinitatis 1708.									
In der Roh- und Bley-Arbeit	218	13	1	175	12	/	7	1	1
Luciæ 1708.									
In Roh- und Bley-Arbeit	224	/	/	218	5	3	5	10	1
Trinitatis 1709.									
In Roh- und Bley-Arbeit	202	11	/	185	12	2	16	14	2
Trinitatis 1710.									
In der Roh- und Bley-Arbeit	435	4	1	431	2	3	4	1	2
							52	14	/
Gelobte Land Ober 4. 5. Maasse.									
Trinitatis 1705.									
In der Roh- und Bley-Arbeit	112	2	/	108	/	/	4	2	/
Güte Gottes Stolln.									
Reminiscere 1704.									
In Roh-Arbeit /	30	7	1	26	1	/	4	6	1
Trinitatis 1704.									
In Roh- und Bley-Arbeit	88	3	2	84	/	2	3	11	3
Luciæ 1704.									
In Roh- und Bley-Arbeit	85	12	3	84	/	2	1	12	1

Ferner.	In Vorlauffen nach 100. ℔. Mr.	Loth.	Qv.	Ausbracht. Mr.	Loth.	Qv.	Verlust. Mr.	Loth.	Qv.
Trinitatis 1705. In Roh- und Bley-Arbeit	82	10	1	79	10	-	3	-	1
							12	14	2
St. Georgen zu Müßdorff.									
Reminiscere 1700. In Roh- und Bley-Arbeit	117	6	2	112	13	2	4	9	-
Trinitatis 1700. In Roh- und Bley-Arbeit	190	13	2	179	1	-	11	12	2
Crucis 1700. In der Roh- und Bley-Arbeit.	151	15	2	145	11	-	6	4	2
Luciæ 1700. In Roh- und Bley-Arbeit	131	15	1	127	8	3	4	4	2
Reminiscere 1701. In der Roh- und Bley-Arbeit	85	9	1	82	10	1	2	15	-
Trinitatis 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	93	1	1	88	4	2	4	12	3
Luciæ 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	99	-	-	97	9	3	1	14	1
Reminiscere 1702. In der Roh- und Bley-Arbeit	74	1	1	68	2	3	5	14	2
							42	7	-
Alt und Junger Donat Fund-Grube.									
Reminiscere 1710. In Roh- und Bley-Arbeit	62	9	2	59	-	-	3	9	2
Junger St. Andreas Fund-Grube.									
Reminiscere 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	54	1	-	52	12	2	1	4	2
Trinitatis & Crucis 1706. In Roh- und Bley-Arbeit	64	5	2	59	15	2	4	6	-
Reminiscere 1708. In der Roh- und Bley-Arbeit	72	14	3	70	8	3	2	6	-
							8	-	2
Gnade GOttes Ober 2. 3te Maaße.									
Reminiscere 1708. In der Roh- und Bley-Arbeit	98	1	-	92	3	2	5	13	2
Crucis 1708. In der Roh- und Bley-Arbeit	89	8	2	86	15	2	2	9	-
							8	6	2
Siemon Bogners Neuwerck, Fundgrube,									
Crucis 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	115	15	3	113	-	-	2	15	3
Glücks-Radt Fundgr.									
Crucis 1705. In der Bley-Arbeit	70	1	-	61	15	-	8	2	-
Crucis 1707. In der Bley-Arbeit	82	13	1	66	8	-	16	5	1
							24	7	1
Ranißer Erb-Stolln.									
Luciæ 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	129	15	1	111	6	-	18	9	1
Crucis 1703. In Roh- und Bley-Arbeit	96	8	3	88	11	-	7	13	3
							26	7	-
Palm-Baum Fundgr.									
Trinitatis 1696. In Roh- und Bley-Arbeit	164	13	-	159	13	-	5	-	-
Luciæ 1696. In Roh- und Bley-Arbeit	90	10	2	78	11	-	11	15	2
Trinitatis 1697. In Roh- und Bley-Arbeit	128	11	2	120	13	1	7	14	-

Ferner.	In Vorlauffen nach 100. lb. Mr.	Loth.	Qv.	Ausbracht. Mr.	Loth.	Qv.	Verlust. Mr.	Loth.	Qv.
Crucis 1703. In Roh- und Bley-Arbeit	79	12	,	76	5	2	3	6	2
Trinitatis 1700. In Roh- und Bley-Arbeit	112	3	2	110	,	,	2	3	2
Reminiscere 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	118	15	,	106	5	,	12	10	,
Trinitatis 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	99	9	,	96	3	,	3	6	,
Luciæ 1701. In Roh- und Bley-Arbeit	111	1	,	101	12	,	9	5	,
Luciæ 1703. In der Roh- und Bley-Arbeit	95	7	,	83	,	2	12	6	2
							68	3	,
Segen GOttes Hertzog Augustus Fundgr.									
Luciæ 1703. In Roh- und Bley-Arbeit	333	5	,	326	9	2	6	11	2
Reminiscere 1704. In Roh- und Bley-Arbeit	356	4	2	331	8	,	24	12	2
Trinitatis 1704. In der Roh- und Bley-Arbeit	266	8	,	261	9	,	4	15	,
Luciæ 1709. In der Roh- und Bley-Arbeit	383	9	2	370	6	2	13	3	,
							49	10	,
Veracht Kind Fundgr.									
Luciæ 1703. In der Roh- und Bley-Arbeit	110	6	,	102	3	,	8	3	,

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Ober-Hütten-Amt

Ernst Heige,
Christian Adam Hänel.
Johann Schneider,
George Zocher,
Sebastian Heinrich Lippert.

C.

EXTRACT

Aus denen Schmeltz-Büchern, so viel derselben zu erlangen gewesen, über diejenigen Abtreiben, bey welchen nach im Einschreiben an Silber zurücke geblieben ist.

Werck Centn.	Treiben von	Hat in Einschreiben gehabt Mr.	Lot	Qv.	Hat Brand-Silber erhalten, Mr.	Lot	Qv.	Thut zu fein Silber gerechnet, Mr.	Lot	Qv.	Hat Verlust gegens Einschreiben, Mr.	Lot	Qv.
	Gnade GOttes Ober- 2. 3. 6. 7te Maaß, Reminiscere 1708.												
31⅜.	No. neundte Woche ,	65.	7.	,	61.	3.	2.	60.	3.	3.	5.	3.	1.
	Hertzog Augustus Fdgr. Luciæ 1703.												
40⅞.	No. zehnde Woche ,	52.	2.	,	52.	2.	,	51.	4.	3.	,	13.	1.
80⅛.	No. zwölffte Woche ,	80.	,	,	80.	9.	,	79.	4.	3.	,	11.	1.
	Trinitatis 1704.												
40⅞.	No. achte Woche ,	42.	15.	,	38.	13.	,	38.	3.	1.	4.	11.	3.
	Trinitatis 1709.												
40.	No. achte Woche ,	88.	15.	,	80.	2.	,	78.	13.	3.	10.	1.	1.
	Crucis 1709.												
41⅜.	No. fünffte Woche ,	66.	11.	,	66.	1.	,	65.	3.	1.	1.	7.	3.
	Luciæ 1709.												
31½.	No. vierdte Woche ,	57.	1.	,	57.	6.	,	56.	7.	2.	,	9.	2.
40⅛.	No. siebende Woche ,	61.	9.	,	60.	5.	,	59.	5.	3.	2.	3.	1.
											20.	10.	,,
	Junge Hohebürcke Fdgr. Luciæ 1703.												
44⅛.	No. neundte Woche ,	39.	3.	,	39.	10.	,	39.	,	,	,	3.	,

Reminiscere

Werck	Treiben von	Hat in Einschreiben gehabt,			Hat Brandt-Silber erhalten,			Thut zu fein Silber gerechnet,			Hat Verlust gegens Einschreiben,		
Centn.		Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.
	Reminiscere 1704.												
43¾.	No. sechste Woche -	36.	„	-	35.	5.	-	34.	12.	-	1.	4.	-
38½.	No. zwölffte Woche -	39.	4.	-	38.	15.	2.	38.	11.	2.	-	8.	2.
	Trinitatis 1704.												
39.	No. siebende Woche -	34.	10.	-	34.	7.	-	33.	14.	1.	-	11.	3.
	Trinitatis 1708.												
40⅞.	No. zehnde Woche -	44.	15.	-	42.	11.	1.	42.	-	1.	1.	14.	3.
	Kröner unter 3. 7. Maß.										4.	10.	
	Crucis 1703.												
40¾.	No. dreyzehnde Woche -	32.	„	-	30.	9.	-	30.	1.	1.	1.	14.	3.
	Küheschacht Fundgrube.												
	Luciæ 1701.												
99.	An 3. Treiben No 9. Woche	67.	-	-	63.	10.	-	62.	10.	-	4.	6.	-
80.	An 2. Treiben No. 12. Woche	63.	-	-	58.	5.	-	57.	6.	1.	5.	9.	3.
40⅞.	No. 7. Woche Crucis 1708.	47.	10.	-	47.	4.	-	46.	8.	-	1.	2.	-
40⅛.	No. 1. Woche Luciæ 1708.	47.	4.	-	46.	12.	-	46.	-	1.	1.	3.	3.
40⅜.	No. 8. Woche Luciæ 1708.	55.	4.	-	55.	1.	-	54.	3.	-	1.	1.	-
40⅜.	No. 2. Woche Trinitatis 1709.	40.	13.	-	40.	1.	-	39.	6.	3.	1.	6.	1.
40⅜.	No. 2. Woche Crucis 1701.	37.	2.	-	36.	11.	-	36.	1.	3.	1.	-	1.
	Kröner Fundgrube.										15.	13.	-
	Crucis 1701.												
39⅞.	No. achte Woche -	35.	8.	-	35.	2.	-	34.	9.	-	„	15.	-
	Luciæ 1701.												
31⅝.	No. vierdte Woche -	33.	-	-	32.	15.	-	32.	6.	3.	„	9.	1.
	Reminiscere 1702.												
30½.	No. achte Woche -	30.	8.	-	30.	1.	-	29.	9.	1.	„	14.	3.
73¼.	No. zehnde Woche -	70.	8.	-	69.	4.	-	68.	2.	2.	2.	5.	2.
	Trinitatis 1702.												
69½.	No. vierdte Woche -	60.	-	-	59.	6.	-	58.	7.	-	1.	9.	-
39⅝.	No. neundte Woche -	31.	12.	-	31.	3.	-	30.	11.	-	1.	1.	-
	Luciæ 1702.												
36.	No. dritte Woche -	29.	-	-	28.	2.	-	27.	10.	3.	1.	5.	1.
	Reminiscere 1704.												
35¼.	No. zweyte Woche -	32.	-	-	30.	15.	-	30.	7.	1.	1.	8.	3.
	Trinitatis 1704.												
36⅜.	No. neundte Woche -	32.	12.	-	32.	4.	-	31.	11.	3.	1.	-	1.
	Reminiscere 1706.												
36½.	No. fünffte Woche -	32.	-	-	31.	15.	3.	31.	7.	2.	„	8.	2.
38.	No. siebende Woche -	29.	2.	-	29.	3.	3.	28.	12.	-	„	6.	-
39⅝.	No. eilffte Woche -	30.	-	-	30.	1.	-	29.	9.	1.	„	6.	3.
37⅜.	No. dreyzehnde Woche -	28.	4.	-	28.	2.	1.	27.	11.	-	-	9.	-
	Trinitatis 1706.												
40¼.	No. fünffte Woche -	29.	4.	-	28.	15.	2.	28.	8.	-	-	12.	-
79⅞.	No. eilffte Woche -	61.	-	-	61.	8.	2.	60.	8.	1.	-	7.	3.
40⅞.	No. dreyzehnde Woche -	32.	-	-	31.	15.	2.	31.	7.	1.	-	8.	3.
	Crucis 1706.												
38⅜.	No. zweyte Woche -	27.	-	-	27.	-	3.	26.	9.	3.	-	6.	1.
	Luciæ 1706.												
30.	No. zweyte Woche -	32.	-	-	31.	8.	-	31.	-	-	1.	-	-
32⅞.	No. fünffte Woche -	30.	6.	-	30.	3.	3.	25.	12.	-	-	10.	-
39¾.	No. neundte Woche -	33.	8.	-	33.	9.	3.	33.	1.	-	-	7.	-
40⅞.	No. dreyzehnde Woche -	41.	-	-	40.	11.	1.	40.	3.	1.	-	12.	3.
	Trinitatis 1707.												
72½.	No. zwölffte Woche -	71.	4.	-	69.	14.	2.	68.	12.	2.	2.	7.	2.
	Crucis 1707.												
33⅜.	No. vierdte Woche -	33.	-	-	32.	7.	-	31.	14.	3.	1.	1.	1.
	Luciæ 1707.												
40¾.	No. erste Woche -	36.	12.	-	36.	3.	1.	35.	10.	-	1.	2.	-
37⅝.	No. dritte Woche -	34.	-	-	33.	2.	-	32.	9.	2.	1.	7.	2.
36.	No. fünffte Woche -	34.	4.	-	33.	10.	2.	33.	1.	3.	1.	2.	1.
	Reminiscere 1708.												
40⅞.	No. sechste Woche -	46.	-	-	45.	4.	2.	44.	8.	3.	1.	7.	1.
	Trinitatis 1708.												
81¾.	No. dreyzehnde Woche -	76.	11.	-	76.	-	3.	74.	13.	2.	1.	13.	2.

Crucis

Werck	Treiben von	Hat in Einschreiben gehabt			Hat Brandt-Silber erhalten,			Thut zu fein Silber gerechnet,			Hat Verlust gegens Einschreiben,		
Centn.		Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.
	Crucis 1708.												
80¼.	No. eilffte Woche ·	69.	·	·	65.	13.	3.	64.	13.	·	4.	3.	·
38¾.	No. dreyzehnde Woche ·	34.	5.	·	29.	6.	1.	28.	14.	3.	5.	6.	1.
	Luciæ 1708.												
40½.	No. vierdte Woche ·	39.	10.	·	37.	15.	2.	37.	3.	3.	2.	6.	1.
40⅞.	No. zehnde Woche ·	37.	12.	·	36.	7.	1.	35.	14.	·	1.	14.	·
	Reminiſcere 1709.												
40⅜.	No. achte Woche ·	39.	10.	·	38.	14.	3.	38.	4.	3.	1.	5.	1.
40½.	No. fünffte Woche Trin. 1709.	34.	12.	·	30.	15.	1.	30.	7.	1.	4.	4.	3.
	Palmbaum Fundgrube.										48.	4.	1.
	Crucis 1703.												
38¾.	No. zwölffte Woche ·	56.	8.	·	54.	·	·	53.	2.	2.	3.	5.	2.
	Tscherper Ober 3. 6. Maß.												
	Trinitatis 1701.												
39½.	No. erste Woche ·	42.	13.	·	40.	10.	·	42.	2.	1.	·	10.	3.
	Crucis 1701.												
39⅞.	No. achte Woche ·	44.	15.	·	44.	11.	·	43.	15.	3.	·	15.	1.
40½.	No. zehnde Woche ·	45.	7.	·	45.	11.	·	44.	15.	2.	·	7.	2.
40¼.	· · · ·	38.	8.	·	38.	9.	·	37.	15.	1.	·	8.	3.
	Luciæ 1701.												
39¾.	No. zweyte Woche ·	43.	11.	·	43.	3.	·	42.	8.	·	1.	3.	·
40½.	No. dritte Woche ·	52.	4.	·	48.	·	·	47.	4.	·	5.	·	·
40⅛.	· · · ·	46.	·	·	46.	8.	·	45.	12.	1.	·	3.	3.
40⅜.	No. ſiebende Woche ·	48.	2.	·	48.	2.	·	47.	5.	3.	·	12.	1.
40½.	· · · ·	38.	9.	·	38.	9.	·	37.	15.	1.	·	9.	3.
40⅜.	No. dreyzehnde Woche ·	43.	9.	·	43.	12.	·	43.	1.	·	·	8.	·
	Trinitatis 1704.												
40½.	No. erſte Woche ·	37.	15.	·	38.	6.	·	37.	12.	1.	·	2.	3.
40⅝.	· · · ·	37.	3.	·	37.	2.	·	36.	8.	2.	·	10.	2.
40⅜.	· · · ·	40.	10.	·	41.	·	·	40.	5.	3.	·	4.	1.
40⅛.	No. dritte Woche ·	37.	8.	·	38.	·	·	37.	6.	2.	·	1.	2.
40⅝.	· · · ·	36.	8.	·	36.	12.	·	36.	3.	2.	·	4.	2.
40.	No. fünffte Woche ·	32.	8.	·	32.	11.	·	32.	2.	3.	·	5.	1.
40½.	No. ſiebende Woche ·	33.	12.	·	32.	4.	·	31.	11.	3.	2.	·	1.
40⅛.	No. neundte Woche ·	35.	2.	·	35.	6.	·	34.	13.	·	·	5.	·
40¼.	No. eilffte Woche ·	40.	·	·	38.	12.	·	38.	2.	1.	1.	13.	3.
40⅞.	· · · ·	55.	12.	·	56.	·	·	55.	2.	·	·	10.	·
40¼.	No. dreyzehnde Woche ·	37.	12.	·	37.	10.	·	36.	3.	1.	1.	8.	3.
	Crucis 1704.												
39¾.	No. zweyte Woche ·	42.	9.	·	42.	·	·	41.	5.	2.	1.	3.	2.
40½.	· · · ·	34.	13.	·	34.	1.	·	33.	8.	1.	1.	5.	3.
40⅝.	· · · ·	37.	2.	·	33.	11.	·	33.	2.	2.	3.	15.	2.
39⅞.	· · · ·	37.	8.	·	32.	8.	·	31.	15.	3.	5.	8.	1.
40⅞.	No. vierdte Woche ·	45.	14.	·	43.	12.	·	42.	1.	1.	3.	12.	3.
39¾.	· · · ·	41.	11.	·	30.	9.	·	30.	1.	1.	11.	9.	3.
40⅜.	· · · ·	48.	·	·	48.	3.	·	47.	6.	3.	·	9.	1.
39¾.	No. ſechſte Woche ·	50.	·	·	49.	·	·	48.	3.	3.	1.	12.	1.
40⅜.	No. achte Woche ·	36.	4.	·	36.	11.	·	36.	1.	3.	·	2.	1.
39⅜.	· · · ·	43.	·	·	40.	6.	·	39.	12.	3.	3.	3.	1.
40⅞.	No. zehnde Woche ·	38.	2.	·	38.	7.	·	37.	13.	1.	·	4.	3.
30⅞.	· · · ·	42.	·	·	39.	15.	·	39.	5.	·	2.	11.	·
40⅜.	No. zwölffte Woche ·	37.	·	·	37.	6.	·	36.	12.	2.	·	3.	2.
40⅛.	· · · ·	35.	10.	·	30.	1.	·	29.	12.	1.	5.	13.	3.
	Reminiſcere 1705.												
39¾.	No. vierdte Woche ·	38.	12.	·	39.	3.	·	38.	9.	·	·	3.	·
40⅞.	No. fünffte Woche ·	41.	9.	·	41.	13.	·	41.	2.	2.	·	6.	2.
	Reminiſcere 1705.												
40⅞.	No. ſiebende Woche ·	43.	4.	·	41.	5.	·	40.	10.	2.	2.	9.	2.
40⅞.	No. neundte Woche ·	40.	13.	·	41.	4.	·	40.	9.	2.	3.	3.	2.
39½.	No. eilffte Woche ·	42.	1.	·	42.	2.	·	41.	7.	1.	·	9.	3.
40¼.	· · · ·	39.	4.	·	39.	5.	·	38.	11.	·	·	9.	·
40.	· · · ·	44.	·	·	44.	1.	·	43.	8.	3.	·	7.	1.
40⅝.	· · · ·	43.	10.	·	43.	5.	·	42.	10.	·	1.	·	·
40⅞.	No. dreyzehnde Woche ·	38.	5.	·	38.	7.	·	37.	13.	1.	·	7.	3.
											70.	13.	1.

Tſcherper

Werck	Treiben von	Hat in Einschreiben gehabt			Hat Brandt-Silber erhalten,			Thut zu fein Silber gerechnet,			Hat Verlust gegens Einschreiben,		
Centn.		Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.
	Tscherper unter nechste 2. Maaß.												
	Luciæ 1701.												
$40\frac{3}{4}$.	No. erste Woche ʃ	33.	8.	ʃ	41.	4.	ʃ	30.	12.	ʃ	2.	12.	ʃ
40.	No. dritte Woche ʃ	31.	8.	ʃ	31.	6.	ʃ	30.	14.	ʃ	ʃʃ	10.	ʃ
38.	No. siebende Woche ʃ	36.	ʃ	ʃ	35.	14.	ʃ	35.	5.	ʃ	ʃʃ	11.	ʃ
	Reminiscere 1701.												
$40\frac{7}{8}$.	No. achte Woche ʃ	31.	8.	ʃ	26.	13.	ʃ	26.	12.	1.	4.	11.	3.
	Trinitatis 1701.												
$40\frac{1}{8}$.	No. vierdte Woche ʃ	29.	8.	ʃ	28.	12.	ʃ	28.	4.	3.	1.	3.	1.
$40\frac{3}{4}$.	No. zwölffte Woche ʃ	29.	8.	ʃ	28.	11.	ʃ	28.	3.	3.	1.	4.	1.
40.	No. dreyzehnde Woche ʃ	28.	1.	ʃ	25.	ʃ	ʃ	24.	9.	3.	3.	7.	1.
	Crucis 1701.												
$40\frac{1}{2}$.	No. zehnde Woche ʃ	29.	ʃ	ʃ	24.	14.	ʃ	24.	7.	3.	4.	8.	1.
	Luciæ 1702.												
$38\frac{3}{4}$.	No. zehnde Woche ʃ	29.	ʃ	ʃ	28.	12.	ʃ	28.	4.	3.	ʃʃ	11.	1.
40.	No. dreyzehnde Woche ʃ	36.	4.	ʃ	36.	ʃ	ʃ	35.	7.	ʃ	ʃʃ	13.	ʃ
	Crucis 1703.												
39.	No. dreyzehnde Woche ʃ	35.	ʃ	ʃ	34.	14.	ʃ	34.	5.	1.	ʃʃ	10.	3.
	Reminiscere 1705.												
$40\frac{3}{4}$.	No. zweyte Woche ʃ	30.	12.	ʃ	28.	8.	ʃ	28.	ʃ	3.	2.	11.	1.
	Crucis 1705.												
$40\frac{7}{8}$.	No. zweyte Woche ʃ	27.	9.	ʃ	26.	6.	ʃ	25.	15.	1.	1.	9.	3.
$40\frac{3}{4}$.	No. vierdte Woche ʃ	26.	9.	ʃ	25.	14.	ʃ	25.	7.	2.	1.	1.	2.
$40\frac{1}{4}$.	No. sechste Woche ʃ	23.	11.	ʃ	23.	1.	ʃ	22.	11.	ʃ	1.	ʃ	ʃ
40.	No. achte Woche ʃ	23.	1.	ʃ	22.	7.	ʃ	22.	1.	1.	ʃ	15.	3.
	Luciæ 1705.												
$40\frac{7}{8}$.	No. fünffte Woche ʃ	28.	6.	ʃ	28.	5.	ʃ	27.	13.	3.	ʃ	8.	1.
40.	No. siebende Woche ʃ	24.	10.	ʃ	17.	3.	ʃ	16.	14.	2.	7.	11.	2.
											37.	ʃ	3.
	Schweins-Kopff Fundgrube.												
	Reminiscere 1708.												
$36\frac{3}{8}$.	No. dreyzehnde Woche ʃ	38.	10.	ʃ	35.	ʃ	ʃ	34.	7.	1.	4.	2.	3.
	Moritz Fundgrube.												
	Reminiscere 1708.												
$38\frac{3}{4}$.	No. zwölffte Woche ʃ	60.	ʃ	ʃ	58.	13.	3.	57.	14.	3.	2.	1.	1.
	Gelobt Land Ober 4. 8. Maaß.												
	Trinitatis 1696.												
$30\frac{1}{2}$.	No. dreyzehnde Woche ʃ	33.	12.	ʃ	33.	1.	ʃ	32.	11.	2.	1.	ʃ	2.
	Luciæ 1697.												
$38\frac{7}{8}$.	No. dreyzehnde Woche ʃ	34.	12.	ʃ	33.	7.	ʃ	32.	14.	2.	1.	13.	2.
	Crucis 1701.												
$40\frac{7}{8}$.	No. fünffte Woche ʃ	62.	8.	ʃ	62.	ʃ	ʃ	61.	ʃ	2.	1.	7.	2.
											4.	5.	2.
	Rosen-Krantz Ober Nechste biß 4. Maaß.												
$31\frac{1}{2}$.	No. zehnde Woche ʃ	38.	5.	ʃ	36.	9.	ʃ	35.	15.	3.	2.	5.	1.
	St. Georgen zu Müdisdorff.												
	Trinitatis 1701.												
$37\frac{1}{2}$.	No. eilffte Woche ʃ	52.	7.	ʃ	50.	ʃ	ʃ	49.	3.	2.	3.	3.	2.
32.	No. 13. Woche Reminisc. 1702.	34.	6.	ʃ	32.	15.	ʃ	32.	6.	3.	1.	15.	1.
											5.	2.	3.

Extrahiret zu Freyberg, den 29. Octobr. 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Heige.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

D.

EXTRACT.

Aus der Churfürstl. Sächs. revidirten Freybergischen Ertz-Kauffs-Ordnung und Patent, de dato Dreßden, den 30. Novembr. Anno 1668.

Welche Ertze nicht anzunehmen,

1. Anfänglichen nun und vors erste, sollen alle die Ertze, welche aus denen Hallen oder sonst am Tage gekleinet und zu Wege gebracht, wann der Centner nicht zwey Loth erreichet, durchaus nicht angenommen, sondern allein diese verwogen und bezahlet werden, welche in der Grube erbaut. rc.

Auch nicht blendigte, quärtzigte und strenge.

2. Solcher gestalt und für das andere es nicht mit denen blendigen, quertzigten und dergleichen strengen Ertzen, Graupelen, Afftern, Pochmehl, Schlich und Schlämmen, so nicht glantzig, sonderbar kupfferig oder kiesig, vielweniger zum Sängern oder Ausbringung der Steine dienlichen, ob sie schon mit dem Loth Silber sich beweisen, hinförder und biß zu anderweitiger Verordnung gleichergestalt also gehalten wissen wollen. Diejenige aber, worinnen der Glantz oder Kupffer-Ertze wohl zu erkennen, und zur Sayger- und Vermehrung der Rohsteine dienlich, sollen, wenn der Centner mit dem Loth bestehet, so viel man derselbigen bedürffig, im hernachgesetzten Preiß zu bezahlen nachgelassen, darbenebenst und insonderheit unsere Berg-Geschworne fleißige Obacht zu haben, alle und iede Ertze, Affter, Schlich, Schlämme und Kieße auf denen Zechen in nothdürfftige Besichtigung zu nehmen schuldig, und hiermit erinnert seyn, auch zu Ersparung vergeblichen Fuhrlohns und anderer Unkosten, über solche unreine und geringhaltige Sachen, durchaus keine Besichtigungs-Zeddel von sich stellen, sondern vielmehr die Ertz-Verkäuffere dahin vermahnen, und mit nachdrücklichen Ernst anhalten, solche ihre vorhergenannte Ertze und Kiesse, und wie es Nahmen haben mag, aufs reineste, als möglichen, scheiden und aufbereiten zu lassen, in sonderbarer Betrachtung, ob solchergestalt es gleich an Hauff-Werck und Gewichte weniger wird, dennoch dasselbige im Haldt hingegen steiget, und ihnen auf solche Masse an der Bezahlung wiederum einkommet, und sonst zu mercklicher Erspahrung der Hütten-Kosten dienet. Würde aber ein oder der ander Berg-Geschworne hierinne sein Amt und Pflicht nicht bedencken, und dergleichen Zeddel ertheilen, da doch die anbefohlene und nothwendige Besichtigung von ihme nicht, hingegen aber Unserm Ertz-Kauff-Wesen Schaden und Einbüssen erfolget, der soll seines Dienstes alsbald entsetzet, und hierüber nach Gestalt der offtern Verbrechung, unnachläßig gestraffet werden.

Berg-Geschworne sollen fleissig besichtigen,

Die Ertze aufs reineste scheiden und aufbreiten lassen.

Straffe.

Reine, derbe Kieße zuzuschlagen, nur so viel als man unumgänglich benöthiget,

3. Was die zum dritten zu unserm Ertz-Kauff-Schmeltzen bedürffende Kiesse anlanget sollen, wann sie rein geschieden, derb seyn, und wohl Stein geben, derer so viel man zum Zuschlägen unumgänglich benöthiget, angenommen; Die allzu quertzigsten, blendigten, bergschüßigten und hartklämmigten aber einzukauffen, gäntzlichen verboten seyn, jedoch daß gleichwohl, was die bemeldten guten Kieße betrifft, jede Höhle auf sechzehen Centner unfehlbar gerichtet, um ein solch billiges, daß der Ertz-Kauff und Liferant darbey iedesmahl verbleiben, und nichts übermäßiges zu verspühren seyn möge, gekaufft und erhandelt werden. Worauf, und daß deme allen, wie obstehet, nachgelebet wird, Unsere Ober-Hütten-Beamte, und vorab der Hütten-Raiter, nebenst allerseits Ertz-Kauffs-Verwandten genau und Pflichtmäßige Auffsicht zu haben.

Taxe derer Silberhaltigen Ertze,

4. Anreichende vierdtens, die Silberhaltigen Ertze insgemein, sollen dieselbigen in nachfolgendem Tax angenommen, gerechnet und bezahlet werden.

Als wann der Centner

1. 2. 2½. Loth hält, das Loth mit	4. Groschen.
3. 4. 5. 5½. Loth mit	5. Groschen.
6. 7. 8. 9. 9½. Loth mit	6. Groschen.
10. 11. 12. 12½. Loth mit	7. Groschen.
13. 14. 15. 16. Loth und was darüber mit	8. Groschen.

Was aber über die Marck haltend an jedweder Probe oder Centner um des ietziger Zeit hohen Bley-Ankauffs willen, und damit zu Erhaltung der Silber in der Ausarbeit es nicht gesparet werden dürffe, ein Loth uns zu gute gehen soll. rc.

Bey kleinen Pößgen reiner Glantz-Ertze wird das Loth Silber um einen gl. höher bezahlt,

7. Und weil siebendens in Unserm Ertz-Kauff unterweilen kleine Pößgen reine und derbe Glantz-Ertze, welche jedoch am Silber über die halbe Marck nicht halten, mit einzukommen, und bey der Schmeltz-Arbeit etwas an Bley zu zutragen pflegen. Als sollen dieselbigen wie vormahls auf Erkänntniß des Hütten-Raiters und Hütten-Meisters, etwas, iedoch im Centner das Loth nicht über 1. Groschen höher, als sonst der Tax vermag, bezahlet werden. rc.

Berg-Geschwornen Besichtigungs-Zettel,

10. Zum zehenden soll der im Ertz-Kauff verordnete Wagmeister, von ein oder der andern Lehn- oder Gewerckschafft lieffernden Ertzen, oder wie es Nahmen hat, nach vorhergehender Einhändigung derer Berg-Geschwornen Besichtigungs-Zeddel, (welche eigentlichen in sich begreiffen sollen, ob die Ertze, Gräupel, Schlicht oder Schlämme, aus der Gruben, und auf welchen Gebäude sie gewonnen, oder aus denen Hallen am Tage gekleinet oder gewaschen seyn,) auf jedweder Wage so er verwieget, die Proben so wohl oben über und über, als auch dergleichen, wann die Ertze von der Wagschale hinweg gefüllet werden, unten und in der mitten, sowohl im Scheidewerck, als allen andern Sorten, in ziemlicher Menge, und eines bißher gewöhnlichen Trögels voll, obliegenden seinen Pflichten nach nehmen, dieselbigen mit dergleichen Troge bedecken, in die Prob-Stube, oder wo sie pflegen gestossen, und gerieben werden, selbst tragen und einantworten, denen Ertz-Verkäuffern darein zu greiffen oder zu grübeln, noch weniger vor ihre Person Proben zu nehmen, mit nichten gestatten, auch folgendes die Besichtigungs-Zeddel Unserm Ertz-Kauff-Vorsteher neben einer Specification, was verwogen worden, in Zeiten eingeben, welche Besichtigungs-Zeddel auch auf Unserer Berg-Beamten Begehren, jederzeit zur nachrichtlichen Ersehung ausgefolget werden sollen; Förder aber der vereydete Proben-Stösser alsobald nach eingeschafft- und zusammen gebrachten Proben diejenigen Schlich und Schlämme, welche es vonnöthen, mit Fleiß trocknen, jedwede Probe absonderlich eben in der Menge, wie selbige in Trögeln beygesetzet zu befinden, unter einander stossen, dieselben wohl verjüngen, sodann aufs kläreste und biß alles und jedes durch das hierzu eingesetzte härene Sieb hindurch gerädelt, treiben, selbiger Zeit niemandes Verdächtiges und vorab von den Ertz-Verkäufferen um sich dulden, und also die Probier-Mehle nebenst denen übrigen Proben biß zum Probiren verwahrlichen beysetzen solle, worauf denn der Ertz-Kauff-Probirer alle Donnerstage zeitlich den Probier-Ofen anfeuren, und die eingekommenen Proben mit allen Fleiß und Behutsamkeit dergestalt pflichtmäßig fertigen, daß das halbe Loth noch auch das gantze Loth, wann dasselbige beym Aufziehen der Körner auf der Wage allzu genau inne stehet, nicht angegeben, weniger gerechnet noch bezahlet werden soll, hierauf Unsern Ertzkauffs-Vorsteher eine richtige Specification ungesäumt einhändigen, und jedweden Ertz-Verkäuffer gewisse Gegen-Proben von denenjenigen Mehlen, von welchen er probiret, ausstellen und erfolgen lassen, ingleichen deren eine zur Schieds-Probe, mit Uberschreibung des Namens der Zeche verwahrlich beylegen, damit wenn sich unverhofft einige Ungleichheit im Nachprobiren ereignete, dieselbige so bald durch den Gwardien, oder ander unverdächtig vereydete Probirer aufgesetzet und probiret, und nach derselbigen Befindung, von Unsern verordneten Ober-Berg- und Hütten-Beamten, hierauf

Wie vom Wagemeister die Proben zu nehmen,

Proben-Stoßen,

Probiren.

Halbe Loth, und gantze Loth, wann es genau innen stehet, wird nicht angegeben.

Anmeldung dessen der sich der Proben halber beschweret befindet,

hierauf gebührliche Entscheidung erfolgen könne. Massen dann einem jedweden, welcher sich seiner Proben halber beschweret befinden möchte, zugelassen ist, seine Nothdurfft daselbst, jedoch zum längsten innerhalb 8. Tagen, bescheidentlichen zu suchen, und nach Befindung der vorgemelten Schieds-Proben, billigmäßige Weisung zu erwarten, nach Verfliessung dieser Zeit aber, soll derselbige mit seiner Kläge ferner nicht gehöret werden; Und haben sich viel bemeldte Ertz-Verkäuffere oder Liferanten um ein und des anderen Verdachtes willen der Probier-Stube, und sonderlichen, wenn probiret wird, auch des Ortes, allwo die Proben gestossen und gerieben werden, nicht unbillig gäntzlichen zu enthalten, worauf die gesamten Ertzkauffs-Verwandten gute Ausacht zu haben rc.

Ertz-Verkäuffere haben sich der Probier-Stube zu enthalten.

E.

Zeit währender General-Schmeltz-Administration, als von und mit dem Quartal Crucis 1710. biß mit Schluß Crucis 1712. auf 9. Quartale seynd an geringen Ertzen geliefferrt und dafür bezahlet worden, wie folget:

$22179\frac{3}{4}$ Centn. zu 1. Qv.	die Bezahlung	6574. fl. 2. gr. 2. pf.
$76408\frac{3}{8}$. Centn. zu 2. Qv.	-	21882. fl. 2. gr. 8. pf
$45782\frac{1}{4}$. Centn. zu 3. Qv.	- -	19020. fl. 7. gr. 1. pf
$50560\frac{1}{4}$. Centn. zu 1. Loth	-	28173. fl. 11. gr. 7. pf
$194930\frac{5}{8}$. Centn.		75640. fl. 1. gr. 1. pf.

WEiln nun wie zu ersehen ist, eine grosse Quantität von geringen Ertzen angenommen worden, welche sonsten zum Theil mit Nutzen gar nicht verschmeltzet werden können, vielweniger der Ertzt-Kauff (nach Innhalt des Ertz-Kauffs Patents) selbige anzunehmen, schuldig gewesen. So ist hierdurch dem allgemeinen Bergwerck, und besonders denen Zechen, welche dergleichen geringhaltige Ertzte häuffig erbauen, ein guter Vortheil geschehen. Vermitteist welchen, bessere Ertzte zu erbauen, Gelegenheit gemacht worden. Da es sonsten durch Anlegung noch stärckerer Zubussen hätte geschehen müssen. Signatum Freyberg, den 29. Oct. 1712.

Königl. Pohln. und Churf. Sächs.
Ober-Hütten-Amt.
Ernst Heige.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

F.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen rc. Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs, in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius &c.

Einiger Schichtmeister Anbringen, daß sie bey der Selbst-Verschmeltzung besser als bey der General-Schmeltz-Administration fahren wolten.

VEste, Räthe und Liebe Getreue. Was bey jüngster Anwesenheit, Unserer zur Untersuch- und Remedirung derer Bergwercks-Mängel und Gebrechen verordneten Commission in Freyberg, einige wenige Schichtmeister, als Job Ernst Richter, von der Moritz Fundgrube, ingleichen August Beyer, von der Ehrnen Schlange und Glücks-Rad, ferner David Tachselt wegen der Güte Gottes, und König David Stolln zum Scharffenberg, so wohl gelobt Land Fundgrube auch Kanisser Erb-Stolln zu Oedern, und denn endlich Samuel Lange wegen Kröner Fundgrube, wiewohl dieser eben nicht so gar deutlich ihrer zur General-Schmeltz-Administration seithero beschehener Ertz-Lieferung, und dahero erhaltenen Bezahlung halber, auch wie sie gegen diese bey der Selbst-Verschmeltzung besser zu fahren vermeinten allerunterthänigst erwähnet, dessen erinnert ihr euch aus dem, was damahls bey eurer Zuziehung und in euerer Gegenwart vorgegangen, allergehorsamst. Ob nun wohl die hierauf beschehene Untersuchung so gleich an Tag geleget, wie der allerwenigste Theil derer auf diesen Gebäuden bauenden Gewercken, sondern nur etzliche in Freyberg selbst wohnende, Uns unterthänige mit sehr wenig Kuxen interessirte Personen, von bemeldter Schicht-Meistere An- und Vorbringen, Wissenschafft gehabt, und Wir also nicht Ursache hätten, einiger so wenigen sonder Zweiffel durch passionirte Vorstellungen praeoccupirten Gewercken halber, und da die bey andern Zechen befindliche Gewercken und Schichtmeistere nichts moviret, sondern vielmehr die letztere bey deren Vernehmung, die bißherige Veranstaltung für nütz- und vorträglich erachtet, von dieser gemeinsamen Verfassung der Zusammenschmeltzung, wodurch viele arme Zechen, die kaum halb- oder viertel-löthige Ertze, dergleichen hiebevor bey dem Ertz-Kauff nicht anzunehmen gewesen, liefern, erhalten worden, abzugehen, um so vielmehr, da dieses der Menagirung derer immer mehr und mehr zusammen rückenden Hölzer entgegen stehet, und Wir dannenhero nicht zu verdencken wären, wenn auch die Kohlen in vorigen Preiß nicht weiter gelassen, und Unsere sonst gehabte Hütten-Nutzungen, samt dem Hütten-Hof, genauer beobachtet würden, zugeschweigen, daß die ietzo aufgebrachte wenige Gewercken, vielleicht nicht gnugsam überleget haben dürfften, was das vor ein Vortheil sey, daß sie seithero alle 14. Taar ihre gewonnene Ertze, und darinnen befindlich gewesenes Silber, Kupffer und Bley, ins Geld setzen, und dieses hinwiederum zu Fortstellung ihrer Gebäude anwenden, auch den Quartaliter verbleibenden Uberschuß so gleich unter sich vertheilen können, und nicht nöthig haben, ein Capital in denen Hütten-Vorräthen stecken zu lassen, oder sonst bey dem Gebäude beyzubehalten, mit welchen denn wie bekannt, allerhand nachtheilige Dinge vor die Gewercken vorgenommen werden. So sind Wir doch allergnädigst gemeinet, um zu erweisen, wie bey Einrichtung der General-Schmeltz-Administration niemanden zum Nachtheil etwas angeordnet worden, noch Unsere Intention dahin gegangen, sondern die Absicht lediglich auf die Conservation des Bergbaues, und die Wohlfahrt derer darbey interessirten Gewercken abgezielet gewesen, denen obgedachten Gewercken und Schichtmeistern das Selbst-Schmeltzen ihrer Ertze, gleichwie es ihnen nach Anleitung Unserer gleich Anfangs untern 4ten May, 1710. publicirten Declaration schon vorlängst frey gestanden, ohne Bedencken zu gestatten. Und begehren dahero hiermit, ihr wollet ihnen solches nochmahls eröffnen, sie zum Selbstschmeltzen ihrer Ertze, entweder vor sich alleine oder mit andern, die freywillig ihre Ertze mit darzu geben wollen, admittiren, und ihnen hierzu die Untere Hütte Müntzebach, wohin auch grösten Theils die Anfuhre am nächsten, einweisen, auch die seithero eingelieferten, und noch in Vorrath befindliche unbezahlte Ertze hinwieder absolgen, nicht weniger die benöthigte Schlacken, wann sie dergleichen verlangen, nach voriger Art, auf Unsern Hütten-Höffen gleichmässig anweisen lassen, hierbey aber die Verfügung thun, daß alle von oberwehnten Berg-Gebäuden zum Selbst-Schmeltzen künfftig einliefferende Ertze anders nicht, als wie bey der General-Schmeltz-Administration gewöhnlich, nehmlich genau und richtig in Beyseyn eines derer verpflichteten Wagenmeister verwogen, die Proben mit Fleiß und in derer Interessenten Gegenwart genommen, nach 110. Pfund probiret, und was solchergestalt die Bezahlung aus der General-Schmeltz-Administration betragen, adnotiret, und sodann solches Ertz zum Selbstschmeltzen gebracht werde, da sich denn hierzu solcher Schmeltzer, die bey der General-Schmeltz-Administration nicht verpflichtet, zu bedienen, auch die

Motiven, warum ihrem Ansuchen nicht zu deferiren.

Nochmalige Verstattung der Selbst-Verschmeltzung.

Wo und wie solche geschehen solle.

Beschickung nach eigenen Gefallen oder vormaliger Art einzurichten, iedoch, daß der Ober-Schieds-Wardein nebenst dem Ober-Hüttenmeister dem Rösten, Schmeltzen und Abtreiben zugleich bewohnen, damit Wir um so viel gewisser hinter die Beschaffenheit der Sache kommen mögen; Und habt ihr so fort von dem Erfolg des Selbstschmeltzens Pflichtmäßigen Bericht zu erstatten; Weiln aber auch hiernechst einige deßhalben Beschwerde geführet, daß ihnen die Gegen-Proben von denen eingelieferten Ertzen nicht ausgestellet, auch ihren Erinnerungen, die sie wegen der Classification anzubringen hätten, kein gnügliches Gehör gegeben worden, noch auch Remedirung erfolgen wolte. So sollten Wir zwar wohl dafür halten, daß weiln das Probiren durch drey hierzu verpflichtete Personen geschicht, die übrigen auch der General-Schmeltz-Administration so wohl auf Unser, als derer Gewercken Interesse schwere Pflicht abgeleget, es werde mehrerer Gegen-Proben nicht bedürffen, noch dißfalls ein Mißtrauen in jemanden zu setzen seyn. Wollen aber doch geschehen lassen, daß denen Schichtmeistern von jeder Liefferung, wenn sie es verlangen, eine Gegen-Probe, jedoch mit des Ober-Hütten- und Gewercken Schichtmeisters Siegel versiegelt hinterleget, und hierüber noch etwas von eben diesem Mehl ihnen zu Fertigung einer anderweiten Probe, uneingesiegelt abgefolget werde, wie denn auch, wenn einige Gewercken oder deren Schichtmeister bey Lieferung ihrer Ertze eine höhere Classe und Bezahlung aus der General-Schmeltz-Administration prætendiren, und bey dem Ober-Hütten-Amte keine Remedirung zu erlangen seyn solte, die Sache an euch zu bringen, da Ihr denn entweder selbst oder durch andere verständige Personen, die Ertze zu besichtigen, alles genau zu untersuchen, die Ober-Hütten-Beamte zugleich mit darbey zu vernehmen, und nach Befinden zu entscheiden, oder da ihr solches zu thun Bedencken finden würdet, selbiges zu Unserer Resolution allergehorsamst einzuberichten habt. Es soll auch, zu Vermeidung alles ungleichen Verdachts, als ob einer Gewerckschafft vor der andern hierunter favorisiret werde, keiner, so bey der General-Schmeltz-Administration in Diensten stehet, und einige Schichtmeistereyen zu versorgen über sich hat, oder deren Söhne, und Eydmänner in gleichen Diensten stehen, bey Fertigung derer Proben zugegen seyn, noch auch bey Determinirung der Classe das ihm sonst zustehende Votum ablegen. Woltens Euch hiermit nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Leipzig den 2. May Anno 1711.

Wie es mit dem Probiren,

auch keine der Gewercken zu halten, so bey Lieferung ihrer Ertze eine höhere Classe prætendiren.

Johann Egidius von Alemann.

Denen Vesten, und Unsern lieben Getreuen verordneten Ober-Berg-Amte zu Freyberg.

Christoph Gottlob Lichtwer, S.

G.

EXTRACT

Uber unterschiedene Zechen, was selbige dann und wann an Vorräthen im Hütten auch baarem Geld in Registern gehabt haben.

		Den Centn.		thut,			Darinne,			Die Mr.		Thut			zusammen,		
Cent.		fl.	gl.	fl.	gl.	pf.	Mr.	Löt.	Qv.	fl.	gl.	fl.	gl.	pf.	fl.	gl.	pf.
	Tzscherpper Ober 3. bis 6. Maaße. Trinitatis 1705.																
$139\frac{7}{8}$	Werck-Bley,	4	6	599	9	9	128	13	2	11	$1\frac{1}{2}$	1426	10	2	2025	19	11
$2\frac{1}{2}$	Kupffer-Zuschlag,	9	•	19	2	7	2	10	2	10	6	27	6	9	46	9	4
$4\frac{1}{2}$	Kupffer-Leg,	8	•	36	•	•	1	11	•	10	6	17	7	6	53	7	6
$98\frac{1}{4}$	Kupffer-Stein,	6	•	589	10	6	83	1	1	10	6	854	10	10	1444	•	4
136	Bley-Stein,	3	•	408	•	•	121	2	3	21	$7\frac{1}{2}$	1246	7	1	1654	7	1
334	Roh-Stein,	•	$10\frac{1}{2}$	167	•	•	109	14	2	21	$7\frac{1}{2}$	1183	8	2	1350	8	2
522	Glantz-Ertz 5. Löthig,	4	19	2560	6	•	163	13	•	•	•	•	•	•	2560	6	•
$41\frac{1}{2}$	Ertz-Palm-Baum 30. Löthig,	•	•	•	•	•	77	3	3	10	$3\frac{1}{3}$	784	12	8	784	12	8
$33\frac{1}{2}$	Frisch-Bley $3\frac{1}{2}$. Löth.	6	18	229	15	•	7	5	1	•	•	•	•	•	229	15	•
14	Dergleichen 4. Loth.	6	$20\frac{1}{2}$	97	14	•	3	8	•	•	•	•	•	•	97	14	•
7	Dergleichen $2\frac{1}{2}$. Loth.	6	•	42	•	•	1	1	2	•	•	•	2	•	42	•	•
$52\frac{1}{4}$	Dergleichen 2. Loth.	5	15	298	12	•	6	8	2	•	•	•	•	•	298	12	•
30	Dergleichen $\frac{3}{4}$. Loth.	4	12	124	6	•	1	6	2	•	•	•	•	•	124	6	•
$22\frac{1}{2}$	Dergleichen $\frac{1}{2}$. Loth.	4	12	102	18	•	•	11	1	•	•	•	•	•	102	18	•
111	Dergleichen 3. Loth.	6	•	666	•	•	20	13	•	•	•	•	•	•	666	•	•
46	Dergleichen 1. Loth.	4	12	210	6	•	2	14	•	•	•	•	•	•	210	6	•
$17\frac{5}{8}$	Seiger-Dörner,	1	•	17	13	1	4	13	•	11	$1\frac{1}{2}$	53	5	11	70	19	•
$38\frac{1}{2}$	Vorschlag-Glöthe,	4	•	154	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	154	•	•
42	Töpffer-Glöthe,	5	3	216	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	216	•	•
522	Herth,	2	15	1416	18	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1416	18	•
22	Kieße,	•	$5\frac{1}{4}$	5	10	6	•	•	•	•	•	•	•	•	5	10	6
							737	7	1								
	Summa der Hütten-Vorräthe														13554	•	6
	Darzu Geld-Vorrath in Register														4339	19	4
	Thut zusammen														17893	19	10

		Darinnen Silber			Thut		
Centn.		Mr.	Loth.	Qv.	fl.	gl.	pf.
	Hohe Bircke Ober 9.10.11.12. Maaße. Luciæ 1690.						
$938\frac{1}{2}$	An Kupffer-Bley- und Roh-Steinen,						

Item

Centn.		Darinnen Silber Mr.	Loth.	Qv.	Thut fl.	gl.	pf.
	Item Werck- und Frisch-Bleyen, Glöthe, Herth und dergleichen	ʃ	ʃ	ʃ	2758	13	10
	Hierinnen fein Silber,	150	4	2	2672	2	11
1390	Ertz und Kieße, darinnen Silber	69	15	ʃ	962	8	ʃ
	Summa der Hütten-Vorräthe	320	3	2	6393	3	9
	Darzu Geld-Vorrath in Register	ʃ	ʃ	ʃ	2710	9	5
	Thut zusammen	ʃ	ʃ	ʃ	9103	13	2
	St. Anna und Alt-Väter Fundgr. Reminiscere 1710.						
$96\frac{1}{4}$	An Kupffer-Bley- und Roh-Steinen, Item, Herth, Glöthe und dergleichen	ʃ	ʃ	ʃ	297	12	9
	Hierinnen fein Silber,	6	14	2	74	2	1
365	Ertz und Kieße, darinnen Silber	33	9	2	358	5	10
	Summa der Hütten-Vorräthe	40	8	ʃ	729	20	8
	Darzu Geld-Vorrath in Register	ʃ	ʃ	ʃ	4679	8	ʃ
	Thut zusammen	ʃ	ʃ	ʃ	5409	7	8
	Tzscherpper Ober 3. 6. Maaße. Reminiscere 1710.						
169	An Frisch-Bley, Glöthe und Herth,	ʃ	ʃ	ʃ	555	1	10
	Hierinnen fein Silber,	10	ʃ	ʃ	99	13	4
538	Ertz und Kieße, darinnen Silber,	53	2	ʃ	922	12	6
	Summa der Hütten-Vorräthe	63	2	ʃ	1577	6	8
	Darzu Geld-Vorrath in Registern	ʃ	ʃ	ʃ	3625	20	5
	Thut zusammen	ʃ	ʃ	ʃ	5203	6	1
	Tzscherpper Unternechst 2. Maaße. Luciæ 1675.						
$362\frac{7}{8}$	An Kupffer-Bley-und Rohsteinen, Werck- und Frischbley, Herth, Glöthe, und dergl.	ʃ	ʃ	ʃ	1347	5	5
	Hierinne fein Silber,	105	ʃ	ʃ	2248	14	ʃ
192	Kieße,	ʃ	ʃ	ʃ	48	ʃ	ʃ
	Summa der Hütten-Vorräthe	205	ʃ	ʃ	3643	19	5
	Geld-Vorrath in Registern	ʃ	ʃ	ʃ	356	6	10
	Thut zusammen	ʃ	ʃ	ʃ	4000	5	3
	Ruhe Schacht Fdgr. Reminisc. 1710.						
$438\frac{3}{8}$	An Kupffer-Bley-und RohSteinen, Item Werck-Bley, Glöthe, Herth und dergl.	ʃ	ʃ	ʃ	1035	12	6
	Hierinnen fein Silber,	59	6	2	642	6	3
$178\frac{3}{4}$	Ertz, darinnen Silber	27	13	1	403	4	1
	Summa der Hütten-Vorräthe	87	3	3	2080	19	10
	Darzu Geld-Vorrath in Register	ʃ	ʃ	ʃ	1579	4	$10\frac{1}{2}$
	Thut zusammen	ʃ	ʃ	ʃ	3660	3	$8\frac{1}{2}$
	Kröhner Fundgrube, Reminisc. 1710.						
$324\frac{5}{8}$	An Kupffer-Bley- und Roh-Steinen, Item, Herth, Glöthe und dergleichen	ʃ	ʃ	ʃ	831	19	2
	Hierinnen fein Silber,	34	4	1	362	16	ʃ
186	Ertz- und Kieße, darinnen Silber	41	ʃ	3	618	15	ʃ
	Summa der Hütten-Vorräthe	75	5	ʃ	1818	8	2
	Darzu Geld-Vorrath in Register	ʃ	ʃ	ʃ	1428	7	$1\frac{1}{2}$
	Thut zusammen	ʃ	ʃ	ʃ	3246	15	$3\frac{1}{2}$
	Haus Sachsen Ober 2. 3te Maaß. Luciæ 1675.						
$215\frac{7}{8}$	An Bley-und Rohstein, Werck-und Frisch-Bley, Herth, Glöthe und Abstrich	ʃ	ʃ	ʃ	423	13	6
	Hierinnen fein Silber,	103	5	ʃ	1134	8	ʃ
$74\frac{1}{8}$	Ertz und Kieße, darinnen Silber,	75	11	2	794	9	2
	Summa der Hütten-Vorräthe	179	ʃ	2	2352	9	8
	Darzu Geld-Vorrath in Registern	ʃ	ʃ	ʃ	692	7	5
	Thut zusammen	ʃ	ʃ	ʃ	3044	17	1
	GnadeGottesOber 2.3.6.7teMaaße. Trinitatis 1687.						
$353\frac{1}{2}$	An Kupffer-Bley-und Rohsteinen, Werck- und Frisch-Bley, It. Glöthe und Herth,	ʃ	ʃ	ʃ	807	10	10
	Hierinne fein Silber,	109	1	2	1184	1	ʃ
219	Ertz und Kieße, darinnen Silber,	34	5	ʃ	406	15	ʃ
	Summa der Hütten-Vorräthe	143	6	2	2398	5	10

Centn.		Darinnen Silber Mr.	Lot.	qv.	Thut fl.	gl.	pf.
	Seegen GOttes Hertzog Augustus Fundgrube, Reminiscere 1698.						
148¾.	An Kupffer- und Bley-Stein, Item, Werck-Bley, Glöthe und Herth	-	-	-	691	17	3
	Hierinnen fein Silber	78	15	-	863	14	5
326.	Kiesse,	-	-	-	81	10	6
	Summa der Hütten-Vorräthe	78	15	-	1637	-	2
	Darzu Geld-Vorrath in Registern	-	-	-	445	13	9
	Thut zusammen	-	-	-	2082	13	11
	St. Georgen Fundgrube, Trinitatis 1675.						
52⅜.	An Schwartz-Kupffer, Kupffer- und Bley-stein,	-	-	-	309	2	7
	Hierinnen fein Silber,	26	12	-	282	14	9
158.	Ertz,	29	10	-	333	5	9
	Summa der Hütten-Vorräthe	56	6	-	925	2	1
	Darzu Geld-Vorrath in Register	-	-	-	1049	16	11
	Thut zusammen	-	-	-	1974	19	-
	Ober-Silberschnur 13. biß 18. Maaß. Luciæ 1675.						
70⅜.	An Bley-Stein, Kupfferstein, und Werck-Bley,	-	-	-	215	9	9
	Hierinnen fein Silber	101	12	-	1119	1	1
56.	Kiesse,	-	-	-	14	-	-
	Summa der Hütten-Vorräthe	101	12	-	1348	10	10
	Darzu Geld-Vorrath in Registern	-	-	-	523	12	1
	Thut zusammen	-	-	-	1872	1	11
	St. Jacob Fundgrube, Trinitatis 1675.						
147⅜.	An Kupffer- Bley- und Rohstein, Item, Frisch-Bley, Glöthe und Herth	-	-	-	406	18	-
	Hierinnen fein Silber	57	15	-	621	8	7
748½.	Kiesse,	27	-	-	447	0	3
	Summa der Hütten-Vorräthe	84	15	-	1475	15	10
	Naue Hoffnung GOttes Fund-Grub zu Bräunsdorff. Reminiscere 1710.						
180⅛.	An Kupffer- Bley- und Rohstein, Frisch- und Werck-Bley, Item, Glöthe, Herth und Abstrich	-	-	-	384	12	-
	Hierinnen fein Silber	43	7	-	440	13	5
87¾.	Ertz,	49	2	-	573	17	11
	Summa der Hütten-Vorräthe	92	9	-	1399	1	4
	Hohe Bircke Ober 11. 12. Maasse. Reminiscere 1710.						
95¼.	An Bley- und Kupfferstein, Item, Werck-Bley, Glöthe und Herth	-	-	-	311	10	6
	Hierinnen fein Silber	50	-	-	541	10	3
768.	An Ertzen darinnen Silber	24	-	-	262	17	4
	Summa der Hütten-Vorräthe	74	-	-	1115	17	1
	Junger St. Andreas Fundgrube, Reminiscere 1710.						
104¾.	An Bley-Stein, Werck-Bley, Glöthe, Herth und Abstrich	-	-	-	367	7	10
	Hierinnen fein Silber	58	12	3	648	16	1
	Summa der Hütten-Vorräthe	58	12	3	1016	2	11

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Heige.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

H. Nach-

H.

Nachgesetzte Zechen

Haben von Ihren Selbst-Schmeltzen gegen die General-Schmeltz-Administrations-Bezahlung Einbusse gehabt, als:

	Mr.	Lot	qv. ☽	fl.	gl.	pf.
Tscherpper Ober 3. 6. Maß uff	587	10	-	1217	20	2
Kröner Fundgrube	190	14	1	375	15	7
Glücks-Rad Fundgrube	60	14	-	274	5	5
Gnade GOttes Ober 2. 3. Maß	65	9	-	186	6	9
Ferner						
Kröner Fundgrube	186	12	2	329	19	2
Item	244	5	3	156	9	11
Glücks-Rad Fundgrube	125	3	1	188	17	-
Gnade GOttes Ober 2. 3. Maß	59	6	2	171	17	5
Item	59	6	-	114	19	5
Item	74	14	1	75	7	1
Alt-und Junger Donath Fundgrube	39	15	-	131	8	7
Anna und Altväter Fundgrube	192	12	-	323	18	7
Donath Ober 4. 5. Maß	171	15	2	439	6	8
Ehrne Schlange Fundgrube	39	14	3	91	14	11
Item	12	-	1	14	8	7
Georgen zu Müdisdorff	43	-	2	97	3	11
Göldene Rose Fundgrube	70	13	-	165	4	9
Hauß Sachsen Ober 2. 3. 4. Maß	60	14	-	75	11	4
Item	55	14	3	121	9	5
Hauß Sachsen Unter 2. 7. Maß	48	2	-	65	4	3
Item	31	1	-	62	14	5
Himmels-Fürsten Fundgrube uffn Brand	96	5	3	105	13	9
Jung himmlisch Heer Fundgrube	84	14	3	11	10	5
Küheschacht Fundgrube	96	1	1	53	14	10
Item	164	4	3	389	-	11
St. Lorentz Gegentrom untern rc.	56	14	2	38	12	11
Margaretha Fundgrube	44	4	2	217	3	2
Moritz Fundgrube	66	7	2	15	15	1
Item	65	6	2	73	6	4
Item	113	3	3	25	6	5
St. Nicolaus Fundgrube	53	2	2	62	18	1
Neue Hoffnung GOttes Fundgrube, als noch Joh. Abraham Martini Smr. gewesen, 1679.	163	2	-	980	11	11
Palmbaum Fundgrube	54	14	-	78	10	11
Rosen-Krantz Ober 2. 3. Maß	63	7	-	72	6	3
Raniser Erb-Stolln	65	13	2	196	17	11
Veracht Kind Fundgrube	87	3	2	94	2	1

Signatum Freyberg, den 19. Novemb. 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Helge.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

I. 2.

Tzscherpper Ober 3. biß 6. Maasse, hat im Quartal Trinitatis 1701. geschmeltzt, und von 587. Marck 10. Loth Silber in 3137. Centner Ertz.

fl.	gr.	pf.	Einnahme gemacht, Als:
1889	9	9	vor 355. Marck 10. Loth $\frac{9}{16}$. qv. Brand-Silber a 8$\frac{3}{4}$. fl. nach Abzug 62. Marck, 12. Lot, $\frac{11}{16}$. qv. zum 10ten und Stolln 18ten.
1461	6	9	vor 177. Marck, 2. Loth, $\frac{2}{5}$. qv. dergleichen a 8$\frac{1}{4}$. fl. nach Abzug 19. Marck, 10. Lot, 3$\frac{3}{4}$. qv. zum zwantzigsten und Stolln 18ten.
870	20	3	Silber Bezahlungs-Zulage auf 435. Marck, 7. Lot, 3. qv. Silber a 2. fl. nach Abzug 179. Marck, 11. Lot, 2. qv. Ausbeuth-Silbern.
804	12	-	Zuwachs, uf 1536. Ausbeuth-Thaler, welche unter vorherstehender Bezahlung nur zu 21. gl. angerechnet sind, in effectu aber 32. gl. betragen.
590	4	10	vor 36. Marck, 12. Lot, 2$\frac{1}{4}$. qv. fein Silber, das Lot zu 14. gl. $\frac{3}{4}$. pf. in 18$\frac{3}{4}$. Centn. 20. Pfund Gaar-Kupffer a 12. fl. nach Abzug des zwantzigsten.
6616	11	7	aus Kön. Churfl. Sächs. Ober-Zehenden, nach Abzug Schlegel-Schatzes, Zehenden und Stolln-Gebühren, auch Gnaden-Groschens, empfangen.

fl.	gl.	pf.	
			Ferner Einnahme, so nicht ausn Ober-Zehenden, und also auch nicht baar stracks bezahlet worden.
139	9	10	an Kupffer-Usgelde von 16⅔. Centn. 25¾. Pf. Gaar-Kupffern, so denen Gewercken zu freyen Verkauff geblieben, so vom Contrahenten, a 8½. fl. in nechstkommenden Qvartal zu bezahlen ist.
1015	;	;	vor 203. Centn. Töpffer-Glöthe, a 5. fl. an den Contrahenten, und
148	12	;	vor 40. Centn. Vorschlage-Glöthe, a 3. fl. 15. gl. ufs bescherte Glück Fundgrube verlassen,
496	1	;	vor 91. Centn. Frisch-Bley mit 9. Mr. 6. Loth, 2. Qv. Silber, als 228. fl. 12. gl. ; vor 40. Centn. 2. löthig Frischbley, a 5. fl. 15. gl. denen Gewercken in Segen Gottes Hertzog Augustus, 171. fl. 9. gl. ; vor 30. Centn. dergleichen denen Gewercken in Palm-Baum, 50. fl. 6. gl. ; vor 11. Centn. ½. löthiges Frisch-Bley, a 4. fl. 12. gl. zur Königlichen Hüttenhöfischen Schmeltz-Arbeit, und 45. fl. 15. gl. ; vor 10. Centn. dergleichen an Christoph Andreas Aignern, Handels-Manne in Zerbst, zu seinem hiesigen Gekrätz-Schmeltzen verlassen,
1799	1	10	
8415	13	5	besage der Einnahme in diesem Register.
			Dann kömmt noch zur Einnahme, was sich in Hütten-Vorräthen, besage Schmeltz-Buchs und Register-Schlusses, in diesem Qvartale befunden hat, als:
19	6	;	vor 1. Centn. Kupffer-Zuschlage, a 9. fl. darunter 1. Marck Silber, } a 10. fl. 6. gl.
26	14	3	vor 2¼. Centn. Kupffer-Leg, a 8. fl. darinn 13. Loth, 2. Qv. Silber, ; } a 10. fl. 6. gl.
375	9	;	vor 30. Centn. Kupffer-Stein, a 6. fl. darinn 19. Mr. ; ; } a 10. fl. 6. gl.
13	11	7	vor 2⅞. Centn. Saiger-Dörner, a 1. fl. darinn 1. Mr. ; Loth, ; ; } a 10. fl. 6. gl.
342	20	7	vor 38. Centn. Bley-Stein, a 3. fl. darinnen 21. Mr. 4. Loth ; Silber, als 8. Mr. zu 10. fl. 6. gl. und 13. Mr. 4. Loth ; zu 11. fl. 1. gl. 6. pf.
1309	;	9	vor 321. Centn. Roh-Stein, a ½. fl. darinn 104. Mr. 1. Loth, 2. Qv. Silber, als 5. Mr. zu 10. fl. 6. gl. und 99. Mr. 1. Loth, 2. Qv. zu 11. fl. 1. gl. 6. pf.
318	16	8	vor 21¾. Centn. Werck-Bley, a 4. fl. 6. gl. darinn 10. Mr. 6. Loth, Silber, zu 11. fl. 1. gl. 6. pf.
97	14	;	vor 14. Centn. dergleichen Frisch-Bley, 4. löthig, darinn 3. Mr. 8. Loth ; zu 6. fl. 20. gl. 6. pf.
342	18	;	vor 50. Centn. Frisch-Bley, a 3½. Loth Silber, darinn 10. Mr. 15. Loth zu 6. fl. 8. gl.
165	15	;	vor 29. Centn. dergleichen, a 2. löthig, darinn 3. Mr. 10. Loth ; zu 5. fl. 15. gl.
36	12	;	vor 8. Centn. dergleichen, a ½. löthig, darinn 4. Loth ; zu 4. fl. 12. gl.
203	12	;	vor 75. Centn. Herth, a 2. fl. 15. gl. ;
3252	2	10	Summa Summarum aller Einnahmen, 11596. fl. 16. gl. 3. pf.
			Hierauf seynd Ausgaben,
285	20	8	Vorlauffer-Löhne, und
96	11	3	Glöth-Zwantzigstes, Item Brenn-Lohn und Ministerien-Geld, besage Registers.
335	10	6	vor 83⅞. Höhlen-Kieß, a 4. fl. ;
1669	2	8	Hütten-Zinnß und vor Kohlen, besage Schmeltz-Buchs,
2387	3	1	
			Ferner vor die Vorräthe aus Reminiscere 1701. besage selbigen Register-Schlusses, so zu diesem Schmeltzen mit gekommen:
27	6	9	vor 1¼. Centn. Kupffer-Zuschläge, a 9. fl. darinn 1. Mr. 9. Loth Silber, } a 10. fl. 6. gl.
31	5	3	vor 2½. Centn. Kupffer-Leg, a 8. fl. darinn 1. Mr. 1. Loth, 2. Qv. Silber, } a 10. fl. 6. gl.
264	4	6	vor 22¼. Centn. Kupffer-Stein, a 6. fl. darinn 12. Mr. 9. Loth ; Silber, } a 10. fl. 6. gl.
498	6	;	vor 61. Centn. Bley-Stein, a 3. fl. darinn 29. Mr. 2. Loth, ; Silber, als 9. Mr. 2. Loth, ; zu 10. fl. 6. gl. und 20. Mr. ; ; zu 17. fl. 1. gl. 6. pf.
1510	17	5	vor 430. Centn. Roh-Stein, a ½. fl. darinn 117. Mr. 7. Loth, 2. Qv. Silber, als 6. Mr. ; ; zu 10. fl. 6. gl. und 111. Mr. 7. Loth, 2. Qv. zu 11. fl. 1. gl. 6. pf.
1012	11	10	vor 66½. Centn. Werck-Bley, a 4. fl. 6. gl. darinn 65. Mr. 13. Loth Silber, a 11. fl. 1. gl. 6. pf.
97	14	;	vor 14. Centn. Frisch-Bley, a 4. Loth Silber, darinne 3. Mr. 8. Loth, ; Centn. 6. fl. 20. gl. 6. pf.
342	18	;	vor 50. Centn. dergleichen, a 3½. Loth Silber, darinne 10. Mr. 15. Loth, ; Centn. 6. fl. 18. gl. ;
18	6	;	vor 4. Centn. dergleichen, a ½. Loth Silber, darinn ; 2. Loth ; Centn. 4. fl. 12. gl. ;
155	8	3	vor 57½. Centn. Herth, a 2. fl. 15. gl. ;
3958	14	;	Summa Summarum aller Ausgaben, 6345. fl. 17. gl. 1. pf.
			Summa von Summa gezogen, so verbleibet Nutzung, 5250. fl. 20. gl. 2. pf.

Hingegen wann diese 3137. Cent. Ertz, darinnen nach 100. Pf. 587. Mr. 10. Loth Silber angegeben, zur General-Schmeltz-Administration wären geliefert worden, hätten dieselbigen ieden Cent. zu 100. Pf. gerechnet, 617. Mr. und darfür die Bezahlung an Gelde betragen. 6985. fl. 8. gl. 8. pf. als

Centn.	Ertz,	100. ℔. löthig,	Mr.	Lot.	qv.	110. ℔. löthig,	Mr.	Lot.	qv.	Thut zur Bezahlung	fl.	gl.	pf.
412	Glantz, ; ;	6	154	8	;	6½	167	6	;	C. zu 5. fl. 14. gl. 6. pf.	2344	10	;
528	Dergleichen, ;	5½	181	8	;	6	198	;	;	C. 5. fl. 9. gl. ;	2861	;	;
1012	Geschieden Ertz, ;	2½	156	4	;	2½	156	4	;	Loth 8. gl. 8. pf.	1034	15	8
210	Affter dergleichen,	2	26	4	;	2	26	4	;	Loth. 10. gl. 8. pf.	213	7	;
10	Afftern, ; ;	2½	1	9	;	2½	1	9	;	Loth 8. gl. 8. pf.	10	6	8
189	Dergleichen, ;	2	23	10	;	2	23	10	;	Loth 10. gl. 8. pf.	192	;	;
530	K. u. Bl. Wäsch-Ertz,	1	33	2	;	1	33	2	;	Loth 10. gl. ; ;	252	8	;
200	Dergleichen zehes	¾	9	6	;	¾	9	6	;	Loth 9. gl. 4. pf.	66	14	;
46	Schlamm,	½	1	7	;	½	1	7	;	Loth 8. gl. 8. pf. ;	9	10	4
3137	Centn. Ertz mit		587	10	;	D.	617	;	;		6985	8	8

Nun

Nun wird von diesen 6985. fl. 8. gl. 8. pf. abgezogen
388. fl. 1. gl. 8. pf. dem Stöllner das 18te,
117. fl. = = 7. pf. Zwantzigstes, nur allein von geschlossener Ausbeute, indem das andere ordentliche Zwantzigste samt Schläge-Schatz, Gnaden-Groschen, Brenn-Lohn und Ministerien-Geld, allbereit vor Ansetzung der Bezahlung, abgerechnet ist, und selbiges von der General-Schmeltz-Administration in Ober-Zehenden bezahlet wird, Dann 11. fl. 7. gl. 9. pf. Waage-Geld und ufs Probiren,

Summa des Abzugs, 516. fl. 10. gl. =

Verbleibet also nach beschehenen Abzügen die Bezahlung aus der General-Schmeltz-Administration baar 6468. fl. 19. gl. 8. pf.

Diese gegen = 5250. fl. 20. gl. 2. pf. Nutzung beym Selbst-Schmeltzen gehalten,
so ist damahls Einbuße gewesen 1217. fl. 20. gl. 6. pf.

Worbey noch ferner zu notiren,

Und haben hierüber noch viele beym Selbst-Schmeltzen zur Einnahme gebrachte Posten nicht in baarem Gelde bestanden.

Daß die bey dem Selbst-Schmeltzen zur Einnahme derer 11596. fl. 16. gl. 3. pf. mit gebrachte und als Geld angeschlagene Posten, an Kupffer und Ufgelde, Item für Glöth und Frisch-Bley, nicht so gleich als baar Geld genützet worden, indem das Kupffer-Ufgeld erst in folgendem Qvartale bezahlet wird; Desgleichen Glöthe und Frisch-Bley zuvor weiter verkauffet werden müssen, auch die übrigen mit 3252. fl. 2. gl. 10. pf. angesetzten Vorräthe, allerseits bey der Hütte verbleiben müssen, bis ein anderweitiges Schmeltzen erfolget, und selbige darbey nur wieder mit zugeschlagen, aber doch niemahls zur völligen Ausarbeit gebracht, noch ins Geld gesetzet werden können, da hingegen ietzo aus der General-Schmeltz-Administration alles und iedes so fort bey beschehener Ertz-Lieferung nach erfolgten richtigen Verwägen und Probiren, stracks content bezahlet wird. Nutzen bey der G. S. Administ.

Signatum Freyberg, den 29. Octobr. Anno 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Heige.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

I. b.

Kröner Fund-Grube

Hat das Qvartal Reminiscere 1704. in Thormhofer-Hütte geschmeltzt, und von 190. Mr. 14. Loth, 1. Qv. Silber in $1647\frac{3}{8}$. Centn. Ertz Einnahme gemacht, als:

fl.	gl.	pf.	
1435	10	1	vor 173. Marck, 15. Loth, $3\frac{1}{8}$. Qv. Brandt-Silber, a $8\frac{1}{8}$. fl. nach Abzug 9. Mr. 2. Loth, $2\frac{1}{16}$. Qv. zum halben Zehenden.
102	11	3	Uffgeld von $1435\frac{1}{2}$. St. ßgl. a 1. gl. 6. pf.
497	2	10	Silber-Bezahlungs-Zulage uf 183. Mr. 2. Loth, 2. Qv. a 2. fl. 15. gl. =
258	15	11	vor 13. Mr. 13. Loth, $3\frac{3}{4}$. Qv. Silber und $10\frac{1}{4}$. Centn. 7. Pf. Gaar-Kupffer in $12\frac{1}{4}$. Centn. 9. Pfund Schwartz-Kupffer eingeliefert,
2293	19	1	so ausm Ober-Zehenden bezahlet wird.
			Ferner
63	11	=	vor $7\frac{1}{2}$. Centn. $25\frac{3}{8}$. Pf. Kupffer-Uffgeld, so der Contrahent erst in folgenden Qvartale bezahlet,
545	=	=	vor 109. Centn. Glöthe, a 5. fl. so an die Richterischen verlassen worden.
50	6	=	vor 22. Centn. Herth, dem Kröner unter 3. 7. Maaß, und
17	3	=	vor $7\frac{1}{2}$. Centn. dergleichen zur Ehrner Schlangen Schmeltz-Arbeit hingelassen, a 2. fl. 6. gl. wird bey Gelegenheit bezahlt.
675	20	=	so nicht, wie gedacht, stracks baar bezahlet wird.
			Dann an Hütten-Vorräthen, so mit diesem Qvartal-Schluß von der Schmeltz-Arbeit liegen geblieben, als:
14	9	9	vor $\frac{3}{4}$. Centn. Kupffer-Zuschläge, a 9. fl. darinn 12. Loth Silber, } a 10. fl. 6. gl.
58	3	=	vor $5\frac{1}{2}$. Centn. Kupffer-Leg, a 8. fl. darinn 1. Mr. 6. Loth = Silber, } a 10. fl. 6. gl.
203	7	6	vor $18\frac{1}{4}$. Cent. Kupffer-Stein, a 6. fl. darinn 9. Mr. 2. Loth = } a 10. fl. 6. gl.
7	18	9	vor $2\frac{3}{4}$. Centn. Saiger-Dörner, a 1. fl. darinn 8. Loth Silber, a 10. fl. 6. gl.
166	14	6	vor $24\frac{1}{4}$. Centn. Bley-Stein, a 3. fl. darinn 8. Mr. 9. Loth, 13. Qv. als: 1. Mr. 12. Loth zu 10. fl. 6. gl. = pf. und 6. Mr. 13. Loth, 3. Qv. zu 11. fl. 1. gl. 6. pf.
147	6	10	vor $37\frac{1}{4}$. Centn. Roh-Stein, a $\frac{1}{2}$. fl. darinn 11. Mr. 10. Loth = a 11. fl. $1\frac{1}{2}$. gl.
12	10	6	vor $3\frac{1}{8}$. Centner Glöthe, a 4. fl.
307	15	4	vor $113\frac{3}{4}$. Centner Herth, a 2. fl. 15. gl.
1	2	7	vor $1\frac{1}{3}$. Centner Abstrich,
919	4	9	so biß zu nachfolgenden Schmeltzen ufbehalten worden.
			Summa der Einnahme, 3889. fl. 1. gl. 10. pf.
			Hierauf seynd Ausgaben
113	14	4	Vorläuffer-Löhne samt den Schlacken,
3	19	5	Silber-Brenn-Lohn,
4	14	7	E. Ehrw. Ministerio.
23	7	6	Zwantzigstes von 109. Centn. Glöthe, a 4. gl. 6. pf.
26	6	=	vor Kieße, als 5. Höhlen dies Qvartal erkaufft, und $\frac{1}{4}$. Höhle, so Vorrath gewesen, beym Schmeltzen ufgangen.
626	20	9	Hütten-Zinnß und Schmeltzer-Löhne, Item Abtreibe-Kosten, und vor $217\frac{1}{4}$. Wagen Kohlen.
798	19	7	

fl.	gl.	pf.	Ferner an Betrag derer Vorräthe aus Luciæ 1703. so zu diesem Schmeltzen mit gekommen:
38	12	=	vor 2. Centn. Kupffer-Zuschläge, a 9. fl. = darinn 2. Mr. = } a 10. fl. 6. gl.
12	11	3	vor 10¼. Centn. Kupffer-Leg, a 8. fl. darinn 3. Mr. 13. Loth, 2. Qv. } a 10. fl. 6. gl.
12	10	6	vor 3½. Centn. Saiger-Dörner, a. 1. fl. darinn 14. Loth = = } a 10. fl. 6. gl.
220	9	9	vor 24. Centn. Kupfferigen Kieß-Stein, a 5. fl. darinn 9. Mr. 8. Loth, = als: 6. Mr. = a 10. fl. 6. gl. und 3. Mr. 8. Loth zu 11. fl. = gl. 6. pf.
110	5	5	vor 18⅞. Centn. Kieß-Stein, a 3. fl. darinn 4. Mr. 15. Loth, 2. Qv. D. als: 1. Mr. 12. Loth = zu 10. fl. 6. gl. und 3. Mr. 3. Loth, 2. Qv. zu 11. fl. 1. gl. 6. pf.
187	15	1	vor 45½. Centn. Roh-Stein, a ½. fl. darinn 14. Mr. 14. Loth, 2. Qv. Silber.
28	10	6	vor 7⅛. Centner Glöthe, a 4. fl.
285	=	=	vor 105. Centn. Herth, a 2. fl. 15. gl.
1	15	9	vor dreyviertel-Centner Abstrich a 1. fl.
1004	6	3	

Summa aller Ausgaben, 1804. fl. 4. gl. 10. pf. Solche von 3889. fl. 1. gl. 10. pf. Einnahme abgezogen, so verbleibet Nutzung 2084. fl. 18. gl. = pf.

Hingegen wann diese 1647⅝. Cent. Ertz, darinnen nach 100. Pf. 190. Mr. 14. Lot, 1. Qv. Silber angegeben, zur General-Schmeltz-Administration wären geliefert worden, hätten solche so wohl an Silber als Gelde betragen, 2467. fl. 5. gl. 3. pf. wie nachstehet,

Centn.	Ertz,	Silber 100. lb. löthig,	Mr.	Loth.	Qv.	Silber 110. lb. löthig,	Mr.	Loth.	Qv.	Thut zur Bezahlung	fl.	gl.	pf.
357	Bl. Gl. Kieß	¾	16	11	3	¾	16	11	3	Loth 9. gl. 4. pf.	119	=	=
717	Dergleichen	1	44	13	=	1	44	13	=	} 10. gl. =	367	13	=
44	Dergleichen	1¼	3	7	=	1¼	3	7	=	}			
60	Dergleichen	1½	5	10	=	1½	5	10	=	= 10. gl. 8. pf.	45	15	
17⅜	Glantz = =	2½	2	11	1	2½	2	11	1	Centn. 2. fl. 16½. gl.	47	7	6
23¼	Dergleichen	3½	5	1	1	3½	5	1	1	Centn. 3. fl. 8. gl.	77	12	3
44⅞	Dergleichen	4	11	3	2	4	11	3	2	Centn. 4. fl. 1. gl.	181	13	4
324⅛	Dergleichen	5	101	4	2	5½	111	6	2	Centn. 5. fl. 6. pf..	1628	7	2
1647⅝			190	14	1		201	=	1		2467	5	3
										Abzug Waag-Geld und ufs Probiren	6	16	8

Verbleibet Bezahlung 2460. fl. 9. gl. 7. pf. Diese gegen die Nutzung vom Selbst-Schmeltzen gehalten, so ist Einbuße 375. fl. 15. gl. 7. pf.

Signatum Freyberg, den 7. Decembr. Anno 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Helge.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

I. c.

Glücks-Rad Fund-Grube,

Hat

Im Qvartal Crucis 1705. in Thormhoffer-Hütte geschmeltzt, und von 60. Marck, 14. Loth Silber in 34½. Centner Ertz-Einnahme gemacht,

fl.	gl.	pf.	
427	18	2	vor 57. Mr. 10. Loth = Brandt-Silber nach Abzug des 20sten und Stolln 18ten.
30	12	=	Ufgeld von 427½. Stück fgl. a 18. pf.
156	8	8	Silber-Bezahlungs-Zulage, a 2. fl. 15. gl.
614	17	4	baar außn Ober-Zehenden.
73	12	=	vor 15. Centn. Töpffer-Glöthe a 4. fl. 19. gl. welche im Register-Schluß als unbezahlt angegeben worden.
			Ferner vor die Hütten-Vorräthe, so von diesen Schmeltzen gekommen:
19	=	11	vor 5⅞. Centn. Bley-Stein 1. Mr. 11. Loth Silber, a 11. fl. 6. gl. nach den erkaufften gerechnet,
9	=	=	vor 2¼. Centner Glöthe, a 4. fl.
55	19	6	vor 21½. Centn. Herth, a 2. fl. 12. gl. weiln der erkauffte nicht theuerer bezahlt worden,
2	=	=	vor 2. Centner Abstrich, a 1. fl.
85	20	5	müssen bis zu anderweitigen Schmeltzen liegen bleiben.
			Summa aller Einnahme, 774. fl. 7. gl. 9. pf.
			Hierauf seynd Ausgaben.
10	6	3	Vorläuffer-Löhne, laut Registers.
3	4	6	Glöth Zwantzigstes von 15. Centn. a 4. gl. 6. pf.
1	4	=	dem Silber-Brenner,
1	5	=	dem Ministerio.
22	8	3	Hütten-Zinß und Schmeltzer-Löhne.
36	7	4	vor 19. Wagen 1. Korb Kohl, a 40. gl.
82	11	=	vor 19½. Centn. Frisch-Bley, darinnen 7. Mr. 5. Loth Silber, die Mr. samt den Stein zu 11. fl. 6. gl. von St. Georgen Fundgrube zu Müßdorff erkaufft.

fl. gl. pf.

fl.	gl.	pf.	
337	3	•	vor 30. Centn. Frisch-Bley, darinn 1. Mr. 14. Loth Silber, den Centn. inclus. des Silbers zu 4. fl. 12. gl. von Tscherpper Ober 3. bis 6ten Maaß erkaufft.
84	6	•	vor 32. Centn. Herth, a 2. fl. 12. gl. von Küh-Schacht erkaufft.
376	13	4	Summa aller Ausgaben, per se

Diese von 774. fl. 7. gl. 9. pf. Einnahme gezogen verbleibet Nutzung 397. fl. 15. gl. 5. pf.

Hingegen, wann diese 34$\frac{7}{8}$. Centn. Ertz, darinnen nach 100. Pf. 60. Mr. 14. Loth Silber angegeben, zur General-Schmeltz-Administration wären geliefert worden, hätten dieselbigen nachn 110pfündigten Centn. bey Abzug des einen Lots in denen Ubermärckigten, 65. Mr. 15. Loth, 2. Qv. und darfür die Bezahlung an Gelde betragen, 712. fl. 1. gl. 8. pf.

Als:

Centn.	Ertz,	Silber Löthig,	Mr.	Loth.	Qv.	Silber Löthig,	Mr.	Loth.	Qv.	Thut zur Bezahlung	fl.	gl.	pf.
6$\frac{3}{4}$	Gescheden Ertz,	14	5	14		15	6	5	1	Loth 13. gl. •	61	14	3
6$\frac{7}{8}$	Schede-Mehl,	25	10	5	2	26$\frac{1}{2}$	10	15	2	Loth 14. gl. •	119	15	6
13$\frac{1}{2}$	Gescheden Ertz,	5	4	3	2	5$\frac{1}{2}$	4	10	1	Loth 8. gl. 8. pf.	30	13	6
2$\frac{7}{8}$	Gepochtes,	125	22	6	•	136$\frac{1}{2}$	24	8	1	} 14. gl. 10$\frac{1}{2}$. pf.	499	•	5
4$\frac{7}{8}$	Dergleichen	66	18	•	2	71$\frac{1}{2}$	19	8	1				
34$\frac{7}{8}$	Darinnen		60	14	•		65	15	2		712	1	8

Von diesen 712. fl. 1. gl. 8. pf. ist abzuziehen,
39. fl. 11. gl. 9. pf. Stolln-18tes, weiln es bey der Einnahme für Silber auch allbereit abgerechnet ist,
• 1. gl. 1. pf. Waage-Geld und ufs Probiren,
Bleibet baare Bezahlung
671. fl. 20. gl. 10. pf. gegen
397. fl. 15. gl. 5. pf. Nutzung vom Selbst-Schmeltzen, ist Einbuße
274. fl. 5. gl. 5. pf.

Signatum Freyberg, den 19. Novembr. Anno 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Heige.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

I. d.

Gnade GOttes Ober 2. 3. Maaß.

Hat im Qvartal Luciæ 1696. in Thormhofer-Hütte geschmeltzt, und von 65. Marck, 9. Loth Silber in 112$\frac{3}{4}$. Centn. Ertz Einnahme gemacht, als:

fl.	gl.	pf.	
469	10	10	vor 63. Mr. 3. Loth, 3. Qv. Brandt-Silber, inclusive 6. Mr. 7. Loth, 3. Qv. zum Zwantzigsten und Stolln-18ten,
33	11	3	Ufgeld von 469$\frac{1}{2}$. Stück fl. gl. a 18. pf.
171	13	4	Silber Bezahlungs-Zulage, a 2. fl. 15. gl. •
674	14	5	baar aus Königl. Churfl. Sächs. Ober-Zehenden,
22	18	•	vor 5. Centn. Töpffer-Glöthe, so eingeschlagen worden, a 4. fl. 12. gl.
			Ferner werden anhero zur Einnahme die Hütten-Vorräthe gebracht, so von diesem Schmeltzen gekommen, als:
9	15	9	vor 3$\frac{1}{2}$. Centn. Bley-Stein, a 1$\frac{1}{2}$. fl. mit 7. Loth Silber, a 10. fl. 6. gl.
141	5	8	vor 9$\frac{7}{8}$. Centn. Werck-Bley, a 4. fl. 6. gl. mit 8. Mr. 15. Loth, a 11. fl. 1$\frac{1}{2}$. gl.
39	10	6	vor 9$\frac{7}{8}$. Centn. Glöthe, a 4. fl. •
43	16	1	vor 16$\frac{5}{8}$. Centn. Herth, a 2. fl. 15. gl.
••	15	9	vor $\frac{3}{4}$. Centn. Abstrich, a 1. fl. • •
235	•	9	Summa aller Einnahme, 932. fl. 12. gl. 2. pf.
			Hierauf seynd Ausgaben,
21	9	6	Vorläuffer-Löhne.
3	18	9	Glöth 20stes, Item Brenn-Lohn und Ministerien-Geld.
146	12	9	vor 115. Schtn. Hütten-Zinß, und 53$\frac{1}{2}$. Wagen-Kohl, It. Abtreibe-Kosten und Röst-Holtz.
32	12	•	vor 114. Centn. Kieße, unterschiedener Orte erkaufft.
20	•	•	vor 40. Centn. $\frac{1}{2}$. Löthig Kieß und Kupffer-Ertz, von der Jungen-Hohen-Bircke, darinnen 1. Mr. 4. Loth Silber.
4	20	•	vor 6. Centn. Kießig Ertz, von Anna Fortuna, darinn 12. Loth Silber.
129	11	•	vor 34. Centn. Glöthe, von Tscherpper Ober 3. Maaß, a 3. fl. 17. gl. erkaufft.
359	•	•	Ferner vor die Hütten-Vorräthe, so zu diesen Schmeltzen mit gekommen, als:
110	1	10	vor 8. Centn. Werck-Bley a 4. fl. 6. gl. und 7. Mr. 12. Loth Silber a 11. fl. 1. gl. 6. pf.
38	•	•	vor 14. Centn. Herth, 2. fl. 15. gl.
1	•	•	vor 1. Centn. Abstrich.
159	1	10	Summa aller Ausgaben,

518. fl. 1. gl. 10. pf. solche von der Einnahme gezogen, so verbleibet Nutzung 414. fl. 10. gl. 4. pf.

Hingegen wann damahls obgesetzte 112⅝. Centn. Ertz, darinnen nach 100. Pfunden 65. Marck, 9. Lot Silber angegeben worden, hätten können zu einer solchen Bezahlung, als ietzo bey der General-Schmeltz-Administration, gebracht werden, so wäre nach 110. Pf. an Silber 69. Marck, 9. Lot verrechnet, und die Bezahlung dafür an Gelde gethan worden, wie folget:

Cent. Ertz,	Silber 100. lb. lötig,	Mr.	Lot	qv.	Silber 110. lb. lötig,	Mr.	Lot	qv.	Thut zur Bezahlung Marck zu	fl.	gl.	pf.
16	1	1	-	-	1	1	-	-	5. fl. 1. gl. 8. pf.	5	1	8
15	2	1	14	-	2	1	14	-				
15	2½	2	5	2	2½	2	5	2	5. fl. 17. gl. 8. pf.	24	13	6
12	5	3	12	-	5½	4	2	-	6. fl. 12. gl. 8 pf.	27	5	-
16	5½	5	8	-	6	6	-	-	7. fl. 7. gl. 8. pf.	44	4	-
16	9½	9	8	-	10	10	-	-	8. fl. 2. gl. 8 pf.	81	5	8
3½	20	4	6	-	21	4	9	2	9. fl. 13. gl. 8. pf.	44	7	-
3¾	25	5	13	2	26½	6	3	2				
3¾	27	6	5	-	28½	6	10	3				
4¼	27½	7	4	2	29	7	10	3	10. fl. 3. gl. 4. pf.	284	16	-
3⅝	31	7	-	-	33	7	7	2				
3¾	46	10	12	2	49½	11	9	2	10. fl. 19. gl. 4. pf.	126	12	10
112⅝		65	9	-		69	9	-	Summa	638	2	8

Von diesen 638. fl. 2. gl. 8. pf. wird abgezogen
35. fl. 9. gl. 5. pf. dem Stolln das 18te, und
1. fl. 18. gl. 2. pf. von Ertzen zu verwiegen, und Beytrag ufs Probiren,
Bleibt 600. fl. 17. gl. 1. pf. Bezahlung aus der Administration,
Diese gegen die Nutzung vom Selbst-Schmeltzen gehalten, so befindet sich Einbusse 186. fl. 6. gl. 9. pf.

Signatum Freyberg, den 19. Nov. An. 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt

Ernst Heige.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

K.

Vor Einführung der General-Schmeltz-Administration haben gegen gewisse Kosten mit einander geschmeltzet, als:

1.

PAlmbaum Fundgrube, und Tscherpper Ober 3te biß 6te Maße, und zwar von Trinitatis, 1704. biß Crucis, 1705. als in welchen Quartalen gedachter Palmbaum zum Verlag gekommen, mit welchen es continuiret biß Luciæ, 1709. und so dann mit Ausbeute biß mit Schluß Trin. 1710. Hat von der Mr. Silber 2. fl. 12. gl. zum Schmeltz-Kosten gegeben, es findet sich aber gleichwohl, daß diese Zechen gegen die General-Schmeltz-Administrations-Bezahlung, ziemlich Einbusse gehabt, ob sich gleich der Tscherpper um des vielen habenden Bleyes gar geringe Schmeltz-Kosten auf diese quärtzigte Ertze geben lassen, massen im Quartal Reminiscere 1710. da die gemeine Probe des Silberhalts im Centner auf 13. Lot gekommen, uf die Mr. 14. Gr. Einbusse sich befindet.

Einbussen beym Palmbaum Fundgrube Beym Tscherppern obern Massen.

Wann nun auf sämbtliche Liefferung, so in 25. Quartalen uf 5052. Mr. 14. Lot Silber kömmet, nur diese 14. gl. gerechnet werden, da es doch manche Quartale wohl uf 18. biß 21. gl. ansteiget, thut es 3368. fl. 13. gl. 3. pf. und nichts desto minder, so ist beym Tscherpper Ober 3ten biß 6ten Maße in obgedachten Quartale Reminiscere, 1710. ebenfalls auf die Marck 1. fl. 17. gl. 6. pf. Einbuße, auch in andern Quartalen noch ein mehrers gewesen, berührter Tscherpper Ober 3ten biß 6ten Masse hat binnen 25. Quartalen 9939. Marck, 12. Lot, 2. qv. Silber geliefert à 38½. gl. 18222. fl. 19. gl. 7. pf. und also zusammen uf beyden Zechen 21591. fl. 11. gl. 10. pf. Einbusse. Dieser zwey Zechen Schichtmeister ist annoch Gottfried Erler, und erste Zeche, wie oben beruhrt, anfänglich nur eine selbst verbauende Zeche gewest, die andere aber als Tscherpper Ober 3. biß 6. Masse mit zugehörigen Belehnungen, hat obbemeldte Zeit über mit Ausbeuthe continuiret. Gedachter Schichtmeister bekennet jederzeit frey und nichts desto weniger aufrichtig, daß er anietzo die Ertze, seinen Gewercken zu gutte, besser nutzte, und höher bezahlt bekomme, als beym Selbstschmeltzen.

Uf beyden Zechen.

Fähret bey ietziger Bezahlung besser, als beym Selbst-Schmeltz.

2. St. Lorentz Gegendrum Ober 2. 3. 4. Masse, haben eine Zeitlang ihre Ertze zum St. Annen und Altväter Fundgrubner Schmeltzen um einen gewissen Preiß, nehmlich die Mr. Silber darinnen, um 11. fl. - - gelassen, und das darbey befindliche Bley usn Schmeltz-Kosten gerechnet, und ob wohl bey den Gewerckschafften dadurch einiger Nutzen zugewachsen ist, so muß doch ich, der Ober-Hütten-Raiter, Johann Schmieder, als Schichtmeister beyder Orthe, bekennen, wie ich in der That befinde, daß aus der General-Schmeltz-Administration noch ein weit mehrerer Nutzen erlanget wird, und die Gewercken bekommen, immassen nur bey dem letzten Quartal Trinitatis 1710. uf 312. Mr. 9. Lot 2. qv. Silber die Einbusse 747. fl. 15. gl. 9. pf. gewesen, als 442. fl. 20. gl. 6. pf. uff St. Anna und Altvätern und 304. fl. 16. gl. 3. pf. uff Lorentz Gegendrum Ober 2. 3. 4ten Maße. Hingegen sind und werden nach der Zeit bey nunmehriger Verfassung binnen 10. Quartalen, das anietzo instehende Luciæ 1712. mit gerechnet, auf St. Annen und Altvätern Fundgrube 7. mahl, zusammen uff einen Kux 21. Species-Thlr. Ausbeute gegeben.

Einbusse bey St. Anna und Altväter. Fundgrube Bey Lorentz Gegendrum obern Massen. Nutzungen und Ausbeuthen bey der G. S. Administration.

3. Beschert Glück Fundgrube, denen Gewercken in Hohenbircken gehörig, hat sein Ertz zum Theil untern St. Georgner Ertzen an der Halßbrücken, allwo ich der Ober-Hütten-Vorsteher, George Zocher, Schichtmeister bin, mit ausgeschmeltzet, und nach Beschaffenheit der Ertze von einer Mr. Silber 2. fl. 6. gl. - - auch 2. fl. 12. gl. zum Schmeltz-Kosten gegeben, in Quartal Crucis, 1704. darmit angefangen, auch biß Trinit. 1710. continuiret, und solche Zeit über in Gegenhaltung der ietzigen Bezahlung, gleichsalls weniger bekommen, massen die Uberrechnung aufs Quartal Luciæ, 1708. ausweiset,

Einbussen bey bescherten Glück Fundgrube und bey St. Georgen Fdgr. an

daß

der Halßbrücken.

daß beym bescherten Glück auf 64. Mr. Silber, 33. fl. 2. gl. 5. pf. und bey St. Georgen auf 281. Mr. " 106. fl. 6. gl. 7. pf. solchemnach aber auf beyden 139. fl. 9. gl. " " " Einbusse gewesen.

Uf beyden Zechen.

Es seynd auch vom Bescherten Glück, seither der General-Schmeltz-Administration, (wiewohl bey etwas reichern Ertz-Anbrüchen, welche aber sehr Kobaltisch gewesen, und dahero noch mehrere Schmeltz-Kosten, als vormahls bey dem Selbstschmeltzen erfordert haben würden,) von 1554. Mr. 11. Lot Silber, so zwar nach vormahligen Probieren uff 100. Pfund nur 1456. Mr. 6. Lot 3. qv. ausgemachet hätten, 33. Species-Thlr. uff einen Kux Ausbeute in 9. Quartalen, instehend Luciæ mit eingerechnet, unter die Gewercken zu vertheilen geblieben.

Beschert Glücke Fundgrube giebt in 9. Quartalen 33. Spec. Thlr. Ausbeuthe,

4. Haben Gütte GOttes Stolln zum Scharffenberg und Ranis Erb-Stolln im Quartal Crucis Anno 1704. mit einander geschmeltzet, woselbst bey dem erstern Gütte GOttes Stolln uff 34. Mr. 8. Lot 1. qv. 10. fl. 4. pf. und bey Ranis uff 9. Mr. 14. Lot " 9. fl. 17. gl. 7. pf. zusammen von beyden uff 44. Mr. 6. Lot 1. qv. 19. fl. 17. gl. 11. pf. Einbusse gewesen. Dann ietztbenannte zwey Zechen zusambt Gelobten Land Fundgrube, derer aller dreyen Schichtmeister David Tagßelt ist, haben im Quartal Luciæ 1701. uff 93. Mr. 8. Lot Silber, 214. fl. 3. gl. 11. pf. Einbusse, als Gütte GOttes Stolln uff 25. Mr. " Lot, 2. qv. 15. fl. 10. pf. Ranis Stolln uff 65. Mr. 13. Lot 2. qv. 196. fl. 17. gl. 11. pf. und Gelobt Land Fundgrube uff 2. Marck, 10. Lot, " 2. fl. 6. gl. 2. pf. gehabt, Auch letzlich im Quartal Trinitatis, 1710. haben nur gedachte drey Zechen ihre Ertze unter denen Kühe-Schachter Ertzen, und also das eintzige mahl nebst der vierdten Zeche mit ausschmeltzen lassen, welcher sie von der Marck Silber durch die Banck 3. fl. gegeben, darbey aber dennoch gegen die Administrations-Taxe uff 92. Mr. 11. Lot 3. qv. Silber 37. fl. 19. gl. " Einbusse gelitten, welche Einbusse aber in specie auf iede Zeche nicht anzugeben ist, weiln von einer wie von der andern uff die Mr. 3. fl. zum Schmeltz-Kosten gegeben worden, obschon die Ertze einander ungleich, so wohl an Flüßigkeit als auch des Gehalts, gewesen, dahero sonderlich der Ranis Stolln das Gelobte Land Fundgrube mercklich übertragen hat.

Einbusse beym Gütte GOttes-Stolln und beym Ranis-Stolln Uf beyden Zechen.

Beym Gütte GOttes-Stolln Einbusse.

Beym Ranis-Stolln

Beym Gelobten Land Fundgrube Uf allen drey Zechen.

5. Haben mit der Jungen Hohenbircke als welche Schichtmeisterey der Zehendner Johann Kluge administriret, Erstlich, Gnade GOttes Ober 2. 3te Maß, deren Schichtmeister Gabriel Hilliger ist, vom Quartal Luciæ 1708. an, biß mit Trin. 1710. geschmeltzt, und von der Mr. Silber 2. fl. 12. gl. abgestattet, haben beyde gegen ietzige Bezahlung Einbusse gehabt, gestalt denn insonderheit im Quartal Luciæ 1709. bey erstgedachter Jungen Hohenbircke Fundgrube uff 74. Mr. 8. Lot 2. qv. mit 21. fl. 14. gl. 7. pf. und bey der Gnade GOttes Ober 2. 3te Maß uff 71. Mr. 3. Lot 1. qv. mit 57. fl. 8. gl. 9. pf. geschehen ist. Anderweit

Bey Junger Hohenbircke Fdgr. und bey der Gnade GOttes ober 2. 3. Maß. Uf beyden Zechen.

Der Rosen-Krantz Ober 2. 3te Maß, welchen Caspar Morgenstern, als Schichtmeister versorget, aber nur einmahl als im Quartal Reminiscere 1710. mit gedachter Jungen Hohenbircke geschmeltzt, von der Mr. Silber 2. fl. Schmeltz-Kosten gegeben, und uff 25. Mr. 13. Lot 43. fl. 20. gl. 5. pf. Einbusse tragen müssen.

Beym Rosen-Krantz ober 2. biß 3ten Maß.

6. Wiederum hat Lorentz Gegendrum Untere Massen und junges Himmlisches Heer Fundgrube, welche beyde Gottfried Richter als Schichtmeister bestellet, im Quartal Reminiscere, 1710. miteinander geschmeltzt, nichts desto minder aber, uff 51. Mr. 5. Lot Silber, 39. fl. 7. gl. 9. pf. als Lorentz Gegendrum Untere Massen uff 40. Mr. " 3. qv. 35. fl. 11. gl. 7. pf. und Jung Himmlisch Heer Fundgrube uff 11. Mr. 4. Lot 1. qv. 3. fl. 17. gl. 2. pf. eingebüßt.

Beym Lorentz Gegendrum untern Massen und beym Jungen Himmlischen Heer. Uf beyden Zechen.

Hiernechst haben zwar nachstehende Zechen, Als:

Neue Hoffnung GOttes Fundgrube, zu Braunßdorff,
Halßbrückner vereinigt Feld,
St. Lorentz Gegendrum Untere Massen,
Kröhner Fundgrube,
Küheschacht Fundgrube,
Glücks-Rad Fundgrube,
Ranisser Erbstolln,
Ehrne Schlange,
Junger St. Andreas,
St. Niclas Fundgrube,
Gütte GOttes Stolln, und

Junge Hohebircke Fundgrube allein geschmeltzt, iedoch dann und wann einige Pöstgen Ertz, von 2. biß 3. andern Zechen, und allermeist von denjenigen, so die Schichtmeister selbsten mit in Versorgung gehabt, statt der Zuschläge darzu ums Geld erkaufft, welches aber für kein Zusammenschmeltzen zu halten ist, und hat deswegen bey der Neuen Hoffnung GOttes Fundgrube zu Braunßdorff absonderliche Bewilligung auf Glantz und Kupffer-Ertze, Anno 1693. beym Ober-Berg-Amt erhalten werden müssen, ingleichen, als das Halßbrückner Vereinigte Feld von etzlichen andern particular-Zechen Anno 1709. zusammen geschlagen worden, so ist nicht nur Königl. allergnädigste Approbation und Confirmation über den deshalb aufgerichteten Receß zu erlangen nöthig gewesen, sondern es haben auch höchstgedachte Königl. Majest. in §. 9. ausdrücklich inseriren lassen, und bedungen, daß selbiger consolidirten Gewerckschafft, bloß auf einige Zeit und biß auf Wiederruffen, nachgelassen seyn solte, geringhaltige Küpffrige Ertze zum Zuschlägen statt der Kiesse an sich zu kauffen, und mit ihren Ertzen zu verschmeltzen, iedoch unbeschadet des Ihro Königl. Majest. alleine zustehenden Ertzkauff-Rechts, und daß solche Ertze und Zuschläge über ein Lot Silber nicht halten und von denen Geschwornen behörig besichtiget werden sollen. Dieses Ertzkauffen ist nicht so gar offte, sondern nur gar wenige Jahre vor der General-Schmeltz-Administration geschehen, es würde auch in Vielheit länger nicht seyn verstattet worden.

Ubrigens bekenne ich, der Ober-Hütten-Vorsteher, als Administrator des Halsbrückner Vereinigten Feldes und der Neuen Hoffnung GOttes Fundgrube zu Braunsdorff, wie ingleichen auch der Schichtmeister aufn Küheschacht Fundgrube thut, daß vorietzo dennoch bey der Bezahlung aus der General-Schmeltz-Administration noch besserer Nutzen als vorhin bey Zuerkauffung einiger Ertze geschehen, erlanget werde, allermassen auch seit Einführung mehr erwehnter General-Schmeltz-Administration biß mit ietzigen Quartal Luciæ, beym Halßbrückner Vereinigten Felde 8886. fl. 17. gl. 9. pf. Receß-Schuld abgebauet, und hierüber noch 3. mahl zusammen uf einen Kux 16. Rthlr. desgleichen bey der Neuen Hoffnung GOttes zu Bräunsdorf 10. mahl, zusammen ufn Kux 67. Rthlr. Verlag wieder erstattet werden können, nicht minder aufn Kühe-Schacht 3. mahl zusammen ufn Kux 18. Species-Rthl. Ausbeute gegeben worden. Und seynd hiernechst die Schichtmeister von den übrig benannten Zechen allerseits dessen, daß sie ebnermassen hiebevorn gegen ietzige Bezahlung Schaden gehabt und gegenwärtig besser fahren, durch gegründete Ausrechnung zu überführen.

Jetziger Nutzen bey der Gen. Schmeltz-Administration.

Signat. Freyberg, den 19. Nov. 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Heige.
Christian Adam Hänel.
Johann Schmieder.
George Zocher.
Sebastian Heintrich Lippert.

L.

Ober-Hütten-Amts-Bedencken Wegen Einträncknng reichhaltiger Ertze, ingleichen wegen des einen Lothes, so beym übermärckigten Ertzen zurücke fället.

Quoad prius.

Von reichhaltigen Ertzen, die sich pulverisiren lassen, können gar wohl richtige Proben gemacht werden.

Sind in ihren Meynungen diejenigen ungegründet, welche dafür halten, daß von reichhaltigen Ertzen, oder wo reichhaltige Geschicke mit einbrechen, keine gewisse Proben zu bekommen wären, es sey denn, daß man solche Ertze mit Bley übern Stich-Ofen schmeltzete (als welches sie ins Bley träncken nennen) so aber bey der General-Schmeltz-Administration nicht permittiret werden wolte. Hierauf dienet zur Nachricht, daß allerdings von reichhaltigen Ertzen, oder wo reichhaltige Geschicke mit einbrechen, eine richtige Probe zu haben; gestalt man alle Ertze, welche sich klar pulverisiren lassen, auch accurat probiren kan, worunter vornehmlich gehören die mit angeflogenen Silber, roth und weißgültige Ertze, Item wo die Natur auf reichhaltigen Silber glantzen, oder weißgültigen Ertzen etwas wie fein Silber ausgesproget, diese nun und alle andere Sorten, welche die Natur noch nicht zur Vollkommenheit maturiret, und sich dahero leichtlich pulverisiren lassen, können ebenfalls wie Schliche und andere Silber-Ertze probiret, und am Gehalde richtig angegeben werden, zumahlen wenn man bey deren Probennehmung und Untersuchung, gleich wie bey der General-Schmeltz-Administration dißfalls zu geschehen pfleget, rechtmäßig darmit procediret, nur daß sie keinesweges mit Nutzen, oder auch, nach Proportion ihrer Unarth, gantz und gar nicht ins Bley sich träncken lassen, bevorab deren wilder Schwefel, weil er noch sehr unzeitig und häuffig im Schmeltzen eine beschwerliche Destruction und viele Schlacken macht, auch nach Beschaffenheit würcklich das Eingehen ins Bley verhindert. Wäre dannenhero denen Gewercken sehr übel damit gerathen, wenn man dergleichen zum Einträncken ungeschickte Ertze auf eine so inpracticable Art unverantwortlicher Weise versudeln und verderben wolte. Diejenigen Ertze aber, so sich zum Einträncken schicken, sind rein derb Glaß-Ertz und gewachsen Silber, welches man aber nicht mit Bley übern Stichofen zu schmeltzen, sondern behöriger massen entweder aufn Herthe ins Bley zu tragen, oder im Schmeltztiegel mit Bley wohl anzusieden und so denn von diesen eingetränckten Wercken die Proben oben und unten gewöhnlich auszuhauen pfleget.

Lassen sich aber nicht ohne Schaden ins Bley eintrăncken,

Wie rein derb Glaß-Ertz und gewachsten Silber, zu tractiren.

Inzwischen ist zu bedauern, daß tempore der General-Schmeltz-Administration keine dergleichen Ertze, die nach diesem Modo können tractiret werden, zum Hütten gebracht, sondern von einigen Schichtmeistern, so Stuffen mit gewachsenen Silber gehabt, zurücke behalten, theils in Stuffwerck verkaufft, oder allen Vermuthen nach, zur Schaue, die Kuxe desto theurer anzuwerden, in Schächtlein herum getragen worden. Dahero denn auch niemand mit Fug und Recht dißfalls wider die General-Schmeltz-Administration Beschwerde führen kan.

Dergleichen aber bißher zur General-Schmeltz-Administration nicht gebracht worden.

Quoad Posterius.

Reichhaltige übermärckigte Ertze seynd ingemein unartig, und brauchen viel Bley.

So ist bekannt, daß reichhaltige und übermärckigte Ertze insgemein unartig sind, und viel Kobald, und andere räuberische Sulphura und flüchtige Salien bey sich führen, auch dahero zur völligen und reinen Ausarbeitung mehrers Bley und andere Zuschläge als andere Ertze nöthig haben und consumiren, aus welchen Ursachen denn in der Chur-Fürstl. Sächsis. Ertz-Kauffs-Ordnung und Patente de Anno 1668. schon darauf reflectiret, und daß bey jedem Centner dergleichen Ertz von Silber 1. Lot abgezogen werden solle, daselbst verordnet zu befinden. Woraus denn klar erhellet, daß hierunter bey der General-Schmeltz-Administration gar nichts neuerliches vorgenommen, sondern nur bloß beybehalten worden, was längst vorhero aus guter erheblicher Ursache für billig eingeführet gewesen, und ist hierbey insonderheit wohl zu bemercken, daß nicht von jeder Marck des Gehalds, wie einigen Unwissenden fälschlich vorgebildet werden wollen, das Lot abgezogen würde, sondern es wird bloß von denen jenigen Ertzen innen gelassen, wo des Gehalds im Centner mehr denn 1. Marck ist, wenn auch gleich der Centner 20. 40. 60. 80. 100. und mehr Marck hielten, ohngeachtet nun, daß so wohl consideratione dessen dieser Abzug ein sehr weniges beträget, und nach proportion des so vielen Gehalds im Centner nicht einmahl die Mühe werth, ein Wort davon zu reden, als auch, wenn nur etliche wenige Marck im Centner sich befinden, respectu der hierbey bedürfftigen kostbaren Zuschläge und Schmeltz-Kosten dieser Abzug viel zu wenig ist. So haben doch Ihro Königl. Majest. noch hierüber aus sonderbarer Gnade vor die bauenden Gewercken bey Introduction der General-Schmeltz-Administration nicht alleine solchen Ertzen eine höhere Bezahlung angesetzt, sondern auch die obgedachter Ursachen halber erforderlich mehrere Schmeltz-Kosten nicht gerechnet, und gehet hierbey noch überdiß der sonst gewöhnliche Hütten-Krail, so vor diesen bey derer Gewercken Selbstschmeltzen regulariter zum Hütten-Hofe (welchen Ihro Königl. Maj. als Landes- und Hütten-Herr zu geniessen haben,) gehöret, denen Gewercken zu gute, daß also in effectu Ihr. Kön. Maj. nicht aber die Gewercken, hierbey Schaden leiden. Dieses Assertum wird sich gleich mit folgendem Exempel illustriren lassen; wenn ein Centner glantzigt Ertz nach der ietzigen Eintheilung des Centners zu 10. Pf. 4. Mr. Silber hält, so wird das Lot bey der General-Schmeltz-Administration nach der 2. Classe mit 14. gl. 10½. pf. bezahlt, thut nach Abzug eines Lots in einen Centner viermärckigten Ertzes 45. fl. 13. gl. 1½. pf. Hingegen betrügen diese 4. Marck nach voriger Art des Centners zu 100. Pf. nur 3. Marck 10. Lot und bekommen also die Gewercken nach gleichmäßigen Abzug, Schlegeschatzes, Zehenden-Gebühren, Gnaden-gl. Brenn-Lohn und Ministerien-Geld nur 40. fl. 2. gl. 10. pf. iede Marck zu 11. fl. 1. gl. 6. pf. gerechnet, worvon aber die Gewercken auch noch die Schmeltz-Kosten zu tragen hätten, wortzu doch mehr als 2. fl. wenigstens erfordert würden. Dahero denn nach nunmehriger Bezahlung an 45. fl. 13. gl. 1½. pf. nicht nur die Gewercken die Schmeltzkosten völlig lucriren, und nicht das geringste davon abzukleinen, sondern ausser diesem Gewinne 5. fl. 10. gl. 3½. pf. baar Geld darzu mehr bekommen: Dergleichen quantum bey solcherley Ertzen auf das Bley nimmermehr gerechnet werden kan, indem sonst folgen müste, weiln der Centner Bley pro 5. fl. 3. gl. verkaufft wird, daß der gantze Centner Ertz noch mehr als 1. Centner Bley wegen der am Gelde noch übrig bleibenden 7. gl. 3½. pf. halten müsten, welches ein absurdum wäre. Dahero denn die Gewercken durch Zurücklassung des einen Lothes bey der General-Schmeltz-Administration nicht den geringsten Abgang finden, sondern vielmehr grosses Lucrum haben. Es würde aber auch Ihro Königl. Majest. die hierbey tragende Schmeltz-Kosten, samt der übermäßig reichen Geld-Bezahlung füglich über sich nicht gehen lassen können, wenn man nicht nachgehends dergleichen Ertze unter andere nach und nach mit versetzet, und dardurch dem Bedürffnis in etwas wiedergeholffen würde, ausserdem der Schade für Ihro Königl. Majest. allzugroß wären, und das Lot Silber in der Bezahlung nicht so hoch, nehmlich mit 14. gl. 10½. pf. vergnüget werden könte. Freyberg, den 29. Octob. 1712.

Ist also nichts neues.

Wird nur ein Lot vom gantzen Centner abgezogen.

Und desto höhere Bezahlung gegeben, für Schmeltz-Koste aber nichts abgerechnet.

Exempel.

Haben also die Gewercken nicht den geringsten Schaden,

Wie solchen Ihro Kön. Maj. übertragen können.

Kön. Poln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt

Ernst Heige. Johann Schmieder.
Christian Adam Hänel. George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

M. EX-

M.

EXTRACT

Aus denen Schmeltz-Büchern, so viel man deren erlangen können, über die iezuweilen bey denen Abtreiben gemachten Säue.

Werck	Treiben, bey welchen Säue gemacht worden.	Hat in Einschreiben gehabt			Hat Brand-Silber erhalten,			Thut zu fein Silber gerechnet,			Hat Verlust gegens Einschreiben,		
Cent.		Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.	Mr.	Lot	Qv.
	Hertzog Augustus Fundgrube.												
40¾.	Crucis 1701. No. 12. Woche, ist unglücklich gegangen, daß der gantze Herth hat müssen wieder durchn Stich-Ofen gesetzet werden. - - -	93	13	-	91	15	-	90	8	-	3	5	-
40¾.	Crucis 1701. No. 5. Woche, ist unglücklich gegangen, - -	55	5	-	48	1	-	47	4	3	8	-	1
	Tscherpper Ober 3. biß 6te Maaß.												
40¾.	Luciæ 1702. No. 11. Woche, allhier ist wieder eine Saue gewesen, indem das Silber nicht zum reinen Blick hat kommen können, sondern mit samt den Bley-Leden und Körnern bey folgenden Treiben zugesetzt worden, -	38	10	- }	78	13	-	77	9	1	5	15	3
40¾.	No. 12. Woche - - -	44	15	- }									
40½.	Reminiscere 1705 No. 1. Woche, dieses Treiben ist unglücklich gegangen,	37	14	- }									
39⅞.	ist ebenfalls unglücklich gegangen, -	39	-	- }	95	6	-	93	14	-	8	2	-
41	- - - -	25	2	- }									
39⅜.	No. 5. Woche ist unglücklich gegangen,	47	9	- }	94	11	-	93	3	1	5	12	3
40⅛.	- - - - -	51	7	- }									
	Margretha Fundgrube.												
26⅓.	No. 5. Woche Crucis 1700. ist zum erstenmahl eine Saue und 67. Pfund reich Werck-Bley vom Herthe genommen worden, nachgehends hat man den Spurherth durchgesetzt, und das darvon erhaltene Werck-Bley nebst den 67. Pf. reichen Werck-Bley wiederum abgetrieben, - -	40	10	-									
	So ist es ebenfalls unglücklich gangen, und nicht mehr erhalten worden, als:	-	-	-	35	3	-	34	10	3	5	15	1
	St. Lorentz Gegendrum Ober 2. 3. Maß.												
42½.	Reminiscere 1686. No. 3. Woche, hat den Herth gehoben, daß Glöthe und Herth durchgestochen werden müssen,	23	5	-	18	4	-	17	15	2	5	-	2
	St. Anna Altväter Fundgrube.												
40¾.	No. 4. Woche Crucis 1702. hat gegraben, daß hernach der Herth durchgestochen werden müssen, -	47	11	-	42	2	-	41	7	2	6	3	2

Aus Manglung der Schmeltz-Bücher hat man weiter nicht nachschlagen können, es hat sich aber in dem Silber-Brennbuche gefunden, daß auch noch folgende Säue gebrandt worden:

Von St. Jacob Fundgrube No. 10. Woche Luciæ 1697.
Von St. Georgen Fundgrube dergleichen in dieser Woche,
Dergleichen Trinitatis 1707.
Von Tscherpper Fundgrube No. 5. Woche Luciæ 1700.
Kröner Unter 3. 7. Maß No. 8. Woche Luciæ 1691.
Hohebircke Ober 6. 7. 8. Maß } No. 13. Woche Trinitatis 1710.
Hohebircke Ober 11. 12. Maß }
Segen GOttes Fundgrube zu Gerßdorff No. 12. Woche Crucis 1700.
Dergleichen No. 11. Woche Reminiscere 1701.
Neue Hoffnung GOttes Fundgrube zu Bräunsdorff No. 12. Woche Luciæ 1704.

Und würden dergleichen in weitern Nachschlagen zurücke noch viele zu finden seyn.

Signatum Freyberg, den 29. Octob. 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt

Ernst Heige. Johann Schmieder.
Christian Adam Hänel. George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

N.

EXTRACT,

Was binnen 10. Quartalen oder $2\frac{1}{2}$. Jahren vor- und nach Einführung der General-Schmeltz-Administration die Silber- und Kupffer- auch Töpffer-Glöthe-Liefferung gewesen: Ingleichen an Bleyen, über das Bedürffnis ausbracht, wie auch durch GOttes Segen an Ausbeuthen gegeben worden.

VOr Einführung der General-Schmeltz-Administration von und mit Reminiscere 1708. an, biß mit Schluß Trinitatis 1710.

NAch Einführung der General-Schmeltz-Administration von Crucis 1710. an, biß mit Schluß Luciæ 1712.

Silber-Liefferung.

43772. Mr. 1. Lot, $2\frac{3}{4}$. qv.

Und ist dieses Quantum dardurch ziemlich angewachsen, daß bey dem letzten Quartal Trinitatis 1710. das Ausbringen stärcker als vormahls gewesen; Weiln noch vor Anhebung der General-Schmeltz-Administration, fast jeder Schichtmeister, seine in Vorrath gehabte Ertze noch selbst aufgeschmeltzet hat.

47948. Mr. 6. Lot, $2\frac{3}{4}$ qv.

Vermehrung.

4176. Mr. 5. Lot, - qv.

Ungeachtet die ersten beyden Quartale Crucis und Luciæ 1710. wegen noch nicht gnugsam gehabter Sorten Ertze, wenige Schmeltzen gehalten, und dahero nicht viel Silber gemacht werden können.

An Gaar-Kupffer.

$1693\frac{7}{8}$. Centner, $11\frac{1}{2}$. Pf.

Worbey obige Anmerckung auch hieher zu ziehen ist.

$1710\frac{1}{4}$. Cent. 18. Pf.

Ubersteiget gegen überstehendes, zwar nur mit

$16\frac{3}{8}$. Centn. $6\frac{1}{2}$. Pf.

Es ist aber nicht nur vorhergesetzte Erinnerung, wegen derer ersten 2. Quartale ebenermassen anhero zu wiederhohlen, sondern auch zu gedencken, daß uf ein gantzes Quartal Kupffer-Steine, biß zu nützlicher Ausarbeit in Vorrathe liegen, welche wenigstens annoch 120. Centn. Gaar-Kupffer geben müssen.

An Töpffer-Glöthe.

10049. Centner.

Gleichergestalt aus vorher beym Silbern angeführter Ursache.

10115. Centner. Ist also

Vermehrung

66. Centner.

Mit gleichmäßiger Erinnerung, wie beym Silbern geschehen ist.

An Bleyen.

Ist vormahls die Nothdurfft zum Schmeltzen, bey weiten nicht erlanget worden, sondern es haben alle Jahr an die 4000. Centner noch auswärts erkauffet werden müssen.

Jetzo bey der General-Schmeltz-Administration hat man nicht nur keines fremden Bleyes weiter nöthig, sondern es seynd auch noch überdiß, diese $2\frac{1}{2}$. Jahr über, an 3562. Centn. vorräthig gemachet worden.

An Ausbeuthen seynd gefallen,

den Species Thaler zu 32. gl. gerechnet.

44560. Rthl.

Weiln in Quartale Trinitatis 1710. von denen Schichtmeistern, fast alle noch gehabte Vorräthe selbst aufgeschmeltzt, auch bereits theils Ertze zum Verkauff an die General-Schmeltz-Administration geliefert und dahero aus angezogener Ursachen dieses Quartal 7808. Rthl. Ausbeuthe gegeben worden.

76306. Rthlr. 16. gl.

Hat sich also auch diese (GOtt sey Danck) mit 31746. Rthlr. 16. gl. vermehret.

Signatum Freyberg, den 29. Dec. 1712.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Hütten-Amt.

Ernst Heige. Johann Schmieder.
Christian Adam Hänel. George Zocher.
Sebastian Heinrich Lippert.

O.

EXTRACT,

Was unter andern haltigen Ertzen die reichesten gewesen, so von nachgesetzten Zechen beym verpachteten Ertz-Kauff zu Freyberg eingelieffert worden, als:

Von alten Hörnig Fundgrube.

Cent.	℔.	lötig	
$3\frac{3}{8}$	-	21	Luciæ 1697.

Cent.	℔.	lötig	
$2\frac{1}{4}$	7	33	Luciæ 1700.
$\frac{3}{4}$	-	95	
$\frac{3}{4}$	4	199	

Von

Cent.	℔.	lötig	
			Von alten Moritz Fundgrube.
1⅞	-	36	Luciæ 1700.
1¾	8	63	
7⅛	-	12	Luciæ 1702.
2	-	48	
2	-	34	Trinitatis 1703.
			Von Apollonien Fundgrube.
¾	11	80	Luciæ 1694.
1	-	90	
2⅛	-	37	Reminiſcere 1695.
3¼	-	19½	Trinitatis 1695.
			Berg Thabor Fundgrube.
2⅜	-	28	Crucis 1693.
2½	7	56	Trinitatis 1694.
			Von Chur-Haus Sachsen Fdgr.
2¼	-	36½	Luciæ 1698.
4⅜	-	25½	Trinitatis 1701.
2⅛	-	35	
2⅞	-	50	Luciæ 1701.
4½	-	28½	Trinitatis 1702.
1	8	57	Crucis 1703.
⅞	4	72½	item
			Donat Ober dritte, vierdte Maß.
4¾	5	21½	Luciæ 1702.
3⅛	-	22½	Reminiſcere 1703.
6½	-	25½	Trinitatis 1704.
			Drey Vettern Fundgrube.
⅛	10	35½	Crucis 1697.
⅛	-	128	Trinitatis 1698.
⅞	-	80½	Luciæ 1699.
-	15	90	Crucis 1702.
			Von Friedlichen Vertrag Fdgr.
11¼	-	21	Crucis 1691.
5⅛	-	18½	Crucis 1694.
7¼	-	19	Crucis 1697.
2	20	90	Luciæ 1700.
2¾	8	106	Reminiſcere 1703.
2	4	48	Reminiſcere 1704.
2⅜	-	68	Luciæ 1704.
2⅛	-	49½	Luciæ 1705.
			Gnade Gottes am Gold-Berge.
1¼	11	37½	Trinitatis 1690.
3⅛	6	16	Crucis 1691.
			Gnade GOttes Ober 2.3. Maaß.
2¾	-	27	Crucis 1702.
			Göldener Pforte Fundgrube.
7¼	-	13	Luciæ 1693.
6½	-	15	
13	-	21	Trinitatis 1694.
7	-	22	Crucis 1694.
			Göldener Roſe Fundgrube.
4¼	-	20½	Crucis 1708.
¼	-	25½	Reminiſcere 1710.
			Himmels-Krone Fundgrube.
2⅝	-	20½	Reminiſcere 1697.
3½	-	20	Trinitatis 1698.
2¼	-	48	item
			Von Himelsfürſten ufn Brande
2⅛	-	36	Luciæ 1703.
2⅜	-	27½	Reminiſcere 1704.
2⅜	-	20½	Trinitatis 1704.
			Himliſchen Heer zu St. Michael.
2⅛	8	30½	Reminiſcere 1692.
11⅛	-	31	Crucis 1694.
7½	-	29	Luciæ 1694.
			Jungen Schönberg Fundgrube.
2⅛	-	20	Luciæ 1706.
1⅜	-	37	Trinitatis 1708.
⅝	7	28	Reminiſcere 1710.

Cent.	℔.	lötig	
			Moritz Fundgrube.
9¼	-	16	Trinitatis 1705.
1¾	-	20½	
			St. Nicolas Fundgrube.
4¾	-	23	Trinitatis 1701.
2⅞	-	27	Crucis 1703.
2	-	49	Trinitatis 1706.
1⅜	8	25	Trinitatis 1707.
1⅞	8	24	Luciæ 1707.
			Von der Ober-Silber-Schnur.
3⅝	-	19½	Reminiſcere 1699.
4¼	-	41	Trinitatis 1701.
2¾	-	18	Trinitatis 1704.
			Von Reußen Fundgrube.
3½	-	27	Trinitatis 1698.
1⅞	-	75	Luciæ 1703.
			Roſen-Crantz Ober 2. Maaß.
3⅜	8	66	Reminiſcere 1709.
2⅛	-	26	Trinitatis 1709.
2⅛	-	30	Crucis 1709.
			Sonnen-Wirbel Fundgrube.
9⅛	-	17½	Trinitatis 1691.
13½	-	16	Crucis 1691.
14⅝	-	16	Reminiſcere 1692.
17⅝	-	20	Trinitatis 1693.
4¾	-	28	Trinitatis 1704.
2¾	-	24	Luciæ 1707.
3⅛	8	17½	Trinitatis 1708.
			Silber-Stadt Fundgrube.
3	-	20	Luciæ 1705.
4⅛	10	16½	Luciæ 1707.
2⅝	-	18	Luciæ 1709.
			Veracht Kind Fundgrube.
5⅛	-	17½	Crucis 1701.
15⅝	-	12	Luciæ 1701.
			Von der weiſſen Taube Fundgr.
3⅝	-	17½	Crucis 1694.
2½	-	20	Trinitatis 1695.
4⅛	10	45	Crucis 1696.
			Von weiſſer Taube Fundgrube.
5¾	-	28	Reminiſcere 1699.
3¾	-	24	Trinitatis 1705.
¼	11	48	Trinitatis 1709.
			Ranißer Erb-Stolln.
2¾	-	27	Trinitatis 1697.
2¾	9	18½	Luciæ 1701.

Signatum Freyberg, den 29. Oct. 1712.

George Zocher.

P.

EXTRACT

Berichts vom Zehendner und Berg-Amt zu Schneeberg, de dato Schneberg den 10. Decembr. 1712.

ꝛc. ꝛc.

Dahero auch und weiln immittelſt die Bezahlung vor die erſte Ertz-Lieſſerung zurück gekommen, und man befunden, daß die Gewercken daſelbſt weit beſſer gefahren, auch zur Zeit allhier keine rechte Gelegenheit, dergleichen Ertze zu beſchicken, und mit ſo wenig Koſten zu ſchmeltzen verhanden, das anfänglich intendirte anderweitige Schmeltzen, von eben dergleichen Ertzen und Gemenge, ſo in 17. Centn. beſtanden, und darvon die Helffte zur gedachten erſten Freybergiſchen Lieſſerung gekommen, die andere Helffte aber allhier noch verſchmeltzet werden ſollen, ſodann, und dazumahln bey wiederum vorgenommenen Röſten, an 4. Centner Ertz, gleich 1. Centn. Abgang ſich ereignet, und dieſes die Gewercken von der Continuation abgeſchrecket, gäntzlich unterblieben, dar-

gegen aber mehrgedachte Schindlerische Gewerckschafft schlüßig worden, den gesammten Ertz-Vorrath zu Ew. Königl. Majest. General-Schmeltz-Administration einzusenden, denen auch sofort auf beschehenes Zurathen, die Gewercken uf Catharina Neufang und St. Andreas, ingleichen Adam Heber und Oßwald, auch Glück, gefolget, und ihren bisher zusammen gebrachten Vorrath an Ertz, mit dahin gesandt, wie alles die Specification der Liefferungs-Kosten giebet 2c.

Q.

Anno 1712.

Das Quartal Luciæ.

Ist ufn Schindler Fundgrub zu Schneeberg eine Post Glantz-und Kobaltisch-Ertz gesammlet, und für gut angesehen worden, die eine Helffte zur General-Schmeltz-Administration zu liefern, die andere aber uf gewisse Art selbst zu schmeltzen: Da sich denn in der einen anhero überbrachten Helffte, so in 8¼. Centn. 8. Pf. bestanden, der Centn. 36½. Loth Silber uf 110. Pf. probirt haltende befunden; Thut 18. Marck. 15. Lot, 2. qv.

Wofür aus der General-Schmeltz-Administration nach Abzug eines Lots ufn Centner, und so nach vor bleibende 18. Marck. 7. Lot, 1. qv. bezahlet worden.

227. fl. 12. gl. 4. pf. Von welchen
- 3. gl. 3. pf. Wagegeld und Probier-Gebühr, Item
5. fl. 15. gl. Fuhrlohn, und
5. fl. dem Schichtmeister uf 5. Tage Reise-Kosten, - das Ertz anhero zu schaffen, zusammen
10. fl. 18. gl. 3. pf. abzuziehen seynd,
Bleibt Bezahlung ins Zehenden-Amt Schneeberg
216. fl. 15. gl. 1. pf. worvon Königl. Zehenden-Gebühr und Schlege-Schatz annoch zu vergnügen seynd.

Die andere Helffte ist in Schneebergischer Hütte, so 8. Centn. 12. pf. gewogen, probirt und geschmeltzt da denn ufn Centn. nach 100. Pfunden probirt, mehr nicht als 21. Lot, thut 10. M. 10. Lot angegeben, so hernach geschmeltzet, und mehr nicht mit sammt dem Zutrieb an Brand-Silber ausgebracht worden, als 5. Mr. 6. Lot, die betragen an Bezahlung aus der Müntze

67. fl. 17. gl. 6. pf.

Worauf an Schmeltz-Kosten ungefehr, weiln aus den eingeschickten Schmeltz-Verzeichnissen der eigentliche Schmeltz-Kosten nicht erkannt werden kan, indem selbiger uf dreyerley Schmeltzen zusammen gezogen ist, gerechnet wird, Als

1. fl. 12. gl. -	Hütten-Zinß von 5¾. Scht. a 6. gl.
- 8. gl. -	von 4. Centn. Ertz zu rösten.
9. fl. 17. gl. -	Schmeltzer-und andere Hütten-Arbeiter-Löhne beym Rösten, Schmeltzen und Abtreiben.
2. fl. 6. gl. -	Beytrag zum Abtreibe-Kosten und Treib-Essen uf 2. Centn. 40. Pfund Werckbley.
4. fl. 6. gl. -	vor 3. Klafftern Holtz a 30. gl. zum Rösten.
15. fl. - -	vor 45. Kübel-Kohlen.
4. gl. -	von Proben zu nehmen.
19. gl. 6. pf.	zu Bier.
3. fl. 12. gl. -	Kiesse.
10. fl. 11. gl. 10. pf.	Bley-Ufgang vor 1. Centn. 90. Pf. nach Abzug wieder ufgehabner Glöthe und Herdt.
2. fl. - -	von 1. Centn. 108. Pf. Speise zu verbleyen.
2. gl.	von Silber zu brennen.

Thut 50. fl. 14. gl. 4. pf. Solche von
67. fl. 17. gl. 6. pf. Müntzbezahlung vor 5. Mr. 5. Lot Silber abgezogen
So bleibet Nutzung
17. fl. 3. gl. 2. pf. gegen
216. fl. 15. gl. 1. pf. Administrations-Bezahlung gehalten,
Bleibt Verlust
199. fl. 11. gl. 11. pf.

Signat. Freyberg, den 20. Decemb. 1712.

George Zocher.

Fernere Declaration

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie es mit dem Schmeltz-Wesen im Ober-Gebürge und zu Schneeberg zu halten, den 24. Augusti Anno 1713. nebst beygefügtem Anschlag und Taxa, welchergestalt die im Ober-Gebürge und zu Schneeberg brechende Ertze, so wohl wenn deren Liefferung auf die Königl. Polnischen und Churf. Sächsis. Ober-Gebürgischen General-Schmeltz-Administrations-Plätze, als auch selbst zur General-Schmeltz-Administration nach Freyberg geschicht, resp. bezahlet werden sollen, den 29. Junii Anno 1713.

An. 1713. Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Heneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, 2c. 2c. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen: Demnach durch die, von Uns, unterm dato Warschau, den 4. May 1710. bey dem Berg-und Hütten-Amte zu Freyberg angeordnete General-Schmeltz-Administration, nach Unserer hierbey geführten Landesväterlichen Absicht, der Berg-Bau selbiger Refier, wie notorisch, und die bißher erlangten Ausbeuten überflüßig bezeugen, zu Nutz derer dabey interessirten Gewercken, in einen bessern Stand gesetzet, und dahero unterschiedliche Gewerckschafften unter denen Berg-Aemtern im Ober-Gebürge und zu Schneeberg, von selbst veranlasset worden, ihre durch Gottes Segen erbauete Ertze zu obgedachter General-Schmeltz-Administration nach Freyberg, mit grossem Vortheil gegen das vorhin geführte Selbst-Schmeltzen, freywillig einzuliefern. Und aber wegen der allzufernen Entlegenheit, und dißfalls aufzuwenden habenden Fuhr-Löhne, solches mit denen geringhaltigen Ertzen so vorträglich nicht, als mit denen, so im Gehalte etwas ansteigen, zu thun gewesen, weniger, da die in selbigen Berg-Amts-Refieren befindliche Ertze, in quanto & quali gar sehr differiren, und insonderheit die benöthigte Zuschläge ermangeln, eine vollkommene General-Schmeltz-Administration an einem gewissen Orte im Ober-Gebürge nicht wohl angerichtet werden können. Gleichwohln viele 1000. Cent-

Nutzen der aufgerichteten Schmeltz-Administration zu Freyberg.

Liefferung des Ertzes aus dem Ober-Gebürge dahin.

Warum solches bey geringhaltigen Ertzen nicht geschehen können.

Centner dergleichen geringer Ertze, welche entweder bey denen reichhaltigen zugleich mit, oder auch vorhero erbauet worden, unverschmeltzt beygestürtzt und liegen bleiben müssen, oder da sie ja nebst denen guten geschmeltzet, und zur Ausarbeit gebracht werden wollen, der ermangelnden convenablen Versetzung halber, nicht einmahl die Schmeltz- und Hütten-Kosten ertragen, und also die Gewercken von deren Gewinn- und Aufbreitung nicht den geringsten Nutzen gehabt, überdiß auch durchgehends die Art derer Ober-Gebürgischen Ertze dergestalt beschaffen, daß in Mangel behöriger Zuschläge der bey dem Probiren in kleinem befundene Gehalt im grossen Schmeltzen nicht ausgebracht werden mögen, und dahero bey der von Unserer zur Untersuch- und Remedirung derer in Berg-Schmeltz-Hütten-Holtz- und Floß-Sachen des Ober- und Ertzgebürgischen Creyßes eine zeithero vorgekommenen Mängel und Gebrechen gnädigst verordnete Commission mit Zuziehung des Freybergischen Ober-Hütten-Amts unlängst vorgenommenen Untersuchung, daß ein ziemliches vom Gehalt im Feuer mit aufgehe, auch in denen Oefen sich angehangen, sich herfürgethan. Woraus denn erfolget, daß bey so unglücklichem Schmeltzen bauende Gewercken von fernern Fortbau abgeschrecket, und viele höffliche Gebäude, zu Unsern und derer Gewercken Schaden, auflässig und liegen gelassen worden, oder doch ein mehrers hätten bringen können. So haben Wir, diesem grossen Ubel abzuhelffen, Uns allergnädigst entschlossen, zu gleichmässiger Beförderung des Ober-Gebürgischen Bergbaues, und auf vieler dabey interessirter in- und ausländischer Gewercken beschehenes unterthänigstes Ansuchen, ebener massen eine General-Schmeltzung derer Ober-Gebürgischen Ertze, so gut als möglich, zu veranstalten, dergestalt, daß die geringen zu einer Vorarbeit oder Schmeltzung in Stein an drey unterschiedliche Orte im Ober-Gebürge, um denen Gewercken die Anfuhre desto mehr zu erleichtern, und zwar vorietzo, so lange biß der Berg-Bau an einem und andern Ort ein anders erfordern dürffte, zu Unseren Schmeltz-Hütten in Marienberg, Schneeberg und Johann-Georgen-Stadt gebracht, die reichhaltige aber, so vier Loth und drüber an Silber halten, noch ferner zu Unserer General-Schmeltz-Administration nach Freyberg eingeliefert, und weiln durchgehends so wohl der vielen Arsenical- und andern Unart halber bey denen Schmeltz-Kosten ein mehrers, als sonst bißher bey den Freybergischen Ertzen erfordert worden, aufzuwenden, auch auf die Zufuhre des Roh-Steins von obbemeldten drey Hütten, zur völligen Ausarbeitung nach Freyberg, bey weiterer Entlegenheit ein und andern Orts dieser drey Hütten zugleich Reflexion zu machen gewesen, die Bezahlung derer Ertze, nach Innhalt der absonderlich gefertigten, und am Ende mit angefügten ausführlichen Taxe oder Anschlags, richtig geleistet werden soll, gestalt denn unmöglich, daß andere zur völligen Beschickung und Ausarbeit dieser Ober-Gebürgischen Ertze benöthigte Ertze und Zuschläge, von Freyberg aus, einen so weiten Weg Berg-auf, derer starcken Fuhr-Löhne halber, mit Nutzen geschaffet werden könten. Und damit nun ein ieder wissen möge, zu welcher Zeit iedes Orts die Lieferung zu thun, auch wie es sonst darbey gehalten werden solle; So haben Wir diese Einrichtung gemacht, daß die in der Taxe exprimirte geringen Ertze, so unter 4. Loth Silber im Gehalt haben, in der siebenden Woche iedes Qvartals zu St. Marienberg, in der achten Woche zu Schneeberg, und in der neundten Woche zu Johann-Georgen-Stadt, wenn sie zuförderst zu Erlangung einer desto gewissern Probe gehörig, geschieden und aufbereitet, angenommen, iede Post in Gegenwart des Lieferanten richtig verwogen, die Probe durch den Berg-Geschwornen, aus dessen Refier die Lieferung geschicht, bey dem Verwägen genommen, durch den verpflichteten Proben-Stösser gestossen, verjünget, und endlich von solchem Mehle vier Düten von denen Geschwornen eingesiegelt werden sollen, davon die eine durch den bey ieder Hütte geordneten Hüttenschreiber, die andere durch den Guardein selbigen Berg-Amts, und die dritte bey der General-Schmeltz-Administration zu Freyberg, nach 110. Pfunden, zu probiren, die vierdte aber in dem Berg-Amte selbiger Refier, wo die Ertze gebrochen, beyzulegen, damit, im Fall sich im Angeben oder sonst einige Differenz ereignen dürffte, von selbiger die Schieds-Probe durch den Ober-Schieds-Guardein zu Freyberg gefertiget, und alle Benachtheiligung so wohln vor Uns, als die Gewercken vermieden werden könne. Worauf sodann die Gehalt-Zettel, so vom Hütten-Schreiber und Guardein ebenermassen absonderlich zu versiegeln, zu mehrgedachter General-Schmeltz-Administration nach Freyberg einzuschicken, bey befundener Richtigkeit und Conformität des Gehalts die Ausrechnung durch den Ober-Hütten-Reuter daselbst zu machen, und von ihm unterschrieben zu remittiren, um die Bezahlung sofort aus Unsern respective Ober- und Zehenden-Aemtern zu Schwartzenberg und Schneeberg, als wohin Wir des nöthigen Verlags halber zulängliche Summen bereits geordnet, nach Abzug derer Uns als Landes-Herrn und sonst zustehenden Gebührnisse, gegen Qvittung derer Schichtmeistere zu erheben und abzuhohlen. So viel aber die übrige reichhaltige Ertze betrifft, mögen solche zu aller Zeit, wenn es gefällig, nach Freyberg für die Hütte, so ihnen von dem Ober-Hütten-Vorsteher angewiesen werden wird, geliefert werden, da es denn mit deren Verwäg- und Probierung, wie es bereits zu Freyberg gewöhnlich, zu halten; Und gleich wie nun hierbey Unsere eintzige Absicht dahin gerichtet, damit denen in Unserm Chur-Fürstenthum Sachsen bauenden Gewercken auch im Ober-Gebürge und Schneebergischer Refier in diesem Stücke wohl vorgestanden, und Ihnen eine Gelegenheit gemacht werden möge, nebst denen von GOtt bescherten reichhaltigen Ertzen, auch die geringen alle Qvartale ohne Ubernehmung einigen Hazards, ins Geld zu setzen, und durch die dafür erhaltende baare Bezahlung, eine Erleichterung derer Zubußen zu erhalten, auch desto eher zu einem erwünschten Uberschusse zu gelangen; Also bleibet nichts destominder, Innhalts Unserer unterm 10. May 1710. ertheilten ersten Declaration, einer ieden Gewerckschafft, deren Vorsteher und Schichtmeister, auch Eigenlöhnern frey, die erbauende gute und geringe Ertze von ieder Zeche, wie bißhero geschehen, noch ferner beysammen zu behalten, und selbst zu schmeltzen, wenn nur anders dasjenige daraus erhalten wird, was nach Abzug derer Unkosten, durch mehrgemeldete Schmeltz-Administration und nach derselben Taxa bezahlet und erlanget werden können, anderer gestalt Wir so wohln Uns, als auch denen Gewercken die Ersetzung des daher entstehenden Schadens, ausdrücklich hierdurch reserviren.

Befehlen demnach Unsern Ober-Berg- und Ober-Hütten-Amte, auch denen Ober- und Zehendnern, so wohl Berg-Aemtern im Ober-Gebürge und zu Schneeberg, in Krafft dieses, über diese Unsere Verordnung und beygefügte Taxa allenthalben stracklich zu halten, und hierunter kein Nachtheil vor die Gewercken zu verhängen. Zu dessen Uhrkund haben Wir Uns hierbey eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königl. Chur-Secret aufzudrucken befohlen. Geschehen zu Warschau, den 24. Augusti, Anno 1713.

AUGUSTUS REX,

(L. S.)

Adolph Magnus, Graf von Hoym.

Gottfried Lange.

Marginalien: So Anlaß zu einer General-Schmeltzung der Ober-Gebürgischen Ertze, so gut als möglich, gegeben. — Taxa zum Anschlag der Ertze, aus angeführten Ursachen. — Wenn die geringhaltigen Ertze vor die drey Schmeltz-Hütten im Ober-Gebürge zu liefern. — Wie die Probe und Verwegung zu verrichten. — Wie die Bezahlung zu leisten. — Reichhaltige Ertze mögen zu iederzeit nach Freyberg gebracht werden. Landesväterliche Absicht. — Reservat vor die Gewercken. — Wann nur daraus kein Schaden entstehet.

Anschlag und TAXA,

Welchergestalt die im Ober-Gebürge und zu Schneeberg brechende Ertze, sowohln wenn deren Lieferung auf die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Ober-Gebürgischen General-Schmeltz-Administrations-Plätze, als auch selbst zur General-Schmeltz-Administration nach Freyberg geschicht, resp. bezahlt werden sollen,

1.) Kies- und Bley-bedürffende Ertze, wenn der Centner hält

		bey der Joh. Georgenstädt- und Schneeberg. Hütten,	bey der Marienbergischen Hütten,	zu Freyberg bey der G. Schmeltz-Administration,
1. und 1½. Loth	fürs Loth	7. gl. -	7. gl. 6. pf.	8. gl. 6. pf.
2. und 2½. Loth	fürs Loth	8. gl. -	8. gl. 6. pf.	9. gl. 6. pf.
3. und 3½. Loth	fürs Loth	9. gl. 4. pf.	9. gl. 7. pf.	10. gl. -

Wenn aber solche an Gehalte reicher kommen, so können sie, derer ermangelnden Zuschläge halber, auf denen Ober-Gebürgischen Schmeltz-Plätzen nicht abgenommen werden, sondern seynd füglicher zur General-Schmeltz-Administration nach Freyberg zu liefern, und werden daselbst bezahlet

4. biß 5½. Loth	-	fürs Loth	-	10. gl. 6. pf.
6. biß 8½. Loth	-	fürs Loth	-	11. gl. 6. pf.
9. biß 11½. Loth	-	fürs Loth	-	12. gl. 6. pf.
12. biß 14½. Loth	-	fürs Loth	-	13. gl. 2. pf.
15. biß 17½. Loth	-	fürs Loth	-	13. gl. 10. pf.
18. biß 24½. Loth	-	fürs Loth	-	14. gl. 6. pf.
25. biß 63. Loth	-	fürs Loth	-	15. gl. 2. pf.
4. biß 15. märckigte,	-	fürs Loth	-	15. gl. 8½. pf.
über 15. Marck,	-	fürs Loth	-	16. gl. -

2.) Ertze, so etwas Glantz, ingleichen Kies- und Kupffer-Ertz bey sich führen, und auf den unten vorgeschriebenen Bley- und Kupffer-Gehalt nicht kommen, erhalten auf iedes Loth Zulage 1. gl. Woferne sie aber über 17½. Loth Silber halten, cessiret solche, und bleibet bey vorherstehender Classe.

3.) Kiese, so kein Silber halten, und zum Zuschlägen zu gebrauchen, denn ausser diesem sie gar nicht abgenommen werden können, der Centner mit 4. gl. Wenn sie aber halten

		bey der Joh. Georgen-Stadt- und Schneeberg. Hütten,	bey der Marienbergischen Hütten,	zu Freyberg bey der G. Schmeltz-Administration,
½. Loth	der Centner	5. gl. -	5. gl. 6. pf.	6. gl. -
¾. Loth	der Centner	7. gl. 6. pf.	8. gl. -	8. gl. 9. pf.
1. Loth	der Centner	8. gl. 9. pf.	9. gl. 3. pf.	9. gl. 9. pf.

4.) Kupffer-Ertze, so kein Silber, iedoch biß 2. Pfund Gaar-Kupffer halten, der Centner mit 6. gl. und 6. gl. 6. pf. Wann solches aber Silber hält, und zwar

		bey der Joh. Georgen-Städt- und Schneeberg. Hütten,	bey der Marienbergischen Hütten,	zu Freyberg bey der G. Schmeltz-Administration,
1. und 1½. qv.	der Centner	8. gl. -	8. gl. 6. pf.	9. gl. 6. pf.
2. und 3. qv.	der Centner	9. gl. -	9. gl. 6. pf.	10. gl. 6. pf.
4. und 5. qv.	der Centner	10. gl. -	10. gl. 6. pf.	11. gl. 6. pf.

Und da bey diesem Silber-Gehalte ein mehrers an Kupffer sich findet, wird iedes Pfund folgender gestalt annoch bezahlet, als:

Das 3te biß 9te Pfund	mit	1. gl. 6. pf.
Das 10te biß 14te Pfund	mit	2. gl. -
Das 15te biß 20te Pfund	mit	2. gl. 3. pf.
Das 21te biß 26ste Pfund	mit	2. gl. 6. pf.
Das 27te biß 32ste Pfund	mit	2. gl. 9. pf.
Das 33te und drüber	mit	3. gl. -

Gleichwie auch, wenn der Silber-Gehalt im Centner anderthalblöthig und drüber, das Silber nach der ersten Classe, und das Kupffer, wie vorherstehend, bezahlet wird.

5.) Bley-Ertze oder Glantze, so nicht Kobaltisch oder Wißmuthisch, sondern in spätigen und andern flüßigen Berg-Arten brechen und halten

		bey der Joh. Georgenstädt- und Schneeberg. Hütten,	bey der Marienbergischen Hütten,	zu Freyberg bey der G. Schmeltz-Administration,
½. Loth Silber und 28. Pfund Bley, und drüber,	das Pf. Bley	6. pf.	6. pf.	6. pf.
1. und 1½. Loth Silber, und biß 70. Pfund Bley,	das Loth	7. gl.	7. gl. 6. pf.	8. gl. 6. pf.

und vor iedes Pfund Bley 6. pf.

So

So sie aber am Gehalte höher kommen, wären sie zur General-Schmeltz-Administration nach Freyberg einzuliefern, und bekommen daselbst, exclusive der 6. pf. von iedem Pfund Bley,

2. und $2\frac{1}{2}$. Loth	das Loth	10. gl.
3. biß $5\frac{1}{2}$. Loth		11. gl.
6. biß $8\frac{1}{2}$. Loth		12. gl.
9. biß $10\frac{1}{2}$. Loth		13. gl.

Die Landes-Herrlichen Gebührnüsse, respective an Zehenden, Zwantzigsten und Schläge-Schatz, werden von ieder Lieferung und den darinne befindlichen Gehalte, in natura, wie seithero, abgerechnet, und bey Unsern respective Ober-Gebürgischen und Schneebergischen Zehenden-Aemtern, inne behalten, über dieses aber, ausser den wenigen Wag- und Probir-Gebühren, denen Gewercken weiter nichts, an Schmeltz- und Hütten-Kosten, oder Brenn-Lohne, abgezogen, gleichwie sie auch die Ausbeuten an Species-Thalern noch ferner bekommen sollen. Signatum Freyberg, den 29. Junii 1713.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Commission

Woldemar Freyherr von Löwendal,
Jo. Egid. von Alemann,
Wolff Dietrich von Erdmannsdorff,
Hannß Heinrich Trützschler,
George Gabriel Wichmannshausen.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wie, bey entstehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen, zu procediren, den 26. Augusti Anno, 1713.

An. 1713.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Zweiffeln nicht, es werde aus denen bißher, theils in öffentlichen Druck ergangenen, theils sonst ertheilten und publicirten Verordnungen, sowohl andern sorgfältig-gemachten Veranstaltungen sattsam zu erkennen seyn, mit was Eyfer Wir Uns höchstens angelegen seyn lassen, die Verfassung bey dem Berg-Bau und Schmeltz-Wesen in Unsern Churfürstenthum und Landen dahin einzurichten, damit inn- und ausländische Gewercken des Göttlichen Segens um so viel gewisser versichert seyn können, und allen Ungebührnüssen gnüglich abgeholffen werden möge; Nachdem sich nun herfür gethan, daß auch darinnen ein grosses Nachtheil dem Berg-Bau entstehe, und die Gewercken von der sonst habenden Baulust ziemlich abgeschrecket werden, daß öffters Zanck- und Gewinnsüchtige Advocaten einige Gewerckschafften mit allerhand ungleichen Vorstellungen aufzuhetzen, zu solchem Ende die andere, denen sonst die streitig-gemachte Gänge und darauf brechende Ertze gehörig, mit weitläufftigen, langweiligen und kostbaren Processen zu fatiguiren, auch darbey die Berg-Ordnungen und wohlhergebrachte Berg-Gebräuche, zu nicht geringem Schaden Unsers, des Landes-Herrn, und derer Gewercken, zweiffelhafftig zu machen, und derselben Principia zu disputiren gesuchet, ja wohl gar einige Richter selbst sich seithero gefunden, welche, wenn dergleichen Berg-Sachen lange gnug ventiliret, und etliche mahl schon definitive geurtheilt gewesen, dennoch kein Bedencken gehabt, aus ein- und anderer Neben-Absicht, wenn auch schon von denen Partheyen selbst nicht das geringste dieserwegen ad Acta erinnert, sondern alles als richtig einander zugestanden, und in der Haupt-Sache zum Urthel geschlossen worden, von freyen Stücken ex officio auf die Formalität des Klag-Libells, der Litis Contestation, Legitimation, und dergleichen zu fallen, sowohl

Landes-Herrl. Eyfer für gute Verfassung bey dem Berg-Bau u. Schmeltz-Wesen.

Nachtheil des Berg-Baues von Verhetzung Zanck- und Gewinnsüchtiger Advocaten, und daher entstehende langweilige Processen,

da zumahl einige Richter selbst unnöthige Weitläufftigkeit veranlasset,

auch bey denen auf blossen Augen-Schein bestandenen Dingen, den durch unpartheyische Befahrungen, und gefertigte Marckscheider-Risse verführten Beweiß und Gegen-Beweiß anzufechten, um hierdurch die Partheyen, und insonderheit den gerechten obsiegenden Theil zu einem ungebührlichen Vergleich zu nöthigen, und dadurch den andern, so doch das wenigste Recht darzu, zur Perception des Göttlichen Segens mit zu bringen, So haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, weiln die, in denen Berg-Resolutionen §. 52. bereits enthaltene Disposition in genere nicht zulänglich seyn wollen, in folgenden Puncten hierdurch speciale Verordnung zu treffen, Diesemnach setzen, ordnen und wollen Wir nun

und mithin der gerechte obsiegende Theil zu einem ungebührl. Vergleich genöthigt werden wollen.

1. Daß bey allen in Berg-Sachen vorfallenden Irrungen und Beschwerungen keines weges ein solennes Libell erfordert werden, sondern eine iedwede auch mündliche Imploration, wenn sie zu denen Acten registriret, dem Berg-Richter gnung seyn solle, pro qualitate negotii, die Sache zu untersuchen, in Augenschein zu nehmen, den Beklagten darüber zu hören, und seine Antwort darauf schrifft- oder mündlich, thun zu lassen, worauf er denn auch, wenn die Sache ferners in facto & Jure gnugsam dargethan und erörtert, ohne alle Weitläufftigkeit und Verzögerung seinen Bescheid und Weisung zu ertheilen, und selbigen hauptsächlich auf merita Causæ zu richten, schuldig seyn soll, und weiln

Zu Irrungen in Berg-Sachen wird kein solennes Libell erfordert,

und ist der Bescheid hauptsächlich auf merita Causæ zu richten,

2. Bey keinem Rechts-Handel in der Welt mehrere Interessenten als bey zwey und mehr streitigen Gewerckschafften seyn können, indem sich einige Gebäude finden, bey welchen die Anzahl derer Gewercken auf mehr als hundert, ja zu zweyhundert und noch drüber steigen, selbige auch wohl an funffzig und mehr Orten, theils inntheils außer Landes wohnen, und dahero, wenn von allerseits individual- und denen darbey offt befindlichen Weibes-Personen, und Unmündigen, die Vollmachten allezeit cum Curatoriis, und Tutoriis, auch nur über die Helffte angeschaffet werden solten, nicht nur wegen Vielheit und Menge derer Interessenten, sondern auch derselben continuirlichen Veränderung, da fast alle Quartale einige Berg-Theile denen alten Gewercken ab- und hingegen gantz neuen zugewehret werden, grosse Verzögerung entstehen, ja gar unmöglich fallen dürffte, bey Renitenz einer Gewerckschafft, welcher mit dem Aufhalt gedienet, wann zumahl mehrere Termine abzuwarten, und zu iedem eine legale Insinuation derer

wenn derer Gewercken auf einer Zeche viel, auch dieselbe an vielen Orten sich befinden.

Citationen nöthig, eine Sache dergestalt zu Ende zu bringen, daß nicht ratione legitimationis eines und das andere annoch nach Verlauff vieler Zeiten erinnert werden könte; Hiernechst auch, da dergleichen Irrungen nicht eben die Personen derer Gewercken, sondern die ihnen verliehene Gänge und Klüffte betreffen, die dißhalb angestellete Klagen für real, und die Gebäude für commune Immobilia unter denen Gewercken, obgleich einem mehr als dem andern darvon zuständig, zu halten, über dieses denen Gewercken nachgelassen, ihre Schichtmeister bey selbigen mit Vorwissen und Genehmhaltung derer Amt-Leute selbst zu bestellen, und zu besolden, und also kein Zweiffel, daß sie solche Personen hierzu erwehlet, deren Treue, Sorgfalt und Dexterität sie gnugsam versichert, welche auch dahero in ihren, bey denen Berg- und Gruben-Gebäuden active und passive vorfallenden Angelegenheiten die Nothdurfft allenthalben pflichtmäßig beobachten werden, Als sollen die an Gewerckschafften haltende Citationes, sowol bey entstehendem Streite, als auch in progressu keinesweges an die individua derer Gewercken gebracht, noch dieselbe darinnen specialiter enumeriret, und benennet, sondern nomine collectivo gestellet, und auf die Zechen und Huth-Häuser insinuiret, oder, da dergleichen nicht vorhanden, an die Kauen angeschlagen, und also gleichsam ad Domum communem gebracht, in beyden Fällen aber auch zugleich noch absonderlich dem Schichtmeister ad manus, oder auch bey seiner Abwesenheit in dessen Hauß zugestellet, und überbracht werden, welcher denn seinen Gewercken alsofort Nachricht davon zu geben, und folglich in Termino nebenst, oder ohne einem noch besonders constituirten Gevollmächtigten der Gewerckschafft, oder auch zum Theil selbst erscheinenden Gewercken die Nothdurfft pflichtmäßig zu observiren hat; Wann nun solchergestalt die Citation auf die Zeche und dem Schichtmeister richtig insinuiret worden, derentwegen des geschwornen Bothen Relation fleißig ad Acta zu registriren, So soll ein mehrers der Insinuation halber nicht erfordert werden, sondern dieses schon gnug seyn, dem Berg-üblichen Gerichts-Brauch nach, auch in contumaciam zu verfahren, es erscheine nomine derer Gewercken der Schichtmeister, oder sonst ein anderer Gevollmächtigter, oder nicht, es sey auch des erscheinenden Vollmacht beschaffen wie sie wolle, ob auch schon darbey Weibes-Personen und Unmündige, welchen sonst ausser diesen Berg-Processen die restitutio in integrum in andern Fällen zu statten kommen könte, interessiret, oder auch mit Ab- und Zugewährungen der gantzen Zeche, oder eintzeler Kuxe unter denen Gewercken vor völliger Endigung der Haupt-Sache ein- oder mehrere Veränderung, welche sonst in andern Causis Civilibus eine Reassumtionem Litis nach sich zöge, vorgegangen, gestalt allenfalls die Gewercken sich selbst zu imputiren haben, wenn per majora ein unfleißig- oder unverständiger Schichtmeister erwehlet, und angenommen worden, dahero denn auf andere und bessere Legitimation zu interloquiren nicht nöthig, weniger deswegen einiger Anstand oder Auffenthalt gemachet, sondern alsobald, ohne weitere Commination, hauptsächlich ad merita ein Bescheid oder Urthel gegeben, und dergleichen Spruch ex capite nullitatis, ob Defectum Legitimationis partium nimmer impugniret werden soll; Jedoch soll künfftig von Seiten einer klagenden Gewerckschafft, wenn dieselbe zur Rechtlichen Ausführung durch Unsere Rescripta, Ober-Berg-Amts-Verordnungen, oder auch Bescheide derer Berg-Aemtere verwiesen, u. ein förmlicher Process anzustellen, ehe noch die Citation an die andere beklagte Gewerckschafft ergehet, vor dem Berg-Gerichte, wo die Klage angebracht, zuförderst die Legitimation von so viel Mit-Gewercken, die wenigstens mit Siebentzig Kuxen darbey interessiret, übergeben, oder doch von denen würcklich-klagenden Gewercken wegen ihrer übrigen

Ingleichen die Irrungen Gebäude betreffen.

Die Gewercken auch Schichtm. zu wehlen frey haben.

So seynd die Citationes nomine collectivo auf die Gewercken zu stellen, wo und wem sie zu insinuiren.

Des geschwornen Bothen Relation ad Acta zu registriren, Worauf auch in contumaciam zu verfahren, ohne Unterscheid der darbey interessirten.

Auf andere und bessere Legitimation zu interloquiren nicht nöthig,

Jedoch haben Klägere bey angewiesenen förml. Process zuförderst Legitimation von Gewercken auf 70 Kuxen zu übergeben,

Consorten de rato gebührend caviret, und dadurch der Mangel suppliret werden, Es wäre denn, daß nachgehends major pars derer Gewercken in progressu Litis selbst contradicirte, und mithin die erstern des Dissensus von denen andern überführet wären, da sodann die Cautio rati billig cessiret, auch mithin der Gemeinschafftliche Process seine Endschafft erreichet, die Caventen aber dem Gegentheil die verursachte Process-Kosten zu restituiren gehalten seyn.

oder de rato zu caviren.

Wenn solche Cautio rati hinwieder aufhöret.

3. Nicht minder soll die erste an Beklagte ergehende Citation mit abschrifftlicher Beyfügung des Imploration-Schreibens, oder der über das mündliche Anbringen gefertigten Registratur, von Zeit obgemeldter Insinuation an biß zum Termin, wenigstens eine Dreymahl Vierzehntägige oder Sechswöchentliche Frist, zu besserer Benachrichtigung derer Gewercken, und sich darauf fassen zu können, in sich halten, nachgehends aber, wenn auch schon Comminationes sub pœna præclusi ergangen wären, zulänglich seyn, wenn nur eine Zeit von Zweymahl Vierzehn Tagen oder Vier Wochen iedesmahl nach der Insinuation zu finden;

Der Citation soll das Implorations-Schreiben oder Registratur mit beygefüget, und ein sechswöchentlicher Termin gesetzet werden, folgends aber seind 4. Wochen gnug.

4. Wie denn auch die Erndte-Ferien und andere vor und nach denen hohen Fest-Tägen sonst in Rechten ausgesetzte Zeiten, der Termine halber nicht zu attendiren, indem bey denen Berg-Gerichten kein Justitium eingeführet, so wenig, als der Bergmann des Wöchentlichen Einfahrens befreyet ist.

Ferien sind derer Termine halber nicht zu attendiren

5. Ingleichen wird die Abforder- und Bestellung der Gewehr, oder Gvarandæ, sowohl auch der Caution pro reconventione & expensis, ingleichen eine ordentliche Litis-Contestation in Berg-Processen gäntzlich hiermit abgeschaffet, sondern es wird durchgehends allenthalben summarisch de simplici & plano procediret.

ingleichen Bestellung Gvarandæ u. Cautionis pro reconvent. & expens. wie auch Litis-Contestation.

6. Es soll auch keine Litis-Reassumtion statt haben, sondern ein ieder Successor, er sey als ein Erbe, und also universalis, oder sonst ex alia causa singularis, den Process in dem Stande, wie ihn derjenige, von dem er causam hat, verlassen, ohne der Formalität einer absonderlichen Reassumtion fortzusetzen verbunden seyn, denn die Sache gehet allemahl mit ihrer Nutz- und Beschwerung von einem Besitzer auf den andern.

Auch brauchet es keiner Litis-Reassumtion.

7. Nicht weniger seynd alle Exceptiones dilatoriæ abgeschnitten, und da gleich der Beklagte einem andern Litem denunciren, und denselben mit vorzuladen ansuchen möchte, So ist zwar dieses nachgelassen, er kan sich aber darmit der Einlassung oder Recognition auch im ersten Termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub pœna confessi & convicti oder recogniti zu verrichten gehalten, wie denn auch folglich der Litis Denunciat sich ebener maßen nach der vorgeschriebenen Arth und Form des Berg-Processes allenthalben zu achten hat.

Alle Exceptiones dilatoriæ sind abgeschnitten, wann auch schon Litis-Denunciation geschehen wäre.

8. Mit der Eydes-Delation und Relation, so wohl auch dessen Leistung soll es also gehalten werden, daß nehmlich derjenige, deme das deferirte oder referirte, oder auch ein Suppletorium, oder Purgatorium Juramentum zuerkandt, oder nach Gelegenheit die Gewissens-Vertretung nachgelassen, innerhalb acht Tagen, wenn der Bescheid oder Urthel seine Rechts-Krafft erreichet, welches denn in Berg-Sachen, wenn kein Remedium suspensivum, oder devolutivum stante pede eingewendet wird, gleich von der Publication an, geschiehet, zur Eydes-Leistung, oder in denen Fällen, da die Relation zulässlich, hierzu, oder auch, ob er sein Gewissen mit Bescheinigung vertreten wolle, sich erklären, auch bey dem letzten Fall die Bescheinigung, wordurch er solche Vertretung zu verrichten gemeynet, zugleich würcklich eingeben solle.

Wie es bey Eydes-Deu. Relationen zu halten.

Wenn das Urthel seine Rechts-Krafft erreichet, und die Bescheinigung zur Gewissens-Vertretung zu übergeben.

9. Mit dem Beweiß und Gegen-Beweiß hat es bißher gleichfalls vielerley Weitläufftigkeit gegeben, deme Wir auf folgende Art abgeholffen wissen wollen, Bey

der

Der Beklagte soll gleich bey der Einlassung die allegirten Exceptiones auf die Sache appliciren, u. der Richter die Passus der Bescheinoder Gegen-Bescheinigung im Urthel exprimiren.

der Einlassung auf die Klage soll der Beklagte nicht befugt seyn, einen Hauffen Exceptionen der Länge nach bloß mit dem Nahmen zu allegiren, ohne Application auf die Sache selbst, sondern so gleich umständlich anzeigen, in was Absehen und zu welchem Ende diese Exceptiones angezogen werden, da denn hernach der Berg-Richter die Passus, worüber eigentlich Kläger die Bescheinigung, und der Beklagte die Gegen-Bescheinigung zu führen, in dem Bescheid oder Urthel deutlich zu exprimiren, alle andere zur Haupt-Sache nicht dienliche Umstände aber zu übergehen hat, und die litigirende Partheyen in ihre Articul ein mehrers, als was in dem Urthel zur Beybringung angewiesen worden, einzurücken, auch nicht befugt, sondern alle andere an und vor sich selbst für unzuläßlich zu achten seyn, Immaßen denn die

Die Formalität eines ordentliche Beweises und Gegen-Beweises hat nicht statt.

Formalität eines ordentlichen Beweises und Gegen-Beweises, wie sonst bey Ordinar-Klagen in Civil-Sachen gewöhnlich, gar nicht statt findet, sondern bloß Bescheinigung zu führen, und zu solchem Ende innerhalb einer Zweymahl Vierzehn-tägigen Frist oder vier Wochen von der Zeit an, da der Bescheid oder Urthel in seine

Bescheinigungs-Articel in 4. Wochen zu übergeben. Vom Berg-Richter 4. wöchentlicher Termin anzusetzen.

Krafft ergangen, die Bescheinigungs-Articul samt der Zeugen Nahmen, und Abschrifft derer Uhrkunden, damit er bescheinigen will, eingegeben, und darauf alsofort von dem Berg-Richter, ohne des Bescheinigungs-Führers weiteres Anhalten, ein Termin von vier Wochen zur Abhörung derer Zeugen und Recognition derer Documenten angesetzet, sowohl dem Gegentheil mit Einräumung dergleichen Zweymahl Vierzehn-tägigen Frist Abschrifft zugefertiget werden, welchem denn frey stehet, in Termino zuläßliche Frage-Stücken einzureichen, und der Vereydung derer Zeugen in Person, oder durch Gevollmächtigte beyzuwohnen, gestalt denn keinem Theil

Weitere Dilation nicht zuläßlich.

weder hierunter noch sonst auf andere Weise Dilation zu verstatten, ausser, wenn die Zuläßligkeit derer Zeugen und Documenten disputiret würde, und die Interessenten auf gütliche Zuredung des Richters sich dißhalb nicht vergleichen könten, welchenfalls doch nichts desto minder in selbigem Termino in continenti darüber Rechtlich ad Acta zu verfahren, und zu einem Urthel zu beschlüssen, bey welchem es auch hernach bleiben soll, ohne ein Remedium darwieder zu gestatten, es darff aber um deswillen mit Production und Abhörung derer übrigen Zeugen und Recognition anderer Documenten nicht angestanden werden, sondern es gehet dieselbe ebener maßen zugleich fort, und wird dahero wieder den Verzögerer in contumaciam, auch daß die Uhrkunden pro recognitis anzunehmen, gesprochen.

Wie sich bey Aussenbleiben der Zeugen zu verhalten.

10. Wieder die Zeugen selbst, wenn solche in Termino nicht sistiren, wird gleichergestalt in contumaciam mit Erkennung auf Geld, oder Gefängniß-Straffe, nach Beschaffenheit derer Personen, verfahren, iedoch, wenn der Zeuge sich dessen entbrechen zu können erhebliche Ursache allegiren wolte, ist er zwar nichts desto minder in Termino persönlich zu erscheinen verbunden, und hat sodann der Berg-Richter unter denen Partheyen, ob sie auf mündliche Anführung seiner Excusation sich über dessen Wegfallen vergleichen wolten, Fleiß anzuwenden, wiedrigenfalls aber die Nothdurfft von allerseits Interessenten kürtzlich ad Acta zu bringen, und auch darüber ein Urthel einzuholen, bey welchen es nachgehends ebener maßen sein Verbleiben hat.

Wie weit die Zeugen vor zuläßlich zu achten.

11. Weiln aber auch sich öffters zuträget, daß zu unbilliger Verschiebung der Sache solche Zeugen angegeben werden, die weit entfernet, und wohl gar ausserhalb Landes sich befinden, So soll der Richter die darbey vorfallende Umstände wohl erwegen, und wenn nicht die Evidenz der Nothwendigkeit so fort erscheinet, solche nicht für zuläßlich achten, im Fall nicht Producent, Principal und Advocat, gleich in eben selbigem Termino eydlich erhärten würden, daß sie diese Zeugen nicht zur Verzögerung der Sachen angegeben, sondern gewiß gläuben, und darvor halten, daß deren künfftige Aussage dem producirenden Theile zum Behuff seines führenden Processes etwas hauptsächliches beytragen werde.

Ingleichen die Editio Documentorum und Compulsoriales zu suchen.

12. Und eben auf diese Art ist es auch mit denen Documentis zu halten, da die Suchung der Edition weiter nicht statt findet, als wenn sie communia seyn, auf compulsoriales aber anderer, so in manibus Tertii seyn sollen, ist nimmer zu erkennen, wenn nicht aus denen Articulis zu ersehen, daß sie unumgänglich nöthig, und der Producent zugleich in eben diesem Termin beybringen könne, daß er schon vorher um deren Ausstellung angesuchet, solche aber nicht erhalten mögen, nicht minder Principal und Advocat gleichfalls vermittelst Eydes bekräfftigen, daß hierunter keine Gefährde oder Aufhalt gesuchet, sondern sie vielmehr gewiß glauben und dafür halten, daß, wenn sie dieselbe erlangen würden, ihrer Sache darbey eine gute und sonderbare Hülffe geschehen werde, worauf denn auch sodann innerhalb 8. Tagen die Aussertigung derer Compulsorialien, oder nach Beschaffenheit Requisitorialien, bey Verlust derselben, zu sollicitiren, und von dem Richter schleunig auszufertigen.

Auch darff über der Recognitione Documentorum absonderl. nicht erkañt werden.

13. Ingleichen ist nicht nöthig, daß über der Recognition, ob solche zur Gnüge geschehen, oder zu verbessern, absonderlich erkandt werde, sondern, wenn daran einiger Mangel, ist das Document sofort pro recognito zu declariren, und darwieder kein Remedium zuläßlich, indem dergleichen Formalitäten ohnediß zur Haupt-Sache gar nichts dienen.

Ubergebung der Gegen-Bescheinigungs-Articel.

14. So bald nun die Zeugen abgehöret, oder, da die Bescheinigung durch Documenta geführet, solche recognosciret, oder eydlich diffitiret, soll der Gegentheil, so sich einer Gegen-Bescheinigung zu gebrauchen gemeynet, in denen Fällen, da solche sonsten statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung, seine Gegen-Bescheinigungs-Articul, bey Verlust derselben, binnen zweymahl vierzehntägiger Zeit oder 4. Wochen, übergeben, und im übrigen hierunter gleichergestalt, wie bey der Bescheinigung angezeiget worden, verfahren.

Rechtlich Verfahren über Beschein- und Gegen-Bescheinigung.

15. Wenn nun solchergestalt Beschein- und Gegen-Bescheinigung verführet, soll der Richter ex officio, oder auch auf ein und andern Parts Ansuchen sofort die Zeit zum Verfahren, längstens in vierzehn Tagen damit anzufangen, denen Interessenten auf obige Art schrifftlich intimiren, da denn Kläger innerhalb 8. Tagen von selbiger Zeit, da er die Intimation bekommen, mit dem ersten Satz, den er in Schrifften zweymahl mundiret zu übergeben schuldig, den Anfang machen, Beklagter wiederum in 8. Tagen darauf antworten, solches noch einmahl also continuiret, und dergestalt mit zweyen Sätzen zum Abschied oder Urthel geschlossen werden soll.

Inrotulation und Verschickung derer Acten.

16. Worauf sodann, wenn der Richter nicht selbst verabschieden will, oder eines derer Partheyen auf Rechtliches Erkäntniß provociret, welches denn einem ieden nachgelassen, ein vierzehntägiger Termin wiederum ohne Nothwendigkeit der Anhaltung eines derer litigirenden Interessenten, zur Inrotulation derer Acten angesetzet, und selbige in puren Berg-Sachen in Unsern Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, wenn aber andere Passus mit unterlauffen, in die Rechts-Collegia Unserer Lande geschicket, auch sowohln bey Ertheilung derer Bescheide von Unsern Ober- und Berg-Aemtern, als auch

Worauf vom Berg-Richter zu sehen.

Abfassung derer Urthel, keinesweges auf die gemeine Käyserliche Rechte, sondern Unsere, und Unserer Glorwürdigsten Vorfahren publicirte Ordnungen, Berg-Decreta, Berg-Resolutiones, Declarationes und Mandata, hiernechst auch mit auf die Joachimsthalische Berg-Ordnung und alte Berg-Gebräuche, iedoch nebenst Beybehaltung, was etwa ein und andern Orts absonderlich wohl hergebracht, gesehen, und solchen gemäß erkandt und gesprochen, die Versendung derer Acten in

aus-

auswärtige Berg-Schöppen-Stühle aber ohne Unser Vorwissen nicht geschehen soll, wiewohl Wir auch hierunter auf derer Partheyen Ansuchen, nach Befinden, Uns zu resolviren wissen werden.

Publication derer einkommenden Urthel.

17. Mit Publication derer einlangenden Urthel ist gleichergestalt nicht zu säumen, sondern auch hierzu vom Richter ein Termin ex officio anzuberaumen, und da hierwieder, oder auch auf die ertheilende Bescheide Leuterung oder Appellation eingewendet werden wolte, muß solches, wie bereits in der Berg-Ordnung und Berg-Resolutionen §. 53. enthalten, so fort stante pede auf unverwandtem Fuß geschehen, die Appellation immediate an Unsere Hohe Person gerichtet, und der Leuterungs- oder Appellation-Zeddel längstens in 24. Stunden hernach schrifftlich übergeben, auch darbey alsobald zugleich um Termin zur Prosecution der Leuterung, oder Ertheilung derer Aposteln angesuchet werden, andergestalt sie vor unzuläßlich zu halten, und dasjenige, was erkandt und ausgesprochen, zur Execution zu bringen, wie dem auch nicht weniger, was wegen bißherigen grossen Mißbrauchs des heylsamen Beneficii der Appellation daselbst disponiret zu finden, nochmahls anhero wiederholet wird, daß nehmlich von Citationen, Beaugenscheinigung, und andern Præliminar-Verrichtungen vor Ertheilung eines Bescheides die Appellationes gar nicht zuläßlich, auch nicht attendiret werden, sondern vielmehr der part und Advocat, so sich dergleichen unternehmen, ieder um 10. Thaler bestraffet werden sollen, gleichwie nicht minder bey solchen Appellationen, die von Bescheiden, so die Ober- und Berg-Aemter ertheilen, an Uns eingewendet werden, 10. Marck, und wenn formale Urthel bey rechtlichen Dicasteriis oder Berg-Schöppen-Stühlen ad Acta gesprochen, 20. Mr. Silber, iede zu 10. Thalern courr. gerechnet, in casum succumbentiæ niederzulegen, welches noch vor Aussertigung derer Apostel und Berichts, innerhalb vier Wochen, von Zeit der Publication an, ohne Vorgehung einer besondern hierauf gerichteten Citation, der Appellant von selbst, vor dem Judicio, wo das Remedium ergriffen, bey Verlust der Appellation, zu deponiren hat. Da aber ein solcher Appellant die gesetzten vier Wochen vorbey, und die Deposition unterliesse; So soll sodann ipso facto durch den blossen Zeit-Verlauff die Appellation desert seyn, ohne daß nöthig wäre, darüber zu sprechen, oder rechtlich Erkäntniß einzuhohlen, nichts desto weniger aber von dem Part und Advocaten, die sich dessen bedienet, und hernach selbst aus Mißtrauen zur Sache die Appellation fortzusetzen angestanden, von jedem 20. Thaler zur Straffe eingebracht werden.

Einwendung zuläßlicher Remediorum darwieder.

Wie weit dergleichen zuläßlich.

Auch was sonst darbey zu observiren.

Bestraffung der frivolen Appellationen.

Verfahren bey Leuterungs-Prosecutionen und eingewandten Appellationen.

18. Die Prosecution der Leuterung und darbey nöthiges Verfahren betreffend, soll solches vermittelst zweyer von acht Tagen zu acht Tagen abgewechselten Sätze in Schrifften geschehen, ieder in duplo binnen sothaner Frist zu denen Acten übergeben, auch das andere Exemplar Gegentheilen zu Gewinnung der Zeit sofort gebührende insinuiret, und damit zu einem anderweiten Urthel beschlossen werden. Bey denen an Uns gerichteten Appellationen aber, so soll nach erlegten 10. oder 20. Marcken Silber in casum succumbentiæ, der Richter eine achttägige Frist zur Ablösung des decretirten Berichts, oder ertheilender Apostel ansetzen, und der Appellant sodann, bey Straffe der Desertion, die Ablösung in Termino verrichten, auch binnen acht Tagen bey Unserm Berg-Gemach einhändigen, da Wir denn nach Befinden dieselbe entweder rejiciren, oder inhibitoriales aussertigen, auch letzternfalls die Justification ebenermaßen in zwey abgewechselten, und in duplo von acht Tagen zu acht Tagen zu übergeben habenden schrifftlichen Sätzen vor Unserm Ober-Berg-Amte, dem Herkommen gemäß, verrichten zu lassen, Befehl ertheilen wollen, Es wäre denn, daß Wir aus sonderbahren erheblichen Ursachen das unmittelbare Verfahren bey Unserm Appellation-Gerichte oder einer besondern Commission anzuordnen resolviren möchten.

19. Allermaßen aber dasjenige, was bißhero von der Forme des Processes disponiret, vornehmlich auf den Fall zu appliciren, wenn die Sache zu rechtlicher Erörter- und Ausführung verwiesen worden, Also wollen Wir Unsere Ober- und Berg-Aemter hierdurch ernstlich ermahnet haben, daß sie ohne sonderbahre dringende Ursachen, bey weitläufftigen, wichtigen, und sehr zweiffelhafften Fällen, die bey Unsern Bergwercken vorfallende Irrungen und Angelegenheiten, in einigen Proceß nicht verwickeln lassen, Dahero denn auch außer dergleichen Weisung zu Recht bey denen Bergwercks-Streitigkeiten keine Advocaten zu admittiren; Wie bereits nicht nur in der Berg-Ordnung, sondern auch mehr allegirten Unsern Berg-Resolutionen de Anno 1709. §. 52. ausdrücklich versehen. Und weil man vielfältig bißanhero wahrgenommen, wie theils Zancksüchtige Interessenten sich dieses Mittels dargegen bedienet, daß sie sofort Advocaten mit etlichen Kuxen in die Gewerckschafft eingenommen, welche sodann als Gewercken vorzutreten verlanget, So wollen Wir demnach hierdurch expresse verordnet haben, daß auch dessen ungeachtet solcherley Advocaten nicht befugt seyn sollen, bey denen Verhören, Besichtigungen und andern Gerichtlichen Actibus zu erscheinen, oder Schrifften zu fertigen; Welches hingegen bey andern, die schon eine gute Zeit vorher und wenigstens ein Jahr, ehe der Streit erhoben worden, in der Gewerckschafft gewesen, seinen Abfall leidet.

Ober- und Berg-Aemter sollen ohne sonderbare dringende Ursachen einigen Proceß nicht verstatten. Es seynd auch regulariter keine Advocaten zu admittiren.

20. Ausser dem aber, wann die Sache nicht zu Recht gewiesen, sondern die Imploration des Richters nur zu einer summarischen Untersuchung Anlaß giebet, darff auch dasjenige, was in vorhergehenden Articuln umständlich an Formalien, Fatalien und andern Requisitis vorgeschrieben worden, nicht beobachtet werden, wie denn auch insonderheit bey kleinen Irrungen, wo der Beklagte ein Berg-Arbeiter, oder sonst der Berg-Gerichtsbarkeit unterwürffig, die bey Citationen hergebrachte uhralte Gewohnheit, solche durch ein Kerb-Holtz oder bloße mündliche Ankündigung des Berg-Amts-Dieners zu bewerckstelligen, keinesweges aufgehoben wird.

Bey summarischen Untersuchungen darff vorstehendes nicht beobachtet werden. Es bleibet auch die Citation durch ein Kerb-Holtz zugelassen.

21. Insonderheit wollen Wir, wann über Klüffte und Gänge Streitigkeiten entstehen solten, und selbige nach allen angewandten Fleiß iedes Orts verordneter Beamte, (als an welche die Sache billich zuerst zu bringen) beyderseits Gewerckschafften in der Güte nicht aus einander zu setzen wären, oder dieselbe bey der beschehenen summarischen Weisung nicht acquiesciren wolten, oder auch die Sache dergestalt zweiffelhafftig und beschaffen befunden würde, daß des Orts Bergmeister und Geschworne daraus zu kommen, sich nicht getraueten, daß alsdann sofort an das Ober-Berg-Amt, und von dar, mit Erstattung pflichtmäßigen Gutachtens, an Uns zum Berg-Raths-Collegio Bericht eingeschicket werden solle, worauf Wir folglich durch das Ober-Berg-Amt, oder diejenigen, welchen Wir aus gedachten Unserm Berg-Raths-Collegio specialiter Commission auftragen werden, mit Zuziehung anderer Berg-verständigen Personen, von Beamten, Marck-Scheidern, Schicht-Meistern und Steigern, so darzu vorhero absonderlich zu verpflichten, in Beyseyn beyderseits Partheyen, die Differenz sogleich untersuchet, Befahrung angestellet, und nach kurtzer mündlicher Vernehmung derer zugleich gegenwärtigen Interessenten, oder deren Gevollmächtigten und Schichtmeister, nach Befinden ohne Weitläufftigkeit alsbald in loco auf der Halde nach abgegebenen Votis, so von dem geringsten an bis zum obersten einzusammlen, secundum majora eine Bergrechtliche Entscheidung ertheilet, auch wider dergleichen solennen Berg-Gerichtl. Ausspruch keine Leuterung gestattet, bey eingewandter Appellation aber das in casum

Bey Streitigkeiten über Klüffte u. Gänge In Entstehung der Güte,

Von den Berg-Aemtern an das Ober-Berg Amt, u. von dar zum Berg-Raths-Collegio Bericht einzuschicken.

Worauf Untersuch- und Befahrungen anzustellen, Und alsobald auf der Halde secundum majora Bergrechtliche Entscheidung

zu thun, Darwieder keine Leuterung zuläßlich.

sum succumbentiæ an 10. Marck Silber zu deponiren gesetzte Geld erleget, und was in vorherstehenden Paragraphis der Appellation halber verordnet, allenthalben genau observiret werden soll.

Wie der Beweiß auf Klüffte und Gänge zu verführen.

22. Im Fall aber der Beweiß auf Klüfft und Gänge zu verführen, so soll der Aeltere im Felde, als welchem der Beweiß dißfalls jedesmahl aufzuerlegen, seinen Gang vom Vater her mit ordentlichen hangenden und liegenden, auch käntlichen Saalbändern bringen, und do des Aeltern Gang durch übersetzende mächtige Spàthe, vorfallende Festen, Fäulen, Rücken oder Sand-Steine verdrucket oder abgeschnitten würde, sothane Feste, Fäule oder Sand-Stein, nach der Stunde des Haupt-Ganges durchfahren, und seinen Gang in der Vierung suchen, auch da er ihn dergestalt wieder treffen solte, der Beweiß zur Gnüge verführet seyn, ausser der Vierung aber kan er keinen andern Gang vor den Seinigen angeben, noch das prætendirte Alter auf denselben extendiren, und obgleich sothaner Beweiß an eine gewisse Frist eben nicht gebunden werden kan, So soll doch zu Beschleunigung der Sache die Beweiß-Arbeit zu drey Dritteln beständig umgehen, und ein anders nicht gestattet werden, es wäre denn, daß wegen Wetters oder Wassers unvermeidliche Hindernüß geschähe, worauf, und wann dergestalt der Aeltere seinen Beweiß gnüglich verführet zu haben vermeynet, so soll auf Verordnung iedes Orts Bergamts der Marck-Scheider selbiger Refier alsofort einen Riß über das Befinden in der Grube fertigen, und ad Acta geben, da denn ferner selbige Berg-Beamte, und übrige Berg-Verständige, wie in vorhergehendem §pho angezeiget, auf den Augenschein fahren, und in Beyseyn beyderseits Partheyen, deren Gevollmächtigter und Schichtmeister den geführten Beweiß wohl beaugenscheinigen, das Befinden in eine Registratur bringen, selbige nebst dem darüber gefertigten Risse denen Partheyen communiciren, und daferne sie etwas erhebliches dabey nicht zu erinnern, nach selbigen der Bescheid obgemeldeter maßen erfolgen und erkannt, nach dem dergestalt einmahl verführten Beweiß aber, ein anderweiter ferner nicht admittiret werden, es wäre denn, daß bey befundener Beschaffenheit selbst von dem Berg-Richter dem Aeltern mehrer Beweiß auferleget würde, welchenfalls denn auch sodann die Befahrung auf den Augenschein durch vorige oder andere Beamte nochmahls wiederholet werden, und geschehen soll; Jedoch bleibet nichts destominder dem Jüngern die Gegen-Beweiß-Führung solchergestalt nachgelassen, daß, wenn Gänge mit einander fortgeschleppet oder zusammen fallen möchten, und, wo sie wieder von einander kämen, gestritten würde, der Jüngere sodann nach des Aeltern verführten Beweise sein Vorgeben durch würckliche Hand-Arbeit gleichfalls erweißlich zu machen habe, da es sodann mit der Befahrung auf den Augenschein, gleich wie oben, ferner zu halten, Und weiln sich es auch offte zuträgt, daß der Beweiß vom Vater her, vermittelst würcklichen Auffahrens auf dem Gange, wann zumahl die Fund-Grube vergangen, so bald nicht, oder doch mit schweren Aufgewältigungs- und andern Kosten zu bewerckstelligen, So soll, insonderheit bey Zwitter- und Eisenstein-Gebäuden, und wo die Gänge sonst von Tage nieder zu erschürffen, zu einer dergleichen Beweißführung schon gnung seyn, wenn alle 7. Lachter der Gang durch einen Schurff ordentl. entblösset, und also der Beweiß auf des Jüngern Arbeit eingebracht wird.

23. Damit auch um so viel weniger von einer oder der andern streitenden Gewerckschafft ungebührliche Verzögerung vorgenommen, und dem andern zu Nachtheil die Ertze ausgehauen, oder auch die dadurch eroberte Gelder an andere Orte verwendet, und unnöthige Gebäude geführet, oder wohl gar zu Bekränckung des Gegentheils die Process-Kosten selbst darvon genommen werden mögen, So soll solchenfalls, wann beyderseits Gewerckschafften zu einander durchschlägig worden, oder auch sonst bey der von Uns angeordneten Befahrung der streitige Gang zweiffelhafftig, wem er eigentlich gehörig, befunden werden solte, die Arbeit zwar fortgestellet, und die gewinnenden Anbrüche zu gute gemacht, das Metall aber in Unsern Zehenden eingelieffert, und darvon mehr nicht als die Berg- und Hütten-Kosten, nach Ausweisung der Anschnitt-Zettel, nebst Unsern Gebühriessen bezahlet, das übrige aber, was sonst vor die Gewercken zu Wiedererstattung Verlags oder Ausbeuten zu vertheilen gewesen wäre, in deposito behalten, das streitige Feld selbst einem unpartheyischen und von keinem Theile dependirenden Vorsteher zur Administration übergeben, selbiger auch dahin verpflichtet werden, daß er solch Feld in seine Special-Aufsicht nehmen, in die Sache selbst aber sich im geringsten nicht meliren, sondern den Bau lediglich auf dem streitigen Gange, und sonst an keinem Orte veranstalten, und fortstellen, die Zimmerung in denen Schächten und Strecken, so wohl auch die Tag- und Kunst-Gebäude, in guter Aufsicht halten, das Gebäude mit Mannschafft nicht überlegen, die Arbeiter zu ordentlichen Schichten und gebührendem Fleisse ermahnen, allen unnöthigen Aufgang vermeiden, beym Nachschlagen der Ertze, derselben Aufbereit- und Zugutmachung, selbst zugegen seyn, über alles richtige Rechnung führen, solches in Anschnitt bringen, und ein mehrers nicht, als was zu der Auslohnung nöthig, aus dem Deposito erheben wolle;

Wenn beyderseits Gewerckschafften durchschlägig, oder auch der streitige Gang zweifelhafftig, ist das gewonnene Metall in Zehenden ad depositum zu bringen. Und zum Fortbau des streitigen Feldes ein unpartheyischer Administrator zu setzen.

Arreste, Kummer u. Verbothe haben regulariter nicht statt.

24. Sonsten haben regulariter Arreste, Kummer, oder Verbothe auf Ertze, Berg-Theile, Metalla und Mineralien, Ausbeut-Geld, und andere Vorräthe, bey Zechen, Hütten, und in Zehenden nicht statt, es sey denn gnungsam bescheiniget, daß der Anspruch vom Bergwerck herfliesse, dahero denn, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest vor Uns in Unserer Landes-Regierung oder andern Civil-Gerichten angeleget wird, die Berg-Theile darunter keinesweges mit zu verstehen, sondern dergleichen Arrest in alle Wege, und nach Erfordnung der Sache, entweder bey Unserm Berg-Gemach in genere, oder denen Berg-Aemtern specialiter zu suchen, welcher denn dem Arrestaten sofort wissend zu machen, auch darvon respective zum Zehenden oder Gegen-Buche Notification zu thun. Worauf ein solcher Arrestant diesen seinen angelegten Arrest a Tempore impetrationis von Vierzehn Tagen zu Vierzehn Tagen zu renoviren, bey der andern Renovation die Kummer-Klage zugleich mit zu übergeben, und um die Citation anzusuchen hat, durch welche Observirung derer Formalien denn der Kläger und Arrestant ein Jus reale an denen verarrestirten Stücken, und den Vorzug vor andere Creditores, so kein älter oder besser Recht haben, erlanget.

Wie bey Arresten, so vor dem Berg-Gemach oder Berg-Aemtern angeleget worden zu procediren.

Wie auf erkaufte Hülffe zu verfahren, bey der Klage auf Ausbeuthe.

25. Wenn nun solchemnach die Klage oder der Arrest zur Ausbeute geschehen, und der Beklagte Rechtskräfftig condemniret, und bis auf die Hülffe erstanden, so ist folglich in dem hierzu anberaumten Termino dem Kläger ein schrifftlicher Schein an den Austheiler auszustellen, und darinnen Meldung zu thun, daß Briefs Zeiger die von Beklagtens oder Arrestatens Theile beschlossene Ausbeute auf so und so hoch erstanden, und die Hülffe darzu erlanget, dahero er ihm solche, nach Verlauff, vierzehn Tage, und soferne Kläger immittelst nicht anderweit vergnüget würde, auf sein Angeben gegen Qvittung unweigerlich absolgen lassen, und bis zu dessen Befriedigung continuiren solle.

Wie bey der Klage auf Berg-Theile oder Immobilia.

26. Im Fall aber die Klage auf Berg-Theile oder gantze Zechen, Pochwercke, Schmeltz-Hütten und dergleichen, um daraus die Befriedigung zu erlangen, oder selbige abzutreten, gegangen, So ist, nach Rechtskräfftig gewordenem Bescheide, auf vorhergehende des Klägers Imploration um die Hülffe, Taxation und Einweisung, dem Beklagten die Bezahl- oder Einräumung binnen Vierzehn Tagen zu injungiren, und, wenn solche

Wie die Taxation zu verrichten.

solche nicht erfolget, soll die Taxation von iedes Orts Berg-Beamten, und zwar bey Bergtheilen und Zechen, mit Zuziehung zweyer Schicht-Meister und zweyer Steiger, auch des geordneten gewöhnlichen Kux-Kräntzlers, welche fünff letztere iedesmahl darzu absonderlich zu vereyden, und allerseits vorhero die Grube zu befahren, auch sonst andere benöthigte Nachricht von Vorräthen, Lehnen, Pertinentien, vorherigem Kauff-Pretio, und mehrern solcherley Umständen einzuziehen haben, bey Particular-Ansprüchen auf Pochwercke, Schmeltz-Hütten und andere Tage-Gebäude aber, gleichfalls auf vorhergehende Besichtigung des Berg-Amts und Mit-Adhibirung verständiger Handwercks-Personen, pflichtmäßig verrichtet, und mit dieser Taxa ein öffentlicher Anschlag, der sowohl bey dem Berg-Amt, als an derselben Stadt Rath-Hause, mit Requisition des Raths daselbst, zu affigiren, gefertiget werden; Da denn iederman, auch bey erfolgender höherer Licitation eines Fremden, dem Creditori selbst, frey stehet, in Drey-Vierzehntägiger Frist ein mehrers darauf zu setzen, und einander zu superiren. Wenn nun dergestalt, wie sichs gebühret, der Anschlag ermeldte Zeit über ausgestanden, ist sogleich den letzten Tag dieses Sechswöchentlichen Termins, Mittags mit Schlag 12. Uhr, ohne weiterer Vorladung, mit der Adjudication an denjenigen, so das Meiste darauf licitiret, zu verfahren, und hat darbey weder ein Jus primæ Licitaturæ, noch die daraus prætendirende Oblatio ad idem statt, weniger ist eine weitere Special-Subhastation mit dem höchsten Licito nöthig, welches doch allen und ieden, so sich darum melden und anfragen werden, zu aller Zeit bey denen Berg-Gerichten aufrichtig, ohne den geringsten Hinterhalt, zu eröffnen, indem, bis es Zwölff Uhr würcklich ausgeschlagen, die Superation annoch nachgelassen bleibet; Würde aber inzwischen kein höher Licitum, als bey dem Anschlag die Taxation gewesen, erfolgen, so seynd sodann die subhastirte Dinge Klägern in dem taxirten Preiße zuzuschlagen, und da es eine gantze Zeche, oder ein und ander Immobile in particulari, zugleich von dem Berg-Amte, mit Ubergebung des darbey befindlichen Vorraths, Einweisung zu thun, Nichtminder auf alle Fälle schrifftlicher Schein wegen der Zugewährung an den Gegen-Schreiber zu ertheilen, da denn Kläger, nach Beschaffenheit seiner in liquido bestehenden Schuld-Forderung, die Ubermaße beym Berg-Amte niederzulegen, oder gnügliche Caution und Versicherung zu bestellen, hingegen, da die verholffene Theile, Ausbeut oder Vorrath zu seiner Bezahlung nicht sufficient, den Nachstand und Residuum an den übrigen des Schuldners Vermögen und Gütern zu suchen, und sich an selbigen zu erholen hat.

Die Taxe zu affigiren, — *Zu licitiren,* — *und die Adjudication zu thun. Jus primæ Licitaturæ u. Oblatio ad idem haben nicht statt.* — *Wie lange die Superation zugelassen. Zuschlagung an Klägern um den taxirten Preiß, Einweisung, Zugewährung, Wann die Schuld-Forderung von dem Preiße differiret.*

Von wem die Zubuße bey währenden Proceß abzuführen.

27. Und weiln sichs begiebet, daß, ehe der Proceß zu Ende, zu Fortstellung derer Gebäude, Zubuße angeleget werden muß, auch dahero Streit vorfället, ob Kläger, oder Beklagter die in Anspruch genommene Berg-Theile verzubussen solle? So ordnen Wir, daß der Beklagte zwar schuldig seyn soll, die Zubuße so lange, bis die Taxation und würckliche Hülffe ergangen, selbst abzutragen, da er aber solches unterliesse, soll der Schichtmeister, ehe er die streitige Theile ins Retardat setzet, dem Kläger, daß diese Berg-Theile von Beklagten nicht verleget würden, durch das Berg-Amt anzeigen, mit Verwarnung, daß derselbe die Zubuße erlegen möchte, wiedrigenfalls die Theile ins Retardat gesetzet werden müsten. Daferne nun der Kläger sein verhofft Recht zu erhalten gemeinet, soll er die Zubußen richtig bezahlen, und darbey anhalten, daß solche Theile, welche sonst ohnediß dergestalt im Retardat verstanden wären, im Gegen-Buche von Beklagten ab- und ihm zugeschrieben werden möchten, worinne ihm denn auch zu fugen, und deswegen vom Bergmeister dem Gegen-Schreiber, mit ausführlicher Meldung der Beschaffenheit, Andeutung zu thun; Immaßen es auch mit denen Berg-Theilen, die zum Concurs gezogen werden, also zu halten, daß nehmlich der Curator litis ex Massa, oder die Creditores die Zubussen richtig zu vergnügen, oder zu gewarten haben sollen, daß wiedrigenfalls solche, des Litigii ungeachtet, ins Retardat verfallen, und darinne verstehen.

Bergwercke und Theile bleiben zwar in Krieg und Frieden dem Besitzer und seinen Erben frey, — *Sind auch keiner Confiscation unterworffen,* — *Und können um Schulden, ausser vom Bergwerck herrührend, nicht angesprochen werden, Doch bleibet es auf gewisse Maße Abfall bey entstandenen Concursen,*

28. Ob auch wohl, nach Anleitung Unserer in GOtt ruhenden Glorwürdigsten Vorfahren emanirten Berg-Ordnungen, sonderlich Churfürst Christiani des Ersten Art. I. kräfftiglich befestiget, daß in Unseren Landen alle Bergwercke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute, sie seyn erkaufft, erbauet, ererbet, oder in andere Wege zuläßiger Weise acquiriret, iederzeit in Krieg und Friede, denen inn- und ausländischen Gewercken um keinerley Ubertretung oder Verbrechung willen eingezogen, genommen, oder entwendet werden, sondern in allewege denen Besitzern und seinen Erben frey verbleiben sollen; Immaßen sich denn auch aller Confiscation, so sich aus Straffe oder Verbrechung derer Gewercken in Krieg oder Frieden zutragen möchte, gegen ihre solche Berg-Theile und Nutzung gnädiglich verziehen worden, desgleichen, daß einiger Schulden halber, im Fall nicht die Schuld vom Bergwerck herrühret, oder der Creditor auf die Berg-Theile vom Berg-Amte versichert, zu denselben nicht zu verhelffen, welches Wir auch hierdurch nochmahls bestätigen und wiederholen; So sind Wir doch keinesweges gemeinet, solches auch dahin extendiren zu lassen, daß bey entstehenden Concursen, und wenn der Debitor verstorben, oder fugitivus, und dessen Vermögen zur Bezahlung nicht zureichet, nicht auch dessen Berg-Theile ad massam Concursus gezogen, und zu Befriedigung derer verhandenen liquiden Schulden, ob sie gleich nicht vom Berg-Bau herrühren, oder darauf versichert, angewendet werden könten, sondern thun vielmehr krafft dieses die Erklährung dahin, daß in solchen Fällen, wenn bey oder nach des Debitoris Leben, ein Concurs sich ereignen, oder derselbe in Fuga seyn, und seine Erben der Berg-Theile durch würckliche Bezahlung der Schulden sich nicht annehmen würden, die Kuxe und Berg-Theile, nebst der verhandenen Ausbeute, zur Abfindung derer Creditorum allerdings mit angewendet werden, iedoch derjenige, der eine Berg-Schuld zu fordern hat, den andern, so mit dergleichen nicht versehen, in allewege vorgehen solle. Und stehet bey denen Creditoribus, ob sie die verhandene Berg-Theile, nach der beschehenen Berg-Amts-Taxa, und darauf erfolgten öffentlichen Anschlage, zu ihrer Bezahlung annehmen, oder selbige von denen fallenden Ausbeuten nach und nach erwarten wollen;

In was vor Ordnung die concurrirende Berg-Schulden zu bezahlen.

29. Nachdem auch ferner, in was vor einer Ordnung die concurrirende Berg-Schulden zu bezahlen, seithero allerhand Zweiffel vorgefallen; Als ordnen Wir hiermit, daß zuförderst die Löhne derer Arbeiter, ingleichen Schmeltz- und Hütten-Kosten, dann (2) die Zehenden und andere Unsere Gebühren, ferner (3) dasjenige, was zu Erhebung des Wercks erweißlich, aus Unseren Zehenden und Hütten-Cassen, oder auch von andern, mit Vorwissen des Berg-Amts, an Verlag hergegeben worden, dann (4) diejenige, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben, oder durch angelegten Arrest wegen Berg-Schulden ein dinglich Recht erhalten, nach der Zeit, als solches erfolget, (5) andere Schulden ingemein, in gleicher Classe, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwercke vorgestrecket, zu vergnügen und zu bezahlen: Denen dann endlich (6) bey entstandenem Concurs-Wesen, und nicht zulangendem Vermögen eines Schuldners, folgen andere Gläubigere, die zugleich wegen Civil-Schulden vor Unserm Berg-Gemach generaliter, oder denen Berg-Aemtern in specie, nach Anleitung obigen 24. Articuls, Arreste angeleget, ebenermassen nach der Zeit, wann solches geschehen.

Wir

Wir befehlen demnach hierdurch allen und ieden Unseren Hohen und Niederen Collegiis, insonderheit Unserm Cammer-Præsident, auch Ober- und Vice-Berg-Directoren, Cammer- und Berg-Räthen, so wohl Ober- und Berg-Aemtern, ingleichen Unserm Appellation-Gerichte, denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, auch dem Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, nichtminder sonst allen und ieden Obrigkeiten, bey welchen etwas in Bergwercks-Händeln vorkommen möchte, diese Unsere Verordnung, biß an Uns, so viel an ihnen, iederzeit zu handhaben, deme allenthalben genau nachzukommen, darüber zu halten, darauf zu sprechen, und ein anders nicht zu gestatten;

Uhrkundlich haben Wir Uns hierbey eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen; So geschehen zu Warschau, den 26. Augusti, Anno 1713.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Adolph Magnus Graf von Hoym.

Gottfried Lange.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den Auf- und Einkauff des Bruch- und rohen Silbers in der Stadt Leipzig, auch das Landes-Herrliche Vorkauffs-Recht und die Probirung betreffend, den 25. April, Anno 1717.

An. 1717. Demnach Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. rc. mißfällig vernehmen müssen, daß derer unterm 5. May Anno 1708. 2. Jun. 1709. und 15. Octobr. 1710. zu iedermans Wissenschafft und Nachricht öffentlich affigirten Anschläge ungeachtet, sich dennoch Leute unterfangen, zu nicht geringem Nachtheil Unsers hohen Landes-herrlichen Regalis mit dem Auf- und Einkauff, auch Verführung derer in die Stadt Leipzig eingehenden und verhandenen Bruch- und anderer rohen Silber noch immer zu continuiren; Als werden angezogene Verbothe nochmahls anhero wiederholet, und darneben iedermänniglich hierdurch anbefohlen, seine habende Bruch- und andere rohe Silber, Pagamente und Gekrätze vergüldt und unvergüldt so wohl zur Meß-Zeit als ausser derselben, entweder an Unsern Müntz-Inspectorem allhier Johann Christoph Krausen, oder den bestallten Guardein, welcher in der ordentlichen Probir-Stube unter hiesigem Rathhausse anzutreffen, gegen baare Bezahlung der Marck fein Silbers vor Eilff Thaler zwantzig Groschen, welche sofort ohne Auffenthalt geschehen soll, einzulieffern, und sonst an niemand andern, er wäre denn darzu insonderheit privilegiret, auf welchen Fall doch keine Erhöhung des Preißes zuläßlich, noch statt haben soll, zu verkauffen, wiedrigenfalls aber der unfehlbaren Confiscation, oder wann das Silber in natura nicht mehr verhanden, der Erlegung dessen rechten Werths, benebenst Erstattung derer darbey aufgehenden Unkosten gewärtig zu seyn, wie denn auch der Einkäuffer noch absonderlich zu bestraffen. Jedoch seynd hierunter diejenige alte Geschirre, so annoch brauchbar, und davon die rohe Marck vor zwölff Thaler und drüber erweißlich erkaufft wird, nicht mit zu verstehen, sondern bleibet derselben Annehm- und Verhandlung, wie vormahln, also auch noch ferner frey, Ingleichen hat sich iederman des Probirens mit Ausgebung Probir-Zeddel bey iedesmahliger Straffe von zehen Thalern, welche auch bey mehrerer Wiederholung zu erhöhen, gäntzlich zu enthalten, sondern es ist sich dieserwegen bey dem ordentlich verpflichteten Guardein, welcher ebenermassen das Scheiden derer Goldischen Silber zu thun hat, auf der Guardein-Stube unter dem Rathhause gebührend zu melden. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Uhrkundlich ist dieses mit Unserm Königl. Cammer-Secret bedrucket, So geschehen zu Leipzig, am 25. April, Anno 1717.

Marginalia: Schlechte Beobachtung der Befehle wegen des Silber-Kauffs. — Wohin das Silber zum Verkauff zu liefern. — Probiren soll nur der verpflichtete Guardein verrichten.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Löwendal.

Christoph Gottlob Lichtwer.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Kobalts-Diebe, Käuffer und Verhöler, künfftig, ohne Ansehen der Person, gehangen werden, und dabey weder Restitution, noch Bezahlung statt finden sollen, den 24. Septembr. Anno 1723.

An. 1723. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Thun hiermit kund und zu wissen, was maßen Wir wegen der zeithero an Tag gekommenen Kobald-Parthiererey, da die dieserhalb ergangene Mandata und gebrauchte Præcaution, solcher Dieberey gnüglichen Einhalt zu thun, nicht zulangen wollen, vielmehr noch immer kleine und grosse Posten von untreuen Arbeitern, und sonsten heimlich bey Seite geschaffet, gesammlet, und wieder Unsere und Unserer Beamten Wissen und Willen, zum Nachtheil Unsers Landes-Herrlichen Interesse, und derer Gewercken und Interessenten mercklichen Schaden, ausser Landes geschafft, und sonsten verkauffet worden, unter andern, wegen Verpflichtung derer Ausschlägere und Wäscher, Verwahrung derer Poch- und Wäsch-Städten, auch Vorraths-Cammern, Visitirung derer Bergleute und Farben-Arbeiter beym Ausfahren und Abtre-

Marginalia: Parthiere-rey und heiml. Verschleiffung des Kobolds continuiren wider ergangene Mandata.

Abtreten, und sonsten ertheilten Verfügungen, nöthig gefunden, solche diebliche Entwendung derer unbereiteten und aufbereiteten Kobaldte, es sey an Stuff- oder Waschwercke, welche bey denen Zechen, Poch- und Wasch-Städten, Farben-Mühlen, Vorraths-Cammern, auch währender Abfuhre, und sonsten vorgehen, härter, als zeithero geschehen, bestraffen zu lassen, und wollen, daß, so iemand in dergleichen Dieberey betreten, oder dessen, es geschehe über kurtz oder über lang, überführet wird, ohne Ansehen, ob er viel oder wenig gestohlen und entwendet, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, auch diese Strafe auf diejenigen, welche die gestohlne Kobaldte erkauffen oder verhölen, extendiret, an denen Verbrechern exequiret werden, und sie davon, weder die Restitution des Entwendeten, noch dessen Bezahlung nicht liberiren soll.

Kobaldt-Diebe, auch Käuffer u. Verhöler desselbē sollen gehangen werdē, Auch weder Restitut. noch Bezahlung statt haben.

Befehlen demnach Unsern Ober- und Berg-Beamten, ingleichen allen, so bey dem Berg-Bau die Aufsicht zu führen, auch andern Bedienten, hierüber fest zu halten, fleißige Aufsicht zu haben, und nicht allein diejenigen, so über dem Diebstahl betreten werden, sondern auch diejenigen, bey welchen das gestohlne gefunden wird, vor sich, oder benöthigten Falls mit Requisition derer Orte Obrigkeit, als welche hierinnen, auf beschehenes Anmelden, schleunig zu willfahren, und auf Verlangen zum Ober- oder Berg-Amte sofort die Verbrechere abfolgen zu lassen, auch zur Hauß-Suchung und sonsten beförderlich sich zu erweisen, zur gefänglichen Hafft bringen zu lassen, wider dieselben inquisitorie zu verfahren, nach Befinden Zeugen abzuhören, und nach beygebrachter Defension, worzu ihnen eine 4. wöchentliche Zeit einzuräumen, rechtlich Erkäntnüß einzuholen, auch wider diejenigen, so die gestohlne Kobaldte erkaufft, genaue Untersuchung anzustellen, selbige die Verkäuffer anzeigen zulassen, und da bereits im Lande bekandt, auch hierdurch noch iederman kund gethan wird, daß weder Gewercken, noch sonst iemand, ohne Unsere Einwilligung, und derer Beamten Vorwissen, Kobaldte zu verkauffen befugt, diejenigen, bey welchen Kobaldte gefunden werden, und, daß sie dergleichen Waaren heimlich aus dem Lande geschaffet, Indicia sich äussern sollten, nach Befinden zur Vernehmung und gebührender Bestraffung, nach Anleitung dieses Unsers Mandats, zu ziehen; Gestalt denn auch alle und jede, denen dieses angehet, sich darnach zu achten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten. Uhrkundlich ist dieses von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Cammer-Secret bey dem Berg-Gemach ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 24. Septembris, Anno 1723.

Unbefohlne Manutenenz dieses Mandats.

Obrigkeit soll mögliche Assistenz darinnen leisten.

Verfahren wider die Delinquenten.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Hanns George von Zehmen,

Christoph Gottlob Lichtwer.

Das III. Capitel.

Von Jagd- Forst- Holtz- Damm- und Fischerey-Sachen.

Membrum I.

Von Jagd- und Forst-Sachen.

Forst- und Holtz-Ordnung

Churfürstens Augusti zu Sachsen, den 8. Septembr. Anno 1560.

An. 1560.

Wiewohl der vorgestanden Unordnung halber, daraus Schaden und Nachtheil zu erfolgen pfleget, Wir von Gottes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, bey Unserer in Gleichniß Unser geliebter Bruder, Churfürst Moritz seliger und milder Gedächtniß bey Sr. milden Regierung in den verflossenen Jahren allerley Befehl in Unsere Aemtere haben ausgehen lassen, darinnen Verordnung gethan, wie es mit Verkauffung unserer Gehöltz und sonsten was denenselben und unserer Wild-Bahne anhängig, gehalten werden soll, So haben wir doch in Augenschein, auch sonsten aus Bericht so viel befunden, daß demselben aller Dinge nicht nachgangen, und da der Unordnung in Zeiten nicht vorgetrachtet und abgewandt, daß Unsere Wälde und Gehöltze in wenig Jahren, wie mit etlichen und der mehrer Theil dann allbereit augenscheinlichen geschehen ist, ferner in solch Abnehmen kommen würden, da wir aus allerleyen erheblichen Ursachen, auch aus Mangelung des Holtzes Unsern Unterthanen noch bey Bergwercken, woferne anders unsere Wild-Bahne erhalten, und die Nachkommen sich Bau- und Brenn-Holtz zu getrösten haben, und denselben an Holtz nicht Mangel vorstehen solte, nicht allein eine geringe Anzahl Holtz lassen, sondern wohl die Nothdurfft erfordert unsere Wälde und Gehöltze, eines theils zu versperren und zuzuschliessen. Damit aber gleichwohl Unsere Unterthanen, an ihrer Nahrung des Meltzens, Brauens, Backens, auch die Handwercker und andere, insonderheit unsere Bergwercke nicht gehindert, sondern so viel möglichen darzu und daran gefördert, herwiederum aber auch Unrath und Uberfluß, welcher bey dem gemeinen Mann in vielerley Wege derer Gebäude, Brennholtzes und Handthierungen halben eingerissen, abgewandt; So haben wir folgende Holtz-Ordnung stellen lassen, wie es förder mit Verkauffung des Holtzes und sonsten in Unseren Aemtern Schwartzenberg und Krotendorff gehalten, wie viel auch ein Jahr ins andere gerechnet, Holtz darinnen verkaufft und verkohlet, und aus Unsern sondern Befehl nicht überschritten werden soll, damit durch solch Mittel Unsern Unterthanen und Bergwercken so viel möglichen und die Gehöltze ertragen können, eine wehrende Hülffe auch Unsern Aemtern, eine vor- und verbleibende und beharrliche Nutzung erhalten.

Und wollen darauf, daß derselben und solcher Unserer neuen Verordnung, durch Unsern Jägermeister des gebürgischen Creyßes Cornelien von Ruxleben, Unsern Amtsverwalter zu Schwartzenberg, den Ober-Förster, Forstschreiber und Unterknechten, stracks und unwegerlichen forder gelebt, und derselben nachgangen, und ohne unsern sondern Befehl mit nichte übergangen werden soll,

soll, wie wir ihnen dann bey Vermeidung Unserer ernsten Straffe hierüber zu halten, und solches zu thun hiermit auflegen und befehlen.

Nehmlichen

Soll sich Unser Jägermeister seiner vor Uns habenden Bestallung erinnern, und derselben gebührliche und gehorsame Folge thun.

Forstschreibers Verrichtung.

Und damit derselben desto fleißiger gelebt, So wollen wir Ihme einen Forst-Schreiber unterhalten, den er uf den Fall, wenn er bey den Förstereyen selbst nicht sein kan, auch ohne das iederzeit darzu zu gebrauchen haben mag, damit dieser Unser Ordnung allenthalben nachgangen, und durch denselben Gegen-Register gehalten, und soll sich derselbe Forstschreiber in allen bemelts Jägermeisters billichen Bescheids Gebots und Verbots verhalten, auch uf sein Geheis zwischen den Förstereyen, neben dem Amtsverwalter und Ober-Förster, die Amts-Wälde und Gehöltze offte bereiten, und do wir jemandes Holtz zu geben oder zu verkauffen zwischen den Förstereyen anschaffen würden, dasselbe neben den andern Verordneten anweisen, und über alles, so verkaufft vergeben und zu freyen Holtz verordnet, richtige Register auch mit dem Amtsverwalter und Ober-Förster die Amtswalde Zeichniß halten, wieviel jede Försterey an Gelde gekaufft, und wie es allenthalben darum bewandt, und sich seines theils in allen dieser unser Holtz-Ordnung gemäß bezeigen.

Ob aber etwas zwischen den Förstereyen angewiesen würde, so soll uf dasselbe Holtz Unser Amts-Verwalther, dem Oberknechte Zetteln darüber zustellen und solches eher nicht, dann uf die gewöhnlichen Förstereyen bezahlt genommen und in die Register bracht werden.

Förstereyen, wie solche zu halten.

Und weil Unsere Wälde und Gehöltze zum theil derhalben in Abnehmen kommen, daß die Förstereyen zu unrechten Zeiten und überflüßig gehalten, und das verkauffte Holtz, in denselben niedergeschlagen, zwischen den Fremden, welche das Holtz ausserhalb Unserer Aemter und Unserer Lande zum theil verhandthieret, abgeflösset und verführet, und den Einheimischen kein Unterscheid gehalten, sondern jeden seines Gefallens, auch fast wo jeder gewolt, Holtz gelassen, dadurch die gelegensten, besten und nechsten Vorhöltzer verödet und verhauen, derer eins theils auch zu räumen Hainen und Brenden ausgethan und zu keinem Holtz geheget, welcher halb die Hülff Unsern Unterthanen noch andern, aus denselben verwüsten und verhauenen Höltzern, wie vor dieser Zeit nicht erfolgen kan, so sollen förder in solchen beyden Unsern Aemtern nicht mehr denn jedes Jahr zwo Förstereyen gehalten werden, als die erste die Woche Matthäi, oder Michaelis, und die andere in der Woche nach den Sonntage Judica.

Das Holtz soll auf der Stelle verwiesen und verkaufft werden.

Und ob wohl vor dieser Zeit das Holtz durch die Verordente in den Stuben verkaufft und vor der Anweisung bezahlt genommen, welcher halb nicht wenig Unrichtigkeit gefolget, auch nicht die geringste Ursach ist, daß die gelegensten Vorhöltzer und besten Orte verödet;

So sollen doch förder Unser Jägermeister, woferne er anderer Unserer Geschäffte halben nicht verhindert, der Forstschreiber, Unser Amtsverwalter, der Ober- und Unter-Förster, die Tage der Holtzmärckte an die Orte und Wälde, da Stamm-Holtz verkaufft werden soll, rücken, daselbst von den Leuthen anhören, was sie vor Breth, Schindel, Faß, Bäum, Balcken, Sparr, Schirr-Holtz, Hopffstangen, Bau- und andern Stamm Holtz bedürfftig und ihnen darauf nach Gelegenheit, folgender Unserer Verordnung, das Holtz anschlagen, und da sie das Kauffgeld darvor zu geben willigen, oder so balde entrichten, ihnen so balde dasselbe anweisen und zeichnen, und wann solches geschehen, dann wieder in das Amt oder des Ober-Försters Hauß, wo es am bequemsten, verrucken, da es draussen nicht geschehen, die bewilligte Bezahlung daselbst von den Leuten empfahen, keines verbotgen, und ihnen aufflegen, das erkauffte und angewiesene Stamm-Holtz in Monats-Frist nach der Anweisung bey Verlust desselben Holtzes vom Stamme zu schlagen, auch mit dem Reichsicht und allen Abgangen, aus dem Walde und Unserm Gehöltzen zurucken, und wenn die Käuffer vorwenden würden, daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen könten, so soll ihnen verstattet werden, dasselbe in obberührter Frist vor die Wälde und Unser Gehöltze an die Orte, da es nicht Schaden thut, zu schaffen;

Alsobald bezahlet,

Würde auch jemandes Holtz in Unsern Walden uf die Förstereyen erkauffen und gezeichnet annehmen, und denselben Tag noch, wie er beschieden, die Bezahlung desselben nicht thun, der soll des erkaufften und angewiesenen Holtzes verlustig seyn, dasselbe einen andern verkaufft, und gleichwohl durch die Amts-Hülffe das Kauff-Geld, und dem ersten Käuffer unvermindert einbracht, und als Straff-Geld verrechnet werden.

darüber sowohl dem Käuffer von Beamten,

Es soll auch unsers Ambts Verwalter jeden Holtz-Keuffer besonder alle Förstereyen Zeddeln zustellen, wie viel Stämme, Clafftern, oder ander Holtz jeder erkaufft, wie viel er davor geben, wenn und in welchen Jahre es geschehen.

als auch von dem Forstschreiber Zettel zugestellet,

Gleicher gestalt soll der Forst-Schreiber auch thun, und wie der Ambts-Verwalter jeden einen Zeddel zu stellen, daß also jeder zwiefache Zeddeln erlange;

auch also bey denen Frey-Höltzern gehalten.

Also soll es des freyen Holtzes halben auch gehalten, und denselben zwiefache Zeddeln zugestellet werden.

Die Forst-Register gedoppelt halten.

Was auch jedere Försterey gelöset, darüber soll unser Amts-Verwalter und der Forst-Schreiber zwiefache Register gleichlauts halten, an welchem Orten solch Holtz verkaufft, weme, woher derselbe sey, und wie theuer, in dieselben soll auch das Holtz, welches zwischen den Förstereyen uf Zeddeln angewiesen, darein verzeichnet werden; Damit die Register gleichlauts geferriget, und jeder Theil um das angeweißte guten Bericht und Wissenschafft haben möge. Ob aber unser Oberförster weder schreiben noch lesen künte; So soll der Amts-Verwalter das Geld jedere Försterey in seinen und des Forst-Schreibers Beyseyn zehlen, den Oberförster Zeddeln, und darneben ein Kerbholtz darüber zustellen, damit beyde Theile gleichen Bericht thun können, was jedere Försterey und jedes Jahr aus unserm Gehöltzen dieser Aemter erkaufft.

Das zwischen denen Förstereyen gewiesene gleichfalls darzu gebracht.

Ob auch unser Jägermeister jedere Förstereyen persöhnlichen darbey nicht erscheinen könte, so soll er unserm Amts-Verwalter und Oberförster mit dem Forst-Schreiber schreiben oder Bericht thun laßen, an welchem Enden das Holtz dieselbe Försterey verkaufft werden soll, damit der Orthe so der Wildbahne, und anderen Ursachen halben geheget werden sollen, verschonet, wann aber aus vorfallenden Ungewitter die Förstereyen auf die obbemelte beyde Fristen nicht geschehen könten; so sollen dieselben biß zu besserer Gelegenheit verschoben, und doch darneben gefleißiget werden, daß so viel möglichen solche in den Michels- und den Mertzen-Monathen geschehen, und das Holtz in solchen beyden Monathen von Stamme geschlagen, ausgearbeitet und ausgerücket werden möge.

Der Wildbahne verschonet.

Die Förstereyen in Sept. oder Martio [illegible] halten werden.

Es soll auch niemandes uf die Tage der Förstereyen abwesens derer Förster in unsere Wälde und Gehöltze, außerhalb der Köhler, und derer so das Floß-Holtz hauen, zu fahren, noch Holtz zu fällen verstattet werden.

Zwischen selbigen [illegible] niemand in den [illegible] werden.

Und soll das verkauffen des Holtzes also angestellet werden, daß es an denen Enden geschehe, da es unserer Wild-Bahne am wenigsten nachtheilig, die Wald- und Holtzunge auch eine vor und vor gleich wehrende Nutzunge bleiben könte und möge, wie dann bey jeden Dorff unterschiedlichen verzeichnet ist, wo die Anweisunge geschehen und wie viel Clafftern und Holtz jeden jährlichen gelaßen werden solle.

Und

Das Feuer-Holtz wird Claffter-u. nicht Stammweise verkaufft. Solches durch geschworne Holtzschläger aufgemachet, u. bey dem Freyholtze eben so gehalten.

Und soll förder das Feuer-Holtz nicht Stammweiß, sondern nach Claffern verkaufft werden;

Weil auch die Käuffere, auch diejenigen welche Freyholtz gehabt, bißher das Claffterholtz selbst geschlagen, uñ in Einlegen und der Länge großen Vortheil gebraucht, die Kleppel und Aeste nicht mit eingehauen, noch das Reißholtz aufgeräumet, auch hohe Stöcke knörrichte u. unspäldige Stäme unausgearbeitet liegende gelaßen, so soll förder das Claffter und Schragen Holtz, durch geschworne Holtzschläger, welche durch unserm Amtsverwalter und Oberförster darzu verordnet werden sollen, in bemelten beyden Monden, nieder gehauen, mit der Sägen geschnitten u. eingelegt, denselben Holtzhauern auch aufgeleget werden, die Kleppel und Wippel Fingers dicke mit einzulegen, und was an liegenden Holtz der Keil hältet, und in Claffern zulegen, dienstlich mit aufzuarbeiten, auch das Reiß-Holtz in Fichten-Aeste, anderthalb Ellen lang zuhauen, und in Gebundt zu binden, und dasselbe als denn, durch unserm Jägermeister, Forst-Schreiber, und Ambts Verwalter, Ober- und Unter Förster den Käuffern zugleich angeweißet werden.

Damit aber kein Uberfluß geschlagen, herwider auch an bedürffenden Holtze kein Mangel vorfallen, auch diejenigen, welchen Freyholtz verordnet, ihre Anzahl jährlichen bekommen mögen.

Holtzschläger-Lohn.

So sollen die Käuffere auch diejenigen so Freyholtz haben, vier Wochen vor ietzt bemelten beyden Förstereyen, das Hauelohn, als uf jede Claffter hart Holtz, so viel ihnen deren verordnet, zwanzig Pfennige, und uf jede Claffter weich Holtz anderthalb Groschen, und uf jedes Schock Gebundt Reißholtz acht Pfennige in unserm Amte einlegen, welches unser Amts-Verwalter, Forst-Schreiber und Ober-Förster, neben den Unter-Förstern jedes Orts von ihnen annehmen, jedem darauf was jeder eingelegt, jedes mahl Zeddeln zustellen, und wann solches geschehen, so soll die Anzahl Claffter-Holtz, so viel Haue-Lohn eingeleget, in berührten beyden Monden gehauen, eingeschlagen, und den Käuffern zum längsten in sechs Wochen nach Erlegung des Hauelohns dasselbe gegen bahrer Bezahlung, die unserm Amts-Verwalther und Ober-Förster geschehen soll, angeweiset, zugezehlet, und ihnen auferlegt werden, in vierzehen Tagen nach der Anweisung solch Claffterholtz aus den Gehauen und zwar in ihre Gewahrsam, oder vor unsere Wälder und Gehöltze zurücken, bey Verlust desselben bezahlten Holtzes.

Das Claffterholtz 14. Tage nach der Anweisung aus den Gehöltzen geschafft.

Könte aber das geschlagene Holtz eher aus unseren Wäldern und Gehöltze, denn wie obbemelt, geruckt und geschafft werden. So sollen es unsere Ambts-Verwalter und Oberförster an ihren Fleiß nichts erwünden laßen, daß es geschehe, würde aber das Claffter und Bind-Holtz in obbemelten Lohn nicht geschnitten, geschlagen noch gebunden werden können; So sollen diejenigen, welche Holtz begehren, so viel Haue Lohn einlegen, davon es geschnitten, geschlagen und gebunden werden könne;

Die Unterthanen vor frembden zum Holtzschlagen gebraucht. Darbey aller Vortheil vermieden.

Und weil in solchen unsern Aembtern das Volck arm, und sich der mehrer theil, von der Wald-Arbeit erhalten muß; So sollen die Geschworne Holtzhauer unsere Ambts-Unterthanen vor frembden zu den Holtzhauen gebrauchen, uud denselben also anstellen, daß die Holtzhauer nicht wißen, welchen Flecken, Dorffschafften oder sonst das Holtz zu gute geschlagen, damit zwischen den Holtzhauern und Käuffern kein Verstand gemachet, noch in der Länge nach dem Einschlagen einiger Vortheil gebraucht.

Und damit die geschworne Holtzhauer desto fleißiger das Holtz auch geschnitten und das Reißholtz in Gebund gebunden, So soll jeden jährlichen ein Schock zum Lohne außm Ambte entrichtet werden; Und welche Scheitholtz zu kauffen begehren, auch die welchen frey Holtz verordnet, die sollen nach Gelegenheit des Reißholtzes neben den Scheitten gebundenen Reißholtz mit annehmen, und gefleißiget auch die Abrechnung gemacht werden, daß eines neben dem andern anwerden, und verkaufft und das Reißholtz nicht vergebens gebunden noch versaulen möge;

Das Reiß-Holtz mit dem Claffter-Holtz zugleich angenommen.

Das dürre u. untüchtige eher den das grüne aufgearbeitet. Ingleichen das überständige.

Und soll denen geschwornen Holtzhauern eingebunden werden, wo dürre liegend wandelbahr und ander untüchtig Holtz an den Enden, da sie angeweiset verhanden, daß sie dasselbe vor den grünen aufarbeiten und mit in die Claffter legen, wo auch überständige Bircken, Aspen, strauchlichte Fichten, Tannen, Hasteln, Harweiden, und ander ungeschlacht Holtz, welches den jungen Stammholtz schädlich auch sonsten leichtlich verdorret, und verfaulet, daß sie dieselben auch fellen und einschlagen, das harte Holtz von dem weichen sondern, was zu Scheiten nicht dienstlichen, in Gebundt binden.

Vorsichtigkeit im Holtzfällen.

Wo auch straubichte Fichten, Tannen oder andern Holtz, welche ohne nachtheil der jungen Gehöltz mit den Aesten nicht gefellet werden können, daß sie dieselben Aeste vor der Fellung absteigen und hauen.

Saam-Bäume stehen zu laßen.

An welchen Enden auch das Holtz zu kohlen und Floß-Holtz geschlagen, auf denselben Planen, wo die Holtz-Bodenen feste seind, sollen zum wenigsten auf einen Plan, welcher dreißig Ellen breit und fünff und siebenzig Ellen lang ist zehen Stämme gut frische sam und schuer Bäume, es sey Schlag oder Stamm Holtz durch den Oberförster mit Wieden umschlagen, stehende gelaßen und ausgezogen werden, damit die Boden davon wiederum besahmet und des jungen geschlachtenen geradenen Holtzes verschonet.

Derer Breth- und Schindel-Bäume auch Schietholtzes zu verschonen.

So sollen an denen Orthen, da gekohlet Floß- und Brenn-Holtz geschlagen würdet, die Köhler auch keine Bret- noch Schindel-Bäume, zu Scheiten schlagen, sondern dieselben, was zu Breten, Schindeln, Scheer-Holtz und zu verarbeiten dienstlichen, ausscheeren, damit dasselbe den Handwergen und Unterthanen zu Förderung ihrer Nahrung gelaßen; Da aber solche Gehau an denen Stellen geschehen, doch solch Holtz mit der Achsen noch ufn Wasser nicht fortzubringen, so soll es ihnen mit einzuhauen verstattet werden.

Würden aber die Köhler oder diejenigen, so Floß- oder Schragen-Holtz schlagen, auch ander solche gezeichnete und tüchtige Bret, Schindel, und Schir-Bäume darüber einhauen; So sollen dieselben vor jedem eingeschlagenen Stamm zehn Groschen Straffe erlegen, und an denselben so viel die eingeschlagene Stämme würdig, als Holtz-Nutzunge, und das andere als Straff-Geld verrechnet werden.

Und wenn sich die verhauene Boden von den Schier-Bäumen besaamet, so sollen dieselben, wann das junge Holtz aufgeschossen, alsdeñ verkaufft werden, damit das junge Holtz und Aussprüßlinge zu seinem vollkommenen Wachs kommen möge.

Alles in Beyseyn der Beamten u. Forst-Bedienten anzuweisen.

Alles Holtz, auch die Affterschläge, Reis-Holtz und Abgenge, da desselben verhanden, soll, da der Jägermeister nicht darbey sein kan, zugleich durch unserm Forst-Schreiber, Amts-Verwalter, Ober-Förster und Unter-Knechte angeschlagen, angeweiset, gezeichnet und außerhalben der Förstereyen keines verkaufft werden.

Wind-Brüche.

Wann aber zwischen den Förstereyen Holtz durch die Winde umgeworffen, oder sonsten niederfallen würde, das sollen die Forst-Knechte unsern Jägermeister, Amts-Verwalter und Oberförster anzeigen, die sollen mit ihme zur Stelle rucken, und dasselbe umgefallene Holtz, worzu es dienstlichen, verkauffen und Achtung darauf geben, was zu Bretern, Schindeln, Balcken, Sparr, und Schacht-Holtz, auch sonsten zu verarbeiten dienlichen, daß es nicht zu Scheiten geschlagen, sondern dasselbe Stammweiß verkauffen, was aber zu Klafftern und Gebunden geschlagen werden soll, dasselbe soll uf unsers Amts Costen, wie obbemelt geschehen, und denn uf die Förstereyen um baar Geld verkaufft werden.

Und da sich nun ein solcher Windbruch zutragen würde, daß den Leuten mehr Holtz davon gelaßen werden könte, den ihnen uf ein Jahr verordnet, so soll ihnen dasselbe gelaßen

gelassen und in dem folgenden Jahre so viel desto weniger angeweisset werden.

Bauholtz zu denen Amts-Gebäuden. Ob sich auch ein trauender Schade an dem Amts-Gebäuden, oder gemeine Wasser Schaden zutragen würde, zu der Besserung auch der Brücken und Stege unsers Amts oder unserer Amts Unterthanen etliche Stämme Holtz bedürfftig, so sollen ihnen dieselben uf dergleichen vorfallenden Noth und erlittenen Schaden Holtz Nothdurfft zu Erhaltung derselben gemeinen Gebäude und Abwendung grösser Nachtheils in denselben Zeiten und zwischen den Försterevyen gelassen werden.

Gleicher gestalt soll unserm Amte jederzeit Holtz zu Erhaltung der Amts-Gebäude angeweiset werden, damit denselben in Zeiten geholffen, es soll aber in den Zeiten auch geschehen, wenn das Holtz zu fällen am verhafftigsten.

Lese-Holtz. Was aber an liegenden und derren Leib-Holtz, so nicht einzubinden ist, verhanden, daß soll, wann es durch diejenigen so es begehren, gesamlet, nach Hauffen angeschlagen und verkaufft werden.

Damit auch in solchen sammeln und Holtz lesen kein Betrug gebraucht. So soll unser Amts-Verwalther und Ober-Förster denjenigen, welchen es erlaubt, Zeichen zustellen, damit sie solches dardurch beweisen, und wenn es gesammlet, sollen sie solches in Amte anmelden, alsdenn soll es durch die obbemelde besichtiget, zu Gelde angeschlagen, und die Zeichen von ihnen gefordert werden;

Und weiln Leseholtz und Reisholtz in unserm Amts-Wälden zu bekommen, so soll den Gärtnern und Häusern kein Schragen Holtz gelassen, sondern ihnen obberührter gestalt, das Leseholtz und Reißholtz zu sammlen erleubet und Zeichen gegeben werden.

Gleichfalls soll es mit denen, welchen frey Holtz verordnet, auch gehalten und sie an das Leseholtz geweiset werden.

Welch Leseholtz aber nicht zu sammlen, daß soll den Leuten welche nicht frey Holtz haben zu lesen und einzutragen erlaubet werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holtz tragen und alle Spene und dürre Aeste lesen, und die ohne Schaden der Stämme, so weit sie die von der Erden erreichen können mit den Händen abbrechen, dargegen soll jeder alle halbe Jahre einen Groschen in unserm Amte einlegen.

Bergholtz. Ob man auch zur Förderung der Bergwercke und zu den nothwendigen Gebäuden derselben, Holtzes bedürffen würde, und damit bis zur Försterey nicht Anstanndt haben könte, uf solchen Fall soll das nothwendige Holtz mit Vorwißen unsers Jägermeisters uf Uberreichunge des Bergmeisters unterschriebenen und versiegelten Zettel durch unsere Amts-Verwalter und Ober-Förster, aber seines Abwesens des Unter-Försters iedes Orts, unseumlichen angeweist, doch dasselbe allein in Beyregister und in die Forst-Register nicht eher verzeichnet werden, dann uf bemelde beyde Förstereyen, damit obbemelte unsere Befehlhabere also zugleich Wissenschafft und Bericht haben mögen, wieviel Holtz angeweist, und wohin jedes kommen, unsere Bergwercke auch gefordert und nicht in Nachtheil gerathen mögen.

Ob aber unser Amtsverwalter der andern Amtsgeschäffte halber mit des Bergmeisters Zetteln uf wiederkunfft des Amts-Verwalters anweisung zu sein, der andern unsern Amts-Geschäfften halben verhindert, so soll der Ober-Förster, aber seines Abwesens in Jagd-Zeiten, die Unter-Förstere jedes Orths, auf die Zettel des Amts-Verwalters oder seines Befehlhabers und Bergmeisters solche Anweisung thun, und solche des Bergmeisters Zetteln uf Wiederkunfft des Amts-Verwalters zum förderlichsten in unser Amt antworten, und die Zeit uf die Förstereyen vorgelegt.

Gleicher Gestalt soll es auch mit Anweisung des Schacht und gering Holtzes und was sonsten zum Berckwercke gehörig auch gehalten werde.

Es sollen auch förder die Rechnungen der Holtzkäuffe auf die Tage Michaelis geschlossen, und dieselben Tage ohne unsere neue Befehl der Jägermeister des Forst-Schreibers und jedes Obern Knechts gegen Registern uf alle Aemter in seinen anbefohlenen Crayß, in unsere Rentherey versiegelt jährlichen überschicken, damit dieselben gegen den Jahr-Rechnungen übersehen, darinnen soll nahmhafftig gemacht werden, was jährlichen aus jedem Holtze insonderheit erkaufft, und welchen Dorffschafften oder Städten aus demselben Holtz gelassen wie theuer und wie viel, und einen jeden nahmhafftig angeben.

Andere Holtznutzungen. Was auch von den laßwiesen und räumen den Hartzen und Pichen und ander Holtz-Nutzung einkommen wird, das soll auch in die Forst-Register bracht und unterschiedlichen gesetzt werden, wo die Haine gelegen und wie hoch jeder verzinnset.

Also auch was aus den Erlen, Weiden und ander Gestruppe an den Teichen, Wasserläufften und Wiesen gelöst;

Und da unser Oberförster nicht schreiben noch lesen könte, so soll er doch die Zetteln, so er von unsern Amts-Verwalter iedere Försterey in denselben Jahre empfangen umschreiben lassen und dieselben an statt des Registers unserm Jägermeister zustellen welcher sie forder wie obbemelt überschicken soll, damit sie in Vorbringung der Rechnung gegen derselben gehalten, die Kerbhöltzer aber bey sich behalten.

Holtz-Zeichen. Es sollen auch zwey unterschiedliche ungleiche Holtz-Zeichen gemacht werden, der soll eins unser Amts-Verwalter und das andere der Ober-Förster stets bey sich behalten, und jedem Stam so verkaufft und angeweiset, mit beyden Zeichen vermercken, und keiner ohne des andern Beysein, alleine zeichen und nach der Anweisung ein jeder sein Zeichen wieder zu sich nehmen, dieselben zum wenigsten, auch jährlichen einmahl verändern laßen, damit uf ihren Schlag durch andere Betrug gebraucht;

Uf das frey Holtz aber vor unsere Bergwercke, soll unser Ober-Förster ein sonderlich Holtz Zeichen haben, das soll er zu den freien Holtz der Bergwercke gebrauchen, weil unser Amts-Verwalter, bey der Anweisung desselben nicht jederzeit sein kan, das freye Holtz aber zu den Amts und der Leute Gebäuden angeweiset, soll mit obbemelten beiden Zeichen uf die ordentlichen Förstereyen gezeichnet werden;

Und sollen die Unter-Knechte unbewust unsers Amts-Verwalters und Ober-Försters kein Holtz anweisen, zeichnen, verkauffen noch verwenden, und soll nicht allein das verkauffte sondern auch das freye Holtz gezeichnet werden.

Und damit unser Ambts-Verwalter, unsere Wälde und Gehöltze, neben unsern Forst-Schreiber und Förstern desto fleißiger bereuthen, und über solcher unserer Ordnung halten, und der Förstereyen abwarten können. So soll er denen Amts-Unterthanen anmelden, daß sie förder ihre Sachen und Gebrechen in den Zeiten, wann uf den Wälden und Amts-Gehöltzen zu thun, wöchentlichen uf die Montage und Sonnabende, in dem Amte vorbringen, damit er die folgende Tage solcher unserer Ordnunge ungehindert nachgehen und die Gehöltze neben unserm Forst-Schreiber und Förstern bereithen, und das verkauffte anweisen können, wie er dann die andere befohlene Commission Sachen, in denselben Zeiten, uf bemelte beyde Tage so viel möglichen und sich fügen will, auch anstellen soll;

Hauß-Genossen und Dorfgebäudler. Unsern Amts-Unterthanen soll vor andern Holtz zu ihrer Nahrung, und keinen Haußgenossen, noch denjenigen so es ferner verhantbieren und abflößen, einig Holtz ohne unserm Befehl, dessen auch keinen mehr, denn wie bey ieden Dorff und folgendes insgemein und unter jedes Nahmen verzeichnet, folgen, verkaufft und die alten Erb-Einwohner vor andern damit bedacht werden.

Förder

Aescherer. Förder soll niemands nachgelassen werden, in solchen unsern Aemtern einig tüchtig grün Holtz zu veräschern, da aber das alte liegende Holtz ums Geld nicht anzuwerden, so soll dasselbe zu veräschern gestattet und derwegen uf den Förstereyen durch die Aeschere angesucht werden, und da solches ohne Nachtheil unserer Wälde und Gehöltze nachgeben werden kan; So soll der Aescherer von jeder Herings-Tonne ungeschmeltzte Asche 7. gl. geben, doch soll der Aescherer verborgen, da er aber mit demselben unsern Wälden mit Feuer Nachtheil zufügen würden, denselben zu gelten.

Kohlhöltzer. An welchen Enden auch in unsern Amts-Wälden und Gehöltzen liegend und faul Holtz verhanden, welches den Keul nicht hält, noch in die Claffter zu schlagen dienstlichen, das soll denjenigen, so es begehren, aufzuarbeiten, aufzuschrencken, und zu verkohlen verstattet werden, doch daß die Käuffere die Kohlen nirgendhin, dann uf unsere Bergwercke den Berg-oder Grob-Schmieden verkaufen und zuführen.

Holtz-Räume. Keine Räume noch Häyne sollen förder zu räumen verstattet, weniger denjenigen, welche Erb-oder Laß-Häyne, Wiesen und Räume haben, darauf uns das Holtz ausgezogen, und zuständig, nachgelassen werden, das darauf stehende Holtz, Sommerlatten, und noch Ausspröß-linge abzuhauen, das Stamm-Holtz nicht zu ringeln, zu schelen, noch dieselben Pläne zu verweitern.

Ob aber einig Holtz darauf verkaufft werden solte, so soll den Inhabern derselben Räume und andern der Verkauff um billige Bezahlung daran gegönnet werden.

Da sich deßen aber iemands unterstehen auch geringelte Stämme darauff und von den Inhabern nicht angesaget würden; So sollen diejenigen, welche die Laß-Güter inne haben, derselben verlustig seyn.

Die Innehaber derselben und der Erb-Wiesen und Räume darauf uns das Stamm-oder Schlag-Holtz zuständig, da sie es selbst nieder gehauen, auch nach Gelegenheit der Verbrechunge gestrafft, und von einem solchen Ubertreter zum wenigsten ein Schock Straff einbracht werden.

Häuselbau. Es soll auch förder keinen verstattet werden uf einige Räume, noch Häyne Wohnhäuser zu bauen, weil sich in solchen Häusern allerley verdächtige Personen, so der Wild-Bahne und den Gehöltzen schädlich, zu enthalten pflegen, und welche dergleichen Wohn-Häußlein unter 30. Jahren uf Räume erbauet, die sollen anders nicht denn uf Wiederruffen geduldet werden.

Und sollen die Inhaber derselben sich jährlich uf die Förstereyen, so in den Michels-Monathen gehalten werden, bey unserm Amts-Verwalter erkunden, ob dieselben länger geduldet werden sollen oder nicht, und zum Zeichen, daß es wiederrufflich, in solcher Erkundunge von jeden 4. pf. Schreibe-Geld erleget werden.

Zertrennung der Erb-Güther. Gleicher gestalt soll auch nicht verstattet werden, daß die alten Erb-Güter zertrennet, noch uf derselben zugehörenden Plene neue und mehr Feuer-Städte dann vor Alters vor den Wälden und Gehöltzen noch in den Wild-Breth Gängen erbauet.

Laaswiesen und deren Zinß. Als auch die Laß-Wiesen, Räume und Brände inn- und vor unsern Amts-Gehöltzen, und Wälden gelegen; So sollen die Inhaber derselben solche jährlichen auf die Zeit, wenn in der Woche Michael die Förstereyen gehalten werden, ihre schuldige Zinße uf die Tage, wenn Försterey gehalten würdet, in Beyseyn des Forst-Schreibers, Ober-Försters und Unter-Knechte jedes Orts, unsern Amts-Verwalter erlegen, dieselben sollen als Laaß-Zinß von ihnen angenommen werden, und die Inhaber sollen schuldig seyn, von Jahren zu Jahren uf den Förstereyen anzusuchen, ob man dieselben Wiesen Räume und Häyne voriger oder anderer gestalt länger gelassen werden sollen, und welchen die ihren wieder zugesaget, der jeder soll 2. pf. Schreibe-Geld, dem Amts-Verwalter erlegen, dieselben soll der Amts-Verwalter ordentlich verzeichnen und ihnen auflegen, dergleichen Muthunge und Erkundung alle Jahr auf die Förstereyen in den Michaelis-Monathen zu thun, und unserm Amte vorbehalten, daß demselben frey stehen soll, die Wiesen, Räume, Brände und Häyne, solcher oder anderer gestalt zu verlassen, oder selbst zu gebrauchen.

Die aber in Ausgange des Jahres, um ihre Laaß-Wiesen, Räume, Brände und Häyn obberührter gestalt nicht ansuchen werden, denselben sollen solche verboten, und andern um billigen Zinß eingethan werden.

Welche Häyne auch um einen höhern Zinß, dann sie ietzo ausgethan, zu vermiethen, die sollen nach Gelegenheit der Güte um einen höhern Laaß-Zinß ausgethan werden.

Ob auch wohl in dem verflossenen 58. Jahr durch die Herren von Schönburg, deßgleichen in vorigen und längern Jahren, in unsern Amte Crotendorff, Wiesen, Brände, Räume und Hayne vererbet, so soll doch das darauf stehende Holtz, so ietzo darauf befinden und künfftig aldo erwachsen würdet, Uns und unserm Amte bleiben, wie ihnen dann dieselben auch anders nicht vererbet worden seyn.

Gleicher gestalt soll es mit den Räumen und Häynen, in und vor unsern Schwartzenbergischen Amts-Gehöltzen, auch gehalten werden;

Ob auch die Inhaber solcher Laaß-Wiesen, Brände, Häyne und Räume solche ändern lassen, oder verkauffen würden; So soll ihnen solches anders nicht verstattet werden, denn daß sie gegen der Abtretunge und ihrer angewandten Besserunge von ihren Folgern eine Erstattunge nehmen.

Ob auch wohl in Beziehunge der Reinunge, die Laaß-Häyne von unsern Amts-Gehöltzen abgereinet; So sollen die Leute doch derhalben keine Erblichkeit erzwingen, sondern dieselben von unserm Amte ihnen und männiglich vor unser Eigenthum und Laaß-Güter gehalten werden, wie denn solche Abreinunge keiner andern Ursachen halben geschehen, denn daß die Innehaber derselben solche nicht erweitern, und alleine eine Nachrichtunge haben, wie weit sie das Graß darauf gebrauchen sollen;

Welche Häyne auch an der Inhaber Erb-Güter stossen, die sollen sie nicht zu ihren Erb-Gütern ziehen, sondern darzwischen richtige Reinunge halten; In Abziehunge der Reinunge auch dieselbe so wohl als der Gehöltze halben, die alten Mahl besichtiget, und wo es von nöthen verneuert werden.

Holtz-Deuben. Wann Jemandes befunden, der in unsern Wälden, Gehöltzen, Bränden, und Laaß-Gütern gefrevlet oder Holtz entwandt, der soll durch unsern Amts-Verwalter nach Verwirckunge uf die beyde Förstereyen, in Beyseyn unsers Ober-Försters und Unter-Knechts an Gelde, oder im Fall seines Unvermögens am Leibe gestrafft, und die eingebrachte Strafe treulichen verrechnet werden.

Pfändungen. Es sollen auch unsere Ober- und Unter-Förstere alle Pfändungen wenn die übernächtiget, in unsern Amte Schwartzenberg und Crotendorff antworten, und ohne unsers Amts-Verwalters Vorwissen keiner Fälle halben, wie die auch seynd, nicht einigen Abtrag nehmen, sondern dieselbe wie obberührt einbracht werden.

Hunde. Es sollen auch unsere Ober-Förster und Knechte ein jeder in seiner befohlenen Refier fleißiges Auffsehen haben, daß mit den Hunden vermöge unserer gedruckten ausgangenen Landes-Ordnung nachgangen, und wo Jemands brüchig darüber befinden, vermöge desselben gestrafft werden.

Welcher solches aber nicht abwenden, und die Ubertretunge verschweigen würdet, der soll so hoch, als der Vertreter gestrafft werden;

Sie

Wildbahne belangend und derer Hegung.

Sie sollen auch Achtung darauf geben, daß die Land-Jäger noch andere über die Reinungen, noch uf unserm Amts noch derselben darein gehörende Leute Güter nicht stellen, noch über denselben Wildpret abbrechen noch einigerley Weidewerck üben.

Daß auch niemands noch diejenigen, welche auf unsern eigenthumlichen Wälden und Gehöltzen, das Nieder-Weidewerck haben, zur Verhinderung der Wolffs-Jagden in den neuen Schneen, auf denselben unsern Gehöltzen Weidewerck üben noch kreißen.

Deßgleichen niemands zu Roß noch Fuß, außerhalber der Landes-Strassen zu schießen gestatten, und wo diejenigen welche in den Höltzern und Wälden arbeiten, verdächtige Leute vermercken würden, ihnen auflegen, daß sie es denen nächsten Forst-Knechten anzeigen, dieselben sollen do sie an verdächtigē Stellen antroffen, eingezogen, und so lange verwährlich beybehalten werden, biß sie sich fernern Bescheids bey uns oder unserm Jägermeister erhohlet; Unsere Amts-Verwalter, Ober- noch Unter-Förster, noch andere Amts-Befehlhabere, sollen ohne Unser oder Unsers Jägermeisters Erlaubnüs, in diesen unsern Aemtern kein Weidewerck üben, sondern sich dessen gäntzlichen enthalten, auch niemands anders solches zu thun verstatten;

Ob aber jemands so dessen nicht befugt, noch Erlaubnüs erlanget, darüber antroffen, dem sollen sie Netz und Hunde nehmen, und sich mit demselben unsers Jägermeisters Befehls halten;

Raub-Thiere.

Doch soll ihnen auch den andern unsern Amts-Unterthanen unverbothen seyn, sondern frey stehen, den Wölffen, Luchsen, Füchsen, Geyern und andern schadhafftigen Thieren, an denen Orten, da es ohne Nachtheil unserer Wild-Bahne geschehen kan, ohne Hunde abzubrechen, und zu fahen, die sollen dieselben in solch unser Amt antwortten, dargegen soll ihnen dasjenige, wie wir hiebevorn verordnet, gereicht werden.

Vogel-Heerde.

Was auch vor Vogel-Heerde und ander Vogelgestelle in unsern Aemtern seynd, dieselben sollen jährlichen zugleich durch unsern Jägermeister, Amts-Verwalter, Ober- und Unter-Förster, wo es ohne Nachtheil unserer Wild-Bahne geschehen kan, vermiethet, derselbe Zinß uf die Försterreyen in den Michels Monath erlegt, und uns treulichen durch den Amts-Verwalter verrechnet, auch in der Rechnung nahmhafftig gesetzt werden, wie hoch jeder Heerd, Dohnen und ander Vogel-Gestelle vermiethet, und wo sie gelegen.

Es soll förder auch keinem unserm Unterthanen so Erb-Güter haben, verstattet werden, frembden Leuten Vogel-Gestelle uf ihren Gütern noch uf Heerden zu vermiethen, doch soll ihnen ungewehret seyn, solche Heerde und Vogel-Gestelle uf ihren Gütern, wie her gebracht, selbst zu gebrauchen.

Verbothener Holtz-Handel,

Es sollen auch unsere Amts-Diener, mit keinem Holtz, Breth, Schindeln, Kohlen, Hartz rc. noch andern so dem Holtze anhängig hanthieren, noch jemands ihrenthalben unterm Schein, als betreffe es dieselben, zu gebrauchen, Vorschub thun, auch keine eigene Bret-Mühlen, noch

u. Kretzschmarey.

Pech-Walde haben, noch dieselben miethen; sich auch der Kretzschmar und Schencken äusern, und sich mit den Leuten, welche Holtz in unsern Wälden zu kauffen pflegen, in Fällen der sie umgehen können, nicht gemein machen.

Ob sie aber eigen Bier in ihren Häusern haben würden; So sollen sie keine Gäste setzen, sondern dasselbe vor

Kein Vieh in die Gehöltze treiben zu lassen.

ihre Haußhaltunge gebrauchen. Unsere Förster sollen auch niemandes verstatten, so dessen aus guten alten Herkommen nicht berechtiget, unsere Wälde und Gehöltze mit ihrem Viehe zu betreiben. Und ob iemandes einiger Hütun-

Der alten Einwohner Hütung.

ge befugt, dieselben alleine mit dem Rind-Viehe der alten Erb-Einwohner, darinnen dulten, auch nicht nachgeben, die Holtz-Gehau unter Sechs Jahren zu betreiben, sich dessen auch selbst enthalten, und die vorhauene Gehöltz, an den Trifften auch da es von nöthen, die Boden der Schlag-Höltzer verschläge stangen.

Und weil unser Wälde und Gehöltze eines theils durch die Hütunge in Abnehmen kommen, und die Einwohner der neuen erbaueten Häußlein die Trifften den alten Erb-Einwohnern zugleich gebraucht; So sollen förder solcher neuer Einwohner Viehe, welche unter dreyßig Jahren erbauet, in Unserm Ambts Gehöltze nicht geduldet werden.

Vor und in den Jagd-Zeiten sollen sich diejenigen, welche der Trifft berechtiget, uff Anschaffen Unsers Jägermeisters und Ober-Försters der Hütunge in den Gehöltzen, so wir zu bejagen pflegen, auch enthalten.

Böcke und Ziegen.

Und sollen denjenigen, welche unsere Wälde und Gehöltze auch die vermiethten u. vererbten Laß-Wiesen und Räume zu behüten haben, die Ziegen und Böcke hiermit gäntzlich verbothen seyn, do aber derselben hierüber in Unsern Wälden, Gehöltzen, den Laß- und Erb-Raumen antroffen; So sollen Unsere Förster ihnen dieselben nehmen, und solche mit Unserm Amts-Verwalter zu gleich theilen, und vor sich behalten.

Da sie aber die Ziegen und Böcke von dem Rind-Vieh scheiden, und die in Ställen halten, aber auf ihren eigenen Brach- oder andern Feldern hüten lassen wollen, uf dem Fall soll sie ihnen unverbothen seyn.

Trifften.

Und obwohl etlichen unsern Unterthanen und sonderlichen dem Erodendorffischen Leuten, etliche Trifften abgepflöckt, und vererbet, die sie jährlich verzinsen, so soll doch das Holtz, so in und auf solchen Trifften stehet, auch künfftig darauf erwachsen würdet, Uns und Unserm Amte zustehen und bleiben, und niemands einige Nutzunge davon verstattet werden.

Wann auch das Gehöltz auf solchen Trifften abgehauen; So sollen diejenigen, so der Trifft berechtiget, derselben Boden und Orthe Sechs Jahr lang, wie obberührt mit der Trifft verschonen, damit sich der Boden wieder mit Holtz besetzen möchte.

An welchen Enden auch in den Trifften und sonsten das Holtz verbiesen, welcherhalben es nicht aufwachsen kan, dasselbe soll umb dasselbe verbissene Holtz, in den Mertzen-Monathe abgehauen und wiederumb 6. Jahre geheget, und diejenigen, so frey Holtz haben, daran geweisset werden, damit es ohne Unkosten abbracht,

Es soll auch niemands in Unsern jungen Gehauen und Gehöltzen zu grassen verstattet, sondern da Grässer darüber antroffen, dieselben gepfändet und gestrafft werden.

Gräserey.

Ob aber ohne Nachtheil der Sommer-Latten, in den alten Kohl-Gehauen oder sonsten gegraset werden könte; So soll dasselbe mit Vorwissen Unsers Jägermeisters um billige Erstattunge durch Unsern Amts-Verwalter, Ober- und Unter-Förstere nachgeben, und solches Planweiß, oder nach der Sichel vermiethet, und das Geld davor verrechnet, auch vorkommen werden, daß die Sommer-Latten nicht verschnitten.

Lese-Holtz.

Gleichergestalt soll niemand so dessen nicht berechtiget, einig frey Lese-Holtz verstattet werden, aus deme, daß aus solcher Gewohnheit offt frey Holtz erzwungen werden will.

Und do derselben sonderlich, welche Beile und Waffen bey sich haben, ohne Zeichen antroffen, so sollen ihnen dieselben Waffen genommen und nach Gelegenheit gestraft werden. Derer halben aber so es berechtiget, soll es gehalten werden, wie unter dem Capitel Frey-Holtz zu befinden.

Affterschlag.

Und damit solch Lese-Holtz gewehret, so soll in Anweisung des Schacht- und Rin-Holtzes denienigen, so es bedürffen, die Affterschläge und Spähne, so balde mit angeschlagen und verkaufft werden

Gnaden-Holtz und Affterschläge davon.

Ob wir auch verbranntem und andern Stamm-Holtz aus Gnaden geben würden, so sollen die Affterschläge uns zu gute ausgezogen und überhaupt verkaufft oder zu Claffteren und das Reiß-Holtz in Gebunden geschlagen und

und Inhalts Unserer Holtz-Ordnung verkaufft werden, der Amts-Verwalter solch verschanckt Holtz auch jährlichen in Verbringunge der Rechnung mit Unserm Befehlichen belegen.

Es soll auch keiner Unser Amts-Diener sich unterstehen grün oder liegend Holtz vor sich zu vergeben, oder zu verschencken.

Gräntz-Beziehungen. Weil auch in Beziehunge der Holtz-Reinunge allerley Unrichtigkeit und wenig Mahl und Rein-Steine befunden; So sollen um Verhüung willen, künfftigen Gezäncks förder Unser Amts-Verwalter Ober- und Unter-Förster neben allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorffschafften die Reinungen Unserer Wälde und Gehöltze alle Jahr zwischen Walburgis und Johannis Baptistæ beziehen, die alten Mahl-Steine und Rein-Bäume mit Fleiß beziehen, oder besichtigen und dieselben verneuen, und wo Fremde mit Unsern Wälden reinen, dieselben fremde Rein-Nachbar darzu auch bescheiden und da eines theils Mahl-Bäume nieder gefallen, andere Stämme vermahlen.

Do dieselben aber nicht zu bekommen, starcke eichene oder andere Pfähle an statt der Mahl einschlagen, und an dieselben wo nasse Bodenen seynd, Weiden oder Pappeln pflantzen und dieselben vermahlen, und wie solches befunden, ordentlichen verzeichnen, auch alle Leute so mit ihren Erb-Gütern an Unsere Wälde Gehöltz und Hayne stossen, in den Amts-Rechnungen nahmhafftig machen und jährlichen anhängen, wie viel Rein-Steine oder Latt-Bäume zwischen ieden und Unsern Gehöltzen seynd, und sich an solcher Beziehunge der Reinunge kein Theil noch einige unerhebliche Ursachen abhalten lassen.

Ob auch die Einwohner der anstossenden Dorffschafften, so darzu verbothen, uf Unsers Amts-Verwalters Erfordern bey solcher Reinunge nicht erscheinen, sondern ungehorsam aussenbleiben würden, derselben ieder soll so offte die Ubertretunge vorsetzlichen geschicht, do ihnen das Geboth antroffen, zehn Groschen zur Straffe erlegen.

Und weil in Beziehunge der Reinunge die Latt-Bäume vermahlet, welche uff unsern Grund und Boden stehen; So sollen dieselben Stämme und Mahl-Bäume, wann sie verdorren, umbfallen, oder sonsten niedergehauen, uns zustehen und bleiben, derselbe Wald-Zinß verrechnet werden, und den Rein-Nachbarn daran nichts gebühren;

An welchen Orten der Reinunge auch Stämme und Holtz stehet, welcherhalb Irrungen vorfallen möchten, die sollen in Zeiten verkaufft und Zanck dadurch abgewandt werden.

Rein- oder Mahl-Bäume. Es sollen auch die Rein-Nachtbar, welche Unsere Unterthanen seynd, wann Mahlbäume umfallen, dasselbe Unserm Amts-Verwalter so balde anzeigen, damit dieselben neben Unserm Ober- und Unter-Förster iedes Orts besichtiget, und ein ander an des umgefallenen statt gezeichnet;

Welcher Rein-Nachbar solches aber über 8. Tage verschweigen, aber sich des umgefallenen Holtzes unterziehen, auch von den ausgeworffenen Rein-Steinen nicht Meldung thun würdet, derselbe soll ein gut Schock ins Amt zur Straffe erlegen.

Gleicher gestalt sollen sich unsere Förstere auch halten, und wenn Mahl-Bäume umfallen oder abgehauen, dasselbe auch nicht verschweigen, sondern solches Unserm Amts-Verwalter anmelden.

Rein-Steine. Es sollen auch die Rein-Nachbarn die Mahl-Steine nicht vermauren, noch verzeunen, sondern dieselbe frey lassen bey obberürter Straffe, und welche allbereit vermauret, dieselben wiederum geöffnet, und die Mauern auf ihr Grund und Boden gelegt, und die Befriedigung gleich ins Wechsel gesetzt, und nicht auf Unsere Ambts-Bodene gerucket, noch die Ihren damit erweitert werden.

Damit auch die Rein-Steine nicht verrückt noch die Mahl-Bäume verändert, So sollen die Rein-Nachbar, so unsere Unterthane seynd auf solchen Reinungen, in den dicken dornichten Gehöltzen Steige räumen, damit man dieselben in Beziehunge der Reinunge desto besser besichtigen könne;

Gleichfalls sollen Unsere Amts-Befehlichhabere, bey den anstossenden Rein-Nachbarn fleißigen, daß sie vor sich und ihre Unterthanen solches dermassen auch schaffen wolten.

Es sollen auch unsere Förstere keine Mahl-Bäume noch Rein-Steine verändern, noch setzen, sondern da einige Veränderung nothwendig, solches Unserm Ambts-Verwalter anzeigen, und dieselbe neben ihm in Beyseyn der Rein-Nachbar auch der Einwohner der anstossenden Dorffschafften zugleich thun.

Do ihnen aber hierinnen Bedencken vorfallen möchte, sollen sie solches an Uns gelangen lassen, und sich Bescheids darauf erhohlen, Unser Amts-Verwalter in Verbringung der Reinunge auch jährlich Bericht und Anzeige thun, wie dieselben verrichtet, und welche ungeörtert verblieben;

Als auch Unsern Amts-Mühlen hin und her wieder neue Mühlen, deßgleichen oberschlechtigte Gänge aufgebauet, und denselben zu Unsern Amts-Mühlen Schaden Holtz verkaufft werden, So wollen wir, daß förder kein einig Holtz zu dergleichen Gebäuden, auch nicht zu Erhaltunge der neuen aufgerichten aus unsern Wäldern noch Gehöltzen nicht verkaufft noch gelassen soll; Neue Mühlen.

Nachdem auch unsere und andere Unterthan, welche in unserer Wildbahne wohnhafftig, ihr eigen Gehöltz bißher übermäßig und unpfleglichen verhauen und verwüstet, dadurch die Gütere in Verödunge und Abnehmen gerathen, auch mancher Käuffer das Angeld aus dem Holtze eher Er das Gut Ein Jahr inne gehabt, genommen, und zu der Verwüstung selbst Ursache gegeben, daß er mit ledigen Händen wieder heraus ziehen müssen; So wollen wir, daß Unser Amt auch derer von der Ritterschafft und Städte Unterthanen, so viel derer in Unserer Wild-Bahne gesessen, und derer Güter darinnen gelegen, darauf uns die Wildfuhr zuständig, derselben forder, anderer gestalt nicht, dann allein zu ihren eigenen Gebäuden und Feuers Nothdurfft vor ihre Haußhaltunge, uf den Kauff aber mit Vorwissen Unsers Jägermeisters, Amts-Verwalters und Ober-Försters gebrauchen, dieselben Gehöltze auch, da es vor dieser Zeit nicht geschehen, zur Neuerung nicht betreiben, noch behüten. Verbothung derer Unterthanen Erb-Höltzer, wie solche abzuwenden.

Und im Fall da iemands unter ihnen der Dürfftigkeit wäre, daß er umb seines Unterhalts Willen etwas aus seinen eigenen Holtze verkauffen müste, So soll demselben, woferne es ein nahrhafftiger Mann, und ohne sein selbst Verursachunge in Armuth gerathen und die Gehöltze solches leiden können, durch unsern Jägermeister Amts-Verwalter und Ober-Förster nach Gelegenheit des Eigenthums bey entzeln wandelbahren und überständigen Stämmen etwas zu verkauffen nachgelassen, ihnen auch zu solcher Anweisunge nach den Holtz-Märckten zwier gewisser Tage angesetzt werden, darauf unser Jägermeister aber seinethalben der Forst-Schreiber, Amts-Verwalter- und Ober-Förster ein fleißig Aufsehen haben, auch die Leute auf die benannte Tage nicht um sonst noch vergeblichen gehen lassen, und sie anweisen, wie viel Stämme sie von halben Jahren zu halben verkauffen sollen.

Und soll dasselbe Stamm-Holtz in den Zeiten niedergeschlagen werden, damit das Wilpret dessen in harten Wintern geniessen möge.

Gleicher gestalt soll es mit Unser Unterthanen gemeinen Gehöltze auch gehalten und ihnen nicht verstattet werden, dieselben zu verhauen, noch solche mit Grund-Boden unter sich zu theilen sondern sie darzu anhalten, daß sie dieselben hegen und sparen, damit sie uffn Fall, der Brand und andern Schaden Hülffe und Trost daran haben mögen;

Was

Was aber dörre und wandelbar auch Wind-Brüche, das sollen sie zu gebrauchen haben.

Pfarr-Höltzer.

Als auch die Pfarr-Herrn eins theils die Pfarr-Höltzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten, so sollen dieselben Forder ihr Feuer-Holtz uf Anweisung unsers Amts-Verwalters, Ober-Förster und der alter Leute iedes Dorffs hauen, darvon keines verkauffen, und sie von unmäßigen Gebrauch abhalten und daran sein, daß sie und ihre Nachkommen eine wehrende Befeuerung daraus haben mögen.

Und wiewohl sich auch etliche bißher unterstanden zu ihren selbst Nachtheil und zu Abbruch unserer Wildfuhr, das Stamm-Holtz Plan- und Platz-weiß zu verhauen, und Felder daraus zu machen auch mit dem Viehe zu vertreiben, daß kein jung Holtz aufwachsen kan, so wollen wir doch, daß förder unsern noch iemandes Unterthanen in unserer Wild-Fuhr dergleichen verstattet, sondern solche durch unsern Jägermeister, dem Amts-Verwalter, Ober- und Unter-Förstere iedes Orts abgewandt, gewehret und vorkommen werden soll bey Straffe, die wir nach empfangenen Bericht befehlen und ermessen werden.

Und weil solche ihre eigene Gehöltze mit den Böcken und Ziegen auch verödet, so sollen sie um ihres selbst und gemeinen Nutzes willen, förder auch kein dergleichen Viehe halten, auch mit ihren Rindviehe der jungen Gehau verschonen.

Denen, so eigene Gehöltz haben, keines aus denen Churfürstl. zu lassen.

Welche aber kein Gehöltze zubetreiben haben, denen sollen sie zu halten ungewehret sein, als auch etliche die selbst eigen Gehöltz haben, daß Ihre auf Theurung sparen und halten, und sich dieser Zeit aus unsern Gehöltzen, Holtzes erholen, dem ihren auch do sie doch wohl könnten darmit keine Hülffe thun, sondern sich Holtzes in unsern Wälden und Gehöltzen zu erholen wissen, her wieder aber den Unsern von ihnen noch den ihren kein Holtz gelassen, und eher sie den ihren oder Unsern damit zu Hülffe zu kommen lieber das Holtz verfaulen lassen;

So thun wir unsern Jägermeister, Amts-Verwalter und Ober-Förster hiermit befehlen, daß sie denselben noch den ihren, welche sich so unbillich und unnachbarlich bezeigen, kein Holtz verkauffen, sondern unsern Unterthanen vor den auswärtigen dasselbige zu kommen lassen sollen, damit den Unsern und unsern Bergwercken, mit der Zeit wie dann an etlichen Oertern allbereit vor Augen, an Holtz kein Mangel vorstehen, noch ein übermäßiger Aufsatz erfolgen möge.

Welcher derer von der Ritterschafft Städte oder anderer Unserer Unterthanen, verwande und zugehörige Leut aber gleich unsern Amts-Unterthanen mit Pferden und der Hand Jagd-Dienste leisten, die sollen wofern sie ihnen selbst, und den ihren aus ihren eigenen Gehöltze nicht Hülffe thun, noch sich dessen bey den anstossenden Nachbarn erholen können, hiermit nicht gemeynt noch ausgeschlossen seyn.

Es sollen auch Unser Jägermeister, Amts-Verwalter und Ober-Förster Achtunge darauf geben, daß sich der

Clösterlein Brunloß.

Innhaber des Closterleins Brunlosse noch andere, uf derer Güther uns die Wildbahne zuständig, mit ihren Gehöltzen, deßgleichen ihre Leut dieser unserer Ordnunge gleichförmig halten, dieselben pfleglichen gebrauchen, nicht verwüsten noch plan-weiß verhauen;

Doch soll ihnen Unsern noch ihren Unterthanen an den pfleglichen Gebrauch ihrer eigenthümliche Gehöltze keine vorsetzliche Hinderung geschehen, damit sie ihre Güter pfleglichen und ohne Verwüstung geniessen, unsere Bürgerschafft auch samt dem Handwergen, so viel sich ohne Nachtheil der Wildbahne immer leiden will, zu ihrer bürgerlichen Nahrung des Brauens, Meltzens, Handwergen, Haußhaltungen und Gebäuden, Handthierungen erlangen, und aus Mangelung des Holtzes allerseits Nahrung nicht in Abfall kommen mögen. Und soll denjenigen, welche Schlag-Holtz haben, hiermit nachgelassen sein, und frey stehen, die in ordentliche Gehau zu theilen und zu ihrem besten zu gebrauchen.

Gebäude.

Nachdeme auch von der Bauerschafft uffn Lande der Gebäude halben ein grosser Mißbrauch eingerissen, welcher halb unsere Wälde und Gehöltz zum Theil auch in Abnehmen kommen, so wollen wir das förder keinem Bauersmann noch der Bürgerschafft in Unsern Flecken und Städten Bau-Holtz zu gantzen höltzern Häusern, Schroten, Scheunen, Ställen, noch andern Gebäuden gelassen werden soll, sondern da sie aus Noth neue Gebäude aufrichten werden müssen, so sollen sie das Unter-Geschoß und ufn Fall, da es zweyer Geschoß hoch werden soll, das andere auch steinern aufführen, zu denselben soll ihnen, weil an diesen Orthen die Mauren fast so nahe als Holtzwerck zu erzeigen, auch beständiger und wehrhafftiger ist, allein Balcken-Spaar und Schindel-Holtz nach Unsers Jäger-Meisters Amts-Verwalters und Ober-Försters Ermessen, nach Gelegenheit des Baues auch wie unsere Gehöltze bestanden, und was sie ertragen mögen etliche, doch zu keinen neuen Bau ohne Unsern Vorwissen und sondern Befelch über 20. Stämme Bauholtz um Bezahlung gelassen und förder nicht verstattet werden, neue höltzerne Gebäude aufzurichten, Boden mit Bretern zu spünden noch getrennete Keller zu ferttigen, weniger unnothdürfftige Gebäude aufzubringen, welche aber eigen Gehöltz haben, die sollen sich dessen aus den ihren erholen.

Bau-Holtz.

Ob auch Unsere Amts-Unterthanen zu Erhaltung der alten Gebäude etliche Stämme Holtz benöthiget, So sollen Unser Amts-Verwalter und Ober-Förster dieselben Gebäude in Beyseyn Richter und Schöppen iedes Dorffs besichtigen.

Und da befunden, daß sie Bau-Holtz dartzu bedürfftig und denen mit Mauer- und Steinen nicht geholffen werden kann, und daß sie sich des Holtzes aus ihren eigenen Gehöltzen noch bey den anstossenden Nachbarn nicht erholen können, so soll ihnen desselben doch keinen Einwohner so ein Anspanner ist über zehen Stämme, und einen Hintersassen über fünff Stämme, so ferne man so viel zu solchem wandelbaren Gebäuden bedürfftig, uf ein Jahr zurechnen nicht gelassen werden.

Ob sie desselben aber zu den alten oder auch den neuen Gebäuden mehr bedürfftig, so sollen sie sich befleißigen, daß sie sich des mangelnden bey den anstossenden Nachbarn erholen, im Mangelung dessen aber und obbemelten unsern Amts-Dienern schrifftlichen Bericht und Zeugniß an uns ausbringen, wie es um dieselbigen ihre Gebäuden bewandt, was sie über das empfangene bedürfftig, und derowegen sonderlich Befehl von uns erlangen, und darauf an denen Orten angeweist werden, da es unserer Wild-Bahne am wenigsten nachtheilig.

Und sollen sich Unsere Amts-Diener nicht wegern, unsern Amts-Unterthanen dißfalls wahre Kundschafften an Uns zu geben, und mitzutheilen, ob Unsere Amts-Gehöltz das gesuchte auch ertragen können.

Da sie sich solches Bau-Holtzes aber in ihren den gemeinen Höltzern, oder bey den anstossenden Nachbarn erholen können, so soll dasselbe in den Bericht mit gemeldet werden; Sie sollen auch gute Achtung darauf geben, Richter und Schöppen solches zu thun auch befehlen, daß solch Bau-Holtz zu nichts anders den ihren eigenen nothwendigen Gebäuden angewandt und dasselbe, wie daher an etlichen Orten geschehen, in andere Wege nicht verhandthieren.

Ob aber solches befunden, so sollen die Ubertreter vierfach so hoch gestrafft werden, als das Holtz würdig und denselben in dreyen Jahren kein Holtz zu ihren Gebäuden gelassen werden.

Gleichergestalt soll es in allen Puncten mit unsern Unterthanen, so frey Holtz haben, auch gehalten werden, und allein Balcken und Sparr-Holtz in den freyen Holtz gemeint

meint seind, weil auch unsere Amts-Gehöltze fast verödet, und mit Frommen wenig Schindeln noch Bret-Bäume daraus zu verkauffen, so sollen die Amts-Unterthanen vermahnet werden, sich so viel möglichen an Stroh-Dächer zu befleißen, und daß sie zur Befriedrigung ihrer guten in ihren Gemeinden und eigenen Gütern an den Wasser-Läufften und nassen Bodenen Weiden und Wappeln auch an den Reine und sonsten uf ihre Güter wilde Obst-Stämme pflantzen.

Weiden u. Pappeln, ingleichen

Und soll Unser Amts-Verwalter ihnen nach Gelegenheit der Gemeinden eine Anzahl anlegen, wie viel sie jährlich auf die Gemeinden, und ein ieder insonderheit uf seine Güter, Weiden, Pappeln und wilde Obst-Stāme pflantzen sollen, und dieselbe auch iedes Dorff jährlichen in den Amts-Rechnungen namhafftig vorbringen, sie auch darzu anhalten, daß sie an statt der gespünden Boden Estriche von Läumen oder Kalch in ihre Gebäude fertigen lassen.

Wilde Obst Bäume zu pflantzen.

Und wo sie zu ihren Gebäuden nicht Steine erlangen können, daß sie an statt der Mauren, läumerne Wände aufführen, daß sie auch die Grunde, so sie nicht zu Feldern und Wiesen gebrauchen, in rechten gewöhnlichen Zeiten umreissen und nach Gelegenheit umhauen, und dieselben mit Bircken- Tannen- und Fichten-Samen besaamen, und zu Holtze hegen.

Bircken- Tannen- u. Fichten-Saamen zu säen.

Es sollen förder auch um noch an unsern Gehöltzen keine neue Bret-Mühlen zu bauen erlaubet, denselben auch mehr Bret-Bäume nicht gelassen werden, denn bey ieder Mühle insonderheit verzeichnet.

Bret-Mühlen.

So soll auch denjenigen, welche das Faß-Holtz Bret Schindeln, Kohlen, leiter Bäume, Schirrholtz und anders aus solchen unsern Aemtern verführen oder abflossen, kein Holtz, sondern allein denjenigen welche Unsere Berg-Wercke darmit befördern Bret-Bäume gelassen werden.

Bret-Bäume.

Welchen unsern Amts-Unterthanen auch Pech-Wälde erblichen verschwiegen aber sonsten ausgethan, auch hieher uff Rechnung oder um halb zum Pichen verstattet werden, die sollen gegen dem darauf gesatzten Zinns dabey gelassen, ihme soll aber nicht verstattet werden, einigen Stamm von neues zu brechen noch zu reissen, so offte aber solches übertreten, so soll der Ubertreter von iedem Stamm, besonders so er von neues gebrochen, 20. gl. zur Straffe geben, daran soll der halbe Theil verrechnet werden, der andere halbe Theil aber soll dem Amts-Verwalter und dem Forst-Knechte, welcher solches anmelden würdet, zugleich bleiben.

Erbliche u. Zinß-Pech-Wälder.

Als sich auch aus Verursachunge der Hirten, auch derjenigen so Hayne und alte Felder räumen, das Gehöltze und Stöcke anzünden, vielfältig Feuer Schaden zugetragen. So soll förder keinen unsern Unterthanen, noch ihren Hirten verstattet werden, zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über in Felde vor unsern Wälden und Gehöltzen, einige Hayne oder Stöcke zu verbrennen, sondern was sie dießfalls an Holtz und Stöcken verbrennen wollen, daß sollen sie vor ihre Haußhaltunge zu Feuer-Wercke gebrauchen, welcher solches aber überschritten würdet, der soll, so offte solches geschicht, zwey gute Schocke zur Straffe geben.

Feuer-Schaden.

Und ob hierüber einiger Schade geursachet denselben gelten, auch solcher Schaden halben, vor ihre Dienstbothen, Arbeitere und Hirten hafften.

Ob auch in diesem unserm Ambtern Floß-Holtz verkohlet würde, so soll denjenigen welche das Kohlen bestellen, verstattet werden, das Deck-Holtz von ungestraubichten Fichten und Tannen, zu rechter Zeit, wenn es den Stāmen am wenigsten nachtheilig, um sonsten zu steigen und dasselbe zugleich zuschneiden. An welchen Enden aber das Holtz in den Walde verkohlet, daselbst sollen sie sich des Holtzes von den niedergeschlagenen Holtze erholen und keines steigen bey Straffe 5. gl.

Deck-Reisig zum Verkohlen.

Ob auch in unsern Wälden und Vor-Höltzern Bienen und Honig antroffen und funden, die sollen in Unser

Bienen u. Honig.

Amt gezogen, aber verkaufft und das Geld davon verrechnet werden, und sich die Förstere noch iemands anders einiger Nutzung daran unterziehen.

Damit auch unser Ober- und Unter-Förster dieser unser Ordnunge Folge geleben, und derer nicht in Vergessen stellen mögen, so soll unser Amts-Verwalter jährlichen uf die beyde Förstereyen solche denselben und vor Anfange der Märckte fleißig verlesen, und sie erinnern dieser getreulich nachzugehen, auch alle demjenigen gehorsame Folge zu thun, und allerseits die Bescheidenheit in Verkauffung des Holtzes dermassen zu gebrauchen, daß aus unseren Wälden und Gehöltzen unsern Unterthanen zur Förderunge ihrer Nahrunge mit Holtze doch also geholffen, daß dieselben pfleglichen angegriffen, und daß es eine vor- und vorwehrende Hülff und Nutzung bleiben möge, darauf ein ieder Förster, insonderheit in Annehmung seines Diensts vereydet werden, und nicht allein auf die Gehöltze, sondern auch uf unsere Wild-Bahne so weit sich die in Unsern Aemtern erstreckt und uns zustehet, uf unsern auch unserer Wälde Gehöltze und Wildbahne schaden und Nachtheil gereicht, und sich in allen Unsers Jäger-Meisters Befehls, und dieser unser Ordnung gemäß zuhalten.

Es sollen sich auch Unsere Ober- noch Unter-Förster nicht unterstehen, Unterthane noch andere Leute zu schlagen, noch zu beschädigen, sondern da sie zu denselbigen erhebliche Ursachen hetten, dieselben pfänden und die Ubertretung und Verbrechung unsern Amts-Verwalter anmelden, welcher sie nach Gelegenheit der Verwürckung zu straffen haben soll, ob sich aber der Ober- oder Unterförster hierüber gegen den Leuten etwas tödtlichs unterstehen würde, so soll Unser Amts-Verwalter schuldig seyn, uns solches neben allen Umbständen unverhalten zu offenbahren.

Forst-Bedienten sollen sich des Schlagens enthalten.

Und ob unser Amts-Verwalter dieß Amt abtreten würde, so soll er diese unsere versiegelte Holtz-Ordnung vor der Abtrettung bemelten Unsern Jägermeister zu eigenen Händen zustellen, der sie dem folgenden Amts-Befehlhabere nach der Anweisung förder antworten, und ihn Bericht thun soll solcher nachzugehen;

Verwahr- und Beobachtung der Holtz-Ordnung.

Er soll auch davon niemandes Abschrifft zu kommen lassen.

Ob sich auch mit Unserm, Ober- oder Unter-Förster eine Veränderung zutragen würde. So soll demselben in Beziehung des Diensts diese Unsere Ordnung durch den Amts-Verwalter vorgelesen und ihme festiglichen darob zu halten, eingebunden werden, demselben auch in Beziehung seines Diensts durch unsern Jäger-Meister, Amts-Verwalter den alten Förster und die Aeltesten iedes Dorff alle Reinungen seine Revier betreffende zeigen und weisen, und ihme ob demselben festiglichen zu halten einbinden;

Bey Veränderung der Bedienten den neuen solche vorzulesen.

Zwischen den Förstereyen sollen die Unter-Förstere in Abwesen des Ober-Försters keines verkauffen noch anweisen, auch daran seyn, daß der Holtzgehau geräumet, das verkauffte Holtz abgeführt, alle Stämme uf der Erden niedergehauen, und nicht hohe Stöcke gelassen.

Zwischen den Förstereyen kein Holtz zu verkauffen noch anzuweisen.

Daß auch keine frische Buchen noch Eichen verkaufft auch kein frisch noch gesund Holtz in Clafftern geschlagen.

Auf welches alles unser Jägermeister gute Achtung geben, auch den Forst-Schreiber und andere unsere Amts-Diener darzu anhalten und vermahnen soll, daß solcher unser Ordnung in allen nachgangen, die Reinungen auch ohne sondere unsere neue Befehlige jährlichen in obberührter Zeit geschehe, und verneuret, immassen denn unser Ambt-Schösser auch thun soll.

Jägermeister-Pflicht darbey.

Welcher Theil aber solches nicht thun, auch die Reinunge verhindern, aber dieser unser Ordnung in allen Articuln und Puncten allerdinge nicht nachgehen, und Uns oder Unsern Amt dadurch Nachtheil ursachen würdet, der soll in demselbigen Jahre, darinnen solche Beziehunge der Reinunge nachbleibet, und dem andern Articuln davon solche

Straffe derer, so dieser Ordnung nicht nachkommen.

solche Ordnung meldet, nicht gehorsame Folge geleistet, den vierten Theil seiner Jährlichen Unterhaltunge verlustig seyn;

Ob auch hierüber ein Theil das andere unfleißig und nachläßig vermercken würde, daß soll ieder Theil an Unsern Jägermeister bringen und die Ursachen anzeigen, worinnen der Unfleiß vermerckt.

Und da auf unsers Jägermeisters Untersagen keine Aenderunge noch Besserunge folgen würdet, das soll der klagende Theil uns mit Grund der Wahrheit und allen Umständen unverhalten berichten.

Würde aber hierüber iemandes dieser unser Verordnunge nicht gehorsame Folge thun, uns auch etwas entziehen und verwahrlosen lassen, aber anders dann Ihme seinen Pflichten nach gebühret befunden, der soll darfür hafften und antworten, und dasselbe über den Verlust des vierdten Antheils seiner Unterhaltunge wie obbemelt nach unserm Ermessen erstatten, und gelten, den Wir hierüber auch nach Gelegenheit der Verwirckung, dermassen in gebührliche Straff nehmen wollen, darob andere einen Abscheu haben mögen.

Darnach sich ein ieder bey Vermeidung derselben zu richten, und vor Nachtheil zu hüten würde wissen;

Und folget hiernach verzeichnet, wie die Wälde und Gehöltze genannt, welche unsern Aemtern Schwartzenberg und Grotendorff eigenthümlichen zuständig, mit wehme sie reinen, wer auch der Trifft und Hütung desgleichen des Hartzens und Pichens darinnen berechtiget, und soll unser Amts-Verwalter neben den Ober- und Unter-Förster Inhalts unserer obbeschriebenen Holtz-Ordnung solche Reinungen Jährlichen beziehen, besichtigen und Achtung darauf geben, daß dieselben wesentlichen enthalten, die Mahl-Bäume nicht niedergehauen, noch die Rein-Steine ausgeworffen und erstlich angefangen werden, wie folget.

Kohlung.

Die fähet sich hinter dem Neundorffe Ritters-Grün am Pöhl-Wasser an, und gehet hinter der Schwartzburgischen Rittersgrün, so in dasselbe Amt gehörig die Leuthe hinauf.

Daran reinen und stossen mit ihren vererbten Räumen und Guten folgende Einwohner zu Ritters-Grün, welche zwischen solcher Kohlung und dem Pöhl-Wasser gelegen.

Nehmlichen.

Matthes Stätzel, mit dem neuvererbten Raume, so ihme oben am Ende zu räumen und zu bauen vergünstiget, davon er Jährlichen 6. gl. Erb-Zinß reichen und gleich andern Einwohnern daselbst dienen soll, förder.

Urban Müller mit seinem Raume, welcher an den Hertzenberg stosset, der fähet sich an am Ende der Kohlung und räumen unter diesen mit ihren Erb-Gütern

Hannß Troll . . . . Wolff Lorentz
Jacob Lorentz . . . . George Bleuer
Paul Lobe . . . . . Nickol Leim

Oßwald Rentzsch und Simon Teller, alle zu Ritters-grün biß an den

Trachen-Berg.

Der fähet sich am Ende des Harten-Berges an, und gehet ferner die Leite hin, an welchen Christoph Müller zu Ritters-Grün einen Erblichen Raum hat, darauf er gebauet;

Uber solchen Trachen-Berge, ist das Dorff Breiten-Brunn mit seiner Zugehörung gelegen, und an den Forwerge Holtz zu reinen angefangen mit dem Reinen folgende Einwohner zum Breiten-Brunne über der Kohlung hin, benanntlich Matthes Krause, Wolff Kuntzmann beyde mit ihren Erb-Gütern;

Hannß Kircheisen mit seinem neuen Raume, darvon er jährlichen 1½. gl. zinsset, darüber er das darauf stehende Holtz dem Amte bezahlen soll.

Oßwald Escher, Caspar Escher und Urban Schmied bis an die Blattner-Strassen und hinüber über der Strassen;

Veit Kuntzmann, und hinaben nach der Ortbach Baltzer Lieserer, Veit Krauß, deme ein stück Holtz uf vorgebrachten ungleichen Bericht, durch Wolffen von Schönberg zugereinet seyn soll, derowegen soll Unser Amts-Verwalter, bey den Eltesten gute erkundigen nehmen, und darvor seyn, daß in dem unsern Ambte nichts entzogen, und die nachtheillige gemachte Mahl ausgehauen, förder

Jacob Krausse, welcher sich eines grossen Stück Holtzes zwischen solchen seinen Erbe, und der Philipp Gungklelin Raume anmassen, welcher mit grossen Holtz wohl bestanden und das Hartzen aus dem Amte, vermittelst auch bißher, durch die beyde Escherer Gebrüdere darein verzinnsset worden.

Und weil die ältesten Einwohner diß Dorffs berichtet, daß solch Holtz, wie es zwischen seinem Gute obberührter Wittfrauen Raum die Orthbach hinab, und Michael Schmieds Raume dem Amte Schwartzenberg und nicht Kraussen zuständig, so soll sich auch das Amt desselben Stamm-Holtzes, auch des grossen Holtzes, so uf Michael Schmieds Raume stehet, unterziehen und räumet ferner.

Die Philipp Gungklelin mit ihren Raume welcher unter der Gottes-Gaber Strasse gelegen, und ihr bey der von Tetta Zeiten vererbet, biß zu den Orthbach, und förder halten die Amts-Gehöltze die Schiedung an obbeschriebenen streitigen grossen Stamm-Holtz, biß an Michael Schmieds Räumen, welcher hinter solchen streitigen Holtz gelegen, und biß in den Ort-Bach stösset, und soll solcher Raum vor Laß-Gut geachtet, und also vermiethet werden.

Uber berührter Ort-Bach ist der Rabenberg gelegen, und hältet solcher Bach die Scheidung, unter solchen

Rabenberg.

Reinen nach verzeichnete Mann zur Breiten-Brunn mit ihren Räumen, wie solches vermahlet, und versteinet, als:

die Wolff-Kirschin . . . . Hannß Lorentz
Matthes Mittelbach . . . . . . Oßwald Epperlein
Adam Schmiedt . . . . Oßwald Bunkauff.

Und Simon Schmiedt biß ans Schwartz-Wasser, und ferner über denselben hin

Adam Lorentz, und Lorentz Kuntzmann, und dann wieder über die Orthbach förder hinüber Blasius Kircheisen, Hannß Reichel, Antonius Wagner, Lucas, welcher des alten Försters Wentzels Wittfrau zur Ehe hat, und Thomas Peugner, alle mit Räumen bis an den

Regelsberg.

Mit deme Reinen förder, die Matthes Kuntzmannin Wittwe, Burckhardt Heyne, biß an den Harttenberg, und förder am Harttenberge hin, Oßwald Epperer, Peter Rauhe, Kilian Heyne, Thomas Weidener und das Breitenbrunnische Pfarr-Gut und Pfarr-Holtz, welches zwischen den Harttenberg und dem Breitenbrunnischen Forwerge-Gehöltze gelegen, und enden sich allhier die Breitenbrunnischen Erb-Güter förder von obbeschriebenen Trachenberge an, ist der

Engerlein gelegen.

Das fähet sich am Wasser der Pöhle beym Trachenberge an, und reinet mit demselben das gemein Holtz zu Crandorff den Berg hinauf, biß an das Hammer-Gut, des Hammermeisters zu Erla biß in das Schwartzwasser, da der

Hirschstein angehet.

Und förder an Hirschstein, den Berg hinauf mit Urban Stutzen, Asmussen Richters Räume zu Berms-Grün, biß in den Dorren-Bach, und dann hältet solcher Bach mit der Gemeinde zu Berms-Grün die Scheidung hinauf, biß an Frantz Schmieds Räume, förder hältet obbemeldt gemein Holtz die Reinung, an des

Hammer-Meisters zur Erla Räume und ferner an die Dachs-Löcher hinauf, mit Oßwald Zschechen, Philipp Bechschmieden, Andreas Fickern, und Abel Fickern, alle zu Bermsgrün Erb-Güter, und endet sich solcher Dorffschafften Güter und Reinung an der Schwartzberger Gemeine-Trifft

vor der Nassen Heyden.

Mit solcher nassen Heyden reinen nachverzeichnete Mann zu Schwartzenberg mit ihren Räumen, welche daran stossen und dafür gelegen

Benedix Schönfelder - - Jobst Stollberger,
Martin Starck - - Michael Kendeler,
Gall Spansteil - - Urban Stöltzel zu Bermsgrün, und Blasius Schubert biß an das Gehöltz, so man des

Churfürsten Küchen nennet, welche zwischen der Nassen-Heyde und an Henneberg gelegen, und

Förder an Hennberg hin, welcher sich an des Churfürsten Küchen anfähet, reinen folgende Mann auch zu Schwartzenberg mit ihren Reinen,

Kreusels Erben, - - Wolff Heermann,
Albinus Kobst, - - Matthes Richter,
Matthes Bachmann, und Christoph Halboth, bis an die Räume, welche die von der Lauter inne haben, nehmlichen

Nicol Friedrich, - - - Jacob Laucker,
Stephan Bolber, - - Michael Gunegel
Martin Epperlein, - - Valtin Schmiedt,
Martin Weigel, biß über die Lauterische Strasse, und förder über derselben hin, die Barthel Fickelerin Wittwe, Martin Fickler, Matthes Butze, biß an die Lauterische Gemeine-Trifft, so die Einwohner zur Lauter über ihren Räumen haben, und über der Trifft reinen förder Oßwald Grauschop, Peter Reinmund.

Thomas Zehe, welcher Raum sich verlohren, und sein anstossender Nachbar, Ungar, denselben an sich gezogen haben soll, darum dann der Ambts-Verwalter die Versehung thun soll, daß Ungern ein Stück abgereinet, und Thomas Zehen ein solch Stück eingeantwortet, das er jährlich auf 3. Groschen geniessen könne, und förder reinen an Henneberg hinauf Wolff Schneider, Asmus Schneider, Oßwald Graußig, mit dem obbeschriebenen seinen Raume, bis wieder heraber an die Lauterische Dorff-Trifft, und förder Matthes Butze, und Asmus Schneider mit ihren Räumen über der Trifft, und Sebastian Hetzers Erben, alle in der Lauter, da dann Bernhard Friedrich in der Bocka mit einem Raume.

Peter Prager, Nicol Weidauer, Lorentz Rucke, Valtin Holdrescher auch in der Bocke, Heinrich Queck, Jacob Friedrich, Oßwald Glaßmann, Andreas Beuchel, alle viere in der Bocka, und uf derselben Seiten wiederum heraber, Valtin Hohldrescher, Lorentz Ruck, Matthes Gunthel, Nicol Weidauer, Georg Weidauer, und Andreas Fickler, bis an die Lauterische Dorff-Trifft, bis an und unter den

Sachsenstein.

Und unter solchen Sachsensteine haben förder folgende Einwohner zur Lauter Räume, so daran stossen, und mit demselben reinen.

Asmus Schneider an der Eibenstöcker-Strassen hinaben, und über solcher Strassen Simon Fickeler, Matthes Butze mit dem Raume, so er in das Forst-Amt gebraucht, und Valtin Fickler mit dem Raume unter der Eibenstöcker Strassen, welcher ihme, bey des von Tetta Zeiten vererbet, und haben die obbemeldten alle Räume, damit sie an die obbeschriebenen Gehöltze reinen. Und reinen nachverzeichnete Einwohner zur Lauter ferner mit ihren Erb-Gütern an den Sachsenstein wie folget, als:

Martin Fickeler, - - Thomas Zehe,
Matthes Fickeler - - Asmus Schneider,
Simon Fickeler, - - Benel Fickeler,
Hiebold Fickeler - - Nicol Fickeler,
Burckhard Märten und Märten Fickeler, beyde mit ihren Räumen, so zwischen den Sachsenstein, und Lauckner Knochen am

Bruckels-Bächlein gelegen,

Und förder reinen das Bruckels-Bächlein hinauf, der Müntzmeister ufn Schneeberg, mit seinem Raume, darauf ein Schupffen stehet, Blasius Oschatz zur Lauter mit seinem Raume, bis an die Bockener Räume, und förder an den

Grunersbach hin.

Das Holtz also genannt, gegen den Lauckers-Knochen, bis an George Hetzels Raume hinaber, bis wieder an des Müntzmeisters Raume, welcher an den Brückelsbach gehet, und dann dieselbe Seite heraber, Burckhard Merten mit obbeschriebenen Raume, und Nicol Reinmund, bis an den

Lauckner Knochen,

Welcher hinter dem Dorff Lauter gelegen, und unter solchen Lauckner Knochen reinen mit ihren Erb-Güthern Bastian Lauckner und Oßwald Jlgen, beyde zur Lauter, biß an die Räume, so zwischen solchen Knochen und den Kirchberge gelegen, förder

Oßwald Jlgen, - - Nicol Reinhard,
George Eckert - - Andreas Fickeler,
Andreas Friedrich in der Aue, George Hetzel, Thomas Weidner, Caspar Fickeler, Zacharias Friedrich, Valtin und Brosius Reinmund, alle mit Räumen, bis an den Kirchberg, Valtin und Brosius Reinmund mit ihren Erb-Güthern an den

Kirchbergk,

und am Kirchberg hin, die Lauterer mit ihrer Gemeine, Valtin und Brosius Reinmundt, Lorenß Ruck, und George Eckert biß an

Lumbach.

An Lumbach hin, Matthes Butze mit seinem Raume, Asmus Schneider mit einem Raume. Wolff Zehe in der Lauter mit einer Wiesen, Oßwald Lauckener und Matthes Friedrich, beyde in der Aue, biß in das Schwartz-Wasser hinaben, und ist solch Gehöltze der Lumbach zwischen obbemeldter Mann Erb-Güthern, und dem Burckerswalde, welcher dem Rath zu Zwickau gehörig, gelegen, mit Rein-Steinen wohl verwahret, und fähet sich zurück hinter der Lumbach der

Heidelsberg an.

der stösset an Matthes Friedrichs zur Aue Erb-Stücke, und reinet förder an den Auischen Gemein-Holtze hinaben, biß in das Wasser, die Mulda.

Jn solchen Heidelsberg haben Hannß Reymann, die Georg Reuschelin, Hannß Rupelt, Bastian Müller, und Barthel Helbauer, alle zur Aue, Erb-Güther, die sie vor Felder gebrauchen, welche ihnen bey des von Tetta Zeiten vererbet. Und förder liegen an solchen Wasser der Mulda, nach den Dorff Bocka, hinauf Gehöltze, welche dem Amte Schwartzenberg zuständig, nehmlichen

Der Brande.
Die Dorffstadt.
Die Habichts-Leithe.

Welche an die Bockischen Erb-Güter stossen, und reinen den Berg hinauf mit solcher Habichts-Leithen, Urban Lange und Andreas Beuchel, mit ihren Erb-Gütern, wie dann die Auer Strassen die Reinung hältet, biß an die

Silber-Heide.

Und von der Silber-Heyde an, die qver hinüber, Paul Friedrich, Blasius Krause, mit drey Räumen, der ihme zweene, an statt der abgetretenen am Grunersbach eingeräumet, dargegen er sich des vorigen ingehabten und alten verziehen.

Förder

Georg Leikauff mit zwey Räumen, der eine ihme statt der abgetretenen, wie oben eingeräumet.

Oßwald Glaßmann, auch mit einem Raum, welche alle

alle an Grunersbach gelegen, und reinen förder mit ihren Erb-Gütern den Grunersbach hin, Hannß Puschel, biß an das Gehöltz, so der hohe Reuthen genannt.

Und mit der hohen Reuthen reinen Bernhard Friedrich, Paul Friedrich, Peter Friedrich, Heintz Weise, Peter Lorentz, Peter Friedrich abermahls, und Hannß Qveckt, alle zur Bockau, biß an

Bechershaue.

Und an Bechershaue reinen förder Jacob Friedrich mit seinem Erb-Guth, und haben über solchen Bechershau am

Kabelbach nahe übers Bechershau.

Heintz Weisse und die Peter Schönfelderin zweene Räume, wie dieselben versteinet, und förder den Grund herabер reinen Jacob Friedrich zur Bocke, biß an den Kabelbach, und Hieronymus Friedrich förder biß in den Dorff-Bach, beyde mit ihren Erb-Güthern und über solchen Dorff-Bach George Schönfelder biß an die

Pech-Leithen.

mit seinem Erb-Guth, und Melchior Lorentz auch mit seinen Erb-Gut von dannen reinen, ferner mit ihren Räumen Jlgen Qveck, und Simon Krause biß an den

Ernsberg.

Uber den Ernsberg hinüber, über solchen Raum hat Hannß Qveckt, einen Raum unter der

Langensohla

das Holtz also genannt über der Sesser Strassen und förder reinen an der langen Sohla, Paul Friedrich, Bernhardt Friedrich, Eucharius Krause, Bernhardt Friedrich abermahls, und Caspar Peuschel, alle mit Räumen biß an

Cuntzen-Kohlhau.

An solchen Cuntzen Kohlhau, reinen förder Hannß Qveck, Paul Friedrich, George Bittner, Peter Friedrich und Andres Beuchel, alle mit reumen, bis an den hintern Reutenbach das Flößlein also genannt, zurücke uf der Höhe in Schneebergischer Holtzhaue, haben Thomas Lange, Paul Hoffmann, die Albrecht Schmiedin und Siemon Friedrich Räume, welche verreinet, und an obbeschriebenen Bächlein uf beyden Seiten ist Michael Enderlein, ein neuer Raum unter des Raths ufm Schneeberge Holtz-Häußlein abgereinet, und als Laß-Gut um 4. gl. jährliches Zinses verliehen, und über solchen Bach reinen förder über der

Wirtelsbacher Heide hin.

Paul Friedrich, Greger Forst, George Püschel, Michael Friedrich, Burckardt Leichssenring und dann das gemeine Bockische Holtz, auf das Schneebergische neue Mahl-Wehr, biß in das Wasser der Mulda, allda sich die Bockische Gemeine und Erb-Güter enden, und haben an der Wirttels-Heyde, an der Mulda, Caspar Böhme, und Paul Friedrich der Lange, zweene Räume, welche auch versteinet, und seynd obbeschriebene Manne alle zu Bocka wohnhafftig, und da sich die Wirtels-Heyde mit dem Bockischen Gemeinen-Holtze scheidet, gehet an der Mulde förder hinauf die obbemeldte

Wirtels-Heyde.

Der Sahlich, darinnen die Schneebergischen ihren Holtzhau haben;

Die Grase-Leite und

Marckers-Heyde, da der Marckersbach in die Mulda fället, solcher Fluß scheidet die Amts-Gehöltze und Bauer Erb-Güter zur Sessa, an deme reinen nach dem Dorff Sessa warts hinauf, der Jnhaber des Plauenthals, mit dem freyen Gut zur Sessa, und Jacob Ungar bis an seine Ober-Schaar, darinnen die Hell-Wiese gelegen, über der Rottelbach, und ferner nach der Rottelbach wieder herab, und über und unter demselben Fluß, nach Anzeige der Mahl-Bäume, reinen ferner, George Müller und Peter Richter bis herab in die Sesserbach, darzwischen und dem Fahrwege, der Strich Holtz dem Amte gehörig, und über demselben Fahrwege reinen ferner Nicol Schönfelder und Hieronymus Rauhe, über dem

Hirschknochen

bis in das Flößlein, welches am Hirschknochen herab den Rein häldet, und wiewohl die Rein-Nachbar solches gestritten, So soll sich Unser Amts-Verwalter des Eigenthums doch biß dahin halten, bis diejenigen, so es fechten, beständig darthun, daß ihnen Grund und Boden daran gehörig,

Zusarter und Sosserbrandt

mit deme reinen förder

Hieronymus Rauhe, Lorentz Claus, Wolff Baumann und Andreas Blaue, und ob sie wohl ihre Erb-Güther biß in die kleine Bocka haben wollen, so sollen ihnen doch dieselben so ferne nicht verstattet werden, bis sie gnugsam beweisen, daß sie und ihre Vorfahren solche geruhlich gebraucht, und streichet das Plauenthalers Erb-Gut förner den Kirchgang hinein, bis in die grosse Bocka, von wegen des freyen Guts zur Sessa, und sollen Hieronymi Rauchens, Lorentz Clausen und Wolffen Baumanns Güthere mit ihrer Reinung nicht in die kleine Bockau dem Amte zustehen, ungeachtet daß weder das Amt noch die Leute Holtz darinnen gebraucht, darum, daß es das Orts nicht geachtet, und gehet die Reinung nach der Mulda warts hinab an der grossen Buckau biß in die Mulda, solch Holtz ist dem freyen Gute zur Sessa gehörig, und über die Bocka an der Mulda hinauf, seynd folgende Amts-Gehöltze gelegen,

nehmlichen:

Plauener Leite ist ein Gestruppe.

Grüner Seiffen.

Garstenberg.

Kesselwald und

Wendisch.

Mit solchen reinen folgende Einwohner zu Eibenstock, nemlichen Urban Schönfelder mit seinen Erb-Gut stosset an das Wendische.

Hannß Schönfelder, mit seinem Erb-Guth, stosset an Kessel, das Pfarr-Gut mit einen Stück Holtz stosset an Kesselwald, Lorentz Siegel mit seinem freyen Gut stosset an Garstenbergk,

Hannß Siegel mit seinem freyen Gut stosset an Garstenberg.

Jacob Meißner mit seinem freyen Gute stosset an grünen Seiffen.

Lorentz Meißner mit seinem Erb-Gut stosset an die Plauener Leite.

Hannß Walther mit seinem Erb-Gut stosset an die Plauener Leite.

Wolff Meichßner, Baltzer Meißner, mit ihren Erb-Gütern stossen an die Plauener Leite und Nicol Meichßner mit seinem Erb-Gut stosset an den

Kirchsteigk, mit den reinen

Jlgen Walther, George Bleuel mit ihrem Erb-Güthern, stossen an den Kirchsteig, Nicol Walther mit seinen Erb-Gut stosset an

Holberg, und mit solchen ferner

Wolff Rauhe, Wolff Lorentz, Hannß Siegel, der alte Melchior Siegel mit ihren Erb-Güthern, stossen an Holberg, Oßwald Siegel stosset an die grosse Bocka, und dann wiederum hinauf nach der Höhe stosset Martin Förster an

Brundelsbach.

Das Holtz also genannt mit denen reinen Valtin Siegel, Baltzer Schwedeler, Willhelm Siegel mit ihren Erb-Güthern stossen an obbemeldten Brundelsbach, die Hannß Oesin Wittbe stosset an Fleischmäuler Forberck, und über den Weg hinab bis an Dorff-Bach, und die Eibenstöcker Gemeinde Viehe-Trifft, darauf das Holtz dem Amte gehörig, ferner hinauf Hannß Kempffe, bis an den

Loppeltsstein.

Und unter demselben hin Hanß Baumann mit seinem Erb-

Erb-Gut, stosset an Loppelstein, Erhard Wießner mit seinem Erb-Gut stosset an Loppelstein, und Hanß Lippolt stosset mit seinem Erb-Gute an den

Wohlbrandt,

und an demselben hin reinen Peter Lippolt des alten Erben, Michael Lippolt, Michael Andreas, an

Grafenstein hin und forn,

Michael Gärtner, Wolff Ungar, Thomas Rauhe, alle mit Höltzern, ferner an den

Grinersbach und

Kunerts-Heyde hinab.

Valtin Baumann, Oßwald Ungar, Michael Gärtner abermahls, George Siegel, Hanß Siegel der alte, und Melchior Siegel, bis an die Eibenstöcker Viehe-Trifft, welche nach der guten Herberge über die Mulda gehet und ferner über die Viehe-Trifft, Siemon Baumann und Oßwald Baumann, mit 2en Räumen bis in die Mulda, und ferner über das Wasser, die Mulda hinüber seynd folgende Amts-Gehöltze gelegen,

Die gute Herberge,

Neue Brandt und

Hundels Sudel,

welche zwischen der Mulda, und der Einwohner zum Hundesudel Erb-Güther und Baltzer von der Planitz zur Goltzsch Gehöltzen und dem Filtzbach, so in die Mulda fället, gelegen, wiewohl es zwischen den Filtzbach, und deme von der Planitz eines Stück Holtzes halben am neuen Brande, noch irrig und ungeörtert, und das Amt sich des Eigenthums, auch des Holtzes darauf halten soll. Und da die Filtzbach in die Mulda fället, do hältet die Mulda uf der Seiten nach dem Eibenstock die Reinung und Schidung hinauf, daran seynd gelegen

Kunerts Heyde.

Krinizberg, darinnen gut Puchen- und Bau-Holtz.

Die Rockensteine, hat Bürcken und Gesträppe, alda etwa Zwickauisch Floß-Holtz gehauen

Der kleine Kuttert.

An solchen höret die Mulda mit der Schiedung auf, und gehet die Reinung seithalben zurücke hinauf, nach Anweisung etlicher alten Mahl-Bäume, wiewohl sie noch streitig, daran seynd förder gelegen an der Reinung hinauf.

Denaths-Heyde, hat Stamm-Holtz hinauf, biß auf die

Schmoge.

Förder die Schmoge hinauf, hinter dem Fleschmaul hinaus, bis an die drey Creutze, da sich dreyer Herren Güter scheiden, als Schwartzbergisch, Baltzer von der Planitzen und Herr Nicolas Schlicken zu Hayners-grün, und förder gehet die Reinung über die

Sehe-Heyde.

und reinet mit Herr Lorentz Schlicken zu Neudeck, Herr Casper Schlicken zum Hauenstein, und dem Amte Joachimsthal, bis an den neuen Reinstein, so Böhmen und Schwartzberg scheidet, über den Pech-Ofen, der Bach also genannt, förder hinaben das

Gesprenge,

da der Pech-Ofen in das Jugel-Wasser fället, und förder nach den Steinen am

Breitenbach.

und von da an, den Bach hinaben, bis in das Schwartz-Wasser, und förder am Rabenberg hin, an Orthbach hinein, an der halbe Meile hinweg, biß in die Müsckenbach, und den Bach hinaben, bis in das Pöhl-Wasser, und förder das Pöhl-Wasser unter der Kohlung hinaben, bis an die Schwartzburgische Rittersgrün. Und weil diese Zeit aus Verhinderung der andern zugefallenen Geschäffte, die inwendige Reinungen nicht gar vollbracht haben werden können, So soll Unser Amts-Verwalter in Beyseyn der Ober- und Unter-Förster dieselbe nochmahls richtig verreinen und verlatten; Und seynd in solchen obbeschriebenen Wälden und Gehöltzen, die Flecken und Dorffschafften Breitenbrun, Bocka, Sossa, Plauenthal und Eibenstock, auch die Capel und Gebäude auf der Schmoga, dem Fleischmaul, auch die Puchwerge an dem Auersberge, und sonsten an andern Orten, auch die, wie unter iedes Forst-Knechts Nahmen hernach unterschiedlich verzeichnet folget, gelegen, und wird davor gehalten, daß solche Gehöltze in ihren Umkreiß, wie obbeschriebene Reinung gehet, sechs guter Meilweges umfangen.

Und soll Enderlein Meißner, als ein Oberförster von der Lauter aus, alle solche Wälde, neben den Grünhaynischen und Crodendorffischen Gehöltzen, welche in das Amt Grünhayn geschlagen, Inhalts seiner Bestallung fleißig bereuten, und sonderlich Siemon Egers Orte, und neben dem Amts-Verwalter das Ober-Auffsehen haben, daß Inhalts der Holtz-Ordnunge in und mit demselben gebahret. Und soll der Amts-Verwalter vor seine Mühe den dritten Theil des Schreibe-Gelds, und dasselbe also neben dem Oberförster und Forst-Schreiber zugleich, und also ieder den dritten Theil haben, und soll dasselbe folgender gestalt genommen werden, Als

Von iedem Schock und was darüber Kauffgeld	1. gl.
Von ieden Kauff unter 20. gl. giebet	6. pf.
Von ieder Claffter, so gegen Zwickau verkaufft	½. pf.
Von einem Bret-Baum	6. pf.
Von einem Schindel-Baum	6. pf.
Von einem Faß-Baum	6. pf.
Von einem Gerinne-Baum	6. pf.
Von einem Stuben-Baum	6. pf.
Von einer Puchen	6. pf.
Von einer Ahern	6. pf.
Von ein Schock Malder-Holtz	6. pf.
Von einen Stamm freyen Bau-Holtz	4. pf.

Von Floß-Holtz aber von ieder Claffter hart oder weich Holtz 2. dl. Schreibe-Geld, solche soll der Amts-Verwalter und Rechenmeister zugleich theilen.

Und soll obbemeldter Ober-Förster Enderlein Meißner jährlichen zu seiner Unterhaltung haben

7. Schock an Gelde.

24. Scheffel Korn } Dreßdn. Maaß.
50. Scheffel Hafer }

20. Claffter Holtz, die soll er selbst hauen und führen.

2. Schock 48. gl. vor Heu und Strohe.

1. Lundisch Kleid.

1. Bier frey unversteuert zu brauen.

Den Gebrauch an den erkaufften Bauer-Guthe zur Lauter frey ohne Zinse und Dienste von der Jägerey.

10. Schock 30. gl. vors Jäger-Recht.

Wenn er auf der Jagd ist, Futter und Mahl, wenn er aber die Jagd-Lager nicht erreichen kan, Tag und Nacht auf ihm und das Pferdt 7. gl. Zehrung.

Seinen Antheil an Häuten, und Jäger-Rechte, wie andere Jägere, von dem Wildpret, so in und ausserhalb der Gärten gefangen und gepürschet.

Darüber an Zugängen, so steigen und fallen.

Von ieden Tage-Pfand	2. gl.
Von ieden Nacht-Pfand	5. gl.
Von ieden Hunde, so in der Wildbahne funden wird	3. gl.

Den halben Theil des Anweise-Geldes uf Siemon Egers Orte.

Das Schreibe-Geld, mit dem Amts-Verwalther und Forst-Schreiber zugleich, als ieder den dritten Theil.

Und seynd obberührte Gehöltze in drey Theil unter die drey Unter-Forstknechte abgetheilet, die sollen dieselben, ieder zu seinen Antheil zu bereuten haben, als

Hanß Kuckel zum Breitenbrun soll bereuten, und als ein Unter-Knecht in seiner Versorgung haben die Kohlung, das Erlach, das Orthbacher Gesprenge und Trünck-Trögel, den Lauter-Seuffen, den alten Seuffen, den

den fördern Rabenberg, den hintern kleinen Rabenberg, den Schoppen-Seiffen, den Kieß, das Engerlein, den Magnetenberg, den Rothenberg, die Trachen-Leithe, die Bären-Stallung, den Ottenstein an der Rin-Wiese, den Städtler-Knochen.

Darüber soll er an nachfolgenden Orten uf der Böhmischen Seiten und Boden die Wildbahne bereiten und in Vorsorgung haben, als:

Den Kaff, den Goldschach und güldene Höhe, den Spitzberg, den Hengst, Zegener Wiese, die Zwittermahl, den Schwemingberg, den Blattenberg und den Hirschberg, und was sonsten den Böhmischen König aus diesem Amt zukommen;

Des Unterhaltung soll jährlich seyn:

8. Schock 45. gl. an Gelde.
5. Scheffel Korn. } Schw. Maaß.
15. Scheffel Hafer } Schw. Maaß.
1. Lundisch Kleid.
12. Klafftern Holtz, das soll er selbst hauen und führen.

Freye Herberge zum Breitenbrun, mit dem darzu gehörigen Ackerbau und der Hütung, uf solches Stück Rinder-Haupt.

Darüber an Zugängen.

Von iedem Tage-Pfand	2. gl.
Von iedem Nacht-Pfand	5. gl.
Von iedem Hunde, so in der Wildbahne funden wird	3. gl.

Von einem Paar harten Kohlern ein Jahr lang 6. gl.

Wenn man Holtz Plan-weise verkaufft, von ieden Gulden Kauff-Geld 1. Groschen, von ieden Stamm verschränckten und freyen Bau-Holtz 4. pf. doch sollen die verbrannten frey seyn, von einem Bret, Schindel oder Vaß-Baume 4. pf.

Von ieden freyen Schindel-Baume	1. gl.
Von einer freyen Kiefer	1. gl.
Von einen Stuben-Baum	4. pf.
Von einer Ahorn	4. pf.
Von ieden Schock Reiff-Stäbe	2. pf.
Von einem Schock Hopff-Stangen	2. pf.
Von ieder Claffter frey Holtz	1. pf.
Von ieder Claffter verkaufften Holtz	1. pf.

Von sechtzig Maldern Kohl-Holtz 4. pf. abzunehmen.

Siemon Eger, in der Lauter, soll begehen und als ein Unter-Knecht in Versorgung haben:

Das Förstel, den Gerezberg, den Lumpach, den Heydelberg, die Brand-Leithe, das Sahldorn und die Silber-Heyde, Dorffstedt, die Habichts-Leithe, den Grunersbach, den Eschicht, den Meister-Knochen, den faulen Brunn, den Sachsenstein, den Kirchberg, den fördern Henneberg, die Dachßlöcher, den hintern und fördern Hirschstein, den Fehlbach, den Halßbacher Filtz, den Halbverlohren, den Cammerstein, den Steinheidel, den steinern Winckel, den Bocker Filtz, den Mertelsberg, den hintern Henneberg und Dorffbach, und die Pech-Leithen.

Des Unterhaltung soll jährlich seyn.

7. Schock an Gelde.
10. Scheffel Korn Schw. Maaß.
1. Gemeine Kleid.
18. Clafftern Holtz, das soll er selbst hauen und führen.

Darüber an Zugängen

Von einem Tage-Pfand	2. gl.
Von einem Nacht-Pfand	5. gl.
Von iedem Hunde, so in der Wildbahne funden wird	3. gl.

Das Stamm- und Anweis-Geld, uf seiner Refier, wie bey Hanß Ruckeln verzeichnet, doch mit dem Oberförster Enderlein Meichsnern zugleich.

Peter Scheuner zum Eibenstock soll bereuthen, und als ein Unter-Knecht in Versorgung haben.

Den Salich, die grosse Leithe, die Gehöltze hinter der Sossa, bis an den Elsterberg, den Elsterberg, den Fehlberg, den Milchschachen, die Friedrichs-Heyde, die Hadersau, den Fastelberg, das hohe Geniste, die Seu, die Farm-Leithe, die Jugel, die Sehe-Heyde, den Rohrhübel, den Klieber-Schachen, nach den 3. Kreutzen, nachm Fleisch-Maul, die Schmoge, die Donats-Heyde, den kleinen Ruttert, den Mühlbrandt, den Krinitzberg, den Rockenstein, den neuen Brandt, die gute Herberge und Rohrbach daran, den Hundesudel, den Gerstenberg, den Kessel, die Windisch, die Kunerts-Heyde an der Mulda, die Blauerne-Leithe am Kirchsteige, den grossen und kleinen Auersberg, den Riesenberg und Neudecker, den Sosser-Brand und die Mertz-Heyde.

Des Unterhaltung soll jährlich seyn

8. Schock 45. Groschen an Gelde.
10. Scheffel Korn } Schw. Maaß.
12. Scheffel Hafer } Schw. Maaß.
30. Clafftern Holtz, die soll er selbst hauen und führen.

Darüber an Zugängen

Von iedem Tage-Pfand	2. gl.
Von iedem Nacht-Pfand	5. gl.
Von einem Hunde, so in der Wildbahne funden wird	3. gl.

Das Stamm- und Anweise-Geld uf seiner Refier, wie forne bey Hanß Ruckeln verzeichnet rc.

Amt Crodendorff.

Unser Jägermeister, Amts-Verwalter, Ober- und Unter-Förstere, sollen sich in diesem unserm Amte der Schwartzenbergischen Holtz-Ordnung gemäß bezeigen, und die Reinung der zugehörenden Wälde und Gehöltze jährlich beziehen, und unserer Holtz-Ordnung in deme und allen gehorsame Folge thun, und erstlich an der

Faulenbrücken anfahen

Dies Gehöltz ist zwischen dem Wiesenthaler Wasser, welches von dem Wiesenthal zwischen den Bernstein und dem Weinberge heraber fleusset, und zwischen dem Königreich Böhmen und dem Fürstenthum Meissen die Schiedung hältet, dem Stahlberge, der Krachsdorffer, neuen vererbten Güter und der rothen Sehma gelegen, und reinet solche faule Brücke auf der Höhe hinter Krachsdorff, nach dem Stalberge warts mit folgenden Mannen zu Krachsdorff.

Nehmlichen mit Hannsen Schlegeln, Andreas Wernern, Michael Scheidehammern, Philipp Süssen, Wolff Lieberwirthin, Urban Landsmann, Martin Köhlern, Barthel Lämmeln Richtern, Wolffen Bochnern, Martin Barthen, Philipp Dietrichen mit anderthalben Erben.

Caspar Schieferdeckern, und Michael Scharschmieden, unter und zwischen diesen beyden Güthern haben die Krachsdörffer eine gemeine Viehe-Trifft, so nach der faulen Brücken gebraucht würdet, Hanß Zauischen, Georg Veidischen, Oßwald Stortzen, Unserbarthen, und Matthes Walnern, biß an die andere Viehe-Trifft, förder mit Wolffen Wagnern, Siemon Härteln, und Valtin Bachmann, welcher uf dieser Höhe und Seiten, nach der rothen Sehma warts, der letzte ist, der stösset mit seinem Gute nahe an das hohe Holtz der rothen Sehma, und reinet vor denselben nach Weisung der Reinsteine hinaben in die Thaler Strasse, welche von der rothen Sehma, und von des Richters zu Krachsdorff Bret-Mühlen hinaben gehet, daß also wie obbemeldt die faule Brücke zwischen den Böhmischen und Meißnischen Rein-Wasser, dem Stalberge, der Krachdörffer Erb-Güther, von der rothen und weissen Sehme, welche durch Krachsdorff fliesset, gelegen. An dieser faulen Brücke hat Thomas Glaß zu Crodendorff einen erblichen Raum, welchen er jährlichen mit 6. gl. verzinset. Gleicher gestalt hat Philipp Dietrich, auch von Crotendorff einen Raum in der faulen Brücken über der Trifft gelegen, welchen er jährlichen erblichen mit 4. gl. verzinset.

Das Holtz gegen der Nassen-Heyde,

Ist zwischen der weissen Sehma, so durch Krachsdorff fleusset, und der Pocher-Leiten gelegen, welches sich unter der Thaler Strassen an der weissen Sehma bey des Richters zu Krachsdorff Bret-Mühl anfähet, und reinet von den hohen Holtze hinauf, daß Krachdörffer Schul-Erben, wie solches abgesteinet, und dann vor solchem Holtze uf der andern Seite, nach der Pocher-Leiten warts, uf der Höhe hinunter, Michael Müller, Blasius Schmiedt, Urban Webers an zweyen Erben und Georg Sieber, bis an die Viehe-Trifft und förner hinüber über dem Dorff Krachsdorff, Frantz Lieberwirth und Christoph Seidel mit dreyen Erben bis an den Krafftelsberg.

Uber solchen dreyen Erben ist eine Wiese gelegen, welche die Herren von Schönburg dem Gotteshause geeignet haben sollen, welcher aber so wohl, als das Schul-Erbes in Kauff nicht gedacht, doch sollen das Gotteshaus und der Kirchner bis auf Unser Wiederruffen bey dem Gebrauch und Genieß derselben gelassen werden;

Ferner reinen Lorentz Flader, Paul Hackebeil, und der Richter zu Krachsdorff, welches Gut länger ist, und höher hinaus stösset, dann die ander Erben über den Kraffteisberg hinüber, da die Pocher-Leithe angehet.

Pocher-Leithe.

Das ist zwischen dem Gehöltz gegen der Nassen-Heyde und dem Wolffsstein, auch beyde Dorff-Fluhren, Krachsdorff und Krotendorff gelegen, und stosset an den Wolffsstein, von da an über den Dorff Krachsdorff zurück des Dorffs, nemlich George Donat, Hannß Süsse, George Wentzel und Hannß Lösser, bis an die Viehe-Trifft, so von den Dorff aus nach der Pocher-Leiten gehet, ferner nach den Wolffsstein, Wolff Kothner, Jacob Fuger, Erhard Findeisen, George Flader, Thomas Peschel und George Härtel, bis an die andere Viehe-Trifft, so auch aus dem Dorff Krachsdorff nach der Pocher-Leithen gehet, und hinüber über die Viehe-Trifft, Oßwald Rudel, biß an den Wolffsstein, und wohnen die Leute alle zu Krachsdorff.

Wolffsstein,

Der zwischen obbemeldter Pocher-Heyden und dem Gehöltze, so vor den Eisen-Gruben genannt, auch zwischen Krachsdorff und Crotendorff gelegen, solche reinet uf der Seiten nach Krachsdorff warts mit Wolff Lämmeln, Wolff Lange, Valtin Scharschmied, und Jacob Auerbach, und seynd die obbemeldte Manne alle zur Krachsdorff wohnhafftig, und reinet ferner mit dem Wolffsstein Christoph Oser zu Crotendorff bis vor und an die Eisen-Gruben, alles uf der Seiten nach Krachsdorff und Cranzahl.

Die Eisen-Gruben.

Das Gehöltze ist zwischen dem Wolffssteine und dem Liebenstein, auch bey den Dorff-Fluhren und Krachsdorff, und dem Crotendorff gelegen, mit deme reinen uf der Seiten nach Krachsdorff und dem Cranzahl, die Einwohner zum Cranzahl und Waltersdorff, welche ins Amt Grünhayn gehörig, Philipp Oeser zu Crotendorff hat an diesen Eisen-Gruben einen Raum, welchen er jährlichen mit einem Gulden oder einem Fuder Heu nach des Amts Gefällen erblichen verzinset;

Liebenstein.

Der ist zwischen den Eisen-Gruben, und den Waltersdorffischen Bauer-Höltzern, auch des Richters zu Crotendorff und der Cranzahler Güter gelegen, mit deme reinen uf der Seiten, da Cranzahl und Waltersdorff gelegen, die Einwohner zu Cranzahl und Waltersdorff, und uf der Seiten nach Crotendorff warts hinum, der Richter zu Crotendorff mit seinem Gerichte und Erbe, bis an George Klitzen zu Grotendorff Erben über die Mauer hinüber, bis vor die

Eisen-Gruben.

Uf der Seiten da Crotendorff gelegen, vor und mit diesem Gehöltze reinen förder uf der Seiten, da Crotendorff leit, George Klitze Hanß Pleul, Pastian Auerbach, Martini Hirnstein, Hannß Schuppel, Peter Fischer, bis an die Crotendorffer Viehe-Trifft, und über derselben förner, Lorentz Männichen, Hannß Schmitch, welcher auch an die Viehe-Trifft und über derselben förder stosset, Valtin Schmied und Christoph Oeser, alle zur Crotendorff wohnhafftig, bis an den Wolffsstein an der Seiten da Crotendorff leit, des Ort reinen fürder, nachfolgende Einwohnere zu Crotendorff, Barthel Schmiedt, an dem Orte da es beym Tränckträgel genannt, ferner Jobst Oeser, Hannß Stenisch, Hannß Scherer, Michael Strabel, Wolff Walter, die Gemeine so mit entzeln Holtze bewachsen, welches den Crotendörffern gehörig, Martin Wagner, das Erbe so zur Glaßhütten zu Crotendorff gehörig, Christoph und Michael Weber, biß an die

Pocherleite.

Hier folgen noch 174. Blätter, ehe die Holtz-Ordnung zu Ende gehet, und schiesset sich folgender massen:

Und sollen unser Jägermeister, Ambts-Verwalter, Forst-Schreiber, Ober- und Unter-Förster, dieser unser neuen Holtz-Ordnung in allen Puncten und Articuln fleißig nachgehen, würden sie aber von den Räthen, in den hierinnen verleibten Städten, auch von den andern unsern Unterthanen wahrhafftigen Bericht erlangen, daß die Bürgerschafft und Bauerschafft mit obverzeichnender Anzahl Holtz zu ihren Gebäuden, dem Meltzen und Dörren, den Handwerckern, und andern ihren häußlichen Nothdurfft nicht zukommen könten, uf den Fall sollen sie ihnen uf gnugsamen vorhergehenden Bericht, eine solche Anzahl Holtz lassen, daß sie ihre Gebäude und Handwerge fördern, auch ihre häußliche Nahrung erhalten können. *Anbefohlene Manutenenz* *Wie es zu halten, wenn mit dem bestimmten Holtz nicht auszukommen.*

Wofern unsere Amts-Höltzer und Wälde eine grössere Anzahl, denn forne bey ieden verzeichnet, beharrlich ertragen können, und solches auch ohne Nachtheil unserer Wildbahne geschehen kan.

Da unsere Amts-Wälde und Gehöltze aber nicht ein mehrers ertragen könnten, so sollen sie Uns solches neben ihren Bedencken, zeitlichen berichten, und sich Bescheids darauf bey Uns erholen. Des zu Urkund haben wir diese unsere Holtz-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, und unser Secret wissentlich hierauf drucken lassen. Geschehen und gegeben zu Dreßden den achten Monats-Tag Septembris nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im funffzehen hunderten und Sechzigsten Jahre.

Augustus Churfürst.

(L. S.)

Patent

Churf. Augusti zu Sachsen, wegen des Fahens und Schiessens allerley Feder-Wildprets, den 26. Martii, Anno 1573.

Von GOttes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Döringen, Marggraff zu Meissen und Burggraff zu Magdeburg, fügen hiermit allen und ieden Unsern Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, und sonst ingemein allen unsern Unterthanen und Verwandten zu wissen: Wie wohl die Chur- und

und Fürsten zu Sachsen, unsere liebe Vorfahren Christlicher und seliger Gedächtniß, zu unterschiedenen Zeiten ihrer Regierung, so wohl als Wir, nach ihrer allerseits Liebden tödlichen Abgang, auf unterthänigst Ansuchen, auch mit vorgehabtem Rath unserer getreuen Landschafft, Ordnung, Befehlig, Gebot und Verbot ausgehen und publiciren haben lassen, wie es mit Fahung allerley Vögel und dem Schiessen in unsern Landen gehalten werden soll, sonderlich aber der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter, Churfürst Moritz rc. milder Gedächtniß hierüber Anno rc. 43. ein ernst Ausschreiben gethan, welches wir hernach Anno rc. 55. verneuern, und darinne bey Poen einhundert Scheffel Hafer, ernstlich verbieten lassen, daß nicht allein niemands in berührtem Ausschreiben benannter Zeit, und im Wiederfluge, einige Vogel fangen, sondern auch allen wilden Gänsen, Enten, Phasanen, Auerhahnen, Birckhahnen, wilden Hüner oder aller anderer Vogel und Feder-Wildprets Brut oder Eyer vorsetzlich verderben, und sich dessen so wohl als des Schiesens gäntzlich enthalten, wie wir dann auch unlängst bey etzlichen unsern Unterthanen begehrt und verbieten lassen, daß vor Bartholomäi sich keiner mit der Eulen, Kloben, Leimstang oder sonst Weid-Werck zu treiben unterstehen solte. So werden wir doch glaubwürdig berichtet, daß berührten Unserer löblichen Vorfahren, und unsern Befehlichen und Ausschreiben an mehrern Orten biß dahero keine Folge geleistet, und daß sich unsere Amte, deren von Adel, und andere Unterthanen, sonderlich aber Hirten und Schäffer an vielen Orten ungescheuet, aus sonderlichen vorsetzlichen Ungehorsam unterstehen sollen, nicht allein die obgemelten Vogel, sondern auch Stahren, Tauben, Drusseln, und alle ander jung Feder-Wildpret zu unrechter und verbothener Zeit, und auch bißweilen die alten mit sonderlich hierzu gerichten Schleiffen über denen Eyern oder Brut zufangen, solch Eyer oder Brut hinweg zu nehmen, auch sonst solch Feder-Wildpret mit täglichen Schiessen scheu zu machen, und dadurch an Vermehrung desselben mercklichen Schaden und Abgang zu verursachen. Dieweil wir dann hierinne als einem Land-Schaden ein billiges ungnädiges Mißfallen tragen, und nicht gemeint seyn, denen Dingen hinführo zuzusehen; So haben wir die Nothdurfft zu seyn ermessen, damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, obgedachter unserer Vorfahren und unsere Gebot nicht allein zu verneuern, sondern auch demselben noch andere Geld-Straffen anzuhängen, und solches alles in unsern Landen durch ein offen Ausschreiben zu publiciren; Begehren darauf hiemit ernstlich befehlende, daß alle unsere und unserer Erb-Schutz-Verwandten, Stiffte, Unterthanen, sie seind vom Adel oder sonst sich hinführo obangezogenen Weide-Wergs mit der Eilen, Vogelfangs und Verderbung der Brut oder Eyer, durch welche Wege es geschehe, auch alles Schiessens in obangeregter verbotener Zeit, als nehmlich von Weynachten an, biß auf Bartholomäi gäntzlich enthalten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, do iemands hierwieder verbrochen, und darüber betreten würde, daß Wir die allbereit aufgesetzte Straffe der einhundert Scheffel Hafer, auch was in Unserer Lands-Ordnung des Schiessens halben vor Straffe verordnet, und darüber, so offt es geschicht, noch funffzig Gülden, welche halb in unser nechst angelegen Amt, und die andere Helffte demjenigen, der solche Ubertreter anzeigen wird, gegeben werden sollen, unnachläßig einbringen lassen, und do iemands solche Straffe nicht vermöchte, denselben auf Ermessen in andere Wege gebührlich und ernstlich am Leibe straffen wollen. Wir thun auch Unsern Schössern und Amts-Dienern hiemit ernstlich auflegen, daß sie hierauf gute Achtung haben, auch in allen Gerichts-Rügen unserer Amte sonderliche und fleißige Erkundigung nach solchen Verbrechern nehmen, und was sie in Erfahrung bringen, uns unsäumlich berichten wollen. Wie Wir dann auch Unsern verordenten Jäger-Meistern und Land-Fisch-Meistern befohlen, durch alle Forstmeister, reitende und Fuß- auch Teich-Knechte hierauf fleißige Achtung zu haben. Und geschicht hieran Unsere gefällige Meinung, Zu Uhrkund mit Unserm Secret besiegelt, Datum Torgau den 26. Martii, An. rc. 73.

(L. S.)

NB. Dieses Ausschreiben ist von Wort zu Wort wiederholet worden, sub dato Dreßden, am 5. Mart. Anno 1574.

Randnoten: Ordnung, wie es mit Fahung allerley Vögel u. dem Schiessen soll gehalten werden. — 1543. d. 13. Jul. — 1555. d. 1. Octobr. — Bey Poen 100. Schl. Hafer, keine Vögel im Wiederfluge zu fahen, noch keine Brut oder Eyer vorsetzlich zu verderben, auch vor Bartholomäi kein Weidwerck zu treiben. — Mit tägl. Schiessen nicht scheu zu machen, welches ein Landschadē — und zur vorigen noch Geld-Straffen anzuhängen, — und also zu denen 100. Scheffeln Hafer noch 50. fl. an Gelde, — u. wer das nicht vermöchte, am Leibe zu straffen, — worauf gute Achtung zu geben.

Mandat

Churfürst Augusti zu Sachsen, wegen des Feder-Wildprets, solches ausser der Zeit nicht zu fahen, noch mit täglichem Schiessen dasselbe scheu zu machen, den 4. Februar. Anno 1575.

An. 1575. Von GOttes Gnaden Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdenburg, Fügen hiermit allen vnd ieden vnsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- vnd Amptleuten, Vorwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Burgermeistern, Richtern vnd Räthen derer Städte, vnd sonst ingemein allen vnsern Vnderthanen, Zugehörigen vnd Verwandten, in Städten vnd Dörffern, zu wissen: Obwohl vnsere löbliche liebe Vorfahren, Christlicher vnd seliger Gedächtniß, hiebevorn zu vnterschiedlichen Zeiten ihrer Regierung, sowohl als wir, nach ihrer allerseits Liebden todtlichen Abgang, auf vnderthäniges Ansuchen, auch mit vorgehabtem Rathe vnserer getrewen Landschafft, offene Ordnung, Bevelich, Gebot vnd Verbot, ausgehen vnd publiciren haben lassen, vnd sonderlich wir im negst verschienen vier vnd siebentzigsten Jahr, vnter dem Dato den fünfften Martii, dieselben wiederumb vernewern lassen, wie es mit Verderbung der jungen Bruth oder Eier, auch in verbothener Zeit vnd im Widerfluge mit Fahung vnd Schiessung derer wilden Gänse, Enten, Phasanen, Awerhanen, Birckhanen, wilden Hüner, vnd allerley Vogel- vnd Feder-Wildprets, in vnsern Landen, Chur- vnd Fürstenthumben gehalten werden, vnd daß sich keiner vor Bartholomei, mit der Eulen, Kloben, Leimstangen, oder sonsten Weidtwerck zu treiben, vnderstehen solle, So werden wir doch glaubwürdig berichtet, daß berührten vnserer löblichen Vorfahren, vnd vnseren Bevehlichen vnd Ausschreiben, an mehren Oertern, bis dahero keine Volge geleistet, vnd daß sich vnsere Ambte, deren von Adel, vnd andere Vnderthanen, sonderlich aber Hirten vnd Schäffer, an vielen Orten vngeschewet, aus sonderlichem vorsetzlichen Vngehorsam, vnderstehen sollen, nicht allein die obgemelten Vogel, sondern auch Staren, Tauben, Drußel, vnd all ander jung Feder-Wiltpret, zu vnrechter vnd verbottener Zeit, vnd auch bisweilen die Alten, mit sonderlich hierzu gerichteten Schleiffen vber denen Eyern oder Bruth zu fangen, solch Eyer- oder Bruth hinweg zu nemen, auch sonst solch Feder-Wiltpret mit täglichem Schiessen schew zu machen, vnd dadurch an Vermehrung desselben mercklichen Schaden vnd Abgang zu verursachen, Dieweil wir dann hierüber als einem Land-Schaden, ein billichs vngnedigs Misfallen tragen, vnd nicht gemeinet sein, denen Dingen hinfuro zuzusehen.

Randnoten: Anlaß zu dieser Erneuerung. — d. 5. Mart. 1574. — Die unterbliebene Folgeleistung. — welches einen merckl. Landschadē verursachet.

So thun Wir der negst erwehnten unserer löblichen Vorfaren, und unsere ausgegangene Bevehliche und Mandat hirmit abermals, alles ihres Inhalts, verneuern, und darauf ernstlich begehren, bevehlende: Daß alle und jede unsere und unserer Erbschutz-Vorwandten, Stiffte, Underthanen, sie seind von Adel oder sonst, sich hinfüro des Weidwercks mit der Eulen, Kloben, Leimstangen oder andern Vogelfangens und Verderbung der jungen Bruth oder Eyer, durch welche Wege es geschehen möge, auch sonst alles Fahens und Schiessens in der verbottenen Zeit, als nemlich von Weinachten an bis auf Bartholomäi, gäntzlich enthalten und äusern sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnunge, do iemands hierüber brüchig befunden und angetroffen würde, daß wir nicht alleine die albereit aufgesetzte Straff, der Einhundert Scheffel Hafer, sondern auch, was in unserer Landes-Ordnung des Schiessens halben vor Straff verordnet, und darüber, so offt es geschicht, noch funffzig Gülden, welche halb in unser negst angelegen Ambt, und die ander Helffte demjenigen, der solche Vorbrecher und Ubertretter anzeigen wird, gegeben werden sollen, unnachleßig einbringen lassen, Und do iemandes solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte, denselben auf Ermessen, in andere Wege gebürlich und ernstlich am Leibe straffen wollen.

Verboth.

Bey Straff 100. Schl. Hafers, u. noch 50. fl. wegk des Schiessens

oder am Leibe.

Wir thun auch unsern Schössern und Ambts-Dienern hiermit ernstlich auflegen, daß sie hierauf gute Achtung haben, auch in allen Gerichts-Rügen unserer Ambte, sonderliche und vleißige Erkundigunge nach solchen Vorbrechern nemen, und was sie in Erfahrung bringen, uns unseümlich berichten sollen, wie Wir denn auch unsern verordenten Jäger-Meistern und Land-Fisch-Meistern befohlen, durch alle Forstmeistere, reittende und Fuß- auch Teich-Knechte hierauf fleißige Achtung zu geben, Und geschicht hieran unsere gefellige gentzliche Meinung. Zu Urkundt mit Unserm Secret besiegelt, und geben zur Annaburgk, den vierdten Tag Februarii, Anno 1575.

(L.S.)

Anbefohlne Aufsicht u. Erkundigung.

durch benante Mittels-Personen.

General-Bestallung

Vor die Forst-Bedienten von Churfürst Augusto zu Sachsen, den 20. May, Anno 1575.

An. 1575.

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, rc. rc. Bekennen und thun kund, daß Wir in Unser Amt N. nachverzeichnete zu Forst-Knechten bestellt und aufgenommen haben; Nehmlichen

N. N. rc.

Bestellen und nehmen sie auch hiermit darzu auf, und befehlen ihnen solche Forst-Dienste, also, daß sie Uns getreu, hold, Unser Bestes, Ehr und Nutz fördern, Schaden und Nachtheil mit bestem Fleiß abwenden und vorkommen, und nach Uns, Unserm Jägermeister und lieben getreuen, N. N. seines Abwesens aber Unserm Forstmeister, in Sachen den Holtz-Kauff betreffende, gehorsam seyn.

Bereuthung derer Gehöltze.

Insonderheit die ihnen befohlne Gehöltze und Refier ein ieder samt der Wild-Bahne mit Fleiß bereuten, begehen, und in Versorgung haben.

Wild-Bahne u. Wild-beschädiger

Den Wild-Beschädigern nachtrachten, die zu hafften bringen, und abwenden, daß der Wild-Bahne von den anstossenden Nachbarn, noch sonsten, nichts entzogen.

Kein Wildpret geschossen.

Kein Wildpret geschossen, noch demselben in andere Wege nachgetrachtet, abgebrochen, noch entwendet.

Sondern uff dieselben reuten und gehen, und do sie iemandes, welche sich desselben öffentlich, heimlich und unbefugter Weise unterstehen, antreffen würden, dasselbe mit der That wehren, und die Verbrechere zu hafften bringen.

Jagten niemandes zur Neuerung nachgeben.

Niemands zur Neuerung Wild-Schwein- noch Rehe-Jagten nachgeben, sonderlich denen, so vor Alters keine Netz, noch Hunde darauf gehabt.

Nieder-Weidewerck.

Welche Nieder-Weidewercks befugt, dasselbe ohne Nachtheil Unserer Wild-Fuhr und sonder Manck-Netze gebrauchen.

Beschädigt Wildpret.

Ob aber etwas an hohem Wildpret in Gebrauchung des Nieder-Weidewercks eingelauffen, gefangen oder beschädiget würde, dasselbe von denen annehmen, welche es ihnen zuschicken, und solches so balde, ehe es verdirbet, förder in Unsere Küche, oder do es zu weich, Unserm Jägermeister übersenden, do aber etwas hinterhalten, dasselbe berichten.

Kuppel-Weidewerck.

Wo uf Unseren Amts- und Closter-Gütern Kuppel-Weidewerck, dasselbe alleine mit Winden üben, und keine Netze uf Unsern noch Unserer Leute Gründen.

Uber die Reinungen nicht stellen lassen.

Auch die Land-Jägere noch anstossende Nachbar über die Reinungen nicht stellen, noch auf Unsern Amts- und Closter-Gütern ablassen.

Nacht-Jagten.

Auch uf hoch Wild, Schweine noch Rehe keine Nacht-Jagten geschehen.

Die von Adel und andere, so Uns ihre Jagten abgetreten,

Die Gehöltz pfleglich zu gebrauchen

Auch die Geistlichen, Gemeinden und Einwohner der Dorffschafften, so eigene Gehöltz haben, dieselben pflegilichen gebrauchen, nicht plamweise verhauen, noch veröden, der Mast-Bäume auch verschonen.

Huthung.

Sich auch der Huthung und Trifft, an denen Orten, do die Jagten angestellet, die gesetzte Zeit enthalten.

Gärten-Vermachung.

Die Feld- noch andere Gärten grösser noch höher nicht vermachen, dann dieselben bisher gewesen, und Stecken ohne Spitzen darzu gebrauchen.

Abhalt des Wildprets.

Das Wildpret von denen besäeten Feldern nicht anders, dann mit kleinen dem Wildpret unschädlichen Hündlein abgescheucht, Inhalts Unserer Landes-Ordnunge.

Hunde in Höfen halten.

Die starcken Hunde in Höfen an Ketten gehalten, den Schaf-Rüden aber Kleppel funff Viertel der Ellen lang angehänget, und an Seilen geführet.

Büchsen nicht tragē lassen in der Wild-Fur.

Keine Pirsch-Büchsen noch Rohr, damit dem Wildpret abzubrechen, in der Wild-Fur zu tragen, nachgeben.

Huthung, Mast-Eichel-lesen.

Niemand in Unseren Gehöltzen und Wild-Furen zu Nachtheil derselben, Huthungen, Trifften, Gräsereyen, Mast, Holtz-streuffeln, Eichel-lesen, Laub-sammlen, noch andere Nutzung, welche dessen nicht befugt, ohne Unsern Befehlich und Nachlassung gestatten, sich dessen selbst auch enthalten.

Zwo Förstereyen.

Jährlichen zwo Förstereyen eine im Mertzen und April-Monath, und die andere im September und October gehalten.

Holtz-Kauff.

Mit Verkauffung des Holtzes treulich umgangen, und dasselbe, vermöge Unserer Ordnung, Patent und Befehlich, verlassen.

Holtz uff Sümpffen.

Wann Winter-Zeit die sumpfigte Bodeme bestanden, solches im Amte so balde anmelden, und den Schösser, den Forstmeister dasselbe so balde berichten, damit in denselben Zeiten das Holtz darauf verkaufft und ausbracht.

Den Unterthanen vor Fremden Holtz lassen.

Unsere Amts-Unterthane, und die, so Jagt-Dienste leisten, und andere Dienstbarkeit und Beschwerung tragen, vor Fremden mit Holtz gefördert, und die Holtz-Händler, Hauß-Genossen und Dienst-Bothen denselben nicht vorgezogen.

Die

Gehöltz pfleglichen angreiffen. Die Gehöltze pfleglich und also angegriffen, daß Uns eine währende Nutzung, den Unterthanen aber eine beharrliche Hülffe bleibe.

Dörr liegend Holtz. Alles liegende, wandelbare, dörre, windbrüchige Holtz und gefällten Wildpret-Bäume, vor dem gesunden und frischen Holtz verkaufft.

Anweisung. Vor sich selbsten keines verkauffen noch anweisen, sondern daran seyn, daß die Schösser und Forstmeister in ihrem Beyseyn alles Holtz besichtigen, den Käuffern zugleich anschlagen und verkauffen, und so bald in ihrer Gegenwart gezeichnet.

Zettel. Die Käuffere über das verkauffte Holtz, von den Schössern Zettel empfahen.

Holtz-Geld. Das Holtz-Geld Unsere Schösser einnehmen, und dasselbe, ehe sie von einander ziehen, zehlen, und die Forst-Knechte über alles gelöste Geld ieden Holtz-Marckt vom Schösser und Forstmeister zugleich Bekäntniß fordern, was jede Försterey uff iedes Refier gelöset, und aus welchen Gehöltzen.

Gegen-Register. Kerb-Holtz. Und was jedere Försterey und jährlichen aus Holtz gelößt, darüber auch die vermiethe Gräserey und alle andere Holtz-Nutzungen, so weit sich eines ieden Refier erstrecket, Gegen-Register, oder do sie nicht schreiben können, Kerbhöltzer halten, und dieselben jährlichen drey Tage vor Michaelis ohne einige Erinnerung Unseren Jägermeister versiegelt zustellen.

Liegend Holtz. Das liegende Holtz, so den Keil hält, mit aufgearbeitet, und zu Nutz bracht.

Eichen. Aller frischen und gesunden Bau- und Mast-Eichen und Buchen gäntzlichen verschonet, und ohne Unsern sondern Befehlich der keine verlassen.

Das Holtz mit der Sägen geschnitten. An denen Orten, do Schragen- oder Claffter-Holtz geschlagen, das Stamm-Holtz durch die geschwornen Holtzhauer, in Manglung derer aber, die Lohn- und andere Holtzhauere mit Sägen schneiden, und nicht hohe Stöcke, knorrichte noch unspältige Stämme liegende gelassen, und das Holtz, so viel möglichen, uf der Erden abgehauen.

Nutz-Holtz ausschüren. Und in den Gehauen aus den geraden Stämmen das Nutz-Holtz ausgeschuret, und uf den Förstereyen, Wagnern, Schindelmachern und andern Handwercks-Leuten verkaufft oder zu Schneide-Höltzern gebraucht.

Schlag-Holtz. Alles reiffe und hauige Schlagholtz zwischen Michaelis und Ostern vom Stamme geschlagen, und in solcher Zeit zu Claffteren und Gebunden aufgearbeitet, und das Holtz aus den Gehauen und von den Bodemen zum längsten vor Exaudi geräumet.

Claffter- u. Schock-Holtz. Was zu Claffteren, Gebunden und Schocken ufn Kauff zu hauen verlohnet, durch den Forstmeister und Schösser in iedes Forst-Knechts Beyseyn alle Monath einmahl abgenommen, vor dieselbe Anzahl, soll ieder Forst-Knecht, uf seiner Refier vollkömmlichen vor den Abgang und Deube hafften.

Lese-Holtz. Das freye Leseholtz nicht mißbrauchen, und darzu keine Waffen gebrauchen, sondern mit den Händen brechen lassen.

Zwischen den Förstereyen kein Holtz anweisen. Zwischen den Förstereyen niemands einig Holtz anweisen noch verkauffen.

Holtz zu Mühlen, Brücken, Teichen. Ob man aber zwischen den Förstereyen zu den Amts-Mühlen-Brück- und Teich-Gebäuden unumgänglich einig Holtz bedürfftig, uf solchen Fall von dem Forstmeister und Schösser Zettel uf das angeweiste empfahen, und dasselbe, auch alles freye und verschenckte Holtz in ihre Gegen-Rechnung bringen.

Sommer-Latten. Die Sommer-Latten und jungen Gehöltz geheget, und unter 6. Jahren nicht behütet.

Stöcke. Die alten stehenden faulen Stöcke um die Helffte geschlagen, und des Amts Theil uf den Förstereyen verkaufft.

Saam-Bäume. In Gehauen Saambäume gelassen, und mit Holtz wiederum beschlagen.

Schur-Bäume. Wann sich die Bodeme wieder besetzen, die Schurbäume auf den Förstereyen verkaufft, so viel ohne Nachtheil der jungen Gehöltz beschehen mag.

Ziegen. Keine Ziegen noch Böcke in Unseren Gehöltzen dulden.

Hayne. Ohne Unsern sondern Befehlich keine Hayne räumen, aussteuden, noch darauf bauen lassen.

Pfandungen. Alle Pfandungen in Unsere Aemter, dahin sie gehören, antworten, keine über Nacht behalten, ohne des Amts Vorwissen auch keinen Abtrag nehmen.

Reinungen. Die Reinung der Wälde und Gehöltze eines ieden Refier jährlichen zwischen Mit-Fasten und Pfingsten neben Unsern Forstmeister und Schössern, anstossenden Gemeinden und Rein-Nachbarn ohne weitere Unsere Befehliche beziehen.

Rein-Steine u. Bäume. Uber alle Rein-Bäume, Steine und Mahl, richtige Verzeichnüs halten, und Unserm Jägermeister zustellen, und darneben berichten, do es streitig, wie es darum bewand.

Keine Rein-Bäume verändern, und wann derer zwischen Unsern und den angelegenen Gehöltzen und Gütern umfallen, dieselben ins Amt ziehen.

Keine Rein-Steine verzäunen, vermauern, noch ausheben.

Breth-Mühlen. Ohne Befehlich keine neue Bret-Mühlen aufbauen lassen.

Bier- und Wein-Zechen u. Verzapffung. Die Förstere, Bier-Häuser und Kretzschmarey meiden, und in den Forst-Häusern noch sonsten kein Bier noch Wein verzapffen.

Holtz-Parthiererey. Mit keinerley Holtz, Bretern, Schindeln noch Latten Parthierung treiben, dasselbe auch niemands zuführen, noch einige Geschirr noch Schiff darauf halten.

Brethmühlen, Pech-Wälde. Keine eigene Bret-Mühlen noch Pech-Wälde haben, noch miethen.

Huthung, Gräserey, Mast, Bienen, Affterschläge, Weidewercks enthalten. Sich aller Huthung, Trifft, Gräserey, Mast, Weidewercks, Bienen, Affterschläge, Aeste, Späne, Reisig, Mispelsteigen, Laubsammlen, und aller andern Nutzung, der keinerley ausgeschlossen, in Unsern Gehöltzen und Gütern samt allen Weidewerck enthalten.

Vermiethung der Gräserey. Ob in den jungen Gehauen ohne Nachtheil derselben Gräserey zu vermiethen, dasselbe den Forstmeister und Schösser in den Mertzen-Förstereyen erinnern.

Die untern Geschoß von Steinen oder Leimen. Wann uf den Förstereyen um Bau-Holtz durch die Amts-Unterthanen angesucht, vor Anweisung desselben Erkundigung nehmen, ob sie die untern Geschoß von Steinen oder Leimen Weller-Wänden aufführen können, und sie uf solchen Fall neben den Schössern darzu anhalten.

Plackerey. Ob sich auch einigerley Plackerey oder Angriffe derer Oerter, so ein ieder Forst-Knecht in seinem Befehlich hat, zutragen oder ereignen würde, schuldig seyn, dasselbe zuvor kommen, und diejenigen, so Straße und Wege bauen, so viel möglichen schützen, schirmen und vertheidigen.

Zusammenkunfft der Förster. Und sich in iedem Amte also mit einander vereinigen, daß sie wöchentlich nach Gelegenheit eines iedern Refier auf gewisse Tage an sonderbaren genannten Orten im Felde zusammen kommen, und einer dem andern Bericht thun, wie es der Wild-Bahn, Gehöltz und anders halben, iedes Orts gelegen, und wo Gebrechen befunden, Uns oder Unserm Jägermeister davon Bericht thun, und dieser Verordnung, und was sonsten Unser Patent und Befehliche vermögen, in allen Puncten und Articklen, bey Vermeidung Leibes-Straffe und Ungnade, Folge leisten.

Was auch hierinn nicht begriffen, und doch Unserer Gehöltz und Wild-Bahn Nothdurfft erfordert, ihnen dasselbe mit getreuen Fleiß angelegen seyn lassen, welches ihnen in deme, was Uns zum Besten, Ehren, Nutzen und Frommen gereichet, hiermit befohlen seyn soll,

Und damit sie solchen Dienst desto fleißiger abwarten mögen,

mögen, So wollen Wir ihnen jährlichen folgende Unterhaltung aus Unserm Amt N. reichen, als:

= fl. = gl. = pf. N. N. ꝛc.

Anweise-Geld. Hierüber soll ihnen auch das gewöhnliche Anweise-Geld, wie Wir es iederzeit nachlassen, setzen und verordnen, Ingleichnüs das Pfand-Geld bleiben, sie sollen aber die Holtzkäuffere mit keinerley Neuerung nicht beschweren, die auch mit keinerley Frohnen, Gifften noch Gaben belegen,

Revers. Hingegen sie versprochen, eydlich betheuert, und sich dessen verreversiret, sich in solchen ihren Diensten, wie frommen getreuen Dienern gegen ihren Herrn und Landes-Fürsten zu thun eignet und gebühret, zu bezeigen, keinen Eigennutz zu suchen, was Verdacht ursacht, gäntzlich zu enthalten, sich auch über vorbeschriebenen Unterhalt keines Genieſſes vor sich selbsten zu unterziehen, noch andern, unter was Schein solches geschehen könte, zu gestatten, durch keinerley Weise noch Wege, auch die Amts-Unterthanen noch Holtz-käuffer mit keinen Frohnen, Gifften noch Gaben zu belegen, und sich nach Uns, Unsers Jägermeisters Bescheids zu halten.

Und befehlen hierauf gedachten Unserm Jägermeister, Forstmeistern und Schössern, daß die über solcher Unserer Verordnung halten, die Forst-Knechte darzu vermahnen und anhalten, derer selbst auch geleben, und daß der Schösser erwehnten Unsern Forst-Knechten solche Bestallung Monathlichen einmahl, hierüber auch alle Förstereyen, vorlesen wolle, derer Folge zu thun, Vorlesung dieser Bestallung.

Und ihnen die in dieser Bestallung verordnete Unterhaltnüß jährlichen reichen, Derer soll er in Rechnung entnommen werden. Daran beschicht Unsere Meynung;

Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Secret wissentlich hierauf drucken lassen.

Geschehen und geben zu Annaburgk den 20. Monats-Tag May, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth 1575.

Verboth

Churf. Augusti zu Sachsen, wider die Wildprets-Beschädiger und Räuber, den 6. Julii, Anno 1579.

An. 1579. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. Fügen hiemit allen und ietzlichen dieses Briefs ansichtigen, und sonst männiglich zu wissen. Daß wir glaublichen berichtet, als unterstehen sich, ungeacht unserer vorigen Anno 72. ausgegangenen offenen Mandata, die Wildschützen, in unserer gehegten Wildbahn und Gehöltzen, an den Grentzen, gegen der Cron Böheim und sonsten abermahls Hauffenweis zusammen zu rottiren, und sehen zu lassen, und nicht allein, was sie von Wildpret antreffen, ungescheut niederschiessen, zerwircken, und in Säcken wegtragen, sondern auch sonst allerley Frevel und Gewalt, mit Beraubung derer Leute auf denen Straßen, nächtlichen Einfällen in unserer Förster Wohnung, Plünderung derselben, auch zwänglicher Bedrauung unserer armen Unterthanen üben und begehen sollen. Berichts-Innhalt. Wann uns dann von Obrigkeit wegen gebühret, unsere Lande, Diener und Unterthanen, vor solchen muthwilligen Frevelern, Wildprets-Beschädigern und Räubern zu sichern, uns auch gewiß bewust, daß die Röm. Kays. Majestät, unser allergnädigster Herr, an solchen verbothenen hochsträflichen Unthaten kein Gefallen haben, inmaßen dann weiland die vorige Kays. Maj. Kayser Maximilian, uns offene Steck-Briefe mitgetheilet, und Macht gegeben, daß wir solchen muthwilligen Frevelern und Wildprets-Beschädigern, auch in der Cron Böheim nachtrachten lassen, dieselben zu hafften ins Gefängniß bringen, und wiederum in unser Gebiet heraus führen möchten. Mittel dafür.

Anbefohlne Execution. Als begehren und befehlen Wir hiermit, allen und ieden unsern Ober-Haupt- und Amtleuten, denen von Adel, Jägermeistern, Forstmeistern, Amtsverwaltern, Schössern, Jägern, Förstern und andern unsern Verwandten, daß sie hinführo auf solche Wildprets-Beschädiger und gewaltthätige Straßenräuber fleißige und bessere Achtung geben, solches auch iedes Orts Unterthanen ernstlich befehlen und einbinden, daß sie dieselbigen nicht hausen, hegen, herbrigen, oder ihnen sonst bey Tag oder Nacht einige Vorschübe thun, sondern fleißige Kundschafft auf sie legen, und do einer oder mehr in unserer Wildbahn, oder sonst auf unserm Grund, Bodem und Gebieten ersehen und betreten würden, denselben alsbald mit Geschrey oder Sturmschlagen nacheilen und nachtrachten, sie überwältigen und zu hafften bringen. Da sie aber solche Wildprets-Beschädiger auf frischer That über dem Wildpret und Schiessen, oder daß sie loßgedruckt, und sich mit Wildpret tragen, ergreiffen und betreten würden, so mögen sie dieselbigen wiederum ungescheuet und ungefrevelt todschiessen, oder, wie sie sonst können, behalten, und uns solches zu erkennen geben, wollen wir uns gegen denenselben nach Gelegenheit ihrer gestandenen Gefahr und Vorhaltens mit gnädigster Verehrung zu erzeigen wissen. Wann die Freveler uff frischer That ergriffen werden,

Wann sie auch ausserhalb der ordentlichen Straßen in unsern Wälden, Gehöltzen oder sonsten Personen betreten würden, die sich mit langen Rohren, Pirsch- und selbstzündenden Büchsen trügen, sollen sie dieselben gleichergestalt einziehen, und solches berichten, und darauf ferners Bescheids gewarten, mit dieser ernsten Verwarnung, da einer oder mehr deme nicht nachkommen, dieses übertreten, oder die Wildprets-Beschädiger hausen, hegen, herbrigen, ihnen einige Vorschübe thun, und solche nicht anmelden würden, der oder dieselben sollen, ob gleich die Wildprets-Beschädiger bey ihnen nicht begriffen, nicht weniger als die Wildschützen selbst, an Leib und Leben, ohn alle Gnade gestraffet werden, daran vollenbringen sie unsere zuverläßige gäntzliche und ernstliche Meinung. Zu Uhrkund mit unserm Secret besiegelt, und geben zum Hayn, den 6. Julii, Anno 1579. oder ausserhalb der Straßen. Welche die Beschädiger hausen ꝛc. An Leib u. Leben zu bestraffen.

(L. S.)

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, wider die Wild-Schützen und Landes-Beschädiger, den 9. Januar. Anno 1582.

An. 1582. Von GOttes Gnaden wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch vnd Churfürst, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meißen, vnd Burggraf zu Magdeburgk, Thun kunt hiermit allen vnsern Oberhaupt- vnd Amtleuten, Vorwaltern, Schössern, Befehlichhabern, auch denen von der Ritterschafft, vnserer Cantzley Schrifft- vnd Amtsaßen, Räthen in Stedten, Richtern, Gemeinden, vnd

Wiederholung zweyer Mandaten. — *Abermahlige solche Unthaten, mehr als zuvor.* — *Auch trotzigliches Nahen zum Churfürstl. Hoflager, welchem mit Ernst zu begegnen.* — *Dessen Anordnung.* — *und Execution,* — *vermittelst Glockenschlags, Nacheilung,*

vnd sonst allen andern vnsern Vnderthanen, vnd insonderheit denen, so an vnsern Land-Grentzen gesessen seind, Ob wir wol hiebevorn mehr dann einsten vnd dann noch des verschienen Lxxvj. vnd Lxxix. Jares, vnsere offentliche Mandate vnd Gebot derer Wiltprät-vnd Land-Beschädiger halben, ausgehen haben lassen, welche nicht allein sich in vnseren gehegten Wälden, Wiltpanen, Forsten, Heiden, vnd andern Gehöltzen, Hauff-vnd Rottenweise finden vnd sehen lassen, das Wildprät vngescheuet beschädigen, niederschiessen, zerwircken, vnd wegschleiffen, sondern sich auch darneben allerley Frevel vnd Gewalt, mit Niederwerffung vnd Beraubung derer wanderenden Leute, vnd vnserer Vnderthanen, auf denen Landstraßen vnd sonst, auch mit nächtlichen Einfällen, vnd anderen hochsträflichen Mißthaten, gegen vns, vnsere Diener vnd Vnderthanen, in viel Wege feindlich erzeigen. So kompt vns doch itzo abermahls glaubwürdig vor, als solten solche mutwillige vnd vorwegene Freveler sich itziger Zeit mehr, dann zuvorn geschehen, zusammen thun, ihre mutwillige räuberische vnd Landfried-brüchige Handlung mit Selbst-Gewalt, vortzusetzen, vnd nicht alleine vnsere getrewe Vnderthanen, so obangeregten vnseren Mandaten gehorsamlich nachleben, mit Mordt vnd Brant zu bedrauen vnd zu bevheden sich vnterstehen, sondern auch trötziglich zu vnserm Hoflager nahen, welches wir nicht mit geringer Beschwehrung vermarckt, vnd erkennen vns schuldig, solchem hochstraflichen Beginnen vnd Mißhandlungen mit sonderem Ernst zu begegnen, die mutwillige Freveler, Bevheder, Landes- vnd Wiltpräts-Beschädiger zu vordienter Straff zu bringen, auszurotten, vnd vnsere getrewe Vnderthanen vnd Wildbahn von solcher boshafftigen Räuber Landfried-brüchigen Thaten, Frevel vnd Gewalt zu sichern vnd zu befreyen. Vnd ordenen demnach, befehlen vnd gebietten obgedachten vnsern Vnderthanen, vnd insonderheit denen von der Ritterschafft, welchen wir auf getroffene Vergleichung der Wild-Fuhre halben, järlich ein benantes reichen vnd geben lassen, daß sie nicht allein vor sich selbst, mit allem Fleiß vnd Ernst darob seyn, sondern auch mit ihren Vnderthanen dermaßen Anordnung vnd Vorschaffung thun, damit solchen Frevelern hinfüro gesteuert vnd gewehret, vnd so offt verdechtige Leute auf vnsern Gehegen, Haiden, Walden, Gehöltzen vnd Wildbahnen, einer oder mehr beysammen angetroffen vnd vermerckt, dieselbigen alsbald gefänglich angenommen, vnd zu Hafft bracht werden. Vnd damit solches desto besser vnd gewisser im Werck erfolge, so wollen, befehlen vnd ordenen wir, daß alle obgenannte vnsere, vnd vnserer Lehens-Leute Vnderthanen, in Stedten, Flecken vnd Dörffern, zu welcher Zeit, Stund vnd Ort, ihnen solches durch vnsere Förster vnd Diener angekündiget wird, oder sie sonsten oberwähnte Landes-vnd Wildbräts-Beschädiger vernemen vnd vermercken, daß sie alsbald, vnd ohn allen Vorzugk vnsaumlich den Glockenschlag thun, sich so starck sie werden mögen, versammlen, vnd den anrufenden oder jenigen, so nacheilen, oder aber auch in Manglung des, aus eigenem Bewegnis zu Roß vnd Fues, wie solches nach Gelegenheit am füglichsten vnd ehesten geschehen kan, mit ihren besten Wehren volgen, vnd die Thäter, oder Vordechtigen zu Hafft zu bringen, muglichen Fleis anwenden, welche Flecken oder Dörffer auch den Sturmschlag hören werden, daß dieselbigen alsobald fürder den Glockenschlag thun, sich versammlen, vnd gleichergestalt nacheilen, vnd do schon die Mißhendeler sich nach der Cron Böhmen wenden, denselben nichts destoweniger so lange, bis sie bestettiget, vnaufhörlich nachsetzen. Vnd wiewol wir vns zu vnsern getrewen Vnderthanen aller Stende, gnedigst vorsehen, sie werden sich hierinnen, zu Vorkommung sorglicher Landes-Beschedigung, vnd ihrer selbst Vorsicherung, diesem vnseren ernsten Bevehlich vnd Mandat gemeß vnd gehorsamlich erzeigen; Dannoch aber, do vber Zuvorsicht hierinne iemands, wer der auch were, seumig befunden, oder dessen vberwiesen würde, gegen denselbigen wollen wir vns also erzeigen, daß daraus vnser ernstes Mißfallen zu spüren. Solten auch etwo solche Land-vnd Wildbräts-Beschädigere auf frischer That vber dem Wildbrät schießen, oder daß sie losgedruckt, oder sonsten Wildbrät mit sich trügen, ergriffen, vnd befunden werden, oder sich auch vnseren Vnderthanen mit Gewalt wiedersetzen, so mögen diejenigen, welche sie also betreten, solche auf frischer That befundene vnd wiedersetzige Mißhandeler vnd Beschedigere, hinwiederum vngescheuet todt schiessen, oder wie sie sonsten können vnd vermögen, behalten, vnd vns dasselbige zu erkennen geben; Darauf wollen wir vns, nach Gelegenheit ihrer ausgestandenen Gefahr vnd Wohlverhaltens, mit gnedigster Vorehrung vnd Ergetzligkeit gegen ihnen erzeigen.

von Ort zu Ort mit beden zu continuiren, und denen Mißhändlern auch in Böhmen nachsetzen, woran denen Unterthanen selbst gelegen, und die Säumigen sollen das Churfürstl. Mißfallen verspüren. Wenn die Beschädiger uf frischer That angetroffen werden, oder sich mit Gewalt widersetzen, — *oder ausserhalb der ordentlichen Strassen anzutreffen* — *welche sie hausen und hegen rc.* — *auch die ein gewiß Chfl. Jagd-Geld bekommen.*

Vnd nachdem ohne das auch vnsere Landes-Ordnunge vermag, daß ausserhalb der ordentlichen Straßen, niemand Pirsch-oder selbzündende Büchsen oder Armbrust, in vnserer Wildbahn, Gehöltzen und Gehegen tragen soll, es sey dann, daß er von vnsern Amptleuten oder Befehlhabern, zu Gerichts-und Landfolge erfordert werde; Als sollen obgemelte vnsere Vnderthanen, wann sie vordechtige Personen mit langen Roren, Pirsch-oder selbzündenden Büchsen betreten werden, dieselbigen einziehen, vnd solches berichten, mit dieser ernsten Vorwarnunge, daß nicht allein diejenigen, welche die Land- und Wildbräts-Beschädiger hausen, hegen, herbergen, ihnen einigen Vorschub oder Forderung thun, an Leib vnd Leben, als die Theter vnd Beschediger selbst, sondern auch die, so diesen vnsern vnd vorigen Anno rc. Lxxvj. und Lxxix. publicirten Mandaten, Geboth vnd Befehlich nicht gehorsamlich nachkommen, ohne alle Gnad, ernstlich gestrafft werden sollen; Vnd hierüber auch diejenigen, so von vns jährlich ein gewisses Jagt-Geld haben, do sie an Beförderung solcher Freveler vnd Wildbräts-Beschädiger, vor ihre Person schuldig befunden, desselbigen verlustig seyn; Darnach sich ein ieder zu richten habe, vnd geschicht hieran vnser gnedigster zuvorleßiger vnd entlicher Will vnd Meinung. Zu Vrkund mit vnserm Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden den 9. Tag Januarii, Anno 1582.

Geschärfftes Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, daß die Wildpreths-Beschädiger mit dem Galgen, und da sie auch dabey freveln und rauben, als die Strassen-Räuber bestraffet werden sollen, wobey zugleich die Constitution vom anvertrauten Guthe, de Anno 1572. verneuert und geschärffet worden, den 10. Octobr. Anno 1584.

An. 1584.

Von GOttes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraff zu Meißen, vnd Burggraf zu Magdeburg; Thun kund vnd zu wissen hiemit öffentlich allen vnd ieden vnsern Oberhaupt- vnd Amtleuten, Vorwaltern, Schössern, Befehlhabern, auch denen von der Ritterschafft, die seyn gleich auf vnserer Cantzeley Schrifft-

Schrifft- oder Amts-Geboten gesessen, Burgermeistern vnd Räthen in Stedten, Richtern vnd sonst allen andern vnsern Vnterthanen vnd Verwandten, insonderheit aber denen, so an vnsern Land-Grentzen, Wälden vnd hohen Wildbahnen wohnen vnd seßhafftig seyn.

Voriger Mandaten Inhalt,

Wiewohl vnsere löbliche Vorfahren, vnd wir für dieser Zeit, aus bewegenden Vrsachen, vnd Erforderung der Noth, offentliche ernste Mandat, Constitution, vnd Ordnung der mutwilligen freventlichen Wildprets-Diebe vnd Beschediger, sowol auch der vngetrewen Diener halben, welche mit ihrer Herrschafften vortrauten Gutt vntrewlich vnd fortelhafftig vmgehen, vnd dasselbige in ihren Nutz wenden, ausgehen, vnd durch den Druck publiciren lassen, dorinnen dann nothdürfftig vnd ausdrücklich geordnet vnd versehen, wie man sich mit Nachtrachtung, Nachfolge, gefenglicher Einziehung gegen solchen Wildprets-Dieben, auch sonst wann dieselbigen auf frischer That, oder in der Nachfolge betretten vnd ergriffen, vnd endlich mit der wolverdienten Leibes-Straffe; auch gegen den vngetrewen Schalcks-Dienern verhalten solle, in gentzlicher Zuversicht, es solte durch solche vnsere fleißige Verordnunge vnd ernste Straff eine Warnung vnd Abschew gemacht, vnd solchen mutwilligen freventlichen Wildprets-Beschedigung, Vntrew vnd Dieberey, etzlicher maßen gestewert vnd gewehret worden seyn, wie wir dann obberührte vnserer Löblichen Vorfahren vnd vnsere zuvorn aufgerichte Constitution, Landes-Ordnung vnd Mandata, sonderlich die Anno 72. 79. vnd 82. in Druck ausgegangen, hiermit nicht wollen aufgehoben, sondern verneuert, ratificirt, confirmirt vnd geschersft haben.

welche doch dem Unheil nicht steuren können,

sondern ist noch ärger worden,

So werden wir doch glaubwirdig vnd wahrhafftig berichtet, kommen auch selbst in gewisse Erfahrung, vnd weisen solches die teglichen Exempel aus, daß, vngeachtet aller solcher vnserer wolmeinlichen Vorwarnung, auch heilsamen guten Ordnung vnd ernster Mandata, sich nicht allein ausländische fremde Wildschützen aus der Cron Beheim, sondern auch etzliche vnsere eigene vngetrewe vnd Ayds-vorgessene Vnderthane, in Dörffern vnd Flecken, welche an vnsern Wildfuhren gelegen, vielfältig vnterstehen, eins Theils heimlich bey Nacht, eins Theils auch Rotten-weis fast vngescheuet, in vnsern gehegten Wildbahnen, Heiden, Wälden vnd Höltzern, diebischer vnd freventlicher Weiße, allerley Wildpret zu schiessen, vnd sonst auf mancherley Art zu fahen vnd zu fällen, auch die jungen Wild-Kälber, Rehe, Schweine vnd anders, des sie mechtig werden können, nieder zu schlagen, hinweg zu schleiffen, daß auch zu mehrmahlen arme vnschuldige Wanders-Leute, welche ihren Weg durch die Wälde, Heiden vnd Höltzer nehmen mussen, vnd auf solche Wildprets-Beschädiger stossen, oder ihnen sonst zu Handen kommen, von denenselbigen vorwegelagert, beraubet, vnd jämmerlich ermordet werden, darunter dann vnsere eigene getrewe Vnderthane vnd Diener, die auf solche ihre hochstreffliche Vnthaten, Achtung zu geben bestellet seyn, oder ihnen ja sonst darinnen nicht Fürschübe vnd Forderung thun, noch sie hausen vnd hegen wollen, nicht verschonet bleiben; Sondern von denenselbigen Dieben zum hefftigsten angefeindet, befehdet, bey nächtlicher Weil vberfallen, beschediget vnd schendlich vnd bößlich ermordet werden, wie vns dann in kurtzer Zeit etzliche vnsere Förster vnd Vnterthane in vnsern Aemtern, Schwartzbergk vnd Altenbergk, auf den Höltzern vorwegelagert vnd jämmerlich erschossen worden.

welches aber unbillig und nicht zu gestatten

Wann nun solche der Wildschützen vnd Wildprats-Diebe muttwillige freveliche Landfriedbrüchige Beschädigung vnd Mordthaten, nicht allein zu mercklicher Verwüstung vnserer Wildfuhren, damit vnsere Löbliche Vorfahren vnd wir, von Römischen Kaysern vnd Königen stadtlich belehnet, die auch sie vnd wir, mit höchsten Fleis vnd grossen Vnkosten, vor vnser, als des Landes-Fürsten eigen Gutt geheget, gereicht; Sondern auch viel böse rauberische vnd mörderische Vnthaten daraus erfolgen, vnd vns järlich nicht zu geringen Kosten verursachen, vnd aber in Krafft des vber viel undenckliche Zeiten, im gantzen Heiligen Römischen Reich, Deutscher Nation, vnd andern Königreichen vnd Landen, hergebrachten vorjährten Gebrauchs, niemanden gebürt, in zugerichteten vnd gehegten Wildpahnen vnd Wildfuhren, derer Landes-Fürsten oder andern, welche mit solchen Wildfuhren berechtiget, zu Nachteil zu jagen, vielweniger aber ihr Gehege, befriedigt vnd hoch verbotten Wildpret durch solche heimlich schiessen vnd niederschlagen, dieblich zu entwenden vnd abzustehlen, wir vns auch in voriger vnser Constitution vnd Mandaten ausdrücklich vorbehalten, dieselbigen Verbot nach Erforderunge der Gelegenheit vnd Notturfft zu vorendern vnd zu vormehren, vnd zu scherpffen, wie dann solches ohne das gemeines Rechtens ist, wann solche böse streffliche Vnthaten zu sehr einreissen, gemein werden, vnd vberhand nehmen wollen, daß man andern zu Abschew, auch die Straffen erhöhen vnd scherpffen möge, Vnd darum zu Erhaltung vnserer Wildbahn, vnd Verhüttung obbemelter diebischer, räuberischen vnd mörderischen Begünstigung, die höchste Notturfft erfordert, weil solche Mißhandlung vnd Vnthaten, in vnserm Churfürstenthum vnd Landen, so gar sehr vberhand nehmen, daß darwider eine hohe ernste Straffe verordnet, vnd andern zum Abschew an den Vorbrechern vollnstrackt vnd exequirt werde, damit sich menniglich vor solchen Vnthaten zu hütten, vnd mit Vnwissenheit, der darauf gesetzten Straff, nicht zu entschuldigen.

Gesetzte Straffe so wohl derer Wildprets-Diebe als dererjenigen so sie hausen.

Als ordnen vnd setzen wir, aus Lands-Fürstlicher Obrigkeit vnd Macht hiermit: daß nun hinfüro, die Straffe der Wildprets-Diebe vnd Schützen, auch deren, so dieselbigen hausen, hegen, oder ihnen wissentlich einigerley Weise Vnterschleiff geben, in vnsern Landen der Galgen seyn soll, Do aber dieselbigen Wildschützen vnd Diebe darüber auch iemand berauben oder ermorden würden, sollen sie wie Strassenräuber gestrafft werden.

Kein Feder-Wildprät noch Hasen zu fahen oder schiessen, bey 20. fl. Strafe.

Also ordnen wir auch, vnd wollen, vermöge vnser vorigen Constitution, daß in vnsern Wildpahnen, Wälden, Gehöltzen, Feldern, Wassern, Teichen vnd Weinbergen, niemand einige wilde Hüner, Endten, Gänse, Trappen, Awerhain, Reyer, Kraniche vnd Hasen schiessen noch fahen sollen, bey Straff zwantzig Gülden, so offt er darüber betretten vnd befunden wirdet.

Dessen sich ein jeder zu enthalten.

Befehlen demnach, vnd gebieten darauf ernstlich, daß sich alle vnd iede vnsere Vnterthanen, so an vnser Wildbahn, Heiden, Wälden vnd Höltzern gesessen, auch alle andere auslendische, sich des Schiessens, Schlagens vnd Niederfellens allerley Wildprets in vnsern Wildfuhren, Vor-Höltzern vnd Feldern, vnd vielmehr des Bedrawens, Besehdens, Beraubens vnd Mordens der durchreisenden Leute, auch vnserer Diener, Förster vnd Vnterthanen, bey Straff Leibs vnd Lebens, desgleichen des Schiessens zu dem Feder-Wildpret vnd Hasen, bey obgesetzter Straff gentzlich sollen enthalten, daß auch diejenigen, die des Wildpretsschiessen schuldig oder verdacht, niemandes hause, hege, oder ihnen den wenigsten Vnterschleiff gebe.

Welcher drüber betretten oder überführet wird,

Würde sich aber iemand desselben hierüber vnterstehen, vnd darob betretten, oder dasselbige sonsten vber ihnen ausfündig gemacht, der soll zu ernsten Hafften vnd ins Gefängnus bracht werden, vnd wo er nichts mehr verbrochen, denn daß er Wildpret geschossen oder niedergeschlagen, als ein offentlicher Dieb vnsers gehegten vnd befriedigten Wildprets mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet; Wo er aber darüber auch iemand

oder auch darüber jemand beraubet,

beraubet, genommen oder ermordet hätte, als ein Strassen-Räuber mit dem Rade gestrafft werden, vnd sollen die, welche den Wildprets-Dieben zu solchen ihren Vnthaten

und welche Verschub thun,

thaten Vorschübe vnd Förderung gethan, mit dergleichen Straffe belegt werden, darum sich ein ieder vor solcher Vnthat, vnd der itzo gemelten darauf gesatzten schmelichen Todes-Straffe wirdet wissen zu hütten; Wie wir denn allen vnd ieden vnsern Vnterthanen, so eignen Gerichts-Zwangk oder von vnsertwegen Gerichte zu verwalten haben, hiermit ernstlich vnd bey Verlust ihrer Gerichte auferlegen, solchen Wildschützen vnd Dieben, vnd derselben Hausern vnd Hegern, wo sie darum ersucht oder die selbst erfahren, mit allem Ernst vnd Fleiß nachzutrachten, sie zu Hafften zu bringen, vnd mit itzo gemelten Straffen vnnachleßlich wider sie zu verfahren.

diesen soll die Gerichten mit Ernst nachtrachten.

Kein Unterthaner soll Büchsen über Land tragen,

Vnd damit über dieser vnser Constitution vnd Mandat so viel ernster gehalten werde; So ordnen vnd befehlen wir hiermit, daß die Bürger, Bawer oder andere Fußgenger, keine Pirsch-Büchsen oder lange Rohr über Land tragen sollen, bey Verlust der Büchsen vnd Straff des Gefengnus, vnd sollen vnsere Oberhaupt- vnd Amtleute, Vorwalter, Schösser, Burgermeister vnd Richter der Stedte, auch Ober-Forstmeister, Förster vnd Hegebereuter in vnsern Stedten, Flecken vnd Dörffern, deßgleichen die von Adel, bey ihren Leuten, sonderlich die Räthe in Stedten, bey ihren Bürgern vnd Bürgers-Söhnen vnd andern ledigen Gesinde, in den Thoren, vnd sonst mit Fleiß Achtung darauf geben lassen, daß diesem vnsern Mandat gehorsamlich vnd strack nachgelebet werde, vnd wider die Vorbrecher desselben mit Straff des Gefengnus vnd Nehmung der Büchsen vnnachleßlich verfahren.

worauf allenthalben Achtung zu geben.

Verneuert u. geschärffte Constitution vom anvertrauten Guth, de Anno 1572.

Nachdem dann auch die Vntrew in der Welt itziger Zeit sehr überhand nimmt, vnd bey etzlichen vnsern Dienern, welchen wir vnser Einkommen, Geld, vnd Gütter auf Rechnung vntergeben vnd vertrawen müssen, grosse Vntrew, falsch vnd Betrug gespürt vnd befunden wirdet, auch bißanhero vber vnser Constitution vnd Landes-Ordnung, so wir derhalben in vorschienen 72. Jahre des vertrawten Gutts halben gemacht, nicht fast strack gehalten, vnd die dorauf gesetzte Straff an ihr wenig exequirt worden, darburch vns mercklicher Nachteil, Schmälerung vnd Abgang vnsers Einkommens vnd Amtsnutzung erfolget, derhalben hochvonnöthen, daß solche Constitution auch wiederum vornewert, und die darinne vorleibte Straffen gescherpfft werden, in Betrachtung, daß man sich vor andern Dieben etzlicher massen hütten vnd fürsehen, aber vor vntrewen falschen Dienern, welchen man vertrawen muß, nicht verwahren, noch ihnen ins Hertze sehen kan, derhalben sie wol billig ernster Straff, als die gemeinen Diebe, würdig.

So ordnen, setzen vnd wollen wir hiermit, wann hinfüro ein Schösser, Vorwalter, Voigt, Vorsteher, Gleitsmann, Bawmeister, Bawschreiber, Forstmeister, Förster, Zöllner, oder ein iglicher ander, so zu einem Amt verordnet, vnd von vnser oder eines andern wegen, Geld, Korn, Holtz, Getreide vnd anders aufzuheben vnd einzunehmen hat, von den Leuten, mehr an Zinsen, Schulden, Lehenwahr vnd dergleichen einnehmen wirdet, dann er berechnet, im Verkauffen vnd Kauffen, Verleihen vnd Ausmessen, vnrechten vnd falschen Scheffel vnd Maß gebrauchen, Holtz, Getreide vnd dergleichen verkauffen, vnd nicht in Rechnung bringen, oder anders mehr vnterschlagen, vnd solches alles in seinen eigen Nutz anwenden, oder dergleichen Veruntrewung oder Betrug, so vns oder vnsern Vnterthanen, oder andern Leuten zu Nachteil vnd Schaden gereicht, übet; So sollen dieselbigen vntrewen Diener, wann die Summa solches veruntrawten, vntergeschlagenen vnd in ihren eignen Nutz betrüglicher Weise angewendeten Guttes, vnter funffzigk Gülden Müntz seyn würde, solch entwendet Gutt, vns oder anderer ihrer Herrschafft gedoppelt ersetzen; Oder do sie solches an Gutt nicht vermöchten, mit Gefangnis oder zeitlicher Verweisung des Landes gestraffet werden, do sich aber solche Summa über funffzigk Gülden erstreckete, sollen sie mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden, würden sie es aber zu grob machen, vnd die bemelte Summa auf hundert Gülden Müntz, oder darüber belauffen, sollen sie gleich andern Dieben mit dem Strang am Galgen, vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Darnach soll in denen Rechts Collegiis gesprochen werden, u. würckliche Execution darauf geschehen.

Alles, was in diesem vnsern Mandat vnd offenen Ausschreiben begriffen, soll hinfüro in vnsern Chur- vnd Fürstenthumen eine besondere Landes-Ordnung, Constitution vnd Recht seyn, vnd von vnsern Schöppenstülen vnd Gerichten, wann ihnen solche Fälle fürkommen, darnach geurtheilet vnd gesprochen werden, denselben Vrteln auch würckliche Execution vnd Folge geschehen, daran geschicht vnsere ernste Meinung. Zu Vrkund mit vnserm aufgetruckten Chur-Secret besiegelt, Geben zu Dreßden, den zehenden Tag des Monats Octobris, nach Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers Geburt, funffzehenhundert vnd im vier vnd achtzigsten Jahre.

(L. S.)

Wiederholung und Publication

Churf. Christiani I. zu Sachsen, des von Churf. Augusto zu Sachsen, wegen der Wildprets-Beschädiger, Diebe, Mörder und Unthäter, den 10. Octobr. 1584. verneuert und geschärfften Mandats, auch der daselbst annectirten verneuert und geschärfften Constitution vom anvertrauten Guth, den 26. Junii, Anno 1587.

An. 1587. VOn GOttes Gnaden Wir Christian Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen, vnd Burggraf zu Magdeburg, Fügen hiemit allen vnd jetzlichen dieses Brieffes vnd sonsten menniglichen zu wissen: Daß Weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus Hertzog und Churfürst zu Sachsen ꝛc. Vnser freundlicher geliebter Herr Vater, seliger löblicher Gedächtniß, im vorschienen 84. Jahr ein öffentlich Mandat vnd Befehl, vnder andern wegen der Wildpräts-Beschädiger, Diebe, Mörder vnd Vnthäter ausgehen laßen, wie solches von Wort zu Wort hernach folget:

Dem angeführten Mandat

Mandatum insertum vid. retro, sub dato d. 10. Octobr. 1584. pag. 525.

ist nicht nachgelebet worden

Ob wir vns nun wol vorsehen, es solte solchem Mandat von allen vnd ieden vnsern Vnterthanen vnd sonsten menniglichen gehorsamlich vnd wircklich gelebet vnd nachgegangen worden seyn, so werden wir doch itzo berichtet, welchergestalt sich etzliche muthwillige vorwegene Leute vnd Freffler zusammen rottiren vnd heuffen, vnd nicht allein was sie von Wiltpret antreffen, vngeschewet niederschießen, zerwircken vnd in Secken hinweg tragen, sondern auch sonsten allerley hochstreffliche Gewalt, mit Beraubung der Leute uf den Strassen, nächtlicher Einfallung vnd Ermordung vnserer Förster, auch zwenglicher Betrawung derselben vnd anderer vnserer armen Vnterthanen begehen vnd vben sollen.

Dem aber nicht weiter nachzusehe,

Wann wir dann solches zu vorhängen vnd nach zu sehen nicht gemeinet, sondern vielmehr vber obgesatzten Mandat

Mandat ernstlich zu halten, vnd die Vbertretter zu vorwirckter Straffe bringen zu lassen, bedacht vnd entschlossen sind, so ist hierauf vnser Begehren vnd ernstlicher Befehl an alle vnd iede vnsere Oberhaupt- vnd Amt-Leute, die vom Adel, Jägermeister, Forstmeister, Amts-Vorwalter, Schösser, Jäger, Förster vnd andere vnsere Vorwandte vnd Vnderthane, das sie vnnachleßig daran sein, damit obberührtem Mandat allenthalben nachgelebet, die Vorbrecher vnd Vberfahrer desselben zu vorwirckter gebürender Straff gebracht werden, vnd solches also vnd nicht anders halten, immassen dann, wie obbemelt, vnsere Schöppen vnnachleßlich darnach vrtheilen vnd sprechen sollen. Daran geschicht vnser zuverlessiger ernster Wille vnd Meinunge. Zu Vrkund mit vnserm zu Ende aufgedrucktem Chur-Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden den 26. Junii, nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers Geburt, Tausend fünffhundert, vnd im sieben vnd achtzigsten Jare.

sondern die Verbrecher zur Strafe zu bringen.

Darnach auch die Schöppen urtheilen sollen.

(L.S.)

Befehl

Churf. Christiani I. zu Sachsen, daß die Bürger- und Bauer-Hunde zu lähmen, damit sie der Wildbahn kein Nachtheil verursachen möchten, den 15. Januar. Anno 1588.

An. 1588. VOn GOttes Gnaden Christian Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer, ob wohl mehrmahls verordnet, daß unsere Amts-Unterthane, auch die vom Adel, derselben Leute, Schäffere und Hirten, ihre Schaaff-Hunde und Ruden an den Seylen führen, oder denen starcke Klöppel fünff viertel der Ellen lang anhängen, die zu nichts anders, denn Bewahrung des Hauß-Friedens, in Höfen, an Ketten, oder sonsten innen halten, und ausserhalben der Dorff-Zäune nicht kommen lassen solten; So gelanget uns doch an, daß demselben allerdinge nicht nachgegangen, etliche solche ihre Hunde ledig, und ungeklöppelt lauffen, eins Theils dieselben zu kurtz und mit Vortheil dergestalt anhengen lassen, daß sie dem Wildpräth nacheilen, es aus unserer Wild-Bahn von einem Ort zum andern treiben, und in vielerley Wege beschädigen sollen. Darum begehren wir, du wollest, Krafft dis unsers Befehlichs, mit Zuziehung unser Schösser, den Amts-Unterthanen, Bürger- und Bauerschafft, in deiner aufgetragenen Refier unsertthalben auflegen, allen ihren Hunden, die sie mit ufs Feld führen, einen Förder-Fuß ablösen zu lassen, auch in Acht haben, daß es dermassen erfolgen, und dadurch unsere Wild-Bahne um so viel desto weniger hinführo unbenachtheiliget vorbleiben möge, Hieran beschicht unsere Meynung, Datum Dreßden den 15. Januarii Anno 88.

Verordnung wegē Anleg- und Klöppelung der Hunde,

wird nicht beobachtet.

Hunden einen Förder-Fuß abzulösen.

Christian.

Unserm Ober-Forstmeister zu Annaburg, und lieben Getreuen, Wolff von Leipzig.

Wolff von Leipzig.

Patent

Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, wie es bey denen Frühlings- und Herbst-Förstereyen mit Verkauff- und Anweisung des Holtzes, auch sonsten mit der Holtz-Nutzung zu halten, den 12. Februar. Anno 1598.

An. 1598. VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormund und der Chur Sachsen Administrator, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Urkunden allen unsern in Vormundschafft bestalten Haupt-Amtleuten, Amts-Verwaltern und Schössern hiermit, daß wir in Vormundschafft weyland Churfürst Christians zu Sachsen ꝛc. löblicher Gedächtnüs hinterlassener jungen Herrschafft, unserer freundlichen lieben Vettern, den Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Gegenwärtigen ihrer Liebden Jägermeister, und lieben Getreuen, Georg von Carlowitzen Befehlich geben, die ietzt vorstehende Frühlings-Försterey in seinen aufgetragenen Creysse zu verrichten, und nach seinen Anschaffen damit anzufahen, das Holtz, vermöge der Anno siebenzig unterschriebenen besiegelten Verzeichnüs, oder wie es sonsten an einem ieden Orte herbracht, zu verkauffen, euch auch die Tage darzu zum wenigsten vierzehen Tage zuvor zu benennen, damit ihr den Leuten daßelbe zeitlich anmelden möget, sich mit Gelde und sonsten darauf gefast zu machen.

Was bey der Frühlings-Förstereŋ,

wegen Verkauff des Holtzes zu beobachten

Derowegen ist an euch alle und einen ieden besonder, unser Begehren, euer ieder wolle von diesen unsern Patente Abschrifft nehmen, dessen mehr denn daher geschehen seyn soll, in acht haben, und mit Zuziehung der verordneten Ober- und Unter-Förstere iedes Orts solche Försterey unverlengt treulich verrichten, euch durch andere Geschäffte davon nicht abhalten lassen, noch ohne erhebliche Ursachen die angesetzten Tage aufschieben, das Holtz oberwehnter gestalt und nachdeme es langschäfftig, starck und bewippelt, aus den Augenschein zugleich anschlagen, solches so baldte in aller Gegenwart zeichen, den Käuffern guten Bescheid geben, und sie mit bösen verdrießlichen Worten nicht anfahren, noch aufhalten;

Befehl dieses Patent zu beobachten.

Ohne unsern sonderlichen Befehlich keinen, der sey wer er wolle, ob er zehen Stämme Bauholtz uf einmahl anweisen und verkäuffen, und ihr die Amt-Leute und Verwalter, und Schösser richtige, der Jägermeister aber wahre Regen-Register darüber halten, darinnen mit Nahmen vermeldet, weme, an welchen Orthen, auch wie viel und an wasserley Art, Stämme, Claffter n, gebunden, in was Kauff und wie theuer das Holtz angeweist verkaufft, und wo die Käuffer wohnhafftig, die weitesten von den nechsten Höltzern angreiffen, das wandelbahre anbrüchige, dürre, oder liegende Holtz, von den frischen gelosen, und anordtnen, daß die hawigen Pusch- und Schlag-Höltzer, so balde nach der Anweisung von Stocke geschlagen, niedergeleget, neben dem was uffn Kauf zu Scheiten zu schlagē angeschafft, glatt von Stamme uffn Stöcken abgehauen, und wann alles gefellet, dasselbe alsdenn zu Scheiten, Bund und Reißholtz auffgearbeitet, in Gebund gebunden, in Hauffen zusammen gelegt, und in fleißiger Auffacht haben, daß den Scheiten und Bundholtz die rechte Länge gegeben, den Claffteꝛn und Schocken in keinerley Wege abgebrochen, die in gewönlicher rechter Grösse Höhe und Länge gesetzt, und gebunden, die Scheitt und Bundholtz auch alsobalden aus den Gehauen abgeführt, oder an die Wege gesetzt, damit hernach durch die Abfuhre an den Sommer-Latten

Wie es mit Anweis- u. Verkaufung des Holtzes zu halten.

ten kein Schade erfolgen möge, auch der alten Laaß-Reisser schonen, und darneben junge so viel sichs iedes Orts leiden will, zeigen und stehen lassen;

Was mit der Holtzung ratione der Holtz-Flössen zu beobachten.

Insonderheit in den Aemtern, allda die Holtz-Flössen angerichtet, das daran stossende Gehöltz andern nicht verkauffen, sondern dasselbe den Flössen zu gut stehen lassen, auch mit Fleiß darob seyn, daß die Holtz-Gehaue ordentlich angelegt, und gehalten, und nicht gestatten, daß die Floß-Meister zu ihren Nutz das nahe gelegene Gehöltz allein abtreiben, sondern darneben auch die weitesten angreiffen, und welche Stämme einen starcken Ziegelspatn nicht gleich derselben auch sowohl der Schindel- und Bret-Bäume gäntzlichen verschonen;

Das Kauff-Stamm-Schreibe- und Anweise-Geld auch von den Käuffern eher nicht genommen, es sey ihnen dann das Holtz zuvor angeweist,

Was sonsten zum besten der Holtzung in Acht zu nehmen.

Zu unserer jungen Vettern, und ihrer Liebden Wildfuhr Nachtheil, die Gehöltze nicht unpfleglich angreiffen und verhauen, die Käuffere an Orte, da es denen Gehöltzen am wenigsten nachtheilig und ohne derselben Schaden geschehen kan, auch solch Holtz an die Flösse nicht zubringen, weissen, und sonderlich wahrnehmen, daß zwischen denen schädlichen Verkäuffern, welche mit dem Holtze, wie bishero in etzliche Aemtern vermerckt, zu handeln, dasselbe uf Theurung zu kauffen, zu Breter zuschneiden, zu verparttieren, darmit und sonsten ihren Nutzen und Vortheil inn- und ausser Landes zu suchen pflegen, und unsere Jungen Vettern Unterthanen, die es zu ihren Gebäuden und Feuer-Holtze bedürffen, ein Unterscheid gehalten und sie vor andern darmit gefördert, denn Verkäuffern ihr eigennütziger schedlicher Gesuch abgeschnitten, und dargegen ihrer Lbden. Amts-Unterthanen zu ihrer Nothdurfft beherrlichen damit geholffen werden.

Wie gegen die Unterthanen derer von Adel mit Uberlassung des Holtzes zu verfahren.

Welche von Adel auch selbst Holtz haben, derer Leuten kein Holtz lassen, ob sie aber von ihren Gehöltzen keine Hülffe thun können, sollen sie es so bald baar bezahlen oder ein ieder vor die Bezahlung seiner Leute selbsten hafften, uf iedes Holtz sonderliche Capittel halten und dabey melden, was uff iden Acker, oder Holtz an Claffitern gebunden, Nutz und andern Holtz Stamm-Weise geschlagen, angewiesen und verkaufft, die Stämme, Claffitern, Schocke und Gebund wieviel deren gewesen, nach der Anzahl, und was ein ieder insonderheit daran angenommen ausdrücklichen setzen, dasjenige so nicht abgeführet worden, so wohl als das andere in Forst-Register mit Fleiß verschreiben;

Forst-Register zu halten.

Geld-Einnahme, Administration u. Berechnung bey dem Holtz-Verkauff.

Alles Stamm-Schreibe- und Anweise-Geld, so uff den Förstereyen einkommen und gefallen wird, treulich einbringen, wie es vor dem Achtzigsten Jahr darmit gebräuchlich gewesen, und niemands darüber deshalber übernehmen, ihr die Verwaltere und Schössere alle Abende das gelöste Holtz-Stamm-Schreibe- und Anweise-Geld, und andere Holtz-Nutzunge in Beysein der Amt-Leute, Ober- und Unter-Förstere in euern sondern empfang zugezehlet nehmen, und keinen Forst-Knecht einig Holtz-Geld, wie bishero zum öfftern geschehen, von den Leuten einzubringen verstatten, den Jägermeister auch, wann der Holtz-Kauff in iedem Amte geschlossen, ehe sie von denen reitenden die Register unterschreiben lassen, ihme die seinen wieder unterzeichnen, und als denn das gelöste Holtz-Geld und andere Holtz-Nutzunge neben unsern jungen Vettern halben Antheil des Schreibe- und Anweise-Geldes, Vermöge der hiezuvorn ausgegangenen Befehliche, in euern Amts-Rechnungen bringen, und dasselbe förder, uf den nechstkünfftigen Oster-Marckt in die Churfl. Renth-Cammer antworten, denjenigen aber welche baare Bezahlung zuthun nicht vermögen, dieselbe, wann sie davor gnugsamen Vorstand bestellen, oder sich die Gemeinden der Dorffschafften daraus die Käuffer seynd, neben ihnen zur Bezahlung sich verbinden, bis uff Matthäi schier stunden, doch daß ihr die Verwaltere und Schössere iedes Orts, neben den Ober- und Unter-Förstern selbst schuldig dafür hafftet, damit folgends auff den Michaelis-Marckt solch Kauf-Geld in die Renth-Cammer vollkömmlichen erlegt, von allen ausgegangenen Befehlichen über das freye und Gnaden-Holtz, den Ober-Forst-Meister wahre Abchschrifft zustellen, und dasselbige Holtz mit dem Originalien in Fürbringung euer Amts-Rechnungen belegen, die auch in den Forst-Registern mit anhängen, diese, noch die künfftige Forstereyen auch in keinen Amte scheiden, noch von einander rücken, die Anweisung des verkaufften Holtzes sey denn vollkömmlich geschehen, und die Forst-Register uff beyden Theilen richtig, gleichförmig geschlossen, auch die Stöcke gezeichnet.

Behutsamkeit bey dem Gebrauch des Holtz-Zeichens.

In währender Förstereу auch das Holtz-Zeichen zugleich alle Abende, wann man nicht mehr Holtz anweiset, verpetzschieren, und dasselbe des Morgens wieder öffnen, damit solches von keinen ohne des andern Beyseyn gebrauchet, noch sonsten Betrug damit geübet werden könne, und in den letzten Amte, darinnen Förstereу gehalten, die Haupt-Amt-Leute, der Jägermeister, Verwalter, und Schösser desselben Amts zugleich, solche Holtz-Zeichen in die Churfl. Rentherey versiegelt übersenden, und die Förstereу also anstellen, daß sie zwischen hier und Ostern, oder obs ie nicht seyn könte, zum längsten vor denselben Leipzigischen Marckte vollkömmlich verrichtet, kein Amt überschritten, und die Kauff-Gelde und andere Holtz-Nutzunge uf solchen Oster-Marckt neben den Forst-Registern gewiß in die Renth-Cammer überantwortet;

Wenn die Frühlings-Förstereу zu endigen.

Niemand, als Armen das Holtz zu borgen.

Niemandes der das Holtz zu bezahlen vermag, dasselbe erborget, sindemahl der Borg alleine uf die Armen, welche mit bahrer Bezahlung nicht gefast, und nicht uf die Wohlbesessenen und Vergnüglichen gemeinet, Nach vollendeter Förstereyen, und darzwischen niemands einig Holtz ohne unsern sondern Befehlich anweisen, kein Geld darauff nehmen, oder etwas von den Forst-Gelde entlehnen, oder borgen; Weil aber zwischen den Förstereyen das Holtz zu Zeiten zubrechen und umzufallen pfleget, so sollen die Ober- und Unter-Förstere iedes Orts wenn es beschieht, den Amt-Leuten, Verwaltern, und Schössern solches unvorzüglichen anmelden, und sich dieselben, darauf mit ihnen, und allen unserer jungen Vettern Forst-Knechten iedes Amts, hienaus verfügen, das Wind-Brüchige und umgefallene Holtz besichtigen, und nach billigen Werth verkauffen, oder da es zur Flösse gelegen, den Keil heldet, und ufn Wasser fort zubringen, dasselbe darzu gebrauchen, und nicht verfaulen lassen, damit es ehe denn Förstereу gehalten, nicht entfremdet, das gelöste Geld aber dafür in die nechstfolgende Förstereу in ihrem Beysein einbringen, in die Forst-Register verschreiben, und nichts doran unterschlagen lassen, sondern da bey iemandes dergleichen Untreue vermercket, uns so balde davon Bericht thun;

Ausser der Förstereу kein Holtz zu verkauffen.

Wie es mit dem Verkauff des Wind-brüchigen und umgefallenen Holtzes zu halten.

Strafe der Contravenienten.

Ob aber der Jägermeister und andere solches nicht melden die Förstere disfalls überrück tragen, und wir es sonsten erfahren würden, sollen sie also dann um der Verschweigunge willen neben den Förstern, gleicher Straffe gewarten.

Wie andere Forst-Nutzungen zu administriren.

Die Gräsereyen, Laaß-Wiesen, Häyne, Laubrechen, und andere Holtz-Nutzunge, wo es ohne Schaden der Sommer-Latten, Aussprußlinge, und der Wildfuhr geschehen kann, mit unsern Vorwissen vermiethen, und weme, wasgestalt, wie ein ieder insonderheit heisset, auch wo sie saßhafftig, in den Forst-Registern anhengen.

Denen von Adel soll nicht frey stehen ihre eigene Holtzunge über Gebühr abzutreiben.

Denen von Adel und anderen, so eigene Wälde und Gehöltze haben, nicht nachgeben, dieselben überflüßig anzugreiffen, zu verhauen und ihres Gefallens abzutreiben, ausserhalb derer so schlaghöltzer haben mögen, die man doch auch nicht anders denn pfleglich gebrauchen, und vorkommen soll, daß nichts zu der Wildfuhr Nachtheil fürgenommen, sondern, da sich iemand in der Wildfuhr

mit Pirsch-Büchsen tragen, und betreten lassen würde, ihnen dieselben nehmen, deshalben und sonsten ein fleißig Aufsehen fürwenden, den habenden Bestallungen, Befehlichen und Reversen, sowohl als denen Holtz-Ordnungen gehorsame Folge thun und niemand darunter scheuen;

Jährliche Beziehung der Reyne. Weiln auch die Reynungen in vielen Aemtern bishero unrichtig gehalten, selten auch in etlichen Orthen wohl gar nicht bezogen worden, neben den Ober- und Unter-Förstern und anstoßenden Nachbarn solche Reynungen und Grentze der Gehöltze und andern Eigenthümlichen Amts-Güter, jährlichen einmahl beziehen, und vorkommen, daß die nicht verändert, oder unsern jungen Vettern von den angesessenen Rein-Nachtbahren unbilliger Einhalt geschehen und etwas entzogen werden möge, sondern die mit allen Umständten ordentlich beschreiben, ihr die Haupt-Amt-Leute, Verwaltere und Schössere richtig in die Amts-Bücher verzeichnen, auch bey den Eigenthümlichen Amts-Gütern jährlichen in den Rechnungen allwege mit anhengen;

Mahlsteine und andere Merckmahle zu erneuren. Wo es auch von nöthen die Mahl-Steine, Mahl-Bäume, Grabe und andere Gemerck verneuern und was davon Irrig, so ihr durch Alter Leute Aussage, und andere Erkundigung nicht richtig machen köntet, uns der Gelegenheit berichten;

Bestrafung der Holtz-Deuben. Ob sich auch in eueren befolenen Aemter Holtz-Deube, und andere Verbrechungen, den Gehöltzen und Wildfuhr anhängig, zugetragen, diejenigen, welche damit angeben, sobald vor euch erfordern, ihnen dasselbe verhalten, und da sie darüber ergriffen worden, oder derer überweiset, ihnen die Straffe solcher Holtz-Deuben nach Gelegenheit der Verwirckung zugleich setzen.

Ihr die Amts-Leute, Verwaltere und Schössere dieselben einbringen, und in Rechnung so wohl die Forst-Register verschreiben, und die Fälle wo sie geschehen neben andern Umständen fleißig verzeichnen.

Was aber den Wild-Fuhren anhängig, uns, oder unsers Abwesens, an gehorige Orthe dasselbe zugleich ausführlichen berichten, auch auf fürgehende sein des Jäger-Meisters Anordnung die künfftige Herbst-Förstery diesem unsern Patent gemäß, gleichergestalt anstellen und halten, das darinnen gelöste Holtz-Geld und andere Nutzungen, neben unserer jungen Vettern halben Theil des Schreibe- und Anweise Geldes uff folgenden Michaelis und Neuen-Jahrs-Marckt in ihrer Liebden Renth-Cammer überantworten, Welche Leute aber in solcher Herbst-Försterey die baare Bezahlung zuthun nicht vermögen, denselben uff abgesetzte Masse und Vorstand bis Thomä darzu Frist geben, auch zwischen solcher Zeit die Herbst-Försterey mit getreuen Fleisse vollkömmlichen verrichten, Alles bey Vermeidung unserer Straffe; Daran geschicht unsere gäntzliche Meynunge, zur Uhrkundt haben wir uns mit eigener Handt unterschrieben, und unser Secret hierauf drucken lassen; Geschehen und geben zu Torgau, den zwölfften Monats-Tag Februarij Anno acht und neunzig. Herbst-Försterey soll auch nach Anleitung dieses Patents gehalten werden.

Friedrich Wilhem H. Z. Sachsen,

(L. S.)

Mandat

Hertzogs Friderici Wilhelmi zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, des Weidewercks mit der Eule und Leimstange sich zu enthalten, den 22. Martii, Anno 1598.

An. 1598. Von Gottes Gnaden, wir Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Vormund, vnd der Chur-Sachsen Administrator, Landgraf in Düringen, vnd Marggraf zu Meissen 2c. Fügen hiermit allen vnd ieden, derer Hochgebohrnen Fürsten, vnserer freundlichen lieben Vettern vnd Pflegsöhne, weiland Churf. Christiani zu Sachsen 2c. Christmilder Gedächtnüs, hinderlassener Söhne, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- vnd Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern vnd Räthen der Stedte, vnd sonst in gemein, allen ihrer L. L. L. Vnderthanen, zugehörigen vnd Verwanten in Stedten vnd Dörffern zu wissen: Obwol weiland Churfürst Augustus zu Sachsen, sowol S. L. löbliche Vorfahren, Christlicher vnd seliger Gedächtnüs, hiebevorn zu unterschiedenen Zeiten ihrer Regierung, auf vnterthäniges Ansuchen, auch mit vorgehabten Rath dero getrewen Landschafft, offne Ordnung, Befehl, Gebot vnd Verbot ausgehen, vnd sonderlich im verschienen fünff vnd siebentzigsten Jahr, vnter dem dato den vierten Februarii, dieselben wiederum ernewern lassen, wie es mit Verschonung derer wilden Vögelbruth vnd Eyer, auch in Verbottener Zeit vnd im Wiederfluge, mit fahung vnd Schiessung derer wilden Gänse, Enten, Phasanen, Awerhahnen, Birckhanen, wilden Hüner, vnd allerley Vogel vnd Feder-Wiltprats, in ihrer L. L. L. Landen, Chur- vnd Fürstenthumen gehalten werden, vnd daß sich keiner vor Johannis Baptistæ mit der Eylen, Kloben, Leimstangen, oder ander Weidwerck zu treiben vnterstehen Solte, so werden wir doch glaubwürdig berichtet, daß ermelten Churfürst Augusti zu Sachsen 2c. milder Gedechtnüs L. Befehlichen vnd Ausschreiben, an mehrern Oerthern biß daher keine Folge geleistet, vnd daß sich vnserer jungen Vettern L. L. L. Amtere, auch derer vom Adel vnd andere Vnterthanen, sonderlich aber Hirten vnd Schäffer, an vielen Orten vngeschwet, aus sonderlichen vorsetzlichem Vngehorsam vnterstehen sollen, nicht allein die obgemelten Vogel sondern auch Staren, Tauben, Drußel, vnd all ander jung Feder-Wiltpret, zu vnrechter vnd verbotener Zeit auszusteigen, vnd hinweg zu nehmen, auch bisweilen die Alten, mit sonderlich hierzu angerichten Schleiffen vber den Eyern oder Brüth zu fangen, auch wohl die Eyer oder Junge gäntzlich hinweg zu tragen, sowohl sonsten solch Feder-Wiltpret mit täglichen Schiessen schew zu machen, vnd dadurch an Vermehrung deßelben, mercklichen Schaden vnd Abgang zu verursachen; Inmassen wir dann auch berichtet worden, daß die Fischer vnd andere mit dem verbotenen Zeug, Netzen, vnd Garn, den jungen Fischsatz, Strich, auch Bruth verderben, vnd damit die Ströme vnd Wasser erösen, Dieweil wir dann in tragender Vormundschafft vnd Administration, hierüber als einem Land-Schaden billig ein vngnädiges Mißfallen tragen, vnd nicht gemeinet sein, denen Dingen hinführo also zuzusehen.

Erwähnung voriger Mandaten.

d. 4. Febr. 1575.

Denen keine Folge geleistet worden,

So thun wir die hievorigen ausgegangenen Befehl vnd Mandat auch hiermit abermahls dergestalt vorneweern, vnd begehren darauf ernstl. befehlende, daß alle vnd iede ermelter vnserer freundl. lieben Vettern vnd Pflegsöhn, Erbschutzverwanten, Stifte v. Unterthane, sie seind vom Adel oder sonst, sich hinfüro des Weidwercks mit der Eulen, Kloben, Leimstangen, oder andern Vogelfangens, vnd Verderbung der jungen Bruth oder Eyer, durch welche Wege es geschehen müge, auch sonst alles Fahens, Schiessens, vnd Nieder Weidwerck treibens, in der verbotenen Zeit, als von Fastnacht an, biß auf Bartholomei, gentzlich enthalten, mit der Eulen, Leimstangen, oder Kloben aber nicht ehe, als Johannis Baptistæ zu gehen anfahen, mit der ausdrücklichen Verwarnunge, do iemandes hierüber brüchig befunden, vnd angetroffen würde, deshalben sie verneuert werden.

Bey Straf 100. Schl. Hafer, und noch 50. fl. Geld, de, daß wir nicht alleine die albereit auf gesetzte Straff der Einhundert Scheffel Hafer, sondern auch, was in ihrer L. L. L. Lands-Ordnung des Schiessens halben für Straff verordnet, vnd darüber, so offt es geschicht, noch funffzig Gülden, welche halb in ihrer L. L. L. nechstangelegen Amt, vnd die ander Helffte demjenigen, der solche Vorbrecher und Vbertreter anzeigen wird, gegeben werden sollen, vnnachleßig einbringen, vnd do iemands solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte, denselben auf ermessen, in andere Wege gebürlich vnd ernstlich am Leibe straffen lassen wollen, (oder am Leibe.) wie wir dann vns auch nicht weniger gegen diejenigen, welche sich des verbotenen Fischens gebrauchen, vnd die Wasser verwüsten, mit vnnachleßiger ernsten Straffe zu erzeigen gemeinet vnd entschlossen seind.

Wir thun auch ihrer L. L. L. Schössern vnd Amts-Dienern hiermit ernstlich aufflegen, daß sie hierauf gute Achtung haben, auch in allen Gerichtsrügen ihrer L. L. L. Amten, sonderliche vnd nach solchem Vorbrechern fleißige Erkundigunge nemen, vnd was sie in Erfahrung bringen, vns vnseumlich berichten sollen, (Worauf nach benahmte fleißige Erkundigung einziehen sollen.) wie wir dann auch ihrer L. L. L. verordenten Jägermeistern, vnd Landfischmeister befohlen, durch alle Forstmeistere, Reitende vnd zu Fuß, auch Teich-Knechte, vnd die auf die Hege-Wasser bescheiden sein, hierauf fleißige Achtung zu geben, vnd geschicht hieran vnsere gefällige gäntzliche Meinung. Zu Vrkund mit vnserer jungen Vettern Cantzley-Secret besiegelt, vnd geben zu Torgau, den 22. Martii, An. 1598.

(L. S.)

Mandat

Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, wider die Wildprets-Diebe, auch diejenigen so sie hausen und herbergen, den 15. Octobr. Anno 1599.

An. 1599. VOn GOttes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Vormünd, vnd der Chur Sachsen Administrator, Landgraf in Düringen, vnd Marggraf zu Meissen, in Vormündschafft weiland Herrn Christiani Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen, rc. Christmilder Gedächtnüß, hinderlassenen jungen Herrschafft, Vnserer freundlichen lieben Vettern, Fügen hiermit allen vnd jetzlichen Vnsern in Vormündschafft bestellten Ober-Haupt-Amtleuten, Jägermeistern, Ober-Forstmeistern, denen von der Ritterschafft, Cantzleyschrifft- vnd Amptsassen, Amptsverwaltern, Schössern, Ober- vnd Vnder-Förstern, Bürgermeistern, Richtern in Stedten, Schultessen vnd Einwohnern der Dorffschafften, vnd in gemein allen Vnsern Vnderthanen vnd Schutzverwanten, insonderheit aber denen, so an den Landgräntzen gesessen seind, zu wissen, Ob wir wol vber die hiebevor von den beyden negst verstorbenen Churfürsten zu Sachsen, rc. Christmilder seliger Gedächtnüß, mannichfaltige vnd ernstliche ergangene Ausschreiben vnd Verbot, (Wiederholtes Mandat 1595.) im abgewichenen Fünff vnd Neuntzigsten Jahre, vnser öffentlich Mandat vnd Gebot der Wildbretsbeschediger halben ausgehen lassen, welche sich in vnserer freundlichen lieben jungen Vettern, rc. gehegten Wälden, Wildpahnen, Försten, Heyden, vnd andern Gehöltzen, Hauff- vnd Rottenweise finden vnd sehen lassen, das Wildpret vngescheuet beschedigen, niederschiessen, zerwircken, vnd wegschleiffen, denselben mit allem Fleiß nachzutrachten, vnd die in gefengliche Hafft zu bringen, Wir Vns auch wol versehen hetten, es solte Vnserm ernsten Gebot gehorsamet, vnd solchem vbel vnd vnbefugtem Fürnehmen dardurch gestewret vnd abgewendet worden seyn.

So kömt Vns doch jetzo abermals glaubwirdig vohr, (Freveler u. Wildschützen mehr als zuvor,) als solten solche mutwillige vnd verwegene Freueler vnd Wildschützen sich jetziger Zeit mehr, dann zuuorn geschehen, zusammen rottiren, vnd vnderstehen, ihr mutwillig Beginnen, mit selbst thätiger Gewalt fortzusetzen, vnd nicht allein vnsere vnd ihrer L. L. L. getrewe Vnderthanen vnd Amptsdienere, so zum Auffsehen bestellet, vnd obangeregten Vnsern Mandaten gehorsamlichen nachleben, mit Mordt vnd Brandt zubedrawen, zubeuehden, vnd auf sie zu schiessen, Sondern auch trotziglichen zu vnsern vnd ihrer L. L. L. Hofflägern zunahen, vnd zustreiffen, welches wir nicht mit geringer Beschwerung vermarckt.

(welche auszurotten,) Wann wir vns dann in dieser vnserer Administration vnd Vormündschafft schüldig erkennen, solchem hochstrefflichen Beginnen vnd Mißhandlungen mit sonderm Ernst zubegegnen, die mutwillige Freueler, Landes- vnd Wildprets-Beschediger zu verdienter Straff zu bringen, auszurotten, vnd vnsere vnd ihrer L. L. L. getrewe Vnderthanen vnd Wildpahnen, von solchen boshafftigen Freuel vnd Gewalt zu sichern vnd zu befreyen.

Als ordenen, beuehlen vnd gebieten Wir demnach hiermit anderweit, (nicht zu hausen und zu hegen,) obgedachten vnsern vnd ihrer L. L. L. Vnderthanen, sonderlich denen von der Ritterschafft vnd Lehensleuten, daß sie nicht allein vor sich dergleichen Wildprets-Schützen oder Wildprets-Diebe nicht haussen, herbrigen, noch denselben in keinerley Weise einigen Vorschub geben, sondern mit allem Fleiß vnd Ernst darob sein, auch mit ihren Vnderthanen dermassen Anordnung vnd Verschaffunge thun, damit solchen Freuelern hinfüro gestewret, vnd gewehret, Vnd so offt verdechtige Leute auf den Gehegen, Heyden, Wälden, Gehöltzen vnd Wildpahnen, einer oder mehr beysammen angetroffen vnd vermerckt, dieselbigen alsbald gefenglichen angenommen, vnd zu Hafften bracht werden.

Vnd damit solches desto besser vnd gewisser im Werck erfolge, So wollen, beuehlen vnd ordenen Wir, (sondern vermittelst Glockenschlags selbige zu verfolgen und zu bestraffen,) daß alle obgenandte vnsere vnd ihrer L. L. L. vnd deroselben Lehensleute, Vnderthanen, in Stedten, Flecken vnd Dörffern, zu welcher Stunde vnd Ort ihnen solches durch die Schösser, Jäger, Förstere vnd Befehlichhaber angekündiget wirdet, oder sie sonsten oberwehnte Landes- vnd Wildprets-Beschediger vernehmen vnd vermercken, daß sie alsbald, vnd ohne allen Verzug, vnseumlich den Glockenschlag thun, sich so starck sie werden mögen, versamlen, vnd den Anruffenden oder jenigen so nacheilen, oder aber auch in Mangelung deß aus eigenem Bewegnus zu Roß vnd Fuß, wie solches nach Gelegenheit am füglichsten vnd ehisten geschehen kan, mit ihren besten Wehren folgen, vnd müglichen Fleiß anwenden, damit die Thäter oder Verdechtige alle, oder eines Theils zu Hafften gebracht, vnd auf fürgehenden Bericht zu gebührlicher Straff angehalten werden mögen. Welche Flecken oder Dörffer auch den Sturmschlag hören werden, daß dieselbigen alsbald fürder den Glockenschlag thun, sich versamlen, vnd gleicher gestalt nacheilen, Vnd do schon die Mißhendler sich vber die angelegenen Gräntzen wenden, denselben nichts desto weniger so lange, biß sie vnder eines iedern Obrigkeit besteriget, vnaufhörlich nachsetzen.

Vnd wiewol wir vns zu vnsern vnd ihrer L. L. L. getrewen Vnderthanen aller Stende gnedigst versehen, (auch die so mit ihnen unter der Decke liegen.) sie werden sich hierinnen, zu Vorkommunge sorglicher Landes-Beschedigung, vnd ihrer selbst Versicherung, diesem vnserm ernsten Beuehlich vnd Mandat gemeß vnd gehorsamlich erzeigen, Dannoch aber, vnd do vber Zuuersicht hierinnen jemand, wer der auch were, seumig befunden, oder mit solchem losen Gesindt vnter der Decken liegen,

gen, dieselben wissentlich hausen, beherbrigen, ihnen Vnterschleiff geben, vnd dessen vberwiesen würde, gegen denselbigen wollen wir vns also erzeigen, daß daraus vnser ernstes Mißfallen vnd Leibes-Straffe zu spüren, Darnach sich menniglich zu richten, Vnd geschicht hieran Vnser gnedigster, zuuorleßiger vnd endlicher Will vnd Meinunge, Zu Vhrkundt mit Vnserer jungen Vettern, ꝛc. Cantzley-Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden, den Funffzehenden Monatstag Octobris, der weniger Zahl im Neun vnd Neuntzigsten Jahre.

Mandat

Churf. Christians des II. zu Sachsen, daß die Wildprets-Diebe mit dem Galgen zu bestraffen, den 4. Februar. Anno 1603.

An. 1603.

VOn GOttes Gnaden Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdeburg, Fügen allen vnd jeden Vnsern Grafen, Herren, auch denen von der Ritterschafft, die sein gleich auf vnserer Cantzeley Schrifft oder Ambtsgeboten gesessen, Oberheupt vnd Ambtleuten, Vorwaltern, Schössern, Befehlhabern, Bürgemeistern vnd Räthen in Städten, Richtern vnd sonsten allen andern vnsern Vnterthanen vnd Verwandten, Insonderheit aber denen, so an vnsern Landgräntzen, Wälden vnd hohen Wiltpanen wohnen vnd seßhafftig sein, hiermit zu wissen:

Schlechte Wirckung des vorigen Mand. d. 10. Oct. 1584. wider die Wildprets-Beschädigen.

Obwol vnsere löbliche Vorfahren, vnd insonderheit vnser Herr Grosuater seliger, sub Dato den 10. Monatstag Octob. Anno 84. ein ernstes Mandat wegen der Wiltprets-Diebe vnd Schützen, Auch deren, so dieselbe hausen, hegen, oder ihnen wissentlich einigerley Weise Vnterschleiff geben, ausgehen vnd publiciren lassen, Darinnen auch aus hochbewegenden Vrsachen, Landsfürstlicher Obrigkeit vnd Macht, Sonderlich aber das vber solchen Wiltprets-Deuben die Böhmischen Schützen sich auch Raubens vnd Plackens auf der Strassen, Bevehdung, Anfeindung, Mords vnd nächtlicher Einfelle in derer L. Landen vnterfiengen, vnd also ihr Vornemen zu freuentlichen, offentlichen, Landfriedbrüchigen Handlung vnd Mordthaten auslauffen wolt, den Vbertrettern solches Mandats den Galgen zur Straffe verordnet vnd gesetzt, welchs Mandat denn von vnserm Herrn Vatern seligen, Churfürsten Christiano dem Ersten, sub Dato Dreßden den 26. Junii, des 1587. Jahres aufs new ernstlich zu halten befohlen worden, wie ohn allen Zweiffel euch gut wissent, vnd ihr dessen eingedenck sein werdet. So befinden wir doch, daß dasselbe, beides bey den streiffenden Schützen, so wol auch etzlichen vnsern eigenen Vnterthanen, wenig Schew noch Gehorsam gewircket, Sondern wir werden vielmehr glaubwirdig berichtet, daß die Schützen fast vngeschewet sich Hauffenweis, bey 20. vnd mehr Rotten, mit gewehrter Hand in vnsern Landen ziehen, vnd vns als der ordentlichen vorgesatzten Obrigkeit zu Trotz vnd Verachtung, ihres Gefallens in vnsern Wiltbahnen schiessen, vnsere Vnterthanen vnd Diener vff den Strassen vnd sonsten bevehden, mit Brand vnd Mord bedrawen, auch Todschlege an vnsern Vnterthanen in vnd ausser vnsern Landen derentwegen begehen, Sich auch mit offentlicher Gewalt, vnd manu armata wieder vnser Gebot in vnsern Landen zu schützen vnd aufzuhalten vermeinen, So komt vns auch vor, das vnsere Vnterthanen ihre Pflicht vnd Gewissen so weit vergessen, vnd den Schützen zu solchen ihren Freuel selbsten Anleitung, Vorschub vnd Vnterschleiff geben.

Dieser offentl. feindlichen Thätligkeit und Friedbruchigen Befehdung zu begegnen.

Weil wir dann numehr dieses alles vor eine offentliche feindliche Thetigkeit vnd Landfriedbrüchige Bevehdung vnserer Lande aus dem Augenschein des Wercks erkennen vnd halten müssen, wir auch ohne das von GOtt dem Allmechtigen darum das Schwert vnd Ampt der Obrigkeit tragen, daß wir vns von niemands in vnsern Landen trotzen, verachten, befeinden, vnd mit gewerter Hand wiederstreben lassen, sondern kegen denselben so die Waffen an die Hand zunemen nicht befugt, vns des Schwerds billich hinwieder gebrauchen, wir auch befinden, da dergleichen Freuelern mit ernster Straff nicht begegnet werden solte, das andere Gewaltthat, Strassenraub vnd Todschlag daraus zu erwarten, sonderlich aber die Exempel in andern grossen Regimenten geben vnd ausweisen, was aus dergleichen geringen Anfängen vnd Thetligkeit durch Nachleßigkeit vor grosse, schwere Verunruhung vnd Schäden, Landen vnd Leuten erfolget, wir auch den Gehorsam vnd gebührende Furcht gegen vns in vnsern Landen durch allzuuiel Lindigkeit vnd Nachsehen bey vnsern eigenen vnd andern Leuten nicht schwechen lassen können, So seind wir Ambts vnd Obrigkeit halben dahin entschlossen, vber obgedachten vnserer Vorfahren Mandaten nichts weniger zu halten, vnd wieder die Vbertreter, sonderlich die, so nach publicirten Churfürsten Augusti vnd Christiani obgesatzten Ordnung, in vnserer Wiltbahn mit Rohren gewerter Hand geschossen haben, oder künfftig schiessen werden, mit derer darinnen gesetzter vnd namhafft gemachter Straffe des Galgens ernstlich verfahren zu lassen, wie wir dann obgedachte Mandata dißfalls mit allen iren Puncten, Clausuln vnd Innhalt Krafft dieses wiederum anher erholet, bestetiget vnd vernewert haben wollen.

Soll mit der Strafe des Galgens wider die Verbrecher verfahren werden.

Befehlen auch hiermit allen vnd jeden vnsern Oberhaupt- vnd Ambtleuten, denen vom Adel, Jägermeistern, Forstmeistern, Schössern, Jägern, Förstern vnd allen vnsern Verwandten vnd Vnterthanen, das sie unnachleßig daran sein, damit obberürten vnserer Vorfahren vnd vnsern Mandat allenthalben nachgelebet, die Verbrecher vnd Vbertretter dessen, zu verwirckter gebührender Straff gebracht werden, vnd solchs nicht anders halten, wie dann hinfüro in vnserm Chur- vnd Fürstenthumb dieses alles so obgedachten Mandaten einuorleibet, vor eine besondere Lands-Ordnung, Constitution vnd Recht nochmals bestettiget sein sol. Es soll auch von vnsern Schöppenstülen vnd Gerichten, wann ihnen solche Fälle vorkommen, darnach geurtheilet vnd gesprochen werden, Auch denselben Vrtheil nach, die wirckliche Execution vnnachleßig ergehen. Daran geschicht vnsere zuuorleßige vnd ernste Meinung, Zu Vhrkunt mit Vnsern Cantzeley-Secret besiegelt, Geschehen vnd geben zu Dreßden, den 4. Februarii Anno 1603.

Welches als eine Landes-Const. hiermit nochmals bestätiget seyn soll.

Mandat

Churf. Christiani II. zu Sachsen, wegen des Hetzens, Jagens, Hühner-fangens und andern Wildprets, den 16. May, Anno 1603.

An. 1603.

VOn GOttes Gnaden Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdeburg, vor vns, vnd in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten, vnserer freundlichen lieben Brüdere, Herr Johanns

hanns Georgen, vnd Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Entbieten allen vnd ieden vnsern vnd ihrer L. L. Prälaten, Grafen vnd Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- vnd Amptleuten, Amptsvorwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Bürgermeistern, Richtern vnd Räthen der Städte, vnd sonsten ingemein, allen vnd ieden vnsern vnd ihrer L. L. Vnterthanen, Erb- vnd Schutzverwandten vnsern Gruß, geneigten Willen, vnd erinnern dieselben hiermit gnedigst, welchergestalt hiebevorn von den Chur- vnd Fürsten zu Sachsen, ꝛc. Vnsern lieben Vorfahren Christlicher vnd seliger Gedechtnus, zu vnterschiedenen Zeiten ihrer Regierung, durch öffentliche ergangene Mandata vnd Ausschreiben, sonderlich auch die vor dessen in Druck verfertigte vnd publicirte Landes-Ordnung, offene Bevehliche, Gebot vnd Verbot geschehen, wie es mit dem Hetzen, Jagen, Hünerfangen, vnd anderm Weidwerge, in einem vnd dem andern Falle gehalten werden, vnd daß ein ieder des andern Grund vnd Boden, bey der darinnen benimbter Straffe meiden, vnd niemand vnsere Wiltfuhr vnd aufgerichte Hasengehege berühren, auch sonderlich in alle Wege, mit Vbung berürtes Weidwergs ehe nicht als auf Bartholomæi angefangen, vnd vf Fastnacht wieder aufgehöret, vnd so hierbey den armen Leuten, in nasser Zeit vnd sonsten, ihre Saamfelder nicht durchritten vnd verderbet werden sollen, alles nach fernerm Innhalt obangezogener Landes-Ordnung.

Vorige Mandata und Ausschreiben.

Mit Ubung des Weidwercks ehe nicht als Barthol. anzufangë.

Wir werden aber ietzo berichtet, daß solche Ordnungen bishero wenig in acht genommen, noch denselben Volge geleistet worden, sondern sich die von Adel vnd andere, wie sichs ansehen lest, aus vorsetzlichem Vngehorsam, solche in viel Wege zu überschreiten, vnd insonderheit das Jagen, Beitzen, Hetzen vnd Weidewerg, auch außer der offenen Zeit, ihres Gefallens zu treiben vnderstehen, vnd den Leuten an ihren Feld-Früchten mercklichen Schaden zufügen sollen.

Wann wir dann ob solchem Beginnen billig ein vngnediges Mißfallen tragen, vnd denen Dingen hinführo in die Länge zuzusehen, vnd es alsso vngeandet vnd vngestrafft hingehen zu lassen nicht gemeinet seyn.

Als haben wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, oberwehnter vnserer löblichen Vorfahren wolgemeinte dißfalls ausgegangene Bevheliche vnd Ordnungen durch ein offen Mandat zu vornewern vnd zu wiederholen; Thun solches auch hiermit, vnd begehren demnach vor vns vnd in obangeregter Vormundschafft ernstlich, daß alle vnd iede vnsere vnd ihrer L. L. Vnterthanen, sie seynd von Adel oder sonsten, sich hinführo mit Vbung des Weidewercks vnd Jagens obangedeuter Landes-Ordnung in allen Puncten, Clausuln vnd Articuln gemeß bezeigen, ein ietzlicher vngeachtet einiges Fürwendens, auf seinen vnd seiner Leute eigenthümlichen Gütern vnd Geholtzen bleiben, vnd sonderlich auch in erwehnter verbottener Zeit, als zwischen Fastnacht vnd Bartholomæi, so wol vf ihren eigenthümlichen als vff eines andern Güttern, welche sie auch sonsten ohne das zu keiner Zeit zu berühren befugt seyn, sich des Jagens, Hetzens, Hünerfangens vnd andern Weidewercks gentzlichen enthalten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnunge, do einer oder der ander, wer der auch sey, hierüber brüchig befunden vnd antroffen würde, daß wir den oder dieselben obangeregter maßen oder sonsten vnnachleßig straffen lassen wollen; Bevehlen auch hierauf allen vnd ieden vnsern Ober- Haupt- vnd Amtleuten, denen von Adel, Jägermeistern, Forstmeistern, Schössern, Förstern, Reutenden vnd Fußknechten, daß sie solch vnser Mandat in acht nehmen, vnd hinführo vff die Vorbrecher fleißige Bestallung machen, vnd was sie dißfalls in Erfahrung bringen, vns solches vnseumlichen berichten sollen. An deme geschicht vnsere gefellige gentzliche Meinunge, zu Vrkund mit vnserm zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden, den 16. May, Anno 1603.

Vorige Befehlig und Ordnungen werden erneuert u. wiederholet.

Verbotene Jagd-Zeit von Fastnacht biß Barthol.

bey Strafe.

(L. S.)

Mandat

Churf. Christiani II. zu Sachsen, des Vogel-fangens ausser der Zeit sich zu enthalten, den 9. April. Anno 1604.

An. 1604

Von GOttes Gnaden wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraff zu Meißen, vnd Burggraff zu Magdeburg, vor vns, vnd in Vormundschafft der Hochgebornen Fürsten, vnserer freundlichen lieben Brüdere, Herrn Johans Georgen vnd Herrn Augusten, Hertzoge zu Sachsen, ꝛc. Fügen hiemit allen vnd ieden vnsern vnd ihrer L. L. Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- vnd Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Burgemeistern, Richtern vnd Räthen der Städte, vnd sonst ingemein allen vnsern vnd ihrer L. L. Vnterthanen, Zugehörigen vnd Verwandten, in Städten vnd Dörffern zu wissen; Obwol weiland Churfürst Augustus vnd Churfürst Christian zu Sachsen, vnser geliebter Herr Groß-Vater vnd Herr Vater, sowohl Friederich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Vormund vnd der Chur Sachsen Administrator, alle Christlicher vnd seliger Gedechtnus, hiebevorn zu vnterschiedenen Zeiten ihrer Regierung, auf vntertheniges Ansuchen, auch mit vorgehabtem Rath dero getrewen Landschafft, offene Ordnung, Befehl, Gebot vnd Verbot ausgehen, vnd sonderlich im vorschienen acht vnd neuntzigsten Jahr, vnter dem Dato den 22. Martii, dieselben wiederum ernewern lassen, wie es mit Verschonung der wilden Vogel-Bruth vnd Eyer, auch in verbotener Zeit vnd im Wiederfluge mit Fahung vnd Schiessung der wilden Gänse, Enten, Phasanen, Auerhahnen, Birckhanen, wilden Hünern vnd allerley Vögel vnd Feder-Wildprät, in vnsern vnd ihrer L. L. Landen, Chur- vnd Fürstenthumen gehalten werden, vnd daß sich keiner vor Johannis Baptistæ mit der Eulen, Kloben, Leimstangen oder andern, Weidewerck zu treiben vnterstehen solle. So werden wir doch glaubwürdig berichtet, daß ermelter vnserer Vorfahren, milder Gedechtnus, Bevehlichen vnd Ausschreiben an mehrern Oertern bis daher keine Folge geleistet, vnd daß sich vnsere vnd vnserer freundlichen lieben Brüder Embter, auch derer vom Adel vnd anderer Vnterthanen, sonderlich aber Hirten vnd Schäffer an vielen Orten vngeschewet, aus sonderlichem vorsetzlichem Vngehorsam vnterstehen sollen, nicht allein die obgemelten Vogel, sondern auch Stahren, Tauben, Drußel vnd all ander jung Feder-Wildpret, zu vnrechter vnd verbotener Zeit auszusteigen, vnd hinweg zu nehmen, auch bisweilen die Alten, mit sonderlichen hierzu angerichten Schleiffen, vber den Eyern oder Bruth zu fangen, auch wol die Eyer oder Jungen gentzlich hinweg zu tragen, so wol sonsten solch Feder-Wildpret mit schädlichem Schiessen schew zu machen, vnd dadurch an Vermehrung desselben, mercklichen Schaden vnd Abgang zu verursachen; Innmaßen wir dann auch berichtet worden, daß die Fischer vnd andere mit dem verbotenen Zeug, Netzen vnd Garn, den jungen Fischsatz, Strich, auch Bruth verderben, vnd damit die Ströme vnd Wasser erösen.

Vogelbrut zu verschonen, auch in verbotener

Zeit keine Vögel zu schiessen. Terminus.

Verbotene Excesse verübel.

Dieweil wir dann vor vns vnd in obangeregter Vormund-

mundschafft, hierüber als einem Landschaden, billig ein ungnediges Mißfallen tragen, und nicht gemeinet seyn, denen Dingen hinführo also zuzusehen.

Erneuerung voriger Befehle und Verbothe. So thun wir die hievorigen ausgegangenen Befehl und Mandat auch hiermit abermals dergestalt verneuern, und begehren darauf, ernstlich befehlende, daß alle und iede, unsere und ermelter unser freundlichen lieben Brüdere Erbschutzverwandten, Stiffte und Unterthanen, sie seynd vom Adel oder sonst, sich hinführo des Weidwercks mit der Eulen, Kloben, Leimstangen oder andern Vogelfangens, und Verderbung der jungen Bruth oder Eyer, durch welche Wege es geschehen möge, auch sonst alles Fahens, Schiessens, und Niederweidwerck treibens, in der verbotenen Zeit, als von Fastnacht an bis uf Bartholomei, gentzlich enthalten, mit der Eulen, Leimstangen oder Kloben, aber nicht ehe, als Johannis Baptistæ zu gehen anfangen, mit der ausdrücklichen Vorwarnunge, do iemands hierüber brüchig befunden und angetroffen würde, daß wir nicht alleine die allbereit aufgesetzte Straff der einhundert Scheffel Hafer, sondern auch was in unser Landes-Ordnung des Schiessens halben für Straffe verordnet, und darüber, so offt es geschicht, noch funffzig Gülden, welche halb in unser und ihrer L. L. nechstangelegen Amt, und die ander Helffte demjenigen, der solche Vorbrecher und Ubertreter anzeigen wird, gegeben werden sollen, unnachleßig einbringen, und do iemands solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte, denselben auf Ermessen, in andere Wege gebührlich und ernstlich am Leibe straffen lassen wollen, wie wir dann uns auch nicht weniger gegen diejenigen, welche sich des verbotenen Fischens gebrauchen, und die Wasser verwüsten, mit unnachleßiger ernster Straff zu erzeigen gemeint und entschlossen seynd.

Wir thun auch unsern und ihrer L. L. Schössern und Amts-Dienern hiermit ernstlich auflegen, daß sie hierauf gute Achtung haben, auch in allen Gerichts-Rügen sonderliche, und nach solchen Verbrechern fleißige Erkundigunge nehmen, und was sie in Erfahrung bringen, uns unseumlich berichten sollen, wie wir dann auch unsern verordneten Jägermeistern und Land-Fischmeister befohlen, durch alle Forstmeistere, Reutende und Fuß- auch Teich-Knechte, und die auf die Hege-Wasser beschieden seyn, hierauf fleißige Achtung zu geben. Und geschicht hieran unsere gefellige gentzliche Meinung, zu Urkund mit unserm Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 9. Aprilis, Anno 1604.

(L.S.)

Mandat

Churf. Christiani II. zu Sachsen, wider die zusammen-rottirte Wildprets-Diebe, den 2. Julii, Anno 1605.

An. 1605. Von GOttes Gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. Fügen allen und ieden unsern Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, auch denen von der Ritterschafft, die sein gleich auf unserer Cantzley Schrifft oder Amts-Geboten gesessen, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und sonst allen unsern Unterthanen, sonderlich aber denjenigen, so von unsern Land-Grentzen, Wälden und hohen Wild-Bahnen nicht weit entsessen, und sonst menniglich hiermit zu wissen: Nachdem wir nochmahls in Erfahrung kommen, welchergestalt, ungeachtet unserer ausgegangenen offnen Mandaten, und starcke Handreichung der Röm. Key. May. unsers allergnedigsten Herrn, so dieselbe uns disfals in dero Cron Bömen anhero gethan, und ferner noch mehr zu thun sich allergnedigst erboten, die Wiltprets-Schützen nichts destoweniger in unserer gehägten Wild-Bahn und Gehöltzen an den Grentzen, der Cron Behmen und sonsten, abermals sich zusammen rottiren und sehen lassen. (Denen Böhmischē trotzenden Wildschützen soll als abgesagten Feinden begegnet werden.) Und wir dann von GOtt dem Allmechtigen, deme sey Lob, die Hoheit und die Macht, daß wir uns und die Röm. Key. May. von dergleichen Buben voracheten und trotzen nicht lassen dürffen. Als seind wir ihnen nicht anders, als andern Fehdern und abgesagten Feinden mit allem Ernst forthin begegnen zu lassen entschlossen. Befehlen demnach euch allen und ieden obgedachten unsern Unterthanen und Schutzverwandten, bey ewren Eydt und Pflichten, damit ihr uns zugethan, ernstlich, wann künfftig von unsern Jägern und Förstern dergleichen Wildprets Beschediger uber den Wildpret schiessen, oder sonst in unsern Landen, Wildbanen und Gehegen betreten, und ihr oder Ewer Gerichte von ihnen um den Sturmschlag und Nachfolge ewerer Unterthanen hierauf ersucht würden, das ihr oder sie denselben alsobald ergehen, und durch ewere sämtliche Unterthanen, darunter wir ewre Personen disfals niemaln vermeinet, oder noch vermeinen, bey Tag und Nacht, mit aller Macht ihnen nacheilen und nachtrachten, und wie sie können solche Wildpret-Schützen todt oder lebendig bewelrigen und einbringen lassen sollet, (Sind mit dem Sturmschlag zu verfolgen, ihnen nachzueilen.) und wollen wir uns gegen denjenigen, so ihre Trew und Gehorsam gegen uns erweisen, auch auf den Fall einen oder mehr dieser Schützen tod oder lebendig einbringen wird, mit Gnaden wiederum erzeigen. Do aber einiger unter euch, ewern Gerichten oder Unterthanen auf Ersuchen unser Jäger und Förster, und gnugsame Anzeigung sich vorsetzlich ungehorsam erzeigen, mit der Nachfolge mutwillig seumen, oder auch deren verweigern wird, Item, wo einer oder mehr in unsern Landen solche Land-Beschädiger hausen, hegen und herbrigen, oder ihnen sonsten einigen Vorschub thun würden, (Die Säumigen oder Verweigernden, it. die, so Wildschützen hegen und herbergen, sollen ihre Strafe erwarten.) dieselben sollen als Ungehorsame und Pflichtvergessene an Leib und Leben ihre verordnete Straffe zu erwarten haben, darnach sich menniglich zu richten, und vollnbringt ihr andern gehorsamst hieran unsere ernste Meinung. Zu Urkundt haben wir unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen, welches geschehen zum Weidenhayn den 2. Monats Tag Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im 1605. Jahre.

(L.S.)

Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, daß die Unterthanen und Schäfer ihre Hunde, und sonderlich die Schaaf-Rüden im Felde nicht ledig lauffen lassen, sondern an Ketten führen sollen, den 27. May, Anno 1607.

An. 1607. Von GOttes Gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magde-

Magdeburg, Fügen hiermit allen unsern lieben Getreuen, denen von der Ritterschafft, Cantzeley, Schrifft- und Amtsassen, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten unserer Lande und Churfürstenthums zu wissen, obwohl von unsern löblichen Vorfahren, christmildER seeliger Gedächtnüß, und uns bishero zu unterschiedenen mahlen befohlen und angeordnet, daß die Schäffer und Unterthanen den Hunden und Schaaf-Rüden Klöppel fünff viertel der Ellen lang anzuhengen und gedachte Hunde und Rüden zu nichts anders, denn Bewahrung ihrer Heerde und Hauß-Friedens zu gebrauchen, innen zu behalten und ausserhalb der Dorff-Zäune, und in die Wild-Bahn nicht kommen zu lassen, schuldig seyn solten; So gelanget uns doch an, daß deme bishero wenig nachgegangen, und gehorsame Folge geleistet, und do je an ein theils Orten die Hunde geklöppelt, dieselben, sonderlich aber die Rüden, nichts desto weniger dem Wildpret nachgeloffen, und also hin und wieder unserer Wild-Fuhr dardurch Schaden und Nachtheil zugezogen worden.

Verordn. wegē Klöppelung der Hunde,

nicht beob. achtet.

Dieweil wir aber deme ferner nachzusehen nicht gemeynet seyn, so ist vor uns und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Hertzogen zu Sachsen, unserer freundlichen lieben Brüdere unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, es wolten obberührte vom Adel und Räthe in den Städten, Krafft dieses unsers offenen Patents, ihren Schäffern und Unterthanen sobald auferlegen, daß sie hinführo ihre Hunde, fürnemlich aber die Schaaf-Rüden nicht ledig lauffen lassen, sondern dieselbigen an Ketten leiten und führen sollen. Im Fall aber einer oder der andere unter ihnen, den Schäffern und Unterthanen hierinnen sich ungehorsam und wiedersetzig erzeigen, der oder dieselben sollen von uns, nach Befindung, hierauf ernstlich und unnachläßig gestrafft werden. Daran geschicht unser gnädigster zuvorleßiger Will und Meynung. Zu Urkund haben wir diß unser Patent mit unserm Chur-Secret wissendlich bedrucken lassen, geben zu Dreßden den 27. Monaths-Tag Maji. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt eintausend, sechshundert und im siebenden Jahr.

Schäfer sollen ihre Hunde an Ketten führen.

(L.S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß denen Verordnungen wegen des Hetzens, Jagens, Hühner-fahens und Weidewercks, besser, als bißher geschehen, nachgelebet werden solle, den 9. Junii, Anno 1613.

An. 1613. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, vor Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Entbieten allen und ieden Unsern und S. L. Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Amtsverwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, und sonsten insgemein allen und ieden Unsern und S. L. Unterthanen, Erb- und Schutzverwandten Unsern Gruß, geneigten Willen, und erinnern dieselben hiermit gnädigst: welcher gestalt hiebevorn von denen Chur- und Fürsten zu Sachsen, rc. Unsern lieben Vorfahren, Christlicher und seliger Gedächtnis, zu unterschiedenen Zeiten ihrer Regierung, durch öffentliche ergangene Mandata und Außschreiben, sonderlich auch die vor dessen in Druck verfertigte und publicirte Landes-Ordnung, offene Befehliche, Gebot und Verbot geschehen, wie es mit dem Hetzen, Jagen, Hünnerfahen, und andern Weidewerck in einem und dem andern Fall soll gehalten werden, und daß ein ieder des andern Grund und Boden, bey der darinnen beniemten Straff meiden, und niemand unsere Wildfuhre und aufgerichte Hasengehege berühren, auch sonderlich in allewege mit Ubung bemeldtes Weidewercks ehe nicht als auf Bartholomäi anfangen, und auf Faßnacht wieder aufgehöret, und so hierbey den armen Leuten, in nasser Zeit und sonsten, ihre Samfelder nicht durchritten und verderbet werden sollen, alles nach fernerm Inhalt obangezogener Landes-Ordnung. Wir werden aber ietzo berichtet, daß solche Ordnungen bißhero wenig in acht genommen, noch denselben Folge geleistet worden sondern sich etzliche vom Adel und andere, wie sichs ansehen läst, aus vorsetzlichem Ungehorsam solche in viel Wege zu überschreiten, und insonderheit das Jagen, Beitzen, Hetzen und Weidewerck, auch ausser der offenen Zeit ihres Gefallens zu treiben unterstehen, und den Leuten an ihren Feldfrüchten mercklichen Schaden zufügen sollen.

Inhalt voriger Mandaten,

Wann Wir aber ob solchem Beginnen billich ein ungnädiges Mißfallen tragen, und denen Dingen hinfüro in die Länge zuzusehen, und es also ungeendert und ungestrafft hingehen zu lassen nicht gemeynt seyn. Als haben Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, oberwehnter unser löblicher Vorfahren, wohl gemeinte dißfals ausgegangene Befehliche und Ordnungen durch ein offen Mandat zu verneuern und zu wiederhohlen, thun solches auch hiermit, und begehren demnach vor uns und obgedachten unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern ernstlich, daß alle und jede unsere und S. L. Unterthanen, sie seynd von Adel oder sonsten, sich hinführo mit Ubung des Weidewercks und Jagens, obangedeuteter Lands-Ordnung in allen Puncten, Clausuln und Artickeln gemäß bezeigen, ein jeglicher ungeacht einiges Fürwendens, auf seiner und seiner Leute eigenthümlichen Gütern und Gehöltzen bleiben, und sonderlich auch in erwehnter verbothener Zeit als zwischen Faßnacht und Bartholomei so wohl auf ihren eigenthümlichen, als auf eines andern Gütern, welche sie auch sonsten ohne das zu keiner Zeit zu berühren befugt seyn, sich des Jagens, Hetzens, Hünnerfangens und andern Weidewercks gäntzlichen enthalten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, da einer oder der andere, wer der auch sey, hierüber brüchig befunden und antroffen würde, daß wir den oder dieselben, obangeregter massen, oder sonsten unnachläßig straffen wollen.

welche hiermit erneuert werden.

Hierneben wollen wir auch alle und iede, wes Standes dieselben seyn mögen, ernstlich ermahnet, und ihnen gebothen haben, daß sie sich unserer Wild-Bahne gäntzlichen enthalten, und weder vor sich, noch durch andere des Wildpret schiessens befleißigen sollen, denn da iemands, wer der auch sey, dessen überführet würde, soll dasselbe, weil es täglichen, des geschehenen Verboths und vollstreckten Straffen ungeachtet, je mehr und mehr über hand nehmen will, gleich andern Diebstal geachtet, und darauf die verwürckte Straffe erkennet werden, wie denn ingleichen derjenige, so auf eines andern Befehl und Geheiß Wildpreth wissentlich in unsern Wälden und Gehegen geschossen, nichts weniger, ob er schon keinen sonderbahren Nutz darvon gehabt, der verdienten Straffe gewärtig seyn soll. Befehlen demnach hierauf allen und ieden unsern Ober-Haupt- und Amt-Leuten,

Ermahnung der Wildbahn sich zu enthalten.

Angedeutete Strafe.

Befehl an die Ober-Haupt- und Amtleute.

ten, denen von Adel, Jägermeistern, Schössern, Förstern, Reitenden und Fuß-Knechten, daß sie solch unser Mandat in acht nehmen, und hinführo auf die Verbrechere fleißige Bestallung machen, und was sie disfalls in Erfahrung bringen, uns solches unsäumlichen berichten, an deme geschicht unsere gefällige Meinung, zu Uhrkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 9. Junii, Anno 1613.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß niemand ausser der öffentlichen Land-Straße Büchsen tragen, vielweniger solche in Wäldern und Gehegen loßschiessen solle, den 9. Junii, Anno 1613.

An. 1613. VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, fügen hiermit allen und ieden dieses Brieffes ansichtigen, und sonsten männiglichen zu wissen.

Obwohl hiebevorn durch ausgegangene offene Mandat, sonderlich aber in der Landes-Ordnung und jüngst publicirten Resolutionen der Land-Gebrechen, ausdrückliche Versehung gethan, und befohlen worden, daß in unsern Landen Bauers-Leute, Hirten und Schäffer gar keine Büchsen, klein noch groß, bey Straffe eines guten Schocks führen, auch sonsten niemands ausserhalb der ordentlichen Strassen, weder Pürsch noch selbzündende Büchsen in unsere Wildfuhre, Höltzere und Gehege, es geschehe denn in des Gerichts Landfolge oder Musterung tragen, vielweniger in Wälden und Gehegen loß schiessen sollen, ausserhalb fremde durchreisende Leute, zu Wagen, Roß oder Fuß, woferne sie auf ordentlicher Strasse verbleiben, desgleiche andere unter uns gesessene Standes-Personen, Raths-Verwandte, und begütterte Bürger, wann sie auf des Raths und ihren Gütern zu thun haben. Sintemahl diesen zu ihrer Defension, und weiter nicht, bey ietzigen schweren Läufften, Büchsen zu führen billich nachgelassen wird, wir uns auch gäntzlichen versehen, es würde demselben allenthalben nachgelebet, und gehorsamet worden seyn. So sind wir doch glaubwürdig berichtet, daß solche unterschiedlich wiederhohlte Verboth wenig in Acht genommen, sondern denen in viel Wege zu widergehandelt werde, sich auch an unterschiedenen Orthen gar unbekandte und sonsten Leute, so dergleichen Rohre bey sich tragen, und dardurch zu allerhand Verdacht Ursache geben, sehen lassen.

Bauers-Leute, Hirten und Schäfer sollen keine Büchsen tragen. Weñ ihnen und auch andern Personen Büchsen zu tragen erlaubet.

Deswegen ergangene Gebothe werden schlecht beobachtet.

Wann uns dann von Obrigkeit wegen gebühret, uns, unsere Lands-Diener und Unterthanen, für solchen verdächtigen Leuten zu sichern, wir auch ohne das nicht gemeinet sind, den bishero mehr dann gnugsam befundenen Wilpret-Schaden, durch ferners Nachsehen weiter vermehren zu lassen, als begehren und befehlen wir, vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, &c. hiermit allen unsern Ober-Haupt- und Amt-Leuten, denen von Adel, Jägermeistern, Forstmeistern, Amts-Verwaltern, Schössern, Jägern und andern unsern Unterthanen und Verwandten, daß sie hinführo nicht allein für sich auf solche Verbrecher und verdächtige Personen Kundschafft legen, sondern auch ihren Unterthanen ernstlich befehlen und einbinden, auf dieselben gute und fleißige Achtung zu geben, und do deren einer oder mehr in unsern Wälden, Gehöltzen, Wildfuhren, oder sonsten auf unsern oder ihren Grund und Boden, auch in den Schencken ersehen, betreten, und angetroffen werden, dieselben zu hafften bringen, uns solches förderlichst zuerkennen geben, und unsers Bescheids gewarten, jedoch sollen unser Lehen-Leute, so ihr eigene Nieder- oder Hohe Jagden und Weidewerck haben, wann sie lange oder andere Rohre auf ihrem eigenen Grund und Boden, da sie dessen befugt, tragen würden, ungefehret seyn. Andere aber, so Jagens, oder Weidewercks nicht berechtiget, sollen sich (ausgezogen obgesatzte Fälle) Rohre zu tragen, nicht alleine in unsern Wälden, Gehöltzen, und Wildfuhren, sondern auch in unserer Unterthanen Bezirck obgesatzter Massen, unter was Schein gleich dasselbe fürgenommen werden wolte, gäntzlichen enthalten, alles bey Vermeidung ernster willkührlicher Straffe, so nach Gelegenheit der Personen und befundenen Verdachts, unnachläßlichen einbracht, und vollnstrecket werden soll. An deme beschicht unsere endliche Meynung, zu Urkund mit unserm Cantzley-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, den 9. Junii, Anno 1613.

Verfahren wider die Ubertreter.

Limitation.

(L. S.)

Rescriptum

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, das Verfahren wider diejenigen betreffend, so ihre Hunde nicht klöppeln wollen, und dadurch Schaden veranlassen, den 6. Julii, Anno 1618.

An. 1618. VOn GOttes Gnaden, Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst, Lieber Getreuer, uns ist dein unterthänigster Bericht zu recht überliefert, und haben daraus lesend vernommen, daß in unser Wild-Bahn durch die Hunde welche ungeklöppelt dahin lauffen und unterschiedliche Stück an Wildpret niedergerissen, grosser Schaden geschehen.

Schaden von ungeklöppelten Hunden.

Wann wir uns dann erinnern, daß wir wegen der Hunde-Klöppeln unterschiedliche Mandata und Befehliche ergehen lassen, und aber gleichwohl von den benachbarten, und andern solchen zu entgegen gehandelt wird, Als begehren wir hiermit befehlende, du wollest die Hunde, welche, wie oben gemeldet, am Wildpret Schaden verursacht, abfordern, uns dieselben alebald zuschicken, die Personen aber, denen die Hunde gehörig, bey seits stecken, und durch den Schösser, unsern Unterthanen auferlegen, daß sie Krafft unser vorigen Befehlige und Mandata, die Hunde nachmahls in gewisser Zeit, die du ihnen nahmhafftig machen wirst, klöppeln sollen, alsdann und do es Asgangs solcher von dir ihnen gesetzten Zeit, noch nicht erfolget, sie ebener massen mit Gefängniß belegen, und uns davon unterthänigsten Bericht thun, wollen wir sie uf eine Zeitlang an unsern Festungs-Bau nach Dreßden abholen lassen, und mit solcher Straffe belegen, daß sich andere daran stossen, sie auch unsern Befehlichen hinführo unterthänigst zu gehorsamen Ursache haben sollen. Daran voßbringst du unsere ernste Meynung, Datum Hohenbock am 6. Julii Anno 1018.

Verfahren wider die Hunde und Besitzer derselben.

Auch diejenigen, so ihre Hunde nicht klöppeln wollen.

Johann Georg, Churfürst.

Unserm Wild- und Forstmeister zu Sellichau und lieben Getreuen, Wolff-Völckern.

Mandat

Mandat

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß die Unterthanen die gefundenen Hirsch-Stangen einliefern und nicht entwenden sollen, den 9. Febr. Anno 1626.

An. 1626. Von GOttes Gnaden Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. Fügen allen und jeden, welchen diß offene Patent gezeiget wird, sonderlich aber denen in unsern Aemtern, Schweinitz, Schlieben, Seyda und andern in des Forstmeisters George Kriebels Refier gehöriger Orthen, gesessenen von Adel, auch Räthen in Städten und unsern dahin verordneten Schössern und Befehlichshabern hiermit zu wissen: daß wir unterthänigst berichtet worden, daß die geworffene Hirsch-Stangen nicht mehr, wie vor des geschehen, von denen Unterthanen eingeantwortet, sondern in die Städte getragen, und von ihnen heimlich verparthyret werden sollen, Dieweil wir aber deme ferner nachzusehen nicht gemeinet, Als ist unser gnädigstes Begehren, hiermit befehlende, es wollen die in obberührten Aemtern gesessene von Adel auch Räthe in Städten, sie seyn Schrifft- oder Amtsassen, deßgleichen unsere dahin verordnete Schösser und Befehligshabere, bey ihren und anbefohlenen Amts-Unterthanen diese ernste Verfügung thun, und ihnen bey Vermeidung eines guten Schocks Straffe von einen jeden, so offt er darwieder handelt, unnachlässig einzubringen, auferlegen, daß sie die geworffenen und gefundenen Hirsch-Stangen gegen Empfahung von einen jeden Ende 3. pf. dem nechstangesessenen Forst-Knechte förder an gehörige Orte zu überliefern einantworten, und es anders nicht halten sollen, Daran geschiehet unsere Meinung, zu Uhrkund haben wir dis Patent mit eigener Hand unterschrieben, und unser Daumb Secret hierauf drucken lassen, Datum Moritzburg den 9. Februarii Anno 1626.

[Margin: Hirsch-Stangen liefern die Unterthanen nicht mehr ein,]

[Margin: welches ihnen bey 1. neu Schock Strafe zu untersucht.]

Johann Georg, Churfürst

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Verschäuung des Feder-Wildprets von Bruth und Eyern, auch die verbothene Zeit Vogel zu fahen, ingleichen das verbothene Fischen betreffend, den 24. Febr. Anno 1626.

An. 1626. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, 2c. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Geleitsleuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, und sonsten insgemein allen unsern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, in Städten und Dörffern zu wissen, Ob wol weiland Churfürst Augustus, und Churfürst Christian der Erste, unser geliebter Herr Großvater und Herr Vater, auch Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, 2c. Vormund, und der Chur-Sachsen Administrator, so wol Churfürst Christian der Andere, unser geliebter Bruder, alle Christlicher und seliger Gedächtniß, hiebevorn zu unterschiedenen Zeiten ihrer Regierung, auf unterthäniges ansuchen, auch mit vorgehabten Rath der getreuen Landschafft, offene Ordnung, Befehl, Gebot und Verbot außgehen, und sonderlich im vorschienen 1604. Jahre, unter dem dato den 9. Aprilis, wie auch wir am 9. Junii, Anno 613. dieselben wiederum erneuern lassen, wie es mit Verschonung der wilden Vogel, Brut und Eyer, auch in verbotener Zeit und im Wiederflug, mit Fahung und Schiessung der Trappen, wilden Gänse, Phasanen, Auerhanen, Birckhanen, wilden Hüner, und allerley Vogel und Federwildprats, in unsern Landen, Chur- und Fürstenthumen gehalten werden, und daß sich keiner vor Johannis Baptistæ mit der Eulen, Kloben, Leimstangen oder andern, Weidewerck zu treiben unterstehen soll, so werden wir doch glaubwürdig berichtet, daß ermelter unserer Vorfahren, milder Gedächtnis, und unsern Befehlichen und Außschreiben an mehrern Orten biß dahero keine Folge geleistet, und daß sich unserer Embter, auch derer vom Adel und andere Unterthanen, sonderlich aber Hirten und Schäfer, an vielen Orten ungescheuet, aus fürsetzlichem Ungehorsam unterstehen sollen, nicht allein die obgemeldten Vogel, sondern auch Staaren, Tauben, Drosseln und all ander jung Federwilpret, zu unrechter verbotener Zeit außzusteigen und hinweg zu nehmen, auch bißweilen die Alten mit sonderlich hierzu angerichten Schleiffen, über den Eyern und Brut zu fangen, auch wol die Eyer und Jungen gäntzlichen hinweg zu tragen, und sonsten solch Federwildpret mit schädlichen schiessen scheu zu machen, und dadurch an Vermehrung desselben mercklichen Schaden und Abgang zu verursachen, Inmassen wir dann auch berichtet werden, daß die Fischer und andere mit verbotenem Zeug, Netzen und Garn, den jungen Fischsatz, Strich und Brut verderben, und damit die Ströme und Wasser erösen.

[Margin: Mand. de 1604. & 1613.]

[Margin: Verbothene Verschäuung der Vogel]

[Margin: von Bruth und Eyern.]

Dieweil wir dann hierüber als einen Landschaden billig ein ungnädigst Mißfallen tragen, und nicht gemeynt seynd, denen Dingen hinfüro also nachzusehen, so thun wir die hievorigen ausgegangenen Befehl und Mandat hiermit abermahls dergestalt verneuern.

Und begehren darauff, ernstlich befehlende, daß alle und iede unsere Erbschutzverwandten, Stiffte und Unterthanen, sie seynd vom Adel oder sonst, sich hinfüro des Weidewercks mit der Eulen, Kloben, Leimstangen, oder andern Vogelfang und Verderbung der Jungen Brüt und Eyer, durch welche wege es geschehen möge, auch sonst alles fahens, schiessens und Niederweidewerck treibens, in der verbotenen Zeit, als von Faßnacht an biß auf Bartholomäi, gäntzlichen enthalten, mit der Eulen Leimstangen oder Kloben aber nicht ehe als Johannis Baptistæ zu gehen anfangen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, do iemands hierüber brüchig befundẽ und angetroffen würde, daß wir nicht allein, die allbereit aufgesatzte Straffe der hundert Scheffel Haber, sondern auch was in unserer Landes-Ordnung des Schiessens halben vor Straffe verordnet, und darüber, so offt das geschicht, noch funffzig Gülden, welche halb in unser nechstangelegen Amt, und die andere Helffte demjenigen, der solche Verbrecher und Ubertreter anzeigen wird, gegeben werden sollen, unnachläßig einbringen, und do iemands solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte, denselben auf Ermessen in andere Wege gebührlich und ernstl. am

[Margin: Verbotene Zeit Vogel zu fahen,]

[Margin: bey gesetzter Strafe.]

am Leibe straffen lassen wollen, wie wir uns denn auch nicht weniger gegen diejenigen, welche sich in gemeinen Wassern, ausserhalb der gewöhnlichen Fischtage, als Mittwochs und Freytages, des unziemlichen verbotenen Fischens gebrauchen, und die Wasser, durch tägliches überlegtes unpflegliches Fischen, verwüsten, mit unnachläßiger, ernster Straffe zu erzeigen gemeynt und entschlossen seynd.

Welchen Personen alle Fischerey verboten.

Hierbey dann sonderlich erinnert wird, daß allen neuen Eingebäudern, fremden Einkömmlingen Haußgenossen, ledigen und müßigen Handwercks-Gesindlein, in Städten und Dorffschafften, alle Fischerey, was gestalt das geschehen könte, sich bey Verlust des Fischzuges, und Straff eines Güldens von ieder Person, so offt solches überschritten, gäntzlichen zu eusern verboten, iedes Orts Gerichtsherren auch hierüber bey unserer unnachläßiger Straffe und Ungnade mit Ernst zu halten schuldig seyn sollen.

Wir thun auch unsern Schössern und Amtsdienern hiermit ernstlich auflegen, daß sie hierauf gute Achtung haben, auch in allen Gerichtsrügen sonderliche, und nach solchen Verbrechern fleißige Erkundigung nehmen, und was sie in Erfahrung bringen, uns unsäumlichen berichten, auch diß unser Mandat und Verordnung den Unterthanen jährlichen auf Faßnachten zur Nachrichtung, und daß niemand mit Unwissenheit sich zu entschüldigen habe, offentlich für-und ablesen sollen, wie wir dann auch unsern verordneten Jägermeistern und Land-Fischmeistern befehlen, durch alle Forstmeister, Reutende und Fuß-auch Teichknechte, und die auf die Hegewasser beschieden seyn, ingleichen Richtern, Schultheissen, Heimbürgen, Gemeinleuten, und Schöppen aufn Dörffern, hiermit ernstlich eingebunden haben wollen, hierauf fleissige und genaue Acht zu geben. Und geschicht hieran unsere gefällige gäntzliche Meynung, Zu Uhrkund mit unsern Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 24. Monatstag Februarii, 1626.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wegen Büchsen-Tragens, Jagens und Hetzens in Gehegen und Wildbahnen, den 10. Mart. Anno 1626.

An. 1626.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen allen und ieden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt-und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern, Schuldheissen aufn Dörffern, und sonsten insgemein allen unsern Unterthanen, hiermit zu wissen, Nachdem unsere Vorfahren zu unterschiedenen Zeiten und Jahren, wie auch Wir am 9. Junii, des 1613. Jahrs, ernste Mandata und Befehliche ausgehen und publiciren lassen, daß männiglich unsere Unterthanen, sie seyn von Adel oder sonsten, des Büchsentragens, Loßschiessens, Hetzens und Jagens, in unsern Gehegen und Wildbahne bey denen darinnen gesatzten Straffen, gäntzlich enthalten, und niemand sich darinnen, ausser reisender Leute, und auf den gewöhnlichen Land-Strassen, sich betreten lassen solle: So hätten wir uns auch versehen, es würde sich allermänniglichen solchen unserer geliebten Vorfahren, und unsern selbst gethanen Verboten und Anordnungen zu gehorsamen, schuldigst erachtet und bequemet haben, müssen aber mit nicht wenigem Unwillen und ungnädigsten Mißfallen erfahren, daß nicht allein von dem Bürger und Bauersmann, sondern auch von denen von Adel, bevorab in Düringen, darwider vielfältig gehandelt, und die in angeregten Mandaten benieınte Straffen, weniger als nichts in acht genommen werden, Dahero wir geursacht, vorige, sonderliche obberührte Anno 1613 ausgegangene Mandata, in allen deroselben Inhaltungen, Clausulen und Meinungen anhero zu wiederholen, inmassen wir dieselbe hiermit und in Krafft diß wörtlichen repetirt, und dergestalt erneuert haben wollen, daß niemand, wer der auch sey, sich hinförder mit Pirsch- und andern Röhren, wie die Nahmen haben mögen, in unsern Wildbahnen, Gehöltzen und Gehegen, ausser Wanders-Leute und der ordentlichen Landstrassen, im geringsten betreten lassen, viel weniger darinnen zu hetzen, beitzen und jagen sich unterstehe, sondern dessen allen sich gäntzlich enthalte und äussere, mit dieser ausdrücklichen, ernsten Verwarnung, do sich hinführo einer oder der ander, diesem unserm Mandat und Verordnung zu entgegen, mit Röhren, hetzen, jagen, oder schiessen, in unser Wildbahn, Gehöltzen und Gehegen antreffen und betreten lassen wird, daß er nicht allein, ohne Ansehen der Person, alsbald in Verhafft genommen, sondern auch an solche Orte, allda er dergleichen weiter nicht verüben kan, geschafft werden solle.

Wie wir dann hiermit allen und ieden unsern Ober-Haupt-und Amtleuten, denen vom Adel, Jägermeistern, Ober-und Forstmeistern, Amtsverwaltern, Schössern, Jägern, Fußknechten, und sonst insgemein allen unsern Unterthanen ernstlich befehlen, daß sie nicht allein vor sich auf solche Verbrechere und verdächtige Personen genaue Kundschafft legen, sondern auch ihren Unterthanen einbinden, auf dieselben gute und fleißige Achtung zu geben, und do deren einer oder mehr, in unsern Wäldern, Gehöltzen, Wildfuhren, Gehegen, oder sonsten auf unserm oder ihrem Grund und Boden, auch in den Schencken ersehen, betreten und angetroffen werden, dieselben stracks zu hafften bringen, uns solches förderlichst zu erkennen geben, und unsers Bescheids gewarten; Jedoch sollen unsere Lehnleute, so ihre eigene niedere oder hohe Jagten und Weidewerck haben, wann sie lange oder andere Röhre auf ihren eigenen Grund und Boden, da sie dessen befugt, tragen würden, ungefähret: Desgleichen andere unter uns gesessene Standes-Personen, Rathsverwandte, und begüterte Bürgere, wann auf des Raths und ihren Gütern zu verrichten und zu thun haben, Item diejenigen, welche zu den Gerichts Landfolgen und Musterungen gebraucht werden, wie auch Reisende und Wandersleute, zu Wagen, Roß und Fuß, wofern sie auf den ordentlichen und gewöhnlichen Landstrassen verbleiben, und davon in unsere Gehöltze, Wildbahnen und Gehege nicht abtreten, hierunter nicht gemeynet, sondern denselben auf ietzterzehlte Masse, und zu ihrer Defension Rohre zu tragen, nachgelassen seyn: Andere aber, die Jagens und Weidewercks nicht berechtiget, insonderheit Bauersleute, Hirten und Schäfer, sollen sich weder Pirsch-noch selbzündende Rohre und Büchsen zu tragen, nicht allein in unsern Wälden, Gehöltzen und Wildfuhren, sondern auch auf Unserer Unterthanen Gütern und Bezirck, obgesatzter massen, unter was Schein gleich dasselbe fürgenommen werden wolte, hinführo gäntzlich enthalten, alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffen, so ohne Unterscheid der Personen, unnachläßig vollenstreckt werden sollen. Das meinen Wir ernstlich, Zu Uhrkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 10. Martii, Anno 1626.

Wem das Büchsentragen zugelassen sey.

Ander-

Anderweites Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wegen des Büchsen-Tragens, Jagens und Hetzens in Gehegen und Wildbahnen, den 8. Apr. Anno 1629.

An. 1629. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Bürgermeistern, und Räthen der Städte, auch Richtern und Schultheissen aufn Dörffern, und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen, hiermit zu wissen, Nachdem unsere Vorfahren zu unterschiedenen Zeiten und Jahren, wie auch wir am 9. Junii, Anno 1613. und am 10. Martii, Anno 1626. ernste Mandata und Befehliche ausgehen und publiciren lassen, daß männiglich unserer Unterthanen, sie seyn vom Adel oder sonsten, des Büchsentragens, Loßschiessens, Hetzens und Jagens, in unsern Gehegen und Wildbahne, bey denen darinn gesatzten Straffen, gäntzlich enthalten, und niemand sich darinnen, ausser reisende Leute, und auf den gewöhnlichen Landstrassen, betreten lassen solte, So hätten wir uns auch versehen, es würde sich allermänniglich solchen unserer geliebten Vorfahren, und unseren selbst gethanen Verboten und Anordnungen zu gehorsamen schuldigst erachtet und bequemet haben, müssen aber mit nicht wenigem Unwillen und ungnädigsten Mißfallen erfahren, daß nicht allein von dem Bürger und Bauersmann, sondern auch von denen vom Adel, bevorab in Düringen, darwider vielfältig gehandelt, und die in angeregten Mandaten beniemte Straffen, weniger als nichts in acht genommen worden, dahero wir geursachet, vorige, obberührte Anno 1613. ausgegangene Mandata, in allen deroselben Inhaltungen, Clausulen und Meinungen anhero zu wiederholen, inmassen wir dieselbe hiermit und Krafft diß wörtlichen repetiret, und dergestalt erneuert haben wollen, daß niemand, wer der auch sey, sich hinförter mit Pirsch- und andern Röhren, wie die Nahmen haben mögen, in unsern Wildbahnen, Gehöltzen und Gehegen, ausser Wandersleute und der ordentlichen Landstrassen, im geringsten betreten lassen, viel weniger darinn zu hetzen, beitzen und jagen sich unterstehen, sondern dessen allen sich gäntzlich enthalten und äussern soll.

Wir werden auch berichtet, daß von vielen Unserer Unterthanen in verbotener Zeit, so bald nur das Feld ein wenig geräumet, und also viertzehen, auch wohl mehr Tage vor Bartholomäi zum Jagen der Anfang gemachet, und hierdurch, bevorab in Kuppel-Jagten, alles weggehetzet werde, welches, weil es unserm Ausschreiben und Landes-Ordnung schnurstracks zuwider, wir hiermit nochmahl zu allem Uberfluß wollen verboten haben, würde nun iemand in solcher verbotener Zeit von seinen Nachbaren darüber ergriffen, der ihn ziehen sehen, und solches nicht angezeiget, käme aber über kurtz oder lang am Tag, so sollen beyde Theil mit ansehnlicher Straffe (sintemal sie sich die gesatzten hundert Gülden nicht abhalten lassen) willkürlich beleget werden, und demnach vornemlich in Düringen, unsern Hasen-Gehege nicht weniger Schade zuwächset, durch diejenigen, so auf die Kuppel-Jagden ziehen, und unter Weges, was sie nur antreffen, in Gehegen zu hetzen pflegen; Als wollen wir denen, so in ermeldten Gehegen angesessen, Windhunde zu halten, keines Weges verstatten, sondern sollen auch hierüber bey ihren Unterthanen die ernste Verordnung thun, inmassen wir ein solches durchaus in unserm Churfürstenthum und Landen zu halten hiermit anbefehlen, daß sie keine Hunde mit sich auf die Felder nehmen, sondern denselben den Klöppel fünff Viertheil Ellen lang anhengen, und derer allein zu Bewahrung ihrer Heerden und Häuser gebrauchen, do aber unsere Hege-Reuter die Hunde in Feldern antreffen würden, die sollen sie in die Dörffer jagen, und wem sie zuständig, gewisse Erkundigung einziehen, damit die Ubertreter durch unsere Schösser, darunter sie gehörig, mit gebührlicher Straffe, von welcher eine Helffte uns zu berechnen, die andere dem Hege-Reuter, so sie ertappet, gefolget werden soll, angesehen und unnachläßig beleget werden.

Denen Hunden derer Unterthanen sollen Klöppel angehänget werden.

Gleichergestalt verwüsten unsere Gehege die heimlichen Hasen-Schützen, welche so wohl mit Pirsch-Büchsen als Pistolen in unsere Gehege freventlich reiten, die Hasen schiessen, in Säcke stecken, und mit sich davon führen, solches auch abzuschaffen, thun wir hiermit allen und ieden Ober- Haupt- und Amtsleuten, denen vom Adel, Jägermeistern, Ober- und Forstmeistern, Amtsverwaltern, Schössern, Jägern, Fußknechten, und sonst insgemein allen unsern Unterthanen ernstlich befehlen, daß sie nicht allein vor sich auf solche Verbrechere und verdächtige Personen genaue Kundschafft legen, sondern auch ihren Unterthanen einbinden, auf dieselbe gute und fleißige Achtung zu geben, sie keinesweges weder zu hausen noch zu herbergen, noch andern Unterhalt zu machen, sondern do derer einer oder mehr in unsern Wälden, Gehöltzen, Wildfuhren, Gehegen, oder sonsten auf unserm oder ihrem Grund und Boden, auch in den Schencken ersehen und angetroffen würden, dieselben stracks zu Hafften bringen, uns solches förderlichst zu erkennen geben, und unsers Bescheids gewarten.

Vielweniger sollen ihnen die Wirthe solche gestohlene Hasen zu verzehren nachlassen, dann im Fall einer oder der ander, sonderlich unsere vereydeten Unterthanen, solches gewust, und nicht angezeiget, die sollen ebener massen willkührlich, auch nach Befindung am Leibe, oder sonst ansehentlich bestraffet werden, und weil nicht geringer Argwohn, daß auch wohl etzliche Hege-Reuter um solch unziemlich hetzen und schiessen Wissenschafft tragen, und entweder aus einem eigenen Nutz, oder, indem sie dem Trunck ergeben, dißfalls durch die Finger sehen, als sollen sie bey Vermeidung unser höchsten Ungnade es abschaffen, und darvon abstehen, hergegen aber ihnen, wann sie oder andere unsere Unterthanen, solche Schützen und Hetzer namhafftig machen, wider deroselben Bedrohung und aller Gewalt, gebührlicher Schutz gehalten, auch etwas von der Verbrechere Straffen abgefolget werden, iedoch sollen unsere Lehenleute, so ihre eigene nieder oder hohe Jagden und Weidewerck haben, an ihrer Posseß, ingleichen wann sie lange oder andere Röhre auf ihren eigenen Grund und Boden, da sie dessen befugt, tragen würden, ungefähret: Auch andere unter uns gesessene Standes-Personen, Rathsverwandte u. begüterte Bürger, wann sie auf des Raths und ihren Gütern zu thun haben, Item diejenigen, welche zu den Gerichts-Landfolgen und Musterungen gebrauchet werden, wie auch Reisende und Wandersleute zu Wagen, Roß und Fuß, wofern sie auf den ordentlichen und gewöhnl. Landstrassen verbleiben, und darvon in unsere Gehöltze, Wildbahnen und Gehege nicht abtreten, hierunter nicht gemeynet, sondern denselben auf ietztertzehlte massen, und zu ihrer Defension Röhre zu tragen nachgelassen seyn, Andere aber, die Jagens und Weidewercks nicht berechtiget, insonderheit Bauersleute, Hirten und Schäfer sollen sich weder Pirsch- noch selbzündende Röhre und Büchsen zu tragen, nicht

Wem Büchsen zu tragen erlaubet.

nicht allein in unsern Wälden, Gehöltzen und Wildfuhren, sondern auch auf unserer Unterthanen Gütern und Bezirck obgesatzter massen, unter was Schein gleich dasselbe vorgenommen werden wolte, hinführo gäntzlich enthalten, alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffen, so ohne Unterschied der Personen, unnachläßig vollenstreckt werden soll. Das meynen wir ernstlich, Zu Uhrkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Dreßden den 8. Aprilis, Anno 1629.

Ferneres Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wegen des Büchsen-Tragens, Jagens und Hetzens in Gehegen und Wildbahnen, den 12. Dec. Anno 1630.

An. 1630. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und ieden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern und Schultheissen aufn Dörffern, und sonsten insgemein allen unsern Unterthanen hiermit zu wissen; Nachdeme unsere Vorfahren zu unterschiedenen Zeiten und Jahren, wie auch wir am 9. Junii des 1613. Jahrs, auch noch neulichst am 10. Martii, 1626. ernste Mandata und Befehliche ausgehen und publiciren lassen, daß männiglich unserer Unterthanen, sie seyn vom Adel oder sonsten, des Büchsentragens, Loßschiessens, Hetzens und Jagens, in unsern Gehegen und Wildbahnen, bey denen darinnen gesatzten Straffen, gäntzlich enthalten, und niemand sich darinnen, ausser reisende Leute, und auf den gewöhnlichen Landstrassen, betreten lassen solle: So hätten wir uns auch versehen, es würde sich allermänniglichen solchen unserer geliebten Vorfahren, und unseren selbst gethanen Verboten und Anordnungen zu gehorsamen schuldigst erachtet und bequemet haben, müssen aber mit nicht wenigem Unwillen und ungnädigstem Mißfallen erfahren, daß nicht allein von dem Bürger u. Bauersmañ, sondern auch von denen vom Adel, bevorab in der Skeuditzer Aue, darwider vielfältig gehandelt, dann an unterschiedlichen Orten roth und schwartz Wildpret, so geschossen gewesen, todt gefunden worden, und die in angeregten Mandaten, beniemte Straffen, weniger als nichts in acht genommen werden, Dahero wir geursachet, vorige, sonderlich obberührte An. 1613. u. 1626. ausgegangene Mandata, in allen deroselben Inhaltungen, Clausulen und Meynungen anhero zu wiederholen, inmaßen wir dieselbe hiermit und Krafft diß wörtlichen anhero repetirt, und dergestalt erneuert haben wollen, daß niemand, wer der auch sey, sich hinfördert mit Pirsch- und andern Röhren, wie die Nahmen haben mögen, in unsern Wildbahnen, Gehöltzen und Gehegen, ausser Wandersleute und der ordentlichen Landstrassen, im geringsten betreten lasse, vielweniger darinnen zu hetzen, beitzen und jagen sich unterstehe, sondern dessen allen sich gäntzlich enthalte und äussere, mit dieser ausdrücklichen, ernsten Verwarnung, do sich hinführo einer oder der ander, diesem unserm Mandat und Verordnung zu entgegen, mit Röhren, Hetzen, Jagen, oder Schiessen, in unser Wildbahn, Gehöltzen und Gehegen antreffen und betreten lassen wird, daß er nicht allein, ohne Ansehen der Person, alsbald in Verhafft genommen, sondern auch an solche Orte, allda er dergleichen weiter nicht verüben könne, geschafft werden solle.

Mandat de 1613. & 1626.

Skeuditzer Aue.

Wie wir dann hiermit allen und ieden unsern Ober-Haupt- und Amtleuten, denen vom Adel, Jägermeistern, Ober- und Forstmeistern, Amtsverwaltern, Schössern, Jägern, Fußknechten und sonst insgemein allen unsern Unterthanen ernstlich befehlen, daß sie nicht allein vor sich auf solche Verbrechere und verdächtige Personen genaue Kundschafft legen, sondern auch ihren Unterthanen einbinden, auf dieselben gute und fleißige Achtung zu geben, und do deren einer oder mehr, in unsern Wäldern, Gehöltzen, Wildfuhren, Gehegen, oder sonsten auf unserm oder ihrem Grund und Boden, auch in den Schencken ersehen, betreten und angetroffen werden, dieselben stracks zu hafften bringen, uns solches förderlichst zu erkennen geben, und unsers Bescheids gewarten, Jedoch sollen unsere Lehnleute, so ihre eigene niedere oder hohe Jagten und Weidewerck haben, wann sie lange oder andere Röhre auf ihren eigenen Grund und Boden, da sie dessen befugt, tragen würden, ungefähret: Deßgleichen andere unter uns gesessene Standes-Personen, Rathsverwandte, und begüterte Bürger, wann sie auff des Raths und ihren Gütern zu verrichten und zu thun haben, Item diejenigen, welche zu den Gerichts-Landfolgen und Musterungen gebraucht werden, wie auch Reisende und Wandersleut, zu Wagen, Roß und Fuß, wofern sie auf den ordentlichen und gewöhnlichen Land-Strassen verbleiben, und davon in unsere Gehöltze, Wildbahnen und Gehege nicht abtreten, hierunter nicht gemeynet, sondern denselben auf ietzterzehlte masse, und zu ihrer Defension Rohre zu tragen erlaubet seyn: Andere aber, die Jagens und Weidewercks nicht berechtiget, insonderheit Bauersleute, Hirten und Schäfer, sollen sich weder Pirsch- noch selbzündende Rohre und Büchsen zu tragen, nicht allein in Unsern Wälden, Gehöltzen und Wildfuhren, sondern auch auf Unserer Unterthanen Gütern und Bezirck, obgesatzter massen, unter was Schein gleich dasselbe fürgenommen werden wolte, hinfüro gäntzlich enthalten, alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Strafen, so ohne Unterscheid der Personen, unnachläßig vollenstreckt werden sollen. Das meynen Wir ernstlich, Zu Uhrkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 12. Decembr. An. 1630.

Wem das Büchsen-tragen erlaubet.

Wiederholtes Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wegen des Büchsen-Tragens, Jagens und Hetzens in denen Wildbahnen, den 22. Jan. An. 1650.

An. 1650. Von GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zum Ravenstein; Fügen allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuthen, Verwaltern, Schössern, Befehligshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern und Schultheissen ufn Dörffern, und sonsten ins gemein, allen unsern Unterthanen hiermit zuwissen. Nachdem unsere löblichste Vorfahren zu unterschiedenen Zeiten und Jahren, wie auch wir von

Vorfahren Mandata 1613. 1626. 1637. Deren Inhalt,

von 9. Junii des 1613. 10. Martii des 1626. und 15. Sept. des 1637. Jahres ernste Mandata und Befehliche ausgehen und publiciren lassen: Daß männiglich unserer Unterthanen, sie seyn von Adel, oder sonsten des Büchsentragens, Loßschiessens, Hetzens und Jagens in unsern Gehegen und Wildbahne, bey denen darinn gesetzten Straffen gäntzlich sich enthalten, und niemand darinn, ausser reisender Leute, uf den gewöhnlichen Land-Strassen, sich betreten lassen soll: So hätten wir uns versehen, es würde sich aller männiglich solchen unserer geliebten Vorfahren und unsern selbst gethanen Verboten und Anordnungen zu gehorsamen schuldigst erachtet und bequemet haben; Müssen aber nicht mit wenigen Unwillen, und ungnädigsten Mißfallen erfahren, daß nicht allein von dem Bürgers- und Bauersmann, sondern auch von denen von Adel, sonderlich von denen abgelegenen (weiln angeregte affigirte Mandata, durch die bißhero in unsern Landen erfolgte unterschiedliche feindliche Einfälle vielleicht zugleich mit distrahiret, und hinweg kommen, oder vielmehr das darinne anbefohlene, durch solche Krieges-Unruhe in abusum und Mißbrauch, dem wir aber, Krafft diß bevoraus, nachdem sich die Unruhe nunmehr, in etwas wiederum gestillet, hinführo gäntzlich abgestellet wissen wollen, gerathen) darwider vielfältig gehandelt, und die darinn beniemte Strafen weniger als nichts in acht genommen worden, dahero wir geursachet vorige sonderlich obberührte Anno 1626. wie nicht weniger 1637. ausgegangene Mandata in allen deroselben Inhaltungen, Clausulen und Meinungen anhero zu wiederhohlen, Immassen wir dieselben hiermit und Krafft diß wörtlichen repetiret, und dergestalt erneuert haben wollen, daß niemand wer der auch sey, sich hinfördet mit Pirsch- und anderen Röhren, wie die Nahmen haben mögen, in unsern Wildbahnen, Gehöltzen und Gehegen, ausser Wanders-Leute uf der ordentlichen Land-Strassen, bey Tag, oder Nacht, in geringsten betreten lassen, vielweniger darinnen zu hetzen, beitzen und jagen sich unterstehen, sondern dessen allen sich gäntzlich enthalte, und ausere, mit dieser ausdrücklichen ernsten Verwarnung, da sich hinführo ein oder der andre, diesen unserm Mandat und Verordnung zu entgegen, mit Röhren, Hetzen, Jagen oder Schiessen in unser Wild-Bahn, Gehöltzen und Gehegen antreffen und betreten lassen wird, daß er nicht allein, ohne Ansehen der Person, alsbald, in Verhafft genommen, sondern auch an solche Orte, alda er dergleichen nicht verüben könne, geschafft werden solle. Wie wir denn hiermit allen und jeden unsern Ober-Haupt- und Amtleuten, denen von Adel,

wortwider vielfältig gehandelt.

Wiederholung derselbe Mandata.

Verwarnung.

Anbefohlne Aufsicht

Jägermeistern, Ober- und Forst- auch Wildmeistern Amts-Verwaltern, Schössern, Jägern, Hegereuthern, Förstern und Fuß-Knechten, und sonst insgemein allen unsern Unterthanen, ernstlich befehlen, daß sie nicht allein vor sich, auf alle solche Verbrechere und verdächtige Persohnen genaue Kundschafft legen, sondern auch ihren Unterthanen einbinden, auf dieselbe gute und fleißige Achtung zu geben, und do deren einer oder mehr, in unsern Wälden, Gehöltzen, Wildfuhren, Gehegen, oder sonsten auf unsern oder ihren Grund und Boden, auch in den Schencken ersehen, betreten und angetroffen werden, dieselben stracks zur Hafft bringen, uns solches förderlichst zu erkennen geben, und unsers Bescheids gewarten, jedoch sollen unsere Lehen-Leuthe, so eigene Nieder- oder Hohe Jagden und Weidwerck haben, wann sie lange oder andere Röhre auf ihrem eignen Grund und Boden, da sie dessen befugt, tragen würden, ungefehret: Desgleichen andere unter uns gesessene Standes Persohnen, Raths-Verwandte, und beaütterte Bürgere, wann sie auf des Raths und ihren Gütern zu verrichten u. zu thun haben, Item, diejenige, welche zu den Gerichts-Land-Folgungen und Musterungen gebrauchet werden, wie auch Reysende und Wandersleute, zu Wagen, Roß und Fuß, woferne sie uf den ordentl. und gewöhnl. Land-Strassen verbleiben, und darvon in unserm Gehöltze, Wildbahnen und Gehege nicht abtreten, hierunter nicht gemeynet, sondern denselben uf ietzt erzehlte Maß und zu ihrer Defension Röhre zu tragen nachgelassen seyn, andere aber die Jagens und Weidwercks nicht berechtiget, insonderheit Bauers-Leute, Hirten und Schäfer, sollen sich weder Pirsch- noch selbstzündende Röhre und Büchsen zu tragen nicht allein in unsern Wälden, Gehöltzen und Wildfuhren, sondern auch uf unserer Unterthanen Gütern und Bezirck, obgesetzter massen, unter was Schein gleich dasselbe fürgenommen werden wolte, Tages und Nachtes hinführo gäntzlich enthalten, alles bey Vermeidung unserer Ungnade, auch angedeuter und anderer Straffe, so ohne Unterschied der Personen unnachläßig vollstrecket werden sollen. Das meynen wir ernstlich, zu Uhrkund ist dieses mit unserm zu End aufgedruckten Chur-Secret besiegelt, geben zu Dreßden den 22. Januarii, Anno 1650.

auf die Verbrecher,

welchen gar keine Röhre und Büchsen zu gestatten.

Johann George, Churfürst.

(L.S.)

Nota. dieses Mandat ist am 18. Julii hujus Anni Verbotenus wiederholet und publiciret worden.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Hunde und Schaaf-Rüden mit fünff Viertel Ellen Klöppeln zu behängen, damit sie der Wildbahne keinen Schaden zufügen, den 18. Jul. Anno 1650.

An. 1650.

Von GOttes Gnaden Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern und Schuldtheissen, ufn Dörffern und sonsten insgemein allen unsern Unterthanen hiermit zu wissen:

Schäfer- und andern Hunden 5-

Ob wohl von Unsern hochlöblichsten Vorfahren Christmilder seel. Gedächtniß und Uns, zu unterschiedenen mahlen, befohlen und angeordnet, daß die Schäfer und Unterthanen denen Hunden und Schaaf-Rüden Klöppel fünff Viertel der Ellen lang anzuhengen, und gedachte Hunde und Rüden zu nichts anders, denn Bewahrung ihrer Heerde und Haußfriedens zu gebrauchen, innen zu behalten, und ausserhalb derer Dorffzäune, und in die Wildbahne nicht kommen zu lassen, schuldig seyn solten: So vernehmen Wir, iedoch mit ungnädigsten Mißfallen, daß nicht allein bey denen bißhero geschehenen feindlichen Einfällen, in Unsern Landen, sondern auch anietzo, nachdem sich die Unruhe GOtt Lob wiederum gestillet, deme wenig nachgegangen und ungehorsame Folge geleistet, und do ie an eines Theils Orten, die Hunde geklöppelt, dieselben sonderlich aber die Rüden nichts desto weniger dem Wildpret nachgelauffen, und also hin und wieder Unserer Wildfuhr dadurch Schaden und Nachtheil zugezogen worden.

Viertel lange Klöppel anzuhengen.

Dieweil

Befehl an die Obrigkeiten. Dieweil Wir dann deme ferner nachzusehen nicht gemeinet seyn, Als ist Unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, es wolten obberührte von Adel und Räthe in denen Städten, Krafft dieses Unsers Patents, ihren Schäfern und Unterthanen alsobald auferlegen, daß sie hinführo ihre Hunde, vornehmlich aber die Schaaf-Rüden, nicht ledig lauffen, sondern mit Klöppeln, fünff Viertel der Ellen lang, wie obgedacht, behengen lassen, auch dieselben an Ketten leiten und führen sollen, Im Fall aber einer oder der andere unter ihnen, denen Schäffern und Unterthanen, hierinnen sich ungehorsam und widersetzig erzeigen, der, oder dieselben sollen von Uns, nach Befindung, hierauf ernstlich und unnachläßig gestraffet werden, Daran geschicht Unser gnädigster und zuverläßiger Will und Meinung, Zu Urkundt haben Wir diß Unser Patent mit Unserm Chur-Secret bedrucken lassen, Geben zu Dreßden den 18. Julii, Anno 1650. Straffe der Verbrecher.

Johanns George Churfürst.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Klöppelung derer Hunde und Schaaf-Rüden, das Büchsen-Tragen, die Wildprets-Fuhren, auch die Verbrennung des Heyde-Krauts betreffend, den 15. Februar. Anno 1659.

An. 1659. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburgk, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zum Ravenstein, Fügen allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern und Schuldheissen ufn Dörffern und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen:

Vorige Mandata 1649. und 1650. deren Inhalt. Nachdeme Unsere löbliche Vorfahren, Christmilder Gedächtniß, zu unterschiedenen Zeiten und Jahren, sonderlich auch Unser hochgeehrter Herr Vater und Gevatter, Churfürst Johann Georg der Erste, höchstseligsten Andenckens Anno 1649. und 1650. unterschiedene ernste Mandata abgehen und publiciren lassen, daß Unsere Unterthanen, sie seyn gleich von Adel, Bürger oder Bauer, auch sonsten niemand, nicht allein des Büchsentragens und Platzens in Unseren Geheegen, Wildpane, und andern verbothenen Orten, sich gäntzlich enthalten, sondern auch die von Adel, Räthe, und Bürgere, in Städten, für sich und ihren Schäffern, auch Unterthanen, und insgemein alle Unsere Unterthanen daran seyn sollen, daß denen Hunden Klöppel fünff Viertel der Ellen lang angehenget, die Hunde und Rüden zu nichts anders, denn Bewahrung ihrer Heerde und Hauß-Friedens zu gebrauchen, innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune in die Wildpane nicht gelassen werden sollen.

Wann wir Uns dann nun versehen, es würde sich allermänniglich solcher Unsers hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Christseligsten Andenckens, gethanen Verboten und Anordnungen, zu gehorsamen, schuldigst erachtet, auch alle Unsere Befehlichshabere und Amtleute mit mehrern Ernst, als geschehen, darüber gehalten, und die Verbrechere zur gebührenden Straffe gezogen haben.

Darwider vielfältig gehandelt. So müssen Wir aber doch nicht mit wenigen und ungnädigen Mißfallen von unterschiedlichen Orten erfahren, daß nicht alleine von dem Bürgers- oder Bauersmann, sondern von denen von Adel und denen Ihrigen darwider vielfältig gehandelt, und bey vorheriger Krieges-Unruhe, als ietziger Zeit, sowol das Büchsentragen und Schiessen also in Mißbrauch gerathen, daß man mit Pürsch- und andern Röhren, in Unsern Gehöltzen, Wildpanen, Gehegen und sonsten zu Felde sich Tages und Nachts ungescheuet, mit verbotenen Platzen, Schreck-Schüssen, als auch durch die frey und ledig lauffende Hunde mit Abhetzen und Jagen, sich die Abtreibung des Wildprets gebrauchet, und Unserer Wildpane dadurch Schaden und Nachtheil verursachet, und ob schon an eines Theils Orten man sich gestellet, mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leisten, so seynd es doch Höltzerlein kaum einer Spannen lang gewesen, mit welchen sie dem Wildpret gleichwol schädlich, oder man hat nur ufn Schein den Hunden des Tages die Klöppel angehenget, des Nachts aber solche wieder abgenommen, und selbige alsdann mit sich zu Felde lauffen lassen, welchen Wir ferner nachzusehen nicht gemeinet, sondern diese und dergleichen verübte Insolentien gäntzlich abgestellet wissen wollen.

Daher obige Mandata hiermit erneuert werden. Dahero Wir Ursach bekommen, alle vorige hierüber ausgegangene Mandata hiermit zu wiederholen und zu verneuern, dergestalt, daß niemand, wer der auch sey, sich hinfürder mit Pürsch- und andern Röhren, wie die Nahmen haben mögen, so Tages als Nachts in Unsern Wildpanen, Gehöltzen und Gehegen (ausser Wandersleute, so ferne dieselben in der ordentlichen Land-Strassen verbleiben) im geringsten betreten lassen, vielweniger mit lediglauffenden und ungeklöppelten Hunden, in berührten Unsern Wildpanen und Gehegen zu hetzen und zu jagen sich unterstehen, sondern dessen allen sich enthalten und eusern solle. Mit dieser ausdrücklichen ernsten Verwarnung, do sich hinfüro einer oder der ander, diesen Unsern Mandat zu entgegen, mit Röhren, Hetzen, Jagen, Schiessen, oder nächtlichen Schreck-Schiessen, in Unserer Wildpane oder Gehegen antreffen lassen wird, daß er nicht alleine ohne Ansehung der Person alsobald in Verhafft genommen, auch an solche Orte, allda er dergleichen nicht verüben könne, geschaffet werden solle, Diejenigen aber ingesamt auf dem Lande und in den Städten, welche Hunde halten, denenselben Klöppel fünff Viertel der Ellen lang, und ein Viertel der Ellen dicke, anhengen, selbige innen behalten, und ausserhalb ihrer Behausung, der Dorff-Zäune, in die Wildpan und Gehegen nicht ledig lauffen lassen, Auch sollen alle Fleischhauer und Schäffere ihre Rüden an Stricken und Ketten leiten und führen, alles bey Straffe eines silbern Schockes von einem ieden, so offt er hierinne ungehorsam und widersetzig sich bezeigen, und dessen Hund oder Rüde ledig befunden und ergriffen werden solte, oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Verliehene Mittel-Jagd und Jagddienste im Ertzgebürgischen. Hierüber müssen Wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung vernehmen, daß etzliche, sonderlich im Ertz-Gebürgischen Creyß Angesessene, denen von Unseren Christseligsten Herren Vorfahren, wie auch Unsern hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern höchstseligsten Andenckens, die Mittel-Jagten uf Wiederruffen, gnädigst eingeräumet, und die Jagt-Dienste, worunter auch immediate die Wildprets-Fuhren zu verstehen, zu leisten schuldig, massen dann dißfalls sonderbare Contracte aufgerichtet, biß anhero bey Abführung deß vor Unsere Hof-Küche geschossenen Wildprets sich dermassen säumig und nachläßig erwiesen, also, daß etliche geschossene Hirsch und Wildpret muthwillig erstincken und verderben müssen.

Als ist hiermit Unser ernster Will und Befehl, do einer oder der andere, wer der auch sey, in dergleichen mit

Fortschaffung

Fortschaffung des Wildprets einige Seumsaal verspüren, oder sonsten in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchen, und darüber betreten würde, dem oder denenselben solche gnädigst verliehene Jagten gäntzlich wieder eingezogen und nach Befindung bestraffet werden, ingleichen sollen die von Adel, auch Unsere Amts-Unterthanen, und alle diejenigen, denen von Unsern Land-Jäger-Ober-Forst-und Wildmeistern, krafft vorheriger ergangener gnädigsten Befehliche, ihre Felder zu verhecken nachgelassen, solche in gewöhnlicher Höhe, (und also, daß das Wildpret sich nicht darinne spiessen und beschädigen kan) nicht alleine aufführen, sondern auch nach Bartholomæi, und wann die Hirsche auf die Brunst treten, so wohln, wann Wir mit der Hirschfeist, oder andern Jagten etwas fürzunehmen gnädigst bedacht, und von Unsern Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistern ihnen hiervon Andeutung beschicht, alsobald und unweigerlichen niederzulegen verbunden seyn, damit dem Wildpret hierdurch seine Gänge offen gelassen werden.

Anzündung des Grases.

Alldieweil Wir über dieses auch zu Unsern höchsten Mißfallen wahr befunden, welcher gestalt Frühlings-Zeit durch Abzündung des alten auf Feldern und Wiesen überbliebenen Grases Unsern und der Unterthanen Gehöltzen, öffters grosser Schade zugezogen und verursachet wird, gestalt verwichene Jahre noch in denen Aemtern Torgau, Annaburg, Dieben, und Senfftenberg, allzusehr erfolget, Wir aber diesem hochgefährlichen Beginnen um des daraus erspriessenden grossen Schadens willen, in allen Aemtern Unsers Churfürstenthums gäntzlich abgeholffen wissen wollen.

So ergehet gleichfalls Unser ernster Befehl hiermit, daß keiner der Unterthanen, wer der auch sey, bey Vermeidung harter und nach Befindung Leibes-Straffe, dergleichen alt Gras oder Heydekraut vor sich, absonderlich an solchen Orten, welche denen Wäldern benachbaret, abzusengen, sich unterfange, sondern do auf seinen Feldern oder Wiesen dergleichen befindlich, und er solches dem Ort zum besten absengen wolte, soll er zuvorhero diß sein Vorhaben dem nechst angesessenen Förster oder Forst-Knechte, der es dann auch um Nachrichtung willen den Ober- oder andern Forstmeistern, unter dessen Revier solche Güter gehören, alsobalden zu wissen machen, ansagen, und es in seinem Beyseyn alsdann anstecken, auch so lange neben dem Forst-Knecht darbey verbleiben, biß das Feuer hinwieder geleschet und gäntzlich gedämpffet worden, Allermassen dann Unsere Ober- und Unter-Förstere, reitende, und andere Knechte hierdurch befehlichet werden, wann bey ihnen sich deßenthalber angemeldet wird, daß sie so dann mit denen Leuten eines gewissen Tages sich vergleichen, und der Anzündung ohne Entgeld und einiger Gebührniß, biß zum Ende beywohnen sollen.

Anbefohlene Obsicht.

Befehlen demnach hiermit allen und jeden Ober-Haupt- und Amtleuten, denen von Adel, Jägermeistern, Ober-Forst- und Wildmeistern, Amts-Verwaltern, Schössern, auch Ober- und Unter-Förstern, und sonsten insgemein, allen Unsern Unterthanen ernstlich, daß sie krafft dieses offenen Patents oder Mandats vor sich und durch die Ihrigen auf solche Verbrechere und verdächtige Personen, so vorher gesetzten Fällen zuwider handeln, fleißige Achtung geben, und do deren einer oder mehr in Unsern Gehöltzen, Wildfuhren, Gehegen oder sonsten uf Unsern oder ihren Grund und Boden, auch in denen Schencken mit Büchsen tragen, unnöthigen verbothenen Schiessen, Platzen und Anzündung des Heydekrauts ersehen, betreten und angetroffen werden, dieselben zur Hafft bringen, Uns solches förderlichst unterthänigst zu erkennen geben, und darauf Unsers Bescheides gewarten. Jedoch sollen Unsere Lehenleute, so ihre eigene hohe und niedrige Jagten und Weidwerck haben, wenn sie uf ihren eigenen Grund und Boden, da sie dessen befugt, Röhre tragen würden, ungefehret, desgleichen auch Reisende zu Wagen, Roß und Fuß, woferne sie auf denen ordentlichen Strassen verbleiben, und Unseren Gehöltzen oder Gehegen nicht schädlich, hierunter nicht gemeinet seyn. Und sollen auch insonderheit Unsere Amtleute, Amts-Verwaltere, Schössere und Gerichten, denen Unsern Forst- und Jagt-Bestellten wider alle solche berührte Verbrechere, wann sie selbige anzeigen werden, jedesmal hülffliche Handreichung thun, dieselben mit mehrerem Ernst, als bißhero geschehen, zu der dictirten Straffe anhalten, und solche in Unsere Rent-Cammer verrechnen, oder nach Befindung des Verbrechens nebenst denen Forst- und Jagt-Bedienten Uns hiervon unterthänigsten Bericht einzuschicken.

Dieses soll allenthalben publiciret, u. des Jahrs 2. mahl abgelesen werden.

Damit sich auch förderhin niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen, soll dieses Mandat in unterschiedenen Exemplarien in allen Unseren, und Unserer Lehen-Leute, Aemtern, Flecken und Dörffern denen Unterthanen publiciret, und jährlich zweymahl, als auf den Montag nach dem ersten Fasten-Sonntag, und Montag nach Andreä-Tag öffentlich an jeden Ort ihrer Gerichtbarkeit auf den Rathhäusern, oder vor den Gemeinden ablesen lassen, auch zum Uberfluß an alle Unsere Amt- Jagt- und Forst- ingleichen Rathhäuser, Dorff-Gerichten und Schencken, zu männiglicher Nachricht affigiren und anschlagen, und also von jederman darüber stet, steiff, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffe, so ohne Unterscheid der Personen unnachläßig vollstrecket werden sollen.

An deme geschicht Unser eigentlicher Will und ernstliche Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm zu End aufgedruckten Jagt-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden am Fastnacht-Dienstag, war der 15. Febr. Anno 1659.

Erläuterung des vorherstehenden Mandats

Vom 15. Febr. Anno 1659. von Churfürst Johann Georgen dem II. zu Sachsen, den 7. May, Anno 1659.

Johann Georg der Andere, Churfürst, ꝛc.

An. 1659.

Patent in Forst- und Jagt-Sachen vom 15. Febr. 1659.

Lieber Getreuer, dir ist unverborgen, was gestalt Wir neulichsthin ein gewisses Mandat in Jagt- und Forst-Sachen allenthalben in unserm Churfürstenthum affigiren lassen, dadurch wir die bisher in Unserer Wildpahn und Gehegen eingeschlichene Mängel, und was sich derselben nachtheilig befunden, vermittelst ernster Straff-Gebote, guten Theils abgeschafft zu haben verhoffen; Ob wir es nun wohl bey solchem Patent und dessen Inhalt, gestallten Sachen nach, nochmals bewenden lassen, und die darein gesetzten Fälle mit Fleiß beobachtet wissen wollen,

Zu erläutern gebeten.

Nachdem Uns aber eine noch anwesende getreue Landschafft, von Ritterschafft und Städten des Engern und Weitern Ausschusses, umständlich unterthänigst angelanget, in etlichen Fällen eine milder- und deutlichere Erklärung solches Patents an unsere Jagt- und Forst-Bediente zu ertheilen, auf daß nicht etwan hierinne allzuweit gegangen, und unsere eigentliche gnädigste Meynung mißgebrauchet werden möchte, sonderlich aber die Hunde-Klöppelung und Umlegung der Hecken, dißfalls benennet, So ist der Verstand Unsers Patents nicht, daß alle Hunde ingemein, nach vorgeschriebener Masse, sondern nur die Schaaf-Rüden und Jagt-Hunde, welche dem Wildpret schädlich seyn können, Klöppel tragen sollen,

Churf. Erläuterung desselben.

sollen, Gestalt denn denen Unterthanen sämtlich frey und nachgelassen wird, das Wildpret durch kleine Hunde, so nicht Jagt-Hunde seyn, abzuhetzen, oder durch Wild-Wächter, und Scheusal den Wild-Schäden zu begegnen, gleichermassen soll die Nieder- oder Umlegung der Hecken denen Unterthanen eher nicht, als bis ein und andern Orts die Erndte verrichtet, angemuthet, und sonst gegen die Verbrechere unsers Patents, es sey, in welchem Fall es wolle, nach Gebühr verfahren, und die Klage mit gutem Grunde gehöriger Ende angebracht, auch sich alles privat-Hasses und ungebührlicher Zunöthigung enthalten werden.

Begehren demnach gnädigst befehlende, du wollest so wohl deines Theils nach vorgesatzter unserer eigentlichen Erklärung dich gehorsamlich richten, sondern auch denen sämtlichen in deinen anvertraueten Aemtern befindlichen Ober-Förstern, Reitenden und Fuß-Knechten, ein solches mit allem Ernst auferlegen, und auf daß keiner, ob hätte er diese unsere wohlbedächtige Verordnung nicht gnugsam verstanden, sich entschuldigen könne, einen iedweden hiervon Abschrifft nehmen und den Inhalt deutlich untersagen lassen, Wie sich nun ein ieder dem zu entgegen vor Strafe und Unglück zu hüten, Also wird daran Unser ernster Will und Meynung vollbracht. Datum Dreßden am 7. Maj. Anno 1659.

Johann Georg, Chur-Fürst.

An die sämtliche Ober-Forst- und Wildmeistere.

Haupt-Resolutiones in Holtz- und Forst-Sachen
von Churf. Johann Georgen dem II. zu Sachsen, den 13. Octobr. Anno 1665.

Johann Georg der Andere, Churfürst.

An. 1665. Vester und liebe Getreue. Was Wir euch, auf euern untern 13. Junii abgewichener Zeit eingeschickten unterthänigsten Bericht am 5. Julii darauf, der Wiltzsch-Flösse und Schuttung hierzu bedürfftiger Teiche wegen, zur Resolution ertheilet, dessen habt ihr euch guter massen zu erinnern, Wir versehen Uns auch, ihr werdet solcher Verordnung allenthalben schuldige Folge gethan haben, Nachdem Wir nun aus oberwehntem euern gehorsamsten Bericht ferner ersehen, welcher gestalt des Amts Schwartzenberg zuständige Gehöltze durch die unterschiedliche darunter angebaute Hammer-Wercke dermassen zeithero angegriffen worden, daß nicht nur Unsere Wildbahne hiervon mercklichen Nachtheil allbereit empfindet, und eines noch grössern sich täglich zu befahren hat, sondern auch die angezogene Hammer-Wercke zum Theil schon des Holtz-Mangels wegen ihren Untergang vor Augen sehen, und Wir darneben den Abfall Unserer daher rührenden Amts-Intraden zugleich besorgen müssen, welcher nicht geringer Schaden denn guten theils durch das schädliche viele Hartzen in jungen Gehöltzen und von denen in allzu grosser Anzahl ausgethanen Laaß-Räumen, item Grasen und Hütung in Wäldern, sintemahl jenes das Holtz an seinem Wachsthum gäntzlich hindert, dieses aber, zumahl hiervon nichts aufkommen lässet, seinen nachtheiligen Ursprung erlanget. Und dann nun diesem sonderbaren weiter bevorstehenden Schaden in Zeiten vorzukommen die hohe Nothwendigkeit erfordert;

[Marginalia: Wiltzsch-Flösse. — Holtz-Mangel im Amte Schwartzenberg. — Daher entstehender Schaden. — Dessen Ursachen. — Wie solchem Schaden vorzukommen.]

Als haben Wir Uns wohlbedächtig dahin entschlossen, solchem unnützlichen Wesen und Unseren Amts-Einkünfften hochverkürtzlichen Dingen gäntzlich zu steuern, und durch gebührende Verordnung zu begegnen. Begehren dahero befehlende, ihr wollet Krafft dies das Hartzen und Prachen in Wäldern, bevorab in jungen Gehöltzen, gäntzlich bey einer nahmhafften Straffe verbiethen, und solches fernerhin nicht, als in bestandenen Holtze, an dergleichen Orten, da ihr es thunlich befindet, doch also verstatten, daß kein Stamm über drey Risse bekomme. Und weiln aus euerm Berichte zu vermercken, daß sich einige Hartzer selbst thätig in die Wälder eingeleget; So habt ihr hierauf fleißig zu inquiriren, und solche Thäter zu gebührender Bestraffung Uns nahmhafft zu machen; Ingleichen werdet ihr nunmehro zu Beförderung des Wiederwachses an Holtz, die Laaß-Räume, Graß- und Heu-Plätze, item Kohl-Gehäue gäntzlich, oder, nach pflichtbarer genauen Erwegung, so viel daran abschaffen und einziehen, wie es des Amts gegenwärtige Nothdurfft und der Laaß-Räume Gelegenheit erheischet. Anreichende die so genannten Zechen-Häuser in Steinheydel, indem dieselbe mit allzu vielem Vieh dergestalt, euerm Vermelden nach, sich belegen, daß mancher in die 12. Stück desselben halten solle, und mit starcker Betreibung der Wälder, das Aufkommen an jungem Holtze dadurch ebenmäßig nicht wenig verhindern; So werdet ihr auch darinnen, und was im übrigen mehr, der Huthung in Wäldern halber, zu beobachten, bevorab wegen des vielen Ziegen-Viehes (als welches Wir von der Wald-Huthung gäntzlich ausgeschlossen haben wollen) Aenderung zu treffen wissen, und denen Steinheydler Unterthanen ein mehrers an Vieh zu halten nicht nachsehen, als was bey dergleichen Zechen-Häusern üblich, mit solchem Vieh aber sie zur Huthung an Ort und Enden weisen, wo es am unnachtheilichsten sich thun lassen will, bevoraus auch euch erkundigen, was es mit diesem Ort, der vorgeschützten Zinß- Dienst- und anderer Freyheit wegen, vor Gelegenheit und Bewandniß habe, und Uns die Beschaffenheit in aller Unterthänigkeit einberichten. So viel der Unter-Förster angemaßte Futter-Verhandlung betrifft, darüber habt ihr sie zur Rede zu stellen, und ihnen ein mehrers in dergleichen Sachen nicht nachzugeben, als was ihre Bestallungen besagen, oder sonst, bey ein und andern Dienst, der alten beym Amte verhandenen Nachrichtungen und Observanz nach üblich. Im übrigen weilen, wie vorhin schon angezogen, bey denen Hammer-Wercken der Hartz-Mangel allbereit sich spüren lässet, und dahero hoch vonnöthen, daß man darinnen den Wercken selbst zum Besten eine gewisse Verordnung ergreiffe; Als wollet ihr reifflich und pflichtmäßig mit einander bedencken, welchergestalt die Kohl-Holtz-Lieferung, nach Bewandniß der noch ietzo verhandenen Gehöltze, anzustellen, und demnach unter denen Hammer-Wercken eine solche Eintheilung, der Holtz-Lieferung wegen machen, daß ein Werck neben dem andern bestehen kan, massen Wir euch denn hierdurch völlige Potestät aufgetragen haben, und euere Anstalt, wie es darinnen aufs beste einzurichten möglich seyn wird, iederzeit genehm halten wollen, euers unterthänigsten Berichts im übrigen darüber zu Unserer Ratification des getroffenen Anstalts erwartende. An dem erfüllet ihr Unsere Meynung, Und bleiben euch mit Gnaden gewogen. Dreßden am 13. Octobr. 1665.

[Marginalia: Hartzen u. Prachen zu verbieten. — Laaß-Räume, Graß- und Heu-Plätze, item Kohl-Gehäue abzuschaffen. — Steinheidler Zechen-Häuser sollen das übermäßige Vieh abschaffen. — Ziegen-Vieh von der Wald-Hütung gäntzlich schliessen. — Gewisse Oerter zur Hütung anzuweisen. — Futter-Verhandlung der Unter-Förster. — Hartz-Mangel, wie abzuhelffen. — Kohlholtz-Lieferung, was dabey zu beobachten.]

Johann Georg, Churfürst.

Hannß Georg von Schleinitz.

Salomon Fried. Lingke.

Dem Vesten, Unserm Amts-Hauptmann der Aemter Wolcken- und Lauterstein, Ober-Auffsehern der Ertzgebürgischen Flössen, auch Ober-Forst- und Wild-Meistern, sowohl Schössern zu Schwartzenberg, und lieben Getreuen, Georg Carln und Johann Georgen, Gevettern von Carlwitz, zu Alten Schönfelß, und Johann Georg Rachalssen.

Declaration

Declaration

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, vor Jacobi, ausser einem schädlichen Thiere kein Schwartz-Wildpret zu schiessen, den 14. April. Anno 1666.

A. 1666. DEr Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. hat aus einer getreuen Landschafft von Ritterschafft und Städten übergebenen unterthänigstem Memorial vom 13. hujus unter andern gnädigst vernommen: Daß, ob wohl diejenigen, so der Hohen und Mittel-Jagt berechtiget, das schwartze Wildpret bishero von Pfingsten an zu schiessen berechtiget gewesen, dennoch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, sie geschehen lassen, und dahin sich gehorsamst erkläret haben wolten, daß forthin keinem vor Jacobi damit anzufangen nach- und zugelassen seyn solte, samt was sie, wenn sich etwa vor der Zeit ein dergleichen Thier, welches mercklichen Schaden verursachte, auf ihren Gütern finden möchte, unterthänigst gebeten, Nun dann höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. bis anhero aus der Erfahrung wahrgenommen, daß aus dem allzufrühen Schiessen des Schwartz-Wildprets denen Wildbahnen und Jagten ein merckliches Nachtheil zuwachsen wollen;

Vor Jacobi kein Schwartz-Wildpret zu schiessen.

Als ist Dero gnädigster Wille und Befehl, es declariren Ihre Churfl. Durchl. auch die vorige diesfalls ertheilte gnädigste Concession in Krafft dieses dahin, daß einer getreuen Landschafft das Schwartz-Wildpret zu schiessen eher nicht, dann von Jacobi an hinführo gestattet, Jedoch wenn vor der Zeit, und also nach Pfingsten, ein solch schädlich Thier auf ein oder des andern Gütern angetroffen würde, demjenigen, so des Schiessens befugt, solches mit Vorwissen des nechst angelegenen Försters zu schiessen erlaubt seyn solle.

ausgenommen ein schädlich Thier.

Urkundlich haben mehr höchsternannte Ihre Churfl. Durchl. diese gnädigste Resolution mit Churfl. Hand Unterschrifft bekräfftiget, und Dero Chur-Secret darauf zu drucken befohlen, Signatum Dreßden den 14. April. Anno 1666.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, vermöge dessen die am 7. May 1659. datirte Erläuterung und Moderation des Jagd-Mandats vom 15. Febr. 1659. wieder aufgehoben und die Jagd- und Forst-Bedienten lediglich an die Beobachtung gedachten Mandats gewiesen worden, den 25. Febr. Anno 1668.

An. 1668. VOn GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber getreuer, was Wir unterm 7. May des abgelauffenen 1659sten Jahres, wegen des kurtz vorhero ausgeschickten gedruckten Patents, betreffende die Klöppelung der Hunde, Item andere Unsere Geheege, Wildbahn und Gehöltze concernirender Dinge mehr angeordnet, und wie Wir gedachtes Patent, auf inständiges unterthänigstes Ansuchen einer damahls hier anwesenden getreuen Landschafft, von Ritterschafft und Städten, in etlichen Fällen, sonderlich was die Abhetzung des Wildprets und Klöppelung der Hunde anbelanget, auf gewisse Masse gemildert, dessen hast du dich guter massen zu erinnern.

Erläuterung des Patents vom 15. Februar. de dar. 7. May ejusd. Ann.

Ob Wir nun wohl gemeynet, es würden die Unterthanen, bey der ihnen vorgeschriebenen Zulassung verblieben, und hierüber weiter nicht geschritten seyn; So müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß sie von dieser, in Ansehung obgedachtes einer getreuen Landschafft Suchen, ihnen zu Gnaden und Erleichterung, ertheilten Verordnung, so gar abweichen, daß ohne Unterscheid grosse und kleine Hunde, Tags und Nachts in Unser Wildbahne häuffig gelassen werden, ja fast keiner mit Geschirre in Wäldern, Wiesen und Feldern, kein Weibsbild in Krauten, Grasen, Streurechen, und dergleichen, mehr anzutreffen seyn soll, so nicht einen oder mehr Hunde um sich lauffen habe, dahero dann erfolget, daß fast täglich die Wildfuhren nebst denen Geheegen von Hunden durchstrichen, das junge, klein, grosse, auch Feder-Wildpret ruiniret, und bald hier, bald da ein Thier nach dem andern niedergezogen werden, auch die Hirsche (wie Uns der Augenschein selbst gewiesen) nicht unbeunruhiget bleiben. Wann Wir dann dieses höchststraffbare Beginnen, welches alles wider Unsere vorige Verordnung läuffet, sonderbahr ungnädigst empfinden, und zu Abschaffung der dardurch Unserer Wildbahn zuwachsenden grossen Verwüstung, auf andere Verordnung dencken müssen:

Wird zum Nachtheil der Wildbahn mißbrauchet.

Als wollen Wir hiermit die Eingangs erwehnte Anordnung vom 7. Maji 1659. und was derselben anhängig, gäntzlich aufgehoben, und dich auf Unser ausgelassenes gedrucktes Jagd-Patent, eintzig und allein gewiesen haben, Mit weitern Befehl, du wollest die sämtliche Amts-Unterthanen förderlichst und unverzüglichst vor dich bescheiden, ihnen gegenwärtigen Unsern Befehl, und zugleich noch einst das Patent, zu ihrer desto weniger Entschuldigung, publiciren, und denenselben ernstlich auferlegen, solchen bey Vermeidung darinnen enthaltener Straffe, (die du, so offt dieselbe verwürcket wird, unnachläßig von dem Ubertreter, bey Vermeidung Unserer Ungnade, ohne Ansehung der Person, ernstlich zu exigiren hast) allenthalben unterthänigste Folge zu leisten; Insonderheit aber Richtern und Schöppen iedes Dorffes andeuten, daß sie auf ihre Gemeinden, auch ihres Orts selbst, damit dem zu entgegen nicht gehandelt werde, fleißig acht haben, oder gewärtig seyn sollen, daß in Mangelung des eigentlichen Verbrechers, die Straffe von ihnen selbst gefordert und eingebracht werde. Wir behalten Uns aber die bisherigen Freveler zu absonderlicher Bestraffung, gestallt Wir nach denenselben fleißig forschen lassen wollen, bevor, Und seynd, wie und welches Tages du diese Verordnung gehorsamst expediret, deines unterthänigsten Berichts ehist gewärtig. Daran geschicht Unsere eigentliche Meynung. Datum Dreßden, am 25. Febr. Anno 1668.

Und deswegen aufgehoben, auch das Patent einzig und allein zu beobachten befohlen.

Johann George, Churfürst.

Unserm Amtmann zu Leipzig, und lieben Getreuen, Johann Jacob Pantzern.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß niemand die gefundenen Hirsch-Stangen entwenden, sondern ieder solche gehörigen Orts einlieffern solle, den 15. Mart. Anno 1670.

An. 1670. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Churfürst. etc. Lieber Getreuer, Wir werden berichtet, daß mit den geworffenen Hirsch-Stangen, so in Unser Aembter einzuantworten befohlen, grosser Unterschleiff und Partiererey getrieben werden sollen, inmaassen dann aus der bißher verspürten schlechten, und wenigen Einlifferung solcher Stangen, gnugsam abzunehmen ist.

Auf die Entwendung der Hirschstangen fleißige Auffsicht zu halten. Wann dann dieser heimlicher Verschlep- und straffbahren Entwendung, gebührende zu begegnen, und dahero fleißige Auffsicht zu halten, von nöthen seyn will, maassen Wir deswegen in Unsere Geleite, doferne an dergleichen Gehörnen was durchgeführet werden möchte, ohne gnügliche Bescheinigung, wem selbige zuständig, nichts passiren zu lassen, sondern anzuhalten, und unterthänigsten Bericht darvon zu ertheilen, Verordnung gethan.

Als begehren Wir hiermit befehlende, du wollest deines Orts nicht weniger genaue Uffsicht hin- und wieder darauf anordnen und halten lassen, auch den Strassen- und Zoll-Bereitern, dergleichen zu thun andeuten, ob dardurch diesem unrechtmäßigen Unterschleiff abgeholffen werden, und man hinter die Verschleiffer kommen könnte, Absonderlich aber deinen anvertrauten Unterthanen ernstlich und bey einer nahmhafften Straffe aufferlegen, daß sie die gefundenen Hirsch-Stangen, iedesmahl ohne einige Hinterhaltung einliefern, und dafür die vormahls von iedem Ende angeordnete drey Pfennig, zur Ergötzlichkeit erwarten sollen, mit ausdrücklicher Verwarnung, do einer oder anderer dem zu wieder handeln, und sein ungebührlich Beginnen an Tag kommen würde, obangedräuete und nach Befindung ernstere Straffe, an ihm unnachbleiblich ausgeübet werden solte, welches du auch gegen die Verbrecher also zu vollstrecken, und die eingekommene Straffe behörig zu berechnen wissen wirst, Und geschicht daran Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 15. Martii, Anno 1670. Von iedem Ende 3. pf. zur Ergötzlichkeit. Verwarnung.

Johann Georg Churfürst.

Ehrenfried Clem.

Salomon Friedrich Lingke.

An die Aembter ergangen.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Klöppelung der Hunde, und Wildprets-Fuhren, das Jagen und Schiessen in verbothener Zeit, die Vermachung der Felder und Abzündung des Heyde-Krauts betreffend, den 25. Julii, Anno 1670.

An. 1670. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Land-Graff in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. Fügen allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern und Schultheissen auffn Dörffern und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen:

Nachdeme Unsere löbliche Vorfahren, Christmilder Gedächtniß, zu unterschiedenen Zeiten und Jahren, sonderlich auch Unser hochgeehrter Herr Vater und Gevatter, Chur-Fürst Johann Georg der Erste, höchstseligsten Andenckens, Anno 1649. und 1650. als auch Wir Anno 1659. unterschiedene ernste Mandata abgehen und publiciren lassen, daß Unsere Unterthanen, sie seyn gleich von Adel, Bürger oder Bauer, auch sonsten niemand nicht allein des Büchsentragens und Platzens in Unsern Gehegen, Wild-Bahne, und andern verbotenen Orten, sich gäntzlich enthalten, sondern auch die von Adel, Räthe und Bürgere, in Städten, für sich und ihren Schäffern, auch Unterthanen, und ins gemein alle Unsere Unterthanen daran seyn sollen, daß denen Hunden Klöppel fünff Viertel der Ellen lang angehenget, die Hunde und Rüden zu nichts anders, denn Bewahrung ihrer Heerde, und Hausfriedens zu gebrauchen, innen behalten, und ausserhalb der Dorffzäune, in die Wild-Bahne nicht gelassen werden sollen. Hunde-Klöppel sollen 5 V. Ellen lang seyn.

Wann Wir Uns dann nun versehen, es würde sich allermänniglich solcher gethanen Verbothen und Anordnungen, zu gehorsamen, schuldigst erachtet, auch alle Unsere Befehlichshabere und Amt-Leute mit mehrern Ernst als geschehen, darüber gehalten, und die Verbrechere zur gebührenden Straffe gezogen haben.

So müssen Wir aber doch nicht mit wenigen und ungnädigen Mißfallen von unterschiedlichen Orten erfahren, daß nicht alleine von dem Bürgers- oder Bauersmann, sondern von denen von Adel und den Ihrigen darwider vielfältig gehandelt, und bey vorheriger Kriegs-Unruhe, als ietziger Zeit, so wohl das Büchsentragen und Schiessen also in Mißbrauch gerathen, daß man mit Pürsch- und andern Röhren, in Unsern Gehöltzen, Wild-Bahnen, Gehegen und sonsten zu Felde sich Tages und Nachts ungescheuet, mit verbotenen Platzen, Schreck-Schüssen, als auch durch die frey und ledig lauffende Hunde mit Abhetzen und Jagen, sich die Abtreibung des Wildprets gebrauchet, und Unserer Wild-Bahne dadurch Schaden und Nachtheil verursachet, und ob schon an eines theils Orten man sich gestellet mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leisten, so seynd es doch Höltzerlein kaum einer Spannen lang gewesen, mit welchen sie dem Wildpret gleichwohl schädlich, oder man hat nur auffn Schein den Hunden des Tages die Klöppel angehänget, des Nachts aber solche wieder abgenommen, und selbige alsdann mit sich zu Felde lauffen lassen, welchen Wir ferner nachzusehen nicht gemeinet, sondern diese und dergleichen verübte Insolentien gäntzlich abgestellet wissen wollen.

Dahero Wir verursachet werden, alle vorige hierüber ausgegangene Mandata hiermit anderweit zu wiederholen und zu verneuern, dergestalt, daß niemand, wer der auch sey, sich hinförder mit Pürsch- und andern Röhren, wie die Namen haben mögen, so Tages als Nachts, in Unsern Wild-Bahnen, Gehöltzen und Gehegen (ausser

Wanders-

Wanders-Leute, so ferne dieselben in der ordentl. Landstrassen verbleiben,) im geringsten betreten lassen viel weniger mit lediglauffenden und ungeklöppelten Hunden, in berührten Unsern Wild-Bahnen und Gehegen zu hetzen und zu jagen sich unterstehen, sondern dessen allen sich enthalten und äussern solle. Mit dieser außdrücklichen ernsten Verwarnung, da sich hinführo einer oder der ander, diesem Unsern Mandat zu entgegen, mit Röhren, Hetzen, Jagen, Schiessen, oder Nächtlichem Schreck-Schüssen, in Unserer Wild-Bahne oder Gehegen antreffen lassen wird, daß er nicht alleine ohne Ansehung der Person alsobald in Verhafft genommen, auch an solche Orte, allda er dergleichen nicht verüben könne, geschaffet werden solle, Diejenigen aber ingesamt auf dem Lande und in Städten, welche Hunde halten, denenselben Klöppel fünff Viertel der Ellen lang, und der Runte nach ein Viertel der Ellen dicke anhängen, selbige innen behalten, und ausserhalb ihrer Behausung der Dorffzäune, in die Wildbahn und Gehegen nicht ledig lauffen lassen, Auch sollen alle Fleischhauer und Schäffere ihre Rüden an Stricken und Ketten leiten und führen, alles bey Straffe eines silbern Schockes, von einem ieden, so offt er hierinne ungehorsam und widersetzig sich bezeigen, und dessen Hund oder Rüde ledig befunden, und ergriffen werden solte, oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Verfahren wider Wildprets-Beschädiger.

Grösse der Hunde-Klöppel.

Fleischer- u. Schäfer-Hunde an Ketten zu leiten.

Hierüber müssen Wir mit sonderbahrer ungnädigster Befremdung vernehmen, daß etzliche, sonderlich im Ertzgebürgischen Creyß Angesessene denen von Unseren Christseligsten Herren Vorfahren, wie auch Unsern hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern höchstseligsten Andenckens, die Mittel-Jagten auf Wiederruffen, gnädigst eingeräumet und die Jagt-Dienste, worunter auch immediate die Wildprets-Fuhren zu verstehen, zu leisten schuldig, massen dann dißfalls sonderbahre Contracte aufgerichtet, biß anhero bey Abführung, des vor Unsere Hoff-Küche geschossenen Wildprets sich dermassen säumig und nachläßig erwiesen, also, daß etliche geschossene Hirsch und Wildpret muthwillig erstincken und verderben müssen.

Wildprets-Fuhren.

Als ist hiermit Unser ernster Will und Befehl, da einer oder der andere, wer der auch sey, in dergleichen mit Fortschaffung des Wildprets einige Säumsal verspühren, oder sonsten in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchen, und darüber betreten würde, dem oder denenselben solche gnädigst verliehene Jagten gäntzlich wieder eingezogen, und nach Befindung bestraffet werden, ingleichen sollen die von Adel, auch Unsere Amts-Unterthanen, und alle diejenigen, denen von Unsern Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistern, Krafft vorheriger ergangener gnädigsten Befehliche, ihre Felder zu verhecken nachgelassen, solche in gewöhnlicher Höhe, (und also daß das Wildpret sich nicht darinne spiessen und beschädigen kan,) nicht alleine aufführen, sondern auch nach Bartholomæi und wann die Hirsche auf die Brunst treten, so wohln, wenn wir mit der Hirschfeist, oder andern Jagten etwas fürzunehmen gnädigst bedacht, und von Unsern Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistern ihnen hiervon Andeutung beschicht, alsobald und unweigerlich nieder zu legen verbunden seyn, damit dem Wildpret hierdurch seine Gänge offen gelassen werden.

Jagen und Schiessen in verbotener Zeit.

Die Vermachung der Felder soll in gewöhnlicher Höhe seyn.

Alldieweil Wir über dieses auch zu Unserm höchsten Mißfallen wahr befunden, welchergestalt Frühlingszeit durch Abzindung des alten auf Feldern und Wiesen überbliebenen Grases, Unserm und der Unterthanen Gehöltzen, öffters grosser Schade zugezogen und verursachet wird, gestalt verwichene Jahre noch in unterschiedenen Aembtern, Torgau, Annaberg, Dieben und Senfftenberg allzusehr erfolget, Wir aber diesem hochgefährlichen Beginnen um des daraus entspriessenden grossen Schadens willen, in allen Aemtern Unsers Churfürstenthums gäntzlich abgeholffen wissen wollen:

Von Abzündung des alten Grases u. Heyde-Krauts.

So ergehet gleichfalls Unser ernster Befehl hiermit, daß keiner der Unterthanen, wer der auch sey, bey Vermeidung harter und nach Befindung Leibes-Straffe, dergleichen alt Gras oder Heyde-Kraut vor sich, absonderlich an solchen Orten, welche denen Wäldern benachbaret, abzusengen sich unterfange, sondern do auf seinen Feldern oder Wiesen dergleichen befindlich, und er solches dem Ort zum besten absengen wolte, soll er zuvorhero diß sein Vorhaben dem nechst angesessenen Förster oder Forst-Knechte, der es denn auch um Nachrichtung willen dem Ober- oder andern Forst-Meister, unter dessen Revier solche Güter gehören, alsobalden zu wissen machen, ansagen, und es in seinem Beyseyn alsdenn anstecken, auch so lange neben dem Forst-Knecht darbey verbleiben, biß das Feuer hinwieder geleschet, und gäntzlich gedämpffet worden, Allermassen dann Unsere Ober- und Unter-Förstere, reitende und andere Knechte hierdurch befehlichet werden, wann bey ihnen sich dessenthalber angemeldet wird, daß sie so dann mit denen Leuten eines gewissen Tages sich vergleichen, und der Anzündung ohn Entgeld und einiger Gebührniß, biß zum Ende beywohnen sollen.

Befehlen demnach hiermit allen und ieden Ober-Haupt- und Amt-Leuten, denen von Adel, Jägermeistern, Ober-Forst- und Wild-Meistern, Amts-Verwaltern, Schössern, auch Ober- und Unter-Förstern, und sonsten ins gemein, allen Unsern Unterthanen nochmals ernstlich, daß sie Krafft dieses offenen und befundener Nothdurfft nach zum andern mahl ausgelassenen Patents oder Mandats vor sich und die Ihrigen auf solche Verbrechere und verdächtige Personen, so vorher gesetzten Fällen zuwider handeln, fleißige Achtung geben, und da deren einer oder mehr in Unsern Gehöltzen, Wild-Fuhren, Gehegen oder sonst auf Unsern oder ihrem Grund und Boden, auch in denen Schencken mit Büchsen tragen, unnöthigem verbotenen Schiessen, Platzen und Anzündung des Heyde-Krauts ersehen, betreten und angetroffen werden, dieselben zur Hafft bringen, Uns solches förderlichst unterthänigst zu erkennen geben, und darauf Unsers Bescheids gewarten. Jedoch sollen Unsere Lehn-Leute, so ihre eigene hohe und niedrige Jagten und Weid-Werck haben, wenn sie auf ihrem eigenen Grund und Boden, da sie dessen befugt, Röhre tragen würden, ungefähret, deßgleichen auch Reisende zu Wagen, Roß und Fuß, wofern sie auf denen ordentlichen Strassen verbleiben, und Unseren Gehöltzen oder Gehegen nicht schädlich, hierunter nicht gemeinet seyn, Und sollen auch insonderheit Unsere Amt-Leute, Amts-Verwaltere, Schössere und Gerichten, denen Unsern Forst- und Jagt-Bestellten, wider alle solche berührte Verbrechere, wann sie selbe anzeigen werden, iedesmahl hülffliche Handreichung thun, dieselben mit mehrerm Ernst, als bißhero geschehen, zu der dictirten Straffe anhalten, und solche in Unsere Rent-Cammer verrechnen, oder nach Befindung des Verbrechens nebenst denen Forst- und Jagt-Bedienten Uns hiervon unterthänigsten Bericht einschicken.

Anbefohlne Aufsicht auf die Verbrecher und dessen verdächtige Personen.

Damit sich auch förderhin niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen, soll dieses Mandat in unterschiedlichen Exemplarien in allen Unseren, und Unserer Lehn-Leute, Aemtern, Flecken und Dörffern denen Unterthanen publiciret, und jährlich zweymahl, als auf den Montag nach dem ersten Fasten Sonntag, und Montag nach Andreen-Tag öffentlich an iedem Ort ihre Gerichtsbarkeit auf den Rath-Häusern, oder vor den Gemeinden ablesen lassen, auch zum Uberfluß an alle Unsere Amt- Jagt- und Forst- ingleichen Rath-Häuser, Dorff-Gerichten und Schencken, zu männigliches Nachricht affigiren und anschlagen, und also von iedermann darüber stet, steif, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffe, so ohne Unterscheid der Personen unnachläßig vollstrecket werden sollen.

An deme geschicht Unser eigentlicher Will und ernstliche Meinung. Zu Urkund mit Unsern zu End aufgedruckten Jagt-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden den 25. Julii Anno 1670.

Johann George, Churfürst.

Ehrenfried Klemm.

Salomon Friedrich Lingke.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die von neuem zu bewerckstelligende Publicir- und Affigirung des Jagd-Mandats vom 15. Februar. An. 1659. betreffend, den 25. Jul. An. 1670.

An. 1670. Von GOttes Gnaden, Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer, Nachdem Wir nicht ohne sonderbahres ernstes Mißfallen vernehmen müssen, daß Unser im Jahr 1659. über die in Jagt- und Forst-Sachen eingerissene Excesse ausgegangenes Mandat, anietzo fast gäntzlich ausser Augen gesetzet werden will, indem nach laut eingekommener Klagen, vielfältig darwieder gehandelt, und verbothene Mißbräuche eingeführet werden sollen: So haben Wir dahero der Nothdurfft befunden, angeregtes Mandat hinwieder erneuernde in Druck auszulassen.

Excesse wider das Jagd-Mandat de An. 1659.

Begehren darauf befehlende, du wollest mit Publicir- und Affigirung desselben, und was dem sonst mehr anhängig, allenthalben, wie es Anno 1659. angeordnet worden, nicht alleine unverzüglich verfahren, und hierbey alles, was ietztgedachter Verordnung gemäß in gebührende Obacht nehmen, sondern auch deines Orts mit mehrerm Ernst, als bißhero zu vermercken gewesen, darüber halten, die Verbrechere iedesmahl unnachläßig zu gehöriger Straffe ziehen, und so viel an dir ist, aller Möglichkeit nach, eine beständige Folgleistung mehr gemeldtes Unsers Mandats unter deinen anbefohlenen Unterthanen, und soweit sonst deine Amts-Jurisdiction sich erstrecket, erwecken, auf daß Gegenfalls bey unterlassener schuldigen Gebühr, Wir nicht Ursach gewinnen dürffen, dich dißfalls zur Verantwortung zu ziehen. Daran geschicht unser ernster Will und Meynung, Datum Dreßden, am 25. Julii, Anno 1670.

Weßwegen solches von neuem zu publiciren und zu affigiren.

Johann Georg Churfürst.

Ehrenfried Klemm.

Salomon Friedrich Lingke.

Unsern Ober-Amtmann zu Leipzig und lieben Getreuen, Johann Jacob Pantzern.

Resolution

Churf. Johann Georgens des II zu Sachsen, daß die Verleihung der Seuffen-Wercke in der Eybenstocker Berg-Revier nicht ohne Vorbewußt der Beamten und Ober-Förster geschehen solle, den 4. Decembr. An. 1674.

Johann Georg der Ander, Churfürst, ꝛc.

An. 1674. Veste Räthe und liebe Getreue, Wir haben Uns aus eurem am 5. Octobris jüngsthin unterthänigst eingeschickten Bericht, die Einstellung der Seuffen-Wercke in der Eybenstöcker Berg-Amts-Revier betreffend zur Gnüge fürtragen lassen, wie ihr dafür haltet, daß, weiln gleichwohl durch die Seuffen-Arbeit viel Unterthanen mit den Ihrigen erhalten und ein ziemliches Geld ins Land gebracht würde, selbige so gar ohne Unterscheid denen im Gebürge sonst ohne allen Bewerb, Handel und Nahrung wohnenden armen Leuten nicht wol zu verbieten wäre, Nun stellen Uns zwar Unser Land-Jäger-Meister und Ober-Auffseher, auch Oberforst- und Wild-Meister, die von Carlowitz so wohl der Ober-Amtmann zu Schwartzenberg den aus dergleichen Seuffenwercken an Unsern Gehöltzen und Flössen, auch Wild-Bahnen und Fischerey entstehenden Schaden, wie ihr aus dem Inschlusse zu ersehen, umständlich für. Weil aber durch Abstellung der angeführten Excesse, noch ein Mittel hierinnen zu treffen, insonderheit, wenn die Bestätigungen, ohne vorhergehende Besichtigung, nicht fürgenommen würden;

Einstellung der Eybenstöcker Seuffenwercke, warum nicht zu bewerckstelligen.

Daher entstehender Schade.

Wie dem Mißbrauch dabey abzuhelffen.

Als ist hiermit Unser Begehren, gnädigst befehlende, ihr wollet denen Berg-Meistern zu Eybenstock und andern Orten, die, ohne Unterscheid und Vorwissen Unserer Beambten, und Forst-Bedienten gethanen Verleihungen auf Seuffen-Wercken ernstlich verweisen und ihnen mit Nachdruck injungiren, daß, wenn Muthung auf dergleichen bey ihnen eingeleget worden, sie zwar dieselbe annehmen, vor der Bestätigung aber die Gelegenheit des Orts, mit Zuziehung Unserer Beambteten und Ober-Förstere iedesmahl in gnugsamen Augenschein nehmen, und wenn es von ihnen allerseits denen Gehöltzen, Wild-Bahnen, Wegen, Stegen, Floß- und Hammer-Graben, unschädlich befunden wird, sodann die Seuffen-Arbeit, iedoch auf Wiederruffen, verstatten mögen, Da aber erfahren würde, daß sie durch ihr Seuffen an Wegen, Stegen, Fliegeln und sonsten Schaden verursachen würden, sollen dieselben durch den Berg-Meister und Forst-Bedienten selbiger Revier nicht alleine alsofort ausgetrieben, sondern auch zu Ersetzung des Schadens angehalten und, nach Befindung, zu gebührender Straffe gezogen werden. Wolten Wir zu Unserer Resolution, worauf ihr ferner behöriges Orts die Nothdurfft zu verfügen habt, mit Zurücksendung der ausm Berg-Ambte Eybenstock bey euch eingekommenen Acten nicht verhalten, und seyn euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 4ten Dec. 1674.

Johann Georg Churfürst.

Hannß George von Schleinitz.

Johann Georg Hacke.

An Ober- und Vice-Berg-Hauptmann zu Freybergk.

Resolution

Churf. Johann Georgens des II. in Holtz- und Forst- auch Hammerwercks-Sachen, den Ertz-Gebürgischen Creyß betreffend, den 6. Sept. Anno 1675.

An. 1675. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und lieben Getreue. Wir haben uns euern die Revision der Schwartzenbergischen

Revision der Amts-Schwartz

Schwartzenbergis. Amts-Gehöltze, Hammerwercke und Unordnungen in Forst-Sachen.

Amts Gehöltze, Hammer-Wercke, und andere in Forst-Sachen daselbst fürgehende Unordnungen betreffenden eingesendeten unterthänigsten Haupt-Bericht vom 24. Martii nechsthin, gebührende fürtragen lassen, und daraus umständlich angehöret, welchergestalt ihr vors Erste Unsere dieser schädlichen Excesse, und eingerissener Mißbräuche wegen zu unterschiedenen mahlen sonderlich aber am 13. Octobr. An. 1665. den 8. Januar. 30ten Sept. und 24. Oct. Anno 1667. 23. Aug. und 17. Sept. 1669. 17. Sept. 1672. 10ten Jan. 22. Maji und 3. Junii An. 1674. auch 9. Jan. instehendes Jahres, ergangene respective Commissions-Befehle u. andere dem anhängige Verordnungen, expediret haben, wollet, und was ihr noch ferner in vierzehen unterschiedlichen Puncten, bey diesem

Membr. I. 14. Puncte zur Churf. Resolution.

Ersten membro eures angezogenen unterthänigsten Berichts, gehorsamst erinnert, und zu Unserer Resolution in Unterthänigkeit gestellet, Auch wohin ihr vors Andere der Kohlgehaue und deren Eintheilung unter die Hammer-Meister halber, daß ein Werck neben dem andern bestehen möchte, euere unterthänigste Vorschläge gerichtet, und dann Drittens worauf es nunmehro mit der anbefohlenen Verneuerung der Alten, Holtz-Ordnung annoch beruhet. So viel nun bey dem Ersten

Wegen des 1. Haupt-Puncts bleibt es bey den Churfürstl. Rescriptis.

Haupt-Punct die angezogene gnädigste Rescripta betrifft, hat es bey denenselben nochmahls sein Bewenden allenthalben, und werdet ihr darüber unverbrüchlich ferner zu halten, auch do hierwieder, und was Wir anietzo weiter anordnen, von Unter-Forst-Bedienten, Ober-Förstern, reitenden Knechten, Schützen und andern Läuffern, oder denen Amts-Eingesessenen Hammer-Meistern und Unterthanen, gehandelt werden solte, jene die Forst-Bediente, wann auf die vielfältige beschehene Verwarnung keine Aenderung erfolget, von ihren Diensten suspendiren, und Uns solche zu ihrer gäntzlichen Remotion, und nach Befindung mehrern und ernstern Ansehen, nahmhafft machen. Diese die Hammer-Meistere und Unterthanen aber, durch Geld oder die unvermögenden Unterthanen mit Gefängniß-Straffe, zu schuldigster Nachlebung dessen, was angeordnet worden, ernstlich anhalten und keine Connivenz bey niemanden, im geringsten nicht vorgehen lassen. Anreichende die vorerwähnte unterschiedliche unterthänigste Erinnerungen, darüber Unsere gnädigste Resolution ihr obangezogener

1. Frey-Höltzer betreffend.

massen unterthänigst gebeten, und deren 1. die Frey-Höltzer betrifft, befinden Wir eueren dißfalls angeführten Umständen nach, von nöthen, daß es mit solchem Frey-Holtze durchgehends, wer derer bey Unserm Amte Schwartzenberg, der Holtz-Ordnung, und alten Gewohnheit nach, zu geniessen hat, weiln der ietzige Zustand der Wälder es anders nicht leiden will, solche auch vermöge der Holtz-Ordnung, nicht Erb- sondern wiederrufflich verschrieben, gleich wie bey denen Einwohnern zum Eybenstock unterm dato den 9. Januarii noch lauffenden Jahres angeordnet worden, hinfüro gehalten werden sollen, daß nemlich, wann an denen in der Holtz-Ordnung darzu assignirten Orten, überstehendes Holtz verhanden, ihnen dasselbe an dürren liegenden, und Scheer-Holtz auch der dritte Theil an Reiß-Holtz gerechnet, angewiesen, wo aber kein Holtz mehr befindlich, die Leute, bis die ihnen assignirte Orte sich erholet, und der Zustand der Höltzer es leiden würde, sich zu gedulten beschieden, und kein grün vor dürres, weiter gefolget werden solle, allerdings Wir euch dann dieses Puncts halber, auf ietzt

2. Crottendörffer und Ober-Wiesenthaler Frey-Bau-Höltzer.

berührte Unsere Verordnung gewiesen, Und vors 2. der Crotendörffer, und Ober-Wiesenthaler freyen Bau-Höltzer halber, ein mehrers nicht unter solchen Bau-Höltzern verstanden haben wollen, als Balcken und Sparren-Holtz, auch was die Crotendörffer betrifft, zugleich Röhr-Holtz, und dieses nur bloß auf die alten Einwohner, iedoch nur beym vesten Anbau zu nothdürfftigen, nicht aber überflüßigen Gebäuden, und zwar wiederrufflich, allerdings die alte Holtz-Ordnung dißfalls klare

Masse giebet, das übrige Bedürffnis an Holtze, es habe Nahmen, wie es wolle, sollen gedachte Unterthanen dem Tax nach bezahlen. Was 3. die Inhaber des Kretzschmars Rothen-Sehma belanget, lassen Wir es bey euerer gethanen Verfügung, daß nehmlich ein mehres nicht, denn das bedürfftige Brenn-Holtz zu Befeuerung des Eigenthums-Herrens, oder Pachtmanns-Wohn-Stube, ingleichen an Bau-Holtz so viel als zum Gebäuden, dieselbe in Baulichen Wiesen zu erhalten, nöthig, frey passiren solle, bewenden, das übrige aber zum Maltz- Schenck- und Brau-Wesen, weiln dadurch die Besitzer ihren Nutz befördern und Kretzschmarey treiben, davon wird nicht unbillig die Bezahlung von ihnen einbracht, und berechnet, auch denen Hauß-Genossen dieses Orts über das Reiß- und Lese-Holtz, so weit ihnen die Holtz-Ordnung solches verstattet, im geringsten kein Scheid-Holtz frey passiret.

3. Wie es mit den Inhabern des Kretzschmars Rothen-Sehma ratione des Frey-Holtzes zu halten.

4. Habet ihr allenthalben und nachdrücklich, Krafft dies, zu verordnen, damit bey Verfertigung der Kohl- und Schragen-Höltzer die Bäume mit der Seege zerschnitten, und nicht wie bißher, offt angezogener alten Holtz-Ordnung zuwieder, mit der Axt, als wordurch der Waldspan vergeblich dahin, und dem Holtze ein ziemliches abgehet, geschroten werden.

4. Bäume sollen mit Sägen abgeschnitten und nicht abgehauen werden.

Vors 5te behält es mit den freyen Berg-Höltzern bey Unsern am 3ten Junii 1674. ertheilten Befehl, sein Bewenden, und soll nur bloß allein bey allen Berg-Gebäuden, unter Unsern Amt Schwartzenberg, in gemein, dasjenige Holtz, so man in der Grube, (worunter die Zeuge in Gruben mit zu verstehen) und zum Kauen unvermiedlich benöthiget, iedoch zu einem Kau nicht über zehen biß funffzehen Stämme, freygefolget werden, Uber diese freye Berg- oder Schacht-Höltzer nun soll iedesmal das Berg-Amt, zu welcher Zeche etwas bedürfftig, einen richtigen Zeddel (ohne welchen keine Anweisung zu thun) den Gewercken ertheilen, und solcher Zeddel in der Forst-Rechnung zur Belege des freyen Berg-Holtzes gebrauchet, das übrige Holtz aber, so ausser den Gruben man bedürfftig, es sey zu Fludern, Wehren, Pochwercken, Zechen-Häusern, Künsten, und wie es Nahmen haben mag, soll anderer gestalt nicht, dann gegen übliche baare Bezahlung angewiesen, und gefolget werden.

5. Was bey der Nutzung der freyen Berg-Höltzer zu beobachten.

Zum 6. was die schädlichen Seuffen-Wercke betrifft, habet ihr aus beyliegender Copia sub Lit. A. eines an die Ober- und Berg-Haupt-Männer zu Freyberg, ergangenen Befehls zu ersehen, wie es damit eigentlich hinführo zu halten; Auf daß nun bey den Berg-Aembtern solchen unverbrüchlich nachgelebet, und darwieder nicht gehandelt werden möge: So werdet ihr die Nothdurfft darbey gebührende beobachten, und kein Seuffen-Werck, welches den Gehöltzen, Wild-Bahn, Wegen, Stegen, Floß- und Hammer-Gräben nachtheil- und schädlich befunden wird, zulassen, sondern wo dergleichen, so obangemerckten Schaden nach sich ziehen thäten, vorhanden, und ohne euere zum wenigsten dein des Ober-Amtmanns mit Besichtig- und Zulassung angerichtet worden wäre, die Inhabere durch den Bergmeister, und Forst-Bedienten selbiger Revier, nicht allein austreiben, sondern auch zu Ersetzung des Schadens anhalten, und nach Befindung, zu gebührender Straffe ziehen lassen.

6. Was bey den Seuffenwercken zu observiren.

7. Befinden wir euern gemachten Anstalt, über das freye Gnaden-Holtz, zu Aufbauung der Häuser, so wohl der Johann Georgen-Städter, als der Unterthanen aufn Dörffern insgemein vor genehm, und verordnen hiermit, daß nunmehr keine neuen Anbauer in bemeldter Johann Georgen-Stadt, über neuntzig Stämme, und denn in Dörffern, einem Bauer funfftzig, einem Häußler aber viertzig Stämme, und mehr nicht frey passiren solle, und werdet ihr solche Anbauende alles Fleisses, mit Steinen ihre Gebäude zu verführen, ermahnen und anhalten, damit das Bau-Holtz um so viel mehr zu künfftiger Nachfolge und steten Hülffe vor sie die Unterthanen, geschonet werden könne, gestalt die alte Holtz-Ordnung, die wir auch in diesem Stück zu gebührender

7. Freyes Gnaden-Holtz zu Aufbauung der Häuser.

bührender Observantz gebracht wissen wollen, es allenthalben erfordert. Anreichende der Johann Georgen-Städter verlauffene Frey-Jahre, wegen der vormahls zur Hut-Weyde und Erb-Räumen, auf gewisse Masse ihnen bewilligten Revier, bleibet solches biß auf euern des Ober-Forst-Meisters- und Ober-Amtmanns, auf ihr unterthänigstes Suppliciren, unterm dato Dreßden den 14ten des erforderten gehorsamsten Bericht ausgesetzt.

8. Was zu observiren beym Vieh-halten auf den Zech-Häusern u. dessen Hütung.

Vors 8. So viel das Viehe-Halten auf den Zechen-Häusern, item die Hauß-Genossen daselbst anlanget;

Soll hinführo keinen Hutmann oder Inwohner bedeuter Häuser, mehr als Eine Kuhe zu halten nachgelassen seyn, dieselbe nun soll zwar des Hut-Geldes, so lange das Berg-Werck gangbar und im Stande und dergleichen Wohnungen vor Zechen-Häusser zu achten seyn, befreyt bleiben, iedoch vor das Graß, so zu der Sommer- und Winter-Fütterung vor diese verstattet, eine Kuhe gedachte Personen sich aus unsern Wälden erholen, behalten wir einen jährlichen Grase-Zins als zwölff Groschen vor die Kuhe, Unsern Amte bevor, den ihr nunmehr jährlich richtig einzutreiben und treulich zu berechnen wissen werdet;

Bey den Haußgenossen in Zech-Häusern.

Anreichende die Hauß-Genossen auf solchen Häusern, soll den Hutleuten dergleichen einzunehmen, es wären dann Berg-Leute, so in bestehender würcklicher Arbeit auf den Gruben-Gebäuden begriffen, (mit denen es sein Bewenden hätte) wie auch alle Crämerey zu treiben, gäntzlich verboten seyn. Wornach sich dann nichts weniger bey den Zechen-Häusern am Stein-Heydel und Hausseck-Berg-Sieglischen ebenmäßig zu achten, und seynd im übrigen die Berg-Leute auf mehrangezogenen diesen Wohnungen, biß auf weitere Verordnung, mit den Klöppel- und Hauß-Genossen-Zinß, zu verschonen.

Bey den Zech-Häusern, wo die Bergwercke nicht gangbar.

Betreffende nechst dem die Zechen-Häuser, wo keine Bergwercke vor ietzt gangbar, unter welche Jurisdiction sie eigentlich gezogen werdẽ sollen, beruhet dasselbe ietzo in Berathschlagung, und wollen wir euch, nach gemachtẽ Schluß, mit gewisser Resolution auch deswegen, zu versehen, nicht ermangeln.

9. Wie der Unordn. in Kohl-Gehauen zu steuren.

Damit auch vors 9. der eingerissenen schädlichen Unordnung, in Kohl-Gehauen nachdrücklich gesteuert, und der Holtz-Ordnung und Unsern mehrmahligen, disfalls ergangenen Befehlen, desto unverbrüchlicher einsten nachgelebet werden möge; Als habet ihr den Hammer-Meistern ernstlich aufzuerlegen, daß sie in denen Kohl-Gehauen recht aufräumen, das Scheer-Holtz, Knorrichte, Buchen und ander grob-Holtz, zugleich mit wegschlagen, keine wiemerichte Stamm-Oerter, weniger Gipffel und Aeste, unter eines Fingers Dicke liegen, auch keine hohe Stöcke stehen, sondern die Stämme auf der Erden abhauen lassen, und deßwegen mit den Holtz-Hauern über das unartige, und unspaltige Holtz, eines rechten Lohnes, dadurch vor den andern und spaltigen Holtze, sie ihrer Mühe bezahlet seyn können, sich vergleichen sollen, bey dieser ausdrücklichen Straffe, do dem nicht Folge geschehen würde, daß den Hammer-Meistern, biß so lange aufgeräumet und nachgeschlagen worden, die Gehaue eingezogen, und kein Holtz gefolget, auch die hohen Stöcke, und was liegen und stehen bleibet, zu Clafftern, oder Schragen taxiret, und um gedoppelten Werth angesetzet werden solten, immassen ihr es dann allenthalben also zu observiren, gegen die ungehorsamen unnachläßig solcher Gestalt zu verfahren, nichts minder auch zu verordnen habet, auf daß es in Unsern Floß-Gehauen mit der Aufräumung, und was dem, wie obangeführet, mehr anhängig, gleichermassen, als in der Hammer-Meister Gehaue gehalten werden, bevorab aber in gedachten Unsern Floß-Gehauen die Schragen über das ordentliche Holtz-Maaß nemlich drey Ellen hoch und breit nicht setzen, und weiter kein Scheid, wie bißher zu Nachtheil Unserer Holtz-Nutzung geschehen seyn soll, darüber legen, auch was unter diesen Höltzern zur Flösse nicht tüchtig, entweder auf der Stelle verkohlen, oder denen Unterthanen an Frey-Höltzern hingeben lassen, keinesweges aber verstatten, daß die Holtz-Hauer die Klöppel und starcken Aeste vor sich aushalten, und ungebührlich wegführen, verkauffen, oder verbrennen mögen, wie in der Floß-Gehau zur Annabergischen Flösse in Schwange gehen soll, dahero ihr dem Vorsteher dieser Flösse, Caspar Seligmannen, ernstlich anzudeuten, hinfuhro fleißige Aufsicht in seinen Gehauen über die Holtz-Hauer zu haben, damit die Klöppel und Aeste, do sie nicht mit geflosset werden können, absonderlich ausgehalten, eingeleget und zum verkohlen oder Brenn-Holtz verkauffet werden, ihme aber, weiln er bißher zu Unsern Schaden (denn wir Uns an demselben auch, do dergleichen durch seine Negligentz weiter geursachet würde, zu erholen vorbehalten) solches nicht in Acht genommen, es hart verweisen.

10. Specht-Zäune, mit was vor Masse den Unterthanen zu vergönnen.

Nachdem 10. wegen der so genannten Spechten-Zäume, ihr unterthänigst davor achtet, daß die Unterthanen von ihrer darinnen erweisenden Wiedersätzlichkeit, und euch deßhalber begegnenden stetigen Anlauff am besten zu bringen seyn möchten, wann man ihnen zwar dieselbe iedoch nicht zu Winckel-Zäumen, sondern nur zu Ring-Zäumen, mit Bezahlung des darzu bedürfftigen Holtzes, zuliesse; So wollen wir auch diesen euern unterthänigsten Vorschlag hiermit belieben; Begehren dahero befehlende, ihr wollet nach obiger Maasse, diese Zäume den Unterthanen nunmehro vergönnen, das hierzu benöthigte Holtz aber entweder Stamm-Weise nach dem üblichen Tax, oder in den Schragen iede Spechte zu zweyen Ellen lang, mit zwey Rthlr. 12. Gl. bezahlen lassen.

11. Hut-Weyde-Geld u. Hütung der Aemter Crotendorf u. Schwartzenberg.

Wiewohln es sonst vors 11. des Amts Crottendorffs Dorffschafften Hut-Weyde-Geldes wegen, bey Unserm unterm dato Ober-Wiesenthal den 22ten Septembris Anno 1671. ergangenen Befehl sein Bewenden hat, wir auch geschehen lassen können, daß die neuen Häußler sich der Hütung auf der vor Alters hierzu angewiesenen Revier, wann solche in dem alten Stande verbleibet, und nicht erweitert wird, mit ihrem Rind-Viehe gebrauchen mögen. So wollen wir doch nicht allein die ietzterwehntem Rescript einverleibete Zeit, daß solche Rind-Viehe-Hütung nicht länger, als biß den Tag Jacobi in Unsern Wäldern gelitten, auch überdies die neuen Holtz-Gehaue unter sechs Jahren nicht betrieben werden sollen, genau in Acht genommen, sondern auch was wir am 22. May hinterlegten Jahres, wegen Haltung einer gewissen Anzahl Viehes, des Amts Schwartzenberg Unterthanen halben befohlen, auch auf die Crottendörffischen Amts-Unterthanen extendirt und expediret wissen, wornach ihr euch denn gebührende richten werdet.

12. Wie gegen die Zschorlauer wegen angemaßter Trifft im Amte Schwartzenberg zu verfahren.

Belangende zum 12. des Dorffs Zschorlau nacher Wiesenburg gehörige Unterthanen, welche sich mit der Trifft in des Amts Schwartzenberg Revier, gegen dem Steinberg und Albernau, mit einzubringen suchen sollen, hast du, der Ober-Amtmann dich zu erinnern, was wir auf des Besitzers des Guts Albernau, Johann Blühers, hierwider geführten Beschwerden sub dato Dreßden am 8. Junii unlängsthin vor Verordnung gethan. Und weiln wir darüber deines zugleich erforderten unterthänigsten Berichts nochmahls ehest gewärtig, so lassen Wir bis dahin Unsere Resolution ausgestellet, ihr könnet aber inmittelst, damit bedeute Zschorlauer kein Recht vor sich anzuziehen haben mögen, mit der Pfändung gegen sie verfahren lassen, und dadurch von ihrer Unbefugniß sie abhalten.

13. Streitige Siegelische Räume an der Mulde.

Die Siegelische streitige Räume an der Mulde bey Schönheyde vors 13te betreffend, entsinnen wir uns des angezogenen, von dir, dem Ober-Amtmann vormals erstatteten unterthänigsten Berichts guter Massen, Wir seynd aber nach befundenen Umständen diese Sache allhier in Verhör zu ziehen und darinne Weisung zu thun, euch sodann auch mit gewissen Bescheide zu versehen gemeinet, bis dahin ihr in Ruhe zu stehen wissen werdet.

14. Amtmann zu Grün-

Letzlich und zum 14. Auf daß auch um so viel weniger keine widrige neue Einfüh-

rung

hayn, Wolcken- u. Lauterstein soll sich denen allhier verordneten Puncten conformiren.

rung dieser abgestellten Mißbräuche aus denen Grünhäynischen mit des Amts Schwartzenberg und Crotendorff vermengten Dorffschafften entstehen möchten, weiln bey dem Amt Grünhayn, Wolcken- und Lauterstein dergleichen Revision noch nicht vorgangen, und die alldort sich gleichfalls ereignete Unordnungen dadurch abgeschaffet wären; So haben Wir dem Amtmann daselbst hierbeygehende befohlen, daß er sich mit demjenigen, was bey dem Amte Schwartzenberg angeordnet worden, conformiren, und was ihr Commissions wegen ihme intimiren würdet, deme gemäs bezeigen, solches alles auch zu Beförderung Unsers Interesse, mit treuem Fleisse werckstelligen und in Obacht nehmen solte, dahero ihr berührten Amtmann nunmehr, nach erheischender Nothdurfft, in einem und andern zu durchgehender guten Ordnung, mit benöthigtem Bescheide versehen werdet.

Membr. II. Kohl-Gehaue und deren Eintheilung unter die Hammer-Meister.

Nachdem Wir uns nun des andern Theils euers unterthänigsten Haupt-Berichts, die Kohl-Gehaue und deren Eintheilung unter die Hammer-Meister anlangende, gnädigst erinnern, So befinden Wir zwar wie ihr diesen Passum auf mehr als einerley Wege genüglich überleget und endlich dafür halten wollen, daß am vorträglichsten seyn würde, wann denen Hammer-Meistern ingesamt, eine gewisse geschlossene Zeit zum Eisen-Schmeltzen im Jahre, nemlich von Georgen-Tag bis Martini, auch zu Verkohlung der Höltzer in Wäldern, ebenmäßig eine Zeit, als von Mariä-Verkündigung an, bis den Tag Galli, præcise gesetzet würde, und was ihr darüber mehr an die Hand gebet. Ob uns nun wohl die zu Verkohlung der Höltzer in Wäldern vorgeschlagene Zeit von Mariä-Verkündigung an, biß auf Galli-Tag, der von euch vorgestellten unterschiedlichen nutzbaren Umstände wegen gefällig, Wir auch, daß solches eingeführet, in beständige Observantz bracht und darüber unverbrüchlich gehalten werden solle, wohlbedächtig hiermit resolviret haben wollen; Mit gnädigsten Begehren, ihr wollet nunmehr eine solche nachdrückliche Aufsicht anordnen, daß vor den Tag Mariä Verkündigung kein Mäuler angezündet, auch nach dem Tag Galli sich in der Arbeit auf den Wäldern kein Köhler, noch sonst iemand, so darinnen nicht zu schaffen, bey nahmhaffter Geld-Straffe (die ihr euern Ermessen nach zugleich zu benennen habt) finden lassen soll, hingegen werden die Hammer-Meistere dahin zu trachten wissen, daß sie im Herbst an geschlagenen Holtze solchen Vorrath aufbringen, als sie im Frühe-Jahr, bey Eintretung des benennten Marien-Tages, zum Anfange des Verkohlens, bedürfftig seyn möchten; So bedüncket Uns doch, was die Zeit zum Eisenschmeltzen betrifft, wie man hierdurch den Zweck wegen zulängiger Verminderung der bey denen Hammer-Wercken bishero befundenen und Unsern Wäldern und Wildbahn ferner unerträglichen grossen Holtz-Consumtion, nicht völlig erreichen dürfften; Dahero wir, aus gepflogenem reiffen Rath thunlicher zu seyn erachten, wann einem Hammer-Werck eine gewisse Anzahl Schragen-Holtz jährlich deputiret und zugetheilet würde, sintemahln hiernach ein iedweder sich zu reguliren und seinen Haußhalt, wie er selbigen am nutzbarsten vor sich befinden wird, einzurichten und anzustellen hätte.

Vorschläge dazu werden ratione der Zeit zur Verkohlung

aber, in Ansehung des Eisen-Schmeltzens, wird beyseite des Expediens beliebet.

Demnach wollen wir einem iedweden Hammerwercke, welches sich des Kohl-Holtzes aus Unsern Wäldern alleine erholen muß, und von Böhmischen Höltzern, oder nach Gelegenheit Privat Personen, aus denen Erb-Höltzern etwas zu erhandeln, kein Mittel ergreiffen kan, acht hundert Schragen, denenjenigen aber, welche obig erwehnter-massen neben Unsern auch frembder Höltzer fähig seyn können, massen Wir ihnen solches hiermit nachgelassen haben wollen, nach Bewandniß dessen, so sie anderwerts erlangen mögen, nur vier bis fünff hundert Schragen jährlich überhaubt, so wohl vor den hohen Ofen, als allerseits Feuer beym Hammer, es mögen Blech-Frisch- oder Staab-Feuer seyn, gegen der bisher üblichen Bezahlung bewilliget haben, mit welcher Post Schragen Holtz ein ieder sein Werck nach eigenen Gefallen, wie ihm das zu seinem besten Vortheil und Gewiñ einzurichten am vorträglichsten scheinet, treiben und sich so lange, biß die verschlagenen Wälder hinwieder bestanden, gedulden mag, dessen ihr die Hammer-Meistere, nunmehro zu bescheiden und mit jährlicher Reichung des deputirten Holtzes, einem iedweden, nach vorhergehender Beschaffenheit seines Werckes, in gebührende Acht zu nehmen habet, doch an solchen Orten, wo es, mit Verhauung der jungen Höltzer, der Wildbahne am unnachtheiligsten seyn kan. Daferne aber auch diese denen Hammer-Wercken benannte Anzahl Schragen-Holtz, offtberührten unsern Schwartzenbergischen Amts-Wäldern an beständiger continuirlicher Nutzung verhinderlich fallen, oder der Wildbahn (welche Wir keinesweges benachtheiliget und weiter geschwächet wissen wollen) præjudicirlich seyn solte, daß daher auf alle Wercke darmit zu folgen bedencklich wäre wollen Wir die Hämmer, so vor andern das Alter und eine gute Fundation vor sich, denenjenigen, die etwan nur auf eine gewisse Zeit, oder sonst mit unbeschrenckten Bedingungen zugelassen worden, allenthalben vorgezogen wissen, welches ihr dann in gebührender Acht zu halten.

Vor iedes Hammerwerck, so sich lediglich an das Churfürstl. Holtz halten muß jährl. 800.

Schragen Holtz, vor iedes, das auch anderstwo Holtz bekommen kan, 4. biß 500. Schragen.

Reservatum bey dieser Verordnung.

Memb. III. Verneurung der alten Holtz-Ordnung betreffend.

So viel endlich das 3te. Membr. eures offteingezogenen unterthänigsten Berichts, nemlich die Verneuerung der alten Holtz-Ordnung anreichet; wie Wir mit derselben nach der schon am 2. Martii An. 1668. ertheilten gemessenen Verordnung (die Wir abgewichenes 1674. Jahr unterm 30. Junii wiederholet) aufs bald möglichste zu verfahren und allen Verzug hierinen zu vermeiden, der hohen Nothdurfft nochmahls befinden; Also werdet ihr auch nunmehro, weiln euch über dasjenige, so ihr hierzu in ein und andern von uns zum gnädigsten Bescheide gehorsamst noch gebeten, anietzo behörige Resolution wiederfahren, damit ferner nicht zu säumen und nicht allein bey dem Amt Schwartzenberg und Grünhayn, sondern auch in den übrigen Ertzgebürgischen Aemtern, nach Anleitung vorerwehntes Unsers Rescripts vom 30. Junii 1674. alles in gute und völlige Richtigkeit zu setzen, nicht ermangeln, auf daß aller Orten den eingeschlichenen schädlichen Mißbräuchen, Eigennützigkeiten und Unordnungen vollkömmlich gesteuret werden möchte, massen Wir dann, wann ihr zuförderst im Amt Schwartzenberg mit sothaner verneuerten Holtz-Ordnung durchkommen und selbige in ihren benöthigten richtigen Zustand gelanget, solcher zu Unserer Ersehung und Ratification, ingleichen auch nachgehends von den übrigen Aemtern gewärtig seyn. Woltens euch zu gnädigster Resolution nicht verhalten und vollbringet ihr an diesem allen Unsere zuverläßige eigentliche Meinung. Datum Dreßden am 6. Sept. 1675.

Johann Georg, Churfürst.

Herrmann von Wolffframbsdorff.
Salomon Friedrich Lingke.

Dem vesten unsern Land-Jägermeister im Ertzgebürgischen Creysse, Amts-Hauptmann zu Wolcken- u. Lauterstein, Lichtewalde und Nauensorga, Camer-Junckern, Ober-Aufseher der Wiltscher- und Mulden-Flössen und lieben getreuen, George Carln von Carlowitz zu Alten-Schönfels und Arnsdorff so wohln Johann Georgen von Carlowitz, Camer-Junckern, Ober-Forst- und Wild-Meistern zu Rabenstein, auch Johann Georg Rachalstein des Ertzgebürgischen Creysses, Ober- und Amtmann zu Schwartzenberg.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Wildprets-Deuben, das Büchsentragen, Schiessen, Klöppelung der Hunde, Fortschaffung des Wildprets, auch Verborgung derer Netze und Hunde, den 24. Mart. Anno 1686.

An. 1686.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Cräyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen Unsers Chur-Fürstenthums Unterthanen zu wissen; Welcher massen an Uns von Unsern Ober-Hof-Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistern, vielerley Wildpret-Deuben und anderer Insolentien halber, und zwar, daß dann und wann einig mit Kugeln und Schrot erschossenes Roth- Reh- und Schwartz-Wildpret gefunden, die jungen Hasen in der Setz-Zeit angegriffen, Repp- Feld-Hüner- Endten- und Trappen-Eyer ausgenommen, denen vormaligen Holtz- und andern Verordnungen zuwider, in Unsere und eigene Gehöltze Ziegen ohne Unterscheid eingetrieben, das Büchsentragen und Platzen ungescheut wieder gebraucht, die Hunde nicht geklöppelt, ja gar mit zu Felde genommen, die Wild-Bahne dadurch sehr benachtheiliget, und das Feder-Wildpret verwüstet, die gefundenen Hirsch-Gehörne und Stangen ungebührlich entwendet, und hierüber noch mehrer Unfug verübet würde, unterthänigst einberichtet;

Wildpret-Deuben u. andere Insolentien.

Und hiernechst, wie etliche Unterthanen, so die Wildprets-Fuhren zu leisten schuldig, zu Abführung derselben widersetzt, und durch ihre Obrigkeit so schlecht darzu angehalten würden, daß das zu unserer Hoffstatt geschossene Wildpret etliche mahl erstincken und verderben müssen;

Verweigerte Wildprets-Fuhren.

Darneben auch dieses geklagt worden, daß dererselben an die von Adel ergangene, und in der Bestallung angemerckte Inhibition in dem, daß einer vom andern die Netz zum Jagen, und Hunde zum Hetzen nicht erborgen, noch dieser jenem dieselbe leihen solle, gar nicht attendiret, sondern verwerfflich geachtet, auch von theils in ihren Gerichten, die verlauffenen Jäger- und andere Pürschgen, welche sich mit Flinten und Röhren trügen, und weder Abschied noch Zeugniß ihres vorigen Verhaltens halber auffzuweisen hätten, geduldet, geschützet, ja gar in Dienst und Bestallung aufgenommen würden:

Derer von Adel hindangesetzte Inhibition.

Wann dann unserm Jagd-Regali und Wildbahne hierdurch grosser Schaden und Nachtheil beschiehet, und Wir über dergleichen Insolentien und Unordnungen desto mehrern Mißfallen tragen, weil theils derselben in unterschiedenen von Unsern Hochlöblichsten Herren Vorfahren, sonderlich Anno 1649. 1650. 1659. und 1670. ergangenen Mandatis bereits verboten, herwieder aber von Bürgers- und Bauers-Manne, auch denen von Adel, und denen Ihrigen vielfältig und ungescheut gehandelt worden.

Daraus erfolgter Schade.

Vorfahren Mandata 1649. 1650. 1659. und 1670.

Als seynd Wir, solchem allen ferner nachzusehen, keines Weges gemeinet, vielmehr zu gäntzlicher Abhelffung derselben, alle vorige Mandata hierdurch zu wiederholen, und dergestalt zu verneuern, veranlasset worden, daß zuförderst die Klöppelung derer Hunde hinwiederum auf- und in gehörigen Gang gebracht, diese mit fünff Vierteln der Ellen langen, und ein Viertel dicken Klöppeln Tages und Nachts behänget, nur zu Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebrauchet, also innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen, am wenigsten ledig mit zu Felde genommen, die Fleischer- und Schaaf-Rüden auch stets an Stricken oder Ketten geführet; ingleichen derer von Adel Jagt-Hunde gekuppelt werden sollen: Das wegen des Ziegen-haltens, Büchsen-tragens und Platzens gethane Verbot wird wörtlich anhero wiederholet, daß nemlich niemand, wer der auch sey, mit Flinten, Pirsch- und andern Röhren, oder mit ledig lauffenden starcken Hunden (welches letztere auch Unsern eigenen Forst-Bedienten hierdurch untersaget wird) in Unsern Gehöltzen, Wildbahn und Gehegen, sich antreffen und betreten lassen solle, ausser Unsere Lehen- und Wanders- oder reisende Leute; Jene, daferne sie mit Jagten beliehen, und in zugelassener Zeit auf ihrem eigenen Grund und Boden, diese aber in der ordentlichen Land-Strasse verbleiben.

welche verneuert werden.

Wie nun hiernechst der in nicht-Fortschaffung des Wildprets verspührte Ungehorsam und Saumsal, die Unterhaltung des unnützen Gesindleins, nebenst Verborgung der Netze und Hunde, das Frühlings-Stellen beym Wiederfluge und dergleichen mehr, zu Unserm besondern Mißvergnügen gereichet, auch uns zu förderlichster Abstellung veranlasset: Also befehlen Wir, vermittelst gegenwärtigen Patents, allen Unseren Lehen- und Amt-Leuten, auch sämtlichen Unterthanen insgemein, daß bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen Straffe, niemand sich gelüsten lasse, diesem, über oberzehlte Unordnungen abgefaßten Patent, und Unsern darinne fürgestellten Landes-Fürstl. Willen, auf einige Weise zuwider zu handeln, sich zum Verborgen der Netze und Hunde zu bequemen, in der Fasten-Zeit beym Wiederfluge zu stellen, die schuldigen Wildprets-Fuhren zu hemmen, oder die Widerspenstigen durch Connivenz und Nicht-Anhalten, oder widriges Einrathen in ihrem unziemenden Vorsatze zu stärcken, und übrigens vorgedachtes Herren-loses Gesindlein, es lege denn seines Thuns und Wandels halber gnügliche Bescheinigung für, in seinen Gerichten zu dulden, oder gar in Dienste zu nehmen, und Unterhalt zu machen:

Anbefohlne Folgleistung.

Es soll vielmehr männiglich gehalten und schuldig seyn, solche Leute alsofort anzugeben, zur Hafft zu bringen, und dem nechsten Amte, oder dem nechstanwohnenden Ober-Forst- und Wild-Meister zur Examination zu lieffern, hierüber auch Unsern Jagt- und Forst-Bedienten, dafern schadhafft oder todt Wildpret gefunden, oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet würde, durch zeitiges Anmelden hievon gnugsame Nachricht iedesmahl zu ertheilen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen, Fug und Gelegenheit haben möge, ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehen-Leute Aemtern, Flecken und Dörffern zu publiciren, zum Uberfluß des Jahres zweymahl abzulesen, und allen Unsern Amt- Jagt- Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in den Dorff-Gerichten und Schencken zu iedermans Nachricht anzuschlagen, und hieran Unser ernster Wille und Meynung zu vollbringen. Uhrkundlich mit Unserm Jagt-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 24. Martii, 1686.

Diß alles zu publiciren, u. des Jahrs 2. mahl abzulesen.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoymb.

Johann Willhelm Barwasser.

Mandat

Mandat

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, wider die Wildprets-Deuben, auch andere bey dem Jagd-Wesen eingerissene Unordnungen, den 24. May, Anno 1692.

An. 1692.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann George der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Crayß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen zu wissen; Welcher massen an Uns von Unsern Ober-Hof-Land-Jäger-Ober-Förster- und Wild-Meistern, vielerley Wildprets-Deuben und anderer Insolentien halber, und zwar, daß dann und wann einig mit Kugeln und Schrot erschossenes Roth-Reh- und Schwartz-Wildpret gefunden, die jungen Hasen in der Setz-Zeit angegriffen, Repp-Feld-Hüner-Enten- und Trappen-Eyer ausgenommen, denen vormahligen Holtz- und andern Verordnungen zuwider, in Unsere und eigene Gehöltze, Ziegen ohn Unterschied eingetrieben, das Büchsentragen und Platzen ungescheut wieder gebraucht, die Hunde nicht geklöppelt, ja gar mit zu Felde genommen, die Wildbahn also dadurch sehr benachtheiliget, und das Feder-Wildpret verwüstet, die gefundenen Hirsch-Gehörne und Stangen ungebührlich entwendet, und hierüber noch mehrer Unfug verübet würde, unterthänigst einberichtet, und hiernechst, wie etliche Unterthanen, so die Wildprets-Fuhren zu leisten schuldig, zu Abführung desselben widersetzlich, und durch ihre Obrigkeiten so schlecht darzu angehalten würden, daß das zu Unserer Hofstatt geschossene Wildpret etliche mahl erstincken und verderben müssen, darneben auch dieses, daß dererselben an die von Adel ergangene, und in der Bestallung angemerckte Inhibition, indem, daß einer vom andern die Netze zum Jagen, und Hunde zum Hetzen nicht erborgen, noch dieser jenem dieselben leihen solle, gar nicht attendiret, sondern verwerfflich geachtet, auch von theils in ihren Gerichten die verlauffenen Jäger- und andere Pürschgen, welche sich mit Flinten und Röhren trügen, und weder Abschied noch Zeugniß ihres vorigen Verhaltens halber aufzuweisen hätten, geduldet, geschützet, ja gar in Dienst und Bestallung aufgenommen würden, geklaget worden, und hierüber, daß die Gehäge und Stände der Fasanen, sonderlich in der Bruth-Zeit gestöret werden möchten, gefürchtet wird. Wann dann Unserm Jagt-Regali und Wildbahne hierdurch grosser Schaden und Nachtheil geschiehet, und Wir über dergleichen Insolentien und Unordnungen desto mehrern Mißfallen tragen, weil theils derselben in unterschiedenen von Unsern Hochlöblichsten Herren Vorfahren Anno 1649. 1650. 1659. 1670. und noch letzlich 1686. ergangenen Mandatis bereits verboten, hierwider aber vom Bürgers- und Bauers-Manne, auch von denen von Adel, und denen Ihrigen vielfältig und ungescheut gehandelt worden: Als seynd Wir, solchem allen ferner nachzusehen, keines Weges gemeinet, vielmehr zu gäntzlicher Abhelffung derselben alle vorige Mandata, denen Wir, daß die Fasans auf keinerley Weise und Art beunruhiget werden sollen, anhängen, hierdurch zu wiederholen, und dergestalt zu verneuern veranlasset worden, daß zuförderst die Klöppelung der Hunde wiederum auf- und in gehörigen Gang gebracht, diese mit fünff Vierteln der Elle langen, und ein Viertel

Angegebene Wildprets-Deuben und andere Insolentien.

Vorfahren Mandata 1649. 1650. 1659. 1670. und 1686.

werden wiederholet und verneuert.

Hunde-Klöppeln.

dicken Klöppeln Tags und Nachts behänget, nur zu Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebrauchet, also innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen, am wenigsten ledig mit zu Felde genommen, die Fleischer- und Schaf-Rüden auch stets an Stricken und Ketten geführet, ingleichem derer von Adel Jagt-Hunde gekuppelt werden sollen. Das wegen des Ziegen-haltens, Büchsen-tragens und Platzens gethane Verbot wird wörtlich anhero wiederholet, daß nemlich niemand, wer der auch sey, mit Flinten-Pirsch- und andern Röhren, oder mit ledig-lauffenden starcken Hunden (welches letztere auch Unsern eigenen Forst-Bedienten hierdurch untersaget wird) in Unsern Gehöltzen, Wildbahn und Gehägen, sich antreffen und betreten lassen solle, ausser Unsere Lehen- und Wanders- oder reisende Leute. Jene, daferne sie mit Jagten beliehen, und in zugelassener Zeit auf ihrem eigenen Grund und Boden, diese aber in der ordentlichen Land-Strasse verbleiben. Wie nun hiernechst der in Nichtfortschaffung des Wildprets verspürte Ungehorsam und Saumsal, die Unterhaltung des unnützen Gesindleins, nebst Verborgung der Netze und Hunde, das Frühlings-Stellen beym Wiederfluge, und dergleichen mehr zu Unserm besondern Mißvergnügen gereichet, auch Uns zu förderlichster Abschaffung veranlasset; Also befehlen Wir, vermittelst gegenwärtigen Patents, allen Unsern Lehen- und Amt-Leuten, auch sämtlichen Unterthanen insgemein, daß bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen Straffe, niemand sich gelüsten lasse, diesem über oberzehlte Unordnungen abgefasten Patent, und Unserm darinn fürgestellten Landes-Fürstlichen Willen auf einige Weise zuwider handeln, sich zum Verborgen der Netze und Hunde zu bequemen, in der Fasten-Zeit beym Wiederfluge zu stellen, die schuldigen Wildprets-Fuhren zu hemmen, oder die Widerspenstigen durch Connivenz und nicht-Anhalten, oder widriges Einrathen, in ihrem ungeziemenden Vorsatze zu stärcken, und übrigens, vorgedachtes Herren-loses Gesindlein, es lege denn seines Thuns und Wandels halber gnügliche Bescheinigung für, in seinen Gerichten zu dulden, oder gar in Dienste zu nehmen, und Unterhalt zu machen: Es soll vielmehr männiglich gehalten, und schuldig seyn, solche Leute alsofort anzugeben, zur Hafft zu bringen, und dem nechsten Amte, oder dem nechst-anwohnenden Ober-Forst- und Wild-Meister zur Examination zu liefern, hierüber auch Unsern Jagt- und Forst-Bedienten, dafern schadhafft oder todt Wildpret gefunden, oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen oder verwundet würde, durch zeitiges Anmelden hiervon gnugsame Nachricht iedesmahl zu ertheilen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen Fug und Gelegenheit haben möge, ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehen-Leute Aemtern, Flecken und Dörffern zu publiciren, zum Uberfluß des Jahres zwey mahl abzulesen, und in allen Unsern Amt-Jagt-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in den Dorff-Gerichten und Schencken zu iedermans Nachricht anzuschlagen, und hieran Unser ernster Wille und Meynung zu verbringen. Uhrkundlich mit Unserm Jagt-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden am 24. Maji, 1692.

Fleischer- u. Schaafs-Rüden.

Ziegenhalten, Büchsentragen ꝛc.

nicht-Fortschaffung des Wildprets.

Verboth solcher Unordnungen.

Diß Patent zu publiciren u. Jahrs 2. mal abzulesen.

Johann George Churfürst.

(L. S.)

Ludewig Gebhard, Freyherr von Hoymb.

Johann Wilhelm Barwasser, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die biß anhero gehaltene Wolffs-Jagden aufgehoben seyn sollen, den 11. Octobr. Anno 1693.

Johann Georg der Vierdte, Churfürst, ꝛc.

An. 1693.

Unterthanen Beschwehr wegen derer Wolffs-Jagden.

Die sind mit leichtern Kosten zu bewerckstelligen,

und zwar durch die Forst-Bedienten, welche vor iedes Stück

Ⓛiebe Getreue, Euch ist zur Gnüge bekannt, was maßen Unsere Unterthanen zum öfftern Beschwere geführet: daß die so genannten Wolffs-Jagden zu ihren grossen Schaden und zu Ruinirung vieler bis anhero angestellet worden, und wie sie um Aufhebung derselben, zu unterschiedenen mahlen und noch letzlich unterthänigst angesuchet. Nun Wir denn eines theils gnädigst erwegen, daß der, vormahls zu Austilgung derer Wölffe, abgezielte Zweck, mit leichtern Kosten und nach Art und Weise, wie es etwa in andern Ländern practiciret wird, bewerckstellet, anders theils aber daß Unsere Unterthanen vieler Ungelegenheit überhoben, und darbey conserviret werden können, und dahero gemeynet, solche Jagden gäntzlich aufzuheben, und an derselben Statt, denen Forst-Bedienten und andern hiermit frey zu geben, die Wölffe zu schiessen und auf zulässige Arten zu fangen, und vor jedes Stück dem, der es in das nechste Amt lieffert, daselbst zehen Gülden bezahlen zu lassen.

10. fl. bezahlet bekommen sollen. Welche Gelder die Dorffschafften zu geben sich erklären sollen.

Als begehren Wir hiermit, ihr wollet dieses also zu Wercke richten, die Dorffschafften mit Zuziehung des Beamten, worunter sie gehörig, was jede, dieser Erleichterung wegen, und zu Uberhebung derer darzu erforderten schweren Dienste, Unkosten und andern Ungemachs, gegen gnugsam schrifftliche Versicherung, daß diese mehr erwehnte Dienste, gegen Erlegung derer verwilligten jährlichen Gelder, so lange wir solche nehmen, gäntzlich aufgehoben seyn sollen, zu geben sich erklären möchten, darüber vernehmen, mit gnugsamen Motiven das Quantum zu erhöhen suchen, sodann zu Unserm Cammer-Gemach, wie hoch es gebracht, berichten, die gegebene Freyheit gnungsam kund machen, und die Sache so viel möglich beschleunigen, Daran geschicht Unser Will und Meynung, Datum Torgau am 11. Octobris, Anno 1693.

Generale

An die Creyß-Haupt- und Amt-Leute.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen, die Wildbahne, Büchsen-Tragen, Schiessen, Klöppelung derer Hunde, Fortschaffung des Wildprets, auch Verborgung derer Netze und Hunde betreffend, den 2. May, Anno 1695.

An. 1695.

Wildprets-Deuben u. andere Insolentien.

Ⓥon GOttes Gnaden, Wir Friedrich August, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen zu wissen: Welchermassen an Uns von Unsern Ober-Hof-Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistern vielerley Wildprets-Deuben und anderer Insolentien halber, und zwar, daß dann und wann einig mit Kugeln und Schrot erschossenes Roth- Reh- und Schwartz-Wildpret gefunden, die jungen Hasen in der Setz-Zeit aufgegriffen, Repp-Feld-Hüner- Enten- und Trappen-Eyer ausgenommen, denen vormahligen Holtz- und andern Verordnungen zuwider, in Unsere und eigene Gehöltze, Ziegen ohne Unterschied eingetrieben, das Büchsen-tragen und Platzen ungescheut wieder gebraucht, die Hunde nicht geklöppelt, ja gar mit zu Felde genommen, Körne-Plätze zu Ankörnung des Wildprets zugerichtet, mehrere Wildprets-Gruben gemachet, die Wild-Bahne also dadurch sehr benachtheiliget, und das Feder-Wildpret verwüstet, die gefundenen Hirsch-Gehörne und Stangen ungebührlich entwendet, und hierüber noch mehrer Unfug verübet würde, unterthänigst einberichtet, und hiernechst, wie etliche Unterthanen, so die Wildprets-Fuhren zu leisten schuldig, zu Abführung desselben widersetzlich, und durch ihre Obrigkeiten so schlecht darzu angehalten würden, daß das zu Unserer Hoffstatt geschossene Wildpret etlich mahl erstincken und verderben müssen, darneben auch dieses, daß dererselben an die von Adel ergangene und in der Bestallung angemerckte Inhibition, in dem, daß einer vom andern die Netze zum Jagen, und Hunde zum Hetzen nicht erborgen, noch dieser jenem dieselben leihen solle, gar nicht attendiret, sondern verwerfflich geachtet, auch von theils in ihren Gerichten die verlauffenen Jäger- und andere Pürschgen, welche sich mit Flinten und Röhren trügen, und weder Abschied noch Zeugnüß ihres vorigen Verhaltens halber aufzuweisen hätten, geduldet, geschützet, ja gar in Dienst und Bestallung aufgenommen würden, geklaget worden, und hierüber, daß die Geheege und Stände der Fasanen in einiger, sonderlich der Bruth-Zeit gestöret werden möchten, gefürchtet wird. Wann dann Unserm Jagd-Regali und Wild-Bahne hierdurch grosser Schaden und Nachtheil geschiehet, und Wir über dergleichen Insolentien und Unordnungen desto mehrern Mißfallen tragen, weil theils derselben in unterschiedenen von Unsern hochlöblichsten Herren Vorfahren Anno 1649. 1650. 1659. 1670. und noch letzlich 1686. auch 1692. ergangenen Mandatis bereits verboten, hierwieder aber vom Bürgers- und Bauers-Manne, auch von denen von Adel, und denen ihrigen vielfältig und ungescheut gehandelt worden; Als seynd Wir solchen allen ferner nachzusehen keines Weges gemeinet, vielmehr zu gäntzlicher Abhelffung derselben, alle vorige Mandata, denen Wir, daß die Fasans auf keinerley Art und Weise beunruhiget werden sollen, anhängen, hierdurch zu wiederholen, und dergestalt zu verneuern veranlasset worden, daß zuförderst die Klöppelung der Hunde hinwiederum auf- und in gehörigen Gang gebracht, diese mit fünff Vierteln der Ellen langen, und ein Viertel dicken Klöppeln Tags und Nachts behenget, nur zu Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebrauchet, also innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen, am wenigsten ledig mit zu Felde genommen, die Fleischer- und Schaaf-Rüden auch stets an Stricken oder Ketten geführet, ingleichen derer von Adel Jagd-Hunde gekuppelt werden

Auch derer von Adel nicht geachtete Inhibition.

Vorfahren Mandata de A. 1649. 1650. 1659. 1670. 1680. und 1692. werden wiederholet.

werden sollen: Das wegen des Ziegenhaltens, Büchsentragens und Platzens gethane Verbot wird wörtlich anhero wiederholet, daß nehmlich niemand, wer der auch sey, mit Flinten, Pirsch- und andern Röhren, oder mit ledig-lauffenden starcken Hunden, (welches letztere auch Unsern eigenen Forst-Bedienten hierdurch untersaget wird,) in Unsern Gehöltzen, Wild-Bahn und Gehegen sich antreffen und betreten lassen solle, ausser Unsere Lehn- und Wanders- oder reisende Leute, Jene, daferne sie mit Jagden beliehen, und in zugelassener Zeit auf ihrem eigenen Grund und Boden, diese aber in der ordentlichen Land-Strasse verbleiben. Wie nun hiernechst der in Nichtfortschaffung des Wildprets verspürte Ungehorsam und Saumsal, die Unterhaltung des unnützen Gesindleins, nebst Verborgung der Netze und Hunde, das Wildkörnen und Gruben machen, alles Nacht- und das Frühlings-Stellen beym Wiederfluge, auch dergleichen mehr, zu Unserm besondern Mißvergnügen gereichet, auch Uns zu förderlichster Abschaffung veranlasset;

Verboth. Also befehlen Wir, vermittelst gegenwärtigen Patents, allen Unsern Lehn- und Amt-Leuten, auch sämtlichen Unterthanen insgemein, daß bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen Straffe, niemand sich gelüsten lasse, diesem, über oberzehlte Unordnung abgefasten Patent, und Unsern darinn fürgestellten Landes-Fürstlichen Willen auf einige Weise zuwider zu handeln, das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde, noch andere Weise über die Reinungen zu körnen und zu locken, auch keine neue Wilds-Gruben zu machen, sich zum Verborgen der Netze und Hunde zu bequemen, in der Fasten-Zeit beym Wiederfluge zu stellen, die schuldigen Wildprets-Fuhren zu hemmen, oder die Wiederspenstigen durch Connivenz und nicht Anhalten, oder widriges Einrathen, in ihrem unziemenden Vorsatze zu stärcken, und übrigens, vorgedachtes Herren-loses Gesindlein, es lege denn seines Thuns und Wandels halber gnügliche Bescheinigung für, in seinen Gerichten zu dulden, oder gar in Dienst zu nehmen und Unterhalt zu machen; Es soll vielmehr männiglich gehalten und schuldig seyn, solche Leute alsofort anzugeben, zur Hafft zu bringen, und dem nechsten Amte oder dem nechst-anwohnenden Ober-Forst- und Wild-Meister zur Examination zu liefern, hierüber auch Unsern Jagd- und Forst-Bedienten, dafern schadhafft oder todt Wildpret gefunden, oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet würde, durch zeitiges Anmelden hievon gnugsame Nachricht iedesmahl zu ertheilen. Die Verbrecher anzugeben. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen Fug und Gelegenheit haben möge, ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehn-Leute Aemtern, Flecken und Dörffern zu publiciren, zum Überfluß des Jahres zweymahl abzulesen, und in allen Unsern Amt- Jagd- Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in den Dorff-Gerichten und Schencken zu iedermans Nachricht anzuschlagen, und hieran Unser ernster Will und Meynung zu vollbringen. Diß Patent zu publiciren, u. des Jahrs 2. mahl abzulesen. Uhrkundlich mit Unserm Jagd-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 2. Maji, An. 1695.

Friedrich August, Churfürst.

(L. S.)

Hanns Caspar von Schönberg,

Johann Wilhelm Barwasser.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, die Vermachung des Thier-Gartens bey Ostra betreffend, den 16. Decembr. Anno 1696.

An. 1696. Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, Welchergestalt Wir an

Thier-Garten bey Ostra. und bey unserm Vorwerg Ostra allhie, einen gewissen Bezirck von ietzt berührtem Vorwercke an, hinter der Schäfferey hinauf nach den Drescher-Häusergen zu, von da auf der Land-Strasse hinunter biß Kotta, und von dar bis an die Elbe, zu einem Thier-Garten, um darinnen Unserer Lust und Ergetzligkeit zu pflegen, ausersehen, selbigen sofort mit einer Vermachung verwahren, und damit dieser in gutem Esse beständig bleiben, auch das hinein gesetzte Wildpret desto füglicher beybehalten werden möchte, zur Passage der Reisenden, und anderer Leute, die sich des Durchgangs nothwendig gebrauchen müssen, und desselben nicht entrathen können, mit unterschiedenen Thor und Thüren, auch Häusern vor die Thor-Wärter versehen lassen; Dabey aber, was bey Durchpaßirung beobachtet werden soll, vermittelst eines gedruckten Patents an männiglich zu publiciren und

Beym Durchgehen kund zu machen, nöthig erachtet: Begehren demnach befehlende, daß iederman, so durch eine und andere Thüre oder Thor dieser Thier-Garten-Vermachung zu Ostra, seiner Angelegenheiten halber pasiren will oder muß, dieselbe auf keinerley Weise weder an den Seulen, Brettern und durchgezogenen Stangen oder Latten zu beschädigen, oder etwas davon zu entwenden, oder diese Vermachung zu übersteigen, weder Tags noch Nachts, sich unterstehen solle. Die Passagiers, so Hunde bey sich haben, werden dieselben, so lange, bis sie durch den Thier-Garten völlig pasiret, an Stricken zu führen, oder gar zurück zu lassen, auch die Cavalliers, wann sie Sommers-Zeit auf die Promenade fahren, oder reiten, die bey sich habenden Pistolen und Flinten, auch ander Pirsch- und Schieß-Gewehr bey dem Thor-Wärter ohne einige Exception abzugeben, oder selben gar zurück zu bleiben gewarnet: Es soll auch niemand mit Gewalt durchzudringen sich unterstehen, sondern allezeit so lange, bis ihm aufgemachet worden, warten, und die Thür und Thoren allemahl gewiß wieder zuzumachen gehalten seyn. Und zwar alles und jedes bey willkührlicher hohen Straffe, und Unserer Ungnade. Damit nun iedwedem mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen die Gelegenheit benommen seyn möge; Ist dieses Patent zu iedermans Nachricht an unterschiedenen Orten öffentlich angeschlagen zu befinden; Uhrkundlich mit Unserm Jagd-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 16. Decembris, Anno 1696.

sollen Passagiers ihre Hunde an Stricken führen, oder zurücke lassen. Cavalliers ihre Pistolen &c. abgeben. Niemand sich mit Gewalt eindringen.

Friedrich Augustus, Churfürst.

Johann Wilhelm Barwasser, S.

Resolutions-Puncte

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, wegen Abstellung derer bey Forst- und Holtz-Sachen in denen Ertz- und Ober-Gebürgischen Creyßen zeithero eingerissenen Mißbräuche, den 28. Augusti, Anno 1697.

An. 1697. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Groß-Fürst in Litthauen, Reussen, Preußen, Masau, Samoyten, Kyow, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Czernichau, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Gräff zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, 2c.

Vorsorge wegen Erhaltung des Holtzes. Thun hiermit kund; Als eine Zeit her Klage geführet werden wollen, was massen in Unserm Ober-Gebürge, die Wälder und Gehöltze gar unpfleglich gehalten worden; daß Wir Uns dannenhero aus tragender Landes-Väterlicher treuer Vorsorge bald bey Eintritt Unserer von GOtt Uns gegönneten Landes-Regierung veranlasset befunden, die diesfalls bereits bey Lebzeiten Unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, weiland Churfürst Johann Georg des Vierdten Lbd. angeordnete Überschlag- und Untersuchung berührter Höltzer fortstellen zu lassen, erfolglich, was, der Beschaffenheit nach hierunter Unsern Land und Leuten zur Conservation und ersprießlichen Wachsthum, vornehmlich zu Erhebung des Edlen Kleinods des Bergwercks, (mit welchen Uns GOtt sonderlich begnadet) dienen möchte, in reiffliche Deliberation zu nehmen, und zu Vorkommung alles besorglichen Schadens, eine gewisse Verfassung, wie beydes Städte und Communen, nebst denen Berg- und Hammer-Wercken beysammen bestehen, und nach Nothdurfft ins künfftige versorget werden können, zu machen; Da denn zu Erreichung dieses Zwecks diejenigen Mängel, welche Zeithero eingerissen, abzustellen höchstnöthig seyn wollen; Und zwar

Holtz-Ordnung de A. 1560. und Haupt-Resolutiones 1665. sind nicht in Obacht gehalten worden. 1. Gereichet Uns zu besondern Mißfallen, daß die Holtz-Ordnung de Anno 1560. und die darauf eingerichteten Instructiones derer Forst-Bedienten, sowohl die Anno 1665. so genannnte Haupt-Resolutiones und andere vielfältige darsieder ergangene heilsame Verordnungen in Holtz- und Forst-Sachen, nicht in gebührender Obacht gehalten, sondern darwider grosse Mängel und Excesse eingerissen, wordurch Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt, so Wir vor die Bergwercke, Communen und Hammer-Wercke iederzeit getragen, fruchtloß gemachet, zugleich Unser Cammer- und Bergwercks-Interesse merckllch geschmälert, auch der Bergwercks-Bau sehr benachtheiliget worden; Und wollen demnach, daß über obangeregte Holtz-Ordnungen, Instructiones, Haupt-Resolutiones, Befehliche und Anordnungen, hinkünfftig treulich, und mit allem Fleiß und Sorgfalt unausgesetzet gehalten, die darwider eingerissene Excesse aber gäntzlich vermieden und abgestellet werde, und zwar mit Vorbehalt der bereits verwürckten, bey Vermeidung ferner unnachbleiblicher harter Straffe, auch Verlust der Bestallung und Dienste desjenigen, so hierwider handeln, und dessen überführet werden wird.

Specification aller Bret-Mühlen im Ober-Gebürge einzusenden. 2. Sollen sämtliche Beamte fördersamst eine Pflichtmäßige Specification aller im Ober-Gebürge befindlichen Bret-Mühlen, mit Benennung eines ieden Besitzers und quo titulo derselbe darzu gelanget, nebst beglaubter Copeylicher Abschrifft derer darüber habenden Concessionen, zu fernerer Verordnung einsenden, auch dergleichen Neuer-erbauungen von dato an gantz nicht gestatten, insonderheit aber weder die Beamten noch Forst-Bedienten keine derselben eigenthümlich besitzen, oder sonst öffentlichen noch heimlichen Theil daran haben, bey Verlust derselben. Und weil man

Mißbrauch beym Einäschern in denen Wäldern abzustellen. 3. Wahrgenommen, daß das Aeschern in denen Wäldern Zeithero sehr gemißbrauchet, und allerhand liegendes, druckenes- Wind- brüchiges- und den Keil noch haltendes- auch wohl gar frisches Holtz mit verbrandt worden; So soll solcher Unfug hiermit gäntzlich abgestellet, das Einäschern der liegenden faulen, und sonst gantz unbrauchbaren Höltzer zwar ferner auf behörige Bewilligung, und gegen übliche Gebühren, iedoch gantz keinen Forst-Bedienten, zugelassen, darzu aber kein nutzbares Kohl- oder anderes Holtz, bey Vermeidung willkührlicher Strafe genommen, Nicht weniger das Fluß-Sieden in denen Wäldern, vermöge vorhin ergangener ernstlicher Befehliche und Wiederholung der darauf gesetzten Pœn, nachmahls gäntzlich abgestellet, und dieses anderer gestalt nicht, als ausserhalb denen Wäldern, in der Fluß-Sieder Behausung verrichtet werden.

Trifften werden in ihrem rechtmäßigen Stande gelassen. 4. Die denen Dorffschafften vor Alters eingeräumte Trifften sollen zwar nochmahls in ihrem rechtmäßigen Stande gelassen, keinesweges aber erweitert, und was hierunter Zeithero zur Ungebühr geschehen, wieder abgestellet werden, insonderheit aber die Förster dergleichen gegen ein Accidens nicht verstatten, bey der §. 1. gemelten Straffe. Und weiln

Ungebühr in denen Kohl-Gehauen verboten bey Strafe. 5. In denen Kohlgehauen zeithero die Scheet-Bäume, starcke Puchen und ander ungeschlachtes Holtz, mit dem ordentlichen Kohl-Holtz nicht zugleich nieder geschlagen, und zwar solches dahero unterblieben, weiln die Hammerwercks-Besitzere, denen Holtzschlägern dieserhalb über das ordentliche Schläger-Lohn nichts zulegen wollen, hierdurch aber derer Gehöltze Verwüstung, und Entziehung des rechtmäßigen Forst-Interesse, verursachet worden; Als soll dergleichen Ungebühr hinkünfftig bey Vermeidung Zwey Neuen Schock Straffe von ieden Baum, abgestellet werden; Als auch

Kohl-Gehäue zu räumen. 6. Die Kohlgehaue der Holtz-Ordnung zuwieder von denen Hammerwercks-Besitzern gehörig nicht geräumet, sowohl die Klöppel und Aeste, biß zu eines Fingers dicke, nicht mit in die Schragen eingeleget, dadurch viel Holtz vergeblich umbracht, und der Wiederwachs verhindert werden; So soll bey vorgemelter Pœn dergleichen künfftighin abgestellet, und die Holtz-Ordnung hierunter genau beobachtet werden; Nicht weniger sollen

Scheite- auch Schragen- und Claffter-Verfertigung. 7. Die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Claffteru nach richtigem Maaß, in der Weite und Höhe, (als worunter zeithero grosser Betrug wahrgenommen worden,) gefertiget, und wo darwider gehandelt würde, der Verbrecher mit willkührlicher Geld- oder nach Befinden, harter Leibes-Straffe, beleget, auch zu mehrer Verhütung dieses Unterschleiffs, von iedes Orts Beamten, so von denen Stamm-Geldern mit participiret, das Kohl-Holtz in denen Gehauen, nebst denen Forst-Bedienten mit abgepostet; Sowohl

Alt u. neu Kohl-Holtz nicht in die Mayler zu setzen. 8. Die abgenommenen Kohl-Höltzer zuförderst verkohlet werden, ehe und bevor dergleichen frisches Holtz niedergehauen, damit das alte mit den neuen zu Unseren Nachtheil nicht in die Mayler gesetzet werde, bey Vermeidung Zwantzig Reichs-Thaler Straffe, so viel den Köhler

Köhler betrifft; Würden aber die Forst-Bediente, oder Hammerwercks-Besitzere hierunter erweißlich Theil haben, soll ieder derselben in Einhundert Thaler Straffe iedesmahl verfallen seyn.

Mäylers Deck-Holtz.

9. Soll zum Mayler Deck-Holtz blosses Reißig oder junges Deck-Holtz, welches letztere iedoch höher nicht, denn Drey Ellen über der Erde, von dem Anflug zu schneideln, genommen, keines weges aber die jungen Stämme zu diesem Behuff, wie Zeithero unverantwortlich geschehen, abgeköpffet, sondern der Köhler bey dessen Betret- und Uberführung iedesmahl mit Dreyßig Groschen, oder Dreytägiger Gefängnüs bestraffet werden; Wie denn auch

Was bey Kohl- und Floß-Gehauen zu thun.

10. Bey denen Kohl- und Floß-Gehauen die weiten mit den nahen Höltzern zugleich weggeschlagen, und solches unter keinerley Ursache unterlassen werden soll, damit hierunter der zeitherig erlittene Schaden und Nachtheil vermieden werden möge, So soll auch

Köhler sollen selber nicht Holtz schlagen.

11. Denen Köhlern keinesweges gestattet werden, selber Holtz zu schlagen, und solches nach dem Augen-Maas überhaupt anzugeben, und zu verkohlen, sondern es soll dasselbe alles und iedes in richtige Schragen und Clafftern, nach der geordneten Höhe und Weite, wie auch Scheit-Länge gesetzet, die Forst-Bediente aber den befindlich n Excess mit zu gelten schuldig seyn. Allermassen denn

Hammerwercks-Besitzere sollen verpflichtete Einschläger halten.

12. Jeder Hammerwercks-Besitzer zu mehrer Verhüttung vorhin angemerckter Unterschleiffe, verbunden seyn soll, einen Einschläger, welcher hierzu vorm Amte verpflichtet worden, zu halten, der denn dahin zu weisen, sich der Holtz-Ordnung gemäs zu bezeigen, und keinen Vortheil hierunter zu gebrauchen.

Kohlwerck wenn nicht zu gestatten.

13. Soll das Kohl-Werck den Winter über gantz nicht gestattet, sondern das Mayler-Kohlen von Maria Verkündigung an und längstens biß den Tag Galli getrieben, und darüber bey Einhundert Thaler Straffe, nicht geschritten werden; Ingleichen sollen

Zwischen denen Förstereyen kein Holtz anzuweisen.

14. Nach Innhalt der Holtz-Ordnung und derer Forst-Bedienten Bestallungen zwischen denen Förstereyen gantz kein Holtz, denn nur im Nothfall, und zu Verhütung andringender Schäden, von Forst-Bedienten und Beamten zugleich gewiesen, und solches denen Unterthanen in Zeiten kund gemachet, auch der angeregte Nothfall auf der Forst-Bedienten und Beamten beyderseits Pflicht-mäßiges Erachten, gestellet, iedoch alsobald zur Churfürstl. Cammer einberichtet werden.

Angewiesen Holtz soll nicht über die Zeit in Wäldern liegen bleiben.

15. Ist mit allen Fleiß dahin zu sehen, daß das bey denen ordentlichen Förstereyen gewiesene Holtz, bey Verlust desselben nicht über die Zeit in denen Wäldern liegen bleibe, sondern längstens von einer Försterey zur andern hinweg geschaffet werde, weil der in der Holtz-Ordnung gesetzte Vier-wöchentliche terminus zu kurtz, und denen Unterthanen bey der Herbst- und Frühlings-Feld-Arbeit nachtheilig ist; Wie dann

Anvertraute Holtz-Revieren öffters zu bereuten.

16. Die Ober-Forstmeistere, Ober- und Unter-Förstere, sowohl Reitende- als Fuß-Knechte die ihnen anvertrauten Holtz-Revieren zum öfftern zu bereiten, und die Gebühr Pflichtmäßig darbey zu beobachten haben.

Neue Häuser, wie zu bauen.

17. Sollen hinkünfftig keine neue Häuser zu erbauen, ohne sonderbare Anordnung, gestattet, und wenn dergleichen bewilliget würden, dieselbe nach der Holtz-Ordnung de Anno 1560. und der so genannten Haupt-Resolution de Anno 1675. in untern Stock-wercke mit Steinen, in andern aber mit gekleibten Wänden, und die Tachung mit Stroh (wo dasselbe verhanden) aufgeführet, keinesweges aber mit höltzernen Schroten ferner ausgeleget, noch mit Schindeln gedecket, und derienige, so darwider vorsetzlich handeln wird, iedesmahl willkührlich bestrafft werden; Wie denn nicht weniger hinkünfftig

Keine abgetriebene Gehöltz u. Stöcke auszurotten.

18. Keine abgetriebene Gehöltze und Stöcke weiter ausgerottet, und zu Räumen gemacht, sondern vielmehr der am 24. Octobris 1667. ausgelassenen Verordnung nachgegangen werden soll; Es sey denn, daß die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feld-Beete erweißlich machen könten; Wie dann

Keine Spachten-Zäume und Winckel-Hecken zu gestatten.

19. Alle so genanten Spachten-Zäume, und Winckel-Hecken, keinesweges ferner gestattet, sondern ordentliche Reyh-Hecken gehalten, auch dieselbe zum Theil nach der Erndte hinwiederum niedergeleget, und es bey Straffe Zwey Neuer Schock anders nicht gehalten werden soll; Desgleichen ist

Pichen und Prachen.

20. Das Pichen und Prachen zwar in denen alten angewiesenen und beliehnten Revieren, (welche die Forst-Bediente förderlichst pflichtmäßig zu specificiren und einzusenden haben,) wie auch an denen Orten, welche Vier Jahr darauf zu Floß- und Kohl-Holtz abgetrieben werden sollen, ferner fortzustellen, iedoch das geordnete Maas, bey Straffe Drittehalb Thaler von iedem Baum, und die determinirte Risse, bey Straffe 8. Groschen von ieden übermäßigen, genau zu beobachten, und sonst überall in gantz keine neue Revieren das Prachen und Pichen, am wenigsten aber dasselbe denen Forst-Bedienten fernerhin zu gestatten; Hingegen soll denenjenigen, welche desselben zeithero als eine Ergötzligkeit und Antheil ihrer Besoldung sich zuläßlich gebrauchet, ein Æquivalent darfür gereichet; Nicht weniger

Pflegliche Gebrauchung derer Seiffen-Wercke.

21. Wegen respective Abstellung und pfleglicher Gebrauchung derer Seifen-Wercke, der am 4. Dec. 1674. ergangenen Verordnung genau nachgelebet, und wenn von denen Berg-Leuten Muthung eingeleget wird, selbige zwar von denen Berg-Meistern angenommen, zuförderst aber vor der Bestätigung der Gelegenheit des Orts mit Zuziehung derer Beamten und Ober-Förstere iedes Orts besichtiget, und woferne es von ihnen allerseits denen Gehöltzen, Wildbahn, Wegen, Stegen, Floß- und Hammer-Gräben unschädlich befunden würde, so dann die Seiffen-Arbeit, iedoch biß auf Wiederruffen, widrigen Falls aber, da an solchen Wegen, Stegen, Flügeln, und sonsten Schade verursachet würde, die Arbeiter so fort ausgetrieben, zu Ersetzung des Schadens angehalten, und die Ubertreter hierüber noch willkührlich bestraffet werden; Und ob wohl

Die freye Gruben- u. Schacht-Hölger ohne Mißbrauch anzuweisen.

22. Zu mehrer Beförderung und Aufnahme der lieben Bergwerge, die freye Gruben- und Schacht-Höltzer an denen Orten, wo es hergebracht, noch ferner anzuweisen, So soll doch darbey aller Mißbrauch verhütet, und zu solchem Ende, sonderlich wenn alte Gebäude wieder aufgenommen werden, mittelst Aussuchung der alten Ausstände und Nachrichtungen, von Unsern Ober-Berg-Amt zu Freyberg, oder Ober-Gebürgischen Zehendner, die Beschaffenheit der Gegend, und andere zum Berg-Bau gehörige requisita gründlich untersuchet, und wenn es nicht vorträglich befunden würde, zu Erspahrung des Holtzes die Gewercken oder Berg-Leute davon abzustehen verwarnet, da aber gute Bergmännische Hoffnung verhanden, die Frey- und Anweise Zeddel, so viel die Freybergische Revier betrifft, von Ober-Berg-Hauptmann, und im Ober-Gebürge von Zehendner daselbst, nach genommenen Augenschein, und gnugsamer Erwegung, unterschrieben, und iedesmahl zur Forst-Rechnung gebracht werden; Dieweil aber Uns bey solchen Berg-Höltzern zugleich Vorstellung geschehen, was gestalt bey deren Anweisung von ein und andern Forst-Bedienten bißher ziemliche Affecten gebrauchet, und solche entweder nicht in gehöriger Stärcke, oder an sehr weit-entlegene und zur Abfuhre unbeqveme Oerter verwiesen; Hingegen die, denen Berg- und Hütten-Wercken nahe gelegenen, an die Hammer-Besitzere und andere Privat-Personen, denen doch weder selbige erblich eingeräumet, noch sie sonsten einig Befugnüs darzu hätten, verlassen worden wären, welches aber dem Berg-Bau, worvon das Ober-Gebürge die meiste Nahrung hat, zur stopffung gereichet; Als wollen Wir dergleichen beginnen hiermit ernstlich verboten haben, werden auch

Wo Bergmännische Hoffnung verhanden.

Keine Affecten dabey zu gebrauchen.

auch solchen falls auf beschehenes Klagen, die Forst-Bedienten mit Nachdruck, auch den befinden nach, mit entnehmung derer Dienstbestallungen zu bestraffen wissen; Und nachdem

Durch übermäßige Vieh-Trifften, auch Sicheln u. Sensen, wird denen Wäldern grosser Schade zugefüget.

23. Zeithero denen Wäldern und Gehöltzen durch die übermäßige Viehe-Trifften, wie auch die bewilligte Sicheln und Sensen insonderheit grosser Schade zugefüget worden; So soll zwar denen Forst-Bedienten diejenige Anzahl Stücke, so ihnen nach Innhalt ihrer Bestallungen, oder Unserer künfftig erfolgenden Anordnungen an gewissen den Holtz-Wiederwachs und Wildbahn unschädlichen Orten zu halten nachgelassen wird, an eigenen Viehe darein zu treiben verstattet, darbey aber hiermit, bey Verlust des Dienstes, verboten seyn, gantz kein Böhmisch oder ander fremdes Viehe in die Huthung zunehmen; Desgleichen soll nach vormahliger Verordnung

Ein gantz Guth Acht Stück,
Ein halb Guth Vier Stück,
Ein Viertel Gut Zwey Stück,
Ein Häußler ein Stück, ingleichen
Ein Zechen-Hauß Ein Stück,

und also ein mehrers auch nicht, bey Verlust des Viehes, an Ziegen aber, weder die Forst-Bedienten noch gesamte Unterthanen das geringste in denen Wäldern und Höltzern nicht halten, bey Straffe von jeden Stück eines Neuen Schockes; Und obwohln die Sicheln und Sensen an unschadhafften Oertern noch fernerhin zu bewilligen, so sollen dennoch von denen Forst-Bedienten und Beamten die Zeddel und Zeichen deßhalb Jährlich conjunctim ertheilet, die so genannte Dengel-Sicheln aber, keinesweges geduldet werde.

Keine Ziegen zu halten.

Keine Dengel-Sicheln zu dulten.

Wald-Feuer bey 2. ßo. Strafe verboten.

24. Die so genannten Wald-Feuere, derer sich die Holtz-Schläger, Köhler und Hirten gebrauchen, dieses auch in abbrennung des alten Heyde- und Fahren-Krauts, dergleichen zu unternehmen pflegen, und vielmahls grosse Feuer-Schäden verursachen, sollen bey der in der Holtz-Ordnung de Anno 1560. und in dem Mandat de Anno 1670. gesetzten Geld-Busse, als Zwey gute Schock, oder nach befinden, Leibes-Straffe, verhüttet, und das abbrennen des alten Grases und Heyde-Krauts anderer Gestalt nicht, als in beyseyn der Ober- und Förstere an denen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, verstattet werden. Zum

Alt Gras und Heyde-Kraut, wo keine Gefahr, abzubrennen.

Derer Communen Deputat-Holtz.

25. Soll eine jede Commun, entweder durch die Richter, oder einem gewissen im Amte verpflichteten Vorsteher das geordnete Jährliche Deputat-Holtz, zu Verhüttung alles Unterschleiffs, schlagen und anschaffen, auch darvor die richtige Bezahlung iedesmahl durch denselben eintreiben und entrichten lassen;

Damit auch der Holtz-Mangel allermöglichst remediret werden möge, So haben

Schmied- u. Schlösser sollen sich derer Stein-Kohlen erholen.

26. Die Unterthanen, insonderheit aber die Schmiede und Schlösser, welche sich der Stein-Kohlen erholen können, dieselbe zu ihren Bedürffnüs zu gebrauchen, allermassen denenselben kein Holtz noch Holtz-Kohlen ferner zu überlassen; Nicht weniger sind

Vogel-Gestelle einzuziehen und zu erhöhen.

27. Die übermäßigen Vogel-Gestelle einzuziehen, was aber an unschädlichen Orten bewilliget wird, davon die Zinsen zu erhöhen, und von einem grossen Vogel-Gestelle weniger nicht, denn ein Neu Schock, von einem kleinen aber 30. Gr. zu erlegen, und treulich zu berechnen; Damit auch wegen des Brenn-Holtzes die Wälder und Gehöltze künfftig in etwas verschonet werden mögen; So sollen

Weiden u. Pappeln an nassen Oertern zu setzen.

28. Die Communen und sämtliche Unterthanen im Ober-Gebürge schuldig und gehalten seyn, ausserhalb denen Städten und Dörffern, an denen Wiesen, und andern nassen und sonst beqvemen Oertern, Weyden und Pappeln, so viel derselben anzubringen, innhalts der vormahls ergangenen Verordnung, zu setzen, und als Ihr Eigenthum zu nutzen; Wie denn auch

Jung Gehöltze, wie zu hegen.

29. Zu desto besserer Besaamung und Auflug derer Wälder an statt der zeither eintzeln verschoneten Zehen Stück Saamen-Bäume, auf gewisser Revier hinkünfftig gantze Schuppen und Riegel an jungen Holtze in denen Gehauen stehen bleiben, auch zu Verhüttung des zeither verspührten grossen Abganges

Alle Scheite mit der Säge zu schneiden.

30. Alle Scheite mit der Sägen geschnitten, keinesweges aber mit der Art geschroten, und die Ubertretere iedesmahl mit einem Alten Schocke an Gelde, oder Zwey-tägiger Gefängnüs bestraffet, sowohl

Holtz-Revieren zu repariren.

31. Forthin keine Privat-Concessiones auf gewisse Holtz-Revieren gegeben, sondern dieselbe zu allgemeiner repartition gebracht werden sollen. Und haben ferner, und zum

Holtz-Deube u. Pfänder nicht zu verschweigen.

32. Die Ober- und Unter-Förstere, auch Reitende- und Fuß-Knechte auf die Holtz-Deuben ein absonderliches Pflichtmäßiges genaues Auffsehen zu tragen, die Pfänder zu rechter Zeit in die Aemter, zur Bestraffung einzuschicken, keinesweges aber gegen ein accidens dieselben zu verschweigen, massen dieses letztere, wenn es vermercket wird, willkürlich gebüsset werden, von jenen aber der Anzeiger den Viertentheil derer dictirten Straffen so fort unweigerlich zu gewarten haben soll; Weiln auch hiernechst zum

Diener-Kauffe ernstlich verbothen.

33. Durch die so genannten Diener-Käuffe, zeither nicht ein geringer Unterschleiff im Holtze geschehen; Immassen bekand, daß von ein- und andern Forst-Bedienten bey denen Förstereyen um ein geringes vor sich, sein Weib, Kinder und andere, ja wohl gar fremde verdeckte Nahmen eingelegtes wenige Geld, starcke Posten, worunter öffters die besten Stämme von denen Höltzern befindlich gewesen, angewiesen, solche hernach geschlagen und mit guten Profit verkauffet, auch darmit noch viele andere Parthiereyen getrieben worden, wie denn die Erfahrung gnugsam am Tag geleget, daß erwehnte Forst-Bediente sich des Holtz-Handels öffentlich und ungescheuet bey denen Marck-Tägen und sonsten unternommen, ihren Nutzen, andern Holtz benöthigten zu sondern Nachtheil, in denen gelegensten Oertern gesuchet, und dadurch nicht wenig Schaden an denen Höltzern verursachet; Als wollen Wir dieses, wider ihre Bestallung lauffende ungeziemende unternehmen, hierdurch ernstlich verbothen haben, mit Verwarnung, daß derjenige so hierinne ferner betreten würde, ohne einiges nachsehen denen Rechten gemäs mit Leibes-Straffe beleget, auch ab officio removiret werden solle. Nicht weniger hat zum

Durch Abwipffeln die Stämme nicht zu verkürtzen.

34. Sich geeusert, wie von ein und andern Forst-Bedienten bey dem, denen Leuten angewiesenen Bau- und Berg-Holtz, unter dem prætext des Abraums oder Abwipfelung, die Stämme unbilliger weise also verkürtzet, daß es zum gehörigen Gebrauch untüchtig, aus solchen Wipfeln aber etliche Clafftern Holtz geschlagen, verkaufft und das davor gelösete Geld heimlich hinter sich gezogen worden;

So wollen Wir hinfort, daß solch Bau- und Berg-Holtz über die Gebühr nicht abgekürtzet, die Wipffeln und Aeste (wenn solche letztern anders zweyspältig sich befinden) mit zu Clafftern geschlagen und aufgesetzet, daß Reiß-Holtz aber, Bund-weise nach Schocke, aufs höchste als es zugelosen, von Beamten und Förstern zugleich, und keinesweges von diesen allein verkaufft, das Geld darvor Uns treulich berechnet, und bey willkürlicher Straffe es anders nicht gehalten werde. Ferner zum

Bret- Schachtel- Schindel- u. Schauffel-Bäume

35. Ist bey Anweisung derer Bret-Schachtel-Schindel- und Schauffel-Bäume zeither dieses wahrgenommen worden, daß ein Breth-Baum, welcher offt der Flösse gantz nahe und beqvem gelegen, auch wohl zu drey Schragen Holtz gegeben, aufs höchste pro Dreyßig Groschen verkaufft, und dadurch der Nutz dem Käuffer zugewendet, Unserer Cammer aber entzogen worden; Als soll daher, und zu Abwendung solches Unterschleiffs ins

ins künfftige dergleichen Baum nach Proportion und Beschaffenheit der Grösse, Länge und Stärcke, auch nach Gelegenheit des Orts, wo er stehet, und zur Abfuhre gelegen, zu verkauffen, angeschlagen, über dasjenige, was ins gemein an Clafter-Holtz daraus zu fertigen, ein billigmäßiges noch zugesetzet, auch hiervon zu besserer Beobachtung, ehistens ein gewisses Maas in die Aemter geliefert werden. Schlüßlichen, zum

Ubermäßige Spesen bey Commissionen einzuziehen

36. Haben Wir auch diesen Mißbrauch bey denen von Uns in ein und andern Parthey-Sachen ertheilten Commissionen und Besichtigungen befunden, wie zeithero die sonst geordnete Auslösung wenig observiret, sondern die Partheyen mit übermäßigen grossen Spesen, so sie aufwenden müssen, beschweret, auch viele Personen, welche zur Sache weder gehörig erfordert noch nöthig, darzu gezogen worden. Wollen dahero solches hierdurch gleichfalls abgestellet, und daß hinfüro Unsere Land-Jägermeistere auf Sechs Pferde, täglich uf jedes 1. halben Gülden, die Ober-Forstmeistere auf Vier Pferde, jedes 1. halben Gülden, und die Ober- und andere Förster auf Ein Pferd täglich 7. Gr. auch ein mehrers nicht an Auslösung geniessen sollen; Gestalt Wir auch hiermit ernstlich verordnen, daß bey denen Försterenen und Holtzweisen zu denen erfordernden Spesen, nichts von Unsern Holtz-Geldern genommen, oder hierzu einige gewisse Stämme Holtz deputiret und verkaufft, sondern die unumgänglichen Costen aus des Amts Casse, wie vormals bräuchlich gewesen, vom Beamten, welcher die Rechnung zu führen hat, hergegeben, und pflichtmäßig berechnet, gegenfalls aber, die Contravenienten mit Entsetzung ihres Diensts, oder anderer willkührlicher Straffe angesehen werden sollen. Daran geschicht Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung.

auch bey Förstereyen u. Holtzweisen nichts von Churfl. Geldern zu Spesen zu nehmen.

Zu mehrer Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen zu Dreßden, den 28. Augusti, Nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechs Hundert Sieben und Neunzigsten Jahre.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Ludowig Gebhard Freyherr von Hoym.

Christoph Seidel, S.

Renovirtes Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, die Wildbahne, das Büchsen-Tragen, Schiessen, Klöppelung der Hunde, Fortschaffung des Wildpreths und Verborgung derer Netze und Hunde betreffend, den 8. (18. Septembr.) Anno 1697.

An. 1697.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinen, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Crayß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen Unsers Chur-Fürstenthums und Lande Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen; Nachdem die Göttliche Majestät es also gefüget, daß Wir nunmehro die Krone des Königreichs Pohlen erlanget, und also zu diesem Thron erhoben worden, bey solchem Bewandtniß aber Uns von besagten Unserm Chur-Fürstenthum und Landen eine Zeitlang, oder dann und wann abwesend befinden dürfften, gleichwohl aber die Nothdurfft erfodert, daß Wir bey solcher Unser Abwesenheit, nicht nur auf Conservirung getreuer Unterthanen und Erb-Lande, sondern auch auf Unser allda habendes Jagt-Regale und Wild-Bahne, Landes-väterliche Sorgfalt tragen, bevorab da, was dieses letztere betrifft, Uns, Zeit Unserer geführten Chur-Fürstl. Regierung, und Unsern Ober-Hof-Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistern, vielerley Wildprets-Deuben und anderer Insolentien halber, und zwar, daß dann und wann einig mit Kugeln und Schrot, erschossenes Roth- Reh- und Schwartz-Wildpret gefunden, die jungen Hasen in der Setz-Zeit angegriffen, Repp-Feld-Hüner- Enten- und Trappen-Eyer ausgenommen, denen vormaligen Holtz- und andern Verordnungen zuwider, in Unsere und eigene Gehöltze, ohne Unterscheid eingetrieben, das Büchsen-tragen und Platzen ungescheut wieder gebraucht, die Hunde nicht geklöppelt, ja gar mit zu Felde genommen,

Landesherrl. Sorgfalt vors Jagd-Regale.

Angegebene Wildprets-Deuben u. Insolentien.

Körne-Plätze zu Ankörnung des Wildprets zugerichtet, mehrere Wild-Gruben gemacht, die Wildbahne also dadurch sehr benachtheiliget, und das Feder-Wildpret verwüstet, die gefundenen Hirsch-Gehörne und Stangen ungebührlich entwendet, und hierüber noch mehrer Unfug verübet würde, allerunterthänigst einberichtet, und hiernechst, wie etliche Unterthanen, so die Wildprets-Fuhren zu leisten schuldig, zu Abführung desselben wiedersetzlich, und durch ihre Obrigkeiten so schlecht darzu angehalten würden, daß das zu Unserer Hofstatt geschossene Wildpret etliche mahl erstincken, und verderben müssen, darneben auch dieses, daß dererselben, an die von Adel ergangene, und in der Bestallung angemerckte Inhibition, indem, daß einer vom andern die Netze zum Jagen, und Hunde zum Hetzen nicht erborgen, noch dieser jenen dieselben leihen solle, gar nicht attendiret, sondern verwerfflich geachtet, auch von theils in ihren Gerichten, die verlauffenen Jäger-Pürschgen, welche sich mit Flinten und Röhren trügen, und weder Abschied noch Zeugniß, ihres vorigen Verhaltens halber, aufzuweisen hätten, geduldet, geschützet, ja gar in Dienst und Bestallung aufgenommen würden, geklaget worden, und hierüber, daß die Gehäge und Stände der Phasanen in einiger, sonderlich der Bruth-Zeit, gestöhret werden möchten, gefürchtet wird. Und aber Unserm Jagt-Regali und Wildbahne hierdurch grosser Schade und Nachtheil geschiehet, und Wir über dergleichen Insolentien und Unordnungen, desto mehrern Mißfallen tragen, weiln theils derselben in unterschiedenen von Uns und Unsern hochlöblichsten Herren Vorfahren, Anno 1649. 1650. 1659. 1670. 1686. 1692. auch noch letztlich 1695. ergangenen Mandatis, bereits verbothen, hierwider aber von Bürgers- und Bauers-Manne, auch von denen von Adel, und denen Ihrigen, vielfältig und ungescheuet gehandelt worden. Als seynd Wir solchem allen bey jetzt oder künfftigen Unserm Abwesen, so wenig als vorher, ferner nachzusehen, keines Weges gemeinet, vielmehr zu gäntzlicher Abhelffung derselben, alle vorige Mandata, denen Wir, daß die Phasanen auf keinerley Art und Weise beunruhiget werden sollen, nochmals anhängen, hierdurch zu wiederho-

Die vom Adel nicht geachtete Inhibition

Vorfahren Mandata de Anno 1649. 1650. 1659. 1670. 1686. 1692. und 1695. wiederholet.

Denen das von Phasanen nochmahls mit angehänget.

len, und dergestalt zu verneuern, auch in ein und andern Puncte zu erklären, veranlasset worden, daß zuförderst auf die Wildprets-Diebe, allenthalben gute Aufsicht gehalten, und ihnen, damit man sich derselben bemächtigen, und zur Hafft bringen könne, unablässig nachgetrachtet, und denen Forst-Bedienten von Unsern Beamten und Unterthanen hierinnen alle Hülff-reiche Handleistung gethan, sodann aber in Unsere Residenz-Stadt Dreßden sonder Verzug gebracht, und in Ermangelung der Geldes-Busse, mit dem Festungs-Baue allda bestraffet, und nach Gelegenheit der Fälle und des Verbrechens andern zum Abscheu, mit annoch härtern Pœn; Allermassen von Unsern höchst-seligen Herren Vorfahren, es gleichfalls also anbefohlen worden, angesehen und beleget werden; Hiernechst aber die Klöppelung der Hunde hinwiederum auf- und in gehörigen Gang gebracht, diese mit fünff Vierteln der Elle langen, und ein Viertel dicken Klöppeln Tages und Nachtes behänget, nur zur Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnungen gebrauchet, also innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen, am wenigsten ledig mit zu Felde genommen, die Fleischer- und Schaf-Rüden auch stets an Seilen geführet; ingleichen derer von Adel Jagt-Hunde, wenn, oder so offt sie damit durch Unsere Gehäge oder Wildbahne ziehen, gekuppelt werden sollen: Das, wegen des Ziegen-haltens, Büchsen-tragens, und Platzens gethane Verbot, wird gleichfalls wörtlich anhero wiederholet, daß nemlich niemand, wer der auch sey, mit Flinten-Pirsch- und andern Röhren, oder mit ledig-lauffenden starcken Hunden (welches letztere auch Unsern eigenen Forst-Bedienten hierdurch untersaget wird) in Unsern Gehöltzen, Wildbahne und Gehägen sich antreffen und betreten lassen solle, ausser Unsere Lehen- und Wanders- oder reisende Leute, jene, daferne sie mit Jagten beliehen, und in zugelassener Zeit, auf ihrem eigenen Grund und Boden, diese aber in der ordentlichen Land-Strasse verbleiben. Wie nun hiernechst der in nicht-Fortschaffung des Wildprets, verspührte Ungehorsam und Saumsal, die Unterhaltung des unnützen Gesindleins, nebst Verborgung der Netze und Hunde, das Wild-körnen und Gruben-machen, alles Nacht- und des Frühlings-Stellen beym Wieder-fluge, auch dergleichen mehr, zu Unserm besondern Mißvergnügen gereichet, auch Uns zu förderlichster Abschaffung veranlasset; Also befehlen Wir, vermittelst gegenwärtigen Patents, allen Unsern Lehen- und Amt-Leuten, auch sämtlichen Unterthanen insgemein, daß bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlicher Strafe, niemand bey mehr-erwehnten Unserm jetzigen Absehen sich gelüsten lasse, diesem über oberzehlte Unordnungen abgefasten Patent, und Unserm darinnen fürgestelleten Landes-Fürstlichen Willen, auf einige Weise zuwieder zu handeln, das Wildpret durch keinerley Fütterung und Geträyde, noch andere Weise, über die Reinungen zu körnen und zu locken, auch keine neue Wild-Gruben zu machen, sich zum Verborgen der Netze und Hunde zu bequemen, in der Fasten-Zeit beym Wieder-Fluge zu stellen, die schuldigen Wildprets-Fuhren zu hemmen, oder die Widerspenstigen bey Connivenz und nicht-Anhalten, oder wiedriges Einrathen in ihrem unziemenden Vorsatze zu stärcken, und übrigens, vorgedachtes Herren-loses Gesindlein, es lege denn seines Thuns und Wandels halber gnügliche Bescheinigung für, in seinen Gerichten zu dulden, oder gar in Dienst zu nehmen, und Unterhalt zu machen. Es soll vielmehr männiglich gehalten, und schuldig seyn, solche Leute alsofort anzugeben, zur Hafft zu bringen, und dem nechsten Amte, oder den nechsten anwohnenden Ober-Forst- und Wild-Meistern zur Examination zu liefern, hierüber auch Unsern Jagt- und Forst-Bedienten, dafern schadhafft oder todt Wildpret gefunden, oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet würde, durch zeitiges Anmelden, und zwar, so bald das Angeschossene in Unsere Wildbahne übergetreten, hiervon gnugsame Nachricht jedesmahl zu ertheilen: Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen, Fug und Gelegenheit haben möge, ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehen-Leute Aemtern, Flecken und Dörffern zu publiciren, zum Uberfluß des Jahres zweymahl abzulesen, und in allen Unsern Amt- Jagt- Forst- und Rath-Häusern, ingleichem in den Dorff-Gerichten und Schencken, und in Summa allenthalben, wo Wir Unsere Jagten haben, zu iedermanns Nachricht anzuschlagen, und hieran Unser ernster Wille und Meynung zu vollbringen. Uhrkundlich mit Unserm Chur-Secret besiegelt, und gegeben zu Cracau, am 8. (18.) Septembris, Anno 1697.

Auf die Wildprets-Diebe gute Aufsicht zu haben.

Klöppelung derer Hunde.

Fleischer- u. Schaaf-Rüden.

Ziegen-halten, Büchsen-tragen.

Reisende.

Verborgung derer Netze und Hunde.

Wildpret nicht zu locken.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst.

(L. S.)

Christian Augustus, Hertzog zu Sachsen.

Augustus Beyer.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, wider das unbefugte Schiessen und Fangen der Phasanen, Hasen, Rephüner und wilden Enten, den 19. Augusti, Anno 1698.

An. 1698. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. rc.

Nachdem Uns, daß in allhiesigem Gehäge, und allen an dasselbe stossenden, jedoch Uns zuständigen Gegenden, nicht weniger in Gärten, Weinbergen und Feldern, ja überall den Phasanen, Hasen und Rephünern, auch wilden Enten, auf vielerley Art, als mit Schiessen, Netzen, Schlingen-legen, Fallen-stellen und dergleichen nachgestellet, und sehr viel von diesem Wildprete eigennütziger, wiewohl auch verbotener Weise, weggefangen, und das Gehäge dadurch mercklich benachtheiliget werde, unterthänigst einberichtet worden.

Phasanen, Hasen, Rephüner und wilde Enten Schiessen u. Fangen.

Solchem schädlichen Unternehmen aber mit Macht zu steuren, und nachdrücklich zu verbieten ist; Als wird vermittelst dieses gedruckten Patents, damit die Entschuldigung mit der Unwissenheit, allen und jeden benommen seyn möge, nicht nur daß niemand, wer der auch sey, an obigem Wildprete auf einige Weise zu vergreiffen sich gelüsten lassen solle, an männiglich kund gemachet, sondern bey der Strafe Einhundert Reichs-Thaler, alles Wildpret-fahens müßig zu gehen, und dessen auf allerley Art sich zu enthalten, anbefohlen, unter der Verwarnung, daß sich niemand drüber betreten lassen möge; Oder da einer, oder der ander über solchem verbotenen Schiessen

Bey 100. Rthlr.

Schiessen und Wildprets-fangen ergriffen würde, selbiger, ohne Ansehen, mit der Geld-Busse der Einhundert Reichs-Thaler beleget, oder in Mangel des Vermögens, mit unnachbleiblicher Leibes- und Gefängniß-Strafe angesehen, und jene, durch diese, verbüsset werden solle. Wornach sich männiglich zu achten hat. Uhrkundlich ist dieses mit dem Cammer-Secret bedrucket. So geschehen zu Dreßden, am 19. Augusti, 1698.

oder Leibes- u. Gefängniß-Strafe verboten.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoymb.

Johann Wilhelm Barwasser.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, daß dero Jagd-Mandat vom 2. May, Anno 1695. von neuem publiciret, und die Unterthanen zu dessen genauer Beobachtung angehalten werden sollen, den 28. Octobr. Anno 1697.

An. 1697. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Liebe Getreue, nachdem Wir durch göttliche Schickung die Crone des Königreichs Polen erlanget, und bey solcher Bewandniß auf einige Zeit, dann und wann, ausser Unserm Churfürstenthum und Landen Uns befinden möchten, nichts desto weniger aber die Conservirung Unserer Erb-Lande, und derselben Regalien, in Landes-väterliche Vorsorge zu nehmen, Uns äusserst angelegen seyn lassen, zu dem Ende, auch zu besserer Erhaltung Unserer Jagden und Wildpahnen der Nothdurfft erachtet, das vormals unterm Dato Dreßden den 2. May 1695. ausgegangene Jagd-Mandat zu verneuern, Als ist Unser allergnädigster Befehl, ihr wollet solches gewöhnlicher massen in allen und jeden Aemtern, Städten, Jagd- und Forst-Häusern, Gerichts-Stellen, Dorff-Gerichten und überall, wo es der Nothwendigkeit seyn möchte, affigiren, und sonst zu männigliches Wissenschafft bringen, auch daß darüber ohne Unterscheid der Person, steiff und fest gehalten, auch von denen, dem Ober-Forst- und Wild-Meister untergebenen Ober- und andern Förstern, reithenden Knechten und Heegereuthern, ihren Bestallungen, so sie hierbey wieder zurück erhalten, und beygeschlossenem Mandat pflichtmäßig nachgegangen werde, fleißige und treue Aufsicht haben, und darwider im geringsten nichts verhängen. Im übrigen aber allen denjenigen, so Uns Hunde zu halten schuldig, diese bestmöglichst zu unterhalten mit Ernst auferlegen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, Datum Dreßden am 28. Octobris, 1697.

Nothwendigkeit, das Jagt-Mandat vom 2. May 1695. zu erneuern. Befehl, solches zu thun.

Levin Gotthardt von Belaw.

Johann Wilhelm Barwasser.

Unseren Ober-Forst- und Wild-Meister auch lieben Getreuen, George Dietrichen von Carlowitz, zu Nieder-Schöna, sowohl Johann Joachim Rothen, Creyß-Amtmanne zu Leipzig, Johann Christoph Heunen, Christoph Moßdorffen und Gottfried Samuel Seyfrieden, Amtmännern zu Torgau, Pfortha und Leißnig, wie auch Noah Schaden, Rudolph Jüngern, Christian August Ketten, Johann Paul Vockeln, Johann Georg Tischern, Elien Trencknern, und Johann Jacob Zobeln, allerseits Schössern und Amts-Voigte zu Rochlitz, Wurtzen, Grimma, Oschatz, Eilenburg, Colditz, Borna und Mutzschen.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Wildprets-Diebereyen, den 8. Martii, Anno 1700.

A. 1700. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen:

Demnach Wir durch die, an Uns erstattete Berichte, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, wie sowohl denen, von Unseren in GOtt ruhenden Herren Vorfahren, als auch den, von Uns selbsten de dato Cracau am 8. (18.) Septembris, 1697 promulgirten Jagd-Mandatis, vielfältig zuwider gelebet, insonderheit aber eine Zeit her viele Wildprets-Diebereyen hier und da fürgegangen, und dadurch Unsern Wild-Fuhren mercklicher Schaden zugezogen worden, und dann diesen, eingerissenen Ubel auf alle Weise und mit ernstlichem Nachdruck zu steuern seyn will;

Voriges Mandat d. 8 (18.) Sept. 1697.

Als wollen Wir alle und iede von Unseren hochseligen Herren Vorfahren und Uns ausgegangene Jagd-Mandata von Wort zu Wort wiederholet, und solchen stricte und aufs genaueste nachgelebet, wegen der Wild-Schützen aber diese Anstalt getroffen haben, daß, nach dem Inhalt der von Unsers Groß-Herrn Vaters Gnaden Christ-mildesten Andenckens, de dato den 23. Octobris, 1679. dißfalls ergangenen Verordnung die Contravenienten sofort zur Hafft gebracht, auch, woferne auf keine Weise sich derselben zu bemächtigen seyn, oder sie gar zur Gegenwehr, mit Anschlagung ihrer Büchsen, oder mit denen bey sich habenden Waffen, sich setzen wolten, auf dieselben Feuer gegeben und diesem unverantwortlichen Beginnen mit allem Ernst begegnet werden solle, Immaßen Wir auch durch Unsern Ober-Hof-Jägermeister, welchem Wir dieserhalb besonders befehliget, Hof- und Land-Jäger-Meistere, Ober-Forst-Pirsch- und Wild-Meistere, denen Ober- und Unter-Försteren, Heegereutern, Schützen, Fußknechten, Wildnern und übrigen Jagd- und Forst-Bedienten, dieserwegen gemessenen Befehl ertheilen lassen;

u. d. 23. Oct. 1679. wird wiederholet.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen, Fug und Gelegenheit haben möge. Als ist dieses Patent in Unseren und Unserer Lehn-Leute

Diß Patent Aemtern, ist zu pu-

…bliciren, u. des Jahrs 2. mahl abzulesen.

Aemtern, Flecken und Dörffern zu publiciren, zum Uberfluß des Jahres zweymahl abzulesen, und in allen Unseren Amt-Jagd-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in den Dorff-Gerichten und Schencken und insonderheit allenthalben, wo Wir Unsere Jagden haben, zu iedermanns Nachricht anzuschlagen, befohlen worden; Hieran wird Unser ernster Wille und Meynung vollbracht, und haben Wir des zu Uhrkund Unser Cammer-Secret wissendlich vordrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 8. Martii, Anno 1700.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Levin Gotthard von Below.

Johann Wilhelm Barwasser.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, die nach dem neuen Calender angeordnete Jagd-Zeiten und Jagd-Termine betreffend, den 20. Septembr. Anno 1702.

An.1702.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein rc. Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Dorff-Richtern und Schuldheissen, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Landen Unterthanen, hiermit zu wissen, was gestalt bald Anfangs bey Introducirung des verbesserten Calenders, Wir, so viel die Ubung derer Jagden anlanget, die alte Zeit, die Wir nicht allein Unserer eigenen Wildbahn, sondern auch allen denen, welche einiges Weyde-Wercks berechtiget, sehr nützlich und zuträglich befunden, darinnen zu beobachten, durch ein, unterm 5. Augusti Anno 1700. in Unsere Aemter ergangenes Generale wohlbedächtig verordnet, anerwogen, wenn es schlechter Dings bey der neuen Zeit verbliebe, manches noch trächtiges Thier, geschossen und gefangen, auch hierüber denen Unterthanen mit Jagen, Hetzen, Reiten und sonsten in dem Getreydigt, und auf denen Feldern grosser Schaden zugefüget werden dürffte; Ob nun wohl von denen meisten diesem allergehorsamst nachgegangen, So werden Wir doch mithin alleruntertänigst berichtet, wie gleichwohl auch an unterschiedlichen Orten von denen Schützen, die, wann mit dem Jagen und Schiessen ietzo eigentlich anzufangen, nicht gewust, vielfältig geirret, und excediret worden; Damit aber diesem und allen daraus erfolgenden Inconvenientien vorgekommen werden möge, So haben Wir einer Nothdurfft erachtet, die Jagd-Zeiten und Termine, nach angezogenem neuverbesserten Calender folgender Gestalt zu determiniren: Daß nehmlich mit den hohen Jagden, die sonsten nach der alten Zeit iedesmahl von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag Trinitatis der Anfang gemachet, mit denen Mittel- und Nieder-Jagden aber, welche man Zeithero alsbald um Bartholomæi vorigen Calenders exerciret, biß auf den Tag Egidii angestanden werden solle, Und seynd Wir dagegen allergnädigst zu frieden, daß vorerwehnte sämtliche Hohe-Mittel- und Nieder-Jagden, so sonst vermöge der Landes-Ordnung und getroffenen Vergleiche mit Faßnachten vormahls ihre Endschafft genommen, nunmehro biß auf den Sonntag Invocavit prolongiret, und alsdenn erst beschlossen werden mögen; Und wie Wir dieses aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit setzen und ordnen:

allegirtes Generale d. 5. Aug. 1700. wegen verbesserten Calenders.

Termine wegen der Jagd-Zeiten.

Also befehlen Wir vermittelst gegenwärtigen Patents, nicht allein allen Unsern Vasallen, Prälaten, Grafen und Herren, wie auch denen von der Ritterschafft, Lehn- und Amt-Leuten, und sämtlichen Unsern Jagd-berechtigten Unterthanen, daß sie sothane von uns wohlbedächtig-geordnete Jagd-Zeiten allenthalben gehorsamst beobachten, Sondern Wir wollen auch, daß von Unsern Ober-Hof-Hof-Land-Jäger-Ober-Forst-Pirsch- und Wild-Meistern, und übrigen Jagd- und Forst-Bedienten darob gehalten, und diejenigen, so hierwieder handeln, Uns, zu weitern Einsehen, und gebührender Bestraffung iedesmahl angezeiget werden sollen; Damit aber auch niemand sich dieserhalb mit der Unwissenheit zu entschuldigen, hinführo Gelegenheit nehmen möge, So haben Wir dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehn-Leute Aemtern, Flecken und Dörffern zu publiciren, nicht weniger an allen Amt-Jagd-Forst- und Rath-Häusern, Ingleichen in denen Dorff-Gerichten und Schencken, zu iedermanns Nachricht öffentlich anzuschlagen, gemessen anbefohlen, Zu Uhrkund mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 20. Septembr. Anno 1702.

welche von denen Forst-Bedienten allenthalben zu beobachten.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Wolff Dietrich, Graf von Beichlingen.

Jacob Jensen, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, die Anhaltung derer mit Büchsen und Röhren herum vagirenden Jäger-Pursche und verdächtigen Gesindels betreffend, den 23. Jan. Anno 1703.

An.1703.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Liebe Getreue. Euch ist nicht unbekannt, wie sowohl von Uns, als auch Unsern in GOtt hochseligruhenden Herren Vorfahren, wieder die verdächtigen Schützen und das herum vagirende Herren-lose Gesindlein, so sich mit Flinten und Röhren in- und ausserhalb Unserer Wildbahn zu tragen pflegen, zum öfftern gemessene Verordnungen ergangen, Wir müssen aber bey denen täglich einkommenden Nachrichtungen von dem hin und wieder beschädigten gefallenen und verpartierten vielen

Wildpret-Beschädigung durch herum vagirende Schützen.

vielen Wildpreth, schliessen, daß fast zu keiner Zeit mehr dergleichen Wildpreths-Beschädigere, als ietzo, sich in Unsern Landen aufgehalten und gefunden.

Wann dann zu Abwendung mehrer Benachtheiligung auf sothane Personen hinführo besondere Achtung zu geben, die hohe Nothdurfft erfordern will;

Wie gegen dergleichen Leute zu verfahren.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, befehlende, ihr wollet denenselben mit allem Fleiße nachtrachten, zu dem Ende in Städten und Dörffern, wann einige dergleichen verdächtige Schützen, oder andere, so sich verbothener Weise mit Büchsen und Röhren führen, vorkommen möchten, und die ihres Herkommens, Thun und Wandels auch ehrlichen Verhaltens keine gnugsame Kundschafft und Zeugnüß vorzulegen haben, daß solche fördersamst in Verhafft genommen, und ins Amt zu weiterer Examination geliefert werden, behörige Verfügung thun, mithin auch in Städten und denen Dorfschafften, daß niemand dergleichen Personen wissentlich herbergen, hegen, und ihnen Unterschleiff verschaffen solle, bey zehen Thaler Strafe, welche auch von denenjenigen, so hierum Wissenschafft gehabt, und nicht angesaget, gleicher gestalt einzubringen, oder, da jemand nicht des Vermögens, mit Gefängniß und anderer Leibes-Strafe zu verbüßen, nachdrücklich untersagen, Uns auch, so offt dergleichen Personen ausgeforschet, zur Hafft gebracht, und von euch examiniret worden, hiervon euren allerunterthänigsten Bericht, zu weiterer Verordnung, förderlichst erstatten. Woran Unser Will und Meynung geschicht. Datum Dreßden am 23. Januarii, Anno 1703.

Carl Christian von Neitschitz.

Jacob Jensen, S.

Unsern Ober-Forst- und Wildmeister, auch lieben Getreuen, George Dietrichen von Carlowitz zu Nieder-Schöna, und Johann Joachim Rothen, Creyß-Amtmann zu Leipzig.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, die Koppel- und Nieder-Jagden dieses Jahr einzustellen, den 5. April. Anno 1709.

An. 1709. Von GOttes Gnaden Friedrich August, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester, lieber Getreuer. Nachdem Uns referiret worden, auch sonst bekannt, was in dem nunmehro zu Ende gehenden Winter bey dem so lange angehaltenen ungewöhnlichen Froste und starcken Schnee unserer Wildbahne vor grosser Schade geschehen, und Wir dahero zu fördersamer Erholung derselben, des Wildprets zu schonen, ietzo mehr als jemahln Ursache haben, solches aber unter andern nicht füglicher geschehen kan, als wenn die Koppel- und neuerlich concedirte Nieder-Jagden dieses Jahr über eingestellet bleiben; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, damit bemeldte Koppel- und Nieder-Jagden dieses Jahr über niemanden gestattet werden mögen, gehörigen Orts gemessene Verordnung stellen, auch hiernechst mit anfügen, daß weil einige Officirer sowohl als Gemeine bey Unserer Militz wieder die ausgegangene Ordonnantz und Verbothe sich des Hetzens, Jagens und Schiessens in Unsern und Unserer freundlich lieben Vettern, auch andern Wildbahnen und Revieren freventlich anmaßen, Wir aber dasselbe durchaus abgestellet wissen wollen, die sämtlichen Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forst- und Wildmeister nebst übrigen zur Jägerey gehörigen Jagd- und Forst-Bedienten darauf genaue Acht haben, und diejenigen, so ohne Unsere speciale Erlaubniß und einigen von der Jägerey anwesenden Personen, sich des verbothenen Jagens, Hetzens und Schiessens über Verhoffen, ferner unterfangen, ohne einige Consideration das Gewehr abnehmen, die Hunde todt schiessen, und selbige durch die nechsten Gerichte, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan, zu Hafft bringen sollen, damit selbige nach Befinden, und Inhalts der von Unserm General-Feldmarschall dieser wegen bereits gestellten Ordre zu verdienter Strafe sofort gezogen werden können. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir seynd Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Dreßden den 5. April. 1709.

Wegē grossen Winters das Wild zu schonen, deswegen die Koppel- u. neuerlich concedirte Nieder-Jagdē dieses Jahr einzustellen auch denen Officiern bey der Militz nicht zu gestatten.

Worauf die Forstbedienten genaue Acht haben sollen.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

August Ferdinand Graf Pflug.

Gottfried Adolph ô Feral.

Dem Vesten, Unsern Ober-Hof-Jäger-Meister und lieben Getreuen, Wolff Dietrich von Erdmansdorff zu Neukirch und Steinbach.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, die Wildprets-Dieberey betreffend, und wie gegen dergleichen angetroffene Wildprets-Diebe zu verfahren, den 26. Junii, Anno 1711.

An. 1711. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hierdurch Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, auch Dorff-Richtern, und insgemein, allen Unsers Churfürstenthums und Lande, Unterthanen, auch denen, so sich Unseres Schutzes gebrauchen, zu wissen: Wie Wir mißfällig vernehmen müssen, Welchergestalt sich hier und da in Unseren Landen boßhafftige Leute befinden, welche nicht allein, Uns, durch Dieberey das Wildpreth zu entziehen suchen, sondern sich auch denen Forst- und Jagd-Bedienten, wann sie von denenselben angetroffen und verfolget werden, höchst-vermessen wiedersetzen. Ob Wir nun wohl, bey so bewandten Sachen, Ursache hätten, Unsere zum öfftern disfalls ergangene Mandata und Verordnungen, da denenselben biß dato nicht gebührend nachgelebet wird, in so weit und dergestalt zu schärffen, daß

Wildprets-Diebe widersetzē sich auch denen Forst- und Jagd-Bedienten.

daß alle diejenigen, welche sich auf dergleichen Wildpreths-Dieberey̆en betreten lassen, andern zum Exempel alsofort nieder geschossen würden; So wollen Wir doch aus Königl. Gnade noch zur Zeit mit solcher Schärffe nicht verfahren, sondern alle und jede von Unsern Hochsel. Herren Vorfahren und Uns ausgegangene Jagd-Mandata von Wort zu Wort wiederholet, und solchen stricte und aufs genaueste nachgelebet wissen; Wegen der Wild-Schützen aber solche Anstalt getroffen haben, daß nach dem Innhalt der, von Unsers Groß-Herrn Vaters Gnaden, Christmildesten Andenckens, de dato den 23. Octobris, Anno 1679. disfalls ergangenen Verordnung, die Contravenienten sofort zur Hafft gebracht, auch, woferne auf keine Weise sich derselben zu bemächtigen seyn, oder sie gar zur Wehr mit Anschlagung ihrer Büchsen, oder mit denen bey sich habenden Waffen, sich setzen wolten, auf sie Feuer gegeben, auch auf den alleräussersten Fall gar niedergeschossen, und diesen unverantwortlichen Beginnen mit allem Ernst begegnet werden solle. Nicht weniger wollen Wir auch die Wildpreths-Diebe, so sich über ihrer Frevel-That, es geschehe nun auf was Art und Weise, auch zu welcher Zeit und an welchem Ort es wolle, von Unsern Jagd- und Forst-Bedienten ertappen lassen, alsobald mit gnugsamer Wache in Unser Amt, anhero nach Dreßden, geliefert wissen; Diejenigen aber, welche über der That nicht betroffen, sondern nur durch Denunciationes, Indicia und sonsten graviret sind, sollen von jedes Orts Beamten in sichere Verwahrung gebracht, hierauf so bald es möglich, in des Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeisters dasiger Refiere, auch des Denunciantens Beyseyn, fleißig examiniret, und daferne sie die Beschuldigungen nicht gnugsam abzulehnen vermögen, ebener maßen in das Amt, nach Dreßden, zu gebührender Bestraffung geliefert werden. Damit nun sich niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen Fug und Gelegenheit haben möge; Als ist dieses Patent in Unseren und Unserer Lehen-Leute Aemtern, Flecken und Dörffern, zu publiciren, zum Uberfluß des Jahres zweymahl abzulesen, und in allen Unserer Amt-Jagd-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in denen Dorff-Gerichten und Schencken, und insonderheit allenthalben, wo Wir Unsere Jagden haben, zu iedermanns Nachricht anzuschlagen befohlen worden.

Wider die Wildschützen soll nach der Verordn. de A. 1679. verfahren werden.

Wildpreths-Diebe sollē mit Wache nach Dreßdē gebracht werden.

Hieran wird Unser ernster Wille und Meynung vollbracht. Und haben Wir zu Uhrkund dessen Unser Cammer-Secret wissentlich vordrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 26. Junii, Anno 1711.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Hanns George von Zehmen,

Nicolaus Krug.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den Anfang und Endigung der Jagd-Zeiten betreffend, den 5. Julii, Anno 1712.

An. 1712.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Vester, Lieber Getreuer. Demnach uns unterthänigst berichtet worden, welcher gestalt Unsere ergangene Mandata und Verordnungen wegen Anfang und Endigung derer Jagd-Zeiten, in Ungewißheit von einigen gezogen werden wollen; Als seynd wir dieserhalben bewogen worden, angeregte unsere Verordnungen hiermit zu erläutern, und wollen dannenhero geschehen lassen, daß mit dem Schiessen des Roth-Wildprets auf den ersten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, von denenjenigen hingegen, so alten Herkommens nach, auf Johannis veraccordiret, damit auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis, mit dem Reh- und Schwartz-Wildpret aber, samt Exercirung der Nieder-Jagden, und was darunter gehörig, auf den Tag Egidii angefangen, und mit allem Jagen, Schiessen und Hetzen auf den Sonntag Invocavit der Schluß und Endigung gemachet werden solle; Hiernechst ist auch Unser gnädigstes Begehren, daß diejenigen, so an Unsere Geheege stossen, alles von ihnen und den Ihrigen angeschossene, verwundete, und auf Unsere Wild-Bahne und Refieren überlauffende Wildpret, Unseren nechst angräntzenden Jagd- und Forst-Bedienten, wie bräuchlich, anzeigen, damit diese es suchen, verfolgen, und in Unsere Wildmeistereyen einliefern, selbiges aber nicht den Raben und Raub-Thieren zu Theil werden möge. Im übrigen aber haben sie sich insgesamt nach Unseren und Unserer Herren Vorfahren, allerseits Christmildesten Andenckens, vielfältig ertheilten Mandaten, Verordnungen und Jagd-Schieden allenthalben gehorsamlich zu achten, und für Straffe zu hüten; Wir befehlen übrigens ebenfalls gnädigst, daß denenjenigen, so ordentliche Deputate zu geniessen, oder welchen auf absonderliche Special-Gnade ad dies vitæ, oder auch mit Beschwerung dergleichen verwilliget sind, solche allesamt, wo möglich, an Gräntz-Orten geschossen, und nach Erstattung des Jäger-Rechts, richtig abgeführet werden; Hingegen wollen wir, daß mit Abführung derer aufgelauffenen Reste, bis zu Unserer anderweitigen gnädigsten Verordnung, wegen Mangel des Wildprets angestanden werden solle;

Erläuterung.

Anfangs-Termin des Roth-Wildprets.

Derer Nieder-Jagdē.

Schluß alles Jagens Invocavit.

Auf denen anstossendē Geheegen angeschossene Wildpret anzuzeigen.

Wiederholung voriger Mandaten und Jagd-Schieden.

Deputate.

Anstand mit Abführung derer Reste.

Damit nun alle Unsere Jagd-berechtigte Vasallen und Unterthanen sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können; So ist Unser Wille und Meynung, denenselben wie vormahls zu erkennen zu geben, Und habet ihr Unseren Hof-Land-Jäger-Ober-Forst-Pirsch-Ober- und Wild-Meistern dessentwegen Ordre zu stellen, und darbey anzudeuten, daß diesem in Unterthänigkeit durchgehends nachgelebet werde; Gestalten hierdurch Unsere Hohe-Mittel- und Nieder-Jagden wieder in gute Aufnahme werden gesetzet, und obbenannte Deputata hinführo richtiger abgeführet werden können, solches auch denenjenigen, so einiger Jagden berechtiget sind, zu ihrem Nutzen gereichen wird.

Diesem nachzuleb.

Ihr vollenbringet hieran Unsern Willen und Meynung. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 5. Julii, 1712.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Jacob Heinrich, Graf von Flemming.

Samuel Heiffel.

Dem Vesten, Unsern Ober-Hof-Jägermeister, auch Ober-Hauptmanne zu Rossen, und lieben getreuen Wolff Dietrichen von Erdmansdorff, zu Neukirch und Steinbach.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Rügen in Jagd- und Forst-Sachen, wider die Forst-Bedienten an die Churfürstl. Cammer zur Entscheidung zu remittiren, den 20. Julii, Anno 1712.

An. 1712.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc.

Rügen wider die Forst- und Jagd-Bedienten an die Churfürstl. Cammer zu remittiren. Peinl. Sachen ausgenommen.

Liebe Getreue, Nachdem Wir, auf der sämtlichen Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forst- und Wildmeistere allerunterthänigstes Suchen und Vorstellen gnädigst beschlossen, daß alle in Jagd- und Forst-Sachen wider die Forst-Bedienten in denen Aemtern einlauffende Rügen und Klagen zu Unserer Entscheidung remittiret, auch ohne Unser Vorwissen und vorbeschehene Notification an deren Obere, darunter ein jeder stehet, es wären dann peinliche Sachen wider sie angebracht worden, keiner citiret werden soll.

Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch darnach allergehorsamst also achten, und diesem in allen genau nachkommen, wolten Wir euch es nicht bergen, und an deme geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Julii, Anno 1712.

Joachim Plötz.

Nicolaus Krug.

Unseren Creyß-Amtmann und Amts-Rents-Verwalter zu Leipzig, auch lieben Getreuen, Thomas Wagnern und Johann George Haußmannen.

Resolutiones in Holtz- und Forst-Sachen

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den Ober-Ertz-Gebürgischen Creyß betreffend, den 7. April. Anno 1713.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1713. Holtz-Revision im Ober-Ertz-Gebürge.

Veste, liebe getreue. Was auf unsere an euch, und die übrigen zur Holtz-Revision im Ober-Ertz-Gebürge verordnet gewesenen Commissarien, wegen des im Amte Schwartzenberg mit Crotendorff von Tag zu Tag sich mehr ereignenden Holtz-Mangels und dessen Untersuchung unterm 15. Martii, 1710. ergangene Verordnung und ertheilte Instruction ihr und dieselbe vermittelst des am 12. Martii, 1711. allergehorsamst erstatteten Berichts, mit Beyfügung 8. Vol. alter, und 5. Vol. neuer Acten, so wir euch hierbey wieder zurück senden, in verschiedenen Puncten allerunterthänigst berichtet, auch wie ein und anders, nach gemeldter Instruction nach und nach untersuchet, Unsere Wälder befunden, und in Anschläge, so viel möglich seyn wollen, gebracht, auch von den Communen und anderer Privatorum Höltzern Zustand Erkundigung eingezogen, mit Holtz- und Torff-Kohlen eine Probe im Schmeltzen versuchet, und was zu Unserer Uberleg- und Entschliessung allenthalben von euch ausgestellet, das alles haben wir nach der Länge verlesen hören.

Bericht der darzu verordneten Commissarien.

Allergn. Resolution darauf. Vermehrung des abgehende Holtzes.

Nachdeme nun durch den auf Schönheyder, Burgkhardtsgrüner- Lauterer- und Breitenbrunner Refieren, nach denen fol. 19. 35. 43. 60. 63. Vol. II. Act. de Anno 1710. befindlichen Holtz-Anschlägen fast allenthalben sehr stehenden Anflug und Wiederwachs, dem Holtz-Mangel einiger maßen, noch mehr aber durch die Einziehung der vielen Laaß-Räume, nach dem Vorschlag sub No. 3. und monito 7. mit der Zeit gesteuert werden kan, So ist nicht alleine derjenige Anflug und Wiederwachs auf alle Wege gäntzlich zu schonen, sondern auch die Beschaffenheit aller und jeder in Actis sub II. de Anno 1696. Vol. II. fol. 197. & sqq. specificirten, auch andere Laas-Räume genau zu untersuchen, und welche zum Wiederwachs tüchtig, und also einzuziehen, auch welche hingegen darzu nicht geschickt, und denen Leuten noch ferner um einen gewissen Laas-Zinß zu lassen, wohl zu examiniren, nicht weniger auch die Untersuchung der erweiterten Erb-Räume zugleich mit vorzunehmen, und über alles ausführlicher und Pflicht-mäßiger Bericht, samt einem unvorgreifflichen Gutachten, zu weiterer Resolution einzuschicken.

Der Hammerwercke Privilegien.

Was hiernechst wegen Producirung derer Hammer-Wercker Privilegien in Unterthänigkeit erinnert worden, lassen wir dieses voritzo, weil es in das Berg-Gemach gehöret, auch bey selbigen schon mehrmahlen vorgegangen, ausgesetzet, Was aber die nach dem §. 10. der Instruction wegen der an das Amt Schwartzenberg angräntzenden Amts Wiesenburgischen Gemeinden, und andern daßigen Unterthanen ziemlich aufgewachsenen Privat-Höltzer gethane Vorschläge, daß der pflegliche Gebrauch und Verkauff von des Hertzogs von Hollstein Lbd. denen Unterthanen frey gegeben werden möchte, betrifft, wollen wir deswegen aus unserer Cammer an die Fürstl. Befehlichshabere, daß durch das Verboth des Verkauffs der Privat-Höltzer, das Commercium nicht gehindert werden müße, schreiben lassen, auch da allenfalls keine Aenderung folgen solte, werden wir deshalb an des Hertzogs Lbd. selbsten schreiben, und behalten Wir Uns im übrigen wegen der andern hierbey angehengten Erinnerungen die freye Disposition,

Vorschläge wegen des Holtzes im Amte Wiesenburg.

Wie wir denn auch geschehen lassen wollen, daß die in dem Vol. V. fol. 175. seqq. und fol. 298. befindliche bey der Commission eingegebene Memorialia nochmahln mit Fleiß durchgangen, und was sich nach der Holtz-Ordnung, auch andern vorhin ergangenen Resolutionen und Befehlen, so ihr iedes Orts zu allegiren habet, decidiren lässet, abgethan und zu unserer Approbation eingeschicket; Hergegen aber das übrige, und die fol. 56. Vol. IV. und fol. 228. Vol. V. de Anno 1710. angebrachte Denunciata gründlich untersuchet, und davon an uns zu weiterer Resolution berichtet werden möge.

Einiger Personen Ansuchen.

Und ob wir gleich Friedrich Siegels sub No. 10. fol. 178. b. des Medici zu Schneeberg sub No. 15. fol. 181. Hannß Heinrichs von Elterlein sub No. 59. fol. 193. und Johann Adam Kraußens sub No. 62. fol. 194 Suchen zu deferiren Bedencken getragen; So haben wir doch hergegen der Gemeinde zur Aue das sub No. 21. fol. 183. gebethene Brücken-Holtz vor diesesmahl und ohne Consequence Wald-Zinß-frey gnädigst verwilliget, dahero derselben solches anzuweisen, und unter den Gnaden zu verschreiben, der Abraum aber davon zu berechnen ist.

Brücken-Holtz vor die Gemeine zu Aue.

Was Theodosii Pistorii, Erb-Richters zur Grossen-Pöhla, wegen der ihme fol. 324. Vol. I. gethanen Inhibition sub No. 74. fol. 196. Vol. V. beschehenes Suchen anbelanget, ist die Sache genau zu untersuchen, der Supplicant darbey zu hören, und von derselben eigentlichen Beschaffenheit Pflicht-mäßiger Bericht und Gutachten zu erstatten. Und weilen nach euerer Relation Rosina Elterleinin die 300. Schragen Holtz bereits empfangen hat,

Theodos. Pistorii, u. anderer Suchen u. Anliegen.

hat, so hat es dabey sein Bewenden. Was aber die sub No. 91. fol. 204. von dem Ober-Förster zur Sossa, Johann Gottfried Großen, wider die Consorten zu Wildenthal angegebene Excesse, wie auch des Ober-Försters zur Lauter, Abraham Großens sub No. 92. über den Förster und Schützen allda, geführte Beschwerde betrifft, ist solches alles eigentlich zu untersuchen, auch die Beschuldigten zu hören, und wie es befunden wird, Pflicht-mäßig einzuberichten; Anlangend Andreen Coithens zu Scheubenberg sub No. 102. fol. 300. Suchen, daß ihme vor das Stück Raum, allwo ietzo das Torff gestochē wird, und zu seinem Hauß gehöret, entweder ein ander Stück Raum, oder 150. fl. an Geld gegeben werden möchten, wollen wir zwar den Supplicanten mit Geld vergnügen lassen, jedoch habet ihr euch Pflicht-mäßig dahin zu bemühen, ob er nicht zu einem wenigern, als die Helffte der prætendirten 150. fl. zu disponiren, im Fall aber daß Impetrant darzu nicht zu vermögen, so soll demselben die Helffte der prætendirten 150. fl. von unsern reservirten Intraden gegen dessen Quittung von dir dem Amt-Schreiber bezahlet, und solches in deiner Rechnung krafft diß pasiret werden; Was die in dem Vol. V. de Anno 1710. fol. 205. & seqq. befindliche Gravamina bey der Wiltzsch- und Mulden-Flösse concerniret, So lassen wir uns quoad 1.) den Vorschlag in Gnaden gefallen, und habet ihr solchen ins Werck zu richten, quoad 2.) sollen die Floß-Beamten, und das Amt wegen der Holtz-Percipienten, die sonst an die Flößen gewiesen, doch aber auch auf andere Verordnung ein und andere Post Holtz aus denen Wald-Refieren bekommen, mit einander fleißig communiciren, und alles specifice angeben, damit so wohl die Hammerwercks-Besitzere, als auch andere Percipienten, das Holtz nicht zur Ungebühr doppelt nehmen, quoad 3.) haben wir an euch den Hof-Jägermeister und den Ober-Aufseher Gentzschen unterm 24. Martii a. c. bereits gemessene Verordnung gethan, quoad 4.) ist sich nach dem Contract zu reguliren. Gleichwie nun die vorgeschlagene Translocation der Hammer aus vielen Ursachen nicht angehet; Also soll es bey dem, was wegen der Seufen-Wercke, in denen, wegen Abstellung derer in Forst- und Holtz-Sachen eingerissenen Mißbräuche, Anno 1698. publicirten Resolutionibus §. 21. disponiret, zwar verbleiben, und darüber gehalten, doch aber die Fischereyen dabey in Consideration gezogen werden, damit diesen kein Schaden zuwachsen möge, Deswegen denn die Seufen-Wercke ohne des Ober-Land-Fischmeisters Vorwissen von denen Forst-Bedienten alleine nicht zu verstatten sind.

Gravamina bey der Wiltzsch- u. Mulden-Flösse.

So viel die Aushackung der fast auf allen Refieren hervorstehenden Blössen, absonderlich an denen Gegenden, allwo noch Holtz zu Zeugung des Saamens verhanden, anlanget, so ist zuförderst ein Versuch zu thun, ehe und bevor darauf grosse Kosten, ohne den Nutzen zu sehen, aufgewendet werden, und könten zu solchem Ende denen Privatis einige Oerter, so sie gegen dreyjährigen Nutzen ausarbeiten, auch das darauf befindliche Gesträuche behalten mögen, angewiesen werden. Und obwohl das Ausroden der abgetriebenen Gehöltze um den Boden zu Felde oder Wiesen zu machen, generaliter zu inhibiren bedencklich; So ist doch solches auch ohne allen Unterscheid nicht zuzulassen, sondern jedesmahl, wenn dergleichen verlanget wird, durch den Ober-Forst-Meister und die Beamte, die Sache genau zu untersuchen, damit auf deren Pflicht-mäßigen Bericht und Befinden, die Nothdurfft angeordnet werden könne, Wie wir denn nicht weniger die vorgeschlagene Untersuchung der übermäßigen Wald- und Zechen-Häuser mit nechsten von euch vorgenommen wissen, und wie ihr alles werdet befunden haben, davon zu unserer weitern Resolution berichtet seyn wollen. Weiln wir auch nach dem 13. monito, daß ein und andere Commun auch Hammer-Wercks-Besitzere öffters über die ihnen jährlich zugeschlagenen verwilligten Quanta, noch eine merckliche Anzahl darüber schlagen, auch wohl bey denen Flößen sich noch darzu versorgen, und die Höltzer übermäßig ausziehen lassen, wordurch die andern Holtz-Percipienten nicht alleine benachtheiliget, sondern auch lauter Confusiones und Zerrüttungen der gemachten Repartition causiret werden, wegen der Contravenienten Bestraffung bereits, wie oben schon gedacht, Verordnung gethan; So hat es dabey sein Verbleiben, und ist derselben in allem nachzukommen, auch fest darüber zu halten, und sich an kein widriges Einwenden noch Appelliren auf einige Weise zu kehren. Was nechst diesem wegen der am 15. Aprilis 1704. ergangenen Verordnung, das Lese-Holtz betreffend, wie nehmlich alle und jede Wald- auch andere Häußler bey denen Gemeinden und Hammer-Wercken, die Nothdurfft jährlich mit 3. Schragen in die Amtschreiberey bezahlen sollen, von euch in Unterthänigkeit erinnert, und zu Unserer Resolution, ob nicht hierunter eine Separation, wer sich des Lese-Holtzes bedienet, zu machen, und also der aufgeschwollene Rest abzuschreiben sey? ausgestellet worden, darauf haben wir beschlossen, daß diejenigen, so sich des Lese-Holtzes nicht bedienen, auch unter gemeldte Verordnung nicht gezogen, noch zur Zahlung angehalten werden, und im übrigen, wegen des Lese-Holtzes, es bey der Holtz-Ordnung verbleiben solle. Was die unterthänigst gethane Erinnerung, wegen gäntzlicher Abstellung des Pichens und Prachens in denen Schwartzenbergischen und Auerbächischen Refieren anlanget, so soll es, weil dieser Punct in denen gedruckten Resolutionibus de Anno 1698. wegen Abstellung der in Forst- und Holtz-Sachen eingerissenen Mißbräuche §. 20. guten theils ausgemacht und verordnet, zwar dabey verbleiben, doch in so weit limitiret und dahin restringiret seyn, daß diejenigen Stämme, welche nach dem rechten Maaß der Dicke und Höhe bereits gerissen sind, noch ferner fort, hingegen aber kein heranwachsendes Holtz, bey Straffe des Baues, weiter gerissen werden solle; Worauf denn die Forst-Bedienten durchgehends genaue Auf- und Obsicht zu halten haben, widrigen falls und da von einem und dem andern einige Connivence verspühret, und er dessen überführet würde, derselbe mit harter Strafe, ja nach Befinden wohl gar mit dem Bau angesehen werden solle.

Aushackung der Blössen.

Ausroden der abgetriebenen Gehöltze.

Untersuchung der übermäßigen Wald- und Zechen-Häuser.

Der Hammer-Wercks-Besitzer Mißbrauch der Holtz-Nutzung.

Lese-Holtz.

Abstellung des Pichens und Prachens.

Nachdem auch nach dem Monito 23. die Nothwendigkeit erfodert, daß mit Beziehung der Schwartzenbergischen Amts-Land-Gräntzen sonder längern Anstand verfahren, mithin alles hinwieder, auch dißfalls in gute Ordnung und Richtigkeit gesetzet werde, So habet ihr auch gemeldte Gräntzen in Beyseyn allerseits Interessenten mit Zuziehung der Forst-Bedienten und derjenigen, welche davon gute Wissenschafft und Nachricht haben, nach des Amts-Lager-Erb- und Vereinungs-Büchern auch andern Uhrkunden, so vorhero aufzusuchen und fleißig nachzusehen, in gute Richtigkeit zu bringen, und da an ein oder andern Ort was bedenckliches vorkäme, so Uns nachtheilig und von euch nicht ausgemachet werden kan, solches mit allen Umständen fleißig anzumercken, und es zu Unserer Entschlüßung, mit Beyfügung euers unmaßgeblichen Gutachtens, unterthänigst zu berichten. Im übrigen sind die von euch dem Ober-Aufseher und Ober-Forst-Meister von Carlowitz wider einige Ober- und Unter-Förster, besage des ad Acta fol. 285. Vol. V. de Anno 1710. gegebenen Berichts, geführte Beschwerde und unternommene Excesse gleichfalls gründlich zu untersuchen, und darüber zu fernerer Verordnung Pflicht-mäßiger Bericht einzusenden, Und begehren dannenhero gnädigst, hiermit befehlende, ihr wollet euch darnach allergehorsamst also achten, und alles, was wir euch hierinnen gnädigst aufgetragen und anbefohlen, mit Fleiß expediren. Wolten wir euch es nicht bergen, und an

Beziehung der Schwartzenbergischen Amts-Land-Gräntzen.

Untersuchung derer Excesse der Ober- und Unter-Förster.

an dem geschicht Unser Will und Meinung. Datum Dreßden, am 7. Aprilis, 1713.

Löwendal.
Nicolaus Krug, S.

An Hof-Jägermeister von Leubnitz, Amts-Hauptmann Günthern, Ober-Aufseher von Carlowitz, Creyß-Amtmann Kressen, Vice-Creyß-Amtmann Bocken, und Amtschreiber Grunern zu Schwartzenberg.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, worinn alles Jagen, Hetzen und Schiessen in Dero und des Königl. und Chur-Printzens Gehegen um Dreßden gäntzlich abzustellen befohlen wird, den 20. Novembr. Anno 1715.

An. 1715. Wir Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und ieden Unseren Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wie Wir mißfällig vernommen, daß in denen Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dreßden, und Unseren daran stossenden Geheegen, das Jagen, Hetzen und Schiessen, Unseren deshalb ergangenen Verordnungen zuwider, sehr ungebührlich getrieben, und damit fortgefahren werde. Wenn Wir aber dergleichen Unbefugnüssen länger nachzusehen, und solche fernerweit zu gestatten, nicht gemeinet sind, sondern gäntzlich abgestellet wissen wollen: Als wird, vermittelst diesen gedruckten Patents, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, allen und iedermänniglich kund gemachet, daß hinführo sich niemand, wes Standes, Würden, Ehren, Condition, Bedienung und Qualität er auch immer seyn mag, in denen Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dreßden, und denen, sowohl vor Uns, als auch Unsers Königl. und Chur-Printzens Lbden. selbst ausgesetzten Geheegen, zu jagen, zu hetzen oder zu schiessen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und harter, willkührlicher Bestraffung, unterstehen solle; Gestalten hierdurch nicht allein Unseren Ober-Hof-Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forst-Pirsch- und Wild-Meistern, Ober- und Unter-Förstern, Heege-Reuthern und allen anderen Unseren Jagd- und Forst-Bedienten, darüber zu halten, und fleißige Aufsicht zu haben, ernstlich anbefohlen, sondern auch denen Bauern und anderen Unseren Unterthanen freye Macht und Gewalt gegeben wird, wenn sie in gedachten vor Uns und Unsers Königl. und Chur-Printzens Lbd. selbst ausgesetzten Geheegen, iemanden mit Hunden hetzend, oder schiessend antreffen, und niemand von Unseren Jagd- und Forst-Bedienten sogleich zugegen seyn würde, demselben die Hunde, Pferde und das Gewehr abzunehmen, welches sie an Unsern Ober-Hof-Jägermeister einzuliefern haben, da ihnen dann, nach Befinden, eine Ergötzligkeit davor gereichet werden soll. Im Fall aber, daß sie sich dessen nicht bemächtigen könten, genau zuzusehen, ob der Contravenient oder iemand von dessen bey sich habenden Leuten nicht zu erkennen sey? und solches denen nechsten Jagd- und Forst-Bedienten zur weitern Anzeige anzusagen. Und ist dieses Patent zu iedermans Nachricht an unterschiedenen Orten, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen zu befinden. Uhrkundlich mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 20. Novembris, 1715.

Ungebührl. Jagen, Hetzen und Schiessen in denen Geheegen um Dreßden gängl. abzustellen.

Jagd-Bediente, auch Bauern u. Unterthanen sollen ihnen Hunde, Pferde u. Gewehr abzunehmen befugt seyn.

AUGUSTUS REX.
(L.S.)
Woldemar Freyherr von Löwendal.
Nicolaus Krug.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die von einigen Lehen-Richtern mißgebrauchte Nieder-Jagden und unbefugte Verstärckung ihrer Schäfereyen, den 9. Junii, Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Uns ist vorgetragen worden, daß etliche Lehen-Richter, so nach dem alten Herkommen und besage ihrer Lehen-Briefe, die Nieder-Jagden mit Netzen, in zugelassener Zeit auf ihren Gerichten zu exerciren haben, derer selben sich auf die gantze Dorff-Fluhren und Gehöltze, welche öffters zu gantzen und halben Meilen lang sind, anmassen, und wider den klaren Buchstaben, da ihnen doch die Jagden nicht weiter, als auf ihren eigenthümlichen und zu solchen Lehen-Gerichten gehörigen Gehöltzen und Fluhren zustehen, extendiren. Nichtweniger die Dorff-Fluhren und Gehöltze mit ihren Schaafen betreiben, die Schäfereyen zu dem Ende verstärcken, und wider Churfürst Augusti Christmildesten Andenckens gemachte Holtz-Ordnung und General-Bestallung, handeln.

Lehen-Richter mißbrauchen die verstatteten Nieder-Jagden u. Schaaf-Trieb.

Wann Wir dann diesem ungebührlichen Verfahren weiter nachzusehen, nicht gemeynet sind;

Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest denen sämtl. Lehen-Richtern, in Unserm dir anvertrauten Amte, mit Nachdruck andeuten, und auferlegen, daß sie die ihnen vergönneten Nieder-Jagden nicht weiter, als auf ihre Lehen-Güter, exerciren, und solche nicht extendiren, auch die Schäfereyen, um die Dorff-Fluhren und Gehöltze mit ihren Schaafen betreiben zu können, keinesweges verstärcken solten. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meinung. Datum Dreßden, am 9. Junii, Anno 1716.

Befehl solchen Unfug Einhalt zu thun.

H. von Bünau.
Johann Christoph Günther.

Unserm des Leipzigischen Creyßes, wie auch zu Leipzig Amtmanne und lieben Getreuen, Thomas Wagnern.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, worinn enthalten, was vor Wildpret eigentlich zur Hohen-Mittel-und Nieder-Jagd gerechnet wird, auch wer Wölffe zu fällen befugt seyn solle, den 8. Novembr. Anno 1717.

An. 1717. Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. rc.

Entbiethen allen und ieden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt-und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Landen Unterthanen, auch denen, die sich Unsers Schutzes gebrauchen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen; Nachdem über der Hohen-Mittel- und Nieder-Jagd, und was vor Wildpret zu einer ieglichen derselben zu rechnen und zu zehlen seye, bishero iezuweilen Zweiffel vorgefallen, und Wir zu dessen Entscheidung und Vermeidung der sonst hieraus entstehenden Irrungen ein gewisses, worunter ein iedes Wildpret in Zukunfft gerechnet werden soll, folgendergestalt: *Bißher vorgefallener Zweiffel.*

Hohe-Jagd.

Bäre.	Luchße.
Bierinnen.	Schwanen.
Junge Bäre.	Trappen.
Hirsche.	Kranniche.
Stucken Wild.	Auer-Hähne.
Wilds-Kälber.	Auer-Hühner.
Tann-Hirsche.	Phasan-Hähne.
Tann-Wild.	Phasan-Hühner.
Tann-Wilds-Kälber.	Bocken.

Mittel-Jagd.

Rehe-Böcke.	Bachen.
Rehe.	Frischlinge.
Rehe-Kälber.	Wölffe.
Hauende Schweine.	Birck-Hähne.
Angehende Schweine.	Hasel-Hühner.
Keyler.	Grosse Brach-Vogel.

Nieder-Jagd.

Haasen.	Teicher.	Fisch-Otter.	Wilde Tauben.
Füchße.	Seemeben.	Marder.	Giebitze.
Dachße.	Wasser-Hühner.	Wilde Katzen.	Wachteln.
Bieber.	Wasser-Schneppen.	Elthiere.	Kleine Brach-Vogel.
		Eichhörner.	Ziemer.
		Wiesel.	Schnärren.
		Hamster.	Amseln.
		Schneppen.	Drusseln.
		Reppühner.	Lerchen und
		Wilde Gänse.	Andere kleine Vogel, wie sie
		Wilde Enten.	Nahmen haben mögen.
		Reiher.	

zu determiniren, veranlasset worden; mit denen Wölffen aber also gehalten wissen wollen, daß solche nicht nur von einem iedweden, der die Jagden hat, wenn er auch nur mit der Nieder-Jagd alleine beliehen, gefället, sondern auch dem, so einen Wolffs-Balg in die Wildmeisterey, worunter die Refiere einbezirckt, einliefert, iederzeit allda zweene Thaler zwölff Groschen zur Ergötzlichkeit gereichet werden sollen; *Wer nur Nieder-Jagd hat, darff einen Wolff fällen, vor dessen geliefer-ten Balg, ihm 2. Thlr. 12. Gr. zur Ergötzlichkeit gereichet werden sollen.*

Als wird ein solches vermittelst dieses gedruckten Patents iedermänniglichen, besonders aber denenjenigen, die die Jagden auf ein oder andere Art zu exerciren befugt sind, kund gemachet, damit sich ein ieder darnach richten, und vor Ungelegenheit, auch ernstlicher Bestraffung hüten könne; Gestalten hierdurch nicht allein Unsern Ober-Hof-Hof-und Land-Jäger-auch Ober-Forst-Pirsch- und Wild-Meistern, Ober-und Unter-Förstern, Heege-Reuthern und allen Unsern Jagd-und Forst-Bedienten, sondern auch allen Unseren Vasallen und Unterthanen, sie mögen seyn wes Standes oder Würden sie wollen, darüber zu halten, fleißige Auffsicht zu haben, und die Contravenienten iedesmahl, damit deren Verbrechen untersuchet, und nach Befinden bestraffet werden möge, bey Unserer Jagd-Cantzeley anzuzeigen, ernstlich anbefohlen wird. *Contravenienten anzuzeigen.* Damit aber auch niemand sich dieserwegen mit der Unwissenheit zu entschuldigen hinführo Gelegenheit nehmen möge; So haben Wir dieses Patent in allen Unsern Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörffern zu publiciren, nicht weniger an allen Amt-Jagd-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in denen Dorff-Gerichten und Schencken, zu iedermans Nachricht öffentlich anzuschlagen, gemessen anbefohlen. *Anbefohlne Publication dieses Patents.* Zu Uhrkund mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 8. Novembris, Anno 1717.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

Nicolaus Krug.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß niemand im grossen Garten vorm Pirnischen Thore bey Dreßden in denen Alleen und Maillen-Bahne im Grase, noch neu-angelegten Remisen, und auf der Saat herum zu gehen sich unterstehen, auch keine Hunde mit hinein bringen solle, den 9. Maji, Anno 1718.

An. 1718. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch

auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c.

In Königl. grossen Garten vorm Pirnischen Thore soll nur Personen von Condition zugehen,

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, was gestalt in Unsern grossen Garten vor dem Pirnischen Thor allhier, nicht nur iedermann, ohne Unterscheid des Standes, einzugehen, sondern auch viele von denen, so sich da einfinden, ausser dem innern Garten, denen Alleen und der Maillen-Bahne nicht nur im Grase, sondern auch in den anietzo neuangelegten Remisen und Hecken oder auf der Saat herumb zu gehen, sich unterstanden, Wir aber solchem unanständigen Beginnen, dadurch sonderlich die in dem Garten befindliche Phasanen und Rebhüner gescheuchet und gestöhret werden, mit Nachdruck gesteuret wissen wollen; Als werden Personen von einiger Condition und ehrbaren Stande, so sich spatzierens halber hinein begeben, sich bescheidentlich allda aufzuführen wissen, und ausser dem innern Garten, denen Alleen und der Maille-Bahn in das Graß, Saat, oder in die neuangelegten Remisen und Hecken zu gehen, oder Hunde mit in den Garten zu bringen sich enthalten; Denen vom gemeinen Volck aber, insonderheit Handwercks-Purschen, Laqvayen, so nicht in ihrer Herrschafft Begleitung oder Verrichtungen sich da befinden müssen, Tagelöhnern, Dienstboten und andern dergleichen Leuten, so allda nichts zu arbeiten, noch zu verrichten haben, besonders auch denen allhier befindlichen Mousqvetirern, wie auch Weibs-Personen von allem dergleichen Stande, befehlen Wir hiermit ernstlich, daß niemand von ihnen in Unserm grossen Garten sich betreten lassen, oder wiedrigen Falls die, so sich dessen unterstehen, und auf beschehene Verwarnung sich nicht alsofort daraus wegbegeben, unausbleiblich gewärtig seyn sollen, daß sie mit Schimpff daraus gewiesen, oder auch wohl durch die Gärtner und Arbeiter angehalten, und hiervon auf die Haupt-Wache Nachricht ertheilet werden solle, damit sie von selbiger abgefordert, und an ihre ordentl. Obrigkeit zu gebührender Bestrafung überliefert werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So haben wir dieses Mandat in öffentlichen Druck zu bringen, und nicht nur vor und in Unserm Grossen Garten an verschiedenen Orthen, sondern auch an den gegen selbige Gegend gelegenen Thoren und andern Orthen anschlagen zu lassen Befehl ertheilt. Geben zu Dreßden, den 9. Maji. 1718.

aber keine Hunde mit zu nehmen erlaubet seyn.

Strafe der Ubertreter.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming.

Joh. Friedrich Günther.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, vermöge dessen Churf. Augusti zu Sachsen von neuem gedruckte General-Bestallung der Forst-Bedienten vom 20. May, An. 1575. denen Beamten zur Publication und genauer Beobachtung übersendet worden, den 18. Sept. Anno 1719.

An. 1719.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c. Rath, liebe Getreue, Nachdem wir die Anno 1575. vor die Forst-Bedienten aufgesetzte General-Bestallung durch den Druck bekannt machen und denen in unsern Churfürstenthum und Landen in unseren Diensten stehenden Forst-Bedienten, damit sie sich darnach richten und mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, distribuiren zu lassen, vor nöthig erachtet;

Churf. Augusti General-Bestallung vor die Forst-Bedienten de An. 1575. von neuem zu manuteniren anbefohlen.

Als habet ihr hierbey zehen Exemplaria gedachter General-Bestallung zu empfangen, mit dem Begehren, ihr wollet nicht nur einem jeden in dem Amte befindlichen Forst-Bedienten ein Exemplar zustellen, sondern auch euch selbst darnach also achten und fleißige Obsicht haben, daß von unseren Forst-Bedienten hiernach gelebet werde. An dem geschiehet unser Wille und Meynung. Datum Dreßden am 18. Septembr. 1719.

J. H. H. Zehmen.

Nicolaus Krug.

Unseren Cammer-Junckern, Ober-Forst- und Wild- auch Vice-Ober-Forst- und Wildmeistern, auch lieben Getreuen, George Dietrichen und Carl Augusten, denen von Carlowitz und Thomä Wagnern, Commissions-Rath und Creyß-Amtmanne zu Leipzig.

Membrum II.

Von Holtz-Sachen.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß weder durch Menschen noch das Vieh, allerhand Arten Holtz-Wachs, mit beschälen und dergleichen, auch nicht durch Fischen mit dem Kratz-Hamen, denen verwurtzelten Ufern und Wiesen, Schaden gethan, weniger grün oder dürr Holtz entwendet, oder verheelet werden solle, den 20. May, Anno 1611.

An. 1611.

Von GOttes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, vnd Berge, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck vnd Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 2c. Entbieten allen vnd ieden vnsern Prälaten, Grafen, Herren, vnd denen von der Ritterschafft, Räthen in Städten, Schultheissen, Richtern vnd Gemeinden, auch sonsten allen vnsern Vnterthanen vnsers Stiffts Merseburg, vnsern Gruß vnd Gnade, Es ist in ietzgedachten vnserm Stifft Merseburg, des Weidens vnd dergleichen Holtzverderbens halben, samt andern mit

Verneuerung zweyer Mandaten 1605. und 1607.

Verderbung des Holtzwachses durchs Vieh.

Insonderheit durch die Fischer mit denen Kratz-Hamen,

mit einlauffenden Mißbräuchen im fischen vnd sonsten, ein öffentlich Ausschreiben von vns in jüngst verwichenen 1605. auch folgends 1607. Jahre wiederholet, menniglichen kund gethan worden, welches also lautet: Vns ist vielmals, sonderlich aber bey jüngst von vns gehaltenen Stiffts Tage zu Merßburgk, vnter andern Klagen, vorkommen; welchergestalt sich nicht alleine die Schäfer, Hirten, Fischer, Vogelsteller, vnd dergleichen, sondern auch viel andere müßige vnd eigennützige, offtmahls aber gantz mutwillige Leute vnterfahen, beydes durch das Viehe, so dann vor sich selbsten vnd die ihrigen, die Weiden, Rüstern, und dergleichen vf freyen Felde, an den Aeckern, Gräben vnd Wiesen befindlichen Bäume vnd Holtzwachs zu beschälen, zerrütteln, zu verderben, auch wol gantz auszuziehen und zu entwenden. Insonderheit aber die Fischer vnd andere, so sich des Kratzhamens gebrauchen vnd nähren, die Vfer an den Flüssen, Strömen, Bächen, Gräben vnd Lachen vnterfahren, aus- und loß arbeiten, also, daß hierdurch bey den grossen Wasserfluten vnd Eißfarten gantze Pletze, vnd bewurtzelte Vfere, mit vielen Weiden, Rüstern vnd Wiesenwachs eingehen vnd dahin fallen.

welches ein grosser Land-Schade,

wovor sich jedermann

Wann denn aus solchem einem vnd dem andern nicht ein geringer Land-Schaden erfolget, auch hierüber die Leute vnd Vnterthanen fast gantz von allem Holtz vnd Weidenbaw abgeschreckt werden, vnd wir keines weges gemeinet, solchem vnzimlichen Wesen, vnd denen Verwüstungen dieses nützlichen und notdürfftigen Feld- vnd Landbawes zuzusehen, Als ist hiermit vnser endlicher Befehlich, ernster Will vnd Meinung, das alle vnd iede, sie seind dieses vnsers Stiffts Vnterthanen, Einwohnere, oder Fremde, vnd in Summa menniglichen, so sich in solchem vnserm Stifft vfenthalten, darein handeln, wandeln oder befunden werden, alle vnd iedes Beschedigens vnd verletzens derer Weiden vnd Holtzwachses, wie vnd wo solche befindlich, es geschehe vf obberürte Maß, durch was Schein des Herbringens oder Gewohnheit es sonsten vorgenommen vnd erdacht werden kan, vornemlichen aber des Vnterfahrens der Vfer, vnd Gebrauch des Kratzhamens hinfüro sich gäntzlichen eusern vnd enthalten.

bey Strafe des Staupenschlags, Abhauung der Hand, hüten soll.

Würde aber einer oder mehr sich künfftig vnterfangen, dieser vnserer Verordnung vnd öffentlichem Patent zu entgegen, einigerley Gestalt, den Weiden vnd Holtzwachs vor sich oder durch andere Mittel, gedacht vnd vngedacht, zu verletzen, zu beschedigen, oder zu hindern, und also ein oder mehr Weiden, Rüstern vnd dergleichen Bäume, grün oder dürre, ohne Vorbewußt vnd Einwilligung des Gerichts- oder Eigenthums-Herrn, zu beschälen, abzuhawen, zu verletzen, zu entfremden, oder zum Verderben Vrsach zu geben, wider den vnd dieselben soll iederzeit, sobald sie darüber gesehen, begriffen, oder sonst vberwiesen werden können, vnnachläßig mit ernster Straffe des Staupenschlags, vnd ewiger Landes-Verweisung, auch Abhawung der Faust, vnd andern harten Executions-Mitteln, nach Befindung der Vmstände vnd Vielheit des Verbrechens, verfahren werden.

Holtz-Deuben zu verhüten,

soll alles Holtz von Eigenthums-Herrn gekaufft,

bey Vermuthung einer Deube Haussuchung gethan,

Vnd weil denn endlichen solche Beschedigungen vnd Holtz-Deuben nicht wenig durch diejenigen, so müßigen Leuten vnd diesen Beschedigern Vnterschleiff geben, auch wol selbsten dergleichen entfremdet Holtz an sich käuffen, vnd verhelen helffen, befördert vnd verursachet werden, Als befehlen wir hiermit ernstlichen, vnd wollen: daß niemand, wer der auch sey, hinfüro einige Satzweiden, Rüstern, vnd dergleichen Holtz, es sey grün oder dürre, wenig oder viel, von iemand anders, denn von dem Eigenthums-Herrn, annehme, vnd erbarlichen an sich bringe. Im Fall aber künfftig bey einem oder mehrern deßgleichen befunden würde, wie denn deßwegen, so balde Schaden sich ereignet, oder sonsten Vermuthung vorhanden, die Gerichtshaber vnd Verwalter fleißig, durch vnterschiedene Haußsuchung hierauf acht, vnd vf die Verbrechere ein fleißiges Auge haben sollen, so soll der Haußwirt oder Besitzere, bey welchem dergleichen Holtz befindlichen, vnd er nicht darthun vnd beweisen kan, daß er solches von seinem wahren Eigenthumsherrn, richtig vnd vnverbotener Weise an sich bracht, zum erstenmahl, wenn er darüber betreten wird, von ieder Satzweide, oder was am andern Holtz denselben gleich geschatzet werden kan, ein new Schock verfallen sein, vnd sol solche Straffe vber diß, daß die Anmeldung menniglichen an seinem guten Glimpff vnnachtheilig vnd vnaufrücklich, halb demjenigen, welcher ihn anzeigen vnd vberführen wird, der ander halbe Theil iedes Orts dem Gerichts- vnd Eigenthums-Herrn, zugleich abgegeben vnd vnnachläßig entrichtet werden.

u. wer nicht richtig, zum ersten mahl um 1. neu Schock.

werd nicht vermag, oder mehr betroffen wird, mit Gefängniß oder härter bestraffet werden.

Würden aber die Verbrechere solches nicht vermögen, oder auch mehr denn einmahl, nach publicirung dieser vnserer Verordnung, betroffen oder solcher Verhelung vberwiesen werden, solche alle vnd iede sollen mit harter Gefängnis, Landes-Verweisung, auch wohl nach Befindung der Vmstende, vnd Vielheit der Verbrechen, mit dero wieder die Beschediger selbsten gesatzten Straffe des Staupenschlagens, vnd noch mehrer vnd härterer belegt werden.

Strafe der Beschädigung mit dem Kratz-Hamen.

Inmassen denn gleichergestalt denjenigen, so sich des Kratzhamens, diesem vnserm Verbot zu wieder, gebrauchen, erstesmahl wenn sie betreten oder vberfüret werden, die Hamen vnd Gezeuge sollen abgenommen, vnd dem Gerichts-Herren jedes Orts verfallen seyn, Do sie aber weiter mehr sich damit betreffen liessen, der obgesatzten Straff, einer vnd der ander nach Befindung der Vmstände, vnterworffen seyn, und zum wenigsten mit der Landes-Verweisung gestrafft werden.

Gerichten sollen diese Verordn. ernstlich exequiren,

Damit nun diesem allen, wie obstehet, vnuerbrüchlichen möge nachgesetzet werden, auch sich niemand Vnwissenheit zu entschuldigen haben möge, so befehlen wir hierauf ernstlich vnsern Prälaten, Graffen, Herren, denen vom Adel, Haupt- und Amtleuten, Schössern, Bürgermeistern, Richtern der Städte und Dörffern, daß sie auf solche Holtz- und Weiden-Beschedigere, einen oder den andern, wie sie oben gedacht, oder sich sonsten durch noch andere Wege dessen vnterstehen wolten, bey Vermeidung vnserer Vngnade, auch Verlust derer von vns verliehenen Gerichten gut acht haben, diese vnsere Verordnung nicht allein öffentlichen an gewöhnlichen Orten publiciren vnd anschlagen, sondern auch männiglichen zur Wissenschafft, drey Sontag nach einander solch vnser Patent in öffentlichen Versamlungen ihrer habenden vnd befohlenen Vnterthanen ablesen lassen, und menniglichen für Gefahr vnd Straffe warnen.

fleißig inquiriren, Haussuchung thun nachfolgen,

Vnd do künfftig, so bald diese publicirung geschehen, einiger Schade vnd Beschedigung der Weiden vnd Holtzbawes sich ereignen würde, durch fleißige Inquisition, Haußsuchung, Nachfolge vnd alle andere beqveme vnd mügl. Mittel, dahin dencken vnd trachten, auch sonst alles andere hierbey thun vnd fördern lassen, damit die Verbrechere kundbar gemacht, vnd zur verdienten Straffe gezogen werden mögen.

Leistung hülfflicher Hand von Nachbarn.

Wie wir denn zu mehrer Fortsetzung dessen allen, es bey denen benachbarten dahin gerichtet, daß dieselben hierzu iederzeit denen vnsern die hülffliche Hand bieten, vnd diesen offenbahren Land-Schaden ihres theils selbsten werden verhüten helffen, Wollen auch, daß denselbigen gleichergestalt von den vnsern vff zutragende Fälle wiederum begegnen vnd wiefahren möge.

Verwarnung.

Solch Ausschreiben thun wir zu allem Vberfluß hiermit vornewern, vnd befehlen ernstlichen, daß in vnserm Stifft von menniglichen demselben ohne fernere Wiederholung, allerdings nachkommen werde, bey endlicher Vermeidung derer darinnen benandten, oder auch nach Gelegenheit ander schwererer vnnachläßiger Straffe, Vnd nachdem wir vernommen, das erwehnt vnser Ausschreiben bißhero in viel Wege vbersehen, vnd desselben zu wiederhandlung dahero zu gemein werden wolle, daß diejenigen, so die Verbrecher antreffen, der Obrigkeit vnd Gerichtshaltern hiervon keine Anzeigung

thun,

thun, vnd ob die Gerichtshaltere ie zu Zeiten deren auch berichtet, dennoch mit gebührlicher Straffe nicht fortfahren, darob wir ein besonders vngnädiges Mißfallen tragen; Als ist vnser ernstlicher Befehlich, daß diejenigen, so solche mutwillige Verbrechere antreffen, dieselben den Gerichtshaltern keineswegs verschweigen, daß auch die Gerichts-Herren gebührliche Straffe gegen den Verbrechern vnweigerlich, vnd bey Vermeidung andern

und ernstl. Befehl an die Nachlässigen in Exequirung dieser

Einsehen, wieder sie ergehen lassen, darnach sich menniglich zu richten. Vnd geschicht an solchem allen vnser gentzliche vnd zuverlessige Meynung. Vrkündlich mit vnserm verordenten Cantzley-Secret bedruckt, und geben zu Merseburgk am 20 May, Anno 1611.

Verordnung.

(L. S.)

NB. Dieses Ausschreiben ist sub dato d. 20. Mart. 1612. von Wort zu Wort also wiederholet worden.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, dem jungen Holtze keinen Schaden zuzufügen, den 26. Januar. Anno 1619.

An. 1619.

VOn GOttes Gnaden Wir Johanns Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck vnd Ravensburg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen vnd ieden vnsern Prälaten, Graffen, Herren, vnd denen von der Ritterschafft, Räthen in Städten, Schultheissen, Richtern vnd Gemeinden, auch sonsten allen vnsern Vnterthanen vnsers Stiffts Merseburg, vnsern Gruß vnd Gnade. Es ist in itztgedachten vnserm Stifft Merseburg des Weidens vnd derogleichen Holtzverderbens halben, samt andern mit einlauffenden Mißbräuchen im Fischen vnd sonsten, ein öffentlich Ausschreiben von vns in jüngst vorwichenen 1605. Jahr, menniglichen kundt gethan, auch folgends Anno 1607. wiederholet, vnd nechst abgewichenen 1612. Jahres vernewret worden, welches mehrern theils also lautet: Vns ist vielmahls, sonderlichen aber bey jüngst von vns gehaltenen Stiffts-Tage zu Merßburg, vnter andern Klagen, vorkommen: welchergestalt sich nicht alleine die Schäfer, Hirten, Fischer, Vogelsteller vnd derogleichen, Sondern auch viel andere müßige vnd eigennützige, offtmahls aber gantz muthwillige Leute, vnterfahen, beydes durch das Vieh, sodann vor sich selbsten, vnd die ihrigen, die Weiden, Rüstern vnd derogleichen auf freyem Felde an den Aeckern, Gräben vnd Wiesen, befindlichen Bäume vnd Holtzwachs zu beschälen, zerrütteln, zu verderben, auch wohl gantz auszuziehen, vnd zu entwenden. Insonderheit die Fischere, vnd andere, so sich des Kratzhamens gebrauchen vnd nähren, die Vffer an den Flüssen, Strömen, Bächen, Gräben vnd Lachen vnterfahren, aus vnd loßarbeiten, also daß hiedurch bey den grossen Wasserfluten vnd Eißfahrten, gantze Plätze vnd verwurtzelte Vfere mit vielen Weiden, Rüstern vnd Wiesewachs eingehen, vnd dahin fallen. Wann denn aus solchem einem und dem andern, nicht ein geringer Land-Schaden erfolget, auch hierüber die Leute vnd Vnterthanen fast gantz von allen Holtz vnd Weidenbaw abgeschrecket werden, vnd wir keineswegs gemeinet, solchem vnziemlichen Wesen vnd denen Verwüstungen dieses nützlichen vnd nottürfftigen Feld- vnd Land-Bawes zuzusehen. Als ist hiemit vnser endlicher Befehlich, ernster Will vnd Meynung, daß alle vnd iede, sie seynd dieses vnsers Stiffts Vnterthanen, Einwohnere oder Fremde, vnd in Summa menniglichen, so sich in solchem vnsern Stifft auffenthalten, darein handeln, wandeln oder befunden werden, alle vnd iedes Beschädigens vnd Verletzens derer Weiden vnd Holtzwachses, wie vnd wo solche befindlich, es geschehe auf berürte Maß, durch was Schein des Herbringens vnd Gewohnheit es sonsten vorgenommen vnd erdacht werden kan, furnemlichen aber des Vnterfahrens der Vffer vnd Gebrauch des Kratzhamens hinführo sich gentzlichen äussern vnd enthalten. Würde aber einer oder mehr, es seynd gleich Schäffer, Hirten, Fischer, Vogelsteller, oder wie sie Namen haben, sich künfftig vnterfangen, dieser vnserer Verordnunge vnd öffentlichen Patent zu entgegen einigerley gestalt den

Verneuerung dieser Mandaten 1605. 1607 und 1612.

Verderbung des Holtzwachses durchs Vieh,

insonderheit durch die Fischer mit den Kratz-Hamen,

welches ein grosser Land-Schaden,

wodor sich jedermann

bey Strafe des Staupenschlags, Abhauung der Hand, hüten soll,

Weiden vnd Holtzwachs vor sich, oder durchs Viehe, Verwahrlosunge, Nachleßigkeiten, Vorsatz, vnd andere Mittel, gedacht vnd vngedacht, zu verletzen, zu beschädigen, oder zu hindern, vnd also ein oder mehr Weiden, Rüstern vnd dergleichen Bäume, grün oder dörre, ohne Vorbewust vnd Einwilligunge des Gerichts- oder Eigenthums-Herrn, zu beschelen, abzuhawen, zu verletzen, zu entfremden, oder zum Verderben Vrsach zu geben, wider den vnd dieselbigen soll iederzeit, so bald sie darüber geschehen vnd begriffen, oder sonst vberwiesen werden können, vnnachläßig mit ernster Straffe des Staupenschlages vnd ewiger Landesverweisung, auch Abhawunge der Faust vnd andern harten Executions-Mitteln, nach Befindunge der Vmstände vnd Vielheit des Verbrechens verfahren werden. Sonderlich aber sollen die Fischer, Schäffer vnd Hirten, gut Auffsicht haben, daß sie oder ihr Gesinde, solchen Holtz- vnd Weidenwachs, groß oder klein, nicht abhawen, beschälen lassen, beschädigen noch verderben; Im Gegenfall soll ein ieder Fischer, Schafmeister, vnd Hirte, nicht allein vor sich, sondern auch vor sein Gesinde hafften vnd gelten, also, daß, do einiger oder mehr darüber betroffen wird, oder dessen vberwiesen werden kan, Fischer, so wohl der Schafmeister oder Hirte vor iede Satz-Weide, Rüstern, Ellern vnd einiges Holtz, so beschediget worden, einen Reichsthaler dem Gerichtsherrn verfallen seyn, vnd mit eilender Pfandung vnd derogleichen Executions-Mitteln wider ihn verfahren werden solle. Vnd weil denn endlichen solche Beschädigungen, vnd Holtz-Deuben, nicht wenig durch diejenigen, so müßigen Leuten vnd diesen Beschädigern Vnterschleiff geben, auch wohl selbsten derogleichen entfremdetes Holtz an sich kauffen vnd verhelen helffen, befördert vnd verursachet werden; Als befehlen Wir hiemit ernstlichen, vnd wollen, daß niemand, wer der auch sey, hinführo einige Satz-Weiden, Rüstern, Erlen, vnd derogleichen Holtz, es sey grün oder dörre, wenig oder viel, von iemand anders, denn von dem Eigenthums-Herrn, annehme, vnd erbarlichen an sich bringe. Im Fall aber künfftig bey einem oder mehrern desgleichen befunden würde, wie denn deswegen, so balde Schaden sich ereuget, oder sonsten Vermuthunge verhanden, die Gerichtshaber vnd Verwalter fleißig durch vnterschiedene Haußsuchunge hierauf acht, vnd auf die Verbrechere ein fleißig Auge haben sollen, So soll der Haußwirth oder Besitzer, bey welchem derogleichen Holtz befindlichen, vnd er nicht darthun vnd beweisen kan, daß er solches von seinem wahren Eigenthums-Herrn richtig vnd vnverbotener weiß an sich bracht, zum erstenmahl, wenn er darüber betreten wird, von ieder Satz-Weide, Rüster, oder Erle, oder was am Reiß vnd andern Holtz demselben gleich geschätzet werden kan, ein Newschock verfallen seyn, vnd soll solche Straffe, vber diß, daß die Anmeldunge menniglichen an seinen guten Glimpff vnnachtheilig vnd vnaufrücklich, halb demienigen, welcher ihn anzeigen vnd vberführen wird, der andere halbe Theil, iedes Orts dem Gerichts- vnd Eigenthums-Herrn zugleich abgegeben vnd vnnachläßig entrichtet werden. Würden aber die Verbrechere solches nicht

es geschehe durch Verwarlosung, Nachläßigkeit, Vorsatz oder andere Mittel.

jeder Wirth soll vor sein Gesinde stehen.

Holtz-Deuben zu verhüten,

soll alles Holtz vom Eigenthums-Herrn gekaufft,

bey Vermuthung einer Deube Haußsuchung gethan,

u. wer nicht richtig, zum 1sten mahl um 1. neu Schock.

wers nicht vermag,

oder mehr betroffen wird, mit Gefängniß oder sonst härter gestraffet werden.

nicht vermögen, oder auch mehr denn einmahl nach Publicirung dieser vnser Verordnung betroffen, oder solcher Verhelung vberwiesen werden, Solche alle vnd iede sollen mit harter Gefängnis, Landes-Verweisung, auch wohl nach Befindung der Vmstände vnd Vielheit der Verbrechen, mit derow der die Beschädiger selbsten gesatzten Straffe des Staupenschlagens, vnd noch mehrer vnd herter beleget werden.

Strafe der Beschädigung mit dem Kratz-Hamen.

Inmaßen denn gleichergestalt denjenigen, so sich des Kratzhamens, diesem vnserm Verbot zuwider, gebrauchen, erstesmahl, wenn sie betreten oder vberführet werden, die Hahmen vnd Gezeuge sollen abgenommen, vnd dem Gerichts-Herren iedes Orts verfallen seyn, Do sie aber weiter mehr sich damit betreffen liessen, der obgesetzten Straff, einer vnd der andere, nach Befindung der Vmstände, vnterworffen seyn, vnd zum wenigsten mit der Landes-Verweisung gestrafft werden. Damit nun diesem allen, wie obstehet, vnverbrüchlichen möge nachgesetzet werden, auch sich niemand Vnwissenheit zu entschuldigen haben möge, So befehlen Wir hierauf ernstlichen vnsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von Adel, Haupt- vnd Amtleuten,

Gerichten sollen diese Verordnung ernstlich exequiren,

Schössern, Bürgermeistern, Richtern der Städte vnd Dörffer, daß sie auf solche Holtz- vnd Weiden-Beschädiger, einen oder den andern, wie sie oben gedacht, oder sich sonsten durch noch andere Wege dessen vnterstehen wolten, bey Vermeydung vnserer Vngnade, auch Verlust derer von vns verliehenen Gerichten, gut Acht haben, diese vnsere Verordnung nicht alleine öffentlichen an gewöhnlichen Orten publiciren vnd anschlagen, Sondern auch menniglichen zu Wissenschafft drey Sonntage nach einander, solch vnser Patent in öffentlichen Versammlungen, ihrer habenden vnd befohlenen Vnterthanen, ablesen lassen, vnd menniglichen vor Gefahr vnd Straffe warnen. Vnd, do künfftig, so balden diese Publicirung geschehen, einiger Schade vnd Beschädigung der Weiden vnd Holtz-Bawes sich ereigen würde, durch

fleißig inquiriren,

fleißige Inquisition, Haußsuchung, Nachfolge, vnd alle andere beqveme vnd mügliche Mittel dahin dencken vnd trachten, auch sonst alles andere hierbey thun vnd fördern lassen, damit die Verbrechere kundbar gemacht, vnd zur verdienten Straffe gezogen werden mögen,

Haußsuchung thun nachfolgen Leistung hülfflicher Hand von Nachbarn.

Wie wir denn zu mehrer Fortsetzung dessen allen, es bey den Benachbarten dahin gerichtet, daß dieselben hiezu iederzeit den vnsern die hülffliche Hand bieten, vnd diesen offenbaren Land-Schaden ihres theils selbst werden verhüten helffen; Wollen auch, das denenselben gleichergestalt von den vnsern auf zutragende Fälle wieder begegnet vnd wiederfahren möge.

Verwarnung.

Solch Ausschreiben thun wir, zu allem Vberfluß, hiemit vornewern, vnd befehlen ernstlichen, daß in vnserm Stifft von menniglichen demselben, ohne fernere Wiederholunge, allerdings nachkommen werde, bey endlicher Vormeidung derer darinnen benannten, oder auch nach Gelegenheit ander schwerer vnnachläßiger Straffe. Vnd nachdeme wir vernommen, daß erwehnt vnser Ausschreiben bishero in viel Wege vbersehen, vnd desselben zu Wiederhandlung dahero zu gemein werden wolle, daß diejenigen, so die Vorbrechere antreffen, der Obrigkeit vnd Gerichtshaltern hievon keine Anzeigung thun, vnd ob die Gerichtshaltere ie zu Zeiten deren auch berichtet, dennoch mit gebürlicher Straffe nicht fortfahren, darob wir ein besonderes vngnediges Mißfallen tragen.

an die Nachläßigen zu Exequirung dieser Verordnung.

Als haben wir solches alles zum Vberfluß hiemit ernewern lassen wollen, vnd ist vnser ernster Befehlich, daß diejenigen, so solche muthwillige Vorbrechere antreffen, dieselbe den Gerichtshaltern keinesweges verschweigen, daß auch die Gerichts-Herren gebührliche Straffe gegen den Vorbrechern vnweigerlich, vnd bey Vormeidung andern Einsehen, wider sie ergehen lassen, darnach sich menniglichen zu richten, vnd geschicht an solchem allen vnser gäntzliche vnd zuverläßige Meinung. Vrkundlich mit vnsern verordenten Cantzley-Secret bedruckt, vnd geben zu Merseburg, am 26. Januarii, Anno 1619.

(L.S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Floß-Deuben auf dem Elster- und Saal-Strohm, den 1. Martii, Anno 1619.

An. 1619.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fügen allen unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Vorwaltern und Schössern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schultheissen und Gemeinden, und in Summa allen unsern Untersassen und Dienern, auch sonsten männiglich hiermit zu wissen: Daß wir dieses und künfftige Jahr, eine starcke Summa Classter-Scheid uf den

Elster- und Saal-Holtz-Flöße. Wiederholte Verordn. wegen Haußsuchung bey zutragende Holtz-Deuben.

Elster- und Saalen-Strohm, vor unsere und der Stiffte Städte und Unterthanen, auch vollend bis gegen Halla flössen zu lassen bedacht. Ob nun wohl in den vorigen Jahren, gnädigste und ernste Verordnung gethan, wann sich uf solcher Flösse Holtzdeuben zutrügen, wie es mit der Haußsuchung und sonsten gehalten werden solle. Weil wir aber berichtet werden, daß denselben von etzlichen nicht allein bishero wenig nachgesetzt, eines theils der Haußsuchung sich geweigert, und von eins theils den eigennützigen Leuten übergeholffen, sondern auch hin und

Eigennützige Anmaßung des Flöß-Holtzes,

wieder solchem unserm Holtz bey Tag und Nacht, grosser mercklicher Abbruch, Untreu und Wiederwärtigkeit dermassen begegnet, daß sich etzliche gegen Unsern Floßbestallten und Arbeitern, mit allerhand Betrauung und Thätligkeit vorgriffen, auch die am Saalen-Strohm anwohnenden Unterthanen und Dorffschafften, sich des von dem entstandenen grossen Gewässer ausgeschwemmeten Floß-Holtzes, über alles Verboth, angemasset, zu sich gezogen, in ihre Häuser vorschafft, auch etzliche von Adel gantze Fuder haben sollen wegführen lassen, darob wir ein besonder hohes Mißfallen tragen.

darauf mit mehrerm Ernst, als bisher Acht zu haben.

Alß begehren wie hiermit an euch alle, und einen jeden insonderheit, gnädigst, sie wollen denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Vorwaltung, an dem Elster- und Saalen-Strohm gesessen, mit mehrern Ernst, als bishero geschehen, und bey der auf die Diebe in Rechten verordenten peinlichen Straffe, auferlegen, sich dieses unsers Floß-Holtzes im geringsten nicht anzumassen, keines ufszuhalten, auszuziehen, noch zu vortragen.

welche über Holtz-Deuben begriffen werden,

Welche aber darüber ergriffen, oder do unsere bestallte Floß-Befehlichhabere und Floß-Schreibere, deßwegen Nachrichtung erlangen würden, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolgt wäre, ihnen mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig und ohne Verzug, die Haußsuchung zu thun vorstatten, und nach Befindung, den Floßmeistern uf der Elster und Sahla, Peter und Hannß Abel Fickern oder wene sie hierzu gebrauchen werden, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf die Holtz-Diebe und Vorbrechere in gefängliche Hafft nehmen, damit dieselbe nach erlangtem Bericht, vermöge der Rechte, andern zur Abscheu, an Leib und Guth gestrafft werden mögen.

sollen vor ieder einzeln Scheit 1. fl. Straffe geben. gen. Do auch die Vorbrechungen mit etzlichen einzeln Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen mit Gelde zubüssen, welches dann den Gerichts-Herrn mit Vorbewust unserer Floßmeistere, und das uf iedes Scheidt zum wenigsten ein Gülden gesatzt werde, ernstlichen zu straffen hiermit nachgelassen wird, so soll der halbe Theil den Einthellung der Geld-Str. Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber den Floßmeistern, als uf der Elster Peter Fickern, uf der Sahla aber Hannß Abel Fickern und Heinrich Lugen, iedoch soviel sich iedesmahl in ihren Refieren Deuben begeben werden, zustehen und gebühren. Würde aber uf dieses unser Patent, welches nicht allein uf instehendes, sondern auch die künfftige und folgende Jahre gemeinet, der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht erfolgen, und uns die nachläßigen und wiedersetzigen Gerichts-Herren, auch andere nahmhafft gemacht werden, so wollen wir uns gegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie unser ungnädiges Mißfallen zu spühren. Und geschicht an deme unsere ernste und zuvorläßige Meinung. Zu Uhrkundt haben wir unser Cammer-Secret hierauf wissentlich drucken lassen, Geschehen und gegeben zu Dreßden den 1. Martij im 1619. Jahre.

Diß Patent ist uf dieses u. folgende Jahre zu exequiren. Wider die säumigen Executoren.

(L.S.)

Erneuertes Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Holtz-Deuben auf dem Elster- und Saal-Strohm, den 10. Decembr. Anno 1619.

An. 1619. Von GOttes Gnaden Wir Johan Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Margk und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, rc.

Fügen allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, und Schössern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schultheissen, Gemeinden, und in Summa allen unsern Unterthanen und Dienern, auch sonsten menniglich hiemit zu wissen.

Wiederholung voriger Verbothe derer Holtz-Deuben uf beyden Strohmen, so nicht beobachtet worden. Ob wir wol bißhero Jhärlichen vor angehender Flösse uf dem Elster- und Sahlen-Strömen durch sonderbare Mandata bey unserer ernsten Straffe publiciren und gebieten lassen, daß sich niemandes an unserm Flöß-Holtze vergreiffen, noch dasselbe öffentlich oder heimlich abstelen und wegtragen solle, und doneben, wie es bey den Holtz-Deuben mit der Haussuchung und sonsten zu halten, gnedigste Verordnung gethan, Wir uns auch, daß solchem unserm Gebot gehorsamet, gnedigst versehen hetten, Das doch unsere Floß-Beamte, Befehlichhabere und zur Flösse bestalte Arbeiter mit grossem Weheklagen berichtet, und sich beschweret, wie etzliche der Unseren, iedoch mehrerntheils andere auswärtige und an den Floß-Wassern gesessene und wohnende Leute, unsern vorigen ergangenen Patenten gantz und gar zuwieder gelebet, sich des Holtz-Entwendens ohne Schew bey Tag und Nacht anmassen, und hirüber an den Flos-Arbeitern, wann sie von ihnen zu Rede gesetzet, mit allerhand Bedrawungen und Thetligkeit vergreiffen und Hand anlegen sollen. Verweigerte Haussuchung. Wie dann auch etzliche Richter und Schulthessen uffn Dörffern, wann die Haussuchung oder Folge bey ihnen gesucht, sich verwegern, mit Vorwendung, daß sie solches zuvorn ihren Junckern, oder Gerichts-Herren (die einstheils ausserhalb desselben Dorffs und an andern Orten wohnen) anzeigen und sich derselben Befehlich, wessen sie sich verhalten sollen, erholen, auch Gerichts-Gebüren haben wollen, Jngleichen an eins theils Orten, do die Junckern und Gerichts-Herren in Dörffern wohnen, sich ihrer Anwesenheit entschüldigen lassen, etliche auch die Abgefertigten lang uffhalten, und erstlich den Richter zu sich fordern lassen, dohero die untrewen Leute gewarnet, und das entwendete Floß-Holtz under dessen verschleiffen, und außm Wege räumen können, und also die Haussuchung, Mühe und Uncosten vergeblich. Entschuldigung derer Holtz-Beschädigen. So wolln auch etzliche Holtz-Beschediger ihrer Beschuldigung zuvor uberwiesen sein, und eins theils Gerichts-Herrn gegen den Floß-Bestalten rechtliche Processe vorzunehmen sich gelüsten lassen, dadurch dann unsere Floß-Bestalte und ihre Dienere von dero fleißigen Uffsicht uf die Holtz-Beschediger abgeschreckt werden, Darob wir ein besonders ungnedigstes Mißfallen tragen, Und demnach von ihnen dißfalls um Einsehen gebeten.

Wann wir dann solch der untrewen Leute Beginnen ferner nicht nachsehen, oder ungestrafft hingehen lassen konnen. Als thun Wir durch diß offen Edict nochmals iederman offentlich verwarnen, Dergestalt, Würde itzo oder künfftig iemandes, wer der auch sey, von Mannes- oder Weibes-Personen, für sich, ihr Gesinde, Kinder und andere von unserm Floß-Holtz etwas ausziehen, oder wann es das grosse Wasser ausgestossen, anfassen, verstecken oder heimtragen, Der oder dieselben sollen von iedern Scheit, Spreissel oder Klüppel (wie es von ihnen vor ein gering Ding, doran nicht viel gelegen, zu achten) so sie entwenden, Zehen Gülden Straffe, oder die es nicht zu geben, erstlichen acht Tage lang ins Gefengnüs gestecket, so dann uffn Marckt offentlich verkündigt, mit einem aufgebundenen Scheit uffn Rücken, in den nechsten Korb oder Kasten, die wir an underschiedenen Orten an den Flos-Strassen anordnen oder aufrichten lassen wollen, gesetzet, und andern zur Abschew und Exempel ins Wasser gesprenget, do auch solche Straffe nichts fruchten, und dieselben zum andern mal ergriffen würden, gar aus dem Churfürstenthum und anderer Orte vorwiesen, oder mit der uff die Diebe im Rechten verordneten Peinlichen Straffe, beleget werden. Straffe der Floß-Holtz-Diebe.

Begehren demnach an euch alle, und einem ieden insonderheit gnedigst, Sie wollen nach Jnhalt und Crafft voriger Mandaten, auch dieses Edicts, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Vorwaltung an den Elster- und Sahlen-Strom gesessen, auferlegen, nicht allein sich des Holtzes, bey Vermeidung der angezogenen Straffe, gentzlichen zu enthalten, Sondern auch unsern Flos-Dienern aller Orte gute Förderung erweisen, die Haussuchung verstatten, schleunig befördern, auch solches iedes Orts Richtern und Schultessen befehlen, daß sie, uff erstes Ersuchen, der Haussuchung ohne einige Gebühr und Verzug unweigerlich beywohnen sollen, und wann die Unserigen dergleichen Holtz-Diebe uf der That betreten, und dieselben entweder zur Stelle bringen, pfenden oder anzeigen, ein ieder, an den es gelanget, an unser stadt an den Vorbrechern in iedes Orts Ober-Gerichten, bey Vormeidung unser ernsten Ungnade, die Straffe obbenannter massen unnachleßlich exequiren lassen, Dogegen sollen die halbe Straffen iedes Orts Gerichts-Herren, und die andere Helffte den Floß-Meistern zustehen und gebühren, Die Gerichts-Personen sich auch ihrer Gebür an den Holtz-Beschedigern erholen. Welche bekannt zu machen, und denen Floß-Dienern aller Orten gute Förderung zu thun. Eintheilung der Geld-Straffe.

Do aber uf dieses unser Patent, welches uf die Zeit, so lange das Flössen wehret, gemeinet, der begerte Ernst und Straffe von einem oder dem andern nicht erfolgen solte, und uns die nachleßigen und widersetzigen Gerichts-Herren, auch andere namhafft gemacht werden Straffe derer säumigen Executoren.

So

So wollen wir uns gegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie unser ungnädigstes Mißfallen zu spüren. Und ihr vollbringet an deme unsere endliche und zuverläßige Meinung. Zu Urkund haben wir unser Cammer-Secret hierauf wissendlich drucken lassen, Geben zu Dreßden den 10. Decembr. Anno 1619.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie es mit der Haussuchung bey geschehenen Floß-Holtz-Deuben auf der Elster und Saale zu halten, den 3. Mart. Anno 1632.

An. 1632. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc. Fügen hiermit Unsern Häupt-Amt-Leuten, Verwaltern und Schössern, auch denen vom Adel, beydes Schrifft- und Amt-Sassen, Räthen in Städten und sonsten iedermänniglichen, denen dis Unser Patent gezeiget wird, zu wissen, daß Wir hinführo und jährlichen eine starcke Summa Clafftern Scheidt uffm Elster- und Sahlen-Strohm, vor Unsere und der Stiffte, Städte und Unterthanen, auch vollends biß gegen Halla flössen zu lassen bedacht.

Vorigen Verordnungen ist wenig nachgelebet worden. Ob Wir nun wohl in verschienen Jahren Verordnung gethan, Wann sich uf solchen Flössen Holtz-Deuben zutrügen, wie es mit der Haußsuchung gehalten werden soll.

Dieweil Wir aber berichtet werden, daß demselben von etzlichen nicht allein bishero wenig nachgesetzt, von eins Theils die Haussuchung geweigert, und von eins Theils den eigennützigen Leuten übergeholffen, sondern auch hin und wider solchem Unsern Holtz ungescheuet, bey Tag und Nacht, grosser mercklicher Abbruch und Untreu dermassen begegnet, daß sich auch eins Theils kegen Unsern Floß-Bestallten und Arbeitern mit allerhand Bedrauungen auch Thätlichkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonder ungnädiges Mißfallen tragen.

Ernstlicher Befehl. Als begehren Wir gnädigst an euch alle, und einem ieden insonderheit, hiermit ernstlich befehlende, sie wollen denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floß-Wassern gesessen, mit mehrerm Ernst, als bißhero geschehen, bey Vermeydung der uf die Diebe im Rechten verordneten peinlichen Straffe, auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes im geringsten nicht anzumassen, keines ufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unsere bestallte Floß-Befehlchhabere und Diener deswegen Nachrichtung erlangen würden, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeiten erfolgt wäre, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen alsobalden, schleunig und ohne einigen Verzug oder Aufschub, die Haussuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit, den Floß-Befehlchshabern, oder wer sonst hierzu gebraucht wird, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, dorauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit dieselben, vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Gut gestrafft werden mögen. (Die Haussuchung ohne Verschub zu verstatten rc.) Do auch die Verbrechungen mit etzlichen einzeln Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen mit Gelde zu büssen, welches dann dem Gerichts-Herren, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher dis Patent vorzeigen wird, und daß uf iedes Scheidt, laut vorigen ergangenen Patents, Zehen Gülden zur Straffe gesetzt werde, nachgelassen, (Straffe der Floß-Holtz-Diebe.)

So soll doran der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber den Floß-Bestellten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden. (Vertheilung solcher Geld-Str.) Würde aber uf dieses Patent das Haussuchen etwa verweigert, oder die Abgeordneten verzögert, und der begehrte Ernst und Straffe von einem oder dem andern nicht alsobalde erfolgen, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, So wollen Wir Uns kegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie Unser ungnädiges Mißfallen gnugsam zu spüren. (Verweigerte Haussuchung.) Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen, Geschehen zu Dreßden den 3. Martii, Anno 1632.

(L. S.)

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie es wegen der Floß-Holtz-Deuben auf der Elster und Saale zu halten, den 8. April. An. 1633.

An. 1633. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit Unsern Häupt-Amt-Leuten, Verwaltern und Schössern, auch denen vom Adel, beydes Schrifft- und Amtsassen, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen diß Unser Patent gezeiget wird, zuwissen, daß Wir hinführo und jährlichen eine starcke Summa Claffter-Scheidt uffn Elster- und Sahlen-Strohm, vor Unsere und der Stiffter Städte und Unterthanen, auch vollends bis kegen Halla flössen zu lassen bedacht; Ob Wir nun wohl in verschienen Jahren Verordnung gethan; (Vorigen Verordnungen wegen derer Floß-Holtz-Deuben ist wenig nachgelebet worden.) Wann sich auf solchen Flössen Holtz-Deuben zutrügen, wie es mit der Haussuchung gehalten werden soll. Dieweil Wir aber berichtet werden, daß demselben von etzlichen nicht allein bishero wenig nachgesetzt, von eins Theils die Haussuchung geweigert, und von eins Theils den eigennützigen Leuten übergeholffen, sondern auch hin und wieder solchem Unserm Holtz ungescheuet, bey Tag und Nacht, grosser mercklicher Abbruch und Untreu dermassen begegnet, daß sich auch eines Theils kegen Unsere Floß-Bestallten und Arbeitern mit allerhand Bedrauungen, auch Thätlichkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonder ungnädiges Mißfallen tragen: Als begehren Wir gnädigst an euch alle, und einem ieden insonderheit, hiermit ernstlich befehlende, sie wollen denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floß-Wassern gesessen, mit mehrerm Ernst, als bishero geschehen, bey Vermeydung der uf die Diebe im Rechten verordneten peinlichen Straffe, auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes im geringsten nicht anzumassen, keines ufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unsere bestallte Floß-Befehlchshabere und Dienere deswegen Nachrichtung erlangen würden, daß derglei- (Fernerweit ernster Befehl.)

chen

chen Holtz-Deuben in eines und des andern Gerichten und Bothmäßigkeiten erfolgt wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen alsobalden schleunig und ohne einigen Verzug oder Aufschub die Haussuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit den Flöß-Befehlichshabern, oder wer sonst hierzu gebraucht wird, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit dieselben, vermöge der Rechte, andern zur Abscheu, an Leib und Gut gestrafft werden mögen. Do auch die Verbrechungen mit etzlichen einzelen Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen mit Gelde zu büssen, welches dann dem Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher dis Patent vorzeigen wird, und daß uf iedes Scheit, laut vorigen ergangenen Patents, zehen

Eintzele Scheit.

Gülden zur Straffe gesetzt werde, nachgelassen, So soll doran der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber den Flöß-Bestellten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden.

Würde aber uf dieses Unser Patent das Haussuchen etwan verweigert, oder die Abgeordneten verzögert, und der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht alsobalde erfolgen, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, So wollen Wir uns kegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie Unser ungnädiges Mißfallen gnungsam zu spüren, Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meinung, Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen. Geschehen zu Dreßden den 8. April. An. 1633.

Verweigerte Haussuchung.

(L.S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Flöß-Holtz-Deuben auf der Weiseritz, Mens. Febr. Anno 1636.

An. 1636. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Margk und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Fügen allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern und Schössern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schultheissen, Gemeinden, und in Summa allen Unsern Untersassen und Dienern, auch sonsten männiglich hiermit zu wissen.

Ob Wir wohl bishero Jährlichen vor angehender Flösse uf denen Weisseritzen durch sonderbare Mandata bey Unserer ernsten Straffe publiciren und gebiethen lassen, daß sich niemands an Unserm Flöß-Holtze vergreiffen, noch dasselbe öffentlich oder heimlich abstehlen und wegtragen solle, und doneben, wie es bey den Holtz-Deuben mit der Haussuchung und sonsten zu halten, gnädigste Verordnung gethan, Wir Uns auch, daß solchem Unserm Geboth gehorsammet, gnädigst versehen hätten, Daß doch Unsere Flöß-Beamte, Befehlichhabere und zur Flösse bestallte Arbeiter mit grossem Wehklagen berichtet, und sich beschweret, wie etliche der Unseren, iedoch mehrerntheils andere auswärtige, und an den Flöß-Wassern gesessene und wohnende Leute, Unsern vorigen ergangenen Patenten gantz und gar zuwider lebeten, sich des Holtz-Entwendens ohne Scheu bey Tag und Nacht anmassen, und hierüber an den Floß-Arbeitern, wann sie von ihnen zur Rede gesetzet, mit allerhand Bedrauungen und Thätlichkeit vergreiffen und Hand anlegen sollen. Wie dann auch etzliche Richter und Schultheissen uffn Dörffern, wann die Haussuchung oder Folge bey ihnen gesucht, sich verwegern, mit Vorwendung, daß sie solches zuvorn ihren Junckern oder Gerichts-Herren, die in Dörffern wohnen, berichten müßten, die sich denn mit ihrer Anwesenheit entschuldigen lassen, etliche auch die abgefertigten lange ufhalten, und erstlich den Richter zu sich fordern lassen, dahero die untreuen Leute gewarnet werden, und das entwendete Floß-Holtz unterdessen verschleiffen und ausm Wege räumen können, und also die Haussuchung, Mühe und Unkosten vergeblich. So wollen auch etzliche Holtz-Beschädiger ihrer Beschuldigung zuvor überwiesen seyn, und eins Theils Gerichts-Herrn gegen dem Floß-Bestallten rechtliche Processe vorzunehmen sich gelüsten lassen, dadurch dann Unsere Floß-Bestallte und ihre Diener von dero fleißigen Uffsicht uf die Holtz-Beschädigere abgeschrecket werden, Darob Wir ein besonderes ungnädigstes Mißfallen tragen, Und demnach von ihnen dißfalls um Einsehen gebethen.

Denen jährlichen Flöß-Mandaten

ist gantz u. gar zu wider gelebet,

auch von etzlichen die Haussuchung verweigert worden.

Etliche Beschuldigte haben Processe wider die Floß-Bestellten vorgenommen.

Wann Wir dann solch der Untreuen Leute Beginnen ferner nicht nachsehen, oder ungestrafft hingehen lassen können,

Als thun Wir durch diß offene Edict nochmahls iederman öffentlich verwarnen, dergestalt, Würde ietzo oder künfftig iemandes, wer der auch sey, von Mannes- oder Weibes-Personen, für sich, ihr Gesinde, Kinder und andere von Unsern Floß-Holtz etwas ausziehen, oder wann es grosse Wasser ausgestossen, anfassen, verstecken oder heimtragen, Der oder dieselben sollen von iedem Scheit, Spreissel oder Klüppel, (wie es von ihnen vor ein gering Ding, doran nicht viel gelegen, zu achten) so sie entwenden, Zehen Gülden Straffe, oder die es nicht zu geben, erstlich Acht Tage lang ins Gefängniß gestecket, sodann uffn Marckt öffentlich verkündigt, mit einem aufgebundenen Scheit uffn Rücken, in den nechsten Korb oder Kasten, die Wir an unterschiedenen Orten an den Floß-Strassen anordnen oder aufrichten lassen wollen, gesetzet, und andern zur Abscheu und Exempel ins Wasser gesprenget, do auch solche Straffe nichts fruchten, und dieselben zum andern mahl ergriffen würden, gar aus dem Churfürstenthum und andere Orte vorwiesen, oder mit der uf die Diebe im Rechten verordneten Peinlichen Straffe, beleget werden. Begehren demnach an euch alle und einem ieden insonderheit gnädigst, Sie wollen nach Innhalt und Krafft voriger Mandaten, auch dieses Edicts, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Vorwaltung an den Weisseritzen gesessen, auferlegen, nicht allein des Holtzes, bey Vormeydung der angezogenen Straffe gäntzlichen zu enthalten, Sondern auch Unsern Floß-Dienern aller Orte gute Förderung erweisen, die Haussuchung verstatten, schleunig fördern, auch solches iedes Orts Richtern und Schultheissen befehlen, daß sie uf erstes Ersuchen der Haussuchung ohne einige Gebühr und Verzug unweigerlich beywohnen sollen, und wann die Unserigen dergleichen Holtz-Diebe uf der That betreten, und dieselben entweder zur Stelle bringen, pfänden oder anzeigen, ein ieder, an den es gelanget, an Unser statt an den Vorbrechern in iedes Orts Ober-Gerichten, bey Vermeydung Unserer ernsten Ungnade, die Straffe obbenannter massen unnachläßlich exequiren lassen, Dogegen sollen die halben Straffen iedes Orts Gerichts-Herrn und die andere Helffte den Floß-Meistern zustehen und gebühren, die Gerichts-Personen sich auch ihrer Gebühr an den Holtz-Beschädigern erhohlen.

Nochmahlige Verwarnung und angedeutete Bestraffung.

Haussuchung mit Beystand der Gerichte zu bewerckstelligen.

Vertheilung derer Geld-Str.

Do aber uf dieses Unser Patent, welches uf die Zeit, so

Nachläßigkeit derer Gerichts-Herren ꝛc. so lange das Flössen währet, gemeinet, der begehrte Ernst und Straffe von einem und dem andern nicht erfolgen solte, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren, auch andere nahmhafft gemacht werden, So wollen Wir Uns gegen dieselben dermassen bezeigen, doraus sie Unser ungnädigstes Mißfallen zu spüren. Und ihr vollbringet an deme Unsere endliche und zuverläßige Meynung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf wissentlich drucken lassen. Geben zu Dreßden am Febr. Anno 1636.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, am Floß-Holtze zum Berg-Bau sich nicht zu vergreiffen, den 5. April. Anno 1667.

An. 1667. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Fügen Unsern Berg-Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, auch denen von Adel beydes Schrifft- u. Amtsassen, Räthen in Städten, und iedes Orts Obrigkeit, derer oder deren Unterthanen Güter an den Flössen, und darzu gehörigen Bächen und Strömen gelegen, und männiglichen, denen diß Unser Patent vorkömt, hiermit zu wissen: Welcher Gestalt Uns unterthänigst vorgebracht, und aus den Floß-Rechnungen gutentheils zu ersehen, daß bey Abflössung der zu Beförderung des Berg-Baues geschlagenen und aufgeworffenen Höltzere, wann solche wieder aufgesetzet, und an die Kohl-Plätze gebracht worden, ein grosser Abgang und Verlust sich befunden, so sonder Zweiffel unter andern daher rühret, daß solche vor Unsere Bergwerge, und Schmeltz-Hütten auf die Flösse gebrachte Floß- und Kohl-Höltzer von bösen Leuten an denen Orten, wo die Flösse durchgehet, unverantwortlich und verbothener Weise angegriffen, heimlichen verschleppet, und Uns, und dem Bergwesen zum Nachtheil veruntrauet werden, Allermassen Wir dann unlängst glaubwürdig berichtet, daß etliche unterm Amte Frauenstein behörige Unterthanen sich bey der im verwichenen 1666. Jahre gehaltener Flösse an dergleichen Höltzer sich vergriffen, und Unsere Floß-Bediente bey beschehener Haussuchung in zweyen Dörffern eine ziemliche Anzahl Floß-Scheite, ohne was allbereit davon verbrannt, und verbrauchet gewesen seyn mag, angetroffen haben sollen.

Wie Wir nun hierüber ein ungnädigstes Mißfallen tragen, auch solchen bösen, Uns, und dem Schmeltz- und Berg-Wesen schädlichen Beginnen, keines weges nachzusehen, sondern die Ubertretere in gebührende Straffe ziehen zu lassen gemeinet seyn: Hiernechst auch die Verordnung gethan, daß in- und nach verrichteter Flösse auf dergleichen Personen durch gewöhnliche Haussuchung, (Verordnete Haussuchung.) und sonst fernerweit genau Acht gegeben, und diejenigen, so hierunter betreten, andern zu Abscheu gebührend abgestraffet werden sollen: Als haben Wir durch dieses Patent allen Unsern Unterthanen, Innwohnern, und Männiglichen aller Verparthier- Verschlepp- und Entwendung der Floß-Höltzer nochmals ernstlich zu verbieten, und sie für dergleichen Verbrechen, auch darauf gehöriger Straffe zu verwarnen für nöthig erachtet: Begehren demnach an Euch alle, und einen ieden insonderheit, gnädigst befehlend, Ihr wollet denen euerer Jurisdiction untergebenen Unterthanen solche Unsere ernstliche Meinung und Verbot ungesäumt zu erkennen geben, und ihnen auferlegen, daß sich keiner, wer der auch sey, an obbeniemten Unsern Floß-Höltzern, bey der Floß-Zeit oder sonst, bey Vermeidung unnachläßiger Straff vergreiffen, und da sich ein, oder der andere dergleichen zu thun, würde gelüsten lassen, vor iedes Scheit, so durch ihn, oder die Seinigen verschleppet, oder veruntrauet wird, einen Gülden zur Straffe unfehlbar entrichten, auch wer solches an Gelde nicht zu verbüssen hat, oder, da sonst die Deube groß befundenen Umständen und der Deube Gelegenheit nach, an Leib und Leben gestraffet, und dergestalt angesehen werden soll, daß er Unsere Ungnade sattsam zu verspüren, und andere sich daran zu spiegeln Ursache haben mögen, wie ihr dann auch Unsern Floß-Beamten (welche, so offt sie es nöthig befinden, so wohl bey währender, als nach vollbrachter Flösse deßhalb mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen Haussuchung zu thun, befehliget) alle behülffliche Handbietung zu leisten, und ieder nach Publicirung dieses Patents solches bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu Männigliches Wissenschafft und mehrere Verwarnung zu affigiren, auch, so viel an ihm, darüber halten zu helffen wissen wird. (Straffe derer, so Holtz verschleppen oder veruntrauen.)

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und dieses mit Unserm Berg-Secret wissendlich bedrücken lassen, So geschehen zu Dreßden, den 5. Aprilis, Anno 1667.

Johann George Chur-Fürst.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, bey der wider die Diebe verordneten peinlichen Straffe, sich nicht am Flöß-Holtze auf der Weiseritz zu vergreiffen, den 6. Mart. An. 1669.

An. 1669. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Räthen in Städten, Schultheissen, Gemeinden und sonsten iedermänniglichen, denen diß Patent fürgezeiget wird, zu wissen:

Ob wohl hiebevorn ernste Mandata ergangen, daß sich niemands an Unserm Weisseritzer Floß-Holtze vergreiffen, noch dasselbe öffentlich oder heimlich abstelen und wegtragen solle, darnebenst, wie es bey den Holtzdeuben mit der Haußsuchung und sonsten zu halten, Verordnung geschehen:

So werden Wir doch itzo unterthänigst berichtet, daß diesen Unsern Mandaten nicht mehr nachgelebet, und unsern Weisseritzer Floß-Holtz, hin und wieder, bey Tag und Nacht, grosser Abbruch durch Untreu und Dieberey wiederfähret:

Dieweil Wir aber solch der untreuen Leute Beginnen ferner nachzusehen, oder ungestrafft hingehen zu lassen, nicht gemeinet:

Alß befehlen Wir euch allen und einem ieden insonderheit

Bey der uf Diebe verordneten peinlichen Strafe sich nicht am Floß-Holtze zu vergreiffen.

heit hiermit gnädigst und ernstlich, sie wollen denenjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floß-Wassern gesessen, mit Ernst und bey Vermeidung der auf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses unsers Weissitzen Floß-Holtzes im geringsten nicht anzumassen, keines aufzuhalten, außzuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestalter Floß-Meister und Floß-Bediente deßwegen Nachrichtung erlangen würden, daß dergleichen Holtzdeube in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen alsobald schleunig und ohne einigen Verzug oder Aufschub die Haußsuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit Unserm Floß-Meister oder wen er sonsten darzu gebrauchen wird, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf die Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit dieselben, vermöge der Rechte, andern zur Abscheu, an Leib und Gut gestraffet werden mögen. Do auch die Verbrechung mit etzlichen einzelen Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen mit Gelde zubüssen, welches dem Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und das uf iedes Scheit zehen Gülden zur Straffe gesetzt werde, nachgelassen: So soll daran der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber denen Floß-Bestelten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden, Würde aber uf dieses Unser Patent das Haußsuchen etwan verweigert, oder die abgeordneten verzögert, und der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht alsobald erfolgen, und Uns die nachläßigen und wiedersätzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden: So wollen Wir Uns gegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie Unser ungnädigstes Mißfallen gnugsam zu spüren, Und geschicht an dem Unsere ernste und zuverläßige Meinung, Zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen, Geschehen zu Dreßden den 6. Martii, Anno 1669.

Eintzelne Scheit iedes 10. fl.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider die Floß-Holtz-Deuben bey denen Bergwercks-Flössen, den 8. April. Anno 1676.

An. 1676.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Fügen unsern Ober- und Berg-Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, auch denen von Adel beydes Schrifft- und Amtsassen, Räthen in Städten, und iedes Orts Obrigkeit, derer, oder deren respective anvertraueten, und zuständigen Unterthaner Güter an den Flössen, und darzu gehörigen Bächen, und Strömen gelegen, und Männiglichen, denen dis Unser Patent vorkömmt, hiermit zu wissen; Welcher gestalt Uns unterthänigst vorgebracht, und aus den Floß-Rechnungen guten theils zu ersehen: daß, bey Abflössung derer zu Beförderung des Bergbaues geschlagenen und aufgeworffenen Höltzere, wann solche wieder aufgesetzet, und an die Kohl-Plätze gebracht worden, ein grosser Abgang und Verlust sich befunden, so sonder Zweiffel unter andern daher rühret, daß solche vor Unsere Bergwercke und Schmeltz-Hütten auf die Flösse gebrachte Floß- und Kohl-Höltzer von bösen Leuten an denen Orten, wo die Flösse durchgehet, unverantwortlich und verbotener Weise angegriffen, heimlichen verschleppet, und Uns und dem Bergwesen zum Nachtheil veruntrauet werden.

Ursach zu diesem Patent.

Wie Wir nun hierüber ein ungnädigstes Mißfallen tragen, auch solchem bösen, Uns und dem Schmeltz- und Berg-Wesen schädlichen Beginnen, keines weges nachzusehen, sondern die Ubertretere in gebührende Straffe ziehen zu lassen gemeinet seyn: Hiernechst auch die Verordnung gethan, daß in und nach verrichteter Flösse auf dergleichen Personen durch gewöhnliche Haußsuchung, und sonst fernerweit genau Acht gegeben, und diejenigen, so hierunter betreten, andern zum Abscheu gebührend abgestraffet werden sollen. Alß haben wir durch dieses Patent allen Unterthanen, Inwohnern, und Männiglichen aller Verpartthier-Verschlepp- und Entwendung der Floß-Höltzer nochmahls ernstlich zu verbieten, und sie für dergleichen Verbrechen, auch darauf gehörige Straffe zu verwarnen für nöthig erachtet: Begehren demnach an euch alle, und einen ieden insonderheit, gnädigst befehlende, Ihr wollet denen euerer Jurisdiction untergebenen Unterthanen solche Unsere ernstliche Meinung, und Verbot, ungesäumt eröffnen, und ihnen auferlegen, daß sich keiner, wer der auch sey, an obbenenten Unsern Floß-Höltzern bey der Floß-Zeit, oder sonst bey Vermeidung unnachläßiger Straffe vergreiffen, und da sich ein oder der andere dergleichen zu thun, würde gelüsten lassen, vor iedes Scheid, so durch ihn oder die Seinigen verschleppet oder veruntrauet wird, einen Gülden zur Straffe unfehlbar entrichten, auch wer solches an Gelde nicht zu verbüssen hat, oder, da sonst die Deube groß, befundenen Umständen und der Deube Gelegenheit nach, an Leib und Leben gestraffet, und dergestalt angesehen werden soll, daß er Unsere Ungnade sattsam zu verspüren, und andere sich daran zu spiegeln Ursache haben mögen, wie ihr denn auch Unsern Floß-Beamten (welche, so offt sie es nöthig befinden, so wohl bey währender, als nach vollbrachter Flösse, mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen Haußsuchung zu thun, befehliget) alle behülffliche Handbietung zu leisten, und ieder nach Publicirung dieses Patents solches bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu Männigliches Wissenschafft und mehrere Verwarnung zu affigiren, auch, so viel an ihm, darüber zu halten nicht unterlassen wird. Daran beschicht Unsere Meinung.

Geordnete Haussuchung.

Dieses Verboths anbefohlne Eröffnung.

Vor iedes veruntraute Scheit Holtz 1. fl. Straffe.

Oder an Leib und Leben zu bestraffen.

Zu Urkund haben wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret wissentlich hierauf drucken lassen. So geschehen zu Dreßden den 8. Aprilis, Anno 1676.

(L.S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Floß-Holtz-Deuben auf dem Saal- und Elster-Strohm betreffend, den 17. Dec. An. 1676.

An. 1676.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravens-

vensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit Unseren, auch Unserer freundlich vielgeliebten Herren Brüdern und Gevattern L. L. Eden Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen diß unser Patent gezeiget wird, zu wissen, daß wir dieses und folgende Jahr abermahls eine starcke Summa Klaffter-Scheit ufn Sahlen- und Elster-Strohm, vor Unsere, so wohl Unserer Herren Brüdere Stiffte, Städte und Unterthanen, auch vollends bis gegen Leipzig und Halle, flössen zu lassen bedacht.

Ob Wir nun wohl in verschienen Jahren Verordnung gethan, wenn sich auf solchen Flössen Holtzdeuben zutrügen, wie es mit der Haußsuchung gehalten werden soll:

Dieweil Wir aber berichtet werden, daß etzliche derselben nicht allein bißhero wenig nachgelebet, theils sich der Haußsuchung widersetzet, theils aber der Beamten selbsten denen eigennützigen Leuten geholffen: Sondern auch hin und wieder solchem Holtz, ungescheuet bey Tage und Nacht grosser mercklicher Abbruch und Untreu dermassen begegnet, daß sich auch etliche gegen Unseren Floß-Bestalten und Arbeitern mit allerhand Bedrohungen und Thätlichkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonder ungnädigstes Mißfallen tragen:

Als gesinnen Wir gnädigst, den Unserigen aber ernstlich befehlende, sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung, an den Floß-Wassern und Holtz-Plätzen gesessen, mit mehrerm Ernst, als bißhero geschehen, bey Vermeidung der uf die Diebe in Rechten verordneten Peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses unsers Floß-Holtzes, weder bey wehrender, noch vollnbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines ufzuhalten, auszuziehē noch zu vertragē welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestallter Floß-Befehlighaber und Diener, George Zschackewitz deßwegen Nachricht erlangen würde, daß dergleichen Holtzdeuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget were, ihme, mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig und ohne allen Verzug die Haußsuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit einen Schein, wieviel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit dieselben vermöge der Rechte, andern zur Abscheu, an Leib und Gut gestrafft werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über das Holtzdeuben ergriffen, und solches förder leugnen, und mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat ferner, immassen sich dessen bishero etliche unterstanden, verstattet werden soll, Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zuwieder dieser Unserer Anordnung, gebrauchen, und ein oder ander Beamter solches zulassen, davon soll Uns Unser Floß-Bestalter iedesmahl Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten, Do auch die Verbrechung mit etlichen einzelen Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches deñ den Gerichts-Herren, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß uf ieder Scheit, laut vorigen ergangenen Patents, zehen Gülden zur Straffe gesetzt werde, nachgelassen: So soll davon der halbe Theil den Gerichts-Herren, die andere Helffte aber den Floß-Bestalten Uns zu berechnen gegeben und entrichtet werden, Würde aber uf dieses unser Patent, der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, so wollen Wir Uns gegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie unsere Ungnade und Mißfallen zu spüren, Nachdem wir auch in gewisse Erfahrung bracht, daß so wohl unsere Soldatesque, als auch andere sich des Schiessens und Platzens uf denen Holtz-Plätzen gelüsten liessen, und aber unser Holtz-Vorrath dadurch leichte in grossen Feuer-Schaden gerathen könte, Als soll dasselbe hiermit gleichfalls alles Ernsts und bey harter Straffe, so wir unnachläßig an den Verbrechern exequiren lassen wollen, verboten seyn. Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung, Zu Urkund haben wir Unser Geheim Cammer-Secret hierauf drucken lassen. Geschehen zu Dreßden, den 17. Dec. Anno 1676.

Margin notes: Haußsuchung derer Holtz-Deuben. — Dergleichen Dieben soll kein Advocat verstattet werden. — Schiessen auf denen Holtz-Plätzen verboten.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider die Floß-Holtz-Deuben auf dem Saal- und Elster-Strohm, und daß dergleichen Dieben kein Advocat zu verstatten, den 12. Julii, Anno 1678.

An. 1678. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit Unseren, auch Unserer freundlich vielgeliebten Herren Brüdern und Gevattern L. L. Eden Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen diß unser Patent gezeiget wird, zu wissen: Daß wir dieses und folgende Jahre abermahls eine starcke Summa Clafftter-Scheit ufn Sahlen- und Elster-Strohm, vor unsere, so wohl Unserer Herren Brüdere Stiffte, Städte und Unterthanen, auch vollends biß gegen Leipzig und Halla, flössen zu lassen bedacht

Ob wir nun wohl in verschienen Jahren Verordnung gethan, wenn sich auf solchen Flössen Holtzdeuben zutrügen, wie es mit der Haußsuchung gehalten werden soll.

Dieweil wir aber berichtet werden, daß etzliche derselben nicht allein bißhero wenig nachgelebet, theils sich der Haußsuchung wiedersetzet, theils aber der Beamten selbsten denen eigennützigen Leuten geholffen: Sondern auch hin und wieder solchem Holtz, ungescheuet bey Tage und Nacht grosser mercklicher Abbruch und Untreu dermassen begegnet, daß sich auch etzliche gegen Unseren Floß-Bestalten und Arbeitern mit allerhand Bedrohungen und Thätlichkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonder ungnädigstes Mißfallen tragen.

Als gesinnen Wir gnädigst, den Unserigen aber ernstlich befehlende, sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung, an den Floß-Wassern und Holtz-Plätzen gesessen, mit mehrerm Ernst, als bißhero geschehen, bey Vermeydung der uf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses unsers Floß-Holtzes, weder bey wehrender, noch vollnbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines ufzuhalten, auszuziehen noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestallter Floß-Befehlichhaber und Diener, Georg Zschackewitz, deßwegen Nachricht erlangen würde, daß dergleichen Holtzdeuben in eines oder des andern Gerichten und Botmäßigkeit erfolget were, ihme, mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig und ohne allen Verzug die Haußsuchung zu thun

Margin notes: Verschienener Jahre Verordn. ist nicht nachgelebet worden. — Anstalten u. Befehl, auch ernstes Verboth. — Welche über Holtz-Deuben ergriffen werden. — Haußsuchung ohne

Verzug zu verstatten.

thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und uns davon Bericht thun, damit dieselben, vermöge der Rechte, andern zur Abscheu, an Leib und Gut bestrafft werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über das Holtzdeuben ergriffen, und solches förder läugnen, und mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat ferner, immassen sich dessen bißhero etliche unterstanden, verstattet werden soll,

Kein Advocat ihnen zu gestatten.

würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zuwieder dieser Unserer Anordnung, gebrauchen, und ein oder anderer Beamter solches zulassen, davon soll uns unser Floß-Bestalter iedesmahl Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten,

Straffe der Holtz-Diebe.

Do auch die Verbrechung mit etzlichen eintzelen Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches denn den Gerichtsherrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß uf ieder Scheit, laut vorigen ergangenen Patents zehen Gulden zur Straffe gesetzt werde, nachgelassen: So soll davon der halbe Theil den Gerichts-Herren, die andere Helffte aber den Floß-Bestallten, Uns zu berechnen gegeben und entrichtet werden,

Vertheilung der Geld-Str.

Würde aber uff dieses unser Patent, der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht erfolgen, und uns die nachläßigen und wiedersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, so wollen Wir Uns gegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie Unsere Ungnad und Mißfallen zu spüren,

Nachläßigkeit derer Gerichts-Herren.

Nachdem Wir auch in gewisse Erfahrung bracht, daß so wohl unsere Soldatesque als auch andere sich des Schiessens und Blatzens uf denen Holtz-Plätzen gelüsten liessen, und aber unser Holtz-Vorrath dadurch leichte in grossen Feuer-Schaden gerathen könte, Als soll dasselbe hiermit gleichfalls alles Ernsts und bey harter Straffe, so wir unnachläßig an den Verbrechern exequiren lassen wollen, verbothen seyn.

Schiessen auf denen Holtz-Plätzen.

Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung, Zu Urkund haben wir unser Geheim Cammer-Secret hierauf drucken lassen, Geschehen zu Dreßden, den 12. Julii, Anno 1678.

(L. S.)

Patent

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Floß-Holtz-Deuben auf dem Saal- und Elster-Strohme, und daß dergleichen Dieben kein Advocat, auch sonsten das Schiessen auf den Holtz-Plätzen nicht zu verstatten, den 8. Februar. Anno 1682.

An. 1682.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit Unsern, auch Unserer freundlich vielgeliebten Herren Vettern und Gevattern, Ld. Ld. Lden Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglich, denen dieses Unser Patent gezeiget wird, zu wissen, daß Wir dieses und folgende Jahre abermahl eine starcke Summa Klaffter-Scheite aufn Saalen- und Elster-Strohm, vor Unsere, so wohl Unserer Herren Vettern Stiffte, Städte und Unterthanen, auch vollends biß gegen Leipzig und Halla flössen zu lassen bedacht.

Ob Wir nun wohl in verschienenen Jahren Verordnung gethan, wenn sich auf solchen Flössen Holtz-Deuben zutrügen, wie es mit der Haußsuchung gehalten werden soll.

Dieweil Wir aber berichtet werden, daß etzliche derselben nicht allein bishero wenig nachgelebet, theils sich der Haußsuchung wiedersetzet, theils aber der Beamten selber denen eigennützigen Leuten geholffen, sondern auch hin und wieder solchem Holtz ungescheuet bey Tag und Nacht grosser mercklicher Abbruch und Untreu dermassen begegnet, daß sich auch etzliche gegen Unsern Floßbestalten und Arbeitern mit allerhand Bedrohungen und Thätligkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonders ungnädigstes Mißfallen tragen:

Verneuerte Straffe wider die Flöß-Holtz-Diebe.

Als gesinnen Wir gnädigst, denen Unseren aber ernstlich befehlende, sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung, an den Floß-Wassern und Holtz-Plätzen gesessen, insonderheit aber denen Jägern, mit mehrern Ernst, als bisher geschehen, bey Vermeidung der uff die Diebe in Rechten verordneten Peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses Unsers Flöß-Holtzes, weder bey wehrender, noch vollnbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines ufzuhalten, auszuziehen noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestalter Floßbefehlighaber und Diener George Wilhelm Zschackwitz deswegen Nachricht erlangen würde, daß dergleichen Holtz-Deuben in eins oder des andern Gerichten und Botmäßigkeit erfolget wäre, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobald schleunig und ohn allen Verzug die Haussuchung zu thun verstatten,

Haussuchung und Verfahren wider dieselben.

und nach Befindung und Gelegenheit, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, Uns davon Bericht thun, damit dieselben vermöge der Rechte andern zum Abscheu an Leib und Gut gestrafft werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über den Holtz-Deuben ergriffen, und solches ferner leugnen, und mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wolle, kein Advocat ferner, inmassen sich dessen bishero etliche unterstanden, verstattet werden soll.

Denen kein Advocat zu verstatten.

Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zuwider Unserer Anordnung, gebrauchen, und ein oder ander Beamter solches zulassen, davon soll Uns Unser Floßbestallter iedesmal Bericht thun, u. Unserer Verordnung gewarten. Da auch die Verbrechung mit etzlichen eintzelen Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches denn dem Gerichts-Herren, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher dis Patent vorzeigen wird, und daß uff ieder Scheit, laut vorigen ergangenen Patents, Zehen Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen.

Eintzelne Scheite in des 10. fl. Straffe.

So soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floßbestalten Uns zu berechnen gegeben und entrichtet werden. Würde aber auf dieses Unser Patent der begehrte Ernst und Straffe von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, so wollen Wir Uns gegen dieselbe dermassen bezeugen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spüren.

Nachläßigkeit derer Gerichts-Herren.

Schiessen uffn Holtz-Plätzen verboten.

Nachdeme Wir auch in Erfahrung bracht, daß so wohl Unsere Soldatesque, als auch andere, sich des Schiessens und Platzens auf denen Holtz-Plätzen gelüsten liessen, und aber Unser Holtz-Vorrath dadurch leichte in grossen Feuer-Schaden gerathen könte. Als soll dasselbe hiermit gleichfalls alles Ernsts, und bey hoher

Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrechern exequiren lassen wollen, verbothen seyn. Und geschicht an dem Unsere ernste und zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Camer-Secret hierauf drücken lassen.

So geschehen zu Dreßden, am 8. Februarii, Anno 1682.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Flöß-Holtz-Deuben auf dem Weiseritz-Strohm, den 1. Jul. Anno 1682.

An. 1682. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, Schultheissen, Gemeinden und sonsten iedermänniglich, denen dis Patent fürgezeiget werden wird, zu wissen:

Denen vorigen ernsten Mandaten, Obwohl hiebevorn ernste Mandata ergangen, daß sich niemands an Unsern Weisseritzer Floß-Holtze vergreiffen, noch dasselbe öffentlich oder heimlich abstehlen, und wegtragen solle, darnebenst wie es bey den Holtz-Deuben mit der Haußsuchung u. sonsten zu halten, Verordnung geschehen: So werden wir doch ietzo unterthänigst berichtet, daß diesen Mandaten nicht mehr nachgelebet, (wird nicht mehr nachgelebet.) und Unsern Weisseritzer Floß-Holtze, hin- und wieder, bey Tag und Nacht, grosser Abbruch durch Untreu und Dieberey wiederfähret. Dieweil Wir aber solch der untreuen Leute Beginnen ferner nachzusehen, oder ungestrafft hingehen zu lassen, nicht gemeinet: Als befehlen Wir euch allen, (Ferner ernster Befehl.) und einem ieden insonderheit hiermit gnädigst und ernstlich, sie wollen denenjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floß-Wassern gesessen, mit Ernst und bey Vermeydung der auf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses Unsers Weisseritzer Floß-Holtzes im geringsten nicht anzumassen, keines aufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestalter Floß-Meister und Floß-Bedienten deswegen Nachricht erlangen würden, daß dergleichen Holtz-Deuben, in eines oder des andern Gerichten und Botmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen alsobald schleunig und ohne einigen Verzug oder Aufschub die Haußsuchung zu thun verstatten, (Haußsuchung zu verstatten.) und nach Befindung und Gelegenheit Unserm Floß-Meister, oder wen er sonsten darzu gebrauchen wird, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf die Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, (Verfahren wider die Verbrecher.) und Uns davon Bericht thun, damit dieselben vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Gut gestraffet werden mögen.

So auch die Verbrechung mit etlichen einzelen Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen mit Gelde zu büssen, (Einzelne Scheit, vor iedes 10. fl. Straffe.) welches dem Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher dis Patent vorzeigen wird, und daß uff iedes Scheit zehen Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen;

So soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, (Vertheilung solcher Geld-Str.) die andere Helffte aber dem Floß-Bestellten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden. Würde aber auf dieses Unser Patent, das Haußsuchen etwann geweigert, (Verweigerte Haußsuchung.) oder die abgeordneten verzögert, und der begehrte Ernst und Straffe von einen oder den andern nicht alsobald erfolgen, Und Uns die nachläßigen und wiedersetzigen Gerichts-Herren nahmhafftig gemacht werden: So wollen Wir gegen dieselben ein solch ernstes Einsehen zu gebrauchen wissen, daraus sie Unser ungnädigstes Mißfallen gnugsam zu spühren. Und geschicht an dem Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Zu Urkund wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen: Geschehen zu Dreßden am 1. Julii, Anno 1682.

(L.S.)

Patent

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Holtz-Deuben auf dem Saal- und Elster-Strohme, und daß dergleichen Dieben kein Advocat, auch hiernechst das Schiessen auf den Holtz-Plätzen nicht zu verstatten, den 5. Januar. Anno 1691.

An. 1691. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Fügen hiermit Unseren, auch Unserer freundlich vielgeliebten Herren Vettern, L. L. Liebd. Cräyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen diß Unser Patent gezeiget wird, zu wissen, daß Wir dieses Jahr abermahl eine starcke Summa Claffter-Scheit aufn Saalen- und Elster-Strohm, vor Unsere, so wohl Unserer Herren Vettern Stiffte, Städte und Unterthanen, auch vollends biß gegen Halla, flössen zu lassen, bedacht.

Ob nun schon vorhin mehrmahls gewisse Verordnung geschehen, wann sich auf solchen Flössen Holtz-Deuben zutrügen, wie es mit der Haußsuchung gehalten werden soll:

Dieweil Wir aber berichtet worden, daß etzliche derselben nicht allein bißhero wenig nachgelebet, theils sich der Haussuchung wiedersetzet, theils aber der Beamten selbsten denen eigennützigen Leuten geholffen, sondern auch hin und wieder solchem Holtz ungescheuet bey Tag und Nacht grosser mercklicher Abbruch und Untreu dermassen begegnet, daß sich auch etzliche gegen Unseren Floß-Bestalten und Arbeitern mit allerhand Bedrohungen und Thätligkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonder ungnädigstes Mißfallen tragen:

Als gesinnen Wir gnädigst, den Unserigen aber ernstlich befehlende, Sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung, an den Floß-Wassern gesessen, mit mehrern Ernst, als bishero geschehen, bey Vermeidung der uf die Diebe in Rechten verordneten Peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes, weder

der bey wehrender, noch vollnbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines ufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestallter Floß-Befehlichhaber und Diener, George Wilhelm Zschackwitz, deswegen Nachrichtung erlangen würde, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten- und Bothmäßigkeit erfolget wäre, ihme, mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig und ohne allen Verzug die Haußsuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit dieselben, vermöge der Rechte, andern zur Abscheu, an Leib und Gut gestraffet werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über das Holtz-Deuben ergriffen, und solches förder leugnen, und mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat ferner, inmassen sich dessen bißhero etliche unterstanden, verstattet werden soll, Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zuwider dieser Unserer Anordnung, gebrauchen, und ein oder ander Beamter solches zulassen, davon soll Uns Unser Floß-Bestalter iedesmahl Bericht thun, und Unserer Verordnung gewartten, Do auch die Verbrechung mit etlichen eintzeln Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches denn den Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß uf ieder Scheit, laut vorigen ergangenen Patents Zehen Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen, So soll davon der halbe Theil den Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floß-Bestalten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden, Würde aber uf dieses Unser Patent, der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, So wollen Wir Uns gegen dieselben dermassen bezeugen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spüren.

Haußsuchung zu verstatten.

Delinquenten sollen keine Advocaten brauchen.

Eintzelne Scheit iedes mit 10. fl. zu bestraffen.

Nachdem auch durch das Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesque so wohl, als andere, auf denen Holtz-Plätzen unterweilen gelüsten lassen, Unser Holtz-Vorrath in grossen Feuer-Schaden gerathen könte, Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernstes und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an dem Verbrecher exequiren lassen wollen, verbothen seyn, Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung, Zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen, Geschehen zu Dreßden, am 5. Januarii, Anno 1691.

Schiessen auf denen Holtz-Plätzen verboten.

Ludwig Gebhard, Frey-Herr von Hoym,
Johann Gabriel Lotter.

Patent

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen wider die auf der neu-angerichteten Pleissen-Flösse befürchtete Holtz-Deuben, und daß dergleichen Dieben kein Advocat, auch hiernächst das Schiessen auf den Holtz-Plätzen nicht zu verstatten, den 19. Februar. Anno 1691.

An. 1691.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, &c. &c. Fügen hiermit Unsern auch Unserer freundlich-geliebten Vettern Lbd. Lbd. Lbd. Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, sonsten iedermänniglich, denen diß Unser Patent gezeiget wird, zu wissen, daß, nachdem Wir die Pleissen-Flösse, so eine Zeithero nicht gebrauchet worden, von neuen hinwieder anrichten lassen, Wir dieses Jahr eine ziemliche Summa Claffter-Scheite aus dem Werdaer Walde aufm Strome herab vor Unsere Städte und Unterthanen, insonderheit aber die Stadt Altenburg bis Münha flößen zu lassen gesonnen; Ob nun schon sonsten bekandt, wie es mit der Haus-Suchung, wenn sich bey denen Flössen Holtz-Deuben ereignen, gehalten werden solle; damit es aber um so viel desto eher zu iedermanns Kundschafft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So gesinnen Wir gnädigst, denen Unserigen aber befehlen Wir hierdurch ernstlich: Sie wollen und zwar ein ieder insonderheit denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an dem Floß-Wasser gesessen, mit sonderbaren Ernst bey Vermeidung der uf die Diebe im Rechten verordneten peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes weder bey währender noch vollbrachter Flösse im geringsten nicht anzumassen, keines aufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestalter Ober-Floß-Meister und Floß-Bediente deswegen Nachricht erlangen werden, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig, und ohne allen Verzug die Haus-Suchung zu thun, verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit nur gedachtem Unsern Ober-Floß-Meister, oder wen er sonsten darzu gebrauchen wird, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, ertheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit sie, vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Guth gestraffet werden mögen; wie auch denenjenigen, welche über das Holtz-Deuben ergriffen, und solches förder leugnen, oder mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinen wollen, kein Advocat verstattet werden soll; würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zu wider dieser Unserer Verordnung, gebrauchen, und ein oder ander Beamter solches zulassen, davon soll Uns Unser Ober-Floß-Meister iedesmal Bericht thun, und Unserer Verordnung gewartten.

Haussuchung wegen derer Holtz-Deuben

wird ernstlich anbefohlen.

Haussuchung und ferneres Verfahren wider die,

welche über Holtz-Deuben ergriffen werden.

Delinquenten sollen keine Advocaten brauchen.

Da auch die Verbrechung mit etlichen eintzelen Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches denn den Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß auf ieder Scheit Zehen Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen, so soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Ober-Floß-Meister, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden. Würde aber auf dieses Unser Patent der begehrte Ernst und Straffe von einem oder den andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßige und widersetzige Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, so wollen Wir Uns gegen dieselbe dermassen bezeigen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spühren.

Eintzelne Scheit iedes mit 10. fl. zu bestraffen.

Nachdem auch durch das Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesque so wohl, als andere auf denen Holtz-Plätzen zuweilen gelüsten lassen, die Holtz-Vorräthe in grossen Feuer-Schaden gerathen können; Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernstes und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrechern exequirt wissen wollen, verboten seyn. Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen. Geschehen zu Dreßden am 19. Februar. Anno 1691. (L.S.)

Schiessen uf denen Holtz-Plätzen verboten.

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.
Johann Gabriel Lotter.

Befehl

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen an die Ober-Forst-Meistere und Beamte, daß die Stämme, so zur Flösse dienlich, nicht anderwärts zu gebrauchen, den 22. Decembr. Anno 1692.

Johann George der Vierte ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1692. Liebe Getreue, Alldieweiln sich das Holtz allenthalben sehr seltzam und dünne machet, Wir gleichwohl Unsere Flössen, ohne Verminderung fortgesetzet wissen wollen, So ist Unser nochmahliges ernstes Begehren hierdurch, ihr wollet bey den euch gnädigst anvertraueten Revieren keinen Stamm, der zur Flösse zu gebrauchen, und an die Bäche gebracht werden kan, weder vor die Hammer-Wercke noch sonst anders wohin anweisen oder verlassen, sondern einig und alleine darzu behalten und verschonen, Widriges falls aber zu schärfferer Verordnung nicht Anlaß geben. Hieran verbringet ihr Unsern zuverläßigen Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 22. Decembr. 1692.

Stämme zur Flösse

nicht anderwärts zu verkauffen.

Generale

An die Ober-Forst-Meistere und Beamte.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß zu desto besserer Nutzung der Mulden-Flösse, die darzu gelegene Gehöltze im Amte Voigtsberg zu hegen, den 14. Jul. Anno 1693.

Johann Georg der Vierte ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1693. Liebe Getreue, Damit Wir künfftighin von der Mulden-Flösse desto bessern und langwierigen Nutzen zu gewarten haben mögen, befinden Wir der Nothdurfft, daß sonderlich die unterm Amte Voigtsberg befindliche Gehöltze, so zur Flösse zu bringen, geheget, und weiter niemand von Hammer-Meistern dahin gewiesen werde. Begehren demnach gnädigst, befehlende, ihr wollet förderhin, so offt ihr den Hammer-Meistern die Kohl-Gehaue daselbst anweiset, solches in Beyseyn Unsers Ober-Aufsehers der Mulden-Flösse, Christoph Rudolphs von Carlowitz zu Schlettau verrichten, und an dem Unsern Willen vollbringen. Datum Dreßden, am 14. Jul. 1693.

Gehöltze im Amte Voigtsberg zur Flösse zu hegen.

An Ober-Forst-Meister und Beamte zu Voigtsberg.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, wider die Holtz-Deuben auf dem Saal- und Elster-Strom, den 1. Mart. Anno 1695.

An. 1695. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit Unseren, so wohl Unserer freundlich-vielgeliebten Herren Vettern Lbd. Lbd. Lbd. Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen dies Unser Patent gezeiget wird, zu wissen: Daß Wir dieses Jahr abermals eine starcke Summa Claffter-Scheite ufn Saalen- und Elster-Strome, so wohl Unserer Herren Vettere Stiffte, Städte und Unterthanen, auch vollends bis gegen Halla flössen zu lassen bedacht, Nachdem nun schon vorhin mehrmahls gewisse Verordnung geschehen, wenn sich auf solchen Flössen Holtz-Deuben zutrügen, wie es mit der Haus-Suchung gehalten werden soll,

Verordnungen wegen der Flöß-Holtz-Deuben

Weil Wir aber berichtet werden, daß derselben von etzlichen nicht allein bishero wenig nachgelebet, theils sich der Haus-Suchung widersetzen, oder auch die Beamten selbsten denen eigennützigen Leuten geholffen, sondern auch hin und wieder solchen Holtz ungescheuet bey Tag und Nacht ein mercklicher Abbruch und Untreu dermassen begegnet, daß sich auch etzliche gegen Unsere Floß-Bestalte und Arbeiter mit allerhand Bedrohungen und Thätlichkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonder ungnädigstes Mißfallen tragen,

ist bishero wenig nachgelebet worden

Als gesinnen Wir gnädigst, denen Unserigen aber ernstlich befehlende, sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floß-Wassern gesessen, mit mehrern Ernst, als bishero geschehen, bey Vermeidung der uf Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe, auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes, weder bey wehrender, noch nach vollbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines ufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestalter Floß-Befehlichshaber und Diener, Joh. Adam Dentzsch, deswegen Nachrichtung erlangen würde, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wäre, ihme mit Ziehung iedes Orts Gerichts-Personen alsobalden schleunig und ohne allen Verzug die Haus-Suchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit dieselben, vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Gut gestraffet werden mögen; wie auch denenjenigen, welche über das Holtz-Deuben ergriffen, und solches förder läugnen, und mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat ferner, immassen sich dessen bishero etliche unterstanden, verstattet werden soll, Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zu wider dieser Unserer Anordnung, gebrauchen, und ein oder anderer Beamter solche zulassen, davon soll Uns Unser Floß-Bestalter iedesmal Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten.

Wie gegen Holtzdiebe zu verfahren,

Welche ergriffen werden uñ solches läugnen, ihnen kein Advocat zu gestatten.

Do auch die Verbrechung mit etzlichen eintzelen Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen mit Gelde zu büssen, welches dann dem Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß uf iedes Scheit, laut vorigen ergangenen Patents, Zehen Gülden, auf iedes halbe

Eintzelne Scheite iedes mit 10. fl. zu bestraffen.

Jedes halbe Scheit oder Stück mit 5. fl. be Scheit und Stücke aber, deren zwey Claffteren vor eine Claffter tüchtige Floß-Scheite verkauffet werden, Fünff Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen, so soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floß-Bestalten Uns zu berechnen gegeben und entrichtet werden, Würde aber uf dieses Unser Patent der begehrte Ernst und Straffe von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemachet werden, So wollen Wir Uns gegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spüren.

Schiessen Nachdem auch durch das Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesque so wohl, als andere auf den *uf denen Holtz-Plätzen verboten.* Holtz-Plätzen unterweilen gelüsten lassen, Unser Holtz-Vorrath in grossen Feuer-Schaden gerathen könte, Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernstes und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrecher exequiren lassen wollen, verboten seyn, Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen, Geschehen zu Dreßden am 1. Mart. An. 1695.

Friedrich Augustus, Chur-Fürst.

(L.S.)

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, die Hegung des Holtzes, zu Etablirung der neuen Graben und schwartzen Elster-Flösse betreffend, den 4. May, Anno 1697.

Friedrich Augustus rc. Chur-Fürst rc.

An. 1697. *Etablirung der neuen Graben- oder schwartzen Elster-Flösse.* Lieber Getreuer, Alldieweil Wir bey Estabilirung der neuen Graben- oder schwartzen Elster-Flösse, ein grosses an Höltze zu consumiren und abzuführen gedencken, dannenhero in Zeiten, woher damit in die Länge zu continuiren und auszuhalten, zu sorgen haben, das Uns zustehende Floß-Regale auch vor andern beobachtet werden muß; So begehren Wir hierdurch, du wollest in denen dir anvertrauten Revieren die nachdrückliche Verfügung treffen, und Anstalt machen, daß keine einige Claffter Flöß- oder Schock-Holtz, *Wer Flöß- oder* was zum Wasser zu bringen, an andere, die seyn, wer sie wollen, verlassen, sondern eintzig und alleine zu gemeldter *Schock-Holtz verlassen will, soll sich bey den Beamten zu Annaburg melden.* Flösse gegen billigen Preiß schonen und vorbehalten, diejenigen auch, so eigenthümliche Flöß- und Schock-Höltzer zu verlassen gesonnen, solche vermittelst Specification bey Unsern Beamten zu Annaburg anmelden, und der Bezahlung oder Bescheids daher gewarten sollen, dich auch selbst bey deinen anvertraueten Revieren darnach also gehorsamst achten. Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 4. Maj. Anno 1697.

An die Ober-Forst-Meistere und Beamte im Chur-Creyße.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wider die Holtz-Deuben bey dem etablirten Floß-Werck auf dem neuen Graben, schwartzen Elster und Elbe, und was deme mehr anhängig, den 1. Octob. An. 1698.

An. 1698. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogiten, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolenscien, Severien und Schernicovien rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit Unseren, auch Unserer freundlich-vielgeliebten Herrn Vettern Lbd. Lbd. Lbd. Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen diß Unser Patent gezeiget wird, zu wissen: Daß, nachdem Wir das Floß-Werck auf dem *Wiederum estabilirtes Floß-Werck,* neuen Graben, schwartzen Elster und Elbe wiederum estabiliren und aufrichten lassen, Wir nunmehro Jährlich eine ziemliche Summam Claffter-Scheite, Schock- und Bau-Holtz aus denen an diesen Strömen und Wasser gelegenen Amts-Refieren vor Unsere und die benachbarten Städte und Unterthanen, sonderlich denen *denen Saltzwercken zum Besten.* Saltz-Wercken zum besten, uf- und abwärts der Elben flössen zu lassen gesonnen.

Haussuchung derer Holtzdeube wird zu iedermans Kundschafft gebracht. Ob nun schon sonsten bekannt, wie es zuförderst mit der Haus-Suchung, wann sich bey den Flössen Holtz-Deuben ereignen, gehalten werden solle.

Damit es aber um so viel desto eher zu iedermanns Kundschafft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, So gesinnen Wir gnädigst, denen Unserigen aber befehlen Wir hier- *Ansinnen und resp. Befehl denen am Wasser gesessenen.* durch ernstlich, Sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit denenjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an ietztgedachten Wassern gesessen, mit sonderbaren Ernst, bey Vermeidung der, auf die Diebe in Rechten verordneten, peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes (so zu bessern Unterscheidt vor andern, alleine zu Neun Viertel der Ellen, *Länge des Flöß-Holtzes* das übrige alles aber, es gehöre, wem es wolle, nur Zwey Ellen lang geschlagen, von denen Forst-Bedienten und Beamten, auch darüber gehalten werden soll) samt allen darzu gehörigen Floß-Materialien und Bedürffnissen an *und dessen Sicherheit* Gehöltzen, Wieden und andern Bind-Zeuge, weder in Wäldern und Gehauen, dessen Obsicht denen Forst-Bedienten, ihren Pflichten nach, oblieget, noch an denen Wassern, bey währender- und vollbrachter Scheit-Tafel- und Bau- oder Schock-Holtz-Flösse, in geringsten nicht anzumassen, keines aufzuhalten, oder zu hindern, vielweniger auszuziehen und zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestalter Ober-Aufseher, Floß-Meister und andere Floß-Bediente deswegen Nachricht erlangen werden, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen also balden schleunig, und ohne allen Verzug, die *Haussuchung zu verstatten.* Haus-Suchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit, nur gedachten Unsern Floß-Beamten und Bedienten, oder wen sie sonst darzu gebrauchen werden, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, ertheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon

Bericht thun, damit sie, vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Guth gestrafft werden mögen, wie auch denenjenigen, welche uber der Holtz-Deuben ergriffen, und solche förder läugnen, oder mit nichtigen Ausflüchten ihre Verbrechen bescheinigen wollen, kein Advocat verstattet werden soll. Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zu wider dieser Unserer Verordnung, gebrauchen, und ein oder anderer Beamter solches zulassen, davon soll Uns, Unser Ober-Aufseher und der Floß-Meister iedesmal Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten. So auch die Verbrechung mit eintzeln Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches denn den Gerichts-Herren, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß uf iedes Scheit Zehen Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen, So soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floß-Meister Uns zu berechnen gegeben und entrichtet werden.

Welche die Holtz-Deuben läugnen, denen soll kein Advocat gestattet werden.

Verbrechung mit eintzelnen Scheiten, wird iedes mit 10. fl. verbüsset.

Und weil Wir durch Etabilitung dieser Flösse, jährlich eine ziemliche Quantität Holtzes zu consumiren gedencken, und also, woher damit in die Länge zu continuiren und auszuhalten, besorget seyn, auch das Uns zustehende Floß-Regale vor andern beobachtet werden muß, So wird die, des De facto angemaßt- und unbefugten Privat-Flössens halber bereits unterm 4. May 1697. von Uns, und folgends der darzu geordneten Commission beschehen- und eröffnete Inhibition nochmahln und dergestalt wiederholet, daß niemanden, wer der auch sey, alleine die Saltz-Factores, so lange ihr Contract währet, hiervon ausgenommen, einige Claffter-Schock- oder Floß-Holtz auf gedachten neuen Graben und Elster in und auf der Elbe, so weit sich Unser Territorium erstrecket, bey Verlust des Holtzes, (so gleichfalls dem Gerichts-Herrn zur Helffte, von der übrigen Helffte aber, das eine Viertel dem Ober-Auffseher und Floß-Bedienten zur Ergötzlichkeit, das letztere aber zur Berechnung an Unsere Cammer abgefolget werden soll,) gestattet, auch zu Folge des unter ermeldten 4. May 1697. an Unsere Ober-Forst- und Wild-Meistere ergangenen Befehls, keine eintzige Claffter-Schock- und Floß-Holtz, vielweniger eintzige Wiede und Latte, so zur Flösse gelegen, und mit schlechten Kosten dahin zu bringen, sie seyn anzutreffen, wo sie wollen, anders wohin verkauffet, auch von denenjenigen, so Eigenthums-Höltzer zu verlassen, solche, weiln Wir den Anbot daran haben, vermittelst Specification, bey Unsern Ober-Auffseher und Floß-Meister zu Annaburg angemeldet, und der billigmäßigen Bezahlung oder Bescheidts dahero gewartet werden soll.

Die Inhibition derer ohnbefugten Privat-Flössen halber, sub dato den 4. May 1697 wird nochmahln wiederholet.

Anbot an denen zu verlassenden Höltzern.

So werden auch alle und iede Unsere Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten hierdurch ermahnet, iedesmahl bey Holtzschlags- Anführ- Einbind- und Floß-Zeiten, auch bey Räumung und Reparatur der Elster und neuen Graben, die, uf Begehren Unsers Ober-Aufsehers und Floß-Meisters, darzu benöthigte tüchtige Mannschafft an Arbeitern, aus nächst-anliegenden Städlein und Dörffern, die Schuldigen ohn Entgeld, die andern aber gegen ein billiches Lohn, ohne Säumniß und Vorenthaltung, bey Vermeydung Unserer Ungnade, zu gestellen, die bereits in Arbeit stehenden aber, ohne sondere Nothwendigkeit nicht zu avociren, noch Unser Floß-Regale und Interesse, wie es auch nur geschehen könte, zu hindern, sondern vielmehr auf alle Weise secundiren und fördern zu helffen. Würde nun auf dieses Unser Patent der begehrte Ernst und Straffe, samt andern gnädigsten Ansinnungen, von einem und dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßig- und widersetzige Gerichts-Herren nahmhafft gemachet werden, So wollen Wir Uns gegen dieselbe dermassen bezeigen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spühren.

Ermahnung wegen Stellung der Arbeiter.

Das Floß-Regale nicht zu hindern.

Nachläßige Gerichts-Herren nahmhafft zu machen.

Nachdem auch letzlich, durch das viel verbothene Tabacks-Schmauchen, ingleichen Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesca so wohl, als andere, in denen Heyden und auf den Holtz-Plätzen zuweilen gelüsten lassen, die Holtz-Vorräthe in grossen Feuer-Schaden gerathen können, Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernstes, und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrechern exequiret wissen wollen, verboten seyn, Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. Geschehen zu Dreßden, am 1. Octobr. Anno 1698.

Toback-Schmauchen und Schiessen in denen Heyden und auf Holtz-Plätzen verboten.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann Gabriel Lotter.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wider die Holtz-Deuben auf der Wiltzsch- und Mulden-Flösse, den 10. April. An. 1700.

An. 1700

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Fürst in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiermit Unseren Grafen, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen dieses Unser Patent gezeiget wird, zu wissen: Daß, nachdem Wir die Wiltzsch- und Mulden-Flösse, so eine Zeithero an Rath zu Zwickau verpachtet gewesen, nunmehro unter der Aufsicht des Vesten, und Unser lieben Getreuen, des Hof-Jäger-Meisters und Land-Jäger-Meisters im Ertzgebürgischen Creysse, wie auch Ober-Forst- und Wild-Meisters, Carls Gottlob von Leibnitz, auf Olbernhau und Förstgen, und durch den Floß-Meister der Thüringischen Flössen, Christoph Gottfried Wentzeln, in bessern und nützlichern Stand setzen und einrichten, dieses und künfftige Jahre auch eine ziemliche Summa Claffter-Scheite, aus denen Auerbacher, Schönheyder und Eybenstöcker Waldungen auf den Strömen herab, vor Unsere Städte, Zwickau, Schneeberg, wie auch Silber-Schmeltz-Hütten, Blau-Farb- und Hammer-Wercke, flössen zu lassen gesonnen.

die Wiltzsch u Mulden-Flösse in bessern Stand zu bringen, rc.

Ob nun schon sonsten bekannt, wie es mit der Haus-Suchung, wenn sich bey denen Flössen Holtz-Deuben ereignen, gehalten werden soll, Damit es aber um so viel desto eher zu iedermanns Kundschafft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge.

Haussuchung wegen Holtz-Deuben.

So gesinnen Wir gnädigst, denen Unsern aber befehlen Wir hiedurch ernstlich: Sie wollen, und zwar ein ieder, insonderheit denenjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung, an dem Floß-Wasser gesessen, mit sonderbarem Ernst, bey Vermeydung der uf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes, worunter alles Senck- und Affter-Holtz, auch Klöppel und Stücken, mit zu verstehen seynd, weder bey währender, noch vollbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines

Verbot derer Holtz-Deuben.

nes aufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welcher aber darüber ergriffen, oder Unsere bestallte Hof- und Land-Jäger- auch Ober- Forst- und Wild-Meister, nebenst den Floß-Meister und anderen Floß-Bedienten deswegen Nachricht erlangen werden, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig und ohne allen Verzug die Haus-Suchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit, nur gedachten Unsern berührten Floß-Befehlichshabern, oder wen sie sonsten darzu gebrauchen möchten, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden worden, ertheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit sie, vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Gut gestraffet werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über das Holtz-Deuben ergriffen, und solches förder leugnen, oder mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat verstattet werden soll; Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten zu wider dieser Unserer Verordnung, gebrauchen, und ein oder andere Beamte solches zulassen, davon sollen Unsere mehr-gedachten Hof- und Land-Jäger- auch Ober- Forst- und Wild-Meister, samt denen andern Floß-Befehlichshaberen, denen Wir die Einrichtung und respective Ober- auch Aufsicht dieser Flösse aufgetragen, iedesmal Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten.

Jedes Scheit mit 10. fl. zu verbüssen, halbe Scheit mit 5. fl.

So auch die Verbrechung mit etzlichen eintzeln Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches denn den Gerichts-Herren, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß auf iedes Scheit Zehen Gülden, auf iedes halbe Scheit und Stücke aber, deren zwey Clafftern vor eine Claffter tüchtige Floß-Scheite verkauffet werden, Fünff Gülden, zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen, so soll darvon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floß-Verwalter zu Zwickau, Michael Thomas Richtern, Uns zu berechnen gegeben, und entrichtet werden.

Zueignung des Fischer- Senck- und Affter-Holtzes, abgeschafft.

Und weiln Zeithero, bey währendem Pacht, ein und andere übele Mißbräuche, insonderheit die eigenmächtige Zueignung des Fischer-Senck- und Affter-Holtzes, Unserm Floß-Regali zu nicht geringem Nachtheil, eingerissen, Als wollen Wir solche unverlängt abgestellet wissen, und befehlen hierdurch ernstlich, daß sowohl Unsere Ober-Forst- als auch andere Beamte und Bediente fleißige Achtung haben mögen, insonderheit Unsern bey der Flösse befindlichen Dienern und Arbeitern mit möglichster Assistenz an die Hand gehen, und die zur Flösse gehörige und benöthigte Arbeiter, auf ihr Anmelden bestellen, und zur Schuldigkeit anhalten.

Floß-Revier niemanden zur Verkohlung einzuweisen.

Wie denn auch zu folge der im 1693sten Jahre ergangenen General-Verordnung Unsere Ober- und Forst-Beamte, in die zur Flöß-Revier gehörige Waldungen, oder was nur sonsten, vor solche, zur Flösse zu bringen, niemand anders, wer die auch seyn mögen, zum Holtzschlag oder Verkohlung einweisen sollen.

Strafe säumiger Executoren.

Würde aber auf dieses Unser Patent, der begehrte Ernst und Straffe von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßige und widersetzige Gerichts-Herren und Beamte nahmhafftig gemachet werden, So wollen Wir Uns, gegen dieselbe, dermassen bezeugen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spüren.

Uf Holtz-Plätzen kein Toback zu rauchen noch schiessen zu gestatten.

Nachdem auch durch das offt verbotene Toback-Schmauchen, Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesque so wohl, als andere, auf denen Holtz-Plätzen zuweilen gelüsten lassen, die Holtz-Vorräthe in grossen Feuer-Schaden gerathen könnten, Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernsts und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrechern exequiret wissen wollen, verboten seyn. Und geschiehet daran Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Zu mehrer Urkund ist dieses Patent gewöhnlicher massen unterschrieben, und mit Unserem Cammer-Secret besiegelt worden. So geschehen zu Dreßden, am 10. April. 1700.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Hanns George von Zehmen.

Johann Gabriel Lotter.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Floß-Holtz-Deuben auf der Gera und Unstrut, den 27. May, Anno 1700.

A. 1700.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein 2c. 2c

Fügen hiermit Unsern, auch resp. Unserer freundlich vielgeliebten Herren Vettern Liebd. Liebd. Liebd. Grafen, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und sonst iedermänniglichen, denen dieses Unser Patent gezeiget wird, zu wissen, daß Wir nunmehro auf der Gera und Unstrutt, durch Thüringen eine Flösse anzustellen, dieses und künfftige Jahre auch eine ziemliche Summa Claffter-Scheitte auf den Ströhmen herab, vor die anliegende Städte, Flecken und Dorffschafften, insonderheit aber die Pfännerschafft zu Franckenhausen, flössen zu lassen, gesonnen.

Holtz-Flösse durch Thüringen auf der Gera u. Unstrut.

Ob nun schon sonst bekandt, auch an anderen Orten gewisse Verordnung geschehen, wie es mit der Haussuchung, wann sich bey den Flössen Holtz-Deuben ereignen, gehalten werden soll.

Damit es aber um so viel desto eher auch allhier zu iedermanns Kundschafft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, So gesinnen Wir gnädigst, den Unsern aber befehlen Wir hierdurch ernstlich, sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denjenigen, welche unter ihnen, und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floß-Wasser gesessen, mit sonderbahrem Ernst, bey Vermeidung der auf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Strafe, auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes, worunter alles Senck- und Affter-Holtz, auch Klöppel und Stücken mit zu verstehen seynd, weder bey währender, noch vollbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines aufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welcher aber darüber ergriffen, oder Unser bestallter Floß-Befehligshaber deßwegen Nachricht erlangen würde, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig, und ohne allen Verzug, die Haussuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden worden, ertheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft

Floß-Holtz Deuben verbothen.

Haussuchung zu gestatten.

Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit sie vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Guth gestraffet werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über das Holtz-Deuben ergriffen, und solches förder leugnen, oder mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat verstattet werden soll, würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zuwider dieser Unserer Verordnung, gebrauchen, und ein oder andere Beamte solches zulassen, darvon soll Uns Unser Floß-Befehligshaber iedesmahl Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten.

Strafe der Holtz-Deuben.

So auch die Verbrechung mit etzlichen einzeln Scheiten also beschaffen, daß dieselbe mit Gelde zu büssen, welches denn dem Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß auf ieder Scheitt Zehen Gülden, auf iedes halbe Scheitt und Stücke aber, deren zwey Claffstern vor eine Claffter tüchtige Floß-Scheitte verkaufft werden, fünff Gülden zur Straffe gesetzet werden, nachgelassen, so soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floß-Bestallten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden.

Würde aber auf dieses Unser Patent der begehrte Ernst und Strafe von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßige und widersetzige Gerichts-Herren und Beamte nahmhafftig gemachet werden, so wollen Wir Uns gegen dieselbe dermassen bezeugen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spühren.

Toback-

Nachdem auch durch das offt-verbothene Taback-Schmauchen, Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesque so wohl, als andere auf denen Holtz-Plätzen zuweilen gelüsten lassen, die Holtz-Vorräthe in grossen Feuer-Schaden gerathen könten;

Schmauchen und Schiessen auf denen Holtz-Plätzen verbothen.

Als soll dasselbe hierdurch gleichfals alles Ernstes und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrechern exequiret wissen wollen, verbothen seyn.

Ritterschafft, Unterthanen u. Müller werden denen Floß-Bedienten behülfflich seyn.

Und weiln diese mit grossen Sorgen und Costen neuangerichtete Flösse zu des Landes Bestem gereichet, So versehen Wir Uns, befehlen auch zugleich denen Unserigen, es werden die an der Unstrutt gelegene Ritterschafft und Unterthanen, insonderheit die Müller, Unsern bestallten Ober-Aufseher, Floßmeister, auch andern Bedienten und Flössern in keinerley Wege zuwider seyn, ihnen vielmehr in allen Fällen an die Hand gehen und Hülffe leisten, sie auch an dem Strohme ungehindert auf- und nieder pasiren, sonderlich aber denselben, wo er verwachsen, so offt nöthig, und auf vorhergehendes gebührendes Anregen, räumen lassen. Und geschiehet an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Zu mehrer Uhrkund ist dieses Patent gewöhnlicher massen unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret besiegelt worden, So geschehen zu Dreßden, am 27. Maji, Anno 1700.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Curth Heinrich von Einsiedel.

Johann Gabriel Lotter, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, die Pfropffung guter fruchtbarer Bäume, auch Pflantz- und Setzung junger Eichen und Buchen betreffende, den 10. Novembr. Anno 1700.

A. 1700.

Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch, allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und ins gemein allen, Unsers Churfürstenthums und Lande, Unterthanen, auch denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen: Daß Wir dem Haußwirthlichen Absehen, so Unsere in GOtt selig ruhenden Herren Vorfahren, sonderlich Churfürst Augustus, hochseligsten Andenckens, zu besserm Ausbau und austräglichern Aufnehmen dieser Lande geführet, und zu Pflantzung guter Obst-Bäume, auch anderer nutzbaren Stämme, als Eichen und Buchen, gemessene Verordnung ergehen lassen, gleichfalls beyzutreten allergnädigst gemeinet, anerwogen solches Werck zu der Einwohner und Unterthanen mercklichem Nutzen gereichet, die Häuser in denen Dörffern auch, durch die gesetzten Bäume, vor Feuer und Wind-Schaden zugleich mit verwahret werden können, Ordnen und befehlen demnach hiermit und in Krafft dieses, daß in Zukunfft Unsere Unterthanen und Einwohner in denen Amts-Städten und Flecken, sonderlich aber auf den Dörfern und sonsten aufn Lande, nach und nach, allerhand Frucht-tragende Obst-Bäume in ihren Gärten und Höfen, ingleichen auf gewissen Plätzen, Eichene und Büchene Stämmgen pflantzen, iede Gerichts-Obrigkeit darüber gebührend halten und die Ungehorsame durch Zwangs-Mittel dahin anweisen solle, Damit auch Unsere Intention desto eher erreichet werde, So wird denen Pfarrern in Unseren Aemtern und Domainen hierdurch bey Vermeidung ernster Bestraffung untersaget, hinkünfftig und zwar a dato publicationis dieses unsers Mandats, kein paar Eheleute, ehe und bevor zu trauen und zu copuliren, biß der Bräutigam, er sey gleich ein junger Geselle, oder Wittwer, von iedes Orths Beamten, oder Gerichts-Herren, beglaubten Schein ihm eingeliefert, daß er Sechs gute Obst-Bäume, und Sechs junge Eichen, oder Buchen, gepfropfft und gepflantzet habe, Im Fall aber die Trauung Sommers- und Winters-Zeit, da man nicht füglich pflantzen kan, geschehen müste, so ist die Pflantzung in nechstfolgendem Frühlinge, oder Herbste, auch wenn kein beqvemer Platz verhanden, in Unsern Heyden und Wäldern zu bewerckstelligen, und indessen der Orth, wo die Eichen und Buchen hinkommen sollen, von dem Bräutigam zu umgraben und zu umhegen, auch zu mehrer Sicherheit, vor der Copulation, in denen Gerichten ein Pfand nieder zu legen, solches auch nicht eher, als biß die Pflantzung obbenandter Stämme würcklich verrichtet, wieder aus zu antworten.

Churf. Augusti Haußwirthl. Absehen, in Pflantzung guter Obst-Bäume, u. anderer nutzbaren Stämme wird beygetreten.

Ermahnung, darüber zu halten, u. wie diese gute Intention zu bewerckstelligen.

Woher solche wilde Obst-Bäume, auch Eichs u. Buchlinge zu nehmen.

Darmit auch dieses nützliche Werck um so viel mehr befördert werden möge, So haben Wir am Ende dieses Mandats die allergnädigste Verordnung zugleich gethan, daß die jungen wilden Obst-Stämme, auch Eich- und Buchlinge, einem ieden, der pflantzen muß, von Unsern Forst-Bedienten, aus Unseren Heyden, wo sie ohnedem zu dicke, und in grosser Quantität stehen, und wenn sie sonst nirgends zu bekommen seyn möchten, nicht allein frey gefolget, sondern auch der Orth, wohin und wie sie zu pflan-

pflantzen und zu unterhalten, von denen Amts- und Forst-Bedienten conjunctim, Weisung geschehen, und Unterricht gegeben werden solle, Allermassen dann auch, wann an einem und andern Orthe, keine zum Versetzen dienliche junge Eichen und Buchen verhanden, gewisse Plätze abgesondert, zugerichtet, und mit Eicheln besäet, so dann die Laaßreiser auf die ausgesuchten Orthe gepflantzet, und bey denen Amts-Rechnungen alle Jahr, vermittelst einer beygehefften Specification, wie viel paar Eheleute, im Amte und ieden Dorffe getrauet, und die Pfropff- und Pflantzung der Stämme verrichtet worden sey, angemercket werden soll, Die, so keine fruchtbare junge Obst-Bäume, oder wilde Stämme, so bald erlangen können, sollen Aepffel- und Pirn-Kerne, von allerhand guter Art zu säen und auszustreuen schuldig seyn, damit junge Stämme auffschlagen und darauf gepfropffet werden möge.

Eicheln-Säen.

Aepffel- u. Birnen-Kerne auszustreuen.

Und weil dann und wann, von Uns, einigen Unserer getreuen Vasallen, Eichen geschencket und verkauffet zu werden pflegen, so soll allemahl vor eine geschenckte Eiche, Acht stück junge Eichen, vor die gegen halbe Bezahlung Vier stück, und vor eine verkauffte Zwey stück gepflantzet und vom Ober-Forstmeister, der das Holtz anweiset, zugleich der Ort, dahin die jungen Eichen zu pflantzen sind, angezeiget und ehe die Pflantzung nicht würcklich verrichtet, keine Eiche hinkünfftig mehr aus Unsern Wäldern abgefolget werden.

Eichen-Pflantzung

Gleichwie nun alle Unsere Vasallen und Eingesessene, welche mit einigen Jurisdictionen beliehen, dasjenige, was in denen Aemtern vorbeschriebener massen angeordnet, sich zum Exempel und Nachfolge dienen lassen werden, Also haben auch die Obrigkeit in denen Schrifftsäßigen Städten und Flecken, dergleichen bey den Bürgern einzuführen.

Diese Verordnung allenthalben einzuführen.

Letzlich sollen Unsere Amts- und Forst-Bediente, daß dergleichen Pflantzen mit Fleiß fortgesetzet werde, gute Auffsicht führen, und die Nachläßigen und Ungehorsamen, bey denen ordentlichen Försterreyen, gleich andern Verbrechern zur Straffe ziehen, auch denenjenigen, so junge Eichen, Buchen und wilde Obst-Stämme verlangen, dieselben zur Pflantzung unweigerlich und ohne Entgeld obbemeldter massen absolgen lassen.

u. darüber zu halten.

Uhrkundlich ist dieses mit Unserm Cammer-Secret bedrucket und gegeben zu Dreßden, am 10. Novembris, Anno 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Hanß George von Zehmen,

Jacob Jensen, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß sich niemand am Bergwercks-Floß-Holtze bey 1. fl. Strafe vor jedes Scheit vergreiffen solle, den 12. Jul. Anno 1701.

An. 1701. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preußen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein;

Thun Unseren Vasallen, Beamten, Schössern, Verwalthern, Räthen in Städten, und iedes Orths Obrigkeit, derer oder deren resp. anvertraueten und zuständigen Unterthanen Güther an den Flössen und darzu gehörigen Bächen, inngleichen denen Holtzgehauen, Aussetz- und Kohl-Plätzen gelegen, auch sonst männiglich, denen dieses vorkommen möchte, hiermit zu wissen: Daß ob zwar Unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahren an der Chur, sonderlich letzlich Unsers hochgeehrten Herrn Groß-Vaters Lbd. und Gnaden, glorwürdigsten Andenckens, die heimliche Entwendung des Floß-Holtzes bey denen Bergwercks-Flössen, in Unserm hiesigen Ober-Gebürge mittelst eines pœnal Mandats de publicato den 5. April. Anno 1667. inhibiren lassen, Wir dennoch aus Unsers Ober-Floß-Directoris und Inspectoris sämtlicher Flössen ꝛc. auch Ober-Aufsehers beym Berckwercks-Flössen erstatteten allerunterthänigsten Berichten und Vorstellungen so viel ersehen, was gestalt die obenangezogene Verordnung gleichsam als vergessen, gantz ausser Augen gesetzet werden wollen; Dahero Wir der Nothdurfft befunden, zu Abwendung des Unser und dem allgemeinen Berg-bauenden Gewercken dadurch zuwachsenden Schadens, hierunter ein gebührendes Einsehen zu tragen, und dieses bößliche Unternehmen mit Nachdruck bestraffen zu lassen;

Verboth wegen Entwendung des Floß-Holtzes bey denen Bergwercks-Flössen ist nicht beobachtet worden.

Als wollen Wir obangezogenes de Anno 1667. publicirtes Mandat wörtlich anhero wiederholet, renoviret, und erneuert haben; Mit Begehren an obgedachte Unsere Vasallen, Beamten, Räthe in Städten und Gerichten gnädigst befehlende, daß sie denen iedes Jurisdiction befindlichen Unterthanen diesen Unsern Befehl und Verboth ungesäumt eröffnen, und ihnen auferlegen sollen, sich keinesweges an Unsern Floß-Höltzern, sowohl in Gehauen, als bey währenden Flössen, oder aufn Aussetz-Plätzen, bey Vermeidung unnachläßiger Straffe, vergreiffen, und da sich ein- oder der andere dergleichen zu thun gelüsten lassen würde, vor iedes Scheit, so durch ihn oder die Seinen verschleppet oder veruntrauet wird, Einen Gülden zur Straffe unfehlbar zu entrichten, auch wer solches am Gelde nicht zu verbüssen, oder da sonst die Deube groß, befundenen Umständen und Gelegenheit nach, an Leib und Leben anderen zum Exempel, gestraffet werden soll; Wie denn Unsere Floß-Beamten absonderlich befehliget, hierauf nicht allein sonderliche sorgfältige Acht zu haben, sondern auch, so offt sie es nöthig befinden, so wohl bey währender, als nach vollnbrachter Flösse, mit Zuziehung iedes Orts Obrigkeit hülffliche Handbietung zu leisten, und ieder nach Publicirung dieses Mandats, solches bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu männigliches Wissenschafft und Verwarnung zu affigiren, und so viel an ihm, darüber zu halten, nicht unterlassen wird. Daran geschicht Unser zuverläßiger Wille und Meynung. Uhrkundlich haben Wir Unser hiesiges Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 12. Julii, Anno 1701.

Voriges Mandat wiederholet und erneuert.

Gesetzte Strafe.

Worauf die Floß-Beamte Acht haben sollen.

Anbefohlne Publication.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Wilhelm Ernst Bernhardt Vitzthum von Eckstädt,

Christoph Seidel, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Holtz-Deuben auf den Wiltzsch- und Mulde-Ströhmen, den 10. Aprilis, Anno 1709.

An. 1709.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein; Fügen hiermit Unseren Grafen, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, den dieses Unser Patent gezeiget wird, zu wissen: daß Wir dieses, und folgende Jahre, abermahls einige ziemliche Summen Clafftter-Scheite, aus denen Auerbacher, Schönheyder und Eybenstöcker Waldungen auf denen Ströhmen der Wiltzsch und Mulde vor Unsere Städte, Zwickau, Schneeberg, wie auch Silber-Schmeltz-Hütten, Blaufarb- und Hammer-Wercke, herab flössen zu lassen, gesonnen.

Abflössung der Clafftter-Scheite uf der Wiltzsch und Mulde.

Ob nun wohl schon aus Unseren vorhin ergangenen Verordnungen und sonsten bekant, wie es mit der Haußsuchung, wenn sich bey den Flößen Holtz-Deuben ereignen, gehalten werden soll, Damit es aber um so viel desto eher zu iedermanns Kundschafft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge,

So gesinnen Wir gnädigst, den Unsern aber befehlen Wir hierdurch ernstlich, sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denenjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floß-Wasser gesessen, mit sonderbarem Ernst, bey Vermeidung der uf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe, auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes, worunter alles Senck- und Affterholtz, auch Klöppel u. Stücken mit zu verstehen seynd, weder bey währender, noch vollbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines aufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welcher aber darüber ergriffen oder Unsere bestallte Floß-Beamte u. andere Bediente deswegen Nachricht erlangen werden, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Botmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orths Gerichts-Personen, alsobalden schleunig und ohne allen Verzug die Haußsuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit, nur gedachten Unsern berührten Floß-Befehlichshabern, oder wen sie sonsten darzu gebrauchen möchten, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden worden, ertheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit sie, vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Gut gestrafft werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über das Holtzdeuben ergriffen, und solches förder leugnen, oder mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat verstattet werden soll; Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zu wider dieser Unserer Verordnung, gebrauchen, und ein oder andere Beamte solches zulassen, darvon sollen nur gedachte Unsere Floß-Beamte und andere Floß-Befehlichshabere iedesmahl Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten.

Verboth derer Floß-Holtz-Deuben.

So auch die Verbrechung mit etzlichen einzeln Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büßen, welches denn den Gerichts-Herren, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher dieses Patent vorzeigen wird, und daß auf iedes Scheit Zehen Gülden, auf iedes halbe Scheit und Stücke aber, deren zwey Clafftern vor eine Claffter tüchtige Floß-Scheite verkauffet werden, Fünff Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen, so soll darvon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floß-Verwalter zu Zwickau, Michael Thomas Richtern, Uns zu berechnen gegeben und entrichtet werden.

Strafe der Holtz-Deuben.

Und weiln Zeithero ein und andere übele Mißbräuche, insonderheit die eigenmächtige Zueignung des Fischer-Senck- und Affter-Holtzes, Unserm Floß-Regali zu nicht geringem Nachtheil, eingerissen, Als wollen Wir solche unverlängt abgestellet wissen, und befehlen hierdurch ernstlich, daß sowohl Unsere Ober-Forst- als auch andere Beamte und Bediente fleißige Achtung haben mögen, insonderheit Unsern bey der Flöße befindlichen Dienern und Arbeitern mit möglichster Assistenz an die Hand gehen, und die zur Flösse gehörige und benöthigte Arbeiter, auf ihr Anmelden, bestellen, und zur Schuldigkeit anhalten.

Eigenmächtige Zueignung des Fischer-Senck- und Affter-Holtzes abzustellen.

Wie denn auch zu folge der im 1693sten Jahre ergangenen General-Verordnung Unsere Ober- und Forst-Beamte, in die zur Flöß-Revier gehörige Waldungen, oder was nur sonsten, vor solche, zur Flösse zu bringen, niemand anders, wer die auch seyn mögen, zum Holtzschlag oder Verkohlung einweisen sollen.

Würde aber auf dieses Unser Patent, der begehrte Ernst und Straffe von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßige und wiedersetzige Gerichts-Herren und Beamte nahmhafftig gemachet werden, So wollen Wir Uns, gegen dieselbe, dermassen bezeugen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spüren.

Nachdem auch durch das offt verbothene Taback-schmauchen, Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesqve sowohl, als andere, auf denen Holtz-Plätzen zuweilen gelüsten lassen, die Holtz-Vorräthe in grossen Feuer-Schaden gerathen können, Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernsts und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrechern exeqviret wissen wollen, verbothen seyn. Und geschiehet an dem Unsere ernste und zuverläßige Meinung. Zu mehrer Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 10. Aprilis, Anno 1709.

Uff Holtz-Plätze kein Toback-Rauchen, noch Schiessen zu gestatten.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

Georg Gottlieb Fischer, S.

Mandat

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, wider die Holtz-Deuben bey denen Bergwercks-Flössen, den 11. April. Anno 1709.

An. 1709. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein:

Thun Unseren Vasallen, Beamten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und iedes Orts Obrigkeit, derer oder deren respect. anvertraueten und zuständigen Unterthanen Güter an denen Flössen, und darzu gehörigen Bächen, ingleichen denen Holtz Gehauen, Aussetz- und Kohl-Plätzen gelegen, auch sonst männiglichen, denen dieses vorkommen möchte, hiermit zu wissen: Daß, ob zwar Unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahren an der Chur, sonderlich letzlich Unsers hochgeehrten Herrn Groß-Vaters Lbd. und Gndn. glorwürdigsten Andenckens, die heimliche Entwendung des Floß Holtzes bey denen Bergwercks-Flössen, in Unserm hiesigen Ober-Gebürge mittelst eines Pœnal-Mandats de publicato den 5. April. Anno 1667. inhibiren, Wir auch solches selbst sub dato Dreßden am 12. Julii, 1701. nochmahls ernstlich wiederhohlen lassen. (Vorige Mandata d. 5. April. 1667. und 12. Jul. 1701.) Wir dennoch aus Unserer Floß-Beamten zeithero erstatteten allerunterthänigsten Berichten und Vorstellungen so viel ersehen, was gestalt die Obenangezogene Verordnungen gleichsam als vergessen, gantz ausser Augen gesetzet werden wollen; Dahero Wir der Nothdurfft befunden, zu Abwendung des Unser und den allgemeinen Bergbauenden Gewercken dadurch zuwachsenden Schadens, hierunter ein gebührendes Einsehen zu tragen, und dieses böß liche Unternehmen mit Nachdruck bestraffen zu lassen;

(werden renoviret u. erneuert,) Als wollen Wir obangezogene Unsere publicirte Mandata wörtlich anhero wiederholet, renoviret und erneuret haben; Mit Begehren an obgedachte Unsere Vasallen, Beamten, Räthe in Städten und Gerichten gnädigst befehlende, daß sie denen iedes Jurisdiction befindlichen Unterthanen diesen Unsern Befehl und Verboth ungesäumt eröffnen, und ihnen auferlegen sollen, sich keinesweges an Unsern Floß-Höltzern, sowohl in Gehauen, als bey währenden Flössen, oder auffn Aussetz-Plätzen, bey Vermeidung unnachläßiger Straffe, vergreiffen, und da sich ein- oder der andere dergleichen zu thun gelüsten lassen würde, vor iedes Scheit, so durch ihn oder die Seinen verschleppet oder veruntrauet wird, Einen Gülden zur Straffe unfehlbahr zu entrichten, (bey Straffe.) auch wer solches am Gelde nicht zu verbüssen, oder sonst die Deube groß, befundenen Umständen und Gelegenheit nach, an Leib und Leben anderen zum Exempel, gestraffet werden soll; Wie denn Unsere Floß Beamten absonderlich befehliget, hierauf nicht allein sonderliche sorgfältige Acht zu haben, sondern auch, so offt sie es nöthig befinden, sowohl bey währender, als nach vollnbrachter Flösse, mit Zuziehung iedes Orths Gerichts-Personen Haußsuchung zu thun, deme dann von iedes Orts Obrigkeit hülffliche Handbiethung zu leisten, und ieder nach Publicirung dieses Mandats, solches bey seinen Gerichten an gehörige Orthe zu männigliches Wissenschafft und Verwarnung zu affigiren, und so viel an ihm, darüber zu halten, nicht unterlassen wird. Daran geschicht Unser zuverläßiger Wille und Meynung. Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 11. Aprilis, Anno 1709.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

Georg Gottlieb Fischer, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Flöß-Holtz-Deuben auf der Pleiße, und wie solche zu untersuchen und zu bestraffen, den 11. April. Anno 1709.

An. 1709. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Fügen hiermit Unseren, auch Unserer freundlich vielgeliebten Herren Vettern L. L. Liebd. Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen diß Unser Patent gezeiget wird, zu wissen, daß, nachdem Wir dieses und folgende Jahre abermahln einige gewisse Summen Claffter-Scheite aus dem Werdaer Wald, uffn Pleißen-Strohme herab vor Unsere Städte und Unterthanen, insonderheit aber die Stadt Altenburg bis Müntzä flössen zu lassen gesonnen,

Ob nun schon aus Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Churfürst Johann Georg des Dritten, Gnaden allbereit unterm 19. Febr. 1691. publicirten Floß-Mandat auch sonsten bekannt, wie es mit der Haußsuchung, wann sich bey den Flössen Holtz-Deuben ereignen, gehalten werden solle: (Floß-Holtz-Deuben,)

Damit es aber nochmahln um so viel desto eher zu iedermans Kundschafft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, (wie zu untersuchen u. zu bestraffen.)

So gesinnen Wir gnädigst, den Unserigen aber befehlen Wir hierdurch ernstlich, sie wollen und zwar ein ieder, insonderheit denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung, an den Floß-Wasser gesessen, mit sonderbahrem Ernst, bey Vermeidung der uf die Diebe im Rechten verordneten Peinlichen Straffe auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes, weder bey wehrender, noch vollnbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumassen, keines uffzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, welche aber darüber ergriffen, oder Unsere Floß-Beamten und Bediente deswegen Nachricht erlangen werden, daß dergleichen Holtz-Deuben in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wären, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, alsobalden schleunig und ohne allen Verzug die Haußsuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit, nur gedachten Unsern Floß-Beamten, oder wen sie

sonsten

sonsten dazu gebrauchen werden, einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, ertheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns darvon Bericht thun, damit sie, vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Gut gestraffet werden mögen, wie auch denenjenigen, welche über das Holtz-Deuben ergriffen, und solches förder leugnen, oder mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat verstattet werden soll; Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zuwider dieser Unserer Verordnung, gebrauchen, und ein oder ander Beamter solches zulassen, davon sollen Uns Unsere Floß-Beamte iedesmahl Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten,

So auch die Verbrechung mit etlichen eintzeln Scheiten also beschaffen, mit Gelde zu büssen, welches denn den Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß uf jedes Scheit Zehen Gülden zur Straffe gesetzet werde, nachgelassen, So soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herren, die andere Helffte aber dem Floß-Meister, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden,

Würde aber auf dieses Unser Patent, der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßige und widersetzige Gerichts-Herren nahmhafft gemachet werden, So wollen Wir Uns gegen dieselbe dermassen bezeugen, daraus Sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spüren.

Schiessen auf den Holtz-Plätzen verbothen.

Nachdem auch durch das Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesque so wohl, als andere, auf denen Holtz-Plätzen zuweilen gelüsten lassen, die Holtz-Vorräthe in grossen Feuer-Schaden gerathen können; Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernstes und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an den Verbrechern exequiret wissen wollen, verbothen seyn, Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung, Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen, Geschehen zu Dreßden, am 11. Aprilis, Anno 1709.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

Georg Gottlieb Fischer, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Entwendung des Flöß-Holtzes von dem Elster-Strohm, und daß jedes gantze Scheit mit 10. fl. jedes halbe aber mit 5. fl. zu verbüßen, den 12. April. An. 1709.

An. 1709

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein.

Fügen hiermit Unsern, sowohl Unserer freundlich-vielgeliebten Herren Vettern Lbd. Lbd. Lbd. denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, und sonsten iedermänniglichen, denen dis Unser Patent gezeiget wird, zu wissen, Daß Wir dieses und folgende Jahre starcke Summen Clafftter-Scheite ufn Elster-Strohm, vor Unsere, sowohl Unserer Herren Vettere Stiffte, Städte und Unterthanen, flössen zu lassen bedacht,

Ob nun schon vorhin mehrmahls gewisse Verordnung geschehen, wenn sich uff solchen Flossen Holtz-Deuben zutrügen, wie es mit der Haußsuchung gehalten werden soll,

Excesse am Flöß-Holtze.

Dieweil Wir aber berichtet werden, daß derselben von etzlichen nicht allein bishero wenig nachgelebet, theils sich der Haußsuchung widersetzet, theils der Beamten selbsten denen eigennützigen Leuten geholffen, Sondern auch hin und wieder solchem Holtz, ungescheuet bey Tag und Nacht grosser mercklicher Abbruch und Untreu dermaßen begegnet, daß sich auch etzliche gegen Unsere Floß-Bestallte und Arbeiter mit allerhand Bedrohungen und Thätligkeit vergriffen haben sollen, darob Wir ein besonder ungnädigstes Mißfallen tragen,

Ansinnen u. resp. Befehl sich am Flößholtze nicht zu vergreiffen.

Als gesinnen Wir gnädigst, denen Unserigen aber ernstlich befehlende, Sie wollen, und zwar ein ieder insonderheit, denjenigen, welche unter ihnen und ihrer aufgetragenen Verwaltung an den Floßwassern gesessen, mit mehrern Ernst, als bißhero geschehen, bey Vermeidung der uff Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe, auferlegen, sich dieses Unsers Floß-Holtzes, weder bey währender, noch nach vollbrachter Flösse, im geringsten nicht anzumaßen, keines ufzuhalten, auszuziehen, noch zu vertragen, Welche aber darüber ergriffen, oder Unser bestallter Floß-Befehlshaber und Diener deswegen Nachrichtung erlangen würde, daß dergleichen Holtz-Deuben, in eines oder des andern Gerichten und Bothmäßigkeit erfolget wäre, ihme mit Zuziehung iedes Orts Gerichts-Personen, iedesmahl alsobalden schleunig, und ohne allen Verzug die Haußsuchung zu thun verstatten, und nach Befindung und Gelegenheit einen Schein, wie viel Holtz angetroffen und befunden, mittheilen, darauf dieselben Holtz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Hafft nehmen, und Uns davon Bericht thun, damit dieselben vermöge der Rechte, andern zum Abscheu, an Leib und Gut gestraffet werden mögen, Wie auch denenjenigen, welche über das Holtz-Deuben ergriffen, und solches förder leugnen, und mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat ferner, immaßen sich dessen bishero etliche unterstanden, verstattet werden soll,

Verfahren und Strafe der Uebertreter.

Würden sich aber die Delinquenten dergleichen Advocaten, zuwider dieser Unserer Anordnung, gebrauchen, und ein oder anderer Beamter solche zulassen, davon soll Uns Unser Floßbestallter iedesmahl Bericht thun, und Unserer Verordnung gewarten.

So auch die Verbrechung mit etlichen einzelen Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen mit Gelde zu büßen, welches dann dem Gerichts-Herrn, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung dessen, welcher diß Patent vorzeigen wird, und daß uff iedes Scheit, laut vorigen ergangenen Patents, Zehen Gülden, auf iedes halbe Scheit und Stücke aber, deren zwey Claffttern vor eine Clafftter tüchtige Floß-Scheite verkauffet werden, Fünff Gülden zur Straffe gesetzt werde, nachgelassen, So soll davon der halbe Theil dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte aber dem Floß-Bestallten Uns zu berechnen gegeben und entrichtet werden, Würde aber uff dieses Unser Patent der begehrte Ernst und Straffe, von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die nachläßigen und widersetzigen Gerichts-Herren nahmhafft gemacht werden, So wollen Wir Uns gegen dieselben dermassen bezeigen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen zu spühren.

vor ein Scheit 10. fl. und vor ein halb Scheit 5. fl.

Schiessen uf denen Holtz-Plä-

Nachdem auch durch das Schiessen und Platzen, dessen sich die Soldatesque sowohl, als andere, auf den Holtz-

hen verbothen. Holtz-Plätzen unterweilen gelüsten lassen, Unser Holtz-Vorrath in grossen Feuer-Schaden gerathen könte, Als soll dasselbe hierdurch gleichfalls alles Ernstes, und bey hoher Straffe, so Wir unnachläßig an dem Verbrecher exequiren lassen wollen, verbothen seyn, Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meinung, Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen, Geschehen zu Dreßden, am 12. April. Anno 1709.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

Georg Gottlieb Fischer, S.

Ejusdem öffentlicher Anschlag,

Daß sich niemand an dem Schlag-Holtze bey dem Freybergischen Kunst-Graben vergreiffen solle, den 3. Jun. Anno 1713.

An. 1713. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, (tot. tit.)

Hätten Uns zwar versehen, es würde ein ieder Unserer Unterthanen, insonderheit aber diejenigen, über deren Grund und Boden Unser Kunst-Graben bey denen Freybergischen Bergwercken geführet, die an demselben gepflantzten Schlag-Höltzer, an Weyden, Häseln, und Bircken dergestalt von selbst zu conserviren suchen, damit nicht allein der Berg-Bau hierdurch befordert, sondern auch sonsten das heran wachsende junge Eichen-Holtz, bey Verfertigung derer vielen benöthigten Berg-Körben etwas geschonet werden könne, (Vermuthete Conservation des Schlag-Holtzes bey dem Freybergischen Kunst-Graben,) Nachdem Wir aber von Unserm Ober-Berg-Amte berichtet worden, welchergestalt diesen und Unserer unterm 4. May 1711. dieserhalben bereits ergangenen Verordnung zuwider, obgedachtes Schlag-Holtz nicht allein von frevelhafften Händen beschädiget, sondern auch von dem Viehe, und insonderheit den Schafen und Ziegen immerfort abgefressen, und an seinem Wachsthum nicht wenig gehindert werde, (welches aber von frevelhafften Händen und vom Vieh beschädiget worden.) welches denn Uns und dem gemeinen Bergbau allda um so viel schädlicher fällt, da auch solchergestallt selbst der Kunst-Graben von dem Viehe eingetreten, und ruiniret wird; Als haben wir vermittelst dieses öffentlichen Anschlags allen und ieden, insonderheit aber denen Grund-Besitzern ernstlich anbefehlen wollen, (Befehl,) daß niemand, bey Straffe 10. Gulden, (bey Strafe,) oder da er so viel nicht in Vermögen hätte, Gefängnüs, oder auch wohl gar, nach Befinden, wenn es zumahl öffters geschehen solte, Leibes-Straffe und Vestungs-Bau-Arbeit, sich an diesen zum Berg-Bau gewiedmeten Schlag-Holtze, (sich an dem Schlag-Holtze nicht zu vergreiffen,) auf einigerley Art und Weise vergreiffen, oder demselben Schaden und Nachtheil zufügen, insonderheit aber das Viehe durchgehends nicht allzunahe an mehrgedachten Kunst-Graben hüthen lassen solle; (auch das Vieh nicht zu nah daran hüten zu lassen.) Maßen diejenigen, so hierüber betreten werden, oder es wissentlich verhengen solten, nicht allein zu Ersetzung des Schadens, sondern auch noch hierüber, mit vorgedachter ernster Bestraffung unausbleibende anzusehen wissen werden, (Verfahren wider die Contravenienten.) Gestalt denn Unsere Beamte und Graben-Steiger, hierauf fleißige Acht haben, und die Verbrechere, bey Unserm Ober-Berg-Amte unverzüglich angeben sollen;

Uhrkundlich haben wir Unser Cammer-Secret hierunter zu drücken, und dieses in denen an mehrbesagten Kunst-Graben liegenden Dorffschafften auch selbst an dem Kunst-Graben, vermittelst Aufrichtung gewisser Säulen, nichts minder auf denen Huth- und Zechen-Häusern zu affigiren anbefohlen, So geschehen zu Dreßden den 3. Junii, 1713.

(L. S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

Christoph Gottlob Lichtwer.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, worinn das Hauen der Mayen, auch Setzung derselben in Kirchen und Häusern, als eine unnöthige Sache, bey Strafe verbothen wird, den 21. Febr. An. 1715.

An. 1715. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- u. Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, auch Richtern u. Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Demnach bishero über den Holtz-Mangel, so von Zeit zu Zeit sich vermehret, Klage geführet worden, (Holtz-Mangel vermehret auch das Meyësetzen,) Und Wir befunden, daß das Hauen derer Meyhen, so alle Jahre zu zwey- auch wohl mehrmahlen in die Kirchen und Häuser, auch für diese letzteren, zumahl an denen Schencken, gesetzet, und so gar gantze Sommer- und Laub-Hütten davon gemachet worden, darzu nicht wenig contribuiret, Indem mehrentheils nur die jungen Stamm-Höltzer und Wippel ab- und denen Bircken das Hertz-Blatt ausgehauen wird, darvon hernach selbige nicht mehr über sich wachsen, sondern nur verfladdern, dardurch denn denen Waldungen und Gehöltzen ein grosser Schade und noch mehrerer Abgang zugezogen wird, Und Wir diesemnach aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere Unterthanen, und, damit auch in künfftigen Zeiten die Nothdurfft an Holtze zu haben, Uns solches Meyhen-Hauen und Setzen, als eine unnöthige Sache, in Unserm Churfürstenthum, und sämtlichen incorporirten Landen, gäntzlich zu verbiethen, und abzuschaffen, entschlossen; Als haben Wir diese Unsere wohlgemeynte Resolution durch dieses offene Mandat ins Land bekannt machen, und krafft dessen hiermit verfügen, und anbefehlen wollen, daß in Zukunfft niemand, wer der auch seye, sich unterstehen solle, dergleichen Meyhen, zu obigem Ende, weder in Unseren Waldungen, noch auch Unserer Vasallen, und Unterthanen, oder auch Pfarr- und Gemeinde-Gehöltzen und Püschen abzuhauen, oder anderen es zu verstatten, bey einem Neuen Schock Straffe, welche vor iedes Stück von demjeni- (welches bey 1. Nßo. Strafe verbothen.)

edes Stück verbothen,

gen, so wider diese Unsere Verordnung gehandelt zu haben, betreten, oder sonst überführet werden wird, unnachbleiblich eingebracht werden soll, Hingegen Wir dasjenige, was zu pfleglicher und unumgänglich nöthiger Nutzung des Hauß-Wirths gebrauchet wird, hierunter nicht verstehen; Maaßen Wir auch dieserwegen so wohl an Unsere Cammer, damit sie das nöthige an die Forst-Bedienten verfügen möge, als auch an Unser Ober-Consistorium, um sich auch ihres Ortes darnach zu achten, und denen Glöcknern, welchen dardurch etwas von ihren Accidentien entgehet, etliche Groschen, als ein Æquivalent aus dem Kirchen-Vermögen, iedes Ortes reichen zu lassen, bereits Befehl ertheilet haben, Wir begehren und verordnen demnach hiermit, an alle Unsere obenberührte Vasallen, Beamten, Gerichts- und andere Unter-Obrigkeiten, auch sonsten iedermänniglich, ernst- und nachdrücklich, sich darnach allenthalben genau zu achten, das benöthigte hierzu ungesäumt zu verfügen, darauf scharffe Uffsicht haben, und darwider in keinerley Wege handeln zu lassen, noch hierunter etwas zu verhängen, oder zu gestatten, Des zu mehreren Uhrkund haben Wir dieses Mandat mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, am 21. Februarii, Anno 1715.

den Glöcknern ein Æquivalent : gegen aus m Kirchen- Vermögen zu reichen.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Joh. Christoph Günther, S.

Membrum III.

Von Damm- und Fischerey-Sachen.

Ordnung,

Wie und welcher Gestalt die Dämme an der Elbe, die man aus alter Gewohnheit Teiche nennet, bestellet, und gegen Ubergiessung der Elbe gehalten werden sollen, nebst Churfürstens Augusti zu Sachsen Confirmation darüber, den 12. Junii, Anno 1558.

An. 1558. Dämme oder Teiche zwischen Wittenberg u. Kemberg.

Die Temme, oder Teiche, so von Vbergiessung der Elben, zu sonderlicher Erhaltung der Land-Straissen, vnd Vorderbunge aller Dörffer, in der Auen, zwischen Wittenbergk vnd Kemberg gelegen, haben ihren Anfangk am hoher-Holtz bei Brataw gelegen, denselbigen Tam, so weitt dasselbige hoher-Holtz biß an Khienberg wendet, müssen di von Brataw allein erhalten.

Wer zu den Temmen oder Teichen zu Erhaltung zu frönen schuldigk.

Alle, so Felder an den Elb-Dämmen haben müssen darzu frohnen u. arbeiten.

Zu mercken aus alter vorwerther Notturfft vnd erhaltener Landes-Gerechtigkeit vnd Vbunge, auch sonderlicher Befriedunge vnd Vorderbnuß des Landes, haben zu allen Teichen vnd Temmen, von Biberkolcke bey Brathaw, nach Dabrun, von Dabrun nach Meltzwigk, von dannen nach Warttenbergk, forder nach Bleddin, darnach gen Beßwigk oder forder nach Zertvescken, vnd also weitter di Elbe langk bis gegen Pretzsch, alles an einem Tamme oder Teiche nach einander, auf dritthalb Meil langk angehende, So offt Notturfft erfordertt, arbeitten vnd mitt Pferden vnd Wagen dinen müssen, alle Besessene des gantzen Brather Landes von Wittenbergk biß gen Kemrigk, vnd das gantz Refier vmb vnd vmbe, in der Stadt Kemrigk vnd allen Dorffern darzu niemandtz, weder Geistlich noch Weltlich, Edell vnd Vnedell, Paur oder Bürger, gefreiet, sondern alle die da Güter in dem Refir haben, müssen darzu frohnen vnd arbeitten.

Item der Probst zu Kemrig,

Item es muß der Probst zu Kemrigk von ein Felde genandt das Probst-Feldt, darinne ligen etzlich Huefen, So ofte di von Kemrigk gefordert, mit Wagen vnd Pferdt, wie einem itzlichen Huefner, in der Stadt von einen Huefen zu dinen angesagt, zu Erhaltunge der Temme frohnen. Wie dan hier nachmals clerlichen ausgedruckt wird, durch seine Knechte, oder durch diejenigen, so solche Huefen von ihme in Gebrauchunge inne haben, zu thun bestellen.

alle Pfarr-Herren,

Es müssen auch alle Pfarher in allen Dörffern in der Aue gelegen, ihre Huefen durch ihre Knechte oder durch dieihenigen, so die Huefen von ihnen in Gebrauchunge haben, mitt Pferden vnd Wagen, damit Holtz vnd Erden, nach Notturfft ihrer Forderunge, gefurth wirdet, wie ein Paur vff'm Lande vorsehen vnd bauen helffen.

alle Edelleute.

Die Edelleutt im Refier oder Vmbkreiß gesessen, nemlich die Liste zu Warttenbergk, Rockich, Breitingk, Klitzscheen, zu Siegren, Dabrun, Kemrigk ꝛc. Seind von ihren Güttern (gleich als viel) die Temme oder Teiche zu erhalten, mitt Fure vnd Hand-Arbeit, wie die Bürger oder Paurn vorpflichtet, damit gantz niemandts deß Orts kein Freiunge doran habe.

Die Löser zu Trebitz, Burgkhard von Globegk, er Johans Vthausen, Hanß von Glauch, alle daselbst, müssen von ihren Ritter-Güttern disseit dem Flecke zur Elben warts gelegen, zu Erhaltunge der Teiche oder Temme der Elben gleich als viel, wie ein Paur oder Burger mit Pferden vnd Wägen, wie zuuorn auch gnüglichen angezeiget, dienen.

Lieferung des Reiß-Holtzes,

Nach nottürfftiger altherkomener Gewonheitt vndt Vbunge had es mitt der Frohne zun Temmen oder Teichen der Elben die Gestalt, daß ein itzlicher, er sei weß Standes ehr wolle, so viel als er Huefen had, je von einer Huefen vff Erforderunge ein Schock, oder ein halb ßo. Gebund Reiß, nach Auflegunge der Teich-Gräber, auf die Tenne bringen, dasselbige Holtz helffen legen.

u. Rasens.

Item wird auch jhemandts zu Rasen oder Erden zun Teichen oder Temmen zufüren von den angezeigten Teich-Graebern bestaldt, so muß er seinen Wagen auch darnach richten.

Gärtner thun Hand-Arbeit dabey.

Zu aller solcher Arbeit müssen die Gerttner aus allen Dörffern, wan sie gefordertt, Handreichunge auf den Temmen oder Teichen thun, vnd pflegen.

Kemriger Burger, so Aecker haben, müssen auch an Erhaltung der Dämme arbeiten,

Die Bürger in der Stadt Kemrigk sind vorpflicht gleich als viel von ihren Eckern nach der Elben gelegen, auf Huefen Zahl, als viel die Pauren im Lande, mit Pferden vnd Wagen, Holtz vnd Erden zu füren, wie zuuorn auch eigentlich angezeigt, zu thun schuldigk.

diese müssen von gesamter Landschafft erhalten werden,

Es sind die Teiche oder Temme, vor Vbergiessunge der Elben, die ihre Anfang am Hoger-Holtz oder Hoger Wiesen, neben Brathaw, vnd ihr Ende bei Pretzsch, wie vor angezeigt, haben, erstrecket sich vngefehrlich auf drei Meill Wegeß, dermassen bestaldt, daß sie von gemeiner Landtschafft semptlich zu bauen, von Iharen zu Iharen, so es Noth ist, erhalten werden.

u. sind deswegen zu Ruthen-

Zu mercken, es sind doch die Teiche oder Temme an viel Enden oder Oertern zu Kabeln oder zu Ruthen-Theil geschla-

Theilen geschlagen.

geschlagen, damit jedes Dorff sein gebürenden Teill desto fleißiger vnd stadhafftiger erbauen möge.

Wie die Teiche oder Temme zu bawen vnd zu erhalten geteilett sindt.

Unter Theil der Dämme, von wem er zu bauẽ.

VomKienberge bei Brathaw nach dem Bosen Tamme, darnach der Pfehl-Teich von Dabrun biß Jennehalbe Meltzwigk an die alte Elbe, da der Mahlstein ligt, erhalten die nachgeschriebene Dörffer, vnd arbeitten darauf gemeiniglich, nach Huefen-Zahl, sind auch an etzlichen Enden, nach Ruthen-Zahl oder Kabeln, getheilet. Nemlich

Dorff	Brathaw	hat	xxxvij.	Huefen.
	Dabrun		xlvj.	
	Meltzwigk		xxviij.	
	Lambßdorf		xxxiiij.	
	Eritzsch		xljx.	
	Siegren		xxx.	
	Wachßdorf		vij.	
	Böeß		vij.	
	Solwitz		xx.	
	Pannicke		xxvj.	
	Klitzscheen		xxxvj.	

Summe der Huefen in dissen Dörffern dauon zun Temmen oder Teichen gefronet wird

iij. c. xx. Daruon pleibt

Suma der Hufen des untern Theils.

iiij. Huef nach, die auf der wüsten Marcken von Boß an meinen gnädigsten Herrn gefallen.

Der Oberteill der Temme oder Teiche, wird von den hirnach geschribenen erhalten vnd gebawet.

Oberthеil von wem er zu bauen.

Stadt Kembergk hat Lvij. Huefen, Nemlich mitt eingeschlossen vj. Huefen im Probst-Felde,

Dornaw	xix.	Huefen.
Bitegast	xviij.	
Warttenberg	xl.	
Rockitt	xxx.	
Schnellin	xx.	
Der Edelleuth vnd Paur zu Trebitz	xiiij.	
Schonfeldt	xvj.	
Rohrbeck	xv.	
Zerwestigen	vij.	
Mockwitz	vj.	
Bladdin	xx.	
Beßwigk	xx.	
Plobick	xxxviij.	
Merschwitz	x.	

Berzow füren von ihren Huefen nichts, füren auch kein Reiß-Holtz oder Erdreich nicht, sondern allein Pfele, als viel zu den Temmen noth ist.

Suma der Hufen des obern Theils.

Summe der Huefner in der Stad Kemrigk vnd angezeigten Dörffern zum Bau der Themme gehörende

iij. c. xvij. Huefen.

Summarum aller Huefen zu beiden Themmen gehörende

vi. c. xxxvij. Huefen.

Mühsame u. kostbare Unterhaltung, Aufsicht u. Bau-Zeit,

Die vorangezeigten Temme oder Teiche der Elben müssen wie vor angezeigtt, von den armen Leuthen mit grosser schwerer Arbeitt vnd Unkost erhalten werden.

Darzu muß ein Schösser mit grossen Vleiß Aufsehen haben, dieweil dan wochlich ein Tagk, als von Ostern biß zur Erndte, vnd, nach Ausgange der Erndte, biß zu Wintter-Zeitt doran gebauet.

Teich-Meister und Teich-Gräfen,

Es seind auch von Amptswegen vnd mit Bewilligunge der gantzen Landtschafft zu Teichmeistern oder Teichgrefen gesetzt vnd verordnett, Erich Falcke zu Bleddin, Burckhardt Matteß zu Kemrigk, Hans Richter zu Globigk vnd Brose, rc. vnd zu Beßwigk an den obern Themmen, vnd an den vndern Temmen, der Kruger zu Bratаw, vnd Hans Rape zu Dabrun, die auf alle Themme durchs Jhar bei Tagk vnd Nacht getreulich vnd vleißig Achtunge haben sollen, damit meinem gnädigsten Herrn vnd dem Lande Schaden vorhüttet werde. Vnd so sie Mangell spüren, sollen sie vnvorhalten dem Schösser das vf ihre Pflicht vormelden.

haben keine Belohnung.

Oben angezeigte Teichmeister oder Teichgrefen haben keine Belonunge vor ihre Mühe nicht, dan sie bedorffen mit Pferden noch mit Wagen keine Frone noch Dinste zu den Temmen nicht thun, sondern der gantz gefreiet.

Reiß- und Pfahl-Holtz, woher zu nehmen.

Welche Dorffer nicht eigen Holtz auf ihren Guttern haben, den wirdt gestadtett, in meins gnädigsten Herrn Geholtz in der Forste zu Kemrigk, Reiß- vnd Pfehl-Holtz zu aufgelegter Zahl zu hauen, an Enden, wo sie von einem Forster, mit Wissen des Schössers, angeweiset, nachgelassen.

Nachdem die von Bergzow, Ellern Pfahl-Holtz, so viel man deß zum Temmen zu Beßwigk, Bleddin vnd Pretzsch notturftig zu füren vorpflicht sein, wird ihnen das nach Notturfft in meines gnädigsten Herrn Geholtze in der Forste zu Kemberg, auf Anzeigunge des Försters, zu hauen gestattet vnd nachgelassen.

VOn GOTs Gnaden Augustus Hertzog zu Sachssen vnd Churfürst, rc. Liber Getreuer, Wir haben deinen Bericht, vff der Tammeister Supplication vnd vnsern darauf dir gegebenen Beuehl, alles Jnnhalts hören lesen, vnd nachdeme ein Ordnung vorhanden, dauon du Vns Abschrift mit vberschicket, wie vnd welchergestalt die Themme bestalt vnd erhalten solten werden, So lassen Wir Vns dieselbe allenthalben wohl gefallen, vndt begeren, daß du vber solche Ordnung haltest, auch den Tammmeistern solchs vormeldest, damit ein ider, er sei von Adell, oder ein ander, niemand ausgeschlossen, mitt Fharen oder Hand-Arbeitt daßjenige pflege, so ihme, nach Vormöge diesser Ordnunge, bey solchem Tahm, es sei des obern oder niedern Theils, zu thun gebürett.

Confirmation vorherstehender Damm-Ordnung. Anbefohlne Manutenenz derselben.

Vnd weill dann auch das Holtz so vff den Temmen wechst, nieden hin, dan zu des Tammes Besserunge verordnet, So seind Wir auch noch der Meinunge vnd ist Vnser Wille, daß von solchem Holtz, ob gleich etwas vbrigk were, hinforder nichts verkaufft solle werden, damit nicht, wo es mit der Zeit an Holtz gebreche, der Vncosten vf vns gedrungen werde, Sondern ob an Holtz etwas vbrigk, das man zu den Temmen nicht bedörfte, soll dasselbe zu Ausfüllunge vnd Besserunge der Wege, so bei den Temmen hergehen, gebraucht werden.

Uberschuß des auf den Dämmen wachsendẽ Holtzes, zu Ausbesserung der Wege anzuwenden.

Auch daß diejenigen, so nicht selber Holtz haben, sondern ihnen nachgelassen, sich des Reisiges vnd der Pfehle, nach auferlegter Anzahl in dem Kemberger Forste zu erholen, allezeit in deiner Kegenwertigkeitt von dem Forster angeweist werden.

Anweisung des Holtzes soll in Gegenwart des Schössers geschehen, u. nur zum Dam-Bau angewendet werden.

Weil auch in der Ordnung kein Meldunge geschicht, daß das vbrige Holtz den Cossеten so nicht Huefen haben, volgen solte, So soll dasselbe hirmitt auch abgeschaft sein, vnd forder kein Holtz anders wohin, dann zu Notturfft der Temme jhemande zu hauen nachgelassen werden.

Dam-Meister Belohnung.

So seind auch die Tam-Meistere an deme, daß sie der Tam-Frohne vnd Dinsten befreiet, billich begnügt.

Verfahren gegen die Ungehorsamen.

Würde aber jhemand sich darwider setzen, vnd sich berürter Ordenunge nicht halten, die wollest, wo sie vndern Ampte gesessen, mitt gebürlichem Gezwange darzu bringen, oder ob es Schriftsassen weren, vns dieselben insonderheit namhaftig machen, mitt clarer Vormeldunge, was oder warum sie sich wegern, damitte wir bey demselbigen gebürlich Einsehen zu thunde haben, vnd geschiet in dem allen vnsere gentzlich Meinunge, Datum Dreßden, den xij. Junii, Anno Lviij.

H. Rysewetter.

Vnserem Schösser zu Wittenberg vnd lieben Getreuen Hieronimo Zorn.

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, die gehegten Fischereyen betreffend, den 1. May, Anno 1572.

An. 1572. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdeburgk, Thun kund allen vnd ietzlichen dieses Brieffs ansichtigen, vnd menniglichen zu wissen: Wiewohl Wir vor dieser Zeit ernstlich bey Leib- vnd Lebens-Straf mandiret vnd verbotten, daß niemands in vnsern gehegten Fisch-Wassern vnd Bächen, sich einiges Fischens anmaßen, die Fische daraus fangen vnd entfrembden solte, Wir auch solche hohe vnd ernste Strafe wider etzliche muthwillige Vorbrecher exequiren vnd vollstrecken lassen, So kommen Wir doch in Erfahrung, daß sich solches Laster täglich mehr häuffet vnd vberhand nimmet, vnd vnsere ernste Gebote bisanhero derwegen wenig angesehen oder denen gehorsamet worden.

In Churfl. gehegten Wassern zu fischen ist vormahls bey Leib- u. Lebensstrafe verboten, auch wider etzliche exequiret, aber solche Geboten nicht gehorsamet worden.

Nachdem dann solche vnsere Fisch-Wasser nicht allein von vnsern Vorfahren vnd vns gehegt, sondern Wir auch dieselbige zum Theil gantz hoch vnd tewer erkauffet, vnd nicht allein vns, sondern auch dem gantzen Lande daran gelegen, daß die Wasser nicht verwüstet vnd oede gemacht werden, wir auch zu Erhaltung derer Gehege vnser vnd vnserer Lande Fisch-Wasser dränglichen verursachet werden, gegen obbemelte Vorbrecher ernste Strafe fürzunehmen, vnd damit sich menniglichen künfftig für solcher Straffen des Fischens zu hüten, vnd sich keiner der Vnwissenheit halben zu entschuldigen.

Als gebieten, mandiren vnd ordnen Wir aus Fürstlicher Macht vnd Obrigkeit, daß sich niemandts, wes Standes oder Wesens der sey, bey Vermeidung ernster Leibs-Straf, vnterstehen soll, in vnsern vnd vnserer Landen gehegten fliessenden Wassern vnd Bächen zu fischen, Fische zu fangen vnd zu entfrembden, Sondern daß sich ein ieder des Fischens darinnen gentzlichen vnd gar enthalte, denn do hierüber einer, wer der auch wehre, betretten vnd befunden würde, daß er in vnsern vnd vnserer Landen gehegten fliessenden Wassern vnd Bächen, mit Netzen, Hamen, Reusen vnd Körbe legen, oder in was Wege dasselbige geschehen möchte, öffentlich oder heimlich gefischet, Fisch oder Krebs gefangen vnd entfrembdet, Denselbigen wollen Wir ernstlichen, Krafft vnd nach Inhalt vnserer derwegen aufgerichten Constitutionen vnd Satzungen, die wir vnsern Schöppenstühlen, darauf stracks zu erkennen vnd zu vrtheylen insinuiret vnd zugeschicket, andern zu Abschew straffen, vnd solche ernstliche hohe Pœnen vnnachleslichen exequiren vnd volstrecken lassen.

[illegible] Strafe wiederholet.

Bevehlen darauf allen vnsern Oberheupt- vnd Amptleuten, Schössern, Rethen in Steten, vnd allen andern Vorwaltern, das sie auf solche Vorbrecher mit Fleiß Bestellung thun, denselbigen nachtrachten, und iederzeit gefenglichen einziehen, von abhenden nicht kommen lassen, vnd vns solches berichten, damit Wir gegen denselbigen, die geordenten vnd constituirten Strafen fürzunehmen vnd zu vollstrecken haben mügen.

Uf die Verbrecher Bestellung zu thun.

Darnach sich ein ieder zu richten, vnd für solcher ernster Straf zu hüten, dis ist vnser gentzlicher Wille vnd ernste Meinung, Zu Vrkund mit Vnserm Secret besiegelt, Vnd geben zu Dreßden den 1. May, Anno &c. LXXII.

(L. S.)

Fisch-Ordnung

Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, de Anno 1596.

An. 1596. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, &c. Thun kund gegen männiglich, obwohl weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus, Hertzog und Churfürst zu Sachsen, Unser freundlicher und geliebter Vetter, löblicher und Christmilder Gedächtnüs in verschienen 1575. Jahre eine Ordnung publiciren, und in Druck fertigen lassen, darinnen versehen, wie es in diesen Landen mit den Fischereyen, dem Fischzeuge und andern in allen und ieden Wasser-Ströhmen, Bächen und derselben Einflüssen an beyden Seiten des Elb-Strohms und sonsten gehalten werden solte, Se. Lbd. auch solche Fisch-Ordnung bey nahmhafftiger Straffe zu halten, mandirt und befohlen; So ist uns doch von unterschiedenen Orten glaubwürdig fürkommen, daß derselben Ordnung nicht allein keine gebührliche Folge geschehen, sondern daß auch über vorige, noch viel andere hochschädliche und noch viel Mißbräuche eingerissen seyn, dardurch die Fisch-Wasser Unserer geliebten Jungen Vettern, der Hertzogen zu Sachsen, &c. Lande mercklich verödet, und fast an allen Orten in Städten und uf den Dörffern sich liederliche Müßiggänger finden, welche fast ohne Scheu und Unterscheid sich des Fisch-Stehlens und Vertragens befleißigen.

Churf. Augusti Fisch-Ordn. de An. 1575.

wird nicht gebührend beobachtet,

sondern es sind noch schädlichere Mißbräuche eingerissen.

Derowegen Wir von gemelter Unserer Jungen Vettern getreuen Landschafft, uf jüngstgehaltenen Land-Tage zu Torgau unterthänigst angesuchet und gebethen worden, daß Wir ermelte Fisch-Ordnung nicht allein verneuern, die darinnen benannten Straffen zu schärffen, sondern auch dieselbe uf alle und iede Unserer Jungen Vettern Aemter, und deren von Adel von Schrifft- und Amtsassen, auch der Städte Unterthanen aller dieser Lande, Fürstenthümer und Stiffte, so wohl als uf alle Ströhme, deren Einflüsse, Bäche, Lachen, Tümpel, und ingemein uf alle Fisch-Wasser erstrecken wolten.

Ansuchen um Erneuerung

u. Schärffung,

auch Extension derselben auf alle Fisch-Wasser.

Weiln Wir denn befinden, daß solch Suchen, zu Beförderung des gemeinen Nutzes, zu gedeylicher Wohlfahrt Unserer Jungen Vettern Unterthanen, und zu Abwendung der eingerissenen schädlichen Mißbräuche gereichet; So haben Wir durch Unsere in Vormundschafft verordnete Commissarien und Land-Fisch-Meister, die Befehlhaber der vornehmsten Unserer Jungen Vettern Fürstenthümer Sachsen, Düringen, Meissen und anderer, auch der Stiffte Meißen, Naumburg und Merseburg Aemter die von Adel, Städte und Ausschuß aus den zugehörigen Dorffschafften, so an den Fisch-Wassern gesessen, und der Fischereyen berechtiget, mit betagen, die alten Fisch-Ordnungen ersehen, dieselben erwegen, berathschlagen, Uns auch ihr Bedencken fürtragen, und, mit derselben einträchtigen Bewilligung, eine neue Fisch-Ordnung verfassen, öffentlich verkündigen und publiciren lassen, Thun solches hiermit und in Krafft dieses Unsers offnen Ausschreibens, mandiren, gebiethen und befehlen allen Unserer Jungen Vettern Amtleuten, denen von der Ritterschafft, Schrifft- und Amtsassen, denen von Städten und allen ihren Unterthanen, auch sonst männiglichen, so in Unserer Jungen Vettern Fürstenthümern gesessen, oder sich darinnen enthalten, auch allen Unserer Jungen Vettern Stiffts- und Schutz-Verwandten, denen Wir zu gebiethen und zu befehlen haben, daß sie nicht allein vor sich über solcher Fisch-Ordnung

Nutzbarkeit dieses Ansuchens,

und Anstalten demselben Gnüge zu leisten.

Abfassung einer neuen Fisch-Ordnung.

anbefohlne Manutenenz derselben.

nung fleißig halten, derselben unnachläßliche Folge thun, sondern auch die Ihren mit besonderm Ernst darzu weissen, daß darwider in keinerley Wege, noch auch sonst unter einigen Schein, wie derselbe Nahmen haben mag, gehandelt, oder jemands darwider zu handeln gestattet, oder Vorschube gethan werden, Wie Wir denn auch hiermit die Obrigkeit eines ieden Orts verwarnen, do Wir befinden, daß sie sich dieser Unserer Ordnung nicht gemäß erzeigen, noch die Verbrecher straffen würden, daß Wir die geordnete, oder sonst willkührliche Straffe von ihnen selbsten unnachläßig einbringen lassen wollen.

Verfahren gegen die hierbey nachläßige Obrigkeit.

Fisch-Wasser der Communen, u. wie es damit zu halten.

Erstlich, so viel die Bäche und Fisch-Wasser, darinnen die Communen, es seynd Bürger- oder Bauers-Leute, so der Fischerey berechtiget, anlanget, ordnen und setzen Wir, daß so bald nach dato in allen und ieden Dörffern, darinne ermeldte Communen sämtlich zu fischen haben, durch Unsere in Vormundschafft Commissarien, so Wir darzu deputiren wollen, und die Obrigkeiten iedes Orts, eine Gewißheit gemacht werden, wie viel in einem iedern Bach, oder gemeinem Fisch-Wasser Hahmen, ohne Verödung derselben, gelitten werden können, dergestalt und also, daß uf die nachgeschriebene Maas das Fischen alle 14. Tage einmahl herum komme.

Verwahrung der Hahmen.

Solche Hahmen sollen, nach dem verzeichneten Maas, und nicht enger, bey dem Richter iedes Dorffs verwahrlich gehalten, und deren keiner in ihre Häuser noch Höfe getragen, die Hahmen auch, wenn dieselben Maas gemessen, und das Maas durchgeschossen werden, mit solchen Hahmen sollen die Einwohner iedes Dorffs wöchentlich zweene Tage, als Mittwoche und Freytags nach der Zeche zu fischen haben, also daß in vierzehn Tagen, nach Eintheilung der Einwohner, die Fischerey einmahl herum komme.

Wöchentl. 2. Fisch-Tage.

Wenn und wie lange zu fischen.

Die sollen von Anfang der Sonnen mit dem Fischen anzufangen, bis um 11. Uhr u. nicht länger die zu gebrauchen haben; Um 11. Uhr aberwiederum abzuziehen schuldig seyn, und die Hahmen so bald in iedern Dorff wiederum in die Gerichte überantworten, dieselben verwahrlich zu halten, bis die auf die geordnete Fisch-Tage wiederum abgefordert.

Aufhebung der Hahmē.

Tretten- u. Tzschertzen-Fischen.

Es sollen auch diejenigen, so die Fischerey gebrauchen, die Hahmen im Wasser aufheben, und ufs Land daraus nicht schütten. Wo der Gebrauch mit den Tretten und Tzschertzen zu fischen, sollen dieselben auch nicht länger, denn das geordnete Maas ausweist, derer sie auch nicht mehr, als der Hahmen in iedem Dorffe, haben, und das Fischen anders nicht, denn wie mit dem Hahmen uf die benannten Tage anstellen. An welchem Orte auch Hahmen und Tretten, auch Tzschertzen zugleich neben einander gebraucht werden, doselbst soll es hinführan also gehalten werden.

Was die Aemter u. der Adel bey gemengten Fischereyen zu beobachten.

So sollen sich auch Unsere Jungen Vettern Empter, Schrifft- und Amtsassen von Adel und Räthe in Städten in denen Wassern, darinne sie, neben der Bauerschafft, die Fischerey gemenget haben, deme gemäß erzeigen, und den Fischzeug in ihren Verwahrungen behalten, und mehr nicht, als die Anzahl der Hahmen, so nach Gelegenheit eines iedern Wassers gesetzt, gebrauchen.

Gebrauch der Körblein.

In welchen Dorffschafften bishero der Gebrauch gewesen, Körblein zu legen, denselben sollen förder, nach Gelegenheit der Fischereyen obbemelte Unsere Commissarien neben dem Erb- und Gerichts-Herrn schuldig seyn, alsbald nach Publication dieser Ordnung, eine Gewißheit zu machen.

Verordn. wegen der Körblein,

und Reißen zu legen.

Wie viel Körblein in einem ieden Bach, nach Grösse derselben zu legen seyn, und was also an einem ieden Ort vor eine Anzahl Körblein zu legen gesetzt wird, dabey soll es unweigerlich bleiben, an welchem Orte aber zuvor keine Körblein gelegt, soll es zu Neuerung nicht angefangen, oder dergestalt, und was also der Körblein halben disponiret, das soll auch mit den Reißen-legen also gehalten werden.

Wenn und wie die Körblein einzulegen.

Was nun einem jedern Ort vor Körblein oder Reißen zu legen zugelassen, die sollen die Einwohner, gleichergestalt wie die Hahmen, in die Gerichte dem Richter überantworten, und dieselben wöchentlich 2. Tage, als Mittwochs und Freytags, doch nicht mehr als aus iedem Dorffe 2. besessene Personen, und keine Haußgenossen, noch Häußler und dieselben vor Untergang der Sonnen einlegen, in Aufgang der Sonnen wieder aufheben, und alsobald wiederum in die Gerichte antworten.

Fische und Krebse so das Maas nicht habē, ins Wasser zu werffen.

Da auch kleinere Fohren und andere Fische oder Krebse, dann die Maaß ausweisen, in den Körben befunden, die sollen wiederum in den Fluß, daraus sie gefangen worden, geworffen, und welcher solches übertritt, nach Ermessung der Obrigkeit, gestrafft werden.

Garn-Säcke, Watten u. Reußen,

Wo vor Alters Garn-Säcke, Watten und Reußen gebraucht, sollen solche förder auch gelitten werden, jedoch sollen obbemelte Unsere Commissarien und iede Obrigkeit, wie oben bey den Körblein gemeldet, nach Gelegenheit der Fisch-Wasser und Anzahl der Personen, Verordnung thun, wie viel Garn-Säcke, Watten, oder Reußen zuzulassen, und daß in einem ieden Dorff, wie groß es auch sey, mehr nicht, als zwo Watten, vier Garn-Säcke und 8. Reußen zu legen verstatten, derselben nicht mehr als zwo begütterte Personen, und auch nicht mehr als die zwene Tage, als Mittwochs und Freytags vor der Sonnen Aufgang bis um 11. Uhr, wie mit den Körblein verordnet, gebrauchen.

wie viel derselben, auch weñ u. wie zu gebrauchen.

Fischzeug in die Gerichte zu bringen.

Und damit solches alles so viel desto eher ins Werck gerichtet, so sollen Unsere Aemter, Adel, Städte von Schrifft- und Amtsassen, von dato an, innerhalb vierzehen Tagen ihren Unterthanen auferlegen, daß sie allen habenden Fischzeug, woran der auch sey, in deren Gerichte unnachläßig bringen und antworten, die sollen so bald allen engen und verbothenen Fischzeug gäntzlich abschaffen, und hinführo, ausserhalb der Gerichte, bey niemandes eigener Fischzeug zu halten, dulten noch gestatten.

Neuer soll von der Obrigkeit besichtiget werden.

Wann auch iemandes einen von neuen machen lassen wird, der soll denselben keinesweges gebrauchen, ehe und zuvor derselbe durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget, und der Ordnung gemäß erkannt wird, bey Straffe eines silbern Schocks, so offt darwider verbrochen.

Den Müllern ihr besonder Fischzeug zu nehmen und in die Gerichte zu legen.

Und weil befunden, daß etl. Müller und ihr müßig Gesinde, unterm Schein eigener Hehler, oder kleine Teichlein, die sie haben, allerley Zeuges haben, und denselben bey den nechsten angelegenen Bächen zu ihrer Fisch-Dieberey mißbrauchen, so sollen die Obrigkeiten und Gerichts-Herren solche der Müller Zeuge gleichfalls in 14. Tagen nach dato gäntzlichen abschaffen, und ihnen, bey Strafe 5. fl. gebiethen, daß sie solchen Zeug, es seyn Hahmen, Reußen oder Watten, gäntzlichen wegthun, wenn sie aber ihre Hehler und Teichlein zu gelegener Zeit zu fischen, so soll man ihnen ihre Hahmen geben, nach vollendeter Fischerey aber sollen sie schuldig seyn, dieselben alsobald, bey obangemelter Straffe, wieder in die Gerichte zu antworten.

Jährl. wenigstens 2. mal zu visitiren, ob jemand Fischzeug habe.

Wir ordnen, und befehlen auch allen Unsern Aemtern, denen von Adel sowol, als den Räthen in Städten, daß sie jährlich ein ieder in seiner Obrigkeit, zum wenigsten zweymahl, ohne einige neue Erinnerung, unversehens von Hauß zu Hauß herum gehen, und mit Fleiß Haußsuchung thun lassen sollen, und da bey iemandes, es sey Bürger, Bauer, oder Müller einigerley Fischzeug, dieselben den Erb-Herren bey ihren Pflichten, mit Uberantwortung des Fisch-Zeuges anzumelden, dieselben Ubertreter sollen die Erb-Herren mit Gefängnüß oder der aufgesetzten Geld-Buße straffen.

Strafe der nachläßigen Gerichten.

Würden aber die Gerichten iemanden aus Gunst oder Gifft ungemeldet lassen, oder säumig befunden, die sollen die Strafe erlegen, selbst keinen Unterschleiff oder Betrug gebrauchen; So sollen sich die mehr bey einander gesessenen Obrigkeiten und Gerichts-Herren mit einan-

der vergleichen, daß solch Hauß-Suchen ins Werck gerichtet werde.

Wie es mit den gefangenen Fischen zu halten.

Was die Einwohner oder Dorffschafften mit obbeschriebenen unterschiedlichen zugelassenen Fisch-Zeuge an Fisch fangen werden, die sollen sie zu ihrer häußlichen Nothdurfft zu gebrauchen haben, wann sie aber vor ihre Häuser nicht bedürfftig, die übrigen ihren Lehn- und Erb-Herren, an denen Orten, vor Alters also herbracht, nach demselben, ihren Seelsorgern, den geordneten Richter schencken, oder Kretzschmarn, die fremde Leute zu beherbergen pflegen, anbiethen, wann dieselben aber derer nicht bedürfftig, solche selbst, oder durch ihre Gesinde in die nächsten anstossenden Städte auf die öffentlichen Märckte, und nicht in die Häuser zu feilen Kauff tragen, oder überschicken, und die den Verkäuffern, oder auch verdächtigen Fisch-Händlern nicht zukommen lassen.

Nacht-Fischen, auch mit Kratz-Hahmen etc. verbothen.

Das Nacht-Fischen mit Leuchten, Schaben, oder Schiefern und allem andern Gezeuge, das soll neben den Schwederichen, so die Müller bey Nacht einzuhängen pflegen, desgleichen die Streich- oder Kratz-Hamen, alle tolle Overdter und Einwerffung derselben, sollen allen Bürgern, Bauern und Müllern, wenn sie gleich eigene Fischereyen haben, bey Vermeidung unnachläßig Leibes- oder einer ansehnlichen Geld-Strafe gäntzlich verbothen seyn.

Teicher, Wasser-Tretter sollen nicht fischen.

Die Teicher, Wasser-Tretter und anderen Fischer, so die Fische ohne Zeug und Overdter mit den Händen fangen, und ausm Wasser holen, werden gleichergestalt bey Leibes-Straffe verbothen.

Haußgenossen, Handwercksmeister und Gesinde in Städten ist das Fischen verbothen.

Allen Eingebeudern, Haußgenossen, Handwercks-Meistern und Gesellen, oder auch andern müßigem Gesinde in Städten und ufn Dörffern soll alle Fischerey, was gestalt solches geschehen könte, hiermit gäntzlich verbothen seyn, sie sollen sich auch derselben enthalten, bey Verlust des Zeuges, Strafe 2. silbern Schock iedern Person, oder do sie es nicht vermöchten, bey Straffe des Gefängnüß, so offt es überschritten.

Lachen und Tümpel, so austrocknen.

Welche Lachen und Tümpell in truckenen Sommer, oder sonst auszutrucknen pflegen, die sollen, in Beyseyn der Gerichte iedes Dorffs, ausgeschöpfft, und was vor kleine Fische, oder Brut darinne befunden, so unter dem geordneten Maaß, dieselben Fische sollen in den nächsten anstossenden fliessenden Wasser wiederum geschüttet werden.

Niemand soll die an seine Felder reinende Wasser vermiethen, sondern jeder solche selbst fischen.

Als auch befunden, daß Unsere Jungen Vettern Amts-denen von Adel und Städte, Unterthanen sowohl, als etliche Geistliche und andere, so an den Bächen offt geringe Stück Feldes oder Wassers haben, die Bäche, daran ihre Stücke verreinet, um weniges Gewinsts willen andern vermiethen, oder selbst stets darinnen fischen, auch die Tümpel zu truckenen Zeiten ausgiessen, und unterm Schein solcher Vermiethung andere anreinende Wasser nicht verschonet, sondern Ursache gegeben wird, andere Dieberey nicht allein an Fischen und Krebsen, sondern auch an andern zu üben; So soll hinführo keinem zugelassen seyn, solch Wasser, daran sein Stück rühret, jemandes anders zu vermiethen, sondern ein ieder soll selbsten, und doch nur uf zwene halbe Tage, als Mittwochs und Freytags und auf die Maaß, wie oben bey den gemeinen Fischereyen Meldung geschicht, Nehmlich von der Sonnen Aufgang bis um 11. Uhr zu Mittage zu fischen Macht haben.

Wehr-Röhren und Löcher,

Auf allen solchen Wassern und Bächen sollen, nach den geordneten Maaß Röhren, oder Löcher, in alle Wehr geleget und gefertiget werden, damit die Wasser im treugen Sommer nicht gäntzlich aus nachgeschlagen werden, und in dem Wasser-Fluß, zwischen den Graben der Saame, oder Brutt nicht umkomme, oder verderbe;

Strafe derer so sie verstopffen.

Würde sich aber iemands unterstehen, die Löcher und Röhren zu verstopffen, dieselben sollen, so offt solches geschiehet, durch den Erb-Herrn um 2. gute Schock, oder mit Gefängnüß, nach Gelegenheit der Verbrechung und ihres Vermögens, unnachläßlich gestraffet werden.

Flachs- und Hanf-Rösten in Fisch-Wassern verbothen.

Förder sollen an den fliessenden Bächen und Wasser-Ströhmen auch den Mühl-Graben, sie sind gleich der Erb-Herren, Müller, oder Leute eigen, kein Flachs, oder Hanff geröstet, auch keine Säge-Späne, Schalen von Heide-Korn, Kohlen-Gestübe von Brand-Kohlen oder Millen, noch anders, so zu Verödung der Fischereyen und Verschlemmung derselben gereicht, geschuttet, noch darein gefördert werden, bey Verlust des Flachs und Hanffs und bey Straffe zehen Gulden, welche eine iede Person, so solch Geboth übertreten, verfallen seyn soll, und do die Gerichte und Erb-Herren solche Straffe einzubringen säumig würden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen. Wann auch gleich Rösten an den Bächen und Wasser wären, so soll doch, dieselben allein in trockner Sommer-Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dadurch gelassen, oder das Bach-Wasser hindurch geführet werden, bey Verlust des Flachs, oder Hanffs und eines Silber Schocks, einer iedweden Person, so darwider handeln wird.

Neue Aal-Körbe.

Keine neue Ahl-Körbe, so zuvor auf den Bächen nicht gewesen, sollen hinführan zu bauen nicht gestattet werden.

Maas der Fische.

Die von Adel, Bürger, Bauers-Leute, noch niemand anders, wie die genannt seyn mögen, sollen in denen Wassern, darinnen sie der Fischerey berechtiget, keine kleinere Fohren, Aschen, Dübel, Josen, Weiß-Fische, Hechte, Barmen, Perschken, Aalraupen, Rotäuglein und Krebse, den die hiebey gedruckte Maaß ausweissen, aus dem Wasser nehmen, sondern was darunter gefangen, aus dem Fisch-Zeuge, und Körblein, wiederum in die Wasser und Bäche, darinne die gefangen, werffen,

Fische so nach dem Pfunde, u. nach der Kanne zu verkauffen.

Wir gebiethen und befehlen euch hiermit ernstlich, daß hinführ an alle grosse Fische, es seyn Karpen, Hecht, Barmen, Reppen, Dübel, Bleyen, Jesten, Brath-Fische, Gruner, Ahl, Perschken, Kares, oder andere Fische, so zu braten dienen, anders nicht als nachm Pfunde, alle Schmerlen, Elterßen, Kaulhaupt, Grundling, Steinbeisser, Kaulpreßken aber nach der Kanne, wie vor Alters, mitnichten aber, wie bishero an etlichen Orten eingerissen, nachm Schocke verkaufft werden sollen, bey Verlust der Fische und Strafe 5. fl.

Strafe der Contravenienten. Fisch-Tax zu machen. Fisch-Gewicht.

Wie wir denn eines ieden Orts Obrigkeit befehlen, daß sie, nach Gelegenheit der Umstände in ihrem Gebiethe einen gewissen Tax aller solchen Fische nach billigen Dingen machen, an unterschiedlichen Orten öffentlich anschlagen, und darüber festiglich halten, auch darauf sehen sollen, daß recht Fleischer-Gewicht und kein unziemlich Vortheil darinne gebraucht werde.

Strafe der Übertreter dieser Ordnung.

Do aber iemandes befunden, der solche Unsere Ordnung übertreten, und mißbrauchte, dieselben sollen der gefangenen Fische und des Gezeuges, auch der Fisch-Gerechtigkeit in den gemeinen Wassern, ein gantz Jahr lang verlustig seyn, sich derselben so lang enthalten, sonsten auch niemand an seine Statt fischen.

Modell des Fischzeugs u. der Fische auch der Wehr-Röhren, wo zu verwahren.

Die Modelle des Fischzeuges und der Fischen, auch die Maaß der Wehr-Röhren, sollen in den Städten auf den Fisch-Marckt allenthalben angehänget werden, und so iemands kleinere Fische, denn solch Maaß ausweissen, bringen würde, demselben, welcher innerhalb Unserer Jungen Vettern Fürstenthum und Stiffte gesessen, sollen die Fische ohne Bezahlung genommen werden, und die Räthe in Städten schuldig seyn, derselben Obrigkeiten, unter denen sie gesessen, davon Bericht zu thun. Die Amts-Befehlshaber und die von Adel aber, die ihren in die Gerichte, oder andere gelegene Ort anhangen, do sie verwahrt, und nicht entwandt, noch benachtheiliget werden können.

Verhalten gegen Fremde, so die Ordnung des Maßes in Städten übertreten.

Würde aber iemand fremdes aus Unwissenheit solche Unsere Fisch-Maaß überschreiten, die sollen zum erstenmahl dafür verwarnet, solcher Ordnung und Maaß erinnert, und, da sie darauf wiederkommen, demselben die Fische, so unter dem Maaß, genommen, und um ein nahmhafftiges Geld gestrafft werden.

Fisch Kauff in Häusern.

Es sollen auch hinförder alle Fische auf die geordneten

Märckte

Märckte zu feilem Kauff getragen, und nicht gestattet werden, dieselben in der Bürger-Häuser anzubiethen, noch zu tragen, bey Verlust der Fische.

Fischhändler so Fische verführen, sollen sich vorher bey ihrer Obrigkeit angeben.

Und damit solches also gehalten, so sollen diejenigen, so in die Städte, oder aufm Lande mit Fischen handeln, und dieselbigen zu feilem Kauff tragen und bringen, ehe sie einige Fische vertragen oder verführen, sich bey ihrer Obrigkeit Erb- und Lehn-Herrn angeben; Und gegen denselben, do befunden, oder sie überwiesen, daß sie von Leuten, welche keine eigene Fischereyen, oder sonst wider diese Ordnung verdächtiger Weise Fische kauffen, oder an sich bringen würden, daß sie dieselben um 30. fl. straffen, die sie halb den Gerichten, darunter sie begriffen, und halb ihrer Obrigkeit, Erb- und Lehn-Herrn zu erlegen schuldig seyn.

u. gerichtl. Attestata wegen ihnen verstatteten Handels haben.

Es sollen auch alle solche Fisch-Träger und Händler allerwege und iederzeit von ihrer Obrigkeit Erb- und Lehn-Herrn, schrifftlich Zeugnüß fürzulegen haben, daß ihnen der Fisch-Handel nachgelassen, und der Vorstand uf obbemelte Maaß bestallt;

Ausserhalb dessen soll sich niemand des Fisch-Tragens, Verkauffens, noch Handels unterstehen, bey obbemeldter Strafe.

Wässerung der Wiesen.

Das Auslegnen der Bäche zur Wässerung und Aufhaltung der Wasser, soll ausserhalb in Fluth-Zeiten nicht gestattet, sonderlich in der Leich-Zeit, und wenn die Wasser gar klein, bey Tag und Nacht, ohne Vorwissen iedes Orts Obrigkeit, bey Strafe 2. fl. verbothen, so sollen auch in den Bächen, unterm Schein der Wässerung, keine

Wehre in Bächen verbothen.

Wehr, dadurch den Fisch der Gang verhindert, gelitten, sondern dieselben bey gleicher Strafe gäntzlich abgeschaffet seyn, und wo sie befunden, abgethan werden.

Fisch-Gerechtigkeit unter den Teichen.

In welchen Wassern und Orten unter dem Teiche jemand anders, als der Grund-Herr des Teichs, der Fischerey berechtiget, sollen dieselben, so dessen befugt, sich in den Jahren und Zeiten, wenn dieselben Teiche nicht fischbar und abzuziehen, angefangen, der Fischerey zu enthalten, der Grund-Herr des Teichs aber schuldig seyn, demjenigen, so die Fischerey darunter zuständig, dasselbe zeitlich anzumelden, daß sie ihr Wasser ausfischen, damit sie sich zwischen dem Abziehen, Ausfischen und Wiederbesetzung der Teiche der Fischerey auf 30. acht ellichte Ruthen vom Gerinne an zu rechnen, gäntzlich enthalten, welches Wir dann hiermit geordnet haben wollen. Ob auch diejenigen, welche der Fischerey unter den Teichen berechtiget, Karpffen-Saamen, Brut-Streich, oder dergleichen, so in Ablassung der Teiche mit durchgangen, gefangen, so soll derselbige Fisch und Saamen, wenn die Teiche wiederum zugesetzt und angelassen, denen, welchen er entgangen, wiederum zugestellet werden.

Fisch-Ordn. im Leipzigischen Creyß uf der Elster, Patschka u. Pleiße.

Als auch im Leipzigischen Creyß, der Fischerey halben auf der Elster, Patschkau und Pleißa geordnet, wie sich beydes die Erb- und Mit-Fischer mit dem Zeug Tag- und Nacht-Fischen, Leichschiffen, Kloppen, oder Spann-Zeug, Zschernitz, Keder und Angeln, Keder-Angeln, mit den Reußen und Körben, auch mit dem Krebs- und Fisch-Maaß verhalten sollen, und durchaus gleichen Zeug führen, das Maaß in Maschen und mit den gesetzten Eisen halten, die Watten auch an etzlichen Orten zu fischen mit den Bündlein gebraucht, enger nicht, als das Maaß ausweist, bey 50. fl. Strafe, führen, Leichschiff, Kleppen, oder Spanzeuges, Zschernitz, Nacht-Leichtens, Fisch-Köder und Angeln gehalten werden solten, daneben auch ein sonderlich Maaß die Hechen-Reußen auch die Körblein, darinne Stein-Beisser, Schmerlen, Elderßen, und andere kleine Fische gefangen, braucht, sowohl als ein Maaß der Krebß gesetzt, uf solches auch beyde der Verbrech-Steinungen Gerichts-Herrn 50. fl. Strafe aufgeleget worden ist.

Fisch-Ordnung uf der Barde.

Gleichergestalt den 8. May Anno 1587. eine gewisse Fisch-Ordnung uf der Bardten aufgerichtet, wie sich die daran gesessen, so der Fischerey-Gerechtigkeit befugt, allenthalben erzeigen sollen.

Erstlich, daß sich alle des Amts Leipzig, auch deren von Adel und benachbarten Unterthanen, mit den Fisch-Zeuge, der uf der Barda der Lands-Ordnung gemäß verhalten, wie das in solcher Lands-Ordnung befindliche und gebräuchliche mas, so eine iede Dorffschafft auf eigene Unkosten schaffen soll, ausweissen wird.

Daß auch Richter und Schöpffen alle Quartal von Hauß zu Hauß umgehen, den Fisch-Zeug in Augenschein und Besichtigung nehmen, und mit den gewöhnlichen - - - - - - - - - -

Zum andern so einer neuen Fisch-Zeug hat machen lassen, daß er denselben nicht eher führen noch gebrauchen soll, es sey denn derselbe durch Richter und Schöppen des Orths besichtiget, und mit dem Masse oder Eysen bestochen,

Zum Dritten, daß sich alle Unterthanen des Nacht-Fischens enthalten, desgleichen daß das Leichten bey der Nacht, Oehl-Kuchen, das Aetzen, oder anderer Köder gäntzlich verbothen sey, daß man auch, wie vor Alters, mit der Frühe Sonnen Niedergang uf die unten benannte gewöhnliche Tage aufhöre,

Zum Vierdten daß man in der Woche mehr nicht, als zweene Tage, Dienstags und Freytags, von Walpurgis, biß auf Michaelis Fischen, und die Feyertage, in Weinachten, Ostern, Pfingsten ausgenommen seyn sollen, daß von Michaelis, biß wider auf Walpurgis sie wieder, wie vor Alters alle Tage fischen mögen.

Zum Fünfften, daß sich die Nachbaren und Gemeine keines weges zusammen schlagen und zu Gesellen fischen, sondern sich des Gesellen-Fischens gäntzlich enthalten, und daß auf einem Hof auf die gesetzten Tage nicht mehr denn einer, als der Wirth, oder wem ers seinetwegen unter seinen Kindern, oder Gesinde, so an seinen Brodte oder Dienste seyn, befehlen wird, zu fischen verstattet seyn, daß aber zweyen Nachbarn mit der Watte zu fischen nachgelassen, jedoch daß dieselben beyde vor sich alleine fischen und nicht zu gesellen, mit der Watte ein Part den andern versetzen und die Fische uf die Watte treiben, den Hauß-Genossen das Fischen gäntzlich verbothen seyn.

Zum Sechsten, daß keiner den Jungen Satz-Weyden Schaden thue.

Zum Siebenden, daß Hechte, Brat-Fische und einer Hand lang Krebse, die Brut haben, nicht gefangen, und da sie gefangen wieder in das Wasser geworffen, desgleichen daß das Krebsen mit der Hand von Ostern biß auf Johannis, um der Brut willen, gantz und gar verbothen seyn solle.

Zum Achten, daß man auf der Barde keinen andern Zeug den Schuber Watten, Hahmen daran keine Ketten hangen, zu fischen gebrauchen, doch das gebührliche Maaß und Eysen gehalten, daß einen ieden aus einen Hoffe fünff Körbe, wo es gebräuchlich, vergönnet, daß aber kein Korb eines Schritts Land von den andern geleget.

Und denn, daß sich ein ieder hinförder durch Steige, Aufzuche und Anschlage der Wasser zu machen, enthalten, und da etliche zu Neuerung altem Gebrauch zuwieder gemacht abgerissen werden sollen.

So lassen wir es auch dabey bewenden, wollen auch und befehlen, daß dieselbige Ordnung unverbrüchlich und bey der darinne verleibten Straff gehalten werden solle, Wie wir denn auch geschehen lassen, daß zu besserer Handhabung derselben Ordnung wieder die Verbrecher, wo sie betreten, gepfändet, uf sie gestreifft, ohne Unterschiedt der Gerichte in der Nacht Nachfolge angehalten werden mögen, Jedoch daß die Mißhändler, oder Ubertreter den Gerichts-Herrn geantwortet, und von denselben unnachläßig gestrafft werden.

Und da Jemandes solch Geboth übertreten würde, sollen dem Gerichts-Herrn zwey gute Schock zur Straf verfallen seyn, davon den Gerichts-Personen, damit sie

sie desto mehr Achtung auf ihre Verbrecher haben, 18. gl. -. folgen sollen.

Ferner als Hochgedachter unser freundlicher Vetter christlicher und löblicher Gedächtnis den letzten Julii Anno 1560. mit Zuziehung der damahls gewesenen Bischöffe zur Naumburg und Merseburg, der Beamten, sowohl vom Adel Städten und anderer, so an der Sala Instrut und Elster gesessen, so in unserer jungen Vettern Duringischen Kreys, eine gewisse Fisch-Ordnung aufrichten lassen, So haben Wir ermelte Ordnung, wie dieselbigen an unterschiedenen Orten verglichen, aufgericht und bestätiget, anhero zu transferiren und drucken zu lassen, befohlen, wie dieselbe hernach folget:

Fisch-Ordnung auf dem Sala, Unstrut- u. Elster-Strohm.

Erstlich, daß die Leichschiffe, dardurch der Brut der Barmen und anderer Fische zum höchsten verödet und verderbet, desgleichen nachfolgende Zeug, welche man die Teuffels-Mutter, Hauben, Spanzeuge, Euchgarn, der Kikitsch, der Schnabel, oder Schragen, der Schütze, der Schirnetze und das Tretten nennet, in allen freyen und eichern gehegten oder gemietheten Wassern gäntzlichen abgeschafft.

Nachdem auch in den trüben Wasser-Fluthen durch viel Leute, die mit mehrerm Nutz und billig ihrer Handthierung warten sollen, der Fisch-Leicht mit dem Kratzhamen und Ritscharten heraus ziehen, desgleichen durch das Angeln und Fisch-Greiffen, dessen sich Sommers-Zeit Müßiggänger, leichtfertige Leute und Bursche wohlgebrauchen, auch durch das Nacht-Leuchten und vollen Qvardter die Wasser mächtig verwüstet, daß die Kratzhamen, Ritscharte, Angeln, Greiffen, Nacht-Leuchten und volle Qvarder gäntzlich abgeschaffet seyn sollen, daß das Treiben öffter nicht, als in dreyen Jahren einmahl und doch nicht vor- sondern allerwege nach Jacobi geschehe.

Daß auch in den gemeinen Wassern und Fisch-Bächen niemand als gesessene Haußwirthe, oder die von ihres Guts, oder Erb-Gerechtigkeit wegen zu fischen befugt gewesen, mit nichten aber einige Haußgenossen, ledige Gesellen, oder fremde zu fischen Fug haben, desgleichen daß niemand die gehegten freyen und gemietheten Fisch-Bäche ausgiessen, schützen und ausschöpffen, oder bey der Nacht mit den Geleuchte fischen solle.

Und wiewohl ein ieder, der zu fischen berechtiget, mit seinem Kahn durch eines andern Wasser fahren mag, so soll doch der, so dadurch fähret, den andern, dem das Fisch-Wasser ist, in allen seinem Fischfange gelegnen Angeln, oder Reußen keinen Schaden thun, auch mit Stangen einem andern nicht ins Wasser schlagen noch werffen, auch sonsten kein groß Geboldter oder Geschrey treiben.

Da auch deren einer, so fischen mag, seinē Kahn in einen Wehr, durch einen Laufft zeucht, u. den Lauff öffnet, so soll er den wiederum zu vermachen schuldig seyn, desgleichen, daß durchaus in den freyen gemietheten, auch den gehegten Bächen, Mühlgraben, Wehren und Lauffen keine engern Hamen, Watten, Reußen und Streich-Säcke, dann wie solches das hernach verzeichnete Modell und Maaß ausweist, gebraucht werden. Die sechzig-elliche, oder darüber und darunter, engen Garn gäntzlich abgeschafft seyn, die Garn aber und Reußen, so gebräuchlich die Weite des geordneten Modells haben sollen, solch Modell soll auch in allen Aemtern, Städten und andern Gerichts-Stellen, auch sonderliche Eisen, so die Dicke und Grösse, wie die Maschen seyn sollen, haben, also daß das Eisen, wenn der Zeug naß ist, durchfallen kan, angehängt, dasselbe alles auch zum wenigsten bey Poen 50. fl. oder, do es die Verbrechere nicht vermöchten, mit Gefängnüß, neben Verlust des Handwercks, stet, vest und unverbrüchlichen gehalten werden.

Anbefohlne Manutenenz dieser Ordn.

Befehlen und mandiren hiermit iedermänniglichen, daß sich Unsere Unterthanen, so an bemelten Wassern in Leipzigischen Creyß, auch Unsere Amt Weißenfelß und beyden Stifften Naumburg und Merseburg besessen, derselben allenthalben gehorsamlich gemäß verhalten, Wie Wir denn auch befehlen, daß eine gebührliche Ordnung, beyde der Fischerey und des Fischkauffs halben, in den andern unsern Thüringischen Aemtern, Freyburg, Sangerhausen, Weisensee, Eckardsberga, Saltza, Tennstädt, Sachsenburg, und andern Orten Unserer Jungen Vettern Fürstenthums Thüringen, da man sich der Fischerey zu gebrauchen, sowohl bey denen von Adel, Schrifft- und Amtsassen, auch Städten gehalten, und derselben, bey gesatzten Pönen, nachgegangen werden solle.

Fisch-Ordnung de A. 1575. in den Aemtern Dreßden, Meißen, rc. zu observiren.

Gleichergestalt wollen, mandiren und befehlen Wir, daß die obgedachte Unsere Fisch-Ordnung, wie sie hochermeldter Unser freundlicher geliebter Vetter in den Aemtern Dreßden, Meissen, Pirna, Hayn, Moritzburg, Stolpen, Dippoldiswaldæ, Königstein Anno 1575. uff der Dreßdnischen Weißeritz, Kliphausser- oder Grinbacher-Bach, der Trib.schen-Reußschner-Milditzer-Taubenheimer-Zedner-Polnitz-Bach, Sobenitz-Bach, Kirnisch-Bach, Wesnitz, Dippoldiswaldischen Weseritz, Krippen-Bach, Kunersdorff-Bach, den Königsteinischen Bach, der Gottlebe, der Müglitz, der Rödner, auch allen andern einfallenden Bächen und Einflüssen an der Elbe publiciren und in Druck fertigen lassen, so in den andern Unsern Aemtern, Wittenberg, Beltzig, Annaberg, Lichtenberg, Schweinitz, Haynichen, Bitterfeld, Seida, Gommern, Schlieben, Liebenwerda, Freyberg, Kemnitz, Augustusburg, Zschopa, Wolckenstein, Schwartzenberg, Zwickau, Frauenstein, Lauterstein, Grünhayn, Stollberg, Altenberg, Tarandt, Grüllenburg, Lichtenwalda, Nossen, Rochlitz, Colditz, Leißnig, Döbeln, Borna, Grimma, Eilenburg, Oschatz, Torgau, Delitzsch, Senfftenberg, Radeberg, Mühlberg, Petersberg, Zerbig, Düben, Pegau, Voigtsberg, Plauen, Weyda, Arnshaug, Ziegenrück, auch wie oben gemeldet, und insgemein in allen Unsern Landen, nach eines ieden Orts Gelegenheit, und so viel bey einer jeden disponiret worden, bey Vermeidung Unserer hierinne verleibter und anderer Unserer willkührlichen Straffe und Ungnade, stett, fest und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Item in den specificirten Aemtern,

bey Strafe.

Damit sich niemandes mehr, wer der auch sey, mit Unwissenheit zu entschuldigen, so befehlen und mandiren Wir, daß diese Unsere Ordnung nicht allein in Unsern Aemtern, sondern auch von denen von Adel und Städten bey den Gerichts-Tagen und Ehegadung angereget, fürgelesen, die Verbrechungen gestrafft, wider die Verdächtigen aber fleißig inquiriret, und wider sie stracks ohne alle weitläufftige Ausflucht oder Proceß, summarischer Weise verfahren werden solte.

Wenn diese Ordnung zu verlesen.

Summarischer Proceß.

Wir behalten Uns und Unsern Jungen Vettern aber bevor diese Unsere Ordnung, nach vorfallender Gelegenheit, zu mindern, zu mehren, oder auch gäntzlich aufzuheben.

Churf. Reservat bey dieser Ordnung.

Befehlen darauf allen Unserer Jungen Vettern, Ober-Haupt-Amtsleuten, Verwaltern, Schössern, denen von Adel und Räthen in Städten dieser Chur Sachsen, Fürstenthume Thüringen, Meißen, Voigtland, der Stiffte Meißen, Naumburg und Merseburg, auch insgemein allen Unserer Jungen Vettern Unterthanen, Geistlich und Weltlich, so an den Fisch-Bächen und Fisch-Wassern gesessen, Ober- oder Erb-Gerichte haben, daß sie über solcher Ordnung und Articuln stett, fest und unverbrüchlich halten, keines weges darwider handeln, oder zu handeln nachgeben, die Ihrigen darzu anhalten, sich auch selbst derselben durchaus gemäß erzeigen sollen, daß auch Unsere in Vormundschafft verordnete Land-Fischmeistere, Amtleute, Schösser obbemeldter Aemter, und die Fischer und Teich-Knechte rc. rc.

Anbefohlne Manutenenz derselben.

Nota.

Nota. Hierauf folget die VIII. Constitution Churf. Augusti zu Sachsen, so von Fisch-Deuben handelt, und oben in dem I. Bande dieses Wercks, pag. 136. befindlich, gantz, und sodann ist der Schluß dieser Ordnung folgender:

Bey Vermeidung der hierinne verleibten, auch anderer ernsten Straff und Unserer Ungnade, darob festiglichen zu halten.

Zu welches Uhrkund Wir Unserer Jungen Vettern Cantzley Secret hierauf drucken lassen, welches geschehen und gegeben ist, zu Dreßden den . . . . des Monaths . . . . nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth Anno 1596. Jahres.

Fisch-Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 29. Julii, Anno 1657.

An. 1657. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc.

Fügen denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Ober-Forstmeistern, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Vorstehern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken, Dörffern, und in gemein allen unsern Unterthanen, auch andern, denen diß unser Mandat zulesen vorkömmt, hiermit zu wissen:

Anlaß zur Fisch-Ordnung. Nach dem uns Bericht einkommen, wie es auch bißhero selbst gespüret und befunden, wie unsern Hege- und Fischwassern, von andern, die sich in ihren eigenthümlichen und Pacht-Wassern, die verbotenen engen Zeuge gebrauchen, auch sonsten in viel Wege grosser Schaden und Verwüstung zugezogen würde, daß wir unumgänglich verursachet worden, nachfolgende Fisch-Ordnung verfertigen und ausgehen zu lassen, und obwohl von unsern löblichen Vorfahren der Chur- und Fürsten zu Sachsen, hiebevorn dergleichen heilsame Constitutiones und verfaste Ordnungen publicirt und ausgangen, dennoch aber und dieweil dieselben wenig in acht genommen, auch ie länger ie mehr darwider gehandelt werden will, als wollen zum Uberfluß wir hiermit männiglich erinnert, auch allen und ieden unsrer Landes-Unterthanen, samt andern, so sich darinnen aufenthalten oder finden lassen,

Denen vorigen Verordnungen nachzulebē. Vors Erste, nochmahls ernstlich befohlen haben, angeregten offentlichen Mandaten, ergangenen Befehlichen, und andern geschehenen Verordnungen, gehorsamlich nachzuleben und sich einigerley Gestalt bey allbereit in solchen Constitutionen und Mandaten gesetzten Pön und Straffe nichts zu unterfangen, so solchen unsern und obberührten Gehegen zu wider und nachtheilig seyn könne, sondern alle und iede verbothene Wasser gäntzlichen zu meiden, und ohne rechtmäßig Ursachen, darinn sich einigerley Weise, mit Fisch-Zeugen ohne sonderbahres unser oder unserer hierzu verordneten Vorwissen und Verstatten nicht finden noch antreffen zu lassen. *Alle verbotene Wasser zu meiden.*

Die Pachter derer Herrschaffts-Wasser sollen bey Anwesenheit der Herrschafft Fische um Bezahlung hergeben. Würden aber einem oder mehren solche Gehege, oder andere uns zuständige Fischwasser, auf unsern Befehl von unsern Beamten beständiger weise, eingethan und verpachtet werden, und es sich zutrüge, daß wir oder fremde Herrschafften, in unsern Aemtern anlangen möchten, so sollen alle und iede, so solche unsere gehegte und ungehegte Fischwasser, in Verpachtung, um einem Laß-Zins, oder auf andere gewisse masse, innen haben und gebrauchen, schuldig seyn, zu den Nachtlägern und Auslösungen, unsern Amts-Verwaltern, oder Schössern der Oerter, Fische, so viel ihnen möglich, und die Nothdurfft erfordert, zuschaffen und zubringen, welche ihnen dann in dem Werth sollen bezahlet werden, wie sonsten denen, so die Amts-Wasser vermieten, sie pflegen gelassen zu werden.

Vors Andere, ordenen und wollen wir, so viel die Bäche und Fisch-Wasser, darinnen die Communen, es sind Bürger- oder Bauersleute, so der Fischerey berechtiget, anlanget, daß alsbald nach dato, in allen und ieden Dörffern, darinnen ermeldte Communen sämtlich zu fischen haben, des Fischens sich niemand unterfangen solle, er sey dann des Orts und Dorffs Einwohner, begütert und besessen, und daß er allda das gemeine Recht halte, diese, und sonsten niemands, sollen berechtiget seyn, Zweymahl, als Mittewochs und Freytags, in einer Wochen, und öffter nicht, sich dieses Fischens zu gebrauchen, Jedoch also, daß sie sich von Aufgang der Sonnen, biß um Eilf Uhr zu Mittag und nicht länger, bey Strafe zwantzig Groschen, und Verlust des Hahmens, in solcher Fischerey finden lassen. *Wenn u. wie lange in der Gemeinde Fischwasser die angesessenen Bürger oder Bauern zu fischen befugt seyn.*

Zum Dritten, Sollen diejenigen, so die Fischerey gebrauchen, die Hahmen im Wasser aufheben, und aufs Land daraus nicht schütten. *Hahmen aufzuheben.*

Zum Vierdten, sollen die Gemeinden, welche des Fischens befugt, und dieselbigen in gemein zu fischen haben, ihre Fischzeuge, nach Verrichtung der Fischerey, in ihren Häusern nicht behalten, sondern in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, sonsten soll denjenigen Dorffschafften, die keine Fischerey haben, einiger Fischzug, an Wathen, Hahmen, Körben und Reisen, welche nur auf Dieberey gemeynet, zu halten nicht nachgelassen, sondern gantz abgeschafft werden. *Die Gemeinden sollen ihre Fischzeuge in Gerichte aufzuheben geben.*

Zum Fünfften, die Körblein, Semlein und Fachreussen, sollen zwart denjenigen, so des Fischens befugt, nicht verboten seyn, damit aber hierinnen auch gebührende Zeit und Masse gehalten werde, sollen hinführo dieselben ander Zeit nicht, dann von Frühling, biß auf Johannis Baptistä zugebrauchen verstattet, und alle Jahr, die Woche Johannis, die Fach unsäumlich aufgehoben werden. *Die Körblein, Semlein und Fachreusen sind nur von Frühling bis Johann. Bapt. verstattet.*

Zum Sechsten, wo man vor Alters Garnsäcke, Waten und Reisen gebrauchet, allda solle sie förder auch gelitten werden, iedoch daß solche alle und iede, das hierinnen verordente Maß und Weite haben und behalten; wie wir dann hiermit ernstlich ordnen und befehlen, daß binnen dreyen Monaten, alle alte Netze und Zeuge, Wathen und Reusen, so die gesetzte Maß nicht haben, von ieder Orten Obrigkeit gemessen und für richtig erkennet worden, von männiglich sollen hinweg gethan, und abgeschaffet werden. *Garnsäcke, Wathen u. Reusen, rc. Netze sollē das verordnete Maaß und Weite haben,*

Zum Siebenden, do aber einer oder mehr hierüber befunden würde, so dieser unserer Verordnung zu entgegen, dieselben heimlich oder öffentlich behalten, deßwegen dann iedes Orts Obrigkeit, Gerichts- oder Befehlichshabere, bey Vermeidung unbenandter und unnachläßiger Straffe, fleißig Aufacht haben, und so offt es von nöthen, Haußsuchung für die Hand nehmen sollen, von der Obrigkeit solche in die Gerichte genommen und abgeschaffet werden. *bey Vermeidung unnachläßl. Strafe.* Wann auch iemandes Fischzeug von neuen machen lassen wird, der soll denselben keines weges gebrauchen, ehe und zuvor solcher durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget, und der Ordnung gemäß erkandt wird, bey Straff eines silbern Schocks, so offte darwieder verbrochen wird, und weil sonderlichen befunden, daß etliche Müller, und müßige Gesinde, unterm Schein *Neues Fischzeug soll gerichtl. besichtigt werden.* *Der Müller u. anderer Fischzeuge abzuschaffē*

Schein ihrer eigenen Hälter oder kleinen Teichlein, allerley verbotenes Zeuges haben, und dieselben bey denen nechsten angelegen Lachen, zu ihrer Fischdieberey mißbrauchen, so sollen die Obrigkeiten und Gerichtsherrn solche der Müller oder anderer, unzuläßige Zeuge, gleichfalls in vierzehen Jagen, nach dato, gäntzlichen abschaffen, und ihnen bey Straffe fünff Gülden auferlegen, daß sie solchen Zeug, es seyn Reusen, Hahmen, oder Wathen, gäntzlichen hinweg thun, und von neuen keines weges denselben wieder schaffen, noch bey sich finden lassen.

Jedes Jahrs 2. mahl gerichtliche Haußsuchung wegen des Fischzeugs zu thun.

Zum Achten, Wir ordnen und befehlen hierbey ferner, allen unsern Aemtern, denen von Adel, so wohl den Räthen in Städten, daß sie Jährlich, ein ieder in seinen befohlen oder habenden Gerichten, und Bothmäßigkeit zum wenigsten zweymahl, ohne einige neue Erinnerung, unversehens von Hauß zu Hauß herum gehen, mit Fleiß Haußsuchung thun lassen, und da bey iemandes, es sey Bürger, Bauer oder Müller, einigerley verbotener Fischzeug befunden wird, dieselben Ubertreter sollen die Erbherrn mit Gefängnis, oder der gesetzten Geldbussen, straffen, und die Zeuge zu sich nehmen.

Die Gerichten sollen nicht säumig hierin seyn.

Zum Neundten, würden aber die Gerichten solches aus Gunst, Furcht oder Gabe, unangemeldet lassen, oder säumig befunden werden, die sollen selbsten die Straffe erlegen, und hierinnen keinen Unterschleiff oder Betrug brauchen, wie dann die nahe bey einander gesessene Obrigkeiten und Gerichtsherren, mit einander sich zuvergleichen schuldig, daß solches Haußsuchen ins Werck unnachläßig gerichtet werde, damit wir nicht verursacht, solches unsern angelegenen Aemtern anzubefehlen.

Das Nacht Fischen die Kratzhame und ander schädl. Art wird bey Strafe verbothen.

Zum Zehenden, das Nacht-Fischen, mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, und allen andern Gezeugen, soll neben dem Schwederichen, so die Müller bey Nacht einzuhengen pflegen, deßgleichen die Streich- oder Kratzhamen, alle Overdter und Einwerffung derselben Geköрn, allen Bürgern, Bauern und Müllern, wann sie gleich eigene Fischerey haben, bey Vermeydung unnachläßiger Leibes- oder einer ansehnlichen willkührlichen Geldstraffe, gäntzlichen verboten, und hiermit abgeschaffet seyn und bleiben.

allen Haußgenossen u. Gesellen rc. werden alle Fischereyen bey Strafe verbothen.

Zum Eilfften, Allen Haußgenossen und Gesellen, oder auch andern müßigen Gesinde, in Städten und auf Dörffern, sollen alle Fischereyen, was gestalt solche geschehen könten, inmassen oben allbereit hiervon gemeldet, hiermit gäntzlichen verboten seyn, sie sollen sich auch desselben enthalten, bey Verlust des Zeuges, Straff zweyer silbern Schock, einer ieden Person, oder da sie es nicht vermögen, bey Straff des Gefängniß, so offte es überschritten, und sie dessen überführet werden können.

Die kleinen Fische oder Brut sollen aus denen Tümpeln in die nächsten Wasser geschüttet werden.

Zum Zwölfften, Welche Lachen und Tümpel in trockenen Sommer, oder sonst, außzutrockenen pflegen, die sollen in Beyseyn der Gerichte, iedes Dorffs ausgeschöpffet, und was für kleine Fische oder Bruth darinnen befunden, so unter dem geordneten Maß seynd, in die nechst anstossende Wasser wiederum geschüttet werden.

Röhren oder Löcher in die Wehre zu machen.

Zum Dreyzehenden, auf allen solchen Wassern und Bächen, sollen nach dem geordneten Maß, Röhren oder Löcher in alle Wehr, da es möglichen, gelegt, und gefertiget werden, damit die Wasser in trockenen Sommer nicht gäntzlichen aus Noth abgeschlagen werden, und in den Wasserfluß, zwischen den Graben, der Sahme oder Bruth, nicht umkomme oder verderbe, würde sich aber iemands unterstehen, die Löcher und Röhren zuverstopffen, dieselben, so offt es geschicht, durch den Erbherrn, um zwey gute Schock, oder mit Gefängnis, nach Gelegenheit der Verbrechung und ihres Vermögens, unnachläßig gestrafft werden.

Strafe derer, die solche verstopffen.

An den Bächen, kleinen Wassern und Mühlgraben keinen Flachs oder Hanf zu rösten, oder schädliche Sachen zu schütten.

Zum Vierzehenden sollen an den fliessenden Bächen, und kleinen Wassern, auch den Mühlgräben, sie seynd gleich dem Erbherrn, Müllere, oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanff geröstet, auch keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrandten Kohlen, oder Meiltern, noch andere, so zur Verhinderung der Fischereyen, und Verschlemmung der Ufer gereichet, geschüttet, noch darein gefördert werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und bey Straffe zehen Gülden, welche eine iede Person, so solche Gebot übertreten, verfallen seyn soll, und da die Gerichte oder Erbherrn solche Straffe einzubringen, säumig seyn würden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen, wenn auch gleich Rösten an den Bächen und Wasser wären, so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommerszeit angefüllet, und die Bäche nicht dardurch gelassen, oder das Bachwasser hindurch geführet werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und eines silbern Schocks, einer ieden Person, so darwider handeln wird.

Keine neue Oelkörbe anzubauen.

Zum Funffzehenden, keine neue Oehlkörbe, so zuvorn auf den Bächen nicht gewesen, sollen hinfüro anzubauen verstattet werden.

Wie groß die gefangenen Fische u. Krebse seyn sollen.

Zum Sechzehnden, die von Adel, Bürgers- Bauersleute, noch iemands anders, wie die genant seyn mögen, sollen in den Wassern, darinnen sie der Fischerey berechtiget, keine kleine Fohren, Aschen, Tübel, Jessen, Weißfische, Hechte, Barmen, Berßken, Ohlraupen, Rothäugel, Carauschen, Heßlinge, Schleyen, Ruppen, Pleen, und Krebs, dann die hierbey gedruckte Maß ausweisen, aus den Wassern nehmen, sondern was drunter gefangen, aus den Fischzeuge und Körblein, wiederum in die Wasser und Bäche, darinnen die gefangen, werffen.

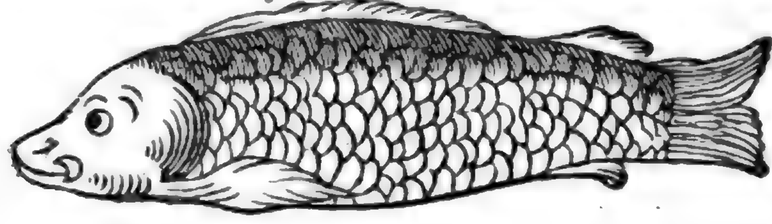
Fischkauffs Tax, u. Gewicht.

Zum Siebenzehenden, gebieten und befehlen wir hiermit ernstlich, daß hinfüro alle grosse Fische, es seyn Karpfen, Hechte, Barmen, Ruppen, Tübel, Pleen, Jessen, Bratfische, grüne Ahle, Perßken, Cares, oder andere Fische, so zum Braten dienen, anders nicht, dann nach dem Pfunde, aber Schmirin, Elderissen, Kaulhaupt, Gründlinge, Steinbeissen, Kaulperßken, nach der Kanne, wie vor Alters, und nichten, wie bißhero an etzlichen Orthen eingerissen, nach dem Schock verkaufft werden soll, bey Verlust der Fische, und Straffe fünff Gülden, wie wir dann eines ieden Orts Obrigkeit befehlen, daß sie nach Gelegenheit der Umstände, in ihren Gebiethen, einen gewissen Tax aller solcher Fische, nach billichen Dingen machen, dieselbe an unterschiedlichen Orten öffentlich anschlagen, und dieselben festiglich halten, auch darauf sehen sollen, daß das Fleischer-Gewichte, und kein unziemlicher Vorthel, darinnen gebraucht werde, do aber iemands mehr oder weniger befunden, der solche unsere Ordnung übertrete oder mißbrauchete, dieselben sollen der gefangenen Fische, und des Gezeuges, auch der Fisch-Gerechtigkeit, in den gemeinen Wassern, ein gantz Jahr verlustig seyn, sich derselben selbsten so lange enthalten, auch sonst niemands an ihre statt fischen lassen.

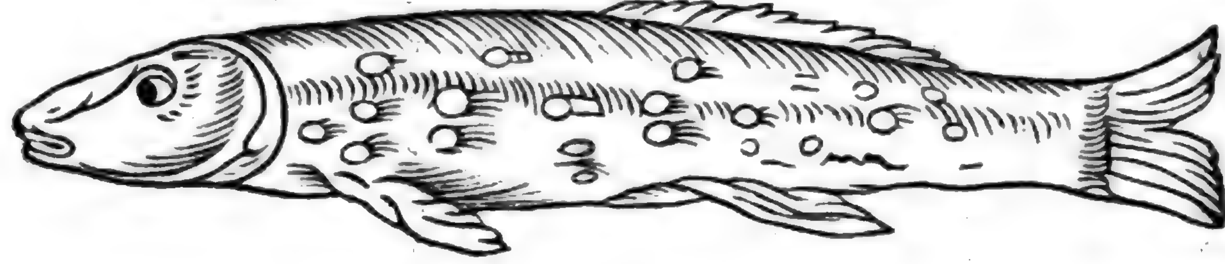
Strafe derer Ubertreter dieser Ordnung.

Persisch,

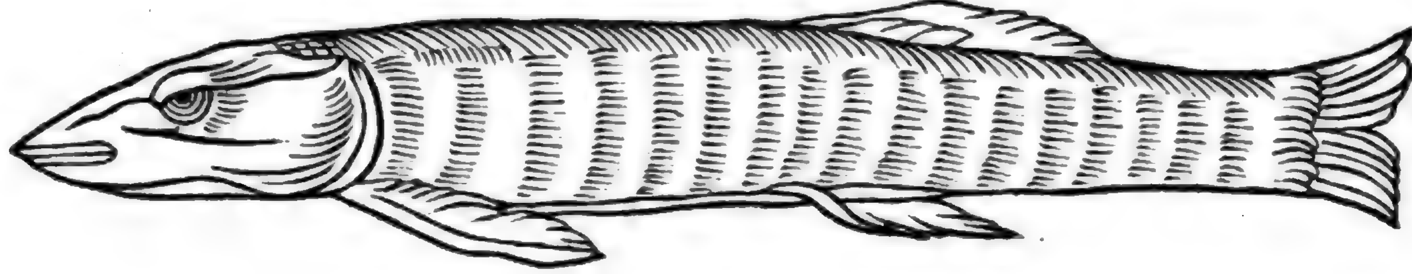
Persisch. Olraupen. Rotheugel.



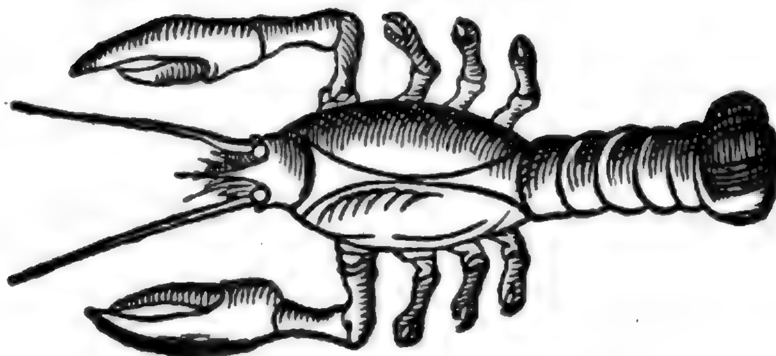
Fohren. Aschen. Tübel. Jhesumen. Weissische.



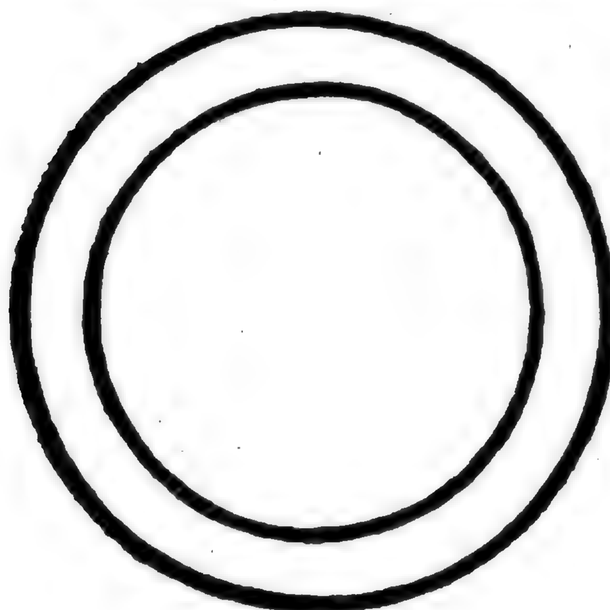
Hechte. Barmen.



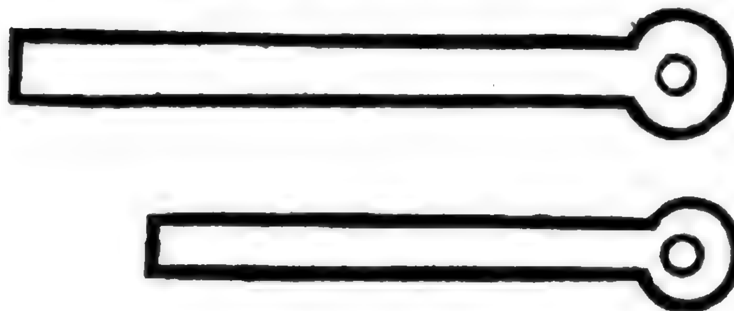
Krebs.



Maaß derer Wehr-Röhren.



Maaß derer Netze.



Die Modell des Fischzeugs u. der Fische, auch die Maaß der Wehr-Röhren sollen auf den Fischmärckten und bey den Gerichten angehängt werden.

Zum Achtzehenden, die Model des Fischzeuges und der Fische, auch die Maß der Wertöhren, sollen in den Städten auf den Fischmärckten allenthalben, wie auch in den Dörffern bey den Gerichten, angehänget werden, und so iemandes kleinere Fische, dann solche Maß ausweisen, bringen würde, denselben sollen die Fische ohne Bezahlung genommen werden, und die Räthe in Städten schuldig seyn, derselben Obrigkeit, unter denen sie gesessen, darvon Bericht zu thun. Die Amtsbefehlichshabere, und die von Adel aber, die ihren in die Gerichte, oder andere gelegene Orte anhängen, do sie verwahret, und nicht entwandt noch benachtheiliget werden, daß männiglich, sich zur Nachrichtung solcher gebrauche, auch darzu kommen könne. Würde aber iemands Frembdes, aus Unwissenheit solche unsere Fischmaß überschreiten, die sollen zum erstenmahl darfür gewarnet, solcher Ordnung und Maß erinnert, und da sie darauf wieder kommen, denselben die Fische, so unter dem Maß seynd, genommen, und sie um ein nahmhafftig Geld gestrafft werden, und damit solches also gehalten werde, so sollen diejenigen, so in die Städte, oder auf dem Lande mit Fischen handeln, und dieselbigen zu feilem Kauff treiben, und bringen, ehe sie einige Fische vertragen oder verführen, sich bey ihrer Obrigkeit und Erbherrn angeben, und gegen demselben vermelden, was er gestalt, und woher sie zu solchen Fischen gelanget, und do sich befinde, oder sie zu überweisen, daß sie von Leuten, welche keine eigene Fischerey haben, solche bekommen, oder sonsten wieder diese Ordnung, verdächtiger weise Fische kauffen oder an sich bringen würden, sollen dieselben dreyßig Gülden, so offt es geschicht, halb den Gerichten, darunter sie begrieffen, und halb ihrer Obrigkeit, zu erlegen schuldig seyn.

Fischträger und Händler sollen schrifftlich Zeugniß fürlegen.

Zum Neunzehenden, Sollen auch solche Fischträger und Händeler allewege und iederzeit, für ihre Obrigkeit Erb- und Lehnherrn schrifftlich Zeugnüs fürzulegen haben, daß ihnen die Fischhandel nachgelassen, und den Vorstand auf bemeldte Maaß bestält haben, ausserhalb dessen soll sich niemandes des Fischtragens, Verkauffens, noch Handels unterstehen, bey obbemelter Straffe.

Ausleiten der Bäche bey kleinen Wasser nicht verstatten.

Zum Zwantzigsten, das Ausleiten der Bäche, zur Wässerung und Auffhaltung der Wasser, im fall es nicht anders beständiger weise herbracht, soll ausserhalb in Fluthzeiten, nicht gestattet werden, sonderlich aber in der Leichzeit, und wann die Wasser gar klein seynd, bey Tag und Nacht, ohne Vorwissen iedes Orths Obrigkeit, bey Straff zweene Gülden verbothen seyn.

Auf den Bächen keine Wehr zu leiden.

Zum ein und zwantzigsten Sollen auf den Bächen, unterm Schein der Wässerung keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang gäntzlichen verhindert wird, gelitten, sondern dieselben bey gleicher Straffe, wo sie seyn, oder zur Neuerung befindlichen, abgethan werden.

Krebse, wie nicht u. wenn zu fangen.

Zum zwey und zwantzigsten, Damit die Wasser auch nicht so gar ausgekrebst und verwüstet werden, soll sich hinförder kein Fischer unterstehen, die Bruthkrebse mit anheim zu nehmen, es sey dann derselbe mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang, Ingleichen auch weder Fischern noch andern verstattet werden, die Krebse mit den Händen aus den Ufern und holen Löchern zu scharren, und sollen von Martini biß auf Ostern keine gefangen, sondern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworffen, do aber darwieder gehandelt, der Verbrecher ein alt Schock Straffe verfallen seyn, und zum Abtrag desselben ernstlich angehalten werden. Damit auch mit den Senck-Reusen im Strich und Leich der jungen Fische, und Bruth, so viel desto mehr geschonet, so soll ein ieder eine Nothdurfft, und keinen Uberfluß derselben, nach iedes Wassers Gelegenheit, legen, und das rechte Maß darinnen halten.

Keine neue Striche u. Fallgänge zu machen, u. sich nicht eigene Gehege und Fischwasser zuzueignen.

Zum drey und zwantzigsten, Wegen derjenigen, so sich unter den Aemtern, sowohl auch unter denen von Adel, unterstanden, neue Striche und Fallgänge, so vor Alters nicht gewesen, zu machen, und ihnen eigene Gehege, und Fischwasser, ihres Gefallens zuzueignen, welches dann der Herrschafft an den Treiben, Ingleichen allen denen, so Fischwasser in der Elster und Luppen haben, zu merckl. Abbruch u. Schaden ihrer Gerechtigkeit gereichet, soll ein Umzug gehalten werden, u. do sich befinde, daß derogleichen Neuerung sich iemandes, innerhalb Rechts verwehrter Zeit auf seinen Gütern angemasset hätte, so sol dasselbe abgeschaffet, und hinfördet keinem, wer der auch sey, gestattet werden, ihnen eigene Hegewasser, so vor Alters nicht gewest, zuzueignen, und dardurch eines andern Gerechtigkeit zu schmälern. Welche aber alte Hegewasser und Fallgänge über verwehrte Zeit in Gebrauch gehabt, die sollen nochmahls darbey geruhiglichen gelassen werden, daß doch sie sich mit dem Fischzeuge und Fischen, der Landes-Ordnung, und diesen allen, für sich und ihre Fischer, gemeß verhalten und bezeigen.

Jeder Fischer ist schuldig die gefangenen Fische besehen zu lassen.

Zum vier und zwantzigsten, soll ein ieder Fischer schuldig seyn, auf dem Wasser und sonsten, seine Fische, so er gefangen, besehen zu lassen, und do befunden, daß er Bruth und junge Fische, so ihr gewöhnlich Maß nicht haben, bey sich hätte, und dieselben verkauffen oder bey sich behalten wolte, der soll in der Obrigkeit willkührliche Straffe verfallen seyn, würde er sich auch unterstehen, an denjenigen, so ihn angeben, mit Worten, Wercken, oder der That zu rächen, ernstlich gestrafft, und nach Gelegenheit der Verbrechunge, im Handwerge nicht geduldet werden.

Vom Fischen am Sonnabend und Sonntage.

Zum Fünff und Zwantzigsten, Mit dem Fischen am Sonnabend und Sonntage, wo es bräuchlich, soll es dermassen gehalten werden, daß Sonnabends zu Mittage darmit aufgehöret und abgelassen, und Sonntags gegen Abend nach drey Uhr, wieder angefangen werden möge.

Oelkuchen und andere Fisch-Etzen werden verbothen.

Zum Sechs und Zwantzigsten, Die Oelkuchen, Lein, Hanff, Rüben, Mahn, und alle andere Fischkoder, oder Etzen zu gebrauchen, sollen gäntzlich verboten seyn.

Straffe, die kleine Fische u. Krebse kauffen.

Zum Sieben und Zwantzigsten, diejenigen, so verbotene kleine Fisch oder Krebse kauffen werden, sollen um ein neu Schock gestraffet werden.

Wenn ein Mühlgraben abgeschlagen, wie zu fischen sey.

Zum Acht und Zwantzigsten, wann wegen der Mühl oder Mühlgraben-Gebäude, ein Mühlgraben abgeschlagen wird, soll man den Mühlgraben mit viel Hahmen, oder einem Netze, nicht versetzen, sondern dofern iemandes darinnen zu fischen befugt, soll er denselben mit Hahmen und Wathen, in bemelter Zeit des Abschlagens fischen.

Jeder Müller soll das Wasserabschlagen vorhero anmelden.

Zum Neun und Zwantzigsten, Soll ein ieder Müller, wann er etwas an den Mühlen zu bauen, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, schuldig seyn, solches zuvorhero seinen Benachtbarten anzumelden, damit sich einer oder der ander zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

In oder an Lachen soll nicht fürgesetzt werden.

Zum Dreißigsten, Soll in oder an Lachen nicht fürgesetzet, sondern mit Garnsäcken, Wathen, oder Hahmen darinnen gefischet werden.

Fischen bey Auslauffung der Wasser verbothen.

Zum Ein und Dreißigsten, Soll in An- oder Auslauffung der Wasser, keiner in Winckel oder Gräben, in seinen Gütern, die an eines andern Fischwasser gelegen, mit Fischzeuge fürsetzen noch darinnen fischen, es wäre dann, daß er solches, wie recht, befugt sey. Und demnach,

Das Gesellen-Fischen soll in gemeinen Wasser gäntzl. verboten seyn.

Vors Zwey und Dreißigste, bißhero die Erfahrung geben, daß offtmahls sich unterschiedene Personen zusammen geschlagen, und ein Gesellen-Fischen für die Hand genommen, Als soll solches hinfüro und hiermit gäntzlichen in gemeinen Wassern abgeschaffet und verbothen seyn, also, daß keines Orts auf einmahl mehr, dann Zweyen mit einander zu fischen, soll nachgelassen seyn, es sollen auch dieselben nicht mehr dann eines Hahmens sich gebrauchen.

Befehlen darauf oberwehnten denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Ober-Forstmeistern, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Vorstehern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch in gemein, allen unseren Unterthanen, so an den Fischbächen und Fischwassern gesessen, oder die Erb-Gerichte haben, daß sie über solcher Ordnung und Artickeln, stet, fest, und unverbrüchlich halten, keines weges darwider handeln, oder zuhandeln nachgeben, die ihrigen darzu ebenmäßig anhalten, und sich selbst denselben durchaus gemäß bezeigen, unsere verordnete Land-Fischmeister, Amtleute, Schössere, in unsern Aemtern, und die Fisch- und Teich-Knechte, auch bey Vermeidung der hierinnen vetleibten, sowohl anderer ernster Straffe, und unserer Ungnade, darob festiglichen halten sollen.

Zu Uhrkund dessen haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, den 29. Julii, nach JEsu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, im Ein Tausend, Sechs Hundert, und Sieben und Funffzigsten Jahre.

Johann Georg, Churfürst.

Erneurung vorherstehender Fisch-Ordnung

De Anno 1657. von Churfürst Johann Georgen dem III. zu Sachsen, den 6. Augusti, Anno 1686.

An. 1686. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc.

Fügen denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Ober-Forst- und Land-Fischmeistern, Schössern, Verwaltern, Befehlichshabern, Vorstehern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken, Dörffern, und in gemein allen Unsern Unterthanen, auch andern, denen dieses zu lesen vorkömmt, zu wissen: Daß Wir Zeit Unserer bißherigen Chur-Fürstlichen Regierung wahrgenommen, welcher gestalt Unsers in GOtt hochselig ruhenden Herrn Vaters Gnaden, unterm 29. Junii, Anno 1657. in offenen Druck ausgelassene Fisch-Ordnung in vielen Puncten, sonderlich was die Heege- und Fisch-Wasser betrifft, dergestalt übertreten worden, daß fast die meisten dererselben jetzo verwüstet und verderbet seyn.

Fisch-Ordnung wird schlecht beobachtet,

Wann wir aber solchen Ubertretungen und daraus erwachsendem Nachtheil hinförder also nachzusehen nicht gemeinet, sondern in allen Puncten, Inhalt und Clausuln über vorher angezogene Fisch-Ordnung unverbrüchlich gehalten wissen wollen.

Als seynd Wir bewogen worden, dieselbe, welche von Wort zu Wort, wie hernach folget, lautet:

Von GOttes Gnaden wir Johann Georg der Ander rc. Siehe oben pag. 673.

hierdurch zu verneuern, und darbey denen Müllern, welche bißhero ihre Mühl-Graben zu erweitern, die Thämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten und zum Mahlen zu sammlen, also, daß immittelst die Bäche austrucknen, und die darinnen verhandenen Fische verderben müssen, sich unterstanden, solches bey Vier Neuen Schock Straffe, ernstlich zu verbiethen.

und deswegen verneuret.

Befehlen demnach oberwehnten denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Ober-Forst- und Land-Fischmeistern, Schössern, Verwaltern, Befehlichshaberen, Vorstehern, Bürgermeisteren und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden der Flecken und Dörffere, auch ins gemein allen Unseren Unterthanen, so an denen Fisch-Bächen und Wassern gesessen, oder die Erb-Gerichte haben, über solche Ordnung fest zu halten, weder vor sich darwider zu handeln, noch es anderen zu thun zu verhengen, sondern vielmehr die Verbrechere anzuzeigen, und nach Inhalt der Fisch-Ordnung zu gehöriger Straffe zu ziehen.

Wornach sich Männiglich also zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen hat.

Zu Uhrkund dessen haben Wir Uns mit eigenen Handen unterschrieben und Unser Cammer-Secret hierauff drücken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 6. Augusti, des 1686. Jahres.

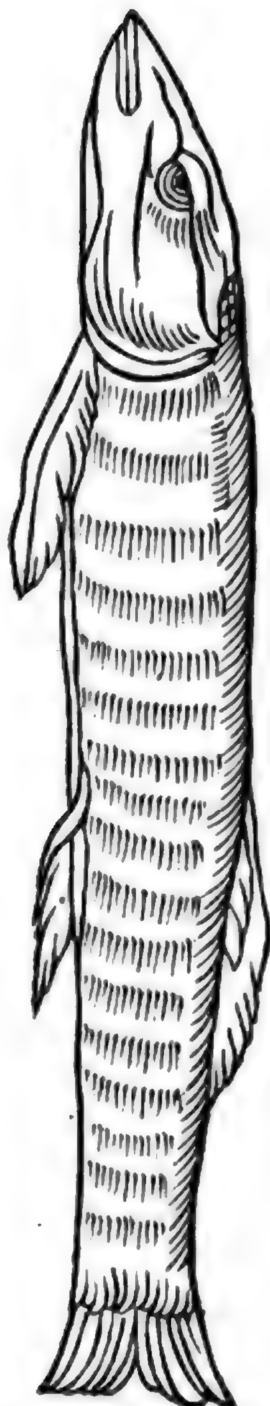
Johann Georg, Churfürst

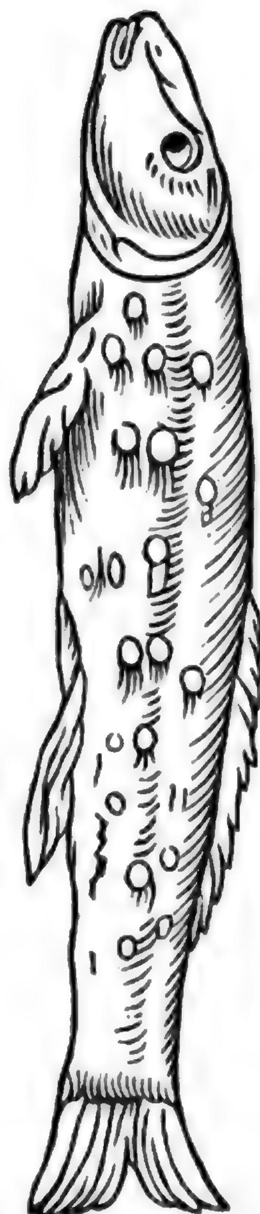
Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym,

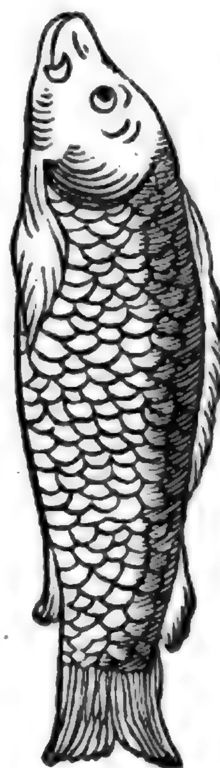
Johann Georg Zimmermann S.

Ordnung

Ordnung und Maaß derer Fische, daß dieselben kleiner nicht gefangen, und zu Marckt gebracht werden sollen, wie davon in der Fisch-Ordnung weiter Meldung geschicht.

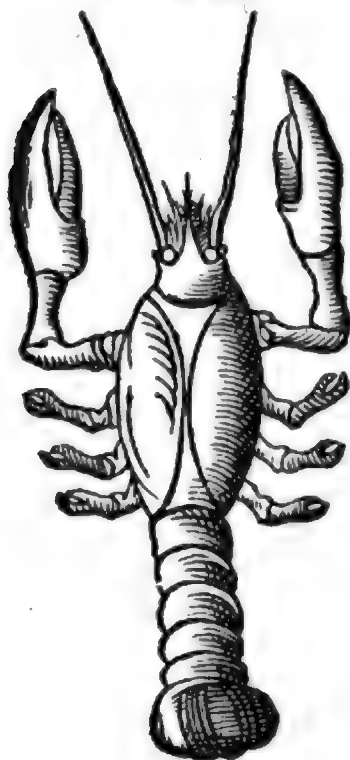




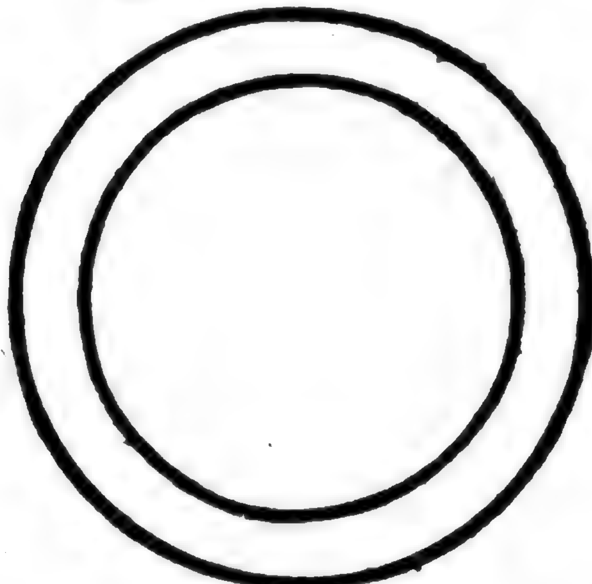


Krebs

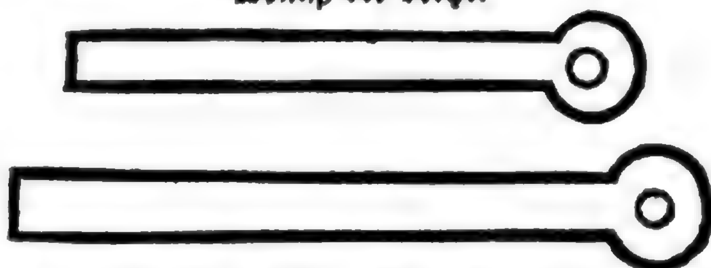
Krebs.



Maaß der Wehr-Röhren.



Maaß der Netze.



Verneuert und vermehrte Fisch-Ordnung
Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, den 2. Novembr. Anno 1711.

An. 1711.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächßischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein 2c. Fügen denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Land-Fisch- und Ober-Forstmeistern, Amtleuten und Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen, in Städten, Richtern und Schultheissen, Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen und anderen, denen diß Unser Mandat zu lesen vorkömmt, hiermit zu wissen:

Vorige Fisch-Ordnungen de 1657. und 1686.

Obwohln von Unseren Hochlöblichen Vorfahren der Chur- und Fürsten zu Sachsen, und insonderheit von Unseren in GOtt Hochseligst ruhenden Elter- und Groß-Herrn, Herrn Vätern Gn. Gn. durch die unterm 29. Junii Anno 1657. und 6. Aug. 1686. in offenen Druck ausgelassenen Fisch-Ordnungen heilsamlich versehen, und Anordnung geschehen, wie es mit denen Fischereyen und zumahln bey Unseren Heege- und Fisch-Wassern zu Abwendung Unserer und anderer Nachtheile gehalten werden solle, Wir dennoch vielfältig zu Unserm nicht geringen Mißfallen berichtet worden, auch selber gespühret und wahrnehmen müssen, wie so mancherley Excesse bey denen Fischereyen und Unsern Geheegen diesen allen zuwieder eine zeithero vorgefallen, auch sich täglich mehren, Und dannenhero zu Verhütung alles daraus erwachsenden fernern Schadens und Verderbs derer Fisch-Wässere Uns gemüßiget sehen, obangeführte heilsame Constitutiones und Ordnungen zu männigliches Wissenschafft und gebührender Beobachtung öffentlich anhero zu wiederholen;

Mancherley Excesse bey geheg ten Fisch-Wassern.

Als erinnern Wir solchemnach hiermit männiglich, Befehlen auch allen und ieden Unserer Lande Unterthanen, samt andern, so sich darinnen auffenthalten oder finden lassen.

Vors Erste, angeregten öffentlichen Mandaten, ergangenen Befehlichen und andern geschehenen Verordnungen gehorsamlich nachzuleben, und sich einigerley gestalt bey allbereit in solchen Constitutionen und Mandaten gesetzten Pön und Straffe nichts zu unterfangen, so solchen Unsern und obberührten Geheegen zuwieder und nachtheilig seyn köne, sondern alle und iede verbothene Wasser gäntzlich zu meiden, und ohne rechtmäßige Ursachen, darinnen sich einigerley Weise mit Fisch-Zeugen, ohne sonderbahres Unser oder Unserer hierzu Verordneten Vorwissen und Verstatten, nicht finden noch antreffen zu lassen.

Alle verbothene Fisch-Wasser zu meiden.

Würden aber einem oder mehrern solche Geheege, oder andere Uns zuständige Fisch-Wasser, auf unsern Befehl, von Unserm Ober-Land-Fischmeister und Beamten beständiger Weise eingethan und verpachtet werden, und es sich zutrüge, daß Wir, oder fremde Herrschafften, in Unsern Aemtern anlangen möchten, So sollen alle und iede, so solche Unsere geheegte und ungeheegte Fisch-Wasser in Verpachtung, um einen Laß-Zins, oder auf andere gewisse Masse innen haben und gebrauchen, schuldig seyn, zu denen Nachtlägern, und Auslösungen, Unsern Amts-Verwaltern oder Schössern derer Oerter, Fische, so viel ihnen möglich und die Nothdurfft erfordert, zu

Pachter derer Herrschafftlichen Wasser, sollen Fische um Bezahlung hergeben.

zu schaffen und zu bringen, welche ihnen dann in dem Werth sollen bezahlet werden, wie sonsten denen, so die Amts-Wasser vermiethen, sie pflegen gelassen zu werden.

Wenn und wie lange in gemeinen Fisch-Wassern gefischet werden soll.

Vors Andere, Ordnen und wollen Wir, so viel die Bäche und Fisch-Wasser, darinnen die Communen, es seynd Bürger oder Bauers-Leute, so der Fischerey berechtiget, anlanget, daß alsbald nach dato, in allen und jeden Dörffern, darinnen ermelte Communen sammtlich zu fischen haben, des Fischens sich niemand unterfangen solle, er sey denn des Orts und Dorffs Einwohner, begüttert und besessen, und daß er allda das gemeine Recht halte, diese und sonsten niemands sollen berechtiget seyn, zweymahl, als Mitwochs und Freytags in einer Woche und öffter nicht, sich dieses Fischens zu gebrauchen, iedoch also, daß sie sich von Aufgang der Sonnen, biß um Eilff Uhr zu Mittage, und nicht länger, bey Straffe Zwantzig Groschen, und Verlust des Hamens, in solcher Fischerey finden lassen.

Hamen.

Zum Dritten, Sollen diejenigen, so die Fischereyen gebrauchen, die Hamen in Wassern aufheben, und aufs Land daraus nichts schütten, damit die kleine Bruth, so durch den Hamen kan, nicht umkomme.

Gemeinen sollen ihre Fisch-Zeuge in die Gerichten aufzuheben geben.

Zum Vierten, Sollen die Gemeinden, welche des Fischens befugt, und dieselbigen ingemein zu fischen haben, ihre Fisch-Zeuge nach Verrichtung der Fischerey in ihren Häusern bey der im andern Punct gesetzten Straffe nicht behalten, sondern in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, Sonsten soll denjenigen Dorffschafften, die keine Fischereyen haben, einiger Fisch-Zeug an Wathen, Hamen, Körben und Reusen, welche nur auf Dieberey gemeinet, zu halten nicht nachgelassen, sondern gantz abgeschaffet werden.

Die Körbelein, Semlein und Fach-Reusen sind nur vom Frühling biß Joh. Bapt. verstattet.

Zum Fünfften, Die Körbelein, Semlein und Fach-Reusen, sollen zwar demjenigen, so des Fischens befugt, nicht verbothen seyn, damit aber auch hierinnen gebührende Zeit und Masse gehalten werde, sollen hinfüro, was die Fache betrifft, solche nicht über den gantzen Strohm, wie bißhero an vielen Orten, sonderlich auf der Mulde, höchst straffbar geschehen, geschlagen, und also, daß gar kein Fischgen vorbeygangen, verhechelt, sondern auf denen Seiten, als auch in der Mitten in etwas, wo aber der stärckste Strohm gehet, wenigstens Zwölff Ellen, damit auch mit den Flössen durchzukommen, offen gelassen, auch dieselben länger und zu anderer Zeit nicht, denn vom Frühling, biß auf Johannis Baptistæ, zu gebrauchen verstattet, und alle Jahr, die Woche Johannis, die Fach unsäumlich aufgehoben werden.

Garn-Säcke, Wathen und Reusen, ꝛc. Netze sollen das verordnete Maaß und Weite haben.

Zum Sechsten, Wo man vor Alters Garn-Säcke, Wathen und Reusen gebrauchet, allda sollen sie förder auch gelitten werden, iedoch daß solche alle und iede das hierinnen verordnete Maß und Weite haben und behalten, wie Wir denn hiermit ernstlich ordnen und befehlen, daß binnen dreyen Monaten von denen Beamten, und iedes Orts Gerichts-Herren und Gerichten, alle alte Netze und Zeuge, Wathen und Reusen visitiret, und die, so die gesetzte Maß nicht haben, von ieder Orten Obrigkeit gemessen, und nicht vor richtig erkennet worden, von männiglich bey nambaffter Straffe sollen hinweg gethan und abgeschaffet werden.

Verbrecher zu bestraffen.

Zum Siebenden, Da einer oder mehr hierüber befunden würde, so dieser Unserer Verordnung zu entgegen, dieselben heimlich oder öffentlich behalten, deswegen denn iedes Orts Obrigkeit, Gerichts- oder Befehligshabere, bey Vermeydung unbenannter und unnachläßiger Straffe, fleißig Auffacht haben, und so offt es vonnöthen, Haußsuchung vor die Hand nehmen sollen, von der Obrigkeit solche in die Gerichte genommen und abgeschaffet, die Verbrechere aber zur Straffe gezogen werden.

Neu Fisch-Zeug soll gerichtlich besichtiget werden.

Wann auch iemandes Fisch-Zeug vom neuen machen lassen wird, der soll denselben keines weges gebrauchen, ehe und zuvor solcher durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget, und der Ordnung gemäß erkannt wird, bey Straffe eines Silbern Schocks, so offte darwieder verbrochen wird. Und weil sonderlichen b funden, daß etliche Müller und müßig Gesinde, unterm Schein ihrer eigenen Hälder oder kleinen Teichlein, allerley verbothenes Zeug haben, und dieselben bey den nechsten angelegenen Lachen zu ihrer Fischdieberey mißbrauchen, So sollen die Obrigkeiten und Gerichts-Herren, solche der Müller oder anderer unzuläßige Zeuge, gleichfalls in Viertzehen Tagen nach dato, gäntzlich abschaffen, und ihnen bey Straffe Fünff Gülden auferlegen, daß sie solchen Zeug, es seyn Reusen, Hahmen oder Wathen, gäntzlich hinweg thun, und von neuen keineswege denselben wieder schaffen, noch bey sich finden lassen.

Derer Müller und anderer Fisch-Zeuge abzuschaffen.

Jedes Jahrs 2. mahl gerichtliche Haussuchung wegen des Fisch-Zeuges zu thun.

Zum Achten, Wir ordnen und befehlen hiermit ferner allen Unseren Aemtern, denen von Adel, so wohl denen Räthen in Städten, daß sie Jährlich, ein ieder in seinen befohlenen oder habenden Gerichten und Botmäßigkeit, zum wenigsten zweymahl, ohne einige neue Erinnerung, unversehens von Hauß zu Hauß herum gehen, mit Fleiß Haußsuchung thun lassen, und da bey iemandes, es sey Bürger, Bauer, oder Müller, einigerley verboten Fisch-Zeug gefunden wird, dieselben Ubertreter sollen die Erb-Herren mit Gefängniß, oder der gesetzten Geld-Busse straffen, und die Zeuge zu sich nehmen.

Die Gerichte sollen hierin nicht säumig seyn.

Zum Neundten, Würden aber solche Haußsuchungen, wie biß anhero geschehen, unterlassen, und die Gerichte solches aus Gunst, Furcht oder Gabe unangemeldet lassen, oder säumig befunden werden, die sollen selbst die Straffe erlegen, und hierinnen keinen Unterschleiff oder Betrug brauchen, wie denn die nahe bey einander gesessene Obrigkeiten und Gerichts-Herren mit einander sich zu vergleichen schuldig, daß solches Haußsuchen jährlich ins Werck unnachläßig gerichtet werde, damit Wir nicht verursachet, solches Unsern angelegenen Aemtern anzubefehlen.

Das Nacht-fischen, die Kratz-Hamen u. andere schädl. Art bey Straffe verboten.

Zum Zehenden, Das Nacht-Fischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibegarn, oder Kleebenetzen und allen andern Gezeugen soll neben den Schwederichen, so die Müller bey Nacht einzuhängen pflegen, desgleichen die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich- oder Kratz-Hahmen, dadurch bey auflauffendem Wasser die Bruth von allerhand Fischen ruiniret wird, ingleichen alle Querörter und Einwerffung derselben Gekörn, allen Bürgern, Bauern und Müllern, wenn sie gleich eigene Fischerey haben, bey Vermeydung unnachläßiger Leibes- oder einer ansehnlichen willkührlichen Geld-Straffe, gäntzlich verboten, und hiermit abgeschaffet seyn und bleiben.

Allen Haußgenossen u. Gesellen ꝛc. werden alle Fischereyen bey Straffe verboten.

Zum Eilfften, Allen Haußgenossen und Gesellen, oder auch andern müßigen Gesinde, in Städten und auf Dörffern, sollen alle Fischereyen, wasgestalt solche geschehen könnten, zumassen oben allbereit hiervon gemeldet, hiermit gäntzlich verbothen seyn, sie sollen sich auch desselben enthalten, bey Verlust des Zeuges, Straffe zweyer Silbern Schock, einer ieden Person, oder da sie es nicht vermögen, bey Straffe des Gefängnisses, so offt es überschritten, und sie dessen überführet werden können.

Was mit kleinen Fischgen oder junger Brut zu thun.

Zum Zwölfften, Welche Lachen und Tümpel in trockenen Sommer und sonst auszutrocknen pflegen, die sollen in Beyseyn der Gerichte iedes Dorffs ausgeschöpfft, und was für kleine Fische oder Bruth befunden werden, so unter dem geordneten Maaß seyn, in die nechst anstossende Wasser wiederum geschüttet werden.

Röhren in die Wehre zu machen.

Zum Dreyzehenden, Auf allen solchen Wassern und Bächen sollen nach dem geordnetem Maß, Röhren oder Löcher in alle Wehr, da es möglichen, geleget und gefertiget werden, damit die Wasser in trockenen Sommer nicht gäntzlichen aus Noth abgeschlagen werden, und in den Wasser-Fluß zwischen den Graben der Saame oder Bruth nicht umkomme oder verderbe. Würde sich aber

Straffe derer, so solche verstopffen.

iemand unterstehen, die Löcher und Röhren zu verstopffen, dieselben sollen, so offt es geschicht, durch den Erb-Herrn um zwey gute Schock, oder mit Gefängniß nach Gelegenheit der Verbrechung und ihres Vermögens, unnachläßig gestraffet werden.

Kleine Wasser u. Mühlgraben nicht zu verstopfen.

Zum Vierzehenden, Sollen an den fliessenden Bächen und kleinen Wassern, auch den Mühl-Graben, sie seynd gleich der Erb-Herren, Müller, oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanff geröstet, auch keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebranndten Kohlen, oder Meiltern noch andere, so zu Verhinderung der Fischereyen, und Verschlemmung der Ufer gereichet, geschüttet, noch darein gefördert werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und bey Straffe Zehen Gülden, welcher eine iede Person, so solch Gebot übertreten, verfallen seyn soll. Und da die Gerichte oder Erb-Herren, solche Straffe einzubringen, säumig seyn würden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen. Wenn auch gleich Rösten an den Bächen und Wassern wären, so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommers-Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dardurch gelassen, oder das Bach-Wasser hindurch geführet werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs und Eines Silbern Schocks einer ieden Person, so darwieder handeln wird.

Bey Straffe.

Zum Funffzehenden, keine neue Oel-Körbe, so zuvorn auf den Bächen nicht gewesen, sollen hinführo anzubauen verstattet werden.

Kleine Fische und Krebse wieder ins Wasser zu werffen.

Zum Sechzehenden, Die von Adel, Bürger-Bauers-Leute, noch iemand anders, wie die genannt seyn mögen, sollen in denen Wassern, darinnen sie der Fischerey berechtiget, keine kleinere Fohren, Aschen, Tübel, Jessen, Weiß-Fische, Hechte, Barmen, Persken, Ohl-Raupen, Roth-Aeuglein, Carauschen, Heßlinge, Schleyen, Ruppen, Pleen und Krebse, dann die hierbey gedruckte Maß ausweisen, aus den Wassern nehmen, sondern was drunter gefangen, aus dem Fisch-Zeuge und Körblein wiederum in die Wasser und Bäche, darinnen sie gefangen, werffen.

Grosse und kleine Fische, wie zu verkauffen.

Zum Siebzehenden, Gebieten und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß hinführo alle grosse Fische, es seyen Karpffen, Hechte, Barmen, Ruppen, Tübel, Pleen, Jessen, Brat-Fisch, grüne Aale, Persken, Carauschen, Schleyen oder andere Fische, so zum Braten dienen, anders nicht, denn nach dem Pfunde; Aber Schmerlen, Elderissen, Kaulhaupt, Gründlinge, Steinbeissen, Kaul-Persken nach der Kanne, wie vor Alters, und nicht, wie biß anhero an etlichen Orten eingerissen, nach dem Schocke verkauffet werden sollen, bey Verlust der Fische und Straffe Fünff Gülden, wie Wir dann eines ieden Orts Obrigkeit befehlen, daß sie, nach Gelegenheit der Umstände, in ihren Gebiethen, einen gewissen Tax, aller solcher Fische, nach billigen Dingen machen, dieselbe an unterschiedenen Orten öffentlich anschlagen, und dieselben vestiglich halten, auch darauf sehen sollen, daß das Fleisch- und nicht Kramer-Gewichte, auch sonst kein unziemlicher Vortheil, darinnen gebrauchet werde. Da aber iemands mehr oder weniger befunden, der solche Unsere Ordnung übertrete und mißbrauchete, dieselben sollen der gefangenen Fische und des Gezeuges, auch der Fisch-Gerechtigkeit, in den gemeinen Wassern, ein gantzes Jahr lang, verlustig seyn, sich derselben selbsten so lange enthalten, auch sonsten niemands an ihre statt fischen lassen.

Gewissen Tax zu machen, und Fleischer-Gewicht zu brauchen.

Straffe derer Ubertreter.

Model des Fischzeugs, Maaß derer Fische und Wehr-löcher, ufn Märckten anzuhängen.

Zum Achzehenden, Die Model des Fisch-Zeuges, und der Fische, auch die Maaß derer Wehr-Röhren, sollen in denen Städten auf denen Fisch-Märckten allenthalben, wie auch in denen Dörffern, bey denen Gerichten angehänget, und solches bey namhaffter Straffe nicht, wie biß anhero geschehen, unterlassen werden. Und so iemandes kleinere Fische, denn solche Maß ausweisen, bringen würde, denselben sollen die Fische ohne Bezahlung genommen werden, und die Räthe in Städten schuldig seyn, derselben Obrigkeit, unter denen sie gesessen, davon Bericht zu thun. Die Amts-Befehligshabere und die von Adel aber, die ihren in die Gerichte, oder andere gelegene Orte anhängen, da sie verwahret und nicht entwandt noch benachtheiliget werden, daß männiglich sich zur Nachrichtung solcher gebrauchen, auch darzu kommen könne. Würde aber iemandes fremdes aus Unwissenheit, solche Unsere Fisch-Maß überschreiten, die sollen zum ersten mahle dafür gewarnet, solcher Ordnung und Maß erinnert, und da sie darauff wieder kommen, denselben die Fische, so unter dem Maaß seynd, genommen und sie um ein namhafftig Geld gestraffet werden, und damit solches also gehalten werde, so sollen diejenigen, so in die Städte, oder auf dem Lande mit Fischen handeln, und dieselben zu feilen Kauff treiben und bringen, ehe sie einige Fische vertragen oder verführen, sich bey ihrer Obrigkeit und Erb-Herren angeben, und gegen denselben vermelden, wasgestalt und woher sie zu solchen Fischen gelanget, und da sich befünde, oder sie zu überweisen, daß sie von Leuten, welche keine eigene Fischerey haben, solche bekommen, oder sonsten wieder diese Ordnung verdächtiger Weise Fische kauffen oder an sich bringen würden, Sollen dieselbigen Dreyßig Gülden, so offte es geschiehet, halb denen Gerichten, darunter sie begriffen, und halb ihrer Obrigkeit zu erlegen, schuldig seyn.

Zum Neunzehenden, Sollen auch solche Fischträger und Händler, allewege und iederzeit für ihre Obrigkeit, Erb- und Lehn-Herren schrifftlich Zeugnis fürzulegen haben, daß ihnen der Fisch-Handel nachgelassen, und den Vorstand auf bemelte masse bestellet haben, ausserhalb dessen soll sich niemands des Fischtragens, Verkauffens noch Handels unterstehen, bey obgemelter Straffe.

Fisch-Träger und Händler sollen schrifftlich Zeugniß fürlegen.

Zum Zwantzigsten, Das Ausleiten der Bäche, zur Wässerung und Aufhaltung der Wasser, im Fall es nicht anders beständiger Weise herbracht, soll ausserhalb in Fluth-Zeiten nicht gestattet werden, sonderlich aber in der Leich-Zeit, und wenn die Wasser gar klein seynd, bey Tag und Nacht, ohne Vorwissen iedes Orts Obrigkeit, bey Straffe Zweene Gülden, verboten seyn.

Das Ausleiten derer Bäche und Wässerung.

Zum Ein- und Zwantzigsten, Sollen auf den Bächen unterm Schein der Wässerung keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang gäntzlichen verhindert wird, gelitten, sondern dieselben bey gleicher Straffe, wo sie seyn, oder zur Neuerung befindlichen, abgethan werden.

Aufn Bächen keine Währ zu leiden.

Zum Zwey- und Zwantzigsten, Damit die Wasser auch nicht so gar ausgekrebst und verwüstet werden, soll sich hinförder kein Fischer unterstehen, die Bruth-Krebse mit anheim zu nehmen, es sey denn derselbe mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang, Ingleichen auch weder Fischern noch andern verstattet werden, die Krebse mit den Händen aus den Ufern und hohlen Löchern zu scharren. Und sollen von Martini biß auf Ostern keine gefangen, sondern aus dem Fisch-Zeuge wieder in das Wasser geworffen, Do aber darwieder gehandelt, der Verbrecher in ein alt Schock Straffe verfallen seyn, und zum Abtrag desselben ernstlich angehalten werden. Damit auch mit den Senck-Reusen im Strich und Leich, der jungen Fische und Bruth so viel destomehr geschonet, so soll ein ieder eine Nothdurfft und keinen Uberfluß derselben, nach iedes Wassers Gelegenheit, legen, und das rechte Maß darinnen halten.

Brut-Krebse.

Wenn keine Krebse zu fangen.

Senck-Reusen im Strich und Leich.

Zum Drey- und Zwantzigsten, Wegen dererjenigen, so sich unter denen Aemtern, so wohl auch unter denen von Adel unterstanden, neue Striche und Fall-Gänge, so vor Alters nicht gewesen, zu machen, und ihnen eigene Gehege und Fisch-Wasser ihres Gefallens zuzueignen, welches denn der Herrschafft an den Treiben, ingleichen allen denen, so Fisch-Wasser an der Elster und Luppen haben, zu mercklichem Abbruch und Schaden ihrer Gerechtigkeit gereichet, soll ein Umzug gehalten werden, und da sich befünde, daß dergleichen Neuerung sich iemandes innerhalb Rechts vermehrter Zeit auf seinen Gütern angemasset

Keine neue Striche u. Fallgänge zu machen, noch eigene Fisch-Wasser sich zuzueignen.

set hätte, so soll dasselbe abgeschaffet, und hinförder keinem, wer der auch sey, gestattet werden, ihnen eigene Hege-Wasser, so vor Alters nicht gewesen, zuzueignen, und dadurch eines andern Gerechtigkeit zu schmälern, Welche aber alte Heege-Wasser und Fall-Gänge über verwehrte Zeit in Gebrauch gehabt, die sollen nachmahls dabey geruhiglich gelassen werden, doch, daß sie sich mit dem Fisch-Zeuge und Fischen der Landes-Ordnung und diesen allen für sich und ihre Fischer gemeß, verhalten und bezeigen.

Fischer soll seine Fische besehen lassen.

Zum Vier- und Zwantzigsten, Soll ein ieder Fischer schuldig seyn, auf dem Wasser und sonsten, seine Fische, so er gefangen, besehen zu lassen, und da befunden, daß er Bruth und junge Fische, so ihr gewöhnlich Maß nicht haben, bey sich hätte, und dieselben verkauffen, oder bey sich behalten wolte, der soll in der Obrigkeit willkührliche Straffe verfallen seyn. Würde er sich auch unterstehen, an denienigen, so ihn angeben, mit Worten, Wercken, oder der That zu rächen, ernstlich gestraffet, und nach Gelegenheit der Verbrechung im Handwergke nicht geduldet werden.

Wie Sonnabends u. Sonntags zu fischen.

Zum Fünff- und Zwantzigsten, Mit dem Fischen am Sonnabend und Sonntage, wo es bräuchlich, soll es dermassen gehalten werden, daß Sonnabends zu Mittage darmit aufgehöret und abgelassen, und Sonntags gegen Abend nach Drey Uhr wieder angefangen werden möge.

Verbotene Fisch-Etzen

Zum Sechs- und Zwantzigsten, Die Oel-Kuchen, Lein, Hanff, Rüben, Mahn und alle andere Fisch-Köder oder Etzen zu gebrauchen, sollen gäntzlich verboten seyn.

Kleiner Fisch und Krebse.

Zum Sieben- und Zwantzigsten, Diejenigen, so verbothene kleine Fische oder Krebse kauffen werden, sollen um ein Neu Schock gestraffet werden.

Wenn ein Mühlgraben abgeschlagen, wie zu fischen?

Zum Acht- und Zwantzigsten, Wenn wegen der Mühl- oder Mühl-Graben-Gebäude ein Mühl-Graben abgeschlagen werden muß, soll der Müller, wenn zumahl das Wasser oder die Bach, daraus solcher gehet, mit der Fischerey nicht sein eigen, solches vorhero den Amts-Fischer oder Eigenthums-Herren der Fischerey bey Straffe zwey Neuen Schock anmelden, und soll man den Mühl-Graben, mit viel Hahmen oder einem Netze nicht versehen sondern daferne iemands darinn zu fischen befugt, soll er denselben mit Hahmen und Wathen in bemelte Zeit des Abschlagens fischen.

Müller sollen das Abschlagen zuvor anmelden.

Zum Neun- und Zwantzigsten, Soll ein ieder Müller, wenn er etwas an denen Mühlen zu bauen, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, schuldig seyn, solches zu vorhero seinen Benachbarten anzumelden, damit sich einer oder der andere zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

Fischen an Lachen

Zum Dreyßigsten, Soll in und an Lachen nicht fürgesetzet, sondern mit Garn-Säcken, Wathen oder Hahmen darinnen gefischet werden.

und bey Anlauffung der Wasser.

Zum Ein- und Dreyßigsten, Soll in An- und Auflauffung der Wasser, keiner in Winckel oder Gräben in seinen Gütern, die an eines andern Fisch-Wasser gelegen, mit Fisch Zeuge fürsetzen, noch darinnen sonderlich mit Streich- oder Kratz-Hahmen fischen, es wäre denn, daß er solches wie recht befugt sey. Und demnach

Gesellen-Fischen verbothen.

Vors Zwey- und Dreyßigste bißhero die Erfahrung geben, daß offtmahls sich unterschiedene Personen zusammen geschlagen und ein Gesellen-Fischen vor die Hand genommen, Als soll solches hinführo und hiermit gäntzlich in gemeinen Wassern abgeschaffet und verbothen seyn, also daß keines Orts auf einmahl mehr, denn Zweyen miteinander zu fischen soll nachgelassen seyn, es sollen auch dieselben nicht mehr, denn eines Hahmens sich gebrauchen.

Mühlgräben nicht zu erweitern, noch die Thämme höher zu machen.

Endlich zum Drey- und Dreyßigsten, Soll auch denen Müllern, welche bißhero ihre Mühl-Gräben zu erweitern, die Thämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten, und zum mahlen zu sammlen, also, daß inmittelst die Bäche austrocknen, und die darinnen verhandenen Fische verderben müssen, sich unterstanden, solches bey Vier Neuen Schock Straffe hiermit ernstlich verbothen seyn.

Uber sothane Unsere verneuerte Fisch-Ordnung nun wollen Wir ins künfftige unverbrüchlich gehalten wissen. Und befehlen hierauff oberwehnten denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Land-Fisch- und Ober-Forstmeistern, Amtleuten, und Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch ingemein allen Unsern Unterthanen, so an den Fisch-Bächen und Fisch-Wassern gesessen, oder die Erb-Gerichte haben, daß sie über solche Ordnung und Articuln stet, fest und unverbrüchlich halten, keinesweges darwieder handeln oder zu handeln nachgeben, die Ihrigen darzu ebenmäßig anhalten, und sich selbst derselben durchaus gemäß bezeigen, Unser Ober-Land-Fischmeister, Amtleute, Schösser in Unseren Aemtern und die Fisch- und Teich-Knechte auch, bey Vermeidung der hierinnen verleibten, so wohl anderer ernsten Straffe bey Unserer Ungnade darob festiglich halten sollen.

Zu Uhrkund dessen haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen und geben im Haupt-Quartier Lissau vor Strahlsund den 2. Nov. 1711.

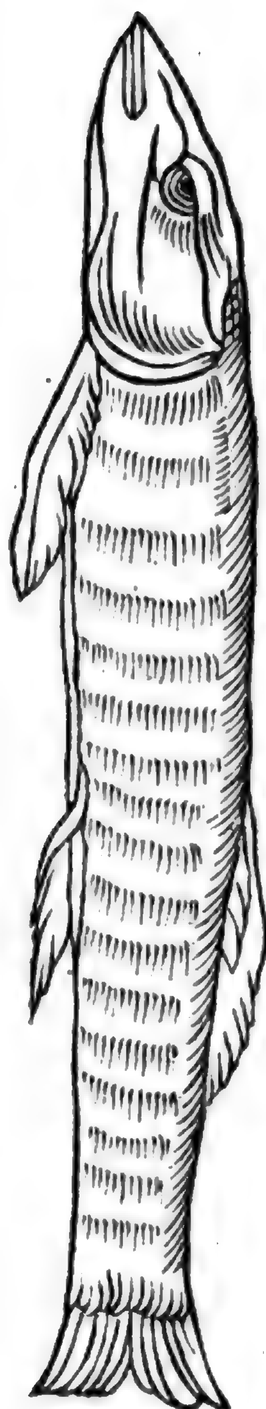
AUGUSTUS REX.

(L.S.)

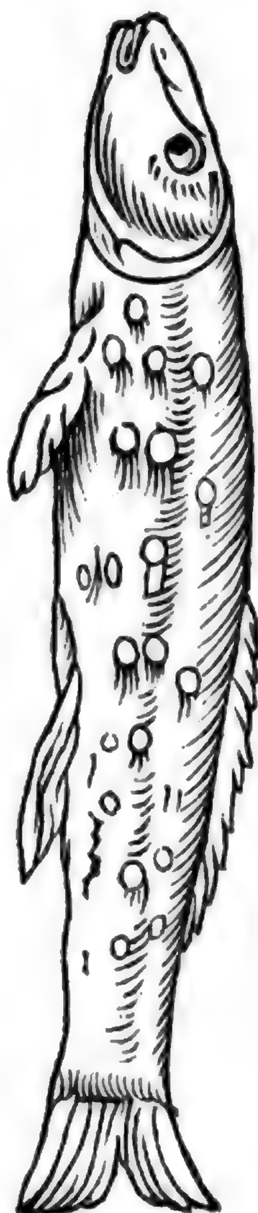
Hanns George von Zehmen,

Christian Bude, S.

Ordnung und Maaß derer Fische, daß dieselben kleiner nicht gefangen, und zu Marckt gebracht werden sollen, wie davon in der Fisch-Ordnung weiter Meldung geschicht.



Hechte. Barmen.



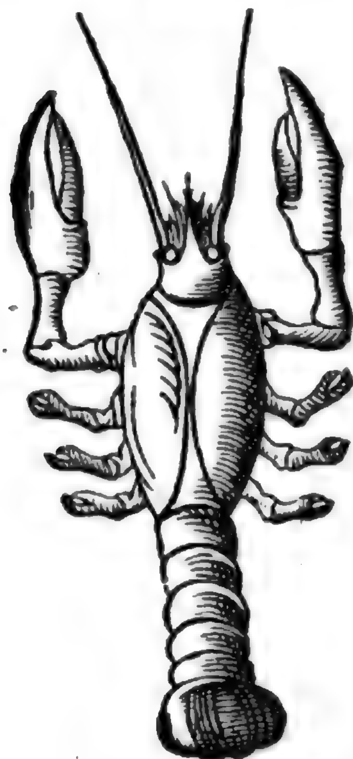
Fohren. Aschen. Zübel. Fischumen. Weißfische.



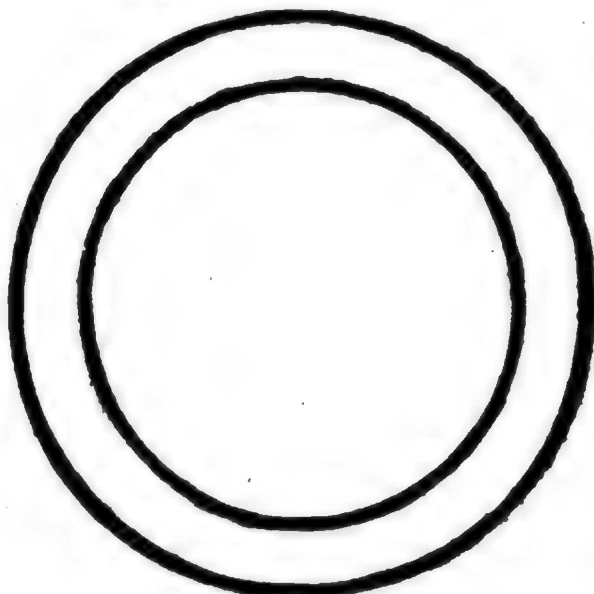
Persisch. Olraupen. Rotheugel.

Krebs

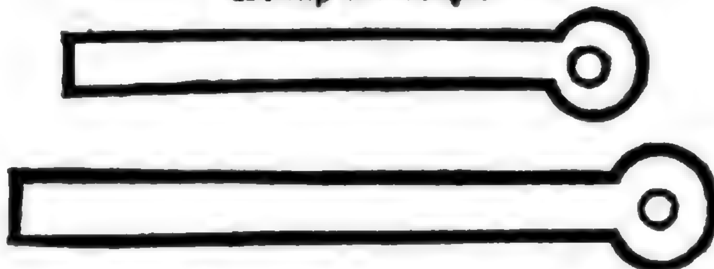
Krebs.



Maaß der Wehr-Röhren.



Maaß der Netze.



Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, den Bau der Dämme an der Elbe betreffend, und daß auch die Priester, deren Felder daran stossen, zum Mitbau sollen gezogen werden, den 12. April. An. 1712.

An. 1712.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Vester, Räthe und liebe Getreue, welchergestalt Unserer Hertzgeliebtesten Gemahlin, jüngsthin verstorbener Ober-Hofmeister, Johann Balthasar Bose, wie auch Unser ehemahliger Cammer-Rath Wilhelm Ernst Bernhard Vitzthum von Eckstädt, bey der im Jahr 1701. ihnen Commissions-weise aufgetragenen Besichtigung derer Ober- und Unter Elb-Land-Thämme, auch Ufer von Wittenberg bis Pretzsch und derselben Gegend, unterschiedene Mängel und Gebrechen, so wider die uhralte von Unserm in GOtt hochseligst ruhenden Durchleucht. Vorfahren, auf aller Stände dasiger Landschafft unterthänigstes Suchen zu gemeinem Besten, aufgerichteten wohlbedächtigen Thamm-Ordnung de an. 1558. angemercket, auch was ihr der Camer-Rath, und ihr der Commissions-Rath, unterm 7. Maji 1704. wie auch 29. Julii, 1705. und noch letzthin unterm 21. Nov. abgewichenen Jahres, so wohl zu derentselben Erörterung, als wegen des zu denen Thamm-Bau-Anlagen von denen Pfarr-Huffen zu bringenden und bißher zur Beschwerde derer übrigen Interessenten verweigerten Contingents, allerunterthänigst erinnert und vorgestellet, solches alles ist Uns daraus, und denen mit überkommenen alten Thamm-Acten, und denen de An. 1701. mit mehrern vorgetragen, und verlesen worden.

Commissionen zu Untersuchung der Mängel und Gebrechen an den Elb-Dämmen, und deren erstatteter Bericht.

Nachdem nun die Priester in der Aue euren des Cammer-Raths, und auch Commissions-Raths, obangezogenen unterm 29. Julii, 1705. eingelangten allerunterthänigsten Berichte nach ihre Pfarr-Huffen bey denen Tham-Bau-Anlagen, vormahls mit vergeben, auch die Dienste davon entrichtet, und Unsere Thamm-Ordnung sie darvon nicht eximiret, wir auch, sothane einmahl wohlbedächtig getroffene Thamm-Ordnung hierin, anderen zum Præjudiz, ohne derer übrigen Thamm-Bau-Interessenten Verwilligung, zu ändern keinen erheblichen Anlaß finden; Als halten Wir vielmehr vor rathsam, daß berührte Priester, wegen dieses auf sothanen Huffen hafftenden Oneris realis und des bey Ergiessung der Elbe abzuwendenden gemeinen Schadens zu einem Beytrag nach Anzahl derer von einem ieden inhabenden Huffen darvon befreyet nicht bleiben, Und ist solchemnach hiermit Unser allergnädigstes Begehren, ihr wollet euch auf einen gewissen Tag zusammen betagen, die Interessenten von der Adel-Priester-Bürger- und Bauerschafft gebührend iedoch förderlichst vor euch fordern, und zwar euch durch gütliches Zureden, ob nicht die Priester, nach Anleitung des gnädigsten Befehlichs sub dato Dreßden am 25. Maji 1680. in Actis 1701. fol. 13. mit Consens derer übrigen Interessenten, mit denen Thamm-Bau-Kosten und Fuhren schlechterdings zu verschonen? dahin bemühen, im Fall derer übrigen Contradiction aber, sie zur Observantz Unserer alten Tham-Ordnung gehörig anweisen, auch die übrigen in dem allerunterthänigsten Commissarischen Berichte de dato Dreßden am 19. Dec. 1701. wegen des Elb-Thamm-Baues, und derer Elb-Risse beschehene Erinnerungen nochmahls untersuchen, und deren eigentliche Bewandnis, nebst beygefügten euern unmaßgeblichsten, und pflichtmäßigsten Gutachten, zu fernerer Unserer allergnädigsten Resolution allergehorsamst berichten, Möchtens

Priester in der Aue sind vom Damm-Bau nicht eximirt.

Die Sache bey den übrigen Bau-Interessenten, wegen Exemtion der Priester, zu versuchen.

Widrigen Falls aber sie zum Bau anzuhalten.

Die übrigen Elb-Damm-Mängel nochmahls zu untersuchen.

euch,

euch, mit Beyschliessung des Commissarischen Berichts, de dato Dreßden am 19. Dec. 1701. und derer alten Land-Thamms-Acten de Anno 1574. und Commissions-Acten de Anno 1701. Unserer allergnädigsten Meinung nach nicht bergen, und ihr vollbringet hieran Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 12. Aprilis Anno 1712.

An Cammer- und Berg-Räthe Joachim Plötzen zu Racknitz, und Raban Heinrichen von Witzleben zu Rackit, so wohl Johann Jacob von Ryssell, Commissions-Räthe, und Creyß-Ammann zu Wittenberg.

H. H. Truntschler.
Christian Bude.

Das IV. Capitel.

Von Mühlen- und Weinbergs-Sachen.

Membrum I.

Von Mühlen-Sachen.

Mühlen-Ordnung

Churf. Augusti zu Sachsen, vor die an der schwartzen Elster befindlichen Mühlen, den 11. Septembr. An. 1561.

An. 1561.

VOn GOttes Gnaden Wier Augustus, Hertzogk zue Sachsen, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck vndt Churfurst, Landgraf in Düringen, Marggraf zue Meissen, vndt Burggraf zu Magdeburgk ꝛc.

Derer Einwohner in den Aemtern Schweinitz Liebenwerda und Lochau,

Bekennen vndt thun kundt, vor Vns, Unsere Erben vndt Nachkommen gegen menniglichen, Nachdehme die Einwohner Vnser Städte, Flecken, Dorfschafften, in Vnsern Embtern, Schweinitz, Liebenwerdaw, vndt Lochaw, auch die von Adell sambt ihren Vnderthanen, souiel derer in bemeldten Embtern gesessen, vndt von den Elster-Strahmen an die Schwartzen Elster hinauf, bis an Liebenwerda gesessen, an Vnsere Vorfahren seeliger vnd milder Gedechtnus, auch die Zeit bey Vnser Churfürstl. Regierunge mehrmahls clagende an Vns gelanget, vndt verbrachtt,

Klagen über die Müller an der schwartzen Elster, und den durch sie verursachten Schaden.

Daß ihnen von den Innehabern, aller Müllere an der schwartzen Elster, souiel solcher zwischen den Elster-Strahmen vndt Liebenwerda gelegen, mit Erhöhung der Mühl-Themme vndt Grundt-Bäume, auch mit den vngewönlichen Schützen, der wüsten Gerinne, Vorsetzung der Schwaderichen, Anrichtung der Fisch-Fache, Wehre vndt Zeune, auch mit den Kerbichen, ein mercklicher vndt augenscheinlicher Schade, vorsetzlichen zugefügt, vndt ihnen dardurch das Wasser in ihre Heusser vndt Keller getrieben, Welcherhalben sie zum Theil, vndt sonderlich die Einwohnere zum Jessen, aus ihren Häusern hetten weichen müssen, daß sie auch die gebrauene Bier aus Menge des Wassers, nicht in ihre Keller hetten legen dörfen, Sondern die zu ihren Schaden, den Winter über in den Heusern liegen lassen, oder die in leichtern Kauff anwerden müssen, Vnd daß ihnen vndt allen andern, so an solcher schwartzen Elster gesessen, durch Vfthemmunge solches Wassers, hierüber an ihren Feldern, Wiesen, Gärtten, Gräßereyen, Huttung, Trifften, Eichellesen, vndt andern, auch an der Fischerey ein solcher Nachtheill zugefugt, daß sie ihre Feld-Güthere, andern ihren anstossenden Nachbarn gleich, nicht geniessen könten, Inmassen Wier dann in Vnsern Schloß Schweinitz auch befunden, daß Vnsere Kellere, darinnen solcher Vrsachen halber auch benachtheiliget, vndt das Wasser darein getrieben, Vnd derowegen vnderthenigilichen gebethen, solche ihre Gebrechen in Besichtigung nehmen zu lassen, vnd solche Beschwerung nach Billigkeit bey den Müllern, so an solcher schwartzen Elster wonhafftig, abzuwenden. Vnd wiewohl Wier hiebeuorn, auf solch ihr Anbringen, auch Vnsers Schlosses Schweinitz Notturfft nach mehrmahls, vndt insonderheit in dem Monat Junio, des verflossenen 59. Jahrs Vnsere Räthe vnd lieben Getreuen, Hansen von Dieskaw, vf Lochaw, Vnsern Ober-Zeugk- vnd Baumeister, Joachim Röbel, Hauptmann zur Schweinitz, Lochaw vndt Seydaw, vndt Hansen von Seebachen, Jägermeister des Chur-Kreisses vndt Ambtman zue Lichtenburgk, zu solcher Besichtigung verordnet, die auch auf Vnsern Beuehl zwene Müller von der Mildaw, welche in Vnsern Aembtern Lichtenburgk vndt Bitterfeld gesessen, zu sich gezogen, vndt mit vor guht angesehen, eine Mühl- vndt Wasser-Ordnunge auf solcher schwartzen Elster aufgericht, auch jeden Müller insonderheit Abschiedt gegeben, wie sie sich mit Schüttunge der Mühl-Thämme, Senckunge der Grund-Bäume, vnd Gebrauchunge der Schutze in den wüsten Gerinnen, vndt sonsten förder vorhalten sollen, welcher Abschied vndt Ordnunge von den Müllern vndt Besitzern der Mühlen auch angenommen;

Ausgebetene Besichtigung.

Verordnete Commissarien zu solcher Besichtigung,

so eine Mühl- und Wasser-Ordnung auf der Elster aufgerichtet.

Entstandene Mißverstände aus solcher Ordnung.

So seynd doch hernach aus solchen allerley Mißvorstandt eruolget, daß solcher Ordnunge vndt Abschiedt von den Müllern vndt Besitzern der Mühlen allerdinge nicht nachgangen, Welches halben sich von den Einwohnern Vnserer Stedte, Flecken, Dorffschafften vndt auch denen von Adell von wegen ihr vndt ihrer Vnderthanen, die alten vndt vorigen Clagen wiederum erhaben, vndt verneurtt, Vndt Wier durch sie ferner gebethen vndt ersucht worden, das Einsehen bey den Innehabern der Mühlen vorzuwenden, daß der aufgerichten Ordnunge vndt Abschiedt durch sie gelebet; Darwider aber die Innehaber der Mühlen allerley Beschwerungen vorgewandt vndt angezeigt, aus was Vrsachen sie derselben nicht Volge thun könten, vndt sich also wieder die aufgerichte Ordnunge vndt Abschiedt in das dritte Jahr geschützt.

Der Müller dagegen eingewandte Beschwerung.

Nochmalige Commission zu Untersuchung solcher Gebrechen.

Daß Wier demnach, zu entlicher Abhelffunge solcher vorgestandenen Gebrechen vndt nachteilliger Beschwerungen, zum Vberfluß nach erfahrnen vndt geübten Mühl-Meistern getrachtet, vndt derer fünffe, welche zu solchen vndt dergleichen Mühlen- vndt Wasser-Gebrechen, insonderheit vor andern geordnet vndt voreydet, erlanget, die auch vnter Vnsern lieben Ohemen vndt Freunden dem Fürsten zue Anhalt, vndt dem Bischoffe zue Merseburgk, als Hans Kesseler, Müller zue Bernburgk, vnter Fürst Wolffen, Thomas Wagner, Müller zue Regung, vnder Fürst Joachim, Georg Gauer, Müller zu Wahren, Andreas Zschacher, Müller zu Wallendorff, vnd Hans Müller zue Beindorff, alle drey in Stifft Merseburg gesessen seindt, vndt solche Gebrechen,

neben

neben Unsern Hauptmann zue Schweinitz, vndt Unsern Renthmeister, Bartel Lauterbachen, in Beysein Andres Jegers, Schössers zu Liebenwerda, vnd Andreas Webers, Schössers zur Schweinitz, in Kegenwarth aller Müller, auch Innehaber vndt Besitzer der Mühlen an der schwartzen Elster, auch in Beysein der Einwohner vndt Räthe der anstossenden vnserer Städte, Flecken vnd Dorffschafften, vnd etzlicher von Adell vnd ihrer Vnderthanen, in neue Besichtigung nehmen zu lassen,

Welche begehender massen exequiret,

Die haben alle vorgehabte Gebrechen, von naues in Augenschein genommen, die Gelegenheit des Wassers, sambt den Themmen vnd Mühlen-Gebäuden besichtiget, dasselbe abgewogen, den Besitzern der Mühlen die gefundene Gebrechen eröffnet, vnd mit allerseits Bewilligung vnd Voriawortunge, Was gesetzt vnd gegeben, wie es förder mit Schüttung der Themme, Senckung vnd Legung der Grundt-Bäume, Gebrauchung der Schutz-Brett vnd sonsten gehalten werden soll.

vnd eine neue Ordnung aufgerichtet worden,

Welcher neuen Verordnunge sich auch alle Müller, auch Innehaber vnd Besitzer der Mühlen an der schwartzen Elster, welche alle bey solcher Besichtigung vnd Abwegunge persönlich gewesen, sambt ihren Erb-Herren, von den Elb-Strahmen an, bis gegen Liebenwerda mit ingeschlossen, der Mühle allda vnderworffig gemacht,

welche man auch durchgehends aggreiret.

vnd seimbtlichen vnd vnderschiedlichen bewilliget, solcher endlicher Verordnunge zu geleben, vnd vnwiedersprechliche Volge zu thun, die Wier auch nach gnugsahmen eingenommenen Bericht vnd insonderheit weill es die fünff geschwornen Müller in der Besichtigung vnd Abwegen deromassen also befunden, vnd vor billich erkannt, also gefallen haben lassen, vnd in solche neue Ordnung bewilliget, vnd die bestetigt, Beuoraus weill Wier hieraus souiel befunden, daß in solcher die Vorsehung geschehen, daß den Müllern vnd Besitzern der Mühlen, durch Schlagung neuer Pfehle Wasser-Notturfft erfordert, vnd daß Wier, auch die anstossende Vnsere Vnderthanen, desgleichen Nachtheil, wie mannigfältig an Vns gelanget, an Vnsern vnd ihren Häussern, Kellern vnd Feld-Güttern nicht erleiden dürffen,

Jedem Müller wird besonders vfferlegt, was er beobachten solle.

Vnd damit sich ein ieder Müller desjehnigen, so ihme hierinnen vferleget, erinnern, vnd sich darauf mit Fertigung dessen, souiel ihn betrifft, bescheiden, vnd ins Werck bringen könne, So volgdt hiernach vnderschiedlichen, was sich förder ieder der besondern Gebäude, vnd angeschafften Voränderung halben halten solle, Nemblichen

Gorsdorff.

Was die Müller zu Gorsdorff und Jessen zu beobachten.

Der Müller zue Gorsdorff vnder dem Jungen Spetten zum Jessen, soll das kleine neue wüste Gerinne, darinnen drey Fenster, bey dem einzehlen Mahlgang auf der rechten Hand der Mühlen vier Ellen weit, wesentlichen erhalten, vnd solches nicht zurgehen lassen, Die Schutz-Bredt in solchen Gerinne, soll er fünff Viertel hoch gebrauchen, wie dann diesmahl solcher Höhe an der Ecken des Mühl-Hauses nach solchen verlornen Gerinne warts eingehauen, vnd mit Schwerttern vormarckt ist.

Darüber soll er das alte wüste Gerinne in den Quer-Tham in Gleichnus, die Brücke darüber in der Weithe, wie es ietzo ist, wesentlich erhalten, vnd wann es kurtz oder über lang vorandert, vnd von neues gebauet werden müste, solches nicht einziehen noch enger machen, die Grund-Beume bey der wüsten Gerinne auch nicht höher legen.

Er soll auch die Schutz-Bredt in solchem Gerinne nicht höher denn fünff Viertel vnd drey Zoll gebrauchen, wie solches an der Seulen vnd Ecken des Mühl-Hauses nach der Nieder-Mühle vnd Gorsdorff warts eingehauen, vnd mit Schwerttern gezeichnet, Die Schutz-Bredt soll er, wie daher geschehen, nicht an Heubte der wüsten Gerinnen, do solches am weitesten, gebrauchen, Sondern die Schutz-Bredt vnder den Wolff obberürter Höhe vorsetzen, vnd die Grund-Beume der wüsten Gerinnen wohl vorher pfehlen, vnd deromassen vorwahren, damit das Wasser nicht vnder dem Herde nach dem Boden herdurch dringe, noch denselben vnderwasche,

Vnd damit denen von Reisen zue Hembsendorff, noch den andern anstossenden Nachbarn durch Vffthemmunge vnd Aufhaltunge des Wassers, noch durch die Rohr-Teiche ihre Wiesen, Feld-Güttern vnd Fütterunge nicht erdrencken,

So soll er einen neuen Vberfall in den Seidt-Tham nach dem Dorff Jorsdorff warts, dreyßigk Ellen weit, wie ihme solche Weite angeweist vnd abgemessen, zwischen hier und Bartholomæi negstkünfftig fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Bohden solches Vberfalls nicht höher, sondern den geschlagenen Pfahl gleich legen vnd machen, damit das Wasser seinen Abschus dardurch haben, vnd durch Zurücktreibunge desselben, den anstossenden Nachbarn keinen Schaden vrsachen, vnd in solchen Vberfall keine Schutz-Bredt, noch etwas anders, so dem Wasser-Lauff vorhinderlichen seyn möchte, gebrauchen, in keinerley Weise noch Wege, wie solches erdacht werden möchte.

Vnd wann solcher Vberfall wandelbar, so soll der Grundt vnd Bohden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl gleich, gelegt, vnd solcher Pfahl, vmb künfftiger Nachrichtunge willen, erhalten, vnd nicht vorsehret werden, wie er dann solcher Vrsachen halben dahin geschlagen, daß der Müller vnd die anstossende Nachbarn, eine vor vnd vor wehrende Nachrichtung daran haben, vnd der Vberfall iederzeit darnach gerichtet vnd gehalten werden soll.

Die Themme soll er höher nicht schütten noch beführen, dann daß sie den obbemeldten neuen Vberfall gleich seyn mögen. Die Einwohnere zue Gorsdorff auch ersuchen, daß sie sich von den Zeunen, auch der Heine vnd einzehlen Fach zu den Fischereyen in den Winter-Wassern erhalten, damit die wilde Fluth ihren natürlichen Gang haben,

Er soll auch, vff Ansuchen derer von Reisen, vorpflichtet sein, in den Zeiten, wann er seine Fischerey zu gebrauchen in Willens, die Schutz-Bredt vfzuziehen, das Wasser lauffen zu lassen, damit die von Reisen ihre Fischerey pfleglichen vnd vnuerhindert geniessen können.

Vnd weill solchen Müller in den aufgerichten Vortrage Anno 2c. 40. nachgelassen, vber die vorigen drey Mahl-Genge, noch einen zu fertigen vnd zu hengen, wie dann solches von ihme auch geschehen, vnd die Mühle mit vier ganghafftigen Gengen ausgerichtet, so solle er dagegen auch dem Inhalt des Vortrags gebührliche Folge thun, Vnd soll derselbe hierdurch ausserhalb der obbeschriebenen ausgedruckten Punct nicht aufgehaben sein, sondern in seinen Crefften bleiben,

Vnd dieser Müller mehr Genge noch Wercke, wie die genannt sein mögen, nicht fertigen, die auch nicht vorandern, dann wie sie ietzo seindt, vnd sich sonsten in allen Artickeln vnd Punckten dieser besondern vnd gemeinen Ordnung verhalten;

Mühlbergk.

Was der Müller zu Mühlberg zu beobachten.

Der Müller zue Mühlbergk, welcher den Rudlauffen zue Torgaw mit solcher Mühle lehnbar,

Weill die geschwornen obbeschriebenen Müller in der Wage vnd sonsten befunden, daß der Grundt-Baum umb zwölffhalben Zohl zu hoch gelegt, vnd dem Besitzer solcher Mühlen hiebeuorn vfgelegt, denselben Grundt-Baum vmb 12. Zohl zu sencken, der Müller aber solches nicht gethan, vnd den Grundt-Baum des Notgangs, welcher alleine in grossen Gewissern gebrauchet, vnd 12. Zohl gesenckt, do doch in obberührter vnserer ersten Commissarien, dabey Hans von Dieskaw gewesen, nicht der Grund-Baum des Notgangs, sondern der Feg-Baum der Nieder-Mühle gemeinet, wie dann in ietziger Besichtigung vnd Verhörunge der Leute souiel befunden, daß die ersten Commissarien den Not-Gang nicht besichtiget,

sichtiget, Sondern alleine vnder vnd bey der Nieder-Mühle gewesen, darumb sich der Vorstandt des Buchstabens nicht auf die hohe vnd Not-Mühle, sondern vf die Nieder-Mühle gezogen,

Der Müller aber in seinen Vortel den Mißverstandt der Fach-Beume eingeführt, vnd vber des Amts Verbot, die hohe Mühle mit Fallung des Grund-Baums dermassen angerichtet, daß dieselbe so wohl als die Nieder-Mühle in Nutz vnd ganghafftig erhalten, welches vnsern Müller zum Jessen des Wiederwachs vnd Gewerbs halben nachtheiligk.

So soll berürter Müller, weill abermahls in ietziger Besichtigung befunden, daß er mit Aufthemunge des Wassers, den Jessenischen Müller, auch den Einwohnern solches Städtleins scheinbarlichen vnd mercklichen Schaden zugefügt, den Grund-Baum der Nieder-Mühle an der Seiten, da vier Genge seindt, vmb acht Zohl zwischen hir vnd Bartholomai negstkünfftig, bey Straff zehen gute Schock, sencken, vnd niedriger legen solle, wie er solches dann zum Vberfluß insonderheit itzigen Cammissarien mit Handt-gebenden Treuen in berürter Frist zu thun zugesagt vnd versprochen,

Vnd nachdem er den Grund-Baum in den wüsten Gerinne vmb 15. Zohl den vorgangenen Sommer gesenckt, so soll er dasselbe wüste Gerinne in der Weite, dem Grundt-Baum auch in der Höhe, wie es ietzo ist, erhalten, vnd solches nicht zergehen lassen,

Die Schutz-Bredt in solchen wüsten Gerinne auch nicht höher, dann fünff Viertel einer Ellen, vnd fünff Zohl hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses nach der Nieder-Mühle werts abgekerbet vnd mit Schwerttern vermercket,

Die Schutz-Bret soll er, wie dahero geschehen, nicht am Heubte des wüsten Gerinnes, do solches am weitesten, gebrauchen, Sondern die Schutz-Breth vnder den Wolffe obberürter Höhe gebrauchen,

Vnd den Grundt-Baum solches wüsten Gerinnes wohl vorher pfehlen, vnd dermassen vorwahren, damit das Wasser nicht vnter dem Herde nach dem Bohden hindurch dringe, vnd denselben vnderwasche,

Darüber soll er in den Seiten auf der lincken Handt, wie ihme solches angeweiset vnd des Orts ein Pfahl geschlagen, einen neuen Vberfall, dreyßig Ellen weit, wie ihme solche Weite abgemessen, zwischen hier vnd Bartholomäi negstkünfftig fertigen, vnd den Grundt-Baum vnd Boden solches Verfalls nicht höher, sondern den geschlagenen Pfahl gleich legen vnd machen,

Damit das Wasser seinen Abschuß dadurch haben, vnd durch Zurücktreibung desselben den anstossenden Nachbarn vnd denen zum Jessen keinen Schaden verursache, und in solchen Vberfall keine Schutz-Bredt noch etwas anders, so dem Wasser-Lauff vorhinderlichen sein möchte, gebrauchen, in keinerley Weise noch Wege, wie solches erdacht werden möchte, Vnd wann solcher Vberfall wandelbar, so soll der Grundt vnd Bohden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl gleich, gelegt, vnd solcher Pfahl vmb künfftiger Nachrichtung willen erhalten, vnd nicht vorsehret werden, wie er dann solcher Vrsachen halben dahin geschlagen, daß der Müller vnd die anstossenden Nachbarn eine vor vnd vor wehrende Nachrichtung daran haben, vnd der Vberfall iederzeit darnach gerichtet, vnd gehalten werden solle.

Die Themme solle er vf der von Jessen Grundt vnd Bohden nicht höher beführen, beschütten noch belegen, dann so hoch die Vfer iedes Orts seyn, vnd dieselben in Augenschein mitbringen, die auch sonsten, vff seinen, noch anderer Leute Güttere, nicht höher machen, dann dem geschlagenen Pfahl gleich,

So offt aber solches durch den Müller vbertreten, vnd auch die geschwornen Müller vnrecht erkant, soll er dem Amt ein gut Schock zu Abtrag, vnd den geschwornen Müllern zwantzigk Groschen vor ihre Mühe, Vorseumnus vnd Zehrunge entrichten,

Vnd ob wohl der gesenckte Noth-Gang der Jessener Mühlen nachtheilig, so soll der Müller doch solchen, wie er ietzo ist, zu gebrauchen haben, vnd also an solcher Mühle drey Mahl-Gänge, eine Bret-Mühle, vnd zwene Walck-Genge erhalten, die aber ausserhalb der Senckung nicht vorandern, noch derer mehr, dann wie obbemeldt, anrichten,

Dakegen soll der Müller zum Jessen seines neuen Wercks halben von ihme auch vnangefochten bleiben, vnd sich sonsten in allen Artickeln vnd Puncten dieser besondern vnd der volgenden gemeinen Ordnunge verhalten.

Jessen.

Der Müller zu Jessen, welcher mit solcher Mühle Vns vnd Vnsern Amt Schweinitz Lehen- vnd zinßbahr, *Was bey der Mühle zu Jessen in acht zu nehmen.*

Solle die Mühle mit ihrer Zugehörunge, mit bessern Fleiß anrichten, ganghafftiger vnd vorwarlichen fertigen, dann sie ietzo ist, sich auch mit getreuen vnd vleißigen Dienst-Bothen gefast machen, vnd denen einbinden, den Mahl-Gesten das Ihre zu guht und recht zu machen, die nicht anzufahren, sondern denen gütlich zusprechen.

Soll sich dessen selbst befleißigen, vnd die Bestallung der Mühlen, souiel menschlichen vnd müglichen, selbst thun, vnd sich vf das Gesinde, weil es ietzo nachleßigk, nicht verlassen,

Er solle denen zum Jessen zu Nachtheil des Wassers nicht höher themmen, noch schützen, dann nach Weisung des gekorbten Pfahls vnder den Schwein-Stall, Vbigk der hohen Mühlen, Soll das wüste Gerinne der Weite vnd Höhe, wie es ietzo ist, erhalten, vnd dasselbe, do es wieder gebauet werden müste, nicht einziehen noch enger machen, den Grund-Baum auch nicht höher legen,

Vnd die Schutz-Bredt in dem verlornen Gerinne, nicht höher dann fünff Viertel einer Ellen, vnd fünff Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, vnd mit Schwerdtern vormarckt,

Vnd damit derer von Jessen Nachtheil abgewant, vnd ihnen das Wasser in ihre Heusser, Keller, Gärtten, vnd Feld-Gütter nicht getrieben noch gethemmet, so soll er in den kurtzen Tham nach den Scheunen obig solcher Mühlen einen neuen Vberfall, dreyßigk Ellen weit, zwischen hier vnd Bartholomei negstkünfftigk fertigen, vnd den Grundt-Baum desselbigen, mit dem Bohden nicht höher legen, dann daß er dem geschlagenen Pfahl gleich sein möge, so durch die geschwornen Müller zum Gemerck vnd Nachrichtung geschlagen.

Es soll auch dieser Müller die Einwohnere zum Jessen mit dem Mahlen wöchentlich zwene Tage, Inhalts ihrer Befreyunge, fordern, Vnd sich dieser vnd folgender Vnserer Ordnunge in allen Articuln vnd Puncten gemes bezeigen,

Vnd nachdeme solche Mühle fünff Mahl-Genge vnd zwey Walck-Rath ietzo hatt, so soll er die ganghafftig vnd wessentlichen erhalten, vnd solches mit mehrern Wercken nicht bessern.

Schweinitz.

Die Müllerin Witbe zur Schweinitz ist Vnserm Ambt Schweinitz Lehn- vnd zinßbar, soll die Mühle, weil sie etwas verwüstet, vnd das Ambt seinen Antheil noch daran hat, förderlich in gute ganghafftige Besserung bringen, vnd sich mit einem geübten Müller gefast machen, vnd daran seyn, daß er sich des Mühl-Wergks also annehme, damit des Ambts- vnd ihr selbsten Nutz erfolge, vnd die Mühle in fernere Verwüstung nicht gerathe, soll die wüsten Gerinne, der Weit vnd Höhe, wie sie ietzo seindt, erhalten, vnd do sie von neuen gebauet werden solten, nicht vorandern. *Was der Müller zu Schweinitz zu beobachten.*

Die Schutz-Bredt darinnen auch nicht höher, dann sieben

sieben Viertel hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, vnd mit Schwerdtern vermarckt,

Vnd damit sie die anstossenden Nachbarn vber die Vfhaltung vnd Anthemunge des Wassers ferner nicht zu beclagen, noch denselben an ihren Feldt-Früchten Schaden zugefügt, so soll die zwischen hier vnd Bartholomæi negstkünfftig einen neuen Vberfall zwantzigk Ellen weith, in dem langen Tham auf der rechten Handt, das Wasser hinauf zu rechnen, obig der Mühlen, wie ihr solcher Orth angeweiset, vnd ein Pfahl geschlagen, fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Bohden dem geschlagenen Pfahl gleich legen,

Vnd weill solche Mühle vier Mahl-Genge, ein Walck-Raht, vnd ein Schleiff-Werck hatt, so soll sie bey seinen Wercken bleiben, vnd die nicht bewenigert noch vermehret werden, Soll sich sonsten volgender Vnserer Ordnung vnd dem andern gleichförmig erzeigen.

Löben.

Was der Müller zu Löben observiren solle.

Der Müller zur Löben, welcher mit solcher Mühle vns vnd vnserm Amte Lochaw Lehn- vnd zinßbar,

Solle die zwey wüsten Gerinne, der eins dem vorgangenen Sommer gefertiget, in der Weite, wie sie ietzo seindt, erhalten, vnd die vff den Fall, da sie von neues erbauet werden solten, nicht einziehen, verengern noch die Grundt-Beume höher legen,

Vnd die Schutz-Bredt in solchen gemeinen fünff Viertel einer Ellen vnd fünff Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt,

Vnd darmit sie die anstossenden Nachbarn ferner nicht zu beschweren, daß ihnen mit Vfthemunge des Wassers an ihren Feld-Güttern Nachteill zugefügt, vnd der Vberfall des Wassers gefordert,

So soll er obig der Mühle in den langen Tham auf der lincken Handt des Wassers hinauf zu rechnen, einen neuen Vberfall, funffzehen Ellen weit, zwischen hier vnd Bartholomei negstkünfftigen fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Bohden solches Vberfalls höher nicht legen, dann daß er dem geschlagenen Pfahl gleich sein möge, vnd vber solchen Vberfall keine Brücke legen noch halten,

Vnd weil solche Mühle drey Mahl-Genge hatt, so soll sie bey solchem Wergk bleiben, vnd die nicht vorwenigert noch vormehret werden, Solle sich sonsten volgender Vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Arnsnest.

Müller zu Arnsnest, was er thun solle.

Der Müller zue Arnsnest, welcher mit solcher Mühle Vns vnd Vnserm Ambt Lochaw Lehn- vnd zinßbahr,

Solle die alten zwey wüsten Gerinne zwischen hier vnd negstkünfftig Martini einreissen, vnd an derer statt in erwenter Frist zwey neue fertigen, vnd iedes im Licht sieben Ellen weit machen, vnd die Gründte dem geschlagenen Pfahlen gleich legen, wie dann der eine Pfahl nach der Mühlen warts vormarckt, vnd wie hoch er sein solle, mit der Segen vorschnitten, vnd der andere vor den neuen Gerinne von neues gestossen,

Die Schutz-Bredt darinnen soll er nicht höher, dann fünff Viertel einer Ellen, vnd fünff Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt,

Hierüber soll er vmb Vorhuttunge willen der Feldt-Scheden, einen neuen Vberfall nach dem Teich-Graben warts in dem langen Tham, wie ihme solcher Ort angeweiset, fünff vnd dreyßigk Ellen weit zwischen hier vnd Bartholomei fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Bohden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl dauon gleich legen, vnd in solchen Absall keine Schutz-Bret gebrauchen, dann zu der Zeit, wann man Wasser in den Teich-Graben, vnd im Schweinitzer Teich-Graben bedürfftigk.

Vnd soll dem Teich-Graben dardurch das Wasser in den grossen Teich vor der Schweinitz gefurth, so lange ihme solcher zustendig, wie herbracht, sambt den Tham erhalten.

Vnd weil solche Mühle drey Mahl-Gänge vnd eine Schneide-Mühle hatt, so soll sie bey solchen Wergk bleiben, und die nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Solle sich sonsten Vnserer volgender Verordnunge, vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Grochwitz.

Was der Grochwitzer Müller observiren solle.

Der Müller daselbst, welcher mit solcher Mühle vns vnd vnserm Ambt Lochaw Lehn- vnd zinßbar,

Solle den Grundt-Baum im wüsten Gerinne zwischen hier vnd Bartholomei negstkünfftig noch vmb sechs Zoll sencken, vngeacht, daß den vorgangenen Sommer daran sechs Zoll gesencket seindt, weill ihme in der nehern Commission zwölff Zoll zu sencken auferlegt worden,

Vnd solch wüste Gerinne zwo Ellen weiter, vnd also neun Ellen weit machen, do es ietzo nur sieben Ellen weit ist,

Vnd die Schutz-Bredt nicht hoher, dann eine Elle vnd vier Zoll hoch, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses gekerbet, gebrauchen,

Soll hierüber vmb Vorhuttung willen derer von Hertzbergk, vnd anderer anstossenden Nachbarn, Feldt-Güttere, Scheden, einen neuen Vberfall zwischen hier vnd Bartholomei reumen, vnd halten, den Wasser-Laufft reinigen, die Hügel hinwegk stossen, vnd solchen an Heubt auf starcke Stege dreyer Breter lang bedenen, solchen wohl verwahren, vnd dann dem ietzigen Erdreich gleich machen, Vnd ob es mit Sandt oder Erd besuhret, oder vnderwaschen, so soll er dieselben Riß wieder füllen, vnd ausebenen, vnd den also anrichten, daß er dem itzigen Ertreich gleich sey, vnd das Wasser andern zu Nachtheill nicht vftreiben, wie dann ah solchen Ort in werben, in der Schluchter, ein Pfahl dem Erdreich gleich gestossen, darnach solcher Abfall, mit der Höhe vnd Tieffe, fünff vnd dreyßigk Ellen weit gehalten werden solle,

Er solle auch denen von Hertzbergk zu ihrer Fischerey die Kahn-Farth aus vnd ein vorstatten, vnd sie in keinerley Weise daran hindern, vnd solche nicht vorschützen,

Die Themme auch nicht höher thammen noch bauen, dann die Vfer an beyden Seiten sindt, vnd do er einige Besserung daran fürzunehmen Willens, den Raht oder ihre Gesandte darzu erfordern, Vnd vor der Besserung solche Orte abzuscheuren, vnd sich gegen ihnen des Bauens halben vnd sonsten, Innhalt des vorgelegten Vortrags, halten,

Vnd weill solche Mühle vier Mahl-Gänge, ein Not-Gang vnd ein Schleiff-Wergk hat, so soll sie bey solchen Wercken bleiben, vnd nicht verwenigert noch vermehret werden,

Soll sich sonsten volgender Vnserer Ordnunge, vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Alten Hertzberg.

Was in der Mühle zu Alten Hertzberg zu beobachten.

Welche Mühle dem Raht zue Hertzbergk eigenthumblichen gehörigk,

Die sollen die wüsten Gerinnen, wie sie ietzo seindt, in der Weite und Höhe erhalten, vnd die nicht vorengern noch erhöhen,

Vnd die Schutz-Bredt darinnen fünff Viertel vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses, der in der Mühle abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt,

Sollen hierüber dem Radelandt, einen neuen Vberfall zwantzigk Ellen weit, wie ihnen solcher Ort angeweiset, zwischen hier vnd Bartholomei negstkünfftig fertigen, vnd den Grundt dessen dem gestossenen Pfahl gleich legen, vnd solches also erhalten,

Ihrer Bürgerschafft auch vferlegen, solchen Abfall vnd Wasser-Fluß auf beyden Seiten auszuführen, vnd ganghafftig zu erhalten,

Vnd weill solche Mühle fünff Mahl-Genge, ein Walck-Radt vnd eine Lohe-Mühle hat, so solle sie bey solchen Wercken bleiben, vnd nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonsten volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern dieser Mühlen halben gleichförmigk bezeigen,

Stadt-Mühle zu Hertzbergk am Thore.

Stadt-Mühle am Thore zu Hertzberg, was dabey zu thun.

Welche dem Raht allda eigenthümblichen gehörig, vnd weill solcher halber keine Clage vorgebracht, vnd die ohne das tieff gelegen, so solle sie in ietzigen Wesen bleiben, vnd die mit den Grundt-Beumen noch sonsten nicht erhöhet werden,

Vnd weill solche Mühle vier Mahl-Genge hat, so soll sie bey solchen Wergk bleiben, vnd die nicht verwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonsten volgender vnserer Verordnung vnd dieser Mühle halben den andern Müllern gleichförmigk bezeigen.

Postberge.

Postberger Mühle, was dabey zu observiren.

Welche Mühle dem Raht zue Hertzbergk eigenthumblichen gehörig, vns vnd vnsern Ambt Liebenwerda aber Lehn- vnd zinßbar,

Vnd soll der Rath an den wüsten Gerinnen den einen Flügel vmb eine Elle vmbziehen, vnd das andere vmb eine Elle nach der Mühle warts wieder auswenden, vnd solches zwischen Bartholomæi negstkünfftig thun, vnd dem Wasser damit Lufft vnd es ganghafftig machen,

Vnd die Schutz-Bredt darinnen nicht höher, dann fünff Viertel vnd ein Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt,

Darüber sollen sie auch in oberwenter Frist einen neuen Vberfall an den obersten kleinen alten Flutrinnen, sieben vnd dreyßigk Ellen weith mit eingerechnet, das itzterwenthe alte Flutgerinne fertigen, vnd den Grundt-Baum vnd Bohden desselben nicht höher legen, dann daß er dem neuen gestossenen Pfahl gleich sein möge,

Vnd soll solcher Pfahl vmb künfftiger Nachrichtung willen vnvorsehret bleiben,

Vnd sollen des von Brandensteins zue Neideck Vnderthane zu Friedersluche, solchen Abfal des Wassers in der Schluchter, darunter zu dulden schuldig sein, vnd denselben reumen, ob es ihnen beliebte, auch ausführen, wie dann gedachter ihr Erb-Herr neben ihnen solches also zu dulden bewilliget, vnd ferner nachgeben, daß sie dem Raht zue Hertzbergk einen Wegk über ihre Wiesen, wie solcher so baldt angeweist, gestatten wollen,

Es soll aber ausserhalben des Rahts solchen Wegk niemandes gebrauchen, Sondern do iemandes ausserhalben dessen mit Fahren oder sonsten antroffen, sol derselbe sechs Groschen zue Pfandt-Geld geben,

Vnd damit solches desto füglicher gewehret vnd abgewendt, so sollen sie bey den vndersten wüsten Gerinne einen Schlagk machen, vnd keinen Vnuerdechtigen noch Vnbekanten von Adell, noch sonsten vorstatten, des Weges zu reisen, sondern dieselben an die gewöhnlichen Land-Strassen vnd Wege weisen,

Würde sich hierüber aber einer oder mehr vnderstehen, solchen Wegk mit Gewaldt zu fahren, so sollen sie solches bald in Vnsern Ambt Liebenwerda anmelden, damit demselben nachgeuolget, oder da das Ambt zu weit, solches sonsten durch gebürliche Mittel anwenden,

Vnd weill solche Mühle fünff Mahl-Genge vnd ein Walck-Rath hat, so soll sie bey solchem Wergk bleiben, vnd nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonsten volgender vnserer Ordnunge vnd dieser Mühle halben den andern Müllern an der schwartzen Elster gleichformigk bezeigen.

Neideck.

Neidecker Mühle, was dabey zu beobachten.

Weil solche Mühle nicht am Elster-Strahme, sondern am Dorf Neideck gelegen, vnd allein von zweyen Armen aus der Elster, so vber Pombßdorff aus der schwartzen Elster gefallen, getrieben vnd daran allbereit zweene Mahl-Genge gefertiget, do doch zuuor nur einer des Orts gewesen, So soll der von Brandenstein, welchem solche Mühle gehörig, die mit mehrern Wercken oder Gengen, ohne Vnsere Erleubnus, nicht bessern,

Vnd weill er vorbracht, daß solche ietzige Mühle hiebeuor einen, vnd die alte Krebs-Mühle zwene Genge gehabt, so soll er auf dem Fall, do er die ietztgemelte Mühl an statt der abgegangenen Krebs-Mühl mit dem dritten Gang zu bessern Willens, solches nach gnugsahmer Erkundigung, wie es vmb die Krebs-Mühle vnd sonsten bewandt gewesen, auf Vnserm Ermessen vnd Erkentnus stehen, dahin es der von Brandenstein dann auch gestaldtt.

Er solle auch dem Müller zue Pombßdorff vorsetzlichen kein Wasser abführen, sondern dem Wasser seinen natürlichen Gangk lassen,

Vnd sich sonsten solcher Mühle halben volgender vnserer Verordnunge gemäß bezeigen,

Pombsdorff.

Pombsdorffer Müller, was er observiren solle.

Obwohl solche Mühle etlicher massen vnserm Cammer-Diener, Raht vnd lieben getreuen Heinrich von Schönbergk vnd denen von Hohendorff zue Schmerckendorff mit gehörig, vnd denselben lehnbar ist, so soll der Müller in solcher Mühle doch die Themme vnd wüsten Gerinne wesentlich in gutter Besserung, der Weite vnd Höhe, wie sie itzo seindt, erhalten, vnd die von den Grundt-Beumen wohl verwahren, damit das Wasser, wie der Augenschein itzo giebet, nicht darunter hintringet, vnd deme von Brandenstein wieder Altherkommen die zwene Arme nicht abführen, noch verschützen,

Die Schutz-Breth auch nicht höher, dan fünff Viertel einer Ellen, vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühle abgekerbet, Vnd weil solche Mühle ietzo vier Mahl-Gänge hatt, so soll er die also erhaltten, vnd die förder mit keinen Wergck vermehren,

Ob er aber bemelts des von Brandensteins halben einige Beschwerung hette, so soll der Müller seinen Erb-Herrn derohalben ersuchen vnd besprechen, vnd die geschwornen Müller darzu erfordern, vnd dieselben Gebrechen besichtigen lassen,

Vnd sich volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichförmigk bezeigen.

Hammer-Mühle zu München.

Hammer-Mühle zu München, was dabey in acht zu nehmen.

Der Müller ist vns vnd vnserm Amt Liebenwerda damit lehn- vnd zinßbar,

Der solle die alten wüsten Gerinne, wie sie itzo seind, ganghafftig vnd wesentlichen erhalten, samt den Kupffer-Hammer, vnd die Grund-Bäume derselben nicht erhöhen.

Vnd die Schutz-Bredt höher nicht dann einer Elle drey Zoll hoch gebrauchen.

Ob aber in Zukunfft der alten wüsten Gerinne böse vnd eingerissen würden, so soll der Müller solches etwas weiter zu machen schuldig seyn.

Vnd damit der anstossenden Nachbarn Feld-Scheden abgewand, vnd ihnen das Wasser in ihre Güttere nicht getrieben, So soll er zwischen hier vnd Bartholomæi negstkünfftig einen neuen Vberfall in den langen Thamm, wie ihme solcher Ort angeweiset, vnd vorpfehlet worden, funffzehen Ellen weit fertigen, Vnd den Grund vnd Bohden dessen nicht hoher, dan den geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd weil solche Mühle drey Mahl-Gänge, eine Oehl-Mühle vnd ein Hammer-Gang hat, so solle er die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergk vermehren.

Vbigäu.

Obigau.

Ubigauer Mühle soll in statu quo bleiben.

Weil die Mühle in Städtlein Ubigaw dem Raht alsda gehörigk, vnd zu seltenen Zeiten ganghafftig, solche auch nicht an den Elster-Strahmen gelegen, sondern von einem Arm desselben getrieben, vnd derowegen niemandes keine Klage vorbracht, so solle sie im ietzigen Wesen geduldet vnd erhalten, vnd mit mehrern Wercken nicht vermehret werden.

Neue Mühle.

Was der von Weltewitz bey seiner neuen Mühle observiren solle.

So deme von Weltewitz gehörig, weil des Orts im Augenschein, durch vnsere verordnete Commissarien, vnd verordnete fremde geschworne Müller befunden, daß die Grund-Bäume der Mühlen um etzliche Zoll zu hoch geleget, vnd daß bemelter der von Weltewitz vber solches den verlornen Schutz in den freyen Graben das Wasser zurück getrieben vnd gestattet, daß es dem Raht zur Wahrenbrück in ihrer vererbeten Mühle, in die Mühl-Rehder biß an den Fach-Baum gestiegen vnd getreten,

Vnd sie vnder andern in vnserm Amt Liebenwerda souiel Berichts befunden, daß bey Regierung Vnsers Fr. Lieben Vettern Hertzogk Johanns Friederichen Hertzogen vnd Churfürsten zue Sachsen, zu der Zeit da Jost Herwagen die Amts-Verwaltunge zue Liebenwerda gehabt, solcher freyer Graben vff gedachts vnsers lieben Vettern Befehl, durch die Liebenwerdischen Amts-Unterthanen eröfnet vnd gereumet, daß dem Wasser dardurch zum Vberfall Hülffe vnd Förderung geschehe, vnd dazumahl deme von Welterwitz nicht verstattet worden, in solchen freyen Graben einigen Schutz zu gebrauchen;

So haben Wier solche Jrrunge mit beyderseits Bewilligung dahin richten lassen, daß der von Weltewitz zwischen hier vnd Johannes negstkünfftig die Grund-Bäume vor den Mühl-Rehdern der Nieder-Mühl vber die gefelten sieben Zoll, noch vm drey Zoll sencken, vnd samt dem Herde erniedrigen vnd tieffer legen soll, welches er also zu thun zugesagt.

Darüber hat er auch versprochen, daß er in itzgemelter Frist einen neuen Abfall in berührten freyen Graben, obig dem itzt gewesenen Schutz, do der neue Pfahl durch die frömbde geschworne Müller gestossen, dreyßig Ellen weit fertigen, vnd daß er den Grund-Baum vnd Grund desselben dem neuen geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd solchen also neben den andern Grund-Bäumen vnd Wasser-Gebäuden obberührter Gestaldt erhalten, die nicht verandern, noch die Grund-Bäume erhöhen, noch die hohe Mühle sencken, auch mit Schützen noch Anthemmen denen zue Wahrenbrugk an ihrer Mühle, nach ihren Feldt-Güttern, keinen Schaden zufügen, Sondern sich diesem Abschied nach gemeß bezeigen will, welches die von Wahrenbrugk auch also angenommen, vnd ihnen solchen Abschiedt dermassen gefallen haben lassen,

Vnd damit dergleichen Gezencke nachbleiben, vnd nachbarlicher Wille erhalten werden möge, So soll der von Weltewitz zu der Zeit, wan solche oder andere Veränderung vnd Fertigung der Wasser-Gebäude vorgenommen werden sollen, dem Amts-Befelchhabere zue Liebenwerda, vnd die geschwornen Müller darzu erfordern vnd die Grund-Gebäude in ihrer Gegenwart legen vnd fertigen, vnd sich vngeachtet daß solche Mühle einem andern Lehn-vnd zinßbar, sich dieser vnd folgender vnserer Verordnunge den andern Müllern vf der Elster gleich gemeß bezeigen, Weil solche Mühle ohne Mittel vf vnsern Sachsischen Grund vnd Boden gelegen,

Er soll auch die alten wüsten Gerinne in der Weite vnd Höhe, wie sie itzo seynd, erhalten, vnd die nicht verengern noch verheben,

Vnd die Schutz-Bredt nicht höher dan eine Elle vnd drey Zoll hoch gebrauchen,

Vnd weil solche Mühle vier Mahl-Gänge hat, so soll er die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergk vermehren, sich auch volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen,

Wardenbruck.

Wardenbrücker Mühle, was dabey in acht zu nehmen.

Die Mühle alda ist dem Raht gehörig, vns vnd vnsern Amt Liebenwerda aber Lehn-vnd zinßbar,

Vnd soll der Raht solche Mühle im Wergk ganghafftig anrichten vnd halten, dan dahero geschehen, sich auch mit einen erfarnen vnd tüchtigen Müller iederzeit gefast machen, vnd demselben einbinden, die Mahl-Geste nicht zu übernehmen, noch die vbel anzufahren,

Die Einwohner bey ihnen auch mit einzelen Scheffeln neben andern, vnd wie ieder kömmt, zu fertigen,

Sollen die alten wüsten Gerinne erhalten, die nicht verengern noch erhöen,

Vnd die Schutz-Bredt nicht höher dan eine Elle vnd drey Zohl hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken bey der neuen Mühle abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt,

Vnd darmit der anstossenden Nachbarn vnd Einwohnere zue Wardenbrugk Feldt-Scheden abgewendt, so sollen sie obig den Sparren zugen den langen Tham einen neuen Verfall dreyßigk Ellen weit, wie ihnen solcher angeweiset, zwischen hier vnd Bartholomæi negstkünfftigk fertigen, vnd den Grund desselben dem neuen geschlagenen Pfahl gleich legen, Vnd wiewohl solche Mühle sechs Mahl-Genge hat, so sollen sie die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergk vermehren,

Sich auch volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichförmigk bezeigen.

Liebenwerdaw,

Liebenwerdauer Mühle, was dabey zu beobachten.

Die Mühle allda ist dem Raht daselbst gehörig, vns vnd vnserm Amt Liebenwerda aber Lehn-vnd zinßbar,

Vnd soll der Raht solche Mühlen in Wergk ganghafftig anrichten, vnd halten, sich auch mit einem erfahrnen vnd tüchtigen Müller iederzeit gefast machen, vnd demselben einbinden, die Mühl-Gäste nicht zu übernehmen, noch die vbel anzufahren.

Die Einwohnere bey ihnen auch mit eintzelen Scheffeln neben andern, vnd wie ieder kömbt, zu fertigen,

Vnd da an solcher Mühle die Wasser-Gebäude gebauet vnd verandert werden sollen, So sollen sie die geschwornen Müller darzu erfordern, vnd das Wasser des Elster-Strohms nicht höher themmen, noch aufhalten, dann daß es dem geschlagenen Pfahl gleich sein möge,

Müller zu Liebenwerdau soll den andern Müllern am Elster-Strohm von vermutheten grossen Wasser Nachricht geben.

Sie sollen auch ihrem Müller einbinden, wan er sich grossen Gewessers vermuthet, daß er solches vnserm Schösser zu Liebenwerda vnuorhalten vormelde, daß er solches förder den Müllern von Mühlen zu Mühlen, biß in die Stadt Hertzbergk dem Gleitsman oder Raht daselbsten, dieselben alsdan förder den Mühlen-Besitzern vnd Innenhabern der Mühlen hinab gegen Jorsdorff anzeigen lassen, daß sie ihre Schutz auch öffnen, vnd dasselbe nicht schützen noch aufhalten, biß das Wasser die Elster in seinen rechten Vfer tritt,

Forder auch die Schutz-Bredt in den wüsten Gerinnen nicht höher dan eine Elle vnd sechs Zoll hoch gebrauchen, Ob aber einiger Müller solche Anmeldung vorschwiegen, vnd solches dem nechsten Müller vnter ihme nicht wissen lassen würde, so soll derselbe, so offt es verschweigen vnsern Amt Liebenwerda ein guth Schock zur Straffe vorfallen sein.

Vnd sollen sich obbeschriebene Müller, auch die Besitzer vnd Innenhaber der Mühlen, dieser vnser Verordnunge, wie die bey ieder Mühlen oben insonderheit ausgedruckt, gehorsamblichen bezeigen, bey Straff der folgenden verleibten Pöen,

Neue Wasser und Mühl-Ordnung.

Vnd sich hierüber nachbeschriebener Vnser neuen Wasser-vnd Mühl-Ordnunge, auch bey sonderer Straff halten,

Nemblichen:

Weill der Wasserfluß des Elster-Strahms vnsernn anstossenden Rethen vnd Dorffschafften, auch denen von Adell vnd ihren Vnderthanen, so daran gesessen, an ihren

Fertigung neuer Abfälle und Senckung der Grund-Bäume.

Gebeuden, Kellern, Feld-Güttern, Weiden vnd Trifften bis anhero durch Anthemmunge vnd Aufhaltunge des Wassers, wie obgemeldet, mercklicher Schade zugefügt, vnd solchen durch kein ander Mittel, den durch Fertigung etlicher neuen Abfelle, vnd Senckunge der Grund-Bäume vorzukommen, wie die Elster-Müller selbst dan solches neben den frembden geschwornen Müllern vnd vnsern verordneten Commissarien es dermassen geschaffen befunden;

So wollen Wir, daß obberürte Müller solche neue angegebene Abfelle der Weithe vnd Höhe, wie die oben bey ieder Mühle insonderheit verzeichnet, vnd nach den neuen geschlagenen Pfehlen in berürter Frist vnnachleßig fertigen, vnd dieselben fort vnd fort vnaufhörlichen, wesentlichen erhalten, vnd die nicht zurgehen lassen soliern, vber kurtz noch lang, auch die Grund-Beume vnd Bohden solcher Abfelle nicht höher legen, dan daß sie den neuen geschlagenen Pfehlen gleich sein mögen,

Neue Abfälle und Boden derselben, wie zu verfertigen.

Sie sollen auch solche Abfelle holtzern machen, vnd fertigen, vnd die Bohden derselben mit glatten Schal-Holtz, Pfiesten oder Brettern belegen, vnd darinnen keinen Vorteil gebrauchen, damit das Wasser seinen Abschuß darinnen haben,

In solchen Abfellen auch gar keine Schutz-Bredt noch etwas anders, so dem Wasser-Laufft verhinderlichen sein möchte, vorsetzen vnd gebrauchen, vnd das Wasser in kleinen noch Mittel-Wassern nicht hoher vfhalten, den daß es den neuen geschlagenen Pfehlen gleich sein möge,

Wann die Müller aber souiel Wassers nicht bedürfftig, so sollen sie das Wasser solcher Höhe, den neuen Pfehlen gleich, zu Vordries vnd Nachtheil der anstossenden Nachbarn nicht vfhalten, noch zueruck schützen, sich auch keiner Vorteich fleißigen,

Straffe der Säumigen.

Welcher aber mit Fertigung solcher Abfelle in erwenter Frist seumig befunden, derselbe Müller und Besitzer der Mühlen, soll vnserm Amt, darinnen solche Mühle gelegen, funffzigk Gülden zur Straf vorfallen sein,

Uberfälle den Mühl-Pfählen gleich zu machen, und diese nicht zu ändern.

Vnd wann solche Vberfelle, wandelbar, vnd wiederumb zu bauen, oder zuuorandern nothwendigk, so sollen die Grund-Beume vnd Bohden derselben nicht höher, dann den neuen geschlagenen Pfehlen gleich gelegt, vnd solche Pfehle vmb künfftiger Nachrichtung willen erhalten, vnd nicht vorsehrt werden,

Absehe mit den Mühl-Pfählen.

Wie sie dann solcher Vrsachen halben an die berurten Orter geschlagen, daß die Müller vnd anstossenden Nachbarn eine vnaufhörliche Nachrichtung daran haben, vnd die Vberfelle iederzeit darnach gerichtet vnd gehalten, vnd das Wasser in kleinen vnd gemeinen Wassern darüber nicht gehemmet, noch getrieben werden solle,

Alles, was die Abfälle hindert, bey Zeiten zu repariren.

Vnd ob solche Abfelle neben den Pfehlen vorschlemmet, mit Sande vnd Erde beführt, so sollen die Müller vnd Besitzer der Mühlen dieselbe Erde oder Sand wieder hinwegk arbeiten, daß der Grund dem Pfahl vnd Abfall gleich werden möge,

Würde auch das Wasser die Abfelle vnderwaschen, vnd die Erde etlicher maßen wegreissen, so sollen sie dieselben Wasser-Ris, vnd Bohden wiederum ausfüllen vnd ebenen, daß die Abfelle den Pfehlen gleich sein mögen.

Wasserfällen den natürl. Lauff zu lassen.

Vnd sollen die Müller, wie obgemelt, zu keiner Zeit im Jahr einige Schutz-Bredt, noch etwas anders, so dem Wasser-Laufft vorhinderlichen, in den Abfellen zu gebrauchen haben, Sondern dem Wasser-Fall seinen natürlichen Gang lassen, vnd gestatten,

Weyden zu bemerckung der Mühl-Pfähle zu setzen.

Vnd damit die neuen gestossenen Pfehle künfftig nicht verlohren, vnd man vfn Fall, wann sie vorschlemmet, oder mit Sande befuhrt, eine Nachrichtung haben möge, wo dieselben eingeschlagen, so sollen die Müller iedes Orts vmb solche Pfehle, vnd die negst-künfftige Faste, drey oder vier Weyden pflantzen, damit denselben, durch Anzeigung der Weyden, nachgesucht werden könne,

Sie sollen auch die Themme nicht höher schütten, dann daß sie den neuen Vberfellen gleich sein mögen, Vnd kein Müller noch Besitzer der Mühlen, Rahsen oder Erde auf anderer Leutte Gütter graben, noch Holtz darzu hauen, Sondern sich Holtz vnd Erde vff ihren Güttern, oder Kauffsweise erhohlen, Doch sollen die zue Hertzbergk, Warenbrugk vnd Liebenwerda, Rahsen und Erde an denen Ortern zu graben haben, wie vnsere Embtere derer berechtiget gewesen, do die vorerbete Mühlen aus vnsern Embtern, durch Miet-Müller bestellet,

Verfertigung und Schüttung der Dämme.

Grund-Bäume uff was beylegung derselben zu beobachten.

Vnd damit in künfftigen Zeiten, der Grundt-Beume noch hoher Wasser-Gebeude halben keine Clage erfolge, Sondern dieselbe vfhöre, so sollen alle Müller vnd Besitzer der Mühlen, auf den künfftigen Sommer ein jeder vor seiner Mühlen vnd Grundt-Beume der Mühl-Gerinne, vor den Rähdern, in Beyseyn vnser Ambts-Beselichhabere iedes Orts, durch die geschwornen Ambts-Müller neue Pfehle vor solchen Grundt-Beumen schlagen lassen, vnd künfftiger Zeit die Fach-Beume höher nicht legen, dann daß sie solchen neuen Pfehlen gleich sein mögen.

Vnd wann neue Grundt-Beume an statt der alten, da die alten gelegen, zu legen notwendig, soll dem neuen Grundt-Baum, so offt eine Mauer an des alten statt gelegt, ein Zol hoch zugegeben werden, weill die neuen Grundt-Beume durch das Wasser verwaschen, vnd demselben abgehett,

Welchen Müllern vnd Besitzern der Mühlen aber ietzo zu sencken vferleget, dieselben sollen zu diesen mahl darmit nicht gemeinet sein, noch sich mit dieser vnserer Nachlassung behelffen,

Straffe derer, so die geschlagenen Mühl-Pfähle verlohren gehen lassen.

So offt aber einiger solcher auch die andern Pfehle, so ietzo der Abfälle halben, von neues geschlagen, verlohren vnd nicht gefunden, aber daß dieselben vorsetzlichen gehaben vnd gezogen, so sollen die Innehaber der Mühlen, an welchen solcher Mangel iedesmahls, ein hundert Gülden in vnsern Ambt, dohin solche Mühle gehörig, zu Abtrag vorfallen vnd zu geben schuldig sein,

Verwahrung der Mühl-Pfähle mit Kupffernen Platten.

Auf daß auch den Müllern zu Verdries die Pfehle nicht vorschnitten, noch auf den Platten vorsehret, so sollen sie Küpfferne Platten auf dieselbigen der Grösse, wie wier ihnen derer eine zustellen haben lassen, fertigen, die Jahr-Zahl vnd vnsere Chur-Schwertt darauf machen vnd schlagen lassen, vnd mit demselben die Platten der neuen Pfehle vor den Abfellen vorwahren, vnd wohl vernageln, daß solche desto gewisser Anzeigen geben mögen, daß sie obberürter Vrsachen halben geschlagen, vnd dieselben vnser Verordnung gemeinet, vnd solchen neuen geschlagenen Pfehlen, durch die Platten der Höhe halben in nichte etwas zu geben, Sondern die zum gehebsten aufschlagen,

Straffe derer, so sich sonsten an Mühl-Pfählen vergreiffen.

Ob aber jemandes ausserhalb der Mühlen vnd ihres Gesindes antroffen, oder mit Bestandt vberweiset, der solches vorsehret, derselbe soll jedesmahl, so offt solches geschicht, zehen Gülden in vnser Ambt, darinnen dieselbe Mühle gelegen, zur Straf zu erlegen schuldig sein,

wilde Fluth nicht zu hemmen.

Es sollen auch obberürte Müller in der Wilden-Fluth keine Schwederiche vorsetzen noch gebrauchen, auch mit den Merckern vnd Pfosten innehaltten, vnd die in keinerley weise gebrauchen, Sondern dieselben ausheben vnd ausschlagen, bis so lange der Elster-Strohm in seinem gewöhnlichen Vfer fallen wirdt,

Straffe derer, so es thun.

So offt aber solches vbertretten, so sollen ihnen dieselben genommen, in die gehörende Gerichte geantworttet, vnd von denselben iedere Nacht, so lange die gebraucht, mit einem gutten Schock in das Ambt, darinnen solche Mühle gelegen, vorbußet werden,

Wann die Schwetteriche zu gebrauchen.

Wann dann die Fluth verflossen, vnd der Elster-Strahmen in seinen gewöhnlichen Vfer gefallen, denn soll ein ieder Müller in den Gerinnen wiederum mahlen, vnd die Geschwetterich mit Vorsetzen sich gebrauchen, sich aber der Vorteiche zuthemmen gentzlichen enthalten,

Schutzbrete

Es soll aber kein Müller die Schutz-Bredt in den wü-

sten

te nicht höher zu gebrauchen, als es erlaubet,

sten Gerinnen in kleinen vnd Mittel-Wassern höher gebrauchen, noch vorsetzen, dann oben bey ieder Mühlen namhafftig ausgedruckt, vndt wie dieselben höhen an den Mühlheusern in itziger Besichtigung abgekerbett,

wo dieselben einzusetzen und zu gebrauchen.

Vnd sollen die Müller die Schutz-Bredt nicht fahen, da die wüsten Gerinne am weitesten, Sondern wie in andern Wassern sonsten gewöhnlichen, den Schutz-Zeugk vnder dem Wolff im Abfall des Wassers, da die Gerinne am negsten gebrauchen, vnd die Breth ins einfach vorsetzen, vnd die Grundt-Beume solcher wüsten Gerinnen wohl vorher pfehlen vnd vorwahren, daß solche nicht vnderwaschen,

Straffe derer, so es nicht beobachten.

So offt aber solches durch die Müller vbertreten, so sollen dieselben ein gut Schock in das Ambt, darinnen solche Mühle gelegen, zu Abtrag erlegen, vnd hierüber den geschwornen Müllern sieben Groschen entrichten,

Ober u. Unter-Müller sollen auf einander Achtung geben.

Vnd soll iederzeit durchs Jahr der Ober-Müller vf den Vnder-Müller, vnd der Vnder-Müller vf den Ober-Müller, gutte Achtunge geben, daß solches also erhalten,

Straffe derer, so einander hierinn Vorschub thun.

Würde aber befunden, daß ein Müller dem andern hierinnen Vorschube thun würde, so sollen dieselben Vbertreter die obberurte Straff zwiefach vorfallen sein,

Aufheb- oder neue Erbauung eines Grundbaumes, wie es damit zu halten.

Wir ordnen vnd wollen auch, wann forder ein Müller einen Grundt-Baum vfheben, oder einen neuen aufbauen, oder wieder legen will, daß derselbe iederzeit vnser Ambt, darinnen solche Mühle gelegen, desgleichen die drey verordnete Geschworne, auch die negsten Müller, darunter vnd darüber erfordern vnd bescheiden, vnd in ihrem Beysein vor den Grundt-Baum, ehe er vfgehoben, einen Pfahl gestossen, oder an einen Pfahl ein Mas nehmen solle, wie hoch der alte gelegen, darnach soll der neue Grund-Baum aufgelegt, vnd in nichts erhöet werden, biß so lange die neuen Pfehle, dauon oben Meldung geschicht, gestossen,

Vnd soll derjehnige, so den Grundt-Baum zu heben vnd zu legen Willens, vnsere Ambts-Befelchhabere vnd Geschworne, samt den andern anstossenden Müllern, so der darüber vnd darunter am negsten gesessen, solches drey Tage zuuorn anmelden, wann er denselben heben vnd legen wolle,

Vnd den Fall zu setzen, da vnsere Ambts-Befelchhabere den bestimbten Tag, anderer Ambts-Gescheffte halben darbey nicht sein könten, so soll doch der Grundt-Baum, in Beysein des verordenten Schössers, Befelchshabere der dreyer verordenten Geschwornen, auch der negsten Ober- vnd Vnder-Müller vfgehoben, vnd obberürter Gestalt gelegt werden, damit der Müller an seinem Gewerbe nicht gehindert,

Was die Gewercken dabey zu geniessen haben sollen.

Es sollen auch die Müllere vnsern Ambts-Befelchhabern vber den Grundt-Baum Futter und Mahl dieselbe Zeit reichen, desgleichen die geschwornen Müller mit Cost vnd Tranck vorsehen, vnd iedern einen Tag vor seine Mühe vnd Vorsaumnus Sieben Groschen entrichten,

Straffe derer, so mit den neuen Wassergebäuden zu rechter Zeit nicht fertig sind.

Ob auch einiger Müller vnd Besitzer der Mühlen die Voranderunge der Wasser-Gebeude in erwenter Frist nicht volnbringen, vnd die alten Grundt-Beume nicht sencken würden, derselbe soll in vnser Amt, darinnen solche Mühle gelegen, zehen gutte Schock zur Straffen vorfallen sein,

Mahlgäste sollen mit ihrem Zug-Vieh den Nachbarn nicht Schaden verursachen.

Wann auch den Müllern Getreyde mit Zugk-Viehe wirdt zugeführet, vnd es wolten dieselben Mahl-Gäste zu lange mit ihrem Zugk-Viehe verharren, bis das gebrachte Getreydicht gemahlen, so sollen die Müller dafür seyn, daß den anstossenden Nachbarn, noch iemand anders, in ihren Wiesen, Gras, Getreyde, Weyde, noch sonsten kein Schade geschicht, Würde aber hierüber iemandes antroffen, dieselben nach Erkentnus vnserer Ambts-Befelchhabere, nach Gelegenheit des Schadens vnd Freuels, gestrafft werden,

Mahlgäste mit dem Metzē nicht zu übernehmen.

Es sollen auch die Müller ihren Knechten mit Ernst einbinden, vnd dehnen befehlen, daß sie die Mahl-Geste mit der Metze nicht vbernehmen, vnd einem iedern, arm oder reich, treulich vnd vleißigk mahlen, vnd ihnen das ihre zu raht halten, vnd, der Forderung halber, keinen Vnterscheidt halten, Sondern wie ieder Mahl-Gast kommen wirdt, vnd den ersten vor den andern und letzten fordern,

Müller sollen rechte Metzen in ihren Mühlen haben.

Es sollen auch die Müller, ein ieder insonderheit, rechte Metzen in ihren Mühlen haltten vnd einsetzen, vndt damit sie Vordachts erlassen, Kupfferne Metzen, mit anhangenden Streichen, fertigen lassen, vnd die zum Metzen gebrauchen, vnd solche dem Stadt-Maaß iedes Orts gleich machen lassen,

Würde aber iemandes anders vnd eine grössere Metzen bey demselben befunden, dieselben sollen nach Gelegenheit der Vbertrettung, dem Rechten gemeß, gestrafft werden,

Im Maaß keinen Unterschleiff zu gestatten.

Vnd weill die Müller an dem Elster-Strahmen vorbracht, daß die Mahl-Geste zu vberflüßige vnd grosse Maß in die Mühle schicken, vnd mehr Scheffell in die Secke sacken, dann sie angeben, so soll ihnen hiermit nachgelassen sein, das Getreyde, so ihnen zu mahlen zubracht, nach rechten Maß, wie es iedes Orts gewöhnlichen, gestrichen gemessen, anzunehmen,

Mehl und Kleyen, wie viel den Mahlgäste zu geben.

Darkegen sollen die Müller verpflicht sein, gegen iedern gestrichen Scheffel Korn, einen geheufften Scheffel Mehl, den Mahl-Gesten wiederumb zu messen, vnd ihnen die Kleyen derogestalt zuzustellen, daß sie daran begnugig, vnd daß sie nach einem Hertzbergischen Scheffell zum wenigsten viertehalb Metzen Kleyen bekommen,

Richtig Gewicht in die Mühle zu schaffen, den Mahl-Gästen Mehl und Kleyen gewogē oder gemessen zu geben.

Es sollen auch die Müller, vmb ferner Vordachts willen, der Mahl-Geste ein ieder zwischen hier vnd Weinachten, tüchtige Wagen mit richtigen Gewichten schaffen, vnd dieselben in ihre Mühle hengen, vnd den Mahl-Gesten frey lassen, ihr Getreyde, Mehl vnd Kleye, in vnd aus der Mühle gewogen, oder gemessen zu nehmen, vnd welches vnder diesen beyden der Mahl-Gast wehlen oder kiesen wirdet, das soll ihme der Müller, aber seines Abwesens sein Gesinde vnweigerlichen wiederfahren lassen, Auch den Mahl-Gesten gestatten, ob es ihnen beliebet, selbst bey ihrem Getreyde in den Mühlen zu bleiben, bis es gemahlen,

Ubermetzen verboten.

Es sollen aber auch die Müller, noch ihr Gesinde, das Getreyde ihres Vortheilß halben nicht vbernetzen, noch den Mahl-Gesten anderer Gestaldt einigen vorsetzlichen Schaden noch Abgang verursachen,

Verfahren wider die Mühlgäste so mehr Getreyde haben, als ansagen.

Würde auch bey den Mühl-Gesten in Vbermessen mehr Getreyde in den Secken befunden, dann durch sie angesagt, so sol die Vbermaß der Mahl-Geste verlustig sein, vnd zwey Theil desselben vnsern Ambt, darinnen solche Mühle gelegen, vnd der dritte Theil dem Müller volgen, jedoch, daß die Mahl-Geste zuuorn, durch vnsere Ambts-Befelchhabere vnd die Müller selbst einmahl verwarnet werden,

Schweine und dergl. Vieh in Mühlen nicht zu halten.

Es sollen auch die Müllere in den Mühlen keine Schweine, Gense, Enten, Kaphene, Hüner, Böcke oder Ziegen, aus denen Mühlen erhalten, damit den Armen das ihre nicht vfgefretzt, bey Straf 30. gl. so offt solcher Gebrechen bey einem befunden.

Keinen Nachtheil mit Austreibung der Steine zu verursachen.

Es sollen auch die Müllere an den Elster-Strahmen, noch ihr Gesinde im Austreiben der Steine, noch sonsten keinen Vortheill gebrauchen, auch durch Vnrichtigkeit vnd weitere Läuffte keinen einigen Nutz suchen, vnd dieselben weiter nicht dann zwey Zohl weit von Stein richten vnd haltten,

Mühl-Gebäude sollen wohl verwahret seyn.

Es sollen auch berürte Müller ihre Mühl-Heuser vnd Gebeude vf allen Seiten vnd den Giebeln mit Brettern vorspünden, aber gehebe verkleiben, damit den Mahl-Gesten ihr Gutt nicht vorwehet.

Mängel

So offt an einem oder mehr, oder dieses Puncts halben Mangel vnd Gebrechen befunden, derselbe soll in vn-

ser

ser Embter Straf, darinnen solche Mühle gelegen, nach Gelegenheit der Verbrechung gefallen sein,

wider diese Ordn. in Aemtern zu straffen.

Weil auch ietzo in Augenschein befunden, daß der Elster-Strohm durch die Fisch-Wehr, Fach vnd Zeune sehr verhindert, vnd seinen gewöhnlichen Abfluß nicht haben kan welches halben vornemlichen vnsere vnd derer von Adell Vnterthane an ihren Wiesen, Gräsereyen, Huttungen vnd Feldt-Güttern Schaden zugefugt, die daran gelegene Holtz vnd Pusche zu Anrichtung solcher Wehre vnd Zeune auch ausgehauen vnd vorwüstet,

Elsterstrom durch F sch-Wehr Fach und Zäune nicht zu hindern.

So sollen sich die Fischere vnd andere, welche Fischereyen in der Elster haben, forder Wehr vnd Fach zu schlagen, aber Zeune in dem Elster-Strohme zu machen, enthalten, Die alten auch zwischen hier vnd Martini negstkünfftig hinwegreissen, vnd niemandes einigen Schaden förder dardurch zufügen, In den Armen vnd Beystrahmen aber soll ihnen solches zu gebrauchen nachgelassen sein, vnd verstattet werden, an denen Enden, do es ohne Nachtheil der ietzt geordenten neuen Abfälle geschehen kan,

Würden aber hierüber, Wehr, Fach vnd Zeune, in den Elster-Strahmen gemacht, so sollen vnsere Ambts-Befelchhabere, darinnen dieselben befunden, solche einreissen, vnd die nicht gestatten,

Straffen, an wen zu entrichten.

Nachdeme auch etliche Mühlen an der schwartzen Elster, etlichen von Adell Lehn- vnd Zinßbar, so sollen die vorbürten Straffen von denen Müllern, darinnen ihnen die Gerichte gehörigk, halb, vnd vnsern Embtern, darinnen sie gelegen, der ander halbe Theil zustehen,

Mühlen mit mehrern Wercken nicht zu vermehren.

Alß auch die Müller an der Elster mit hohen Pechten vbersetzet, so soll förder kein Müller noch Besitzer der Mühlen einige Mühle mit mehrern Wercken oder Gengen vermehren, noch bessern, auch dieselben in keinerley Weise noch Wege verandern, noch die Not-Genge sencken, damit keinem ein Gewerb entzogen, vnd ein jeder den Pflichtigen Zinß auf die selligen Termin entrichten könne,

Geschworne Müller sollen den Elsterstrom u. die Mühlen daran

Vnd damit alle obbeschriebene Articul vnd Punct gehalten, vnd denen vnvorbrüchlich gelebt, vnd Volge geschehe, so sollen vnsere Ambts-Befelchhabere neben den dreyen geschwornen Müllern, welche wier ietzo von neues hinzu verordnet vnd voreidet, Alß Christoff Heineman zue Gorßdorff, Augustus Schule zue Arnßnest vnd Jacob Keiser, zue Wartenbrugk, Müllere, Jehrlichen den Elster-Strahmen zwischen Johannis vnd Bartholomäi befahren, vnd vnderwegen, die Mühlen mit ihren zugehörenden Gebeuden, auch den gantzhafftigen Gezeugk vnd Läufften, samt den Wasser-Gebeuden besichtigen, Erkundigunge vnd in Augenschein nehmen, ob solcher vnserer Verordnunge nachgangen, vnd die Müllere dartzue treulich vnd vleißig vermahnen, vnd die Befahrunge solches Wassers die Müller alle an einen namhafftigen Ort bescheiden, ihnen die gefundene Gebrechen eröffnen, vnd solche vnsere Ordnunge ihnen Jehrlichen von Wort zu Wort vorlesen,

Jährl. besichtigen.

Damit sie sich der Vnwissenheit, weil sie sich offt vorändern, nicht zu entschuldigen, vnd bey welchen Mangel vnd Gebrechen befunden, von denselben die geordenten Straffen, nach Gelegenheit der Vorbrechunge, von ihnen vnnachläßigk einbringen, Doch behalten wir vns vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, hiermit vor, weil sich die Wasser-Leuffte zu vorandern pflegen, do in Zukunfft vber kurtz oder lang befunden, daß Unserer Vnderthanen Notturfft halben solche Verordnunge vorandert werden möchten, daß wier dieselbe in einen oder mehr Articel zu wenigern oder zu bessern Macht haben möchten,

Reservat, diese Ordn. zu ändern.

Vnd weill die von Adell, welchen die Mühlen eines-teils gehörigk, auch Lehn- vnd Zinsbar, derer vnd ihrer Leute Gutere solche Verordnung auch mit betrifft, Desgleichen alle Elster-Müller zu solcher Besichtigung erfordert vnd dabey gewesen, vnd ihnen die neben vns gefallen haben lassen, vnd von wegen ihr vnd ihrer Vnderhanen einhellig darein gewilliget, vnd sie sich der obberürter geschwornen fremden Müller vnd vnserer Commissarien Erkentnus vnderwürffigk gemacht,

Interessenten Acceptirung dieser Verordnung.

So haben wier diese vnsere Ordnunge dreyfachen lassen, der eine in vnsere Embter Liebenwerda vnd Schweinitz vbergeben, die andere den dreyen geschwornen Müllern ingesambt zustellen, vnd solche mit vnserm Secret besiegeln lassen, vnd vns mit eigener Hand underschrieben,

Geschehen vnd geben zu Torgaw den 11ten Septemb. Anno 1561.

Befehl

Churf. Augusti zu Sachsen, daß die Insulen, oder Werder, so auf dem Elb-Strohm entstanden, dem Fisco zugeeignet, auch die Schiffs-Mühlen zinnßbar gemacht werden sollen, den 7. Decembr. Anno 1563.

An. 1563.

Von GOttes Gnaden, Augustus, Hertzog zu Sachsen rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Uns gelanget an, daß auf dem Elb-Strom in Unsern Fürstenthum hin und wieder Schiff-Mühlen angerichtet und gebauet, welche in Unsere Aempter alle nicht verzinset, daß sich auch etliche der angelegten Heger und Werder in dem Elb-Strom, so umflossen, vor ihrem Eigenthum unterzogen, welche billig Unsern Aemptern iedes Orts gehören sollen. Weil Wir denn auf und in dem Elb-Strom so weit sich Unser Fürstenthum erstreckt, Niemands einiger Gerichtbar- oder anderer Gerechtigkeit, welcher halben sie sich derer Heger oder Schiff-Mühlen unterziehen möchten, geständig; So hätte dir gebühret, daß du alle Heger und Werder im Elbstrom, so umbeflossen, in Unser Amt gezogen, auch die Schiff-Mühlen, so viel derer darauf angerichtet, und so weit Unser dir anbefohlen Amt sich erstrecket, demselben zinßbar zu machen, oder dieselben abzuschaffen. Befehlen dir derowegen, du wollest solches nochmahls thun, und Niemands, der sey, wer er wolle, auf dem Elb-Strom einige Gerechtigkeit gestatten, und Uns zwischen hier und Lichtmeß nechstkünfftig neben allen Umständen berichten, was vor Werder und Heger in dem Elb-Strom, so umflossen, auch wie viel Mühlen der Oerter, so weit sich solch Amt erstreckt, befunden, und wer sich derselben unterzogen, und es anders nicht halten. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Decembr. Anno 1563.

Schiff-Mühlen. Heger und Werder.

Augustus, Chur-Fürst.

Unserm Schössern zu Wittenberg und lieben Getreuen, Hanßen Mußmanne.

Mühlen-

Mühlen-Ordnung

Churf. Augusti zu Sachsen vor die an den Saalen-Luppen-Elster- und Pleissen-Ströhmen liegende Mühlen, den 23. Novembr. Anno 1568.

An. 1568.

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzogk zu Sachssen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst, Landtgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdeburgk. Bekennen vnd thuen kundt hiermit, vor Vns vnd alle vnsere Nachkommen, am Stiefft Merseburgk: Nachdem von wegen grosser beschwerlichen Vnordnung, so in denen Mühlen, an der Sahlen-Luppen-Elster- vnd Pleissen-Strömen gelegen, der übermässigen vnd wider die nach Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers Geburth im funfftzehen hundert vnd fünf vnd zwantzigsten Jahre, gehaltene gemeine Mühl-Besichtigung vnd Verordnung der erhöheten Dämme, Vberfälle, vnd Aufschwellung des Wassers, vnd anderer mehr hochnachteiligen Beschwerung halber, welche sich in- vnd ausserhalben angeregten Mühlen eine lange Zeit anhero ereiget vnd erhalten, dardurch dann nicht allein der gemeine Mann mit notturfftigen täglichen mahlen wider die Billigkeit beschweret, sondern auch durch Aufschwellung des Wassers, mercklicher Schaden, Verterben vnd Nachtheill, den angelegenen Höltzeren, Wiesen vnd Eckern zugefügt wierdet, vielfältige beschwerliche Clagen, durch vnsere lieben Getreuen, die vom Adel des Stiessts Merseburgk, neben andern vnsern Vnterthanen, so in der Auen gesessen, an Vns gelanget, vnd derwegen vmb ernstes gebürliches Einsehen, Besichtigung, obangezeigter Mühlen, vnd endliche Abschaffung, angesucht vnd gebeten worden. Das Wir dorauf den vierten Monatstagk Augusti, verschienes Sieben vnd Sechzigisten Jahres der minder Zahlen mit Beywohnung vnd Zuthun des hochgebohrnen Fürstens vnsers freundtlichen lieben Ohemens, Herrn Joachim Friederichen, Marggrafen zu Brandenburgk, vnd Postulirten Administratorn, des Ertz-Stiessts Magdenburgk rc.. S. L. insonderheit hierzu abgesandten Räthen, durch vnsere auch hierzu verordente vnd lieben getreuen, neben vnsern Räthen des Stiessts Merseburgk, zusambt den geschwornen Müllern des Ertz-Stiessts Magdenburgk, vnd Fürstenthumbs Anhalt. Desgleichen auch deren aus vnser Stadt Leipzigk, vnd aus dem Stiesst Merseburgk rc. zu aller Notturfft haben besichtigen, vnd alsobald darauf die befundenen Mängel vnd Gebrechen, nach Ausweisung der dorüber vollzogenen Registratur gentzlichen haben abschaffen vnd rechtfertigen lassen.

Mühlen-Besichtigung an bemeldten Ströhmen An. 1525. geschehen, seither dem eingekommene Klagen,

Vnd damit nun hinfüro alle Vnordnung vnd Vnrichtigkeit der Mühlen, vnd alle die daraus entspriessenden hochnachtheiligen Schäden vnd Beschwerungen, gentzlichen vermieden vnd verhütet.

Zu deme auch ob der gehaltenen gemeinen notwendigen Besichtigung sambt der dorauf erfolgten Reformation vnd Rechtfertigung, so viel mehr vnd steiffer gehalten werden möge. So haben Wier demnach, wes sich hinfüro ein jeder Müelherr, Müller vnd Mühlgaast, endlichen zu verhalten haben soll, nachfolgende Verordenung vf Sechs vnd Zwantzigk vnterschiedliche Artickell vorfasset, mit Zuthun derer geschwornen Müller stellen vnd vorferttigen lassen.

worauf nachfolgende Verordnung in 26. Artic. verfasset worden.

Keinen Mahl- noch Wehr-Psal bey Strafe zu verrücken.

Zum Ersten: Es soll kein Müller, Mühl-Herr, noch niemandts von ihrentwegen, den Mahl- noch Wehr-Psaal ausziehen, vorrücken, noch einigen Falsch doran üben noch gebrauchen, welcher aber des durch die geschwornen Müller, oder sonsten mit Bestande überkommen vnd überwiesen, der sol der Obrigkeit fünff hundert Gülden vnnachläßiger Pön vnd Straffe vorfallen seyn, vnd des Mühl-Handtwergs entsetzet werden.

Von Legung des Fach-Baums.

Zum Andern: Auch soll kein Müller oder Mühlherr, des die Mühl eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn vnd Zuthun der geschwornen Müller, vnd seiner Nachbarn, so zu nechst über vnd vnter ihme Mühlen haben, vnd soll alsdann solchen nauen Fachbaum über den Mahl-Psaal mehr nicht dann ein einiger Zool zugegeben werden, bey fünff hundert Gülden vnnachläßsiger Pön vnd Straffe, dem Landts-Fürsten zu erlegen.

Bey Wiederaufbauung einer Mühle, 6. Schutzbreter zu setzen.

Zum Dritten: Begäbe es sich auch, daß etwan eine Mühle von nauens wiederumb zu bauen, vorgenommen wierdte, So sol alsdann der Müller oder Mühlherr schuldigk seyn, Sechs Schutzbrete, vor den wüesten Gerinne zu bauen, oder mit solchem nauen Grundtbau bey wilkorlicher Straffe des Landes-Fürsten, keineswegs zu verfahren zugelassen werden.

Wer den Fachbaum übern Mahlpfahl erhöhet, büsset 300. fl.

Zum Vierten: Wierde auch ein Müller durch die Geschwornen übersündigk, daß ehr den gelegten nauen Fachbaum, auf den Harcken mit Keilen oder anderen vorfelscht, vnd vber den Mahl-Psaal erhöhet, der soll dreyhundert Gülden der Obrigkeit Straffe vorwirckt haben, vnd des Handtwergs vorweist werden.

von Legung eines neuen Fach-Baums in rechter Höhe.

Zum Fünfften: Wann auch, in Legung eines nauen Fachbaums die Hacken vmb so viel oder wenigk zu nidrigk gemacht, So sollen solche Hacken nicht mit Leisten noch Bretern vnd dem Fachbaum erhöhet, sondern naue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht, vnd dorauf der Fachbaum ohn einige Vnterlage durch die Geschwornen, in Beysein beyder nechster angesessener Müller, bey itztberürter drey hundert Gülden Straff, vnd Verweisung des Mühlhandwergs, rechtfertigk gelegt werden.

Nichts auf den Fach-Baum zu hefften, bey 300. fl. Straffe uñ Verlust des Handwercks.

Zum Sechsten: Vnd do ein Müller durch die Geschwornen, oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgehefftet, der sol gleichergestalt drey hundert Gülden Straff verfallen, vnd des Handtwergs gentzlichen verlustig vnd entsetzt seyn.

Von Erhöhung gesunckener Fach-Bäume.

Zum Siebenden: Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der sol ohne Beyseyn, Erkentnüß vnd Zuthuen des Ambts, dorunter die Mühl gelegen, vnd der geschwornen Müller, bey Vormeidung itztberürter Straffe nicht wiederumb erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

Die Bret aus dem Gerinne nicht übern Fachbaum vorgehen lassen.

Zum Achten. Item: Würde iemandts die Breth aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, vnd domit denselbigen erhöhen, der sol zum ersten, do er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, dorunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden vnnachläßiger Pön vnd Straffe, vorfallen seyn. Do aber der zum andern mahl auf solcher That vnd falschen begrieffen, Sol er alsdann zwey hundert Gülden Straff vnnachläßigk erlegen, vnd vf dem Handtwerge weiter nicht gelitten werden.

Strafe dessen, der das Wehr höher als der Mahlpfahl ausweiset, haltē wird.

Zum Neunten: Welcher Müller das Wehr höher halten wierde, dann der Mahl-Psahl ausweiset, vnd nachdem es neu beleget, mit Sande befurt, vnd ein mal das Wasser dorüber gangen ist, derselbige sol vmb so viel Zolle es höher, von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel nau Schock zur Straffe vorfallen seyn, Desgleichen sol es mit den erhöheten Schutz-Breten auch gehalten werden.

Jedem Müller stehet frey, wenn er Mangel spüret, seines näher

Zum Zehenden: Es sol auch einem ieden Müller hiermit vnvorhinderlichen zu iederzeit nachgelassen seyn vnd frey stehen. Wann er einigen Mangel spüret, seines nechsten Nachbars Mühlen über vnd vnter ihme zu besichtigen, vnd do er einigen Mangel befindet, sol er bey seinen Eydespflichten schuldig seyn, alsbald den Ge-

schwornen

sten Nachbarn Mühle zu besichtigen, und solches den Geschwornen anzuzeigen.

schwornen davon Bericht zu thun, dorauf dann die Geschwornen, vermittelst ihrer hierzu geleisten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und so der einer oder beyde in einen oder mehr Artickel vorbrochen, und dessen also überfunden, sollen sie zu oberzehlter Straffen, durch die Obrigkeit angehalten, und doneben durch den oder dieselbigen Vorbrechere, den Geschwornen jederzeit ihre Gebüer unbrüchigk und vor voll entrichtet werden.

Uberfälle sollen nicht verengert werden, bey 30. fl. Straffe.

Zum Eilfften, Item: Die Uberfelle am Wehre uf der Elster und Pleissen, sollen zwey und dreyssigk Ellen, und uf der Luppen zwey und zwanzigk Ellen weit und langk und keiner enger gehalten werden, und welcher denn vorengert oder einzeucht, der sol der Obrigkeit dreissigk Gülden Straffe zu entrichten schuldig seyn.

Höhe der Schutz-Breter,

Zum Zwölfften: Auch soll kein Schutz-Bret auf der Sahlen höher denn anderthalben Ellen, und uf der Elster, Pleisse und Luppen uber fünff Viertel einer Ellen, bey obbemelter Straffen gehalten werden.

deren nur 2. im Vorrath zu haben.

Zum Dreyzehnden: Zudem sol kein Müller von dem Gerinne, so auf die Rade, und durchs wüeste Gerinne gehen, mehr dann zwey Schutz-Bret bey wilkorlicher Straffe der Obrigkeit oder Ambts doselbst, im Vorrathe haben.

Wie viel ein Müller, welcher nicht zu malen hat, Schutzbreter offen haben solle

Zum Vierzehenden: Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der sol zu iederzeit uf der Sahlen vier Schutz-Breth, uf der Elster, Pleisse und Luppen, zwey offen stehen haben, und so er dorüber überfunden, es geschehe zu Tage oder Nacht, und dessen von seinem nechsten Nachbarn über oder unter ihme mit zweyen Mannen überzeugt werden möchte, der sol der Obrigkeit, oder Ambt, dorunter er gesessen, vier Nau Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweiset, zwey Nau Schock zu geben schuldigk seyn, domit keiner dem andern zu Vordris das Wasser mutwilligk aufhalte.

Verbotene Arten zu fischen.

Zum Funffzehenden: Es sol kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern, und bevorab in Sommer-Wassern, einigen Stram-Korb einlegen, vielweniger uf die Stram-Körbe Schutz-Bretter auffsetzen, oder Dielen aufwerffen, und dardurch das Wasser in die Wiesen und Höltzer aufschwellen, uf welches alles dann auch eines jeden Müllers Obrigkeit, und die anstossenden Benachbarten gut Aufachtung geben sollen. Welcher aber dorüber mutwillig und ungehorsam befunden, der sol dreyßigk Gülden unnachläßiger Straffe vorfallen seyn, Die Stram-Körbe aber unter dem wüesten Gerinne, sollen hiermit zugelassen und nicht gemeinet seyn.

Stramkörbe unterm wüsten Gerinne sind zugelassen.

Bey grossen Wassern 4. oder alle 6. Schutzbreter aufzuziehen.

Zum Sechzehenden: Wann sich auch grosse Wasser-Fluten begeben, und bevorab in wachsenden Sommer-Wassern, sol ein jeder Müller vier Schutzbret, und im Fall der Noth alle sechse aufzuziehen schuldigk seyn, und auf die obberürten viere, bey Vermeidung ietzt berürter Dreißig Gülden Straff nichts auffsetzen.

Weite der Läuffte.

Zum Siebenzehenden: Die Läuffte in einer ieden Mühle sollen weiter nicht dann zweyer Zolle weit vom Stein gehalten und gebraucht werden, bey Straff dreyssigk Gülden.

Behauener Stein, soll mit Stein-Mehl beschüttet werden.

Zum Achzehenden: So offt auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen anfangs mit Stein-Mehl, oder sonsten, wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonsten kein Getreide zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste dorauf mahlen.

keiner dem andern seine Mahl-Gäste abspänstig machen.

Zum Neunzehenden: Es sol kein Müller dem andern seine Mühl-Gäste abspennigk machen, noch einigerley Weise abpracticiren, bey Straff zehen Gulden, so offt jemandt hierinne brüchigk befunden.

Mühlgäste sollen unverfälscht Kornmaaß bringen.

Zum Zwanzigsten: Die Mühl-Gäste sollen das Getreide an rechten unvorfelschten Land-übelichen und breuchlichen Korn-Maß, in die Mühlen bringen, und sol ihnen hierinnen bey wilkorlicher Straffe der Obrigkeit, oder des Ambts keine Uberfortheilung noch Betrugk zu suchen vorstattet werden.

gleiche Metze bey 50. RGfl. Str. zu haben.

Zum Ein und Zwantzigsten: Die Metzen in den Mühlen auf der Sahlen-Luppen-Pleissen und Elster-Stramen, sollen durchaus, an Weit und Grösse, wie die mit Gemercken gezeichnet, und vor Alters verordnet und hergebracht, gantz gleichmeßigk, und anders nicht, bey Vermeidung funfftzigk Reinischer Gülden, unnachläßiger Pön und Straffe, gebraucht und gehalten werden.

Von iedem Sche ffel über 2. Metzen nicht zu nehmen, bey 10. fl. Straffe.

Zum Zwey und Zwantzigsten: Nachdem auch von Alters im Brauch gehalten, und also herbracht worden, daß ein jeder Müller, von einem jeden Scheffel zwo Metzen vor sein Gebürnüs genommen, So sol es auch nochmals also dabey bleiben, und hierüber mehr nicht von einem Scheffel, von dem Müller gemetzt und genommen, darüber niemandts mit Abforderung Mahlgeldes, oder sonst einiger gestalt beschweret werden, bey zehen Gülden unnachläßiger Straffe, die, so offt, und viel der Müller vor sich, oder die Seinen dessen überwiesen, zu erlegen.

Die Mühl-Gäste, wie sie kommen, zu befördern.

Zum Drey und Zwantzigsten: Und sol ein jeder Müller schuldig seyn seine Mühl-Gäste nach rechter Ordenung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befordern, und keinen umb Gelübnüs oder Gunst willen dem andern vorziehen, Es geschehe dann mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordenung des Mahlens betroffen, guten Willen und Nachlassung.

Was die Müller beym Grund-Bau zu beobachten

Zum Vier und Zwantzigsten: Begäbe sichs auch, daß etwann ein Müller oder Mühl-Herr einen Grundtbaw an seiner Mühlen machen wierde, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte, uf dem Fall sol der Müller über und unter ihme gesessen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn.

Die Fischer sollen ihre geschlagene Fach ufn Tag Joh. Bapt. aufheben, bey zwey neu Schock Straffe.

Zum Fünff und Zwantzigsten: Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters herbracht, die uf den Tagk Johannis Baptistæ, himwieder auszuheben, so sollen demnach die Müller alle semptlich, und ein jeder insonderheit schuldig und verpflicht seyn, dorauf gute Achtung zu geben. Und welcher Fischer uf bestimten Tagk Johannis solche Fach nicht aufhebet, der sol dem Ambte, darunter er gesessen, zwey nau Schock zur Straffe vorfallen seyn.

Die Müller sollen jährlich 2. mal zusammen kommen und alles besichtigen,

Zum Sechs und Zwantzigsten: Und damit nun diese Ordenung, wie obberürt, in allen Puncten und Artickeln, stedt, vest und unuorbrüchlichen gehalten, und dero allenthalben gebührlichen gehorsamet, nachgesetzt und gelebet werde, So sollen demnach die geschwornen Müller des Stieffts Merseburgk, vermittelst ihrer geleisten Eydes-Pflicht schuldigk und pflichtig seyn, hinfüro iedes Jahrs zu zwey mahlen, Nemlichen zu Sommers- und Winters-Zeiten, alle und jede Mühlen des Stiiffts Merseburgk an der Sahlen-Luppen- und Elster-Stramen gelegen, Ingleichnüs auch die an der Pleissen, so viel deren vorschienes sieben und sechzigsten Jahres, auf unsern vorgehenden Beuehlich nach Ausweisung der dorüber gemachten Registratur und Vorzeichnüs besichtiget und reformirt werden, mit allem Fleis, an Mahl-Wehr-Pfälen, Fach-Beumen, Wehren, Themmen, Uberfellen, Gerinnen, Schutz-Breten, Leufften und andern in und ausserhalben der Mühlen, allenthalben notturfftigklichen zu besichtigen, und do einer oder mehr Mangel und Gebrechen, woran der sey, und wie die Namen haben möchten, befunden wierde, denen oder dieselbigen ihrer geleisten Eides-Pflichten nach anhero unserer

auch nachher in die Regierung zu Merseb. berichten.

verordenten Regierunge zu Merseburgk unseumlichen zu berichten, damit das Unrechte abgeschafft, und die muthwillige Verbrechere, andern zum Abscheu, zu vorwirckter einverleubter Pön und Straffen, in Ernste gebürlichen, und unnachläßigk angehalten werden mügen.

Und sol demnach zu Erhaltung und Fortsetzung dieser Ordenung ein jeder Müller im Stiefft Merseburgk, an der Sahlen, Luppen und Elster, desgleichen auch an

der

Jeder Müller soll alle Michael 1. fl. in sein Amt erlegen.

Zu Bestreitung des Aufwands jähel. 2. Besichtigung &c.

der Pleissen, wie obberürt, schuldigk vnd pflichtigk seyn, hinfüro Jährlichen, auf den Tagk Michaelis einen Gülden, in das Ambt, dorunter die Mühle gelegen, bey schleuniger Ambtspfandung zu geben vnd zu erlegen, davon die geschwornen Müller ihrer Mühe, Arbeit vnd nottürfftiger Aufwendung vnd Zehrung der Jährlichen zweyen Besichtigung halben, gebürlichen besoldet vnd ergötzet werden sollen.

Hiernach soll sich Mühlherr, Müller, u. Mühlgast achten.

Begehren, bevehlen vnd wollen demnach hiermit ernstlichen, daß ein jeder Mühl-Herr, Müller vnd Mühl-Gast, sich dieser vnser Ordenung, in allermassen hierinnen allenthalben vorleibt, vnd anders nicht, bey Vermeidung vnserer schweren Vngnaden, vnd deren dorinnen ausgedruckter vnnachläßiger Pön vnd Straffen, alles vnterthänigen schuldigen Gehorsams entlichen vorhalten. Hieran geschicht vnser ernstlicher Wille vnd Meinung. Dornach sich ein ieder zu richten. Des zu Vrkund haben Wier Vnser Secret wissentlich hieran drucken lassen. Geben Merseburg, den drey vnd zwanzigisten Monatstagk Novembris, nach Christi Vnsers Erlösers vnd Seligkmachers Geburth, Im Tausent Fünffhunderten vnd Acht vnd Sechßigisten Jahre.

(L. S.)

P. Krezschmar.

LS.S.St.

Mühlen-Ordnung

Churf. Augusti zu Sachsen, vor die Mühlen an der Weißeritz und auf der Elbe, den letzten Februar. Anno 1570. nebst Churf. Christiani des II. zu Sachsen Verbesserung derselben, vom 24. Februar. Anno 1607. und Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen Erneuerung derselben, den 18. Mart. Anno 1613.

An. 1613. VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c. Vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, hiermit thun kund jedermänniglichen, sonderlich aber auch unserm Hauß-Marschalch, Mühlenvoigt, den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu- und Alt-Dreßden, und denen hernach Beamten, Dorffschafften, und ingemein allen denen, so mit ihrem Mahl-Getreidigt in unsere Mühlen an der Weisseritz, und auf der Elben, verbunden, daß seynd unserer angehenden Regierung, bis dato, offtermahls vorbracht, wie des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusti, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, &c. weyland unsers freundlichen, vielgeliebten Groß-Herrn Vaters, am letzten Februarii, Anno Ein Tausend, Fünffhundert und Siebenzig, publicirte Mühl-Ordnung in vielen Puncten und Articuln in Abnehmen und Vergessen, dargegen aber allerley Mißbrauch und Unordnung in Ubung kommen seynd, also, daß sich ein guter Theil unter denen, so in unsere Mühlen gewiedmet, ohne Scheu sich angemasset, ihr Getreidigt ihres Gefallens in andere fremde Mühlen zu verschleiffen, und uns die davon gebührende Metze zu entziehen, da doch unsere löbliche Vorfahren und wir, diese Mühlen dem Lande, und besonders unsern darein gehörigen Unterthanen zu gut, mit grossen Unkosten zum Theil auskaufft, erbauet, zugerichtet und erhalten, und wir dahero haben wollen, daß hinführo über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, dann bishero geschehen, gehalten werde.

Mühl-Ordnung ult. Febr. 1570. ist in Vergessen und Unordnung kommen.

Nachdem aber vielberührte Mühl-Ordnung vielen Leuten (sintemahlen sie neuliche Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll, Als haben wir dieselben auf Maß, wie es von dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christian dem Andern, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, &c. Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, am vier und zwantzigsten Februarii, Anno Sechshundert und Sieben, auch geschehen, hiermit abermahls, neben den verbesserten Articuln, von Worten zu Worten wiederholet:

die so Churf. Christian II. d. 24. Febr. 1607. auch publiciret, wird anher wiederholet.

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, &c. Thun kund unserm ietzigen und künfftigen Haußmarschalchen und Mühlenvoigte zu Dreßden, oder weme wir künfftig unsere Mühlen an der Weisseritz allhier befehlen, und in Versorgung geben möchten, daß wir hinfort folgende Mühl-Ordnung, in erwehnten unseren Mühlen in unserm Amt Dreßden an der Weisseritz gelegen, unverbrüchlichen wollen gehalten haben.

Vereydung der Mühlmeister und Knechte, und deren Pflicht.

Zum Ersten soll der Mühlmeister solcher unserer Mühlen, samt den itzigen und künfftigen Mühlknechten, so offt sich ihre Dienste verändern, durch unsern itzigen und künfftigen Haußmarschalch und Mühlenvoigt vereydet, und in ihre Pflicht verbunden werden, daß sie uns und gemeinen Mann, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor dem andern um Genieß, Verehrung oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, durch sich, noch iemand anders nehmen, oder nehmen lassen, fördern, und den Vorzug haben, sondern welcher eher kommet, mahlen lassen, und den Mahlgästen förderlich und willfärig seyn, und ihnen allein an dem erlaubten versprochenen Lohn und Metze genügen lassen, und soll der Mühlmeister, bey gethanen seinen Pflichten, nachverzeichnete Puncten und Articuln fleißig und treulich halten.

Nehmlichen.

Wie die Mühlen im baulichen Wesen zu erhalten.

Er soll fleißige und gute Achtung haben, daß die Mühlen nach Gelegenheit der Wasserläuffte also angerichtet, daß sie recht und schnell gehen, und nicht röhren, auf die Mahlwehr, Wahlgerinnen und anders mit Fleiß sehen, damit drauenden Schaden in Zeiten vorkommen, und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern vonnöthen, dasselbe vor sich mit Fleiß bessern und verwahren, daß die Kasten gut und wohl verwahret, auch gute Tücher darüber seyn, und die im Austreiben also angerichtet, daß sie zusammen gehören, und recht zu mahlen dienen, die Läuffte um die Mahlsteine nach rechter Ordnung und Maaß gemacht seyn, als um die Kornmühlen enger, denn um die Schrotmühlen, wie die Müller und Scheider die rechte Maaß wohl zu treffen wissen werden, und sollen die Müller die Läuffte uf ihre Kosten schaffen und halten, und soll der Haußmarschalch das Zeugholtz, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlwerck gehörig, als Krümlinge, Schauffeln, Wellen, Getreibe, Keulen, Kloben, Holtz, Eisen, Steine und alle Nothdurfft zu rechter Zeit, mit gutem Rath, und mit den Mühl-Pferden in der Zeit, wenn man am wenigsten zu versäumen, zur Stelle schaffen.

Zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan, soll mit den Amts-Unterthanen gehandelt

handelt werden, dasselbe nach der Zeche zu führen, denen soll von einer schweren Fuhre, dafür sechs Pferde gespannet, sechs Groschen, von einer gemeinen Fuhre aber darfür drey oder vier Pferde gespannet, drey Groschen gegeben werden, das soll alles der Mühlmeister mit Fleiß anrichten.

Von Zusammenkehren.

Der Müller noch sein bestallt Gesinde sollen auch in der Mühle nicht auskehren, es haben dann zuvor die Scheider und Helffer den Becken und Mahlgästen das Ihre zusammen gekehret, eingesacket und verwahret.

Vom Staub-Mehl, u. der Mühlbedienten Verhalten.

Was auch an Ahs und Staubmehl dem Müller aufzukehren gehöret, das sollen sie mit Fleiß zusammen halten, und auf die Böden schütten. Der Müller soll auch fleißig aufsehen, daß die Scheider, Helffer und Wagenknechte getreu und fleißig seyn, den Mahlgästen guten Bescheid geben, das Getreidigt und der Becken Weitzen nicht übernetzen. Die Mühlen auch also verwahren, daß an den Wergstüben kein nachtheiliger Abgang befunden, und sollen die Becken ihr Getreidigt selbst fegen, netzen und rein machen, wie herbracht.

Von Becken Getreyde.

Von Metze des Getreydes.

Der Müller oder sein bestallt Gesinde sollen in Beyseyn der Mühlgäste, welcher das Getreide ist, in Gegenwart der Scheider und Helffer metzen, und von allem Getreide, es sey Weitzen, Korn, Gersten, Haber oder Ahs, was zu mahlen bracht wird, mehr nicht denn die zwantzigste Metzen gehäufft, welcher zwantzig gehäuffter reichlich einen Dreßdnischen Scheffel thun, von ieden Scheffel insonderheit, so gut es gebracht, zur Metzen nehmen, und alsobald in Metzkasten schütten.

Lieferung des Mehls und Kleyen.

Von iedem Scheffel Weitzen oder Korn, unvermengtem, gutem, reinem Getreide gestrichen, soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuffte Metzen Kleyen gegeben werden, über das, was zur Metze genommen, und was zu Ausfüllung der Leuffte gebraucht, als von zweyen Scheffeln eine gehäuffte Metze Kleyen, von dem geringen Getreidigt aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenget, und sich im Mahlen ergiebet, sollen die Müller zu oberwehnten gehäufften Maaß nicht gedrungen, den Mahlgästen aber das Ihrige zu recht und gut gemacht, und damit treulichen umgegangen werden.

Was auch vor unsere Hofhaltung gemahlen wird, es sey Metzgetreide, oder von unsern andern Vorrath, dasselbe Getreide, soll nach unsers Hof-Becken Angeben, zu recht und gut gemacht werden.

Die Scheider und Mühl-Knechte belangende.

Die Becken sollen nach guten, redlichen, wohlerfahrnen Gesellen fleißig trachten, dieselben unserm Haußmarschalch und Mühlenvoigt angeben, und da dieselben befunden, daß sie geschickt, solche aufnehmen und vereyden, daß sie ihre Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen, ausrichten sollen und wollen.

Und sollen in solchen Mühlen, nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit, drey Scheider, drey Helffer, drey Maltzmahler, Item zweene tüchtige Wagenknechte und einen übrigen Wagenknecht, so lange das Brauen und Maltzmahlen währet, gehalten werden, aber der Becken Söhne, Knechte und Diener sollen mit dem Mahlen, aus dem, daß sie mit dem Mahlwerck nicht wissen umzugehen, nichts zu thun haben.

Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu dem ihren zusehen lassen, soll ihnen nachgelassen seyn, iedoch daß sie die Scheider und Mühlgesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch alle Nacht ein Becke nach der Zeche die Wacht in der Becken-Mühle halten, und ein ieder Meister, wann die Woche an ihn kommet, solches selbsten auch thun, damit die Mühle kein mahl leer gehe, so offt solches aber geschicht, soll derselbe, an dem die Woche ist, einen halben Scheffel Korn zur Straffe zu geben schuldig seyn.

Die vereydete Scheider und Mühlknechte sollen den Becken und andern Mühlgästen, ihr Getreidigt uf ihr Eydespflicht, treulich und fleißig mahlen, und zu gut machen, auch ihnen und allen Mahlgästen frey lassen, ihr Getreidigt selbst zu mahlen, darzu ihnen die Mühlen angerichtet, auch in der andern Mühlen Beutel gehalten werden sollen, auch auf die Mühlsteine, daß sie recht auf einander gerichtet, dergleichen auf die Leuffte und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben, und wenn sie Mangel finden, solches erst dem Mühlmeister anzeigen, wo der solchen Mangel nicht wendet, dem Haußmarschalch und Mühlenvoigt, oder wer die Mühlen in Aufsehen haben wird, hernach solches berichten, damit drohende Schäden verhütet.

Des Scheiders Gebühr.

Dem geordenten Scheider in der Beckenmühle, von iedem Scheffel Weitzen vier Pfennig, und von iedem Scheffel Korn und Gersten, so zu Brodt-Mehle gemahlen, zweene Pfennige.

Was aber die Hocken und Mehlweiber mahlen lassen, sollen von Scheffel Weitzen einen Groschen, wie bishero zum Lohne geben, und sollen die Scheider ein ieder sein eigen Geleuchte halten, und keine Späne, Schleissen, noch Kühn gebrauchen.

Die Leuffte, Unßlet, Oehle, Geleuchte, Beutel-Tücher, Steuber, Fege-Siebe, Uffschütt-Fasse, Mulden, Goß-Säcke, Tücher uf die Mühlen, Besen, Stricke, Riemen und alle andere Nothdurfft, was zu den Rade-Kasten und in die Mühle gehöret, sollen die Müller selbst zu schaffen, und zu halten schuldig seyn.

In der Hof-Mühlen aber, sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten, und darzu tüchtige Tücher, in Beyseyn des Hofmüllers einkauffen und schicken, und darein keinen Mißbrauch zu Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben.

Wann sie aber etwas in der Plauischen Thamm-Mühlen, und Hainberger Mühlen mahlen lassen, sollen die Becken von iedem Scheffel Weitzen oder Rocken, wasserley sie mahlen, zweene Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleißig verwahren, daß daran kein muthwilliger Schaden erfolge, Item wann die Scheider den Weitzen uffschütten, Polle und Grieß geschieden haben, sollen sie den Affter, mehr nicht, denn zum meisten sechsmahl aufschütten und mahlen.

Wann auch die Kleien einmahl aus der Mühlen bracht, sollen sie nicht wiederum in die Mühlen zu bringen, noch aufzuschütten verstattet, noch durchgelassen werden. Der Mahlgäste Getreidigt, Mehl, Maltz, Gersten oder Schrot, Schwein-Ahß und Kleyen, sollen die Scheider und Helffer wohl bewahren, daß daran kein Schade geschehe, davon auch nichts zu verfüttern gestatten, es sollen auch Scheider und Helffer, wann das Getreidigt von der Mühlen abgangen, die Mühlrade alsobald fürsetzen, und die Mühlen nicht ledig gehen lassen, Item wann die Scheider oder Helffer verdüncken, oder Argwohn an der Becken oder Mahlgäste Getreidigt haben würden, daß solches zu reichlich am Maaß in die Mühle bracht würde, das sollen sie messen, und do einig Ubermaß funden, dasselbe dem Mühlenvoigt anmelden, welcher es in der Mühle aufschütten, und sich alle halbe Jahr bey uns erkunden, worzu solches angewendet werden soll.

Die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht, denn anderthalben Scheffel Mehl, Dreßdnisch Maaß, einsacken, damit sie desto besser auf- u. abzutragen, und das Mehl nicht zunichte gemacht werde, die Scheider sollen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten, damit dem Mühlwerck, noch den Becken, an ihrem Mehl nicht Schaden möge zugefüget werden.

Helffere.

Das Getreidigt an gantzen und halben Scheffeln, es sey gut oder böse, sollen die Helffer einem ieden das Seine allein mahlen, und recht wieder geben, was aber viertel und ander klein Gemäs, welches gut und einander gleich ist, das mögen sie zusammen schütten, und mit einander mahlen.

Desgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getrei-

Getreidigt, und einem ieden das Seine recht mahlen, und ohne Nachtheil wieder geben, die Helffer auch gleich den Scheidern auf die Mühlen, Steine, Lauffte, Kasten, Tücher, Beutel, und dergleichen, Achtung geben, und im Mahlen selbst fürsetzen.

Maltzmahlen. Damit den Bürgern auch ihre Maltz mit gutem Fleiß zu Nutz und recht gemacht werden, sollen in solcher unser Mühlen drey Maltzmahler gehalten werden, welche die Maltz, vermöge ihrer Eydes-Pflicht, recht und gut sollen mahlen, und sollen uf die Maltzmühlen gute Achtung geben, daß niemandes das Seine verwahrloset, oder veruntrauet werde.

Item die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht auskehren lassen, es sey dann das Maltz abgemahlen, und die Scheidere, um die Kasten zuvorn selbst mit Fleiß abgekehret haben, das Gesteube aber soll der Müller sammlen und ausschütten.

Da die Maltzmüller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden, sollen sie es dem Müller ansagen, und wandeln lassen, do ers aber nicht thäte, solches dem Haußmarschalche und Mühlenvoigte bey ihren Pflichten anmelden.

Lohn vom Maltzmahlen. Von iedem Maltz, so in der Stadt Neu-Dreßden gemahlen wird, soll uns vier Groschen Fuhrlohn und den Maltzmahlern drey Groschen, was aber gen Alt-Dreßden gemahlen, von iedem Maltz fünff Groschen Fuhrlohn, und dem Maltzmahler drey Groschen folgen, der keines über zwey und dreyßig gehäuffte Scheffel nicht seyn noch haben soll.

Do auch die Maltz über zwey und dreyßig Scheffel in die Mühle geschickt oder nachgeschüttet, so sollen dieselben gemessen, und die gefundene Ubermaß in der Mühlen anhalten, aufgeschüttet, und damit gleich anderm Getreidigt, davon oben Meldung geschicht, gebahret werden, und sollen solche Maltz, darauf ein Argwohn, die Abträger zu messen schuldig seyn, und die Wagenknechte von keinem Maltz, weder Verehrung, Gifft noch Gaben, die Maltzmahler auch von keinem Maltze mehr, denn die oben verzeichneten drey Groschen, nehmen.

Die Wagknechte belangende. Die sollen ietzlichem Mühlgaste arm und reich, willfährig seyn, ihr Getreide, wann ihnen solches angemeldet, ohne Verweigerung in die Mühle, und das Mehl wieder daraus zu führen, und darum keine Verehrung noch Tranckgeld nehmen, bey Verlust eines Wochenlohns, so dessen überwiesen werden kan, den Leuten gute Antwort und Bericht geben, die Pferde mit Fütterung fleißig warten, und gute Achtung darauf geben, daß den Leuten am Maltz und Getreidig kein Schaden geschehe, welche Wagenknechte und Pferde durch unsern Stallmeister bis auf anderweite unsere Verordnung, an der Fütterung, Hufschlag und Lohn gehalten werden sollen.

Mühlen-Zwangk. Es sollen auch unser ietziger und künfftiger Haußmarschalch und Mühlenvoigt mit Fleiß und bey ihren Pflichten Achtung darauf geben, daß alle diejenigen, so von Altershero in solchen unsern Mühlen gemahlen, und mit dem Mahlwerck darsieder darein verwiesen worden, nochmals nicht anderswo mahlen lassen, und daß auch keine neue Mühlen zum Abbruch der unsern nicht erbauet. Dargegen soll der Mahlmeister die Leute aufm Lande auch mit bestem Fleiß befördern, und die Leute zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht darauf warten, und vergebens fahren, noch am Mehle Mangel leiden dürffen.

Und sollen förder zu mahlen verbunden seyn.

In der Hof- und Thamm-Mühle, Neu- und Alt-Dreßden, samt den Vorstädten, Haußgenossen, Becken, Platzbecken, Grieß- und Mehl-Höcken, und alle Maltz, so in obbemelten beyden Städten verbrauet wird.

In der Hänneberger Mühlen, die Dörffer.

Liebetau,	Kötnelitz,
Kotta,	Rackenitz,
Prießnitz,	Gruna,
Prieschen,	Klein Schönberg,
Luschwitz	Gorbis,
Obigen,	Micktem,
Klotzscha,	Burgstädel. 14. Oerter.

In der Plauischen Mühlen nachfolgende Dörffer.

Rostel,	Rippen,
Neuselitz,	Kendorff,
Pisterwitz,	Kesselsdorff,
Unsewitz,	Bardenitz,
Wölffenitz,	Plauen,
Nötewitz,	Döhlen,
Panckewitz,	Kauscha,
Gallabroda,	Katitz,
Bennerigk,	Dippolsdorff,
Altenfrancken,	Lausa,
Leutewitz,	Weißig,
Schortitz,	Leuterwitz
Zelman,	Rosenitz,
Kauffbach,	Bugrk,
Mackischen,	Hansbergk,
Braschwitz,	Sahlhausen,
Kemnitz,	Güttersehe,
Rennersdorff,	Meckerin,
Eutzschitz,	Koschwitz,
Blasewitz,	Keitz,
Pesterwitz,	Ströhlen,
Goppeln,	Steigk,
Gasterwitz,	Striesen,
Kunnersdorff,	Grunau,
Trachau,	Pederwitz,
Bocksdorff,	Sobrien,
Teltzschen,	Neu-Ostra,
Erckmannsdorff,	Marsdorff,
Marckwitz,	Klein-Nauersdorff,
Reitzschen,	Steinbach,
Ockerwitz,	Grumpach,
Leubnitz,	Unckersdorff,
Reichenbergk,	Merbitz,
Gäupitz,	Zeugkroda,
Pröbis, Leuben	Bortzdorff,
Seititz,	Braunsdorff,
Pobertitz,	Leubnitz,
Talewitz,	75. Oerter.

In der Schiff-Mühle zu Gohlitz.

Wann die aber ins Winterlager geruckt, sollen gleichsfalls in der Plauischen Mühlen mahlen lassen Ober- und Nieder-Gohlis, Stetzschen, Serckwitz, Radebeul, Kossebauda, Niederwarta, und Wilprigk. 8. Oerter.

In der Schiffmühlen zu Ketzschenbroda.

Wann die aber ins Winterlager gerückt, gleichfalls gegen Plauen, Kötzschenbroda, Nauendorff, Lindenau, Koßwig, Fürstenhayn, Zitzewitz und Koltewitz. 7. Oerter.

Und weil auch die Getreide-Händler, Schiffleute und andere, bishero das Schiffgetreide auf ihren und andern fremden Mühlen gemahlen, und das Mehl fürter verhanthieret, welches dem Becken-Handwerck nachtheilig, so sollen dieselben Händler und Schiffleute, desselben Mehlhandels aufn Kauff, sich gäntzlich enthalten, und darinnen unterm Schein, als wären sie desselben in ihre Häuser bedürfftig, keinen Mißbrauch uben, bey Verlust des Mehls, daß sie sich zu verhandeln unterstehen würden. Mehlhandel, wem verbothen.

Es sollen aber dagegen die Becken verpflichtet seyn, und von beyden Räthen der Städte darzu angehalten werden, daß sie herwieder beyde gemeine Städte mit Semmeln und Brodt zur Nothdurfft versorgen, und darmit keine Steigerung machen, solcher Ursach halben, Becker sollen zur Nothdurfft backen.

 auch

Brod-Wägen. auch den Becken das Brodt wöchentlich einmahl aufziehen lassen.

So viel auch die Wasserleuffte, Mühlwehre, Landgraben und andere anhangende Wasserfälle betrifft, soll es bey der Ordnung, wie es bey unsers lieben Vettern, Hertzog Georgens zu Sachsen, etc. milder und seliger Gedächtnus Zeit im Funffzehenhundert und Sechzehenden Jahre aufgerichtet, und im Amt Dreßden zu befinden, bleiben.

Die Mühl-Ordnung monatlich dem Müller u. Gesinde vorzulesen. Schlüßlichen wollen wir, daß unser Haußmarschalch und Mühlenvoigt, über dieser unser Mühlordnung in allen Puncten und Articuln mit Ernst halten, solche alle Monath in Beyseyn unsers Schössers, dem Müller und Gesinde vorlesen, damit sich ein ieder desto besser darnach zu richten, sein Gewissen zu bewahren, für Schaden und Straffe zu hüten habe, do aber der Müller oder seine Knechte, obbemelte unsere Ordnung übertreten, sollen sie zu iederzeit zu straffen uns vorbehalten seyn.

Zu Uhrkund haben wir solche mit unserm Secret besiegelt, Geschehen und geben zu Dreßden, den letzten Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, Tausend Fünffhundert und Siebenzigsten Jahre.

Folget unsers freundlichen lieben Bruders und Gevatters Verbesserung.

Wie starck ein Maltz zu Dreßden. Daß die Bürgerschafft allhier zu Dreßden, hinfüro wegen der ietzigen hohen Tranckstener, auf ein Gebräude Stadtbier, vier und dreißig gehäuffte Scheffel Maltz in unser Mühle bringen mögen, da aber iemands diese Anzahl überschreiten, und solches in Ubermessen befunden würde, mit denen soll es Inhalts voriger Ordnung und Straffe gehalten, die drey Maltzmahler auch, wenn sie angenommen, vereydet werden.

Becken-Mühle. Und weil bißweilen demjenigen Becken, welchen die Woche in den Becken-Mühlen betrifft, ehehafft Verhinderung vorfallen thut, so sind wir auf solchen Fall gnädigst zufrieden, daß er hierzu an seiner statt, einen andern Meister bestellen und gebrauchen möge.

Strafe wegen veruntraueten Mehls. Möchte sich auch zutragen, daß ein Mühlgast, tüchtig Getreide in unsere Mühlen bringen, und der Ordnung nach, sein gebührlich Mehl nicht wieder darauf empfangen würde, so soll demselbigen nachgelassen seyn, das Mehl ohn einigen Scheu, verwahrlich stehen zu lassen, und solches unsern Haußmarschalch und Mühlenvoigt anzuzeigen, und wenn sie solches befinden, so soll der Müller in gebührende Straff genommen, und derselbe dem Mahlgast, den Mangel auf frischen Fuß zu ersetzen schuldig seyn, er soll auch dißfalls gegen den Müller vor aller Ungebühr in Schutz genommen werden.

Von denen Mühl-Fuhren. Und weil die Mühlwagen Knechte, um Tranckgeldes und Geschencke willen, die Fuhren ungleich und unfleißig verrichtet haben sollen, so sollen sie die Mahlgäste und Becken bey dem Mühlenvoigt, der sich hinfüro an der Hoffemühlen, in seiner darzu erbaueten Wohnunge aufhalten soll, oder Abwesens seiner bey dem Hoffmüller angeben, darauf den Knechten täglichen Zettel zugestellet werden, wie sie die Fuhren nach einander wechselsweise, nach dem Maltz- und Mühl-Getreide, verrichten sollen.

Von Fütterung des Mühl-Viehes. Wie dann die Knechte und Pferde hinfüro in unsers Haußmarschalchs und Mühlenvoigts Befehlich, Gebot und Verbot, und dieselben bey ihren geleisteten Pflichten, schuldig seyn sollen, die Pferde und Esel, mit der Fütterung, frühe und spat, fleißig zu warten, auch im Stall über Nacht zu bleiben, und von ihrer Fütterung an Hafer, Heu, Stroh und Streu, denselbigen an dessen Geschirr und Geräthe nichts zu verwenden, allen Schaden daran verhüten zu helffen, und wenn etwas daran mangelt, dem Haußmarschalch und Mühlen-Voigt davon zeitliche Meldung zu thun.

Von anderer Schuldigkeit der Mühl-Wagen-Knechte. Die Pferde und Esel, weder ufm Marckte noch Gassen um ihres Sauffens willen nicht stehen zu lassen, vielweniger den Leuten am Maltz und Getreidigt Schaden zuzufügen, oder um Geschencks und Gaben willen, die Fuhren vortheilhafftig zu verrichten, sondern sich nach den Zetteln, die ihnen täglich von unserm Mühlenvoigte, oder seines Abwesens von unserm Hofe-Müller, gegeben worden, zu richten und zu achten, und die Fuhren, besonders in kurtzen Tagen, ehe die Thore aufgeschlossen, in den Vorstädten und den Tag über, in beyden Städte zu versorgen.

Und weil allen unsern Müllern in ihren von uns zugestelleten Bestallungen ernstlichen eingebunden, die auch darauf ihre Eyd geleistet, daß sie über unsers Großherrn-Vaters aufgerichteten und ietzo von uns wiederholeten und erklåreten Ordnung stet und feste halten, und månniglich das ihre rathsam und fleißig mahlen und wieder überantworten sollen.

Uber den Mühlenzwang soll gehalten werden, So befehlen wir dargegen hiermit, vor uns und vorgedachten unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Städten und Dörffern, wie sie oben specificiret seyn, sonderlich auch den seithero neuen erbaueten Häusern, item allen Blatzbecken und Mehlhändlern ernstlich, daß sie ihr Mehl-Geträide, wie sie bißhero schuldig gewesen, in unsern Mühlen an der Weisseritz, und auf der Elben, wohin ein ieder geschlagen und gewiedmet, gegen der gebührlichen Metze mahlen, und dasselbige, durch keinerley Mittel und Wege, in andere fremde Mühlen, welche sich auch bey ernster Straffe, unsere verbundene Mühlgäste gäntzlichen enthalten sollen, bey Verlust des Geträides, oder andern ernsten Straffe, verschleiffen sollen. *bey Strafe.*

Wie wir dann hiermit unserm Mühlenvoigt, Hegereuter und Landknechten gebiethen, die Woche über viel und offte, die Strassen und Wege zu bereiten, und vermöge unsers, ihnen mitgetheilten Patents, die Verbrechere ohne Ansehen der Person, es sey Müller oder Mühlgast, umzutreiben, aufzuhalten, und unsern Haußmarschalch u. Schösser, damit sie zur Straffe und Abtrag gebracht, anzumelden, und das um Gunst, Geschencke oder Gabe willen, nicht unterlassen, allermassen auch unser Haußmarschalch, Mühlenvoigt und Müller, über den An- und Abschnitt derer Kerbhöltzer, so wir auf Maß, wie bey offtgedachtes unsers lieben Großherrn Vaters, Christlicher Gedächtnis Lebzeiten geschehen, von neuen in unsere Mühlen ordenen lassen, festiglich halten, und daran seyn sollen, daß damit aufrichtig und unverweißlich umgegangen werde.

Zu Uhrkund haben wir diese Mühl-Ordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen, und in unsern Mühlen, zu iedermänniglichen Nachrichtung öffentlich publiciren und anhangen, die auch mit unserm Chur-Secret wissentlich vortrucken lassen, so geschehen und geben zu Dreßden, den 18. Martii, Anno 1613.

Wasser- und Mühlen-Ordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, vor die Mühlen auf der Unstrut, den 29. April. Anno 1653.

An. 1653. Von GOttes Gnaden, wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein,

stein, rc. Hiermit thun kund und bekennen gegen männiglich, nachdem die hiebevor gefertigte, und von unsern löblichen Vorfahren, Christseligsten Andenckens, confirmirte Mühlen-und Wasser-Ordnung, auf dem Unstrut-Strohm, in denen verwichenen Kriegs-Zeiten, vieler Orten hindan gesetzet worden, daraus erfolget, daß allerley Mühl-und Wasserlauffs-Gebrechen und Unrichtigkeiten sich ereignet: Als haben Wir angeregte Ordnung, durch unsere Cammer-und Bergk-Räthe, auch Landrenthmeistern revidiren und auf Masse und Weise, wie hernach folget, einrichten lassen.

Weite des Unstrut-Strohms und Einfall in die Saale, biß gegē Rietteberg 56. Elen.

Erstlichen, so viel den Unstrud-Strohm an sich selbst betreffen thut, soll derselbe an dem Orth an, wo die Unstrud unter grossen Jehna in die Saal fället, hinaufwerts biß kegen Rietteberg, unterhalben oder disseit Arttern gelegen, fünff und Funffzig Ellen weit, von einem Orth biß zum andern, offen und rein gehalten, auch keine Weiden noch Püsche in die Ufer, dadurch solch Maaß geengert, zu pflantzen niemandes verstattet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten, soll der nechste Müller, dem solche Weiden und Anlagen eine Stauchung geben, durch eines ieden Orths Obrigkeit Hülffe abzuschaffen, oder selbsten abzuhauen, Macht haben.

Des Mühlwehrs daselbst 85. Elen.

Zum andern, Sollen in vorgemeldter Refier die Mühlwähr fünff und Achtzig Ellen weit, ohne Auffatz, Breter, Steine, Rasen, Pfäle, und was dergleichen seyn mag, rein und offen, gleich dem Wehr oder sicher-Pfale, allewege erhalten werden.

Der Fluthbette 18. Elen.

Zum Dritten, Sollen auch in obgemeldter Refier die Fluthbette oder Schutzwähre, dem Grund-oder Fachbaum gleicher Höhe seyn, und Achtzehen Ellen weit erhalten werden, auch die Schutzbreter ein iedes nicht länger dann anderthalb Ellen lang und hoch, und mit zweyen Steuren gemacht werden, daß man dieselben in auflauffenden Wassern gewinnen und aufziehen kan.

Länge und Höhe der Schutzbreter.

Weite des Strohms von Rietteberg biß Gorßleben 40. Elen.

Zum Vierdten, Von der Mühl zu Rietteberg an, biß gegen Gorßleben, soll der Unstrud-Strohm viertzig Ellen weit, frey, offen, ohne einhangende Sträuche und Anlagen erhalten, oder da es anders befunden, vorgemelter Massen abgeschafft werden, deßgleichen sollen in derselben Refier, die Mühlwähr funffzig Ellen weit, mit ihrer Höhe nach dem Sicher-Pfal, und die Flut-Bette oder Schutzwähre funffzehen Ellen gleich dem Fachbaum erhalten, auch ein Schutzbret, länger nicht, dann anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Von Gorßleben biß Gebesse,

Zum Fünfften, Soll der Unstrud-Strohm von Gorßleben an biß gegen Gebesse, fünff und dreißig Ellen weit, und die Mühlwähr fünff und viertzig Ellen lang, nach dem Sicher-Pfal gleicher Höhe, durch die Flutbetten oder Schutzwähre, zwölff Ellen weit, und dem Fachbaum gleich, auch ein iedes Schutzbret länger nicht, denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

von Gebesse biß Mühlhausen.

Zum Sechsten, Von Gebesse biß gegen Mühlhausen, soll der Unstrud-Strohm zwantzig Ellen weit, ohne einhangende Weiden und Anlagen offen erhalten werden, und die Mühlwehr fünff und zwantzig Ellen lang, und mit den Sicher-Pfälen gleicher Höhe seyn, auch ohne einigen Auffatz erhalten werden, deßgleichen sollen die Flutbette oder Schutzwehren, dem Fachbaum gleich, und neun Ellen weit, auch ein iedes Schutzbret anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Von Schleusen.

Zum Siebenden, Würde man aber die Flutbette neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können, so sollen in das Währ Schleusen voriger Weite gemacht, und dem Fachbaume gleich gehalten werden, welche mit Cammern und Schutzbretern, auch Stegen, dermassen sollen versehen seyn, damit sie in anlauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Weder Mühl-noch Währ-

Zum Achten, Soll kein Müller, Mühlherr, noch niemandes von ihrentwegen den Mahl-noch Währ-Pfal ausziehen, verrucken, noch einigen Falsch daran üben oder gebrauchen, welcher aber dessen durch die geschwornen Müller oder sonsten mit Bestand überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit des Orts fünffhundert Gülden unnachläßiger Pöen und Straffe verfallen seyn, und des Mühlhandwergs entsetzet werden.

Pfal auszuziehen noch zu verrucken, 500. fl. Strafe.

Legung eines neuen Fachbaums.

Zum Neundten, Soll kein Müller, oder Mühlherr, des die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der Geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zu nechst über und unter ihme Mühlen haben, und soll alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl, mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey fünff hundert Gülden unnachläßiger Poen und Straff, den Landes-Fürsten zu erlegen.

Zum Zehenden, Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Hacken und Keulen, oder andern verfälscht, über dem Mahl-Pfal erhöhet, der soll drey hundert Gülden Straff der Obrigkeit verwircket haben, und des Handwergs verwiesen seyn.

300. fl. Strafe.

Zum Eilfften, wann auch in Legen eines neuen Fachbaums die Hacken üm viel oder wenig zu niedrig gemacht, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nechst angesessenen Müller, bey ietztberührten dreyhundert Gülden Straff und Verweisung des Mühlhandwergs, recht fertig gelegt werden.

Zum Zwölfften, Do ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgehefftet, der soll gleicher gestalt drey hundert Gülden Straff verfallen, und des Handwergs gäntzlichen verlustig und entsetzt seyn.

300. fl. Strafe.

Wenn ein Fachbaum gesuncken.

Zum Dreyzehenden, Begebe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkäntnis und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen und der Geschwornen Müller, bey Vermeydung ietztberührter Straff, nicht wieder erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

Breter aus dem Geriñe über den Fachbaum nicht vorgehen zu lassen.

Zum Vierzehenden, Würde iemands die Brete aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum Ersten, do er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden unnachläßiger Pöen und Straff verfallen seyn, do er aber zum andern mahl auf solcher That und Falsch begrieffen, soll er also denn zweyhundert Gülden unnachläßig erlegen, und auf dem Handwerge weiter nicht gelitten werden.

Erhöhung des Währs und der Schutz-Breter.

Zum Funffzehnden, Welcher Müller das Währ höher halten würde, dann der Mahl-Pfal ausweiset, und nach dem es neu belegt, mit Sande beführet, und einmahl das Wasser drüber gangen ist, derselbe soll üm so viel Zolls höher von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel neue Schock zur Straff verfallen seyn, desgleichen soll es mit den erhöheten Schutz-Bretern auch gehalten werden.

Nachbars Mühlen besichtigen.

Zum Sechzehenden, Soll auch einem ieden Müller hiermit unverhinderlich nachgelassen seyn und frey stehen, wann er einigen Mangel spüret, seines nechsten Nachbars Mühlen, über und unter ihme, ungeachtet, wem die Gerichte zustehen, zu besichtigen, und do er einigen Mangel findet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten alsobald den Geschwornen davon Bericht thun, darauf sie dann vermittelst ihrer darauf geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und do sie in einem oder mehr Articuln verbrochen, und desselben also überfunden, sollen sie zu obertzehlten Straffen durch die Obrikeit angehalten, und darneben durch dieselbigen Verbrecher den

Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden.

Anzahl der Schutzbreter.

Zum Siebenzehenden, Soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehet, mehr dann zwey Schutz-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, oder Amts, vorzusetzen haben, würden aber die Wasser sehr groß seyn, daß sie ohne Aussetzung des dritten Schutz-Brets nicht mahlen könten, soll ihnen in derselben Noth darmit das Mahlwerck nicht gehindert, solches aufzusetzen, frey stehen.

Was bey Wasserfluthen zu thun.

Zum Achtzehnden, Wenn sich auch grosse Wasserfluthen begeben, es sey im Winter oder Sommer, soll ein ieder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, so wohl die Fischereyen gäntzlich aufziehen, und bey Straff dreyßig Gülden kein Schutzbret darinnen vorstehen lassen.

Wenn ein Müller nicht zu mahlen hat soll er vier Schutzbreter offen stehen haben.

Zum Neunzehenden, welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu iederzeit Vier Schutzbreter offen stehen haben, und wo nicht wüste Gerinne seyn, sollen die Schleusen aufgezogen, und vier Schutzbretter gezogen werden, und so er darwider befunden, es geschehe zu Tag, oder Nacht, und dessen von seinen nechsten Nachbar über oder unter ihme mit zweyen Männern überzeuget werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gesessen, Vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweiset, Zwey neue Schock zu geben, schuldig seyn, damit also keiner dem andern zu Verdruß, das Wasser muthwillig aufhalte.

Weite der Läuffte.

Zum Zwantzigsten, Die Leuffte in eines ieden Mühlen sollen weiter nicht dann zweyer Zoll weit von Steine gehalten, und unten und oben eine Weite, und nicht ungleich seyn, bey Dreyßig Gülden Straffe.

Beschüttung des behauenen Steins.

Zum Ein und Zwantzigsten, So offt auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen Anfangs mit Stein-Mehl oder sonsten wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonsten kein Getreide zu nachtheiligem Schaden der Mühlgäste darauf mahlen.

Keine Mahl-Gäste abspenstig zu machen.

Zum Zwey und zwantzigsten, Es soll kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspenstig machen, noch durch einigerley weise abpracticiren, bey Straff zehen Gülden, so offt iemands brüchig hierinnen befunden.

Rechtes Maas in die Mühle zu bringen.

Zum Drey und Zwantzigsten, Die Mühlgäste sollen das Getreide an rechten unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Korn-Maaß, in die Mühle bringen, und soll ihnen hierinne bey willkührlicher Straff der Obrigkeit oder Amts, keine Ubervortheilung noch Betrug zu suchen verstattet werden.

Grösse der Metzen.

Zum Vier und zwantzigsten, Die Metzen in den Mühlen, sollen den Sechzehnden Theil des Scheffels, wie er iedes Orths bräuchlich ist, groß seyn, auch von den Gerichts-Herren mit Gemercken gebrand und gezeichnet werden, wie es vor Alters verordnet und herbracht, bey Vermeidung Funffzig Reinischer Gülden, unnachläßiger Pön und Straffen, die der Müller den Gerichts-Herren verfallen seyn soll.

Wer eher kommt, soll eher mahlen.

Zum Fünff und zwantzigsten, Soll ein ieder Müller schuldig seyn, seine Mühlgäste, nach rechter Ordnung, wie die zumahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen üm Gelübnüs oder Gunst willen dem andern vorzuziehen, es geschehe dann mit des Mühlgastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, gutem Willen und Nachlassung.

Fischer sollen ihre Fache auf Joh. Bapt. wieder ausheben.

Zum Sechs und zwantzigsten, Weil auch die Fischer in die Ströhme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters herbracht, die auf den Tag Johannis Baptistä hinwieder auszuheben, so solle demnach die Müller alle sämtlich und ein ieder insonderheit schuldig und verpflichtet seyn, darauf gute Achtung zu geben, und welcher Fischer auf bestimten Tag Johannis Baptistä, solch Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gesessen, zwey neue Schock Straffe verfallen seyn.

Von umlauffenden Mühlknappen.

Zum Sieben und zwantzigsten, nachdem bißhero den Mühlmeistern, von den muthwilligen umlauffenden Mühlknappen, die keinem Meister um einen gebührlichen und ziemlichen Lohn dienen wollen, viel Verdruß, Beschwerung und Unkosten zugezogen worden, so sol hinfüro kein Wanders-Gesell, bey einem Mühlmeister unbegrüsset und wieder desselben Willen zur Herberge einkehren, und do ihme gleich der Mühlmeister Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gebe dann ihme der Meister Arbeit.

Mühlknappen Kundschafft.

Zum Acht und zwantzigsten, Ein ieder Gesell, so sich üm Dienst bewirbet, sol schuldig seyn, von seinem Meister, welchem er am neulichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, gutem Wissen und Willen von demselbigen abgeschieden, vorzulegen, dargegen sollen aber auch die Meister, wann sie keine erhebliche Ursachen haben, den ehrlichen und getreuen Gesellen, solchen Schein, ohne Entgelt mitzutheilen, verpflichtet seyn.

Wenn ein Mühlgesell vor der Zeit aus dem Dienste geht, etc.

Zum Neun und zwantzigsten, Würde aber ein Gesell, welcher sich zu einem Meister auf eine gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste gehen, der soll in einem halben Jahre keinem andern dienen, sondern Dienstloß bleiben, würde er aber von einem andern Meister, ietzo gedachten Puncten zu wieder, in Arbeit und in seinen Dienst aufgenommen werden, derselbige Meister soll üm zehen Gülden gestraffet werden.

Keiner soll über Nacht aus der Mühlen bleiben.

Zum Dreyßigsten, es soll kein Gesell ohne seines Meisters Vorbewust und Erlaubnüs über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straff zehen Groschen, würde auch einiger Gesell üm Geschencks, oder seines eigenen Nutzes willen, den Leuten ungemetzt mahlen, oder in andere Wege untreulich handeln, und solches über ihme ausgeführet werden, der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn, in-noch ausserhalb Landes auf dem Handwerge nicht gelitten, und von den wanderenden Gesellen, wo sie die antreffen, aufgetrieben, sondern auch nach Gelegenheit der Verbrechung und derselbigen Wichtigkeit am Leibe, nach Verordnung der Rechte, gestraffet werden.

Kein Gesell soll Geschenck nehmen, oder Trinckgeld.

Zum Ein und Dreyßigsten, es soll auch ein ieder Gesell an seinem ordentlichen Lohn sich genügen lassen, und do es ihm gleich angeboten, von niemandes kein Geliebnüs oder Geschenck nehmen, und einen allererst ankomenden Mahlgast dem andern, der zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichem Tranckgelde und dergleichen, beschweren, und sie also dem Mühlmeister abwendig machen, und Ursach geben, daß sich die Mühlgäste des Mahlens anderswo erholen, welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden, der soll, so offt es geschehen, der Obrigkeit des Orths, in ihre willkührliche Gefängnüs-oder Geldstraffe, gefallen seyn.

Injurien zwischen Meister u. Gesellen.

Zum Zwey und Dreyßigsten, Würde sich auch begeben, daß Meister und Gesellen einander mit Injurien, Schmähen, oder Scheltworten, an Ehren verletzen würden, so soll solches von den Beleidigten alsobalde bey der Obrigkeit des Orts, da solches geschehen, geklaget, und sonst anderswo nicht justificirt werden.

Sechs geschworne Müller sollen die Gebrechen besichtigen u. rechtfertigen.

Zum Drey und Dreyßigsten, Damit diese Ordnung desto besser vollzogen, und ein ieder Müller, an wen er sich in fürfallenden Gebrechen halten sol, Wissenschafft haben möge, so sind auf dem gantzen Unstrud-Strohm, sechs geschworne Müller verordnet, welche durch die Amts-Personen und Gerichts-Herren, darunter sie gesessen, so balde mit Publicirung dieser Ordnung aufgenommen und vereydet werden sollen, bey welchen sich ein ieder, der sich beschwert zu seyn befindet, mit seiner Klage angeben, seine Gebrechen besichtigen und recht-

fertigen

fertigen lassen möge, wenn aber derer einer mit Tode abgehet, soll es der Mühlherr in das nechste Amt berichten, und der Schösser daselbsten alsdann einen andern benennen, damit derselbe, wie der vorige obgemelter massen vereydet, und bestetiget werde.

Als nehmlichen, in der Refier von Grossen Jehna an biß kegen Schönwerda, soll der Amts-Burg-Müller zu Freyburg und der Müller zu Zedenbach gesessen, zu Geschwornen, verordnet werden, welche alle Gebrechen auf der Unstrud von grossen Jehna an biß gegen Schönwerda, sollen zu rechtfertigen, und die Execution, bey einen ieden Verbrechers Obrigkeit, zu suchen haben.

Folgends, von Schönwerda, biß kegen Schallenburg sollen zu Geschwornen, der Müller zu Oldißleben unter dem Amt daselbsten, und der Müller zu Leubingen, geordnet werden, und dieselbe Refier zu rechtfertigen haben.

Letzlichen von Schallenburgk biß kegen Mühlhausen, der Müller zu Hentzschleben, unter dem Amt Weisensehe, und der Müller zu Alten Gottern gesessen.

Zum Vier und Dreyßigsten, Würden sich auch mehr Fälle, so in dieser Ordnung nicht begriffen, so das austreten und steigerung des Wassers, mit Flachs-rösten, Pfäle stossen, oder andern Ursachen, zutragen, die sollen durch die Geschwornen besichtiget, bewogen, und der Obrigkeit iedes Orths gemeldet und abgeschaffet werden, wie denn auch ohne das auf die vorgehende Drey und Dreyßig Articul, die Geschwornen sonderliche fleissige Achtung geben, und alle Mühlen des Jahres zweymahl, als zu Herbstzeit einmahl, und zu Sommerszeit das andermahl, wann die Wasser klein seyn besichtigen, und wo Gebrechen befunden, dieselben der Obrigkeit, darunter sie befunden, anzeigen, und mit ihrer Hülff abschaffen sollen.

Alle Mühlen jährl. 2. mal zu besichtigen.

Vor ihre Mühe und Versäumnis, so sie aufwenden müssen, soll ihnen ein ieder, der sie über Gebrechen führet, beyden einen Tag vierzehen Groschen, und die Außlösung geben, dessen sich der Kläger an Beklagten, wann er unrecht befunden, wieder zu erholen hat.

Auslösung der Besichtiger.

Würden auch die Geschwornen vor sich, ungeachtet, daß kein Kläger verhanden, in ihren Refieren die Müllere schädlich befinden, die sollen von den Verbrechern obgemelte Gebühr zu fordern und durch Hülffe derselben Obrigkeit, einzubringen haben, und damit sie der Gebrechen, so andern Leuten schädlich seyn, desto besser innen werden mögen, sollen sie in Sommer wann die Wasser an kleinsten, an allen Mühlen die Grund-Schleussen, wüste Gerinne, und alles anders, gäntzlich aufziehen, das Wasser ablauffen und die Ubermaß schützen lassen, alsdenn die Grund-Bäume und Herde besichtigen, ob sie recht und ohne Auffsatz gehalten werden.

Würden sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden, so sollen dieselben nicht zur Besichtigung, nach Erkäntnüß der Sachen gezogen, sondern die andern, so es nicht betrifft, darzu erfordert werden.

Wenn bey denen Geschwohrnen selbst Gebrechen sich befinden, &c.

Weil wir denn befunden, daß vorgehende aufgerichtete Wasser- und Mühl-Ordnung, zu Aufnehmung und Beförderung des gemeinen Nutzes, auch Abschneidung allerhand Vortheils, eigen Nutzes und Gezäncks, gereichen thut, unsere Beamte, interessirende von Adel, Städte, Erb- und Pacht-Müllere, auch dieselbe hiebevorn beliebet:

Als lassen Wir Uns solche gleicherweise gnädigst gefallen, und thun dieselbe hiermit confirmiren und bestätigen.

Befehlen darauf allen Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, denen von Adel Räthen der Städte, und den Dorffschafften, auch in Gemein allen unsern Unterthanen, welche offtgemelte Ordnunge belangt, und wollen, daß sie über derselben stet und fest halten, und keines weges darwieder selbst thun, oder es andern nachgeben, die ihrigen auch anhalten und vermahnen sollen, sich solcher allerdinge gemeß zu erzeigen, alles bey Vermeidung derer Straffen, so darinnen unterschiedlich ausgedrucket und verordenet seynd.

Wir behalten Uns aber aus Landes-Fürstlicher Macht ausdrücklichen zuvorn, diese unsere Mühl- und Wasserordnunge, nach Gelegenheit der Zeit und Noth, zu vermehren, zu verbessern, und zu vermindern, treulich und ungefährlich.

Zu Uhrkund haben Wir dieselbe mit unsern Cammer-Secret wissendlich bedrücken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, den 29. Monats-Tag Aprilis, im Ein Tausend, Sechs Hundert, und Drey und Funfftzigsten Jahre.

Mühlen-Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, vor die Mühlen an der Weißeritz und auf der Elbe, den 8. April. Anno 1661.

An. 1661. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Hiermit thun kund iedermänniglichen, sonderlich aber Unserm Hauß Marschalche, Amtmanne, Mühlen-Voigte, den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu- und Alt-Dreßden, sowohl denen hernach benannten Dorffschafften, und ins gemein allen denen, so mit ihren Mahl-Getreide in Unsere Mühlen, an der Weisseritz und auf der Elbe verbunden seynd, daß Uns bißhero vielfältig vorbracht, welcher gestalt Unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, Christseligsten Andenckens, den 18. Martii, Anno 1613. publicirte Mühlen-Ordnung in vielen Puncten und Articulen in Abnehmen und Vergessen, dargegen aber allerhand Mißbräuche und Unordnung in Ubung gerathen, also, daß sich der meiste Theil unter denen, so in Unsere Mühlen gewiedmet, ohne Scheu unterstanden, ihr Getreide nach Belieben in andere fremde Mühlen zu verschleiffen, und Uns die davon gebührende Metze zu entziehen, da doch Unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande, und besonders Unseren darein gehörigen Unterthanen zum besten mit grossen Unkosten theils ausgekaufft, theils aber von neuen erbauet, welche uns auch jährlichen in gangbahren baulichen Wesen zu erhalten, ein ansehnliches kosten, Dannenhero Wir haben wollen, daß hinfüro über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, als bißhero geschehen, gehalten werde, Nachdem aber berürte Mühlen-Ordnung vielen Leuten (sintemaln sie neulicher Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll, Als haben Wir dieselbe zu jedermänniglichen Wissenschafft und Nachricht, auch derselben Ubertretern zur Warnung, itzo aufs neue übersehen, verbessern und in offentlichen Druck außfertigen lassen.

Und sollen anfänglich die Mühl-Meistere solcher Unserer Mühlen, samt den itzigen und künfftigen Helffern, Scheidern, Wächtern, und Mühlknechten, so offt sich ihre Dienste verändern, durch Unsern itzigen oder künfftigen Haußmarschalch, Amtmann und Mühlenvoigt, iedoch iedesmahl uf Unsere vorgehende Verordnung, vereydet, und in Pflicht verbunden werden, daß Uns sie und dem gemeinen Manne, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor den andern um Geniesses, Verehrung.

Mühl-Meister.

rung.

rung, oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, fördern, oder den Vorzug haben, sondern welcher eher kömmt, denselben vor den andern, so hernach kömmt, mahlen lassen, und den Mühl-Gästen förderlich und wilfährig seyn, und ihnen allein an dem geordneten versprochenen Lohne und Metze gnügen lassen, auch soll ein ieder Mühl-Meister in solchen Unseren Mühlen bey seinen gethanen Pflichten nachverzeichnete Puncta und Articul fleißig und treulich halten. Nemblichen: Er soll gute und fleißige Achtung haben, daß die Mühlen, nach Gelegenheit der Wasserläuffte, also angerichtet, daß sie recht und schnell gehen, auf die Mühlen-Wehre, Mühl-Gerinne, und anders mit Fleiß sehen, allen drohenden Schäden in Zeiten vorkommen, und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern, solches vor sich mit Fleiß machen und verwahren, auch zusehen, daß die Kasten gut und wohl verwahret, auch gute Tücher darüber seyn, und die im Auftreiben also angerichtet, daß sie zusammen gehören, und zum Mahlen recht dienen, die Läuffte um die Mühlsteine nach rechter Ordnung und Maaß gemacht seyn, als um die Korn-Mühlen enger denn um die Schrot-Mühlen, allermassen solches denen Müllern in ihren Bestallungen mit mehrern eingebunden ist, und sollen die Müller die Läuffte auf ihre Kosten schaffen und halten.

Mühlen baulichem Wesen zu erhalten.

Ferner soll der Haußmarschalch und Mühlen-Voigt das Schirr- und Bauholtz, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlenwerck und gehendem Zeuge gehörig, so wohl Eisen, Steine und alle Nothdurfft zu rechter Zeit mit gutem Rath, durch die Mühl-Pferde, wenn man am wenigsten zu versäumen, zur Stelle schaffen, zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan, soll der Amtmann das Schirr- und Bauholtz, durch die Amts-Unterthanen, dem Herkommen gemäß, anführen lassen, hingegen ihnen von einer schweren Fuhre, davor sechs Pferde gespannet, sechs Groschen, von einer gemeinen Fuhre aber, davor drey oder vier Pferde gespannet, drey oder vier Groschen aus unserm Amte Dreßden entrichtet werden solle, welches so dann der Mühlmeister mit Fleiß anzurichten hat.

Vom Zusammenkehren.

So sollen auch der Müller noch sein bestelltes Gesinde in der Mühle nicht aufkehren, es haben denn zuvor die Scheider und Helffer den Mahl-Gästen und Becken das ihrige zusammen gekehret, eingesacket und verwahret, Was auch an Ahs und Staubmehl dem Müller aufzukehren gehöret, das sollen sie mit Fleiß zusammen halten, und auf die Böden schütten, und uns von iedem angemelten Scheffel Korn und Weitzen einen halben Scheffel Stein-Ahs zu geben schuldig seyn.

Von Staubmehl.

Pflicht der Mühlbedienten.

Der Müller soll auch fleißig auffsehen, daß die Scheider, Helffer und Wagen-Knechte getreu und fleißig seyn, den Mahl-Gästen guten Bescheid geben, das Getreyde, wie auch der Becken Weitzen, nicht übermetzen, die Mühlen auch also verwahren, daß an den Wegstieben kein nachtheiliger Abgang befunden werde, und sollen die Becken ihr Getreyde selbst fegen, netzen und rein machen, wie herbracht.

Becker-Getreyde.

Müller u. Mühl-Knechte Habit.

Nachdem auch die Müller und Mühl-Knechte sich bißhero in ihrem Stande ziemlich erhoben, und nicht allein ihre alte Tracht in Kleidungen geändert, sondern auch die Schurtzfelle, so ihnen täglich zu tragen gebühren, meistentheils abgeschaffet, Als sollen Müller und Mühl-Knechte von dato an sich ihrer alten Art in Kleidungen gebrauchen, und täglich Schurtzfelle tragen, würde aber einer hierwider handeln, so soll der Mühlmeister iedesmahl Fünff, der Mühlen-Knecht aber einen Thaler zur Straffe verfallen seyn.

Von Metze des Getreydes.

Der Müller, oder sein bestallt Gesinde, sollen in Gegenwart der Mühl-Gäste, welchen das Getreyde ist, in Beyseyn der Scheider und Helffer, metzen, und von allem Getreyde, es sey Weitzen, Korn, Gersten oder Hafer, was zu mahlen gebracht wird, mehr nicht, denn die Zwantzigste Metze gehäufft, welcher zwantzig gehäuffter reichlich einen Dreßdnischen Scheffel thun, von iedem Scheffel insonderheit, so gut es gebracht, zur Metze nehmen, und alsobald in Metz-Kasten schütten.

Von iedem Scheffel Weitzen oder Korn, unvermengeten guten reinen Getreide gestrichen, soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuffte Metzen Kleyen gegeben werden, über dasjenige, was zur Metze genommen, und zu Ausfüllung der Läuffte gebraucht, als von zweyen Scheffeln eine gehäuffte Metze Kleyen, von dem geringen Getreyde aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenget, und sich im Mahlen ergiebet, sollen die Müller zu obernannten gehäufften Maaß nicht gedrungen, den Mahl-Gästen aber freygelassen werden, ihr Getreyde, wenn es ihnen beliebet, selbsten zu mahlen, worzu der Müller die Mühlen scharff machen und anrichten lassen soll, do sichs auch zutrüge, daß ein Mahl-Gast tüchtig Getreyde in unsere Mühlen bringen, und der Ordnung nach sein gebührlich Mehl nicht wieder darauf empfangen würde, So soll demselben nachgelassen seyn, das Mehl ohne einigen Scheu verwahrlich stehen zu lassen, und solches unserm Haußmarschalch oder Mühlenvoigte anzuzeigen, und wann sie solches befinden, sodann der Müller in gebührende Straff gezogen, dem Mahl-Gaste der Mangel auf frischem Fuß von dem Müller ersetzet, er auch dißfalls gegen demselben in gebührenden Schutz genommen werden.

Lieferung des Mehls u. Kleyen.

Was auch vor unsere Hofhaltung gemahlen wird, es sey Metz-Getreyde, oder von unsern andern Vorrath, dasselbe Getreyde soll nach unsers Mehlverwahrers oder Hof-Beckers Angeben zu recht und gut gemachet werden.

Die Becken sollen auch nach guten, redlichen und erfahrnen Gesellen fleißig trachten, dieselben unserm Hauß-Marschalch und Mühlen-Voigte angeben, und da dieselben befunden, daß sie geschickt, solche aufnehmen und vereyden, daß sie ihre Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen, und ausrichten sollen und wollen, und sollen in solchen Mühlen nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit, drey Scheider, drey Helffer, drey Maltzmahler, item zwey tüchtige Wagen-Knechte, und ein übriger Wagen-Knecht, so lange das Brauen und Maltzmahlen währet, gehalten werden, Aber der Becken Söhne, Knechte und Diener sollen mit dem Mahlen, weil sie nicht wissen damit umzugehen, nicht zu thun haben, Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu den ihrigen sehen lassen, soll ihnen nachgelassen seyn, iedoch daß sie die Scheider und Mühl-Gesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Die Scheider und Mühlen-Knechte.

Es soll auch der Wächter, welchen die Becken an ihre Statt ietzo zur Zeit des Nachts in der Beckenmühle wachen lassen, gleich den Scheidern in Pflicht genommen, und ihme ernstlich eingebunden werden, daß er keine Mühle leer gehen lasse, So offt aber solches geschicht, soll derjenige Becke, welcher die Mühle brauchet, einen halben Scheffel Korn Strafe geben, und sich an des Wächters Lohne wiederum erholen.

Die verordneten Scheider und Mühlen-Knechte sollen den Becken und andern Mahl-Gästen ihr Getreyde auf ihre Eydes-Pflicht treulich und fleißig mahlen, und zu gut machen, auch auf die Mühlsteine, daß sie recht auf einander gerichtet, desgleichen auf die Läuffte und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben, und wenn sie Mangel finden, solches erst dem Mühl-Meister anzeigen, wo der solchen Mangel nicht wendet, dem Haußmarschalche und Mühlenvoigte, oder wer die Mühlen in Aufsehen haben wird, hernach solches berichten, und dadurch drohende Schäden verhüten.

Dem geordneten Scheider in der Becken-Mühle soll von iedem Scheffel Weitzen vier Pfennige, und von iedem Scheffel Korn oder Gersten, so zu Brodtmehle gemahlen wird, zwey Pfennige gegeben werden, was aber die

Des Scheiders Gebühr.

die Platz-Becken und Mehlhändler mahlen lassen, soll von iedem Scheffel ein Groschen, wie bishero geschehen, entrichtet werden, und seynd die Scheider schuldig, ein ieder sein eigen Geleuchte zu halten, und keine Späne, Schleisen oder Kühn zu gebrauchen.

Die Läuffte, Unschlit, Oele, Geleuchte, Beutel, Tücher, Steuber, Fegesiebe, Aufschütt-Fässe, Mulden, Goß-Säcke, Tücher auf die Mühlen, Besen, Riemen, Stricke und alle andere Nothdurfft, was in der Mühle und zu den Radekasten gehöret, sollen die Müller selbst zu schaffen und zu halten schuldig seyn, in der Becken-Mühle aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten, und darzu tüchtige Tücher, in Beyseyn des Hof-Müllers, einkauffen und schicken, und darinnen keinen Mißbrauch zum Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben, Wann sie aber etwas in der Plauischen, Thamm- oder Haneberger Mühle mahlen lassen, sollen die Becken von iedem Scheffel Weitzen oder Rocken, waserley sie mahlen, zwey Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleißig verwahren, daß daran kein muthwilliger Schade erfolge, item, wann die Scheider den Weitzen ausschütten, Polle und Grieß geschieden haben, sollen sie den Affter mehr nicht, dann zum meisten sechsmahl ausschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmahl aus der Mühle bracht, sollen sie nicht wieder hinein zu bringen, noch aufzuschütten verstattet werden, der Mahl-Gäste Getreyde, Mehl, Maltz, Gersten und Kleyen, sollen die Scheider und Helffer wohl bewahren, daß daran kein Schade geschehe, davon auch nichts zu verfüttern gestatten, es sollen auch die Scheider und Helffer, wann das Getreyde von der Mühle abgangen, die Wasserrade alsobald fursetzen, und die Mühlen nicht ledig gehen lassen, item, wann die Müller, Scheider oder Helffer Argwohn an der Becken oder Mahl-Gäste Getreyde haben würden, daß solches zu reichlich an Maaß in die Mühle bracht würde, das sollen sie messen, und do einig Ubermaß befunden, dasselbige dem Mühlen-Voigt anmelden, welcher es in der Mühlen aufschütten, und sich alle halbe Jahr bey uns erkundigen, worzu solches angewendet werden soll.

Die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht denn anderthalben Scheffel Mehl, Dreßdenisch Maaß, einsacken, damit solche desto besser auf- und abzutragen, und das Mehl nicht zu nichte gemachet werde, Jngleichen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten, damit dem Mühlwerck noch den Becken an ihrem Mehl kein Schade zugefüget werden möge.

Helffere. Das Getreyde an gantzen und halben Scheffeln, es sey gut oder böse, sollen die Helffer einem ieden das Seinige allein mahlen, und recht wieder geben, was aber Viertel und ander klein Gemäß, welches gut, und einander gleich ist, das mögen sie zusammen schütten, und mit einander mahlen, desgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getreyde, und einem ieden das Seinige recht mahlen, und ohne Nachtheil wieder geben, die Helffer auch gleich den Scheidern, auf die Mühlen, Steine, Läuffte, Kasten, Tücher, Beutel und dergleichen Achtung geben, und in Mahlen selbst fürsetzen.

Maltz-Mahlen. Damit den Bürgern auch ihre Maltze mit gutem Fleiß zu recht und Nutz gemachet werden, sollen in unserer Hof-Mühle drey vereydete Maltzmahler gehalten werden, welche die Maltze, vermöge ihrer Eydes-Pflicht, recht und gut mahlen sollen, auch auf die Maltze gute Achtung geben, daß niemanden das Seinige verwahrloset oder veruntrauet werde, hingegen uns von iedem Maltz ein gehauffter Scheffel Dreßdenisch Maaß zur Metze gegeben werden soll.

Item, die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht aufkehren lassen, es sey dann das Maltz abgemahlen, und die Maltzmahler zuvor um die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret haben, das Gestäube aber soll der Müller sammlen und ausschütten, do die Maltzmüller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden, sollen sie es dem Müller ansagen, und wenden lassen, do er es aber nicht thäte, solches dem Haußmarschalch und Mühlen-Voigt, bey ihren Pflichten anmelden.

Fuhr- und ander Lohn von Maltz-Mahlen. Von iedem Maltze, so in die Stadt Neu- und Alt-Dreßden gemahlen wird, soll uns sechzehen Groschen Fuhrlohn, und den Maltz-Mahlern zehen Groschen entrichtet werden, deren keines aber über sechs und dreißig gehäuffter Scheffel seyn, noch haben soll, würde aber ein mehrers und übriges verspüret, so sollen dieselben gemessen, und die gefundene Ubermaaß in der Mühle angehalten, aufgeschüttet, und damit gleich anderen solchen Getreide, davon oben Meldung geschehen, gebahret werden, und sollen solche Maltze, darauf ein Argwohn, die Abträger zu messen schuldig seyn, und die Wagen-Knechte von keinem Maltze, weder Verehrung, Gifft, noch Gaben, die Maltzmahler auch von keinem Maltze mehr, denn die oben verzeichneten zehen Groschen nehmen.

Wagen-Knechte. Die Wagen-Knechte sollen einem ieden Mühl-Gaste, arm und reich, willfährig seyn, ihr Getreyde, wann ihnen solches angemeldet, ohne Verweigerung in die Mühle, und das Mehl wieder heraus führen, und darum keine Verehrung noch Trinckgeld nehmen, bey Verlust eines Wochenlohns, so dessen überwiesen werden kan, denen Leuten gute Antwort und Bericht geben, die Pferde mit guter Fütterung fleißig warten, und gute Achtung drauf haben, daß den Leuten an Maltz, Mehl und Getreyde kein Schade geschehe, Wie dann auch die Knechte und Pferde hinführo in unsers Haußmarschalchs und Mühlen-Voigts Befehlich, Gebot und Verbot, und die Knechte bey ihren geleisteten Pflichten schuldig seyn sollen, die Pferd und Esel mit der Fütterung früh und spat, fleißig zu warten, auch im Stall über Nacht zu bleiben, und von ihrer Fütterung an Hafer, Heu, Stroh und Streu, desgleichen an Geschirr und Geräthe nichts zu verwenden, allen Schaden daran zu verhüten, die Pferde nicht zu überladen, und wenn etwas mangelt, dem Haußmarschalche oder Mühlen-Voigte davon zeitliche Meldung zu thun, die Pferde und Esel, weder auf dem Marckte noch auf der Gassen, um ihres Sauffens willen, stehen zu lassen, vielweniger den Leuten an Maltze oder Getreyde Schaden zuzufügen, oder um Geschencks und Gaben willen die Fuhren vorthelhafftig zu verrichten, sondern sollen sich nach Unsers Mühlen-Voigts Befehlich und Anordnung allerdings richten und achten, die Fuhren in kurtzen Tagen, ehe die Thor aufgeschlossen, in den Vorstädten, und den Tag über in denen beyden Städten fleißig versorgen.

Mühlen-Zwang. Nachdem Wir auch allen Unseren Müllern in ihren Bestallungen ernstlich eingebunden, die auch darauf ihre Pflicht geleistet, über dieser Unserer verfasten Ordnung stet und fest zu halten, männiglichen das Seinige rathsam und fleißig zu mahlen, und zu überantworten, Als sollen unser itzig- und künfftiger Hauß-Marschalch, Amtmann und Mühlen-Voigt nicht allein darüber Aufsicht halten, sondern auch mit Fleiß und bey ihren Pflichten Achtung drauf geben, damit von denen Städten und Dörffern, wie sie hernach specificiret, so von Alters her in solchen unseren Mühlen gemahlen, oder mit dem Mahlwerck darsieder darein verwiesen, wie auch denen seithero darinn erbaueten neuen Häusern, ingleichen allen Mehlhändlern und Platz-Becken, in und ausserhalb der Stadt, so wohl auf dem Lande, all ihr Getreyde und Maltz, so sie das gantze Jahr über in ihrer Haußhaltung verbrauchen, auf den Kauff verbacken und verbrauen, nirgend anders als in solchen unseren Mühlen gebührend vermahlen, auch denenselben zu Nachtheil kein neuer Mühlen-Bau geschehen oder verstattet werden möge, So sollen auch die Mühlmeister die Leute auf dem Lande mit bestem Fleiß befördern, sie zur rechter Zeit bescheiden, das

das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht darauf warten, und vergebens fahren, oder an Mehl Mangel leiden dürffen.

Weil auch die Getreyde-Händler, Schiffleute und andere, bishero das Schiff-Getreyde auf ihren und andern fremden Mühlen gemahlen, und das Mehl förder verhandthieret, welches dem Becken-Handwerck nachtheilig, so sollen sich dieselbigen Händler und Schiffleute solches Mehlhandels aufm Kauff gäntzlich enthalten, und hierinnen unterm Schein, als wären sie desselben in ihre Häuser bedürfftig, keinen Mißbrauch üben, bey Verlust des Mehls, deß sie sich zu verhandeln unterstehen würden, Es sollen aber dargegen die Becker pflichtig seyn, und von den Räthen der beyden Städte darzu angehalten werden, daß sie beyde gemeine Städte mit Semmeln und Brodt zur Nothdurfft versorgen, auch damit keine Steigerung machen, solcher Ursachen halber dann den Becken das Brodt wöchentlich einmahl aufziehen lassen.

Do auch der Bauersmann seine Anzahl Scheffel Getreyde nach dem Kerbholtz vermahlen hätte, soll er nichts desto weniger die Ubermaaß auch in unsere Mühle bringen, oder aber, do er in anderen fremden Mühlen und auf den Strassen betreten würde, von iedem Scheffel Korn oder Mehl ein silbern Schock zur Straff, und darzu des Korns oder Mehls verfallen seyn, auch bey jährlicher Abnahme der Kerbhöltzer von iedem Scheffel, so auf seinem Kerbholtz nicht vermahlen, zwölff Groschen Straff in unser Amt, nebst der gewöhnlichen Mühl-Metze, entrichten, dofern aber ein oder ander Mühl-Gast in der Mühle, dahin er verbunden, mit dem Mahlen nicht aufkommen könte, soll er von dem Müller deswegen einen Schein oder Zeichen fordern, und nachmahls in eine andere Mühle mit seinem Getreyde zu fahren, und dasselbige, wo es ihm beliebt, zu mahlen befugt seyn, auch wenn er bey solcher Beschaffenheit von dem Mühlenvoigt, oder weme dißfalls die Aufsicht aufgetragen, angetroffen, und das Zeichen vorweisen wird, unangetastet bleiben, wenn aber das Zeichen nicht verhanden, derselbige als ein Verbrecher iedesmahl angehalten, und nach dieser unserer Ordnung abgestraffet werden, so sollen auch die verbotenen Landmüller von iedem Scheffel Getreyde oder Mehl, so unseren Mahl-Gästen zuständig, und in ihren Mühlen oder auf den Strassen angetroffen wird, ein silbern Schock Straff in unser Amt iedesmahl unnachläßig entrichten, hierüber auch des Mehlhandels in ihren Mühlen, dofern sie dessen mit gutem Titul und Recht nicht befugt, sich gäntzlich enthalten, damit auch hierdurch allem Unterschleiff und Partirerey gesteuert werde, ingleichen den fremden Mehl-Händlern auf dem Lande und in den Dörffern kein Handel oder Vorkauff des Mehls verstattet werden, bey Verlust und Abnahme des Mehls iedesmahl, wo es angetroffen wird, sondern do sie etwas zu verkauffen, soll solches auf öffentlichem Marckt in unsere Residentz Dreßden gebracht, und daselbst ungehindert verkaufft werden.

Nachgesetzte Städte und Dörffer seynd in unseren Mühlen all ihr Getreyde zu mahlen verbunden.

In der Hof- und Thamm-Mühle.

Neu- und Alt-Dreßden, samt den Vorstädten, Hauß-Genossen, Becken, Platz-Becken, Grieß- und Mehl-Händeler oder Höcken, Brandteweinbrenner, und alle Maltze, so in beyden Städten verbrauet werden.

In der Hayneberger Mühle, die Dörffer.

Burckstädtel.	Liebethau.
Kotta.	Gruna.
Prießnitz.	Mickten.
Gorbitz.	

In der Plauischen Mühle, die Dörffer.

Alt-Francken.	Naußlitz.
Bodenitz.	Ockerwitz.
Braunsdorff.	Prohles.
Cutschitz.	Pestitz.
Goppeln.	Reigk.
Haynsberg.	Rosten.
Kauffbach.	Steinbach.
Kemnitz.	Sobrien.
Leutewitz.	Unckersdorff.
Marßdorff.	Weißigk.
Mockeritz.	Boderitz.
Neu-Ostra.	Brätschitz.
Pesterwitz.	Döhlen.
Pannewitz.	Gallbroda.
Rosentitz.	Grumbach.
Räckenitz.	Kesselsdorff.
Schertnitz.	Keytz.
Strehlen.	Klotzschau.
Unsewitz.	Leutteritz.
Worgewitz.	Mocktisch.
Zöllmen.	Nötenitz.
Borßdorff.	Plauen.
Boxdorff.	Pennerigk.
Burgk.	Reichenbergk.
Gütterſee.	Rotzsch.
Gosteritz.	Rennersdorff.
Hündorff.	Sahlhausen.
Kunnersdorff.	Teltzschen.
Klein Nauendorff.	Wölffnitz.
Leubnitz.	Zauckeroda.
Merbitz.	

In der Schiff-Mühle zu Golis.

Cossobauda.	Stätsch.
Ober-Gohlis.	Nieder-Wartha.
Serckwitz.	Radebeul.
Klein-Schönberg.	Wilprigk.
Nieder-Golis.	

In der Schiff-Mühle zu Kätewitz.

Coßwigk.	Weinbühla.
Sörnitz.	Kätewitz.
Zitzschwigk.	Zaschendorff.
Sippelsdorff;	

In der Schiff-Mühle zu Laubegast.

Blasewitz.	Sedelitz.
Loschwitz.	Tolckewitz.
Striesen.	Leuben.
Dobertitz.	Seidnitz.

In der Schiff-Mühle zu Kötzschenbroda.

Fürstenhayn.	Nauendorff.
Lindenau.	Kötzschenbroda.
Katitz.	

In der Schiff-Mühle zu Alt-Dreßden.

Obigau. Pischen. Trachau.

Wann aber die vorhergesetzten Schiff-Mühlen, als zu Golis, Kötitz, Laubegast und Kötzschenbroda, in Winterstand gebracht werden, sollen die darein gewiesene Dorffschafften immittelst in der Plauischen Mühle, die zu Alt-Dreßden aber in der Hof-Mühle zu mahlen schuldig seyn.

Befehlen darauf unsern Hauß-Marschalch, Ammann und Mühlen-Voigt allhier, oder wem in Zukunfft die Aufsicht über solche unsere Mühle aufgetragen werden möchte, daß sie über dieser unserer Mühlen-Ordnung in allen Puncten und Articuln halten, solche alle Jahre denen Müllern und Gesinde vorlesen, denenselben iedesmahl, sich solcher allerdings gemäß zu bezeigen, auferlegen, und sie vor der Straffe zu verwarnen; Der Mühlen-Voigt auch absonderlich die verbotenen Land-Mühlen und Strassen, nach Innhalt unsers ihme ertheilten Patents, so offt es vonnöthen, bereiten, die Verbrechere ohne

ohne Ansehen anhalten, sie ingesamt derselbigen, nach Befindung zu gebührender Straffe ziehen, oder do sich darbey etwas bedenckliches ereignete, selbiges iedesmahl in Unterthänigkeit berichten sollen.

Des zu Uhrkund haben wir diese Mühl-Ordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen, solche in unseren Mühlen öffentlich anhängen, und denen darein gehörigen Mahl-Gästen publiciren, auch mit unserm Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen, So geschehen und geben am 8. Aprilis, Anno 1661.

Patent

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wegen der Stadt Dreßden schuldigen Mahlens in den Churfürstlichen Hof-Mühlen, den 24. Aprilis, Anno 1682.

An. 1682. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit männiglich kund und zu wissen: Daß, nachdem durch den bißhero vom Lande herein getriebenen übermäßigen Mehl- und Brod-Handel die Becken und Mehl-Händler zu Neu- und Alten Dreßden, auch in denen Vorstädten meistens verderbet, und hierdurch zugleich die Einkünffte bey Unseren allhiesigen Hof-Mühlen dergestalt, daß von denenselben seithero kaum die Müllere mit ihrem Gesinde, zu geschweigen die Mühlen an Mühl- und anderen Gebäuden, nebenst denen kostbaren Geschirren zu erhalten gewesen, geschmälert worden, Uns solches bewogen, dasjenige, was schon vormahls, zu Remedirung dieses eingerissenen schädlichen Mißbrauchs, angeordnet, auch in alten und neuen Mühlen-Ordnungen wohlbedächtig disponiret, anhero zu wiederholen, und dadurch so wohl dem darnieder liegenden Becken-Handwerg und Mehl-Händlern wieder aufzuhelffen, als auch Unsere Mühlen bey ihren hergebrachten uhralten Freyheiten und Gerechtigkeiten zu conserviren.

Wer zu Neu- u. Alt-Dreßden mahlen solle. Und ist demnach Unser ernster Befehl, daß hinführo nicht nur alle Einwohnere und Hausgenossen, Weiß- und Platz-Becken, Grieß-Mehl- und Brod-Händler, auch Brandtewein-Brenner in Neu- und Alt-Dreßden, desgleichen in denen Vorstädten, sondern auch, welche von denen nahe gelegenen Dörffern sich dieser Handthierung bishero gebrauchet und noch ferner gebrauchen wollen, alles Getreydig, so sie das gantze Jahr über in der Haushaltung und zu ihrer Handlung von nöthen, nirgends anders, als in Unseren Weiseritz- und Schiff-Mühlen, der Mühlen-Ordnung gemäß, vermahlen. Die Einwohnere und Hausgenossen ohne Unterscheid der Personen, wie auch diejenigen, so von denen Dörffern herein handeln, auf ieden Scheffel Mehl oder Brod ein einfach gestempeltes Meßinges Zeichen vom Müller abfordern, und solches bey Hereinführung unter denen Vestungs-Thoren dem Thor-Schreiber einhändigen. Die Platz-Becken, Mehl-Händler und Brandwein-Brenner in beyden: Auch in denen Vor-Städten aber, zu Verhütung allen Unterschleiffs, von Unserm Mühlen-Voigte ein, nebenst Benennung eines iedweden Nahmens, zweymahl gestempeltes meßinges Zeichen sich ertheilen lassen, und selbiges, wo es nöthig, iedesmahl vorzeigen, und darauf dieselben, wie ingleichen die itzo zu denen Mühlen bestelleten Geschirre, gegen Vorweisung eines ebenmäßigen mit der Mühlen Nahmen gestempelten doppelten Zeichens, ungehindert passiret, Die aber ihr Getreydig in anderen Mühlen gemahlen, und dergleichen Mühl-Zeichen nicht abzugeben, oder, wenn sie mit Mehl oder Brode in Vorstädten angetroffen würden, vorzuweisen haben, angehalten werden, und desselben verlustig seyn sollen.

Doch lassen Wir, damit um so viel weniger die Einwohnere in- und ausser beyden Städten an Mehl und Brod Mängel und Gebruch leiden mögen, gnädigst geschehen, daß die in 28. Personen bestehende Platz-Becken und Mehl-Händler zu Ober- und Nieder-Lockowitz, auch zu Nickern noch wie vormahls mit Mehl und Brod frey herein handeln, diese Anzahl aber durchaus nicht übersteigen, wie auch die Mehl-Händler bey einerley Mehle, entweder an Weitzen- oder Rocken-Mehle verbleiben, dasselbe zu denen gewöhnlichen Marckt-Tagen, als Montags und Freytags, und dann hierüber noch Mittwochs Brod auf öffentlichen Marckt bringen, und sich ausser denen alles Handels, sowohl des Hausirens, bey Verlust des Mehles und Brodes, gäntzlich enthalten, auch bey Unserm Mühlen-Voigte angeben, von ihme ein mit eines ieden Nahmen dreyfach gestempeltes Meßinges Zeichen gewarten, und solches allemahl bey Hereinschaffung des Mehl und Brodes unter denen Thoren und aufm Marckte vorzeigen, Im übrigen auch, vorigen Verordnungen nach, was sie bey hiesiger Stadt an Getreidig erkauffen, alsofort in vorerwehnte Unsere Mühlen führen und daselbst mahlen sollen. *28. Dorff-Becken dörffen mit Mehl und Brod in Dreßden handeln.*

Würde sichs aber begeben, daß bey ereigendem kleinem Wasser einer oder der andere auf oberwehnten Unseren Hof-Mühlen nicht gefördert werden könte. So seynd wir zwar gnädigst zu frieden, daß er auf andere Mühlen fahren, und sein Getreyde daselbst vermahlen möge, iedoch soll er sich zuförderst deßwegen bey Unserm Mühlen-Voigte anmelden, von selbigem, wann er befindet, daß es nicht zu ändern, einen Zettel, darinnen deutlich benennet, wo und wie viel Scheffel iedem anderwerts zu mahlen verstattet worden, empfahen, und so dann gegen dessen Aushändigung bey denen Thorschreibern unter denen Thoren ungehindert eingelassen werden. *Freyheit anderwärts zu mahlen auszuwircken.*

Do auch von denen allhiesigen Platz-Becken, Mehl-Händlern und Brandwein-Brennern einer mit Tode abgienge, oder den Handel gar liegen liesse. So haben sie bey Strafe eines neuen Schockes das Zeichen binnen 4. Wochen Unserm Mühlen-Voigte wieder einzuliefern, Die zu Ober- und Nieder-Lockowitz und zu Nickern aber, wenn sich dergleichen bey ihnen zuträgt, solches binnen obiger Zeit bey ihrem Gerichts-Herrn einzugeben, und dieser es unverlangt Unserm Mühlen-Voigte einzuschicken, auch zugleich eine andere Person darzu vorzuschlagen, der sodann selbige mit einem neuen Zeichen versehen wird. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden, Strafe und andere Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich ist diß Patent unter Unserm Cammer-Secret ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden am 24. Aprilis, Anno 1682. *Wo einer von den 28. stirbt, soll er sein Zeichen dem Mühlen-Voigt einliefern.*

Membrum II.

Von Weinbergs-Sachen.

Weinbergs-Ordnung

Churfürst Christiani I. zu Sachsen, den 23. Aprilis, Anno 1588.

An. 1588. VOn GOttes Gnaden, Wir Christian, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, ꝛc. Thun kund gegen jedermänniglich, Nachdem wir in etlichen Unseren Aemtern Wein-Gebirge haben, und aber so viel befunden, daß dieselben bishero dermassen nicht gebauet noch gearbeitet worden, wie es wohl die Nothdurfft und Zeiten im Jahr erfordert; Dahero uns dann nicht ein geringer Verlust entstanden, da sonst, aus des Allmächtigen milden Segen, viel ein mehrers erbauet und erlanget werden können, wann die Berge mit allerley Hand-Arbeit zu rechter Zeit, auch mit der Tünge und anderer Nothwendigkeit versorget und wohlgehalten werden; Als seynd wir verursachet worden, auf Wege zu trachten, wie solcher Unrath in unserem Wein-Gebirge abgeschaffet werden möchte, und derowegen nachfolgende Ordnung fassen lassen, derer sich Unsere Amtleute, Verwaltere, Amts-Befehlhabere, Voigte, Wintzere, und andere Hand-Arbeiter gehorsamlich verhalten, und hinführo die Beschickung derer Wein-Gebirge darnach anstellen sollen, wie dann folgende unterschiedliche Arbeiten alle Jahr in denen Wein-Gebirgen zu verrichten nothwendig, Nehmlichen:

1. Aufziehen.
2. Räumen.
3. Schneiden.
4. Reben lesen.
5. Pfäle schärffen.
6. Pfäle stecken.
7. Bögenen.
8. Sencken.
9. Krauten.
10. Die erste Hacke.
11. Brechen.
12. Erste Hefften.
13. Krauten.
14. Andere Hacke.
15. Andere Hefften.
16. Krauten.
17. Beer-Hacke.
18. Verhauen.
19. Berghüten.
20. Wein-Lese.
21. Pfal-Ziehen.
22. Tüngen.
23. Decken.

Damit nun die Wintzere desto mehr Gewißheit und Nachrichtung haben mögen, wie und welcher gestalt, auch was massen, Jährlich, alle diese vorgesetzte Arbeit zu verrichten, So sollen sie

Erstlich: Die gedeckten Stöcke, zu rechter Zeit, wann der Frost nachgelassen, um Gregorii ungefährlich, aufziehen und dran seyn, daß die alsbald geräumet und mit Fleiß geschnitten, die Räume an denen jungen Stöcken, wieder zugetreten, damit dieselbe nicht durch Frost, späte Graupen oder Schlossen erkalten, oder raudicht werden. Die Stöcke aber, so nicht gedecket, können wohl für Ausgang des Frosts geschnitten, und hernacher geräumet werden, doch sollen die Wintzere zu jederzeit nach der Räume die Tage-Wurtzel, und was sonst vor übrig Holtz vorhanden, rein abschneiden und fegen. *(Aufziehen. Räumen. Schneiden.)*

Damit auch die Arbeiter desto besser gefördert, sollen alsbald die Reben hernacher aufgelesen, gebunden und ausgetragen werden. *(Reben-lesen.)*

Die neuen Pfäle, so Jährlich zugebüsset, sollen zu rechter Zeit, wo müglich im Herbst im Vorrath geschaffet, geschärffet, und zu denen Pfahl-Hauffen getragen werden, damit zu der Zeit, wann der Wein ausgehet, denen Augen mit Anstossen, oder sonst kein Schaden zugefüget. *(Pfähle schärffen. Pfähle stecken.)*

Und so bald die Reben ausgetragen, sollen sie die Pfäle stecken und bögenen. *(Bögenen.)*

Wann nun befunden, daß die Stöcke ausgelassen, soll alsdann die Sencke vor die Hand genommen, und nachfolgender Gestalt angestellet werden; 1. Soll die Grube oben wohl weit, und zum wenigsten ein Gruben-Ende drey Schuch weit von dem andern geleget, unten aber etwas zulauffen und enger gemachet werden, darnach soll der Wintzer Achtung drauf geben, daß er kein Gruben-Ende dem andern Stock, so darbey stehet, nicht näher, als oben gemeldet, lege, auf daß die Gebirge nicht überstocket, und also die Sonne und Lufft an ihrer Wirckung nicht gehindert. Wann sichs auch zutrüge, daß in der Grube ein alt Gerohne getroffen, und die neuen Senckstöcke nicht über Knies tieff in die Erden gebracht werden könten, wie es dann die Nothdurfft erfordert, so soll unter dem alten Gerohne das Erdreich ausgeräumet, und demselben wohl tieff in die Erden geholffen, und mit Tage-Erden unter und über demselben wohl ausgefüttert, die neuen Enden darauf geleget, auch gleichsfalls mit Tage-Erde wohl beschüttet werden. *(Sencken.)*

Auch soll kein neu Gruben-Ende über zwey oder zum meisten drey Augen über die Erde behalten, auf daß der Stock nicht bald auf hohe Schenckel getrieben, sondern fein niedrig bey der Erde bleibe.

Nachdem auch die Nothdurfft erfordert, daß ein jeder Weinberg Jährlich drey mahl gehacket, und aber befunden, daß dieselbigen zum Theil an vielen Orten unterlassen, zum Theil aber gar unfleißig und übel verrichtet, und offtmahls die Berge über die Helffte rohe blieben, dardurch geursachet, daß dieselben sehr berasen, queckicht und unartig werden, so wollen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß dieselben hinführo mit allem Fleiß geschehen, die Quecken und das Graß fleißig ausgekrautet, und in der Hacke ausgeschüttelt, in Hauffen geworffen und ausgetragen werden. Und soll die 1. Hacke ehe nicht, als wenn der Stock sonderlich an der Erde wohl ausgelassen, geschehen, damit die jungen Räume nicht verschüttet oder abgerissen werden. *(Krauten. 1. Hacke.)*

So ist auch an der Breche nicht wenig gelegen; derowegen hiermit allen Wintzern mit Ernst auferleget wird, daß sie dieselbe auf diese masse jährlich verrichten sollen; Wann befunden, daß der Stock auf allen Augen, so zum Wachsen geneigt, wohl ausgangen, so sollen nach Gelegenheit eines jeden Stocks, darnach derselbige starck und kräfftig, vier oder zum meisten fünff gantze Ende oder Ruthen gelassen, die andern aber, so nicht Wein haben, sollen abgebrochen, und diejenigen, darauf Wein stehet, zwey Blätter hoch über dem Wein verkiepfen, wäre aber der Stock noch matt und schwach, demselben sollen über zwey Ende nicht gelassen, damit der Stock erhalten, und nicht zu zeitlich auf die Schenckel, dadurch dieselben leichtlich vergehen, getrieben, und nach verrichteter Breche, so bald müglich, der Weinstock an Pfäle gehefftet werden. *(Brechen. 1. Hefften.)*

Wann nun diese Arbeit verrichtet, so soll aufs allerförderlichste die andere Hacke vor die Hand genommen, und die Stöcke mit Erdreich wohl bezogen werden, auf daß der Stock so viel desto baß zum Wachsen gefördert, und gleichfalls wie oben gemeldet, das Graß und Quecken wol ausgeschüttelt, und in solcher oder andrer Arbeit nicht der geringste Vortheil uns zu Nachtheil, denen Arbeitern aber zu Vortheil gesuchet werden. Weil auch durch die Häffte, wenn dieselben gefördert, grosser Nutzen geschaffet wird, so sollen die Wintzer alsbald auf dieses die andere Häffte auch zum schleunigsten verrichten. *(2. Hacke. Krauten. 2. Häffte.)*

Und

Beerhackt. Und nachdem die dritte oder Beer-Hacke aus keiner andern Ursach als zu dem Ende jährlich geschehen muß, daß die Berge dadurch gereiniget, der Thau und Reiff, so im Herbste gefallen, im Grase und Kräutig nicht behängen bleiben, und also desto eher ausdrücken, damit die Beere an der Güte nicht gehindert: So ordnen und befehlen wir hiermit: Daß, ehe die Beer-Hacke vor die Hand genommen, alles Graß und Kräutig aus denen Stöcken aufs reineste ausgeräumet und ausgekrautet werden soll, und wann befunden, daß das Holtz ein Auge zwey oder drey von der Erden zu reiffen anfähet, so soll alsdann die Beer-Hacke darauf verrichtet werden, und sollen sonderlich die Wintzere hierauf Achtung geben, daß der Fuß an iederm Berge fein aufgezogen, damit das Erdreich denen Stöcken nicht entgehe, auch das Graß und Quecken an denen Rändern die Berge desto weniger einnehmen. Krauten.

Verhauen. Wann nun die Beer-Hacke verbracht, und das Holtz sich wohl ins Reiffen gerichtet, so sollen folgends die Laub-Rehmen von denen Weinstöcken abgelesen, das Weinholtz eine Spanne über denen Pfälen verhauen, damit die Sonne desto baß wircken, und die Beere zum guten gefördert werden.

Berghüten. Es sollen auch in allen unsern Gebirgen die Wintzere nach verrichteter Beer-Hacke und Verhauung, auch so balden die Beere weich werden, Tag und Nacht bis zur Wein-Lese fleißig hüten und wachen, auf daß die zeitigen Trauben durch Vögel, wilde Thiere und Hunde nicht abgefrätzet, oder sonsten durch muthwillige Leute hieraus nichts enttragen werde, oder sonsten Schaden erfolge;

Und wenn nun der Wein wohl zeitig, alsdenn sollen die Wintzer in einem ieden Berge besonders einen ungefährlichen Uberschlag machen, was und wie viel Wein man sich zu getrösten, und die Gelegenheit in die Aemter, darunter sie gehören, berichten, auf daß man sich mit dem Wein-Gefäß gefaßt machen, und sich sonsten allenthalben darnach zu achten haben möge.

Wein-Lese. Die Wein-Lese auch nicht zu frühe oder zu spath, sondern zu rechter Zeit mit Vorwissen unserer Amts-Personen anstellen, und fleißige Aufachtung haben, daß derselbe rein abgelesen, auch die Wein-Leser nicht ungeneuß fressen, oder sonsten die Trauben verschleiffen oder verstecken.

Pressen. Weil wir auch berichtet werden, daß die Wintzere zum Wein-auspressen grossen Vortheil suchen, und keinen Kuchen über 2. oder dreymahl verhauen, daraus uns mercklicher Schade erfolget, und der Wein ein groß Theil im Trist gelassen: So wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß hinfüro kein Kuchen abgeworffen, ehe sie zuvor einmahl verrafft, und fünff mahl verhauen.

Pfalziehen. Nach vollbrachter Wein-Lese sollen die Pfäle gezogen, und fein ordentlich in Zeiten in Hauffen getragen, und zum wenigsten fünff Schock Pfäle in einen ieden Hauffen gesetzet werden.

Als auch die tägliche Erfahrung giebet, daß die Weinberge fürnehmlich durch den Tünger erhalten werden müssen, sonderlich auch die Herbst-Tünge am nützlichsten: So sollen die Wintzer in denen Aemtern und Forwergen, auch wo man sich sonsten in ieden Bergen Mists zu erholen pfleget, in Zeiten Erinnerung thun, damit der Mist alsbald nach der Wein-Lese angeführet, und die Tünge so viel immer müglich vor der Decke im Herbst, auch daß derselbe die Winterfeuchtung erlange, verrichtet werde; Solte man sich aber an einem oder dem andern Orte Herbstzeit Mists gnugsam nicht erholen können, sondern die Tünge biß auf folgenden Früling nothwendig eingestellet werden müssen, so soll dieselbe, so bald das Wetter in der Fasten oder Früling aufgehet, vollzogen werden. Tüngen.

Nachdem auch von nöthen, wann die Gruben zum Tüngen gefeget, daß die Gruben-Enden von denen Tage-Wurtzeln loß geschnitten, und mit der Tage-Erden ausgefüttert, damit der Mist nicht alsbald die Gruben-Enden berühre und dörre; So ordnen und wollen Wir, daß es damit allemahl gleichfalls, wie oben angezogen, gehalten werde.

Und wann die Pfäle gezogen, und das Tüngen so viel müglich im Herbst verbracht, so sollen die Wintzere mit Fleiß daran seyn, daß der Stock vor Winters gedecket, doch daß derselbe etwas gestecket, und nicht zu tieff in die Erde geleget, damit die Augen nicht ersticken, oder sich sonsten ausliegen mögen. Decken.

Da auch an der Vermachung, Pressen, oder andern darzu gehörigen Gebäuden, Mangel fürfället, sollen solches die Wintzer iedes mahls in die Aemter berichten, und mit Fleiß darob seyn, daß denenselben bey Zeiten geholffen, und Rath geschaffet werde. Befehlen demnach Unsern Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Ober-Wintzern und Befehlichshabern, welche Aemtere diese Unsere Berg-Ordnung betrifft, und darinnen wir Weinwachs haben, hiermit, daß sie ob derselben mit gebührlichem Ernst halten, und Achtung darauf geben sollen, daß die Arbeit allenthalben zu rechter Zeit fürgenommen, und vermöge dieser Unserer Ordnung verrichtet werde, auch nicht gestatten, daß ein ieder seines Kopfs oder Gefallens nach der alten hinläßigen Art die Arbeit vor sich nehme, Uns zu Schaden oder Nachtheil handele, oder etwas daran versäume.

Daran geschicht Unsere gefällige zuverläßige Meynung. Zu Uhrkund haben Wir diese Unsere Weinberg-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret hierauf wissentlich drucken lassen. Wollen auch, daß in alle Unsere Aemtere, darinnen Wir eigene Weinberge haben, wahre Abschrifften gegeben, dieselben denen Voigten, und Wintzern fürgelesen, und sie durchaus in allen Puncten und Articuln angehalten werden sollen, derselben getreulich nachzusetzen. Actum Dreßden den 23. Aprilis nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1588.

Das V. Capitel.

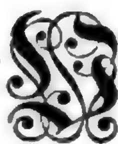
Von Müntz-Sachen.

Membrum I.

Von der Ausmüntzung im Lande.

Müntz-Ordnung

Churfürst Mauritii zu Sachsen, den 1. Julii, Anno 1542.

An. 1542. On GOtts Gnaden, Wir Moritz Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, vnd Marggraf zu Meissen. Entbieten allen vnd ietzlichen vnsern Grafen, Herrn, Land-Voigten, Haupt- vnd Amtleuten, denen von der Ritterschafft, Schössern, Verwaltern, Vorstehern, Schultessen, Vntervoigten, Gleitsleuten, Castnern, Burgermeistern, Richtern vnd Räthen der Stede vnd Gemeinden,

den, auch allen vnsern Vnterthanen vnd Vorwandten, darzu denen, so in vnsern Landen ihre Gewerb vnd Handlung haben, vnsern Grus zuvor, Wohlgebornen, Edelen, Redte, lieben getrewen vnd besondern,

Wiewohl wir vns, vor weniger Zeit mit dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johanns Friedrichen, auch Hertzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck, Churfürst und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. Vnsern freundlichen lieben Vettern, einer Abreden vnd Ausschreibens der Müntz halben voreiniget, welches unsers theils am Datum zu Dreßden, Dienstags nach Leonhardi, des verschienen Funffzehenhundert vnd Ein vnd viertzigsten Jars gehalten, vnser andern des Innhalts, das der Güldengrosch in vnserer beiderseits Landen vnd Fürstenthum, über xxv. Groschen nicht soll ausgegeben noch eingenommen werden. Aber der kleinen Müntz halben, auch eine Ordnunge fürgenommen gehabt, wie solches berürt, vnser vorig Ausschreiben ausweiset, so haben wir doch in Erwegung des Handels, so der kleinen Müntz halben betrachtet, samt vnserm lieben Vettern befunden, do der Güldengrosch hinfürder vm xxv. Groschen und nicht anders, genommen werden, vnd also stehen bleiben solte, daß sich noch mehr Vnrichtigkeit würden zutragen, welches in diesem Ausschreiben zu melden zu lang. Nun sein wir desselbigen auch weitern Fall und Steigerung der Müntze, zuvorkommen, durch den Hochgebohrnen Fürsten vnsern freundlichen lieben Vettern, Bruder, Vatern und Gefattern, Herren Philipsen, Landgrafen zu Hessen ꝛc. mit einander freundlichen voreiniget vnd vorglichen, nemlich: Daß hinfürder der Güldengrosch in vnserer beiderseits Landen vnd Fürstenthumen, auch in vnser Rendt-Kammer zu xxiiii. Groschen und nicht höher ausgegeben oder eingenommen sol werden, vnd damit berurte vnsere Lande vnd Fürstenthum mit kleiner Müntz zur Notturfft darneben ersatzt, So sollen Zinßgroschen, Dreyerlein vnd Pfennige nach solcher Ordenung vnd Maaß geschlagen werden, wie wir des ferner vnd allenthalben auch mit einander voreinigt vnd verglichen seyn worden; Aber auf daß der Güldengrosch noch auch die Zinsgroschen Dreyerlein und Pfennige mit fremder bösen Müntz nicht möge zu Vorteil, wie ein Zeitlang geschehen, hinweg geführet, geschmeltzt, granalirt oder in Tiegel geworffen werden, so seyn vnser freundlicher lieber Vetter vnd wir ferner voreinigt, daß alle kleine Müntz an Groschen und Pfennigen, so von vnsern Vorfahren vnd Eldern den Chur- vnd Fürsten zu Sachsen, auch vns nicht gemüntzt, in vnser beyderseits Fürstenthum vnd Lande hinfürder gantz vnd gar sollen verboten seyn vnd nicht zugelassen werden, Aber die grobe Müntz derer Könige vnd Fürsten auch anderer, als gantze und halbe Gülden-Groschen vnd Oerther, so unserem Schrot und Korns gemäß, sollen ganghafftig bleiben, vnd gleichwie vnser Gülden-Groschen ausgegeben vnd eingenomen mögen werden. Aber hiermit sollen die Schreckenberger vnd Spitzgroschen nicht verboten sein, sonder in dem Werth, wie sie sich selbst gesatzt haben, genommen werden, vnd nicht höcher, so soll auch niemand xx. Zinßgroschen für xxi. vnd einen Gülden zu nehmen schuldig sein. Aber die gantz vnd halben Gülden-Groschen auch Ortter, so vnserm Schrot vnd Korn nicht gemeß, sollen gentzlich verboten seyn, wie denn derselben halben durch verordente Waradin, auch sonst gebührlich Auffsehen geschehen soll, vnd solches wollen wir alles bey vnnachläßiger Straff, wie nachfolget, gehalten haben, vnd nemlich: So soll ein ieder Graff vnd Herr der in beiderseits vnsern Landen vnd Fürstenthum gesessen, Zweyhundert Gülden, vnd ein ieder so an einem Amt ist, als ein Landvoigt, Pfleger, Häupt- vnd Amtman, desgleichen einer vom Adel, hundert Gülden. Auch ein ieder von vnsern Räthen, Hoffgesinde, Schösser, Vorwalter, Vorsteher, Vntervogt, Schulteiß, Castner vnd Gleitzman, darzu die Vniversitäten, Bürgermeister, Rathmanne, Richter vnd Schöppen, auch Händeler vnd Kaufleuthe, funffzik Gülden. Doch wollen wir, daß mit denen Vniversitäten, der Rector, Magister vnd Doctores, vnd ein iede Person insonderheit, auch eines Burgermeisters, der Rathmannen, des Richters vnd Schöppen Personen, und ein ieder insonderheit für sich die funffzigk Gülden von seinem eignen vnd nicht dem gemeinen Gut zu geben, soll gemeinet seyn. Dieweil jnen das Auffsehen vnd die Handhabung solcher vnser Geboth in ihren Graffschafften, Herrschafften, befohlenen Amten, vnd daß sie die Botmeßigkeit haben, gebürt, aber ein ander, der nicht in einem Amt ist, fünff und zwantzig Gülden, wo der oder dieselben, die vnsere Lands- vnd Müntz-Ordenung in einem oder mehr Artickeln, vbertreten werden, zu Straff vnd Peen vorfallen vnd vnnachleßig zu geben vorpflicht seyn. In Gleichnüs, sollen auch die vorberürten Graffen, Herren, vnd diejenigen, so inn Amten seien, auch die von der Ritterschafft, da sie vnfleißig, vnd nachleßig befunden, vnd die Ubertretung dieses vnsers Mandats geschehen vnd wieder einbrechen liessen, aber darauf mit fleiß nicht sehen noch Achtung geben, nicht anzeigen, wie sie denn bey ihren Pflichten an iemands Verschonung zu thun schuldig, und die Straff und Peen, wie oben vnderschiedlich angezeiget, verfallen sein. Wo aber auch einer oder mehr vberfunden, das der oder dieselben diese vnsere Lands- und Müntz-Ordnung anderweit vbertreten würde, kegen dem oder denselben wollen wir uns auf den Fall mit sonderlicher Straff dermassen wissen zu erzeigen, das gespürt soll werden, das wir solche unsere Lands- vnd Müntz-Ordnung vestiglich vnd vnverbrüchlich wollen gehalten haben. Vnd damit solche Vbertretter, auch Vberfahrer vnd Verlasser desto fleißiger geoffenbahrt vnd vns kundbar gemacht werden, so soll einem ieden, der uns solche Vbertretter vnd Vorlasser glaubwirdig angeben vnd anzeigen wird, der dritte Theil solcher Straff gebüren, vnd im alsbalt die einbracht wird gegeben. Vnd diesem vnsern Gebot vnd Ausschreiben soll alsbald nach desselben Verkündigung bey oben angezeigten Peenen festiglich nachgegangen, vnd dasselbe in keinem Wege vbertreten werde. Doch sollen die Vorschreibung, darinnen Güldengroschen, Zinsgroschen, oder andere vnsere Müntz wiederkeufflich auf Zinse, Pfand, oder sonst verschrieben, krefftig bleiben, und dieselbigen Güldengroschen, Zinßgroschen vnd andere Müntz, wie die vorschrieben, in Bezahlung der Zinß oder Haupt-Summen bezahlt und erlegt werden, damit niemand vngleich geschehe. Nachdem denn ein iedere Müntz zu gemeinen Nutz vnd Gewerb geschlagen, vnd demselbigen nicht ein geringer Nachtheil, Abgang vnd Schaden zugefügt, so sie wider in Tiegel bracht, granalirt vnd anderweit vormüntzt oder sonst damit gehandirt würden, So ordenen vnd setzen wir hiermit, das diejenigen, so sich solches inn- oder ausserhalb vnsers Lands mit vnserer Müntz vnterstehen und darüber betretten, an ihrem Leib vnd Leben sollen nichts wenigers denn Müntzfelscher gestrafft werden, So wollen wir auch einen iedern der Straff, so inn Keiserlicher Majestat peinlichen Hals-Gericht, hierauf verordent, erinnert haben, vnd derhalben fleißig Erkündung vorwenden, dieselbigen zu erfaren, Do vns auch hierauf von iemand irgent eine glaubwirdige Anzeigung geschehe, wollen wir vns kegen jm dermassen erzeigen, das er vnsern sonderlichen Gefallen scheinbarlich sol vermercken. Hierum so gebieten und begehren wir hiemit gnedialich vnd ernstlich, ihr wollet solche vnsere miteinander vorgleichte Müntz, Gebot, vnd Ordenung, in ewren Grafschafften, Herrschafften, Gerichten, befohlenen Amten und Gebieten, in Steten, Flecken vnd Dörffern verkündigen, auch mit Ernst dieselbigen handhaben, vnd denen also nachgehen und Folge thun, auf das bey euch selbst keine Vbertretung noch auch Vorlassung möge gespüret, vormarckt vnd befunden werden. Damit

auch

Marginal notes (left column):

Wiederhohlte Vereinigung eines Müntz-Ausschreibens Dienstags nach Leonhardi 1541. dessen Innhalt. Der auf 25. gr. stehende fl.

soll hinfürder 24. gr. gelten.

Hiernach sollen auch die Zins-Groschen, Dreyer u. Pfennige geschlagen werden.

Fremde Müntzen an Groschē u. Pfennigē verbothen.

Grobe Müntzen so dem Sächsischē Schrot u. Korn gemäß, sollen ganghafft bleiben. ꝛc. Schreckenberger und Spitz-Groschen bleiben in ihrem Werth, hingegen gantze, halbe u. vierdtel fl. gr. so dem Sächsischē Schrot u. Korne nicht gemäß sind verbothen. Bey Strafe nach eines

Marginal notes (right column):

ieden Stande, welches nicht vom gemeinen Guth zu nehmen, sondern von iedes eigenem,

der aber in keinem Amt ist, giebt 25. fl. Strafe.

Der Angeber bekomt den dritten Theil der Strafe.

Was vor Sorten verschrieben, müssen bezahlet werden.

Granaliren und anderweite Vermüntzung bey Leib- u. Lebens-Strafe verbothen.

Anbefohlne Verkündig- und Handhabung.

auch diesem unsern Müntz-Gebot und Ordenung desto fleißiger nachgegangen und darüber vestiglich möge gehalten werden, So haben wir darüber in unsere Land-Kreise sonderliche Aufseher verordent, wie dieselben hieran unterschiedlich, namhafftig gedruckt sein, die haben von uns sonderlichen Befehl, des sie sich werden zu halten. So wollen wir auch iederzeit auf ihren Bericht oder sonst, da Mengel einreissen würden, die Handhabung und Einsehung zu thun wissen, damit dieselbigen Mengel durch GOttes Gnade gentzlich abgewand und vorkommen solten werden, Und thun daran unsere gentzliche auch ernstliche Meinung. Zu Urkund mit unserem aufgedruckten Secret besiegelt und gegeben Sonnabents nach Petri und Pauli den ersten Julii. Im xv. c. und xlii.

Sonderl. Aufseher in denē Land-Kreisen verordnet.

Nachverzeichente Personen haben wir zu besondern Aufsehern und Executorn solchs unsers Gebots verordent.

In Düringen, am Hainicher und Saltzer Kreiß.

Der Amptman zu Saltza.
Christoff von Heyligen, zu Nawen Heyligen.
Hans Worm zu Thamsbrück.
Die Bürgermeister zu Saltza und Denstadt.
Der Amptmann zur Sachsenburgk.
Seiffart von Bendeleben doselbst.
Florian von Grensen zu Scheinstet.
Die Bürgermeister zu Weissensehe und Kündelnbrück.

Am Hartz und in der güldenen Awe.

Die von Werttern zu Beichlingen.
Der Amptmann zu Sangerhawsen.
Herr dan Hacke zu Walhawsen.
Der Bürgermeister zu Sangerhawsen.

Im Grimmetahl an der Unstrut.

Der Amptmann zu Freiburgk.
Wolff Marschalh zu Gosserstet.
Wolff Koller zu Steinberg.
Die Bürgermeister zu Freiburg und Laucham.

In Meißen, im Dreßnischen Kreiß.

Caspar von Schönberg auf dem Burschenstein.
Hans Grensig zu Dholen.
Die Bürgmeister zu Meissen und zu Pirn.

Im Ertzbürger Kreiß.

Wolff von Schönberg zur Nawensorg der Herrn von Schönburg Oberheuptman.
Der Amptman auf St. Annenberg.
Eustachius von Harras zu Lichtenwalde.
Die Bürgermeister zu Freiberg, und auf St. Annenberg.

Im Osterlandischen Kreiß.

Andres Pflug zum Knauthan.
Der Amptman zu Leipzig.
Heinrich von Bunaw zu Drösig.
Die Bürgermeister zu Leipzig und Pege.

Im Rochlitzer Kreiß.

Herr Wolff vom Ende, Ritter zu Roßberg.
Heinrich von Einsiedel zum Gnanstein.
Hanß von Honsperg zu Schwetta.
Die Bürgermeister zu Kemnitz und Rochlitz.

Im Landsberger Kreiß, und der Pflege Dölitsch.

Der Amptmann zu Delitzsch.
Ernst von Schönfeldt zu Löbnitz.
Christoff von Scheidigen.
Die Bürgermeister zu Delitzsch und Zerbig.

Im Schwartzenelster Kreiß.

Heinrich von Schleinitz aufm Sathan.
Christoff von Maltitz auf Elsterwerde.
Der Amptmann zu Haine.
Die Bürgermeister doselbst und zu Sensstenberg.

Anderweite Müntz-Ordnung

Churfürst Mauritii zu Sachsen, den 27. Mart. Anno 1549.

An. 1549.

VOn GOttes Gnaden, Wir Moritz, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst ꝛc. Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen ꝛc. Thuen kund, und bekennen für Uns und Unsere Nachkommen: Nachdeme und als angelegte Müntze, durch welche alle Handel und Handthierung getrieben und gerichtet werden, dadurch dann auch allerley Unrichtigkeit erfolgt, erwächst und entstehet, do in derselben nicht Richtigkeit geordnet und gehalten wird. So haben wir in der alten Müntzordnung, welche weyland unser lieber Vetter, Hertzog George im 1534. Jahr hat ausgehen lassen, allerley Unrichtigkeit vermerckt, daß wir also sind geursacht worden, dieselbige Müntz-Ordnung zu bessern, und in andere mögliche Wege zu richten; Demnach wollen wir, daß sich alle die Personen, so in unsern Aemtern sind, und in die Müntz-Ordnung begriffen werden, solcher unser Verordnung stracks an aller Vermeidung unser schweren Straffe und Ungnade, und wollen, daß kein ander Silber-Gewicht, dann recht Erfurtisch, so allda durch Furth und durch den Rath gerichtet, gebraucht und gegeben, und genommen, und ein Brand-Marck vor 15. Loth, 3. Qv. und eine feine Marck alter Erfurtischen Gewicht, die 16. Loth am Gehalt gerechnet und gewogen soll werden; Silber-Brücher sollen von unsern Amtleuten aufs fleißigste vereydet werden, und derselbigen seinem Eyde nachkommen, sonderlich, daß er die Silber in einen rechten Brand 15. Loth, 3. Qv. brennen sollen, niemanden es zu Gefallen noch zu Nachtheil, und von einer ieden Marck, wie bisher gewest, und nicht mehr zu Lohne nehmen, doch also, daß die Teste nicht zu reich bleiben, und den Gewercken nicht zu viel abgehen, dieweil es aber an dem seyn soll, daß er die Silber nicht anders brennen kan, denn daß sie um einen Pfennig zu gut, aber zu gering ausbracht würden, So soll er doch die ihr zu gut oder zu Geringerung in andern Stücken einbringen, damit denen Gewercken nichts entzogen wird. Würde ihn aber das Blick-Silber geantwortet werden, das die Entschmeidigkeit halber nicht auf den Brand könten gebracht werden, sollen sie die nicht annehmen, sondern den Einbringern wiederum zukommen, und reiner abgehen lassen, auf daß sich niemandes zu beklagen, daß ihme im Brennen zu viel abgehe, darinne sich die Silber-Brühen unvorweisentlich verhalten sollen.

Ursachen, warum die An. 1534. ergangene Müntz-Ordnung verbessert worden.

Erfurtisch Silber-Gewicht zu gebrauchen. Marck Silber, wie schwer. Silberbrüher darauf zu vereidē, deren Pflicht.

Blick-Silber wieder zurück zu geben.

Zehendner aber soll die Blick-Silber von den Zechen von niemandes anders dann von den Schichtmeistern einer ieden Zechen oder Gebäudes annehmen, in desselbigen Gegenwart wägen, und darauf einen Zeddel machen, was gewogen, und also dann dem Silber-Brüher antworten, wann es dann gebrannt, wiederum im Beystehen des Schichtmeisters mit Fleiß wägen, und denn ihme solches einschreiben, auf daß die Gewercken zu ersehen haben, und daß derhalben keine Irrunge entstehen möge, Er soll auch alle Silber, so in unsern Zehenden gehören und einkommen, oder ieden mehren Theil unsere geschworne Gvardein mit dem förderlichsten probiren lassen, und do sie zu gering oder zu gut wären, dem Silber-Brüher anzeigen, hiemit er die auf den rechten Brand richte und bringe, oder dasjenige, so aussen stehen möchte, in der Geringerung oder Besserung einbringen, do dann

Zehendners Pflicht.

dann die Silber gebrannt und probirt seyn, soll der Zehendner alsdann die dem Müntzmeister recht gewogen, neben der Waar die Verzeichnüß, was die halten, und einen Zeddel darneben zustellen, auch den Müntzmeister einschreiben, und wiederum der Müntzmeister den Zehendner, was ein iedes Stück gewogen, und wie viel, die in eine Summa ausbringen, und hiemit allerley Irrungen mögen verhütet werden, solche Silber in der Zehendner von dem Müntzmeister bezahlen lassen, die Marck mit unser hernach verordneter grober Müntze, welcher 8. auf 1. Marck, iedes Stück auf einen Gülden, und sechszehen auf eine Marck und derselben zweene auf einen Gülden, und zwey und dreyßig auf eine Marck, und derselben vier einen Gülden gemüntzet, und die Marck bezahlt mit neundhalben Gülden-Groschen und einen grl. Schlägeschatz, daß, wer eine iede Marck 8. fl. Groschen eilff und einer halben gl. in der Müntz, aber wie die hernach verordnet, als mit Dreyer und Pfennigen, soll die Brandmarck mit dem Groschen zu Schlegeschatz vor 8. fl. siebenzehenden Groschen, in ein und zwantzig vor einen Gülden gezahlet erstattet, und auch alle Qvartal mit dem Müntzmeister klar abgerechnet und bezahlet werden, daß der Zehendner der Müntzmeister halber zufrieden, so soll auch der Zehendner mit allen Fleiß auf seine Silber-Wagen, dergleichen auf die Gewicht Achtunge geben, daß dieselben recht wägen, und nicht soll irren, und zum meisten das Jahr alle ihre Gewichte einmahl aufziehen, nach einem, welche einen sie in Vorrath haben sollen, daß doch nicht täglich gebrauchet wird, und doch von dem Rath zu Erfurth recht erkannt ist worden, dann wie Gewicht von täglichen Brauch abnehmen und sich geringern.

[Margin: Müntzmeisters Verrichtung. — Grober Müntze sollen 8. uf 1. Mr. gehen. — Silber-Wage soll richtig seyn — Das Gewicht alle Jahr einmahl aufzuziehen, nach dem Erfurtisch. Raths-Erkäntniß.]

Müntzmeister soll durch unsere Hauptleuth an einem ieden Ort veraidet und uns vervorstand werden, wie er unser Nothdurfft an einen ieden Ort erfordert, und do auch irgend fremde falsche Müntze, so in unsern Gepräg ausgehen würde, uns anzeigen, damit Wir uns, in krafft unser Obrigkeit Einsehens fleißigen, und den Schaden unsern Unterthanen verhüten mögen, so soll er keine andere Müntze, dann die Wir ihme hiermit in Krafft dieser unser Ordnung zulassen, müntzen oder machen lassen, es wäre dann Sach, daß wir uns einer andern Müntz-Ordnung entschliessen und diese in Veränderung richten würden; Demnach ordnen und wollen wir, daß der grobe Müntze, welche die Gülden-Groschen genannt werden, nicht mehr als 8. gantze Stück auf eine Erfurttische Marck wägen und gehen sollen, und fein Silber halten, vierzehen Loth und 8. Gran, die halben Güldengrl. deren zwene auf einen Gülden geschlagen, sollen 16. Stück auf eine Marck, dergleichen die Orthgl., welche viere auf einen Gülden gerichtet, zween und dreyßig auf eine Marck gehen und wägen, doch in allen wegen des Halts und Korns, wie die gantzen Gülden-Groschen seyn, der da acht Stück eine Marck halten und wägen, der kleinen Müntze aber, als die Zer genannt, welche 84. einen Gülden und 4. einen gl. gelten sollen, auf eine Erfurtische Marck hundert sieben und neuntzig ein Drittel Stück gemüntzt werden, Im Fall aber sich zutrüge, daß hundert acht und neuntzig oder 199. Stück auf eine Marck giengen, solten doch dieselbigen darum nicht gestecket, sondern vor ungefehr geachtet werden, iedoch daß daraus nicht geschritten, sondern die Marck Müntz 3. Loth 16. Gren fein Silber halten; Die Pfennige derselben 592. Stück auf eine Marck und 37. auf ein Loth gehen, und aus 3. Loth 16. dl. gren fein Silber halten, solche grobe und kleine Müntze soll unser Müntzmeister zu Forderung Unsers Zehenden zu Nothdurfft so viel dero ihnen von den Zehenden angezeiget wird, und er der Zehendner von uns wird Befehl haben, täglich von Qvartal und nichts anders müntzen noch ausgehen lassen, wird sichs aber zutragen, daß wir vor unsere Silber-Cammer, oder zu des des Landes Nothdurfft, Zins-Groschen oder Heller bedürffen, und von uns Befehl geschehen, und dieselben mit unserer eignen Hand unterschrieben seyn würden, oder durch unsere verordnete Berg-Räthe sämbtlich solches bestellen, welcher sonsten ohne das nicht geschehen sollen, dieselben Zins-Groschen, dero ein und zwantzig einen Gülden und einer 12. pf. gelten, durch unsern Müntzmeister gemacht werden, und solcher Zinß-Groschen soll die Marck halten 7. Loth 5. Gren fein Silber, und 88. Stück auf die Marck gehen; Heller, derer sollen 64. auf ein Loth gehen, und fein Silber halten 3. Loth, do aber der Halt an einem oder mehr Wercken, umb einigen zu gut oder zu geringe in der Probirung befunden, soll es unser Müntzmeister in einem andern Werck einbringen, wollen auch hiermit ernstlich verbotten haben, daß unser Müntzmeister kein ander Silber gekörnt oder pagament an der Orten, da unsere Müntzen seyn, kauffen sollen, und aufgezeigt, würde es aber an andern gekaufft, do die Zehendner und Wardien nicht vor der Hand weren, so soll er doch von einen Rath oder Richter Kundschafft bringen, an unsern Zehendner, wie viel das geweſt, oder ie zum meisten bey seinen Aides-Pflichten erhalten und aussagen, daß das nicht mehr und anders gewesen sey, von solchen Kauffsilber gekörnt oder gepagament einen Groschen in unsern Zehenden zu Schlägeschatz geben, wenn es die Zehendner fordern werden, und mit der besten groben Müntze, wie er auf die Marck geschlagen, abtragen, So soll auch der Müntzmeister über Unser Müntz-Frieden Gewohnheit derer Müntz-Gesellen und andern, wie wir die an einem ieden Ort erhalten, und an einen ieden kommen ist, unverbrüchlich halten, und nachkommen, dabey wir ihnen auch oder unsere Ambtleute an unsere statt schützen und handhaben wollen, damit unsere Müntzwerg nicht geschwächt und andere Nachtheil zugefügt werden, hiermit auch allerley Unrichtigkeit bey männiglichen vermieden werden.

[Margin: Müntzmeister zu vereiden. — Grober Müntze 8. St. uf eine Erfurt. Mr. — Kleine Müntze 84. St. auf 1. fl. — Pfennige sollen 592. St. auf 1. Mr. gehen. — Zins-Groschen soll ieder 12. pf. gelten. — Heller sollen 64. auf 1. Loth gehen. — Schlägeschatz.]

Wollen Wir, daß die Gepräg-Stöcke zu aller Müntz, welche durch den Müntz-Meister auf seine Kosten gezeuget und geschicket werden, die Wardin in ihrer Verwaltung haben, sollen dieselben nach Nothdurfft verwahret und nicht eher heraus gegeben, sie befinden denn, daß es die Nothdurfft erheische, und wenn die gebraucht, alsbalden wieder in ihre Gewahrsamkeit nehmen, doch soll die Verwahrung in der Schmiedten oder ja nicht weit davon sein und gehalten werden.

[Margin: Gepräg-Stöcke sollen wohl verwahret werden.]

Guardien sollen von Unsern Amtleuten veraidet werden, daß sie von unser obgeschriebenen Müntz-Ordnung stracks und unverdächtig halten sollen, und derenselben so viel geordnet, als Wir nach Gelegenheit des Bergwercks bedürffen werden, die Silber, so man von Unsern Zehenden zugestelt werden, sollen sie mit allen Fleiß probiren mit den förderlichsten, von welcher Prob sie nicht mehr den einen Groschen haben sollen, und die Proben in Unseren Zehenden antwortten, damit Wir die zu gemeinen Bergwercks-Müntze zu verordnen, und wann die Probe in den Zehenden geantworttet, soll der Zehendner den Prob-Groschen davor entrichten, und dagegen sollen allewege die Wardien ihre Handschrifften-Verzeichniß Unsern Zehendner antwortten, was ein iedes Stück gehalten, Es sollen auch von den Wardienen, alle und iede Werck, die der Müntzmeister machen werden, es sey grob oder kleine Müntze, mit Fleis probirt und aufgezogen werden, doch solchergestalt, daß sie aus der Schmiedten, wo ein iedes Werck geprächt, von den gantzen, halben und Oerthern Gülden-Groschen nicht mehr denn ein Stück nehmen, von denen Dreyern zwölff Stück, von Pfennigen sechs und dreyßig Stück, in Beyseyn derer Präger von den Stöcken, und ein iedes nach seinem Halt und Korne mit Fleis probiren, und do sie es nach Unsern obberührten Verordnung recht funden, dieselbige Proba und ein Stück in ein Pappier verwahren, darzu schreiben, wie viel das Werck wägen, und den Tag, wenn sie es probiren, und wie sie es gefunden, alsdann

[Margin: Verrichtung der Guardien. — Prob-Groschen.]

dann in Beyseyn des Müntzmeisters in eine eiserne Büchse oder Kasten in den Zehenden schliessen, darzu der Hauptmann einen, der Müntzmeister den andern, und der Wardin den dritten Schlüssel haben soll, allda liegen lassen, biß zur Zeit, da Unser Probation-Meister dieselbigen Proben fordern würde, würde sichs aber auch zutragen, daß die Wardien in gehabter fleißiger Probation befunden, do ein oder mehr Werck drey oder mehr Gren zu gering, sollen sie das keines wegs gehen, sondern die alle zur Schmiedten und in Tiegel bringen lassen, Im Fall aber, daß ein Werck umb einen Gren zu gering oder zu gut seyn würde, so sollen sie es gehen lassen, doch daß es durch den Müntzmeister wieder eingebracht werde, und nicht öffters geschehe, daß sich in Auffziehen niemands hat zu beschweren, und die Wardien auch einen richtigen und gewissen Weg haben möchten, So wollen Wir, daß hinförder die Wardien guter schnellen Wagen, und eine rechte Erfurttische Marck Gewichts, welches sie sich in Unsern Zehenden zum Uberschlagen allewege zu erhohlen haben, befleißigen sollen, darmit hiermit niemals benachtheiliget werde, und alsdann iedes Werck, wenn sie es probiret haben, aufziehen solchergestalt, daß die gantze zwey Loth, und halben ein Loth wägen sollen, würde aber ihnen in dem einem Stück ein gar klein und geringer Hinterschlag begegnen, mögen sie es gehen lassen, doch daß es, wie hievor gemeldt, nicht offt oder vorsetzlich geschehe, was aber darüber zu leicht, das sollen sie nicht gehen lassen, sondern zuschneiden, wann aber nun ein Werck aufgezogen, und die Stück, so sie nicht zu gehen vermeinet, ausgesetzt, soll er dieselbigen nach einer Marck aufziehen, und da ein pf. Gewicht, welcher doch ist der 16te Theil des Loths, daß die Humßehen nicht einzöge, sollen die alle neben denen, so doch löcherig oder gar sehr erschrocken wären, zuschnitten werden, Ortter Gülden-Groschen sollen sie nach der Marck aufziehen, und welche Marck das pf. Gewicht nicht einzögen, sollen auch nicht zugelassen werden, welches sie zu einem Medio gebrauchen, und nicht höher haben sollen; Dreyer aber sollen, wie vernommen, 197. und ein Dritteilstück auf die Marck gehen, sollen auch also nach der Marck, als von einem ieden Werck bis in zehen Wagen oder Marcken aufgezogen werden, dieweil sich aber die Marck so hoch und breit in viel Stücken austheilt, und unmöglich so gleichen Schrott zu halten, So wollen wir zulassen, do im Fall befunden würde, daß die Marck 190. Stück halten würden, mögen es die Wardien gehen lassen, doch daß es nicht öffters geschehe, würden die aber an Stück noch geringer befunden, sollen die Wardien dasselbe in den Zehenden, wie bißhero einsperren, und nicht ausgehen lassen, und dann der Müntzmeister durch ein ander Werck wieder einbringen lassen; Pfennige sollen dero 37. aufs Loth gehen, dieweil aber dero nicht viel gemacht, und auch dero 592. Stück auf 1. Marck gehen oder wägen, mögen die Wardien acht haben, und 30. aufs Loth zu lassen, doch daß es nicht offt geschehe, und auch zum meisten in 10. Lothen wägen, von einem Werck aufgezogen werden. Zinß-Groschen, wann die gemacht, sollen auch bis in die zehende Wage von einem ieden Werck aufgezogen werden, und so ein Werck befunden, daß die Marck umb ½. Stück zu leichte, mag es zugelassen werden, und darüber nicht, soll aber nicht offt geschehen, do es aber leichter, dann 88. schwer, soll er eingesperret und mit der Vermischung gleich dem kleinen Gelde gehalten werden, soll er, wie gemeldt, aufs Loth 64. Stück zugelassen werden, würde aber vorfallen 64. ein Zweytheil biß in 65. Stück halten würde, das Loth mag auch ganghafftig bleiben, doch daß es nicht offt geschehen und wieder einbracht werden, würde es aber leichter vermerckt, soll er damit gleich andern eingespetten Gelde nach gangen werden.

Drey Schlüssel zum Proben-Kasten. Probation-Meister. Gute schnelle Wagen u. Erfurt. Marck-Gewicht. Was zu leicht, soll zerschnitten werden. Dreyer sollen 197⅓. st. auf die Mr. gehen. 190. Stück stehen. Pfennige sollen 37. aufs Loth gehen. auch 30.

Probation-Meister, soll, wie bißhero geschehen, durch Uns verordnet werden, und alle halbe Jahre von einen und Unsern Müntz-Wagen die Werck oder Proben, wie die von der Wardienen geprobiret und verwahret seyn, zur Hand genommen und mit allem Fleiß nachgeprobiret werden, damit zu befinden, was vor Fleiß von denen Guardienen gewandt sey, und da Unfleiß gespühret, wollen wir Uns kegen denselben mit gebührlichen ernstlichen Einsehen zu erzeigen wissen.

Probation-Meister sollen denen Guardien nachprobiren.

Eisen-Schneider sollen vor unsern Hauptmann veraidet seyn, und bey Straffe des Feuers ihn eingebunden werden, daß er sich mit dem Gepräge treulich und gebührlich verhalte, Niemands kein ander Gepräge und sonsten keinen, dann Unsern verordneten Müntzmeister auf ihre Unkosten zu schneiden unterfangen, dann nach Angeben Unsers Gepräge einer ieden Müntz, welches er sich bey den Müntzmeister erhohlen soll, aber in allwege soll der Eisen-Schneider alle Stöck, alsbald er die dem Müntzmeister geweist, den Wardienen in ihre Verwahrung antworten und sonst niemands, bey Vermeidung unser Straff, darauf dann die Wardien, wie oben gemelt, mit allen Fleiß sollen Achtung geben, daß kein ander Gepräge, denn das Unsere, auf Unsern Müntzwercke gebraucht, auch daß sich der Eisen-Schneider nicht anders denn Unserer Ordnung gemäß, verhalten, So wollen Wir auch allen denjenigen, so dieser Unser Müntz-Ordnung zugethan, und allen, so in Unsern Landen und Gebiethen sich enthalten, hiermit geboten und befohlen haben, daß sie unserer Vorfahren nach, Unsere Müntze, ohn Unsere Zulassung in Tiegel nicht bringen, bey Vermeidung Leibes-Straffe.

Eisenschneidern, bey Straffe des Feuers, mit dem Gepräge sich getreulich zu halten.

Zu Uhrkund mit Unsern hiernach gedruckten Secret bekräfftiget, und Uns mit eigener Hand unterschrieben, geben Torgau, Mittwochs nach Oculi den 27. Martii 1549.

Neue Müntz-Ordnung

Churf. Augusti zu Sachsen, den 27. Sept. Anno 1558.

An. 1558. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. Thun kund und zu wissen allen und ieglichen Unsern Dienern und Verwandten, so zu Unserer Müntze gehören, und damit zu thun und zu schaffen haben, oder künfftig gewinnen möchten, auch sonst iedermenniglich: Als nach Christl. Abgang weiland des hochgebohrnen Fürsten Unsers freundlich lieben Bruders, Hertzog Moritzen, Churfürsten zu Sachsen löbl. und seel. Gedächtnüß die Churfürstliche Regierung und Verwaltung dieser Lande und Leute durch ordentliche Succession und Erb-Folgung an Uns kommen, haben Wir unter andern Mängeln und Landes-Gebrechen, sonderlich Unserer hohen Regalien und Herrlichkeiten, auch Unser Fürstl. Einkommen und Cammer-Gut betreffend, nicht geringe Unrichtigkeit, Vortheil und Eigennutz in Unser Müntzen, bey derselbten Inhabern und Verwaltern gespühret und vermercket, auch befunden, daß die Müntze um ihrer, der Müntzmeister Eigennutzes und Genießes willen, offtmals sehr vergeringert und gefallen, daraus Unsern Landen und Unterthanen, an ihren Handeln, Kauffmannschafften, Handthierungen und Gewerben, ein mercklicher grosser Abfall, Hinderung und Schmälerung, auch Uns bey andern Ständen im Heil. Reich Teutscher Nation, eine böse Nachrede und Verdacht, als ob solches mit Unsern guten Vorwissen, Willen, und vielleicht aus Geheiß

Vielfältige Wirckung, so aus Verringerung der Müntz entstehet.

heiß und Befehl geschehen, erfolget, und ferner höchlich zu besorgen gewesen, wo diesen Mängeln nicht Rath geschaffet und fürkommen würde, es möchte endlich Unsere Müntze durch solch vortheilhafftige Verringerung nicht allein gar in Verachtung, sondern auch die Händel und Gewerb dadurch aus diesen Landen kommen. Derohalben wir nicht unzeitlich verursachet und beweget worden, auf diese Ding selbst fleißig Achtung zu geben, und Unsere Müntzen in Unsere eigene Sorge und Bestellung zu ziehen und umb fleißiger Aufachtung willen, anhero nach Dreßden verlegen.

Derohalben fleißig drauf Achtung zu geben.

Wiewohl aber obgedachter Unser freundl. lieber Bruder, Churfürst Moritz seel. eine schrifftliche Müntz-Ordnung, deren Datum stehet Torgau, Mittwoch nach Oculi, den 27. Martii, des vergangenen 1549. Jahres, fassen und begreiffen lassen. So haben Wir doch befunden, daß dieselbe mehrentheils auf der Müntzmeister Bericht und Angeben, und ihnen mehr zum Vortheil, denn Sr. Liebden oder dem Wercke zum besten gestellet und gericht gewesen, daß auch derselben gleichwohl nicht nachgelebet worden, und viel Unrichtigkeit und Eigennutz darüber eingerissen, gesucht und gebraucht worden; Dem allen nach haben Wir mit wohlbedächtigen guten Rathe eine neue Müntz-Ordnung, wie es künfftig in Unserer Müntze allhier zu Dreßden mit allen Sorten, so darinnen gemüntzt und geschlagen, beydes an Schrott und Korn, Schwere und Werth gehalten werden, was auch ein ieder, so der Müntz verwandt, nach Erforderung und Gelegenheit seines Ambts thun und verrichten soll, stellen und aufrichten lassen; welche Wir auch also richtig, starck und unverbrüchlich wollen gehalten haben, also folget:

Churfürst. Mauritii Müntz-Ordn. d. 27. Mart. 1549. geändert.

Erstlich soll Unsern geschwornen Silberbrenner bey ihren Eyden und Pflichten, damit Sie Uns verwandt, mit ernsten Fleiß eingebunden und auferlegt, und die, so künfftig von neuen zu solchen Ambte aufgenommen, sollen fürnemlich auf diese Müntz-Ordnung vereydet, daß sie die Silber in einen rechten Brand, als zu 15. Loth 3. gr. brennen sollen, niemands zum Gefallen, noch zum Nachtheil, und von einer ieden Marck, wie es bißher gewesen, zwey Pfennige und nicht mehr zu Lohne nehmen, doch also, daß die Teste nicht zu reich bleiben, und den Gewercken nicht zu viel abgehe. Dieweil es aber dahin gerichtet seyn soll, daß sie die Silber nicht anders brennen können, denn da sie um 1. pf. zu gut oder zu geringe ausgebrannt würden, die Güte der Geringerung in andern Stücken einbringen, damit den Gewercken nichts entzogen wird, würde ihnen aber das Blicksilber so unrein, und Ungeschmeidigkeit halber nicht auf den Brandt könte gebracht werden, Sollen sie die Blicke nicht annehmen, sondern dem Einbringern wieder zurück geben, und reiner abgehen lassen, auf daß sich niemand zu beklagen, daß ihme im Abbrennen zu viel abgehe, darnach sich denn die Silberbrenner unverweißlich halten sollen.

Silberbrenner.

Unser Zehendner sollen die Blick-Silber von den Zechen von niemands anders, deñ von den Schichtmeistern einer ieden Zeche oder Gebäude annehmen, in desselben Gegenwärtigkeit wägen, und darauf einen Zeddel machen, was das gewogen, und also dem Silberbrenner überantworten, wann es denn gebrannt, wiederum in Beyseyn des Schichtmeisters mit Fleiß wägen, und denn ihme solches einschreiben, auf daß die Gewercken zu ersehen haben, was sie in Unsern Zehenden vor Silber haben, und daß derhalben keine Irrungen entstehen mögen. Sie sollen auch alle Silber, so in Unsern Zehenden gehören und einkommen, und über 2. Marck schwer seyn, Unsern geschwornen Probirer mit den förderlichsten probiren lassen, und so die zu geringe oder zu gut gebrannt wären, dem Silberbrenner anzeigen, hiemit er die auf den rechten Brannt richte und bringe, aber dasjenige, so aussenstehet, in der Geringerung oder Besserung einbringen möge. Wenn nun die Silber gebrannt und probiret sind, sollen die Zehendner alsdenn die, Unsern Müntzmeister recht gewogen, neben des Probirers Verzeichnüß, was die gehalten, und einen Zeddel darneben zustellen, auch den Müntzmeister einschreiben, und wiederum die Müntzmeister den Zehendner, was ein iedes Stück gewogen, und wie viel die in einer Summa ausbringen, hiermit allerley Irrungen mögen verhütet werden. Solche Silber sollen ihnen die Zehendner von Unsern Müntzmeister bezahlen lassen, die Marck Brand zu 15. Loth 3. gr. mit Unser hernach verordneten Müntze, als $8\frac{1}{2}$. Güldengl. und ein Groschen zum Schlagschatz, das wäre an Müntze 9. fl. 16. gl. $1\frac{1}{2}$. pf. Unser Zehendner sollen auch alle Qvartal sonderlich mit dem Müntzmeister klar abrechnen, und mit allem Fleiß auf ihre Silber wägen, deßgleichen auf die Gewicht Achtung geben, daß dieselben recht wägen, und nicht falliren, und zum wenigsten das Jahr einmahl alle Gewicht nach einem joustier-Gewicht, so sie in Vorrath haben sollen, das nicht täglich gebrauchet wird, und vom Rath zu Erffurth recht erkannt ist worden, aufziehen, denn die Gewichte nehmen von täglichem Gebrauch abe, und verringern sich.

Zehendner.

Was für Müntze oder Sorten Unser Müntzmeister müntzen soll.

1. Ein Stück das 24. gl. gilt, der sollen 8. Stück 15. Loth 3. gr. 2 pf. wägen, Erffurtisch Gewicht, und eine Marck 14. Loth 8. gren fein Silber halten. Müntzmeister.
2. Zwey Stück die einen fgl. gelten, und eines 12. gl. der sollen 16. Stück 15. Loth 3. gr. 2. pf. Erfurt. wägen, und die Marck 14. Loth 8. gr. fein halten.
3. Vier stück die einen fgl. gelten, und eines 6. gl. der sollen 32. Stück 15. Lo. 3. gr. 2. pf. wägen, und eine Marck 14. Lo. 8. gr. fein halten.
4. Acht Stück, die einen fgl. gelten, und eines 3. gl. der sollen 65. Stück 15. Loth 3. gr. 2. pf. wägen, und eine Marck 14. Loth 8. gr. fein halten.
5. Sechszehen Stück, die einen fgl. gelten, und eines 18 pf. derselben 15. Lo. 3. gr. 2. pf. an 130. Stück wägen, und 1. Marck 14. Lo. 8. gr. fein halten.
6. Sechs Stück, die einen fl. in Müntze machen oder gelten, und eines $3\frac{1}{2}$. gl. der sollen $46\frac{1}{2}$. St. eine Erfurtische Marck, als 16. Lo. wägen, und 14. Lo. 8. gr. fein halten.
7. Ein und zwantzig Stück, so einen fl. in Müntz machen oder gelten, und eines 12. pf. oder 1. gl. sollen 88. St. eine Marck wägen, und 6. Lo. 9. gr. fein halten.
8. Vier und achtzig St. so 1. fl. in Müntz machen, und eines 3. pf. der sollen 199. St. 1. Erf. Marck wägen, und 3. Lo. $12\frac{1}{2}$. gr. fein halten.
9. Zwey hundert 52. St. so 1. fl. in Müntz gelten, und eins 1. pf. deren 597. St. sollen 1. Marck wägen, und 3. Loth $12\frac{1}{2}$. gr. fein halten.
10. Fünff hundert und 4. St. so 1. fl. in Müntz gelten, und eines einen Heller, der sollen 1024. St. auf 1. Marck gemacht werden, und 1. Marck, 3. Loth fein Silber halten.

Und nachdem die Brand-Silber unterweilen mehr denn 15. Loth 3. gr. halten, als; zu 15. Loth 3. gr. 1. pf. zu 15. Loth 3. gr. $1\frac{1}{2}$ pf. zu 15. Loth 3. gr. 2. pf. auch bisweilen drunter, als: zu 15. Lo. 2. gr. 3. pf. zu 15. Lo. 2. gr. $2\frac{1}{2}$. pf. So soll unser Müntzmeister schuldig seyn, nachdem ihme die Brandt-Silber um $8\frac{1}{2}$. fgl. und 1. gl. gelassen werden, die Bezahlung auf 15. Lo. 3. gr. als: auf eine Mr. Brand zu thun, das ist: Die Brand-Silber halten gleich mehr oder weniger, so soll er es zu 15. Lo. 3. gr. rechnen, und darauf seine Bezahlung thun, auf daß solcher über Brandt auch bezahlet und verrechnet werde, die empfangenen Silber aber soll er mit Fleiß nach eines ieden Stücks-Halt in Tiegel beschicken, und fleißig aufsehen, daß der Tiegel-Wärther und Giesser das Beschickte Gut im Tiegel recht einsetzen, das Feuer nicht lassen abgehen, auch so das Gut zergangen, mit Fleiß gerühret werde, und nichts heraus geschweppert, nachmahls die Tiegel-

Brand-Silber.

Tiegel-Wärther u. Giesser.

Tiegel-Proba. Nachbeschickung, wenns Gut zu reich,

Tiegel-Proba davon gegossen und probiret werde: Würde sich nun zutragen, daß das Gut in Tiegel zu reich befunden, soll er, der Müntzmeister, seine Nach-Beschickung mit ♀ oder geringen Silber machen, auf daß die Müntze in ihren rechten Halt, Würden und Wesen bleibe; Gleicher Weise soll er sich auch halten, wenn das Gut im Tiegel zu arm, daß er seine Nachbeschickung mit Brand, oder andern Silber mache, wenn denn das Giessen um ist, soll der Müntzmeister die Zayn gewogen nehmen, den Abguß fleißig absuchen lassen, auf daß er sehen möge, wie viel ihm im Giessen abgangen sey.

wenns zu arm.

Abgang im Giessen.

Was der Müntzmeister dem Gvardien aufn Tiegel zur Probe geben soll.

Von einen gantzen Werck Gülden-gl. Gut, desgleichen derer halben Gülden-Groschen, Ortergl. Halbörtergl. Spitz-Gröschlein und Engel-Groschen 1. Lo. 1. gr.

Von einen Guß Zinßgl. gut 1. Lo. 2. gr.

Von einen Guß Dreyer oder Pfennigen 1. Lo. 2. gr.

Was dem Schmidtmeister zum Vorgewicht soll gegeben werden.

Ist es Gülden-Groschen Gut, so soll er den Schmidtmeister in seinem Beyseyn, die Zayn gewogen, überantwortten, davon soll der Schmidtmeister sein Vorgewicht haben, als: von 100. Marck 1. Lo. 2. gl. Wird er mit seinen Vorgewicht nicht weniger überantwortten, so soll er es dem Müntzmeister erstatten, würde er aber über sein Vorgewichte mehr überantwortten, solch Ubergewicht soll der Müntzmeister ihm bezahlen.

Zinß-grl.

In Zinß-Grl. an Zaynen soll dem Schmidtmeister vor sein Vorgewicht gegeben werden 12. Loth von 100. Marck.

Dreyer.

In Dreyer Gut und kleinen Geld an Zäynen soll den Schmidtmeister vor sein Gewicht gegeben werden 1. Marck 4. Lo. von 100. Marck.

Von 100. Marck der Heller Zaynen soll dem Schmidtmeister zum Vorgewicht gegeben werden 1. Marck 8. Lo.

Was dem Schmidtmeister vor die Stock-Proba soll nachgelassen werden.

Der Müntzmeister soll den Schmittmeister von einen ieden Wercke vor die Stock-Proba am Gewicht so viel nachlassen, als folgende Stück nach obgesetzten Schrot wägen sollen, nemlich:

Wie viel 1. Stück wiegt der fgl.

1. Stück	der halben fgl.
2. Stück	wegen der Oerter.
3. Stück	Engelgrl.
4. Stück	halben Oerter.
8. Stück	Spitzgroschen.
4. Stück	Zinßgroschen.
12. Stück	Dreypf. Gröschlein.
36. Stück	der pf.
64. Stück	der Heller.

Der Ohmen oder Gesellen Lohn.

Denen Ohmen oder Gesellen soll zu Lohn gegeben werden, als:

Von 14. Marck der gantzen und ½. auch Ortgl. Müntzer-Lohn	1. fl.
Von 12. Marck der halben Ortsgl.	1. fl.
Von 11. Marck der Engelgrl.	1. fl.
Von 8. Marck der Spitz-Groschen	1. fl.
Von 13. Marck Zinßgl.	1. fl.
Von 10. Marck der 3. pf. gl.	1. fl.
Von 9. Marck der pf.	1. fl.
Von 5. Marck der Heller	1. fl.

Erschrockene u. löcherichte Sorten werden nicht verlohnet.

Dieser Lohn soll denen Gesellen gegeben werden, von schwartzen Platten, so viel Marck aber der Gvardien in aufziehen zu leichte oder zu schwehr befunden würde, ohne die erschrockenen und löcherichten, die sollen ihnen nicht verlohnet werden. Unser Müntz-Meister soll auch iedesmal mit Fleiß aufzeichnen, wie wohl die schwartzen fgl. Platten, desgleichen die Schroten, ein iedes insonderheit gewogen, die schwartzen Platten soll er zehlen lassen, alsdenn in die Weißmach-Kammer überantwortten, damit sie weiß gemachet werden, Nachm Weißmachen aber sollen die gewogen und gezehlet werden, die Zahl soll mit der Zahl der schwartzen Platten übereintreffen, und solche weisse Platten sollen den Schmidtmeister gewogen überantwortet werden, den Abgang in Weißmachen einer ieden Müntz soll Unser Müntzmeister auch verzeichnen.

Schwartze Platten. Schroten. Weisse Platten.

Gemüntzt Geld und weisse Schroten.

Das gemüntzte Geld und weisse Schrotten, samt der Stock-Proba, soll mit dem Gewicht, und mit der Zahl der weissen Platten überein treffen, das gemüntzte Geld und die weissen Schrotten soll er ein iedes insonderheit verzeichnen. Bey einen ieden Werck soll unser Müntzmeister anhängen, wie hoch in denselben und Brandtmarck auskömmt, gleichergestalt soll er sich halten mit den halben fgl. örtergl. und halben örtergl. auch Engelgl. und Spitzgl. mit denen mittelmäßigen und kleinen Gelde soll er sich gleichergestalt halten, allein des Zehlens in schwartzen und weissen Platten soll er überhoben seyn.

Was unser Müntzmeister in Stellung seiner Rechnung observiren soll.

Im Beschluß seiner Rechnung soll er setzen, wie viel fein Silber er in den überantwortteten Brandt-Silber, desgleichen Kauff- und Körnten Silber empfangen habe, iedes unterschiedlich und denn in Summa. Nachmahls was er für Müntze daraus gemacht, und wie viel fein D. darinnen.

Was er in Vorrath, Behalt, an Brandt-Silber, Kauff- oder gekörnten, desgleichen was aus den Gekrätz möchte gemacht werden, wie viel fein Silber darinnen, Item was er an fgl. Schrotten in Vorrath behalten, und wie viel fein Silber darinnen. Desgleichen an Zinßgl. Schrotten, und wie viel fein darinnen, it. den Abgang in fgl. gut, und wie viel fein darinnen, dem Abgang in Zinßgl. Gut und wie viel fein D. darinnen.

Dem Abgang in kleinem Gelde und wie viel fein darinnen, von dieser Summa des fein Silbers, so in gemüntzten Gelde Vorrath und Abgang ist, soll er abziehen, wie viel fein er in überantwortteten Brand-Silber, Kauff- und gekörnten Silber empfangen, den Rest setzen, hiermit zu ersehen, wieviel der Uberhalt der Silber sey.

Endlich setzen auf ein sonder Blatt die Einnahme, wie viel er von der Schmidten an groben, mittelmäßigen und kleinen Gelde empfangen und gegen über die Ausgaben, als die Bezahlung des Brandt-Silbers, so zu groben Gelde vermüntzt, item die Bezahlungen für Kauff und gekörnten, so zum mittelmäßigen kleinen Gelde vermüntzt; Desgleichen der Gesellen Müntzer-Lohne, auch allerley Unkosten und gemeine Ausgaben, die Summa der Ausgabe soll er von der Einnahme abziehen, den Rest setzen, damit daraus zu sehen, was für Nutzung verhanden, Solche seine Rechnung soll er alle Qvartal schlüssen, und Uns oder Unsern Cammer-Meister überantwortten.

Wardin.

Unser Wardin soll von neuen vereydet werden, daß er über Unsere Müntz-Ordnung, so viel sein Ambt und Dienst betrifft, strack und unverdächtig halten wolle, Sein Ambt soll sein, daß er alle und iede, es sey grobe, mittelmäßige oder kleine Müntze mit Fleiß probire, und aufziehe, doch also, daß er auf die Schmidten, wenn ein iedes Werck gepräget wird, von den gantzen und halben fgl. nicht mehr denn ein Stück.

Von den Oertern	2. Stück.
Von Engelgl.	3. Stück.
Von Spitzgl.	8. Stück.
Von halben Oertern aber	4. Stück.
Von Zinß-Groschen	4. Stück.
Von Dreyern	12. Stück.
Von Pfennigen	36. Stück.
Von Hellern	64. Stück.

Drey Schlüssel zum eisernen Kasten.

Von den Stöcken in Beyseyn der Präger nehmen, und ein iedes Werck nach seinen Halt und Korn mit Fleiß probiren soll, und da er solch Werck oder Korn recht finden wird, soll er solche Proba und Stück in ein Pappier verwahren, darzu schreiben, wie viel dasselbige Werck gewogen, desgleichen auch den Tag, wenn er es probiret, und wie er es befunden, alsdenn solche Proben in Beyseyn des Müntzmeisters und Cammermeisters in die Cammer oder Müntz in einen eisernen Kasten, so sonderlich darzu verordnet, darzu der Cammermeister den andern, und der Wardin den dritten Schlüssel haben soll, allda liegen lassen, biß zur Zeit der Probation, Würde sich denn zutragen, daß der Wardeyn in gehabter fleißi-

fleißiger Probirung befinden würde, daß ein oder mehr Wercke um 1½. gren 2. und 3. gr. zu geringe oder zu gut wäre, soll er die keinesweges gehen lassen, sondern die zerschneiden, und den Müntzmeister wieder zustellen lassen, würde aber ein Werck um ½. gren oder 1. gren zu gut oder zu geringe befunden, soll er solches gehen lassen, doch dergestalt, daß die Gute die Geringerung von den Müntzmeister wiederum eingebracht werde.

Wie sich der Wardyn im Aufziehen des Geldes verhalten soll.

Er soll mit guten schnellen Wagen und rechten Erffurtischen Gewicht gefast seyn, und wo er an den Gewicht einen Mangel finde, soll er sich desselben zum Uberschlagen in der Cammer erhohlen, auf daß sich aber in Aufziehen niemand zu beschweren habe, soll sich der Wardeyn, nachdem er ein iedes Werck probiret, in Aufziehen also halten: Die grobe Müntze, als die gantzen und halben Gülden-gl. soll er ein iedes Stück insonderheit aufziehen, solchergestalt, daß der gantzen einer 1. Lo. 3. gl. ½. pf. und der halben einer 3. gl. 3. pf. ⅞. wägen sollen. Würde aber ihme in den einen Stück ein gar kleines und geringer Hinterschlag begegnen, mag er es geschehen lassen, doch daß es nicht offt und fürsetzlich geschehe. Was aber drüber zu leichte oder zu schwer über das innen stehen wäre, das soll er nicht gehen lassen, sondern zerschneiden. Wenn aber auch ein Werck also nach eintzligen Stücken aufgezogen, und grosse Ungleichheit darneben befunden, soll er alsdann das gantze Werck nach 8. stck. so 15. Lo. 3. gl. 2. pf. wägen sollen, aufziehen, Nemlich die gantzen nach 8. stck. und die halben nach 16. Stücken, die auch 15. Lo. 3. gl. 2. pf. wägen sollen, und so diese 8. stck. oder 16. stck. um ½. pf. leichter doch nicht drüber wären, denn 15. Lo. 3. gl. 2. pf. Soll solche der Wardeyn gehen lassen, wo aber die Stücke schwerer denn 15. Lo. 3. gl. 2. dl. befunden, soll er die zerschneiden und in keine Wege gehen lassen. Desgleichen die Stück, so sehr löcherich und erschrocken seyn, soll er auch zerschneiden und den Müntzmeister überantwortet werden.

Grobe Müntze, als: die gantzen u. halben fl. gl.

Oerter-grl.

Orter-Groschen sollen gleicher Weise aufgezogen werden, das ist: nach 32. stck. die da 15. Lo. 3. gl. 2. pf. wägen sollen, und wo solche 32. stck. um ½. pf. leichter, denn 15. Lo. 3. gl. 2. pf. schwer befunden würden, mag er solche gehen lassen, und darüber nicht, wo aber die Stück schwerer denn 15. Lo. 3. gl. 2. dl. seyn, soll er solche alle zerschneiden.

Halbe Oerter sollen gleicher Weise aufgezogen werden also: Wenn 65. stck. 15. Lo. 3. gl. 2. pf. wägen, soll er die gehen lassen, wo aber 65. stck. um ¼. pf. leichter wären, denn 15. Lo. 3. gl. 2. pf. mag er die auch gehen lassen, würden aber 65. stck. schwerer seyn, denn 15. Lo. 3. gl. 2. pf. soll er die alle zerschneiden.

Spitz-grl.

Spitz-Groschen oder 18. pf. Gröschlein sollen gleicher Weise aufgezogen werden, das ist: Wenn 130. stck. 15. Lo. 3. gl. 2. pf. wägen, soll er die gehen lassen, Im Fall aber, da 130. stck. um ½. Gewicht leichter befunden, mag er die auch gehen lassen, wo aber die schwerer, soll er die alle zerschneiden lassen.

Engel-grl.

Engel-Groschen soll er also aufziehen, daß 56½. stck. 1. Mr. Erfurt. Gewichte, das ist 16. Lot wägen, würden aber die 56½. stck. um ½. stck. leichter befunden, so mag er die gehen lassen, wo schwerer, soll er dieselbigen zerschneiden.

Zins-grl.

Der Zinnß-Groschen sollen 88. Stück eine Mr. Erffurtisch wägen, wenn solche gemüntzt, soll der Wardeyn dieselben 60. Marck von einen ieden Werck aufziehen, auch fleißig mercken, um wie viel eines Stückes die Stück, so in der einen Schalen liegen, leichter oder schwerer seyn, denn die Erfurtische Mr. und mercken, wie viel Stücke aus einer Schaalen gezehlet, alsdenn die leichtesten deßgleichen die schwerern summiren und von einander ziehen, den Rest in die 60. Mr. abtheilen, würde denn durch diese Abtheilung befunden, daß in einen gantzen Wercke eine oder iede Mr. um ½. stck. zu leichte, mag der Wardeyn solch Werck ausgehen lassen, da aber in einem gantzen Werck iede Mr. um ½. stck. zu leichte oder schwer befunden, soll der Wardeyn solch gantz Werck verpetschieren u. einschliessen, und den Müntzmeister nicht eher überantwortten, er habe denn ein schwerers oder leichters, hiermit man das schwere mit den leichtern und das leichte mit den schweren vermischen möge. Gleichergestalt soll er es mit nachfolgenden Müntzen, als: Dreyern, Pfennigen und Hellern auch thun.

Dreyer.

Der Dreyer sollen 199. Stück auf die Mr. gehen, sollen also aufgezogen werden, wie die Zinß-Groschen, wird ein Werck befunden, daß um ein Stück die Marck zu leichte sey, mag er solches gehen lassen, wo aber die Mr. um ½. stck. oder drüber zu leicht befunden, soll er das Werck den Müntzmeister, wie obgemeldt, antwortten, hiermit daß mit einem schweren vermischt werde. Im Fall da 200. stck. würden 1. Mr. wägen, mag der Wardyn die gehen lassen, Wo aber mehr Stück auf die Mr. befunden, oder weniger denn 197. stck. soll er sich halten, wie mit denen Zinß-Groschen.

Heller.

Heller sollen 64. stck. 1. Lot wägen, Würde aber fürfallen, daß in einem Wercke 64½. stck. oder 65. stck. 1. Lot wiegen, mag er die gehen lassen, doch daß es nicht offt geschehe; Würde aber ein Werck leichter oder schwerer befunden, soll er dis mit einen schweren oder leichtern vermischen.

Probation-Bücher.

Es soll auch Unser Wardyn in allen Probation-Büchern anzeigen, wie viel er Marck schwer der groben Usual Müntze, als Gülden gl. halbe Gülden gl. Oerter- und halbe Oerter, Spitz-Gröschlein an Schrot-Recht befunden, deßgleichen wie viel Mr. er umb ½. pf. leichter dann 15. L. 3. gl. 2. pf. habe ausgehen lassen. Uber das soll er auch ein Verzeichniß, wie er eine iede Marck in Aufziehen befunden, mit der Probation überantwortten, und soll gleichergestalt mit den Engelgl. Zinßgl. Dreyern, Pfennigen und Hellern auch gehalten werden.

Wenn er ein Werck probiret, soll er mit Fleiß in Probation-Büchel anzeigen, wie viel fein Silber in einem ieden gantzen oder halben Werck sey, seine Probation-Rechnung sol er alle Quartal schliessen, und neben den eingeschlossenen Proben uns oder Unsern Cammmermeister überantworten. Die Präge Stöcke zu aller Müntze sollen durch Unsern Wardyn auch nach Nothdurfft verwahret und nicht eher heraus gegeben werden, er befinde denn, daß es die Notturfft erfordere, und wenn die gebraucht, alsbald wiederum in seine Verwahrung nehmen.

Beschworne Probirer.

Die geschwornen Probirer sollen, die Silber so ihnen von Unsern Zehendner zugestellt werden, aufs förderlichste mit allen Fleiß probiren, von welcher Proben einer sie nicht mehr denn 1. gl. nehmen, und die Proben in Unsern Zehenden antwortten sollen, damit Wir die zu gemeines Bergwergs Nutz zu fördern, und wenn die Proben in den Zehenden geantwortet, soll der Zehendner den Prob-Groschen davon entrichten, dargegen sollen die Probirer alle Wege ein Verzeichnis mit ihren Händen geschrieben, was ein iedes Stück gehalten, und wie viel es gewogen, Unsern Zehendner übergeben und zustellen.

Probation-Meister.

So viel dis Ambt betrifft, wollen wir hinfüro fleißig Verordnung und Versehung thun, daß alle Viertel Jahre von unsern Müntz-Meister die Wercke der Proben, die von dem Wardyn probiret und verwahret worden sind, zur Hand genommen und mit allem Fleiß nach probiret werden sollen, damit zu finden, was für Fleiß von den Wardyn vorgewand sey, und da Unfleiß gespühret, wollen Wir Uns gegen den Wardyn mit gebührlichen ernstlichen Einsehen und Straffe zu erzeigen wissen. Da denn auch Unser Müntzmeister nachläßig oder vortheilhafftig befunden würde, und das zur Notturfft nicht gnugsam entschuldigen, und ausführen könnte, wollen Wir Uns, nach Erfindung der Sachen gleichergestalt gebührlich Einsehen gegen ihme vorbehalten haben.

Eisenschneiders Verrichtung bleibt wie vor.

Des Einschneiders Verrichtung ist gerichtet, wie Hertzog Moritzens Müntz-Ordnung besaget ꝛc. Geschehen Dreßden am 27. Sept. Anno 1558.

Müntz-

Müntz-Edict

Churf. Augusti zu Sachsen, die Valvirten Sorten in die geordnete fünff Wechsel-Städte zu liefern, den 4. Decembr. Anno 1573.

An. 1573.

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Land-Graf in Döringen, Marggraf zu Meissen, u. Burggraf zu Magdeburg, Entbieten allen und ieden unsern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern, und Räthen der Städte, Schultheissen, und ingemein allen unsern Unterthanen und Vorwandten, Geistlichs und Weltlichs Standes, auch denen, so sich unsers Schutz gebrauchen, und die sonst in unsern Landen ihren Enthalt, Handel, Gewerb und Genies haben, treiben und üben, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen. Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle, auch würdige, liebe, andechtige und getrewen,

Die auf den Bruch taxirten Müntzen in 5. Städte zur Auswechslung zu schaffen, laut Müntz-Büchleins.

Welchergestalt Wir hiebevorn, nach Inhalt des heiligen Reichs Müntz-Ordnung, und der wegen erfolgten des Reichs, und der Craistage Abschied, zu Abschaffung der ungerechten, und auf den Bruch taxirten Müntzen, in unsern Landen, an fünff unterschiedlichen Oerttern, nemlich zu Leipzig, Wittenbergk, Dreßden, auf Sanct Annabergk u. Weisensee Wechsel angeordnet, des habt ihr euch, aus unsern derhalbe ausgegangenen Mandaten, und in Druck verfertigten Müntz-Büchlein, guttermassen und nottürfftig zu erinnern; Wiewohl nun dadurch die valvirten geringen Thaler, und andere verbottene Sorten, zum guten Teil aus Unsern Landen hinweg gebracht, und die übrigen gleichergestalt abgeschafft und ausgetilget hätten werden sollen und können,

Dieses ist von vielen nicht beobachtet worden.

So wird Uns doch gleublich fürbracht, und giebt es auch die tägliche Erfahrung, das etzliche Händeler und andere eigennützige Leute um ihres unbilligen Vortheils und Gewinsts willen, die vorbottenen Thaler und auch andere geringe Sorten, durch vielfältige, aber doch unziemliche Wege an sich bringen, und dieselben hernach in die angeordneten Wechsel gar nicht uberantworten, sondern entweder betrangten Schuld-Leuten, durch wucherliche Hendel den guten Thalern gleich vor voll ausleihen, oder sonsten an andere Oertter auf Gewinn vorführen, von dannen sie hernach wiederumb in unsere Lande werden eingeschoben, zu allerhand Betrug und Vortheil, so mit Beschneiden, Abschleiffen, Auswiegen u. dergleichen verbottenen Handlungen mehr dadurch getrieben werden, daher dann weitter vorursacht, daß auch die gute Müntze über iren billichen Werdt wiederum gesteigert, und auf die Thaler Auffgelt gegeben wird.

Welches der Reichs-Müntz-Ordnung zu wider.

Nachdem aber solches alles zuwider des heiligen Reichs Müntz-Ordnung fürgenommen, und auch daraus befunden wird, daß so lang neben der guten Müntz die geringe Sorten, von wegen der Wechsel geduldet, und zugelassen seyn, die oberzehlten und andere mehr betriegliche und vorteilhafftige Gesuch, nicht gentzlich vorhüttet und abgewendet werden können,

Probation-Tag des Ober-Sächsisch. Creyses.

So haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen dieses Ober-Sächsischen Craisses, in jüngstgehaltenen Müntz-Probation-Tage zu Franckfurth an der Oder voreiniget und vorglichen, daß die ungerechten Thaler, und andere Sorten, so nach Besage und Ausweisung der Müntz-Büchlein valvirt, und auf den Bruch taxirt sein, lenger nicht als den negstkünfftigen Leipziger Ostermarckt, des vier unnd siebentzigsten Jahrs, dergestalt wie hiebevor verordenet ist, auf den Bruch eingewechselt werden, und hernachmals gantz und gar verbotten sein sollen.

Valvirte Sorten sollen nicht länger als biß Leipziger Oster-Marckt 1574. eingewechselt werden, u. hernach verboten seyn.

Wann Wir dann über solchen ietztbemeltes Probation-Tages Abschied, so wol auch über denen andern, hiebevor der Müntz halben ausgegangen Mandaten, gentzl. zu halten gemeinet sein, So gebieten und befehlen Wir ernstlich, und wollen, daß alle unsere Unterthanen und andere, so sich unsers Schutzes gebrauchen, auch sonsten in unsern Landen ihren Enthalt haben, oder Händel, Gewerb und Genies darin treiben, die obbemelten geringen verbottene Müntzen, bey Verlust derselben, den ietztkünfftigen Leipziger Newen Jars-Marckt und auch hernach biß zu Ausgang des Oster-Marckts in die obgenannten unsere darzu verordnete Stedte, zum Wechsel uberantwortten, und sonsten dieselben keines weges heimlich oder öffentlich ausgeben, sondern alleine durch die Wechsel, wie bemelt, deren gentzlich los werden sollen.

Die gangbaren Sorten höher nicht, als nach m Werth auszugeben.

Ferner befehlen wir auch und wollen das die ganghafftigen guten güldene und silberne Müntzen höher nicht als nach der geordneten gebührlichen Taxa und Werth, ausgegeben noch eingenommen, und mit Aufgeldt oder sonst nicht gesteigert sollen werden, und so iemand befunden, der über dieses unser Verboth böse Müntz in unsere Lande, ein- oder ausführen, dieselbe anderer Gestalt als zum Wechsel ausgeben, oder sonst Gewerb und Handtierung damit treiben würde, der soll mit Vorlust der Müntz gestrafft werden, und dem Ansager unbeschadet seiner Ehren, der dritte Teil derselbigen Summen folgen, und die übrigen zwey Teil uns zustehen und bleiben.

Böser Müntz Ein- u. Ausführer Bestr.

Der Ansager bekömt 1. Drittel derselben.

Do aber nach Ausgang des negstkünfftigen Leipziger Oster-Marckts (auf welche Zeit dann die Wechsel wie obbemelt, gentzlich abgeschafft werden sollen) iemandes und sonderlich unter den Kauff- und Handels-Leuten sein würde, der frembder ausländischer Potentaten oder auch andere ungangbare, und verbottene Müntz hette, der soll sich zu Leipzig, Dreßden oder Sanct Annabergk, bey unsern darzu verordneten und geschwornen Waradinen angeben, und dieselbigen Müntzen allda besehen, granaliren und verkörnen lassen, darauf sie ihme nach billichem Werth des fein Silbers soll bezalet werden, Sonsten aber soll menniglich bey Straff des Fewers, vermöge und Inhalts der Reichs Müntz-Ordnung, sich des Granalirens, Körnens und Seigern rc. gentzlich enthalten, Und geschicht hieran unsere entliche zuvorläßige Meinunge. Zu Urkund mit Unsern zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Dreßden den vierdten Decembris Anno rc. Lxxiii.

Uberrest verbothener Müntze uf 3. Städte dem Guardien zu liefern, u. bey Str. des Feuers sich des Granalirens rc. zu enthalten.

(L. S.)

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, wider das schädliche Auswechseln, Schmeltzen und Granaliren der guten Müntze, den 6. May, Anno 1583.

An. 1583.

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Düringen, Marggraffen zu Meissen, und Burggraffe zu Magdeburgk, Geben hirmit allen und ieden unsern Prelaten, Graffen, Freyen-Herren, denen von der Ritterschafft, Heupt- und Ambtleuten, Verwaltern, Schössern, Befelichhabern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und sonsten ingemein allen und ieden unsern Under-

Underthanen, Angehörigen und Vorwandten, neben Erbietunge unsers Gruß, Gnaden und geneigten Willens, zu erkennen:

Reichs-Vorsorge wider das Müntzverfälschen.

Wiewohl des Heiligen Römischen Reichs publicirten Müntz-Ordnung, und darauf erfolgten underschiedlichen Mandaten, das schädliche Aufwechseln, Schmeltzen und Granaliren der guten Müntz, bey hoher Straff verbotten, Auch unsere löbliche Vorfahren und Wir auf vorgehende vielfältige Berathschlagunge, allerhand Mittel und Wege verordnet, damit diesem vortheilhafftigen Thun, in unsern Landen gewehret und gute Müntz darinnen erhalten werden möge, So giebet doch die tägliche Erfahrunge, wie dessen allen ungeacht, sich noch hin und wieder, eigennützige Leute finden, welche zu mercklichem Vorderb unserer Lande und Leute, ihren Vortheil und Gesuch, fürnemlich damit treiben, das sie unsere gute Müntze an Thalern und andern groben und kleinen Sorten, aufwechseln, und dieselben förder an andere Oerter, do sie die was höher ausbringen können, vorführen, doraus dann erfolget, das unsere Müntz, aus unsern Landen gebracht, und hierkegen böse Müntze an allerley Sorten mit eingeschoben werden, also das unsere Müntze, ob der gleich eine gute Anzahl des Jars gemüntzet werden, gar wenig in unsern Landen, sondern derer mehr an frembden Oerten wegen des Auffsatzs, zu befinden.

Chur-Sächsische Mittel, gute Müntze zu erhalten, wird durch eigennützige Leute gehindert.

Domit nun solchem schedlichen eigennützigen Thun geweret werde, So wollen Wir nochmals vorige derentwegen beschehene Verordnunge hiermit wiederhohlet und vernewert haben, und befehlen gnediglich und ernstlichen, daß keiner in unsern Landen, es sey unser Underthan oder ein Frembdling mit Vorwechselung oder Aufwechslung unserer Thaler, oder anderer unserer Müntz einigen vortheilhafftigen Gewins treiben, noch auch dieselben zu dem Ende aufwechseln soll, daß er die an andere Oerter verschicke, und doselbst höher ausbringe. Do aber einer hierüber sich dessen understehen würde, soll er nicht allein der ausgewechselten Müntz verlustig, sondern auch noch ferner, so offt er damit betretten, so wohl als der andere, der wissentlich unsere Müntz zu dem Ende zu wechseln geben, er habe Vorteil doran oder nicht, hundert, und nach Gelegenheit der Verbrechung und seines Vermögens, weniger oder mehr Gülden, vorfallen seyn, doran dann der dritte Theil demjenigen, so es angesaat, zukommen, das andere aber iedes Orts Oberkeit heimfallen soll.

Vorige Verordn. wiederholet.

Derer Uebertreter Str.

Der Ansager bekömt den 3. Theil davon.

Gebieten darauf euch allen, und einem ieden insonderheit, das ihr auf die Personen, welche mit Gelde zu handtieren pflegen, fleißige Achtung geben sollet, daß ihnen dergleichen unziemliche Gewerb mit dem Auswechseln und Ausführunge unserer aufgewechselten Müntz, weder in noch ausserhalb der Jarmärckte nicht verstattet, Sondern so offt sie brüchig befunden, in ietztgedachte Straff genommen werden, Do aber die Obrigkeit hierinnen iemands, wer der auch were, übersehen oder sonsten nachleßig befunden würde, So sollen sie alle die Müntze, welche durch ihre Verwarlosung diesem unsern Verbot zuwider, aus unsern Landen gebracht, zwiefach erstatten, und wollen uns hierüber kegen sie dermassen zu erzeigen wissen, das sie unsern Ernst im Werck zu befinden haben sollen, Auf daß auch den vortheilhafftigen Leuten umb so viel desto mehr die Gelegenheit benommen werde, unsere Müntz aufzuwechseln, So wollen Wir, daß ein ieder, so Thaler und ander Müntz unsers Schlags zu verwechseln hat, zu den Rähten in Stedten, oder ander Obrigkeit, darunter er gesessen, bringen, und daselbst wechseln sollen, welche auch, so weit sich ihr Vermögen erstreckt, solche zu wechseln, und dagegen schuldig seyn sollen, von den eingewechselten Gülden Groschen, denienigen, bey welchen nicht zu befahren, daß sie hierdurch Gewins suchen, wann sie dero bedürffen, hinwiederum mit Thalern ohne einig Aufgeld kegen kleiner Müntz aus zu helffen, damit sie also solchen Wechsel desto leichter zu halten, und derhalben an Gülden Groschen kein Mangel verfalle. Da auch etwa an einem Orte der Wechsel so hoch lieffe, daß es dem Rath daselbst alleine zu halten, zu schwer fiele, So haben wir denen Rähten in unsern Städten, Leipzig, Wittenberg, Zwickau, Freiberg, Torgaw, Saltza und Naumburg Befehlig gethan, das sie denen negst angelegenen Stedten hierinnen behülfflichen seyn sollen.

Fleißige Acht uf die Aufwechsl. zu haben.

Der Obrigkeit. Nachläßigkeit Bestraff.

Wer Geld zu verwechseln hat, solls zu der Obrigkeit bringen.

Wie dies sich beym Einwechseln zu verhalten.

Würde aber auch iemands in oder ausserhalb unserer Lande sich understehen, unsere Müntze wieder in den Tiegel zu bringen, zu granaliren und anderweit zu vermüntzen, wollen wir die in des Reichs Müntz-Ordnung darauf gesatzte Leibes und Lebens Straffe unnachleßig an ihme vollnstrecken lassen, Darnach sich ein ieder zu achten, und vor Schaden selbst zu hüten wird wissen, Und geschicht daran unsere gentzliche ernstliche Meinunge, Datum Dreßden den 6. Maji, Anno 83.

Welche es vermüntzen wollen, an denen soll die Reichs-Straffe vollstrecket werden.

Decisiv-Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, über die 3. Puncte, wegen Valors derer in Schuld- und Wechsel-Sachen verschriebenen Species-Thaler und Gold-Gülden, den 15. Julii, Anno 1609.

An. 1609.

Von GOttes Gnaden, Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen rc. Churfürst rc. Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreuen; Was in Müntz-Wesen, weil man sich dessen einhelliglich nicht vergleichen können, vor Unordnung und Confusion so wohl zwischen denen Creditoren und Debitoren, derer Sorten und Wechsels halben, Disputat und Zweiffel, und dann in denen Judiciis vor Ungleichheit in Urtheiln und Sprechen, bishero erfolget, das ist euch mehr als gnugsam wissend, halten auch dafür, da angedeutetem Müntz-Wesen, durch einhelligen Schluß aller Reichs-Stände, nicht gewisse Maaß gegeben, solches alles nicht abe, sondern von Tag zu Tage mehr zunehmen werde, Und weil bey Unserm Appellation-Rathe eben dergleichen Sachen und Dubia kurtz verrückter Zeit vorgelauffen, haben unsere verordnete Præsident und Appellation-Räthe mit Unseren Hoff-Räthen hieraus Communication gehalten, und sich endlichen in dreyen Quæstionibus nachfolgender Gewißheit verglichen;

Unordnung so wegen des Müntz-Wesens im Urtheil-Sprechen entstanden,

welche nunmehr in dreyen Quæstionibus verglichen worden.

Und erstlichen: Wann in denen Schuld-Verschreibungen der Debitor zu Thalern oder Golde in Specie sich verschrieben, und kein Valor derselbigen darbey angesetzet,

1. Wenn Thaler oder Gold in specie, iedoch ohne Valor, verschrieben, müssen selbige nach dem Werth, was solche Sorten tempore Contractus gegolten, nach Abzug inzwischen erfolgter Erhöhung, bezahlet werden.

So solle zwar der Debitor dem Creditori die verschriebene Specien an Thalern oder Goldgülden zu bezahlen schuldig seyn, iedoch anderer Gestalt nicht, als vermöge Unserer Constitution in dem Werth, was solche Sorten tempore Contractus oder der aufgerichteten Verschreibung gegolten; Das übrige aber, was von Zeit solcher Verschreibung oder Contracts die verschriebene Sorten am Werth höher gestiegen, abkürtzen.

Wann aber zum Andern der Debitor in seiner Verschreibung bekennen würde, daß ihme der Creditor eine gewisse Anzahl Thaler oder Goldgülden Stück vor Stück geliehen und sich darneben verpflichtet, daß er auch solche in eadem specie, wie sie ihm geliehen, Stück vor Stück gerechnet, wiederum bezahlen wolte, und also die Species derer ausgeliehenen Sorten in obligatione & solutione conjunctim benennet seyn, abermahls ohne Benennung eines Valoris, in solchem Fall soll auch der Debitor vigore pacti conventi schuldig seyn, dem Creditori mit denen verschriebenen Sorten Stück vor Stück

2. Aber verschrib. Anzahl Thaler oder Goldfl. Stück vor St. müssen auch so bezahlt wer-

den, sie seyn seit derselben Zeit gestiegen oder gefallen.

Stück zu bezahlen und seinem Brieff und Siegel nachzukommen, unerwogen, was solche Sorten zur Zeit der Verschreibung oder des Contracts gegolten, und ob sie seit derselbigen Zeit gestiegen oder gefallen;

3. Auf verschriebene Thaler od. Goldfl. in specie, nebst einem gewissen Valor, ist der Debitor nur den letztern zu zahlen schuldig.

Do aber zum Dritten, Einer Thaler oder Goldgülden in specie zu bezahlen sich zwar verschrieben, aber doch in der Verschreibung einen gewissen Valorem derselben darbey benennen würde, so soll der Debitor die Speciem derer Thal. oder Goldgülden dem Creditori zu erlegen nicht schuldig seyn, sondern wenn er den in der Verschreibung benenten Valorem entrichtet, damit seinem Brieff und Siegel ein Gnüge gethan haben.

Wann Wir Uns dann solche Unsers Hoff- und Appellation-Raths verglichene Meynung gnädigst gefallen lassen, dieselbe auch den Rechten und aller Billigkeit gemäß; So haben Wir, immassen dann auch Unsere Hoff- und Appellation-Räthe darumb unterthänigst gebethen, damit Gleichheit im Sprechen gehalten, euch solches zu erkennen zu geben vor die Nothdurfft erachtet, und begehren gnädigst vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Hertzogen zu Sachsen, Unsere freundlichen lieben Brüdere, Ihr wollet Euch nach dieser verglichenen Meynung forthin biß auf andere Verordnung im Sprechen richten und achten, solchen Befehlich und Verordnung auch bey euerm Judicio fleißig, umb künfftiger Nachrichtung willen, registriren lassen. Hieran vollbringet ihr Unsere gnädigste Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl zugethan und gewogen. Datum Auerbach den 15. Julii, Anno 1609.

Nach dieser verglichenen Meinung sollen sich die Dicasteria im Sprechen richten und achten.

Christian, Churfürst.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die tägliche Steigerung derer Thaler und groben Müntz-Sorten, auch daß solchen ein gewisser Valor zu setzen, den 8. Februar. Anno 1620.

An. 1620. VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraff in Döringen, Marggraff zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, Graff zu der Margk und Ravensburgk, Herr zu Ravenstein,

Ob. Sächs. Creis-Versammlung Deliberation wegen des Müntz-Wesens.

Füegen hiermit männiglich zu wissen: Daß bey der, vorschiener Tagen, zu Leipzig gehaltenen Kreiß-Versamlung, der löblichen des Ober-Sächsischen Kreysses Stände Abgesandte, und Befehlichshabere, neben andern berathschlaagten hochwichtigen Puncten, auch des Müntz-Wesens halben Deliberation gepflogen, und unter andern so viel befunden, wie die unvormeidliche Notturfft erfordern wolle, nachdem der Reichs-Thaler und andere grobe Müntzsorten von Tag zu Tag mit grosser Beschwerung steigen theten, Das deswegen einsmahls Gewißheit gemacht, und ein gewisser Valor, wie hoch man iedweder grobe Müntz ausgeben und einnehmen möge, gesatzt werde, Auch dannenhero sich mit einander dahin verglichen, beschlossen und verabschiedet, Das hinführo die groben Müntz-Sorten anders und höher nicht dann

Weil die grobe Sorten gesteigert worden. Daher folgender Valor gesetzet.

Der Reichs-Thaler für zwene Gülden einen Ort
Der Philipps-Thaler für dritthalben Gülden
Der Reichs Gülden Thaler für zweene Gülden
Der Reinische Goldgülden für dritthalben Gülden u.
Der Ungarische Ducaten für drey Gülden sieben Groschen

ausgegeben und eingenommen werden solte. Wann wir dann unsers Theils solchen gemachten Kreißtags Schluß beliebet und ratificiret, Auch uns als ausschreibenden Fürsten und Kriegs-Obersten dieses Kreysses gebüret, vestiglich darob zu halten,

Als ist unser Will und Meinung, das demselben nach, die groben Müntz-Sorten in unserm Churfürstenthumb und Landen, hinführo ausgegeben und eingenommen werden sollen, Immassen Wir derowegen in kurtzen ein gedruckt Mandat publiciren zu lassen bedacht, Befehlen demnach hiermit männiglich, das hinfüro keiner bey Vermeydung Unserer ernstlichen und Leibes-Straffe, die obgesatzten groben Müntz-Sorten höher als darbey specificirt einnehmen oder ausgeben solle mit dieser Verwarnunge: Do einer oder der andere dißfalls, das er darwieder thete, und ein oder die andere Sorte höher ausgebe oder einnehme, betreten würde, Das derselbe andern zur Abschew und mercklichem Exempel, Inhalts der Reichs-Ordnung, auch mit angedeuter Leibes-Straff unnachläßig belegt werden solte, Doran geschicht unsere zuverläßige Meinung, Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Chur-Secret hierauf drücken lassen. Geschehen zu Torgau am 8. Februarii, Anno 1620.

Welches niemand bey ernstl. und Leibes-Str. übertreten solle.

Johanns Georg Churfürst.

(L.S.)

Edict

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider das Aufwechseln und Zerbrechen der guten Müntz-Sorten, wie auch Setzung eines gewissen Valors derer groben Sorten, den 1. Junii, Anno 1620.

An. 1620. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachssen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburgk, Graff zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, Entbieten allen und ieden in dem Leypzigischen Kreiß gesessenen Graffen, Herren, von Adel, wie auch unsern Schössern, Räthen in Städten, und in Summa einer ieglichen Obrigkeit, so sich in angeregten Kreiß befindet, unsern Gruß und Gnade, und zweifflen nicht, denselben werde wissend seyn, was vor löbliche und heilsame Ordnungen, Satzungen und Mandata, so wohl von den Römischen Keysern und allgemeinen Ständten des Heiligen Römischen Reichs, als vnsern in Gott ruhenden Hochlöblichen Vorfahren uf Reichs-Kreiß- und andern Tägen, wie auch sonsten, der Müntz halben, sonderlich aber, daß man die gute tüchtige nicht ufwechseln, brechen, in Tiegel werffen und geringe nichtswürdige daraus machen solle, verfasset und publiciret worden,

Löbl. Ordnungen wegen der Müntze, u. Aufwechselns der guten Sorten,

Ob sich nun wohl gepürt, daß man solchen löblichen Ordnungen und Mandaten gehorsamlich nachgelebet, und dißfalls ein iedweder selbsten der Billigkeit beschieden, So bezeugt doch leider die Erfahrung, ja es wird bey

werden

uns

nicht beobachtet,

uns mit Wehmuth geklagt, daß das schädliche Ufwechseln der guten gerechten Müntzen täglich überhand nehme, und nicht allein von Handels- und Vermögenden: Sondern auch gar geringen Handwergs- und Bawers-Leuten so starck getrieben werde, daß sich kein gantzer, halber- oder Orts-Thaler, ja kein guter Groschen, Zehner, Fünffer, Halbpatzner, Dreyer, noch Pfenning blicken lassen darff, er wirdet von solchem Aufwechslern hinweg gerafft, nachmals uf die verbottene Müntz-Städte geliefert, und daraus geringe untüchtige Müntze, wie mehr denn gut vor Augen gemacht, Also, daß aus solchem Aufwechsel gleichsam ein Handtwerck werden, und sich iedermann damit nehren und bereichern, auch dahero nicht geringer Mangel an tüchtiger Müntz ereignen will. Wann Wir aber dergleichen Confusion lenger zuzusehen nicht bedacht, Sondern vielmehr über den löblichen Reichs- und Kreiß-Ordnungen so wohl unserer Vorfahren Mandaten festiglich zu halten gemeinet. Als wollen Wir solche hiermit allerdins repetiret, wiederholt und ernewert haben, und befehlen demnach einer iedtwedern Obrigkeit, Sie wollen vermög derselben uf dergleichen Aufwechsler fleißige genawe Achtung geben lassen, und do in eines oder des andern Gebiet oder Gerichten sich derer, so bereit bekandt, befinden, oder künfftig davon Bericht erlangen werden, darauf sie dann gute Kundschafft legen, und fleissige Inquisition anstellen sollen, den oder dieselbigen alsbald gefänglich einziehen lassen, das ufgewechselte Geldt anhalten, und uns davon unverzüglich Bericht thun. Darbey Wir denn einem iedwedern, sich disfalls nicht nachläßig zu erzeigen, verwarnen, denn do Wir deren einen durch die Unserigen ausforschen lassen und erlangen, und sich darbey so viel befinden würde, daß dessen Obrigkeit hierum wol gewust, ihn aber nicht einziehen lassen, Solle die Obrigkeit, wo nicht höher, doch so hart als der Verbrecher selbst gestrafft werden. Wornach sich ein ieder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sonsten lassen Wir es, so viel die groben Müntz-Sorten betrifft, bey dem Werth, dessen sich die löblichen Stände des Ober-Sächßischen Kreyßes bey jüngstem Kreiß-Tag verglichen, und Wir an etzlichen Oertern bereit publiciren lassen, daß nemlich

u. vom Aufwechsel gleichsam ein Handwerck gemacht. Solche Confusion nicht zu gestatten, — sollen die Obrigkeit auf solche Einwechsler genaue Achtung geben lassen, — u. das ufgewechselte Geld anhalten, und Bericht thun. — Straffe nachläßiger Obrigk. — Tax der groben Sorten.

Der Ungrische Ducaten 3. fl. 7. gl.
Der Reinische Gülden 2½. fl.
Der Philipps-Thaler 2¼. fl.
Der Reichs-Thaler 2. fl. u. ein Ort, und
Der Reichs-Gulden-Thaler 2. fl.

hinführo gelten solle, allerdings bewenden, und begehren ferner, es wolle ein iedweder in seinen Gerichten Achtung darauf geben, daß itzt specificirte Sorten höher nicht ausgegeben noch eingenommen werden. Doran geschicht unsere zuverleßliche Meinung, Zu Urkund mit unserm Cantzley-Secret bedruckt, und geben zu Dreßden am ersten Junii, Anno 1620.

wobey zu bleiben.

(L. S.)

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, kein Bruch- noch ander Silber und gut Geld aus dem Lande zu führen, sondern was von jenem feil stehet, entweder in die Müntze, oder denen Räthen in Städten, gegen gesetzte Zahlung zu lieffern, den 12. Decembr. Anno 1620.

An. 1620.

Von GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Döringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, &c. befinden, daß das Bruch- auch ander Gold und Silber ingleichen schwere und alte Müntz, so in unser Churfüstenthum und Lande gebracht, und sonst darinnen verhanden, von Ausländischen Handels-Leuten, und dergleichen außwertigen Personen, uf vielerley Wege, Arthen, und Weisen, zu nicht wenigem Nachteil und Verkleinerung unsers Müntz-Wesens, heimlich und öffentlich, erkaufft, besprochen, an fremde Orte verschleifft und verführet wird; Haben demnach aus obangezogenen, und andern vielmehrern wolerwogenen bedencklichen Ursachen, Verordnung gethan, daß alles Bruch- so wohl dergleichen Gold und Silber, wie es Nahmen haben oder genennet werden mag, so allbereit in oberwehnten unserm Churfürstenthum und Landen zu befinden, oder von andern Orten darein gebracht, und zu feilem Kauffe gehen wirdet, entweder in unsere Müntz anhero oder den Räthen unserer Städte, Dreßden, Leipzig, Torgaw, Zwickaw, Weyda, Newstadt an der Orla, Plawen, Freyberg, Cemnitz, Mariaberg, Schneberg, Annaberg, Borna, Oschatz, Hayn, Meissen, Döbeln, Naumburg, Zeitz, Merseburg, Weissenfels, Sangerhausen, Langensaltza und Wittenberg, &c. bey welchen allen dessenthalben allbereit Ordinantz gemachet, eingeantwortet, und darkegen die Quinten Fein Goldt, mit drey Gülden achtzehen Groschen, In güldischen Silbern die feine Marck, iedoch nach Abziehung von ieder Marck ein Gülden Scheider-Lohn, mit vier und zwantzig Gülden, oder das Loth vor einen Gülden, zehen Groschen, sechs Pfennige, vergüldet Silber, die Marck mit ein und zwantzig Gülden, oder das Loth vor einen Gülden, sechs Groschen und sechs Pfennige, auch anderthalben Heller, Weiß-Bruch-Silber, die Marck umb sechzehen und also das Loth vor einen Gülden, alles an gemeiner gangbahrer Wehrung, bezahlet werden solle.

Silber und Gold, ingl. schwere u. alte Müntze wird ausm Lande geführet, — soll aber alles entweder in die Müntze oder denen Stadt-Räthen eingeantwortet werden, — gegen folgende Zahlung, — iedoch nach Abzug Scheider-Lohns,

Befehlen darauf allen Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Schössern, Bürgemeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schultheissen, Gemeinden, insonderheit auch den Gleits-Leuten aller Orte, zu Wasser und Lande, und in Summa allen unsern Dienern und Unter-Sassen, ob dieser unserer Verordnung, steiff, fest, unverbrüchlich und mit gebührendem Ernste zu halten, auf die durchreisende frembde Handels- und andere Leute, wie nichts weniger dererselben durchgehende Wahren, fleißig Acht zu haben, Sie, da einiger Verdacht vermercket, zu öffnen, zu visitiren und keinem, wer der auch sey, oder was er vor frembde Patenta gleich vorzulegen habe, derer zu wieder, einigen Vorkauff Partirung oder Unterschleiff, es were denn unsere eigenhändlich unterschriebene Nachlassung, und Bewilligung, zugegen, nachzusehen oder zu gestatten.

über dieser Ordnung steiff zu halten. Auf die Verdächtigen Acht zu haben, und keinem nichts nachzusehen.

Würde aber hierüber sich iemandes dessen unterfangen und betretten, der soll nicht allein des erkaufften Goldes oder Silbers gantz verlustig seyn, Sondern auch hierüber nach Befindung mit Leibs- Gefängnis- oder Gelt-Straffen, andern zum Exempel beleget werden, und des Confiscirten Guts vierter Theil den Gerichts-Personen iedes Orts, die Geld-Straffen aber demjenigen, so die Ubertretere gegenwärtiges unsers Mandats anzeigen, und namkündig machen wirdet, zur Helffte, hierdurch bewilliget und zugetheilet sein und bleiben. An diesem allen wird unser zu verleßiger ernster Wille, und eigentliche Meinung vollbracht, Wir haben zu Uhrkund unser Churfürstliches Secret hierunter wissentlich drucken, und zu männiglichs Nachrichtung publiciren lassen. Geben zu Dreßden am 12. Decembris, Anno 1620.

Straffe der Ubertreter. — der Anzeiger bekömmt die Helffte der Geld-Straffen.

(L. S.)

Erneuer-

Erneuer- und Schärffung

Des von Churf. Johann Georgen dem I. zu Sachsen, den 1. Jun. An. 1620. ausgelassenen Müntz-Edicts, den 22. Decembr. An. 1620.

An. 1620.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraff in Döringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, Entbieten allen und ieden in unsern Churfürstenthumb und Landen, gesessenen, Grafen, Herren, von Adel, wie auch unsern Schössern, Räthen in Städten, und insgemein, aller und ieglicher Obrigkeit und Unterthanen, wie auch denen, so sich in unsern Landen, der Commercien und Handlung gebrauchen, unsern Gruß und Gnade;

Wegen Confusion des Müntz-Wesens bleibts bey denen Reichs- u. Creiß-Ordnungen,

Und stellen in keinen Zweiffel, Sie werden sich sampt und sonders gutermassen erinnern, was Wir der beschwerlichen Confusion im Müntz-Wesen, verbothenen Außwechsels, und anderer eingerissenen hochschädlichen Mißbräuche halben, über die vorlängst, im Heiligen Römischen Reich und unsern Landen, unterschiedlich und vielfältig publicirte löbliche und heilsame Ordnungen, Satzungen und Mandata, noch zum Uberfluß in Newligkeit, sub dato den 1. Junii des noch instehenden und nunmehr zu Ende lauffenden 1620. Jahrs, vor ein offenes Edict publiciren, und in demselben sonderlich mit Wiederholung und Erinnerung aller vorberürter heilsamen Reichs- und Kreiß-Ordnungen, so wohl auch unserer hochlöblichen Vorfahren Mandaten, den schädlichen Ufwechsel und Steigerung der guten und gerechten, gülden en und silbernen Müntz-Sorten, bey Confiscation, und anderer ernsten unnachläßlichen Straffe, verboten,

auch Churfürstlichen Mandaten, wider den Aufwechsel u. Steigerung der guten Müntzen, worüber unverbrüchlich zu halten,

Dobey Wir es auch nochmals allenthalben bewenden und verbleiben lassen, auch steiff fest und unverbrüchlich dorüber gehalten haben wollen, hetten uns zwar auch hierneben gentzlich versehen, es würde sich menniglich so wohl in Commerciis, als täglichen Handel u. Wandel mit der in solchem unsern Mandat befindlichen und biß uf fernere, der gesambten Ständte oder Kreisse im Heiligen Römischen Reich einhelligen Schluß und Vergleichung, von dem Ober-Sächsischen Kreysse, per tolerantiam beliebte temporal Reduction und Valvation der groben güldenen und silbernen Müntze, wie dieselbe in vorangeregtem unsern offenen Anschlage specificirt und ausgedruckt, haben contentiren und benügen lassen.

Ober-Sächsl. Creisses Tolerantz u. Temporal-Reduction.

Schädliche Müntz-Steigerung ist von Tag zu Tag uf höhern Preis gerathen.

Nachdem aber die Erfahrung bezeugt, wie durch Veranlassung eigennütziger, zum Theil mit unsern Churfürstenthumb und Landen benachbarten, zum Theil, sonsten im Römischen Reich gesessenen Leute, solcher hochschädlicher Müntz-Steigerung, dadurch allerdings, und cum effectu, nicht gewehret werden wollen, sondern beydes güldene und silberne Sorten, von Tage zu Tage uf höhern Preiß gerathen, dadurch denn entweder solche Sorten durch ungebührlichen Uffwechsel, und mit Unsern und unserer Unterthanen grossen unbilligen Schaden und Abgang, wie hiebevor also nochmahls aus diesen Landen bracht, oder doch von Unsern Unterthanen, in so hohen Preiß ohne Gefahr wegen der obgesatzten Straffe, in Handel und Wandel sicherlich nicht gegeben, noch genommen werden können.

So müssen wir zwar solch unrechtmeßiges vorthelhafftiges Beginnen, weil wir demselben, als ein eintziger Stand des Reichs, noch zur Zeit gewüntschter massen nicht allerdings, und ausm Grunde remediren können, biß zu verhoffter anderer und besserer Gelegenheit an seinen Ort gestellet sein lassen: Wollen auch dasselb durch unsere Connivenz nicht approbirt noch gut geheissen haben.

Durch Connivenz soll nichts approbiret heissen.

Damit Wir aber gleichwohl unsere getrewe Unterthanen hierbey der Gebühr nach auch in acht nehmen, und andern eigennützigen vortheilhafftigen Leuten nicht noch mehr Ursach und Anlaß geben, sich mit unsern, und der Unserigen allzu grossem Schaden, unbilliger Weise zu bereichern, hiernechst auch der Valor vorberürter groben Müntz dermaleinsten, biß zu anderer Verordnung einen gewissen Terminum haben, und nicht zu angedroheten gentzlichen Untergang und Vorderb aller Commercien gar in infinitum aufwachsen möge.

Valor derer groben Müntzen muß einen gewissen Terminum haben,

Als können wir nunmehr umb angefürter und anderer bewegenden Ursachen willen durch fernere Tolerantz Interims-Weise geschehen lassen, daß nachgesetzte grobe güldene und silberne Müntz-Sorten, bey täglichen Einnahmen und Ausgaben, auch Handel und Wandel in folgendem Preiß und Valor gegeben und genommen werden mögen. Alß

wie folget,

Güldene Sorten.

Der Rosenobel zu 9. fl.
Der Ducat zu 4. fl.
Der Reinische Goldgülden zu 3. fl.
Die Frantzösische Sonnen und Pistolet Crone zu 3. fl. 5. Gl. 3. pf.

Die silberne Sorten aber.

Der Reichsthaler zu 2. fl. 10. Gl. 6. pf.
Der Reichsgülden Thaler zu 2. fl. 5. Gl. 3. pf.
Der dicke oder Spanische Thaler so unbeschnitten zu 2. fl. 15. Groschen 9. pf.
Die Kopffstück als Fünfftheil und Zehentheil, dem Dickenthaler gleich, iedoch nach dem Gewichte.
Und ein Niederländisch Gülden Stück pro 1. fl. 5. gl. 3. pf.

Jedoch mit dem ausdrücklichen ernsten Befehlich und Verwarnung, daß niemands in unsern Landen, und Gebiet, wer der auch sey, einheimisch, oder fremd sich gelüsten lasse, zu wieder diesem unsern offen Edict einigerley der obgesatzten Sorten in höhern Preiß zu nehmen, oder auszugeben, bey Verlust und Confiscation des Geldes, auch hierüber nach Gelegenheit Leibes-Gefängniß, oder anderer unnachläßlicher Straffe, damit Wir so wohl diejenigen, so das Geld empfahen, als die es in höhern Valor auszahlen, ernstlich belegen wollen.

Welcher nicht höher zu nehmen noch auszugeben bey Str.

Damit auch dieser unserer Verordnung umb so viel mehr gehorsamlich und unverbrüchlich nachgelebet werde, soll nicht allein die Obrigkeit iedes Orts uf die Verbrechere ein wachendes Auge und fleißige Aufsicht haben, und bey Vermeidung unnachläßlicher Straffe, wieder dis unser Mandat, niemands, wer der auch sey, ichtwas zu thun und vorzunehmen gestatten, Sondern auch ieder Privat-Person, die dergleichen Ubertreter in Erfahrung bringen, und uns oder ihrer unmittelbahrer Obrigkeit (wie ieder Pflichten wegen schuldig seyn soll) dieselbe anmelden wird, zur Recompens der dritte Theil von dem confiscirten Gelde gegeben, und solche ihre Anzeige in geheim gehalten werden. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden selbst wird zu warnen und hüten wissen. Es geschicht auch hieran unsere ernste zuverleßige Meinung, Zu Urkund mit Unserm Cantzley-Secret bedruckt, und gegeben zu Dreßden am 22. Decembris, Anno 1620.

Obrigk. soll uf die Verbrecher acht haben.

Belohnung des Denuncianten.

(L. S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß schwere alte Müntzen, Bruch-Gold, Silber, auch Reichs-Thaler, ingleichen andere grobe Sorten und Species, weder einzuwechseln, noch aufzukauffen, vielweniger aus dero Landen zu führen, den 30. Augusti, Anno 1621.

An. 1621. VOn GOttes Gnaden, Wir Johannes George, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraffe in Döringen, Marggraffe zu Meissen, und Burggraffe zu Magdeburg, Graffe zu der Margk und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und ieden unsern Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amptleuten, Verwaltern, Schössern, Gleitsleuten, und andern Befehlichshabern, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, und sonsten ingemein allen unsern Dienern, Erb-Schutz-Verwanthen, und Untersassen, nach Erbietung unsers Grusses, gnedigsten und geneigten Willens, hiermit zu wissen, daß Wir abermahls nicht mit geringen Unstatten und Verdruß erfahren, wie unsern hiebevorn publicirten gar ernsten offenen, sonderlich am dato den 12. Decembris Anno 1620. publicirten Ausschreiben, und andern absonderlich ergangenen Special-Befehlichen, schnur stracks entgegen, sich Leute so wohl Christen, als Juden unterfangen sollen, in unsern Churfürstenthum und Landen, zu nicht wenigerm Unheil derselben schwere alte Müntzen, Bruch-Gold, Silber auch Reichsthaler, ingleichen andere grobe Sorten und Species einzuwechseln, so wol altes Kupffer zu erkauffen, dieselben in hohem Werth, mit gantz geringen untüchtigen Gelde zu bezahlen, ausserhalb unserer Lande, anderer Orthe, in grosser Menge zu verführen, und neben andern vielfeltig daraus erwachsenden Nachtheil, Steigerung alles Geldes, bedörffender Wahren und Victualien zu causiren.

Vorigen Mandaten ist kein Gnüge geschehen. Continuirter Gold- u. Silber-Aufwechsel.

Alt Kupffer vor untüchtig Geld aufm Lande geführet, wodurch Geld, Waaren u. Victualien gesteigert worden. Welchem allen länger nicht nachzusehen.

Wann wir dann dieser gantz schädlichen hochverderblichen Einführung, lenger nachzusehen, iglichen seines eigenen Willens leben, nach seinem Gutdüncken Steigerung machen, und die guten Sorten an kleiner und grober Müntze, so wohl an Bruch- und anderen Silbern und alten Kupffern, aus unsern Landen zu führen, dergegen gantz gering güldige Müntz in dieselbe einzuschieben, nachzulassen nicht gemeint seint. Und wir zwar darbey nichts liebers wolten, als daß es bey vorigen unsern ausgegangenen Mandaten nochmals verbleiben möchte, So gleichwol wegen vieler aller Orthen eingerissenen Ungelegenheit, noch zur Zeit nicht sein will.

Als befehlen wir hiermit allen und ieden obgedachten unsern Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- u. Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Gleitsleuten und andern Befehlichshabern, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Erb-Schutz-Verwandten, in Summa, allen unsern Dienern und Untersassen, daß sie auf einwohnende und reisende Personen, Handels- und andere Leute, gut und fleißige Achtung geben, da sie vermercken werden, daß sich dieselben im allergeringsten unterstehen würden, schweres Geld, Bruch-Gold, Silber und dergleichen, uff was Weise, oder erdichtete Practicken es auch geschehe, zu dem Ende umb höhern Preiß, denn von uns gesetzet, und hierunter specificiret, gegen Liefferung geringer leichter Wehrung, an sich zu bringen, damit sie es förder ausserhalb unserer Lande, nicht auf die Unserigen, sondern uf andere Müntzen, an frembde Orthe verführen, und dardurch ihren schendlichen Wucher continuiren mögen, dieselben ohne fernern unsern Befehlich, sambt bey sich habenden schweren und leichten Gelde, in Arrest nehmen, gefenglich anhalten, und Uns, uf verordneter Post, bey Tag und Nacht berichten, wollen wir sie, anderen zum Exempel, mit schärffer, auch nach Befindung mit Leibs-Straffe belegen lassen, Mit den Wirthen auch, so solche hausen, herbrigen, mit ihnen Theil haben, umb solche ihre Parthiererey Wissenschafft tragen, und nicht ansagen, uf gleiche Weise gebahren.

Anbefohlne fleißige Achthabung.

Geld u. Personen in Arrest zu nehmen,

ingl. die Wirthe, so selbige hausen, und mit jenen Theil haben.

Ob Wir auch wohl bey itzigem Zustande im Heiligen Römischen Reiche, keines Potentaten oder Herren Müntz in offenen Anschlag zu bringen gemeinet sein, So wollen Wir doch hiermit alle diejenigen kleine und grobe Müntz-Sorten, an Thalern, Schreckenbergern, Doppelschillingen, Groschen, Dreyern, Pfennigen und andern, so dem Schrot und Korn ietziger Unser gefertigten Müntz nicht gleichförmig und allenthalben gemeß, sondern geringer befunden wird, in gedachtem unserm Churfürstenthumb und Landen, es geschehe uf was Wege, oder under was Schein es wolle, einzunehmen, und auszugeben, weniger von den Beampteten und anderen, an unser Stewer-Cammer und dergleichen Gefällen, einzuheben, und zu überantworten, gentzlich verbotten, und hierdurch abgeschafft haben, dergestalt und also:

Müntz-Sorten, so der Churfl. S. itzigen nicht gleichförmig, sollen nicht genommen werden, welches auch bey der Steuer-Cammer verbothen.

Daß ein ieglicher, welcher mit solchen geringgüldigen Sorten beladen, sich derselben zwischen dato dieses unsers Mandats, innerhalb zweyen Monaten gäntzlichen entschütte und entledige. Mit ernstem Befehliche, so iemandes nach solcher Zeit, mit derselben Müntz sich würde befinden lassen, selbige denjenigen, so sie einnehmen, und ausgeben und damit betreten lassen, alles unrechtmäßigen Vorwendens ungeachtet, abgenommen, confisciret, in unser Müntzen verschaffet, doselbst eingeschmeltzt, und die Verbrechere dieses unsers Befehlichs mit ernster unnachleßiger Straffe am Leibe und Gute, beleget werden sollen,

Welcher mit geringgültigen Sorten beladen, soll sich deren innerhalb 2. Monaten entschütten bey Str.

Solte sich aber iemand in gesatzter Zeit solcher geringhaltigen Müntz über seinen Fleiß nicht entledigen können, derselbige soll dieselbe in unser Müntzen bringen,

Do ihme dann dasjenige, was sie an halt würdig, dafür gegeben werden soll, ein ieglicher aber wird künfftig in Einnahme und Ausgabe sich selbst für dergleichen geringen Müntz-Sorten zu hüten wissen.

Wenn dergleichen Geld in die Müntze zu liefern.

Damit nun über dieser unserer Verordnung desto fester gehalten, auf die Verbrechere und Ubertretter fleißige Aufsicht gestellet werde: So verordenen Wir denenjenigen, welche die verdächtige obiger schwerer Müntz, Bruch-Goldes und Silber Erkauffunge und Wegführung, als auch der erzehleten geringen Müntz-Einschiebung halber, bestetigen und anmelden, zur Ergötzlichkeit einen achten Theil, und den Gerichts-Herren ieder Orthe, do solche Verbrecher und Ubertretter angehalten werden, auch ein achten Theil, von dem confiscirten Gelde oder Gute und soll der Anzeiger in geheim gehalten werden, auch solche seine Anzeige an seinem guten Namen ihme unnachtheilig sein, Würde aber einer dergleichen verschweigen, der soll gleichmäßige Straffe mit dem Verbrecher gewarten.

anbefohlne Auffsicht uf die Ubertreter.

Der Angeber soll den 8. Theil haben, u. sein Nahme geheim gehalten werden. Der es verschweiget, leidet gleiche Straffe.

Und auf daß über den Tax, so wir hiebevorn angeschaffet, sich hinfüro mit Bestande niemande zu beklagen, können wir geschehen lassen, daß von dato anzurechnen der

Tax derer groben Müntzen.

Ducat 7. Gulden, Dickthaler 5. Gülden 6. Groschen
Goldgülden $5\frac{1}{2}$. Gulden, Reichsthaler 5. Gulden.
Reichsgülden Thaler $4\frac{1}{2}$. Gülden, und
Einen Silbern Groschen für 12. Pfennige gerechnet,

gemein Gelt, und höher nicht, bey Vermeidung obenbe-

nanter

nanter Straffe so wohl uf unseren Müntzen als sonsten ingemein eingenommen, ausgegeben und bezahlet. Hinförder aber und von dato an, iederer unserer doppelten Engelthaler, so hiebevorn um Zweene Gülden von uns gesetzet gewesen, andere Leute aber solche selbst erhöhet, drey Gülden, der einfache Engelthaler anderthalben Gülden, ingleichen die doppelten Schreckenberger, so vor dessen auf acht gantze Groschen gesetzet, zehen gantze Groschen, oder einen halben Gülden geringer Müntz, gelten, eingenommen, ausgegeben werden, und menniglich sich darmit contentiren lassen solle.

Wiederholtes Verboth, nichts von Silber-Müntz, oder Kupffer aufm Lande zu führen.

Es soll sich auch forthin, und von dato an, niemand unterstehen, wer der auch sey, oder auf wessen Anordnung sie sich gleich beruffen mögen, etwas an gantze oder halben Reichs- oder auch Orthsthalern, wie auch das geringste nicht an Bruchgold, Silber, Granalien, schweren Gelde, und alten Kupffern, seinen schendlichen Gewinn darmit zu treiben, oder uff andere Hecke Müntzen zu führen, zu erkeuffen, aufzuwechseln und an sich zu bringen, alles bey unnachläßiger scharffen Leibes-Straff und Confiscation. Jedoch sollen hierunter die Kupfferschmiede, welche das Kupffer zu Forttreibung ihres Handwercks erkäuffen, nicht gemeinet, sondern ihnen ihr Kupffer ein Kauff, zu solcher ihrer Notturfft, wie bißhero, frey gelassen seyn. Wie dann sonderlichen unsere Beampteten und die Räthe in Städten, so an denen Gräntzen liegen, darauf eine fleißige Aufsicht haben werden, und do sie einigen Verdacht vermercken, ihnen Krafft dieses Mandats freystehen, und nachgelassen seyn soll, nicht allein die Bothen und Fußgänger, sondern auch diejenigen, so zu Kutzschen, Wagen oder Roß seind, und Verdacht wieder sie lauffen thut, dahin anzuhalten, daß sie ihre Laden, Wasse und andere dergleichen Behaltnisse eröffenen zu besichtigen, was darinnen aus unsern Landen geführet werde, und im Fall sich iemand solches gutwillig zu thun verweigern würde, sie dasselbe selbst ex officio mit Zuziehung Notarien und Zeugen oder anderer gewisser beglaubter Leute iedes Orthes, zu verrichten, hiermit Macht und Gewalt haben, und davon Uns, wie alles befunden, alsofort, bey Tag und Nacht, zu ferner unserer Verordnung Bericht überschicken sollen. Würden aber die Goldschmiede oder Gold-Arbeiter, zu Beförderung ihres Handwercks und ihrer Kunst, dergleichen zu kauffen bedörffende sein, und ihnen zubracht werden, soll dasselbige iederzeit mit Vorbewust iedes Orthes Obrigkeit, bey welcher sie sich derhalben angeben, auch wie viel es an Silber oder Gold sey, so ihnen zu kauffen angebotten worden, anmelden, soll ihnen dasselbige, nachdem sie ihre Handtierung starck treiben, nicht gewehret, sondern nachgelassen seyn, iedoch anderer gestalt nicht, als in dem Werth, wie wir solches in unsern Müntzen angeordnet, und angesetzet haben. An diesem allen beschicht unser Wille und zuverläßige Meinunge. Zu Uhrkund haben Wir unser Churfürstliches Secret hierunter wissentlich drucken, und es zu eines iedern habenden Nachrichtunge publiciren lassen, Geben zu Dreßden am 30. Augusti, Anno 1621.

Kupffer-Schmiede sind hier nicht gemeinet.

Obrigkeit an Grentzẽ soll fleißige Aufsicht haben,

derer Verdächtigen ihre Laden, Kasse u. Behältnisse eröffnen, besichtigen, die sich dessen weigern, solches officio mit Notarien u. Zeugen geschehen.

Was Goldschmiede brauchen, soll mit Vorbewust der Obrigk. ihnen nachgelassen seyn zu kauffen, iedoch nach dem Müntz Werth.

(L.S.)

Anderweites Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, worinnen vorherstehendes Mandat bestätiget, und der Termin zu Wegschaffung der eingeschobenen Müntze prolongiret wird, den 1. Januar. Anno 1622.

An. 1622.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Döringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Margk und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, rc. Zweiffeln nicht, Es werden sich unsere Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ambtleute, Verwaltere, Schössere, Gleitsleute, andere Befehlichshabere, auch Bürgermeistere, Richter u. Räthe der Städte und sonsten in gemein alle unsere Dienere, Erb-Schutz-Verwandte und Undersassen, erinnern, was wir vor ein Mandat sub dato Dreßden den 30. Augusti deß abgelauffenen Jahres, haben ausgehen und zu menniglichen Wissenschafft publiciren lassen, darinnen wie es mit der hochverderblichen Einführung böser loser und nicht haltiger Müntz, so wohl Steigerung der guten groben und kleinen Sorten, solle gehalten werden, Versehung gethan, und zu dem Ende den Ducaten, Goldgülden, Dückthaler, Reichsthaler, Reichsgüldenthl., doppelten und einfachen Engelthaler, und doppelte Schreckenberger, in einen gewissen Tax setzen lassen; wir verbleiben auch nochmahls bey solchem unsern Mandat, und wollen, daß darüber vestiglich, fleißiger und emsiger, als bißhero geschehen, bey denen dorinnen beniembten Pœnen und Straffen, ohne einigem Respect der Personen gehalten werde.

Erinnerung vorigen Mandats,

wider Einführung böser Müntze, u. Steigerung derer guten Sorten, auch gesetzten Tax.

Worüber steiff zu halten.

Nachdem aber auch in solchem Mandat Wir geordnet, daß alle diejenigen kleine und grobe Müntz-Sorten an Thalern, Schreckenbergern, Doppel-Schillingen, Groschen, Drevern, Pfennigen, und andern, so dem Schrot und Korn itziger unserer gefertigten Müntz nicht gleichförmig, und allenthalben gemeß, sondern geringer befunden wird, in gedachten unsern Churfürstenthumb und Landen, es geschehe, auf was Wege, oder unter was Schein es wolle, nicht eingenommen und ausgegeben, weniger von den Beampten und andern an unser Steuer-Cammer- und dergleichen Gefällen eingehoben und überantwortet, sondern gentzlich verboten und abgeschafft werden solten, und solches alles zwischen dato angedeuteten Mandats innerhalb zweyer Monaten, so soll demselben auch in diesem nachgelebet werden, wollen aber noch zum Uberfluß, damit sich niemand Ubereilens zu beschweren, und sich solcher beniemten Sorten halben desto besser entledigen möge, von dato dieses Mandats zwey Monat-Frist noch zugelassen: nach Verfliessung aber derselben, daß unserm Mandat, ohne Ansehen der Personen, gehorsame Volge geschehe, hiermit anbefohlen, Und weil seithero unsers publicirten Mandats viel geringe nichthältige und leichte Sorten, under Braunschweigischen, Anhältischen, Qvedlinburgischen, Schwartzburgischen, Mansfeldischen, Barbyschen, Stolbergischen und Reussischen Gepräge, in unsern Landen Hauffenweise eingeschoben worden, solche Sorten alle mit einander hiermit und Krafft dieses Mandats gentzlichen alsbald solche weder einzunehmen noch auszugeben bey Confiscirung der Müntz und andern härttern und unnachläßlichen Straffen ernstlich verbothen, dargegen alles Silber und Kupffer, so man zu verkauffen in willens, umb gebührliche und bahre Bezahlung unserm Factorn Christian Euvelitzen zu überlassen geboten haben, hiermit allen unsern Unterthanen befehlende, ernstlich über diesem unsern Mandat zu halten, so lieb ihnen sey, unser Ungnad und hohen Straff zu entfliehen, hieran volnbringet man unsern ernsten Willen. Datum Dreßden den ersten Januarii, Anno 1622.

Geringe Sorten weder zu nehmen noch auszugeben.

noch 2. Monate zum Ausgeben zugelassen.

Die seithero noch eingeschobenen untüchtigen Müntzen gäntzl. verbothen,

bey Strafe.

Dagegen soll alles Silber und Kupffer um gebührl. Zahlung an den Churfl. Factor überlassen werden.

(L.S.)

Ferneres Müntz-Edict
Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 26. Mart. 1622.

An. 1622.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Margk und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen und Gemeinden, und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten hiermit zu wissen, daß sie sich samt und sonders guter Massen zu erinnern, welchergestalt Wir, wegen der, in Unsern Churfürstenthumen und Landen eine Zeithero eingerissenen grossen Verwirrung im Müntz-Wesen, Steigerung und Ausführung der groben und guten, wie auch Einschiebung vieler geringer nichts-würdigen Sorten, unterschiedliche Mandata und Verbot, sub datis den 30. Augusti und 19. Decembris beydes jüngst-verwichenes 1621. Jahrs, und zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen, Seynd auch der gäntzlichen Hoffnung gewesen, und noch, Unsere getreuen Unterthanen werden daraus Unsere vor das gemeine Wesen tragende Landes-Väterl. Vorsorge, und daß Wir den grossen Zerrüttungen, so mit Aufwerlung der guten, hingegen Einführung allerhand böser, leichter auswertiger Müntze, dadurch das Land gleichsam überschwemmet und erfüllet worden, entstanden, abzuhelffen, und fernerer Unordnung fürzubauen, und entgegen zu trachten, gnädigst gemeynt, unterthänigst verspüren, und mit schuldigstem Danck erkennen, sich auch solchen Mandaten in einem und dem andern gehorsamst bequemen, und ein ieder an seinem Ort, fernerm Unheil fürzukommen, ihme angelegen seyn lassen, wie Wir denn angeregte Edicta, so viel die Valvation einer und der andern groben Sort betrifft, daß

Verwirrung im Müntz-Wesen.

Steigerung, auch Ausführung derer guten, und Einschiebung geringhaltiger Sorten

laut zweyer Mandaten.

Ingl. des Taxes derer groben Sorten,

Nemlich:

Der Ungerische Ducat, sieben Gulden.
Reinische Gold-Gülden, sechsthalben Gülden.
Philipps-Thaler, fünff Gülden, sechs Groschen.
Reichs-Thaler, fünff Gülden.
Reichs-Gülden-Thaler, fünffthalben Gülden.
Die Churf. Duppel-Engel-Thaler, drey Gülden.
Die Einfache, anderthalben Gülden.
Die halben Gülden-Stück, ein halben Gülden.
Die Achtgroschen-Stück
Die Viergroschen-Stück
Die Eingroschen-Stück } per se.
Die Dreyer
Die Pfennige

gelten sollen, anhero wiederholet, und alle und iede zu nochmahliger gehorsamster Observanz derselben wollen angemahnet, und daß solche nicht höher, dann wie sie gesatzt, ausgegeben noch eingenommen werden, krafft dieses bey hoher Straff, insonderheit Confiscation der Müntz-Sorten, sowohl desjenigen, der sie höher ausgiebet, als dessen, welcher sie höher annimmt, ernstlich geboten haben.

samt der Straffe derer Ubertreter.

Dieweil Uns aber von unterschiedenen Orten Klagen und Supplicationes einkommen, darinnen angeführet, wie obgedachte Unsere Mandata, sonderlich aber das letzte, in welchem etzliche Sorten der Schreckenberger in specie benahmet, und alsbald weder einzunehmen, noch auszugeben Verbot geschehen, von dem gemeinen Manne in Mißverstand gezogen, und dahin gedeutet werden wollen, gleichsam darunter alle und iede Schreckenberger insgemein begriffen, auch gäntzlichen und durchaus in continenti vor ungültig erkannt und verboten seyn solten: So haben Wir dieses und andere Unwesens mehr abzuwenden eine Nothdurfft, und vor das beqvemste Mittel zu seyn befunden, daß allen und ieden fremden Müntz-Sorten, sie haben Namen, wie sie wollen, und welche nicht Unsers Gepräges, ein gewisser durchgehender Valor, bis auf anderweite Unsere Verordnung, geordnet und gesetzt werde.

Mißverstand des vorigen Verbots, wegen geringer Müntzen, wird erläutert,

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß alle und iede neue auswärtige fremde Müntz-Sorten, wie die Namen haben, und unter wessen Gepräge solche gemüntzet oder gefertiget, hinfort höher nicht, als:

und derer selben Tax gesetzet,

Die einfachen Schreckenberger vor und um zweene Groschen.
Düppele fremde Engel- oder Gülden-Thaler, anderthalben Gülden.
Duppele, vier Groschen.
Die einfachen, drey Orts-Gulden.
Und dann die Groschen, fünff Pfenning,

eingenommen und ausgegeben, und von niemanden, wer der auch seyn möge, weiter und höher gesetzt werden; wie Wir dann alle und iede Unsere Unterthanen, wes Würden oder Standes die seyn, nochmahls treulich wollen gewarnet und ermahnet haben, sich nach dieser Unserer Valvation eigentlichen zu richten, keine nicht höher weder ausgeben noch einnehmen, Unsere Müntz-Sorten aber, wie sie oben angefaßt, unweigerlich ohne einige Difficultät annehmen und verhüten, daß er nicht in Unsere ernste Straffe, damit Wir ihn nach Befindung belegen lassen wollen, fallen möge.

über welchen sie nicht auszugeben noch einzunehmen.

Und weil Wir berichtet: daß, nachdem man erfahren, wie durch den jüngst-publicirten Landtags-Abschied die Schreckenberger etwas herunter gesetzt, der Reichsthaler aber uf 5. Gülden verblieben, sich die Leute ingemein nunmehr darauf legen, und alles, auch die Victualien, mit Reichs-Thalern bezahlt haben, und keine andere, auch Unsere Müntz und Gülden-Stück, wie sie angeschlagen, nicht nehmen wollen, welches ein vorsetzlicher muthwilliger Eigennutz, und männiglich zu grosser Beschwer gereichen thut, weil die Reichs-Thaler nicht verhanden, ohne Reichs-Thaler aber niemand ichtwas erlangen kündte: Als gebieten Wir hiermit ernstlich, daß sich hinfüro ein iedweder mit 5. Gülden an Unserer Müntz, oder an Schreckenbergern, wie solche hierinnen gesetzt, im Käuffen und Verkäuffen, sonderlich der Victualien, und was man zu nothdürfftiger Leibs-Unterhaltung bedürfftig, an statt eines Reichs-Thalers bezahlen lassen, und auf Reichs-Thaler in specie auf den Käuffer nicht dringen soll, alles bey Unser harten, schweren und unnachläßigen Straffe.

Mißbrauch des Land-Abschieds gehoben und erkläret.

Hierüber ist auch Unser ernster Will und Meynung: Daß, von dato an, hinfüro niemand, wes Würden, Standes oder Wesens die seynd, Einheimisch oder Ausländisch, Mannes- oder Weibes-Personen, (ausser derjenigen, welchen von dato dieses Mandats, weil die vorher ausgegangenen Patent hiermit gäntzlich cassirt und abgeschafft, dißfalls schrifftliche Licentz und Gewalt gegeben) einigerley Silber, es sey vergült oder weiß, an Platten, zain, gantz, bruch, gekörnten, Pagament, oder auch schwere und alte Müntz an Ducaten, Gold-Gülden, Dick-Thalern, Reichs-gantz-halben- oder Orts-Thalern, und allerley alte schwere Sorten, wie die auch seynd, oder genennet werden mügen, noch auch einigen Töst oder Kupffer, unter was Schein es immer seyn mag, kauffen, einwechseln und ausser Landes verführen, noch andere in ihrem Nahmen zu thun, erhandeln, inmassen dann sonderlich auf die an den Confinien in Unsern Churfürstenthum und Landen, auf dem Lande und in den Städten,

Niemand soll Silber, oder alt gut Geld, noch Kupffer erhandeln,

worauf sonderliche Acht zu haben.

Städten, angesessene und unangesessene Einwohnere, (welche sich vorigen Patenten zuwider, dergleichen Silber, Pagament und Kupffer-Verschleiffung heimlich gantz vermessentlich unterstanden) alle mügliche Obacht gehalten werden, und denselben, insonderheit solche der groben Sorten und Kupffers Verpartier- und aus dem Lande Versendung, unter was Schein es auch geschehen möchte, ernstlich, und nicht allein bey Verlust desselben Silber, Goldes und Kupffers, sondern all ihrer Haab und Güter, und denjenigen, so es im Vermögen nicht haben, bey Leib- und Lebens-Straffe verboten und eingestellet werden solle. Wir thun Uns auch wegen deroselben wider vorige gemessene klare Verbot in Auswechsel- und Hinaussendung allerhand Pagaments, Silbers und Kupffers geübten fürsetzlichen Frevels, die angesatzte Straffe wider dieselben expresse vorbehalten, Mit ferner angehengter Commination, do auch solche Freveler zu Continuirung dergleichen hochstraffmäßigen Partiten noch so geheime Mittel und Abwege suchen, und dieselben nicht so gleich alsbalden ans Tage-Licht kommen, sondern hernach über kurtz oder lang offenbar werden, daß Wir gegen ihnen die obangesatzte Straffe gleichfals vorbehalten haben wollen, Es soll auch nicht weniger derjenige, so mit dergleichen freventlichen Verbrechern, Inwohnern und Ausländern, heimlichen Verstand oder Correspondenz haben, bewirthen und aufnehmen, mit ihnen, ausser Weissung angeregter künfftigen gefertigten Patenten grobe Sorten auswechseln und Kupffer aufkauffen, oder sonsten zu solcher Aus- und Einschleiffung mit Rath und That einige Hülff, Vorschub und Unterschleiff geben wird, ohne einige Dispensation mit ebenmäßiger unnachläßiger Straffe beleget werden.

Deren Freveler Straffe.

ingl. derjenigen, welche mit ihnen Correspondenz halten, oder sie bewirthen.

Und do iemand einen oder den andern, so unserm ernstlichen Mandat zu wider handeln, und ungescheuet desselben einig alt Silber, Gold, Pagament und Kupffer aufkauffen, oder die guten schweren Geld-Sorten einwechseln, erfahren und erkundigen würde, soll er ihn bey iedes Orts Obrigkeit angeben, alsdann solches alsbald eingezogen und confiscirt, der betretene Freveler mit doppelter Straffe am Gute, und welcher es nicht im Vermögen, am Leibe gestrafft, dem Angeber aber, cum promissione silentii, der achte Theil des verfallenen Guts und aufgelegten Straff-Geldes zugestellet werden, Im widrigen, und do hierinen vorsetzlichen von iemand conniviret, und durch die Finger gesehen würde, er ebenmäßige Straffe mit dem Verbrecher unfehlbarlich zu gewarten haben. Derowegen sich dann die Landt-Kutschen, Fuhr- und Schiff-Leute, allerley Boten und reisende Personen zu Roß und Fuß, weme, wohin, oder was sie führen, oder tragen, alles Fleisses vorzusehen haben, damit sie sich solcher Verwirckung nicht theilhafftig machen, und da sie es verschweigen, oder selbst Hülffe hierzu leisten würden, zu schwerer unnachläßlicher Leibes-Straffe, andern zur Abscheu, nicht Ursach geben. Wie dann auch zu Verhütung mehrers Unterschleiffs iedermänniglich, so über die Grentzen zu verreisen gemeynet, sich der offenbaren grossen Land-Strassen zu gebrauchen schuldig seyn solle.

Welcher einen Ubertreter erkundiget, soll ihn bey der Obrigkeit angeben ꝛc.

uñ den 8ten Theil des verfallenen Guts und Strafgeldes empfahen.

Conniventen sind in gleicher Straffe.

Warnung an die Kutscher ꝛc. nichts zu verschweigen.

die offenen Landstraß zu reisen.

Damit aber auch diejenigen, so einen Vorrath an Bruch- oder andern Silber, wie auch Pagament und Kupffer beyhanden, und dasselbige wegzulassen Willens, nicht Ursach und Anlaß haben mögen, solches an fremde und ausländische Orte zu verführen, So haben Wir in Unsern Müntzen, sonderlich aber bey Unserm Factor zu Leipzig Christian Cuveliren, die Verordnung gethan, daß ihnen solches nach dem Werth, der fein und gebürlich, vermöge Unsers Tax, bezahlet werde. Wie dann auch iedes Orts Obrigkeit deswegen gebührliche Uffsicht haben, und dergleichen Ubertrettere ohne Respect der Personen anzuzeigen schuldig seyn soll, bey gleichmäßiger Straffe.

Vorrath von Silber uñ Kupffer soll dem Müntz-Factor nachm Tax verkaufft werden.

Obrigkeiten sollen darinnen Aufsicht haben.

Und nachdem an Uns, von vielen Orten Unserer Chur-Fürstenthume und Lande, gantz wehemüthig und beschwerlich gelanget und gebracht worden, daß die durch GOttes Verhängniß, und aus seinem über Unsere gehäuffte Sünden geschöpfften gerechten Zorn, eingerissene und täglich zunehmende Theurung und dahero rührende Unord- und Zerrittung, nicht wenig vermehret und geschärffet wirdet, daß männiglich, ohne Unterscheid des Standes, Insonderheit Kramer-Handels- und Handwergs-Leute, und in Summa, wer nur etwas, so zu Ufenthalt menschliches Lebens nöthig, zu verkauffen und zu gelosen hat, dasselbe seines Gefallens und eigner Beliebung nach schätzet, steigert, und so hoch er nur kan, auszubringen, mit Hindansetzung aller Christlichen Liebe und Verachtung GOttes des Allmächtigen allen solchen Wucherern angedroheten Zorns und schwerer Straffe, sich unterstehet, ihme auch an einem billigmäßigen Gewinst nicht begnügen läßet, dahero dann erfolget, daß alle und iede zum menschlichen Leben bedürffende Sachen, drey- vier- auch wohl sechs-fach höher, als hiebevorn gezahlt und erkaufft werden müssen.

Wegen der Theurung und Steigerung alles dessen, was zum Aufenthalt des menschl. Lebens dienet

Als können Wir solchem unchristlichen, eigennützigen, dem gemeinen Wesen hochschädlichen, unverantwortlichen, straffbaren Beginnen und Fürnehmen, darob Wir ein besonder ungnädigst Mißfallen tragen, also länger nicht nachsehen lassen, Sondern wollen alle und iede Unserer Hochgeehrten Vorfahren, wie auch Unsere selbst, des schädlichen wucherlichen Vor- und Aufkauffs halben, der Victualien, unlängsten gefertigte Ausschreiben, wörtlichen erholet, und männiglichen, denenselben unvorbrüchlichen nachzusetzen, sich bey ietzigen ohne das geschwinden theuren Läufften und Zeiten der Christlichen Liebe zu erinnern und zu fernerer Steigerung nicht Ursach und Anlaß zu geben, Darneben aber und insonderheit Bürgermeistere, Richtere und Räthe der Städte, und sonsten insgemein itzliches Orts Obrigkeit Landes-Väterlich ermahnet haben, daß sie allerseits bey denen Pflichten, damit sie Uns und den ihrigen verbunden und zugethan, weiterer Theurung fürzukommen, ihnen mügliches Fleisses angelegen seyn lassen, allen und ieden Krahmern, Handels- und Handwercks-Leuten, Wein- und Bier-Schencken, Beckern, Fleischern, Schustern, Arbeitern, Taglöhnern, Fuhr-Leuten, Boten und andern, so bey ihnen ihre Bürgerliche Nahrung, Gewerb und Handthierung treiben und führen, oder sonsten ihren Unterhalt suchen, sie heissen, wie sie wollen, einen gewissen, nach ietziger Läuffte und erkundigten Einkauffs Gelegenheit, billigen Tax, darbey Käuffer und Verkäuffer hin- und wegkommen mögen, setzen und ordnen, selbigen zu männiglichs Wissenschafft, auf vorgehende Confirmation, gebührend publiciren, Auch den Fleischern, Beckern, Höcken und andern, so mit Gewicht und Maaß ihre Handthierung verführen, eine richtige Waage, Gewicht und Maaß fürstellen, und an einem gewissen Ort ufsetzen, damit aller Betrug und Verfortheilung, so viel müglich, vermieden, und das Armuth wider Billigkeit nicht gedruckt werde, und also ein iedweder an seinem Ort, was zu Abwendung ferner Ungelegenheit und besorglichen Unheils nothwendig und ersprießlich seyn mag, in acht und an die Hand zu nehmen nicht unterlassen,

wird das Ausschreiben wider den Aufkauff derer Victualien uñ Wucher wiederholt

männigl. der Christl. Liebe erinnert,

die Obrigkeit der Theurung vorzukommen ermahnet,

und denen Cramern u. allen Handwerckern, einen billigen Tax zu setzen,

richtige Waag und Maaß aufzusetzen, damit aller Betrug vermieden, uñ das Armuth nicht gedruckt werde.

Gebieten und befehlen hierauf allen und ieden obbenannten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von Adel, Ober- Haupt- und Amt-Leuten, auch sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, daß sie nicht allein vor ihre Person diesen Unsern, ihnen selbst und dem gemeinen Wesen zum besten und verhoffentlicher Besserung und Gedeyen, gemeynten Mandaten und Ausschreiben, in einem und dem andern schuldiger Gebühr nachkommen, Sondern auch ihre allerseits Unterthanen, Mitbürgere und Verwandten dohin anhalten,

Anmahn. diesem allen nachzukommen,

daß

daß von ihnen Unserer disfalls beschehenen Anordnung in allen ihren Inhaltungen und Meynungen unverbrüchlichen nachgegangen, darwider in keinerley Wege und Weise gehandelt und gethan, auch die Verbrechere ohne einig Ansehen der Person mit gebührendem Ernst bestrafft werden, und also Unsere Landes-Väterliche Vorsorge und wohlgemeynte Anschaffung nicht umsonst und vergebens seyn möge. Wie Wir dann beydes wider die Vorbrechere dieses Unsers Edicts selbsten, so wohl die Obrigkeit, so hierunter nachläßig oder säumig sich erzeiget, gebührendes ernstes Einsehen fürzuwenden wissen, und im Werck verspüren lassen wollen, daß Wir über Unsern Mandaten steiff und unverbrüchlich zu halten, und niemanden etwas Widriges dargegen fürzunehmen im wenigsten zu verstatten gemeynet, wornach sich ein ieder zu achten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Doch behalten Wir Uns bevor, dieses Unser Mandat nach Gelegenheit der Zeit zu vermehren, zu vermindern, oder gäntzlichen aufzuheben, Wollen auch Unsere, wegen des Getreydich-Kauffs und Plackereyen, sub datis den 15. Septembr. und 15. Decembr. Anno 1621. ausgegangene Mandata hiermit mit allem deroselben Inhalt wiederholet und denselben vestiglich nachzuleben ernstlich geboten haben, Das meynen Wir ernstlich, Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 26. Monats-Tag Martii, Anno 1622.

die Verbrecher zu bestraffen, / sich nicht nachläßig, oder säumig zu erzeigen. / Wiederholung des Mandats wegen Geträide-kauffs und Plackerey.

(L.S.)

Erklärung

Einiger zweifelhafften Puncte im vorherstehenden Müntz-Edict von Churf. Johann Georgen dem I. zu Sachsen, den 30. Mart. Anno 1622.

An. 1622. Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst. Würdige, Unsere Hochgelarte Räthe, liebe Andächtige und Getreuen, Nachdem bey ietzo zu Torgau gehaltenen Land-Tage eine gewisse Ordnung wegen der Müntze, wie die Sorten, und in welchen Werth iegliche eingenommen und ausgegeben werden, gemacht, und Wir dieselbe in ein sonderliches Mandat verfassen lassen, Als überschicken Wir euch beygefügte etliche Abdrücke, und begehren hiermit ernstlich, Ihr wollet solches euren Unterthanen und Verwandten, nicht alleine ungesäumt, gebürlichen publiciren, und zu männigliches Wissenschafft an gewöhnliche Stelle anschlagen lassen, sondern auch, so viel euch anbetrifft, über denselbigen mit schuldigem Fleiß, steiff und veste, auch dergestalt halten, daß Wir daraus euren Ernst und Gehorsam, in Handhabung und Bestärckung Unserer, dem gemeinen Wesen zum Besten, gemachten Anordnung im Werck zu verspüren haben, und die berühmten Straffen zu exequiren, nicht veranlasset werden mögen, und ob wohl berürt Unser Müntz-Mandat, wegen der unterschiedenen Sorten, und derselben Valor klare Maasse giebt, so verspüren Wir doch, daß über den halben Gülden-Stück, wie auch doppelten und einfachen Schreckenbergern, ingleichen den Groschen, so beydes auf den Dreßdenischen, so wohl den Land-Müntzen, allerhand Difficultäten und Mißverstandt, unter dem gemeinen Mann, sich nochmahls ereugnen wollten, Derwegen Wir eine Nothdurfft zu seyn befinden, angeregtes Mandat, in diesen Punct zum Überfluß und Vorkommung alles fernern Zweifels und Confusion, dergestalt zu erklären, daß nemlichen Unserer doppelten Schreckenbergern, so das Zeichen des Schwans haben, es stehe 30. oder 24. darinnen, um einen halben Gülden, die andern Unsern doppelten Schreckenbergern aber, darauf kein Schwan, es stehe 24. oder 30. drinnen oder gar keine Ziffern, und also hiebevorn in den Land-Müntzen gemacht, nur um acht Groschen ausgegeben und eingenommen werden sollen, Mit den neuen Stücken Unsers Gepräges, darinn 8. oder 10. stehet, bleibet es beym Mandat, daß sie so viel gelten, sie sind auf der Dreßdenischen oder Lands-Müntzen gemacht, Die einfachen Schreckenberger unsers Gepräges, sie sind zu Dreßden, oder auf den Lands-Müntzen bereitet, sollen, vermöge des Mandats, ieders zu vier Groschen, und die Groschen mit Unsern Gepräge, sie seynd gleichergestalt zu Dreßden, oder auf den Lands-Müntzen verfertiget, das Stück 12. Pfenning gelten, in übrigen ist das Mandat klar genug, und aus den Worten alle auswendige und fremden Müntz-Sorten wohl zu verstehen, daß auch die Altenburgischen und andere darunter begriffen, darbey es denn sein Bleiben hat, Begehren dann hiermit fernerweit, ihr wollet dies Unser Enderung gleichergestalt publiciren, auch einen oder den andern derselben nach bescheiden, An denen allen geschicht Unser ernster Will und zuverläßige Meynung, Datum Dreßden, den 30. Mart. Anno 1622.

Erläuterung zweifelhaffter Puncte in Müntz-Sachen.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, worinnen die vorigen Müntz-Verordnungen erneuert und wiederholet, das schädliche Vor- und Auffkauffen der Victualien auf dem Lande, ingleichen die von dem Bauersmanne muthwillig verursachte Steigerung derselben verboten werden, den 31. August. Anno 1622.

An. 1622. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Margaraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, Zoll-Einnehmern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern und Schultheissen auf den Dörffern, und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen, hiermit zu wissen: Daß, nachdeme von Uns, zu Ende des jüngst-gehaltenen Torgauischen Land-Tags, sub dato den 26. Mart. ein sonderbar gnädigst Mandat, was beydes Unsere, sowohl auswärtige, grobe und kleine Müntz-Sorten gelten sollen, ausgefertiget, hierüber Unsern Beamten, demselben gemäß, die Müntze, bey Abstattung der Land- und Tranck-Steuer, sowohl insgemein aller und iederer Gefälle, anzunehmen, und in Unsere Cammer zu liefern, anbefohlen, Auch solch Edict in einem am 6. hujus datirten und den fürnehmsten Städten Unserer Lande gebührlich insinuirten Rescripto wiederholet worden, Wir zwar in Hoffnung gestanden, schuldigen unterthänigsten Gehorsam zu befinden, und dardurch gute richtige Ordnung im Handel und Wandel zu erhalten, vielfältig aber und fast täglich, Inhalts unterschiedener deswegen eingebrachter gantz beschwerlicher Klagen, in Erfahrung kommen, daß berührt Unser Mandat von männiglichen aus den Augen gesetzt, und die Müntze in dem beniemten Valor keinesweges angenommen

Erinnerung des am 26. Mart h. an. ergangenē Mandats, / welchs aus den Augen gesetzet, ũ.

Bishero alles auf Rthlr gehandelt worden.

nommen werden will, Dahero dann nicht allein der ausländische Kauff- und Handelsmann seine angebrachte Waaren ohne Unterschied, um keine andere Müntz-Sort, als Reichs-Thaler in specie zu verlassen, sondern auch demselben der Inländische stracks zu folgen, so wohl ein iedweder Handwercksmann sich eigennütziger selbthätiger Weise, nichts um gänge und gebe Geld, sondern gleichergestalt um Reichs-Thaler zu verhandeln oder zu fertigen, ja derjenige, so mit Victualien handthieret, auf Reichs-Thaler zu dringen sich unterstehen solle, welches, wofern also nachgesehen würde, auch dem Taglöhner, ihme sein Tage- und Wochen-Lohn mit Reichs-Thalern zu vergnügen, Anlaß und Ursach geben dürffte.

Daraus entstehende Inconvenientien.

Nun dann solche sonderlich hierunter von dem Armuth angebrachte wehemüthige Klagen, auch andere mit angeführte gantz wichtige Beschwerungen, in acht zu nehmen, hochnöthig, bevorab weil nichts wohlfeilers um Reichs-Thaler zu erlangen, und daß noch mehr ein ieder nach seinem eigenen Gutdüncken alles fast täglich am Kauff erhöhet, ja dergestalt die Reichs-Thaler, weil dero wenig, auch wohl keine zu erlangen, von Tage zu Tage gesteigert werden, und es leicht dahin gerathen dürffte, daß um Unsere Müntze nicht das geringst mehr zu bekommen seyn würde, und wer nicht mit Reichs-Thalern zahlen könte, die äusserste Noth leiden müste.

Wir aber diesen und andern dergleichen aus solchem Unwesen nothwendig herfliessenden Ungelegenheiten müglichen Fleisses entgegen zu trachten, aus Landesfürstl. hoher Obrigkeit uns schuldig erachten; Als wollen Wir nochmahls alle und iede obangezogene Unsere Mandata, Edicta und Befehliche, zum Uberfluß wörtlichen anhero wiederholet, und männiglichen, besonders aber die vom Adel, Handels- und Handwercks-Leute, wie auch den Bauersmann, so lieb ihnen ist GOttes Zorn und Unsere Ungnad, auch Leibes-Straffe zu entfliehen, mit allem Ernst der Christlichen Liebe erinnert und darneben angemahnet haben, sich aus schuldigen hohen Pflichten, damit Uns und dem Vaterlande sie verbunden, selbst zu bescheiden, und ihren durch GOttes reichen milden Segen bescherten stattlichen Vorrath des Getreydichs und anderer Victualien, sowohl als die zu menschliches Lebens Unterhaltung unumgänglich bedürffende Sachen und Waaren, nicht eben einig und allein um Reichs-Thaler dem nothleidenden Nächsten und Neben-Christen zu verkauffen, sondern im täglichen Handel und Wandel gänge und gebe Müntze, nach Inhalt des von Uns gesatzten und offt wiederholeten Valors anzunehmen, ihr Getreyde in die nächst-angelegene Städte uf offenen Marckt und zu feilem Kauf zu bringen, in billigem Preiß und Tax, den bedürffenden hinzulassen, und also durch ihr widriges, hochschädliches und Landes-verderbliches Fürnehmen die ohne deß überschwengliche grosse Theuerung weiter nicht zu vermehren, das Armuth länger nicht zu drucken, und zu denen darauf und der Armen Seufftzen unzweifflich erfolgenden Land-Straffen nicht grössere Ursach zu geben.

Wiederholung voriger Müntz-Edicten.

Getreyde und Victualien um Scheide-Müntze zu verkauffen.

Verfahren gegen die Widerspenstigen.

Wie Wir Uns dann gegen diejenigen, so voriger und dieser Unserer Verordnung nach, die kleinen Müntz-Sorten, auch an statt eines Reichs-Thalers fünff Gülden zu nehmen, sich weigern, und also nur uf die Species der Reichs-Thaler dringen, (worunter einem und dem andern Gerichts-Herrn, durch darzu besonderbare bestallte vertraute Personen, fleißge Uffsicht zu machen, die Ubertretere zu hafften zu bringen, und Uns davon Bericht zu thun, Wir hiermit fernerweit ernstlich, und bey Vermeidung unnachläßlichen Einsehens befehlen und uflegen,) mit ernster Bestraffung dermassen wollen zu erzeigen wissen, daß männiglich an ihnen ein Beyspiel nehmen, und Unsern Mandaten und Geboten also ungehorsamlich zu widerstreben sich nicht solle gelüsten lassen.

Nachdeme auch hiernebenst hin und wieder, sonderlich aber von den Räthen und Bürgerschafften in Städten höchlichen geklaget wirdet, daß Taglöhner, Handarbeiter und Bauern, ja wohl Handwercks-Leute selbsten sich bößlich unterfangen, von ihrem Beruff abzustehen, und sich uf den, durch Unser am 15. Septembris nechst-verwichenes Jahrs deswegen sonderlich publicirtes Mandat, auch dorauf ferner den 25. May jüngsthin in Unsere Aemter ergangene gnädigste Befehliche verbotenen hochschädlichen Vorkauff allerhand Victualien, an Butter, Käse, Hünern, Eyern, Gänsen und dergleichen, auch Leinwath und anderer Sachen mehr, unchristlicher weise zu legen, bevorab in den Dörffern von Haus zu Haus herum zu lauffen, alles an sich zu erhandlen, und förder ausserhalb Landes, uf Schubeböcken zu führen, auch in Böheimb sich zu begeben, und ihren schändlichen Wucher und Eigennutz darmit, so wohl dem gelöseten Gelde zu treiben, wordurch nicht allein den Städten, und dero Einwohnern der Landes-Vorrath an Victualien und andern Leibs-nothdürfftigen Sachen, so der Bauers-Mann sonsten zeithero zu Marckt und feilem Kauff gebracht, wo nicht gäntzlichen, doch meistentheils entzogen, und das übrige, so man nicht gantz und gar ausm Lande verpartieret, täglich aufs höchste gesteigert wird, sondern auch über das kein Taglöhner, Hand-Arbeiter, Drescher, noch andere dergleichen Dienst-Boten mehr zu erlangen seyn wollen, und do solches in Zeiten nicht abgeschafft, alles nothwendig vollends zu Grund und Boden gehen müste.

Schädl. Vor- und Aufkauff der Victualien auf dem Lande.

Uns aber, diesem hochschädlichen Fürnehmen und Landes-vorderblichen Handthierungen ferner nachzusehen, nicht gebühret.

So wollen Wir angeregt den 15. Septembr. abgewichenes und 25. May dieses Jahrs ausgefertigte Mandat und Befehliche hiermit gleichergestalt erneuert, und Unsere Beamte, sonderlich uf den Gräntzen, wie auch die Räthe in Städten und sonsten männiglichen seiner Pflicht und schuldigen Gehorsams in Vollnstreckung Unserer dem gemeinen Wesen zum Besten dißfalls gemachten Anordnungen, noch einsten erinnert und hiermit anbefohlen haben, daß sie in Unsern ihnen vorliehenen und anvortraueten Gerichten, uf dergleichen wucherische Auf- und Vorkäuffere, fleißige und genaue Kundschafft anstellen, wann einer oder mehr derselben, sie seyen, wer sie wollen, betreten wirdet, den oder dieselben, ohne einigen Respect anhalten, zu hafften, und die mit sich führende Sachen abnehmen, und Uns darvon, zu ihrer fernern Bestraffung, ungesäumt Bericht einschicken.

bey Straffe der Apprehension verboten.

Als Wir auch ferner vermercken, und mit höchster Befremdung vernehmen, daß der Bauersmann usm Lande seine durch GOttes milden Segen ihme bescherte Feld-Früchte, aus lautern Muthwillen, und wegen eingebildeter Müntz-Voränderung zurück hält, und den Städten entweder nichts zuführen, oder was er hinein bringet, mit Reichs-Thalern, oder sonsten in einem überschwenglichen Werth, seinem eigenen Gefallen und Belieben nach, bezahlt haben will, dadurch bey dem Armuth anders nicht, als Hungers-Noth, Winseln und Wehe-Klagen, wie auch diß erfolget, daß Krahmer, Handwercks-Leute, und männiglich mit deme, was man zu täglicher Nothdurfft bedürfftig, von Tage zu Tage aufschlägt, seine Waaren durch böse Nachfolge, wie es ihme gefällig, æstimirt, und dadurch Unsere Mandata eludirt, und verächtlich hindansetzet.

Des Bauersmanns muthwillige Steigerung der Victualien.

So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß Unsere Schösser und Beamten iedes Orts, sich nicht allein mit den Räthen in Städten, einer gewissen Tax der Feld-Früchte, sonderlich aber des Getreydigs nach billigen Dingen, und daß beydes der Land- und Bürgersmann darbey bleiben könne, vorgleichen, sondern auch, und zuförderist Unsere Beamte, sich in denen ihnen anbefohlenen Dörffern des vorhandenen Vorraths, und was der Bauersmann, über den Saamen und seine Brödung übrig haben möchte, eigentlich erkundigen, und eine Abtheilung

weswegen sich die Beamten und Räthe einer gewissen Tax. Ordn. zu vergleichen Aufzeichn. des Vorraths auf dem Lande.

theilung machen, was ein jeder Bauersmann vom Lande an Getreydig wöchentlich zu offenem Marckte in die Städte bringen, und um den gemachten Tax verkauffen solle.

Victualien-Inspectores auf den Marckt-Tägen und deren Verrichtung.

Die Räthe aber gewisse hierzu voreydete Inspectores ordnen, welche alle Marckt-Tage, was sonderlich vom Getreyde zu Marckte kömmt, aufzeichnen, den Beamten eine richtige Designation einantworten, dieselben der Ubertreter sich erkundigen, und mit unnachläßiger Geld-Straffe, als zum ersten mal fünff, zum andern mal zehen Thaler, förder mit Gefängniß, wider sie vorfahren, sie dadurch zum Gehorsam bringen, oder da sie auch denselben dadurch nicht erheben könnten, Uns hiervon zu anderer ernsten Vorordnung unterthänigsten Bericht einschicken.

Hierneben aber auch die verordneten Inspectores in Städten ihren Pflichten nach, mit Fleiß darauf Achtung haben sollen, daß solch zu Marckt geschafftes Getreyde und Früchte, keinesweges uf Wiederverhandelung, oder andere Vorparthierung, sondern alleine den Nothdürfftigen, in und ausser der Stadt zu ihrem Unterhalt gelassen, und aller gefährlicher Vorschleiff dobey vormieden werde, Wie dann auch nicht weniger, die Räthe in Städten, über den Taxen der Krähmer, Handels und Handwercks-Leute, wo die allbereit gemacht, mit Ernst halten, die andern aber solche nochmals verfertigen, und zu Unserer Confirmation einschicken sollen, Alles bey Vormeidung Unserer Ungnade und ernsten Straffe, Diß meynen Wir ernstlich. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden, den letzten Augusti, Anno 1622.

(L.S.)

Müntz-Mandat und angefügte Tax-Ordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wornach sich männiglich in Dero Chur-Fürstenthum und Landen, im Handel und Wandel, Kauffen, Verkauffen und allen Contracten achten und richten soll, den 31. Jul. Anno 1623.

An. 1623.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, 2c. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Häupt- und Amt-Leuten, Schössern und Vorwaltern, Gleits-Leuten, Zoll-Einnehmern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern und Schultheissen auf den Dörffern, und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen, Wie auch denen, so in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln, wandeln oder contrahiren, hiermit zu wissen:

Müntz-Confusion hat sich An. 1609. angefangen.

Nachdeme männiglich unverborgen, ja Land- und Reichskündig, was eine Zeithero, und sonderlich Anno 1609. vor eine Confusion im Müntzwesen entstanden, indeme man etzlicher Orte, von dem Alten, im Römischen Reich approbirten, und mit heilsamen Reichs-Abschieden, und Ordnungen gefasten Müntz-Valor und Valvation abgetreten, die Usual-Müntze an Korn und innerlichen bonitet verringert, und dardurch Ursach und Anlaß gegeben, daß der Reichsthaler, wie auch andere grobe güldene und silberne Sorten, und mit denselben alle pretia rerum, von Jahren zu Jahren, ja endlich von Monaten zu Monaten, und fast von Tag zu Tag, so ferne gestiegen, daß es endlich, durch GOttes Verhängniß, auf eine fast unerhörte und unerträgliche Thewrung (anderer Ungelegenheit, so die Obrigkeit und Unterthanen hierbey empfunden, zu geschweigen) ausgeschlagen, auch etzliche Stände im Ober- und Nieder-Sächsischen, so wol andern Kreissen, damit eingenommen worden.

So haben Wir zwar solchem Unheil eine geraume Zeit abgewehret, und über der Müntz-Ordnung mit nicht geringem Schaden und Abgang Unserer, und unser getrewen Unterthanen, so lange gehalten, als immer müglich gewesen.

Mißbrauch der guten Müntze hat eine Interims-Müntze veranlasset,

Da Wir aber letzlich befunden, daß uns das Werck allein, und ohne durchgehende Gleichheit, zu behaupten unmöglich fallen, und sich darbey sonderlich dieser Unrath finden wollen, daß man unserer guten gerechten Müntze gemißbrauchet, und dieselbe bey täglich überhand nehmendem Aufwechsel, nur zu Verfertigung geringer Müntze angewendet worden, seynd wir durch diese, und andere mehr Umstände, gleichsam genöthigt worden, Uns der Zeit auch in etwas zu accommodiren, und eine andere Usual- oder Interims-Müntze, wider unsern Willen, fertigen zu lassen, darbey aber iederzeit die Intention gehabt, durch solch Mittel, andern, so unserer guten Müntze gemißbraucht, die Materiam zu entziehen, und es dahin zu bringen, daß sie diese Unordnung verlassen, und das Müntzen der ungerechten, geringen Sorten, einstellen möchten, inmassen wir dann solch Intent und Ende zu erlangen, und grössere Mißbräuche abzuwehren, uns hierbeneben durch allerhand heilwärtige Verordnungen, Mandata, und Ausschreiben, die Zeithero höchlich bemühet, biß endlich GOtt Gnade verliehen, daß der Stände etzliche, und unter denselben auch, des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreysses, nach empfundenen Schaden, und auf vorgehende gute reiffe Berathschlagung, sich wiederum in die Schrancken des Reichs, und sonderlich Anno 1559. aufgerichteten Müntz-Ordnung begeben, und nunmehr ihre Müntzen, denselben gemeß, verfertigen lassen.

biß einige Reichs-Stände sich nach der 1559. aufgerichtete Müntz-Ordnung bequemet,

Wie wir nun ein solches, und daß wir dergestalt unser längst wohlgemeinte Intention erhalten, gerne vernommen, Also seynd wir auch nunmehro so geneigt und begierig, uns solchen Ordnungen im Müntzwesen, gleichergestalt wiederum zu conformiren, und gemeß zu bezeigen, als schwerlich wir hierbevor davon abgewichen, des ungezweiffelten Vertrauens, es werde solche Müntz-Reduction zu mercklicher Beförderung der Commercien, und nechst göttlicher Hülffe, zu Abwendung der eingerissenen Theurung gereichen, und sich also männiglich publice und privatim wol darbey befinden.

Habens demnach durch diß Unser offen Patent, zu iedermanns Wissenschafft gelangen lassen wollen, hiermit begehrende, und ernstlich befehlende, daß sich nunmehr und hinfüro, von dieser Publication an, männiglich in unsern Landen, so wol Auswärtige, die sich Handels und Wandels bey uns gebräuchen, als Einheimische, nach vorangezogener, von Kayser Ferdinando dem Ersten, und den Ständen des Reichs Anno 1559. zu Augspurg aufgerichteten Müntz-Ordnung, mit allen derselben Clausulen und Innhaltungen richten, auch güldene und silberne Müntz-Sorten in höhern Preiß oder Valor nicht, denn:

nach derselben ist nunmehro jeder Müntz-Sorte Valor gesetzet.

Den Rosenobel pro vier Gülden.

Schiffnobel drey Gülden.

Einen Hungerischen vollwichtigen Ducaten, sechs und dreyßig gute Groschen.

Cruciaten mit dem breiten oder kurtzen Creutz, sechs und dreyßig gute Groschen.

Cruciaten mit dem langen Creutz, fünff und dreyßig gute Groschen.

Frantzösische Crone, drey und dreyßig gute Groschen.

Italiä-

Italiänische, zwey und dreyßig gute Groschen.
Pistolet Crone, zwey und dreyßig gute Groschen.
Engellotten, zweene Gülden zwölff gute Groschen.
Reinische Goldgülden, ein Gülden sechs gute Groschen.
Königs oder Philipsthaler, ein Gülden sechs gute Gr.
Reichsthaler, vier und zwantzig gute Groschen.
Reichs Gülden Thaler, ein und zwantzig gute Groschen.
Ein Kopfstück, so eintzeln ausgeben, fünff Groschen drey Pfennige. Sonsten aber fünffe für einen Philips Thaler.
Ein Englischer oder anderer Schreckenberger, so nach dem Reichsthaler zu vier und zwantzig gute Groschen gerechnet, am Schrot und Korn gleich, drey Groschen, sechs Pfennige.
Alte Böhmische, und andere Silber-Groschen, so nach dem Reichsthaler und dessen Schrot und Korn geschlagen, vier und zwantzig Stück pro einen Reichsthaler, und ein und zwantzig pro einen Reichs Güldenthaler, so wol einen Groschen pro zwölff Pfennige.
Alte Dreyer, Dreyheller, Pfennige, und andere, die sich mit dem Reichsthaler an Schrot und Korn vergleichen, in ihrem alten Werth, geben und nehmen. Hinfüro auch den Gülden nicht mehr nach Böhmischer oder Fränckischer, auf zwantzig Groschen, sondern nach Meißnischer Wehrung auf ein und zwantzig gute Groschen gerechnet, verschrieben, bezahlet, und auch in denen Verschreibungen, darinnen keiner gewissen Wehrung gedacht wird, darauf verholffen, wie auch unter Reichs- und Zahlthalern kein Unterschied gehalten werden soll, doch den alten Verschreibungen, so auf Böhmische Wehrung und zwantzig Groschen pro ein Gülden gerichtet, wie auch alten und newen Obligationibus, darinnen sich einer zu harten Thalern in specie, oder andern Corporibus verschrieben, ohne Abbruch.

Unter Reichs- u. Zahlthalern kein Unterscheid

Weil auch der andern gültigen und ungültigen, groben und kleinen Müntze halben, in berührter Müntz-Ordnung, Anno 1559. ihrem halt nach, an Schrot und Korn, deutliche Versehung geschehen, soll sich gleichfalls, was denselben Punct betrifft, männiglich in Empfang und Ausgaben, darnach achten und richten, Wir wollen auch Verfügung thun, daß förderlichst an kleiner Usual-Müntze dem ietzt gedachten Schrot und Korn gemeß, eine Nothdurfft, so viel müglich, vor uns, und unsere Lande verfertiget werden soll. Die bishero im Reich gemachte Interims-Müntze aber, so nicht unsers Gepräges, und dem alten Schrot und Korn ungemäß, wie die auch Namen haben mag, soll wie bishero, also auch hinfüro, in unsern Landen allerdings ungültig und verboten seyn, und sich niemands unterstehen, ichtwas von alten und newen Gelde, wie auch vom Bruch- und andern Silber, ausserhalb Landes, auf fremde Müntzen zu verführen, zu verwechseln, selbst zu schmeltzen, oder einigerley Kipperey oder Parthiererey, wie die immer Nahmen haben mag, damit zu treiben, den Reichsthaler, und andere grobe und kleine, güldene und silberne Sorten, um einigen Groschen oder Pfennig zu steigern, durch solche Gelegenheit andere verbotene Sorten, in unsere Lande einzuschieben, oder sonsten das geringste fürzunehmen, das zu neuer Confusion im Müntzwesen, und dieser unser Landesväterlichen Vorsorge, und Anordnung zu Abbruch, Verhinderung unsers hierunter gesuchten, und mit dem gemeinen Wesen wolgemeinten Intents, auf einerley Weise und Wege gereichen könte oder möchte, Würde sich auch iemand betreten lassen, der sich diesem unsern ernsten Verbot zu entgegen, eines widrigen gelüsten liesse, (darauf denn die Obrigkeit jedes Ortes, ihren Pflichten nach, ein fleißiges wachendes Auge, ohne allen Respect der Personen, haben wird) soll derselbe andern zur Abscheu, nicht allein mit Verlust seiner Ehren, Ehrenstandes, Amts, Handthierung und Handwercks, sondern auch, da es gantze Handwercke thäten, mit Einziehung ihrer Zünffte, und andern ernsten unnachläßlichen Straffen, an Haab und Gut, ja nach Gelegenheit am Leibe und Leben gestraffet werden.

Es soll auch kleine Müntze, nach solchem Schrot u. Korn gemachet werden.

Strafe derer Ubertreter.

Nachdem auch ferner bey bisheriger Müntz-Confusion, eigennützige vortelhafftige Leute, Anlaß und Gelegenheit genommen, mit Victualien und allerhand Waaren, Hand-Arbeit, und was man sonst zu täglicher Nothdurfft und Unterhalt bedürfftig, aufzuschlagen, dardurch dann, wie obgedacht, alle pretia rerum zum höchsten gestiegen, und eine fast unerhörte Theurung daher entstanden, indem sich männiglich mit Steigerung des Reichsthalers beholffen, und nach desselben Valor seine Waaren und Arbeit selbthätig taxiret, So wollen wir zwar verhoffen, es werde sich nunmehr, nachdem das Müntzwesen wiederum auf den alten Stand gerichtet, ieder seiner Gebühr und Christlichen Liebe erinnern, guter Ordnung zu seinem Geitz und unchristlichen Vortheil gegen seinem Nächsten, und zu desselben Nachtheil und Beschwerde nicht mißbrauchen, wie wir dann keine Ursache absehen können, warum dasjenige, was bishero bey währender Theurung, um einen Reichsthaler, oder sonsten alte Müntze verkaufft worden, nicht auch hinfüro für einen Thaler, oder etzliche Groschen gut Geld, solte gegeben und verkaufft werden, und demnach hiermit ernstlich begehret und befohlen haben, daß über billigen Werth, nach alter Müntze, niemands mit deme, was er zu verkauffen, auffschlagen, und dadurch neue Steigerung verursachen soll.

Alle Steigerung derer Victualien, Waaren, Hand-Arbeit etc. nicht weiter zu mißbrauchen.

Weil es aber leider an deme, das die Christliche Liebe fast bey männiglichen erkalten, und dem Geitz und Eigennutz, kaum mit ernsten Straff-Geboten, etzlicher massen zu steuren seyn will, uns auch mit nicht weniger Befremdung, doch glaubwirdig fürkömt, wie sich ihrer etzliche allbereit verlauten lassen, wann die Müntze gleich wieder abgesetzet, würden sie doch vor einen Thaler, so viel Wahre nicht, als bißhero für einen Reichsthaler geben können, und solches unter dem prætext, weil sie ihre Wahren zum theil, an solchen Orten käuffen müßten, da sie anders nicht, als um Reichsthaler zu erlangen, derer sie sich aber vor kleine Müntze 24. Groschen für ein Stück gerechnet, nicht erholen könten, Als haben wir solchen unchristlichen, eigennützigen, und verderblichen Beginnen, aus Landesväterlicher Vorsorge, auch vorbauen wollen, nach dem Exempel andrer benachbarten Chur- und Fürsten auf eine Tax-Ordnung gedencken lassen, und zu dem Ende, gewissen Personen, in iedem Kreise Befehlich gethan, über allerhand in unsern Landen, gangbahren Wahren, Victualien, Handwercker, und Tagelöhner Arbeit, und was sonsten im täglichen Commercio ist, so viel zu thun müglich gewesen, einem Tax und Anschlag zu verfertigen, den wir uns auch gnädigst belieben, und gefallen, und solchen hiermit zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen, Abermals ernstlich befehlende, ob demselben aller Orte, steiff, fest, und unverbrüchlich, im Käuffen und Verkäuffen, zu halten, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß in Bezahlung niemandes (er hätte sich dann sonderlich durch Schuldbriefe darzu verpflichtet) an Reichsthaler in specie verbunden, sondern die Zahlung seiner Gelegenheit nach so wohl in Müntz, weil dieselbe nunmehr, dem innerlichen halt nach, dem Reichsthaler conformirt, als mit harten Thalern, zu thun befugt seyn soll.

Denen bißfals zu machenden Prætexten durch eine Tax-Ordn. abzuhelffen.

Damit auch an gebührender Execution dieser Ordnung, nichts erwinde, soll iede Obrigkeit, nicht allein fleißige Aufsicht hierauf haben, sondern auch gewisse Censores oder Inspectores ordnen, dieselben mit sonderlichen Pflichten belegen, und ihnen ernstlich untersagen, über vielgedachter Tax-Ordnung, unabbrüchlich zu halten, die Verbrechere mit Fleiß zu observiren, und durch Hülff und Handbietung der Obrigkeit, ohne allen respect und Ansehen der Personen, wes Nahmens, Würdens, oder Standes die auch seyn möchten, wider sie zu verfahren, so lieb ihnen beyderseits ist, unsere Ungnade,

Censores oder Inspectores gesetzet.

de, und willkürliche Straffe, an ihrem eigenem Hab und Gut zu vermeiden.

Strafe des Käuffers u. Verkäufers. Da nun einer und der ander betreten würde, der dieser unserer Ordnung im geringsten zu wider handelt, soll beydes Käuffer und Verkäuffer, von iedem Pfennig, darinnen die Tax-Ordnung überschritten, mit einem Thaler, und hierüber nach Gelegenheit der Verbrechung mit Confiscation des Geldes, der Wahren, Verbietung der Handlung und Handwercks, oder auch mit Gefängnüß, Staupenschlagen, und andern ernsten Straffen, unnachläßig beleget werden.

Heimliche Vergleiche wieder die Verordn. verbothen. Ob sich auch gleich Käuffer, oder Verkäuffer in fraudem mehr gedachter Ordnung, eines andern oder höhern pretii mit einander vergleichen würden, soll doch solch pactum, ietzt als dann, und dann als ietzt, ungültig, und beyderley Contrahenten in gleichmäßige Straff gefallen seyn, solche Tax-Ordnung auch zurück, auf dasjenige, was bißher gekauft, und noch nicht bezahlet worden, extendirt und verstanden werden.

Inspectores bekommen die Helffte von Strafen. Damit auch vorberührte Inspectores zu desto mehrern Fleiß in ihrem Amt und Aufsicht veranlasset werden mögen, soll die Helfft der einkommenden Straffen, ihnen appliciret werden, der anderhalbe Theil aber, den Obrigkeiten verbleiben.

Hierbeneben können wir vermuthlich wol absehen, daß durch diese Müntzverenderung, allerhand disputata, über denen bißhero geschlossenen Contracten, erreget werden köndten.

Abhelff derer Disputaten. Ob wir uns nun aber wol berichten lassen, daß unter den Rechtslehrern, nach länge disputiret wird, Ob, und in was vor Fällen, u. Obligationibus, nach vorgegangener Müntz-Mutation, das tempus Contractus, oder Solutionis attendiret und in acht genommen werden soll? Uns auch erinnern, was zur Erleidigung dieser zweiffelhafftigẽ Frage in unserer Landes-Constitution, vor rechtmäßige Vorsehung geschehen, und wüntschen möchten, daß wir in solcher Zeit lebeten, da sich dergleichen heilsame Verordnungen, ohne besorgliche andere und grössere inconvenientien practiciren liessen, So befinden wir doch, wann solcher Meynung ietziger Zeit præcise nachgegangen werden solte, daß, nach Gelegenheit der unterschiedenen Zeiten, Contracte, und vieler mit einlauffenden Umstände, entweder manchem Gläubiger zu kurtz geschehen, oder zum wenigsten eine perplexitet aus der andern kommen, sonderlich aber bösen Bezahlern, ihre Obligationes in disputat zu ziehen, auf Beweiß, und rechtlich Erkäntnis zu stellen, und dardurch unsere heilsame Landes-Constitution von vorsetzten Brieff und Siegel, und derselben schleunigen Execution, zu eludiren, Thür und Thor würde geöffnet, dardurch alle Gerichte, mit weitläufftigen Rechts-Proceß erfüllet, und also der böse effect, der schädlichen Müntz-Confusion, noch auf viel Jahr hinaus verspüret werden.

Wann aber in allen wohlbestalten Regimenten, zuförderst dahin zusehen, daß materia litium, so viel müglich abgeschnitten werde, die hohe Obrigkeit auch zu weilen, propter bonum publicum, als deme das Interesse privatorum zu weichen, in allewege schuldig, von den gemeinen Reguln, in etwas abschreiten kan, und uns hierinnen auch allbereit etzliche andere Stände, mit dergleichen Anordnungen fürgegangen.

Als haben wir, nach guter reiffer Berathschlagung, in diesm Fall, da man ohne das, mit dem Müntzwesen ins gemein, von den ordentlichen Gesetzen abgewichen, aus zweyen Bösen das erträglichste gewehlet; Setzen und ordnen demnach hiermit, daß ein ieder sein von sich gegebenes Brieff und Siegel halten, und dasselbe ehrlich lösen soll.

Würde nun der Contract, oder Schuldbrieff, der Wiederbezahlung halben, in was vor Müntzsorten dieselbe eigentlich geschehen solt, maß gegeben, oder in genere, auf solche Müntze gerichtet seyn, die tempore solutionis geng und gebe, hätte das Werck um so viel weniger Zweiffel:

Da aber die Obligation auf Gülden ins gemein, ohne benentliche Andeutung der Sorten, darinnen die Solution erfolgen soll, oder auf Gülden, oder Zahl-Thaler gerichtet, Soll der Schuldner verpflichtet seyn, dem Creditori die Anzahl so vieler Thaler, oder Gülden, darzu er sich verschrieben, in der Müntze, wie dieselbe nunmehr hinfüro wird gangbar seyn, abzutragen, und sich hierwider mit der veränderten innerlichen bonitet, wider seyn Brieff und Siegel, nicht zubehelffen, und zu schützen haben, und das soll nicht allein in mutuo, und bey geliehenen Geldern, sondern auch in allen andern verbriefften, oder sonst erweißlich abgehandelten Contracten, als Käuffen, Mieten, Tauschen, Pfand-Schillingen, und wie sie sonsten Namen haben mögen, statt finden, Wie wir dann aus obangeführten Ursachen, unsere Landes-Constitution 28. part. 2. in den casibus præteritis also declarirt, und dieselbe so ferne, qvoad observantiam, in itztgedachten, allbereit vergangenen Fällen suspendirt, in künfftigen aber keines Weges abrogiret, sondern allerdings in ihrem vollgültigen Valor, erhalten haben wollen, Des Gnädigsten Versehens, da gleich die ietzige praxis, etwan einem und dem andern, in particulari, zu seiner Beschwerde außlauffen möchte, so werde doch solcher privat Schade mit dem gemeinen Nutz guter Ordnung, wiederum compensiret, und ersetzet werden.

Was aber von Kram-Wahren, Handwercks-Arbeit, Victualien, Dienst-Lohn, und dergleichen bey wehrender dreyjährigen Müntz-Confusion gemachte, oder sonst auf Register und Rechnung verborgte, und unbezahlte Schulden betrifft, weil man sich doch mit denselben, nach dem bißherigen Müntz-Valor gerichtet, und die Wahren und Arbeit dem Usual-Gülden nach desto höher angeschlagen, soll man sich auch in Bezahlung derselben nach solchem Anschlage, und bißhero gänger und geber Müntze, richten, oder da man sich dessen in Güten nicht vergleichen könte, soll es auf moderation der Obrigkeit stehen.

Hätte aber einer hierüber eine Verschreibung von sich gegeben, sollte er mit dieser exception nicht gehöret, sondern inhalts voriger hiervon beschehenen disposition, sein Brieff und Siegel, mit der hinfüro gangbahren Müntze zu lösen gewiesen werden, In künfftigen Fällen aber, soll sich männiglich, nach ietzigen unsern Müntz-Edict, und Tax-Ordnung, in seinen Contracten, Handel und Wandel reguliren und richten.

Was die deposita, und bißhero Gerichtlich eingelegten Gelder betrifft, soll vor allen Dingen darauf gesehen werden, ob der Schuldener zu solcher deposition gnugsame Ursach gehabt, und ob auch hierbey die requisita, die zu einem rechtmäßigen deposito erfordert werden, wann sie den Schuldener ab interitu rei, & cursu usurarum liberiren sollen, in acht genommen worden, Also daß dem Glaubiger das Geld zu rechter Zeit, an gebührendem Ort, und in verschriebener Müntz, vollkömlich offeriret, nachmahls auf ungebührliche Verweigerung der Annehmung, nach fürgehender Citation, ad videndum deponi, in Beyseyn des Richters gezehlet, versiegelt, und darauf Gerichtlich hingeleget worden, welche depositio, weil sie zu Recht effectum solutionis hat, liberirt sie den deponenten, unter andern auch billich, von dem damno decrescentis monetæ, und giebt ihme plenam securitatem, so wohl respectu des Gläubigers, als etwan des tertii intervenientis, und wird so dann nur dahin gesehen, welcher unter diesen beyden in mora vel culpa gewesen, daß das eingelegte Geld nicht ausgezahlet worden, und derselbe dahin gewiesen, den Schaden und Abgang an der Müntze, respective, dem andern zu ersetzen, oder über sich gehen zu lassen, Im Gegenfall aber, da der debitor mit der deposition ge- Depositio debitæ pecuniæ.

bührlich

bührlich nicht verfahren, und also per culpam omissionis, das Eigenthum des Geldes selbst behalten hätte, würde er gestallten Sachen nach, die Gefahr in Absetzung der Müntze, selbst gelten und ausstehen müssen.

Hiermit nochmahls und zum Beschluß ernstlich begehrende, daß sich alle und iede unsere Unterthanen und Contrahenten, wie auch Gerichte, Juristen-Facultæten, und Schöppen-Stühle in unsern Landen, nach diesem unserm Mandat, in allen und ieden Puncten, und Inhaltungen, richten, darwider directo oder per indirectum nichts fürnehmen, noch andere hierzu veranlassen sollen, so lieb ihnen ist unsere Ungnade, Verlust ihrer Ehren, und andere ernste Straffen zu vermeiden, Urkundlich haben wir diesen unsern öffentlichen Anschlag mit unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen, der geben zu Dreßden am 31. Julii, Anno 1623.

Tax-Ordnung.

Nach dem wir auch bedacht, daß bey ietziger Veränderung und Absetzung der Müntze, allerhand neue Mißbräuche und Steigerung der Wahren, Victualien, Handwercker- und Arbeiterlohn, und anderer dergleichen Dinge, derer man zur Leibes Nothdurfft in gemeinem Leben nicht entrathen kan, entstehen, und eigennützige Leute, sich solcher Müntz-Veränderung zu ihrem unchristlichen Vortheil, und des Nechsten Beschwerde mißbrauchen möchten, haben wir eine Nothdurfft befunden, auf eine gewisse Tax-Ordnung, wie eines und das andere gekaufft, bezahlet, und verdinget werden solle, zu gedencken, die wir dann durch gewisse Personen in allen Kreisen, nach fürgegangener fleißigen Berathschlagung, zu Papier bringen, hernach mit Fleiß revidiren, examiniren, und auf gnädigste approbation und Beliebung hiermit zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen.

Krafft dieses, gnädigst begehrende, und ernstlich befehlende, daß sich männiglich, nicht allein unserer inländischen und einheimischen Unterthanen, sondern auch außwärtige, die sich der commercien, Handels und Wandels, in unsern Churfürstenthum und Landen gebrauchen, bey Vermeydung derer in unserm Müntz-Edict, beniemten Straffen, und andern ernsten Einsehen, darnach achten, hierwider das geringste, weder öffentlich noch heimlich practiciren, handeln und fürnehmen, auch andern dergleichen zu thun keinen Vorschub und Anlaß geben, zuförderst aber die Obrigkeit iedes Orts mit allen Fleiß und Ernst darob halten, und die Verbrecher ohne alles Ansehen der Person zu ernster unnachläßiger Straffe ziehen solle, alles nach mehrern Inhalt unsers vorbesagten öffentlichen Edicts.

Behalten uns aber hierbey zuvor, solche unsere Tax-Ordnung nach gestallten Sachen und Umständen zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern, Erklären auch dieselbe hiermit alsobald von Anfang dahin, da eines und das andere vielleicht an etzlichen Orten in einem geringern Werth, als es in dieser unser Ordnung angeschlagen, zu erlangen seyn möchte, daß wir hierdurch keine Steigerung und Erhöhung eingeführet, und unsere Unterthanen (derer Erleuchterung wir vielmehr dißfals suchen) dardurch beschwert haben wollen, wie denn die Unter-Obrigkeiten, auf diesen unsern scopum ein genaues Auge haben, und alle Mißbräuche, so hierunter fürgehen könten, werden zu verhüten und abzuwenden, so wol auch in den übrigen Stücken, die nicht alle dieser Ordnung specialiter einverleibet worden, ihrer discretion nach, eine solche moderation zu treffen wissen, damit muthwilliger Theurung, so viel immer müglich, gesteuret werden, wie wir dañ auch im gegenfall, da etwa durch Gottes Verhängniß, (welches doch seine Allmacht in Gnaden verhüten wolte) durch Mißwachs, Hagel, Ungewitter, Krieg, Durchzüge, und andere dergleichen Unfälle, eines und das andere, so man zur Leibes Nahrung und Nothdurfft bedarff, Schaden nehmen, und es dahero der Handels- und Handwercksmann, nach der angesetzten Taxa nicht geben könte, uns auf eines und des andern unterthänigstes Ansuchen, in Gnaden wollen zu bezeigen wissen.

I. CLASSIS.
Getreidigtkauff.

So viel nun anfänglich den Getreidigtkauff betrifft, hätten wir zwar nichts liebers gesehen, als daß wir vor allen Dingen die taxation der lieben Feld-Früchte, nach deren An- und Einkauff sich mehrentheils die pretia anderer Dinge reguliren, gleichsam pro fundamento hätten setzen können. Nachdem aber unsere hierinnen gebrauchten Commissarii in allen Kreisen einhelliglich befunden, daß es nicht allein des unterschiedlichen Masses, sondern auch nach Gelegenheit der Landart, der Fruchtbarkeit, auch gelegenen oder ungelegenen An- und Zufuhre, aus den benachbarten Oertern, zu Wasser und Lande, wie nicht weniger der Güte des Getreidichts, einen allgemeinen, oder auch in ieglichen Kreiß einen besondern Anschlag zu machen, fast unmüglich, Ja auch wegen steigenden und fallenden Getreidichtkauffs nicht wohl thunlich oder rathsam seyn wollen. So haben wir ein solches auch dahin stellen müssen, Jedoch mit dieser ausdrücklichen Versehung und Befehlich, daß iedes Orts Obrigkeit ihren Pflichten nach, solche Ordinantz mache, daß nach Gelegenheit der Zeit, das Getreidich um billiche Werth verkaufft, zu offenen feilen Marckt gebracht, auf die Vorkäuffere und andere eigennützige Leute, so das Getreidich im Lande hin und wieder heimlich besprechen, abführen, aufschütten, und hernach ihren unchristlichen Wucher und Schinderey damit treiben, ein ernstes Einsehen gehabt, und mit exeqvirung der darauf gesetzten Straffen, unnachläßig wider sie verfahren werde. Vorkäuffer

Ingleichen sollen auch die Becken-Ordnungen, in allen Städten und Flecken mit Fleiß revidiret, das Gewichte am Brod und Semmel, iedesmal nach dem Getreidichkauff regulirет, öffentlich angeschlagen, durch geschworne Personen von Tagen zu Tagen unversehene Erkundigung, wie sich die Becken solcher Ordnung gemäß bezeigen, durch Nachwegung eingenommen, die Verbrechere mit Geldbussen, Gefängniß auch wol mit Einziehung des Handwercks, und dergleichen Straffen, andern zum Abscheu, beleget, und hierbey auch des Backlohns halben von haußbackenen Brodte, eine Gewißheit gemacht werden. Becken-Ordnung.

So viel aber die Platzbecken betrifft, weil mehrentheils Städte hierinnen albereit ihre sonderliche Statuta oder hergebrachte Observantz haben, bleibet es darbey nicht unbillich, In Manglung aber derselben, werden nichts minders die Obrigkeiten ins gemein, nach dem Getreidichkauff auch eine solche moderation treffen, daß ieder vor sein Geld, was billich ist, erlange, die Platz-Becken ihnen hierunter keine grösser licentz, als sich gebühret, nehmen, sondern sich mit einem billichen und leidlichen Gewinn, nach Ermessung der Obrigkeit contentiren lassen. Platz-Becken.

II. CLASSIS.
Allerhand Victualien zur Speise gehörig.

Ob wohl mit dem Fleischkauff nach Gelegenheit der Zeit, der Orte und anderer Umstände, auch allerhand Veränderung fürfallen kan, so ist doch demselben durch gute Aufsicht so weit zu remediren, wenn bey den Städten über den allbereit verhandenen Fleischer-Ordnungen, fest und unverbrüchlich bey ernster Straffe gehalten wird, wie denn ieder Obrigkeit dasselbe, und sonderlich diß hiermit ernstlich befohlen und eingebunden seyn sol, daß sie Wöchentlich oder alle Marcktage, den Fleischern Fleisch-Kauff.

das Fleisch, dem Einkauff nach, durch gewisse hierzu verordete Personen schätzen, und sich bey solcher Taxa, so viel möglich, nach den alten Zeiten beqvemen solle. Als,

Im Churkreiß

Rindfleisch. Das Pfund von Polnischen, Pomerischen und guten gemesteten Land-Ochsen, zwischen Fastnacht und Johannis, um 9. 10. 11. oder 12. Pf.

Von Johannis aber biß auf Fastnacht, theurer nicht denn das Pfund um 9. oder 10. Pf.

Was geringer ist, sowohl das Kuhe- und Bullen-Feisch, das Pfund um 6. 7. oder 8. Pf.

Auf vier Pfund Rindfleisch, soll keiner mehr zuzunehmen schuldig seyn, denn ein Pfund Caldaunen wohlgewogen, in gleichen Kauff.

Zu zwölff Pfund Fleisch, von einem Polnischen, Pommerischen und guten gemästeten Land-Ochsen, einen Fuß um 3. Groschen.

Da das Pfund um 12. Pfennige taxiret,

Sonsten aber um 2. Groschen 6. Pf.

Zu zwölff Pfund geringes Fleisches auch einen Fuß um 2. Groschen.

Eine Ochsenzunge von Polnischen, Pommerischen und guten gemästeten Land-Ochsen, um 4. Groschen.

Oder um 3. Groschen 6. Pf.

Von einem andern geringen Ochsen um 3. Groschen.

Schöpsenfleisch. Das Pfund des besten, und so der Schöps über 20. Pfund wieget um 9. Pf.

Und mögen zu einem gantzen Schöps die drey Cleinoter, nemlich der Kopff, dann die Leber und Geschlinck, und das dritte die Caldaunen um 9. Groschen.

Verkauffen, iedes vor 3. Groschen.

Zu einem halben Schöps aber, und zum hinter Viertel, soll keiner mehr denn ein Cleinot zuzunehmen verpflichtet seyn, auch ein iedes vor 3. Groschen.

Was unter 20. Pfund wieget, iedes Pfund um 7. Pf.

Und die Cleinoter zusammen um 6. Groschen.

Kömt iedes um 2. Groschen.

Auf massen, wie itzt angezogen.

Von Weihnachten biß auf Pfingsten sollen sie das Pfund des besten geben, um 18. Pf.

Das geringe aber um 16. Pf.

Und die Cleinoter wie gemeldet.

Kalbfleisch. Was vier und zwantzig Pfund wieget, und darüber, ein Pfund um 1. Groschen.

Und sollen zu einem ieglichen Viertel ein Cleinot ohne fernere Bezahlung geben, und ja alle Wege dahin sehen, welcher das hinter Virtel nimmet, daß derselbe entweder den Kopff, Leber, oder Gekröse bekommen mag.

Wann aber ein Kalb unter 24. und doch 20. Pfund wieget, soll man vor das Pfund mehr nicht, denn 10. Pf. eingeschlossen die Cleinoter, geben, und soll kein Kalb unter Zwantzig Pfund zu marckte gebracht werden.

Schweinenfleisch. Ein Pfund des besten, mit dem Speck durchhauen, um 1. Groschen.

Was geringer, soll allewege geschätzet werden zu 8. 9. oder 10. Pf.

Die Würste belangende, sollen die Fleischer, Schöpsen, oder Ochsen-Blut, Leber und Lungen, nicht mit einmengen, sondern die Brath-Leber und Schweißwürste von lauter Schweinen-Fleisch und Blut machen, auch das Feiste mit einmachen, die ihnen dann nach Befindung sollen taxiret, und folgendes, was eine Wurst gültig, darauf ferner der Anschlag gemachet werden, Also und dergestalt, daß sie und der Käuffer darbey bleiben können.

Lambfleisch. Von Weinachten bis Ostern das Pfund um 18. Pfenige.

Von Ostern bis auf Pfingsten um 1. Groschen.

Die Kleinoter aber um 3. Gr. 3. Pfennige.

Als den Kopff um 15. Pfennige.

Die Caldaunen um 1. Groschen.

Das Geschlincke um 1. Groschen.

Nach Pfingsten aber sollen sie ein Pfund höher nicht als um 8. Pfennige geben.

Von einem Rind 3. Groschen. Den Lohnschlächtern aber soll gegeben werden.

Von einem Speck-Schwein 3. Groschen.

Von einem Mittel-Schwein 2. Groschen.

Von einem Brüehling 1. Groschen.

Von einem Schaf 6. Pfennige.

Von einem Kalb 9. Pfennige.

Und weiter nichts, alles ohne Kost.

Im Thüringischen Creyß.

Das beste Polnische gemeste Rindfleisch, ein Pfund 1. Groschen. Rindfleisch.

Vom Land-Viehe ein Pfund 10. Pfennige.

Vor eine Polnische Ochsenzunge 4. Groschen.

Vor eine Landstier-Zunge 3. Groschen.

Vor ein Pfund Kalbfleisch 8. Pfennige.

Vors Kleinot, Als

Gekröse, Kopff, Gehenge, } jedes 3. Groschen.

Schöpsenfleisch, vor ein Pfund gutes 10. Pfennige.

Vor ein Pfund geringes 9. Pfennige.

Ein Pfund Schweinenfl. durchgehauen 15. Pfennige.

Ein Pfund ausgelöst oder lauter Speck 2. Gr. 6. Pf.

Ein Pfund Roth- und Leber-Würste 1. Groschen.

Eine Bratwurst 1. Groschen.

Das beste Hinterviertel 7. Groschen Lambfleisch.

Das beste Förderviertel 5. Groschen.

Das geringe 4. oder 5. Groschen.

Ein Pfund geräucherten Speck 2. Gr. 6. Pf. auch 3. Gr.

Ein Stein Unschlet geschmeltzet 2. Güld. 10. Gr. 6. Pf.

Ein Stein ungeschmeltzet 2. Gülden.

Von einem grossen Polnischen Ochsen 5. Groschen. Schlachterlohn neben der Kost.

Von einem Land-Ochsen oder Kuhe 4. Groschen.

Von einem Mast-Schwein 3. Groschen.

Von einem kleinen Schwein 2. Groschen.

Von einem Kalb 1. Groschen.

Von einem Schöps 1. Groschen.

Von einem Lamb 8. Pfennige.

Und dieses alles ohne einiges Handlohn.

Im Meißnischen Creyß.

Polnisch Rindfleisch des besten das Pfund 1. Groschen.

Von Land-Ochsen 10. Pfennige.

Kühefleisch um 8. Pfennige.

Eine Rindszunge 3. Gr. 3. Gr. 6. Pf. auch 4. Gr.

Die Caldaunen und Füsse vom Rinde, sollen zu dem Fleisch, als zu fünff Pfund ein Pfund gewogen, und dem Fleische gleich bezahlet werden, wo es aber anders herkommen, hat es sein Verbleiben.

Soll nach dem Gewichte und nicht nach der Hand gehalten, auch keines unter dreyßig Pfund, und drey Wochen alt geschlachtet, besichtiget, und nach der Güte gegeben werden, das Pfund zu 6. 7. 8. auch bis 9. Pfennige, nachdem es gut, und wie es bey ieder Stadt herkommen. Kalbfleisch.

Ein Kleinot nach Gelegenheit um 3. drittehalben auch 4. Groschen, darunter Kopff und Füsse zusammen.

Vor ein Gekröse und Geschlincke, iedes auch absonderlich gerechnet werden soll.

Soll gleichfalls nachm Gewichte, und nicht nach der Hand, das gantze Jahr über verkaufft, besichtiget, geschätzet und gegeben werden, das Pfund um 10. 11. Pf. Schöpsenfleisch.

Und das beste um 1. Groschen.

Ein Kleinot 2. Gr. und 2. Gr. 6. Pfennige.

Wird nach der Hand verkaufft, darnach es ist, und kan nach Gelegenheit der Jahreszeit geschätzet werden. Lambfleisch.

Ein gantzes Lamb um 18. Groschen, 1. Gülden.

Zum meisten 1. Thaler.

Wird dem Schöpsenfleisch, wenn es gut ist, gleich bezahlet, iedoch auf der Schätzmeistere Gutachten. Bock- und Ziegenfl.

Das beste Pfund um 18. Pfennige. Schweinenfleisch.

Das geringe nach der Schatzung 14. 15. 16. Pfennige.

Die

Die Magen, Lebern, Schweiß- und Bratwürste, sollen nach der Hand und im alten Werth gegeben, und daß damit niemand übersetzet, von den Schätzmeistern in fleißige Obacht genommen werden.

Speck. Grüner abgelöster Speck 2. Gr. 6. Pf. 3. Gr.
Das Pfund geräucherten um 3. Gr. bis 3. Gr. 6. Pf.
Ein Spanferckel 12. Groschen, 15. 18. Groschen, mehr oder weniger, darnach es gut ist, Jedoch soll alles Fleisch banckwürdig, und durch diese General-Ordnung iedes Orts special-Satzungen nichts derogiret seyn.

Schlachterlohn. Von einem Polnischen oder guten Land-Ochsen, 5. Gr. 6. Pfennige.
Von einem gemeinen Rind oder Kuhe 4. Groschen.
Von einem Kalb 18. Pfennige.
Von einem Schöps 18. Pfennige.
Von einem Speck-Schwein 4. Groschen.
Von einem andern Schwein 3. Groschen.
Von einem Brüehling 2. Groschen.
Von einem Lamb 1. Groschen.

Und sollen auch die Fleischer mit dem Viehe keine Parthiererey treiben, sondern was sie vor ihre Stadt eingekaufft, und auf derselben Weide gemästet, alldar auch geschlachtet, und von ihnen ausserhalb nicht verkaufft werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Rinds- Ein Pfund Rindfleisch von Polnischen Schabaunen, und andern gemästen Ochsen um 1. Groschen.
Die Caldaunen davon, das Pfund auch 1. Groschen.
Eine Zunge von einem solchen Ochsen um 4. bis 5. Gr.
Landvieh von Rindern, das Pfund um zehen Pfennige oder 12. Pfennige, nachdem es gut ist.
Die Caldaunen, das Pfund dem Fleische nach,
Eine Zunge um 4. Groschen.

Schöpsen- Schöpsenfleisch das beste um 10. bis 11. Pfennige.
Die Caldaunen um 2. Groschen.
Das Geschlincke um 18. Pf. oder 2. Gr.
Ein gantzes Lamb um 15. 18. bis 21. Gr. wenn es gut ist.

Kalb- und Kalbfleisch das Pfund um 9. oder 10. Pf.
Ein Kalbskopff mit samt den Füssen 3. bis 4. Groschen.
Das Inster und Gekröse um 3. die besten um 4. Gr.
Ein Geschlincke 3. auch 3. Gr. 6. Pf.

Schweinefleisch. Schweinenfleisch, ein Pfund mit dem Speck durchhauen um 18. Pf.
Den Schelbraten das Pfund um 1. Groschen.
Ein Pfund grüner oder frischer Speck, um 18. Pf. bis in 2. Groschen.
Ein Pfund geräucherter Speck vor 2. Gr. 6. Pf. bis in 3. Groschen.
Der Saukopff und Klauen, das Pfund 9. Pf.
Eine Bratwurst vor 1. Gr. 15. Pf. bis in 18. Pf. nachdem sie groß und gut.
Ein Pfund Leberwürste um 1. Groschen.
Ein Pfund Schweißwürste um 15. Pf.
Ein Stein Unschlet von Rindviehe vor 36. Groschen 2. fl. bis 2. Thaler.

Im Ertz-Gebürgischen Creyß.

Rindfleisch Gemäst Ungerisch und Polnisch, das Pfund 1. Groschen.
Ungemäst Land-Ochsenfleisch 10. Pf.
Ein Pfund gemäst Land-Ochsenfleisch 10. Pf.
Ein Pfund ungemäst Land-Ochsenfleisch, so wohl Farr- und Kühe-Fleisch 7. oder 8. Pf.

Und sollen in diesem iedesmal die Zungen und Eyterstücke dem Fleische auch mit gewogen und bezahlet werden.

Ein Ochsenfuß um 9. Pf.
Ein Kühefuß um 6. Pf.
Die Ochsenflecke, so wol Mägen, Lung, Leber und dergleichen, das Pfund um 8. Pf.

Von Kühe und Land-Rindern aber 6. Pf.
Gehirn und Nieren zusammen 1. Groschen.
Ochsen- und Kühe-Mäuler sollen Stückweise, nachdem eines viel Pfund kaufft, mit gewogen werden.

Von den Kälbern soll keines unter 20. Pfund vor Banckwürdig geachtet, und feil gehabt werden, bey Verlust derselben. Kalbfleisch
Ein Pfund des besten Kalbfleisch 8. Pf.
Des geringern ein Pfund 6. 7. Pf.
Ein Kalbskopff und Füsse der besten 2. Gr. 6. Pf.
Die geringen einen um 2. Groschen.
Ein Geschlincke, Inster oder Gekröse das beste 18. Pf.
Das geringe eines 1. Groschen.

Ein Pfund das beste 10. Pf. Schöpsenfleisch.
Das geringere 9. Pf.
Schaf- Stier- und ungeschnitten Bock-Fleisch des besten, das Pfund 8. Pf.
Des geringern 7. Pf.
Ein Pfund Ziegenfleisch 6. Pf.
Ein Schöpskopff mit der Zungen ungewogen 8. Pf.
Ein Schock geräucherte Schöpszungen 15. Groschen.
Ein geräuchert Wänglein oder Bäcklein 2. Pf.
Ein gantz Schöpsgeschlincke, und nichts davon geschnitten 8. Pf.
Wanst und Mäglein iedes 3. Pf.
Ein Schöpsnierlein 1. Pf.

Soll von Ostern bis auf Pfingsten zwar nach der Hand verkaufft, jedoch das beste über 18. Groschen nicht gegeben werden, nach Pfingsten aber wird solches dem Schöpsenfleische gleich gewogen, und verkaufft. Lambfleisch

Ein Pfund Schweinensfleisch, wenn es dreyer querfinger breit Speck hat 1. Gr. 4. Pf. Schweinenfleisch.
Wenn es zweyer quer Finger breit Speck hat, das Pfund 1. Gr. 2. Pf.
Das geringere das Pfund 1. Groschen.

Zu Zwickau bleibet es bey dem verordneten Maaß dem Herkommen nach, Als
Ein Pfund das beste 1. Gr. 4. Pf.
Das mittlere 1. Gr. 2. Pf.
Das geringere 1. Pfund 1. Groschen.
Ein Pfund abgelöster gescheelet 9. Pf.
Ein Pfund Speck des besten 2. Gr. 6. Pf.
Des geringern das Pfund 2. Groschen.
Ein Pfund Schmeer 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Brat-Dentel oder Engelwurst 1. Gr. 4. Pf.
Ein Pfund Schweiß- oder Leberwürste 10. Pf.

Item:

Einen Stein Unschlet ausgeschmeltzet 2. Gülden 6. Gr.
Von einem Ochsen oder Landrind 6. Groschen. Schlachterlohn.
Von einem Speckschwein 4. Groschen.
Von einem geringen 3. Groschen.
Von einem Kalb, Lamb oder Schöps 1. Groschen.

Da auch bey einem oder dem andern Ort der Städte, gewisse Fleischer-Ordnungen verhanden, sollen solche von Käuffern und Verkäuffern in fleißiger Obacht gehalten, und bey Straf von beyden Theilen keinesweges darwider gehandelt werden, Da auch die in dieser unser Anordnung gesetzte Geldstraffe, des gemachten und gewöhnlichen Taxes, von den Fleischern übertreten werden sollte, so soll neben Einbringung derselben iedes Orts Obrigkeit, sie mit Gefängniß, Verbietunge des Handwercks, Bürgerrechts, und andern Mitteln, solche Verbrecher straffen, auch öffentliche Fleischmärckte ausruffen zu lassen, unbenommen seyn. Es sollen auch die Fleischer alles das Viehe, so sie zu gemeiner Stadt gebracht, allda gehütet, geweidet und gemästet, ohne Vorbewust der Obrigkeit, weder öffentlich noch heimlich, verparthieren, oder hinaus verkauffen. Da auch einer betreten, soll er des Viehes verlustig, und darneben in eine hohe Geld-Straffe verfallen seyn.

Im Voigtländischen Creyß.

Rindfleisch. Uf Plauisch schwer Gewicht, den Centner pro 90. Pfund gut gemäst Polnisch Ochsenfleisch 1. Groschen.
Land-Stier-Kühe-und Rindfleisch, so gut ist 10. Pf.
Das gemeine aber 8. 9. Pf.
Eine Ochsen-oder Rindes-Zunge, dem Gewichte nach, und dem Fleisch gleich.
Ein Rind-oder Kühemaul } auch dem Fleisch gleich.
Ein Ochsen-oder Kühe-Fuß }
Ein Pfund gebrühete oder wohl ausgewaschene Flecke, halb so theuer als das Pfund Fleisch.
Ein Pfund Ochsen-oder Küh-Magen, den Flecken gleich.

Kalbfleisch. Ein Pfund Kalbfleisch 7. 8. Pf.
Ein Kalbskopff samt den Füssen 2. Groschen.
Ein gantz Gekröse 1. Groschen.
Ein Kalbsgeschlincke 1. Gr. 3. Pf.

Schöpsenfleisch. Ein Pfund Lamb-oder Schöpsen-Fleisch von Ostern bis Johannis 1. Groschen.
Und soll nicht nach der Hand verkaufft werden.
Von Johannis bis in Winter 9. 10. Pf.
Ein Pfund Stier-Hammelfleisch bis auf Laurentii 8. Pf.
Ein Hammel-oder Schafkopff 8. 9. Pf.
Ein Gekröß 8. 9. Pf.
Ein Geschlincke 8. 9. Pf.
Ein Schöpsmagen 3. Pf.

Schweinenfleisch. Ein Pfund Schweinenfleisch mit den Schwarten 1. Gr.
Ein Pfund abgeschelet Schweinenfleisch 9. Pf.
Ein Pfund Speck 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Bratwürste 1. Groschen.

Farren, Bock u. Ziegenfleisch. Ein Pfund Farrenfleisch 7. Pf.
Ein Pfund Bockfleisch 8. Pf.
Ein Pfund Ziegenfleisch 8. Pf.
Ein Pfund Fleisch vom Rammelbock 6. Pf.
Ein viertel vom jungen Geiß oder Zieglein 12. Pf.

Schmeer u. Unschlit. Ein Pfund Schmeer 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund geschmeltzt Unschlet 12. Pf.
Wenn man im Hause schlachten lässet, darbey der Schlächter sein Essen.

Schlächterlohn. Von einem Ochsen, nachdem er groß ist 4. Gr. 4. Gr. 6. Pf.
Von einer Kuhe 3. Gr. 6. Pf.
Von einem gemeinen Rindlein 3. Groschen.
Von einem gemästen Schwein 4. Groschen.
Von einem kleinen Schwein. 2. Gr. 6. Pf.
Von einem Kalb 1. Groschen.
Von einem Schöps 10. Pf.

In assecurirten Aemtern.

Rindfleisch. Ochsenfleisch, das beste 13. Pf.
Land-Stier-Kuhe-und Rindfleisch das beste 12. Pf.
Das geringe aber seinem Werth nach, wie es die Taxatores ihren Pflichten nach erkennen werden.
Die Flecke und Füsse sollen sie absonderlich verkauffen, und niemand etwas zum Fleische zu zunehmen gezwungen werden.
Die Zungen von dem Rindviehe sollen dem Fleisch nach ausgewogen und bezahlet werden.

Kalbfleisch. Kalbfleisch, wenn das Kalb 30. Pfund und darüber hat, iedes Pfund pro 8. Pfennige.
Das andere um 7. Pf.
Die Stück, als das Gekröse und Geschlincke iedes pro 2. Groschen.
Den Kopff und Füsse pro 2. Gr. 6. Pf.

Schöpsenfleisch. Ein Pfund Schöpsen-Hammelfleisch das beste pro 10. Pf.
Das minder seinem Werth nach,
Die Stücke iedes pro 15. Pf.
Jedoch werden die Taxatores ihren Pflichten nach, wegen des Kalb-und Schöpsenfleisches, die tempora, als Weynachten, Ostern und Lichtmeß, zu discerniren wissen, und soll niemand zun Stücken gezwungen werden.

Schweinenfleisch. Ein Pfund, so durchhiebicht und gut ist, pro 14. Pf.
Abgeschelet Schweinenfleisch, pro 10. Pf.
Die Würste sollen gleichfalls absonderlich verkaufft, und niemand zum Fleisch zuzunehmen gezwungen werden.
Die Schweiß-und Leber-Würste, das Pfund pro 8. Pf.
Die Bratwürste, das Pfund pro 1. Gr. 2. Pf.
Ein Pfund Speck, der wohl erwachsen 28. Pf.

Schmeer u. Unschlit. Ein Pfund Schmer, pro 28. Pf.
Ein Pfund geschmeltzt Unschlet 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund geschmeltzt Unschlet 2. Groschen.
Wann man in ein Hauß schlachten lässet, Soll

Schlächter-Lohn. Von einem Rind, Kuh und Ochsen 4. Groschen
Von einem gemästen Schwein 4. Groschen.
Von einem Jährigen 3. Groschen.
Von einem Brüheschwein 2. Gr. 6. Pf.
Doch soll ihnen an Fleisch und Würsten kein Handlohn gegeben werden.
Von einem Kalb und Schöps 1. Groschen.

Feder-Vieh und Eyer.

Im Chur-Kreiß. Eine Gans um 5. auch 6. bis in 7. Groschen.
Ein Welscher Hahn um 1. Gülden.
Eine Welsche Henne um 16. Groschen.
Eine Ente um 3. Groschen.
Ein Kaphan um 7. Groschen.
Eine alte Henne um 3. Groschen.
Ein jung Hun um 18. Pf.
Ein paar Tauben um 18. Pf. bis in 2. Gr.
Ein Schock Eyer um 8. Groschen.
Winterszeit um 10. Groschen.

Im Düringische Kreiß. Eine gemäste Gans 8. oder 9. Groschen.
Eine ungemäste Gans, samt den Federn 5. oder 6. Gr.
Ein Calecutisch Hahn 1. Gülden.
Eine solche Henne 15. Groschen.
Ein Kaphan 6. Groschen.
Ein Michaelis-Hahn 2. Groschen.
Eine Michaelis-Henne 2. Groschen.
Eine Fastnacht-Henne 3. Groschen.
Ein jung Huhn 15. oder 18. Pf.
Eine zahme Ente 2. Gr. 6. Pf.
Ein paar junge Tauben 1. Groschen.
Ein Schock Eyer 5. in 6. Groschen.

Im Meißnische Kreiß. Einen Indianischen Hahn ungemästet, um 1. fl. 3. Gr.
Indianische Henne um 1. Gülden.
Ein Kaphahn ungemästet um 6. 7. 8. Groschen.
Nach m Alter und der Grösse.
Ein alt Hun 1. Gr. 6. Pf. auch 3. Gr.
Ein jung Hun, darnach es ist 1. Gr. 15. 18. 21. Pf. und 2. Groschen.
Ein Mandel Eyer im Sommer 21. Pf.
Im Winter 3. Groschen
Ein gemäster Gänse-Rumpff samt dem Gekröse um 12. Groschen
Eine ungemäste Gans, samt den Federn um 6. 7. 8. Gr.
Eine Endte um 2. Gr. 6. Pf. und 3. Gr.
Ein paar Tauben 18. 21. Pf.

Im Leipzigische Kreiß. Einen Kalkutschen Hahn 24. Groschen.
Eine Kalkutsch-Henne um 15. bis 18. Groschen.
Eine Gans von 6. bis 7. Groschen.
Eine Ente von 3. bis 4. Groschen.
Ein Kaphahn, darnach er gut ist, um 6. 7. bis 8. Groschen.
Ein Haußhahn von 4. bis 5. Groschen.
Eine alte Henne von 3. bis 4. Groschen.
Ein jung Hun 15. 18. 21. Pf. bis in 2. Groschen.
Ein paar junge Tauben 1. Gr. 15. 18. Pf.
Ein Schock Eyer von Ostern bis auf Bartholomäi um 5. bis in 6. Groschen.
Von Bartholomäi aber bis auf Ostern um 9. bis 10. Gr.

Im Ertzgeb. Kreiß. Ein Indianischer Hahn gemästet 1. Gülden 15. Gr.
Ein ungemästeter 1. Gülden 3. Gr.
Eine gemästete Indianische Henne 1. Gülden 3. Gr.
Eine ungemästete 18. Groschen.
Ein gemästeter Kaphahn 8. Groschen.

Ein

	Ein ungemästeter	5. Groschen.
	Ein gemästeter Gansbauch oder Rumpff	8. Groschen.
	Ein Ganskleinod oder junge Gans	2. Groschen.
	Eine ungemäste Gans in Federn	4. 5. Groschen.
	Eine alte Henne	2. drittehalben Groschen.
	Ein jung Hun	15. 16. Pf.
	Ein paar Tauben	1. Groschen.
	Eine zahme Ente	2. Groschen.
	Ein Mandel Eyer Sommerszeit	15. Pf.
	Von Michaelis bis Fastnacht um	2. Groschen.
Im Voigtl. Kreiß.	Eine gemästete Gans mit den Federn	8. in 9. Groschen.
	Eine gemästete Gans ohne Federn	6. 7. Groschen.
	Eine ungemästete Gans	3. Gr. 6. Pf.
	Ein gemäster Welscher Hahn	1. Gülden.
	Ein ungemäster	15. Gr. 9. Pf.
	Ein gemäst Welsch Hun	15. Gr. 9. Pf.
	Ein ungemästes aber	10. Gr. 6. Pf.
	Ein gemäster Kaphahn	6. Groschen.
	Ein ungemäster	4. Gr. 6. Pf.
	Eine alte Henne	2. Groschen.
	Ein jung Hun	1. Groschen.
	Eine Ente	2. Groschen.
	Ein paar junge Tauben	1. Groschen.
	Ein Ey	1. Pf.
In affecu-ritten Aem-tern.	Eine Ganß, so gemästet, pro	8. Groschen.
	Eine ungemästete	4. oder 4. Gr. 6. Pf.
	Ein Kaphahn	4. Groschen.
	Ein alten Hahn und Henne	2. Gr. 6. Pf.
	Ein jung Hun	1. Groschen.
	Eine Ente	2. Gr. 6. Pf.
	Ein paar junge Tauben	1. Gr. 3. Pf.
	Ein Mandel Eyer	1. Groschen.

Feder-Wildpret.

Im Düringisch. Kreiß	Eine wilde Ente um	3. Groschen.
Im Meißnische Kreiß	Eine Mandel Nacht-Lerchen	5. Groschen.
	Heydelerchen	3. Groschen.
	Crametsvogel	6. 7. 8. Pf.
	Eine Druffel	4. Pf.
	Fincken, die Mandel um	2. Groschen
	Meisen, Rothkehl, Zeissen, und andere kleine Vogel, so auf der Leimstange oder Wintersezeit auf der Träncke gefangen, die Mandel um	1. Gr. oder 15. Pf.
Im Gebirgisch. Kreiß.	Ein Rephun	2. Groschen.
	Eine Schneppe	18. Pf.
	Ein Ziemer oder Krametvogel	4. Pf.
	Eine Druffel	2. Pf.
	Acht grosse Lerchen	1. Groschen.
	Zehen Heydelerchen	1. Groschen.
	Eine Mandel Fincken	15. Pf.
	Eine Mandel kleine Vogel	1. Groschen.
Im Voigtl. Kreiß.	Eine Schneppe	15. Pf.
	Ein Krametvogel	4. Pf.
	Eine Druffel	2. Pf.
	Ein Rephun	2. Groschen.
	Eine Mandel Lerchen	2. Groschen.
	Eine Mandel Fincken	1. Groschen.
	Eine Mandel Leinvöglein	6. Pf.
In affecu-ritten Aem-tern.	Eine Schneppe	1. Groschen.
	Ein Krametvogel	6. Pf.
	Eine Druffel	2. Pf.
	Eine Mandel kleine Vogel	10. Pf.

Fischkauff.

Im Chur-Kreiß.	Ein Pfund Hecht um	2. Groschen.
	Ein Pfund Karpffen, Carauschen, Perschken	18. Pf.
	Ein Pfund Speisefische	1. Groschen.
	Eine Kanne Schmerlen	10. Groschen.
	Eine Kanne Gründlinge und Kaulberschen	4. in 5. Gr.
Im Düringisch. Kreiß	Aufm Lande nach dem Centner einzukauffen.	
	Ein Centner Hecht	10. Gülden.
	Ein Centner Karpffen	4. auch 5. Gülden.

Im Städten nach dem Pfund.	Ein Pfund Hechte	18. Pf.
	Ein Pfund Karpffen	18. Pf.
	Ein Pfund Carauschen oder andere Speisefische	15. Pf.
	Ein Pfund Barmen	2. Groschen.
	Ein Pfund Ahl	3. Groschen.
	Ein Pfund Bratfische	2. Groschen.
	Ein Maaß oder Kanne Schmerlen	7. Groschen.
	Ein Maaß oder Kanne Gemangfische	5. Groschen.
	Ein Pfund Lachs	10. Groschen.
	Eine Mandel Krebs	1. Gr. auch 15. Pf.
Im Meißn. Kreiß.	Karpffen den Centner die besten	5. Gülden.
	Die geringen 4. fl. 12. Gr. nach Gelegenheit des Orts.	
	Das Pfund nach Fleischer-Gewicht	15. oder 16. Pf.
	Hechte den Centner um 9. fl. und das Pfund um	2. Gr.
	Grosse starcke Perschken den Hechten gleich.	
	Kleine Karauschen den Karpffen gleich.	
	Das Pfund Barmen um	1. Groschen.
	Gründlinge eine Kanne um 3. Groschen, auch wann sie gut seyn	3. Gr. 6. Pf.
	Ahl und Kaulperschken sollen nach dem Augenschein verkaufft werden, darnach sie groß und klein.	
	Bratfische von allerley Art den Karpffen gleich.	
	Ein Zober Speisefische	30. Gr.
	Weißfische eine Kanne oder Köbel um	1. Groschen.
	Stier und Welße das Pfund	1. Gr. auch 15. Pf.
	Das Schock grosse Fohren um	8. fl. 10. Gr.
	Mittel-Fohren um	5. 6. Gülden.
	Kleine Fohren um	2. 3. 4. Gülden.
	Schmerlen die Kanne	8. 9. Groschen.
	Ellersten die Kanne	6. Groschen.
	Steinbeisser das Schock	5. Groschen.
	Neun-Augen, das Stück an der Ellen um	6. Pf.
	Lampreten zu 3. 4. auch 5. Groschen, darnach sie groß.	
	Grünen Lachs das Pfund um 10. Gr. 6. Pf. auch 12. Gr.	
	Bachkrebse das Schock	3. 4. 5. Gr.
	Märckische Krebse um 4. Gr. darnach sie seyn.	
Im Leipzigisch. Kreiß	Fohren und Schmerlen belangende, dieweil dieselbigen an einem Ort näher als am andern zu erlangen, auch wegen der Grösse einander sehr ungleich, als können dieselben nicht wol taxiret und angeschlagen werden.	
	Karpffen ein Pfund 15. 18. Pf. auch 2. Gr. nach iedes Orts Gelegenheit.	
	Karauschen das Pfund um	15. 18. Pf.
	Perschken das Pfund um	15. 18. 21. Pf.
	Gemeine Speisefische das Pfund	1. Gr. oder 15. Pf.
	Hechte das Pfund um 21. Pf. auch wohl nach Gelegenheit der Zeit und Orts	2. Gr. Drittehalben Gr.
	Ahl ein Pfund von	2. bis 2. Gr. 6. Pf.
	Gründlinge eine Kanne	3. 4. bis 5. Gr.
	Barmen, Brath- und andere Fließ-Fische, das Pfund um 1. Gr. oder 15. Pf. nach iedes Orts Gelegenheit.	
	Steinbeissen eine Kanne von	5. bis 7. Gr.
	Neunaugen, das Schock von	24. bis 30. Gr.
	Krebse das Schock von 4. bis in 5. Gr. nach der Grösse mehr oder weniger.	
Im Gebirg. Kreiß.	Ein Schock grosse Siedefohren oder Aschen 4. Gülden, doch sind solche an einem Orte theurer als am andern.	
	Ein Schock andere Forellen	3. Gülden.
	Ein Pfund grüner Lachs	10. Groschen.
	Ein Pfund gesaltzner Lachs	4. Groschen.
	Ein Centner Hecht	9. Gülden.
	Ein Centner Karpffen	6. Gülden.
	Eine Kanne Schmerlen Freybergisch Maaß	6. 7. Gr.
	Zwickauisch, Kemnitz und Schneeberger Maaß	8. 9. Gr.
	Eltritzen Freybergisch Maaß	5. Groschen.
	Zwickauisch, Kemnitzer, Schneebergisch	6. Groschen.
	Eine Kanne Kressen Freybergisch Maaß	3. Gr. 3. Gr. 6. Pf.
	Zwickauisch, Kemnitzer, Schneebergisch	4. Groschen 4. Gr. 6. Pf.
	Barmen, Ahl, Kaulperschken sollen nach dem Augenschein gekaufft werden.	

Ein

Ein Schock grosse Bachkrebse 3. Groschen.
Ein Schock Märckische 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Im Voigtl. Kreiß. Den Centner und Pfund nach schwerem Gewichte.
Ein Centner Hecht 8. Gülden.
Das Pfund aber 2. Gr. 6. Pf.
Ein Centner Karpffen 5. Gülden.
Wann sie aber wohl gewachsen und gut seyn, 5. Gülden, 10. Gr. 6. Pf.
Das Pfund Karpffen 18. Pf.
Ein Pfund Barmen 2. Groschen.
Ein Pfund Ahlraupen 2. Groschen.
Ein Pfund Ahl 3. Groschen.
Ein Pfund Forellen 3. Groschen.
Ein Schock dürre Forellen, nachdem sie groß seyn 2. fl.
Ein Pfund Perschken 2. Groschen.
Ein Pfund Bratfische 18. Pf.
Ein Kandel Schmerlen 3. Groschen.
Ein Kandel Eltritzen 2. Gr. 6. Pf.
Ein Kandel Kressen und gemeine Fische 2. Groschen.
Ein Schock Krebse, nachdem sie seynd 2. Gr. und 3. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
In Affecurirten Aemtern. Ein Centner Hecht und Perschken 7. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein Centner Karpffen pro 5. Gülden.
Tüchtige Eltritzen und Schmerlen, die Kanne pro 2. Gr. 6. Pf.
Ein Schock Krebse 2. Gr. und 2. Gr. 6. Pf.
Nachdem sie groß seyn.
Die groben Fische, welche dieser Orte seltzam, sollen neben den dürren ihrem Werth nach verkaufft werden.

Butter und Käse.

Im Chur-Kreiß. Die Butter, so eintzeln von dem Landvolck in die Städte gebracht wird, das Pfund zu 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Böhmische Käse das Pfund zu 9. oder 10. Pf.
Die kleinen Land-Käse, nach Gelegenheit der Grösse, das Stück um 1. 2. oder 3. Pf.
Schafkäse einen um 5. bis 8. Pf.
Im Meißn. Kreiß. Döbelische Gebünde, die Hose Butter um 4. fl. 12. Gr.
Zu Dreßden aber die Kanne desselben Maaßes um 3. Gr.
Eine Tonne Käse um 4. fl. fünfftehalben fl. 5. fl.
Ein Kühekäß, nachdem er ist, um 1. 2. 3. 4. Pf.
Ein Schafkäß 8. 9. 10. Pf. auch 1. Gr.
Ein Ziegenkäß 18. Pf. 2. Drittehalben Gr.
Eine Kanne Rahm 2. Groschen.
Eine Kanne Milch 6. Pf.
Alles nach dem Augenschein, und nachdem es gut ist.
Im Ertzgebürgischen Kreiß. Ein Pfund gesaltzene Butter 1. Gr. 4. Pf.
Kömmt die Kanne Zwickisch Maaß 4. Groschen.
Und die Hose von 12. Kannen pro 2. fl. 6. Gr.
Käme die Altenburgische Hose von 18. Kannen pro 3. fl. 9. Groschen.
Und wird sonsten iedes Orts Obrigkeit sich der Hosen nach, ob sie grösser oder kleiner, darnach zu richten wissen.
Ein Pfund geschmeltzte Butter 18. Pf.
Die Kanne Zwickauisch Maaß 5. Groschen.
Ein Pfund Holländischen Käse 18. Pf.
Ein Schock Kühekäse 4. Gr.
Wann sie groß seyn 5. Groschen
Ein Ziegenkäß 5. 6. Pf.
Ein Schafkäß 4. Pf.
Eine Kanne Milch 3. Pf.
Eine Kanne Rahm 6. Pf.
Im Voigtl. Kreiß. Eine Kanne geschmeltzte Butter alt Maaß 4. Gr.
Eine Kanne gesaltzene Butter 3. Groschen.
Eine Tonne Kühekäse 5. Gülden.
Ein Schock Kühekäse 4. Groschen.
Ein Schock Schafkäse 8. Groschen.
In affecurirten Aemtern. Eine Kanne geschmeltzte Butter 4. Groschen.
Eine Kanne frische Butter 3. Groschen.
Ein viertel Käse 1. Gülden.
Schafkäse 2. fl. 10. Gr. 6. Pf.

Honig.

Im Meißn. Kreiß. Die Kanne 8. 9. Groschen.
Ein Pfund Tonnenhonig 6. Groschen.
Im Ertzgeb. Kreiß. Eine Kanne Honig Zwickauisch Maaß 12. Gr.
Freybergisch und Kemnitzer Maaß 8. Groschen.
Tonnenhonig eine Kanne Zwickauisch 9. Groschen.
Freybergisch und Kemnitzer 6. Groschen.
Im Voigtl. Kreiß. Eine Kanne 7. Groschen.
In affecurirten Aemtern. Eine Kanne 6. Groschen.

Material-Waaren.

Nachdem dieselben mehrentheils ausländische, und vielmals von Märckten zu Märckten steigen und fallen, sollen diejenigen, so mit solchen Waaren handeln, den Räthen in Städten, des Jahrs zum wenigsten zweymal ihre Current-Zeddel oder Auszüge fürlegen, und bey ihren Pflichten den Ankauff berichten, darauf die Obrigkeit nach Abzug der Unkosten, einen gewissen Tax machen, und den Handelsleuten an statt des Gewinns ein leidlicher Uberschuß, (doch daß sich derselbe über den sechsten Pfennig nicht erstrecke,) paßiren lassen wird.

Apothecker-Waaren.

Jährliche Visitation. Damit es auch hierinnen an guter Ordnung nicht mangele, sollen die Apothecken jährlichen zum wenigsten einmahl, von Medicis und andern dieser Sachen verständigen Personen visitiret, die untüchtigen Materialien hinweg gethan, auf die tüchtigen ein gewisser Tax gefertiget, die Apothecker, neben ihren Gesellen, oder zum wenigsten die Provisorn darauf vereydet, über der Taxa bey nahmhaffter Straf gehalten, und alsofort mit den Visitationibus nach Publicirung dieser Ordnung von iedes Orts Obrigkeit der Anfang gemacht werden.

Garten-Früchte, Obst und Kretzerey.

Weil dasselbe alles nach dem Augenschein, Zeit und Gelegenheit des Orts und Jahres, zu schätzen, wird iedes Orts Obrigkeit hierunter gute Verordnung zu thun wissen, daß Käuffer und Verkäuffer dabey verbleiben können.

Höcken und Höckereyen.

Weil in mehrentheils Städten deswegen sonderliche Ordnungen verhanden, sollen dieselben zur Hand genommen, revidiret, nach iedes Orts Gelegenheit verbessert, sonderlich aber von denen Obrigkeiten, den Höcken, nach dem Einkauf der Waaren, ein gewisser Tax gegeben, und zu dem Behuf die Höcken dahin gewiesen werden, daß sie iedesmal beglaubten Schein beybringen, wie sie Butter, Käse, dürre Fische, und andere Victualien einkauffen, daran ihnen abermals an statt Gewins, ein gewisser und billicher Vortheil, ohne gefehr auf den siebenden Pfenning angesetzet werden kan.

III. CLASSIS.

Geträncke.

Wein. Weil nicht allein die süssen, Reinischen und Francken, sondern auch Land- und andere Weine, am Einkauff, nach Gelegenheit des Jahrs und Fuhrlohns, sehr ungleich, so kan kein füglicher und bequemer Tax gemacht werden, als daß man die Weine nach dem Einkauff den Weinhändlern und Schencken æstimire.

Da nun in Städten und Flecken allbereit gewisse Ordnung verfasset, bleibet es darbey billich, zuförderst aber will der Obrigkeit iedes Orts gebühren und obliegen, darauf fleißige Achtung zu haben, daß alle und iede Weine, dem Ankauff nach, Faß, Eymer, und Kannenweise taxiret, verkaufft, verzapfft, auch gewisse Personen verordnet werden mögen, die den Wein kosten, und nach Gelegenheit des Jahrwachses, oder mehr erwehntes Einkauffes, (dessen sie iedesmahl beständigen Schein, oder eydliche Aussage fordern sollen,) die Weine ihre Güte nach schätzen, Sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen, daß

daß niemands zu seinem unbillichen Vortheil der Müntz-Veränderung mißbrauche, und von dem allbereit vorhandenen Vorrathe, vor einen Reichsthaler, oder so viel alter Müntze, dem Maaß nach, ein wenigers, als man bißher darum kauffen können, gebe, darbey denn den Händlern und Weinschencken nach Abzug des Kauffgeldes und der Unkosten, der siebende Pfenning zum Gewinst passiret werden kan.

Es sollen sich auch die Räthe in Städten, so des Weinschancks allein berechtiget, dahin befleißigen, daß sie iederzeit nach Gelegenheit des Orts, einen guten Trunck Weins, um billiche Bezahlung im Vorrath haben, und insgemein daran seyn, daß iedem vor sein Geld recht Maaß gegeben werde. *Rechtes Maaß.*

Den Wein-Eßig soll man gleicher Gestalt nach dem Einkauff setzen.

Bier-Brauen u. Bier-Kauff. Hierbey soll iedes Orts Obrigkeit, nach Gelegenheit des Einkauffs, an Gersten, Hopffen, Holtz, Pech und andern, was man zu dem Bier-Brauen benöthiget, wie auch derer aufgehenden Unkosten, an Wasser-Fuhre, Träger, Brauer-Lohn, Item der Tranckstever und dergleichen, so wohl der Güte am Getrancke, und dessen Abfuhre, einen solchen Tax nach Kuffen, Vassen, Vierteln, Tonnen und Kannen machen, damit man, so viel müglich, das alte Ziel, welches noch männiglich in Gedächtniß, erreichen, und die Kanne eingebrauen Biers über 4. 5. oder zum höchsten 6. Pfennige nach Beschaffenheit der oben erzehlten Umstände, und des Maaßes, nicht gegeben werde.

So will auch iedes Orts Obrigkeit obliegen, ein fleissiges Auge darauf zu haben, daß nicht mehr noch weniger Maltz gemeltzet, geschüttet und gebrauen werde, als ihre Brau-Ordnungen erfordern. Item, daß ein ieder vor sein Geld recht Maaß bekomme. *Recht Maaß.*

IV. CLASSIS.

Zehrung in den Herbergen, Gasthöfen, und Garküchen, in gemein durchs Land.

In Wirthshäusern und Gasthöfen vor eine Mahlzeit von 4. oder 5. guten Essen, vor die von Adel und andere vornehme Leute, neben Butter, Käse und einheimischen Bier, so lange das Tischtuch lieget, 4. 5. biß in 6. Groschen.

Vor das Gesinde, Kärner, und Fuhrleute 3. biß 4. Groschen.

Wein, als auch das Bier, so nach der Mahlzeit getruncken wird, soll absonderlich bezahlet werden.

Und sollen die Wirthe dem Gesinde unter der Mahlzeit ohne Vorbewust ihrer Junckern und Herren, vom Getrancke nichts folgen lassen, oder dessen Bezahlung verlustiget seyn.

Wolte sich aber iemand mit mehren Gerichten, Confect und andern besser tractiren lassen, der wird sich mit dem Wirthe, wie auch um Holtz, Licht und Stuben, absonderlich zu vergleichen wissen.

Die Rechnung zu specificiren. Und soll der Wirth dem Gast die Rechnung iedesmal specificiren, und nicht überhaupt rechnen.

Am Hafer soll dem Wirthe zu Gewinst, und wegen der Unlust, so er mit der Bewirthung tragen muß, der siebende Theil, wie er den Scheffel einkaufft, an den Fuhrleuten und Kärnern aber, weil sie an der Mahlzeit einen Vortheil haben, der sechste Theil passiren.

Vor Rauchfutter und Stall-Geld auf ein Pferd, nach des Orts und Zeit Gelegenheit, 1. Groschen biß auf 18. Pfennige.

Mietkutschen Fütterung, wenn sie vor sich zahlen, soll in der Herren Rechnung nicht mit eingeschlagen werden.

Was Boten und dergleichen Personen, bey den Wirthen an Brod, Käse, Bier, und solchen Sachen fordern, soll ihnen gegen leidlicher Bezahlung unweigerlich folgen.

Garköche.

Sollen vor die durchreisenden Fußgänger iederzeit etwas in Vorrath haben, und denenselben auf Begehren folgen lassen.

Eine Suppe mit einem halben Pfund Rindfleisch pro 1. Groschen.

Eine Bratwurst einer halben Ellen lang um 1. Groschen.

Begehret derselbe was weiter von Gebratens oder andern, sollen sie solches nach dem Pfund bezahlet nehmen.

V. CLASSIS.

Kauffmanns und andere Waaren, zur Kleidung und Haushaltung gehörig.

Weil man den Handelsleuten, Kramern, Gewandschneidern, Seidenstickern, Hut-Federschmückern, und dergleichen, zu diesem mahl die Waaren füglichen und gleichförmig nicht taxiren kan, sollen die Räthe in Städten, des Jahrs zum wenigsten zweymal von ihnen die Current-Zeddel oder Auszüge fordern, den Ankauff bey ihren Pflichten berichten lassen, und darauf einen gewissen Tax und Anschlag, wie iede Waare dem Ankauff, und aufgewandten Unkosten nach, mit einem billichen Gewinn, der sich zum höchsten über den siebenden Theil nicht belauffen soll, gegeben werden könne, richten.

Wolle.

Die Wolle einschürig, den Stein 2. Thlr. auch 3. fl. 9. Gr. *Im Meißn. Kreiß.*
Und die allerbeste um 4. Gülden 12. Groschen.
Zweyschürig aber den Stein 2. 3. Gülden, vierdtehalben fl.
Die allerbeste um 4. Gülden.
Ein Stein einschürige Land-Wolle die beste 3. Gülden 10. Groschen 6. Pf. *Im Ertzgeb. Kreiß.*
Die geringere 3. Gülden.
Ein Stein Wolle, so sie gut ist 3. Gülden 10. Gr. 6. Pf. *Im Voigtl. Kreiß.*
Oder da sie geringer 3. Gülden.
Ein Stein gute einschürige 3. Gülden. *In assecurirten Aemtern.*
Ein Stein Kauffwolle von Rotgerbern drittehalben fl.

Land-Leinwat.

Kleine Flächsene, nachdem sie breit ist, die Elle 4. 5. Gr. *Im Meißn. Kreiß.*
Gerand Flächsen 3. Groschen.
Mittel Leinwad 2, 2, Groschen 6. Pf.
Grobe Leinwad 18. 20. Pf.
Sack Leinwad 9. 10. Pf.

Zwillich.

Die Elle auf Damaßken Art, 9. Viertel breit von 10. Gr. 6. Pf. 15. 16. 17. 18. bis 21. Groschen.
Darnach die Blume, und das Garn, und die Arbeit schöne.
Gemein gewürffelten Tisch-Zwillich, 5. biß auf 6. Gr. zu 2. Ellen breit.
Damaßken Handqvelen, Zwillich breit, um 2. 3. Groschen das geringste.
Mittelste 5. Groschen 3. Pf.
Des besten 9. 10. Groschen.
Gewürffelten oder gemeinen Zwillich, zu 18. 20. Pf.
Mitlern 2. Groschen, 2. Groschen 6. Pf.
Besten 4. Groschen.
Bettbarchend das Stück 13. 14. Gülden.
Blauen gestreifften Bett-Zwillich, so drey Ellen breit, das Stück 10. 12. Gülden.
Der schmale Bett-Zwillich 5. 6. Gülden.
Des gar groben das Stück drittehalben 3. Gülden.
Sack-Zwillig die Elle 21. Pf. 2. Groschen.
Eine Elle klare gebleichte Leinwad, nach dem sie breit ist 3. 3. Groschen 6. Pf. *Im Voigtl. Kreiß.*
Eine Elle Mittel-Leinwad 5. Groschen.
Eine Elle grobe Leinwad 15. Pf.
Eine Elle flächsene Leinwad, 9. Viertel breit 2. Groschen. *In assecurirten Aemtern.*
Eine Elle Mittelgattung 18. Pf.
Eine Elle grobe 1. Groschen.

Flachs, Hanf, Lein.

Den Stein Flachs von 18. biß 24. Groschen *Im Meißn. Kreiß.*
Hanff

Hanff den Stein von 14. Groschen biß 1. Gülden.
Im Ertzgeb. Kreiß. Ein Schock Flachs der beste 10. Groschen.
Der geringe ein Schock 7. 8. Groschen.
Ein Stein Hanff im Land erbauet, ungehechelt 1. Gülden oder 18. Groschen.
Ein Stück flächsen Garn die Zaspel mit 20. Gebünden, und 20. Fäden das Gebünd, Ellen lang das beste 8. 9. Groschen.
Das mittlere Flächsen ein Stück 7. 8. Groschen.
Das geringe Flächsen 5. 6. Groschen.
Ein Stück grob Garn 5. 6. Groschen.
Im Voigtl. Kreiß. Ein Schock unausgehechelten Flachs, nach dem er gut ist 4. fünfftehalben Groschen.
Ein Centner Hanff 4. fünfftehalben Gülden.
Eine Elle klare gebleichte Leinwad, nachdem sie breit ist, 3. 3. Groschen 6. Pf.
Eine Elle Mittel-Leinwad 2. Groschen
Eine Elle grobe Leinwad 15. Pf.
In assecurirten Aemtern. Eine Elle Flächsen Leinwad 9. Viertel breit 2. Gr.
Eine Elle Mittelgattung 1. Groschen 6. Pf.
Eine Elle grobe 1. Groschen

Federn.

Im Düringischen Kreiß Ein Pfund gerissene 5. Groschen.
Ein Pfund Pflaum-Federn 9. Groschen.
Im Meißn. Kreiß. Ungerissene das Pfund 2. Groschen 6. Pf. oder 3. Gr.
Gerissene 5. Groschen 6. Pf.
Pflaum-Federn 15. Groschen 6. Pf.
Im Ertzgeb. Kreiß. Ein Pfund Pflaum-Federn 7. 8. Groschen.
Ein Pfund geschliessene Federn 5. Groschen.
Ein Pfund ungeschliessene 3. Groschen.
Im Voigtl. Kreiß. Ein Pfund geschliessene 3. Groschen.
Ein Pfund Pflaum-Federn 6. Groschen.
In assecurirten Aemtern. Ein Pfund gerissene 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund Pflaum-Federn 5. Groschen.

Wachs, Unschlet, Lichte, Seiffe, Pech.

Im Düringischen Kreiß Ein Stein Seiffe 2. Gülden.
Ein Pfund Seiffe 2. Groschen 3. Pf.
Im Meißn. Kreiß. Wachs das Pfund 6. 7. Groschen.
Unschlet, der Stein 2. fl. 12. Groschen oder 60. Gr.
Lichte, das Pfund um vierdtehalben Groschen nach Fleischer-Gewicht.
Seiffe den Stein um 2. Gülden 6. Groschen und 2. Gülden 12. Groschen, nach dem sie gut ist.
Hartzbech den Stein von 12. bis 15. Groschen.
Schwartz Bech, den Stein von 6. bis 8. Groschen.
Eine Tonne schwartz Wagen-Bech um 3. fl. 9. Groschen.
Im Ertzgeb. Kreiß. Ein gut Stein Faß-Bech 7. Groschen.
Das geringe schwartze und griesichte um 5. Groschen. Jedoch muß man sich des Kauffs halben, nach Gelegenheit des Orts und Wälder richten.
Ein Pfund Lichte 3. Groschen
Ein Pfund Seiffe 2. Groschen 6. Pf.
Vor fünff gegossene Böden Unschlet aufs Bergwerck 2. Pfennige.
Im Voigtl. Kreiß. Ein Pfund Wachs 5. Groschen.
Ein Pfund Lichte 1. Groschen 9. Pf.
Ein Pfund Seiffe 1. Groschen 9. Pf.
In assecurirten Aemtern. Ein Pfund Wachs 5. Groschen.
Ein Pfund Lichte 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund hieländische Seiffe 1. Groschen 6. Pf.

Holtz und Kohlen.

Im Leipzigischen Kreiß. Demnach sich die Kohlbrenner beschweren, daß der Holtzkauff allzuhoch gestiegen, und die Kohlen dannenhero in dem alten Werth nicht mehr gegeben werden können, Als würde nach Gelegenheit der Zeit und Orts der Korb Kohlen mit 7. 8. bis zu 10. Groschen zu bezahlen seyn.

Im Erzgebürgischen Kreiß. Das Holtz, so zum Marckte geführet wird, soll alles in gantze, halbe, auch Viertel Klafftern eingeschlagen werden, und geleget, auch von den Räthen in Städten, nach Gelegenheit des Orts, und Holtzes Länge, die Klafftern taxiret werden, wie dann zum Einschlagen gewisse Personen verordnet, und von ieder Klaffter gegeben werden soll 4. Pfennige.

Und weil die Städte des Gebürgischen Kreisses, meistentheil auf der Flösse das Holtz herbey bringen, so werden sie der Gemeinde zum besten, dahin bedacht seyn, daß solch Flößwerck zu recht und wohl gefördert, das Holtz auch der Bürgerschafft um ein billiches abgelassen werde.

Holtz- und Stein-Kohlen, so in die Städte zu verkauffen geführet werden, sollen nach iedes Orts Maaße, wie dasselbe hergebracht, und nicht nach der Hand verkaufft, sondern von iedes Orts Obrigkeit der Tax auf solche Maaße gesetzet und gerichtet werden, welcher Bauer oder Verkäuffer sich der Messung weigern, und die Kohlen nicht darnach verkäuffen würde, der soll solcher gäntzlich verlustiget seyn, Wie auch derjenige, so die Kohlen ungemessen kauffet, um so viel Geldes, als dieselben austragen, unnachläßig soll gestraffet werden.

Damit auch der Vortheil wegen der Kohlen in Säcken zu verkauffen, hinfüro gäntzlich vermieden bleibe, und gleichwol der gemeine Mann, dieselben zur Nothdurfft auch in einem gewissen Tax zu erlangen habe, So soll hierzu in den Städten gleichfalls ein klein Maaß eingesetzet, der Tax derselben gemachet werden, und also die Kohlen in Säcken, ungemessen zu verkauffen gäntzlich verbothen seyn;

Ein Schock sechsellichte Spinde-Breter 3. Gülden,
Ein Schock sechsellichte Schlage-Breter 2. Gülden.
Ein Schock achtellichte Latten 1. Gülden 3. Gr.
Ein Schock Schwarten 18. bis 20. Groschen.
Ein Schock gute Schindeln 3. Groschen.
Im Voigtl. Kreiß. Ein Lachter Tännen- und Fichten-Holtz auf der Städte, iedoch was nahend ist, und man zwo Lachter den Tag führen kan, ohne das Fuhrlohn 10. Groschen 6. Pf.
Eine Lachter Holtz aber, so auf eine Meilweges abgelegen, ohne das Fuhrlohn 7. oder 8. Groschen.
Eine Lachter Pircken- und Erlen-Holtz, auch auf der Städte ohne das Fuhrlohn 12. Groschen.
Eine Lachter Tännen- und Fichten-Holtz samt dem Fuhrlohn 18. Groschen.
Eine Lachter Pircken- und Erlen-Holtz, samt dem Fuhrlohn 1. Gülden 3. Gr.
Eine Sethe Kohlen, 15. oder 18. Groschen.
Ein Schock Schlage-Breter 2. Gülden.
Ein Schock Spinde-Breter 3. Gülden.
Ein Schock Schindeln, wann sie zugerichtet werden 3. Groschen 3. Gr. 6. Pf.
In assecurirten Aemtern. Eine Klaffter weich Holtz zu Ziegenrück, inclusis Fuhrlohn 16. Groschen.
Drey Ellen hoch und weit, und die Scheite 2. Ellen lang.
Eine Klaffter hart Holtz zur Neustadt an der Orla, mit dem Fuhr- und Hau-Lohn 18. Groschen
Eine Klaffter weich Holtz 15. Groschen.
Ein Schock Reiß-Holtz 3. Groschen 6. Pf.
Ein Fuder Kohlen 4. Gülden.
Ein Karn Kohlen 2. Gülden.
Eine Klaffter Holtz zu Auma und Triptis, 7. Viertel lang 20. Groschen.
Ein Gesetze Klaffter-Holtz zu Weyda, drey Ellen ins gevierdte, und die Scheidt zwo Ellen lang für die Thür geführet 1. Gülden 3. Groschen.
Ein Schock Reißig 5. Groschen,

Heu und Stroh.

Im Voigtl. Kreiß. Eine Klaffter gut Heu, ins gevierdte 1. Gülden 3. Gr.
Ein Schock Rock-Stroh gut Gebünd 1. Gülden.
Ein Schock Stroh klein Gebünd 15. Groschen 9. Pf.
Ein Schock klein Stroh 15. Groschen 9. Pf.
In assecurirten Aemtern. Ein groß Fuder Heu, nachdem es auf guten Boden erwachsen und rein ist 15. Gülden.
Ein Mittelmäßiges 10. Gülden.

Ein

Ein klein Fronfuder 5. Gülden.
Ein Karn 3. Gülden.
Ein Schock Weitz- und Rockstroh gut tüchtig Gebünde, 1. Gülden 3. Gr.
Ein Schock klein und Futterstroh 15. Groschen 9. Pf.

VI. CLASSIS.

Andere Händler, Künstler und Handwercker.

Buchführer.

Im Chur-Kreiß. Sollen schuldig seyn, iedere Meß, den Franckfurter Tart, iedes Orts Obrigkeit zu ediren, nach welchen sie ihnen den Tax der Bücher setzen, und mehr nicht, als auf den Gülden, an dem Ausländischen Druck 5. Groschen, von dem Inländischen aber 2. Groschen von Deutscher, 3. in 4. Groschen von Lateinischer Materia, zum Gewinst verstatten sollen.

Die gemeinen Scholasticalia, seynd vor vielen Jahren, der Balln zu 10. Gülden in 10. Thaler verkaufft.

Die dieses Orts verlegte Bücher, wann sie auf gemein Druckpapier, und gemeiner Druck, der Bogen 3. Heller.

Was aber auf weiß, groß, Cronen- oder auch auf Median-Papier, groß Format, mit kleinen Schrifften gedruckt, weil die Autorn wegen ihrer Mühe, und angewandten Fleißes Recompensation haben müssen, auch auf Erlangung und Erhaltung der Privilegien ziemliche Unkosten gehen, der Bogen nach Gelegenheit 2. in 3. Pf.

Im Leipzigischen Kreiß. Wirds mit der Taxa der In- und Ausländischen Büchern ebener massen gehalten, wie oben im §. 1. Sollen schuldig seyn, ꝛc. angedeutet worden.

Buchdrucker.

Im Chur-Kreiß. Die Buchdrucker sollen von einem Bogen, wenn 100. Exemplaria geliefert, und eintzeln Bogen gedruckt werden, nehmen 1. Gülden.
Von einem Patent 14. Groschen.
Wann sie aber das Pappier nicht selber geben, nach dem die Schrifft ist, von Bogen 17. 18. Groschen.
Worunter doch gantze Opera oder Tractate nicht gezogen, sondern haben sich die Drucker dißfalls mit den Verlegern selbst, doch also zu vergleichen, daß sie keinen zur Ungebühr übernehmen.

Im Meißn. Kreiß. Von einem Bogen zu drucken, davon behält der Autor 100. Exemplaria frey 1. Gülden 3. Gr.
Von einem Patent, dartzu der Drucker das Papier giebet 1. Gülden.
Von iedem nachgeschossenen Bogen, so über die 100. Exemplaria geliefert werden, von gemeinen Schulgattungen, von 24. Bogen 21. Pfennige, und giebt der Drucker das Pappier.
Andere Druck, und auf ander Pappier, darum wird sich der Autor mit dem Buchdrucker zu vergleichen wissen.

Im Leipzigischen Kreiß. Von einem Ballen in Octav. Quart. Folio Mittelschrifft 5. Gülden auf 1000. Exemplaria.
Wenn aber weniger als 1000. Exemplaria werden, von einem Ballen 6. Gülden.
Wenn 1500. aufgeleget werden 4. Gülden 10. Gr. 4. Pf.
Wenn 2000. aufgeleget werden 4. Gülden.
Ferner sollen die Buchdrucker, von einem Bogen auf beyden Seiten gedruckt, von 100. Exemplarien, es sey klein oder grobe Schrifft, 1. Gülden oder 1. Thaler nehmen.
Von iedem Bogen nachzudrucken, über 100. Exemplaria 1. Pfennig.
Von 100. Exemplarien, dartzu ihnen das Pappier gegeben worden 18. Groschen.
Von einem Patent 12. in 14. Groschen.
Und von iedem nachgeschossenen Bogen 1. Heller.

Im Ertzgeb. Kreiß. Von einem Bogen Deutsch zu drucken 18. Groschen.
Von einem Bogen Lateinisch 1. Gülden.
Von einem Bogen Griechisch 1. Gülden 6. Gr.

Von einem Bogen Gesänge 18. Groschen.
Von einem Ausbeut-Zeddel 3. Pfennige.

Pappiermacher und Händler.

Im Meißn. Kreiß. Ein Rieß Herrn-Pappier 1. Gülden 15. Gr.
Ein Buch desselben 2. Groschen.
Ein Rieß gut Schreibe-Pappier, Zwenitzer, Freybergisch, Dreßdenisch, Königsteiner, Hermesdorffer, und dergleichen 1. fl. 1. fl. 3. Groschen.
Ein Buch desselben 15. Pf.
Ein Buch gemein Pappier 1. Groschen.
Ein Buch Median 2. Gr. 6. Pf.
Ein Buch Regal 3. Groschen.
Ein Buch Maculatur 7. 8. Pf.
Druck-Pappier einen Ballen 4. Gülden.

Im Leipzigisch Kreiß. Ein Rieß schön Herrn-Pappier 2. 3. Thaler.
Ein Rieß Rabensburger 2. Gülden, 2. Thaler.
Ein Rieß Pautzner 1. fl. 3. Gr. 1. fl. 6. Gr.
Ein Rieß Land-Pappier 1. fl. 1. fl. 3. Gr.
Ein Balln Maculatur 2. fl. 12. Gr. auch 2. fl.
Ein Balln weiß Druck-Pappier 5. oder sechste halben fl.
Ein Balln braun Druck-Pappier 4. Gülden.
Ein Rieß Regal-Pappier 5. 6. Thaler.
Ein Rieß Median 3. 4. Thaler.

Im Ertzgeb. Kreiß. Ein Rieß Herrn-Pappier anderthalben fl.
Ein Buch Herrn-Pappier 1. Gr. 9. Pf.
Ein Rieß Schreib-Pappier 18. Groschen.
Ein Buch 1. Groschen.
Ein Buch guten Ausschuß 10. Pf.
Ein Buch geringen 7. Pf.
Ein Balln weiß Druck-Pappier 6. Gülden.
Ein Balln halb weiß Druck-Pappier 5. Gülden.
Ein Balln gemein Druck-Pappier 4. Gülden.
Ein Balln Schrantz 2. Gülden 6. Gr.

Lumpenträger.

Ein Centner klare Lumpen 16. Groschen.
Ein Centner grobe Lumpen 8. Groschen.

Im Voigtl. Kreiß. Ein Rieß Cantzley-Pappier 1. fl. 5. Gr. 6. Pf.
Ein Rieß gemein gut Schreib-Pappier 20. Groschen.
Ausschuß 12. Groschen.
Schrantz 8. Groschen.

In affec. Aemtern. Ein Rieß Cantzley-Pappier 1. fl. 5. Gr. 3. Pf.
Gemein gut Schreib-Pappier 20. Gr.
Ausschuß 12. Groschen.
Schrantz 8. Groschen.

Buchbinder.

Im Chur-Kreiß.

In Schweinleder.	Groß Format in Folio	1. fl. 3. Gr.
	In gemein Folio	1. Gülden.
	Median in Quarto	12. Groschen
	In gemein Quarto	8. Groschen.
	In groß Octavo	5. Groschen.
	In gemein Octavo	4. Groschen.
	In Duodecimo	3. Groschen.
	In Sedecimo	2. Groschen.
In weiß Pergament.	In groß Format in Folio	18. Groschen.
	In gemein Folio	15. Groschen.
	Median in Quarto	8. Groschen.
	In gemein Quarto	6. Groschen.
	In groß Octavo	4. Gr. 6. Pf.
	In gemein Octavo	4. Groschen.
	In Duodecimo	2. Groschen.
	In Sedecimo	2. Groschen.

Würde aber der Einkauff an den Materialien, so sie zu ihrem Handwerck bedürffen, fallen, soll dißfalls iederzeit Moderation getroffen werden.

Im Düringischen Kreiß. In Schweinleder gantz gebunden mit Clausuren, in Bretern oder Pappen, oder auch in schwartz Kalbleder ohne Bänder:
Median in Folio 1. Gülden, 3. Gr.
Folio 1. Gülden.

Median in Quarto 12. Groschen.
Quarto 8. Groschen.
Median Octavo 5. Gr. 3. Pf.
Gemein Octavo 4. Gr. 3. Pf.
Duodecimo 3. Gr. 3. Pf.
Sedecimo 2. Gr. 3. Pf.

In weiß Pergament:

Median 18. Groschen.
Folio 15. Groschen.
Median Quarto 8. Groschen.
Gemein Quarto 6. Groschen.
Median Octavo 4. Gr. 3. Pf.
Gemein Octavo 3. Gr. 6. Pf.
Duodecimo 2. Groschen.
Sedecimo 1. Gr. 9. Pf.

Im Meißn. Kreiß. Von einem Bund in Median, in gantz Schweinleder mit Clausuren unvergüldet, 30. Groschen.
In Folio 1. Gülden.
In Quarto Median 12. Groschen.
Quarto simplex 10. Gr. 6. Pf.
Median Octavo 8. Groschen.
Gemein Octavo 5. Gr. 6. Pf.
In Duodecimo & Sedecimo 4. 5. Groschen.

In weiß Pergament Median 1. Gülden.
In Folio 15. 16. Groschen.
Median Quarto 10. 12. Groschen.
Quarto gemein 7. 8. Groschen.
Median Octavo 5. 6. Groschen.
Gemein Octavo 3. 4. Groschen.

Was aber vergüldet und mit seidenen Bändern gebunden:
In folio 1. Gülden 6. Groschen.
In Quarto 12. Groschen.
In Octavo 6. Groschen.
In Duodecimo 5. Groschen.

Was in rothe Pappen oder Leder gebunden, und auswendig vergüldet:
In Folio 1. fl. 6. Groschen.
In Quarto 15. oder 16. Gr.
In Octavo 8. Groschen.
Duodecimo & Sedecimo 6. Groschen.

Was aber aufm Schnitt vergüldet, mit Bund und allen, in roth oder schwartz Leder, mit seidenen Bändern eingefasset:
In Folio 1. Gülden 16. Groschen.
In Quarto Median 1. Gülden 6. Groschen.
Quarto simplex 1. Gülden.
Median Octavo 12. Groschen.
Schlecht Octavo 9. Groschen.
Duodecimo & Sedecimo 6. Groschen.

Was darüber und darunter, werden sich die Contrahenten zu vergleichen wissen.

Im Leipzigischen Kreiß. Von einem Buch in Regal-Folio in Schweinleder gebunden 2. Gülden.
Von einem Buch in Median-Folio in Schweinleder 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Von einem Buch in Folio 15. 16. Groschen.
In Quarto 6. in 8. Groschen.
In Octavo 3. 4. in 5. Groschen.
Median 18. Groschen.
Folio 15. Groschen.
Quarto gemein oder Median 6. in 8. Groschen.
Octavo gemein oder Median 3. in 4. Groschen.

Im Erzgeb. Kreiß. Von einem Bund in Regal weiß Schwein-Leder, Breter und Clausuren 1. fl. 9. Gr.
Von einem Bund Regal in Schweinleder gepapt 1. fl. 6. Groschen.
Von einem Bund in Median Schweinleder, mit Bretern und Clausuren 1. fl. 3. Groschen.
Median in Schweinleder Bund gepapt 1. Gülden.
Von einem Bund in Folio mit Schweinleder, Bretern und Clausuren 1. Gülden.

Gepapt in Schweinleder 18. Groschen.
In Pergament 15. Groschen.
Von einem Bund Median in Quarto Schweinleder, Bretern und Clausuren 10. Groschen.
Gepapt Median in Quarto 9. Groschen.
In Pergament 7. Groschen.
Vor gemeinen Bund in Quarto Schweinleder, Breter und Clausuren, ieder Art 1. Groschen weniger.
Von einem Bund in Octavo, Schweinleder und Clausuren 5. Groschen.
Gepapt 4. Groschen.
In Pergament 3. Groschen.

Im Voigtl. Kreiß. Vor ein Median in Folio, Schweinleder oder Pappen 1. fl. 3. Groschen.
Nachdem es aber dicke und groß 1. fl. 5. Gr. 3. Pf.
Ein gemein in Folio Schweinleder 1. Gülden.
Halb in Schweinleder gepapt und die Ecken mit Kappen 15. Gr. 9. Pf.
Ein Median in Folio, weiß Pergament 15. Groschen.
Ein Median in Quarto in Schweinleder 10. Gr. 6. Pf.
Gemein Quarto in Schweinleder 7. 8. Groschen.
Halb in Schweinleder und gepapt 5. 6. Groschen.
Median in Quarto weiß Pergament 7. 8. Groschen.
Gemein Quarto in weiß Pergament 5. 6. Groschen.
Median in Octavo in Schweinleder 5. Groschen
Gemein Octavo in Schweinleder 4. Groschen.
Median Octavo in weiß Pergament 3. Gr. 6. Pf. 4. Gr.
Gemein Octavo in weiß Pergament 2. Gr. 6. Pf.
Ein 12. in Pergament 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.

In denen assecurirten Aemtern. Von einem Median in Folio, in Schweinleder in Pappen 1. Gülden.
Ein gemein in Folio, in Schweinleder 15. Gr. 6. Pf.
Ein Welscher Bund in Folio, gepapt, und die Ecken mit Kappen 15. Gr. 9. Pf.
Ein Median in Folio, in weiß Pergament 16. Groschen.
Gemein Folio in weiß Pergament 12. Groschen.
Ein Median in Quarto, in Schweinleder 10. Gr. 6. Pf.
Gemein Quarto in Schweinleder 8. Gr.
Halb in Schweinleder und gepapt 7. Groschen.
Ein Median in Quarto, in weiß Pergament 6. Gr.
Ein gemein Quarto, in weiß Pergament 5. Gr. 3. Pf.
Ein Median Octavo, in Schweinleder 7. Gr.
Ein gemein Octavo, in Schweinleder 6. Gr.
Ein Median Octavo, in weiß Pergament 4. Groschen.
Ein gemein Octavo in weiß Pergament 3. Groschen.
Ein 12. in weiß Pergament 2. Groschen.
Ein Calender in Quarto mit der Pract. 2. Groschen.
Ein Calender in Octavo 1. Gr. 6. Pf.
Ein kleiner Calender 6. Pf.
Eine Laßtafel 1. Groschen.

Tuchmacher.

Im Meißn. Kreiß. Wann der Stein Wolle in obigen angesetzten Anschlag gekaufft wird, so soll die Elle Tuch gegeben werden:
Dreßdenisch oder Meißnisch schwartz Kern-Tuch 1. Gülden 3. Groschen.
Eine Elle des besten unter dem gemeinen, von 15. bis 18. Gr.
Eine Elle vom mittlern, von 10. bis 12. Groschen.
Eine Elle gering Tuch 7. 8. Groschen.
Eine Elle Futter-Tuch 3. 4. Groschen.
Eine Elle Land-Poy 5. Groschen.
Eine Elle Hainisch Kern-Tuch um 1. Gülden.
Des besten gemeinen 12. bis 15. Groschen.
Des mittlern von 8. bis 10. Groschen.
Geringen 5. bis 6. Groschen.
Futter-Tuch 3. Gr. 3. Gr. 6. Pf.
Eine Elle Poy 5. Groschen.
Torgauisch ist dem Hainischen gleich.
Finsterwaldisch ist nach der alten Breite.
Dreysiegler die Elle 10. Gr. 6. Pf. 12. Gr.
Zweysiegler 8. Groschen.
Einsiegler 4. 5. Groschen.

Das

Das Ortrantische dem Finsterwaldischen gleich.

Nachdeme aber dieser Städte etliche sich bishero beflissen, Tuch auf Lindische Art und Breite zu machen, dieselben sollen unter diesem Anschlag nicht begriffen seyn.

Ausländische Tuche können anderer Gestalt nicht, als nach der Güte und Augenschein geschätzet und erkaufft werden, und wird darinnen iedes Orts Obrigkeit gutes Einsehen zu pflegen wissen.

Im Ertzgeb. Kreiß. Eine Elle Kern-Tuch, oder Dreysiegler 16. bis 18. Gr.
Eine Elle geringer Dreysiegler funffziger 13. 14. Gr.
Eine Elle Zweysiegler oder vier und viertziger 7. 8. Gr.
Eine Elle Einsiegler oder zwey und dreyßiger 4. funfftehalben Groschen.
Eine Elle Futter-Tuch des geringen 3. drittehalben Gr.
Eine Elle Plöcken-Tuch 18. 21. Pf.
Eine Elle breite Land-Poy 5. 6. Groschen.
Eine Elle schmale Land-Poy 4. Groschen.

Im Voigtl. Kreiß. Eine Elle guten schwartzen Funffziger Rockengespinst, 10. Gr. 6. Pf.
Eine Elle gemein Funffziger Rockengespinst 7. 8. Gr.
Eine Elle viertziger Rockengespinst 5. 6. Groschen.
Eine Elle grau Kemler 5. Groschen.
Eine Elle Futter-Tuch 3. vierdtehalben Gr.
Eine Elle funffziger Radegespinst, so gegangen 12. Gr.
Eine Elle vier und viertziger Radegespinst, von allerley Farben 8. Groschen.

In assec. Aemtern. Eine Elle funffziger 12. Groschen.
Ein ander funffziger 10. Groschen.
Den vier und viertziger und viertziger 8. Groschen.
Einen sechs und dreißiger 6. Groschen.
Der geringe sechs und dreyßiger oder Futter-Tuch 5. Gr.
Ein gemeiner Funffziger 9. Groschen.

Tuchscherer und Bereiter.

Im Düringische Kreiß. Von einem sechziger Tuch, es sey von Farben oder nicht, zu scheren 10. Gr. 6. Pf.
Davon zu börteln 3. Groschen.
Auf den Ebicht zu verhauen 3. Groschen.
Aus den Haaren zu verhauen 4. Groschen.
Von einem Funffziger 6. Groschen.
Von einem viertziger, es sey eingesprengt oder nicht 4. Gr.
Von einem schlechten Tuch zu börteln 1. Gr. 6. Pf.
Zu verhauen durch und durch 2. Gr.
Von der Elle Poy zu scheren und aufzureiben 6. Pf.
Von einer Hirschhaut zu schmitzen 6. Groschen.
Von einer Wildshaut 4. Groschen.
Von drey Bock- oder Kalbfellen, so ein Leib und paar Hosen geben, von ieden 2. Groschen.
Von drey Fellen, so ein paar Hosen geben, von iedem 1. Gr. oder 1. Gr. 6. Pf.
Von zwey Fellen, so ein paar Ermel oder Strümpffe geben, von iedem 10. Pf.
Von einem grossen Schaf-Fell, so einen Leib giebt, 1. Gr. 6. Pf.
Von zwey Schaf-Fellen, so ein paar Hosen geben, von iedem 1. Gr. 6. Pf.
Drey Schaf-Fell, zu einem paar Hosen, von iedem 1. Gr.

Im Meißn. Kreiß. Von einem Stück Tuch dreymal zu bereiten, zu scheren, zu verhauen, zu legen und zu hefften, an altem Gelde 12. Groschen.
Von gar gutem Kern-Tuch aber 3. Thaler auszubreiten.
Von einem Mittel-Tuch aber 9. Groschen.
Von einer Ellen Landtuch zu scheren 3. Pf.
Von einem Bockfell zu schmitzen 2. 3. Groschen.
Von einer grossen Hirschhaut 18. 21. 24. Groschen.
Von einer Wildshaut 12. 13. 14. 15. Groschen.
Von einer Rehehaut 8. 9. 10. Groschen.
Von einem Rehefell 2. bis in 3. Groschen.
Von einem Kalbfell 2. Gr. 6. Pf.
Von einem Schaffell 1. Gr. 6. Pf.
Von einem Hosen und Wammes zu schmitzen 1. Gr.

Im Leipzigische Kreiß. Von einem bereiteten Tuch, als 60. zu scheren 9. bis 10. Groschen.
Davon zu börteln 3. Groschen.
Auf dem Ebicht zu verhauen 3. Groschen.
Auf den Haaren zu verhauen 4. Groschen.
Von ein funffziger zu scheren 6. Groschen.
Von einem 40. oder eingesprengten, und ein Mitteltuch 4. Groschen.
Von einem schlechten Tuch 3. Gr. 6. Pf.
Zu börteln 1. Gr. 6. Pf.
Zu verhauen durch und durch 2. Groschen.
Von einer Ellen Poy zu scheren und aufzureiben 6. Pf.
Von einer Hirschhaut zu schmitzen 18. 21. Gr.
Von einer Wildhaut 10. in 12. Groschen.
Von einem Bockfell 2. in 3. Groschen.
Von einem Kalbfell 2. Groschen.
Von einem Schaffell 1. Gr. 6. Pf.

Von einem Kerntuch auszubreiten mit pressen und hefften 14. Groschen. Im Ertzgeb. Kreiß.
Von einem gemeinen Funffziger auszubreiten, mit pressen und hefften 8. Groschen.
Von einem vier und viertziger oder schlechten Tuch 6. Gr.
Von einem Land-Tuche auszuscheren 3. Groschen.
Von einer Hirschhaut zu schmitzen 12. Groschen.
Von einer Wildhaut 9. Groschen.
Von einem Rehefell 2. Groschen.
Von einem Bock- Ziegen- und Kalbfell 2. Groschen.
Von einem Schaffell 1. Groschen.

Ver ein Kalbfell zu schmitzen 1. Groschen. Im Voigtl. Kreiß.
Von Schwartz oder Gelb darunter zu schmitzen 2. Gr.
Von einem Bockfell, nachdem es groß 1. Groschen. 1. Groschen 6. Pf. 2. Gr.
Von einer Kalb- oder Bockhaut, grün zu schmützen 3. Groschen.
Von einer Ellen funffziger Tuch zu scheren 4. Pf.
Von einer Ellen gemein Tuch 2. Pf.
Von einer Ellen Lündisch Tuch 6. Pf.
Von einem Fell zu scheren und bleichen 2. Gr. 6. Pf. 3. Gr.

Von einem Kalbfell zu schmitzen 1. Groschen 6. Pf. In assec. Aemtern.
Von einem Fell grün zu schmitzen 2. Groschen 6. Pf.
Von einem Leibstück zu schmitzen 1. Groschen 9. Pf.
Von Fellen zu einem par Hosen 4. Groschen.
Von einer Hirschhaut 10. Gr. 6. Pf.
Von einer Ellen Lündisch Tuch zu scheren 5. Pf.
Von einer Ellen gut Land-Tuch 2. Pf.
Von einer Ellen Poy aufzureiben 4. Pf.
Von einem gantzen Tuch auszuscheren 6. Groschen
Von einem gemeinen Tuch zu börteln 1. Groschen
Von einem gantzen Tuch zu kutteriren 1. Groschen
Von einem Hosen und Wamms zu schmitzen 8. Gr.
Und von einem Kleide, so zuvor nicht geschmitzet 4. Gr.

Schneider.

Im Chur-Kreiß. Wiewol wegen Vielheit mancherley Veränderungen und Neuerungen der Trachten, Verbrämungen, Zuhacken und Unterlegungen der Kleider, nicht füglich ein beständiges Macher-Lohn zu setzen, und aber doch dißfalls in etwas Gewißheit seyn mögen; So sollen die Schneider doch mehr zu fordern nicht befugt seyn, Als:

Manns-Kleider. Von einem schlechten Hosen und Wams einer Mannes-Person 15. 16. in 18. Gr.
Von einem Kleide mit einer Schnur oder zweymahl gestepffet, von 21. biß in 24. Groschen.
Von einem schlechten Knaben-Kleide von zehen oder zwölff Jahren 8. Groschen.
Von einem solchen Kleide mit einer Schnur, oder gesteppt 12. Groschen.
Von einem schlechten Mantel ohne Schnur 10. Gr.
Von einem Trauer-Mantel 12. Groschen.
Von einem Mantel mit einer Schnur 18. Groschen.

Weiber-Kleider. Von einem schlechten Weiberrock 12. Groschen.
Von einem gefütterten und mit Schnüren belegten Rock 1. Gülden
Von einem par Ermeln 2. in 3. Groschen.

Von einem langen Peltz mit Schleiffen 12. in 16. Gr.
Von einem Mägdlein Rock 6. in 8. Groschen.
Ein Par Strümpffe zu besetzen 1. Groschen.
Ein Hut zu überziehen 18. Pf. biß in 2. Groschen.
Von einem Schnürleibichen ohne Schnur 2. Gr.
Von einem Schnürleibichen mit einer Schnur 3. Gr.
Ein Par schlechte Strümpffe 18. Pf.
Von einer Magd-Schaube 6. Groschen.
Wegen anderer, sonderlich gebrähmeter und gestickter Arbeit, werden sie sich mit einander der Billigkeit nach vergleichen.

Im Düringischen Kreiß.

Manns-Kleider. Von einem schlechten Mannes-Mantel mit einer Schnur 12. Groschen.
Von einem schlechten Mannskleide mit Schnüren außgemacht 18. Groschen oder 1. Gülden.
Von einem schlechten Mantel ohne Schnur 8. biß 9. Gr.
Von einem Par schlechten Hosen und Wams 12. 15. Gr.
Von einem Knaben-Kleide, so 7. 8. 9. 10. auch 12. Jahr, ohne Schnur 6. biß 7. Groschen.
Von einem Par Strümpffen 1. Groschen.
Von einem Knaben-Kleid ohne Schnur 4. biß 5. Gr.
Von einem Knaben-Mantel ohne Schnur 7. 8. Gr.
Weiber-Kleider. Von einem schlechten Frauen-Rock 8. Groschen.
Von einem gefütterten, und mit Schnüren beleget 17. biß 18. Groschen.
Von einem schlechten Leinwandkittel, mit einem Tuch oder andern Schweiff, und Gefalten 2. Gr. 6. Pf. auch 3. Groschen.
Von dergleichen Kittel ohne Falten 2. Groschen.
Von einer schlechten Magdschaube 4. 5. Groschen.
Von einer schlechten Magdgacken 2. biß 3. Groschen.
Von einem Schnürmüder schlecht 1. Groschen.
Von dergleichen kleinen Mägdleins-Kleidern, halb so viel.
Von einem Gesellen, so der Meister ins Hauß setzet, und dem man die Kost giebet, wöchentlich 10. biß 12. Gr.

Im Meißnischen Kreiß.

Manns-Kleider. Von einem Manns-Kleide mit zwey Schnüren beleget, zerstochen, und mit Fleiß außgemachet 1. fl. 15. Gr.
Mit einer Schnur 1. Gülden 3. Groschen.
Ohne Schnur 12. 15. 16. Groschen.
Von einem Mantel mit dreyen oder 4. Schnüren verbrehmet, und durch und durch gefüttert 1. fl. 3. Gr.
Ein Mantel mit einer Schnur oder Gallonen eingefast 14. 15. Groschen.
Ein Mantel ohne Schnur 10. Groschen 6. Pf.
Ein Trauermantel 10. Groschen.
Ein Par Brosickünen 6. Groschen.
Von einem Mantel mit Ermeln 18. Gr. auch 1. fl. und 24. Groschen.
Ein par Leinwadte Reitstrümpffe 1. Groschen 15. Pf.
Von einem par Strümpffen zu besetzen 1. Groschen.
Von einem par Fußsocken 6. Pf.
Von einem Hut zu füttern und zu überziehen 2. Gr.
Eine Trauerbinde um einen Hut zu machen 1. Gr.
Von eines Knabens Kleide mit einer Schnur, oder gesteppfet 11. 12. Groschen.
Von eines Knabens Mantel 6. 8. Groschen.
Von eines Jünglings von 16. oder 17. Jahren Kleidern 14. 16. Groschen.
Von einen Schlaffpeltz zu überziehen 18. 19. biß in 20. Gr.
Von einem Hungarischen Peltz zu überziehen 1. Gülden.
Von einer Mannesmütze mit Stolpen 12. Groschen, unabgenehet 6. Groschen
Weiber-Kleider. Von einem Unter-Rocke, der schlecht ausgemacht, mit einer Schnur verbrehmet 8. 9. Groschen.
Aber auf sonderbahre Manier verbrehmet 1. Gülden biß in 24. Groschen.
Ein Uberrock mit einer Schnur oder Gallone eingelegt 12. Groschen.
Wann er aber mit 5. oder 6. Schnüren verbrehmet 24. biß 36. Groschen.

Ein gemeiner Rock einer Dienstmagd 10. Gr. 6. Pf.
Ein Weiber-Leibichen 15. Groschen.
Ein Weiber Hartzkappe verbrehmet 12. Groschen.
Ein Weiber-Schaube 15. Groschen.
Ein Adeliches Frauenzimmer-Wämmestlein 12. oder 15. auch 24. Groschen.
Von einer Weiberschürtze 5. Groschen.
Von eines Mägdleins Rock 10. 12. Groschen.
Ein Uberzug übern Schurtzpeltz 9. 10. Gr. auch drunter.
Denen Dienstmägden 4. 5. Groschen.
Von einer Gesinde-Schaube 6. 7. Groschen.

Von Bauren, und Dienst-Gesinde Kleider zu machen.

Von einem Bauren Hosen und Wamms 12. Groschen. Manns-Kleider.
Von einem wollenen Hemde 3. Groschen.
Von einem Bauer-Rock 5. 6. Groschen.
Von einem Ledern Koller 6. Groschen.
Von ein par Strümpffen 1. Groschen.
Von einem Fuhrmanskittel 8. 9. Groschen.
Von einem Weiberkittel 4. 5. Groschen. Weiber-Kleider.
Von einem Müder schlecht 2. Groschen.
Von einem Latz 1. Groschen.
Von einem Peltz 4. Groschen.
Von einer Schaube 4. 5. Groschen.
Von einem gefaltenen Mantel 1. fl. und drunter.
Von einer Vierdratenen Schürtze 18. Pf.
Von einer Gacken 5. 6. Groschen.
Von Kindern soll nach Gelegenheit des Alters und der Grösse weniger genommen werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einem Seiden Hosen und Wams, mit zwey Schnüren gebrehmet 2. Gülden 6. Groschen. Manns-Kleider.
Von einem Zeug-Hosen und Wammes mit einer Schnur 1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Von einem schlechten Hosen und Wammes ohne Schnur 1. Gülden 3. Groschen.
Von einem schlechten tuchenen Mantel ohne Schnur 15. Groschen.
Von einem Ehren Mantel mit einer Schnur, einen glatten sammeten Kragen, forne mit Poy gefüttert 1. fl. 3. Groschen.
Von einem Trauer-Mantel 1. Gülden.
Von einem schlechten Schlaffpeltz 10. Groschen.
Von einem par Leinwaten Strümpffen 3. Gr. 6. Pf.
Von einem par Ledern Strümpffen 3. Groschen.
Von einem par tuchenen oder Kirset Strümpffen 1. Gr.
Von einem par Strümpffen zu flicken 1. Gr. 6. Pf.
Von einem par Strümpffen zu besetzen 1. Gr. 6. Pf.
Von einem Trauerhut zu überziehen mit Flor oder Cartheck 5. Groschen.
Von einem gemeinen Weiberrock ohne Schnür 15. Gr. Weiber-Kleider.
Von einer schlechten vierdrathenen Schauben, mit einem Stepgen 18. Groschen.
Von einer schlechten Hartzkappen mit einem Stepgen 15. Groschen.
Von einer dreyblätterichten Schürtze 4. Groschen.
Von einem par schlechten Weiber-Ermeln 4. Groschen.
Einem Knaben von 10. oder 12. Jahren schlecht Hosen und Wams ohne Schnur 12. Groschen.
Ein Hosen und Wams mit einer Schnur 15. Groschen.
Ein Mantel mit einer Schnur 12. Groschen.
Ein Bauer-Rock 7. Groschen.
Ein Ledern Koller 10. 12. Groschen.
Ein Fuhrmanns-Kittel 8. 9. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einem Priesterrock von Lündischen Tuch 1. Gülden. Manns-Kleider.
Von einem Priesterrock von Zeug 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Von einer Priester Hartzkappe 12. Groschen.
Von einem Mantel mit einer Schnur 14. 15. Groschen.
Von einem Mantel ohne Schnur 10. Groschen.
Von

Von einem Trauer-Mantel 9. Groschen.
Von Hosen und Wammes mit einer Schnur 1. Gülden und 1. fl. 3. Gr.
Ein Kleid von seidenem Zeuge mit zwey Schnüren und sonsten reinlich außgemacht anderthalben Gülden.
Von einem schlechten Hosen und Wammes 9. 10. Gr.
Von einem Koller ohne Schnür 8. Groschen.
Von einem Koller mit Schnüren gebrehmet 12. Gr.
Von einem Schlaffpeltz 10. Groschen 6. Pf.
Von einem gefaltenen Bergröcklein von weissem Tuche 9. Groschen.
Von einer Leinwanten Buffjacken 2. Groschen 6. Pf.
Von einem par Strümpffen zu machen 1. Groschen.
Von einem par zu besetzen 1. Groschen.
Von einem Hosen und Wammes einen Jungen von 12. Jahren 7. 8. Gr.
Von einem par tuchenen Handschuen 1. Gr. 6. Pf.
Weiber-Kleider. Von einem gefaltenen Weiber-Mantel von Tuch oder Zeug 2. Gülden.
Von einem Weiberrock mit funff Schnüren 1. Gülden.
Einen Rock ohne Schnüre 10. Groschen. 6. Pf.
Eine Weiberschaube mit einer Schnur 10. Groschen.
Eine schlechte Schaube 6. Groschen.
Von einem Müder 1. Groschen.
Von einem kurtzen Hartzkäplein mit Ermeln und gebrehmet 9. Groschen.
Von einer schlechten Hartzkappe 5. Groschen.
Von einem Wammes mit einer Schnur 5. Groschen.
Von einer Schürtzen mit zwo Stepgen 2. Groschen.
Von einem außgeschnittenen Müder mit Schnüren 3. Groschen.
Von einer langen Hartzkappen 9. Groschen.

Ferner:

Von einem gantzen Wagentuch 18. Groschen.
Von einem halben Wagentuch 8. Groschen.

Bauer- und Dienstboten Kleidung.

Manns-Kleider. Von Hosen und Wammes vor einen Bauer 10. Gr. 6. Pf.
Von einem wüllenen Hemde 2. Groschen.
Von einem tuchenen Rock 5. 6. Groschen.
Von einem Fuhrmans-Kittel 8. Groschen.
Weiber-Kleider. Von einem Weiber-Kittel 4. Groschen.
Von einem ungefaltenen Weiber-Mantel 6. Groschen.
Von einem gefaltenen 9. Groschen.
Von einem Uberzug auf einem Schurtzpeltz 6. 7. Gr.
Von einem Latze 8. Pf.
Von einer Jacken 4. Groschen

Im Voigtländischen Kreiß.

Manns-Kleider. Von einem Mannes-Kleid ohne Schnur 12. Groschen.
Von einem schlechten Mantel ohne Schnur 12. Gr.
Von Hosen und Wamms mit einer Schnur 1. fl. 5. Groschen 3. Pf.
Von einem schlechten Kleide junger Knaben 9. Gr. 10. Groschen 6. Pf.
Von dergleichen Kleide mit einer Schnur 1. Gülden.
Von dergleichen Mantel 9. Groschen.
Weiber-Kleider. Von einem schlechten Weiberrock ohne Schnur 8. Gr.
Von einem gefütterten Weiberrock, mit drey oder vier Schnüren besetzet 1. Gülden.
Von einem schlechten gefaltenen Weibermantel von Tuch 1. fl. 1. fl. 3. Groschen.
Von einer schlechten Weiberschauben ungebrehmet oder ungesteppfet 8. Groschen 9. Groschen.
Von einer verbrehmten oder gestepten Schauben 14. Gr.
Von einem Müder ungebrehmet 1. Groschen 6. Pf.
Von einem verbrehmten Müder zu machen 4. Gr.
Von einem par Strümpffen von Leinwand 1. Groschen.
Von ein Ledern par Strümpffen 2. Groschen.
Von ein Tuchenden par Strümpffen 1. Groschen.

Und weil unmüglich allerley Manier und Art der Kleidungen zu erdencken, und des Macherlohns gewissen Taxt zu setzen, so wird ein ieder, der sich nach Art des Landes oder Manier zu kleiden vermeynet, sich auch des Lohns halber mit dem Schneider abzufinden, iedoch auch unserer unlängst publicirten Policey- und Kleider-Ordnung gemäß zu bezeigen, und vorgeschriebenen modum in der Kleidung, seinem Stande nach zu observiren in acht zu haben wissen, damit er nicht in die darauf gesetzte Straffen incurriren möge.

In assecurirten Aemtern.

Von einem Mannes-Kleide, ohne Schnüre 12. Gr. Manns-Kleider.
Ein Mannskleid gesteppfet, oder mit einer Schnur 1. Gülden.
Von einer 10. oder 12. jährigen Person Kleide 10. Gr.
Von einem Mannes-Mantel ohne Schnüre 12. oder 9. Groschen.
Von einem gefütterten Manns-Mantel mit einer Schnur 1. Gülden.
Von einem par Leinenen oder Wüllenen Strümpffen 1. Groschen.
Von einem par Ledern Strümpffen 2. Groschen.
Von einem schlechten oder zeugenen Weiberrock 8. Gr. Weiber-Kleider.
Von einem Rock mit Schweiffen oder drey Wülstlein 18. Groschen.
Von einer gestepten oder gebrehmeten Schauben 16. Gr.
Von einer gemeinen Schauben 8. Groschen.
Von einem gesteppften oder gebrehmeten Müder, 4. 5. 6. und 8. Groschen. nachdem die Arbeit.
Von einem schlechten Schnürmüder ohne Achseln 2. Groschen.
Von einer Jacken, nachdem die Arbeit ist 4. oder 5. Gr.

Hutmacher.

Ein Hut von guter Polnischer Wolle, mit einem breiten Rand von 18. biß 24. Groschen Im Chur-Kreiß.
Ein Hut von Einländischer Wolle von 8. biß in 15. Gr.
Kinder-Hüte von Polnischer Wolle 9. biß in 12. Gr.
Kinder-Hüte von Einländischer Wolle, von 4. biß 8. Gr.
Ein Hut von Caninchen Haaren 24. 26. Groschen. Im Meißn. Kreiß.
Ein dergleichen Kinder-Hut 15. 16. Groschen.
Ein Hut von Polnischer Wolle mit einem breiten Rand 15. biß 18. Groschen.
Ein Knaben-Hut, von dergleichen Polnischen Wolle, 12. biß in 15. Groschen.
Ein gemeiner Manns-Hut 9. 10. Groschen.
Ein dergleichen Knaben-Hut 5. 6. Groschen.
Ein gemeiner rauchee Bauer-Hut 7. 8. Groschen.
Ein guter Weiber Regenhut 5. 6. Groschen.
Ein geringer Regenhut 3. 4. Groschen.
Ein Jägerhut 14. 15. Groschen.
Ein par gewalckte Reitsocken 1. Gülden 6. Gr.
Ein par neue Kniesocken 1. Gülden.
Ein par halbe Kniesocken 10. Groschen 6. Pf.
Ein par Knornsocken 5. Groschen 3. Pf.
Ein par Pantoffelsocken 3. Groschen 6. Pf.
Einen Hut von Caninichen Haaren 1. Gülden. Im Ertzgeb. Kreiß.
Ein Mannshut von Niederländischer Wolle 6. 7. Gr.
Ein rauchen Bauerhut 3. 4. Groschen.
Ein Knabenhut 4. 5. Groschen.
Ein Kinderhütlein 3. Groschen.
Ein Regenhut 5. Groschen.
Ein Filtz von guter ausgelesener Wolle 14. 16. Gr. Im Voigtl. Kreiß.
Ein gemeiner Filtz 5. 6. 7. 8. Groschen.
Ein zöttichter Bauerhut 3. 4. Groschen.
Ein Filtzmantel 5. 6. 7. 8. Gülden.

Parethmacher.

Ein Wüllenes Mannes-Hembd 1. Gülden 15. Gr. auch wol 2. Gülden. Im Meißn. Kreiß.
Ein par wüllene Reitsocken 1. Gülden 3. Groschen.
Ein

Ein par gestrickte Manns-Strümpffe 1. Gülden.
Ein par Weiber-Strümpffe 12.15. Groschen.
Ein par gemeine 9.10. Groschen.
Ein par Kinder-Strümpffe 7.8. Groschen.
Ein par gar kleine 5.6. Groschen.
Ein par Schuesocken 3.4. Groschen.
Ein par Handschuch 2.3. Groschen.
Im Ertzgeb. Kreiß. Vor ein gut wüllen Hembd 2. Gülden.
Ein geringes 1. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Ein par Reitsocken mit Mödeln 1. Gülden 3. Gr.
Ein par lange Manns-Hosen oder Strümpffe 1. fl.
Ein par mittel-Strümpffe 15.16. Groschen.
Ein par grosse Weiber-Strümpffe 12. Groschen.
Ein par mittel-Strümpffe 10. Groschen.
Ein par Jungfrauen-Strümpffe 7. Groschen.
Ein par geringe 6. Groschen.
Ein par Kinder-Strümpffe 4. Groschen.
Ein Dutzend Handschuch und Socken 1. Gülden 9. Gr.
Ein par Füßling an die Socken 5. Groschen.
Ein par Finger Handschuch mit Stolpen 8. Groschen.

Trip, Harras, Grobgrün, und Vierdrathwircker.

Im Düringischë Kreiß Eine Elle guter Trip 12. Groschen auch 14. Gr.
Eine Elle gemeiner Trip 9. Groschen auch 10. Gr.

Lohn.

Von einer Elle guten Trip 6. Groschen.
Von einer Elle gemeinen 5. Groschen.

Harras und Vierdrahtmacher.

Von einer Ellen Vierdraht zu machen 10.12. in 6. Pf.
Und von einer Ellen Harras auch so viel.
Im Leipzigischë Kreiß Den Einsiegler, schwartzen und farben Vierdrath 2. fl. 12. Gr. in 3. fl.
Den Zweysiegler 3. Gülden 3. Thaler
Den Dreysiegler 4. biß 5. Gülden.
Vom Stück Vierdrath zu wircken 9.10. in 12. Gr.

Leinweber.

Im Chur-Kreiß. Von einer langen Ellen klein Flächsen, zu zwey Ellen breit 8. in 10. Pf.
Von klein Flächsen, anderthalb Ellen breit 6. in 7. Pf.
Von mitteln in breiten 5. Pf.
Von mitteln in schmalen 4. Pf.
Von groben in breiten 3. Pf.
Von groben in schmalen 2. Pf.
Im Düringischë Kreiß Von der Ellen breit klein Flächsen Tuch 8. oder 9. Pf.
Von mittelmäßigen flächsen Tuch 5. oder 6. Pf.
Von starck flächsen Tuch 4. oder 5. Pf.
Von breiten wircknen Tuch 3. Pf.
Von der Ellen Bettzwillich sieben viertel breit 1. Gr.
Sacktröhlich von der Ellen 4. Pf.
Von einer Zahl klein Garn zu spinnen 4. Pf.
Von einer Zahl grob Garn zu spinnen 3. Pf.
Im Meißn. Kreiß. Von jeden Stücklein Flächsen zu wircken 3. Gr.
Von mitteln 2. Groschen.
Von groben 1. Groschen 6. Pf.
Von einer Ellen Bettzwillich 1. Groschen 3. Pf.
Von einer Ellen mitteln 1. Groschen.
Von groben 8. biß 10. Pf.
Von Sackzwillich 4. Pf.
Von einer Ellen gemodelten mittelmäßiger Tischtüchern, nach dem er schön von 12. biß in 21. Pf.
Von einer Ellen Handqvelen Zwillich 8. Pf.
Im Leipzigischë Kreiß Von einer Ellen kleiner flächsen Leinwand, zwey Ellen breit 8. biß 10. Pf.
Von der Ellen schmale zu sieben viertel 6. Pf. biß 7. Pf.
Mittel-Leinwand, zwey Ellen breit 5. Pf.
Von der schmalen 4. Pf.
Grobe Leinwand, in breiten 3. Pf.
In schmalen 2. Pf.
Mehr oder weniger, nach eines jeden Orts alten Herkommen, und wie es vor dieser Zeit, an alten Geld bezahlet worden.

Von der Ellen klaren Leinwand zwo Ellen breit, von viertzig gängen zu wircken 9. Pf. *Im Voigtl. Kreiß.*
Von sechtzig gängen aber 1. Groschen.
Von der Ellen klaren Leinwand, nach dem sie schmäler, zu 6.5.4.3. viertel 1. Pf. weniger.
Von der Elle gemein flächsen, zwey Ellen breit 3. Pf.
Von der Elle klein wercken zu wircken 2. Pf. 1. Heller.
Von der Elle grobe Leinwand 2. Pf.
Von einem Tischtuch, mit zwey oder drey Leisten 3. Gr. 3. Groschen 6. Pf.
Von einem schlechten Tischtuch, mit zwo Leisten 2. Gr. 4. Pf. 2. Gr. 6. Pf.
Von einer Handqvelen, mit Leisten, von jeder Elle 6. Pf.
Von einem gemödelten Tellertüchlein, fünff viertel lang 1. Groschen 3. Pf.
Von einer Ellen Bettzwillich 4. Pf. 4. Pf. 1. Heller.
Von einer Ellen Sackzwillich 2. Pf.
Von klarer breit tuchener Leinwand 3. oder 4. Pf. *In assec. Aemtern.*
Von einer Ellen unterwircken 3. Pf.
Von der Ellen grobe 2. Pf.
Eine Elle Welschbreit 4 Pf.
Eine Elle Bettzwillich 4. oder 4. Pf. 1. Heller.
Eine Elle Sackzwillich 2. Pf.

Spinnerlohn.

Von einem Pfund gewaschener Wollen 2. Groschen 3. Pf. auch 2. Groschen 6. Pf. *Im Düringischen Kreiß.*
Von einem Pfund ungewaschener 3. Gr. 3. Pf. auch 3. Groschen 6. Pf.
Vom Stück Garn flächsens 3. Groschen 6. Pf. 4. Gr. *Im Meißn. Kreiß.*
Mittels 3. Groschen.
Wirckers 2. Groschen.
Vom Pfund Wollen zu spinnen 1. Groschen 15. Pf.
Den Aemtern, und denen von Adel aber, soll an ihren Gewohnheiten und Herkommen nichts præjudiciret seyn.

Bleicherlohn.

Je von einer Ellen Leinwand und Zwillich 2. Pf. *Im Meißn. Kreiß.*
Von einer Ellen Handqvelen aber 1. Pf.

Schwartzferber.

Von einer Ellen Kauff-Leinwand, so breit 5. biß 6. Pf. *Im Düringischen Kreiß.*
Von einer Ellen Kauff-Leinwand, mittelgattung 3. in 4. Pf.
Von einer Ellen schmalen Leinwand 2. Pf.
Von einer Ellen Vordraht 4. Pf.
Von einer Ellen Hams Harras 4. Pf.
Von einer Ellen Beydermann 4. Pf.
Von einem Schurtz oder Bauerkittel 2. Groschen
Von einem paar Strümpffen 2. in 3. Groschen
Von der Ellen Hausleinwad, auf Barchent-Art 8. Pf. *Im Meißn. Kreiß.*
Von der Ellen flächsens gemandelt schlecht 6. Pf.
Von einer Ellen grob schwartz gemandelt 4. Pf. 5. Pf.
Von einer Ellen Hauß-Leinwad, grün oder blau gefärbet von 18. Pf. bis 24. Pf.
Von einer Ellen Hauß-Leinwad, Leber- Violet- oder Aschenfarber 1. Groschen
Von einer Ellen breit, halb wüllen schwartz 1. Groschen
Von einem schmalen Zwillich zu färben 1. Groschen
Ein Stück blau in grün 9.10. in 12 Groschen *Im Leipzigischen Kreiß.*
Ein Stück Leibfarb 1. Gülden 1. Thaler
Ein Stück roth 8. in 10. Groschen
Ein Stück violbraun 7. in 8. Groschen
Ein Stück schwartz 3. in 4. Groschen
Von einer Ellen schmalen Leinwad färben 3. Heller *Im Ertzgeb. Kreiß.*
Von einer Ellen breiten Leinwad gestärcket 2. Pf.
Von einer Ellen breiten Leinwad, Barchent-Art 4. Pf.
Von einer Ellen breit halb wüllen Leinwad 5. Pf.
Von einer Ellen schmalen halb wüllenes 3. Pf.
Von

Von einem schmalen halb wüllenen Vorstadt, so 24. Ellen hält 7. Groschen
Von einem schmalen halb wüllenen Grobgrün 7. Gr.
Von einem schmalen gantz wüllen Grobgrün 8. Gr.
Von einem schmalen Ferbstücke vier und zwantzig Ellen 3. Groschen
Von einer Ellen Starr-Leinwad 5. 6. Pf.
Im Voigtl. Kreiß. Von einer Ellen Leinwad, so Ellen breit 2. Pf.
Wenn die Leinwad zwey Ellen breit 4. Pf.
Von einer Ellen hären Zeug, oder Haußvorstadt 6. Pf.
Von ein paar Strümpffen zu färben 2. Groschen
In denen assecurirten Aemtern. Von einer Ellen Leinwad 4. Pf.
Von breit tuchenen, wüllenen 8. Pf.

Rauch- und Weißleder-Kauff.

Im Leipzigische Kreiß. Eine Hirschhaut, darnach sie ist 2. in 3. Thaler
Eine Wildshaut 2. Gülden in 2. Thalern.
Ein gut Bockfell 1. fl. 1. Thaler 1. Dickthaler
Ein schlecht Bockfell von 18. Gr. bis 1. fl.
Ein Rehefell 14. 15. biß 16. Groschen
Ein Kalbfell 9. 10. 12. Groschen
Ein Schaf-Fell 4. 5. 6. Groschen
In den andern, die man allhier nicht benennen können, soll ihnen über den Einkauff und Unkosten der sechste Pfennig zu Gewinst paßiren, darauf dann iedes Orts Obrigkeit Aufsicht haben wird.
Ein paar Schäfen Handschuch, darnach sie lang gemacht, und mit Frantzen verbrehmet 4. 6. 8. in 10. Gr.
Ein paar rauch gefütterte Handschuch 8. 9. Gr. bis 10. Gr.
Eine grosse Manns-Tasche mit einem verzienten Schloß 24. in 30. Groschen
Eine kleinere von 10. 12. in 15. Groschen
Ein Wetzschker mit einem verzienten Schloß und Schmeltzwerck 36. in 40. Groschen
Ein Wetzschker ohne Schmeltzwerck 24. in 30. Groschen
Ein Wetzschker mit gemeinen Knöpffen und Schlossen 15. 18. 21. 24. Gr. darnach sie groß.
Ein Kinder-Wetzschker 3. 4. 5. in 6. Groschen.
Vor ein rothgefärbtes Schaffel 5. 6. in 8. Gr.

Kirschner.

Im Chur-Kreiß. Ein Weiber-Peltz von weissen Schmassen ziemlich lang und weit, ohne Schweiff 3. fl. 3. fl. 10. gr. 6. Pf. biß in 4. fl.
Ein Peltz von weissen Schmassen mit einem Schweiffe 5. 6. 7. in 8. fl.
Ein schlechter gemeiner Weiber-Peltz 2. fl. auch 2. fl. 6. Gr.
Ein schlecht Kind-Peltzlein 12. Groschen
Ein Kinderschürtz-Peltzlein, von Schmassen und Lamfell, oder Künrücken, mit rauchen Schweiffe und Gold beleget, nachdem er groß 24. Gr. biß 2. Gülden
Ein Mägde-Peltz 21. 24. Groschen
Einen Frauen-Rock zu füttern mit Schmassen oder Künrücken 2. Gülden.
Einen Schlaffpeltz zufüttern mit Künrücken 3. Gülden 10. Gr. 6. Pf. in 4. Gülden
Im Düringische Kreiß Ein schlechter Weiber-Peltz, von Fellen mit kurtzer Wollen 36. 40. in 42. Groschen
Ein Peltz mit einem Tuchenschweiff 24. 27. in 31. Gr.
Ein Peltz mit einem weissen Schmassen ziemlich lang und weit ohne Schweiff vierdtehalben biß in 4. fl.
Ein Peltz von weissen Schmassen mit einem Schweiff 5. 6. 7. in 8. Gülden.
Ein schlecht Kinderpeltzlein 12. Groschen
Ein Kinderpeltzlein von Schmassen mit Golde beleget, und rauchen Schweiffen 24. Gr. biß 2. Gülden
Ein Kinderschürtzpeltzlein, von Schmassen und mit Golde beleget 15. in 20. Groschen
Ein weiß Schmassen-Futter von ziemlicher Weite und Länge 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Mit dem Künrücken-Futter soll es gleicher gestalt gehalten werden.
Ein Hamster-Futter 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Im Meißn. Kreiß. Ein Peltz von Schirlingsfellen, so Bauren und Diensboten zu tragen pflegen, so man sonst einen Zippelpeltz nennet 1. fl. 1. fl. 3. Groschen
Ein schlechter Weiberpeltz von Hämmelsfellen, fünff Ellen weit 1. fl. 3. Gr. auch 30. Gr.
Ein Lämmer-Peltz von 6. Ellen weit, unten und oben 2. fl. 6. Groschen
Ein Weiberpeltz von weissen Schmassen 3. fl. 9. Gr.
Eine Hartzkappe mit Schaaf-Futter 12. 15. Gr.
Eine Sacke mit Ermeln, mit Schafpeltz zu füttern 9. 10. gr.
Ein Kinderpeltzgen 15. 16. Groschen, nachdem sie groß, mehr oder weniger.
Gleichen Kauff soll es auch haben mit dem Engelischen und Dehnischen Rauchwerck.
Ein Künrücken oder Künwammenfutter, des besten um 2. fl.
Mitlers 1. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Geringen oder Brack 1. Gülden 3. Groschen
Ein gut Fehrücken Futter 7. Gülden
Fehwammen 6. Gülden
Ein Künrücken oder Künwammen Weiber-Peltz 6. oder 7. Ellen, oben und unten weit, ohne Schweiff, um 4. fl.
Ein dergleichen Schmassen-Peltz 3. Gülden
Die besten Romanischen Schmassen, ausm Dutzent 4. auszulesen, das Stück um 14. bis 18. Groschen
Eine gemeine Romanische 10. Groschen 6. Pf.
Gemeine Landschmasse 3. 4. Groschen
Vor einen Fuchsbalg von 15. bis 18. Groschen
Ein Wolffsbalg von 3. fl. bis auf 5. Gülden
Ein paar Baummardern der besten um 2. fl. 18. Gr.
Der geringen 2. Gülden 2. Thaler
Ein paar Steinmarder der besten 1. fl. 15. Gr. auch 40. Gr.
Der geringen 1. fl. 9. Gr. auch 1. fl. 11. Groschen
Eine Fehmütze nach'n besten 3. Gülden
Mittlere 2. Gülden, Brack 24. Groschen
Von einem Ungerischen Rock oder Schlaffpeltz zu füttern 1. Gülden
Wenn er aber das Futter muß zusammen setzen 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Von einem Unterrock zu füttern 12. Groschen
Von einem Weibermäntelchen 5. 6. 7. 8. Groschen, darnach er groß ist
Von einer Hartzkappe mit Ermeln 8. bis 10. Gr.
Ohne Ermel 5. 6. Groschen
Ein paar Aufschläge auf eine Schaube zu machen 3. 4. gr.
Ein Manns-Röcklein mit langen Schößgen, bis auf die Knie zu füttern 9. 10. Groschen
Wenn aber ein Haußwirth etwas liedern lässet,
Von einem Wolffsbalge zu liedern 4. 5. Groschen
Von einem Fuchsbalge 1. Groschen 6. Pf. 2. Gr.
Von einem Marder 1. Groschen
Von einem Lambfell 6. Pfennige
Von einem Schaaf- oder Hammelsfell 1. Gr. 15. Pf.
Von Caninichen oder Hasenbälgen 4. 6. Pfennige
Ein Dehnischer Weiberpeltz 3. Gülden Im Leipzigischen Kreiß.
Ein Lämmerpeltz 2. Thaler
Ein grober Peltz 30. in 36. Groschen
Ein gemeiner grober Peltz 1. fl. 1. fl. 3. Groschen
Ein Zippelpeltz mit Ermeln 18. Groschen bis 1. fl.
Ohne Ermeln 16. bis 18. Groschen
Ein Künrücken Peltz 3. bis 4. fl. nachdem er gut ist
Ein Schaubenpeltz 18. Groschen 1. fl.
Ein gemeiner Schaubenpeltz 15. bis 18. Groschen
Ein weiß Schmassenfutter 30. in 36. Groschen
Ein schwartz Schmassenfutter 2. fl. bis 2. Thaler
Ein gut Künrückenfutter 2. Gülden 2. Thlr.
Ein Mittelfutter 30. bis 36. Groschen
Ein gut Wammenfutter 2. fl. 6. Gr. 2. fl. 12. Gr.
Ein mittel Wammenfutter 2. fl. 2. fl. 6. Groschen
Eine gute Fehemütze 2. fl. 12. Gr. bis 3. Gülden
Eine mittel Fehemütze 30. bis 36. Groschen
Ein gut Vorrückenfutter 6. in 7. Gülden
Ein Vehwammenfutter 5. in 6. Gülden
Eine Romanische Schmasse 15. 18. 21. Groschen

Eine gemeine Schmasse 4. in 5. Groschen
Ein Fuchsbalg so gut 1. fl. 1. Thlr. bis 27. Gr.
Ein Kinderpeltzlein mit güldenen Leder, und anderthalb Wammen gebrehmet 2. fl. in 2. Thaler.
Ein Kinderpeltzlein geschmücket 1. fl. biß 1. Thaler
Von einem Peltz zu füttern, wenn man das Futter giebt, Macherlohn 12. 18. 21. Groschen
Von einem Mützen zu füttern, Macherlohn 12. in 15. Gr.
Von einer Mützen zu füttern 4. in 5. Groschen
Von einem Fuchsbalge gar zu machen 2. in 3. Groschen
Von einem wilden Katzenbalg 2. in 3. Groschen
Von einem Hasenbalg 1. Groschen 15. in 18. Pf.
Im Ertzgeb. Kreiß. Von einem guten Künrücken Peltzschurtz 3. Gülden
Vor einen guten Schmassenpeltz 2. Gülden
Vor einen guten Dehnischen Peltz 3. Gülden
Vor einen Lämmer-Peltz 2. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Vor einen guten gemeinen Peltz 1. Gülden 9. Gr.
Vor einen schlechten gemeinen Peltz 1. Gülden 3. Gr.
Vor ein Kinder-Peltzlein 18. Groschen
Vor einen Zippelpeltz mit Ermeln 1. Gülden 3. Gr.
Ohne Ermel 18. Groschen
Vor ein gut Künrücken vierzeihlicht Futter 3. Gülden
Ein dreyzeihlicht Brackfutter Künrücken 1. fl. 5. Gr.
Ein schwartz Dehnisch Futter 2. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein weiß Schmassenfutter 1. fl. 15. Groschen
Eine gute Romaneisch 1. Gülden
Eine gemeine Romaneisch 10. Groschen
Eine gute schwartze Schmasse 5. Groschen
Eine gemeine schwartze Schmasse 3. Groschen
Eine gute fehmene Weibermütze 3. Gülden
Eine gemeine fehmene Mütze 1. Gülden 9. Gr.
Ein guter Baum-Marder 2. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Ein gemeiner Baummarder 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Ein guter Steinmarder 1. fl. 3. Groschen
Ein gemeiner Steinmarder 16. Groschen
Ein guter Fuchsbalg 24. Groschen
Ein geringer 15. Groschen
Kürschner-Lohn. Von einem Marder zu liedern 2. Groschen
Von einem Fuchsbalge zu liedern 18. Pf.
Von einem Schaaf- oder Ziegenfell 2. Groschen
Von einem Lambfell 6. Pf.
Von einem Ungerischen Pöltzröcklein 10. Gr. 6. Pf.
Von einem Schlaffpeltz 15. Groschen 9. Pf.
Wenn er aber das Futter zusammen setzet 1. Gülden
Von einem Weiber-Mändelein 5. 6. 7. 8. Groschen
Von einer Hartzkappen mit Ermeln 7. Groschen
Ohne Ermel 5. Groschen
Im Voigtl. Kreiß. Ein Fuchsbalg 15. Groschen 9. Pf. 18. Gr.
Der schönste 1. Gülden
Ein Baum-Marder 2. fl. 2. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein Stein-Marder 1. Gülden
Von einem Fuchsbalge zu liedern 18. Pf. 2. Groschen
Von einem Marderbalg 2. Groschen
Ein Schurtzpeltz von gemeinen Futter 24. Groschen
Einen Künrucken Schurtzpeltz 4. 5. Gülden
Ein Peltz von weissen Schmassen 2. fl. drittehalben fl.
In assec. Aemtern. Ein Fuchsbalg 18. oder 20. Groschen
Davon gar zu machen 1. Groschen 9. Pf.
Von einer Schauben zu füttern 2. Thlr. oder 3. fl.
Ein Weiberpeltz von Schaffellen 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. Nach dem er ist.
Ein Schmassenpeltz, sieben Ellen weit 3. fl. Nach dem er ist
Eine gute Romanische Schmasse 1. Gülden
Von einem Schlaffpeltz mit schwartzen Futter 8. oder 6. fl.
Von einem Schaffell gar zu machen 2. Groschen
Von einem Lamfell 1. Groschen 6. Pf.

Weißgerber.

Im Chur-Kreiß. Vor eine Hirschhaut 15. Groschen } Weißgar.
Vor eine Rehehaut, Bock- oder Kalbfell 3. in 4. Gr. } Weißgar.
Vor ein Schaffell 2. in 3. Gr. } Weißgar.
Im Düringischē Kreiß. Weil dieselben ihr Gut nicht offt selbst eintzelen verlösen, besondern den Handelsleuten bey Dechern, und sonst ingesamt zuschlagen, So soll, wie bey den Kramwaaren gemeldet, von dem Rathe ieder Stadt, der Einkauff erkundiget, und den Händlern mehr nicht, als den siebenden Theil zu Gewinst zu nehmen verstattet werden.

Fahrlohn der Weißgerber. Von einer Hirsch- und Wildshaut, nachdem dieselbe groß 12. 15. biß 18. Gr.
Von einem jährigen Kalbfell 10. Groschen
Von einem Bockfell 6. auch 7. Groschen
Von einem Ziegenfell 4. auch 5 Groschen
Von einer Rehhaut 3. oder 4. Groschen
Von einem Kalbfell 4. Groschen
Von einem Schaffell vor Michaelis 2. Gr. nach Michaelis, soll es an statt der Wolle gar gemacht werden.
Im Meißn. Kreiß. Eine Elendshaut von 9. biß zu 12. Gülden
Eine Hirschhaut groß 4. 5. Gülden.
Eine Wildshaut, nachdem sie groß 3. 4. Gülden.
Rehfell 10. 12. Groschen
Ein Bockfell, nachdem es ist, von 24. Gr. biß auf 40. Gr.
Ein geringes um 18. 21. Groschen
Ein Ziegenfell um 12. 15. Groschen
Ein Kalbfell, um 8. 9. 10. Groschen
Ein gar geringes 5. 6. Groschen
Ein Hammelfell 4. 5. Groschen
Ein Schaffell 5. Gr. 3. Gr. 6. Pf. 4. Gr.
Gerber-Lohn. Von einer Hirschhaut 12. biß 15. Groschen
Von einer Wildshaut 9. 10. Groschen
Von einem Reh-Bock- und Kalbfell 3. 4. Groschen
Von Schaffell 18. Pf.
Im Leipzigischē Kreiß Gerber-Lohn. Von einer guten Hirschhaut gar zu machen 15. in 18. Gr.
Von einer Wildshaut 10. biß 11. Groschen
Von einer Rehhaut 4. Groschen
Bockfell 3. in 4. Groschen
Kalbfell 3. in 4. Groschen
Schaff- oder Ziegenfell 2. in 3. Groschen
Im Ertzgeb. Kreiß. Vor eine Hirschhaut nach der Grösse 4. 5. Gülden.
Vor eine Wildshaut 3. Gülden.
Vor ein gut Rehfell 18. Groschen
Vor ein Bockfell, das beste 24. Groschen
Vor ein gemein Bockfell 10. biß 15. Groschen
Ein gut Kalbfell 12. Groschen.
Ein gemein Kalbfell 9. Groschen
Ein gut Hammelfell 7. 8. Groschen
Vor ein Schaffell 5. 6. Groschen
Weiß-Gerber Lohn. Von einer Hirschhaut zu liedern 12. Groschen
Von einer Wildshaut 9. Groschen
Von einem Rehfell 2. Groschen 6. Pf.
Von einem Kalbfell 4. 5. Groschen
Von einem Ziegenfell 2. Groschen 6. Pf.
Von einem Schaffell 1. Groschen
Im Voigtl. Kreiß. Ein gut paar Bockhäute 3. Gülden
Ein geringes paar 1. Gülden
Ein paar Kalbfell der besten 2. fl. 1. fl. 15. Groschen
Ein paar geringere 1. Gülden 1. Thaler
Ein Schaffell 5. 6. Groschen
Eine Bockhaut zu liedern 7. 8. Groschen
Ein Kalbfell zu liedern 4. Groschen
Schaffell werden gemeiniglich um die Wolle gearbeitet.

Cordowanmacher.

Im Meißn. Kreiß. Ein Bockfell zu bereiten 5. 6. Groschen
Ein Kalbfell 6. 7. Groschen
Vom Schaffell 4. 5. Groschen
Im Leipzigischē Kreiß. Von einer Bockhaut auf Cordowan-art zuzurichten 12. in 15. Groschen
Im Ertzgeb. Kreiß. Von einem Kalbfell 2. in 3. Groschen
Ein Bockfell auf Cordowan-art zu bereiten 5. Gr.
Ein Kalbfell trucken zu machen 4. Groschen
Ein Schaffell 4. Groschen
Von einer Rindshaut auf truckene Art zuzurichten 12. Gr.

Pergamentirer.

Im Meißn. Kreiß. Ein grosses Feld Trommelspiel, mit einem Büchenen Laufft, Schlägel mit Riemen, und aller Zugehörung gemacht 4. fl. 4. fl. 12. Groschen

Eine

Eine gemeine Tromel, mit einem Tännen Laufft 2. fl. 3 fl.
Eine gemeine Bauer- oder Kirmestromel 1. fl. biß 27. Gr.
Ein Haut Pergament von Kalbfell geferbet zu 7. 8 u. 9. Gr.
Ein Schäfen Pergamenthaut, von Farben zu 5. 6. Gr.
Ein Haut Schreib-Pergament zu 7. biß in 12. Gr.
Ein Pfund Leim des besten 3. Gr. 6. Pf. 4. Gr.
Mitlern 2. Groschen 6. Pf. 3. Gr.
Des geringern zu 18. 21. Pf. 2. Groschen

Im Meißnische Kreiß: Ein Decher weiß Buchbinder Pergament 27. 30. 32. Gr. nachdem die Häute groß seyn.
Ein Pfund Leim 1. Groschen 18. Pf.

Lohegerber.

Im Chur-Kreiß.
Vor eine grosse Haut Lohe gar 7. 8. Groschen
Vor eine geringere Lohe gar 6. Groschen
Vor ein Kalbfell Lohe gar 2. Groschen

Im Meißnische Kreiß: Lohegerber sollen den Schustern oder wer sie bedarff, die Häute lassen.
Eine gute Polnische, Ungarische Ochsenhaut 4. Thaler oder 4. Gülden. nach dem sie groß ist.
Eine mitlere oder gute Land-Ochsenhaut 3. Thaler.
Eine geringe Ochsenhaut 2. Thaler.
Eine gute Kühehaut 3. Thaler.
Eine mitlere 2. Gülden 2. Thaler.
Eine geringe 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Ein Stierleder 1. fl. 3. Gr. 1. fl. 6. Groschen
Ein Kalbfell 4. 5. 6. Groschen
Ein Hammelsfell 3. Gr. 3. Gr. 6. Pf.

Gerbers lohn, so ein Haußwirth vom Stück geben soll.
Von einer Ochsenhaut 12. Groschen.
Von einer Kühehaut 10. Groschen
Von einem Kalbfell 2. Groschen 2. Gr. 6. Pf.
Vom Schaffell 1. Groschen

Und sollen Haußwirthe und Fleischer, keine Häute anderswohin, als den Gerbern dieser Lande verkäuffen; Ausser Landes aber, oder denenjenigen, so die Leder nicht selbst verarbeiten, sondern nur verkäuffen und Wucher damit treiben, bey Verlust der Wahre, und darüber von ieden Stück 10. Thaler Straffe, nicht überlassen.

Was aber Abdecker Leder, und die Stürblinge anlanget, sollen dem Stich-Viehe nicht gleich, sondern etwas wolfeiler gegeben werden.

Im Leipzigische Kreiß.
Von einer Kühe- oder Ochsenhaut zu gerben 12. biß 15. Gr.
Von einer Pferdhaut nachdem sie groß ist 12. 15. biß 18. gr.
Von einem Kalbfell 2 biß 3. Groschen
Von einem Schaffell 18 Pf. biß 2 Gr.

Im Erzgeb. Kreiß.
Vor eine gute Ungeris. oder Poln. Ochsenhaut 2. fl. 9. Gr.
Vor eine Land-Ochsenhaut 2. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Vor eine Kühehaut 2. Gülden.
Vor eine Roßhaut 2. fl. und 10. Groschen 6. Pf.
Vor ein Kalbfell 5. 6. 7. Groschen
Vor ein Schock Schaffell 10. Gülden
Von einem Fasch oder Stück Sohlen-Leder aus einer Ungerischen oder Polnischen Ochsenhaut einer Ellen lang, und 2. Ellen tieff 1. fl. 15. Groschen.
Vor ein stück Sohlenleder dergleichen Masses aus einer mittelmäßigen Haut 1. fl. 9. Groschen
Vor ein Stück Sohlenleder ebenmäßiger Grösse, aus einer geringen Haut 1. fl. 1. fl. 3. Groschen
Stürblinge und Abdecker-Leder, soll dem Stich-Viehe nicht gleich, besonders was geringer bezahlet werden.

Lohgerber-Lohn.
Von einer Ochsenhaut 10. biß 12. Groschen
Von einer Kühehaut 6. 7. 8. Groschen
Von einer Roßhaut 6. 7. 8. Groschen
Von einem Kalbfell 1. Groschen 6. Pf.
Von einem Schaffell 1. Groschen 3. Pf.

Schuster, und ihr Leder-Kauff.

Im Chur-Kreiß. Lederkauff.
Damit sich dieselben des Einkauffs nicht zu beschweren, soll ihnen das Land Leder rohe gegeben werden.
Eine gemeine Ochsenhaut vor 2. fl. 18. Groschen
Eine Kühehaut 2. fl. 6. Groschen

Ein Kalbfell vor 5. in 6 Groschen
Ein Hammelfell 5. Groschen
Ein Schaffell 4. Groschen

Stieffel-Schuh-Pantoffel-Verkauff.
Ein par Cordowanische Stiefel mit Absetzen und Pfund-Sohlen 3. Gülden in 3. Gülden 9. Groschen
Ein par gemeine Cordowanische Stiefeln um 2 fl. und 2. Gülden 6. Groschen.
Reit-Stieffel von geschmierten Leder mit Absetzen und Pfund-Sohlen 2. Gülden in 2 fl. 6. Groschen
Von druckenen Leder, mit Pfund-Sohlen und Absetzen 2. Gülden 10. Groschen 6. Pf. auch 2. fl. 18 Gr.
Gemeine Stieffeln 1. Gülden 15. Gr.
Bauer-Stiffeln 1. fl. 1. Gülden 3. Groschen
Cordowanische Manns-Schuh, mit Pfundsohlen und Absetzen 18. in 21. Gr.
Dergleichen Schuh ohne Absetze mit Pfundsohlen 15. in 16. Groschen
Cordowanische Weiberschuh, mit Absetzen und Pfund-Sohlen 14. in 15. Groschen
Cordowanische Weiberschuh ohne Absetze 12. in 13 Gr.
Mannsschuh von geschmierten und truckenen Leder mit Absetzen und Pfund-Sohlen 15. in 16. Groschen
Dergleichen Schuhe mit Pfundsohlen, ohne Absetze 10. in 12 Groschen.
Dergleichen Korckschuhe mit Pfundsohlen 18 Gr.
Grosse Kärner- oder Bauer-Schuhe, mit Riemen 12. Gr.
Gemeine Mannsschuhe mit zwo Sohlen 8. in 9. Gr.
Gemeine Schuhe auf Rahmen 10. Groschen
Cordowanische Manns-Pantoffeln 14. Groschen
Geschmierte, oder von trockenen Leder 9. 10. Gr.
Cordowanische Weiber-Pantoffeln 10. Groschen
Geschmierte Weiber-Pantoffeln 7. in 8. Groschen
Geschmierte Weiberschuhe auf Rahmen 8. Groschen
Mit einfachen Sohlen 5. in 6. Groschen
Kinderschuhe von 3. 4. 5. 6. 7. Jahre um 2. 3. Gr 6 Pf. 4. Gr.
Kinderschuhe, von 10. in 14. Jahren 5. 6. in 7. Gr.
Ein par Spornleder von Cordowan 3. Groschen
Ein paar Spornleder von geschmierten Leder 18 Pf. 2 Gr.

Im Düringische Kreiß Lederkauff.
Eine Polnische gar gemachte Ochsenhaut 4. Gülden
Eine Einländische Ochsenhaut 3. Gülden 6. Gr.
Eine gemeine Ochsenhaut 2. fl. 6. Groschen
Eine Stierhaut 1. fl. 3. Gr. 1. fl. 10. Gr 6. Pf.
Eine Kühehaut 1. fl 10. Gr. auch 2. fl.
Ein Kalbfell 6. biß 8 Groschen
Ein Roßleder 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 2. fl.
Ein Hammelsfell 3. Gr. 6. Pf. auch 4. Gr.

Lohn vom Garmachen.
Von einer Polnischen Ochsenhaut 15. Groschen
Von einer Land-Ochsenhaut 12. Groschen
Von einer Kühehaut 10. Groschen
Von einem Stierleder 8 Groschen
Von einem Kalbfell 3. Groschen
Von einem Hammelsfell 2. Groschen

Stieffel-Schuh-Pantoffel-Verkauff.
Von einem paar Cordowanische Stieffeln mit Absetzen, auf Frantzösische Manier, wie auch die von Hamburger Leder 3. Gülden 6. Groschen
Ein paar geschmierte Reit-Stiefeln mit Absetzen und Pfundsohlen 2. Gülden 3. Groschen
Ein paar Stiefeln von truckenen Leder mit Pfundsohlen und Absetzen 2. Gülden 12. Groschen
Gemeine Stieffeln ohne Absetze 1. fl 10. Groschen 6. Pf.
Ein paar Bauerstiefeln 1. fl. auch 1. fl. 3 Groschen
Ein paar Manns-Schuhe mit Cordowan, mit Pfundsohlen und Absetzen 1. fl.
Dergleichen Schuh ohne Absetze 14. 15 in 17. Groschen
Ein paar Cordowanische Weiberschuh mit Absetzen und Pfundsohlen 15. in 18. Groschen
Dergleichen Schuh ohne Absetze 15. 16. in 18. Groschen
Ein paar Mannsschuh von geschmierten Leder mit Absetzen 16. Groschen
Dergleichen Rahmenschuh 12. Groschen
Ein paar dergl. Korckschuhe mit Pfundsohlen 18. Gr.
Ein paar Kärnerschuh mit Riemen 12. in 14. Gr.

Ein paar gemeine Mannsschuh mit 2. Sohlen. 10. Gr.
Ein paar Cordowanische Pantoffeln 16. in 18. Gr.
Ein paar geschmierte Pantoffeln 10. in 11. Gr. 6. Pf.
Ein paar Weiber-Schuh mit Absetzen von Cordowan 14. in 16. Groschen
Ein paar geschmierte Weiberschuh auf Rahmen 8.9. Gr.
Ein paar mit einfachen Sohlen 5. in 6. Groschen
Ein paar vor Kinder von 5.6. in 7. Jahren 3. Gr. 6. Pf. 4. Gr. in 4. Gr. 6. Pf.
Vor ein paar Manns-Sohlen 3. Groschen
Davon aufzusetzen 1. Groschen
Von andern Schuhen, so sie etwas klein, zu flicken 18. Pf. 2. Gr. in 2. Gr. 6. Pf.
Von Kinderschuhen, nachdem sie groß oder klein 12. 15. 18. bis 21. Pf.

Im Meißnischen Kreiß.

Stieffel- Schuh- Pantoffel-Verkauff.

Ein paar Cordowanische Stieffeln mit Absätzen und Pfundsohlen 3. Gülden 9. Gr.
Ohne Absetze mit Pfundsohlen 2. Gülden 6. Gr.
Ein paar Stieffeln von truckenem Leder, mit Pfundsohlen und Absetzen 3. Gülden
Von dergleichen ohne Absätze und Pfundsohlen 2. fl.
Ein paar geschmierte Stieffeln mit Absätzen und Pfundsohlen 2. Gülden.
Ohne Absätze und Pfundsohlen 30. Gr. 36. Gr.
Ein paar Cordowanische Brosekinen 2. Gülden
Ein paar Bauer-Stieffeln von geschmierten Leder, nachdem sie groß, und im Wasser halten von 20. bis 27. Gr.
Und werden allezeit zu den Stieffeln ein paar Spornleder im Kauff mit gegeben, was kleiner oder Kinder-Stieffeln seyn, die werden nach der Grösse und Arbeit proportionabiliter nach vorgesetzten Tax bezahlet.
Ein paar Weiber-Stieffeln von rothen oder weissen Leder 12. 15. Groschen
Ein par schwartze Mägde-Stieffeln 9. 10. Groschen
Ein paar Cordowanische Mannsschuh mit Absätzen und Pfund-Sohlen 18. Gr. 1. Gülden.
Ohne Absätze mit Pfund-Sohlen 14. 16. Groschen
Ein paar von truckenen Leder mit Pfund-Sohlen und Absätzen 16. Groschen
Von truckenen Leder ohne Absätze 13. 14. Groschen.
Ein paar gemeine Schuh von geschmierten Leder mit zwey Sohlen auf Rähmen 9. 10. Groschen
Ein paar gemeine Schuh mit 2. Sohlen ohne Rähmen 7. 8. Gr.
Ein par schlechte Schuh mit einfachen Sohlen 5.6. Gr.
Ein paar Korck-Schuh von Cordowan mit Pfund-Sohlen 18. Gr. 1. Gülden
Ein paar Cordowanische Weiber-Schuh, mit Pfund-Sohlen, und modelweiß ausgehauen nach der Grösse 14. 15. bis in 18. Gr.
Von treckenen weissen, blauen oder gelben Leder, ohne Absätze, doch mit den Pfund-Sohlen von 12. bis 15. Gr.
Dergleichen geschmierte Weiberschuh mit Pfundsohlen und Absätzen 8. 9. Groschen
Ein paar dergleichen Schuh ohne Absätze auf Rähmen 6. 7. Groschen
Ein paar Bauer-Weiber-Schuh mit 2. Sohlen 5. 6. gr.
Ein paar Mägd-Schuh mit einer Sohlen 4. 5. Groschen
Ein paar Kinderschuh mittelmäßig von 4. bis in 12. Jahren, von Cordowan trockenen oder weissen Leder, mit Absätzen und Pfund-Sohlen 4. 5. 6. 7. 8. Groschen
Uber 12. Jahr den Weiberschuhen gleich.
Ohne Absätze aber soll iedes paar um 1. Gr. 6. Pf. näher gegeben werden.
Von geschmierten Leder mit zweyen Sohlen auf Rähmichen 3. 4. 5. Groschen
Uber 12. Jahr nach voriger Anzeige
Pantoffeln von Cordowan oder gefärbten Leder mit Pfund-Sohlen 15. 16. Gr. darnach sie groß.
Von trockenen und geschmierten Leder 12. 13. bis 14. Gr.
Gemeine Pantoffeln mit Tuch gefüttert 7. 8. Gr.
Ein paar Weiber-Pantoffeln von Cordowan 12. Gr.
Von truckenen und geschmierten Leder 6. 7. 8. Gr.
Gemeine Pantoffeln 5. 6. Groschen
Kinder-Pantoffeln nach der Grösse.
Ein paar Spornleder von Cordowan 4. Groschen
Von geschmierten Leder 3. Groschen
Ein Lederner Wasser-Eymer von 8. bis 10. Gr.

Von Schuhflicken.

Vor ein par Mannssohlen 3. Groschen.
Von einer Sohlen aufzusetzen 1. Groschen.
Von ein par gemeinen Sohlen 2. Groschen.
Von einem par Kinderschuhen, nachdem sie grosse Sohlen aufzusetzen 8. 9. 10. 18. Pf.
Von einem Fleck aufzusetzen 3. biß in 8. Pf.

Im Leipzigischen Kreiß.

Stieffel- Schuh- Pantoffel-Verkauff.

Ein par Cordowanische Stieffeln, wie auch von truckenen Leder mit drey Sohlen, von Pfundleder mit Absetzen um 3. Gülden biß auf 3. Thaler.
Ein par gemeine Stieffeln von geschmierten Leder mit Absetzen 2. Gülden 6. Gr. oder 2. Gülden 12. Gr.
Ein par Bauerstiefeln 24. biß in 30. Groschen.
Ein par Weiberstiefeln, nachdem sie groß 12. biß in 15. Gr.
Ein par Cordowanische Mannsschuhe mit Pfundsohlen und Absetzen 1. Gülden, oder 1. Gülden 3. Gr.
Ohne Absetze zu 15. in 18. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiberschuhe mit Pfundsohlen und Absetzen 12. biß 14. Groschen.
Ohne Absetze 10. biß 12. Groschen.
Ein par Mannsschuhe von geschmierten Leder, auf Rahmen genehet 10. biß 12. Groschen.
Ein par Bauerschuhe, so die Kärner gebrauchen, mit zwey oder drey Riemen, um 12. biß 15. Groschen.
Ein par gemeine Schuhe mit einfachen Sohlen, um 8. biß 9. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiber-Pantoffeln oder Tripschuhe 12. biß 15. Groschen.
Ein par gemeine Weiberschuhe mit einer Sohlen 6. 7. Gr.
Ein par Kinderschuhe 3. 4. 5. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Stieffel- Schuh- Pantoffel-Verkauff.

Ein par Cordowanische Stieffeln, mit drey Pfundsohlen und ledern Absetzen 3. Gülden.
Ein par ohne Absetze 2. Gülden 6. Groschen.
Ein par Stieffel von truckenen Leder, auch mit 3. Pfundsohlen und ledern Absetzen 2. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.
Item mit Pfundsohlen von geschmierten Leder ohne Absetze 1. Gülden 15. Gr.
Ein paar gemeine Stiefeln ohne Absetze anderthalben Gülden.
Ein paar Bauerstiefeln 1. Gülden.
Ein paar Weiberstiefeln 12. Groschen.
Ein paar Cordowanische Mannschuhe mit drey Pfundsohlen und Absetzen 18. Groschen.
Ein paar dergleichen Leder ohne Absetze 14. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiberschuhe, mit Absetzen und Pfundsohlen 12. Groschen.
Ein paar dergleichen Leder ohne Absetze 10. Groschen.
Ein paar Mannsschuhe von geschmierten Leder mit Absetzen 12. Groschen.
Dergleichen Rahmenschuhe ohne Absetze 10. Gr.
Ein paar Korckschuhe mit Pfundsohlen 12. 13. Gr.
Ein paar Kärnerschuhe 12. Groschen.
Ein paar Mannsschuhe von truckenen Leder 12. Gr.
Ein paar gemeine Mannsschuhe mit 2. Sohlen 7. Gr.
Ein paar Cordowanische Manns-Pantoffeln 10. biß 12. Groschen.
Ein paar geschmierte Manns-Pantoffeln 6. 7. Gr.
Ein paar Cordowanische Weiber-Pantoffeln 8. 9. Gr.
Ein paar geschmierte 4. 5. Groschen.
Ein paar Mannsschuhe mit einfachen Sohlen 5. Gr.
Ein paar Laschenschue mit gedoppelten Sohlen 6. Gr.
Ein paar einfache mit Laschen auf Rähmen 5. Gr.
Ein

Ein paar Schuh vor Kinder von 5. 6. 7. Jahren 2. Gr. drittehalben Gr.
Ein paar kleine Kinderschüchlein 1. Gr. 6. Pf.
Ein paar Spornleder von Cordowan mit truckenen Leder 2. Groschen.
Vor ein paar Mannssolen aufzusetzen drittehalben Gr. 3. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Stieffel- Schuh- Pantoffel- &c. Verkauff.

Ein paar Cordowanische Stiefeln, Frantzösischer Manier, mit Absetzen und mit Pfundsohlen, oder andern guten Sohlen 3. Gülden.
Ein paar gemeine Stiefeln mit Absetzen 2. Gülden.
Ein paar gemeine Bauerstiefeln groß oder klein, 18. 20. Groschen.
Ein paar gemeine Stiefeln mit Absetzen 2. Gülden.
Ein par Cordowanische Mannsschuhe mit Absetzen und Pfundsohlen 1. fl.
Ein paar Cordowanische Schuhe, ohne Absetze 16. 18. Gr.
Ein paar Cordowanische Weiberschuhe mit Absetzen 15. 18. Groschen.
Ein paar gemeine Schuhe mit 2. Sohlen 6. 7. Groschen.
Ein paar gemeine Schuhe auf Rähmen 10. Groschen.
Ein paar Schuhe mit einfachen Sohlen 5. 6. Groschen.
Ein paar Kinderschuhe von 2. 3. Jahren 3. Gr. vierdtehalben Groschen.
Ein paar Kinderschuhe von 5. 6. 7. Jahren 4. Gr. fünfftehalben Groschen.
Ein paar Cordowanische Pantoffeln 14. Groschen.
Ein paar schlechte Pantoffeln 7. 8. Groschen.
Ein paar gemeine Bauerschuhe 7. oder 7. Gr. 6. Pf.
Ein paar Weiberschuhe einsöhlig 4. oder 4. Gr. 6. Pf.
Ein paar Weiber-Tripschuhe 10. Gr. 6. Pf.
Ein paar Weiberstieffel 9. 10. oder 10. Groschen 6. Pf.
Ein paar Spornleder von Cordowan 3. Groschen.
Von geschmierten Leder 2. Groschen.

Der Schuster-Lohn, wann sie im Hauß arbeiten.

Ein paar schlechte Schuhe groß oder klein 4. Pf.
Doppelte Knechtschuhe 8. Pf.
Dreystückichte Schuhe 1. Groschen.
Aufs Rähmlein gedoppelt 1. Groschen 6. Pf.
Ein pahr Mägdestieffeln 1. Groschen 6. Pf.
Ein paar Knechtstieffeln 2. Groschen.

Rothgerberlohn.

Von einer Hungarischen und Polnischen Haut zu liedern oder gerben 15. Groschen.
Von einer Einländischen guten Ochsen-Haut 12. Groschen.
Von einer mittelmäßigen, und Kühehaut 8. Groschen.
Von einem Stierhäutlein 6. 7. Groschen.
Von einem Jährlinge 3. Groschen 6. Pf.
Von einem Kalbfell 2. Groschen.
Von einem Hammelsfell nichts, denn man behält die Wolle davon.
Von einer Bockshaut roth zu gärben 3. Groschen 6. Pf.
Von einem Hammelfell oder Schaafsfell ohne Wolle 1. Groschen.

Sattler.

Im Chur-Kreiß.

Ein Reit-Sattel mit breiten und schmalen Belegen und Riemen, von guten Rindern Leder 3. fl. 10. Groschen 6. Pf. auch 4. fl.
Ein gemeinen Reitsattel, mit einer langen Decken 2. fl. 18. Groschen.
Ein Kutzsch-Sattel 2. Gülden.
Ein Fuhr-Sattel 1. fl. auch 1. fl. 3. Gr.
Ein Kummet 18. in 21. Groschen.
Ein neu Küssen unterm Reit-Sattel mit Rehe-Haren 10. Gr. 6. Pf.
Ein paar gute Seilscheiten 5. 6. in 7. Groschen.
Ein Felleiß 1. fl. auch 1. fl. 3. Groschen.
Ein Sattel-Tasche 18. in 21. Groschen.
Ein Pistolen-Halffter 1. Gülden
Ein paar Wagen-Büchsen-Halffter 2. Gülden.

Im Düringischen Kreiß.

Ein Sattel, daran Rincken, Strippen, Schuhe, und Halffter-Riemen, von guten Rindern Leder schlecht ausgemacht, samt dem Boms 4. fl.
Ein Kutzsch-Sattel von dergleichen Leder 1. fl. 15. Gr.
Ein Fuhr-Sattel 1. fl. auch 1. fl. 3. Groschen.
Ein Karn-Sattel 18. Groschen.
Ein Kummet, nachdem es groß oder klein um 18. Groschen 1. Gülden auch 1. Gülden 3. Groschen.
Ein Boms in einem Reit-Sattel 9. Gr. auch eilfftehalben Groschen.
Ein Boms in einen Fuhr-Sattel 4. oder 5. Groschen.
Ein paar Pistolen-Halffter schlecht 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein paar Seil- oder Reit-Scheiden 8. 9. in 10. Groschen.
Zwo Sehlen und Gurt-Küssen iedes für 5. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Reit-Sattel von guten trockenen Leder gesticket, und einer breiten Decken, samt aller Zugehörung 4. fl.
Ein geringer Sattel 3. Gülden.
Ein Klepper-Sattel Item,
Ein weisser Weiber-Sattel 3. Gülden.
Von Kalbfell mit weissen Zwirn ausgestickt 4. Gülden.
Ein Kutzsch-Sattel 30. Groschen 36. Groschen.
Ein Bauer- oder Fuhr-Sattel 1. Gülden 1. Gülden 3. Groschen.
Ein starck Kummet mit Rehebaren 1. Gülden.
Ein Reit-Küssen mit Rehebaren gefüllet 12. Groschen.
Einen neuen Boms samt der Leinwad mit Rehebaren gefüttert 19. Gr. 6. Pf.
In einen Bauer-Sattel 5. Groschen.
Ein paar gute Reit-Scheiden 7. 8. 9. Groschen.
Ein Ober-Küssen in ein Kummet 3. Gr. 3. Gr. 6. Pf.
Ein paar Gurt-Küssen 3. Groschen.
Ein paar Pistolen-Halffter mit doppelten Kappen 2. fl.
Ein Purschbüchsen oder Wagenhalter 1. Gülden 15. Gr.
Ein Felleiß 1. fl. 3. Gr. biß auf 1. fl. 15. Gr.
Eine Satteltasche 15. 18. Groschen.
Ein lang Brust Küssen mit den Riemen 10. Gr. 6. Pf.
So viel aber Kutzsch- und Himmel-Wagen anlanget, ingleichen verbörtelte und gestickte Sättel, weil dieselbe Arbeit meistentheils auf Kunst beruhet, und von einem geschicklicher als vom andern ausbereitet wird; Als mag sich ein ieglicher selbst mit dem Meister darum vergleichen, und des Gedinges einig werden.

Im Leipziger Kreiß.

Ein guter Cordowanischer Reit-Sattel benehet 4. Thaler oder 5. Gülden.
Ein guter Reit-Sattel von trockenen Leder 4. Gülden oder 4. Thaler.
Ein schlechter Reit- oder Klepper-Sattel 3. Gülden.
Ein paar gute Pistol-Halfftern 2. Gülden.
Ein paar Wagen-Halfftern 3. Gülden.
Ein Kutzsch-Sattel 2. Gülden.
Ein Fuhr-Sattel 24. biß 27. Groschen.
Ein Bams in ein Reit-Sattel mit Rehebaren 10. in 12. Groschen.
Ein Bams in ein Fuhr-Sattel 8. 9. Groschen.
Ein gut Kumpt 1. Thaler 1. fl. 6. Groschen.
Ein gut paar Reit-Scheiden 7. 8. 9. in 12. Groschen.
Ein Ober-Küssen in ein Kummet 4. Groschen.
Ein Kummet-Holtz einzuziehen 12. in 15. Pfennige.
Von einem Kummet einzubinden 1. Groschen.
Ein Felleiß von Schaffleder 1. Gülden 6. Groschen.
Ein Felleiß von Kalbleder 30. in 36. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Reit-Sattel von guten trockenen Leder 3. Gülden.
Ein gemeiner oder Klepper-Reit-Sattel 2. Gülden.
Ein guter Fuhr- oder Karn-Sattel 1. Gülden.
Ein gemeiner Sattel 18. Groschen.
Ein Kutzsch-Sattel 1. Gülden 3. Gr.
Ein groß Kummet mit Rehebaren 1. Gülden.
Ein gemein Kummet 15. Groschen.
Ein paar gute Reitscheiden 7. biß 10. Groschen.
Ein paar Pistolen Halfftern 1. Gülden 15. Groschen.
Ein paar Halfftern zu Kutzsch-Röhren 2. Gülden.
Ein Bams mit Rehebaren in einen Fuhrsattel 5. 6. Gr.

Ein

Ein Bams in einen Reitsattel mit Reheharen 10. Gr.
Vor ein paar Kummet-Höltzer einzuziehen 2. Groschen.
Vor ein Felleiß 18. Groschen auch 1. Gülden.
Vor eine Sattel- oder Wisch-Tasche 12. 15. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Reit-Sattel von gutem trockenen Rindern Leder, Struppen, Rincken und Bind-Riemen 3. fl. 3. fl. 9. Groschen.
Einen neuen Kutzschen-Sattel 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Einen schlechten Bauer-Sattel 18. Groschen 1. Gülden.
Ein Kummet 1. Gülden.
Einen neuen Baum in alt Leder zu ziehen 16. 18. Gr.
Ein paar Pistolen-Halfftern 1. Gülden 3. 6. Groschen.
Ein paar Wagen-Halfftern, nachdem die Rohr groß oder klein 2. Gülden.
Ein neu Küssen in einen Reit-Sattel mit guten Rehebaren gefüllet 8. Groschen.
Ein Küssen unter einen Bauer-Sattel 3. Groschen.
Ein paar Bauchscheiden, so gut sind 5. 6. Groschen.
Ein lang Brustküssen und die Seulen 5. Groschen.
Ein Gurtküssen 1. Groschen.

Riemer.

Im Chur-Kreiß.

Von einer Haut weiß gar zu machen und zu verschneiden in des Herrn Haus und Kost 14. in 15. Groschen.
Ein Zaum nachdem er groß ist 6. 7. 9. Groschen.
Ein Hindergeschirr 12. Groschen.
Ein Reitzeug mit Puckeln 2. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 3. fl.
Ein gedoppelt Reitzeug 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 2. fl.
Ein einfach schlecht Reitzeug 1. fl. auch 1. fl. 3. Groschen.
Ein paar Steigleder 3. 4. Groschen.
Ein Creutzgurt, mit einem Ubergurt 7. in 8. Groschen.
Ein Bauch- oder Sattelgurt 7. in 8. Groschen.
Ein schlechter Bauchgurt 4. Groschen.
Ein Sattelgurt 5. 6. Groschen.
Ein Reit-Halffter mit 2. Zügeln 4. 5. Groschen.
Ein Ziehsohlen 6. Groschen.
Eine gute starcke Peitzsche 8. in 9. Groschen.
Von einem gantzen Kutzschzeug auf vier Pferde mit schwartzen Rincken ohne ledern Strängen, und breiten Decken, wie man sie ietzo führet, 16. in 17. Gülden.
Ein schlecht Bauerzaum 4. in 5. Groschen.
Ein Neheriemen 1. Pfennig.
Ein Flegelkap. 6. Pfennige.
Schwertz- und Kratz-Bürsten 3. Groschen.
Ein Schwam 4. in 5. Groschen.

Im Düringischen Kreiß.

Auf vier Pferde Kutzsch-Geschirr, schwartz mit Rincken und aller Zugehör, und guten starcken Leder, dabey hänffene Stränge 24. oder 25. Gülden.
Ein gantz Zeug auf ein Reißig Pferd, als Häuptgestell, Hinderzeug, Vorgebiege, Creutz- und Obergurt, Steigleder und Halffter, schlecht, von guten Rindern Leder gedoppelt 3 fl. 9. Groschen.

Insonderheit aber:

Ein Halffter mit zwo Zügeln 6. oder 7. Groschen.
Creutz- und Obergurt 10. oder 11. Groschen.
Ein Hefft-Zügel in einem Reitzaum 1. Groschen 6. Pf.
Ein paar Steigleder duppelt 4. oder 5. Groschen.

Wagen-Geschirr.

Ein grosser Zaum 9. 10. Groschen.
Ein mittelmäßiger Zaum 6. oder 7. Groschen.
Ein kleiner Zaum 4. oder 5. Groschen.
Ein Ackersehlen 6. oder 7. Groschen.
Ein gedoppelter Zügel in ein Fuhrzaum 4. Groschen.
Ein einfacher Zügel 2. Groschen.
Vor ein paar Noth-Stell 9. oder 10. Groschen.
Vor ein starck Hinder-Geschirr samt dem Schwebe-Riemen 1. Gülden.
Vor ein ziemlich starck Hindergeschirr 16. biß 18. Gr.
Von der Polnischen Ochsenhaut gar zu machen, zu schmieren und zu verschneiden, darzu der Meister das Talck giebt 1. Gülden.
Von einem gemeinen Stierleder 15. Groschen.
Von einer Kühehaut 12. Groschen.
Von einem Kalbfell 4. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein doppelt abgeneheter Zeug, als Häuptstudel, Schleff-zügel, Vorgebiege, Hinderzeug, Steigleder, sampt den Creutzgurt und Halffter, 2. Gülden 18. Groschen.
Ein gemeiner einfacher Zeug, mit aller Zugehör, 2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein eintzeln Häuptstudel 10. biß 12. Groschen.
Ein Bauerzaum 5. 6. Groschen.
Ein Creutz- und Obergurt 9. 10. Groschen.
Ein paar doppelte Steigleder 8. 9. Groschen.
Ein paar gemeine Steigleder 5. 6. Groschen.
Ein Hefft-Zügel 1. Gr. 1. Gr. 6. pf.
Ein paar Halffter-Zügel 5. Groschen.
Ein Halffter mit zwey Zügeln 8. 9. Groschen.
Ein paar Zügel zum Nasenband 9. 10. Groschen.
Ein Zeug auf 4. Kutzsch-Pferde mit liedernen Strängen, von guten geschmierten Leder, sampt aller Zugehör und Halffter 30. Gülden.
Ein solcher Zeug mit hänfenen Strängen 21. 24. fl.
Ein gemein Kutzschzeug 12. 14. Gülden.
Ein paar Sohlscheiben, so gut 5. 6. Groschen.
Ein doppelt Riemsehl 24. 30. Groschen.
Eine Halßkuppel sampt dem Auffhalt in vorigen Werth
Ein starck Bahrenhaffter 15. Groschen.
Ein paar Kutzschen-Sihlen 12. Groschen.
Ein geringer Bauerzaum 4. 5. Groschen.
Der besten 8. 9. 10. Groschen.
Ein Windstrick 9. 10. Groschen.
Ein dreyfache Hundskuppel einzufassen. 6. Groschen.
Eine duppelte 4. Groschen.
Ein paar starcke Schwangriehmen, damit die Wagen gehalten werden forn, hinten, in der Mitten gedoppelt 18. Groschen 1. Gülden.

Die Einfachen halb so viel.

Ein paar Riemen, damit die Deissel an den langwagen oder Austritt geduppelt gebunden, 10. 12. 14. Gr. Einfach halb so viel.
Ein Kutzschen Peitsche 9. 10. Groschen.
Ein Bauch- oder Sattelgurt 8. 9. Groschen.
Ein Kratzbürste 2. Groschen 2. Gr. 6. pf.
Eine Schmitzbürste 1. Groschen 18. pf.
Ein blechene Schwertzbürste gefüllet, 3. 4. 5. Gr.
Ein Riemen zum Leisten und Decklein, auch zu dem Springwagen 1. Groschen 18. pf.
Ein Roßkampff 18. Pfennige 2. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Auf sechs Pferde sechs Kutzschenzuge, mit ledernen Strängen wol ausgemacht, vor 30. 35. Thl. oder 40. fl.
Ein Reitzeug 2. fl. oder 2. Thaler.
Ein Fuhrzaum 9. 10. in 12. Groschen.
Ein paar Nothställe 16. 18. Groschen.
Ein einfacher Ziegel 18. pf. 2. Groschen.
Ein duppelziegel 3. 4. Groschen.
Ein Schwebe- oder Renckriemen 9. 10. 11. Groschen.
Ein paar Steigleder 4. Groschen.
Eine Halffter mit zwey Zügeln 5. 6. Groschen.
Ein Creutz- und Obergurt 8. in 9. Gr.
Ein paar gute Reitscheiden 9. 10. Groschen.
Neheriemen 1. 2. 3. pf.
Eine Haut gar zu machen, und zu schneiden 1. Gülden.
Vor ein Riemseil 10. biß 12. Groschen.
Eine Kutzschpeitsche 9. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein doppel abgeneht Reitzeug mit aller Zugehörung 2. fl. 6. Groschen.
Ein gemeiner einfacher Reitzeug sampt Zugehörung 1. fl. 10. Gr. 6. pf.
Ein Häuptstiel 8. 9. Groschen.
Ein Hefftzügel 1. Groschen.
Ein paar Steigleder 3. 4. Groschen.
Ein Halffter mit zwey Zügeln 5. Groschen.
Ein par Zügel zum Nasenband 3. Groschen.
Ein schwartz Kutzsch-Geschirr auf vier Pferde mit aller Zugehörung und Liederstrengen, auch nach Gelegenheit der Arbeit 20. Gülden.

Ein

Ein doppelt Handgeschirr mit Ketten im Karn, 1. fl. 15. Groschen auch 1. fl. 10. Gr. 6. pf.
Ein Trage-Riemen 12. 14. Groschen.
Ein gut Wagen-Geschirr 1. fl. 3. Groschen.
Ein gut Handgeschirr 15. 16. Groschen.
Ein paar Nothställe 12. Groschen.
Ein Fuhr-Zaum 12. Groschen.
Ein gemeiner Zaum mit Zügeln 7. Groschen.
Ein Duppel-Ziegel 7. Groschen.
Ein Einfacher 3. Groschen.
Ein Schweiffriemen mit dem Rückriemen 10. Gr.
Ein Creutzgurt mit dem Obergurt 5. Groschen.
Ein Sattelgurt Ledern 4. Groschen.
Ein Sattelgurt von Garn 2. Groschen.
Ein Flegelkappe 4. pf.
Ein Neheriemen 1. Pfennig.
Von ein paar gedoppelte Schwangriehmen, an einen Kutzschen. 12. Groschen.
Im Voigtländischen Kreiß. Vor ein schwartz liedern Kutzschen-Geschirr auf vier Pferde, sampt dem Gebissen, Rücken und andern 16. 18. Gülden.
Ein schlecht roth abgenehet Zeug 2. Gülden.
Ein Halffter mit zwey Zügeln 5. Groschen 3. pf.
Ein Creutzgurt in einen Reit-Sattel 7. 8. Groschen.
Ein Capzaum-Zügel mit Rincken 5. Groschen 3. pf.
Ein paar Steigleder in ein Reit-Sattel 5. Gr. 3. pf.
Ein Zaum zum Wagen-Pferden da sie starck sind, 7. 8. Groschen.
Ein Affter oder Hinder-Geschirr, sampt den Seitenblättern, oder Nothstränge 2. fl. 1. fl. 10. Gr. 6. pf.
Ein Rückseil 5. Groschen 3. pf.
Ein Sattelgurt 2. Groschen.
Ein Leidseil geduppelt zu zweyen Längen 7. 8. Gr.
Ein paar gemeine Halffterzügel 2. Gr. 6. pf.
Riemen zum Wagen zu hängen, so viel darzu gehören 11. 12. Gülden.
Ein Karnhulff 16. 18. Groschen.
Wann einer Häute zu arbeiten, schmieren, zu gärben, bey seiner Kost 1. Gülden 3. Groschen.
Wann aber das Unschlet darzu gegeben wird, 18. Groschen 1. Gülden.
Vor ein Kalbfell 3. Groschen 6. pf.

Lederhändler, Beutler und Täschner.

Im Chur-Kreiß. Ein paar Handschuh von Schäfenleder 3. 4. in 5. Gr.
Ein paar Handschuh von Bockfell ohne Stolpen 4. 5. 6. Groschen.
Ein paar Bockfellene Handschuch mit Stulpen 8. 9. Gr.
Ein paar Schäfenlederne Handschuch mit Stolpen 4. 5. 6. Groschen.
Ein paar Banckpfüle von rothen Reusischen Leder 2. Gülden in 3. fl.
Ein Banckpfül auf 3. Personen 1. fl. auch 1. Thaler.
Ein Stulküssen 8. in 9. Groschen.
Ein Fell zu färben 1. in 2. Groschen.
Im Düringischen Kreiß. Eine Weiber-Tasche von Cordowan mit Meßingen oder eisern verzienten Ringen, oder zinnern Knöpffen, item, ein langer Cordowanischer Beutel mit Kettlein, und zinnernen Knöpffen, der besten Gattung 18. Groschen auch 1. Gülden.
Der mittelmäßigen 16. Groschen.
Der Gemeinen 10. Groschen.
Ein paar lange Handschuch mit Fransen, 16. 18. Gr.
Ein paar lange Handschuch rauch gefüttert 6. 8. biß 10. gr.
Ein paar von Bocken- oder Kalbleder mit Stolpen und gestrickten gefüttert 5. biß 6. Groschen.
Ein paar gemeine mit Stulpen 3. Gr. auch 3. Gr. 6. pf.
Ein paar erndte-Handschuch vor das gemeine Gesinde 18. biß 21. pf.
Im Meißnischen Kreiß. Ein paar Handschuch von Schaff-Leder ohne Stulpen, darnach sie lang, 3. 4. 5. Groschen.
Ein paar Kälberne Handschuch umb 6. 7. 8. 9. 10. Gr. Darnach die Arbeit und Grösse.

Ein paar Handschuch rauch gefüttert von 8. biß zu 12. Gr.
Ein Cordowanische Manns-Tasche, umb 1. fl. 1. Thl. Darnach das Beschläge ist.
Eine Weiber-Tasche von Cordowan, 12. biß 16. Gr.
Ein Beutel von Cordowan, mit Knöpffen und wol ausbereitet, einen guten 1. fl. 10. Groschen 6. pf.
Einen mitlern, umb 1. Gülden.
Einen geringen, umb 12. Groschen.
Ein paar Banckpfüle von rothen Reusischen Leder, ieder 3. Ellen lang 2. Gülden 2. Thaler.
Ein Stulküssen von dergleichen Leder 12. Groschen.
Eine Brieff-Tasche 18. Groschen 1. fl.
Eine Wisch-Tasche 10. Groschen.
Eine Schieß-Tasche 1. fl. 3. Groschen.
Eine Patronen-Tasche von 12. biß 15. Groschen.
Einen grossen Stul vorn Tisch von rothen Reusischen Leder, darnach er ist, von 24. biß 36. Groschen.
Einen andern Stul mit außgeschweifften Lehnen, rothen Leder überzogen, und mit weissen Zwirn genehet, wo aber herkommen, daß solche Arbeit auch die Sattler machen, soll ihnen hiemit nichts derogiret seyn, als 2. fl. 6. Groschen.
Ein roth Fuhrmanns-Leder 1. fl. 15. Groschen.
Ein Kinderstülchen 12. 15. Groschen.
Ein Pantier mit den höltzernen schossen, mit Leder überzogen 12. Groschen.
Ein par Schäfen Handschuch, darnach sie lang gemacht und mit Fransen verbremt 4. 6. 8. 10. Groschen. Im Leipzigischen Kreiß.
Ein par rauch gefütterte Handschuch 8. 9. biß 10. Grosch.
Eine grosse Manns-Tasche, mit einem verzienten Schloß 24. in 30. Groschen.
Eine kleinere, von 10. 12. biß 15. Groschen
Ein Wetzschker mit einem verzienten Schloß und Schmeltzwerck 36. in 40. Groschen.
Ein Wetzschker ohne Schmeltzwerck 24. in 30. Gr.
Ein Wetzschker mit gemeinen Knöpffen und Schlossen 15. 18. 21. in 24. Groschen, darnach er groß.
Ein Kinder-Wetzschker 3. 4. 5. in 6. Groschen.
Vor ein rothgefärbtes Schaffell 5. 6. in 8. Groschen.
Eine grosse gevierdte Tasche 18. Groschen. Im Ertzgebürgischen Kreiß.
Eine gedritte grosse Tasche 15. Groschen.
Ein dritthalb Täschner 12. Groschen.
Ein zwey Täschner 9. Groschen.
Ein groß Reuterlein 16. Groschen.
Ein Mittel-Reuterlein 14. Groschen.
Ein klein Reuterlein 10. Grosch. 6. pf.
Eine Weiber-Tasche oder Wetzschker nach unterschiedenen Manieren von 10. biß 30. Groschen.
Ein par Bockene Handschuch gefüttert 12 Groschen.
Ein par ungefütterte Bockene 7. 8. Groschen.
Ein par von Kalbfellen 5. 6. Groschen.
Ein par von Schaffellen 3. Gr. 3. Gr. 6. pf.
Ein par Bauer-Handschuch 3. Groschen
Ein roth Bauerleder von Kalbfellen 1. Gülden 6. Gr.
Ein roth Bauer-Leder von Schaffellen 1. Gülden.
Eine Brieff-Tasche 18. Groschen.
Ein rothgefärbet Schaffell 5. 6. Groschen.
Ein rothgefärbet Kalbfell 8. 9. Groschen.
Einen rothen Banckpfül drey Ellen lang 1. Gülden.
Eine Unschlet-Tasche 3. Groschen.
Ein Bergleder 5. Groschen.
Eine lederne Grubenmütze 1. Gr. 3. pf.

Gürtler.

Ein guter Leibgürtel 6. in 8. Groschen. Im Düringischen Kreiß.
Gemeiner Leibgürtel 3. oder 4. Groschen.
Gürtel mit weissen Spangen 2. Gr. 2. Gr. 6. pf.
Ein Leibgürtel von guten Sammet, mit Cordowan eingebörtelt, und geetzten Beschläge, von 10. biß 12. Gr. Im Meißnischen Kreiß.
Ein dergleichen Gehencke mit Sammet und Cordowan eingewülstelt, mit geetzten Rincken und Hacken 1. Gülden 12. Groschen.

Einen

Einen gemeinen Manns-Gürtel 5. 6. Groschen.
Ein Gehencke darzu 9. 10. Groschen.
Ein liederner Gürtel mit Sammet, Cordowan eingewülstelt, und geetzten Eisen 10. 12. Groschen.
Ein schlechter Leibgürtel von Leder 6. Groschen.
Ein geringer Schurtzgürtel 18. Pfennige.
Ein Kindergürtel 2. 3. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.
Ein Manns- oder Weibergürtel auf Silber-art 1. Thaler biß 30. Groschen.
Ein Manns- oder Weibergürtel auf die geetzte Art 18. in 21. Groschen.
Ein Eisern Gürtel mit Ledern Riemen 6. in 8. Groschen.
Ein Knabengürtel 3. in 4. Groschen.
Ein Schurtzriemen 3. in 4. Groschen.
Ein Kindergürtel 1. Groschen.
Ein kurtz Sammet Wehrengehencke 18. 20. Gr.
Ein Wehrengehencke von Leder 9. 10. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.
Vor einen Mannsgürtel mit Silber art beschlagen 20. Groschen.
Ein Mannsgürtel mit gewülsteten Riemen, 5. Gr.
Ein breit beschlagener Weibergürtel 16. Groschen.
Ein breiter mit Seiden gestickter Weibergürtel 7. Gr.
Ein ungestickter 5. Groschen.
Ein Schurtzgürtel oder Riehmen mit einem eisern Stege 1. Groschen.
Ein Knabengürtel mit schlechten Riemen 15. pf.

Senckler.

Im Chur-Kreiß.
Ein Duzent der besten langen Senckel, 18. pf.
Ein Dutzend gemeine Senckel, 9. biß 12. pf.
Ein Schnürsenckel, daran der Stifft vernietet, 4. pf.
Von einem Dutzend seiden Senckel zu beschlagen 18. Pf. biß in 2. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.
Ein Dutzend Senckel der langen und besten zwier genietet 18. pf.
Der gemeinen, umb 1. Groschen.
Ein Schnürsenckel 3. pf.
Ein Schuhsenckel, daran der Stifft vernietet, 3. pf.
Von Dutzend Seiten-Senckel zu beschlagen, 18. pf.
Von einer Hirschhaut zu färben Grün, 15. 16. Gr.
Schwartz, 10. Groschen 6. Pf.
Braun 14. 15. Groschen.
Ascherfarb dergleichen.
Von einer Bockhaut zu färben grün 4. 5. Groschen.
Schwartz 3. Groschen.
Braun, Ascherfarben 4. Groschen.
Von einem Kalbfell schwartz zu färben, 2. Gr. 6. pf.

Im Leipzigischen Kreiß.
Ein Dutzend Senckel der Grösten, wenn die Stiffte vernietet seyn 1. Gr. 6. pf.
Etwas kleiner 1. Groschen.
Die kleinesten 10. pf.
Von einer Hirschhaut grün zu färben 16. in 18. Gr.
Schwartz zu färben 10. in 12. Gr.
Von einem Bockfell grün zu färben 5. 6. Gr.
Schwartz zu färben 3. Gr.
Von einem Kalbfell zu färben 3. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.
Ein Dutzend grosse Senckel mit vernieteten Stifften 1. Groschen 6. pf.
Ein Dutzend etwas kleinere 1. Groschen.
Von einer Hirschhaut schwartz zu färben 8. Groschen.
Grün zu färben 12. Groschen.
Von einer Bockhaut schwartz zu färben 3. Groschen.
Grün zu färben 5. Groschen.
Von einem Kalbfell schwartz zu färben 2. Groschen.
Von ein paar Strümpffen zu färben 1. Groschen.

Goldschmiede.

Durch alle Kreise.
Was sie im Werckfilber verarbeiten, es sey, in welcher Gestalt es wolle, soll nach Anweisung des heiligen Reichs Policey-Ordnung, iede Marck 14. Loth fein Silber halten, und damit alle Gefährligkeit verhütet werde, soll der Goldschmied der Stadt Wapen, sein Zeichen, und die Jahrzahl, bey Vermeidung ernstes Einsehens, darauff schlagen.

Von iedem Loth zu verarbeiten nicht mehr als 3. Gr.
Von durchgebrochener, getriebener, oder schwartzgeschnittener Arbeit 4. Groschen.
In der Gold-Arbeit aber, von 10. Ducaten, 10. Cronen, 10. Goldgülden 1. Ducat, 1. Crone, 1. Goldgülde genommen werden.
Das Gold, wie es der Goldschmied empfangen, soll er auch, ohne einigen Zusatz gewähren, im Verlöthen keine Vortheilunge suchen, auch geringer als Reinisch nicht verarbeiten.
Auf eine Marck starck zu vergülden, sollen ihme drey Ducaten, aber schlecht zu vergülden, zwey Ducaten gegeben werden, iedoch soll er an Meßing und Kupffer nichts vergülden.

Goldschläger.

Im Meißnischen Kreiß.
Ein Büchlein halbgeschlagen Gold von 24. Blättern, zu 24. Groschen.
Ein Büchlein halbgeschlagen Silber 7. Groschen.
Ein Büchlein fein Gold 7. Groschen.
Ein Büchlein Wischgold 3. Groschen 6. pf.
Ein Büchlein Silber vor Mahler 1 Groschen 9. pf.
Doch sollen die Blätter in alter Grösse und Länge gemacht werden.

Im Leipzigischen Kreiß.
Halbgeschlagen Gold ein Buch von 6. Blättern 6. Gr.
Fein Gold, ein Buch von 12. Büchlein, 3. Thaler, ein Blat 4. pf.
Zwischgold ein Büchlein, umb 3. Groschen.
Ein Blätlein, umb 2. pf.
Halbgeschlagen Silber ein Buch von 25. Blättern, 6. Groschen ein Blat 4. pf.
Silber, wie die Mahler gebrauchen, ein Büchlein umb 18. pf.
Goldfell, das Blat, umb 1. Groschen.
Klein, umb 4. pf.

Kupfferschmiede.

Im Düringischen Kreiß.
Ein Pfund Kupffer neues 7. auch 8. Groschen.
Zwey Pfund altes vor ein neues
Ein Pfund da Eisen bey ist 6. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.
Wann die Kupfferschmiede das Kupffer auf den Seigerhütten, den Centner um 22. Thaler Ankauffs haben.
So sollen und können sie das Pfund gemachte Arbeit geben, an Fisch-Tiegeln, um 5. Groschen.
An Kesseln, um 7. Groschen.
Ohne Eisen, um 8. Groschen.
Alt Kupffer sollen zwey Pfund vor ein neues gegeben werden.

Im Leipzigischen Kreiß.
Ein Pfund neu Kupffer, an gemachter Arbeit, ohne Eisen 8. Groschen.
Mit dem Eisen 6. Groschen.
Zwey Pfund altes Kupffer vor ein neues.
Ein Pfund Kupffer verzient, weil Eisen darzu kömt 8. Gr.
Von einem Pfund, wenn einer sein eigen Kupffer darzu giebt 18. Pf. in 2. Groschen Macherlohn.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.
Wann der Centner um 24. Gülden gekaufft, soll von dem Kupfferschmiede seine Waare gegeben werden.
Ein Pfund an Ofen-Töpffen 5. Groschen.
Ein Pfund Braupfannen-Arbeit, wann sie geflicket werden, und lauter Kupffer darzu kömmt 5. Groschen.
Ein Pfund Kessel-Arbeit mit Eisen 4. Groschen.
Ein Pfund Fisch-Tiegel-Arbeit 3. Groschen.
Es werden auch gemeiniglich zwey Pfund altes vor ein Pfund neu gemacht Kupffer gegeben.

Im Voigtländischen Kreiß.
Ein Pfund Kessel-Arbeit 6. Groschen.
An Kanne und anderer kleinen Arbeit 7. Groschen.
Im Tauschen soll zwey altes vor ein neues Pfund gegeben werden.

Meßing-Arbeiter, Rothgiesser.

Im Chur-Kreiß.
Vor ein Pfund Meßing mit dem Macherlohn 6. 7. auch 8. Groschen.

Vor

Vor ein Pfund Ehrenzeug 5. 6. Gr.
Vor ein Pfund Meßing umzugiessen 2. Gr. in 2. Gr. 6. Pf.
Und von einem Pfund Ehren 2. Groschen
Zum Abgang im Feuer werden auf 10. Pfund 1. Pfund paßirt.

Im Meißn. Kreiß. Vor ein Pfund mit dem Macherlohn von kleiner Arbeit um 8. Groschen
In grober Arbeit 6. 7. Groschen
Bierhähne, nach der Grösse derselben, zu 3. Groschen. 3. Gr. 6. Pf. auch 4. Gr.

Im Leipzigischē Kreiß Vor ein Pfund Meßing mit dem Macherlohn 6. 7. 8. Gr.
Vor ein Pfund Ehrenzeug mit dem Macherlohn 5. in 6. Groschen
Vor ein Pfund Meßing umzugiessen 2. Gr. 6. Pf. 3. Gr.
Vor ein Pfund Ehren umzugiessen 2. in 3. Groschen
Von ein Ventil, darnach es groß 1. fl. 1. fl. 6. Groschen
Vor ein Bierhahn, darnach er groß 4. 5. 6. in 7. Gr.

Im Erzgeb. Kreiß. Ein Pfund Meßing, an Leuchtern und Hähnen 8. Gr.
Ein Pfund an Mörseln und andern groben Stücken 4. 5. Groschen
Ein Pfund an grossen Hengeleuchtern 8. Groschen
Ein Pfund Rincken oder Schnallen zu Riemen-Arbeit, groß und klein 5. Groschen
Da sie aber poliret seyn, wegen der Arbeit etwas theurer; das ander giebt der Handkauff.

Kandel- oder Ziengiesser.

Durch alle Kreise. Sollen auf 10. Pfund mehr nicht als 1. Pfund, und also auf einen Centner 10. Pfund Bley Zusatz nehmen.
Vor ein Pfund neuer krummer Arbeit, an Handfassen, Kannen, Flaschen, Leuchter und dergleichen 6. Gr.
Davon umzugiessen 18. Pf.
An schlechter Arbeit von Schüsseln, Tellern, Confect-Schalen 5. Groschen
Davon umzugiessen 1. Groschen
Und wird ihnen auf 10. Pfund wegen Abgangs im Feuer 1. Pfund erlassen; Sie sollen auch auf alle und iede Arbeit der Obrigkeit Wapen, und ihr Zeichen schlagen.

Eisen-Kauff.

Im Erzgeb. Kreiß. Eine Wage Cronen oder Polnisch Eisen 1. fl. 6. Groschen
Eine Wage zwier geschmeltzt Eisen iedes nach der Güte 22. 24. und 26. Groschen
Eine Wage Schien-Eisen 1. fl. 5. Groschen
Eine Wage Stab-Eisen, ist dem zweygeschmeltzten gleich.
Eine Wage Renn- und eingeschmeltzt Eisen 16. 18. Gr.
Und sollen doch diejenigen Eisen, so alter Ordnung nach vor die Bergwercke in einem geringern Preiß gegeben werden, hiermit nicht gemeinet seyn, sondern bey denselben nochmals allenthalben, wie vorhin, sein Bleibens haben.
Weil man auch des Eisens im Lande in grosser Menge bedürfftig, so soll ohne sonderbare Zulassung, keines ausser Landes verkaufft werden.

Schlösser und Kleinschmiede.

Im Chur-Kreiß. Von einer eingefasten Stubenthür, nach dem Häuptschlüssel 2. fl. 6. Groschen
Von einer eingefasten Kammerthür, nach dem Häuptschlüssel 2. fl.
Von einer gemeinen Stubenthür 1. fl. 15. Groschen
Von einer gemeinen Kammerthür 1. fl. 3. Gr.
Von einer Haußthür vierdtehalben fl. bis in 4. fl.
Von einem Fensterrahmen verzient 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Unverzient schwartz 1. fl. auch 24. Groschen.
Vor ein eintzeln Stuben-Schloß 24. Groschen
Vor ein eintzeln Kammerschloß 12. Groschen
Eine Reiselade wohl beschlagen 2. fl. 2. Thaler
Vor ein paar gemeine Bande, und ein gemein Schloß 10. 12. 15. Groschen
Vor ein gemein Kammerschloß 6. 7. Groschen
Vor ein gemein Schranckschloß 5. Groschen

Mit einem gelöteten Eingerichte 10. in 12. Groschen
Ein paar schlechte Bänder, nachdem sie starck 7. 8. 9. Gr.
Ein gemeinen Schlüssel 1. Gr. auch 18. Pf.
Ein Häuptschlüssel 12. 15. Groschen
Ein Schlüssel übers Eingerichte 4. in 5. Groschen
Vor eine Elle Wind-Eisen 6. in 8. Pf.
Ein Anwurff 18. Pf. auch 2. Groschen
Vor ein Häupt-Schlüssel 15. Groschen 9. Pf. Im Düringischen Kreiß.
Vor eine Thür mit verzienter Arbeit, als Schloß, Bande, Handhaben und Riegel zu beschlagen 4. fl. 3. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 3. fl.
Von einer Stubenthür unverzient mit Schloß und Bande 2. fl. auch 2. Thaler
Von der Stubenthür unverzient zu beschlagen 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Von einem Fensterrähmen 3. Ellen hoch verzient zu beschlagen anderthalben fl.
Von Fensterrähmen unverzient zu beschlagen 1. fl.
Schlechte Fensterrähmen zu beschlagen 14. Groschen
Vor einen Schlüssel, so sechs Reiffen 5. Groschen
Vor einen Schlüssel mit vier Reiffen 3. Groschen
Vor einen gemeinen Schlüssel 2. Groschen
Vor ein schlecht Blatschloß 6. bis 7. Groschen
Ein Blatschloß mit einem guten Eingerichte 10. Groschen bis 12. Groschen
Eine Reiselade wohl zu beschlagen 2. fl.
Vor ein paar Bande, nachdem sie groß oder klein 3. 4. bis 6. Groschen
Ein Schranck zu beschlagen 12. Gr. bis 1. fl.
Ein Schließhacken 1. Gr. 18. Pf. bis 2. Gr.
Ein Riegel mit zwo Klammern 3. Groschen
Eine Klincke 1. Gr. auch 18. Pf.
Eine Handhabe um 1. 2. bis 3. Groschen
Eine Haspe 1. Gr. auch 18. Pf. bis 2. Gr.
Ein Anwurff mit zwo Haspen 1. Gr. 18. Pf.
Eine Stubenthür zu beschlagen, mit 2. Rügel und Häuptschlüssel, wol verzient, mit Band, Handhaben, und aller Zubehörung, wenns künstliche Arbeit 3. fl. auch 3. Thaler Im Meißn. Kreiß.
Weisse verzierte aber 4. fl. 12. Gr.
Von einem verzienten Kammerschloß 1. fl. 15. Gr.
Von einem geringen 1. fl. 3. Gr.
Von schwartz 4. fl. auch 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Eine schlechte Stubenthür mit Schloßbändern, Hacken und Haspen, mit einem schlechten Eingerichte, von 1. fl. bis auf 24. Gr.
Ein verzienter Fensterrähmen mit Creutzen, Wirbeln und Riegeln, auch Hacken verzient, von 1. fl. 10. gr. bis 36. gr.
Schwartz dergleichen von 1. fl. bis 1. Thaler.
Von einem Hauptschlüssel 12. Gr. Wenn er aber von lauterm Stahl ist 1. fl.
Vor einen gemeinen Schlüssel 1. Gr. 18. Pf.
Vor ein Schlüssel mit Reiffen 2. gr. 2. gr. 6. pf. 3. auch 4. gr.
Vor ein schlecht Schranck- oder Laden-Schloß 7. 8. Gr.
Vor ein gut Schranck-Schloß 1. fl. 3. Gr.
Was die Vorlege-Schlösser anlanget, die werden nach dem Augenschein, Kunst und Güte bezahlet;
Also auch die eisern Fenster-Gitter, nach der Kunst und nach dem Gewichte.
Vor ein starck Gewölb-Schloß mit 2. Riegeln 1. fl. 15. Gr.
Vor ein blind Schloß mit einem gelöteten Eingerichte 2. fl. 6. Gr.
Vier Schrauben und zwo Schienen zu einem eisern Ofen 1. fl. 3. G. darnach der Ofen ist.
Vor eine Reiselade zu beschlagen, mit Schloß, Band, Handhaben, Ort- und Creutzband, von 2. bis 2. fl. 6. Gr.
Von einer gemeinen Laden zu beschlagen 12. 15. Groschen
Von einem Reise-Kasten 3. 4. 5. fl.
Ein Kleider-Kasten, wie man solche in die Kammern zu setzen pfleget, mit einem Schloß mit 2. Einfällen, Hacken und Band, wohl vernietet, und alles verzienet, um 2. fl. auch 2. Thaler

Weiß geseiket, um 2. fl. 10. gr. 6. pf. 2. fl.
Schwartz 1. fl. auch 1. Thaler
Ein Schock Schiefernägel 15. pf.
Ein Schock Schloßnägel 1. gr. verzienet 15. pf.
Sattelnägel das Schock 12. pf.
Bandnägel groß, das Schock 4. gr. 5. pf.
Kleine 2. 3. gr.
Spießzwecken das Schock 9. 10. pf.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einem Hauptschlüssel 18. 21. bis 24. gr.
Eine Stubenthür wohl bezient zu beschlagen, und zu hängen, mit Bandschloß, Riegel und Fallen 3. fl. 3. Thaler
Vor ein gemein Thür-Beschläge, mit langen Banden 1. fl. 10. gr. 6. pf. 2. fl.
Ein gemein schwartz Kasten-Beschläge, mit Schloß, Band und Handhaben 2. fl.
Eine Reise-Lade zu beschlagen, mit Schloß, Band und Handhaben 2. fl.
Eine gemeine Lade zu beschlagen 15. 18. gr. bis 1. fl.
Ein Schloß an einen Schranck mit Riegeln, und gutem Eingerichte in 24. gr.
Ein paar verzinte Bande an einen Schranck 8. 9. 10. 12. in 14. gr. nachdem sie groß.
Ein paar unverzinte gemeine Bande 4. 5. gr. in 6. gr.
Ein Fensterrähmen mit vier Thüren verzient zu beschlagen 30. bis 36. gr.
Unverzienet 1. fl. 1. Thaler
Vor ein gut Stuben-Schloß 7. 8. in 10. gr.
Ein zwiefach Laden-Schloß 7. 8. in 9. gr.
Vor ein einfach Laden-Schloß 5. in 6. gr.
Ein Schlüssel mit 6. Reiffen 5. 6. gr.
Mit 4. Reiffen 4. gr.
Ein gemeiner Schlüssel 1. 2. gr.
Ein gemeine Vorlege- oder Mahl-Schloß 2. 3. in 4. gr.
Ein rund Mittelschloß 8. 9. in 10. gr.
Ein groß starck Gewölbe- oder Scheunen-Schloß 18. 21. in 24. gr.
Von einem Schloß aufzumachen 6. 8. 10. in 12. pf. Darnach es groß oder starck.
Vor einen Riegel an einer Thür 2. 3. 4. gr.

Im Erzgeb. Kreiß.

Vor einen schlechten Schlüssel 1. gr.
Vor einen Schlüssel zu einem glatten Eingerichte 2. gr.
Vor ein Stuben-Thür-Beschläge schwartz mit Banden und Handhaben 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Vor eine verzinte Stubenthür, Beschläge, mit dem Hauptschlüssel und aller Zugehörung 2. fl. 10. gr. 6. pf. 3. fl.
Von einer Kammerthür zu beschlagen mit Schloß, Banden und Hacken 18. gr.
Von einem Küsten-Beschläge, mit verzienten Bändern, Handhaben und Schloß mit glatten Eingerichte 2. fl.
Vor ein gemein schwartz Küstenbeschläge 18. gr.
Vor ein klein dreyeckicht Fürlegeschloß 18. pf.
Vor ein grosses 3. gr. 6. pf.
Vor eine Reise-Lade zu beschlagen, mit einem blinden Schloß und Banden 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Von einer gemeinen Lade zu beschlagen 10. gr. 6. pf.
Von einer Almen mit verzienten Bändern, Schloß und einem Eingerichte 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Vor ein schwartz Almen-Beschläge, mit aller Zugehörunge 14. 15. gr.
Vor ein gemein Blat-Schloß 4. 5. gr.
Vor ein zwiefach Laden-Schloß 5. 6. gr.
Vor ein blind Laden-Schloß 7. 8. gr.
Vor ein doppelt Eingerichte 10. gr.
Vor ein einfach Eingerichte 5. gr.
Vor ein paar schlechte Bande mit den Hacken 2. 3. gr.
Vor ein paar Bockshörner-Bande 4. gr.
Vor ein verzienet Beschläge an einem Fensterrähmen 1. fl. 9. gr.
Vor ein einfach verzienet Beschläge zu einem Fensterrähmen 1. fl.
Vor ein schwartz gedoppelt Fensterbeschläge 1. thl.
Vor ein schwartz einfach Beschläge 15. gr.
Vor einen eisernen Stab mit drey Schrauben an einem Fensterrähmen.

Im Voigtl. Kreiß.

Vor ein paar Bänder zur Haußthür, und Schloß einzuhängen und zu beschlagen 3. fl. 3. fl. 10. gr. 6. pf.
Vor eine eingefaste Stuben- oder Kammerthür, wenn sie verzient, samt darzu Gehörung 2. fl. 10. gr. 6. pf.
Eine gemeine Stubenthür 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Eine gemeine Kammerthür 15. gr. 9. pf.
Ein gantz Fensterrahm, verzient, und gantz fleißig beschlagen 1. Thaler
Von einem schwartzen Beschläge an einem Fensterrahm 18. gr.
Eine Reiselade wohl zu beschlagen 2. Thaler
Vor ein paar gemeine Bande und Schloß, nachdem es starck 10. gr. 6. pf.
Vor ein gemein Kammerschloß 12. gr.
Vor ein gemein Schranck- oder Laden-Schloß 3. gr. 3. gr. 6. pf.
Mit einem gelöteten Eingerichte 10. gr. 6. pf.
Ein blind Schloß 18. gr.
Ein Blatschloß 4. gr.
Ein paar schlechte Bänder 3. gr. 6. pf.
Vor einen gemeinen Schlüssel 8. pf. 1. gr.

In afftec. Aemtern.

Von einem Kasten zu beschlagen 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Von einem Reisekasten 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Von einer Laden 6. gr.
Von einer Kutzschladen zu beschlagen 1. fl. 6. gr.
Vor ein Blatschloß 4. gr.
Vor ein Fürlege-Schloß 2. gr.
Vor einen kleinen Schlüssel 6. pf.
Vor einen grossen Schlüssel 1. gr.
Vor ein weiß Fenster-Beschläge 1. fl. 6. gr.
Vor ein schwartzes 14. gr.
Vor einen Schlüssel mit Reiffen 6. gr.
Von einer Küsten 3. fl.

Plattner.

Im Meißn. Kreiß.

Ein Küriß, so forne Schuß-frey, von 20. bis auf 30. fl. darnach er ist.
Ein gemein Küriß 14. 15. fl.
Ein Reuter-Rüstung 8. 9. fl.
Soldaten-Rüstung 5. 6. fl.
Rondartsche, so gantz fertig, und Schuß-frey 12. fl.
Eine gemeine 6. fl.
Ein Cordolasche oder Stecher darzu 2. fl. 6. gr.
Portisane, so gantz und hübsch ausgemacht 18. 20. fl.
Helleparth mit dem Schafft 15. 18. gr. 1. fl.
Ein langer Spieß mit Eisen und Schafft 18. gr. 1. fl.
Ein gut Schlachtschwerdt mit einer Niederländischen Klingen 4. fl. 12. gr.
Vor eine gemeine Klinge 12. 15. 16. 18. 20. bis 21. gr.

Büchsen-Schmiede.

Im Düringischen Kreiß.

Eine Musqvete mit einem Schnepper und der Gabel 2. fl. auch 2. fl. 10. gr. 6. pf.
Eine Pürschbüchse mit einem guten Feuer-Schloß 3. auch 4. fl.
Ein Pandalier-Rohr 3. fl.
Ein paar Pistolen 5. auch 6. fl.
Ein neu Büchsenschloß 1. fl. 3. gr. auch 1. fl. 6. gr.
Eine Kugelform, nachdem sie groß 1. 2. 3. gr.
Vor eine Kettenfeder 5. gr.
Vor eine Hahnenfeder 4. gr.
Vor einen neuen Stedel 3. gr.
Von einem Wellbaum 3. gr.
Von einer neuen Ketten 3. gr.
Von einer neuen Hahnschrauben 2. gr.
Von einer grossen Schrauben 1. gr.
Von einer kleinen Schrauben 6. pf.
Ein Spanner mit drey Löchern 5. gr.

Lumpen

Lumpen, Kugelzieher und Kretzer, iedes 1. Groschen

Im Meißn. Kreiß. Eine Pirschbüchse, nachdem dieselbe fleißig gemacht, und nachdem sie viel und offt gezogen, mit Schloß und Schafft, samt Kugelform, und Spanner, Kretzer Lumpen- und Kugelzieher, von 6. bis auf 9. Gülden, darnach die Arbeit weniger und höher, wie es ein ieder haben will.

Eine wolgemachte Schrotbüchse mit dergleichen Zugehör, nach dem sie sey, von 6. bis auf 9. Gülden.

Ein paar Wagen-Rohre, nachdem sie sind, um 6. 7. 8. 9. Gülden

Ein Pandelier-Rohr 3. 4. 5. Gülden

Ein paar Pistolen 5. 10. Gülden

Eine Mußqvete mit einem Feuerschloß, samt dem Pandelier und Furckert 5. Gülden

Mit einem Lundenschluß 3. Gülden

Das Pfund Bley vor 8. bis 12. Pfennige

Das Pfund Pürschpulver vor 7. 8. 9. 10. Gr.

Das Pfund Hackenpulver 4. 5. Groschen

Im Leipzigischen Kreiß. Eine gezogene Pürschbüchse, welche mit Fleiß gemacht und gut 5. 6. in 7. Thaler

Eine glatte wohlgerichtete Schrotbüchse 5. 6. in 7. Thlr.

Ein paar gute Pistol, und wol ausgemacht 5. in 6. Thlr.

Von einem Rohr zu ziehen 18. in 21. Groschen

Vor eine Form 3. Gr. 6. Pf. 4. Groschen

Vor einen Bügel 3. in 4. Groschen

Vor ein Bürschschloß 1. Thaler in 30. Gr.

Vor einen Schneller 9. in 10. Groschen

Vor eine Stellschraube 3. Groschen

Vor ein neu Rad 4. Groschen

Vor einen neuen Hahn 5. in 6. Groschen

Vor eine Kettenfeder 5. in 6. Groschen

Von einer Hahnfeder 4. in 5. Groschen

Von einer neuen Strudel 3. Groschen

Vor ein Wellbaum 3. in 4. Groschen

Vor eine neue Ketten 4. Groschen

Vor eine neue Stange 4. Groschen

Vor eine neue Pfanne 5. Groschen

Vor einen neuen Deckel 3. in 4. Groschen

Vor ein Deckelstück 2. Groschen

Vor eine Hahnschraube 18. Pf. 2. Groschen

Vor ein Hahnmaul 2. in 3. Groschen

Vor ein Drücknagel 1. Groschen

Vor eine kleine Schraube 1. Groschen

Von einem Rade zu schärffen 1. Groschen

Vor eine Schwantzschraube 4. 5. Groschen

Vor eine Creutzschraube 18. Pfennige

Von einem Hindergesichte 2. Groschen

Von einem Fördergesichte 1. Groschen

Von einem verschraubten Zindloch 3. in 4. Gr.

Vor einen Spanner mit drey Löchern 4. in 6. Gr.

Von einer runden Pulverflaschen zu beschlagen 9. 10. in 12. Groschen

Vor ein Lumpenzieher 1. Gr. 18. Pfennige

Vor ein Kugelzieher 1. Gr. 18. Pfennige

Im Ertzgeb. Kreiß. Vor eine gezogene Pürsch- oder Schrotbüchse, nach dem sie gut und sauber gemacht mit aller Zugehörunge 6. 7. 8. 9. Gülden

Vor eine Mußqvete mit Feuerschloß und Zugehörung 5. Gülden

Vor eine Mußqvete mit einem Lunden-Schloß 3. Thlr.

Vor ein paar Pistolen mit Schloß und Geschifft 7. 8. Gülden

Vor ein bloß Feuerschloß 1. fl. 6. Groschen

Vor ein Pandelier-Rohr ungeschifftet 3. Gülden

Sporer.

Im Chur-Kreiß. Stangen und Mundstück überzient 15. 18. Groschen

Halbe Stangen verzient 10. in 12. Groschen

Ein Kutzschgebiß mit halben Stangen verzienet 8. 9. Groschen

Ein bloß Gebiß 5. oder 6. Groschen

Ein paar überzinte Steigbügel 12. Groschen

Ein paar schwartze Steigbügel 8. Groschen

Ein paar verziente Sporn mit grossen Rädern 10. in 12. Groschen

Ein paar kleine verziente Sporn 8. in 9. Groschen

Ein paar schwartze Sporn 8. Groschen

Ein Nasenband 8. in 9. Groschen

Ein Halffter-Ketten 16. Groschen

Ein verzienet Strügel mit fünff Zeilen 9. Groschen

Mit vier Zeilen 6. Groschen

Mit drey Zeilen 4. Groschen

Eine schwartze Strügel mit vier Zeilen 4. Groschen

Mit drey Zeilen 3. Groschen

Mit zwey Zeilen 2. Groschen

Im Düringischen Kreiß. Ein paar Stangen und Mundstück nach dem Abriß verzeichnet 16. Groschen

Ein paar Stangen ingemein 14. Groschen

Ein paar Hungarische Stangen und Mundstück verzienet 12. Groschen

Ein paar halbe Stangen 8. Groschen

Ein Kutzschgebiß verzient 4. bis 5. Gr.

Eine vierblätterichte Striegel starck und verzienet 6. Gr.

Ein Nasenband verzienet 10. Groschen 6. Pf.

Ein paar Sporn ietziger Manier verzient 10. Gr. 6. Pfennige

Ein eintzeln Mundstück verzienet 12. bis 14. Gr.

Ein paar schwartze Biegel 6. 7. bis 9. Gr.

Im Meißn. Kreiß. Verziente Stangen und Mundstücke, das paar 14. 15. 16. Groschen

Aber mit Blättern und Schrauben, daß das Mundstück kan ausgenommen werden 18. Groschen

Ein paar schwartze Stangen 10. bis 12. Groschen

Ein paar Kutzenstänglichen 10. Gr. 6. Pf.

Ein Drenschen 8. Groschen

Ein Nasenband 7. 8. Groschen

Verzienet 9. 10. Groschen

Ein paar verziente Biegel 14. 15. Groschen

Unverziente 8. 9. 10. Groschen

Vor ein paar Bauer-Biegel 3. 4. Groschen

Von einem paar alten Stangen zu verzienen 5. Gr.

Von einem paar Biegeln 6. Groschen

Vor ein paar Meßing Biegel 1. fl. 2. fl. 6. Gr.

Ein paar schwartze Sporn 8. 9. 10. Groschen

Verziente 12. bis 15. Groschen

Eine fünffblätterichte verziente Striegel 10. Gr.

Vierfache 8. Groschen

Dreyfache 6. Groschen

Eine Küheschrape 2. Groschen

Ein Maulkorb 10. 12. Groschen

Ein paar Halffter-Ketten 12. Groschen

Eine blosse Kühn-Kette 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.

Ein Gurtring 1. Gr. 18. Pfennige

Ein Schleiffring 1. Gr. 18. Pfennige

Im Leipzigischen Kreiß. Ein paar starcke verziente Stangen, und wol ausgemacht 15. in 16. Groschen

Ein paar gemeine Stangen, darnach sie wol gemacht 12. in 15. Groschen

Ein paar Biegel verzienet 12. in 15. Groschen

Ein paar schwartze Biegel 10. in 12. Groschen

Ein paar verziente grosse Sporen 9. in 10. Groschen

Ein paar schwartze Sporn 6. 7. in 8. Groschen

Vor ein Nasenband verzient 8. in 10. Groschen

Ein Gebiß in Kutzschzaum mit halben Stangen 8. in 9. Groschen

Ein Drense oder bloß Gebiß 6. in 7. Groschen

Eine verziente Striegel mit 5. Fachen 7. 8. in 9. Gr.

Mit vier Fachen 5. in 6. Groschen

Eine gemeine Striegel 2. 3. in 4. Groschen
Darnach sie Fach hat.

Ein paar Halffter-Ketten 9. in 10. Groschen

Ein paar Stangen zu verzienen 3. in 4. Groschen

Ein paar Biegel zu verzienen 3. 4. in 5. Gr.

Von einem paar Sporn zu verzienen 2. Groschen
Von einem Nasenband zu verzienen 2. Groschen.
Vor ein Kutzschgebiß 4. in 5. Groschen.
Im Ertzgebürg. Kreiß Vor ein paar Stangen und Mundstück verzienet 14. 15. 16. Groschen.
Vor ein paar gemeine Stangen und Mundstück 9. 10. Groschen.
Vor ein paar Stangen mit geschraubten Mundstück 18. Groschen.
Vor ein schwartz Nasenband 7. 8. Groschen.
Vor ein verzient Nasenband 9. 10. Groschen.
Vor ein paar verziente Biegel 12. 13. Groschen.
Vor ein paar schwartze Biegel 8. Groschen.
Vor ein paar Sporn, darnach sie groß oder kleine Räder haben 6. 7. 8. 9. Groschen.
Vor eine vierfache Striegel 4. Groschen.
Vor eine dreyfache 3. Groschen.
Vor eine Gemeine 1. Groschen.
Von einem paar alten Stangen zu verzienen 4. Gr.
Vor ein neu Kutzschengebiß mit Löffeln 5. Gr.

Grob-Sporer.

Vor ein Bund Obergurt-Ringe 4. Groschen.
Vor ein Bund Creutzgurt-Ringe 3. Groschen.
Vor ein paar Karn-Ketten 14. 15. Groschen.
Vor ein paar Halffter-Ketten 9. 10. Groschen.
Vor ein paar grosse Tragriemen-Ringe 1. Groschen.
Vor ein paar Handsielen-Ringe 1. Groschen.
Das hundert Häuptsiel-Ringe 5. Groschen.
Im Voigtl. Kreiß. Ein paar Stangen und Mundstück nach dem Abriß, oder bestellet 1. Gülden.
Ein paar gemeine Stangen 12. 14. Groschen.
Ein paar Hungerische Stänglein 10. Groschen 6. pf.
Ein paar Steigbiegel überzient 12. Groschen.
Ein Striegel mit fünff Zeilen überzient 14. Groschen.
Mit vier Zeilen 10. Groschen 6. pf.
Mit drey Zeilen 5. Groschen 6. pf.
Ein Nasenband 8. 10. Groschen.
Ein paar Sporen 6. 7. Groschen.
Ein schlecht Mundstück einzuschrauben 4. 5. Groschen.
Ein Kutzschgebiß 6. Groschen.

Messer-Schmiede.

Im Chur-Kreiß. Ein Degen mit einer schlagfreyen Klinge 3. in 4. Gülden.
Mit einer gemeinen Klinge anderthalben fl. in 2. fl.
Ein Degenscheide 5. in 6. Groschen.
Ein gemeiner Band-Degen 1. fl. 3. Gr. auch 1. fl. 15. Gr.
Ein Band-Degen Scheide ungefüttert 4. Groschen.
Gefüttert 5. in 6. Groschen.
Im Düringis. Kreiß. Ein gemeiner Degen mit einer Niederländischen schlagfreyen Klingen, das Creutz blau oder Eisenfarb, weiß oder schwartz 3. auch vierdte halben Gülden.
Ein gemeiner Degen mit einer Niederländischen Klingen und schlechten Creutz 2. drittehalben Gülden.
Ein Hirschfänger 1. fl. auch 1. fl. 10. Groschen 6. pf.
Ein einfache Scheiden 7. Groschen.
Ein duppelte ein halben Gülden.
Im Meißnis. Kreiß. Ein Degen mit einer Niederländischen Klingen, aufn Schnitt vergüldet 7. 8. Gülden.
Glat vergüldet 6. 7. Gülden.
Aufn Schnitt versilbert 5. 6. Gülden.
Glat versilbert 4. 5. Gülden.
Eine Niederländische Klinge mit einem schwartzen oder blau angelauffenen Creutz 3. 4. Gülden.
Ein Banddegen schlecht 2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein gemeiner Degen 2. Gülden.
Ein Hirschfänger mit aller Zugehör 2. Gülden 6. Gr.
Ein Bauer Däsecken 18. Gr. 1. fl. 1. fl. 3. Groschen.
Ein Weidemesser mit aller Zugehör anderthalben fl. 2. fl.
Ein Schwein-Spieß samt dem Schafft eingefast mit Riemwerck, um 1. Gülden, 1. Gülden 3. Groschen.

Im Leipzig. Kreiß. Vor ein Rappier glat vergüldet, oder aufn Schnitt versilbert, mit einer Niederländis. Klingen 6. in 7. Thlr.
Ein glatt versilbert Rappier mit einer Niederländischen Klingen 3. 4. in 5. Thaler.
Ein schwartz Rappier mit vierdthalben Bogen, gut zubereitet, mit einer Niederländischen Klingen 2. fl. 12. Gr. bis 3. fl.
Ein schwartz Rappier mit fünffthalben Bogen, und einer Niederländis. Klingen wohl zubereit 3. fl. bis 3. Thlr.
Ein Hirschfänger, mit Hirschhorn, samt Messern und Pfriemen bereitet 36. Groschen in 2. fl.
Ein gemeiner Degen, mit einer Augspurgischen-Möncher- oder Passauer-Klingen und einfacher Scheiden anderthalben Gülden.
Eine gefütterte Scheide mit Rindern Leder 8. in 9. Gr.
Eine einfache schlechte Scheide ungefüttert 5. in 6. Gr.
Ein Weidemesser mit Hirschhorn-Schalen 30. in 36. Gr.
Ein Ort-Band 3. in 4. Groschen, darnach es ist.
Ein Band-Degen 1. Thaler bis in 36. Groschen.
Im Ertzgebürg Kreiß Vor ein Rappier mit einer gemeinen Klingen 3. Gülden.
Vor einen Band-Degen 1. Gülden 3. Groschen.
Vor einen Seitendegen oder Stecher anderthalben fl.
Vor eine breite Patern 2. fl. 6. Groschen.
Vor einen Rauffdegen mit Stichblättern drittehalb. fl.
Vor einen Hirschfänger 2. Gülden.
Vor einen gemeinen Dolch 1. Gülden.

Feilenhauer, Circkel- und Böhrer-Schmiede.

Im Meißnis. Kreiß. Vor eine Pille 12. Groschen.
Vor einen Wellenring 18. Groschen.
Ein Kampböhrer 1. fl. 3. Groschen.
Ein Bandböhrer 7. 8. Groschen.
Ein Radestösser 3. 4. Groschen.
Ein Nagelböhrer 3. Pfennige.
Spundböhrer 3. 4. Groschen.
Zapffenböhrer 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Ein Wagenböhrer von 8. bis auf 9. Groschen.
Ein Hobeleisen um 1. Groschen.
Feilen und Raspeln zu 3. 4. 6. auch 7. Groschen. oder die grossen nach dem Pfund, und die kleinen nach der Hand, nachdem der Stahl gut ist.
Eine Beißzange 2. bis 4. Groschen.
Eine Spitzzange 1. oder 2. Groschen.
Ein Huffhammer von 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf. 3. Gr.
Gemeine Zirckel, von 6. bis 10. Pf.
auch da sie groß von 1. bis 6. Gr.
Künstliche Zirckel auch hierunter nicht verstanden.
Ein Pfriemen 4. Pf. bis 1. Groschen.
Ein Feuerzange 3. 4. Groschen.
Ein Schneidezeug zu Tischler-Arbeit anderthalben, 2. Thaler.
Ein gantz Stechzeug zu Bildschnützer-Arbeit, darzu 36. Stück gehören zu 1. Thaler 1. Gülden 15. Groschen.
Ein Werck-Hammer, nachdem er groß oder klein, zu 2. 3. 4. 5. 6. Groschen.
Im Leipzig. Kreiß. Eine Säge auf eine Schneidemühlen, 2. auch 2. Thaler. 12. Groschen.
Eine Zimmer-Säge 18. in 21. Groschen.
Eine Tischer-Säge 4. 6. 8. bis 10. Groschen.
Eine Stich-Säge 2. in 3. Groschen.
Eine grosse Feile 5. in 6. Groschen.
Eine kleine Feile 1. 2. in 3. Groschen.
Eine Kneipzange 2. 4. 6. Groschen.
Eine Spitzzange 1. in 2. Groschen.
Ein Böhrer, groß, 3. 4. 5. 6. in 7. Groschen.
Klein, 2. 3. 4. in 6. Pf.
Ein Zimmerböhrer 8. in 12. Pf.
Ein Zirckel, nachdem sie groß 6. in 10. Pf. 2. in 6. Gr.
Ein Kampböhrer 24. 27. in 30. Groschen.
Ein Pfriemer 1. Gr. 1. Gr. 6. Pf.
Ein Weidemesserklingen 8. 9. 10. Groschen.
Ein

	Ein Schnittmesser	3. 4. 5. in 6. Groschen.
	Ein Huff hammer	2. in 5. Groschen.
Im Ertzgeb. Kreiß.	Vor ein Pfund grobe Feilen	3. Groschen 6. Pf.
	Andere gemeine Gattung, nach der Grösse, das Stück	um 6. Pfennige bis in 2. 3. Groschen.
	Vor einen Huffhammer	2. Groschen.
	Vor eine Beißzange	2. Groschen.
	Vor ein Zirckel	2. Groschen.
	Vor ein grossen Meissel	4. Groschen 6. Pf.
	Vor ein grossen Böhrer	4. Groschen.
	Vor ein groß Hubeleisen	4. Groschen.
	Vor ein Nagelzwicker	4. Pfennige.
	Vor ein Faßböhrer	1. Groschen 6. Pfennige.
	Vor ein Kampböhrer	1. Gülden.
	Vor eine grosse Zimmer-Säge	16. Groschen.
	Vor eine lange Zimmer-Säge	1. Gülden 3. Gr.
	Vor eine Bogen-Säge	14. Groschen.
	Vor eine gemeine Hand-Säge	3. Groschen.
	Vor ein Schnitt-Messer	2. Groschen.
	Vor eine Säge in eine Schneide-Mühl	2. Gülden.
	Vor einen Zimmerböhrer	12. Groschen.
	Vor einen halben Bandböhrer	8. Groschen.
	Vor einen Lattenböhrer	9. Pfennige.
	Vor einen Durchstecher	4. Groschen.
	Vor einen Nagelböhrer dem Wagner	1. Gr. 6. Pf.

Windenmacher.

Im Leipzigischen Kreiß.	Vor eine Spanwinde zum Vogel-Armbrust	5. 6. Thaler.
	Vor eine sechsspännige Winde	3. Gülden.
	Vor eine vierspännige Winde	2. fl. 18. Groschen.
	Vor eine zweyspännige Winde	2. Gülden
	Vor eine Kutzschwinde	1. fl. 10. Groschen
	Vor ein Seilerzeug	3. 4. bis in 5. Gülden.
Im Ertzgeb. Kreiß.	Vor eine Fußwinde	5. Gülden.
	Vor eine vierspännichte Winde	3. Gülden.
	Vor eine zweyspännichte	1. fl. 15. Groschen.
	Vor eine Kutzschwinde	1. Gülden.

Grob- und Hufschmiede.

Im Chur-Kreiß.	Von neuen Huffeisen	1. Gr. 6. Pf.
	Wenn es zum grösten	2. Groschen.
	Von einem alten aufzuschlagen	8. Pf.
	Ein neu zwiefach Zieheband	3. Groschen.
	Ein einfach Ziehebaud	2. Groschen.
	Eine alte Schiene aufzubrennen	8. in 12. Pf.
	Eine Schiene zu schweissen	1. Groschen.
	Ein neu Schiennagel	3. in 4. Pf.
	Ein groß Wagenrad neu zu beschlagen	3. Gülden.
	Ein Kutzschrad neu zu beschlagen	2. fl. 6. Gr.
	Ein Pflugrad neu zu beschlagen	15. Groschen.
	Ein förder Achs neu zu beschlagen	21. in 24. Gr.
	Ein hinder Achs neu zu beschlagen	18. Groschen.
	Ein Leißschere	2. Groschen.
	Ein Decklehn	4. in 5. Groschen.
	Ein schlechte Lehn	4. in 6. Pfennige.
	Ein Spannagel	3. in 4. Groschen.
	Vor ein Zugnagel	2. in 1. Groschen.
	Ein Blech	2. Gr. 6. Pfennige.
	Ein Achsenring	1. Groschen.
	Ein Deissel zu beschlagen	8. Groschen.
	Ein Vorgeschirr zu beschlagen	9. Groschen.
	Ein Hindergeschirr zu beschlagen	12. Groschen.
	Eine Förder-Büchse	1. Gr. 6. Pf.
	Eine Hinder-Büchse	2. Groschen.
	Vor ein Deisselring	2. Groschen.
	Vor ein Tragering	2. Gr. 3. Pf.
	Von einem Deisselblech	2. Gr. 6. Pf.
	Vor eine neue Egde mit 36. Zincken	1. fl. 9. Gr.
	Vor einen neuen Pflug zu beschlagen	10. Groschen.
	Vor ein neu Pflugschar	10. Groschen.
	Vor ein Pflugschar zu erlegen	4. Groschen.
	Vor ein Pflugschar zu schärffen	6. Pfennige.
	Vor ein Ort auf ein Schar	2. Groschen.
	Vor eine neue Pflugsech	8. in 9. Gr.
	Von einem Sech zu erlegen	3. Groschen.
	Von einem Sech zu schärffen	6. Pfennige.
	Vor ein paar Krumlinge	3. Gr. 6. Pf.
	Vor ein paar Ladenbande	3. in 4. Gr.
	Vor eine grosse Anlage	4. Groschen.
	Vor eine kleine Anlage	1. Gr. 6. Pf.
	Vor einen neuen Spadten	4. in 5. Gr.
	Vor ein neu Schuppeneisen	3. in 4. Gr.
	Vor eine Mistgabel	4. Groschen.
	Vor eine Ofengabel	4. Groschen.
	Vor eine Reichgabel	4. Groschen.
	Vor ein Schock Huffnägel	2. in 3. Gr.
	Eine Radehaue	4. in 5. Gr.
	Eine Picke	5. in 6. Gr.
	Solche Stücke zu erlegen	2. Gr. 6. Pf.
	Eine Bind-Art	14. Groschen.
	Ein Schirrpeil	8. in 9. Gr.
	Davon zu erlegen	4. in 5. Gr.
	Eine neue Parte	4. Groschen.
	Davon zu erlegen	2. Groschen.
	Eine Futter-Klinge	12. 14. Groschen.
	Eine grosse Sensse	12. 14. Groschen.
	Eine Sichel	2. Groschen.
	Ein Bradspieß nach der Grösse	10. in 14. Gr.
	Eine eiserne Schippe	5. Groschen.
	Einen Karn zu beschlagen	7. in 8. Gr.
	Ein Weinkarst	9. 10. 11. Groschen.
	Eine Zimmermanns-Klammer	4. in 6. Gr.
	Dieselbe zu verstählen	5. Groschen.
	Ein Feuerhack nach dem er groß	18. bis in 21. Gr.
	Einen Borneimer zu beschlagen	10. in 12. Gr.
Im Düringische Kreiß	Von einem Huffeisen Nach dem es groß ist.	1. Gr. 6. Pf. auch 2. Gr.
	Von einem alten Eisen	8. auch 9. Pf.
	Von einem vierspännigen Rade, darzu der Schmied alles Eisen giebet	3. Gülden.
	Von einem Kutzschrad	2. fl. 6. Groschen.
	Von einer Förder-Achsen	1. Gülden
	Von einer Hinder-Achsen	12. Groschen.
	Von einem Blech aufzubrennen	3. Groschen.
	Vor eine hole Pflugschar	10. bis 12. Gr.
	Vor ein Flehmisch	6. auch 7. Gr.
	Vor ein Sech	4. Groschen.
	Vor eine Gründelketten geduppelt	4. Groschen.
	Vor eine Einfache	2. Gr. 6. Pf.
	Von einem Pflug samt der Laden oder Gründel zu beschlagen, gantz neu, darzu der Schmied das Eisen giebt	1. Gülden.
	In eine Egden die Zincken zu machen und einzubrennen	1. Gülden.
	In eine fünffbälckichte Egden	1. fl. 6. Groschen.
	Vor eine Decklehne	4. Groschen.
	Vor eine schlechte Lehne	4. Gr. 6. Pf.
	Vor ein Spreichrincken an ein Rad	3. Groschen.
	Vor einen andern Rincken an ein Rad	2. Groschen.
	Vor eine Büchsen	2. Gr. 6. Pf. 3. Gr.
	Ein Tragerincken an eine Achs	3. Groschen.
	Vor einen alten Rincken zu schweissen	16. Pf.
	Vor ein Ziehband	2. Gr. oder 1. Gr. 6. Pf.
	Vor ein zwiefach Band	2. Gr. 6. Pf.
	Ein paar Brustketten	12. bis 14. Groschen.
	Vor eine starcke Mistgabel	3. Groschen, 6. Pf.
	Vor eine andere Mistgabel	2. Groschen, 6. Pf.
	Vor eine Reuchgabel	2. Groschen, 6. Pf.
	Vor ein paar Leistkappen mit Tillen	4. Groschen, 6. Pf.
	Vor ein Misthacken oder Karst	3. Groschen, 6. Pf.
	Von einem Pflugschar zu erlegen, darzu giebt der Schmied das Eisen	6. Groschen.
	Von einer Spitzen auf ein Schar zu legen	3. Groschen.

Vor eine Barte 4. Groschen
Vor ein Geschirr-Beil 7. Groschen
Vor eine Schrot- oder Stock-Axt 9. Groschen
Vor eine starcke Radehauen 4. Groschen
Im Meißn. Kreiß. Vor ein neu groß Huffeisen aufzuschlagen drittehalben Groschen
Von einem kleinen 2. Groschen
Von einem alten, das halbe Geld.
Von einem starcken vierspännigen Rade zu beschlagen 4. fl. 12. Groschen
Von einem zweyspännigen Rade 4. Gülden
Von einem Kutzschrade 3. fl. 9. Groschen
Eine starcke förder Achse zu beschlagen 2. Gülden 6. Groschen
samt dem Blechen aufzubrennen.
Eine Hinder-Achse 1. fl. 15. Groschen
Förder Kutzsch-Achse 1. fl. 15. Gr. 6. Pf.
Hinder Kutzsch-Achse 1. fl. 6. Groschen
Eine starcke Hinder-Wage 1. fl. 9. Groschen
Eine Förderwage 1. fl. 6. Groschen
Vor ein Rincken an einem Rade 6. Groschen
Einen alten Rincken zu schweissen und anzulegen 1. Gr. 6. Pfennige
Einen neuen Tragerincken an einer Achse 6. Groschen
Eine neue Hinderbüchse an einem Rade 4. Groschen
Vor eine Förderbüchse an einem Rad 3. Groschen
Vor ein neu Blech auf eine starcke Achs 4. Groschen
Ein Blech auf eine Kutzsch-Achs 3. Groschen
Vor ein Ziehebaud an ein starck Rad 3. Groschen
Vor ein neu Pflugschar 15. Groschen
Vor eine neue Sech 7. 8. Groschen
Eine Egenzincken mit dem Einbrennen 1. Groschen, 6. Pfennige
Von einer Schienen zu löchen und aufzubrennen 2. Groschen
Von einer alten Schienen aufzubrennen 1. Groschen
Ein paar Pflugeisenschar, und Sech zu erlegen, wenn der Schmied Eisen giebt 4. Groschen
Vor ein paar starcke Leißscheren an die Achsen 7. Groschen
Ein paar. Speerleisten 5. Groschen
Ein Decklehn starck gemacht 4. Groschen
Vor ein starck vorsteck Lehn 9. Pfennige
Ein paar Brust- oder Deissel-Ketten, zu starcken Geschirr 1. fl. 9. Groschen
Eine Mistgabel, wenn sie starck 3. Groschen 6. Pf.
Eine gemeine Gabel 2. Groschen 6. Pf.
Ein Grabscheid 5. 6. Groschen
Ein Misthacken 4. Groschen
Ein Spitzkeil oder Radehau, so gestählet 6. Groschen
Eine Heugabel 3. Groschen 6. Pf.
Ein Schloß- oder Spann-Nagel 10. Groschen 6. Pf.
Ein Bratspieß
Ein Dreyfuß } werden nach dem Gewichte bezahlet.
Ein Rost
Eine Stein-Axt 9. Groschen
Eine Hemmkette 6. Ellen lang und starck 2. fl. 6. Gr.
Ein Feuerhacke 12. Groschen
Ein Winterkarsch ungestählet 5. Groschen
Ein Schock Lattennagel 3. Groschen
Ein Schock Spindenagel 2. Gr. 6. Pf.
Ein Schock Bretnagel 2. Groschen
Ein Schock halbe Bretnagel 1. Gr. 6. Pf.
Ein Schock Huffnagel 2. Groschen
Ein Schock Spindenagel 1. Groschen
Ein Schock Schien- oder Radenagel 3. 4. Groschen
Ein Schubkarn zu beschlagen 5. Groschen 6. Pf.
Vom Pflugrade zu beschlagen 2. Groschen
Im Leipzigische Kreiß Von einem starcken vierspännigen Rade 3. Thlr. 3. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Von einem dreyspännigen Rade 2. Gülden 18. Groschen bis 3. fl.

Von einem zweyspännigen Rade 2. fl. 6. Gr. 2. fl. 12. Gr.
Von einer Förder Achsen, so starck, zu beschlagen 1. fl. 1. Thaler
Von einer starcken Hinder Achs 15. 18. Groschen
Von einer starcken Hinder Wage 9. 10. bis 12. Gr.
Darnach sie starck ist.
Eine Förder Wage 8. 9. bis 10. Groschen
Darnach sie starck ist.
Vor ein Huffeisen von 18. Pf. bis 2. Gr.
Von einem alten Hufeisen aufzuschlagen 8. bis 9. Pf.
Von einem grossen Rincken an ein Rad 3. Groschen
Von einem alten Rincken zu schweissen und anzulegen 1. Groschen
Vor ein Tragerincken an eine Achse 3. 4. Groschen
Von einer Büchse an ein Rad 2. 3. Groschen
Vor ein Blech an eine starcke Achs 2. Groschen
Vor ein Ziehebaud 2. Groschen
Vor ein zwiefach Ziehebaud 2. Gr. 6. Pf.
Vor ein neu Pflugeisen 7. 8. bis 9. Groschen
Vor eine neue Sech 6. 7. Groschen
Von einem Schaar das Sech zu erlegen, von iedem 3. 4. Groschen
Vor eine Leistelkappe 3. 4. Groschen
Vor ein paar Sparleisten 3. 4. Groschen
Vor eine neue Decklehnen 3. 4. Groschen
Vor ein Vorstecklehnen 9. Pfennige
Vor ein paar Brust-Ketten zum starcken Geschirr 18. Gr. bis 1. Gülden
Einen Pflug von neuem zu beschlagen 12. 14. 15. bis 18. Gr.
Eine Mistgabel 2. 3. Groschen
Ein Grabscheid 4. 5. Gr. Darnach es starck ist.
Vor eine Gründelketten 8. 9. Groschen
Vor ein Misthacken 2. 3. Groschen
Vor eine neue Spitz und Radehau 3. 4. Groschen
Vor eine Schüppe 2. bis 3. Groschen
Vor ein Schock Huffnagel 18. Pf. bis 2. Groschen
Vor einen starcken Schloßnagel 3. 4. bis 5. Gr.
Vor eine Egdezincken von 6. 7. bis 8. Pf.
Vor einen Egdezincken zu erlegen 3. oder 4. Pf.
Vor eine Heugabel 3. 4. Groschen
Vor ein Wagnagel auf die Deissel 2. Groschen
Ein groß starck Rad zu beschlagen 3. Gülden 9. Gr. Im Erzgebürgischen Kreiß.
Ein Karn-Rad zu beschlagen 3. Gülden
Ein Kutzsch- oder Bauer-Rad 2. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Ein groß neu Huffeisen 2. Groschen
Ein gemein Huffeisen 1. Gr. 6. Pf.
Ein altes Huffeisen aufzuschlagen 6. Pfennige
Ein neu Fördergestell zu beschlagen 1. Gülden 9. Gr.
Eine Hinder-Achs zu beschlagen 16. Groschen
Ein Langwiede zu beschlagen 10. Gr. 6. Pf.
Ein Schloß-Nagel 4. Groschen
Eine neue Scharleiste 2. Groschen
Vor ein Blech auf eine Achse 1. Gr. 6. Pf.
Einen neuen Pflug zu beschlagen 1. Gülden
Ein Pflugscherff 6. Pfennige
Vor ein paar Egden zu scherffen 2. Groschen
Vor ein Glied an eine Hemmkette 6. Pfennige
Vor eine starcke Mistgabel 3. Groschen
Eine geringere 2. Groschen
Vor eine Heugabel 3. Groschen
Vor eine starcke Hinderwage 18. Groschen
Vor eine Förderwage 15. Groschen
Vor einen Rincken an ein Rad 2. Groschen
Vor ein starck Ziehebaud 1. Gr. 6. Pf.
Vor ein Decklein 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Vor ein Vorstecklein 6. Pfennige
Vor ein starck Grabscheid 3. Groschen
Vor eine Spitzhau 4. Groschen
Vor eine Radehau 4. Groschen
Vor eine einböhrichte Röhrenbüchse 6. Pfennige
Vor eine zweyböhrichte 8. Pfennige
Vor eine dreyböhrichte 10. Pfennige
Ein

Im Voigtl. Kreiß. Ein Huffeisen, nachdem es groß ist 1. Gr. 1. Gr. 4. Pf.
Ein altes aufzuschlagen 6. Pf.
Ein groß Vierspänniges Rad zu beschlagen, wenn man das Eisen darzu giebt 10. Groschen 6. Pf.
Ein Kutzsch- oder gemein Rad zu beschlagen, 10. Gr. 6. Pf.
Wenn aber der Schmied das Eisen darzu giebt 2. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Eine neue Förder Achs, nach Gelegenheit der Ort 12. 15. Groschen
Eine neue Hinder Achs 10. 14. Groschen
Ein einzelich Blech 2. Groschen
Ein Pflugschar samt der Segen 14. Groschen
Davon zu schärffen und anzurichten 2. Groschen
Eine Mistgabel, wenn der Schmied das Eisen giebt 2. Groschen 6. Pf.
Eine Kothschauffel 2. Groschen
Ein Pflugschar zu erlegen 3. Groschen 6. Pf.
Vor einen Misthacken 2. Groschen 6. Pf.
Vor ein Egdenzincken 4. 5. Pf.
Eine Heugabel 4. Groschen
Ein Schrothacken oder Art 5. Groschen
Eine Barth oder Deckbeil 2. Gr 6. Pf.
Eine gute Sense 5. 6. Groschen
Ein Futtermesser 9. 10. 12. Groschen
Ein Schirrbeil 6. 7. Groschen
Das Schock Lattennagel 3. Groschen
Das Schock Bretnagel 18. Pf.
Das Schock Spindenagel 2. Groschen
Das Schock halbe Bretnagel 15. Pf.
Das sechzig Schock Schindelnagel drittehalben fl. 2. fl.
Ein Schock Huffnagel 15. Pf.
Ein Radenagel 2. Groschen 3. Pf.

In assecurirten Aemtern. Ein starck Huffeisen 3. Gr. 2. Gr. 6. Pf. oder 2. Gr.
Von einem Eisen aufzuschlagen 6. Pf.
Von einem Karnrade zu beschlagen vierdtehalben fl.
Ein Wagenrad, darzu das Eisen gegeben wird 1. Gülden
Von einem Rade mit altem Eisen 14 Groschen
Von einem Kutzschrade drittehalben fl.
Wenn der Schmied das Eisen giebt.
Eine neue fördere Achse zu beschlagen 1 fl.
Von einer Hinder-Achsen 15. Groschen
Ein einzelich Blech 4. Groschen
Eine Mistgabel 3. Groschen 6. Pf.
Eine Schauffel 4. Groschen
Vor einen Misthacken 2. Groschen 6. Pf.
Vor eine Egdezincken 8. Pf.
Vor eine Heugabel 4. Groschen 6. Pf.
Ein Schock Lattennagel 3. Groschen
Ein Schock Spindenagel 2. Groschen 6. Pf.
Ein Schock Bretnagel 18. Pf.
Ein Schock Huffnagel 2. Groschen
Ein Radenagel 4. Pf.
Eine Holtz-Art 5. Groschen 3. Pf.

Nagel-Schmiede.

Im Chur-Kreiß. Ein Schock starcke Lattennagel 4 Groschen
Ein Schock mittel Latten-Nagel 3. Gr. 6. Pf.
Ein Schock Spinde-Nagel 3. Groschen
Ein Schock Bret-Nagel 2. Groschen 6. Pf.
Ein Schock halbe Bret-Nagel 2. Groschen
Ein Schock Blech-Nagel 2. Groschen 6. Pf.
Ein Schock Schindelnagel 1. Groschen 6. Pf.
Ein hundert schwartze Schloßzwecken 15. Pf.
Hundert verzinte Schloßzwecken 4. Groschen
Hundert Sattelzwecken 15. Pf.
Hundert Spießzwecken 15. Pf.

Im Düringischen Kreiß. Ein Schock Pfennig-Nagel, so starck, als man sie vor Alters gemacht 6. Groschen
Ein Schock Heller-Nagel 3. Groschen
Ein Schock Latten- oder Peen-Nagel 3. Groschen
Ein Schock Spinde-Nagel 2. Groschen 6. Pf.
Ein Schock Bret-Nagel 1. Groschen 6. Pf.
Ein Schock Schindelnagel, der besten 1. Groschen
Der geringen 9. Pf.
Ein hundert Schieffernagel 1. Groschen 3. Pf.
Ein hundert Schloßnagel 1. Groschen 2. Pf.
Hundert Gibsnagel 1. Groschen 2. Pf.
Hundert Schuh- und Sattelnagel 1. Groschen
Hundert grosse Bandnagel 8. Groschen
Hundert kleine Bandnagel 4. Groschen
Hundert Hellepartheн-Nagel, verzient 21. Pf.
Hundert gantz verziente Schloßnagel 3. Gr. 6. Pf.

Im Leipzigisch. Kreiß. Ein Schock Lattennagel 2. Groschen 2. Gr. 6. Pf.
Ein Schock Spindenagel 18. 21. Pf. in 2. Gr.
Ein sechzig Schindelnagel 30. in 36. Groschen
Ein Schock Schiefernagel 12. in 15. Pf.
Ein Schock grosse weisse Zwecken 12. 13. in 14. Pf.
Ein Schock weisse kleine Zwecken 1. Groschen
Ein Schock grosse Bandnagel 3. in 4. Gr.
Ein Schock weisse Bandnagel 18. Pf. in 2. Gr.

Im Ertzgeb. Kreiß. Vor ein Schock starcke Lattennagel 2. Gr. 6. Pf.
Vor ein Schock gemeine Lattennagel 2. Groschen
Vor ein Schock grosse Spindnagel 18. 20. Pf.
Vor ein Schock Bretnagel 1. Groschen
Vor ein Schock grosse Schindelnagel 10. Pf.
Vor ein Schock gemeine Schindelnagel 7. 8. Pf.
Ein Schock Huffnagel 18. Pf.
Ein Schub- oder Lauff-Karn recht zu beschlagen 8. Groschen
Ein gemein Beschläge daran 5. 6. Groschen
Ein Schien- oder Radenagel 4. Pf.
Ein Sparnnagel 2. Pf.
Ein halber Sparnnagel 1. Pf.
Ein Thornagel 3. Pf.
Ein Mühleisen zu stählen 4. Groschen
Ein Mühlpillen zu stählen und zu erlegen 3. Groschen
Ein Treibscheiben-Ring 8. Groschen
Ein Wortzel-Ring 9. Groschen

Kleinnageler oder Zweckenschmiede.

In demselben Kreiße. Ein Schock gantze Thürnagel 5. Groschen
Ein Schock halbe Thürnagel 2. Groschen 6. Pf.
Ein tausend schwartze Fünffer 1. Gülden
Ein tausend schwartze Schloßnagel 10. Groschen
Ein tausend halbe Schloßnagel 4. Groschen
Ein tausend grosse Schuhzwecken 10. Groschen
Ein tausend kleine Schuhzwecken 4. Groschen
Ein tausend geköpffte Fünffer verzient 1. fl. 15. Gr.
Ein tausend Schloßnagel verzient 18. Groschen
Ein tausend verziente Partnagel 9. Groschen
Ein tausend verziente Taschennagel 9. Groschen
Ein tausend verziente Spießnagel 6. Groschen
Ein tausend Krempelzwecken 4. Groschen
Ein tausend Harnischnagel, unverzient 8. Groschen
Ein tausend grosse Krebsnagel 16. Groschen
Ein tausend Handschuchnagel 7. Groschen
Ein sechzig Schock Schieffernagel 2. Gülden
Ein hundert Bißnagel 2. Groschen 6. Pf.

Klemperer.

Im Chur-Kreise. Ein Trichter, nachdem er groß 1. 2. 3. biß in 6. Gr.
Ein Heber 18. Pf. in 2. Groschen
Eine Lichtform mit drey Röhren 2. in 3. Groschen
Ein Reibeisen 1. in 2 Groschen
Ein Feuerzeug 2. in 3. Groschen
Eine Leuchte, 2. 3. 4. 6. auch mehr Groschen. Nachdem sie groß ist.
Ein Steckleuchter 4. in 5. Pf.
Eine Nachtlampe 2. in 3. Groschen
Ein höltzern Leuchter mit zwey Röhren 1. in 2. Gr.
Ein blechern Emmer 9. in 10. Groschen

Ein

Im Meißn. Kreiß. Ein Latern 4. 5. 6. gr.
Ein Leuchter 1. gr.
Ein Heber 2. 3. 4. gr.
Ein Stichheber um 18. pf.
Ein Biertrichter 1. 2. 3. 4. gr.
Durchschlag, nach der Grösse von 1. biß auf 21. gr.
Die Reibeisen von 1. biß auf 3. gr.
Ein Handkorb von 4. biß 16. gr.
Feuerzeug, schwartz und weiß, rund und viereckicht zu 2. 3. 4. gr.
Sparbüchsen zu 2. 3. gr.
Biermaß zu 2. 3. gr.
Milchmaß 6. 9. pf.
Im Leipzigisch. Kreiß Ein Reibeisen 1. gr. anderthalben gr.
Eine Laterne, wie sie die Fuhrleute gebrauchen, roth und weiß 7. in 8. gr.
Ein Feuerzeug 1. gr. 6. pf. 2. gr.
Ein Trichter, nachdem er groß 1. 2. 3. 4. in 6. gr.
Ein Heber 2. 3. gr.
Ein Durchschlag 2. 3. biß 4. gr.
Eine schwartze Schachtel 2. 3. gr.
Ein Henge-Leuchter 1. gr. 6. pf. 2. gr.
Ein Steck-Leuchter 4. 5. 6. pf.
Ein Cammer-Becken 4. 5. gr.
Ein Wandleuchter von schwartzem Blech 18. pf. 2. gr.
Ein Wandleuchter von weissem Blech 3 in 4. gr.
Ein Stechheber 4. 5. gr.
Eine höltzerne Latern 15. 18. pf. in 2. gr.
Ein Blasebalg 2. 3. biß 4. gr.
Im Erzgeb. Kreiß. Eine Latern 5. gr.
Eine Latern im Stall 3. gr.
Ein groß Reibeisen 1. gr.
Ein Heber 1. gr. 3. pf.
Ein Feuerzeug 1. gr.
Eine Fischkanne 1. gr. 6. pf.
Einen Schiebleuchter 1. gr. 3. pf.
Eine Küchenbüchse 2. gr.
Ein Durchschlag 2. gr.
Ein Trichter 2. gr.
Ein Nachtleuchter 1. gr. 6. pf.
Eine Oellampe 1. gr.
Ein Steckleuchter 3. pf.
In assecurirten Aemtern. Vor einen Heber 1. gr. 6. pf.
Vor eine Latern, welche groß 6. gr.
Vor eine kleine 3. gr.
Vor ein Reibeisen 1. gr. 9. pf.
Vor ein Kannenmaß 4. gr.
Vor ein Nöselmaß 2. gr.

Allerley ander Eisenwerck, sonderlich der Beil-Sensen- und Waffen-Schmiede.

Im Meißnisch. Kreiß Eine Bind- oder Zimmer-Axt von 12. biß 15. gr.
Eine Holtz-Axt 7. 8. 9. gr.
Ein Schlicht-Beil, von 12. biß 20. gr.
Ein Fleischbeil 4. 5. 6. gr.
Ein Handbeil 3. 4. gr.
Ein Schirr-Beil 9. 10. 11. gr.
Eine Sege auf eine Schneidemühl 2. fl. 15. gr.
Bogen- oder Schrot-Sege 15. biß 18. gr.
Eine Sege, wie die Tischer brauchen, nachdem sie groß 4. 6. 8. 10. gr.
Eine Handsege 5. 6. gr.
Ein Schnittmesser 2. 3. 4. gr.
Gemeine Holtzmeissel, oder ein Meissel nachdem er ist von 1. gr. biß auf 4. gr.
Ein eisern Keil von 2. biß 4. gr.
Ein eisern Stickel, nachdem er groß oder klein zu 1. fl. biß 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Eine gantz beschlagene Holtzhebe mit aller Zugehör von 3. biß auf 4. fl.
Eine Wagenwinde 1. fl. biß 36. gr.

Eine Sense 12. 14. 15. gr.
Eine Futterklinge 8. 9. gr.
Eine Sichel 15. 18. pf.
Ein Weinmesser 18. pf. 2. gr.
Ein Weinhacken 5. gr. 6. gr.
Eine Krauthacke 2. gr. 6. pf.
Eine Krautstosse 2. gr. 3. gr.
Ein Scharbeisen 2. gr.
Eine Meßinge Lichtputze 3. 4. gr.
Eine Eiserne 16. 18. pf.
Eine eiserne Wermpfanne 5. 8. gr.
Eine eiserne Schauffel 3. 4. gr.

Müllerwerck.

Ein Mühleisen mit der Hau und Pfanne, um 6. 7. fl.
Neu Mühleisen zu stählen 4. 5. gr.
Vor eine Pille 12. gr.
Vor einen Wellring 18. gr.
Vor eine Zimmer-Axt mit gestählten Nacken 8. 9. gr. Im Erzgeb. Kreiß.
Vor eine Zimmer-Axt mit ungestählten Nacken 6. gr.
Vor eine starcke Stock-Axt 9. gr.
Vor eine schlechte Schrott-Axt 5. gr.
Vor ein Mühlbeil mit gestählten Nacken 8. 9. gr.
Vor ein Mühlbeil mit ungestählten Nacken 6. gr.
Vor ein groß Schirrbeil 6. 7. gr.
Vor ein Mittel Schirrbeil 4. 5. gr.
Vor ein klein Schirrbeil 3. gr.
Vor ein Grübelbeil 7. gr.
Vor eine Bergbarthe 10. gr.
Vor eine schlechte Bergbarthe 5. gr.
Vor ein Hammerbeil 3. gr. 6. pf.
Vor ein Fleischbeil 10. gr. 6. pf.
Vor ein Dinn- oder Zimmerbeil 1. fl. 3. gr.
Vor eine Helleparthe oder Federspieß 1. fl. 3. gr.
Vor einen Knebelspieß 12. gr.
Vor eine gute Sense 7. gr.
Vor eine Futter-Sense 5. gr.
Vor eine Sichel 1. gr. 1. gr. 3. pf.

Ringemacher.

Ein Dutzend Beutelschlösser Fünffgröschner 5. fl. In selbigen Kreiß.
Ein Dutzend Viergröschner 2. fl. 10. gr. 6. pf.
Ein Dutzend Dreygröschner 1. fl. 18. gr.
Ein Dutzend Dreyßiger 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Ein Dutzend vier und zwantziger anderthalben fl.
Ein Dutzend grosse Reuter 3. fl. 10. gr. 6. pf.
Ein Dutzend Mittelgattung 2. fl. 8. gr.
Ein Dutzend kleine Reuter 1. fl. 18. gr.
Alles zu Mannsbeuteln gehörig.
Ein Dutzend grosse Ringe zu Frauenbeuteln 3. fl.
Ein Dutzend kleine Ringe zu Frauenbeuteln 2. fl. 8. gr.
Ein Dutzend Vierzehn-Gröschner 1. fl. 10. gr. 6. pf.
Ein Dutzend gedoppelte Seckel-Ringe 2. fl. 8. gr. auch 1. fl. 17. gr.

Nadeler.

Das tausend der besten Stecknadeln um 12. gr. Im Meißn. Kreiß.
Andere Gattunge 10. gr.
Der Dritten, um 8. gr.
Ein paar Hosenheffte 2. pf.
Der kleinen das tausend um 12. gr.
Eine Spanische Nehe-Nadel um 2. pf.
Fisch-Angeln, Stricknadeln, Strick-Eisen und dergleichen, wird nach dem Augenschein verkaufft.
Spanische Nehe-Nadeln das Hundert 8 gr.
Im Leipzigisch. Kreiß Der geringsten das Hundert 1. gr. 6. pf.

Ein

Ein Brief Steck-Nadeln der besten, da 500. innen sind 6. in 7. Groschen
Der gemeinen, da hundert innen sind 8. Pf.
Nestel-Häffte, der grossen, das Hundert 14. in 15. Groschen
Kleine Hefte, das Hundert zu 1. Gr. in 14. Pf.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein tausend Kleppel-Nadeln 9. Groschen
Ein tausend Steck-Nadeln 5. Groschen
Ein hundert Steck-Nadeln 10. Pf.
Ein hundert gemeine Steck-Nadeln 5. Pf.
Ein paar Hosen-Hefte 1. Pf.
Ein Dutzend kleine Hefte 3. Pf.

Glaser.

Im Chur-Kreiß.

Wann der Glaser Bley und Gelöte selbst giebet.
Von einer sechs-eckichten Scheiben von Tafel-Glaß 3. Pf.
Von einer runden kleinen Scheibe 3. Pf.
Und vier Zwickel vor eine Scheibe.
Von einer klaren Scheibe 10. Pf.
Dieselbe in alt Bley zu setzen 6. Pf.
Von einer gemeinen Scheibe in alt Bley anderthalben Pf.

Im Düringischen Kreiß.

Von einer durchsichtigen Spiegel-Scheibe 1. Groschen
Von 100. Scheiben, deren zwey tausend und fünff hundert in einer Truhen in Bley zu schlagen, und werden vier Zwickel vor eine Scheibe gerechnet 1. fl.
Von hundert Scheiben, deren 2000. in einer Truhen 1. fl. 5. Groschen 3. Pf.
Von hundert Scheiben, deren 1800. in der Truhen 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Von einer mittelmäßigen 3. Pf.
Von einer kleinen 2. Pf.
Vor eine Qvartier-Tafel 3. 4. 5. Pf.
Von einer alten Scheiben in neu Bley anderthalben Pfennig
Von einer grossen 2. Pf.
Von einem Haffte 1. Pf.

Im Meißnischen Kreiß.

Eine Spiegel-Schelbe, und dieselbe einzusetzen 6. Pf.
Von einer gemeinen runden Scheibe 3. Pf.
Von einem Qvartier-Stück Tafel-Glas 3. 4. und 6. Pf. nach Gelegenheit der Grösse.
Und sollen allezeit vier Zwickel vor eine Scheibe passiren.
Von einer alten Scheiben in neu Bley zu setzen 1. Pf.
Von einem Hafft am Windeisen 1. Pf.
Ein Kelch-Glaß von Land-Glaß mit Knöppen 6. Pf.
Mit Knöppichen 1. Groschen
Ein streificht Glaß 1. Groschen 6. Pf.
Ein Römerchen 4. Pf.
Ein Wapen-Gläßlein, nachdem sie groß 2. 3. Groschen
Ein grün Bierglaß 2. 3. Pf.
Ein Böhmisch Bierglaß 6. 8. Pf.
Ein Harnglas um 1. Groschen
Ein Flaschen-Futter, mit vier gläsern Flaschen und zienern Schrauben weißstreificht 1. fl. 15. Groschen
Eine schlechte viereckichte Flasche von vier Kannen, um 4. auch 3. Groschen 6. Pf.
Ein Stück Flasche nach einer Kannen 1. Groschen
Nach zweyen Kannen um 2. Groschen
Nach drey Kannen 3. Groschen
Ein Apotheker-Gläßlein mit einer Schrauben 2. Gr.
Dergleichen Fläschlein nach einer halben Kannen 3. Groschen
Nach einer gantzen Kannen 4. Groschen

Im Leipzigischen Kreiß.

Vor eine grosse klare durchsichtige Scheibe 8. in 9. Pf.
Davon ins Bley zu setzen 4. in 5. Pf.

Vor eine Achzehenhundert Scheibe ins Bley zu setzen 4. 5. Pf.
Vor eine kleine Scheibe ins Bley zu setzen 2. bis 3. Pf.
Und kommen vier Zwickel auf eine Scheibe.
Von einem Qvartier-Stück Glas ins Bley zu setzen 4. bis 6. Pf.
Von einer kleinen Scheiben allein einzusetzen, ohne Bley 1. Pf.

Im Voigtländischen Kreiß.

Vor eine klare durchsichtige Scheibe 6. Pf. Und werden vier Zwickel vor eine Scheibe gerechnet.
Vor eine kleine Scheibe mit dem Bley 3. Pf. Und werden vier Zwickel vor eine Scheibe gerechnet.
Von alten Scheiben ins Bley anderthalben Pfennig. Jedoch daß das Bley nicht zu dünne gezogen, auch starck genug verzienet.

In assec. Aemtern.

Von einer kleinen durchsichtigen Scheiben ins Bley 1. Groschen
Eine gemeine Scheibe, die Achzehenhund genannt 5. Pf.
Die andere kleine Gattung 3. Pf.
Vier Zwickel ieder Ort 3. Pf.
Vor einen Hafft 1. Pf.
Ein Qvartierstück 5. Pf.
Von einer alten Scheiben ins Bley 2. Pf.
Wenn der Glaser Bley und Zien giebt.
Von einem gefütterten Rahmen 1. fl. 3. Groschen
Ein geschobener Rahmen 12. Groschen

Bildhauer und Steinmetzen.

Im Düringischē Kreiß.

Dem Meister, daß er die Schärffe halte, wöchentlich 1. fl. 5. Groschen
Dem Gesellen 1. fl. 6. Groschen

Im Ertzgeb. Kreiß.

Von einem grossen Fastenthor, zur Einfahrt, dem Steinmetzen vor seine Arbeit 4. fl. 12. Groschen
Von einer Haußthür Fasten-Arbeit mit Sitzsteinen zu machen 3. fl.
Von einer gevierdten Sims-Stuben-Thür 1. Gülden 15. Groschen
Von einer runden Sims-Stubenthür Macherlohn 2. fl.
Von einem gefasten Simsfenster, drittehalb Ellen hoch 1. fl. 3. Groschen
Von einem Krackstein 6. Groschen
Von einem Kühetrog 6. Groschen
Von einem Ofen- oder Keller-Loch mit Schiebsteinen 10. Groschen 6. Pf.
Ohne Schiebsteine 6. Groschen

Tischer und Schreiner.

Im Chur-Kreiß.

Die sollen schuldig seyn, wenn es begehret wird, einem ieden in seinem Hause zu arbeiten, und soll auf solchen Fall gegeben werden, wöchentlich, bey des Herrn, so arbeiten lässet, Kost.
Dem Meister 15. Groschen
Ohne Kost 27. Groschen
Dem Gesellen bey der Kost 12. Groschen
Ohne Kost 1. fl.
Wenn aber der Meister von seinem eignen Holtz, in seinem Hause Arbeit verfertiget, soll er haben;
Von einer eingefasten Thür mit der Verkleidung 2. fl. 10. Groschen 6. Pf. in 3. fl.
Ohne Verkleidung 1. fl.
Von einer schlechten Thür mit der Verkleidung, anderthalben fl.
Ohne Verkleidung 12. Groschen
Von einem gefütterten Fensterrähmen drey Ellen ungefährlich 1. fl. oder 1. fl. 3. Groschen
Von einem gemeinen dergleichen Fensterrähmen mit vier Lieder 12. Groschen
Von einem kleinen Fensterrähmen nach Gelegenheit 6. 7. 8. 9. Groschen

Von einem gemeinen Fichten-Tische 1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Von einem Büchnen, Tännen- oder Bircknen-Tisch 2. fl. 6. Groschen
Vor eine lange Lehnbanck 10. Groschen
Vor ein Vorsetzbäncklein 4. Groschen
Vor einen Kleider-Kasten, nach Gelegenheit der Arbeit und Grösse 3. fl. 4. in 5. fl.
Vor eine Reiselade 17. in 18. Groschen
Vor eine Mägdelade 7. in 8. Groschen
Vor ein Spanbette 17. 18. Gr. auch 1. fl.
Vor ein Himmel-Bette 3. 4. in 5. fl.
In übriger ausgelegten, oder schön verleisteten Arbeit, erfordert es sonderliche Vergleichung.

Im Düringischē Kreiß. Wann er im Hause arbeitet, dem Meister 14. Gr.
Dem Gesellen 12. Groschen neben der Kost.
Wenn er sich verköstiget, noch so viel.

Im Meißn. Kreiß. Die künstliche Arbeit kan auf ein gewisses nicht gesetzet werden: Was aber gemeine Arbeit, kan gegeben werden;
Von einer eingefasten Thür, mit zwey Bekleidungen 2. fl. 6. Gr. auch 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Von einer Thür mit einer Bekleidung 30. Groschen anderthalben Gülden
Von einer eingefasten Thür, mit eingefasten Füllungen und Kehlstössen 12. 16. 18. Groschen. Darnach die Arbeit.
Von einer schlechten geleimten Thür, mit eingeschobenen Leisten 7. 8. 9. Gr.
Ein Futter in eine Thür oder Fenster 5. 6. Gr.
Einen schlechten Ahornen Tisch, mit einem kurtzen Gestelle 1. fl. 3. Gr. 27. Gr. 30. Gr.
Einen schlechten Tännen-Tisch zu 12. 14. Gr.
Eine Lehnebanck 8. Groschen
Vorsetzbäncklein 4. Groschen
Von Ahorn-Holtz 6. Groschen
Ein Spanbette 8. 12. 15. Groschen
Ein gemein Himmel-Bette 2. fl. 2. fl. 6. Groschen
Ein schlechter Kasten von 1. fl. bis 24. Groschen
Eine schlechte Lade 6. 7. 8. Groschen
Ein grosser Reisekasten, mit runden Decken 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. 2. fl.
Ein grosser Reisekasten mit spitzigen Decken 27. Groschen 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Was kleiner ist, wird drunter bezahlt.
Eine Reiselade 12. Groschen
Ein Bildrähmen zum Brustbild 8. Groschen
Ein Fenster-Rähmen von Eichenen Holtz mit vier Thüren und zwey kleinen Schlößlein 1. fl.
Ein Fenster-Rähmen von Kieffern Holtz mit zwey Schübe-Fenstern, darnach es groß ist 8. Gr. 10. Gr. 12. Groschen
Eine Siedel 1. fl.
Ein Brodschranck 1. fl. 3. Groschen
Eine Wiege 12. 15. Groschen
Ein Mehlkasten mit zwey Fachen, auf drey oder vier Ellen lang, nachdem er ist 2. fl. 2. fl. 6. Gr.
Von einem Sarge von 8. bis 24. Groschen
Am Tafelwerck oder anderer künstlichen Arbeit wird sich ein ieder mit dem Tischer zu vergleichen wissen, iedoch daß kein Ubersatz hierunter geschehe. Wann iemand aufn Lande, oder in Städten, im Hause arbeiten lassen wolte von seinem eigenen Holtze, so soll er dem Meister, wenn er selbst mit arbeitet, ohne Kost geben 27. Gr.
Und dem Gesellen 24. Groschen
Bey der Kost aber dem Meister 15. Groschen
Dem Gesellen 12. Groschen

Im Leipzigischē Kreiß. Ein schlechter Ahörner-Tisch 36. Gr. bis 2. fl. 6. Gr.
Ein schlechter Tännener Tisch mit einem schlechten Riegelgestell 1. Thaler bis 27. Groschen
Ein schlecht ausgemacht Himmelbette mit Eichenen Stollen 2. fl. 2. Thaler
Ein schlecht Himmel-Bette mit Tännen Stollen 36. Gr. bis 2. fl.
Ein Spanbette mit eichenen Stollen 15. bis 18. Gr.
Ein Spanbette mit Tännenen Stollen 8. bis 10. Gr.
Eine weisse Lehnbanck auf 3. Personen 7. bis 9. Gr.
Ein Lehnebäncklein 3. 4. 5. Groschen
Eine schlechte weisse Wiege 8. 9. bis 10. Gr.
Eine verleistete Wiege 15 bis 18. Groschen
Eine schlechte weisse Siedel 1. fl. bis 1. Thaler
Einen schlechten Kasten mit einem Fuß 30. bis 36. Gr.
Eine schlechte Bauerlade 8. bis 10. Groschen
Ein Brodschranck 1. fl. bis 1. Thaler
Eine schlechte Wagenlade 10. bis 12. Gr.
Von einem schlechten und mittelmäßigen Reise-Kasten 30. bis 36. Groschen
Da einer einen Meister im Hause bey der Kost will arbeiten lassen, stehet es auf Vergleichung.

Im Erzgeb. Kreiß. Von einer gemeinen Lade 7. Groschen
Von einer gemeinen Kiste oder Truhe 1. fl. 3. Gr.
Eine gemeine Almer 18. Groschen auch 1. fl.
Ein gemein Spanbette 10. Groschen
Ein Tisch von Tännen oder Fichten-Holtz 16. 18. Gr.
Ein Ahorn-Tisch mit einem Creutzgestell 2. fl. 6. Gr.
Ein Lehnebäncklein von Tännenholtz 3. Gr.
Ein Lehnebäncklein von Ahornen 5. Groschen
Vor eine gemeine Siedel 18. Groschen
Vor eine schlechte weisse Wiegen 8. Groschen
Vor eine Elle schlechten gemeinen Sims anderthalben Groschen
Eine Elle weissen Sims mit Cracksteinen 3. Gr.
Ein schlecht Himmelbette 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein geschoben Fenster-Rahmen von weichen Holtz 6. Groschen
Von einem Kiefern Tännen-Rähmen mit vier Thürlein und drittehalbe Ellen hoch 10. Gr. 6. Pf.
Von einem Eichenen Fenster-Rahmen mit vier Thürlein und drittehalbe Ellen hoch 14. 15. Gr.
Vor einen zwey und dritthalbellichten Sarg 5. 6. Gr.
Vor einen Sarg mit erhobener Decken 12. Groschen
Wann ein Tischer bey des Bau-Herren Kost im Hause arbeitet, und alles darzu geschafft wird, soll ihme vor seine Arbeit und Handwerckzeug, neben der Kost, eine Woche gegeben werden:
Dem Meister 15. Groschen
Dem Gesellen 12. Groschen

Im Voigtl. Kreiß. Wann der Meister einem im Hause arbeitet, soll ihm neben der Kost 15. Groschen
Dem Gesellen aber gegeben werden 12. Groschen
Wann sie aber ohne Kost in Arbeit einstehen, giebt man wöchentlich dem Meister 1. fl. 9. Groschen
Dem Gesellen aber 1. fl. 3. Groschen
Von einer Fenster-Rahm vier, fünfftehalben Schuch ungefehr hoch, wann Eichen-Holtz selbsten darzu gegeben wird, dem Meister 1. fl.
Von einer gemeinen Rahm, von Kieffern- oder Tännen-Holtz, übereck geschlagen, 5. 6. 7. Gr. Nachdem sie klein oder groß ist.
Vor eine eingefaste Thür, auf beyden Seiten gefüttert, weiß ungeferbt 1. fl. 7. Gr.
Auch nach Gelegenheit 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein schlecht Himmel-Bette 2. fl. 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein eingelegten und verdiefften Himmel, samt dem Tritt und Aufschlage-Tisch, grün gefärbet 5. fl.
Ein Spanbette, schlecht 12. 14. Groschen
Vor eine schlechte geleimte Thür mit zwo Leisten 5. 6. Gr.
Eine Lehnebanck auf drey Personen 6. Groschen
Ein Lehnstuhl 3. Gr. 6. Pf.
Und weil man alle Arbeit nicht specificiren kan, stehet es auf derselben Vergleichung.

In asser. Aemtern. Einen saubern Ahornen Tisch mit einem Gestelle 2. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Einen gemeinen Tisch 1. fl.
Ein

Ein gemein Himmelbette	2. Gülden
Ein Faulbette	2. Gülden
Ein Spanbette	11. Groschen
Eine Wiege	7. Groschen
Eine lange Lehnebanck	8. Groschen
Ein Lehnstul	5. Groschen
Von einer eingefasten Thür bekleidet	2. Gülden
Vor eine gemeine Truhe	1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Von einer verleisteten Küsten	2. Gülden
Vor eine schlechte Küsten	2. Gülden
Ein halb Küstlein	1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Eine Lade	18. Groschen
Eine gemeine Lade	10. Groschen
Eine Siedel	1. Gülden
Ein Sarg mit einer erhobenen Decken	1. fl. 3. Gr.
Da ein Meister bey einem Bürger im Hause arbeitet, dem Meister bey der Kost, ein Tag	2. Gr. 6. Pf.
Einem Gesellen	2. Groschen

Drechseler.

Im Meißn. Kreiß.

Ein Spinnrad	um 1. fl. 3. Groschen
Von einer gedreheten Gangseule	1. Gr. 1. Gr. 3. Pf.
Eine Pulverflasche	3. 4. Groschen
Eine Spille, um	1. Pfennig
Eine Kapsel	von 3. bis auf 12. Pfennige
Ein Schreibezeug und Sandbüchse	3. Groschen vierdtehalben Gr.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Spinnrad	18. Groschen 1. fl.
Ein Gängelwagen	10. in 12. Groschen
Eine Pulverflasche Nach dem sie groß ist.	6. 7. 8. in 10. Groschen
Ein Stern	9. 10. Groschen
Ein Bierhahn	6. 7. 8. Pfennige

Im Ertzgeb. Kreiß.

Vor eine grosse sechspörichte Kolbe	3. Groschen
Eine zwölffpörichte	2. Groschen
Eine zehenpörichte	2. Groschen 6. Pf.
Ein Wasserschlauch zwo Ellen lang	2. Groschen 6. Pf.
Vor eine Gangseule fünff Viertel hoch	1. Groschen
Von einer Seulen zu drehen, wenn man das Holtz giebt	5. Pfennige
Vor einen Bierzapffen	6. Pfennige
Vor ein paar gedrehete Bettseulen	3. drittehalben Gr.
Ein paar Rollen- oder Mandelhöltzer	3. 4. Groschen
Vor eine Banckseule	7. Pfennige

Das übrige wird nach der Hand und Augenschein verkaufft.

Büchsenschäffter.

Im Düringische Kreiß

Ein Schafft an der Mußqueten	12. Groschen
Ein schlecht Pürschbüchsleinschafft	12. biß 15. Gr.
Ein schlecht Pandlierschafft	12. Groschen
Ein schlecht Pistolenschafft	8. Groschen
Ein schlecht Gürtel- oder Handbüchsenschafft	5. Gr.

Im Meißn. Kreiß.

Von einer Mußqveten zu schäfften	12. Groschen
Von einer Pürschbüchse	12. Groschen
Von einem Pandelier	10. Groschen
Von einem Wagenrohr	10. Groschen
Von einem Pistol	8. Groschen

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein lang Rohr zu schäfften, schlecht verbeinet	18. Groschen 1. fl. 1. Thaler
Ein paar Pistol schlecht geschäfftet	1. Thlr. oder 30. Gr.
Ein Mußqvetenschafft	18. Groschen 1. fl.
Ein Pandelier-Rohr schlecht geschäfftet	15. 18. Gr.

Schützenmeister.

Im Ertzgeb. Kreiß.

Ein Vogel-Poltzen	3. Groschen
Ein Poltzen	2. Groschen 6. Pf.
Vor eine Sehne zu machen	3. Groschen
Vor eine Sehne aufn halben Stahl	2. Groschen

Die Armbrust-Arbeit ist ungleich, wird dahero auch unterschiedlich bezahlet.

Wagner und Rademacher.

Im Chur-Kreiß.

Ein Kutzschen-Rad	16. Groschen
Ein Wagen-Rad	18. in 20. Groschen
Ein Himmel-Wagen mit aller Zugehör	18. in 20. fl.
Ein Kutzsch-Wagen mit aller Zugehör	12. Gülden
Ein gantz Rüst- oder Erndte-Wagen	9. Gülden
Eine Förder-Achs mit Wagarmen und Deissel	1. fl.
Eine Hinter-Achs	8. in 10. Groschen
Ein paar Arme	4. in 5. Groschen
Ein paar Erndtleitern	18. 21. Groschen
Von einem Langwagen	6. Groschen
Von einem Geschirr mit zweyen Wagen	6. Groschen
Eine Deissel	2. 3. in 4. Groschen
Eine Speich einzuziehen	6. Pfennige
Eine Felge einzuziehen	2. Groschen
Ein Pflug	8. in 9. Groschen
Ein Pflugrad	2. Groschen

Im Düringische Kreiß

Vor ein Kutzschrad oder Scheibe	16. Groschen
Eine vierspännige Scheibe	1. Gülden
Eine zweyspännige Scheibe	17. auch 18. Gr.
Eine Karnscheibe	1. fl. 3. Groschen
Eine vierspännige Förder-Achse	1. Gülden
Eine Hinder-Achse	15. Groschen
Eine zweyspännige Förder-Achse	17. Groschen
Eine Hinder-Achse	12. Groschen
Eine Fördere Kutzschen-Achse	17. Groschen
Eine Hindere, darbey keine Docken	12. Groschen
Die Hinder-Achse mit den Docken, Stock- und Lang-Wagen, zu einem Himmel-Wagen	1. fl. 15. Gr.
Vor ein Docken-Gestell, so man auf die Förder-Achs setzen kan zu einem Himmel-Wagen	1. Gülden
Vor einen Kutzsch-Kasten, vergittert mit Spriegeln	4. fl. 15. Groschen
Vor ein paar Ernd-Leitern vierspännig	18. Groschen
Vor ein paar zweyspännige	14. Groschen
Vor ein paar Rüst-Leitern vierspännig	18. Groschen
Vor einen hohlen Pflug samt dem Gründel	8. oder 9. Groschen
Vor einen pflamischen Pflug samt dem Gründel	5. auch 6. Groschen
Vor ein Egdenbette	7. oder 8. Groschen
Vor einen Gründel	3. Groschen
Vor eine Pflugladen	3. Groschen
Vor ein paar Pflugrade	3. Groschen 6. Pf.
Vor ein Felgen	2. Groschen
Vor eine Speichen	1. Groschen
Vor ein paar Arme einzulegen	8. Groschen
Vor ein paar Hinder-Arme einzulegen	6. Groschen
Vor eine Deissel	3. Groschen
Vor eine Wage mit zwo Ortscheiden	3. Groschen
Ein Karngestell	11. bis 15. Groschen

Im Meißn. Kreiß.

Ein Kutzschrad	10. 12. 14. Groschen
Ein starck groß Rad an einem Rüst- oder Erndte-Wagen	15. 16. 18. Groschen
Ein Plock-Rad	10. 12. Groschen
Ein Pflugrad	18. Pfennige 2. Gr.
Ein Schubkarnrad	18. Pfennige 2. Gr.
Ein Förder-Wagen mit Arm und Deissel	1. Gülden
Ein Hinder-Wagen mit dem Lang-Wagen	16. Gr.
Ein paar Arme	6. 8. Groschen
Eine Deissel	3. 4. Groschen
Ein Lang-Wagen	3. 4. Groschen
Ein Himmel-Wagen	12. Gülden 14. fl.
Ein halbbedeckter Kutzsch-Wagen	8. 9. fl. mit Spriegeln
Eine Kalesche	5. 6. 7. Gülden
Eine Speiche einzuziehen	1. Groschen 18. Pf.
Eine Felge einzuziehen	1. Groschen 18. Pf.
Ein paar starcke Erndt-Leitern	18. Groschen 1. fl.
Die geringen, zu	10. 12. Groschen
Ein paar grosse Holtz- oder Rüst-Leitern	12. 16. Gr.
Geringere	8. 9. 10. Groschen

Ein Pflug 8. 9. 10. Groschen
Ein Schubkarn 3. 4. 5. Groschen
Ein Steinbock 2. 3. Groschen
Eine Wage mit zwey Ortscheiden 3. Groschen

Im Leipzigischen Kreiß.
Ein vierspännig Wagenrad 1. fl. 1. Thaler
Ein zweyspännig Rad 17. 18. bis 21. Groschen
Eine starcke Förder-Achse, samt der Deissel und Arm 17. 18. Groschen bis 1. fl.
Eine Hinder-Achs mit dem Langwagen 14. 15. bis 18. Groschen
Ein Kutzsch-Kasten mit einem Himmel, ohne Rad und Achsen 5. bis 6. Gülden
Ein Kutzsch-Kasten mit Bretern ausgesetzet, und Spiegeln darauf 4. fl. 15. Groschen
Von einer Wagen mit zwey Ortscheiden 2. in 4. Groschen
Vor ein paar Rüst-Erndt- oder Holtz-Leitern 18. Gr. bis 1. Gülden
Vor eine Sprengwage an einer Kutzschen 2. Groschen
Von einem alten Rad mit neuen Felgen zu belegen 10. bis 12. Groschen
Ein paar Arm einzulegen 7. bis 8. Groschen
Von einer starcken Deissel einzuziehen 4. bis 5. Gr.
Vor eine Erndt- oder Rüst-Leiste 1. Gr. bis 15. Pf.
Vor ein Pflugrad 2. bis 3. Groschen
Vor einen neuen Pflug 7. bis 8. Groschen
Vor einen Egdebalcken 1. Groschen

Im Ertzgeb. Kreiß.
Vor ein vierspännig Stockwagenrad 18. Groschen
Ein zweyspännig Rad 12. Groschen
Ein Kutzschrad auf einen vierspännigen Wagen 14. Groschen
Auf einen zweyspännigen, vor eines 12. Groschen
Ein Fördergestell zum Stock-Wagen 18. Groschen
Ein Hindergestell 15. Groschen
Eine zweyspännige Förder-Achse 14. Groschen
Eine zweyspännige Hinder-Achse, samt der Langwieden und Zugehörung 12. Groschen
Eine Förder Kutzschachse 14. Groschen
Eine Hinder Kutzschachse, samt der Zugehörung 12. Groschen
Vor einen neuen Schutt-Karn mit der Achse und Karnbäumen unbeschlagen 1. fl. 9. Groschen
Vor ein paar starcke Erndleitern die längsten 1. Gülden
Vor ein paar Mittelleitern 16. Groschen
Vor ein paar kleine Leitern 12. Groschen
Vor eine Wagen mit zwey Ortscheiden 4. Groschen
Vor eine Speiche einzuziehen 2. Gr. 18. Pf.
Eine neue Achse einzulegen 6. Groschen
Vor ein paar neue Arme 6. Groschen
Von einer Deissel einzuziehen 5. Groschen
Vor eine gemeine Deissel 3. Gr. 6. Pf.
Vor ein Ortscheid 9. Pfennige
Vor einen Eydebalcken 18. Pfennige
Vor ein Gründel 4. Groschen
Vor einen Pflug 10. Gr. 6. Pf.
Vor ein Pflugrädel 3. Groschen

Im Voigtl. Kreiß.
Vor ein Wagenrad samt der Nabe 10. 12. Groschen
Vor ein Fördergestell 10. Gr. 6. Pf. 12. Gr.
Ein paar Arm einzuziehen 5. 6. 7. Groschen
Eine Achs einzuziehen 5. Groschen
Eine Deissel einzuziehen 3. 4. Groschen
Eine Speich einzuziehen 4. 6. Pfennige
Von einer Felch 18. Pf. 2. Groschen
Von einem Pfluggestell 4. Groschen
Vor ein paar Pflug-Räder 4. Groschen
Vor einen Rüst-Wagen mit aller Zugehörunge, ohne die Leitern 3. Gülden
Eine Radtbern unbeschlagen 2. Gr. 6. Pf. 3. Gr.

In affecurirten Aemtern.
Eine Karn-Scheibe 18. Groschen
Eine Wagen-Scheibe 14. Groschen
Ein Kutzsch-Rad 12. Groschen

Ein Karngestell 1. Gülden
Eine Karn-Achse 5. Groschen
Vor ein paar Wagen-Leitern 18 Groschen
Vor einen Pflug mit seiner Zugehörung anderthalben Gülden

Bötticher und Kleinbinder.

Im Chur-Kreiß.

Von Eichenen Holtz:
Einen neuen Bottich samt Holtz und Reiffen 16. in 18. Gülden
Ein Kosent-Bottich 10. Gülden
Ein Kühl-Faß 5. Gülden
Eine Würtz-Wanne 2. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein Bier-Faß 18. Groschen
Ein Viertel 12. Groschen
Eine Tonne 8. Groschen

Ein Bottich-Reiff zu machen und anzulegen 1. Gülden 5. Groschen
Ein Trinckenfaß-Reiffen 2. Pfennige
Ein Kühlfaß-Reiff 4. Pfennige
Ein Wannen-Reiff, nachdem er groß 8. Pf. 1. Gr. auch 1. Gr. 6. Pf.
Ein Schock Kuffen- oder Dreyling-Reiffen 20. Gr.
Einen zu 4. Pfennigen
Ein Schock Bierfaß- und Viertel-Reiffen 10. Gr.
Einen zu 2. Pfennigen
Von einer Kuffen zu pichen 1. Groschen 6. Pf.
Von einem Dreylinge 1. Groschen
Von einem Faß und Viertel 6. Pfennige
Ein Zuber 4. Groschen
Ein Schwein-Faß 1. Groschen 6. Pf.
Ein Butter-Faß 3. Groschen
Eine Sahn-Stande 6. in 7. Groschen
Eine Wasser-Kanne 1. Groschen 6. Pf.
Eine Gelte 1. Groschen
Ein Milch-Fäßlein 1. Groschen
Ein Faß, darinnen die Butter zu waschen 6. Groschen
Von einer Wasch-Tüne 12. Groschen
Von einem Scheuer-Faß 5. Groschen
Von einem Eymer 18. Pfennige
Ein Krahm-Faß von Eichenen Holtz, nachdem es groß 8. 9. 10. auch 12. bis in 16. Groschen

Und sollen hierneben die Bötticher einem jeden, der es begehrt, bey Tag und Nacht in seinem Hause binden, flicken und arbeiten, iedesmahl bey 10. Gülden Straff, der Verweigerung, und weil der Anschlag von dem grossen Gefäße und dem Reiffen darzu zu verfertigen, auf die Stadt Wittenberg, da es stärcker Gefäß führet, gerichtet, kan anderer Orte bey kleinem Gefäße, nach der Proportion ein wenigers angesetzet werden.

Im Düringische Kreiß.
Vor ein Bier-Faß, 5. Eymer haltend, von Tännen Holtz 10. Groschen 6. Pf.
Vor ein zwey-Tönnicht Faß 8. Groschen
Vor eine Tonne 5. Groschen
Vor eine halbe Tonne 3. Groschen
Vor einen Wasser-Zuber 3. Groschen 6. Pf.
Vor eine Gelten die unterschiedlich 1. bis 4. Gr.
Vor einen Wasser-Stutz oder Wasch-Faß 4. 5. bis 6. Groschen
Vor zwey Wasserkannen 2. Groschen
Vor eine Melckgelte 6. Pfennige
Vor eine Butterhose 1. Groschen 6. Pf.

Im Meißn. Kreiß.
Wenn sie das Holtz im alten Kauff haben können;
Ein Breu-Bottich von weichen Holtz mit Eichenen Reiffen 15. 16. Gülden
Eine Bütte zu Dreßden, zu Torgau ein Kühlfaß 2. fl. 2. fl. 6. Groschen
Ein Kühlfaß zu Dreßden, zu Torgau ein Scheidefaß 1. fl. 1. fl. 3. Groschen
Eine Wanne 10. Groschen
Ein Bierzuber 4. 5. Groschen

Ein

Ein meßing hühnicht oder öhrig Faß 2. 3. Groschen
Ein paar Wasserkannen 2. Groschen
Ein eichen Weinfaß 24. Groschen zum höchsten
Ein Viertel 14. 15. Groschen
Eine Tonne um 8. 9. Groschen
Eine halbe Tonne um 6. 7. Groschen
Ein sechzehen Theil 4. 5. Groschen
Ein eymericht Fäßgen 8. Groschen
Ein Wasserständer 10. 12. Groschen
Eine Kuff von Tännen Holtz 12. Groschen
Ein Faß 10. Groschen
Ein Viertel 7. 8. Groschen
Eine Tonne 6. Groschen
Von einem Eichenen Bottichreiffen anzulegen 12. 15. Groschen
Ein Bütten- oder Kühlfaßreiffen um 1. Gr. 6. Pf.
Ein Reiffen um eine Wanne 6. Pf.
Um ein Bierfaß 2. Pf.
Um eine Wasserkanne 1. Pf.
Ein Kuffenreiffen 3. Pf.
Ein Faßreiffen 2. Pf.
Ein Tonnenreiffen 1. Pf.
Ein Viertelreiffen 2. Pf.
(Wann sie es aber im Keller anlegen, von iedern Reiffen einen Pfennig mehr.)
Einen alten Bottich umzusetzen, neu zu fügen, und wieder aufzusetzen 1. fl. 3. Groschen
Von einer neuen Bottichtauben einzuflicken 2. 3. Groschen
Von einem neuen Bret in Bottich-Boden einzuflicken 8. 9. Groschen
Ein Wassereymer 2. Groschen
Ein Brunn-Eymer von Eichenen Holtz 10. 12. Groschen
Ein Waschfaß oder Beuchteuse mit eichenen Füssen 15. 18. Groschen
Eine Badewanne 15. 18. Groschen

Vom Stücke zu pichen und aufzuschüren:

Von der Kuffen 1. Groschen
Vom Faß 8 Pf.
Vom Viertel, Tonnen und andern kleinen Gefäße 6. Pf.

Deßgleichen soll auch gegeben werden vom Weingefässe zuzurichten:

Eine Melckgelte 6. Pf.
Ein Butterfaß 9. 10. Groschen
Eine Butterhose 2. Groschen
Ein hültzern Laßkanne von 6. Massen 3. Groschen
Eine Kanne von vier Massen 2. Groschen
Eine Kanne von zwey Massen 1. Groschen 6. Pf.
Eine Kanne von einem Maß 1. Groschen
Ein Kännigen Maß 6. Pf.

Im Leipzigischē Kreiß

Von einem neuen eichenen Bier-Bottich 13. 15. biß 20. fl. Darnach er groß ist.
Von einem Tännenen Bottich 10. biß 13. fl.
Vor eine starcke Eichene Bütte, oder Kühlfaß 36. Groschen biß 2. fl.
Vor eine starcke Tännene Bütte, oder Kühlfaß 1. fl. 1. Thaler
Vor eine Wanne, da ein Faß Bier eingehet 12. biß 21. Groschen
Vor ein klein Kühlfaß 10. biß 15. Groschen
Vor ein Bottichbret, sieben Ellen lang, und davon einzulegen 5. biß 12. Gr.
Von einer Bottichtaube, u. davon einzuziehen 2. biß 3 Gr.
Von einer Bütten- oder Kühlfaßtaube einzuziehen 9. biß 18. Pf.
Vor einen Bottichreiffen von 10. 12. 15. biß 21. Gr.
Vor ein Kühlfaßreiffen 8. Pf. 2. 3. biß 4. Gr.
Vor eine Wanne unter den Bottich zu setzen 5. 6. biß 8. Groschen
Von einem Reiffen an eine Kuffe oder Faß zu legen 2. 3. biß 4. Pf.

Wegen anders Gefesses und gedingter Arbeit, wird sich ieder des Orts Gelegenheit nach zu bezeigen wissen, die Bötticher auch ihre Arbeit und Lohn also æstimiren, daß sie darbey niemand zu sehr übernehmen möchten, oder der Obrigkeit unnachläßiger Straffe gewarten.

Im Ertzgeb. Kreiß.

Ein Meschbottich zu Freybergk 15. fl.
Zu Zwickau und Kemnitz, iedes Orts 12. fl.
Ein Bier- oder Gührbottich zu Freybergk 12. fl.
Zu Zwickau und Kemnitz 10. fl.
Ein Bottichreiff zu Freyberg 1. fl. oder 18. Gr.
Zu Zwickau und Kemnitz 7. 8. Groschen
Eine neue Bütte zu Zwickau 2. oder drittehalben fl.
Zu Kemnitz 1. fl. 15. Groschen
Ein Büttenreiff 1. Groschen
Ein Uberschafft zu Zwickau 5. 6. fl.
Ein Uberschafft zu Freybergk 4. fl.
Ein Uberschafftreiff 3. Gr. 3. Gr. 6. Pf.
Ein Kühlfaß zu Freybergk 1. fl.
Ein Kühlfaß zu Zwickau und Kemnitz 6. 7. Gr.
Ein Kühlfaßreiff der beyder Orte 6. Pf.
Eine Bottichwanne zu Zwickau und Kemnitz 5. Gr.
Eine Bottichwanne zu Freybergk 12. Groschen
Eine Bottichtaube zu Zwickau und Kemnitz 2. Gr.
Zu Freybergk 3. Groschen
Eine Büttentaube zu Zwickau und Kemnitz 1. Gr. 6. Pf.
Eine Uberschafftaube zu Zwickau und Freybergk 2. Gr.
Ein siebenellich Bottichbret 6. Groschen
Ein Bottich zuzuerlegen und aufzusetzen 12. Gr.
Ein neu Faß zu Freybergk, zu Zwickau und Kemnitz 9. Groschen
Ein neu Viertel der drey Oerter 6. Groschen
Eine neue Tonne 4. Groschen
Eine halbe Tonne 3. Groschen
Ein Schock Faß- Viertel- und Tonnenreiffen, bey den Auffschüren 7. Groschen 6. Pf.
Komt das Stücke für 3. Heller

Wann aber im Keller gebunden wird:

Vor einen Reiffen 2. Pf.
Von einem Faß aufzuschüren 4. Pf.
Vor ein groß Butterfaß 6 Groschen
Eine Treberbütte zu Freybergk 4. Groschen
Ein Zapffenkeubel oder Fäßlein mit einem Deckel 3. Groschen
Ein groß Waschkeubel oder Faß 4. Groschen
Eine Wasserkanne 1. Groschen
Ein Zuber 3. Groschen
Ein Wasserständer 4. Groschen
Ein Brunnen Eymer 1. Gr. 6. Pf.

Im Voigtl. Kreiß.

Ein halber Eymer 2 Groschen
Ein Eymer Faß von Tännen Holtz 3. Groschen
Ein Zwey Eymer Faß 5. Groschen
Ein Drey Eymer Faß 6. Groschen
Ein Vier Eymer Faß 7. Groschen
Ein Fünff Eymer Faß 8. Groschen
Ein Sechs Eymer Faß 10. Groschen 6. Pf.
Ein Sieben Eymer Faß 12. Groschen
Ein Gähr Reiffen 1. fl.
Ein Kübel 9. Groschen
Ein Zuber- oder Tragescheffel 2. Groschen
Ein Wasserstützen oder Kandel 9. Pf.
Ein Melckgelten 6. Pf.
Ein Kuffenreiff 10. Pf.
Ein Kübelreiffen 8. Pf.
Ein Faßreiff von 2. biß in 7. Eymer 2. Pf.
Von einem Stücke aufzuschüren 3. Pf.

In assecurirten Aemtern.

Ein Bier Bottich 34. Groschen
Ein Sechs Eymerich Faß 10. Groschen
Ein Drey Eymerichs 6. Groschen
Eine Tonne 3 Groschen 6. Pf.
Ein Eymer um 1. Groschen 6. Pf.
Ein halber Eymer um 1. Groschen 6. Pf.

Eine

Eine Wanne um 1. fl.
Eine Bütte 3. Groschen
Ein Zuber 3. Groschen
Eine Stuntze, Wasser-Kanne mit weissen Reiffen, 1. Groschen
Eine Gelte 6. Pf.

Siebmacher.

Im Düringischen Kreiß. Vor ein Fege-Sieb 15. Pf.
Vor ein Roll-Sieb 15. Pf.
Vor ein Hopffen-Sieb 15. Pf.
Vor ein Gersten-Sieb 16. auch 18. Pf.
Vor ein Lein-Sieb 16. auch 18. Pf.
Vor ein Haar-Sieb 1. Groschen

Im Meißn. Kreiß. Ein Sieb, so man in der Scheunen braucht, von 21. Pf. bis 2. Gr.
Ein Bier-Siebichen vor 1. Groschen
Ein Bier-Sieb von Haaren 5.6. Groschen
Hären Sieb, zu Milch oder Gerste 2. Groschen
Mittler 1. Groschen 6. Pf.
Kleineste 1. Groschen

Im Leipzigisch. Kreiß Eine Kornfege von Drath 21.24. in 27. Gr.
Ein Hären Milch-Sieb 18. in 21. Pf.
Vor ein Sprau-Sieb 1. Gr. 18. Pf.
Ein ander enge Sieb 21. Pf. 2. Groschen

Im Ertzgeb. Kreiß. Ein groß Sieb in die Mühle zu gebrauchen 6. Groschen
Ein gemein Sieb 1. Gr. 6. Pf.
Ein klein Bier-Sieb 6. Pf.
Siebe in die Scheunen, so man zum Getreidig braucht, als Reuden, Räden und Staubsiebe 2. Groschen

Korbmacher.

Im Meißn. Kreiß. Eine Flächte auf einen Rüstwagen um 15.16. Groschen
Ein Spreukorb 2.3. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Ein Tragekorb 3. Gr. 6. Pf.
Einen Kohlen-Korb, so einer vor sich tragen kan 1. Gr. 18. Pf.

Im Leipzigischen Kreiß. Ein paar geflochtene Wagen-Körbe von Zienen 16. 18. Groschen bis 1. fl.
Ein Kutzschen- oder Kalaschen-Korb 12. in 15. Gr.
Ein Spreu-Korb 2.3. in 4. Groschen
Ein Trage-Korb 21. Pf. in 2. Groschen
Ein Laugen-Korb 1. Gr. in 18. Pf.
Ein Hopffen-Korb 3.4. in 5. Groschen

Barbierer.

Im Chur-Kreiß. Von einer frischen Wunde zum ersten Band 5. in 6. Groschen.
Von einem Hafft 5. Groschen
Von einem Beinbruch zum ersten Band 1. fl.
Von einem Beinbruch zu heilen von alten Personen 10. fl.
Von jungen Personen 7. fl.
Von einem Armbruch von alten Personen 5. fl.
Von jungen Personen 4. fl.
Von Schlitzbruch, wann die Röhren durchs Fleisch gehen, doppelte Gebühr.
Von einer Fleisch-Wunde nach Gelegenheit 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 2. fl.
Da sie aber sich mit dem Patienten auf vorgesetzte Masse nicht vergleichen können, soll die Obrigkeit mit Zuziehung der Medicorum darüber zu erkennen haben.

Im Meißnische Kreiß Von einem Band von einer frischen Fleisch-Wunden 5. Gr. 3. Pf.
Von einer beinschrötigen Wunde 10. Gr. 6. Pf.
Wann die venæ majores lædiret, und groß Verbluten verhanden, zum ersten Band 1. fl.
Von einem Hafft, wann es die Nothdurfft erfordert 4. Groschen
Von einem Armbruch an alten Menschen 5. fl.
An einem jungen Menschen 4. fl.
Ein Beinbruch an einem alten 10. fl.
An einem jungen 7. fl.
Von einer Achsel, Hüffte, Knie oder Knochen, so ausgefallen, einzurichten 1. fl. 3. Groschen
Würde aber der Schaden gefährlich seyn, so stehet es auf Erkäntnis und Vergleichung.
Dargegen sollen die Barbierer schuldig seyn, debitam diligentiam zu adhibiren, und da sie einen Schaden oder Sache nicht verstehen, Peritiores zu consuliren, und um ihres Genieſſes, Neides oder andern dergleichen Affection willen, keinen Patienten zu gefährlichen Zufällen kommen lassen, bey Strafe, so deswegen in allgemeinen Käyserlichen Rechten ausgesetzt, und bey Verlust ihres Handwercks.
Von einer Besichtigung ingesamt in der Stadt 1. fl. 3. Groschen
Uber Land aber der Person von der Meile 10. Gr. 6. Pf.
Von der Person zu barbieren, und den Kopff zu waschen 1.2.3. Groschen
Eine Ader zu schlagen, von 1. bis 6. Groschen, nachdem reich oder arm, und ein ieder geben will, nach Vermögen.

Im Leipzigischen Kreiß. Von einer frischen auch beinschrötigen Wunde, die nicht tödtlich ist, zum ersten Bande nach Gelegenheit der Person 6.10. in 12. Groschen
Von einer Fleisch-Wunde zu heilen 1. 2. in 3. Thaler nach Gelegenheit der Person.
Von einem Haffte 5. in 6. Groschen
Wann die Wunde gefährlich und beinschrötig ist 10. bis 15. Groschen
Von einer beinschrötigen Wunde zu heilen 5.10.15. in 20. fl nachdem die Wunde gefährlich ist.
Von einem Beinbruch an alten Menschen 10. 12. bis 15. Thaler, nachdem der Bruch gefährlich ist.
An einem jungen Menschen 6. in 8. Thaler
Von einem Armbruch an alten Menschen 7. in 8. Thaler
An einem jungen Menschen 5. in 6. Thaler
Von einem Schlitzbruch, so die Röhre durchs Fleisch gehet, doppelte Gebühr.

Bader.

Im Meißn. Kreiß. Von einer Person klein oder groß, so ins Bad gehet 6. Pf.
Vom Kopff 2. Pf.
Von einer Wanne 1. Groschen
Von einem Schaubhut 1. Pf.
Wenn aber einer den Bader ins Hauß fordert, der mag sich mit ihm darunter vergleichen.

Kampsetzer.

Im Leipzigische Kreiß Ein Dutzend der langzähnichten Roßkämme 1. Gülden 1. Thaler
Ein Dutzend der andern mittlern Roßkämme 10. in 12. Groschen
Ein Dutzend der kleinern Roßkämme 6. in 7. Groschen
Ein Dutzend zweyzähnichte Kämme 3. Groschen
Ein Dutzend durchbrochene Barbierer-Kämme 1. fl. bis 30. Groschen

Im Ertzgeb. Kreiß. Vor ein paar Grämpelkämme 7. 8. Groschen
Ein paar Reißkämme 6.7. Groschen
Ein paar Kartetschen 4. Groschen
Ein paar Weißgerber-Kartetschen 5. Groschen
Wofern aber Steigerungen des Drats einfallen, wird die Obrigkeit den Tax nach billichen Dingen hierauf zu machen wissen.

Seiler.

Im Chur-Kreiß. Ein paar Kutzsch-Stränge, gezwirnte von klarem Hanff, neunellicht 6. Groschen
Achtellicht 5. Groschen
Siebenellicht 4. Gr. 6. Pf.
Sechsellicht 4. Groschen
Fünffellicht 3. Groschen

Gemeine

Gemeine Kühestricke, nachdem sie groß 3. 4. 5. auch 6. Pf.
Ein paar mittelmäßige Wagenseile 18. Groschen
Ein paar vierspännige Wagenseile 1. Gülden
Ein Pfund Hasenzwirn zu 4. Groschen
Ein Pfund kleinen Zwirn zu 6. Groschen
Ein paar Hasenleinen zu 24. in 27. Groschen
Ein Pflugrad um 18. Pf.
Ein Kornschauffel vor 2. Groschen

Im Düringisch. Kreiß

Ein paar gezwirnte Stränge, 9. Ellen lang, von guten Hanff 7. Groschen
Ein paar gezwirnte Stränge 8. Ellen lang, von guten Hanff um 6. Groschen
Ein paar gezwirnte Stränge von guten Hanff, 7. Ellen lang 5. Groschen
Ein paar dergleichen Stränge 6. Ellen lang 4. Groschen
Ein paar dergleichen Stränge 5. Ellen lang 3. Gr.
Vor Wagenseil das Pfund 3. Groschen
Vor ein gezwirnt Leitseil 3. Groschen
Vor eine ungezwirnte Ackerleine 18. Pf.
Vor ein Kühestrick, starck und ungezwirnt von Hanff, da sechse ein Pfund halten 5. Pf.
Ein gemeiner Kühestrick 3. Pf.
Vor ein Bauch- oder Brangstrick 6. Pf.
Claffterschnüre, vor eine Klaffter 1. Pf.
Ein Pfund Hasenzwirn 3. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund Bindfaden 3. Groschen
Ein Pfund gute wohl zugerichtete Wagenschmier 1. Gr. 6. Pf.
Ein hären Streichtuch 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Ein langen Paßstrick 2. Pf.
Ein kurtzen 3. Heller

Im Meißn. Kreiß.

Was von Seilen zu Schiffgeräthe, an Vorstichen, Leinen, Schrot, Seilen, Hauptbändern, und dergleichen gehörig, sowol auch Winden, Born- und Glockseilen, sollen von guten tüchtigen rein gehechelten Hanff gefertiget, und nach Pfunden, das Pfund 3. Gr. verkaufft und bezahlet werden.
Ein Pfund zweyschichtiges Hasenzwirns 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund allerley Sorten, der grobe 4. Groschen
Der kleine 5. Groschen
Der weisse 6. Groschen. Bindfaden.
Ein paar neunellichte Kutzschenstränge 9. Groschen
Ein par achtellichte 6. 7. Groschen
Siebenellichte 5. 6. Groschen
Sechsellichte 4. 5. Groschen
Fünffellichte 2. 3. Groschen
Vor ein Pferdnetz 24. 26. 28. Groschen
Vor eine gezwirnte Ackerleine 3. Groschen
Ein härnes Streichtuch 3. Groschen 6. Pf.
Eine Futterschwinge von Wurtzeln 5. Groschen
Eine gemeine Futterschwinge 2. Groschen
Sechtzig Ellen Geräthe-Leinen 6. Groschen
Sechtzig Ellen Mittel-Leinen 3. Groschen
Sechtzig Ellen Vogel-Leinen 3. Groschen
Ein Kühstrick um 3. Pf.
Ein Pfund Luntenstricke 2. Groschen
Ein Ochsenstrick gezwirnt 6. Pf.
Ein Schock Pastene vierstreinichte Strick 6. 7. 8. Gr.
Ein Pfund Oel 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund Fischthron 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund Wagenschmer 1. Groschen
Ein Pfund gemachter Stencker 1. Groschen
Zehen Geisselschnüre, um 1. Pfennig
Ein Geisselstab 6. Pf.
Wagenstoß 2. Pf.
Ein Kober, nachdem er groß ist 1. Groschen biß 18. Pf.
Ein Pflugrad 18. Pf.
Ein Hembschuch 1. Groschen auch 18. Pf.
Ein Rechen 4. Pf.
Ein Pfund Reinischer Hanff 4. Groschen

Drey Spißruthen um 1. Pf.
Zwey par grosse Tuchzippel 2. Groschen
Ein paar Buttenbänder 18. Pf. 2. Groschen
Bauchgurt 3. 4. Groschen
Eine Klaffter Sackband um 1. Pf.

Im Leipzigisch. Kreiß

Ein paar neunellichte Stränge zu 5. biß 6. Groschen
Ein paar Achtellichte 4. biß 5. Groschen
Ein paar Siebenellichte 3. biß 4. Groschen
Ein paar Sechsellichte 2. Gr. 6. Pf. biß 3. Gr.
Ein ungezwirnt Lauffseil um 7. biß in 8. Pf.
Ein Korbstrick 5. biß 6. Pf.
Ein Kühestrick, so gezwirnt 5. biß 6. Pf.
Ein ungezwirnter Kühestrick 3. biß 4. Pf.
Ein Pfund Hasenzwirn 3. Gr. 6. Pf. 4. Groschen
Ein Pfund weissen Bind- oder Brieffaden gebleichet 12. biß 15. Groschen
Ein Pfund ungebleichten Bindfaden 6. biß 7. Gr.
Ein Pfund Klaffterschnüre 4. biß 5. Groschen
Ein Pfund gemeine Heuseil 2. biß 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund gut Seil an gehechelten Hanff vierdtehalben biß 4. Groschen
Eine Bratenwender Leine, das Pfund 3. biß viertehalben Groschen
Eine gezwirnte Ackerleine 2. Gr. 6. Pf. biß 3. Gr.
Eine ungezwirnte Ackerleine 18. Pf. biß 2. Groschen
Ein hären Streichtuch 3. biß 4. Groschen
Ein Grase Zipffel 4. 5. 6. biß 8. Pf.
Ein par Hasennetzleinen von 70. Klafftern 24. biß 27. Gr.
Eine Wurtzelschwinge 3. Gr. 3. Gr. 6. Pf.
Eine Schienenschwinge 1. Groschen 18. Pf.
Ein weisser höltzerner Kober nachdem er groß ist 2. Gr. 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pastener Kober 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf. 3. Gr.
Ein Schock Pastene Stricke 8. biß 9. Groschen
Ein Pfund Rübsatöl 2. biß 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund Fischthron 2. biß 3. Groschen
Ein Pfund zugerichtete Wagenschmier 14. 16. biß 18. Pf.

Im Erzgebürgischen Kreiß.

Vor ein paar gezwirnte Stränge, von guten Hanff 9. Ellen lang 6. Groschen
Ein paar acht Ellen lang 5. Groschen
Ein paar gezwirnte Ochsen- oder Kühstricke 1. Gr.
Ein paar Bauchstricke 8. 9. Pf.
Eine gezwirnte Ackerleine 2. Groschen
Eine gemeine 18. Pf.
Ein sechsklåffterich Bindeseil 9. 10. Groschen
Vor eine Lachter tüchtig Bergseil, iede vierdhalb Elle lang 9. Pf.
Vor eine Lachter Schwenckerseil 1. Groschen
Vor ein Pfund Hasenzwirn 2. Groschen 6. Pf.
Vor ein Pfund Wagenschmer 10. Pf.
Vor zehen Geisselschmitzen 1. Pf.
Ein Geisselstab 3. Pf.
Ein paar Wagenstösse 4. Pf.
Ein Pfund Harloff 2. Groschen
Vor ein Pfund Schusterhanff 2. Groschen 6. Pf.
Vor ein hären Streichtuch 1. Groschen
Vor eine duppelte Schwinge 15. Pf.
Vor eine schlechte Schwinge 9. Pf.
Vor einen Leinkuchen 6. Pf.
Ein Pfund Leinöl 18. Pf.
Ein gemeiner Kober 6. Pf.
Ein Hemmeschuch 1. Groschen
Brieffaden wird gemeiniglich nach der Hand verkaufft.

Im Voigtl. Kreiß.

Ein paar Stränge, nachdem sie lang 5. 6. Gr.
Winden oder Glockenseile, das Pfund 4. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Kloben oder Bauseil, darauff eine Klaffter gehet 4. Groschen
Ein Wagenseil 6. 7. Groschen
Ein Pfund Hasenzwirn 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund groben Bindfaden 3. Groschen
Ein Pfund kleinen Bindfaden 4. Groschen

Ein

Ein Pfund gebleichten weissen Bindfaden 6. Gr.
Ein Kühestrick 3. 4. Pf.
Ein Clafter starck gezwirnte Fischerleinen, zu Fischgarn 1. Groschen
Ein hären Clafter Fischseil 18 Pf.
Ein par Tragebänder 18. Pf.
Ein hären Streichtuch 3. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Wagenschmier 1. Groschen
Ein Maß Leinöhl auch Hanfföl 3. Groschen
Ein Fliegennetz über ein Pferd, zum Sattel- oder Karnpferd 11. 12. Gr.
Wann aber das Pferd gar bedackt seyn soll 1. fl.
Eine Futterschwinge 3. Groschen
Eine gemeine Futterschwinge 18. Pf.
Ein Seil von Past 1. Groschen 10. Pf.
Ein Seilband 8. Groschen 9. Pf.
Ein Hasengarn, welches 80. Claffern lang, und 60. auf der Forckel mit den Busen stelt, 3. fl. 3. fl. 0. Gr. 6. Pf.
Ein Stein Bech 6. 7. Groschen
In assecurirten Aemtern. Ein Pfund Klobenseil 4. Groschen
Ein Wagenseil 10. Groschen
Ein paar achtellichte Wagenstränge 6. Groschen 6. Pf.
Ein paar siebenellichte Stränge 5. Groschen
Ein paar fünffellichte Stränge 3. Groschen
Eine eilffellichte gezwirnte Ackerleine 18. Pf.
Eine ungezwirnte Ackerleine 9. Pf.
Ein gezwirnter Kühestrick 5. Pf.
Einen ungezwirnten 3. Pf.
Einen Kalben strick 2. Pf.
Eine Elle Sattelgurt 8. Pf.
Ein paar Tragebänder 1. Groschen
Einen langen Holtzstrick 8. Pf.
Ein Graßzipffel 2. Pf.
Fünff Schuhschnüre 1. Pf.
Eine Peitsche um 3. Heller
Eine Mandel Schmitzen um 2. Pf.
Ein Pfund Hasenzwirn 2. Groschen 6. Pf.
Ein Pfund Klafferschnüre 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Schusterhanff 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Cantzley- oder Brieffaden 6. Groschen
Ein Pfund Wagenschmier 18. Pf.

Töpffer.

Im Thür-Kreiß. Ein Nösseltopff 1. Pf.
Ein Maßtopff 2. Pf.
Ein von zwey Massen 3. Pf. Und so fort an.
Eine kleine Schüssel 2 Pf.
Eine Mittelschüssel 4. in 6. Pf.
Eine grosse Schüssel 6. in 9. Pf.
Ein kleiner Tiegel 2. Pf.
Ein mittel Tiegel 4. in 6. Pf.
Ein grosser Tiegel 6. in 9. Pf.
Ein Milch-Asch 8. 9. 10. Pf.
Ein Handfaß glasurt 18. Pf. in 2. Gr.
Ein Handbecken glasurt 6. 8. in 9. Pf.
Ein bunter Topff, nachdem er groß 2. 4. 6. Pf.
Eine gemeine grüne Kachel 1. 2. 3. 4. in 5. Pf.
Ein eisenfarber Ofen 4. fl. 1. Groschen
Item 5. fl. 15. Gr. in 8. fl.
Ein eisern Ofen zu setzen 21. in 24. Groschen
Ein eisenfarber Ofen zu setzen 18. Groschen
Einen grünen Ofen zu setzen 10. in 12. Groschen
Im Meißn. Kreiß. Kacheln auf eisenfarb oder grün, wann sie Ellen hoch, das Stück um 5. Groschen
Kleiner 4. Groschen
Geringer 3. Groschen
Allerkleinesten 1. Groschen
Kleine grüne, schlechte und tieffe Kacheln, eine um 4. Pf.
Ein Simsstück eisenfarb 1. Groschen
Leisten und Köpffichen 7. Pf.
Weisse tieffe und blinde Kacheln, das Stück zu 2. Pf.

Macherlohn von Ofen, darzu sie den Leim schaffen, von halben Gülden biß auf 1. Gülden, darnach er schön.
Von einem gantzen eisenfarben oder grünen Ofen aber, so auf einem Blat stehet 5. 6. fl.
Von einem grünen Bauer-Ofen, mit grünen tieffen Kacheln 3. fl.
Von weissen Kacheln von 18. biß 24. Groschen
Ein grosser Hochzeit- oder Erndte-Topff 5. 6. Gr.
Ein Mittlern 4. 5. Groschen
Kleinern 3. Groschen
Ein Kalbskopff-Topff 18. Pf. biß 2. Groschen
Die andern Töpffe folgen dem Kauff nach der Grösse von 1. biß zu 18. Pf.
Tiegel werden nach der Grösse verkaufft: Als
Ein Marcipan-Tiegel 3. Groschen
Die kleinern der Grösse nach von 3. biß 21. Pf.
Bratpfannen, nach der Grösse um 3. Groschen
Die andern nachdem sie seynd von 2. Pf. biß auf 2. Gr.
Gegläste Krüge oder Würtz-Töpffe, so viel Kannen, so viel 8. Pf.
Ungeläst um 4. 6. Pf. auch ein mehrers, nachdem die Grösse.
Eine Wärmpfanne 18. Pf.
Ein Handbecken 1. Groschen
Ein Fischkrug 2. 3. 4. Groschen, nach der Grösse.
Ein Milch- oder Reibasch 10. Pf. 1. Groschen
Ein Kesenap 1. Pf.
Ein Milchtopff nachdem er groß 4. 5. Groschen
Ein Buttertopff in dergleichen Kauff.
Eine Stürtze 1. 2. 3. Pf.
Eine Sparbüchse 1. Pf.
Ein gantzer Ofen, mit Eisenfarben, grünen, gelben, oder andern Farben, grossen gebilderten Kacheln, Leisten und Simsen 6. 7. biß 8. fl. Im Leipzigischen Kreiß.
Eine eisenfarbene Kachel, darnach sie groß ist 1. 2. 3. 4. in 5. Groschen
Ein gemeiner schlechter grüner Bauer-Ofen 3. in 4. fl.
Ein Schock gegläste Töpffe oder tieffe Kacheln 9. in 10. Groschen
Ein Schock ungegläste Kacheln 4. 5. in 6. Gr.
Eine Thönerne Röhr 2. 3. in 4. Groschen, darnach sie groß.
Ein Ofen oder Kacheltopff 2. 3. in 5. Groschen.
Eine Bratpfanne 2. in 3. Groschen
Ein Milchasch, darnach er groß ist 1. Gr. 8. Pf. in 2. 3. 4. Gr.
Ein Schock Käsenäppe, darnach sie groß seyn von 5. biß 7. Gr. 6. Pf.
Töpfe, darnach sie groß seyn zu 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. Pf. biß in 2. Gr.
Eine Schüssel, darnach sie groß von 2. Pf. biß 1. Gr.
Ein gegläster Tiegel, nachdem er groß 3. Pf. biß auf 1. Gr. 2. Gr.
Ein vergläst Handfaß und Becken, iedes stück um 10. oder 12. Pf.
Eine Wärm- oder Kohlpfanne 10. Pf. 1. Gr.
Ein ungegläster Wasserkrug, darnach er groß ist 10. Pf. biß 1. Gr.
Ein vergläster Krug, darnach er groß 18. Pf. 2. in 3. Gr.
Von einem eisernen Ofen zu setzen, nachdem er groß ist 18. in 24. Groschen
Von einem eisenfarben Kachel-Ofen zu setzen 15. 18. in 21. Groschen
Von einem grünen oder gemeinen Kachel-Ofen zu setzen 9. 10. in 12. Groschen
Eine grosse eisenfarbe oder grüne Kachel, einer Ellen hoch und breit 4. 5. Groschen Im Erzgeb. Kreiß.
Was aber kleiner eine 1. 2. Groschen
Eine Simsdecken Kachel, eisenfarb 1. Groschen
Eine grosse Simsdecken, der Farben 18. Pf.
Eine gemeine grüne Fußkachel 6. Pf.
Eine lange Thurmkachel 6. Pf.

Eine

Eine grüne tieffe Kachel 2.3. Pfennige
Eine weisse tieffe Kachel 1. Pfennig
Einen eisenfarben Ofen zu setzen, ferben, und den Leim darzu schaffen 12. Groschen
Einen grünen oder andern Ofen zu setzen, nach der Grösse 6.7.8. Groschen
Vor einen Nöseltopff 1. Pfennig
Einen Kannentopff 2. Pfennige
Einen zwey Kannentopff 3. Pfennige
Einen drey Kannentopff 5. Pfennige
Ein Kalbskopff-Topff 10. Pf. auch 1. Gr.
Einen grossen Milch- oder Butter-Topff 24. Kannen 6. Groschen
Einen Fisch-Krug 1. Groschen
Ein Schock Kesenäppe 21. Pfennige

Im Voigtl. Kreiß.

Einen eisenfarben Ofen, nachdem er groß ist, zu setzen 3.4. Gülden
Einen grünen zu setzen 2.3. Gülden
Einen grünen schlechten Ofen 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Einen weissen schlechten Ofen 1. Gülden
Einen eisenfarben Ofen umzusetzen 6.8.10. Gr.
Ein klein Rautenkräntzlein oder Spiegelkachel 4.5. Pfennige
Einen grossen Rautenkrantz 1. Groschen
Einen kleinen Mietelkrantz 8. Pfennige
Einen grossen Mittelspiegel 2. Groschen
Ein grosser Spiegel mit den Wassergesichten 2. Gr. 6. Pfennige
Noch einen grössern Spiegel mit dem Laubwerg im Ring 5. Groschen
Einen gar grossen Spiegel 5. Groschen
Also verhält sichs auch mit anderer Arbeit, als Gesims, Friessen, Galanien und andern.
Ein vergläster Maßhafen oder Topff 2.3. Pfennige
Ein Wildsteine vergläster Maß-Topff 6. Pfennige
Ein zwo Kannen-Topff, Wildstein 8. Pfennige
Ein drey- oder vier Kannen Topff 1. Groschen
Und also fort, iedes Maaß drey Pfennige höher.
Ein Milch-Asch 1. Gr. 6. Pf.
Ein grosser Laaßkrug 1. Groschen
Ein Schock Kesenäppe 2. Gr. 6. Pf.

In denen assecuritten Aemtern.

Ein eisenfarben Feuer-Ofen zu machen 3.4. oder 5. fl.
Von einem grünen 2. oder 3. fl.
Ein grüner schlechter Ofen 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein weisser Ofen 1. Gülden
Von einem Ofen umzusetzen 6. oder 10. Gr.

Eisenfarb.

Ein Schock Bild-Kacheln 40. Groschen
Ein Schock weisse Kacheln 8. Groschen
Ein Milch-Asch 1. Gr. 6. Pf.
Ein grosser Laßkrug 1. Groschen
Ein Kandeltopff 2. Pfennige
Ein Schock Kesenäppe 2. Gr. 6. Pf.

Bürstenbinder.

Im Chur-Kreiß.

Eine Bürsten der schlechten Gattung 3. Pfennige
Eine Bürste Leder-Gattung 6. Pf.
Eine Kinder-Bürste 1. Gr. bis in 1. Gr. 6. Pf.
Eine grosse Kolben-Bürste 4. Groschen
Eine mittel Kolben-Bürste 3. Groschen
Eine kleine Kolben-Bürste 2. Groschen
Eine langhärige Sammet-Bürste 8. 10. in 15. Gr.
Eine kurtzstielichte Kleider-Bürste 1. Gr. 6. Pf. in 2. Gr.
Eine langstielichte Kleider-Bürste 3. Groschen
Eine Bürste mit Gold und Draht 10. in 12. Gr.

Im Meißn. Kreiß.

Eine geringe schlechte Bürste 3. Pf.
Eine Bürste mit Leder 1. Groschen
Mit Gold und Draht 2. Groschen
Eine langhärichte Sammet-Bürste 8. 12. Gr.
Eine starcke Kleider-Bürste mit kurtzen Haaren 3.4. Gr.
Ein Borstwisch 1. Gr. 6. Pf.

Eine Kannenbürste in Drath eingefaßt 2. Groschen

Im Leipzigischen Kreiß.

Eine langhärichte Sammet-Bürste 8. in 10. Gr.
Eine langstielichte gute Kleider-Bürste 6. in 7. Gr.
Eine kurtzstielichte Kleider- oder Kehrbürste 3. in 4. Gr.
Eine Weiber Haarbürste, mit guten Leder und Drath 9. 10. in 12. Gr.
Ein Kinderbürstlein mit Leder 1. Gr. 18. Pf.
Eine schlechte Bauer-Bürste 10. Pf. in 1. Gr.
Eine Kratzbürste 15. in 18. Pf.
Eine Schmitzbürste 2. bis 2. Gr. 6. Pf.
Eine grosse Kardetzsche 9. in 10. Gr.
Eine Kannen- und Gläser-Bürste 2. in 3. Gr.
Ein Kehrab und Kehrbesen 4. 5. in 6. Groschen, darnach er groß ist.

Im Ertzgeb. Kreiß.

Ein Dutzend grosse Kehrbürsten 2. Gülden
Das Stück 2. Gr. 6. Pf.
Ein Dutzend mit Reiberlein 1. fl. 3. Groschen
Ein Dutzend mittel Kehrbürsten 1. Gülden
Ein Dutzend grosse Kopff- oder Häuptbürsten 1. fl.
Der Kleinen 15. Groschen
Ein Dutzend der grösten Kratz- und Schmitzbürsten 20. Groschen
Ein Dutzend der gemeinen 8. Groschen
Ein Dutzend kleine Kinder-Bürsten mit Gold und Drath 14. Groschen
Ein Dutzend Kannen- und Gläser-Bürsten 16. Gr.

Kartenmacher.

Im Meißn. Kreiß.

Eine Priemier-Karte 3.4. Groschen
Eine Picket-Karte 6. Pfennige
Eine Freybergische Rumpff-Karte gerollt 3. Pf.
Eine gemeine Karte 2. Pfennige

Im Ertzgeb. Kreiß.

Ein Dutzend gemandelte gantze Karten 2. Gr. 7. Pf.
Ein Dutzend geringe gantze Karten 2. Gr.
Ein Dutzend gemandelte Rumpff-Karten 2. Gr.

Spielleute.

Im Meißnische Kreiß.

Weil hiervon allbereit in unserer Policey-Ordnung disponiret, als werden sich dieselben solcher gehorsamst zu bequemen wissen.

Schweinschneider.

Im Düringischen Kreiß.

Von einer Schwein-Mutter zu heilen 2. Groschen
Von einem kleinen Schweinigen 6. Pf.
Von einem Kalbe 6. Pf.

Im Voigtl. Kreiß.

Von einem alten Schwein zu schneiden 2.3. Gr.
Von einem Läuffer eines Jahres alt 1. Groschen
Von einem kleinen Schwein 8. Pf.
Von einem Saugschweinlein 6. Pf.

In assecuritten Aemtern.

Von einem alten Schwein 2. Groschen
Von einem Läuffer ein Jahr alt 1. Groschen
Von einem kleinen Schwein 8. Pf.
Von einem Saugschweinlein 6. Pf.

VII. CLASSIS.

Lohnarbeiter.

Kutscher-Lohn. Im Düringischen Kreiß.

Tag und Nacht vom Pferde, neben freyer Zehrung und Hufschlag, er fahre oder liege still 6. Gr.
Wenn er aber bey und den Abend wieder in sein Futter fähret, also, daß man ihn nicht verzehren darff 12. Gr.
Von einem Mietpferd, samt der Fütterung 4. in 5. Groschen

Im Meißn. Kreiß.

Mit zwey Pferden auf einen Tag, neben Futter und Mahl 15. Groschen
Ohne Futter 1. fl. 9. Groschen
Von einem Reitklepper einen Tag 5.6. Gr.

Im Leipzigischen Kreiß.

Neben freyen Futter, Hufschlag und Schmergeld, auf ein Pferd des Tags 6. Groschen
Von einem Mietpferd zu miethen 5. bis 6. Gr.

Im Ertzgeb. Kreiß.

Einen Tag Kutzscherlohn mit zwey Pferden, neben Futter, Mahl und Hufschlag auf die Pferde 12. Gr.

Da aber an Kutzschen etwas zu bessern, sollen es die Kutzscher vor sich zahlen.

Von einem Miethklepper, neben Futter und Hufschlag — 6. Groschen

Fuhrlohn und Acker-Arbeit.

Im Chur-Kreiß. Wegen des Pflügerlohns kan nicht wol ein durchgehender Tax gesetzet werden, weil der Acker an einem Ort schwerer als am andern, und nach Gelegenheit Futter, oder grosse Pferde auch wohl Ochsen gehalten werden.

Zu Wittenberg wird von einem Scheffel Getreide, in allen drey Arten unterzubringen, gegeben — 18. Groschen

An denen Orten aber, da es leichter Feld, von einer Morgen oder Acker zu pflügen, in alle drey Arten, das Egden mit eingerechnet — 21. in 24. Groschen

Von einem Fuder Mist, nachdem es weit oder nahe — 2. 3. 4. Groschen

Von einem Schock Getreide, nachdem es weit oder nahe — 3. 4. Groschen

Ein Kutscher einen Tag von einem Pferde sechs Groschen, neben freyen Hufschlag, Futter und Mahl, und ist er seinen eigenen Kutschwagen zu halten schuldig.

Im Düringischē Kreiß. Vom Scheffel Feldes Dreßdenisch Maaß, in alle drey Arten zu beschicken, samt den Egen, und auch zu säen — 1. fl. 3. Groschen

Von einem Fuder Mist vor die Stadt zu führen 2. 3. 4. Groschen, auch mehr, darnach es weit.

Auch so viel vom Schock Getreydich einzuführen, darnach es weit ist.

Von einem Schragen Holtz zu Dreßden, von der Elbe oder Holtzhofe, in die Stadt zu führen, hartes 16. 18. Groschen, und wann der Weg böse — 1. Gülden

Vom weichen 12. bis 15. Groschen, wann der Weg böse — 18. Groschen

Von der Klaffter Holtz auf eine Meilwegs anzuführen — 7. 8. Groschen

Von einer Schwall-Eichen, Seulbaum-Balcken, oder Bretticher Holtz, auf der Meilwegs — 1. fl. 1. fl. 3. Gr.

Von einer Naben-Eiche, oder Ziegelsparn — 12. Groschen

Von einem Röhrholtz — 5. 6. Groschen

Wanns aber unter und über der Meilweges, müssen sich die Leute mit einander vergleichen.

Aus der Annaburgischen Heyden nach Torgau, von der Klaffter am fördersten Ort — 10. bis 12. Gr.

Vom höltzernen Creutze und Renberge — 14. bis 18. Gr.

Mit dem andern Holtze soll es dem Dreßdenischen gleich gehalten werden.

Zu Meissen von der Elben bis in die Stadt zu führen — 8. 9. 10. 12. Groschen

Aufm Thum — 21. Groschen 24. Gr.

Vor der Stadt — 7. 8. Groschen

Vom Schock gehören von der Elben bis in die Stadt zu führen 4. 5. 6. 7. Groschen, darnach es weit ist.

Von einem halben Grundstücke — 2. 3. Pfennige

Vom gantzen — 5. 6. Pfennige

Von 1000. Mauersteinen von der Ziegelscheune in die Stadt zu führen — 10. Groschen

Alles zu Dreßden.
- Von 1000. Dachziegel — 5. Groschen
- Von einem Kasten Kalck — 5. Groschen
- Von einem Kasten Sand — 4. Groschen
- Von einem Fuder Plawner Leim — 7. Gr.
- Von einem Fuder Schutt aus der Stadt zu führen — 2. Groschen

Weil aber zu Torgau, Meissen und andern Städten das Fuhrlohn gantz ungleich, als wird dißfals iede Stadt selbst Ordnung zu machen wissen.

Wasserfuhre zu Torgau, so viel man zu einem gantzen Gebreude benöthiget, ein Gülden drey Gr. bis zwey Gülden sechs Gr. darnach es weit.

Mühl- und Maltzfuhren zu Dreßden, bleibets bey Churfürst Augusti, Hochlöblichster Gedächtniß, wie auch bey denen Ordnungen, so iede Stadt dißfalls aufgerichtet, und bishero in observantz gehabt, oder nochmals solcher Sachen halben aufrichten möchten, wie auch wegen brauen und meltzen, weil dißfalls zwischen den Städten gar ein grosser Unterscheid.

Einen Tag mit zweyen starcken Pferden, zu ackern oder egen ohne Futter — 18. Groschen — Im Erzgeb. Kreiß.

Von zweyen schwachen Pferden 14. Groschen sechs Pfennige, sollen aber mit der Sonnen Aufgang zu arbeiten anfahen, zu Mittage zwo Stunden füttern, und Abends um 6. Uhr wieder ausspannen.

Einen Tag Dingfuhre, mit 2. Pferden ohne Futter 1. fl. oder 18. Groschen

Einen Tag mit 4. Pferden — 2. fl. oder 1. fl. 15. Gr.

Von einem Schragen hart Holtz von der Flösse zu Freyberg in die Stadt zu führen. — 1. Gülden

Von weichem Holtz — 18. Groschen

Von einem Stoß, so sechs Klafftern hält, hart Floßholtz, zu Zwickau vom Anger in die Stadt zu führen — 14. Groschen

Von einem Stoß weichen Holtz — 12. Groschen

Von einer einzelichten Klaffter — 2. Groschen 6. Pf.

Von einem Karn oder einspännigen Wagen, Leimen oder Sand zu führen — 1. Groschen

Von hundert Ziegeln — 1. Groschen

Von einem Karn oder einspännigen Wagen Schutt zu führen — 6. 8. Pfennige

Einen Tag mit vier Pferden zu dingen, neben der Mittags Mahlzeit — 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. — Im Voigtl. Kreiß.

Ein Kärner aber in langen Tagen, iedoch ohne Essen — 16. 18. Groschen

In kurtzen Tagen aber — 14. 15. Groschen

Einen Tag zu ackern neben dem Morgen- und Abend-Brod — 14. Groschen

Aufm Lande aber:

Einen Tag über Land zu führen, neben Futter, Mahl und Hufschlag auf vier Pferde — 14. Groschen

Von einer Holtzfuhren, da man den Tag zwo Fuhren thun kan — 8. 9. Groschen

Einen Karn Sand zu führen — 1. Groschen 3. 6. Pf.

Einen Karn Leim zu führen — 1. Groschen 6. Pf.

Vor eine Fuhre Pflastersteine — 1. Groschen 6. Pf.

Einen Kübel Kalck zu bezahlen — 6. Groschen

Das hundert Mauerziegel — 6. Groschen

Das hundert Dachziegel — 7. Groschen

Einen Tag zu tüngen ohne Kost — 18. Groschen — In assecurirten Aemtern.

Von einem Scheffel Feld zu ackern — 8. 9. Groschen

Einen Tag über Land zu fahren von vier Pferden, mit der Kost und Hufschlag — 24. Groschen

Von einer Klaffter Holtz, wenn einer zweymal einen halben Tag fahren kan — 6. 7. Groschen

Von einer Reisigfuhr von 2. Schocken, so viel als von einer Klaffter Holtz.

Von einem Karn Schutt aus der Stadt zu führen — 1. Groschen

Ein Karn Sand — 1. Groschen 6. Pf.

Von einem Karn Leim — 1. Groschen

Von einer Fuhr Kalck — 1. Gr. oder 1. Gr. 3. Pf.

Von einer Fuhr Pflaster- oder Mauersteine 1. Groschen 6. Pfennige

Bretschneider.

Das Schock Spindebrete, so achthalb Ellicht 5. Gülden auch 5. fl. 15. Groschen — Im Meißn. Kreiß.

Sechs Ellichte Tischerbreter — 3. Gülden

Das Schock Schwarten — von 20. bis 30. Gr.

Das Schock Latten sechs Ellicht — von 18. bis 24. Gr.

Gemeine Tännene Pfosten achthalb Ellen lang, das Stück um — 3. Groschen

Von einem Bret zu schneiden auf der Mühle, vom Schnit 3. Heller oder 2. Pfennige

Mit

Mit der Hand zu schneiden, von der Elle starcken Spindebret, von Kiefern Fichten- und Tännenholtz 3. Pf.
Von gemeinen Bretern und Bauholtz 2. Pf.
Von der Ellen Eichenholtz 4. Pf.
Das Schock Schindel, darnach sie sind von 2. Gr. biß 3. Groschen 6. Pf.
Das tausend Dachspäne um 3. 4. Groschen
Von einem Schock Schindeln zu machen von 1. Gr. biß 18. Pf.

Und demnach sich etzliche Schiffhändler und andere Personen unterstehen, wenn von solchen Holtzwahren zu Marckte geführet wird, den Leuten, so sie zu Marckte bringen, entgegen zu lauffen, vor den Thoren abzukäuffen, auf die Schiffe zu schaffen, und also gemeiner Bürgerschafft zu entwenden; Als soll ihnen solches hiermit bey Verlust der Waaren verboten, und darüber Käuffer und Verkäuffer, nach Gelegenheit, in Geldstraffe gefallen seyn.

Zimmerleute, und Meurer.

Im Churkreiß. Denen soll wöchentlich gegeben werden, in Sommer-langen Tagen
Dem Meister 1. fl. 6. Groschen
Dem Gesellen 1. fl.
Im Winter, dem Meister 1. fl. 3. Groschen
Dem Gesellen 18 Groschen
Dem Handlanger 15. Groschen

Und sollen hierüber kein Bier noch ander Geträncke fordern, die Zimmerleute auch an Holtz und Spänen, weder vor sich noch die Ihrigen, etwas mit zu Hause nehmen, iedesmahl bey Verlust des gesetzten Tagelohns.

Im Thüringischen Kreiß. Den Zimmerleuten. Dem Meister wöchentlich bey seiner Kost 1. fl. 3. Gr.
Dem Gesellen 1. fl.
Vor den Jungen, doch daß er mehr nicht als einen auf der Werckstadt hat 1. fl.
Den Mäurern. Dem Meister wöchentlich 1. fl. 6. Groschen, Oder von der Ruthe, daß der Bauherr die Hülffe halte 3. fl.
Dem Mäuerer 1. fl. 3. Groschen

Im Meißn. Kreiß. Von Ostern biß auf Michaelis, dem Meister wenn er selbst arbeitet, nach Gelegenheit des Orts, wöchentlich von 24. biß 30. Groschen.
Einen Gesellen 1. fl. 1. fl. 3. Gr.
Einen Handlanger oder Zuförderer 12. biß 18. Gr.
Von Michaelis biß zu Ostern, dem Meister 1. fl. oder 1. fl. 3. Groschen
Dem Gesellen 18. Groschen
Dem Handlanger 12. biß 15. Gr.

Doch sollen sie Sommerszeit um 4. Uhr an und um 6. abgehen, Herbst- und Frühlingszeit aber um 6. Uhr an, und um 5. Uhr abgehen.

Im Leipzigischē Kreiß Zimmerleute. Dem Meister im Sommer 1. fl. 6. Gr. biß 1. fl. 9. Gr. auf eine Woche, wenn er selber arbeitet.
Im Winter 1. fl. 3. Gr. biß 1. fl. 6. Groschen
Dem Gesellen im Sommer 1. fl. biß 1. fl 3. Groschen
Im Winter 18. Groschen biß 1. fl.
Einem Jungen, im Sommer 15. biß 18. Groschen
Im Winter 12. biß 15. Groschen

Und sollen über solch ihr gesetztes Lohn nicht befugt seyn, einig Holtz wegzutragen, noch Biergeld zu fordern, bey Straff des Wochenlohns.

Beym Richten aber eines Gebäudes eine Mahlzeit, und darbey Bier zu trincken, nach eines ieden Orts Herkommen und Gebrauch, und des Bauherrn Willkühr.

Wenn ein alt Hauß mit Schrauben erhoben wird, und über Nacht stehet, soll von ieder Schrauben drey Groschen gegeben werden. Und sollen im Sommer frühe um vier Uhr an die Arbeit gehen, ihre gewöhnliche Mahlzeitstunden halten, und mit der Sonnen Niedergang wieder abgehen, und nur eine Stunde Mahlzeit halten.

Da sie auch zur Ungebühr feyerten, oder nicht zu rechter Zeit an die Arbeit giengen, soll es ihnen an ihrem Wochenlohn abgekürtzet werden.

Es soll auch der Meister die Gesellen, die er einmal an die Arbeit angeführet, ohne Bewilligung des Bauherrn von dem Bau ab, und anderswohin zu führen nicht befugt seyn, bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe.

Haben gleichen Lohn, wie die Zimmerleute. *Mäurer.*
Dem Mäurerhelffer im Sommer 18. Groschen
Im Winter 15. Groschen

Will aber der Bauherr die Arbeit verdingen, soll von einer Mauer Ellen dicke, und acht Ellen ins gevierdte, zwey Thaler anderthalb Ellen dick, drey Thaler, und so ferne, nach dem die Mauer dicke, zu Lohn gegeben werden.

Einem Meister eine Woche von Lätare biß Michaelis, vor seine Arbeit, und daß er den Werckzeug hält 1. fl. 6. Gr. *Im Erzgeb. Kreiß. Zimmerleute.*
Kömt iedes Tages 4. Groschen 6. Pf.
Von Michaelis biß Lätare aber 1. fl. 3. Groschen
Komt des Tages 4. Groschen
Einen Gesellen in Sommertagen 1. fl.
Kömt einen Tag 3. Gr. 6. Pf.
Winterzeit 18. Groschen
Kömt des Tages 3. Groschen
Einem Meister im Sommer ein fl. drey Groschen auf eine Woche. *Mäurer.*
Kömt einen Tag 4. Groschen
In kurtzen Tagen aber wöchentlich 1. fl.
Einem Gesellen in Sommertagen 1. fl.
In kurtzen Tagen 18. Groschen
Einen Handlanger im Sommer 15. Groschen
Des Tages 2. Groschen 6. Pf.
Winterszeit 12. Groschen
Des Tages 2. Groschen

Den Lehr-Jungen soll gleich den Handlangern bey solcher Arbeit Winter und Sommer abgelohnet werden.

Es sollen auch beydes Zimmerleute und Mäurer, den Sommer über um vier Uhr an der Arbeit seyn, des Tages zwo Stunden aussetzen, und um sechs Uhr wieder von der Arbeit gehen. In kurtzen Tagen aber sollen sie frühe mit dem Tage an der Arbeit seyn, nur eine Stunde zu der Zeit aussetzen, und mit dem Abend wieder abgehen.

Wegen der Feyertage bleibet es bey Unser Landes-Ordnung, wenn nemlichen in einer Woche ein ordentlicher Feyertag einfället, so soll derselbe den Werck-Leuten zu gute gehen und verlohnet werden. Do deren aber mehr in einer Wochen einkämen, soll ihnen doch nicht mehr denn einer paßiret werden. Wo sie aber selbst vor sich müßige, und Saufftage, auch guten Montag, und gantze oder halbe dergleichen Tage machen, sollen ihnen die, oder dieselbe, so offt es geschiehet, nicht verlohnet, sondern gäntzlich abgekürtzet werden. Und sollen hiermit auch die Badeschichte, so wol des Sonnabends zeitlicher als sonsten von der Arbeit zu gehen, gäntzlich abgeschnitten und verboten seyn.

Ziegeldecker, Steinsetzer oder Pflasterer.

Sollen das Wochen- und Taglohn haben, wie vorgesetzet bey den Mäurern. Da aber ein oder der ander Bauherr Beliebung hätte, die Ziegel nach tausend eindecken, oder nach der Ruthen pflastern zu lassen, und also diese Arbeit darauff zu verdingen willens were, stehet es ieder Zeit nach Gelegenheit des Orts und Gebeudes, in deßelben Willkühr, Jedoch wird ingemein von einer Ruthen über acht Groschen, und von einer Röhren zu pflastern über sechs Pfennige nicht gegeben.

Im Voigtl. Kreiß. Zimmerleute, Mäurer, Ziegeldecker, Tüncher, oder wer sie sonsten seyn, so nach dem Tagewerck oder Wochenlohn arbeiten, soll ieden bey seiner Kost gegeben werden.

Im Sommer von Ostern biß Michaelis:
Dem Meister 4. Groschen
Dem Gesellen 3. Groschen 6. Pf.
Dem Handlanger 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Im Winter aber von Michaelis biß Ostern:
Dem Meister 3. Gr. 6. Pf.
Dem Gesellen 3. Groschen
Dem Handlanger 2. Groschen

Im affecurirten Aemtern. Als Zimmerleute, Mäurer, Ziegeldecker, Tüncher, oder wie sie sonsten seyn, so nach dem Tagewerck und Wochenlohnarbeiten, soll man im Sommer, von Ostern biß Michaelis, iedem bey der Kost, einen Tag geben:
Einem Meister 4. Groschen
Einem Gesellen 3. Gr. 6. Pf.
Einem Handlanger 2. Groschen 6. Pf.
Im Winter aber von Michaelis biß Ostern:
Einem Meister 3. Groschen 6. Pf.
Einem Gesellen 3. Groschen
Einem Handlanger 2. Groschen

Schieferdecker.

Im Erzgeb. Kreiß. Soll einen Tag bey gemeiner Arbeit haben 5. Groschen. Aber auf hohen Gebäuden, da die Gefahr grösser, stehet es auf billicher Handlung und Vergleichung.

Steinbrecher.

Im Meißn. Kreiß. Von einer Ruthen Mauersteinen zu brechen von 27. Gr. biß 2 fl. nachdem die Steine tieff liegen und zu brechen seynd, Jedoch daß die Ruthen drithalb Elle hoch, und 8. Ellen ins Gevierdte seyn.
Von Kalcksteinen von der Ruthen auch so viel, wo er aber härter zu brechen, soll auch nach Gelegenheit des Orts und Abraums mehr gegeben werden.

Im Erzgebürgischen Kreiß. Von einer Ruthen Rauhenstein zu brechen 1. fl. 3. Groschen
Von einem Karn Setzstein zu brechen 1. Gr. 6. Pf.

Ziegelstreicher.

Im Meißn. Kreiß. Von tausend Dach- oder Mauerziegeln zu streichen oder brennen, und auszuführen von 18. biß 21. Groschen
Von der Ruthen Kalcksteinen zu brechen von 5. biß in 6. fl. vor die Decke 2. fl.
Das Holtz aber muß der Eigenthums-Herr schaffen.
Von einer Forst- oder Kehlziegel 3. 4. 5. Pf.
Von einem grossen Pflaster- oder Herdtziegel, eine halbe Elle lang und breit 1. Groschen
Wo es aber von Alters anders herkommen, soll es bey der alten Ordnung und Gewohnheit verbleiben.
Die kleinen Pflasterziegel werden den Mauerziegeln gleich gerechnet

Röhrmeister.

Im Meißn. Kreiß. Von einer Einböhrichten Röhre zu bohren, und zu legen 1. Groschen 6. Pf.
Zu Dreßden 2. Groschen, was höher gebohret wird, ie vom Zug 6. Pf. mehr

Im Erzgeb. Kreiß. Von einer einböhrichten Röhre zu bohren 4. Pf.
Von einer zweyböhrichten 8. Pf.
Von einer Dreyböhrichten 8. Pf.
Das Röhrenlegen und graben ist Lohnarbeit, und wird ihm iedes Tages gegeben 3. Groschen 6. Pf.

Teichgräber.

Im Meißn. Kreiß. Ein Spaten tieff gleich unter von der Ruthe, nachdem sie die Erde weit zuführen von 6. Pf. biß 1. Gr.

Im Erzgeb. Kreiß. Solcher Leute Arbeit bestehet gemeiniglich auf dem Gedinge, Zu Wochenlohne aber dem Meister, ein Gülden drey Groschen.
Dem Gesellen 18. Groschen

Kleiber und Leimarbeiter.

Im Düringische Kreiß. Von einem Feld zu kleiben, groß und klein, eines dem andern zu Hülff gedoppelt 8. 9. biß 10. Pf.
Von gewundenen Estrich, wenn der Balcken ausgekript oder geschlagen, die Elle 8. Pf.
Da er aber gantz, und der Kleber denselben darzu außkrippen muß, von der Elle 1. Groschen
Des Tages 3. biß 3. Gr. 6. Pf.

Im Meißn. Kreiß. Von einer Ruthen Acht Ellich Leimenwand, anderthalb Ellen dick, und fünff Ellen hoch 30. biß 36 Groschen

Im Leipzigisch Kreiß. Von einer Fluhr-Wand, 8. Ellen lang, vierdtehalb Ellen hoch, fünff viertel breit 15. biß 18. Groschen
Von einem Felde in Gebäuden auszukleiben durch die Banck 9. Pf. biß 1. Groschen

Schlotfeger oder Feuermäuerkehrer.

Im Meißn. Kreiß. Von einer Esse 3. biß 3. Gr. 6. Pf.

Im Leipzigischen. Von einer Feuer-Essen, darnach sie hoch und weit 3. 4. biß 5. Groschen

Im Erzgeb. Kreiß. Von einer Esse 2. biß 2. Groschen 6. Pf. 3. Gr.

Wein- und Bier-Schröter.

Im Chur Kreiß. Dem Bierzieher soll gegeben werden, von einem Fasse auszuschroten 1. Groschen
Wieder einzulegen 2. Groschen
Von einem Viertel die Helffte
Wäre aber anderer Oerter ein wenigers herbracht, bleibet es darbey billich.

Im Meißn. Kreiß. Vom Faß, wenn sie es karnen müssen, und über die Gasse führen aus- und einschroten 3. Groschen
Wenn sie es aber zuspünden, bloß aus- und einschroten 2. Groschen
Was aber anders herkommen, darbey bleibets.

Im Leipzigisch Kreiß. Vom Bier u. andern Geträncke aus- und einzuschroten, wird eines ieden Orts Obrigkeit, der Gelegenheit nach, den Schrötern vor sich gewisse Ordnung und Tax zu machen wissen.

Boten-Lohn.

Im Chur Kreiß. Einen Boten von einer Meilwegs, wo es nicht anders herbracht 18. Pf.
Wenn er stille lieget, des Tages 2. Groschen
Müste er aber etwas schwer tragen, wird sich deßwegen billich mit ihm verglichen.

Im Düringischen Kreiß. Einen Boten von der Meile 1. Gr. 3. Pf. auch 1. Gr. 6. Pf.
Stillliege-Geld, den Tag 2. Groschen
Wo es aber anders herbracht, bleibet es auch billich darbey.

Im Meißn. Kreiß. Von der Meilen des Tages 18. Pf. 21. Pf.
Wenn er träget 2. Groschen
Des Nachts 2. Groschen
Wenn er träget 3. Groschen
Wartegeld 2. Groschen

Im Leipzigisch Kreiß. Von der Meilen 1. Gr. 15. 18. Pf. wo es nicht anders herbracht.
Des Tages Wartegeld 2. Groschen
Und wird sich des Tagelohns halben, ein ieder selbsten mit dem Boten zu vergleichen wissen.

Im Erzgebürgischen Kreiß. Von einer Meile einen Boten 1. Gr. 6. Pf.
Wenn er träget, oder die Nacht läufft 2. Groschen
Einen Tag Stillieg-Geld 2. Groschen

Im Voigtl. Kreiß. Einem Boten von der Meilweges, es sey denn anders herbracht 1. Groschen 4. Pf.
Einen Tag Wartegeld 2. Groschen

Im affecurirten Aemtern. Einem Boten von einer Meilweges 1. Groschen 6. Pf.
Einen Tag Wartegeld 2. Groschen

Schnitter, Meder, Harcker, Drescher, Holtzhauer.

Im Chur Kreiß. Von einer Morgen- oder Acker-Getreyde zu meyen 4. in 5. Groschen
Von einem Acker zu schneiden 1. fl.
Von einem Acker zu harcken 5. Groschen
Von einem Acker Graß zu meihen 5. in 6. Groschen

Davon

Davon dürre zu machen 5. in 6. Groschen

Tagelöhner Ein Tagelöhner soll haben von Ostern biß Michaelis, einen Tag ohne Kost 3. Gr. neben der Kost 1. Gr. in 15. Pf.

Von Michaelis biß Ostern, ohne Kost 2. Gr. 6. Pf.

Neben der Kost 1. Groschen.

Einen Futterschneider und Meiher einen Tag ohne Kost 4. Groschen

Neben der Kost 2. Groschen

Einen Drescher ohne Kost 3. Groschen

Neben der Kost 1. Groschen in 15. Pf.

Einer Frau aber zu Tagelohn, ausserhalb der Erndte ohne Kost 1. Gr. 6. Pf.

Bey der Kost 9. Pf.

In der Erndte, ohne Kost 2. Groschen

Bey der Kost 1. Groschen

In Düringischen Kreiß Einem Meder bey seiner Kost, er haue Graß oder Früchte 4. Gr.

Von einem Acker Graß, nachdem er groß 3. 4. 5. 6. Groschen

Von einem Acker Getreidich, nachdem er groß 2. Gr. 6. Pf. 3. auch 3. Gr. 6. Pf.

Als

Zu Langen Saltza 2. biß 2. Gr. 6. Pf.

Zu Weissen See 2. Gr. 6. Pf. auch 3. Gr. und ferner nachdem der Acker groß.

Von Naumburgischen und andern grössern Äckern 4. 5. biß 5. Groschen 6. Pf.

Wo es aber dißfalls anders beständig herbracht, bleibet es billich darbey.

In Meißn. Kreiß. Einen Graß- oder Grummethauer, einen Tag ohne die Kost 4. 5. Groschen

Neben der Kost 2. Groschen

Einen Arbeiter im Heu und Grummet, des Tages ohne Kost 2. Gr. 2. Groschen 6. Pf.

Mit der Kost 1. Groschen

Einen Tag Korn oder Getreydich zu hauen von 4. 5. biß 6. Groschen

Neben der Kost 3. Groschen

Einen Tag Getreide rechen 3. Gr. 6. Pf.

Einem Binder 3. Gr. 3. Gr. 6. Pf.

Einem Kornschnitter vom Scheffel Dreßdenisch Maß 7. 8. Groschen

Nachm Tagelohn ohne Kost 3. 4. Groschen

Mit der Kost 1. Gr. 6. Pf. 2. Groschen

Einem Ablader 3. Gr. 6. Pf. 4. Groschen

Dem Banser oder Erndte-Knecht 4. Groschen

Dem Drescher, wo es nicht bräuchlich um den Scheffel oder gewiß Lohn, nachm Schock zu dreschen, ohne Kost den Tag 3. Gr. 3. Groschen 6. Pf.

Von Schock aber zu 6. 7. 8. Groschen

Holtzschlägerlohn von der Klaffter 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.

Von einer Klaffter Holtz zu segen, zu spalten und zu legen 2. Gr. 6. Pf.

Vom Schragen zu zerschneiden hart Holtz 8. 9. 10. Gr. Weiches 7. 8 9. Gr. nach Gelegenheit des Kornkauffs.

In Leipzigischen Kreiß Einen Holtzhauer von einer Klaffter weich Floßholtz, drey Ellen hoch und weit 2. biß 2. Groschen 6. Pf.

Von einer Klaffter harten Holtz, an Eichen, Büchen und Bircken, von 2. Groschen 6. Pf. 3. biß 4. Groschen nach Gelegenheit des Holtzes und Orts.

Von einem Schock Reißholtz zu machen 1. Groschen biß 15. 18. Pf. wo es nicht anders herbracht.

Von einem Schock harten Birckenen Klüppeln zu schneiden und hauen 18. Pf. 2. Groschen

Der Drosch wird gemeiniglich nach dem 15. oder 16. Scheffel verrichtet, da es also herbracht. Nach den Schocken aber am Felde zu verlohnen.

Vom Schock Korn, Weitzen, Gersten und Hafer, so in Strohband gebunden 6. biß 7. Groschen

Da es aber in Kornbande gebunden 3. 4. biß 5. Groschen weil die Gebünde ungleich.

Und nach dem Wochenlohn ohne Kost, des Tages einem 3. Gr. oder 3. Gr. 6. Pf. und bey der Kost 18. Pf.

Von einem Leipzigischen Acker Winter-Getreydicht abzuhauen, und in die Seile und Bande zubringen 14. 15. Groschen

Von einem Leipzigischen Acker Korn und Weitzen, mit der Sichel abzuschneiden, und in Seil und Bande zu bringen 18. Groschen 1. fl. 1. Thaler

Von einem Acker Hafer oder Gersten abzuhauen 6. biß 8. Groschen

Von einem Acker Graß zu hauen 4. 5. biß 7. Gr.

Von einer Klaffter lang hart Holtz, in zween Nütze zu schneiden, und zu schroten und spalten 2. Groschen Im Erzgeb. Kreiß.

Von kurtzen Holtz zu einem Nutz zu spalten 1. Groschen

Einem Getreide Meder 3. Groschen 6. Pf.

Einem Graß-Meder 3. Groschen

Einem Kornschnitter 3. Groschen

Einem Getreidebinder einen gantzen Tag 3. Groschen 6. Pf.

Einem Recher im Getreide 2. Groschen

Einem Recher im Heu und Grummet 1. Gr. 6. Pf.

Einem Sämann einen Tag allerley Getreide 3. Gr. 2. Gr. 6. Pf.

Einem einen Tag Drescherlohn 2. Groschen

Da es aber an etzlichen Orten anders bräuchlichen, und die Leute um den Scheffel, oder sonsten um ein gewisses Maß zu dreschen schuldig, soll es nochmals darbey bewenden und bleiben.

Von einem Tag zu meihen ohne Kost 4. Groschen In Voigtl. Kreiß.

Wann sie aber die Kost haben 2. Groschen

Einen Tag im Heu zu arbeiten ohne Kost 1. Gr. 4. Pf.

Wann ihm aber die Kost gegeben wird 8. Pf.

Von Grummet zu meihen ohne Kost 3. Gr. 6. Pf.

Bey der Kost aber 1. Groschen 9. Pf.

In Grummet zu arbeiten ohne Kost 1. Groschen

Bey der Kost 6. Pf.

Einen Tag zu schneiden ohne Kost 3. Groschen 6. Pf.

Aber bey der Kost 1. Groschen

Einen Tag Kraut zu hacken, ohne Kost 2. Groschen

Bey der Kost aber 1. Groschen

Einen Tag gäthen ohne Kost 1. Groschen 9. Pf.

Bey der Kost 8. Pf.

Einen Tag zu dreschen ohne Kost, im Sommer biß auf Michaelis, zum Samen 3. Groschen

Wann aber die Kost gegeben wird 1. Gr. 6. Pf.

Nach Michaelis im Herbst:

Einen Tag ohne Kost 2. Groschen

Bey der Kost aber 1. Groschen

Einen Tag Gehecke zu schneiden, bey der Kost 1. Gr. 4. Pf.

Ohne Kost aber 3. Groschen

Vor eine Klaffter Holtz zu hauen 2. Groschen

Nachdem es lang ist 2. Gr. 6 Pf.

In assecurirten Aemtern. Den Tag zumeihen, in der Heu-Hafer- und Gersten-Erndte, bey ihrer Kost 5. Groschen 3. Pf.

Einen Tag im Heu, bey seiner Kost 2. Gr. 6 Pf.

Einen Tag im Grummet zu arbeiten 2. Groschen

Von einem Scheffel Feld abzuschneiden 8. Groschen

Einen Tag zu dreschen, vor Michaelis 3. Groschen

Nach Michaelis 2. Gr. 6. Pf.

Einen Tag zu gäthen, bey ihrer Kost 2. Gr. 6. Pf.

Mit der Kost 1. Groschen

Einem Heckerlingschneider bey seiner Kost 3. Gr. 6. Pf.

Mit der Kost 1. Groschen 6. Pf.

Von einer Klaffter Holtz zu hauen 2. Gr. 6. Pf.

Von einem Schock Reißig zulesen 1. Groschen

In denen Waagen bey denen Bergstädten.

Im Erzgeb. Kreiß. Von einer Post schwartz Kupffer ihrer zweyen auffzuschlagen 3. Groschen

Von

Von einem Wagen und Karn abzuladen 1. Groschen
Von einer Tragen aus der Wagen in eines Bürgers Hauß 6. oder 8. Pf.
Von einer Tonnen Unschlet fortzutragen 8. Pf.

Andere Tagelöhner.

Im Düringischen Kreiß: Bey seiner Kost, nachdem die Arbeit ieden Tag 2. bis 3. Groschen

Im Meißn. Kreiß: Einem gemeinen Handarbeiter, worzu man dessen benöthiget, Sommerszeit den Tag bey seiner Kost 3. Gr.
Herbst- und Winterszeit 2. Groschen
Wofern aber die von Adel bey ihren Unterthanen, auch die in den Städten bey ihren Einwohnern ein anders herbracht, oder sonst gebräuchlich wäre, denen soll hiermit an ihren Gerechtigkeiten und Befügniß gantz und gar kein Eintrag gemacht seyn, sondern dieselben also in ihrer Possess vel quasi seyn und bleiben.

Im Leipzigischen Kreiß: Einem Tagelöhner ohne Kost 2. Groschen, 2. Groschen 6. Pf. 3. Groschen, nach Gelegenheit des Orts, und da es nicht anders herbracht.
Da er aber gespeiset wird 18. Pf.
Von Ostern bis auf Michaelis:
Einem Weibe 21. Pf. oder 2. Gr. ohne Kost.
Bey der Kost aber 9. bis 12. Pf.
Von Michaelis aber bis Ostern:
Einem Mann 2. Gr. bis 2. Gr. 6. Pf.
Einem Weibe 1. Gr. oder 15. bis 18. Pf. ohne Kost.
Bey der Kost aber dem Manne 1. Gr. bis 18. Pf.
Dem Weibe 8. oder 9. Pf.

Im Ertzgebürgischen Kreiß: Einem Tagelöhner von allerley Arbeit,
Im Sommer des Tages 2. Groschen
Im Winter 1. Gr. 9. Pf.
Einer Weibes-Person zu Taglohn, im Sommer 1. Gr. 6. Pf.
Im Winter 1. Gr. 3. Pf.
Von einem Schock Strohseil oder Banden zu machen 3. Heller

VIII. CLASSIS.

Gesinde-Lohn in Städten und aufm Lande.

Im Chur-Kreiß: Mit dem Gesinde-Lohn kan man nicht leichtlichen einen gewissen an allen Oertern gleichstimmenden Tax setzen, aus Ursachen, daß an denen Oertern, da es guten Ackerbau hat, allezeit grösser Arbeit, als an andern zu verrichten, weil daselbst starckere Pferde gehalten, und auch Winterszeit mit solchen durch Holtz und andere Fuhren auf der Strassen das Futter verdienet wird, da denn das Gesinde mehr an Stiefeln und Kleidern, als an andern Orten, da mit schwachen, Grasen-Pferden dergleichen Fuhren nicht verrichtet werden, abreisset, und ist vor der Müntz-Confusion, an denen Orten, da nicht starcke Pferde geführet worden, mit dem Gesindelohn mehrentheils der disfalls verhandenen Constitution nachgegangen und entrichtet worden.

Auf ein Jahr einem Ober-Schirrmeister 11. in 12. fl.
Einem Unter-Schirrmeister 10. fl.
Einem Ober-Encken 7. in 8. fl.
Einem Unter-Encken 6. fl.
Einem Ochsen-Schirrmeister 8. in 9. fl.
Einem Ochsenreiber 4. in 5. fl.
Einem Kühehirten 7. in 8. fl.
Einer Köchin und Käsemutter 6. in 7. fl.
Einer starcken Viehemagd 5. in 6. fl.
An andern Orten, da starcke Pferde gehalten werden, wird gegeben:
Einem Ober-Schirrmeister 15. in 16. fl.
Einem Unter-Schirrmeister 13. in 14. fl.
Einem Ober-Encken 10. fl.
Einem Unter-Encken 8. fl.
Mit dem andern Gesinde hat es gleichmäßiges Lohn mit dem vorigen.
Bey solchem unterschiedlichen Lohne verbleibet es nochmahls nicht unbillich, und soll hierüber kein Gesinde seinen Herrn höher übersetzen. Wäre aber an einem oder dem andern Orte, ein wenigers zu geben herbracht, wird es auch darbey hinführo billich gelassen.

Im Düringischen Kreiß: Einem Reisigen Knechte, so bey seinem Juncker täglich aufwartet, 30. fl. und ein paar Stieffeln.
Einem Knechte von Hauß aus 25. fl.
Einem Jungen, der täglich aufwartet 20. Gülden und ein paar Stiefeln.
Einem Schirrmeister, der sein eigen Waffen und das Geschirr machen kan 12. 14. 15. bis 16. fl.
Einem Unter-Schirrmeister, so das Geschirr nicht machen kan 10. bis 12. fl.
Einem Encken 10. bis 12. fl.
Einem Knecht, so auf zwey Pferde dienet, und Pferd und Geschirr versorget 10. bis 12. fl.
Einem Acker-Jungen, so Pflug und Pferde regieren kan 7. bis 8. fl.
Einem Ackertreiber 4. bis 5. fl.
Einem Haußknechte, so das Futter schneiden, Hopffen arbeiten, und hauen kan 10. bis 12. fl.
Einem Haußknechte, so solche Arbeit nicht alle kan 8. bis 9. Gülden
Einer Grossen-Magd, der man das Vieh vertrauet, und die das Backen verrichten kan, vier Gülden an Gelde, drey paar Schuh, zehen Ellen Leinwad, halb grobe und halb kleine.
Oder ohne Schuh und Leinwad 6. fl.
Der Käsemutter gleich so viel.
Einer andern Viehmagd 4. fl. zwey paar Schuh, fünff Ellen grobe Leinwad.
Ohne Leinwad und Schuh 5. fl.
Einer Köchin, so viel als der grossen Viehmagd.
Der Schliesserin auch so viel.
Einer Kinderfrauen 6. bis 7. fl.
Einem Kinder-Mägdlein 4. bis 5. fl.
Einer Jungfrauen-Magd oder Näthertin 5. oder 6. fl.
Einem Kühehirten 4. fl.
Einem Schweinhirten 3. fl.
Einem Gänßhirten 2. fl. 6. Groschen

Im Meißn. Kreiß: Einem Reißigen Knecht vor Kleidung, Stiefeln und alles neben der Kost 40. fl.
Einem Kutzscher von 12. bis 15. fl.
Einem Voigt, nachdem er fleißig 12. fl. auch mehr oder weniger, nach Gelegenheit seiner Verrichtung.
Einem Schirrmeister, so das Geschirr selbst machen kan, von 15. bis 18. fl.
Der kein Geschirr machen kan 9. fl. 10. Groschen
Einem Encken oder Pflugtreiber 7. 8. fl.
Einem Füll-Jungen 5. fl.
Einem Kühehirten 3. fl. oder 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Einem Sauhirten 2. fl.
Einem Thorwärter 7. fl.
Einem Futterschneider neben der Kost 5. fl. des Jahres über.
Einer Ausgeberin 9. fl.
Einer Köchin 5. 6. 7. 8. 9. fl. darnach sie kochen kan, und viel zu thun hat.
Einer Hauß-Magd 4. fl. 4. fl. 12. Gr.
Einer Kinder-Frau oder Kinder-Magd, darnach sie geschickt, von 6. bis 8. fl.
Einer Käsemutter 6. 7. fl.
Einer Grossen-Magd 5. 6. fl.
Der Mittel-Magd 4. fl.
Der Kleinen-Magd 3. fl.

Einer

Einer Gänse-Magd 2. fl.

Demnach auch etzliche Aemter, und die von Adel, zum Theil Zwangs-Gesinde, zum Theil ein wenigers herbracht, Als soll denenselben hiermit keine Neuerung eingeführet seyn, wo es auch herkommen, daß man dem Gesinde neben dem Gelde, auch Leinwad und Schuh giebet, hat es darbey auch sein Bewendniß.

[In Leipzigisch. Kreiß] Wo man an einem oder andern Ort nicht Zwang-Gesinde, oder es des Gesinde-Lohns halben, sonsten anders herbracht.

Einem Reisigen Knecht, so von Hauß aus Bestallung, jährlich Geld 30. fl.

Wenn er aber fortreitet, des Monats 3. Thaler oder 4. Gülden, sonsten wenn er an des Herrn Brod dienet 30. Thaler

Beliebte seinem Juncker nun, ihn den Knecht zu kleiden, so sollen ihm 10. Thaler vor ein Kleid an der Besoldung abgezogen werden.

Einem Ober-Schirrmeister oder Voigt, von 15. biß 18. fl. iedes Orts Gelegenheit nach

Dem Ober-Encken 11, 12. biß 13. fl.

Dem Mittel-Schirrmeister 12. biß 15. fl.

Dem Mittel-Encken von 9. biß 10. fl.

Dem Unter-Schirrmeister 11, 12. biß 13. fl.

Dem Unter-Encken 7. biß 9. Gülden

Einem Kühe- oder Pferdehirten von 6. biß 7. fl.

Einer Käsemutter von 7. biß in 8. fl.

Einer Viehmagd so das Backen darbey verrichten kan von 6. biß 7. fl.

Einer andern Viehmagd von 5. biß 6. fl.

Einer Köchin, die wol kochen kan, von 6. biß in 8. fl.

Einer jungen Magd, Zof oder Schliesserin von 6. biß 7. fl.

Einer Muhmen oder Kinderwärterin 8. in 10. fl.

Einem Schweinhirten von 3. bis 4. fl.

Und soll keiner dem andern sein Gesinde abspannen, auch keinen Knecht oder Gesinde ausser der Zeit mieten, sie haben denn Kundschafft von ihren vorigen Herren, sonsten sollen sie in den Gerichten, da ihre Eltern wohnen, nicht geduldet werden.

[In Erzgeb. Kreiß.] Einem Reisigen Knecht, neben der Kost, vor Stiefel, Kleidung, und Besoldung 35. fl. auch 30. fl.

Einem Kutzscher neben der Kost 12. fl. auch nach Gelegenheit 13. 14. fl.

Einem Voigt zur Kost 10. fl.

Einem Schirrmeister neben der Kost 12. fl.

Einem Encken mit der Kost 8. fl.

Einem Pferd- oder Füllen-Jungen 5. fl.

Einer Köchin 5. oder 6. fl.

Einer Haußmagd 5. oder 4. fl.

Einer Käse-Mutter 6. oder 5. fl.

Einer Grossen-Magd 5. oder 4. fl.

Einer Mittel-Magd 4. oder 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.

Einem starcken Kühehirten 3. fl. 6. Gr. oder 2. fl. 18. Gr.

Da aber in Aemtern, und bey denen von Adel ein anders herkommen, daß das Gesinde um ein gewisses oder geringern Lohn zu dienen schuldig, so soll es darbey verbleiben, und demselben hierdurch nichts præjudiciret seyn, und über obgesetztes Lohn dem Gesinde Lein zu säen, Leinwad, Stiefeln, Schuhe, Jahrmärckte und anders mit Lohn zu geben, soll hiermit gäntzlich aufgehaben seyn, ohne daß in den Städten wegen des täglichen Verschickens, ieder Magd zwey paar Schuh, über voriges Lohn gegeben werden möchten.

[Im Voigtl. Kreiß.] Einem Reißigen Knechte, neben ein paar Stieffeln 20. fl.

[In der Stadt.] Einem Kutzscher neben ein paar Stieffeln 10. 12. fl.

Einem Fuhr- oder Hauß-Knecht 7. 8. fl.

Zwey oder drey paar Schuh, oder das Geld darfür.

Einer Köchin 4. oder 5. fl. am Gelde, zwey paar Schuh oder das Geld darfür.

Einer Viehe- oder gemeinen Hauß-Magd 3. 4. fl.

Zwey paar Schuh oder das Geld dafür.

Einer Kinder-Magd, zwey paar Schuh 1. fl. 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.

Einem Kühemägdlein auch zwey paar Schuh 2. fl.

[Auf'm Lande] Einem Reisigen Knecht und Kutzscher, ut sup.

Einem Voigt oder Hofmeister 10. 11. 12. Gülden, zwey oder drey paar Schuh, auch nach Gelegenheit 7. 8. Ellen grobe Leinwad.

Einem Schirrmeister 8. 9. 10. Gülden, zwey, drey paar Schuh, 7. 8. Ellen Leinwad.

Einem Mittel-Knecht oder Encken 6. 7. fl. zwey, drey paar Schuh, 6. 7. Ellen Leinwad.

Einem Acker-Jungen oder Pflugtreiber 2. Gülden, 3. Gülden, zwey, drey paar Schuh, 5. 6. Ellen Leinwad.

Einer grossen Viehe-Magd 2. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige, 3. Gülden, 7. 8. Ellen Leinwad, drey paar Schuh.

Einer Mittel-Magd 2. fl. 2. fl. 10. Groschen 6. Pf. 7. 8. Ellen Leinwad, drey paar Schuh.

Einem Kühmägdlein 1. fl. 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. 7. 8. Ellen Leinwad, drey paar Schuh.

[In assecurirten Aemtern.] Einem Fuhr-knechte 12. oder 13. fl. zwey paar Schuh, oder das Geld davor vermöge des Taxes.

Einer Köchin 4. Gülden, zehen Ellen Leinwad, vier paar Schuh.

Einer Magd 3. fl. acht Ellen Leinwad, halb klein, halb grob, und drey paar Schuh.

Einem Kinder-Mägdlein 2. Gülden, ein oder zwey paar Schuh.

Beschluß.

Damit sich auch Unwissenheit halben niemand zu entschuldigen, haben wir nicht allein diese unsere Verordnungen, wie obgedacht, in gegenwärtigen offenen Druck geben wollen, sondern befehlen auch hiermit den Obrigkeiten, bevorab den Räthen in Städten, daß sie dieselbe ihren Bürgerschafften und Handwercks-Innungen, so viel ihnen iedes Orts und nach Gelegenheit des Kreißes, darinnen sie wohnen, zu wissen vonnöthen, gebührlich publiciren und öffentlich verlesen lassen, damit sich männiglich um so viel desto mehr gehorsamlich darnach zu achten, und vor Schaden und Straffe zu hüten haben möge. Daran geschicht unsere endliche ernste Meynung. Actum in unserer Festung Dreßden, den 31. Julii, Anno 1623.

Wieder-

Wiederholtes Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß sich jedermann in Dero Landen des Auf- und Einkauffens, auch Verführens alles Gekrätzes, Granalien, Pagamenten, Bruch-Goldes und Silbers, ingleichen des Granalirens und Abtreibens der geringen Müntze, auch Steigerung des Gold- und Silber-Kauffs enthalten solle, den 4. Octobr. Anno 1628.

An. 1628. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit männiglichen zu wissen: Daß, ob Wir zwar wol hiebevorn zu unterschiedenen malen Anordnung gethan, und öffentliche Edicta und Verbot anschlagen lassen, daß sich iedermann einheimische und ausländische in- und ausser denen Märckten allhier und aller anderer Oerten in Unsern Landen, des Auf- und Einkauffens, auch Verführung aus Unsern Landen alles Gekretzes und Grenalien, auch des Bruchgoldes und Silbers vergült und unvergült, und was diesem allen mehr anhengig ist, auch des Schmeltzens und Abtreibens der geringen Müntz durchaus enthalten, und dasselbe Unsern Müntz-Meister und hierzu bestellten Diener, Cornelien, melden, angeboten, geliefert und zugewogen, auch nach der Proba die gebührliche Bezahlung darfür erwartet werden soll. Wir Uns auch, wie billig, ungezweiffelt und gäntzlich versehen hätten, es würde solcher Unser Anordnung von allen und ieden schuldiger Gehorsam und Volge in Unserm Territorio geleistet worden seyn, Dieweil Wir aber über Zuversicht das Widerspiel und so viel berichtet und vermercken, daß deme (Uns und Unserm Müntz-Werck zu zu grossem Nachtheil und Abgang) vielfältigk und bevorab dieses Orts zu entgegen gehandelt, und obangedeutes eines und anders aus Unsern Landen geführet wird, Auch inn- und ausländische Jubelirer alt Geld oder Pagament an sich erwechseln und erkauffen, so wohl fremde- als innländische Kauff- oder Handels-Leute an statt ihrer Zahlung dergleichen Pagament annehmen, und hernach solche ebenmäßigk aus dem Lande führen. Deme allen Wir doch ferner also nachzusehen, und es länger zu verstatten, mit nichten gemeynet seynd. Als wollen Wir zum Uberfluß, und männigliches endlicher Nachrichtung, angeregt solch Unser Interdict und Verbot hiermit nochmals wiederholet, einen ieden, wer der auch sey, sich dergleichen Uf- und Einkäuffens, auch Verführens alles Gekretzes, Granalien, Pagamenten, Bruchgoldes und Silbers vergült und unvergült, auch des Granalirens und Abtreibens, Ingleichen aller Steigerung des Gold- und Silber-Kauffs, Item alle in- und ausländische Jubelirer, was sie an alten Gold oder Pagament, für ihre verkauffte Waaren an statt der Zahlung empfangen, oder an sich erwechseln, und mit baarem Geld erkauffen, so wol andern Kauff- und Handels-Leuten, dergleichen Pagament, do es ihnen an statt der Zahlung gegeben, aus Unsern Landen zu führen, allhier und aller anderer Orten Unsers Gebiets gäntzlich zu enthalten, ernstlich inhibiret und verbotten haben, Sondern daß solches alles und iedes, so viel dessen von Fremden und Einheimischen zugelosen ist, wie obangedeutet, Unserm Müntz-Meister und Müntz-Schreiber, Cornelien, melden, angeboten, geliefert und zugewogen, daß es dann mit allen treuen Vleiß probirt, und nach Befindung der Prob, gebürlich und den rechten Werth nach bezahlet werden soll. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß do nochmals, wider alles Unser Verhoffen, weiter iemand hierinnen verbrechen oder übertretten, und der oder dieselben gewiß erfahren, sich aber solche Sachen in Güten von sich zu stellen verweigern, und die heimlich hinweg zu bringen und zu vertuschen unterstehen würden, dem oder denselben ihr Gut unter den Thoren allhier angehalten, eröffnet, visitirt und durchsucht, und do dessen was befunden, neben der Confiscation in unnachläßige hartte Straffe genommen werden sollen.

Deswegen ergangene Edicta.

Das vermerckte Widerspiel

Edict wiederholet.

Alles an dem Müntz-Meister und Müntz-Schreiber zu liefern.

Die Verbrecher zu bestraffen.

Wornach sich also iederman zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird, Das meynen Wir ernstlich, Zue Urkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Secret wissentlich ufdrucken lassen. Gegeben zu Dreßden, den vierdten Monatstagk Octob. Anno 1628.

Johanns Georg, Churfürst.

(L.S.)

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider das Aufwechseln und Ausführen Dero guten Müntz-Sorten, auch wie es mit Annehm- und Hinwegschaffung fremder Müntz-Sorten zu halten, den 4. Maj. Anno 1642.

An. 1642. DEr Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen und Burg-Graf zu Magdeburg rc. Ist in Erfahrung kommen, Es habens auch Ihre Churf. Durchl. zum Theil im Werck selbsten befunden, daß eine Zeithero die Spanischen Philips- oder Dick-Thaler mit grossen Summen in Dero Churfürstenthum und Lande gebracht, und ungeachtet die meisten nicht vollwichtig, sondern sehr verringert, dennoch ohne Unterscheid vor voll in dem alten Werth ausgegeben, hingegen aber ihre gute rechthaltige Churfürstl. Reichs-Thaler aufgewechselt und aus dem Lande geführet worden, als daß deren fast wenig mehr zu sehen.

Spanische Philips-Thlr. oder Dick-Thlr. sind zeithero häuffig ins Land gebracht, hingegen die guten Churfl. aufgewechselt und aus dem Lande geführet worden.

Wann dann die Notturfft erfordert, diesem hochschädlichen Wesen und Unordnung nicht nachzuhengen, sondern mit Fleiß fürzukommen, Immassen auch von andern Potentaten und Obrigkeiten hierinnen allbereit gewisse Verordnungen erfolget seyn sollen, Als lassen Ihre Churfl. Durchl. hiemit alle und iede Ihre Beamte und Unterthanen verwarnen, sich in ihrem Gewerb, Handel und Einnahmen disfalls wohl fürzusehen, und die Dickthaler, wann ein gantzer, zwey Loth und ein Qvintl. der halbe ein Lot und ein halb Qvint. oder zwey Stück der halben, gleich dem gantzen, zwey Loth und ein Qvintlein am Gewichte haben, höher nicht, als um fünff und zwantzig Groschen, und die, so nur zwey Loth, wann sie gantz, und die halben ein Loth wiegen, um drey und zwantzig Groschen anzunehmen. Wegen der andern aber, welche geringer am Gewicht und unter zwey Lothen sich befinden, wird sich ein ieder in guter Acht zu halten, und do er deren eingenommen, binnen Monats-Frist, von Dato der

Wie hoch dergl. zu nehmen.

Der geringen halber wird sich ein ieder in acht nehmē

und derer selben binnen Monats-Frist sich entschütten.

der Publication anzurechnen, hinwieder zu entschütten wissen, Sintemahl nach solcher Zeit dieselben gar nicht mehr in Einnahme und Ausgabe genommen werden sollen. Doch mögen die Kopffstück oder Fünfftheil so wichtig, wie bishero, bey fünff Groschen verbleiben.

Welches Ihre Churfl. Durchl. aus Landes-Väterlicher Fürsorge also zu männigliches Wissenschafft kommen, und durch den Druck publiciren lassen wollen, Und geschicht daran Ihrer Churfürstl. Durchl. zuverläßige Meynung, Urkündlich mit Dero aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 4. May, Anno 1642.

Wiederholtes Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider das Auf- und Einkauffen, auch Verführung alles Gekrätzes und Granalien, ingleichen Bruch-Goldes und Silbers aus Dero Landen, auch das Schmeltzen und Abtreiben der geringen Müntzen, den 16. Mart. Anno 1645.

An. 1645.

Von GOttes Gnaden, Wir Johannes George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch in Ober- und Nieder-Lausitz, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Daß, ob Wir zwar hiebevor zu unterschiedlichen mahlen, vorab den 4. Oct. vorwichenen 1628. Jahres offentliche Edicta und Verbot anschlagen lassen, daß sich iedermann, so wohl einheimisch als ausländisch, die in Unsern Landen ihre Bewerb treiben, des Auf- und Einkauffens, auch Vorführung aus Unsern Landen alles Gekrätz und Granalien, auch Bruch-Goldes und Silbers, vorgüld und unvorgüld, samt was diesem allen mehr anhängig ist, so wohl des Schmeltz- und Abtreibens der geringen Müntz durchaus enthalten, und hingegen dasselb Unserm Müntz-Meister zu Dreßden einliefferen, davor sie dann, der Prob nach, die gebührliche Zahlung erwärtig seyn solten. Dieweil Wir aber über Zuvorsicht das Widerspiel, und so viel erfahren müssen, daß deme Uns und Unserm Müntzwerg zu grossen Abgang und Nachtheil vielfältig zu entgegen gehandelt, und obangedeutetes eines und das andere nicht alleine aus Unsern Landen geführet werde, besondern auch inn- und ausländische Jubelierer, sowohl andere ungüldige alte Müntz-Pagament vorgüldet, und unvorgüldet Bruch-Silber und Bruch-Gold, entwedders an sich zu erwechseln und zu erkauffen, oder an statt der Zahlung anzunehmen, und solches ebenermaß ausn Land zu schaffen, sich unterstehen sollen, deme allem Wir aber ferners also nachzusehen, und ihnen solches länger zu vorstatten durchaus nicht gemeynet seyn: Als wollen Wir zum Uberfluß, und männiglichs endlicher Nachricht angeregt solch Unser Edict und Verbot hiermit nochmals vorneuert, wiederholet, und einem ieden, wer der auch sey, sich sowohl dergleichen unziehmlichen Auf- und Einkauffens, als Vorführens alles Gekrätzes, Granalien, Pagamenten, Bruch-Goldes und Silbers, vergüld und unvergüld, auch Granalier- und Abtreibens, ingleichen aller Steigerung des Gold- und Silber-Kauffes, sowohl Pagament vor verkauffete Waaren an statt der Bezahlung anzunehmen, und ausm Lande zu führen, aller Orte Unsers Gebiets gäntzlich zu enthalten, hiermit inhibiret und verboten, dargegen aber ernstlich anbefohlen haben, daß solches alles und iedes, so viel dessen von Fremden und Ausländischen zu gelosen ist, und wie es Namen haben mag, entwedders Unsern zu iederzeit verordneten Müntz-Meistern zu Dreßden, oder Zehendtnern zum Annaberg, angeboten, gelieffert und zugewogen werde, die es dann mit allem treuen Fleiß probiren lassen, und nach Befindung der Prob gebührlich, und dem rechten Werthe nach, bezahlen sollen und werden; Mit der ausdrücklichen Commination und Vorwarnung, daß, da nochmals wider alles Unser Verhoffen, weiter iemand hierinne vorbrechen, oder übertreten, und der, oder dieselbe gewiß erfahren, sich aber solche Sachen in Güten von sich zu stellen verweigern, dargegen aber heimlich hinweg zu bringen und zu vertuschen sich unterstehen würde, dem, oder denenselben offterwehntes Gut, durch iedwedern Ortes Rath, so wohl auch Unsere Schössere und andere Amts-Leute, welchen es krafft diß befohlen und aufgetragen wirdet, angehalten, und Uns unterthänigst berichtet, do es dann nicht alleine confiscirt, sondern auch die Verbrecher hierüber in unnachläßige harte Straffe genommen werden sollen, Wornach sich also iedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten, Das meynen Wir ernstlich. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret wissentlichen aufdrucken lassen. Geben zu Dreßden, den 16. Mart. An. 1645.

Wiederholtes Verbot wider das Auf- und Einkauffen auch Verführung alles Gekrätz und Granalien, ingl. Bruch Golds und Silbers rc.

sowohl des Schmeltz- und Abtreibens derer geringen Müntzen.

Das Widerspiel,

welchem ferner nicht nachzusehe.

Erneurung vorigen Edicts.

Neuer Befehl.

Commination.

Bey Confiscation uf anderer harten Str.

Johans George, Chur-Fürst.

(L.S.)

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Einwechsel- Ausführ- Zerbrech- und Einschmeltzung derer guten Thaler, den 31. Decembr. Anno 1650.

An. 1650.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg rc. Churfürst. Liebe Getrewe, Es bezeiget die Erfahrung, daß von Unsern und andern guten Reichs-Thalern fast nichts mehr zu sehen ist, also daß sie vermuthlichen von eigennützigen Leuten, vermittels eines gewissen Aufgeldes eingewechselt und aus dem Lande geführet, oder zerbrochen und eingeschmeltzet werden müssen.

Dieweil aber solch hochschädliches, und in Reichs-Abschieden verbotenes Unwesen keines weges zu verstatten; So ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet es bey Vermeydung ernster unnachläßiger Straffe, und Verlust alles eingewechselten Geldes, und zerbrochenes Silbers, Krafft dieses öffentlichen verbieten, und bey Euren Uns abgelegten schweren Pflichten allenthalben, und zu allen Zeiten genawe Achtung darauf geben, wider die verdächtige Personen, sie mögen ein- oder ausländisch seyn, ohne einigen Respect fleißige Erkundigung einziehen, und do Ihr iemanden befindet, der sich des Aufwechselns, Zerbrechens und Einschmeltzens unterwindet, denselben alsobalden nebenst dem Geld und Silber mit Arrest beschlagen, oder da er nicht angesessen ist, gar in Hafft und Verwahrung nehmen, und Uns ungeseumet unterthänigsten Bericht davon einschicken, Daran geschicht Unsere zuverläßige ernste Meynung. Datum Dreßden, den 31. Decembr. Anno 1650.

Von guten Thalern ist fast nichts mehr zu sehen,

daher uf das Einwechseln und Zerbrechen des Silbers genau Achtung zu geben.

Bestrafung

Johannes George, Chur-Fürst.

Extract
Aus dem Reichs-Tags-Abschiede, de Dato Regenspurg, den 17. May, Anno 1654. das Æquilibrium betreffend.

An. 1654.

Mittel, wie Schuldnern zu helffen.

Nachdeme auch in dem Frieden-Schluß, §. de indaganda, &c. versehen: daß, bey gegenwärtigem Reichs-Tag, auf billiche Wege und Mittel gedacht werden solte, wie denenjenigen Schuldnern, welche durch den Krieg, oder auch durch allzugrosse Aufschwellung derer Zinsen und Interesse ins Verderben kommen, dergestalt geholffen würde, damit aus denen zwischen ihnen und denen Gläubigern einkommenen Klagen und Strittigkeiten nicht neue gefährliche Unruhe und Weiterung im Reich entstehen möchte; Wir auch dem zu Folge, so wohl von Unserm gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, als Unserm Käyserl. Cammer-Gericht, darüber zwey ausführliche Gutachten einholen, und solche denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und derer abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten, zu ihrem weitern Gutbefinden, gnädiglich communiciren lassen; So haben ermeldte Stände diesen Punct, samt allen mit einlauffenden Umständen, in denen Reichs-Räthen, reifflich überleget, und Uns mit einem gesamten Reichs-Bedencken wieder vorgebracht, darauf Wir Uns dann nach der Sachen fernern Erwegung, folgender Reichs-Satzung und Ordnung, zu der allgemeinen Wohlfahrt, so dann derer Gläubiger und Schuldner bessern Versicherung, und damit man beyderseits in Fried, Ruhe und Einigkeit bey einander stehen und bleiben möge, entschlossen.

Reichs-Satzung dieser wegen.

(1) Die durch den Krieg von Mitteln gekommen.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß erstlichen unter die Satzunge allein die durch den Krieg von Mitteln gekommene, oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden, diejenigen aber, bey welchen es solche Beschaffenheit nicht hat, sondern die ihren Creditoribus mit Reichung der Pensionen oder Zinsen zuhalten können, sowohl auch die, so zwar das Ihrige unter dem Kriegs-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dannoch aber solvendo geblieben, und derowegen ihre Debitores nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen, von rechtswegen verbunden, darunter im geringsten nicht begrieffen seyn können oder sollen; Zum Zweyten:

(2) Nach ieden Territorii Ordn. und Zustand.

Demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden solle, was Chur-Fürsten und Stände in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekandten Zustandt und erlittenen Kriegs-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet, und nach Anleitung folgender Regulen weiter verordnen möchten. Zum Dritten:

(3) Creditores und Debitores sollen ieder nach Gewissen und Billigkeit handeln.

Daß alle Creditores und Debitores in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen, damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestallter Möglich- und Billigkeit und mit derselben redlicher und guter Beobachtung, sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, in unverhoffter Entstehung aber solcher Güte, alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen auf diese Unsere Constitution das Absehen haben, und derselben, iedoch mit Special-Ausnahm der Hollsteinischen Constitution und des Fürstl. Hauses Anhalts, mit ihrer Landschafft des Credit-Wesens halber getroffener und von Uns confirmirter Transaction, beständig nachkommen solle.

Capitalia bleiben ohne Abkürtzung.

So viel nun die Capitalia anlangt, sollen erstlichen dieselbe einem ieden Creditori unversehrt, und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben, und hierwider keine Præscription oder Verjährung, wegen der, bey währendem Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder Capital, angezogen noch gelten, Jedoch fürs andere: von denen Creditoribus, die sonsten aufkündliche Capitalia, vor drey Jahren, a dato dieses Reichs-Abschiedes, nicht aufgekündiget werden sollen, Falls aber drittens, ein Creditor nach Verfliessung erstgemeldter drey Jahren, solche Aufkündigung thäte, soll dem Debitori in den nächst darauf folgenden sieben Jahren frey stehen und zugelassen seyn, die Capital-Summam particulariter und auf gewisse, nachdem die Summa groß oder klein ist, proportionirte billich-mäßige, zween, drey, vier, fünff, sechs, oder zum höchsten sieben Termin mit baaren Geld, oder auf den Fall er vierdtens bey diesen Geld-klemmen Zeiten, keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte, durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güter an statt baarer Bezahlung, (iedoch daß dem Creditori die Wahl, nach Besag gemeiner Rechten, frey stehe) auf deroselben vorhergehende, zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten, auf das Mittel gestellete billige Schätzung abzulegen, der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn; Wäre es aber, daß fünfftens der Debitor in solchem Stand begrieffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seine Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Aufnehmen vorhanden, So soll er erstbesagtes Beneficii der Particular-Bezahlung, und des Anstandes der Zeit nicht zu geniessen haben, es wäre dann, daß er auf andere Wege deme bey solcher Bewandtniß in Gefahr stehenden Creditori gnugsame Caution leisten würde; Wann auch sechstens der Creditor, vor sich und die Seinige keine Unterhalt- oder Rettungs-Mittel hätte, solle ebenmäßig demselben, diese das Capital concernirende Verordnung, iedoch salvo judicis arbitrio, nicht im Wege stehen; Siebendens, wegen deren unter währenden Krieg abgepreßten Obligationen, solle es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden.

Auffkündigungs- und Zahlungs-Termin.

In Entstehung baarer Mittel mit beweg- oder unbewegl. Gütern zu bezahlen.

Verschwender geniessen solches Beneficium nicht.

Dürfftigen Creditor. stehts auch nicht im Wege.

Verordn. wegen abgepreßter Obligat.

Disposit. wegen der Zinsen.

Die verflossene und noch unbezahlete Pensiones oder Zinsen betreffend, soll erstlich aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und Remediis, generaliter nach dieser Zeiten und des Römischen Reichs, wie auch der Creditoren und Debitoren reifflich erwogenen Zustand, hiermit aller Ausstand der Zinsen und Interesse, bis auf dato dieses Reichs-Abschiedes, bis auf den vierdten Theil gäntzlich cassirt und aufgehoben, iedoch hierbey dem Schuldiger, welchem auch dieses bezahlende ein Viertheil abzutragen, unmüglich seyn solte, sein Unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten; Zum andern, wird aus erstgedachten Ursachen, und damit dem Debitori keine Unmüglichkeit aufgebürdet, dem Creditori aber ins künfftige eine mögliche Gewißheit verschafft werde, vor gut angesehen, daß besagter von den cassirten Zinsen überbleibender ein Viertheil, nach zehen, a dato dieses Reichs-Abschieds, anfangenden Jahren, dergestallt bezahlet werde, daß iedes Jahr neben einen current, auch ein altes Ziel unfehlbar erleget, und solches von Jahren zu Jahren, so lang bis der gantze Rückstand des ausgesetzten vierdten Theils völlig abgetilget sey, ununterbrüchlich continuiret werden soll; Wofern aber zum Dritten, obberürter massen, das Capital vor Abfliessung dieser zehen Jahren, abgestattet seyn würde, so solte der Schuldiger das Residuum dieses ein Viertheil innerhalb den nächst-folgenden drey oder vier Jahren, zu bezahlen gehalten, der Creditor, die in Händen habende Original-Verschreibung, nicht ehender aus Händen und von sich zu geben schuldig seyn, bis ihme die schuldige Zinsen ebenmäßig vor voll erlegt worden.

Anreichende die künfftige Zinß und Interesse, sollen von

Künfftige Interessen werden 5. pro Cent jährlich in verglichenen Terminen bezahlet, von nun an dieselbe, sie seyn aus wiederkäufflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen, herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und weiter nicht, als fünff pro Cento alle und jede Jahre in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Fall des Saumsals, auf blosse Vorzeigung der Obligation per paratam Executionem wider den Schuldiger verfahren werden; Damit aber gleichwohl durch obgesetzte Regulas, die Schrancken der Billigkeit nicht überschritten, und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufftigkeit verhütet werde, So wird davon ausgenommen folgende 7. Umstände: ausgenommen: (1) Was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger allbereit verglichen ist, bey deme es billig sein Verbleiben hat, es wäre dann, daß der Debitor erweisen könte, daß er erst nach dem getroffenen Vergleich, durch das Kriegs-Wesen ins Verderben gerathen sey, (2) Die vollnzogene Urtheil und vollführte Executiones, (3) Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist, derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle, (4) Was in den Kriegs-Läufften zu Ranzion, Brandt-Schatzung und Rettung Leibes, Lebens, Häuser und Güter, auch Abtragung der Satisfaction-Gelder, erborget worden, und sollen die dargegen habende Widerspruch und Gegenarbeitung, auf das gemeine Recht gestellet seyn, (5) Was zu Erkauff- und Wiederaufbauung der verwüsteten anitzo wieder in esse stehenden, und inmittelst genossener Güter ausgeliehen worden, (6) Was ein Fidejussor oder ein Expromissor, für einen andern allbereit hat bezahlen müssen, oder noch künfftig ausserhalb des Reichs, wo diese Constitution nicht bündig, bezahlen muß, so viel aber das Interesse von deme, was er ausgeleget haben mag, belanget, und er zu fordern vermeynen möchte, soll es damit gehalten werden, wie oben von den Zinsen versehen, und wie es (7) In causis piis & privilegiis zu halten, ad judicis arbitrium verwiesen seyn.

Moratorien haben hierwieder nicht statt. Dieser Unserer bisher gesetzten Verordnung soll allerdings nachgegangen, und darüber steiff und veste gehalten werden, ungehindert aller hiebevor ertheilten Moratorien. Wir wollen auch ins künfftige keine andere Moratorien, dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen, nicht ausgehen noch ertheilen lassen.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie es mit Reduction derer zur Zeit leichter Müntz-Sorten ausgeliehenen, auch aus andern Contracten hergeflossener schuldigen Gelder; Dann ferner mit denen particulariter ausgezahlten und den Haupt-Stamm übersteigenden Zinsen hinfüro zu halten, und wie weit die, ausser ihrer Schuld und Nachläßigkeit, durch den Krieg, Raub, Plünderung und andere Unglücks-Fälle in die äusserste Calamität und Armuth gesetzte Schuldner, dem Æquilibrio und Billigkeit nach zu bescheiden, den 25. Julii, Anno 1656.

An. 1656. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Thuen hiermit kund, und fügen männiglichen zu wissen:

Lamenten derer Debitoren u. Creditor. Nachdem bisanher in Unserm Churfürstenthum und Landen, zwischen dringenden, auch wohl nothleidenden Gläubigern, und denen Säumigen, auch verarmeten Schuldenern, viel Lamentirens, Klagens und Querulirens dahero entstanden, daß jene mit allzugrosser Importunität ihre Debitores angefallen, die Anno 1619. 1620. 1621. und 1622. bey damals gangbarer leichten Müntze gemachte Schulden, mit schweren Müntz-Sorten völlig wiederum erstattet haben, auch unangesehen derer Debitoren Armuth und grossen Calamität, auf völlige Zahlung derer Capitalien und Zinsen, auch wohl über das alterum tantum, durch allzugeschwinde Executiones wider sie verfahren, und gantz keine Fristen verstatten wollen, deswegen sie sich auf die beschriebene Rechte und Unsere ausgelassene Constitutiones, vermöge welcher über Brieff und Siegel richtig zu halten, beruffen und gegründet; Dargegen aber die verarmeten Debitores theils die grosse Unbilligkeit der Wiederzahlung des schweren Geldes vor leichte Müntz-Sorten ohne vorgehende Reduction angeführet, und sich deswegen auf aller Völcker Rechte bezogen, theils auch den grossen Abgang ihrer Nahrung, notorische Calamität, kläglichen Zustand und Armuth, darein sie, durch das allgemeine Kriegs-Wesen, ohne alle ihre Schuld, gerathen, vor Augen gestellet, und daß sie dennoch mit so gar geschwinder, eilfertiger und allzu rigorosischer Execution zu Bezahlung derer, auch bey noch leichtem Gelde gemachten Schulden, an Capitalien und Zinsen, auch ohne verstattete Dilation, nicht anzuhalten, noch dardurch um den Besitz ihrer väterlichen Stamm-Güter zu bringen, flehentlich gesuchet und gebeten; Als hat Uns Unser von GOtt verliehenes und anbefohlenes hohes Obrigkeitliches Amt bewogen, diesem bey allen Unsern und derer Unserigen Gerichten überhäufften Unwesen, so wohl in puncto Reductionis Monetæ und alterius tanti, als auch des Æquilibrii halber, unter denen Gläubigern, und, ohne ihre Schuld, verarmeten Debitoren, seine abhelffliche Maaße zu geben.

Daß die Schulden nach der Müntz-Reduction mit schwerem Gelde bezahlet werden sollen, wie es gemeynet. Und so viel erstlich den Reductions-Punct anlanget, erinnern Wir Uns zwar gnädigst Unsers Anno 1623. am 31. Jul. ausgelassenen Müntz-Edicts, darinn die Zahlung derer Schulden ohne Unterscheid einiger Zeit, wenn solche gemacht, mit gangbarer schweren Müntze zu leisten anbefohlen worden, darnach man sich auch bey Unsern Gerichten bisanhero geachtet, und in denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stülen darauf allerdings gesprochen. Gleichwie aber Unsere Meynung niemahls gewesen, bey solcher Verordnung allezeit und in perpetuum zu verbleiben, sondern allein des boni publici halben, und zu Vermeidung damahligen vielfältigen Gezäncks und Disputirens, so aus einlauffenden Umständen, und zuweilen nützlicher Anwendung der leichten Müntz-Sorten entstanden, Wir gleichsam interims-weise von den allgemeinen Rechten und Unserer Landes-Constitution in etwas abzuweichen genothdränget worden: Also können Wir nicht begreiffen, warum nunmehro nach veränderten Zeiten und Umständen, es darbey unverrücklich verbleiben müßte. Setzen demnach, ordnen und befehlen hiermit ernstlich: Daß in allen Unsern, sowohl Unserer Lehen-Leute, Beamten und Unterthanen Gerichten, hinfüro ohne Unterscheid der Personen und Schulden, aus welcherley Handlungen und Contracten dieselben herrühren möchten, Unsere Landes-Constitution 28. Part. 2. præcise beobachtet, und Inhalts derselben die Wiederzahlung anderer Die Wiederbezahl. soll nach dem Werth, der zur Zeit des Contracts gewesen, geschehen.

Gestalt nicht, als nach dem Werth, so Zeit des Contracts gewesen, dem Schuldener auferleget werden soll; Damit auch hierunter aller Streitigkeit, so aus dem zweiffelhafften Müntz-Werth einer oder der andern Zeit entstehen könte, der Weg abgeschnitten werde, wollen wir diese unsere Verordnung allein von derjenigen leichten Müntze, so Anno 1619. vom 1. Januarii, 1620. 1621. 1622. biß auf den 31. Julii, Anno 1623. üblich gewesen, als derer Abgang damals augenscheinlich verspüret werden können, verstanden haben, wie dann ferner die Reduction ohne Unterscheid ietztberührter Jahre nach dem Valor des Reichs-Thalers, was derselbe iedesmahls, öffentlichem Edict nach, gegolten, oder in Entstehung Zweiffels, solchen zu 5. Gülden gerechnet, anzustellen, welches alles, iedoch allein bey ietzigen und künfftigen, der Wiederzahlung halber, erhobenen Klagen und rechtlichen Processen, wenn man, daß der Contract bey leichter Interims-Müntze geschlossen, alsbald ex inspectione Instrumenti seu obligationis gewiß seyn, oder in continenti dargethan werden kan, in acht zu nehmen; Denn was allbereit hiebevorn mit schwerem Gelde bezahlt und gut gethan, oder unter den Schuldenern und Gläubigern auf gewisse Maß beständiger Weise, und ohne eines andern Nachtheil verglichen und vertragen worden, darbey hat es auch nicht unbillich sein Verbleiben, und ist darwider mit neuer Klage und Rechtlichem Vorbringen niemand zuzulassen; Gestallt auch denjenigen, so dergleichen an leichter Müntze gemachten Schulden in Bürgschafft mit schwerem Gelde zu bezahlen, und Brieff und Siegel einzulösen, genothdränget, und rechtlich angehalten worden, zu ebenmäßiger Wiederbezahlung nach schwerer Müntze executive verholffen werden soll.

(Marg.: u. zwar von A. 1619. biß den 31. Jul. 1623. — in dubio den Thl. zu 5. fl. gerechnet. — Was hiebevorn bezahlet, dabey bleibets.)

(Marg.: Vom altero tanto.)

Des Alterius tanti wegen, ist aus den Rechten bekant, daß auch diejenigen Zinsen, so nur Terminlich und particulariter bezahlt, wenn sie ratione quanti dem Hauptstamm gleich abgerichtet, ferner nicht gereichet, noch das Alterum tantum überstiegen, sondern was darüber bereits abgetragen, in sortem computirt werden müsse, darwider die von etlichen Doctoribus angeführte contrar-Gewohnheit, wie sichs gebühret, und die Rechte erfordern, noch zur Zeit von niemand erwiesen und beybracht, vielmehr aber odium fœnoris & usurarum auf die Observantz ietztgedachter allgemeinen Rechte dringet: Nachdeme aber unsere getreue Landschafft bey jüngster Anno 1653. gehaltenen Landes-Versamblung umb Einführung der widrigen Meynung, welcher auch etzliche Rechts-Gelehrte beyfällig, unterthänigste Ansuchung gethan: So erklären wir uns hiermit gnädigst dahin, und verordnen, daß (ausser unserer Cammer und Steuer, derer Schulden wegen, wie es in diesem passu zu halten, Wir uns noch zur Zeit endlichen nicht erklären können) bey denen umb Verzinsung andern Personen außgeliehenen Geldern, dasjenige, was an Zinsen vom Debitore bißanhero über das Alterum tantum, Terminlich oder particulariter abgestattet, nicht weniger als die ex mora debitoris darüber restirende usuræ passiret, in sortem nicht imputiret, noch von der Haupt-Summa abgezogen werden soll.

(Marg.: Bestellung der 29. Decis.)

Wir wollen aber diese Unsere Verordnung auf die künfftige Zeit gantz und gar nicht extendirt, noch von andern Orten, von welchen bey Unsern Dicasteriis über dergleichen passu Rechtliches Erkäntnis eingeholet werden möchte, verstanden haben, sondern lassen es hinführo und daselbst bey den klaren Rechten allerdings bewenden, nicht zweifelnde, es werden von nun an und hinfüro alle und iede Creditores, wofern sie nicht selbst durch allzu grosse Fahrläßigkeit einigen Schaden ihnen zuziehen wollen, durch gebührliche Auffkündigung, Einforderung, zuläßige Vergleichung, oder andere gebührende Mittel diesem Werck dermassen zu begegnen wissen, daß es nach so langen Jahren fernern Disputats und Ansuchens, hierinne gantz unnöthig sey.

(Marg.: Vom Æquilibrio.)

Betreffende endlich den Passum Æquilibrii, haben Wir anfänglich dieses Werck durch unsere Regierung, Appellation und Hof-Gerichte, auch Juristen-Facultæten, Schöppenstüle, und sonderlich allhier darzu niedergesetzte geschickte Personen und Rechtsgelehrte, in reiffe Berathschlagung ziehen, und nach zusammen getragenen Votis, deren allerseits unterthänigste Bedencken abfordern lassen, auch auf vorgehende fleißige Erwegung, daraus so viel befunden, daß es wegen unterschiedener und sehr mannigfaltiger mit einlauffender Umbstände, schwer fallen, und bey der so mercklichen Varietät der Schulden fast unmüglich seyn wolle, ein Universal- und auf alle begebende Fälle accommodirliches Mittel zu ersinnen, wordurch zugleich den Schuldenern und Gläubigern, ausser Abbruch der heilsamen Justitz und Christlichen Liebe, wie auch ohne eines oder des andern Benachtheilung zu helffen. Denn ob schon an einem Theil die Billigkeit und der ietzige zerrüttete Zustand, da die meisten Debitores durch Krieg, Raub, Brand und ander Unglück fast zu Grund gerichtet, gnugsam Anlaß geben solte, die Executiones biß zu erträglicher Zeit, zu suspendiren: So ist doch anders Theils nicht wenig zu besorgen, daß die Justitz dardurch gehemmet, Contract und Commercia geschwechet, Pacta und Conventiones durchlöchert, vielem Muthwillen, Falsch u. Betrug böser Zahler nachgesehen, und nothleidender Gläubiger, auch unter denenselben wol der Wittwen und Weisen Befugniß wieder-rechtlich hindan gesetzet werden möchte.

Diesem nach, und weil auf beschehene reiffe Berathschlagung die Unserigen einmüthig dahin zielen, daß Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters, weiland Churfürst Augusti, Löblicher und Christmilder Gedächtniß, mit Unserer getreuen Landschafft Einrathen gefaßte, auch von Uns wiederholete und confirmirte Landes Constitution und Ordnung, die schleunige Execution über klar Brieff und Siegel betreffend, in ihrem Vigor zu lassen; So achten Wir dasselbe gemeiner Landes-Wolfarth gleichsfalls zuträglich, und können ohne merckliche Disreputation und sonderbare Benachtheilung Unserer Unterthanen, wie auch ohne Schwächung des Credits und Unterdrückung der gleich durchgehenden Gerechtigkeit, von solcher einmal publicirten, und so lange Zeit mit gutem Nutz observirten Landes-Constitution nicht abweichen, sondern wollen sie vielmehr Krafft dieses nochmals außdrücklich wiederholet, und alle Unsere hohe- und nieder Gerichte hiermit darauf gewiesen haben: Soll demnach dem erhobenen Proceß, es sey gleich derselbe durch ordentliche Klage, oder Inhalts solcher Unserer Landes-Ordnung vom klaren Brieff und Siegel executive angestellet, auch ohne Unterschied der Contracte, aus welchen solcher herrühret, sein freyer Lauff gelassen, darwider keine Verjährung oder Præscription wegen der bey währender wircklichen Hostilitæt unterlassener Aufforderung des Capitals oder Zinsen, verstattet, und ein gewiß quantum oder liquidum, darauf nachmals die Execution zu richten, getroffen werden: Wenn auch dergleichen liquidum verhanden, es rühre gleich vom recognoscirten Brieff und Siegel, oder des Schuldeners Geständnis, oder ertheilten Abschieden, und Judicatis, oder auch aus andern Händeln her, so dann hette man, vermöge der Rechte und mehr erwehnter Unserer Landes-Ordnung, die Execution anzuordnen, und gebührender massen zu vollnstrecken.

(Marg.: Constitution, über klar Brieff und Siegel zu halten, ist in ihrem Vigor zu lassen. — u. die Execution anzuordnen.)

Nachdem sichs aber zum öfftern begiebet, daß auch in diejenigen Debitores, so hiebevor und ehe die Kriegsflamme in unserm Churfürstenthum und Landen entstanden, ihre Haußhaltung zu guter Gnüge verwaltet, und bestellet, auch von den aufgenommenen Geldern die Zinsen richtig abgetragen, nachmahls ohne einige ihre Schuld, Fahrläßigkeit und Muthwillen, bloß und allein durch

(Marg.: Wider calamitoß Debitores wird die Constitutio über klare Brieff und Siegel)

nicht verstanden;

durch den verderblichen Krieg und darbey vorgehende Plünderung, Brand und Beraubung oder dergleichen Unglück in Abfall ihrer Nahrung und solche Calamitæt gerathen, daß ihnen ohne gäntzliche Ruin, Verlierung aller ihrer Güter und Vermögens, zur Zahlung zu gelangen unmüglichen, nichts desto weniger die Execution ohne alle Barmhertzigkeit von den Gläubigern gesucht wird, welches gleichwohl der Billigkeit und Christlichen Liebe schnurstracks zuwider, im Gewissen auch umb so viel weniger verantwortet werden kan, ie mehr sich die Creditores von selbsten zu bescheiden, daß der dem Debitori ohne seine Schuld vi majori & casu fortuito zugestossene Schaden, zugleich auch ihre Forderung, so aus der Nutzung selbiger Güter und des Schuldeners Vermögen abzurichten, betroffen, und also nicht auf den Debitorn allein geweltzet werden mag, In Anmerckung dessen, Unser in GOtt ruhender Groß Herr Vater, weiland Churfürst Augustus, Löblicher und Christmilder Gedächtniß, vorerwehnte mit Unserer getreuen Landschafft Einrathen gefaßte Landes-Constitution und Ordnung, die schleunige Execution über klar Brieff und Siegel betreffend, auf solche ohn alle ihre Schuld verarmete Debitores nicht gezogen noch verstanden haben wollen, sondern dieselbe außdrücklichen darvon excipirt, und auf einen gelindern Weg sie anzugehen verordnet, Massen aus der 22. Landes-Constitution p. 2. zu End derselben klärlich erscheinet, welches wir nachmahls in unserer Anno 1622. ausgelassenen Gerichts-Ordnung, beym 50. tit. gnädigst wiederholet, und bestätiget, auch nunmehr darbey zu verharren, umb so viel mehr gemüßiget werden, alldieweil wir bereits Anno 1640. bey damahls gehaltenem Landtag und ertheilten Abschiede, auf ein gewisses Æquilibrium in dergleichen Fall bedacht zu seyn, Unserer Getreuen Landschafft gnädigst versprochen; Entzwischen aber die Römische Käyserliche Majest. unser allergnädigster Herr, mit Consens und Einwilligung Unser- und unserer Herrn Mit-Churfürsten, auch anderer Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs, bey jüngstgehaltenem Reichs Tag, auf vorhergehende reiffe Deliberation und fleißige Uberlegung unterschiedener Umbstände und Occurrentien, so bey dergleichen Fällen einzulauffen pflegen, sich eines gewissen Æquilibrii und modi, wie und welcher Gestalt, so wol ratione sortis, als auch der betagten und künfftigen Zinsen, wider die jenige calamitosos debitores, welche bey jüngstem Teutschen Kriege in die euserste Armuth gerathen und nicht solvendo worden, allenthalben zu procediren, von welchem allgemeinen Reichs-Schluß, als Lege publica abzuweichen, uns so wenig als andern anständig, zumahln derselbe unseren und unserer in GOtt ruhenden Vorfahren, Glorwürdigster Gedächtniß, vorlängst publicirten Verordnungen und Landes-Constitutionen keines weges zu wider:

Zu dem Ende ist das Æquilibrium im R. Reich beschlossen worden,

So ist diesem allen nach Unser gnädigstes Begehren, ernster Will und Meynung, daß in unserm Churfürstenthum, Stifftern und allen unsern Erblanden, demjenigen, was in letztbemeldtem Reichs-Abschiede vom §. Nachdem auch in dem Frieden-Schluß, de Indaganda, &c. versehen, biß auf den §. Nachdemahln aber bey uns Chur-Pfaltz, rc. beedes des Capitals und der versessenen und current Zinsen halber, denen calamitosis debitoribus zu gut verordnet, (welches wir zu Entnehmung aller Entschuldigung und Unwissenheit wörtlichen diesem Edict nachsetzen lassen,) gehorsamst nachgelebet, auch was darinnen mit ausdrücklichen Worten nicht enthalten, nach Befindung der Umstände, per bonam consequentiæ rationem, und forderst ex bono & æquo gemäß beygelegt werde; Welches wir iedoch alleine von denen Schulden, so vor dem jüngsten Teutschen Kriegs-Wesen, oder bey wehrender Unruhe noch vor zugestandener endlichen Verderbung gemacht und contrahirt, wie auch von denen Debitoribus, welche zuvor der Administration ihrer Güter und Nahrung emsig, wol und redlich vorgestanden, und ausser aller ihrer Fahrläßigkeit und Muthwillen, bloß durch den verderblichen Krieg, Plünderung, Brand, Beraubung, und dahero erwachsenes Unglück in solche Calamität und Zustand gerathen, daß ihnen ohne gäntzliche Ruin und Verlust der Nahrung, weder daraus noch anders woher, die Zahlung zu leisten möglich, und sie also warhafftig pro non solvendo zu halten, verstanden, keinerley Wege aber auf andere nomina, und insonders nach getroffener Friedens-Vergleichung, geschlossene Contracte und Handlungen, oder solche Schuldener, welche durch übeles Haußhalten, Prodigalität und Nachläßigkeit zu ihrem endlichen Ruin von selbsten Ursach gegeben, oder doch noch etlicher massen solvendo seyn, und anderswoher, ohne ihren gäntzlichen Verderb, die Gläubiger contentiren mögen, gezogen haben wollen.

u. dem soll nachgegangen werden.

Außnahme.

Muthwillige Schuldner können sich mit dem Æquilibrio nicht schützen.

Damit auch in solchen Fall den Schuldenern, so aus Muthwillen und blosser Intention, mit Hülffe und Zuthun böser und Geld-süchtiger Advocaten, die Sachen zu verzögern, durch Weitläufftigkeit die Creditores herum zu führen, oder die Execution in ordentlichen Procels zu spielen, und also unsere Landes-Constitutiones von klaren Brieff und Siegel per indirectum zu kräncken sich nicht entblöden dörffen, der Weg verleget werde; So ordnen wir ferner, daß ein iedweder Debitor, wider welchen die Hülffe gesucht und erhalten, er sich aber mit vorbedeutetem Æquilibrio darwider zu schützen gemeinet, pflichtig seyn soll, vorangezogene Qualität und Beschaffenheit seiner Schuld, gäntzliche Ruin und euserste Calamität, binnen dem zur Execution angesetzten, und noch lau;fenden Termino, durch Einschickung und Vorlegung eines Gerichtlichen Scheins und Attestati, oder wenn er deßwegen Zeugen eydlich abhören lassen wolte, eines richtigen Rotuli beyzubringen und erweißlich zu machen: Geschehe nun solches nicht, und er liesse entweder selbigen Termin unachtsam vorüber passiren, oder könte die angeführte Qualität nicht darthun, so wird nicht unbillich die einmahl angesetzte Execution wider ihn unnachläßig vollstrecket, er mit der vorgeschützten Calamität ferner nicht gehöret, sondern gäntzlich abgewiesen, darwider aber einige Leuterung und Appellation, zu muthwilligem Verschleiff der Execution keinerley Wege verstattet. Dafern aber vor Ablauffung des zur Hülff angesetzten Termins oder auch noch zu vorhero die angeführte Calamität, bedeuteten qualitäten gemäß, in continenti probabiliter beybracht und bescheiniget würde, so wolte in solchen Fall dem Obrigkeitlichen Amt obliegen, so bald müglich, und zum längsten binnen Monats-Frist, einen gewissen Termin anzusetzen, die vorhandenen Creditores neben dem Debitore vorzuladen, dieses passus wegen zwischen ihnen gütliche Handlung zu pflegen, dieselbe nach befundenen und wohlerwogenen Umständen, auf Mittel und Wege, so im jüngsten Reichs-Abschiede zu befinden, zu williger Stundung, Erlassung der verfallenen Zinsen, oder eines Theils derselben, wie bey iedwedern Falle thunlich seyn möchte, zu veranlassen, darbey ihnen beyderseits mit Erinnerung der Christlichen Liebe und Billigkeit, auch Vorstellung des von Käyserlicher Majestät Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs beliebten und anbefohlenen Æquilibrii, ernstlich zuzureden, und die gutwillige Vergleichung bestes Fleisses zu befördern, darbey es nachmahls sein Verbleiben hat; Im widrigen aber, und wenn zwischen den Parteyen keine Güte verfangen wolte, sollen die bey der Handlung gehaltene Registraturen, nebens allen darinnen ferner ergangenen Acten zu Unserer Regierung, Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten, oder Schöppen-Stülen, zum endlichen Ausspruch und Bescheid förderlichst eingeschicket, und biß zu erhaltener Resolution, mit der Execution in Ruhe gestanden werden. Wie Wir nun zu unsern Raths- und Rechts-Collegiis des gnädigsten

Auf bewiesene Calamität, wie zu verfahren?

Im Fall entstehender Vergleichung.

Dero Rechtsprechen Pflicht.

digsten Vertrauens leben, sie werden bey Erörtetung eines und des andern Falls, dasjenige, was in mehr angeführtem Reichs-Abschiede den calamitosis debitoribus zum besten verordnet, in gute Obacht ziehen, alle und iede Umstände fleißig erwegen, darauf das Æquilibrium einrichten, und billige Weisung durch Bescheid, oder Verurtheilung ergehen lassen: Also befehlen wir ihnen hiermit gnädigst, auf derer Gläubiger Personen u. Forderungen, zumahl wenn dieselbe dürfftig, und die debita an sich selbst gering, nicht weniger ein genaues Auge zu haben, damit sie nicht zu sehr benachtheiliget, an ihrem nothdürfftigen Unterhalt Mangel leiden, noch über unbilligen Favor gegen den Schuldnern, sich zu beschweren Anlaß nehmen können; Wie denn auch sonsten das Richterliche Arbitrium allenthalben also anzustellen, damit unsere Landes-Constitutionen und Ordnungen, vom klaren Brieff und Siegel, nicht gäntzlichen ausser Augen gesetzet, die Christliche und natürliche Billigkeit genau beobachtet, und die Commercia in gutem Flor erhalten werden. Wenn nun solcher massen eine und die andere Schuld-Sache durch Bescheide und ertheilete Sentenz beygeleget, soll sich der Schuldener einiges Remedii suspensivi darwieder zu gebrauchen nicht befugt seyn.

Richterlich Arbitrium, wie solches anzustellen.

Befehlen hierauf unsern Raths- und andern Rechts-Collegiis, Hoff-Gerichten, Juristen-Facultäten, Schöppen-Stühlen, Ober- und Unter-Gerichten, Lehen-Leuthen, Städten, Beambten, und Obrigkeiten unsers Chur-Fürstenthums, Stiffter, und anderer Erblanden gnädigst, und ernstlich, daß sie alle demjenigen, was in diesem unsern Edict der Müntz-Reduction des Alterius tanti- und Æquilibrii halber verordnet, im rescribiren, verabscheiden, Urtheln, und Weisungen allerdings unterthänigst nachleben und gehorsamen;

Darbey Wir uns doch ausdrücklich vorbehalten, diese unsere Satzung in einem und dem andern Passu, nach Gelegenheit der Zeit und Befindung neuer Umstände, zu vermehren, zu vermindern, zu erklären, und alles andere zu verfügen, was Wir zu Nutz und Aufnehmen unserer Lande gut und rathsam befinden.

Vorbehalt zu mehren und zu erklären rc.

Solches alles ist unser gnädigster, auch ernstlichster und zuverläßlicher Wille. Zu Uhrkund haben Wir gegenwärttige Verordnung durchn Druck zu publiciren, und mit unserm Cantzley-Secret zu bedrucken befohlen. So geschehen zu Dreßden am 25. Julii, Anno 1656.

Edict

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, worinnen die vorherigen Mandate wider den Auffkauff und Verführung des Gekrätzes, Granalien, auch Bruch-Goldes und Silbers rc. wiederholet und eingeschärffet werden, den 1. Octobr. Anno 1662.

An. 1662.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johannes Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein. Fügen hiermit männiglichen zu wissen:

Daß, ob wohl Unser hochgeehrter nunmehro in GOtt ruhender Herr Vatter Churfürst Johann George der erste Christseeligster Gedächtniß im Jahr 1628. den 4. Octobris und den 16. Martii verwichenen 1645. Jahres öffentliche Edicta und Verbothe anschlagen lassen, daß sich iederman, so wohl Einheimisch als Ausländische, die in unsern Landen ihre Gewerb treiben, des Auf- und Einkauffens, und Verführung aus unsern Landen alles Gekrätz und Granalien, auch Bruch-Goldes und Silbers, vergüld und unvergüld, sambt was diesem allen mehr anhängig ist, so wohl des Schmeltz- und Abtreibens der geringen Müntz durchaus enthalten und hingegen dasselbe unserm Müntzmeister zu Dreßden einlieffern, dafür sie dann der Prob nach die gebührliche Zahlung erwärtig sein solten. Dieweil Wir aber zeit unser geführten Churfürstlichen Regierung mit grossem Mißfallen erfahren müssen, wie solchen Verordnungen zu mercklichen Præjuditz und Nachtheil unsers Müntzwercks schnurstracks zu wieder gehandelt werde, und dahero solchem Beginnen länger also nachzusehen, noch zu verstatten nicht gemeinet sein. Als wollen wir vorige unsers hochseel. Herrn Vatern Edicta und Verboth anderweit hiermit verneuert, wiederholet, und einem ieden, wer der auch sey, sich so wohl dergleichen unziemliches Auf- und Einkauffens als Verführens alles Gekrätzes, Granalien, Pagamentern, Bruch-Goldes und Silbers vergüld und unvergüld, auch Granalier und Abtreibens, Scheidens und Cimentirens, ingleichen aller Steigerung des Gold- und Silberkauffs, so wohl Pagament vor verkauffte Wahren, an statt der Bezahlung anzunehmen u. ausser Lande zu führen, aller Orte unsers Gebiets gäntzlich zu enthalten, hiermit inhibiret u. verboten, dargegen aber ernstlich anbefohlen haben, daß solches alles und iedes, so viel dessen von Frembden und Ausländischen zu gelosen ist, und wie es Nahmen haben mag, entweder Unsern verordneten Müntzmeister oder Müntz-Casirer zu Dreßden, oder im Ertzgebürge den Zehendner zu Freyberg, St. Annen: Marien: und Schneeberg angeboten, geliefert, und zugewogen werde, die es dann mit allem treuen Fleiß probiren lassen, und nach Befindung der Prob, dem rechten gesatzten Werthe nach, gebührlich alsbalden bahr bezahlen sollen. Mit der ausdrücklichen Commination und Vorwarnung, daß, do wieder alles unser Verhoffen weiter iemand hierwieder handeln, und dieses unser ernstes Verbot, auch solche Sachen in gütten von sich zu stellen verweigern, darkegen aber heimlich hinweg zu bringen, und zu vertuschen unterstehen würde, deme oder denenselben offterwehntes Guth durch iedweden Orts Gerichte Geleits-Leute und Zollbereiter angehalten und confisciret, auch uns zu fernerer Bestraffung der Verbrechere unterthänigst berichtet werden soll. Allermassen Wir dann allen unsern Beampten, Zoll- und Geleitsleuten, Gegenschreibern und andern, so zu dergleichen bestellet, so wohl denen Räthen in Städten hiermit ernstlich anbefehlen, daß sie ein wachsames Auffsehen uff dieses Werck haben, über dieses unser offenes Verbot und Gebot mit allem Fleiß halten, demselben gemeß wieder die Ubertretere verfahren, und was sich dieses Falles begeben möchte, in unsere Berg-Cantzley schleunig berichten sollen: Wornach sich dann iedermann zu achten und vor Schaden zu hüten, und es beschicht doran unser ernster Will und Meinung. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben und unser Chur-Secret wissentlich ausdrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden den 1. Octobris, Anno 1662.

(L. S.)

Auffkauffs u. Verführung des Gekrätz, Granalien, auch Bruch-Silbers sich zu enthalten, sondern es dem Müntzmeister einzuliefern.

Verspürtes Gegenspiel nicht zu gestatten.

Wiederholtes Verbot.

Commination.

Obrigkeitl. Auffsicht.

Die Ubertreter der Berg-Cantzley berichten.

Insinua-

Insinuations-Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, an die Räthe in Städten, das vorhergehende Edict betreffend, den 1. Octobr. Anno 1662.

An. 1662. Liebe Getreuen, ihr habt euch gehorsamst zu erinnern, was massen Unser Hochgeehrter nunmehro in GOtt ruhender Herr Vater, Churfürst Johann George der Erste, Christseligster Gedächtniß, im Jahr 1628. und 1645. öffentliche Edicta und Verbote wegen der Granalien, Pagamenten, Gekrätze, auch Bruch- und Scheide-Silber, deren sich viele Unser Landes-Inwohnere, aus Unsern Landen hinweg und auf andere Müntzen zu verschaffen, unternommen, ausgehen und publiciren lassen, in Meinung hierdurch demselben Ubel abzuwehren, und solche Pagamenta gegen billiger Bezahlung Unserm Müntz-Amt allhier zuzuwenden, Nachdem Wir aber verständiget worden, wie solcher Verordnung biß anhero gar keine Parition geleistet, sondern annoch alles zu mercklichem Præjuditz und Nachtheil Unser Müntze ausser Landes verschaffet wird, und dannenhero dergleichen Landschädlichem Beginnen also ferner nachzusehen nicht bedacht seyn; Als haben Wir Unsers Christseligen Herrn Vaters hiebevorn ergangene löbliche Verordnung und Edict anderweit verneuren, und euch davon ein Exemplar überschicken wollen; Hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet solch Edict euern Inwohnern ungesäumt publiciren, zu männigliches Wissenschafft affigiren, und daß demselben gebührende nachgelebet werden möge, alles Fleisses darüber halten, auch wie ihr solches zu Wercke gerichtet, Uns unterthänigst berichten. Daran geschicht Unser ernster Will und zuverläßige Meinung. Datum Dreßden, den 1. Octobr. An. 1662.

[Margin: Pagamenta, Bruch-Silber, u. Gold soll gegen billige Bezahlung in die Müntze gegeben werden.]

An die Räthe in Städten, Als: Dreßden, Leipzig, Zwickau, Freyberg, Annaberg, Kemnitz, Wittenberg, Naumburg, Hayn, Pirna, Camentz, Budißin, Görlitz, Sittau, Torgau.

Wiederholtes Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, worinnen die vorigen Mandata wider den Auffkauff und Verführung des Gekrätzes, Granalien, auch Bruch-Goldes und Silbers 2c. wiederholet und eingeschärffet werden, den 25. Junii, Anno 1669.

An. 1669. Von GOttes Gnaden, Wir Johannes George der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, 2c.

Fügen hiermit männiglichen zu wissen: Daß, ob wohl Unser hochgeehrter nunmehro in GOtt ruhender Herr Vater, Chur-Fürst Johann George der Erste, Christseligster Gedächtniß, im Jahr 1628. den 4. Octobris, und den 16. Martii, Anno 1645. wie auch Wir Unsers Ortes den 1. Octobris verwichenen 1662. Jahres öffentliche Edicta und Verbothe anschlagen lassen, daß sich iederman, so wohl Einheimisch, als Ausländische, die in Unsern Landen ihre Gewerbe treiben, des Auf- und Einkauffens, und Verführung aus Unsern Landen alles Gekrätz und Granalien, auch Bruch-Goldes und Silbers, vergüldt und unvergüldt, samt was diesem allen mehr anhängig ist, so wohl des Schmeltz- und Abtreibens der geringen Müntze durchaus enthalten, und hingegen dasselbe Unserm Müntzmeister, oder Müntz-Cassirer zu Dreßden, im Ertzgebürge aber den Zehendnern zu Freyberg, St. Anna-Marien- und Schneberg einlieffern, dafür sie dann, der Prob nach, die gebührliche Zahlung erwärtig sein solten.

[Margin: Wiederholte Mandata d. 4. Mart. 1628. d. 16. Mart. 1645. d. 1. Oct. 1662.]

[Margin: Jederman soll sich des Ein- u. Auf-Kauffs des Silbers 2c. enthalten, u. es dem Müntzmeister oder Cassirer geliefert werden.]

Dieweil wir aber nicht allein Zeit Unserer Churfürstl. Regierung, sonderlichen auch annoch biß dato mit grossem Mißfallen erfahren müssen, wie solchen Verordnungen zu mercklichen Præjudiz und Nachtheil Unsers Müntz-Wercks schnur stracks zuwider gehandelt, und ziemliche hohe Posten, sonderlich aus Leipzig, parthierischer Weise weggeschaffet werden, Dahero dann solchem Beginnen Wir länger also nachzusehen, noch zu verstatten nicht gemeynet seyn: Als wollen Wir vorige, Unsers hochsel. Herrn Vatern, wie auch Unsere eigene Edicta, Verbothe, und dißhalb vormahls ergangene Befehlige, und damit sich niemandes über Unwissenheit zu beklagen, anderweit hiermit renoviret, wiederholet, und einem ieden, wer der auch sey, sich so wohl dergleichen unziemliches Auf- und Einkauffens, als Verführens alles Gekrätzes, Granalien, Pagamenten, Bruch-Goldes und Silbers, vergüldt und unvergüldt, auch Granalien, und Abtreibens, Scheidens und gewissen Cimentirens (ausser denen, die wir absonderlichen vor Unsere Hoff-Stadt, zu ihrem Handwerge wohlbedächtig, auf gewisse Maaß privilegiret) ingleichen aller Steigerung des Gold- und Silber-Kauffs, so wohl Pagament vor verkauffte Waaren anstatt der Bezahlung anzunehmen, und ausser Lande zu führen, aller Orthe unsers Gebieths gäntzlich zu enthalten, hiermit inhibiret und verbothen, dargegen aber ernstlich anbefohlen haben, daß solches alles und iedes, so viel dessen von Fremden und Ausländischen zugelassen ist, und wie es Nahmen haben mag, nochmahls gedachten Unsern verordneten Müntzmeistern oder Müntz-Cassirer zu Dreßden, zu Leipzig Unsern daselbst bestallten Müntz-Guardin: Im Ertzgebürge aber denen Zehendnern zu Freyberg, St. Annen-Marien- und Schneberg angebothen, gelieffert und zugewogen werde, die es dann mit allem treuen Fleisse probiren lassen, und nach Befindung der Prob, ietzigem rechten gesatzten Werthe nach gebührlich ohne Nachsicht baar bezahlen sollen: Mit nochmahliger Commination und Verwarnung, daß, do wider alles Unser Verhoffen weiter iemand hierwieder handeln, und dieses Unser renovirt ernstes Verboth, auch solche Sachen in güten von sich zu stellen, verweigern, dargegen aber heimlich hinweg zu bringen, und zu verduschen, unterstehen würde, deme, oder denenselben offterwehntes Gut, durch iedweden Orts Gerichte, Geleits-Leute, und Zoll-Bereuter angehalten, und confisciret, auch Uns zu fernerer Bestraffung derer Verbrechere unterthänigst berichtet werden soll.

[Margin: Dieser Verordnung geschiehet Nachtheil.]

[Margin: Erneurung voriger Mandaten.]

[Margin: Commination.]

Wie Wir nun endlichen allen Unsern Beamten, Räthen in Städten, Zoll und Geleits-Leuten, Gegenschreibern, und andern, so zu dergleichen bestellet, so wohl denen Räthen, sonderlich zu Leipzig, hiermit ernstlich anbefehlen, hierüber ein wachsames Auge, und Auffsehen uf dieses Werck zu haben, über dieses Unser verneuertes offenes Verbot und Gebot mit allem Fleiß zu halten, demselben gemäß wider die Ubertretere zu verfahren, und was sich dieses Falles halber begegnen möchte, zu unserer Berg-

[Margin: Anbefohlne Obrigkeitl. Aufsicht.]

Berg-Cantzeleyen schleunig zu berichten. Als hat sich iederman hiernach zu achten, und vor Schaden zu hüten,

Daran geschicht Unser nochmahliger ernster Will und Meinung. Deß zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat mit Unserm Berg-Cantzeleyen-Secret wissentlich aufdrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 25. Junii, Anno 1669.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.) C. Klem.

Caspar Jahn.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider den grossen Unterschleiff, welcher biß anhero mit denen rohen nach Leipzig gebrachten Silbern, so wol bey dero Accis, als mit Verlegung derer benachbarten Pacht- und Höcken-Müntzen getrieben worden, den 9. Decembr. Anno 1675.

An. 1675. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berg, 2c. Chur-Fürst, 2c. Liebe Getreue, Es giebet die tägliche Erfahrung, bezeugen es auch die eingehenden unterthänigsten Berichte, daß mit den rohen, aus den Niederlanden, und den AnSee-Städten, nacher Leipzig lauffenden Silbern, grosse Parthiererey getrieben, und solche unter allerhand Schein, und mit verbotener List, dahin mit Fleiß getrachtet wird, daß uns der davon, als von Handels-Gute, gehörige Accis an einem Theil entzogen, andern Theils aber damit die benachbarten Pacht- und Hecken, oder andere neuerliche Müntz-Stellen, wo nicht gar verlegt, doch wenigstens versorget, und was noch das unverantwortlichste, der Preiß nach eines ieglichen gewinnsüchtigen eigenem Belieben, gesteigert, und dadurch Schund und Wucher getrieben, und solches bißhero unter andern Prætexten beschönet, hingegen die geringen Sorten in Leipzig, und also in unsere Lande gebracht, die unserigen aber ausgeführet worden. Wann aber dieses unverantwortliche Beginen, auch eigenmächtiges Anmassen, die Silber zu taxiren, anders nichts, als eine höchstschädl. fast für Augen schwebende Küpperey, auch Steigerung der Silberwaaren, und also dem gemeinen Wesen einen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil verursachen kan, und solchem Unheil noch zu rechter Zeit vorzukommen, unsere Landes-Fürstliche Vorsorge erfordert. Als begehren und befehlen wir, Ihr wollet allen und ieden Handels-Leuten und Factoren in Leipzig, Krafft dieses, nachdrücklich auferlegen, daß sie hinfüro keine rohe Silber auf benachbarte Müntz-Stellen, wie die Namen haben, keine ausgenommen, in erhöhetem Werth, anders, als die Marck fein um Zehen Thaler Acht Groschen, heimlich oder öffentlich verhandeln und verkauffen, oder durch Tausch, oder gegen Umsätze, verlassen, oder die Müntzen, unter was Behelff es auch sey, verlegen, oder denselben solche Silber zuwenden, auch, do die Lieferung gleich in obbemeldtem Werth geschehen wolte, unter keinem Schein, absonderlich durch Fürstliche oder anderer Stände Paß-Briefe, sich der Accis- Geleits- oder andern Abrichtungen in Leipzig zu entziehen, anmassen sollen.

[Marginal notes: Parthiererey mit dem fremden nach Leipzig gebrachten Silber, und daher entstehende Inconvenientien. — Preiß des rohen Silbers.]

Und weil besorglich, daß, zu Unterbrechung dieser unserer Verordnung, allerhand Betrug, Vorthel und List gebrauchet werden dürffte; So habet ihr euers Orts fleißige Anstalt zu verfügen, daß auf solchen Unterschleiff, auch ob die Silber forthin etwan anderer Orte, binnen den 15. Meilen der Stapel-Befugniß eingeführet, und abgeladen werden, genaue Acht gegeben, die Handels-Leute, Cramer, Factoren und Fuhrleute zeitlich gewarnet, daß, wenn sie entweder übern Betrug ergriffen, die Silber contrabant seyn, oder da es allererst nachgehends offenbar wird, und die in Leipzig wohnenden darbey interessiret, sie um den Werth des Silbers gestraffet werden, die Fuhrleute aber Pferd und Wagens verlustig seyn sollen. Wie Wir Uns dann insonderheit zu euch versehen, Ihr werdet euers Orts über dieser unserer ernstlichen Ordnung ohne Ansehen der Person, stracklich halten, und wo Ihr Uberfahrung verspüret, gebührenden Eyfer vorkehren, auch, da nöthig, unsern Cammer-Procuratorn seines Amts dießfalls erinnern. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden am 9. Decembr. Anno 1675.

[Marginal note: Straffe derer, so sich auf dergl. Parthiererey betreten lassen.]

Johann George, Churfürst.

(L.S.)

Heinrich Fh. von Friesen.

Ant. Weck.

Unsern Lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, die Devalvirung derer im Lande ausgemüntzten Sechs-Pfenniger auf Dreyer betreffend, den 10. Februar. Anno 1703.

An. 1703. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein 2c. Entbieten allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, auch Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, ingleichen denen, so in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen handeln und Gewerbe treiben oder contrahiren, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, Was massen Wir aus unterschiedenen Ursachen Unsere bißanher ausgemüntzte Sechs-Pfenniger zu devalviren, und vor dißmahl auf Drey Pfennige, und also auf die Helffte herunter zu setzen bewogen worden;

Als thun Wir solches hiermit und krafft dieses dergestalt, Und wollen, daß angeregte Sechs-Pfenniger fürohin und stracks von Publication dieses Unsers Mandats höher nicht, als vor die Helffte, und also vor Drey Pfennige angenommen und ausgegeben, auch in höhern Werth niemand aufgedrungen werden sollen. Und gebiethen

[Marginal note: Die im Lande gemüntzte 6. pf. uf 3. pf. herabgesetzet.]

biethen dannenhero allen und ieden obgedachten, Insonderheit aber denen, so sich in Unserm Churfürstenthum und Landen Handels und Wandels gebrauchen, daß sie sich nach dieser Unserer Devalvirung gebührend achten, und darwider nicht handeln, auch darüber respective unverbrüchlich halten.

Daran geschicht Unser ernster Will und Meynung.

Zu Uhrkund ist dieses Mandat mit Unserm Chur-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, den 10. Februarii, Anno 1703.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen,

Christian Hering, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die im Lande gemüntzte und neulich devalvirte Sechs-Pfenniger von iederman unweigerlich vor Dreyer angenommen werden, hingegen die 3. und 1. Kreutzer-Stücken, Fledermäuse, Hildesheimische Groschen, neue Vier-Pfenniger und andere kleine verruffene Sorten nochmahls verbothen seyn sollen, den 3. Mart. An. 1703.

An. 1703. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, etc. Entbieten allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Räthen in Städten, Richtern, Schuldheissen, u. insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, ingleichen denen, so in unserm Chur-Fürstenthum und Landen handeln und Gewerbe treiben, oder contrahiren, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Nachdem an Uns unterschiedene Unserer Beamten, so wohl als Räthe in Städten, daß Unsere auf drey Pfennige herunter gesetzte vormahlige Sechs-Pfenniger auch in devalvirten Werth nicht angenommen werden wolten, unterthänigst berichtet, Wir aber über Unsern dißfalls ausgegangenen Mandat gebührend gehalten wissen wollen, auch zu dem Ende an Unsere Cassen, daß erwehnte Sechs-Pfenniger um Drey Pfennige daselbst anzunehmen, befohlen;

Die 6. pf. Landmüntze sollen um den jüngst devalvirten halben Werth.

Alß ordnen und befehlen Wir hiermit anderweit gnädigst, daß alle und iede Einwohner und Unterthanen sowohl als andere, so sich in Unsern Landen aufhalten, mit Annehmung der devalvirten Sechs-Pfenniger vor drey Pfennige, nicht länger anstehen, sondern sich hierunter Unserm Befehl gemäß bezeigen sollen. Hingegen wollen Wir hiermit die Käyserl. neuen Drey- und Ein-Creutzer-Stücken, auch Fleder-Mäuse, ingleichen die Hildesheimischen Groschen, wie nicht weniger die neuen vorkommenden Vier-Pfenniger, nebst andern bißhero verruffen gewesenen kleinen Müntz-Sorten nochmahls verbothen haben.

Hingegen die hier benennte und verruffene fremde kleine Müntz-Sorten nicht angenommen werden.

Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden so wohl, als unnachbleiblicher Straffe zu hüten hat. An dem geschicht Unser ernster Will und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Martii, 1703.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Albrecht Christian Hahn, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß von denen devalvirten Sechs-Pfennigern 5. Stück vor 1. Grl. biß den 28. April. in denen Einnahmen, von dar aber auf denen Landes-Müntzen biß zu Ausgang des Monats May angenommen, durchaus aber nicht aus dem Lande geführet werden sollen, den 19. April. Anno 1703.

An. 1703. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, etc. Entbiethen allen und ieden Unseren Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amptleuten, Schössern, Verwaltern, Gleitsleuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Schuldheissen und insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Welchergestalt Uns zwar erinnerlich, was Wir wegen Devalvation der biß dahero geschlagenen Land-Müntze an Sechs-Pfennigern, vor ein Mandat unlängst affigiren lassen, Nachdem Wir aber nunmehro gnädigst wollen, daß dergleichen devalvirten Sechspf. künfftighin Fünff Stück vor einen Gr. bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme und allen übrigen Cassen an denen schuldigen Gefällen und Abgaben annoch biß auf den 28. dieses Monats genommen, von dar aber, oder auch von denen privat-Innhabern dieselbe auf Unsere Müntzen, iedoch ebenfalls nicht länger als biß zum Ausgang des Monats Maji, gegen gleichmäßige Bezahlung Eines Groschens vor fünff Stück, gebracht, keinesweges aber wenig oder viel davon ausser Landes zu führen verstattet seyn solle, immassen Wir denn wider diejenigen, so sich dessen unterstehen solten, mit Confiscation nicht allein des Geldes, sondern auch Wagen und Pferde verfahren, davon die eine Helffte zu Unserer Cammer gezogen, die andere aber den Angeber überlassen wissen wollen, Als begehren und gebiethen Wir hiermit ernstlich, daß alle und iede obgedachte, insonderheit aber diejenigen,

Wie lange u. wie viel die reducirten 6. Pfen. gelten u. in der Müntze genommen werden sollen.

Nicht aus dem Lande zu führen bey Str.

gen, so in Unsern Churfürstenthum und Landen Wandel, Handel und Gewerb treiben, daß sie sich darnach gebührend achten, und darüber respective genau halten sollen. An dem geschicht Unser ernster Will und Meynung. Zu Uhrkund ist dieses Mandat mit Unserm Chur-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden am 19. April. 1703.

Egon Fürst zu Fürstenberg. (L. S.)
Otto Heinrich Freyherr von Friesen,
Albrecht Christian Hahn, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die in die Stadt Leipzig eingehende und vorhandene Bruch- und andere rohe Silber auf die Müntze daselbst geliefert werden sollen, den 5. May, Anno 1708.

An. 1708. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc.

Fügen hiermit männiglich zu wissen, was massen Wir die Verordnung gethan, daß die in Unserer Stadt Leipzig eingehende und vorhandene Bruch- und andere rohe Silber, vermöge des Uns aus dem Müntz-Regali daran zustehenden Vorkauff-Rechts, auf Unsere Müntze allhier geliefert, und daselbst die Marck fein an groben Sorten, als ⅔ und ⅓ mit Elff Thaler 18. Gr. an Scheide-Sorten aber mit Elff Thaler 20. Gr. vorietzo bezahlet werden sollen: (Nach Churfürstlichen S. Vorkauffs-Recht soll alles rohe u. Bruch-Silber auf dero Müntzen geliefert werden,)

Wird dahero iedermänniglich anbefohlen, seine habende Bruch- und andere rohe Silber in gedachte Unsere Müntze ietzo und künfftig zu bringen, und davor die baare Bezahlung nach obgesetztem Preiß zu empfangen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn diesem zuwider einiges Bruch- und andere rohe Silber an andere verkauffet, oder verhandelt; und iemand dessen überführet würde, solches alsofort confisciret werden soll; (bey Straffe der Confiscation.)

Im übrigen verbleibet denen Augspurger, auch andern aus- und inländischen Silber-Händlern und Goldschmieden fernerweit frey, altes Silber, so nicht vor Bruch zu halten, gegen neues in Tausch und Handel anzunehmen, Wornach sich männiglich gehorsamst zu achten, Dessen zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret vordrucken lassen, So geschehen zu Leipzig am 5. Maji, Anno 1708. (Derer Silber-Händler u. Goldschmiede Freyheit.)

AUGUSTUS REX.
(L. S.)
Löwendal.
Wolffgang Andreas Ferber.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß sowol in Straffen, als auch Verschreibungen, vor einen ieden Gold-Gülden 1. Rthlr. 22. gl. 6. pf. an courrent-Müntze nach dem Leipziger Fuß, vergnüget werden sollen, den 11. Aug. Anno 1711.

Friedrich August, König in Polen rc.
Churfürst rc.

An. 1711. Wohlgebohrne, Veste, hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Wir vernehmen, ob solte in Unsern Collegiis und sonsten bißhero Zweiffel entstanden seyn, wann einem eine gewisse Strafe an Reinischen Goldfl. zuerkant, oder aber Verschreibungen darauf gerichtet, wie hoch derselbe, bey Ermangelung deregleichen Specierum nach dem Werth der ietzo üblichen Courrent-Müntze des Leipzigischen Fusses zu rechnen; (Entstandener Zweifel.)

Allermassen Wir nun solche Sorten auf Unserer Müntze allhier valviren lassen, und sich befunden, daß das Stück den Werth von 1. Thl. 22. gl. 6⅔. pf. in sich halten, wie denn auch bey Unserm Appellation-Gerichte, in Sachen der Philosophischen Facultät zu Leipzig, contra den Rath zu Dreßden bereits An. 1702. also Rechts-Kräfftig erkannt worden. (Decisum.)

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren: Ihr wollet Euch, so lange diese Ausmüntzung bestehen wird, sowohl bey Einbringung derer erkannten Straffen, als in Bezahlung derer darauf gerichteten Verschreibungen hiernach achten, und den Werth des Goldfl. iedesmahl auf 1. Thl. 22. gl. 6. pf. setzen. Daran rc. Und Wir sind rc. Geben zu Dreßden am 11. Aug. An. 1711. (und zwar so lange diese Ausmüntzung bestehen wird.)

Egon Fürst zu Fürstenberg.
J. C. von Alemann.
Joh. Gottlieb Adami.

An die Landes-Regierung.

Membrum II.

Von der ausländischen Müntze und deren Valor.

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, der Müntz-Valvation de Anno 1554. nachzuleben, und keine fremde Scheide-Müntze zu nehmen, den 1. Dec. Anno 1564.

An. 1564. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt und Amptleuten, Landvoigten, Voigten, Verwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Vorstehern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Unterthanen, Verwandten geistlichs und weltlichs Standes, und sonsten

sonsten ingemein allen andern, so in unsern Landen ihren Enthalt, Handel und Gewerb, auch sich sonst unsers Schutzes zugebrauchen haben, und sonst iedermänniglichen, Unsern Gruß, Gnad und geneigten Willen. Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle auch Würdige, liebe Andächtigen und Getreuen, Wir haben im nechst verschienen vier und funffzigsten Jahr der minder Zahl, in unsern Landen ein Müntz-Mandat offentlich publiciten und ausgehen lassen, darinnen wir der kleinen fremden Müntz, als Pfennige, Dreyer, und gantzen Groschen halben, Verboth gethan, und der groben Müntz wegen, vermöge des dabey angeschlagenen Abdrucks, eine gemeine Valvation und Satzung, wie die in unsern Landen auszugeben und einzunehmen, verordnet und angestellt, Und wiewohl Wir uns versehen, es solte demselben also gelebet und nachgegangen seyn, So hat doch ein Zeit anhero die Erfahrunge geben, daß solchen unserm Verboth und Verordnung zu wieder gantz geringe Müntze, allerley und sonderlich der kleinen Sorten, in unsere Lande eingeschoben, dagegen unsere Müntze ausgewechselt, aus unsern Landen geführet, und an andern Oertern vermüntzet worden, daß auch ietzo an vielen Oertern unserer Landen solche Müntze ganghafftig, so an Schrot und Korn gantz unwürdig und nichtig ist. Da Wir nun denen Dingen länger zusehen und nachhengen solten, so hätte männiglich leichtlich zu erachten, zu was Schaden und Nachtheil solches uns, unsern Landen und Unterthanen (so auch derowegen zum öffternmal Klagen fürbracht) gereichen würde, Dieweil Wir dann daraus verursacht, die kleine nichtige Müntz zum Theil gäntzlichen zu verbiethen, Und daneben der groben auch etzlicher kleinen Müntz halben, so am Werth so gantz geringe nicht ist, eine gemeine richtige und gewisse Valvation anstellen zu lassen, und dadurch den Werth derselben anzuzeigen, damit sich ein ieder im Einnehmen und Ausgeben darnach zu richten.

Verbot der kleinen fremden Scheide-Müntze.

Valvation der groben.

Welchem aber nicht nachgelebet worden.

Als haben Wir ein Nothdurfft zu seyn erachtet, derowegen unsere Landschafft und getreue Unterthanen gnädiglich zu verwarnen, und solches hiemit öffentlich zu vorkündigen, damit Unsere Unterthanen, auch diejenigen, welche in unsere Lande handeln und wandeln, dessen Wissenschafft, und sich menniglich vor zukünfftigen Schaden zu hüten habe. Begehren darauf gnädiglich, es wolle sich ein ieder unserer Unterthanen, der vorigen unserer Valvation, so wir auf die grobe Müntz verschienes vier- und funffzigsten Jahrs ausgehen lassen, erinnern, oder derentwegen gebührliche Nachforschung haben, und sich berührter groben Müntz der geringschätzigen Thaler, eussern, sonderlich aber die geringwürdige u. zum Theil nichtige kleine Müntz an Groschen, Dreyerlein, Pfenningen und andern, anwerden, u. sich derer gäntzlichen enthalten, und damit man sich desto baß vor Schaden zu vorwahren habe, auch männiglich wissen möge, was für kleine fremde Müntz Wir in unsern Landen gantz nicht ausgeben und nehmen lassen wollen, Als haben Wir die Gepräge etzlicher Sorten, samt derselbigen Werth, hierunter abdrücken und verzeichnen lassen und wird sich ein ieder darnach zu richten wissen, Es geschicht auch daran, zu deme, daß es zu gemeinem Nutz gereichet, unsere ernstliche Meynung, Zu Uhrkund mit unserm hieran gedruckten Secret besiegelt, Und geben zu Dreßden den ersten Tag des Monats Decembris, Nach Christi unsers lieben Herrn und Heylands Geburt, im funffzehen hundert und im vier und sechtzigsten Jahre.

Verordn. der Valvation de A. 1554. nachzuleben.

Fremde Scheide-Müntze nicht zu nehmen.

(L. S.)

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, sich der fremden Müntze zu äusern, den 20. Junii, Anno 1569.

An. 1569.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdenburgk, Entbieten allen vnd ieden vnsern Prälaten, Graven, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- vnd Ambtleuten, Schössern, Gleitsleuten, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern vnd Räthen der Städte, Schultheissen, vnd ingemein allen vnsern Vnderthanen vnd Verwandten Geistlichs vnd Weltlichs Standes, Auch denen, so sich vnsers Schutzes gebrauchen, vnd die sonsten in vnsern Landen jre Enthalt, Händel vnd Gewerbe haben vnd treiben, vnsern Grus, Gnade, vnd geneigten Willen. Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle, auch Würdige, liebe andächtigen vnd Getrewen,

Nachdeme wir vorgangener Zeit, vnd sonderlich im negst verschienen Acht vnd sechtzigsten Jar, vnsere offene Ausschreiben, publiciren lassen, vnd darinne alle vnsere Vnderthane vnd Vorwandte, die in vnseren Chur- vnd Fürstenthumben, auch vnserer Erb- Schutz- Vorwandten Gebieten, wonhafftig, oder ihre Handtierunge, Gewerb vnd Händele dorinnen gebrauchen vnd haben, vnserer hiebevorn, publicirten Müntzmandaten erinnert, ernstlich vormahnet, vnd inen gebotten, sich der frembden Müntz, an gantzen vnd halben Thalern, auch örtern, vnd sonderlich der kleinen geringen Müntz, an Achtzehenern, gantzen vnd halben Groschen, Dreyerlein vnd Pfenningen, die vnserer Müntz, Schrot vnd Korn vngleich, vnd nicht den rechten Werdt hetten vnd hielten, so in vnsere Lande eingeschoben, zu eussern, dieselben nicht einzunehmen, noch auszugeben, Darumb dann auch etzliche erwente geringwirdigen Sorten, nach gnugsam gehaltener Valvation, namhafftig gemacht, vnd ire Gepreqe, sampt derselben Werth in Druck vorfertigen vnd ausgehen lassen. Als hetten wir vns wohl vorsehen, es solten sich alle vnd iede vnsere Vnderthane vnd Vorwandte, auch die Händeler vnd Kauffleute, so in vnsere Lande handthieren, vnd iren Gewerb treiben, denselben gemes vnd gehorsamlich erzeigt, vnd solche geringwirdigen Müntzen, einzunehmen vnd auszugeben enthalten haben, dardurch dieselben, so wol als die geringen Dreyerlein, so man Penckerlein nennet, aus vnsern Landen gebracht würden. Wir werden aber glaubwirdig bericht, befinden es auch also im Wercke, das nicht alleine, durch die frembden Händler, Sondern auch vnsere Vnderthane, vnsere Müntze, an gantzen, halben gülden Gr., vnd andern kleinen Sorten ausgewechsselt, in frembde Lande geführet, vnd dagegen böse vnd geringschetzige Müntze, an groben vnd kleinen Sorten vberheuffig one Schew eingeschoben vnd gebracht werden, Also, das vnsere Müntz, in Bezahlungen, vnd sonst fast gar nicht, oder wenig gesehen wirdet, Do Wir doch Gott lob wissen, das wir derselbigen järlichen eine gute Anzal schlagen vnd müntzen lassen. Wann vns dann solche Hindansetzunge vnserer Gebot vnd Vorbot nicht wenig zu Gemüth gehet, vnd wir wohl Vrsach hetten, gegen solchen Vorbrechern, frembden vnd inlendischen, so diesen vnsern Gebotten vnd Vorbotten zu wider gehandelt, gebürliche vnd ernste Straffe fürzunehmen, Sonderlich, weil wir der kleinen geringen Müntz halben, welche hierüber noch heuffig in vnsere Lande gebracht, vnd sehr gemein wirdt, vns hiebevorn haben vornehmen lassen, das wir dieselbe gentzlich vorbotten, vnd aus vnseren Landen gebracht haben wolten, So thun wir doch solche Straffe, dismals an seinen Ort einstellen, damit aber solche geringe Müntzen, an gantzen, halben, Orts Gülden-Groschen, auch kleiner Müntz, an Achtzehenern oder

Mandate, sich der fremden Müntze zu äusern.

Werden schlecht beobachtet.

oder Spitz-Gröschlein, gantzen und halben Groschen, Dreyern und Pfenningen ausserhalb unsers Schlags, einsmals aus unsern Landen geschafft und gebracht, oder nicht höcher, denn nach irem hierunten valviertem Werth genohmen, und unsere gute Müntze, also desto mehr im Lande behalten werde, auch sich iederman künfftig vor Schaden wisse zu hüten, So thun wir hiemit alle unsere vorige Ausschreiben, und sonderlich die, so wir im vorschienen vier und funff, auch im Acht und sechtzigsten Jare, wie obgemelt, ausgehen lassen, vornewern, Und demnach allen und ieden unsern Underthanen und Vorwandten, auch die, so in unsern Erblanden, Stifften, Graff- und Herrschafften, und unserer Schutzvorwandten Gebieten, ire Gewerb und Enthalt haben, dermassen vorwarnen, auch ernstlich gebieten, das sie zwischen hir und künfftig Michaelis, dohin trachten und sehen, wie sie solche geringschetzige Müntze von sich aus unserm Lande bringen, und los werden, Aber von Michaelis an nechst volgendts, solche unden abgedruckte Müntz-Sorten, nicht höcher, dann in dem Werth, wie bey iedem vorzeichnet, einnehmen und ausgeben, und es nicht anders halten, bey Vormeidung unserer ernsten Straff und Ungnade, so wir gegen den Vorbrechern zuvor behalten haben, und unnachleßig und ernstlich gebrauchen wollen, Do auch mit solchen Sorten künfftig weiter gefallen, und sie noch geringer gemüntzt würden, wie wir uns doch nicht vorsehen, so sollen dieselben forder alle Leiptzigische Märckte valvirt, und höcher nicht, dann nach irem Werth genommen und ausgegeben werden, und beuehlen hierüber, das alle unsere Ober-Heupt- und Amtleute, Schössere, Gleitsleute, Verwaltere, Räthe in Städten, und andere, so in unsere Rent-Cammer, gebürende Renthe, Zinse, Gleidt, oder einige Pflicht und Gebühr, zu antworten haben, das sie darauf Achtung geben, und keine andere, grobe, mittele, oder kleine Müntze, dann die unsere, und die, so des heiligen Römischen Reichs, nawen Müntzordenunge, allenthalben am Schrot und Korn, gemes gemüntzet, in unsern ihnen beuohlenen Embtern, einnehmen, ausgeben, und in unsere Caminer antworten, Darnach wisse sich menniglich zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten, Und geschicht hieran, zu deme, das es gemeinem Nutze zu gutem gereicht, und unserer Lande Notturfft erfordert, unsere ernste und zuuorleßige Meinunge. Des zu Urkundt mit unserm Secret zu Ende besiegelt, und geben zu Dreßden den 20. Junij, Anno 1569.

Und daher von neuem geschärffet.

Mit Befehl geringschätzige Müntze aus dem Lande zu schaffen.

Ermahnung dieses erneuerte Mandat zu beobachten.

Müntz-Edict

Churf. Augusti zu Sachsen, die verbothenen groben und kleinen Sorten betreffend, den 27. Decembr. Anno 1570.

An. 1570. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Düringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg. Entbieten allen und ieden unsern Prelaten, Graven, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Vorwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Bürgermeistern, Richtern, und Räthen der Stedte, Schultheissen, und ingemein allen unsern Underthanen und Vorwandten, Geistlichs und Weltliches Standes, auch denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, und die sonsten in unsern Landen ihren Enthalt, Handel, Gewerb, und Genies haben, treiben und uben, unsern Grus, Gnade und geneigten Willen. Ehrwürdige, Wolgeborne, Edle, auch Wirdige, lieben, andechtigen und getrewen: Euch allen, und einem iedem insonderheit ist Zweifels ohne zur Notturfft, und guter massen bewußt, welchergestalt wir vorschiener Zeit, und sonderlich in den nechst verflossenen zweyen Jaren unterm dato den Neunden Aprilis, Anno &c. 68. und volgent den zwantzigsten Junii und zwölfften Augusti des 69. mit Wiederholung und Vernewerung aller vorigen Mandaten, der groben und kleinen Müntze halben, unsere offene Ausschreiben, Gebott und Verboth, ausgehen und publiciren lassen, Sonderlich aber wie es mit den groben Müntz-Sorten an Thalern und andern, so hiebevorn im Heiligen Reich, und von unsern Vorfahren, und uns vorbothen, und dann der kleinen Müntz, als: Denen Schwartzburgischen und Mansfeldischen Achtzehender (welchs man Spitzgröschlein nennet) auch Marien- und andern Groschen (welche man ingemein Braunschweigische Groschen pflegt zu nennen) und am Werth zu geringe seyn, gehalten werden solte, rc. Und hätten uns wol vorsehen gehabt, es solte solchem unserm wolmeinlichen Gebot und Vorbote gäntzlich nachgegangen und gelebt worden seyn.

1568. d. 9. Apr. 1569. d. 12. Aug.

Verbotene Müntz-Sorten, grobe und kleine,

Wir befinden aber, daß demselben nicht alleine keine Volge gethan, sondern auch von Tage zu Tage, ie lenger ie mehr uberschritten, die bösen geringen Müntzen von groben und kleinen Sorten, nicht alleine in unsern Landen bleiben, sondern auch teglich mehr und mehr dorein geschoben, uberheufft und dogegen unsere gute Müntze aus unsern Landen, zu nicht geringem Nachtheil und Schaden unserer Unterthanen und getreuen Landschafft gebracht, vorführet und vorhandelt werde, Darob wir ein besonders ungnediges Mißfallen tragen, Weil dann fürnemlich auf unserm jüngst zu Torgau gehaltenen Land-Tage obermeldte unsere getrewe Landschafft diese Dinge bey uns underthenig auch erregt und gebethen, gebührlichs ernsts Einsehen fürzuwenden, domit gedachte böse, fremde, ausländische geringe Müntze aus unsern Landen gebracht, und unsere gute dorinnen behalten, Als seint wir (immassen wir uns dessen gegen unsere Landschafft erbothen) gnädigst bedacht, zu fürderlicher unserer Gelegenheit, etzliche fürnembste aus unserer Landschafft und der Müntze verständige zu erfordern, und mit ihrem Rath und Bedencken zu erwegen und zu betrachten, wie diesem endlich zu begegnen, Domit aber ermeldte unsere Unterthanen und Verwandte, auch diejenigen Händeler, Kauffleute und andere, so in unsere Lande hantieren, dessen mitler Weil ein Wissenschafft, und sich vor Schaden zu hüten haben.

bleiben noch im Lande.

Solches ist uffm Land-Tage zu Torgau erregt worden, abzuschaffen.

Müntz-Verständige zu erfordern.

welches zur Wissensch. zu bringen.

So gebieten Wir hiemit ernstlich und wollen, daß man in unsern Landen und Gebieten, die Thaler, halbe Thaler, Oerter, und andere kleine Müntz-Sorten, so in des Reichs und unsern vorigen Müntz-Mandaten verbotten, gar nicht nehme, Auch der Rath in unser Handels-Stadt Leipzig und sonsten im Lande darauf mit Fleiß acht gebe, inquirire, und die Vorbrechere mit Nehmung derselben bösen verbottenen Müntz, oder sonsten willkürlich straffe.

Neu wiederholtes Verboth.

Angeordnetes Inquiriren.

Wir ermahnen und vorwarnen auch alle und iede unsere Underthane und Handelsleute, daß sie die andern Sorten, so unserm nechst Anno &c. 69. außgegangenen Mandat nach geduldet, in dem Werth, wie bißhero geschehen, eingenommen, und ausgegeben werden, und auf daß sich männiglich vor Schaden zu hüten, So mag ein ieder sich die Philipps- und andere zu gering befundene Thaler, auch Schwartzburgische und Mannsfeldische Spitz-Gröschl. desgleichen die oberwente Marien- und andere geringe Groschen, zwischen hier und dem negstkommenden Leipzigischen Ostermarckt vorschieben, und loß werden, Dann Wir durch göttliche Verleihunge darauf bedacht sein wollen, wie die hinfüro aus unsern Landen gäntzlich gebracht und abgeschafft, und durch eine beständige richtige Valvation, das gnädigst Einsehen haben,

Unterthanen sollen die verbotenen Sorten suchen zu vertreiben,

biß solche gäntzlich aufm Lande gebracht.

Welche Sorten nicht gäntzlich verboten, nicht höher als um billigen Preiß zu nehmen.

haben, das die Gülden Groschen, und andere Müntzen auch die oberwehnten Spitz-Gröschlein, so im Reich, und bey unsern Vorfaren, und uns hiebevorn, nicht gentzlich verbotten, höher nicht, dann in ihrem billigen Werth, sollen eingenommen, und ausgegeben werden.

Die gebesserten und gleichhaltigen sollen in der Valvation nach Billigkeit observiret werden.

Würde aber auch befunden, das förderzeit die angezogenen bösen Müntzen besser gemacht, und des Reichs und unsern Müntzen an Schrot und Korn gleichhaldigk befunden, wollen Wir uns alsdann auf solchen Fall in der Valvation, und sonst zu erzeigen wissen, daß sich dessen mit Billigkeit niemand zu beschweren haben solle.

Einnehmere sollen keine, als inländische gültige Müntzen nehmen.

Sonderlich aber sollen die verordneten Einnehmer unserer Landschafft, Stewern, auch Amptleute, Schössere, und Verwaltere, Bevehlichhabere, keine andere, dann unsere eigene, und deren gemes güldige Müntzen nehmen, Darnach wisse sich menniglich zu richten, und vor seinem selbst Schaden zu verhüten, und beschicht hieran unsere ernste Meinunge, Zu Urkundt mit unserm zu Ende aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben zu Dreßden den 27. Decembris, Anno 1570.

(L. S.)

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, die geringhaltige fremde Müntze aus dem Lande zu schaffen, den 8. April. Anno 1571.

An. 1571.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdenburg, Entbieten allen und ieden unsern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt-u. Ambtleuten, Vorwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Bürgermeistern, Richtern und Rehten der Städte, Schultheissen, und ingemein allen unsern Underthanen und Vorwandten, Geistlichs und Weltlichs Standes, Auch denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, und die sonsten in unsern Landen jren Enthalt, Handel, Gewerb und Genies haben, treiben und uben, unsern Grus, Gnade und geneigten Willen, Ehrwürdige, Wolgeborne, Edle, auch Wirdige, lieben andechtigen und getrewen, Wie Wir uns auf dem neheren zu Torgaw gehaltenen Landtage, gegen unserer getreuen Landschafft, auf underthenigs Erinnern, wegen der bösen frembden auslendischen geringen Müntzen, damit dieselbige aus unsern Landen gebracht, und unsere gute dorinnen behalten, gnedigst erboten, Auch dorauf unterm Dato Dreßden, den 27. Decembris nechst verschienen, unser offen Mandat und Ausschreiben gethan, und ausgehen lassen, dessen wisset jr euch gutermassen zu erinnern. Nachdem dann dorinnen vorleibt, geboten und verboten, das man die Thaler, halbe Thaler, Orter, und andere kleine Müntz-Sorten, so in des heiligen Reichs, und unsern vorigen Müntz-Mandaten verboten, gar nicht nemen, auch hierüber ermanet und verwarnet sein solle, die Philipps- und andere zu geringe befundene Thaler, Auch Schwartzburgische und Mannsfeldische Spitz-Gröschlein, desgleichen Marien- und andere geringe Groschen, zwischen derselben Zeit und schierstkommenden Leipzigischen Ostermarckt zuverschieben und los zu werden, Als wollen wir uns gnediglich vorsehen, jr werdet solchem wirckliche Volge gethan, und dahin getrachtet haben, wie jr der erwehnten bösen geringen Müntze los geworden seid, und also fort an solcher geringen verbotenen Müntz halben, unserm jüngsten Mandat unwegerlich und gehorsamlich nachsetzen, Welches Verbot wir dann hirmit widerholet und vernewert haben wollen.

Befehl, die geringhaltige fremde Müntze aus dem Lande zu schaffen erneuert.

Vorhabende Reichs- und Creyß-Müntz-Valvation.

Als wir dann auch in solchem unserm Mandat und Ausschreiben, Erwehnung gethan, denen Müntz-Sachen ferner nachzuforschen, und durch ein bestendige Valvation, desto mehr in endtliche Gewißheit zubringen, So seind wir auch solches also ins Werck zu richten und zu volnziehen gentzliches Fürhabens und entschlossen gewesen: Dieweil aber gleich mit eingefallen, das auf diesem zu Speyer gehaltenem Reichstage, von der Müntz nicht allein ein stadlicher Tractat gehalten, Sondern auch die hiebevorn öffentlich im Reich verkündte Müntz-Edict und Abschied widerumb vernewert, darob zu halten, mit allem Ernste geboten, Und demnach Krayß- und Valvation-Tage zu halten, allen Ausschreibenden Kreys-Fürsten aufferlegt worden, Wir auch darzu allbereit in diesem Ober-Sächsischen Kreisse einen Kreißtag gegen Gütterbock ausgeschrieben, und entschlossen sein, uns daselbst eines Valvation-Tags, mit den Stenden dieses Kreisses zuvergleichen, Auch uber dis alles ein gemeiner Deputation-Tag, dorauf dann unter anderm von der Müntze ferner gehandelt und tractiret werden soll, den 1. Augusti zu Franckfurt zu halten fürstehet, Als haben wir unsere und unserer Lande Notturfft zu sein erachtet, Und sein bedacht, solchen zu erwarten, die gentzliche Vollnziehung dieser Dinge etwas einzustellen, und solches gemein des Reichs, und sonderlich des Ober-Sächsischen Kreisses Werck fürhero gehen zu lassen, damit wir uns in unserer Valvation alsdann desto besser zu richten, desto mehr unserer Lande Nutz und Frommen anstellen, und Innhalts unsers jüngsten Ausschreibens in berurter Valvation uns dermassen zu erzeigen haben, damit sich dessen niemands mit Billigkeit beklagen müge.

Interims-Müntz-Verordn. so in Chur-Sächs. Landen zu beobachten.

Mitler Zeit aber wollen wir nichts desto weniger, auf den itztkommenden Leipzigischen Oster-Marckt (inmassen auf alle andere fürderhin auch geschehen, und dem Raht zu Leipzig solches hiermit sonderlich aufgetragen und befolen sein soll) sonderliche Verordenung und Versehung zu thun, auf alle verbotene und böse Müntz, mit sonderlichem Fleis und Ernst zu sehen, Achtung darauf zu geben, zu inquiriren, und diejenigen, so diesem unsern Mandat zuwider die verbottene Müntz in unsern Landen ausgeben werden wilkürlich und mit Verlust der Müntz zu straffen, und wider sie zu verfahren.

Damit jr aber, und menniglich, so, wie obberürt, in unsere Chur- und Fürstenthum, auch unsere Erb-Schutzvorwandte Landt, Obrigkeit und Gebiet, zu handeln und zu wandeln hat, dorinnen gesessen, und sich auffenthalten, dessen nochmals verwarnet, und gewiß sein möget, was für Müntz-Sorten an gantzen, halben Thalern, Ortern, und anderer geringen Müntz, Achtzerlein oder Spitzgröschlein, gantz und halbe Groschen und Dreyer, gantz verboten, und keines weges ausgegeben werden sollen, So haben wir solche Thaler und kleine Sorten wiederum unter dis Mandat setzen und abdrücken lassen.

Müntzen, so gäntzlich verbothen.

Straffe der Uebertreter.

Gebieten und befehlen ernstlich bey Vermeidung unser schweren Ungnade und Straff, neben Verlust der Müntz, ihr wollet euch diesem unserm Gebot und Verbot, allenthalben gemes verhalten, und dorwider in keinen Weg thun oder handeln.

Auf daß auch diesem unserm Gebot und Verbot mit mehrerm Ernst und desto steiffer nachgesatzt, und dem Volge geleistet, und den Mißthetigen Personen ein Abschew gemacht werde, So wollen wir hirmit gnedigst bewilliget und zugelassen haben, Do einer oder mehr, so verbottene Müntz ausgeben, durch iemandts ausgekundtschafft und angesagt würde, daß denselbigen Ansagern (unbescholten jrer Ehren) der halbe Theil, und den Gerichten der ander halbe Theil geuolget werden und bleiben soll, Und beschicht hieran unser entliche zuvorlessige Meinung, Zu Urkund mit unserm Secret besiegelt, Und geben zu Dreßden, den 8. April, Anno 1571.

Ferneres Müntz-Edict

Churf. Augusti zu Sachsen, die verbotenen Müntz-Sorten in die geordnete 5. Wechsel-Städte einzulieffern, den 22. Decembr. Anno 1571.

An. 1571. VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalh und Churfürst, Landtgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburgk. Entbieten allen und jeden, unsern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Oberhaupt- und Amptleuten, Vorwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Stedte, Schultheissen, und ingemein allen unsern Underthanen und Verwandten, Geistlichs und Weltlichs Standes, auch denen, so sich unsers Schutz gebrauchen, und die sonsten in unsern Landen jhren Enthalt, Handel, Gewerb und Genieß haben, treiben und uben, unsern Grus, Gnade und geneigten Willen. Ehrwirdige, Wolgeborne, Edle, auch wirdige, liebe andechtige und getrewen, Welchergestalt wir hiebevorn, und sonderlich jüngst am dato den 8. Apr. dieses lauffenden Ein und Siebentzigsten Jars, unser offene Ausschreiben publiciren lassen, und dorinnen euch ernstlichen bevolhen, daß ihr die Thaler, halbe Thaler, Oertter, und andere kleine Müntz-Sorten, so in des heiligen Reichs, und unseren vorigen Müntz-Mandaten verbotten, gar nicht nehmen soltet, auch hierüber euch vorwarnet und vormanet haben, die Hispanischen und Burgundische, König Philips, rc. und andere zu gering befundene Thaler, auch Schwartzburgische und Mansfeldische Spitzgröschlein, desgleichen die Marien, und andere geringe, gantze und halbe Braunschweigische Groschen, in einer domals benanten Zeit zuvorschieben und los zu werden, rc. dessen allen habt jr euch guter massen wol zu erinnern.

Wiederholung des Mandats vom 8. Apr. 1571.

Und nachdem sieder obbemeltem unserm jüngsten Ausschreiben, des heiligen Reichs Deputation und Müntz-Tag, von dem wir in demselben auch Erwehnung gethan, durch der Kay. Mayt. unsers allergnedigsten Herrn Commissarien, auch der sechs Churfürsten, und der Deputirten Fürsten und Stende vorordente Räthe und Abgesandte, zu Franckfurth am Meyn, im negstvorschienen Monat Augusto gehalten worden, So ist auch doselbst von wegen des heiligen Reichs, durch einen allgemeinen aufgerichten und publicierten Abschiedt die hiebevorn im Reich bewilligte, und Anno rc. 59. zu Augspurg offentliche vorkündigte, und im Druck ausgegangene Müntz-Ordnung (inmassen dann auf jüngstgehaltenem Reichs-Tag zu Speier auch geschehen) wiederumb vornewert, und darob zu halten, mit allem Ernst gebotten, Insonderheit aber auch dises gesatzt und geordnet worden, daß alsbald nach Publicierung desselben Franckfurtischen Abschiedes, alle frembde und auslendische, desgleichen auch die einheimischen oder auslendischen ungerechten Müntz-Sorten, bey Vormeidung gesatzter Peen, vor Werschafft nicht mehr ausgegeben, und doch auch keinesweges zu Wasser oder Lande ausser dem Reich, oder auch in die Burgundische Lande vorführet, sondern auf den Bruch in wechsel geantwort, und zu guter Reichs-Müntz, in den verordenten und zugelassenen Müntzstedten, verendert und umgeschlagen werden sollen, Dobey dann auch ferner vorabschiedet, daß solches neben den andern nötigen und nützlichen Zusetzen, damit obbemelte Reichs-Müntz-Ordnung Anno rc. 66. zu Augspurg, Anno rc. 70. zu Speyer, auf denen daselbst gehaltenen Reichs-Tägen, und dann auch jüngst zu Franckfurth erkleret und verbessert ist worden, in allen des heiligen Reichs Creissen, mit durchgehender Gleichheit solte volstendig ins Werck gerichtet und gehalten werden.

Deputations- und Müntz-Tag zu Franckf.

auf welchem die Reichs-Müntz-Ordnung de an. 1559. und folgendes zu halten verglichen.

Wann wir dann deme zuvolge, in diesem Ober-Sächsischen Creiß, den 12. dis Monats Decembris einen Creiß-Tag gegen Gütterbock ausgeschrieben, als ist auch daselbst von der Churfürsten, Fürsten und Stende dieses Creisses Abgesandten, neben andern bewilligten Artickeln, so, wie obbemelt, zu bestendiger Aufrichtung und Erhaltung des heiligen Reichs Müntz-Edict verordenet, gleichergestalt vorabschiedet und beschlossen worden, daß die aus- und inlendischen Thaler, halbe Thaler und Oertter, sambt den obbemelten geringen Sorten, so des heiligen Reichs Müntz-Ordnung, an Schrot und Korn, nicht gemes, wie dann dieselben hiebevorn in etzlichen andern des heiligen Reichs Creissen, und sonderlich auch auf jüngst gehaltenem Probation-Tag zu Leiptzig befunden, und nach der Werschafft der Silber-Groschen, so in diesem Creiß genge und gebe, nunmehr auf den Bruch taxirt sein, fort an, vor keine Wehrschafft ausgegeben, Sondern in die verordnete Wechsel-Stedte geantwortet, und solches durch offentliche Mandata im gantzen Creiß zum förderlichsten solle publicirt und bevohlen werden.

Oberfächs. Creys-Tag zu Gütterbock deswegen gehalten.

Damit nun jhr, und menniglich gewis sein möget, welche Sorten an Thalern, halben Thalern, und Oerttern vor Werschafft zugelassen, oder dagegen vorboten seyndt, So haben wir (weil die inlendische und auslendische zugelassene güldene Sorten, sampt jhrem Werth und Taxa in der Reichs-Ordnung zu befinden) neben höchstgedachter Röm. Kay. Mayt. und den unsern, auch etzlicher anderer Chur-Fürsten, Fürsten und Stende Thaler, so des heiligen Reichs-Ordenung, am Schrot und Korn, gemes (in massen dann die auf solche Ordnung geschlagene Reichs-Güldener, so Ein und zwantzig Groschen gelden, auch seyndt) zusammen, Und dagegen die andern geringen Thaler und oberwende Spitz-Gröschlein, auch Marien- und Braunschweigische Groschen, sampt etzlichen mehr geringen Müntz-Sorten, auch nach einander, neben deren geordneten Tax und Werth, wie solches jüngst zu Gütterbock bewilligt ist, unter dis unser Mandat setzen und abdrücken lassen.

Churfürstl. Verordn. wegen der Thaler und andrer Müntz-Sorten.

Wir haben auch zu entlicher Volzihung dessen allen, so des Wechsels halben beschlossen ist, in unsern Landen an fünff Orten, Nemlich zu Leipzig, Wittemberg, Dreßden, auf S. Annaberg, und zu Weissensehe, bey den Räthen jetz benandter Stedte, eine stadtliche Summa Geldes zum Wechsel verordnet und niderlegen lassen, damit menniglich, so es bedarff und begeret, vor die vorbottene geringe Sorten, gute Müntz doselbst erlangen und bekommen könne.

Anstalten die geringhaltige Sorten ein zuwechseln.

Gebieten und befehlen demnach ernstlich, und wollen, daß alle unsere Underthane, und andere, so sich unsers Schutz gebrauchen, auch sonst in unsern Landen jhren Enthalt haben, oder Handel, Gewerbe und Genies darinne treiben, sich hinfüro der geringen und verbotenen Müntz-Sorten, wie die hierbey abgedruckt, vor Werschafft einzunehmen und auszugeben, gentzlichen enthalten sollen.

Solche vor Wehrschafft anzunehmẽ verboten.

Hätte aber einer oder mehr solche vorbottene geringe, oder auch frembde auslendische Müntz, so in der Reichs-Ordnung ausserhalb deren darinne bestimbten güldenen Sorten nicht zugelassen, der oder dieselben, sollen die in obgenanter unserer Wechselstedt eine, auf das Radthaus bringen, des Orts jhme dafür, so hoch ein jder Stück valuirt und gewirdiget ist, oder so es frembder Potentaten Müntz wehre, die keine gewisse Tax noch hette, wie sie durch die Waradin, und dazu verordente in gebürlicher Proba am Werth, als Pagament befunden wird, gute Müntz nach des Reichs Schrot und Korn sol gegeben werden.

Wir

Wir beuehlen vnd wöllen auch, daß alle vnsere Oberhaubt- vnd Ambtleute, Schösser, Gleitsleute, Vorwalter, Räthe in Stedten, vnd andere, so in vnser Rendt-Cammer gebürende Jarrenthe, Zinse, Gleith, oder einige Pflicht vnd Gebühr, zu antworten haben, in iren beuohlenen Emtern, neben der guten Müntze, auch die itzo valuirten vnd geringen Sorten, jedoch nicht anders, dann in jhrem gesatzten Werth, vnd bis vf vnser wieder abschaffen, von den Vnderthanen einnehmen, vnd dieselben fördert in der verordente Wechssel-Stedte eine, vberschicken, vnd dagegen gute Müntze daselbst empfahen sollen, damit sie hernach in vnserer Rendt-Cammer, desgleichen auch den Einnehmern, der Landt- vnd Tranck-stewer jhrer Bezahlung an vnuerbottener ganghafftter Müntze desto richtiger thun, vnd erlegen können. So mügen auch gleicher gestalt die von der Ritterschafft, vnd Räthe in Stedten, von jren Vndersassen, Bürgern, Einwohnern vnd Benachbarten, die vorbottene Müntzen in jhrem gesetzten Werth, annehmen, vnd zum Wechsel, wie jetzt vormeldet, vbersenden, domit der arme gemeine Mann, so wenig zuuorwechseln, mit Vnkosten oder Reisen in die Wechselstedte, disfals verschonet werde.

Strafe der Ubertreter. Würde aber hierüber jemand betretten, vnd befunden, der solche verbottene Müntz vor Werschafft einnehme oder ausgebe, oder dieselbige in vnsere Lande einführete, vnd sich alsbaldt nach deme er in der benanten Wechselstedte eine kommen, desselben, oder folgendes Tages damit nicht angebe, oder aber bey andern, als vnseren darzu verordenten, heimlich vorwechselte, vorschübe, oder einwechselte, Desgleichen auch, so jemandt die im heiligen Reich zugelassene gülden vnd silberne benante Müntzen höher, dann in jrem vnderschiedentlichen gesetzten Werth, geben oder nehmen würde, auf welches alles, dann gute Achtung gegeben, vnd mit Fleis inquirirt sol werden, So sollen der, oder dieselben, vormüge vnd Inhalts des heiligen Reichs Müntz-Edict vnd Ordnung, one allen Respect der Personen, auch vngeachtet einiges Gleits, oder anderer Fürwendung, mit Verlust der Müntz, vnd auch sonst nach Befindung vnd Gelegenheit der Vorbrechung, ernstlich vnd vnnachleßlich gestrafft werden.

Wir wöllen auch fleißige Anordenung vnd Auffsehung thun lassen, daß wir diejenigen, so Reichsgüldene vnd silberne Müntz, desgleichen auch rohe vnd vnuormüntzt Silber, aus dem Reich, oder auch in die Burgundische Lande, so lange dieselben sich der Reichs-Müntzordenung nicht vndergeben, vnd deren gemes vorhalten, auszuführen, sich vnderstehen werden, vnd auch diejenigen, so sonsten gute vnd böse Müntz, gefehrlicher vnzuleßiger Weise auswechseln, zubrechen, granaliren, beschneiden, auswiegen, vnd was solcher Müntzvorfelscher mehr sein, mit ernster Straff, Leibs vnd Gutts, Inhalts der Reichs Abschiede, solle vorfahren werde. Verbotene Ausfuhre der Müntze u. Silbers.

Vnd auf daß diesem vnsern Gebot vnd Vorbot, mit mehrerem Ernst vnd Fleis nachgesatzt, vnd also auch der Reichs-Ordnung, vnd Abschiede Volge geleistet, vnd den mißthetigen Personen ein Abschew gemacht werde, So wollen wir hiemit gnedigst bewilliget vnd zugelassen haben, do einer oder mehr, so vorbottene Müntz ander gestalt, dann wie bemelt ausgegeben, aufgewechselt, oder sonst damit wider des heiligen Reichs Ordnung vnd Müntz-Edict gehandelt hette, durch jemandes ausgekundtschafft vnd angesagt würde, daß denselben Ansagern, vnbescholten jrer Ehren, der dritte Theil derselben Summen gefolget werden, vnd die vbrigen zwey Theil Inhalts vielberürter Reichs-Ordnung, vns zustehen vnd bleiben sollen, Idoch auch vorbeheltlich der Leibs-Straff, so in etzlichen Fellen, wie obbemelt, neben dem Gut von den Vorbrechern vorwirckt sein möchte, Vnd geschicht hieran vnsere zuuorleßige Meinung, Zu vrkundt mit vnserem zu Ende aufgedrucktem Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden den xxij. Decembr. Anno ꝛc. LXXj. Belohnung der Denuncianten.

Erneurung

Des vorherstehenden Müntz-Edicts von Churf. Augusto zu Sachsen, den 22. April. Anno 1572.

An. 1572. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachssen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landtgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdeburg, Entbieten allen vnd jeden vnsern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Oberhaubt- vnd Ambtleuten, Vorwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Bürgermeistern, Richtern vnd Räthen der Stedte, Schultheissen, vnd in gemein allen vnsern Vnderthanen vnd Vorwandten, Geistliches vnd Weltliches Standes, auch denen, so sich vnsers Schutzes gebrauchen, vnd die sonst in vnsern Landen, jhren Enthalt, Handel, Gewerb vnd Genies haben, treiben vnd vben, vnsern Grus, Gnade vnd geneigten Willen, Ehrwirdige, Wolgeborne, Edle, auch Wirdige lieben andechtige vnd getrewen, Nachdem wir kurtz verruckter Zeit, vnser offen Ausschreiben, vnderm dato Dreßden den xxij. Decembris, negst verschienen, haben publiciren lassen, vnd dorinnen alle vnsere Vnderthanen vnd Verwandte ꝛc. vnserer hiebeuorn publicirten Müntz-Mandaten erinnert, auch ernstlich beuolhen vnd gebotten, daß sie zuuolge des heiligen Reichs publicirten Müntzordenung, vnd dorauf eruolgter Abschiede, die zu gering befundene Thaler, halbe Thaler, Ortter, auch gantze vnd halbe Braunschweigische Groschen, vnd die Schwartzburgischen vnd Mansfeldischen Spitzgröschlein, so dann alle nach gnugsamer gehaltener Valuation, namhafftig gemacht, vnd wir dero Geprege, sampt derselben auf den Bruch taxirten Werth, in Druck vorfertigen vnd ausgehen haben lassen, hinfurt vor Wehrschafft einzunehmen, oder auszugeben, sich gentzlich enthalten, Auch keineswegs wiederumb ausführen, Sondern do einer oder mehr solche verbottene geringe Müntz haben würde, dieselbe in die verordente Wechsselstedt auf das Rathhaus vberantworten, vnd dogegen gute Müntz empfahen solte, Alles bey Peen vnd Straffen, wie die in des heiligen Reichs Müntz-Edict vnd Abschieden, derowegen verordenet vnd ausgedrucket sindt, So hetten wir vns demnach wol vorsehen, Es solten sich alle vnd jede, vnsere Vnderthanen vnd Verwandte, auch die Hendeler vnd Kauffleute, welche in vnsern Landen handtieren vnd jhre Gewerb treiben, obbemelten des heiligen Reichs vnd vnsern Verordenungen vnd Beuehl, gemeß vorhalten, vnd sich dorauf gehorsamblich erzeigt haben, Wir werden aber glaubwirdig bericht, befinden es auch also im Werck, daß solchem von den frembden Hendelern, auch etzlichen vnsern Vnderthanen, nicht allerding gehorsamet vnd nachgesetzt ist worden.

Wiederholung vorigen Mand. 1572.

Geringe Müntz-Sorten.

Auswantwortung schlimmer uñ Empfahung guter Müntze ist nicht geschehen.

Wann Vns aber anders nicht gebüren wil, dann daß wir vorberurte des heiligen Reichs Müntzordenung, wie dieselbe durch die Keys. Mayt. vnsern allergnedigsten Herrn, Auch die Churfürsten, Fürsten vnd gemeine Stende des heiligen Reichs beschlossen, verwilliget vnd vorabschiedet ist, in vnsern Churfürstenthumb, Landen vnd Gebietten, volstendig auch ins Werck richten, exequiren, vnd darob mit allem Ernst halten lassen. Reichs-Müntzordnung zu beobachten

So wollen wir derowegen vnsers obbemelt jüngst publicirt

Erneuerter Befehl ins gemein, blicirt Müntz-Mandat, hiermit ernewert und wiederholet haben, Gebietten vnd beuehlen dorauf ernstlich, vnd wollen, daß alle vnsere Vnderthanen vnd andere, so sich vnsers Schutzes gebrauchen, auch sonsten in vnsern Landen jren Enthalt haben, oder Händel, Gewerb vnd Genieß dorinne treiben, demselben in allen Puncten vnd Artickeln Gehorsam leisten, vnd wircklich nachsetzen sollen, alles bey Vormeidung der dorinnen benanten Straffen vnd Peenen.

und insonderheit. Insonderheit aber beuehlen wir auch vnd wollen, daß hinfort die im heiligen Reich Güldene vnd Silberne geschlagene vnd zugelassene gute Müntzen, in keinem höhern Werth, dann wie sie in des Reichs Müntz-Edict, vnd dann auch in diesem Ober-Sechsischen Kreis, nach dem Werth der Silber-Groschen, vnd gemeiner Landswehrung gesetzet vnd valuiret sind, bey Verlust der Müntz, solle ersteigert noch ausgegeben werden, Aber die andern zu geringe befundene Müntzen, so hiebeuorn auf den Bruch taxiret sein, die sollen vor Wehrschafft gar nicht zugelassen, oder in einerley Wege, damit zu handeln oder zu contrahiren verstattet werden, Sondern do jemandes betretten, oder befunden, der solche Müntz in vnsere Lande eingefürth, oder sonst bey sich haben möchte, vnd sich domit zum Wechsel des ersten oder volgenden Tages, nachdeme er in der verordenten Wechssel-Stedt eine kommen, Innhalt vnsers negsten Mandats, nicht hette angeben, oder aber dieselbe mit sich wiederum hinwegk zu füren, vnderstehen würde, auf welches alles mit Fleiß zu inquiriren, vnd gute Aufachtung zu geben, wir gebürliche Verordenung haben thun lassen, So sollen der oder dieselbigen, nach Vermüge vnd Innhalt des heiligen Reichs Müntz-Edict vnd Ordenung, mit Confiscirung des Geldes, auch sonsten nach Gelegenheit vnd Befindung, ernstlich vnd vnnachleßlich gestrafft werden. Strafe der Ubertreter.

(Gute Müntzen sollen nicht erhöhet werden, die geringen aber gar nicht gelten.)

Es sollen auch alle vnd jede, so in diesen vnd andern Fellen, wider des heiligen Reichs Müntz-Edict vnd Abschiede, vnd vnsere dorauf eruolgte Mandat, handeln vnd thun werden, in vnsern Chur- vnd Fürstenthumb Landen vnd Obrigkeiten, auch vnserer Erb-Schutzuorwandten Gebieten, sich mit keinem Gleit zu schützen, oder zubehelffen, auch dasselbe weder zu Wasser noch zu Lande dißfals haben, Sondern wo solche Vorbrecher betretten, doselbst sollen sie mit jrer Haab vnd Gütern nidergelegt vnd angehalten, vnd förder gegen jnen nach Besage vnd Innhalt der Reichs-Ordenung vnd Abschiede, mit vnnachleßlicher Straffe procedirt vnd verfahren werden, Demnach wisse sich menniglich zu richten, vnd vor Schaden zu hüten, Vnd geschicht in deme allen, zu dem daß es viel berürte Reichs-Edict vnd Abschiede also erfordern, auch solches gemeinem Nutz vnd Wolfahrth zu gutem gereicht, vnser ernster Will vnd Meinung, Zu Vrkundt mit vnserm Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden, den 22. Aprilis, Anno &c. lxxij.

Publication

Churf. Augusti zu Sachsen des von Kayser Rudolpho II. am 18. Januar. Anno 1577. ins Reich erlassenen Müntz-Mandats, wider die Einschleiffung geringhaltiger Müntz-Sorten, den 16. Februar. Anno 1577.

An. 1577. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdenburg, Entbieten allen vnd jtzlichen vnsern Prelaten, Grafen, Freyen, Herren, denen von der Ritterschafft, Oberhaupt- vnd Amptleuten, Vorwaltern, Schössern, Schulteissen, Gleitsleuten, Voigten, Bürgermeistern, Richtern, Rethen der Stedte, vnd Gemeinden, auch andern vnsern Vnderthanen, Vorwandten, vnd denen, so in vnsern Chur, Fürstenthumben, Landen vnd Gebieten, jren Enthalt, Gewerb vnd Handtierung, auch sich sonst vnsers Schutzes zu gebrauchen haben, vnsern Grus, Gnade vnd alles Guts zuuorn, Ehrnwirdige, Wolgeborne, Edle lieben Andechtigen vnd Getrewen, Wir fügen euch hiermit zuwissen: Daß die Röm. Kay. Mayt. vnser aller gnedigster Herr vns jtzo, deren, vormüge nähern Regenspurgischen publicirten Reichs-Abschides, hiebeuor ausgegangenen vorneuwerten Keyserl. Müntz-Mandaten, etzliche Exemplaria vbersend vnd gnedigst begert, dieselben in vnsern Landen, Chur, Fürstenthumben vnd Gebieten, auch zu publiciren vnd anschlagen zu lassen, volgendts Inhalts:

Wir Rudolff, der Ander, von GOttes Genaden, Erwelter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmacien, Croacien, vnd Sclauonien &c. König. Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kerndten, Crain vnd Wirtemberg &c. Graue zu Tyrol &c. Embieten allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Landtvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Heiligen Reichs Vnderthanen, Verwandten vnd Getreuen, was Wirden, Stands oder Wesens die seindt, denen diß vnser offen Mandat fürkombt, vnd damit ersuchet werden, vnser Freundtschafft, Gnad vnd alles Gutes. Hoch vnd Ehrwirdig, auch Hochgebohrne liebe Freundt, Neuen, Oheimen, Vettern, Schwäger, Chur vnd Fürsten, auch Wolgeborn, Edl, Ersam, lieb Andechtig vnd Getrewen, Ewren Liebden, Andachten, vnd Euch ist vnuerborgen, mit was mercklicher Bemühung vnd gantz trewhertzigen vätterlichem Eyfer, weilandt vnser geliebter Anherr, Keyser Ferdinand &c. Christseligster Gedechtnus, sambt vnsern vnd des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, vnd Stenden, ein lange Zeit dahin getrachtet, damit im Heiligen Reich Teutscher Nation, ein einhellige gute durchgehende Müntz, an Goldt vnd Silber, verglichen vnd angericht, vnd dagegen die bösen geringen Müntzen, so hin vnd herwider zu mercklichem Verderben der Vnderthanen, vnd Ersteigerung aller Gewerben vnd Handtierungen eingeschlichen, wiederumb ausgeschaffet werden möchten. Ob nun gleichwol nach vilem vleißigem Nachgedencken, vnd eusserster Bemühung, letzlich in Anno &c. Neun vnd funfftzig zu Augspurg ein gemeine Müntz-Ordnung aufgericht, vnd in Form eines offnen Edicts vnd Reichs-Constitution, allenthalben publicirt, vnd bey namhafftigen hohen Peenen, meniglich zu halten vnd zu voltziehen, ernstlich gebotten, zu deme auch hernacher solche Müntzordnung, durch weilandt vnsern geliebten Herrn vnd Vattern, Keyser Maximilian den Andern, mildter Gedechtnus, mit Rath vnd Zuthun gemeiner Stendt, auf denen zu Augsburg der Sechs vnd Sechtzigisten, zu Speyer im Siebentzigisten, vnd jüngstlich zu Franckfort, im Ein vnd Siebentzigisten Jahren, gehaltenen Reichs- vnd Deputation-Tägen, mit etlichen nutzlichen Zusetzen wiederumb ernewert vnd gebessert, vnd abermals ins gantz Reich publiciert, vnd zu halten beuohlen worden, also, daß sich billich keines andern, als guter steiffer vnd gleichmeßiger Haltung, berürter publicierten vnd verbesserten Ordnung zuuersehen gewesen, So hat sich darüber, vnd sonderlich

(Gute Müntze zu erhalten, und die geringen auszuschaffen.)

(Augspurger Müntzordnung 1559. und 1566. zu Speyer 1570. zu Franckfurt 1571.)

solche Ordnungen sind nicht gehalten worden,

derlich auf jetzo newlichist zu Regenspurg gehaltener Reichs-Versamblung, aus Einkomnen der Crais, vnd derselben gehorsamer Stende Bericht vnd Anzeig, souiel befunden, daß vngeachtet aller vorangeregter ernsten Gebot, Verbot vnd Verabschiedungen, dannoch an vielen Orten, berürten Müntz-Edict vnd Ordnungen nit gelebt, sondern demselben zu Verfang vnd Nachtheil, auch zu mercklichem vnwiderbringlichem Schaden der Stende, vnd der einseltigen Vnderthanen, die guten Reichs-Müntzen, etlicher Orten viel zu hoch gesteigert, etlicher aber mit grossen Hauffen aufgewechslet, vmbgemüntzet, auch aus dem Reich verführet, vnd dagegen allerley auslendische vnd heimische verbotne, geringe vnd zum teil nichtswertige Müntz-Sorten eingeschleicht vnd ausgeben, Danebens auch viel Veruortheilung, mit Müntzung der kleinen Sorten, als Pfenning vnd halbe Patzen, desgleichen auch newer Ducaten vnd Cronen, vnd sonsten insgemein, mit dem betrüglichen vortheilhafftigen Prechen, Beschneiden, Seigern, Weschen, Abgiessen, Verfelschen vnd Widerschlagen der Müntzen, allerhandt falsch vnd verpottens Gesuchs getrieben werden, Dieweil nun solche hochschedliche vnd gemein verderbliche Vnordnung, vnd strefflicher eigennutziger Gesuch, keinswegs lenger zuzusehen, Vnd dann gemeine Stendt bey jetztbemeltem Reichs-Tag zu Regenspurg, einhellig dahin geschlossen vnd verabschiedt, daß vorangeregte publicirte vnd verbesserte Müntz-Ordnung, alles jres Innhalts von allen vnsern, vnd des heiligen Reichs hohen vnd nidern Stenden, derselben Angehörigen vnd Vnderthanen, vnangesehen etlicher einkommenen Vorwendungen gestracks gehalten, vnd im heiligen Reich, allein die zugelassnen Goldt vnd Silberene Müntz-Sorten gemüntzt, auch in Kauffen, Verkauffen, oder andern Handlungen vnd Betzalungen, in jrem vnderschiedlich gesetztem Werth allein geben vnd genommen, Dagegen aber alle andere frembde vnd heimische böse vnd ringe silberene vnd güldene Müntzen, sambt allen obertzelten betrüglichen Müntz vnd Silber-Handtierungen gentzlich abgeschafft, vnd jedermenigl. sich derselben zu enthalten, vnd berurte verpottene Müntz-Sorten jnnerhalb einer bestimbten Zeit zum brechen oder zerschneiden vnd vmbmüntzen, gegen gebürlichem vnd auf negstkünfftige Probation-Tage bestimmendem Werth, in die Kreiß-Müntzstett zu überliefern, durch offne Keyserliche Mandata auferlegt vnd gebotten werden solle, Hierumb vnd in krafft solches gemeinen Reichs-Beschluß vnd Abschiedts, auch von Römischer Keyserlicher Macht, vnd bey Peenen vnd Straffen, in vielberürter vnser vnd des heiligen Reichs aufgerichter vnd verbesserter Müntz-Ordnung, auch obberürten nehern zu Augspurg, Speyer, Franckfort vnd Regenspurg publicirten Abschieden, ausdrücklich bestimbt vnd begriffen. Beuehlen wir Eurn L. L. A. A. vnd Euch hiemit ernstlich, vnd wöllen das ansengelichs obbemelten weilend vnsers geliebten Anherrn, milter Gedechtnus, in Anno ꝛc. Neun vnd Funfftzigisten der ringern Zal publicirtem Müntz-Edict vnd Abschiedt, desselben gleichen auch den hernacher vnsers Vatter seligen, zu negst gemelten Reichs- vnd Deputation-Tagen, verglichnen vnd verabschiedten Verbesserungen, vnd weß jetzo letzlich solches Müntz-Artickels halben, zu Regenspurg der Pfenning, halbe Patzen, auch Cronen vnd Ducaten, vnd anderer Puncten halben, das gemein Müntz-Wesen betreffendt, weiters verabschiedt worden, in allen jren Puncten, Clauseln, Meinungen vnd Innhaltungen, von jedermenniglich gehorsamblich vnd vnweigerlich gelebet, dasselbig allerdings gehalten, voltzogen, vnd der Gebür ins Werck gerichtet, vnd derwegen alle obangeregte frembde, böse vnd inlendische geringe Müntzen, zwischen dato, vnd dem ersten schieristkünfftigs Monats May, in einigen Betzalungen, Gewerben vnd Handlungen, weiters für Wehrschafft nit ausgeben oder genommen, sonder durch diejhenigen, die sie haben, gegen gebürlichem Werth, wie obsteet, in die Kreis Müntz-Stedt vberliefert, vnd daselbst als gleich in Angesicht zerschnitten, in Tegl bracht, vnd in gute Reichs-Müntzen, Inhalt desselben Keyserlichen Müntz-Edicts vnd nehern Reichs-Abschiedt verendert vnd vmbgemüntzet, vnd dann im Heiligen Reich, kein andere güldene oder silberne Müntz-Sorten, dann die in vorberürtem Müntz-Edict vnd Abschieden bestimbt, vnd nach Inhalt derselben probiert vnd zugelassen seindt, gemüntzt vnd geduldet, vnd auch dieselben in Kauffen, Verkauffen, oder andern Handlungen vnd Bezalungen, anderst vnd höher nit, dann in jrem vnderschidlichen gesetzten Werth, gegeben vnd genomen werden, Insonderheit aber wöllen wir vber hievorige ausgangne Keyserliche Mandata jetzo abermals ernstlich gebotten vnd verbotten haben, daß niemandt, was Standts, Würden, oder Wesens der sey, auch aus keinerley Vrsachen, des Heiligen Reichs güldene vnd silberene Müntzen, noch auch das rohe Silber, oder die eingeschleiffte böse Müntz-Sorten, aus dem Heiligen Reich vnder einigem Schein füren, noch weniger andere frembde verpotene Müntzen hinein bringen, oder sonsten vorteilhafftiger weiß die guten oder bösen Müntzen prechen, granaliern, seigern, ringern, beschneiden, schwöchen, weschen, abgiessen, auswigen, aufwechseln, oder anderer dergleichen Müntzverfelschung sich gebrauchen sol, alles bey Verlust vnd Confiscation derselben Müntzen, vnd noch andern in bemeltem Müntz-Edict vnd Abschieden begrieffenen ernstlichen Straffen, zu welcher steiffen Handthabung wir auch obbemelten Euren L. L. A. A. vnd Euch, hiemit auferlegen vnd beuehlen, in deren Chur vnd Fürstenthumben, Gebieten, vnd Obrigkeiten, auf alle solche Ding gute Achtung zu geben, sonderlich aber bey den Jahrmarckten, vnd andern Versamblungen der Kaufleut vnd Handtierer, desgleichen den fürnemmen Landtpässen, Mautt vnd Zolstetten, Staffeln vnd Höfen, mit allem Ernst vnd Fleiß aufzumercken, vnd zu inquiriern, damit kein güldene oder silberne Müntz, noch auch roh, oder vngemüntzt Silber aus dem Reich, zu Wasser oder Lande verfürt, noch sonsten anders dann in jrem gesetzten Werth genommen vnd ausgeben, oder dagen obgeregte frembde böse vnzuleßige Müntz-Sorten eingeschleicht werden, vnd da sich iemandt, wer der auch sein möcht, derer Dingen eins oder mehr, diesem vnserm Keyserlichem Gebott, vnd offtermals gemeltem Müntz-Edict zuwider vnderstehn, vnd darob betretten würde, denselben ohne allen Respect der Personen, auch vngeachtet einiges Gleits, oder anderer Vorwendungen, zu gebürlicher Straff anzunemen, vnd gegen jme, seinem Leib, Haab vnd Gütern, Inhalt vielberüter vnser vnd des heiligen Reichs Müntz-Ordnungen vnd Abschiedt zu handlen vnd zuuerfahren, alles bey Straff vnd Peenen darinnen weiters ausgedruckt, An welchem allem erstatten Eure L. L. A. A. vnd jr, vnsern entlichen Willen vnd ernstliche Meinung, darnach sich menniglich zu richten. Geben auf vnserm Königlichen Schloß zu Prag, den Achtzehenden Tag des Monats Januarij. Anno ꝛc. im Sieben vnd Siebentzigisten, Vnserer Reiche, des Römischen im Andern, des Hungerischen im Fünfften, vnd des Behemischen im Andern.

welches nicht längr zu dulten.

Fremd und einheimische böse uñ ringe Müntzen u. Betrug gäntzl. abzuschaffen,

selbige in die Müntz-Städte zu überliefern und gute Reichs-Müntzen daraus zu machen.

Keiner Müntzverfälschung sich zu gebrauchen, bey Confiscation,

zu inquiriren.

Ruedolff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

V. Joh. Bap. Weber.

A. Erstenberger. L.

WAnn wir vns dann Jrer Kay. Mayt. in dem vnd andern vnderthenigsten Gehorsam zu leisten, Auch solchs also in vnseren Chur, Fürstenthumben, Landen vnd Gebieten zuuorfügen schuldig erkennen, So thun wir demnach euch allen semptlich vnd einem jeden insonderheit

derheit hirmit beuehlen vnd auferlegen, Daß jr solchem der höchstermelten Kay. Mayt. vornewertem Mandat vnd Edict, in allen seinen Begriffen, Puncten vnd Innhaltungen, bey Vormeidung der dorinnen vorleibten Peenen vnd Straffen gehorsamlich vnd gentzlich, souiel einem jeden obligt vnd gebüret, gelebet, würcklich vnd völliglich nachkommet, vnd es bey Vorhütung obangezogner Straff vnd anderm nicht anders haltet, das ist vnsere gentzliche Meinunge, Zu vrkund mit vnserm Secret besiegelt, Vnd geben zu Dreßden, den 16. Febr. Anno rc. Lxxvij.

Mandat

Churf. Christiani I. zu Sachsen, wider die Einschiebung geringhaltiger Müntz-Sorten, samt dererselben angehängter Specification, den 2. Mart. Anno 1589.

An. 1589. Von GOttes Gnaden, Wir Christian, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Entbieten allen und ieden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Oberhaupt- und Ambt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schultheissen, und ingemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, geistliches und weltliches Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und die sonsten in Unsern Landen ihren Enthalt, Handel, Gewerb und Genieß haben, treiben und üben, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen;

Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, auch Würdige, Liebe, Andächtige und Getreuen, Welchergestalt hiebevorn, weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus, Hertzog und Churfürst zu Sachsen rc. rc. Unser geliebter Herr Vater, seliger Gedechtnüß, denen im H. Röm. Reiche publicirten Müntz-Edict, und darauf ergangenen Abschieden und Satzungen zu folge, offene Ausschreiben anschlagen, und euch darinn ernstlich befehlen und auferlegen lassen, daß ihr die Thaler, halbe Thaler, Orter, und etliche kleine, auch güldene Müntze, an allerhand Sorten, so in des Heil. Reichs und Sr. sel. Lbd. vorigen Müntz-Mandaten verboten, gar nicht einnehmen oder ausgeben und führen soltet, dessen allen habt ihr euch guter massen zu erinnern, und aus denen noch allenthalben verhandenen Mandaten nach Nothdurfft zu ersehen; *[Wiederholung derer nach dem Reichs-Müntz-Edict publicirten Ausschreiben,]* Ob sich nun wohl gebüret, daß denenselben männiglich gehorsamet, und sich des Heil. Röm. Reichs, und Sr. sel. Lbd. dißfalls gemachten Constitutionen und darauf erfolgten Mandaten, gemeß erzeigt hette, *[denenselben hätte männigl. gehorsamë sollen]* So langt Uns doch gläublich an, und giebt es die tägliche Erfahrung, daß etliche Händeler und andere eigennützige Leute, alleine umb ihres Vortheils und Genießes willen, allerhand verbotene Müntze durch vielfaltige Wege, in Unsern Landen wiederumb häuffig einschieben, und dagegen Unsere, auch andere gute Müntze Unser Landen und Unterthanen zu mercklichen Schaden und Nachtheil auswechseln, und an andere Orter verhandeln; *[so aber nicht geschehen,]* Wenn aber solches alles des Heil. Röm. Reichs Müntz-Ordn. zuwider fürgenommen, und daraus ferner befunden wird, daß hochermeldtes Unsers geliebten Herrn Vaters, seligen Gedächtniß, publicirte Ausschreiben gäntzlich hindangesetzt, und die bösen verbotenen Müntzen in Unsere Lande wieder eingeschoben, derwegen die Nothdurfft erfordert, daß denenselben in Zeiten entgegen getrachtet und gerathen werde, *[denselben muß in Zeiten entgegen getrachtet werden]* So wollen Wir nicht alleine hochgedachtes Unsers geliebten Herrn Vaters, alle und iede ausgegangene und publicirte Mandata anhero wiederholet, Sondern auch insonderheit nachverzeichnete abgedruckte Sorten, als welche des Heil. Röm. Reichs Müntz-Edict und Abschieden noch zu gering und ungüldig, in Unsern Landen gantz und gar abgeschafft und verboten haben. *[durch Wiederholung voriger Müntz-Mandate,]* Und befehlen demnach hiermit ernstlich, und wollen, daß alle Unsere Unterthanen, und andere, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, auch sonst in Unseren Landen, ihren Enthalt haben, oder Handel, Gewerbe und Genieß darinnen treiben, sich hinfüro mehr angezogener und dißfalls publicirten Ausschreiben, auch dieses Unsers Mandats gehorsamlich verhalten, und darwider keinesweges, weder heimlich noch öffentlich handeln oder thun, Und da einer oder mehr solche hiebevorn und ietzo verbotene Müntze eingenommen, und noch bey sich hätte, dieselben zwischen dato und dem nächsten Sonntage Jubilate vorhandeln, und über diese Zeit ferner keine dergleichen Müntze einnehmen, ausgeben, oder Gewerbe damit treiben sollen. *[solche Müntze zwischen dato und Jubilate zu verhandeln,]* Wir befehlen und wollen auch, daß alle Unsere Ober-Haupt- und Ambt-Leute, desgleichen auch die Einnehmer der Land- und Tranck-Steuer, Item Schösser, Geleits-Leute, Verwalter, Räthe in Städten, und andere, so in Unsere Rent-Kammer ihre Jahr-Rent-Zinse, Geleite, oder einige Liefferung und Gebühr zu antworten haben, in ihren befohlenen Embtern gute Vorsichtigkeit gebrauchen, damit sie von den Unterthanen und Handels-Leuten, auch niemand anders keine verbotene Müntze empfahen und einnehmen, vielweniger dieselbe in Unsere Renth-Kammer einschieben, oder ihre Zahlung damit verrichten sollen; *[alle Einnehmer sollen dergleichen nicht nehmen.]* Würde aber iemand, wer der auch wäre, betreten und befunden, der solche verbotene Müntze einnehme oder ausgebe, und dieselben in Unsern Landen einführete, oder verhandelte, (darauf denn gute Achtung gegeben und fleißig inquirirt werden soll,) So sollen der oder dieselben, vermöge und Inhalts des Heil. Reichs Müntz-Edict und Ordnung, ohne allen Respect derer Personen, oder einiger Vorwendung, mit Verlust der Müntze, auch sonst nach Befindung und Gelegenheit der Verbrechung, ernstlich und unnachleßig gestrafft werden, *[Strafe der Ubertreter.]* Damit auch Unsers geliebten Herrn Vatern, und diesem Unserm Gebot und Verbot, mit mehrerm Ernst und Fleiß nachgesetzt, Und also den Reichs-Ordnungen und Abschieden Folge geleistet, und den Verbrechern gebürliche Straffe wiederfahren möge, So wollen Wir hiemit gnädigst bewilliget und zugelassen haben, da einer oder mehr verbotene Müntze ausgeben, aufwechseln, oder sonst damit wieder des Heil. Reichs-Ordnung und Müntz-Edicta handeln, und durch iemands ausgekundschafft, und Uns angesagt, und derselbe der Mißhandlung überwiesen würde, daß denen Ansagern (unbescholten ihren Ehren) der dritte Theil derselben Summen gefolget werden, und die übrigen zwey Theil, Inhalts viel berührter Reichs-Ordnungen Uns zustehen und bleiben sollen. *[Denunciante soll den dritten Theil der Summe haben.]* Und es geschicht an dem allen Unsere gnädigste, zuverläßige und ernstliche Meynunge. Zu Urkund rc. mit Unserm zu Ende aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, Sontags Oculi, den 2. Martii, Nach Christi Geburt im 1589. Jahr.

Die verbotenen geringen Müntz-Sorten.

Niederlendische Zehen-Kreutzer.
Züricher Drey-Kreutzer.
Polnische Groschen.
Lignitzer Groschen.
Northeimische Marien-Groschen.
Stollbergische halbe Patzen.
Abt zu Werden halbe Patzen.
Churfl. Reinische halbe Patzen.
Stadt Lucern halbe Patzen.
Stadt Friburg halbe Patzen.

Stadt

Stadt Cölln halbe Patzen.
Stadt Costnitz halbe Patzen.
Churer Kreutzer.
Schaffhäuser Kreutzer.
Niederländische Zehen-Kreutzer.
Unterwalten, Vri und Schweitz Drey-Kreutzer.
Polnische Groschen.
Schlesische Groschen mit St. Jacob.
Herfortische Marien-Groschen.
Bischoffs zu Straßburg halbe Patzen.
Grafen zu Erpach halbe Patzen.
Burgundische halbe Patzen.
Unterwalten, Vri und Schweitz halbe Patzen.
Friedburgische halbe Patzen.
Stadt Ach halbe Patzen.
Kloster Chur halbe Patzen.
Churer Kreutzer.
Thorische Kreutzer.
Polnische Toppel-Dütgen.
Churer Drey-Kreutzer.
Polnische Groschen.
Manßfeldischer Groschen.
Hildesheimer Marien-Groschen.
Bischoffs zu Costnitz halbe Patzen.
Hertzog zu Jülich und Clefa halbe Patzen.
Grafen zu Montfort halbe Patzen.
Stadt Bern halbe Patzen.
Stadt Solothurn halbe Patzen.
Grafen zu Rotpurg halbe Patzen.
Stadt Rostock halbe Patzen.
Straßburger Kreutzer.
Niederländische Kreutzer.
Polnische gemeine Dütgen.
Bischoffs zu Straßburg Drey-Kreutzer.
Polnische Groschen.
Braunschweigische Marien-Groschen.
Einpeckische Margen-Groschen.
Bischoffs zu Minden halbe Patzen.
Braunschweigische halbe Patzen.
Berner halbe Patzen.
Stadt Neumagen halbe Patzen.
Stollbergische halbe Patzen.
Stadt Pisantz halbe Patzen.
Falsche Groschen.
Unterwalden Vri und Schweitz Kreutzer.
Niederländische Kreutzer.
Polnische gemeine Dütgen.
Grafen zu Hana Drey-Kreutzer.
Preußnische Groschen.
Göttinger Marien-Groschen.
Regensteinischer Margen Groschen.
Bischoffs zu Wormbs halbe Patzen.
Marggrafen zu Baden halbe Patzen.
Churer halbe Patzen.
Stadt Basel halbe Patzen.
Straßburger halbe Patzen.
Grafen zu Stolberg halbe Patzen.
Falsche Groschen.
Rotweiler Kreutzer.
Niederländische Kreutzer.
Berner Drey-Kreutzer.
Polnische Groschen.
Breßlische Groschen.
Goßlarische Marien-Groschen.
Niederländischer Marien-Groschen.
Bischoffs zu Speyer halbe Patzen.
Pfaltzgräfische halbe Patzen.
Schaffheuser halbe Patzen.
Stadt Brisach halbe Patzen.
Stadt Cobolentz halbe Patzen.
Stadt Hamburg halbe Patzen.
Falsche weisse Groschen.
Goßlarische Kreutzer.
Lucernische Kreutzer.
Schaffhäuser Drey-Kreutzer.
Polnische Groschen.
Teschnische Groschen.
Hannoberische Marien-Groschen.
Niederländischer Marien-Groschen.
Bischoffs zu Regenspurg halbe Patzen.
Churfl. Reinische halbe Patzen.
Stadt Zürich halbe Patzen.
Stadt Solothurn halbe Patzen.
Stadt Worms halbe Patzen.
Stadt Colmar halbe Patzen.
Falsche halbe Patzen.
Churer Kreutzer.
Lucernische Kreutzer.
Züricher Drey-Kreutzer.
Polnische Groschen.
Bischoffs zu Breßlau Groschen.
Oberhamlische Marien-Groschen.
Horer Marien-Groschen.
Bischoffs zu Chur halbe Patzen.
Pfaltzgraf Reichards halbe Patzen.
Stadt Zürich halbe Patzen.
Stadt Colmar halbe Patzen.
Teschnische halbe Patzen.
Polnische Kreutzer.
Churer Kreutzer.
Falsche Kreutzer.

(L.S.)

Mandat

Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen die frembde eingeschobene geringhaltige und valvirte Müntz-Sorten nicht zu nehmen, den 15. Nov. Anno 1592.

An. 1592. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormund, und der Chur-Sachsen Administrator, &c. Landgraf in Düringen, und Marggraf zu Meissen, vor Uns und an statt des hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg rc. Unsers freundlichen lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters und Gevatters, in gesambter Vormundschafft, weyland Herrn Christians, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen rc. Christseliger Gedächtniß, nachgelassener jungen Herrschafft rc. Entbieten allen und ieden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ambt-Leuten, Vorwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schultheissen, und ingemein allen Unsern in angeregter Vormundschafft, vorpflichten Unterthanen und Vorwandten, Geistliches und Weltliches Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und die, so sonsten in Unsern und Unserer freundlichen lieben jungen Vettern und Pflege-Söhne Landen, ihren Enthalt, Handel, Gewerb und Genieß haben, treiben und üben, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle, auch Würdige, Liebe, Andächtige und Getrewe, Ob wohl der Hochgebohrne Fürst, Herr Christian, weyland Hertzog und Chur-

Churfürst zu Sachsen ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, löblicher und seliger Gedechtniß, den 2. Monats-Tag Martii, Anno 1589. aus hochnotwendigen und bewegenden Ursachen, eine ordentliche Valvation, vieler, newlich in diese Lande eingeschobenen Niederländischen und anderer geringen Müntz-Sorten, an halben Patzen, Creutzern, Drey-Creutzern, Groschen, und dergleichen reprobirten ungerechten Müntzen, anstellen, in Druck geben, und öffentlich publiciren, auch bey Verlust solcher Müntzen vnd andern willkührlichen Straffen, dieselben verbieten lassen.

1589. d. 2. Mart. eine ordentliche Valvation vieler niederländ. u. anderer geringer Müntz-Sorten, publiciret, und deren Bestraff.

So giebt doch die Erfahrung, daß ermelt Müntz-Edict nicht allein nicht gehalten, sondern daß durch etzliche vorteilhafftige betriegliche Kauff- und andere Leute, ie lenger ie mehr, solche geringe verbotene halbe Patzen, Creutzer, Drey-Creutzer, Groschen, und andere Sorten, in diese Lande Hauffen-weise geschoben, über ihren rechten Werth ausgegeben, und dargegen die gute grobe am Schrot, Korn und Halt richtige Müntzen, in grosser Anzahl aufgewechselt, vorfüret, in Tiegel geworffen, geringe verbotene Müntz daraus gemacht, auch sonsten allerley hochschedliche, wucherliche, unchristliche Partierung getrieben werden.

Solch Müntz-Edict ist aber nicht gehalten worden.

Wann Wir dann nicht bedacht sein, solchen öffentlichen wucherlichen Land-Betrug ferner zuzusehen, Wir uns auch mit denen Ständen dieses Ober-Sächsischen Kreisses verglichen, und im Werck stehen, noch weiter mit denen drey unirten Kreissen, Francken, Bayern und Schwaben, so wohl als dem Nieder-Sächsischen Kreiß, zu voreinigen, über der gemeinen Müntz-Ordnung festiglich zu halten, und wider solche öffentliche Vorbrecher einen mehrern Ernst zu gebrauchen. So haben Wir auf dem allgemeinen Kreis-Beschluß verordnet, nicht allein die vorhin angeschlagenen geringen Müntz-Sorten an solchen halben Patzen, Creutzern, 3. Creutzern und Groschen, sondern auch alle andere Stück, so in mittelst eingerissen sein mögen, von newen, durch unvordechtige Leut, ordentlich valviren, auf ihren rechten Werth setzen, auch darauf einen richtigen Wechsel auf den Bruch, immassen hiebevor in diesen Landen auch geschehen, anstellen, nawe Müntz-Edicta publiciren, dieselben an denen gewöhnlichen Stellen angeschlagen bleiben zu lassen, Auch neben dem Wechsel auf den Bruch, gewisse Personen auf die Jahr-Märckte und sonst, zu verordnen, durch welche diß alles ins Werck gerichtet werden solle.

Welches em Ubel nicht ferner nachzusehen, sondern zu devalviren, und einen richtigen Wechsel auf den Bruch anzustellen.

Weil Wir auch bey etlichen Leuten den öffentlichen Betrug finden, daß sie solche lose Müntz, ohne Scheu und Furcht der Straff, zu Verachtung der Röm. Kays. Maj. ꝛc. Authorität und Eludirung aller heilsamen Ordnung und Befehlich, ungeschewet und vorsetzlich, mit grosser Anzahl einschieben, welche sie hernach selbst nicht wiederum nemen wollen, eines teils sich auch des vortheilhafftigen Granalirens, Beschneidens, und Verfelschunge der guten Müntz befleißigen. So seind Wir bedacht, die vorigen Müntz-Mandata dergestalt zu scherffen, und darob ernstlich zu halten, damit solche fürsetzliche öffentliche Vorechter und Land-Betrüger, nach Gelegenheit und Befindung ihres Betrugs und Vorbrechung ohne Ansehen der Personen, am Leibe und Gute gestrafft werden sollen.

Viele befleißigen sich auf solche lose Müntze. Deswegen vorige Müntz-Mandata zu schärfen.

Damit aber die Underthanen dieser Lande sich für fernern Schaden zu hüten haben mögen, So verwarnen und vermahnen Wir sie, hiermit befehlende, daß sie solche vorhin valvirte und angeschlagene Zehen-Creutzer, halbe Patzen, Creutzer, Drey-Creutzer, Groschen, und andere verbotene Sorten, auch die, so künfftig eingeschoben werden möchten, für Währschafft nicht nehmen, Die, so sie allbereit genommen, zwischen dato und dem achten Aprilis anwerden, mit ausdrücklicher Verwarnung, daß sie hinfüran in Unsern Landen vor Wehrschafft nicht genommen, noch ausgegeben werden sollen, Welches Wir menniglich zur Nachrichtung, und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen, öffentlich vormelden wollen. Und es geschicht hieran unsere gefellige und zuvorleßige Meinung, Zu Uhrkund, mit vorgenannter Unserer Jungen Vettern aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 15. Novembris, Anno 1592.

Vermahnung an die Unterthanen, solche valvirte Müntze vor währschafft nicht zu nehmen. Die allbereit genommenen zwischen dato und den 8. Apr. anzuwerden.

Anderweites Mandat

Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur-Sachsen, die fremden eingeschobene Geringhaltige und valvirte Müntz-Sorten nicht zunehmen, den 29. Novembr. Anno 1594.

An. 1594. VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Vormund, und der Chur-Sachsen Administrator, Landgraff in Düringen und Marggraff zu Meissen, vor uns und an statt des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. unsers freundlichen lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters, Bruders, und Gevatters, in gesambter Vormundschafft, weiland Herrn Christiani Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Löblicher Gedechtnüs, nachgelassener junger Herrschafft, Entbieten allen und ieden Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ampt-Leuten, Bürgermeistern, Richtern in Städten, Schultheissen und ingemein allen unsern in angeregter Vormundschafft vorpflichteten Underthanen und Vorwandten, Geistliches und Weltliches Standes, auch denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, und sonsten in unserer jungen Vettern und Pflege-Söhne Landen ihren Enthalt, Handel, Gewerbe und Genieß haben, treiben und üben, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen. Ehrwirdige, Wolgeborne, Edle, auch wirdige liebe andechtige und Getreuen; Ihr habet Euch zu erinnern, welchergestalt wir hiebevorn und noch in dem nechst vorschienen drey und neuntzigsten Jahre, durch unser damahls ausgegangenes offenes Mandat Euch zu erkennen gegeben, aus was hochnothwendigen und wichtigen Ursachen, Wir, vermöge des Heil. Röm. Reichs Müntz-Ordenung, auch dieses Ober-Sächsischen Kreisses einhelligen Beschlusses und der hiebevorn in diesem Churfürstenthumb zum öfftern wiederholten und publicirten Müntz-Edicten, bewogen worden, die bißhero in diese Lande, mit grossem Hauffen heimlicher und ungebührlicher Weiße, durch etzliche vorteilhafftige Krahmer, Kauff- und andere Leute ohne alle Schew eingeschobene liederliche u. geringe Müntz, durch sonderliche hierzu voreidete und unvordechtige Personen auffstossen, probiren, aufziehen, auf des heiligen Reichs Müntz-Ordenung zum Bruch valviren, und auf ihren gebührlichen Werth setzen, auch hernacher die verbotenen kleinen Sorten, so viel als man deren domals erlangen hat mügen, in einen Abdruck verfassen, und den an allen gewöhnlichen Ohrten und Stellen in obgedachter unserer jungen Vettern Landen öffentlich anschlagen, Auch doneben einen billichen Wechsel an mehren Orten dieser Lande, als zu Leipzig, Wittenberg, Dreßden, auch St. Annaberg, und zu Saltza, auch auf Petri Pauli zu Naumburg anstellen, hierzu eine stattliche Summa Geldes verordnen, und hierüber einem ieden vor uns und an statt obgedachtes Churf.

Erinnerung der vorigen Müntz-Edicte, wegen liederl. u. geringer Müntze ausgangs.

Verordnete Wechsel-Städte.

Churf. zu Brandenburg L. in angeregter Vormundschafft ernstlichen mandiren, gebieten und bevehlen haben lassen, daß sich niemandes, wer der auch sey, understehen soll, dieselbe angeschlagene valvirte Müntzen in unserer jungen Vettern Landen hinführo vor Wehrschafft einzunehmen oder auszugeben, Sondern do ie einer oder mehr solche verbotene geringe oder auch andere frembde auslendische Müntz, so in des Reichs-Ordnung nicht zugelassen, beyhanden hätte, daß der oder dieselbigen die in obbenanter unser Wechsel-Stedte eine auf das Rathhaus bringen, und davor des Orts, nach eines ieden stücks Valvirung und Wirderung, gute Müntze, nach des heiligen Reichs Schrot und Korn, entpfahen solte.

Welchem allen gehorsaml. nachgelebet werden soll.

Ob wir nun wohl vor überflüßig erachten, berührt Mandat noch einsten zu ernewern, und uns zu euch versehen, ihr werdet demselbigen also gehorsamlich nachleben, damit wir in Vorbleibung dessen zu ernstem Einsehen wieder die Verbrecher nicht geursacht werden. Dieweil aber gleichwol auf nehern zu Regenspurg gehaltnem Reichstage von der Röm. Kays. Majest. ꝛc. unserm allergnedigsten Herrn, Churfürsten und Stenden des heil. Röm. Reichs für gut und rathsam angesehen, beschlossen und in den daselbsten aufgerichten Reichs-Abschied unter andern mit verleibet worden, das die Kreyße, so wol auch eine iede Obrigkeit besonders schuldig seyn soll, damit der schedlichen Einschleichung oder Einführung der bösen Müntz, umb so viel desto ernstlicher abgewehret und vorkommen werde, in denen Kreissen, auch iedes Obrigkeit und Gebieten, sonderbare Edicta, Gebot und Verordenung fürzunemen, und ins Werck zu richten. So haben wir solchem des Heiligen Reichs beschehenen allgemeinen hochnotwendigen Beschlus und Bewilligunge, zu gebürlicher Folge unser hiebevorn ausgegangenes Müntz-Edict, hiermit noch einsten wiederholen und dasselbe anderweit publiciren lassen wollen.

Reichs-Abschied zu Regensp.

wider die schädliche Einschleichung böser Müntze in iedwedem Kreise Edicta fürzunehmen.

Und ist dorauf vor uns und an statt mehrgedachtes Churfürsten zu Brandenburg L. in offtangeregter Vormundschafft, an euch alle und iede obbenante unser ernstlicher Befehlich, entlicher Wille und Meinunge, daß sich niemandes, er sey wer er wolle, die jüngst angeschlagene valvirte Müntzen, in unserer jungen Vettern Landen hinfüro vor Wehrschafft einzunehmen oder auszugeben understehen solle, Hette aber einer oder mehr solche verbotene geringe, oder auch fremde ausländische Müntze, so in der Reichs-Ordnung nicht zugelassen, der oder dieselbigen sollen die in obbenanter unserer Wechsel-Stedte eine, auf das Rathhaus bringen, des Orts ihme davor, so hoch ein ieder stück valviret und gewirdiget ist, oder so es frembder Potentaten Müntz were, die keine gewisse Tax hätten, wie sie durch die geschwornen Waradin und die darzu verordnete in gebührlicher Proba am Werck, als Pagament, befunden wirdet, an guter Müntz, nach des heiligen Reichs Schrot und Korn, soll gegeben werden.

Die angeschlagene Müntzen nicht zu nehmen, die sie aber schon habē sollen sie in die Wechsel-Städte geben, Fremde Sorten durch den Waradein probiren zu lassen.

Wir thun auch hiermit menniglich verwarnen und ernstlich befehlen, daß sich niemand underfangen soll, derer Probier- und Windöfen zum Granaliren, auswippen, schmeltzen und dergleichen Müntz-Vorfelschung zu gebrauchen. Lassen es auch sonsten des heimlichen verbotenen Aufwechselns, Brechens, Schmeltzens, Granalirens, Ringerns, Abgiessens, Seigerns, Beschneidens, Auswägens, und anderer dergleichen Müntz-Vorfelschung halben, bey höchstgedachter Röm. Kays. Majest. des heiligen Reichs Ordnung unsern und unserer Vorfahren hiebevorn derowegen ausgegangenen vielfältigen Mandaten, dißfalls gentzlichen bewenden, welche wir auch hiermit sampt und sonderlichen abermals vernewert und wiederhohlet haben wollen.

Keine Probier-Oefen zum Granaliren, Auswippen, u. d. m. u. dergl. zu gebrauchen.

Und nachdem uns ferner vorkommen, das sieder unserm jüngst ergangenen Mandat, noch andere und mehr, dann in demselbigen valvirt und abgerissen zu befinden, nicht würdige Müntz-Sorten in unserer jungen Vettern Land eingeschoben, die dann künfftig, gleich den vorigen, auch in offenen Druck gegeben, So thun Wir auch dieselbige hiermit gentzlich verbitten, und wollen, das die vor Wehrschafft, bey Verlust derselbigen und anderer in unserm vorigen Edict begriffenen Straffen nicht gebraucht, und in der Zahlunge weder ausgegeben noch eingenommen werden sollen, wie wir dann auch insonderheit nicht gemeinet seind, den Mißbrauch ferner zu dulden oder nachzusehen, so mit den Böhmischen so wohl auch unserer jungen Vettern gantzen Groschen einreissen will, indeme nur zwantzig Stück für einen Reichsgülden eingenommen und wieder ausgegeben werden wollen.

Uber vorigen Mand. Sorten sind noch mehrere eingeschoben, welche auch gäntzl. verbothen werden.

20. gl. wollen itzt vor einen Rfl. eingenommen u. ausgegeben werden, da doch 21. Stück uf 1. Reichsfl. gemüntzet.

Und weil solche Groschen auf dergleichen Werth nicht, sondern Ein und zwantzig Stück auf einen Reichsgülden gemüntzet, So gebitten wir gleichergestalt ernstlichen, daß ein ieder unserer jungen Vettern Unterthaner und alle andere, so sich in derselbigen Landen und Gebiet ehrlicher Gewerb und Handthierung gebrauchen, die mehrgedachten Böhmische und Meißnische Groschen höher nicht, dann ein und zwantzig Stück für einen Reichsgülden einnehme und wieder ausgebe. Würde aber dessen allen unerachtet iemandes betreten, der deme, so obstehet, in einem oder dem andern, heimlich oder öffentlich, zu wieder handelte, der oder dieselben sollen als offene Land-Betrüger nicht alleine mit Confiscation der verbotenen Müntz und sonsten willkührlich, sondern auch nach Gestalt, Gelegenheit, und Befindung an Leib und Gut, inhalts der Reichsabschiede, gestrafft werden, dornach sich ein ieder entlichen zu richten und für Schaden zu hüten hat. Und wir befehlen demnach allen Obrigkeiten, sonderlich denen Handel-Stedten dieser Lande, daß sie solch unser abermals wiederholetes und vorneuertes offenes Edict, an gewöhnlichen Stellen anschlagen, auf die Vorbrecher gute Kundschafft legen, dieselbigen unnachläßig straffen, und so lieb ihnen ist unser ernstes Einsehen und Ungnade zu vermeiden, über diesem und vorigem unserm und unserer Vorfahren Mandaten mit mehrern Fleiß und Eifer, dann bißhero geschehen, halten und darwieder nicht handeln noch thun lassen, An deme allen geschicht unsere zuverleßige ernstliche und endliche Meinung. Zu Urkund mit vorgedachter unser jungen Vettern aufgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt. Geschehen und geben zu Dreßden den 29. Novembris, im Jahr nach unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, 1594.

Strafe der Ubertreter.

(L.S.)

Müntz-Edict

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider fremde und falsche Müntzen, und insonderheit die Dreyer mit dem Churfürstl. Gepräge 1611. den 3. Augusti, Anno 1612.

An. 1612.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergk, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Churfürst. Wirdige und Hochgelarte, liebe Getrewen, Welcher massen der Hochgeborne Fürst, Herr Christian der ander, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, ꝛc. unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter, Christseliger Gedechtnis, am ersten Aprilis des 1610. Jahres, ein offen Ausschreiben, Verwarnung, Gebot und Verbot die Müntze anlangende,

Vorige Mandatē d. 1. April. An. 1610.

de, gethan, und überschicket, dessen hat ihr euch zur Nothdurfft zu erinnern, werdet auch dasselbe sonder Zweiffel an gewöhnlichen Orten und Stellen öffentlich haben anschlagen lassen, und darob mit Ernst halten. Demnach wir aber befinden, daß deme zuwider nicht allein frembde und außländische, sondern auch falsche Müntz in unser Chur-Fürstenthumb und Lande eingeschoben, Und insonderheit Dreyer, die auf unser Gepräg, mit der Jahrzal 1611. und des Müntzmeisters Hansen Bieners Namen und Zeichen, welcher doch allbereit Sieben Jahr zuvorn verstorben, oder auch gar ohne des Müntzmeisters Zeichen gemüntzet werden wollen. Welches zu Schmälerung unserer Reputation und Müntzwerck gereichet, So haben wir eine Nothdurfft zu sein erachtet, euch hiervon, und daß dieselben in unserer Müntze nicht geschlagen, auch solches alles ohne unser Vorbewust von Ausländischen fürgenomen worden, Anzeige zu thun. Und begehren darauf vor uns und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergk, 2c. unsern freundlichen lieben Brudern und Gefattern, ihr wollet ewrer Jurisdiction unterworffene und Menniglichen, daß sie sich vor dergleichen Müntz-Sorten einzunehmen oder außzugeben wol fürsehen, und gedachtem Mandat zuwieder, bey Vermeidung anderer Verschaffung hierinnen nichts thuen oder vornehmen sollen, verwarnen und anhalten. Daran geschicht unsere zuverläßige Meinung, Datum Dreßden den 3. Augusti, Anno 1612.

Fremd und falsche Müntzen ins Land eingeschoben.

Vor deren Einnahme und Außgabe sich männiglich zu hüten.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, was vor Dreyer vor voll zu nehmen, oder nicht, den 22. Octobr. Anno 1641.

An. 1641. DEr Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, und Burggraf zu Magdeburg, 2c. kömmet in Erfahrung, daß in Seiner Churfürstl. Durchl. Lande eine zeithero viel geringe untüchtige Dreyer hauffenweise eingeschlichen, und für voll und gut ausgegeben werden wollen, Welches in Handel und Wandel, auch sonst im Müntzwesen grosse Confusion und Unordnung verursacht, die hohe Notturfft aber erfordert, solchem Unfall in zeiten vorzubawen:

Untüchtige Dreyers.

Und weil höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. in Anno 1623. den 31. Julij publicirtes Müntz-Edict unter andern klare maß giebt, was in dero Churfürstenthumb und Landen für Dreyer (nehmlich alte, und die sich mit dem Reichsthaler an Schrot und Korn, Inhalts der Müntz-Ordnung de Anno 1559. vergleichen) im Handel und Wandel gegeben und genommen werden sollen: So lassen Ihre Churfürstl. Durchl. es darbey nochmals bewenden, und befehlen allen u. ieden ihren Beambten u. Unterthanen, auch sonst männiglich, so in dero Churfürstenthumb, Landen und Gebieth zu thun und zu handthieren haben, hiermit ernstlich, daß man alle gar alte Dreyer in gemein und ohn Unterschied, und denn unter denen Newen diejenigen, welche Chur- und Fürstlichen Sächsischen Geprägs, mit denen Churschwerdtern oder Rautenkrantz, wie auch die Chur-Brandenburgischen mit dem Reichs-Scepter, für voll umb drey gute Pfennige, Die Schlesischen Dreyer aber, weil deren dreyßig Groschen uf einen Reichsthaler gemüntzt, auch in Schlesien und selber Gegend in solchem Werthgeng und gebe seyn sollen, wie auch andere dergleichen neue geringe Dreyer, höher nicht, als Fünffe für einen Groschen, hinfüro einnehmen und wieder ausgeben solle. Wornach sich männiglich zu achten, und geschicht doran Ihrer Churf. Durchl. zuverlässliche Meynung, Urkündlich mit dero aufgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 22. Octobris, Anno 1641.

Voriges Mandat 1623.

Müntz-Ordn. 1559.

Alte Chur-Sächs. und Brandenb. Dreyer vor voll zu nehmen, derer andern aber nur 5. St. vor einen Groschen.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie hoch innenbenannte geringhaltige Dreyer, Zweyer und Erffurtische oder Rädel-Groschen zu nehmen, den 17. Mart. Anno 1645.

An. 1645. DEr Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Ist gnädigst ingedenck, welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. in dero am 22. Octobris, An. 1641. durch den Druck publicirtem Patent die ernstliche Verordnung gethan, daß in Ihren Churfürstenthumb, Landen und Gebieth, man alle gar Alte Dreyer in gemein, und ohne Unterschied: und dann unter den Newen diejenigen, welche Chur- und Fürstlichen Sächßischen Geprägs, mit den Chur-Schwerdtern oder Rauten-Crantz, wie auch die Chur-Brandenburgischen mit dem Reichs-Scepter, für voll umb drey gute Pfennige, die Schlesischen aber, so wohl andere dergleichen geringe newe Dreyer, höher nicht, als fünffe vor einen Groschen, einnehmen und ausgeben solle:

Vorig Mandat d. 22. Oct. 1641.

Wiewohl es nun wegen der Chur- und Fürstlichen Sächsischen, und Chur-Brandenburgischen Alten und Newen Dreyer, nochmahls bey obberührtem Ihrer Churfürstlichen Durchl. Patent allerdinges verbleibet: Nachdem sich aber befindet, daß nicht allein die Schlesischen gar häuffig und in grosser Menge ins Land gebracht, sondern auch andere geringhältige Newe Dreyer einen Weg wie den andern umb drey gute Pfennige vor voll biß anhero eingeschoben worden, an den gar Alten aber, wegen des langen Gebrauchs, das Gewicht und Innerliche sich mercklich verlohren, woraus dann grosse Unordnung und Confusion im Müntzwesen, und sonderlich dieses erfolget, daß das Land mit allerhand geringer Müntze angefüllet, und hingegen die gerechten groben und kleinen Sorten daraus geführet und zerbrochen werden;

Dabey es bleibet.

Als haben Ihre Churfürstl. Durchl. der hohen Notturfft zu seyn erachtet, diesem und ferner besorgenden Unheil in zeiten zu stewren, Und wollen demnach allen und ieden ihren Beampten und Unterthanen auch sonsten männiglich, so in dero Chur- und Fürstenthumben, Landen und Gebieth zu schaffen, ihren Handel, Nahrung und Bewerb treiben, hiermit ernstlich befohlen haben: daß man zwar alle Chur- und Fürstliche Sächsische auch Chur-Brandenburgische, so wohl Alte als Newe Dreyer in gemein, die nicht in Anno 1620. 1621. und 1622. unter wehrender Müntz-Confusion ausgefertiget worden, hinfüro nochmals vor voll: die Schlesischen aber, und alle andere geringe Alte und Newe Dreyer, welche angeregte Merckzeichen derer Chur-Schwerdter, oder Rauten-Krantzes, ingleichen den Reichs-Scepter nicht führen, weß Schlages oder Geprägs sie auch sein mögen, das Stück höher nicht, als umb zweene gute Pfennige, weil sie der Valvation nach in der innerlichen Güte unter einander nicht mehr würdig: Und dann die Zweyer (in dem

Churfürstl. S. u. Brandenb. alte und neue Dreyer vor voll, neue Dr. nur vor 2. pf. zu nehmen.

Die Zweyer vor andert. halben pf.

dem auch unter denselben eine grosse Ungleichheit sich ereuget) das Stück nur umb anderthalb Pfennig oder Dreyheller: Die Weiß- oder Löwen-Pfennige aber, das Stück höher nicht, denn umb einen guten Pfennig, im Handel und Wandel nehmen und wieder ausgeben solle.

Die Löwen-pf. vor 1. pf.

Weil auch die Erffurtischen- oder wie sie der gemeine Mann nennet, Rädelgroschen, der in Anno 1559. aufgerichteten Müntz-Ordnung nicht gemeß, sollen dieselben gleichsfalls hinfüro das Stück höher nicht, denn pro zehen gute Pfennige gültig seyn.

Die Erffurt. oder Rädel-Gr. vor 10. pf.

An deme geschicht Ihrer Churfürstl. Durchl. zuverläßliche Meynung, und wird sich Männiglich hiernach zu achten wissen. Uhrkündlich mit dero aufgetrucktem Churfürstlichen Secret besiegelt, und geben zu Dreßden am 17. Martij Anno 1645.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wegen eingeschlichener kleinen ungültigen Müntz-Sorten, und wie hoch selbige in Wehrschafft zu nehmen, den 15. Aug. Anno 1653.

An. 1653.

Ob wohl der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, von der in Anno 1623. wieder aufgehobenen Müntz-Confusion hero, die Müntze an groben und kleinen Sorten, in Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Churfürstenthum und Landen, dem alten Schrot und Korn, den Reichs-Abschieden, und sonderlich der Anno 1559. aufgerichteten Müntz-Ordnung gemeß, verfertigen lassen, auch darüber zu halten vermeynet, daß solche Müntze im Handel und Wandel also verbleiben, und Dero Unterthanen zu Nutz und Vortheil gedeyen solten: So haben sich doch eine Zeit hero viel eigennützige Leute gefunden, welche allerhand fremde geringe Müntze mit grossen Summen in Dero Churfürstenthum und Lande gebracht, solche ohne Unterscheid ausgegeben, hergegen Ihre gute rechthaltige Chur-Fürstliche Reichs-Thaler und andere kleine Müntze aufgewechselt und aus dem Lande geführet, welche nebenst anderer gerechten Reichs-Müntze hernach zerbrochen, und in geringere Gelder vermüntzet: Dahero Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit diesem schädlichen Beginnen durch unterschiedlich deswegen ausgefertigte Patenta zu wehren, sonderlich noch am 17. Martii, Anno 1645. der unrechten Dreyer und anderer geringer Sorten halber einen gewissen Preiß zu setzen bewogen worden. Dieweil aber bey damals noch währenden unruhigen Kriegs-Zeiten und dahero rührenden vielen Confusionen selbige gute Verordnung nicht zum völligen Stand, wie wohl seyn sollen, gebracht werden können, sondern der vorige Mißbrauch unter den Leuten selbst fortgesetzet, von etlichen Vortheilhafftigen diese Gelegenheit gebrauchet, und allerhand geringhaltige Müntze, an Groschen, Dreyern und andern Sorten, in grosser Menge eingeschoben worden; Dardurch denn nicht allein die gerechte gute Müntzen fast gäntzlich aus Handen kommen, sondern auch Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Lande in solches Nachtheil gebracht, daß man an 100. Gülden zu 20. 30. 40. biß 50. Gülden Verlust und Schaden empfinden müssen. Welchem höchst-schädlichen Wesen aber länger nachzusehen, Handel und Wandel dadurch in Verderb, und dero Unterthanen in augenscheinlichen grossen Schaden bringen zu lassen, haben Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit aus Landesväterlicher treuer Vorsorge nicht vermocht, vielmehr der hohen Nothdurfft zu seyn erachtet, diesem und ferner besorgendem Unheil nunmehro zu steuren und vorzukommen, und wie sie obgedachtes Anno 1645. ergangenes Patent hiermit und in Krafft dieses wiederholet und erneuert; Also wollen Sie allen Ihren Beamten und Unterthanen, auch sonsten männiglich, so in Dero Chur- und Fürstenthümen, Landen und Gebieten zu schaffen, ihren Handel, Nahrung und Gewerb treiben, hiermit ernstlich befohlen haben, daß sie nachgesetzte Sorten anderer Gestalt nicht, als dieser Verordnung gemeß, nemlich:

Von Anno 1623. her hat der Churf. zu Sachsen die Müntze, nach d. R. Abschiede de An. 1559. verfertigen lassen.

Einfuhre allerhand geringer Müntzen ins Land.

Solches zu verwehren, sind 1645. d. 17. Mart. die unrechten Sorten auf einen gewissen Preis gesetzet worden.

1. Die Keyserlichen Groschen, wie bißhero 5. Stück vor 4. Groschen, und 30. Stück vor einen Reichs-Thaler. (1.)

2. Die Märckischen dicken Kupffer-Groschen, iedes Stück vor 9. Pfennige. (2.)

3. Die Märckischen neuen einfachen Groschen, Land-Müntze, vor 5. Pfennige. (3.)

4. Die doppelten Märckischen Groschen, Land-Müntze, vor 10. Pfennige. (4.)

5. Die Erffurtischen Räder-Groschen vor 10. Pf. (5.)

6. Alle Chur- und Fürstliche, Sächsisch- und Chur-Brandenburgische alte Dreyer, welche Chur- und Fürstlichen Sächsischen Geprägs, mit den Chur-Schwerdtern oder Rauten-Krantz, wie auch die Chur-Sächsischen neuen Dreyer, und die Chur-Brandenburgischen mit dem Reichs-Scepter, verbleiben noch vor 3. Pfennige vor voll: Diejenigen neuen Dreyer aber mit dem Rauten-Krantze, so Anno 1650. 51. 52. 53. geschlagen oder gedruckt, wie auch die Schlesischen, und alle alte und neue Dreyer, welche angeregte Merckzeichen der Chur-Schwerdter, Rauten-Krantzes oder Reichs-Scepters nicht haben, wes Schlags oder Geprägs sie auch seyn mögen, das Stücke höher nicht, als üm 2. gute Pfennige; (6.)

7. Die Zweyer das Stück nur um anderthalben Pfennig, oder drey Heller: (7.)

8. Die Weiß- und Löwen-Pfennige höher nicht, als um einen guten Pfennig, im Handel und Wandel und sonst ins künfftige nehmen und ausgeben sollen. (8.)

Und weil unterschiedliche andere Sorten tadelhafftiger ungerechter Müntze häuffig in Ihrer Churfürstl. Durchl. Lande eingeschlichen, welche der Reichs-Müntz-Ordnung im geringsten nicht gemeß, auch grosse Confusion im Auszahlen und übrigem Gebrauch verursachen; So wollen Sie unter denselben folgende hiermit gäntzlich abgeschafft, und weder zu nehmen noch auszugeben verboten haben, Als:

1. Alle Aepffel- und dergleichen Groschen, welche nicht Chur-Sächsisch, Alten Chur-Brandenburg-Sachsen-Altenburg-Sachsen-Weymar-Sachsen-Coburg-Sachsen-Eysenach-Pommer-Anhalt-Quedlinburg-Schwartzburg-Männsfeld-Stollberg-Barby-Reuß-Schönburg-Braunschweig-Lüneburg- und Magdeburgischen Geprägs seynd, denn solche neben den alten Böhmischen Groschen mit den Löwen vor gerechte gangbare Müntze zu achten und zu behalten. (1.)

2. Diejenigen Polnischen Gröschlein, so man Brummer nennet, deren bißher 5. Stück vor 2. Groschen. (2.)

3. Desgleichen die einfachen Creutzer, deren 15. bißhero vor 4. Groschen im Schwang gangen und eingeführet worden. (3.)

Wie nun iedes Orts Obrigkeit, und sonderlich die Räthe in den Städten, deren Bürger ausser Landes, und do diese geringe Müntze gangbar, handeln, darauf gute Achtung geben, daß obig-verbotene Müntze nicht einge-

Hierauf sollen Obrigkeiten gute Acht haben.

Der Ubertreter Str. eingeführet, sondern, do dergleichen in Summen und sonsten diesem Verbot zuwider eingeschoben würden, wider die Ubertreter mit Abnahm aller solcher verbotenen Gelder, auch mit willkührlicher ernster Straffe verfahren sollen: Also haben höchstermeldte Ihre Churfürstl. Durchl. solches zu männigliches Wissenschafft kommen, und, daß ein ieder in Gegen-Bezeugung sich vor unausbleibender Straffe zu hüten, durch öffentlichen Druck publiciren lassen: Und geschicht daran Dero zuverläßlicher Wille und Meynung; Uhrkundlich mit Dero aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben zu Dreßden am 15. Augusti, Anno 1653.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, was, ausser dero eigenen Müntz-Sorten, in dero Landen vor fremde Müntzen, und wie hoch dieselben genommen werden sollen, den 1. Aug. Anno 1659.

An. 1659. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schuldtheissen, und sonst allen Unsern Unterthanen, wie auch denen, so in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln, wandeln oder contrahiren, hiermit zu wissen: Nachdem mäniglichen unverborgen, wie bey voriger Kriegs-Unruhe, unter andern hieraus entstandenen Zerrüttungen, auch ein grosser Mißbrauch in dem Müntz-Wesen hin und wieder eingerissen, selbiger auch täglich ein solches Wachsthum genommen, daß dardurch viel Fürstenthümer und Lande, Insonderheit aber der Ober-Sächsische Kreiß, mit vielen ungerechten Müntz-Sorten häuffig angefüllet, und gleichsam überschwemmet worden, also gar, daß, dofern diesem grossen Unheil nicht bey Zeiten gesteuret, und schleunige Remedirung verschaffet wird, man zu besorgen, daß hieraus eine unerträgliche Theurung und Steigerung der Wahren entstehen, die ohne das sehr abgenommene Commercia vollends zu Boden gehen, alles in euserste Confusion gerathen, und hernachmahls, wenn dergleichen Unglück vor Augen, und nicht mehr füglich abzuwenden, eine verbesserliche Anstellung vergebens und zu spath herfürgesuchet, auch dergestalt nicht weniger Schaden und Verderb, als durch öffentliche Feindes- und Kriegs-Gewalt empfunden werden dürffte, welches dann dem geliebten Vaterlande Deutzscher Nation, bey andern zu nicht geringer Verkleinerung gereichen, bey der werthen Posterität aber gantz unverantwortlich seyn wolte. (Eingerissener Mißbr. im Müntz-Wesen.) Dahero die Stände des Ober-Sächsischen Kreisses, bey dem im Monat October des abgewichenen 1656sten Jahres zu Leipzig gehaltenen Müntz-Probation-Tage erheischender höchst-dringender und unvermeidlicher Nothdurfft nach nicht unterlassen, durch ihre dahin abgeschickte Räthe, Gesandten und Bothschafften diesem Unwesen gebührenden Fleisses nachzusinnen, des General-Müntz-Guardiens und anderer geschwornen Müntz-Verständigen Gutachten einzuholen, fürnehmlich aber ihr Absehen dahin zu richten, wie alles, so viel möglich, in die Schrancken der Reichs- und sonderlich Anno 1559. aufgerichteten Müntz- und Probation-Ordnung hinwieder gebracht, und mit der Zeit vollends in einen richtigen und dem gemeinen Wesen fürträglichen Zustand gesetzet werden möchte. (Müntz-Probations-Tag zu Leipzig.)

Wann dann, nach reiffer Berathschlagung und sattsamer Uberlegung derer hierbey befundenen Umstände, es endlich dahin verglichen und geschlossen worden, wie es hinfüro in diesem Ober-Sächsischen Kreiß, mit unterschiedenen groben und kleinen Müntz-Sorten gehalten, und selbige in Bezahlung gegeben und genommen werden sollen: Als haben Wir Unsers Theils solchen (Schluss auf gedachtem) Schluß durch dieses Unser offenes Patent zu iedermans Wissenschafft folgender gestalt gelangen lassen wollen: (Probations-Tag im Churf. Sächs. publiciret.)

Daß nemlichen die Ducaten, iedoch anderer gestalt nicht, als wann selbige richtig und vollwichtig, in ihrem ietzigen gewöhnlichen Valor der zweyen Thaler, wie nicht weniger die Rheinischen Goldgülden in dem Werth der Dreyßig Groschen, auch die Thaler, darunter die Burgundische- Holländische- Schweitzer- Genfer- St. Gallen- Creutz- Beeren- Bock- und andere dergleichen gantze- halbe- Orths- und halbe Orths-Thaler begriffen, in dem Werth der Vier und Zwantzig Groschen, wie sie anietzo gangbar, biß auf anderweite Verordnung verbleiben: Hergegen die kleinen ungerechten, und wider des Reichs Schrodt und Korn ausgegangene Müntz-Sorten, gleichfals von dato dieses Patens an, noch zwene Monath in ietzigem ganghafften Werth genommen, hernachmahls aber, wenn diese zweene Monathe verflossen, höher nicht, als wie sie auf den Bruch valviret, nur noch drey Monath, von solcher Zeit anzurechnen, für Wehrschafft ausgegeben und genommen, und sodann nach diesen dreyen Monathen bey Pœn der Confiscation gäntzlich bannisiret; Hiernebenst auch die schädliche Handthierung und Arbeit der Trathzieher, Posamentierer und Goldschläger, als welche das edle Metall vernichten, den unziemenden Luxum befördern, und dem bono Publico mercklich schaden, in Krafft dies gäntzlich abgeschaffet, auch dieselben ferner nicht geduldet, und do etwan Privilegia darüber vorhanden, solche hinwiederum caßiret, wie nicht weniger zu dessen Facilitirung, der Gebrauch des Güldenen und Silbernen Stücks, Spitzen, Schnüren, Knöpffe, Galonen, Posamenten, Borten, Flittern, Bänder, Gebrähme, und dergleichen, denen Unterthanen gäntzlich verbothen, und solche Sorten niemand anders, als Standes-Personen, erlaubet seyn sollen; Alles nach mehrerm Innhalt angezogenen Müntz- Probation - Abschiedes. Weswegen Wir dann die meisten kleinen Müntz-Sorten, die bißhero in diesem Ober-Sächsischen Kreiß, und also auch in Unserm Churfürstenthum und Landen, nebenst Unsern Groschen, Dreyern und Pfennigen, gangbar gewesen, und noch ferner darinnen im Handel und Wandel vor gut und Gewehrschafft ausgegeben und genommen werden sollen, bey dieses Patent, um mehrer Erkäntniß willen, haben drucken lassen, Alß: (Bey gehende Müntz-Sorten sollen vor Gewehrschafft ausgegeben und genommen werden.)

Die Leopoldischen Drithalb-Groschen-Stücke.
Die alten Chur-Brandenburgischen Groschen, mit dem vollen Wappen und Zepter.
Alte Sächsische Groschen.
Braunschweigische Groschen.
Noch eine andere Art Braunschweigischer, von Anno 1623. an, gemüntzter Groschen.
Alte Böheimische Groschen, oder Plachetzschken.
Weimarische neugemüntzte Groschen.
Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.
Mannsfeldische Groschen.
Stolbergische Groschen.
Reußische Groschen.
Der Stadt Magdeburg Groschen.

Der

Der Stadt Hameln Groschen.
Der Stadt Halberstadt Groschen.
Böheimische Acht-Pfenniger.
Böheimische Vier-Pfenniger.
Alte Chur-Brandenburgische Dreyer.
Alte Sächsische Dreyer.
Braunschweigische Dreyer.

Es sollen auch alle bißhero in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen gangbar gewesene Drey-Kreutzer oder Keisergroschen, biß auf weitere Verordnung, für voll, nehmlichen 30. Stücke vor 1. Thlr. genommen werden.

Devalvirte Sorten. Die andern ungerechten Sorten aber, und die nach Verfliessung obgesetzter Zeit in diesem Kreisse, auch Unserm Churfürstenthum und Landen, durchaus weiter nicht geduldet werden sollen, haben Wir in ein absonderliches Büchlein, zu männigliches Nachricht bringen, und bey iede Sorte den valvirten Werth setzen lassen.

Und weil allbereit länger, als vor Jahres-Frist, das also genannte Silber-Geld, als einfache, duppelte und vierfache Marien-Groschen, von denen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg abgesetzet worden, und man deren ietzo fast wenig mehr zu sehen bekömmt; Alß ist auch Unser Will und Meynung, daß solch Silber-Geld von dato an höher nicht, als in dem valvirten Werth, ausgegeben, und in Zahlung angenommen, auch darmit sonsten allerdings, wie mit den andern kleinen Müntz-Sorten gehalten werden solle.

Silber-Tax. Wir haben auch die Verordnung gethan, daß bey Unserer Müntze denen Liefferanten nicht allein in diesen valvirten Müntz-Sorten, sondern auch andern Bruch- und Pagament-Silbern, die feine Marck um 9. Gülden, 18. Groschen bezahlet werden; Hingegen sich niemand, wer der auch sey, unterstehen soll, vor sich gedachte Bruch- und Pagament-Silber, oder auch die verbothene Müntz-Sorten einzuwechseln, oder solche und andere rohe unvermüntzte Silber aus̃m Lande zu führen, bey Vermeidung der in Reichs-Abschieden beniemten Straffe.

Absetzung der im Lande einge-schlichenen Polnischen Müntze. Wiewol es nun obenbesagter massen bey dem gemachten Kreiß-Schluß, und daß die bißher im Lauff gegangene Müntz-Sorten noch zweene Monat ihren Preiß behalten sollen, sein Verbleiben hat: Nachdeme aber seither gedachten Schlusses, und zwar in Neuligkeit, dieses entzwischen kommen, daß in denen benachbarten Keyserlichen Erb-Königreichen und Landen unterschiedene, sonderlich Pollnische Müntzen, mercklich herunter gesetzet, dahero erfolget, daß dieselbe von eigennützigen vortheilhafften Leuten, um des daran habenden starcken Gewins, mit überaus grosser Anzahl und Centner-Lasten, einig und allein in Unsere, als nechst angrentzende Lande, eingeschleppet werden, und wann Unsere Unterthanen, oben besagtem Schluß zu Folge, sie noch weiter gantzer zwene Monate zu nehmen angehalten werden solten, das Land mit derselben ringen Müntze gleichsam vollends überschwemmet, und die Einwohner zu höchstem Verlust und Schaden gerathen würden, Welchem nachzusehen, Wir in Landes-Väterlicher Fürsorge nicht zu verantworten wissen: Uns auch erinnern, daß theils solcher Polnischen Müntze durch ausgelassene Patenta, bereits in Anno 1653. verbothen, theils zur Zeit des oben angeführten Kreiß-Schlusses in Unsern Landen allerdings noch nicht bekant gewesen: Als mögen Wir anders nicht thun, den bemeldeten Schluß der eintringenden ringen Müntz-Sorten halben in so weit zu erklehren, thun es auch hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, Erklehren, setzen und ordnen, daß vom Tage dieses Unsers bey einem und anderen Ort eröffneten Patents, in Unsern anvertrauten alten und neuen Landen, die Polnische, unter Königs Sigismundi oder Johannis Casimiri Bildniß eingeschlichene Müntze, derer fünff Stücke bißher für einen Thaler zu vier und zwantzig gute Groschen ausgegeben worden, hinfort das Stücke höher nicht, dann für Vier Groschen: Die Polnischen Drey-Creutzer oder Dütgen, so wohl die Siebenbürgischen grossen Küpfferne Groschen, derer bißhero Fünffe für vier gute Groschen eingeschoben, nunmehr fünff Stücke nur Drey Groschen: Die Polnischen Bromberger, insgemein Brommer genannt, einer für Viertehalben Pfennig gelten, genommen und ausgegeben: Nach abgelauffener im Kreiß-Schluß beniemter Zeit aber, der Fünff Monaten, von dieser Publication an, gäntzlich verbothen seyn und bleiben sollen.

Unterthanen sollen sich dem Kreiß-Schluß u. dieser Verordnung gemäß verhalten. Begehren demnach hiermit, und befehlen ernstlich, daß nunmehr von dieser Publication an, in Unserm Churfürstenthum und Landen männiglich, so wohl Einheimische als Auswärtige, die sich Handels und Wandels bey Uns gebrauchen, vorangezogenem Kreiß-Schlusse, und dabey von Uns gethaner Erklehrung, allerdings gehorsam und getreulich nachleben, und in keinerley Wege darwider zu thun und vorzunehmen, noch andern hierzu Anlaß zu geben, oder dergleichen zu verstatten, sich unterstehen solle. Wo aber iemand wider diese wohlgemeinte, und dem gemeinen Wesen zum Besten angesehene Verordnung, in einerley Wege zu handeln, sich unterfangen würde, derselbe soll nicht allein des Geldes, darüber er sich betreten lest, gäntzlich verlustiget seyn, sondern auch, nach Gestalt und Beschaffenheit des Verbrechens, andern zum Exempel und Abscheu, mit Gefängniß, Entsetzung seines Ehren-Amts, auch nach Befindung wohl gar an Ehren, Leib und Leben, unnachläßig bestraffet werden. Darnach sich männiglich zu achten. Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Chur-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden, am 1. Aug. An. 1659.

Declaration

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, über dero am 1. Aug. Anno 1659. publicirtes Müntz-Mandat, den 3. Decembr. Anno 1659.

An. 1659. Der Durchläuchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, erinnert sich gnädigst, wie in dero am 1. Augusti nechsthin ausgelassenen Müntz-Mandat unter andern versehen, daß die kleinen ungerechten, und wider des Reichs Schrodt und Korn ausgegangene Müntz-Sorten erstlich zwene Monat in damahls gangbafften Werth, hernach aber höher nicht, als wie sie auf den Bruch valviret, nur noch drey Monat für Wärschafft ausgegeben und genommen, und sodann bey Pön der Confiscation gäntzlich bannisiret seyn solten.

Müntz-Mandat vom 1. Aug. 1659.

Der darinnen angesetzte Termin wird prolongiret. Ob nun zwar mit Ausgang dieses scheinenden Monats Dec. und Jahrs, solche gesetzte fünff Monatliche Frist zu Ende lauffet und vermöge angezogenẽ Mandats, alle ungerechte und valvirte Sorten zugleich verbothen, und weder in Ausgab noch Einnahm weiter geduldet werden solten: Nachdem aber Ihr. Chur-Fürstliche Durchl. gewisse und erhebliche Ursachen bewohnen, um welcher willen sie die im Kreiß-Schluß und Mandat beniemte

niemte und fast abgelauffene fünff Monatliche Zeit noch in etwas in Dero Churfürstenthum und Landen zu prorogiren und aufzuschieben bewogen werden; Als haben sie, dero gnädigste Meynung hiermit und durch dieses öffentliche Patent zu iedermans Wissenschafft zu bringen, vor nöthig erachtet.

Das Mandat selbst bleibt in seiner Krafft.

Und wie sie sonst obangeregtes am 1. Augusti publicirtes Müntz-Mandat in allen seinen Clausulen, Inhalt und Meynungen steiff, fest und unverbrüchlich gehalten, und denjenigen, so darwider einigerley Weise handelt und thut, mit der darinnen beniemten Straf unverschonlich beleget wissen wollen: Also ist dero gnädigster Will und Befehlich, daß hinfürter nach Ausgang obgedachter fünff monatlichen Zeit alle Müntz-Sorten, wie sie in dem Müntz-Mandat und dem darbey ausgegangenen Müntz-Büchlein befindlich, in dem darinn gesetzten valvirten Werth noch ferner biß auf anderweite Verordnung im Handel und Wandel, auch sonsten genommen und ausgegeben werden sollen.

Eigenmächtiges widriges Verfahren des gemeinen Volcks.

Und weil Jhro Churfürstl. Durchl. berichtet werden, daß die gemeine Leute einander irre zu machen und vorzubilden sich unterfangen, ob solten keine Müntz-Sorten, welche in dem Patent nicht deutlich ausgedruckt, in vollem Werth hinführo genommen und ausgegeben werden (unter welchem Vorwand sie unterschiedliche Sorten, so doch untadelhafftig und unverbothen, wenn sie nur mit einem geringen Merckmahl von denen Abdrücken unterschieden, ausschiessen, und aus eigenem Gutdüncken und Gefallen herunter setzen) sondern auch überdiß gar diejenigen, so auf einen gewissen Werth valvirt, und in dem gedruckten Müntz-Büchlein vorgebildet, in dem gesetzten Preiß zu nehmen sich gäntzlich verweigern, woraus nichts anders, als schädliche Unordnung und Nachtheil zu gewarten, welchem aber bey Zeiten zu steuern, sie der Nothdurfft befinden.

Als ist höchstermeldter Jhrer Churfürstl. Durchl. fernerer Befehlich, setzen und wollen hiermit, daß alle in mehrerwehnten Mandat specificirte, sonderlich aber nachfolgende Sorten (weil nicht wohl müglich gewesen, alle nach ihren unterschiedenen Merckmahlen in Abdruck zu bringen) ohne Unterschied in Ausgabe und Einnahme in bißherigen und vollem Werth behalten und gebrauchet werden sollen:

Was vor Müntz-Sorten in vollem Werth zu nehmen.

Als 1. die so genannten Dritthalb Groschen-Stücke, sie haben Cronen oder nicht.

2. Die Mannsfeldischen Groschen, ohne und mit der Crone. Die Fürstlichen Sächsischen, Fürstlichen Anhaltischen, Qvedlinburgischen, und Ertz-Stifftischen-Magdeburgischen Groschen alle insgemein, das Gepräge sey, wie es wolle, ausser die unter diesen Anno 1620. 1621. und 1622. gemüntzet.

3. Die Drey-Kreutzer, deren dreyßig Stück, wie auch die doppelten, derer funffzehen Stück vor einen Thaler bißhero genommen worden, insgemein (ausser den Pollnischen) ohne und mit den Bildnissen.

4. Die alten Sächsischen und Brandenburgischen, auch andere gute Dreyer, so nicht im Müntz-Büchlein ausdrücklich herunter gesetzet, oder in obbenannten 1620. 1621. und 1622. Jahren gemüntzet worden. Wornach sich iedes Orts Obrigkeit, sonderlich aber unsere Beamten, Räthe in Städten und iedermänniglich zu achten; Und geschicht daran Jhre Churfürstl. Durchl. zuverlässiger Will und Meynung. Uhrkundlich mit dero aufgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden am 3. Dec. Anno 1659.

(L.S.)

Müntz-Edict

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die nach denen Reichs-Verfassungen abgesetzte geringhaltige Müntz-Sorten betreffend, nebst beygefügtem Befehl, wie man sich dißfalls zu verhalten, den 7. April. An. 1665.

An. 1665.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen allen und ieden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ambtleuthen, Schössern, Verwaltern, Gleithsleuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und ingemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, Geistliches und Weltliches Standes, auch denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, und die in unserm Churfürstenthumb und Landen handeln, wandeln, oder contrahiren, hiermit zu wissen, wird auch bey männiglichen in guten Andencken stehen: aus was erheblichen Ursachen Wir, bey vormahls verspürter Müntz-Confusion, und eingeschobenen geringhaltigen Sorten bewogen worden, nach Anleitung und zu Folge des im October 1656. gemachten Ober-Sächsischen-Probation-Schlusses, ein offenes Patent, wie es damit in Unsern Landen hinfüro zu halten, unterm dato Dreßden am 1. Augusti Anno 1659. publiciren zu lassen; Hetten Uns auch versehen, daß es dabey sein unveränderliches Verbleiben haben können: Nachdeme aber bald darauf die Umstände der Zeit und Commercien, auch die Gelegenheit in benachbarten Landen sich dergestalt ereugnet, daß diesfalls eine und andere Beschwerligkeit vermercket worden; Haben Wir so wohl als Unsere Mit-Kreiß-Stände wiederumb etlicher massen conniviren, und erwehnte Müntz-Sorten noch auf wenige Zeit toleriren müssen, worzu denn kommen, daß bey anderweit gehaltenem Müntz-Probation-Tage zu Franckfurth an der Oder im October 1662. für gut angesehen worden, mit Herabsetzung der geringhaltigen Thlr. und Usual-Müntze, biß auf erlangte Nachricht, was deswegen, bey nechstfolgender Reichs-Versamlung vorgehen möchte, (in Hoffnung, daß diesem Unheil mit nachdrücklichem Ernst daselbst würde begegnet, und mit gesambtem Rathe außm Grunde abgeholffen werden) zurücke zu halten, Jedoch mit angehefftet Bedingung, da über Zuversicht sichs mit dem Reichs-Schlusse solte verweilen, unterdessen solcher auf wenige Zeit gemeinten Zulassung ferner mißgebrauchet, und mit gedachter geringer, gantzen und Usual-Müntze zu des Kreysses höchstem Schaden continuiret werden, daß Wir als Kreiß-Ausschreibender Fürst nach befundener Beschaffenheit, auch wohl noch vor Endigung des Reichs-Tages, diesem schädlichen Wesen abhelffliche masse zu geben wissen würden; Und aber dasselbe sich seither mehr als zu viel ereugnet und ausgewiesen, Jndeme nicht allein solcher geringhaltigen vormahls valvirten Müntze mehr und mehr in dem Kreiß gebracht, sondern auch hierüber eine Sorte von funffzehen Kreutzern, so ins gemein vor vier gute Groschen, die doch meistentheils nur ein weniges über drey Groschen würdig seyn, ausgegeben worden, sich meist unterm Prætext und Occasion jüngsten Türcken-Krieges eingeschlichen, und nach und nach dermassen überhand genommen, daß in Handel und Wandel fast keine andere, als diese Gattung, zu sehen; Gleichwohl die Unordnung wegen damahliger Türckischen Unruhe bey Werb-Durchführ- und Bezahlung der Keyserlichen und

Auf den Ob. Sächs. Müntz-Probation-Schluß de An. 1656. publicirtes Patent d. 1. Aug. 1659.

Probations-Tag zu Franckf. an der Oder Mens. Oct. 1662.

Eingeschlichene XV. Kreutzer.

darüber sich die guten Müntz-Sorten ausm Lande verlohren.

und Reichs-Auxiliar-Völcker nicht füglich zu steuern gewesen, worüber Unsere und andere kleine und grobe gerechte Müntz-Sorten sich fast gäntzlich ausm Lande verlohren, von eigennützigen Leuten eingewechselt, und dagegen erwehnte Geringhaltige unvermercket verbotener weise in grossen Summen herein geführet und ausgestreuet worden, Wie dann auch dergleichen bey fast allen übrigen Kreissen sich ereugnet und überhand genommen, daß bey jüngst gehaltenen Müntz-Probation-Tage die drey correspondirenden Kreisse, als des Beyerischen, Schwäbischen und Fränckischen darüber nicht geringe Beschwerde geführet, und zwar die endliche Verordnung biß auf ehest vorstehenden anderweiten Probations-Convent verschoben, immittelst doch iedem Kreiß-Stand freygestellet worden, auff ein solches Provisional-Mittel, wie in seinen Landen und Gebiethe dem Unheil zu steuern, bedacht zu seyn, Jnmassen ietzterwehnte drey Kreysse Uns solches nicht allein Schrifftlich zu erkennen gegeben, sondern zugleich inständigst angesuchet, in Unsern Landen, und zumahl bey den Leipziger Messen die Verfügung zu machen, daß zu Fortsetzung der Handlung, gutes gerechtes Geld geschaffet werde, wie nicht weniger bey neulichstem zu Leipzig gehaltenen Ober-Sächsischen Kreiß-Tage von der Stände, Räthe, Botschafften und Gesandten, laut des am 20sten Februarii dieses Jahres publicirten Kreyß-Abschiedes deshalben Erinnerung geschehen, und sich provisionaliter dahin verglichen, daß, wie in gemein nachdrückliche Versehung zu thun, damit obberührte Sorten nicht mehr, wie bißhero geschehen, in dem Kreiß gebracht, und gleichsam Handel darmit getrieben, sondern die darüber Betretenen zu gebührender ernster Straffe, als Confiscirung solcher Müntz-Sorten und dergleichen nach Befindung, gezogen werden sollen: Also ein ieder Kreiß-Stand auf ein Interims-Mittel zu gedencken, wie man sich solcher geringhaltigen Sorten auffs füglichste loß machen könne, Dannenhero und do Wir nicht wollen geschehen lassen, daß Handel und Wandel in Abnahme gerathe, die Waaren gesteigert, alles vollends mit geringer Müntze gleichsam überschwemmet, Unsere und andere gerechte Müntze dargegen aus dem Lande geführet, und zu neuer Confusion Thor und Thür offen gelassen werde, haben Wir (ob es gleich nicht ohne Schaden und Verlust Unserer Einkunfften, und der getreuen Unterthanen Vermögens, so Wir lieber vermieden gesehen hetten, abgehen kan) kein zulänglichers Mittel zu seyn befunden, als daß die so überhäuffig in Unsern Churfürstenthumb und Landen befindliche geringhaltige Vier-Groschen-Stücken und andere Sorten sambt denen nicht nach Reichs Schrot und Korn ausgegangenen Thalern, Halben-Orths-und halben Orths-Thalern, auf ihren rechten Werth, nach der Anno 1559. aufgerichteten Reichs-Müntz-und Probation-Ordnung valviret, und nach solcher innerlichen Bonitæt, als die Frantzösische Silber-Crone, der Burgundische, Holländische, Schweitzer, Genver und Baseler Thaler vor Zwantzig und drey Groschen, und der Schaffhausische vor Zwantzig und zwey Groschen, die obgedachten Vier-Groschen-Stücken oder Funffzehen Creutzer vor Drey Groschen und Drey Pfennige, biß zu fernerer Verordnung annoch zwar gänge und gebe im Gebrauch behalten, die Anno 1659. aber benennete, und auf den Bruch valvirte in beykommenden Müntz-Büchlein specificirte und andere kleinere Sorten nach dem angesetzten Wehrt, noch biß itzige Pfingsten in Handel und Wandel geduldet, hernach gäntzlichen abgethan, von gewissen darzu bestelleten Personen in unsern Aembtern und Städten, gegen andere tüchtige Müntze inmittelst und hernach in solchen abgesetztem Preiß eingewechselt, und deren Gebrauch allerdings verbothen, iedermänniglich auch, der solche auffn Bruch valvirte kleine Sorten in Unsere Müntze liefert, ohne einigen Auffenthalt dargegen vollgültiger Schiedes-Müntze gewärtig seyn solle.

Jnzwischē auf ein Provisional Mittel bedacht, wie solchem Unheil zu steuren,

so in einer Valvation nach innerl. Güte bestehet.

Folgende Reichsgültige Sorten sind gut und gewehrhafft.

Und damit ein iedweder wissen möge, was in Unserm Churfürstenthumb und Landen, nebenst Unsern Groschen, Sechs-Pfengern, Dreyern und Pfennigen, vor kleine Müntz-Sorten hinführo vor gut und Gewehrhafft ausgegeben und genommen werden sollen, haben Wir die meisten Reichs-gültigen Sorten hieher drucken lassen.

Die Leopoldischen Dritthalb-Groschen-Stücke,
Sie haben Cronen oder nicht.
Die Alten Chur-Brandenburgischen Groschen, mit dem vollen Wappen und Zepter.
Noch eine andere Art.
Chur-Brandenburgische Groschen mit den Adler und Zepter.
Alte Sächsische Groschen.
Vor Pommerische Königl. Schwedische Groschen.
Braunschweigische Groschen.
Noch eine andere Art Braunschweigischer, von Anno 1623. an, gemüntzter Groschen.
Eine andere Art Braunschweigischer Groschen.
Alte Böheimische Groschen, oder Plachetzschken.
Weimarische neugemüntzte Groschen.
Des Administratoris zu Magdeburg Groschen.
Fürstliche Anhaltische Groschen.
Mannsfeldische Groschen,
Sie haben Cronen oder nicht.
Stolbergische Groschen.
Reußische Groschen.
Der Stadt Magdeburg Groschen.
Der Stadt Hameln Groschen.
Der Stadt Halberstadt Groschen.
Böheimische Acht Pfenniger.
Böheimische Vierpfenniger.
Alte Chur-Brandenburgische Dreyer.
Alte Sächsische Dreyer.
Braunschweigische Dreyer, mit der Jahrzahl 1645. und 1657.

Devalvirte Sorten u. deren Werth.

Wonebenst Wir es dann bey Unserer obgethanen Erklärung, daß die Funffzehen Creutzer oder Viergroschen-Stücken höher nicht, als vor Drey Groschen und Drey Pfennige, die Sechs-Kreutzer vor Einen Groschen und alle in Unsern Churfürstenthumb und Landen bißher gangbar gewesene Drey-Kreutzer vor Acht Pfennige, die Zweyfachen vor Fünff Pfennige, und die Einfachen Kreutzer vor Zweene Pfennige, auch die Einfachen und Doppelte Marien-Groschen, wie bißhero, biß auf weitere Verordnung in ihrem valvirten Werth verbleiben sollen: Worbey doch männiglich in acht zu nehmen, daß die Fürstl. Sächs. Fürstlichen Anhaltischen, Quedlinburg- und Ertz-Stifftischen Magdeburgischen Groschen, alle insgemein, das Gepräge sey, wie es wolle, ausser die unter diesen Anno 1620. 1621. und 1622. gemüntzet, und dann ferner die alten Sächsischen und Brandenburgischen, und alle andere alte gute Dreyer, so im Müntz-Büchlein nicht ausdrücklich herunter gesetzet, oder in obbemelten Dreyen Jahren gemüntzet, allerdings in vollen Werth verbleiben.

Die Lieferanten bekommen vor feine Marck 9. fl. 18. gl.

Wir haben auch die Verordnung gethan, daß bey unserer Müntze denen Lieferanten nicht allein in diesen valvirten Müntz-Sorten, sondern auch andern Bruch-und Pagament-Silber, die feine Marck umb Neun Gülden Achtzehen Groschen bezahlet werden. Hingegen wollen Wir ernstlich verboten haben, daß sich keiner unterstehen solle, gedachte obgesetzte Müntz-Sorten vortheilhafftiger weise einzuwechseln, oder andere Bruch-und Pagament, auch unvermüntzte Silber aufzukauffen, ausm Lande zu führen, und damit Wucher zu treiben, bey Verlust der Müntz-Sorten und des Silbers, (wovon der Anjager iedesmal den dritten Theil alsofort soll zu gewarten haben) auch bey Vermeidung anderer in Reichs-Abschieden beniemten Straffen.

Vortheilhaffte Einwechslung u. Ausführung verbothen. Denuncianten-Belohnung.

Gute Sorten mit Aufgelde nicht zu steigern ꝛc. Es soll auch bey gleichmäßiger unnachbleiblicher Bestraffung niemand sich gelüsten lassen, die ganghafften guten Sorten, beydes grober als kleiner Müntze, höher als nach der geordneten Taxa und Wehrt, mit Auffgeld zu steigern und aufzuwechseln, und aus unseren Landen zu führen, oder dieselben zu andern Gebrauch brechen zu lassen.

Endliche Vermahnung. Begehren demnach und befehlen ernstlich, daß nunmehro von dieser Publication an in Unsern Churfürstenthum und Landen männiglich, so wol Einheimische als Auswärtige, auch die sich Unsers Schutzes und sonsten in Unsern Landen Handels und Wandels gebrauchen, diesem Unserm Mandat allerdings gehorsam und getreulich nachleben, und in keinerley Weise darwider ichtwas thun und vornehmen, noch andern hierzu Anlaß geben, oder dergleichen verstatten sollen: Wo aber jemand wider diese wohlgemeinte, und dem gemeinen Wesen zum besten angesehene Verordnung in einerley Wege zu handeln sich unterfangen würde, derselbe soll nicht allein des Geldes, darüber er sich betreten lässet, gäntzlich verlustiget seyn, sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit des Verbrechens, andern zum Exempel und Abscheu, mit Gefängniß, Entsetzung seines Ehren-Amts, auch nach Befindung wohl gar an Ehren, Leib und Leben unnachläßig bestrafet werden, darnach sich männiglich zu achten. Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden, am 7. Aprilis, Anno 1665.

Johann Georg, Churfürst.

Verhaltungs-Befehl.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Lieben Getreue, aus beykommenden Unsern abermahls angeordneten Müntz-Patent, und zugehörigen Valvation-Büchel, habet ihr zu ersehen, was vor Sorten Wir in Unserm Churfürstenthum und Landen, denen letzt-gehaltenen Probation-Tages-Schlüssen de Annis 1656. und 1662. gemäs, wollen gänge und gebe behalten, und welche auf den Bruch damahls valviret worden, darbey es auch annoch sein Verbleiben hat. Hierüber seyn Wir, des gemeinen Besten halber, bewogen worden, mit denen Vier-Groschen-Stücken oder 15. Creutzern, so etzliche Jahr hero in Unsre Lande eingeschlichen, und nach und nach sich darinnen überhäuffet, wegen ihrer Geringhaltigkeit, auch Enderung zu treffen, und dieselben auf ihren rechten Werth herunter zu setzen, wie nicht weniger die nicht nach des Reichs Schrot und Korn geschlagene Thaler, halbe-, Orths- und halbe Orths-Thaler auf ihren innerlichen Halt valviren zu lassen, und was ein iedweder hinführo gelten soll, durch obgedachtes Patent zu jedermanns Wissenschafft zu bringen: Ist demnach hiermit Unser Befehl, ihr wollet dasselbe gewöhnlichen Orts affigiren, und über solchem Mandat mit allem Fleiß halten, auch darwieder, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, das geringste nicht verhängen, insonderheit auf diejenigen, so die verbotene und herabgesetzte Sorten einwechseln, und ausser Landes ihres Gewinstes halber führen wolten, ein wachendes Auge haben, die zusammen gewechselte Sorten ohne Ansehen der Personen alsofort confisciren, und Uns davon zu fernerer Bestraffung unterthänigst berichten, auch denenjenigen, so dergleichen Beginnen offenbahren, iedesmahl den dritten Theil davon, ohne fernern Befehl abfolgen lassen, die übrigen zweene Theil aber zu Unserer Müntze allhier einliefern.

(Margin notes: Probation Tags-Schlüsse de A. 1656. und 1662. — Die XV. Creutzer, ingl. gantze, halbe und viertel Thl. uff ihren innern Halt zu valviren — Auf die Einwechseler ein wachend Auge zu haben. — Wer dergl. offenbaret, bekömt den 3ten Theil der Strafe.)

Und nachdem Unserm Mandat zu gehorsamster Folge, die verbothene und in dem Müntz-Büchel beniemete und abgedruckete Sorten, nach Verlauff der darinnen gesetzten Frist, in Unserm Churfürstenthum und Landen hinführo allerdings abgethan, und vor gangbar Geld ferner nicht gehalten, sondern gegen Unsere gemüntzete Sorten und andere, so bey gehaltener Probation Reichsgültig und gerecht befunden worden, auch sonst, ihrem Werth nach, bis auf fernere Verordnung gangbar behalten werden, inmittelst und hernach in solchem abgesetzten Preiß aufgewechselt, und zu Unserer Müntze anhero geliefert werden sollen, Worzu denn Anfangs ein zulänglicher Verlag nothwendig seyn will. Als ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet Euch zu einem Vorschuß von etwan Reichs-Thaler, oder do es die Nothdurfft erfordert, zu einem mehrern an vollgültiger und gerechter Müntze, oder an denen herabgesetzeten Vier-Groschen-Stücken, oder 15. Creutzer gefast halten, einem euers Mittels die Ein- und Aufwechselung oberwehneter in dem Büchel enthaltener und auf den Bruch valvireten Sorten auf seine tragende Pflicht anvertrauen, Wann eine Post verhanden, selbige zu Unserer Müntze einschicken, und daselbst Unserer gerechten und nach des Reichs Schrot und Korn gefertigter Scheide-Müntze alsobald gewärtig seyn, auch es zu des Landes Besten also und nicht anders halten. Und do ihr verspühret, daß sich künfftig von neuem ein oder die andere verdächtige Müntze einschleichen wolte, Uns darvon ungescheuet und ohne Verzug unterthänigst berichten. Auch die Sorten gegen Bezahlung des Werths, in Unsere geheimde Cantzley einsenden. Daran vollbringet ihr Unsere zuverläßige Meinung. Geben zu Dreßden, den 7. Aprilis, Anno 1665.

(Margin notes: Zur Aufwechselung derer valvirten Sorten soll ein Vorschuß geliefert werden. — Wenn eine aufgewechselte Post verhanden, selbige in die Müntze einzuschicke u. dagegen Scheide-Müntze gewärtig seyn.)

Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, innen specificirte Polnische Müntz-Sorten nicht zu nehmen, den 17. Aug. Anno 1666.

A. 1666. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue, Wir vernehmen, daß die Röm. Kayserl. Maj. unlängst die neuen inliegend specificirten Polnischen Müntz-Sorten als untüchtig befunden, valviren, auch deßhalber in Schlesien offene Mandata publiciren lassen. Wann dann sich solcher zu entschütten, dieselben leichtlich aus denen Käyser- und Königlichen in Unsere Lande, sonderlich vermittelst der Kauffmanschafft in Unsere Stadt Leipzig eingeschleiffet werden dürffen, Als ist Unser Begehren, ihr wollet die eurigen durch einen offenen Anschlag für diesen unrichtigen fremden Sorten warnen, und ihnen solche weder in Handel noch Wandel für Gewährschafft anzunehmen, ernstlich auferlegen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Augusti 1666.

(Margin notes: Polnische Müntz-Sorten zu nehmen verbothen.)

Wolff Siegfried von Lüttichau.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Peter Ernst Cr. hmer, S.

Specification derselben. In Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Landen sollen nachfolgende Müntz-Sorten in Handel und Wandel zu nehmen verbothen seyn:

I. Die Poln. Oerter mit den Jahr-Zahlen 1663. u. 1664.
II. Polnische Fünff-Böhmer mit der Jahr-Zahl 1664.
III. Doppelte Dütgen mit der Jahr-Zahl 1664.
IV. Einfache Dütgen mit der Jahr-Zahl 1662.
V. Bromberger mit der Jahr-Zahl 1662.

Verboth

Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß innen specificirte Polnische Müntz-Sorten gar nicht, die andern aber in valvirtem Werthe zu nehmen, den 6. Mart. Anno 1667.

An. 1667. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und ingemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Geist- und Weltliches Standes, Ingleichen denen, so in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln und Gewerbe treiben, oder contrahiren, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und wird bey männiglichen annoch in gutem Andencken stehen, was gestalt Wir bey verspüreten Müntz-Confusionen bishero Unsere Landes-Väterliche Vorsorge dahin, wie die eingeschobene, geringhaltige Sorten, Unsern getreuen Unterthanen zum besten, aus denen Landen gebracht werden möchten, gerichtet, hätten Uns auch versehen, es würde diese Unsere wohlgemeynte Sorgfalt gebührend erkannt, und Unseren dißfalls ausgelassenen Mandaten schuldigste Folge geleistet worden seyn.

Churfürstl. Vorsorge, die geringhältigen Müntz-Sorten aus'm Lande zu bringen, weil dieselben häuffig ein- und die guten ausgeführet werden.

Nachdem aber die Inn- und Ausländische Handels- und Kauffleute, daß die Polnischen und andere ungerechte Müntz-Sorten, fürnehmlich die neuen allzugeringe Drey-Creutzer, zu augenscheinlicher Bedruckung und Hinderung der ohne diß geschwächten Commercien, gantz häuffig und mit Lasten in Unsere Lande eingeführet, hingegen die Ducaten, Reichsthaler und ander Wechsel-Geld gäntzlich auswärts gezogen, und dahero in denen Leipziger Messen zu Bezahlung der Wechsel-Briefe ein unerträgliches Aufgeld gefordert würde, uffs neue grosse Beschwer geführet, und Uns, daß Wir, der in Unsern Landen schwebenden Handlung zum besten, hierunter ein anderweites gnädigstes Einsehen haben möchten, unterthänigst angelanget, auch über dieses der nur neulichst allhier gewesene Ausschuß Unserer getreuen Landschafft von Ritterschafft und Städten ein solches, mit Ertheilung ihres gehorsamsten Gutachtens vor nöthig befunden, Als wollen Wir, damit gleichwol Handel und Wandel nicht gäntzlich in Abnahme gesetzet, und alles vollends mit geringer Müntze gleichsam überschwemmet, sondern so viel möglich, Unsern Unterthanen und ermeldter Kauffmannschafft Rath geschaffet werde, hiermit Verordnung gethan haben, Daß die Pollnischen Oerter, ingleichen selbige Doppeldüttgen, auch Sechs- und Drey-Creutzer forthin gäntzlich verbothen, die bisherig geführten Vier-Groschen-Stücken oder Funffzehen-Creutzer, aber um Vierthalbe gute Groschen, und die von Anno 1660. inclusive bis itzo gemüntzten neuen Oesterreichischen und Schlesischen Drey-Creutzer, das Stück höher nicht, als um acht Pfennige, und die Brumberger um vier Pfennige, in Handel und Wandel genommen noch pasiret werden sollen.

Polnische Sorten gäntzl. verbothen, andere herab gesetzet.

Begehren demnach und befehlen ernstlich, daß nunmehro männiglich in Unsern Churfürstenthum und Landen, so wol Einheimische, als Auswärtige, auch die sich Unsers Schutzes und sonsten in Unsern Landen Handels und Wandels gebrauchen, diesem Unsern Mandat von der Publication an, allerdings gehorsam und getreulich nachleben, und in keinerley Weise ichtwas dawieder thun noch verstatten sollen, Wo aber jemand wieder diese wohlgemeinte, dem gemeinen Wesen und denen Commercien zum besten angesehene Verordnung zu handeln, oder dergleichen verbothene Müntz-Sorten weiter in Unsere Lande einzuschleiffen, sich unterfangen würde, derselbe soll nicht allein des Geldes, darüber er sich betreten lässet, gäntzlich verlustig seyn, sondern auch nach Beschaffenheit des Verbrechens, andern zum Abscheu, mit Gefängniß, Entsetzung seines Ehren-Amts, oder sonst nach Befindung unnachläßig gestraffet, und deswegen aller Orte behörige Inspection unverlängt verordnet werden.

Strafe derer Ubertreter.

Darnach sich männiglich zu achten. Uhrkundlich haben Wir Unser Cantzley-Secret hierauf drucken lassen. Gegeben zu Dreßden, am 6. Martii, Anno 1667.

(L. S.)

Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die sogenannten Näpgen-Heller betreffend, den 28. Januar. Anno 1668.

An. 1668. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue; Demnach Wir, durch Unsern Müntz-Guardien, Christoph Fischern, unterthänigst berichtet worden: Welcher Gestalt in Unsern Landen, und sonderlich im Ertz-Gebürgischen Creise, bey denen Kirchen, und sonst, inliegende Näpgen-Heller sich häuffig einfinden sollen; Und aber, an denenselben, in der Probe und Valvation ein ungerechter Halt, und überaus grosser Betrug, den Wir also durchaus nicht zu gestatten, sondern gebührend zu steuern, ernstlich gemeinet, befunden worden; Als ist hiermit Unser Begehren: Ihr wollet nicht allein, daß dergleichen untüchtige Sorte bey Unserm Amt und Stadt N. nicht angenommen werden möchte, gehörige Verfügung treffen, sondern auch nach denen Einführern, in guter Geheim, alles Fleisses trachten, da ein beständiger Verdacht auf ein- oder andere Person hierunter sich hervor thuet, euch deroselben bemächtigen, und Uns hiervon, zu fernerer Verordnung euren unterthänigsten Bericht, ohne Versäumung einiger Zeit, erstatten. An dem geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden am 28. Januar. Anno 1668.

Bey Näpgen-Hellern ist grosser Betrug.

Deroselben Einführer sollen in Hafft genommen und berichtet werden.

Wiederholtes Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen der Polnischen Müntz-Sorten, und daß insonderheit die Bromberger nicht länger, als 2. Monat in Dero Landen gelten sollen, den 2. Maji, Anno 1668.

An. 1668.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Andre, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Churfürst etc. Welcher Gestalt Wir vormahln durch ein öffentliches Mandat, vom 6. Mart. Anno 1667. die Polnischen Oerter, ingleichen selbige doppel Dütgen, Sechs- und Drey-Creutzer, wegen ihres allzugeringen Werths, in Unsern Landen gelten zu lassen, wohlbedächtig verbothen, dessen habt ihr euch unterthänigst zu erinnern.

Erinnerung vorigen Mandats 1667.

Nachdem Wir aber mit sonderbahrem Mißfallen wahrnehmen: Wie obgedachte Polnische Müntz-Sorten, Unserm Verboth zu wider, abermahl häuffig in Unsere Lande eingeführet, und dadurch die Commercien, nebenst Unsern Unterthanen, augenscheinlich gedrucket werden wollen, Als haben Wir, solchem aufs neue einreissenden Ubel, bey Zeiten zu steuern, der Nothdurfft befunden.

Die Poln. Sorten

Und begehren hiermit: Ihr wollet zu männigliches besserer Wissenschafft, erwähnter Polnischen Sorten derer Oerter, Doppel-Dütgen, Sechs- und Drey-Creutzer, in Handel und Wandel sich ferner zu gebrauchen, bey eurem euch anvertrauten Amt, Krafft dieses, noch einsten mit allem Ernst verbiethen, auch uf diejenigen eigennützigen Leute, so zur Einschleiffung solcher geringhaltigen Sorten Ursach geben, oder damit ihren Gewinn suchen, genaue Aufsicht haben, und Uns, da derer, in dergleichen unziemlichen Beginnen befunden werden, zu fernerer Verordnung hiervon euren unterthänigsten Bericht ungesäumt einsenden.

noch einst zu verbiethen, u auf die Einführer Acht zu haben und berichten.

Ob auch wohl in Unserm oberwähnten Mandat die Bromberger im valvirten Werth, um vier Pfennige, im Handel und Wandel pasiret worden.

Die bisher vor 4. pf. passirten Bromberger

Alldieweiln aber dieselben in benachbarten Königreich- und Landen gäntzlich verbothen, auch seither selbige Sorten in geringerm Werth ausgemüntzet, und unter die Alten vermischet worden.

Als tragen Wir Bedencken, dieselbigen länger als zwey Monath in Unsern Landen gelten zu lassen, mit Begehren: Ihr wollet männiglich derer Bromberger sich binnen der Zeit gäntzlich zu entschlagen, andeuten; Du, der Schösser aber, bey denen Amts-Gefällen und andern Abgaben, dieselben anzunehmen, itzo alsobald abstehen.

sollen nach 2. Monaten nicht mehr geltē.

Daran geschiehet Unser ernster Will und Meinung, Datum Dreßden, am 2. Maji, Anno 1668.

Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Schlesischen Dreyer, insgemein Fleder-Mäuse genannt, und dann die Chur-Mayntzische Drey-Heller gantz nicht zu nehmen, den 20. April. Anno 1669.

An. 1669.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. Churfürst etc. Veste, Hochgelahrte, Räthe, lieben Getreue. Ihr habt an eingeschlossenen Müntz-Sorten zu ersehen: Daß sich zweyerley Gattungen geringhältiger Scheide-Müntze, als Schlesische neue Dreyer, insgemein Fleder-Mäuse genannt, und dann Chur-Mäyntzische Dreyheller herfür thuen, daran der Nehmer weit mehr als den dritten Theil Verlust leiden muß.

Schlesische neue Dreyer und Chur-Mäyntzische Drey-Heller

Begehren demnach gnädigst: Ihr wollet unverzüglich die Verordnung allhier, wie auch zu Leipzig und in etliche andere derer fürnehmsten Städte thuen, damit solche kleine untüchtige Müntz-Sorten, do sie sich über Unser Verhoffen einschleichen wolten, in Währschafft gantz nicht genommen werden mögen.

verbothen.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden am 20. Aprilis, Anno 1669.

Johann Georg, Churfürst

Henrich, Freyherr von Friesen.

Anthon Weck.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, was vor Müntz-Sorten in Dero Landen, und wie hoch dieselben gelten, auch was vor welche gantz und gar verruffen seyn sollen, den 23. Februar. Anno 1670.

An. 1670.

Demnach der Durchleuchtigste Churfürst zu Sachsen, und Burggraf zu Magdeburg etc. unterthänigst berichtet worden, was für grosser Schade und Nachtheil durch die bishero an vielen Orten neuerlich aufgerichteten Müntz-Stellen, und darinnen verfertigte meistentheils durch die Commercien in Ihrer Churfl. Durchl. Landen gedrungene Sorten entstehen, und dadurch Handel und Wandel in nicht geringe Gefahr gesetzet werden wollen: Als haben höchstgedacht Ihre Churfl. Durchl. auf gepflogenen reiffen Rath und inständiges unterthänigstes Bitten, Dero itzo alhier versamleten getreuen Landschafft, wie nicht weniger auf bewegliche Vorstellung etlicher Reichs- und Unsre Städte, sich dahin resolviret, daß zwar von itzt bevorstehend Reminiscere an, alle und iegliche ietzo brauchbare Müntzen in dem Werth, wie sie bisher ausgegeben und angenommen worden, in Einnahmen und Bezahlungen, auch Handel und Wandel bis Palmarum nechst künfftig passiren und gültig: Nach Palmarum aber alle und iegliche bisher gemüntzte und ausgegebene $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Thaler, oder also genannte vier Groschen-Stücken, ohne Unterscheid der Müntz, Herren oder Jahre, neben denen 6. 3. und 1. Creutzern, es sey welches Gepräges sie wollen, die seither Anno 1660. gemüntzet, samt denen Groschen, die in diesem Abdrucke nicht befindlich, im Handel und Wandel gäntzlich verbothen und verruffen, auch in Unsern Churfürstenthum und Landen, bey Straff der Confiscation, nicht mehr genommen, hingegen aber die in diesen Mandat abgedruckte Groschen, doppelte Silber-Groschen, und Sechszehenpfenniger, neben den dritthalb Groschen-Stücken, mit Unseren alt- und neuen Groschen, auch allen andern bis und mit Anno 1660. gemüntzten Sechs- und Drey-Creutzern, ingleichen denen bisher gangbaren Acht- Vier- Drey- und Zwey-Pfennigern,

Schaden im Handel und Wandel durch eingedrungene geringe Müntz-Sorten.

Diese sollen bis Palmarum passiren,

hernach aber alle, welche in beygehenden Abdruck nicht befindlich verruffen seyn.

Welche Sorten gültig.

nigern, und hierüber Unsern, auch Chur-Brandenburgischen und Fürstl. Braunschweigischen unten angezeigten ⅓. und ⅙. Thalern, (iedoch diese nur im valirten Werth,) als die Drittheil um 7. Groschen 6. Pfennig und die Sechstheil um 3. Groschen 9. Pfennige in Einnahme und Ausgabe, auch Handel und Wandel als Wehrschafft, von männiglich unweigerlich angenommen und gebrauchet werden sollen.

Und gebiethen darauf Ihre Churfl. Durchl. allen und ieden ihren Beamten und Unterthanen auch sonst männiglich, so in Dero Churfürstenthum, Landen und Gebiethen zu schaffen, ihren Handel, Nahrung und Bewerb treiben, ernstlich, daß sie sich im Zahlen und Empfahen überall, bey unnachbleibender Straff und Confiscation der verruffenen Gelder und Sorten, nach obgesetzter Zeit darnach achten, und es anders nicht halten sollen.

Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat unter Unserm Cantzley-Secret auszufertigen anbefohlen. So geschehen zu Dreßden am 23. Febr. Anno 1670.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, worinnen die am 23. Febr. An. curr. verruffene Müntz-Sorten auf dem Bruch valviret auch anbefohlen worden, solche zur Müntze zu lieffern, den 14. Apr. Anno 1670.

An. 1670. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Vester und Liebe Getreue, Was Wir am 23. Februarii nechsthin in Müntz-Sachen für Verordnung gethan, dessen habt ihr euch zu erinnern, und ist Unser gnädigster Wille, daß darüber beständig gehalten werde.

Wenn Wir Uns aber berichten lassen, daß die verruffenen Gelder sich noch nicht verlieren wollen, welches vielleicht dahero geschiehet, daß die Leute sich deren füglich nicht zu entschütten wissen: Als befinden Wir der Nothdurfft, daß die in Unserm neulichsten Mandat verruffenen Sorten, und zwar die

Verruffene Sorten,

8. Groschen-Stücken auf	6. Gr. 10. Pf.
4. Groschen, oder Funffzehen Creutzer	3. Gr. 3. Pf.
6. Creutzer	1. Gr. 2. Pf.
3. Creutzer	7. Pf.
1. Creutzer	2. Pf.

aufn Bruch valviret, und in solchem Werth zu Unserer Müntze gelieffert werden. Begehren demnach hiermit, ihr wollet Unsern euch anbefohlenen Amts-Unterthanen ungesäumt andeuten, daß diejenigen, so dergleichen Sorten in dem ingesetzten Werth zu verwechseln haben, sich allhier bey Unserer Müntze, oder in Leipzig bey Unserm dahin verordneten Wardein auf der Wardein-Stube angeben, und alsobald richtiger Gegenbezahlung gewarten sollen, Maßen Wir auch an beyde Orte Verordnung gethan, wann Granalien oder Pagament eingeliefert wird, die feine Marck mit Neun Thalern, 4. Groschen zu bezahlen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Aprilis, Anno 1670.

sollen in der Müntze ausgewechselt werden.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, dem Land-Mann das neulich verruffene, oder valvirte Geld in vollem Werth nicht aufzudringen, den 11. May, Anno 1670.

An. 1670. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Liebe Getreue, Wir lassen Uns berichten, wie der gemeine Mann in Städten und auf dem Lande auf die Meynung gerathen wolle, als ob Wir des unlängsthin publicirten Müntz-Mandats halber Aenderung zu gestatten, gesonnen wären, und dahero selbiges noch nicht in Schwang zu bringen, fürnemlich auch der Landmann Beschwer führen thäte, daß ihnen die verruffenen und valvirten Sorten beym Verkauff in denen Städten aufgedrungen, und ihnen dardurch die Beobachtung Unsers Geboths schwer gemachet würde,

Valvirte Müntz-Sorten wollen dem Land-Mañ aufgedrungen werdẽ.

Wann Wir dann über erwehntem Mandat nochmals genau gehalten wissen wollen,

Als ist Unser Begehren, ihr wollet über Unser ausgelassenen Verordnung, sowol in Gewölben und Läden, als auch auf dem freyen Marckt im Kauffen und Verkauffen, genauere Aufsicht anstellen, und diejenigen, so darwider handeln, fürnemlich aber die, welche dem Land-Mann das verruffene oder valvirte Geld in vollem Werth aufdringen wollen, zu gebührender Straffe ziehen. Daran geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 11. Maji, Anno 1670.

Verfahren gegen die Contravenienten.

Johann George, Churfürst.

Heinrich, Freyherr von Friesen.

Ant. Weck.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, zwey Gattungen geringhaltiger neuer Dreyer nicht zu nehmen, nebst beygefügtem Verboth, den 13. Julii, Anno 1670.

An. 1670. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst.

Veste, Hochgelahrte, Räthe und liebe Getreue; Uns ist ausm Amte Zwickau, nach Innhalt des gegenwärtigen Extracts, unterthänigster Bericht einkommen: Wie sich eine sehr geringhaltige Müntze von neuen Dreyern in grosser Menge einschleichen wolten, welche meistens von denen Bürgern zu Reichenbach durch ihre Handlung eingeschleppet, und unter die Leute gebracht würden.

Wann es dann solche schlechte Sorten, daran der Nehmer grosse Einbusse leiden wird, und wir nöthig befinden, dieselbe alsobald zu verruffen.

Als ist unser gnädigstes Begehren: Ihr wollet ein kurtzes Mandat fertigen, die inliegenden zwey Sorten darbey abdrücken lassen, und demselben einverleiben, daß solche

solche Gattung untüchtiger Dreyer, in Währschafft zu nehmen, bey Straffe der Confiscation, verbothen seyn soll; Absonderlich habet ihr auch einen Befehl an Friedrich Metzschen zu Reichenbach zu expediren, und ernstlich zu verordnen, seinen Unterthanen: daß sie sich derer obbemeldten Müntz-Sorten ungesäumt entschütten, und bey Vermeidung der Confiscation, auch 100. Thaler Straffe, dergleichen nicht mehr einschleiffen sollen, gemessene Auflage zu thun. Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1670.

Bey Straffe der Confiscation, und 100. Thlr. Geld.

Johann Georg, Churfürst.

Heinrich Freyherr von Friesen.

An Herren Cantzlar und Räthe.

Ant. Weck.

Folget die anbefohlne Expedition:

DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg rc. unterthänigster Bericht einkommen, wie eine sehr geringhaltige Müntz von neuen und zu Ende abgedruckten Dreyern in grosser Menge durch die Handlung ins Land geschleppet, und unter die Leute gebracht werden wolle, welches aber solche schlechte Sorten, daran der Nehmer grosse Einbusse leidet, Als haben Ihre Churf. Durchl. dieselbe dahero alsobald zu verruffen nöthig befunden, Und gebieten darauf allen und jeden ihren Beamten und Unterthanen, auch sonsten männiglich, so in Deroselben Churfürstenthum, Landen und Gebiethen ihren Handel, Nahrung und Bewerb treiben, oder zu schaffen, ernstlich, daß sie sich solche Gattung untüchtiger Dreyer in Währschafft zu nehmen, bey Vermeidung der Confiscation, dieselbe aber einzuschleiffen, über die Confiscation, bey Einhundert Reichsthaler Straffe enthalten sollen, Darnach sich männiglich zu achten, Und ist zu dessen Uhrkund Ihrer Churf. Durchl. Cantzley-Secret hierunter vorgedruckt, So geschehen zu Dreßden, am 16. Julii, An. 1670.

Bey schlechten Müntz-Sorten ist grosse Einbusse, derowegen keine in Währschafft zu nehmen, noch einzuschleiffen, bey Straffe.

Nota. Diese Dreyer haben die Jahrzahl 1669.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie sich in Dero Landen wegen einiger innen specificirter geringhaltigen und an andern Orten abgesetzter Scheide-Müntzen zu verhalten, den 28. Novembr. Anno 1673.

An. 1673. DEm Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober-und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein rc. ist unterthänigst hinterbracht worden, welcher gestalt seithero viel geringhaltige, an andern Orten abgesetzte Schiede-Müntzen an allerhand doppelten und einfachen Schillingen, auch Sechs-Schillingen oder Achtzehenpfennigern, Groschen und Dreyern in Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen rc. Churfürstenthum und Landen eingeschleifft, und die bisher gangbar gewesenen gröbern Sorten dargegen aufgewechselt und ausgeführet worden. Wann nun denen Commercien und gemeinen Wesen hierdurch ein mercklich Præjudiz zugezogen wird, und diesem Unfug zu steuren, die jüngsthin zu Leipzig versammlet gewesenen Creiß-Stände allbereit auf eine Verruffung dißfalls das Absehen gerichtet, auch seithero wahrzunehmen gewesen, daß dergleichen von andern Churfürsten und Ständen, theils auf gewisse Valvation gesetzt, theils gäntzlich verbothen worden, auch solches zumahl mit den meisten Stücken in denen Landen selbst vorher geschehen, allwo dieselben dennoch gepräget worden seynd. Als befehlen höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. hiermit ernstlich, daß nach Verfliessung des 17. Decembris ietzt künfftig unten specificirte Sorten, ingleichen alle fremde Sechspfenninger in Handel und Wandel, als für wehrhafft gantz nicht mehr ausgegeben und angenommen; In der Churfl. Sächs. Müntze aber solche Sorten, als: die Vier und doppelten Schillinge und Groschen, das Stück um Neun Pfenninge, die einfachen um 4½. Pfennig ausgewechselt, und die Achtzehenpfenniger (ausgezogen die Sächsischen, so in ihrem völligen Werth bleiben) im Kauffen und Verkauffen nur um 16. Pfenninge ausgegeben und angenommen, auch über diesem Verboth, bey Vermeidung ernster Straffe und Ungnade, unverbrüchlich und emsig gehalten werden solle, Wornach sich männiglich zu achten, auch für Schaden und Schimpff zu hüten wissen wird. Dessen zu Uhrkund haben mehr höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. Dero Cantzley-Secret hierunter zu drucken anbefohlen. Geschehen zu Dreßden, am 28. Novembris, An. 1673.

- Mechelburgische Groschen.
- Hamburger Duppel-Schillinge.
- Lübecker Duppel-Schillinge.
- Der Stadt Stade Groschen.
- Wißmarische Groschen.
- Brehmer Groschen.
- Brandenburgische dicke Kupffer-Groschen.
- Baderbornische Groschen.
- Dennemärckische Vier-Schillinge.
- Verder Groschen.
- Rostocker Groschen.
- Sachsen-Lauenburgische Groschen.
- Wittgensteinische Marien-Groschen.
- Neue Schlesische Dreyer.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie sich mit Nehm- und Ausgebung innen specificirter Müntz-Sorten zu verhalten, den 8. Dec. An. 1674.

An. 1674. DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober-und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein rc. unterthänigster Bericht einkommen, was massen unterschiedliche geringhaltige Müntz-Sorten, an Sechzehen-Acht- und Viergroschen-Stücken, deren theils im Nieder-Sächsischen Kreiße verruffen, theils in der Marck Brandenburg devalviret seynd, durch die Handlung ins Land eingeschleppet, und unter die Leute gebracht worden,

Als haben Ihre Churfl. Durchl. der Nothdurfft ermessen, daß solche Müntz-Sorten an Sechzehen-Acht- und Viergroschen-Stücken, als alle und iegliche Gräfliche Stollbergische, von was Form und Gepräg die seynd, dann

dann die Ost-Frießländischen, ingleichen die Gräfliche Sayn- und Wittgensteinischen, wie auch die Brehmischen, allerseits aufn Werth, als:

Die Sechzehen-Groschenstücken oder ⅔. für 15. Gr.
Die Acht-Groschenstücken oder ⅓. für 7½. Gr. und
Die Vier-Groschenstücken oder ⅙. für 3. Gr. 6. Pf.

in Handel und Wandel und höher nicht ausgegeben und angenommen werden, die Frießländischen ⅙. oder Vier-Groschenstücken aber, ihres geringen Gehalts halber, gantz und gar verruffen und verbothen seyn sollen, Und gebieten darauf allen und jeden ihren Beamten und Unterthanen, auch sonsten männiglich, so in Deroselben Churfürstenthum, Landen und Gebieten ihren Handel, Nahrung und Gewerb treiben, ernstlich, daß sie sich alsbald von der Zeit an der Publication dieses Patents, gehorsamst darnach achten, und hierüber bey Vermeidung ernster Straffe und Ungnade, unverbrüchlich und emsig halten sollen, Dessen zu Uhrkund haben mehr Höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. Dero Cantzley-Secret hierunter zu drucken anbefohlen. Geschehen zu Dreßden, den 8. Decembr. Anno 1674.

Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider die Einführung der Polnisch- und Litthauischen Müntzen, den 6. Sept. Anno 1676.

An. 1676. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst.

Nachricht hiervon.

Liebe Getreue, Wir haben gewisse Nachricht, daß im Königreich Pohlen ein Schluß gemacht worden, ihre bisherige Pohlnisch- und Litthauischen Müntz-Stellen wieder zu eröffnen, und forthin anderweit, und zwar die Marck fein, um 10. Rthl. 19. Gr. 6. Pf. ausmüntzen zu lassen.

Dadurch gesuchter Vortheil,

und erfolgender Schade.

Wann nun hierdurch ein so unbillicher Vortheil gesuchet wird, daß Unsere itzige Müntzen nach dem Zinnischen Fuß und andere, so dieser gleich seynd, zerbrochen werden könten, Wordurch Uns nicht allein grosser Schade, sondern auch durch Einführung dergleichen geringhaltiger Müntze, denen Commercien ein hefftig Nachtheil zugezogen werden dürffte.

Anbefohlne genaue Aufsicht,

und vorgehende Verwarnung.

Als ist unser Begehren, ihr wollet, ob etwan solche Müntz-Sorten sich bey der Stadt Leipzig einschleichen möchten, genaue Aufsicht halten, da dergleichen vermercket würde, selbige alsobald gäntzlich verruffen, und Uns darvon gehorsamsten Bericht erstatten; Inzwischen aber die Handelsleute und Factoren, welche mit denen Pohlen und Litthauern commerciren oder ihrentwegen zu negotiiren haben, daß sie sich für solchen Sorten hüten sollen, bey Zeiten nachdrücklich verwarnen. Daran geschicht Unsere Meinung, Datum Dreßden am 6. Septembris, Anno 1676.

R. D. Freyherr von Taube.

Christoph Gottfried Seyler S.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Rescript

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, worinnen die Chur-Brandenburgische Dreyer-Land-Müntz auf 1. Pfennig ad interim herunter gesetzt werden, den 17. Novembr. Anno 1676.

An. 1676. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Andre, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte, Räthe, und lieben Getreue; Wir werden berichtet, wie eine Art

Brandenb. Dreyer sind geringe,

Chur-Brandenburgischer kleiner Scheid- und Land-Müntze, nach Anzeigung beygefügten Abdrucks, das Stück vor drey Pfennige gemüntzet würden, die aber in der Probe überaus geringe befunden worden.

und Lands Scheide-Müntzen, nicht zur gemeinen Währung angesehen.

Nun dann solche Sorten gar nicht zur gemeinen Währung, sondern nur zur Scheide-Müntz im Lande, wo sie gefertiget, angesehen.

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren: Ihr wollet so wohl allhier, und bey Unserer Stadt Leipzig, Wittemberg, und denen an denen Märckischen Gräntzen gelegenen, als auch andern nach der Marck handlenden Gebirgischen Städten und Orten, sonderlich Freyberg, Chemnitz, Annen-Schnee- und Marienberg, die schleunige Verfügung thun, daß besagte Chur-Brandenburgische Land-Müntze, hinführo und ad Interim, das Stück höher nicht, als vor einen Pfenning, in Handel und Wandel angenommen und ausgegeben;

Auf alle dergl. geringhältiger Sorten Einschleichung gute Aufsicht zu haben.

sonsten aber auf andere dergleichen geringhältiger Sorten Einschleichung gute Aufsicht gehalten, und, da solche zu vermercken, jedesmahls ungesäumter unterthänigster Bericht eingesendet werden solle. Daran geschiehet Unsere Meinung, und wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 17. Nov. Anno 1676.

Johann Georg, Churfürst.

Heinrich, Freyherr von Friesen.

Ant. Weck.

Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Einführung allerhand ausländischen Müntz-Sorten betreffend, den 27. Junii, Anno 1678.

An. 1678. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen jedermänniglich, fürnehmlich aber Unseren Unterthanen, wes Würden, Standes und Wesens die seynd, Zugleichen allen denen, welche Handel und Wandel in Unseren Landen treiben, hiermit zu wissen:

Diese Sorten sollen nach dem 1. Aug. verruffen seyn.

Demnach sich bishero geäussert, daß je länger je mehr Müntz-Sorten an 16. und 8. Groschen-Stücken, auch andern kleinen Müntzen herfür kommen, welche weder der Reichs-Müntz-Ordnung, noch dem, ad interim, zwischen Uns und des Herrn Churfürstens zu Brandenburg Liebden zur Zinna, für etlichen Jahren verglichenem Müntz-Fusse, gemäß sind; Und aber dergleichen geringhaltige

haltige Sorten in Unseren Landen ferner zu dulden, und der Unterthanen Schaden zu verhängen, Wir nicht gemeinet, daß Wir solche gäntzlich zu verruffen bewogen worden. Und gebiethen demnach allen und ieglichen Unsern Unterthanen, auch denen, so sich in Unsern Landen Handels und Wandels befleißigen, daß sie unten specificirte 16. und 8. Groschen-Stücken, auch kleine Müntzen nach Verfliessung des bevorstehenden 1. Augusti, itzt künfftig, keinesweges mehr in Handel und Wandel oder sonsten annehmen und brauchen, sondern, wo nicht eher, doch längstens von itzternannter Zeit an sich dieser Sorten, als verruffener Gelder entschütten sollen. Daferne aber iemand verhanden, welcher sich dieser Gelder sonst nicht entbrechen könte, und dieselben lieber verwechseln wolte, da haben wir bey Unserer Müntze die Anstalt verfüget, daß ein 8. Groschen-Stück mit 7. und ein 16. Groschen-Stück mit 14. Groschen eingewechselt werden solle; Wornach sich männiglich zu richten, und geschiehet daran Unser Will und Meinung. Geschehen und geben zu Dreßden, am 27. Junii, im Jahr nach Christi Geburth 1678.

Fürstl. Sachsen-Lauenburgische mit der Jahrzahl 1678.
Fürstl. und Gräfl. Oettingische, mit der Jahrzahl 1676.
Gräfl. Schwartzburgische, mit der Jahrzahl 1675.
Eine andere Art Gräfl. Schwartzburg. mit der Jahrzahl 1675.
Noch eine andere Art Gräfl. Schwartzb. mit der Jahrzahl 1676.
Die vierdte Art Gräfl. Schwartzburg. mit der Jahrzahl 1675.
Gräfl. Stollbergische mit der Jahrzahl 1674.
Gräfl. Sayn-Witgen- und Hohnsteinische, mit der Jahrzahl 1676.
Zweyerley Sorten Fürstl. Sachsen-Gothische Groschen Land-Müntze, mit der Jahrzahl 1677.

Verboth

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Chur-Brandenburgischen Sechs-Pfenniger und Drey-Pfenniger nicht zu nehmen, den 15. Martii, Anno 1679.

An. 1679. Dem Durlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, rc. Ist in Unterthänigkeit hinterbracht worden, wie daß, ob sie schon vorm Jahre an unterschiedenen, fürnehmlich aber zu Wittenberg, als einem der Marck Brandenburg nechst angelegenen Gräntz-Orte, schrifftliche Verfügung thun lassen, daß die nur vor wenig Jahren eingeschlichene Brandenburgische Land-Müntze an Dreyern und Sechspfennigern, mit der Jahrzahl 1676. keinesweges mehr geduldet und angenommen werden, sondern gantz und gar verbothen seyn solten, dennoch dergleichen Sorten neben andern aufs neue sich dergestalt wiederum herfür gethan, daß solche in Handel und Wandel durchs gantze Churfürstenthum und Lande hin und wieder, und fast aller Orten in grosser Menge ausgegeben und genommen werden. Wann aber denen Commercien und gemeinen Wesen hierdurch ein mercklicher Schade zugezogen wird, indem diese Stücken, und zwar die Dreyer nach im Zinnischen Fuß nicht mehr als einen Pfennig, die Sechs-Pfenniger aber zwey Pfennige würdig, und dannenhero Höchst-gedachte Se. Churfürstl. Durchl. weil der Einnehmer an 100. Rthl. solcher Müntze 65. Rthl. Verlust und Einbusse leiden muß, aus Landes-Väterlicher Fürsorge bewogen worden, dergleichen Sorten durch ein offenes Mandat gantz und gar zu verruffen.

[Margin: Eingeschlichene Dreyer und 6. Pfenniger Brandenb. Land-Müntze.]

[Margin: Tragen grosse Einbusse.]

Als gebiethen Dieselbe hierauf allen und ieden Dero Beamten und Unterthanen, wes Würden, Standes und Wesens sie seynd, auch sonst männiglich, so in Dero Churfürstenthum und Landen, ihren Handel und Wandel, auch Nahrung und Gewerb treiben, hiermit alles Ernsts, daß sich niemand solcher untüchtigen Müntze ferner gebrauchen, weniger dieselbe annehmen und ausgeben solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, do ein oder der ander hierüber betreten würde, (weswegen iedes Orts Obrigkeit fleißige Aufsicht haben lassen wird) der oder dieselben nebst der Confiscation der verruffnen Sorten, mit nachdrücklicher Straffe und Ungnade unnachbleiblich angesehen werden sollen. Wornach sich also männiglich zu achten. Dessen zu Uhrkund ist mehr Höchst-gemelter Sr. Churfl. Durchl. Cantzley-Secret hierunter gedruckt, So geschehen zu Dreßden am 15. Martii, Anno 1679.

[Margin: Solcher untüchtige Müntze Verruff, u. anbefohlne Aufsicht.]

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider die Einführung Reußischer Müntz-Sorten, wie auch Chur-Brandenburgischen doppelt und einfachen Groschen, ingleichen Magdeburgischer Dreyer, den 11. Augusti, Anno 1679.

An. 1679. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der II. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Stellen ausser Zweiffel, es werde sämtlichen unsern Unterthanen, wes Würden, Stands und Wesens die seynd, auch denen, so Handel und Wandel in unseren Landen treiben, gehorsamst erinnerlich und in gutem Andencken seyn: Was maßen wir, aus Landesväterlicher Sorgfalt, zu Abwendung befahrenden Schadens unserer getreuen lieben Unterthanen, auch Ruin der Commercien, sowol unterm 27. Junii nechst verflossenen Jahrs, als vorhero, durch ausgelassene offene Mandata, etliche geringe Müntz-Sorten hinführo anzunehmen oder auszugeben verboten, dabey wir es auch nochmals bewenden lassen. Wann wir dann vermercken, daß, obwohln in den Reichs-Constitutionen heilsamlich verordnet, auch in diesem Ober-Sächsischen Creyse und noch letzlich bey der Anno 1676. zu Leipzig gehaltener Versammlung beschlossen, die eine Zeithero zu nicht geringer Schmälerung des Müntz-Regals, aufgerichtete eigennützige Pacht- und Hecken-Müntzen nicht zu dulden, sondern gäntzlich abzuschaffen, und sich mit der Ausmüntzung nach dem so genannten ad interim verglichen

[Margin: Erinnerung vorigen Mandats d. 27. Jun. 1678.]

[Margin: Pacht- und Hecke-Müntzen nicht zu dulden.]

gliehenen Zinnaischen Fuße zu richten, dennoch bishero das geringe Müntzen mehr als iemahls fortgetrieben, unsere und andere gute Sorten, gegen ein gewisses Aufgeld vom Hundert, eingewechselt, zerbrochen und in schlechtere verwandelt; Welche und andere dergleichen im Schrot und Korn sehr schlecht befundene Müntzen sich bishero herfür gethan, und häufig in unser Churfürstenthum und Lande eingeschoben worden, als unter andern: Reußische Sechzehen- Acht- und Vier-Groschen-Stücken, Groschen und Pfennige, Chur-Brandenburgische duppelte und einfache Groschen, nebenst einer Art der Stadt Magdeburg Dreyer: Als seynd Wir, zumahl Wir erinnert, daß im Königreiche Böheim, von Chur-Brandenburg und des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel L. L. und andern, so die Ausmüntzung nach obgedachtem Zinnaischen Fuße bishero thun lassen, dergleichen beschehen, bewogen worden, der besorgenden mehrern Confusion möglich fürzukommen, obbesagte gering befundene Sorten gäntzlich zu verruffen, dergestalt, daß dieselben von niemand, wer der auch sey, in Handel und Wandel von dato an angenommen, noch ausgegeben werden sollen: Würde aber nach dieser Zeit von iemand dergleichen zu unserer Müntze gelieffert, wollen Wir die Sechzehengroschen- mit Viertzehen, die Achtgroschen- mit Sieben, die Viergroschen-Stücken mit drey Groschen sechs Pfennigen einlösen, die Schiede-Müntzen aber dem befundenen Werth nach, bezahlen lassen. Gebieten dannenhero allen und ieden unsern Unterthanen, wes Würden, Standes und Wesens die seynd, daß sie sich obgedachter Müntzen entschütten, diejenigen aber, so Handel und Wandel in unsern Landen treiben, erinnern wir ernstlich, dergleichen keinesweges hinführo einzuführen, hierüber sich niemand gelüsten lassen solle, die guten Müntzen wucherlich aufzuwechseln, und auf die Hecken- und Pacht-Müntzen zu verführen: Gestalt Wir denn wider die Uberfahrer, da deren einige, durch die verordnete Fiscale und Aufmercker, betreten und kund gemachet werden, mit unnachläßiger und ernster Straffe, Confiscirung der zur Ungebühr eingeführten, verbothenen, oder aufgewechselten guten Sorten, und sonst anzusehen, und wider sie verfahren zu lassen, gemeynet. Hat sich also iedermänniglich darnach zu richten, und geschicht hieran unser zuverläßiger Will und Meynung. Uhrkundlich haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Chur-Secret hierauf drücken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, den 11. Augusti, Anno 1679.

Specification derer geringen Sorten,

so gäntzlich zu verruffen.

Straffe.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, sich innen specificirter ausländischen Müntze zu enthalten, den 28. Febr. und 12. Mart. Anno 1680.

An. 1680. Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen iedermänniglich, insonderheit aber Unseren Vasallen und Unthanen, wes Würden, Standes oder Wesens die seynd, auch denenjenigen, so Handel und Wandel in unser Churfürstenthum und Lande, oder aus demselben in andere Lande treiben, auch deshalber Commissiones oder Factorien über und auf sich haben, hiermit zu wissen, Zweiffeln darneben nicht, es werde denenselben ohne das annoch in unentsunckenen Andencken ruhen, was gestalt Wir, die Zeit Unsers aufhabenden Churfürstlichen durch GOttes Gnade führenden Regiments, Unsern Unterthanen und Einwohnern zu mehrmahlen gnädigst und Landes-Väterlich vorgestellet, was für höchstschädlichen Verderb die ungerechten bösen Müntz-Sorten einem Lande in Handel und Wandel zufügeten, zumahl wenn solche ohne Unterscheid der gerechten und untüchtigen am Wehrte gleich in Wehrschafft angenommen und ausgegeben würden. Dannenhero mehr als einsten unterschiedene Valvationes solcher eingeschlichenen ungerechten Sorten angestellet, und die obliegende Sorgfalt dahin eingerichtet, sämtlicher Unterthanen und Einwohner Schaden und Nachtheil vorzukommen und zu verhüten. Allermaßen Wir uns auf die unterschiedenen deshalber, und noch am 27. Junii 1678. auch am 11. Augusti des neulich zurück gelegten 1679. Jahrs, durch den öffentlichen Druck publicirte Mandata hiermit beziehen. Ob wir nun zwar in der gäntzlichen Zuversicht gestanden, es würde Unseren so wohlgemeinten Verordnungen, der unterthänigsten Schuldigkeit gemäß, gehorsamlich nachgelebet werden: So haben wir doch iederzeit das Gegenspiel in der That mit höchstem Mißfallen erfahren und verstanden, darneben auch insgemein wahrgenommen, daß fast im gantzen Heil. Römischen Reiche das hohe Regal des Müntzens zu einem verbothenen Commercio gemachet, und ein Gewinnsüchtiger Handel und Wandel damit getrieben, auch daher verursachet worden, daß fast alle gute u. noch tüchtige Müntze eingeschmeltzet, auch so geringe daraus gefertiget, daß der Nehmer an solchen in hundert Thalern zu 12. 13. 14. 15. bis 16. Thaler Schaden leiden müssen, welch unverantwortliches Beginnen dann die Müntz-Correspondirenden 3. Obern: als Fränckisch- Beyer- und Schwäbischen Creyße veranlasset, daß sie auf dem unlängsthin zu Nürnberg gehaltenen Müntz-Probation-Tage solche schädliche Müntze zu verruffen bewogen worden. Wann nun nichts gewissers zu vermuthen, auch sich bereits äussert, daß solche anderer Orten verbothene Müntze, durch das Commercium und sonsten, in Unsere Lande gebracht, und selbige damit, zu grossem Nachtheil Handels und Wandels, angefüllet werden dürfften: Als haben Wir unsere getreue Unterthanen, insonderheit aber die, so im Handel und Wandel begriffen, für solchen bösen untüchtigen Müntz-Sorten hiermit zum Uberfluß noch einsten verwarnen wollen, Denenselben samt und sonders hierdurch ernstlich befehlende, daß sie die ietzigen Gänge- und Gebe-Müntz-Sorten an ⅔ ⅓ ⅙ ausser unten specificirten Sorten, in Handel und Wandel länger nicht, als bis und mit bevorstehenden Sonntag Judica, annehmen und ausgeben, auch sich deren binnen der Zeit entschütten sollen: Immaßen wir dieselben nach solcher Zeit hiermit gäntzlich verruffen, also, daß letztbeniemte verbothene Stücken keinerley Weise mehr im Handel und Wandel genommen noch ausgegeben, sondern bloß zur Einwechselung, (darzu wir denn so wohl hier in Dreßden, als zu Leipzig, gnugsame Anstalt verfüget) aufn Bruch devalviret werden sollen. Damit es aber dem gemeinen Wesen an Hand- und Schiede-Müntze nicht ermangeln möge; So befehlen und wollen wir, daß in Unserm Churfürstenthum Sachsen und incorporirten auch anderen unsern Erblanden, unten benannte und abgedruckte ⅔ ⅓ ⅙ von besagtem Sontag Judica an, bis zu einem allgemeinen Reichs- oder Creyß-Schlusse, oder sonsten anderweiten Verordnung, in bisherigem vollen Werthe in Handel und Wandel unweigerlich genommen, und bey Vermeidung Unserer Ungnade auch willkührlichen Leibes-Straffe und Confiscirung der verbothenen Sorten darwi-

Churfürstl. Vorsorge das Land von geringhaltiger Müntze zu entladen.

Verbothenes Commercium mit geringhaltiger Müntze.

Wiederholten Befehl, sich vor untüchtigen Müntz-Sorten zu hüten.

darwider in keinerley Wege gethan noch gehandelt, und gegen die Ubertreter durch unsern hierzu bestellten Fiscal der Schärffe nach verfahren werde. Und damit diejenigen, welche sich solcher verruffenen Sorten nicht zeitlich genung entladen können, nicht in allzugrossen Schaden vertieffet werden, haben Wir die Verfügung gethan, ein $\frac{2}{3}$ mit anderer noch gänger Müntze um 14. Groschen, und ein $\frac{1}{3}$ mit 7. Groschen, jedoch aber diejenigen Sorten, so im verwichenen 1679sten Jahre gemüntzet worden, (weil sie noch geringer als andere) höher nicht als um 13. Groschen ein $\frac{2}{3}$, und um 6. Groschen 6. Pfennig ein $\frac{1}{3}$ bey unserer Müntze allhier anzunehmen und einzuwechseln, oder, da iemand lieber die Lieferung an gekörneten Silber thun wolte, die feine Marck mit 10. Thalern 8. Groschen zu bezahlen. Wornach sich ein ieglicher hinführo zu achten, und für Schaden und Schimpff zu hüten. Uhrkundlich haben Wir dieses Müntz-Mandat mit eigener Hand unterzeichnet, und unser Chur-Secret darauf zu drucken anbefohlen. Geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Februarii, Anno 1680.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Der Röm. Kays. Maj. Vier-Groschen-Stücken.
Chur-Sächsische Sechzehen-Groschen-Stücken.
Churfl. Brandenb. Sechzehen-Groschen-Stück.
Chur-Pfältzische Sechzehen-Groschen-Stücken.
Königl. Dennemärckische Doppelt-Marck-Stücken.
Brehm- und Pommerische Kön. Schwed. Sechzehen-Gr.
Kön. Schwed. im Fürstenthum Brehmen gemüntzte Sechzehen-Gr.
Fürstl. Sächs. Magdeb. bis und mit 1675. Sechzehen-Groschen.
Hertzog Joh. Friedrichs zu Braunschweig Sechzehen-Groschen.
Hertzog Joh. Friedrichs zu Braunschweig Sechzehen-Groschen-Stücken.
Hertzog Joh. Friedrichs zu Braunschweig Zwey-Drittel.
Hertzog Ernst Aug. zu Braunschweig Sechzehen-Groschen-Stücken.
Hertzog Rudolphs zu Braunschweig Sechzehen-Groschen-St.
Hertzog Rudolphs zu Braunschweig Sechzehen-Groschen-St.
Fürstl. Heßische Sechzehen-Groschen-St.
Gräfliche Mannsfeldische Sechzehen-Groschen-St.
Stadt Straßburg Sechzehen-Groschen-St.
Stadt Franckfurth am Mayn Sechzehen-Groschen-Stücken.
Stadt Lübeck Sechzehen-Groschen-St.
Stadt Hamburg Sechzehen-Groschen-St.
Der Stadt Braunschweig Sechzehen-Gr. St.
Stadt Goßlar Sechzehen-Groschen-St.
Stadt Magdeburg Sechzehen-Groschen-St.
Stadt Hildesheim Sechzehen-Groschen-St.
Hertzog Johann Friedrichs zu Braunschweig Acht-Groschen-St.
Stadt Hannover Achtgroschen-St.
Stadt Hammeln Viergroschen-St.
Stadt Einbeck Viergroschen-St.

Zur Nachricht:

WEil bey eilfertiger Expedition des Müntz-Patents einige Sorten an $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ übersehen worden, so annoch im Handel und Wandel demselben gemäß behalten werden können, Als ist der Nothdurfft befunden, dieselben durch gegenwärtigen Abdruck annoch anzufugen, und dabey zu erinnern, daß so wohl die Käyserlichen $\frac{1}{6}$ alles und iedes Geprägs, nebst denen Schlesischen, als auch die Königl. Schwedisch-Brehm- und Pommerischen, und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ durchgehends in cursu annoch, nebenst allen und ieden $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ von denenjenigen Sorten an $\frac{2}{3}$ so in oberwehntem Patent und gegenwärtiger Erklärung enthalten, ob sie gleich in specie nicht abgedruckt, verbleiben, die übrigen $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ aber gäntzlich verruffen seyn sollen. Signatum Dreßden, am 12. Mart. 1680.

Churfl. Sächs. Cantzley.

Fürstl. Braunschw. Zellische Sechzehen-Gr.
Brehmische Achtgroschen-St.
Wolffenbüttelische Achtgroschen-St.
Schlesische Viergroschen-St.
Eine andere Art.
Noch eine andere Art.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie der Einschleiffung geringhaltiger Müntz-Sorten abzuhelffen, den 8. Decembr. Anno 1684.

An. 1684. VOn GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meißen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Fügen allen u. ieden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und insgemein allen unsern Unterthanen und Verwanten, Geistlich- und Weltlichen Standes, auch denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, und die in unserm Chur-Fürstenthum und Landen handeln, wandeln oder contrahiren, hiermit zu wissen:

Daß ob zwar sowohl von unsers in GOtt hochseelig ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, als uns selbst, durch offene Mandata und Anschläge gemessene Verordnung ausgelassen, und zu männigliches Wissenschafft gebracht worden, wie sich in Einnahme und Ausgabe wegen derer itziger Zeit im Reiche gangbaren Müntz-Sorten zu verhalten, sonderlich aber, daß die geringhaltigen und schlechten in unserm Chur-Fürstenthum und Landen keines Weges anzunehmen, oder wieder auszugeben, bey nahmhaffter Strafe verbothen worden; So müssen wir doch nicht ohne Mißfallen, und gantz unvermuthet anitzo erfahren, wie diesen heilsamen und unsern getreuen lieben Unterthanen, auch gemeiner Handlung zum besten angesehenen Verordenungen, insonderheit auch dem in Ober-Sächsischen Creyße verglichenen Provisional-Mittel des so genanten Zinnaischen Fusses, und deswegen noch am 30. Martii, Anno 1680. bey gehaltenen Probation Tage zu Franckfurt an der Oder, publicirten Creyß-Schlusse zu entgegen, von eigennützigen Leuten, allerhand ungerechte, sonderliche aber kleine Müntzen, in grosser Menge, von neuen, in unsern Landen eingeschoben, und darinne ausgegeben werden wollen.

Wann wir aber diesem schädlichen Beginnen also nachzusehen keines weges gemeinet; Als haben wir hiermit, aus Landes väterlicher treuer Vorsorge, zu Vorkommung mehrern Schadens, uns bemüßiget befunden, gegenwärtiges Mandat und darinnen enthaltene Verordnung, zu männigliches Wissenschafft dergestalt publiciren zu lassen, daß niemand, wer der auch seyn möge,

Ob gleich geringhaltig Geld zu brauchen, bey Strafe verbothen, so ist doch solches in grosser Menge eingeschoben worden, solchem zu steuren ist dieses Mandat publiciret.

Bey schwerer Strafe keine schlechte Müntz-Sorten einzuführen.

möge, bey Vermeydung unserer Ungnade, und willkührlicher Leibes-und anderer, dem Befinden nach, geschärfften unnachbleibenden, auch unten zum Theil mehr benanten Straffe, darwieder auf einige Weise zu handeln, oder die verbothene schlechte Müntz-Sorten einzuführen, im Handel und Wandel auszugeben, oder auch wieder anzunehmen sich unterstehen solle.

Valor derer specificirten Müntzen.

Wie wir dann, und was eigentlich vor Sorten theils vor voll gelten, bey andern aber, wie hoch dieselben annoch angenommen werden sollen, so wohl bey denen $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. theiln, als ingleichen wie es mit der itzo häuffig einschleichenden geringen kleinen Müntze zu halten, auch was ein oder die andere davon gelten solte, in beygefügten zu mehrer Gewißheit gefertigten Abdrücken, mit mehrern anzeigen lassen, alle andere geringe dergleichen Sorten aber itzo und ins künfftige gäntzlich verruffen seyn sollen.

Ursachen, welche zu der hochschädlichen Müntz-Confusion nicht wenig geholffen.

Und gleichwie zu der so hochschädlichen Müntz-Confusion bißhero nicht wenig geholffen, daß wie wir mit grossem Mißfallen vernehmen müssen, theils Kauff-Handelsleute und Factores auch andere eigennützige Leute, in unsern Städten sich unterstanden, sowohl von denen bereits verbothenen als andern neuen mit zurückgesetzter Jahrzahl, auf Hecken-und Pacht-Müntzen gefertigten Sechzehen-Acht-und Vier-Groschen-Stücken, auch andern kleinern Müntzen, in grossen Summen, durch Aufwechselung und sonsten durch allerhand Arth und Practiqen in unsere Lande zuführen, und wo sie selbige darinnen nicht völlig loß werden können, sodann weiter und ausser Landes zu verschicken, und wohl zum andern, dritten und mehrmahlen wieder an sich ziehen, und umzustechen, ja unsere und andere gute alte Sorten, gegen Auffgeld an sich zu wechseln, solche und die rohen Silber bey dem Ausführen unter die Waaren zu verpacken, oder gegen gewisse Provision die verbothenen Stücke in unsern Landen, und sonderlich in Meß-Zeiten an sich zu handeln, und gleichsam mit dem Gelde höchst-straffbarer Weise, commercium zu treiben;

Hierauf sollen die Obrigkeiten

Also ist unser ernster Befehl an alle und iede obstehende vornemlich an alle Gerichts-Herren, Beamte, und sonderlich die Räthe in Städten auf dergleichen schädliche, eigennützige Leute, ein genaues und scharffes Aufsehen zu haben, und alles Ernstes zu verhüten, daß niemand sich bey Vermeidung unnachbleiblicher hohen Straffe, und Verlust des Geldes (massen denn zu solchem Ende die iedwedes Orts bestalten Fiscale hierinnen, ihrem Amt und Pflichten gemäß, sich darbey zu bezeigen haben) keine dergleichen geringhaltige Müntze weder in Handel, noch Wandel, vielweniger in Commission anzunehmen, und in unsern Landen, es sey unter was Schein oder Prætext es wolle, auszugeben, am allerwenigsten aber unsere und andere gute Sorten, gegen gewisses Uffgeld an sich zu wechseln, und ausser Landes zuführen oder zu schicken, sich gelüsten lassen solle.

genaues Aufsehen haben.

Ingl. die Fiscale.

Massen den verspührten falls, wieder die Verbrechere mit der Confiscation unnachläßig zu verfahren, nach Gelegenheit und Umständen sich ihrer Personen zu versichern und zu fernerer Verordnung, der weitern Bestraffung halber, alsofort gehorsamster Bericht unterthänigst zu erstatten.

Wie wider die Verbrecher zu verfahren.

Damit auch dem Einschleiffe desto mehrers begegnet werden möchte: Haben wir verordnet, daß bey allen Messen ein Wardein sich einfinden, die im Handel gangbare Sorten aufziehen, und wie er selbige befunden, zu, wo nöthig, fernerer Verfügung, gehorsamst berichten, auch, da über ein oder andere Sorten, ob solche paßirlich, oder dem Mandat nicht gemeß, zwischen Geber und Nehmer Zweiffel vorfiele, eilfertige Nachricht denen Interessenten ertheilen solle. Da auch Zeit wehrenden Leipzigischen und Naumburgischen Messen eine neue Sorte, so noch nicht in Anschlag kommen, sich herfür thun möchte, soll solche, ohne gnugsame vorhergehende Probe nicht angenommen werden.

Dem Einschleiff zu begegnen.

Wenn neue Sorten, so nicht in diesem Anschlage wären, sich hervor thäten.

Hat sich also iedermänniglich hiernach in Zukunfft zu achten, auch vor Schaden und Schimpff zu hüten, und es geschicht daran unser ernster Will und Meinung. Uhrkundlich haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Cantzley-Secret hierauf fürzudrücken befohlen. So geschehen und geben zu Torgau, den 8. Decembris, Anno 1684.

Johann Georg Chur-Fürst.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Pacht- und Hecke-Müntzen, und daß von jetzo an keine neue Sorten, ausser die, so in denen 4. Müntz-Städten des Ober-Sächsischen Creyßes gefertiget seyn, weder angenommen, noch ausgegeben werden, wegen derer vorigen Sorten aber es bey dem Mandat de Anno 1684. sein Bewenden haben solle, den 6. Junii, Anno 1686.

An. 1686.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Gleitsleuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, Geist- und Weltlichen Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und die in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln und wandeln, hiermit zu wissen;

Verordnungen über äusserste Confusion des Müntz-Wesens.

Daß, obwohl beydes von Unsers in GOtt hochseel. ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnad. als Uns selbst, wegen der geringhältigen und schlechten in Unser Churfürstenthum und Lande ohn Unterlaß einschleichenden Müntz-Sorten vielfältige Mandata und Verordnungen publiciret, dennoch der Zweck derselben und daß der eusersten Confusion, worein das Müntzwesen bißhero gerathen, dereinst ein Ziel gestecket, und das Werck nach und nach wiederum auf den Fuß der alten Reichs-Müntzordnung gebracht werden möchte, fürnehml. deßwegen noch nicht erhalten werden können, weil nicht allein die vor Alters nach denen Reichs-Satzungen im Creyß verordnete Müntz-Städte nicht beobachtet worden, sondern auch sich die schädlichen Hecken-und Pacht-Müntzen allenthalben ie länger ie mehr herfür gethan, und auf denenselben nicht allein durch unerfahrne, betrügliche und unverpflichtete Leute, sehr gering und schlechte, grob und kleine Sorten in grosser Menge gemüntzet, sondern auch nebst dem auffgekaufften rohen Silber, darzu meistentheils Unserer und anderer der fürnehmsten Creyß-Stände mit grossen Summen immer zu ausgehende gute Müntz-Sorten gebrauchet, zerbrochen und in die Tie-

Dessen Ursachen sind die Hecken- und Pacht-Müntzen, deren unverpflichtete Leute die guten Sorten zerschmeltzen.

gel geworffen werden, woraus denn entstehet, daß nicht nur obbemeldte gute Sorten, wann deren gleich noch so viel gepräget, alsofort hinwiederum verschlungen, in schlimmere verwandelt werden und beym Handel und Wandel verschwinden, sondern auch der Silber-Kauff ie länger je mehr gesteigert wird, und letzlich fast kein Verruffen mehr helffen noch zulänglich seyn will, indem bald darauf eben dergleichen oder noch viel geringere Sorten, unter neuen, oder wohl gar alten und mit zurücksetzung der Jahr-Zahl verfälschten Stempeln hinwiederum ans Tage-Licht kommen und durch verbothenes verwechseln, oder auf andere weise häuffig ins Land gebracht und eingeschoben werden.

und den Silber-Kauff steigern.

Allerdings nun dergleichen verderbliche Hecken- und Pacht-Müntzen nicht nur bereits in vorigen Seculo durch allgemeine Reichs- und Creyß-Schlüsse verbothen und die gemässene Versehung gethan, daß keinem, so Müntz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Müntz-Städte anzurichten verstattet, sondern in iedem Creysse bey schwerer Ungnade und Verlust der Müntz-Gerechtigkeit, gewisse Müntz-Städten gehalten und ausser denenselben nicht gemüntzet werden solle, welchem nach in diesem Ober-Sächsischen Creysse, bereits von langen Zeiten her, die vier Orte, als Unsere Residentz-Stadt Dreßden, Berlin, Stettin und Saalfeld und ausser denselben keine zu Müntz-Städten verordnet, sondern auch gedachtes Verboth der Hecken- und Pacht-Müntzen noch neulicher Zeit, so wohl durch allgemeinen Reichs-Schluß und ausgelassenes Keyserl. Müntz-Edict, als auch durch den letzten Franckfurtischen Müntz-Probationes-Tags-Abschied de 30. Martii, Anno 1680. wiederholet und beschlossen worden, daß sothane Pacht- und Hecken-Müntzen, wenn auch gleich gerechte Sorten darauf gemüntzet würden, abgethan, zerstöret (gestalt nach alten und neuen Ordnungen, die Müntz-Meister, so nicht in Creyß-Pflichten, vor infam zu erklären) und die ordentliche Müntz-Städten gehalten werden sollen, welches dereinst zu würcklicher Execution zu bringen, Wir Uns, Creyß-Ausschreibenden Fürsten-Amts wegen länger nicht entbrechen können, auch Uns dessen dahero nicht allein in Neuligkeit, auf Veranlassen mit Chur Brandenburgs Liebden und den Fürstlichen Häusern, Braunschweig-Lüneburg, als welche bey diesem Werck Dero weitläufftigen Lande, auch theils Bergwercke halber, am meisten interessiret, und des benachbarten Nieder-Sächsischen Creysses wegen, daß dergleichen auch daselbst geschehen möchte, also vernommen, sondern auch an diejenigen Stände dieses Ober-Sächsischen Creysses, so sich dergleichen verbothener Ausmüntzung biß dato gebrauchet, bereits gewisse respective Intimationes, Monitoria und Dehortatoria abgehen lassen. Als finden Wir danebst der Noth zu seyn, solches hiermit zugleich in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen zu männigliches Wissenschafft zu bringen; Und ob Wir wohl, was die im Lande bereits wircklich lauffende und bißhero noch geduldeten Sorten betrifft, es noch, bis in kurtzen das Werck vollens ausgearbeitet und eingerichtet, bey Unserm sub 8. Decembr. 1684. und seider dem ferner ausgegebenen Mandatis zur Zeit bewenden lassen, hiernechst aber mit ehisten eine noch ausführlichere Verordnung, und wie es mit denen alsdann noch übrigen u. verhandenen Sorten eigentl. gehalten werden solle, zu publiciren vorhabens sind. So ist doch Unser ernstes Begehren hiermit, daß immittelst nicht allein keine einige ausser obiger vier ordentlichen Müntz-Städte von itzo an neu geprägte grobe oder kleinere Müntz-Sorte, sie möge Nahmen und Gestalt haben wie sie wolle, bey Verlust des Geldes, auch Vermeidung hoher Leibes- oder anderer Straffen, in Unser Chur-Fürstenthum und Lande gebracht, oder darinnen bey Handel und Wandel, oder sonst ausgegeben oder angenommen werden solle. Sondern Wir verwarnen auch aus Landes-Väterlicher treuer Vorsorge iedermänniglich, daß sie sich binnen solcher Zeit und bis angezogene Unsere unter Händen habende fernere und ausführlichere Verordnung publiciret werde, derjenigen Sorten, so bißhero nach Inhalt Unserer angezogenen Mandaten, sonderlich de 8. Decembr. 1684. auf gewisse Maasse geduldet worden, und diese Zeit über annoch pasiren, jedoch nicht höher als in gesetzten Werth, bey Verlust des Geldes und bey denen in Mandatis enthaltenen anderen Straffen, weswegen bey der Durchführung Wir genau zu inquiriren anbefohlen, ausgegeben, noch andere Sorten, sie haben Nahmen wie sie wollen, zugelassen, oder einzuführen und in Handel und Wandel zu gebrauchen, gelitten werden sollen, so viel möglich, entleidigen mögen. Hieran geschiehet Unser ernster Will und Meinung. Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Cantzley-Secret hierauf zu drucken befohlen. So geschehen zu Keyser-Carls-Bad, den 6. Junii, Anno 1686.

Gewisse vier Müntz-Städte im Ober-Sächsische Creiße von langen Zeiten her geordnet.

Pacht-Müntzen sollen abgethan u. zerstöhret werden.

Müntz-Meister, so nicht im Creiß-Pflichten, sind infam.

jenesweges sind schon Intimationes, Monitoria und Dehortatoria abgangen.

Inzwische hat es beym 1684. d. 8. Dec. Mandat sein Bewenden.

Keine einige, ausser derer vier Müntz-Städte von iezo an neugeprägte grob- und kleinere Müntz-Sorten, sollen ausgegeben noch eingenommen werden.

Johann Georg Chur-Fürst.

Verneuertes Müntz-Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, den 22. Augusti, Anno 1688.

An. 1688.

Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Fügen allen und ieden Unseren Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Creyß-Haupt- auch Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, sowohl Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwannten, Geist- und Weltlichen Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und die in Unserm Churfürstenthum und Landen, handeln, wandeln, oder contrahiren, hiermit zu wissen:

Publicirte Müntz-Mandata zu Verhütung Kipperey-Wesens.

Ob wohl Wir zu Verwahrung Unserer Unterthanen und dieser Lande Commercien Schadens, und zu Verhütung eines neuen vor der Thür allbereit stehenden Kipperey-Wesens, unterschiedliche Vorordnungen und offentliche Müntz-Mandata aus wohlbedachtem reiffen Rath, ins Land publiciren und anschlagen lassen, alles unter der Hoffnung, daß das verbotene leichte Geld im Handel und Wandel weiter nicht angenommen werden solte, So seynd doch dergleichen, und wohl noch geringere Sorten ferner darein gebracht u. eingeführet, die guten im Gange nicht behalten, sondern ausserhalb Landes, nach beschehener straffbahrer Einwechselung, um einen schnöden profit, mit Verkürtzung und Nachtheil des Publici, auf die Pacht- und Hecken-Müntzen gebracht, geringe Sorten daraus gefertiget, und ins Land wieder herein geführet worden, woraus, neben dem Schaden, der Uns an Unsern vergeblich aufgewannten Müntz-Kosten, eigenem Silber, und gutem Müntz-Gehalt, zuwächset, noch dieses erfolget, daß endlich und mit der Zeit der Schade unüberwindlich werden dürffte.

Dennoch sind weit geringere Sorten ferner herein, und die guten auf die Höck- und Pacht-Müntzen gebracht.

Wie Wir nun unterm dato den 8. Decembr. 1684. ein ausführlich gnädigstes Mandat mit beygefügten Abdrücken, so theils vor voll, theils aber nur in gewissen herunter gesetzten Werthen gelten solten, publiciren, und hernach-

das Müntz-Mandat 1684. ist An. 1686. wiederholet worden.

nachmahls mit einigen Beyfügen am 6. Julii, 1686. wiederhohlen lassen:

Wobey es bleibet.

Also verbleibet es bey solchen beyden Verordnungen, so weit es hierinnen nicht geändert und erleutert, allerdings, auch bey demjenigen, was ferner particulariter, wegen gewisser nach der Hand von neuem eingeschlichener Sorten, aus Unserer Landes-Regierung an den Rath zu Leipzigk und sonsten die Kauffmannschafft und Einnehmer, vor dergleichen schlimmen Müntze bey Zeiten zu verwarnen, und benamentlich vom 21. Martii, 1686. und 27. Aprilis 1688. ergangen.

Was hinführo zu nehmen, oder nicht?

Damit aber ein Jeder, und sonderlich der gemeine Mann, wissen möge, was hinführo zu nehmen, und nicht zu nehmen sey; So ist nochmahls Unser ernster Befehl, Will und Meinung, daß die in oberwehntem Unserm Edict bey der ersten Classe, angesetzte und jetzo in etwas vermehrte Sorten, wie der angefügte Abdruck weiset, hinfüro passiren und gelten, die zu der andern Classe aber damahls gehörige, und auf ein geringers herunter gesetzte Sorten, welche sonderlich an denen geringhaltigen Zwey Groschen-Stücken sich nach der Hand von unterschiedlichen Orten häuffig eingeschlichen, ob sie auch gleich in dem darbey angezeigten Werthe ausgegeben werden wolten, von dato dieses länger nicht in Cours ausgegeben und genommen, sondern hiermit gäntzlich verruffen und verbothen bleiben sollen.

Wiederholte Strafe.

Es werden auch hiernechst diejenigen Straffen, welche in denen hiebevorigen und jüngsten Mandaten enthalten, anhero wörtlichen wiederholet, und, wegen desto genauerer observation, und Ergreiffung der Freveler, dahin erweitert und erklähret, daß die Straffe mit dem confiscirten quanto, wenn es zusammen auf Ein Tausend Thaler, oder darunter käme, zu einem Drittheil Unserer Renth-Cammer, und das übrige, halb der Unter-Obrigkeit, welche die Inquisition führet, die letzte Helffte aber, dem Denuncianten, so dergleichen anfänglich anmeldet, dessen Nahme auch geheim zu halten, und nicht zu melden, ohne Weigerung geeignet und gefolget, wenn aber über Tausend Thaler sich bemeltes quantum erstreckte, davon zwey qvartæ Unserer Renth-Cammer, Eine der Unter-Obrigkeit, und die letzte dem Denuncianten gereichet werden solle.

Denuncianten Theil

Hat sich also Jedermänniglich hiernach in Zukunfft zu achten, auch vor Schaden und Schimpff zu hüten, Und es geschicht daran Unser Ernster Will und Meynung.

Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Cantzley-Secret hierauf fürzudrücken befohlen, So geschehen und geben zu Schweinitz, am 22. Augusti, Anno 1688.

Johann Georg Chur-Fürst.

I. CLASSIS.

Nachfolgende Müntz-Sorten, wie sie allhier abgedruckt zu befinden, sollen hinführo in Handel und Wandel vor voll weiter gelten, angenommen und ausgegeben werden.

Alß:

Der Röm. Käyserl. Maj. 4. Groschen-Stücken, oder XV. Creutzer, item 6. und 3. Creutzer, unterschiedliches Geprägs, ob sie gleich hier nicht abgedruckt.

Die Leopolder, oder Drittehalb-Groschen-Stücken.

Alle Churfl. Sächß. 16. sowohl 8. und 4. Gr. stücken

Die Churfl. Brandenburg. 16. sowohl 8. und 4. Gr. Stücken.

Alle Chur- und Fürstl. Pfältzischen 16. sowohl 8. und 4. Groschen-Stücken.

Die Königl. Dennemärckische doppelte Marck-stücken.

Die Königl. Schwedischen Brehm-Pommerischen 16. Groschen- so wohl 8. Groschen-stücken, ausser die, so im Jahr 1680. und nachgehends gemüntzet.

Item: Die im Fürstenthum Brehmen gemüntzte 16. Groschen- so wohl 8. und 4. Groschen-Stücken.

Fürstl. Sächß. Magdeburgische, biß und mit 1675. gemüntzte 16. Groschen- ingleichen solche 8. Groschen-Stücken.

Fürstl. Braunschweig-Hertzog Georg Wilhelms 16. und 8. Groschen-Stücken.

Hertzog Johann Friedrichs zu Braunschweig ꝛc. mit dem Rößgen 16. und 8. Groschen-Stücken.

Item; Die mit dessen Bildnüs und Palm-Baum 16. und 8. Groschen-Stücken.

Item: Noch eine Arth mit dem Rößgen, auf der andern Seite stehen ⅔. 16. Groschen-Stücken.

Hertzog Ernsts Augusti zu Braunschweig, ꝛc. 16. und 8. Groschen-Stücken.

Hertzog Rudolphs Augusti zu Braunschweig, ꝛc. 16. und 8. Groschen-Stücken.

Item: Ein andere Arth mit dessen Bildnüs, auf der andern Seite stehen XXIIII. Marien-Groschen, 16. und 8. Groschen-Stücken.

Item: Noch eine andere Arth, Hertzog Rudolphs Augusti zu Braunschweig mit dem wilden Mann, 16. und 8. Groschen Stücken.

Fürstl. Heßische Sechzehn-Groschen-Stücken.

Der sämtlichen Fürsten zu Anhalt ꝛc. ꝛc. nachm Ober-Sächß. Creyß-Schluß gemüntzte 16. und 8. Groschen-Stücken.

Diese Arth der Abbatißin zu Qvedlinburg, ꝛc. 16. Gr. Stücken.

Gräfl. Mannsfeldische 16. und 8. Groschen-Stücken.

Der Stadt Straßburg 16. und 8. Groschen-Stücken.

Der Stadt Franckfurt am Mayn 16. Groschen-St.

Der Stadt Lübeck 16. Groschen-Stücken.

Der Stadt Hamburg 16. Groschen-Stücken.

Der Stadt Braunschweig 16. Groschen-Stücken.

Der Stadt Goßlar 16. Groschen-Stücken

Der Stadt Magdeburg 16. Groschen-Stücken, ausser die, so von 1682. her gemüntzet.

Der Stadt Hildesheim 16. 8. und 4. Groschen-St.

Der Stadt Straßburg Anno 1682. gemüntzte XXX. Sols gelten 12. Groschen.

Königl. Schwed. mit den 3. Cronen 8. und 4. Groschen-Stücken, so im Reiche gemüntzet.

Hertzog Johann Friedrichs zu Braunschweig ꝛc. mit dem wilden Mann 8. und 4. Groschen-Stücken

Wolffenbüttlische 8. und 4. Groschen-Stücken mit dem wilden Manne.

Der Stadt Hannover 8. und 4. Groschen-Stücken

Der Stadt Wißmar 8. Groschen-Stücken.

Brehmische 8. und 4. Groschen-Stücken.

Der Stadt Rostock 8. Groschen-Stücken.

Der Stadt Hammeln 4. Groschen-Stücken.

Der Stadt Einbeck 4. Groschen-Stücken.

Alle Schlesischen 4. Groschen-Stücken, auch 6. und 3. Creutzer, ob sie gleich allhier nicht abgedrucket.

Bischoffliche Olmnitzer 6. und 3. Creutzer.

Ferner:

Die kleinern Sorten betreffend, sollen genommen werden:

Hannoverische vierfache Marien-Groschen oder doppelte 16. Pfenniger ob sie gleich allhier nicht abgedrückt.

Die Gräflichen Witgensteinischen vierfachen Marien- oder doppelte Silber-Groschen

Alle alte Sächsische 18. Pfenniger.

Diese Art Braunschweigische doppelte Marien-Gr. oder 16. Pfenniger.

Diese Art Braunschweigische doppelte Marien-Gr. oder 16. Pfenniger.

Diese Art Braunschweigische doppelte Marien-Gr. oder 16. Pfenniger.

Diese

Diese Art Braunschweigische doppelte Marien-Gr. oder 16. Pfenniger.
Diese Art Braunschweigische doppelte Marien-Gr. oder 16. Pfenniger.

Ferner an Groschen:

Alle Blacketschen oder Böhmische Groschen.
Alle Churfl. ingleichen alle alte Fürstl. Sächß. Groschen, ob sie gleich allhier nicht abgedruckt.
Alle Chur-Brandenburgische Groschen, ob sie gleich allhier nicht abgedruckt.
Sachsen-Weymarische Groschen.
Fürstl. Sächs. Gothische, nachm Ober-Sächs. Creyß-Schluß Groschen.
Diese Art Königl. Schwedische Groschen.
Fürstl. Braunschweigische Groschen.
Fürstl. Anhaltische Groschen.
Mannsfeldische Groschen.
Stollbergische Groschen.
Alte Reußische Groschen
Hammelische Groschen.
Halberstädtische Groschen.
Magdeburgische Groschen.
Oßnabrückische Groschen.
Mechlenburgische Groschen.
Des Bischoffs zu Minden Groschen.
Gräfl. Lippische Groschen.
Goßlarische Groschen.
Erffurtische Groschen.
Hannoverische Groschen.
Cöllnische Groschen.
Hollsteinische Groschen.
Eine andere Art Hollsteinische Groschen.
Jülichische Groschen.
Der Stadt Braunschweig Groschen.
Des Administratoris zu Hildesheim Groschen.
Der Aebtißin zu Qvedlinburg Groschen.
Schaumburgische Groschen.
Der Stadt Minden Groschen.
Hildesheimische Groschen.
Gräfl. Rheinische Groschen.
Der Stadt Götting Groschen.
Alle Einbeckische Groschen.
Alle Nordheimische Groschen.
Hervartische Groschen.
Diese Art Brandenburgische Marien-oder Silber-Groschen.
Noch eine andere Art Brandenburgische Silber-Gr.
Diese Art Corbeische Marien-oder Silber-Groschen
Diese Art Jülich-Cleve und Berg rc. Silber-Groschen.
Gräfl. Witgensteinische Silber-Groschen.
Baderbornische Marien-oder Silber-Groschen.
Noch eine andere dergleichen Art Silber-Groschen.
Noch eine solche Art Silber-Groschen.
Gräfl. Waldeckische Marien-oder Silber-Groschen.
Diese Art Cöllnische Silber-Groschen.
Noch eine Art Cölnische Silber-Groschen.

Mehr:

Die Churfl. Sächß. 6. Pfenniger, auch alle Chur-und Fürstl. Sächß. Dreyer und Pfennige, ob sie gleich hier nicht abgedruckt.

Ferner:

Die Böhmischen 8. Pfenniger.
Die Fürstl. Heßischen 8. Pfenniger.
Diese Brandenburgischen 6. Pfenniger.
Corbeyische alte 6. Pfenniger.
Heßische 6. Pfenniger.
Hammelische 6. Pfenniger.
Braunschweigische 6. Pfenniger.
Hannoverische 6. Pfenniger.
Die Böhmischen Maley-Groschen oder 4. Pfenniger.
Alle alte Chur-Brandenb. Dreyer, ob sie gleich allhier nicht beygedruckt.
Diese Braunschweigische Dreyer.
Heßische Dreyer.
Mannsfeldische Dreyer.
Regenspurg. Dreyer, da im Reichs-Apfel 48. stehet.
Eine andere Art Regenspurgische Dreyer.
Göttingische Dreyer.
Hannoverische Dreyer.
Der Stadt Erffurt zweyerley Art Dreyer.
Alte Magdeburgische Dreyer.
Alte Gräfl. Lobensteinische Dreyer.
Eine unbekante Art Dreyer.
Alte Mäyntzische Dreyer.
Alte Würtzburgische Dreyer.
Alte Hildesheimische Dreyer.
Hammelische Dreyer.
Braunschweigische Dreyer mit F. und der Crone.
Alte Nordheimische Dreyer.
Fürstl. Sächß. Weymarische Dreyer vor 2. Pf.
Diese Pommerische Witten vor 2. Pf.
Diese alten Zwey-Pfenniger.
Diese Cöllnische Heller.

Anhang.

Obwohln nachspecificirte Müntz-Sorten von den Zinnischen Fusse, und dem darauf gefertigten Creyß-Probations-Abschiede, de dato Franckfurth an der Oder den 30. Martii, 1680. etlicher massen abweichen; So sollen doch dieselben, aus gewissen Ursachen, biß zu Ende dieses Jahres annoch gelten und vor voll genomen, bey dem darauf den 1. Januarii 1689. folgenden Leipzigischen Neu-Jahrs-Marckt aber weiter in Handel und Wandel nicht geduldet werden, sondern krafft dieses alsdann verruffen seyn:

Zweyerley Chur-Maintzische, unterm Nahmen Chur-Fürst Anshelm Frantzens, und Churfl. Damian Hartarts geprägte 16. Groschen-stücken.
Zweyerley Fürstl Sachsen-Magdeburgische auf der einen Seite mit dem Wapen,
Und noch eine andere Art mit dem Schwane 16. Gr. Stücken.
Pfaltz-Neuburgische 16. Groschen-Stück auf die Jahrzahl 1675.
Pfaltz Veldentzische 16. Groschen Stück.
Fürst Johann Georgens zu Anhalt Dessau 16. Gr. Stück.
Fürst Wilhelms zu Anhalt Hatzkeroda 16. Groschen-Stück.
Fürstl. Anhalt-Bernburgische 16. Groschen-stücken.
Bischöfl. Speyerische 16. Groschen-stücken.
Gräffliche Tecklenburgische 16. Groschen-stücken.
Gräfliche Stollbergische 16. Groschen-stücken.
Gräfl. Sayn-und Witgensteinische 16. Groschen-stücken Anno 1674.
Gräffliche Hanauische 16. Groschen-stücken.
Der Stadt Colmar 16. Groschen-stücken.
Der Stadt Hagenau 16. Groschen stücken.
Der Stadt Stralsund 16. Groschen-stücken.

II. CLASSIS.

Alle die übrigen grossen und kleinen Müntz-Sorten, welche in vorhergehender Ersten Classe nicht befindlich, indem, wie man verspühret, die 16. Groschen-stücken und andere Müntzen, zum theil bißhero sich noch weiter, und zwar unter vorigen Stempeln, vergeringert, und die ⅔. oder 16. Groschen-stücken kaum eines halben Thalers würdig, ja zum theil noch schlechter gemachet worden, sollen gäntzlich hiermit verruffen und verbothen seyn.

Verord-

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Unterthanen sich vorherstehendem Müntz-Mandat gemäß verhalten, und sich der geringen Müntze, weder in Ausgabe noch Einnahme gebrauchen sollen, den 30. Nov. Anno 1689.

An. 1689. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Creyß-Haupt- auch Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, so wohl Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, geistlichen und weltlichen Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln, wandeln und contrahiren, hiermit zu wissen, und ist ihnen sämtlich bekannt:

Was am 22. August. publiciret, Was massen Wir unterm 22. Augusti des nechst abgewichenen Jahres, wegen der bisherigen Müntz-Confusion ein offenes Mandat, mit Beyfügung unterschiedener Abdrücke der Müntz-Sorten, publiciren lassen;

dabey hats durchgehends sein Bewenden. Allerdings nun bey solchem ergangenen Mandat durchgehends es sein Bewenden, und Uns gäntzlich versehen, es werde demselben in allen und ieden Puncten, Inhalt und Meynung, gehorsamlich und geziemend nachgelebet werden;

Also, dieweil über die darinnen angemerckte, auch von Uns, Chur-Brandenburg und derer Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg Liebden, ingleichen zu Stettin in Pommern ausgegangene Sorten, hin und wieder in Ober- und Nieder-Sächsischen Creyssen allerhand viel geringere und schlechtere Müntzen geschlagen und ausgegeben werden wollen, haben Wir einer Nothdurfft befunden, dafür Unsere getreue Unterthanen und die in Unseren Landen Handlung treiben, Landes-Väterlich zu warnen, mit gnädigstem Begehren, und ernsten Befehl, aller dergleichen schlechten Müntzen müßig zu gehen, derselben weder in Ausgabe noch Einnahme sich zu gebrauchen, oder solche passiren zu lassen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachbleibenden Einsehens, massen sich dann iedermänniglich darnach zu achten, und hieran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Warnung, geringe u. schlechte Müntzen weder in Ausgabe noch Einnahme zu gebrauchen. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret hierauf wissentlich fürdrücken lassen. Geschehen und geben zu Düben, am 30. Novembr. Anno 1689.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Ferneres Müntz-Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, der Kupperey völlig vorzukommen, wie auch die Heck- und Pacht-Müntzen abzuschaffen, ingleichen daß die Chur-Sächsischen Ein- und Zwey-Drittheil auf 9. und 18. gl. zu erhöhen, den 4. Mart. Anno 1690.

An. 1690. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Fügen allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Creyß-Haupt- auch Ambt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, so wohl Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, Geistlichen und Weltlichen Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln, wandeln, oder contrahiren, hiermit zu wissen:

Alle angewandte Mittel, der völligen Kupperey vorzukommen, haben den Zweck nicht erreichet. Obwohln bey dem im Heil. Röm. Reiche fast gäntzlich zerfallenen und ie länger ie mehr zu einer Kupperey auslauffenden Müntz-Wesen, so wohl bey dem zu Regensburg annoch währenden Reichs-Tage, als auch einigen Creyß-Müntz- und andern Particular-Conventen, man dahin sorgfältiges Absehen getragen, wie diesem schädlichen Unwesen mit Nachdruck dereinst gesteuert, der allgemeine über Land und Leute gehende grosse Schaden abgewendet, und hinwieder nach dem Reichs-Schrot und Korn geprägtes Geld, im Reiche eingeführet werden möge, Massen Wir auch, was zu Erreichung dieses, und da solches so bald nicht möglich gewesen, eines nahe beykommenden Zwecks ersprießen können, durch Auslassung offener Mandaten Unsers Theils nichts erwinden lassen, daß dennoch, dessen ungeachtet, dieses heilsame und gemeinnützige Absehen nicht erlanget werden mögen, sondern das höchst-schädliche Ubel von Tag zu Tag dergestalt sich vergrössert, daß die von Uns und etlichen andern Chur-Fürsten und Fürsten, von geraumen Jahren her, nach dem so genannten Zinnischen Fusse Interims-Weise ausgemüntzte viele gute Müntz-Sorten, sich fast gäntzlich verlohren, und hingegen von ein- und andern Ständen aus unzweiffentlichen Antrieb gewinnsichtiger Leute die Marck zu 13. 14. 15. 20. und mehr Thlr. ausgemüntzet, und solche Sorten, ob sie gleich 20. 30. bis 40. Thlr. vom hundert, im Gehalt geringer, gleichwohl von verschiedenen hohen Ständen des Reichs im Handel und Wandel geduldet worden, und aus deren Landen in diesem Ober- und auch dem Nieder-Sächsischen Creyß häuffig eingedrungen, daher dann nicht ohne Ursach zu besorgen, daß, wofern nicht annoch in Zeiten Hand angelegt, und mit allem Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde, man endlich gar in die völlige Kupperey verfallen, und das Werck auf vorigen guten Fuß zu setzen, um so viel schwerer fallen dürffte.

Churfl. S. Vereinig. mit Chur-Brandenb. und Fürstl. Hause Braunschweig u. Lüneb. die Heck- und Pacht-müntz abzulegen. Dieweiln aber diese heilsame Sache auf den Schluß derer beym Regensburgischen Reichs-Convent fürgehenden Deliberationen länger auszustellen nicht ohne Bedencken gewesen, Und Wir dann, nebenst Chur-Brandenburg und dem gesamten Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg, solches alles zu sorgfältigem Gemüthe gezogen, und Uns zusammen, wie dem Ubel, bis durch des Höchsten Beystand weiter zugelangen, in etwas zu steuern, sonderlich aber die verbotene und unzulässliche Hecken- und Pacht-Müntzen, woselbst eben das gute

gute Geld gebrochen, und hergegen schlechte und geringhaltige Sorten häuffig eingeschoben werden, nieder zulegen, Und darneben, damit man im Handel und Wandel aus einander kommen, und an statt der bishero grossen Theils von abhanden gekommener Unserer und anderer guten Sorten ein nöthiges Surrogatum und Vorrath haben möge, verglichen, auf eine kurtze Zeit in ziemlicher Menge, Ein-Zwey-Drittel, auch Sechstel, in solchem Gehalt, daß darinnen die Marck fein, höher nicht, als auf zwölff Thaler ausgebracht wird, auf Unseren allerseits habenden approbirten Müntzen, aussertigen und prägen zu lassen, Dannenhero so sollen:

1) alle Churfürstl. S. alte Ein- u. Zwey Dritheil auf 9. und 18. gl. erhöhet.

1. Hinfüro Unsere alte Churfl. nach dem Zinnischen Fusse geprägte Ein- und Zwey-Drittel auf Neun und Achtzehen Groschen, in dem Werth erhöhet seyn, in der Hoffnung, daß dardurch die Ausfuhr- und Zerbrechung derselben zu hindern, und diese Sorten im Gange zu erhalten.

2) Käyserl. Müntzen bleiben in ihrem Werth.

2. Alle Käyserliche Müntzen bleiben in ihrem bisherigen Lauffe und Valor.

3) alle übrige Ein u. Zwey Drittheil herunter gesetzet.

Hingegen und 3. seynd ausser Unsern, denen Chur-Brandenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen verglichenen Ein- und Zwey-Drittel alle andere Ein- und Zwey-Drittel hiermit auf einerley gleich-haltenden Werth, als: von Dato Publicationis, bis den Sonntag Misericordias Domini, in Unseren alten Erb- und zugehörigen Landen; im Marggrafthum Ober-Lausitz aber, bis den 1. Maji st. n. oder Walpurg. die Ein-Drittel auf Sieben, die Zwey-Drittel aber auf Viertzehen Groschen herunter gesetzet, iedoch, daß damit weder Wechsel noch Capital oder Interesse, weil ohne diß keine ordentliche Zahlungs-Termine selbige Zeit fallen, zu bezahlen; von Misericordias Domini aber und resp. 1. Maji st. n. sollen alle (ausser unten gesetzte und durch den Abdruck bezeichnete) solche Ein-Drittel auf Sechs Groschen, die Zwey-Drittel aber auf Zwölff Groschen bis zu noch genauerer Untersuchung und Anstalt, weil die Sorten ungleich, und unterschiedliche auf alte Stempel und gantz neue, geringen Gehalt ausgemüntzet zu befinden, herunter gesetzet bleiben. Weil aber die so genannten Sayn-Wittichensteinische oder Hohnsteinische in unterschiedenen Gepräge bestehende Zwey- und Ein-Drittel absonderlich in gantz unverantwortlichen Abbruch zu befinden; Als sollen selbige so fort gäntzlichen verruffen seyn, und im Handel nicht weiter genommen werden, und seyn zu desto besserer Erkänntniß, davon die Abdrücke beygefüget worden.

4) Erffurtischen 2. gl. St. gäntzl. verboten u. zu confisciren.

Daneben und 4. werden die Erffurtische Zwey-Groschen-Stücken wegen ihres geringen Gehalts, hiermit gäntzlich verruffen und verboten, und weil die gantz verbotene Sorte unter keinerley Prætext der Ausgabe oder blossen Durchgangs ins Land zu bringen, So ist dißfalls darauf, wo dieselben nur anzutreffen, mit der Confiscation, ohn einigen Respect, billig zu verfahren.

5) Welche Müntzmeister die Jahr Zahlen verrücket oder falsche Bilder aufgepräget, sollen mit Confiscat. ihrer Güter und am Leben gestrafet werden.

5. Wenn auch hin und wieder, um schändlichen Wucher und Gewinsts willen, von etlichen Müntz-Meistern die Jahr-Zahlen verrücket, oder wohl gar falsche Bilder auf die Müntzen gepräget, und dadurch nicht allein Jedermänniglich, durch ein so hoch straffbares Falsum hintergangen, und auch die Zerrüttung und Confusion des Müntz-Wesens dadurch mit vergrössert wird, So soll dergleichen Person, so solches vorhin gethan, oder noch thun möchte, und betreten würde, mit Confiscation aller seiner Haab und Güter, auch, nach Befindung und gestalten Umständen nach, am Leben, andern zum Abscheu und Exempel ohne alles Nachsehen und Gnade abgestrafft, zugleich demjenige Privato, welcher einen solchen Falsarium kund machen würde, von denen confiscirenden Gütern der 4te Theil unfehlbar zugewendet werden, und dessen Name auf Begehren, gleichfalls ungemeldet bleiben.

Denunciant kriegt den 4ten Theil.

6) Welche Gold und Silber auf Höck- und Hecke-Müntzen liefern, mit Infamie u. Confiscation zu belegen.

6. Es sollen auch alle diejenigen Kauff-Leute, und andere, welche Silber- und Gold-Lieferung auf die Neben- oder Hecken-Müntzen thun, nicht allein auf erlangte Kundschafft, mit öffentlicher Infamie beleget, sondern auch des Landes verwiesen, und das weggenommene Silber confisciret werden. Und allerdings Unsere getreue liebe Unterthanen hieraus Unsere vor derselben und des gemeinen Wesens beste tragende Landes-Väterliche Sorgfalt zur Gnüge zu verspüren; Also versehen Wir Uns gäntzlich, und ist Unser ernster Befehl und Meynung, daß sich Jedermänniglich darnach gebührend achten, benebenst aber auch Unsern ehemahligen ergangenen Müntz-Mandaten gemäß, und nach Anleitung derselben iedes Orts Obrigkeit über dieser Unserer Verordnung stracklich halten, und darwider, bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachbleibender Straffe auf einige Weise nichts verhängen noch nachsehen soll. Urkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret hierauf wissentlich fürdrücken lassen. So geschehen und geben auf Unserm Schloß Harttenfelß zu Torgau, den 4. Mart. An. 1690.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Nachverzeichnete Gräfl. Sayn-Wittigen- und Hohnsteinische, auf unterschiedene Arten, mit Bildniß, Wappen und Jahr-Zahl zwar veränderte, iedoch aber alle in unverantwortlichen geringen Werth, und mit einer Titular-Umschrifft, wie beygefügter massen mit vollen Buchstaben angemercket, geprägte Sorten $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ sollen ingesamt gäntzlich verruffen seyn, und weder in Handel noch Wandel keinesweges geduldet werden.

Umschrifft:

GUSTAV, Graf zu Sayn, Wittgen- und Hohnstein, Herr zu Homburg, Vollendar, Naumagen, Lohra und Clettenberg. Und sind solche Anno 1674. 1675. 1676. und 1677. gepräget.

Generale

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen an die Amt-Leute, daß es bey dem jüngsten Edict, da allein die Churfürstl. Sächsischen Ein- und Zwey-Drittheil auf 9. und 18. gl. erhöhet worden, verbleiben, die andern alten aber vor 16. und 8. Groschen angenommen und ausgegeben werden sollen, den 23. Junii, Anno 1690.

An. 1690.

VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Jüngste Müntzverfügung vom 7. Maj.

Lieber Getreuer, Dir ist erinnerlich, was unterm 7. Maji jüngsthin, wegen der in dem ausgelassenen Müntz-Mandat de anno 1684. sub Num. 1. angemerckten groben Sorten, und daß solche uf 9. und 18. Groschen, gleich denen Unserigen, nach dem Zinnischen Fuß geprägten, gelten sollten, vor Verfügung geschehen.

Warum es nicht zur Execution gebracht worden.

Nachdem Wir aber bey verwichener Leipziger Messe vom Rath und Kauffmannschafft daselbst unterthänigst angegangen worden, und aus vielerley darbey vorkommenen sonderbaren Considerationen, solche zur Execution bringen zu lassen bedencklich gewesen; So lassen

Wir

Wir es nunmehro bey Unserm am 4. Martii letzthin publicirten Müntz-Patent, doch dergestalt bewenden, daß darbey diese obangeregte alte Sorten, und wie sie in gedachten Patent von Anno 1684. Num. 1. enthalten, vor 16. und 8. Groschen ausgegeben und angenommen, darneben, jedoch uf alle Weise verhütet werden möge, damit nicht die geringhaltigen andern, feld dem eingeschlichene Zwey-Drittel und Ein-Drittel darunter wieder vermischet und in Cours gebracht werden, die Unsrigen, nach dem Zinnischen Fuß geschlagenen Sorten aber allein werden, nach Inhalt Unsers publicirten letzten Patents bey dem Werth der 9. und 18. Groschen, wie bishero, also noch ferner gelassen, hiermit gnädigst begehrende, du wollest solches, bey dem dir anvertrauten Amte ungesäumt durch einen offenen Anschlag zu iedermänniglichen Wissenschafft bringen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Junii, Anno 1690.

Geringhaltige eingeschlichene 2. und 1. Drittheil ungültig, Churfl. S. bleiben allein bey dem Werth derer 9. u. 18. gl. noch ferner.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, worinn das Müntz-Mandat vom 4. Mart. huj. ann. erläutert wird, den 25. Junii, Anno 1690.

Johann Georg der Dritte etc. Churfürst etc.

An. 1690. Vester, und liebe Getreue: Es ist seither Unserm sub dato 4. Mart. letzthin publicirten Müntz-Patent unter denen Steuer-Contribuenten allerhand Beschwer, theils über Mangel gültiger Sorten, und daß die geringen in Handel und Wandel nach behaltenen zwey- und ein Drittel-Stücke niemand gern in ihren geminderten Werth vor 12. gl. und 6. gl. ausgeben wolle, zum Theil auch Zweiffel darüber entstanden, ob nicht die alten im Mandat de Anno 1684. sub Num. 1. verzeichnete zwey- und ein Drittheil-Stücke gleichfalls unter diese Reduction zu ziehen, oder ob sie nicht, wie andere wollen, weil sie gleichwohl dem Zinnischen Fusse gemäß, gar auf 18. gl. denen Unsrigen gleich, mit Beziehung eines dißfalls unterm 7. May zum Versuch ausgegangenen, nunmehr aber wieder hinterzogenen Regierungs-Befehls, zu erhöhen wären, gestalt deshalb unterschiedene Berichte und Schrifften aus denen Creyß- und Unter-Einnahmen bey Uns eingelanget seyn.

Damit nun sothanen Irrungen abgeholffen, und beydes die Lieferanten als Einnehmere auf zuverläßigen sichern Weg gewiesen werden; So verneuern Wir hiermit nicht alleine Eingangs erwehntes Unser letztes Mandat vom 4. Mart. jüngsthin nochmahln, und wollen, daß demselben in allen Puncten und Clausulen treulich nachgelebet, Unsere Chur-Sächs. nach dem Zinnischen Fuß ausgemüntzte alte Ein- und Zwey-Drittheil einig und allein (sonst aber keine andere, oder fremde, welcherley Gepräges die seyn, ob sie auch schon mit den Unsrigen gleichen Halts wären) pro 9. gl. und 18. gl. Die in Commercio noch behaltenen geringern Sorten hingegen nur pro 6. und 12. gl. und die gantz verruffenen im Patent unten abgedruckten Gräfl. Sayn-Wittigen- und Hohensteinischen gar nicht, bis zu weiterer Verordnung, angenommen noch untermischet werden sollen, sondern Unsere Meynung ist hierneben auch fernerweit, daß zu Beybehaltung eines gnugsamen Surrogati von andern guten Sorten, die sämtliche im Mandat de Anno 1684. sub num. 1. ausgedruckte alte Zwey- und Ein-Drittheil, ohne Unterscheid derselben (nur die Unsrigen ausgenommen) pro 16. gl. und 8. gl. passiren sollen, Euch hierauf befehlend, ihr wollet solchen nicht alleine eures Orts bey der euch anvertrauten Creyß-Cassen gehorsamst nachgehen, sondern auch die einbezirckte Gerichts-Herren, Beamte und Einnehmere durch schleunige Patente darauf weisen, so fort beständig darüber halten, und sie zugleich zum gütlichen Abtrag der fälligen Termine an Resten und Currenten ermahnen; bey nachmahls verspürender Säumniß aber wider sie, alles Einwendens ungeachtet, mit Execution nachdrücklich verfahren. Daran geschicht Unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 25. Jun. Anno 1690.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Joh. Balth. Grolig, S.

An die verordneten Einnehmere der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Generale

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen an die Räthe in Städten, wegen der 8. und 16. gl. Stücken, so vor 9. und 18. gl. zu nehmen, und daß solche an der Krause zu erkennen, den 5. Augusti, Anno 1690.

An. 1690. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, etc. Chur-Fürst, etc. Liebe Getreue, Nachdem bisher vielfältige Klagen eingelanget, wie die, vermöge Unsers unterm 4. Mart. letzthin ins Land publicirten Müntz-Mandats, unter Unsers in GOtt hochselig ruhenden Herrn Vaters Gnaden und Unserm Gepräge, nach dem so genannten Zinnischen Fusse gefertigte, auf Neun und Achtzehen Groschen erhöhete Ein- und Zwey-Drittheil Thaler, nicht durchgehends in solchem Preisse wollten angenommen und wieder ausgegeben werden: Wir aber dergleichen unziemlichen Beginnen keinesweges nachzusehen gemeynet, sondern Unserm ausgelassenen Mandat stracklich nachgegangen wissen wollen:

Als wiederholen Wir dasselbe hierdurch anderweit ernstlich, und daß solches allenthalben genau beobachtet werde, hiermit begehrende, Ihr wollet euern untergebenen Bürgern hiervon förderlichst Andeutung thun, und, daß mehr angezogenen Unserm Mandat von ihnen unausgesetzt nachgelebet werde, fleißige Obacht halten.

Damit aber auch der gemeine Mann wegen derer Anno 1689. gegen Unsere itzt ausgemüntzte Sorten desto weniger irre gemachet werde, so sollen die erhöheten auf den Zinnischen Fuß unter Unsern Bildniß in gedachten Jahre geprägten Ein- und Zwey-Drittheil Thaler an dem darauf befindlichen Halß-Tuche und Bande, als dergleichen auf denen itzigen neuen nicht zu befinden, erkannt, und in dem auf Neun und Achtzehen Groschen gesteigerten Preisse, samt allen andern in vorhergehenden Jahren geschlagenen, durchgehends unweigerlich von iedermann angenommen und ausgegeben werden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 5. Aug. Anno 1690.

9. u. 18. gl. St. haben in solchem Preiß nicht wollen angenommen und wieder ausgegebē, soll aber doch genau beobachtet werden.

Die erhöheten sind nur die mit der Krause und Bande.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß alle geringe Müntz-Sorten, grobe und kleine, künfftig confisciret werden sollen, den 26. Nov. Anno 1691.

An. 1691. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst, rc. Lieben Getreue, Was vor offene Mandata und andere Verordnungen, etliche Jahr daher, wegen des in grosse Confusion gerathenen Müntz-Wesens, publiciret und ausgelassen worden, dasselbe ist bekannt; Es wird Euch auch Zweiffels frey, was dieses halber aus Unserer Landes-Regierung nur noch unterm 20ten dieses, an Euch ergangen, geliefert seyn, und Ihr demselben gehorsamst nachzuleben wissen.

Liederlich Geld ist in denen Leipziger Messen ausgebreitet worden. Dieweil Wir aber auch berichtet worden, wie zeithero, sonderlich in denen Leipzigischen Messen, vielerley schlimme, so wohl grobe, als kleinere Müntz-Sorten, bey denen Kauff- und Handels-Leuten, in Cours und Auszahlung zu befinden gewesen, auch von ihnen an die Factoren hin und wieder in Unsern Landen, sonderlich in Ober-Lausitz, wie auch ausser Landes, in Schlesien und sonsten, verbreitet werden, solches, wider verhandenes Gebot lauffendes Beginnen aber, um so viel weniger länger nachzusehen seyn will, ie mehr besagten Handels-Leuten, daß ihnen dergleichen anzunehmen, oder wieder auszugeben, nicht zugelassen bewust:

Also begehren Wir, Ihr wollet durch offenen Anschlag deßhalben Erinnerung thun, mit dem Anhange, daß, wofern bey bevorstehender Messe und künfftig, dergleichen verbotene schlechte Müntzen, in Auszahlungen, oder denen Handels-Cassen sich finden solten, Wir mit der angedroheten Confiscation und gesetzten Straffe wider die Ubertreter unnachläßig verfahren lassen würden, Und damit die Handelsschafft sich vor solchen schlimmen Gelde desto besser fürsehen können, werden sie an ihre Correspondenten und Kunden bey Zeiten es zu notificiren, und dadurch der sonst zu erwarten habenden Strafe und ernsten Einsehen zu begegnen wissen. Daran geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, den 26. Nov. 1691. Dieses soll künfftig alles confisciret werden.

Johann Georg, Chur-Fürst.

N. Freyherr von Gersdorf.

Traugott Dietrich.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig,
Præs. den 28. Novemb. 1691.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die aus Dero Landen nach Halle fahrende Saltz-Fuhrleute kein verruffenes geringes Geld mit dahin nehmen und ausgeben sollen, den 29. Februar. Anno 1692.

An. 1692. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst, rc. Lieber Getreuer, Wir mögen dir nicht bergen, was massen Uns die Churfl. Brandenburgische zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Cantzler und Räthe in Schrifften zu erkennen gegeben, welchergestalt die aus Unserm Churfürstenthum und Landen nach Halla kommende Saltz-Fuhrleute, denen daselbst publicirten Müntz-Patenten zuwider, kein anderes, als verruffen geringes Geld, an 3. 4. und 6. Pfennigern, auch doppelten und einfachen Groschen, nebenst den groben Hecken-Müntz-Sorten, oder ⅓. Thlr. häuffig Zeithero vor das daselbst abgeholte Saltz eingebracht hätten, und wie sie wider selbige noch zur Zeit, mit der in denen Chur-Brandenburgischen Landen in Zöllen und Gleiten angeordneten Confiscation der einführenden verruffenen Müntz-Sorten, nicht verfahren, sondern Uns zuvor es hinterbringen wollen, damit Wir die Unsrigen bey Zeiten warnen, und dißfalls Verfügung treffen möchten, Massen Sie dann auch darum unterthänigst gebeten; Saltzfahr-Leute bringen verruffen Geld nach Halle.

Damit nun aller Schade, so denen Unsrigen hierdurch zustossen könte, abgewendet und verhütet werde;

Befehl, nichts als gut tüchtig Geld vor das Saltz nach Halle zu bringen. Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest in dem dir anvertrauten Amt, denen Schrifft- und Amt-Sassen, auch Schrifft- und Amtsäßigen Städten, so wohl denen gesamten Amts-Unterthanen, und woes sonst nöthig, insonderheit denen Saltz-Fuhrleuten und welche in die Chur-Brandenburgische Lande Handel und Wandel treiben, daß dieselben sich der Einführung der verbotenen Müntze, bey Vermeidung der angedroheten Confiscation, gäntzlich enthalten, und vor das abholende Saltz und anders, nichts als gute, tüchtige und allda gültige Müntze, als da seyn die in denen Chur-Brandenburgischen Müntz-Städten geprägte kleine und grobe Müntz-Sorten, samt denen Käyserl. ⅓. doppelten und einfachen Käyser-Groschen, ingleichen die auf den Zinnischen und Leipziger Fuß ausgeschlagene Königl. Schwedische, Chur-Sächs. Chur-Pfältzische, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische, Bischöfl. Münsterische, der Städte Hamburg und Brehmen, ⅔. ⅓. und ⅙. auch die Chur-Sächs. alte und neue zwey und ein Groschen-Stücken, welche allerseits vor vollgültig, und unweigerlich derer Orten angenommen werden, mitbringen sollen, nachdrücklich andeuten, und ihnen solches bey Zeiten, damit sich iedermänniglich vor Schaden hüten möge, unverzüglich wissend machen. Daran wird Unser Wille und Meynung vollbracht. Datum Dreßden, den 29. Febr. 1692.

Christoph Heinrich von Schleinitz.

Gottfried von Ryssel, S.

Unserm Creyß-Amtmann zu Leipzig und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Müntz-

Müntz-Edict

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, nebst darinnen verordneter Eydes-Notul vor die Cramer, Factores und alle, so Handlung treiben, It. vor diejenigen, welche die Räthe in Städten zur Auffsicht bestellen sollen, den 15. Julii, Anno 1692.

An. 1692.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Creyß-Haupt- auch Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, so wohl Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, geistlich- und weltlichen Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und die in Unsern Churfürstenthum und Landen handeln, wandeln, oder contrahiren, hiermit zu wissen:

Erinnerung voriger Mandaten

Ob wohl Unsers in GOtt höchst-seligst ruhenden Herrn Vaters Gnd. Dero sorgfältiges Absehen dahin getragen, wie dem in Heil. Röm. Reiche fast gäntzlich zerfallenen und ie länger ie mehr zu einer Küpperey auslauffenden Müntz-Wesen wider eintzigerley Weise aufgeholffen, allem schädlichen Unwesen aber mit Nachdrucke gesteuert, und der allgemeine, über Land und Leute gehende Schade abgewendet werden möge; Massen sie dann zu solchem Ende nicht allein am 4. Mart. des 1690sten Jahres, ein offenes Mandat, sondern auch nachgehends unterschiedene Particular-Verordnungen, unterm 1. und 5. Augusti, ietztermelten, auch 29. April. und 25. Jul. des letzt-abgewichenen 1691. Jahres, ergehen lassen, So hat doch hierdurch der abgezielte Zweck nicht gäntzlich erreichet werden können; Dannenhero Wir dieses alles bey Unserer mit GOtt angetretenen Churfl. Regierung nichts minder in billige Consideration gezogen, und Sorge getragen, wie der ie mehr und mehr einreissenden Müntz-Confusion nach und nach abzuhelffen seyn möge; Wie Wir dann ebener Gestalt zu unterschiedenen mahlen, und sonderlich am 17. und 26. Novembr. 15. und 25. Decembr. abgewichenen, auch 15. Mart. und 8. April. ietztlauffenden Jahres, gemessene und gnädigste Verfügungen gethan, auch an den Rath zu Leipzig, und fürnehmsten Gräntz-Oerter, befehlen lassen, durch offene Anschläge, wegen der geringen Sorten, Verwarnung zu thun, und scharffe Obsicht zu halten, damit niemand, bey Vermeidung der Confiscation und anderer noch höheren Straffen, die verbotenen Müntz-Sorten in Unsere Lande schleppen noch annehmen solle.

der mehr u. mehr einreissenden Müntz-Confusion abzuhelffen

allbereit verruffene und auch neugeprägte Sorten schleichen ins Land,

Nachdem sich aber dennoch im Werck befindet, daß, besagten vielfältigen Verordnungen zuwider, und zu höchsten Schaden und Nachtheil Unserer Lande und Unterthanen, nicht allein die allbereit verruffene, sondern auch vielmehr andere neugeprägte geringhaltige Sorten in Unsere Lande einschleichen, vor voll aufgenommen und ausgegeben werden, woraus anders nichts, als ein unüberwindlicher Schade in die Länge erfolgen kan.

solchem schädl. Unwesen vorzukommen, werden die vorigen Edicte wiederholet, u.

Als seynd Wir bewogen worden, diesem höchstschädlichen Unwesen dermahleinst vorzukommen, hinfüro mit allem Ernste über oberwehnte, so wohl von Unsers hochsel. in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, als Uns selbst abgelassene Edicte und Verordnungen, so weit dieselben hierdurch nicht geändert, durch genaues Aufsehen, scharffe Inquisition und exemplarische Bestraffung der Verbrecher, nachdrücklich zu halten, auch gegenwärtiges Mandat und darinnen befindliche Verordnung, zu männigliches Wissenschafft dergestalt publiciren zu lassen, damit niemand, wer der auch seyn möge, bey Vermeidung Unserer Ungnade, hoher Leibes- und anderer dem Befinden nach, geschärfften unnachbleiblichen Straffen, darwider auf einige Weise zu handeln, Hecken-Müntzen zu verlegen, dahin die guten Gelder zu verschaffen, hingegen aber von dar geringe, oder andere verbotene schlechte Müntz-Sorten einzuführen, im Handel und Wandel auszugeben, oder auch anzunehmen, sich unterstehen solle.

auch dieses publiciret

Damit nun ein ieder, und sonderlich der gemeine Mann, wissen könne, was für Sorten, und wie hoch eine iede hinfüro zu nehmen sey. So lassen Wir es nochmahls bey obgedachten letzt publicirten Müntz-Mandat, so ferne, wie obgedacht, es nicht im gegenwärtigen ausdrücklich geändert, daß nemlichen hinfüro Unsere alte Churfl. nach dem Zinnischen Fusse geprägte Ein- und Zwey-Drittel, auf Neun und Achtzehen Groschen in dem Werth erhöhet, massen dann auch alle Käyserl. Müntzen in ihrem bisherigen Lauffe und Valor verbleiben; Jngleichen sollen Unsere, wie auch die Chur-Brandenburgischen und Braunschweigischen Lüneburgischen ⅓. Ein- und Zwey-Drittel in völligem Werthe, für Vier, Acht und Sechzehen Groschen unweigerlich angenommen und ausgegeben werden.

welche Sorten in Werth bleiben.

Wiewohl nun gleicher Gestalt bekannt, was von Käyserl. Majest. und dem gesamten Reiche, durch öffentliche Schlüsse und ausgelassene Patente, der Müntz-Städte halber, und daß die Sorten, welche ausser denen ordentlichen Müntz-Städten gemüntzet, gantz und gar nicht weiter sollen angenommen, sondern allenthalben confisciret, auch dieselben destruiret werden; Wie denn auch von Uns, als Creyß-ausschreibenden Fürsten, hierauf unterschiedene Insinuationes an die Ober-Sächsischen Creyß-Stände geschehen.

Patente wider die unbefugten Müntz-Städte.

Nachdem aber doch vor ietzo gegenwärtige Verordnung nur ad interim, und bis ein durchgehendes Werck könne gemachet werden, angesehen; So wollen Wir geschehen lassen, daß alle dem Leipziger Fusse gleichgeltende Sorten (ausser diejenigen, so in beygefügten Abdrücken mit mehrern angezeiget, und theils auf ein gewiß Quantum devalviret, theils aber gantz verruffen) annoch bis vorstehend Michaelis in bisherigen Werthe sollen angenommen und passiret werden.

Interims Verordnungen.

Weil auch zu der so hochschädlichen Müntz-Confusion nicht wenig geholffen, daß einige Kauff- und Handels-Leute, Factores und andere eigennützige Personen, sich unterstanden, allerhand geringe und auf Hecken-Müntzen, oder auch gar in Privat-Häusern und heimlichen Winckeln gefertigte Sorten in grossen Summen, durch allerhand Practiqven, in Unseren Landen in Cours zu bringen, ja Unsere und andere gute Sorten, gegen Auf-Geld, an sich zu wechseln, solche, wie auch rohe Silber, bey dem Ausführen, unter die Waaren mit zu verpacken, und mit Gelde ein höchst straffbar Commercium zu treiben.

Verderbl. Commercium mit Höck. Müntzen,

Als ist Unser ernster Befehl an alle und iede obstehende, vornehmlich Gerichts-Herren, Beambte, und sonderlich die Räthe in Städten, wie auch die verordnete Cammer-Procuratores, auf dergleichen hochschädliche eigennützige Leute ein genaues und scharffes Aufsehen zu haben,

auf diese sollen die Cammer-Procuratores ein scharffes

Aufsehen haben.

haben, und alles Ernstes zu verhüten, daß niemand, bey Vermeidung unnachbleibender hohen Straffe, und Verlust des Geldes, keine dergleichen geringe Müntze einführe, weder im Handel und Wandel, vielweniger in Commissionen, annehme, und in Unsern Landen, es seye unter was Scheine oder prætext es wolle, ausgebe, am allerwenigsten aber Unsere und andere gute Sorten an sich wechsele, und ausser Landes führe oder schicke, wie dann, verspürten Falls, wider die Verbrecher nicht allein mit der Confiscation, sondern auch mit gleichmäßigen Geld-Straffen, unnachläßlich zu verfahren, derselben Personen sich zu versichern, und zu fernerer Verordnung, der weitern Bestraffung halber, alsofort gehorsamster Bericht unterthänigst zu erstatten; Absonderlich soll derjenige Kauff- und Handels-Mann oder Cramer, so devalvirt Geld im höhern Werthe, als es im Anschlage begriffen, oder das verbothene annimmet, das erste mahl vor ieden Groschen Zehen Groschen zur Straffe erlegen, in fernerm Verfolg aber höher, und in Entstehung derer Mittel, am Leibe, ingleichen die Verleger der Hecken-Müntzen, und Ausführung der guten, auch Einfuhr der geringen Sorten, nicht allein mit Verlust des Silbers und Geldes, sondern auch mit einer gleichmäßigen Geld-Summa, oder gar, nach Befindung, an Leib und Leben ohnnachläßig gestraffet, und hierunter niemand verschonet werden. Im Fall es sich aber begäbe, daß dergleichen Verleger seine böse Handlung beym Leben verhehlen, und dessen Laster allererst nach seinem Tode offenbahr würde, soll auch wider seine Kinder und Erben gebührende Straffe unnachbleiblich ergehen, und dem Publico, wegen erlittenen Schadens, Satisfaction geschehen.

Schwere Bestraffung der Ubertreter.

Alle Cramer und Kauffleute hiesiger Lande dißfalls zu beeyden.

Ferner sollen alle Kauffleute und Cramer in Unseren Landen durchgehends einen Cörperlichen Eyd schweren, daß sie mit keiner bösen Geld-Verwechselung wissentlich zu thun haben, weniger es selbst thun wollen, da sie aber sähen und erführen, daß es andere thäten, solches ohne Ansehen der Person anzeigen.

auch 1. oder 2. Personen aus ieden Raths-Mitteln zur Aufsicht zu vereiden.

Auch sollen die Räthe in Städten aller Orten aus ihren Raths-Mitteln, Ein oder Zwey Personen vereyden, welche auf die Factores und Cramer in specie, wie dieselben in der täglichen Handlung mit Ausgabe und Einnahme der Müntz-Sorten sich bezeigen, nebst einen Marckmeister oder dergleichen Personen, an denen Wochen-Märckten, wechsels-weise auf die Zahlung, an welchen Sorten dieselbe dem Land-Manne, vor herein gebracht Getreyde, Victualien und Leinwand, Garn, und dergleichen, oder sonst bey ihnen geschehen, genaue Aufsicht halten möchten, wie denn sonderlich auf alle Einwechseler zu Freyberg, Reichenbach, und wo die seyn mögen, mit Fleiß acht zu haben.

Böse Müntz-Sorten zu confisciren.

Allermassen Wir nun die untüchtig- und verruffenen Müntz-Sorten keines Weges ferner zu dulden gemeynet; Also befehlen Wir, wofern dergleichen böse Müntze weiter in Unsern Landen anzutreffen, dieselbe ohne Ansehen der Personen hinweg zu nehmen und zu confisciren.

Weil aber zum öfftern die verbothene und abgesetzte Sorten von denen Kauffleuten dieses Landes, unter dem Vorwand: als ob sie damit anderer Orten ihre Wechsel bezahlen könten, verführet werden; So ist ihnen zwar solches zu Beförderung des Handels auf gewisse Maaß zuzulassen, damit man aber versichert, daß solche würcklich ausser Landes gehen, so wollen Wir, daß der Versender sich bey der Obrigkeit des Orts angeben und vermelden solle, wie er nöthig, eine Post abgesetzten und devalvirten Geldes, zu Bezahlung seiner Waaren, an einen gewissen Ort, den er, wie auch die Summa des Geldes, nahmhafft zu machen, zu versenden, da denn die Obrigkeit solches in Augenschein zu nehmen, die Säcke oder Fässer zu versiegeln, und dem Eigenthums-Herrn einen Waage-Zettel zu geben, in welchem gleichfalls die Summa des Geldes, und der Ort, wo solches hingeschicket wird, zu benennen, worbey ihm anzudeuten, daß er solchen in dem letzten Grentz-Geleite zu lassen, und hingegen von dem Gleits-Einnehmer ein Attestat der Obrigkeit einzuliefern, daß er die benannte Summa würcklich über die Grentzen des Churfürstenthums Sachsen rc. geführet. Welcher nun hierwider handelt oder bemeldtes Attestat nicht bey rechter Zeit einliefert, der ist in die, in dem Mandat exprimirte Straffe verfallen. Erforderte es auch eines Kauffmanns Handlung, daß er an statt der Wechsel einige Posten an guten, unverruffenen Sorten versenden müste; So soll er zuförderst schweren, daß die Gelder allein zu Bezahlung der empfangenen Waaren, nicht aber zur Umschmeltzung und zu Verlegung der Hecken-Müntzen destiniret; im übrigen aber, wie bey Verschickung derer geringhaltigen verfahren.

Wenn Geld versendet soll werden.

Wer einmahl geschworen, wird beym Handschl. gelassen.

Hätte aber ein Kauffmann auf nur besagte Maaß einmahl geschworen, so soll er folgends bey öffterer nöthigen Versendung guten Geldes bey dem Handschlag auf vorigen abgelegten Eyd gelassen werden.

Alle andere Ein- und Durchführung wird bey Straffe der Confiscation verbothen.

Wie mit Annehmung neuer Sorten zu verfahren.

So auch eine neue Sorte, so nicht in Anschlage oder Abdrucke zu befinden, sich herfür thun möchte, soll solche, ohne vorhergehenden gnädigsten Befehl, nicht angenommen werden; Gestalt denn die Räthe in Städten, und Unsere Beamten, aller Orten, so bald sie eine neue Müntze verspühren, solche ungesäumt einzuschicken verbunden seyn sollen.

Vorige Straffen erweitert u. erkläret.

Diejenigen Straffen, so in denen hiebevorigen und jüngsten Mandaten, auch wegen schädlicher Aufwechsler, Gold- und Silber-Arbeiter, Drathzieher, Einschmeltzer guter Sorten und dergleichen Leute, sonderlich aber derer, welche geringe Sorten ein- und gute ausführen, enthalten, werden anhero wörtlich wiederholet, auch zu desto genauerer Observation und Ergreiffung der Freveler, dahin erweitert und erkläret, daß die Straffe mit dem confiscirten Quanto zum dritten Theile dem Denuncianten, so dergleichen anfänglich anmeldet, dessen Nahme auch geheim zu halten und nicht zu entdecken, ohne Weigerung geeignet; Nichts minder auch ⅓ solcher Straffe der Unter-Obrigkeit, welche die Inquisition führet, gefolget werden soll. Es sollen auch alle diejenigen, welche Silber- und Gold-Lieferungen auf einige Neben- oder Hecken-Müntzen, wo die auch anzutreffen, thun, auf erlangte Kundschafft, nicht allein mit öffentlicher Infamie beleget, sondern auch des Landes verwiesen, oder gestalten Sachen nach, nebenst Erlegung hoher Geld-Summen, zu schwerer Straffe gezogen, und das weggenommene Silber confisciret; Die Müntzmeister aber, welche wider den verglichenen Fuß ausmüntzen, oder die Jahr-Zahlen verrücken, oder wohl gar falsche Bilder auf die Müntzen prägen, und also durch ein höchst-straffbar falsum iedermänniglich hintergehen, sollen, nebenst denen Müntz-Ohmen und andern Theilhabern aller Orten aufgesuchet, zu gefänglicher Hafft alsobald gebracht, und über dieß, daß sie ihrer Ehre verlustig seynd, als falsche Müntzer angesehen, auch mit Confiscation aller ihrer Haab und Güter an Leib und Leben bestraffet, die Müntz-Guardeine und Ohmen auch vor unehrlich erkennet werden.

Lieferer uf Neben- und Höck-Müntzen mit Infamie zu belegen.

Straffe derer Müntzmeister, so die Jahrzahlen, oder falsche Bilder aufprägen.

ingl. derer Guardeine u. Ohmen.

Ermahnung.

Gleichwie nun Unsere getreue Unterthanen hieraus Unsere vor derselben und gemeine Wohlfarth tragende Landes-Väterliche Sorge zur Gnüge zu verspühren; Also versehen Wir Uns gäntzlich, und ist Unser ernster Befehl und Meynung, daß sich iederman hiernach achten, und darwider, bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachbleibenden schweren Straffe, nichts verhängen noch conniviren solle.

Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Cantzley-Secret hierauf drucken

cken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 15. Julii, Anno 1692.

Johanns Georg Churfürst.

SPECIFICATION

Derer $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ welche gäntzlich verruffen seyn sollen.

Die Fürstlichen Sachsen-Weimarischen, als welche zumahl der zurückgesetzten Jahrzahl halben nicht zu unterscheiden seynd.
Eine andere Arth Weymarische.
Des Abbts zu Corvey.
Die Wittgensteinischen ingesamt.
Die Gräfl. Rantzauischen.

Folgende $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ werden vor ietzo auf 12. 6. und 3. gr. devalvirt.

Die Fürstl. Sachsen-Gothaischen biß Michael. Anno 1691, gemüntzten Ztel.
Die Fürstl. Sachsen-Eisenachischen.
Die Coburgischen.
Die Meinungischen.
Die Römhildischen.
Die Fürstl. Anhaltischen.
Hertzog Johann Adolphs zu Holstein-Plöen.
Hertzog Albrecht Christian Bischoffs zu Eutin.
Hertzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg.
Graf Christian Wilhelms zu Schwartzburg.
Schwartzburgische.
Gräfl. Stolbergische.
Alle doppelte Groschen, ausser die Churfürstl. Sächs. Chur-Brandenburg. rc. und Braunschweig-Lüneburg. werden auf 18. pf. herabgesetzet.

Alle einfache Groschen: Ausser nach specificirten sollen auf 9. Pf. herab gesetzet seyn.

Nachfolgende aber sollen in vollen Werth verbleiben, als:

Alle Chur-Sächs. alte und neue Groschen.
Alle Chur-Brandenburgische alte und neue Gr.
Alle Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. alte und neue Groschen.
Die alte Sächs. biß 1665. geprägten
Vor-Pommerische Königliche Schwedische biß 1661. gemüntzet.
Des Administratoris zu Magdeburg.
Der Stadt Magdeburg.
Alte Fürstliche Anhaltische Groschen biß Anno 1664. gemüntzet.
Gräfl. Mansfeldische.
Gräfl. Stollbergische, 1646.
Der Stadt Hameln, 1641.
Der Stadt Halberstadt, 1633.
Item alle noch ältere und in vorigen Seculo gemüntzte Groschen, welche auch in vollen werth verbleiben.
Aber alle Dreyer, ausser die Chur-Sächs. sollen auf 2. Pf. reducirt,
Die Chur-Brandenb. Fürstl. Mecklenb. wie auch alle andere 6. Pfenn. wenn sie gleich hier nicht abgedrucket zu befinden, sollen, (iedoch die Chur-Sächs. ausgenommen,) ingleichen die Chur-Brandenb. 3. Pf. gäntzl. verruffen seyn.
Die Fürstl. Mecklenb. neu-gemüntzte 6. Pf. (mit der Jahrzahl 1692.) seynd besserer Erkäntniß halben hier abgedruckt.

Eydes-NOTUL

Vor die Crahmer, Factores und alle die, so Handlung treiben.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allerhöchsten einen Cörperlichen Eyd, daß ich keine geringhaltige oder sonst verbothene schlechte Müntz-Sorten in die Churfürstliche Sächs. Lande bringen, in Handel und Wandel weniger in Commissionen annehmen, solche, unter was Scheine oder Prætext es wolle, ausgeben, am wenigsten andere gute Sorten gegen Aufgeld an mich wechseln, solche, wie auch rohe Silber bey dem Ausführen mit unter die Waaren packen, und ausser Landes schicken, darmit Hecken-Müntzen verlegen, noch sonst mit dem Gelde einig strafbar Commercium, weder selbst für mich, noch durch die Meinigen wissentlich treiben lassen, auch da ich sehen und erfahren würde, daß auch andere mit einigen Geld-Verwechselungen zu thun haben solten, solches ohne Ansehen der Person der Obrigkeit anzeigen, und allenthalben dem Churfürstl. Sächs. de dato, den 15. Julii dieses 1692. Jahres ergangenen Müntz-Edict mich gemäß bezeigen will: So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Unsern HErrn, Amen.

Eydes-NOTUL

Vor diejenigen, welche die Räthe in Städten zur Uffsicht bestellen sollen.

Demnach von dem Rathe allhier mir N. N. uffgetragen worden, insgemein und sonderlich uf die Factores und Crahmer, wie dieselben in der täglichen Handlung mit Ausgabe und Einnahme der Müntz-Sorten sich bezeigen, auch an denen Jahr- und Wochen-Märckten dem Land-Manne das herein gebrachte Getreydig, Victualien, Leinwand, Garn und dergleichen, auch andere Waaren bezahlet wird, genaue Uffsicht zu halten; Als schwere zu GOtt dem Allerhöchsten einen Cörperlichen Eyd, daß ich mich demselben in allen gemäß bezeigen, uf Ausgabe und Einnahme der Gelder, so wohl am Marckt-Tägen, als sonst, mit Fleiß acht haben, und so ich vermercken werde, daß geringhaltige oder sonst verbothene schlechte Müntz-Sorten in diesem Ort gebracht, und von ein und andern im Handel und Wandel, oder Commission angenommen und ausgegeben, oder auch sonst dem Churfürstl. Sächs. de Dato, den 15. Julii, dieses 1692. Jahres ergangenen Müntz-Edict in ein oder dem andern zuwider gehandelt werden solte, solches alsofort ohne Ansehen der Person dem Rathe gebührend anzeigen will, so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum Unsern HErrn Amen.

Rescript

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, die Erläuterung des vorherstehenden Müntz-Edicts betreffend, worin zugleich die vormalige Eides-Notul geändert worden, den 9. Sept. Anno 1692.

An. 1692. VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Liebe Getreue, Uns ist gebührend vorgetragen worden, was so wohl ihr, als auch die Kauffmannschafft in Unserer Stadt Leipzig von 6ten des nechstabgewichenen Monats Augusti bey Unsern jüngsthin publicirten Müntz-Edict unterthänigst erinnert, auch wie ihr in einem und dem andern, denen Commercien zum besten, dessen Erleuterung gehorsamst gebethen.

Jüngsten Müntz-Edicts gebethene Erläuterung.

Wann Wir dann durchaus nicht gemeynet zu gestatten, daß die in ietzt besaatem Unserm Edict verruffene Sorten, in unsere Lande weiter eingeführet oder darinnen in Handel und Wandel, weniger aber in Commission, ingleichen die devalvirten Sorten, anders, als in dem abgesetzten Werth, angenommen und ausgegeben

Welche aber nicht zu gestatten.

ben werden, massen Wir das dißfalls ergangene Verboth allenthalben anhero wiederholen, auch über diejenigen Sorten, so in dem Edict specificiret, andere mehr, ausser denen, so in dem Mandat de An. 1688. passiret worden, und in diesem ietzigen ohne dem generaliter begriffen gewesen, annehmen, oder in Cours kommen zu lassen, in Ansehung der mit einlauffenden Umstände, noch zur Zeit erhebliches Bedencken tragen. Wie Wir denn gleichfals an Unsere Renth-Cammer, Ober-Steuer-Einnahme und Kriegs-Zahl-Amt, daß daselbst kein anders als solches Geld, welches Unsern Edict gemäß, auch in keinem andern Werth weder angenommen, noch daraus in Zahlung gegeben werden solle, und dann ferner, bey ietztbesagter Unserer Militz, niemand die verbothene Müntz-Sorten aufzudringen, und solche anders nicht, denn in dem devalvirten Werth, als in welchem sie es gleichfals, und höher nicht empfänget, auszugeben, die Verordnung gethan;

Als ist hiermit Unser Begehren, (dergleichen auch an Unsere Universität und den Creyß-Amtmann bey euch ergangen) ihr wollet alle diejenigen, welche mit starcken Geld-Verkehrungen zu thun haben, solches von andern Orten empfangen und dahin wieder versenden, ob sie gleich sonst von der Handlung keine Profession machen, auf Masse und Weise, wie die Kramer und Handelsleute selbst mit dem vorgeschriebenen Eyde belegen, ihnen auch Krafft dieses vermittelst eines öffentlichen Patents die Andeutung thun, daß sie binnen 14. Tagen, von Zeit des Anschlages sich hierzu angeben, und den Eyd würcklichen leisten, widrigenfals aber, und da solches von ihnen nicht geschehen, und gleichwol einer oder der andere, daß er mit dem Gelde berührter massen Verkehrung mache, zu überführen, derselbe nicht allein mit Confiscation des Geldes, sondern auch sonst nachdrücklich gestraffet werden solle. Und wiewol Wir hierunter die Fremden, so sich zu Leipzig wesentlich nicht aufhalten, sondern nur die Messen besuchen, oder sonsten ab- und zureisen, nicht verstanden haben, vielmehr sie mit dem Eyde verschonet wissen wollen; So ist doch nichts destoweniger, daß sie dem Edict überall sich gemäß bezeugen, fleißig acht zu haben, auch wider diejenigen, so darwider handeln, mit der darinnen gesetzten Straffe zu verfahren. Lassen aber sonst geschehen, daß die Kauff- und Handelsleute zu Bezahlung ihrer Wechsel und Wahren die guten Sorten auswechseln, auch allenfals ausser Landes versenden, ingleichen bey Verführung der verbotenen und abgesetzten Sorten mit Abforderung eines Zeugnisses von dem Gleits-Einnehmer in dem letzten Gräntz-Gleithe, wie

sondern alle Geldverkehrer, wenn sie gleich nicht Kauffleute sind, sollen den geordneten Eid abschwören.

auch diejenigen, so annoch verruffene Müntz-Sorten haben, wenn sie nur solche in Handel und Wandel nicht ausgeben, und also damit wider das Müntz-Edict sich nichts unterfangen, und dergestalt bloß um des Besitzes willen mit der Confiscation, wie nicht weniger die Kramer und Handelsleute in so weit mit dem Eyde, daß sie andere, so sich einiger Ungebühr in Müntz-Sachen unterfangen, anzeigen wollen, worzu sie doch die Pflicht, damit Uns und dem gemeinen Wesen sie verwandt und zugethan allerdings verbindet, verschonet bleiben mögen, gestalt Wir dahero und wegen derer sonst erleuterten Puncten, die vorige Eydes-Notul auf Maaß und Weise, wie in der Beylage sub A. zu befinden, endern lassen, und befehlen hiermit ernstlich, daß in übrigen offtbesagtes Müntz-Edict nach allen dessen wortlichen Inhalt, so weit solches durch gegenwärtiges nicht geendert oder erleutert, unverbrüchlich und bey der allbereit gesetzten unnachbleiblichen Straffe in behöriger Observanz gehalten werde. Mochten Wir euch zur Antwort nicht bergen, und daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden den 9. Septembr. Anno 1692.

Vorige Eides-Notul, laut der Beylage sub A. geändert und erläutert.

L. E. von Pölnitz.

Johann Frost, S.

Unsern lieben getreuen dem Rathe zu Leipzig,

Præs. den 10. Sept. 1692.

A.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allerhöchsten einen Cörperlichen Eyd, daß ich keine verbothene Müntz-Sorten in die Churfürstl. Sächß. Lande bringen, solche in Handel und Wandel und absonderlich in Commission nicht annehmen, auch unter was Schein oder Prætext es wolle, nicht ausgeben, keine Hecken-Müntzen, weder mit Gelde noch mit rohen Silber, verlegen, noch zu solchem Ende ausser Landes versenden, noch sonst mit dem Gelde einig straffbar Commercium weder selbst vor mich treiben, noch durch die Meinigen wissendlich treiben lassen, so offt ich etwas von verruffenen Sorten ausser Landes zu versenden Vorhabens, solches bey meiner Obrigkeit, auch wie viel es seye, anzeigen, und so dann die Ausfuhre würcklich bewerckstelligen, und nicht etwan von einem Orte zum andern im Lande, also daß sie darinne verbleiben, senden, und allenthalben dem Churfürstl. Sächs. de dato den 15. Julii dieses 1692ten Jahres ergangenen Müntz-Edict, wie solches durch die gnädigste Resolution vom 9. Septembr. erläutert, mich gemäß bezeigen will.

Müntz-Edict

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, worinn das Müntz-Edict vom 15. Jul. An. 1692. erläutert und geändert worden, den 9. Dec. An. 1692.

An. 1692. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Creyß-Haupt- auch Ambt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, so wohl Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und ins gemein, allen Unseren Unterthanen und Verwandten, Geistlich- und Weltliches Standes, auch denen so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und die in Unsern Chur-Fürstenthumb und Landen handeln, wandeln oder contrahiren, hiermit zu wissen, massen ihnen auch allerseits noch erinnerlichen seyn wird: Welcher Gestalt Wir Uns gemüßiget befunden, ein Müntz-Edict, unterm 15. Julii dieses 1692sten Jahres, in öffentlichen Druck heraus zu geben, dadurch auch, und die darauf erfolgte gute Auffsicht, so viel erhalten, daß die vorhin so häuffig, und mit grossen Schaden der Commercien und Unserer Unterthanen, eingeschlichene böse und geringhaltige Müntz-Sorten sich meistentheils verlohren.

Erinnerung des letzten Müntz-Edicts.

Dessen erfolgter Effect.

Wann dann solchem heilsamen und gemeinnützigen Wercke ferner nachzusetzen und dahin zu trachten seyn will, wie das bißherige Land-verderbliche Müntz-Wesen, nach und nach wiederumb auf seinen rechten Fuß zu bringen; Als sind Wir bewogen worden, fernerweit dieses Edict und Verordnung abfassen, in Druck heraus geben, und zu iedermanns Wissenschafft publiciren zu lassen:

Diesem Werck ist ferner nachzusetzen.

Und bleibet es zwar anfänglich und vor das 1. nochmahls

beym Edict bleibets.

mahls bey obgedachtem Unserm den 15. Julii dieses zu Ende gehenden 1692sten Jahres heraus gegebenem Müntz-Edict, so weit dasselbe hierdurch nicht geändert.

II. Die Chur-Sächs. Ein- und Zwey-Drittel gelten noch ferner 9. u. 18. Gr. Insonderheit wollen Wir vors 2. daß hinführo die alten Chur-Sächsischen nach dem Zinnischen Fuß geprägten Ein-und Zwey-Drittel, auf Neun- und Achtzehen Groschen in dem Werth erhöhet, noch ferner also bleiben und gelten sollen.

III. Die Käys. Sächs. Chur-Brand. und Läneb. samt denen Gothaische, so von 1692. gemüntzt, bleiben in ihrem Valor. Wie denn auch zum 3ten alle Käyserliche grobe und kleine Müntzen in ihrem bißherigen Lauffe und Valor; Nicht weniger Unsere; Ingleichen die Chur-Brandenburg-und Braunschweig-Lüneburgische; Wie auch die Fürstl. Sachsen Gothaische, und zwar diese letztere nur von Anno 1692. angeschlagene, (als welche sämbtlich nach dem Leipziger Vergleiche ausgemüntzet werden) Ein Sechstel, Ein-und Zwey-Drittel, in völligem Werthe, vor 4. 8. und 16. Groschen unweigerlich auch ins künfftige genommen und ausgegeben werden;

IV. Die devalvirten sollen allerdings verruffen seyn. Im übrigen aber die im vorigen obgemeldtem Edict und bißhero auf 12. 6. und 3. Groschen heruntergesetzte Zwey-Drittel, Ein-Drittel und Ein-Sechstel ferner nicht mehr angenommen, und passiret, sondern allerdings gäntzlich verruffen seyn sollen.

V. Jngl. alle doppelt Gr. Alle doppelte Groschen, ausser die Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburgische werden hiermit gäntzlich verruffen.

VI. u. alle einfache Gr. ausser nachfolgende bleiben in ihrem Werth. Alle einfache Groschen, ausser nach specificirte sollen gleichsfalls gäntzlich verruffen seyn; Nachfolgende aber in vollem Werth verbleiben,

Als;

Alle Chur-Sächsische alte und neue Groschen.
Alle Chur-Brandenburgische alte und neue Groschen.
Alle Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische alte und neue Groschen.
Die alte Fürstl. Sächß. biß 1665. geprägte Groschen.
Die Goßlarische Groschen.
Cöllnische Groschen.
Der Stadt Minden Groschen.
Der Stadt Hildesheim Groschen.
Der Stadt Göttingen Groschen.
Einbeckische Groschen.
Nordheimische Groschen.

Ingleichen alle noch ältere und im vorigen Seculo gemüntzte Groschen, welche auch in vollem Werth verbleiben. u. noch ältere.

VII. Alle frembde Dreyer uf anderthalben reducirt. Aber alle Dreyer, ausser die Chur-Sächsische sollen auf 1½. Pf. reducirt seyn.

VIII. Brandenb. und Meckleub. 6 pf. gäntzl. verruffen, welches im stehendes Neu Jahr angehet. Die Chur-Brandenburgische, Fürstl. Mechlenburgische, wie auch alle andere 6. Pfenniger, wenn sie gleich hier nicht abgedrucket zu befinden, sollen sie doch die Chur-Sächsischen ausgenommen, gäntzlich verruffen seyn.

Und diese respective Devalvirung und gäntzliche Verruffung, soll mit dem Neu-Jahrs-Tage des, GOtt gebe mit Glück, bevorstehenden 1693sten Jahres, angehen.

Auch die sich noch bervor thun möchte. Do auch eine Sorte, so nicht im Anschlage oder Abdrucke zu befinden, sich herfür thun möchte; Soll solche ohne vorhergehenden gnädigsten Befehl nicht angenommen werden; Dahero die Räthe in Städten und Unsere Beambten aller Orthen, so bald sie eine Müntze verspühren, solche ungesäumt einzuschicken, und weiteren Befehls und Verordnung zu erwarten.

Verwarnung. Hat sich also iedermänniglich hiernach in Zukunfft zu achten.

Uhrkündlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret hierauf fürzudrücken befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 9ten Decembris, 1692.

Johann Georg, Churfürst.

Generale

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, die bißher devalvirten Müntz-Sorten auf die Müntz-Städte zu Dreßden und Leipzig, gegen Bezahlung des gesetzten Werths, einzuliefern, den 24. April. Anno 1694.

Johann Georg der Vierdte, Churfürst, rc.

An. 1694. LiEber Getreuer, Wir wollen dir hierdurch nicht verhalten, was massen Wir dem Commercio Unserer Landen zuträglich, auch sonst der Nothdurfft zu seyn befunden, die bißher in Cours gebrachte Anhaltische ⅓tel und ⅔tel Stück in Unsern Churfürstenthumb und Landen, weiter nicht annehmen noch ausgeben zu lassen, begehren demnach hiermit, du wollest bey der dir anvertraueten Einnahme dich gehorsamst darnach achten, und von Zeit der Insinuation dieses Befehls keines derer weiter nicht annehmen, hingegen was unter denen eingelauffenen Geldern von dieser Sorte ietzo befindlich, in eine Specification, so du auf Erfordern endlich bestärcken kanst, bringen, uns solche entweder vor voll auswärtig loß zu werden suchen, oder zu Unserer Renth-Kammer einschicken, gestalt du denn die im Amte befindliche Unter-Einnehmere, auch wo es sonst nöthig, dessen also zu bescheiden hast. Nachdem auch bißhero mit Einfuhre der devalvirten Müntz-Sorten aus denen Käys. Erblanden und anderer Oerter groß Unterschleiffe verübet, indem solche nicht auf Unsere, sondern auf andere und gar auf Häcken-Müntzen verführet worden, so wollen Wir zwar wohl die Einfarth derselben, noch fernerhin gegen Päsſe geschehen lassen, iedoch mit der Præcaution, daß sothane devalvirte Sorten an keinen andern Orth, als auf Unsere Müntz-Städte nacher Dreßden und Leipzig gebracht werden, woselbst der Uberbringer den billichen Werth dafür zu gewarten haben soll, gestalt Wir dann hiermit zu Verhütung aller Unterschleiffe ernstlich befehlen, du wollest auf die Einfuhre fleißig Acht haben, ohne Producirung eines Passes dergleichen Gelder durchaus nicht passiren lassen, sondern woferne auswärtige Handels-Leute auch Juden verbothene Müntze zu Unsern Müntz-Städten Dreßden oder Leipzig einlieffern wolten, sie zuförderst an den hiesigen und Leipzigischen Müntz-Meister schreiben, und zugleich die Sorten, worauf sich die Summa beläufft, specificiren, so dann sie einen Pass von hier bekommen, und darauf das Geld wohlversiegelt mit dem Uberbringer herein senden, solches mit Benennung des Ubergebers und Principaln Nahmen mit ehister Gelegenheit berichten, was aber auf die ertheilte Passe eingeführet wird, dasselbe hast du fleissig nebst dem Nahmen, auf dessen Ordre es gebracht, wird, zu notiren, damit auf Erfordern eine richtige Registratur von dir eingeschicket werde, Daran rc. Datum Dreßden den 24. April 1694.

Generale an die Beamten und Einnehmer.

Marginalia: Anhaltisch. Ein- und Zwey-Drittel St. weiter nicht anzunehm. u. auszugeben. und solche entweder bey auswärtigen vor voll anzuwerden suchen, oder zur Renth-Cammer einzuschicken. Einfuhre devalvirter Müntzen auf Chur-Müntzen zu bringen, woselbst der Uberbringer den billigen Werth dafür zu gewarte hat. Ohne Pass kein Geld einzulassen. Was auf Päſſe eingebracht wird, fleissig zu notiren.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, daß wegen Ausführung derer groben Sorten und häuffiger Einschleiffung fremder $\frac{2}{3}$. Stücke diese uf 21. pf. herunter gesetzet, in den Landes-Müntz-Städten aber mit 22. pf. ausgewechselt, und die Chur-Brandenburgischen rothen 6. und 3. pf. Stück, nebst denen geringhaltigen neuen Creutzer-Stücken gar nicht angenommen werden sollen, den 16. Decembr. Anno 1695.

An. 1695. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf, zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creiß-Haupt- und Ampt-Leuthen, Schössern, Vorwalthern, Gleits-Leuthen, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und in gemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Geist- und weltlichen Standes, Ingleichen denen, so in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln und Gewerbe treiben, oder contrahiren, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen darnebenst zu wissen:

Nachdem Leipziger Fuß ausgemüntzte Ein- und Zwey-Drittel sind rar, hingegen fremde 2. Gr. Stück übermengt. Demnach eine Zeithero im gemeinen Wandel von denen nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzten $\frac{1}{3}$teln und $\frac{2}{3}$teln fast wenig mehr zu sehen gewesen, und hingegen die frembden $\frac{1}{12}$tel oder 2. Groschen-Stücken in grosser Menge eingeschoben worden, auch daß damit noch weiter continuiret, und endlich die groben Sorten insgesamt, aus Unsern Landen geschleppet, diese aber hingegen mit itztgemelten fremden Zwey-Groschen-Stücken angefüllet werden dürfften, aus unterschiedenen Ursachen zu besorgen,

Heruntergesetzte. Daß Wir dannenhero bewogen worden, diesem anscheinenden Ubel in Zeiten vorzukommen, und zu dem Ende die Chur-Brandenburgischen, auch Chur- und Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen 2. Groschen-Stücken auf 21. Pf. im gemeinen Cours, auch Handel und Wandel herunter zu setzen, Thun auch solches hiermit, und Krafft dieses, erklären Uns aber anbey gnädigst, daß was von dergleichen Sorten zu Unsern Müntz-Städten geliefert, oder auch von Unsern Unterthanen bey Unserer Cammer- und Ober-Steuer-Einnahme an Erb-Zinsen und andern Gefällen, auch Contributionen und Steuern bey denen Aembtern und Unter-Einnahmen ins gemein erleget wird, (jedoch daß die Accisen, Zölle und Geleithe aus erheblichen Ursachen hiervon aus- und diese Sorten daselbst höher nicht als vor 21. Pf. angenommen werden sollen,) jedes Stück mit 22. Pf. einwechseln und annehmen zu lassen.

Und weiln auch hiernechst die Chur-Brandenburgischen Sechs- und Drey-Pfenniger, nicht minder neue Drey-Creutzer-Stücken von geringem Halt sich herfür thun wollen, Theils aber bereits im Jahr 1692. so wohl nur noch unlängst, und dieser wegen im Monath Junio dieses Jahres Verboth geschehen, So sollen dergleichen im Handel und Wandel weder angenommen noch ausgegeben, auch da sich eigennützige und boßhaffte Leute bey deren Einführung betreten lassen würden, so wohl die Sorten confisciret, als die Verbrechere, denen vorigen Mandaten gemäß, nachdrücklich bestraffet werden. Gebieten dannenhero ernstlich, und begehren, daß nunmehro männiglich in Unsern Churfürstenthum und Landen, so wohl einheimische als auswärtige, auch die sich Unsers Schutzes und sonsten in Unsern Landen Handels und Wandels gebrauchen, von Zeit der Publication dieses Unsers Patents sich gehorsamst darnach achten und hierüber bey Vermeidung ernster Straffe unverbrüchlich halten. Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret hierunter drücken lassen. Gegeben zu Dreßden, den 16. Decembris, Anno 1695. gäntzlich verruffene Müntze.

Friedrich Augustus Churfürst.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzte Sachsen-Gothaische Ein-Drittel- und Zwey-Drittel-Stücke, gleich denen andern, allenthalben gelten sollen, den 6. Mart. Anno 1700.

An. 1700. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenßkien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach uns des Hertzogs zu Sachsen-Gotha Liebden, daß Dero, nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzte $\frac{1}{3}$. und $\frac{2}{3}$. Stücken, in Unserm Churfürstenthum und Landen, gleich denen Chur-Brandenburgischen, auch Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, in durchgehenden Lauff gebracht werden möchten, ersuchet, anbey auch, daß erwehnte Sorten dem Leipziger Fuß iederzeit gemäß ausgepräget werden solten, und daß so wohl von Chur-Brandenburg, auch dem Chur- und Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg, als in denen vornehmsten Handels-Städten, die Einführung derselben, gleichergestalt beliebet, versichert worden; Als haben Wir, obgedachter Ihrer Liebden Suchen statt gegeben. Und befehlen diesemnach iedermänniglich, mehrbedeutete Sachsen-Gothaische $\frac{1}{3}$. und $\frac{2}{3}$. Stücken, überall in allgemeinen Cours, Handel und Wandel, gleich denen Chur-Brandenburgischen, auch Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, ohne Contradiction anzunehmen, und sich darnach zu achten, auch Unsern gnädigsten Willen und Befehl hierunter zu vollbringen. Zu mehrer Urkund ist dieses mit Unserm Chur-Secret besiegelt worden, und gegeben zu Dreßden, den 6. Martii, Anno 1700.

Hertzogl. Sächs. Gothaische Versicherung, daß dero Ein- Zwey-Drittel-Stücken nach Leipziger Fuß ausgemüntzet, als auch bey andern gleichergestalt beliebet worden.

Egon Fürst zu Fürstenberg. (L.S.)

Mandat

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Einführ- und Annehmung derer Frantzösischen und anderer Thaler dergleichen Gehalts, auch Käyserl. XVII. und VII. Creutzer-Stücken in erhöhetem Werthe, ingleichen die Chur-Brandenburgisch. 6. und 3. pf. Stücken nicht höher, als vor 2. und 1. pf. zu nehmen, den 18. Januar. Anno 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden, Wir, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein. Embiethen allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Verwalthern, Gleiths-Leuthen, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen, und ingemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Geist- und Weltlichen Standes; Jngleichen denen, so in Unserm Churfürstenthumb und Landen handeln und Gewerbe treiben oder contrahiren, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen darneben zu wissen:

Engern u. weitern Ausschusses gethane Erinnerung, wegen gesteigerter Müntz-Sorten.

Demnach Uns die itzt-anwesenden des Engern und Weitern Ausschusses von Ritterschafft und Städten allerunterthänigst hinterbracht, welcher Gestalt Sie, bey itzigem Landes-Convent, in Erfahrung kommen, daß unterschiedene fremde Müntz-Sorten in diese Lande eingeführet, am Werthe gesteigert, und höher als sie ausgemüntzet; Jnsonderheit aber die Frantzösischen und andere dergleichen Gehalts-Thaler vor 1. Thlr. 8. gl. die Käyserl. 6. Creutzer-Stücken aber vor 7. Creutzer denen Leuthen obtrudiret werden wolten, Wie denn solches unter andern in dem Ertzgebürge dermassen eingerissen, daß an vielen Orthen die sonst in diesem Churfürstenthumb übliche und vermittelst Unserer Müntz-Mandaten approbirten Müntz-Sorten fast nicht mehr zu bekommen; Sondern zu Abtragung derer Herren-Gefälle und andern Bedürffniß mit einem ziemlichen Auff-Gelde von 1. Groschen 6. Pfennige, biß 2. Groschen auf iedweden Thaler eingewechselt werden müsten, es schiene auch, daß dieses Ubel mit der Zeit sich immer weiter extendiren würde, nachdem sichs so gar auch in Unserer Residentz-Stadt eingeschlichen, und grosse Partien von oberwehntem Gelde aus Böhmen und dem Reiche ins Land gebracht würden. Dieses alles aber Unseren vormahls ausgelassenen Müntz-Mandaten schnur-stracks zu wieder, und Wir diesem eigenmächtigen Unternehmen nachzusehen nicht gemeynet. Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, gegenwärtiges Mandat ins Land ergehen zu lassen. Und begehren demnach an alle Gerichts-Obrigkeiten, daß sie, was in Unsern vorigen Müntz-Edicten hierunter verordnet, bey Straffe der säumigen Executorn unverbrüchlich halten, Jnnhalts derselbigen, so offt sie verspühren, daß andere und nicht approbirte Müntz-Sorten sich blicken lassen, solches zu Unserer Landes-Regierung unverzüglich berichten, Jnsonderheit, daß die Frantzösischen Thaler, Keyserliche Sechßtel und Doppel-Groschen in dem Eingangs angezogenen Werth nicht angenommen, ausgegeben, noch sonst darmit negotiiret, und Verkehrung damit getrieben werde, fleißige Acht haben, wieder die contravenirenden Geber und Nehmer mit der Confiscation und vormahls dictirten auf 10. mahl so hoch, als das angenommene und ausgegebene Quantum sich beträgt, anlauffenden Straffe, auch nach Befinden wider die, so es mehrmaln practiciren, und das Geld ins Land einschleppen, mit dem Personal-Arrest und Inquisition verfahren, Worgegen sie so wohl als die Denuncianten den in ehemahligen Patenten gegönneten Antheil zu geniessen haben sollen. Nachdem auch die Chur-Brandenburgische rothen Sechs- und Drey-Pfenniger Unserer vorigen dißfalls ergangenen Verordnungen ungeachtet, sich noch nicht verlichten wollen, und bißher fast keine andere, als dergleichen, in hiesigen Landen zu sehen seyn, Als befinden Wir Uns, solchem Ubel abzuhelffen, und die obbeschriebene Sechs-Pfenniger auf 2. die Drey-Pfenniger aber uf 1. Pfennig, dermahln biß auf weitere Verordnung herunter zu setzen gemüßiget; Und ist demnach an alle und iede obbemeldte Unser gleichmäßiges Begehren, daß solche Chur-Brandenburgische rothe Sechs- und Drey-Pfenniger fürohin in höherm Werth, als itzt beschrieben, keines weges angenommen, oder ausgegeben werden sollen, massen auch wieder dergleichen Verbrecher so wohl mit der Confiscation, als auch Versicherung ihrer Personen, und sonst nach Anleitung voriger publicirten Mandaten gebührend zu verfahren.

Uber vorige Müntz-Edicten bey Straffe der säumigen Executorn unverbrüchl. zu halten.

Strafe der contravenirenden Geber und Nehmer, die rothen 6. u. 3. Pf. Stück nicht höher, als 2. u. 1. pf. zu nehmen.

Hat sich also iedermänniglich hiernach zu achten, auch vor Schaden und Schimpff zu hüten; und es geschiehet daran Unser ernster Will und Meynung. Zu mehrer Uhrkund ist dieses Patent mit Unserm Chur-Secret besiegelt worden. Und geben zu Dreßden, am 18. Januar. Anno 1701.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Christian Hering, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Königl. Preußisch. und Chur-Brandenb. 6. und 3. pf. nunmehro gäntzlich verruffen seyn sollen, den 26. April. An. 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenßkien, Severien und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Entbiethen allen und ieden Unseren Prälaten

Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Verwalthern, Gleits-Leuthen, auch Bürgermeistern, Richtern, Schultheissen und insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, Geist- und Weltlichen Standes; ingleichen denen, so in Unsern Churfürstenthumb und Landen handeln und Gewerbe treiben oder contrahiren, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was massen Uns zwar unentfallen, was wir so wohl wegen unterschiedener bißhero in erhöheten Werth eingeschlichenen frembden Müntz-Sorten, als absonderlich wegen Heruntersetzung der Königl. Preußischen und Churfl. Brandenburgischen rothen Sechs-Pfenniger und Dreyer auf 2. und 1. Pfennig, untern 18. Januar. dieses ietzt-lauffenden Jahres anbefohlen und ins Land publiciren lassen, Demnach Wir aber aus unterschiedenen erheblichen Ursachen bewogen worden, obbesagte Königliche Preußische und Churfürstliche Brandenburgische rothe Sechs- und Drey-Pfenniger in unsern Churfürstenthumb und Landen nunmehro gäntzlich zu verbieten. Als thun Wir solches hiermit und Krafft dieses dergestalt, daß niemand, wer der, auch sey, in Handel und Wandel oder unter was Prætext es auch sonst wäre, dieselben anzunehmen oder auszugeben sich unterstehen, Wiedrigenfalls aber und do sich iemand bey derer Einführung betreten lassen würde, daß wieder ihn mit Confiscation und der in obermeltem Mandat enthaltenen Straffe unausbleiblich verfahren werde, gewärtig seyn solle; Und gebieten dannenhero allen und ieden obgedachten, insonderheit aber denen, so sich in Unsern Churfürstenthum und Landen Handels und Wandels gebrauchen, daß sie sich nach diesem unsern Verboth gebührend achten und darüber unverbrüchlich halten, auch sonst männiglich vor Schaden sich hüten solle.

Erwähnung vorigen Mandats.

Brandenb. rothe 6. u. 3. pf. nunmehro gäntzlich verbothen.

Daran geschicht Unser ernster Will und Meynung. Zu Uhrkund ist dieses Mandat mit Unserem Chur-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, den 26. April. Anno 1701.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Johann Abraham Birnbaum.

Albrecht Christian Hahn, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, die anderweite Verruffung derer Königl. Preußisch. und Chur-Brandenburgischen Sechs-Pfenniger betreffend, den 21. May, An. 1703.

An. 1703. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, geist- und weltlichen Standes, ingleichen denen, so in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen handeln und Gewerbe treiben, oder contrahiren, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Welcher gestalt Wir in Erfahrung gekommen, daß die vormahln verruffene Königl. Preußischen und Churfl. Brandenburgischen Sechs-Pfenniger wieder eingeführet und in Gang gebracht werden wollen, welches Wir aber zu verstatten, und da Wir Unsere eigene geringhaltige Land-Müntze verbothen, andere fremde dafür zu dulden, keinesweges gemeinet, sondern vielmehr mißfällig vernehmen, daß die Obrigkeiten hierunter nicht bessere Auffsicht geführet, und dannenhero hiermit gnädigst begehren, daß Unsern untern 26. April. 1701. und vorhero dißfalls ausgelassenen Mandaten allenthalben genau nachgelebet, und oberührte Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Sechs-Pfenniger in Handel und Wandel, unter was Prætext es auch geschehe, keines Weges angenommen, oder ausgegeben werden, sondern gäntzlich verruffen seyn sollen, immassen Wir denn auch diejenigen, so hierwider auf einige Weise zu handeln, solche ins Land zu führen, und darinnen auszugeben oder einzunehmen sich unterstehen würden, mit unnachbleiblicher gebührender Straffe angesehen wissen wollen; Diesemnach allen und ieden obgedachten, insonderheit aber denen, so sich in Unserm Churfürstenthum und Landen Handels und Wandels gebrauchen, gebiethende, daß sie über diesem Unsern Verboth unverbrüchlich halten, auch sonst männiglich sich darnach achten, und vor Schaden hüten solle. Daran geschicht Unser Will und ernste Meynung. Zu Uhrkund ist dieses Mandat mit Unserm Chur-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden am 21. Maji, 1703.

Die Brandenb. 6. pf. nicht zu dulden, da die eigene Land Müntze verbothen.

Uber vorigem Verboth unverbrüchlich zu halten.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Johann Abraham Birnbaum.

Albrecht Christian Hahn, S.

Wiederholtes Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wegen häuffiger Einführ- und Aufdringung derer Frantzösisch. und anderer Thaler dergleichen Gehalts, auch Käyserl. XVII. und VII. Creutzer-Stücken, den 11. April. Anno 1705.

An. 1705. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst.

Liebe, Getreue, Was Wir Euch wegen Einfuhre und Annehmung derer Frantzösischen und anderer dergleichen Gehalts-Thaler, auch Käys. 17. und 7. Kreutzer-Stücken in erhöhetem Werth, unterm 10. Junii, 1701. anbefohlen, das ist euch erinnerlich. Demnach Uns nun die anwesende Landes-Deputirten von Ritterschafft und Städten zu vernehmen gegeben, was massen in dem Ertzgebürgischen Creyß, auch denen Grentz-Orten, dergleichen Sorten in der Menge einlieffen, und in Handel und Wandel

Erinnerung vorigen Mandats.

Derer Landes-Stände Vorbringen, wegen der Frantz. Thaler u. Käys.

erhöheter 17. u. 7. Cr. Wandel nach dem hohen Preiß angenommen, auch denen Leuten aufgedrungen würden, und Wir solchem nach dem zunehmenden Ubel und Confusion aus Landes väterlicher Sorgfalt mit mehrern Nachdruck zu steuern gemeinet, Uber vorigem Mandat genauer zu halten Als begehren Wir hiermit, ihr wollet, daß obangezogener Verordnung und denen zuvor, dieser Müntz-Sorten halber, ergangenen Mandaten genauer, als bißher geschehen, nachgelebet werde, zulängliche Verfügung thun, und hierauf allenthalben, insonderheit auf die Handels-Factoren, welche hier und dar Zahlung zu thun haben, gebührende Aufsicht haben, damit wir wiedrigen Falls mit Confiscation oder andern schärffern Mitteln wider die Verbrechere verfahren zu lassen, nicht bewogen werden mögen. bey Vermeidung der Confiscation u. schärfferer Mittel. An dem geschicht unsere Meinung. Datum Dreßden am 11. Aprilis, Anno 1705.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Præs. den 24. Aprilis, 1705.

W. G. von Kötteritz.

Albrecht Christian Hahn, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die geringhaltige Frantzösische halbe Thaler vor 9. Groschen, der gantze Frantzösische Thaler aber vor 24. Groschen courr. und die Kayserl. XV. VI. und III. Creutzer, im äusserlich erhöheten Werth nicht anzunehmen, den 11. Februar. Anno 1706.

An. 1706. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfurst, rc.

Lieber Getreuer. Abdrücke etl. zu Wien verruffener Frantzös. geringhältiger Müntz-Sorten an halben Thl. Hierbey gefügt übersenden Wir dir einige Abdrücke etlicher zu Wien verruffener Königl. Frantzösischer Müntz-Sorten an halben Thalern; Damit nun aus denen Kayserlichen Erb-Landen, und anders woher, solche geringhaltige Sorten nicht in Unser Churfürstenthum und Lande eingeführet, und der Schade, so aus böser Müntz entstehet, ingemein und besonders in unserm Ertzgebürgischen Creyße (welcher bey dem bishero häuffig eingeschobenen Frantzösischen und erhöheten Kayser-Gelde, ohne dem immerfort zu leiden gehabt,) verhütet werden möge: So begehren Wir hiermit, du wollest denen in das dir anvertraute Amt gehörigen Schrifft- und Amtsäßigen Stadt-Räthen, und zwar denen erstern krafft dieses, denen aber sonst gewöhnlicher maßen die angeschlossenen Abdrücke übersenden, und ihnen andeuten, daß sie solche mit der Verwarnung öffentlich anschlagen sollen, daß sich sowohl die Kauff- und Handels-Leute, als auch iedermänniglich dafür hüten, und die Frantzösische so genannte halben Thaler, nemlich die Frantzösischen von 1694. und Straßburger von 1705.) höher nicht als 9. Gr. in Handel und Wandel annehmen und ausgeben möge. solche öffentl. anzuschlagen, u. dieselben nicht höher als vor 9. gr. zu nehmen u. auszugeben. Der Frantzösische gantze Thaler soll zwar 24. Gr. in Current-Müntze gelten, iedoch fleissige Sorgfalt getragen werden, daß nicht neue Stücken, so geringer ausgemüntzet, einschleichen mögen. Der Frantzös. gantze Thaler soll 24. courr. gelten. Wegen Annehmung derer Kayserlichen 15. 6. und 3. Creutzer-Stücken, nach dem Fuß, worauf sie gepräget, lassen Wir es bey Unsern Anno 1704. ertheilten Befehlen bewenden, also daß dieselben keinesweges in dem äusserlichen erhöheten Valor anzunehmen. Kayserl. XV. VI. u. 3. Creutz. keinesweges anzunehmē. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 11. Febr. 1706.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen 6. und 3. Pfenniger vor 3. und 1. halben Pfennig bis Neu-Jahr 1708. genommen werden, nach der Zeit aber gäntzlich verruffen seyn sollen, den 15. Octobr. Anno 1707.

An. 1707. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. Entbiethen allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Kreyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwalthern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hierdurch zu wissen: Demnach Wir glaubwürdig berichtet worden, daß bey denen Königlich-Preußischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Müntz-Sorten, zu Berlin und Magdeburg, über die vorhin häuffig ausgemüntzte Summen, noch eine grosse Qvantität von mehr als zweymahl hundert tausend Thalern rothe Sechs-Pfenniger gemüntzet werden sollen, Churbrandenb. 6. Pf. öffters abgesetzet und verruffen, So sind Wir zwar wohl erinnert, was maßen Wir dergleichen Brandenburgische Müntze, samt denen rothen Dreyern in Anno 1695. gantz und gar verruffen, und bey Confiscation der Sorten, auch Bestraffung derer Einführere, selbige abzuschaffen befohlen; Ingleichen, was Wir mit Herabsetzung der Sechser auf zwey- und der Dreyer auf einen Pfennig, Anno 1701. verfüget, und wiederum in eben diesem Jahre die gäntzliche Verruffung angeordnet, auch deshalber Unsere Mandata ergehen lassen; Nicht minder, was gestalt Wir am 21sten May 1702. solchen Verruff auf geschärffte Maße renoviret haben; Als Wir aber auch bewegende Ursachen gefunden, sothane Mandata und Anschläge in etwas und auf wenige Zeit zu mildern, und benannte Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Sechser und Dreyer in so weit, sonderlich an denen Gräntzen, im gemeinen Handel und Wandel zu dulden, daß jene, die Sechser, vor drey Pfennige, und die Dreyer vor anderthalben Pfennig, bis auf das mit GOtt bevorstehende Neue Jahr genommen, und toleriret werden sollen; ietzo an denen Gräntzen vor 3. u. 1 halben Pfennig zu dulden. Solchemnach haben wir einer Nothdurfft zu seyn erachtet, Unseren getreuen Unterthanen und Schutz-Verwandten, Ingleichen denen, so in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln und wandeln, solches zu vernehmen zu geben, mit ernstlichem Befehl, daß bis auf das Neue Jahr diese Toleranz und Gültigkeit der Sechser auf drey Pfennige, und der Dreyer auf anderthalben Pfennig beobachtet, doch aber bey denen, in vorigen Mandaten enthaltenen Straffen, niemand sich gelüsten lassen soll, selbige einem andern vor höher, als hierinnen nachgelassen, aufzudringen, oder auch unter dem Vorwand, man wolle sie wieder so hoch annehmen, vor voll zuzu-

 schlagen,

Nachm Neue Jahr 1708. soll die Verruffung zugleich verfüget seyn.

schlagen, sondern allerdings und lediglich iederman bey diesem Ansatze verbleiben, nach Eintretung aber des Neuen 1708ten Jahres, die vollständige und endliche Verruffung hiermit zugleich verfüget, und die Beamten und Einnehmer bey Straffe der Sorten und Abschaffung von ihren Aemtern und Einnahmen, verbunden seyn sollen, hierüber unverbrüchlich zu halten; Wornach sich also ein jeder zu achten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat, und geschicht hieran Unser ernster Will und Meynung, Zu Uhrkund mit Unserm Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 15. Octobr. 1707.

(L. S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Johann Christoph Günther, S.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Königl. Preusischen und Chur-Brandenburgischen 6. und 3. Pfenniger noch bis auf den 1. Jun. dieses Jahres vor 3. und 1½. Pfennig sollen genommen werden, den 11. April. Anno 1708.

An. 1708. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülch, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hierdurch zu wissen: Demnach Wir glaubwürdig berichtet worden, daß die Königl. Preußischen und Churfürstlich-Brandenburgischen rothen 6. Pfenniger und 3. Pfenniger, sich abermahl häuffig in Unsern Landen einschleichen sollen; So sind Wir zwar wohl erinnert, was maßen Wir dergleichen Brandenburgische Müntze, in Anno 1695. gantz und gar verruffen, und bey Confiscation dergleichen Sorten, auch Bestraffung derer Einführere, selbige abzuschaffen befohlen; Ingleichen, was Wir mit Herabsetzung der Sechser auf zwey- und der Dreyer auf einen Pfennig An. 1701. verfüget; und wiederum in eben diesem Jahre die gäntzliche Verruffung angeordnet, auch deßhalber Unsere Mandata ergehen lassen; Nicht minder, was gestalt Wir am 21sten Maji 1702. solchen Verruff auf geschärffte Maaße renoviret haben; Als Wir aber auch bewegende Ursachen gefunden, sothane Mandata und Anschläge in etwas und auf wenige Zeit zu mildern; und benannte Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Sechser und Dreyer in so weit, sonderlich an denen Gräntzen, im gemeinen Handel und Wandel zu dulden, daß jene, die Sechser, vor Drey Pfennige, und die Dreyer vor anderthalben Pfennig, bis auf den 1. Junii ietztlauffenden Jahres, genommen, und toleriret werden sollen; Solchemnach haben Wir einer Notthurfft zu seyn erachtet, Unsern getreuen Unterthanen und Schutz-Verwandten, ingleichen denen, so in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln und wandeln, solches zu vernehmen zu geben, mit ernstlichem Befehl, daß bis auf vorgedachten 1. Jun diese Toleranz und Gültigkeit der Sechser auf Drey Pfennige, und der Dreyer auf anderthalben Pfennig beobachtet, doch aber bey denen in vorigen Mandaten enthaltenen Straffen, niemand sich gelüsten lassen soll, selbige einem andern vor höher, als hierinnen nachgelassen, aufzudringen, oder auch unterm Vorwand, man wolle sie wieder so hoch annehmen, vor voll zuzuschlagen, sondern allerdings und lediglich iederman bey diesem Ansatze verbleiben, nach Eintretung aber nur gedachter Zeit, die vollständige und endliche Verruffung hiermit zugleich verfüget, und die Beamten und Einnehmer bey Vermeidung der sonst unnachbleiblichen erfolgenden Entsetzung von ihren Aemtern und Einnahmen, auch Confiscation sothaner Sorten, verbunden seyn sollen, hierüber unverbrüchlich zu halten. Wornach sich also ein ieder zu achten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat, und geschicht hieran Unser ernster Will und Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 11. April. Anno 1708.

Brandenb. rothe 6. u. 3. Pf. schleichen abermahl häuffig ein;

sind öffters verruffen und abgesetzet.

Bey Strafe solche niemanden vor höher aufzudringen, oder vor voll anzuschlagen, worbey die endliche Verruffung zugleich mit verfüget wird, v. m. Mand. 1707. d. 15. Octobr.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Christian Bernhardi, S.

Nochmahliges Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Königl. Preusischen und Chur-Brandenburgischen 6. 4. und 3. Pfennig-Stücken, nebst denen VI. 3. und einfachen Creutzern, geringen Batzen, Fleder-Mäusen und dergleichen, binnen Dato und folgenden 8. Wochen aus dem Lande gebracht, und die darwider handlende Einnehmer abgeschaffet, auch die XVII. Creutzer nicht höher, als vor XV. Creutzer genommen werden sollen, den 12. Nov. Anno 1709.

An. 1709. Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Entbiethen allen und ieden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hierdurch zu wissen: Demnach bey Uns immerzu Beschwerungen eingelauffen, daß in den Königl. Preußischen und Chur-Bran-

Beschwerden über die schlechten Brandenb. 6. Pf.

Brandenburgischen Landen die Ausmüntzung der geringhaltigen, und etwa nur zwey Pfennige würdigen Sechs-Pfennig-Stücken, starck fortgesetzet, und in Unser Churfürstenthum und Lande häuffig eingeschoben, Unsere Einnahmen damit angefüllet, Wir und Unsere Unterthanen aber, in Handel und Wandel, in nicht geringen Schaden gesetzet werden; So seynd Wir zwar wohl erinnert, was maßen Wir unterschiedliche Mandata, theils der Herabsetzung dieser rothen Sechser, als auch der Brandenburgischen Dreyer auf Zwey und einen Pfennig, theils auch deren gäntzlichen Verruffung halber, ausgehen lassen; Und was Wir am 11. April des verwichenen 1708. Jahres, der Herabsetzung sothaner Sechser und Dreyer, auf drey und anderthalben Pfennig, und deren Toleranz bis auf den 1. Junii, hernach aber der gäntzlichen Abschaffung halber, durch ein offen Patent ins Land befohlen haben, des gäntzlichen Versehens, es würden Unsere Beamten und Einnehmer, ja alle Unterthanen und Schutz-Verwandten, ingleichen alle die, so in Unserm Churfürstenthum und dahin incorporirten, auch anderen Landen negotiiren, Christen und Juden, sich gehorsamst und schuldigst darnach geachtet, und sich vor der angedeuteten Confiscation und andern Straffen gehütet haben; Da Wir aber gleichwohl mißfällig erfahren, daß, dieser, und der vorigen ernsten Verordnungen ungeachtet, weder die Devalvation zur Observanz kommen, noch der Termin der gäntzlichen Abwürderung beobachtet, hergegen sothane Königl. Preußisch- oder Brandenburgische Land-Müntzen ungescheuet in Handel und Wandel vor voll behalten, und deren noch immer mehr in Unsere Lande eingeführet werden, hergegen Unsere nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzte Scheide-Müntzen, ob sie wohl in ziemlichen täglichen Auffkauff und Setzung nöthiger Summen ausgegangen, sich bald verlieren wollen, daß deren wenig mehr verhanden; So werden Wir, um sowohl den eigenen Schaden bey Unseren Cassen, als auch den Verlust, den Unsere getreue Stände und Unterthanen darob empfunden, endlich und mit Nachdruck vorzukommen, bemüßiget, noch ein vor allemahl folgende Warnung und Verordnung ergehen zu lassen;

Erinnerung voriger Mandaten.

so nicht beobachtet worden.

Und begehren demnach hiermit ernstlich, daß sich alle die, welche verbothener Weise, aus Eigennutz, oder aus Vorschützung, daß der Contribuent oder Auszahler, kein ander als solch Geld gehabt, gedachte Brandenburgische rothe Sechser, Vierer und Dreyer in ihre Einnahme bracht, oder sonst in täglichen Handel und Wandel angenommen, und in Händen führen, sich dieser Sorten, zu Folge Unserer Anno 1695. 1701. 1702. 1703. und 1708. auf den Total-Verruff ausgelaß'nen Verbothen, binnen dato und denen folgenden Acht Wochen, gäntzlich entschütten, und sie wieder ausser Landes schaffen sollen; Würden Wir aber, wie denn deshalber scharffe Aufsicht angeordnet, in Erfahrung bringen, daß die Einnehmer bey den Cassen, oder auch die Kauff- und Handelsleute, sonderlich wie bisher mehr geschehen, dieser geringen und schädlichen Müntze, sich nicht entschlagen, sondern selbige in dem gantzen oder devalvirten Werth, beybehalten, und gleich, als wenn die Müntz-Edicta nicht zur Observanz zu kommen pflegten, fernerweit im Lauffe lassen wolten, dieselben sollen respective ihrer Aemter und Einnehmer-Dienste, sofort ohne weitere Verhör- oder Annehmung einiger Entschuldigung, qvit und würcklich abgeschaffet, und die Collegia und Corpora, welche berechnete Diener zu setzen haben, jedes nach seiner Verfassung, andere tüchtige und gehorsamere Subjecta zu bestellen, schuldig seyn; Hierüber aber die Einnehmer so wohl, als alle und jede, nicht nur mit Confiscation der Sorten, sondern auch, weil der Ungehorsam gegen Unsere Mandata bisher fast nicht zu bändigen gewesen, mit zehenfacher Strafe, so viel jede confiscirte Summa betrifft, beleget, und diese ohne Ansehen der Personen eingetrieben und eingebracht, denen Verbrechern, so es an Gelde nicht zu erlegen haben, eine Leibes-Straffe auferleget, von denen Straf-Geldern aber dem Denuncianten, dessen Nahme verschwiegen bleiben soll, ein Drittheil, wo aber keine Denunciation geschehen, sondern die Obrigkeit selbst die verbothene Handlung mit diesem Gelde entdeckte und heraus brächte, oder auch die Inquisition verführte, vor ihren Fleiß auch ein Drittheil davon geliefert werden soll; Und da auch, sonderlich an denen Schlesischen und Böhmischen Gräntzen und im Voigtländischen und Ertzgebürgischen Creyßen, die VI. Kreutzer, geringen Batzen, drey Kreutzer, einfache Kreutzer, Fledermäuse und dergleichen unnütz Zeug von Scheide-Müntze, noch immerzu denen Leuten im Handel und Wandel aufgenöthiget werden wollen; So wiederholen Wir die vorigen Verordnungen hiermit, und befehlen ernstlich und ebenmäßig bey Pœn der Confiscation und zehenfacher Straffe, daß besser, als bisher geschehen, forthin darüber von Obrigkeiten und Unterthanen, auch Fremden, so Christen als Juden, gehalten, binnen obgedachter Zeit der Acht Wochen, auch diese Müntz-Sorten allzumahl aus dem Lande geschaffet, die XVII. Kreutzerstücke aber höher nicht als vor XV. Kreutzer, oder 4. gute gl. worauf sie gemüntzet, in Währschafft genommen, und der auf Uns und Sie fallende Verlust und Schaden alles Fleißes verhütet werden sollen. Wornach sich iedermänniglich zu achten. Zu dessen Uhrkund ist dieses Mandat mit dem Königl. Chur-Secret bedrucket, und geben zu Dreßden, am 12. Sept. Anno 1709.

Alle sollen sich derer rothen 6. 4. und 3. Pf. Stücken binnen 8. Wochen gäntzl. entschütten.

Strafe der Uebertreter.

Eben dergl. bey der specificirter Müntze zu beobachten.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Frantzösische und andere schlechte Species-Thaler, binnen 8. Tagen nach diesem Anschlag, biß auf die Leipziger Oster-Messe künfftigen Jahres höher nicht, als vor 30. Groschen, und die halben vor 15. Groschen anzunehmen, den 22. Nov. Anno 1709.

An. 1709.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. rc. Entbiethen allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schuldheissen, auch insgemein allen Unseren Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen hierdurch zu wissen:

Nachdem Wir zu Unserm Mißfallen berichtet worden, daß die Frantzösischen und andere schlechte Species-

Frantzös. und andere schlechte

Species-Thaler, so überall in grosser Mẽge ins Land gebracht,

cies-Thaler, bey Unseren Haupt-Cassen, auch sonst überall in grosser Menge eingeschoben, und ins Land gebracht worden, Und Wir bey Unseren Intraden, wenn nicht gesteuert werden solte, grosses Nachtheil u. Abgang zu gewarten haben, die Total-Verruffung aber auch nicht minder starcke Einbuße nach sich ziehen möchte; So sind Wir entschlossen, dem Ubel gradatim abzuhelffen, und iedoch, sonder daß es die Meynung habe, als approbireten Wir die Unsern unterschiedlichen Mandaten entgegen lauffende und heimlich practicirte äusserliche Erhöhung des Reichsthalers, geschehen zu lassen, daß obbemeldte Frantzösische und andere geringen gantzen Thaler, binnen 8. Tagen, von Zeit des Anschlages anzurechnen, bis auf die Leipziger Oster-Messe, künfftigen Jahres, höher nicht, als für einen Thaler 6. Gr. die halben Thaler aber für 15. Gr. angenommen werden mögen; Worauf Wir Uns sodenn ihrer fernerern Herabsetzung halber, nach Befinden entschliessen wollen; Und gebiethen demnach allen und ieden obgedachten, insonderheit aber denen, so sich in Unserm Churfürstenthum und Landen Handels und Wandels gebrauchen, und zu Unseren Einnahmen bestellet sind, daß sie sich nach diesem Unsern Mandat gebührend achten, und darüber unverbrüchlich halten, auch sonst iedermänniglich sich für Schaden hüten solle. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung. Zu Uhrkund ist dieses Mandat mit Unserm Königlichen Chur-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 22. Novembr. Anno 1709.

sollen höher nicht, als vor 1. Thlr. 6. Gr. u. die halben vor 15. Gr. binnen 8. Tagen von Zeit des Anschlags bis auf künfftigen Jahrs Leipziger Oster-Messe, angenommen werden.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Wolff Siegfried von Rötteritz.

Joh. Christoph Günther, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Frantzösischen gantzen und halben Thaler niemanden höher, als um 30. und 15. Groschen zu obtrudiren, den 7. Januar. Anno 1710.

An. 1710.

Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc.

Voriges Mandat.

Liebe Getreue, wiewol wir durch ein de dato den 22. Novembr. letzt abgewichenen Jahres publicirtes Mandat verordnet, daß die Frantzösische und andere geringe Species-Thaler bis auf kommende Leipziger Oster-Messe höher nicht als der Thaler vor 30. Gr. die halben aber für 15. Gr. angenommen werden sollen, So vernehmen wir doch mißfällig, daß die von fremden Orten anhero kommende Kaufleute und andere Personen denen Unserigen insonderheit armen Leuten solche Sorten um einen höhern Preiß im Handel und Wandel zu obtrudiren sich unterstehen wollen, Nachdem wir aber sowohl Unsere Unterthanen als andere anhero kommende oder negotiirende an solches Mandat in- und ausserhalb der Messe stricte verbunden haben, und daß auf einerley Weise darwieder gehandelt werde, zu gestatten keinesweges gemeinet sind;

Fremde Kaufleute wollen die Frantz- und andere geringe Species-Thlr. absonderl. armen Leuten um höhern Preis obtrudire.

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet solches alsofort durch öffentliche Anschläge kund machen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daferne iemand, er sey fremd oder einheimisch, sich unterfangen würde, angeregte Sorten im höhern Werth iemand aufzudringen, als welcher in dem angezogenen Ausschreiben gesetzet, sodann die gantze Summa, worüber der Handel vorgewesen, Unserm Fisco anheim gefallen seyn, und der Verbrecher noch hierüber mit empfindlicher willkührlicher Straffe angesehen werden soll. An deme geschiehet unser Will und Meinung. Datum Leipzig, den 7. Januarii, Anno 1710.

wird aber bey Verlust der Sume ferner verbothen.

AUGUSTUS REX.

August Ferdinand Graf Pflug.

Gottfried Adolph ô Feral.

Unserm Creyß-Amtmann zu Leipzig, und lieben Getreuen, Thomas Wagnern, sowol dem Rathe daselbst.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, was vor fremde Müntz-Sorten gültig bleiben, und welche gantz und gar verruffen seyn sollen, den 6. Decembr. Anno 1710.

An. 1710.

Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen und Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und wird denenselben erinnerlich seyn: was Wir vormahls, wegen derer fremden und geringhaltigen kleinen Müntz-Sorten, auch Frantzöischen und anderer so frembden als anderen, nach dem Reichs-Fusse nicht gemüntzten gantzen und halben Thaler, daß selbige in Unserm Churfürstenthum und dessen incorporirten, auch anderen Landen, zum Theil gar nicht, theils auch nur in einem gewissen Werthe, im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden solten, vielfältig ernstlich anbefohlen haben, Insonderheit aber, wie Wir derer Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen rothen Sechßer und Dreyer, Item der 17. und 7. Creutzer-Stücken, derer Batzen, Drey-Creutzer, einfachen Creutzer und Fledermäuse halber, unterm 12. Septembr. vorigen Jahres, und zu Herabsetzung derer Frantzöischen und anderer gantzen halben Thaler, auf Dreyßig und Funffzehen Groschen, vom folgenden 22. Novembr. darauf, zwey nachdrückliche Mandata ins Land ergehen, solche auch öffentlich anschlagen, und zu iedermanns Wissenschafft publiciren lassen. Ob Wir nun wohl gehoffet, es würde denenselben behörig und gehorsamst nachgelebet, mithin dadurch der abgesehene gute Zweck, zu des Landes und Unserer Unterthanen Nutz und Bestem erreichet werden; So müssen Wir doch höchstmißfällig vernehmen, daß noch immer dergleichen verruffenes und herab-

Erwähnung voriger Müntz-Mandaten, uf aller-

kleine und grobe Sorten.

herabgesetztes Geld, an groben und kleineren Sorten, im Lande häuffig im Schwange gehet, und von iedermänniglich, fast ungescheuet, zuwider Unseren ausgelassenen so ernsten Verordnungen, im Handel und Wandel, und sonsten allenthalben ausgegeben und angenommen wird, Insonderheit aber obberührte Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische rothe Sechs- und Drey-Pfenniger, in sehr großer Menge, ins Land herein geführet worden; Damit nun der unter solcher Contravention und Verhängnüs erwachsene Schade nicht weiter greiffe, Ist Unsere Landes-Väterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie obberührte Unsere zwey Mandate und andere dißfalls vorher ergangene Verordnungen, zur Execution dermahleinsten gebracht, und stracklich darüber gehalten werden möge; So wollen Wir Unsere Beamten und Einnehmere, auch alle Gerichts-Obrigkeiten, und alle Unsere Unterthanen, so wohl ins Land handelnde Fremde auf deren Inhalt nochmahls hiermit gewiesen haben, und befehlen ihnen ernstlich und nachdrücklich, daß sie denenselben in allen Stücken vollkömmlich und gehorsamst nachleben, auf die Ubertretere, sonderlich die Juden, genaue Acht geben, zu solchem Ende die Fleisch- und Brod-Bäncke, auch Raths- und andere Keller, Schenckstäten, Märckte, und wo sonsten Handel und Wandel, Kauff- oder Verkauff öffentlich getrieben wird, zum öfftern fleißig visitiren, und die Ubertreter zur gesetzten Straffe ziehen und bringen lassen; Alsdenn insonderheit in denen Städten der regierende Bürger-Meister schuldig seyn soll, durch Ein Paar Deputirten aus dem Rathe, die ohnfehlbahre Auffsicht führen, und dieses Mandat, bevorab nach Anleitung bald folgenden deutlichen Verboths, zur Observanz zu setzen, oder, da er mit dieser Veranstaltung saumseelig wäre, der Suspension von seinem Amte, die Raths-Verordneten aber, bey verspühreter Ungebühr und Unfleiß, nebenst Verlust ihrer Raths-Aemter, mehrerer Straffe gewertig seyn, die Beamten und Einnehmere aber, sie stehen bey welchen Cassen sie wollen, so selbst um schändlichen Gewinstes willen, mit der Müntze Parthiererey treiben, oder ihre Pflichten in strenger Handhabung dieses Mandats, nicht vor Augen haben, alsofort, ohne einige Gnade abgeschaffet und von diesen und allen andern Contravenienten die vormahls darauf gesetzten Straffen, davon dem Denuncianten seine Ergötzligkeit nach Maße derer Mandaten, zu reichen ist, unnachbleiblich eingebracht, sie auch noch über dieses mit anderer empfindlicher insonderheit Gefängnüß-Straffe, beleget werden sollen.

solche zur Execution dermahleinst zu bringen.

Auf die Ubertreter u. sonderl. die Juden genaue Acht geben, und zur Straffe zu ziehen.

Und damit sich jedermänniglich desto besser darnach richten, und in Acht nehmen könne, sich auch mit Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben möge, Verordnen Wir hiermit, daß nachfolgende Geld-Sorten im Handel und Wandel hinführo gültig seyn und bleiben sollen, Als:

Welche Sorten gültig bleiben:

1. Alle $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. auch $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{12}$. Stücken, welche in denen ältern vorigen Mandaten passiret, und ietzo alle Königl. Pohlnische Preußische und Braunschweigische; (1) in totum.
2. Alle alte darinnen enthaltene Groschen, Sechßer, Dreyer und Zwey-Pfenniger; (2) Insonderheit 3. Unsere, die Königl. Preußischen und Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Doppelt- und Einfachen, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Groschen, auch alle Unsere Schlede-Müntze, an Sechßern, Dreyern und Pfennigen; (3) 4. Die Käys. und Schlesischen 17. Creutzer aber, sollen nicht höher, als Vier gute Groschen gelten; (4) 5. Die übrigen Creutzer-Müntzen, sollen zwar an denen Böhmischen Gräntzen, weiter aber nicht, als im täglichen Hand-Kauffe, geduldet, iedoch selbige nicht weiter ins Land herein, noch weniger in die Accis- und Steuer-Einnahmen gebracht, sondern wieder über und auf denen Gräntzen, ausgegeben werden; (5) in tantum. Ingleichen 6tens die Frantzöischen gantzen und halben Thaler nicht höher als für Dreyßig Groschen und Funffzehen Groschen, und doch weiter nicht, als biß auf fernere Verordnung, genommen werden; (6) Hergegen sollen gantz verbothen, und bey der Confiscation und Zehenfacher, auch Gefängnüs-Straffe verruffen seyn: 1. Alle andere fremde Sorten an $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{12}$. 2. Alle Batzen, und alle andere fremde in denen vorigen Abdrücken verworffene neuen, sonderlich die Hildesheimischen Groschen, und alle andere Scheide-Müntzen; 3. Insonderheit alle Königl. Preußischen und Brandenburgischen, auch alle fremde Sechs-Pf. Vier-Pfennig-Drey-Pfenniger und eintzele Pfennige. Damit iedoch weil gleichwohl, wieder das Verboth, viel von solchen verruffenen Sorten eingeschoben worden, bey dem Armuth der Schade nicht so groß sey; So sollen die verruffenen sämtlichen Sorten, die Groschen auf Acht Pfennige, die Sechßer Vier Pfennige, und die Dreyer Zwey Pfennige, biß zu Ende der Zahl-Woche bey künfftiger Leipziger Neu-Jahrs-Messe, in denen sämtlichen Einnahmen gültig, im gemeinen Handel und Wandel aber von dato an, allesamt verbothen seyn, und nach Ablauff der Zahl-Woche, die gesetzten Straffen von allen denen, die solche Sorten angenommen, und sich gegen die Auffdringung, so viel an ihnen, nicht gesetzet, ohnfehlbarlich eingebracht werden; Wornach und obigem allen sich also, iedermänniglich, besonders diejenigen, so in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen Handel und Wandel treiben, und zu denen Einnahmen bestellet sind, gehorsamst und genau zu achten, auch vor Schaden, Schimpff und harter Bestraffung zu hüten und wohl fürzusehen haben. Geben unter Unserm vorgedruckten Königl. Chur-Secret zu Dreßden, am 6ten Decembr. Anno 1710.

Verruffene fremde Sorten.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Joh. Christoph Günther, S.

Erläuterungs-Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wegen derer Frantzöischen gantzen und halben Thaler, auch Kayserl. und Schlesischen XVII. Creutzer, den 8. Januar. Anno 1711.

An. 1711. Demnach Ihr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, rc. bey Dero ietzigen Anwesenheit allhier von der Kauffmannschafft dieses Orts allerunterthänigste Vorstellung geschehen, daß die unterm 22. Novembr. 1709. und 6. Decembris, des nur abgewichenen 1710ten, Jahres publicirte Mandata, so viel die Frantzöischen gantzen und halben Thaler betrifft, noch zur Zeit, sonder grosses Nachtheil des allgemeinen Commercii, in dem bis auf 30. respective 15. Gr. herabgesetzten Preiße füglich nicht zur Observanz gebracht werden könnten, und es denn mit dem angezogenen letztern Mandato ohne dis das Absehen nicht gehabt, daß die darinnen bey dem §. hergegen sollen gantz verbothen rc. gesetzte Straffen auch auf die obspecificirte Frantzöische Müntz-Sorten, zu verstehen;

Auf gethane Vorstellung,

Als können Se. Königl. Maj. aus Landesväterlicher Hulde und Gnaden nunmehro geschehen lassen, daß die-

sollen die Frantz. Thaler vor 32. gr. u. die

halben vor 15.gr. 6.pf. ingl. die Käyserl. u. Schles. XVII. Creutzer vor 4. gr. 4.pf. höher aber nicht gen nommen werden. se jetzige Neu-Jahrs-Messe und biß zu anderweiter erfolgender Verordnung die Frantzöischen gantzen Thaler vor 31. Gr. und die halben vor 15. Gr. 6. Pf. ingleichen die Käyserl. und Schlesis. 17. Kreutzer vor 4. Gr. 4. Pf. höher aber nicht, in Handel und Wandel in Dero Landen von Einheimischen und Fremden, ingleichen in denen Cammer-Steuer-und Accis-Einnahmen und übrigen Cassen angenommen werden, jedoch sind selbige niemand in Wechsel-Zahlung in nur besagtem Werthe wider seinen Willen aufzudringen, auch unter denen Frantzöischen Thalern weder die vom Jahr 1693. noch die zu Von diesen allen ausgenommene Sorten. Straßburg ausgemüntzte, vielweniger die neuen in denen 2. letztern Jahren 1709. und 1710. gefertigte, und dann unter denen 17. Kreutzern, neuere, als biß 1690. ingleichen die Gräfl. Hohenlohische mit dem Stern und A. bezeichnete, auch nicht zu verstehen, als welche schlechter Dinge, bey vorher gesetzter Straffe, verruffen bleiben, und ist im übrigen über offtbesagtem Mandat bey denen andern Puncten so wol, als was vorjetzo auffs neue erläutert worden, alles Ernsts zu halten, und demselben strack- Uber diesem erläuterte Mandat alles Ernsts zu halten. lich nachzugehen. Zu Uhrkund haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. Chur-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Leipzig, am 8. Januarii. Anno 1711.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zech.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die geringhaltige Scheide-Müntze, so durch unterschiedliche Mandate verbothen worden, im Lande nicht solle gedultet werden, den 30. Januar. Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Chur-Fürst rc. Liebe Getreue, Wir hätten verhoffet, Klagen, daß denen Müntz-Mandaten nicht nachgelebet, es würde Unsern vom 11. Aprilis, Anno 1708. 12. Sept. und 22. Novembr. 1709. wie auch den 6. Decembr. 1710. wider die Annehm- und Einführung der geringhaltigen Scheide-Müntze, zu iedermänniglichen Wissenschafft, und gebührender Nachachtung, ins Land publicirten offenen Mandaten genau nachgelebet werden, sondern unbekannte Sorten eingeschleppet werden dürfften, Es kommen aber noch immer Klagen ein, daß nicht nur solche verbothene Müntz-Sorten wieder eingeschoben, und die sonst unbekanten gantzen und halben Patzen in dem Ober- und Ertz-Gebürge, im Handel und Wandel ohne Unterscheid vor voll angenommen, und ausgegeben werden, sondern auch zu besorgen ist, daß die so genannten Petermängen, ingleichen die Oßnabrückischen zwey- und einfachen Marien-Groschen, die Bischöfflichen Münsterischen und Paderbornischen einfache und doppelte Marien-Groschen, denn die Münsterischen auch Gräflich-Lippischen 6. und 4. Pfennig Stücken, auch diejenigen, so mit Tuchen, Spitzen, und Zinne, auch andern Sachen, in Francken, am Rheinstrohm, in die Schweitz, und Schwaben, auch in Westphalen und Nieder-Sachsen handeln, und andere, auch von dar kommende Fuhrleute, in hiesige Lande eingeschleppet werden dürfften, Damit nun dieses verderbliche Ubel welche bey den in vorigen Patenten enthaltenen Strafen nicht auszugeben. abgeschaffet werde, als begehren Wir hiermit, ihr wollet nach Anleitung obangezogener unserer Mandaten, scharffe Ufficht führen, daß die verbothenen geringhaltigen Scheide-Müntzen, besonders auch alle obgedachte Marien-Groschen, 6. und 4. Pfennig-Stücken, die gantzen und halben Patzen, Petermängen, und dergleichen bey Straffe der Confiscation, in unsere Lande nicht gebracht, oder darinnen in Handel und Wandel angenommen, und ausgegeben werden; Zu welchem Ende wir denn auch hiermit befehlen, die Handels-Leute, welche an solche Orte Gewerbe treiben, mit Ernst zu vermahnen, sich der Hereinbring- und Auslieferung aller dieser und dergleichen Scheide-Müntze zu enthalten, auch diesen Unsern Befehl öffentlich ufm Rathhause publiciren und ablesen, nicht minder ausruffen und anschlagen zu lassen, denn die aus Francken, Schwaben, der Schweitz und vom Rhein-Strohme, oder aus Westphalen, und Nieder-Sachsen kommende Handels- und Fuhrleute, auf der Gräntze und andern Pässen ernstlich zu verwarnen, daß, wenn sie solcherley verbothene Sorten bey sich hätten, sie nichts davon ausgeben, oder gewertig seyn sollen, daß solche confisciret, und die Ausgebere mit Gefängniß, und denen, in denen vorigen Patenten, ausgedruckten Straffen unnachbleiblich beleget werden, Gestalt auch die Obrigkeiten bey verspührter Collusion Strafe der nachlässigen Obrigkeit. und Nachlässigkeit die bereits benienten Strafen unfehlbarlich zu gewarten haben sollen, Und habet ihr, wie obiges zu Wercke gerichtet, oder was daran hinderlich seye, zu Unserer Landes-Regierung darüber euern allergehorsamsten Bericht zu fernerer Resolution zu erstatten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Januarii 1716.

H. von Bünau.

Johann Christoph Günther.

(L.S.)

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig. præs. den 19. Februarii 1716.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, worinnen die alten Frantzösischen Thaler auf 31. Groschen herab gesetzet, die neuen aber, samt denen Lüttichischen und Straßburgischen, wie auch Chur-Brandenburgischen 6. Pf. und übrige geringhaltige Müntzen gäntzlich verruffen worden, den 28. April. Anno 1721.

An. 1721. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Marck,

Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein;

Entbiethen allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Verwaltern, Bürger-Meistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheissen und sonsten jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen hiermit zu wissen; Was massen Uns geziemend vorgetragen worden, Wie daß bißhero, derer von Zeit zu Zeit ergangenen nachdrücklichen Verbothe ungeachtet, in Unser Chur-Fürstenthum und Lande aus denen benachbarten Landen, viel geringhaltige Müntz-Sorten eingeschleppet, und hingegen Unsere guten Zwey-Drittel-Stücken und andere Sorten, häuffig außer Landes geführet worden; dahero Wir dann, daß diesem Uns und Unsern Landen zum höchsten Præjudiz und Ruin des Commercii gereichenden Unwesen bey Zeiten annoch mit Ernst und Nachdruck gesteuert werde, der höchsten Nothwendigkeit zu seyn befinden, das alte Frantzöische Geld von König Ludwig dem XIVten an gantzen, halben und Orths-Thalern auf 31. Groschen, und respective 15. Gr. 6. Pf. 7. Gr. 9. Pf. herab zu setzen, die neuen aber, worunter Wir zugleich die Lüttichischen, wie auch die alten Frantzösischen Straßburger begriffen wissen wollen, wie ingleichen die Chur-Brandenburgische Sechs- und Drey-Pfenniger, die Hildesheimischen Groschen und Drey-Pfenniger, die Heßischen Neun-Pfenniger, die Batzen und andere geringere Sorten, gäntzlich zu verruffen, Jedoch die Zeit, von welcher sowohl die herabgesetzten in dem obgedachten geringern Werthe, als auch die gäntzlich verruffenen Sorten weiter gar nicht gelten sollen, erstlich nach der, dieses Jahr innstehenden Naumburger Petri-Pauli-Messe zu setzen, damit unterdessen jedermänniglich, sich dererselben zu entschütten, Gelegenheit haben möge, Ubrigens aber, vermittelst dieses Unsers offenen Mandats, weil die bißherigen den verhofften Effect nicht gehabt, selbige anhero zu wiederhohlen, und dahin zu schärffen, daß die vorsetzlichen Einschleppere derer geringhaltigen Sorten und Auffwechslere des guten Geldes gegen geringes, nebst der Confiscation desselben, auch nach Befinden, mit Leibes-Straffe, oder Vestungs-Bau, beleget, die übrige Contravenienten aber sonst willkührlich bestraffet werden sollen.

Einschleppung geringhaltiger Müntz-Sorten ins Land. — *Absetzung des alten Frantz-Geldes.* — *Verruffung innen specificirter Müntz-Sorten.* — *Strafe der Einschlepper u. Contravenienten.*

Gestalt auch iedermänniglich, und besonders die Kauff- und Handels-Leute, ingleichen die Passagiers, wieder diese Einführung des verruffenen Geldes und Ausschleppung Unserer guten Zwey-Drittel-Stücken und anderer Sorten, hierdurch gebührend verwarnet werden, Und Wir hiernechst, daß auf mehrberührte Aus- und Einfuhre, in denen Zöllen, Geleiten, Post-Stationen, und wo sonst ohnedem visitiret wird, gute Acht gehabt, und sonst alle ersinnliche gute Anstalt wieder die Einschleppung geringer und Ausfuhre guter Müntz-Sorten allenthalben vorgekehret, Sowohl dem Denuncianten der vierdte Antheil von denen Contrebanden, mit Verschweigung seines Nahmens, gereichet, und dieses alles zu mehrer Nachricht derer Fremden, durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemachet werde, hiermit verordnet und anbefohlen haben, und wo nöthig, annoch absonderliche Verfügung treffen wollen.

Auf die Einführung des geringen u. Ausführung des guten Geldes zu invigiliren.

Wir verordnen, gebiethen, und befehlen demnach hiermit und durch dieses Unser offenes Mandat, auffs ernst- und nachdrücklichste, sich hiernach und obigen allen, aufs genaueste und gebührend zu achten, und darwieder auf keinerley Weise, bey Vermeydung der darauf gesetzten, und nach Befinden noch höherer Straffe, zu handeln, oder im geringsten hierunter zu conniviren und nachzusehen. Geben und geschehen unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Cantzley-Secret zu Dreßden, am 28. Aprilis, Anno 1721.

Anbefohlne Manutenenz dieses Mandats.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, worinnen der Terminus wegen Fortschaffung des abgesetzten alten Frantz-Geldes, bis nach bevorstehender Leipziger Michael-Meß-Zahl-Woche, prolongiret worden, den 18. Julii, Anno 1721.

An. 1721. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, etc. Chur-Fürst, etc. Liebe getreue, Wir sind zwar Unsers, wegen Herabsetzung des alten Frantz-Geldes, und gäntzlicher Verruffung derer geringhaltigen Müntz-Sorten, unterm 28. April. jüngsthin, ins Land ergangenen und publicirten geschärfften Müntz-Mandats, wohl erinnert; Nachdem sich aber durchgehends im Lande geäusert, daß der, in demselben, biß nach der Naumburger Petri-Pauli-Messe dieses Jahres, gesetzte Termin, so viel das im Werthe herabgesetzte Frantz-Geld betrifft, zu kurtz gewesen, und die Unterthanen binnen solcher Zeit, sich dessen zu entschütten, nicht vermocht, So können wir, um dieser und anderer mit einlauffenden Umstände willen, geschehen lassen, daß besagter Termin biß zum Ausgang und Ende der Zahl-Woche, der nechst bevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe dieses Jahres, prolongiret, und berührtes Frantz-Geld biß dahin, auf den Fuß, wie bißhero, nach Verfluß solcher Zeit aber, weiter nicht, als nach dem in obangezogenem Mandate, gesetzten Werthe, genommen werden möge, Wegen derer geringhaltigen verruffenen Müntz-Sorten aber, etwas zu ändern, oder einige mehrere Nachsicht zu gestatten, fället Uns nicht nur bedencklich, sondern Wir lassen es vielmehr hierunter bey angeregten Unserm Müntz-Mandate, schlechterdinges bewenden, Haben auch zugleich befohlen, daß über die letzthin, am 3. Maji, ins Land ausgeschickte Abdrücke, annoch die übrigen geringhaltigen Müntz-Sorten, und zwar nahmentlich, die Bambergischen, Goßlarischen, und Neue Kayser-Groschen, Fleder-Mäuse, Peter-Männgen, Vier- und Acht-Pf. und dergleichen, gleichfalls durch den Abdruck ins Land bekannt gemachet werden sollen, Und begehren diesemnach an Unsere Vasallen, auch sämtliche Beamte, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande hiermit, sich nicht nur nach obigen allen gebührend zu achten, und deshalber bey sich und denen Ihrigen das nöthige ungesäumt zu verfügen, sondern auch, wenn ihnen über ietztberührte geringe und auswertige Müntz-Sorten, deren noch mehrere, so im Lande zu finden, und im Schwange gehen, bekannt, und sie solche zur Hand schaffen, und erlangen können, selbige, oder doch die Abdrücke davon, zu Unserer Landes-Regierung anhero, nebst ihrem allerunterthänigsten Bericht, schleunig einzusenden.

Absetzung des alten Frantz-Geldes. — *der zu Entschüttung desselben angesetzte Termin prolongiret.* — *Wegen der geringhaltigen Müntz-Sorten bleibt es beym Mandate u. Verruffung derselben.* — *Uber berührte noch mehr geringe Müntze anzuzeigen.*

Daran geschiehet Unser Will und Meinung, Datum Dreßden, am 18. Julii, Anno 1721.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, worinnen der im Mandat wegen des abgesetzten Frantz-Geldes und anderer verruffenen Müntze vom 28. April. Anno 1721. angesetzte Termin, bis auf Martini ejusdem Anni, verlängert worden, den 24. Septembr. Anno 1721.

An. 1721.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Prolongation des Termins wegen des abgesetzten Frantz-Geldes,

Liebe Getreue, Welchergestalt Wir, daß der Termin zur Entschüttung des Frantz-Geldes, und Verhütung des dahero sonst vor Unsere Unterthanen zu besorgen stehenden Schadens, bis zum Ausgange und Ende der Zahl-Woche der Leipziger Michaelis-Messe dieses Jahres, prolongiret seyn solte, Und, wie Wir geschehen lassen könten, daß solches bis dahin auf den Fuß, wie bishero, Nach Verfluß solcher Zeit aber, weiter nicht, als nach dem in Unserm Mandate vom 28. April. dieses Jahres, gesetzten Werthe, genommen werden möge, noch letzthin unterm 18. Julii, ins Land eine General-Verordnung ergehen lassen, solches ist erinnerlich, Nachdem Uns aber, nebst anderen, insonderheit die Kauffmannschafft zu Leipzig, abermahln allerunterthänigst vorgestellet, was massen es fast unmöglich fallen wolle, auch binnen vorbeniemter Zeit sich des, im Lande, in so grosser Menge, verhandenen Frantz-Geldes zu entschütten, da zumahl in dem herannahenden Michaelis-Marckte, als in welchem solches annoch vor voll genommen werden solle, die Fremden auch dessen noch mehrers einführen würden, dannenhero sie die Herabsetzung desselben, nicht zu Ausgang eines Marckts, sondern zwischen denen Märckten anzuberaumen, allerunterthänigst gebethen; So wollen Wir zwar, um dieses Anführens, und anderer mit einlauffenden Umständen willen, noch vor diesesmahl geschehen lassen, daß besagte Herabsetzung des alten Frantz-Geldes, bis auf nechstkommende Martini ausgestellet, und solches Geld bis dahin, nach bisherigem Werthe, im gemeinen Handel und Wandel genommen werden möge.

wird auf Vorstellung der Kauffmañschafft zu Leipzig

noch bis auf Martini hinaus gesetzet,

Gleichwie aber die, in schon gedachten Unserm publicirten Müntz-Mandate, beschehene Disposition zu Unserer gesamten Lande und Unterthanen Nutzen und Besten abgesehen, die von der Kauffmannschafft zu Leipzig, und sonst dargegen angeführte Rationes aber nicht von der Erheblichkeit sind, daß Wir, ein anderes zu veranstalten, Uns bewegen lassen könten, Als haben Wir diese Unsere ausdrückliche und ernste Willens-Meynung, durch diese General-Verordnung, hiermit anderweit ins Land und dahin bekannt machen wollen, daß, nach Verfluß der obdeterminirten Zeit, es bey Unserm, vom 28. April ietztlauffenden Jahres, ausgelassenen Mandate, sein unveränderliches Bewenden schlechter Dinges haben solle, und Wir Uns alles ferneren Angehens und Vorstellens dißfalls enthoben wissen wollen; So viel hiernechst die gäntzlich verruffene geringhaltige Müntz-Sorten anbetrifft, tragen Wir ebenmäßig, deshalber eine längere Nachsicht, oder sonst eine Modification, unter was Vorwand auch solche von Uns gesuchet werden möge, statt zu geben, Bedencken, es würde auch dieses Unseren gesamten treuen Unterthanen, vornehmlich aber denen Commercien, sehr nachtheilig seyn, und verordnen demnach hierdurch alles Ernstes, daß Unser mehr angezogenes Müntz-Mandat zur würcklichen Execution gebracht, und demselben allenthalben stracklich nachgegangen werde, ingleichen bleibet es, wegen der, zum Handel und Wandel, unentbehrlichen freyen Ausfuhre des guten Geldes, noch zur Zeit bey Unseren dißfalls ergangenen Verordnungen, und haben Wir auch, wegen möglichster Abhelffung des sich geäusserten Mangels an Schiede-Müntze, bereits das nöthige verfüget.

sodaß aber soll das Mandat vom 28. April. 1721. zur würckl. Execution gebracht werden.

Solchemnach ergehet hiermit an Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, und Einnehmere, auch alle und iede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, und sonsten jedermänniglich, Unser ernster Will, Meynung und Befehl, sich nach vorherstehendem allen durchgehends genau zu achten, darüber auf alle Wege fest zu halten, und daß demselben in allen Puncten nachgelebet werden möge, scharffe Uffsicht zu haben, auch zu dem Ende von Zeit zu Zeit das nöthige behörig zu verfügen, Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 24. Septembr. Anno 1721.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß das Frantz-Geld in der Steuer auf eine gewisse Zeit vor voll anzunehmen, nach diesem aber das Mandat vom 8. April. 1721. in allem beobachtet werden solle, den 19. Septembr. Anno 1722.

An. 1722.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, u. Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwalteren, Bürgermeisteren und Räthen, Richtern und Schultheissen, auch sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen.

Frantz-Geld, wie viel, u. wie lange es in der Steuer vor voll zu nehmen.

Und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie solches auch vorhin schon bekannt seyn wird, Was massen Wir, vermittelst eines, aus Unserer Steuer-Ober-Einnahme, unterm Dato den 10. Julii, jüngsthin ergangenen Patents, daß zu desto ehender Unterdrück- und Abschaffung des zu wiederholeten mahlen, und sonderlich noch am 28. April. des abgewichenen 1721. Jahres, verbothenen, und dennoch in Unsere Chur-Sächsische Lande häuffig eingeschleppeten Frantz-Geldes, auch zu Herstellung eines hinlänglichen Surrogati darfür, an Sächsischer Land-Müntze, eine Summe von zweymahl hundert tausend Thalern, derer bis 1708. geprägten Frantzösischen, Gantzen, Halben und Orths-Thaler, bey besagter Unserer Steuer-Ober-Einnahme, auf eine kurtze Zeit, und so lange, bis obige Summe erfüllet, in Resten und Currenten, zum

zum Besten und Erleichterung des Armuths, vor voll, nehmlich der Species-Thaler zu 32. Groschen, die halben Species-Thaler zu 16. Groschen, und die Orths-Thaler zu 8. Groschen angenommen, und selbige in Unserer Müntze, nach dem Leipziger Fuß, gegen den, von E. getreuen Landschafft Unsers Churfürstenthums Sachsen, und incorporirter Lande, bey letzterem gehaltenen allgemeinen Land-Tage, guthertzig übernommenen Abgang, und erforderliche Unkosten, in eintzelne und doppelte Groschen, umgepräget werden solten, zu derer gesamten Contribuenten Kundschafft, ins Land bekanat machen lassen;

Nachdem nun in denen Steuer-Cassen im Lande, obige Summe derer zweymahl hundert tausend Thaler, grösten Theils bereits einkommen seyn soll, so haben Wir bey so bewandten Umständen, und damit die Cassen nicht mit einer höheren, als der obigen gesetzten Summe, überhäuffet werden mögen, vor nöthig befunden, nicht alleine, daß nun fernerhin das Frantz-Geld, bey Erlegung derer Steuern, und in selbigen Cassen weiterhin nicht angenommen werden solle, hiermit zu verordnen, sondern auch obangezogenes Unser Mandat vom 28. April. 1721. und dasjenige, was darinnen theils wegen Herabsetzung des alten Frantzösischen Geldes von König Ludwigen dem XIV. uf den Werth, derer Respective 31. Gr. 15. Gr. 6. Pf. und 7. Gr. 9. Pf. theils auch zu gäntzlicher Verruffung derer neuen Frantzöischen, ingleichen derer Lüttichischen, und alten Frantzöischen Straßburger Müntz-Sorten, wie nicht weniger derer Chur-Brandenburgischen Sechs- und Drey-Pfenniger, Hildesheimischen Groschen und Drey-Pfenniger, Heßischen Neun-Pfenniger, Batzen und anderer geringen Sorten, und was anbey sonst mehr auf die vorsetzlichen Einschleppere derer geringhaltigen Sorten, und Aufwechselere des guten Geldes, gegen geringes, zur Confiscation desselben, und auch, nach Befinden, zur Bestraffung am Leibe, mit dem Vestungs-Baue, und sonsten, sowohl als auch wieder die Ausführung Unserer guten Zwey-Drittel-Stücken, und anderer Sorten, respective gesetzet, und übrigens mehr anbefohlen worden, anhero nochmahls zu wiederholen, zu schärffen, und zu erneuern, Insonderheit aber, daß wieder die Einführung des verruffenen, und Ausfuhre des guten Geldes, in denen Zöllen, Gleithen, Post-Stationen, und wo sonst ohnedem visitiret wird, und vornehmlich zu Leipzig in denen Meß-Zeiten, scharffe und genaue, und besser, als bishero geschehen seyn mag, gute Acht gehabt, und hierunter durchgehends alle ersinnliche Anstalt gemachet und vorgekehret, hiernechst auch dem Denuncianten, von denen Contrebanden, mit Verschweigung seines Nahmens, der vierdte Theil gereichet, und solches alles nochmals, zu mehrerer Nachricht derer Fremden, durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemachet werden möge und solle, vermittelst dieses Unsers anderweiten offenen Mandats, ins Land zu publiciren, und von neuem alles Ernstes anzubefehlen; Wornach sich also jedermänniglich gebührend zu achten, und vor Schaden, Nachtheil und Straffe, behörig zu hüten hat, Des zu mehrerer Uhrkund ist dieses unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ausgefertiget worden, So geschehen und geben zu Dreßden, am 19. Sept. An. 1722.

was es gelten solle.

Mandata wegen Verruffung der geringhaltigen Sorten werden verneuret und eingeschärffet.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich von Bünau,

Joh. Christoph Günther, S.

Das VI. Capitel.

Von Post-Sachen.

Post-Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 30. Aprilis, Anno 1661.

An. 1661.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Thun hiermit kund: Nachdem Wir reifflich erwogen, wie das Post-Wesen, durch Unser Churfürstenthum und Lande, sowohl der Römischen Käyserl. Maj. und dem Heil. Reich, als auch Uns, in Unsern Landen, und insonderheit denen Commercien, in vielfältige Wege diensam, nütz- und ersprießlich; Und dannenhero die Nothdurfft erfordert, für dasselbe dermassen zu sorgen, damit es nicht allein dem alten Herkommen nach, in gutem Wesen erhalten, sondern auch verbessert, und dadurch allerseits ordinarien und Posten in richtigern und geschwindern Gang gebracht, auch die Mißbräuche, so zeither eingerissen, gäntzlich abgestellt werden mögen, daß Wir nachfolgendes zu der Unseren, auch der Kauffmannschafft und männliches Wissenschafft zu publiciren verursacht worden:

Nutzen des Post-Wesens,

daher es zu verbessern,

und die Mißbräuche abzustellen.

1. Abfertigung derer beyden wöchentl. Ordinarien nach Leipzig u. Prag.

1. Soll allhier in Dreßden die Abfertigung der beyden wöchentlichen Ordinarien sowol nach Leipzig als Praag, beyde iedesmahl zugleich, und zwar in denen bekannten Tagen um 5. oder längst 6. Uhr gegen Abend, richtig geschehen, und von niemand ausser Unserer ausdrücklichen Verordnung darüber nicht aufgehalten werden; Do es aber nicht in Acht genommen, sondern ferner dergleichen Verzögerung, wie bishero zum öfftern geschehen, verursachet, andere Ordinarien nicht zu recht erreichet, und also hin und wieder gehende in Unordnung gerathen würden, soll Unser Postmeister allhier davon Red und Antwort zu geben schuldig seyn: Zu Leipzig aber verbleibet es mit Abfertigung derer Posten, wie es zeither eingerichtet gewesen.

In Leipzig bleibts, wie zeither.

2. Grosse Convolute und Pacqvete, insonderheit aber auch beschwerliche Geld-Pacqvete, sollen denen Posten nicht aufgebürdet werden, weil dergleichen die Ordinarien hemmet, die Post-Pferde übermäßig beschweren, und mancherley Ungemach verursachen, auch ohne das dergleichen Beginnen denen alten Reichs-Post-Ordnungen zu entgegen ist, und es dahero auf denen Kayserl. und Reichs-Posten auch also gehalten wird.

2. Grosse Convolute und Geld-Pacqvete sollen denen Posten nicht aufgebürdet werden.

3. Weil auch etliche sich angemasset, vielerley Briefe zu sammlen, einzuschlagen, und anderer Orten zu versenden, wodurch denen Posten ihr gehöriges Post-Geld entzogen wird; Als wollen Wir, daß dergleichen von denen, so es nicht gebühret, weiter nicht beschehe, im wiedrigen und do dergleichen nach Eröffnung der Pacqvete befunden wird, sollen die Ubertreter deshalber bestrafft werden.

3. Keine Briefe zu sammlen u. einzuschlagen.

4. Nachdem auch etzliche ausländische Bothen und Ordinarien sonderlich bey unserer Stadt Leipzig sich unterstehen wollen, allerhand Pacquet Briefe und kostbare Waaren heimlich mit über zu nehmen, und dardurch nicht allein die Post-Gelder, sondern auch Uns, unsere Gleits- und Accis-Intraden, unverantwortlicher Weise

4. Verhalten der ausländischen Bothen und Ordinarien.

se zu schmälern, welchem Unfug Wir ferner nachzusehen nicht bedacht;

n. alles ins Posthaus geliefert, u. Accis davon gegeben werde, bey Strafe der Ubertreter, u. Confiscation derer Waaren.

Als befehlen Wir ernstlich: Daß alles und iedes, so durch Postilionen oder Bothen-Fuhren nach Leipzig überkömmet, oder von dar abgehet, richtig ins Posthaus geliefert, auch do Waaren darunter, dieselben ins Geleits- und Accis-Amt angegeben, und überal die Gebühr und Schuldigkeit davon entrichtet werde, do aber dieses Unser Verboth überfahren würde, sollen sowohl die Post-Fuhr-Kauff- und andere Leute, so zu dergleichen Unterschleiff geholffen, als auch die Postilionen mit Confiscation der Waaren und sonsten nach Befindung unnachläßig bestraffet werden.

5. Dem Postm. zu Leipzig soll hülffliche Hand geleistet,

5. Und wie Wir Unserm Postmeister zu Leipzig und lieben Getreuen, Christoph Mühlbachen, die Uffsicht dieses Uns zustehenden hohen Regals und Post-Wesens, welcher Orte und Ende Wir dessen befugt, gnädigst aufgetragen: Also wollen Wir auch, daß iedes Orts Gerichte in Unsern Landen, ihme und denen Seinigen keine Hinderniß oder Auffenthaltung zuziehen oder verursachen, sondern vielmehr nach Anmelden und auf Bedürffen alle mögliche und nöthige hülffliche Handbietung gebührend leisten: Hätte aber wieder ermelten Unsern Postmeister oder seine Bediente, in Sachen das Post-Wesen betreffende, iemand etwas zu suchen oder zu klagen; Solches soll für Unsern verordneten geheimen Räthen unterthänigst vorgebracht, und so dann nach Befindung darauf gebührender Bescheid ertheilet werden. Wornach sich also hinfüro männiglich gehorsamst zu achten. Uhrkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und es mit Unsern Chur-Secret besiegeln lassen; So geschehen und geben in Unserer Residentz und Haupt-Vestung Dreßden, am 30. Aprilis, Anno 1661.

die Beschwehrden aber wider ihn sollen denen geheimden Räthen vorgebracht werden.

Johann George, Churfürst.

(L.S.)

Abraham von Sebottendorff.

Rudolph Putzscher.

Post-Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 24. Septembr. Anno 1677.

An. 1677.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Thun hiermit kund; Nachdem Wir reifflich erwogen, wie das Post-Wesen durch Unsere Churfürstenthum und Lande, sowohl der Römischen Kayserlichen Majestät, und dem Heil. Röm. Reich, als auch Uns, in Unsern Landen, und insonderheit denen Commercien, in vielfältigen Wegen diensam, nütz- und erspießlich; Und dannenhero die Nothdurfft erfordert, vor dasselbe dermassen zu sorgen, damit es nicht allein in gutem Wesen erhalten, sondern auch verbessert, und dadurch allerseits Ordinairen und Posten in richtigen und geschwindern Gang gebracht, auch die in Unserm Anno 1661. ausgelassenen Patent zu entgegen, von neuen eingerissene Mißbräuche gäntzlich abgestellet, und vermieden bleiben mögen, daß Wir nachfolgends zu der Unsrigen, auch der Kauffmannschafft und männigliches Wissenschafft zu publiciren und zu wiederholen verursachet worden.

Nutzbarkeit des Post-Wesens, weswegen vor dessen Conservation und Verbesserung zu sorgen.

Abfertigung der Leipziger u. Prager Posten zu Dreßden.

Erstlich soll allhier in Dreßden die Abfertigung der beyden wöchentlichen Ordinarien, sowohl nach Leipzig, als Praag, beyde jedesmahl zugleich, und zwar in den bekannten Tagen um 5. oder längstens 6. Uhr, gegen Abend richtig geschehen, und von niemanden, ausser Unser ausdrücklichen Verordnung, darüber nicht aufgehalten werden; Da es aber nicht in Acht genommen, sondern ferner dergleichen Verzögerung, wie bishero zum öfftern geschehen, verursachet, andere Ordinarien nicht zu recht erreichet, und also hin- und wieder-gehende in Unordnung gerathen würden, soll Unser Postmeister allhier davon Red und Antwort zu geben schuldig seyn; Zu Leipzig aber verbleibet es mit Abfertigung der Posten, wie es zeither eingerichtet gewesen.

Zu Leipzig

grosse Convolute und Paqvete nicht auf die Posten zu geben.

Zum andern grosse Convolute und Paqvete, insonderheit aber auch beschwerliche Geld-Paqvete, sollen denen Posten nicht aufgebürdet werden, weil dergleichen die Ordinarien hemmen, die Post-Pferde beschweren, und mancherley Ungemach verursachen, auch ohne das dergleichen Beginnen denen alten Reichs-Post-Ordnungen zuentgegen ist, und es dahero auf denen Kayserlichen und Reichs-Posten auch also gehalten wird.

Zusammenschlagung vieler Briefe zu unterlassen.

Zum dritten, weil auch etliche sich angemasset, vielerley Briefe zusammen einzuschlagen, und anderer Orten zu versenden, wodurch den Posten ihr gehöriges Post-Geld entzogen wird; Als wollen Wir, daß dergleichen von denen, so es nicht gebühret, weiter nicht beschehe.

Im übrigen und da dergleichen, nach Eröffnung der Paqvete, befunden wird, sollen die Ubertreter deshalb bestraffet werden.

Ausländische Bothen u. Ordinarien sollen keine Paqvete, Briefe u. kostbare Waaren mit nehmen.

Zum vierdten, nachdeme auch etliche ausländische Bothen und Ordinarien, sonderlich bey Unserer Stadt Leipzig, sich unterstehen wollen, allerhand Paqvete, Briefe und kostbare Waaren, heimlich mit überzunehmen, und dadurch nicht allein die Post-Gelder, sondern auch Uns Unsere Geleits- und Accis-Intraden, unverantwortlicher Weise zu schmälern, welchem Unfug Wir ferner nachzusehen nicht gemeynet; Als befehlen Wir ernstlich, daß alles und jedes, so durch Postilionen- oder Bothen-Fuhren nach Leipzig überkommet, oder von da abgehet, richtig ins Posthaus geliefert, auch da Waaren darunter, dieselben im Geleits- und Accis-Amte angeben, und überall die Gebühr und Schuldigkeit davon entrichtet werde: Da aber dieses Unser Verboth überfahren würde, sollen sowohl die Post-Fuhr-Kauff- und andere Leute, so zu dergleichen Unterschleiff geholffen, als auch die Postilionen mit Confiscation der Waaren, und sonsten, nach Befinden, unnachläßig bestraffet werden.

Briefe und Paqvete sollen nicht denen Postillionen, sondern auf die Post-Häuser zur Bestellung gegeben werden.

Zum Fünfften, als auch Klage einkommen, wie einige Kaufleute und andere sich zeither angemaßet, denen Postillionen, zuwider Unserer Post-Ordnung und obgesetzten andern Puncts, auf den Gassen und Straßen, Briefe und Paquete zuzustellen, und aufzubürden, wodurch den Post-Häusern ihre Gebühr entzogen, die Postillionen aber nur untreu und Pflicht-vergessen gemachet werden, auch allerhand mehr Gefährden, Bübereyen und Diebereyen daraus entstehen können; So soll sich ein jeder dergleichen gäntzlich enthalten, oder so darwider etwas gethan wird, und das Aufgegebene verlohren gienge, der Postmeister dafür keine Antwort zu geben schuldig seyn, sondern derjenige, so es gethan, oder thun lassen, noch darüber exemplariter bestraffet, die Postillionen aber, welche es zur Ungebühr, und um des wenigen Geldes willen, annehmen, ihre schuldige Ritte darüber versäumen, und die Pferde beschweren, anhero zu Festungs-Bau-Arbeit gebracht, oder mit andern harten Strafen unnachläßig beleget werden sollen.

Strafe der Contravenienten.

Fälschlicher Abforderung der Briefe und Paqvete.

Zum Sechsten, demnach sich auch unterschiedlich bisher begeben, daß angelegene Briefe und Paquete von bösen Leuten fälschlicher Weise abgefordert worden, welches sonderlich in Marck-Zeiten zu Leipzig, da des Volcks bey

wie vorzubeugen. bey Ausgebung der Briefe viel ist, geschiehet, und mans im Post-Hause nicht leicht mercken kan; So soll und mag hinführo ein jeder, der solche Gefährde mit seinem Briefe besorget, bey denen Post-Häusern erinnern und begehren, daß sie nicht mit auf die Charten, oder Rollen der andern Briefe gesetzet, sondern a parte in den Correspondenz-Briefen benennet, und recommendiret werden.

Aufsicht über die Posten. Und wie Wir Unserm Ober-Postmeister zu Leipzig und lieben Getreuen, Christoph Mühlbachen, die Uffsicht dieses Uns zustehenden hohen Regals und Post-Wesens, welcher Orten und Enden Wir dessen befugt seynd, nochmahls gnädigst aufgetragen, zumahl er lange Jahr hero gute treue Dienste dabey gethan, das Werck nützlich eingerichtet, ihme auch meist alle Post-Häuser, Pferde und Zugehörungen eigenthümlich zustehen: *Befehl demselben nicht hin-* Also wollen Wir auch, daß jedes Orts Gerichte in Unsern Landen ihme und den Seinigen keine Hinderniß oder Aufhalt zuziehen oder verursachen, sondern vielmehr auf Anmelden und Bedürffen, alle mögliche und nöthige Handbiethung gebührend leisten; *der- sondern beförderlich zu seyn.* Hätte aber wider ermeldten Unsern Ober-Postmeister oder seine Bediente, in Sachen das Post-Wesen betreffend, iemand etwas zu suchen, oder zu klagen; Solches soll bey Unseren verordneten Geheimen Räthen fürgebracht, und darauf, nach Befindung, gebührende Verordnung verfüget werden.

Wornach sich also hinführo männiglich gehorsamst zu achten. Urkundlich haben Wir dieses Mandat mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Chur-Secret darauf fürdrucken lassen. So geschehen und geben in Unserer Residenz und Haupt-Festung Dreßden, am 24. Sept. Anno 1677.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Henrich, Freyherr von Friesen.

Anthon Weck.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die von Leipzig nach Halle fahrende Land-Kutzscher, und andere Leute sich des Brieffe- und Paqvete-Einsammlens, auch dergleichen wieder mit zurück zu bringen enthalten sollen, den 17. Decembr. Anno 1681.

An. 1681. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Chur-Fürst, rc.

Lieben Getreuen. Uns ist glaubhafftig vorbracht worden: ob solten die von Halle nacher Leipzig fahrende *Der Land-Kutscher Eingriff ins Churfl. Post-Regal* Land-Kutscher und andere Leute bisher sich unterstanden haben, zu nur besagtem Leipzig Briefe und Paquete zu sammlen, und von dannen ab- auch dergleichen wieder mit zurücke zu nehmen; Wann wir aber diesem, zu Kränckung Unsers Post-Regals gereichenden eigenmächtigen Unternehmen ferner also nachzusehen, keinesweges gemeinet seyn: Als begehren Wir, ihr wollet nicht allein *daher zu befehlen,* euerer untergebenen Bürgerschafft, sonderlich aber denen Kauff- und Handels-Leuten, alles Ernstes auferlegen, auch durch öffentlichen Anschlag, da nöthig, kund thun, *alle Brieffe ins Post-Hauß zu liefern.* daß sie sich dergleichen Brief-Bestell-Abgeb- und Annehmung gäntzlich und bey unnachbleiblicher Strafe enthalten, vielmehr dieselben, sowohl was nach Halle als sonsten, ingleichen nach Hamburg, Nürnberg, Franckfurth und andere Orte außer Landes gehet, zur Bestellung in das ordentliche Post-Haus lieffern, und von dannen aus, die einlauffende hinwieder gewarten sollen, *Strafe der Land-Kutscher, so Briefe sammlen.* Sondern auch denen von und auf Halle fahrenden Landkutzschern und anderen Leuten, daß sie hinführo des Brieffsammlens und Bestellens, bey Verlust Pferde, Wagen und bey vorbehaltener hohen Strafe, gäntzlich müßig gehen sollen, untersagen. Wie ihr dann zur genauen Nachforschung und hierüber die Anstalt zu verfügen, *Im Ausfahren selbe zu visitiren, was gefunden, ins Post-Haus zu liefern, und zu bestrafen.* daß im Ausfahren und Hereinkommen die Kutzscher zuweilen visitiret, do sich Briefe und Paquete finden solten, selbige ins Post-Hauß geliefert, der Bestrafung halber aber gebührend verfahren, und dergestalt dem Unterschleiffe um so vielmehr gesteuert werde. Doran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 17. Decembris, Anno 1681.

Johann Georg, Churfürst.

N. Freyherr von Gersdorff.

Traugott Dietrich.

Unsern lieben getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Post-Reglement

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, in welchem enthalten, wie die Posten täglich ankommen und abgehen, auch daß keine Kutzscher und Bey-Bothen einige Briefe und Pacqvete, zu Schmälerung des Post-Wesens, heimlich mit nehmen sollen, den 19. Decembr. Anno 1681.

An. 1681. Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschall u. Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg u. Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Thun hiermit kund und bekennen: Nachdem Wir reifflich erwogen, wie das Post-Wesen durch Unser Churfürstenthum und Lande, sowohl der Röm. Kays. Maj. und dem Heil. Reich, als auch Uns, Unseren Landen, insonderheit denen Commercien, in vielfältige Wege diensam, nütz- und ersprießlich, und dannenhero die Nothdurfft erfordert, vor dasselbige dermassen zu sorgen, damit es nicht allein, dem alten Herkommen nach, in gutem Wesen erhalten, sondern auch verbessert, und dadurch allerseits ordinarien und Extra-Posten in richtigern und geschwindern Gang gebracht, auch die Mißbräuche, so zeithero einreissen wollen, gäntzlich abgestellet werden mögen, daß wir nachfolgendes zu der Unseren, auch der Kauffmannschafft und männigliches Wissenschafft zu publiciren verursachet worden: *Die Posten sind in geschwindern Gang gebracht. 1. in Dreßden* Erstlich soll allhier in Dreßden die Abfertigung derer beyden wöchentlichen ordinairen, so wohl nach Leipzig, als Prag, beyde iedesmahl zugleich, und zwar in denen bekannten Tagen, als Dienstags um Vier, und Freytags um Sechs Uhr, richtig geschehen, und

der Abgang u. Ankunfft. und von niemand, ausser Unserer ausdrücklichen Verordnung, darüber nicht aufgehalten werden; Da es aber nicht in acht genommen, sondern ferner dergleichen Verzögerung, wie bißhero zum öfftern geschehen, verursachet, andere ordinairen nicht zu recht erreichet, und also hin- und wieder-gehende, in Unordnung gerathen würden, Soll Unser Post- und Bothen-Meister allhier, davon Red und Antwort zu geben schuldig seyn; Zu Leipzig kommen an u. gehen ab Zu Leipzig aber soll es mit Abfertigung und Ankunfft derer Posten nachfolgender Gestalt gehalten werden: Sontags Vormittage gehet ab die Post nach Franckfurth am Mayn, über Erfurth, um 12. Uhr; Nachmittage gehet ab die Dreßdener Ordinar-Post, mit Briefen nach Prag und Wien, um 2. Uhr. Kömmet an die Hamburgische, über Braunschweig, um 3. oder 4. Uhr. Montags kömmt keine Post an, wird auch keine abgefertiget. Dienstag Vormittags kömmt an die Post von Berlin, mit Briefen von Königsberg und Dantzig, um sieben Uhr. Nachmittage kömt die Franckf. über Erfurt mit Briefen von Cölln, Hanau, Cassel 2c. um 2. oder 3. Uhr an. Gehet ab die Dreßdener ietzo angelegte Extra-Post, um 2. Uhr. Mittwochs Vormittage kömmt die Hamburger mit Briefen aus Holland, Bremen 2c. um 9. Uhr. Die Regensburger nach Berlin gehende Post, um 5. Uhr. Nachmittage kömmt an der Nürnberger Bothe, um 2. Uhr. Gehet ab die Franckfurter und Erfurter, um 4. Uhr. Die Berliner und Dantziger, um 5. Uhr. Die Hamburger Abends um 7. Uhr. Die Dreßdener Ordinari, mit Briefen von Prag und Wien, kömmt Sommers um 6. Winters um 8. Uhr. Donnerstags Vormittage gehet ab die Dreßdener Ordinari um 11. Uhr. Nachmittage kömmt der Breßlauische Ordinar-Bothe, um 3. Uhr. Die Dreßdener Extraordinar-Post, um 6. Uhr. Freytags Vormittage kömmt die Berliner Post um 7. Uhr. Die Regenspurger gehet ab um 8. Uhr. Nachmittage gehet ab der Nürnberger Ordinar-Bothe, um 3. Uhr. Sonnabends Vormittage kömmt die Franckfurter und Erfurter um 11. oder 12. Uhr. Nachmittage gehet ab der Breßlauische Ordinar-Bothe, um 3. Uhr. Item die Hamburger um 7. Uhr. Die Berliner und Dantziger um 5. Uhr. Die Dreßdener Ordinar-Post kömmt an um 8. Uhr.

2. Grosse Convolute u. Paquete Geld, sind der Post nicht aufzubürden. Zum Andern grosse Convolute, insonderheit aber Geld-Paquete, sollen denen Posten nicht aufgebürdet werden, weil dergleichen die Ordinairen hemmen, die Post-Pferde übermässig beschweren, und mancherley Ungelegenheit verursachen, auch ohne das dergleichen Beginnen denen alten Reichs-Post-Ordnungen entgegen ist, und es daher auf denen Käyserlichen- und Reichs-Posten auch also gehalten wird.

3. Kutscher u. Bothen sollen keine Briefe einsammlen. Weil auch Drittens Land-Kutscher, Bothen und andere Leute sich angemasset, vielerley Briefe zu sammlen, einzuschlagen, anderer Orte zu versenden, und mit überzunehmen, wodurch denen Posten ihr gehöriges Post-Geld entzogen wird; Als wollen wir, daß dergleichen von denen, so es nicht gebühret, gäntzlich unterlassen werde, und weiter nicht beschehe; Im wiedrigen, da dergleichen, nach Eröffnung derer Paquete, deshalber beym Aus- und Eingang unter denen Stadt-Thoren, nach befundener Vermuthung, sonderlich zu Leipzig, Untersuchung zu thun, befunden wird, sollen die Ubertreter deshalben ernstlich angesehen und bestraffet werden.

4. Dergleichen soll auch denen ausländischen Bothen u. Ordinairen nicht gestattet seyn. Nachdem auch Vierdtens etliche ausländische Bothen und Ordinairen, sonderlich bey Unserer Stadt Leipzig, sich unterstehen wollen, allerhand Briefe, Paquete, und kostbare Waaren heimlich mit überzunehmen, und dadurch nicht alleine die Post-Gelder, sondern auch Uns, Unsere Gleits- Zoll- und Accis-Intraden unverantwortlicher Weise zu schmälern, welchem Unfug Wir ferner nachzusehen nicht bedacht; Als befehlen Wir ernstlich: daß alles und iedes, so durch Postilionen oder Bothen-Fuhren nach Leipzig überkommet, oder von dannen abgehet, richtig ins Post-Haus geliefert, auch da Waaren darunter, dieselben im Gleits- und Accis-Amt angegeben, und überall die Gebühr und Schuldigkeit davon entrichtet werde; Da aber dieses Unser Verboth überfahren würde, Sollen sowohl die Post- Fuhr- Kauff- und andere Leute, so zu dergleichen Unterschleiff geholffen, als auch die Postilionen, mit Confiscation derer Waaren und sonsten, nach Befindung, unnachläßig bestraffet werden.

5. Dem Ober-Post-Meister in Leipzig alle Förderung zu erweisen. Und wie Wir Fünfftens Unserm Accis-Rath und Ober-Postmeistern zu Leipzig und lieben Getreuen, Gottfried Eggern, die Ufsicht dieses Uns zustehenden hohen Regals und Post-Wesens, welcher Ort und Enden wir dessen befugt, gnädigst aufgetragen; Also wollen Wir auch, daß iedes Orts Gerichte in Unseren Landen Ihme und den Seinigen keine Hindernüß oder Aufenthaltung zuziehen oder verursachen, sondern vielmehr, nach Anmelden und auf Bedürffen, alle mögliche und nöthige hülffliche Handbiethung gebührend leisten. Hätte aber wider ermeldten Unsern Ober-Postmeister, oder seine Bediente, in Sachen, das Post-Wesen betreffende, iemand was zu suchen oder zu klagen, Solches soll vor Unseren Geheimen Räthen unterthänigst vorgebracht, und sodann, nach Befindung, darauf gebührender Bescheid ertheilet werden; Wornach sich also hinführo männiglich gehorsamst zu achten. Uhrkundlich haben Wir dieses Mandat mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Chur-Secret hierauf vordrücken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenz und Haupt-Vestung Dreßden, den 19. Decembris, Anno Ein Tausend Sechshundert Ein und achtzig.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Nicol, Freyherr von Gerßdorff.

Traugott Dietrich.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Churfürstl. Aemter aller Sammlung derer Privat-Schreiben, auch derselben Bestellung, unter dem Vorwand, daß es Amts-Sachen, sich enthalten, die eiligen Amts-Sachen mit der Post, die Acten aber mit eigenen Bothen, oder zufälliger Gelegenheit bestellen sollen, den 20. Decembr. Anno 1681.

Johann George, Churfürst 2c.

An. 1681. Liebe Getreue, Wir mögen euch nicht bergen, was massen Wir nach Absterben Christoph Mühlbachs, unsern Accis-Rath, Gottfried Eggern, an desselben Stelle zum Ober-Postmeister in Leipzig angenommen, und ihm zugleich eine gewisse Post-Ordnung ertheilet. (Neue Post-Ordnung.)

Post-Amt weder mit Acten, Paquete noch Frey-Briefen zu beschweren. Wann dann unter andern darinnen enthalten, daß das Post-Amt weder mit Aufgebung einiger Acten, noch mit starcken Paqueten, wie auch mit Aufdringung vieler Frey-Briefe nicht beschweret, und die Celerität und das Fortkommen der Post nicht beschweret werden soll.

Aemter sollen sich der Brief-Sammlung enthalten. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch euers Orts gebührend darnach achten, und denen eurigen beym Amt, daß sie sich aller Sammlung derer Privat-Schreiben und deretselben Bestallung unter dem Schein und Vorwand, ob es Amts-Sachen betreffe, gäntzlich und bey vorbehaltener ernsten Straffe entschlagen sollen, nach-

Eillige Amts-Sachen mit der Post, die Acta aber mit Bothē, oder zufälliger Gelegenheit bestellen.

nachdrücklich andeuten, da aber in Unsern und Amts-Sachen etwas vorfällt, und es eilig ist, habt ihr die Berichte auf die Post, und die Acta oder Paquete, zumahl wenn es Parten betrifft, an eigene Bothen, oder andere zufällige bequeme Gelegenheit, doch daß daran nichts verabsäumet werde, zu geben, An dem wird Unser Wille und Meynung vollbracht. Datum Dreßden, am 20. Decembris, 1681.

in simili.
Petersberg,
Pfortha,
Borna,
Eilenburg,
Coldiz,
Rochlitz,
Leißnig,
Grimma,
Düben,
Wurtzen,
Oschatz,
Meißen,
Dreßden.

An Amtmann und Amts-Renth-Verwalter zu Leipzig.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wer vom Brief-Porto frey seyn, ingleichen daß man sich, bey Aufgeb- und Abforderung der Briefe und Sachen, vor dem Post-Hause bescheidentlich aufführen solle, den 11. May, Anno 1682.

An. 1682. DEm Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. ist unterthänigst hinterbracht: Was Maassen bey denen Posten, wegen Annehm- und Bestellung derer Briefe und Pacquete, unterm Vorwand einiger Freyheit, und sonst allerhand Unordnung einschleichen wollen; Damit aber denenselben möglicher maßen fürgekommen werden, und, unter unzuläßigen Prætext, sich niemand, dem es nicht zukömmet, eximiren möge; So haben Höchstbesagte Se. Churfl. Durchl. hiermit zu männigliches Wissenschafft bringen lassen wollen: Daß, gleichwie, nach Inhalt des, dem Accis-Rath und Ober-Post-Meister zu Leipzig, Gottfried Eggern, ausgehändigten Bestallungs-Briefes und Instruction, die von Sr. Churfl. Durchl. dero Frau Gemahlin Churfl. Durchl. und Printzen, ꝛc. ꝛc. abgelaßene Schreiben, neben dem, so von dero Geheimen und Cammer-Räthen, auch denen zu solchen Collegiis gehörigen Secretarien, zu Dienst Seiner Churfl. Durchl. abgefertiget, und auf die Post gegeben wird, anzunehmen, und mit allem schuldigen Fleiße zubestellen: Also sollen hingegen diejenigen, so sich zu Fortsend- und Uberbringung ihrer Briefe, und Schreiben, und Pacquete, in- und außerhalb Landes, derer Posten bedienen wollen, von denenselben das gewöhnliche Porto iedesmahl erlegen; Hergegen haben höchstbesagte Seine Churfl. Durchl. eine gewisse Taxam, was von Briefen, und Pacquetten nach von einem oder dem andern Ort zu fordern, dem Ober-Post-Meister Eggern, zu observiren, niemand aber darwieder zu beschweren oder ein mehrers, als geordnet ist, zu begehren, zu bestellen, und hingegen die Brieff-Bestellung mit Fleiß in acht zu nehmen, Andeutung thun lassen. Und weil zu unterschiedenen mahlen Klage geführet worden ob würden bey Eingeb- und Abforderung der Brieff von denen an das Posthauß abgeschickten Dienern, Jungen und andern Leuten allerhand ungebührliche Insolentien und Unfug verübet, und die Post-Expedition mercklich incommodiret: Als ist hiermit höchstbesagter Sr. Churfl. Durchl. ernster Befehl, daß alle diejenigen, so bey dem Posthause zu verrichten, aller Bescheidenheit sich befleißigen, dem Ober-Post-Meister und seinen im Post-Hause befindlichen Bedienten in ihren Verrichtungen keine Hinderung noch Verdruß zuziehen, es auch bey Vermeydung ernsten Einsehens und würcklicher Bestraffung anders nicht halten sollen, gestalt denn iedermänniglich sich hiernach gebührend zu achten wissen wird. Signatum unter mehr höchstbesagter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft und fürgedrucktem Chur-Secret zu Töplitz, am 11. May, Anno 1682.

Prætext, bey Aufgebung der Briefe und Paqveten frey zu seyn.

Des Ober-Postmeisters zu Leipzig Instruction, wie die Herrschafftlichen Briefe zu bestellen.

Abhelffwege Insolentien derjenigen, so die Briefe zu Post-Zeiten abholen.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.)

N. Freyhl. von Gersdorff.

Traugott Dietrich.

Reglement

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie man sich bey der von Dreßden aus nach Leipzig neu angelegten Post-Calesche verhalten solle, den 30. Julii, Anno 1683.

An. 1683. NAchdem der Durchl. Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. gnädigst verordnet: daß, sowohl zu besserem Fortkommen derer reisenden Personen als auch Uberbringung Briefe und Paqvete, eine Post-Calesse aus hiesiger Sr. Churfürstl. Durchl. Haupt-Residentz Dreßden gegen Leipzig, und von dannen wieder zurück, zu gewissen Tagen und Stunden abgehen und wieder ankommen solle; Als haben mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. damit jederman, wie er sich hierbey zu verhalten, Nachricht haben möge, nachfolgende Puncta zu männigliches Wissenschafft bringen zu lassen einer Nothdurfft erachtet, mit dem ausdrücklichen ernstlichen Befehl, darwider, bey Vermeydung unnachbleiblichen scharffen Einsehens, auf einige Weise nicht zu handeln, sondern vielmehr denenselben gemäß sich iederzeit gehorsamlich zu bezeigen. Und zwar Erstlich sollen alle diejenigen Personen, sie seyen was Condition oder Qualität sie wollen, ehe sie sich der gedachten Post bedienen, das Post-Geld (weßhalber mit nechstem eine gewisse Taxa publiciret werden wird) unweigerlich zu erlegen schuldig seyn, und sich mit Gewalt aufzudringen nicht unternehmen noch zum Andern, dieselbe mit Bagage beschwehren, sondern, was über zwantzig Pfund wiegt, der Taxa nach, bezahlen. Drittens, denen Postilionen, wenn ihnen etwa an Pferdt und Wagen oder sonst Unglück zustossen möchte, aller Orten unterwegs, auf

1) Das Geld voraus zu bezahlen, und sich nicht aufzudringen.

2) Bagage über 20 Pfund soll bezahlet werden.

3) Denen Postilions bey Un-

glück Hülfe zu leisten. 4) Jeder soll der Kutsche ausweichen. 5) In gemeinen Städten auf des Posthorns Zeichen, die Thore aufzumachen. 6) Fährleute sollen sie stracks übersetzen. 7) Wenn sie abgehet soll kein Land-Kutscher abfahren.

auf Begehren, hülffliche Hand geleistet werden. Vierdtens, ihnen jedermann, wenn sie sich durch das Horn zu erkennen geben, unterwegs, Post-Gebrauch nach, ausweichen; Fünfftens wenn durch das Post-Horn bey denen gemeinen Städten Zeichen gegeben wird, die Thore, ausgenommen bey denen Vestungen, eröffnet werden. Sechstens, die Fährleute an dem Elb- und Mulden-Strohme, an der Seiten und zu der Stunde, wo und wenn die Post anzukommen pfleget, sich zur Ubersetzung fertig halten. Siebendens, an dem Tage, da die Posten gehen, kein Land-Kutscher abfahren, noch sich, Brieffe oder Paquete, es wäre dann, daß diese letzten mit der Post nicht fortzubringen, zu senden sich unterstehen. Achtens, keine reisende Person oder Passagier, die Postillons, über Gebühr, übel tractiren, noch über Möglichkeit forttreiben. Neundtens hat die Post sich aller Bey- oder sonst reservirten Wege, Post-Gebrauch nach, zu bedienen; Es seynd auch die unbrauchbar- und bösen Wege, sonderlich bey grossem Wasser, möglichst zu verbessern. Letzlich und Zehendens, hat Niemand, wer der auch sey, sich einiger Freyheit, bey Aufgebung Brieffe oder Paquete, ausser denen, welchen dergleichen von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. vermöge des Dero Ober-Post-Meistern zu Leipzig ertheilten Bestallungs-Briefes, und eines unterm 11. May des nechst abgewichenen Jahres gegebenen gnädigsten Decrets, nachgelassen, anzumassen. Es sollen auch die Post-Calessen, mit Paqueten und Acten, wie bißhero von einigen Personen bey denen Cantzeleyen und Aemtern, in Sachen, so keines weges Sr. Churfl. Durchl. Angelegenheiten, sondern nur eigennützige Privat-Dinge betreffen, bey Vermeydung ernsten Einsehens, nicht beschwehret, oder dergleichen aufgedrungen werden. Uhrkundlich haben offt höchsterwähnte Se. Churfl. Durchl. gegenwärtige Dero gnädigste Verordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und Dero Chur-Secret hierauf wissentlich fürdrücken lassen. Signatum Dreßden, den 30. Julii, Anno 1683.

8) Postillons nicht übel zu tractiren. 9) Post aller reservirten Wege zu gebrauchen. 10) Und keiner die Freyheit, Briefe oder Paquete ohne Bezahlung aufzugeben, sollen auch keine privat-Sachen drauf gegeben werden, ausser Churfl. Angelegenheiten betreffende.

Johann Georg Chur-Fürst.

(L.S.)

Nicol, Frhr. von Gersdorff.

Traugott Dietrich.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Gleits-Waag-Accis-Ober-Post-Amts- und Fleisch-Steuer-Bedienten zu Leipzig vor dem Creyß-Amte daselbst stehen sollen, den 27. Oct. Anno 1684.

Johann George, Churfürst ꝛc.

An. 1684. Forum competens der Gleits-Waag-Accis- und Fleisch-Steuer-Bedienten zu Leipzig.

Vester, Rath und liebe Getreue, Es hat sich vormahls Irrung über Foro competente, welchem Unsere Gleits-Waag-Accis- und Fleisch-Steuer-Bediente zu Leipzig unterworffen, und welches sie in vorfallenden Sachen, zu erkennen, ereignet, wiewohl nun bißher und bey Unser Regierung dergleichen nicht vorkommen, so sind Wir doch hierunter ein gewisses zu verordnen gemeinet, und nachdem Wir, daß Unsers in GOtt Hochsel. ruhenden Herrn Vaters Gnd. sub dato Dreßden, den 12. Martii 1674. wie es in dergleichen zu halten, eine Resolution begriffen, befinden, Als lassen Wir es nochmahls dabey bewenden, Und ist hiermit Unser Begehren, ihr, samt oder sonders wollet obangeregten Unsern Gleits-Waag-Accis- sowohl Ober-Post-Amts- und Fleisch-Steuer-Bedienten, die ihr vor euch erfordern werdet, diese Unsere Resolution eröffnen, und zu Verhütung Weitläufftigkeit, auch zu Vermeidung Unsers Einsehens, dem in allen Dingen, es wäre dann, daß sie Grund-Stücken an sich brächten, und darüber Streit und Händel entstünden, nachzukommen, anweisen, ihr der Ober-Postmeister auch, da Verpflichtungen oder anderes mit euern Bedienten und Knechten vorliesse, solches vor Unserm Amt vorzunehmen, euch gebührend darnach achten, ihr, der Creyß-Haupt- und Amtmann aber, daß demselben an der Jurisdiction nichts entzogen werde, mit bestem Fleisse daran seyn, An dem geschiehet Unsere Meynung, Datum Dreßden, den 27. Oct. 1684.

ingleichen der Post-Bedienten ist das Creyß-Amt

Limitation.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, die neue gegen und von Nürnberg nach Leipzig angelegte Post, und das Verhalten dabey betreffend, den 25. Nov. Anno 1686.

An. 1686.

Es hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc. gnädigst verordnet: Daß, zu Beförderung der Correspondentz, auch Aufnehmen der gemeinnützigen Commercien hinführo bey Sr. Churfl. Durchl. Stadt Leipzig eine fahrende Post, zu gewissen Tagen in der Woche gegen und von Nürnberg fortgehen, und wieder ankommen solle. Gleichwie aber dieselbe dergestalt eingerichtet, daß damit reisende Personen, Briefe und Paquete gar bequem um billigen Preiß fort- und überbracht werden können: Also, damit nun solche in ihrem richtigen Gange verbleiben, und derselben durch Boten, Landkutscher, Brieffsamler, oder andere dergleichen eigennützige Leute, wie ohne diß nicht zuläßlich, Hinderung zugezogen werde, ist hiermit höchstbesagt Sr. Churfl. Durchl. ernstlicher Befehlich, Daß 1. alle und jede reutende und fahrende Boten und Landkutscher hinführo keine Briefe oder Paquete an diejenigen Orte, wohin solche die Ordinari-Post bestellen kan, mit sich nehmen, noch auch 2. an eben dem Tage, da die neu-angelegte Nürnbergische Post von Leipzig weggehet, abfahren und sich des Cours bedienen, weniger unter Wegs zu ihrem Fortkommen Pferde wechseln, und dem Leipzigischen Ober-Post-Amt dadurch Schaden zuzufügen sich unternehmen sollen. Und dieses alles bey Vermeidung ernsten Einsehens, und unnachbleiblicher empfindlicher Straffe. Uhrkundlich haben Se. Churfl. Durchl. diese ihre Verordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und Dero Chur-Secret wissentlich vordrucken lassen. Signatum Wermsdorff, den 25. Nov. Anno 1686.

Neue gegen und von Nürnberg nach Leipzig angelegte Post.

Zwey Bedingungen dieser wegen.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.)

N. Frhr. von Gersdorff.

Traugott Dietrich.

Verord-

Verordnung

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Land-Kutscher und Bothen zu Leipzig keine Briefe und Paquete sammlen, auch kein Post-Horn führen, noch sonsten etwas zum Nachtheil des Post-Wesens unternehmen sollen, den 20. Jan. Anno 1692.

An. 1692.

DEr Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ist unterthänigst berichtet worden, was massen bey dem Postwesen in Dero Landen und sonderlich in der Stadt Leipzig, einige Mißbräuche, zu dessen Verschmälerung, biß anhero eingeführet und geduldet worden, indem die in denen Städten hin und wieder ankommende und abgehende Land-Kutscher und Boten sich unternommen, nicht allein die Brieffe und Pacquette zu colligiren sondern auch gar zu denen Leuten in die Häuser zu lauffen, von ihnen solche zu fordern, oder wann sie in ihre Quartiere gebracht werden, dieselbe mit dem Brieff-Porto ihres Gefallens, mit Ubergehung der Post-Tax-Ordnung, zu übersetzen, und unangemeldet, ohne Vorwissen des Ober-Post-Amts, oder derer Postmeister, wo welche verhanden, nach ihrer Bequemligkeit wieder abzufahren, ja wohl gar einige von denen Land-Kutschern und Fuhrleuten, das Post-Horn zu führen und sich desselben bey denen Fehren, und sonst bey anderer Gelegenheit, zu ihrem Vortheil mißbräuchlich zu bedienen;

Derer Land-Kutscher und Boten Mißbräuche mit Colligirung Brieffe und Paqueten,

auch Führung des Posthorns.

Wann dann Se. Churfl. Durchl. der Nothdurfft zu seyn erachten, zu guter Einrichtung und Beförderung des Post-Wesens, diese und andere dergleichen Unordnungen und Excesse gäntzlich und durchgehends in Dero Chur-Fürstenthum und Landen abzuschaffen;

Als ist Höchstermeldter Sr. Churfl. Durchl. ernstlicher Befehl daß (1) zu Vorkommung vieler Inconvenientien, niemand, als die Postilions und Post-Knechte auf denen Posten das Post-Horn zu führen oder zu rühren, bey unten benannter Straffe, sich unterfangen; (2) Die zu Leipzig und an andern Oertern, wo die Posten angeleget, abgehende oder ankommende, reutende oder fahrende Bothen und Land-Kutscher, weder Brieffe noch Paquette samlen, noch in die Häuser zu lauffen, oder selbige in ihre Quartiere bringen zu lassen, und anzunehmen befugt, sondern in denen Post-Häusern sich allezeit angeben und die Brieffe von daraus zu empfangen, schuldig seyn sollen, Gestalt dann (3) die Gastwirthe und andere, bey welchen die Kutscher und Boten logiren, bey unten gesetzter Straffe, wann sie wissen und sehen, daß dieselben Brieffe, Pacquette sammlen, oder zu Bestellung annehmen, solches gehöriges Orts zu hinterbringen haben. (4) Daß denen Kutschern, unterwegens die Pferde nach Art der Posten zu wechseln, keines weges nachgelassen seyn, auch (5) dieselben an denen Tagen, da die Ordinar-Posten, so wohl zu Leipzig, als allhier zu Dreßden und anderswo, abzugehen pflegen, nicht abfahren, und (6) dieselben wie auch die Boten, wo sie nicht im Thore einen Zettel, welcher ihnen von denen Post-Bedienten ohne Entgeld und Versäumniß zu geben, daß dieselben in Post-Häusern sich angemeldet, vorgezeiget, nicht zur Stadt hinaus pasiret werden sollen. Und dieses bey Vermeidung ernsten Einsehens, und bey Zwantzig Rheinischer Goldgülden Straffe, Gestalt dann denen Creiß-Amtleuten und Schössern, auch denen Räthen in Städten hiermit ernstlich anbefohlen wird, diese Verordnung zu männigliches Wissenschafft zu bringen, darüber steiff und feste zu halten, und darwider nicht handeln zu lassen, sondern die Ubertreter zur gesetzten Straffe, welche Unserer Renth-Cammer anheim fällt, zu ziehen.

1) Niemand als Postilions sollen ein Posthorn führen.

2) Kutscher und Boten sollen keine Briefe zu Leipzig sammlen.

3) Derer Boten Wirthe sollens hinterbringen.

4) Unterwegs keine Pferde wechseln.

5) An Posttagen nicht abzufahrē.

6) Sollen ohne Post-Hauß-Zeddul nicht zum Thor ausgelassen werden.

Zu Uhrkund dessen haben mehr-Höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und öffentlich zu affigiren, auch mit Dero Cammer-Secret zu besiegeln anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 20. Jan. Anno 1692.

Johann Georg Chur-Fürst,

(L.S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssel, S.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, wodurch einigen bey dem Post-Wesen eingerissenen Mängeln remediret worden, den 22. Jan. Anno 1692.

An. 1692.

DEr Durchlauchtigste, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraf zu Magdeburg ꝛc. hat der Nothdurfft zu seyn erachtet, die, im Postwesen und absonderlich beym Ober-Postamte zu Leipzig bißhero eingeschlichene und herfürgethane Mängel abzuschaffen, und Dero Gedancken dahin zu richten, wie dieses nothwendige und nützliche Werck zu Nutz des gemeinen Wesens in richtigen Gang gebracht und die Posten in gutem Esse conserviret werden möchten. Nun dann auch einige, unter dem Vorwand einer vormahls durch freywillige Nachsicht derer vorigen Ober-Postmeister genossenen Freyheit berechtiget zu seyn vermeinen, daß sowohl die gedruckten wöchentlichen Zeitungen ihnen frey zugeschicket als auch ihre Brieffe und Pacquette ohne Entgeld auf denen Posten angenommen und bestellet werden müssen; andere aber sich gar unterstehen, auf denen fahrenden Ordinar- und Extraordinar-Posten, das der Taxa nach gesetzte Lohn zu geben sich zu verweigern, und auf dem Lande bey Wechselung der Posten solches denen Postmeistern mit Gewalt zu verringern und abzutrotzen, dadurch dann allerhand Excesse, Unordnung und Unterschleiffe verursachet, auch denen Post-Intraden, welche doch zu Unterhaltung des Wercks angewendet werden sollen, ein Grosses entzogen wird; Se. Churfl. Durchl. aber keines weges dasjenige, was zum Nachtheil Dero Post-Regals, und dessen Nutzungen Schmälerung geschehen könne, zu verstatten, oder von der gemachten Tax-Ordnung abzuweichen, vielweniger denen Excessen nachzusehen, oder die vermeinte Freyheit weder in Bestellung der Briefe und Pacquette, weder in Zeitungen, ausser diejenigen Collegia und derer Personen, so in des Ober-Post-Meisters Bestallung benennet, zu ertheilen gemeinet; Als haben höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. nicht alleine alle die ungegründete Prætensiones einiger Post-Brieff- und Zeitungen-Freyheit hiermit gäntzlich aufhe-

Eingeschlichene Post-Mängel abzuschaffen.

Angemaste Post-Freyheit.

Vergeringerung des gesetzten Postlohns bey Umwechslung derer Posten.

Welches alles hiermit aufgehoben und

verbothen wird. aufheben, sondern auch alle und iede Excesse, so in denen Städten, oder auf dem Lande bey Wechselung der Posten ausgeübet werden könten, ernstlich und bey Straffe des Arrests hierdurch und Krafft dieses verbiethen, und zu männigliches Wissenschafft bringen wollen; Gestalt *Jedes Orts Obrigkeit soll den Verbrecher mit Arrest belegen 2c.* dann iedes Orts Obrigkeit, woferne einige Gewalt oder unziemendes Beginnen wider den Post-Meister oder dessen Post-Bediente vorgenommen werden solte, auf geführte Beschwer und gebührendes Ersuchen, dem Klagenden Hülffe und Schutz zu schaffen, den Verbrecher aber mit Arrest zu belegen, und ihn zu Abstattung der Gebühr ohne Unterscheid anzuhalten, oder, so nöthig, darvon Bericht zu erstatten schuldig seyn soll. Zu Urkund dessen haben Höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und öffentlich zu affigiren, auch mit Dero Cammer-Secret zu besiegeln anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 22. Jan. 1692.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.)

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssel, S.

Patent

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, worinnen allerhand bey dem Post-Wesen eingerissene straffbare Unternehmungen derer Passagiers verboten worden, den 15. Junii, Anno 1692.

An. 1692. Es hat der Durchlauchtigste, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst zu Sachsen, auch Burggraf zu Magdeburg, 2c. mit besondern Mißfallen vernommen, was massen dem am 22. Januar. dieses 1692. Jahres öffentlich affigirten Post-Mandato zuwider, einige unbedachtsame Personen, *Unbedachtsamer Personen Unternehmen bey denen Posten,* zu Destruction Dero Post-Wesens, sich unterstanden, sowohl die Post-Beamte bey dem Ober-Post-Amt zu Leipzig, als auch die in andern Post-Häusern befindliche Bediente, mit groben Injurien anzufallen, und dieselben, daß sie ihren eigenen schweren Carossen, oder auch denen Chaises Roullantes die Post-Pferde bloß um die ordinaire Bezahlung vorlegen sollen, zu zwingen, auch, nachdem sie ausser denen Thoren öffters mehr Personen, als sich gehöret, behandelt, mit Gewalt aufzusetzen, und, die Pferde gantz ungewöhnlich zu übertreiben, sie zu nöthigen, die fahrenden Posten nach selbst Gefallen in reutende zu verwandeln, ja die Postilions unter Wegens hart zu prügeln, und von denen Post-Pferden wegzujagen, die Post-Wagen auch wohl gar hernach mit den Pferden weiter, als die Post gehet, fort zu schleppen, und dadurch das Post-Wesen zu zerrütten, auch zu verursachen, daß sich kein Post-Bedienter mehr gebrauchen lassen will:

Wann dann Se. Churfl. Durchl. diesem straffbaren Beginnen keinesweges nachzusehen gemeynet, sondern wider die bisherigen Contravenienten sich die verwürckte Straffe vorbehalten, und im übrigen, weil dem Publico daran gelegen, daß der ordentliche Lauff derer Posten nicht gehemmet, noch das hohe Post-Regale auf einige Art und Weise gekräncket werde, so wohl vorerwehnte, als auch noch andere sich etwan einschleichende *welches abzuschaffen.* Mißbräuche gäntzlich abgeschafft wissen wollen;

Wiederholung voriges Patents Als haben höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. nicht allein mehr angezogenes sub dato den 22. Jan. jüngsthin disfalls ergangenes Post-Patent hierdurch nochmahls ernstlich wiederholet, sondern auch zugleich verordnet, daß *vom 22. Jan. a. c.* hinfüro die Verbrechere, welche offtberürtem Post-Ausschreiben zu wider handeln, oder denen Post-Beamten ungewöhnliche Fortschaffung zumuthen, und sie injuriren, oder die Postilions übereylen und zu prügeln bedrohen, oder es gar zur Thätlichkeit kommen lassen, alsofort, bis auf weitere Verordnung, verarrestiret, und die Freveler mit unnachbleiblicher, nach Befindung, Leibes- oder anderer Straffe, ohne eintzige Begnadigung angesehen und gestrafft werden sollen;

Gestalt dann iedes Orts Obrigkeit in dem Churfürstenthum Sachsen und gesamten Landen hiemit ernstlich anbefohlen, diejenigen aber, wohin ausser dem Sachsen-Territorio auf denen Grentzen die Posten gehen, ersucht werden, wofern einige Gewalt und ungeziemendes Beginnen wider die Post-Bediente vorgenommen werden solte, auf ihr Angeben dem Klagenden Hülffe und Schutz zu schaffen, die Verbrecher zu Abstattung der Gebühr ohne Unterscheid anzuhalten, die eingesessene Obrigkeit aber, nach Befindung des Excesses, zur Churfürstl. Cammer unterthänigst Bericht schleunigst zu erstatten; die Post-Bedienten hingegen sollen schuldig seyn, die Reisenden ohne Verzug fortzuschaffen, und iedwedem mit Glimpff zu begegnen.

Zu Urkund dessen haben höchst-ermeldte Se. Churfl. Durchl. dieses offene Patent nochmahls eigenhändig unterschrieben, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, und ieder vor Schimpff und Schaden sich zu hüten habe, öffentlich zu affigiren, auch mit Dero Cammer-Secret zu besiegeln anbefohlen. Datum Dreßden, den 15. Jun. Anno 1692.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssel, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Post-Bedienten alles nach Leipzig verrechnen sollen, den 24. Februar. Anno 1693.

An. 1693. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Chur-Fürst 2c. Rath, lieber Getreuer, Nachdem Wir gemeynet, zu besserer Einrichtung des Post-Wesens, alle in Unserm Chur-fürstenthum und Landen befindliche Posthalter an Un- *Posthalter* ser Ober-Post-Amt zu Leipzig dergestalt zu weisen, daß sie das Brieff-Porto, wie auch die einlauffenden Gelder *sollen einlauffende* von denen Extraordinair-Posten, Reisenden und sonst deme daselbst bestellten Ober-Post-Meister verrechnen, *Gelder ans Ober-Post-Amt nach Leipzig verrechnen.* und seinem Befehl gehorsamen, hingegen derselbe auch vor sie mit stehen soll, gestalt Wir dann, wegen des hiesigen Posthalters, Caspar Christian Hauptvogels, und anderer im Meißnischen Creiß, wie die Anweisung geschehen soll, an Unsern Hauptmann des Meißnischen Creysses, und Amtmann allhier, unterm heutigen Dato allbereit Befehl ergehen lassen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch eures Orts darnach achten, *Verordn. diesen Be-* auch,

fehl zu exequiren. auch, damit es mit allen Posthaltern also gehalten und eingerichtet werde, eine Specification aller und ieder in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen befindliche Posthalter, nebst Benennung ieden Orts, ohne Verzug einschicken. An deme geschicht Unsre Meynung. Datum Dreßden, den 24. Febr. 1693.

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssel, S.

Patent

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Posten zu gesetzter ordentlichen Zeit abgehen, auch bey Churfl. Angelegenheiten nicht länger, als 1. Stunde warten sollen, den 29. Mart. Anno 1693.

An. 1693. Nachdem der Durchleuchtigste Chur-Fürst zu Sachsen, und Burg-Graf zu Magdeburg, rc. mißfällig vernommen: daß die hiesigen nacher Leipzig und andere Oerter abgehende Ordinar-Posten (Inconvenientien von denen unordentl. abgehenden Posten) bishero zum öfftern über die ordentliche Zeit, die zum Ablauffen gesetzet, etliche Stunden aufgehalten worden, wodurch der ordentliche Lauff derer Posten, indem die andern, welche auf solche passen, auch lange und über die Zeit warten müssen, zum Nachtheil der Correspondenz gehemmet wird, Se. Churfl. Durchleuchtigkeit aber solche Unordnung durchaus abgestellet wissen wollen: Als wird dem Post-Meister allhier hierdurch ernstlich anbefohlen, die abgehende Posten in Zukunfft iedesmahl auf die gesetzten Stunden richtig zu spediren, und (Posten zu gesetzter Zeit zu expediren,) dieselben auf keinerley Weise, es begehre solches, wer es wolle, solte es auch von denen Collegiis verlanget werden, auf welchen letztern Fall dann nur eine Stunde, und (nur eine Stunde in Churfl. Angelegenheiten zu warten.) zwar allein in Churfl. Angelegenheiten, und länger nicht gewartet, sondern so es ja die Wichtigkeit erfordert, die Depeche durch einen Expressen bis zu der ersten Post-Station nachgeschicket werden soll, bey Vermeidung vorbehaltener Straffe aufzuhalten. Daran wird Sr. Churfl. Durchl. Wille und Meynung vollbracht. Zu Urkund dessen haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. solches eigenhändig unterschrieben, und Dero Cammer-Secret vorzudrucken verordnet. Gegeben und geschehen zu Dreßden, den 29. Mart. Anno 1693.

Johann George, Chur-Fürst.

(L.S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssel, S.

Reglement

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, vor Dero neu-angelegtes Hof- und Feld-Post-Amt, den 8. April. Anno 1693.

An. 1693. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir der Nothdurfft funden, bey nächst-vorhabenden Feld-Zuge und Kriegs-Operationen, zu Beförderung nöthiger Correspondenz, sowohl richtiger Fortbringung Unserer angelegenen Brieffe und Paqvete, von und zu Unserer Hoffstadt und Armée, als auch derer etwan zu verschicken habenden Courriers, bessern Commodität, ein Hof- und Feld-Post-Amt anzulegen, und solches durch Unsern Commercien-Rath und Ober-Post-Meistern, Johann Jacob Käsen, eingerichtet und dirigiret wissen wollen; Als haben Wir ihm desselben Disposition folgender Gestalt aufgetragen:

Feld-Post-Beamtens Instruction. 1. Hat er eine hierzu tüchtige Person bey Unserer Hofstadt und Armée zum Feld-Post-Beamten zu setzen, und dahin zu instruiren, daß er mit allem, was an Knechten und Pferdten (derer letztern ordentlich Acht seyn sollen) dazu gehöret, sich daselbst aufhalte, wie Wir denn, damit dieses desto füglicher geschehen, und er, der Feld-Post-Beamte, seine Expedition in Einsammlung und Ausgebung derer Pacqvete und Brieffe, auch Verschickung derer Extraordinair-Courriers und Staffetten, desto besser abwarten könne, hiermit verordnen, daß das Feld-Post-Amt, und was dazu gehört, so nahe, als nur möglich, bey Unseren geheimen Cantzeleyen, einqvartiret werden soll.

2) wöchentlich 2. mal Brieffe haben zu können. 2. Und damit Unser Absehen um so viel mehr erreichet werden möge, ist das Werck dahin einzurichten, daß Wir von und zu Unserer Hoffstatt und Armée wöchendlich zwey mahl Brieffe haben können, zu welchem End, nach Entlegenheit des Orts, wo Wir Uns befinden werden, zu der nähesten Stadt, da eine Reichs-Post ist, und vice versa, von 3. oder 4. Meilen bis wieder zu 3. oder 4. Meilen frische Unterlegung und solche Anstalt zu machen, damit Unsere Post iedes mahl bey daselbst ankommender und abgehender ordinaire sich einfinden, und die Paqvete abgeben und annehmen könne.

Wie denn 3. sowohl der Ober-Post-Meister, als der Feld-Post-Beamte zu desto sicherer und besserer Fortbringung und Beförderung Unserer Paqvete, Brieffe, Courriers und Staffetten mit denen Kayserl. Reichs-Post-Aemtern aller guten und vertraulichen Correspondenz, immassen Wir hiermit befehlen, sich zu befleißigen, und mit denenselben in guter Harmonie zu leben hat. (3) Mit den Kays. Post-Aemtern vertrauliche Correspondence und Harmonie zu halten.)

4. Soll der Ober-Post-Meister in Leipzig, und der Feld-Post-Beamte draussen, alle, sowohl Unsere eigene, als andere einkommende Briefe zusammen in ein Paqvet machen, demselben, um besserer Richtigkeit willen, eine ordentliche Charte beyfügen, und solches einer an den andern überschreiben und versiegeln, auch nach Eröffnung derer Paqvete ein ieder von ihnen an seinem Orte sich die schleunige und sichere Bestellung derer Brieffe bestens angelegen seyn lassen. (4) ordentl. Brieff-Charten hin und her zu halten.)

Und weiln 5. dieses Werck und dessen Unterhaltung ziemliche Kosten erfordert, wollen Wir geschehen lassen, befehlen auch hiermit, daß alle Particulier-Brieffe, nach Unserer confirmirten Taxe, das Porto entrichten, und hiervon niemand, als Unsere mit anwesende Geheimte- auch Geheimte Kriegs- und Cammer-Räthe, eximiret seyn sollen, gestalt denn denenienigen, welche in Unseren geheimten Cantzleyen, so wohl hier in Dreßden, als draussen im Felde, oder sonst die Pacqvete schliessen, hiermit alles Ernstes untersaget und befohlen wird, sich alles Unterschleiffs gäntzlich zu enthalten, auch, wann ihnen von einem oder dem andern Brieffe einzuschlagen angemuthet werden solte, sie damit ab- und auf die ordentliche Posten, draussen aber an den Feld-Post-Beamten zu verweisen; Massen Wir diejenigen, die sich hierwider zu (5) Keine Brieffe mit einschlagen zu lassen, sondern nach der Tax aufnehmen.)

zu handeln unternehmen möchten, mit Ernst anzusehen wissen werden.

6) Von allen Extra-Staffetten den Reichs Post-Aemtern ihr Contingent zu erstatten.

Nichts weniger sollen auch 6. alle Extra-Staffetten, ehe sie der Feld-Post-Beamte expediret, damit man denen Reichs-Post-Aemtern ihr Contingent davon erstatten, und sie im Gegenfall nicht zu Saumseligkeit, oder die Affairen, wie wohl ehemahls geschehen, gar liegen zu lassen, Ursach und Gelegenheit nehmen mögen, bis an den Ort, wohin sie gehen, nach dem bey denen Reichs-Posten und sonsten hergebrachten, und eingeführten Tax, unweigerlich bezahlet werden, immassen vor dessen Erfolg der Feld-Post-Beamte zur Versendung in keinerley Wege verbunden ist.

7) Keiner soll ohn Erlaubniß u. Paß sich derer Feld-Posten zu gebrauchen haben.

7. Verordnen und befehlen Wir hiermit: Daß keiner, so als ein Courrier von Unserm Hofe oder Armée zu reisen gedencket, und Post-Pferde verlanget, ohne Unsern, oder Unsers General-Feld-Marschalls, oder anwesenden geheimen Kriegs-Raths tüchtigen Paß von dem Feld-Post-Beamten ausgenommen, noch ihme die begehrten Pferde, damit nicht ein ieder nach eigenem Gefallen dieselben wegnehmen, und, wie öffters geschehen kan, solche bey vorfallenden Unserm eigenen Bedürffniß ermangeln mögen, ausgefolget werden sollen.

8) Ehe das Ritt-Geld nicht bezahlt, soll keinem ein Post-Pferd beygegeben werden.

Massen dann auch 8. ein iedweder, der Post-Pferde verlanget, und sich, daß ihme solche abgefolget werden sollen, obgedachter massen legitimiret, ohne Unterscheid, niemanden ausgenommen, das im Reich gewöhnliche Ritt-Geld, nemlich von einer ieden einfachen Post, oder 2. Meilen, auf iegliches Pferd 16. gl. oder 1. Käys. fl. von anderthalber Post, oder 3. Meilen 1. thlr. von einer doppelten oder 4. Meilen aber 2. Käys. fl. unweigerlich zu zahlen verbunden, ausser dem aber und ehe solches geschiehet, der Feld-Post-Beamte kein eintzig Pferd herzugeben schuldig seyn soll.

9) Courriers sollen denen Postilions folgen, u. nicht denenselben vorjagen, oder den Schaden an Pferden ersetzen.

9. Wenn nun vorbesagter massen die Courriers die Post-Pferde erlanget, und das Ritt-Geld erleget, sollen sie anders, als nach gewöhnlicher Post-Manier nicht reuten, und denen Postilions folgen; Diejenigen aber, so denenselben vorjagen, und solchergestalt die Pferde übertreiben, daß sie umfallen und crepiren, oder sonst verunglücken müssen, sollen dieselben zu bezahlen und allen entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

10) Dem Feld-Post-Beamten soll aller Schutz wiederfahren.

Allermassen Wir nun 10. des gnädigsten Erbietens, über das, was hierinnen verordnet, bedürffenden Falls, offtbemeldtes Unser Feld-Post-Amt mit einer ausführlichern und mehr geschärfften Post-Ordnung zu verwahren, und dasselbe wider alles Unrecht und Gewalt in Unsern Schutz zu halten; Als hat der Feld-Post-Beamte, daferne ihm oder seinen Leuten was ungebührliches begegnen solte, solches nach Gelegenheit bey Uns selbst, oder Unserm Feld-Marschall, oder dem anwesenden geheimen Kriegs-Rath anzubringen, und sich gnädigster Hülffe zu versehen.

11) Ihm auch gestattet seyn, ein Postsiegel, wie auch die Postill. aus Churf. Couleur zu führen.

11. Lassen Wir krafft dieses geschehen, und verstatten hiermit, daß zu sicherer und gewisser Einrichtung dieses nützlichen Wercks, der Post-Beamte sich nicht allein eines besondern Post-Siegels in Verwahrung derer Paquete bedienen, sondern auch die Postilions Unsere Couleur und Wapen führen mögen; Dahero der Ober-Post-Meister und Feld-Post-Beamte die Anstalt darauf zu machen wissen werden. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret wohlbedächtig vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 8. April. Anno 1693.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Post- und Tax-Ordnung

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, nach welcher im Churfl. Sächsischen Ober-Post-Amt zu Leipzig in Zukunfft die Briefe, Paquete, Extra-Posten, Staffetten und Passagier-Gelder bezahlet und entrichtet werden sollen, und wornach sich auch an andern Orten, da Chur-Sächsische Post-Stationes und Abwechselungen angelegt, zu achten, den 19. Maj. Anno 1693.

An. 1693.

Wir, von GOttes Gnaden, Johann Georgen des Vierdten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürsten, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrns zu Ravenstein, rc.

Post-Ordnung,

Wornach sich ein ieder, er sey wes Standes, Würdens oder Wesens er wolle, welcher sich der fahren- oder reitenden Posten in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen gebrauchen will, in allen Puncten und Clausulen eigentlich achten, in keinem Stück contraveniren, oder willkürliche und unnachläßige Straffe gewarten soll;

1) vom porto u. Post-Geld ist niemand, ausser Churfl. Verordn. befreyet.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß: Zum Ersten wegen Bezahlung der Briefe, Paquete, Ordinar- und Extra-Posten, Staffetten und Passagiers-Gelder, ein ieder, auf die vor Alters gewöhnliche, ietzo mit Fleiß aufs neue untersuchte, von gewissen Personen beschwohrne, und darauf in offenem Drucke publicirte, auch aller behörigen Orte affigirte Taxa hiermit beständig gewiesen, weder darüber noch darunter etwas zu entrichten schuldig, und niemand, er sey, wer er wolle, darvon, ausser Unserer ausdrücklichen Verordnung, befreyet oder eximiret seyn solle.

2) alle Post-Bediente dependiren vom Ober-Post-Amte zu Leipzig.

Zum Andern sollen alle und iede Post-Bediente, Postilions und Post-Knechte in Unsern Landen von dem Ober-Post-Amt zu Leipzig einzig und allein dependiren, von demselben Gebot und Verbot erwarten, und wer sich zwischen Leipzig und Dreßden einer Extra-Post bedienen oder eine Staffetta fortschicken will, soll sich entweder im Ober-Post-Amt zu Leipzig, oder im Post-Amte zu Dreßden zuvor angeben, die gewöhnliche Ordres an die Post-Bediente und Postilions erwarten, vor Empfang derselben aber die in vorhin berürter Tax-Ordnung angesetzte Gebüren und Ritt-Gelder bis an den destinirten Ort voraus baar bezahlen, niemand aber sich unterstehen, die Post-Bediente auf dem Lande zur Anspannung oder Abritt nach eigenem Gefallen zu zwingen, und wann die zu denen Posten bestellte Pferde, welche das Ober-Post-Amt zwar tüchtig und nothdürfftig, nicht aber überflüßig zu halten schuldig ist, allbereit in anderer Expedition begriffen seyn würden, sollen die Passagierer, Courriers oder andere Reisende die Zurückkunfft der Pferde, und bis dieselbige gefüttert, und etwas ausgeruhet, abwarten, oder bis nähere möglichste Anstalt gemachet werden könne, in Ruhe stehen, sonsten aber ihres Gefallens andere Commodität suchen, und sich anbey aller ungebührlichen Bezeigungen wider die Post-Bediente, Postilions und Post-Knechte gäntzlich enthalten.

Extra-Posten und Staffetten.

3) Derer Passagiers Verhalten.

Drittens wird einem Passagier auf der Ordinar-Post ein Paquet von 25. Pfund schwer frey, ein mehrers aber nicht,

nicht, paßiret, sondern er muß das übrige nach der Taxa bezahlen, und sich zugleich enthalten, daß er keine fremde Briefe oder dergleichen Post-pflichtige Sachen zum Præjudiz des Ober-Post-Amts übernehme und mit sich führe, wie denn auch niemand die Postillions unterwegens im Fahren, zum Verderb der Pferde, zur Ungebühr antreiben, hingegen die Post nicht übersetzet, noch zu sehr belästiget, und ieder Postilion alle anderthalbe Stunden eine Meileweges, so Tages als Nachts (daferne es nicht ein besonderer Unglücks-Fall, oder ungemeine böse Wege verhindern,) inclusive des An- und Abspannens, zu fahren verbunden, auch die Couriers und andere, so sich der reitenden Post bedienen, gehalten seyn sollen, die Pferde mit Auflegung allzuschwerer Felleisen nicht zu überlästigen, weniger über die gewöhnliche Abwechselung die Postilions zu reiten zu zwingen, noch denenselben vorzujagen, sondern ihnen zu folgen und zufrieden zu seyn, wenn sie alle Stunden (falls es nicht ein besonderer Unglücks- oder anderer Zufall verhindert,) fortgeschaffet werden, daferne sich aber iemand unternehmen würde, diesem und vorigem Punct zuwider zu handeln, derselbe soll gewärtigen, daß, auf Anmelden der Post-Bedienten, oder Postilions, er von iedes Orts Obrigkeit in Arrest genommen, zu Erstattung aller Schäden und Kosten angehalten, und über das empfindlich gestrafft werde.

4) sollen sich zu gesetzter Zeit præcise einfinden.

Vierdtens sollen diejenigen Passagiers, so die Ordinar-Post bestellen, zu gesetzter Zeit sich præcise einfinden, oder da sie sich daran versäumen, des erlegten Post-Geldes verlustiget, und die Post auf sie zu warten nicht schuldig seyn.

5) Posten sind nicht gehalten vor schwere Caroffen oder Chaises Roulantes Pferde herzugeben.

Fünfftens ist das Ober-Post-Amt zu Leipzig und alle davon dependirende Bediente in andern Stationen nicht gehalten, vor schwere Caroffen oder Chaises Roulantes Post-Pferde um die blosse ordentliche Bezahlung herzugeben, noch mehr Personen, als sich gehöret und bedungen worden, auffitzen, weniger die fahrende Post in reitende verwandeln zu lassen, dergleichen dann denen Post-Bedienten wider Willen so wenig angemuthet, als dieselbe durch Verbal- oder Real-Injurien bey Vermeidung der in Unserm am 15. Junii 1692. publicirten Post-Mandat benahmten Leibes- oder anderer schweren Straffe darzu angestrenget werden sollen.

6) Bey zustossenden Unglück sollen die Posten nicht aufgehalten, sondern gefördert werden.

Und daferne Sechstens denen Postilionen an Pferden, Wagen, oder sonsten ein Unglück zustossen würde, soll ihnen zu schleuniger Fortkommung von iedermann hülffliche Hand, gegen billige Gebühr, gereichet, dieselben aber in keinerley Wege, unter was Vorwand es geschehen könne, oder möchte, mit Pfändung, Ausspannung der Pferde und dergleichen angegriffen und aufgehalten, sondern wann von ihnen, wider Verhoffen, iemanden in denen Feldern, oder sonsten Schade und Nachtheil zugefüget werden solte, darüber alsdenn im Ober-Post-Amte zu Leipzig gebührlich geklaget, der Sachen rechtliche Erörterung und des Schadens billige Erstattung, oder andere Satisfaction erwartet werden.

7) Posten soll iedermann weichen,

Siebendens wollen Wir, daß nach Inhalt des von Unsers in GOtt sel. ruhenden Herrn Vaters Gn. Hochsel. Gedächtniß, den 30. Jul. 1683. publicirten Patents, welches Wir hiermit ausdrücklich erneuern, denen Postilions, wenn sie sich durch den Laut des Horns zeitlich zu erkennen geben, iedermann, Post-Gebrauch nach, ausweichen, ihnen auch solcher gestalt die Thore bey denen gemeinen Städten (die Vestungen alleine ausgenommen,) eröffnet werden, auch die Fähr-Leute bey dem Elbund Mulden-Strom, wo und wann die Post ankömmt, dieselbe ohne dem geringsten Aufenthalt schleunig übersetzen, auch bey denen Extra-Posten sich iedesmahl hierunter willig erzeigen sollen: Hingegen sollen zu Abwendung alles Mißbrauchs und Unterschleiffs die Postilions mit gewisser Livrée und Post-Schildern bekleidet, und ausser denenselben niemand das Post-Horn zu führen,

auch die Thore in gemeinen Städten öffnen; vor sie die Fährleute parat seyn; Livree und Post-Schilder.

bey Vermeidung Zwantzig Rheinischer Gold-Gülden Straffe, zugelassen seyn.

8) Posten dürffen reservirte Neben-Wege fahrē, auch einen Schlüssel zu Schlag-Bäumen führen.

So ist auch Achtens Unser ernster Wille und Meynung, daß eine iede Obrigkeit, oder, wem es sonsten zu Recht, oder hergebrachter Observanz nach, gebühret, die Wege allenthalben bessere, die gebesserten in gutem Stande unterhalte, und denen Postilions die Bey- oder sonst reservirte Neben-Wege insgemein iedermann verstatte, und denenselben zu den Schlag-Bäumen einen eigenen Schlüssel zu führen frey lasse, Dahingegen sollen die Postilions gehalten seyn, sothane Schlagbäume iedesmahl, zu Verhütung schädlicher Nachfolge, hinwiederum zuzuschliessen.

Siehe pag. 1011. u. 1013.

9) Land-Kutscher u. Boten sollen keine Briefe und Paquete sammlen,

Und damit Neundtens zu Unterhaltung des so hoch angelegenen allgemeinen nützigen Post-Wesens die benöthigsten Kosten nicht ermangeln mögen, so sollen Krafft der von weyland Chur-Fürst Johann Georgen dem Dritten, Unsers glorwürdigen Herrn Vaters Gn. den 25. Novembr. 1686. und von Uns den 20. Januar. 1692. in Druck ergangenen Anordnungen, alle zu Leipzig und an andern Orten, wo die Post angeleget, ankommende oder abgehende, reitende oder fahrende Boten und Land-Kutscher, weder Briefe noch Paquete sammlen, noch in die Häuser lauffen, oder selbige in ihre Qvartiere bringen zu lassen, und anzunehmen befugt, sondern sich dieserhalb in denen Post-Häusern iedesmahl anzugeben, und die Briefe zu empfangen, auch die Gast-Wirthe und andere, bey welchen die Kutscher und Boten logiren, wann sie wissen und sehen, daß dieselben Briefe und Paquete sammlen, oder zur Bestellung annehmen, solches gehörigen Orts zu hinterbringen, bey Vermeidung Zwantzig Rheinischer Gold-Gülden Straffe schuldig seyn. Ingleichen soll denen Kutschern bey ebenmäßiger Pön, die Pferde nach Art der Posten zu wechseln, an denen Tagen, da die Ordinar-Posten zu Leipzig, Dreßden und anderer Orten abzugehen pflegen, abzufahren verboten seyn. Wie denn ferner zu Vorkommung alles Unterschleiffs die Kutscher und Boten iedesmahl einen Zeddul, welcher ihnen zum Beweiß, daß sie sich im Post-Hause angegeben, von denen Post-Bedienten ohne Entgeld und ohnaufhältlich zu ertheilen, im Thor abgegeben, und ehender nicht hinaus paßiren sollen.

auch keine Pferde wechseln.

Bothen sollen ohne Post-Haus Zeddul nicht zum Thor hinaus passirt werden.

10) Bescheidenheit bey denen Post-Häus. zu erweisen.

Zehendens und letztens gebieten Wir allen und ieden, welche bey denen Post-Häusern zu verrichten haben, daß sie sich gegen den Ober- und andere Post-Meister und ihre Bediente bescheidentlich bezeigen, denenselben keine Verhinderung und Verdruß zuziehen, wohingegen zu eines ieden geschwinder Abfertigung und Ausstellung der Briefe, in dem Ober-Post-Amt zu Leipzig und Post-Hause zu Dreßden bey allmahliger Ankunfft der Posten eine Tabelle und Specification der eingelauffenen Briefe eine Stunde lang heraus gehänget, und einem ieden, so bald möglich, die Briefe ausgehändiget werden sollen.

Specificat. der Briefe eine Stunde auszuhängen.

Urkündlich haben Wir diese Post-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret vorzudrucken verordnet, So geschehen zu Leipzig, den 19. Maj. Anno 1693.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Hans Caspar von Schönberg.

Gottfried von Ryssel, S.

Tax-Ordnung.

Von Leipzig nach Wurtzen, Oschatz, Meissen und Dreßden zahlt ein einfacher Brief - 1. gr.

Wahren, Paquete und andere Sachen zahlen, laut der Churf. Taxe, de An. 1685. den 18. Sept.

Als:

Vor 1. Pfund	3. gr.	6. biß 10. Pfund	12. gr.
2. biß 5. Pfund	6. gr.	10. biß 20. Pfund	15. gr.

vor 20.

vor 20. biß 30. Pfund	20. gr.	60. biß 70. Pf.	40. gr.
30. biß 40. Pfund	25. gr.	70. biß 80. Pf.	45. gr.
40. biß 50. Pf.	30. gr.	80. biß 90. Pf.	50. gr.
50. biß 60. Pf.	35. gr.	90. 100. biß 120. pf.	60. gr.

Briefe nach Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, und andere in der Lausitz liegende Orte, zahlen ebenfalls biß Dreßden 1. gr.
oder gantz franco 2. gr.
Brieffe nach Marcklissa, Greiffenberg, Liegnitz, Liebenthal und der Orten geben ingleichen per Dreßden 1. gr.
per Budißin 2. gr.
gantz franco 3. gr.
Eine Person nach Dreßden bezahlt 2. thlr. 15. gr. und werden nicht mehr als 20. biß 25. pf. mitzuführen passiret.
Eine Extra-Post mit 2. biß 3. Pferden 12. thl.
mit 4. Pferden 15. thl.
Staffetta 6. thl.
Nach Prag und sonst in Böhmen und Mähren zahlt ein ieglicher Brief halb porto 2. gr.
Wiener Briefe zahlen ebenfalls halb porto vor einen einfachen Brief 2. gr.
Nach Ungarn und sonst weiter gehende Briefe werden biß Wien bezahlt mit 3. gr.
Eine Staffetta nach Prag kostet 11. thl.
nach Wien 21. thl. 20. gr.
Briefe mit der Nürnberger Post geben per Gera, Schlaitz, Hoff, vom einfachen Brief 1. gr.
Nach Bayreuth, Culmbach und andere der Gegend gelegene Orte 2. gr.
Nach Nürnberg von einfachen Briefen 2. gr.
Weiter gehende werden biß Nürnberg franqvirt auf ietzt besagte Weise.
Italiänische Briefe werden biß Trento oder Mantua, und zwar einzeln, bezahlt mit 5. gr.
Wahren-Paqvet geben nach Nürnberg vom Pfund 6. gr.
Passagiers zahlen von der Meile 4. gr.
biß Nürnberg 6. thl.
Extra-Post fahrend oder reitend kostet iegliche Meile vor 3. Pferde 1. thl.
auf 4. Pferde aber noch 8. gr. mehr.
Staffetta nach Nürnberg 15. thr.
Nach Hanau und Franckfurt gehende Briefe bezahlen halb porto 3. gr.
Weiter gehende werden biß Franckfurt bezahlt mit 5. gr.
Briefe nach Cassel werden halb franco gemacht mit 2. gr.
Weiter gehende aber geben gantz franco dahin 3. gr.
Nach Erffurt, Eisenach, Gotha, ingleichen Ilmenau, Mühlhausen, Schmalkalden, Tennstädt, &c. 2. gr.
Naumburg, Eckartsberga, Jena, &c. 1. gr.
Mit der Hamburger Post geben:
Briefe nach Eißleben, Qvedlinburg und der Orten 1. gr.
Wolffenbüttel, Braunschweig, &c. einfache Briefe 2. gr.
Weiter gehende, als: Zell, Hannover, Oßnabrüg, Hildesheim, Lübeck &c. werden biß Braunschweig bezahlt, wie ietzt gemeldet.
Hamburgische Briefe zahlen einfach 2. gr.
Brehmer Briefe werden halb franco gemacht mit 2. gr.
Holländische und andere weiter gehende, franco biß Brehmen 3. gr.
Berliner Briefe, und was mit selbiger Post gehet, zahlt einfach 2. gr.
Dantziger Briefe 6. gr.
Königsberger Briefe 6. gr.
Breßlauer Briefe und anderer Orten in Schlesien 2. gr.
Polnische Briefe franco Breßlau 2. gr.
Liebenthaler und andere der Orten gehende Briefe 2. gr.
Hällische Briefe 1. gr.
Passagier dahin 12. gr.
Nach Zwickau ein Brief 1. gr.
Passagier 1. thl. 12. gr.
Nach Schneeberg ein Brief 1. gr.
Passagier 2. thl.
Paqvete vom Pfund 2. gr.
2. biß 5. Pfund 4. gr.
6. biß 10. Pfund 5. gr.
10. biß 100. Pfund, von ieglichem Pfund 6. Pfen.

Was aber Paqvet-Briefe anlanget, so werden durchgehends vom Loth so viel Groschen bezahlet, als ein einfacher Brief von einem halben biß gantzen Bogen giebet.

Ein doppelter Brief zahlt durchgehends halb so viel mehr, als ein einfacher.

I. Und weiln mit den Einschlag-Briefen grosser Unterschleiff geschiehet, So soll niemand befugt seyn, zum Nachtheil des Churfürstl. Post-Regals, in dergleichen Paqvete ein anders einzuschliessen, als was derjenige, an welchen solches überschrieben, nothwendig bey dem Correspondentz-Briefe haben muß, vielweniger andere Briefe an sich ziehen, und insgesamt sodann unter einem Couvert versenden; Daferne aber die Postmeistere dergleichen Defraudation anmercken, so sollen dieselben solche verdächtige Paqvete eröffnen, und, wie gehörig taxiren, Und so offt iemand darüber betreten wird, so soll derselbe der Churfürstl. Renth Cammer mit Zwantzig Thalern Straffe verfallen seyn; Es sollen aber die Postmeistere nicht weniger derselben Straffe unterworffen seyn, wann Gegentheil unschuldig befunden werden solte.

Unterschl. mit den Einschlag-Briefen verboten.

II. Kutscher und Fuhrleute sollen keine andere Briefe, als diejenigen, so zu denen Fracht- und Pack-Gütern gehören, annehmen und bestellen, auch keine Paqvete, welche unter zwantzig Pfund schwehr seyn, annehmen sondern dieselben an die Churfürstl. Post-Aemter verweisen, bey Zwantzig Reichsthaler Straffe.

Kutscher u. Fuhrleute sollen keine Briefe annehmen,

III. Ingleichen auch die Kutscher keines Orts an den ordentlichen Post-Tagen, ohne Vorbewust des Post-Amts, mit Passagierern dahin abfahren, wo die Chur-Fürstl. Ordinar-Posten abgehen, auch sonsten keines weges im Ankommen und Abgehen gewisse Tage halten.

an Posttagen nicht abfahren.

IV. Wer Pretiosa und Gelder durch die Post will befördert wissen, derselbe soll zuförderst den Werth und das Quantum bey denen Postmeistern in geheim, damit es aufgezeichnet werde, richtig ansagen, und wegen des Porto mit dem Postmeister sich vergleichen; Müssen dann die Postmeister vor ein mehrers, als was angegeben worden, zu stehen und zu hafften nicht gehalten seyn sollen.

Derer Pretiosen und Gelder rechter Werth soll angesagt werden.

V. Das Porto für die Briefe, Paqvete und dergleichen, auch die Gebühr vor die fahrende und reitende Posten soll so fort bezahlet werden.

Porto und Post-Geld wird bezahlt.

VI. Weiln auch zwischen den Passagiers, welche mit denen Posten ankommen, und ihre Reise mit der Post ferner fortzusetzen verlangen, und denenjenigen, welche an solchem Orte sich zuerst auf die Post setzen wollen, wegen des Vorzugs dann und wann Streit entstehet, So sollen jene diesen allerdings vorgezogen, und sie an Fortsetzung ihrer Reise durch dieselben nicht gehindert, noch die Post zu verlassen genöthiget werden; Jedoch soll derjenige, der sich von denen, so nicht von ferne mit der Post ankommen, zuletzt angeben, das Nachsehen haben.

Mit der Post ankommende Passagiers müssen vor andern fortgeschaffet werden.

VII. Ubrigens sollen die Postmeister gehalten seyn, zu Verhütung aller Beschwerden, die wegen einiger Ubersetzung des Brief-Porto und sonst geführet werden könten,

Post-Tax-Ordn. und Post-Charte tägl. auszuhängen.

ten, diese Post-Tax-Ordnung täglich an das Posthauß, ingleichen auf die Post-Charte, nach Ankunfft der Post, ohne Verzug vor das Posthaus öffentlich anzuhängen, und das Porto darbey zu specificiren.

Allermassen nun Se. Churfürstl. Durchl. dieser Post-Taxa in allem nachgegangen wissen wollen, Als ist zu dessen Urkund solche von Deroselben eigenhändig unterschrieben und das Cammer-Secret vorzudrucken verordnet. Datum Leipzig den 13. Maji, Anno 1693.

Johann George, Churfürst.

(L.S.) Ludwig Gebhard, Frerr von Hoym.
Gottfried von Ryssel, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß bey dem Ober-Post-Amte zu Leipzig keine unverpflichtete Personen zu einiger Expedition sollen gelassen werden, den 16. Sept. Anno 1693.

Johann Georg der Vierte rc.

An. 1693. Rath lieber Getreuer. Wir befinden, zu Abhelffung vieler bißher über die beym Post-Amte allhier befindliche Bediente geführte Beschwerde, vor nöthig, daß selbige, so wol die ietzigen, als zukünfftigen, auf gewisse Maasse, und daß dieselbigen von euch dependiren, vor Unsern Creyß-Amtmann allhier auf die publicirte Post- und Tax-Ordnung vereydet, und niemand anders zu einiger Expedition im Post-Amte admittiret werde, er habe denn beym Amte, allermassen Wir den Eyd aufsetzen lassen, solchen abgeschworen.

Bediente beym Ober-Post-Amt sollen vereydet werden.

Begehren demnach, ihr wollet euch gehorsamst darnach achten, die ietzigen zu dem Ende ins Amt-Haus stellen, und mit denen zukünfftigen es auch also halten, und niemanden im Post-Hause, der den Eyd nicht abgeleget, zu einiger Verrichtung zulassen. Damit nun auch ein iedweder von denen Bedienten seine Schuldigkeit desto besser beobachten möge; So habet ihr einen Entwurff von einer Instruction, worein das, was eigentlich eines ieden Bedienten Verrichtungen seyn, und wie sie solche abwarten sollen, zu bringen ist, zu dem Ende zu verfertigen, nachmals selbige zu Unserer Durchsichung und weiterer Verordnung zu Unserm Cammer-Gemach gehorsamst einzusenden. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Datum Leipzig den 16. Sept. 1693.

Welches beständig zu beobachten.

Instruction vor die Bedienten zu verfertigen.

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.
Gottfried von Ryssel.

An Ober-Post-Meister in Leipzig.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, die Verpflichtung der Post-Bedienten, bey dem Ober-Post-Amt zu Leipzig betreffend, den 9. Decembr. Anno 1700.

Friedrich Augustus rc.

A. 1700. Rath, lieber Getreuer. Gleichwie vormahls die Vereydung derer bey Unsern Ober-Post-Amte zu Leipzig befindlichen Post-Bedienten vor Unsern Amte geschehen; Also wollen Wir nunmehro, da das Post-Amt wieder an Unsere Cammer gekommen, es ebenermassen und fernerhin gehalten wissen. Gestalt Wir an Unsern Creyß-Amtmann daselbst, Johann Joachim Rothen, dieser wegen bereits Verordnung ertheilet, Und befehlen hiermit, ihr wollet die eurigen unverzüglich zu dem Ende vor gedachtes Unser Amt stellen, auch nachgehends, bey erfolgenden Veränderungen, die Leute dergleichen thun lassen, gestalt wir keiner unverpflichteten Person in Unserm Post-Wesen weder einige Verrichtungen noch einigen Zutritt verstatten wollen. Daran geschiehet Unsre Meynung. Datum Dreßden am 9. Decembr. 1700.

Vereydung der Post-Bedienten vor dem Creyß-Amt zu Leipzig

soll allemal bey Veränderungen der Leute geschehen.

L. Heinrich von Einsiedel.
Gottfried von Ryssel.

An Ober-Postmeister in Leipzig.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Passagiers, absonderlich aber die Officiers von der Milice, die Post-Bedienten nicht übel tractiren, vielweniger durch die Werber von der Strasse wegnehmen lassen sollen, den 27. Jul. Anno 1701.

An. 1701. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensco, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Ob Wir Uns zwar allergnädigst versehen, es würde denen, dem Publico gantz unentbehrlichen Post-Wesen zum besten, von Uns und Unseren in GOtt Höchstselig ruhenden Vorfahren ausgegangenen und so offt wiederholeten Post-Mandaten gebührende Folge geleistet werden, und sich niemand unterstehen, denen Post-Bedienten, in Verrichtung ihrer obliegenden Function einigen Tort anzuthun, indem auch der natürlichen Billigkeit allerdings zuwider, diejenigen, welche dem gemeinen Wesen zu Dienst, und zu aller Passagirer eigener Commodität und besserer Bedienung bestellet, und einem ieden bey Tag und Nacht fort zu helffen parat stehen müssen, an statt eines vernünfftigen und bescheidenen Gesinnens, übel zu tractiren; Müssen Wir dennoch aus vielen umständlichen Nachrichten und beweglichen Klagen verschiedener Post-Bedienten mißfällig vernehmen, welchergestalt einiger Zeit hero etliche Passagiers, absonderl. aber einige Officiers von der Milice, allerley unverantwortliche harte Proceduren wider ein und andere Post-Bediente vorzunehmen, dieselbe ohne einige dazu gegebene Ursache, nicht allein mit groben und harten Worten anzufahren, sondern auch gar Hand an sie zu legen, mit Stock und Gewehr sie anzufallen, und mit Schlägen sie übel

Denen Post-Bedienten soll kein Tort angethan werden.

Ratio.

Etl. Passagiers u. Officiers haben hierinne öffters harte Proceduren fürgenommen.

Auch Postillions durch die Werber mit Gewalt von der Strasse wegnehmen lassen.

übel zu tractiren, ja gar die Postillions und Post-Knechte von der Strassen mit Gewalt durch die Werber wegzunehmen sich erkühnet. Wann aber dergleichen frevendliches Beginnen denen, absonderlich der am 15ten Junii 1692. promulgirten Post-Verordnungen schnurstracks zuwider, auch in keines Potentaten Landen geduldet, sondern mit gebührender Straffe billig angesehen wird, in Betrachtung, daß widrigen Falls das mit so grosser Mühe und unsäglichen Kosten aufgerichtete Post-Wesen bald zu Grunde gehen, wenigstens in Abgang gerathen, und dadurch dem gemeinen Wesen ein mercklicher Nachtheil und andere schädliche Consequentien entstehen dürfften;

Ernstl. Befehl wider beyderley Excesse.

Als ergehet hiermit an alle Passagiers, Courriers, und andere Reisende, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, welche sich der fahrenden oder reutenden Post in Unserm Churfürstenthum und Landen bedienen wollen, Unser ernstlicher Befehl, nach obgemeldeten publicirten Post-Mandaten, die hiermit aufs neue bestätiget werden, in allen Puncten und Clausulen sich eigentlich zu achten, in keinem darwieder zu contraveniren, keinen Post-Bedienten, welcher keine Ursach dazu giebt, mit verbal- oder real-Injurien zu beleidigen, und aller angeregten Frevelin und Excessen sich zu enthalten;

Derer Post-Bedienten Verhalten.

Hergegen werden auch die Post-Bediente, so wohl wegen höfflicher Begegnung, als guter und schleuniger Beförderung, an die Post-Ordnung hiemit auch ernstlich verwiesen,

Beschwerd. wider die Post-Bediente solle an u. ieden Satisfaction gegeben werden.

und daß, woferne iemand über ein und andern Post-Bedienten sich zu beschweren Ursach zu haben vermeinet, bey Unserm General-Erb-Postmeister, würcklichen Geheimen Rath und Generalen von der Cavallerie, dem von Flemming, oder in dessen Abwesenheit bey dem General-Post-Amt in Leipzig, allwo nach Befind- und Untersuchung der Sache, einem ieden förderlichste Satisfaction soll gegeben werden, klagend darüber einzukommen,

Niemand soll sich eigenmächtig Recht sprechen, sondern wider die Contravenienten mit Arrest u. sonsten verfahren werden.

und sich nicht eigenmächtig Recht zu sprechen, oder mit Schlagen, Prügeln und anderen Beleidigungen zu verfahren, widrigen Falls sich Unserer Königl. und Churfl. Ungnade samt willkührlicher unnachläßiger Straffe gewiß zu versichern; Zu dem Ende Wir Unseren Amtleuten, Gerichts-Herren, auch Bürgermeistern, Voigten, und Räthen in Städten und Flecken, woselbst von Unserm General-Post-Amt, zu Unserm und des Publici Besten, Posten angeleget, alles Ernsts hiermit allergnädigst gebieten, zu gebührender Vollstreckung und schuldigster Folgleistung der angeregten Post-Patenten, worinnen wider diejenigen, so dergleichen Excesse bey der Post begehen, zu verfahren verordnet worden, denen Post-Bedienten alle hülffliche Handleistung zu thun, auch auf gebührendes Angeben eines Postmeisters, Post-Bedienten oder Postillions, denjenigen, so darwieder gehandelt und contraveniret, mit Arrest zu belegen, und nach Befindung der Sachen mit arbitrairer Straffe anzusehen. Damit auch dieses zu iedermänniglichen Wissen gelangen möge, wollen Wir, daß solches bey allen Post-Stationen angeschlagen, auch bey Unserer Milice, als welche auch denen Post-Ordnungen benöthigten Falls stricte nachzuleben hat, publiciret werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königl. Chur-Secret. Gegeben auf Unsern Schloß zu Warschau, den 27. Julii, 1701.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Wolff Dietrich von Beuchlingen.

Johann Jacob Stentzel.

Resolution

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Post-Häuser von der Einqvartierung befreyet seyn sollen, den 14. Mart. An. 1702.

An. 1702.

DEr Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, König in Polen, Groß-Fürst in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernikovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Posthäuser sollen von würcklicher Einqvartierung frey seyn.

Hat allergnädigst resolviret, daß die sämtlichen in Dero Landen befindlichen Post-Häuser, wo nemlich die Posten ankommen und hinwiederum spediret werden, aus erheblichen Ursachen, von würcklicher Einquartirung befreyet seyn, um dadurch vielen Inconvenientien, so durch die würckliche Belegung zu besorgen, abzuhelffen,

Doch denenjenigen, so sie leiden, einen proportionirl. Geld-Beytrag thun.

iedoch daß selbige hingegen an diejenigen, welche die Einquartirung würcklich leiden müssen, einen billigen und proportionirten Beytrag entrichten sollen. Immassen höchstgedacht Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. denenjenigen Creyß-Commissarien, Magistraten und Unter-Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, derer Orten, allwo Post-Häuser verhanden seind, hierdurch allergnädigst anbefehlen lassen,

Wornach bey der sub-Repartition und Billettir. sich zu achten.

sich bey der Sub-Repartition und Billettirung der Miliz, iederzeit darnach gehorsamst zu achten, und die Post-Häuser, gegen Abstattung eines proportionablen Geld-Beytrags, mit würcklicher Einqvartirung zu verschonen. Daran wird mehr höchstermeldt Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allergnädigste Willens-Meinung allerunterthänigst vollbracht. Datum Dreßden, am 14. Martii, Anno 1702.

(L.S.)

Friedrich Kühlwein.

H. Hennsel.

Decretum

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß in Post-Sachen keine Weitläufftigkeit in Processen verstattet werden solle, den 15. Mart. Anno 1702.

An. 1702.

DEm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten zu Sachsen, auch Burggrafen zu Magdeburg, ꝛc. ist allerunterthänigst hinterbracht worden: Welchergestalt bißanhero bey unterschiedenen Aemtern in Post-Sachen weitläufftige und Geld-fressende Processe erreget, und nachmahls von denen Beamten, ausser was das Urthel-Geld anlanget, grosse Unkosten und Gerichts-Gebühren, vom Ober-Post-Amte, zu desselben sonderbahrer Beschwerung, wären gefordert worden.

Nun

Keinem soll Recht und Gerechtigkeit in Post-Klagen versaget seyn, doch dabey muthwillige Verzögerungen

Nun seynd zwar Ihro Königl. Majestät nicht gemeinet, jemanden Recht und Gerechtigkeit versagen zu lassen; Nachdem aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß bey entstehenden Klagen und Rechtfertigungen muthwillige Verzögerungen und Weitläufftigkeiten gesuchet, auch zum öfftern von denen Richtern aus Eigennutz hierunter conniviret werde; Welches aber Ihr. Königl. Majest. in Post-Sachen keinesweges verstatten wollen. Als wird denen Beamten und Richtern hierdurch anbefohlen, dergleichen muthwillige Processe und Verschleiffungen weder für sich noch durch andere zu verhängen, die Sportuln auch derjenigen Parthey, welche Sachfällig wird, refundiren zu lassen. Daran geschicht allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Wille und Meinunge. Datum Dreßden am 15. Martii, Anno 1702.

nicht gestattet werden, welches denen Beamten untersaget wird.

(L. S.)

Johann Friedrich Reinhard.

Gottfried von Rossel.

Patent,

Daß die Accis-Sachen Post- das Futter vor die Post-Pferde an Hafer, Heu und Stroh aber Accis-frey passiren sollen, den 14. May, Anno 1703.

An. 1703. Es ist von Sr. Königl. Majest. in Polen ꝛc. Churfl. Sächsischen General-Accis-Inspection, auf geschehenes geziemendes Vorstellen, daß alles, zu Futterung und Versorgung der Post-Pferde bedürfftige Haber, Heu und Stroh an Orten und Enden des Churfürstenthums Sachsen und Landen, wo die General- und Consumtions-Accise allbereit eingeführet ist, oder noch introduciret werden möchte, von sothaner Accis-Abgabe eximiret und befreyet seyn sollen, mit folgenden Inhalt:

Accis-Sachen sollen Post-

Nachdem wegen derer in Accis-Sachen zur General-Accis-Inspection einzuschickenden Berichte, Acten und anderer Sachen, des Post-Geldes halber, mit dem General-Erb-Post-Amt allhier sich dergestalt gesetzet worden, daß fürohin von denen Postmeistern nichts gefordert, sondern, wenn gedachte Accis-Berichte, Befehlige, oder anders dergleichen mit dem Accis-Stempel besiegelt, und mit denen Worten: Accis-Sachen betreffend ꝛc. bezeichnet, allenthalben auf denen Posten, ohne Entgelt angenommen, Franco fortgeschaffet und gehöriger Orten frey abgegeben, da hingegen allen Postmeistern das zu denen Post-Pferden benöthigte Futter, an Hafer, Heu und Stroh, worunter jedoch das übrige, so sie zu ihrer Hauß-Consumtion gebrauchen, keinesweges zu verstehen, aller Orten Accis-frey passiret werden solle: Als wird in obhabender General-Accis-Inspection an alle und iede Einnahmen gedachter General-Consumptions-Accise, Krafft dieses verordnet, in Zukunfft von dem zu denen Post-Pferden benöthigten Haber, Heu und Stroh keine Accise zu fordern, sondern iedes mal, um allen Unterschleiff zu meiden, nur in gewisse Bücher einzuzeichnen, und sich hiernach gebührend zu achten. Leipzig den 14. May, An. 1703.

u. das Futter vor die Post-Pferde Accis-frey seyn.

Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnete General-Accis-Inspection.

(L. S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Die gemessene Verordnung ergangen; Hingegen aber auch, daß alle so wohl von Hochgedacht der Churfürstl. Sächs. General-Accis-Inspection ins Land ab-, als von denen Unter-Inspectoren und Einnehmern an dieselbe einschickende Berichte und Briefe, auf denen gesamten Churfürstl. Sächs. Posten, ohne Entgelt oder Porto, angenommen und bestellet werden sollen, von Seiten des Churfürstl. Sächs. General-Post-Amts bewilliget worden; Dahero wird solches alles hiermit öffentlich kund gemachet, denen sämtlichen Churfürstlichen Sächsischen Post-Meistern, Post-Verwaltern, Post-Haltern und Postillionen aber dabey angedeutet, ihres Theils sich darnach gebührend zu achten, und die iedes Orts in Accis-Affairen einlauffende, oder an die General-Inspection, von denen Unter-Inspectoren und Einnehmern, zur Bestellung aufgebende Briefe und Berichte, welche, zu Abwendung allen Unterschleiffs, nach dem Inhalt der promulgirten Churfürstl. Sächs. Post-Ordnung nicht allein mit dem Churfürstl. Accis-Insiegel, sondern auch mit den Worten: Accis-Sachen betreffend ꝛc. bemercket seyn werden, ohne Weigern, oder Abforderung einiges Porto, iedes mahl anzunehmen, und ihren Pflichten gemäß zu bestellen, oder, im unverhofften Gegenfall, schwerer Verantwortung zu gewarten. Sign. Leipzig, den 15. May 1703.

Publicirung dieser Verordn.

(L. S.)

Churfürstl. Sächs. General-Post-Amt.

Declaration

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß unter die Post-freyen Steuer- und General-Accis-Sachen keine andere Privat-Sachen als Post-frey mit eingeschoben werden sollen, den 13. Jan. Anno 1705.

An. 1705. Demnach bey Sr. Königl. Maj. in Polen ꝛc. Churfürstl. Sächs. Ober-Steuer-Directorio, so wohl auch General-Accis-Inspection unterschiedlich erinnert und geklaget worden: Daß, obgleich, wegen freyer Bestellung derer Steuer- und Accis-Angelegenheiten, auf denen Posten, gewisse Anstalt getroffen worden, dennoch derselben entgegen, ein und andere, so wohl Steuer- und Accis-Bediente, als auch sonst Personen, sich unternommen, allerhand Dinge auf die Post zu geben, und damit selbe allda ohne Entgeld angenommen und bestellet werden möchten, mit denen Worten: Steuer-Sachen, oder der Gelegenheit nach, General-Accis-Sachen zu bemercken; Und aber Se. Königl. Maj. diesen und dergleichen dem Post-Interesse zu sonderbahrem Nachtheil gereichenden Unterschleiffen nachzusehen, oder daß Gelder auf denen Posten frey und ohne Porto übergeführet werden sollen, durchaus nicht gemeinet; Als ist der Nothwendigkeit erachtet worden, allerhöchstgedacht Sr. Königl. Majest. hierunter führendes allergnädigstes Absehen iederman bekannt zu machen, und wird dasselbe, in Krafft dieses, dahin erkläret: daß, unter oben angeregte Post-freye Bestellung, anders nichts, als, von Dreßden ab, die aus der Ober-Steuer- und General-Accis-Inspection absendende Rescripta, und die mit dem Ober-Steuer- oder General-Accis-Secret versiegelten Acten-Paquete und Befehle: im Lande herum aber nur allein die, von denen Beamten und Bedienten einsendende und an Se. Königl. Majest. unmittelbar überschriebene, auch mit denen anvertrauten Siegeln bedruckte, und der Beyschrifft: Steuer-Sachen, oder gelegenheitl. General-Accis-Sachen, bemerckte Acta und Berichte verstanden; alle Gelder aber, wie auch

Geführte Beschwerung.

Erklärung, welche Sachen Post-frey seyn sollen,

welche aber nicht.

auch derer Beamten und Bedienten Privat-Briefe und Correspondentzen, der promulgirten und sonst eingeführten Post-Taxe gemäß, ohne Unterscheid bezahlet, und solchem nach alle Unterschleiffe schlechter Dinge abgestellet werden sollen. Damit nun dieses an Orthen und Enden, wo es nöthig, bekannt gemacht, und sodann demselben von denen Beamten und Bedienten, ingleichen sonst iedermänniglich allenthalben gehorsamst nachgelebet werden möge: Ist solches nicht allein unter mehr allerhöchst besagt Sr. Königl. Majest. Churf. Sächs. General-Accis-Secret ausgefertiget, sondern auch, daß es in denen Aemtern, Steuer- und Accis-Einnahmen, Post-Häusern und wo sonst nöthig, öffentlich affigiret werden solle, anbefohlen worden. So geschehen zu Leipzig, den 13. Jan. An. 1705.

Solches allenthalben befaßt zu machen.

(L. S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Verbot

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß Dero Beamte und andere Bediente unter dem Prætext Ihro Königl. Maj. hohen Interesse und Angelegenheiten, keine Privat-Brieffe und Sachen Porto-frey geben sollen, den 24. Decembr. Anno 1705.

An. 1705. Dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten König in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. hat Dero Ober-Post-Amt zu Leipzig allerunterthänigst vorgestellet: Was massen Zeit hero einige Beamte und andere Bediente, unter dem Prætext Ihro Königl. Maj. hohen Interesse und Angelegenheiten, ihre privat-Briefe, und was sie in Parthey-Sachen an ihre Solicitanten couvertiret, porto-frey zu lassen, prætendireten, wodurch denn an denen Post-Intraden ein grosses entzogen würde, mit allergehorsamster Bitte, solchem Mißbrauch abzuhelffen, und die vorige dieserhalb gemachte Anstalt und Verordnung zu verneuern. Wenn denn höchstgedachte Ihro Königl. Majest. diesem Suchen in Gnaden statt gegeben, und diesemnach hiermit verordnet haben, daß die, von denen Beamten und anderen Bedienten, auf die Post gebende Berichte, Acta, Paqvete und Briefe, daferne dieselbe an mehr höchstgedachte Se. Königl. Maj. selbst überschrieben, und mit dem einem ieden anvertrauten Amts-Siegel besiegelt, auch die Uberschrifft: Königliche Angelegenheiten, oder Cammer-Sachen ꝛc. darauf befindlich, ohne Abforderung einiges Post-Gelds, angenommen und bestellet: Hingegen derer Beamten und anderer Bedienten privat-Briefe nach Dreßden, Inhalts der Post-Taxe, iedesmahl unweigerlich bezahlet, und disfals aller Unterschleiff eingestellet werden soll; Als wird offtgedachten Beamten und anderen Bedienten ernstlich anbefohlen, sich hiernach allergehorsamst zu achten.

Vorgestellte Beschwerung.

Derselben Abhelffung und welche Sachen Post-frey,

welche aber nicht frey.

Zu Uhrkund dessen ist dieses Patent unter Sr. Kön. Maj. Cammer-Secret ausgefertiget und in denen Aemtern, Post-Häusern, und wo es sonst nöthig, öffentlich anzuschlagen, zugleich verordnet worden. So geschehen zu Dreßden, am 24. Dec. An. 1705.

(L. S.)

Anthon Albrecht, Freyherr von Imhoff.

Wolffgang Andr. Ferber.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Posten von Geleits- Zoll- Fähr- und Brücken-Geldern befreyet seyn sollen, den 21. Maji, Anno 1707.

An. 1707. Demnach dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König in Pohlen, ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen, auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. von Dero Rath und Ober-Postmeister zu Leipzig, Johann Jacob Keesen, allerunterthänigst berichtet worden: Was massen Zeit hero einige Einnehmere sich unterstanden, von denen hin und wieder gehenden, und sonderlich denen Extraordinar-Posten, Gleits- Zoll- Fähr- und Brücken-Gelder zu fordern, höchstgedacht Se. Königl. Majest. aber ihnen solches zu gestatten nicht gemeinet, sondern die Posten bey der bißherigen Immunität und Freyheit ferner ungehindert zu lassen, allergnädigst gesonnen seynd.

Derer Einnehmer unbefugtes Ansinnen.

Als wird denen Beamten und Einnehmern hiermit anbefohlen: sich hiernach gehorsamst zu achten, von bemeldten Posten einiges Gleite, Zoll- Fähren- und Brücken-Geld nicht zu fordern, sondern dieselbe iedesmahl frey passiren zu lassen, und daran Ihr. Königlichen Majestät allergnädigsten Willen zu vollbringen. Dessen zu Uhrkund Deroselben Cammer-Secret vorgedruckt worden; So geschehen zu Leipzig, am 21. May 1707.

Anbefohlne Zoll- Fähren- u. Brücken-Freyh. derer Posten.

(L. S.)

Wilhelm Ernst Bernhardt, Vitzthum von Eickstädt.

Wolffg. Andr. Ferber.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Fuhrleute, Land-Kutscher und Bothen keine kleine Paqvete und Briefe, dem Post-Wesen zum Schaden annehmen, noch Comtoirs, Brief-Träger ꝛc. halten, weniger denen Post-Caleschen ähnliche Wagen, Post-Horn und gelbe Livrée führen sollen, den 25. Februar. Anno 1708.

An. 1708. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Uns hat Unser Ober-Postmeister zu Leipzig, Johann Jacob Keeß, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben: Welchergestalt ein und andere Fuhrleute, Landkutscher und Bothen, sich unterstanden, unseren ohnlängst gemachten Verfassungen zuwider, und zum äussersten Ruin

Derer Fuhrleute, Land-Kutscher ꝛc. nachtheili-

ges Unternehmen vor das Postwesen. Ruin des Post-Wesens, nicht nur alle und iede vorkommende Personen und kleine Paquete anzunehmen, sondern auch so gar Briefe zu samlen, und hinwiederumb zu bestellen, zu dem Ende in denen Wirths-Häusern ordentliche Post-Comtoirs und Brieff-Träger, inglei chen gewisse Tage, zum Ankommen und Abgehen, zu halten, auch das Post-Horn, leichte, und denen Post-Caleschen ähnliche Wagen, so wohl auch gelbe Liberey zu führen, item: reisende Personen durch Haudern fortzuschaffen, Neben-Post-Häuser zu stabiliren und andere dergleichen Eingriffe zu thun, auch solchergestalt denen Post-Bedienten alle diejenigen Mittel und Zugänge, wovon sie unterhalten werden müssen, abzuschneiden. Gleichwie Wir aber diesem zu Destruirung des Postwesens gereichenden unzuläßigen Beginnen nachzusehen nicht gemeinet; Als begehren Wir gnädigst: Ihr wollet Eures Orts fleißig Acht haben, daß dergleichen nicht geschehe, vielmehr dem Ober-Post-Ampt, auf sein iedesmaliges Anmelden, wider diejenigen Kutscher, Fuhrleute und Bothen, so Euch nahmhafft gemacht worden, nach Anleitung der Post-Ordnung und andern in hoc passu ergangenen Patenten, mit Visitir- und Bestraffung dererselben, und die Wirthe, willig assistiren. Daran geschicht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dreßden, am 25. Februarii Anno 1708.

Welchem Einhalt zu thun befohlen wird.

Egon Fürst von Fürstenberg.

Unsern lieben getreuen dem Rath zu Leipzig.

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Posten, so an der gewöhnlichen Schnur, Horn und Schild zu erkennen, von allem Gleite, Zoll-Fähr- und Brücken-Gelde frey seyn sollen, den 9. May, An. 1708.

An. 1708. Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Churfürst zu Sachsen, ꝛc. auch Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. Hat mißfällig vernommen, daß, nachdem, am 21ten Maij vorigen Jahres, von denen hin und wiedergehenden und sonderlich denen Extraordinar-Posten, einiges Gleite-Zoll-Fähr- und Brücken-Geld nicht abzufordern, denen Beampten und Einnehmern anbefohlen, dennoch von ein und dem andern, des Ober-Postmeisters allhier, Johann Jacob Käsens, Bericht nach, mit dergleichen Abforderung continuiret worden.

Uber voriger Verordnung allerdings unverrückt zu halten. Wann dann höchstgedachte Se. Königliche Majestät über sothane wohlbedächtige Verordnung nochmahlen allerdings unvorrückt gehalten wissen wollen. Als wird ermelten sämbtlichen Beampten und Einnehmern hiermit nochmaln ernstlich angedeutet, daß bey Vermeydung unnachbleiblicher willkührlicher Bestraffung, sie die samptliche Ordinar- und Extra-Posten, welche an Livrée, gewöhnlicher Schnur, Horn, und Schild, als der gleichen sonst Niemand, bey Vermeydung der, in vorigen Verordnungen darauf gesetzten Straffe, fahren soll, zu erkennen sind, mit Abforderung aller Gleits-Zoll-Fähr- und Brücken-Gelder, wie auch anderer dergleichen Abgaben, gäntzlich verschonen, und dieselbe hierunter, ohne einigen Anspruch, frey und ungehindert passiren lassen sollen. Darnach sie sich gehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundlich ist Sr. Königlichen Majestät Cammer-Secret vorgedruckt. So geschehen zu Leipzig, am 9. Maji, Anno 1708. Kennzeichen derer Posten.

(L. S.)

Löwendal.

Wolffg. Andr. Ferber.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß bey der Expedition des Ober-Post-Amts zu Leipzig, niemand ohne Erlaubniß in die Expedition-Stube lauffen solle, den 20. Decembr. Anno 1708.

An. 1708. Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Hat höchstmißfällig vernommen, was massen in dem allhiesigen und Leipziger Post-Hause, sich zeithero viele unterstanden, bey ankommenden und abgehenden Posten, in die Expedition-Stube sich hinein zu dringen, und die Officianten an der Abfertigung zu verhindern: Verbot. Wenn denn höchstgedachte Se. Königl. Majest. solches zu gestatten, so viel weniger gemeinet, ie mehr zu besorgen, daß bey solchem Gedränge und Confusion, verdächtige Personen sich mit einschleichen und Ursach. sowohl Brieffe als Paquete mit Geld und andern Sachen zu entwenden Gelegenheit finden dürffen, Als wird hiermit bey unnachbleiblicher Gefängniß und anderer willkührlicher scharffer Bestraffung, ernstlich verboten, daß hinführo niemand sich unterfangen soll, bey ankommenden und abgehenden Posten sich in ermeldte Expedition-Stube einzudringen, noch den Post-Bedienten Verhinderung und Verdruß zuzuziehen, hingegen soll zu eines ieden geschwinder Abfertigung und Ausstellung derer Brieffe bey iedesmahliger Ankunfft derer Posten nach Inhalt der Post-Ordnung, die gewöhnliche Tabelle und Specification der eingelauffenen Brieffe eine Stunde lang heraus gehenget, und einem ieden, so bald möglich, die Brieffe ausgehändiget werden. Post-Tabelle heraus zu hängen. Wornach ein ieder sich allergehorsambst zu achten, und vor Straffe zu hüten hat. Uhrkundlich mit Sr. Königl. Maj. Cammer-Secret besiegelt, So geschehen zu Dreßden, den 20. Decembris, Anno 1708.

(L. S.)

Woldemar, Freyherr von Löwenthal.

Wolffg. Andr. Ferber.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Neben-Post-Häuser und unbefugte Extra-Posten der Bauern und Fuhrleute, auch die daher entstehende Unterschleiffe, den 12. Octobr. An. 1709.

An. 1709. Nachdem Se. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. von dero Commercien-Rath und Ober-Postmeister in Leipzig, Johann Jacob Keeß, unterschiedlich berichtet worden, daß, theils Bauern, theils Fuhrleute sich, mit Anschaffung roth angestrichener Wagen, gelben Röcken, Post-Hörnern und dergleichen, unterfangen hätten, bey sich Neben-Posthäuser, vornehmlich auf der Strasse von Leipzig gegen Magdeburg, wie nicht weniger zwischen Dreßden and Berlin, aufzurichten, die Passagiers anzunehmen und fortzuschaffen, so wohl mit benachbarten Fuhrleuten, als auch selbsten mit fremden Posthaltern und Postilionen zu halten, und fast ungescheuet, gleich als hätte das Ober-Post-Ampt kein Jus prohibendi, oder müste dergleichen erst durch ordentliche Processe ausführen, das Postwesen zu exerciren, worzu ihnen denn theils Gerichtshalter behülfflich zu seyn, und dem Ober-Post-Ampte ordentlichen Beweiß, und andere unanständige Dinge aufzubürden sich nicht entblödet;

Ohnbefugtes Unternehmen wider das Post-Regal.

Daraus erfolgende Schäden u. Nachtheil.

Allerhöchstgedacht Se. Königl. Majest. aber nicht gemeinet seind, diesem straffbaren Unternehmen, und Ubertretung der Post-Ordnung nachzusehen, als wodurch nicht allein Dero Post-Regal zu nahe getreten, sondern auch denen Post-Aemptern und Postillionen, deren Verlag und Unterhalt ein grosses kostet, das Ihrige entzogen wird, besonders aber bey itzigen, derer ansteckenden Seuchen halber, gefährlichen Läufften, desto mehr Sorgfalt zu tragen ist, daß aller Unterschleiff vermieden, und die in dem letzten Contagions-Mandat, de dato 10. Septembr. nechsthin, anbefohlene Præcautiones, bey Auffnehmung derer Passagiers, und Zurückhaltung verdächtiger Personen, so wohl die Behutsamkeit bey denen Paqueten und Brieffen gebraucht werde;

Hierauf erfolgtes Verbot.

Als haben Se. Königl. Maj. alles Ernsts hierdurch zu befehlen vor eine Nothdurfft erachtet, daß kein Bürger, Fuhrmann, Bauer, oder sonst iemand, bey Vermeidung der in der Post-Ordnung ausgedruckten Straffe derer 20. Rgst. auch nach Befinden, wenn der Seuchen halber Gefahr und Schaden entstünde, mit Leibes und anderen in dem vorerwähnten Mandat exprimirten Straffen, die mit Extra-Posten oder auf andere Weise ankommende Passagiers, anzunehmen sich unterstehen, sondern auf die Posthäuser und Stationes selbige weisen, und wenn diese sich der Land-Kutschen oder Frachtwagen gebrauchen wolten, sie doch nicht eher, als bis ihre Pässe von der Obrigkeit des Orts examiniret, und wieder unterschrieben worden, aufnehmen, und sie die Landkutscher und Fuhrleute auch eher nicht, als bis sie im Posthause den Passier-Zettul erhalten und in dem Thore wieder abgegeben haben, von ihrem Orthe ausfahren, und mit Annehmung auch Uberlieferung derer Brieffe und Paquete, sich der Post-Ordnung gemäß bezeigen sollen.

Examinirung der Pässe.

Abgebung der Passir-Zeddul im Thore.

Diese examinirte und passirte Fremden und Reisenden sollen die Landkutscher und Fuhrleute gleich in die Post-Häuser zu lieffern und abzusetzen, ohne Vorbewust des Postmeisters und Posthalters aber nicht wieder fortzuschaffen schuldig seyn, Alles nach Inhalt der Königl. und Churfl. Sächsischen Post-Ordnung. Wie denn auch allen Dero Gouverneurs und Commendanten, ingleichen allen Beampten, Magistraten und Zollbedienten ernstlich und bey Vermeidung Königl. Ungnade anbefohlen wird, dahin zu sehen, daß dieser wohlbedächtigen und zu Maintenirung des Post-Regals, auch Verwahrung Dero Lande vor dem Contagions-Ubel höchstnöthiger Verordnung, von niemanden zuwider gehandelt, sondern, da einer der Contravention überführet, und von dem Post-Ampte die Execution der obengesetzten Geld- oder Leibes-Straffe verlanget würde, dieselbe unausbleiblich vollstrecket, und das Geld Ordnungs-mäßig eingetrieben werden.

Land-Kutscher und Fuhrleute sollen ihre angebrachte Passagiers in die Posthäuser liefern.

Insonderheit aber werden die Commendanten in denen Vestungen nachdrücklich befehliget, die Anstalt an denen Thoren zu machen, daß kein Land-Kutscher, oder Fuhrmann, der Personen bey sich hat, aus dem Thor fahren dürffe, der nicht vorangedeuteter massen seinen Passier-Zettel eingereichet, und daß bey der Einfahrt, die mit Landkutschen, Frachtwagen oder auch Extra-Posten ankommende Passagiers so fort auf das Posthauß gebracht, und allda das nöthige erkundiget und beobachtet werde.

Derer Commendanten, Gouverneurs und Beamten Verricht. hierbey.

Hingegen sollen auch die Ober- und Postmeister, Posthaltere, und andere Postbediente schuldig seyn, zu aller Zeit die unverdächtig reisenden Personen zu befördern, und weder diese mit langem Auffenthalt oder sonst zu beschweren, noch den Fuhrleuten die Passier-Zettul zu verweigern. Damit nun dieses aller Orten iedermänniglich bekant, und keine Unwissenheit vorgeschützet werden möge, So ist dieses Edict in öffentlichen Druck gebracht, und so wohl vor allen Post- als Rathshäusern und an denen Thoren anzuschlagen befohlen worden. Uhrkundlich mit dem Königl. Chur-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 12. Octobr. 1709.

Derer Ober- u. Postmeister Schuldigkeit.

Egon Fürst zu Fürstenberg, ꝛc.

(L. S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Postilions, so wohl bey ordentl. Werbungen, als auch bey dem Aufgeboth des Land-Volcks, eximiret seyn sollen, den 15. Nov. Anno 1709.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churf. ꝛc.

An. 1709. Veste Räthe, liebe Getreue; Wir seind berichtet worden, als ob bey dem unlängst vorgehabten Aufgeboth des Landvolcks auch die Post-Knechte mit dazu gezogen werden solten, Nun aber dieses Unserer Intention nicht gemäß, hingegen Unser beständiger Wille, daß der freye Lauff derer Posten ungehindert fortgehe. Als begehren Wir gnädigst: daß, wie bey vorstehenden ordentlichen Werbungen, also auch im Nothfall bey ausserordentlichem Aufgeboth, diejenigen Postilions, so bey dem Ober-Post-Ambte oder denen davon dependirenden Postmeistern oder Post-Verwaltern und Posthaltern in würcklichen Diensten und dererselben Kost und Lohne stehen, auch Livrée und Schild tragen, eximiret seyn sollen, darunter aber die, so in Meß-Zeiten, oder sonst bey starck gehenden Coursen derer Posten mit zur Hülffe gebrauchet werden, in keine Wege zu verstehen sind, Daran ꝛc. und ꝛc. Dreßden am 15. Nov. An. 1709.

Freyer Lauff derer Posten soll ungehindert fortgehen.

Postilions sind bey Werbung. u. Aufgeb. befreyet, worunter aber die Beyhelffer nicht zu verstehen.

Denen Vesten, Unsern Lieben Getreuen verordneten geheimen Kriegs-Räthen zu Dreßden.

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

Daß die Land-Kutscher und Fuhrleute, so Personen führen, vor die Post-Häuser fahren, und ohne Pasir-Zeddul von den Post-Häusern nicht zu den Thoren hinaus gelassen werden sollen, den 2. Jan. An. 1710.

Friedrich August rc. König und Churfürst rc.

An. 1710. Liebe Getreue. Euch ist bereits bekannt, es besaget auch die Beylage mit mehrerm, was wir wegen der Land-Kutscher und Fuhrleute schon unterm 12. Octobris vorigen Jahres gemessenst und nachdrücklichst anbefohlen haben; Allermassen ihr euch nun allenthalben gehorsamst darnach zu achten, und so viel an euch ist, mit allem Ernst darüber gebührend zu halten wissen werdet; Also befinden Wir annoch folgends an euch zu verordnen nöthig, daß ihr sofort, nach Verlesung dieses, die unverzügliche Anstalten unter den Thoren allhier treffen sollet, damit alle und iede herankommende Land-Kutscher ohne Unterschied, sie mögen Personen führen, oder nicht, vor das hiesige Post-Haus zu fahren bey der Einfuhre nachdrücklich bedeutet, hiernächst auch alle Fuhr-Leute, welche mit Fracht und andern Wagen anhero kommen und Personen bey sich haben, ebenfalls in besagtes Posthaus, die übrigen hingegen, so nur allein Güter und keine Personen führen, fernerhin, wie bißher geschehen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, vor hiesige Waage zu rücken, gehörig verwiesen und dessen deutlicher verständiget werden mögen, gestalt dann so wohl die Thor-Schreiber, als Visitatores genaue Acht darauf zu geben, und keinen Land-Kutscher, oder Fuhrmann, welcher Personen mitgebracht, ehe und bevor er den im Post-Hause erhaltenen Passier-Zeddul vorgezeiget, wieder zum Thore hinaus zu lassen haben. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Geben Dreßden den 2. Januarii 1710.

Randnoten: Wiederholung der Verordn. vom 12. Oct. 1709. — Land-Kutscher u. Fuhrleute, so Personen führen, sollen vors Post-Haus, mit Gütern aber vor die Waage fahren. — Pasir-Zeddul.

B. Schenck.

Wilhelm Christian Sternickel.

An Ober-Accis-Commissarium des Meißnischen Creysses auch Inspectorem zu Dreßden.

Reglement

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den Rang derer Postmeister betreffend, den 1. Februar. An. 1710.

An. 1710. Demnach bey ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dero Commercien-Rath und Ober-Post-Meister in Leipzig, Johann Jacob Keeß, allerunterthänigst vorgestellet und gebeten, daß denen Postmeistern, in denen Städten und auf dem Lande, so wohl umb ihrer dem gemeinen Wesen leistenden Dienste willen und gleichsam zu einer Remuneration derselben, als auch zu Abwendung derer etwa sonst sich ereugnenden Vorgangs-Streitigkeiten gewisse Location und Stellen assigniret werden möchten. Und aber Ihre Königl. Majest. dieses Suchen vor nicht unbillig gehalten. So haben dieselbe in Krafft dieses verfüget, daß in denen Städten dero Postmeistere den Rang und Stellen bey allen Gelegenheiten, Zusammenkünfften, und Handlungen, nach denen Accis-Steuer- und Gleits-Einnehmern, halten, auch dabey von allen Obrigkeiten biß an ihro Königl. Majestät gebührend geschützet werden sollen. Wornach sich allergehorsamst zu achten. Signatum Dreßden am 1. Februarii, Anno 1710.

Randnote: Postmeister gehen nach denen Gleits-Accis- und Steuer-Einnehmern.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die von denen Stadt-Physicis einzuschickende Berichte auf denen Posten ohne Entgeld fortzuschaffen, den 18. Junii, Anno 1710.

An. 1710. Demnach Se. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. allergnädigst verordnet, daß die in Dero Landen befindliche Stadt- und Land-Physici, auch Unter-Obrigkeiten, von 14. Tagen zu 14. Tagen, ihre Berichte, was etwan an iedem Orte sich vor Kranckheiten äusern, und dabey vor Zufälle oder Merckzeichen spühren lassen, ex officio, zu dem alhier zu etabiliren habenden Collegio Medico Universali, und einstweilen zu Dero Lands-Regierung erstatten, dergleichen Berichte aber, nebst denen, so bey ereignenden geschwinden Fällen, auch binnen solcher gesetzten Frist, bey Tag und Nacht zu erstatten, auf denen ordinari reutenden und fahrenden Posten ohne Entgelt angenommen und gehörigen Orths getreulich befördert werden sollen: Als wird dem Rath und Ober-Postmeister Käsen solches hierdurch zu erkennen gegeben, und er zugleich bedeutet, die ungesäumte zulängliche Anstalt, bey allen von ihm dermahlen dependirenden Post-Stationen, zu treffen, damit sothane Berichte ohne Entgelt angenommen und gehörigen Orths befördert werden mögen; Als woran allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majest. Willens-Meinung vollbracht wird. Geben unter dem Königl. Chur-Secret, zu Dreßden, am 18. Junii, 1710.

Randnoten: Einzuschickende Berichte der Phys. Medicorum — ohne Entgeld fortzuschaffen.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

J. E. Alemann.

Bernhard Zech.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider die Strassen-Räuber, so die Posten anpacken, den 28. Aug. Anno 1710.

An. 1710. Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige in Pohlen rc. und Churfürsten zu Sachsen, rc. ist vorgetragen worden: Was der Commercien-Rath und Ober-Post-Meister zu Leipzig, Johann Jacob Keeß,

Randnote: Ober-Postmeisters Bericht.

Keeß, wegen des, am 7. und 9. hujus, an hiesiger in dem Köhrner-Holtze, wie auch vorher an der von Naumburg nach Merseburg gegangenen ordinari Post, von liederlichem und vermuthlich räuberischen Gesindel, verübten Frevelthaten, unterm 14. dito allergehorsamst berichtet. Wann aber höchlich daran gelegen, daß so wohl die Strassen als das Postwesen, und mithin das Commercium in guter Sicherheit erhalten werde: Als hat er nicht allein für sich, wenn ins künfftige dergleichen ferner geschehen solte, solches alsofort anhero zu berichten, sondern auch an alle Post-Stationes zu verfügen, daß sie dergleichen hieher, oder an ihn nach Leipzig, wo es vornehmlich am nähesten ist, ungesäumt thun sollen; Vornehmlich aber gleich der ersten Obrigkeit, von Beampten, Gerichts-Herren oder Stadt-Räthen, in deren Gegend solche Insolentien und Gewaltthätigkeiten vorgenommen worden, durch die Postillionen oder die Post-Verwalter Nachricht davon geben zu lassen, damit sie denen Räubern und Frevelern durch die ihrigen, oder auch mit an sich Ziehung derer benachbarten Gerichten, und gar der Ampts-Folge, ungesäumt nacheilen, und solche zur Hafft zu bringen suchen können; Immassen Wir, daß iede Obrigkeit ihre Schuldigkeit hierunter beobachten solle, in Unserm Mandat, so Wir, dergleichen böser Leute und Rotten halber, ausgehen zu lassen im Begriff seind, mit einverleiben lassen werden. Welches Se. Königl. Majest. dem Commercien-Rath zur Resolution unverhalten seyn lassen. Signatum Dreßden am 28. Augusti, 1710.

Derer Strassen u. Post-Wesens Sicherheit zu erhalten.

Die Räuber u. Freveler zu verfolgen.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

Post-Bothen-Eyd, de Anno 1710.

Post-Bothen-Eyd.

An. 1710. Ich schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen, daß, nachdem ich von dem Postmeister zu zum Post-Brieff-Träger angenommen und bestellet worden, ich alles, was mit der Post kömmet, und mir zuförderst von denen Passagierern übergeben wird, ihre Bagage denselben nach Verlangen hintragen, und ihnen selber übergeben, nichts aber davon behalten, weniger und was sonsten übrig sich findet, mir zueignen, sondern dem Post-Amt anzeigen will. Nechstdem schwere ich auch, alle andere Sachen, die ermelter Herr Postmeister an Brieffen, Acten, Geld und andern Paqueten, Felleisen, oder worinnen es bestehe, mir anvertrauet, alles denenjenigen Personen, an welche es zugeschrieben überlieffern, auch das Porto eintreiben und berechnen, keinesweges aber ein mehres, als darauf gezeichnet, fordern. Dabey auch mich mit dem mir geordneten Accidens begnügen lassen; Insonderheit diejenigen Gerichts-Sachen, Acten, Citationes, Inhibitiones, Patente, Befehlige, und andere Verordnungen, sie seyn aus der Hochlöbl. Landes-Regierung, Appellations- oder Ober-Hoff-Gerichte, oder aus denen Consistoriis, und allen andern Collegiis, auch Ambt- und Rathhäusern, worüber eine Relation verlanget und mir solchergestalt übergeben wird, selbst treulich, und wo möglich denenjenigen Personen, an welche sie gestellet, in eigene Hände oder wenigstens in dessen Wohnung an Jemanden derer Seinigen überliefern, und wie solches alles erfolget, entweder in das ordentliche Post-Amt-Relations-Buch auch den Ort die Zeit und die Person einschreiben, oder meine Relationes an den Herrn Postmeister mündlich, pflichtmäßig erstatten wolle. Übrigens verspreche ich allenthalben mich treu-fleißig und verschwiegen aufzuführen, So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort JEsus Christus, Amen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, auch der Schöppen-Stuhl zu Leipzig sich im Sprechen nach denen Post-Verordnungen und Edictis richten, auch der Ober-Postmeister dergleichen Verordnungen und Mandata gedachten Collegiis allemahl zuschicken solle, den 20. Febr. An. 1711.

An. 1711. Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc. ist aus dero Commercien-Raths und Ober-Postmeisters zu Leipzig, Johann Jacob Keesens, allerunterthänigsten Memorial vom 4. hujus vorgetragen worden, daß bishero in denen Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, ingleichen dem Schöppen-Stule zu gedachtem Leipzig, bey ein und anderen wider die Post- und Tax-Ordnung vom 13. Maji 1693. lauffenden Fällen, sententionando nicht gesprochen werden wollen: Wann dann ermeldte Collegia, besage des abschrifftlichen Anschlusses nunmehro darauf gewiesen;

Beschwer. des Ober-Postmeisters zu Leipzig, über die Juristen-Facult. zu Leipzig u. Wittenb. u. den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc.

Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, Euch kan nicht verborgen seyn, was massen Unsers hochsel. Herrn Bruders, Churfürst Johann Georgen des IV. Lbd. eine Post- und Tax-Ordnung sub dato den 13. Maji A. 1693. durch öffentlichen Druck publiciren lassen, Allermassen aber Uns Unser Commercien-Rath und Ober-Postmeister in Leipzig allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß seithero in eurem Collegio, bey ein und andern darwider lauffenden Fällen Sententionando darauf nicht allerdings gesprochen werden wollen, weil an Euch kein Befehl, solche Post- und Tax-Ordnung pro lege Postarum publica zu halten, ergangen wäre, Als habt ihr nicht allein einen Abdruck davon hiebey gefügt zu empfangen, sondern auch deroselben, samt andern Post-Mandatis, Edictis und Patenten, so unter Unserm hohen Nahmen, oder aus Unserm geheimden Rathe bereits ergangen, oder auch noch auf solche Art heraus kommen möchten, und euch iedesmahl von dem Ober-Post-Amte davon Communication gethan werden soll, in Sachen, darüber von Euch Responsa Juris, oder Urtheile eingeholet werden, nachzuleben Euch angelegen seyn lassen. Daran ꝛc. Dreßden den 20. Febr. 1711.

Post- und Tax-Ordn. vom 13 May 1693.

Auch alle andre Post-Mandata in sententionando zu beobachten.

Als hat gedachter Ober-Postmeister die unter Ihre Königl. Majest. ꝛc. Nahmen, und aus dem geheimden Consilio ergangene Post-Mandata an ermeldte Collegia zu schicken, und sich auf obigen Befehl zu beziehen, künfftig

Ober-Postmeister soll den Collegiis die Post-Mandate zuschicken.

künfftig damit fortzufahren, sich aber so viel möglich zu hüten, im Rechts-Processe einzugehen, weil die Post-Sachen ausser denenselben zu tractiren. Signatum Dreßden am 20. Februarii, Anno 1711.

Egon Fürst zu Fürstenberg.
(L. S.)
Bernhard Zech.
Christian Bernhardi.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die das Post-Wesen angehende Sachen nur vor dem geheimen Rath tractiret werden sollen, den 21. Aug. Anno 1711.

An. 1711. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Casus. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, Uns hat Unser Rath und Ober-Postmeister in Leipzig, Johann Jacob Kees, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen Johann George Engelschalls, gewesenen Postmeisters in Schlaitz nachgelassene Wittibe Anna Dorothea, bißher unterschiedliche Neben-Posten exerciret, und als er am 23. Januarii verwichenen Jahres, durch den Postmeister zu Gefälle, ihrem Knechte die gelbe Post-Livrée ausziehen, und die rothangestrichene Post-Caleſche, Unsern Post-Mandatis gemäß, in Arrest behalten lassen, wieder ihn und ermeldten Postmeister in Gefälle, bey dem Ober-Hof-Gerichte monitoria extrahiret: Gleichwie aber in dem am 19. Decembr. An. 1681. promulgirten Post-Mandato ausdrücklich verordnet, daß keine das Post-Wesen angehende Sachen vor andere Gerichte gezogen, sondern allein vor Unsern geheimden Rathe tractiret werden sollen; Als habt ihr euch in dieser Sachen der Anordnung zu enthalten, Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Dreßden den 21. Augusti 1711. Decisio.

Egon Fürst zu Fürstenberg.
(L. S.)
Bernhard Zech.
Christian Bernhardi.

An das Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig.

Decret

Daß alle und iede Post-Bedienten von denen Bürger-Wachen frey seyn sollen, den 1. Sept. Anno 1711.

An. 1711. Nachdem bey Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, auch der Zeit des Heiligen Römischen Reichs, an denen Orthen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicario &c. Unserm allergnädigsten König und Herrn, von dero Rath und Ober-Postmeister in Leipzig, Johann Jacob Keeß, klagend angebracht worden, daß einige Stadt-Obrigkeiten sich unterstanden, die bey ihnen wohnende Post-Bedienten, auf die der Contagion wegen angestalte Bürger-Wachten mit zu erfordern; Und aber dergleichen Personen, weil sie stets in Expeditionibus publicis stehen, und so wohl die ordinar- als Extraordinar-Posten und Staffetten continuirlich abwarten, und zu schleiniger Fortschaffung derselben Anstalt machen müssen, von Oneribus personalibus, Einquartirungen und dergleichen, worunter die Verrichtung der Wache unter den Thoren, wenn selbige nicht durch die geworbene Miliz gehalten wird, nicht die geringste ist, befreyet sind. Inmassen auch aller Orten im Röm. Reich und in denen benachbarten Landen, dergleichen Freyheit eingeführet ist; Nicht weniger in Ihrer Königl. Majestät und Churfl. Durchl. eigenen Post-Ordnungen Art. III. unter andern enthalten: daß die Postmeister und Posthaltere von persönlichen Zug- und Wachten auch Einquartierungen gäntzlich verschonet bleiben sollen; Doch was das letztere anbetrifft, wenn sie eigenthümbliche Häuser haben, daß sie zu einem billigen Beytrag sich verstehen, wobey es nochmahlen sein Bewenden behält, und dero Post-Bedienten dabey nachdrücklich geschützet werden sollen.

Ober-Post-meisters Klage. — Auswärtige Frey-heits-Exempel. — Wenn Post-Bediente eigene Häuser haben, geben sie zur Einquartier. einen Geld-Beytrag.

Als haben alle und iede Magistraten in Städten und Flecken und sonst iedermänniglich, sich hiernach gehorsamst zu achten, und darüber mit Nachdruck zu halten; Uhrkundlich unter Ihrer Königl. Majest. vorgedrucktem Königl. Chur-Secret ꝛc. Geben zu Dreßden am 1. Sept. Anno 1711.

Egon Fürst zu Fürstenberg.
(L. S.)
Bernhard Zech.
Christian Bernhardi.

Reglement

Wie es wegen Sicherheit derer Gelder, Jubelen, Pretiosorum, oder kostbarer Waaren, Kisten, Paqueten, Coffres, wichtigen Scripturen, Wechsel- und anderer recommendirten Briefe, welche denen Posten anvertrauet und mit selben verschicket werden, auch wie es, im Verliehrungs-Fall damit zu halten, den 14. Januar. An. 1712.

An. 1712. Die Gelegenheit zu diesem Reglement wird ertheilet. Wiewohl man sich versehen, es würde denen allbereit in Anno 1701. den 19. Septembris, dann Anno 1703. den 12. Novembris, und Anno 1705. den 2. Januarii ausgelassenen, auch andern seither ergangenen Anstalten und Post-Verordnungen, sonderlich bey Auffgeb- und Bestellung der Paquete, grosser Bunde Acten, Kisten, Coffres, Schachteln, Geld-Säcke oder Beutel, Kauffmanns-Waaren, Studenten-Guths, allerhand und insonderheit Herrschafftliche Victualien, auch derer Briefe, worinnen Geld, Jubelen, Gold oder wichtige Documenta zu befinden: Item mit derer Passagiers ihrer bey sich habenden Bagage, so wohl auch mit Uberschreibung derer Briefe, beydes an Seiten derer von dem Königlichen und Churfl. Sächs.

Sächs. Ober-Post-Amte zu Leipzig dependirenden Post-Meistern, Posthaltern und Bedienten, als auch derer, so auf die Posten etwas liefern, oder sich derselben gebrauchen, gebührend nachgelebet worden seyn. Nachdem aber die Nach- und Fahrläßigkeit dargegen sehr eingerissen, und die Unordnungen besonders darinnen fast täglich sich förder vor Augen stellen, daß die Briefe entweder unrecht überschrieben, oder, denen Paqueten gegen die Briefe ungleiche Zeichen gegeben, und dahero, wenn nicht zu erkennen, was zusammen gehörig, solche, wo nicht verlohren, doch in unrechte Stationen gehen und liegen bleiben; Hingegen die Post-Beamte, denen dergleichen zur Bestellung übergeben worden, in Zweifel und Unrichtigkeit gesetzet, hernach selbige zu Ersetzung des Werthes, auch wohl mit Anstrengung weitläufftiger Processe, dergleichen doch in Post-Sachen, besage allergnädigsten Decrets, de dato Dreßden den 15. Martii 1702. nicht verstattet werden sollen, und selbige nochmahls hiemit verbothen und an Unser Geheimtes Consilium, die Berichte das Post-Regal betreffend, angewiesen werden, angehalten werden wollen;

Processe in Post-Sachen werdē nicht verstattet, sondern allein vom geheimen Consilio entschieden.

Als werden die Postmeister und Bedienten insgesamt ein jeder besonders, wie die in Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Churfürstenthum und incorporirten Landen sich befinden und Nahmen haben mögen, zu Verhütung alles Unwesens hiermit und ernstlich bedeutet, die Auswärtigen aber erinnert und ermahnet; Daß sie

Briefe ohne leserliche u. deutliche Auffschrifft nicht anzunehmen.

1. Keinen Brief, ob gleich keine Einschlüsse darinnen oder darzu gehörig, annehmen sollen, es sey denn der Titul oder eigentlich die Uberschrifft, sonderlich der Vor- oder nur der Zunahme und der Orth, wohin er bestellet werden soll, leserlich, auch wo es seyn kan, wer die Person von Condition oder Profession, und wenn sie in der Fremde sich befindet, auch der Orth, wo selbige sonst wesentlich anzutreffen, oder wohnhafftig, zum Exempel N. N. von Breßlau der Zeit in Hamburg, zugleich dazu geschrieben.

Das Franco stracks beym Aufgeben zu erlegen.

2. Haben sie wo möglich, stracks bey der Auffgabe, das Franco in Empfang zu nehmen, damit um der wenigen Groschen willen der Brief, wenn er zumahl unanständig, auch wol gar von denen Empfängern aus der Hand und Siegel erkandt werden kan, nicht unausgelöset bleiben möge. Nechst dem und

Bey der Aufgabe des Gelds das Quantum, bey den Pretiosis den rechten Werth, auch zerbrechl. und verderbl. ꝛc. Sachen anzugeben.

3. Wenn an Gelde, Ducaten und andern Golde, Jubelen, oder in dem darzu gehörigen Paquet zu befinden, sollen sie nichts annehmen, es sey denn das Quantum, was es im Verliehrungs-Fall koste, auch die Beschaffenheit des eingepackten darauf geschrieben; Desgleichen in dem Post-Amte, da die Aufgabe geschiehet, treulich und richtig angesaget, daß in solchem Briefe oder Paquet etwas pretieuses und zwar wie gedacht, an Golde, Silber, Jubelen, oder ein Wechsel, von solchem und solchem Werthe, oder daß in dem Paquet e. g Sammet, Damast, Brocard, oder zerbrechliche Waaren, als Gläser, item verderbliche Sachen als Fische, Feder-Vieh, und andere Victualien zu befinden; Dahero sie fleißig nach diesen zu fragen, u. weñ es der Aufgeber nicht gethan, oder der Gelegenheit nach weder das Quantum, noch die Beschaffenheit anzugeben vermag, oder auch, da es gar vorsetzlich verschwiegen werden wollen, lieber dergl. Dinge zurück zu weisen, als anzunehmen haben. Im Fall ein blosser Brief, darinnen etwas Geld angemercket oder verspühret würde, zum Vorschein käme, ist so wohl auf den Brief als der Charte wenigstens die Worte NB. Geld oder ein Jubel, oder NB. ein Document zu schreiben, Würde aber ein Schreiben sonst recommendiret, seynd an statt des NB. zwey rr. zu setzen.

Auf was NB. u. r r. zu setzen.

Alles soll von den Postbedientē doppelt eingetragē werden.

4. Bey Abfertigung der Posten, soll von dem Spedirenden Post-Bedienten solches alles gedoppelt, als einmal in das gewöhnl. Post-Buch, und dann auch in die Charte eingetragen werden. Wofern auch gleich der Aufgeber aus besondern Ursachen Bedencken trüge, öffentlich auf den Brief oder Faß, Paquet &c. die Summa oder den Werth zu setzen: So ist derselbe doch in der Charte und dem Post-Buch zu notiren, auch die Taxe, sowohl nach dem Werth, als Gewichte zugleich zu reguliren; wie sie denn von denen, welche nicht besonders die Post-Freyheit hergebracht haben, als deren Briefe und Paquete allerdings ohne Entgeld aufzunehmen und zu bestellen sind, eher nichts auf die Post zu nehmen oder fort zusenden, ja so gar keinen Passagier weg reisen zu lassen haben, es sey denn zuvorhero, der Post-Ordnung §. 4. gemäs, das Franco-Geld baar erleget. Was nun

Regulirung der Taxe nach dem Werth u. Gewicht.

Alles Post-Geld muss so gleich erleget werden.

Tax-Tabelle bey pretieusen Waaren zu observiren

5. das Porto von pretieusen Kauffmanns-Waaren betrifft, soll es bey der Tax-Tabelle bleiben, wenn das Gewicht 12. Pfund übersteiget; woferne aber das Paquet weniger am Gewichte beträget, wird das Porto nach Proportion angesetzet. Bey Aufgebung

Nachzusehen, ob die Zeichen u. Werth auf denen Briefen und Paquetē übereintreffen.

6. dergleichen grossen Paqueten, Geld-Posten, Schachteln, Fässer oder Coffres, und was es sey, ist jedesmahl dahin zu sehen, wie das Paquet, Coffre ꝛc. aussehe und gezeichnet, nicht weniger ob vorhero gedachter massen §. 3. der Werth, daß 10. 50. 100. 1000. Rthlr. Courant-Geld, Ducaten, Jubelen, Silber-Waaren, oder was sonsten, wie oben erzählet, darinnen; oben auf dem Fracht- oder dem darzu geschriebenen Briefe ausführlich angemercket, zu lesen seye; So ist auch auf alle Weise zu verhindern, damit der Brief nicht auf das Paquet mit gebunden oder angesiegelt, sondern bloß und a parte in die Expedition gegeben werde; sintemahl die Erfahrung bezeuget, daß bey Ankunfft dergleichen angesiegelte Briefe durch das Regenwetter unleserlich, und so zerrieben gewesen, daß man kaum, und auch gar nicht erkennen können, an wen es hernach zu liefern, und dahero beydes der Brief, als das Paquet unbestellt in Post-Aemtern liegen bleiben müssen. Gestalt dann allezeit auch ferner

Briefe sollen nicht auf die Paquete befestiget, sondern absonderl. gegebē werden.

Was bey Versend. u. Aufnehmung derer Geld- und andern Paqueten zu observiren

7. bey denen Paqueten, Geld-Beuteln, Säcken, oder wie solche zu nennen, nachfolgende 4. Stücke genau zu observiren, daß solche, sonderlich die Gelder 1.) wohl in Leinen gedoppelt gepacket, oder, wann es grosse Posten von etlichen 100. Rthlr. seynd, gar in Fässer eingeschlagen, 2.) die Schachteln und kleine Kästgen nicht mit schlechtem Bindfaden, sondern mit Leinwand umzogen; Die Acten, bevorab wenn grosse Volumina seind, nicht in blosses Pack-Papier, sondern in Leinwand, oder noch besser in ein Kästgen eingemacht seyen; 3.) daß auf diese Sachen die Stadt, oder der Orth, mit kentlichen grossen Buchstaben, e. g. Dreßden; und 4.) ein Zeichen, als etwan J. A. E. oder was einem jeden vor Buchstaben oder Zieffern beliebet, geschrieben stehen möge; Jedoch daß dieses Signum auch mit dem Briefe accordire, und wann es nicht übereintrifft, ein jeder Post-Officiante es alsobald den Aufgeber corrigiren lasse.

Wie mit aufgegebenen grossen Stücken zu verfahren.

8. Was nun von dergleichen grossen Stücken ausserhalb des Beutels, Felleisens, oder dem Kasten, bloß auf der Calesche gehen muß, soll über dem, wie oben §. 4. erwehnet, zum 3ten mahl und zwar auf den Fracht-Zeddul, denen unterwegs abwechselnden Postilionen zur Nachricht, eingeschrieben werden.

Schadhaft ankommende Sachen zu bessern.

9. Im Fall auch etwas zerrissen oder zerbrochen bey einer Station angelanget, und zum weitern Fortkommen untüchtig, oder einiger Schaden und Verlust augenscheinlich zu besorgen seyn solte; So hat der in durch passirendem Ort befindliche Post-Bediente es alsofort besser zu verwahren, oder einzupacken, und wegen der aufgewendeten Kosten, gleich Nachricht an das Post-Amt, wo solches hingehörig, unter der Charte mit zu ertheilen, damit bey der Abgabe solche zum Porto geschlagen, und wieder gefordert werden können.

Auf die Chartē den Namen u. Ort zu setz.

10. Nachdem auch noch ferner bißhero fast gebräuchlich werden wollen, auf denen Charten nur den Nahmen allein

allein zu setzen, den Orth aber zu übergehen: Als haben sie, die Post-Expeditores, zu mehrer Vorsichtigkeit, den Orth, wo solche weiter als die Charte gehet, hingehörig, eigentlich mit beyzuschreiben.

Wie sich, weñ etwas mehr, als im Fracht-Zeddul verzeichnet, befunden wird, zu verhalten.

11. Und daferne bey Ankunfft einer ordinair Calesche mehrere Stücke, als im Fracht-Zeddul annotiret, sich übrig finden sollen; So ist also bald alles noch vor Abgang derselben, in sothanen Zeddul, mit Vermelden, daß es seines Orthes zuviel befunden worden; zusetzen, auch nachgehends bey der ersten zurückgehenden Gelegenheit, auf dem Passe öffentlich zu notificiren, oder allenfalls in dem speditenden Posthauß, biß zu der auf gleiche Arth eingeholten und eingelauffenen Nachricht, verwahrlich beyzubehalten.

Fracht-Zeddul sollē die Stationes in Abschrift behalten.

12. In denen Stationen, wo die Zeit und Gelegenheit es leiden will, hat der Expeditor, vor Abschickung der Calesche, den Frachtzeddul, in sein Buch zu seiner privat-Nachricht sich abzucopiren, damit zu allen Zeiten, und auf alle Fälle, von dort aus zuverläßiger Bericht, was vor Stücke seines Orts durch passiret, eingeholet werden könne.

Bagage u. wie schwer Passagiers selbe 1. auf denen ord. Posten frey passiren; wie solche 2. verwahret werden, auch wer 3. vor deren Verlust stehen solle, wird regliret.

13. Was übrigens die Passagiers auf denen ordinair Caleschen anbetrifft, so ist der Wagen, denen hocheilenden Posten zu sonderbahrer Beschwerde und nicht geringen Nachtheil, von einigen deroselben auch offt nur von einer Person, nicht allein mit in vielen Stücken bestehender Bagage überladen worden, sondern es haben auch einige gar auf die Gedancken gerathen wollen, daß, wenn dißfalls etwas durch Unglück schadhafft, oder durch Raub, Diebstahl und dergleichen, verlohren gegangen, die Postmeister, Postilions, und dergleichen Bediente, solches zu ersetzen schuldig wären, und dahero denenselben vor solche Dinge Rechenschafft zu geben, und den etwa entstandenen Verlust zuersetzen angemuthet werden wollen. Und dann aber ermeldte Postmeistere und Postverwaltere samt deren Knechten und Postilionen, mit Versorgung dessen, was ihnen an Paqueten und sonst von andern Orthen her, vermöge Charten und Fracht-Zeddul zukommet, oder in ihren Stationen selbst erst aufgegeben, auch gehöriger massen auf und eingeschrieben wird, und demnach zur Post unmittelbar gehörig, albereit gnug zu thun haben; Einem ieden Reisenden hingegen seine Hardes und Bagage, als welche nach eigener Commodität aller Orthen, auf- und zuzumachen, umzupacken, oder von der Post gantz hinweg zu schaffen, in seinem freyen Willkühr stehet, selbst, ob solches alles verhanden, und verwahret, wahr zu nehmen. Und (allermassen dergleichen anderer Orthen, wo fahrende Posten gehen, absonderlich in denen benachbarten Landen, durch hohen herrschafftlichen Befehl, also eingeführet,) selbst acht zu haben oblieget, dahero kein Post-Amt, Postmeister, oder Postilion, vor der Passagierer Sachen zu stehen, oder deswegen Rechenschafft, noch bey ereigneten Verlust desfals Satisfaction zu geben schuldig: Dannenhero wird solches, und daß man an Seiten derer Post-Aemter vor nichts, was ein mit denen ordinari Posten Reisender bey sich führet, zu stehen, oder deswegen Antwort zu geben gehalten sey, hiemit zu iedermanns Wissenschafft, um sich darnach zu achten, öffentlich kund gemacht; Dabey denen sämtlichen, in Ihrer Königl. Majest. Churfürstenthum Sachsen und Landen befindlichen Postmeistern, Verwaltern, Schreibern und Postilionen, Krafft dieses nachdrücklich angedeutet, diesem allen, nicht allein gebührend nachzuleben, und die Reisenden, beym Auf- und Umpacken dessen, und daß sie nach ihren Dingen selbst sehen, und fragen mögten, fleißig zu erinnern; Sondern auch ihres Orths, daß gleich wohl alles aufs beste gesetzet, gepacket, angebunden und verwahret werde, Sorge mit zu tragen haben, damit durch Fahrläßigkeit zum Verlust und Schaden, nicht selbst Anlaß gegeben werde. Sonderlich haben sie auch stracks Anfangs, bey Auf- und Annehmung derer Passagiers, dieses vorzustellen, daß die Post mit übriger Bagage nicht beschweret, wohl aber der promulgirten Churfl. Sächs. Post- und Tax-Ordnung gemäß, einer Persohn 25. biß 30. Pfund auf der ordinari Post, ein mehrers aber nicht, mit zuführen, vergönnet; Das übrige aber, wenn anders das recipirende Post-Amt noch Platz, dergleichen auf der Calesche mit fortzubringen, übrig habe, nach der Taxe vollkommen bezahlet werden solle.

Die Posten nicht zu überschweren.

Erklärung, von welchē Posten dieses Reglement zu verstehen.

14. Alles vorher beschriebene nun, verstehet sich lediglich von denen ordinari fahrenden, keinesweges von reuthenden Posten, mit welchen eines theils in denen Kayserl. auch Holländischen und vielen andern Post-Aemtern, darum nichts zuverläßig geschicket zu werden pfleget, weil selbe auf den Verlierungs-Fall auch vor das geringste zu stehen sich entschlagen wollen, anderntheils auch, weil durch dergleichen die Pferde übermäßig bepacket, und in ihrem schleunigen Lauff gehindert werden möchten. Bey denen Extra-Posten ist niemand Masse zu geben, was er aufpacken und fortbringen lassen will, wenn es nur die Achse träget, und nicht überladen, auch genugsame Pferde darzu gebrauchet werden.

Nochmahlige Erinnerung, wie sich die Post Bediente und correspondirende bey dieser Verfassung zu verhalten haben.

15. Wie nun so wohl die Post-Bedienten dieser Verordnung allenthalben nachzuleben, auch durch öffters lesen, sich alle Puncta bekannt machen, und zum guten Effect zu bringen schuldig, als auch die auswärtigen Post-Aemter sich dieselbe um guter Richtigkeit willen und dem Postwesen dem guten Credit zu erhalten, mit gefallen lassen werden; Nicht weniger daß die Aufgeber von sich selbst alle Præcautiones und Vorsichtigkeit gebrauchen, daß die Titul oder Uberschrifften, samt denen Signis, recht verfertiget, auch der rechte und wahrhaffte Werth gemeldet, und angesaget, und endlich das behörige Porto willig erleget werde, nicht zu zweifeln: Also hat hingegen bey dessen allen Unterlassung, und wenn etwas verlohren oder zu Schaden gehen solte, ein ieder selbst sich den Verlust zu imputiren, auch der Aufgeber bey seiner eigenen Schuld und Versehen, um so viel weniger das Post-Amt in Anspruch zu nehmen, oder einiger Restitution sich zu getrösten: Derjenige aber, so Ihrer Königl. Majestät Churfürstl. Sächsis. Post- und Tax-Ordnung zu wider, das Quantum der aufgegebenen Gelder, und der pretiosorum Werth nicht richtig angiebet, oder wohl gar verschweiget, vielmehr zu gewarten haben soll, wie solche Post-Defraudation zur ernstlichen Bestraffung, gleich als in andern benachbarten Post-Aemtern in dergleichen Fällen geschiehet, werde gezogen werden;

Publicirung dieses Reglements wird befohlen.

Wie nun deswegen, und damit weder Aufgeber noch Empfänger, und also Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solches zu publiciren, auch in allen unsern Chur-Sächsis. Post-Aemtern und Stationen öffentlich anzuschlagen, vor gut befunden worden; So ist zu dessen Uhrkund dieser Anschlag mit Ihrer Königl. Majest. Chur-Secret besiegelt. So geschehen und geben zu Dreßden am 14. Januarii Anno 1712.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

Post-Ordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den 27. Julii 1713. nebst beygefügter Leipziger Brief-Taxe.

An. 1713. Wir Friedrich Augustus von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc.

Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern, Räthen in Städten, Schultheissen, Richtern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen, und Schutz-Verwandten Unsers Churfürstenthums Sachsen und incorporirten, auch anderer Lande, auch Fremden, durch diese Unsere Lande Reisenden, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und fügen Ihnen und jedermänniglich hiermit zu wissen.

Wiewohl Unsers in GOtt Hochseel. ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Gnaden und Ebden, und Wir auch selbst, seither Wir Unser Churfürstliches Regiment angetreten, zur Beförderung der Correspondenz und des gemein-nützlichen Commercii, sowohl zu besserer Beqvemlichkeit derer Reisenden, unterschiedliche nützliche und wohlgemeinte Post-Mandata, Rescripta, Befehle und Ordnungen ergehen und publiciren lassen; als aber diese Verordnungen, so nach und nach ergangen, auch unter der Hand und mit der Zeit wieder von abhanden kommen, und in theils Stücken einige Veränderung getroffen werden müssen; So haben Wir von einer Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothane im Post-Wesen ausgelassene Verfügungen mit Wiederhohl-Erneuer- und Verbesserung in eine Consonanz bringen, und daraus nachfolgende Post-Ordnung wohlbedächtig verfass n, und selbige in Krafft dieses jedermann zur Folge und Nachacht durch den Druck verkündigen zu lassen.

1.

Es erfordert aber des Wercks Eigenschafft, Nothwendig- und Nutzbarkeit, daß die Post-Sachen fürnehmlich wegen der expedition und zuverläßigen Verfügungen ihre sonderbare Einrichtung erlangen, und es will auch der Billigkeit gemäß seyn, daß den Ober- und Post-Aemtern, Beamten und Bedienten, in Ansehn ihrer dem gemeinen Wesen und dem Commercio bey Tag und Nacht leistenden ersprießlichen Dienste gewisse Privilegia und Ergetzlichkeiten ausgesetzet und gestattet werden; und dannenhero verordnen Wir hiermit, daß die sämtlichen Ober- und Post-Meistere, Verwaltere, Posthaltere, Briefssammlere, Postilionen, und alle und jede Post-Bediente Unsers Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande, zuförderst Uns, als regierenden Chur- und Landes-Fürsten, mit gehörigen Dienst-Eyden sich verbinden, und zwar die Post-Officirer in Unsern Cammer-Gemach, die Unter-Bedienten in denen Kreiß-Städten, und bey denen Marckgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, zu Bautzen und zu Lübben sich verwandt machen denenselben auch allenthalben ein sattsames und gehöriges Gnüge leisten, das gantze Post-Wesen aber von Unsern Geheimten Consilio, und hiernechst Unserer Rent-Cammer dependiren, und daher Geboth und Verboth, samt gewöhnlichen Bestallungen und Instructionen, aus Unserer Cammer nehmen, und dagegen behörige Besoldung und Lohn erwarten sollen. *Dependenz derer Post-Aemter und Bedienten.*

2.

Vermöge dieser Anweisung und Dependenz sollen nun alle Post-Beamte und Bediente, in Sachen, das Post-Wesen belangend, sich an Unsern Geheimten Rath, und hiernechst das Camer-Collegium allein halten, und von aller andern Jurisdiction gäntzlich eximiret seyn; Allermassen denn Unsern Beamten, denen von Adel, Räthen in Städten, und anderen Obrigkeiten, sich darinnen etwas anzumassen, hiermit gäntzlich verbothen bleibet. Dahero denn, wenn in Post-Wesen Sachen, so einer Einsicht, Anordnung oder Entscheidung bedürffen, vorfallen, dieselben bey Unserer Cammer anbracht, allda der Gebühr nach erörtert, auch denen Klagenden schleunige Hülffe, wie auch der Gelegenheit nach Satisfaction wiederfahren, oder nach befundener Wichtigkeit durch die Rent-Cammer an Uns zu Unserm Geheimten Consilio berichtet, und Bescheid erwartet werden soll. *Freyheit derer Post-Beamt u. Bedienten.* *1. Entnehmung der Post-Beamten von ordentl. Jurisdiction.*

Ereignen sich aber Criminal-oder andere schwere Rechts-Fälle, die werden von Unserm Cammer-Gemach an Unsere Landes-Regierung billig verwiesen; Und haben bey entstehenden Frevel jedes Orths Obrigkeit, die die Peinliche Gerichte hat, und wenn es auf denen Strassen geschiehet, nach denen Unser Aemter Gerichtbarkeit vorbehaltenen Händeln, als Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche fehdliche Thaten, Unsere Amt-Leute den Angriff derer Freveler zu thun, und die Rechtfertigungen zu vollführen. Wäre es Sache, daß ein Post-Bedienter in Proceß-Sachen zum Zeugniß-geben oder sonsten vor Gerichte erfordert würde, soll seinem Obern des Orths, auf welcher Station er stehet, davon Nachricht gegeben werden, damit dessen Dienst und Arbeit inzwischen anderweite Versehung erlangen könne. Damit aber diese Freyheit nicht zu weit erstrecket werde, so sollen diejenigen Post-Beamten und Bedienten, so eigene Häuser, oder andere Immobilia besitzen, in Sachen, so die Grund-Stücken und darauf hafftende Abgaben und Praestationes concerniren, einen Weg wie den andern vor des Orts Obrigkeit stehen bleiben, und allda deshalber Recht zu geben und zu nehmen, schuldig seyn: Hergegen sollen aber auch die Obrigkeiten bey sothaner ihrer Jurisdiction ihre Schrancken halten, und anders, als in Realibus, keinen Post-Bedienten citiren, weniger anhalten, und an seiner Dienst-Wartung hindern.

3.

Ferner und zum sollen um mehrer Sicherheit derer Posten und Commodität derer Reisenden, auch auf selbigen iezuweilen gehenden kostbaren Dinge willen, die Post-Häuser mit allen Einqvartirungen unbeleget bleiben. Hergegen sind die Post-Beamten und Bedienten, als Eigenthums-Herren derer Grund-Stücken, der Mitleidenheit halber zu einem leidlichen Beytrag verbunden, und deswegen sich mit denen Obrigkeiten, oder mit wem es sonst nöthig, zuvergleichen und abzufinden schuldig. Liesse sich aber einige Saumseeligkeit spühren, und wüchsen die Praestationes auf, so sollen sie, die Post-Beamte und Bedienten, dennoch mit Personal-Execution nicht beleget, weniger Sie zu dem Abtrage mit Abpfändung derer Post-Pferde, oder anderer zur Post gehörigen Geräthschafft, angehalten; sondern in solchen Fällen allein das Wirthschaffts-Vieh, oder andere Mobilien und Moventien, zum Subjecto Executionis genommen werden; Wie denn auch denen Post-Bedienten ihre Besol- *2. Von würcklicher Einqvartirung.* *3. Von Persöhnlicher Execution*

4. Von Arrest auf den Sold.

Besoldung, ausser vor erkauffte Post-Pferde, Wagen, Geschirr und Fütterung, mit Arrest nicht beleget, noch, wenn ja auf diesen Fall derselbe zu verstatten ist, auf das gantze Quantum ertheilet, sondern so viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert, abgezogen, und der Gläubiger von dem übrigen nach und nach befriediget werden soll.

Wie wir denn auch nicht wollen, daß

4.

5. Von Contribution der Post-Halter.

Einigen das Post-Wesen würcklich exercirenden Post-Officirer oder Bedienten von seinem habenden Dienst und dem Genuß desselben, wie er Nahmen haben mag, einige ordinar-Contribution oder andere Onera aufgebürdet werden, sondern Sie darmit, wie auch mit Gleiten, Zoll-Brücken- und Fähr-Geldern, wie davon §. 12. ein mehrers, allerdings verschonet werden sollen; die real-Onera und Contributiones, Steuern und andere Gefälle aber trägt ein jeder billig, dem Herkommen gemäß.

Damit nun

5.

6. Dürffen Post-Reisende mit Qvartier

so wohl die Post-Halter und Bedienten ihrer, dem Publico zu Dienst habenden Verrichtung, annoch einigen Genuß empfinden, als auch der Passagier das nothdürfftige Accommodement bekommen möge, ist nur-erwehnten sämtlichen Post-Meistern und Haltern erlaubet, die Reisenden auf Verlangen mit Qvartier, Speise und

auch mit Speise und Tranck versorgen.

Tranck zu versorgen, auch denen mit extra-Posten Reisenden ein Nacht-Lager zu geben. Dahero sie denn nicht allein eine saubere und bey Winters-Zeit auf ihre Kosten eingeheitzte Stube, und bevorab bey vermuthenden Ordinar-Posten, wo selbige um Tisch-Zeit erwartet werden, der Gelegenheit nach ein Stück essen, samt benöthigten Trunck Bier, Wein und Brandtewein iederzeit parat zu halten, und die Passagiers, iedoch ohne die geringste Versäumniß der zur Wechselung vorgeschriebenen Zeit, und daß Sie, woferne ihre Wohnungen nicht ohne dem Gasthöfe oder Wirths-Häuser seynd, ausser denen bey der Post Reisenden, keine andere Gäste speisen oder herbergen, noch andern Bier, Wein und Brandtewein verlassen, möglichst zu accommodiren schuldig sind.

Ohne Contradiction der Gast-Wirthe.

Und zwar dieses alles ohne der Gast-Wirthe, Wein-Schencken oder iemand anders Eintrag oder Hinderniß, von derer keinem Sie in Anspruch genommen, auch, woferne dieser oder jener Post-Bedienter deßfalls allbereit Rechtlich belanget worden, die deßhalben angesponnene Processe ferner nicht fortgestellet werden sollen.

Weß Post-Bediente die Reisenden nicht accommodiren, wie es zu halten?

Daferne aber ein oder anderer Post-Bedienter sich bey Versorgung derer Reisenden mangelhafft erweisen würde, soll derselbe auf beschehene Anzeige und Geständniß oder Uberführung, nicht allein solcher Concession verlustig, sondern es soll auch hiermit erlaubet seyn, daß ein anderer in der Nähe wohnender sich des Wercks unternehmen, und der sonst nur denen Post-Bedienten gegebenen Vergünstigung unter gnugsamen Schutze geniessen möge.

und damit

6.

Post-Häuser sollen an den Strassen seyn, und das Königl. Wapen aushangen.

der Dienst des gemeinen Post-Wesens um so viel mehr befördert, und aller Orthen das Post-Haus bald zu finden seyn möge, sollen die Post-Bedienten, vornehmlich auf dem Lande, dahin sehen, daß Sie ihre Wohnungen nicht allein an gelegenen Orthen und freyen Strassen haben, sondern Wir lassen auch geschehen, und befehlen hiermit, daß Unser Königl. und Churfürstl. Wappen an allen Post-Häusern, in Städten und auf dem Lande, affigiret, und solcher Gestalt die dem Post-Wesen unmittelbar verknüpffte Sicherheit und Schirm um so viel mehr kund gemacht werde.

Da nun

zum 7.

Post-Stu-

an richtiger und poinctueller Abfertigung derer Posten ein Grosses hafftet; diese aber durch das Aus- und Eingehen allerhand Personen in die Post-Expedition-Stuben nicht alleine mercklicher Hinderung, sondern auch die daselbst verhandene Brieffe und andere öffters kostbare Sachen allerhand Gefahr unterworffen: Als soll hinführo weder in Dreßden, noch anderen Orthen, zur Expeditions-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen, sondern durch die dafür gestellten Schildwachten die Eindringenden davon auf benöthigten Fall abgehalten werden; und wer mit iemand von denen Bedienten zu sprechen verlanget, der soll denselben heraus zu ruffen, hiermit angewiesen seyn.

ben Freyheit.

Unfug an Post-Häusern, von dem Gesinde ausgeübet, wird verbothen.

Und da sonderlich zu Leipzig sich geäußert, daß mancherley Muthwillen von derer Kauff- und anderer Leute Jungen und Bedienten vor dem Post-Hause, wann sie daselbst Brieffe abzugeben, oder nach denen ankommenden zu fragen gehabt, ausgeübet worden; So befehlen Wir hiermit alles Ernstes daß ein ieder seine Leute und Bediente, welche sie ihrer Verrichtungen halber auf die Post schicken, zu aller Bescheidenheit mit Nachdruck anmahnen und anhalten, oder gewärtig seyn sollen, daß im widrigen Fall die Obrigkeit das muthwillige Gesindel hinweg nehmen, und andern zum Abscheu, bestraffen, folglich auf derer Post-Meistere und Post-Bedienten Anzeig- und Ersuchen wider die Ubertreter verfahren solle:

Obrigkeit sollen dergleichen Gesindel hinweg nehmen, u. andern zum Abscheu bestraffen.

Immassen denn hiermit Unsern Post-Häusern die Salve-Gvarde beständig gegeben seyn, und Sie die Gerechtsamen der privilegirten Oerter geniessen, folglich derjenige, welcher in einem derselben Händel oder Schlägereyen anzufahen, oder etwas aus denenselben zu entwenden, sich unterstehen möchte, anderen dergleichen Frevelern zum Abscheu, mit der auf privilegirte Oerter gesetzten Straffe beleget werden soll.

Post-Häuser sind privilegirte Oerter.

Wir seynd über dieses und

8.

Rang der Postmeister.

in Königlichen Gnaden erinnert, was Wir wegen gewisser Ehren-Stellen vor die Post-Meistere in denen Städten in vorigen Zeiten verordnet; Nachdem Wir nun die Post-Administration und Intraden wiederum zu unserer Cammer gezogen, und die dabey befindliche Beamte und Officirer unmittelbar an Uns verpflichtet, auch solcher Gestalt das gantze Werck in eine andere Verfassung kommen; Als sollen von nun an die bemeldete Post-Meistere in denen Städten, damit Sie zu besserer Emsigkeit in ihrem Amt, zum Dienst des gemeinen Wesens und Beförderung Unsers Post-Interesse um so viel mehr angetrieben werden mögen, iedesmahl nechst denen Steuer und Accis-Einnehmern, auch Raths-Cämmerern, also vor denen folgenden Raths-Gliedern ihren Rang und Stelle haben.

9.

Post-Wege sollen gebessert werden.

Nechst diesem und, weil denen Posten durchgehends gewisse Stunden, binnen welchen Sie ihren Cours absolviren müssen, vorgeschrieben, diese aber genau zu halten bey bösen oder andern tieffen Wegen ietzweilen unmöglich fället; Als sollen sämtliche Post-Meistere und andere Bediente, ob und wo die Wege auf denen Post-Routen schadhafft oder wandelbar, durch ihre Leute nicht allein mit allem Fleiß erkundigen, sondern auch solche selbst visitiren, und daß Sie der Nothdurfft nach gebessert werden, gehöriger Orten erinnern: Gestalt denn Unsere Beamte und sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Landen hiermit befehliget werden, auf derer Post-Bedienten geziemendes Erinnern, ohnerwartet fernerer Special-Befehlige, solche Wegbesserung, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, darein die Säumigen auf beschehenes Klagen und Beschwerniß ohne Nachlaß verurtheilet werden sollen, so viel nur immer möglich, ungesäumet, und zwar so weit es einem ieden zukömt, zu Wercke zu richten; ereignete sich aber darüber Streit, wer die Reparatur zu thun schuldig, da soll der Beamte, in dessen Amts-Bezirck die

Strasse,

Strasse, so der Besserung benöthiget, lieget, die Ausbesserung thun, und Krafft dieses die Partheyen vernehmen, und ohne Procefs entscheiden, auch den Vorschuß so fort ohne Nachsicht von dem Theile, dem es zuerkandt worden, wieder einfordern.

10.

Posten dürffen sich aller, auch der verschlossenen Wege gebrauchen,

Denen sämtlichen reut- und fahrenden, sowohl ordinar- als extraordinar-Posten, soll zu desto richtiger und beqvemer Absolvirung ihrer Course erlaubet seyn, sich aller reservirten so genannten Fürsten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen; Dahero ist denen Postilionen, wenn itzt benannte Wege verschlossen, oder mit Schlag-Bäumen verwahret, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlüssel zu haben, doch daß sie dieselben, nach beschehener Paßirung, bey fünff Thaler Straffe, iedes mahl wiederum verschliessen, und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder andern Leuten zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

auch andere Neben-Wege suchen,

Daferne aber dergleichen Wege nicht verhanden, und dennoch in denen Strassen, wegen unterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fortzukommen ist, wird in Krafft dieses denen Posten, ohne iemands Eintrag oder Anhaltung, verstattet, andere Neben-Wege, iedoch so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besaamter Felder und derer Wiesen, zu suchen, und sich derselben zu gebrauchen; Immassen denn dergleichen Wege bey verderbten Strassen nicht verbauet, sondern allezeit offen gelassen, oder im widrigen Fall denen Postilionen, solche zu öffnen, und die gemachten Graben oder anders niederzureissen, vergönnet seyn soll; keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannung derer Pferde, oder auf andere Arth zu pfänden, weniger mit Schlägen oder sonsten übel zu tractiren, und denen Posten auf einigerley Weise Hinderniß zu machen.

und die verbaueten Wege öffnen, u. doch nicht gepfändet werden.

Sollen iedoch ihre Freyheit nicht mißbrauchen.

Wir seynd iedoch dabey nicht gemeynet, den Postilionen vorsetzlichen Muthwillen zu verstatten, sondern befehlen hiermit denenselben alles Ernstes, sich allen frevelhaften Beginnens zu enthalten, gestalt denn auf erfolgte mit Grunde angebrachte Beschwerung diejenigen, so hierwieder handeln, befundenen Umständen nach, zur billigen Satisfaction des gethanen Schadens mit Nachdruck ohne Procefs angehalten werden sollen.

Wenn ein Postilion um Frevel halben arrestiret wird, wie es zu halten.

Würde sich aber begeben, daß ein Postilion bey dergleichen oder andern Gelegenheit sich so weit vergienge, daß man sich seiner Person nothwendig versichern müste, soll solches nicht auf freyer Strasse oder in Dörffern unter Weges, sondern nach absolvirten Cours und überlieferter Post auf die ordentliche Station vorgenommen werden, es wäre denn, daß bey einem grossen Verbrechen zu befürchten, daß der Postilion die Flucht ergreiffen und entkommen möchte, auf welchen Fall iedoch die Obrigkeit, wo derselbe Hand-fest gemachet wird, die Post mit darauf befindlichen Personen und Sachen, bey Ersetzung alles aus der Versäumniß entstehenden Schadens, biß zur Station, dahin sie reisen soll, fortzuschaffen, und die Begebenheit an Unsere Rent-Cammer zu berichten schuldig.

Denen Posten muß iederman, wenn das Post-Horn gehöret wird, ausweichen.

Da auch zur Gnüge bekannt, wie vielfältige Verdrüßlichkeit und Gezäncke, ja offt Schlägereyen zwischen denen Postilionen und denen Kutzschern, Fuhr-Leuten und dergleichen Volck, auf denen Strassen sich zugetragen, so gar, daß öffters Mord und Todtschlag deswegen zu befahren; Und aber denen Posten, um ihren Lauff desto ungehinderter zu vollführen, hierunter billig ein Vorzug zu geben. Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle denen Posten begegnende Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht- und andere Wagen, wie die Nahmen haben, auf durch das Post-Horn gegebenes Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und Niemand sich demselben unter einigerley Vorwand, bey 10. Thaler Straffe, zu widersetzen, die nächste Obrigkeit auch, so von denen Postilionen wider die Contravenienten um Assistenz imploriret wird, nach Gelegenheit derer Umstände selbe mit Anhaltung Wagen und Pferde einzubringen, hiermit befehliget seyn, die denen Posten vorfahrende und von denenselben eingeholete Wagen aber, sind auf zeitig ergehendes Anblasen, bey ebenmäßiger Straffe Vermeidung aufs wenigste stille zu halten, und denenselben zum vorbey-passiren Platz zu geben schuldig; Und alles dieses Vorzugs und anderer Post-Privilegien haben auch Unsere Post-Kutzschen zu geniessen. Wenn aber ordinar- so wohl geschwinde, als Küchen-Posten, oder Post-Kutzschen und extra-Posten einander begegnen; So dann haben die ordinaren den Vorzug, und die extra-Posten seynd denenselben, wenn das Post-Horn bey Zeiten angestossen und gehöret wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und Vorzug Unseres Stapel- und Handels-Platzes zu Leipzig, daß mit den Fracht-Wagen ein Unterschied gehalten werde; Denn wo und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kauffmanns-Guth beladene Fracht-Wagen nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserte Strassen zerreissen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Horn-Blasen stille halte, und die Post vorbey fahren lasse.

Maße bey den Leipziger Fracht-Fuhren.

Ferner und zum 11.

ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten bey ihrer Ankunfft, nicht aber bey der ledigen Zurückkehr sofort, als sie sich durch gewöhnliches Zeichen des Horns zu erkennen gegeben, die Thore und Schlag-Bäume an denen Städten, (Vestungen ausgenommen) ohne Säumniß geöffnet werden, und die Fährleute an denen Schiffbaren und andern Ströhmen sie ohne den geringsten Auffenthalt oder Entgeld übersetzen, und es bey Straffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

Oeffnung derer Thore u. Schlag-Bäume bey verschlossenen Städten.

Der Fährleute Gebühr bey geschwinder Übersetzung.

Zum 12.

ist Unser Wille und Befehl, daß sämtliche Postilions, wenn sie dieser Freyheit theilhafftig seyn wollen, so viel die Ordinar-Posten betrifft, mit Unserm Wappen-Schild, samt Livrée und Post-Horn, bey Extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auf einmahl zu viel gehen, als in Meß-Zeiten zu geschehen pfleget, mit Schild und Horn, durch welches sich so wohl Ordinar- als Extra-Posten, bey Pasirung der Städte, Flecken und Dörffer zu erkennen zu geben, hiermit befehliget werden, versehen; Dagegen aber auch vermittelst desselben, und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. May Anno 1707. und 9. May Anno 1708. absonderlich publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmahls bestätigen, von allen hier und da sonst gewöhnlichen Pferde-Zoll, Geleite, Brücken-Gelde und dergleichen befreyet seyn, ausser dem, und bey des Horns und Schildes Zurücklassung aber die Gebühr, gleich denen Fuhrleuten und Bauern, und zwar von ihrem eigenen abzutragen, schuldig seyn sollen.

Postilionen müssen mit Livrée, Schild und Horn versehen seyn.

Posten sind von allen Zoll-Fähr- u. Brücken-Gelde frey.

Nachdem aber auch zum

13.

die Erfahrung bezeuget, daß Land-Gutscher, Fuhr- und andere Leute, sonderlich Knechte, die vor diesem als Postilionen gedienet, Post-Hörner zu führen, und so wohl die Wachten und Thor-Wärter in denen Städten, als die Fährleute an denen Ströhmen zu äffen, und auf den Strassen das Ausweichen zu suchen, sich gelüsten lassen, Wir aber dergleichen Frevel und Ungebühr zu verstatten nicht gemeynet sind: So soll das Post-Horn zu führen, und sich dessen zu gebrauchen, ausser denen Postilionen, keiner, wer der auch sey, unter keinerley Vorwand sich gelüsten lassen, bey zehen Thaler, oder wenn es vermögende Leute aus Frevel thäten, bey 20. Rheinischer Goldgulden Straffe, welche halb zu Unserer Rent-Cammer, und von der andern Helffte eines ieden Orts, wo die Sache anhängig und bestraffet wird, Erb-Gerichte der Halbscheid,

Post-Horn soll ausser denen Postilionen niemand führen.

Strafe derer, so das Post-Horn mißbrauchen.

scheid, der Rest aber oder das vierdte Theil dem Denuncianten zu erlegen, alles Ernsts verbothen seyn. Die Post-Meister und sämtlichen Post-Bedienten haben darauf mit Fleiß acht zu haben, derer zur Ungebühr führenden Post-Hörner sich so viel möglich zu bemächtigen, und die Ubertreter dieser Unserer Ordnung der nächsten Obrigkeit anzumelden, welche denn mit Bericht an Unsere Rent-Cammer, auch auf erfolgte weitere Anstalt mit Eintreibung der gesetzten Straffen unaufhältlich und ohne Ansehen der Personen zu verfahren haben.

Gleichwie nun zum

14.

Convoy wird denen Posten bey Unfriedens Zeiten gegeben.

die allgemeine Nutzbarkeit denen ohnedem aller Orten höchst privilegirten Posten eine durchgehende Sicherheit erworben: Also wird solche auch in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen unaussetzlich geleistet, und bey erfolgter Unruhe, welche doch der grosse GOtt in väterlichen Gnaden abwenden wolle, ingleichen besorgenden Raubereyen, denen Posten iedesmänniglich gnugsame Convoy gegeben, damit selbe in ihrem unverrückten Lauff möglichst erhalten werden mögen; Gestalt denn bey Leib und Lebens-Straffe verbothen wird, sich an denenselben auf keinerley Weise zu vergreiffen, oder denenselben und darauf befindlichen Personen einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Und damit die unentbehrliche Sicherheit, sonderlich angeregter etwan besorgenden Raubercy halber um so viel besser verschafft werden möge, haben sämtliche Unsere Officiers, sowohl von der wircklich stehenden Miliz, als denen Creyß-Trouppen, denen Posten auf Ersuchen, wieder dergleichen nicht allein mit benöthigter und gnugsamer Convoy unweigerl. an die Hand zu gehen, sondern es werden auch sämtliche gemeldete Unsere commandirende Officiers, als die von Adel, Beamte, Räthe in Städten, und alle andere Obrigkeiten in Auffsuchung solchen boßhafften Gesindels, zu Folge des in vorigen Jahren ausgelassenen besondern Mandats, allen Fleiß anzuwenden, und denen Posten auf Ersuchen allen möglichen Beystand und Schutz zu leisten, in Krafft dieses ernstlich befehliget.

Nachdem aber zum

15.

Missethat- oder Schulden halben Flüchtige, wenn selbe auf denen Posten zu arrestiren.

sich begeben möchte, daß Personen, so anderer Orten Missethaten oder auch Schulden wegen flüchtig worden, durch das geschwinde Mittel der Post entgehen wolten, weswegen Wir zwar unterm §. 66. Versehung gethan, dieselben mögen auf eingelangte Steck-Briefe, gebührende Imploration oder andere etwa von den Nachjagenden erhaltene rechtschaffene Nachricht, von denen Posten, ohngeachtet deren Contradiction, bey denen Umwechselungen, von der Obrigkeit des Orts, auch wohl auf öffentlicher Strasse angehalten, und zur Gerichts-Hand gebracht, und diese Begebniß sofort zu Unserer Rent-Cammer berichtet, und weiterer Befehl erwartet werden: Ausser diesem Fall der Nacheil soll keiner, er sey, wer er wolle, sich unterstehen, die Post auf seinem Grund und Boden anzuhalten, und die auf derselben befindliche, und ihm in particulari, in Schuld oder anderer Dinge wegen verhafftete Personen, bey Straffe 100. Rheinischer Goldgülden anzugreiffen oder himweg zu nehmen, und dadurch sich selbst zu seinem eigenen Richter zu machen; sondern er ist bey dergleichen Begebenheiten die Obrigkeit des Orts, wo die Post ihre Umwechselung zu halten pfleget, um schleunige Rechts-Hülffe anzusuchen schuldig, welche ihm so fort hülffliche Hand zu biethen, vor der Abfolgung dergleichen Personen die Sache an Unsere Landes-Regierung zu berichten, und deswegen behörigen Befehl einzuholen hat.

Zum 16.

Fuhrleute, Kutzscher u. Bothen, sollen denen Posten nicht eingreiffen.

Inmaßen nun zu Unterhaltung des dem Publico und denen Commerciis unentbehrlichen Post-Wesens grosse Spesen erfordert werden, und selben die Zugänge nicht zu stopffen sind: Also erfordert die Nothwendigkeit, nebens andern, die von denen Land-Kutzschern, Fuhrleuten, Bothen und dergleichen Volck geschehenden Eingriffe und Schmählerung derer Intraden abzuschaffen, zu welchem Ende Unsers in GOtt höchstselig ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders resp. Gnaden und Lbdd. unterm 30. Julii 1683. 25. Nov. 1686. und 20. Januarii 1692. allbereit gar heilsame Verordnungen ausgelassen haben, welche Wir nicht allein wörtlich anhero wiederholen, sondern hiermit auch befehlen, daß an keinem Ort Unsers Churfürstenthums, und derer demselben incorporirten Lande zu denen Tagen, wenn und gegen die Orte, wohin Unsere Ordinar-Posten gehen, 1.) kein Bothe zu Roß oder Fuß (inmaßen deren keiner, wenn er Bothe seyn will, anderer Gestalt bis aufs höchste zu Roß, und durchaus mit keinem Wagen passiret wird) Land-Kutzscher und dergleichen Leute abreisen; 2.) beym Ankommen und Abfahren sich bey dem Post-Hause melden; 3.) weiter, als nach dem Ort, wohin ein iedweder reiset, weder Personen nach Paquete aufnehmen, und solchergestallt andern Land-Kutzschern nicht zuführen; 4.) weder sie noch die Bothen Briefe, als welches denen Posten allein gehöret, sammlen, oder durch andere sammlen lassen; weniger 5.) Briefe, so aus Post-Aemtern von eigennützigen Post-Bedienten ihnen zugestecket werden, bestellen sollen: Allermaßen denn kein Kauffmann, oder sonst iemand, dem Briefe durch Kutzscher oder andere dergleichen Leute ausser der Post zugebracht werden, bey der denen andern Post-Defraudanten dictirten Straffe solche anzunehmen, weniger ein mehrers Porto, als von dem Ort, wo er ausgereiset, und durchaus nichts darüber, ob es schon als baar verlegt, prætendiret werden solte, zu bezahlen schuldig. 6.) Keine kleine unter 20. Pfund wägenden Paquete führen, sondern allein mit Fracht-Güthern und zu selben gehörigen Briefen vergnüget seyn. 7.) Unter Weges keine Wechselung mit denen Pferden halten, sondern ihre Fuhren und Ritte mit einerley Pferden verrichten. 8.) Keine leichte und denen Post-Caleschen gleichende Wagen, sondern die gewöhnlichen bedeckten Land-Kutzschen und Fracht-Wagen brauchen; weniger 9.) Reisende zu Pferde und mit vorreuthenden Knechten fortschaffen; noch 10.) anderen ihres gleichen oder Bauren die Passagiers zu führen; noch auch 11.) bey ebenmäßiger Straffe derer nach Post-Art gebaueten Caleschen; Am allerwenigsten aber 12) wie im vorhergehenden Art. 13. allbereit erwehnet, des Post-Horns sich bedienen sollen, und zwar dieses letztere bey 20. Reinischer Goldgülden Straffe, welche ein ieder, so offt er in einem oder andern Stück, wo nicht allbereit eine andere Straffe benennet, diesem zuwider leben, betreten wird, zu erlegen hat; Wie denn alle Obrigkeiten, auf beschehene Requisition derer Post-Bedienten, hierinnen die Hand biethen, und die verwürckten Straffen einzutreiben, auch die Wiederspenstigen durch Gefängniß, oder andere zulängliche Zwangs-Mittel zu schuldiger Parition anzuhalten haben.

1.) Sollen am Post-Tage nicht abreisen.
2.) sich bey dem Post-Hause melden.
3.) Anders nichts bestellen, als an den Ort, wo sie wohnhafft.
4.) keine Briefe sammlen oder sammlen lassen.
5.) Niemand soll von den Kutzschen Briefe annehmen.
6.) Sollen keine kleine Paquete, so unter 20. Pfund wägen, bestellen.
7.) Keine Wechselung oder Stationes halten.
8.) Keine denen Post-Caleschen ähnliche Wagen brauchen.
9.) Keine Reisende nach Post-Manier fortschaffen.
10.) 11.) Strafe derer Fuhrleute, so Post-Caleschen brauchen.
12.) Strafe derer, so das Post-Horn brauchen.
Obrigkeit soll hierinne Assistenz leisten.

17.

Kutzscher u. Bothen müssen sich vor der Abreise in Post-Häusern melden, und allda passir-Zettel nehmen, sonst werden sie nicht aus denen Thoren gelassen.

Da nun die Land-Kutzscher und Bothen, ehe sie abreisen, sich in denen Post-Häusern, ob von da nach ihrem Ort etwas zu bestellen vorhanden, anmelden, und zum Beweiß, daß es geschehen, in dem Post-Hause gewisse Zettel, welche ihnen ohne Entgeld iedesmahl auszustellen, nehmen, ohne deren Vorlegung aber in den Thoren keinesweges passiret, oder an unverschlossenen Orten von denen Accis- und dergleichen Bedienten, so darauf bestellet, abgefertiget werden, die Thorwärter, Zöllner und dergleichen Leute, auch darauf bey 2. Thaler Straffe vor ieden ohne Zettel hinaus gelassenen Kutzscher oder Bothen mit allem Fleiß Acht haben sollen: So haben die Räthe in denen verschlossenen Städten zu desto genauer Beobachtung dieser Unserer Verordnung in Krafft dieses zu verfügen, daß auf Anmelden derer Post-Bedienten, die Kutzscher und Bothen von denen, daß sie einige ihnen verbo-

Kutzscher u. Bothen sollen in de-

nen Thoren visitiret werden.

verbothene Briefe und Paquete aufhaben, starcke Vermuthung obhanden, in denen Thoren beym Ausfahren visitiret, und aufn Fall zu Erlegung der verwürckten Straffen mit Nachdruck angehalten werden.

18.

Fremde Kutzscher u. Bothe werden zwar geduldet, müssen aber die Briefe und Paquete samt denen Charten in die Post liefern. Dürffen selbst nichts bestellen. Werden im Post-Haus wiederum abgefertiget. Geben einen Antheil an die Posten.

Die aus anderer Herren Landen und Städten in die Unsere reisende Kutzschere und Bothen, sollen dem Herkommen gemäß zwar ferner geduldet werden; Sie seynd aber dagegen verbunden, ihre mitbringende Briefe und Paquete nach einer richtigen darüber gefertigten Charte in die Post-Aemter zu liefern, und keines derselben, bey Strafe zehen Thaler, selbst zu bestellen, ihre Abfertigung auf diese Art, samt denen angeordneten Pasir-Zedduln daselbst wiederum zu empfahen, auch wegen der Admission und vor dabey habende Mühe denenselben von dem Betrag des Porto einen gewissen Antheil zu überlassen; die Post-Aemter aber auch hergegen die mitgebrachten Dinge ungesäumt zu bestellen gehalten.

Zum 19.

Anstalt wegen gnugsamer Pferde und anderer Bedürffnisse zur Post auf denen Stationen.

Sollen die Postmeister und Posthaltere unausseßlich schuldig seyn, die bereit gehenden und noch ferner anzulegen habenden Posten, um zu rechter Zeit die Cursus zu observiren, gnugsam mit Pferden zu versorgen, und zwar zu denen fahrenden Ordinair-Posten zum wenigsten, jede mit 3. bis 4. und zu denen Extra-Posten nach Proportion der auf jeder Route selten oder offt gehenden Passagierer, mit einer zulänglichen Anzahl guter tüchtiger Pferde, samt geschickten Knechten, auch benöthigten brauchbaren Wagen, Schiff und Geschirr, ingleichen auf denen reuthenden Posten iede zum wenigsten mit 2. guten Pferden, als eines zum Ordinair- und das andere zu einem Staffetten-Ritt zu versehen, und iederzeit fertig zu halten, alles bey Vermeidung würcklicher Bestrafung, wenn es bey der Visitation Mangelhafft befunden wird.

Betreffende zum 20.

Die Caleschen zu denen Ordinair-Posten werden auf 6. Personen eingerichtet Müssen geraumlich gnug seyn.

die zu denen Ordinair-Posten brauchenden Caleschen, so sind selbe in Unsern Landen gemeiniglich auf 6. Personen eingerichtet; Es haben aber die Postmeistere und andere Post-Bediente bey deren Verfertigung in specie dahin zu sehen, daß selbe auch so gebauet werden, damit die Reisenden darauf den benöthigten Raum finden, und nichte twan durch Aufladung derer Koffer oder anderer Paquereyen an beqvemen Sitzen incommodiret, oder auch beschädiget werden. Zu dem Ende die Postmeister und Haltere nächst dem bey Erbauung derer Post-Caleschen dahin mit zu sehen, damit

Die Schoß-Kellen sind mit Ketten zu verwahren.

die Schoß-Kellen an denenselben nicht allein gnugsam geraume, sondern auch zu Versorgung derer Reisenden Coffres, wegen allerhand Besorgnisse von Rauberey und dergleichen auf denen Strassen mit Ketten verwahret werden.

Damit nun Zum 21.

Posten sind mit Bagage nicht zu überladen.

die Posten auch von derer Reisenden Bagage und Hardes nicht überlästiget werden; So wird und muß ein jedweder seine Sachen darnach einrichten, daß er mehr nicht als einen Coffre, Mantel-Sack, oder wie es zu nennen ist,

Was dißfalls passirlich,

von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe, welcher frey pasiren, das übrige aber zurück gelassen, oder wenn dazu und dessen Fortbringen gnugsamer Raum verhanden, der unten folgenden Taxe gemäß, alsofort beym Aufsitzen

oder besonders zu bezahlen.

bezählet werden soll, wie denn allzu grosse Coffres oder andere grosse Paquete und schwere Lasten bey denen Posten, denenselben zur Hinderniß und Aufhalt, denen anderen Mitreisenden aber zur Incommodität, und vornehmlich Schieß-Pulver, durchaus nicht pasiren sollen, sondern davon gäntzlich abzuweisen sind. Massen denn, wenn, welches doch nicht seyn soll, wider diese Verordnung, auf den Post-Wagen dergleichen gebracht worden wäre, ermeldte Reisende bey denen Wechselungen dergleichen abzusetzen, bemächtiget seyn sollen, sonderlich da auf denen Ordinar-Posten die Passagiers und deren Bagage allen ausser denenselben aufgenommenen Paqueten billich vorgehen; Nächst diesem aber die Herrschaffts-Sachen, so dann die Kauffmanns-Waaren, und endlich die denen Hof-Bedienten zukommenden Packereyen zu versorgen, auch was auf einer Post nicht fortzubringen, und dem Verderben nicht unterworffen, ohne Besorgung einer Verantwortung, bis zur folgenden zurück zu lassen sind. Würde aber ein Postilion oder anderer Bedienter durch Trinckgelder oder sonst sich verleiten lassen, dergleichen überlästigen Dingen nachzusehen, oder solche selbst auf die Post zu nehmen, derselbe soll nach Beschaffenheit derer Umstände mit Gefängniß oder sonst exemplarisch und unnachläßlich gestrafft, die ohne Vorwissen derer Post-Beamten, oder gar ausser dem Post-Hause aufgenommenen Sachen aber bis auf fernere Verordnung, als um deren Erlangung an Unser Cammer-Collegium ungesäumt Bericht einzusenden ist, beygesetzet werden. Dabey iedoch diese Mäßigung statt findet, daß, wenn auf Art, wie im vorhergehenden Punct gemeldet, die Post-Caleschen aptirt, die Post-Bedienten oder

Vor Straffenraub hat kein Post-Bedienter zu stehen. Passagier müssen auf ihre Sachē auch selbst Acht haben

Postilions auch ermeldeter derer Reisenden Sachen mit dem Anbinden gebührend versorget, und dennoch deren durch böse Räuber-Gesindel bey Nacht und sonsten etwas verlohren gienge, dieselben dafür zu stehen nicht verbunden, sondern ein ieder Passagier dißfalls auch seiner Sachen selbst, sonderlich bey dem Ab- und Umpacken wahrzunehmen, und den ohne Fahrläßigkeit der Postilionen entstehenden Schaden sich beyzumessen hat, wie denn darwieder oder zu einem mehrern kein Post-Bedienter anzuhalten, oder deshalber von denen Reisenden übel anzulassen, sondern gegen alles Wiedrige zu schützen ist.

Hiernechst entstehet auf denen Posten

Zum 22.

Ablauff der Posten sind nicht zu hindern.

dahero viel Hinderniß, wenn dieselben nicht zur vorgeschriebenen Zeit ablauffen. Werden also die Postmeistere und sämtliche andere Post-Bediente ernstlich befehliget, 1. an dem Ort, wo die Post zum ersten ausgehet, die ihnen zur Abfertigung vorgeschriebene Stunden richtig inne zu halten, und dieselben præcise zu expediren, zu dem Ende auch 2. der gedruckte Anschlag, wann dieselbe eigentlich abgehen sollen, and wie lange vorhero die Briefe und andere Sachen aufgegeben werden müssen, am Post-Hause öffentlich zu affigiren. 3. Keinem Menschen zu Gefallen, dieselben bey Verlust ihrer Dienste im geringsten aufzuhalten. Wie Wir denn 4tens, wenn bey Unserer Anwesenheit in Dreßden, Leipzig, oder anderer Orten, ingleichen bey Unseren Ministris etwas, so die Ordinar-Posten aufhalten könte, vorfallen solte, dasselbe vermittelst des Ministri oder Secretarii von der Expedition unterschriebenen Billets, (als ohne welches auf keines Menschen Ansinnen, eine Post aufzuhalten, gestattet werden soll noch kan,) wissen lassen, oder nach Gelegenheit, und wenn das vorgefallene binnen einer Stunde nicht zu expediren, dasselbe, damit die Connexion mit anderen Posten nicht zerrissen, und der gantze Cursus turbiret, oder die weiter gehenden Briefe und Posten anderer Orten versäumet werden mögen, denen Ordinar-Posten durch expresse Staffetten nachzusenden, veranstalten werden. Insonderheit aber haben 5. die Post-Bediente auf denen Stationen unter Wegs dahin zu sehen, daß ihre denen allda pasirenden Posten mitzugebende Beutel oder Paquete bey deren Ankunfft vollkommen fertig und geschlossen, der Postilion aber 6. bey denen reuthenden Posten sein Pferd gesattelt, bey denen fahrenden hergegen 7. alles, was dazu gehöret, im Geschirr und zu der Zeit, wenn die Post vermuthet wird, also parat zu halten, damit besagte Posten ohne allen Auffenthalt befördert werden mögen.

Allermaßen diejenigen, so in einem dieser Stücken sich säumig erfinden lassen werden, nach Befinden der entstandenen Versäumniß und Erkäntniß Unserer Ober-

und

und Post-Aemter, auch nach befundenen Umständen Unserer Rent-Cammer, ohne alles Nachsehen bestraffet werden sollen.

Ferner und zum 23.

Unaufhältlichkeit derer Posten.

wird denen Posten öffters durch die Postmeistere selbst, wenn sie theils um ihrer Bequemligkeit willen, insonderheit wenn sie bey Ankunfft der passirenden Posten und Nacht-Zeit, erst durch das Post-Horn, oder auf andere Weise aus dem Schlaf ermuntert werden müssen, theils auch, wenn sie andern zu Gefallen die Posten aufhalten, offtmahls aber auch durch Postilions, und deren Langsamkeit, wie nicht weniger, wenn die Passagiers dazu sich nicht zu vorgeschriebener Zeit einfinden, viel Hinderniß und Unrichtigkeit zugezogen: Werden also die Postmeister und sämtliche übrige Post-Bediente hiermit ernstlich befehliget, die Reisenden, wenn sie zu denen Ordinar-Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich eigentlich zum Abfahren einfinden sollen, genau und accurat zu bedeuten, bey Ordinar-Posten aber durchaus keinen derselben aus seinem Logement mit dem Post-Wagen abholen zu lassen, hergegen aber auch sothane Post præcise abzufertigen, die Zeit, wenn die Post eigentlich abgangen, im Stunden-Zeddul, seiner Schuldigkeit gemäß, einzuzeichnen, und sich von derselben, oder was dem sonst anhängig, durch keines Reisenden Ab- oder Anwesen zurück halten zu lassen, sondern wenn die Reisenden durch den Laut des Post-Horns zu drey unterschiedenen mahlen geruffen worden, und sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten auf dieselben die Abfahrt der Post zu verfügen hat; Allermaßen denn derjenige, so die ihm gemeldete Zeit versäumet, seines bezahlten Post-Geldes, welches zu unserer Rent-Cammer zu berechnen, sich selbst verlustig gemacht, und dißfalls an niemand einen Anspruch zu nehmen, berechtiget ist.

Denen Reisenden muß die Stunde weñ sie sich zur Post einfinden sollen, angedeutet werden.

Das Abgeben der Post soll in dem Stunden-Zeddul accurat eingeschrieben werden.

Es pfleget zum 24.

Postilions sollen unter Weges in keinem Hause anfahren.

auch iezuweilen zu geschehen, daß ein oder anderer Postilion unter Wegs in Wirths-Häusern oder sonst sich verweilet, und denen Posten dadurch Hinderniß und Unordnungen causiret, dergleichen aber wegen daraus entstehenden Confusion nicht zu gestatten; So sollen dieselben gehalten seyn, eine iede auf solche Art und ohne Göttliche Gewalt versäumte Stunde, worüber die Passagirer zu attestiren haben, mit einem Thaler zu verbüssen, und derselbe dem Schuldigen von seinem Sold gekürtzet, und zur Cammer berechnet werden. Und damit hierunter allenthalben gute Richtigkeit gehalten werden möge, sollen die Postmeister und Post-Verwalter, wie einer oder anderer seine Schuldigkeit beobachtet, auf denen Stunden-Zedduln, sorgfältig und Pflichtmäßig anmercken, bey dessen Unterlassung aber mit doppelter Straffe angesehen, zur Entdeckung aber dieser Mißgebühr denen Passagieren die Stunden-Zettel iedesmahl vorgeleget werden.

Werden wegen Versäumniß gestraffet.

Postmeistere sollen die Versäumnisse pflichtmäßig anmercken.

Zum Umwechseln und Umpacken wird

zum 25.

Die Zeit zum Umwechseln auf denen Stationen regliret.

bey denen fahrenden Ordinar-Posten, insonderheit an denen Orten, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, durchgehends eine gantze, ausser der Speisung aber eine halbe, und bey denen reuthenden auch eine halbe Stunde eingeräumet, und sollen diejenigen Postilions, so darwider handeln, in eben diese Strafe 1. Thl. verfallen, der Postmeister oder Post-Verwalter aber, so darinnen conniviret, oder das Versäumniß an gehörigen Ort nicht anmercket, diese Straffe zu nur erwehntem Ende in duplo zu erlegen, das Abschreiben derer Stunden aber, sowohl beym Ankommen als Abgehen, in Gegenwart derer Postilions pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Strafe derer Ubertreter.

Strafe derer darinne connivirende Post-Meistere.

Hierbey ist uns zum 26.

Sitzen derer Reisenden auf denen Ordinair-Post.

nicht unbekannt, daß bey denen Ordinar-Posten unter denen Reisenden, der Plätze und des Sitzes halber, öffters Zänckereyen und Streitigkeiten zu entstehen pflegen; Und hat man sonderlich daher eine Præferenz erhärten wollen, wenn einer seinen Mantel oder ein Polster an den Ort in die Calesche legen lassen; Wir aber wollen dergleichen Dinge, so viel nur immer möglich, abgeschaffet wissen, und verordnen demnach hiermit, daß solches keinen Vorzug geben, sondern darauf gesehen werden soll, wie sich ein ieder im Post-Hause angemeldet und bezahlet. Befände sich aber unter denen Passagiers ein oder mehr Personen von sonderbahrer Dignität, und gegen diejenigen, so die besten Plätze vor sich occupiret, ein allzugrosser Unterscheid; Auf solchem Fall sollen die Postmeister denen Vornehmen die Stelle anzuweisen Macht haben, die andern aber zu weichen, und sich hiernach zu richten, schuldig seyn. Und in dieser Ordnung, verbleiben sie so dann an dem Ort, da sie ausgefahren, bis der Cours gäntzlich absolviret, oder ein und der andere die Post verlässet, haben auch vor allen andern den Vorzug, so sich unter Weges aufsetzen, und seynd dererselben keinem zu weichen verbunden, es müste deñ einer aus Höfligkeit dem neu aufsitzenden seinen Platz abtreten wollen.

Die Postmeister haben in gewissen Fällen deßhalben Weisung zu thun.

Trüge es sich denn zum 27.

Wer sich zur Ordinair Post anmeldet, den Platz aber nicht bezahlet, hat auch kein Recht dazu.

zu, daß ein Reisender sich mit der Ordinar-Post zu gehen angemeldet, das Post-Geld aber nicht sofort erleget, sein Nahme auch nicht gehörig eingezeichnet, und es wären immittelst die annoch ledigen Stellen besetzet, sodann hat der erste kein Recht mehr, sondern er ist demjenigen, der würcklich eingeschrieben, ob er sich gleich zuerst gemeldet, zu weichen schuldig. Würde aber ein Post-Bedienter sich unterstehen, sothanen Passagier dessen ungeachtet zu accommodiren, und mehr Personen, als verordnet, auf die Post zu setzen, so seynd die Post-Halter und Postilions unter Weges selbigen zu befördern, nicht gehalten. Der Post-Bediente aber, so auf diese Art die Aufnahme gethan, ist denselben, an statt seiner Strafe, auf seine Kosten bis zur nächsten Station zu befördern, der Reisende aber sodann vor sein ferneres Fortkommen zu sorgen schuldig.

Kein Post-Bedienter soll mehr Personen, als ordentlich auf die Post gehören, überführen.

Im Fall zum 28.

Strafe der Postilionen so Personen auf die Post nehmen, u. das Geld unterschlagen, oder Personen auf ledig zurück gehende Post nehmen.

ein Postilion, wenn die Post entweder gantz ledig gienge, oder wenigstens darauf annoch Raum verhanden wäre, sich gelüsten liesse, eine oder mehr Personen aufzusetzen, und das Post-Geld unterzuschlagen, derselbe soll das erstemahl mit 8. tägiger Gefängniß gestraffet, darinnen mit Wasser und Brod gespeiset, auch wenn er solchen Betrug ferner verüben möchte, mit doppelter Straffe angesehen werden. Immaßen denn diejenigen Postilions, so auf denen Retour-Posten Personen überführen, mit ebenmäßiger Straffe unabläßlich zu belegen seynd.

Damit nun 29.

Die zu denen Ordinair-Post brauchende Knechte müssen verpflichtet werden.

Strafe der Unterlassung.

dergleichen Unterschleiffe sich um so viel weniger zu befahren, auch man wegen derer mit übergehenden Paquete um so viel sicherer seyn möge: So sollen die Postmeister und Posthalter ihre zu denen Ordinar-Posten brauchende Knechte nach einer aus dem Ober-Post-Amt zu erwarten habenden Formul, in iedes Orts Amte, doch ohne Entgeld verpflichten lassen, derjenige aber, so hierinne sich säumig erweiset, wird um 6. Thaler in Straffe genommen.

Wie denn, damit zum 30.

Gebühr der Postmeister bey der Aufsicht.

sowohl diese, als alle andere derer Postilionen mit Briefen und sonst besorgende Unterschleiffe desto füglicher vermieden werden mögen, die Postmeister und andere denenselben vorgesetzte Post-Beamte bey Ankunfft derer Posten die Wagen und derer Postilionen auf denenselben habende Behältnisse 1.) fleißig visitiren, 2.) beym Umpacken, bevorab bey Nacht mit Laternen und Licht, selbst zugegen seyn, 3.) daß unter währenden diesem Umpacken die Postilions einander nicht Briefe oder sonst etwas zupartieren, sorgfältige Acht haben; 4.) an denen Orten, wo sie passiren, zu dem Ende auf deren Thun und Unterschleiff ein wachsames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestellen; Insonderheit auch

5.) daß sie, die Postilions, sich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, auch denen Reisenden mit aller Höflichkeit zu begegnen, mit Ernst und Nachdruck anhalten sollen: Gestalt denn diejenigen Post-Beamten, welche hierinnen ihre Schuldigkeit nicht gebührend beobachten, auf jede erweißliche Saumseligkeit um 4. Thaler, die excedirenden Postilions aber mit Gefängniß-Strafe, auch nach Bewandniß der befundenen Unterschleiffe mit doppelter Ersetzung des Untergeschlagenen ohne Nachlassen beleget werden sollen.

Zum 31.

Passagiers dürffen keine Paquete, worinnen Accisbare Waaren, mit sich führen.

Ist keinem Passagier erlaubet, an statt seines ihm gewöhnlich und verordneter maßen frey passirenden Coffre, Waaren, und absonderlich solche Paquete, so der Accis-Abgaben, Waag-Pflicht und dergleichen unterworffen, mitzuführen, er habe denn, daß er dißfalls die Schuldigkeit entrichtet, durch behörige Zettel erwiesen, und des Porto halber sich mit denen Posten verglichen; Gestalt denn die Postmeister und Post-Bediente darauf acht haben, bey ankommenden Posten auch, wenn sie dergleichen Sachen unter derer Reisenden Bagage wahrnehmen, solche diejenigen Dinge, so auf denen Charten mit denen Ordinar-Posten übergehen, und vor Kauffmanns-Waaren zu erkennen, ohne Vorlegung erwehnter Zettel, aus den Post-Häusern keinesweges absolgen lassen, sondern Unser Accis-Interesse, auf alle ihnen mögliche Maße befördern, auch bey ihren Verpflichtungen darauf in specie angewiesen werden sollen. Insgemein aber ist darauf zu halten, daß keine Fracht-Güter zu Beschwerung derer Posten und Auffenthalt derer Passagirer ausgepacket werden.

Dieserley Waaren Paquete sind vor aufgezeigten Accis-Zettel von der Post nicht abzugeben.

Zum 32.

Reisende sollen von anderen weder Briefe noch Paquete zu bestellen übernehmen.

Es geschiehet auch wohl öffters, daß Reisende, zum Nachtheil derer Posten, von andern Briefe, Paquete, Waaren und dergleichen übernehmen, und dadurch sich einen Zugang machen, oder wenigstens denen Posten das Ihrige entziehen. Nachdem aber solches eine ungebührliche Sache: Als sollen die Postmeister und Post-Bediente darauf alles Fleisses acht haben, und keinen, dergleichen fremde Sachen bekenntlich mit sich führende, bey der Post zu befördern schuldig, sondern derselbe seines bezahlten Post-Geldes in Krafft dieses verlustig, und über dieses in die Straffe des Dupli verfallen seyn.

Strafe deshalber.

Und weil hiernechst

zum 33.

Toback rauchen u. grosse Hunde sind verbothen.

mit sonderbahrem Unwillen zu vernehmen gewesen, daß theils Reisende sich unterstehen, auf denen Ordinar-Posten und Post-Kutschen nicht allein Toback zu rauchen, sondern auch einige dererselben grosse Hunde mit sich zu führen, durch beydes aber sowohl die übrigen Reisenden incommodiret werden, als auch die Post mit denen darauf befindlichen offt kostbaren Waaren, ingleichen wegen abfallenden Feuers einige Gefahr zu besorgen: So wird hiermit ernstlich befohlen, daß um angeführter Ursachen und Gefahr willen das Toback-rauchen gantz und mit Ernst verbothen, die Postmeister aber diejenigen, so Hunde bey sich führen, von der Post schlechter dings abzuweisen, schuldig seyn sollen; Gestalt denn auch denen Postilions nicht zu verstatten, daß sie im Reuthen und Fahren Toback rauchen, und die Passagirer damit beschweren sollen.

Zum 34.

Die Post-Taxe de Anno 1693. wird nochmahls bestätiget;

Durch eine wohl regulirte Taxe, als nach welcher so wohl reisende Personen, ingleichen diejenigen, so Briefe, Waaren und andere Paquete durch die Posten zu bestellen verlangen, als auch die Postmeister und Post-Bediente sich allenthalben richten müssen, wird vielen Verdrüßlichkeiten, Gezäncke und dergleichen abgeholffen. Da nun Unsers in GOtt hochsel. ruhenden Herrn Bruders Lbden, am 13. Maji 1693. dergleichen durch den Druck publiciren lassen, bey welcher aber durch die Zeit und Verlegung derer Posten einige Veränderung vorzunehmen gewesen: So haben Wir sie nach dem itzigen Zustande und Gange derer Posten einrichten, und unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und Königl. Chur-Secret dieser Unserer Post-Ordnung anfügen lassen, damit sowol diejenigen, so sich derer Posten in Bestellung ihrer Angelegenheiten, ingleichen zu Ordinar-und Extra-Reisen mit denenselben bedienen wollen, als auch sämtliche Postmeister, Post-Verwalter und andere Post-Bedienten, sich darnach allenthalben gehorsamst zu achten, auch niemand darüber, bey Vermeidung höchster Ungnade und 10. Thaler Straffe, so offt darwider gehandelt wird, im geringsten zu übersetzen haben.

Doch nach gegenwärtigen Zustand eingerichtet.

Darüber soll niemand beschweret werden.

Und damit dieses alles um so viel genauer und gewisser observiret werden möge: So soll die Taxe samt der Post-Ordnung, sowohl in Unsern Ober- als sämtlichen übrigen Post-Aemtern, täglich und zu allen Zeiten, zu iedermans Wissenschafft, öffentlich affigiret stehen, derjenige Post-Beamte aber, so dieselbige überschreitet, soll das erstemahl 5. Thaler, das andere mahl 10. Thaler, das dritte mahl 15. Thaler zur Straffe unweigerlich legen. Wir wollen iedoch angeregte Taxe allein auf Unser Churfürstenthum und Lande gerichtet und gebrauchet wissen; maßen die auswärtigen mit Unsern Posten combinirende, bey dem bisherigen Porto billich verbleiben. Im Aenderungs-Fall aber werden Wir nicht zu verdencken seyn, daß die Unsern auch nachfolgen, und die Taxe der Gelegenheit nach gemehret oder gemindert werde.

Die Taxe bleibet so lange gültig, bis die combinirenden das rinnen ihres Orts Aenderung treffen.

Damit auch

zum 35.

Gebrauch der Wage.

dieser Unserer wohlbedächtig gemachten Post-Taxe und derer Post-Bedienten darauf abgelegten Pflichten um so viel richtiger und accurater nachgelebet werden möge, so sollen bey denen Post-Aemtern in denen grössern Städten, so wohl zu Briefen als Paqueten benöthigte Wage und Gewichte aus denen Einkünfften angeschafft, und bey vorfallenden Veränderungen denen Nachfolgeren im Post-Amt, samt denen Siegeln, Schilden und Wappen, Hörnern, und was sonst zur Post und dem Post-Amt gehöret, an statt eines Inventarii iedesmahl ausgeliefert werden.

Hierüber und

zum 36.

Anzeige des Werths bey kostbaren Waaren.

will auch zu desto mehrerer Sicherheit und Richtigkeit in denen Rechnungen, und sonst die Nothwendigkeit erfordern, daß sowohl von denen auf die Post kommenden grösseren, insonderheit kostbaren, wie auch Seiden-Waaren und dergleichen Paquete von Wichtigkeit, deren Schwere und Gewicht, als auch von beschwerten Geld-Posten oder anderen Pretiosis deren Werth, gleichwie auf denen Briefen, also auch vornehmlich in denen Post-Büchern, Charten und Fracht-Zetteln accurat angemercket werde. Dahero denn nicht allein die Aufgeber, sondern auch die Post-Beamte sich darnach allenthalben gebührend zu achten; Die Post-Bediente aber, welche, daß dieses geschehe, beym Aufgeben zu erinnern, ihres Orts aber gehörig und vorgeschriebener massen einzutragen, unterlassen werden, unnachbleibliche und ernste Strafe zu erwarten haben.

Welchen allen denn Wir

zum 37.

Anmerckungen bey der Taxa.

dieses in specie mit anzufügen, der Nothwendigkeit ermessen, daß 1.) auf die Orte, wo keine absonderliche Taxen verhanden, das Porto von Geld-Waaren und andern Paqueten nach der ausgerechneten, der Taxe einverleibten Meilen-Tabelle zu nehmen. No. 1.
2.) Die Passagiers bey denen Ordinar-Posten iegliche Meile mit 5. Groschen, inclus. des anderer Orten eingeführten Postilion-Geldes, es mag Sommer oder Winter seyn, bezahlen. No. 2.
3.) Bey einer Extra-Post vor iede Meile auf ein Pferd 8. Groschen geben. No. 3.
4.) Wenigstens allezeit drey Pferde bey Extra-Posten, wenn gleich nur eine Person darauf wäre, gebrauchen, und wo deren mehr gefordert würden, iedes besonders bezahlen sollen. No. 4.
Es ist

aber

aber dieses nur auf Post-Wagen und leichte Calessen, und nicht auf schwere Carossen zu verstehen, als wozu

No. 5. mehrere Pferde als drey anzulegen. Endlich sollen 5.) bey Staffetten-Ritten vor iedwede Meile 12. Groschen erleget werden.

Excesse wider die Taxe nochmahls verbothen. Bescheidene Einforderung derer Post-Gelder.

Wie Wir denn, daß auch hierinnen von denen Postmeistern und Post-Bedienten unter obgemeldter Strafe keinerley Wege excediret, oder niemand übersetzet werde, nochmahls alles Ernstes und dabey dieses befehlen, daß die Postmeister und Bediente in Abforderung des Porto und Post-Geldes sich aller Bescheidenheit gebrauchen.

Anlangende nechst diesem

Zum 38.

Tabelle, wenn die Posten gehen u. kommen, sollen samt der Taxe im Post-Haus affigiret. It. wegen Ausgebung der Briefe. Die Charten von denen ankommenden Briefen u. Sachen deßgleichen.

das Einlauffen und Abgehen der Ordinar-Posten, so soll ein ieder Postmeister, Post-Verwalter und anderer Post-Bedienter an seinem Orte eine richtige Tabelle davon, samt der Taxe, wie allbereit im vorhergehenden §. gemeldet, denen Reisenden und sonst iederman zur Nachricht affigiren, bey Ankunfft derselben die Zeit, um welche die Briefe ausgegeben werden sollen, durch Anschlagung eines besondern Billets an ein Täfelgen notificiren, hierauf so bald möglich, und die gedachte mit kommende Briefe und Sachen in Ordnung bringen, und das Porto der Taxe gemäß darauf verzeichnen, von denen dabey befindlichen Briefen und Sachen gewöhnlicher massen die Charte, (welche von iederman mit Bescheidenheit gelesen, in keinerley Wege verunehret, beschmutzet oder zerrissen, derjenige aber, so hierwieder handelt, und sich an denen ausgehängten Charten oder anderen Post-Anschlägen auf einigerley Weise vergreiffen wird, andern zum Abscheu mit Ernst und Nachdruck bestraffet werden soll,) wenigstens zwey biß 3. Stunden lang aushängen, und das, was eingelauffen, denen Anfragenden absolgen lassen, dabey iedoch solche Behutsamkeit brauchen, damit nicht, wiewohl ehemahls geschehen, Briefe oder anderes von unrechten Personen abgefordert werden, und in fremde Hände gerathen mögen. Solten aber ja frevele Leute dergleichen Boßheit in Abforder- und Wegbringung derer Briefe und Paqueter sich gelüsten lassen, die sollen, wenn sie zu erlangen, und dessen zu überführen, ohne weitern Proceß und Gehör ipso Facto vor unehrlich erkläret, und nach Gelegenheit derer Umstände am Leibe und Guthe gestrafft werden.

Derer Brief-Träger Gebühr ist reguliret.

Was nun sodann annoch übrig, oder nicht abgeholet, soll denen verpflichteten Brief-Trägern zu ihrer Bestellung ausgeliefert, denenselben aber vor ihre Mühe von iedem Brief 3. Pfennige, von einem Paquete aber 6. Pfennige zu fordern zugelassen, und also alles ungesäumt und richtig versorget werden; und hat der Brief-Träger vor Versäumniß schwere Rechenschafft zu geben, und vor das, was durch Fahrläßigkeit verlohren werden möchte, mit seinem Vermögen zu stehen.

Nicht weniger hat zum 39.

Post-Beamte sollen über die Briefe, Gelder und andere Sachen richtige Bücher halten.

Ein ieder Post-Meister über alle seines Orths aufgebende Geld, Waaren und andere Paquete, gestalt in vorhergehendem §. allbereit gemeldet, wie auch reisender Personen richtige Verzeichnüsse und Bücher, worinnen auch iedesmal die absendenden ordinar Amts-Paquete und Brief-Beutel, mit Vermeldung des Geldes oder der Preciosen, richtig einzuschreiben, zu halten, um daraus so viel möglich, bey ereignendem Unfall der Bestellung wegen sowohl Red und Antwort zu geben, als auch seine führende Rechnung bestärcken zu können.

Ferner und zum 40.

Fernere derer Post-meistere Schuldigkeit.

Seynd bey Ankunfft einer iedweden Post von denen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Post-Bedienten, 1. ob an denen ord. Post-Kasten, Velleiß oder Brief-Beuteln etwas schad- oder mangelhafft, fleißig nachzusuchen, und solchen Falls vor schleunigste Reparatur zu sorgen, und den deßfalls nöthigen Aufwand in Rechnung zu bringen.

Stunden-Zettel zu examiniren.

2. Die Stunden-Zettel, welche der zuerst spedirende Postmeister, wie nicht weniger die Charten samt denen Personen und Fracht-Zetteln, bey Vermeidung 4. Thaler Straffe iedesmahl selbst zu unterschreiben hat, alles Fleisses zu examiniren, und ob die Postilionen ihre Schuldigkeit gebührend beobachten, nachzusehen, die vorgegangenen Versäumnisse samt denen Ursachen gnau zu untersuchen, und zu Exigirung der darauf gesetzten Straffe, als welche bey dessen Unterlassung, der saumseelige Post-Bediente doppelt zu erlegen hat, anzumercken.

Die Personen Fracht-Zettel, desgleichen, ob alles verhanden, zu untersuchen.

3. Ob und wie weit die mit Reisende bezahlet, auch ob sie weiter mit zu reisen Willens, nachsehen und erkundigen, im wiedrigen und Versäumungs-Fall den entstehenden Schaden zu ersetzen. 4. Ob die auf denen Charten und Fracht-Zetteln verzeichnete auf denen Caleschen bloß gehende Paquete und Sachen allerseits verhanden, aufs sorgfältigste nicht allein acht zu haben, und die Stücken nach dem Fracht-Zeddul und denen, auf denen Paqueten befindlichen Zeichen von dem ankommenden Postilion in Empfang zu nehmen, ob alles, sowohl Vell-Eiß und Brief-Beutel, als auch die Paquete richtig versiegelt, gnau zu recognosciren, sondern auch selbige, und alles, was zur Post gehöret, dem abfahrenden in solcher Ordnung wiederum zu übergeben und zuzuzehlen, daferne etwas ermangelnd, oder auch noch übrig, und aus denen Haupt-Post-Aemtern aus Eilfertigkeit oder Irrthum unrecht abgeschickt befunden wird, dasselbe sowohl auf dem hinwarts als dem bey folgender Post rückwarts gehenden Stunden-Zettel deutlich zu berichten, und das irrgehende bey ersterer Gelegenheit zu remittiren, da im Gegenfall der Säumige, als ob es bey ihm verlohren gangen, dafür gehalten, und zur Ersetzung des entstehenden Schadens verbunden.

Das irrige gehörigen Orts zu berichten.

Strafe des Unterlassens.

Zu welchem Ende denn nicht nur Paß- und Stunden-Zeddul, sondern auch die Personen und Fracht-Zettel, wie allbereit erwehnet, auf allen Stationen, bey der daselbst dictirten Straffe, von denen Post-Bedienten iedesmahl richtig zu unterzeichnen seynd.

Es füget sich zum 41.

Wie die nicht gnug verwahrte Sachen zu besorgen.

auch wohl öffters, daß Geld- und andere Paquete auf denen Posten, wegen nicht gnugsamer Verwahrung, unter Wegs auffspringen, oder auch zerrieben auf denen Stationen einlauffen: Auf dieses nun haben die Postmeistere und andere Post-Bediente beym Umpacken oder Wechselungen insonderheit gleichfalls acht zu haben, und da Sie dessen etwas wahrnehmen, die Postilions in Gegenwart derer bey der Post befindlichen Reisenden, oder in deren Ermanglung, derer Gerichts-Personen des Orths scharff zu examiniren, daferne es Gelder, in Præsenz sothaner Personen zu überzehlen, wie alles befunden worden, von denenselben gewissenhafft attestiren zu lassen, und die Beschaffenheit sowohl an den Orth, woher das Beschädigte kommen, als auch wohin es gehen sollen, deutlich zu berichten, das ermeldeter maßen beschädigt ankommende aber, so gut nur immer müglich, zu verwahren, die deßwegen aufzuwenden habende Kosten Pflichtmäßig in Rechnung zu verschreiben, und solche dem Post-Beamten, wohin dasselbe lautet, zu dessen Eintreibung in der Charte mit zum Porto zu setzen, da denn der Empfaher diesen Verlag ohnweigerlich wieder zu ersetzen hat; Der hierunter sich säumig erweisende Postmeister aber, ist nicht allein allen bey dergleichen Begebenheiten entstehenden Schaden zu ersetzen verbunden, sondern auch wegen begangener Nachläßigkeit, beschaffenen Umständen nach, anderen zum Exempel, nachdrücklich zu bestraffen. Und damit

zum 42.

Wie die Lieferung des Geldes und Paquetes geschehen soll.

aller dergleichen Unrath um so viel desto besser vermieden werde, sollen die Postmeistere und Post-Bediente, keine Paquete, Geld, Waaren, Kästlein und dergleichen, auf denen nicht der Orth, wohin selbe gehen sollen, mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben, wie auch auf den darzu gehörigen Brieff, (welcher iedoch durchaus nicht auf das zur Post gebende Paquet,

Schachtel, oder was es sonst ist, befestiget, sondern a parte aufgegeben werden soll,) befindliche Zeichen richtig angemercket, alle dergleichen und insonderheit die Gelder gnugsam, auch wenn es grosse Posten, in Vässern und sonst gebührend verwahret, aufzunehmen schuldig, oder im Gegenfall, und wenn der Aufgeber, deßwegen beschehenen Erinnerns ungeachtet, sich dessen weigert, und die Gelder oder Waaren also versendet wissen will, der Postmeister, als welcher, daß er hierinnen die Gebühr beobachtet, zu seiner Sicherheit, was deßfalls passiret, in sein Post-Buch zu registriren hat, zu keiner Verantwortung wegen entstehenden Versäumnisses und Schadens gehalten, bey unterlassener Erinnerung aber darzu allenthalben verbunden seyn.

Was deren Unrichtigkeit würcket.

Verwahrung dargegen.

Wenn es sich auch zum 43. begäbe, daß zum Nachtheil derer Interessenten ein oder mehr Paqveter von denen ordinar-Posten, und auf dem Wege, oder bey Post-Stationen verlohren würden; So ist derjenige, welcher dergleichen etwas findet, schuldig, dasselbe dem nähesten Post-Hause unverzüglich anzumelden, der Post-Bediente des Orths aber, daß solches an seinen gehörigen Platz bestellet werde, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, verbunden. Solte aber etwas, so von der Post verlohren, aus Eigennutz dessen, so es gefunden, verschwiegen, und nachmahls verkaufft, der Finder und Käuffer aber, als wozu, und deßwegen sich nach aller Möglichkeit zu bemühen, die gesamten Post-Bedienten verbunden seynd, ausgeforschet werden könte; Auf solchen Fall soll der, so etwas von der Post verlohrnes gefunden und verschwiegen, auch dessen überführet wird, den wahren Werth bahr ersetzen, und andern bey mehrerer Boßheit sich ereignenden Umständen nach, zum Abscheu, als ein Dieb gestraffet, der Käuffer aber den von dem Aufgeber bey seinem Eyde bestärckten Werth in duplo, als einmahl dem Eigenthums-Herrn, und das andere zu Unserer Rent-Cammer zu erlegen, benöthigten Falls auch dazu durch militarische Execution angehalten werden.

Wie es mit verlohrnen Post-Guthe zu halten.

Weiln auch, wie sichere Nachricht vorhanden, zum 44. bey denen Posten öffters bahr Geld, ingleichen Pretiosa und andere Dinge von grossem Werth versendet werden, also, daß darbey, wenn dessen etwas verunglücken, oder verlohren gehen solte, vieler Schade zu besorgen, und Wir demnach auch hierinnen gewisse Ordnung gehalten wissen wollen: Als ist derjenige, so dergleichen Sachen denen Posten anvertrauen will, schuldig, nicht allein dieselben vor Abgang der Post, bey guter Zeit, damit alles richtig zu Buch und sonst gebührend eingetragen, und genugsam besorget werden könne, in das Post-Amt zu liefern, oder bey dessen Unterlassung, daß es biß zu folgender Post liegen bleibe, zu gewarten, sondern auch der Werth desselben, dem spedirenden Postmeister, oder demjenigen, der an statt dessen die Expedition führet, damit derselbe im Post-Buche richtig eingetragen werden könne, anzuzeigen, und das geordnete Porto zu erlegen, da denn der Post-Beamte der Einlieferung oder des Ausgebens halber, denen, so es verlangen, einen Schein, welcher iedoch länger als ein Jahr nicht gültig, und worinnen die angemeldete Summa benennet, auszuantworten verbunden.

Wie es mit Geldern u. Pretiosis bey deren Versendung auf Posten zu halten.

Der Werth muß precise beym Aufgeben angemercket werden.

Wenn nun solcher Gestalt der Betrag derer abschickenden Gelder und Pretiosen angegeben wird, stehet der iedes Orths annehmende Post-Beamte, so weit die Gräntze Unsers Chur-Fürstenthums und Lande sich erstrecket, dafür billig, da hingegen und wenn er hierunter allen schuldigen Fleiß angewendet, und die Sachen an die auswärtigen mit denen Unsern in combination stehenden Posten, richtig unter guter recommendation abgesendet, und an die benachbarten Gräntz-Posten geliefert, dasselbe auch so fort zu erweisen ist, wird der annehmende Postmeister oder Beamte seiner Obligation in so weit qvit, als der seinen schuldigen Fleiß erwiesen, und ist dem Auffgeber nach seinem Vermögen bloß mit Vorschrifften zu assistiren schuldig. Wie denn auch keiner, der auf denen Posten solcher Gestalt Schaden gelitten, von demjenigen, so dessentwegen Satisfaction geben muß, ein mehrers, als er beym Aufgeben angemeldet, ob er solches ex post facto auch schon in contrarium beschweren wolte, immassen er denn anderer Gestalt gar nichts suchen kan, zu fordern berechtiget; Daferne auch ein Ausgeber den Werth derer versendeten Dinge, und was es eigentlich sey, um mit leichtern Porto loßzukommen, entweder gantz verschweigen, oder die Gelder, Pretiosen und dergleichen Paqvete vor Waaren und allein dem Gewicht nach, auch solcher Gestalt vor etwas anders, als selbe in der That seynd, ausgegeben werden, in diesem passu soll bey erfolgendem Unfall, und da dessen etwas verlohren gehen solte, kein Postmeister weiter, als de lata culpa & dolo vor sich und die Seinigen zu stehen, im übrigen aber derjenige, so den Werth seiner Dinge anzugeben, unterlassen, den erfolgenden Nachtheil und Schaden sich selbst beyzumessen haben; Immassen wie es mit Versendung dergleichen und sonst kostbaren Dinge zu halten, in einem aus Unsern Geheimden Consilio untern 14den Januarii dieses 1713den Jahres gefertigten besondern Reglement, unterschiedene Specialitäten zu befinden, wohin Wir Uns beziehen.

Wie weit ein Post-Beamter vor das auf die Post gegebene zu stehen habe.

Hafftet allein de debita diligentia.

Derjenige, so etwas verlohrnes ersetzen muß, ist allein vor den angegebenen Werth gehalten.

Was verschwiegen u. verlohren worden, darff nicht restituiret werden.

Wie weit die Postmeistere dißfalls gehalten.

Wird auf das besonders angefügte neue reglement hingewiesen.

Im Fall aber zum 45. alle Umstände der Sachen so beschaffen, daß selbe durch Recht ausgemachet werden müsten, oder der Aufgeber wolte anderer Gestalt nicht friedlich seyn, sodann soll der Kläger dieselbe zuförderst bey dem Ober-Post-Amte in Leipzig, oder denen zu Dreßden, Bautzen und Lübben, nach diesem aber, und wenn er bey dem daselbst fallenden Bescheide zu acqviesciren, nicht gemeynet, solche an Unser Cam̃er-Gemach bringen, und billiger maßen entweder daselbst, oder nach befundenen Umständen durch Rechtliches Erkäntniß die Entscheidung erwarten.

Wenn dergleichen Dinge durch Recht ausgemachet werden müssen.

Wiewohl auch in eilfertigen Casibus, wenn periculum in mora, und ein Reisender sich nicht aufhalten kan, er seine Klage nach dem Punct dieser Unserer Post-Ordnung bey iedes Orts Obrigkeit anzubringen, und diese hierunter zu imploriren hat, da ihme auch, so viel möglich, zu seinem Recht geschwinde und ausser Proceß verholffen werden soll. Der Beamte oder andere Gerichts-Obrigkeit aber, von allem, was passiret, besagtem Unserm Cammer-Collegio aufs schleunigste Bericht zu ertheilen gehalten.

Wie es in Fällen, da periculum in mora, zu halten.

Zum 46.

Dafern, wie sichs offtmahls begeben, sich weiter zutrüge, daß Kauff- und andere Leute, oder Unsere Beamten und Officianten sich unterstehen wolten, Briefe zu sammlen, selbe hernachmahls in Paqvete gepacket, denen Posten, als ob es eigene oder respective Unser Interesse concernirende Briefe wären, aufzudringen, und solche entweder gantz umsonst, oder nur um ein weniges Porto zu bestellen, und solcher Gestalt die Post-Aemter an ihren Einkünfften zu verkürtzen: So verfügen Wir hiermit, daß in derer Kauff-Leute Brief-Couverten und Paqveten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commissionen und Wechseln gehöret, und in denen Aemtern und Expeditionen Unser Interesse anbetrifft, nicht passiren soll; Derohalben denn die Postmeister und Post-Verwaltere, wenn sie dergleichen Unterschleiffe wahrnehmen, und die verdächtigen Paqvete in Gegenwart des Aufgebers, oder dessen, der selbe empfahen soll, öffnen, welches sie auf dringenden Verdacht zu thun befugt, die darinnen befindliche unpaßirliche Briefe, wie gewöhnlich, zu taxiren, und das gewöhnliche Porto davon, sie seyn mit dem Wörtlein Franco bemercket oder nicht, zu erheben schuldig seyn, von den Verbrechern aber zum ersten mahle fünff Thaler, das andere mahl zehn Thaler, das dritte mahl zwantzig Thaler Strafe ungesäumt zu erlegen, abfordern und eintreiben sollen. Dahingegen, wenn der Verdacht ungebührlich gefasset, und nichts

Das Brief-Samlen und Einschlagen wird verbothen.

Verdächtige Paqvete sollen die Post-Bediente mit gewisser maßen öffnen.

Die also befundenen Briefe samt der Strafe bezahlen lassen.

Und da sie die Maße nicht hält, selbst straf-bar seyn.

nichts Ungebührliches befunden worden, der Post-Bediente, als der ohne gnugsame Ursache, und mit bösem Vorsatz die Briefe eröffnet hat, eben dieser Strafe unterworffen seyn soll.

Solten auch zum 47.

Wie es zu halten, wenn die Couverte an die Post-Bedienten überschrieben.

von andern Orten, sowohl an die Postmeistere, als deren Untergebene oder andere Bediente, dergleichen couvertirte Briefe einlauffen, so seynd dieselben ohne alles Bedencken zu eröffnen, die darinnen befindlichen Briefe zu taxiren, auf die Charte zu setzen, und denenselben nach, bey unausbleibender und ernster Bestraffung, als vor jeden unterschlagenen Groschen einen Gülden, gebührend zu berechnen;

Wir seynd nächst diesem zum 48.

Ausser denen Exemten soll niemand Post-frey seyn.

aus sehr erheblichen Ursachen bewogen worden, wegen der Post-Freyheit diese Verordnung zu thun, daß auf Unsere Posten nichts als Uns und Unsere Angelegenheiten belangende Sachen, und was ex officio aus denen Collegiis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Personen ergehet, darauf aber allezeit das Wort Königl. Sachen betreffend, zu schreiben, ingleichen Unsers Königlichen und Churfürstlichen Hauses, nehmlich Unserer hertzlich geliebten Gemahlin, Frau Mutter und Königlichen Printzens Majestät, Gnaden und Lbden, nicht weniger Unsers Stadthalters Lbden, und Unserer würcklichen Geheimden Räthe, Briefe und Paqveter, Schachteln und Kästlein, an alle Oerter, so weit Unsere Combinationes und der Post-Aemter Correspondenz gehen, und zwar die sie abschicken, oder die an sie kommen, frey gelassen werden sollen, dabey Wir doch vertrauen, und Uns zu allen Unsern Collegiis und Expeditionen, auch darzu geordneten und subordinirten Dienern versehen, sie werden hierbey keinen Unterschleiff verhängen oder selbst begehen, und keine fremde Briefe, Acten und Paqvete, so taxbar sind, mit einschliessen, oder darunter verbergen, und also selbst verhüten, daß gegen sie mit der auf die Defraudatores gesetzten Strafe nicht verfahren werden dörffe.

Aus diesem allen erfolget nun, daß sonst niemand, er sey, wer er wolle, und es betreffe auch, was vor Sachen es möchte, einiger Post-Freyheit zu geniessen, oder deshalber etwas in Rechnung zu verschreiben haben solle. Die Post-Beamten und Diener selbst sind auch keines weges frey, ausser wo sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben.

Zum 49.

Avisen Freyheit wird eingezogen.

Verordnen Wir derer Avisen halber, daß über die vier Exemplarien vor Unser Königl. Haus nur Unsers Stadthalters Lbden und die würcklichen Geheimden- und Cabinets-Räthe ieder ein Exemplar, dann in iedes Raths-Collegium eines gereichet, im übrigen niemand einiger Freyheit dißfalls geniessen solle.

Betreffende zum 50.

Kein Post-Bedienter soll vor des Porto Erlegung Briefe auf die Post nehmen, oder absolgen lassen.

die Bezahlung des Porto in gemein, so ist in der angefügten Taxe, nach welchen Orten Briefe und Paqvete beym Aufgeben unumgänglich bezahlet werden müssen, it. wohin und auf welche Art die Zahlung in Loco collectionis oder distributionis zu thun frey gelassen. Und demselben nach ist kein Post-Bedienter schuldig, weder Briefe noch andere Sachen auf die Post zu nehmen, oder von derselben absolgen zu lassen, es sey denn das in der Taxe vorgeschriebene und auf die Briefe verzeichnete Porto entrichtet, denn wenn er hierinnen nachsiehet und borget, oder sonsten was zurücke lässet, ist er gehalten, aus seinem Beutel es zu bezahlen.

Und weil zum 51.

Briefe, so nicht zu bestellen, wie es damit zu halten.

öffters geschiehet, daß Briefe, Paqvete und anders, aus Mangel gnugsamer Addresse, in denen Post-Häusern unbestellet bleiben müssen, oder auch um eben der Ursachen willen von andern Orten retour lauffen, dennoch aber wohl geschehen kan, daß endlich die Eigenthums-Herren sich finden, und derer Briefe Ausantwortung urgiren möchten, und gleichwohl die Gelegenheit derer Post-Aemter nicht aller Orten leidet, dieselben bis immerzu aufzuheben und zu verwahren, vielweniger darüber besondere Register zu halten; Als achten Wir der Nothwendigkeit, auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen, und sollen die Post-Aemter von denen Briefen und Sachen, so an ihren Ort nicht bestellet werden können, von einer Leipziger Messe bis zur andern richtige Charten machen, und selbige zu Leipzig die Meß-Zeit über, in andern Orten aber vier Wochen lang an denen Post-Häusern dergleichen Charten affigiren. Was nun von Briefen binnen der Zeit nicht abgefordert, oder von andern Orten, weil es nicht zu bestellen, zurück gesendet wird, das soll beygeleget, und denen Rechnungen die Specification annectiret werden.

Alle Leipziger Messen sollen von unbestellten Briefen Charten affigiret werden. An andern Orten aber stehen dergleichen Charten 4. Wochen lang affigiret. Was so dann nicht abgefordert wird, ist beyzulegen.

Die Staffetten betreffend, so sollen zum 52.

Anstalt zu Staffetten.

alle und iede Post-Meistere, Verwaltere, Schreibere und Post-Haltere, auch Postilionen, sowohl alle andere, die zu Spedirung derer Staffetten sich gebrauchen lassen,

(1) Denjenigen Brieff, das Paqvet, oder was es sey, so Staffetten weise fortgeschaffet werden soll, alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, nach denen Meilen, besage der Post-Taxa, sich so gleich bezahlen lassen, oder unterbleibenden Falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und hafften.

(2) Nach Empfang der behörigen Staffetten-Kosten, und Ritt-Gebühren, soll der annehmende Post-Bediente gleich eine Recommendation, sonder einiger Minuten Verlust, an den Postmeister des Orts, wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll, der baldigen auch sichern Abgabe halber, aufs kürtzeste fertigen, wie in fine dieses §. ein Formular sub lit. B. mit angehänget, zu lesen ist;

(3) Nechst dem ist ein Stunden-Zeddul mitzugeben, unter welchen vornehmlich nebst der Recommendation zu berühren, daß eines ieden Rata gleich baar mit folge, oder bey der darauf folgenden Ordinari-Post mit kommen solle, inmaßen zu Ende dieses abermals sub lit. A. ein Formular mit angefügt zu finden.

Da nun (4) diejenigen, so bey einem solchen Staffetten-Lauff Dienste leisten, und gewöhnlicher maßen ihre Vergnügung darvor aus denen Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten haben, dörffen sie keiner Liquidation, und damit werden auch alle Defecte vermieden.

(5) Gesetzt, daß auch dann und wann die Ritt-Gebühren nicht gleich baar, sondern mit der nechst abgehenden Ordinari mit folgeten, so ist doch die Staffette ein iedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig, wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post-Amte darbey ist; Und wird so dann das Ober-Post- und andere Aemter sich der subalternen Stationen annehmen, und bey den Auswärtigen die restirende Gebühren erinnern helffen.

(6) Wenn in einer Station, wo keine Post-Pferde seynd, eine Staffette aufgegeben würde, soll dieselbe unverzüglich ins nechste Post-Amt geschaffet, und allda der ordentliche Post- und Correspondenz-Zeddul sub lit. B. darzu ertheilet werden.

(7) Wie aber dergleichen Staffetten-Ritte geschwinde geschehen sollen, und iede Meile binnen einer Stunde zurück zu legen; Also hat iedweder Postmeister im Durchpassiren, das Ankommen sowohl als das Abreuthen mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau und pflichtmäßig anzumercken, besonders wenn der ankommende Postilion sich allzulang verweilet hätte, die Ursache dessen zu erforsche, und es dabey zu notiren, keines weges aber einige Partheylichkeit zu brauchen, oder dem abreuten-

reutenden Postilion eine Viertel-Stunde, geschweige eine längere Frist zum Vortheil zuzuschreiben.

(8) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich aufhalten, oder unter Weges nicht stetig zujagen würde, als welches einem ieden sowohl im bösen als guten Wetter, so Nachts als Tags, nach äusserster Möglichkeit oblieget; So soll ihm vor iede halbe Stunde ein Thaler angeschrieben, er auch nach befundenem Schaden derer Interessenten mit Gefängniß, und noch grösserer Strafe angesehen werden.

(9) Damit auch bey Abwechselung des Pferdes um so weniger ein Zeit-Verlust geschehen könne, so soll der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns etliche mahl zu erkennen geben, auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubet, bis dieses alles geschehen, und der neue Postilion vor seinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu ziehen, oder zurück zu kehren, bey Strafe eines halben Thalers.

(10) Ihnen, denen Postmeistern, so zwischen diesen beyden abwechselnden Postilions, durch richtige Abschreibung des Passes die Entscheidung zu geben haben, wird in allem und auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumet. Dahero sie bey Nächtlicher Weile, und da sie, dem Vernehmen nach, nicht so leicht aus dem Schlaff zu bringen, um so mehr sich zu ermuntern, oder vor iede unnöthig verabsäumete Viertel-Stunde einen halben Gülden Bestraffung erwarten sollen.

(11) Soll der Postmeister zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu denen Staffetten parat stehen lassen, und sich niemahls davon entblößen, oder dessen zum Ackerbau und andern schweren Diensten gebrauchen, auch dißfalls mit den Nachbarn seines Orts einen Eventual-Vergleich stifften, um bedürffende Pferde von ihnen auf alle Fälle zu erlangen.

(12) Niemahls soll sich einer unterfangen, dergleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger sodann die völligen Ritt-Gebühren zu fordern, so lieb ihm ist, die Strafe von vier Gülden zu vermeiden. Alle dergleichen Versäumniß noch besser zu verhüten, und daß der schuldige Theil zur Bestraffung desto gewisser gezogen werden könne. Hat

(13) Der letztere Postmeister, den mit überkommenen Stunden-Zettul, zum Theil, zur Examination der Stunden, wie von Station zu Station geritten worden, zum Theil auch statt eines Recepisse wieder zurück an das erstere Post-Amt zu schicken, auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern und zu empfangen ist.

(14) Jeder Post-Meister oder Post-Halter wird unter andern mit dahin sehen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe, dafür die Ausgebere ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tüchtige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Jungen oder fremde des Wegs unkundige Leute, ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fuße, wie oben §. 12. gedacht, spediret werden.

(15) Kein Posthalter hat sich zu unternehmen, dergleichen Extra-Beförderung oder Staffetten durch Schleiff- oder Neben-Wege, ausser denen ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst fortzubringen, am allerwenigsten soll der letztere Postilion sich gelüsten lassen, die Staffette, im Fall sie wieder die Gewohnheit etwan nicht an das Post-Amt überschrieben wäre, sondern ihm bloß zugestellet worden, in ein Haus selbst zu reuthen, und selbige zu bestellen, sondern zu Verhütung aller verbothenen Correspondentzen, bey Vermeidung zehen Thaler Strafe, schlechter Dinges gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Amt zu liefern, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signirten Stunden-Zeddul an seinen Herrn zum Beweiß zurück zu bringen.

(16) Solte ein Postilion entweder aus Unachtsamkeit ohne Paß fortreuthen, oder wenn er sich unter Weges muthwillig über die Gebühr aufgehalten, solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlohren gegangen; So soll dessen allen ungeachtet er seiner Ritt-Gebühren verlustig, der Post-Meister aber, wo die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zu verfertigen gehalten seyn.

(17) Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen, daß dergleichen hocheilende Briefe von denen Postilions oder Posthaltern, wenn sie die Ordinari-Posten unter Wegs angetroffen und eingehohlet, zu solcher gegeben, und nicht weiter per Staffetta befördert, mithin das Verlangen des Aufgebers verhindert, und zugleich die Unkosten oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden, ein solches aber öffters grossen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan; Als werden allerseits dafür gewarnet, dergleichen Vortheil sich nimmermehr gelüsten zu lassen, als lieb ihnen ist, die verdiente Strafe zu vermeiden: Vielmehr soll ein ieder die Staffetta ihren vorgeschriebenen Lauff-Weg unverrückt fort- und reuthend in höchster Eil befördern.

(18) Alldieweiln auch zu geschehen pfleget, daß öffters Pretiosa und kostbare Sachen per Staffette überschicket werden: In solchem Fall hat der recipirende erste Postmeister sich das Pretium ansagen zu lassen, auch nach Proportion des Quanti, die Ordinari-Taxa etwas zu erhöhen, und hingegen auf den Stunden-Zeddul es desto besser zu recommendiren.

(19) Indeme noch mehr die Erfahrung an Tag geleget, daß die Staffetten schadhafft angekommen, welches zum öfftern durch Unvorsichtigkeit derer Postilions geschehen; So sollen nicht nur dero Herren für allen Schaden stehen und hafften, sondern auch der nachfolgende Postmeister gehalten seyn, um fernern Schaden zu verhüten, den Brief, das Paqvet, oder worinnen die Staffette bestehe, besser einzupacken, und de novo zu verwahren, auch davon dißfalls und was er etwan aufgewendet, im Stunden-Zeddul Erwehnung zu thun, und darauf die richtige Erstattung gewarten.

A.

Weiln an dem hierbey kommenden nach
an das Kayserl. Reichs-Post-Amt haltenden Brief-Paqvete zum höchsten gelegen, und solches dannenhero durch eine eigene Staffette sowohl bey Tage als zu Nachts von Post zu Post aufs schleunigste fortgeschaffet, und darunter bey Vermeidung höchster Bestraffung nichts verabsäumet werden soll: Als haben alle Postmeister, Post-Bediente und sonst iedermänniglich, so hiermit berühret werden, dahin Fleiß anzuwenden, daß obiges Brief-Paqvet nach sicher und ohne den geringsten Zeit-Verlust reuthend bestellet werden möge.

Und damit man sehen könne, welcher Postilion seinen Ritt nicht schleunig verrichtet, um denselben nach Befinden zu behöriger Strafe zu ziehen; So hat ein ieder Postmeister, dem diese Staffette zugebracht wird, die Viertel-Stunde der Ankunfft und Wieder-Abfertigung hierunter zu verzeichnen. Die Ritt-Gebühren werden eingeführter massen von hieraus bezahlet. Sign. Leipzig, Anno abgangen den Viertel auf Uhr.

Königl. Churfürstl. Sächß. Ober-Post-Amt.

B.

Den Einschluß, so durch eigene Staffette zu befördern, allhier aufgegeben, auch allbereit franquiret worden, wolle mein Herr an zu sichern Händen schleunig einliefern, auch wie es erfolget, mich bey ersterer Ordinari nebst Remittirung des Passes wissen lassen, darneben ich verharre

Meines rc.

N. N.

Anlan-

Anstalt vor die Courrierer und Extra-Ritte.

Anlangende 53.
die reuthenden Extra-Posten, so soll auf sämtlichen Unseren Post-Stationen solche Anstalt getroffen werden, damit sowohl Unsere eigene, als auch anderer Privatorum Angelegenheit, ingleichen Reisende und die Courirer der Gebühr und dem Verlangen nach, befördert werden können. Weil aber hierinnen und wie viel eigentlich bey ieglicher Station zu dergleichen Occasion Pferde gehalten werden sollen, nicht füglich zu determiniren; Als bleibet hierunter die Disposition denen Post-Bedienten zwar frey, sie sollen aber doch nach Proportion der auf ieden Routen gehenden Passage zulängliche Verfügung treffen, und hierunter alles Klagen über Mängel, so viel möglich, verhüten, auch hiernächst mit denen Fuhrleuten, Bauern und dergleichen sich also verstehen, daß dieselben ihnen auf begebende Fälle, mit ihren Pferden um ein billiges Lohn zu statten kommen.

Obrigkeiten sollen Specificationes von Pferden denen Post-Bedienten ausantworten.

Dieweil aber 54.
derer nur besagten Fuhrleute und Bauern Anspann halber hier und da, entweder Schwürigkeiten, oder auch wohl, wenn sie, die Post-Beamten pressiret zu seyn, vermercken, des Lohns wegen impertinente Anforderungen zu vermuthen; Als sollen hinkünfftig in denen Städten die Räthe, und auf denen Dörffern die von Adel und Beamte gewisse Specificationes derer Fuhrleute, Caleschen-Fahrer, und anderer, so Pferde halten, denen Postmeistern und Haltern ausantworten, welche so dann denenselben der Reihe nach, auch wenn der erste mit seinen Pferden nicht einheimisch, der folgende, und so ferner denenselben beyzustehen schuldig seyn, oder sie darzu durch Zwangs-Mittel angehalten werden sollen.

Zwang der Fuhrleute u. Bauern zu Assistenz der Posten.

Post-Bediente müssen um das Lohn mit ihnen sich vergleichen Dürffen aber doch über das Post-Geld nicht getrieben werdē. Geniessen vor ihre Mühe von ieden Thaler 1. Groschen.

Sie, die Post-Bedienten aber sind verbunden, sich des Lohns halber mit denen mehr angeregten Fuhrleuten, Caleschen-Fahrern und Bauern, der Billigkeit nach, so gut sie können, zu vergleichen; doch mögen sie aber auch über das verordnete Post-Geld nicht getrieben werden, sondern es müssen, aufn Fall die Fuhr- und dergleichen Leute sich damit nach Abzug eines Groschens von ieden Thaler, welchen der Post-Bediente vor seine dabey habende Mühe, und der Gelegenheit nach hergebende Post-Wagen zu geniessen hat, gleich denen Posten vergnügen lassen, oder darzu mit Ernst angehalten werden; Hergegen sollen aber auch die Postmeister und Halter denen Vorspannern ihren Lohn unweigerlich und also fort zum voraus bey der Abfahrt zu geben schuldig seyn.

55.
Nachdem auch öffters auf denen Post-Häusern bey denen fahrenden Extra-Posten, sowohl dererselben Hergeb- als auch Bezahlung und sonsten zwischen denen Reisenden und Post-Bedienten viele Verdrüßligkeiten vorkommen, Wir aber denenselben ingesamt, so viel möglich, abgeholffen wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir, daß derjenige, so extraordinair zu reisen, und darzu Post-Pferde verlanget, sich darum in denen Post-Häusern mit Vermeldung seines Nahmens und Standes bescheidentlich angeben, demselben hergegen von denen Post-Bedienten ebenfalls mit gebührender Bescheidenheit begegnet werden, er aber der Reisende, das verordnete Post-Geld vor der Abreise ohne Mangel und Abbruch zu erlegen, der Post-Bediente aber im Gegenfall vor dessen Erfolg weder anspannen, noch abfahren, noch reuthen zu lassen, schuldig seyn soll.

Fahrender Extra-Posten Anstalt

Das Postgeld muß so gleich erleget werden.

Vor dessen Bezahlung ist nicht anzuspannen.

Wann die Post-Pferde nicht zu Hause, wie es zu halten.

Fügte es sich aber 56.
daß bey Ankunfft eines und des andern Reisenden in ein Post-Haus, des Post-Bedienten habende Pferde allbereit versprochen, oder in Post-Verrichtungen begriffen wären, sind besagte Reisende derer selben Zurückkunfft, auch bis solche gefüttert, und etwas ausgeruhet, oder andere mögliche Anstalt gemachet worden, abzuwarten, der Post-Bediente auch sie darum mit Höffligkeit zu ersuchen, verbunden, oder sie haben im Gegenfall nach Belieben anderer Bequemligkeit und Fortkommen ohne Hinderniß des Post-Beamten zu verschaffen, wie nicht weniger auf dergleichen Fall und sonst sich aller ungebührlichen Bezeigungen gegen die nur erwehnten Post-Bedienten und Postilions zu enthalten.

Reisende sollen sich aller Ungebührniße enthalten.

Wenn nun 57.
angeregter maßen der Post-Bediente auf ein oder andere Art, den Reisenden accommodiret, und die verlangten Pferde verschafft, so ist er auch sodann nicht befugt, diesen zu 3. 4. und mehr Stunden vor seinem Qvartier aufzuhalten, sondern dem Post-Bedienten erlaubt, längstens nach einer Stunde, wiederum ausspannen zu lassen, der Reisende aber des bezahlten Post-Geldes zur Helffte verlustig, und wenn er sodann fortgeschaffet seyn will, die andere Helffte nachzuschiessen, verbunden.

Reisende sollen die Post-Pferde nicht lange warten lassen, oder des halben Post-Geldes verlustig seyn.

Die Post-Bedienten klagen nechst diesem 58.
daß Sie und ihre Pferde durch theils Reisenden grosser schwerer Carossen, überlästige Bagage, wie auch Auflegung vieler Personen sehr incommodiret, und zu Grunde getrieben, ingleichen bey Ankunfft derer Reisenden zum Einspannen aufs hefftigste forciret würden: Hierbey ordnen und wollen Wir, daß, wenn ein Reisender um seiner Commodität willen, sich eines eigenen Wagens bedienen, und dennoch nach Post-Manier fortgeschaffet seyn will, kein Post-Bedienter demselben, er habe denn nach Anleitung des 37. §. gnugsame Pferde genommen, und der Taxe gemäß bezahlet, weniger vor so genannte Chaises roulantes, als welche Wir auf Unsern Posten gäntzlich verbiethen, anspannen zu lassen, schuldig seyn soll; wie denn auch 2. auf einer mit 3. Pferden bespanneten Post, im Fall der habende eigene Wagen von zuläßiger Schwere, aufs höchste vier- auf einer vierspännigen Post aber 5. Personen, samt proportionirten Bagage, deren auf iede Person 50. biß 60. Pfund, und durchaus ein mehrers nicht passiret, oder durch die Posten befördert werden sollen. Die determination, wie viel Pferde nöthig, hat zwar der Postmeister zu thun, er soll aber dabey keinen Eigennutz üben, noch iemand über die Gebühr beschweren; denn wenn sich dieses befindet, soll er das zur Ungebühr genommene wieder heraus geben, und darum ernstlich angesehen, auch zu Ersetzung der Schäden und Unkosten angehalten werden; Die Reisenden sind aber 3. nach ihrer Ankunfft zum Einspannen wegen schmieren (wofür aber dem Passagirer kein Geld abgefordert werden soll, weil der Postmeister doch seine Post-Wagen schmieren lassen muß,) und dergleichen, bey fahrenden Posten zum längsten eine gantze und bey reuthenden Posten ein halbe Stunde zu warten verbunden, 4. Selbst aber in die Ställe zu gehen, und die Pferde heraus zu nehmen, oder auch wenn bey ihrer Ankunfft auf die nechste Post keine Pferde verhanden, selbe 5. weiter mit zu nehmen und zu brauchen nicht befugt, die Obrigkeiten und Beamten aber 6. die Post-Bedienten dabey auf alle Weise, auch bedürffenden Falls mit starcker Hand zu schützen, und die Excedenten nach Befinden anzuhalten und zu straffen, verbunden sind.

Verordnung wegen Überladung derer Extra-Posten.

Reisende müssen vor ihre eigene Wagen auch gnugsame Pferde nehmen.

Chaises roulantes sind auf Posten verboten.

Wie viel Personen auf einer Extra-Post passiren.

Zeit zum Einspañen regliret.

Reisenden ist selbst in die Ställe zu gehen, u. Pferde zu nehmen verboten.

Post-Pferde dürffen über ihre Station nicht mitgenommen werden.

Obrigkeit soll denen Posten Schutz leisten.

Es pfleget auch 59.
wohl zu geschehen, daß vortheilhaffte Reisende sich unterfangen, mit denen Postilionen sich zu verstehen, und ehe sie die Station erreichen, ein oder mehr Pferde abzuspannen, der Meynung, daß die Post-Bediente des folgenden Post-Hauses sie mit der Anzahl Pferde, wie sie daselbst erschienen, sie fortzuschaffen schuldig.

Mit wie viel Pferden ieder ankomt, damit soll er wieder fortreisen.

Weil aber dergleichen Betrug denen Posten zu grossem Nachtheil gereichet, und dahero billig abzustellen; Als soll derjenige, so mit Extra-Posten reiset, schuldig seyn, an dem Orthe, da er ausfähret, von dem Postmeister einen Zettel zu fordern, oder der Postmeister soll ihme auch dergleichen selber ausstellen, darauf, wie viel er Pferde hat, verzeichnet stehet, und diesen soll der Postmeister ohne Entgeld aushändigen, ehe nun dieser Zettel auf der nach-

nächsten Station, produciret wird, soll der Postmeister oder Halter anstehen, ihn weiter zu befördern. Damit es aber auch an denen Gräntzen bey combinirten Posten, wo es nicht allbereit eingeführet, also gehalten werde, haben die Postmeister durch ihre Correspondenz es zu veranlassen, der Postilion aber, so diesen Betrug stifften helffen, soll acht Tage lang im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset werden; Hergegen soll aber auch unter dem Vorwand bösern Weges kein Reisender verbunden seyn, mehr Pferde wieder seinen Willen zu nehmen, als mit wie vielen er Post-mäßig ankommen.

Wenn nun 60.

Post-Pferde nicht zu übertreibẽ.

Wie viel Stunden auf eine Meile bey Posten eingeräumet.

zwischen Reisenden und Post-Bedienten alles richtig, das Geld bezahlet, und die Extra-Posten abgehen, so sind die Postilions nicht gehalten, die Pferde nach der Passagiers eigenem Gefallen zu übertreiben, sondern es wird ihnen bey guten und ebenen Wege auf eine Meile eine Stunde, bey bösen Wegen und Bergen aber anderthalbe Stunden, und zum Reuthen ¾. Stunden, wofern Sie daran nicht durch Unglück oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden, eingeräumet, wie Wir dañ nicht wollen, daß einer darüber getrieben werden soll.

Würde sich aber

61.

Postilions-Bagage.

Wenn Post-Pferde vom Uberjagen oder Ubertreiben crepiren, muß solche der Passagier gut thun.

Oder wird von der Obrigkeit darzu angehalten.

Säumige Obrigkeiten müssen den Schaden tragen.

Jemand unterstehen, die Postilions über dieses Gesetze mit Schlägen oder andern ungebührlichen Bezeigungen zu zwingen, oder beym Reuthen denenselben vorzujagen, oder auch die Pferde mit allzuschweren Vell-Eiß oder Koffern (Gestalt hierunter ein mehrers als 40. Pfund schwer, durchaus nicht passiret,) zu überladen, und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, der soll denselben zu tragen und zu ersetzen, in Weigerungs Fall von der nechsten Obrigkeit, auch wenn nöthig, mit Arrestirung seiner Person angehalten, und ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf keiner Post oder sonst befördert werden; Inmaßen denn allen und ieden Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Lande hiermit ernstlich befohlen wird, denen Post-Bedienten auf beschehenes Klagen ohne Weigerung oder Säumniß hülffliche Hand zu biethen, oder in dessen Entstehung vor alle erfolgte Schäden selbst mit zu hafften.

62.

Post-Bediente sind nicht verbunden, alle und iede, so mit eigenen Pferden ankommen, zu befördern.

Was aber mit Post-Pferden kömmet, oder bekannt ist, ist nach Möglichkeit zu befördern.

Kein Postmeister oder Post-Halter soll wieder seinen Willen angehalten werden, einen ieden zumahl unbekandten, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Häuser kömmt, ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen; hingegen ist ein iedweder ohne Exception schuldig, diejenigen Passagiers, welche mit Post-Pferden bey Ihnen anlangen, oder auch von Unsern Ministris und Beamten, und anderen im Lande angesessenen mit eigenen oder gemietheten Pferden biß zu einer Station fahren, so schleunig, als nur immer möglich, zu befördern.

Wenn sichs auch

63.

Von denen Poststraßẽ soll kein unbekannter Reisender seitwerts abgeführet werden.

fügte, daß Reisende ausser denen ordentlichen Post-Strassen, seitwerts fortgeschaffet zu werden verlangeten; So haben die Post-Bedienten sich bey Straffe zu hüten, dergleichen Seiten-Fahrten wegen allerhand Besorgnisse keinen andern, als wohlbekannten, und im Lande angesessenen Personen zukommen zu lassen, iedoch wenn sie auch bekannte Personen itzt erlaubter maßen, seitwerts zu bringen, auf sich nehmen, keinen über 3. bis höchstens 4. Meilen zu schaffen, vielweniger denselben vor eben das Geld wiederum mit zurück zu nehmen schuldig, sondern sich den Rückweg gleich dem Hinwege bezahlen zu lassen, gar wohl befugt,

Und obwohl 64.

Kein Post-Bedienter ist verbunden, einen seitwärts fahrenden über 3. bis 4. Meilen fortzuschaffen. Vielweniger denselben ohne neues Postgeld wiederum zurück zu schaffen.

Mit Extra-Posten reisende müssen sich wegen der Pferde nach dem Wege richten.

ein iedweder Postmeister oder Halter auch zu seinem eigenen Nutzen die Reisenden nach vorgemeldeter maße zu accommodiren verbunden, So ist doch hergegen eben keiner zu zwingen, die Post in der Maße, wie sie seines Orts angelanget, zu befördern, sondern er richtet sich billig nach dem in selbiger Gegend befindlichen Wege, also daß der Reisende, bevorab wenn er mit starcken Post-mäßigen Pferden ankommen, solcher Gelegenheit nach, mehrere Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die fahrende in eine reuthende Post & vice versa zu verwandeln, verbunden; hergegen aber auch, wenn der böse Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen nicht angestrenget, sondern mit wenigern fortgeschaffet werden soll.

Zum 65.

Die Reisende, so ohne Post kommen, müssen sich bis zu gemachter Anstalt gedulten.

Haben sich die, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Stationes kommen, im Fall hieselbst, zumahl bey starcken Postgängen, Pferde ermangeln, und der Post-Bediente sie gleichwol befördern will, bis darzu Anstalt gemachet, zu gedulten, im Gegenfall bleibet ihnen unverwehrt, sich ander schleuniges Fortkommen selbst zu verschaffen.

Möchte sich etwa

zum 66.

Vorsorge wegen verdächtiger Personen auf denen Posten.

begeben, daß verdächtige, oder um Missethat willen flüchtige Personen, derer Posten und deren Sicherheit, um so viel leichter und geschwinder zu entkommen, auf denen Ordinar-Routen sich zu bedienen, trachteten, wie oben §. 15. deren Bekräfftigung halber Versehung geschehen, hierunter aber billich alle Behutsamkeit zu gebrauchen, So soll kein Post-Bedienter aufn Lande, bey höchster Straff und Ungnade, keinen, zumahl Unbekannten und Fremden, der nicht mit der Post bey ihnen ankömmet, oder im Gegenfall, wer er eigentlich sey, und woher er komme? durch glaubwürdiges Zeugniß erweiset, fortzubringen, oder zu befördern sich unterstehen, welche Præcaution sodann auch desto mehr nöthig ist, wenn Verdacht entstehet, daß Leute von inficirten Orten einschleichen wolten.

Ingleichen soll zum 67.

Die Ordinar-Stationes darff kein Post-Bedienter oder Postilion vorbey fahren.

kein Post-Bedienter Macht haben, die auf denen Ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers bey 6. Thl. Straffe, anders als vor das Post-Haus zu fahren, und daselbst die Uberkunfft anzumelden, nach dessen Erfolg aber ist ihnen, die Reisenden in ihre Qvartiere zu liefern, unverwehret, gleichwie auch, wenn fürnehme Personen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch wenn sie gleich fremde sind, sofort an dem Orte, wo sie Qvartier nehmen, absteigen wollen, der Postilion sich darnach zu achten, und hernach erst es im Posthause anzuzeigen hat. Diesen ist aber durchaus nicht erlaubet, erwehnte Passagier um ihre Commodität oder eingebildeten nähern Weges willen von denenselben abweniger ihres Eigennutzes oder anderer Ursachen halber, dieselben andere Stationen vorbey zu führen, und den Post-Weg dadurch eigenwillig zu verändern; Wiedrigen falls er dasjenige, was dadurch denen anliegenden, und bis zu dem Ort, wohin dieselben gereiset, befindl. Post entzogen worden, zu ersetzen hat; Inmassen bey dem Ober- und andern Post-Aemtern, ihm auf beschehenes Ersuchen und Anrügen der Betrag von seinem Sold abzuziehen, und denen Klagenden zu vergnügen ist.

Strafe derer, so die ordentliche Stationes vorbey gehen.

Und weil 68.

Kein Post-Beamter soll dem andern sein Gesinde abspenstig machen.

die Abspannung des Gesindes unzuläßlich, Als soll kein Post-Beamter sich unterfangen, einem andern Postmeister seine habende Knechte zu verführen und abspenstig zu machen, weniger dergleichen einen, so sich bey ihm anmelden möchte, ohne Vorlegung eines richtigen Abschieds, oder andern glaubwürdigen Zeugnisses von seinem vorigen Herrn in Dienste zu nehmen, bey willkührlicher iedoch unausbleibender Strafe, gestalt denn ein dergleichen Post-Knecht, so nicht mit gutem Willen seines vorigen Herrn erlassen zu seyn erweiset, ferner bey der Post und deren Diensten keinesweges geduldet werden soll.

Und

Bescheidenheit gegen männiglich wird denen Post-Bedienten nochmahls anbefohlen. Jederman soll sich auch bescheiden gegen die Post-Bedienten aufführen.

Und obwohl 69. allbereit an unterschiedenen Orten dieser Unserer Post-Ordnung der Bescheidenheit zwischen Reisenden und den Post-Bedienten Ermahnung geschehen; So erachten Wir dennoch der Nothdurfft, hiermit zu befehlen, daß keiner, so in denen Post-Aemtern zu verrichten hat, er sey hoch oder niedrig, habe auch Nahmen, wie er wolle, sich unterstehen soll, die Post-Beamten, Bedienten und Postilions in ihren Verrichtungen und Arbeit zu verhindern, weniger sie mit ungebührenden Reden und Scheltworten anzutasten, am allerwenigsten sie mit Real-Injurien zu beleidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle zu nehmen.

Obrigkeiten sollen derer, so hierwider handeln, sich versichern. Und denen Post-Bedienten gegen die Tumultuanten Schutz leisten.

Im wiedrigen Fall hat die Obrigkeit des Orts auf derer Post-Bedienten und Postilions Imploration, derer Verbrecher Personen nach Grösse des Excessus sich zu versichern, solches an Unser Cammer-Gemach, oder in kleinern Sachen, und wo es der Stadt Leipzig nahe ist, an Unser Ober- und andere Post-Aemter eiligst zu berichten, und denen Post-Bedienten wider die Tumultuanten inzwischen den gebührenden Schutz zu leisten.

Und weil endlich 70. der Taxe, und daß Wir selbe dem Ende dieser Unserer Post-Ordnung anzufügen, gewillet, Erwehnung geschehen, So folget selbe hiernechst, und wird bezahlet,

I. Vor Briefe,

Von der Taxe.

Von allen im Lande gelegenen Orten, so nicht in mehr als ein Post-Amt gehen, 1. Groschen.

Was von Leipzig und andern Gräntz-Post-Aemtern weiter bestellet werden soll, über obigen Groschen das allda gewöhnliche Porto, nehmlich:

Es zahlet in Leipzig alles, was im Lande verbleibet, ingleichen Halle, Quedlinburg, Dessau, Zerbst, Gera, Schlaitz, Hof, Naumburg, Zeitz, Jena, Ober- und Nieder-Lausitzer Berliner Briefe, so halb Franco	1. Gr.
Magdeburg von Wittenberg bis Berlin	1½. Gr.
Halberstadt, Braunschweig, Hamburg, In Dännemarck, Schweden, Holstein, Franco Hamburg. Lübeck, Hildesheim, Zell, Hannover, Brehmen und andere der Enden gelegene Orte, Franco Braunschweig. Töplitz, Außig, Labeschitz, Prag, Wien, halb Franco.	2. Gr.
Nürnberg, Erlangen, Bayreuth, Weymar, Erfurth gantz Franco Gotha, Eisenach, Cassel, Schmalkalden und alle jenseit Erfurth gelegene Orte, Franco Erfurth, Eger, Pilsen, Franco Eger, Bautzen, Zittau, Görlitz und andere Ober- wie auch Nieder-Lausitzischen Orte gantz Franco, Breßlau, Franco Lauban, Langensaltza, Tennstädt,	2. Gr.
Berlin gantz Franco,	2½. Gr.
Franckfurth am Mayn, Hanau halb Franco Holland, Franco Brehmen, Ungarn und Siebenbürgen, Franco Wien, Pohlen, und was auf jenseit Breßlau gehöret, Franco Breßlau, In Hessen, und was von Cassel weiter soll, Franco Cassel, Hamburger Briefe, so mit der fahrenden Post über Magdeburg gehen,	3. Gr.
Alles, was weiter als Franckfurth am Mayn gehet, zum Exempel: Cölln, Solingen, Elberfeld, Aachen, Lüttich und dergleichen, Darmstadt, Mayntz, Straßburg, It. in Franckreich, Lothringen, Elsaß, Franco Franckfurth, Italiänische Briefe, nach Gelegenheit Franco Trento oder Mantua, Englische Briefe, Franco Amsterdam,	5. Gr.
Frantzösische Briefe, und alles, was Franco Rheinhausen kömmet oder abgehet, It. was Flanderische oder Brabander Briefe sind, Franco Cölln,	6. Gr.
Dantziger und andere in Preußen gehende Briefe, so Franco Wulzkau,	5¼. Gr.
Dantzig gantz Franco	6¼. Gr.
Königsberg gantz Franco,	7½. Gr.
In Liefland und Moscau, Franco Mümmel	9½. Gr.

Bey dieser Brief-Taxe ist zu mercken, daß 1. sie von eintzeln oder einfachen Briefen, er sey von einem gantzen, halben oder Viertels-Bogen zu verstehen, die doppelten aber, so nur einen gesiegelten Brief in sich halten, zahlen über diese Taxe allezeit noch die Helffte, die übrigen, da deren mehr versiegelte Briefe innen sind, nach Proportion, Und zwar dieses in den Ober- und Post-Häusern zu Leipzig und Dreßden, in den übrigen Post-Häusern alles nach der vorgeschriebenen Maße; Brief-Paquete hergegen 2. so auf etliche Loth anlauffen, werden nach dem Gewichte, und zwar von iedem Loth so viel, als der einfache Brief vermöge der vorstehenden Taxe giebt, bezahlet.

3. Briefe und deren Inlagen, so bis 3. Loth wägen, und im Lande bleiben, werden mit einem Gr. und 6. Pf. gantz bezahlt.

Was 4tens Acten-Paquete betrifft, werden selbige, wenn sie 1. bis 4. Pfund wägen, passiren vor fünff Loth. 5. Bey grössern dergleichen Acten-Paqueten, so von 4. bis 6. Pfund wägen, sechs Loth; von 6. bis 8. Pfund 10. Loth vor eines: von 16. bis 24. Pfund 24. Loth statt eines: Noch grössere aber sind nach dieser Proportion und nach der Weite des Weges anzuschlagen, inmaßen aus der angedruckten Tabelle und Notiz in mehrern zu ersehen.

II. Von Passagierern.

Diese zahlen, wie oben erwehnet, so viel die ordinairen Posten betrifft, 5. Groschen inclusive des an andern Orten eingeführten Postilion-Geldes, vor iegliche Meile, und wird einem ieglichen ein Velleiß oder Coffre von 30. bis 40. Pfund schwer auf denen Ordinar-Posten frey passiret, das übrige aber, davon iedoch, um die Posten nicht zu überladen, so viel nur immer möglich zu abstrahiren, wird der auf ieder Route eingeführten Taxe gemäß, bezahlet.

III. Von baarem Gelde und Pretiosis.

Auf 1. 2. 3. Meilen von 100. Thaler curr.	2. Gr.
4. 5. 6.	3. Gr.
7. 8. 9.	4. Gr.
10. 11. 12.	5. Gr.
13. 14. 15.	6. Gr.
16. 17. 18.	7. Gr.
19. 20. 21.	8. Gr.
22. 23. 24.	9. Gr.
25. 26. 27.	10. Gr.
28. 29. 30.	12. Gr.

Geld, Jubelen und andere Pretiosa von solchem Werth, zahlen hingegen dessen nur die Helffte, iedoch werden Species-Ducaten auf den Werth von Current reduciret, und die Taxe nach demselben eingerichtet; Wie denn auch Species an Silber-Müntze gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen haben.

Im übrigen, was denen Meilen und Werth nach höher steiget, in dieser Proportion, was unter 100. Thaler bis 50. Thaler ist, giebet ebenfalls diese Taxe, noch kleinere Paquete aber, werden denen Acten gleich bezahlet, und das ungemüntzte Silber, wird dem Werth nach, dem baaren Geld gleich consideriret.

Dabey denn nochmahls wohl zu mercken, daß ein iedweder, welcher dergleichen kostbare Dinge auf die Post giebet, um der darbey besorgenden Gefahr willen, denselben Werth, nach Inhalt dessen, was hierunter im §. 44. disponiret, treulich anzuzeigen verbunden.

IV. Von Kauffmanns-Waaren.

Von	1. 2. 3. Meilen.	4. 5. 6. Meilen.	7. 8. 9. Meilen.	10. 11. 12. Meilen.	13. 14. 15. Meilen.	16. 17. 18. Meilen.	19. 20. 21. Meilen.	22. 23. 24. Meilen.	25. 26. 27. Meilen.	28. 29. 30. Meilen.
1. Pf.	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.	6.	7.	8.
2. Pf.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.	10.	11.
3. Pf.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	10.	12.	14.	15.
4. Pf.	3.	4.	5.	7.	10.	11.	12.	15.	17.	19.
5. Pf.	3.	4.	6.	8.	12.	13.	14.	18.	20.	24.
6. Pf.	3.	5.	6.	9.	13.	15.	16.	21.	24.	28.
7. Pf.	4.	5.	7.	10.	14.	17.	18.	24.	28.	32.
8. Pf.	4.	6.	7.	11.	15.	19.	20.	27.	31.	36.
9. Pf.	4.	6.	8.	12.	16.	21.	22.	30.	34.	40.
10. Pf.	5.	7.	9.	13.	17.	23.	24.	32.	38.	44.
15. Pf.	5.	8.	10.	16.	20.	26.	30.	36.	42.	50.
20. Pf.	6.	9.	12.	19.	23.	29.	36.	40.	46.	54.
30. Pf.	7.	10.	14.	22.	28.	34.	40.	46.	52.	58.
40. Pf.	8.	12.	17.	26.	32.	38.	46.	52.	58.	63.
50. Pf.	9.	14.	20.	30.	36.	40.	48.	60.	66.	75.
60. Pf.	10.	16.	23.	34.	40.	48.	60.	66.	75.	80.
70. Pf.	11.	18.	26.	38.	44.	52.	66.	72.	84.	90.
80. Pf.	12.	20.	29.	48.	48.	60.	70.	78.	90.	100.
90. Pf.	13.	22.	32.	46.	52.	65.	72.	84.	96.	110.
100. Pf.	14.	24.	34.	50.	58.	70.	78.	90.	110.	124.

Es ist aber diese vorherstehende Taxe von leichten kostbaren Kauffmanns-Waaren ingemein, zum Exempel, Seiden-Waaren und dergleichen zu verstehen, Gold- und Silber-Waaren aber, Drap d'or, Brocard und dergleichen kostbare Waaren aber, ingleichen Brabander, Italiänische und andere feine weisse Spitzen, welche sehr ins Geld zu lauffen pflegen, bezahlen das vorhergesetzte doppelt.

V. Von Extra-Posten und Staffetten.

Derer Extra-Posten und derer Zahlung halber ist oben allbereit Erwehnung geschehen, und sollen derselben gemäß durchgehends und auf allen Post-Strassen Unsers Churfürstenthums, die Post-Pferde, wie im gantzen Reich gebräuchlich, iegliches auf eine Meile mit 8. Groschen bezahlet, zwey und drey Pferde aber einander gleich gerechnet, und hergegen wegen der Post-Caleschen, und wann man deren gebraucht, wie sonsten wohl anderer Orthen im Reich üblich, nichts absonderlich bezahlet werden.

Staffetten zahlen vor iedwede Meile incluf. der Expedition, als wofür sonst im Reich in ieden Amt, da die Staffetten zu passiren haben, nebst dem Ritt-Gelde 16. Groschen absonderlich genommen werden, zwölff Gr.

Endlich und zum 71.

ist noch anzufügen, daß es zwar sehr gut seyn würde, wenn ein ieder, der im Postwesen bey denen Aemtern oder bey Fortbringung der Personen, Briefe, Paqveten, Acten und dergleichen zu thun hat, sich allezeit der Gebühr nach, unsträflich verhalten wolte; Nachdem aber die Erfahrung giebt, daß man anders nicht, als durch Mit-Anwendung schärfferer Mittel zum Zwecke allenthalben gelangen kan, und dessentwegen gewisse Straffen hin und wieder dictiret werden müssen; So sollen diese Geld-Bussen respective gantz, und wo die Obrigkeiten und Denuncianten davon exprimirter massen ihren Antheil haben, die Helffte, bey denen Post-Aemtern zu Dreßden, Leipzig, Bautzen und Lübben richtig und unfehlbarlich eingebracht, und von Qvartalen zu Qvartalen mit denen darüber gehaltenen Registern zu unserer Rent-Cammer in Dreßden eingesendet, allda aber vor das Zucht- und Waisen-Haus dispensiret werden.

Alldieweil auch zum 72.

verschiedene Passus, so theils in dieser Post-Ordnung angemercket sind, vorkommen, welche auf mehrere Verhör und Cognition der Sachen, auch wohl auf rechtliches Erkäntniß ausgesetzet werden müssen; So verordnen Wir hiermit, daß, gleichwie Unsere Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichte, auch Unserer Freundlich geliebten Vettern, derer Hertzoge zu Sachsen-Weissenfels, Merseburg und Zeitz LLden in ihren Landes-Portionen und respective Stiffts-Regierungen, auch die Unter-Obrigkeiten, nach Masse der unterschiedlichen Fällen die Gebühr in kurtzer Entscheidung derer etwa vorgehenden Händel zu beobachten, und ausser allen Proceß, sola rei veritate inspecta, und Summarischer Weise zu tractiren und zu entscheiden, beflissen seyn werden. Maßen Wir Sie respective dahin weisen, und des freundvetterl. Vertrauens zu Ihren Liebden sind. Also auch Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle sich in denen an Sie kommenden Fragen nach dieser Ordnung genau halten, und ihre Urtheile und Responsa darnach unfehlbarlich einrichten werden.

Es vollbringet iedermänniglich an fleißiger Beobachtung dieser Unserer Post-Ordnung Unsern Willen und Meynung. Zu Urkund dessen allen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Chur-Secret darauff drucken lassen. So geschehen zu Warschau den 27. Jul. 1713.

AUGUSTUS REX. (L. S.)

Adolph Magnus Graf von Hoym.

Christoph Friedrich Pauli.

Leipziger

Leipziger Brief-Taxe,

Nach welcher, an hernach verzeichnete Orte, die einzelen oder einfachen Briefe zu bezahlen seynd.

NB. Diejenigen Orte, wohin die Briefe beym Aufgeben unumgänglich bezahlet werden müssen, sind mit einem * bezeichnet, die übrigen aber gantz frey gelassen, und können ohne Franco angenommen werden.

	gr.
* Aachen, Franco halb giebt	5
Aacken Fr. biß Deßau	1
Adorff und Allstät	1
* Altorff, Fr. Nürnberg	2
* Altona, Fr. Hamburg	2
Allendorff, Fr. Wanfried	2
* Alsfeld, Fr. halb	2
Altenburg	1
* Amberg 3. oder Fr. halb	2
* Amsterdam, Fr. halb	3
Anklam 4½. oder Fr. Berlin	2½
Annaburg und Annaberg	1
Angermünde Fr. Berlin	2½
* Anspach 3. oder Fr. Nürnberg	2
* Antwerpen Fr. Franckfurt	5
Arolßen und Arnsberg	4
* Arnstat	2
* Arnheim ½. Franco	3
* Arnsburg Fr. Magdeburg	1½
Arnshauck	1
Arthern und Aschersleben Fr. Eißleben	1
* Aschaffenburg, Fr. Franckf.	5
* Asch Fr. Plauen	1
Aue	1
Auerbach	1
Auma	1
* Augspurg Fr. Nürnberg	2
Augustusburg Fr. Chemnitz	1
* Bamberg 3. oder Fr. Coburg	2
Barby Fr. Dessau	1
* Bayreuth	2
* Basel, 5. oder Fr. Nürnberg	2
Bautzen oder Budißin	2
Beeskau Fr. Lieberosa	2
Beltzig Fr. Wittenberg 1. oder gantz	2
Belitz	1
Belgern	1
Berlin	2½
* Bercka Fr. ½	2
* Bern Fr. Nürnberg 2. oder gantz	5
Bernau	3
Bernburg	1
* Bernstat. Fr. Breßlau	3
Bertelsdorff Fr. halb	2
Biebra	1
Beuchlingen Fr. Cölleda	1
Bielefeld	3
Bitterfeld	1
Bischoffwerda 2. Fr. Dreßden	1
* Boitzenburg	3
* Bologna in Italien	5
* Bonn, Fr. Franckfurt	5
Borna	1
* Botzen per Nürnberg	4
Brandenburg	2
* Bremen Fr. Braunschweig	2
* Breßlau Fr. halb	2
* Breysach Fr. Franckfurt	5
Brügk Fr. Wittenberg	1
* Brieg Fr. Breßlau	3
* Brünn Fr. halb	2
* Brüssel, Fr. Franckfurt	5

	gr.
* Buntzlau Fr. halb	2
Burg bey Magdeburg	1½
dito bey Schlaitz	1
Burckstädel	1
Buttstedt	1
Buttelsted	1
* Butzbach 4. oder Fr. Cassel	3
Cahle Fr. Lucka	1
Cahle Fr. Jena	1
Calbe	1
Camburg	1
Camentz 2. oder Fr. ½	1
* Canstadt 4. oder Fr. halb	2
* Carlsbad	2
* Carlsfeld	3
Cassel 3. oder Fr. Wanfried	2
Chemnitz	1
Christian-Stadt	3
* Clausthal Fr. Goßlar	2
Cleve	3
Coburg	2
* Coblentz Fr. Franckfurt	5
* Cölln am Rhein	5
Cölln an der Spree	2½
Cölleda	1
Cöslin 4½. oder Fr. Wittenberg	1
Colditz	1
Colberg 5. oder Fr. Wittenberg	1
* Colmar 4. Fr. Nürnberg	2
* Coeßfeld Fr. Munster	5
* Comnatau	2
Cönnern Fr. Halle	1
* Coppenhagen Fr. Hamburg	2
Coßdorff	1
* Costnitz 4. oder Fr. halb	2
Cotbuß Fr. Lieberosa	2
Cöthen	1
* Cracau, Fr. Breßlau	3
Crossen	3
Cüstrin 3½. oder Fr. Liberosa	2
* Culmbach Fr. Hof	1
Clettenberg	2
Dame	2
* Dantzig Fr. Wuzkau	5½
Darmstat, Fr. Franckfurt	5
Dessau	1
Dornburg	1
* Delmenhorst, Fr. Bremen	3
Döbeln	1
Dobriluck	2
Dommitzsch	1
Düben	1
* Döplitz vide T.	2
Draukau oder Trepkau	2
Dreßden	1
* Duderstadt Fr. Mühlhausen	2
* Dünckelspiel 3. oder Fr. halb	2
* Durlach Fr. halb	5
* Düsseldorff, Fr. Franckfurt	5
Eckartsberga	1
Ehrenfriedersdorff	1
Eilenburg	1
* Eisenach Fr. halb	2
* Eißfeld, Fr. halb	2
* Einbeck 3. oder Fr. halb	2
Eisenberg	1
Eißleben	1
* Elberfeld Fr. halb	5
* Elbingen, Fr. Wuzkau	5½
Ellrich Fr. Nordhausen	2
* Ellenbogen Fr. Eger	2

Ellwangen 3. oder Fr. halb	2
Elterle	1
Elsterberg	1
Elsterwerda	1
Emrich	3
* Embs Fr. Franckfurth	5
Endorff	1
* Engelland Fr. Amsterdam	5
* Erfurth	2
* Erlangen	2
Eschewege	2
Eybenstock	1
* Falckenstein	2
* Feichtwangen 3. oder Fr. halb	2
* Ferrara	5
Finsterwalde Fr. halb	2
* Florenz Fr. Trento	5
Forst	2
* Franckfurt am Mayn halb Franco	3
oder gantz	5
Franckfurt an der Oder gantz Franco	3
oder Fr. Lieberosa	2
Franckenberg	1
Franckenhausen	2
* Franckenthal, Fr. Franckfurt	5
* In gantz Franckreich Fr. halb	5
* Fraustadt Polnisch Fr. ½	3
Freyberg	1
Freyburg in Thüringen	1
* Freyburg im Reich	5
* Freystad Fr. halb	2
* Freyenwalde	4
* Friedberg 4. oder Fr. halb	2
* Freißingen 4. oder Fr. halb	2
* Fritzlar 4. oder Fr. halb	2
Froburg	1
* Fulda Fr. halb	2
* Fürstenberg 3. oder Fr. halb	2
Fürstenwalde	3
* Gaden	4
* Gallen 5. oder Fr. Nürnberg	2
Gardeleben Fr. Magdeburg	1½
Gefäll	1
* Gefräß Fr. Bayreuth	2
* Geißmar	4
Geilsdorff	1
Geithayn	1
* Gelnhausen Fr. halb	2
* Geneve 5. oder Fr. Nürnberg	2
* Genua Fr. Trento	5
* Gent Fr. Amsterdam	5
Gera	1
Giengen 3. oder Fr. halb	2
Giesen 4. oder Fr. Caßel	3
Glaucha	1
* Glatz, Fr. Praag	2
* Goldbach 3. oder Fr. Nürnberg	2
* Goldberg Fr. Lauban	2
Goltzen	2
Görlitz	2
* Goßlar Fr. Braunschweig	2
* Gotha	2
* Göttingen Fr. halb	2
* Grätz Fr. Praag	2
Gräitz im Voigtlande	1
* Gräßlitz Fr. Eger	2
* Greiffenberg Fr. halb	2
Greiffswalda	4½
Greusen	2
Grimma	1
Grimmitzschau	1
Großenhayn	1
* Großglogau, Fr. halb	2
Grünhayn	1
* Grünberg Fr. halb	2
Guben	2
Gutensberg 4. oder Fr. halb	2
* Guntzenhausen 3. oder Fr. halb	2
* Güstrau, Fr. Hamburg	2
Gütterbock 2. oder Fr. halb	1
* Haag, Fr. halb	3
* Haarburg	3
Hahn (Grossen)	1
klein Hayn Fr. halb	2
Halberstadt	2
Halle in Sachsen	1
* Halle in Schwaben	4
oder Fr. Nürnberg	2
* Halle in Tiroll	4
Hamm	3
* Hameln 4. oder Fr. halb	2
* Hamburg reuthend	2
fahrend	3
* Hanau Fr. halb	3
* Hannover Fr. Braunschweig	2
* Harlem Fr. halb	3
Hartenstein	1
Hartzgeroda 2. oder Fr. halb	1
* Heidelberg Fr. Franckfurt	5
* Heilbrunn Fr. Nürnberg	2
* Heiligenstadt Fr. Mühlhausen	2
Heldrungen Fr. Weissenfelß	1
* Helmstäd Fr. halb	2
* In das Henneberger Land	3
Heringen 2. oder Fr. Weisensee	1
Hertzberg in Sachsen	1
Hertzberg in Hannoverischen	3
* Herfort durch Cassel	4
Herstät	1
* Hildburgshausen	3
* Hildesheim, Fr. halb	2
* Hirschberg, Fr. halb	2
Hirschfeld Fr. halb	2
* Höchster oder Herter Fr. Cassel	3
* In Holland Fr. halb	3
Hohnstein und Hoff	1
* Hollstein in Schlesien Fr. halb	2
* Homburg Fr. Franckfurt	5
dito in Hessen, Fr. Cassel	3
* Hornburg Fr. Halberstadt	2
Hoyerswerda	2
Ibigau oder Ubigau	2
Jena	1
Jessen	1
* Iglau Fr. Prag	2
Illmenau	2
Ilm	2
* Insprug	4
Joachimsthal	2
Johann Georgen-Stadt	1½
* Italien	5
Jüderbock 2. oder fr. halb	1
Kahla fr. Jena	1
Kalbe fr. Köthen	1
* Karcha fr. Sorau	2
* Kayserswerth, fr. Franckfurt	5
* Kehl fr. Franckfurt	5
Kelbra	2
Kemberg	1
Kindelbrück	2
Kirchberg fr. Zwenckau	1
Kirchhayn in Nieder-Lausitz	2

* Kitzin-

*Kitzingen, fr. halb	2
Klingenthal fr. Plauen	1
Königsberg in Preussen	7½
dito in der Neumarck	4
oder fr. Wittenberg	1
* dito in Böhmen fr. Eger	2
Königsbrück	1
Königsee	2
Köthen	1
Kolberg 5. oder fr. Berlin	2½
*Kohren	1
Koppenhagen, fr. Hamburg	2
Kustrin oder Cüstrin	3½
oder fr. Lieberosa	2
*Kuttenberg fr. Prag	2
*Kyritz per Berlin	4
*Landau, fr. Franckfurt	5
Landsberg	1
*Landsberg an der Warth, fr. Wittenberg	1
*Landshut in Schlesien fr. halb	2
*Landshut in Bayern 4. oder fr. halb	2
Langensaltza	2
*Laubach fr. Cassel	3
Laucha	1
*Lausanne 5. oder fr. Nürnberg	2
Leißnig	1
*Lemberg sonst Löwenberg fr. halb	2
*Lemgo fr. Cassel	3
Lengenfeld	1
*Leyden fr. halb	3
*Leutkirchen fr. Nürnberg	2
Lichtenburg	1
Lichtenstein	1
*Lichtenstat	2
*Liebau in Churland fr. Mümmel	9½
oder fr. Wittenberg	1
dito in der Ober-Lausitz	2
Lieberosa	2
*Lieben in Schlesien fr. ½	2
Liebenau	3
*Liebenthal, fr. halb	2
Liebenwerda	1
*Liegnitz, fr. halb	2
*Lindau 4. oder fr. Nürnberg	2
*Lintz	4
Lippstat	3
*Lißa Polnisch fr. halb	3
*Litthauen, fr. Wittenberg	1
Löbau	2
*Londen, fr. Amsterdam	5
*Lübeck, fr. halb	2
Lübben in Nieder-Lausitz	2
*Lucern 5. oder fr. Nürnberg	2
Luckau	1
*Lüneburg, fr. Braunschweig	2
Lünen	3
Luntzenau	1
*Lüttig, fr. Franckfurth	5
Lützen	1
*Lyon fr. Franckfurth	5
*Madrit, fr. Amsterdam	5
*Madrit in Mähren, fr. Prag	2
Magdeburg	1½
*Mayntz, fr. Franckfurt	5
*Mannheim fr. Franckfurt	5
Mannsfeld	1
*Mantua, fr. Trento	5
Marburg, fr. Cassel	3
Marienberg	1
Marck Neu-Kirchen	2
*Marck Suhl fr. halb	2

*Mastrich, fr. Franckfurt	5
*Meinungen fr. Schleusingen	2
Meissen	1
*Memmingen 4. fr. Nürnberg	2
Merseburg	1
*Meseritz, fr. Crossen	3
*Metz, fr. halb	5
*Milano in Italien	5
Minden in Westphalen	3
*Mittenwalde, fr. Berlin	2½
Mittweida	1
*Moscau, fr. Breßlau	3
Mühlberg	1
*Mühlhausen	2
Mühlrose fr. Lieberosa	2
*München 4. oder fr. Nürnberg	2
*Münchberg fr. Hof	1
* dito in der Neumarck fr. Wittenberg	1
Münden bey Cassel	3
*Münster 4. oder fr. halb	2
Mußcau in der Ober-Lausitz	2
*Nancy fr. Franckfurt	5
*Napoli in Italien	9
*Nassau, fr. Franckfurt	5
Naumburg in Sachsen	1
* dito in Schlesien fr. Sorau	2
Nebra	1
*Neckers Ulm 4. oder fr. Nürnberg	2
*Neuß, fr. halb oder Breßlau	3
*Neuburg fr. Nürnberg	2
*Neuburg in Böhmen, fr. Eger	2
*Neumarck in Schlesien fr. ½	2
Neukirchen	1
Neustatt an der Orla	1
*Neustätel in Schlesien fr. halb	2
*Nickelsburg, fr. halb	3
Niemegk in Sachsen, fr. Wittenberg	1
*Nimwegen, fr. halb	3
*Nordhausen	2
*Nordheim fr. halb	2
*Norwegen, fr. Hamburg	2
*Nördling fr. Nürnberg	2
Nossen	1
Nürnberg	2
*Ober-Suntheim 3. fr. Nürnberg	2
Oederan	1
*Oehringen fr. Nürnberg	2
*Oelß, fr. Breßlau	3
*Oettingen 3. oder fr. Nürnberg	2
*Oldenburg, fr. Bremen	3
*Olmitz, fr. Prag	2
Oelßnitz	1
Oranienbaum	1
Oranienburg	3
Orlamünda fr. Jena	1
*Ortruff fr. halb	2
Oschatz	1
*Oßnabrück fr. halb	2
*Osteroda, 3. fr. Northhausen	2
*Osterwick, fr. Halberstat	2
*Paderborn 4. oder fr. halb	2
*Pariß, fr. Franckfurt	5
*Parchwitz, fr. Sorau	2
Pausa	1½
*Passau, fr. halb	2
Peitz 3. oder fr. Lieberosa	2
*Pilsen, fr. Eger	2
Pirna 1½. oder fr. Dreßden	1
Pförten	2
*Pforzheim fr. Franckfurt	5

* Philippsburg fr. Franckfurt	5
Plauen im Voigtlande	1
Plauen in Mecklenburg 4½. oder fr. Berlin	2½
* Pleinfeld 4. oder fr. Nürnberg	2
* Pleß, fr. Breßlau	3
Pegau	1
Pönig	1
Pöseneck	1
Pößkau fr. Lieberosa	2
* Pommern über Berlin	2½
* Pappenheim 3. oder fr. Nürnberg	2
* Posen ½ Franco	3
Potzdam über Berlin	3
* Prag, fr. halb	2
Prentzlau 4. oder fr. Wittenberg	1
* Preßburg, fr. Wien	3
Pretsch auf Torgau	1
Prettin auf Torgau	1
* Preussen fr. Berlin	2½
* Pulßnitz fr. Sorau	2
Quedlinburg	1
Querfurth fr. Weissenfelß	1
Quenstädt fr. Eißleben	1
Radegast fr. Zörbig	1
Radeberg pr. Dreßden	1
Rastenburg	1
* Ravensburg 4. oder fr. Nürnberg	2
* Regenspurg, 4. oder fr. halb	2
Reichenbach im Voigtlande	1
Reichenbach in Lausitz	2
* Reichenhall pr. Nürnberg	4
* Rhembda	2
* Riga, und Reval fr. Memmel	9½
auch fr. Wittenberg.	1
Rinteln	3
Rittberg	3
Rochlitz	1
* Römhild fr. Schleusingen	2
* Rom fr. Mantua	5
Roßwein	1
* Rostock, fr. Hamburg	2
* Rotenburg an der Fulda pr. Cassel	4
dito in Ober-Lausitz	2
* dito an der Tauber fr. Nürnberg	2
* Roterdam, fr. halb	3
* Roveredo in Italien fr.	5
Ruhland pr. Grossen-Hayn	1
Rudelstat	2
Rothach pr. Schleusingen	2
Saalburg pr. Schläitz	1
Saalfeld	1
Saarmund	2
* Saatz in Böhmen	2
Sachsenburg pr. Cölleda	1
Sachsengrühn	2
* Sagan	3
Saltza	3
* Saltzburg 3. fr. ½	2
* Saltzungen	3
Saltzwedel fr. Magdeburg	1½
Sangerhausen, fr. halb	1
* Sandra, fr. Wanfried	2
* Schafhausen 5. oder fr. halb	2
Schandau	1
* Schaumburg, fr. Franckfurt	5
Schenckenberg	1
Schilde	1
Schkeuditz	1
* Schlackenwerda	2
* Schlackenwald	3
Schlaitz	1
* Schlan	2
Schleusingen	2
Schlieben	1
* Schlüchtern fr.	2
* Schlütz fr. ½	2
* Schmalkalden	3
* Schmiedeberg in Schlesien fr. halb	2
dito in Sachsen fr. Wittenberg	1
Schenbach	1
Schneeberg	1
Schönebeck	1
Schöneck	1
Schönheyde	1
Schönewalda	2
* Schwabach, fr. Nürnberg	2
* Schwalbach, fr. Franckfurt	5
Schwartzenberg	1
* Schwerm fr. Plauen 4½. oder fr. Wittenberg	1½
Schweden	7
* oder fr. Hamburg	2
* Schweldnitz, fr. halb	2
Schweinfurth, fr. halb	3
Schweinitz	1
* Schwoll, fr. halb	3
Senfftenberg	2
Seyda fr. Wittenberg	1
Siebeln oder Siebenlehn	1
* Siebenbürgen, fr. Wien	3
* Sintzheim fr. Franckfurt	5
* Sohlingen, fr. Franckfurt	5
Sommerfeld fr. Guben	2
Sondershausen	2
Sonnewalda	2
Sorau	2
* Sorst, fr. Cassel	3
Spandau, 3. oder fr. Wittenberg	1
* Speyer, fr. Franckfurt	5
Spremberg	2
* Sprottau fr. Sorau	2
* Stade, fr. Hamburg	2
* Stargart 4½. oder fr. Wittenberg	1
Staßfurth	4
Stendel pr. Magdeburg	1½
* Steinau an der Strasse fr. halb	2
* Steinau an der Oder fr. ½	2
* Stettin 4½. oder fr. Wittenberg	1
* Stockholm, fr. Hamburg	2
Stolberg im Gebürge	1
Stollberg am Hartz	2
Storcka fr. Lieberose	2
* Stralsund fr. Plauen 4½. oder fr. Wittenberg	1
* Straßburg fr. Franckfurt	5
Strehlen in Sachsen	1
dito in Schlesien, fr. halb	3
* Streitberg	2
* Stutgard, fr. Nürnberg	2
* Suhl fr. Schleusingen	2
Tangermunde	3
Tännstät	2
* Tecklenburg, fr. Cassel	3
Teupitz in Brandenb. fr. Luckau	1
Thamasbrück	2
* Thoren fr. Breßlau	3
* Töplitz	2
Tonnawerth vid. D. fr. Nürnberg	2
Torgau	1
* Treffurth fr. Wanfried	2
Treuen	1

	Treuenbrietzen	1½
*	Trient	5
*	Trier fr. Franckfurt	5
	Tribel	2
	Tschopau	1
*	Turin	5
	Thum	1
	Tübingen 4. oder fr. Nürnberg	2
*	Vacha fr. halb	2
*	Venedig fr. Trento	5
*	Verden fr. Brehmen	3
*	Verona fr. Trento	5
	Vetzsche	2
	Ulm 4. oder fr. Nürnberg	2
	Voigtsberg	1
*	Utrecht fr. halb	3
*	Waldeck fr. Franckfurt	5
	Waldenburg fr. Pönig	1
	Waldheim	1
*	Wanfrieden	2
*	Warburg fr. Cassel	3
*	Warschau fr. halb	3
*	Wasserburg fr. Nürnberg	2
	Werningroda	2
*	Weiltungen fr. Franckfurt	5
	Weimar	2
*	Weissenburg fr. Nürnberg	2
	Weissenfelß	1
	Weissensee	1
	Werda	1
	Wesel	3
*	Westerburg fr. Franckfurt	5
*	Wettin fr. Halle	1

*	Wetzlar fr. Franckfurt	5
	Weyda	1
*	Weyden, fr. Eger	2
	Wiehe	1
	Wimpffen fr. Nürnberg	2
*	Wien, fr. halb	2
	Wiesenburg	1
	Wißmar, fr. Hamburg	2
	Wittenberg	1
*	Witzenhausen fr. Wanfried	2
*	Wohlan fr. Breßlau	3
*	Wollerstein fr. Nürnberg	2
*	Wolffenbüttel	2
*	Worbs fr. Mühlhausen	2
*	Worms fr. Franckfurth	5
*	Würtzburg	5
	Wurtzen	1
*	Zelle fr. Braunschweig	2
*	Zellerfeld	2
	Zeitz	1
	Zerbst	1
*	Ziegenhayn fr. Cassel	3
	Ziegenruck	1
	Zittau	2
	Zörbig	1
	Zossen	2
*	Znaim fr. halb	2
*	Züllchau fr. Guben	2
*	Zürch 6. oder fr. Nürnberg	2
*	Zütphen fr. Bremen	3
	Zurtzach 5. oder fr. Nürnberg	2
	Zwenckau	1
	Zwickau	1
	Zwönitz	1

Bestallung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, vor alle und jede Postmeister, Post-Verwalter und Posthalter

DEr Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c. hat

zu Dero

In genere.

allergnädigst annehmen, und dergestalt bestellen lassen, daß allerhöchstermeldter Sr. Königl. Majest. er allezeit treu, hold und gewärtig seyn, Deroselben Ober-Post-Amts Nutzen und Bestes suchen, und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm, warnen, abwenden, und demselben vorkommen;

In specie: über Kön. und andere Sachen Scheine zu ertheilen.

Insonderheit die ihm anvertraute Post, und was zu derselben gehöret, treu und gebührlich beobachten und verwalten, alle, und bevorab die Königl. Sachen, wie auch der Kauffmannschafft und anderer Privat-Leute Briefe, Geld- und andere Paquete, darüber, nach dem ergangenen Generali, Scheine zu ertheilen, und in Summa alles, was auf die Post gegeben wird, zu Beförderung der Commercien und des gemeinen Wesens Besten, richtig und ohne Mangel bestellen;

Auf Siegel derer Briefe und Paquete fleissige Acht haben 2c.

Auf die Siegel derer Briefe und Paquete fleissig Acht haben, solche von niemand andern, als an den sie gehörig, erbrechen, oder auf eine andere Art, bey Vermeydung der Remotion, und noch anderer härterer Straffe, selbst eröffnen, oder eröffnen lassen, oder so er, daß dergleichen unter Weges vorgenommen worden, vermercken solte, solches so gleich zurück berichten, immittelst solche mit dem Post-Siegel an der Seite wieder verwahren; Wissentlich nichts in fremde Hände kommen lassen, sondern daß dasselbe jedesmahl an gehörige Orte, und zwar ohne Zurück- oder Aufhaltung, auf das schleunigste eingelieffert werden möge, fleißig sorgen;

Anvertraute Sachen geheim zu halten.

Was ihm bey der Post und derselben wegen anvertrauet wird, der Gelegenheit und Nothdurfft nach, geheim halten, und in keinem Stück einige Partheylichkeit brauchen;

Die Post- und Tax-Ordnung, Patent und Befehlige zu observiren 2c. Keinem einige Post-Freyheit zu verstatten.

Die Post- und Tax-Ordnungen, Patente und Befehlige, auch diejenige, so nach der Zeit ergangen, oder noch künfftig ergehen, aufs genaueste observiren, darüber niemand, es geschehe unter was Vorwand es nur immer wolle, im geringsten beschweren und übersetzen, dagegen aber auch diesem zuwieder, ohne ausdrückliche Befehle und Verordnung, keinem Menschen einige Freyheiten in Brief-Porto oder sonsten verstatten, sondern dafern dessen etwas prætendiret werden solte, dasselbe entweder so gleich an das Cammer-Collegium berichten, oder an das Ober-Post-Amt gelangen lassen,

Richtige Charten und Bücher zu halten.

zu dem Ende über ankommende und abgehende Briefe, Geld- und andere Paquete richtige respective Charten und Bücher halten, was er an Briefen und sonst anderwerts versendet, dasselbige darein mit Fleiß aufzeichnen,

Brief-Beutel, Felleiß 2c. mit dem Post-Siegel bedrucken.

die zu spedirende Amts-Paquete, Brief-Beutel oder Felleiß, nebst Beyfügung deutlicher Charten, mit dem ihm anvertrauten Post-Siegel bedrucken, oder das letztere verschliessen, und in den Post-Kasten, dergleichen auf jeder Station anzuschaffen und parat zu halten, nebst denen auf denen Haupt- und Mittel-Orten aufgegebenen

Pretiosa und Geld-Paquete.

preciosis, Geld-Paqueten und Kleinigkeiten legen, insonder-

Haupt-Felleiß.

sonderheit die Haupt-Felleiß gleich hinder den Postillion, mit eisernen Ketten überbunden, befestigen, auch die Schoß-Kelle ebenfalls mit gnugsamen eisernen Ketten und Stricken wohl verwahren, auch selbe, daß sie aller Orten der Addresse nach wohl bestellet werden, und die nechst angelegene Post, oder wohin sie lauten, auf das beste recommendiren;

Bey ankommenden und durchpassirenden Posten, ob alles verhanden, nachzusehen.

Bey den ankommenden, oder seines Orts durchpassirenden Posten, ob die in denen Charten, Post-Paß-Stunden- und Fracht-Zeddeln verzeichnete Passagiers, Ordinair-Kasten, Felleiß und Brief-Beutel, sie haben Nahmen, wie, seyn auch aufgegeben, wo sie wollen, richtig verhanden;

Ob jedweder Postillion seine Schuldigkeit beobachtet oder nicht?

Ingleichen ob beym Ankommen ein jedweder Postillion seine Schuldigkeit, nach dem aus der Post-Ordnung einem jeden bey seinem Antritt auszustellenden gedruckten Extract, allenthalben gnugsam beobachtet oder nicht, mit allem Fleiß untersuchen, und letztern Falls, oder da sonst etwas ermangelt, solches an gehörigen Ort, wie auch zurück und woher die Posten kommen, gebührend anmelden;

Fracht- und Stunden-Zeddul, Packereyen rc.

Ferner auf den Fracht-und Stunden-Zeddul, wie die Posten ankommen, und wieder abgegangen, auch er die zu denselben gehörige Packereyen und Sachen befunden, mittelst seiner Unterschrifft attestiren, bey dessen Unterlassung aber vor alles, was auf der nechst ihm angelegenen Post ermangeln; oder auch sonst durch ihn und die Seinige verwahrloset oder verlohren wird, ohne Wiedersprechen zu stehen verbunden seyn;

Versäumte Abfertigung zu büssen.

Die bey ihm abgehend-und durchpassirende Posten ohne dem geringsten Auffenthalt abfertigen, oder vor jede, ausser GOttes Gewalt, und also etwa muthwilliger Weise, zu Hause oder auf der Strasse, versäumte Stunde reitend mit zwey Rthl. und fahrend mit einen Rthl. verbüssen;

Alles in die Fracht-Zeddul, was unterwegs vorfälle, zu bringen.

Bey den Ordinar-Posten weder Personen, noch Paquete oder Briefe, es sey gleich nahe oder ferne, vor sich heimlich annehmen und bestellen, noch durch ihre Weiber, Schreiber und Postillions es thun lassen, sondern was seines Orts und unter Weges vorfällt, in den Fracht-Zeddul und Charten obgemeldter massen selbst bringen, und dißfalls allen Unterschleif vermeiden;

Extra-Posten und Staffetten befördern,

Auch wenn ihm Extraordinar-Posten oder Staffetten zukommen, dieselbe gegen die geordnete Taxa ohne Verzug befördern, vornehmlich aber die vorfallenden Staffetten allemahl zu Tag und Nacht, sonder dem geringsten Verzug, wie solches in der Post-Ordnung §. 52. nach 19. unterschiedenen Observandis vorgeschrieben, bey höchster Straffe, zu Pferde besonders, und keinesweges mit der vermuthenden Ordinar-Post fortschaffen, oder biß zu deren Ankunfft liegen, weniger mit Fuß-Boten bestellen lassen;

Geschickte und verpflichtete Knechte, und keine Jungen, gnugsame Pferde, Livreen, Caleschen rc. halten. Sich fromm, treu, rc. erweisen.

Zu Besorgung aller solchen Ordinar-und Extraordinar-Posten, oder Staffetten, soll er geschickte Knechte, so verpflichtet, und durchaus nicht Jungen halten, tüchtige und gnugsame Pferde, jährlichen neue Livreen, auch alle zwey Jahre neue Caleschen, auf sechs Personen geraumlich eingerichtet, und andere Zugehörungen, anschaffen und unterhalten; Sich darneben fromm, treu, ehrlich, nüchtern, und wie rechtschaffenen Leuten seiner Condition geziemet, jedesmahls erweisen; Seine zur Post brauchende Leute, als vor welche derselbe in Post-Sachen zu stehen, und ihre Facta zu verantworten er verbunden, daß sie ein gleiches thun, nach Gelegenheit mit Schärffe anmahnen, dagegen aber

Seinen Leuten richtig Lohn und Kostgeld rc. geben.

auch ihnen quartaliter richtiges Lohn und wöchentlich Kost-Geld geben, auch im übriges alles, was zu Schaden, Versäumniß, und Nachtheil der Posten gereichet, ungesäumt berichten; Hingegen was zum Aufnehmen, Verbesser-und Erweiterung des Post-Regalis und gesamten Post-Wesens immermehr gereichen kan, seinen äussersten Kräfften nach, zu verrichten trachten, und in Summa sich allenthalben, wie einem treuen und redlichen Post- eignet und gebühret, iederzeit aufführen.

Kön. und Churfl. Interesse allenthalben sich angelegen seyn lassen.

Auch dabey, und neben diesem allen Sr. Kön. Majest. Chur-Fürstl. Sächsis. Cammer-oder so genannte Land-wie auch General-Accis-Interesse sich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende nicht das geringste, so mit denen Posten bey ihm einlauffen wird, und Accisbar ist, es sey dann so wohl die Land-als General-Accise davon entrichtet, und ihme, dem Post- deswegen der gewöhnliche Accis-Zeddul eingehändiget, aus dem Post-Hause abfolgen lassen solle. Welchem allen gehorsamst nachzuleben Eingangs ermeldter mit abgelegten Eydes-Pflichten nicht allein würcklich angelobet, sondern auch darüber unter seiner Hand und Siegel einen Revers, mit Verpfändung seines Vermögens, von sich gestellet, und ist, was er vor solche seine Dienstleistung jährlich an Besoldung zu geniessen, in dem deßwegen absonderlich abgefaßten Reglement ausgemacht, die ihme aus der Ober-Post-Amts-Cassa gereichet wird, dargegen er aber auch die special-præstanda genau zu erfüllen, welche ihme aus Unserm Ober-Post-Amt werden ausgestellet werden. Uhrkundlich ist Sr. Königl. Majest. Cammer-Secret vorgedruckt worden. So geschehen zu Dreßden,

Reglement,

Wie sich die Post-Beamten mit Einrichtung der Rechnungen über die eingenommenen Gelder verhalten sollen, den 30. Dec. An. 1712.

An. 1712.

JN der, auf erhaltenen Königlichen allergnädigsten Befehl, vom 7ten dieses, unterm 17. ejusdem, wegen Einsendung derer Rechnungen, an sämtliche im Chur-Fürstenthum Sachsen und dessen incorporirten Landen, befindlichen Post-Aempter und Stationes ergangenen Verordnung ward unter andern, daß nechstens ein Schema, wie bemeldte Rechnungen einzurichten, einem jeden zugesendet werden solte, mit erwähnet.

Schema, wie die Post-Amts Rechnungen einzurichten.

Dasselbe nun folget anietzo hierbey und hat der zu sich darnach zu achten, der Königl. hierbey führenden Intention gemäß, künfftig seine Rechnungen nicht allein nach derselben einzurichten, sondern auch

Franco-Geld.

1. Das zu jeglicher Charte gehörige franco-Geld (1) Post-Täglichen iedes Orts mit einzusenden, und (2.) woferne an einem oder dem andern Ort schon kein Brief vorhanden seyn solte, dennoch guter Ordnung und Richtigkeit wegen, eine ledige Charte mit ihrer gehörigen Uberschrifft und dem Wort: Vacat bemercket, beyzulegen.

Fracht-Zeddul.

2. In dem Fracht-Zeddul (1.) von welchem Ort und wohin die Passagiers reisen, Ingleichen (2.) was ein ieder bezahlt, richtig einzutragen und auszuwerffen, den Betrag dessen aber (3.) nicht an den Ort, wo die Paquete stehen, sondern an seinen gehörigen Platz zu verzeichnen. Das Geld aber demjenigen Post-Amte zuzusenden, dahin derselbe angewiesen werden wird.

Summirung des Betrags der Charten.

3. Seind die Rechnungen dergestalt einzurichten, daß (1.) die Charten und deren Betrag, gleich beym Ankommen, von ieden Cours besonders summiret. (2.) wenn solche behöriger massen ausgehänget gestanden, die einzeln Summen dererselben auf eine Charte zusammen getragen und in eine Summe gebracht, diese aber sodann (3.) von dem dato eines ieden Post-Tags, und wenn selbe iedes Orts eingelauffen, in obbemeldtes hierbey kommendes Schema gesetzt, und wenn der Monat zum Ende (4.) der völlige Betrag aller in demselben gewesenen Post-Tage summiret werde.

Continuirte Monatl.

4. An denenjenigen, Orten wo die Päße oder Stunden-

den-

Verrechnung. den-Zeddul verbleiben, werden selbe (1.) behöriger massen numeriret, (2.) der Betrag derer Passagier-Gelder in einer Summa zusammen, nach dem dato derer Fracht-Zeddul, in das mehrbesagte Rechnungs-Schema getragen, endlich (3.) beydes in eine Summa gezogen, und also (4.) monatlich richtig continuiret.

Wie es mit den eingenommenen Geldern zu halten. 5. Hat ein ieder Post-Bedienter (1.) seine ihm ausgemachte Monat-Besoldung und (2.) die ihm verordneten Antheile iedes mahl innen zu behalten, (3.) den verbleibenden Uberschuß an die von dem Königlichen hohen Cammer-Collegio zur Haupt-Casse verordneten Herrn Ober-Post-Verwalter Eschert, und Herrn Controleur Kretschmar unter der in voriger Verordnung enthaltenen Straffe unfehlbar einzusenden. Hingegen aber auch (4.) derjenige, dessen Einnahme seine Besoldung und was dem anhängig, nicht erreichet, den Rest aus nur besagter Haupt-Casse von denen letzterneñten beyden Vorstehern, derselben richtig zu erwarten.

Gleichwie nun an genauer Beobachtung alles dessen was vorher stehet, Sr. Königl. Majest. allergnädigstem Befehl ein Gnügen geleistet wird, also soll derselbe, daß solches unfehlbar also erfolgen möge, hierdurch nochmahls erinnert, und bey unverhofften Unterbleiben, vor besorgender Verantwortung gewarnet seyn. Signatum Leipzig, den 30. Decemb. 1712.

Sr. K. M. in Pol. rc. Chur-S. Ober-Post-Amt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, denen Kutschern und Fuhrleuten den Gebrauch der Post-Livrée und des Post-Horns bey Strafe zu untersagen, den 7. Junii, Anno 1713.

An. 1713. Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Lieben Getreue. Wir haben Zeithero wahrgenommen, daß unterschiedene, so um das Lohn gefahren, sich der gelben Post-Livrée, wie auch des Posthorns, gebrauchen und sich vor Postilions ausgeben, ermeldetes Horn heimlich bey sich haben, wenn sie durch die Stadt fahren, auf der Strasse aber solches herausnehmen und blasen, dadurch sie denn zugleich unsere Gleits-Fähren und andere Einnahmen defrauditen. Wie aber nun dieses in der Post-Ordnung verbothen: Also wollen Wir, daß darüber mit Ernst gehalten werden soll, und begehren dahero hiermit, ihr wollet die Kutscher und Fuhrleute eures Orts vor euch fordern, ihnen den Gebrauch des Posthorns, bey Zehen Thaler Straffe, untersagen, und wenn einer darüber ergriffen wird, solche Pön, davon der Denunciant den vierdten Theil bekommen soll, bey Straffe derer säumigen Executoren, von dem Verbrecher einbringen, und zu Unserer Renth-Cammer, nebst des Denuncianten Quittung, gehorsamst einsenden. Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 7. Jun. 1713.

Beträgl. Gebrauch der Post-Livrée und des Post-Horns, welches den Kutschern und Fuhrleuten bey Strafe zu untersagen.

An die Räthe in Städten.

Verordnung

Wegen Einsendung und Berechnung der eingenommenen Gelder, den 13. Junii, Anno 1713.

An. 1713. DEr Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste König in Pohlen rc. rc. Churfürst zu Sachsen rc. und Burg-Graf zu Magdeburg rc. rc. Unser Allergnädigster Herr rc. hat, bey Einrichtung des Post-Wesens, vermöge ergangener Rescripten, unter anderen auch dieses zu veranstalten in höchsten Königlichen Gnaden befohlen:

Daß, weil 1.) Die allbereit am 30. Nov. 1712. anbefohlene Post-tägliche Einsendung derer Franco- und Passagier-Gelder noch nicht so vollkommen und nach dabey allergnädigst führender Absicht erfolget, dieses aber in der Haupt-Rechnung allerhand Hindernüsse und Unrichtigkeiten verursacht, denen Post-Beamten, und zwar denen Säumigen ihre hierunter gebrauchte Verzögerung, wie hiermit geschiehet, zu verweisen, hiernechst auch ihnen insgesamt, und einem jeden dererselben besonders, anzudeuten, sothane Franco- und Passagier-Gelder Post-täglich und zwar bey 3. gl. Straffe auf jeden Thaler, richtig und ohne Mangel, an guten gültigen Müntz-Sorten, unfehlbar einzusenden, oder daß im Verbleibungs-Fall erwähnte Straffe von einem jeden Säumigen, ohne Nachsehen, eingebracht werde, gewiß zu erwarten. Und weil 2.) Zu Erleichterung der Arbeit bey Verfertigung des Ober-Post-Amts Haupt-Rechnung ein gutes beytragen würde, wenn ein jeder Post-Beamter, nach Ablauf eines ieglichen Quartals, zugleich und nebenst seiner ordentlichen Monats-Rechnung, welcher jedesmal die sämtlichen Charten beyzulegen seynd, auch ein summarischer Extract, was in verstrichenen drey Monathen oder Quartal seines Orts, und zwar bey der

Einsendung der Franco- u. Passagier-Gelder.

Summarischer Extract von dem, was das Quartal über eingelauffen.

Einnahme

1. Die Franco und Porto wie auch
2. Die Passagier-Gelder beydes völlig und ohne Abzug des Antheils:

ingleichen

Bey der Ausgabe hingegen

die ausgemachten Antheile

1. Von denen abgehenden Charten
2. Von den abgehenden Passagier-Geldern
3. Die geordneten Besoldungen pro expeditione und dann
4. Dergleichen vor die Pferde,

Wenn mehr als eine Station, oder auch mehr als eine Post zu besorgen, von jeder insonderheit betragen, deutlich angemercket zu finden eingesendet würde: Als hat ein ieglicher sich hiernach unfehlbar zu achten, und also auch in diesem Stück der Königl. Verordnung sattsames Gnügen zu leisten.

Nachdem auch hiernechst und 3.) Allerhöchst gemeldet Se. Königl. Majestät bey decurtirung derer theils Post-Beamten auf dem Lande, an Besoldungs statt, ausgesetzten gewissen Antheile, von denen colligirenden und absendenden Briefen und Passagier-Geldern, allerhand Unordnungen und Unrichtigkeiten angemercket, und dahero, dasselbe gantze Werck nechstens untersuchen und auf einen sichern Fuß setzen zu lassen allergnädigst gesinnet; Inzwischen aber dieses einem ieglichen wissend zu machen befohlen, daß zwar interim und zur Zeit, einem ieglichen von denen colligirenden Briefen, iedoch weiter nicht als von seinem Ort biß Leipzig, und diejenigen so ihre Rechnung nach Dreßden zu erstatten haben, biß Dreßden, der ausgemachte Antheil fernerweit gelassen, das weiter gehende porto hingegen vollkommen und ohne

Decourtirung des denen Post-Beamten gehörigen Antheils von colligirten Briefen.

ohne Abgang gehöriges Orts eingesendet, und gebührend verrechnet werden solle. Dieses alles wird also dem zu hiermit wissend gemacht und zugleich angedeutet, der Königlichen Allergnädigsten Meynung, in genauer Beobachtung dessen, allenthalben Gnügen zu leisten, und durch unverhoffte wiedrige Bezeigung die schwere Königliche Ungnade sich nicht auf den Halß zu laden. Leipzig, den 13. Junii 1713.

Sr. Kön. Maj. in Pol. Churfl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, so bey Ubersendung der Post-Ordnung an das Ober-Post-Amt zu Leipzig ergangen, den 13. Novembr. An. 1713.

An. 1713.

Auf die an das Ober-Post-Amt übersendete Post-Ordn.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c. Liebe getreue. Nachdem Wir Unsere Post-Ordnung verfassen, und durch den Druck iederman zur Folge und Nachachtung publiciren lassen: Als übersenden Wir euch hierbey ein versiegeltes Exemplar, befehlend, ihr wollet nicht allein euers Orts dasselbe euch bekant machen und darüber vest halten, sondern auch die andere sämtliche Post-Bediente bey Unserm Ober-Post-Amt, nicht weniger die Postmeister und andere Post-Bediente, auf dem Lande, vigore Commissionis, darauf weisen, und in iede Station, so wohl im Land, als an diejenigen ausserhalb Lands, die von uns dependiren, oder in Combination und Contract stehen, ein Exemplar, darzu die benöthigte Anzahl, nebst einer Specification hierbey gefüget, zusenden. Damit auch die Postilions, was ihrer Dienste halber darinnen verordnet, gnau beobachten, und für denen, widrigen falls, gesetzten unterschiedenen Straffen, als die Wir iedesmahl an denen Verbrechern, ohn alle Nachsicht exequiren lassen werden, sich hüten können, so habt Ihr solches zu extrahiren, auf einen Bogen, oder so viel es betragen wird, drucken zu lassen, und iedem Postilion, so wohl zu Leipzig, als auf denen Stationibus durchgehends, vorietzo, und so offt einer angenommen wird, zu seiner Nachacht ein Exemplar zuzustellen, auch wie dieses geschehen, überall registriren zu lassen; Wie denn schlüßlich auch die publication angeregter Post-Ordnung in unsere Aemter, ingleichen durch solche gewöhnlicher massen an die einbezirckte Schrifft- und Amtsassen allbereit geschehen. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen habet. Datum Dreßden, am 13. Nov. 1713.

Sollen alle Post-Beamte und Bediente verwiesen werden.

Postilions betreffenden Passum a part drucken zu lassen.

Publication der Post-Ordn.

J. G. v. Zehmen 2c.

Wolffg. Andreas Ferber.

Unsern geheimten Secretario und Ober-Post-Commissario, so wol Ober-Post-Verwalter zu Leipzig, auch lieben getreuen, Christian Leonharden und Johann Escherten.

Verordnung

Wegen Einsendung derer Rechnungen und Summarischen Extracte von denen Post-Beamten an das Ober-Post-Amt zu Leipzig, den 12. Dec. An. 1713.

An. 1713.

Monatl. Einsend. der Rechnung. Brief-und Passagier-Gelder.

Es ist auf Königl. allergnädigsten Befehl, denen sämtlichen Postmeistern und anderen Post-Bedienten im Lande, durch eine unterm 13. Junii dieses Jahrs ergangene gedruckte Verordnung: daß 1. ein ieder seiner Monatlich einsendenden Rechnung einen summarischen Extract beyfügen solle, angedeutet: 2. Keiner den ihm etwan hiebevor ausgemachten Antheil, von Brief- und Passagier-Geldern weiter, als von seiner Station bis Leipzig, in Rechnung bringen, das übrige und vor die über Leipzig gehende Briefe, und dergleichen eingenommene aber völlig in Rechnung bringen, und dagegen nach Proportion seiner Dienste, eines gewissen Æquivalents gewarten solle, wissend gemacht worden. Nachdem aber bey Allerhöchstgedacht Sr. Königl. Majestät, daß demselben weder in einem noch dem andern bishero gebührend nachgelebet werde, zu Dero höhestem Mißfallen, Bericht eingelauffen, Und Selbe darauf, daß, so viel das erstere betrifft, die gesamte Post-Bediente zu Einsendung derer summarischen Extracte, zugleich und nebenst denen Monat-Rechnungen zu geschehen, durch Straff-Præcepta angehalten; Die gemeldeten Antheile aber, so viel den Zweyten Punct betrifft, anders, als von eines ieden Station bis Leipzig, bey Zehen Thaler Straffe, welche, so offt darwider gehandelt werden wird, einzubringen, verbothen; Derer Æquivalenten halber hingegen der erforderte Bericht ohne Anstand eingesendet werden solle, unter dem 30. Octobris letzthin anderweit allergnädigst gemessen anbefohlen: Als wird dem Post in dieses alles hiermit nochmals wissend gemacht, und ihm, anbefohlner massen, bey Zehen Thaler Straffe, welche, so offt hierwider gehandelt werden wird, durch schleunige Execution von ihm eingebracht werden sollen, auferleget, und zugleich verbothen, daß er den ihm etwan hiebevor ausgemachten Antheil, von Brieff- und Passagier-Gelde, weiter als von seinem Ort bis Leipzig, anzurechnen und abzuziehen sich nicht unterstehen; Den summarischen Extract seinen Monath-Rechnungen, bey unausbleibender Straffe, iedesmahl beyfügen; Hingegen aber, statt des übrigen Antheils, der fördersamen Ausmachung eines proportionirten Æquivalents, gewiß versehen; Ubrigens aber seine Besoldung von der habenden Einnahme, so weit selbe zulänglich, abzuziehen ihm verstattet seyn, und den Rest aus der Casse paar erwarten solle.

Summar. Extracte.

Straffe derer, so diese Verordn. nicht beobachten.

Er wird also sich hiernach allenthalben achten, und damit dem allergnädigst ergangenen Königl. Befehl, zu Abwendung sonst respective zu erwarten habenden Verdrusses, ein Gnügen leisten. Leipzig den 12. December. 1713.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen 2c. Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Verord-

Verordnung,

Wie sich die Post-Beamten ad interim, biß die Königl. Resolution wegen ihrer Besoldungen eingelauffen, mit ihren Rechnungen verhalten sollen, den 1. Augusti, Anno 1714.

An. 1714. Unterfuch. der Besoldungen der Post-Beamten, wie sich solche ad interim mit den Rechnungen zu verhalten.

Auf ergangenen Königl. allergnädigsten Befehl seind sämtlicher Post-Bedienten im Lande bis anhero genossene Besoldungen und Antheile gnau untersucht, und davon zum Königl. hochlöbl. Cammer-Collegio allerunterthänigster Bericht eingesendet worden, auf welchen die allergnädigste Resolution noch zur Zeit nicht erfolget. Nachdem nun diese erwartende Königl. Resolution, dem Ansehen nach, in der bisherigen Rechnungs-Art leicht einige Veränderung nach sich ziehen dürffte: Als wird denen gesamten Post-Bedienten dieses alles hiermit wissend gemacht, und sie dabey bedeutet, daß, nach iedem verflossenen Monath, sie zwar die gewöhnlichen Extracte fertigen und selbige nebenst denen Geldern anhero einsenden, mit denen Rechnungen aber, vom 1. Julii an, biß zum Erfolg der obbemeldten allergnädigsten Resolution, welche ihnen gehöriger massen notificiret werden wird, inzwischen anstehen sollen.

Der Post zu wird sich also hiernach achten. Leipzig, den 1. Aug. 1714.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen 2c. Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Accis-Sachen auf den Posten frey passiret werden sollen, den 13. Septembr. Anno 1714.

An. 1714. Accis-Sachen sind Post-frey. Unterschl. dabey verboten.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c.

Liebe Getreue, Demnach sich zeithero ein Zweiffel ereignet, ob auch die, zu der General-Consumtions-Accise gehörige Inquisitions- und andere Untersuchungs-Sachen, von dem Porto auf denen Posten befreyet bleiben solten, und unserm gnädigsten Ermessen anheim gegeben worden, ob Wir, in mehrer gnädigster Erwegung, daß 1. alle Inquisitiones ex officio angeordnet würden, 2. die wenigste Inquisiten in dem Stande wären, etwas zu bezahlen, und also 3. der Verlag vor Uns selbst um so viel eher geschehen müsse, als ja 4. alle Inquisiten gerne sehen würden, daß ihre Sachen auf denen Posten unabgelöset und sonst liegen blieben, gnädigste Verordnung zu ertheilen geruhen wollen, daß durchgehends alle Accis-Sachen, wie ehemahls geschehen, auf denen Posten frey gelassen würden. Wann Wir dann solches vor Uns der Billigkeit und Unterm dabey habenden Interesse gemäs, zugleich aber auch für nöthig befunden, und aus Unsern Geheimen Rath an die General-Accis-Inspection verfüget, denen sämtlichen Accis-Bedienten, zu Vermeidung alles sonst dabey zu besorgenden Unterschleiffs, ernstlich und bey Straffe ihrer unausbleiblichen Remotion, anzudeuten, daß sie sich nicht unternehmen sollen, nur gemeldeten Accis-Sachen (darauf, nach Innhalt des 48. §. der Post-Ordnung die Worte: Königl. Sachen betreff. zu schreiben) wenn sie auf die Posten gegeben werden, etwas von ihren Privat-Angelegenheiten mit beyzufügen. Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet nicht alleine euers Orts euch darnach gehorsamst achten, sondern auch sonst an die Stationes deshalber gehörige Verfügung ergehen lassen. Daran geschicht Unser Wille und Meinung. Datum Dreßden den 13. Septembris, Anno 1714.

J. G. v. Zehmen.

Wolff Andreas Ferber.

Unseren Geheimten Secretario, Ober-Post-Commissario und Ober-Post-Verwalter zu Leipzig auch lieben getreuen, Christian Leonharden, und Johann Escherten.

Nochmahlige und von J. Kön. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachs. confirmirte Verordnung,

Wegen Einsendung derer monatl. Rechnungen von denen Post-Beamten, den 4. Octobr. Anno 1714.

An. 1714. Monatl. Einsendung der Rechnung. von Kön. Maj. confirmiret. Straffe der Säumigen.

Was, auf Königl. allergnädigsten Befehl, wegen Einsendung derer Rechnungen, aus sämtlichen Post-Aemtern und Stationen dieser Lande, iedesmahl Acht Tage nach Ablauff eines ieglichen Monaths, bey Fünff Thaler Straffe, zu geschehen, unter dem 12. Decembris 1712. notificiret worden, ist dem Post in annoch erinnerlich. Nachdem nun allerhöchst gedacht Se. Königl. Maj. diese Dero allergnädigste Meinung, unter dem 19. abgewichenen Monaths Novembr. nicht allein wiederholet, sondern auch, daß sothane Stations-Rechnungen und zugehörige Gelder, wie gedacht, iedesmahl durchgehends Acht Tage nach Ablauff eines Monaths, bey Vermeidung Fünff Thaler Straffe, und zwar an den Post-Actuarium Hr. Paul Caras, eingesendet, die säumigen aber gebührend angegeben, und ohne Nachsicht bestrafft werden sollen, gemessen anbefohlen: Als wird gedachtem Post solches alles hiermit anderweit zu wissend gemacht, und ihm Amt-wegen nochmahls angedeutet, sich, zu Abwendung der dictirten Straffe, darnach allenthalben gehorsamst zu achten, und hieran Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Willen zu vollbringen. Signatum Leipzig den 4. Octobr. 1714.

Königl. Pohln. Geheimter Secretarius und Ober-Post-Commissarius.

Verordnung,

Daß über eingegangene Straff-Gelder in denen Post-Rechnungen besondere Capitul geführet werden, auch daß die Post-Bediente auf dem Lande auf alle mit den Ordinar-Posten ankommende und abgehende Sachen genaue Aufsicht haben sollen, den 20. Januar. Anno 1715.

An. 1715.

Verrechn. der Post-Straffen.

Es haben Se. Königl. Maj. in Pohlen rc. als Chur-Fürst zu Sachsen rc. daß in denen Post-Rechnungen, über dictirte und erkannte Straffen ein besonderes Capitul geführet, und darinnen solche Straffen verrechnet, auch, wenn bey vorfallenden denen Aemtern in Post-Sachen committirten Untersuchungen, auf Geld-Straffen erkennet worden, daß diese von denen Aemtern eingebrachte Geld-Straffen, allermassen dahin deswegen allbereit Befehl ergangen, in diejenige Post-Station, wohin selbe gehörig, zur Berechnung eingelieffert werden sollen, unterm 15. Novembr. abgewichenen 1714. Jahres: Unter dem 25. ejusdem Mensis & anni aber: Daß sämtliche Post-Bediente auf dem Lande, zu folge dem 40. und 41. Articul: der Post-Ordnung, bey Ankunfft derer Ordinar-Posten, die Kasten, Velleiß und Beutel auf denen Stationen, ob alles, was auf denen Pässen, wie auch Fracht-Zedduln und Charten specificiret, richtig vorhanden, mit allem Fleiß durchsehen, das weitergehende dem abfahrenden Postilion richtig zuzehlen, oder, daß bey entstehendem Verlust, der hierunter säumig erfundene, ohne einige Nachsicht, zu schleuniger Restitution desselben angehalten, und, der hierunter begangenen Fahrläßigkeit halber, noch dazu empfindlich gestraffet, dieses beydes aber allen Stationen behöriger massen bekant gemacht und deswegen nöthige Verfügung gethan werden solle rc. allergnädigst gemessen anhero anbefohlen. Diesem nun zu aller unterthänigster Folge wird beydes solches dem Post zu bekant gemacht, und Ober-Post-Amts wegen ihm auferleget, daß er (1.) in seinen künfftigen Rechnungen, über dictirte und erkante Straffen, ein besonderes Capitul führen, und darinnen dasjenige, was ihm diesfalls aus denen Aemtern, weswegen dahin allbereit allergnädigster Befehl ergangen, eingeliefert werden wird, berechnen: Nechst diesem und (2.) aber bey denen seines Orts ankommenden Posten, zu folge dem 40. und 41. Articul der Post-Ordnung, die Kasten, Velleiß und Beutel, ob alles, was auf denen Pässen, Charten und Fracht-Zedduln specificiret, richtig vorhanden, mit allem Fleiß durchsehen, das weitergehende dem abfahrenden Postilion, von Stück zu Stück zuzehlen, und daß solches alles geschehen, auf dem Paß schrifftlich anmercken, oder wenn er hierunter in einem Stück säumig erfunden würde, der etwan entstehende Verlust nicht allein ohne Nachsicht von ihm gefordert, sondern er auch über dieses, der Fahrläßigkeit halber, empfindlich gestrafft werden solle. Er wird also durch gnaue Beobachtung dessen allen höchstgedacht Sr. Kön. Maj. Willen unfehlbar zu vollbringen und sich vor Verantworttung und Schaden zu hüten wissen. Signat. Leipzig, den 20. Jan. 1715.

Genaue Aufsicht auf alle mit den Ordinar-Posten ankommend- u. abgehende Sachen.

Verordn. solchem nachzukommen.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen rc. Churfl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Erläuterung

Des 44. §. der am 27. Julii, Anno 1713. ergangenen Post-Ordnung, den 30. Septembr. An. 1715.

An. 1715.

DEr Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Massau, Samoyten, Kyow, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czernichau, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, hat zwar, wie bey es bey dero Ober- und andern Post-Aemptern, wegen Aufgebung und Bestellung der baaren Gelder und Pretiosorum, auch anderer Dinge von grossem Werth zu halten sey, und daß solche zeitiger, denn gemeine Brieffe, gebracht, der Werth richtig angesagt, und dargegen ein Schein, denen, so es verlangen, zurück gegeben werden soll; in der unterm 27. Julii 1713. ins Land publicirten Post-Ordnung §. 44. allergnädigste Versehung gethan.

§. 44. der Post-Ordn.

Wann aber die bißherige Erfahrung gelehret hat, daß, wenn dergleichen Scheine nicht verlanget, oder gegeben werden, bey entstandenem Verluste sich Streitigkeit zwischen denen Aufgebern und Post-Bedienten, wegen der Aufgabe ereignet, höchstermeldte Se. Königl. Maj. aber dieser ins künfftige abgeholffen, und so wohl denen Post-Beamten und Officianten, als denen Aufgebern prospiciret wissen, und ihnen beyderseits bessere Sicherheit verschaffen wollen. Als werden alle diejenigen, welche hinführo Geld und Pretiosa entweder in Leipzig, oder anderswo, in Ihro Königl. Maj. Landen, zur Post bringen, und solche sicher bestellet wissen wollen, hiermit bedeutet, daß sie iedesmahl dißfalls ein gedrucktes Bekäntniß dagegen fordern, und ohne Erhaltung desselben nichts in die Post geben, widrigenfalls, und da dergleichen Schein nicht vorgezeiget werden kan, sie, bey sich ereignendem Verlust, weiln sie ihres Orts angeregter Post-Ordnung nicht nachgekommen, keinen Anspruch haben, sondern so gleich abgewiesen werden sollen. Wohergegen die Einnehmer, Postmeister und Verwalter unter ihrer eigenen Hand dergleichen Schein unverweigerlich geben, und ohne demselben nichts zur Post auf- oder einnehmen sollen. Jedoch ist dieses mit der Restriction zu verstehen, daß dergleichen gestempelte Scheine nur über Paquete, Beutel, und Säcke, nicht aber, über in Brieffen enthaltene kleinere Posten biß auf zweene Thaler ausgestellet werden sollen, als bey welchen es gnung seyn kan, daß die Summa auf den Brieff gesetzet, und von dem Einnehmer, in Gegenwart des Ausgebers, zu Buche getragen werde, es wäre dann, daß auch in denen Brieffen Gold oder andere Pretiosa enthalten wären, und der Aufgeber solches bey der Aufgabe kund thäte, und davor das Porto der Taxe gemäß entrichtete, auf welchen Fall ihm auch ein Schein unverweigerlich zu ertheilen ist. Wornach so wohl die Aufgeber, als die Post-Beamte und Officianten bey allen Ihro Königl. Maj. Post-Aemptern und Stationen sich zu achten. Uhrkundlich ist deroselben Cammer-Secret vorgedrucket worden. So geschehen zu Dreßden, am 30. Sept. Anno 1715.

Welcher bey Aufgebung Gelds oder Preti-

oforum auf die Post keinen Schein dr[illegible] der fordert soll keinen Anspruch haben.

Und sollen die Postmeister solches auch obsérviren.

Bey geringen Posten aber in Briefen ist es nicht nöthig.

(L.S.) Lœwendal.

Wolffgang Andreas Ferber.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß bey allen Post-Stationen Almosen-Büchsen angeschaffet, und Gelder vor die Armen colligiret werden sollen, den 7. May, Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, ꝛc. Rath, liebe Getreue, Wir haben vor gut befunden, daß zu einiger Beyhülffe zu Versorgung der Armen in allen und ieden Post-Stationen so wohl in Städten, als, auf dem Lande, gewisse Almosen-Büchsen angeschaffet, solche aber nicht angehefftet, sondern durch gewisse treue Personen, denen ankomenden Passagiers, weiln dieselbe dargegen durch die gemachte Anstalten von dem Anlauffen derer Bettler und liederlichen Leute, so sich des Stehlens befliessen, befreyet sind, zu einer freywilligen Bey-Steuer præsentiren, das also in solchen Büchsen, so ieder Postmeister in guter Verwahrung zu halten colligirte Geld auffn Lande zu Versorgung iedes Orts Armen, in Städten aber das einkommende zum allgemeinen Armen-Hause zu Waldheim angewendet, jenes in Unsere Aempter, darunter iede Station befindlich oder am nechsten, dieses hingegen nacher Dreßden an den Cassirer Gutkäsen quartaliter gegen seine Quittung unter iedes Postmeisters Specification geliefert werden soll. Befehlen, Ihr wollet Krafft dieses mit Abschrifft von gegenwärtiger Unserer Verordnung, bey allen und ieden Unsern Post-Stationen die benöthigte Verfügung treffen, gestalt auch die zu Anschaffung ermeldter Büchsen und Schlösser bedürffende Unkosten, Krafft dieses auf richtige Bescheinigung, in Ausgabe passiren sollen, und habt ihr dergleichen Büchse auch allhier beym Ober-Post-Ampte und beym Post-Stall zu halten, die Einsammlung und Lieferung obgedachter massen zu veranstallten, und daran unsern Willen und Meinung zu vollbringen. Datum Leipzig, den 7. Maji, Anno 1716.

Almosen-Büchsen in denen Post-Stationen anzuschaffen, u. denen Passagiers zu præsentiren.

Wie dergleichen colligirte Gelder anzuwenden.

Befehl bey denen Post-Beamten deßwegen nöthige Verfügung zu thun.

Lœwendal.

Unsern Lieben Getreuen dem Ober-Post-Ampte zu Leipzig.

W. A. Ferber.

Verordnung,

Daß sich kein Passagier unterstehen solle, die Post-Pferde mit Peitschen anzustrengen oder sonsten zu übertreiben, den 4. Junii, An. 1716.

An. 1716. Demnach bey dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König in Pohlen ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten zu Sachsen, auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. die Postmeistere, insonderheit die auf der Route von hier nach Leipzig, daß öffters bey Extra-Posten die auf die Kutscher-Sitze sich setzende Bediente sich unterstünden, mit Peitschen auf die Pferde an der Deichsel zuzuschlagen, dadurch selbige über Vermögen anzutreiben, und zu ruiniren, sich unterthänigst beklaget, u. deshalber um Remedirung allergehorsamst angesuchet, auch darauf höchgedachte Ih. Kön. Maj. allergnäd. resolviret u. verordnet, daß gleichwie die Postilions in Fortbringung der Reisenden sich nicht muthwillig aufzuhalten, sondern die in der Post-Ordnung §. 60. ihnen gesetzte Zeit iedesmahl genau zu observiren, und widrigenfalls die in dem 24. §. gesetzte Straffe, nach denen Stunden-Zeddeln, so den Passagieren zu Entdeckung der Ungebühr iedesmahl vorzulegen, ohne einiges Nachsehen zu entrichten haben; Also hingegen niemand von denen Reisenden und deren Bedienten bey Zehen Thalern Straffe sich hinführo unterfangen soll, mit Peitschen und sonst die Post-Pferde zu schlagen, und selbige über Macht anzustrengen; Dahero die Postilions, so offt hierwieder gehandelt, solches vor der Umwechselung dem andern Postmeister alsobald anzeigen, welcher denn schuldig seyn soll demjenigen, so wieder dieses Ihro Kön. Maj. Verbot verbrochen, sothane Straffe abzufordern, u. ins Ober-Post-Ampt zur Berechnung zu lieffern, auch bedürffenden Falls, so wohl die Einbringung sothaner Pœn, als auch zur Ersetzung des Schadens, die Unter-Obrigkeiten, welche in solchen Fällen, bey Vermeidung des sonst ihnen obliegenden Ersatzes hülffliche Hand zu leisten, in dem 61. §. mehr angezogener Post-Ordnung insgemein befehliget sind, ihres Orts zu ersuchen, und sich auf ermeldete Post-Ordnung und gegenwärtiges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon so gleich bey deren Empfang anietzo gebührend zu überreichen; Als haben so wohl die Reisenden und ihre Bediente, als auch die Postmeistere und Postilionen sich hiernach zu achten und für Schaden zu hüten; Uhrkundlich ist Sr. Königl. Maj. Cammer-Secret hierauf vorgedruckt worden. So geschehen zu Dreßden, am 4. Junii Anno 1716.

Klage der Postmeist. wegen Ubertreibung der Pferde.

Straffe derer Passagiers, so die Post-Pferde mit Peitschen oder sonsten anstrengen.

(L. S.)

Lœwendal.

Wolffgang Andreas Ferber.

Verordnung,

Daß die Postmeister die Müntz-Mandate genau beobachten, und keine verbothene oder abgesetzte Müntze nehmen sollen, de Anno 1716.

An. 1716. Welcher gestalt Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Dero sub dato den 6. Dec. 1710. ergangenen allgemeinen Müntz-Mandate, die geringhaltige Müntz-Sorten, absonderlich das Frantz-Geld, die Hildesheimischen einfache Groschen und alle andere Scheide-Müntze, insonderheit alle Kön. Preussis. und Brandenburgl. auch alle fremde Sechs-Pfennig, Vier-Pf. Dreypf. und eintzelne Pf. gäntzlich verbothen, und bey Confiscation und zehenfacher- auch Gefängniß-Straffe verruffen, solches auch in dem sub dato den 30. Jan. jungsthin ertheilten allergnäd. Rescript wiederholet, dasselbe ist aus denen beschehenen öffentlichen Anschlägen annoch guter massen erinnerlich; Wann dann dem Verlaut nach, diese verruffene geringhaltige fremde Müntz-Sorten noch immer im Schwange gehen sollen; Als wird auf allerhöchst-gedachter Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Befehl der Post-Station zu angedeutet und dieselbe alles Ernstes verwarnet, daß sie respectu der ihr allergnädigst anvertrauten Post-Einnahme, nach obangezogenem Königl. allerhöchsten Mandat und Rescript, sich aufs genaueste richten, und bey Vermeidung derer darinne angedroheten Straffen, weder selbst

Verbotene Müntze

nicht zu nehmen.

darwider handeln, noch auch, daß solches durch andere, die Brieffe und Paquete aufgeben und bezahlen, oder mit der Post reisen, geschehe, verstatten solle. Zu dem Ende dieses Patent zu iedermanns Wissen und Nachrichtung durch offentliche Affigirung, vor der Post-Expedition bekannt zu machen. Uhrkundlich mit dem Ober-Post-Amts-Signet besiegelt. Leipzig, den Anno 1716.

(L.S.)

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, Ober-Post-Ampt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Postilionen unter Weges keinen, der nicht eingeschrieben, auf ihre Wagen nehmen, die Post-Bedienten aber denenselben Lohn und Kleidung richtig geben sollen, den 13. Julii, Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc.

Rath, liebe Getreue, Uns ist gebührend vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen des so gar sehr überhand nehmenden Ubels derer Postillonen, da sie der Post-Ordnung §. 28. zuwieder, sich unterstehen, unterweges Leute, die nicht eingeschrieben sind, mit auf die Post-Wägen zu nehmen, und um ein Trinck-Geld fortzuschaffen, unterthänigst berichtet habt. Wie es nun noch zur Zeit bey der in angeregter Post-Ordnung gesetzten Straffe sein Bewenden hat, und dieselbe wider die Verbrecher ohn alles Nachsehen zu vollstrecken: Also und nachdem wahrzunehmen, daß unterschiedene Post-Meister denen Postillionen nicht alleine das Liedlohn lange Zeit vorenthalten, oder in demjenigen quanto, wie sichs gebühret, nicht reichen, sondern auch sie mit Livreen zu gesetzter Zeit nicht versehen, da doch dieses von uns besagten Post-Meistern gut gethan wird, dadurch denn erfolget, daß die Postillons bey Ermangelung nothwendigen Unterhalts verbothene Mittel ergreiffen, und zuweilen liederliche Leute, so die Passagiers und Post bestehlen, aufnehmen, ist hiermit unser Befehl, ihr wollet Krafft dieses allen und ieden Postmeistern und Haltern, daß, welcher bey der Visitation, die ihr anzustellen, der Vorenthalt oder Vergeringerung des gehörigen Lohns der Postilionen, und unterlassener Jährlicher Kleidung und Reichung der Stieffel, Schild und Horn, zu rechter Zeit überführet, von uns derselbe mit exemplarischer Straffe, auf euren deshalber zu erstattenden Bericht unnachbleiblich beleget werden soll, ernstlich andeuten und darüber eyfrig halten. Wornach ihr euch zu achten. Datum Dreßden am 13. Julii, Anno 1716.

[Margin: Postillonen Unterschleiff. — dessen Str. — Postmeister sollen ihren Postillonen Lohn u. Kleidung richtig geben. — Visitation deßwegen.]

J. G. v. Zehmen.

W. A. Ferber.

Unsern lieben Getreuen dem Ober-Post-Amte zu Leipzig.

Ejusd. Befehl,

Wie es auf denen Post-Stationen mit denen Almosen-Büchsen, auch Sammlung der Almosen, Administration und Berechnung derselben zu halten, den 7. Augusti, Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst, rc. Rath, Liebe Getreue, wir sind erinnert, welcher gestalt wir euch unterm 7. May dieses Jahres anbefohlen, daß wegen einiger Beyhülffe, zu Versorgung der Armen, in allen und ieden Post-Stationen, so wohl in denen Städten, als auf dem Lande gewisse Allmosen-Büchsen angeschaffet, dieselbe denen Passagiers zu einer freywilligen Beysteuer præsentiret, und das darinnen colligirte Geld auffm Lande zu Versorgung iedes Orts Arme, Was aber in denen Städten eingenommen, zum allgemeinen Armen-Hause verwendet werden solte. Nun lassen Wir es zwar bey dieser Unserer Verordnung und denen bereits angeschafften Büchsen nochmals bewenden; Damit aber denen Städten in Versorgung ihrer Armen einige Erleichterung zuwachsen möge; So sind Wir nunmehro gnädigst zufrieden, daß dasjenige, so bey denen Städten in solchen Büchsen bißhero eingekommen, und künfftig ferner eingehen wird, vor die Armen iedes Orts, das auf dem Lande darinn colligirte Geld hingegen, der allgemeinen Armen-Cassa verbleiben solle.

[Margin: Almosen-Büchsen bey denen Post-Stationen. — Das darin colligirte Geld denen Städten, wo es eingehet, zu lassen.]

Begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet bey allen und ieden Unsern Post-Stationen hierunter nöthige Verfügung, und daneben solche Anstalt treffen, daß die in den Städten verhandene Büchsen nebst dem Post-Meister, auch zugleich von einer Raths-Person des Orts, mit versiegelt, selbige in deren Gegenwart alle Quartal eröffnet, und derselbigen die eingekommene Gelder, wenn sie zu vorher richtig aufgezeichnet worden, zum Behuff und gewissenhaffter Verwendung vor die Armen der Stadt, gegen behörige Quittung ausgezahlet, und von der Stadt-Obrigkeit in Rechnung gebracht, von denen Postmeistern aber, wieviel iedes Orts, von solchen Geldern eingelauffen, jährlich ein richtiges von ihm und den Raths-Deputirten unterschriebenes Verzeichniß, an die, wegen des allgemeinen Armen-Wäysen- und Zucht-Hauses verordnete Commission, die auf dem Lande, worunter auch der Post-Stall zu Leipzig mit zu rechnen, in den Post-Büchsen vorhandene Gelder aber, an den Cassirer Johann Gottfried Gutkäsen anhero nacher Dreßden, oder wenn nichts eingekommen, dennoch Vacat-Scheine demselben zugeschicket werden mögen. Wir versehen uns übrigens, es werden, dieser Unserer dem Armuth zu Gut beschehenen gnädigsten Verordnung zu gehorsamster Folge, alle und iede Postmeister und Posthalter dießfalls solche Einrichtung treffen, daß diese Büchsen so wol Tages als Nachts in stetiger Bereitschafft iedoch unter sicherer Bewahrung und Beschluß gehalten, und denen Passagiers zu einem guthertzigen freywilligen Beytrage, mit geziemender Bescheidenheit, durch eine geschickte Mannes Person und nicht, wie an einigen Orten geschehen seyn soll, durch Weibes-Personen præsentiret werden.

[Margin: Wie in Städten bey Versiegel- u. Eröffnung solcher Almosen-Büchsen zu verfahren. — Jährl. Verzeichniß der eingekommenen Gelder. — Wie es mit dem Almosen-Samlen zu halten.]

Daran geschicht unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 7. August. Anno 1716.

H. H. Trützschler.

W. A. Ferber.

Unsern Lieben Getreuen dem Ober-Post-Amt zu Leipzig.

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

Daß die bey denen Post-Stationen gesammleten Almosen-Gelder alle halbe Jahre in die allgemeine Armen-Hauß-Cassa eingeliefert werden sollen, den 23. Januarii, Anno 1717.

An. 1717.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Rath, liebe Getreue, Dieweil Wir nun beliebet haben, daß die in denen Post-Häusern in gewissen Büchsen gesammlete Allmosen-Gelder so wohl in Städten als auf dem Lande, ausgenommen der Stadt Meissen, woselbst es in bisherigem Stande verbleibet, halb-jährig zur allgemeinen Armen-Hauß-Cassa aus unserm Ober-Post-Amt gegen Quittung abgefolget werden sollen; Als habt ihr euch darnach gehorsamst zu achten und deshalber gehörige Verfügung zu thun, auch zugleich zu veranstalten, daß, wenn etwa einige Gelder bishero denen Räthen in Städten abgefolget wären, die Postmeister solches zugleich durch Attestationes beybringen sollen. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden am 23. Januarii, 1717.

Almosen-Gelder alle halbe Jahre in die allgemeine Armen-Hauß-Cassa einzuliefern.

Lœwendal.

W. A. Ferber.

Unseren lieben Getreuen dem Ober-Post-Amte zu Leipzig.

Verordnung,

Daß von denen Post-Beamten die Correspondenten nicht mit dem Brief-Porto übersetzet werden sollen, den 24. Januarii, Anno 1717.

An. 1717.

Nachdem bey allhiesigem Königlichen Ober-Post-Amte viele Klagen eingekommen, daß die Correspondenten auf denen Mittel-Post-Stationen mit Übersetzung des Brieff-Porto von denen Postmeistern und andern Post-Bedienten, welche ihres Antheils halber intressiret sind, unverantwortlicher Weise dergestalt angesehen und übersetzet werden, daß öffters ein Brieff mehr als doppelt bezahlet werden muß, dergleichen Beschwerde noch neulich bey dem Ober-Post-Amte eingelauffen;

Ubersetzung mit dem Brieff-Porto.

Solches Unternehmen aber dem Königl. hohen Post-Interesse höchst-nachtheilig ist, und solches Gelegenheit giebet, daß die Correspondirenden sich an die Bothen und Land-Kutscher addressiren und mit denenselben ihre Brieffe und Sachen versenden; Diese Besorgniß aber gäntzlich aufgehoben werden kan, wenn die Post-Aemter und Post-Stationen von einer zur andern, an die Mittel-Orte zwischen denen Haupt-Post-Aemtern im Lande, ordentliche Charten verfertigen, und Post-Paquete schliessen, auch vermittelst solchen, die Franco-und Auslage-Gelder einander Post-täglich richtig zusenden;

Inconvenientien, so daraus entstehen.

Wie solchem Ubel abzuhelffen.

Als wird solches auch   hiermit kund gethan, und hiernechst angedeutet, sich hiernach schuldig zu achten. So ferne aber ein, oder der andere sich unterstehen solte, dergleichen Post-Paquete zu eröffnen und die darinn verschlossenen Brieffe und Sachen auf andere Art zu versenden, und dadurch die Correspondenten zu beschwehren; So haben dieselben sich der unausbleibenden Straffe ohnfehlbar zu versehen, welche denn ohne anderweitiges Erinnern ihnen von der Quartal-Besoldung abgezogen, oder auf andere Weise von ihnen eingetrieben werden soll.

Straffe derer, so es nicht beobachten.

Wornach sich ein iedweder zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Leipzig, den 24. Januarii, 1717.

Königl. Pohl. Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Abermahlige Verordnung,

Die monatliche Einsendung der Post-Rechnungen und Verhalten mit den Post-Charten betreffend, den 24. Januar. An. 1717.

An. 1717.

OBgleich Krafft Sr. Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, allergnädigst-ergangener Befehle, de dato den 12. Decembr. 1712. und dato den 19. Novembr. 1714. denen sämtlichen Post-Stationen angedeutet worden, daß sie ihre Rechnungen und zugehörige Gelder iedesmahl durchgehends Acht Tage nach Ablauff eines Monats, bey Vermeidung Fünff Thaler Straffe, an das Ober-Post-Amt und zwar an den Post-Actuarium, Herrn Paul Caras, einsenden, die Säumigen aber gebührend angegeben und ohne Nachsicht bestraffet werden solten;

Monatl. Einsend. der Post-Rechnungen,

So hat sich doch nichts desto weniger seithero geäussert, daß nicht nur der vorgeschriebene Terminus der 8. Tage, von vielen nicht eingehalten, sondern auch die Einsendung nicht allemal an bemeldten Herrn Post-Actuarium, sondern öffters auch an andere geschehen.

ist nicht genau beobachtet worden.

Nachdem nun aber Ihre Königl. Majest. diese Unordnung hinführo allerdings abgestellet wissen wollen;

Als wird Krafft abermahl an das Ober-Post-Amt ergangenen allergnädigsten Verordnung, de dato den 9ten Decembr. 1716. dem Post-   hiermit angedeutet, daß er ins künfftige seine Stations-Rechnung und Gelder nach Ablauff der Acht Tage, ohne weitern Auffschub und zwar, nunmehro an mich, den Hof-Rath, Paul Vermehren, einsenden, in Entstehung dessen aber, mit der darauf gesetzten Straffe der Fünff Thaler, unausbleiblich angesehen werden soll. Dagegen aber hat gemeldter Post-   nach richtiger Einsendung und Nachsehung solcher Rechnung auch Nachzehlung der Gelder, sich allemahl innerhalb kurtzer Frist, einer von mir gezeichneten Quittung zu versichern.

Wie die Einsend. ins künfftige geschehen solle.

Weil auch von unterschiedlichen Orten Klage geführet wird, daß nicht überall auf denen Post-Stationen die Charten, wie es der 38.te §. der Post-Ordnung erfordert, ausgehangen, vielweniger die Charten, Fracht-und Stunden-Zeddul, nach Anleitung des 40. §. von den Postmeistern und andern Post-Bedienten, selbst unterschrieben worden; Als wird ihnen auch dieses zu thun, bey Vermeidung der darauf gesetzten vier Thlr. Straffe angedeutet. Wornach er sich zu achten, und in diesem allen Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen gehorsamst zu vollbringen hat. Signatum Leipzig, den 24. Januarii, 1717.

Post-Charten.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen Churfl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Verordnung

Verordnung,

Daß von beschwerten Briefen Scheine zu fordern, auch wie es mit Aufgebung der Briefe zu halten, den 25. Junii, Anno 1717.

An. 1717. Auf Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. aus Dero Hochlöblichen Cammer-Gemach, allergnädigst ergangene Verordnung de dato den 12. Jun. 1717. wird hiermit iedermänniglich kund gemacht.

Daß, nachdem eine Zeit her bey dem hiesigen Ober-Post-Amte von einigen Correspondirenden Klage geführet worden, als wenn sich bey selbigem unterschiedliche mit Gold, Geld oder andern Sachen von Werth beschwerte Brieffe verlohren hätten, der Fehler aber insonderheit mit daher rühret, daß die Auffgeber entweder aus Vergessenheit, oder, um etwa das Post-Geld zu menagiren, oder aus andern Ursachen auf ihre Brieffe, daß sie beschweret seyn, nicht anmercken, davor das Porto nicht entrichten, und hergegen der Königl. Verordnung gemäß, sich nicht Scheine ertheilen lassen, das Ober-Post-Amt aber deßfalls allerdings ausser blame gesetzet werden muß, die Kauffmannschafft so wohl als sämmtliche Correspondirende, zu ihrem eigenen Besten, Nutzen und Sicherheit sich angelegen seyn lassen mögen, daß sie ins künfftige nicht nur selbst ihre beschwerte Brieffe, wenn auch nur ein Ducaten, oder weniger, darin enthalten wäre, aussen drauf bemercken, sondern auch ihren Correspondenten, von welchen sie Gold oder Sachen von Werth in Brieffen gewärtig seyn können, diese Verfassung zu wissen thun, widrigenfalls das Ober-Post-Amt zu keiner Verantwortung wegen dergleichen ankommenden Brieffen gehalten seyn soll, auch die in Leipzig aufgegebene nicht fortsenden, sondern biß zu fernerer Nachfrage verwahrlich beybehalten wird.

Scheine von beschwerten Briefen zu fordern.

sonst ist das Ober-Post-Amt ausser Verantwortung.

Wie dann auch dabenebst noch insonderheit verlanget wird, daß die Aufgeber ihren Bedienten ernstlich anbefehlen mögen, nicht eher von dem Einnahme-Fenster abzuweichen, biß solche Brieffe bezahlet, und von den Einnehmern eingeschrieben, auch der Schein dargegen ertheilet worden, zumahlen es die Erfahrung öffters gelehret, daß die Bedienten kaum den Einnehmern die Brieffe in die Hände gestecket, da sie schon davon gewischet und sich unter dem Hauffen verlohren haben, wenn der Einnehmer, daß der Brieff beschweret, es aber darauf nicht angemercket, noch das gehörige Porto darvor entrichtet ist, erstlichen gewahr wird; Wie es denn auch mit andern zwar nicht beschwerten, iedoch franquirten Briefsen eine gleiche Bewandniß hat, daß das Franco zwar darauf stehet, das Geld aber davor unentrichtet bleibet.

Inconvenientien, bey Aufgebung der Briefe.

Damit nun auch die Aufgeber desto eher von dergleichen Brieffen Nachricht haben mögen, so soll deswegen allemahl so fort ein Zettel an das Post-Hauß mit dem Nahmen dessen, an welchen der Brief gelautet, und dem Orte, wohin er gehalten, geschlagen werden. Wornach also alle und iede Correspondirende, denen an sicherer und schleuniger Bestellung ihrer Brieffe gelegen ist, zu achten wissen werden. Signatum Leipzig den 25. Junii 1717.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen Churf. Sächs. Ober-Post-Amt.

(L.S.)

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, den Unterschleiff der Postilionen mit Aufnehmung uneingeschriebener Personen betreffend, den 19. Julii, Anno 1717.

An. 1717. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc.

Rath, Liebe Getreue, Demnach zeithero wahrzunehmen gewesen, daß die Postilions sich unterstanden, Unserm Verboth zuwider, unterweges Leute, gegen ein Trinckgeld, auf die Ordinair-Posten zu nehmen, auch wohl selbige, da sie sonst mit der Post zu gehen, und das geordnete Geld zu geben gesonnen, sie davon abwendig zu machen, und heimlich vor die Thore zu bestellen, und dadurch Unsere Intraden zu bevortheilen; Als haben Wir die Verordnung ergehen lassen, daß Unsere Gleits-Zoll-Accis- und Licent-Bereuther auf diesen Betrug mit acht haben, von denen antreffenden Postilions die Vorzeigung ihrer iedesmal bey sich habenden Pässe, darinnen die Anzahl derer Passagiers, so bezahlet, enthalten, fordern, und da ein oder der andere auf der Post, der nicht in erwehntem Paß benennet, angetroffen, selbigen so gleich absteigen lassen, dem Postilion aber zur Straffe vor iede solche Person Einen Thaler abfordern, oder von dem Postmeister, der es hernach jenem an seinem Lohne abziehen soll; Befehlend, ihr wollet euch nicht allein euers Orts darnach gehorsamst achten, sondern auch es bey allen Stationen kund machen.

Unterschl. der Postilionen.

Straffen-Bereuther sollen mit Achtung darauf geben.

Was aber die Extra-Posten anbelanget, ob wohl demjenigen, so solche gantz bezahlet, mehr Personen mit aufzunehmen frey stehet, so haben doch bey der Retour die Postilions bey gleichmäßiger Straffe, sich der Aufnehmung der Reisenden, zu enthalten. Daran geschicht Unser Wille und Meinung. Datum Dreßden am 19. Julii, Anno 1717.

Extra-Posten.

(L.S.)

Löwendal.

W. A. Ferber.

Unseren lieben Getreuen dem Ober-Post-Amte zu Leipzig.

Verordnung,

Wie es bey denen Post-Stationen mit Fortbringung der Staffetten zu halten, den 4. Sept. Anno 1717.

An. 1717. Auf ergangenen Königl. allergnädigsten Befehl de dato Leipzig am 1. Maji 1717. sind denen sämtlichen Post-Bedienten und Postilionen im Lande nachfolgende Puncta zu publiciren.

1. Die Staffetten sind durchaus nicht mit den ordinar-Ritten oder fahrenden Posten zu versorgen, und denenselben mitzugeben, widrigenfalls derjenige Postmeister, der solches thut, und das Geld vor die Staffetta genommen, nicht alleine solches dem Aufgeber restituiren, sondern auch noch hierüber, auf des Ober-Post-Amts vorherigen unterthänigsten Bericht, mit einer besondern Straffe beleget werden soll.

Staffetten, wie fortzubringen.

2. Daferne

2. Daferne auch iemand verlanget, daß die Staffetta dem Ordinar-Ritte unterweges mit beygefüget werden möchte, so hat der spedirende Postmeister ihme solches nicht zu versagen, sondern dasselbe, wenn zuförderst der Aufgeber über dieses sein Verlangen eine Bescheinigung ertheilet, zu bewerckstelligen, und das Geld nach Proportion der Meilen zu erheben; Gleich wie auch wenn

Was vor die Meile zu zahlen. 3. In auswärtigen Landen, wie e. g. in dem Kayserl. und Böhmischen, weniger als 12. gl. vor die Meile bezahlet wird, solches dem Aufgeber zu gute kommen, und von demselben ein mehrers, als was in solchen auswärtigen Landen gebräuchlich, weder zu Leipzig noch allen andern Chur-Sächs. Post-Stationen nicht genommen, hingegen denen Postmeisteren oder Posthalteren die 12. gl. vor iede Meile überall völlig und ohne Abzug, weiln ein ieder ein eignes Pferd zu solchen vorfallenden Staffetten halten, und stets parat stehen haben muß, billig überlassen, und solches a primo Julii a. c. seinen Anfang nehmen soll.

4. Haben die Postmeister und Posthalter ihre Postilionen mit Ernst dahin anzuhalten, daß sie sich nicht unterstehen, wenn sie Staffetten, Ordinaire- und Extra-Posten reiten, oder fahren, und auf dem Wege einander begegnen oder wohl gar in denen Stationen antreffen, umzuwechseln, sondern sie bis auf ihre ordentliche Stationen durchaus reiten und fahren zu lassen. Mit Staffetten reitende Postilionen sollen auf dem Wege nicht umwechseln.

Wornach sich ein ieder gehorsamst zu richten, und an Beobachtung dessen allen Sr. Königl. Maj. Willen und Meynung zu vollbringen, auch vor der darauf gesetzten Straffe zu hüten hat. Leipzig den 4. Sept. 1717.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen rc. Churfl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Verordnung,

Wie bey denen Post-Stationen die Staffetten wohlverwahrt und richtig fortzubringen, den 29. October. Anno 1717.

An. 1717. Auf Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. aus dero hochlöbl. Cammer-Gemach ergangenen Verordnung, Wird denen sämtlichen Postmeistern, Post-Verwaltern, Schreibern, Posthaltern, Postilions und andern Post-Bedienten hiermit kund gemachet, daß ob gleich in der Königlichen Chur-Sächs. An. 1713. allergnädigst emanirten Post-Ordnung §. 52. denenselben in XIX. hinter einander folgenden Puncten zur Gnüge eine vollkommene Staffetten-Ordnung vorgeschrieben und gezeiget worden, wie sie sich bey Annehmung, Spedirung, Überführung, und Versorgung der Staffetten, woran meistentheils Kayser, Königen, Fürsten und Herren zum höchsten gelegen, auch wenn Particulier-Personen wegen ihrer Negotien, und andern Vorfallenheiten so viel Geld daran wenden, und deren sich zu bedienen genöthiget werden, offtmahln Ehre, Reputation, Gut und Vermögen darauf stehet, ein iedweder ins besondere sich zu verhalten habe, und damit an selbigen nichts verabsäumet werden möge, wohl in acht nehmen sollen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe nicht in fremde Hände kommen, oder gar verlohren gehen können, als weshalb im 14ten Punct besonders und mit gutem Bedacht versehen worden, daß, wann solche vorhero in denen Ober- und Post-Aemtern, Post-Expeditionen und Stationen, der Gebühr nach, und die Recommendation nach dem in der Post-Ordnung Pag. 35. und 36. vorgeschriebenen Formularen geschehen, mit aller Sorgfalt wohl eingepacket, und durch den Staffetten-Paß begleitet worden, durch tüchtige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Jungen oder fremde der Wege unkundige Leute ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten aber zu Fuß abgesandt werden sollen, deßhalb sich auch keiner mit Fug einiger Unwissenheit desfals zu entschuldigen nehmen kan, iedennoch die Erfahrung gezeiget hat, daß ein und der ander sothaner Staffetten-Ordnung der Gebühr nicht nachgelebet, und dadurch schwere Verantwortung über sich gebracht haben. Staffetten-Ordnung, wird nicht beobachtet.

Wann aber solche unbedachtsame Verwahrlosung theils mit daher gerühret, daß man bey denen Expeditionen denen Postilions die Briefe, oder Paquete, so durch eigene Staffetten abgesandt werden, bloß und ohne, daß solche in ein Felleisen, oder Tasche verwahret werden, eingehändiget, oder daß die Postillons, wenn solche auf die ihnen angewiesene Wechsel-Stationes reuthen sollen, mit denen ihnen etwa begegnenden Postilionen von solchem Orte, um den Weg zu erspahren, zu wechseln, und also die ihnen anvertraute Staffetta vor der Zeit, und ohne Absolvirung ihres Courses, unverantwortlicher Weise auszuhändigen pflegen, ein solches aber keinesweges mehr zu gestatten ist;

Als wird allen und ieden Postmeistern, Verwaltern, Schreibern, Posthaltern, Postilionen und allen übrigen Post-Bedienten hiermit ernstlich angedeutet, alle solche Fahrläßigkeiten hinführo gäntzlich abzustellen, fürnehmlich aber haben die Postmeistere, welche die erstere Expedition solcher Staffetten verrichten, solche nicht anders, als in versiegelten Taschen abzusenden; Dahero auch denen sämtlichen Post-Bedienten auf denen Mittel-Stationen anbefohlen wird, auf ihren Stationen zu Fortbringung derer Staffetten sich lederne Taschen aus ihren Mitteln, weiln sie nunmehro ohne dem 4. gl. vor iede Meile, welche sonst zur Cassa gekommen, mehr geniessen, alsofort anschaffen und machen zu lassen, welche die Postilions um den Leib schnallen, oder über die Achseln hängen, und die ihnen anvertraueten Briefe und Brief-Paquete, sonder Gefahr solche zu verliehren oder auf andere Art zu verwahrlosen, von Station zu Station fortbringen und überführen können; auch denen Postilions wohl einzubinden, daß selbige durchaus nicht eher wechseln, oder die ihnen anvertrauete Staffette von sich geben, als bis selbige auf diejenige Post-Station kommen, dahin zu reuthen sie angewiesen sind, allwo selbige alsdenn auch die Staffette niemanden anders, als dem solches Orts bestellten würcklichen Post-Bedienten einzuhändigen haben, welcher denn verbunden ist, nach seinen Pflichten durch verpflichtete Postilions, der allergnädigst publicirten Post-Ordnung gemäß, weiter zu spediren, mit der Verwarnung, daß, da ein- oder der andere hierwider handeln würde, solches sofort zu verdienter Bestraffung zur hochlöbl. Cammer einberichtet werden soll. Signatum Leipzig, am 29. Oct. 1717. Wie die Staffetten wohl verwahrt und richtig fortzubringen.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen, und Churfl. Durchl. zu Sachsen rc. Ober-Post-Amt.

(L. S.)

Verordnung,

Wie es mit Einsendung der Passagier-Franco-und Auslage-Gelder an das Ober-Post-Amt zu halten, den 9. Martii, Anno 1718.

An. 1718. Auf allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Churfl. Durchl. zu Sachsen de dato den 24. Februar. a. c. wird denen sämtlichen Postmeistern, Verwaltern und Posthaltern hiermit kund gethan,

than, daß, nachdem allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. allerunterthänigst vorgetragen worden. Welchergestalt ein Theil derselben der deßwegen schon Anno 1713. den 13. Junii ergangenen Verordnung zuwider, noch immerhin durch unrichtige, Post-täglich obliegende Einsendung der Passagier-Franco- und Auslage-Gelder grosse Hinderungen dem Rechnungs-Wercke verursacheten, Ihro Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Abstellung derselben, beliebet haben: Daß derjenige, der solche Gelder, es mag viel oder wenig seyn, nicht Post-täglich einsenden wird, iedesmahl Einen Thaler zur Straffe erlegen, und das Ober-Post-Amt darüber mit Ernst halten, und solche verwirckte Straffen gehörig berechnen solle.

Wöchentl. Einsendung der Passagier-Franco- und Auslage-Gelder.

Strafe der Säumigen.

Werden also die sämtliche Postmeister, Verwalter und Posthalter sich darnach gehorsamst zu achten wissen, und zu Vermeidung dieser unausbleiblichen Straffe die Post-tägliche Einsendung sothaner Passagier-Franco und Auslage-Gelder gebührend zu besorgen, sich angelegen seyn lassen. Leipzig den 9. Martii 1718.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Concession,

Daß von denen Post-Beamten, bey anhaltender Theurung von Extra-Posten vom Pferde 2. gl. von Ordinair-Posten vom Pferde 1. gl. mehr, biß zu gesetzten Termin, genommen werden solle, den 22. May, Anno 1720.

An. 1720. Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen rc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen rc. auch Burggraf zu Magdeburg rc. rc.

Erhöhung der Post-Taxe, bey anhaltender Theurung.

Hat auf derer Postmeister und Posthaltere allerunterthänigstes Suppliciren, in Ansehung ietziger Theuerung der Fütterung, allergnädigst resolviret, geschehen zu lassen, daß, iedoch länger nicht, als biß Michaelis, zweene Groschen mehr auf eine Meile vor ein Pferd von Extra-Posten, von den Ordinar-Posten aber Ein Groschen mehr auf die Meile, von iedweder Person, als sonst in der Post-Ordnung vorgeschrieben, von den Reisenden zu fodern und zu erheben, besagten Postmeisteren und Posthalteren verstattet werden solle.

Wie lange selbe währen solle.

Dabey aber dieselbe, daß sie diese Concession weiter nicht, als biß instehende Michaelis dieses 1720. Jahres keinesweges erstrecken, sondern nach Verlauff solcher Zeit sich wiederum an dem bißher gesetzten Ordinario, ohne Erwartung einer anderweitigen Verordnung, begnügen lassen, und etwas darüber zu fodern, noch zu erheben, sich nicht unterstehen sollen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung hiemit ausdrücklich bedeutet werden. Wornach sie sich zu achten, und daran Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen zu vollbringen. Dessen zu Uhrkund Deroselben Cammer-Secret vorgedruckt worden, So geschehen zu Dreßden, am 22. Maji, Anno 1720.

(L. S.)
H. H. Trützschler.
Wolffgang Andreas Ferber.

Verordnung,

Daß die Post-Beamte vor den durch ihre Nachläßigkeit bey Aufnahme, Fortschaff- und Versorgung der denen Posten anvertrauten Sachen verursacheten Schaden ins künfftige hafften sollen, den 20. Aug. An. 1720.

An. 1720. Auf Sr. Königl. Majest. in Pohlen rc. und Churfl. Durchl. zu Sachsen rc. rc. allergnädigsten Befehl de dato den 27. Julii an Dero Ober-Post-Amt zu Leipzig, wird denen sämtlichen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Post-Haltern in Dero Churfürstenthum und andern incorporirten Landen, hiermit kund gemacht, daß, nachdem Höchstgedachte Dero Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. in Erfahrung kommen, welchergestalt einige derselben bey der Aufnahme, Fortschaff- und Versorgung derer denen Posten anvertrauten Sachen, der Königl. Post-Ordnung und andern Mandaten zu wider, so gar nachläßig und unverantwortlich sich erwiesen, daß dadurch nicht nur manches verlohren und gestohlen, sondern auch nachgehends die Untersuchung und wieder Herbeyschaffung weitläufftig und schwer, ja unmöglich gemacht worden, und wegen ihrer vielen mannigfaltigen Versehens, derjenige, welcher eigentlich Schuld an dem Verluste, nicht zu entdecke gewesen, dieses aber absonderlich dem 40. §. der Post-Ordnung, und denen darinn enthaltenen Puncten, wie auch der Securität der aufgegebenen Sachen gäntzlich entgegen, und denen Aufgebern zu grossem Præjudiz und Schaden gereichet, Sie, bemeldte Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter hinfüro auf ihren Stationen, bey Aufnahme, Fortschaff- und Versorgung der denen Posten anvertraueten Sachen sich in allen Puncten demjenigen, was ihnen desfalls in der Post-Ordnung und andern Königl. Mandaten vorgeschrieben ist, gemäß zu bezeigen, und dadurch so viel an ihnen, allen Verlusten vorzubeugen haben; Widrigenfalls, und wo etwas ins künfftige auf denen Routen verlohren wird, und nicht wieder zu erlangen ist, auch derjenige, welcher eigentlich den Verlust verursachet hat, nicht zu entdecken stehet, alle Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter auf derselben Route, wo der Verlust sich zugetragen, so dabey ihre Schuldigkeit nicht in acht genommen, und dadurch wider die Post-Ordnung und andere Königl. Mandaten gehandelt, nach Befinden, und so viel sie an dem Verlust durch ihre Fahrläßigkeit Schuld gewesen, pro rata zugleich davor hafften, und nicht nur den Werth und Unkosten zu ersetzen, sondern auch über dem, die in der Post-Ordnung begriffene und ihrem Versehen nach, verwürckte Straffen zu erlegen, gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu achten, und Sr. Königl. Majestät Willen und Meinung zu vollbringen haben. Leipzig, den 20. Augusti, Anno 1720.

Nachläßigkeit der Post-Beamten, bey Aufnahme, Fortschaffung und Versorgung der denen Posten anvertraueten Sachen,

und daher entstehender Schaden.

Vor welchen sie ins künfftige hafften sollen.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Verordnung,

Daß die Post-Beamte keine, als wohl-eingepackte Sachen, zur Bestellung annehmen, und wie sie sich bey übel eingepackten Sachen verhalten sollen, den 4. Novembr. Anno 1720.

An. 1720. Nachdem Se. Königl. Maj. in Pohlen, und Churfl. Durchl. zu Sachsen rc. unser allergnädigster Herr rc. mißfällig vernommen, daß die zu denen Posten Sachen, so auf die Post aufgegebene Acten, Scripturen, Gelder und andere Sachen

gegeben, sollen wohl eingepacket werden.

chen, theils wegen des übeln Einpackens derer Correspondenten, theils wegen nicht gnugsamer Vorsorge, auch durch das Regen-Wetter, oder auf andere Art öffters gantz und gar verderbet, oder auch sonst übel zugerichtet, ankommen, man solches auch allhier beym Ober-Post-Amte wahrgenommen, und dieselbe, da bereits der Schade geschehen, aufs neue wieder zu verwahren gemüßiget worden, daraus aber sattsam abzunehmen, daß dasjenige, was der aufgegebenen Sachen halber in der Post-Ordnung so deutlich denen sämtlichen Postmeistern, Post-Verwaltern und Post-Haltern zur Præcaution vorgeschrieben, keines weges beobachtet wird.

Schlechte Præcaution der Postmeister.

Als haben Allerhöchst gedachte Ihro Königliche Majestät Krafft eines den 10. Septembr. allergnädigst ergangenen Rescripti Dero Ober-Post-Amte anbefohlen, durch ein Generale in alle Stationes die Postmeister, Post-Verwalter und Posthalter, zu besserer Aufsicht dißfalls anzuermahnen, mit der Verwarnung, daß, welcher unter ihnen auf dergleichen Nachläßigkeit in Zukunfft sich betreten lassen würde, nicht allein in zwölff Rheinischer Gold-Gülden Straffe so gleich verfallen, sondern auch gar nach Befinden der Remotion gewärtig seyn solle.

Strafe der Nachläßigen.

Was die

Haben demnach dieselbe, was sich in diesem Stücke in der Post-Ordnung §. 40. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit §. 7. und 9. in dem Post-Reglement, de Anno 1712. auch sonsten hin und wieder abgefasset, befindet, wohl durchzulesen, genau zu observiren, auch dem zu Folge dahin zu sehen, daß sie die auf die Post gegebene Acten, Scripturen, Gelder und andere Sachen, nicht anders als wohl eingepacket annehmen, dieselbe fernerhin auf denen Post-Umwechselungen mit gleicher Behutsamkeit wohl aufgepacket, und vor dem Regen-Wetter auch andern Zufällen verwahret, besorgen, wenn auch etwas schadhafft worden seyn solte, solches verbessern, und aufs neue einpacken oder verwahren lassen, den Aufwandt zum Porto schlagen, oder als Auslage in Rechnung bringen, und dabenebst, von welcher Station die Sachen etwa beschädiget eingelauffen, auf den Paß und Stunden-Zettel ausdrücklich anmercken, damit bey der Abgabe sothaner Verlag eingefordert und ihnen wieder erstattet werden könne. Wornach sie sich zu achten, und vor der sonst unausbleiblichen Straffe zu hüten haben. Leipzig, den 4. Novembr. 1720.

Post-Beamte bey Annehm. der Sachen zu beobachten.

(L. S.)

Königl. Pohln und Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Verordnung,

Wider die üble Aufführung einiger Post-Beamten, den 20. Novembr. und 9. Decembr. An. 1720.

An. 1720. Was Se. Königl. Majest. in Pohlen rc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Unser allergnädigster Herr per Rescriptum vom 20. Nov. an Dero Ober-Post-Amt, wegen ungebührlicher Aufführung einiger Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter auf ihren Stationen, ergehen lassen, haben dieselbe aus nachfolgenden mit mehren unterthänigst zu ersehen.

Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König in Pohlen rc. und Churfürst zu Sachsen rc. auch Burg-Graff zu Magdeburg rc. mißfällig vernehmen müssen, daß einige Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter auf denen Stationen hin und wieder sich so ungebührlich aufführen, daß das Ober-Post-Amt, aller Warnungen und Vermahnungen ungeachtet, sie dennoch zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit noch zur Zeit nicht bringen können; Als hat dasselbe, mit Beyfügung einer Abschrifft hiervon, obgedachte Post-Bediente nochmahls, nach Anleitung der Post-Ordnung und anderer ergangenen Mandaten, auch ihrer nunmehro habenden Instructionen, ihrer Schuldigkeit zu erinnern, in Entstehung der Besserung aber dieselbe nahmhafft zu machen, und alle Gravamina, so biß hieher wieder einen oder andern verhanden, oder sich ins künfftige hervor thun möchten, an das Cammer-Collegium einzusenden, damit so dann, nach Befinden, anderweitige Verordnung wieder dieselbe ergehen möge. Wornach ermeldtes Ober-Post-Amt sich zu achten, und daran Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Willen zu vollbringen. Dessen zu Uhrkund Deroselben Cammer-Secret vorgedruckt. So geschehen zu Dreßden am 20. Novembr. An. 1720.

Postbeamten beobachten ihr Devoir nicht.

Wie gegen selbige zu verfahren.

J. G. v. Zehmen.

Wolffg. Andr. Ferber.

(L. S.)

Wann nun das Ober-Post-Amt eine Zeither insonderheit wahr genommen, auch mannigfaltige Klagen bey demselben eingelauffen, daß ein Theil der Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter,

Bißherige Beschwerungen,

1. Ihre Stationes nicht mit Pferden, Schiff und Geschirre gebührend versehen.

Anderer Band.

2. Denen Postillions Lohn und Livrée nicht zu rechter Zeit reichen.
3. Allerhand Unrichtigkeiten in Bestellung der Brieffe u. Paquete begehen, und dieselbe vom ersten Post-Tag, biß zum folgenden, ja öffters gantze Wochen und Monathe bey sich liegen lassen, auch wohl gar, biß darnach gefraget wird, verdächtiger Weise zurück behalten.
4. Die bey ihnen ankommende und abgehende Posten zum Schaden des Publici, und zu grosser Beschwerde der Passagiers, viele Stunden unabgefertiget aufhalten.
5. Die Franco-Passagier und Auslage-Gelder nicht Post-täglich einsenden.
6. Von denen ergehenden Verordnungen den Empfang mit Stillschweigen übergehen, den Inhalt nicht beobachten, und sich derselben hernach nicht erinnern wollen.
7. Die Staffetten-Ritte-Gebühren ihren Benachbarten nicht zu rechter Zeit vergnügen.
8. Fahrende Posten, reitend, Staffetten, ordinair-reutende und fahrend, auch wohl dieselbe, wie auch die reutende und fahrende Posten zu Fusse, ja so gar auf Schiebböcken, fortschaffen.
9. Staffetten, reitende und fahrende Posten unter Weges, ungehöriger Weise, wechseln.
10. Die Extra-Posten einer dem andern entführen.
11. Allerhand Schulden, zu Anschaffung der Post-Requisiten, machen, und dieselbe nicht wieder zu gebührender Zeit abtragen.
12. Ohn Vorwissen des Ober-Post-Amts darüber, auch wohl über ein mehres, als sie nicht zu fordern haben, Assignationes auf ihre Besoldung an die Post-Cassa geben, welche aber hinführo, wo nicht besondere Umstände verhanden, weder angenommen, noch bezahlet werden sollen.

über theils Postmeister, Post-Verwalter und Posthalter.

Und was dergleichen mehr ist, worüber das Ober-Post-Amt vielfältig angegangen, und dadurch in seinen Ordinair-Expeditions- und Cassen-Verrichtungen mercklich gehindert wird.

Als werden diejenige, welche sich dessen in einem oder andern schuldig wissen, nochmahls vermahnet, sich in allem diesen besser, und nach Anleitung der Post-Ordnung, und

Nochmahlige Vermahnung an dieselbe

und anderer ergangenen Mandaten und Verordnungen, auch ihrer nunmehro habenden Instructionen hinführo aufzuführen, diejenige aber, wider welche bißhero noch keine Klagen eingelauffen, erinnert, ihre Schuldigkeit also fernerhin zu beobachten, und sich in gutem Ruff zu erhalten. Widrigenfalls das Ober-Post-Amt, um von seiner Seiten dem allergnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, sich genöthiget sehen muß, die, so dawieder handeln, nahmhafft zu machen, und alle Gravamina, so biß hieher wieder einen oder andern vorhanden, oder ins künfftige hervor thun möchten, an das Königliche Cammer-Collegium gelangen zu lassen. Wornach sie sich zu achten, und für anderweitiger Verordnung wieder sich zu hüten haben. Leipzig den 9. Decembris 1720.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächß. Ober-Post-Amt.

Verordnung,

Daß die Post-Beamten die Stunden-Zettul fleißig examiniren, den Cours beobachten, auch die Pässe und Stunden-Zettul richtig abschreiben sollen, den 4. Dec. Anno 1720.

An. 1720. Krafft allergnädigster von Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, sub dato den 2. Novembr. 1720. an Dero Ober-Post-Amt ergangenen Verordnung, wird denen sämtlichen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Posthaltern hiermit kund gemacht, daß dasselbe zu Beschleunigung der Posten, die Stunden-Zettel mit allem Fleiß zu examiniren, und so offt die gehörige Zeit bey iedem Cours nicht observiret worden, nach Innhalt der Post-Ordnung, die gesetzte Straffe ohne Nachsicht einzubringen, befehliget worden. (Stunden-Zettel fleißig zu examiniren.) Wie nun zu solchem Ende hinführo eine gewisse Person beym Ober-Post-Amte, zu genauer Beobachtung dessen, niedergesetzet ist; Als werden erwehnte Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter hiermit ermahnet, die Stunden ins künfftige richtig einzuhalten, und sich vor der unausbleiblichen Straffe zu hüten. (Richtige Abschreibung der Pässe und Stunden-Zettel.) Wann nun auch hierzu eine richtige Abschreibung derer Pässe und Stunden-Zettel erfordert wird, und bißhero verlauten wollen, als wann damit hin und wieder nicht allezeit accurat, und bona fide verfahren würde, so wird zugleich, laut angeregter allergnädigsten Verordnung, und in conformität der Post-Ordnung §. 25. ihnen angedeutet, daß diese Abschreibung in iedesmahliger Gegenwart der ankommenden und abgehenden Postilions überall pflichtmäßig, und wie sie solches bedürffenden Falls eydlich zu erhärten gedencken, geschehen soll, auch im Fall deswegen sich Streit erregen möchte, die Passagier, so auf der Post gewesen, nach Anleitung des 24. §. der Post-Ordnung, darüber zu attestiren, requiriret werden. Wornach sie sich zu achten, und Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Willen zu vollbringen haben, Budißin den 4. Dec. 1720.

(L.S.)

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Ober-Post-Amt, im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Eydes-Notul vor die Postilions.

Demnach des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Königs in Pohlen Herrn Friedrich Augusts ꝛc. Chur-Fürstl. Sächs. Post zu bey der allergnädigst ihm anvertrauten Station mich zu seinem Post-Knecht angenommen:

Als schwere ich zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nechst Allerhöchstgedacht Sr. Königl. Majest. ermeldeten Herrn Post ich iederzeit treu, hold und Dienst-gewärtig seyn, des Königl. Post-Wesens Nutzen und Bestes, nach allen meinem Verstand und Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir, warnen, abwenden und demselben vorkommen, Was mir von ihm, bey der Post, oder derselben wegen, so wohl ordinar als extraordinar zu verstehen, als das ordentliche Velleiß, Kasten und Paquete, oder wie es sonst Nahmen haben mag; Ingl. derer reisenden Personen Bagage und Sachen, anvertrauet wird, alles Fleisses in Acht nehmen, und damit, so wohl im Auf- und Abpacken, als auf der Strasse, iedesmahl treulich umgehen, und daß nichts verwahrloset oder verlohren, sondern an gehörige Orte richtig geliefert werde, so viel Mensch- und möglich sorgen; Mit dem Brieff-Porto und Passagier-Gelde bey denen Ordinar-Posten, dafern mir dessen unterwegs etwas zu handen kommen solte, keinen Unterschleiff machen, weniger, so ich dergleichen von anderen wahrnehmen solte, solches verschweigen, sondern alles gehörigen Orts ansagen und berechnen; Zu vorfallenden Stafferten und Extra-Posten mich iederzeit bereit halten, und selbe gehörigen Orts, ohne die geringste Versäumniß, getreu und willigst befördern; Ohne Noth über die bestimmte Zeit niemahls aussen bleiben. Die Pferde nicht überjagen noch überladen; Mit dem mir auf dieselben reichenden Futter treulich umgehen, und denen Pferden nichts entziehen, sondern selbe iederzeit gebührend und fleißig versorgen; Auf Huffschlag, Sattel, Geschirr, Wagen und alles, was dazu gehöret, gute Acht haben, dasselbe, wenn nöthig, bessern, oder daß das schadhaffte in der Zeit gebessert werde, fleissig erinnern; Und in Summa alles, was in denen aus der Königlichen Post-Ordnung gezogenen und mir in einem gedruckten Exemplar zugestellten Puncten enthalten, auch sonst einem rechtschaffenen Post-Knecht zu thun und zu lassen, wohl anstehet, iederzeit thun und verrichten will.

So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern Erlöser, Amen!

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie es auf denen Posten, wegen derer aus den inficirten Frantzösisch- und Polnischen Orten kommenden Personen und Waaren zu halten, den 16. und 18. Dec. An. 1720.

An. 1720. Was Se. Königl. Majest. in Polen ꝛc. und Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wegen der im Königreich Franckreich sich seit einiger Zeit geäusserten Infection, auch in Dero Königreich Polen entstan-

entstandenen iedoch nunmehro durch Göttliche Gnade nachlassenden ansteckenden Kranckheiten in Dero Landen heilsamlich verordnet, und da benebst Dero Ober-Post-Amte allergnädigst anbefohlen, haben die sämtlichen Post-Meister und Post-Halter, aus folgendem Königl. Rescripto mit mehrern zu ersehen:

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc.

Rath und liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, es kan euch auch bereits nicht unbekannt seyn, was massen Wir, wegen der im Königreich Franckreich sich seit einiger Zeit geäusserten Infection, auf denen Gräntzen Unsers Chur-Fürstenthums und Landen, an denen Orten, wo es die Nothdurfft erfordert hat, die Veranstaltung treffen lassen, daß alle aus Marseille, Provence, Languedoc, Dauphine und aus der Refier von dem Fluß Rhone um dortige Gegend ankommende Personen und Waaren keinesweges, die aus Savoyen Piemont und der Stadt Genff aber, ingleichen die aus dem Schweitzerischen Gebiete ankommende Personen und Güter anderer Gestalt nicht, als mit authentischen Attestatis versehen, daß weder die Personen, noch bey sich habende Waaren und Effecten aus einem inficirten Orte kommen, auch die Waaren binnen der Zeit, als sich die Infection daselbst geäussert, nicht allda gefertiget worden, gewesen, oder durchpassiret wären, und in Ermangelung dieser Attestaten, nach eydlicher Erhaltung alles obigen, wann zuforderst, zumahl bey befundenen Bedencklichkeiten, die Waaren und Güter an einem besondern und sichern Orte eine zeitlang durchlüfftet, oder auch durchgeräuchert worden, passiret werden sollen, wie dann dißfalls ferner unterm 28. Septembr. a. c. und unterm 10. huj. aus Unsern geheimen Consilio an die Landes-Regierung rescribiret worden. Es ist euch auch nicht unbekannt, welchergestalt Wir wegen der in Unserm Königreich Polen sich geäusserten, iedoch nunmehro durch göttliche Gnade nachlassenden ansteckenden Kranckheiten, zu desto mehrer Vorsicht die Verfügung gethan, daß die aus Polen ankommende Personen und bey sich habende oder nachfolgende Waaren und Effecten anderer Gestalt nicht, als mit beglaubten Fehden und Attestaten versehen, daß sie vor ihre Person, ingleichen die Waaren und Effecten von reinen und gesunden Orten kommen, auch durch keine inficirte Oerter, so lange sich einige Infection daselbst geäussert, gereiset, noch ihre Waaren allda gepacket, oder durchgegangen, in Ermangelung sothaner Zeugnisse aber, nach Ablegung des gewöhnlichen Contagion-Eydes passiret werden sollen, zur Zeit aber unter denen Christen und Juden, und unter denen Gifft-fangenden und andern Waaren kein Unterscheid zu machen, iedoch, daferne sich in ein und anderm Fall etwas bedenckliches hervor thäte, die Waaren und Güter, wie sonst observiret worden zu lüfften und zu durchräuchern, auch allen Falls solche nebst denen verdächtigen Personen gäntzlich zurück über die Gräntzen zu weisen. Das aus Polen ankommende Rind- und andere Vieh, nach Production derer erwähnten beglaubten Obrigkeitlichen Attestaten, oder nach der anbefohlenen eydlichen Erhaltung, und wenn es zuförderst etliche mahl durch die Schwemme gegangen, bis zu fernerer Verordnung passiren zu lassen.

Anstalten, wie es mit denen aus den Frantzösischen, *ingl. aus Polnischen inficirten Orten kommenden Personen und Waaren,* *auch Vieh zu halten,*

Wann Wir dann hierauf gnädigst begehren, daß so wohl in Unsern Zöllen und Gleiten, besonders aber auf denen Gräntzen, keine aus Unserm Königreich Polen, und aus Franckreich und der Orten, ankommende verdächtige Waaren, Effecten noch Personen, anderergestalt nicht, als nach Anleitung des hierunter von Uns anbefohlenen und in diesem Unsern gnädigsten Befehl enthaltenen Præcautionen passiret auch auf denen Posten keine verdächtige Personen, Coffres, Küsten, Pack-Waaren und dergleichen aufgenommen, und in Unsere Lande eingeführet werden sollen.

auch was auf den Posten dabey zu observiren.

Als habt ihr dißfalls an die Post-Meistere, Posthaltere, und wo es sonst nöthig, das behörige, und daß sie auf denen Posten dergleichen verdächtige Personen und Waaren nicht annehmen und fortbringen lassen, auch sonsten dieser Unserer Verordnung sich gemäß bezeigen sollen, unverzüglich zu verfügen, daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 16. Dec. 1720.

(L.S.)

H. H. von Trützschler.

Wolffg. And. Ferber.

An das Ober-Post-Amt zu Leipzig.

Wann nun demselben zu allergehorsamster Folge auch auf denen Posten keine verdächtige Personen, Coffres, Küsten, Pack-Waaren und dergleichen aufgenommen und in Sr. Königl. Majest. Lande eingeführet werden sollen; Als werden die Post-Meister und Posthalter überall, besonders aber auf denen Gräntzen, Krafft angeregten allergnädigsten Befehls, hiermit nachdrücklich bedeutet, daß sie auf denen Posten dergleichen verdächtige Personen und Waaren nicht annehmen und fortbringen lassen, auch sonsten dieser Königl. Verordnung sich gemäß bezeigen sollen, Die benachbarte und angräntzende Post-Aemter aber zugleich dienst- und freundlich ersuchet, auch ihres Ortes die Einfahrt solcher verdächtigen Personen, Coffres, Küsten, Pack-Waaren und dergleichen in Sr. Königl. Maj. Lande nach Vermögen mit verhüten zu helffen. Leipzig, den 18. Dec. Anno 1720.

Königl. Poln. Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Verordnung,

Wie es auf denen Post-Häusern mit denen ankommend- und abgehenden Geldern zu halten, den 18. Julii, Anno 1721.

An. 1721. Auf allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Majest. in Polen rc. und Churfl. Durchl. zu Sachsen rc. rc. Unsers allergnädigsten Herrn, sub dato den 3. Julii ietzt lauffenden Jahres, wird der löblichen Kauffmannschafft, so auch allen und ieden, welche Gelder auf die Post geben, oder kommen lassen, zu Erläuterung des letzt ausgelassenen Königl. Müntz-Mandats vom 28. April. a. c. hiermit kund gemacht, daß es zwar mit sothanen Mandat die Meynung nicht gehabt, die Ausfuhre des Geldes überhaupt, und schlechterdings, sondern nur die wucherliche Aufwechselung und Versendung des guten, und die Einfuhre des bösen und geringhaltigen Geldes, zu verhindern; Also nun, und damit hierunter das Absehen um so viel mehr erreichet werden möge, so ist Sr. Königl. Majest. fernerer allergnädigster Befehl an Dero Ober-Post-Amt, daß selbiges bey der Aufgabe und Einfuhre solcher Gelder nicht allein den Namen, so wohl des Eigenthums-Herrn, oder Absenders, als desjenigen, an wen die Gelder übersendet werden, sondern auch iedesmahl einen richtigen Sorten-Zettel abfordern, bey ereignenden hinlänglichen Verdacht aber solches gehörigen Ortes der Obrigkeit zu weiterer Untersuchung anzeigen, und die Kauffmannschafft zu Leipzig dessen also bescheiden soll, wie denn auch solches Krafft obgedachten allergnädig-

Erläuterung des Müntz-Mandats, vom 28. April. 1721. *Wie es auf denen Post-Häusern mit den ankommend- und abgehenden Geldern zu halten.*

gnädigsten Befehls vom 3. Julii auf allen Stationen, um sich darnach gehorsamst zu achten, hiemit verfüget wird. Im übrigen erhellet von selbst aus mehr angezogenen Königl. Mandat vom 28. April, wie auch aus einem abermahligen Königl. Rescript vom 18. Jul. d. a. und den, demselben nunmehro beygefügten Abdrücken, was sowohl für Müntz-Sorten in Sr. Königl. Majest. Landen verruffen sind, und folglich nicht herein gebracht, als auch hingegen darinn gültig, und also wucherlicher weise daraus nicht geführet werden sollen, wornach sich denn iedermänniglich, und insonderheit auch die sämtliche Post-Stationes zu achten, und Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen zu vollbringen haben. Leipzig, den 18. Jul. 1721.

Königl. Poln. Churfürstl. Sächs.
Ober-Post-Amt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Post-Meister über passirende Extra-Posten richtige Tage-Bücher halten sollen, den 19. August. Anno 1721.

An. 1721. WAs Se. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Unser allergnädigster Herr, wegen Anschaff- und Haltung derer accuraten und Pflicht-mäßigen Tage-Bücher, über alle Extra-Posten, darinnen sowohl der Name, als die Qualität derer Reisenden, mit Annotirung derer Stunden, zu welcher Zeit die Ankunfft und Abreise geschehen, wie auch die Anzahl der Post-Pferde, so hierzu genommen werden, durch ein Generale allergnädigst anbefehlen lassen, das haben die sämtlichen Post-Meister und Posthalter in denen Königl. Chur-Sächs. Landen, aus nachfolgenden mit mehrern zu ersehen:

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Rath und liebe Getreue. Demnach Wir vor nöthig finden, daß von allen und ieden Unseren Post-Meistern und Posthaltern, hinfüro über alle Extra-Posten, accurate und Pflicht-mäßige Tage-Bücher gehalten, und darinnen sowohl der Name, als die Qualität derer Reisenden, nebst der Stunde derselben Ankunfft und Abreise, wie auch der Anzahl der Pferde, so sie nehmen, dergestalt aufgezeichnet werden, daß sie solche Bücher, auf Erfordern, iedesmahl produciren können: Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet nicht alleine solches zu Leipzig, sondern auch bey allen und ieden Stationen durchgehends verfügen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 19. August. Anno 1721.

Marginalia: über Extra-Posten Tage-Bücher zu halten. — Befehl, solches zu verfügen.

(L.S.)

Johann George von Zehmen.
Wolffg. Andr. Ferber.

Wornach sich die Post-Meister, Verwalter und Posthalter insgesamt zu achten, und daran Sr. Königl. Maj. Willen und Meynung, allergehorsamst zu vollbringen haben. Datum Leipzig, den 1. Sept. 1721.

Sr. Königl. Majest. in Polen Churfl. Sächs.
Ober-Post-Amt.

Befehl,

Wie es hinfüro mit denen in Post-Häusern unbestellt liegen gebliebenen Waaren, Jubelen, Gold, Geld und andern Sachen zu halten, den 14. Oct. An. 1722.

An. 1722. DEm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein rc. ist zwar annoch in allergnädigsten Andencken, was in Dero unterm 27. Jul. Anno 1713. ausgelassenen Post-Ordn. §. 51. wegen dererjenigen Briefe, Paquete und andern, so, aus Mangel gnugsamer Addresse, in den Post-Häusern unbestellet liegen bleiben, Ratione der Aushängung gewisser darüber gefertigter Charten, von einer Leipziger Messe bis zur andern, in andern Post-Häusern aber auf vier Wochen lang verordnet worden: Nachdem aber bey dessen Erfolg und nach hierüber beschehener Publicirung gedruckter Specificationen nichts desto weniger wahrgenommen worden, daß verschiedene Briefe mit Geld und andern Sachen unabgefordert blieben, zum Theil auch einige Material-Waaren gar verdorben:

Marginalia: Anstalten, wegen unbestellt liegen gebliebener Briefe und Sachen, sind ohne Effect.

Als haben höchst-gedachte Ihre Königl. Majest. vor nöthig erachtet, hiermit die anderweitige Verfügung zu thun, und solche Erläuterung der Post-Ordnung in diesem Passu, durch öffentlichen Druck zu iedermans Wissenschafft bekannt zu machen, daß diejenigen Sachen, so verderblich und nicht zu erhalten, als frische Fisch-Waaren, Flügelwerck, Wildpret und dergleichen, nach zween bis dreyen Tagen; andere Victualien aber, so sich noch halten können, wenn solche nach einem Monat lang ausgehängten Anschlag an demjenigen Post-Hause, allwo solche Sachen sich befinden, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände auf erfolgte Publication in denen Leipziger Zeitungen, von demjenigen, an welche selbige überschrieben, nicht abgefordert worden, nach vorheriger Taxation und darüber gehaltener Registratur verkauffet, das davor gelösete Geld inzwischen in Einnahme gebracht, und wenn der Eigenthums-Herr sich hernach vor Verfliessung Jahrs und Tags angiebet, und sich darzu gnugsam legitimiret, ihme solches Geld gegen Bescheinigung abgefolget; nach Ablauff bemeldten Jahres aber von der Zeit an, als welche richtig zu registriren, da der öffentliche Anschlag, oder die Publication durch die Zeitungen geschehen, er damit weiter nicht gehöret, sondern ermeldtes Geld zur Rent-Cammer, als eine pro derelicto gehaltene und verjährte Sache, verrechnet werden soll; Mit den Jubelen, Gold, Geld und anderen Sachen aber, ist es dergestalt zu halten, daß solche Jahr und Tag bey den Post-Aemtern wohl verwahret beybehalten, der Anschlag auch so lange an den Post-Häusern ausgehenget bleiben, die Publication durch die Zeitungen ebenfalls erfolgen, und wenn sich inzwischen der Eigenthums-Herr mit gehöriger Legitimation angiebet, ihm solche ausgeantwortet; nach Verfliessung solcher

Marginalia: Verfügung wie es hinfüro mit liegē gebliebenen Waaren — Jubelen, Gold, Geld u. andern Sachen zu halten.

solcher Zeit aber weiter damit niemand gehöret, sondern solche pretiosa taxiret, verkauffet und das daraus gelösete Geld ebenfalls verrechnet werden soll. Urkundlich ist Ihro Königl. Majest. Cammer-Secret hierauf vorgedrucket worden. So geschehen zu Leipzig, am 14. Oct. Anno 1722.

(L.S.) Hanß George von Zehmen.
Wolffgang Andreas Ferber.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Land-Strassen-Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll-Sachen.

Gleits-Ordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, an denen Böhmischen Gräntzen, als in denen Aemtern Schwartzenberg, Grünhayn, Wolckenstein, Lauterstein, Frauenstein, Altenberg, den 15. Mart. Anno 1660.

An. 1660. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c. Fügen Unseren Beamten zu Schwartzenberg, Grünhayn, Wolcken- Lauter- Frauenstein und Altenberg, sowohl denen unter solchen Aemtern an der Böhmischen Gräntze befindlichen Gleits- und Zoll-Einnehmern, und sonst männiglich zu wissen: wie Wir in gewisse Erfahrung bracht, ersehen auch solches an denen Rechnungen, daß Unsere Gleits-Einkunfften an denen Böhmischen Gräntzen eine Zeithero so gar ins stecken gerathen, und darbey allerhand Unordnungen und Unterschleiff eingerissen, so theils von der Ungleichheit der Gleits-Rollen herrühret, theils aber von denen Handels- und Fuhrleuten, auch anderen, durch allerhand Schleiff- und Beywege eingeführet worden. Wann dann solches alles Unseren hohen Landes-Regalien nachtheilig, Wir auch, angesehen, wie durch gedachte Ungleichheit der Rollen die Handels- und Fuhr-Leute an manchem Ort mit der Abgabe des Zolls allzuviel beschweret, an anderen Orten aber mit einem leidlichern durchkommen können, woraus dann folget, daß theils Strassen gäntzlich verlassen, die Fuhre uf andere geleget, und dardurch etlichen Städten und privilegirten Schencken an ihrer Nahrung und Gewerb mercklicher Eintrag geschiehet. So haben Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, die bisherige Gleits-Rollen in allen und ieden unter oberwehnten Aemtern befindlichen Gleiten anhero zu wiederholen, iedoch aber dieselbige einander gleich zu machen, auch dasjenige, so darinnen nicht begriffen gewesen, und gleichwohl in denen Gleiten bishero unverzollet durchgeführet worden, derselben einzuverleiben, und zu männigliches Nachricht und Wissenschafft zu publiciren. Und soll diesemnach in allen und ieden an denen Böhmischen Gräntzen verhandenen und Uns zustehenden Gleiten der Zoll folgender Gestalt, nach Befindung, entweder bey Verlust der Waaren samt Wagen und Pferden, und des Viehes, oder anderer ernsten Bestraffung abgegeben und eingebracht werden.

Gleits-Einkünffte, warum sie Zeit her zum Nachtheil des Landes-Hrn. ins Stecken gerathen.

Gleits-Rollen wiederholet und einander gleich gemachet, auch unverzollte Dinge hinein gebracht.

Nemlichen:

A.

1. gr. - von einem Pferde, so Asche führet.
1. gr. - von einem Centner Alaun.
8. pf. von einem Centner dürre Aepffel.
2. pf. ein Trage-Korb grün Obst.
2. gr. - von einem Fuhrmanns-Pferde, so grün Obst führet, und 1. gr. 4. pf. von einem innländischen Bauer-Wagen Obst.
2. gr. - eine Tonne Austern.

Ferner,

2. gr. 6. pf. ein Pferd
5. gr. - zwey Pferde
7. gr. 6. pf. drey Pferde
9. gr. - vier Pferde
10. gr. - fünff Pferde
11. gr. - sechs Pferde
} so Centner-Guth führen.

6. gr. - ein Centner Arsenicum.

B.

1. gr. 9. pf. uf ein Pferd, so ausländisch Brod führet.
6. pf. uf ein Pferd, so Breter führet, von Zweyen 1. gr. - von Dreyen 1. gr. 6. pf. von Vieren 2. gr. von Fünffen 2. gr. 6. pf. vdn Sechsen 3. gr. -
12. gr. - vom Centner blauer Farbe, so ausländisch.
4. gr. - von einem fremden Vaß Bier.
1. gr. - von einem Centner innländischen schwartzen Bleche.
2. gr. - von einem Centner innländischen weissen Bleche.
4. gr. - von einem Centner ausländischen verzienten Bleche.
2. gr. - von einem Centner ausländischen schwartzen Bleche.
1. gr. - von einem Centner Baum-Wolle.
1. gr. 4. pf. von einem Centner ausländischen Speck.
8. pf. von einem Centner Bech, so wohl inn- und ausländisch.
2. gr. - von einem Centner Bley, so ausser Land geführet wird.
6. pf. von einem Vässel Brücken.
1. gr. - von einem Eymer Brandtewein.
4. pf. von einem Strohe Bicklinge.
2. gr. - von einem Pferd, so Butter führet.
3. pf. von einem Hößgen oder Väßgen Butter.

E.

6. gr. - von einer Wage ausländischen Eisen.
3. pf. von einer Wage innländischen Eisen, so ausser Land geführet wird.
8. pf. von einem Centner gegossen Eisen, als Oefen, Kessel, Blasen und dergleichen Geschirr.
3. pf. vom Strich Erbsen.

F. 2. gr.

F.

2. gr. = von einem Pferd Färbezeug ingemein.
1. gr. = von einem Pferd Färbe-Blumen.
Fischwerck, als dürre Fisch-Waaren, nach den Pferden, wie beym Centner-Guth.
2. gr. = von einer Tonne Saltz-Fische.
1. gr. = von einer Tonne grüne Fische.
1. gr. = von einem Fäßlein Speise Fische.
6. pf. von einem Centner Flachs, von einem Stein aber 1. pf.

G.

2. pf. vom Strich harten, und 1. pf. vom weichen Getreide.
2. gr. = von einem Pferde Scheiben- oder Trinck-Glas.
1. gr. = von einer Thrune Glas.
6. pf. von einer Trage Glas.
Gallus und Glette, gleich dem Centner-Guth.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd Wolle oder Garn.
2. pf. von einem Stein dergleichen.
4. pf. von 1. Schl. Grütze.

H.

14. gr. = Haustrath von einem Wagen, so ausser Land gehet.
Hanff von den Pferden, wie beym Centner-Guth, wo aber nicht volle Ladung, vom Centner 2. gr. =
4. pf. von 1. Scheffel ungestampten } Hierse.
8. pf. von 1. Scheffel gestampten } Hierse.
2. gr. = von 1. Pferd volle Ladung Hierse.
1. gr. = von 1. Pferde Holtz-Waaren, Böttger-Tischler-Arbeit, Mulden, Siebe, Mühl-Läuffte und dergleichen.
3. pf. von 1. Rindes- oder Pferdes-Haut.
1. pf. von 1. Kalb- oder Schaff-Fell, vom Schock 5. gr. =
2. pf. von 1. Strich Hopffen.
2. pf. von 1. Scheffel Heyde-Korn.
2. gr. = von 1. Tonne Honig.

I.

6. gr. = ein Jude, er sey zu Roß oder zu Fuß.

K.

1. gr. 6. pf. von 1. Pferd, so Käse führet.
2. pf. von 1. Schube-Karren oder Hucke.
1. gr. = von 1. Pferd Krämerey.
9. pf. von 1. Pferd Kalck.
6. pf. von 1. Tonne Kalck.
3. gr. = von 1. Pferde Kleppel-Waare.
6. pf. von einem Trage-Kästlein dergleichen Waare.
Kupffer, gleich dem Centner-Guth, in voller Ladung, eintzeln aber nach dem Centner.
1. gr. = von einer Kuhe und andern Rind-Viehe.
6. pf. von einer 1. oder 2. Jährigen Kalbe.
3. pf. von einem Sug- oder Zucht-Kalbe.
6. pf. von 1. Dutzend Karten.
1. gr. 6. pf. von 1. Pferd Tuchmacher Karten.
3. pf. von einer Hucke oder Schube-Karren dergleichen.

L.

Leder, so gar oder rauch, gleich dem Centner-Guthe.
5. gr. = von 1. Schock Kalb-Schaff-Fell oder Sehmisch Leder.
1. gr. 4. pf. von 1. Schock kleiner } Leinwad, Zwillig, oder Damaßken.
8. pf. von 1. Schock mittel } Leinwad, Zwillig, oder Damaßken.
4. pf. von 1. Schock El. grober } Leinwad, Zwillig, oder Damaßken.
8. pf. von 1. Fäßlein Lein-Oehl, uf der Achs nach den Pferden, gleich beym Centner-Guth.
1. gr. = von 1. Pferd Gerber-Lohe.

M.

4. gr. = ein Läuffer } Mühl-Stein.
2. gr. = ein Boden } Mühl-Stein.
3. gr. = von 1. Eymer Malvasier, oder andern Vaß Wein.
2. gr. = von 1. Strich Maltz.
Meßing nach den Pferden, wie beym Centner-Guth.
2. pf. vom Strich Mehl.

O.

2. gr. = von 1. Pferde Obst.
1. gr. 4. pf. von 1. Bauer-Wagen Obst.
2. pf. von 1. Hucke oder Schube-Karrn Obst.
8. pf. von 1. Centner getreuget Obst.

P.

1. gr. 6. pf. von 1. Pferde Pflaumen.
4. pf. von 1. Centner dergleichen.
2. gr. = von 1. Pferde, so an der Kuppel geritten, erkaufft, oder zu verkauffen beygeführet.
1. gr. = von 1. Füllen.
Pappier nach den Pferden, wie beym Centner-Guth.
1. gr. = von 1. Pferde Pflocken.

R.

Reiß nach den Pferden, wie beym Centner-Guth.
1. gr. = von 1. Pferde Färber-Röthe.
1. gr. = von 1. Pferde Schilff-Rohr, so die Tuchmacher und Weber gebrauchen.
2. pf. von 1. Schube-Karren dergleichen.

S.

1. gr. 6. pf. von 1. Pferde Saltz.
4. pf. von einem Stück dergleichen ufn Karren oder getragen.
2. pf. von einem Schleiff-Steine.
8. pf. von 1. Centner Schuster-Pech.
Spiegel nach den Pferden, gleich dem Centner-Guth.
8. pf. von 1. Centner Seiffe.
2. pf. vom Stein dergleichen.
Schmaltz nach den Pferden, gleich dem Centn. Guthe.
8. pf. von 1. Centn. Schmaltz, so die Ausländischen einführen.
4. pf. von 1. Centn. Schmaltz, so die Innländischen einführen.
8. pf. von 1. Centner Stahl.
4. pf. von 1. Schöps, Schaff, Schwein und dergleichen Vieh.
1. gr. 6. pf. von 1. Pferde Schliff.
6. pf. von 1. Centner dergleichen
8. pf. von 1. Centn. Schincken oder Speck.
2. pf. von 1. Stein dergleichen.
1. gr. = von 1. Centner Stärcke.
3. pf. von 1. Stein dergleichen.
8. pf. von 1. Centner Salpeter.
8. gr. = von 1. Centner Schweffel, ausländisch.
8. 1. pf. von Centner, innländisch.

T.

1. gr. = von 1. Pferde, so Töpffe führet.
3. pf. von 1. Trage oder Schube-Karren Töpffe.
2. pf. von 1. Stück Tuch, so ausser Lande gehet.
4. pf. dergleichen, so ins Land geführet wird.
8. pf. von 1. Centner Thrat.
2. gr. = von 1. Centner Thaback.

V.

2. gr. = von 1. Thrune Venedisch Glas.
6. pf. von 1. Centner Vitriol.
8. gr. = von 1. Centner Vitriol.

W. 2. pf.

W.

2. pf. von 1. Striche Welsche Nüsse.
8. pf. von 1. Centner Weydt.
1. gr. 6. pf. von 1. Pferde Waldenburgisch Gefässe.
3. pf. von 1. Schubekarren dergleichen.
4. pf. von 1. Centner Kräuter-Wurtzeln.
2. pf. von 1. Butte oder Schubekarren dergleichen.
8. pf. von 1. Eymer Oesterreichischen oder Böhmischen Wein.
6. pf. von 1. Centner Wein-Stein.
1. gr. - von 1. Eymer Franck-Wein.
1. gr. - von 1. Centner Wolle.
3. pf. von 1. Stein dergleichen.
1. gr. 6. pf. von 1. Pferde Wetz-Steine.
3. Pf. von 1. Butte dergleichen.

Z.

2. gr. - von 1. Pferde Zwirn, oder vom Centner 6. pf.
2. pf. von einer Hucke dergleichen.
1. gr. 6. pf. von 1. Pferde Zöbelitzer-Gefäß.
3. pf. von 1. Schubebock, oder Träger dergleichen.
1. gr. - von 1. Centner Zien, ausländisch.
6. pf. von 1. Centner Zien, innländisch.
4. pf. von 1. Strich Zwiebeln.
1. gr. 6. pf. von 1. Pferde allerhand Zugemüsse, als Hafer-Grütze, Linsen, welcke Rüben, Kraut und dergleichen.
3. pf. von einer Hucke, oder Schubekarren dergleichen.

Der Geistl. Ritterschafft und Bergstädte Freyheit.

Da sonsten die Geistlichen und die von der Ritterschafft, welche in Unseren Chur- und Fürstenthum und Landen gesessen, von deme, so sie zu ihrer Haushaltung bedürfftig, desgleichen Unsere Berg-Städte, oder sonsten iemand anders, so mit der Zoll-Freyheit uf gewisse Maß privilegiret, oder aus guten alten Herkommen des Gleits befreyet gewesen, so sollen dieselbige bey ihrer ersessenen Gerechtigkeit und Befreyung des Gleits nochmals gelassen, und damit zur Neuerung nicht beleget, iedoch aber auch kein Eigen-Nutz, Unterschleiff, oder fernere Verhandelung und Gewerb nachgesehen werden.

Was bey denen in dieser Rolle nicht enthaltenen Waaren zu thun.

Do auch itzt oder künfftig mehr und andere Waaren und Sachen, so in dieser Rolle nicht begriffen, oder benennet, durchgeführet würden, soll darauf, nach Ermäßigung, ein billiches zum Zoll angesetzet, oder bey Uns derohalber um Bescheid angesuchet werden.

Frey-Päffe.

Und weiln auch in Unseren Gleiten hin und wieder eine zeithero grosser Mißbrauch und Unordnung wegen der vielfältigen Frey-Pässe eingerissen, wordurch Wir an Unseren hohen Landes-Regalien benachtheiliget, die Einkunfften um ein merckliches geschwächet, und sonsten damit allerhand Parthiererey und Unterschleiff gesuchet und getrieben worden, So sollen Unsere Gleits- und Zoll-Einnehmere hinfüro niemanden, wer der auch sey, es geschehe auch unter einigem Vorwand, wie es wolle, (ausser obgedachte diejenigen Geistliche und Adeliche Personen, so wohl die Berg-Städte, welche mit der Zoll-Freyheit absonderlich privilegiret, wiewohl selbige Befreyung anderer Gestalt nicht, als uf dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung gebrauchen, keineswegs das, womit Handlung getrieben wird,) mit denen geladenen Waaren, Wagen, oder Pferden frey passiren lassen; wäre aber darbey Verdacht zu vermuthen, dieselbige visitiren, nach Befindung anhalten, und es zu Unserer Cammer unterthänigst berichten; Und ob gleich von auswärtigen Potentaten, sowohl Standes- und anderen Personen, ein oder der andere, gewisse Pässe fürzuzeigen hätte, sollen sie doch damit nicht passiret, sondern an Unsere Cammer verwiesen, und ihnen eher nichts, bis sie daselbst absonderliche Concessiones, oder richtige Pässe darauf erhalten und vorzuweisen haben, abgefolget werden.

Wo Verdacht, wird visitiret.

Auswärtiger Potentaten-Pässe sind an die Cammer zu weisen.

Wann Wir dann ob solcher Unserer Verordnung mit Ernst halten zu lassen gemeynet, Als befehlen Wir darauf obgedachten Unseren Beamten derer Aemter Schwartzenberg, Grünhayn, Wolcken-Lauter- und Frauenstein, wie auch Altenberg, so wohl denen Gleits-Einnehmern daselbst: Sie wollen von allen und ieden Handels- Fuhr- und anderen Leuten, so die Strassen aus dem Königreich Böhmen und sonsten in Unsere Lande halten, und von dannen dahin wieder zurück fahren, das geordnete Gleit, nach Inhalt und Besage itzt erwehnter Rolle, unnachläßig fordern und einbringen, auch diejenigen, so sich dessen zur Ungebühr verweigern, oder bey der Abgabe und Einforderung gegen die Gleits-Einnehmere, oder die hierzu Bestallte unbescheidener und unziemender Reden und Worte sich vernehmen lassen, oder anderen widrigen Beginnens gebrauchen, dieselben anhalten, und sie dißfalls, nach Befindung, zu gebührender Straffe ziehen, oder es gehöriges Orts unterthänigst berichten, auch ehe und zuvorn sie derohalber Richtigkeit getroffen, von dannen nicht kommen lassen, Würde aber iemand sich unterwinden, Schleiff- und Beywege zu suchen, und die ordentlichen Strassen nicht zu halten, dadurch den Zoll zu verschleiffen und Uns zu entziehen, der, oder dieselben sollen verfolget, angehalten, und nach Beschaffenheit der vorsetzlichen Verbrechung entweder um Pferd- Wagen- Viehe, oder diejenigen Güter und Waaren, so sie nicht verrechtet, unnachläßig gestraffet werden, und derselben verlustig seyn. Wornach sich ein iedweder zu achten, Und geschicht an diesen allen Unser zuverläßiger Will und Meynung. Des zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hiervor drucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden am 15. Martii, Anno 1660.

Die sich weigern, oder unbescheidene Reden gaben,

und Beywege suchen, werden bestraffet.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß diejenigen, so Frey-Pässe auf Gleite und Zoll haben, damit an die Cammer sollen gewiesen werden, den 28. Maj. Anno 1660.

An. 1660.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Welchergestalt Wir eine Zeithero wahrgenommen, daß in Unsern Gleiten hin und wieder grosser Mißbrauch und Unordnung, wegen der vielfältigen Frey-Pässe, eingerissen, wordurch Wir an Unseren hohen Landes-Regalien benachtheiliget, die Einkünffte um ein merckliches geschwächet, und sonst damit allerhand Parthiererey und Unterschleiff gesuchet und getrieben worden, und wie Wir solchen in Zeiten abzuwehren, die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet, dessen hast du dich aus Unserer am 2. Dec. Anno 1659. ergangenen Anordnung in Unterthänigkeit zu erinnern.

Mißbrauch mit denen Frey-Pässen.

Befehlen derowegen hiermit ernstlich, du wollest hinfüro niemanden, wer der auch sey, es geschehe auch unter einigem Vorwand, wie es wolle, (ausser die Geistliche und Adeliche Personen, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen gesessen, sowohl diejenigen Berg-Städte, so mit der Zoll-Freyheit absonderlich privilegiret, oder aus gutem alten Herkommen des Gleits befreyet gewesen, wiewohl selbige Befreyung anderer gestalt nicht, als uf dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung gebrauchen, keineswegs das, welches verkaufft, oder womit

Wie weit sich der Geistlichen u. des Adels Gleits- und Zoll-Freyheit erstrecke.

womit Handlung getrieben wird, zu verstehen) mit den geladenen Victualien, Getreyde, allerhand Waaren, Wagen oder Pferden, Gleits- und Zoll-frey passiren lassen, wäre auch darbey Verdacht zu vermuthen, dieselbige visitiren, nach Befindung anhalten, und es zu Unserer Renthereÿ unterthänigst berichten.

Auswärtiger Potentaten Frey-Pässe sind an die Cammer zu weisen.

Und obgleich von auswärtigen Potentaten, sowohl Standes- und anderen Personen, ein oder die andere gewisse Pässe fürzuzeigen hätten, Sollen sie doch damit nicht passiret, sondern an Unsere Cammer verwiesen, und ihnen eher nicht, bis sie doselbst richtige Pässe, oder absonderliche Concessiones darauf erhalten und vorzuweisen haben, abgefolget werden, Damit Wir auch wissen, was jährlich frey durchgehet, hast du solches von Jahr zu Jahr in eine gewisse Specification zu bringen, und selbige nebenst den Abschrifften von den Frey-Pässen deiner Jahres-Rechnung iedesmahl mit beyzufügen, Wornach du dich also zu achten. Und geschicht doran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Maji, Anno 1660.

Specificat. dessen, was jährl. frey durchgehet.

Hermann von Wolframsdorff.

Martin Zschau.

Unserm Gleits-Manne zu Leizig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die Land-Kutscher hinfüro das Gleite entrichten sollen, den 19. Jul. Anno 1671.

An. 1671.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. Chur-Fürst 2c. Lieber Getreuer, Wir haben aus gewissen Ursachen resolviret, daß die Land-Kutscher das Gleite von denen Pferden in Zukunfft entrichten sollen; Begehren demnach befehlende, du wollest sie dessen also bescheiden, und von iedem Pferde, wann sie Güther geladen haben, zwey Groschen, do sie aber Personen, oder ledig fahren würden, einen Groschen, an statt des bisherigen Gleits, einfordern, alsobald darmit anheben, und die Gelder treulich berechnen. An deme geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Julii, Anno 1671.

Gleite von Land-Kutschern, bey geladenen Gütern 2. gr. bey Personen oder ledig fahrend 1. gl. vom Pferde.

Johann George, Chur-Fürst.

Er. Klem.

Joh. George Zimmermann.

Unserm Gleits-Manne zu Leipzig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, der Juden Gleits-Zettel genau zu untersuchen, ob sie die gesetzten Strassen gehalten, den 26. Oct. An. 1676.

An. 1676.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. Chur-Fürst 2c. Lieber Getreuer, Wir haben bishero wahrgenommen, daß die Böhmischen, Oesterreichischen, Mährischen, Polnischen, Schlesier, und andere nacher Leipzig reisende Juden, von den ordentlichen Land-Strassen, welche sie krafft der uralten Verträge, und denen darauf ausgelassenen Strassen-Mandaten zu halten verbunden, abgewichen, und sich auf andere Bey- und Schleiff-Wege, da sie entweder kein, oder doch ein geringes Gleite abgeben dürffen, gewendet, auch dadurch bey etzlichen Unseren Gleiten der Zoll von Juden um ein merckliches gefallen, Nun dann die Nothdurfft erfordert, daß diesem der Juden böslichen Beginnen bey Zeiten gesteuert, und die Verbrechere zu gebührender Straffe gezogen werden mögen; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest hinfüro in denen Leipziger Messen ihre Gleits-Zettel, ob sie die ordentlichen Strassen gehalten, und überall in denen Gleiten des Zolles halber Richtigkeit getroffen, fleißig durchsehen, und do du befinden möchtest, daß ein oder andere solche verlassen, und Unsere Gleite defraudiret, von selbigem den Zoll nochmals abfordern, und sie darneben bey Vermeidung unnachläßiger Bestrafung verwarnen, in Zukunfft auf den ordentlichen alten Land-Strassen zu passiren, und in denen Gleiten das Gebührniß abzustatten, auch Uns iedesmahl ein Verzeichniß der Verbrecher zu senden. Woran du Unsern Willen und Meynung vollbringest. Datum Dreßden, am 26. Octobr. Anno 1676.

Der Juden Zoll- und Gleits-Unterschleiff, dahero ihre Gleits-Zettul genau zu untersuchen, und sie vor Betrug zu warnen.

Hannß George von Schleinitz.

Johann George Zimmermann.

Unserm Gleits-Mann zu Leipzig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Vermehrte Gleits-Rolle

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, an denen Böhmischen Gräntzen, nemlich in denen Aemtern Schwartzenberg, Grünhayn, Wolckenstein, Lauterstein, Frauenstein und Altenberg, den 9. Febr. Anno 1678.

An. 1678.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. Fügen Unsern Beamten zu Schwartzenberg, Grünhayn, Wolcken-Lauter- Frauenstein und Altenberg, sowohl denen unter solchen Aemtern an der Böhmischen Gräntze befindlichen Gleits- und Zoll-Einnehmern, und sonst Männiglich zu wissen, wie Wir in gewisse Erfahrung bracht, ersehen auch solches aus denen Rechnungen, daß Unsere Gleits-Einkunfften an denen Böhmischen Gräntzen eine Zeithero so gar ins stecken gerathen, und darbey allerhand Unordnungen und Unterschleiff eingerissen, so theils von der Ungleichheit der Gleits-Rollen herrühret, theils aber von denen Handels- und Fuhrleuten, auch anderen, durch allerhand Schleiff- und Beywege eingeführet worden. Wann dann solches alles Unseren hohen Landes-Regalien nachtheilig, Wir auch ansehen, wie durch gedachte Ungleichheit der Rollen, die Handels- und Fuhr-Leute an manchem Ort mit der Abgabe des Zolls allzuviel beschwert, an anderen Orten aber mit einem leidlichern durchkommen können, woraus

Gleits-Einkünffte, warum sie zum Nachtheil des Landes-Herrn ins Stecken gerathen.

woraus dann folget, daß theils Strassen gäntzlich verlassen, die Fuhre uf andere geleget, und dadurch etzlichen Städten und privilegirten Schencken an ihrer Nahrung und Gewerb mercklicher Eintrag geschiehet. So haben Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, die bißherige Gleits-Rollen in allen und jeden unter oberwehnten Aemtern befindlichen Gleiten anhero zu wiederholen, jedoch aber dieselbige einander gleich zu machen, auch dasjenige, so darinnen nicht begriffen gewesen, und gleichwol in denen Gleiten bißhero unverzollet durchgeführet worden, derselben einzuverleiben, und zu männigliches Nachricht und Wissenschafft zu publiciren. Und sollen diesemnach in allen und jeden an denen Böhmischen Gräntzen verhandenen und Uns zustehenden Gleiten der Zoll folgender Gestalt, nach Befindung, entweder bey Verlust der Waaren samt Wagen und Pferden, und des Viehes, oder anderer ernsten Bestraffung abgegeben und eingebracht werden.

Gleitsrolle wiederholt und einander gleich gemachet, auch unverzollte Sachen hinein gebracht.

Nemlichen:

A.

1. gr. = von einem Pferde, so Asche führet.
1. gr. = von einem Centner Alaun.
8. pf. von einem Centner dürre Aepffel.
2. pf. von einem Trag-Korb grün Obst.
2. gr. = von einem Fuhrmanns Pferde, so grün Obst führet. Und
1. gr. 4. pf. von einem innländischen Bauer-Wagen Obst.
2. gr. = von einer Tonne Austern.
6. gr. = von einem Centner Antimoni.
1. gr. = von einem Centner Anis, oder Fengel.
1. gr. = von einem Centner Aurum bigmentum, Agtstein und Pulver.
1. gr. = von einem Centner Alabaster.
6. pf. von einer Trage Anis, oder Fengel.
6. gr. = ein Centner Arsenicum.
2. gr. 6. pf. von einem Pferde, so Centner-Gut führet.
5. gr. = von zwey Pferden, }
7. gr. 6. pf. von drey Pferden, }
9. gr. = von vier Pferden, } so Centner-Gut führen.
10. gr. = von fünff Pferden, }
11. gr. = von sechs Pferden, }

B.

1. gr. 9. pf. uf ein Pferd, so ausländisch Brod führet.
1. gr. = von einem Pferde, so Breter führet.
12. gr. = von einem Centner blauer Farbe, so ausländisch.
1. gr. = von einem Centner innländischer blauer Farbe.
1. gr. = von einem Centner Butter.
6. pf. von einem Hößgen.
4. gr. = von einem fremden Vaß }
2. gr. = von einem Vaß innländischen } Bier.
1. gr. = von einem Cent. innländischen schwartzen Blech.
2. gr. = von einem Centn. innländischen weissen Blech.
4. gr. = von einem Centner ausländischen verziehnten Blech.
2. gr. = von einem Centner unverziehnten Blech.
1. gr. = von einem Centner Baum-Wolle.
1. gr. 4. pf. von einem Centner ausländischen Speck.
8. pf. von einem Centner innländischen }
1. gr. = von einem Centner ausländischen } Bech.
2. gr. = von einem Centner Bley, so ausser Land geführet wird.
6. pf. von einem Vässel Brücken.
2. gr. = von einem Centner Bergkgrün.
4. gr. = von einem Eymer ausländischen Brandewein.
2. gr. = von einem Eymer innländischen Brandewein.
4. pf. von einem Stroh Bicklinge.
2. gr. = von einer Tonne Bicklinge.
2. gr. = von einer Tonne Baumöhl.

C.

6. pf. von einem Centner Castanien.
4. pf. von einem Vässel und Kästel Crämerey.
1. gr. = von einem Centner Capern.
6. pf. von einem Vässel Citronat.
4. gr. = von einer Küste }
1. gr. = von einer Schachtel } Citronen.

E.

6. gr. = von einer Waage ausländischen }
3. pf. von einer Waage innländischen } Eisen,
so in und ausser Land geführet wird.
8. pf. von einem Centner gegossen Eisen, als Oefen, Kessel, Blasen und dergleichen Geschirr.
3. pf. von einem Strich Erbsen.
6. pf. von einem Pferd, so innländischen Eisen-Stein führet.
1. gr. = von einem Pferd, so ausländischen dergleichen führet.
1. pf. von einer Ente, ausländisch.
1. gr. = von einem Centner Steuer-Märckisch geschmiedeter Eisen-Waare, als Beil, Meistel, und dergleichen.

F.

2. gr. = von einem Pferd Farbe-Zeug ingemein.
1. gr. = von einem Pferd, so Farbe-Blumen führet.
Fischwerck, als dürre Fisch-Waaren, nach dem Pferd, wie beym Centner-Guth.
2. gr. = von einer Tonne Saltz-Fische, oder Thron.
6. pf. von einem Centner Stock-Fisch, eintzeln.
1. gr. = von einer Tonne grüne Fische.
1. gr. = von einem Väßlein Speise-Fische.
2. gr. = von einem Schock Fohren, ausländisch.
1. gr. = von einem Schock Fohren, innländisch.
6. pf. von einem Centner Flachs.
1. pf. von einem Stein }
3. pf. von einer Trage } Flachs.
2. gr. 6. pf. von einem Centner }
1. gr. 6. pf. von einem Stein Pflaumen- }
8. pf. von einem Stein geschlossenen } Federn.
4. pf. von einem Stein ungeschlossenen }
6. pf. vor ein Fässel Fischtran, getragen.
4. pf. vor ein Pfund Böhmisch Fleisch.
6. gr. = von einem Centner ausländischer } Fluß- oder
2. gr. = von einem Centner innländischer } Badasche.

G.

2. pf. von einem Strich harten }
1. pf. von einem Strich weichen } Getreyde.
2. gr. von einem Pferd, Scheiben, oder Trinck-Glas.
1. gr. = von einer Thrune, oder Trage Glas.
Gallus und Glött gleich dem Centner-Guth.
Eintzeln aber
1. gr. = von einem Centner Glötte.
3. pf. von einem Centner Gallmei.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd Wolle oder Garn.
4. pf. von einem Stein dergleichen.
4. pf. vor einen Scheffel Grütze.
9. pf. von einem Pferd innländisch, so Maltz oder Getreyde in die Bergk-Städte führet.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd ausländisch, so dergleichen thut.
1. gr. = von einem Pferd mit Gurcken.
6. pf. von einem Schübebocke oder Trage dergleichen.
2. pf. von einer ausländischen Gans.

H.

14. gr. = Hausrath von einem Wagen, so ausser Land gehet.
7. gr. = Item von innländischen Hausrath.
1. gr. = von einem Centner Hanff, es sey voller oder einzeler Ladung.
8. pf. von einem Strich Hanff-Körner.

6. pf. von einem Scheffel ungestampfften } Hierse.
1. gr. - von einem Scheffel gestampfften }
2. gr. - von einem Pferd volle Ladung Hierse.
1. gr. - von einem Pferd, Holtz-Waaren, Böttger-Tischler-Arbeit, Mulden, Siebe, Mühl-Läuffte, und dergleichen.
8. pf. von einer Jochtenen } Haut, eintzeln.
4. pf. von einer Rinds- }
6. pf. von einem Strich Hopffen.
2. pf. von einem Scheffel Heyde-Korn.
2. gr. - von einer Tonne Honig.
2. gr. - von einer Tonne Heering.
6. pf. von einem Pferd, Holtz, Kohlen, Klötzer, Böhmisch.
6. pf. von einem Pferd, Heu und Strohe, Böhmisch.
3. gr. - von einem Centner Hirsch-Geweihe, Und
6. pf. von einem Stein dergleichen.
6. pf. von einem Stein grüne Hechte.
3. pf. von einem Türckischen Hahn } ausländisch.
2. pf. von einer Türckischen Henne }
1. pf. von einer alten } Henne, ausländisch.
1. hel. von einer jungen }

I.

6. gr. - ein Jude zu Fuß.
8. gr. - ein Jude zu Roß.

K.

1. gr. 6. pf. von einem Pferde, so Käse führet.
1. gr. - von einem Centner } Käse.
8. pf. von einem Schube-Karn }
3. pf. von einem Holländischen Käse.
1. gr. - von einem Pferd, Krämerey, In- Und
2. gr. - Ausländisch.
9. pf. von einem Pferd, so Kalck führet.
6. pf. von einer Tonne Kalck.
3. gr. - vor ein Pferd Klippel-Waare.
6. pf. von einer Trage, Kästel, und dergleichen Waare.
Kupffer, gleich dem Centner-Guth, in voller Ladung, eintzeln aber von dem Centner 2. gr.
6. pf. von einem Centner Kümmel.
1. gr. - von einer Kuhe und andern Rind-Viehe, innländisch.
2. gr. - Item von ausländischen.
6. pf. von einem Ein- oder Zwey-Jährigen Kalbe.
3. pf. von einem Zug- oder Zucht-Kalbe.
6. pf. von einem Dutzent Kartten.
1. gr. 8. pf. von einem Pferd Tuchmacher-Kartten.
6. pf. von einer Trage oder Schube-Karn Tuchmacher-Kartten.
1. gr. - von einem Centner Karpffen.
4. gr. - vor ein Pferd, so allerhand Italiänische kurtze Waaren führet.
2. gr. - von einem Tabilet dergleichen, so getragen wird.

L.

Leder, so gar rauch, gleich dem Centner-Guth.
5. gr. - von einem Schock Kalb-Schaff-Felle, oder Sehmisch Leder.
4. gr. - von einer Tonne Leinöhl.
1. gr. - von einem Vässel dergleichen.
3. pf. von einem Scheffel Linsen.
1. gr. - von einer Hucke Sehmisch Leder.
1. gr. 4. pf. von einem Schock klarer } Leinwand, Zwillicht, oder Damaßken.
8. pf. von einem Schock mittler }
4. pf. von einem Schock grober }
1. gr. - von einem Vässel Leinöhl eintzeln.
Auf der Achs, nach den Pferden, gleich beym Centner-Guth.
1. gr. - von einem Pferd, Gärber-Lohe.
2. gr. - von einer Tonne Lachs.
2. gr. - von einer Tonne Laberthan.
3. gr. - von einer Tonne Lemonien.
6. pf. von einem Vässel dergleichen.

M.

4. gr. - ein Läuffer } Mühl-Stein.
2. gr. - ein Boden }
3. gr. - von einem Eymer Malvasier, oder andern Wein.
3. pf. von einem Strich Maltz.
Meßing, nach den Pferden, wie beym Centner-Guth.
2. gr. - von einem Centner, eintzeln.
2. pf. von einem Strich Mehl, so ausländisch.
1. gr. - von einem Pferd, so Mehl führet.

N.

3. pf. vor einen Thaler Nagel, der Waage nach.
6. pf. von einem Scheffel welschen Nüssen.

O.

2. gr. - von einem Pferde, Obst.
6. pf. von einem Vässel Oliven.
1. gr. 4. pf. von einem Bauer-Wagen Obst.
3. pf. von einem Schube-Karn Obst.
2. pf. von einer Trage Obst.
8. pf. von einem Centner getreuget Obst.
2. gr. - von einem Unger- oder Polnischen Ochsen.
1. gr. - von einem Land-Ochsen.

P.

1. gr. - von einem Pferd } Pflaumen.
6. pf. von einem Centner }
3. gr. - von einem ausländischen Pferd, so an der Kuppel geritten, erkaufft, oder zu verkauffen beygeführet wird.
1. gr. - von einem Füllen.
2. gr. - von einem innländischen Pferde.
1. gr. - von einen Pallen Pappier.
6. pf. von einer Trage oder Schub-Karrn.
1. gr. - von einem Pferd Pflocken.

R.

Reiß, nach den Pferden, wie beym Centner-Guth.
1. gr. - von einem Centner, eintzeln.
1. gr. - von einem Centner Färber-Röthe.
1. gr. - von einem Pferd Schilff-Rohr, so die Tuchmacher und Weber gebrauchen.
2. gr. - von einer Tonn Rothscheer.
6. pf. von einem Pferd, so Rüben führet.

S.

1. gr. 6. pf. von einem Pferd, Saltz.
6. pf. von einem Strich Saltz, ufn Karren, oder getragen.
2. pf. von einem Schleiff-Steine.
8. pf. von einem Centner Schuster-Bech.
4. gr. - von einer Küste Spiegel.
3. gr. - von einem Centner ausländischer Seyffe.
8. pf. von einem Stein dergleichen, innländisch.
8. pf. von einem Centner Schmaltz, so die Ausländischen einführen.
4. pf. von einem Centner Schmaltz, so die Innländischen einführen.
8. pf. von einem Centner Stahl.
8. pf. von einem Centner Sensen, Sichel- oder Futter-Klingen.
4. pf. von einem Schöpß, Schaff, Schwein und dergleichen Viehe, ausländisch.
1. gr. - 6. pf. von einem Pferd Schilff.
6. pf. von einem Centner dergleichen.
8. pf. von einem Centner Schincken oder Speck.
2. pf. von einem Stein Schincken, oder Speck.
1. pf. von einem Stück dergleichen.
2. gr. - von einem Centner Stärcke.
4. pf. von einem Stein dergleichen.
8. gr. - von einem Centner Salpeter, ausländisch.
1. gr. - von einem Center dergleichen, innländisch.
8. gr. - von einem Centner Schwefel, ausländisch.
1. gr. - von einem Centner dergleichen, innländisch.

1. gr.

1. gr. - von einem Strich Schwaden.
3. gr. - von einem Eymer Spannischen Wein.
2. pf. von einem Schock Platteiß oder Schollen.
2. gr. - von einer Tonne Sirob.
6. gr. - von einem Centner Spieß-Glas.
1. gr. - von einer Schachtel Spitzen, Item 2. 3. bis 4. gr. von Trage-Kästen mit Spitzen, nachdem es klein oder groß.
1. gr. - von einer Trage Schmerlinge.
6. pf. von einer Tonne Sauerkraut.

T.

1. gr. - von einem Pferd, so Töpffe führet.
3. pf. von einer Trage oder Schubekarrn Töpffe.
4. pf. von einem Stück Tuche, so ausser Land gehet.
1. gr. - dergleichen, so ins Land geführet wird.
4. gr. - von einem Centner Trath, ausländisch.
2. gr. - von einem Centner dergleichen, inländisch.
4. gr. - von einem Centner Taback.
2. gr. - von einer Tonne Terpentin.
1. gr. - von 100. Taback-Pfeiffen.
3. gr. - von einem Küstgen oder Väßgen Taback-Pfeiffen.

V.

2. gr. - von einer Thrun Venedisch Glaß.
1. gr. - von einem Centner Inselt, } ausländisch.
3. pf. von einem Stein Inselt, } ausländisch.
2. gr. - von einem Centner Inselt-Lichten, } ausländisch.
8. pf. von einem Centner Victriol, innländisch.
8. gr. - von einem Centner dergleichen, ausländisch.

W.

2. gr. - von einem Centner Wachs.
8. pf. von einem Centner Weyd.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd Waldenburgisch Gefäß.
3. pf. von einem Schube-Karrn dergleichen.
8. pf. von einem Centner Kräuter-Wurtzeln.
4. pf. von einer Butte oder Schubekarrn dergl.
2. gr. - von einem Eymer Oesterreich- oder Böhmischen Wein.
1. gr. - von einem Eymer innländischen Wein.
1. gr. - von einem Eymer Francke-Wein.
6. pf. von einem Centner Wein-Stein.
2. gr. - von einem Centner Wolle.
6. pf. von einem Stein Wolle.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd, so Wolle auf Frey-Pässe führet, aus Böhmen.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd, Wetz-Steine.
3. pf. von einer Butte dergleichen.
1. gr. - von einem Pferd, so Werck-Stücken führet.
12. gr. - von einem Gestelle.

Z.

2. gr. - von einem Pferd Zwirn.
6. pf. von einem Centner dergleichen.
2. pf. von einer Hucke dergleichen.
2. gr. 6. pf. von einem Pferd Zöblitzer Gefäß.
3. pf. von einem Schubebock oder Trage dergl.
2. gr. - von einem Centner Ziehn, ausländisch.
1. gr. - von einem Centner Ziehn, innländisch.
6. pf. von einem Strich Zwiebeln.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd allerhand Zugemühse, als Hafer, Grietze, Linsen, Welcke-Rüben, Kraut, und dergleichen.
6. pf. von einem Schubekarrn dergleichen.
3. pf. von einer Trage allerhand Zugemühse.
6. pf. von einem Pferd, Ziegel, ausländisch.
2. pf. von einer Trage Zöpfaen.
6. pf. von einem Stück geringen Zeug allerhand Farben.

Der Geistl. u. der von Adel, auch Bergstädte Zoll-Freyh. Da sonsten die Geistlichen und die von der Ritterschafft, welche in Unseren Chur- und Fürstenthum und Landen gesessen, von deme, so sie zu ihrer Haushaltung bedürfftig, desgleichen Unsere Berg-Städte, oder sonsten iemand anders, so mit der Zoll-Freyheit uf gewisse maße privilegiret, oder aus guten alten Herkommen des Gleits befreyet gewesen, so sollen dieselbige bey ihrer ersessenen Gerechtigkeit und Befreyung des Gleits nochmals gelassen, und damit zur Neuerung nicht beleget, iedoch aber auch kein Eigen-Nutz, Unterschleiff, oder fernere Verhandelung und Gewerb nachgesehen werden.

So auch itzt oder künfftig mehr und andere Waaren und Sachen, so in dieser Rolle nicht begriffen, oder benimet, durchgeführet würden, soll darauf, nach Ermäßigung, ein billiches zum Zoll angesetzet, oder bey Uns derohalber um Bescheid angesuchet werden.

Frey Pässe. Und weiln auch in Unseren Gleiten hin und wieder eine zeithero grosser Mißbrauch und Unordnung wegen der vielfältigen Frey-Pässe eingerissen, wordurch Wir an Unseren hohen Landes-Regalien benachtheiliget, die Einkunfften um ein merckliches geschwächet, und sonsten damit allerhand Parthiererey und Unterschleiff gesuchet und getrieben worden, So sollen Unsere Gleits- und Zoll-Einnehmere hinfüro niemanden, wer der auch sey, es geschehe auch unter einigem Vorwand, wie es wolle, (ausser obgedachte diejenigen Geistliche und Adeliche Personen, so wohl die Berg-Städte, welche mit der Zoll-Freyheit absonderlich privilegiret, wiewohl selbige Befreyung anderer Gestalt nicht, als uf dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung gebrauchen, keinesweges das, womit Handlung getrieben wird,) mit denen geladenen Waaren, Wagen, oder Pferden frey passiren lassen; wäre aber darbey Verdacht zu vermuthen, dieselbige visitiren, nach Befindung anhalten, und es zu Unserer Cammer unterthänigst berichten; *Wo Verdacht vermuthlich, wird visitiret.* Und ob gleich von auswärtigen Potentaten, sowohl Standes- und anderen Personen, ein oder der andere, gewisse Pässe fürzuzeigen hätte, sollen sie doch damit nicht passiret, sondern an Unsere Cammer verwiesen, und ihnen eher nichts, bis sie daselbst absonderliche Concessiones, oder richtige Pässe darauf erhalten und vorzuweisen haben, abgefolget werden. *Auswärtige Potentaten-Pässe sind an die Cammer zu weisen.*

Wann Wir dann ob solcher Unserer Verordnung mit Ernst halten zu lassen gemeynet, Als befehlen Wir darauf obgedachten Unseren Beamten derer Aemter Schwartzenberg, Grünhayn, Wolcken-Lauter- und Frauenstein, wie auch Altenberg, so wohl denen Gleits-Einnehmern daselbst: Sie wollen von allen und ieden Handels-Fuhr- und anderen Leuten, so die Strassen aus dem Königreich Böhmen und sonsten in Unsere Lande halten, und von dannen dahin wieder zurück fahren, das geordnete Gleit, nach Inhalt und Besage itzt erwehnter Rolle, unnachläßig fordern und einbringen, auch diejenigen, so sich dessen zur Ungebühr verweigern, oder bey der Abgabe und Einforderung gegen die Gleits-Einnehmere, oder die hierzu Bestallte unbescheidener und unziemender Reden und Worte sich vernehmen lassen, oder anderen widrigen Beginnens gebrauchen, dieselben anhalten, und sie dißfalls, nach Befindung, zu gebührender Straffe ziehen, oder es gehöriges Orts unterthänigst berichten, auch ehe und zuvorn sie derohalber Richtigkeit getroffen, von dannen nicht kommen lassen, *Die sich weigern, oder unbescheidene Reden geben, oder Beywege suchen, werden bestrafet.* Würde aber iemand sich unterwinden, Schleiff- und Beywege zu suchen, und die ordentlichen Strassen nicht zu halten, dadurch den Zoll zu verschleiffen und Uns zu entziehen, der, oder dieselben sollen verfolget, angehalten, und nach Beschaffenheit der vorsetzlichen Verbrechung entweder um Pferd-Wagen-Viehe, oder diejenigen Güter und Waaren, so sie nicht verrechtet, unnachläßig gestraffet werden, und derselben verlustig seyn. Wornach sich ein iedweder zu achten, Und geschicht an diesen allen Unser zuverläßiger Will und Meynung. Des zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hiervor drucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden am 9. Februar. Anno 1678.

(L.S.)

Grünewaldische Gleits-Rolle

Von Churf. Johann Georgen dem III. zu Sachsen, den 16. Mart. An. 1682.

An. 1682.

Grünwaldis. Gleits-Rolle gemindert u. was darinne nicht enthalten, hinein gebracht.

Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen: Daß, nachdem die Handels- und Schiff-Leute unterschiedene Waaren und Gütere, welche in der An. 1670. verneuerten Grünewaldischen Gleits-Rolle nicht begriffen, bis anhero geführet, und hiervon der Zoll nach des vormahligen Pachts-Innhabers allda Gefallen genommen worden, darüber dann, wie auch von etzlichen anderen Dingen, über die allzu hohe Verzollung sich die Handels- und Schiff-Leute beschweret, und um Remeditung dessen unterthänigst gebeten, Wir solchem ihren Suchen, in Betrachtung derer Uns darbey, wegen der itzo ohne diß fast gantz darnieder liegenden Handlung aufm Elb-Strom, gethanen Fürstellungen gnädigst statt gegeben, und in gegenwärtiger von neuen wiederum gefertigten Gleits-Rolle von diesen den Zoll nach der alten Rolle wieder gemindert, jene aber mit darein bringen, und iegliches mit einem billigen Zoll ansetzen lassen. Und soll demnach hinfüro von Unserm Gleits-Manne daselbst, der Zoll, bey Verlust der Waaren, nachfolgender Gestalt eingefordert und erleget werden.

Als:

A.

Allaun, von einer Piepe · 3. gr.
von einer Tonne · 1. gr.
von einem Centner · · 3. pf.
Asche, von einer Tonne · · · 6. pf.
vom Scheffel auch · · 6. pf.
Arsenicum, von einem Fasse · 1. gr.

B.

Bier, von einem Faß · · 2. gr.
Birn, von einem Viertel · · 6. pf.
Bley, von einem Centner · · 6. pf.
Butter, von einer Tonne · 6. pf.
und von einer Hosen · · 3. pf.
Bech, von einem Centner · · 3. pf.
Bretter, wann solche an eintzelen Schocken geführet werden, vom Schock · · 1. gr. 6. pf.
und dann von sämtlichen Brettern ein Zoll- oder Schreibe-Bret.
Buch-Breter, von einem Fuder · 1. gr.
Böttiger-Holtz, von einem Schock · 4. gr.
Bartholtz, von einem Sechzig · 8. gr.
Buden-Zucker, von einem Faß · 1. gr.
Braunholtz, von einem Viertel-Faß · 1. gr.
von einem gantzen · 4. gr.

C.

Corinthen, von einer Tonne · 2. gr.
von einer Urthaubt · 3. gr.
Cram-Waaren, von einem Faß · 8. gr.
Capern, von einer Tonne · · 2. gr.

E.

Eisen, von einem Centner · · 3. pf.
Eichene Thielen, von einem Schock · 3. gr.
von 12. bis 16. Ellen. · 8. gr.
Eichen Faß-Holtz, von einem Schock · 2. pf.
vom Sechzig · · 12. gr.
Sieder-Eßig, von einer Tonne · 1. gr.

F.

Fische, von einem Pack · · 3. gr.
von einer Last · · 8. gr.
Flösser, von iedem Manne darauf · 3. gr.
und von denen darauf befindlichen Bretern vier Zoll-Breter, als zwey lange und zwey kurtze, hingegen werden die Breter nach denen Schocken nicht verzollet.
Felgen, von einem Schock · · 4. pf.
Flachs, von einem Centner · · 1. gr. 1. pf.
Fett, von einer Tonne · · 6. pf.
Faß-Holtz, von einem Schock · · 4. pf.
und von einem Sechzig · 20. gr.

G.

Gläser, vom Schock eines, und
von einer Thrune · 6. pf.
Gehörn, von einer Ruthen · · 10. gr.
und von einem Schock · · 4. pf.
Grund-Stück, von einem Schock · 20. gr.
Galmey, von einem Faß · · 1. gr.
Galles, von einem Sack · · 4. pf.
Garn, von einem Balln · · 1. gr. 6. pf.
Getreyde, vom Wispel · · 2. gr.
Gerber-Loh, vom Wispel · 6. gr.
Glöthe, von einem Faß · · · 9. pf.

H.

Heringe, von der Last · · 8. gr.
Honig, von der Last · · · 8. gr.
von einer Tonne · · 1. gr. 8. pf.
Halbfisch, von einem hundert · · 3. pf.
Hopffen, von einem Wispel · 2. gr.

I.

Ingber, vom Palln · · 4. gr.
von einem Faß · / 8. gr.

K.

Kahn, von ieglichem, so vor die Fehre über aufwarts geführet wird · · 4. pf.
Die Personen aber im Kahne sind frey.
Kahn, so nur von Pohlen gebauet und ledig gehet, zur Neuerung herab oder hinauf · 1. fl.
Kahn aber, wenn er geladen, giebt nach geladener Waare, so es nach dem Centner · · 8. pf.
Kupffer-Wasser, von einem Fäßgen · 6. pf.
vom Centner · · 3. pf.
von einem Faß · 1. gr.
Kalck, von einer Ruthen · 10. gr.
Kupffer, von einem Centner · · 3. pf.
Kohlen, von einem Fuder · 1. gr.
Kasten, Item, ein ieder Schiffmann, der Kasten oder Tische führet, giebt von einem · 3. pf.
Kraut, von einem Schock · · 1. pf.
oder ein Kraut-Häupt dem Gleitsmanne.
Kreite, von einem Centner · · 8. pf.
Käse, von einem Schock grossen · 2. gr.
von einem Schiff-Pfund · 1. gr. 3. pf.
von einem Centner · · 6. pf.
von einer Tonne · · 6. pf.
Küchen-Fett, von einer Tonne · 6. pf.
Karpen, von einem Centner · 9. pf.

L.

Leinwad, ein Pack · 4. gr.
Latten, vom Schock · · 2. gr.
Leich-Steine, von einem · 1. gr.
Lohe, von einem Malter · · 8. pf.
Lemonien, von einer Tonne · 1. gr.
Leder, von einem Pallen · · 8. gr.

M. Mal-

M.

Malvasier, ein Lägel . . . 1. gr.
Mühl- oder Kalck-Steine, von einem beladenen Schiffe . . . 2. fl.
Mühl-Steine, eintzelen . . 2. gr.
Mauer-Steine, vom Tausend . . 6. gr. 6. pf.
Mast-Bäume, von einem . . 3. gr.

N.

Nagel, von einem Centner . . 3. pf.
Nüsse, von einer Tonne . . . 4. pf.

O.

Obst, von einem Schiffe . . 2. fl.
von einem Kahne . . 16. gr.
von einem Väßlein ein Pfund, oder was es gilt.
Oehl, von einer Pfeiffe . . 8. gr.
Olivien, von einer Tonne . . 2. gr.

P.

Pappier, von einem Ballen . . 1. gr.
von einem Vaß . . 6. gr.
Picklinge, vom Stroh . . 6. pf.
Pfosten, eichene vom Schock . . 8. gr.
Pfeffer, von einem Säckgen . . 2. gr.

Q.

Qvater-Stücken, von einem Stück . 1. gr.

R.

Rüst-Stangen, von einem Schock . 2. gr.
Rüdel-Schäffte, von einem . . . 3. pf.
Röthe, von einem Vasse . . . 1. gr.
vom Centner . . . 1. pf.
Rotscheer, von einer Tonne . . 6. pf.
Rinden, von einem Schragen . 1. gr.
Rosinen, von einer Tonne . . 2. gr.

S.

Schiff, Holtz-Schiff, das ledig hinauf gehet 3. gr. 6. pf.
die Personen aber sind frey.
Schiff, mit andern Waaren, wie die genannt werden, von ieder Last . . 8. gr.
Seiffe, vom Steine . . 2. Pfund
oder . . . . . 3. gr.
Schindel-Sparrn, von einem Schock . 4. gr.
Streich-Balcken, von einem Schock . 3. gr.
Schleiff-Steine, von einem . . 1. gr.
Stockfisch, von einem Schock, waserley die seyn 3. pf.
und von einem Palln . . 2. gr.
Schindeln, von einem Sechtzig . 1. gr.
und ein Schock Schindeln.
Stahl, von einem Centner . . . 4. pf.
von einer Last . . . 13. gr. 4. pf.
Stedeln, von einer . . . 3. pf.
Schwefel, von einer Tonne . . 2. pf.
Schollen, von einem gantzen Stück 6. gr. 6. pf.
von einem halben . . 3. gr.
Stein-Kohlen, von einer Tonne . . 1. pf.
Siebeläuffte, vom Schock . . 2. pf.
Salpeter, von einem Centner . . 3. pf.
Saltz, vom Schock Scheffel giebet man einen halben Scheffel zum Geleite.
von einer Last . . . 12. gr.
Saffran-Farbe, von einem Väßlein . 1. pf.
Schmeer, vom Centner . . 2. pf.
Steinern Zeug, von einer Tonne . . 1. gr.
Syrup, von einer Tonne . . 2. gr.

T.

Tröge, von einem steinern Troge . 1. gr.
Treuge-Guth, von einem Väßlein . . 6. gr.
Tuch, von einem Stück . . 2. gr.
von einem Ballen . . 3. gr.
von einem ungefärbten . . 4. pf.
von einem gemeinen Tuche . 2. pf.
Teller, vom Schock zwey.
Theer, von einer Tonne . . 6. pf.
Thran, von einer Tonne . . . 6. pf.
und von 12. Tonnen, als einer Last . 12. gr.
Thon-Erde, von einem Fuder . 6. gr.
Töpffe, von einem Schock . . 1. pf.
oder ein Topff dem Gleitsmanne,
und von iedem Knechte . 3. gr.
Taffeln, welche man nennet Pflastersteine, vom Schock 1. gr.
Tische, von einem . . . 3. pf.

V.

Unselt, von einer Tonne . . 1. gr.
von einem Vaß . . 4. gr.
Victril, ein Väßlein . . 4. gr.

W.

Wein-Pfähle, von einem Schock . . 1. pf.
Werck-Stücke, von einem . . 8. pf.
Wendel-Stein, von einer Stuffen . 1. pf.
Wein, von einem Fuder . 6. gr. 6. pf.
von einem Faß . . 4. gr.
von einer Piepe . . 6. gr.
und von einem Fuder ein halb Stübgen, oder von einem Vaß 1. gr. das gebühret dem Gleitsmann.
Wulle, von der Last . . 8. gr.
von einem Centner . 1. gr. 1. pf.
von einem Stein . . 2. pf.
Wein-Stein, von einem Väßlein . 1. gr.

Z.

Zimmer-Holtz, das groß ist,
vom Schock . . 12. gr.
Ziegel-Sparrn, von einem Schock . 8. gr.
Ziegen-Kopff, vom Schock . . 3. pf.
Zwetschken, von einem Viertel . 6. pf.
Zien, von einem Väßlein . . 3. gr. 4. pf.
von einem Centner . . 3. pf.
Zucker, von einem Vaß . 1. gr.

Der Geistlichen und der von Adel, auch Bergstädte Freyheit.

So sonsten die Geistlichen und die von der Ritterschafft, welche in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen gesessen, von deme, so sie zu ihrer Haushaltung bedürfftig, desgleichen Unsere Berg-Städte, oder sonsten iemand anders, so mit der Zoll-Freyheit gewisser massen privilegiret, oder aus gutem alten Herkommen des Gleits befreyet gewesen. So sollen dieselben bey ihrer ersessenen und wohl hergebrachten Gerechtigkeit und Befreyung des Gleits, wiewohl gegen Vorzeigung richtiger Päße, nochmals gelassen, und darmit zur Neuerung nicht beleget, iedoch aber auch kein Eigen-Nutz, Unterschleiff, oder fernere Verhandlung und Gewerb nachgesehen werden.

Mißbrauch derer vielen Frey-Päße.

Und weiln auch in Unsern Gleiten hin und wieder eine Zeithero grosser Mißbrauch und Unordnung wegen der vielfältigen Frey-Päße eingerissen, wordurch Unsere hohe Landes-Regalien nicht wenig geschwächet, die Einkünffte um ein merckliches vermindert, auch Handel und Wandel gesperret, und sonsten damit allerhand Parthiererey und Unterschleiff gesuchet und getrieben worden. So soll Unser Gleitsmann zu Grünewalda hinfüro niemanden, wer der auch sey, es geschehe unter einigem Vorwand, wie es wolle, (ausser, wie obgedacht, diejenigen Geistlichen und Adelichen Personen, so wohl die Berg-Städte, so mit der Zoll-Freyheit absonderlich privilegiret, wiewohl selbige Befreyung anderer Gestalt nicht, als auf dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung gebrauchen, keinesweges aber uf das, womit Handlung getrieben wird, zu verstehen) frey passiren lassen, auch, wenn darbey einiger Verdacht zu vermuthen, die Waaren und Güter visitiren, nach Befindung anhalten, und es zu Unserer Cammer unterthänigst berichten.

Wo Verdacht zu vermuthen, wird visitiret.

Und

Auswärtiger Potentaten Päße müssen an die Cammer verwiesen werden.

Und ob gleich von auswärtigen Potentaten, Fürstlichen, so wohl Standes- und andern Persohnen, ein oder der andere, gewisse Päße fürzuzeigen hätte. So sollen sie doch darmit nicht passiret, sondern an Unsere Cammer verwiesen, und ihnen eher nichts, biß sie daselbst absonderliche Concessiones oder richtige Päße darauf erhalten und vorzuzeigen haben, abgefolget werden, Gestalt wir auch Verfügung gethan, daß bey Ertheilung der freyen Gleits-Brieffe gebührende Vorsichtigkeit angewendet, und niemand selbige mißzubrauchen verstattet werde. Wann auch benachbarten Fürsten hierinnen, wie nicht unbillig, willfahret würde, Soll doch Unser Gleitsmann gute Aufacht haben, damit von den Fuhrleuten sub prætextu des Zoll-Briefes, nicht andere Waaren, ihnen zum Vortheil mit untergeschleifft und durchgebracht werden möchten.

Zoll-Ordnung zu observiren.

Wann wir dann ob dieser Unserer Verordnung mit Ernst halten zu lassen gemeynet, Als befehlen wir darauf Unsern itzigen und künfftigen Einnehmern Unsers Gleits zu Grünewalda, daß sie diese Unsere Zoll-Ordnung zu männigliches Wissenschafft bringen, von denen Handels- Schiff- und Fuhrleuten, und anderen, so die Strassen und Märckte bauen, und Handlung treiben, das geordnete Gleite nach Innhalt und Besage vorgesetzter Rolle unnachläßig fordern und einbringen, auch diejenigen, so sich dessen zur Ungebühr verweigern, oder bey der Abgabe und Einforderung gegen den Gleits-Einnehmer und hierzu Bestellete unbescheidener und unziemender Reden und Worte sich vernehmen lassen, oder andern wiedrigen Beginnens gebrauchen, dieselben anhalten, und sie dißfalls, nach Befindung, zu gebührender Straffe ziehen, oder es gehöriges Orths unterthänigst berichten, auch, ehe und zuvor sie deshalber Richtigkeit getroffen, von dannen nicht kommen lassen sollen.

Unterschleif wird bestraffet.

Würde aber sich iemand unterwinden, den Zoll zu verheimlichen, zu verschleiffen und Uns zu entziehen, der oder dieselben sollen verfolget, angehalten, und nach Beschaffenheit seiner oder ihrer muthwilligen und vorsetzlichen Verbrechung entweder umb Pferde und Wagen, oder die Güther und Waaren, so sie nicht verrechtet, nach Unserm Erkäntniß unnachläßig gestraffet werden, und deren verlustig seyn. An dem allen geschiehet Unser Will und Meynung.

Des zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Cammer-Secret vordrucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden am 16. Martii, Anno 1682.

Johann George, Churfürst.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wegen des Gleites von den so genannten Spitz- auch lahmen Pferden, den 22. Oct. Anno 1682.

An. 1682.

Unbefugtes Accidens der Gleitsleute von Spitz-Pferden.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst rc. Lieber Getreuer, Wir vernehmen, welchergestalt du dich nebenst dem Gegenschreiber und Bey-Gleits-Einnehmer bißanhero unterstanden, gewisse Accidentia von denen so genannten Spitz-Pferden, so die Fuhrleuthe (bloß zum Mißbrauch des Gleits) eine gute Strecke vor Berührung der Gleits-Städte ausspannen, und leer nachzuführen pflegen, abzufordern, und unter euch zu theilen, hergegen sie bey Abführung des gewöhnlichen Gleits zu übersehen. Nun dann in eueren Bestallungen und Instructionibus davon nichts enthalten, auch sonsten dergleichen Abgabe vor euch zu ziehen, oder etwas über euere Bestallungen zu nehmen, keines weges nachgelassen; Als befehlen Wir hiermit, du wollest, was ihr seithero an dergleichen eigenmächtigen Accidentien eingehoben, Pflicht-mäßig specificiren, und den Auffsatz zu Unserer Rentherey ohne Verzug einsenden, von nun an aber der Spitz-Pferde, welche gleich andern in Zukunfft vor voll zuvergeben, es wären denn gantz lahme, und zum Einspannen untüchtige, so doch auf solchen Fall als ledige Pferde zu verzollen, euch bey Vermeydung ernsten Einsehens und Verlust eurer Dienste, weiter nicht theilhafftig machen, noch über dasjenige, was in eueren Bestallungen beygeleget, es sey, unter was Schein es wolle, im geringsten nichts anmassen, sondern alles und jedes treulich berechnen. An dem geschicht Unser ernster Will und Meynung, Datum Dreßden am 22. Octobris, Anno 1682.

sollen dergleichen Accidentia specificiren.

Gleite von Spitz- und lahmen Pferden.

Unserm Geleitsmann auch Ober-Wag-Deputirten zu Leipzig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Christoph Dietrich Bose.
Johann George Zimmermann.

Patent

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wodurch das Patent Churf. Johann Georgen des II. zu Sachsen wider die zum Nachtheil der Zoll und Fähren-Einkünffte am Mulden-Strohme befindliche neuerl. Fähren vom 3. Jul. 1672. wiederholet und verneuert worden, den 7. Jul. Anno 1686.

An. 1686.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen; Was massen Uns von Unseren Gleits- und Zoll-Einnehmern glaubwürdig vorgebracht worden, wie Unsere Zoll- und Fähren-Einkunfften dahero mercklich fielen, weil die Fuhr- und andere reisende Leute, auch die Saltz-Kärner und Schübeböcker nicht die ordentlichen Strassen hielten, sondern sich vornehmlich am Mulden-Strohm uff neuerlichen Fehren, welche theils von Adel bloß vor ihre Haußhaltung zu gebrauchen, oder durch die Fischere auf Kähnen und Flössern überführen liessen. Wann dann Unsers in GOtt hochselig ruhenden Herrn Vaters Gnaden, dergleichen nachtheiliges Uberführen allbereit den 3. Julii, Anno 1672. vermittelst eines offenen Patents, welches von Wort zu Wort also lautet:

Gleits- und Zoll-Einnehmer Vorbringen, wegen Zoll- und Fähren-Intraden Abnehmen.

Dieses Patent siehe oben im I. Cap. dieses Buchs pag. 22.

gäntzlich verbothen, und Wir über solch Verboth, so Wir hierdurch zu wiederhohlen und zu verneuern der Nothdurfft befunden, nichts minder fest gehalten wissen wollen. Als werden die am Mulden-Strohm wohnende von Adel, weder vor sich, noch durch andere, solch ver-

verbothenes Uberführen zulassen, sondern diejenigen, so es begehren, auf die ordentlichen Strassen, Brücken und privilegirten Fähren weisen, Unsere Beambten und Gleits-Leute auch, auf die Contravenienten fleißige Auffsicht bestellen, und dieselben, nach Inhalt bedeuteten Patents, zu gehöriger Straffe ziehen. Hieran geschiehet Unser Will und Meinung. Uhrkundlich haben Wir Unser Cammer-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 7. Julii, Anno 1686.

Johann Georg, Churfürst.

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoymb.
Johann George Zimmermann, S.

Befehl,

Daß die Kauffmanns-Kutschen und Caleschen, wenn sie gleich keine Waaren mit führen, sich dennoch im Gleit und Accise angeben sollen, den 20. Februarii, Anno 1688.

An. 1688.

Berichts Inhalt.

Patent von 1667. zu renoviren.

Kauffmanns Kutschen u. Caleschen, wenn sie gleich keine Waaren führen, sollen sich dennoch an geben.

darauf fleissige Auffsicht zu haben.

DEmnach der Durchlauchtigste des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraff zu Magdeburg rc. von Dero Gleitsmann zu Hayn, Johann Georg Brockischen, unterthänigst berichtet worden: wie daß zum öfftern auf denen Kauffmanns-Kutschen und Caleschen allerhand Wahren mit geführet, heimlich verstecket, und weder richtig angesaget, noch verzollet und veraccisiret, sondern damit, zu grossem Nachtheil und Schmählerung Seiner Churfürstl. Durchleuchtigkeit hohen Interesse, Unterschleiff und Parthierung verübet, auch wohl gar mit solchen Kutzschen und Caleschen unangemeldet vorbey gefahren würde, weswegen bereits unterm 25. Octobris Anno 1667. ein offenes Patent ausgefertiget und publiciret worden, und er die Renovation desselben gehorsambst erinnert, Als befehlen Seine Chur-Fürstliche Durchleuchtigkeit allen und ieden, welche dergleichen Kutzschen und Caleschen führen, sich allezeit in- und ausserhalb derer Leipzigischen Messen im Gleite anzumelden, die darauf habende Wahren und Sachen richtig anzusagen, und mit dem Gleith und Accis zu verrechten, auch, wenn sie gleich keine Wahren und Sachen führen, sich dennoch, umb Verdachts willen, anzugeben, oder gegenfalls der Anhaltung, und nach Befinden, der Confiscation des Unterschlagenen, auch Pferd und Wagen, oder anderer willkührlichen Bestraffung zu gewarten; Massen denn der Gleitsmann nicht nur selbsten, sondern auch durch den Zoll-Bereuter auf diejenigen, so der Stadt vorbey gehen, und sich im Gleithe nicht anmelden, und das schuldige abstatten, fleißige Auffsicht zu haben, dieselben anhalten zu lassen, und worinnen das Verbrechen bestehe, iedesmahl zu weiterer Verordnung zur Churfürstl. Cammer ausführlich und unterthänigst zu berichten, hiernach aber sich ein ieder gehorsamst zu achten, vor Straffe zu hüten, und daran Seiner Churfürstl. Durchl. Willen und Meynung zu vollbringen hat. Uhrkundlich ist dieses Patent zu drucken, und an Orthen, wo es nöthig, zu männigliches Wissenschafft und Nachricht öffentlich anzuschlagen, verordnet worden, So geschehen zu Dreßden, am 20. Februarii, Anno 1688.

(L. S.)

Wolff Rudolph von Ende.
Johann Georg Zimmermann, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, worinnen die von theils Grafen- und Herren-Standes, ingleichen von Adel, auch Kriegs- und anderen Bedienten angemaßte Zoll- und Accis-Befreyungen gäntzl. aufgehoben worden, den 8. May, An. 1689.

Johann Georg der Dritte rc. Churfürst.

An. 1689.

Angemaßte Entbrechung des Accises u. Zolls durch unbefugte Päße.

daraus entstehender Mißbrauch u. Schmälerung.

daher dergleichen Päße gäntzlich aufgehoben.

und ferner nicht zu respectiren.

LIeber Getreuer, Wir haben bißhero wahr genommen: wie theils Graffen und Herrn-Standes, ingleichen die von Adel, auch Kriegs- und andere Bediente, seithero auf ihre eigene, oder andere, aus denen Collegiis erhaltene Päße und Befehle, sich des Accises von frembden Wein und andern Consumptions-Guth, sowohl des geordneten Grentz-Zolls und Gleits vom Holtze, Getreyde und andern aus dem Königreich Böheimb gebrachten Dingen, sich zu entbrechen angemasset. Wann dann solches zu Unterschleiff und Mißbrauch Anlaß giebet, Unsere Intraden auch dadurch sehr geschwächet, darneben denen Holtz-Höfen die Gelosung des Holtzes entzogen wird, und Unser Zoll-Befugnüß, ausser was von Armuth entrichtet wird, Schmälerung leidet. Als haben wir alle und iede dergleichen Päße und angemassete Zoll- und Accis-Befreyung gäntzlich aufgehoben, mit Befehl, du wollest, wenn dergleichen Päße bey unsern dir anvertrauten, oder verpachteten Gleite förderhin vorkommen, selbige ferner nicht respectiren, sondern ohne Unterscheid damit abweisen, und das schuldige an Grentz-Zoll, Gleite und Accisen unnachläßig abfordern, einbringen und getreulich berechnen; Wornach du dich also zu achten, und an dem Unsern zuverläßigen Willen und Meinung zu vollbringen hast. Datum Dreßden am 8. May, An. 1689.

An alle Gleits-Leuthe zu
Wasser und Lande.

Patent

Wegen Anleg- und Ansagung aller Schiffs-Gefäße und Waaren bey dem Zoll-Hause und Gleite zu Pirna, den 29. Mart. Anno 1690.

An. 1690.

ohnbefugte und eigenmächtige Anmassungen derer Schiffleute und Pirnaischen Schifhändler, it. der Handels- und Fuhrleute

DEmnach dem Durchlauchtigsten, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten zu Sachsen, auch Burggraffen zu Magdeburg, rc. Dero Gleitsmann zu Pirna, Johann Gottlieb Wagner, unterthänigst zu vernehmen gegeben: Welchergestalt, dem Herkommen zu wieder, bißhero nicht nur die Schiff-Leute von Schandau, Königstein, Wollstädel und Posta, wenn sie entweder beschifft den Elb-Strohm herab- oder ledig denselben hinauf gefahren, mit ihrem Schiff-Gefäß, ungeachtet sie vom Auffseher

her darzu angeruffen worden, bey dem Zoll-Hause nicht angeleget, und sich besichtigen lassen, widersetzlich jenseits des Strohms vorbey zu fahren sondern auch die Pirnischen Schiff-Händler, sonderlich die an der Elbe wohnhafft seynd, bey Anbringung Getreydes und anderer zollbaren Wahren mit denen Schiffen stracks vor ihre Häuser, ferne vom Zoll-Hause, anzulegen, und ehe sie die Zoll-und Accis-Zettel produciret und Richtigkeit getroffen, auszuschiffen, ingleichen die Handels-und Fuhrleute, so aus dem Königreich Böhmen oder von Leipzig mit Gütern ankommen, alsbald vor ihre Häusere zu fahren, abzuladen, und erst den andern oder dritten Tag hernach die Zoll-und Acciß-Zettel, do sie dergleichen gehabt, beym Gleite einzuhändigen, sich unterfangen, und Se. Churfl. Durchl. solchen Begünstig- und unbefugten eigenmächtigen Anmassungen wider die vormahlige Observantz also nachzusehen nicht gemeinet, sondern, nach selbiger, hiermit ernstlich verordnet: daß hinfüro alle und iede dem Elb-Strohm nieder- und aufwerts gehende Schiffe und Kähne, beschifft und unbeschifft, desgleichen die Flösser, ohne Unterscheid, sie sind Fremde oder Einheimische, kommen her, wo sie wollen, beym Zoll-Hause anlegen, der Visitation, benöthigten Falls, und wenn gnugsamer Verdacht verhanden, gewarten, das schuldige an Zoll und Accis entrichten, und nicht, wie seithero von ihnen geschehen, unangelegt vorbey-und sonderlich die Pirnischen an der Elbe wohnenden Schiffleute alsobald vor ihre Häuser fahren und ausschiffen, auch die Handels-und Fuhr-Leute, wenn sie Güter nacher Pirna bringen, nirgends als vor der Stadt-Wage abladen, und von dar die Güter in ihre Behausungen schaffen, und dahero bey deren Anbringung stracks vor gedachte Wage rücken, und es im Gleite anzeigen; Nichts weniger, wenn ein und ander Steinwerck schiffen, oder Flösser binden will, das Steinwerck vor der Einschiffung nach denen Sorten in guter Ordnung zusammen schlagen, und es, damit dasselbe abgezehlet werden könne, gleichfalls allda anmelden auch dieses vor Bindung der Flösser thun, und dem allen bey willkührlicher hohen Straffe, auch nach Gelegenheit der Confiscation der Schiffe, Pferde, Wagen und Gütere, in keinerley Wege zuwieder handeln sollen.

welchen also nicht nachzusehen, alle uf der Elbe nieder-und aufwärts gehende Schiffe u. Kähne, beschifft und ohnbeschift, desgleichen die Flösser, sollen beym Zoll-Hause zu Pirna anlegen, das schuldige entrichten,

Als befehlen Se. Churfl. Durchl. Dero Ambtmann und Rath zu Pirna, über diese Verordnung steiff und fest zu halten, nebenst dem Gleitsmann auf die Contravenienten acht zu haben, und dieselben der Zoll-Ordnung gemäß zu bestraffen, oder, wenn das Verbrechen wichtig es zur Churfl. Cammer iedesmahl zu berichten; Gestalt denn ein ieder sich vor Schaden und Straffe zu hüten, dem Herkommen und Gebühr nach zu bezeigen, und hieran Sr. Churfl. Durchl. Willen und Meinung zu vollbringen. Uhrkundlich ist dieß Patent unter dem Cammer-Secret ausgefertiget. So geschehen zu Dreßden, am 29. Martii, Anno 1690.

auf die Contravenienten Acht zu haben.

(L. S.)

Ludewig Gebhard Freyherr von Hoym.
Johann Georg Zimmermann, S.

Churfürstl. Sächsische Gleits-Rolle,

Beym Haupt-Gleite zu Leipzig, den 17. Julii, Anno 1691.

An. 1691. Gleits-Abgabe von Fuhrmanns Pferden oder Zug-Viehe,

1.

Ein iedes Pferd oder Zugviehe, so da führet zu der Stadt Leipzig Pfosten, Schindeln, Böttger-Holtz, Vaßtauben, Fenster-Rähmen-Holtz, Röhrholtz, Breter, Rauffen, Krippen, Latten, Riunen, Wassertröge, Wagner-Holtz, Felligen, Bohlen, Bauholtz, Reiffstangen, Speichen, Pflug-Räder, Plancken, Säulen, Schwellen, Kumpthöltzer, Rettige, Salat, Rüben, Möhren, Kraut, Mauersteine, Getreide ꝛc. und unbeladen wieder zurücke gehet, giebt zum Gleite Einen Groschen. So ferne aber dergleichen Sorten durch und an ander Orthe verführet oder etwas von Kauffmanns-Güthern, Getreide ꝛc. zurücke hinaus-geladen wird, werden zwene Groschen von iedem Pferde oder Zug-Viehe gegeben. Hingegen

2. Ein Pferd, so da führet Centner- oder ander Gut, es habe Nahmen, wie es wolle, giebet ohne Unterschied Zwene Groschen; diejenigen Pferde aber, so Fracht-Güther von der Stadt ausserhalb des Churfürstenthums führen, oder anhero bringen, geben Drey Groschen, wie dann auch von denjenigen Pferden, welche Petri Paul Marckt Güther nacher Naumburg führen, Drey Groschen Gleite zu entrichten.

3. Ein Pferd so aus dem Gebürge nacher Halle Saltz, item: nach Delitzsch und Merseburg, oder aus dem Lande Thüringen, Stifft Merseburg und Halla, Bier zu Eulenburg, Torgau, Belgern, oder Wurtzen, item zu Grimma Breter zu laden und wieder durch hiesiges Gleite zu führen gehet, giebet Drey Groschen, werden aber im Rückwege frey paßiret.

4. Die Kutschen und Kalessen Pferde, so ferne sie nur Personen aus- und einführen, geben einen Groschen, denn wo Güther geladen, das Pferd Zwey Groschen, und ferner so Fracht-Güther führen, Drey Groschen.

5. Ein Pferd, so in Wagen, Karrn, oder Schlitten ledig herein und ledig wieder hinaus gehet, giebet Einen Groschen.

von Juden-Pferden,

6. Eines Juden Pferd giebet Vier Groschen, und also gedoppelt, so aber der Jude Marckzeit ein Pferd von einem Christen erkaufft, und dieser ihme einen Gleits-Zettel darauf gelöset, muß der Jude nachgehends bey Aufweisung dieses Zettels die andere Helffte noch erlegen.

7. Acht Tage vor, acht Tage in, acht Tage nach der Marckt-Woche stehet das gantze Gleite, diese drey Wochen über giebet ieder Pferd, es führe gleich nichts, oder Bauholtz, oder Guth, ohne Unterschied Zwene Groschen.

8. Müssen alle Kauffmanns Kalessen, oder Kutsch-Pferde zeitwährendes Marcktes, wenn sie gleich nur Personen führen, mit Zwey Groschen vergleitet werden.

von Bürger-Pferden,

9. Die Bürger bey hiesiger Stadt, so würcklich angesessen, seynd dergestalt aus alten Herkommen des Gleits so ferne frey, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, so sie in der Stadt, und nicht uffn Lande halten, ihre eigene Güther führen, So bald aber einer, nebenst denen Seinigen, etwas eines andern Güther oder Bier, es sey wenig oder viel, darbey führet, muß er gleich denen Frembden das Gleite entrichten, sind darbey allezeit schuldig im Gleite sich anzumelden, entweder das Gleite zu geben oder frey Gleits-Zettel abzuholen.

10. Haben die Bürger wehrendes Marcktes keiner Befreyhung zu geniessen, sondern müssen zu der Zeit, so ferne sie fahren, von ihren eigenen Pferden das gewöhnliche Gleit entrichten.

von der Dorfschafften Pferden

11. Ein Pferd, so aus denen umbliegenden Dorffschafften durch die Stadt oder drausen in des Ampts Jurisdiction vorbey führet, und Bier, Fische und andere Victualien zu Gastereyen oder Schencken holet, giebet zum Gleite Zwene Groschen.

von ledigem Viehe.

12. Ein Pferd, Ochse oder Kuhe, so durchs Gleite gehet oder von dem Kauffer oder Verkauffer weiter vertrieben wird, giebet Zwey Groschen.

13. Ein junges Füllen, wie auch ein Kalb giebet Einen Groschen.

14. Ein

14. Ein Schaf, Schwein, Ziege und Bock 9. Pfennige.

von Kuppel Pferden. 15. Die Roß-Händler geben von iedem Pferde, so zum Verkauff Marcktzeit anhero gebracht wird, Fünff Groschen Standgeld.

Gleits-freye Personen. 16. Von vorher gesetzten Gleits Abgaben sind mit ihren Eigenthum, ausgenommen Bier so zum Verkauff anhero geführet, und womit sonsten Handlung getrieben wird, gegen Vorlegung eigenhändiger Päße befreyet die Herrschafften, die Ritter-Güther, die Geistlich und Beamten, hierüber auch iedoch auf gewisse masse

17. Die privilegirten Berg- und andere Städte, als Freyberg, Annaberg, Marienberg, Schneeberg, Wolckenstein, Buchholtz, Ehrenfriedersdorff, Hertzberg, Niemeck, Johann Georgen-Stadt, Weissenfels und Wittenberg.

Juden-Abgabe in die Gleits-Einnahme. 18. Ein jeder anherkommender Jude hat, über dasjenige, was er sonsten dieses Orts abzustatten, in die Gleits-Einnahme Vier Groschen vor seine Person zu entrichten.

3. Pfennig Schreibgebühr. 19. Wegen derer drey Pfennige so genannte Schreibegebühren von iedem Pferde hat es wie bißanhero, so auch noch ferner, sein ungeändertes Bewenden.

publicirt auf Churfürstl. Sächs. gnädigsten Befehl,
zu Leipzig den 17. Julii, Anno 1691.
(L. S.)

Churfürstl. Sächsische Gleits-Rolle,

Im Bey-Gleite zu Taucha, den 17. Jul. Anno 1691.

I.

An. 1691. Abgaben von Roßhändler Pferden von ledigen Viehe, Ein Pferd, so von denen Roßhändlern daselbst durchgeführet wird, giebet 1. Groschen.

2. Ein Ochse oder Kuhe 8. Pfennige.

3. Ein Füllen 6. Pfennige.

4. Ein Kalb, Schaff, Schwein, Ziege oder Bock 4. Pfennige, ein Lamm 2. Pfennige.

von Fuhrmanns-Pferden oder Zug-Vieh. 5. Ein mit Gut oder Bier beladener Wagen 1. Groschen, und soll dieser Groschen von denen Wagen, so Taucha berühren, nicht mehr zu Leipzig, sondern zu Taucha abgegeben, iedoch darüber ein Zettel ertheilet und solcher im Leipzigischen Haupt-Gleite vorgeleget werden.

6. Ein Karn mit dergleichen 6. Pfennige, mit deren Abrichtung es ebenfalls wie bey vorigem Puncte gemeldet, zu halten.

7. Ein Holtz- oder Kohlen-Wagen 6. Pfennige, mit deren Abstattung es wiederum, wie oben beym 5. Puncte verordnet, gehalten werden soll.

Gleits-Freyheit 8. Ledige Wagen und Karren, wie auch Einwohner zu Taucha, und desselben Hauses Unterthanen, seynd mit ihrem Eigenthum dieser Abgaben befreyet.

9. Die Böhmischen oder Gebürgischen Wagen, so hinunter ins Land oder von drunten hinauf fahren und die Stadt Leipzig nicht berühren, geben von iedem Pferde 1. Groschen und 3. Pfennige, die Saltz-Wagen aber, so Leipzig nicht betreffen, von ieglichem Pferde 3. Groschen und 3. Pfennige, und stehet diß Gleite 5. Tage offen, also daß, welcher Wagen in 5. Tagen wieder zurücke kömmt, von dieser Abgabe im Rückwege befreyet ist, welcher aber über 5. Tage aussenbleibet, muß im Rückwege das Geleite von neuem entrichten. Gleite stehet 5. Tage offen.

10. Ein Bier-Wagen, so Bier aufs Land in die benachbarten Dörffer führet, giebt von einem Pferde 2. Groschen und 3. Pfennige.

publicirt auf Churfl. Sächs. gnädigsten Befehl
den 17. Julii, Anno 1691.
(L. S.)

Gleits-Rolle

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, derer unter denen Aemtern Schwartzenberg, Grünhayn, Wolcken-Lauter- und Frauenstein befindlichen Zoll-Städte, den 20. Februar. Anno 1692.

An. 1692. Von GOttes Gnaden Wir, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen Unseren Beambten zu Schwartzenberg, Grünhayn, Wolcken-Lauter- und Frauenstein, so wohl denen unter solchen Aemteren befindlichen Gleits- und Zoll-Einnehmeren, und sonsten iedermänniglich, zu wissen: wie Uns hinterbracht worden: daß bey denen Zollstädten unter vorgedachten Unseren Aembtern die Gleits-Rollen vom Rauche und Fliegen-Geschmeiß gantz unkäntlich worden, und Wir dahero der Nothdurfft befunden, sothane Gleits-Rollen von neuen wieder auflegen und drucken, auch diejenigen Dinge, so in solchen Gleits-Rollen nicht begriffen, gleichwohl aber durch bedeutete Zollstädte bißhero geführet, und damit Handlung getrieben, auch verzollet worden, nach der zeitherigen Verzollung und sonst befundenen Billigkeit, selbigen inseriren, und iedes unter seinen Buchstaben, darunter es gehörig, setzen, es auch zu männigliches Nachricht und Wissenschafft publiciren zu lassen. Die bey denen Zoll-Städten, vom Rauch und Fliegen-Geschmeiß, gantz unkäntlich gewordene Gleits-Rollen, sind von neuen aufgeleget, was vorher nicht drinnen begriffen, inseriret worden.

Und soll, diesem nach, hinförder bey allen und ieden, in mehr oberwehnten Aemteren befindlichen und Uns zustehenden Zoll-Städten, der Zoll und Geleithe, folgendergestalt abgegeben und eingebracht, die widerspenstigen Freveler, Verschleiffer oder Ubertreter aber nach Befindung, entweder bey Verlust derer Waaren, samt Wagen, Pferden, und des Viehes, oder anderer ernsten Bestraffung, dazu angehalten werden.

Nehmlich:

A.

1. Gr.	Von einem Pferd, so Osen- oder Wald-Asche führet.
6. Pf.	von einem Pferde, so Floß-Asche oder Ausschlag führet.
8. pf.	von einem Centner dürren Aepffeln.
2. gr.	von einer Tonne Austern.
6. gr.	von einem Centner Antimoni.
1. gr.	von einem Centner Anies oder Fenchel.
1. gr.	von einem Centner Aurum pigmentum.
1. gr.	von einem Centner Agtstein.
1. gr.	von einem El. Alabaster.
6. pf.	von einer Trage Anies.
6. gr.	von einem El. ausländischen } Arsenicum.
1. gr.	von einem El. inländischen } Arsenicum.
1. gr.	von einem Stück Atlas.
6. pf.	von einem Auerhahn.
4. pf.	von einer Auerhenne.

Anderer Band.

B.

1. gr. 9. pf. von einem Pferd, so ausländisch Brod führet.
1. gr. von einem Pferde, so Brethe führet.
1½. gr. von einem El. ausländischer } blauer Farbe.
1. gr. von einem El. inländischer } blauer Farbe.
1. gr. von einem El. } Butter.
6. pf. von einem Hößgen } Butter.
4. gr. von einem frembden Vaß } Bier.
2. gr. von einem inländischen Vaß } Bier.
1. gr. von 1. El. inländischen } schwartzen Blech.
2. gr. von 1. El. ausländischen } schwartzen Blech.
2. gr. von einem El. inländischen } weissen Blech.
4. gr. von einem El. ausländischen } weissen Blech.
1. gr. von einem El. Baumwolle.
8. pf. von einem El. inländischen } Bech.
1. gr. von einem El. ausländischen } Bech.
2. gr. von einem El. Bley.
6. pf. von einem Vässel Brücken.
2. gr. von einem El. Berggrün.
4. gr. von einem Eymer ausländ. } Brantewein.
2. gr. von einem Eymer inländ. } Brantewein.
4. pf. von einem Stroh } Bicklinge.
2. gr. von einer Tonne } Bicklinge.
2. gr. von einer Tonne Baum-Oehl.
2. gr. von einer Küste Brunellen.
2. gr. von einem El. ausl. } Braunstein.
1. gr. von einem El. inl. } Braunstein.
2. pf. von einem Stück Boye.
2. gr. von einem El. Bleyweiß.
6. pf. von einem El. Blutstein.
3. pf. von einem Birck-Hahn.
2. pf. von einer Birck-Henne.

C.

6. pf. von einem El. Castanien.
4. pf. von einem Vässel oder Kästel Crähmerey.
1. gr. von einem El. Capern.
6. pf. von einem Vässel Citronat.
4. gr. von einer Küste. } Citronen.
1. gr. von einer Schachtel } Citronen.
1. gr. von einem El. Cameel-Haar.
2. pf. von einem Stück Corduan.
Cubeben } gleich dem El. Guthe.
Corinten } gleich dem El. Guthe.

E.

6. gr. von einer Waag ausl. } Eisen.
3. pf. von einer Waag inl. } Eisen.
8. pf. von einem El. gegossenen Eisen, als Oefen, Kessel, Blasen und dergleichen Geschirr.
3. pf. von einem Strich Erbsen.
6. pf. von einem Pferd, so inl. } Eisenstein führet.
1. gr. von einem Pferd, so ausl. } Eisenstein führet.
1. pf. von einer Ente, ausländisch.
1. gr. von einem El. Steuermärckisch geschmiedete Eisen-Waaren als: Beil, Meistel, Degen, Pistolen, Flinten, Büchsen und dergleichen.
4. gr. von einer Tonne ausl. } Eßig.
6. pf. von einer Tonne inl. } Eßig.
4. pf. von einem El. eichenen Misspel.

F.

2. gr. von einem Pferd Farbzeug ingemein vom El. 8. pf.
1. gr. von einem Pferd, so Farb-Blumen führet.
1. gr. von einem El. } Fenchel.
6. pf. von einer Trage } Fenchel.
2. gr. von einer Tonne Saltz-fisch, oder Thran.
6. pf. von einem El. Stockfisch.
1. gr. von einer Tonnen grünen Fischen.
1. gr. von einem Vässel Speise-Fischen.

2. gr. von einem Schock ausl. } Fohren.
1. gr. von einem Schock inl. } Fohren.
6. pf. von einem El. Flachs.
1. gr. 6. pf. von einem Stein Pflaumen } Federn.
8. pf. von einem Stein geschlossenen } Federn.
4. pf. von einem Stein ungeschlossenen } Federn.
6. pf. von einem Vässel Fisch-Thran.
6. gr. von einem El. ausl. } Fluß, oder Bodasche.
2. gr. von einem El. inl. } Fluß, oder Bodasche.
2. gr. von einem El. Fischbein.
3. pf. von einer Rolle Flohr.
Feigen und } gleich dem El. Guth.
Frauen-Eiß } gleich dem El. Guth.

G.

2. pf. von einem Strich harten Getreyde.
1. pf. von einem Strich weichen Getreyde.
2. gr. von einem Pferd } Scheiben oder Trinckglaß.
1. gr. von einer Thrune } Scheiben oder Trinckglaß.
1. gr. von einem Pferd Glaß-Brocken.
1. gr. von einem El. Glöte.
3. pf. von einem El. Gallmey.
4. pf. von einem Stein Garn.
4. pf. von einem Scheffel Grütze.
9. pf. von einem Pferde inl. } so Maltz oder Getreyde in die Berg-Städte führet.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd ausl. } so Maltz oder Getreyde in die Berg-Städte führet.
2. gr. von einem Pferd mit Gurcken.
6. pf. von einem Schubock mit Gurcken.
2. pf. von einer ausländischen Gannß.
1. gr. von einem El. Glaßgalle.
1. gr. von einem El. Gummi.
6. pf. von einer Trage gebranten Wasser und Olitäten.
1. gr. von einem El. Holländ. Gefässe.

H.

14. gr. von einem Wagen Haußrath, so ausser Landes gehet.
7. gr. von inländischem Haußrath.
1. gr. von einem El. Hanff.
8. pf. von einem Strich Hanff-Körner.
6. pf. von einem Schfl. ungestampfften Hierse.
1. gr. von einem Scheff. gestampfften Hierse.
1. gr. von einem Pferd Holtzwahren, Böttger-Tischler-Arbeit, Mulden, Siebe, Mühl-Läuffte und dergleichen.
8. pf. von einer Jochten- oder Elend-Haut.
4. pf. von einer Rinds-Haut.
6. pf. von einem Strich Hopffen.
2. pf. von einem Schl. Heidekorn.
2. gr. von einer Tonne Honig.
2. gr. von einer Tonne Hering.
6. pf. von einem Pferd, Holtz, Kohlen, Klötzer, Heu und Stroh, Böhmisch.
3. gr. von einem El. Hirschgeweyhe.
6. pf. von einem Stein grünen Hechten.
3. pf. von einem türcksch. Hahn. } ausländisch.
2. pf. von einer türcksch. Henne } ausländisch.
1. pf. von einer alten und } Henne } ausländisch.
1. Hlr. von einer jungen } Henne } ausländisch.
1. gr. von einem Pferd } Hefen.
3. pf. von einem Schubbock } Hefen.
2. pf. von einer Trage. } Hefen.
2. pf. von einem Hasel-Huhn.
2. pf. von einem Hasen.
3. pf. von einer Trage Holunder-Safft.
1. gr. von einem C. Hörner, oder Klauen.
6. pf. von einer Hirsch- oder Wilds-Haut.
6. pf. von einem Dutzend Hamburger Hüffte.

I. 6. gr.

I.

6. gr. ein Jude zu Fuß.
8. gr. ein Jude zu Roß.
2. gr. von einem Cl. Kleider, so die Juden führen.
Ingber } gleich dem Cl. Guth.
Johanns Brod
2. gr. von einem Cl. Indigo.

K.

1. gr. von einem Cl. Käse.
8. pf. von einem Schubkarn } Käse.
3. pf. von einem Holländischen
1. gr. von einem Pferd inl. } Krähmerey.
2. gr. von einem Pferd ausl.
6. pf. von einer Tonne Kalck.
2. gr. von einem Cl. Kupffer.
6. pf. von einem Cl. Kümmel.
1. gr. von 1. inländ. } Kuhe und andern Rind-Vieh.
2. gr. von 1. ausl.
6. pf. von einer ein- oder zwey jährigen Kalbe.
3. pf. von einer Zug- oder Zucht-Kalbe.
6. pf. von einem Dutzend Karten.
1. gr. 8. pf. von einem Pferd und } Tuchmacher Karten.
6. pf. von 1. Schubbock oder Trage
1. gr. von einem Cl. Karpffen.
4. gr. von einem Pferd und } so allerhand Italienische kurtze Waare führet.
2. gr. vom Tabulet.
2. gr. von einem Cl. Klemper-Waare.
6. pf. von einem Strich Knopern.
6. von einem Cl. Kreyde.
1. gr. von einem Cl. ausgesottene Kirschen.
1. gr. von einem Cl. Kam-Fet.
4. gr. von einem Cl. Kirschner-Waare.

L.

5. gr. von einem Schock Kalb- Schaff-Fell oder Sehmisch Leder.
4. gr. von einer Tonne Lein-Oehl.
1. gr. von einem Väßel Lein-Oehl.
3. pf. von einem Scheff. Linsen.
1. gr. von einer Hocke Sehmisch Leder.
1. gr. 4. pf. von einem Schock klarer } Leinwad, Zwillicht, Damascht, oder Catun.
8. pf. von einem Schock mittler
4. pf. von einem Schock grober
1. gr. von einem Pferd Gerber-Lohe.
2. gr. von einer Tonne Lachs.
2. gr. von einer Tonne Laberthan.
3. gr. von einer Tonne Lemonien.
6. pf. von einem Väßlein Lemonien.
1. gr. von einem Cl. Lein.
Lorbern gleich dem Cl. Guth.

M.

4. gr. von einem Läuffer } Mühlstein.
2. gr. von einem Boden
3. gr. von einem Eymer Malvasier, oder andern Wein.
3 pf. von einem Strich Maltz.
2. gr. von einem Cl. Meßing.
1. gr. von einem Pf. und ferner } Mehl.
2. pf. von einem Strich
2. gr. von einem Cl. Magnet-Stein.
1. gr. von einem Cl. Morcheln.
Mandeln, } gleich dem Cl. Guth.
Mohn,
Mastix,
Maces,
Muscaten,

N.

3. pf. von einem Thl. Nagel, der Wage nach.
6. pf. von einem Scheff. Welschen Nüssen.
3. pf. von einem lb. Nesselgarn.
Negeln, gleich dem Cl. Guth.

O.

2. gr. von einem Pferde } Obst.
3. pf. von einem Schub-Karn
2. pf. von einer Trage
1. gr. 4. pf. von einem Bauerwagen
8. pf. von einem Cl. getreugten
6. pf. von einem Väßel Oliven.
2. gr. von einem Ungar. oder Polln. Ochsen.
1. gr. von einem Land-Ochsen.

P.

6. pf. von einem Cl. treugen Pflaumen.
3. gr. von einer ausländischen } Kuppel Pferde.
2. gr. von einer inländischen
1. gr. von einem Cl. Pulver.
1. gr. von einem Füllen.
1. gr. von einem Pallen Pappier.
6. pf. von einem Schubbock, oder Trage Pappier.
1. gr. von einem Pferd Pflocken.
2. gr. von einem Cl. Brasilien-Spähne.
1. gr. von einem Pferd Polus.
3. pf. von einer Trage Polus.
1. gr. von einem Cl. Pfeffer-Kuchen.
3. pf. von einer Trag Pfeffer-Kuchen.
8. pf. von einem Pfund Leder.
2. gr. von einem Cl. Porcellan.
Pfeffer } gleich dem Cl. Guth.
Pariess

Q.

3. gr. von einem Cl. Queck-Silber

R.

1. gr. von einem Cl. Reiß.
1. gr. von einem Cl. Ferber-Röthe.
1. gr. vor ein Pferd Schilff-Rohr, so die Tuchmacher brauchen.
2. gr. von einer Tonne Rotscher.
6. pf. von einem Pferd, so Rüben führet.
6. pf. von einem Cl. Rötelstein.
1. gr. von einem Cl. Rausch-Gelb.
1. gr. von einem Cl. Ree-Haare.

S.

1. gr. 6. pf. von einem Pferd und hierüber } Saltz.
6. pf. von einem Strich
2. pf. von einem Schleiff-Stein.
8. pf. von einem Cl. Schuster-Pech.
4. gr. von einer Küste Spiegel.
6. gr. von einem Cl. ausländ. } Seiffe.
8. pf. von einem Stein inländ.
8. pf. von einem Cl. Schmaltz.
8. pf. von einem Cl. Stahl.
8. pf. von einem Cl. Sensen, Sicheln oder Futter-Klingen.
4. pf. von einem Stück Schöps- Schaaff- Schwein- und dergleichen Vieh.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd Schilff.
6. pf. von einem Cl. Schilff.
1. gr. 4. pf. von einem Cl. Schincken, oder Speck.
1. pf. von einem Stück dergleichen.
2. gr. von einem Cl. Stärcke.
8. gr. von einem Cl. ausländ. } Salpeter.
1. gr. von einem Cl. inländ.
8. gr. von einem Cl. ausl. } Schwefel.
1. gr. von einem Cl. inl.
1. gr. von einem Strich Schwaden.
3. gr. von einem Eymer Span. Wein.

1. pf. von einem Schock. Schollen, oder Blatteiß.
2. gr. von einer Tonne Syrub.
1. gr. von einer Schachtel Spitzen, Item.
2.3. biß 4. gr. von einer Trage Kästen, nachdem sie klein, oder groß.
2. gr. von einer Trage Schmerlinge.
6. pf. von einer Tonne sauer Kraut.
1. pf. von einem Stück Saffian.
1. gr. von einem Schock Sog-Ziegen-Fälle.
2. gr. von einem El. Scheide-Wasser.
3. pf. von einem beschlagenen Stuhl.
1. gr. von einem Pferd } Spähne.
2. pf. von einer Trage } Spähne.
2. pf. von einer Schnepffe.
2. gr. von einem Stück Sammet.
6. pf. von einem Tutzend guten Strümpfen.
6. pf. von einer Trage geringen Strümpfen.
2. gr. 6. pf. von einem Pferd } El. Guth, oder Specerey.
5. gr. von zwey Pferden } El. Guth, oder Specerey.
7. gr. 6. pf. von drey Pferden } El. Guth, oder Specerey.
9. gr. von vier Pferden } El. Guth, oder Specerey.
10. gr. von fünff Pferden } El. Guth, oder Specerey.
11. gr. von sechs Pferden } El. Guth, oder Specerey.
4. gr. von einem El. Siegel-Lack.
1. gr. von einem Pferd Schiefer.
1. gr. von einem lb. Oesterreichischen Saffran.
6. pf. von einer Carte Seyde.
6. pf. von einem Fässel Sardellen.
2. gr. von einem Eymer Senff.
6. pf. von einem Fässel Sprotten.

T.

1. gr. von einem Pferd Töpfe.
3. pf. von einem Schubb. oder Trage Töpffe.
1. gr. von einem Stück gutem Tuch.
4. pf. von einem Stück geringen Tuch.
4. gr. von einem El. ausländ. } Trath und dergl. Arbeit.
2. gr. von einem El. inländ. } Trath und dergl. Arbeit.
4. gr. von einem El. Taback.
2. gr. von einer Tonne Terpentin.
1. gr. von hundert Taback-Pfeiffen.
3. gr. von einer Küste, oder Fäßgen, dergl.
1. gr. 6. pf. von einem Stück Taffend.
2. gr. von einem El. Tapezerey.

V.

2. gr. von einer Thrune Venedisch Glaß.
1. gr. von einem El. Unßlit.
3. pf. von einem Stein dergl.
2. gr. von einem El. Unßlet-Lichten.
8. pf. von einem El. inländ. } Victriol.
8. gr. von einem El. ausländ. } Victriol.

W.

2. gr. von einem El. Wachs.
8. pf. von einem El. Weyd.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd } Waldenb. Gefäß.
3. pf. von einem Schubb. } Waldenb. Gefäß.
8. pf. von einem El. Wurtzeln.
4. pf. von einer Butt oder Schubb. Wurtzeln.
2. gr. von einem Eymer Oestr. oder Böhm. Wein.
1. gr. von einem Eymer inländ. Wein.
1. gr. von einem Eymer Francke Wein.
6. pf. von einem El. Weinstein.
2. gr. von einem El. Wolle.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd, so Wolle auf Frey-Pässe führet, aus Böhmen.
1. gr. 6. pf. von einem Pferd Wetzsteine.
3. pf. von einer Butte Wetzsteine.
1. gr. von einem Pferd, so Werckstücke führet.
11. gr. von einem Hoch Ofen-Gestelle.
1. gr. von einem El. Wißmuth.
1. gr. von einem El. und } Werck.
2. pf. von einer Trage } Werck.

3. pf. von einer Trage Wacholder-Safft oder Behre.

Z.

2. gr. von einem Pferd Zwirn.
6. pf. von einem El. dergl.
2. pf. von einer Hucke Zwirn.
1. gr. von einem El. } Zöblitzer Gefäß.
3. pf. von einem Schubb. oder Trage } Zöblitzer Gefäß.
2. gr. von einem El. ausl. Zien.
1. gr. von einem El. inl. Zien.
6. pf. von einem Strich Zwiebeln.
2. gr. von einem Pferd allerhand Zugemüsse, als Hafer-Grütze, Linsen, welcke Rüben, Kraut und dergleichen.
6. pf. von einem Schubb. } dergleichen.
3. pf. von einer Trage } dergleichen.
6. pf. von einem Pferd ausl. Ziegel.
2. pf. von einer Trage Zöpffchen.
6. pf. von einem geringen Stück Zeuge.
4. gr. von einem El. Zervolat-Würste.

Do sonsten die Geistlichen und die von der Ritterschafft, welche in Unserm Chur- und Fürstenthum und Landen gesessen, von deme, so Sie zu ihrer Haußhaltung bedürfftig, desgleichen Unsere Berg-Städte, oder sonst iemand anders, so mit der Zoll-Freyheit uff gewisse masse privilegiret, oder aus gutem alten Herkommen des Gleits befreyet gewesen, so sollen dieselbige bey ihrer ersessenen Gerechtigkeit und Befreyung des Gleits nochmahls gelassen, und damit zur Neuerung nicht beleget, iedoch aber kein Eigennutz, Unterschleiff, oder fernere Verhandlung und Gewerb nachgesehen, oder, da solches geschähe, der Zoll dieser Ordnung gemäß abgefordert werden. Do auch ietzt, oder künfftig, mehr und andere Waaren und Sachen, so in dieser Rolle nicht begriffen, oder benemet, durchgeführet würden, soll darauf, nach Ermäßigung, ein billiges zum Zoll angesetzet, oder bey Uns derhalben um Bescheid angesuchet werden. Und weiln auch in Unseren Gleiten hin und wieder eine Zeithero grosser Mißbrauch und Unordnung, wegen der vielfältigen Frey-Pässe eingerissen, wodurch Wir an Unseren hohen Landes-Regalien benachtheiliget, die Einkünfften um ein merckliches geschwächet, und sonsten damit allerhand Partiererey und Unterschleiff gesuchet und getrieben worden. So sollen Unsere Gleiths- und Zoll-Einnehmere hinfüro niemanden, wer der auch sey, es geschehe auch unter einigen Vorwand, wie es wolle, (ausser obgedachte diejenige Geistl. und Adel. Personen, sowohl die Bergstädte, welche mit der Zoll-Freyheit absonderlich privilegiret, wiewohl selbige Befreyung anderer gestalt nicht, als uff dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurfft und Haußhaltung gebrauchen, keines Weges das, womit Handlung getrieben wird, zu verstehen) mit denen geladenen Waaren, Wagen und Pferden frey passiren lassen, wäre aber dabey Verdacht zu vermuthen, dieselbige visitiren, nach Befindung anhalten, und es zu Unserer Cammer unterthänigst berichten, und ob gleich von auswärtigen Potentaten, sowohl Standes- und anderen Personen, ein oder der andere gewisse Pässe vorzuzeigen hätte, sollen sie doch damit nicht passiret, sondern an Unsere Cammer verwiesen, und ihnen eher nichts, biß sie daselbst absonderliche Concessiones, oder richtige Pässe darauf erhalten, oder vorzuweisen haben, abgefolget werden.

Hiervon befreyete.

Mißbrauch derer Frey-Pässe.

Wann wir dann ob solcher Unserer Verordnung mit Ernst zu halten gemeinet; Als befehlen Wir darauf obgedachten Unseren Beambten der Aemtere Schwartzenberg, Grünhayn, Wolcken-Lauter- und Frauenstein, wie auch Altenberg, so wohl denen Gleits-Einnehmern daselbst, Sie wollen von allen und ieden Handels-Fuhr- und anderen Leuthen, so die Strassen in Unseren Landen hal-

halten, und obige Aemter und darinnen befindliche Zollstädte berühren, das geordnete Gleithe nach Inhalt und besage ietzterwehnter Rolle unnachläßig fordern und einbringen, auch diejenige, so sich dessen zur Ungebühr verweigern, oder bey der Abgabe oder Einforderung gegen die Gleits-Einnehmere, oder die hierzu bestelte, unbescheidener und ungeziemender Reden und Worte sich vernehmen lassen, oder anderen wiedrigen Beginnens gebrauchen, anhalten, und disfalls, nach Befindung, zu gebührender Straffe, wie obgedacht, ziehen, oder es gehöriges Orts unterthänigst berichten, auch, ehe und bevor sie derohalben Richtigkeit getroffen, von dannen nicht kommen lassen:

Straffe der Ubertreter,

Würde aber iemand sich unterwinden, Schleiff- und Bey-Wege zu suchen, und die ordentlichen Strassen nicht zu halten, dadurch den Zoll zu verschleiffen und Uns zu entziehen, der oder dieselben sollen verfolget, angehalten, und nach Beschaffenheit der vorsetzlichen Verbrechung, entweder um Pferde, Wagen und Vieh, oder diejenigen Güther und Waaren, so sie nicht verrechtet, unnachläßig obgedachter massen gestrafft werden, und derselben verlustig seyn.

und deren, so Beywege suchen.

Es sollen sich auch die Zoll-Einnehmere, ein mehrers, als hierinnen gesetzet, zu nehmen, nicht unterstehen, noch die reisende Handels- und Fuhr-Leute mit ungewöhnlichen Schreibe-Gebühren, Accidentien, oder andern Ungemach beschweren, alles bey Vermeidung exemplarischer Straffe.

Reisende an Zöllen nicht zu übersetzen.

Wornach sich ein iedweder zu achten, und geschiehet an diesem allen Unser zuverläßiger Wille und Meynung.

Des zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hier vordrucken lassen, So geschehen zu Dreßden, am 20. Febr. Anno 1692.

Johann Georg Churfürst.

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann Georg Zimmermann, S.

Patent

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Gleits- und Accis-Pachtere niemanden übersetzen sollen, den 21. Decembr. Anno 1693.

An. 1693. Von GOttes Gnaden Wir, Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Maggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Welchergestalt Uns hinterbracht worden, daß, obwohl in denen über die Gleits- und Accis-Pächte ausgestellten Pachts-Verschreibungen denen Pachteren bey Leibes- und andrer schweren Straffe verbothen, bey Einnehm- und Empfahung des verpachteten Gleits und Accises niemanden wider die Rolle und Ausschreiben mit höheren Schatz-Abforderungen und Exactionen zu beschweren, doch unterschiedene dererselben darwider excediret und ein mehrers, als nach solchen sichs gebühret, an Gleit und Accis erpresset, diejenigen aber, welchen es begegnet, dasselbe, theils aus Scheu des weiten Weges und Versäumnis ihrer Nahrung, theils auch derer Unkosten bey Unserer Cammer allhier anzuzeigen und zu klagen, angestanden haben sollen, wodurch dergestalt ein und andere gekräncket worden, und die Excesse, zu mehrer Verhärtung derer Pachtere in diesem ihren ungebührlichen Beginnen, verdrucket und unbestraffet blieben. Damit aber hinführo solchen Schwierigkeiten remediret und hierdurch die so hart verbothene Begünstigungen und Excesse offenbahr gemachet, und nach Befinden gebührend bestraffet werden mögen; So befehlen Wir, krafft dieses offenen Mandats, nicht allein Unseren Beamten, sondern auch allen und ieden, welche sich wider die Gleits-Rolle und Accis-Ausschreiben durch höhere Abheischungen beschweret befinden, daß diese es also fort bey Unsern Aemtern, darein sothane Gleits- und Accis-Einnahmen gehörig, mit allen Umständen rügen, jene aber solche Rügen unweigerlich annehmen, nach selbigen die Sache umsonst und ohn Entgeld in Verhör ziehen, die eigentliche Bewandnis untersuchen, nach Befindung das zur Ungebühr abgedrungene von denen Pachteren vollkömmlich restituiren lassen, und hierunter, aus Gunst, oder um Geschencke willen, bey Straffe einhundert Gülden, diesen nichts nachsehen, noch verhengen, auch, wenn der Excess groß, oder von einem zum öfftern verübet worden, dasselbe, mit Einschickung derer Acten, zu Unserer Erörter- und Bestraffung, in Unsere Cammer unterthänigst berichten sollen. Wornach sich also zu achten, und hieran Unser zuverläßiger ernster Wille und Meinung zu vollbringen. Uhrkundlich ist dieses Mandat von uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucket worden, So geschehen zu Dreßden, am 21. Decemb. An. 1693.

Ubersetzung des Gleits u. Accises verboten.

Die Excesse sollen gerüget, ohn Entgelt in Verhör gezogen, und restituiret werden.

bey 100. fl. Strafe disfalls nichts nachzusehen.

Johann Georg Chur-Fürst.

Hanß Caspar von Schönberg.

Johann Georg Zimmermann, S.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, ohne Landesherrliche, oder Cammer-Päße nichts Gleits- Zoll- und Accis-frey passiren zu lassen, und fremde Frey-Päße an die Cammer zu weisen, den 3. Martii, Anno 1697. nebst beygefügtem Generali an die Beamten, die Publication desselben betreffend, den 22. Maji, Anno 1697.

An. 1697. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen rc. rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, Nachdem Unsers in GOtt-Hochsel. verstorbenen Herrn Vaters Gnaden wahrgenommen, wie theils Graffen und Herren-Standes, ingleichen die von Adel, auch Kriegs- und andere Bediente, uf ihre eigene, oder andere aus denen Collegiis erhaltene Pässe und Befehlige, sich des Accises von fremden Wein und andern Consumtions-Guth, sowohl des geordneten Gräntz-Zolls und Gleits vom Holtze, Getreyde und andern aus dem Königreich Böhmen gebrachten Dingen, zu entbrechen angemasset, und hierauf, vermöge eines Anno 1689. ergangenen General-Befehls, alle und jede dergleichen Pässe und angemassete Zoll- und Accis-Befreyungen gäntzlich aufgehoben, und verordnet, solche Pässe ferner nicht zu respectiren, sondern ohne Unterscheid

Aufhebung der Frey-Päße von Wein und andern Consumptions-Gut.

scheid abzuweisen, und das schuldige, an Grentz-Zoll-Gleithe und Accis, unnachläßig abzufordern, einzubringen und getreulich zu berechnen, daß Wir, sothane wohlbedächtige Verordnung zu verneuern, der Nothdurfft befunden. Verneuern demnach dieselben vermittelst dieses Patents, und wiederholen darinnen mit zugleich, was Unsers auch in GOtt Hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vatern Gnaden, wegen derer auswärtigen Potentaten Pässe so wohl Anno 1667. durch eine besondere Verordnung, als auch nachgehends Anno 1678. in der bey denen Einnahmen unter Unsern Aemtern an die Böhmischen Grentze verneuerten Zoll-Rolle disponiret, und befehlen hiermit Unsern Beamten, Gleits-Zoll- und Accis-Einnehmern, nicht nur besagtem General-Befehl de Anno 1689. gehorsamst nachzugehen, und hierwieder, ohne Vorzeigung Unserer eigenhändig-unterschriebenen, oder aus Unserer Cammer ertheilten Pässe, keine Gleits-Zoll- und Accis-Befreyung zu verstatten, sondern auch, obgleich von auswärtigen Potentaten Pässe produciret würden, solche, nach Anleitung der angezogenen Verordnung und Zoll-Rolle de Anno 1667. und 1678. gleichergestalt nicht zu attendiren, sondern diejenigen, welche mit dergleichen Pässen vorkommen, damit an Unsere Cammer zu verweisen, und darauf eher nichts, biß daselbst absonderliche Concessiones, oder richtige Pässe, erhalten worden, und vorgezeiget werden, frey pasiren zu lassen, sondern sie zu Abtragung des Zolls und andern Gebührniß allerdings anzuhalten. Wornach sie sich also nochmahls gehorsamst zu achten, und hieran Unsern zuverläßigen Willen und Meinung zu vollbringen haben. Uhrkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret wissentlich bedrücken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 3. Martii Anno 1697.

Verneuret u. verordnet.

Ohne Landes-herrl. oder Cammer-Pässe nichts Gleits-Zoll- und Accis-frey pasiren zu lassen, und fremde Frey-Pässe an die Cammer zu weisen.

Friedrich Augustus Chur-Fürst.

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann George Zimmermann.

Friedrich Augustus rc. Chur-Fürst rc.

LIeber Getreuer. Demnach Unsers in GOtt Hochsel. verstorbenen Herrn Vaters Gn. vermöge eines Anno 1689. ergangenen General-Befehls, alle und iede von Grafen und Herren-Standes, ingleichen von denen von Adel, Kriegs- und anderen Bedienten, auf frembde Weine und ander Consumptions-Guth, auch Holtz, Getreyde und anderes aussn Königreich Böheimb, vormahls ertheilte eigene, auch andere aus denen Collegiis erhaltene Pässe, und dadurch sich angemassete Grentz-Zoll-Gleits- und Accis-Befreyungen gäntzlich aufgehoben, und Wir aus bewegenden Ursachen sothanen Befehl, vermittelst gegenwärtigen Patents, davon du Exemplaria hierbey empfähest, zu verneuern, auch darinnen was Unsers gleichergestalt in GOtt Hochsel. ruhenden Herrn Großvaters Gn. anfangs Anno 1667. und dann 1678. wegen der ausländischen Potentaten Pässe wohlbedächtig angeordnet, zugleich zu wiederhohlen, der Nothdurfft befunden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dieselben bey denen unter Unsern dir anvertrauten Amte befindl. Gleits-Grentz-Zoll- und Accis-Städten öffentlich affigiren lassen, die Einnehmere und Pachtere auf sothanes Patent allenthalben weisen, und daß sie hierwieder ein anders nicht thun oder verhängen mögen, ihnen nachdrücklich andeuten. Woran Unser Will und Meinung geschicht. Datum Dreßden, am 21. May Anno 1697.

Zugleich wiederholte Mandata de A. 1667. und 1678.

Generale an sämtliche Beamte.

Erneuertes Patent

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, daß die Gleits- und Accis-Pachtere niemanden übersetzen sollen, den 6. Mart. An. 1697.

An. 1697. VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, Demnach Unsers in GOtt hochselig-ruhenden Herrn Bruders, des Chur-Fürstens Lbd. vermittelst eines unterm 21. Decembris Anno 1693. ausgefertigten und publicirten offenen Mandats angeordnet, daß, weil unterschiedene derer Gleits- und Accis-Pachtere, obgleich ihnen in denen über die conferirte Gleiths- und Accis-Pächte ausgestellten Pachts-Verschreibungen bey Leibes- und anderer schweren Straffe nachdrücklich verbothen, bey Einnehm- und Empfahung des verpachteten Gleiths und Accises niemanden wieder die Rollen und Accis-Ausschreiben mit höhern Schatz-Abforderungen und Exactionen zu beschweren, doch, dem ungeachtet, hierwieder excediret und ein mehrers, als nach solchen sichs gebühret, an Gleith und Accis erpresset, diejenigen aber, welche es betroffen, solches, theils des weiten Weges anhero und Versäumung ihrer Nahrung, theils auch derer Unkosten halber, bey der Cammer allhier anzuzeigen und zu klagen angestanden, und dergestalt die Excesse, zu mehrer Verhärtung derer Pachtere in diesem ihren ungebührlichen Beginnen, verdruckt und unbestrafft blieben, hinförder alle und iede, die sich, denen Gleiths-Rollen und Accis-Ausschreiben zu wider, durch höhere Abheischung beschwehrt befinden, es sofort bey denen Aemtern, darunter die Gleiths- und Accis-Einnahmen gehörig, mit allen Umständen rügen, die Beamten aber solche Rügen unweigerlich annehmen, nach selbigen die Sache umsonst und ohne Entgeld in Verhör ziehen, die eigentliche Bewandnis untersuchen, und nach Befindung, das zur Ungebühr abgedrungene von Pachtern vollkömmlich restituiren lassen und hierunter, weder aus Gunst noch um Geschencke willen, bey Einhundert Gülden Straffe, diesen nichts nachsehen, noch verhängen, auch, wann der Excess groß, oder von einem zum öfftern verübet worden, solches zur Cammer, mit Einsendung der Acten, zur Erörter- und Bestraffung, unterthänigst berichten sollen, daß Wir sothanes Mandat, mit Exaggeration der Pœn, zu verneuern bewogen worden.

Ubersetzung des Gleits und Accises verboten,

u. die Poen letzo exaggeriret.

Verneueren demnach dasselbe, und befehlen hiermit, daß, do ein und ander derer Abgebere von einigen Gleiths- und Accis-Pachtern mit Ubernehmung eines höhern, als in denen Rollen und Accis-Ausschreiben, welche bey denen Einnehmer-Stuben, vorhin anbefolner massen, bey der darauf gesetzten Straffe der zehen Thaler, öffentlich auszuhengen seynd, geordnet und gesetzet, graviret würde, er solches alsobald, inhalts des vorher angezogenen Mandats, gehöriges Orths denunciren und rügen, der Beamte aber nach selbigem die angebrachte Rüge unverweigert annehmen, alsofort unverwandten Fusses ex Officio gründlich untersuchen, und nach Befinden, Pachtern vor ieden Groschen, welchen er zur Ungebühr abgefordert und genommen, mit Einem Thaler unnachläßig bestraffen, davon dem Rüger, oder der es sonst offenbahret und angegeben, den dritten Theil absolgen lassen, und das übrige Uns getreulich berechnen, wann aber einer dergleichen zu mehrern mahlen thäte, und

Die Excesse sollen gerüget, ohn Entgelt in Verhör gezogen, und vor 1. Gr. 1. Thlr. bestraffet werden.

und dessen zur Gnüge überführet, davon, zu seiner Bestraffung noch am Leibe, zu Unserer Cammer ausführlichen unterthänigsten Bericht erstatten, auch im übrigen dem mehr allegirten Mandat allenthalbe nachgehen, und sich selbst vor Straffe hüten soll. Wornach sich also zu achten, und hieran Unser zuverläßiger ernster Wille und Meynung zu vollbringen ist. Uhrkündlich ist diß Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucket worden, So geschehen zu Dreßden am 6. Martii, Anno 1697.

Friedrich Augustus, Churfürst.

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann Georg Zimmermann, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Gleits- Accis- und Steuer-Einnehmer die bey ihnen vorfallende Unterschleiffe denen Beamten zur Untersuchung übergeben, und diese sodann Bericht davon erstatten sollen, den 31. Januar. Anno 1699.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1699. Lieber Getreuer, dir ist nicht unbekannt, daß bißhero, wann bey denen Gleits-Accis-und Fleisch-Steuer-Einnahmen einige Unterschleiffe, oder andere Fälle sich begeben, diese von denen Einnehmern oder Pachtern immediate zu Unserer Cammer einberichtet, und so dann hieraus zu deren Untersuchung die besondere Commission aufgetragen worden.

Unterschleiffe bey Gleits-Accis- und Steuer-Einnahme,

Nun wir dann befinden, daß solches nur zur Weiterung dienet, und daheto alle sich zutragende Gleits-Accis-Fleisch-Steuer-und andere Unterschleiffe und Fälle, von denen Einnehmern und Pachtern zu vorheriger Untersuchung, in denen Aemtern angezeiget wissen wollen.

sollen die Einnehmer dem Aemtern zur Untersuchung notificiren

Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest denen Einnehmern und Pachtern unter unserm dir anvertrauten Amte diese unsere Meynung sofort eröffnen, und daß sie es in Zukunfft hierunter anders nicht halten sollen, zugleich mit andeuten, sothane Unterschleiffe aber, nach allen Umständen ordentlich und gründlich untersuchen, und dann, wie du sie befunden, auch selbige beschaffen, mit Einsendung derer Acten zu unserer Entschlüssung, deinen ausführlichen Bericht zu gemeldter unserer Cammer in allerunterthänigkeit iedesmahls erstatten, woran unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden am 31. Januarii Anno 1699.

diese aber nach geschehener Untersuchung Bericht erstatten.

Johann Friedrich Reinhardt.

Johann Georg Zimmermann.

Unserm Creyß-Amtmanne zu Leipzig und lieben Getreuen Johann Joachim Rothen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie sich die Gleits-Einnehmer, zu Vermeidung alles Unterschleiffs, mit Ausstellung der grossen Gleits-Zettul verhalten sollen, den 30. Julii, Anno 1714.

An. 1714. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Lieber Getreuer, Ob wir wohl, wie der Unterschleiff bey unseren Gleits- und Zoll-Städten, vermittelst Ausstellung derer grossen Gleiths-Zeddel und Abfertigung derer Fuhr-und anderer mit Zollbahren Güthern reisenden Personen, vermieden werden könne und soll, in allen Gleiths- und Zoll-Einnahmen, und zugleich in allen Unseren Aemtern bereits am 30sten Martii Anno 1709. gemessene Verordnung ertheilet haben, und dahero verhoffet hätten, es würde derselben überall gehorsamst nachgelebet worden seyn; So sind wir doch berichtiget worden, daß ein und der andere Gleiths-Mann und Einnehmer es gehörig nicht beobachtet, und auf denen Gräntzen, oder wo die Ladung in Unserm Churfürstenthum geschehen, auf der ersten Gleits-Stadt die grossen Zeddel nach dem ihnen vorgeschriebenen formular nicht ausgestellet, auch, wenn gleich einige an einem und dem andern Orte, in Ausstellung der grossen Zettel, sich ihrer Pflicht gemäß bezeiget, iedoch die übrigen Gleits-Männer und Einnehmer, daß solche ihnen producirет, und das Gleite, an welchem Orte, Tage und Jahre davon entrichtet worden, darauf nicht notiret, sondern an manchen Orthen, statt derer grossen, die kleinen Zeddel ausgegeben, dadurch vieler Gleiths-Unterschleiff und Unordnung nach wie vor verhänget, und denen Fuhr-Leuthen Bey-Wege zu suchen Anlaß gegeben haben. Wann wir aber die Hindansetzung sothaner unserer Verordnung mißfällig vermercken, und darüber in Zukunfft besser, als bißhero von einem und dem andern geschehen, gehalten wissen wollen; Als befehlen wir hiermit ernstlich, du wollest nicht allein deines Orts mit derselben genauen Beobachtung hiernach allergehorsamst achten, sondern auch bey denen in das • • • • anvertraute Amt gehörigen Gleiths-und Zoll-Einnahmen die Verfügung thun, daß ein ieder Gleiths-Mann und Einnehmer sich derselben allergehorsamst gemäß bezeigen, auch, bey Vermeidung Zehen Thaler Straffe, die Fuhrleuthe und andere mit Zollbahren Güthern reisende Personen, woher sie kommen, und wohin sie zur Abladung fahren und reisen, bescheidentlich befragen, dieselben, daß sie die ordentliche Strasse halten, und auf denen gewöhnlichen Zoll-Städten das schuldige Gleithe und Zoll richtig abführen, die Bey-und Schleiff-Wege meiden sollen, geziehmende erinnern, darneben ihnen, wenn sie auf der zu halten schuldigen ordentlichen Strasse mehr Zoll-Städte berühren müssen, nach dem vorgeschriebenen formular, einen grossen Zeddel, mit Vorsetzung der in dem Einnahm-Manuali fortlauffenden Numer ausstellen, darauf den Nahmen des Fuhrmannes, oder anderer Reisenden, wie auch die mit sich führenden Zollbahren Güther, Sachen und Pferde, zusamt der davor entrichteten Zahlung, ingleichen den Ort, das Jahr und Tag richtig zeichnen, auch solches in dem Manuali, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, eintragen, nichts weniger die Fuhr- und andere mit zollbahrem Guthe reisenden Leute dahin instruiren, daß sie solche Zeddel in denen folgenden Zoll-Städten, zu fernerer Eintragung des an iedem Orthe zu entrichten schuldigen Gleithes und Zolles, produciren, im übrigen die alldar befindlichen Gleiths-Männere oder Einnehmere, sowohl derselben Nahmen, als die geleistete Zahlung vor die Güther, Sachen und Pferde, nebst Benennung

Der mit den grossen Gleits-Zetteln intendirte Endzweck wird, wegẽ Nachläßigkeit einiger Gleits-Leute, nicht erreichet. Befehl, die deswegen ergangene Verordnung. Bey Strafe 10. Thlr. genauer zu beobachten u. wie sich dabey zu verhalten.

nung des Jahres und Tages, richtig und deutlich darinnen melden und anmercken, und die in ihrem Einnahm-Manuali folgende Nummer zugleich in diesem grossen Zeddel, unter ihren Nahmen mit hinzusetzen, sodenn aber keinen besonderen kleinen Zeddel ausgeben, sondern sich dieser kleinen Zeddel solchenfalls allein, wenn die abzufertigende Fuhr- und andere Zollbahre Güther bey sich führende Leute keine andere Zoll-Stadt mehr berühren, als diejenige, wo der Einnehmer wohnet, und den Zeddel ausstellet, bedienen: So denn derjenige Einnehmer, so auf der letzten Gräntze und Endschafft des Gleiths oder dem Orth der Abladung wohnet, und den grossen Zeddel empfänget, ob die ordentliche Gleiths-Strasse überall richtig gehalten, wohl nachsehen und Acht haben, im Fall eine wahrhaffte Contravention und Unterschleiff sich findet, solches dem Amte oder des Orths ordentlichen Obrigkeit anzeigen, hingegen diese den Contraveniente, Krafft dieses, darüber vernehmen, und an uns berichten.

Wie wider die Contravenienten zu verfahren.

Uber dieses aber der Einnehmer iedesmahl den Zettel zu seiner Gleiths- und Zoll-Rechnung unterm dato Præsentationis mitbringen, da hingegen dem Fuhr-Mann oder reisenden Person einen andern Schein oder Zeddel, welchen er auf fernern Strassen bedürffenden Falls vorweisen könne, ausstellen, Schlüßlichen aber alle und jede Unsere Gleiths-Männer und Einnehmere die Fuhr-Leute und andere mit Zollbahren Guthe reisende Personen keines weges aufhalten, sondern sie, laut des am 27sten Septembris Anno 1708. ergangenen Mandats, bey ihrer Ankunfft und Anmeldung gebührend und bescheidentlich alsbald, bey Vermeydung der in solchem Mandat angedroheten Ahndung, abfertigen, und sich in allem also pflichtschuldigst und auf das genaueste hiernach verhalten sollen. Worauf du denn nebst unseren Ober- und Gleiths-Commissarien Martin Lucio und Heinrich Piennigen, fleißigst Acht zu haben, das Wiedrige zu verhüten, und unsern Willen und Meynung hierunter allergehorsamst zu vollbringen wissen werdet. Datum Dreßden am 30. Julii Anno 1714.

Gleits-Männer u. Einnehmer sollen mit zollbahrem Gute Reisende nicht aufhalten.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die von Zoll und Gleite vor ihre Haußhaltung befreyete Ritterschafft und Geistlichkeit hinführo denen Ihrigen, zu jedesmahliger Vorzeigung, richtig besiegelte und unterschriebene Pässe und Scheine geben sollen, den 14. Septembr. Anno 1714.

An. 1714. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve Berg, Engern, und Westphalen, Churfürst 2c. Lieber Getreuer, Obwohln in Erledigung derer Landes-Gebrechen tit. Cammer- und Renth-Sachen, §. 9. ingleichen denen Gleits-Rollen, und andern zu verschiedenen mahlen ausgelassenen Mandatis klärlich verordnet, daß zwar die von der Ritterschafft, Geistliche und andere, so mit der Zoll-Freyheit privilegiret, von denen, so sie zu ihrer Haußhaltung bedürfftig, des Gleits, iedoch anderer Gestalt nicht, als gegen iedesmahlige Vorzeigung richtiger besiegelter und unterschriebener Pässe und Scheine befreyet seyn sollen; So werden wir doch berichtet, daß die Ertheilung dergleichen Scheine und Pässe anietzo gantz unterlassen, und fast bey keinem, der dieser Zoll-Freyheit berechtiget, mehr angetroffen wird, Wann wir aber darüber genau gehalten wissen wollen; Als ist hiermit unser Befehl, du wollest denen von der Ritterschafft, Geistlichen und andern privilegirten Personen, so in unser Amt Leipzig einbezircket, vermittelst eines Patents andeuten, daß sie jedesmahl über dasjenige, so sie, zum Behuff ihrer Haußhaltungen, ab- und zuführen, richtige Scheine und Pässe ausstellen, und in denen Gleiten produciren lassen, oder wiedrigen Falls gewärtig seyn, daß dasjenige, so ohne dergleichen Bescheinigung von denen Zoll-Bereutern angetroffen wird, alsofort, ohne Attendirung einigen Behelffs, als contreband declariret werden solle. Woran unser Wille und Meynung geschiehet, Datum Dreßden, am 14. Sept. Anno 1714.

H. L. Graf von Lesgewang.

Joh. Friedrich Lucius.

Unserm Creyß-Amtmann zu Leipzig und lieben Getreuen, Thomas Wagnern.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß von dem Land-Eisen nur 2. Groschen Licent, von dem fremden Eisen aber 6. Groschen Zoll und 2. Gr. Licent von jeder Waage gegeben werden solle, den 12. Septembr. Anno 1718.

Friedrich Augustus, König in Polen, 2c. Churfürst, 2c.

An. 1718. Rath, liebe Getreue, wir erinnern Uns Unserer wegen des Eisen-Licents unterm 8ten Maji und 30. Junii 1705. erlassenen General-Verordnungen, und der von denen Hammermeistern gesuchten Moderation, denn auch was die Schmiede zu Jöhstadt, wegen des auf das Böhmische eingehende Eisen gelegten Grentz-Zolls und Licents allergehorsamst vorgestellet und gebeten, Wann wir denn gnädigst resolviret, daß zu Folge der von Alters beliebten Arth, nicht die Käuffer und Handwercks- oder Fuhrleute, sondern die Hammerwercks-Besitzer, wegen des freyen Eisen-Handels von jedweder Waag Eisen, soviel sie deren schmieden lassen, den Licent bezahlen sollen, wie wir denn solchen Licent ohne fernern Impost von jeder Waag innländischen Eisen auf 2. Groschen, wie solcher vormahls, bey Aufhebung derer Eisen-Cammern eingeführet worden, dem Publico zum Besten wieder gesetzet, nicht minder geschehen lassen wollen, daß ausser denen besondern Contracten, wo etwan dergleichen verhanden, von dem übrigen fremden Eisen, so im Lande bleibt, 6. gr. Grentz-Zoll und 2. gr. Licent von jeder Wag erleget, und dadurch derer Hammerwercks-Besitzere und Handwercks-Leute Beschwerden abgeholffen werde;

Erifierung der Verordnungen, wegen des Eisen-Licents.

Vom Inländischen 2. Groschen

Als ist hiermit unser Befehl, ihr wollet nicht nur bey denen unter das euch anvertrauete Amt gehörigen Grentz-Zoll-Städten ohne einzigen Verzug verfügen, daß sie mit Erhebung des Grentz-Zolls, und biß auf 2. gr. moderirten Licents von jeder Waag Böhmischen Eisens

Vom Ausländis. von jeder Wage

6. gr. Zoll und 2. gr. Licent. sens sich hiernach gehorsamst achten, und bey der in vorigen Mandatis darauf gesetzten Straffe es anders nicht halten sollen, sondern auch denen unter Unserm Amt befindlichen Hammerwercks-Besitzern andeuten, daß sie

Hammerwercks-Besitzer erlegen den Licent von innländischen Eisen. wegen des freyen Eisen-Handels von iedweder Waag Eisen, so viel sie deren schmieden lassen, den Licent Quartaliter mit Einsendung richtiger Rechnung oder Register an dich, den Amts-Renth-Verwalter bezahlen, auch was sie wöchentlich vor Eisen schmeltzen und schmieden werden, solches vermittelst gewöhnlicher Zettel und

Was sie sonsten zu beobachten haben. Specification bey Straffe Funffzig Gülden treulich anmelden, auch deshalber entweder sich selbst, oder ihre Hammermeister (vor welche sie aber nichts desto weniger wegen obiger Straffe zu stehen) beym Amte darzu verpflichten lassen, und darüber besondere Manualia halten sollen, immassen du solche Gelder mit der Rechnung gleichergestalt Quartaliter zu unserer Renth-Cammer einzuliefern, gestalt wir an den Hammerwercks-Inspectorem Johann Heinrich von Elterlein Befehl ertheilet, Monathlich richtige Specificationes des auf jedem Hammerwercke geschmoltzenen und geschmiedeten Eisens abzufordern und an dich zu übergeben.

Und weil wir hiernechst, zu Vermeidung derer sonst nicht zu steuernder Unterschleiffe, alle Frey-Pässe abgeschaffet, So wollen wir iedoch, was das Eisen vor die Bergwercke betrifft, und würcklich zum Berg-Bau verwendet wird, daß davon zwar der Licent entrichtet, und von denen Hammerwercks-Besitzern darüber behörige Bescheinigung ertheilt, beym Schluß des Quartals aber die Gelder hinwieder auf des Ober-Berg-Amts Attestat mit Zurückgebung obiger Bescheinigung restituiret, und durch diese die würckliche Verlicentirung gegen die Einnahme probiret werde, ihr habet also alles obige von bevorstehenden Michaelis an einzurichten, und darüber sowohl wegen des Licents von in- und ausländischen Eisen genau zu halten, und über dem niemand beschwehren zu lassen, in Gegentheil aber auch, und damit wir an dem Gräntz-Zoll und Licent von Böhmischen Eisen nicht benachtheiliget werden, die Licent-Zoll und Accis-Bereuther zu instruiren, daß sie, so viel euern Amts-Bezirck betrifft, auf alle Unterschleiffe und Defraudationes genau acht haben sollen. Daran geschicht unser Wille und Meynung, Datum Dreßden am 12. Sept. 1718. Eisen vor die Bergwercke ist Licent-frey. Auf alle Defraudationes Acht zu haben.

Johann Friedrich Reinhardt.
Johann Friedrich Lucius.

An den Commission-Rath und Creyß-Amtmann, wie auch Amts-Renth-Verwalter, Thomas Wagnern und Gottfried Philipp Wiedemannen zu Leipzig.

Gräfenhaynicher Gleits-Tafel oder Rolle,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, wie solche erneuret und verbessert worden, den 15. Nov. Anno 1718.

An. 1718. WIr, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Tschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. rc.

Fügen Unseren Beamten zu Gräfenhaynichen, so wol denen unter solchem Amte befindlichen Gleits- und Zoll-Einnehmern, und sonst iedermänniglich zu wissen: Nach-

Veranlassung dieser Renovation. dem Uns hinterbracht worden: wie die alte Gleits-Tafel oder Gleits-Rolle in des Amts Gräfenhaynichen Erb-Buche de Anno 1550 durch die Länge der Zeit gantz unbekannt worden, daß die Bürgerschafft zu Gräfenhaynichen und Amts-Dorffschafften dahero Gelegenheit genommen, sich der schuldigen Gleits-Abgaben zu verweigern; Als haben Wir der Nothdurfft befunden, sothane Gleits-Rolle renoviren, und gegen vorige, denen Wor-

so etwas deutlicher, als zuvor gefasset, ten und Umständen nach, etwas deutlicher fassen, auch diejenigen Dinge, so in der vorigen nicht enthalten, gleichwohl aber in Gleithen bishero durchgeführet, und damit Handlung getrieben, auch verzollet worden, nach der zeitherigen Verzollung und sonst befundenen Billigkeit selber inseriren, und zu männigliches Nachricht und Wissenschafft, wie es mit Abforderung und Entrichtung des

in Haupt- u. Bey-Gleithen. Zolles in denen Haupt- und Bey-Gleithen gehalten werden soll, publiciren zu lassen, Und soll diesemnach das Gleithe folgendergestalt abgegeben und eingebracht werden, Nehmlich:

(1) 1. Acht Pfennige von iedem Pferde oder Anspann, giebt ieder Fuhrmann, er sey wer er wolle, wie auch diejenigen, welche Pferde und Zug-Vieh halten, solche verlehnen, und ums Lohn fahren lassen, sie mögen Güter, Personen oder sonsten führen, was sie wollen, wenn sie durch die Stadt oder vorüber fahren, oder die Bey-Gleithe berühren.

2. Vier Pfennige oder das halbe Gleith entrichtet von iedem Anspann, wer der Stadt Gräfenhaynichen etwas zuführet, Dergleichen geschichet auch, wenn aus solcher Stadt, es sey an Holtze, Hopffen, Getreyde, Bier, Getränke, Treber, und sonst etwas abgeholet wird, iedoch sind die Bürger zu Gräfenhaynichen, Amts-Unterthanen und andere, so an der Straßen-Reparatur helffen, davon exemt, wie beym 20. §. zu ersehen. (2)

3. Acht Pfennige volles Gleithe von iedem Gespann, bezahlet ein ieder, so Getreyde, Victualien, und andere Sachen, worinnen sie bestehen, in die Stadt bringet, und allda, oder in denen benachbarten Mühlen und sonst etwas zurück nimmt, iedoch ists mit denen Bürgern zu Gräfenhaynichen, denen Amts-Unterthanen, und etlichen andern auf gewisse Maße, nach dem 20. §. anders zu halten. (3)

4. Acht Pfennige von iedem Anspann, geben die Anhaltischen, sie mögen der Stadt etwas zuführen, und ledig zurück gehen, oder ledig zur Stadt kommen, und alldar etwas abholen. (4)

5. Acht Pfennige von iedem Pferde giebt der, so vor dem Stuben-Thore etwas aufladet. (5)

6. Vier Pfennige aber diejenigen, so vor dem Stein-Thore etwas aufladen. (6)

7. Acht Pfennige von iedem Pferde entrichtet der Cramer, so feil gehabt, und durchfähret. (7)

8. Vier Pfennige aber, wenn er wieder zurück fähret. (8)

9. Zwey Pfennige von einem Stein Wolle, und überdiß (9)

10. Acht Pfennige vom Pferde, wenn sie im Städtlein Gräfenhaynichen oder Amts-Dorffschafften geladen und durchgeführet wird. (10)

11. Vier Pfennige von einem Rinde. (11)
Vier Pfennige von einem ledigen Pferde.
Zwey Pfennige von einem Schweine.
Zwey Pfennige von einem Kalbe.
Zwey Pfennige von einem Schöpße.
Vier bis Sechs Pfennige von einem Schub-Karn, oder Trag-Paquet, nach Gelegenheit der Waaren, auch nach Gelegenheit ein mehrers.

12. Acht Pfennige Pferde-Gleithe von iedem Anspann (12) Fremde Holtz-führer.

müssen alle Fremde, so in denen Gräfenhaynischen Amts-Heyden einiges Schock-Claffter-Stab-und Malter-Holtz annehmen und verkauffen, und solches entweder durch ihr eigen Geschirr, oder ums Lohn abführen lassen, entrichten.

(13) Die Cramer von Kasten u. Paqvets, zu Jahrmarckts-Zeiten. Die Fuhrleute. 13. Sechs Pfennige von iedem Kasten und Paqvet müssen bey Jahrmarckts-Zeiten die Cramer von Dessau, Bitterfeld, Ragun, Jeßnitz und andern Orten entrichten, sie mögen solche einzeln oder auf Wagen nach Gräfenhaynichen bringen und wieder abführen.

Vier Pfennige von iedem Pferde, der Fuhrmann, so berührte Kasten und Paqvete geladen.

(14) 14. Zwey Groschen ein Jude zu Fuß.

Vier Groschen ein Jude zu Pferde.

(15) Derer von Adel Victualien 15. Haben zwar die von Adel, und andere, so Ritter-Güter besitzen, nach Disposition der neuen Erledigung, Tit. von Cammer-und Rent-Sachen, §. 9. von Getreyde, Victualien, Holtz, Vieh und anderen Waaren und Effecten, so sie zu ihrer Nothdurfft und Haußhaltung, oder Bestellung derer Ritter-Güther bringen, oder auch von ihrem Zuwachs und Früchten zum öffentlichen Marckte schaffen lassen, gegen pflichtmäßig auszustellende Päße, die Gleits-Freyheit zu geniessen; Wenn sie aber mit dem zugebrachten wieder Handlung treiben, muß das Gleithe, vermöge Unserer vom 10. Decembris, 1715. ertheilten allergnädigsten General-Verordnung, gleich anderen, abgegeben werden, und zwar von iedem Pferde Acht Pfennige. (und Handlungs-Trieb.)

(16) 16. Im Fall aber auf denen Adelichen Gütern selbst der Verkauff mit Conveniirung auf einen gewissen Preiß geschlossen wird, trägt sodann Käuffer die schuldige Gleits-Abgabe, und bezahlet ebener massen von iedem Pferde Acht Pfennige, Wenn auch schon die Abführung durch des von Adel oder seiner Unterthanen Pferde geschiehet, Inhalts angezogener Vrordnung.

(17) Geistl. Personen. 17. Haben, besage Unserer allergnädigsten Resolution vom 14. Septembr. 1714. die von der Ritterschafft, Geistliche und andere, so mit der Zoll-Freyheit privilegiret, über dasjenige, so sie zum Behuff ihrer Haußhaltung ab-und zuführen, iedesmahl richtige Scheine und Päße auszustellen, und in denen Gleithen produciren zu lassen, oder wiedrigenfalls gewärtig zu seyn, daß dasjenige, so ohne dergleichen Bescheinigung von denen Zoll-Bereuthern angetroffen wird, alsofort ohne Attendirung einigen Behelffs als contraband declariret werden soll.

(18) Fürsten-Guth. 18. Wenn aber fremde Herrschafftliche Päße, so die Herrschafften eigenhändig vollzogen, und einer aus der Fürstlichen Cammer unterschrieben, bey der Gleits-Einnahme einlauffen, und derer Vorzeigung originaliter geschiehet, soll das darinne angegebene Fürsten-Gut, insonderheit die durchführenden Victualien, so zu Herrschafftlichen Tafeln, Küche und Kellern geliefert werden, sogleich ohne Auffenthalt und vorherige Anfrage und Einsendung derer Päße, als Fürsten-Gut von allen Abgaben frey passiret werden, nach mehrern Inhalt Unserer dieserwegen vom 18. Junii 1709. ertheilten Resolution.

19. Sollen alle Fuhrleute, Reisende und andere, so Gleithe zu entrichten, die ihnen ordentlich angewiesenen Strassen und Wege halten, und die an solchen befindlichen Zoll-und Gleits-Städte durch Suchung verbothener Schleiff-Wege nicht vorbey gehen, bey Straffe Pferd und Wagens, oder des mit sich führenden Guts. (19) Schleiff-Wege zu suchen verboten.

20. Sind zwar die Bürger zu Gräfenhaynichen, wie auch die Einwohner in dasigen Amts-Dorffschafften: Meßscheide, Gröbern, Zschornewitz, Jüdenberg, Zschiesewitz, Geltewitz, und Grennien, ingleichen die benachbarte Dorffschafften Schleesen, Radiß, Uthausen, Rotte, Geniest und Golp, weil sie die Wege im Amte repariren helffen müssen, von demjenigen Holtze, Getreyde, Hopffen, Vieh und andern Waaren oder Victualien, so sie auf ihren eigenen Güthern erbauen, und wieder verkauffen, oder was sie auch zu ihrer Nothdurfft und Haußhaltung gebrauchen, oder anderwerts abholen, auf genungsame und richtige Bescheinigung, so sie von ihren Gerichts-Obrigkeiten anzuschaffen, und in denen Gleithen iedesmahl zu produciren, mit Abgabe des Gleithes zu verschonen. Von demjenigen aber, so sie inn- oder ausserhalb Landes einkauffen, und wieder, sonderlich ausser Landes führen, und also von allen, womit Handlung getrieben, oder ums Lohn verführet wird, das Gleithe gleich anderen, nach Unserer vom 31. Jul. 1617. ertheilten Verordnung, unweigerlich zu entrichten schuldig. (20) Bürger u. Einwohner, auch Amts-dorffschafften, wovon sie frey, und wovon nicht.

Wann Wir denn, ob solcher Unserer Verordnung, mit Ernst halten zu lassen gemeinet; Als befehlen Wir darauf Unseren Beamten zu Gräfenhaynichen und Einnehmern des Gleiths in denen Haupt-und darzu gehörigen Bey-Gleithen, sie wollen von denen Handels-und Fuhrleuten, auch anderen, so die Straßen und Märckte bauen, das geordnete Gleithe, nach Inhalt und besage oberwehnter Rolle, unnachläßlich fordern und einbringen, auch diejenigen, so sich dessen zur Ungebühr verweigern, durch gebührliche Strafe und Zwangs-Mittel darzu anhalten. Würde aber sich iemand unterwinden, den Zoll zu verheimlichen, zu verschleiffen und Uns zu entziehen, der-oder dieselben sollen verfolget, angehalten, und nach Beschaffenheit ihrer vorsetzlichen Verbrechung, entweder um Pferd und Wagen, oder diejenigen Güther, so sie nicht verrechtet, unnachläßlich gestraffet werden, und deren verlustig seyn. An dem geschiehet Unsere Meinung. Des zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierunter drucken lassen, So geschehen zu Dreßden, am 15. Nov. Anno 1718.

(L. S.)

Löwendal.

George Christoph Kleinhempel.

Resolution

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, worinnen Dero Befehl de An. 1718. wegen des moderirten Licents vom inn-und ausländischen Eisen und derer Hammer-Meistere Verpflichtung, wie auch Abschaffung derer Freyberger Päße erläutert worden, den 7. Sept. Anno 1720.

An. 1720. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc.

Moderirung des Licents von Eisen, und Verpflichtung der Hammer-Meister, L. G. Es ist nicht unbekannt, was Wir, wegen des moderirten Licents vom inn-und ausländischen Eisen, und derer Hammer-Meistere Verpflichtung, wie auch Abschaffung derer Frey-Päße Anno 1718. gnädigst angeordnet; Nachdem aber die Hammerwercks-Besitzere, dargegen und insonderheit wider die Einnahme des Eisen-Licents und Verpflichtung darzu, weitläufftige Vorstellung gethan, und sie damit zu verschonen gebethen; So haben Wir der Nothdurfft erachtet, sothane Unsere General-Verordnung in ein und andern, besonders wegen des inländischen Eisens, folgender gestalt zu erläutern; Und zwar sollen die Hammerwercks-Besitzere, von ieder Waage geschmiedetes Eisen, es gehe auf die Bergwercke, oder anders wohin, wenn solches von dem Hammerwerck abgeführet, fortgeschaffet, oder versendet wird, bey der in nur angezogenem Generali gesetzten (de An. 1718 Erläuterung der darüber ergangenen Verordnung.)

Funffzig

2. gr. Licent von jeder Waag Eisen, Licent-Zettul, und wie es damit zu halten.

Funffzig Gülden Straffe, zwey Groschen zum Licent in die nechst angelegene Eisen-Licent-Einnahme erlegen, sodann selbiges mit einem richtigen Zeddel, deren sich die Licent-Einnehmer bey Unserm Gleits-Commissario und die Hamerwercks-Besitzere hingegen bey der Licent-Einnahme zu erhohlen, vom Hammer abgehen lassen, in dem ertheilten Licent-Zeddel hingegen ist nicht desjenigen Nahme, welcher es abführet, erkauffet, oder damit versendet wird, sondern allezeit das Hammerwerck und des Besitzers Nahme zu setzen, und, wenn von dem Hammerwercks-Besitzer nicht nur der Licent nicht abgestattet, sondern auch, wenn er ohne Licent-Zettel Eisen weggeschaffet, oder abfolgen lässet, die Funffzig Thaler Straffe von ieder Waag Eisen zu erlegen, immaßen denn denen Hammerwercks-Besitzern, welche die Eisen-Licent-Einnahmen nicht in der Nähe haben, nachgelassen, daß, zu Menagirung des öfftern Schickens, sie sich unterschiedlicher Stück-Zeddel, nach beygedruckten Formular, auf 1. 2. 5. 10. 15. 20. und mehr Waag Eisen (indem ohne Unterscheid die Waag Eisen 2. Groschen Licent gibt) gegen Erlegung des Licents zum voraus erhohlen dürffen, welche sie sodann, wenn iemand Eisen bey ihnen erkauffet und abführet, auf so viel Waag, als geladen wird, 1. 2. 3. 4. und mehr Zeddel, auch wohl auf iede Waage einen aushändigen können, damit der Fuhrmann an allen Orten, über so viel Waag Eisen, als er abladet, bey der im Dorffe oder Stadt befindlichen Land-Accis-Einnahme, iedoch vor der Abladung, eingeben kan. der Land-Accis-Einnehmer aber solche Zeddel zu colligiren, und, nach dem Schluß des Qvartals, an Unsern Gleiths- und Accis-Commissarium Seelig,

Untersuch- und Collationirung derselben,

welcher zu Untersuchung und Collationirung der ausgegebenen Licent-Zeddel mit des Einnehmers Registern vorietzo befehliget ist, oder wem Wir sonst dergleichen künfftig auftragen werden, zu übersenden schuldig seyn soll; Und weil, vermöge Unserer offt angezogenen General-Verordnung, alle Frey-Päss abgeschaffet und aufgehoben worden; So soll hergegen denen Berg-

wie es mit Restitution des Eisen-Licents an die Berg-Bauenden Gewercken zu halten.

bauenden Gewercken die Restitution des Eisen-Licents, welcher von dem zum Berg-Bau auf die Zechen verbrauchten Eisen, abgestattet worden, wenn nach dem Qvartal-Schluß iedesmahl mit denen Schichtmeistern nach ihren Registern, zuförderst richtige Abrechnung gepflogen seyn wird, iedesmahl, entweder in loco, aus der Licent-Einnahme, oder wo dergleichen nicht verhanden, aus der Land-Accis-Cassa, gegen Ertheilung Attestats von denen Berg-Aemtern, über die würckliche Verwendung, entweder denen Schichtmeistern, oder Lieferanten geschehen, der Gleiths-Commissarius Seelig, oder der sonst hinführo darzu befehliget werden wird, auch über diß nach verflossenem Qvartal iedesmahl, die von denen Hammerwercks-Besitzern verfertigten, von denen Hammerwercks-Inspectoribus aber attestirten, und zum Amte, oder wo die Waag-Gelder eingenommen werden, gegebenen Verzeichnüße und Specificationes über das auf iedem Hammer quartaliter geschmiedete Eisen, mit derer Licent-Einnehmer Register, und denen ausgestellten, iedoch von denen Land-Accis-Einnehmern colligirten und wieder eingesendeten Zettul durchgangen, und gegen einander gehalten werden, und daferne sich dabey einiger Unterschleiff befindet, hat der Hammerwercks-Besitzer die Straffe zu erlegen, die Zoll-Bereuther hingegen sollen, zu Folge ihrer geleisteten Pflicht, die angewiesenen Refieren fleißig bereuten und übersehen, die Fuhrleute examiniren, und, was sie geladen, durchsuchen, umzehlen, und, wenn sie einen Unterschleiff vermercken, solches sofort beym Amte zu weiterer Untersuchung angeben, damit, nach Befinden, wider die Fuhrleute mit Contrebandirung des Eisens, wider die Hammerwercks-Besitzere aber, wenn sie dieser Verordnung zuwider gelebet, mit Eintreibung der funffzig Gülden Straffe, verfahren werden kan.

Bestrafung des Unterschleiffs.

Befehlen demnach, - - wolle - damit solchem allen von Michaelis lauffenden Jahres gehorsamst nachgelebet werde, nicht nur denen unter dem - - anvertrauten Amt befindlichen Hammerwercks-Besitzern diese Unsere Resolution, vermittelst eines Patents, welches sie, der beschehenen Insinuation halber, eigenhändig zu unterschreiben, eröffnen, und sie derselben gemäß bescheiden, sondern auch die Licent- und Accis-Einnehmer darauf weisen, nicht minder die Zoll- und Licent-Bereuther, zu fleißiger Beobachtung ihrer Schuldigkeit, nachdrücklich anermahnen, - - auch - - Orts allenthalben genau Acht haben. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Sept. Anno 1720.

Anbefohlne Manutenenz dieser Resolution.

No.

Den Anno 17

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische
Eisen-Licent

verrechnet aus dem Hammer-Wercke
unterm Amte
vor Waag-Eisen a 2. Groschen, thut
Summa fl. Gr. Pfennige.
verpflichteter Einnehmer.

Zu Folge des unterm
ergangenen allergnädigsten Befehls wird dem Abgeber des Licents hiermit bey 10. Straffe auferleget, diesen Zeddul an den Ort der Abladung in die Land-Accis-Einnahme zu geben, der Einnehmer aber hat diese Zeddul fleißig zu colligiren, und alle Qvartale an den Gleiths- und Accis-Commissarium, Paul Seeligen, nach Freyberg zu übersenden.

Patent,

Die Abstellung des unziemlichen Angebens in Gleiten bey Nacht-Zeit und unter währendem Gottesdienst, auch sowol der Angebenden, als Gleits-Leute und Einnehmer künfftiges Verhalten betreffend, den 5. Decembr. Anno 1722.

An. 1722.

Es hat zwar der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen rc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraf zu Magdeburg rc. rc. wegen der Fuhrleute und Land-Kutzscher ungeziemlichen Angebens in denen Gleithen bey Nacht-Zeit, auch bey Sonn- und Fest-Tagen, unter währendem Gottesdienst, und wegen der von ihnen mit Ungestüm gesuchten Abfertigung, durch ein Patent vom 7den Aprilis Anno 1699. Verboth gethan. Nachdem aber unterschiedene Unserer Gleiths-Leute von neuen Klage geführet, daß dieses unordentliche und unbescheidene Angeben derer Lohn-Kutzscher, Fuhr-Schiff- und anderer Leute, in denen Gleithen anietzo dermaßen eingerissen, daß sie vielmahln, bevoraus in offenen und unverschlossenen Städten, um Mitternacht aufstehen, oder aber mitten unter der Predigt aus der Kirchen lauffen müsten, und wenn sie sich dessen verweigerten, sie oder die Ihrigen mit so viel Insolentien angegriffen würden, oder so lange an die Haußthüren und Fensterladen geschmissen würde, daß sie sich vielmal weder zu rathen, noch zu helffen wüsten, und dahero, diesen Ungelegenheiten und Importunitäten zu steuern, allerunterthänigst gebethen: Als wird nicht nur obangezogenes Patent, nach seinem gantzen Innhalt anhero wiederholet, sondern es befehlen auch Seine Königliche Majestät hiermit ernstlich, daß hinführo alle und iede Land- und Lohn-Kutzscher, auch Fuhr-

Wider das ungezieml. Angeben in Gleiten.

An. 1699. ergangenes Verboth. Beklagte Ubertretung desselben,

und gebethene Remedur. Wiederholung der Verordn. de A. 1699.

Schiff-

Wie sich die Angebenden in Gleiten, auch die Gleits-Leute und Einnehmer zu verhalten.

Schiff-und andere Leute, sich zu rechter Zeit, und, ausser dem Nothfall, nicht bey der Nacht, und unter währendem Gottesdienst in denen Gleithen nüchtern, und wie sichs gebühret, anmelden, das schuldige Gleithe, ohne Unterschlag richtig abstatten, und sich aller Unbescheidenheit und andern exorbitanten Bezeugens gäntzlich enthalten, oder, widrigen Falls, nachdrückliche Bestraffung zu gewarten haben; dargegen aber auch die Gleits-Leute und Einnehmer sich dieses nicht zu Nutz machen, oder mißbrauchen, sondern vornehmlich in Meß-Zeiten, die Leute, so bald es möglich, abfertigen, und, absonderlich bey üblen Wetter, dieselbe nicht lange aufhalten und warten lassen sollen.

Wornach sich also iedes Theil allergehorsamst zu achten, vor Strafe zu hüten, und hieran Sr. Königl. Maj. Willen und Meynung zu vollbringen hat. Uhrkundlich ist dieses Patent mit dem Cammer-Secret bedrücket worden. So geschehen zu Dreßden am 5. Dec. 1722.

(L.S.) Hanns George von Zehmen.

Johann Friedrich Lucius.

Membrum II.

Von Land-Straßen-Sachen.

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen und Hertzogs Johann Friedrichs des Mitleren zu Sachsen, die hohe und obere Land-Straße von Leipzig auf Franckfurt am Mayn und an den Rhein, und von dannen wieder zurück, betreffend, den 4. Augusti, Anno 1560.

An. 1560.

VOn GOttes Gnaden Wir Augustus, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall, Churfürst und Burggraf zu Magdeburg, und von derselben Gnaden Wir Johanns Friedrich der Mitler, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meißen, Gevettern, Fügen allen und ieglichen unsern Unterthanen, auch auswärtigen Kaufleuten, Fuhrleuten, und denen, so ihre Gewerbe und Handthierung, in und durch unsere Lande Chur- und Fürstenthum üben, und sich der Strassen mit Reisen, Fahren und Treiben, gebrauchen, hiermit zu wissen: Daß uns glaublich fürkommen, wie die Hohe und Oberstraßen in unsern Landen von Leipzig auf Franckfurth am Mayn und Rhein, auch von dannen herwieder gegen Leipzig von euer etzlichen gemieden, und ungewöhnliche Beywege gesucht werden. Nun wissen wir uns zu erinnern, daß unsere Vorfahren weiland Christlicher und löblicher Gedächtnüße im tausend fünffhundert und ein und viertzigsten Jahre, auch zuvorn etzliche mahl öffentliche Ausschreiben und Edict publiciren und ausgehen lassen, wie sich ein ieder derselbigen Strassen halten, und in was Pœn und Straffe die Verbrecher gefallen seyn sollen. Dieweil wir dann über den alten Straßen und unserer derohalben hergebrachte Gerechtigkeit nicht weniger, als unsere Vorfahren, wie billig, zu halten bedacht, wir auch solchem Umfahren, domit unsere Gleite und Zolle geschwächt und umzogen würdet, zu gedulden, und ferner zuzusehen nicht gemeint, Als haben Wir unserer Vorfahren Ausschreiben verneuen, und vor uns selbst hiermit unser Edict und Geboth publiciren lassen wollen, Demnach begehren und gebieten Wir hiermit ernstlich, daß alle diejenigen, so hinfort von Leipzig auf Franckfurth oder an den Rheinstrohm fahren, ziehen und reisen wollen, von Leipzig aus, uf Weisenfels, Eckersberg, Buttelstadt, Erffurt, Eisennach oder Creutzburg, welches die rechte und über vorwährte Zeit hergebrachte Landstrasse gewesen und noch ist, und hinwieder welche von Franckfurth oder von dem Rheinstrohm nach Leipzig wollen, uf itztbenannte Städt und Flecken fahren, reisen, ziehen, und doselbst, wie vor Alters die Zolle und Gleite geben, auch daneben keine andere Beywege suchen noch gebrauchen sollen. Do aber einer oder mehr, welche in unsern Landen Gewerb und Handthierung treiben, und die Straßen bauen, obberührte Landstrassen umziehen, Beywege suchen, und dis unser Geboth übertretten würden, der oder dieselben sollen unsere beyderseits Fürstlichen Schutzes in solchem Umfahren und Reisen verlustig seyn, auch Pferde, Wagen und was sie eigens bey sich haben, führen oder treiben, vorwürcket haben, und solches dem Fürstlichen Theil verfallen seyn, in des Fürstenthum, Landen, Landsschutz, Amten, Städten oder Dörffern, solche Uberfahrer begriffen werden, und auf daß ob solchem unsern Geboth festiglichen gehalten werde, So wollen Wir unsern Amtleuten befehlen, auch hiermit ernstlich befohlen haben, fleißige Achtung hierauf zu geben, und vorberührte Straffe gegen den Ubertretern unnachläßig fürzunehmen, darum sich ein ieder würdet vor Schaden in deme wissen zu verhüten, Des zu Uhrkund haben Wir dis unser Mandat und Geboth mit unsern Secreten besiegeln, und öffentlichen anschlagen lassen. Geschehen und geben am Sontage den vierdten Monats-Tag Augusti, Anno Domini 1560.

(L.S.) (L.S.)

Fuhrleute und Handthierer, so sich derer Strassen mit Reisen, Fahren, u. Treiben gebrauchen, haben Beywege gesuchet. — vorig Mandat 1541. — wird hiermit verneuet, — nach folgender Route, — welches die rechte Landstrasse gewesen, und noch ist, — u. wie vor Alters die Zölle und Gleite geben. — Keine Beywege zu suchen. — Strafe derer Umfahrer. — Amtleute sollen hierauf fleißige Achtung geben.

Befehl

Churf. Augusti zu Sachsen, daß die Fuhrleute die rechte alte Straße von Plauen auf Myla, Reichenbach und Zwickau halten und das Zwickauische Beygleite nicht umfahren sollen, den 12. Maji, Anno 1564.

Von GOttes Gnaden, Augustus, Hertzog zu Sachsen.

An. 1564.

Lieben getreuen, euch ist wissend: daß Wir unsern lieben getreuen, den Rath zu Zwickau, unsern des Orts habend Haupt- und Beygleit, uf etzliche Jahr lang verpachtet, und ob Wir ihnen wohl in der Pacht-Verschreibung befohlen und auferleget, solchem Gleite in nichts etwas entziehen zu lassen, sondern über den ordentlichen alten Landstraßen und Verträgen ernstlich zu halten, und die Verbrechere in gebührliche Straffe zu nehmen. So haben sie uns doch ietzo unterthänigst berichtet, daß sich, ungeachtet solches ihres Verboths, die Fuhrleute unterstehen, wider die alten Gebräuche und Verträge, ihren Weg von Plauen auf Schlaitz zu nehmen, und also das Zwickische und desselben eingeleibte Beygleit zu umfahren, da doch von Alters

her

Des Raths zu Zwickau Haupt und Beygleits-Pachtung. Welchem nichts zu entziehen, — dem ungeachtet unterstehen sich die Fuhrleute, von Plauen uf Schlaitz zu fahren 2c.

her solche Fuhrleute die rechte alten Straßen von Plauen uff Myhla, Reichenbach und Zwickau zu bauen, zu halten schuldig, daß auch gleichergestalt die Straßen von Oelßnitz auf Schlaitz u. nicht auf Zwickau gehalten würde, welchs auch oberwähntem unsern Gleite zu Nachtheil gereichen thäte, weil uns aber solch unbefugt Vornehmen zu gestatten, keineswegs leidlich noch zu dulden seyn will, Sintemahl solches Unserer habenden Gerechtigkeit, und dem Zwickauischen Gleite nicht zu geringem Abnehmen gereichen thut. Als ist unser Begehr hiermit befehlende, ihr wollet alle Fuhrleute, so von Plauen und Oelßnitz mit denen Güthern zukommen, verwarnen, bey Verlust der halben Güter oder Waaren, ihren Weg nicht auf Schlaitz zuzunehmen, sondern den alten aufgerichteten Verträgen nach, die alte ordentliche Landstraße, als von Plauen uff Myhla, Reichenbach und Zwickau, desgleichen von Oelßnitz auch auf Zwickau zu gebrauchen, und das gebührliche Gleite dero Orte zu entrichten, darauf ihr denn auch neben dem Rath zu Zwickau fleißige Achtung geben, und diejenigen, so die Straßen bauen, fur Nachtheil und Schaden warnen und anhalten wollet; Und weil bey Unserer Vorfahren milder und seliger Gedächtniß Regierung, auch der damahls regierenden Marggraffen zu Brandenburg Leben, solcher Gleite halben Verträge aufgerichtet worden, darinnen auch unter andern oberwehnter Straßen halber nothdürfftige Versehung geschehen, und uns gezweiffelt, davon Abschrifften im Voigtlande zu bekommen, weil die Voigtlande mit betroffen: So wollest du Amtmann hierum fleißige Nachforschung haben, ob etwa Abschrifften von denenselben oder andern schrifftlichen Uhrkunden, welche zur Nachrichtung solcher Straßen dienlich, zu erlangen; Gleichergestalt gelanget uns auch an, daß die Straße von den Schneeberge uff Zwickau auch nicht mehr so stattlich, wie herkommen, gebauet, sondern von denen Fuhrleuten der Umschweiff uf Milsen, welches gegen den Harttenstein uf Orthe, Männsdorff, in die Herrschafft Wildenfels gehörig, genommen würde, mit solchen Verbrechen, welche die alte ordentliche Straße umfahren, wollet es gleichergestalt auch halten, und sie zu Bauung der alten Straßen vermahnen und anhalten, Immassen Wir denn auch den Herrn von Schönburg und in die Herrschafft Wildenfels geschrieben, solch Fürnehmen den Fuhrleuten nicht zu gestatten, sondern uf die rechte Strasse umzutreiben, oder sie uf euer oder des Raths Ansuchen zu Abtrag anzuhalten. Darneben haben Wir auch diesen Bericht empfangen: daß sich Joachim von Schönfels unterstanden, im Unter-Guthe einen Schlag zu machen, und einen Fuhrmann nicht ehe durchkommen lassen soll, es sey ihm denn durch ihnen ein Gr. und von 1. Karn 6. Pf. entrichtet, welcherhalben diejenigen, so die Straßen bauen, bishero Ursache genommen, Beywege zu suchen, und die Zwickauischen und Werdaischen Gleite zu umfahren, daß sich berührter von Schönfels billig hätte enthalten sollen; Und ob Wir wohl genugsame Ursache hätten, uns gegen gedachten Schönfels mit einer Straffe zu bezeigen, daß andere dergleichen Fürnehmen unterliessen. So wollen Wir doch dieselbe bis zu unser Gelegenheit einstellen, ihr wollet ihm aber ietzo Krafft dieses unsers Befehls auflegen, daß er sich bey Vermeidung 500. fl. Straffe solches neuen Auffsatzes, des Gleits halben, und den Schlag verschlossen zu halten, enthalte, denen auch, so Strassen bauen, wie billig, gute Förderung und Handthierung thun solle. Datum Dreßden am 12. May, Anno 1564.

auch von Oelßnitz uf Schläitz u. nicht auf Zwickau rc.

daher sollen sie von Plauen u. Oelsnitz ihren Weg nicht auf Schläitz nehmen, sondern die alte Strasse rc. halten, worauf der Amtmann u. Schösser nebst dem Rath zu Zwickau Achtung geben, auch die Marggräfl. Brandenb. Verträge u. schrifftl. Urkunden dißfalls zu erforschen.

Gleichergestalt sollen die Fuhrleute vom Schneeberg auch uf Zwickau, u. nicht auf Milsen den Weg nehmen.

Joachim von Schönfels soll seinen im Unter-Guthe gemachten Schlag bey 500. fl. Strafe nicht verschlossen halten.

Augustus, Churfürst.

Unsern lieben Getreuen, Wolffen von Trützschler, Amtmann, und Hieronymo Zorn, Schössern zu Zwickau.

Mandat

Churf. Augusti und Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen, daß von Leipzig nach Franckfurt am Mayn und an den Rhein, und von dannen wieder zurück innenbeschriebene Straßen zu halten, den 30. Nov. Anno 1567.

An. 1567.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall, Churfürst und Burggraf zu Magdeburg, und von desselben Gnaden Wir Johanns Wilhelm, beyde Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen, und Marggrafen zu Meissen, Gevettern, Fügen allen und ietzlichen Unsern Unterthanen, auch auswärtigen Kauffleuten, Fuhrleuten und denen, die ihre Gewerbe und Handthierung in und durch Unsere Lande, Chur- und Fürstenthum üben, und sich der Strassen mit Reisen, Fahren und Treiben gebrauchen, hiermit zu wissen, daß Uns glaubwürdig fürkommen: Als sollten die rechte hergebrachte alte, hohe und Ober-Strassen, in Unsern Landen, von Leipzig auf Franckfurth am Mayn und Rhein von euer etzlichen, sonderlich aber, sieder jüngster Kriegs-Expedition vor Gotha, der Unsicherheit halben gemieden, demselbigen auch also bis anhero nachgefolget, und ungeachtet, daß sich auf der rechten ordentlichen Land-Strassen keiner Unsicherheit mehr zu befahren, ungewöhnliche Beywege, dem alten Herkommen zuwieder, gesucht werden.

Fuhrleute haben selther jüngster Kriegs-Expedition vor Gotha die ordentl. Land-Strassen gemieden.

Dieweil Wir Uns denn zu erinnern wissen, daß Unsere Vorfahren Weiland Christlicher und löblicher Gedächtniß in Anno 1541. auch zuvorn etzliche mahl öffentliche Ausschreiben und Edict publiciren und ausgehen lassen, welche auch hernacher verneuert, wie sich ein ieder derselbigen Strassen halten, und in was Poen und Straff die Verbrecher gefallen seyn sollen, und Wir dann über denen alten Strassen, und unser derhalben hergebrachten Gerechtigkeit nicht weniger als Unsere Vorfahren, wie billig, zu halten bedacht, Wir auch solchem Umfahren, damit unsere Geleite und Zölle geschwächt und umgezogen werden, zu gedulden und ferner zuzusehen nicht gemeinet, So haben Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, die vorigen Ausschreiben wiederum abermahls zu verneuern, zu erklähren, und unsere derhalben vorglichene öffentliche Edict und Geboth publiciren zu lassen, Begehren und gebiethen demnach hiemit ernstlich, und wollen, daß alle diejenigen, so von Leipzig auf Franckfurth oder an den Rheinstrom fahren, ziehen und reisen, von Leipzig aus auf Weißenfels, Eckersberga, Buttelstädt, Erffurt, Eisennach oder Creutzburg, welches die rechte und über vorwerthe Zeit hergebrachte Landstrasse gewesen und noch ist, und hinwieder, welche von Franckfurth oder von den Rheinstrohm nach Leipzig wollen, auf ietztbenente Städte und Flecken fahren, reisen und ziehen, und doselbst, wie vor alters, die Zölle und Gleite geben, auch dorneben keine andere Beywege suchen noch gebrauchen sollen, Do aber einer oder mehr, welche in unsern Landen Gewerbe und Handthierung treiben, und die Strassen bauen, obberührte Landstraßen umziehen, Beywege suchen, und dis Unser Geboth übertreten würden, der oder dieselbigen sollen Unsers beyderseits Fürstl. Schutzes in solchen Umfahren und Reisen verlustig seyn, auch Pferde, Wagen und was sie eigens bey sich haben, führen oder treiben, verwircket haben, und solches dem Fürstl. Theil vorfallen seyn, in des Fürstenthum, Landen, Landschutzes, Aemtern, Städten und Dörffern solche Uberfahrer begriffen werden.

Nunmehr ist keine Unsicherheit mehr zu befahren. Vormahliges Straffen-Edict 1541. welches verneuert An. 1560. p. 1163.

Alte Land-Strasse von Ort zu Orten,

alda die Zölle und Gleit abzugeben.

Strafe der Umfahrer.

Nach-

Fürgefallener Missverstand von Eisenach aus uf Erffurth zu kommen.

Nachdem aber auch eine Zeithero derer Fuhrleute und Kärner halben, so aus den Städten Saltza, Denstädt, Weissensee, an den Rheinstrohm, und do dannen hierauf in solche Städte fahren, Mißvorstand fürgefallen, ob dieselbigen von Eisenach aus auf Erffurt erst zu kommen, oder daselbst ab, auf Saltza strack zuschlagen möchten, desgleichen ob die Strasse, so durch das Eisfeld und Mühlhausen, auf Sachsenburgk und fürder nach dem Lande zu Sachsen vor alters gehalten worden, gäntzlich abgethan seyn, und also solche Fuhrleute auf Erffurt zu fahren gedrungen und angehalten werden solten. Und dann Unsere und Unser Vorfahren Ausschreiben, allein auf die Strassen, so von Franckfurth und dem Rheinstrohm ab, auf Leipzig gehet, ausdrücklich gerichtet, auch unser Meinung nicht ist, denen um Erffurt gelegenen Städten alle Zufuhren abzuschneiden, noch auch andere gewöhnliche oder hergebrachte Strassen aufzuheben, So erklähren Wir Uns hiemit und wollen, daß forthin nicht allein die Fuhrleute, so von Weissensee, Denstädt und Saltza, mit Wäith, und andern am Rheinstrohm fahren, und Wein, Nüsse, Castanien und dergleichen in die Städte wieder bringen, sondern auch andere Fuhrleute, so dergleichen vom Rheinstrohm bemelten Städten zuführen wollen, von Eisenach abschlagen, und stracks auf Saltza, Denstädt und Weissensee fahren, und doselbst obgemelte Waaren abladen und verkäuffen mögen, und einiges Gleits halben nicht umgetrieben werden sollen.

Hierauf geschehene Erklärung.

Dabey gemachte Bedingung.

Darneben aber ordnen Wir auch gleichwohl, wann obberührte Fuhrleute solche in die benante Städte geführte Waaren nicht verkauffen, sondern mit auf Leipzig zufahren wolten, daß sie auf Frembstädt oder Weisensee und die Sachsenburgk fahren, und neben dem Sachsenburgischen Gleite das Erffurtische Gleit mit und also beyde Gleite doselbst zur Sachsenburg zu geben schuldig seyn sollen, immassen Wir albereit Verordnung gethan, das obberührte Gleite an denen benannten Oertern auf solchen Fall zu fordern und einzunehmen.

Strasse durch das Eisfeld ins Land Sachsen mag gehalten werden, aber grosse Centnerwagen vom Rheinstrom sollen uf Eisenach Erffurth, rc. fahren.

Ferner so seynd Wir auch gnädiglich zufrieden, daß die Strasse durch das Eisfeld und Mühlhausen auf Sachsenburg in das Land zu Sachsen, wie vor alters herbracht, ausserhalb derer gar grossen Centner-Wagen, gebraucht und gehalten werde; Do aber iemand vom Rheinstrohm mit einiger Waare, wie auch dieselbige Nahmen hätte, durch Mühlhausen auf Leipzig fahren wolte, daß denenselbigen Fuhrleuten allen nicht soll vergönnet und nachgelassen seyn, die Straß auf Sachsenburg zu nehmen, sondern sie sollen schuldig seyn, die Straß auf Eisenach, Erffurt, Eckersberg, Weisenfels und also fort, wie unsere vorige und ietzig Ausschreiben meldet, auf Leipzig zu halten, und sich keiner ander Beywege zu gebrauchen.

Die Seiten-Städte von Erffurt ab, als: Saltza, Dennstädt, mögen auf Gütenhausen fahren.

So viel dann die Städte, welche auf der Seiten von Erffurt ab, als: Saltza, Dennstädt und andere gelegen seyn, anlangen thut, dieweil dieselbigen mit denen im Lande erwachsenen Früchten, Wäith und andern, auch ihren erzeigten Waaren, die Straß auf Leipzig oder Naumburg auf Gütenhausen zu, vor alters genommen, so wollen wir auch gnädiglich geschehen lassen, daß sie dabey also bleiben mögen, und auf Erffurt zuzufahren nicht umgetrieben, sondern bey dem Gütenhausischen hergebrachten Gleit gelassen werden sollen.

dergl. wird auch der Stadt Mühlhausen vergönnet.

Aber andern Fuhrleuten, so durch Mühlhausen fahren,

Dergleichen wollen Wir der Stadt Mühlhausen, dieweil es dieselbige also herbracht, vergönnen, daß ihre Bürger und Einwohner mit dem, so sie aus ihrer Stadt gegen der Naumburg und Leipzig führen, auf Gutenhausen zu fahren mögen, und von der bemelten Strassen nicht umgetrieben werden sollen; Jedoch soll es sonsten mit andern Fuhrleuten, so durch Mühlhausen fahren, auch mit ihren eigenen Bürgern, wann dieselbigen an andern Orten Waaren gehohlet, und auf Leipzig oder Naumburg bringen wollen, allenthalben und stracks gehalten werden, wie unsere vorige und itzig Ausschreiben besagt und inhält. Und dieweil wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß etzliche Fuhrleute und Kärner, durch Mühlhausen auf Sachsenburg, unter dem Schein, als wolten sie do dannen nach dem Lande zu Sachsen ziehen, zufahren, von Sachsenburg wiederum alsbalde abschlagen, und ihren Weg auf Leipzig nehmen, und also unsere ordentliche Geleit zu Erffurth, Buttelstädt, Eckersberga und Weissenfels, alt herkommendem Brauch und dieser unserer Ordenung zuwider, meiden und umfahren. So seynd wir nicht gesinnet, solches in einigen Weg zu gestatten oder nachzulassen, sondern ist unsere ernste Meinung, daß sich die Fuhrleute und Kärner dessen bey Vermeidung ernster obgesatzter Straff, als Verlierung unsers Schutzes, Pferde, Wagens, und was sie eigens bey sich führen und treiben, gäntzlich äussern und enthalten.

auch die, so unter dem Schein nach Sachsenland zu fahren, von Sachsenb. alsbald abschlagen, u. den Weg nach Leipzig nehmen, sollen sich dessen b. ernster Strafe enthalten.

Und auf daß ob solchem unserm Geboth und Ausschreiben festiglich gehalten, So wollen wir unsern Amtleuten, Schössern, Schultheissen, Geleitsleuten und andern unsern Dienern ernstlich hiemit befohlen haben, ob dieser unserer Verordnung fleißige Aufachtung zu haben, die Fuhrleute und Kärner dessen zu verwarnen, auch die Verbrecher iederzeit in gebührliche geordnete Straffe zu nehmen, Derwegen sich ein ieder wird vor Schaden zu hüten wissen, Des zu Uhrkund haben Wir dis unser Mandat und Geboth mit unsern Secreten besiegeln und öffentlich anschlagen lassen, Geschehen und geben den 30. Novembris, Anno 1567.

(L. S.) (L. S.)

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, daß von Leipzig nach Franckfurt am Mayn und in Schlesien die rechte Land-Straßen zu halten, und keine ungewöhnliche Beywege zu suchen, am Tage Michaelis, Anno 1568.

An. 1568.

Von GOttes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg.

Allen und ietzlichen unsern Unterthanen, auch auswärtigen Kaufleuten, Fuhrleuten, und denen, die ihr Gewerb und Handthierung in und durch unsere Lande, Chur und Fürstenthum üben, und sich derer Straßen, mit Reisen, Fahren und Treiben gebrauchen. Lieben Getreue und besondern; uns ist glaublich fürkommen, daß die Hohe und Ober-Straßen in unsern Landen von Leipzig auf Franckfurt am Mayn, desgleichen von Leipzig auf die Schlesing von euer etlichen gemieden, und ungewöhnliche Beywege gesucht werden, welches uns aber aus allerley Ursachen nicht zuzusehen noch zu gedulden seyn will.

Von Leipzig auf Franckfurt am Mayn, und nach Schlesien, haben die Fuhrleute Beywege gesucht,

Demnach begehren und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß alle diejenigen, so hinfurt von Leipzig auf Franckfurt oder an den Rheinstrohm fahren, ziehen und reisen wollen, von Leipzig aus auf Weissenfels, Eckersberg, Buttelstädt, Erffurt, Eisennach oder Creutzburg, welches die rechte und über verwährte Zeit hergebrachte Landstraß gewest ist. Und hinwieder, welche von Franckfurt oder von Rheinstrohm nach Leipzig wollen, auf itztbenannte Städte und Flecken fahren, reisen und ziehen, und daselbst, wie vor alters, die Zölle und Gleit geben sollen. Desgleichen welche Fuhrleute und Kaufleute von Sachsen, Düringen oder Meißen gegen Breßlau oder in der nach-

sollen aber fahren, wie folget, und zwar nach Franckfurt;

ingl. von Sachsen, Thüringen

oder Meissen gegen Breßlau rc.

nachbenannten Städten eine fahren, treiben oder reisen wollen, daß die von Leipzig aus auf Eilenburg oder Grimm, und weiter auf Oschatz und Hain, und so fürder die geordnete Straß, nehmlich auf Künsprück, Kamitz, Baudißin, Görlitz, Lauben, Buntzeln, Lignitz, Neuenmarck, und denn gegen Breßlau fahren, treiben und reisen, und wiederum die, so von Breßlau oder aus den berührten Städten nach den benannten Landen fahren, treiben oder reisen wollen, auf der angezeigten Straßen auch bleiben sollen. Da aber hierüber oder mehr angezeigte Landstraßen umfahren, und die unser Geboth übertreten würden, der oder dieselben sollen unsers Fürstl. Schutzes in solchem Umfahren und Reisen verlustig seyn, auch Pferde, Wagen, und was sie eigenes haben, führen oder treiben, verwirckt haben, und uns verfallen seyn. Und auf daß ob solchem unsern Geboth vestiglichen gehalten werde, so wollen Wir unsern Ober-Haupt- und Amtleuten befehlen, auch hiermit ernstlich befohlen haben, fleißige Achtung hierauf zu geben, und vorberührte Straffe gegen den Ubertretern unnachläßig fürzuwenden. Darum sich ein ieder wirdet vor Schaden in dem wissen zu verhüten. Des zu Uhrkund haben Wir dis unser Mandat und Geboth mit unserm Secret besiegelt, und öffentlich anschlagen lassen. Geben am Tag Michaelis, Anno 1568.

Strafe derer, so solche Route umfahren.

Hierauf sollen die Ober-Haupt- und Amtleute fleißige Acht haben

(L. S.)

Mandat

Churf. Augusti zu Sachsen, daß von Leipzig aus nach Polen und Schlesien, und von dannen wieder zurück, die rechte Land-Straße zu halten, und keine Bey- und Umwege zu suchen, den 26. April. Anno 1581.

An. 1581. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraf zu Meißen, vnd Burggraf zu Magdeburg, Fügen hiermit allen vnd ietzlichen vnsern Vnderthanen, auch auswertigen Kaufleuten, Fuhrleuten, vnd denen, die ihre Gewerb vnd Handthierungen in vnd durch vnsere Land Chur- vnd Fürstenthum üben, vnd sich derer Straßen mit reisen, fahren vnd treiben gebrauchen, zu wissen: Ob wir wol des verlauffenen Acht vnd sechzigsten Jares vnsere offentliche Befehlich vnd Mandat der Ober vnd Hohen Landstraßen halben aus Polen vnd Schlesien, in vnsere Chur- vnd Fürstenthum, vnd hinwiederum von dannen in itzgemelte Lande haben publiciren vnd ausgehen lassen, So kommt uns doch itzo glaubwürdig vor, daß demselbigen vnserem Gebot vnd Verordnung nicht nachgelebet, sondern durch die Kauff- vnd Fuhrleute vnd andere, so das Land bawen, vorechtlich hindan gesatzt wird, In deme daß sie allerley Bey- vnd Vmwege suchen, dardurch die Keyserliche vnd Königliche, auch vnsere ausgesatzte hohe Landstraße vorwüstet wird, vnd liegen bleibet, Wann wir dann solches hinfüro keineswegs zu vorhengen, oder ferner nachzusehen gemeint seyn. Als thun Wir hiermit obangeregete vnsere Gebot vnd Befehlich wiederholen, Vnd gebieten demnach ernstlich, vnd wollen: daß alle diejenigen Kauff- vnd Fuhrleute, welche von Sachsen, Düringen oder Meißen gegen Breßlaw, oder in der nachbenandten Städte eine, fahren, treiben oder reisen wollen, von Leipzig aus auf Eilenburg, oder Grimm, vnd weiter auf Oschatz vnd Hain, vnd dannen fürder die geordente Straße, Nemlich: auf Königsberg, Chamitz, Budißin, Görlitz, Lauban, Buntzel, Lignitz, Neumarck, vnd weiter gegen Breßlaw fahren, treiben vnd reisen, Vnd wiederum, daß die, so von Breßlaw, oder aus den itzo berürten Stedten nach den benannten Landen fahren, treiben oder reysen wollen, auf der angezeigten Straßen gleichergestalt bleiben, vnd dieselbige nicht vmfahren, noch andere Beywege suchen sollen, Do aber hierüber einer oder mehr dieses vnser wiederholetes Gebot vbertretten würden, der oder dieselbigen sollen vnsers Fürstlichen Schutzes in solchem Vmfahren, Beywegen vnd Reysen vorlustig, auch Pferde, Wagen, vnd was sie eigens bey sich haben, führen oder treiben, mit der That vorwirckt haben, vnd vns vorfallen seyn, Vnd auf daß ob solchem vnserem Gebot vestiglich gehalten werde, So wollen wir vnseren Ober-Haupt- vnd Amtleuten Befehlich thun, ihnen auch hiemit vnd in Krafft dieses vnsers Mandats auferlegt haben, fleißige Achtung hierauf zu geben, vnd vorberürte Straff wider die Vbertretter vnnachleßig fürzuwenden, Darnach sich ein jeder zu richten, vnd vor Schaden zu hüten wird wissen. Zu Vrkund haben Wir dieses vnser Mandat vnd Gebot mit vnserm Secret besiegelt, vnd offentlich anschlagen lassen, Geben zu Dreßden, den 26. Tag Aprilis, Anno LXXXI.

Erinnerung vorigen Befehls 1568.

Durch Beywege wird die Land-Straffe verwüstet,

derohalben soll dieselbe von Sachsen, Thüringen oder Meissen gegen Breßlau, also gehalten werden.

Strafe der Ubertreter dieses wiederhohlten Gebots.

Amtleute sollen hierauf fleißige Acht haben

(L. S.)

Mandat

Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, daß von Leipzig aus nach Polen und Schlesien, und von dannen wieder zurück, die rechte Land-Straße zu halten und keine Bey- und Umwege zu suchen, den letzten Julii, Anno 1592.

An. 1592. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, der Chur Sachsen Administrator, &c. Landgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meißen, vor vns vnd an statt des Hochgebornen Fürsten, Herren Johanns Georgen, Marggraff vnd Churfürsten zu Brandenburg rc. vnsers freundlichen lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters vnd Gevatters, in gesamter Vormundschafft weiland Hn. Christiani, Hertzogen vnd Churf. zu Sachsen, rc. Christseliger vnd löblicher Gedechtnüß, hinterlassenen Jungen Herrschafft, rc. Fügen hiermit allen vnd ietzlichen vnserer Jungen Vettern Vnderthanen, auch auswertigen Kaufleuten, Fuhrleuten, vnd denen, die ihre Gewerbe vnd Handthierung in vnd durch ihrer L. L. Lande, Chur- vnd Fürstenthum treiben, vnd sich der Straßen mit reysen, fahren vnd treiben gebrauchen, zu wissen. Obwol weiland die Hochgeborne Fürsten, Herr Augustus vnd Herr Christian, Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen, rc. vnsere freundliche lieben Vettern seligen, zu mehrmahlen, sonderlich aber des vorlauffenen Ein vnd achtzigsten, vnd Neuntzigsten Jahres öffentliche Befehl vnd Mandata der Ober vnd Hohen Landstraßen halben, aus Polen vnd Schlesien in ihrer L. L. Chur- vnd Fürstenthum, vnd hinwiederum von dannen in itzo gemelte Lande, haben publiciren vnd ausgehen lassen, So kommet vns doch ietzo glaubwirdig vor: daß gemelten Geboten vnd Verordnungen nicht nachgelebet, sondern dieselbe durch die Kauff- vnd Fuhrleute, auch andere, so das Land bawen, verächtlich hindan gesetzt werden, indeme sie allerley Bey- vnd Vmwege suchen, dardurch die Käyserliche vnd Königliche,

Vorig Mandat von A. 1581. u. 1591. wegen der hohen Land-Straffe aus Polen und Schlesien.

Durch allerley Bey-wege wird die Land-

Strasse verwüstet. nigliche, auch Unserer Jungen Vettern ausgesatzte hohe Landes-Strasse vorwüstet wird, vnd liegen bleibet. Wann Wir dann solchem hinfüro keineswegs zu vorhengen, oder ferner nachzusehen gemeinet seyn, Als thun Wir hiermit obangeregte Gebot vnd Befehlich wiederholen. Wiederholtes Gebot und Befehl. Vnd gebieten demnach vor Vns vnd an statt des Churfürsten zu Brandenburg, rc. L. in obgedachter gesamter Vormundschafft ernstlich, vnd wollen, daß alle diejenigen Kauff- vnd Fuhrleute, welche aus Sachsen, Düringen oder Meissen, gegen Breßlaw, oder in der nachbenannten Stedte eine fahren, treiben oder reysen Route auf und nieder. wollen, von Leipzig aus auf Eylenburg oder Grimm, vnd weiter auf Oschatz vnd Hayn, vnd dannen förder die geordente Straße, nehmlichen auf Königsbrügk, Camentz, Budißin, Görlitz, Lauban, Buntzel, Liegnitz, Newmargkt, vnd weiter gegen Breßlaw fahren, treiben, oder reysen, vnd wiederum daß die, so von Breßlaw, oder aus den itzo berührten Stedten nach den benanndten Landen fahren, treiben, oder reysen wollen, auf der angezeigten Straßen gleichergestalt bleiben, vnd dieselbe nicht vmfahren, noch andere Beywege suchen sollen. So aber hierüber einer oder mehr diß vnser wiederholtes Gebot Die Ubertreter zu bestraffen. vbertreten würde, der oder dieselbigen sollen vnsers, in vorgedachter Vormundschafft vnserer Jungen Vettern, Fürstlichen Schutzes, in solchem Vmfahren, Beywegen vnd reysen vorlustig, auch Pferde, Wagen, vnd was sie eigens bey sich haben, führen oder treiben, mit der That vorwircket haben, vnd vnsern Jungen Vettern verfallen seyn. Vnd auf daß ob solchem vnseren Gebot vestiglich gehalten werde, So wollen Wir vnsern in Vormundschafft Ober-Haupt- vnd Amtleuten Befehlich thun, ihnen auch hiermit vnd in Krafft dieses vnsers Mandats Amtleute sollen hierauf fleißige Achtung geben. auferleget haben, fleißige Achtung hierauf zu geben, vnd vorberührte Straff wider die Vbertreter vnnachleßig fürzuwenden, Darnach sich ieder zu richten, vnd vor Schaden zu hüten wirdet wissen. Zu Vhrkunde haben wir dieses vnser Mandat vnd Gebot mit vnserer Jungen Vettern Secret besiegelt, vnd öffentlich anschlagen lassen, Geben zu Dreßden, den letzten Julii, An. 1592.

(L.S.)

Patent

Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, daß die ordentliche hohe Land-Straße aus Polen und Schlesien nach Leipzig, und von dannen wieder zurück, zu halten, auch keine Bey- und Neben-Wege zu suchen, den 12. Aug. Anno 1594.

An. 1594. Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Vormünd, vnd der Chur Sachsen Administrator, Landgraff in Düringen, vnd Marggraf zu Meissen, Fügen hiermit vor vns, vnd an stat des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johans Georgen, Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg, vnsers freundlichen lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters, Bruders vnd Gevatters, in gesamter Vormündschafft weyland Herrn Christians, Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen, rc. löblicher seliger Gedächtnis nachgelassener Junger Herrschafft, Allen vnd jeden obgedachter vnser Jungen Vettern vnd Pflegesöhne der Hertzogen zu Sachssen Vnterthanen, Auch auswertigen Kauffleuten, Fuhrleuten vnd denen, die ihre Gewerbe vnd Handtierung in vnd durch Ihrer L. L. L. Lande, Chur vnd Fürstenthumb treiben, sich der Strassen mit Reisen, Fahren vnd Treiben gebrauchen zu wissen, Wiederholung vorigen Mandaten. Obwohl vnsere löbliche Vorfahren die Chur vnd Fürsten zu Sachssen, hiebeuorn öfftermals der hohen Landstrassen halben aus Polen vnd Schlesien, in die Lande Meissen, Döringen vnd Sachssen, in das Reich, vielfeltige Mandat vnd Befehliche offentlich ausgehen lassen, Wir auch dieselben vnlangst wiederholet vnd publicirt, vnd vns versehen hetten, es würde sich menniglich denselben gemes vnd gehorsamlich erzeiget haben, So komt vns doch jetzo glaubwirdig vor, daß dessen allen vnd des alten Herkommens vngeachtet, die Fuhrleute vnd Händeler sich vnterstehen sollen, zur newerung verbotene Beywege zu suchen, Derer Beywege suchenden zweyfache wieder die Landes-Verordn. lauffende Entschuldigungen. vnd wenn sie darum zu rede gesetzt, vermessentlich zum theil fürwenden, als hetten sie den Queis nicht berüret, vnd dadurch entschuldiget zu sein vermeinen, Zum theil sich mit Vnwissenheit der so vielfältigen derowegen ausgegangenen Mandaten entschuldigen wollen, Weil aber solches alles nur blose behelff, vnd gesuchte mutwillige ausreden vnd misdeutungen, Vnd die Königliche, Chur- vnd Fürstliche Aussatzungen, Sententz vnd Declaration vermügen, vnd in sich halten, daß sich die Fuhrleute vnd Händler, so aus Polen vnd Schlesien fahren, treiben, vnd der Commercien sich gebrauchen, mit der Qveisrür nicht zu behelffen, Vielweniger ihnen gebühret, vorsetzlicher, hinterlistiger weise vnserer löblichen Vorfahren vnd vnser Mandat dißfalls zu vberfahren, zu vmbtreiben, vnd die für alters angeordnete Zollstädte zu verlassen, Wir auch solchem nachzusehen nicht gemeinet,

Derowegen die hohe ordentl. Landstrasse aus Polen und Schlesien, voriger Mandaten gemäß, von Ort zu Ort zu halten. Als thun wir allen vnd ieden Fuhrleuten, Händlern vnd Vihetreibern, die aus Polen vnd Schlesien, welcher Ort vnd Städte derselben Lande sie herkommen, ausgetrieben vnd geladen, vngeachtet, wo sie zu Hause gesessen, so in Meissen, Sachsen, Döringen vnd ferner in das Reich wollen, hiermit zum vberflus, endlich vnd ernstlich befehlen vnd auferlegen, daß sie vorigen vnserer löblichen Vorfahren, vnd vnsern derowegen ausgegangenē Mandaten gehorsamlich nachleben, die ausgesatzte ordentliche hohe Landstrasse aus Polen vnd Schlesien, wie vor Alters herkommen, mit fahren vnd treiben halten, vnd bey verlust der Waaren vnd Viehes nicht vmfahren noch vmtreiben, Sondern ihren Weg auf Newmarck, Lignitz, Hain, Buntzel, Naumburg oder Lemberg, Lauben, gegen Görlitz, Budißin, Camentz, Königsbruck, Hayn, Oschatz, Eilenburg oder Grim vnd Leipzig nemen, auch im Rückweg es anders nicht halten, bey Vormeidung vnserer vnnachläßlichen Straffe, so in vorigen vnd diesen vnsern Mandaten begriffen, Damit auch die Händler vnd andere, welche den Fuhrleuten vnd Vihetreibern ihre Waaren aufdingen, sich vor Schaden vnd Nachtheil zu hütten haben, So thun wir dieselben gnediger wolmeinung verwarnen, daß sie solchen gedingten Fuhrleuten vnd Vihetreibern vntersagen vnd einbinden, keine andere, dann die ausgesatzte, ordentliche, hohe Landstrasse zu fahren, zu treiben vnd zu gebrauchen, Auch den Qveis solcher Gestalt vnd Meinung zu berüren, daß ob inserirte Städte vnumgenglich besucht, vnd in keine wege gemieden, Dagegen aber alle ab- vnd beywege, Specificirter Beywege sich zu enthalten. sonderlich auf Pribus, Sagen, Kotbus, Parchwitz, rc. vnd wie die sonst Namen haben mögen, so albereit durch Königliche Rechtsprüche ausdrücklich abgeschafft, sich enthalten, Darnach sie sich zu richten, vnd mit Polezetteln derer Oerter, da sie ausgetrieben vnd gefahren, zu vorsehen, Dann sie mit dergleichen Bekäntnüssen, die sie auf dem mittel oder letzten Gleitstädten ausgebracht, zu vorhütung bißhero geübten Vnterschleiffs vnd vorteilhafftigen behelffs, nicht paßirt werden sollen, Derowegen sich die Vbertreter für Schaden vnd Nachtheil werden zu hüten wissen, Zu Vrkund mit vnserer Jungen Vettern Cantzley-Secret besiegelt, Geben den 12. Aug. im 1594. Jahr.

Mandat

Mandat

Churf. Christiani II. zu Sachsen, daß die ordentliche hohe Land-Strasse aus Polen und Schlesien nach Leipzig, und von dannen wieder zurück, zu halten, auch keine Bey- und Neben-Wege zu suchen, den 11. Mart. Anno 1607.

An. 1607. Von GOttes Gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. vor uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, und dann in Vormundschafft, des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Hertzogen zu Sachsen, unsere freundliche liebe Brüdere, ꝛc. Thun allen und ieden unsern und J. J. L. L. Unterthanen, auch außwertigen Kauffleuten, Fuhrleuten, und denen, die ihre Gewerbe und Handthierung in und durch unsere und J. J. L. L. Lande Chur- und Fürstenthum treiben, sich der Strassen mit Reisen, Fahren und Treiben gebrauchen, zu wissen, Ob wohl unsere löbliche Vorfahren, die Chur- und Fürsten zu Sachsen, ꝛc. hiebevorn offtermals der hohen Landstrassen halben aus Pohlen und Schlesien, in die Lande Meissen, Düringen und Sachsen in das Reich vielfältige Mandat und Befehliche, öffentlich außgehen und publiciren lassen, und uns versehen hätten, es würde sich männiglich denselben gemäß und gehorsamlich erzeiget haben, so kömt uns doch itzo glaubwürdig vor, daß dessen allen, und des alten Herkommens ungeachtet, die Fuhrleute und Händler sich unterstehen sollen, zur Neuerung verbotene Beywege zu suchen, und wann sie darum zu Rede gesetzt, vermessentlich zum Theil fürwenden, als hätten sie den Qveiß nicht berühret, und dadurch entschuldiget zu seyn vermeynen, zum Theil sich mit Unwissenheit, der so vielfältigen derowegen außgegangenen Mandaten entschuldigen wollen, Weil aber solches alles nur blosse Behelff und gesuchte muthwillige Außreden und Mißdeutungen, und die Königliche Chur- und Fürstliche Außsatzungen, Sententz und Declaration vermögen, und in sich halten, daß die Fuhrleute und Händler, so aus Pohlen und Schlesien fahren, treiben und der Commercien sich gebrauchen, mit der Qveißruhr nicht zubehelffen, vielweniger ihnen gebühret, vorsetzlicher, hinterlistiger Weise Unser löblichen Vorfahren Mandata dißfalls zu überfahren, zu umtreiben, und die vor Alters angeordnete Zoll-Städte zu verlassen, Wir auch solchem nachzusehen nicht gemeynet.

Denen wegen der Landstrasse aus Polen und Schlesien, ergangenen Mandaten zu wider,

werden verbotene Beywege gesuchet,

Als thun wir allen und ieden Fuhrleuten, Händelern und Viehetreibern, die aus Pohlen und Schlesien, welcher Ort und Städte derselben Lande sie herkommen, außgetrieben und geladen, ungeachtet wo sie zu Hause gesessen, so in Meissen, Sachsen, Düringen und ferner in das Reich wollen, ꝛc. hiermit zum Uberfluß, endlich und ernstlich befehlen und aufferlegen, daß sie vorigen unserer löblichen Vorfahren derowegen außgegangenen Mandaten gehorsamlich nachleben, die außgesatzte ordentliche hohe Landstrasse aus Polen und Schlesien, wie vor Alters herkommen, mit fahren und treiben halten, auch bey Verlust der Waaren und Viehes nicht umfahren noch umtreiben, sondern ihren Weg auf Neumarck, Lignitz, Hayn, Buntzel, Naumburg oder Lemberg, Lauben, gegen Görlitz, Budißin, Camentz, Königsbruck, Hayn, Oschatz, Eulenburg oder Grimma und Leipzig nehmen, auch im Rückwege es anders nicht halten, bey Vermeidung unserer unnachläßigen Straffe, so in vorigen und diesen unsern Mandaten begriffen.

daher gedachte Mandate wiederhohlet,

Damit auch die Händler und andere, welche den Fuhrleuten und Viehetreibern ihre Waaren aufdingen, sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben, so thun wir dieselben gnädiger Wohlmeynung verwarnen, daß sie solchen gedingten Fuhrleuten und Viehetreibern untersagen und einbinden, keine andere, dann die außgesatzte ordentliche hohe Landstrasse zu fahren, zu treiben, und zu gebrauchen, auch den Qveiß solcher gestalt und Meynung zu berühren, daß ob inserirte Städte unumgänglich besucht, und in keine wege gemieden, dagegen aber alle Ab- und Beywege, sonderlich auf Pribus, Sagan, Kotbus, Parchwitz, ꝛc. und wie die sonst Nahmen haben mögen, so allbereit durch Königliche Rechtsprüche außdrücklich abgeschafft, sich enthalten.

und diejenigen, so Fuhrleuten Ladung geben, ermahnet werden ihme solches einzuschärffen.

Darnach sie sich zu richten, und mit Polettetteln derer Oerter, da sie außgetrieben und gefahren, zu versehen, dann sie mit dergleichen Bekäntnissen, die sie auf dem Mittel oder letzten Gleit-Städten außgebracht, zu Verhütung bißhero geübten Unterschleiffs, und vortheilhafftigen Behelffs nicht paßiret werden sollen, derowegen sich die Ubertreter für Schaden und Nachtheil werden zu hüten wissen. Zu Uhrkund mit unserm Cantzley-Secret besiegelt, Geben den 11. Martii, Anno 1607.

Fuhrleute sollen von Städten die sie berühret, Billets nehmen.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Halt- und Bauung der ordentlichen Wege und Heer-Strassen betreffend, und daß bey Straffe nicht davon abzuweichen, den 24. Febr. Anno 1653.

An. 1653. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und jeglichen unsern Unterthanen, auch auswärtigen Kauff- und Fuhrleuten, und welche sonst durch unser Churfürstenthum und Lande Gewerb und Handlung treiben, und sich derer Strassen mit reisen, fahren und treiben gebrauchen, hiermit zu wissen: Demnach in verwichenen Kriegs-Zeiten sich zum öfftern begeben, daß um besorgter Unsicherheit willen die Fuhrleute und Reisende von denen ordentlichen Land-Strassen abzuweichen, und andere Bey-Wege zu suchen veranlasset worden, welchen hernach andere, nicht zwar aus ebenmäßiger Ursache, sondern vielmehr darum, daß sie von denen ordenlichen Gleits- und Zoll-Städten beyseits abgehen, und der schuldigen Abstattung sich möchten entbrechen kőnen, gefolget, nunmehr aber bey der durch des Allerhöchsten gnädige Verleyhung, erfolgeter Beruhigung dieser, auch benachbarter Fürstenthümer und Lande, die Strassen allenthalben in guter Sicherung, und niemand einige beständige Ursache, durch welche die alte gewöhnliche Strassen zu bauen er gehindert werden könte, mit Bestande fürzuwenden, Wir auch, daß die gewöhnliche Zoll- und Gleits-Städte umfahren werden, nachzusehen keinesweges gemeynet. Als haben wir dahero die Nothdurfft zu seyn erachtet, vorige unsere, wie auch unserer in GOtt ruhender Vorfahren, wegen

Unordnung und Mißbrauch, so zu Kriegs-Zeite durch

Abweichung von denen Landstrassen eingerissen.

wegen Haltung derer Strassen, publicirte Edict und Ausschreiben zu verneuern, und jedige zu männigliches Wissenschafft in Krafft dieses publiciren zu lassen.

Begehren und gebiethen derohalben hiermit ernstlich und wollen, daß Erstlich, diejenige Kauff- und Fuhrleute

Landstrasse aus Polen und Schlesien.

welche aus Pohlen und Schlesien in unsere Lande, Sachsen, Thüringen und Meissen reisen, treiben und fahren wollen, mit welcherley Waare, oder Kauffmannschafft das sey, wann sie den Queiß rühren und darüber kommen, ihren Weg auf Lauben, und von dar auf Görlitz, Budißin, Camentz, Königsbrück, und fürter auf den Hayn, Oschatz, Eilenburg, oder Grimm und Leipzig nehmen, und bey Verlust ihrer Waaren, und was sie eigenes bey sich haben, von solcher Strassen nirgends abweichen und andere Beywege suchen, auch im Rückwege es also und nicht anders halten sollen. Do aber diejenige, welche mit Viehe ihre Handthierung treiben, und deßelben eine starcke Anzahl bey sich haben, aus Mangel nothwendiger Fütterung von der geordneten alten und hohen Straße abzuweichen, und nach der Nieder-Straße mit ihrem Vieh sich zu lencken gedrungen würden, So soll zwart ein solches ihnen zugelassen, sie aber darneben schuldig seyn, bey der Zoll- und Gleits-Stadt, an welcher solche Abweichung geschicht, von dem alda bestalten Gleits-Einnehmer nach angezeigter Ursach ihres fürhabenden Ablenckens, einen Schein darüber zu fordern, selbigen in folgenden Gleits- und Zoll-Städten fürzuweisen, und die Gleits-Abgabe darauf verzeichnen zu lassen, auch wann sie nach Reschen, Liebenwerda, Warden-Brück, oder Hertzberg kommen, sich von dar nach der hohen Straße gegen Torgau und auf Eilenburg zuwenden, anderer Gestalt, und do sie ein solches nicht beobachten, sondern unterlassen würden, als Verbrecher und Ubertreter dieses unsers Gebots und Verordnung geachtet und bestraffet werden.

Landstrasse von Leipzig nach Franckfurt und an Rhein-Strohm.

Anlangende hiernechst und zum andern, diejenige, so von Leipzig auf Franckfurt oder an Rheinstrom fahren, ziehen und reisen, die sollen von Leipzig aus auf Weißenfels, Eckarts-Berga, Buttelstedt, Erfurt, Eisenach, oder Creutzberg, welches die rechte, und über vorwährte Zeit hergebrachte Land-Strasse gewesen und noch ist, und hinwieder, welche von Franckfurt oder von dem Rheinstrom nach Leipzig wollen, im Rückwege auf ietzo benannte Städte und Flecken, fahren, reisen und ziehen, und daselbst Zoll und Gleite geben, auch darneben gewarnet seyn, daß sie keiner anderen Beywege sich gebrauchen, und do iemand hierwieder zu handeln sich unterstehen würde, der oder dieselben in vorangezeigte Straffe verfallen, und ihrer Pferde und Wagen, auch was sie sonst eigenes bey sich haben, verlustig seyn sollen.

Straffe derer Fuhrleute von Saltza, Dennstädt, Weissensee, 2c. an den Rhein-Strohm.

Demnach auch zum Dritten, wegen derer Fuhrleute und Kärner, so aus denen Städten Saltza, Dennstädt, Weißensee, 2c. an den Rheinstrom, und von dannen herauf in solche Städte fahren, vor diesem ein Miß-Verstand sich ereugnet, und von etlichen dafür gehalten werden wollen, ob müsten dieselbe Fuhrleute von Eisenach aus erst auf Erfurt zu kommen, und von daraus ihren Weg auf Saltza nehmen, und sich dardurch die Straße, so über das Eisfeld auf Mühlhausen, und von dar auf Sachsenburg, und fürder nach dem Lande zu Sachsen gangen, gäntzlich abgethan, und dahero solche Fuhrleute schuldig, auf Erfurt sich zu lencken, Und aber vorige deshalben publicirte Ausschreiben alleine auf die Strassen, so von Franckfurt und dem Rheinstrom abe auf Leipzig gehet, ausdrücklich gerichtet, unserer Vorfahren Meynung auch nicht gewesen, denen um Erffurt gelegenen Städten alle Zufuhren abzuschneiden, oder andere gewöhnliche und hergebrachte Strassen aufzuheben; Als lassen wir es auch bey unserer Vorfahren hierauf gethanen Erklärung nochmahls bewenden, und wollen, daß nicht alleine die Fuhrleute, so von Weißensee, Dennstädt und Saltza mit Weid und andern Waaren an Rheinstrom fahren, und Wein, Nüsse, Castanien und dergleichen in die Städte wiederum zurück bringen, sondern auch andere Fuhrleute, so dergleichen vom Rheinstrom bemeldten Städten zuführen wollen, von Eisenach abzuschlagen, und stracks auf Saltza, Dennstedt und Weissensee 2c. zu fahren, und daselbst die gemeldte Waaren abzuladen und zu verkauffen Fug und Macht haben, und einiges Gleits halben nicht umgetrieben werden sollen. Darneben aber ordnen Wir, daß wann obberührte Fuhr-Leute ihre in die benannte Städte verführte Waaren nicht verkauffen, sondern darmit auf Leipzig zufahren wolten, sie auf Frömbstedt oder Weißensee, und auf die Sachsenburg fahren, und neben dem Sachsenburgischen Gleite, auch das Erffurtische Gleit, und also beyde zugleich, allda zu Sachsenburg zu geben schuldig seyn sollen;

Strasse durch das Eißfeld u. Mühlhausen in Sachsen.

Ferner und zum Vierdten, seynd wir auch gnädigst zufrieden, daß die Strasse durch das Eißfeld und Mühlhausen auf Sachsenburg in das Land zu Sachsen, wie vor Alters hergebracht, auserhalb derer gar grossen Centner-Wagen gebraucht und gehalten werde, iedoch mit dieser Erklärung, daß, do iemand vom Rheinstrom mit einiger Waar, wie auch dieselbe Nahmen haben möchte, durch Mühlhausen auf Leipzig fahren wolte, deme oder denenselbigen Fuhrleuten nicht solle nachgelassen seyn, die Strasse auf Sachsenburg zu nehmen, sondern die Straße auf Eisenach, Erffurt, Eckardtsberga, Weissenfels und alsofort auf Leipzig zu halten und sich keiner andern Beywege zu gebrauchen.

Strasse der von Erffurt abgelegenen Städte nach Leipzig u. Naumb.

So viel dann zum Fünfften die Städte betrifft, welche von Erffurt auf der Seiten abe gelegen, als da seynd Saltza, Dennstädt und andere, weil dieselbe mit denen im Lande erwachsenen Früchten, als Weid und andern ihren erzeugeten Waaren, die Strasse gen Leipzig oder Naumburg auf Guttenhausen vor Alters genommen, 2c. Wollen wir gnädigst geschehen lassen, daß darbey sie also verbleiben, und auf Erfurt zu fahren nicht angehalten, sondern bey dem Guttenhausischen hergebrachten Gleit gelassen werden solten.

Strasse der Mühlhäusner nach Leipzig und Naumb.

Und dergleichen wollen wir auch, zum Sechsten, der Stadt Mühlhausen, dieweil sie solches also hergebracht, vergönnen, daß ihre Bürger und Einwohner mit dem, so sie aus ihrer Stadt gegen die Naumburg und Leipzig führen, auf Guttenhausen zufahren mögen, mit andern Fuhrleuten aber, wie auch mit denen Mühlhäusischen Bürgern, welche an andern Orthen Waaren geholet, und auf Leipzig oder Naumburg bringen wollen, soll es nach laut voriger Ausschreiben gehalten werden, und sie schuldig seyn, bey der Strassen, so auf Erffurt, Eckartsberga und Weissenfels gehet, zu verbleiben.

Betrug einiger Fuhrleute.

Demnach auch zum Siebenden, theils Fuhrleute und Kärner unter dem Schein, als wolten sie von dannen nach dem Lande zu Sachsen ziehen und fahren, durch Mühlhausen auf Sachsenburg zu fahren, aber von dar wiederum abzuschlagen und ihren Weg auf Leipzig zu nehmen, und also die geordnete Gleit, zu Erffurt, Buttelstadt, Eckardtsberga und Weissenfels, 2c. zu meiden und zu umfahren sich unterstehen, so wir in einigem Wege nachzulassen und zu gestatten nicht gesinnet; Als ist unser ernster Will und Verordnung, daß die Fuhrleute und Kärner sich dessen bey Vermeidung obgesetzter Straff gäntzlich eussern und enthalten sollen.

Ermahnung hierüber ernstl. zu halten.

Worauf wir unsern Amts-Leuten, Schössern, Verwaltern, Schultheissen, Gleitsleuten und andern unsern Dienern hiermit ernstlich befehlen, daß über dieser Unser Verordnung sie feste und steiff halten, denen Fuhrleuten und Kärnern die ordentliche Strasse zu gebrauchen, und alle Beywege zu meiden, mit Fleiß untersagen, und welche hierwieder zu handeln sich gelüsten lassen würden, zu gebührender Straffe ziehen sollen. Damit nun männiglich sich hiernach zu achten, auch für Schaden zu hüten wissen möge; Als haben wir hierüber diß unser Mandat, nachdem es vorhero mit unserer Subscription und Secret bestärcket, öffentlich anschlagen

schlagen lassen. So geschehen am 24. Februarii An. 1653.

Johann Georg, Churfürst.

Folget der zu diesem Mandat gehörige Insinuations-Befehl

VOn GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst.

Lieben Getreue, Wir überschicken euch beyverwahret etzliche Abtrücke unserer offenen Mandaten und Ausschreiben, belangende die Strassen und Wege, welche die Kauff-Handels- und Fuhrleute, so aus Pohlen und Schlesien in unsere Lande, und von dannen dorthin, ingleichen von Leipzig aus nach Franckfurt am Mayn, Nürnberg und anderen Orten, fahren, reisen und treiben, mit ihren Wagen und Pferden, auch Viehe und andern bey sich habenden Sachen halten und bauen sollen, Hiermit gnädigst befehlende, Ihr wollet solche Mandata an den gewöhnlichen Gleits-Städten, in den Herbergen und andern Orten eurer Jurisdiction, da sie den durchreisenden Kauff- und Fuhrleuten zum besten kund und zu wissen werden mögen, hin und wieder öffentlich anschlagen, und nicht allein alsobalden anfangs, sondern auch künfftig von halben zu halben Jahren, euren Bürgern, Einwohnern, Unterthanen und männiglichen, damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe, abkündigen und ablesen lassen, auch so viel an euch ist, darob und an seyn, daß wider die Uberfahrer und Verbrecher solcher unserer Mandaten, mit Vollnstreckung der darinnen benannten Straffe ernstlich gebahret, und dieselbigen zu schuldigem Gehorsam angehalten werden. Hieran geschicht unser gnädigster Will und zuverläßige Meynung, Datum Dreßden, am 24. Februarii, Anno 1653.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß diejenigen, so aus und nach Böhmen fahren, die Strasse bey Wiesenthal über die Brücke halten sollen, den 26. Maji, Anno 1668.

An. 1668. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hierdurch allen denenjenigen, so diese Strasse vorbey in Böhmen reisen, sonderlich aber denen Einwohnern zu Ober- und Nieder-Wiesenthal, zu wissen, wie daß Wir gewiß berichtet worden, ob solte sich zeithero ein oder ander vorüber reisender Fuhrmann, wenn er mit Getreide oder andern Sachen aus dem Königreich Böhmen kommen, unterstanden haben, die ordentliche Strasse bey der Böhmischen Mühle vorbey zu fahren, und sich in dem an dem Schlößgen neu-erbauten Gleits-Hause weder anzumelden, noch vielweniger das gewöhnliche Gleite, Accis und Licenten abzustatten, sondern andere Beywege zu suchen, insonderheit auf die also genannte Bauerische Mühle zuzugehen.

Bey- und Schleiff-wege aus Böhmen.

Wann dann durch diesen Schleiff-Weg Unseren Geleits-Accis- und Licent-Intraden mercklicher Abgang erfolget, und Wir dergleichen ferner zu gestatten nicht gemeinet seynd.

Als befehlen Wir hierdurch Unserm Amtmanne und Amts-Renth-Verwalter zu Schwartzenberg, sowohl Gleits-Einnehmern und Zollbereitern, ingleichen den beyden Richtern zu Ober- und Unter-Wiesenthal, daß sie hinführo auf die vorüber reisenden Fuhrleute und andere Personen fleißige Obsicht haben, sonderlich denen Einwohnern daselbst, ihr bißheriges unziemendes Beginnen verweisen, und ernstlich dahin anhalten sollen, dergl. abzustellen, und förderhin keine andere, als die Strasse über die Brücke, an dem neu-erbauten Gleits-Hause zu fahren, bey dem Gleits-Einnehmer daselbst sich iedesmahls anzumelden, und gegen Abforderung eines gewöhnlichen Zettels, das Geleithe, Accis- und Licenten abzugeben, und richtig zu machen, Würde aber ein- oder anderer es anders halten, und daß er die von Uns benante Strasse vorbey, und auf der Böhmischen Seite hinan gegen Bauers Mühle zuführe, und anderer Umwege sich gebrauchete, betreten, denselben haben sie mit Wagen und Pferden anzuhalten, und nach Anleitung Unserer ausgelassenen Gleits- und Accis-Ausschreiben zu bestraffen. Wornach sich männiglich zu achten. Uhrkündlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen, Geschehen zu Dreßden, den 26. Maji, Anno 1668.

Die Strasse in Böhmen bey Wiesenthal über die Brücke zu halten.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die Fuhrleute, so von Leipzig nach Prag und Wien, oder von dannen wieder zurück fahren, die ordentliche Böhmische Land-Strasse über innen benannte Orte halten sollen, den 6. Augusti, Anno 1668.

An. 1668. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Fügen allen Unsern, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Ampt-Leuthen, Verwalthern, Schössern, Gleits-Einnehmern, Item Räthen, Richtern, und Schultheissen, in Städten und Gemeinden, wie auch sonsten männiglichen, denen dies Patent vorgezeiget wird, oder die es zu sehen bekommen, hiermit zu wissen:

Daß Wir von theils Unserer Beamten und Räthen in Städten berichtet worden, es auch selbst wahrgenommen: welcher gestalt die Fuhrleute, sonderlich aber diejenigen, welche in Unseren Landen, bevorab in dem Gebürgischen Creysse, angesessen, und sich des Gespans oder der Land-Fuhren gebrauchen, wenn sie mit Güthern oder Kauffmann-Schatz von Leipzig nach Wien oder Prag, oder von dar aus wieder nach Leipzig fahren, die ordentliche Böhmische Land-Strasse, als aufm Reitzenhayn, Marienberg, Zschopau, Kemnitz, Röhrsdorff, Alten-Mörbitz und Borna, nicht innen halten, sondern durch Schleiff-Wege, übern grossen Berg-Teich, zwischen Marienberg und Rickerswalda, durch Moßheide und andere Oerter, ohne einige Abgabe des Gleiths, eine geraume Zeit hero alles Verboths und deswegen ergangenen Anordnungen ungeachtet, sich durchzupartieren, oder von der ordentlichen Strasse ab- und auf ihre Hey-mat

Fuhrleute im Erzgebürgischen halten die ordentliche Böhmische Land-Str. von Leipzig nach Wien oder Prag nicht ïnen, sondern suchen durch Schleiff-Wege, ohne Abgabe des Geleits, sich durch zu parthieren,

nehmen auch andere mit dahin, mat zuzufahren, auch wohl andere fremde Fuhrleute mit dahin zu ziehen sich unterstanden, wie nicht weniger die Jüden, denen vor diesen ergangenen und von Uns de dato Dreßden, am 13. Sept. 1657. verneuerten Ausschreiben zuwider andere Strassen und Wege sucheten,

welches dem Mandat vom 13. Sept. 1657. zuwider. Wann dann dieses unzuläßliche Vorhaben Unsern Regalien und Landesfürstl. Respect höchst nachtheilig, auch zu merklichem Abbruch und Schmälerung der Gleits-Einkünffte, und Unserer Strassen-Gerechtigkeit zu Schaden gereichet; Als seynd Wir nicht gemeynet, diesem Beginnen ferner nachzusehen, Wollen demnach

Alle Fuhrleute sollen die geordnete Land-Strasse halten, und befehlen hiermit ernstlichen, daß alle und iede Fuhrleute, sie mögen fremde oder einheimisch seyn, wenn sie mit Kauffmanns-Waaren von Leipzig nach Prag oder Wien, oder auch anderer Orten in Böhmen, Mähren oder Oesterreich, und von daraus wieder nach Leipzig fahren, wie nicht weniger die Präger, Wiener, Puntzler, Cöllnier und andere Jüden aus Böhmen, die rechte ordentliche obbemeldte Land-Strasse durch und auf Reitzenhayn, Marienberg, Zschopau, Kemnitz, Röhrsdorff, Alten-Mörbitz und Borna, richtig innen halten, weder

u. weder zur Rechten noch zur Lincken abweichen. zur Rechten noch zur Lincken weichen, und alle Neben- und Schleiff-Wege, welche bey denen vergangenen Kriegerischen Zeiten gesuchet worden, sie mögen übern so genannten grossen Berg-Teich durch die Moßheide oder anderer Orten zugehen, sie hiermit und Krafft dieses ernstlich verbothen und abgeschaffet seyn, gäntzlichen meiden sollen;

Derer Ubertreter Str. Würde aber einer oder andere wider dieses Unser öffentliches Verbot handeln, und auf dergleichen Schleiff-Wege oder einer andern Strasse betreten werden, der oder dieselben sollen Wagen, Pferde und Güther verfallen seyn, oder befundenen Umständen nach mit einer ansehnlichen Straffe beleget werden, Gestalt dann die

Worzu die Beamten und Stadt-Räthe, wenn sie ersuchet werden, Hülffe thun sollen. Amts-Hauptleute, Schösser und andere Unsere Amts-Befehlhabere Unserer anstossenden Aemter, auch die von der Ritterschafft und Räthe der Städte, so Schrifft- oder Amtsäßig seynd, welche von Unseren Beamten, Gleits-Einnehmern, auch Strassen- und Zoll-Bereutern, oder von denen Pachts-Inhabern Unserer Gleithe ersuchet werden, die Verbrechere, do sie angetroffen, aufzuhalten, und zu gebührlichem Abtrag und Wandel zu weisen, auch eher nicht von obhanden kommen zu lassen, und ihnen also auf ihr Ansuchen, zu Erhaltung Unserer Strassen-Gerechtigkeit und Einbringung der Zölle gebührende Handreichung, Hülffe, und do es die Nothdurfft erfordert, ohn Unsere sonderbare neue Befehliche, Nachfolge zu thun, auch Unsere Beamte, oder Gleits-Einnehmer, wie nicht weniger die Pachts-Inhabere Unserer Gleithe, oder Räthe in Städten an mehr berührter Strasse, um besserer Nachricht und Verhüttung Unterschleiffs willen, die Handels- und Fuhrleute mit Pallet-Zetteln, ohne welche sie nicht passiret werden, an de-

Fuhrleute sollen ohne Grentz-Ballet-Zettel nicht passiret werden. nen Grentzen zu versehen, schuldig seyn, die sie hernacher von Orten zu Orten, wo auf vorbeschriebener Land-Strassen Zölle verhanden, aufweisen, und solchergestalt allen Verdacht des Unterschleiffs von sich abwenden sollen, Was nun von denen Verbrechern an Straffen

Eintheil. der Straffen. einkommen wird, davon bleibet, Krafft dies, die Helffte Unsern Aemtern, oder denen Pachts-Innhabern, der andere halbe Theil aber wird denen Gerichts-Herren, in denen Gerichten sie aufgehalten, oder denen Zoll- und Strassen-Bereutern, welche die Delinquenten ergriessen, billig gefolget.

Welches Wir, bey Vermeidung Unserer Ungnade, also, und nicht anders, gehalten haben, auch solches durch öffentlichen Druck und gegenwärtigen Anschlag zu männigliches Wissenschafft bringen lassen wollen, Zu Uhrkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret vordrucken lassen,

So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 6. Augusti, Anno 1668.

(L. S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Kauff-Fuhr- und andere reisende Leute die ordentlichen Land-Strassen halten, auch die Stapel- und Niederlags-Stadt Leipzig nicht vorbey und umfahren sollen, den 7/17. Martii, Anno 1681.

An. 1681. Wir von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr

Nach cessirter Contagion soll denen Fuhrleuten, von der Land-Strasse abzuschlagen, nicht weiter nachgesehen werden. zu Ravenstein rc. seynd erinnert: was massen bey der, von dem gerechten GOtt, um der allgemeinen Sünden willen, in abgewichener Zeit verhangener Contagion, denen Kauff- Fuhr- und andern reisenden Leuten auf eine Zeit nachgesehen worden, von denen sonst gewöhnlichen ordentlichen Land-Strassen abzuschlagen, und das Fortkommen in andere Wege inzwischen zu suchen, Nachdem aber durch des Allerhöchsten Güte, worfür seiner Allmacht Danck, das damals unsere gute Lande und derer getreue Einwohner zum Theil betroffene Ubel nunmehro gäntzlich wiederum cessiret, So sind wir nicht unbillich bedacht, wie es derer Strassen halber auf den alten Stand und Fuß gestellet, und allen Bey-Wegen, samt den dabey eingerissenen und besorgenden Unterschleiffen gesteuret werde. Und befehlen dahero in Krafft dieses offenen Mandats allen und ieden unseren Beamten, Zoll- Gleits- und andern Einnehmern, hier-

Worauf sie durch öffentl. Anschlag und sonst zu weisen, mit ernstlich: daß sie insonderheit die Kauff- Fuhr- und Handels-Leute, so mit Blechen, Eisen, Farben und andern Waaren nacher Leipzig zu handeln gepfleget, auf die vorhin gewöhnliche ordentliche Land-Strassen mit öffentlichen Anschlägen und sonsten nachdrücklich weisen, vor denen Bey- und Schleiff-Wegen, oder gedachte unsere Stapel-u. Niederlage-Stadt vorbey und umzufah-

auch die Stapel-u. Niederlags-Stadt Leipzig nicht vorbey und umzufahren verwarnen. ren, warnen, selbst auch durch die Strassen-Bereuter, auf die Ubertreter fleißig achtung geben, wider die Verbrecher mit Einziehung aller Güter, Wagen und Pferde, samt vorbehaltener Straffe, verfahren, das Strassen-Befügniß mit gebührenden Ernst beobachten, das Nöthige iedesmal ungesäumt denen Pflichten gemäß berichten, es bey Verlust der Dienste anders nicht halten, und also Unsern gnädigsten Willen daran vollbringen sollen, Zu Uhrkund haben wir unser Cammer-Secret vorzudrucken verordnet, geschehen und geben zu Budissen auf dem Schloß Ortenburg den 7/17. Martii, An. 1681.

Johann George, Churfürst.

(L. S.)

Christoph Dietrich Bose.

Peter Ernst Cramer, S.

Anderweites

Anderweites Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Kauff- Fuhr- und andere reisende Leute die ordentliche Land-Strassen halten, auch die Stapel- und Niederlags-Stadt Leipzig nicht vorbey und umfahren sollen, den 6. Oct. Anno 1681.

An. 1681.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburgk, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. zweifeln nicht, es wird männiglich, sonderlich Unsern Beamten, Zoll- Gleits- und andern Einnehmern, auch denen Kauff- Fuhr- und andern Leuten annoch zur Gnüge erinnerlich seyn, was massen, Nachdem durch des Allerhöchsten Güte das vormahls Unsere gute Lande, und derer getreue Einwohnere zum Theil betroffene Ubel der Contagion cessiret, Wir unterm dato Schloß Ortenburg zu Budißin den 21. (31.) Martii nechsthin ein offenes Mandat ausgelassen, und die reisende Kauff- und Fuhrleute von denen damahls verhangenen Beywegen ab- und auf die ordentliche Land-Strassen, sonderlich nach Unser Stapel- und Niederlage-Stadt Leipzig, mit Commination wider die Ubertreter angewiesen, Hätten uns auch versehen, es würde ein ieder sich darnach geachtet, u. dem, was ihm allda gemessen vorgeschrieben, gebührend nachgegangen seyn, Wir müssen aber zu Unserm sonderbahren Mißfallen vernehmen, wie mit Hindansetzung aller Gefahr und bedroheter Straffe, sich viele, auch Unsere Eingesessene, die Uns mit Pflichten zugethan, gelüsten lassen, solcher Verordnung zuwider, von denen ordentlichen Land-Strassen mit denen Frachten abzuschlagen, die Stadt Leipzig mit denen Gütern aus Nieder-Sachsen und andern Orten vorbey zu fahren, und in denen Gleithen und Zöllen allerhand Unterschleiff zu verüben, Nun hätten Wir wohl Fug, die Contravenienten nach der Schärffe mit dem Contreband und anderer Strenge alsofort zur Parition zu bringen, wollen iedoch zum Uberfluß nochmahls dieses zur Warnung voran ergehen lassen, Und befehlen darauf hiermit allen und ieden, sich gehorsamst darnach zu achten und für Schaden zu hüten, ins besondere Unseren Beamten, Zoll- Gleits- Accis- und andern Einnehmern, auch Zollbereitern, daß sie alle Kauff- und Fuhrleute, so mit Blechen, Eisen, Farben, Leinwad nach Leipzig zu handeln, oder andere Waaren ins Land einzuführen und zu verkauffen pflegen, auf die vorhin gewöhnliche ordentliche Land-Strassen und auf gedachte Stapel- und Niederlage-Stadt mit öffentlichen Anschlägen und sonsten nachdrücklich weisen, und niemanden, der nicht den Accis-Zettel vorzulegen, mit der Ladung und Gut passiren lassen, sondern denselben anhalten, und ohne Annehmen einiger Entschuldigung die Verbrechere zur Bestraffung und unnachbleiblichen Contreband an Gütern, Wagen, Pferden anmelden sollen, Und damit dem destomehr vorgebauet werde, haben nicht nur die Beamten und Einnehmere, so viel an ihnen, fleißige Obsicht zu halten, sondern auch die Strassen-Bereuter die Wege und Stege, derer man sich zum Verschleiff zu gebrauchen pfleget, zum öfftern zu besuchen, und dem, wozu sie ihre schwere Pflicht verbindet, nachzukommen, und es ieder derselben, bey Verlust des Dienstes und vorbehaltener Leibes-Straffe, anders nicht zu halten; Daran ist Unser ernster Wille und Meinung zu vollbringen, und uhrkundlich Unser Cammer-Secret vorgedruckt, Geschehen und gegeben zu Leipzig den 6. Oct. Anno 1681.

Erwähnung jüngsten Mandats vom 21/31. Mart. 1681.

daß demselben würde seyn nachgegangen worden.

Verwarn. sich gehorsamst hiernach zu achten, u. für Schaden zu hüten.

Niemand Gut ohne Accis-Zettul passiren zu lassen, u. die Verbrecher zu bestraffen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die aus Böhmen, Oesterreich und Mähren nach Leipzig handelnde Juden die ordentlichen Land-Strassen reisen sollen, den 4. May, Anno 1683.

An. 1683.

Uns von GOttes Gnaden Johann Georg dem Dritten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Heñeberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, Ist erinnerlich: Wie vielfältige Klagen und Beschwerden über die aus Böhmen, Oesterreich und Mähren, nach Leipzig handelnde Judenschafft aus denen Zöllen und Gleithen etliche Jahr hero eingelauffen, daß sie sich der ihnen von Alters her vorgeschriebenen Strasse über Reitzenhayn, Marienberg, Zschopau, Chemnitz, Borna eigenmächtig entbrochen.

Wiewohl Wir nun in Ansehung der mit vorkommenden Umstände ihnen solches in abgewichener Zeit gnädigst nachgesehen; So haben Wir iedoch, nachdem der grundgütige GOtt unsere Lande, und sonderlich die Gegenden, so sie im Anheroreisen berühren, vor geraumer Frist von dem Ubel der leidigen Contagion gnädiglich liberiret, ermeldter Judenschafft die alten Strassen wiederum zu bauen und zu frequentiren, mehrmahls und noch letzthin im abgewichenen Neuen-Jahrs-Marckt ernstlich und mit harter Bedrohung auferleget.

Dieweil aber gedachte Juden, dessen allen ungeachtet, bey itziger Messe ihren Weg mit Verlassung der designirten Strasse, anderswo anhero zu suchen sich unterstanden; Und Wir ihnen dergleichen, unter was Vorwand das geschehen möge, weiter zu verhängen durchaus nicht gemeinet.

Also wollen Wir hiermit sämtliche aus Böhmen, Oesterreich und Mähren nach Leipzig handelnde Juden zum Uberfluß und letztern Mahle von ihrem bißherigen ungehorsamen straffbaren Bezeigen abgemahnet, und auf die obbenahmte Reitzenhaynische Strasse angewiesen haben, mit der ausdrücklichen Commination, da einer oder der ander hierwider handelt, und einen andern Weg durch Unsere Lande auf anhero zu nehmen sich gelüsten lassen würde, daß so dann uns die Contravenienten mit allem Gut, was sie bey sich führen, verfallen, und hierüber unsere Bestraffung nach Befinden gewarten sollen.

Befehlen darneben Unseren Beamten, Zoll- und Gleits-Leuten, ingleichen denen Räthen in Städten und sämtlichen Gerichts-Herren hierauf ernstlich, von nun an auf die Böhmische, Oesterreichische und Mährische reisende Juden bestes Fleisses Achtung zu haben, und keinem, ausser obbeschriebener Strasse, den Weg nach Leipzig durch Unsere Lande zu verstatten, sondern dieselben samt dem, was sie bey sich haben, anzuhalten, und Uns

Klagen über die aus Böhmen, Oesterreich u. Mähren, nach Leipzig handelnde Juden, wegen Entbrechung der ordentlichen Land-Strasse, solche wieder zu halten, ist der Judensch. schon ernstlich auferleget.

Welches hiermit nochmals zum letztern mahl geschiehet.

Straffe derer, so darwider handeln.

Uns davon zu fernerer Verfügung unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Es hat sich männiglich darnach zu achten, und Unsern Willen hierunter zu vollbringen.

Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret vorzudrucken verordnet. Geschehen und gegeben zu Leipzig den 4. Maji, Anno 1683.

(L. S.)

Christoph Dietrich Bose.

Peter Ernst Cramer, S.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß diejenigen Kauff- und Fuhrleute, welche aus Polen und Schlesien nach Leipzig fahren, und den Queiß berühren, sich auf die hohe Land-Strasse halten, die andern aber, so den Queiß nicht berühren, ihren Weg über Sagan, Muscau und Spremberg, biß auf Wiederabstellen, nehmen sollen, den 26. May, Anno 1684.

An. 1684. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Entbiethen allen und ieden, denen dieses vorkomt, dem Stand und Würden nach, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und setzen ausser Zweiffel, es wird zur Gnüge bekant seyn: Was massen denenjenigen Kauff- und Fuhrleuten, welche aus Pohlen und Schlesien, in die Lande Meissen, Thüringen, Sachsen, und förder mit ihren Waaren und Kauffmanns-Gut, oder ledig, reisen, treiben und fahren, und den Queiß berühren, vermöge derer alten Macht-Sprüche, Compactaten, Keyserl. und Königl. Executorial- und anderer Mandaten, die hohe Strasse über Lauban, Görlitz, Budißin, Camentz, Königsbrück, Hayn, Oschatz, Eilenburg oder Grimma auf Leipzigk zu reisen, von unsern Vorfahren gütlich nachgesehen worden; Nun sind bey angetretener unser Chur-Fürstl. Regierung, unsere gute Lande, aus göttlichem Verhängniß, mit der leidigen Contagion heimgesuchet werden, und haben wir dahero geschehen lassen, daß ein und anderer in solcher Zeit sein Fortkommen, so gut er gekönnt, suchen mögen.

Welche Fuhrleute auf der Reise nach Leipzig und Thüringen den Queiß berühren,

Nachdem iedoch durch des Allerhöchsten Güte, das malum nunmehro geraume Zeit gäntzlich cessiret, Wir hingegen gleichwohl vernehmen müssen, wie der reisende Kauff- und Fuhrmann in der Verschleiffung continuiret, und unser statliches Strassen-Befugniß, aller diesfalls vormahls gesetzten Comminationen ungeachtet, durch allerhand Bey-Wege noch immerzu beeinträchtiget, wir aber solches unziemende Vornehmen weiter zu verhengen durchaus nicht gemeinet;

Als wollen wir männiglich vor Schaden gewarnet, und hiermit verordnet haben, daß alle und iede, so mit Wahren und Kauffmanns Gut, oder ledig, aus Pohlen, und Schlesien in die Lande Meissen, Thüringen, Sachsen und förder reisen, treiben und fahren, und den Queiß berühren, die vorgeschriebene hohe Strasse, die andere aber, so den Queiß nicht berühren, biß auf Wieder-Abstellen, die Strasse von Sagan über Mußcau, Spremberg und sofort nach Leipzigk befahren, und es anders nicht halten, oder der unnachbleiblichen Execution gewarten sollen. Massen wir dann Unseren Beambten, Vasallen, Räthen derer Städte, und sämtlichen Gerichts-Herren hierdurch gnädigst und ernstlich anbefehlen, dieses offene Mandat nicht allein gehöriges Orts zu affigiren, sondern auch, daß dem also nachgekommen werde, auf den reisenden Kauff- und Fuhrmann fleißige Achtung zu geben, daß sie die obbeschriebenen Strassen im Hin- u. Rückwege unabgeschlagen reisen, treiben und fahren, daran zu seyn, und so bald aus denen Billetten und Zoll-Zeddeln die Strassen-Verfahrung vermercket wird, zur Anhaltung und Bestraffung Anstalt zu machen, und zwar die ersten zwey Monathe von Publicato an, die Contravenienten anfänglich zu allem Uberfluß zu warnen, und auf die gesetzte Strassen, mit Eröffnung der ihnen vorstehenden Gefahr, zu weisen, dann nachgehends zum andernmahl, vor iedes Pferd 10. Thaler zu erlegen, die Verbrechere ohne Zulassung einiger Entschuldigung anzuhalten, und da iemand hierüber sich weiter betreten liesse, und über kurtz oder lang in Unsern Landen angetroffen würde, den- oder dieselben aufzutreiben, wieder ihn oder sie mit der Contrebandirung des Guts, Wagen und Pferde unnachbleiblich zu verfahren, und zu unserm Cammer-Gemach, oder der Lands-Hauptmannschafft im Marggrafthum Ober-Lausitz, nach Gelegenheit des Orts, unterthänigsten umständlichen Bericht vom facto und dem Contreband ungesäumt zu erstatten.

sollen die vorgeschriebene Strasse fahren, die andern aber über Sagan u. Mußkau.

Worauf die Obrigk. fleißig Achtung zu geben.

Verfahren gegen die Übertreter zum ersten mahl.

Zum andern mahl.

Zum dritten mahl.

Es hat sich hiernach männiglich zu Verhütung Schadens zu achten, und die Unseren vollbringen daran unsere gnädigste Meinung.

Zu Uhrkund haben wir dieses Mandat unter Unser eigen Hand Unterschrifft vollnzogen, und es mit unserm Cammer-Secret zu bedrucken verordnet. Geschehen und gegeben zu Dreßden, den 26. Maji, Anno 1684.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Christoph Dietrich Bose.

Peter Ernst Cramer S.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die von Leipzig nach Dreßden kommende und von hier weiter nach Prag, Wien und Freystadt fahrende Fuhrleute die gewöhnliche Land-Strasse nach Pirna und Dohna halten, und die verbotene Schleiff-Wege über die Dreßdner Brücke gegen Stolpen und Neustadt meiden sollen, den 22. Novembr. 1658. nebst Wiederhol- und Verneurung desselben, vom 16. Sept. Anno 1689.

An. 1689. DEm Durchleuchtigsten des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschaln und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraffen zu Magdeburgk rc. hat dero ietziger Gleitsmann zu Pirna, Johann Gottlieb Wagner, unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt dero in GOtt hochselig ruhenden Groß-Herrn Vaters Gndl.

Anno

Churf. Joh. Georg. I. erwähntes Mandat de An. 1648. wegen der Strasse ins Königreich Böhmen,

Anno 1648. verordnet, daß die von Leipzig kommende und förder ins Königreich Böhmen nacher Prag, Wien, Freystadt und andere Oerter auch von dar wieder zurück anhero gehende Fuhr-Leute die gewöhnliche Land-Strasse nach Pirna und Dohna halten, und die verbotene Schleiff- und Beywege über hiesige Brücke gegen Stolpen und Neustadt, bey Verlust Pferde, Wagen und Güter oder anderer gebührenden Bestraffung gäntzlich meiden sollen, und, nachdem solchem wenig nachgelebet, sondern von denen Fuhr-Leuten bemelte Bey-Wege, zu mercklichem Nachtheil und Schmälerung derer Zoll-Intraden und Strassen-Gerechtigkeit, nochmahls gesuchet worden, Dero hochgeehrten Herrn Vaters Gn. Christseligsten Andenckens nicht nur dißfalls Anno 1658. anderweitige Verordnung, welche von Wort zu Wort also lautet;

auch Churf. Jo. Georg. II. de An. 1658.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Lieber Getreuer, Wir haben aus deinem unterthänigst eingehändigten Memorial vernommen, welchergestallt Unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters Gn. Christsel. Andenckens, den 28. Aprilis Anno 1648. an dich ergangener gemessener Anordnung schnurstracks zu entgegen, die Fuhr-Leute, welche allhier zu Neu- und Alt-Dreßden allerhand Güter, die sie weiter nach Prag, Wien, Freystadt, und andere Oerter verführen, aufgeladen, nicht mehr auf der ordentlichen Land-Strasse bleiben, und nach Pirna oder Dohna, allwo von iedem Pferde, so Centner Gut führet, 12. gl. zum Gleit abgegeben werden muß, kommen, sondern allhier über die Brücke gegen Stolpen und Neustadt, an welchen Orten kein Güter-Zoll, sondern nur 6. pf. vom Pferde erleget wird, fahren und also ihren Weg, ohne Abstattung einiges Zolls, ins Königreich Böhmen nehmen, und dadurch Uns das gewöhnliche Gleit gäntzlich entziehen sollen. Wann Wir aber dergleichen Beginnen, so zu mercklichem Abbruch Unserer Gleits-Einkünfften gereichen thut, keines weges ferner nachzusehen, noch zu gestatten gemeinet.

Beschwer. wider die Neu- u. Alt-Dreßdner Fuhrleute, daß sie nicht auf Pirna oder Dohna, sondern zu Dreßden über die Brücke gegen Stolpē u. Neustadt in Böhmen fahren.

Als ist hiermit Unser Befehlig, du wollest dich obgedachter ergangener Anordnung nochmahln allerdings gemäs bezeigen, und nicht allein vor dich, sondern auch durch den Zoll-Bereuter und sonsten, auf was Art es nur geschehen kan, fleißige Obsicht bestellen, damit beydes die von Leipzig kommende, so wohl von hieraus ins Königreich Böhmen und anderer Oerter, auch von dar wiederum zurück anhero, oder in Unsere Lande gehende Fuhr-Leute von denen angedeuteten und andern verbotenen Wegen gäntzlich ab- und hergegen auf die gewöhnliche ordentliche Strasse nacher besagtem Pirna oder Dohna verwiesen, und alda der bißhero gebräuchliche Zoll unfehlbar abgestattet; Wiedrigenfalls aber die Verbrechere mit Pferden, Wagen und Gütern angehalten, und nach Befindung zu gebührender Straffe gezogen werden mögen, Gestalt du denn um besserer Nachricht wißen, was vor Fuhrleute und Güter von hier durch- und sonst abfahren, auch hierbey kein Unterschleiff vorgehen könne, bey dem Gleitsmanne dieses Orts, so offt es die Nothdurfft erheischet, und deinem Ermessen nach, iedesmahl eine gewisse Specification der Fuhr-Leute und Güter abzuferdern, und also Unser Interesse in schuldige Obacht zu nehmen wissen wirst. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden am 22. Novembris Anno 1658.

Woran fleißige Obsicht zu haben.

Str. derer Verbrechere.

Praecauti. on des Unterschleiffs.

Wolff Siegfried von Lüttichau.
Christian Winckelmann S.

Unserm Gleitsmanne zu Pirna und lieben Getreuen, Christoph Völckeln.

gethan, sondern auch nachgehends An. 1668. damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, sothane Verordnung in ein offenes Patent fassen, um dessen Erneuerung gedachter Gleitsmann anietzo gehorsamst gebethen.

Dessen Wiederholung 1668. geschehen.

Wie nun Se. Churfürstl. Durchl. darüber nicht minder vest zu halten gemeinet, und dahero solche zu verneuern kein Bedencken getragen:

Also befehlen Wir hiermit nochmahls ernstlich, daß so wohl die von Leipzig kommende, als auch von hier aus nacher Böhmen, und von dar zurück anhero und nacher Leipzig gehende Fuhr-Leute mit Haltung der ordentlichen Land-Strassen über Pirna und Dohna, offt angezogener Verordnung, allerdings nachleben, oder bey Gebrauchung der vormahligen Beywege über hiesige Brücke gegen Stolpen und Neustadt, der darauf gesetzten Straffe unterworffen seyn sollen, gestalt denn Sr. Churfürstl. Durchl. Beamten und Gleits-Leute auf die Contravenienten fleißige Acht zu bestellen, und begebenden Falls sie zu gehöriger Straffe zu ziehen, diese aber sich dafür zu hüten haben. Woran dero ernster Wille und Meinung geschiehet, Uhrkundlich ist dis Patent mit dem Cammer Secret bedrucket und zu männiglich Wissenschafft öffentlich anzuschlagen befohlen worden.

Verneuerte Anordn.

auf die Contravenienten fleißige Acht zu bestellen.

So geschehen zu Dreßden, am 16. Septembris, Anno 1689.

(L.S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoymb.
Johann George Zimmermann S.

Patent,

Daß die ordentliche Strasse von Freyberg nach Dreßden zu halten, und nicht über Grillenburg und Spechtshausen zu fahren, den 20. Dec. An. 1695.

An. 1695.

Der Durchleuchtigste, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst zu Sachsen, auch Burggraff zu Magdeburg, ꝛc. hat mit besondern ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen, Welcher gestalt sich die Landkutscher, Fuhrleute, Viehtreiber, Schubböcker, Träger und andere, wider das vormahls beschehene Verboth, bißhero nochmahls unterstanden, sonderlich bey Winters-Zeit, die ordentliche Strasse von Freyberg anhero nicht zu halten, sonderlich zu Verschleiffung des Geleits zu Grumbach, auch Verderbung derer geheegten Herrschaffts-Wege, durch freventliche Aufschlag- oder Eröffnung derer Schläge mit Nach-Schlüsseln, über Grillenburg und Spechtshausen zu gehen. Wann dann Se. Churfl. Durchl. diesem nachtheil- und schädlichen Beginnen dergestalt länger nachzusehen durchaus nicht gemeinet, sondern hinfördeer die gemeine ordentliche Land-Strasse von Freyberg anher auf Schöna, Hutte, Hertzogwalda, Grumbach, Kesselsdorff und Gorbitz, auch von hier dorthin uff bedeutete Dörffere, und sonderlich durch Grumbach, auf das allda befindliche Gerichte und Churfl. Zoll-Stäte, gehalten wissen wollen: Als befehlen Dieselbe hiermit und krafft dieses allen und ieden Land-Kutschern, Fuhr-Leuten, Viehtreibern, Schubböckern, Trägern, und anderen, so ausm Gebürge über Freyberg anhero, oder von hier dahin, reisen, ohne Unterscheid, nochmahls ernstlich, sich in Zukunfft des bißhero zur Ungebühr sich gebrauchten Herrschaffts-Weges über Grillenburg gäntzlich zu enthalten, und auf der gemeinen ordentlichen Land-Strassen auf vorangezeigte Dörffer unausgewichen zu verbleiben, oder gegenfalls zu gewarten, daß, do ein oder der andere solchem Verboth weiter contraveniren, und sich auser der ordent-

Verbotenes Unternehmen, das Geleit zu Grumbach von Freyberg aus uf Dreßden zu verschleiffen.

Des Herrschaffts-Wegs über Grillenb. sich gäntzl. zu enthalten.

Contrav-

nienten Strasse. ordentlichen Land-Strassen auf dem gehegten Herrschaffts-Wege ferner betreten lassen wird, er, ohne eintzigen Behelff und Vorwand, mit Pferd, Viehe, Wagen und Gute angehalten, und, nach Befindung, bevorab wenn durch freventliche Auffschlag- und Eröffnung derer Schläge mit Nach-Schlüsseln das Verbrechen vergrössert würde, um so viel härter unnachläßig bestraffet werden soll. Wornach sich ein ieglicher also gehorsamst zu achten, vor Straffe und Nachtheil zu hüten, und hieran Sr. Chur-Fürstl. Durchl. ernsten Willen und Meinung zu vollbringen hat, Uhrkundlich haben Dieselbe diß Patent, zu aller und ieder Verwarnung und Wissenschafft, damit sich um so viel weniger ein und ander entschuldigen könne, drucken, mit Dero Cammer-Secret besiegeln, und zu männiglich Nachricht öffentlich affigiren lassen. So geschehen zu Dreßden, am 20. Decembris, Anno 1695.

Wiederholtes Patent,

Daß die ordentliche Strasse von Freyberg nach Dreßden zu halten, und nicht über Grillenburg und Spechtshausen zu fahren, den 25. Julii, Anno 1698.

An. 1698. DEr Allerdurchleuchtigste Großmächtigste König in Pohlen ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraff zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. hat mit besondern ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen, welchergestallt sich die Land-Kutscher, Fuhr-Leute, Viehtreiber, Schubeböcker, Träger und andere wieder das vormahls beschehene Verboth, bishero nochmals unterstanden, sonderlich bey Winters-Zeit, die ordentliche Strasse von Freyberg anhero nicht zu halten, sonderlich zu Verschleiffung des Geleits zu Grumbach, auch Verderbung derer gehegten Herrschaffts-Wege durch freventliche Auffschlag- und Eröffnung der Schläge mit Nach-Schlüsseln, über Grillenburg und Spechtshausen zu gehen, Wann dann Sr. Königl. Majest. diesen nachtheil- und schädlichen Beginnen dergestalt länger nachzusehen durchaus nicht gemeinet, sondern hinsörder die gemeine ordentliche Land-Strasse von Freyberg anher auf Schöna, Hutta, Hertzogswalda, Grumbach, Kesselsdorff und Gorbitz, auch von hier dorthin uf bedeutete Dörffere, und sonderlich durch Hertzogswalda, auf das Gerichte und die von Grumbach wider dahin gelegte Churfl. Zoll-Städte, gehalten wissen wollen.

Nochmahliges Unterstehen derer Fahrend- u. Reisenden.

Gemeine Land-Str. von Freyb. nacher Dreßden,

Als befehlen dieselben hiermit krafft dieses allen und ieden Land-Kutzschern, Fuhr-Leuten, Viehetreibern, Schubeböckern, Trägern und andern, so ausm Gebürge über Freyberg anhero, oder von hier dahin reisen, ohne Unterscheid, nochmahls ernstlich, sich in Zukunfft des bißhero zur Ungebühr sich gebrauchten Herrschaffts-Weges über Grillenburg gäntzlich zu enthalten, und auf der gemeinen ordentlichen Land-Strassen auf vor angezeigte Dörffer unausgewichen zu verbleiben, oder gegenfalls zu gewarten, daß, do ein- oder der andere solchem Verboth weiter contraveniren, und sich ausser der ordentlichen Land-Strassen auf den gehegten Herrschaffts-Wege ferner betreten lassen wird, er, ohne eintzigen Behelff und Vorwand, mit Pferd, Viehe, Wagen und Gute angehalten, und, nach Befindung, bevorab wenn durch freventliche Auffschlag- und Eröffnung der Schläge mit Nach-Schlüsseln das Verbrechen vergrössert würde, um so viel härter unnachläßig bestraffet werden soll.

auf solcher unausgewichen zu verbleiben.

Contravenienten Straffe.

Wornach sich denn ein ieglicher also gehorsamst zu achten, vor Straffe und Nachtheil zu hüten, und hieran Sr. Königl. Majestät ernsten Willen und Meinung zu vollbringen hat.

Verwarnung.

Uhrkundlich haben dieselbe diß Patent, zu aller und ieder Verwarnung und Wissenschafft, damit sich um so viel weniger ein und ander entschuldigen könne, drucken, mit dero Cammer-Secret besiegeln, und zu männiglich Nachricht öffentlich affigiren lassen.

So geschehen zu Dreßden am 25. Julii, Anno 1698.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die ordentliche Land- und Heer-Strasse von Hof, ingleichen von Plauen und Oelßnitz über Myla, Reichenbach und Zwickau auf Altenburg und Borna nach Leipzig zu halten, nicht aber über Schlaitz, Gerau und andere hierinnen verbothene Oerter zu nehmen, den 2. Decembr. An. 1702.

An. 1702. WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit allen und ieden Unseren Unterthanen, auch auswärtigen Fuhrleuten, und denen, so ihr Gewerb und Handthierung in und durch Unsere Lande, Chur- und Fürstenthüme treiben, zu wissen:

Dißfalls schon ausgegangene 4. Befehle wiederholet.

Demnach vor Zeiten die ordentliche Land- und Heer-Strasse von Hoff, ingleichen von Plauen und Oelßnitz über Myla, Reichenbach und Zwickau, auf Altenburg und Borna nach Leipzig gegangen, und, daß solche von denen Fuhrleuten genau gehalten werden solle, von Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren an der Chur Sachsen (welche deshalber mit denen Marggraffen zu Brandenburg sich verglichen,) insonderheit von Churfürst Johannsen sub dato Weymar Sonntags nach Allerheiligen Anno 1521. (vid sub lit. A.) ingleichen sub dato Torgau Sonntags nach Francisci 1525. (vid sub lit. B.) und Dienstags nach Epiphaniæ 1526. (vid. sub lit. C.) nachdrücklich anbefohlen, und darbey diejenigen, so solche Strasse umführen und betreten würden, umzutreiben und in Straffe zu nehmen, verordnet worden; Dieses alles auch Churfürst Augustus, Christmildesten Andenckens, in einem an damahligen Amtmann zu Zwickau, Wolffen von Trützschler, und Schösser allda Hieronymum Zorn, sub dato Dreßden, den 12. Maji Anno 1564. (vid. supra p. 1163.) abgelassenen Befehl, wiederholet, und, daß alle Fuhrleute, so von Plauen und Oelßnitz kommen, bey Verlust der halben Güter und Waaren, ihren Weg nicht auf Schlaitz zu nehmen, sondern, denen alten aufgerichteten Verträgen nach, die ordentliche Land-Strasse, als von Plauen auf Myla, Reichenbach

und

und Zwickau zu, gebrauchen, und das gebührliche Gleit der Orten entrichten sollen, gemessen rescribiret haben; Wir aber vernehmen müssen, was massen biß anhero die Fuhrleute diese ordentliche Landstrasse allezeit nicht gehalten, sondern öffters von Eger gegen Weida, Gerau und Ronneburg ins Altenburgische, ingleichen von Hoff, Plauen und Oelßnitz auf Gefäll, Schlaitz und Gerau nach Leipzig ihren Weg genommen, und dergestalt die Churfl. Accis- und Gleits-Stellen umfahren, so wol Unseren Städten ihren zukommenden Nahrungs-Zugang entzogen haben, Wir aber diesem wider Unser Interesse lauffenden, auch Unserer Städte und derselben Einwohnere Abnehmen verursachenden unverantwortlichen Beginnen nachzusehen, nicht vermögen, sondern solches gäntzlich abgestellet wissen wollen.

Welcher Wege sich zu enthalten.

Als wiederhohlen Wir obangezogener Unserer löbl. Vorfahren, der ordentlichen Land-Strassen halber von Hoff, Plauen und Oelßnitz über Zwickau nach Leipzig vormahls abgelassene Verordnung anhero, und befehlen hierauf Unseren Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, so wol Räthen in Städten, Zoll-Einnähmeren und Gleits-Leuthen hiermit und krafft dieses Unsers Mandats ernstlich, daß sie die von Hoff, Plauen und Oelßnitz nach Altenburg, Leipzig und weiter ins Land fahrende Fuhrleute, ihren Weg über Mylau, Reichenbach und Zwickau zu nehmen, dagegen aber sich der Wege von Eger gegen Weyda, Gerau und Ronneburg, ingleichen von Hoff auf Gefäll, Schlaitz und Gerau, gäntzlich zu enthalten, anermahnen, bey verspührter Contravention aber dieselbe, wann sie in Unserm Churfürstenthum betreten werden, oder nach Leipzig kommen, und allda, daß sie obgedachte ordentliche alte Land-Strasse über Plauen, Oelßnitz und Zwickau gefahren, durch richtige Fracht-Brieffe, Gleits-Zettel, oder sonsten nicht bescheinigen können, anhalten lassen, und mit Confiscation Pferde, Wägen, Karren und Ladung wider sie verfahren, auch die Stadt Zwickau und dero Einwohner, auf ihr Ansuchen, bey ihrem uhralten Befugniß und diesem Unsern allergnädigsten Mandat wider alle Beeinträchtigung nachdrücklich schützen, und ihnen dißfalls allenthalben, bey Vermeidung Unserer Königl. und Churfl. Ungnade und ernsten Einsehens, schleunige Hülffe wiederfahren lassen sollen. Daran verbringet ein ieder Unsere zuverläßige und ernste Meynung. Zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat und Geboth eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret aufzudrucken befohlen. So geschehen zu Dreßden, am 2. Dec. An. 1702.

Derer Ubertreter Str.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Lit. A.

Rescript,

Daß die Fuhrleute die Strasse von Hoff auf Plauen und Zwickau halten sollen, Sonntag nach Allerheiligen-Tag An. 1521.

VOn GOttes Gnaden Johannes, Hertzog zu Sachsen, und Churfürst rc. Lieben Getreuen, Euer Schreiben, so ihr auf Anregen euer Mitbürger, Handwerger und gantzen Gemeine, derer Strassen halber, um Hof auf Plauen und Zwickau, von Alters her gehalten und gebauet, und nu, euch und denen euren zu Nachtheil, solle abgewand u. auf andere End und Städte genommen werden, an Uns gethan, haben Wir samt derselben euer Mitbürger Schrifft an Euch derhalben gelanget, ferners Inhalts hören lesen, und ist nicht ohn, daß wir jüngst, auf Bericht, wie sich die Fuhrleute von der gewöhnlichen Strassen abwenden, und andere ungewöhnliche Wege bauen sollen, wir wollen aber, und befehlen nochmahls, fleißig Aufsehen zu haben, damit solche Verneuerung, die unsern lieben Bruder und uns nicht leidlich seyn will, vorkommen, und die Fuhrleute, so sich neue Strassen zu ziehen unterstehen, aufgetrieben werden, und auf daß diesem also nachgegangen, wollen wir von genanten Unsers lieben Bruders und unsertwegen euch hiemit befohlen haben, nebst unsern Amt-Leuten und Schössern fleißig Aufachtung zu haben, dessen stattlicher vorkommen und die Fuhrleute aufgetrieben werden.

Zwickauis. Anregen, daß sich die Fuhrleute von der gewöhnlich. Strasse abwendeten.

Darauf Aufsehen zu haben, u. die Fuhrleute aufzutreiben.

Das haben wir euch nicht verhalten wollen. Datum zu Weymar, am Sonntag nach Allerheiligen Tag, Anno 1521.

Unsern lieben getreuen dem Rath zu Zwickau.

Lit. B.

Dergleichen Rescript,

Und daß deswegen das Geleit zu Werdau abgeschaffet werden solle.

VOn GOttes Gnaden, Johannes, Hertzog zu Sachsen und Churfürst rc. Lieben Getreuen, Wir haben euer Schreiben, so ihr letzt der Strassen halben, die von Hoff uff Plauen auf Zwickau, da denen uf Altenburg und förder uf Born nach Leipzig gehen sollen, samt euer Bitt vernommen, und wissen uns zu erinnern, daß wir uf dergleichen Euer Ansuchen hiebevor mehr den einsten dem Schösser zu Plauen und andern Befehl gethan, darob zu seyn, damit die rechte Strasse gefahren und nicht Bey-Strassen gesuchet würden, deßgleichen daß wir den Amtmann zu Werda, das Gleit daselbst auch abzuschaffen befohlen haben, welchem, als wir aus letzigen euren Schreiben vermercken, nicht nachgangen, das uns, wo dem also, zu keinem Gefallen reicht, Aber wie dem, so thun wir den Schösser zu Plauen Schreiben, was von euch berührter Strassen halber an uns gelanget, mit ernstlichen Begehren, daß er uf solche Strassen, die wir wieder unsere Oheimben, die Marggraffen zu Brandenburg rechtlich erhalten, wie wir ihm dann hiervor auch befohlen, fleißig Achtung haben, und darob seyn sollen, damit dieselbe Strasse, ordentlich fahren, und nicht Bey-Strassen gesuchet werden, und ob er iemand betreten würde, der solche Strasse umfahren thäte, demselben umtreiben und derowegen in Straff nehmen, desgleichen Schreiben Wir auch hierneben unsern Amtmann zu Werda und lieben Getreuen Hanssen von Weißbach Ritter, daß er vorigen unsern Befehl nach das Gleit zu Werda nochmahls abschaffen, und uns, warum er es nicht gethan, anzeigen solle, das wolten wir euch nicht verhalten. Datum Torgau, Sonntags nach Francisci Anno 1525.

Des Raths zu Zwickau Ansuchen, daß die rechte Str. möchte gehalten werden.

Churf. Befehl an den Schösser zu Plauen

wird wiederholet,

daß keine Beystrassen gesuchet, u. die Umfahrer bestraffet werden sollen.

Das Werdaer Geleit, warum es nicht abgeschaffet, anzuzeigen.

Unsern lieben Getreuen dem Rath zu Zwickau.

Lit. C.

Noch ein dergleichen Rescript.

VOn GOttes Gnaden Johannes Hertzog zu Sachsen und Churfürst rc. Lieben Getreuen, Wir haben euere Schreiben, eins belangende euer Privilegium zwischen der erbar Mannschafft und euch, und das andere Heinrich von Feylitzsch zu Kulitz alles Inhalts vernommen, wollen die Abschrifft berührtes Privilegiums zu Unser Gelegenheit weiter übersehen, und aus was Ursachen Wir solches bey euch gefordert, soll euch zu förder Zeiten auch nicht verhalten werden.

Des Raths zu Zwickau zweyfaches Suchen.

Der andern Sachen halber mit Heinrichen von Feilitzsch, dem thun wir hieneben schreiben vollstreckte Hülffe Betrl. Euer Diener haben Wir auf euer Bitt seiner Anzeig mit der Strassen, und was in letzigen Marckt zu Werdau für Centner-Wagen durch gefahren, auch lesen hören, hätten uns versehen, Hannß von Weißbach, Ritter, unser Amtmann zu Werdau, würde sich voriges unsers Befehls gehalten und nit gestatt haben, daß die Centner Wagen uf Werdau zugefahren,

Amtmann zu Werda hat vorigen Befehl überschritten,

n. Centner-Wagen daselbst durchfahren lassen. Die aber

fahren wären, aus was Ursachen er solchen unsern Befehl überschritten mit beschlüßlichem Begehren, daß er nochmals hinfürder nicht gestatten soll, die Centner Güther des Orts zukommen zu lassen, sondern die auf die ordentliche Land-Strassen zu weisen, des Versehens, er werde sich solchen unsern Befehl nach gehorsamlich halten, Wolten Wir euch nicht unangezeigt lassen. Datum Torgau Dienstags nach Epiphaniæ, Anno 1526.

hinführo auf die ordentl. Land-Strasse zu weisen.

Unsern lieben Getreuen dem Rath zu Zwickau.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wegen Besserung und Erhaltung derer ordentlichen Land-Strassen, und sonderlich derjenigen, so aus Polen und Schlesien über Lauban, Görlitz, &c. biß nach Leipzig gehet, den 17. Junii, An. 1706.

An. 1706.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein &c. Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach so wohl von denen Aus- als Innländischen Kauff- auch Fuhrleuten, als auch anderen, welche durch Unser Churfürstenthum Sachsen und zugehörige Lande, ihr Gewerbe und Handlung treiben, oder den Durchgang nehmen, und sich der uhralten Heer- und privilegirten Land- auch anderer Haupt-Strassen zu gebrauchen haben, Zeit hero vielfältige Klagen und Beschwerungen geführet worden, daß ietzt bemeldte Strassen in schlechtem Zustande, und an vielen Orten fast grundloß und darauf unmöglich fortzukommen sey, auch bey der Besichtigung dieselbe also befunden worden; und wir denn darauf sorgfältige Anstalt zu machen, vor nöthig befinden, daß wenn, wie billig, alle fahrende und treibende Händler und Fuhrleute so wohl auf sothane alte Heer-Strasse, nehmlich von Lauban über Görlitz, Budißin, Camentz, Königsbrück, Hayn, Mörschitz, Oschatz, Eilenburg oder Grimma, biß Leipzig, und weiter, als auch auf die andern Haupt-Strassen zu weisen und anzuhalten sind, auch diese sämtlich in Richtigkeit und Besserung versetzet, die rechte Weite und Breite, nehmliche Zehen Ellen, wenn der Weg gerade zustreichet, daß ein Wagen den andern weichen, und doch der Bey-Weg, daß der Fuhrmann neben seinen Pferden hergehen kan, und Achtzehen Ellen, wo es in die Krümme gehet, daß auch hieselbst zur Ausweichung und Lenckung, und zum Bey-Wege gnugsamer Platz verbleibe, ausgesetzet, auch in denen Städten und allenthalben, die Pflaster, Brücken und Steege, zum guten Wesen, und Dauerhafftigkeit gebracht, die tieffen, sumpffigten und morastigen Wege erhöhet, befestiget, und ausgebessert, und hernach in Würde und Bestande erhalten werden.

Klagen ins u. ausländischer Kauff- und Fuhrleute, über die Grundlosen Strassen.

Weite und Breite der Land-Str.

Als befehlen Wir hiermit allen und ieden Unsern Vasallen, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, Bürgerschafften und Gemeinden in Städten, Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, besonders aber denen, so an berührte Land-Strassen mit ihren Feldern, Wiesen oder anderen Grund-Stücken reinen und stossen, daß sie nicht nur nach Anweisung der alten Strassen-Zeichen, oder wo dieselbe nicht zu finden, so viel, als zu vorbedeuteter Strassen-Breite und Länge nöthig, und hiebevor Zweifels frey darzu gehörig gewesen, und etwa zur Ungebühr davon abgerissen, abgepflüget oder sonsten verkürtzet, und abgeenget worden, ohne den geringsten Eintrag und Hinderniß von ihren Grund und Boden ohne einigem Entgeld abstechen lassen, und hergeben, sondern auch auf beyden Seiten, wo es die Gelegenheit mit sich bringet, und die Wasser-Läuffte oder Abzug erfordern, tüchtige und die rechte Breite haltende Gräben alsofort fertigen sollen, und zwar auf Kosten derer Aemter, oder anderer Gerichts-Herren und Obrigkeiten, oder auch Gemeinden, denen es von Alters her oblieget, welche auch solche Gräben, sambt denen Strassen, Brücken, und Wegen, in beständiger Würde und Wesen zu erhalten, selbige iedesmahl vor Winters und im Frühlinge, zu besichtigen, und alsobald, sonderlich vor denen drey Leipziger Messen, das Mangelhaffte auszubessern, auch die Gräben in Zeiten iedesmahl ohne Erinnern wieder heben zu lassen, oder, daß solches alles von Unserer Renth-Cammer veranstaltet, und die Kosten so denn wieder von denen Säumigen eingebracht werden sollen, zu erwarten haben. Wornach sich also iedermänniglich, sonderlich aber diejenigen, welche, wie vorgedacht, mit ihren Grund-Stücken an berührte Strassen reinen und gräntzen, allergehorsamst zu achten, und sich vor ernster Straffe zu hüten wissen werden: Damit nun dieses alles desto zuverläßiger zu Wercke gerichtet, auch darüber gehalten werden möge, haben Wir gewisse Commissarien verordnet, welche die Abzeichnung und Einrichtung fertigen, auch forthin auf die Conservation genaue Aufsicht führen sollen; An obigen geschiehet Unser ernster Will und Meynung: Zu Uhrkund mit Unsern Königlichen Chur-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden am 17. Junii, An. 1706.

Denen Klagen darüber abgeholffen werden.

(L. S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Bernhard Zech, Jun.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Fuhrleute die Land- und Heer-Strasse von Hof auf Plauen, oder Oelßnitz, und sodann über Myla und Reichenbach nach Zwickau und ferner über Altenburg und Borna nach Leipzig halten, und die innenbenannte Bey- und Schleiff-Wege meiden sollen, den 26. Julii, An. 1708.

An. 1708.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf

graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. Sind allergnädigst erinnert, was gestalt Wir, daß die ordentliche Land- und Heer-Strasse, von Hoff auf Plauen oder Oelßnitz, und so dann über Myla, Reichenbach, nach Zwickau, und ferner auf Altenburg und Borna nach Leipzig, Innhalts derer mit denen Marggrafen zu Brandenburg aufgerichteten Vergleiche, auch Unserer in GOtt ruhenden Vorfahren an der Chur-Sachsen, insonderheit Churfürsts Johannsens sub dato Weymar, Sonntags nach Allerheiligen, Anno 1521. inglei chen Torgau, Sonntags nach Francisci, 1525. und Dienstags nach Epiphaniæ 1526. auch Churfürst Augusti sub dato Dreßden, den 12. Maji. 1564. abgelassener Verordnungen, gehen soll, vermittelst Unsers am 2. Decembris 1702. in öffentlichen Druck gegebenen Königl. Mandats ernstlich anbefohlen, und dabey die Versehung gethan, daß die Fuhrleute sich derer Wege von Eger nach Weyda, Gerau und Ronneburg, ingleichen von Hoff auf Gefäll, Schlaitz und Gerau, bey Confiscation Pferde, Wägen, Karren und Ladung, gäntzlich enthalten sollen.

Beziehung auf d. vorher gegangene Mandate,

Nachdem Uns aber, zu Unsern nicht geringen Mißfallen, vorkomen: daß die Fuhrleute, sowohl die in angezogenen Unsern Mandat de dato den 2. Dec. 1702. verbotenen Wege, über Weyda und Gefäll, noch immer besuchen, und sich auf die alte Heer-Strasse über Plauen, Myla, Reichenbach, Zwickau, Altenburg und Borna, nach Leipzig, zur Zeit nicht begeben, sondern sich noch immerzu derer Bey- und Schleiff-Wege bedienen, und dergestalt Unsere Accis- und Gleits-Stellen umfahren, so wohl Unsern Städten ihren zukommenden Nahrungs-Zugang entziehen. Und wir denn diesen Land-verderblichen Beginnen mit gebührenden Nachdruck in Zeiten zu steuern der Nothwendigkeit befinden: Als wiederholen Wir hiermit mehrerwehntes Unser Mandat von 2. Decembris 1702. in allen Puncten und Clausulen anhero, und befehlen hierauf Unsern Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, so wohl Räthen in Städten, Accis-Zoll- und Gleits-Einnehmern, krafft dieses ernstlich, daß sie die von Hoff kommenden nach Leipzig fahrenden Fuhrleuthe auf die alte ordentliche Land-Strasse über Plauen oder Oelßnitz, Myla, Reichenbach, Zwickau, Altenburg und Borna weisen, und daß dieselben iedesmahl darauf ihren Weg nehmen, dargegen aber sich der Bey- und Schleifwege, von Eger gegen Weyda, Gerau und Ronneburg, ingleichen von Hoff auf Gefäll, Schlaitz und Gerau gäntzlich enthalten, mit zulänglichem Nachdruck, ohne Ansehen der Person anhalten, auch, bey verspührter Contravention, wieder die Ubertreter dieses Unsers Mandats, mit Confiscation Pferde, Wagen und Güter ohnnachbleiblich verfahren, daß dieser Unserer Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachgelebet, und darwieder nicht gehandelt werde, genaue Auffsicht haben, und dargegen, bey Vermeidung Unserer Königl. Ungnade und ernsten Einsehens, nicht das geringste verhängen sollen. Daran vollbringet ein ieder Unsern zuverläßigen Willen und Meynung. Zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat und Gebot eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret auf zu drucken befohlen, So geschehen zu Dreßden, am 26. Jul. An. 1708.

aus deren Nichthaltung entstehender Schade u. Nachtheil.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Woldemar, Freyherr von Lœwendal.

George Gottlieb Fischer, S.

Nota, Die hierinnen allegirten Verordnungen stehen oben, hinter dem Mandate vom 2. Decembr. 1702. pag. 1189. seqq.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die aus dem Altenburgischen und andern angrentzenden Landen mit Getreyde und andern Waaren fahrende Fuhrleute, die von Altenburg über Jößnitz, Mosel und Zwickau und sodann weiter ins Gebürge gehende alte ordentliche Land-Strasse halten sollen, den 27. Julii, An. 1708.

An. 1708. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiermit allen und ieden Unseren Unterthanen, auch auswärtigen Fuhrleuten und denen, so ihr Gewerb und Handthierung in und durch Unsere Lande, Chur- und Fürstenthümer treiben, zu wissen: Welcher gestalt Wir zwar, durch Publicirte offene Mandata, de dato Dreßden, den 23. Octobr. 1696. und 21. April. 1705. nachdrücklich gebothen, daß die aus dem Altenburgischen und anderen angräntzenden Landen, mit Getreyde und anderen Wahren fahrende Fuhrleuthe, die von Altenburg über Jößnitz, Mosel und Zwickau, und sodann weiter ins Gebürge, gehende alte ordentliche Land-Strasse halten, auch ihr zu feilen Kauff habendes Getreyde in Unsere Stadt Zwickau, dahin die Bauern und Hauß-Wirthe ihre erbaueten Feld-Früchte zu schaffen schuldig sind, bringen, und den privilegirten Getreyde-Marckt allda bauen sollen. Allermassen Uns aber Unsere liebe getreue, der Rath zu Zwickau, zu Unsern nicht geringen Mißfallen, allerunterthänigst vorgestellet, daß gedachten Unsern Mandaten schnurstracks zuwider, die aus dem Altenburgischen kommenden Fuhrleute, sich bey Jößnitz und der Orthen, von der ordentlichen Haupt-Strasse abschlagen, über Mehram, Dettau und der Gegend, ins Schönburgische, nach Glaucha wenden, und allda dem, cum Jure prohibendi, privilegirten Zwickauischen Getreyde-Marckt zum Nachtheil, ihr Getreyde abladen, dargegen von Unsern aus denen Aemtern, Stollberg, Grünhayn u. Schwartzenberg dahin komenden Unterthanen, Eisen, Pech, Breter und andere Holtz-Wahren abnehmen, diese aber das Getreyde durch das Schönburgische über Lichtenstein und sonsten auf Bey- und Schleiff-Wege ins Gebürge zu bringen, und dadurch Unserm hohen Strassen- auch Accis- und Gleits-Regali grossen Schaden und Abbruch zuzufügen, sich unterfangen; Und Wir denn, daß Unsern wohlerwogenen, zu Conservirung Unsers Königl. Interesse, und der Stadt Zwickau wohlhergebrachten Befugniß gereichenden ernsten Mandaten bißanhero nicht genauer nachgelebet worden, höchstmißfällig empfinden, auch dahero solchen straffbaren Contraventionen mit gebührenden Nachdruck in Zeiten zu steuern, der Nothwendigkeit befinden: Als wiederhohlen wir hiermit oberwähnte Unsere Mandata vom 23. Oct. 1696. u. 21. Apr. 1705. in allen Puncten und Clauseln anhero, und befehlen darauf Unseren Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, so wohl Räthen in Städten, Accis-Zoll-

Zwey Mandate dißfals angezogen.

Zwickauischer privilegirter Getraide-Marckt.

Obige Mandata wiederholet.

Die aus dem Altenburg. sollen die uhralte Strasse über Jößnitz, Mosel und Zwickau bauen, und ihr Getraide zu Zwickau feil haben &c.

Zoll- und Gleits-Einnehmern krafft dieses, ernstlich: daß sie die, aus dem Altenburgischen und der Gegend ins Gebürge Fahrende, die uhralte Haupt-Strasse über Jößnitz, Mosel und Zwickau zu bauen, ihr zu Marckte führendes Getreyde auf öffentlichem Marckte zu Zwickau feil zu haben und zu verkauffen, davon das Geordnete an Accisen und Gleithe ohn Unterschlag zu entrichten, und sich der Rück-Ladung an Stein, Kohlen, Eisen, Pech, Brettern und andern Holtzwercke zu bedienen, und mit solchem im Rückwege die ietzt beschriebene ordentliche Strasse zu halten, sich aber auf keinen verbothenen Bey- und Schleiff-Wegen damit antreffen zulassen, mit zulänglichen Nachdruck bedeuten, und dazu ohne Ansehen der Person anhalten, auch bey verspührter Contravention wider die Ubertreter dieses Unsers erneuerten Mandats mit Confiscation Pferde, Wagen und Güter verfahren sollen:

Derer Contravenienten Strafe.

Gebürgische Fuhrleute sollen Getraid aus Zwickau holen, u. nirgend anders.

Gestalt Wir denn insonderheit allen und ieden, sonderlich denen Gebürgischen Fuhr-Leuten, so sich mit der Getreyde-Fuhre nehren, hiermit ernstlich anbefehlen, daß sie ihr bedürffendes Getreyde in Unserer, mit dem Getreyde-Marckt privilegirten Stadt Zwickau laden, und auf denen ordentlichen Land-Strassen anführen, sich aber des neuerlichen Glauchischen Getreyde-Marckts, so wohl der unbefugten Wege über Lichtenstein und der Orten, bey Verlust Pferde, Wagen und Ladung, gäntzlich enthalten sollen:

Ausnahme wegen Schneeberg.

Wolte aber iemand aus eigener Bewegniß denen Einwohnern der Stadt Schneeberg, von ihnen unbedingt und unbesprochen, etwas von Getreyde freywillig zuführen, oder sie mit ihren Pferden solches selbst holen lassen, welches in dem zwischen beyden Städten am 30. April. 1608. aufgerichteten Recess ihnen nachgelassen, So soll solches ohne einige Parthiererey und Unterschleiff, schädlich verbothenen Vorkauff, auch Wiederhandlung, Verkauffung und Handthierung, ingleichen ohne Einschüttung und Beysetzung des Getreydichts, auch ohne Aufrichtung eines Bret-Handels und neuen Korn-Marckts, alleine zu ihrer und derer im Recess benimten Zien-Bergwercks-Leute und Waldner häußlicher Nahrung und eigenen Bedürffniß geschehen, und der Stadt Zwickau an ihrem zukommenden Jure prohibendi unschädlich seyn, andere Orthe auch sich darauf nicht zu beruffen, noch solchen mit der Stadt Schneeberg errichteten Vergleich vor sich anzuziehen haben.

Denen Beamten befohlene Aufsicht.

Insonderheit aber sollen Unsere Beamten, in denen Aemtern Schwartzenberg, Zwickau, Grünhayn und Stolberg, daß diesem Unsern ernsten Mandat allenthalben unverbrüchlich nachgelebet, und darwider nicht gehandelt werde, genaue Aufsicht haben, und dargegen bey Vermeydung Unserer Königl. Ungnade und unausbleiblicher schweren Bestraffung, nicht das geringste verhängen. Daran wird Unsere zuverläßliche und ernste Meynung vollbracht. Zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret aufzudrucken befohlen. So geschehen zu Dreßden, am 27. Julii, Anno 1708.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zech.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die auf der hohen Land-Strasse aus Polen und Schlesien nach Leipzig reisenden Kauff-Handels- und Fuhrleute in Wirthshäusern nicht übertheuert, sondern wohl accommodiret werden, auch wie sich die Gerichts-Obrigkeiten dabey verhalten sollen, den 28. Julii, Anno 1708.

An. 1708.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. Entbiethen allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen und Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hierdurch zu wissen:

Ubertheurung der Reisenden in Wirthshäusern, so aus Polen und Schlesien die hohe Land-Strasse nach Leipzig reisen, auch Klagen über die Zoll- Gleits- und Accis-Bedienten.

Demnach Wir auf beschehe nähere Vernehmung, mit Ihrer Majest. dem Käyser, als Könige in Böhmen, die uhralte, aus Pohlen und Schlesien, in- und durch Unsere Lande gehende hohe Land-Strasse, über Lauban, Görlitz, Budißin, Camentz, Königsbrück, Hayn, und so förder über Leipzig, von denen Kauff-Handels- und Fuhr-Leuten alleine gebrauchet, und alle Bey- und Neben-Wege durch die Nieder-Lausitz, und sonst gäntzlich abgeschaffet, und vermieden, auch dießfalls über denen erneuerten Strassen-Mandaten, alles Ernsts gehalten wissen wollen; Gleichwohl darüber von vielen Beschwerde geführet worden, daß nicht nur die auf gedachter hoher Land-Strasse befindliche Gast-Höfe und Wirts-Häuser schlecht versehen, und die Reisenden von denen Gast-Wirthen und Schencken, denen Landes-Ordnungen de An. 1543. 1550. 1555. ingleichen denen Policey-Ordnungen de An. 1612. und 1661. schnurstracks zuwieder, unmäßig übertheuert, sondern auch die Handels- und Fuhr-Leute, von denen Zoll- Gleits- und Accis-Bedienten zur Ungebühr aufgehalten, oder wohl gar übel tractiret würden; Und Uns dann solche schlechte Anstalt und übeles Bezeigen zu ungnädigsten Mißfallen gereichet, Als ergehet hiermit an alle und iede Gerichts- und andere Unter-Obrigkeiten, Unser gnädigster und ernster Befehl, die üble Bewirthung und Ubertheuerung derer Reisenden Kauff-Handels- und Fuhr-Leute, denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Gast-Wirthen, und Schencken ernstlich und bey nahmhaffter Straffe, nicht nur zu untersagen, und zu mehrer Reinligkeit in Betten, Geräthe, und sonsten anzuhalten, sondern auch von Viertel- zu Viertel-Jahren, nach Gelegenheit der Zeit iedes Ortes eine gewisse Ordnung zu machen, wie die Wirthe ihre Gäste speisen, und was einer vor die Mahlzeit samt dem Geträncke, so lange als das Tischtuch lieget, deßgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Futter und Stall-Geld, geben und zahlen solle,

Verordn. zu Abstellung dieser Beschwerden.

Daferne aber einer über die gewöhnliche und ordentliche Mahlzeiten mit mehrern Gerichten und sonderlich tractiret seyn wolte, derselbe hätte sich so dann mit dem Wirthe deßhalber gebührend zu vergleichen: Wenn Kutzscher, Fuhr-Leute, Fußgänger oder andere die ordentliche Mahlzeit nicht mit halten, sondern sich ihres Unvermögens oder anderer Ursachen halber mit einem Stücke Fleisch oder anderer geringen Speise begnügen lassen wolten, denen soll der Wirth die Mahlzeit nicht aufdringen, sondern um gebührliche Bezahlung Lager und Stallung verstatten, und, was sie begehren, folgen lassen. Nachdem auch sich ie zu weilen verdächtige leichtfertige Leute in denen Wirthshäusern und Kretzsch-

marn

marn einschleichen, aufenthalten, und allerhand Unfug verüben, so soll niemand (dessen Person, Wesen und Geschäffte nicht bekannt,) über eine Nacht gehauset und geherberget, sondern da sich einiger Argwohn wider einen oder den andern ereignet, solcher alsobald der Obrigkeit angezeiget werden. Ferner sollen so wohl die Räthe in Städten, als die Gerichts- und andere Unter-Obrigkeiten ufn Lande, in denen Wirths-Häusern, Gast-Höfen und Schencken, von Zeit zu Zeit, und zum öfftern, wenn zumahl die Gast-Wirthe und Schencken Vorrath von Victualien, Geträncke, Hafer, Heu und andern Bedürffnisse angeschaffet haben, ob selbige tüchtig, fleißig und genau visitiren, und, da sie darunter etwas untüchtiges finden oder antreffen solten, ermeldten Wirthen und Schencken, solches nicht zu verspeisen und aufzusetzen, bey nahmhaffter Straffe verbiethen; Und damit über dieser Unserer Verordnung desto besser gehalten werden möchte, So soll von dem Verbrecher die in der Landes-Ordnung nahmhafft gemachte Straffe derer Einhundert Gülden, daselbst befindlicher massen, unnachläßig eingebracht, da er sich daran nicht kehrete, solche verdoppelt, und ihme endlich, nach Vielheit seines begangenen Ungehorsams, die Gastung gantz und gar entzogen, und einem andern zugewendet, oder sonsten arbitrarie bestraffet, die Tax- und Bewirthungs-Ordnung auch an denen Thoren und in denen Gast-Höfen öffentlich unter der Gerichts-Obrigkeit des Orts Siegel angeschlagen, alle Viertel-Jahre von derselben, bey Straffe Einhundert Gülden (die Uns die, so darwider handeln, von ihrem eigenen und nicht dem Gemeinen Guthe, sollen verfallen seyn,) wiederum erneuert, und entweder in vorigem Stande gelassen, oder, nach Erheischung der Zeit, gemindert oder erhöhet; Hingegen aber die privilegirten Gast-Höfe bey ihrer Gerechtigkeit gebührend geschützet, die Winckel-Herbergen abgeschaffet, und niemanden einige reisende Personen, wenn sie in den ordentlichen Wirths-Häusern unterkommen können, einzunehmen verstattet, auch deswegen von iedes Orts Obrigkeit richtige Anstalt getroffen werden. Wie Wir denn auch das ungebührliche harte Tractament derer obbemeldten Reisenden, Kauff-Handels- und Fuhr-Leute, und deren unnöthiges Aufhalten, Unseren Zoll-Gleits- und Accis-Bedienten, bey Vermeydung schwerer Straffe, hiermit nachdrücklich und allen Ernstes untersagen, und inhibiren; Welches Wir also, vermittelst dieses Unsers offenen Mandats, zu iedermänniglichen Wissenschafft zu bringen befohlen, Und beschiehet daran Unser ernster Wille und Meynung, Zu Uhrkund dessen Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darauf drucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Julii, Anno 1708.

Tax- u. Bewirthungs-Ordnung.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zech.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, die Abstellung derer Excesse betreffend, worüber von denen auf der Land-Strasse von Hof nach Leipzig Reisenden geklaget worden, den 27. Sept. Anno 1708.

An. 1708.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. Sind annoch erinnert, was Wir am letztabgewichenen 26. Julii, lauffenden Jahres, wegen der ordentlichen Land- und Heer-Straaße von Hoff auf Plauen oder Oelßnitz, und so dann über Myla, Reichenbach, nach Zwickau, und ferner auf Altenburg und Borna nach Leipzig, allergnädigst angeordnet, worbey Wir es auch nochmahln bewenden lassen;

Wiederholung Mandats vom jüngst abgewichenen 26ten Julii.

Nachdem Uns aber nach der Zeit hinterbracht worden, was-massen nicht nur die Fuhrleuthe, Kärner und andere Reysende zum öfftern in denen Gleiths- und Zoll- auch Accis-Städten, ehe Sie abgefertiget werden könten, zur Ungebühr aufgehalten, und wohl gar so wohl mit groben und losen Worten, als auch mit Schlägen und andern übeln Bezeigen von denen Pächtern und Einnehmern tractiret, Ingleichen in Wirths-Häusern und Schencken ungebührlich übersetzet und mitgenommen würden, daß Sie es fast nicht mehr ertragen könten, Und aber Wir hierüber ein ernstes Mißfallen tragen, und solches unverantwortliche, und, vermöge der Landes-Ordnungen de Anno 1543. 1550. und 1555. Ingleichen Policey-Ordnungen de Anno 1612. und 1661. höchst verpoënten Beginnen nochmahln mit Nachdruck gesteuert wissen wollen:

Dawider geführte Beschwerungen.

Als befehlen Wir hierdurch so wohl denen sämtlichen bemelte und andere Strassen bauenden Fuhrleuthen und Kärnern, oder anderen Reysenden, daß, wann dergleichen Excesse entweder von gemelten Zoll- und Gleits- auch Accis- und andern Pächtern oder Einnehmern, auch von denen Gastwirthen ferner unternommen und begangen werden solten, gemelte Fuhrleute, Kärner oder Reysende solches dem nechsten Beamten iedes Ort, alsofort anmelden, und daselbst, nach Befinden, ohne einige Kosten des Klägers, schleunige Hülffe erwarten sollen; Inmassen zu solchem Ende letztgedachten Beamten krafft dieses nachdrücklich anbefohlen wird, daß, so bald ein oder der andere Fuhrmann, Kärner oder Reysende dergleichen Beschwerungen oder Klagen anbringen wird, er dieselben alsofort untersuchen, die Verbrechere darüber vernehmen, und zu Unserer fernern Verordnung, gehörigen Orths pflicht-mäßigen Bericht erstatten, es auch, bey Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und willkührlicher Bestraffung, anders nicht halten solle. Inmassen daran Unser ernstlicher Wille und Meynung geschiehet. Zu Uhrkund dessen Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret aufdrucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, am 27. Septembr. Anno 1708.

Dergleichen Excesse sollen bestraffet werden.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

George Gottlieb Fischer, S.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, daß Fuhrleute und andere Reisende die ihnen angewiesene ordentl. Strasse halten sollen, auch wie denen Zoll- und Gleits-Unterschleiffen am füglichsten abzuhelffen, den 30. Mart. Anno 1709.

An. 1709.

Von Fuhrleuten und Reisenden werden die angewiesene Strassen auch Zoll- und Gleits-Städte vorbey gangen.

die Einnehmer haben hierbey das ihre nicht beobachtet

berührte Unordnungen u. Unterschleiffe abzustellen,

geschiehet am füglichsten uf folgende Art.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Demnach Wir Zeithero mißfällig wahrnehmen müssen: Daß so wohl die Fuhrleute, als andere Reisende, die ihnen ordentlich angewiesenen Straassen und Wege öffters nicht gehalten, zugleich die an solchen befindlichen Zoll- und Gleits-Städte vorbey gangen, und das Gleite, Unserm Interesse zum größten Nachtheil, nicht abgeführet, als auch die Gleits- und Zoll Einnehmer und Pachtere das Ihrige hierbey iedesmahl pflichtmäßig nicht beobachtet, weniger der, durch die zu solchem Ende an verschiedenen Orthen gesetzte Gleits-Gegen-Schreibere zu besserer Aufnahme Unserer Gleits-Intraden, abgezielt gewesene Zweck erreichet, Dahero Wir dahin bedacht zu seyn bewogen worden, wie alle berührte Unordnungen in Zukunfft abgestellet, auch denen Unterschleiffen beym Gleithen vorgekommen werden möge, und dann befunden worden, daß solches am füglichsten dergestalt geschehen könne, daß in Zukunfft auf der Grentze, oder wo auch sonsten in Unsern Landen Zollbar Guth aufgeladen wird, bey unserer ersten Zoll- oder Gleits-Stadt von dem Einnehmer denen Fuhrleuten oder andern Zollbar Guth bey sich führenden Reisenden alsofort nachdrücklich angedeutet, und solche ermahnet werden, daß ein ieder derselben die rechte und ordentliche Straasse halten solle, darbey selbigen, statt der sonst erhaltenen kleinen Gleits-Zettul, an solchen erstern Orth ein grösserer Zettul, nach beygefügtem Formular, auszustellen, welchen ein iedweder Fuhrmann oder anderer Reisende bey denen übrigen passirenden Zoll- und Gleits-Städten zu produciren, iedweder Einnehmer aber, was an Zoll und Gleithe bey ihm abgegeben worden, darauf zu notiren schuldig seyn, und endlich bey der letztern Zoll- und Gleits-Stadt, wo die Effecten verbleiben, gedachter Gleits-Zettul von dem Einnehmer in Rechnung bracht, und verwahrlich beygeleget werden, es auch mit dem aus- und durchgehenden Guth also gehalten, und iedesmahl bey der letztern Zoll- und Gleits-Städte oberwähnte Gleits-Zettel in Rechnung angemercket und beygeleget werden sollen;

wornach sich ieder Einnehmer seines Orts zu achten.

Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dich deines Orths bey der dir anvertraueten Gleits-Einnahme gleichfals darnach gehorsamst achten, auch wo du vermercken soltest, daß von bemeldten Fuhrleuten und anderen Reisenden entweder die rechte Straasse nicht gehalten, oder einige Zoll- und Gleits-Städte vorbey gegangen würden, dieselben bey dir alsofort anhalten lassen, und hiervon so gleich an Uns zu fernerer Verordnung unterthänigsten Bericht erstatten: Du hast dich also darnach gehorsambst zu achten, vorstehenden allen gebührend nachzuleben, Und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen. Datum Dreßden am 30. Martii, Anno 1709.

An die Gleits Einnehmere.

Formular

Der Zoll- und Gleiths-Zettul bey der erstern Zoll- oder Gleits-Stadt.

(L. S.)

Der Nahme des Fuhrmanns oder andern Reisenden kommt von , hat vergleitet mit Gelde passiret auf und hierunter das Datum auch endlich des Gleiths-Einnehmers Nahme

NB. In folgenden Gleits-Städten wird nur auf vorherstehenden geschrieben:

Produciret und allhier an Gleithe vor obstehende Effecten oder Pferde erlegt Thlr. gr. pf. alsdenn der Orth und Tag sambt des Einnehmers Nahmen.

Eben dergleichen Rescript ist auch an die Beambten ergangen

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Fuhrleute und andere Reisende sich auf der Hohen Land-Strasse zu Görlitz, Budißin und Camentz nicht auf Abwege schlagen, sondern auf den Hayn zufahren sollen, den 22. Nov. An. 1709.

An. 1709.

Auf des Raths zum Hayn Vorstellung ihres Privilegii de A. 1462. über die Beywege aus Böhmen,

wird die Straffe derer 50. Rgsl. von denen Fuhrleuten so nicht durch Hayn fahren, verneuert.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: was maßen Uns der Rath zum Hayn allerunterthänigst vorgestellet, daß zu wider derer mit der Crohn Böhmen errichteten uhralten Compactaten, und ihres Stadt-Privilegii de Anno 1462. die Fuhrleute und andere Reysende zu Görlitz, Budißin und Camentz sich abschlügen und andere Neben-Wege ie länger ie mehr sucheten, auch dardurch sowohl Unser Gleiths-Interesse, als auch gemeiner Stadt die Nahrung entzögen; Und Wir dann diesem Unternehmen länger nachzusehen, keines weges gemeynet sind, sondern solches sofort abgestellet, und die Straße, gleich vormahls, durch die Stadt Hayn von nun an gehalten wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit allen und ieden Amts- und Gleiths-Leuten, sonderlich denen zu Eulenburg, Mühlberg, Oschatz und Hayn, sowohl denen ihnen untergebenen Zoll- und Strassen-Bereuthern, dißfalls auf die Verbrechere ein wachsames Auge zu haben, und wann derer einige, welche durch die Stadt Hayn nicht gefahren, betreten werden, selbige anzuhalten, und es zu Unserer Cammer einzuberichten, damit die in denen alten und verneuerten Man-

dat

datis enthaltene Straffe der 50. Rheinischen Gold-Gülden eingebracht werden könne; Daran geschicht Unser zuverläßiger Will und Meynung. Zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat in denen Ober-Lausitzischen, Leipzigischen, Oschatzer, Eilenburgischen, Mühlbergischen und Haynischen Haupt- und Bey-Geleithen, auch in denen daran gelegenen Wirths-Häusern zu affigiren anbefohlen. So geschehen zu Dreßden, am 22. Novembris, Anno 1709.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

George Gottlieb Fischer, S.

Patent,

Worinnen denen aus Schlesien und Ober-Lausitz kommenden Reisenden frey gestellet worden, von Königsbrück gegen Grossen-Hayn entweder die obere, oder untere Strasse zu fahren, den 14. April. Anno 1714.

An. 1714. Demnach Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, rc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. vorgetragen worden, was maßen sich darüber Streit erhoben: ob die hohe Land-Strasse aus Schlesien und der Obern-Lausitz von Königsbrück gegen die Stadt Großen Hayn über die steinerne Brücke den Berg hinauf, und oben in der Höhe bey denen Ziegel-Scheunen vorbey, und dann auf Glauschnitz und weiter gehe, oder ob solche Strasse über die Mühl-Brücke zu besagten Königsbrück, hinab auf das Dörfflein Stentz, und förter auf Glauschnitz zustreiche; Und sich dann bey gehaltener Untersuchung befunden, daß sonderlich bey trockenem Wetter die Fuhr-Leute und Gespahne, treibende und fahrende Händler und Reisende, sowohl den Untern-Weg auf Stentz zugefahren und getrieben, als auch nach Willkühr, sonderlich bey nassem Wetter, und da wegen tieffen Weges oder Eises und Schnees unten nicht fortzukommen gewesen, sich der Obern-Strasse auf die Ziegel-Scheune zu gebrauchet haben; Darwieder aber bißanhero Hinderniß eingeleget, und die Fuhr-Leute und Gespahnen, auch Treibende und Reisende von dem Obern-Wege abgehalten, gepfändet und gestraffet, auch der Fahr-Weg und Strasse durch Umbackerung sehr enge gemacht, folglich die Handels- und Fuhr-Leute allein auf den Niedern-Weg nach Stentz zu, gezwungen, Hergegen wiederum der Untere Weg auf Stentz die Mühl-Brücke unbrauchbar gemacht, und die Leute auf die Obere Strasse genöthiget werden wollen, welches Allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majest. aber keinesweges gestatten können, dahero die Land-Strasse wieder in vorigen Stand und Freyheit setzen zu lassen, ernstlich anbefohlen; Als wird solches hiermit jedermänniglich, besonders denen auf dieser Hohen Land-Strasse hin- und herfahrenden, treibenden und reisenden Kauf- und Fuhr-Leuten, Gespahnen und Treibern zu wissen gefüget, und hiermit die Freyheit gegeben, Sie mögen nach Beschaffenheit des tieffen und nassen oder trockenen Weges, die Untere Strasse über die Mühlen-Brücke auf Stentz zu, oder über die Bader-Brücke den Berg hinaus auf die Obere Strasse bey denen Ziegel-Scheunen hinfahren, ohne daß Sie den geringsten Zwang oder Ungelegenheit davon zu besorgen haben sollen.

[Marginalia: Wegen entstandenen Streits über der hohe Land-Strasse aus Schlesien, — sollen die Fuhrleute — Freyheit habe, nach Beschaffenheit des Wetters, die untere Strasse auf Stentz zu, oder auf die obere Strasse bey denen Ziegel-Scheunen hinzufahren.]

Zu Uhrkund ist dieser offene Anschlag mit Ihrer Kön. Majestät, und Chur-Fürstl. Durchl. Königlichen Chur-Secret bedruckt. So geschehen zu Dreßden, am 14. Aprilis, 1714.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie sich zu Erhaltung der verbesserten und zur Reparatur verdungenen Strassen zu verhalten, den 3. Julii, Anno 1715.

An. 1715. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. L. G. Ob wir wohl, bey allen und ieden Contracten, so über Erhaltung derer gebesserten Strassen in unserm Lande mit gewissen Personen geschlossen, und nebst unserer Confirmation in die Aemter zurück gesendet worden, anbefohlen, daß denenjenigen, so die Erhaltung derer Strassen gedungen, die dafür bewilligten terminlichen Gelder eher nicht bezahlet werden sollen, als biß zuvor von - - conjunctim die Strassen iedesmahl besichtiget, und in guten und tüchtigen Stande von - - contrahirter massen befunden worden, ausser dem, und wenn daran Mangel sich ereignen würde, von - - die Gelder wieder ersetzet werden, auch - - und zwar ieder in Solidum vor allen Schaden u. Gefahr hafften und stehen solle; So haben wir doch Mißfällig wahr genommen, daß diesem Zeithero gehörig nicht nachgelebet, und, weder die Strassen in tüchtigen baulichen Wesen erhalten, noch auch solche von - - gebührend besichtiget, die Gelder aber, dem ungeachtet, immer aus denen Aemtern bezahlet worden, Wann dann auf diese Arth, und da an etlichen Orthen die Strassen theils Stückweiße, theils fast gantz wieder zu Grunde eingefahren, welches denn meistentheils daher rühret, daß die in etwas ausgefahrne Gleiße an denen Orthen, womit Kieße gebessert, nicht zeitlich wieder eingezogen, und wo mit Steinen gebauet, die kleinen sich ereignenden Lücken nicht alsofort repariret, und dadurch der Schade von Tage zu Tage vermehret und vergrößert, solcher Gestalt aber unsere dem gemeinen Wesen und Commercio zum besten geführte Intention und gemachte sorgfältige Anstalt nicht erreichet und zur Würcklichkeit nicht gebracht wird, und, wann solcher Nachläßigkeit, Untreu und Boßheit länger nachgesehen werden solte, die von Uns auf die Strassen-Reparatur gewendeten vielen Kosten nicht allein umsonst seyn, sondern auch dem Publico sowohl, als dem allgemeinem Landes-nützlichen Commercio, und insgemein allen Reisenden grosses Ungemach, Schade und Nachtheil, mithin Unserm Cammer-Einkünfften an Zoll, Gleithe, Accisen und dergleichen, jährlich ein grosses abgehen würde:

[Marginalia: Verordnung was wegen Erhaltung der verbesserte Strassen zu beobachten — wird nicht allerdings beobachtet. — Woher der Strassen-Verderb komme. — Daraus entstehende inconvenientien.]

Alß - - wir hiermit, - wolle - die verdungenen Strassen in - - Amts Bezirck des Jahres zum öfftern, insonderheit wenigstens vor- und nach denen drey Leipziger Messen in Augenschein nehmen, und, da - - vermerckt, daß ein oder der andere das Seinige daran gebührend nicht gethan, ihn zu Ergäntzung der Strasse mit

[Marginalia: Was zu Erhaltung der Strassen zu beobachten.]

Nachdruck anhalten, am allerwenigsten aber ehe und bevor dieses nicht jedesmahl geschehen, demselben etwas an Lohne nicht bezahlen, oder daß solches von - - ersetzet, auch - sonst zur Verantwortung und ernster Bestraffung gezogen werden solle - gewärtig seyn, Gestalt denn - auch übrigens von Beschaffenheit derer Strassen fleissig zuberichten ha - - ,

Woran unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden am 3. Julii, Anno 1715.

Das VIII. Capitel.

Von Saltz-Licent, Land-Accis, und Fleisch-Pfennig-Sachen.

Membrum I.

Vom Saltz-Licent.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß hinfüro auf das Saltz-Einschleiffen genauere Obacht gehalten werden solle, den 23. Aug. An. 1617.

An. 1617. VOn GOttes Gnaden Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc. Vester Rath und liebe Getreuen, wir haben deinen des Schössers Vorfahren, sowohl Euch dem Rathe untern dato Dreßden den 4. Martii Anno 1615. wie auch zuvorn, ernstlichen anbefohlen, Verordnung zu thun (weil das Gleit Wittemberg ein Grentz-Geleite, nach welches Registratur uf die Paß-Briefe sich andere unsere Gleits-Leute richten) darmit zu Schmälerung unserer habenden freyen Saltz-Fuhren uffm Elb-Strohme, von den Schiff- und Handels-Leuten kein Saltz, uff was weise es auch geschehen möchte, ohne freye Zoll-Briefe, darinnen das Saltz in specie beniemet, durchgeschleiffet und parthieret, hätten uns auch versehen, solchen gebührliche Folge geschehen würde. *Verbotene Saltz-Einschleiffung.*

So werden wir doch glaubwürdig berichtet, daß verschienes und ietziges Jahres, auch nur neulich, viel weiß und schwartz Saltz, anderer Orthe erkauffet, in Zerbster Bier und andere Gefässe geschlagen, durch die Zölle fast in allen herauf gehenden Schiffen gebracht, unterwegens auch in Böheim mit grosser Menge wiederum verhandelt wirdet, welches uns sehr befremdlichen vorkommen thut.

Begehren demnach gnädigst nochmahls befehlende, Ihr wollet obbemeldten unsern vorigen Befehlichen hinförder einsiger nachleben, den Gleitsmann vor euch erfordern ihme eigentlich und ernstlich auferlegen, daß er mit mehrern Fleiß, als bißhero geschehen, uff dergleichen Sachen acht habe, oder in dessen Verbleibung unserer unnachläßigen Straffe gewarte, daran beschicht unsere zuverläßige Meynunge, Datum Dreßden den 23. Aug. Anno 1617. *Worauf künfftig genauer Achtung zu geben.*

Johanns Georg, Churfürst.

Dem Vesten unserm Rathe und lieben Getreuen, Daniel von Koseritzen, zu Burg und Nau Kempnitz, Hofe-Richtern, auch Hauptmannen Hieronymo Wolffen, Schössern, und dem Rathe zu Wittenberg rc.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß das Saltz, so durch die Chur-Sächsischen Lande in Böhmen, Lausitz, Schlesien, Francken und an andere Oerter geführet wird, von denen Saltz-Beamten an denen Gräntzen um einen gewissen Werth erkaufft, oder von jedem Stück, oder Scheffel, den jeder selbst kaufft, ein halber Thaler in die Saltz-Aemter erleget werden solle, den 24. Novembr. Anno 1631.

An. 1631. VOn GOttes Gnaden Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zum Ravenstein rc. Fügen iedermänniglichen, insonderheit aber unsern Amtsverwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Zöllern und Zoll-Einnehmern, deßgleichen Bürgemeistern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und gantzen Gemeinden hiermit zu wissen. Demnach wir bey der seithero etzliche Jahr aneinander continuirenden Kriegs-Unruhe befunden, daß sich neben andern, in unsern Landen, Mangel und Gebruch an Saltz, und solcher zum theil, und vornemlich daher ereignen wollen, daß solches in grosser Menge in Böhmen, Laußnitz und andere Oerter verführet worden. *Saltz-Mangel im Lande, woher es komme.*

Nun seind wir zwar nicht gemeinet, denenjenigen, so sich solcher Durchfuhre des Saltzes gebrauchen, ihre Gewerb und Nahrung gäntzlich zu sperren, können aber dargegen auch hierdurch uns und unsern Unterthanen keine Schmälerung und Abbruch zuziehen lassen: Seind derhalben aus diesen und andern Ursachen und Motiven und insonderheit zu Sterckung und Forttreibung solches Saltz- auch Floßwesens bewogen worden, diese Verordnung zu thun, daß hinführo das Saltz, so in die Cron Böhmen, Laußnitz, Schlesien, Francken, und andere Oerter, ausserhalb Landes geführet wird, von unsern Saltz-Beamten an denen Gräntzen in einem gewissen Werth erkaufft und genommen werden solle, inmassen wir ihnen denn deßwegen gemessenen Befehlich ertheilet. Befehlen derohalben hiermit und wollen gnädigst, daß von dato an hinfüro solch Saltz von unsern Saltz-Beamten erkaufft, *Verordnung deswegen,*

erkaufft, und anderswo nicht geholet werden möge, do aber einer oder der andere selber Saltz hohlen lassen wolte, Seind wir gnädigst zufrieden, daß, gegen Erlegung eines halben Thalers von iedem Stücke oder Schöffel Saltz, in unsere Saltz-Aemter, ihnen solches nachgelassen werde, deßwegen er oder dieselben dann an denen Gräntzen, daß er solches erleget, die Pallet in unsern Gräntz-Zoll-Amt wieder ausantworten wird. Und soll hiervon niemand, wer der auch sey, exempt oder befreyet seyn, und do uber Verhoffen, einer oder der andere mit Saltz angetroffen, so dieser unser Anordnung zuwieder handeln, oder diese Oerter entweder umfahren, andere Schleiffwege suchen, oder sonst durch andere Mittel und Behelff, dessen sich vorweigern und entbrechen wolte, (deßwegen wir dann bey unsern Saltz-Beamten, hierinnen fleißige ufficht zu haben, Verordnung gethan) soll ihme oder denenselben, so also betreten werden, nicht allein das Saltz, sondern auch Roß und Wagen, durch unsere zum Saltz-Wesen bestellte Dienere, zum ersten und andern mahl angehalten und abgenommen, die Helffte iedesmahl uns und der andere halbe theil ietztberührten unsern Bedienten, anheim fallen, und do er zum drittenmahl betretten würde, willkürlich am Leibe gestrafft werden, wornach sich iedermänniglich zu richten, und geschicht hieran unsere Meinung, Zu Uhrkund haben wir unser Churfürstlich Secret wissentlich hierunter drucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, den 24. Monatstag Novembris, Im Sechzehenhundert und Ein und Dreißigsten Jahre.

(L.S.)

Wer selbst Saltz hohlen lassen will, soll von iedem Stück 12. gr. in die Saltz-Aemter erlegen, wovon niemand eximirt.

Strafe derer, so hierwider handeln.

Welche zum dritten mahl betreten würde.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider die Saltz-Einschleiffung derer Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, den 14. Febr. An. 1646.

An. 1646. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß bey Uns unterschiedliche Klagen, bishero von etlichen Saltz-Schencken in Städten und Dörffern einkommen, darinnen sie sich über den grossen Eingriff der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger beschweren, indem sie mit ihrem Saltze, von Dorff zu Dorffe, ja fast von Hauß zu Hause fahren, und Saltz denen Leuten auslassen, wodurch ihnen den Saltz-Schencken, das Ihrige erliegen bliebe, und öffters nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pacht-Geldes, welches sie behöriger Orte des Jahres erlegen müssen, in grossen Schaden kämen, disfalls auch eine solche Summa aus Unser Haupt-Saltz-Cassa, darein sie sonsten verwiesen, nicht übernehmen könten, als wenn solchen ungebührlichen Eingriffen gesteuret würde.

Klagen derer Saltz-Schencker über die Saltz-Einschleiffung.

Wann Wir es denn an Unsern Theile, daß solcher Einschleiff Unserer Haupt-Saltz-Cassa, zu mercklichen Schaden und Nachtheil gereicht, gleichfalls befinden, und deme länger nachzusehen, nicht gemeynet: Als thun Wir hiermit Unsern Schössern, Verwaltern, wie auch Räthen, in den nahe anbezirckten Städten, und allen belehnten Saltz-Schencken, oder denen, so solchen Saltz-Schanck, der Gemeinden halber in Pacht haben, gantz ernstlichen, und Krafft dieses auferlegen und befehlen, daß sie solchen Saltz-Kärnern, Schubeböckern und Trägern keinesweges den Saltz-Verkauff in der belehnten Saltz-Schencken Refier verstatten, sondern so einer oder der andere in solcher darüber betreten würde, sie das Saltz als verfallen Guth hinweg nehmen, und halb Unserer Haupt-Saltz-Cassa einlieffern, die andere Helffte aber den Gerichten, die den Saltz-Schencken hierinnen die hülffliche Hand zu biethen schuldig, abgeben sollen.

Solchem schädlichen Einschleiff ist nicht länger nachzusehen.

Das in die Refier derer belehnten Saltz-Schencken eingebrachte Saltz soll als verfallen weggenommen werden.

Wie Wir nun Unsere Haupt-Saltz-Cassa nach Nothdurfft mit Saltze zu versehen, Anordnung gethan, daraus das Land und Städte hinwieder um einen gantz billigen Preiß iederzeit zu versorgen; Als stellen Wir in keinem Zweiffel, die belehnten Saltz-Schencken, werden sich alles ihres Saltzes aus gedachter Unserer Haupt-Saltz-Cassa, (darein sie denn Krafft dieses verbunden und verwiesen seyn sollen) erhohlen, und Uns die Gelösungs-Gelder für andern gönnen. Würde man aber erfahren, daß sie sich an andere Orte wenden, dadurch Unsere Haupt-Saltz-Cassa præteriten, Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehenden Saltz-Schencken zu gebührender Straffe ziehen, sondern auch nach Befindung ihres Privilegii des berechtigten Saltz-Schancks gäntzlich entsetzen, und es andern einräumen. Wird sich also männiglich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen. Das meynen und wollen Wir ernstlich.

Aus der Haupt-Saltz-Cassa soll sich ieder nach Nothdurfft zu erholen haben.

Strafe derer, so die Saltz-Casse præteriren, u. sich anders wohin wendē.

Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret wissentlich aufdrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 14. Febr. Anno 1646.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen, und daß sich jeder aus dero wohl-versehenen Haupt-Saltz-Cassa des benöthigten Vorraths erholen solle, den 28. Januar. An. 1650.

An. 1650. Von GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen hiermit männiglichen zu wissen, Daß bey Uns und Unserm zur Haupt-Saltz-Casse allhier bestallten Verwalter, Martin Lehmannen, von unterschiedlichen Saltz-Schencken, beydes in denen Städten als ufn Dörffern, bisanhero nochmahls vielfältige Klagen einkommen, Dorinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen, der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, höchlich beschweren, indeme sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen, und Herkommen zuwider mit ihrem Saltze, nicht nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Hause zu Hause herum fahren, und dasselbe männiglichen auslassen, und verkauffen thäten, Wordurch dann ihnen den Saltz-Schencken das Ihrige erliegen bliebe, und nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pacht-Geldes, so sie Jährlich an gehörige Orte abrichten müsten, zum öfftern in grossen Schaden kämen, Dannenhero auch eine solche Summa und Anzahl Schöffel, aus Unserer Haupt-

Klagen derer Saltz-Schencken, über das ungebührl.

Saltz-Einschleiffen.

Haupt-Saltz-Casse allhier, dorein sie sonsten verwiesen, nicht übernehmen und abholen könten, als wann solchem ungebührlichen Einschleiffen und Verkauffen gesteuert würde.

Solchem schädl. Unternehmen ist zu steurẽ.

Wann Wir dann Unsers theils selbst befunden, daß solcher geklagter Saltz-Einschleiff Uns und Unserer Haupt-Saltz-Casse zu mercklichem Schaden und Nachtheil, auch Schmehlerung des Abgangs gleichfalls gereichet, Und deßwegen an Unsere Beamte und Räthe in denen benachbarten Städten unterschiedliche Anordnungen, sonderlich aber, sub dato den 14. Februarii, Anno 1646. ein ernstlich Mandat ausfertigen und publiciren lassen. Sind auch in der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht gestanden, es hätte solche Unsere Anordnung von männiglichen der Gebühr nach respectiret und in acht genommen: Und durch fleißige Aufsicht und Bestraffung der Delinquenten und Verbrecher, berührter geklagte Saltz-Einschleiff und Verkauff gäntzlich verwehret und abgeschaffet werden sollen. Dieweil es aber nicht erfolget, und deswegen je länger je mehr Klagen bey Uns einkommen, auch der Saltz-Vertrieb bey Unserer Haupt-Saltz-Casse seithero mehr geringert, und schlechter, als dadurch befördert worden. Als tragen Wir ob solcher verächtlichen Hindansetzung Unserer Anordnungen, ein besonder ungnädigst Mißfallen, wollen auch dasselbe gebührend zu ahnden, und zu bestraffen, Uns ausdrücklich vorbehalten haben.

Mandat d. 14. Febr. 1646.

Das in die belehnten Saltz-Refiere gebrachte Saltz soll als verfallen Guth weggenommen werden.

Und befehlen hiermit Unsern Schössern, Verwaltern, wie auch denen Räthen der anbezirckten Städte, denen Gerichten ufn Dörffern, auch allen, so mit dem Saltz-Schanck beliehnet, und dessen sonsten von Uns berechtiget, oder denselben von andern in Pacht haben, gantz ernstlichen, und denen Saltz-Schencken bey Verlust des Schancks, daß sie hinführo solchen Saltz-Kärnern, Schubeböckern und Trägern, dem Saltz-Einschleiff und Verkauff, in der belehnten Saltz-Schencken Refier keinesweges weiter nachsehen noch verstatten, Sondern so offt einer oder der andere in solchem Bezirck und Ort darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Gut, alsobald hinweg nehmen, und halb in Unsere Haupt-Saltz-Casse allhier zu gebührender Berechnung einlieffern, die andere Helffte aber, denen Gerichten, welche den Saltz-Schencken uf sein Ansuchen hierinnen hülffliche Hand gebothen, und demjenigen, so solchen Unterschleiff offenbahret, zu ihrer Ergötzligkeit verbleiben: Deßwegen dann berührte Unsere Beamten, Räthe und Gerichte, und vornehmlich die belehnten Saltz-Schencken, so wohl Nachts als Tags fleißige und genaue Aufsicht halten und bestellen, Und insonderheit folgende Puncte hierbey mit Fleiß in acht nehmen, und zu Werck richten sollen.

Requisitum. (1) 1. Wann ein Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger betreten, und derselbe mit des Casse-Verwalters, Martin Lehmanns, Lade-Zettel nicht bescheinigen wird, daß er das Saltz bey der Saltz-Casse allhier erlanget und abgeführet, oder er dasselbe in andere verbothene Refieren, von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, derselbe des geladenen Saltzes verlustig: Und do die Beamten oder Gerichte in den Städten und Dörffern hierinnen sich nachläßig erweisen, und den Zoll-Bereuther oder den belehnten Saltz-Schencken uf ihr Ansuchen nicht alsobald hülffliche Hand bieten, und die Verbrecher zu berührter Straffe ziehen würden, dieselben zwey guter Schock, halb dem Ansager, und die andere Helffte der Haupt-Saltz-Casse selbst verfallen seyn sollen.

(2) Do auch 2. jemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und denselben nicht alsbald anzeigen, oder selbst mit ihme Parthiererey treiben würde, der oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der zwey neuen Schock beleget, so wohl des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Punct angeordnet, gehalten werden.

Würde vors 3. ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen, um Geniesses willen, oder sonsten ein Fuhrmann einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte der Haupt-Saltz-Casse, und denen belehnten Saltzschencken zu Nachtheil verführen, und darüber betreten würde, oder aber Saltz durch Schubeböcker oder Träger dahin einschleiffen und verkauffen liesse, soll uf solchem Fall der Fuhrmann iedesmahl Saltz, Pferde und Wagen verfallen seyn, solches eingezogen und zu ferner Verordnung unterthänigst berichtet, auch der Saltz-Verwalter, der den Paß zur Ungebühr ertheilet, mit zehen Thalern Straffe unnachläßig beleget, und dieselben von ihme eingebracht werden. (3)

Wie es dann auch 4. mit denen Fuhrleuten, welche uf derer von Adel Pässe ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zu führen, und hernach unter solchem Prätext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Oerter und verbothene Refieren verschleiffen und verkauffen, also gehalten: Und dieselben, wann sie in solchem Verbrechen angetroffen werden, um Saltz, Pferde und Wagen gleichfalls gestrafft werden sollen. (4)

Dargegen aber seynd Wir gnädigst zufrieden, und können geschehen lassen, wann 5. ein und der andere Saltz-führer, Schubeböcker oder Träger, das Saltz aus Unserer Haupt-Saltz-Casse allhier zu Dreßden erkauffen, und von den Cassa-Verwalter, Martin Lehmannen, dessen Schein erlangen und vorzulegen haben wird, daß uff solchem Fall dieselben mit dem geladenen Saltz, ohne Erlegung einiges Saltz-Grentz-Zolls, über die Grentze passiret werden, und dasselbe ausserhalb Landes, ungehindert verkauffen mögen. (5)

Aus der wohlversehenen Haupt-Saltz-Casse hat sich ieder sattsam zu erholen.

Wie nun dieses zu gebührenden Schutz eines ieden habenden Befugnüß Saltzschancks, auch mehrern und stärckern Vertriebs Unsers eigenthümlichen Saltzes angesehen, Wir auch deswegen Unsere Haupt-Saltz-Casse iederzeit nach Nothdurfft mit Saltze, doraus das Land und die Sädte hinwiederum in einen billichen Preiß, zu versehen und zu versorgen, Anordnung gethan, Als zweiffelt Uns auch nicht, es werden die belehneten Saltzschencken Unser gnädigstes Wohlmeinen unterthänigst erkennen, und sich alles ihres zum Vertrieb bedürffenden Saltzes, aus gedachter Haupt-Saltz-Casse, (dorein sie dann Krafft dieses nochmahls verbunden und gewiesen seyn sollen) iederzeit erholen, und Uns die Gelösungs-Gelder für andern nicht unbillich gönnen, Würde man aber erfahren, daß sie sich an andere Orte wenden, und dadurch Unsere Haupt-Saltz-Casse præteriren, wie Wir denn hierauf durch einen Austreuter sonderbahre Aufsicht verordnet. Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnten Saltzschencken zu gebührender Straffe ziehen, und denen Zuführern, Pferde, Wagen und Saltz einziehen lassen, Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Und geschicht hieran Unser ernster Will und endliche zuverläßige Meinung, Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hierauf drucken lassen, so geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Januarii, des 1650. Jahres.

Mandat

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß denen Kärnern, Schubeböckern und Trägern weiter kein Saltz-Verkauff verstattet, die, so ungebührliche Pässe haben, bestraffet, und das aus der Haupt-Saltz-Cassa zu Dreßden gekauffte Saltz aus dem Lande zu führen verstattet werden solle, den 28. Januarii, Anno 1655.

An. 1655. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen hiermit männiglichen zu wissen, daß bey Uns und Unserm zur Haupt-Saltz-Casse allhier bestallten Verwalter, Martin Lehmannen, von unterschiedlichen Saltz-Schencken, beydes in denen Städten, als aufn Dörffern, bis anhero nochmals vielfältige Klagen einkommen, darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, höchlich beschweren, indeme sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnüssen und Herkommen zuwider, mit ihrem Saltze, nicht nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Hause zu Hause herum fahren, und dasselbe männiglichen auslassen und verkauffen thäten. Wodurch dann ihnen den Saltz-Schencken das Ihrige erliegen bliebe, und nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pacht-Geldes, so sie jährlich an gehörige Orte abreichen müsten, zum öfftern in grossen Schaden kämen, Dannenhero auch eine solche Summa und Anzahl Schöffel, aus Unserer Haupt-Saltz-Casse allhier, darein sie sonsten verwiesen, nicht übernehmen und abholen könten, als wann solchem ungebührlichen Einschleiffen und Verkauffen gesteuret würde.

Wann Wir dann Unsers theils selbst befunden, daß solcher geklagter Saltz-Einschleiff, Uns und Unserer Haupt-Saltz-Casse, zu mercklichem Schaden und Nachtheil, auch Schmälerung des Abgangs gleichfalls gereichet, und deßwegen an Unsere Beamte, Räthe in denen benachbarten Städten unterschiedliche Anordnungen, sonderlich aber, sub datis den 14. Febr. Anno 1646. und den 28. Febr. An. 1650. ein ernstlich Mandat ausfertigen und publiciren lassen. Sind auch in der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht gestanden, es hätte solche Unsere Anordnung von männiglichen der Gebühr nach respectiret und in acht genommen: Und durch fleißige Aufsicht und Bestraffung der Delinquenten und Verbrecher, berührter geklagte Saltz-Einschleiff und Verkauff gäntzlich verwehret und abgeschaffet werden sollen. Dieweil es aber nicht erfolget, und deswegen ie länger ie mehr Klagen bey Uns einkommen, auch der Saltz-Vertrieb bey Unserer Haupt-Saltz-Casse seithero mehr geringert, und schlechter als dadurch befördert worden: Als tragen Wir ob solcher verächtlichen Hindansetzung Unserer Anordnungen, ein besonder ungnädigst Mißfallen, wollen auch dasselbe gebührend zu ahnden, und zu bestraffen Uns ausdrücklich vorbehalten haben.

Und befehlen hiermit Unsern Schössern, Verwaltern, wie auch denen Räthen der anbezirckten Städte, denen Gerichten aufn Dörffern, auch allen, so mit dem Saltz-Schanck belehnet, und dessen sonsten von uns berechtiget, oder denselben von andern in Pacht haben, gantz ernstlichen, und denen Saltzschencken, bey Verlust des Schancks, daß sie hinführo solchen Saltz-Kärnern, Schubeböckern und Trägern, dem Saltz-Einschleiff und Verkauff, in der belehnten Saltzschencken Refier, keinesweges weiter nachsehen noch verstatten, sondern so offt einer oder der andere in solchem Bezirck und Ort darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Gut, alsobald hinweg nehmen, und halb in Unsere Haupt-Saltz-Casse allhier zu gebührender Berechnung einliefern, die andere Helffte aber denen Gerichten, welche den Saltzschencken auf sein Ansuchen hierinnen hülffliche Hand geboten, und demjenigen, so solchen Unterschleiff offenbahret, zu ihrer Ergötzligkeit verbleiben: Deswegen dann berührte Unsere Beamten, Räthe und Gerichte, und vornemlich die belehnten Saltzschencken, so wol Nachts als Tages fleißige und genaue Aufsicht halten und bestellen, und insonderheit folgende Puncte hierbey mit Fleiß in acht nehmen, und zu Werck richten sollen.

[Margin: Denen Kärnern, Schubeböckern u. Trägern wird der Saltz-Verkauff nicht verstattet.]

[Margin: Ihr Saltz soll als verfallen Gut hinweg genommen werden.]

Erstlich wann ein Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger betreten, und derselbe mit des Casse-Verwalters, Martin Lehmanns, Lade-Zettel nicht bescheinigen wird, daß er das Saltz bey der Saltz-Casse allhier erlanget und abgeführet, oder er dasselbe in andere verbothene Refieren, von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, derselbe des geladenen Saltzes verlustig: Und da die Beamten oder Gerichte in den Städten und Dörffern hierinnen sich nachläßig erweisen, und den Zoll-Bereuter oder den belehnten Saltzschencken auf ihr Ansuchen nicht alsobald hülffliche Hand bieten, und die Verbrecher zu berührter Straffe ziehen würden, dieselben zwey guter Schock, halb dem Ansager, und die andere Helffte der Saltz-Haupt-Casse selbst verfallen seyn sollen.

[Margin: Strafe der nachläßigen Beamten.]

Da auch zum andern iemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und denselben nicht alsbald anzeigen, oder selbst mit ihm Parthiererey treiben würde, der oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der zwey neuen Schock beleget, so wohl des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Punct angeordnet, gehalten werden.

[Margin: derer, welche die Saltz-Verschleiffer aufnehmen.]

Würde vors dritte ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen, um Geniesses willen, oder sonst einem Fuhrmann, einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte der Haupt-Saltz-Casse, und denen belehnten Saltzschencken zu Nachtheil verführen, und darüber betreten würde, oder aber Saltz durch Schubeböcker oder Träger dahin einschleiffen und verkauffen liesse, soll auf solchen Fall der Fuhrmann iedesmahl Saltz, Pferde und Wagen verfallen seyn, solches eingezogen, und zu fernet Verordnung unterthänigst berichtet, auch der Saltz-Verwalter, der den Paß zur Ungebühr ertheilet, mit zehen Thalern unnachläßig beleget, und dieselben von ihme eingebracht werden.

[Margin: derer, so ungebührl. Pässe haben.]

Wie es denn auch vierdtens mit den Fuhrleuten, welche auf derer von Adel Pässe, ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zu führen, und hernach unter solchem Prætext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Oerter und verbotene Refieren verschleiffen und verkauffen, also gehalten: Und dieselben, wann sie in solchem Verbrechen angetroffen werden, um Saltz, Pferde und Wagen, gleichfalls gestrafft werden sollen.

Dargegen aber seynd Wir gnädigst zu frieden, wann fünfftens ein und der andere Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger, das Saltz aus Unser Haupt-Saltz-Casse allhier zu Dreßden erkauffen, und von dem Casse-

[Margin: Wenn das Saltz aus der Saltz-Casse zu Dreßden gekaufft]

 Verwal-

wird, darf es ausser Landes verkaufft werden. Verwalter, Martin Lehmannen, dessen Schein erlangen, und vorzulegen haben wird, daß auf solchem Fall dieselben mit dem geladenen Saltz, ohne Erlegung einiges Saltz-Grentz-Zolls, über die Grentze passiret werden, und dasselbe ausserhalb Landes ungehindert verkauffen mögen.

Wie nun dieses zu gebührendem Schutz eines ieden habenden Befugnüß Saltzschancks, auch mehrern und stärckern Vertriebs Unsers eigenthümlichen Saltzes angesehen, Wir auch deswegen Unsere Haupt-Saltz-Casse iederzeit nach Nothdurfft mit Saltze, daraus das Land und die Städte hinwiederum in einen billichen Preiß zu versehen und zu versorgen, Anordnung gethan, als zweiffeln Wir auch nicht, es werden die belehnten Saltzschencken Unser gnädigstes Wohlmeinen unterthänigst erkennen, und sich alles ihres zum Vertrieb bedürffenden Saltzes, aus gedachter Haupt-Saltz-Casse, (darein sie denn Krafft dieses nochmals verbunden und gewiesen seyn sollen,) iederzeit erholen, und uns die Gelösungs-Gelder für andern nicht unbillich gönnen, würde man aber erfahren, daß sie sich an andere Orte wenden, und dadurch Unsere Haupt-Saltz-Casse præteriren, wie wir denn hierauf durch einen Ausreuter sonderbare Aufsicht verordnet, Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnten Saltzschencken zu gebührender Straffe ziehen, und denen Zuführern Pferde, Wagen und Saltz einziehen lassen, Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Und geschicht hieran Unser ernster Will und endliche zuverläßige Meinung, Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hierauf drucken lassen, so geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Januarii des 1655. Jahres.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß von jedem Stück aus dem Marggrafthum Meissen in die Ober-Lausitz geführtem Saltz 10. Groschen Licent-Geld solle gegeben werden, den 15. Sept. Anno 1655.

An. 1655. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, Fügen iedermänniglichen, insonderheit aber allen Unsern an dem Elb-Strohm und der Lausitzer Grentzen gesessenen Beamten, denen von Adel, Gleits-Leuten, Zöllnern und Zoll-Einnehmern, desgleichen Bürgermeistern und Räthen in den Städten, Richtern und Schultheissen, auch gantzen Gemeinden hiermit zu wissen,

Daß nachdem Wir befunden, wie durch die bißhero gebrauchte Anstalt, die Saltz-Zufuhre in Unser Marggrafthum Ober-Lausitz belangende, eines Theils der abgesehene Zweck nicht erreichet, anders Theils aber mannigfältige Klagen von Land und Städten verursachet werden wollen, und aber dieses Werck als ein sonderbar Regal-Stück Uns einig und allein zuständig. Als seynd Wir wolbedächtig dahin entschlossen, und haben verordnet, daß nicht allein in solch Unser Marggrafthum kein anders als Hällisches Saltz hinführo angeführet, sondern auch von iedem Stück Zehen Meißnische Groschen Licent-Geld hinführo entrichtet, und abgestattet werden solle, Und damit Uns auch dieselben ohne Unterschleiff zukommen mögen, diese Anstalt gemacht, daß solch Geld von denen Ober-Lausitzer Saltz-Fuhrleuten und andern, durch wen sonsten einig Saltz angeführet werden möchte, ohne Unterscheid der Personen, in dem Haupt-Geleite zum Hayn, dem daselbst bestellten Gleitsmann Friedrich Zörlern, bey ieder Saltz-Fuhre, ohne Unterschlag, richtig abgegeben: derhalben dann von Halle aus dahin die ordentliche hohe Land-Strasse, und keine andere, von gemeldten Ober-Lausitzer Saltz-Fuhrleuten und andern, so sich dergleichen Anfuhre gebrauchen, iederzeit beständig gehalten, und kein ander als Hällisch Saltz in besagt Marggrafthum angeführet werden: Gestalt auch einem ieden, welcher in solchem Marggrafthum dessen berechtiget, gegen Darlegung des benieniten Licent-Geldes, sich solcher Saltz-Fuhre zu gebrauchen frey gelassen: Dargegen aber andern in und aus unsern Churfürstenthum, u. sonderl. an der Lausitzer Grentze etwas an Saltze ferner dahin und hinüber zu bringen und zu verkauffen, bey Verlust der Pferde, Saltz und Wägen, auch anderer ernsten Straffe, hiermit u. Krafft diß gäntzl. verboten und abgeschaffet seyn solle, und damit es desto richtiger hierinnen zugehe, und neben denen Ober-Lausitzer Saltz-Fuhrleuten kein ander und fremder mit einfahren, und Uns dißfalls Schaden zuziehen könne; So sollen alle Ober-Lausitzer Saltz-Führer, sich hinführo bey Unserm Saltz-Bedienten zu Halla, Johann Bürgern angeben, und von ihm einen gedruckten Schein, oder Lade-Zettel, über das erkauffte und geladene Saltz abfordern, denselben im Haupt-Gleit zum Hayn, oder dessen Bey-Gleite Gröden, neben denen zehen Groschen Licent-Gelde, von iedem Stücke Saltze, allemal gegen einem andern Schein oder Qvittung abgeben, und so dann damit ein ieder an seinem Ort (iedoch unbeschadet des alten gewöhnlichen Zolls, der in iedem Gleit nochmahls abzustatten,) passiret werden.

In Ober-Lausitz soll nur Hällisches Saltz geführet, u. von iedem Stück 10. Meißn. Gr. Licent gegeben werden.

Strafe.

Befehlen derhalben hiermit obgemeldeten Unsern an der Elbe, und gegen der Lausitzer Grentze gesessenen Beamten, denen vom Adel, Gleitsleuten, Zoll-Einnehmern, Bürgermeistern, Räthen in den Städten, Dorff-Richtern und gantzen Gemeinden ernstlich, mit Fleiß in acht zu nehmen, auch gute genaue Auffsicht zu halten und zu bestellen, daß dieser Unser Anordnung hinführo in allem gehorsamst nachgelebet, mehr gemeldte bewilligte zehen Groschen Licent-Geld, von iedem Hällischen Stück Saltze, und allen Ober-Lausitzer Saltz-Fuhrleuten im Haubt-Gleite zum grossen Hayn, oder Beygeleite Gröden, richtig abgegeben, und Uns daran nichts entzogen, noch einen andern, welcher kein ordentlicher Ober-Lausitzer Saltz-Führer und obgemeldtes Unsers Saltz-Bedienten, Hällischen Lade-Zettel, biß gegen Hayn: und von dar aus gegen Ober-Lausitz, des Gleitmanns Friedrich Zörlers, über das bezahlte Licent-Geld erlangten Quittungs-Schein, nicht furzuzeigen, das geringste an Saltze in die Ober-Lausitz einzuführen, zu verschleiffen noch zu verkauffen, verstattet, sondern die Verbrecher welche sich dessen wider diß Unser Verboth unterstehen würden, zu obgemelter Straffe unnachläßig gezogen: und keinem, bey vermeidung Unserer ernstern Verordnung und Ungnade, hierinnen das geringste nachgesehen werden möge, Deßwegen dann einem ieden Gerichts-Herren und andern, so dißfalls zur Auffsicht bestellet, und die Verbrecher betreten und anzeigen werden, die Helffte von denen Straffen zur Ergötzlichkeit iedesmal abgefolget, der ander halbe Theil aber zu Unserer Rentherey gegen Dreßden, gehöriges Orts eingeliefert und berechnet werden soll, Wornach sich männiglich zu achten, und geschicht hieran Unsere zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Secret wissentlich hieran drucken lassen, So geben zu Freyberg, den 15. Septembris Anno 1655.

Gerichts-Herren, u. denen, welche die Verbrecher anzeigen, soll die Helffte der Strafen abgefolget werden.

Mandat

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß von jedem Stück aus dem Marggrafthum Meissen nach der Nieder-Lausitz abzuführendem Saltze 7. Gr. 8. Pf. Licent-Geld zu geben, den 10. Junii, Anno 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen iedermänniglichen, insonderheit aber allen Unsern im Chur-Kreiß an dem Elb-Strohm und der Nieder-Lausitzer Grentzen gesessenen Beamten, denen von Adel, Gleits-Leuten, Zöllnern und Zoll-Einnehmern, deßgleichen Bürgermeistern und Räthen in den Städten, Richtern und Schultheissen, auch gantzen Gemeinden hiermit zu wissen, Daß, nachdem Wir befunden und erfahren, wie die zu Lucka, Sonnewalda und Kirchhayn, biß anhero abgegebenen Saltz-Licenten ein geringes getragen, und vermuthlich daran ein grosses verschleifft, und untergeschlagen worden seyn müsse, deme Wir länger also nachzusehen nicht gemeinet, sondern numehr entschlossen und verordnet, hierinnen Enderung zu treffen, und solche Licent-Gelder und benantlich von ieden Hällischen oder Staßfurther Stück oder zwey Saltzischen Stücken Sieben Groschen und Acht Pfennige in denen beyden Aemtern und Gleiten, Wittemberg und Schweinitz, und nahmentlich von denen, so die Nieder Strasse halten, im Städtlein Schweinitz, von denenjenigen aber, die über den Fleming die hohe Strasse fahren, in dem Wittembergischen Beygleite Eckmansdorff (welche beyde Oerter die Lausitzer, Schlesischen und andere Saltz-Fuhrleute vornemlich berühren sollen und müssen) einnehmen zu lassen, gestalt dann dieselben, sowohl von denen Saltz- und allen andern Fuhrleuten oder durch wen sonsten einig Saltz angeführet werden möchte, ohne Unterscheid der Personen, in dem Gleit und verordneten Licent-Einnahme zu Schweinitz, oder dem Beygeleith Eckmannsdorff, und denen an beyden Orten darzu bestellten Einnehmern, bey ieder Saltz-Fuhre, ohne fernern Unterschleiff, richtig und vollständig abgegeben, derhalben dann die ordentlichen Strassen an gemeldte beyde Oerter, und keine andere von gemeldten Lausitzer und Schlesischen Saltz-Führern und andern, welche sich dergleichen Anfuhre gebrauchen, bey Leibes-Straffe iederzeit beständig gehalten werden: Auch ein ieder Saltz-Führer seinen rechten Tauff- und Zunamen, so wohl den Ort, da er wohnhafftig, was und wie viel Stücken Saltz er geladen, und mit viel Pferden er bespannet, in allen Gleiten, und absonderlich bey denen Saltz-Licent-Einnehmern zu Schweinitz und Eckmansdorff, George Langevoigten, und Caspar Glasewalden, allezeit richtig angeben solle, damit, wann er von denen bestelleten Aufsehern und Saltz-Licent-Bereutern auf der Strasse angetroffen, er mit den Geleits- und Licent-Zetteln die Gleits- und Licent Abgabe iederzeit zu bescheunigen, und deßwegen ohne Gefahr seyn möge, Gestalt dann einem ieden gegen Erlegung berührter Saltz-Licenten sich solcher Saltz-Fuhre zu gebrauchen frey gelassen: Dargegen aber andern in und aus Unserm Churfürstenthum, und sonderlich an der Lausitzer Grentze ausser und ohne mehr gesagter Licent-Abrichtung, an Saltze ferner etwas dahin und hinüber zu bringen, zu verschleiffen und zu verkauffen, bey Verlust der Pferde, Saltz und Wägen, auch anderer ernsten Straffe, hiermit und Krafft diß gäntzlich verbothen und abgeschaffet seyn: Und hingegen allen und ieden Saltz-Führern über das abgestattete Saltz-Licent-Geld, von denen zu Schweinitz und Eckmansdorff bestelleten Einnehmern, ein richtiger gedruckter und besiegelter Schein oder Qvittung ertheilet, und so dann damit ein ieder an seinem Ort (doch unbeschadet des alten gewöhnlichen Zolls, der in iedem Gleit nochmals abzurichten) paßiret werden solle, Befehlen derhalben obgemeldten Unsern im Chur-Kreiß an der Elbe und Nieder-Lausitzischen Grentze gesessenen Beamten, denen vom Adel, Gleits-Leuten, Zoll-Einnehmern, Bürgermeistern, Räthen in den Städten, Dorff-Richtern und gantzen Gemeinden hiermit ernstlich, mit Fleiß in acht zu nehmen, auch gute genaue Auffsicht zu halten und zu bestellen, damit dieser Unser Anordnung hinführo in allem gehorsamst nachgelebet, und von ieden Hällischen und Staßfurthischen, so gleicher Grösse, oder zweyen Saltzischen Stücken Saltze, die gehörigen und geordneten Sieben Groschen 8. Pfennige Licent-Geld von allen Saltz-Führern im Gleithe und der Einnahme zu Schweinitz oder dem Wittenbergischen Beygeleithe Eckmansdorff, ohne einigen Unterschleiff richtig abgegeben, und Uns daran nichts entzogen, noch iemanden, wer der auch sey, ausser und ohne der Licent-Einnehmer zu Schweinitz und Eckmansdorff, George Langevoigts und Caspar Glasewaldens über das bezahlte Saltz-Licent-Geld erlangten gedruckten und besiegelten Qvittung, das geringste an Saltze in die Nieder-Lausitz, Schlesien und andere Oerter einzuführen, zu verschleiffen und zu verkauffen verstattet, sondern die Verbrecher, welche sich dessen wider diß Unser Verboth unterstehen, und das Saltz entweder verschleiffen, oder etwas daran unterschlagen, und dasselbe nicht willig angeben und verlicentiren würden, zu obgemeldter Straffe unnachläßig gezogen: und keinem bey Vermeidung Unserer ernstern Verordnung und Ungnade, hierinnen das geringste nachgesehen werden möge, Deswegen dann einem ieden Gerichts-Herrn, Saltz-Licent- und Zoll-Bereutern, und andern, so dißfalls zur Aufsicht bestellet, und die Verbrecher betreten und anzeigen werden, die Helffte von denen Straffen zur Ergötzlichkeit iedesmal abgefolget, der andere halbe Theil aber, neben einem beglaubten Attestato und Gerichts-Schein, zu Unserer Rentherey anhero gehöriges Orts gegen Qvittung eingeliefert und berechnet werden soll, Wornach sich männiglich zu achten, Und geschicht hieran unser ernster Will und zuverläßige Meinung, Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hieran drucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, den 10. Junii, An. 1657.

Randnoten: Von ieden Hällischen oder Staßfurtischen, oder von 2. Saltzischen Stücken Saltz 7. gr. 8. pf zu geben. Und wo? — Richtige Ansage in iedem Gleite. — Entrichtung des Saltz-Licents bey Strafe. — Richtige Qvittung darüber zu geben. — Genaue Aufsicht zu halten. — Gerichts-Herren u. denen, so zur Aufsicht bestellet u. die Verbrecher anzeigen, soll die Helffte von denen Strafen abgefolget werden.

Pœnal-Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen, und daß die Dreßdner das Saltz in der Saltz-Cammer daselbst abholen sollen, den 8. May, Anno 1660.

Johann Georg der Andere ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1660. Liebe Getreue, Was wegen des bey Unserer Haupt-Saltz-Cassa und Cammer allhier befundenen geringen Saltz-Vertrieb, und ernster Bestraff- und Abschaffung des nochmahls ereigenden und geklagten grossen Saltz-Einschleifs, sonderlich aber der hiesigen Seiffensieder beharrlicher Wiederspenstigkeit in nicht völliger Abholung des zu ihrem Handwercke und Hauß-

Randnote: Erinnerung, was wegen Bestraff- u. Abschaffung des

Saltz-Einschleiffens befohlen worden, Haußhaltung bedürffenden Saltzes euch vielfältig und insonderheit den 15. Aug. Anno 1648. 28. Januarii, Anno 1650. und 30. Aprilis Anno 1655. wie es nehmlich in einem und dem andern eigentlich gehalten, und die Verbrecher angehalten und bestraffet werden sollen, gnädigst und ernstlich anbefohlen worden, dessen habt ihr euch zwar unterthänigst und wohl zu erinnern, Wir vernehmen aber mit ungnädigstem Mißfallen, daß auch die geringste Verbesserung Unsers Saltz-Vertriebes seithero darauf nicht verspühret, sondern derselbe vielmehr nochmahls geringert worden, und Wir solchem verbothenen ungebührlichen Saltz-Einschleif und Verkauff auch andern unziemlichen schädlichen Beginnen länger nicht nachsehen können, sondern Unsern Befehlichen von euch und anderen, so es angehet, dergestalt nachgelebet wissen wollen, daß hinführo aller Fuhr-Schiff-Leute und Knechte, auch der Schubkärner, Höcken und anderer Saltz-Einschleiff und Verkauff, durch Bestellung fleißiger Aufsicht und Abnahme des Saltzes, auch ernste Bestraffung verwehret und abgeschafft, Und hingegen alle Bürger und Einwohner zu Neu- und Alt-Dreßden, wie auch vor denen Thoren, zu Abholung ihres bedürffenden Saltzes aus Unserer Saltz-Cammer allhier bey einer gewissen Straffe ernstlich compelliret und angehalten, und von niemanden weiter darwieder gehandelt werde.

es hat aber solches wenig gefruchtet.

Dreßdner sollen das Saltz in der Saltz-Cammer daselbst abholen.

Und nachdem insonderheit von dem Seiffensieder-Handwercke allhier, hiebevor jährlich ein vier bis fünff hundert Schöffel, bis anhero aber kaum 40. bis 50. Schöffel Saltz in angeregter Unserer Saltz-Cammer gekaufft; und also von etzlichen unter ihnen gantz nichts abgeholet, Und derowegen solche Delinquenten und Ungehorsamen zu der ihnen dictirten Straffe der 50. Reinischen Gülden von euch alle Jahr gezogen, dieselben von ihnen eingebracht und an gehörigen Ort berechnet, und sie dadurch zu gehorsamer Parition gebracht werden sollen, welches aber nicht erfolget, Und wir dannenhero wegen solcher Nachläßigkeit angeregter Straf-Gelder Uns bey euch und an denen aus Unserer Haupt-Saltz-Cassa jährlich habenden 500. fl. zuerholen wohl Ursach, So Wir aber vor dismahl bis zu künfftiger Bezeigung und Verspührung euers Fleisses oder Unfleisses, ausgesetzet.

Seiffensieder bey Strafe zu Abnehmung des Saltzes aus der Saltz-Cammer anzuhalten.

Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet gemeldte Seiffensieder zu Neu- und Alt-Dreßden und vor denen Thoren ingesamt vor euch bescheiden, ihnen solche ihre Wiederspenstigkeit und unverantwortliches Beginnen in Expracticirung frömden und nicht Abholung ihres bedürffenden Saltzes aus Unserer Saltz-Cammer allhier ernstlich verweisen, und darneben mit Vorbehalt angeregter verwürckten Geld-Straffe, ihnen und iedwedern absonderlich nochmahls bey funffzig Gülden Reinisch auferlegen, daß sie von dato an hinführo zum wenigsten vor die, wegen Gebrauch der Saltz-Cammer euch verschriebenen fünff hundert Gülden Saltz aus gemeldter Cammer, um den gesetzten Tax der zwey Dickthaler unfehlbar abholen, und dargegen solche 500. fl. Fränckisch mit 476. fl. 4. gr. Meißnischer Wehrung euch alle Jahr richtig bezahlen sollen, Gestalt ihr denn hiermit und Krafft dis, auf solche masse an gemeldtes Handwerck der Seiffensieder gewiesen seyn, und euch solcher Post an statt unserer Haupt-Saltz-Cassa alle Jahr bey ihnen erholen, auch aufn Fall mangelnder gütlicher Zahlung, dieselbe durch gehörige Zwangs-Mittel von ihnen zu exigiren Macht haben sollet, Dargegen ihr den Verwalter der Haupt-Saltz-Cassa Martin Christoph Lehnmannen über solche fünff hundert Gülden Fränckischer Wehrung jährlich zu quittiren, Daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung, Datum Dreßden den 8. May, Anno 1660.

An Rath zu Dreßden.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß denen Saltz-Fuhrleuten, Kärnern, Schubeböckern, Trägern und Schiff-Knechten das Saltz-Einschleiffen nicht weiter nachzusehen und zu verstatten, auch wie der entdeckte Unterschleiff, und derjenige, so darzu geholffen, bestraffet werden solle, den 10. Martii, Anno 1662.

An. 1662. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Daß bey Uns und Unserer Haupt-Saltz-Cassa, von unterschiedenen Saltzschencken, beydes in denen Städten, als auf den Dörffern, so in die Cassa zu Dreßden und Niederlage zu Wittenberg gehörig, bisanhero vielfältige Klagen einkommen, darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, absonderlich aber dererjenigen Fuhrleute, so unter dem Prætext, als führeten sie denen von Adel die Nothdurfft vor ihre Haußhaltungen zu, sich dergleichen Einschleiffens vorthelhafftiger Weise gebrauchten, höchlich beschweren, indeme sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen und Herkommen zuwider, mit ihrem Saltze nicht nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Hauß zu Hause herum führen, gantze Refieren damit anfülleten, und dasselbige männiglich ausliessen und verkauffeten, wie ingleichen nicht ein geringer Unterschleiff durch das Schiffs-Volck getrieben werden solte, so gar, daß fast die gantze Refier an der Elbe mit dergleichen Saltz versehen würde, wodurch dann ihnen, den Saltzschencken, das Ihrige erliegen bliebe, und sie nicht allein wegen des Abganges, sondern auch ihres Pacht-Geldes halber, so sie Jährlich an gehörige Orte abzurichten hätten, zum öfftern in mercklichen Schaden kämen. Dannenhero auch die Wittenbergische Niederlage allbereit fast eingegangen, mit der Dreßdnischen Haupt-Cassa auch so schlecht bewandt, daß da solchem Unwesen und überhand genommenen ungebührlichen Saltz-Einschleiff und Verkauff nicht ernstlich gesteuret würde, solche wegen allzuschlechten Vertriebs nicht länger bestehen könten. Wann Wir dann, Zeit Unserer geführten Regierung, befunden und wahrgenommen, daß solcher geklagter Saltz-Einschleiff Uns und Unseren Saltz-Niederlagen zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet, und ob zwar Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christsel. Andenckens, dißfalls unterschiedliche, sonderlich den 14. Febr. Anno 1646. den 28. Januar. Anno 1650. wie auch den 28. Januarii Anno 1655. ernste Mandata und Verordnungen ergehen und publiciren lassen, und dannenhero in Unserer gefasten Zuversicht zu wünschen, daß solchen Verordnungen nach den Verbrechern ernstlich widerstanden, dieselben gebührend abgestraffet, und also diesem ungebuhrlichen Saltz-Einschleiffen und Vertrieb gäntzlich gewehret und abgeschaffet worden, dennoch Wir durch eingekommene vielfältige Klagen ein anders erfahren müssen, und darüber nicht unbillich ein

ein gantz ungnädigstes Mißfallen tragen, auch nicht gemeinet seynd, solchem ferner nachzusehen, sondern über obangezogenen Mandaten, welche Wir anhero wörtlich wiederholet haben wollen, steiff und fest zu halten, und das Saltz-Wesen in vorigen guten Stand und Ordnung zu setzen:

Als befehlen wir hiermit unsern Amtleuten, Schössern, Verwaltern und Gleits-Einnehmern, wie auch denen Räthen in einbezirckten Städten, denen Gerichten auf den Dörffern, auch allen, so mit dem Saltzschancke belehnet, oder dessen sonst berechtiget, oder denselben von Uns und anderen in Pacht haben, ernstlich, denen Saltzschencken aber bey Verlust des Schanckes, daß sie hinführo solchen Saltz-Fuhrleuten, Kärnern, Schubeböckern, Trägern und Schiff-Knechten, den verbotenen Saltz-Einschleiff und Verkauff in der belehnten Saltz-Schencken Refier und sonst keinesweges weiter nachsehen noch gestatten, sondern so offt einer oder der andere darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Gut, alsobald hinweg nehmen, und halb in Unsere nechst gelegene Saltz-Niederlage zu gebührender Berechnung einliefern, die andere Helffte aber die Gerichte, welche hierinnen hülffliche Hand geboten, und dann diejenigen, so solchen Unterschleiff gerüget, zu ihrer Ergötzligkeit vor sich behalten sollen, und wollen Wir hierbey nachfolgende Puncta in acht genommen wissen:

Der verbotene Saltz-Verkauff soll weiter nicht gestattet, sondern das Saltz hinweg genommen werdẽ.

Erstlich, wann ein Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger betreten, und derselbe mit des Saltz-Verwalters Zettel, aus Unseren Niederlagen zu Wittemberg, Torgau und Meissen, oder der hiesigen Haupt-Cassa nicht bescheinigen könte, daß er des Saltzes sich bey bedeuteten Niederlagen erholet, und dennoch dasselbe in andere verbotene Refieren von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, der oder dieselben sollen des geladenen Saltzes verlustig, die Beamte, Räthe in Städten, und andere Gerichts-Herren aber, bey Vermeidung zweyer guten Schocke Straffe, als halb dem Ansager, die andere Helffte der Niederlage, schuldig seyn, auf der Zollbereuter oder anderer beschehenes Anrügen, die Verbrechere zu verfolgen, dieselben anzuhalten, und zu gehöriger Straf zu ziehen, ehe und bevor auch solches geschehen, sie nicht von abhanden kommen lassen; Wie denn auch die sämtlichen Saltz-Schencken bey berührter Straffe verbunden seyn, bey der Niederlage, darein sie bezirckt, einen gedruckten Zettel zu nehmen, und was iedesmal an Saltze daselbst abgeholet, sich darauf dasselbige verzeichnen zu lassen, und so dann denselbigen dem Zollbereiter, oder weme die Visitation aufgetragen, damit man alsobald ersehen könne, daß der Saltz-Vorrath gehöriges Orts erlanget, und nicht ungebührlicher Weise von Fuhrleuten oder anderen eingeschleiffet worden, fürzulegen.

Die Beamte, Räthe u. Gerichts-Herren sollen die Verbrecher verfolgen, anhalten und straffen.

Zum andern, weilen auch der Unterschleiff der Schiff-Knechte von denen Gleitsleuten, alles fleißigen visitirens ungeachtet, nicht leicht zu mercken, sintemahl sie an Unseren Zollstädten des Nachts das Saltz auf Kähnen wol vorbey führen, und so dann nachmals solches wieder einnehmen, auch wol gar zu Schönbeck in Herings-Tonnen schlagen, oder sonst auf denen beladenen Schiffen dergestalt verstecken, das ohne gäntzliche Ausschiffung der Unterschleiff nicht leichtlich zu finden, ingleichen auch auf den Saltz-Schiffen unter anderen dieses mit vorzugehen pflegt, daß die Knechte ledige Saltz-Fässer an sich bringen, in eines etwan drey Stücken schlagen, an statt derer hernach volle Vasse bey Nacht von den Schiffen nehmen, und also sich doppelten Betrugs gebrauchen, und aber solches zum Theil auch daher kommt, daß mit Wissen und Willen der Schiff-Handelsleute die Knechte diese ihre Saltz-Auflage, als ein Stück ihres Reise-Lohns mit rechnen, oder sich wol gar eine gewisse Anzahl Stücken Saltz in ihr Lohn mit eindingen, und was dergleichen Vorthel und Betrug mehr seyn mag: Als soll hinführo ein ieder Schiff-Händler, wenn er Knechte zu einer Reise nach Magdeburg oder Hamburg annimmt, denenselbigen, bevorab den Steuerleuten, ausdrücklich verbieten, daß keiner etwas von Saltze, es sey schwartz oder weiß, auf das Schiff bringe, solte aber hierwider gehandelt, und bey der Visitation (welche dann hinführo, beydes durch die Gleits-Leute als Zollbereuter fleißiger als bis anhero, geschehen soll) dergleichen Saltz-Unterschleiff gefunden werden, solch Saltz nicht allein alsobalden, als verfallen Gut, von dem Schiffe genommen, sondern auch der Schiffer von iedem Schönbeckischen Stück zwey gute Schock zur Straffe hierüber erlegen, und da der Betrug ohne seinem Vorbewust und Willen geschehen, sich deswegen an der Knechte Lohn wieder erholen solle.

Der Unterschleif der Schiff-Knechte soll vermieden werde.

bey Verlust des Saltzes und 2. guten Schock Strafe.

Zum dritten, da auch iemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und denselbigen nicht alsobalden anzeigen, oder selbst mit ihme Parthiererey treiben würde, der oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der zwey neuen Schock beleget, so wohl des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Punct angeordnet, gehalten werden.

Der Heler soll auch also gestrafft werden.

Zum vierdten, würde ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen, um Geniesses willen, oder sonst, einem Fuhrmanne einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte, bemeldten Unseren Niederlagen, und denen belehnten Saltzschencken zu Nachtheil, verführet, und sich darüber betreten, oder aber Saltz durch Schubeböcker, Träger oder Schiffleute dahin einschleiffen und verkauffen liesse; Auf solchen Fall soll der Fuhrmann iedesmal Saltz, Pferde und Wagen verfallen seyn, auch der Saltz-Verwalter, der den Paß zur Ungebühr ertheilet, mit zehen Reichsthalern Straff beleget, und dieselbe iedesmal von ihme unnachläßig eingebracht werden.

Strafe des Saltz-Verwalters u. Fuhrmans bey ungebührlichen Pässen.

Zum 5. wie es denn auch mit denen Fuhrleuten, welche auf derer von Adel Pässe ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zuführen, und hernacher unter diesem Prætext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Orte und verbotene Refieren verschleiffen und verkauffen, also gehalten, und dieselben, wenn sie in solchem Verbrechen betreten, um Saltz, Pferde und Wagen gleichfalls gestrafft werden.

Strafe derer, so auf Adel. Pässe an andere Orte Saltz verkauffen.

Zum sechsten, anlangende den bey dem Seiffensieder-Handwerck allhier zu Dreßden eine Zeithero verspürten Saltz-Unterschleiff, lassen Wir es bey Unserer den 8. May Anno 1660. an den Rath daselbst dißfalls ergangenen Verordnung nochmals allerdings bewenden.

Und damit desto besser sich männiglich darnach zu richten, ist gleichfalls hiermit Unser Befehlich, daß diese Unsere Ordnung nicht allein gebührend publiciret, sondern auch in denen Saltz-Niederlagen, darein bezirckten Aemtern und Städten allenthalben, wo es nöthig, auf Tafeln an gewöhnliche Stellen, um Nachrichtung willen, angeschlagen werde. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm Cammer-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen; Geschehen und geben zu Dreßden, am 10. Martii, Anno 1662.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß kein anderes, als Hällisches Saltz eingeführet und verbrauchet werden solle, den 3. Sept. Anno 1662.

An. 1662.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern und Schultheissen auf den Dörffern, und sonst insgemein allen Unseren Unterthanen hiermit zu wissen, Daß Uns die Ehrsame, Unsere Liebe Besondere, Rathmanne und gesammte Pfännerschafft zu Halla, unterthänigst zu vernehmen gegeben: wie ihnen in ihrer Saltz-Nahrung eine Zeithero ziemlicher Abbruch geschehen, indeme die in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen befindliche Saltz-Führer sich guten Theils der Hällischen Saltz-Abfuhre, nicht mehr, wie vor diesem, gebrauchten, sondern sich des Saltzes zu Saltza und anderen Orten erholeten, Und weiln Wir nach Innhalt eines den 10. Decembr. Anno 1659. mit ihnen getroffenen Contracts, Uns unter andern dahin erkläret, die Verordnung ergehen zu lassen, daß in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen kein ander Saltz, als allein das Hällische eingeführet und verbrauchet werden solle, Dannenhero Uns sie hierum gehorsamst angelanget und gebeten, Allermassen Wir nun ihren schlechten Abgang und Vertrieb des Saltzes bey Unserer Floß-Cassa seithero empfindlich verspüret: Also haben Wir um so viel mehr Ursach, dasjenige, worzu Wir Uns ex Contractu verbindlich gemachet, vermittelst dieses offenen Mandats zu bestätigen, Wollen demnach hiermit ernstlich gesetzet und geboten haben, daß hinfüro und so lange, biß Wir nicht ein anders verordnen, in mehr erwehntes Unser Chur-Fürstenthum und Lande, von Unsern Unterthanen kein anders, als Hällisches Saltz, eingeführet, gebrauchet und verkauffet werden solle, Und do ein- oder ander wider diß Unser Gebot zu handeln, und sich des Saltzes an anderen Orten, entweder zu Saltza, Staßfurt, oder sonsten zu erholen gelüsten liesse, der oder dieselben sollen des Saltzes, sammt Wagen und Pferden verlustiget seyn, auch sonsten nach Beschaffenheit des vorsetzlichen Verbrechens exemplariter bestraffet werden, Und damit das Hällische Saltz vor den andern zu erkennen, und der Betrug der Fuhr-Leute, nebst allem Unterschleiff und Vorthel desto besser zu verwehren, soll iedweder Saltz-Fuhrmann, ehe er aus Halla fähret, einen gewissen Losungs- oder Lade-Zettel von dem Wagmeister daselbst, welcher ihme iederzeit ohne Verzug u. Aufenthalt, oder einig Entgelt zu ertheilen, abzufodern, und denselbigen in Unseren Geleiten, do er am ersten zukömmt, gegen Empfahung eines andern Zeichens oder Zettels vorzubringen und abzugeben schuldig seyn, damit die Anzahl des geladenen Saltzes, der Pferde, der Name des Fuhrmanns, sammt der Zeit des Abholens, und der Ort der Lieferung deutlich ersehen werden könne, Jedoch wollen Wir hierunter diejenigen Aemter, Städte, Flecken, Dörffer und Gemeinen, so zu Unserer Ober-Haupt-Saltz-Cassa allhier geschlagen, oder zu denen daran hangenden Niederlagen, als Wittenberg, Torgau, Meissen, Mühlberg, Pirna und Schandau gehörig, keinesweges verstanden, sondern dieselbe hiervon ausgeschlossen, und uf Unser, den 10. Mart. jüngsthin publicirtes Saltz-Mandat nochmahls gewiesen haben, Und ist darauf an obgesetzte Unsere Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leute, Schösser, Verwalter, Gleits-Leute, Bürgermeister und Räthe der Städte, hiermit Unser gnädigstes Begehren, befehlende, sie wollen sich nicht allein ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung gehorsamst achten, sondern auch allenthalben, wo es nöthig, solche Verfügung und Aufsicht bestellen, damit von männiglich, sonderlich denen Saltz-Führern diesem unverbrüchlich nachgelebet, oder in widrigen denen Verbrechern nachgetrachtet werden möge, Und do iemand, so darwider handelte, betreten, und deswegen der Gerichts-Herr des Orts von Unsern Gleits-Leuten, oder Zoll- und Saltz-Austeutern um Hülffe ersuchet würde, iedesmahl hierzu hülffliche Hand bieten, denen Verbrechern nachfolgen, und dieselben anhalten, und nicht eher von abhanden kommen lassen, bis sie der Gebühr nach abgestraffet, Im Fall sich aber ein oder andere Umstände bey dem Verbrechen ereigneten, hätten Uns sie iedesmal zu vorhero zu Unserer Resolution gehorsamsten Bericht zu thun, Und soll die verwürckte Straffe einem ieden Gerichts-Herrn und andern, so dißfalls Aufsicht hat, oder die Verbrecher anzeiget, zur Ergötzlichkeit iedesmahl zur Helffte abgefolget, der andere halbe Theil aber zu Unserer Renthcrey anhero geliefert und berechnet werden, Wornach sich also männiglich zu richten, Zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hierauf drucken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, am 3. Sept. Anno 1662.

Der Pfännerschafft zu Halle Anbringen.

Churfürstl. Contract mit jenen, de A. 1659.

Kein ander Saltz, als Hällisches in die Churfürstl. Lande passiren zu lassen.

Strafe der Ubertreter.

Wie aller Unterschl. zu verwehren.

welche hier von ausgenommen.

Denen Verbrechern nachzutrachten,

und selbige zu bestraffen.

Vertheilung der Straffe.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß hinfüro auf jedes Ritter-Guth jährlich eine Fuhre Saltz von 20. Hällischen Stücken passiret werden solle, den 23. Decembr. Anno 1667.

An. 1667.

VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue, Wir befinden bey Unsern Gleits- Licent- und Accis-Einnahmen unter andern dahero grossen Abgang, weiln die von Adel und andere Besitzere der Ritter-Güter sich unterfangen, unter dem Prætext des benöthigten Saltzes vor ihre Haushaltung denen Saltz-Fuhr-Leuten ohne Unterscheid und ohne Benennung des Quanti freye Pässe zu ertheilen, auch wohl ihnen die Saltz-Fuhre um ein gewisses gar zu verpachten. Wann dann dieses Beginnen nicht allein, wie gedacht, Unseren Zoll- und Accis-Intraden nachtheilig, sondern auch Unseren Saltz-Cassen, sowohl denen mit dem Saltz-Schanck privilegirten Städten, weiln die Fuhr-Leute, wenn sie derer von Adel Dörffer befahren, viel andere Orte an sich ziehen, und das Saltz, wegen der Zoll- und Accis-Freyheit, etwas wohlfeiler verkauffen können, mercklicher Eintrag beschiehet, Wir aber sonsten unterm dato Dreßden, den 2. Mart. Anno 1657. allbereit solche Verordnung gethan, daß einem ieden auf sein Ritter-Guth und desselben Haushaltung jährlich mehr nicht, als eine Fuhre von zwantzig

Derer Besitzer der Ritter-Güter veranlasseter Saltz-Unterschleiff,

daher entstehender Schade.

Auf ein Ritter-Gut wird jährl. eine Fuhr

von 20. Hällischen Stücken frey passiret.

zwantzig Hällischen Stücken, die er mit seinem eigenen Geschirre anzuführen, verstattet, und darüber, ausser Unserer eigenhändig unterschriebenen Anordnung, keinem an Saltze etwas weiter frey passiret werden solte, worbey es auch nochmahls bewendet.

Als ist demnach Unser Befehl, du wollest denen von Adel, das Saltz, so sie vor ihre Haushaltung bedürffen, jedoch daß es jährlich sich über 20. Hällische Stück nicht betrage, uf ihre eigene Geschirre und Pässe, berührter Anordnung gemäß, frey passiren, die Saltz-Fuhrleute aber, weiln ihnen die Hällische Saltz-Fuhre, im Fall sie sich Unseren publicirten Saltz-Mandaten gemäß bezeigen, unverwehret, mit dergleichen Pässen ohne Unserer Cammer Vorbewust und Abstattung des Zolls und der Accisen ferner nicht durchkommen lassen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Decemb. Anno 1667.

Hans Friedrich von Burgkersroda.

Martin Zschau.

Unserm Gleitsmanne zu Leipzig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, diejenigen Fuhr-Leute, so Staßfurter- oder Saltzer Saltz ins Land bringen, ingleichen diejenigen, so auf derer von Adel Pässe Saltz fahren, anzuhalten, und deswegen Bericht zur Cammer zu erstatten, den 21. May, Anno 1669.

An. 1669.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, du hast dich aus Unserm publicirten Pœnal-Mandat vom 3. Sept. An. 1662. zu erinnern, daß Wir die Saltzer und Staßfurter Saltzfuhre nicht allein gäntzlich verboten, sondern auch unterm 23. Dec. Anno 1667. die Verordnung gethan, daß kein Saltz-Fuhrmann, uf derer von Adel Saltz-Pässe, ohne Unserm Vorbewust durch Unsere Gleits- und Zoll-Städte passiret werden solle, wie wenig aber solchen Zeithero nachgelebet worden, das bezeugen sowohl die Pfännerschafft zu Halla, als auch Unsers Haupt-Saltz-Cassen-Verwalters, und der Saltz-Bereuter eingegebene Beschwerden und Schrifften.

Verbot wegen der Saltzer- u. Staßfurter Saltz-Fuhren, auch der von Adel Saltz-Pässe wird wenig beobachtet.

Wenn denn durch die Saltzer und Staßfurter Saltz-Fuhre Unser Floß-Wesen zu Halla Schaden leidet, der Fuhr-Leute Saltz-Einschleiffen uf derer von Adel Pässe aber Unsere Haupt-Saltz-Cassa nicht wenig benachtheiliget, auch merckliche Schmählerung Unserer Gleits- Accis- und Licent-Gelder nach sich ziehet, und Wir Uns nicht unbillig verwundern, warum du obig berührte Unsere Verordnungen zeithero nicht besser beobachtet, und zur Execution gebracht; Als befehlen Wir anderweit ernstl. du wollest hinfüro der Fuhr-Leute Saltz-Ballette und Lade-Zettel mit Fleiß examiniren, und do einer oder ander mit Staßfurter- oder Saltzer-Saltze betreten wird, denselben alsobald mit Pferd und Wagen anhalten, und ihn nach Inhalt obbedeuteten Mandats gebührend bestraffen, und die Straff-Gelder zu Unserer Rentherey-Besoldungs-Cassa liefern, diejenigen Fuhr-Leute aber, welche uf derer von Adel Pässe fahren, sie mögen das Saltz geladen haben, wo sie wollen, hast du gleichergestalt ohne Unterscheid anzuhalten, die Pässe von ihnen zu nehmen, und selbige originaliter per posta in Unsere Rentherey einzusenden, und sie, bis, ihrer Bestraffung halber, Verordnung erfolget, nicht eher von obhanden kommen zu lassen.

daher entstehender Schade.

Saltz-Ballette u. Lade-Zettul genau zu examiniren und die Verbrecher zu straffen.

Wornach du dich zu achten, Und solst du iedesmahl, so offt du dich hierinnen ferner nachläßig erweisest, in die Straffe der säumigen Executoren, Krafft dieß, verfallen seyn. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 21. Maj. An. 1669.

Er. Klem.

Martin Zschau.

Unserm Gleits-Manne zu Leipzig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß ein Saltz-Fuhrmann, so sich nicht durch einen Cammer-Paß legitimiren kan, nicht passiret, sondern angehalten werden, ingleichen daß einem von Adel keine Saltz-Fuhre anders, als mit seinen eigenen Pferden thun zu lassen, erlaubet seyn solle, den 14. Sept. Anno 1671.

An. 1671.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Es wird nicht allein bey Unserer Haupt-Saltz-Cassa allhier zum öfftern Beschwerde geführet, sondern kommen auch von unterschiedenen Orten, wo der Saltz-Schanck in Aemtern und Städten verpachtet, Berichte ein, daß mit derer von Adel Saltz-Pässen grosser Unterschleiff verübet werde, indem mancher einen gewissen Fuhrmann hält, welcher nicht allein seine Dörffer, sondern auch andere darum nahe angelegene Orte mit Saltz befähret, Nun lassen Wir zwar geschehen, daß ein und andere von Adel ein gewisses Saltz jährlich vor seine Haushaltung zu Halla abholen lassen; Es ist aber allbereit hiebevor angeordnet worden, daß die Abholung durch deren eigene Pferde geschehen soll; So ist auch keinem mehr, als zum meisten zwantzig Stück abzuführen vergünstiget, Gleichwohl hat bishero die Erfahrung bezeiget, daß es nicht darbey blieben, sondern ist von manchen ein weit mehrers angeführet worden, wordurch dann Unseren Saltz-Niederlagen grosser Abgang und Nachtheil zugewachsen, Und können Wir also solchem Beginnen ferner nicht nachsehen, sondern ist hiermit Unser Befehl, du wollest hinfüro keinem von Adel, wenn er nicht durch seine selbsteigene Pferde Saltz von Halla abführen lässet, sowohl auch keinem innländischen Fuhrmann, der sich der Saltz-Fuhre gebrauchet, ohne Vorzeigung Unsers Cammer-Passes, worauf iedesmahl, was abgeführet wird, zu verzeichnen, passiren lassen, sondern denselben anhalten, und solches alsofort zu Unserm Cammer-Collegio berichten, hierauf sodann fernern Bescheides gewarten; Sofern auch du dieser Verordnung nicht nachleben wirst, werden dir hiermit funffzig Rheinische Gülden zur Straffe dictiret, welche auf solchen Fall unnachläßig von dir eingebracht werden sollen. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 14. Sept. Anno 1671.

Beklagter Unterschl. mit derer von Adel Saltz-Pässen.

Keinem von Adel eine Saltz-Fuhre, als mit seinen eigenen Pferden, auch keinem inländis. Fuhrmann ohne Cammer-Paß passiren zu lassen.

Strafe der hierinnen nachläßigē Beamten.

Johann George, Chur-Fürst.

Er. Klem.

E. T. Denhart.

Unserm Gleits-Mann zu Leipzig und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß alle Saltz-Führer, Kärner und Händeler, so entweder von Halle, Saltza, oder Staßfurt aus, Saltz, durch Dero Lande, über die Gräntze und ausserhalb Landes führen, den erforderten Saltz-Licent erlegen und deswegen die ordentliche Strasse halten sollen, den 3. Octobr. Anno 1675.

An. 1675. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen iedermänniglich, insonderheit aber allen Unsern im Chur-Creyß, an dem Elb-Strom, sowohl an den Chur-Brandenburgischen, Bischöfflichen Magdeburgischen, Closter Zinnischen und Nieder-Laußitzischen Gräntzen, gesessenen Ober- und Amts-Haupt-Leuten, denen von der Ritterschafft und Adel, auch Amt- und Gleits-Leuten, Zoll-Einnehmern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Schuldheissen, Richtern und sämtlichen Unsern Unterthanen und Gemeinden hiermit zu wissen: Demnach Unser in GOtt ruhender Herr Vater, Chur-Fürst Johann Georg der Erste rc. wegen der, durch Unser Chur-Fürstenthum und Lande, auch in Böheim, Schlesien und Lausitz gehender Saltz-Fuhre, und darauf aus gewissen Ursachen gelegter Saltz-Licent-Gelder, samt Innehaltung der Strassen, allbereit untern dato Dreßden, den 10. Jun. 1657. ein offenes Mandat ausgehen, zu männiglichs Wissenschafft publiciren und affigiren lassen.

Saltz-Licent d. 10. Jun. 1657. ausgeleget

Wann Wir dann solchem nochmahls gehorsamst nachgelebet und gebührende Folge geleistet wissen wollen: Als thun Wir angeregtes Mandat hiermit noch einsten anhero wiederholen, dergestalt und also: Daß alle Saltz-Führer, Kärner und Händeler, so entweder von Halla, Saltza, oder Staßfurt aus, Saltz durch Unser Chur-Fürstenthum und Lande, über die Gräntze und ausserhalb Unserer Lande, in die Marck Brandenburg, Nieder-Laußitz, Schlesien und Böheim führen, die ordentlichen Strassen inne halten, und absonderlich die, zur Saltz-Licent-Einnahme in denen Aemtern Wittemberg, Schweinitz und Beltzig bestimmte Oerter, und zwar insonderheit diejenigen, so der Nieder-Strasse sich gebrauchen, das Städtlein Schweinitz, die andern aber, welche über den Flemmig die Ober-Strasse nehmen müssen, unter dem Wittenbergischen Amte, das Beygleite Eckmannsdorff, in dem Amt Beltzig aber und dessen Bey-Gleite, sonderlich das zu Niemegk nicht umfahren, sondern, so wohl bey dem, iegliches Orts hierzu absonderlich bestellten Saltz-Licent-Einnehmer, als auch in denen Accis-Städten, sich bescheidentlich anmelden, und über die sonst gewöhnlichen alten Zölle und Accisen, nach beschehener Einreich- und Fürlegung eines richtigen Scheines, oder Lade- dann auch Accis-Zeddels (worinnen so wohl in diesem, als jenem eines ieden Tauff- und Zunahme, auch wo er wohnhafftig, Item, wo und an welchem Ort, was und wie viel Stücken, oder Dreßdenische Scheffel Saltz, und hinter wie viel Pferden es geladen, ingleichen wo er solches hin verführe? ausdrücklich benennet) Uns, von iedem Hällischen Stück, oder Dreßdenischen Scheffel, oder zwey Saltzer Stücken vor einen Dreßdenischen Scheffel gerechnet, vier gute Groschen Saltz-Licent-Geld, ohne einigem Vortheil oder Unterschleiff abstatten sollen, darüber hat ieder, zu sicherer Paßirung ein gedrucktes und gestempeltes, auch vom Einnehmer unterschriebenes Ballet, (darinnen gleichfalls vorherstehendes alles, nemlich des Fuhrmanns oder Saltz-Führers Tauff- und Zunahmen, ingleichen der Ort, wo er wohnhafftig und das Saltz hinführet, nebenst deutlicher Meldung der Stücken, oder wie viel Dreßdenische Scheffel, so wohl Pferde und Wagen, als auch Jahrs und Tags? klar und ausdrücklich benennet) abzufordern, damit, wenn einer, oder der andere, von denen hierzu verordneten Saltz-Licent- und andern Uffsehern, Bereutern und Läuffern auf der Strassen, in Wirths-Häusern, an denen Gräntzen, oder sonsten angetroffen würde, die Abgabe sothaner Saltz-Licent-Geldere in continenti bescheinigen könne, keinesweges aber, vor deren Erfolg und getroffener Richtigkeit, aus der Zoll- oder Saltz-Licent-Städte bey Verlust Pferde, Wagen und geladenen Saltzes, auch anderer unnachläßigen Straffe nicht zu weichen, noch sonsten sich widerspenstig zu erzeigen.

Wie solchem Folge zu leisten.

Von iedem Scheffel 4 ggl.

Befehlen demnach hiermit, und Krafft dieses Unsers offenen Mandats, Allen und Jeden, Unsern in Chur-Creyß gesessenen Ober- und Amts-Haupt-Leuten, denen von der Ritterschafft und Adel, auch Amts- und Gleits-Leuten, Zoll-Einnehmern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Schultheissen, Richtern, sämtlichen Unseren Unterthanen und Gemeinden, daß sie ob diesem Unserm ausgelassenen Saltz-Licent-Mandat gehorsam- und nachdrücklich halten, und also fort auf die Saltz-Führer, Kärner, Händeler und Träger genaue und fleißige Obsicht haben, auf daß sie die ordentlichen Strassen, fürnemlich die Saltz-Licent-Städte, Schweinitz, Eckmannsdorff, das Amt Beltzig und dessen Bey-Gleite, sonderlich aber das zu Niemegk, richtig inne halten, mit nichten aber ihnen Ab- und Beywege verstatten; Hiernechst die Verbrechere, so darwider handeln, oder obbeschriebener massen die Saltz-Licent-Abgaben mit dem gedruckten und gestempelten Ballet nicht darthun und beweisen, oder ein mehrers geladen, als der Saltz-Licent-Zettel besaget, alsobalden mit dem geladenen Saltz, Pferd und Wagen Gerichtlich anhalten, sodann die Umstände des begangenen Unterschleiffs und Widersetzlichkeit anhero zu Unserer Rentherey unterthänigst berichten, und darauf Resolution gewarten mögen; Da denn nach Befindung einem ieden Gerichts-Herrn, Saltz-Licent-Einnehmer, Aufseher, Zoll-Bereuter und andern, so disfalls zur Aufsicht bestellet, und dergleichen Verbrechniß angerüget, die Helffte der verwürckten Straffe zur Ergötzlichkeit abgefolget, die andere Helffte aber, nebenst einem beglaubten Attestato, oder Gerichts-Schein, anhero zu Unserer Rentherey, oder dem Ober-Saltz-Licent-Amt Hayn gegen Qvittung eingeliefert und berechnet werden solle. Wornach sich denn Männiglich zu achten, auch vor Schimpff und Schaden mit Fleiß zu hüten; Und geschicht also hieran allenthalben Unser ernster Will und zuverläßige Meynung. Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 3. Octobr. 1675.

Die ordentl. Strasse zu halten.

Strafe der Verbrecher

Vortheil der Strafe.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Hanns Georg von Schleinitz.

Johann Friedrich Gleyner, S.

Wieder-

Wiederholtes Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen der Saltz-Kärner, Schube-Böcker und Träger, auch der prætendirten Adlichen Fuhr-Leute und Schiff-Knechte, den 26. Mart. An. 1678.

An. 1678. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit Männiglich zu wissen:

Der Saltz-Schencken Klagen. Daß bey Uns, so wohl von Unserm Haupt-Saltz-Cassen-Verwalter, als unterschiedenen Saltz-Schencken beydes in denen Städten, als auf denen Dörffern, so in die Cassa zu Dreßden, und Niederlage zu Schandau, Torgau und Wittemberg gehörig, bis anhero vielfältige Klagen einkommen, darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen der Saltz-Kärner, Schubeböcker und Träger, absonderlich aber derer jenigen Fuhr-Leute, so unter dem Prætext, als führeten sie denen von Adel die Nothdurfft vor ihre Haußhaltungen zu, sich dergleichen Einschleiffens vortheilhafftiger Weise gebrauchten, höchlich beschweren, indeme sie ihren Gerechtigkeiten, Befugnissen und Herkommen zuwider, mit ihrem Saltze nicht nur von Dorffe zu Dorffe, sondern fast von Haus zu Hause herum führen, gantze Revieren damit anfülleten, und dasselbe Männiglich ausliessen, ja gar auf Schleiffwegen und in Wäldern bey Tag und Nacht zu dessen heimlichem Verkauff Anstalt macheten; Wie ingleichen nicht ein geringer Unterschleiff durch das Schiffs-Volck getrieben würde, so gar, daß sie fast die gantze Revier an der Elbe mit dergleichen Saltz versehen, wodurch dann ihnen, den Saltz-Schencken das Ihrige erliegen bliebe, und sie nicht allein wegen des Abgangs, sondern auch ihres Pacht-Geldes halber, so sie Jährlich an gehörige Orte abzurichten hätten, zum öfftern in mercklichen Schaden kämen; Dannenhero auch die Torgauischen und Wittembergischen Niederlagen allbereit fast eingegangen, mit der Dreßdenischen Haupt-Cassa auch so schlecht bewandt, daß, do solchem Unwesen und überhand genommenen ungebührlichen Saltz-Einschleiff und Verkauff nicht ernstlich gesteuert würde, solche wegen allzu schlechten Vertriebs nicht länger ohne Schaden bestehen könnten.

Wiederholte Mandata de A. 1646. 1655. & 1662. Ob nun zwar Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christsel. Andenckens ꝛc. dißfalls unterschiedliche, sonderlich den 14. Febr. An. 1646. den 28. Jan. An. 1655. so wohl Wir den 10. Mart. An. 1662. ernste Mandata und Verordnungen ergehen und publiciren lassen, und dannenhero in Unserer gefasseten Zuversicht zu wünschen, daß, solchen Verordnungen nach, denen Verbrechern ernstlich widerstanden, dieselben gebührend abgestraffet, und also diesem vortheilhafftigen Saltz-Einschleiffen und Vertrieb gäntzlich gewehret und abgeschafft worden wäre: So müssen Wir doch durch eingekommene vielfältige Klagen mit nicht geringem Mißfallen ein anders erfahren, seynd auch nicht gemeynet, solchem ferner nachzusehen, sondern über diesem und obangezogenen Mandaten, welche Wir anhero wörtlich wie-

worüber steiff zu halten. derholet haben wollen, steiff und vest zu halten, und das Saltz-Wesen als Unser Regale in vorigen guten Stand und Ordnung zu setzen; Befehlen demnach hiermit Unseren Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern und Gleits-Einnehmern, wie auch denen Räthen in Städten, denen Gerichten auf denen Dörffern, auch Strassen-Bereutern, und allen, so mit dem Saltz-Schanck beliehnet, oder dessen sonst berechtiget, oder denselben von Uns oder andern in Pacht haben, ernstlich, denen Saltz-Schencken aber bey Verlust des Schanckes, daß sie hinfüro solchen Saltz-Fuhrleuten, Kärnern, Schubeböckern, Trägern und Schiff-Knechten, den verbotenen Saltz-Einschleiff und Verkauff in Unserer Haupt-Saltz-Cassa deren daran hangenden Niederlagen oder der beliehnten Saltz-Schencken Revier und sonst keinesweges weiter nachsehen und verstatten, sondern so offt einer oder der andere darüber betreten würde, sie demselben das Saltz, als verfallen Guth, alsobald hinwegnehmen, und halb in Unsere nechst-angelegene Saltz-Niederlage zu gebührender Berechnung einlieffern: Die andere Helffte aber, die Gerichte, welche hierinnen hülffliche Hand geboten, und dann diejenigen, so solchen Unterschleiff gerüget, zu ihrer Ergötzlichkeit vor sich behalten sollen; Und wollen Wir hierbey nachfolgende Puncta sonderlich in acht genommen wissen: — Die Ubertreter zu bestraffen.

I. Wann ein Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger betreten, und derselbe mit des Saltz-Verwalters Zettel aus Unsern Niederlagen zu Wittenberg, Torgau und Schandau, oder der hiesigen Haupt-Casse nicht bescheinigen könte, daß er des Saltzes sich bey bedeuteten Niederlagen erholet, und dennoch dasselbe in andere verbotene Revieren von einem Ort zum andern verführen und verkauffen wolte, der oder dieselben sollen des geladenen Saltzes verlustig, die Beamte, Räthe in Städten und andere Gerichts-Herren aber bey Vermeydung zweyer guten Schock Straffe, als halb dem Ansager, die andere Helffte der Niederlage, schuldig seyn, uf der Zoll-Bereuter oder anderer beschehenes Anrügen, die Verbrecher zu verfolgen, dieselben anzuhalten, und zu gehöriger Straffe zu ziehen, ehe und bevor auch solches geschehen, sie nicht von abhanden kommen lassen; Wie denn auch die sämtlichen Saltz-Schencken bey berührter Straffe verbunden seyn, bey der Niederlage, darein sie bezirckt, einen gedruckten oder geschriebenen Zettel zu nehmen, und was iedesmahl an Saltze daselbst abgeholet, sich dorauf dasselbige verzeichnen zu lassen, und sodann denselbigen dem Zoll-Bereuter, oder weme die Visitation aufgetragen, damit man alsobald ersehen könne, daß der Saltz-Vorrath gehöriges Orts erlanget, und nicht ungebührlicher Weise von denen Fuhr-Leuten, oder andern eingeschleiffet worden, fürzulegen. — Dabey in acht zu nehmende Puncte. (1)

II. Weiln auch der Unterschleiff der Schiff-Knechte von denen Gleits-Leuten, alles fleißigen Visitirens ungeachtet, nicht leicht zu mercken, sintemahl sie an Unsern Zoll-Städten des Nachts, das Saltz auf Kähnen wohl vorbey führen, und sodann nachmahls solches wieder einnehmen, auch wohl gar zu Schönbeck in Herings-Tonnen schlagen, oder sonst auf denen beladenen Schiffen dergestalt verstecken, daß ohne gäntzliche Ausschiffung der Unterschleiff nicht leichtlich zu finden, ingleichen auch auf denen Saltz-Schiffen unter andern dieses mit fürzugehen pflegte, daß die Knechte ledige Saltz-Fässer an sich brächten, in eines etwa drey Stücken schlügen, an statt derer hernach volle Fasse bey Nacht von denen Schiffen nehmen, und also sich duppelten Betrugs gebrauchten, und aber solches zum Theil auch daher käme, daß mit Wissen und Willen der Schiffs-Handels-Leute die Knechte diese ihre Saltz-Auflage, als ein Stück ihres Reise-Lohns mit rechneten, oder sich wohl gar eine gewisse Anzahl Stücken Saltz in ihr Lohn mit eindingeten, und was dergleichen Vortheil und Betrug mehr seyn mag: Als soll hinfüro ein ieder Schiff-Händler, wenn er Knechte zu einer Reise nach Magdeburg oder Hamburg annimmt, denenselbigen, bevorab denen Steuer-Leuten ausdrücklich verbieten, daß keiner etwas von (2)

Saltze, es sey schwartz oder weiß, auf das Schiff bringe, solte aber hierwider gehandelt, und bey der Visitation, (welche denn hinfüro beydes durch die Gleits-Leute, als Zollbereuter fleißiger, als bis anhero, geschehen soll) dergleichen Saltz-Unterschleiff gefunden werden, solch Saltz nicht alleine alsobalden, als verfallen Gut, von dem Schiffe genommen, sondern auch der Schiffer, oder der Schiffs-Händler, wenn sie hierzu Anlaß gegeben, von iedem grossen Saltzer-Stück zwey gute Schoock zur Straffe hierüber erlegen, und do der Betrug ohne ihrem Vorbewust und Willen geschehen, sich deswegen an der Knechte Lohn wieder erholen sollen.

(3) III. Do auch iemand, von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen, und selbigen nicht alsobald anzeigen, oder selbst mit ihme Parthiererey treiben würde, der, oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der zwey neuen Schocke beleget, des Einschleiffers Saltz eingezogen, und es damit, wie beym ersten Puncte angeordnet, gehalten werden.

(4) IV. Würde ein Saltz-Verwalter, oder sonst iemand in denen Städten, oder andern Orten sich unterstehen um Geniesses Willen einem Fuhrmanne einen Saltz-Paß zu ertheilen, der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten, sondern dasselbe an andere Orte bemeldten Unsern Niederlagen, und denen belehneten Saltzschencken, zu Nachtheil verführet, und sich darüber betreten, oder aber Saltz durch Schubeböcker, Träger oder Schiff-Leute dohin einschleiffen und verkauffen liesse, Auf solchen Fall soll der Fuhrmann iedesmahl Saltz, Pferde und Wagen verlustig seyn, auch der, oder diejenigen, so dergleichen Pässe zur Ungebühr ertheilet, mit Zehen Reichs-Thaler Straffe beleget, und dieselbe iedesmahl von dem Verbrecher unnachläßig eingebracht werden. So sollen auch die Saltz-Verwaltere und Saltz-Böttger bey Verlust ihrer Dienste sich nicht gelüsten lassen, etwas Saltz privatim anhero, oder anderer Orten, sonder Unsern Special-Befehlich, zu schicken.

(5) V. Wie es denn auch mit denen Fuhr-Leuten, welche uf derer von Adel Pässe, ihnen Saltz vor ihre Haushaltungen zuführen, und hernacher unter diesem Prætext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Orte und verbotene Revieren, oder wohl unter dererselben eigenen Dorffschafften, ungeachtet sie des Saltz-Schancks nicht berechtiget, verschleiffen und verkauffen, also gehalten, und dieselben, so offt sie in solchem Verbrechen ergriffen, um Saltz, Pferd und Wagen gleichfalls gestraffet werden.

(6) VI. Wird nicht wenig Beschwerde geführet, daß diejenigen Fuhr-Leute, so die Saltz-Märckte im Königreich Böhmen gepachtet, und das Saltz von Staßfurt, Sülldorff, Sohla, und grossen Saltza abholen, das wenigste über die Gräntze führeten und verlicentirten, sondern dasselbe an die Hällischen Saltz-Fuhrleute, welche hernach diesen Unterschleiff mit bey sich behaltenen Hällischen Lade-Zetteln beschöneten, auch wohl gar durch ihre Geschirr uf dergleichen, oder an sich erhandelte Zettel, das vermöge Unsers den 3. Sept. Anno 1662. publicirten Mandats verbotene Saltz unterm Behelff des Hällischen Saltzes einschleifften, und in Unserm Churfürstenthum und Landen hin und wieder, sonderlich in Gebürgischen Städten und Dörffern, verkaufften; Damit nun auch diesem Beginnen begegnet werde: So sollen die Beamte, auch Räthe in Städten, sonderlich die Strassenbereuter, dorauf genaue Acht haben, und nicht alleine der Ubertreterer Saltz Pferde und Wagen contrabandiren, sondern auch jeden um Zehen Reichs-Thaler unnachläßig bestraffen.

VII. Hat sich bishero zu unterschieden mahlen zugetragen, daß die Zoll- und Strassen-Bereuter, ingleichen die Saltz-Böttger mit denen Fuhr-Leuten colludiret, und deren Saltz-Parthiererey und Unterschleiff um einigen Geniesses willen befördern, hingegen aber Unser Saltz-Regale um ein merckliches schmählern helffen. Weiln nun dieses wider ihre Pflicht lauffet: So sollen sie derselben besser, als bishero geschehen, unterthänigst nachleben, sich vor dergleichen Parthiererey hüten, oder gegenfalls nebenst gehöriger Bestraffung, ihres Diensts gar verlustig seyn. (7)

VIII. Anlangende den bey dem Seiffensieder-Handwerck allhier zu Dreßden eine Zeithero verspürten Saltz-Unterschleiff, lassen Wir es bey Unserer den 8. Maj. An. 1660. an dem Rath doselbst disfalls ergangener Verordnung nochmahls allerdings bewenden; Und damit desto besser sich männiglich darnach zu richten, ist gleichfalls hiermit Unser Befehlich, daß diese Unsere Ordnung nicht alleine gebührend publiciret, und darüber in allen Puncten, Inhalt und Meynung steiff und vest gehalten, sondern auch in denen Saltz-Niederlagen, dorein bezirckten Aemtern und Städten allenthalben, wo es nöthig, auf Taffeln an gewöhnlichen Stellen, angeschlagen und zu männigliches Wissenschafft gebracht werde. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Cammer-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am 26. Mart. Anno 1678. (8)

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Hanns Georg von Schleinitz.

Johann Friedrich Gleyner, S.

Befehl,

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, das leere Saltz-Gefässe tüchtig zu Dero Haupt-Saltz-Casse wieder zurück zu bringen, den 30. April. Anno 1678.

An. 1678. Nachdem dem Durchlauchtigsten, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten zu Sachsen, auch Burggrafen zu Magdeburgk rc. in Unterthänigkeit hinterbracht worden, wie daß von etlichen dererjenigen, welche das Saltz Fäßgen-weise bey der Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlage zu nehmen pflegen, das leere Gefässe nach vielem mühsamen Ermahnen endlich zwar wieder, aber doch von allerhand Unflath, als Träbern und Kalche angeschmieret, sonder Böden und Zargen, auch manchsmahl gantz zerfallen, von denen meisten aber gar nichts, wieder eingeliefert würde, also, daß selbige hernachmahls weiter zu nichts zu gebrauchen, dergleichen übel zugerichtetes Gefässe auch, wenn es aus denen Niederlagen hinab nachen Grossen-Saltza käme, mit nicht wenigen Kosten repariret werden müste.

Angebrachte Beschwerung, wegen nicht- oder wenigstens übel zugerichtet zurück gebrachter Saltz-Gefässe.

Wann dann Se. Churfl. Durchl. hierüber ein ungnädigstes Mißfallen schöpffen, und dahero solchen schädlichen Beginnen länger nicht nachsehen, weniger den grossen Verlust ferner ertragen können:

Als befehlen Se. Churfl. Durchl. Dero Haupt-Saltz-Cassen-Verwalter allhier, Martin Christoph Lehmannen, denen Saltz-Gästen auf dem Lande anzudeuten, daß sie selbst Gefässe mit zur Stelle bringen, oder das Saltz, wie vormahls geschehen, in Wagen-Tücher, oder Säcke gemessen nehmen sollen, damit iederzeit das leere Gefässe bey Handen bleibe, und hernach allenthalben an der Einschiffung desselben kein Mangel sey, sondern

Verfügung dieserwegen, an die Saltzgäste.

dern selbige vielmehr desto ehe, weder bishero, bescheiniget werden könne; Und weiln auch dergleichen unverantwortlicher Schaden und Verlust in denen Niederlagen, zuwider derer Saltz-Verwaltherer Bestallungen und Reversen, fürzugehen pfleget:

wie auch an die Steuer- u. Schiff-Knechte.

So hat er denen Steuer- und Schiff-Knechten ausdrücklich zu untersagen, daß sie kein eintziges leeres Saltz-Fäßgen, wenn es nicht rein und tüchtig, wie sichs gebühret, aus denen Niederlagen mitnehmen, sondern dasselbe auf eines jeden Saltz-Niederlags-Verwalthers Verantwortung und selbst eigene Restitution stehen lassen, und solches ungesäumt anhero zur Haupt-Saltz-Cassa berichten sollen. Hingegen haben besagte Saltz-Verwalthere gleichergestalt ihren einbezirckten Saltz-Gästen dasjenige zu notificiren, und darüber unverbrüchlich zu halten, was vorherstehend dem Haupt-Saltz-Cassen-Verwalter allhier, dem Churfl. Interesse zum besten, anbefohlen worden.

Hieran wird höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. ernster Will und Meinung vollbracht. Uhrkundlich ist dieses mit Dero Cammer-Secret bedrucket. So geschehen und geben zu Dreßden, am 30. Aprilis, Anno 1678.

(L.S.)

Hanns Georg von Schleinitz.

Johann Friedrich Gleyner, S.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Einführung des fremden Saltzes in dero Landen, und daß in selbigen kein anderes, als Hällisches verbrauchet werden solle, den 24. Sept. Anno 1681.

An. 1681.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und ieden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Richtern und Schultheissen auf denen Dörffern, und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen, hiermit zu wissen: Wasmassen Uns die Ehrsame, Unsere liebe besondere, Rathmañe, Verordnete zum engern u. weitern Ausschuß, samt der Pfännerschafft zu Halle, unterthänigst zu erkennen gegeben, wie in denen mit unseren in GOtt hochselig ruhenden Vorfahren vormahls getroffenen Holtz-Contracten verabredet, darneben in denen abgewichenen Jahren nachdrückliche Edicta prohibitoria publiciret worden, daß in Unserm Churfürstenthum und Landen kein anderes Saltz, als allein das Hällische, eingeführet und verbrauchet werden solle; Nachdem aber dieselbe zugleich gehorsamst erinnern, wie diesen gemässenen Verordnungen von Unseren Eingesessenen und anderen Zeit hero zuwider gehandelt, ihnen an dem Abzug und Saltz-Nahrung ziemlicher Abbruch zugezogen, und, wo nicht das meiste, iedoch ein grosses, an statt des Hällischen, von Saltza und anderen Orten, Unseren Landen an Saltze zugeführet worden, Wir auch ihren schlechten Abgang und Vertrieb bey Unserer Floß-Casse mercklich verspüren, Und Wir dem, zu Unserm eigenen Nachtheil, also nachzusehen, durchaus nicht gemeinet, sondern es allerdings bey dem, was hochgedachte Unsere Vorfahren dißfalls wohlbedächtiglich und gemässen, vermittelst öffentlicher Anschläge, anbefohlen, nochmals bewenden lassen. Als wiederholen Wir dieselbe hierdurch in Krafft dieses wörtlich anhero, und gebieten demnach ernstlich, daß, so lange nicht ein anders angeordnet wird, in mehr erwehntes Unser Churfürstenthum und Lande von Unseren Unterthanen, ausser dem Hällischen, kein anderes Saltz eingeführet, noch verkaufft werden solle, mit der ausdrücklichen Commination, daß die Contravenienten, die sich von Saltza, Staßfurth, oder ahder Orten, sich dessen zu erholen, und solches einzuschleiffen gelüsten lassen möchten, unter was Vorwandt das geschehe, des Saltzes, samt Wagen und Pferden verlustig seyn, und nach Befinden, anderen zur Abscheu, nachdrücklich bestraffet werden sollen. Und damit das Hällische Saltz vor dem anderen zu erkennen, und derer Händler und Fuhrleute Unterschleiff destomehr zu verhüten, hat iedweder Saltz-Fuhrmann, ehe er aus Halle fähret, einen Losungs- und Lade-Zettel vom Wagemeister daselbst, welcher ihme ohne Aufenthalt oder einig Entgelt zu ertheilen, abzufordern, und denselben in Unseren Gleiten an dem Orte, wo er am ersten zukommt, gegen Empfahung eines andern Zeichens oder Zettels, vorzuweisen, damit die Anzahl des geladenen Saltzes, derer Pferde, der Nahme des Fuhrmanns, so wohl die Zeit des Abholens und der Ort der Lieferung, deutlich ersehen werden könne. Jedoch sollen die Aemter, Städte, Flecken, Dörffer und Gemeinen, so zur allhiesigen Haupt-Saltz-Casse geschlagen, oder zu denen daran hangenden Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Meissen, Mühlberg, Pirna und Schandau gehörig, hierunter keines weges verstanden, sondern hiervon ausgeschlossen, und auf das den 10. Martii, 1662. ausgelassene Saltz-Mandat nochmahls gewiesen seyn. Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amtleuten aber, ingleichen denen Schössern, Verwalthern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, auch Richtern und Schultheissen, befehlen Wir hiermit gnädigst, daß sie nicht allein ihres Orts nach dieser Unser Verordnung sich gebührend achten, sondern auch, wo es nöthig, solche Auffsicht und Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich, insonderheit von denen Saltz-Führern, diesem Unsern Edict unverbrüchlich nachgelebet, und, im widrigen Fall, denen Verbrechern nachgetrachtet werden möge, massen denn, so iemand darwider handelte, darüber betreten, und der Gerichts-Herr des Orts von Unseren Geleits-Leuten, Zoll- und Saltz-Ausreutern um Hülffe ersuchet würde, iederzeit hülffliche Hand mit gnugsamen Nachdruck bieten, denen Ubertretern mit denen Gerichten ohne Verzug nachfolgen, dieselben anhalten, und biß zu erfolgter Bestraffung, oder auf erstatteten Bericht, zuertheilter Resolution nicht erlassen sollen. Hingegen wird dem Gerichts-Herrn und anderen, so dißfalls Auffsicht haben, oder die Verbrechere anzeigen, die verwirckte Straffe, zur Ergötzlichkeit, zur Helffte abgefolget, und der andere halbe Theil zur Cammer berechnet und geliefert. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor unnachbleiblicher Bestraffung zu hüten. Zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret vorzudrucken verordnet. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 24. Septembr. Anno 1681.

Des Raths und der Pfännerschafft zu Halle Erinnerung, wegen voriger Holtz- und Saltz Contracten,

welche wiederholet werden.

Der Contravenienten Strafe.

Unterschl. Verhütung.

Welche hieran nicht gebunden.

Denen Verbrechern nachzutrachten, u. sie zu bestraffen.

Vertheilung der Straffe.

Wieder-

Wiederholtes Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wider die Einführung des fremden Saltzes in dero Landen, und daß in selbigen kein anderes, als Hällisches verbrauchet werden solle, den 4. Octobr. Anno 1683.

An. 1683. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creiß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Amts-Verwesern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern und Schultheissen, auch sonsten allen Unsern Unterthanen ins gemein, Unsern Gruß und Gnade fügen darneben hiermit zu wissen; Was massen Uns die Ehrsame, Unsere liebe besondere Rathmanne, Verordnete zum engern und weitern Ausschuß, samt der übrigen Pfännerschafft zu Halla, unterthänigst zu erkennen gegeben, daß zwar in denen mit Unseren in GOtt hochselig ruhenden Vorfahren vormahls getroffenen Holtz-Contracten verabhandelt, auch in vorigen Jahren, als den 3. Septembris, 1662. und 24. Septembris, 1681. nachdrückliche Edicta prohibitoria publiciret worden, daß in Unsern Churfürstenthum und Landen kein anders Saltz, als allein das Hällische, eingeführet und gebrauchet werden solle, dennoch diesen gemessenen Verordnungen zuwider von Unsern Eingesessenen und andern, Zeit hero ihnen an dem Abzug und Saltz-Nahrung ziemlicher Abbruch zugezogen, und, wo nicht das meiste, iedoch ein grosses anstatt des Hällischen, von Grossen-Saltza, Sohla, Staßfurt und Süldorff, auch andern Orten Unserer Landen, bevorab dem Voigtländischen Bezirck, das Scheiben- und Kufen-Saltz aus Böhmen, zugeführet worden, dahero gebeten, solchem schädlichen Fürnehmen mit mehrern Ernst und Nachdruck zu begegnen.

(Rath und Pfännerschafft zu Halle beziehen sich auf vormahls getroffenen Holtz-Contract, auch die Edicta prohibitoria wegen ihres Saltzes,)

Wann Wir dann dieses Suchen billig, auch obangezogenen Contracten und Verordnungen gemäß befunden, und demnach nicht gemeinet, diesen frevelen und nachtheiligen Beginnen also nachzusehen: Als lassen Wir es nicht allein bey obermeldten Mandatis nochmahls bewenden, sondern befehlen auch anderweit ernstlich, daß so lange nicht ein anders angeordnet wird, in mehr-erwehntes Unser Churfürstenthum und Lande, von Unsern Unterthanen, durchgehends, wie die Nahmen haben, niemand ausgeschlossen, ausser dem Hällischen, kein anderes Saltz eingeführet noch verkauffet werde, oder so sich ferner ein oder der andere betreten lassen möchte, anderer Orten Saltz abzuholen und einzuschleiffen, unter was Vorwand es auch geschehe, so dann die Contravenienten des Saltzes samt Wagen und Pferden verlustig seyn, und nach Befinden, andern zum Abscheu, nachdrücklich bestraffet werden sollen. Damit auch das Hällische Saltz vor andern um so viel desto besser zu erkennen, und derer Fuhrleute Unterschleiff abzuwenden, Soll iedweder Saltz-Fuhrmann, ehe er aus Hall fähret, einen Lösungs- oder Lade-Zeddel vom Wagemeister daselbst, dergleichen er ihm ohne Aufenthalt und einig Entgeld zu ertheilen allbereit befehligt, abzufordern, und denselben in Unseren Gleiths- und Zoll-Städten, sonderlich aber in denenjenigen, so er am ersten berühret, vorzuweisen, und alsofort selbigen, gegen Empfahung eines andern Passir-Zeddels, darinnen die Anzahl des geladenen Saltzes, und der Pferde, ingleichen der Nahme des Fuhrmannes, so wohl die Zeit der Ladung, und Ort der Lieferung deutlich benennet, auszuwechseln schuldig seyn, auf daß man daraus eigentlich ersehen könne, daß die Ladung solchen Saltzes nirgends anders, als zu Halla geschehen. Jedoch werden die Aemter, Städte, Flecken, Dörffer und Gemeinen, so zur Dreßdenischen Haupt-Saltz-Cassa geschlagen, oder zu denen daran hangenden Niederlagen, Wittemberg, Torgau, Meissen, Mühlberg, Pirna und Schandau gehörig, hierunter keines Weges verstanden, sondern hierin ausgeschlossen, und auf das den 10. Mart. 1662. ausgelassene Saltz-Mandat nochmals gewiesen.

(vorige Mandata werden wiederholet.) (Straffe der Contravenienten.) (Abwendung Unterschleiffs.) (Welche hievon befreyet.)

Gebiethen und befehlen darauf obbenienten Unsern Unterthanen, sonderlich auch denen Geleits-Leuten, Floß-Beamten und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Strassen-Bereutern, daß sie sich ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung gehorsamst achten, auch fleißige Aufsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich, insonderheit denen Saltz-Führern und ihrem Gesindel, diesem Unsern Edict unverbrüchlich nachgelebet werde. Im Fall aber ein und der andere sich gelüsten lassen möchte, darwider im geringsten zu handeln, haben iegliches Orts Gerichte entweder vor sich selbst, oder auf Ersuchen Unserer Bedienten, als welchen sie iederzeit hülffliche Hand zu biethen schuldig, die Verbrechere samt Pferden, Wagen und Saltz alsobald anzuhalten, und folgends, vermittelst ihres unterthänigsten Berichts, der Bestraffung halber Unsere Resolution einzuholen; Und wollen Wir denen Gerichts-Inhabern und andern, so sich in dergleichen straffbaren Fällen behülfflich und mühsam erweisen, die Helffte von dem Contraband oder Straffe absolgen lassen; Denenjenigen aber, welche sich hierinne nachläßig erzeigen, und conniviren, oder gar zu dem verbothenen Saltz-Einschleiff Anlaß zu geben sich unterstehen möchten, mit gebührender Bestraffung zu begegnen wissen.

(Anbefohlne Aufsicht u. Bestraffung.)

Wornach sich also männiglich in Unterthänigkeit zu richten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten. Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret vorzudrücken verordnet. So geschehen und gegeben zu Leipzig, den 4. Octobr. Anno 1683.

Johann George, Churfürst.
(L.S.)
Christoph Dietrich Bose.
Johann Burchardi.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, den betrüglichen Unterschleiff mit den Hällischen Lade-Zetteln, betreffend, und wie solchen zu begegnen, den 4. Octobr. Anno 1683.

An. 1683. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. Churfürst, 2c. Lieber Getreuer. Uns hat die Pfännerschafft zu Halla in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß unterschiedene Saltz-Fuhrleute die daselbst erlangeten Lade-Zettel sehr mißbrauchten, indem sie zum öfftern

(Unterschleiff mit)

den Hällis. Lade-Zettuln. öfftern selbige uf dererjenigen Nahmen, so Halla vorbey, und verbothener Weise nacher grossen Saltza führen, richten liessen, welche hernach solch Saltz, vermittelst Fürweisung der durch List an sich gebrachten Zettel, vor Hällisches ausgaben, und in Unsere Lande verschleifften, wodurch Unseren publicirten pœnal-Mandaten zuwider gehandelt würde, um dessen Remedirung sie gehorsamst gebethen, auch zu dem Ende in Vorschlag gebracht, Wie solchem zu begegnen. daß solchem schädlichen Beginnen füglicher nicht, denn durch Ausstellung gedoppelter Lade-Zettel, deren einer im Merseburgischen fürzuzeigen und allda zu lassen, der andere aber in Unseren Zoll-Städten aufzuweisen wäre, abzuhelffen, worzu sie gute Anstalt zu machen erböthig: Nun Wir uns dann solches gnädigst gefallen lassen, Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, dir von besagten Lade-Zetteln beygefügte Abdrücke zu deiner Nachricht zuzuschicken, mit Befehl, du wollest auf diejenigen Saltz-Fuhrleute und Kärner, so ihr bedürffendes Saltz, nach Inhalt Unsers Saltz-Mandats vom 4. Oct. 1683. an keinem andern Orte, als zu Halla, abzuholen schuldig, genau Achtung haben, und in unserm Lande keinen, der nicht einen Hällischen Lade-Zettel, und zwar nach berührtem Abdrucke mit No. 2. bemercket, fürzulegen, passiren lassen, sondern alsobald mit Pferden, Wagen und Saltz anhalten, auch so dann den befundenen Betrug anhero unterthänigst berichten. An deme geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden am 30. Novembris, 1686.

Hanns Caspar von Schönbergk.

Johann Burchardi.

Unserm Gleitsmann zu Leipzig, und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Lade-Zettel Num. 1. so im Fürstl. S. Merseb. L. oder andern Ersten Geleithen fürzuzeigen.

Vorweiser dieses von hat allhier in Kothe Num. hinter Pferden geladen Stücken Saltz, um selbige nacher unter gehörig, anzuführen. Signatum Halle, den An. 168 aus E. E. Raths Wage.

(L. S.)

Lade-Zettel Num. 2. so in Chur-Sächsischen Zoll-Städten fürzuzeigen.

Vorweiser dieses von hat allhier in Kothe Num. hinter Pferden geladen Stücken Saltz, um selbige nacher unter gehörig, anzuführen, Signatum Halle, den An. 168

(L. S.)

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Saltz-Führer in jedem Amte über innen befindliche Puncte zu vernehmen, und an jedem Orte ordentliche Saltzer zu bestellen und zu verpflichten, den 20. Febr. Anno 1685.

An. 1685. Lieber Getreuer, Wir haben aus des Amts und Stadt Pegau auf die jüngst verflossenen drey Monate, nemlich October, November und December Vermutheter Saltz-Unterschleiff. eingeschickten Accis-Registern ersehen, daß über 4000. Stück Hällisch Saltz durchs Pegauische in Unsern Ertz-Gebürgischen Creyß, mit Verlaß und Umfahrung der ordentlichen Strasse nacher Leipzig, geführet worden, können aber nicht befinden, wo die Licenten abgegeben und verrechnet. Befehlen derowegen hiermit, du wollest dich mit allem Fleiß erkundigen, 1. Wie viel Saltz-Puncte, worüber die Saltz-Führer in jedem Amt zu vernehmen. Führer in Unserm dir gnädigst anvertrauten Amte und Amt-säßigen Städten sich aufhalten, wie sie heissen, und wo sie wohnen? 2. Auf wessen Concession sie die Saltz-Fuhre und Handel angestellet. 3. Ob sie sich vorhin angeordneter massen darzu vereyden lassen, oder da es nicht geschehen, woran die Ursach? 4. Von wannen sie sich bishero des Saltzes erholet? 5. Ob sie sich iedesmahl nach denen bezahlten und geladenen Stücken unverfälschte Lade-Zettel ertheilen lassen, und solche in Unsern Gleithen, und endlich dir, nebst denen darauf erlangten Accis- und Licent-Zeddeln fürgezeiget? 6. Was sie sowohl im Hin- als Rück-Wege vor eine Strasse gehalten? 7. Ob und wo sie die Accisen und Licenten (nach deren Zetteln mit Fleiß zu fragen, so hernach genau zu examiniren) abgestattet haben? 8. Wie viel Fuder und Stücken ieglicher jährlich aus Halle oder anders woher durch und wohin geführet? 9. Wo und wie theuer sie einen Dreßdnischen Scheffel wieder verkauffet und ausgemessen? Uber dieses alles nun hast du die Saltz-Führer gründlich zu vernehmen, und deßhalber ausführliche Registraturen zu halten, auch so dann selbige mit deinem unterthänigsten Berichte aufs förderlichste einzusenden. Solten aber an ein und an- Saltzer zu verpflichten. dern Orte noch keine ordentliche Saltzer bestellet und verpflichtet seyn, hastu solches noch ohne eintzige Verzögerung werckstellig zu machen, und wie es geschehen, deinen Bericht mit anzufügen.

An deme geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden am 20. Febr. 1685.

An nachfolgende Beamte: Annaberg, Augustusburg, Freyberg, Frauenstein, Francken-berg, Grünhayn, Kemnitz, Lauterstein, Lichtewalde, Schwartzenberg, Stolberg, Wolckenstein, Zwickau, Voigtland.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, die Erhöhung des Saltz-Preisses betreffend, den 9. Martii, Anno 1685.

An. 1685. Demnach der Durchleuchtigste des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraff zu Magdeburg ꝛc. gnädigst angeordnet, daß (weiln der Vorrath vom Saltze bey der Haubt-Saltz-Casse allhier gäntzlich aufgangen, Wegen mehrerer Kosten, das Saltz anzuschaffen, und noch zur Zeit uf dem Elb-Strohme, wegen des starcken Eyses, vom Grossen-Saltza nichts anzuschaffen möglich, gleichwohl aber die Nothdurfft auf der Achß von Halla mit grossen Kosten herzu geführet werden muß) nunmehro und zwar von dato an, so wol denen hiesigen Stadt- als Land-Gästen, ieder Scheffel Saltz, soll denen Stadt- und nach eintzelner Vermessung, vor zwey Thaler sechs Gro- Land-Gästen der Scheffel um 2. Thl. 6. gl. denen Land-Fuhrleuten aber vor 2. Thl. hingelassen werden. schen verkauffet, denen Land-Fuhrleuten aber, welche sonst das Saltz Fäßgen-weise abzuholen pflegen, ieder Scheffel vor zwey Thaler hingelassen, auch darmit so lange continuiret werden möge, biß wiederum ordentliche Saltz-Lieferung zu Wasser von Grossen-Saltze, welches verhoffentlich binnen kurtzer Zeit geschehen kan, erfolget, sodann die aus vorher erzehlten Ursachen genöthigte Erhöhung alsobald wieder ab- und der Preiß auf bißherigen Fuß gestellet werden solle: Als hat sich der Welche Erhöhung nicht lange währen soll. Saltz-Factor allhier, Martin Lehmann, darnach gehorsamst

samst zu achten, auch solches denen sämtlichen Saltz-Gästen, vermittelst öffentlicher Anschlagung dieser Verordnung, kund zu machen. Uhrkundlich ist höchst-ermeldter Sr. Churfl. Durchl. Cammer-Secret fürgedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 9. Martii, Anno 1685.

(L. S.) Christoph Dietrich Bose.

Johann Burchardi.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wodurch der Saltz-Tax wieder auf den alten ordentlichen Preiß gesetzet wird, den 1. Septembr. An. 1698.

An. 1698. Demnach der Aller-Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch Burggraf zu Magdeburg ꝛc. aus erheblichen Ursachen bewogen worden, die bißherige Moderation des Saltz-Tares bey denen sämtlichen Land-Saltz-Gästen, welche zu der Haupt-Saltz-Casse allhier, und denen Niederlagen zu Pirna, Dippoldiswalda und Schandau, mit Abholung ihres bedürffenden Saltzes gewiesen, wieder aufzuheben, und den Verkauff auf den ordentlichen alten Preiß, nehmlich ieden Scheffel vor zweene Thlr. durchgehends zu setzen; Als befehlen Se. Königl. Maj. Dero beyden Haupt-Saltz-Cassen-Factoren, George Thielen, und George Gottlob Lehmannen hiermit, daß sie solches denen einbezirckten Land-Saltz-Gästen durch dieses offene Patent, so auf dem Saltz-Boden zu männigliches Wissenschafft zu affigiren, kund machen, und ihnen iedes Fäßgen rein weiß Saltz, mit drey vollen Dreßdnischen Scheffeln angefüllet, vor sechs Thlr. oder ieden ohne Vortheil gemessenen Scheffel vor zweene Thlr. verkauffen, und darmit von heute dato an, den Anfang machen, auch im Fall ein oder der andere Bedencken hätte, das Fäßgen vor 3. Scheffel anzunehmen, das Saltz nach dem Scheffel demselben zumessen sollen.

Saltz-Tax wird wieder auf den alten ordentl. Preiß gesetzet, iedem Scheffel vor 2. Thl.

Wornach Sie sich also in aller Unterthänigkeit zu achten und höchstermeldter Sr. Königl. Maj. zuverläßigen Willen und Meynung zu vollbringen haben. Uhrkündlich ist dieses mit Dero Chur-Sächsischem Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden am 1. Sept. An. 1698.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann Burchardi.

Wiederholtes Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wider die Einführung des fremden Saltzes in dero Lande, und daß in selbigen kein anderes, als Hällisches, verbrauchet werden solle, den 21. Sept. Anno 1698.

Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1698. Fügen hierdurch allen unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creis-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwalthern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, auch Dorff-Richtern, und in gemein allen unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen, auch denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen: Was massen uns die Ehrsame, unsere liebe besondere, Rathmänne, verordnete zum engern und weitern Ausschuß, samt der übrigen Pfännerschafft zu Halla, in aller Unterthänigkeit zu erkennen gegeben: Daß zwar in denen mit unseren in GOtt hochselig ruhenden Vorfahren vormahls getroffenen Holtz-Contracten verabhandelt, auch in vorigen Jahren, als den 3. Sept. 1662. und 24. Sept. 1682. auch letzt den 4. Oct. 1683. nachdrückliche Edicta prohibitoria publiciret worden: Daß in Unser Churfürstenthum und Lande, kein ander Saltz, als allein das Hällische, eingeführet und gebrauchet werden solle, dennoch diesen gemessenen Verordnungen zuwider, von Unseren Eingesessenen, und andern, Zeit hero ihnen, an dem Abzug und Saltz-Nahrung, ziemlicher Abbruch zugezogen, und, wo nicht das meiste, iedoch ein grosses, an statt des Hällischen, von grossen Saltza, Sohla, Staßfurth und Süllddorff, auch andern Orten, Unseren Landen, bevorab dem Voigtländischen Bezirck, das Scheuben- und Kuffen-Saltz aus Böhmen zugeführet worden; Dahero gebeten: solchem schädlichen Fürnehmen mit mehrern Ernst und Nachdruck zu begegnen.

Des Raths zu Halle u. Pfännerschafft Ansuchen.

Wann wir dann dieses Suchen billig, auch obangezogenen Contracten und Verordnungen gemäß befunden, und demnach nicht gemeinet, diesen eigennützig- und nachtheiligen Eingriffen, auch andern dergleichen Excessen nachzusehen;

Als lassen wir es nicht allein bey obbemeldten Mandatis nochmahls allerdings bewenden, sondern befehlen auch anderweit ernstlich: Daß, so lange nicht ein anders angeordnet wird, oder Wir selbst in unserm Lande einig Saltzsieden anstellen lassen, in mehrerwehntes Unser Churfürstenthum und Lande, von Unsern Unterthanen, durchgehends, wie die Namen haben, niemand ausgeschlossen, ausser dem Hällischen, kein ander Saltz eingeführet noch verkauffet werde, oder, so sich ferner ein oder der andere betreten lassen möchte, anderswo Saltz abzuholen, und einzuschleiffen, unter was Vorwand es auch geschähe, sodann die Contravenienten des Saltzes, samt Wagen und Pferden, verlustig seyn, und nach Befinden, andern zum Abscheu, nachdrücklich bestraffet werden sollen.

Resolution darauf.

Damit auch das Hällische Saltz vor andern um so viel desto besser zu erkennen, und derer Fuhrleute Unterschleiff abzuwenden sey; Soll iedweder Saltz-Fuhrmann, ehe er aus Halla fähret, einen Lösungs- oder Lade-Zeddul vom Wagemeister daselbst (dergleichen er ihm ohn Aufenthalt und einig Entgelt zu ertheilen allbereit befehliget) abzufodern, und denselben in Unseren Gleits- und Zoll-Städten, sonderlich aber in denenjenigen, so er am ersten berühret, vorzuweisen, und so fort selbigen, gegen Empfahung eines andern Passir-Zeddels, darinnen die Anzahl des geladenen Saltzes und derer Pferde, ingleichen der Name des Fuhrmanns, so wohl die Zeit der Ladung und Ort der Lieferung, deutlich benennet, auszuwechseln schuldig seyn, auf daß man daraus eigentlich ersehen könne, daß die Ladung des Saltzes nirgends anderswo, als zu Halla, geschehen;

Mittel zu besserer Verhütung des Unterschleiffs.

Jedoch werden die Aemter, Städte, Flecken, Dörffer und

Ausnahme

und Gemeinden, so zur Dreßdensischen Haupt-Saltz-Cassa geschlagen, oder zu denen daran hangenden Niederlagen, Wittemberg, Torgau, Meissen, Mühlberg, Pirna und Schandau gehörig, hierunter keinesweges verstanden, sondern hiervon ausgeschlossen, und auf das den 16. Mart. 1662. ausgelassene Saltz-Mandat nochmahls gewiesen.

Personen, denen die Aufsicht anbefohlen.

Gebiethen und befehlen darauf obbeniemten unsern gesamten Vasallen und Unterthanen, sonderlich auch denen Beamten, Gleiths- Floß- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Strassen-Bereuthern: Daß sie sich ihres Orts, nach dieser Unserer Verordnung allergehorsamst achten, auch fleißige Aufsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich, insonderheit denen Saltz-Führern und ihrem Gesinde, diesem Unsern Edict ohnverbrüchlich nachgelebet werde;

Obrigkeit soll hierbey hülffliche Hand bieten.

Im Fall aber ein oder der andere sich gelüsten liesse, darwider im geringsten zu handeln, haben iegliches Orts Gerichte, entweder vor sich selbst, oder auf Ersuchen Unserer Bedienten, als welchen sie iederzeit alsobald hülffliche Hand zu bieten schuldig, die Verbrechere, samt Pferden, Wagen und Saltz, sonder einige Weitläufftigkeit, anzuhalten, und folgends, vermittelst ihres allerunterthänigsten Berichts, der Bestraffung halber Unsere Resolution einzuholen; Wie denn nachmahls von denen Contrebanden, oder zuerkannten Straffen, zwey Theil Unser Fiscus, den dritten des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den vierdten Theil derjenige, so den Unterschleiff kund gethan, gewarten soll.

Eintheil. derer Contrebanden oder zuerkannten Straffen.

Straffe derer säumigen Executoren.

Denenjenigen aber, welche sich hierinne nachläßig erzeigen und conniviren, oder gar zu dem verbothenen Saltz-Einschleiff Anlaß zu geben sich unterstehen möchten, werden Wir mit gebührender Bestraffung zu begegnen wissen.

Wornach sich also männiglich, in aller Unterthänigkeit zu richten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten. Urkundlich ist dieses, bey Unserer ietzigen bekannten Abwesenheit, von Unsers allhiesigen Stadthalters Liebden eigenhändig vollzogen, und mit unserm Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 21. Sept. An. 1698.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L. S. Camer.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann Burchardi.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider das ungebührliche Saltz-Einschleiffen der Saltz-Fuhrleute, Schube-Körner, Träger und Schiffleute, auch anderes mehr betreffend, den 20. Febr. An. 1699.

An. 1699. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samoytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichau ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hierdurch allen unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürger-Meistern und Räthen derer Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein denen, so sich unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen: Was massen seithero viel Beschwerungen eingelauffen, daß Unserer Haupt-Saltz-Cassa und dero Niederlagen zu Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Schandau, und Dippoldiswalda, an dem Betrieb, durch Einschleiffung fremden und verbotenen Saltzes, grosser Abbruch und Schaden zugefüget würde, dahero Wir, um solchen schädlichen Fürnehmen mit Ernst und Nachdruck zu begegnen, Unser Saltzwesen auch in gute Verfassung zu setzen, bewogen worden, nachfolgendes anzuordnen:

Wie der schädl. Einschleiffung fremden Saltzes zu begegnen.

1. Wann einige Saltz-Fuhrleute, Schube-Kärner, oder Träger, in denen Städten und Dörffern, welche in Unsere Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlags-Refieren gehören, betreten würden, die dadurch einen gedruckten Passier-Zeddel von Unseren Haupt-Saltz-Cassen-Factoren, oder denen Niederlags-Verwaltern nicht erweisen können, daß sie das geladene Saltz aus gedachter Unserer Haupt-Saltz-Cassa oder Nieder-Lagen abgeholet haben, dieselben sollen alsofort iegliches Orts Gerichten anhalten, und nach Befinden das geladene Saltz samt Pferden und Wagen contrabandiren, denen Schube-Kärnern und Trägern aber das bescheinigte Saltz gleichfalls wegnehmen, und zugleich selbige noch vor höherer Straffe in fernerer Betretung ausdrücklich verwarnen. Wofern sich auch

Denen, so keinen Passier-Zeddul haben,

wird alles contreband gemacht.

2. die Saltz-Fuhr-Leute gelüsten lassen möchten, bey Nächtlicher oder anderer Zeit, Saltz in Unsere Haupt-Saltz-Cassen-Oerter einzuschleiffen und zu verkauffen, do es gleich nicht alsbalden, sondern erst hernach kund würde, dieselben wollen wir (wo sie nur anzutreffen) angehalten, und um zwantzig Thaler die Schube-Kärner und Träger aber, welche auf dergleichen Partiererey betreten, oder dessen überführet, um zwey Neue Schock bestraffet wissen.

Welche Saltz bey nächtlicher Weile einschleiffen, werden um Geld gestrafft;

3. Seynd diejenigen Gast-Wirthe, oder andere Inwohner in Städten und Dörffern, welche wissendliche Saltz-Einschleiffer und Winckel-Verkäuffer herbergen, und nicht alsobalden denen Gerichten, zu nöthiger Anhalt- und Untersuchung des Betrugs, anzeigen, iedesmal in zehen Thaler Straffe zu nehmen;

Welche die Einschleiffer beherbergen um 10. Thlr.

4. Und weiln auch sonderlich durch das Schiffes-Volck, welches so wohl uf dem Saltz- als anderen von Magde- und Hamburg aufwärts-fahrenden Güter-Schiffen sich befindet, seithero grosser Einschleiff geschehen: So sollen nicht nur die sämtlichen am Elb-Strohm sich befindende Gleits-Leute, und Saltz-Verwaltere die Schiffe iedesmahl fleißig visitiren, sondern auch die Schiffer, bey Annehmung ihrer Schiffs-Knechte und Steuer-Leute, ihnen, daß sie kein Saltz auf denen Schiffen oder Anhängen mit herauf bringen, oder unterweges verkauffen dürffen, expresse untersagen; Wiedrigenfalls, und da dergleichen verübet werden möchte, sind die Ubertreter zu Erlegung zehen Thlr. Straffe von iedem Dreßdnischen Scheffel weissen- oder schwartzen Saltzes anzuhalten, und solche nicht eher von dannen zu lassen, biß solche entweder von ihnen selbst, oder durch Vermittelung des Schiffers, würcklich erleget worden;

Ingleichen nichts auf denen Schiffen mitnehmen und unterwegs zu verkauffen bey 10. Thl. Straffe von iedem Scheffel,

Do es aber nicht stracks offenbar würde, kan zur andern Zeit dergleichen Bestraffung wieder die Contravenienten, wenn sie ihres Verbrechens überführet, ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit fürgenommen werden, Wie denn nechst dem

5. ausdrücklich verboten wird, die so genante Saltz-Pfeiffen uf denen Schiffen aufwärts mitzubringen: Im Gegentheil soll der, so darwieder handelt, in ein Neu

auch keine Saltz-Pfeiffen darauf zu

führen bey 1. Rsch. Str.

Schock Straffe, nebenst Verlust der Pfeiffen, verfallen seyn, massen auch

Welche denen Schiffleuten Saltz abkauffen,

6. diejenigen Inwohnere in denen Städten und Dörffern, welche denen Schiffs-Knechten das eingeschleiffte Saltz, oder vorhergedachte Pfeiffen abkauffen, oder zu dergleichen Defraudation Anlaß und Gelegenheit geben, Jngleichen

ingl. die an die Haupt-Saltz-Casse gewiesen, und fremd Saltz erkauffen, ebenfalls 1. RSch. Str. von ieder Metze.

7. alle die, welche mit Abholung ihres bedürffenden Saltzes zu Unserer Haupt-Saltz-Cassa, oder deren Niederlagen gewiesen sind, so ferne sie anderswo fremd oder verbothen Saltz erkauffen (es werde gleich alsobald oder nachmahls erfahren) zu schleuniger Abstattung eines Neuen Schocks Straffe von ieder Metze Saltzes angetrieben werden sollen.

Fuhrleute sollen das Saltz auf uneröffneten Wagen über die Grentze führen, bey Str. contreband.

8. Was anbey die in- und ausländische Fuhrleute, welche das Saltz in das Königreich Böhmen und in Schlesien zu führen pflegen, betrifft, ist auf selbige gleichfalls ein wachsames Auge zu haben, daß sie in unserm Lande, bevorab in Unseren Haupt-Saltz-Cassen und deren Niederlags-Refieren, nicht das geringste an Saltze verkauffen, sondern dasselbige mit uneröffneten Wagen über die Gräntze führen, welche aber darwieder zu handeln sich unterstehen, die sollen samt Pferden, Wagen und Saltz an- und solches alles vor contraband gehalten werden; Gestalt auch die so genanten Anhänge, Auflagen oder Sackstücken, bey denen Saltz- oder andern Fuhrleuten, ohne Unterschied, nicht zuzulassen, sondern mit Vorbehalt einer willkührlichen Geld-Straffe ohne einige Weitläufftigkeit, wegzunehmen sind, Dagegen lassen wir

Welche es bey der Haupt-Saltz-Casse erkauffen, führens ohngehindert ausser Landes.

9. geschehen, daß diejenigen Saltz-Führer, Schubböcker und Trager, welche das Saltz aus unserer Haupt-Saltz-Cassa allhier oder deren Niederlagen erkauffet, und darüber, wie obgedacht, Bescheinigung erlanget haben, mit solchem, ohne Erlegung einigen Saltz-Grentz-Zolles, über die Grentze passiren, und selbiges ausserhalb Landes ungehindert wieder verkauffen mögen;

Die Besitzer derer privat-Fähren sollen keine Saltzhändler überfahren, bey 50. RGfl. Str.

10. Jndem auch schließlichen zeithero unserm Saltz-Wesen nicht weniger Eintrag- und Verminderung Unsers Interesse, durch die Besitzer derer am Mulden- und Elb-Strohm befindlichen Privat-Fähren, fürnemlich: zu Trebsen, Gruna, Pleddin und Prettin rc. welche die Saltz-Wagen und Schube-Körner, wieder vormahlige so offt bevorab den 27. Maji, und 7. Julii, 1686. ergangene scharffe Mandate, überführen lassen, zugezogen worden: So sollen hinführo alle in- und ausländische Saltz-Führer, Träger, und Schubeböcker bey Verlust Pferde, Wagen und Saltzes auf keinen andern als ordentlichen Fähren und Pässen des Mulden- und Elb-Strohms überzufahren gehalten seyn, diejenigen auch, bey denen die verbotene Uberfarth geschehen, iedesmahl um funffzig Rheinische Gold-Gülden unnachläßlich bestraffet werden;

Anbefohlne Achthabung.

Gebiethen und befehlen darauf obbeniemten Unseren gesamten Vasallen und Unterthanen, sonderlich aber denen Beamten, Saltz-Gleits- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Straffen-Bereutern, daß sie sich ihres Orts nach dieser unserer Verordnung allergehorsamst achten, auch fleißige Aufsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich, insonderheit denen Saltz-Führern, Tragern, und andern Gästen, wie auch ihrem Gesinde, ingleichen Fähr-Leuten, diesem unsern Mandat iederzeit unverbrüchlich nachgelebet werde; Jm Fall aber ein oder der andere darwieder im geringsten handeln möchte, haben iegliches Orts Gerichte, entweder vor sich selbst oder auf Ersuchen unserer Bedienten, als welchen sie iederzeit, sonder einige Verweigerung oder Ausflucht, hülffliche Hand zu bieten, und nachmahls die Verbrechere samt Pferden, Wagen und Saltz ohne Weitläufftigkeit anzuhalten, und vorhergedachter massen zu bestraffen, oder, do die Sache von Wichtigkeit, zuförderst unsere Resolution darüber in aller Unterthänigkeit einzuholen,

Die Contrebanden u. Straffen in 4. Theile zu theilen.

Wie denn folgends von denen Contrebanden, oder zuerkannten und wircklich eingebrachten Straffen zwey Theile unser Fiscus, den dritten des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den vierten Theil derjenige, so den Unterschleiff offenbar gemachet, gewarten und geniessen soll,

Str. derer säumigen oder connivirenden Executoren.

Diejenigen aber, welche sich hierinne nachläßig oder säumig erzeigen, conniviren, oder gar zu Vertusch- und Verparthierung des Saltzes Mittel und Wege zu weisen sich unterstehen, werden wir mit Ernst anzusehen und nach Befinden zu gebührender Straffe zu ziehen wissen. Wornach sich also männiglich in aller Unterthänigkeit zu richten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Urkundlich ist dieses bey unserer ietzigen bekanten Abwesenheit von unsers allhiesigen Stadthalters Liebd. eigenhändig vollzogen, und mit unserm Cammer-Secret bedrucket worden.

So geschehen und geben zu Dreßden am 10. Februarii, Anno 1699.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann Burchardi.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie denen bey der Saltz-Zufuhre mit eingerissenen Mängeln und Gebrechen zu begegnen, und das Saltz-Regale, samt denen davon dependirenden Intraden, in behörigen Stand und Aufnehmen zu bringen, den 6. Julii, Anno 1705.

An. 1705.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen in Preussen, Masovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc.

Unterschl. u. Excesse bey der Saltz-Zufuhre.

Thun hiermit männiglichen kund und zu wissen, nachdem Wir wahrgenommen, wie in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen mit der Zufuhre des Saltzes und dessen Schanck bißhero mancherley Unterschleiff verübet, und die von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren dießfalls ausgelassene vielfältige ernstliche Verordnungen und Mandata ungebührlich übertreten und hindan gesetzt worden, daß Wir dannenhero diesen Excessen und Mißbräuchen länger also nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr denenselben zu wehren, und andere zulängliche Mittel zu verfügen entschlossen, wodurch das Uns zuständige Saltz-Regale, samt denen davon dependirenden Intraden, in behörigen Stand und Aufnehmen gebracht und erhalten werden möge. Ob Wir nun zwar wohl ermessen, daß Unsere hierunter führende gnädigste Intention am besten zu erreichen sey, wenn Wir über Unsere bereits etablirte Haupt-Saltz-Casse und zugehörigen Niederlagen, noch andere dergleichen mehr in Unserm Churfürstenthum und Landen durch-

durchgehends aufrichten liessen, welche zu Versorgung Unserer gesamten Lande, nach eines ieden Bedürffniß zureichen könten: So tragen Wir doch aus erheblichen und Uns beywohnenden Ursachen zur Zeit Bedencken, ordentliche Saltz-Magazine allenthalben anrichten zu lassen, erachten vielmehr vor höchst-nöthig, inmittelst gewisse Versehung zu thun, wie Unser Saltz-Regale und die daher rührenden Einkünffte zu gebührender Aufnahme gebracht, auch aller Unterschleiff und Nachtheil dabey vermieden werden möge. Befehlen demnach, daß, biß zu anderer von Uns erfolgender Verordnung und Anstalt, von Zeit der Publication dieses Unsers Patents an,

Anstalt, solche zu vermeiden.

(1) 1. Von iedem Hällischen Stück oder Dreßdnischen Scheffel Saltz durchgehends, es mag nun von denen inländischen Saltz-Fuhrleuten ein- oder fremden aus Schlesien und Böhmen durchgeführet werden, Zwölff Groschen Licent bey Berührung der ersten Grentze zu Rasenitz, Liebenau, Sckopa und Passendorff erleget werden solle.

(2) 2. Die inländischen Saltz-Führer, welche es denen privilegirten Städten, und andern des Saltz-Schancks halben berechtigten Orten zuzuführen pflegen, seynd und bleiben nochmahls verbunden, das bedürffende Saltz nirgends anders, als zu Halla, nach denen dieserwegen publicirten Saltz-Mandaten de Anno 1662. 1681. und 1683. abzuholen, ausgenommen diejenigen Aemter und Städte, welche, das Saltz zu Teudiz und Kötzschau abzuholen, jüngsthin angewiesen worden, oder künfftig angewiesen werden möchten, iedoch, daß diejenigen, so das Saltz an ietztgedachten Orten abholen, daselbst bey der Aufladung ebenmäßig Zwölff Groschen Licent von iedem Stück oder Dreßdnischen Scheffel bezahlen.

(3) 3. Wird denen ausländischen Schleß- und Böhmischen- auch andern Fuhrleuten, welche das Saltz durch Unser Churfürstenthum und Lande führen, zwar verstattet, daß sie solches zu Saltza, Staßfurth, Süldorff oder anderswo holen und aufladen mögen, iedoch, weil die Stücken daselbst viel kleiner, als die Hällischen sind, sollen gedachte Fuhrleute solche nach Proportion des Dreßdnischen Scheffels, ieden mit Zwölff Groschen verlicentiren.

(4) 4. Denenjenigen Ober-Lausitzer- und Böhmischen Fuhrleuten aber, welche bißher Weitzen zum Bierbrauen nacher Cottbus geführet, und dargegen Brandenburgisch Schleussen-Saltz mit zurücke gebracht, auch solches vielmahl im Lande wieder abgeladen und verkauffet, wird hiermit alles Ernstes anbefohlen; daß sie nicht nur die richtige und ordentliche Strassen halten, sondern auch den gewöhnlichen Licent, als Zwölff Groschen von iedem Stücke, entrichten, und nicht das geringste davon, bey Straffe der Confiscation des Saltzes, wie auch Pferde und Wagen, im Lande abladen sollen.

(5) 5. Von dieser freyen Saltz-Einfuhre aber werden und bleiben, wie biß anhero, also auch noch, eximiret diejenigen Aemter und Städte, welche mit Abholung ihres bedürffenden Saltzes zur Haupt-Saltz-Casse allhier und darzu gehörigen Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Schandau und Dippoldiswalda gewiesen, iedoch mit der Verwarnung, daß, wenn ein oder der andere sich unterstehen wolte, das Saltz, ob es gleich obgedachter massen verlicentiret wäre, in bemeldte Refieren einzuschleiffen, der oder dieselben sollen mit Contrabandirung des Saltzes, Pferde und Wagen, ohne einzige Weitläufftigkeit, bestraffet werden. Was

(6) 6. Derer von Adel und anderer Besitzer derer Ritter-Güter bedürffendes Saltz vor ihre Haußhaltungen, als worauf jährlich ein gewiß Quantum bißanhero Licent-frey passiret worden, anbetrifft, soll ihnen solches, und zwar uff keine andere, als Unsere Cammer-Pässe (massen alle Privat-Pässe hiermit gäntzlich aufgehoben werden,) wie zeithero, wieder Licent-frey anzuführen verstattet seyn. Wolte einer oder der andere aber sich dieserwegen mit Unserer Cammer vergleichen, und lieber ein gewisses davor nehmen, soll ihnen, uf Begehren, damit billigmäßig gewillfahret werden. Was aber den freyen Saltz-Schanck vor die Adelichen Unterthanen anlanget, soll ihnen dergleichen, und wenn ein ieder seine Befreyung, von Publication dieses Mandats an, innerhalb 2. Sächs. Fristen, bey Unserm Cammer-Collegio durch Lehn-Brieffe, oder andere zu Recht beständige Befugniß, auch daß er so viel benöthiget, (damit Unserer Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen dadurch kein Nachtheil zuwachse,) darthun und beweisen wird, gegen Entrichtung des Licents, als von iedem Stücke Zwölff Groschen, weiter anzuführen, ebenfalls verstattet werden. Weil Wir aber zeithero wahrgenommen, daß mit denen aus der Cammer dießfalls ertheilten Pässen grosser Mißbrauch getrieben worden, indem die meisten dergleichen an die Saltz-Fuhr-Leute verhandelt, welche hernach das Licent-freye Saltz Unserer Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen, auch andern privilegirten Orten zum Schaden und Nachtheil hinwiederum verkauffet. Als versehen Wir Uns zu Unseren getreuen Vasallen gnädigst, daß Sie, in Ansehung obiger Licent-Freyheit hinführo damit behutsamer umgehen, auch nicht selber das Saltz, so Sie von dem jährlichen Licent-freyen Quanto übrig behalten, und vor ihre Haußhaltungen nicht bedürffen, an ihre Unterthanen und andere, wie bißanhero geschehen, verkauffen, oder Handel damit treiben werden. Wo aber einer oder der andere uf dergleichen betreten würde, soll er, oder dieselben, zum ersten male von iedem Stücke zwantzig Thaler Straffe erlegen, und wann er solchen Unterschleiff zum andern mahl begehet, soll er dieses Privilegii eo ipso verlustiget seyn.

7. Nachdem auch biß anhero vielfältige Klagen eingelauffen, daß von denen Schubeböckern und Saltz-Trägern der meiste Unterschleiff verübet, und denen Licenten damit der gröste Schaden geschehen, auch die Fuhrleute selber dadurch ruiniret worden. Als soll hinführo dergleichen Saltz-Handel, mit Schubeböcken und Tragen, hiermit gäntzlich verbothen und eingestellet seyn. Denenjenigen aber, so sich ferner damit betreten lassen möchten, soll das Saltz ohne Unterschied abgenommen werden. (7)

8. Welcher Saltz-Fuhrmann nun künfftig, er sey inländisch oder fremde, sich mit geladenem Saltze betreten lassen wird, und kan nicht durch einen Zettel erweisen, daß er das geladene Saltz richtig verlicentiret, oder solches aus der Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen abgeholet, noch sonst einen darüber erhaltenen Frey-Paß zu produciren vermag, demselben sind ohne einzige Weitläufftigkeit, Pferde, Wagen und Saltz zu contrabandiren. Desgleichen, welcher Fuhrmann darinne Unterschleiff gebrauchen würde, daß er in die Hällischen gewöhnlichen Lade-Zettel weniger Stücken, als er würcklich aufgeladen, setzen liesse, derselbe soll, nach beschehener Ummessung, von iedem Dreßdnischen Scheffel, so sich mehr befinden wird, als er verlicentiret, das Erste mahl Zwantzig Thaler zur Straffe erlegen, das andere mahl aber zugleich Pferde, Wagens und Saltzes verlustigt seyn. (8)

Wie nun dieses alles zu Conservation guter Ordnung, und Verhütung ungebührlichen Unterschleiffs angesehen: Also zweiffeln Wir nicht, es werde Unser gnädigstes Wohlmeinen iederman von Unserer getreuen Landschafft unterthänigst erkennen, und biß zu Unser anderweiter Veranstaltung sich hiernach allergehorsamst achten.

Gebieten und befehlen demnach allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürger-Meistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein denen, so sich Unsers Schutzes gebrau-

Fleißige Acht uf die darwider handelnde zu haben.

gebrauchen, insonderheit aber Unseren Saltz-Gleits- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Strassen-Bereuthern, daß sie sich ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung allergehorsamst achten, auch fleißige Aufsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich diesem Unserm Mandat iederzeit unverbrüchlich nachgelebet werde. Würden Wir aber vernehmen müssen, daß sich iemand darwider zu handeln unterstehen solte, solchenfalls wollen Wir die Verbrechere zu obgesetzter Straffe ziehen, und dieselbe unnachbleiblich an ihnen exequiren lassen. Wie denn folgends von denen Contrabanden, oder zuerkanten- und wircklich eingebrachten Straffen, Zwey Theile Unser Fiscus, den dritten des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den vierdten Theil derjenige, so den Unterschleiff offenbahr gemachet, erwarten und geniessen soll. Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung. Urkundlich ist dieses von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Cammer-Secret bedrücket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 6. Julii, An. 1705.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Anthon Albrecht, Freyherr von Imhoff.

Siegfried Hausius.

Ejusdem Erläuterung

des 8. §. vorherstehenden Mandats, den 4. May, Anno 1708.

An. 1708. Von GOttes Gnaden Friedrich August, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe Getreue, Ob wie wohl in dem am 6. Julii 1705. emanirten Saltz-Mandat §. 8. unter andern, wie es mit denen innländisch oder auch fremden Fuhrleuten, welche nicht durch Zettel, daß das geladene Saltz richtig verlicentiret, oder aus der Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlagen abgehohlet worden, erweisen könten, oder aber auch, daß ein solcher Fuhrmann in die gewöhnlichen Lade-Zettul weniger Stücken, als er würcklich aufgeladen hätte, setzen lassen, gehalten werden, und derselbe, nach beschehener Ummessung, von iedem Dreßdnischen Scheffel Saltz, so sich mehr befindet, als verlicentiret, das erste mahl 20. Thaler Straffe erlegen, das andere mahl aber Pferde, Wagens und Saltzes verlustig seyn solle, gnädigst verordnet, So wollen wir doch, aus bewegenden Ursachen, diesen Punct in so weit wohlbedächtig erläutert haben, daß einem ieden dergleichen Verbrecher das erste mahl, statt der 20. Thaler Straffe von iedem Stücke Saltz, nur das in der Licent-Einnahme verschwiegene weggenommen, wann er aber zum andernmahle sich betreten lassen solte, derselbe, nach gemeldtem Mandat Pferde, Wagens und Saltzes verlustig seyn solle: Befehlen dannenhero hiermit gnädigst, wolle darnach gehorsamst achten, und bey dem erstern begebenden Fall zu Erspahrung Zeit und Unkosten, alsofort, ohne vorherige Anfrage, auf solche Maasse verfahren, Jedennoch nachgehends so gleich, auf den andern Fall aber zwar Pferd, Wagen und Saltz anhalten, vor Contrabandirung dessen hiervon gehorsamsten und Pflichtmäßigen Bericht zu Unserer Cammer erstatten: Ubrigens lassen wir es bey allen und ieden Puncten, Clausulen und Inhalten Unsers mehrerwehnten Saltz-Mandats nochmahln bewenden; Und es geschicht daran unser Wille und Meynung. Datum Leipzig, am 4. May Anno 1708.

§. 8. des Saltz-Mandats de A. 1705. erläutert.

AUGUSTUS REX.

Lœwendal.

Georg Gottlieb Fischer S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wider die Einführung des fremden Saltzes in dero Lande, und daß kein anderes, als Hällisches, in selbigen verbrauchet werden solle, den 30. Sept. An. 1715.

An. 1715. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolenscien, Severien und Schernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hierdurch allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuthen, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen; Was massen Uns die Ehrsame Unsere liebe besondere Rathmanne, Verordnete zum Engern und Weitern Ausschuß, samt der übrigen Pfännerschafft zu Halla, in aller Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß zwar in denen mit Unseren in GOtt hochselig-ruhenden Vorfahren vormahls, auch nur verwichenhin unterm 18. Aprilis instehenden Jahres, getroffenen Holtz-Contracten verabhandelt, auch in vorigen Jahren, als den 3. Septembr. 1662. und 24. Septembr. 1681. und letzt den 4. Octobr. 1683. nachdrückliche Edicta prohibitoria publiciret worden, daß in Unser Churfürstenthum und Lande kein ander Saltz, als allein das Hällische, eingeführet und gebrauchet werden solle, dennoch, diesen gemessenen Verordnungen zuwider, von Unseren Eingesessenen und anderen zeithero Ihnen an dem Abzug und Saltz-Nahrung ziemlicher Abbruch zugezogen, und, wo nicht das meiste, iedoch ein grosses, an statt des Hällischen, von Grossen-Saltza, Sohla, Staßfurth und Süldorff, auch anderen Orten, Unseren Landen, bevorab dem Voigtländischen Bezirck, das Scheuben- und Kuffen-Saltz aus Böhmen zugeführet worden, dahero gebeten, solchem schädlichen Fürnehmen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen.

Des Raths u. Pfännerschafft zu Halle Erinnerung voriger Contracten und Saltz-Edicte.

Wann Wir dann dieses Suchen billig, auch obangezogenen Contracten und Verordnungen gemäß, befunden, und demnach nicht gemeinet, diesen eigennützigen und nachtheiligen Eingriffen, auch anderen dergleichen Excessen nachzusehen: Als lassen Wir es nicht allein bey obermeldten Mandatis nochmahls allerdings bewenden, sondern befehlen auch anderweit ernstlich, daß, so lange nicht ein anders angeordnet wird, oder Wir selbst in Unserm Lande einig Saltzsieden anstellen lassen, in mehrerwehntes Unser Churfürstenthum und Lande, von Unseren Unterthanen, durchgehends, wie die Nahmen haben, niemand ausgeschlossen, ausser dem Hällischen, kein ander Saltz eingeführet, noch verkauffet werde, oder, so sich ferner ein oder der andere betreten lassen möchte, anderswo

Wobey es nochmahls sein Bewenden haben soll.

derswo Saltz abzuholen und einzuschleiffen, unter was Vorwand es auch geschehe, so dann die Contravenienten, des Saltzes, samt Wagen und Pferden, verlustig seyn, und nach Befinden, andern zum Abscheu, nachdrücklich bestraffet werden sollen.

Mittel dem Unterschl. desto besser vorzukommen.

Damit auch das Hällische Saltz vor andern um so viel desto besser zu erkennen, und derer Fuhr-Leute Unterschleiff abzuwenden sey; Soll iedweder Saltz-Fuhrmann, ehe er aus Halla fähret, einen Lösungs- oder Lade-Zeddel vom Wagemeister daselbst (dergleichen er ihme ohne Auffenthalt und einig Entgeld zu ertheilen allbereit befehliget) abzufodern, und denselben in Unsern Gleits-Zoll- und Licent-Städten, sonderlich aber in denenjenigen, so er am ersten berühret, vorzuweisen, und alsofort selbigen, gegen Empfahung eines andern Paßir-Zeddels, darinnen die Anzahl des geladenen Saltzes, und der Pferde, ingleichen der Nahme des Fuhrmanns, so wohl die Zeit der Ladung und Ort der Lieferung deutlich benennet, auszuwechseln schuldig seyn, auf daß man daraus eigentlich ersehen könne, daß die Ladung des Saltzes nirgends anderswo, als zu Halla, geschehen; Jedoch werden die Aemter, Städte, Flecken, Dörffer und Gemeinden, so zur Dreßdnischen Haupt-Saltz-Cassa geschlagen, oder zu denen daran hangenden Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Pirna und Schandau gehörig, hierunter keines weges verstanden, sondern hiervon ausgeschlossen, und auf das den 10. Martii 1662. ausgelassene Saltz-Mandat nochmahls gewiesen.

Anbefohlne Aufsicht u. Bestraffung derer, so darwider handeln.

Gebieten und befehlen darauf obbenemten Unseren gesamten Vasallen und Unterthanen, sonderlich auch denen Beamten, Gleits-Licent-Floß- und Forst-Bedienten, ingleichen Zoll- und Strassen-Bereutern, daß sie sich ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung allergehorsamst achten, auch fleißige Aufsicht und nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von männiglich, insonderheit denen Saltz-Führern und ihrem Gesinde, diesem Unserm Edict unverbrüchlich nachgelebet werde; Im Fall aber ein oder der andere sich gelüsten liesse, darwider im geringsten zu handeln, haben iegliches Orts Gerichte, entweder vor sich selbst, oder auf Ersuchen Unserer Bedienten, als welchen Sie iederzeit alsobald hülffliche Hand zu bieten schuldig, die Verbrechere, samt Pferden, Wagen und Saltz, sonder einige Weitläufftigkeit, anzuhalten, und folgends, vermittelst ihres allerunterthänigsten Berichts, der Bestraffung halber, Unsere Resolution einzuholen: Wie denn nachmahls von denen Contrebanden, oder zuerkannten Straffen, zwey Theile Unser Fiscus, den Dritten des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den Vierten Theil derjenige, so den Unterschleiff kund gethan, gewarten soll. Denenjenigen aber, welche sich hierinne nachläßig erzeigen und conniviren, oder gar zu dem verbotenen Saltz-Einschleiff Anlaß zu geben, sich unterstehen möchten, werden Wir mit gebührender Bestraffung zu begegnen wissen.

Wornach sich also männiglich in aller Unterthänigkeit zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten. Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung. Uhrkundlich ist dieses von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 30. Septembris, Anno 1715.

AUGUSTUS REX.
(L. S.)
Woldemar, Freyherr von Lœwendal.
Georg Friedrich Edelmann, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie dem Unterschleiff der Saltz-Fuhrleute, Kärner, Schubeböcker und Träger, so disseits der Saale wohnen, auch Saltz nach Francken führen, zu begegnen, den 18. Julii, Anno 1720.

An. 1720.

Demnach der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Unterschl. der Saltz-Kärner u. Träger.

Zeithero wahrgenommen, was massen nicht alleine durch die Fuhrleute, insonderheit im Voigtlande in den Aemtern Arnshaugk, Weyda, Plauen, Voigtsberg, Pausa, Ziegenrück und anderen diesseits des Saal-Strohms liegenden Orten, bey Anführung des Saltzes von Halla, sondern auch durch die ausländischen Saltz-Führer, welche in die Factoreyen zu Coburg und Hoff Saltz zu führen vorgeben, Dero Licent-Einnahmen auf vielerley Weise durch Ausschweiffung von der rechten Strasse verkürtzet worden; Als haben höchstgedachte Ihro Königl. Majest. vor nöthig befunden, hiermit zu verordnen, daß alle und

Diejenigen, so disseits der Saale wohnen, sollen durchs Amt Pegau passiren.

iede Fuhrleute, Kärner, Schube-Böcker oder Träger an obbemeldten Orten, diesseits der Saale, die Strasse durch Dero Amt Pegau richtig inne halten, und weder rechter noch lincker Hand ausschweiffen, oder wiedrigenfalls, und da ein oder der andere auf solcher Ausschweiffung betreten, oder jenseit der Saale Saltz über Coburg, Dornburg, Jena, Kala, Orlamünda, Saalfeld oder anderswo herüber zu schaffen und in hiesige Lande einzuschleiffen sich unterstehen würde, nicht allein das Saltz, sondern auch Pferde, Wagen und Karren als verfallenes Gut eingezogen werden solle, zu welchem Ende denn Ihro Königl. Majest. nicht alleine mit Reparirung solcher Strassen und Wege allbereit einen guten Anfang machen, sondern auch fernerweit dergestalt damit fortfahren lassen werden, daß ein ieder über diesen Weg Reisender, üblen Fortkommens halber, mit Fug zu klagen, nicht Ursach haben soll. Damit auch unter dem falschen Vorwand, ob würde das Saltz nach Francken in die dasige Niederlagen geführet, die Fuhrleute keinen fernern Unterschleiff an Licenten begehen können, So sollen ihre Wägen und Karren in der ersten Saltz-Licent-Einnahme von dem Einnehmer mit dem ihm anvertrauten Siegel versiegelt, und hernach bey der Wiederkunfft iederzeit aus dem letzten Grentz-Ort von demselben Einnehmer eine Bescheinigung, daß solches Siegel noch unverletzt gewesen, und die volle Ladung würcklich über die Grentze hinaus in Francken gegangen, und unterwegs im Lande oder angrentzende Orte nichts verkauffet, zurück gebracht, ausser dem aber, und wer nicht auf seinen Nahmen und sein eigenes Geschirre einen richtigen Paß und Lade-Schein, oder Attestat eingehändiget, keiner passiren, sondern das erstemahl zur Verlicentirung des Saltzes angehalten, nachgehends aber samt allen denen, welche vorheriges übertreten, und das Saltz nicht an gehörige Orte bringen, sondern noch vor dem Francken-Land abladen und verkauffen, mit der in dem Mandat vom 6. Julii, Anno 1705. enthaltenen Straffe beleget werden.

Mittel dem Unterschl. vorzubauen.

Wannen-

Wannenhero Ihro Königl. Majest. allen Dero Beamten, denen von Adel und anderen Gerichten, Gleits-Leuten, Zoll-Bereuthern, hiermit ernstlich anbefehlen, dahin fleißige Acht zu haben, damit aus Halla keine andere Strasse, als über Rasenitz und Liebenau an obbenannte Orte, durch das Amt Pegau gehalten, und wiedrigenfalls mit obiger Straffe sonder einigen Remiss verfahren werde, davon dem Denuncianten ein Theil, und der Unter-Obrigkeit der andere zu geben, die übrigen zwey Theile aber in die Haupt-Einnahme zu Leipzig zu liefern. Des zu Uhrkund ist Ihro Königl. Majest. Cammer-Secret vorgedrucket worden. So geschehen zu Dreßden, am 18. Julii, Anno 1720.

(L.S.)

Hanns George von Zehmen.
Georg Friedrich Edelmann.

Membrum II.

Vom Land- und Waaren-Accis.

Verordnung und Tax

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, was hinfüro von denen inn- und ausländischen Kauffmanns-Waaren an Dero Renth-Cammer entrichtet werden solle, den 1. Octobr. Anno 1615.

An. 1615.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, Entbieten allen und jeden, in Unsern, und des Hochgebornen Fürsten, Unsers freundlichen lieben Brudern, und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. rc. zustehenden Landen, und in derselbigen Städten, Flecken und Dörffern einwohnenden, wie auch insonderheit allen fremden Kauff- und Handelsleuten, sowohl Cramern, und alle denjenigen, so durch Handelung ihre Nahrung und Bewerb in Unsern, und Hochermelt Unsers freundlichen lieben Brudern, und Gevattern, L. Landen, Städten, Flecken und Dörffern, zuförderst aber bey und in unser Stadt Leipzig treiben, suchen und führen, Unsere Gnade, und geben denselben hiermit zu erkennen.

Daß bey diesen gefährlichen Läufften, eines jeden sein in hiesigen Landen vertrautes Guth, in gewisser Sicherung seyn möge,

Demnach offenbar und am Tage, welchergestalt die Zeiten und Leuffte, nicht allein in Heil. Römischen Reiche, Teutscher Nation, sondern auch ausserhalb desselbigen an allen Orten und Enden sich gantz sorglichen, und gefehrlich anlassen, derselbigen auch bishero keine Linderung oder sonderliche Besserung zu vermercken, sondern sich leider von Tage zu Tage fast gefährlicher erzeigen, daß wir dahero Ursach, beydes für Unsere Lande, und deroselben Einwohnere, sowohl alle diejenigen, so sich durch Handlung und Bewerb Unserer Lande gebrauchen, darinnen abe und zuziehen, auch ihren Kauffmann-Schatz und Waaren darein vertrauen, desto sorgfältiger zu seyn, und bey Zeiten auf leidliche und bequeme Mittel zu dencken, wie auf begebenden und zutragenden Nothfall, von Uns mit desto mehrern Nachdruck, ihrem unterthänigsten zu uns habenden Zutrauen nach, sie in gebührenden Schutz genommen, und wegen des ihnen in Unsere Lande vertrauten Guts desto gewissere Sicherung haben mögen.

ist ein geringes auf die inn- und ausländischen Waaren abzugeben geleget worden.

Als haben Wir hierzu auf gehabten Rath kein erträglicher und füglicher Mittel zu seyn erachtet, denn etwas, und zwar ein geringes, auf die Handels- und Kauffmanns-Waaren, so von fremden Orten in Unsere Lande, sonderlich aber in Unsere Handelstadt Leipzig, sowohl zwischen als gegen, und in wehrenden und gewohnlichen Jahrmärckten gebracht, wie auch die, so zum Theil in Unsern Landen gefertiget, und aus denselbigen meistentheils wiederum verführet werden, auf eine Zeitlang, und bis auf Unser Wiederruffen zu legen, der gnädigsten Zuversicht, Unsere Unterthanen sich hierinnen, aus unterthänigster schuldiger Pflicht gehorsamst, die Auswärtigen und Fremden aber, unterthänigst und willfehrig erweisen, und solcher unserer gnädigsten Verordnung allenthalben gemeß verhalten, dasjenige, was verordnet, ohne Beschwer und willig entrichten sollen.

Dergleichen auch in anderer Potentaten Landen geschehen, u. noch in Ubung ist. Und solches alles von Churfürstl. Durchl. denen einheimisch- und fremden Handelsleuten zum besten gemeinet, deswegen ihnen Schutz und Beförderung derer Commercien versprochen,

In sonderbahrer Erwegung, daß von andern Potentaten dergleichen in ihren Landen mehrmals geschehen, auch nochmals bey ihnen bräuchlich und in Ubung, und es dißfalls nichts neues, auch solches alles von uns, ihnen den einheimischen und fremden Handelsleuten zum besten gemeinet, und wie wir wohl geschehen lassen können, daß sie samt und sonders ihre Nahrung und Bewerb in Unsern Landen, durch erbare Handlung suchen, ihnen auch, und männiglichen, daß solches mit ihrem guten Nutz geschehe, gar wohl gönnen, Wir auch nichts weniger als Unsere in GOtt ruhende Hochgeehrte Vorfahren gnädigst gemeinet seyn, allen denjenigen, so Handlung und Kauffmannschafft treiben, mit ihrem Kauffmanns-Gut, so sie in Unsere Lande verführen, gnädigsten Schutz zu leisten, auch was sonst zu Fortsetzung ihrer Wohlfarth nützlichen, und zu Beförderung der Commercien und Handlung zuträglichen, als ein löblicher Landes-Fürst ihnen begegnen und wiederfahren zu lassen, und alle Beförderung dazu zu erzeigen. Also seynd Wir auch zu ihnen des gnädigsten Vertrauens, sie werden bey ietzigen sorglichen Zeiten, dergleichen gebührende Mittel zu der Commercien Beförderung, auch derselbigen, und ihnen selbst, auf den Nothfall, desto stärckern Schutz zu leisten, sich nicht zuwieder seyn lassen, sondern der Billigkeit nach an die Hand gehen, auch dabey erwegen, wie dennoch bey so mißlichen Zeiten, wie aus sonderlicher Sorgfältigkeit und Beliebung, so wir die Commercia zu befördern tragen, uns mit einer weit stärckern Macht gefaßt halten müssen, dem Handelsmann auf den Nothfall zu Wasser und Lande, mit seinem Kauffmanns-Gut in Unsern Landen gebührenden Schutz zu halten, als hierbevor ausser dergleichen gefährlichen Läufften nöthig gewesen. Dahero sie hierinnen ihnen selbst zum besten aller Billigkeit sich erweisen werden.

zu welchem Ende sie sich auch mit einer stärckern Macht gefaßt halten müsten. Dergl. ausser diesen gefährliche Läufften nicht nöthig gewesen.

Fuhrleute sollen ihre Frachtbriefe denen Bedienten zu diesen Abgaben zeigen, und die Gebühr von denen Waaren entrichten.

Damit nun dasjenige, was auf fremde Handels-Waaren, so in Unsere Lande zu verkauffen bracht werden, verordnet, gebührende und ohne Unterschlagung eingebracht werde, haben wir gewisse Diener nach Leipzig verordnet, und sollen die Fuhrleute, und alle diejenigen, so fremde Waaren anführen und anbringen, schuldig seyn, ihre ihnen zugestalte Fracht- und Fuhrbriefe, oder do dieselben verschlossen, die Factorn und diejenigen Personen, an welche, oder in deren Häuser solche Waaren verschickt werden, solchen unsern hierzu bestalten Dienern fürzuzeigen, damit dieselbige daraus zu ersehen, was, und wie viel Centner oder Pallen, oder auch nach Gelegenheit der Waaren, wie viel Stücke anbracht worden, davon soll der Fuhrmann alsobald, oder der verordnete Factor,

und

und an welchen die Waaren vorschrieben, die davon verordente Gebühr, unserm bestalten Diener entrichten, welcher ihme darüber einen Schein ertheilen, solches fleißig zu Buche tragen, und nach demselben uns, oder unsern iedesmahls verordenten Cammer-Räthen alle Leipziger Märckt davon gebührende und richtige Rechnung thun soll. Würde aber einer ohne Fracht- oder Fuhr-Brief, das doch nicht vermutlich, seine Waaren vorsenden, so soll der Fuhrmann schuldig seyn, was er angeführet, in der Wagen zu Leipzig wagen zu lassen, daselbsten einen Schein oder Zeddel, was das Gewicht der Waaren, oder wie viel Pallen derselben gewesen, abfordern, und solche an unsere Diener bringen, und die gebührende Verordnung davon entrichten.

Welche aber keine Frachtbriefe hätten, sollen die Waaren wiegen lassen, u. denn die Gebühr entrichten.

Und damit hierinnen desto mehr Gewißheit und Richtigkeit gehalten werde, soll der Fuhrmann, so Waaren anbracht, über die gewöhnliche Zeichen, so er in der Wagen sonst zu nehmen schuldig, von unsern Verordenten auch einen Zeddel, mit den Chur-Schwertern und Rauten-Krantz bedruckt mit Vorzeichniß des Jahres und Tages, unter desselben Hand abfordern, welchen der Fuhrmann, wenn er wieder hinweg fahren will, dem Thorwärtter, zu welchem Thore er seinen Weg hinaus nimmt, zustellen soll. Da aber der Fuhrmann dergleichen Zeddel nicht fürzulegen, derselbe zum Thor nicht hinaus gelassen, sondern angehalten, solches von Thorwärtern unsern Dienern angezeiget, und von denselbigen der Rath um gebührliche Hülffe, Einsehen und Straffe ersuchet werden. Denn wir denn allbereit, wessen unsertwegen gegen die Verbrechere und Ubertretere sie sich auf solchen Fall zu vorhalten Bevehlich gethan, und soll solche Zeddel der Thorwärtter aller acht Tagen gleich, unsern hierzu verordenten Dienern wiederum zustellen, damit dieselbige solche gegen ihre Bücher halten, und sich daraus, ob auch etwann ein Betrug oder Unterschlag darunter von den Fuhrleuten gebraucht, ersehen können.

Der Fuhrmann soll auch einen Zeddul von denen Verordneten bekommen, u. selben im Thor abgeben, oder sonst nicht hinaus gelassen werden.

Es sollen auch unsere verordente Diener darbey fleißig Aufsicht haben, ob auch etwas von den belegten Waaren heimlich eingeschleifft, oder sonsten unterschlagen, so ihnen nicht angesaget worden, und da sie dergleichen in Erkundigung bringen würden, dem Rathe zu Leipzig anmelden, die sich darauf Inhalts Unsers ihnen derohalben gethanen Befehlichs, gegen diejenigen, so an solchen heimlichen Einschleiff und Unterschlagen schuldig, der Straffe halber werden zu bezeigen wissen.

Aufsicht zu haben, ob auch Waaren heimlich eingeschleifft oder unterschlagen würden, dessen Bestraffung.

Weil auch die Waaren nach ihrer Gattung Gelegenheit, etliche in Küsten, etliche in Fassen, etliche aber in Säcken und dergleichen Geräthe eingebracht werden, sind wir zu frieden, daß sich die Fuhrleute, oder der Handelsleute Factorn, mit unsern Dienern solches Packgeräths halben, wie viel Pfund derowegen auf ieglichen Centner zu rechen, der Billigkeit nach vergleichen, welches von dem Gewichte, und nach demselben an der geordenten Gebühr abzuziehen.

Abzug derer Küsten, Fasse und Pack-Geräths.

Und obwohl in Unsern Landen, durch die darinnen befindliche Bequemlichkeit und GOttes Seegen, eine gute Nothdurfft Schaafwolle erbauet wird, unter welcher die reineste und beste ausgeschossen, und meistentheils aus dem Land geführet, welche Abfuhr zwar, den Commercien ihren freyen Lauff zu lassen, zu verhindern wir nicht gemeinet, dieweil aber gleichwohl davon nichts entrichtet, und unserm Lande grosser Nutz entzogen wird, haben wir ein geringes darauf legen lassen.

Auf die Schafwolle ist auch ein geringes geleget worden.

Und damit an demselbigen nichts unterschlagen werde, soll ein ieglicher Fuhrmann von demjenigen, bey welchem er die Wolle geladen, ihme einen Zeddel, unter desselbigen Hand und Nahmen, ertheilen lassen, mit Benennung, wie viel der geladenen Wolle sey, und von weme solche erkaufft und weggeladen worden, solchen Zeddel soll der Fuhrmann in ieder Stadt, so er in unsern Landen damit berühren wird, unserm daselbst hin verordenten Amtmann oder Schösser vorzeigen, und da derselbe befindet, daß solche ausserhalb unser Lande geführet wird, soll derselbige die davon geordente Gebühr, den Fuhrmann entrichten lassen, und daß solche Gebühr entrichtet, und in welchen Amte solches geschehen, auf ermeldten Zeddel der Amtmann oder Amtschösser, mit Benennung des Jahres und Tages vorzeichnen, und solche Zeddel allezeit viertzehn Tage vor den Leipzigischen Jahrmarckt, unsern daselbst hin zu diesen Sachen verordenten Dienern zuschicken, welche Einnahme der Amtmann oder Schösser des folgenden Marckts in seiner Rechnung führen, und solche mit unsern Dienern, gegen den überschickten Zeddel halten soll. Hiergegen soll unser Amtmann oder Schösser, bey welchem solche Gebühr entrichtet worden, dem Fuhrmann einen Zeddel, mit abermahls Benennung des Gewichts, und wo solche Wolle vom Fuhrmanne geladen worden, zustellen, daß von solcher Wollen die verordente Gebühr entrichtet, und er der Fuhrmann bey unsern Städten mit solcher Wolle frey fort passiren, und dieselbige aus dem Lande führen möge. So aber dergleichen Zeddel ein Fuhrmann nicht fürzuzeigen, soll er in unser Städte keiner, vielweniger an den Gräntz-Städten durchgelassen, sondern angehalten, und daß er dieser unserer Verordnung nicht nachkommen, mit Ernst gestraffet werden.

Wie sich der Fuhrmann, so die Wolle geladen, zu verhalten hat.

So aber in wehrenden Leipzigischen Jahrmärckten iemand, er sey einheimisch oder fremde, Wolle laden würde, soll derselbige bey unsern verordenten Dienern gleichfalls einen Zeddel, dem obigen gleich abfordern, auf welchen vorzeichnet werden soll, was das Gewicht der Wolle, und ob der Fuhrmann dieselbe aus unserm Lande führe, und die schuldige Gebühr davon entrichtet worden sey oder nicht, solchen Zeddel soll der Fuhrmann bey ieglicher unser Stadt, oder ieglichen unsern Amte, so er berühren wird, fürzeigen, und ohne Fürzeigunge dergleichen Zeddel keinem Fuhrmann weiter zu fahren verstattet werden.

Was in Leipzigischen Jahrmärckten von Wolle geladen wird.

Da er nun an unserer Grentze-Stadt eine kommen und gelangen, und solche weiter führen wolte, sich auch aus dem Zeddel befinden würde, daß er die schuldige Gebühr davon entrichtet, so kan er mit Abgebung des Zeddels weiter fort passiren. Im wiedrigen Fall aber, und da sichs befinden würde, daß er die Wolle angeben, als ob er solche aus dem Lande nicht vorführte, und gleichwohl damit aus dem Lande fahren wolte, soll er mit Wolle, Wagen und Pferden angehalten, und gleichfalls solcher seiner Partiterey halben zu gebührender unnachläßiger ernsten Straffe, Unser Verordnung nach, gezogen werden.

Wann die Fuhrleute an die Chur-Sächsische Gräntz-Städte kommen, und weiter wollen. Parthiererey soll dißfalls bestraffet werden.

Und demnach wir befunden, daß uns an der schuldigen Gebühr von den Tuchen, so in unsern Landen gemacht und verfertiget, ein merckliches bishero unterschlagen worden, welches fürnehmlich daher kommen, daß die Tuchmacher ihre vorfertigte Tuche in den wehrenden Leipziger Jahrmärckten zu gewöhnlicher Zeit auf das Gewand-Haus daselbst nicht bracht, sondern meistentheils bald anfangs des Marckts, theils in ihren Herbergen, theils in der Handelsleute Gewölben abgeladen, und nachmahls an den Handelsmann bracht und vorkauffet haben, ehe denn das Gewand-Haus aufgangen, daher wir mercklichen an unserer uns schuldigen Gebühr hindergangen, auch sonst allerhand Ungelegenheit dem fremden Handelsmann selbst daraus erwachsen, indem er vormeinet gehabt zu gewöhnlicher Zeit auf dem Gewandhause Tuch zu finden, also dann aber wenig und fast nur das geringste noch vorhanden, das andere aber alles albereit heimlich verkaufft gewesen.

Wie es mit denen inländischen Tuchen zu halten.

Als haben wir solcher Unordnung vorzukommen, die Verordnung gethan, darnach sich auch forthin die Tuchmacher in Unsern Landen allenthalben achten werden, immassen wir in ieglicher Stadt, da Tuchmacher zu befinden, solches zu ihrer mehrer Nachrichtung den Räthen derselbigen Städte durch sonderbare gnädigste Befehlich anbefohlen, daß ein ieglicher Tuchmacher von dato an, innerhalb vier Wochen, und dann forthin alle seine Tuche, die er verfertiget, wie auch hiebevorn bräuchlich gewesen, auf

sollen auf die Schaue zur Siegelung gebracht werden.

die Schau zur Siegelung bringen, und daselbst von einem ieglichen Tuche der hiebevor gewöhnlichen Groschen, so sonst zu Leipzig in Jahrmärckten in unserer Rentherey entrichtet worden, beneben dem jetzigen neuen Aufgroschen erleget und abgetragen, und wenn solches geschehen, das Tuch darauf von dem Siegel- oder Schaumeister mit einem sonderlichen Bley, darauf Unsere Churschwerdter und der Rauten-Krantz gepräget, beschlagen und behenget werden sollen, zum Zeugniß, daß die verordente Gebühr davon entrichtet, welche Gebühr jedesmahl die Schau- oder Siegelmeister, unserm iedes Orts Beamten gegen einem Bekäntniß zustellen, solche Bekäntniß alle Leipzigische Jahrmärckte, unsern daselbsten hierzu bestelten Dienern überschicken sollen, daß nach demselben der Beamten Rechnung dieser Einnahm halben zu belegen, damit auch desto weniger Betrug hierunter begangen, auch ohne Siegelung nichts unterschlagen werden möge, so wollen und befehlen, Krafft gedachter unser an die Städte abgegangenen sonderlichen Befehlich wir hiermit ernstlichen, daß alle Tuchmacher unserer Lande, alle ihr Tuch, so sie auf den Leipzigischen Marckt zu feilen Kauff bringen, dem alten Herkommen und Brauch nach auf das darzu daselbst verordente Gewandhaus verschaffen, und ehe dann dasselbige zu gewöhnlicher Zeit geöffnet wird, alles Vorkauffens der Tuche, es geschehe auch durch was Schein oder Fürgeben es wolle, sich enthalten sollen, bey Vermeidung unserer ernsten Strafe, darauf ein fleisiges Auffsehen zu haben, Wir dem Rathe zu Leipzig auch allbereit ernsten Befehlich gethan, und damit man so viel desto besser Richtigkeit darinnen haben, und hinter die Vorbrechere kommen könne, soll ein ieglicher Tuchmacher in unserm Lande, acht Tage vor dem Leipzigischen Marckt, seiner jedes Orts fürgesatzten Obrigkeit anmelden, wie viel er den die Zeit vorstehenden Marckt Tuche nach Leipzig schicken und verführen werde, davon soll der Rath oder die Beamten daselbsten dem Rath zu Leipzig zu angehenden Marck ein specificirtes Verzeichniß, beydes derer Tuche sowohl derer Tuchmacher Nahmen zuschicken, und sie darauf durch ihre bestalte Diener fleisige Aufachtung haben lassen, ob auch solchen ihrem Angeben nach, die Tuche auf dem Gewandhause zu gewöhnlicher Zeit angebracht, und wie oben gemeldet, gegen Entrichtung der darauf gesetzten Gebühr gesiegelt worden, und da einer im Angeben oder mit der Siegelung unrecht und falsch befunden würde, und solches anmelden, wollen wir gegen die Ubertreter ihrer Strafe halben gebührende Verordnung thun.

Was ferner allem Betrug hierunter vorzukommen nach verordnet,

welcher unrecht befunden wird, kommt in Straffe.

Die auf allerhand Sorten Leinwand Waaren, sowol Servetten und Damaßkene Arbeit, von Tischtüchern, Handqvelen und dergleichen, wie auch von Barchent, so in unsern Landen gemacht werden, gesatzte Siegel- oder Stempel-Gebühr richtig einzubringen, soll iedesmahl von den Leinewebern oder Wirckern, so solche Arbeit vorfertiget, dieselbige bey der Schau- und Siegelung entrichtet werden, und damit darinnen gleichfalls nichts unterschlagen, so soll an iedes Stück ein besonder Bley geschlagen werden, auf welches Seiten eine die Chur-Schwertter, auf die andere aber die Ziffer gepräget seyn sollen, wie viel von solchem Stück zu Stempel-Gebühr entrichtet, soll auch ohne Entrichtung solcher Gebühr kein Stück Leinewand noch Barchent gezeichnet, vielweniger ein dergleichen ungestempelt und ungezeichnetes Stück verkaufft werden, bey Vermeidung unserer ernsten und unnachleßlichen Straffe, darauf die geschworne Schau- und Obermeister iedes Orts ein fleisiges Auffsehen haben, auch sonsten keines stempeln noch zeichnen sollen, es sey denn die gesetzte Gebühr davon entrichtet.

Wie es mit denen allerhand Sorten Leinwat- und Damast-Waaren zu halten, auch Parchent.

Es sollen aber auch in unsern Landen die Leineweber auf dem Lande, oder in Dörffern schuldig seyn, alle ihre Leinwand, sie sey bestellet, oder werde auf dem Kauff von ihnen vorfertiget, was für Gattung auch dieselbe sey, in unser nechst angelegenes Amt oder Stadt eine, do eine Schau ist, zu bringen, daselbst besehen, die verordente Gebühr davon entrichten, und also dann mit dem gewöhnlichen Bley und Zeichen beschlagen lassen, mit dieser ausdrücklichen Vorwarnung, do einer oder mehr solcher unser Verordnung zu wieder zu kommen sich unterstehen, oder auch ein oder mehr Stück unbesiegelt, und ohne Entrichtung der gesatzten Gebühr, heimlich oder öffentlich zu verkauffen unterfangen, oder sonsten unterschlagen würde, derselbe soll sowohl als der Käuffer, nicht alleine ernstlich gestraffet, sondern, do der Leineweber, daß er dergleichen zuvor mehr gethan, betreten und überführet würde, ihm das Handwerck eine Zeit lang oder auch nach Gelegenheit seiner Vorbrechung, auf Unser Ermessung gäntzlichen geleget werden.

Derer Leinweber Pflicht.

Ingleichen ist unser Will und Meinung, daß es auch mit denen Niederländischen Waaren, so in unsern Landen zu machen angefangen, forthin gehalten werde, und iedes verfertigtes Stück gleichfals auf die hierzu verordente Schau gebracht, daselbst mit einem gleichmeßigen, sonderlich Bley, wie bey der Leinewand vermeld, beschlagen, und bey der Schau die darauf gesetzte Stempel-Gebühr entrichtet und gegeben werde.

Mit denen Niederländischen Waaren, so in diesen Landen zu machen angefangen, soll es eben so gehalten werden.

Wie dann an denen Orten, do dergleichen Waaren verfertiget, und noch zur Zeit keine Schau verordnet, von unsern Amts-Dienern und Räthen in Städten, forderlichst und ungeseumd eine Schau angerichtet und angeordnet werden solle, damit die daselbst verfertigte Waaren der Gebühr nach verfertiget und gestempelt, und das gesatzte Stempel-Geld davon einbracht werde;

Wo noch keine Schau, soll dergl. angeordnet werden.

Wir befehlen aber hiermit allen Handels-Leuten, so mit dergleichen Waaren handeln, und solche Waaren, was für Gattung die seyn, in unsern Landen verfertigen lassen, und derowegen Stül haben, oder nachmahls setzen und haben mögen, so wohl allen Webern, so dergleichen Waaren würcken, und wollen ernstlich, daß sie solche Waaren an sich selbst tüchtig und gut, und der Länge und Breite nach dem Rüßelischen gleich, als jedes Stück drey Viertel und dritthalb Zoll Leipziger Ellen breit, und drey und zwantzig Leipziger Ellen lang, roh auf dem Stul verfertigen sollen. Dann welches Stück solche Länge und Breite nicht haben wird, soll für untüchtig gehalten, und von den Schau- und Siegelmeistern nicht gesiegelt werden, bey Vermeidung unserer ernsten Straffe.

Was Handels-Leute, welche dergleichen Waaren verfertigen lassen, in Acht nehmen sollen.

Wie wir nun aus sonderbarer gnedigster Sorgfältigkeit, vor fremde und unsere inwohnende Handelsleute, so wohl für die Leineweber und Zeugmacher, die angezogene Schau angeordnet, damit bessere und tüchtigere Leinwand und Zeug, als bißhero geschehen, wie dann darüber unterschiedliche Klagen geführet worden, gefertiget, und diese Handlungen in unsern Landen dardurch vielmehr in Aufnehmen und Verbesserung, als etwan in Abfall und Abnehmen gebracht, und die Handelsleut und Käuffere, vor ihr Geld auch, wie nicht unbillich, mit tüchtiger Waare und Kauffmanns Guth versehen und versorget werden mögen. Also wollen wir auch nicht zweiffeln, es werden die Handels- und Handwercks-Leute ihnen allerseits selbsten zum besten, solches mit Fleiß in acht nehmen, darob halten, und also auch vor ihre Personen hierdurch diese Handlungen in desto mehrern Beruff und Fruchtbarkeit zu setzen, ihnen angelegen sein lassen.

Dieser Verordnung Absehen,

Und damit ein gewisser Anfang zu dieser Verordnung und Entrichtung der gesatzten Gebühr gemacht werde, so ordnen und wollen wir, daß solche von Zeit der publication also bald ihren Anfang nehmen, und damit also künfftig, biß auf unsere anderweite Verordnung gehalten werden soll.

soll alsbald nach der Publication den Anfang nehmen.

Darneben wollen, erinnern, und ermahnen wir alle Fuhrleute, Einwohnende und fremde Handelsleute, daß sie die gewöhnliche und hergebrachte Land- und Fuhr-Strassen, in Ab- und Zuführen der Waaren, sowohl die in unser Stadt Leipzig verordente, und von den Römi-

Die Land-Strassen u. Niederlage zu halten.

schen

schen Käysern, und Königen, auf unser Hochgeehrten Vorfahren Bemühung erlangte und privilegirte Niederlage halten, die gewöhnliche Strassen, Zoll und Geleit nicht umfahren, auch anderswo, und den Privilegiis zuwider, die Waaren nicht ab noch niederlegen, darnach sich unsere Unterthanen, bey Vermeidung unserer schweren Ungnade, und neben den fremden, der von den Römischen Käysern und Königen, den Privilegiis der Leipzigischen Stapel und Niederlage einverleibten hohen Straffen achten werden, wie denn darauf insonderheit ein fleißiges Auffachtung zu geben, wir nicht alleine dem Rath zu Leipzig befehlen, sondern auch zuthun, ihnen selbst ohne diß obliegen und gebühren will. Es soll auch durch ietzige Verordnung, so uns in unsere Cammer von den Waaren entrichtet werden soll, dem Rath zu Leipzig und andern Städten an ihrer Waagepflicht, so viel sie derer inhalts der Concessionen berechtiget, nichts entzogen, sondern ein jeglicher nochmahls ihnen dasselbige zu entrichten pflichtig und schuldig seyn.

Durch ietzige Verordnung sol denen Städten an ihrer Waag-Pflicht nichts abgehen.

Endliche Anmahnung.

Befehlen darauf vor uns, und dem Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. allen Amtleuten, Schössern, Bürgermeistern, Richtern, und Räthen der Städte, Schultheissen, Gemeinden, und in Summa allen unsern und S. L. Unterthanen, und Dienern, ob dieser unserer Verordnung, steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, auch eine fleißige Aufsicht zu haben, daß die gewöhnlichen Land-Strassen und Zölle, mit ab- und zuführen der Waaren, sowohl die Niederlage richtig gehalten, die gesetzte Gebühr fleißig einbracht, und niemand etwas darwieder vorzunehmen verstattet werde, Wir behalten aber auch uns und unsern Nachkommen bevor, diese Verordnung unser Gelegenheit nach, zu vermehren, zu endern, oder auch gantz und gar aufzuheben. Uhrkundlich haben wir unser Churfürstl. Secret hierunter wissentlich drucken, und zu männigliches Nachrichtung, neben unten verzeichneter Verordnung publiciren lassen, Datum Dreßden, den 1. Octobris, im 1615. Jahr.

Vorzeichnüs.

Der auf die fremden und einländischen Waaren verordneten und gesatzten Gebühr, was von Einheimischen und Fremden unserer Renth-Cammer davon entrichtet werden soll.

Seiden, Seidene Waaren, gülden Stück oder Tuch, güldene und silberne Borten, Gold und Silber.

Von iedem Centn. Seiden, seiden Borten, und allerhand seidenen Waaren, soll entrichten

Der fremde Handelsmann — 2. fl.
Der Einheimische — 1. fl.

Von einem Centner gülden und silbern Stück oder Tuch

Ein fremder — 3. fl.
Ein Einheimischer — 1½. fl.

Vom Pfund guten güldenen und silbernen Borten

Ein Fremder — 2. Gr.
Ein Einheimischer — 1. Gr.

Vom Pfund guten gezogenen und gesponnenen Golde und Silber, in zwölff oder sechzehen Untzen,

Ein Fremder — 1. Gr.
Ein Einheimischer — 6. Pf.

Englische, Frantzösische und andere ausländische Tuche. Item, Scharlach, Poien und dergleichen.

Von Stück Englischen, Frantzösischen und anderen ausländischen Tuch,

Ein Fremder — 8. Gr.
Ein Einheimischer — 4. Gr.

Vom Stück Scharlach

Ein Fremder — 12. Gr.
Ein Einheimischer — 6. Gr.

Vom Stück Poien,

Ein Fremder — 4. Gr.
Ein Einheimischer — 2. Gr.

Allerhand Frantzösische Waaren, als Castor-Hütte, Wehren, Röhre, Strümpffe, u. d. g. von iedem Centner,

Der Fremde — 2. Gr.
Der Einheimische — 1. Gr.

Galler, Ulmer, und andere gebleichte Leinewand oder Schwäbisch, vom Centner

Ein Fremder — 2. Gr.
Ein Einheimischer — 1. Gr.

Augspurger, Weßler und andere ausländische Barchent, von iedem Centner

Ein Fremder — 2. Gr.
Ein Einheimischer — 1. Gr.

Zucker, Specerey, Baumwolle, Presilgen-Holtz, und allerhand andere Waaren, so die Materialisten zu führen pflegen, vom Centner

Ein Fremder — 2. Gr.
Ein Einheimischer — 1. Gr.

Vom Stumpff Saffran

Ein Fremder — 1. fl.
Ein Einheimischer — ½. fl.

Niederländische Waaren, als Grobgrün, Vierdrat, Borat, Vorstadt, Macheier, Trippen, Bubensamt, Strümpffe, u. d. g. Von ieden Balln oder Vaß, so nicht über 8. Centner schwer,

Ein Fremder — 12. Gr.
Ein Einheimischer — 6. Gr.

Schamloth, Türckische Grobgrün und Hamburger Trippen. Von iedem Balln Schamloth und Türckischen Grobgrün,

Ein Fremder — 12. Gr.
Ein Einheimischer — 6. Gr.

Von iedem Centner Hamburger Trippen

Ein Fremder — 2. Gr.
Ein Einheimischer — 1. Gr.

Rauch-Waaren, als: Zobeln, Mardern, Wölffe, Füchse, Schmaßen, u. d. g. Vom Zimmer Zobeln

Ein Fremder — 1. fl.
Ein Einheimischer — ½. fl.

Vom Zimmer Mardern

Ein Fremder — 16. Gr.
Ein Einheimischer — 8. Gr.

Von andern Rauch-Waaren, vom Centner

Ein Fremder — 6. Gr.
Ein Einheimischer — 3. Gr.

Rauche Ochsen- und Kühe-Häute, sehmisch Leder und Juchten, von hundert rauchen Ochsen- und Kühe-Häuten

Ein Fremder — ½. fl.
Ein Einheimischer — ¼. fl.

Vom Centner Juchten und sehmischen Leder

Ein Fremder — 4. Gr.
Ein Einheimischer — 2. Gr.

Wachs und Wollen, vom Centner Wachs

Ein Fremder — 4. Gr.
Ein Einheimischer — 2. Gr.

Vom Stein Wollen,

Ein Fremder — 1. Gr.
Ein Einheimischer — 6. Pf.

Schlesier und andere ausländische Leinwad, Servetten, Tischtücher, Handqvehlen, u. d. g. Von einer Küsten oder Vaß, so nicht über 8. Centner schwer,

Ein Fremder — 12. Gr.
Ein Einheimischer — 6. Gr.

Vom Dutzend Tisch-Tücher

Ein Fremder — 4. Gr.
Ein Einheimischer — 2. Gr.

Vom Dutzend-Handqvehlen,

Ein Fremder — 2. Gr.

Ein Einheimischer 1. Gr.
Vom Dutzend Servetten
Ein fremder 6. Pf.
Ein Einheimischer 3. Pf.
Kupffer, Meßing, Zien, Bley, Stahl und Blech. Vom Centner Kupffer, Meßing und Zien,
Ein Fremder 2. Gr.
Ein Einheimischer 1. Gr.
Vom Centner Bley,
Ein Fremder 8. Pf.
Ein Einheimischer 4. Pf.
Vom Centner Stahl,
Ein Fremder 1. Gr. 6. Pf.
Ein Einheimischer 9. Pf.
Bett-Federn, vom Centner
Ein Fremder 4. Gr.
Ein Einheimischer 2. Gr.
Hering von ieder Tonne,
Ein fremder 6. Pf. und also von der Last 6. Gr.
Ein Einheimischer von der Tonnen 3. Pf.
Stock-Halbfisch, und ander dergleichen dürre Fischwerck vom Centner
Ein Fremder 6. Pf.
Ein Einheimischer 3. Pf.
Talck von einer Tonnen,
Ein Fremder 10. Pf.
Ein Einheimischer 5. Pf.
Honig von einer Tonnen,
Ein Fremder 6. Pf.
Ein Einheimischer 3. Pf.
Flachs vom Centner 8. Pf.
Nürnbergische und Braunschweigische Pfennig-Waaren. Item, Krieges-Rüstung, Röhre, Harnisch, Spieß, Pantzer, u. d. g. vom Centner,
Ein Fremder 8. Pf.
Ein Einheimischer 4. Pf.
Von den Waaren, welche im Lande gemacht werden. Leinewand-Waaren,
Von iedem Schetter, so 24. Ellen hält, und 18. oder 20. Gr. und bis in 2. oder 3. fl. würdig, Stempel- und Siegel-Gebühr in allen 4. Pf.
Von einem Schetter, so von 3. fl. bis in 4. 5. und 6. fl. würdig, Stempel- und Siegel-Gebühr 4. Pf.
Von einem 3-fachen Stück, so Lengen genannt werden, und in die 72. Ellen halten, von 7. 8. bis in 9. und 10. fl. würdig, in allen Stempel-Geld 1. Gr.
Von einem Stück Leinewand, so auch 72. Ellen hält, und das Stück bis in 3. oder 4. fl. würdig, Stempel-Geld 4. Pf.
Von einem dergleichen Stück, gleicher Länge, so besser ist, als von 4. bis in 5. fl. würdig, 4. Pf.
Von einem Dutzend Servetten auf Damaschken Arbeit Siegel-Geld 4. Pf.
Von einem Schock Tisch-Tücher auf Damaschken Arbeit Siegel-Geld 4. Gr.
Von einem Schock Handqvehlen auf Damaschken Arbeit Siegel-Geld 2. Gr.
Barchent,
Von jedem Stück soll entrichtet werden zu Siegel- und Stempel-Geld 6. Pf.
Tuch und Poien,
Von iedem Stück Tuch und Poien inclusis, die allbereit darauf gesetzte Gebühr, als 1. Gr. in allen 2. Gr.
Wolle von iedem Stein,
Ein fremder 1. Gr.
Ein Einheimischer 6. Pf.
Niederländische Waaren, so im Lande gemacht werden,
Auf jedes Stück, über die allbereit darauf gesetzte 6. Pf. Stempel-Geld noch 4. Pf. und also in allen 10. Pf.

Accis-Steuer-Verordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 18. Januar. Anno 1641.

An. 1641. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall, und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen allen und ieglichen unsern Unterthanen, auch allen denen, welche unsers Schutzes in unsern Landen sich gebrauchen, hiermit zu wissen:

Demnach unsere getreue Landschafft auf dem im abgewichenen Jahre allhier zu Dreßden gehaltenen Land-Tage aus unterthänigster Treu und Affection bewilliget, daß um derer von Uns ihnen angezeigter erheblichen nothdränglichen und hochwichtigen Motiven und Ursachen willen, auch zu besserer Verrichtung derer Uns stets obliegenden vieler grossen und schweren unvermeidentlichen Ausgaben eine durchgehende Anlage auf alle Waaren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen, geschlagen und eingefordert werden sollen, welche Bewilligung denn auch Wir in Gnaden auf- und angenommen, und welchergestalt ein und die andere Waare mit solcher Anlage, oder Accisen zu belegen, denen von unserer getreuen Landschafft hierzu Deputirten, Uns nach Inhalt bemeldten Land-Tags Handlung und darauf erfolgten Abschieds ihr unterthänigstes Gutachten darüber einzuschicken, in Gnaden aufgetragen, so auch von ihnen gehorsamst zu Werck gestellet, und zu unserer Censur übergeben, Als haben Wir solches zu männigliches Wissenschafft, in Krafft dieses publiciren wollen, damit ein iedweder hiernach sich zu achten habe, Und sollen die Accisen von den Verkäuffern gefordert und einbracht werden, wie folget:

I.

Von den gemeinen Land- auch Niederländischen wöllenen Waaren. Als: (Wollen-Waaren.)

Vierdrat,	Vorstadt,
Borgan,	Zwiest,
Perpetuan,	Bomesin,
Sataniſky,	Harras,
Grobgrün,	Wöllen Plisch,
Achtdrat,	Hundskodt,
Burat,	Möseian,
Kronrasch,	

und allen andern in- und ausländischen Zeugen, von einem ieden Reichsthaler dem rechten Werth nach drey Pfennige.

II.

Von den ausländischen guten Tuchen auf einen Reichsthaler werth 4. Pfennige.

III.

Von dem einländischen Tuche, dem rechten Werth nach, vom Thlr. 3. Pfennige.

Deßgleichen von gemeiner Leinwad, Zwillicht, Parchent, so wol der guten und kostbaren Leinwad, Damaschk und dergleichen, nach ihrem Werth, von einem Rthl. 3. Pf.

IV.

Von aller Seiden, seidenen und halbseidenen Waaren, Als: (Seide, seidene und halbseidene Waaren.)

Sammet,	Tripp,
Taffent,	Thobin,
Zschamlot,	Atlaß,
Seidenrupff,	Tertzenell,
Damaschken,	Cannewitz,

Seiden

Seiden grobgrim und Vierdrat,
und dergleichen, wie sie Namen haben, Item, seidene Schnüre, und was von Seiden gearbeitet wird, auch gestückte seidene Atlaß-Borten, von einem Rthl. des Werths drey Pfennige.

Was aber von Seiden in diesen Landen gewircket und gekleppelt oder gemacht wird, weil die Seide absonderlich veraccisirt wird, vom Rthl. 2. Pf.

V.

Silbern u. güldene Spitzen 2c.

Von silbern oder güldenen Spitzen, Borthen, Frantzen und Schnüren, wie auch von güldenen und silbern Stück, vom Rthl. 6. Pf.

VI.

Rauch-Waaren, fremde Hüte, gestückte Waaren 2c.

Von hohen Rauch-Waaren, Meyländischen und Frantzösischen Hüten, gestückten Wehren-Gehencken, und dergleichen ausländischen Waaren, vom Rthlr. 3. Pfennige.

VII.

Jubelen.

Von Edelgesteinen, Perlen, gülden und silbernen Ketten, Kleinodien und Jubel-Waaren, Silber-Geschirr, vergüldet oder weiß, und dergleichen, auch gezogenem, gesponnenem und geschlagenem Gold und Silber, und allerhand Gold-und Silber-Arbeit, vom Rthl. 3. Pf.

VIII.

Gewürtz u. Materialisten-Waaren.

Von Materialien, fremden Früchten, Gewürtz und Specereyen, Als:

Zucker, Nägelein,
Pfeffer, Ingber, und dergl.
Zimmet, Thaback,
Saffran, Muscaten,

Item:

Feigen, Anieß,
Limonien, Castanien,
Reiß, Pomerantzen,
Mandeln, Rosinen,
Citronen, Fenchel,
Cibeben, Capern,

Oliven, so wohl Bezoar, eingemachten Sachen, und andern Apothecker-Waaren, weil das meiste zu Unterhalt des Menschen, auch gutes Theils zur Artzney mit gebrauchet wird, andern Waaren gleich, von iedem Rthlr. drey Pfennige.

IX.

Dürre und gesaltzene Fische, item Schincken, Speck, Käse, Butter, Honig, Wachs, 2c.

Von allerhand ausländischen dürren und gesaltzenen Fisch-Waaren, Als:

Lachs, Roth-Scher,
Stockfisch, Dürre Tauben,
Bückling, Item,
Austrien, Käse,
Fremden Speck, Geschmältzter u. anderer Butter,
Brücken, Honig,
Halbfisch, Talch,
Kebel-Fisch, Wachs,
Sartellen und dergleichen, Fischdrohn,
Schincken, Oel,
Hering,

und was dergleichen mehr ist, vom Rthl. werth, 3. Pf.

X.

Metall, Mineralien, Pulver, 2c.

Von allerley Metall, Als:

Zien, Weinstein,
Meßing, Blau-Farbe,
Blech, Glas,
Schwefel, Kupffer,
Kobald, Drat,
Pulver, Kupfferwasser,
Bley, Gallas,
Eisen, Salpeter,
Alaun,

und dergleichen, vom Rthl. werth 3. Pf.

Vom Venedischen Glas aber doppelt, und also vom Rthl. 6. Pf. einzufordern.

Inländische Metallen.

Demnach aber von denen inländischen Metallen und Mineralien der Zehende abgestattet wird, als sollen diejenigen, so solche erbauen, und etwas daraus fertigen, und zum Verkauff richten lassen, der Accisen erlassen seyn.

Die aber, so solche Waaren an sich bringen und erkauffen, und ferner verhandeln, desgleichen auch, welche von andern Orten ausserhalb Landes gewonnen, und hierein zu feilem Kauff gebracht, sollen gleich andern Waaren veraccisirt, und von iedem Rthl. werth 3. Pf. abgeführet werden.

XI.

Federn, Wolle, Flachs, Hanf, Papier, Leder u. gemeine Rauch-Waaren, Karten und Würfel.

Von Federn, Wolle, Flachs, Hanff, Papier, desgleichen von gemeinen Rauch-Waaren, dann auch rohen und gegerbeten Ledern, und ausländischem wohlriechenden Leder, Saffian und dergleichen, vom Rthl. werth 3. Pfennige.

Karten und Würffel aber sollen mit 2. Gr. nachm Thlr. werth zu entrichten beleget werden.

XII.

Saltz.

Vom Saltz soll von iedem Scheffel, nach Dreßdnischem Gemäß zu rechnen, 6. Pf. entrichtet werden.

XIII.

Obst.

Allerley Obst und Garten-Gewächs betreffend, könte nach Dreßdnischen Scheffeln, Vierteln und dergleichen angeschlagen, und von iedem Scheffel 6. Pf. niedergeleget werden.

Garten-Früchte.

Was aber an Kräutern und dergleichen Früchten in Körben eingetragen wird, von iedem Korbe 2. Pf.

XIV.

Fische und Krebse.

Von Fischen, Als:

Hechte, Aal,
Berschken, Carauschen,
Karpffen, Aalraupen,

dem Werth nach von iedem Rthl. 3. Pf. zu geben, von iedem Schock Krebse aber 2. Pf.

XV.

Holtz-Waaren u. Kohlen.

Brenn-und Bau-Holtz, Item Kohlen, Böttiger-und anderer Handwercker Nütz-Holtz, Ingleichen Breter, Pfosten, Latten, Schindeln, ausgehauene Dach-und Haus-Rinnen, Tröge, Krippen, und was dergleichen mehr ist, dem Werth nach von iedem Rthl. 3. Pf. abzurichten.

XVI.

Bausteine und Kalck.

Desgleichen von allem Steinwerck zum Bau, Item Kalck, auch Marmor-Stein, von iedem Rthl. werth 3. Pf. zu erlegen.

Mühl-Steine.

Von Mühl-Steinen aber von iedem Rthl. werth 6. Pf. abzustatten.

Schleiff-u. Wetzsteine u. Schiefer-Waaren.

Schleiff-und Wetz-Steine, Item Schiefer-Tische, Schreibe-Tafeln, alles dem Werth nach vom Rthlr. 3. Pf. zu geben.

XVII.

Vieh.

Von ausländischem und inländischem verkaufften Viehe, Als: Pferd, Ungarisch-Polnisch-und Pommerischen, auch Land-Ochsen und Kühe oder Stier, Speck-Schwein, Mager-Schwein, Frischling, Bock, Schöps, Schaaf, Jährling, Lamb, Ziegen, ie von einem Rthl. 3. Pf.

Feder-Vieh.

Vom Feder-Viehe. Gänse, Hüner, Endten, auch vom Rthl. werth 3. Pf.

XVIII.

Getreyde u. Feld-Früchte.

Von Getreide und Feld-Früchten, weil es im Aufkauff nicht beständig verbleibet, wird der Werth desselben, als von iedem Rthl. 3. Pf. veraccisiret.

Stercke, 1. gr.

Von der Stercke aber, die von dem Weitzen gefertiget wird, soll von iedem Rthl. werth ein Groschen entrichtet werden.

XIX.

Frembder Wein.

Von fremdem ausländischen Wein und Bier, Als: Vom Eymer Malvasier und allen süssen Weinen, Anderthalb Rthlr.

Einen Eymer Rheinischen- Francken- Ungarischen oder Frantz-Wein, 1. Rthl.

Einen Eymer Böhmischen und Oesterreichischen Wein, einen halben Rthlr.

Brandtewein. Einen Eymer Rheinischen Brandtewein, 2. Thl.

Einen Eymer gemeinen Brandtewein, 1. Thl.

Bier. Von einem Vaß ausserhalb Landes gebrauen Bier, 1. Thaler.

XX.

Nicht specificirte Handwercks-Waaren. Von denen Handwercks-Leuten, deren Waaren nicht allbereit in dieser Specification begriffen, soll von iedem Thaler dem Werth nach 2. Pfennige entrichtet werden.

XXI.

Bücher, Landwein, einheimisches Bier und Fleisch sind frey. Die Bücher, eingewachsener Wein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Fleisch, wird dieser Accisen aus gewissen Ursachen, und weil die letztern in andere Wege beleget, befreyet.

Was aber in dieser Rolle und Designation nicht begriffen noch beniemet worden, es habe Namen, wie es wolle, davon sollen die Accisen, den Sorten nach, darunter sie gehörig, oder zum wenigsten von iedem Rthl. werth 3. Pf. gleichfalls eingefordert werden, und von allen vorher specificirten, wie auch darunter gehörigen, und allhier nicht benannten Waaren, so offte sie in Unsern Landen verkaufft werden, der Verkäuffer die Accisen zu erlegen schuldig seyn.

Kaufmanns Waaren, die von Handels-Städten nach Leipzig gebracht werden. Anlangende aber diejenigen Waaren, welche von Nürnberg, Augspurg, Franckfurt am Mayn, Cölln, Hamburg, Lübeck, Dantzig und andern Handels-Städten, in Ballen, Kisten und Vassen, nacher Leipzig gebracht, und allda niedergeleget werden, davon soll ie von hundert Reichs-Thalern des rechten Werths 16. Gr. oder 2. Drittheil eines Reichsthalers. Von denen aber, so nur durchgehen, ein halber Rthl. gefordert werden. Und wollen Wir Uns versehen, es werden die fremden Handels-Leute, welche die Jahrmärckte bey Unserer Stadt Leipzig und Naumburg zu bauen und zu besuchen pflegen, in Erwegung des in abgewichenen Jahren unserm Churfürstenthum und Landen durch die kriegende Partheyen zugefügten unwiederbringlichen Schadens, und daß zeithero dieses geführten Kriegs ihre Waaren niemals höher belegt, dieselbe auch in Unserer Stadt Leipzig allwege sicher blieben, einer solchen leidentlichen Abstattung sich nicht weigern, sondern darzu gutwillig bequemen, dargegen ihnen, wie bishero geschehen, also auch hinführo Schutz geleistet, und die Anstellung gemacht werden soll, daß ihre nach Leipzig geführte und allda niedergelegte Waaren, vermittelst Göttlichen Beystandes, noch weiter in solcher Stadt sicher und unverzehrt bleiben möchten.

Waaren der Ritter- und Land-Güter. Von dem Getreidicht, Viehe, Butter, Wolle und anderen, so bey denen vom Adel und der Ritterschafft auf ihren Ritter-Gütern, auch auf andern Gütern und Dörffern, in Unsern Churfürstenthum und Landen, oder ausser denselben auf derer von Adel und anderen Ritter- und Land-Gütern erkaufft, sollen die Accisen in der Stadt, da sie am ersten hingebracht, erleget werden. Was aber erwehnte von der Ritterschafft vor ihre Haußhaltung erkauffen, daran werden die Accisen den Verkauffern erlassen.

Waaren so bereits in Leipzig verhanden. Was weiter die Waaren betrifft, welche in Leipzig allbereit vorhanden, davon sollen die Accisen, wie bey selbigen oder dergleichen Waaren sie angesetzet zu befinden, eingefordert werden, iedoch die Handelsleute und Kramer, denen solche Waaren zuständig, die Abstattung so dann erst zu thun schuldig seyn, wann sie dieselbe verkauffen. Darbey aber dieselben Handels-Leute und Kramer, welche Uns mit Pflichten zugethan, gewarnet werden, daß sie die bey ihnen verhandene Waaren recht ansagen, und im widrigen zu anderer Verordnung nicht Ursach geben.

Diese Accis ist andern Intraden unnachtheilig. Demnach auch diese von Unserer getreuen Landschafft beschehene Verwilligung anders nicht zu verstehen, als daß Uns solche an Unseren alten Zöllen, Gleit, Steuer, Losung, Wage-Gebühr, und anderen Regalien, unnachtheilig seyn solle, Als wollen auch dargegen Wir Verordnung thun, daß die in Unsern Städten auf eine und andere Waaren von den Kriegs-Officirern gemachte Anlagen, wie auch die, so von den Räthen in Unsern Städten, ohn Unser gnädigstes Vorwissen und Concession bishero eingefordert worden, cassiret und abgeschaffet werden sollen.

Begehren derohalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und die Anlage oder Accisen von den Waaren, so er in Unserm Churfürstenthum und Landen verkauffet und verhandelt, auf vorher angedeutete Maße denenjenigen, so Wir darzu verordnet und bestellet haben, entrichten. Würde aber sich iemands von Unsern Unterthanen dessen weigern, oder mit Abstattung sich säumig erweisen, der oder dieselben sollen wegen befundener Ubertretung mit unnachläßiger Straffe beleget werden.

An diesem allen beschicht Unser ernster Will und Meynung, Deß zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, am 18. Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im tausend sechshundert ein und viertzigsten Jahre.

Verordnung,

Wie die Accise von Sachen, so in die Städte gebracht werden, zu entrichten, den 31. Mart. Anno 1641.

An. 1641. Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, in dem Accis-Steuerwercke gethaner Verordnung zu gebührender Folge, ist von nachverzeichneten Sachen, wann sie in die Städte getragen oder geführet werden, denen hierzu verordneten Einnehmern in den Thoren zu entrichten, wie allhier zu sehen:

Was vor Accis von Sachen, so in die Städte gebracht werden, zu entrichten.

Ein Korb Gärtner-Gewächs	2. Pf.
Ein Schaube-Karren mit solchem Gewächs	4. Pf.
Ein Korb Obst	3. Pf.
Milch, nach Größe des Gefäßes, darinn es getragen wird	1. 2. auch 3. Pf.
Von einer gantzen Hosen Butter	1. Gr. 6. Pf.
Von einer halben Hosen Butter	9. Pf.
Von einer Mandel Kese	1. auch 2. Pf.
Eine Ganß	3. Pf.
Alte Henne	1. Pf.
Ein paar junge Hüner	1. Pf.
Ein Hahn	2. Pf.
Ein Türckischer Hahn	6. Pf.
Eine Türckische Henne	3. Pf.
Ein paar junge Tauben	1. Pf.
Ein Rephuhn oder Schnepff	1. Pf.
Eine Mandel kleine Vogel	1. Pf.
Eine Mandel Lerchen	3. Pf.
Eine Mandel Ziemer	6. Pf.
Eine Mandel Eyer	1. Pf.
Ein Krug Fische	6. Pf.
Eine Butte Fische	1. Gr.
Eine Kanne Schmerlen	3. Pf.
Eine Mandel Forellen	2. Gr.
Ein Schock Krebse	2. Pf.

Ein

Ein Schock Schnecken		1. Pf.
Eine Hucke oder Tragekorb	gedörret Obst	6. Pf.
	gesottene Kirschen	6. Pf.
	Hirse	6. auch 9. Pf.
	Grütze	4. Pf.
	Linsen	4. Pf.
	Grieß	3. Pf.
	Brodt	4. auch 6. Pf.

Was aber dessen auf Schaube-Karren gebracht wird, darvon ist noch eins so viel zu geben.

Eine Hucke Holtz		1. Pf. doch die Armen dessen erlassen.
Eine Hucke Besen		2. Pf.
Ein Fuder Brennholtz	klein	3. Pf.
	mittelmäßig	6. Pf.
	groß	9. Pf. auch 1. Gr.
Eine Hucke	Strohe	1. Pf.
	Hew	1. Pf.
Ein Fuder Stroh	klein	6. Pf.
	mittelmäßig	1. Gr.
	starck	1. Gr. 6. Pf.
Ein Fuder Hew	klein	1. Gr.
	mittelmäßig	1. Gr. 6. Pf.
	groß 2. Gr. auch 2. Gr. 6. Pf. bis 3. Gr.	

Bau- Böttiger- Tischler- und Wagner-Holtz, Item Pfosten, Bretter, Latten, Schindeln, Dach- und Erd-Rinnen, Krippen, Egen, Wasser-Tröge, Kohlen, Lohe, Steinkohlen, rc. sollen gleichergestallt unter den Thoren, dem Werth nach, ie von 1. Rthlr. 3. Pf. veraccisiret werden; Aber von Kalck und Ziegelsteinen ist von jedem Rthlr. nur 2. Pf. zu entrichten, weil die Materia, daraus sie gemacht, schon veraccisirt.

Von einem Eymer gemeinen Brandtewein	1. Rthlr.
Von einer Kanne gemeinen Brandtewein	4. Pf.

Alles, so zu feilem Kauf in die Städte kommt, soll veraccisiret werden,

Was auch sonst und ausser obbemeldten Sachen entweder zu feilem Kauff herein kömmet, oder von den Bürgern und Einwohnern aufm Lande erkaufft, getauscht, auf ihren Forwergen und Gütern erbawet und erzeuget, und auf den Marckt getragen, oder von den Bürgern sonst in ihre Häuser zu dem Ende geschaffet wird, daß es verkaufft werden soll, es habe Nahmen wie es wolle, und gehöre wem es wolle, Einheimischen oder Frembden, niemand, wes Standes er auch seyn möge, darvon ausgeschlossen, das soll recht und ohne Vortheil und Unterschleiff angesaget, und die Accisen darvon, wie obangezeigt, oder sonsten dem Werthe nach entrichtet, und ausser deme, so die von Adel zu ihrem Hauß-Wesen an Brotung, Saam-Getreydicht und Fütterung aufm Lande erkauffen, oder von ihren Gütern in die Städte, darinnen sie entweder, wegen ihrer Dienst-Bestallungen, oder Kriegs-Gefahr halben sich begeben, zu ihrer Unterhaltung bringen und schaffen lassen, sonsten niemand einige Befreyhung oder Exemtion, unter was Prætext auch einer oder der ander dieselbe zu suchen sich unterstehen möchte, verstattet werden. *u. niemand exemt seyn.*

Strafe deren, so Unterschleiff machen.

Würde auch iemand hierwieder handeln, und was er zu verkauffen bringet, entweder in den Vorstädten einsetzen, oder verkauffen, oder auch unter den Thoren es nicht recht ansagen, eines für das andere angeben, oder in einander verstecken, derselbe soll der Sachen, so er nicht recht angesaget, verlustig seyn, und ihme dieselbe abgenommen und behalten, oder sonst, nach Befindung, unnachläßig gestrafft werden.

Getreydicht Accise

Anlangende das Getreydicht, soll die Accis-Stewer von Weitzen, Korn, Gersten und Maltz, durch die geschworne Messer, solchergestallt gefordert und einbracht werden, daß ie von einem Rthl. des Werths 3. Pf. entrichtet, Wo aber uber einen, zwey, drey oder mehr Rthlr. der Werth noch mit etlichen, als 4. 5. oder 6. Gr. steigen würde, nichts destominder wegen derselbigen Gr. auch 3. Pf. so lange, bis diese übrige Gr. entweder gar fallen, oder einen Rthlr. erreichen, gegeben, von Haber und Hopffen aber bis auf fernere Verordnung von jedem Schöffel 3. Pf. entrichtet werden.

soll den geschwornen Messern zugestellet werden.

Solche Accis-Stewer soll den geschwornen Messern, sobald das Getreydicht gemessen, zugestellet, auch das Getreydicht von dem Boden oder Orte, da es gelegen, nicht eher abgefolget, oder weggeschaffet werden, bis die Accisen richtig gemacht. Wolte aber iemand solcher Abstattung sich verweigern, oder den Messern nicht stracks nach beschehener Messung die Accisen entrichten, oder das Getreydicht durch andere, dann die geschworne Messer in der Stadt oder in den Vorstädten, messen lassen, wider den oder dieselbe soll mit der angeordneten Strafe verfahren, und das Getreydicht, welches angedeuteter maßen nicht alsobalde veraccisiret, oder durch andere, dann durch die vereydete Messer gemessen, ohne Ansehung der Person, abgenommen, und in die Commiss geschafft werden, Auch ausser deme, so die von Adel zu ihrer Haußhaltung, wie vorher gedacht, gebrauchen oder erkauffen, von Abrichtung solcher Accisen niemand, wes Standes der auch sey, befreyet bleiben. Wornach männiglich sich zu achten. Signatum Dreßden, am 31. Martii, Anno 1641.

Erklährung

Der vorherstehenden Accis-Steuer-Verordnung, welche hiermit auch auf die Stiffter Meissen, Merseburg und Naumburg extendiret worden, den 3. Novembr. Anno 1641.

An. 1641.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. rc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen, auch allen, welche unsers Schutzes in unsern Landen sich gebrauchen, insonderheit aber denen, welche in unsern Stifftern, Meisen, Merseburg und Naumburg seßhafft, hiermit zu wissen: Demnach unsere getreue Landschafft, auf dem im abgewichenen 1640. Jahre allhier zu Dreßden gehaltenen Landtage, aus unterthänigster Treu und Affection bewilliget, daß, um derer von uns ihnen angezeigter erheblichen, nothdränglichen und hochwichtiger Ursachen willen, auch zu besserer Verrichtung derer uns stets obliegender vieler grossen und schweren unvermeidlichen Ausgaben, eine durchgehende Anlage und Accis-Steuer, auf alle Waaren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen, geschlagen und eingefordert werden solle, welche Bewilligung denn auch wir in Gnaden auf- und angenommen, und welchergestallt eine und die andere Waare mit solcher Accis-Steuer zu belegen, denen von unserer getreuen Landschafft hierzu Deputirten, Uns, nach Inhalt bemeldten Landtags Handlung und darauf erfolgten Abschieds, ihr unterthänigstes Gutachten einzuschicken, in Gnaden aufgetragen, so auch von ihnen gehorsamst zu Werck gestellet, und zu Unserer Censur übergeben, Nunmehr aber auch von den Ständen besagter dreyer Stiffter, Meisen, Merseburg, und Naumburg auf denen gehaltenen Stiffts-Tägen solche Anlage und Accis-Steuer verwilliget worden: Als haben Wir solches zu männliches Wissenschafft in Krafft dieses publiciren wollen, damit ein ieder sich hiernach zu achten habe.

Die von der Landschafft ausgemachte Accisen-Steuer,

ist auch von denen dreyen Stifftern Meissen, Merseburg und Naumburg verwilliget worden.

Soll demnach hinführo diese Anlage oder Accis-Steuer von allen Waaren, welche derselben ausdrücklich nicht befreyet, und allhier verzeichnet zu befinden, gegeben, und zwart von einem ieden Rthl. des rechten Werths

Von iedem Thlr. 3. Pf.

Werths drey Pf. entrichtet werden. Was aber die Waaren betrifft, welche aus andern Handels-Städten, in Unser Churfürstenthum, nach Leipzig oder Naumburg, von auswertigen oder einheimischen Handels-Leuten, vermittels ihrer Propre-Handlung, oder Commissions-Weise gebracht werden, von demselben soll, ehe sie derer Orten abgeladen, ie von hundert Thl. des rechten Werths 16. Gr. oder zwey Drittel eines Rthl. zur Accis-Steuer gegeben werden, und wann diß geschehen, so denn den Handels-Leuten, welchen die Waaren zuständig, solche ohne fernere Veraccisirung, in Unserm Churfürstenthum, auf Maaß und Weise, wie unter Kauff- und Handels-Leuten bräuchlich, zu verhandeln nachgelassen seyn.

Handels-Waaren von iedem 100. Thlr. wird 16. gr. gegeben.

Was aber an ausländischen Waaren, aus andern Handels-Städten, nach Leipzig oder Naumburg, zu dem Ende gebracht wird, daß solche nicht daselbst verkaufft und verhandelt, sondern uneröffnet und unausgepackt, in andere Handels-Städte übersendet werden sollen; dieselbe seynd gleichergestalt, iedoch höher nicht denn mit 8. Gr. oder einem Drittheil eines Rthl. von iedem hundert Rthl. des rechten Werths zu veraccisiren, und werden sowohl fremde als einheimische Kauff- und Handels-Leute hiermit ernstlich verwarnet, daß sie ihre Waaren recht, und wie sie solche in Unsern Landen anzubringen, und zu verkauffen vermeynen, ansagen, und hierunter alles vortheilhafften Beginnens sich enthalten, auch den Fuhrleuten, denen solche Waaren zu führen angedinget, untersagen, daß sie unter Wegens und in andern Städten, welche die Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit nicht haben, von den geladenen Kauff- und Handels-Waaren nichts abladen oder einlegen, sondern insgesamt gen Naumburg oder Leipzig bringen, auch mit der Fuhre die gewöhnliche Straße halten, und im wiedrigen sie die Handels-Leute, durch vortheilhafftes Angeben ihrer Waaren, die Fuhrleute aber durch gesuchte Beywege und Ablegung der geladenen Güter, zur Eröffnung der Waaren und anderer Bestraffung nicht Ursach geben.

Ausländische durchgehende Waaren geben nur 8. Gr. vom 100. Thlr.

Verwarnung die Waaren recht anzugeben.

Fuhrleute sollen nichts unter Wegs abladen,

auch die gewöhnliche Strasse halten.

Wegen der andern Waaren, so nicht aus denen Handels-Städten kommen, auch nicht in Unsern Churfürstenthum und Landen, sondern ausser denselbigen verfertiget, und zu verkauffen herein in unser Land gebracht, oder von unserer Lande Einwohnern und Unterthanen daselbst erhandelt werden, sie seyn gering oder kostbar, und haben Nahmen wie sie wollen, bleibet es nach Inhalt unsers ausgelassenen Accis-Steuer-Edicts bey Abstattung derer dreyen Pf. von iedwederm Rthl. des rechten Werths, welche Abstattung von denjenigen, so damit ihre Handthierung treiben, an denen Orten unserer Lande, do sie von ersten hingebracht, und zusammen geführet werden, geschehen, und hernach ihnen zugelassen seyn soll, dieselbe Waaren, so lange sie solche in ihrer Hand behalten, in Unserm Churfürstenthum, ohne weiterer Abgebung einiger Accis-Steuer fernerweit zu verhandeln, auch auf die Jahrmärckte hin und wieder zu führen.

Wegen anderer Waaren bleibts bey 3. Pf.

Wenn aber von diesen, wie auch vorgemeldten ausländischen Kauff- und Handels-Waaren, Unserer Lande Einwohner und Unterthanen, etwas Kauff-weise zu dem Ende an sich bringen, daß sie solches anderweit verkauffen, und damit ihre Nahrung und Gewerb suchen wollen, von demselben soll die Accis-Steuer, nemlich 3. Pf. von iedem Rthl. iedes Orts, so bald sie dahin gebracht, und ehe sie abgeladen, entrichtet, aber von den Krahmern Unser Städte, Leipzig und Naumburg, wegen ihrer verkaufften Waaren, iedes Qvartal erleget werden.

Welche Waaren zu ihrem Gewerbe kauffen und anderweit verhandeln

Die Waaren, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen verfertiget werden, sind gleich denen vorhergehenden zu veraccisiren, wo aber von der Materia, daraus solche Waaren zubereitet werden, die Accis-Steuer allbereit richtig gemachet wäre, soll wegen dieser Waaren, von iedem Rthl. des rechten Werths, nur zwey Pf. zur Accis-Steuer gegeben werden. Wenn nun ein Handelsmann seine gemachten Waaren selbst verhandeln will, soll ihm frey stehen, dieselben entweder an dem Orte, do sie verfertiget, oder dohin er sie verkauffet, und also mehr nicht, denn einmahl zu veraccisiren. Wenn aber iemand solche Waaren von den Handwercksleuten zusammen erkaufft, und er solche ferner an andere Orte, oder gar ausser Landes verführen will, so soll nichts desto minder die Accis-Steuer, wegen solcher Waaren, auch von demjenigen, der sie zusammen kaufft und erhandelt, es geschehe solches durch baar Geld, oder Verlag, und Dargebung der Materia, zu ieder Zeit, und zwart, wenn er sie aus dem Lande führen will, an dem Orte, da sie zur Abfuhr aufgeladen wird, sonsten aber an dem Orte Unsers Churfürstenthums, dahin er sie verkaufft, abgestattet werden.

Waaren, so im Lande verfertiget, u. die Materie dazu schon veraccisiret, geben nur 2. Pf. vom Thlr.

selbst gemachte Waaren werden nur einmal veraccisiret anders wer solche von Handwerckern zusammen kaufft.

Und ist hierbey Unser gnädigster Befehl, daß die Accis-Steuer, von denen in Unserm Churfürstenthum und Landen verfertigten Waaren, durch iedes Handwercks-Obermeister einbracht, und an gehörigen Ort überliefert, welches Handwerck aber sich hierinnen säumig, widerspenstig und vortheilhafftig erweisen wird, wie denn bey uns deswegen unterschiedene Klagen einkommen, dasselbe mit Ernst bestraffet, und auf verspürten fernern Ungehorsam die Innungs-Briefe von ihnen abgefordert und cassiret werden sollen. Anreichende die in Unserm Churfürstenthum und Landen erbauete Metallen und Mineralien, und daraus verf. rtigte Waaren, sollen zwar diejenigen, welche solche erbauen, und etwas zum Verkauff daraus richten lassen, der Accisen befreyet seyn. Weil aber dieselben Waaren und Metallen meistentheils durch fremde Handels-Leute und ihre Factoren, in Unsern Landen erkaufft, und hernach ausser Landes verführet werden, so soll die Accis-Steuer davon mehr nicht denn einmahl, und zwar an dem Orte, da die Metallen und daraus verfertigte Waaren zur Abfuhre zusammen gebracht, entrichtet werden, wornach so wohl Käuffer als Verkäuffer sich hinführo zu achten.

Accise von Waaren, so im Lande gemachet, sollen die Ober-Meister einbringen, welches Handwerck dißfalls säumig oder vortheilhafft ist wird bestrafft.

Die im Lande erbauete Metallen u. Mineralien u. daraus verfertigte Waaren betreffend.

Welches auch mit dem Getreydicht, Viehe, Butter, Wolle und andern, so bey denen von Adel und Ritterschafft auf ihren Gütern, auch auf andern Gütern und Dörffern, in Unserm Churfürstenthum und Landen, oder ausser denselben erkaufft wird, also zu halten, und die Accis-Steuer, an dem Orte oder Stadt unsers Churfürstenthums, do es am ersten hinbracht wird, abzugeben.

Waaren der Ritter- und Land-Güter.

Von Victualien, Obst- und Garten-Gewächse, soll gereichet werden, wie folget:

Von Victualien, Obst und Garten-Gewächsen wie folget:

Ein Korb Gärtner-Gewächß		2. Pf.
Ein Schubekarn mit solchen Gewächß		4. Pf.
Ein Korb Obst		3. Pf.
Milch nach Grösse des Gefässes darinnen es getragen wird	1, 2. auch	3. Pf.
Von einer gantzen Hosen Butter	1. Gr.	6. Pf.
Von einer halben Hosen Butter		9. Pf.
Von einer Mandel Kässe	1. Pf. auch	2. Pf.
Eine Gans		3. Pf.
Alte Henne		1. Pf.
Ein baar junge Hünner		1. Pf.
Ein Hahn		2. Pf.
Ein Türckischer Hahn		6. Pf.
Eine Türckische Henne		3. Pf.
Ein baar junge Tauben		1. Pf.
Ein Rephun, oder Schnepff		1. Pf.
Eine Mandel kleine Vogel		1. Pf.
Eine Mandel Lerchen		3. Pf.
Eine Mandel Ziemer		6. Pf.
Eine Mandel Eyer		1. Pf.
Ein Krug Fische		6. Pf.
Eine Butte Fische		1. Gr.
Eine Kanne Schmerlen		3. Pf.
Eine Mandel Forellen		2. Gr.
Ein Schock Krebse		2. Pf.
Ein Schock Schnecken		1. Pf.

Eine

Eine Hucke oder Trage-Korb.	Gedörret Obst	6. Pf.
	Gesottene Kirschen	6. Pf.
	Hierse	6. auch 9. Pf.
	Gritze	4. Pf.
	Linsen	4. Pf.
	Grieß	3. Pf.
	Brod	4. auch 6. Pf.

Was aber dessen auf Schubekarren gebracht wird, davon ist noch eines soviel zu geben.

Eine Hucke Holtz 1. Pf. doch die Armen dessen erlassen.

Eine Hucke Besem		2. Pf.
Ein Fuder Brenn-Holtz	klein	3. Pf.
	mittelmäßig	6. Pf.
	grosses	9. Pf. auch 1. Gr.
Eine Hucke Stroh		1. Pf.
Eine Hucke Heu		1. Pf.
Ein Fuder Stroh	klein	6. Pf.
	mittelmäßig	1. Gr.
	starck	1. Gr. 6. Pf.
Ein Fuder Heu	klein	1. Gr.
	mittelmäßig	1. Gr. 6. Pf.
	groß 2. Gr. auch 2. Gr. 6. Pf. biß 3. Gr.	

Bau- Böttger- Tischler- und Wagner-Holtz, item Pfosten, Breter, Latten, Schindeln, Dach- und Erd-Rinnen, Krippen, Eggen, Wasser-Tröge, Kohlen, Lohe, Stein-Kohlen, ꝛc. sollen gleicher gestalt dem Werthe nach je von 1. Rthl. 3. Pf. veraccisiret werden. Aber von Kalck, und Ziegelsteinen ist von jedem Rthl. nur 2. Pf. zu entrichten, weil die Materia, daraus sie gemacht, schon veraccisiret.

Alles hiervon recht anzusagen.

Was auch sonst, und ausser obbemeldten Sachen entweder zu feilen Kauff in die Städte kömmet, oder von denen Bürgern und Einwohnern, aufm Lande erkaufft, getauschet, auf ihren Forbergen und Güttern erbauet und erzeuget, und in die Städte gebracht wird, es habe Nahmen wie es wolle, und gehöre, wem es wolle, Einheimischen oder Fremden, niemand, wes Standes er auch seyn möge, darvon außgeschlossen, das sol recht, und ohne Vortheil und Unterschleiff angesaget, und die Accisen darvon, wie obangezeiget, oder sonsten dem Werthe nach, entrichtet, und außer denen, so die von Adel zu ihrem Haus-Wesen an Brötung, Saam-Getreydich und Fütterung aufm Lande erkauffen, oder von ihren Gütern in die Städte, darinnen sie entweder wegen ihrer Dienst-Bestallungen, oder Kriegs-Gefahr halben sich begeben, zu ihrer Unterhaltung bringen, und schaffen lassen, sonsten niemand einige Befreyung, oder Exemtion, unter was Prætext auch einer oder der andere dieselbe zu suchen sich unterstehen möchte, verstattet werden.

Geträidig.

Von dem Getreydicht, als Weitzen, Korn, Gersten, und Maltz, soll die Accis-Steuer, durch die Geschworne Messer (welche zu dem Ende in allen Städten unsers Churfürstenthums, wo sie nicht allbereit bestellet, anzunehmen) solcher gestalt gefordert und eingebracht werden, daß je von einem Rthl. des Werths 3. Pf. erleget, wo aber über 1. 2. 3. oder mehr Rthl. der Werth noch mit etlichen als 4. 5. oder 6. Gr. steigen würde, nichts desto minder wegen derselbigen Gr. auch 3. Pf. so lange, biß die übrigen Gr. entweder gar fallen, oder einen Rthl. erreichen, gegeben, aber von einem Schöffel Hopffen und Haber nur 3. Pf. und zwart so lange, biß er einem Rthl. übersteiget, gefordert werden.

Übersteigende Groschen werden einem Thlr. gleich vergeben.

Von Venedischen Glaß, und von Mühlsteinen soll ein Rthl. mit 6. Pf. von Stärcke, so aus Weitzen gemacht, ein Rthl. mit 1. Gr. von Karten und Würffeln ein Thl. mit 2. Gr. und 1. Scheffel Saltz, Dreßdnisch Gemaß, mit 6. Pf. veraccisiret werden.

Ausländische Weine.

Von fremdem Ausländischen Wein, als: Von einem Eymer Malsier, und allen andern süssen Wein, anderthalb Rthl. von einem Eymer Reinischen, Francken, Ungarischen, oder Frantze-Wein 1. Rthl. von einem Eymer Böhmischen, Oesterreichischen Wein ein halber Rthl. von einem Eymer Reinischen Brandewein 2. Rthl. von einem Eymer gemeinen Brandewein 1. Rthl. von einem Vaß Bier, so ausser Landes gebrauen 1. Thl. zur Accis-Steuer entrichtet werden.

Befreyete Sachen.

Der Accisen aber sollen befreyet seyn, Bücher, Eingewachsener Wein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Fleisch, unter welchen letztern aber die rohen Felle und Leder, wie auch Talck und Unschlit nicht begriffen, sondern gleich andern Waaren, nehmlich 1. Rthl. mit 3. Pf. zu veraccisiren.

Viehe.

Solches ist auch bey dem Viehe, so in diesem Churfürstenthum verkaufft wird, also zu halten und dem Werthe nachzugehen, iedoch können wir geschehen lassen, daß von den Pohlnischen Ochsen, wenn sie in unserm Lande verkaufft, sie auf 1. Stück 3. Gr. do sie aber nur durch und wieder ausser Landes getrieben werden, von iedem Stück 2. Gr. zur Accis-Steuer gegeben werden.

Polnische Ochsen.

Im übrigen, und was alhier nicht außdrücklichen befreyet, und absonderlich, entweder höher oder niedriger beleget, bleibet es bey dem 3. Pf. von iedwedern Rthl. des rechten Werths abzustatten, und ist darvon nichts, so verkaufft und verhandelt wird, auszuschliessen.

Diese Verwilligung ist andern Churfl. Intraden und Regalien unnachtheilig.

Und demnach diese von unserer getreuen Landschafft beschehene Verwilligung anders nicht zu verstehen, als daß uns solche an unsern alten Zoll, Geleit, Steuerlosung, Wagegebühr und andern Regalien unnachtheilich seyn solle, als wollen auch dargegen wir Verordnung thun, daß die in unsern Städten, auff ein und andere Waaren, von den Kriegs-Officirern gemachte Anlagen, wie auch die, so von den Räthen in unsern Städten, ohne unser gnädigstes Vorwissen und Concession bißhero eingefordert worden, cassiret und abgeschaffet werden sollen.

Die von Kriegs-Officiern und Räthen in Städten gemachte Anlagen werden cassiret.

Publication.

Welches wir also zu männigliches Wissenschafft, und insonderheit denen so unter den Stifftern Meissen, Naumburg und Merseburg angesessen, in Krafft dieses publiciren, und zugleich unser voriges deswegen außgelassenes Edict hiermit erklähret haben wollen.

Ermahnung zur willigen Abstattung.

Begehren derohalben, daß ein Jeder, weß Standes er sey, sich hiernach richte, und die Anlage oder Accisen von den Waaren, so er in unserm Churfürstenthum und Landen verkauffet und verhandelt, auf vorher angedeutete masse denenjenigen, so wir darzu verordnet und bestellet haben, abstatten, Würde aber iemandes von unseren Unterhanen dessen sich weigern, oder mit dieser Abrichtung sich seumig erweisen, der oder dieselben sollen auf befundene Ubertretung mit unnachläßiger Straffe beleget werden.

Warnung an die, so sich deren weigern.

An diesem allen beschicht unser ernster Will und Meinung. Des zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden am dritten Novembris des Sechzehenden hundert, ein und viertzigsten Jahrs.

Instruction

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, nach welcher die zur Accis-Steuer in Dero Aemtern und Städten verordnete Einnehmer sich zu verhalten, den 24. Septembr. Anno 1646.

An. 1646.

Die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zur Accis-Steuer bestalte Einnehmer sollen auf alle Waaren, so den Städten auf Wagen, Karren und in Schiffen zugeführet, oder sonsten zu feilem Kauffe dahin gebracht werden, gute Acht und Auffsicht haben, und bey den Zoll- und Geleits-Einnehmern deß-

Victualien sollen auf offenen Marckt gebracht werden.

halben fleißig nachfragen, auch vermittels iedes Orths Obrigkeit verfügen, daß alles, so an Victualien, und andern Sachen den Städten zugetragen, oder zugeführet wird, nicht in Vorstädten, oder sonst in Häusern eingesetzet, sondern bey Verlust derselben, stracks in die Stadt auf offenen Marckt gebracht, und allda zu feilem Kauffe außgelegt und abgeladen werde.

Accise untern Stadt-Thoren.

2. Dergleichen Aufsicht ist auch unter den Stadt-Thoren durch die Thor-Wärter anzustellen, und von denen Sachen, so in Trage-Körben, Köbern, Hucken, oder auf Schubekarren hinein gebracht werden, die Accis-Steuer zu fordern, welche dann alsobald in die darzu geordnete verschlossene Büchse zu thun, und Außgangs ieder Wochen dem Einnehmer zuzubringen, der das Geld in Beyseyn des Thorwärters heraus nehmen, und wie viel dessen befunden, aufzeichnen, auch zuweilen, wie mit Einforderung der Accisen unter den Thoren gebahret werde, selbst nachsehen, theils der Leute, was sie haben geben müssen, absonderlich befragen, und, wenn er Unterschleiff vermercket, darum reden, auch nach Befindung die Aufsicht andern Personen auftragen, oder wenn die Thorwärter vom Rathe bestellet, bey ihnen Anregung thun soll, daß mit denen, so unrecht befunden, Enderung getroffen werde.

3. Vom Getreidicht, als Weitzen, Korn, Gersten, Maltz, Hafer, Erbeiß, Linsen, Wicken, Hopffen, 2c. sollen die geschworne Getreidichtmesser (welche zu dem Ende in allen Städten dieses Churfürstenthums, wo sie nicht allbereit bestellet, anzunehmen) die Accisen einfordern, und zwar solcher gestalt, daß zu Verhütung des Gezäncks, so bey steter Veränderung des Kauffs oder Werths, zwischen den Contrahenten, und denen, die es einfordern müssen, zu befahren, ie von einem Scheffel Weitzen, Erbeiß und Linsen ein Groschen, von Korn und Gersten neun Pf. von Hafer, Hopffen und Wicken sechs Pf. gegeben, der Scheffel aber nach Dreßdnischem Masse gerechnet, und bey solcher Accis-Steuer, ob gleich nach steigendem Getreidicht-Kauff es ein mehrers austragen möchte, es stets gelassen werden.

4. Und diesen ietzterwehnten Personen, Als Thorwärtern, Marckmeistern, Getreidicht-und Kohlnmessern ist in dem Eyde, der diß falls von ihnen zu leisten, mit Ernst einzubinden, daß sie mit solcher Einnahme getreulich umgehen, nichts davon unterschlagen, sondern alles in die darzu geordnete Büchse thun, und richtig einantworten, auch über die Gebühr von niemand etwas fordern, und so sie bey iemand, er sey die Accis-Steuer zu geben oder einzunehmen schuldig, Unterschleiff und Betrug vermercken würden, solches anzeigen, ingleichen auch auf die ein- oder ausgehende Güter, Viehe, und anders gute Auffsicht und acht haben sollen.

5. Was an Victualien und andern Sachen, es habe Namen wie es wolle, Fuderweise, oder an Cramer-und Handwercks-Waaren in verschlossenen Trage-Kästlein einer Stadt zubracht wird, das soll dem Einnehmer angemeldet, und darvon ihme die Accisen nach dem Werth der Waaren entrichtet werden. Von dem Brenn-Holtze aber seynd die Accisen unter den Thoren abzugeben.

Von rohen Fellen und Unschlitt.

6. Weil unter dem geschlachteten Fleische die rohen Felle und Unschelt nicht begriffen, und dahero gleich anderen Sachen zu veraccisiren, können die Einnehmer bey denen, so den Fleisch-Pfennig einfordern, sich deßhalben erkundigen, (welche dann ihnen darvon Nachricht geben sollen) und so dann die Accisen von den Fleischhauern einbringen.

Limitirtes Accis-Privilegium von Adlichen und Ritter-Gütern.

7. Wie weit die von Adel wegen des jenigen, so sie zu ihrem Unterhalt von ihren Ritter-Gütern in die Städte schaffen, exemt und befreyet seyn, das besagen die Accis-Steuer-Patenta. Solche Befreyung aber ist auf Bürgerliches Standes Personen, wie auch derer Städte und Communen aufm Lande habende Ritter und andere Güter nicht zu extendiren, sondern seynd sie von allen denen Sachen, so sie in die Städte schaffen, die Accisen zu geben schuldig. Was aber bey entstehender Kriegs-Gefahr in die Städte salviret wird, deßhalben ist billich zu dispensiren.

Durchgeführtes Saltz giebt nur Grentz-Zoll u. Geleit.

8. Von Saltz, welches zu Hall, Saltza oder Stasfurth erhandelt, und nicht in diesen Landen wiederum verkaufft, sondern nur durchgeführet wird, ist alleine der geordnete Grentz-Zoll samt dem gewöhnlichen Geleit abzustatten, was aber in diese Lande gebracht, und darinnen verbraucht, oder von Saltz-Führern und Händlern erkaufft, und weiter verführet wird, mit demselben bleibt es, wie im Accis-Steuer-Patent angesetzt zu befinden, bey 6. Pf. von iedem Scheffel Dreßdnischen Masses, welche Accis-Steuer bey der ersten Zoll-oder Geleits-Städte, allda es durchgeführet wird, abzustatten, und ihme dargegen einen Frey-Zettel zu ertheilen.

9. Wo denen verordneten Einnehmern eine absonderliche, und auf den Ort, dahin er bestellet, gerichtete Instruction zukommen, bey derselben verbleibet es so lange, biß ihm ein anders anbefohlen wird.

Von denen Rechnungen derer Accis-Einnehmer.

10. Die Einnehmere sollen alles, was einkommt, täglich aufzeichnen, und in ihren Rechnungen diese Ordnung halten, daß erstlich, was sie selbst einnehmen, 2. was unter den Thoren, 3. was durch die Marckmeister von den Häcken oder sonsten, 4. was von Getreidich-Messern, 5. was von Kramern und Handwerckern 2c. einkömmet, darein gebracht, und wöchentlich summiret, und wie viel es die Wochen über getragen, in einem offenen Zettel verzeichnet, dem Schösser selbigen Ortes zugestellet, die Rechnungen aber alle Monat geschlossen, und gleicher Gestalt, iedoch versiegelt, dem Schösser eingeantwortet werden, welcher dann solche ferner neben den Wochen-Zetteln zur Ober-Steuer-Einnahme durch die Ordinar-Bothen übersenden, auch da die Einnehmer sich darinnen säumig erweisen, bey ihnen Anregung thun, und woran der Mangel, der Ober-Einnahme, ehe der andere Monat herbey rücket, zu erkennen geben soll.

11. Wegen derer Güter, so da Fuderweise und in Fassen, Kisten oder Ballen eingemacht, einer Stadt zugeführet werden, sollen die Einnehmer von denen, welchen dieselben zustehen, ein Verzeichniß, darinnen 1. die Stücke, 2. die Sorten der Waaren, 3. das Gewichte oder Maaß, und 4. der Werth specificirt ist, forderen, auch wann sie Unterschleiff vermuthen, die Stücke ihnen öffnen lassen, u. selbst nachsehen, und förder solche Verzeichnisse, wie auch derer Thor-Wärter, Getreidichmesser, Marckmeister, 2c. und was sonst auf Zetteln absonderlich verzeichnet wird, unumgeschrieben ihren Rechnungen zum Beleg mit beybringen.

In denen Accis-Rechnungen wird kein Rest passirt.

12. Wie nun diese Anlage oder Accis-Steuer von den Waaren, sie seynd gleich kostbar oder gering, stracks mit baarem Gelde geschicht, auch ein ieder, der darmit sein Gewerb treibet, die Abstattung alsobald thun, und darmit gefast seyn muß: Also darff es auch dißfalls keiner Stundung oder Frist, so deßwegen einem oder dem andern zu ertheilen, sondern ist dieselbe unnachläßig zu exigiren, und kan auch dahero in Rechnungen kein Rest geführet oder pasiret werden.

13. Es haben ferner in Schliessung und Einschickung der Rechnung die Einnehmere sich darmit nicht zu behelffen oder aufzuhalten, daß etwa über eine oder andere Wochen der Thor-Wärter, Getreidicht-Messer, 2c. Einnahme ermangelt, oder nicht zurechte bracht, sondern kan und soll derselbe Mangel in folgender Monat-Rechnung ersetzt, und die Ursach darbey kürtzlich gemeldet werden.

Accis-Rechnungen sollen nicht weitläufftig seyn.

14. Auch sollen die Rechnungen nicht weitläufftig extendiret, sondern beqvemlich zusammen gezogen, und auswerts der Ort oder Stadt, das Jahr und Monat benennet, auch von dem Einnehmer zu Ende unterschrieben werden, zu welcher Verrichtung denn die Einnehmere keiner grossen Zeit bedürffen, sondern, wenn sie nur selbst zu

gutér

guter Ordnung und Richtigkeit Beliebung tragen, die Rechnungen ohne sonderbahre Mühe halten können.

Wohin sie monatl. zu schicken.

15. Im Thüringischen Kreisse sollen aus den Städten, Langen-Saltza, Weissen-See, Sangerhausen, Thomas-Brück, Tennstet, Mücheln und Kindel-Brück die Accis-Steuer-Rechnungen Monatlich zu Eckarts-Berge, von Colleda, Nebra und Treffurth zu Freyburg zusammen, und von diesen beyden Orten dem Schösser zur Naumburg überschicket werden, von dannen solche nebenst dieser beyder Oerter oder Städte Rechnungen, ferner mit dem Amts- und Ordinar-Bothen an den Ort, so darzu bestimmet werden möchte, fortzubringen. Dergleichen kan in anderen Kreissen auch geschehen, und aus denen im Chur-Kreisse liegenden Städten die Stadt Wittenberg, im Leipzigischen Grimm, im Voigtländischen die Stadt Plauen, in assecurirten Aemtern Neustadt an der Orla, im Meißnischen die Stadt Dreßden, im Ertz-Gebürgischen Freyberg, in Stifftern die Stadt, davon sie den Namen führen, darzu assigniret, auch dieses bey den Aemtern und denen von der Ritterschafft angeordnet werden.

16. Das einkommende Geld sollen die Einnehmere an solchen Sorten, die da genge und gebe sind, erlegen lassen, es fleißig verwahren, und zu Ende dieses Monats dem Schösser, wenn er es ihme zuvor zugezehlet, sammt der Rechnung versiegelt zustellen, welcher hernach dasselbe auf erfolgendes Zuschreiben an gehörigen Ort wird zu liefern wissen.

Von Auszahlung des Geldes.

17. Was nothwendig auszugeben, es sey an Bothen-Lohn, Schreiberey, Besoldung oder sonst, darinnen sollen die Einnehmere Masse halten, unnötige Unkosten verhüten, und solche Ausgabe nebenst den Besoldungen in die Monatliche Rechnung bringen, und eintheilen, welche dann, nachdeme die Einnehmere bey solcher Verrichtung sich treu und fleißig erweisen, soll eingerichtet werden.

In nothwendigen Ausgaben soll Maaße gehalten werden.

18. Schließlichen soll ein ieder, so hierzu bestellet wird, schuldig seyn, alles dasjenige, wordurch das Accis-Steuer-Wesen in Aufnehmen zu bringen seyn möchte, zu befördern, und hingegen, was demselben zu Abbruch gerathen mag, treulichst zu verhüten und abwenden zu helffen, auch in zweiffelhafftigen Fällen bey der Ober-Steuer-Einnahme sich Bescheids erholen. Uhrkundlich haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen, So geschehen am 24. Sept. Anno 1646.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Entrichtung der Accis von Vieh und Victualien, auch die Abgabe des doppelten Fleisch-Pfennigs betreffend, den 24. Septembr. Anno 1646.

An. 1646.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst. Lieber Getreuer, Welcher Gestalt von Unsern Land-Ständen bey ihrer jüngsten Versammlung allhier die Anno 1640. bewilligte Accis-Steuer noch auf sechs Jahr, von Endung dieses Jahres anzurechnen, erstrecket, solches hast du aus beykommenden besiegelten Abdrücken Unsers darüber ergehenden Ausschreibens zu ersehen.

Damit nun dasselbe zu männigliches Wissenschafft gelange, als begehren Wir hiermit, du wollest solche Exemplaria oder Abdrücke, samt denen darzu gehörigen Befehlichen denen von Adel und den Räthen in Städten, welche Schrifftsäßig, und mit Unserem dir anbefohlenen Amte bezirckt seyn, alsbald überschicken, sowohl auch denen Amt-Sassen von Adel und andern Amts-Unterthanen, selbige publiciren, auch iedweden derselben Amts-Sassen und Dorff-Richtern ein Exemplar von denen aus ietzoberührten Ausschreiben verfertigten Extracten, welche du hierneben zu empfahen, zustellen, und ihnen auferlegen, daß sie von allen, was an Viehe, Getreide, Butter, Käse, Obst, Leinwand, Flachs, Garn, Holtz, Heu, Strohe und andern, wie es Namen haben mag, ihren Nachbarn und Unterthanen, oder ein Unterthaner dem andern in selbiger Gemeine, oder in andere Dörffer verkauffet, vertauschet, oder sonst verhandelt, die Accis-Steuer Inhalts besagten Extracts erlegen, und dir solche Monatlich überliefern, zu welchem Ende so wohl in derer Amts-Sassen, als deines Amts Dörffern die Dorff-Richter zu vereyden, und ihnen einzubinden, daß iedweder bey seiner Gemeine die Accisen einfordere, und dieselbe Monatlich einliefern, welches dann auch die Amt-Sassen mit denen, so sie auf ihren Gütern verkauffen, also zu halten, In den Amts-Städten aber wirst du derer dir zukommender besiegelter Ausschreiben eines zu männigliches Wissenschafft offentlich aushangen oder anschlagen, und in iedweder Amts-Stadt zur Einnahme eine darzu tüchtige Person, welche sonst in Amts-Diensten ist, (wo es nicht allbereit geschehen) bestellen, ihme ein Exemplar der Instruction, so auch hiermit beygefügt, einhändigen, und ihn darauf vereyden, auch dich selbst nach solcher Instruction achten, die andere aber an Schrifft-Sassen von Adel und Städten eingerichtete Befehliche ieden an gehörigen Ort nebenst den Exemplarien, wie sie außwerts verzeichnet, fortschicken, auch wann die Einnahme des Orths, wo du dich aufhältest, bestellet, es darbey verbleiben lassen, da es aber noch nicht geschehen, dasselbe ehest und nach laut der Instruction zu Werck richten, und die Person, so darzu angenommen und vereydet, wie auch da sonst etwas bedenckliches fürfallen möchte, der Ober-Einnahme es zu erkennen geben, und darauf fernerer Anordnung gewarten, Was nun also an Accisen Monatlich einkommet und geliefert wird, dasselbe in ein richtiges Verzeichnüß zusammen tragen, und es samt dem Gelde wohl verwart biß zur Abfoderung behalten, auch bey dessen Einschickung gute Vorsichtigkeit anwenden.

Monatl. Accis-Verzeichnüß.

Und dieweil zugleich auch Inhalts des jüngsten Convent-Schlusses und außgefertigten Abschiedes, eine treue Landschafft, die bey dem Convents-Tage Anno 1641. auf zwey Pfennige von iedem Pfunde Fleisch erhöhete und gewilligte Fleisch-Steuer anietzo wiederum auf sechs Jahr erstrecket, und auf vorige Maß damit und richtiger Abgebung derselben, also zu continuiren aufs neue bewilliget, Und Wir es wegen solcher wiederholeten Bewilligung, bey dem in Decembri Anno 1641. dir zugefertigten Ausschreiben, und darinnen gemachten Disposition, sonderlich aber denen der Einbring- und Uberlieferung halber, darsieder ergangenen Befehlichen, Instructionen und Erleuterung, sowohl zur Einnahme Verordneten allerdings und dergestalt bewenden lassen, daß nehmlich solche bewilligte duppelte Fleisch-Steuer, von dir und denen bestelleten und vereydeten Einnehmern und Dorff-Richtern zu rechter Zeit erhoben und eingebracht, richtige specificirte durchaus auf zwey Pfennige gerichtete Register darüber gefertigt und gehalten, dieselben alle Termine neben dem Gelde zu Unserer Rentherey anhero eingeschickt, so dann nach deren Uberleg- und Abtheilung des Geldes, die Helffte angeordneter massen in Unsere Renth-Cammer, und der andere halbe Theil, dem Steuer-Buchhalter allhier iederzeit baar eingeliefert, von demselben auch nochmals zu nichts anders, als Besoldung Unserer Räthe und Cantzley-Secretarien und Verwandten gebraucht und angeordnet werden solle.

Fleisch-Steuer, wohin, wem, und wozu.

Als begehren Wir hiermit, du wollest dich nicht allein vor

vor deine Person also darnach achten, sondern auch solche wiederholete Bewilligung dieser zweyer Pfennige Fleisch-Steuer, den såmtlichen Schrifft- und Amt-Sassen von Adel, wegen ihrer Unterthanen, denen mit Abgabe der Fleisch-Steuer ins Amt gewiesenen und gehörigen Städten, Flecken, Dorffschafften und darinnen befindlichen Einwohnern und Unterthanen, nach fürgehender Vorbescheidung, nicht allein gebührend publiciren und eröffnen, sondern auch ihnen samt und sonders darneben mit Fleiß und Ernst andeuten und untersagen, daß sie solcher geschehenen Bewilligung auch würcklich und gehorsamst, und besser als seithero erfolget, nachkommen, und von allem und iedem Viehe, es werde zu eines ieden heußlicher Nothdurfft, oder von den Fleischern zu feilem Kauff auf die Bäncke, auch sowohl in den Flecken und Dorffschafften aufm Lande, als in den Städten geschlachtet, der bewilligte duppelte Fleisch-Pfennig auf die beniemten Termine, dir oder zum wenigsten iedes Orths bestelleten und vereydeten Einnehmer oder Dorff-Richter, dem befindlichen Gewicht nach, iedesmahl vollständig abrichten, auch die Stücken und Zugehörungen gleichfalls duppelt versteuren, und solches bey Vermeidung der auf iedes verschwiegene oder am Gewicht untergeschlagene Pfund Fleisch gesetzten Straf des Thalers anders nicht halten, noch sich mit der Terminlichen Einlieferung ferner seumig, viel weniger widersetzig und ungehorsam erweisen sollen.

auch von was es gegeben werden soll.

1. Thlr. Strafe vor iedes verschwiegene Pfund.

Wie du dann neben ernster Urgirung der bey einem und dem andern Ort hieran noch aussenständigen Reste, dieses Werck und Einnahme, dermahleinsten also einrichten und stabiliren wirst, daß von allem und iedem geschlachteten Viehe, (ausgenommen die von Adel, und wenns sie auf ihren Ritter-Gütern zu ihrer eigenen Nothdurfft schlachten lassen) samt den zugehörigen Stücken, der bewilligte duppelte Fleisch-Pfennig, richtig und vollständig abgegeben, nichts daran weiter verschwiegen noch untergeschlagen; die darwieder handelnden befindlichen Delinquenten, Verbrecher und Seumigen zu ernster und bey der Instruction beniemten Geld-Straffe gezogen, und andern zur Abscheu würcklich von ihnen einbracht, Die Berechn- und Einlieferung solcher Fleisch-Steuer auch neben richtigen specificirten Registern, iedesmal stracks nach verflossenen Termin, so wohl von den Einnehmern und Richtern, als der selbsten, ohne fernern Erinnern, an gehörigen Orth zu Werck gerichtet werden möge, Gestalt Wir es dann dißfalls bey vorigen Unsern dir hierinnen gethanen so gemessenen Befehlichen u. Anordnungen, so wol der Instruction, es allerdings bewenden lassen, Dieselben auch hiermit und Krafft diß wörtlich anhero wiederholet, und nochmahls alles treuen Fleisses observiret, und in acht genommen haben, und denselben unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 24. Septembr. Anno 1646.

Derer von Adel Immunität.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie es in Dero Landen und Stifftern Meissen, Merseburg und Naumburg, mit Einforderung der vormahls bewilligten, und jetzo auf sechs Jahr prorogirten Accis-Steuer zu halten, auch wovon und von wem dieselbe zu entrichten, den 24. Septembr. Anno 1646.

An. 1646. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, wie auch allen denjenigen, welche Handlung in Unserm Churfürstenthum und Landen treiben, hiermit zu wissen, daß Unsere getreue Landschafft, auf jüngst allhier zu Dreßden gehaltener Versamlung, nebenst andern Bewilligungen, so sie zu Verrichtung derer Uns stets obliegender vieler grossen und schweren unvermeidentlichen Ausgaben, um derer von Uns den anwesenden Land-Ständen angezeigter erheblichen, nothdringlichen und hochwichtiger Ursachen willen, aus unterthänigster Treu und Zuneigung vorhin und antzo gethan, auch die aufm Lande-Tage Anno 1640. gewilligte Accis-Steuer mit solchem Beding, als sie damals von denen aus Unserer getreuen Landschafft hierzu Deputirten beschlossen, und Unserer Censur übergeben, auch folgendes durch offene Edicta untern datis den 18. Januarii und den 3. Novembris Anno 1641. publiciret, und mittlerzeit in unterschiedlichen Resolutionen erkläret werden, noch auf 6. Jahr, vom Ausgange dieses Jahres an zu rechnen, erstrecket. Damit nun solche Prorogation månniglichen kund werde, auch ein ieder wissen möge, wie und von weme, auch worvon solche Accis-Steuer zu entrichten, Als haben Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsere ausgelassene Patenta hiermit zu wiederholen. Soll demnach diese Anlage oder Accis-Steuer von allen, was in Unserm Churfürstenthum und Landen gemacht und verkaufft, oder daraus verführet, oder auch aus andern Landen und Handels-Städten darein gebracht wird, und solcher Anlage nicht ausdrücklich befreyet, von månniglich, so damit ihre Nahrung und Gewerb treiben, gegeben werden, und zwar folgender massen, daß

1. Von den Waaren, zum ersten, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen verfertiget, oder darinnen erwachsen und verkaufft werden, von iedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige zu entrichten.

Von inländischen Waaren.

2. Was dann zum andern die Waaren betrifft, welche aus andern Handels-Städten von auswertigen oder einheimischen Kauff- und Handelsleuten, vermittelst ihrer proper-Handlung, oder auf sich habender Factorien und Commissionen, wie sie es zu nennen pflegen, in Unser Churfürstenthum gebracht werden, darvon sollen diejenigen, denen solche Waaren zustehen, oder an welchen Ort sie versendet werden, ehe sie selbiger Orte die Waaren abladen lassen, ie von Hundert Rthlern des rechten Werths sechzehen Groschen, oder zwey dritte Theil eines Rthl. zur Accis-Steuer abstatten, und wann diß geschehen, so dann die Handels-Leute, denen solche veraccisirte Waaren zuständig, selbige in Unserm Churfürstenthum ohne fernere Accis-Abstattung, iedoch auf Masse und Weise, wie unter Kauff- und Handelsleuten bräuchlich, weiter zu verführen und zu verhandeln befugt seyn.

Von ausländischen Waaren.

Accis wird nur einmal gegeben.

3. Anlangende aber, zum Dritten, die Waaren, welche aus andern Handels-Städten in Unser Churfürstenthum zu dem Ende gebracht, daß sie allein derer Orte ein- oder niedergelegt, nicht aber ausgepackt oder verkaufft, sondern uneröffnet und unausgepackt ferner verschickt werden sollen, von denselben ist die Accis-Steuer eben so wohl iedoch höher nicht, als ie von hundert Rthl. des rechten Werths Acht Groschen, oder ein dritter Theil eines Rthl. zu erlegen, auch die, welchen dergleichen Güter zugesendet werden, zu ermahnê, daß sie dieselbe in das darzu verordnete Kauff-Haus oder Gewölbe, bis zur Wieder-

Von durchgehenden ausländischen Kaufmanns-Waaren.

Wiederabfuhr einlegen, oder, da sie dessen sich verweigern, und die ihnen mit solchem Beding zugeschickte Waaren lieber in ihrer Gewahrsam behalten wolten, die völlige Accis-Steuer, nemlich ie vom hundert Rthl. des rechten Werths Sechzehen Groschen, oder zwey dritte Theil eines Rthl. erstatten sollen, welches dann auch mit den Fisch-und andern Waaren, die wegen besorgender Corruption steter Auffsicht bedürffen, in acht zu haben, und bey denselben zwischen dem Verkauff und Durchgang kein Unterscheid zu halten, und werden hierbey sowohl fremde als einheimische Kauff-und Handelsleute ernstlichen verwarnet, daß sie ihre Waaren recht, und wie sie dieselben in Unsern Landen zu verkauffen und auszubringen vermeinen, nach ihrem Gewissen ansagen, und hierunter alles vortheilhafften Beginnens sich enthalten, auch den Fuhrleuten, denen sie die Abfuhre ihrer Waren andingen, mit Fleiß einbinden, und ihnen untersagen, daß sie mit der Fuhre die gewöhnliche Strasse halten, die Zoll-und Gleit-Städte nicht heimlich und unangemeldet umfahren, auch die geladene Kauff-und Handels-Waaren an bestimtem Ort ablegen, und im widrigen sie die Handelsleute, wann sie die Waaren entweder gar nicht, oder zu gering und nicht recht ansagen, zur Eröffnung der Waaren und anderer Bestraffung nicht Ursach geben, die Fuhrleute aber ihrer Pferde und Geschirr nicht selbst sich verlustig machen.

Richtiges Ansagen.

Eröffnung der Waaren.

4. Wegen der andern Waaren, zum vierdten, so nicht aus den Handels-Städten kommen, auch nicht in Unserm Churfürstenthum und Landen, sondern ausser denselbigen gefertiget, und zu verkauffen herein in diese Lande gebracht, oder von Unserer Lande Einwohnern und Unterthanen daselbst, erhandelt werden, sie seynd geringe oder kostbar, und haben Namen, wie sie wollen, soll auch von iedem Thlr. des rechten Werths drey Pfennige gegeben werden, welche Abstattung von denjenigen, so darmit ihre Handthierung treiben, an deren Orten Unserer Lande, da sie am ersten hingebracht und zusammen geführet werden, geschehen, und hernach ihnen zugelassen seyn soll, dieselbe Waaren, so lange sie solche in ihren Handen behalten, in Unserm Chur-Fürstenthum, ohne weitere Abgebung, einiger Accis-Steuer fernerweit zu verhandeln, auch auf die Jahr-Märckte hin und wieder zu führen.

Von andern ausländischen Waaren die nicht aus Handels-Städten kommen.

5. Wann aber zum fünfften, von diesen, wie auch von ehegemeldten ausländischen Kauff-und Handels-Waaren, Unserer Lande Einwohner und Unterthanen etwas kauffweise zu dem Ende an sich bringen, daß sie solches anderweit verkauffen, und darmit ihre Handthierung und Gewerbe suchen wollen, von denenselben soll die Accis Steuer, nemlich drey Pfennige von iedem Rthl. des Werths, an dem Orte, dahin dergleichen erkauffte Waar verführet, auch ehe sie abgeladen wird, entrichtet werden.

Von Waaren, womit Handthierung u. Gewerb getrieben wird.

6. Die Waaren, zum sechsten, so in Unserm Churfürstenthum gemacht, seynd gleich denen kurtz vorher gemeldten, und wie oben allbereit gedacht, mit drey Pfennigen von iedem Thaler zu veraccisiren, wo nun von der Materia, aus welcher solche Waaren zubereitet werden, die Accis-Steuer allbereit entrichtet, so soll wegen dieser Waaren von iedem Thaler des rechten Werths nur zwey Pfennige gegeben, und wann ein Handwercksman seine gemachte Waaren selbst verhandeln will, ihme frey stehen, dieselbe entweder an dem Orte, da er wohnhafft, oder dahin er sie verkaufft, zu veraccisiren. Wann aber iemand solche Waaren zusammen erkaufft, und solche ferner inn-oder ausserhalb dieser Lande zu verhandeln Fürhabens, so soll derselbe nichts desto minder wegen solcher zusammen erkauffter, ertauschter, oder vermittelst dargegebenen Verlags an sich gebrachter Waaren die Accis-Steuer an dem Orte, da sie hingebracht, oder wann sie ausser Landes gehen, an dem Orte, da sie zur Abfuhr geladen, abstatten, bey den Handwerckern aber die Ober-Meister sie einfordern, und den verordneten Einnehmern zu bringen.

Von Waaren deren Materie schon veraccisiret.

7. Anreichende, zum siebenden, die in Unserm Churfürstenthum und Landen erbauete Mineralien, und daraus verfertigte Waaren, sollen zwar diejenige, welche solche erbauen, und in Blech oder auf andere Weise formiren lassen, der Accisen befreyet seyn, weil aber dieselbige Waaren, wie auch die Metallen, meistentheils durch fremde Handelsleute und ihre Factorn erkaufft, und ausser Landes verführet werden, so soll die Accis-Steuer darvon nicht mehr denn einmahl, und zwar an dem Orte, da selbige Metallen und Waaren zur Abfuhre zusammen gebracht, entrichtet werden, wornach sowohl Käuffere als Verkäuffere sich zu achten.

Von Metallen und Mineralie.

8. Welches denn auch zum achten mit dem Getreidich, Viehe, Butter, Wolle, und andern, so bey denen von Adel, auch auf andern Gütern und Dörffern in Unserm Churfürstenthum und Landen, oder ausser denselben erkaufft wird, also zu halten, und die Accis-Steuer an dem Orte, dahin sie am ersten gebracht, und ab-oder eingelegt werden, abzugeben.

Waaren der Ritter- und Land-Güter.

9. Mit den Victualien und Fisch-Waaren, zum neundten, weil dieselbe der Zeit nach eines ungleichen Werths, kan die Accis-Steuer nicht eben nach dem rechten Werth so genau eingerichtet werden, derohalben die Accisen darvon auf nachgesetzte Masse zu fordern.

Wie viel von unterschiedl. Victualien zu geben.

Eine Tonne Hering	3. Gr.	
Ein Strohe Bückling		9. Pf.
Eine Tonne Roth-Scher	3. Gr.	
Eine Tonne Honig	3. Gr.	
Ein Centner Stock-Fisch	1. Gr.	6. Pf.
Ein Pack Schollen von 40. bis 50. Schock	5. Gr.	
Ein Centner Holländischer Käse	2. Gr.	
Ein Centner Speck oder Schincken	2. Gr.	6. Pf.
Ein Väßlein Brücken	1. Gr.	
Ein Korb Garten-Gewächs		2. Pf.
Ein Schube-Karn dergleichen		4. Pf.
Ein Korb Obst		3. Pf.
Milch, nach Gestalt des Gefässes	1. 2. auch	3. Pf.
Eine gantze Hose Butter	1. Gr.	6. Pf.
Eine halbe		9. Pf.
Eine Mandel Käß	1. auch	2. Pf.
Eine Ganß		3. Pf.
Alte Henne		1. Pf.
Ein Paar junge Hüner		1. Pf.
Ein Han		2. Pf.
Ein Türckischer Han		6. Pf.
Eine Türckische Henne		3. Pf.
Ein Paar junge Tauben		1. Pf.
Ein Rebhun oder Schnepff		1. Pf.
Eine Mandel kleine Vogel		1. Pf.
Eine Mandel Lerchen		3. Pf.
Eine Mandel Ziemer		6. Pf.
Eine Mandel Eyer		1. Pf.
Ein Krug Fische		6. Pf.
Eine Butte Fische	9. Pf. auch	1. Gr.
Eine Kanne Schmerlen		3. Pf.
Eine Mandel Forellen	6. Pf.	9. Pf.
auch 1. Gr. nachdem sie groß oder klein.		
Ein frischer Lachs		3. Gr.
Ein Schock Krebse		2. Pf.
Ein Schock Schnecken		1. Pf.
Ein Trage-Korb gedörret Obst		6. Pf.
Gesottene Kirschen		6. Pf.
Hirse	6. auch	9. Pf.
Grütze		4. Pf.
Linsen		4. Pf.
Grieß		3. Pf.
Brodt	4. auch	6. Pf.

Was dessen auf Schube-Karren geführet wird, noch eins so viel.

Eine Hucke Holtz, 1. Pfennig, doch die Armen dessen erlassen.

Eine Hucke Besen 2. Pf.
Ein Fuder Holtz, klein 3. Pf.
Mittelmäßig 6. Pf.
Groß 1. Gr.
Eine Hucke Heu und Stroh 1. Pf.
Ein Fuder Stroh, nachdem es groß oder klein, 1. Gr. auch anderthalb Gr.
Ein Fuder Heu 1. 2. auch 3. Gr.

Von allerhand Hölzern Waaren, item Kohlen u. Lohe. Von Bau-Böttticher-Tischler- und Wagner-Holtz, Item, von Pfosten, Bretern, Latten, Schindeln, Erd- und Dach-Rinnen, Krippen, Egen, Leitern, Wasser-Trögen, Kohlen, Lohe, Stein-Kohlen, 2c. ie von einem Thaler des rechten Werths, drey Pfennige, aber von Kalck und Ziegel-Steinen nur zwey Pfennige.

10. Was auch, zum zehenden, sonst und ausser bisher erzehlten Sachen, entweder zu feilem Kauff in die Städte kömmet, oder von den Bürgern oder Einwohnern aufm Lande erkaufft, getauschet, auf ihren Forbergen und Gütern erbauet, und in die Städte gebracht wird, es habe Namen wie es wolle, und gehöre wem es wolle, Einheimischen oder Fremden, niemand, wes Standes der auch seyn möge, darvon ausgeschlossen, das soll recht und ohne Vortheil und Unterschleiff angesagt, und die Accisen darvon, wie obangezeigt, oder sonst dem Werthe nach entrichtet, und ausser denen Sachen, so die vom Adel zu ihrem Haus-Wesen, an Brötung, Saamen-Getreid und Fütterung aufm Lande erkauffen, oder von ihren Gütern in die Städte, darein sie entweder ihre Dienst-Bestallungen, oder Kriegs-Gefahr halben sich begeben, und allda aufhalten, zu ihrem Unterhalt bringen und schaffen lassen, sonst nichts von dieser Anlage befreyet seyn. (Von Freyheit derer von Adel.)

Von Venedischen Glas und Mühlsteinen. 11. Von Venedischem Glas, zum eilfften, wie auch von Mühl-Steinen, soll auf ieden Thaler des rechten Werths 6. Pf.

Stärcke. Von der Stercke, so aus Weitzen gemacht 1. Gr.

Karten. Von Karten und Würffeln 2. Gr.

Saltz. Und von einem Schöffel Saltz Dreßdnischen Masses, so in Unseren Landen verbraucht wird, 6. Pfennige entrichtet werden.

Fremden Wein, 12. Bey dem fremden und ausländischen Wein, zum zwölfften, ist ein Unterscheid zu halten, und von iedem Eymer süssen Wein, als Malvasier, Reinfall, Alacanthen, Veltliner 2c. wie auch vom Spanischen Wein anderthalben Rthlr. von einem Eymer Rheinischen-Francken-Ungerischen-Frantz-Wein ein Rthlr. von einem Eymer Böhmischen-Oesterreichischen- und andern Wein, so ausser diesem Churfürstenthum erwachsen, ein halber Rthlr. von einem Eymer Rheinischen Brandtwein 2. Rthl. von gemeinem Brantewein 1. Rthl. und vom Fasse Bier, so ausser Landes gebrauen, ein Rthl. zur Accis-Steuer abzugeben. (Brandtewein, ausländischem Biere)

Accis-freye Sachen. 13. Der Accisen aber sollen, zum dreyzehenden, befreyet seyn, Bücher, eingewachsener Wein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Fleisch, darunter aber die rohen Felle, wie auch Talch und Unschelt nicht begriffen, sondern dem Werthe nach zu veraccisiren, welches dann auch mit dem Zug-Rind-Schaaf- und anderem Viehe, so in diesem Churfürstenthum verkaufft wird, also zu halten, und von iedem Thlr. des rechten Werths drey Pfennige zu geben. Aber vom Pollnischen Viehe, wann es in diese Lande verkaufft, ie auf ein Stück drey Groschen. So es aber nur durch und wieder ausser Landes getrieben wird, von iedem Stücke zwey Groschen zur Accis-Steuer abzustatten, im übrigen, und was nicht ausdrücklich befreyet, oder absonderlich angelegt, bleibet es bey drey Pfennigen von iedwedem Rthlr. des rechten Werths zu erlegen. (Vom Polnischen Viehe.)

Demnach Wir auch schließlich diese von Unserer getreuen Landschafft beschehene Verwilligung anderer Gestalt nicht acceptiret, dann daß Uns dieselbe an Unsern alten Zoll-Geleits-Steuer-Lösungs-Wage-Gebühr, Jahr-Renten und andern Regalien allerdings unabbrüchig und unnachtheilig sey, dargegen aber von den Land-Ständen bedinget, daß die in Unsern Städten von den Kriegs-Officirern, auch den Räthen selbst, auf eine und andere Waar, ohne Unsere gnädigste Concesion gemachte Anlagen casiret und abgeschafft werden möchten, so auch von Uns bewilliget, als ist auch nicht unbillig, daß die folgende Jahr über, auf welche die Accis-Steuer prorogirt worden, es also gehalten, und in acht genommen werde.

Begehren derohalben, daß ein ieder, weß Standes er sey, sich hiernach achte, und die Anlage der Accisen auf vorher angedeutete Masse, denenienigen, so Wir darzu allbereit verordnet, und inskünfftige, zumal an denen Orten, da sie noch nicht in Ubung gebracht, bestellen möchten, unweigerlich abstatten, eines ieden Orts Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern und in Aufnehmen bringen zu helffen, ihme treulich angelegen seyn lasse, und den verordneten Einnehmern auf ihr Ansuchen die Hand biete, damit der Zweck und das Absehen, welche Unsere getreue Landschafft hierbey gehabt, um so viel eher und mehr erreicht werden möge, welches denn insonderheit die von Adel, wie auch Städte, Märckte, Flecken und Gemeinden, aus welchen die verwichene sechs Jahr über an Accis-Steuer nicht ein Pfennig einbracht, da doch in gar keinem Wege es zu verneinen, daß in solcher Zeit nicht eines und das andere bey ihnen (als auch bey derer von Adel Unterthanen) wäre verkaufft, oder sonst Handthierung getrieben worden, ihrer Schuldigkeit nach besser, als bis anhero geschehen, werden in acht zu nehmen wissen.

Würde aber iemand sich dessen verweigern, oder mit Abrichtung der Accisen sich säumig erweisen, oder sonst ungeziemenden Vortheil hierunter suchen, (inmassen deshalben, und insonderheit über die Kramer, Handwercker, und welche Höckerey treiben, oder etwas auf die Wochen-Märckte zu feilem Kauff bringen, gar viel Klagen einkommen, da doch, was etwa sie dißfalls zu geben schuldig, ein sehr weniges austrägt, und fast unmercksam ist,) der oder dieselben sollen auf befundene Ubertretung zur Strafe gezogen, auch da sie bey ihrer Widerspenstigkeit verharren würden, ihnen die Handthierung geleget, und sie bey den Innungen nicht geduldet werden, An diesem geschicht Unser ernster Will und Meynung, Deß zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, am 24. Septembris, des Sechzehen hundert, Sechs und Viertzigsten Jahres. (Wer sich der Accis verweigert oder Vortheil sucht, soll zur Strafe gezogen werden.)

Verordnung,

Die Abgabe der Accis-Steuer auf denen Dörffern betreffend, den 26. Septembr. Anno 1646.

An. 1646. Auf des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgens, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. Unsers gnädigsten Herrn, unterm Dato den 24. Septembr. dieses Jahres ergangenes Ausschreiben, und zu dessen schuldigster Folge ist von allem, was an Getreide, Viehe, Leinwand, Wolle, Flachs, Garn, Butter, Käß und andern, wie es Namen haben mag, auf den Dörffern (Von allem 3. Pf. auf iedem Thlr.)

Dörffern ein Nachbar dem andern, oder in ein ander Dorff, (denn was in die Städte getragen wird, ist daselbst zu veraccisiren) verkaufft, vertauschet, an Schuld hingibt oder annimmet, die Accis-Steuer, und zwar von iedem Thl. des Werths drey Pfennige durch die Dorff-Richter einzufordern, und den Erb-Herrn wöchentlich einzulieffern, und sollen so wohl die Erb- und Gerichts-Herren, als die Dorff-Richter fleißige Aufsicht haben, daß nichts unterschlagen werde, wie denn die Sachen, so nicht angesaget und veraccisiret werden, als verfallen Gut wegzunehmen, und der Werth desselben in Rechnung zu bringen, worvon dem Einnehmer die Helffte zu lassen. Wo aber die Sachen, davon die Accis-Steuer zu entrichten, den Werth eines halben oder dritten Theil eines Rthl. nicht erreichen, wie denn wohl mehrentheils geschicht, soll die Accis-Steuer davon gegeben werden, wie folget:

Unangesagte und nicht veraccisirte Sachen sollen weggenommen werden.

Von denen Sachen, die einen halb. oder dritten Theil des Thalers nicht erreichen.

Ein Tragekorb Obst	3. Pf.
Milch, nachdeme das Gefäß	1. auch 2. Pf.
Eine Kanne Butter	1. Pf.
Eine Mandel Käß	1. auch 2. Pf.
Eine Gans	3. Pf.
Alte Henne	1. Pf.
Ein paar junge Hüner	1. Pf.
Ein Hahn	2. Pf.
Ein paar junge Tauben	1. Pf.
Ein Mandel Eyer	1. Pf.
Ein Gericht Fische	2. Pf.
Eine Metze Hierß	2. Pf.
Gritz	1. Pf.
Linsen	1. Pf.
Grieß	1. Pf.
Ein Fuder Holtz, nachdeme es groß 3. Pf. 6. Pf. auch	9. Pf.
Ein Schock Stroh	3. Pf.
Ein Fuder Heu	1. auch 2. Gr.

Erkauffte aber iemand dergleichen Sachen bey seinem Erb- oder Gerichts-Herrn, oder einem andern von Adel, so soll die Accis-Steuer davon an dem Orte, da der Käuffer es herbringet, erlegt werden. Anlangende sonst das Getreidicht, so auf den Dörffern beym Gerichts-Herrn von Fuhrleuten und Kärnern erkaufft, und in die Städte dieses Churfürstenthums, oder auch ausser dasselbe geführet wird, deshalben werden die Gerichts-Herrn Inhalts gethaner Verwilligung und darauf ergangenen Ausschreibens die Accisen neben deme, so von den Dorff-Richtern eingenommen, an den bestimmten Ort Monatlich auch abzugeben wissen. Wornach also auf den Dörffern sich zu achten. Hieran geschicht Ihrer Churfürstl. Durchl. ernster Will und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Septembr. Anno 1646.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, worinn dieselben verordnet, wie es mit Abgeb- und Ertheilung der Accis-Zettel zu halten, den 6. Augusti, Anno 1650.

An. 1650. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, 2c. Befehlen denen zur Accis-Einnahme Bestallten hiermit, daß sie in Ertheilung derer Scheine und Zettel, über die abgestattete Accisen, zu Verhütung allerhand besorglichen Unterschleiffs, es hinführo nach verzeichneter massen halten, und in solche Zettel 1. das Jahr und den Tag, an welchem die Accis-Abstattung geschehen, 2. den Namen dessen, der sie verrichtet, 3. die Stücke und Sorten, auch die Anzahl derer Sachen und Waaren, von welchen die Accisen abgegeben, 4. den Werth, nach welchem sie veraccisiret, 5. das Quantum, so deswegen entrichtet, 6. den Ort, und zwar, wenn es ein Dorff, mit Benennung des Amts, oder des von Adel, unter welchem es gelegen, oder gehörig, auch 7. ihren derer Einnehmere Tauff- und Zunamen ausdrücklich setzen und verzeichnen sollen.

Was in Accis-Zetteln enthalten seyn solle.

Wo nun die Accis-Zettel also eingerichtet, so soll derjenige, deme sie ertheilt, zu weiterer Accis-Abstattung an dem Orte, da er seine Sachen und Waaren hinbringet, nicht angestrenget, im Fall aber die ernannten Umstände daraus nicht zu ersehen, sowohl derjenige, der solche unrichtige Zettel ausgegeben, als welcher sie angenommen, und zwar dieser mit anderweit Abstattung der Accisen, jener aber mit zweyfacher Erlegung dessen, so er darvon eingenommen, gestraffet, die Zettel aber, einen Weg als den andern, von dem Einnehmer des Orts, deme sie von denen Inhabern, aus Meinung, ihre Accis-Abgebung damit zu bescheinigen, eingeliefert, behalten, und seiner Rechnung alle Monat beygebracht werden.

Accis wird nur einmal gegeben.

Strafe der unrichtigen Zettel.

Ob wohl auch 2. denen Handwerckern zugelassen, ihre veraccisirte Waaren in andere Städte, auf die daselbst gewöhnliche Jahrmärckte, ohne weitere Accis-Abgebung zu verführen, so sollen sie doch bey dem Einnehmer des Orts, da sie wohnhafftig und die Accisen entrichtet, vorhero sich anmelden, ihm ihre Namen, samt der Anzahl und Sorten, auch dem Werth ihrer Waaren, so sie auf die Jahrmärckte zu verführen vorhabens, ansagen und specificiren, darüber einen Zettel fordern, und folgends denselben an dem Orte, dahin sie kommen, dem verordneten Einnehmer fürweisen und abgeben, welches auch mit denen Waaren also zu halten, welche die Handwercker zu Fortsetzung ihrer Hand-Arbeit und Nahrung, nicht aber Krämerey damit zu treiben, oder fernerweit zu verhandeln, in denen Städten dieses Churfürstenthums erkauffen, und mit sich zu Hause bringen oder führen lassen, welcherwegen sie zwar, weil die Accisen darvon in denen Orten, da sie erkauffet, im Eingehen allbereit entrichtet, mit fernerer Accis-Abgebung zu verschonen, iedoch von ihrem Verkäuffer darüber einen Schein fordern, solchen den Accis-Einnehmer des Orts, da sie ihre Waaren erkauffet haben, unterschreiben lassen, und mit sich nach Hause bringen, in Ermangelung solches Zettels aber, die Accisen von ihren erkaufften Waaren, weil deren Abstattung nicht zu bescheinigen, an dem Orte, da sie, die Handwercker, wohnhafftig, Inhalts dero von den Lands-Ständen beschehener Bewilligung, nehmlich von iedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige zu erlegen, angehalten werden sollen. Welches denn auf solche Masse bey allen Handwerckern ohne Unterscheid in acht zu haben, und nicht zu attendiren, was von etlichen ihres Mittels fürgewendet werden will, ob sey nehmlich von denen verfertigten Handwercks-Waaren, deren Materia allbereit veraccisiret, nur 2. Pfennige von iedwedem Thaler an statt derer Accisen abzugeben, sintemal die Handwercker wegen der Materia, die sie zu Fortstellung ihrer Handwercks-Arbeit erkauffen, derer Accisen, wie vorhero erwehnet, befreyet, die von der erkaufften Materia beschehene Accis-Abstattung aber, nicht von denen Handwerckern, als Käuffern, sondern von denen Verkäuffern verrichtet, und hierdurch der Behelff, dessen theils Handwercker sich, wiewohl ohne eintzigen Grund, zu ihrem Vortheil zu gebrauchen vermeinen, dahin fället.

Handwercker sollen ihre Waaren, welche sie auf die Jahrmärckte in andere Städte zu verführen vorhabens, bey dem Einnehmer des Orts, wo sie wohnen ansagen, u. darüber einen Zettel fordern.

Wornach

Wornach also die zur Accis-Einnahme Bestallte sich hinführo zu achten, Unsere Beamte auch, Krafft dero ihnen aufgetragenen Inspection und aus obliegender Schuldigkeit es dahin zu richten, insonderheit aber mit Haltung und Einlieferung, auch Absorderung derer Wochen-Verzeichnisse, und monatlicher Rechnung, denen Accis-Ausschreiben und darneben publicirter Instruction gehorsamlich nachzukommen, ihnen alles Fleisses angelegen seyn lassen, und im widrigen zu ernstem Ansehen, auch unausbleibender Bestraffung, nicht Ursach geben werden. Uhrkundlich ist dieses Patent mit Unserm Cammer-Secret bestärcket, und zu männiglichen Wissenschafft allhier publiciret. So geschehen zu Dreßden, am 6. Augusti, Anno 1650.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß bey Einforderung der Accise unter den Thoren, keine Gewaltthätigkeit verübet, aber auch alles unbefragt und ohne Betrug angesaget werden solle, den 20. April. Anno 1653.

An. 1653. Von GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen, daß bey neulichster Unserer Land-Stände anhero beschriebener Zusammenkunfft Uns von ihnen unter andern fürbracht, wie von denen zur Accis-Einnahme Bestalten, in Einforderung derselben allerhand Insolentien, gegen den armen Land- und Bauersmann, wann sie an Victualien etwas in die Städte zu Marckt trügen, mit gewaltsamer Oeffnung, auch Abnahme verübet, auch ein weitmehrers, als etwa Inhalts dero beschehenen Bewilligung abzugeben, darvon gefordert, u. erzwungen würde, worneben Uns sie ersuchet, daß Wir darob ein ernstes Einsehen haben, und die Verfügung thun wolten, daß angeregte Insolentien abgestellet, und die Accis-Erlegung nach billigen Dingen moderiret werden möge. Nun Wir Uns denn, wie und welcher Gestalt die Accisen von Unsern getreuen Land-Ständen gewilliget, in Gnaden zu entsinnen und in derselben Einforderung bey den Einnehmern eingeschlichene Mißbräuche, und Gewaltthätigkeit mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen, auch dieselbe bey Vermeidung Unserer Ungnade und Bestraffung abgestellet wissen wollen, Als ist hiermit an alle die, so von Uns oder auf Unsern Befehl durch Unsere Beamte zur Accis-Einnahme bestellet, Unser ernster Befehl und Verordnung, daß sie dergleichen Thätligkeiten, sich hinführo bey Vermeidung Unserer schweren Straffe und Ungnade enthalten, und in Einforderung der Accisen von Victualien, welche durch den Land- und Bauers-Mann, in Köbern, Körben, oder Hucken, zu feilem Kauff, denen Städten zugebracht werden, sich dergestalt richten sollen, daß nur dasjenige, was den Werth eines halben Thalers, oder halben Güldens nicht erreichet, Accis-frey hinein getragen, und passiret, das übrige aber alles ohne Unterschleiff dem hiebevorigen Accis-Steuer-Ausschreiben und Verordnungen gemäß vergeben werde.

Die Mißbräuche bey der Accis-Einforderung sollen abgestellet werden.

Victualien derer Werth unter einem halben Thaler sind Accis-frey.

Daneben aber sollen alle die, so denen Städten besagter massen etwas zutragen, gewarnet seyn, daß sie dasselbe in Thoren, oder wo die Einnahme geschicht, unbefraget, auch ohne Falsch und Betrug, auch nicht eines für das andere, ansagen, und unter dem Fürwand der Victualien andere Sachen nicht mit einschleiffen, und dardurch zum Nachsuchen Anlaß geben, Da denn, wenn solches geschicht, die angesagte Victualien, wenn sie den Werth eines halben Thalers nicht erreichen, denen Zutragenden zwar Accis-frey passiren, und gelassen, das andere aber, so entweder gar nicht, oder unrecht angesaget worden, ohne Hoffnung einiger Widererstattung, ihnen abgenommen werden soll. Wollen nun die Zutragende solches Nachsuchens, und daraus entstehender Gefahr und Schadens gesichert seyn, so können mit aufrechter Ansagung sie es verhüten, Widriges Falls haben sie dessen Ursach ihnen selbst, und nicht denen zur Einnahme Verordneten beyzumessen, Welche aber doch, da sie der beschuldigten Insolentien ohne Ursach sich unterfahen würden, nichts weniger als die Ubertreter, zur ernsten Straffe gezogen werden sollen. Darmit nun männiglich hiernach sich zu achten, So haben Wir solches zur allgemeinen Wissenschafft hiermit zu bringen Verordnung gethan, und geschicht hieran Unser ernster Will und Meinung, Datum Dreßden, am 20. April. 1653.

Victualien sollen unbefragt, ohne Betrug angesagt werden, bey Verlust derselben.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie es in Dero Landen mit Abgebung der Accise von inn- und ausländischen Waaren, auch Viehe und Victualien zu halten, den 5. Septembr. Anno 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der II. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen, weß Standes die seyn, wie auch allen denjenigen, welche Handlung in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen treiben, hiermit zu wissen, daß Unsere getreue Landschafft auf jüngst allhier zu Dreßden gehaltener Versammlung, nebenst andern Bewilligungen, so sie zu Verrichtung derer Uns stets obliegender vieler grossen und schweren unvermeidentlichen Ausgaben, um derer von Uns den anwesenden Land-Ständen angezeigeter erheblichen, nothdringlichen und hochwichtiger Ursachen willen, aus unterthänigster Treu und Zuneigung gethan, auch die Erstreckung der aufm Land-Tage Anno 1640. 1646. und 1653. gewilligten Accis-Steuer noch auf 4. Jahr, dieses Jahres anzurechnen, iedoch mit sonderlicher angehengter Bedingung frey gestellet. Damit nun solche Prorogation männiglichen kund werde, auch ein ieder wissen möge, wie, und von weme, auch worvon solche Accis-Steuer zu entrichten, Als haben Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsere ausgelassene Patenta hiermit zu wiederholen, Soll demnach diese Anlage oder Accis-Steuer von allem, was in unserm Churfürstenthum und Landen gemacht und verkaufft, oder daraus verführet, oder auch aus andern Landen und Handels-Städten darein gebracht wird, und solcher

Anlage

Anlage nicht ausdrücklich befreyet, von männiglich, so damit ihre Nahrung und Gewerbe treiben, gegeben werden, und zwar folgender massen, Daß,

Von inländischen Waaren.

1. Von den Waaren, zum ersten, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen verfertiget und verkaufft werden, von iedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige zu entrichten.

Von Kauffmanns-Waaren aus andern Handels-Städten.

2. Was dann zum andern die Waaren betrifft, welche aus andern Handels-Städten von auswärtigen Handels-Leuten, vermittelst ihrer Proper-Handlung, oder auf sich habenden Factorien und Commissionen in Unser Churfürstenthum nacher Leipzig, oder anderswo hin gebracht werden, wegen selbiger verbleibet es der Accis-Steuer Abgabe halber bey vorigen Ausschreiben, und sollen diejenigen, welchen solche Waaren zustehen, oder an welche sie versendet werden, ehe sie selbiger Orte die Waaren abladen lassen, ie von hundert Thalern des rechten Werths 16. Groschen, oder zwey Drittheil eines Thalers, Die aber, so in Unserm Churfürstenthum und Landen einheimisch seyn, und dergleichen fremde Waaren aus fremden Handels-Städten, entweder selbst holen, verschreiben lassen, oder durch andere an sie verschicket werden, von iedwederm Thaler des rechten Werths 3. Pfennige, gleich wie es in allen Städten Unsers Churfürstenthums bräuchlich, und die vorige öffentliche Ausschreiben besagen, zur Accis-Steuer abstatten, und wann diß geschehen, so dann die Handels-Leute Aus- als Inländische, denen solche veraccisirte Waaren zuständig, selbige in Unser Chur-Fürstenthum, gegen Verlegung der erlangten Accis-Zettel, ohne fernere Abstattung, iedoch auf Maß und Weise, wie unter Kauff- und Handelsleuten bräuchlich, weiter zu verführen und zu verhandeln befugt seyn.

Accis wird nur einmal gegeben.

Einheimischer Kauffleute Accis von fremden Waaren.

3. Solten aber die Einheimischen Kauffleute in Leipzig zu den Meß-Zeiten sich ihrer Waaren von den Fremden allda erholen, dieselbigen sollen solche Waaren, indem sie allbereit von Fremden beym Anbringen mit 16. Groschen, oder zwey Drittheil eines Thalers von 100. Thalern veraccisiret werden, den Nachstand der 9. Groschen von ieden hundert Thalern zu entrichten, und unwidersetzlich abzugeben schuldig seyn.

Von durchgehenden ausländischen Waaren.

4. Anlangende aber zum Vierdten die Waaren, welche aus andern Handels-Städten in Unser Churfürstenthum zu dem Ende gebracht, daß sie allein derer Orte ein- oder nieder gelegt, nicht aber ausgepackt oder verkaufft, sondern uneröffnet und unausgepackt ferner verschicket werden sollen, von denselben ist die Accis-Steuer eben so wohl, iedoch höher nicht, als ie von hundert Thalern des rechten Werths Acht Groschen, oder ein dritter Theil eines Rthalers zu erlegen, auch die, welchen dergleichen Güter zugesendet werden, zu ermahnen, daß sie dieselben in das darzu verordnete Kauff-Haus oder Gewölbe biß zur wieder Abfuhr einlegen, oder da sie dessen sich verweigern, und die ihnen mit solchem Beding zugeschickte Waaren lieber in ihrer Gewahrsam behalten wolten, die völlige Accis-Steuer, nemlich ie von ein hundert Rthl. des rechten Werths Sechzehen Groschen, oder zwey dritte Theil eines Rthalers erstatten sollen, welches dann auch mit den Fisch- und andern Waaren, die wegen besorgender Corruption steter Aufsicht bedürffen, in acht zu haben, und bey denselben zwischen den Verkauff und Durchgang kein Unterscheid zu halten, und werden hierbey sowol fremde als einheimische Kauff- und Handelsleute ernstlichen verwarnet, daß sie ihre Waaren recht, und wie sie dieselben in Unsern Landen zu verkauffen und auszubringen vermeinen, nach ihrem Gewissen ansagen, und hierunter alles vortheilhafftigen Beginnens sich enthalten, auch den Fuhrleuten, denen sie die Abfuhre ihrer Waaren andingen, mit Fleiß einbinden, und ihnen untersagen, daß sie mit der Fuhre die gewöhnliche Strasse halten, die Zoll- und Gleit-Städte nicht heimlich und unangemeldet umfahren, auch die geladene Kauff- und Handels-Waaren an bestimmtem Ort ablegen, und im widrigen sie die Handelsleute, wenn sie die Waaren entweder gar nicht, oder zu gering und nicht recht ansagen, zur Eröffnung der Waaren und anderer Bestraffung nicht Ursach geben, die Fuhrleute aber ihrer Pferde und Geschirr nicht selbst sich verlustig machen sollen.

Fuhrleute sollen die gewöhnliche Strasse halten.

Von ausländischen verfertigten Waaren.

5. Wegen der andern Waaren, zum fünfften, so nicht aus den Handels-Städten kommen, auch nicht in Unserm Churfürstenthum und Landen, sondern ausser denselbigen gefertiget, und zu verkauffen herein in diese Lande gebracht, oder von Unserer Lande Einwohnern und Unterthanen daselbst erhandelt werden, sie seynd gering oder kostbar, und haben Namen, wie sie wollen, soll auch von iedem Rthaler des rechten Werths Drey Pfennige gegeben werden, welche Abstattung von denjenigen, so damit ihre Handthierung treiben, an denen Orten Unserer Lande, da sie am ersten hingebracht und zusammen geführet werden, geschehen, und hernach ihnen zugelassen seyn soll, dieselbe Waaren, so lange sie solche in ihren Händen behalten, in Unserm Churfürstenthum ohne weitere Abgebung einiger Accis-Steuer fernerweit zu verhandeln, auch auf die Jahr-Märckte hin und wieder zu führen.

Von Waaren, womit Gewerb u. Handthierung getrieben wird.

6. Wann aber, zum sechsten, von diesen, wie auch von ehegemeldten ausländischen Kauff- und Handels-Waaren, Unserer Lande Einwohner und Unterthanen etwas kauffweise zu dem Ende an sich bringen, daß sie solches anderweit verkauffen, und damit ihre Handthierung und Gewerbe suchen wollen, von denenselben soll die Accis-Steuer, nemlich Drey Pfennige von iedem Rthaler des Werths, an dem Orte, dahin dergleichen erkauffte Waar verführet, auch ehe sie abgeladen wird, entrichtet werden.

Von Waaren deren Materie schon veraccisiret.

7. Die Waaren zum siebenden, so in Unserm Chur-Fürstenthum gemacht, seynd gleich denen kurtz vorher gemeldten, und, wie oben allbereit gedacht, mit drey Pfennigen von iedem Thaler zu veraccisiren. Wo nun von der Materia, aus welcher solche Waaren zubereit werden, die Accis-Steuer allbereit entrichtet, so soll wegen dieser Waaren, von iedem Thaler des rechten Werths nur zwey Pfennige gegeben, und wann ein Handwercksmann seine gemachte Waaren selbst verhandeln will, ihme frey stehen, dieselbe entweder an dem Orte, da er wohnhafft, oder dahin er sie verkaufft, zu veraccisiren. Wann aber iemand solche Waaren zusammen erkaufft, und solche ferner in- oder ausserhalb dieser Lande zu verhandeln Fürhabens, so soll derselbe nichts desto minder, wegen solcher zusammen erkauffter, ertauschter, oder vermittels dargegebenen Verlags an sich gebrachter Waaren die Accis-Steuer, an dem Orte, da sie hingebracht, oder wan sie ausser Landes gehen, an dem Orte, da sie zur Abfuhre geladen, abstatten, bey den Handwerckern aber die Ober-Meister sie einfordern, und dem Verordneten Einnehmer zubringen.

Von Metallen und Mineralien.

8. Anreichende zum Achten, die in Unsern Churfürstenthum und Landen erbauete Mineralien, und daraus verfertigte Waare, sollen zwar diejenige, welche solche erbauen, und in Blech oder auf andere weise formiren lassen, der Accisen befreyet seyn, Weil aber dieselbige Waaren, wie auch die Metallen, meistentheils durch fremde Handelsleute und ihre Factorn erkaufft, und ausser Landes verführet werden, so soll die Accis-Steuer darvon nicht mehr denn einmal, und zwar an dem Orte, da selbige Metallen und Waaren zur Abfuhre zusammen gebracht, entrichtet werden, wornach so wohl Käuffere als Verkäuffere sich zu achten.

Ausländische Victualien u. Waaren.

9. Welches denn auch zum neundten, mit dem ausser Landes angebrachten Getreidicht, Viehe, Fischen, Butter, Wolle, Speck, Flachs, Hanff, und andern also zu halten, und die Accis-Steuer an dem Orte, da sie am ersten gebracht, und ab- oder eingelegt werden, abzugeben.

Wie viel von frembdē Victualien und Fischwaare zu geben?

10. Mit den fremden Victualien und Fisch-Waaren, zum zehenden, weil dieselbe der Zeit nach eines ungleichen Werths, kan die Accis-Steuer nicht eben nach dem rechten Werth so genau eingerichtet werden, derohalben die Accisen darvon auf nachgesetzte Masse zu fordern.

Eine Tonne Hering	3. Gr.
Ein Stroh Bückling	9. Pf.
Eine Tonne Roth-Scher	3. Gr.
Eine Tonne Honig	3. Gr.
Ein Centner Stock-Fisch	1. Gr. 6. Pf.
Eingesaltzene Hechte aus der Marck Brandenburg, vom Centner	2. Gr. 6. Pf.
Ein Pack Schollen, von 40. biß 50. Schock	5. Gr.
Ein Centner Holländischer Käse	2. Gr.
Ein Centner Speck oder Schincken	2. Gr. 6. Pf.
Ein Väßlein Brücken	1. Gr.

Ingleichen soll in diesem Churfürstenthum vergeben werden:

Von Stroh	Ein Fuder Stroh, nachdem es groß oder klein, mit	1. Gr. auch anderthalb Groschen.
Heu.	Ein Fuder Heu	1. Gr. auch 2. und 3. Gr.
Eisen.	Eine Wage Eisen, mit	6. Pf.

Von allerhand Holtz u. hölzern Waaren, item Kohlē, Lohe, rc.

Von Bau-Böttticher-Tischler-und Wagner-Holtz, Item, von Pfosten, Brettern, Latten, Schindeln, Erd- und Dach-Rinnen, Krippen, Egen, Leitern, Wasser-Trögen, Kohlen, Lohe, Stein-Kohlen, rc. Je von einem Thaler des rechten Werths, drey Pfennige, aber von Kalck-und Ziegel-Steinen, nur zwey Pfennige.

Von gemeinen Victualien, so untern Thoren vergebē worden.

11. Was auch, ausser denen gemeinen Victualien, so sonsten untern Thoren vergeben worden, und nunmehr Accis-frey seyn, an Wolle, Flachs und andern, entweder zu feilem Kauff in die Städte kömmet, oder von den Bürgern oder Einwohnern aufm Lande erkaufft, getauscht, auf ihren Forbergen und Gütern erbauet, und in die Städte gebracht wird, Einheimischen oder Fremden, niemand, weß Standes der auch seyn möge, darvon ausgeschlossen, das soll recht und ohne Vortheil und Unterschleiff angesagt, und die Accisen darvon, wie oben angezeigt, dem Werthe nach, entrichtet werden.

Von Venedischen Glase, Mühlsteinen, Stärcke, Karten, Würfeln, Saltz.

12. Vom Venedischen Glas, zum zwölfften, wie auch von Mühl-Steinen, soll auf ieden Thaler des rechten Werths 6. Pf.

Von der Stärcke, so aus Weitzen gemacht	1. Gr.
Von Charten und Würffeln	2. Gr.

Und von einem Scheffel Saltz Dreßdn. Masses, so in unseren Landen verbrauchet wird, entrichtet werden 6. Pf.

Von ausländischen Wein.

13. Bey den Fremden und ausländischen Wein, zum dreyzehenden, ist ein Unterscheid zu halten, und von ieden Eymer süssen Wein, Als Malvasier, Reinfall, Alacanthen, Veltliner, rc. Wie auch von Spanischen Wein, anderthalben Thaler, von einem Eymer Reinischen Francken-Ungerischen-Frantze-Wein einen Thaler, von einem Eymer Böhmischen, Oesterreichischen und andern Wein, so ausser diesem Churfürstenthum erwachsen, einen halben Thaler, von einem Eymer Reinischen Brandewein zwey Rthl. von gemeinem Brandtewein einen Rthaler, und vom Fasse Bier, so ausser Landes gebrauen, ein Thaler zur Accis-Steuer, und zwar an dem Orthe, da es zum ersten eingeführet wird, abzugeben.

Brandtewein, Biere.

Accis-freye Sachen.

14. Der Accisen aber sollen, zum vierzehenden, befreyet seyn, alles Inländische Getreidigt und Victualien, so auf offenen Marckt zu feilem Kauff kömmet, (worunter aber aufgekauffetes und wieder verhandelndes Getreidicht nicht begriffen,) Bücher, eingewachsener Wein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Fleisch, darunter aber die rohen Felle, wie auch Talck und Unschleit nicht begriffen, sondern dem Werthe nach zu veraccisiren, welches dann auch mit dem Zug-Rind-Schaff- und andern Viehe, so in diesem Churfürstenthum verkauffet wird, also zu halten, und von iedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige, oder wie es von Uns allbereit absonderlich verordnet worden, zu geben, aber von Polnischen Viehe, wann es in diese Lande verkaufft, ie auf ein Stück 3. Gr. So es aber nur durch, und wieder ausser Landes getrieben wird, von iedem Stücke zwey Groschen zur Accis-Steuer abzustatten, so viel aber andere Inländische Waaren, als Wolle, Zeug, Tücher, Leinwadt, und dergleichen betrifft, wormit Handlung getrieben wird, verbleibet es derowegen nicht weniger als anderer fremden Gewerbschafft halber bey Unserer in der Triplica beschehenen Erklärung, und seind von solchen drey Pfennige von iedwedern Reichs Thaler, des rechten Werths, zu erlegen.

Von Polnischen Viehe.

Und wie schließlichen die Accis-Steuer Unserm alten Zoll-Geleits-Steuer Löhsungs-Wage-Gebühr, Jahr-Renthen und andern Regalien allerdings unabbrüchig und unnachtheilig seyn soll, Also haben sich Unsere Bediente, Schösser, Gleits-Leute, Räthe in Städten, und andere gehorsamst hiernach zu richten.

Begehren derohalben, es wolle ein ieder, weß Standes er sey, sich diesem Ausschreiben gemäß bezeigen, und die Anlage oder Accisen auf vorherangedeutete Masse, denenjenigen, so Wir darzu allbereit verordnet, und ins künfftige, zumahl an denen Orten, bestellen möchten, unweigerlich abstatten, eines ieden Orths Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern und in Auffnehmen bringen zu helffen, ihme treulich angelegen seyn lassen, und den verordneten Einnehmern auf ihr Ansuchen die Hand biethen. Würde aber iemand sich dessen verweigern, oder mit Abrichtung der Accisen sich säumig erweisen, oder sonst ungeziemenden Vortheil hierunter suchen, der, oder dieselben sollen auf befundene Ubertretung zur Straffe gezogen, auch da sie bey ihrer Widerspenstigkeit verharren würden, ihnen die Handthierung geleget, und sie bey den Innungen nicht geduldet werden. An diesen geschicht Unser ernster Will und Meinung. Deß zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, am 5. Sept. des ein tausend, sechs hundert, sieben und funffzigsten Jahres.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die Kauff- und Handels-Leute, oder deren Factore und Bedienten, in ihren Angebe-Zetteln keinen Unterschleiff machen, sondern alles, dem Werthe nach, richtig angeben sollen, ingleichen denen Fuhrleuten ernstlich zu untersagen, keine verbothene Beywege zu suchen, auch nicht einmal in den Vorstädten zu Leipzig abzuladen, den 7. Decembr. Anno 1657.

An. 1657.

NAchdem dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicario, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein rc.

Unsern

Unsern gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, auf jüngst zu Dreßden gehaltenem Land-Tage, Dero getreue Landschafft, nebenst andern Bewilligungen, zu Verrichtung Derer Sr. Churfl. Durchl. absonderlich ietzo bey obliegenden hohem Vicariat-Amte zuwachsenden grossen unvermeidlichen Ausgaben, sowohl anderer Dero Land-Ständen bekanten hochwichtigen und nothdringlichen Ursachen halber, auch die bisher üblich gewesene Accis-Steuern ausser dem inländischen Getraydig und Victualien annoch ferner erstrecket, Und aber bishero aus der Einnehmer zu Leipzig eingeschickten Rechnungen, wie nicht weniger der Kauff- und Handels-Leute selbigen Orts bestallten Factoren und Bedienten eingelieferten Angebe-Zetteln und denen Fracht- und Fuhr-Briefen mercklich verspüret worden, daß in Anzeigung der Waaren, der hierunter vormahls gethanen Verordnung von vielen zu wider gelebet, und nicht geringer Unterschleiff gebraucht werde, Indeme etliche die Commissions-weise empfangene Waaren vor ihr Proper-Gut und eigne Handlung, wie auch sonsten eine Waare für die andere angeben, und dißfalls allerhand unziemliche Vortheil suchen, wordurch Sr. Churfl. Durchl. ein grosses an sothaner Einnahme entzogen, und die hierunter verwilligte Entrichtung der obliegenden schweren Spesen allenthalben gehindert wird. Ob nun wohl höchstgemeldte Se. Churfl. Durchl. nicht gemeynet, die fremden Kauf- und Handels-Leute, welche ihre Negotien und Gewerb allhier und in diesen Landen treiben, zu beschweren, sondern vielmehr gnädigst gesinnet, denenselben nicht alleine, wie bishero in Dero Landen allenthalben gnädigsten Schutz zu leisten, sondern auch zu mehrer Aufnehmung und Flor der Commercien, ihnen allen möglichen Vorschub und Förderung zu erweisen; So versehen sich doch dieselbe auch hinwieder gnädigst, es werden gedachte fremde Kauff- und Handels-Leute sich einer so leidlichen Abrichtung von ihren Waaren und Gütern ferner nicht entbrechen, weniger daß bey dergleichen zu so hoher Angelegenheit und Behuff gewiedmeten Einnahme ein solcher Unterschleiff vorgehe, und dardurch

Unterschleiff bey dem Land-Accis in Anzeigung der Waaren.

Churfl. gn. Intention vor fremde Kauffleute

und gutes Vertrauen zu selbigen.

unter ihnen selbst allerhand nachtheilige Ungleichheit erwachse, ihres Orts billigen, Werden demnach Ihro Churfl. Durchl. gethanen gnädigsten Verordnung und Befehlich zu unterthänigst-gehorsamster Nachkommung, alle und jede, welche nacher Leipzig, sowohl inn- als ausserhalb den Märckten, Handlung und Gewerb treiben, hiermit alles Fleisses ermahnet, denenjenigen aber, welchen Ihro Churfl. Durchl. mit Eyd und Pflichten zugethan, und entweder für sich selbst allda handeln, oder wegen der Fremden dergleichen Commissiones und Factorien auf sich haben, wird Krafft dieses ernstlichen anbefohlen, mit Ansaaung der Waaren hinfüro richtiger umzugehen, sich der hiebevorn dißfalls beschehenen Churfl. Anordnung allenthalben gemäß zu bezeigen, und hierinnen alles Unterschlags und vortheilhafftigen Beginnens zu enthalten, damit sie sich nicht selbst Ungelegenheit zuziehen, und bey widriger Verspürung, sowohl zu offt angedroheter Eröffnung und Durchsehung ihrer Güter, als würcklicher Vollstreckung der im Accis-Steuer-Edict exprimirten Straffe Ursach und Anlaß geben. Hiernechst wird auch denen Fuhr-Leuten mit nachdrücklichem Ernst untersaget und angedeutet, daß sie mit der Fuhre die gewöhnlichen Straßen halten, und keine verbotene Beywege suchen, noch von denen geladenen Kauff- und Handels-Waaren unterwegs, oder an andern Orten, do sichs nicht gehöret, der Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit zu wider, etwas ein- und niederlegen, dieselbe auch nicht in den Vorstädten zu Leipzig abladen, sondern alles ingesamt in die Stadt bringen, und an dem hierzu bestimmten Ort abladen, oder widriges Falls mit harter Ansehung und Straffe dorzu angehalten werden sollen. Dessen zu Urkund ist Sr. Churfl. Durchl. Cammer-Secret hiervor gedrucket. Geben zu Dreßden, am 7. Decembr. Anno 1657.

Ermahn. und resp. Befehl,

die Waaren künfftig richtiger anzusagen.

Fuhr-Leute sollen gewöhnliche Straffe halten und ausser Leipzig nichts abladen.

(L.S.)

Churfl. Durchl. zu Sachsen zur Accis-Steuer-Einnahme verordneter Director.

Wolff von Werthern.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die Kauff- und Handels-Leute, oder deren Factoren und Bedienten in ihren Angebe-Zetteln keinen Unterschleiff machen, sondern alles richtig angeben sollen, ingleichen denen Fuhr-Leuten ernstlich zu untersagen, keine verbotene Beywege zu suchen, auch nicht einmahl in denen Vorstädten zu Leipzig abzuladen, den 16. Novembris, Anno 1659.

An. 1659.

Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Ob Wir Uns wohl gewiß versehen, es würden die Kauff- und Handels-Leute bey Unserer Stadt Leipzig denen vorigen und bisher unterschiedlich ergangenen, absonderlich aber in denen jüngst-abgewichenen 1657. und 1658. Jahren publicirten und zu männigliches Wissenschafft gebrachten Accis-Steuer-Ausschreiben, Patenten und Verordnungen, gehorsamst nachkommen, und mit Ansagung sowohl ihrer selbst eigenen, als derjenigen eingehenden und Handels-Waaren, welche ihnen von Fremden Commissions-Weise zugeschicket werden, dermassen sich bezeiget haben, wie es eines jeden, Uns, als ihrer von GOtt gesetzten hohen Obrigkeit geleistete schwere Pflicht erfordert, und es also dißfalls fernerer und ernsterer Anordnung nicht bedürffen, zumahln, da die Abgabe der Accisen dergestalt eingerichtet, und uf ein so weniges gesetzet ist, daß sie in keinem Gewerb und Handlung empfunden werden mag, noch denen Verkäuffern etwas hierunter abgehet, sondern indem solche iedesmahl hinwieder uf die Waaren zu schlagen nachgelassen, denen Käuffern zu tragen zukömmt, und also die Commercien im geringsten nicht beschweret, So müssen Wir doch mit gar ungnädigsten Mißfallen ein gantz anders, und dieses vernehmen, giebt es auch leider die tägliche Erfahrung, daß von etlichen vortheilhafftigen Leuten solchen allen zuwider gehandelt, und ein grosser handgreifflicher Unterschleiff hierunter gebrauchet wird, Indem ihrer viel nicht allein eine Waare vor die andere zur Ungebühr angeben, sondern auch ihre eingehende Proper-Güter und Waaren, wo nicht gar unangemeldet lassen, doch am wenigsten ansagen, die committirten und fremden aber offt kaum zur Helffte veraccisiren, auch andere dergleichen zu thun verleiten, und deswegen die Aviso-Briefe ihrer Committenten in Originali vorzulegen, wie nicht weniger dero Namen, von denen sie kommen, oder wohin sie gehen, iederzeit gebührende zu melden, verweigern, und Unsere Einnahmere, wenn sie solches gnädigst angeordneter

Unterschleiff bey der Land-Accis,

neter massen von ihnen fordern, mit ungestümen Worten anlassen, und ihren blossen Worten und Fürgeben Glauben zuzustellen begehren. Wie nun Unsere Accis-Steuer-Einnahme, welche Wir gleichwohl auf Verwilligung Unserer getreuen Landschafft, zu wichtigen unvermeydlichen Ausgaben, einmahl gewiedmet, und dahero Uns nicht entziehen lassen können, durch dergleichen verbotenes Beginnen nicht alleine mercklichen grossen Abgang und Schaden leydet, sondern auch der fremde Handelsmann (bey welchen dergleichen Unterschleiff im Angeben nicht zu verspüren, auch so leicht nicht zu vermuthen ist) zur Ungebühr hintergangen und vervortheilet, der Nechste aber, so seiner unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit nach das Seinige richtig veraccisiret und angiebt, hierdurch an gleichem Vertrieb und Abgang seiner Waaren, gehindert wird; Also seynd Wir solchem wider Pflicht lauffenden Eigen-Nutz länger nachzusehen, und dergleichen unverantwortliche und hochschädliche Consequentien aufwachsen und einführen zu lassen, keinesweges gemeynet, sondern werden dahero Unsere dißfalls gemachte Anordnungen, darüber Wir allerdings gehalten wissen wollen, zu schärffen und genauere Auffsicht hierinne zu stellen, unumgänglichen gemüßiget. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, oder Ubereilens zu beschwehren Ursach haben möge; Als werden alle und iede Kauff- und Handels-Leute bey Unserer Stadt Leipzig hiermit und in Krafft dieses, ihrer aufhabenden schweren Pflichten nochmahls erinnert, und ihnen darbey ernstlich anbefohlen, daß sie hinfüro mit Ansagung sowohl ihrer selbst eigenen, als in Commission an sie verschickten ankommenden Waaren sich richtiger, dann bishero geschehen, bezeigen, und über dasjenige, was sie für sich, oder wegen anderer angeben, iedesmahl denen Sorten, Gewicht und rechten Werthe nach, gewisse Verzeichnisse unter ihrer eigenhändigen Subscription und Namen, nebst ihren darauf gemachten gewöhnlichen Handels-Zeichen, verfertigen, was sie aber Commissions-weise und in Factorien empfangen, über die ordentlichen Fracht-Zeddel mit denen erhaltenen Original-Aviso-Briefen bestärcken, und darbey alles Unterschleiffs und Vortheils sich gäntzlichen enthalten sollen, Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß denenjenigen, so sich hierzu nicht verstehen wollen, oder verdächtig machen, die Waaren nicht abgefolget, sondern auf die Woll-Waagen gebracht, und so lange, bis sie dieser Unser Verordnung nachleben, daselbst behalten, oder, nach Gelegenheit des ereigneten Verdachts, daselbst, in Beyseyn Unserer Accis-Bedienten eröffnet, aufgezeichnet, und wenn der Unterschleiff befunden wird, wohl gar verfallen seyn, oder die Ubertreter sonsten, auf einkommenden unterthänigsten Bericht, mit so ernster Bestraffung belegt und angesehen werden sollen, daß andere davon abzustehen, und dergleichen zu meiden Ursach haben mögen, dafür sie sich ingesamt, und ein ieder insonderheit zu hüten, und hiernach zu ihrem selbst eignen Besten zu achten wissen wird, Dessen zu Urkund haben Wir Uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drücken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am 16. Novembr. im Ein Tausend Sechs Hundert Neun und Funffzigsten Jahre.

Randnotizen: daher entstehende Inconvenientien. – Richtige Ansage – und Ansags-Verzeichn. – derer Widerspenstigen und Verbrecher – Bestraffung.

Johann George, Chur-Fürst.

(L.S.)

Wolff von Werthern.

Christian Findekeller, S.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß fremde und einheimische Kauff-Leute ihre Waaren und den rechten Werth derselben bey der Accise richtig angeben sollen, den 7. Mart. Anno 1667.

An. 1667. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, wie auch allen denenjenigen, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen, absonderlich in Unserer Residentz-Stadt Dreßden, so wohl zu Leipzig Handlung treiben, hiermit zu wissen: Ob Wir zwar Uns gewiß versehen, es würden so wohl fremde als einheimische Kauf- und Handels-Leute, Unserm Anno 1657. publicirten Accis-Patent, und darinn enthaltenen vierten §. gehorsamst nachgelebet, ihre Waaren recht, und was sie dieselben in Unsern Landen, insonderheit aber, in vorher erwehnten Unsern Städten zu stehen kommen, gebührend angesaget, mit zwey Drittheil eines Rthl. oder 16. Groschen iedes Hundert abgeben, und hierunter alles vortheilhafften Beginnens sich enthalten haben: So müssen Wir doch erfahren, was gestalt zeithero grosser Unterschleiff verübet, und von denen angeführten Gütern nicht der rechte Werth derselben, sondern kaum die Helffte, dritte oder vierdte Theil angesaget worden, auch dahero gnugsame Ursache gehabt, vermöge Unserer am 8. Decembr. Anno 1664. ertheilten Resolution dem Ausschreiben gemäß, die verdächtige Güter eröffnen, auch die Verbrechere zu gebührender Bestraffung ziehen zu lassen. Wann Wir aber dergleichen Unterschleiff weiter nachzusehen nicht gemeynet, solches auch zu männiglicher Wissenschafft, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, durch einen öffentlichen Anschlag zu bringen, nöthig zu seyn erachtet: Als wollen Wir Unser voriges Patent und erfolgte Verordnung vom 5. Sept. 1657. und 8. Decembr. 1664. hiermit nicht allein wiederholet haben, sondern es ist auch Unser ernster Befehl, daß sowohl die fremden als einheimische Kauff- und Handels-Leute ihre Waaren künfftig, richtiger, als bishero beschehen, und was sie dieselben in Unsern Landen, insonderheit aber in Unserer Stadt Leipzig, zu stehen kommen, den rechten Werth, und ihrem Gewissen nach ansagen, hierunter alles vortheilhafften Beginnens sich gäntzlich enthalten, und die gewöhnliche Abgabe, an gutem gangbarem Gelde verrichten sollen. Widrigen falls und da einige Vermuthung obhanden, daß sie die Waaren gar nicht, oder zu gering, und nicht den rechten Werth angesaget hätten, auf solchen Fall sollen Unsere bestellte Ober-Einnehmere allhier und zu Leipzig schuldig seyn, die Waaren zu eröffnen, mit den Facturen zu collationiren, sodann solche aufzuzeichnen, und an einen sichern Ort verbringen zu lassen, auch der Sachen Beschaffenheit zu Unserer fernern Verordnung gehorsamsten Bericht hiervon zu erstatten. An diesem geschicht Unser ernster Will und Meynung. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet, und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen, Geben in Dreßden, am 7. Mart. Anno 1667.

Randnotiz: Fremde u. einheimische Kauff leute sollen ihre Waaren u. den rechten Werth derselben richtig angeben.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Hanns Friedrich von Burckersroda.

Sebastian Kotta.

Mandat

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wodurch die bisher geklagten Mängel und Gebrechen bey der Accis abgestellet worden, den 10. Nov. An. 1668.

An. 1668. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ꝛc. Fügen hierdurch männiglich, deme es nöthig, zu wissen: Nachdem von denen Cramern und Handwercks-Leuten, in denen Städten Unsers Chur-Fürstenthums, zeithero viel Beschwerde geführet worden, ob wolte, Unserm Ausschreiben zuwider, der Accis von denen hierzu bestellten Einnehmern an theils Orten, nicht von denen Verkäuffern, sondern den Käuffern, hierüber auch nicht alleine an den Orten, wo die Waaren gefertiget, sondern auf die Jahr-Märckte in andere Städte und Flecken verführeten, gefordert werden, ingleichen dispurirte ein Einnähmer des andern ertheilete Zettul, dahero sie denn öffters mit duppelter Accis und neuerlichen Accidentien beschweret, auch sonsten allerhand Weitläufftigkeiten, zu nicht weniger Verhinderung ihres Gewerbs und Nahrung verursachet würden, dabey sie unterthänigst gebeten, Wir wollten zu Verhütung vorher erwehnter Mißbräuche auch dieses und nachfolgender streitigen Puncta halber, eine Erläuterung thun.

Wann Wir dann nicht gemeynet, Unsere Unterthanen wider Gebühr, und das publicirte Accis-Ausschreiben, beschweren zu lassen:

Accis soll nicht von Käuffern, sondern von Verkäuffern gefodert werden.

Als wollen Wir es auf nachgesetzte Maasse künfftig gehalten wissen: Es sollen die Accis-Einnehmer 1. hinfüro den Accis bey Vermeidung unnachläßiger Bestraffung nicht von den Käuffern, sondern von den Verkäuffern fordern. 2. Wann die Cramer oder Handwercks-Leute auf die Jahr-Märckte ziehen, sollen sich zwar dieselben bey den Accis-Einnehmer des Orts, wo die Waaren abgeführet, oder ausgetragen werden, anmelden, und einen Zettel über die Waaren, die sie mitnehmen, ablösen, den Accis aber an dem Ort, wo die Jahr-Märckte gehalten, und die Waaren verkaufft werden, erlegen, worüber der Accis-Einnehmer selbigen Orts ihnen einen ordentlichen Accis-Zettul der Abstatung halber, ertheilen soll. Wann sie aber an dem Ort, wo sie abgehen, Quartaliter oder Monatlich ein Gewisses erlegen, so sollen sie auf allen Jahr-Märckten, gegen Vorzeigung ihres Frey-Zettuls, mit Abforderung der Accis-Steuer, verschonet bleiben. Nachdem auch 3. zeithero von den Accis-Einnehmern oder Pachtern der Accis, von denen im Lande erwachsenen und auf freyen Marckt zum Verkauff geführten Getreydicht indifferenter gefordert worden, welches aber etlicher Massen gedachten Unsern Ausschreiben entgegen lauffen wolte, worüber denn unterschiedene Klagen einkommen.

Die Jahr-Marckts-Zieher sollen einen Zettel lösen und dort den Accis gegen Schein bezahlen, welche aber in loco quartaliter oder monatlich bezahlen, sollen auf allen Jahr-märckten frey seyn.

Was vom Getrayde, so im Lande gewachsen, gefodert werden soll

So wollen und ordnen Wir hiermit, daß das Getreyde, welches der Bürger oder Bauer auf seinen Feldern und Gütern nach GOttes Segen erbauet, und zu Marckte bringet, von der Accis-Abgabe befreyet seyn soll, diejenigen aber, so das Getreyde auffkauffen, solches wieder verkauffen, und damit Handlung treiben, sollen von einen Scheffel Dreßdnisches Maaß

Weitzen, Neun Pfenning.
Korn, Sechs Pfenning.
Gerste, Sechs Pfenning.
Maltz, Neun Pfenning.
Hafer, Drey Pfenning.

erlegen, oder in verweigernder gütlicher Abführung, durch gebührende Zwangs-Mittel von dem Accis-Einnehmer hierzu angehalten werden. Damit auch 4. in Zukunfft der, durch allzulange Hinderhaltung der Accis-Zettul von den Fuhr-Leuten besorgender Unterschleiff vermieden bleiben müge, wollen Wir, daß dieselben die Zettel an dem Orte, wo sie die Waaren, oder das Getreyde abladen, den Accis-Einnehmer, oder do an selbigen Ort keiner bestellet, dem Richter, welcher zu solcher Accis-Einnahme zu bestellen und zu verpflichten, abgeben, hingegen der Einnehmer oder Richter ihnen einen freyen Zettul zurück ertheilen sollen.

Accis-Zeddul sollen nicht allzu lang hinterhalten werden.

Befehlen diesemnach Unsern Amts-Leuten, Schössern, Gleits- und Accis-Einnehmern, auch Räthen in Städten, daß sie dieses Patent alsobald publiciren, und zu männigliches Wissenschafft gehöriges Ortes affigiren, auch an Seiten ihrer nicht alleine hierüber steiff und vest halten, und weder vor sich, noch von iemand andern hierwider handeln lassen, sondern auch das allgemeine Accis-Ausschreiben, und die denen Einnehmern ertheilte Instruction nicht überschreiten, noch die Händler, Fuhr-Leute und andere Handthierer bey ernster Bestraffung, auch befundenen Umständen nach, bey Verlust ihrer Dienste, übel anlassen, weniger mit neuerlichen Schreibe-Gebühren beschweren sollen. An diesem allen wird Unser zuverläßiger Wille verbracht. Urkündlich haben Wir dieses mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. Geben zu Dreßden, am 10. Novembr. Anno 1668.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Accis-Abgabe von inn- und ausländischen Waaren betreffend, auch wie es ins künfftige damit zu halten, den 19. Mart. Anno 1670.

An. 1670. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen, und zuförderst denjenigen, so Handel, Wandel und Bewerb in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen treiben, hiermit in Gnaden zu wissen.

Land- und Handwercks-Accisen werden abgeschafft.

Nachdem Wir Uns erinnern, was gestalt von denen in Unserm Chur-Fürstenthum und zugehörigen Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, unter andern auch die also genannten Land- und Handwercks-Accisen, gefodert und eingenommen worden, und aber vermercken, daß solche Abgabe denenselben zu grosser Beschwer, Hemmung ihrer Nahrung, auch Schmälerung Handels und Wandels, mehr und mehr gereichen wolle, daß Wir daher aus Landes-Väterlicher Vorsorge, auch auf inständiges unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Landschafft bewogen worden, von besagter Abstattung dergleichen Accisen, dieselben gnädigst zu befreyen, Inmassen Unser ernster Will und Befehl, berührter Auflage halben, in Unseren Landen und Gebieten, es

es ins künfftige, von jetzt bevorstehend Ostern, als den 3. April. anzurechnen, dergestalt zu halten, daß,

Freye Sachen.

1. Alles, was in Unsern Landen erwächst, erbauet und erzeuget wird, als Wolle, Flachs, Wein, Getreyde, Schaaf- und Rind-Viehe, und in Summa, wie es Namen haben mag, nichts ausgeschlossen, es werde im Lande consumiret, oder in andere Orte verführet.

2. Alle und iegliche Handwercks-Waaren, so darinn gearbeitet und gefertiget, auch im Lande verkaufft, oder an andere Orte, solche ausser Landes zugelossen, geführet und gebracht werden, es geschehe durch die erste oder andere Hand, und haben Namen, wie sie wollen; Ingleichen

3. Die in Unsern Landen und Gebieten erbaueten Mineralien und Bau-Materialien, forthin der Accis gäntzlichen befreyet seyn und bleiben, und wider diese Unsere wohlbedachte Ordnung nicht beschweret werden sollen, iedoch hierbey ausgenommen die blaue Farbe, auch rohe und verzinnte Bleche, welche bey der bisherigen abgegebenen Accis der Sechzehen Groschen von Hundert Thalern verbleiben.

Von blauer Farbe und Blech.

Anlangende aber die Accis von fremden in Unsere Lande gehenden Waaren, nachdeme es ohne diß ein weniges, so der fremde Kauffmann fast nicht mercken kan, behalten Wir Uns solche folgender massen noch bevor, Als:

Von fremden Kauff- u. Handels-Waaren.

Von allen fremden in Unsere Lande komenden Kauff- und Handels-Waaren, sollen in Leipzig, oder wo sie nieder geleget und abgeladen werden, des Werths von 100. Thalern mit 16. Groschen veraccisiret werden.

Wann nun dieser Accis einmahl abgestattet wird von solchen Waaren, sie werden inn- oder ausser Landes verhandelt, eintzeln verkaufft oder verschnitten, weitere Accis nicht gefordert, von allen durchgehenden fremden Waaren aber, welche Unser Stadt Leipzig berühren, und darinn nicht ausgepacket werden, sollen (als für durchgehend Gut) von 100. Thalern Werth 8. Groschen entrichtet werden. Würde aber einer dergleichen Waaren in seine eigene Gewahrsam bringen und abladen, soll er solche mit 16. Groschen, als zwey Drittheil eines Thalers von 100. Thaler Werth Gut, veraccisiren. Und damit es desto weniger Irrthum über der Abforderung geben möchte, So erklären Wir Unsere Meynung, daß auch alle ausländische fremde Weine, Brandtewein, Bier, Getreide, Obst, gesaltzene und gedörrete Fische, Leder, Wolle, Viehe, Honig, Holländischer Käse, Speck, oder Schincken, und in Summa, alles, was von fremden Waaren und Victualien ins Land gehet, bey denen An. 1657. aufgesetzten Accisen nochmahls gelassen werden sollen. Als vom Eymer Malvasier, Reinfall, Alacanten, Veltliner, wie auch Hispanischen Wein, anderthalb Thaler, von einem Eymer Rheinischen- Francken- Ungerischen- und Frantze-Wein, 1. Thaler, vom Eymer Böhmischen, Oesterreichischen und andern Wein, so ausser Unserm Lande erwachsen, ein halben Thaler, von einem Eymer Rheinischen Brandtewein 2. Thaler, und von gemeinen Brandtewein 1. Thaler, und vom Vasse Bier, so ausser Landes gebrauen, auch 1. Thaler, welches an dem Ort, da es abgeladen, zu bezahlen und zu entrichten.

Von durchgeführten nur 8. gl.

Von ausl. Weinen u. andern Waaren.

Item, von fremden Viehe, Fischen, Butter, Wolle, Speck, Flachs, Hanff, Getreide und Obst, nach Werth des Thalers 3. Pfennig, ein für allemahl, an Ort und Enden, da die Sachen abgeladen werden.

Von fremden Vieh, Fischen, 2c.

Von einer Tonne Hering	3. Gr.
Von einem Strohe Bückling	9. Pf.
Von einer Tonne Roth-Scher	3. Gr.
Von einer Tonne Honig	3. Gr.
Von einem Centner Stock-Fisch	1. Gr. 6. Pf.
Von eingesaltzenem Hechte, vom Centn.	2. Gr. 6. Pf.
Von einem Pack Schollen, von 40. bis 50. Schock	5. Gr.
Von einem Centner Holländischen Käse	2. Gr.
Von einem Cent. Speck oder Schincken	2. Gr. 6. Pf.
Von einem Fäßlein Brücken	1. Gr.

Auch an denen Orten, da es abgeladen wird, ein für allemahl.

Und ist darauf Unser ernstlicher Will und Meynung, daß von Unsern Unterthanen und Einwohnern dieser Lande, welche in Handel und Wandel, Kauffen und Verkauffen begriffen seynd, von obgemeldtem Tage an, kein Land- noch Handwercks-Accisen mehr gefodert noch genommen werde; Im übrigen aber Unsere darzu verordnete Einnehmere sich nach diesem Unserm Mandat achten sollen; Massen Wir Uns versehen, daß eines ieglichen Orts Obrigkeit, da Ubertreter anzugeben, denen zur Einnahme bestellten, mit gebührender Handbietung zu Erhaltung guter Ordnung beyspringen und befordern helffen werden, damit die Verbrechere zu verwürckter Straffe gezogen und verbotener Unterschleiff verhütet werden könne.

Land- und Handwercks-Accisen sind abgeschafft.

Hieran wird Unser ernster Will und Meynung vollbracht, Und dessen zu Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf zu drücken anbefehlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 19. Mart. An. 1670.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß alle zu Reichenbach angebrachte ausländische Waaren, Güter und Victualien daselbst, als in der ersten Zoll-Stadt angegeben und veraccisiret werden sollen, den 20. April. An. 1671.

An. 1671.

Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Erinnern Uns zwar, welcher gestalt Wir in Unserm am 19. Mart. abgewichenes 1670. Jahres, publicirten Accis-Ausschreiben, angeordnet, daß alle ausländische Gütere, Waaren und Sachen, an Ort und Enden, wo sie abgeladen und verkaufft, veraccisiret werden sollen, Nachdem Wir aber seithero in gewisse Erfahrung kommen, daß mit solchen ausländischen Waaren, sonderlich zu Reichenbach, ziemlicher Unterschleiff vorgegangen, Indem theils Handels- und Fuhrleute daselbst Wein, Weinstein, Reinischen-Hanff, Ferbe-Zeug und anders, aus Francken gebracht, zum Theil gar nicht angegeben, oder doch vorgegeben, daß sie solche Waaren und Sachen, an andere Orte und Städte, Unsers Chur-Fürstenthums und Lande, zum Gebrauch derer Handwercks-Leute, verführeten, nachmahls aber über die Gräntze in andere Länder und Herrschafften, sonderlich in das Fürstenthum Altenburg, Grafschafft Schwartzburg, und in das Schönburgische und Reußnische Gebiet, auch fernerweit verschaffet, und daselbsten verkaufft, wordurch dann Unserer Accis-Einnahme ziemlicher Abgang und Nachtheil verursachet worden. Als seynd Wir dahero bewogen worden, nunmehro solch obangeregtes Accis-Patent in so weit zu endern, Und wollen, daß hinfüro alle zu Reichenbach angebrachte ausländische Güter, Waaren, Victualien und andere Dinge, wie die Namen haben, daselbst, als in der ersten Zoll-

Vorgegangener Unterschleiff mit Accisbaren Waaren zu Reichenbach,

Welche nun mehr dort anzusagen.

Zoll-Stadt, angesaget, und der gewöhnliche Accis hievon abgestattet, hingegen des Accis-Einnehmers daselbsten ertheilte Zeddel durch Unser Churfürstenthum und Lande frey passiren sollen. Wornach sich also nicht allein Unser Amtmann und Accis-Einnehmer im Voigtlande, sondern auch alle dahin Handelenden und die Fuhrleute allerdings zu achten, mit Verwarnung, daß wo ein oder der andere dieser Unserer Verordnung zuwider lebet, und über Unterschleiff und unziemender Vervortheilung betreten werden wird, dessen Waare, Güter und anders, so er führet, samt Wagen und Pferden contrabandiret und über dieses, nach Befindung, zu gebührender Straffe gezogen werden soll. Uhrkundlichen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Renth-Cammer-Secret bedrucken lassen, Geschehen Dreßden den 20. Apr. An. 1671.

Johann Georg Churfürst.

(L. S.)

Ehrenfried von Klem.

C. E. Denhart.

Mandat

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß alle Waaren bey der Accis-Einnahme zu Leipzig richtig angesaget, und die verdächtige Fässer und Ballen visitiret werden sollen, den 15. Dec. An. 1674.

An. 1674. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, bevorab denen Kauff- und Handels-Leuten zu Leipzigk, wie auch allen denenjenigen, so von anderen auswärtigen Orten dahin Handel und Wandel treiben, hiermit zu wissen, daß Wir eine zeithero wahrgenommen, wie Unsere Accis-Intraden zu Leipzig in mercklichen Abfall gerathen, und solches vornehmlich daher, daß der rechte Werth derer Waaren nicht richtig angesaget, noch dieselbe in denen Fracht- und Empfang-Zetteln gebührend specificiret, auch die allerkostbaresten, als Jubelen, Kleinodien, gefaßt- und ungefaßte Edelgesteine, Perlen, Gold- silberne- auch andere zarte Spitzen, Item: Spanische Silber, womit die Müntzen verleget werden, wie auch Zobeln, Saffran, Muscus, Ambra, Bezoar, Olitäten und andere Pretiosa besage der Accis-Register gäntzlich verschwiegen worden, da doch augenscheinlich und iedermann bewußt, wie so wohl in- als ausser denen Messen, zu Leipzig mit dergleichen Wahren gehandelt wird, woraus denn leicht zu schliessen, daß solche heimlicher Weise oder unter anderen Wahren, Ballen und Packen eingeschleiffet, und Uns die schuldige Gebühr davon entzogen werde,

Heimliche Einschleifung allerhand kostbarer Waaren.

Wann dann dergleichen Beginnen, so einig und allein vortheilhafftige und eigennützige Leute auszuüben pflegen, Unseren Accis-Mandaten zu wieder, und Wir solchem verbotenen Unterschleiff länger also nachzusehen nicht gemeinet,

Als vermahnen wir alle und jede in- und ausländische Kauff- und Handelsleute, so ihr Gewerb und Handlung zu Leipzig treiben, bey Vermeidung der in gedachten Accis-Ausschreiben gesetzten Straffe hiermit ernstlich, sie wollen von sich selbsten von dergleichen vortheilhafftigen und unziemlichen Wesen abstehen, dargegen ihre Güter und Wahren in denen Fracht- und Empfang-Zetteln specificiren, den rechten Werth derselben ansagen und gebührend veraccisiren, denn im Fall solches nicht geschehe, und ein oder ander sich gelüsten liesse, hierwider zu handeln, oder die Wahren in andere Fässer und Ballen zu verstecken, und solche unter einem falschen Prætext zu vertuschen, auch im Durchgange derselben Verschleiffung zu suchen, oder sonsten Verdacht zu verursachen, So haben wir allbereit verordnet, daß beregte Ballen, Fässer und Packe versiegelt, und von denen hierzu bestelleten Visitatoribus ausgepacket und besichtiget, und nachmahls dieselben nach Befindung confisciret, oder die Verbrechere anderen zum Abscheu gebührend abgestraffet werden sollen, Und mögen so dann diejenigen, so dergleichen Unterschleiff begehen, sich dessen nicht befremden lassen, sondern die Schuld sich selbst beymessen, Gestalt Wir hiemit einen ieden vor Schimpff und Schaden gewarnet haben wollen, Wornach sich männiglich zu achten, Und geschicht an dem Unser Will und Meynung. Urkündlich mit Unserm Geheimen Cammer-Secret bedruckt. So geschehen und geben zu Dreßden, den 15. Decembris, Anno 1674.

Verdächtige Fässer u. Ballen sollen visitiret werden.

Verordnung,

Die Verminderung des Imposts vom Taback und Kupffer-Wasser betreffend, ingleichen daß unvermüntztes Silber und andere grobe Sorten, wenn sie auf hiesige Müntzen gegeben werden, Accis-frey seyn sollen, den 2. Aug. An. 1675.

An. 1675. Demnach der Durchläuchtigste, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst zu Sachsen, rc. auch Burggraff zu Magdeburg rc. aus gewissen Ursachen bewogen worden, den Toback, welcher in Ihrer Churfl. Durchl. Lande eingeführet, und darinnen vertrieben oder verbrauchet wird, samt denen Tobacks-Pfeiffen, mit einer gewissen Impost, als vom Thaler des Werths Drey Groschen zu belegen, und den Durchgang solcher Wahren uf Sechzehen Groschen von Hundert Thalern zu setzen, und deßwegen gemässene Verordnung vom 13. Aprilis, Anno 1674. im Druck ergehen lassen, Und aber höchstermeldter Ihrer Churfl. Durchl. die gesamte Handels-Leute und Krahmer-Meister zu Leipzigk gehorsamst hinterbracht, wie dieser Impost halber die Tobacks-Handlung von Leipzigk sich mercklich ab- und an andere Orthe zöge, Darneben auch mit angeführet, daß um eines den 21. Septembr. Anno 1655. beschehenen Auffschlags willen die ausländischen Kupfferwasser zeithero die Stadt Leipzig vorbey gangen, und auch diese Handlung in Abfall gerathen, mit unterthänigster Bitt, hierinnen einige Moderation zu treffen, welches dann vermittelst diesfalls angeordneter Commission dem Anbringen gemäß befunden worden. Als haben mehr höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. uf deroselben Commissarien erstatteten unterthänigsten Bericht, Krafft dies gnädigst resolviret, daß von dem Toback und Tobacks-Pfeiffen, an statt der aufgesetzten drey Groschen vom Thaler des Werths hinführo ein Groschen und sechs Pfennige erleget, mit dem Durchgange desselben bey denen geordneten sechzehen Groschen von hundert Thalern gelassen, und das Kupfferwasser der Centner mit zwey Groschen und zwey Pfennigen in denen

Der ufm Taback gelegte Impost 13. gl. ist uf 1. gl. 6. pf.

u. der Centner Kupfferwasser uf 2. gl. 2. pf. gesetzet worden.

denen Accis- und Gleits-Einnahmen zu Leipzig vergeben werden solle. Wie nun Ihre Churfl. Durchl. dero gnädigste Sorgfalt, Handel und Wandel sonderlich bey der Stadt Leipzig in gutem Flor zu erhalten, und dero Unterthanen Gewerb und Nahrung zu befördern, hierdurch sattsam erweisen: Also versehen Sie sich auch gnädigst, es werde die Kauffmannschafft und alle Gewerbtreibende diese beschehene ansehnliche Moderation in Unterthänigkeit erkennen, und sich zu Abstattung derselben, ohne allen Vortheil und Betrug, welches ehrlichen Handelsleuten und Unterthanen ohne das nicht anstehet, desto williger beqvämen, auch sonsten der Niederlage und Stapel keinen Eintrag thun, wiedriges falls aber, wenn uff gnugsamen Verdacht und vermutheten Unterschleiff Visitationes und gehörige Bestraffung erfolgen, sich nicht befremden lassen, sondern die Schuld ihnen selbst beymessen. Demnegst erklären sich auch mehrhöchstgemeldte Ihre Churfl. Durchl. hiermit, denenjenigen, welche mit unvermüntzten Silber, wie auch Spanischen u. Holländischen Ducatonen, Spanischen Realen oder Frantzösischen Lovisen Handlung treiben, dieselben in die auswärtige Müntzen versenden, und, vermöge derer ergangenen Ausschreiben, solche zu veraccisiren schuldig, die Accisen mit dem Bedinge zu erlassen, wofern sie selbige Silber in Ihrer Churfl. Durchl. Müntz-Stadt anhero nacher Dreßden liefern, massen allbereit solche Anstalt gemacht, daß solche allda angenommen, und dem billigen oder gewöhnlichen Werth nach alsobald nach beschehener Ausmüntzung baar bezahlet werden sollen. Was aber hieher nicht versendet, sondern entweder von den Dratziehern und Posementirern zu Leipzig verarbeitet oder sonsten verhandelt, davon wird der Accis, nach Inhalt der Ausschreiben, nicht unbillich gefordert. Wornach sich männiglich zu achten, Und beschiehet hieran Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Will und Meynung. Uhrkundlich mit Dero geheimen Cammer-Secret bedruckt. So geschehen und geben zu Dreßden den 2. Augusti, Anno 1675.

Unvermüntzte Silber und andere ausländ. grobe Sorten, wenn sie auf hiesige Müntzen gegeben werden, sollen Accis-frey seyn, sonst aber nicht.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, vom ausländischen Meßing vom Thl. 3. Gr. Accis zu nehmen, den 21. Apr. An. 1677.

An. 1677. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Lieber Getreuer, Wir vernehmen, ob wolten in den benachbarten Landen, und nahe angräntzenden Orten neue Meßing-Wercke angerichtet werden, wordurch nicht allein das in Unserm Churfürstenthum und Landen befindliche Meßing-Werck zu Nieder-Auerbach in Ruin gebracht, sondern auch Unsere Sayger-Hütten Grünthal, wann diejenigen Kupffer, so vorberührtes Unser Werck vom Factor alldar bisher erkauffet und contrahiret worden, in solchen Meßing-Wercken verbrauchet würden, grosses Nachtheil und Schaden zuwachsen dürffte, auch wohl gar zu Grunde gehen müste. Nun Wir dann solchem trohenden Unheil durch Auflegung eines hohen Accises auf die frembden und in Unsere Lande gehende rohen Meßinge, vorzukommen vermeynen, Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest von iedem Thaler, als der Centner solches ausländischen und nacher Leipzig von dato an bringenden rohen Meßings in Ankauffe drey Groschen, es sey in- oder ausser der Meß-Zeit, fordern, solche selbige Händler baar erlegen lassen, und treulichen berechnen, und es anders nicht halten. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, den 21. April. Anno 1677.

Besorgter Ruin der Chur-Sächsischen Meßing-Wercke.

Vom ausländ. Meßing vom Thl. 3. gl. zu nehmen.

Johann George, Churfürst.

Hannß George von Schleinitz.

Johann George Hacke.

Unsern Gleitsmann zu Leipzig, und lieben Getreuen, Daniel Kressen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Accisanten, bey Vergebung der Kauff- und Handels-Güter, sich hinfüro bescheidener gegen die Accis-Einnehmer aufführen sollen, den 22. Jan. An. 1681.

An. 1681. Dem Durchleuchtigsten, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten zu Sachsen, auch Burggrafen zu Magdeburg, ꝛc. ist mehrmahls vorkommen, wasmassen in vorigen Zeiten bey An- und Vergebung derer Kauff- und Handels-Güter öffters nicht geringer Unterschleiff bey dem Accis-Amt zu Leipzig vermuthet, auch wie, wann, auf gnugsame Indicia, denen Verdächtigen und Schuldigen von denen Vorgesetzten und Einnehmern Vorhalt geschehen, allerhand Unbescheidenheit mit Worten und sonsten wider diese verübet, und, in Mangel gnugsamen Einsehens und Schutzes, die Ubertreter in ihrem Vornehmen fast verstärcket worden.

Unterschl. bey der Land-Accis.

Unbescheidenheit der Accisanten, gegen die Einnehmer.

Nun stellen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. das bisherige vorietzo dahin, und sind, iemanden über das Hergebrachte mit unbilliger Abforderung, oder in andere Wege beschweren zu lassen, nicht gemeinet, haben auch die bestellte Einnehmere, sich hierunter gegen Männiglich der Gebühr zu bezeigen, ernstlich beschieden.

Tragen aber darneben zu der sämtlichen inn- und ausser Landes befindlichen nach Leipzig negotiirenden Handels- und Kauffmannschafft, auch zu denen bey der Stadt Inngesessenen das gnädigste Vertrauen, und befehlen ihnen hiermit gnädigst, daß sie hierinnen ihre Ehre und Pflicht, Gefahr, Verlust und Straffe gebührend bedencken, und in Zukunfft alle ihre dahin bringende und eingeführte Güter treulich und ohne Unterschlag anmelden, die Fracht- und Empfang-Zettel vorlegen, den rechten Werth der Waaren angeben, und gegen die Gleits- und Accis-Amts-Vorgesetzte und Einnehmere bescheidentlich sich verhalten, und durch widrige Bezeigung zu anderem ernsten Einsehen, Visitirung der Güter, anderer unumgänglicher Steuerung und des Ungleichs Bestraffung nicht Ursach geben sollen. Massen Wir denen öffentlichen Accis-Ausschreiben und Geleits-Tafel genau nachzugehen nochmahls verordnen, und denen Unsrigen wider alles, was ihnen dißfalls Widriges begegnen möchte, gnugsamen Schutz zu leisten wissen werden.

Die Güter treulich anzusagen, u. sich bescheidentl. gegen die Accis-Bedienten aufzuführen.

Wornach sich also zu achten. Urkundlich ist Sr. Churfürstl. Durchl. Cammer-Secret vorgedruckt. Geschehen und gegeben zu Meissen, auf dem Schloß Albrechtsburg, den 22. Januarii, Anno 1681.

(L. S.)

Christoph Dietrich Bose.

Peter Ernst Cramer, S.

Befehl

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß von allen fremden erhandelten oder ertauschten Pferden, wenn sie wieder verkaufft werden, ieder Thaler des Werths mit 3. Pfennigen solle vergeben werden, den 5. Decembr. Anno 1681.

An. 1681. DEr Durchlauchtigste des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraf zu Magdeburg, setzet ausser Zweiffel, es werde männiglich, insonderheit denen, so mit Pferden Tausch und Handlung treiben, ohne Erinnerung bekannt seyn, wasmassen von langen Jahren her, von allen fremden erhandelten oder ertauschten Pferden, wenn solche wiederum verkaufft, so wohl von denen Inwohnern und Bürgern in Leipzig, als von denen auswärtigen ieder Thaler des Werths mit drey Pfennigen vergeben werden müssen;

Von verkaufft oder vertauschten Pferden beym Wieder-Verkauff vom Thl. 3. pf. Accise.

Nachdem aber diese Abgabe bißhero meistentheils untergeschlagen, und fürnehmlich von denen Leipzigischen Roßhändlern der Einnahme entzogen worden, welchen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. weiter also nachzusehen, nicht gemeinet.

Befehl, solches genauer, als geschehen, einzutreiben,

Als haben dieselben diesen offenen Anschlag zu fertigen gnädigst verordnet, weisen hiermit männiglich zur Schuldigkeit, und zwar von iedem fremden erhandelten oder ertauschten Pferde den Thaler mit drey Pfennigen dem Werthe nach im Accis-Amt zu vergeben, nochmals an, denen Einnehmern aber befehlen Sie ernstlich, auf die Ubertretere genaue Achtung zu geben, und wider dergleichen mit Contrebandirung des unvergebenen Pferdes, so offt sichs zuträget, zu verfahren. Es hat sich ein ieder vor Schaden selbst zu hüten, und Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Willen daran zu vollbringen; Uhrkundlich ist dero Cammer-Secret hierauf gedrucket worden, Geschehen und gegeben zu Dreßden, den 5. Decembris, Anno 1681.

bey Strafe der Contrebandirung.

(L. S.)

Christoph Dietrich Bose.

Peter Ernst Crahmer, S.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie es mit Abgebung der auf 2. Jahre verwilligten Land-Accise zu halten, den 9. Mart. An. 1682.

An. 1682. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, wie auch allen denenienigen, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen Handlung und Gewerb treiben, hiermit zu wissen,

Uf 2. Jahre wieder verwilligte Land-Accisen.

Demnach Unsere jüngsthin allhier versammlet gewesene getreue Landschafft unter andern unterthänigsten rühmlichen Bezeigungen, in Ansehung derer schweren und unvermeidlichen Ausgaben, welche Uns mit der angetretenen Landes-Regierung alsofort befallen, aus gehorsamster Treue und Devotion die Land-Accisen, gegen Aufhebung des bißhero intendirten Æquivalents, auf zwey Jahr wiederum bewilliget. Daß Wir der Nothdurfft befunden, zu desto besserer Erleuterung derer hierunter unterthänigst-geschehenen Erinnerungen, und zu mehrer Nachricht, auch Verwahrung des Schadens und Straffe, hierüber ein offenes Ausschreiben, wornach sich männiglich zu achten, ausfertigen zu lassen, Gleichwie aber diejenigen Accisen, welche der fremde Kauffmann, von seinen in Unsere Lande angebrachten und versendeten Waaren, entrichtet, oder von denen eingeführten auswärtigen Gütern und Victualien bißhero erleget werden müssen, hierunter nicht mit begriffen, sondern in ihrem vorigen Stande allerdings dem, den 19. Martii, Anno 1670. publicirten Accis-Mandat gemäß, verbleiben, Also ist nur derer Land-Accisen halber, wie es mit deren Abgabe zu halten, folgendes zu beobachten, und zwar

1) vor wollne Land-Waaren.

1. Von denen gemeinen Wollenen Land-Waaren, als: Vierdraht, Achtdraht, Perpetuan, Cron-Rasch, Wollen-Plüsch, Vorstaht, Grobgrün, Zwist, Meselan und allen andern innländischen Zeugen, wann solche der Handwercks-Mann an den Handelsmann oder Krahmer zu fernerer Belosung und Handlung Stück-weise verkaufft, giebt der Käuffer von einem ieden Rthlr. dem rechten Werthe nach, 3. pf. Es wäre denn, daß solche Waare ausser Unser Churfürstenthum verschickt, und nicht allhier behandelt würde, Auf solchen Fall ist der Accis, wo die Waaren gepacket, oder geladen, alsobald vom Handwercksmann, Würcker und Weber zu entrichten.

2. Von denen einländischen Tuchen, so Stückweise verhandelt werden, ist vom Rthlr. des rechten Werths vom Käuffer 2. pf. an Accis zu erlegen, wann aber der Tuchmacher die Tuche Partien-weise aus dem Lande verschicket, so hat er die Accis bey dem Aufladen abzustatten, und sich dißfalls mit dem Käuffer, an den die Versendung geschiehet, zu vergleichen. 2) Von innländischem Tuche.

3. Von gemeiner Leinwad, Zwillich, Parchent, so wol von guter und kostbarer Leinwad, Damast und dergleichen Sorten, giebt der Handelsmann, so es kaufft, von iedem Rthl. des Werths 3. pf. Hingegen wann solch Gut in Partien aus dem Lande verschicket wird, so ist der Accis von dem, der es versendet, beym Aufladen zu vergnügen. 3) allerley Leinwad u. Damast 2c.

4. Von seidenem Bande, Schnüren, Borten, und was von Seiden in unsern Landen gewürcket, gekleppelt oder gemacht wird, da giebt der Kramer und Händler, welcher solches kaufft, vom Rthl. 2. pf. Solte aber etwas zusammen ausser Landes versendet werden, wäre es wie beym vorgehenden zu halten, und der Accis an dem Orte, wo die Einpackung geschiehet, zu bezahlen. 4) seiden Band, Borten 2c.

5. Von silbernen oder güldenen Spitzen, Borten, Frantzen, Gallonen, Schnüren, und aller Goldzieher-Arbeit, es sey von Gold und Silber alleine, oder mit Seiden oder andern Dingen meslirt, giebt der Käuffer vom Rthl. 6. pf. und da es aus dem Lande verschicket wird, entrichtet solches der, so es versendet. 5) silberne u. güldene Spitzen 2c.

6. Von güldenen und Silbernen Ketten, Silber-Geschirr, vergüldet oder weiß, und dergleichen Gold- und Silber-Arbeit giebt der Käuffer vom Rthl. 3. pf. Versendet aber der Goldschmied solche Wahren, so hat er selbst vor der Abschickung, die Schuldigkeit davon nach dem Werth des Reichsthlrs mit 3. pf. zu entrichten. 6) silberne u. güldne Ketten, Geschirr 2c.

7) von inn-ländischen Metallen u. Mineralien 2c.

7. Von denen innländischen Metallen, Mineralien, als: Ziehn, Bley, Meßing, Eysen, Draht, Blech, ingleichen Alaun, Kupffer-Wasser, Schwefel, Weinstein, Kobelt, blaue Farbe, Salpeter, Pulver, Glaß, und woran es ist, giebet der Käuffer zum Accis vom Rthlr. 3. pf. Wann es aber alsofort aus dem Gebürge und sonsten an auswärtige Kauffleuthe und Factores verschicket wird, soll der Accis, wie oben, an dem Orte, wo die Ladung geschiehet, abgegeben werden, und davon niemand befreyet seyn, ob er gleich solche selbst verarbeitet und zu Gute machet.

8) Federn, Wolle, Flachs, 2c. Papier, Rauch-Waaren, Leder, Jnselt, Speck, Karten u. Würffel.

8. Von Federn, Wolle, Flachs, Hanff, aus der ersten Hand von iedem Rthlr. 3. pf. Dann von Papier, gemeinen Rauch-Waaren, rohen und gegerbten Ledern, auch vom Jnselt, so von geschlachtetem Vieh, item Speck, Schmeer, und die Wolle von Fellen, und dergleichen, wann solches zum Verkauff kommt, wird vom Käuffer der Rthlr. mit 3. pf. Von Karten und Würffeln aber der Rthlr. durch den Verkäuffer mit 2. Groschen vergeben.

9) Bau-Böttcher-2c. Holtz, Pfosten, Breter 2c. Dachrinnen 2c. Kohlen 2c.

9. Von Bau-Böttiger-Tischler-Wagner-und andern Handwercker-Holtz, item von Pfosten, Bretern, Latten, Schindeln, ausgehauenen Dach-und Erd-Rinnen, Krippen, Leitern, Wasser-Trögen, Kohlen, Lohe, Egen, Stein-Kohlen, wird von dem, der es zu Marckte bringet, der Rthlr. mit 3. pf. zum Accis entrichtet.

10) Bau-Steine, Ziegel-Schleiff-Wetzsteine, Schiefer-Tische 2c. Mühlsteine.

10. Desgleichen von Marmor und andern Steinen zum Bau, wie auch von Ziegeln, ingleichen von Schleiff- und Wetzsteinen, so wohl von Schiefer-Tischen, Schreib-Tafeln und dergleichen, giebt der Käuffer von iedem Rthl. 3. pf. von Mühlsteinen aber vom Rthl. 6. pf.

11) inländ. oder fremd Vieh.

11. Von innländischen verkaufften Vieh, als: Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern, Speck- und andern Schweinen, Schöpsen, Schaafen, Jährlingen, Lämmern, Böcken, Ziegen, ie von iedem Rthl. 3. pf. und entrichtet solches der Käuffer. Was aber das fremde Vieh belanget, weil durch dessen überhäuffte Zutreibung denen Einwohnern das Jhrige an Werth und Abgang ziemlich niedergeschlagen und abgedrucket werden will, So soll von gedachtem fremden Vieh, wann es in Unsern Landen verkaufft wird, und zwar von einem Polnischen Ochsen 8. Groschen, vom Ungarischen 6. Groschen, von einem andern auswärtigen Ochsen 4. Groschen, von einer Kuh 2. Groschen, von einem Schweine 1. Groschen, vom Schöps 6. pf. vom Schaaf, Kalb und Bocke 3. pf. und von einer Ziege oder Lamme 2. pf. vom Verkäuffer abgestattet werden. Jedoch bleiben die auswärtigen Schweine, so jährlich in Unsere Mast geschlagen werden, hiervon ausgeschlossen. Was dasjenige fremde Vieh belanget, so nur durch und wieder ausser Landes getrieben wird, da giebet, der es durchtreibet, vom Polnischen und Ungarischen Stück 2. Groschen, und vom andern 1. Groschen.

12) nicht freye Victualien.

12. Ob auch wohl, vermöge des Land-Tages-Abschiedes de Anno 1657. alles innländische Getreyde, zusamt denen Victualien, so zu männigliches Kauff und Nothdurfft auf öffentlichen Marckt, ingleichen zum häußlichen Gebrauch gebracht werden, aller Orten frey passiret, dabey es auch nochmahls bleibet, So hat es doch eine andere Bewandniß, wann solches diejenigen, welche mit dem erkaufften Getreyde an sich selbst, oder mit dem Mehl und Verbacken Handel und Höckerey treiben, Denn alsdann haben solche Händler und Auffkäuffer, gleich von anderer Gewerbschafft, den gewöhnlichen Accis von iedem Rthl. des Werths, an dem Orte, wo sie es erkauffen, mit 3. pf. zu entrichten.

13) Saltz.

13. Was das Saltz betrifft, ist solches eine ausländische Waare, und wird billich, so viel dessen ins Land gehet, ohne Unterscheid, ieder Scheffel Dreßdnisches Masses mit 6. pf. uf Unsern Grentzen und an dem Ort, wo wir solche Einnahme hinlegen werden, veraccisiret.

14) Stärcke.

14. Von der Stärcke, die von Weitzen gefertiget, entrichtet der Verkäuffer von dem Werth eines Rthl. 1. Groschen.

15. Von einem Eymer gemeinen Brandwein entrichtet der Käuffer 12. Groschen. 15) Brandwein.

16. Was in diesem Unsern Mandat nicht deutlich benennet, und doch auch, wie hernach folget, der Accisen nicht befreyet ist, es habe Nahmen, wie es wolle, davon haben Unsere Einnehmer die Accisen denen Sorten nach, darunter sie gehörig, oder zum wenigsten von einem Rthl. 3. pf. einzufordern. 16) andere Accis-bare Sorten.

17. Alle diejenigen, sie mögen Soldaten, Bürger, oder wes Standes sonsten seyn, welche vorher specificirte oder andere Früchte, Waaren, Manufacturen und dergleichen einkauffen, wiederum verkauffen, verhandeln oder sonsten veralieniren, sollen nach dem vorgeschriebenen Taxe die geordnete Accis ohne Unterscheid erlegen. 17) Soldaten, Bürger und andere zahlen solches.

18. Von Citronen, Pomerantzen, Chineser-Aepffeln, Austern, Muscheln, grossen Castanien, Sartellen, Rügischen Bütten, eingemachten Sachen, und von allem, was die Italiäner zum Verkauff führen, soll der Rthl. dem Werthe nach mit 3. pf. vergeben werden. Wären aber diese Waaren allbereit zu Leipzig mit 16. Groschen vom Hundert veraccisiret, so ist der Rthl. allhier in supplementum mit 2. pf. zu vergeben. Wie denn 18) alle Italiäner-Waaren.

19. So viel diejenigen Waaren betrifft, welche die Handels-Leute und Krahmer in Meß-Zeiten zu Leipzig oder Naumburg einkauffen, an dem Orte, wohin solche Waaren gebracht, und nach der Elle, Maaß oder Gewichte wiederum verkaufft werden, nach dem Rthl. höher nicht dann mit 2. pf. iedoch vor der Abladung, veraccisiret werden sollen. 19) Handels-Waaren in Meß-Zeiten.

20. Von solcher Abgabe wollen wir die Manufactur derer eingesessenen Künstler und Handwercks-Leute, wann im vorhergehenden nicht deutlich dieselbe mit etwas angesetzet, auch die Materialien, so zuvorher veraccisiret seynd, aus Gnaden befreyen. 20) Manufactur-Befreyung.

21. Jngleichen sollen Hüner, Gänse, Enten, Tauben, Vogel, Eyer, Butter, Käse, Garten-Sachen, Bau- und Brenn-Holtz, so auf Wagen zugeführet wird, item Heu und Stroh, davon befreyet seyn, es wäre dann, daß solches aufgekaufft und wieder verhandelt würde, das wäre von denen Aufkauffern und Aushöckern dem Rthl. nach mit 3. pf. zu veraccisiren. 21) Hüner, Gänse 2c. Butter 2c. Holtz, Heu, Stroh 2c. wanns ausgehöcket wird.

22. So geniessen solcher Befreyung auch die Bücher, eingewachsener Wein, innländische Maltze, und im Lande gebrauenes Bier, so wol das geschlachte Fleisch. 22) Fernere Befreyung.

23. Ferner soll alles dasjenige, was an obig beschriebenen Waaren und Gütern einmal durch die erste oder andere Hand veraccisiret, und gebührend bescheiniget werden mag, mit fernerer Abforderung des Accis nicht beschweret werden. Jedoch ist dieses von denen ausländischen Accisen nicht zu verstehen, denn ob gleich diese in Leipzig oder Naumburg entrichtet, so ist dennoch der Handelsmann und Kramer, der solche erkaufft, wie oben Num. 18. und 19. angemercket, anderweit nach dem Werth den Rthl. mit 2. pf. zu vergeben schuldig. Und wie diese Accis-Steuer ohne Abbruch und Nachtheil Unsern alten Zoll-Gleits-Losungs-Wage-Gebühr, Jahr-Renthen und andern Regalien, seyn soll: Also haben sich Unsere Vasallen, Bediente, Schösser, Gleits-Leute, Räthe in denen Städten hiernach zu richten: Die Accis-Einnehmere sich auch nach diesem Unsern Patent zu achten, dem nachzugehen, die Leute gütlich und bescheidentlich darauf zu weisen, niemanden vorsetzlich, weder vor sich, noch durch die Strassen-Bereuter, darüber zu beschweren, einem iedweden über die erlegte Accisen, ohne Entgeld, Zettel zuzustellen, darinnen deutlich zu specificiren des Abgebers Namen, die Waaren nach der Elle, Maaß und Gewicht, und wie hoch die Veraccisirung geschehen, Diejenige Frey-Zettel auch, so die Kramer, Handels- und Fuhr-Leute über die abgestattete Accisen an andern Orten empfangen, von selbigen abzufordern, 23) dito. Limitation. Accis-Einnehmer sollen die Leute gütl. drauf weisen, Zettel ohne Entgelt geben, Frey-Zettel abfodern,

dern, und nebenst denen Registern zu Unserer Renth-Cammer einzuliefern, Hingegen iedoch keinen Unterschleiff zu verhängen, sondern, da dergleichen vorkommt, die Verdächtige Anfangs mit der Visitation zu bedrauen, und da es nicht verfänget, mit Anhaltung derer Waaren, und da der Unterschleiff sich findet, mit Contrabandiren zu verfahren, wann es der Wichtigkeit, die Sache an Uns zu bringen, und Bescheides darauf zu gewarten, Worbey eines ieden Orts Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern, und in Aufnehmen bringen zu helffen, ihme treulich angelegen seyn lassen, und denen verordneten Einnehmern oder Strassen-Bereutern auf ihr Ansuchen die Hand biethen wird.

keinen Unterschleiff verhängen, sondern contrebandiren.

Ernstliche Warnung vor Unterschleiff.

Damit aber dergleichen verhütet bleiben möchte, So werden alle und iede Handels-Leute, Kramer, so wohl Fuhrleute und männiglich, wer etwas an ermeldten Land-Accisen abzugeben schuldig, hiermit ernstlich gewarnet, daß sie die bey ihnen verhandene Waaren ihren Pflichten und Gewissen nach recht ansagen, und nichts davon unterschlagen sollen; Wie dann diejenigen, so solchen zuwider handeln, und dieses Unser offentliches Ausschreiben mit Verschweigung, Unterschlagung, Verfahrung der Strassen, und mit anderer Partiterey aus Augen setzen werden, unnachbleiblich zur Straffe gezogen, und das Verschwiegene und Untergeschlagene zum Contraband verfallen seyn soll, davon dann einen Theil Unser Fiscus, den andern des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, den dritten der Einnehmer, und den vierdten derjenige, so solchen Unterschleiff kund gethan, zu gewarten hat.

An dem geschiehet Unser ernster Will und Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, den 9. Martii, Anno 1682.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, den auf das fremde Vieh gelegten Accis betreffend, den 10. Jul. Anno 1684.

An. 1684.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, Zoll- und Accis-Einnehmern, Bürgermeistern, Richtern, Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen hiermit ihnen und allen denen, welche in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen einigen Handel, Gewerbe oder Verkauff mit fremden Vieh treiben, zu wissen, Demnach Unsere getreue Landschafft geraume Zeit her Klage und Beschwehr geführet, wie durch häuffige Eintreibung des fremden Viehes dem Landmann nicht geringer Schade verursachet, er, das auf seinen Gütern erzeigete Viehe zu gelosen, verhindert, auch dadurch zu Abtragung der schuldigen Abgaben untüchtig gemachet würde, Und dahero um Landesväterliche Remedirung unterthänigst gebeten, Was massen wir etliche Unserer Räthe und gewisse Deputirte der Landschafft niedergesetzet, und das Werck nach seiner Wichtigkeit untersuchen lassen, Wann Wir dann auf hierüber gehorsamst erstatteten Bericht und Gutachten, da anders Unseren Eingesessenen und Unterthanen in etwas geholffen, und die Gelosung des Ihrigen befördert werden soll, der Eintreibung des fremden Viehes zu steuern, und zu solchem Behuff offenes Verbot und Verfügung zu männigliches Wissenschafft zu thun, der Nothdurfft befunden;

Der Landschafft Beschwerung, über das häuffige Eintreiben des fremden Viehes.

Als verordnen Wir hierdurch gnädigst, Daß

1. Das fremde Schmeer-Vieh in Unsere Lande zum Verkauff zu bringen, von nun an gäntzlich verboten,

1) Fremd Schmeer-Vieh gäntzlich verbothen.

2. Das andere ausländische Vieh, worunter Ober- und Nieder-Laußitz nicht zu verstehen, (denn dieserhalben bleibet es bey dem bißherigen gewöhnlichen Accis,) zwar zum Verkauff eingetrieben, und verhandelt, iedoch nachfolgender Gestalt nehmlich:

2) Accis vom fremden Vieh.

Ein Polnischer Ochß mit 6. Rthl.
Ein Ungarischer Ochß mit 5. Rthlr.
Ein fremder Land-Ochß mit 1. Rthl.
Eine fremde Kuh mit 12. Gr.
Ein Schwein mit 4. Gr.
Ein Schöpß mit 3. Gr.
Ein Schaaf, Kalb, Bock, mit 2. Gr.

von Zeit der publication vergeben, und hiernechst alles geschlachtete Fleisch von denen Fleischern auf öffentliche Banck gebracht, und die gewöhnliche Fleisch-Steuer nicht, wie bißhero, von denen Stücken, sondern nach denen Pfunden des Gewichts, durchgehends und aller Orten entrichtet,

Fleisch-Steuer nach denen Pfunden zu vergeben.

Was aber 3. an ausländischem Vieh durch Unsere Lande getrieben, und nicht darinnen veräusert wird, dasselbe gegen Abstattung der sonst gebräuchlichen Accisen, unhinderlich passiret,

3) Durchtrieb wird auch veraccisiret.

Dabey gleichwohl 4. der Trieb auf denen ordentlichen Landstrassen gethan, und alle Bey- und Schleiff-Wege durchaus vermieden werden sollen.

4) Der Trieb soll die ordentl. Strassen halten.

Befehlen darauf allen Unsern Vasallen, Bedienten, Schössern, Räthen in denen Städten, Gerichts-Herren, Gerichten, sich gebührend darnach zu richten, das Werck zu befördern, die Fleischere nach der Resolution über der Versteuerung der Pfunde zu bescheiden, und denen Einnehmern oder Strassen-Bereutern iedes Orts auf das Anmelden nöthige Hülffe und Hand zu bieten, ingleichen denen Gleits- Zoll- und Accis-Einnehmern, daß es mit der Vergebung im Auffschlag und der Fleisch-Steuer, auch mit der Straffe, anders nicht gehalten werde, ihren Pflichten nach, fleissige Auffsicht zu haben, Denen Accis-Einnehmern aber thun Wir ins besondere die Verfügung, die Einnahme zu führen, keinem Unterschleiff nachzusehen, noch zu verhengen, sondern wider die Ubertretere mit der Contrabandirung zu verfahren, und alles treulich zu berechnen, wenn es der Wichtigkeit, Uns vorhero das Verbrechen zu berichten, und Bescheides zu gewarten.

Wider die Ubertreter mit Contreband zu verfahren.

Der Straffen und ihrer Vertheilung halber bleibet es bey dem, was Wir zu Ende Unsers vom 9. Martii, Anno 1682. publicirten Accis-Mandats dißfalls verordnet, und allda zu befinden. An dem geschiehet Unser zuverläßiger Will und Meinung. Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret vordrucken lassen. Gegeben zu Dreßden, den 10. Julii, Anno 1684.

Johann Georg, Churfürst.
(L. S.)
Christoph Dietrich Bose.
Peter Ernst Cramer, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Fleischer in denen Städten, ingleichen die Hauß-Schlächter jeden Schlacht-Tag zu Entrichtung der Accis von geschlachtetem Vieh anzuhalten, den 26. Aug. An. 1684.

An. 1684. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst rc. Lieber Getreuer, Wir befinden der Nothdurfft, daß zu Verhütung des Unterschleiffs an der Land-Accis, welcher bey dem von denen Stadt-Fleischern und zu Hauß geschlachteten Vieh zu besorgen, der Inspector die Stadt-Meistere jeden Schlacht-Tag, ingleichen die Hauß-Schlächter, wie der Accis von geschlachteten Vieh entrichtet, mit Fleiß examinire, und diejenigen, so keine richtige Accis-Zeddul vorzulegen, alsobald zur Freymachung gebührend anhalte, Mit Begehren, du wollest den Inspectorn durch eine schrifftliche Auflage, die er deßhalben beym Handwerck und sonst vorweisen könne, dahin, und daß er das Geld nebenst einen Verzeichniß gehöriges Orts treulich einliefere, bescheiden, An dem geschiehet Unsere Meinung, Datum Dreßden den 26. Augusti, Anno 1684.

Fleischer sollen jeden Schlacht-Tag den Schlacht-Accis erlegen.

Der Inspectoren Pflicht hierbey.

Christoph Dietrich Bose.

Peter Ernst Crahmer, S.

Unsern Creyß-Amtmann zu Leipzig und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Eintreibung des fremden Viehes, ohne Abforderung des durch das Mandat vom 10. Julii 1684. angeordneten Aufschlags zu verstatten, den 4. Aug. An. 1685.

Johann Georg der Dritte, Churfürst, rc.

An. 1685. Lieben Getreuen. Nachdem bey jüngsthin allhier gehaltenen Convent Wir von dem Engen und weiten Ausschuß von Ritterschafft und Städten mit Fürstellung ein und anderer Ursachen, um Suspension des unterm 10. Julii nechst abgewichenen Jahres, wegen Eintreibung des fremden Viehes ausgelassenen Mandats unterthänigst angelanget worden, wir auch dem gehorsamsten Suchen ad interim und bis zu weiterer Verordnung statt gegeben; Als begehren Wir hiermit, du wollest dich deines Orts gebührend darnach achten, auch denen Bey-Einnehmern, daß sie die Eintreibung des fremden Viehes, ohne Abforderung des durch obangezogenes Rescript angeordneten Aufschlags, hinführo auf obgedachte masse verstatten, und inzwischen mit dem Anno 1682. im Ausschreiben geordneten Accis zufrieden seyn solle, behörige Andeutung thun, An dem rc. Datum Dreßden den 4. Augusti, 1685.

Ansuchen um Suspension des Vieh-Mandats vom 10. Jul. 1684.

Eintreib. des Viehes ohne Abforderung des Aufschlags zu verstatten.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie es mit Veraccisirung der Waaren zu halten, wenn in einer Stadt was abgeladen und veraccisiret, das übrige aber weiter geführet wird, den 9. Decembr. An. 1686.

An. 1686. Von GOttes Gnaden, Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst rc. Lieber Getreuer, der Innschluß wird dir mit mehrern anzeigen, was vor Irrung über der Einhebung des Accis von denen eingehenden ausländischen Waaren, zwischen dem Schösser zu Borna an einem: und dem Einnehmer zu Pegau, David Fritzschen, sich ereignet. Damit nun ihnen dißfalls zeitliche Weisung geschehe, So verordnen Wir hiermit, daß dasjenige, was in Pegau bleibet und abgesetzet, allda im Accis frey gemacht, über die übrige Ladung aber von dem Einnehmer Fritzschen, eine Specification gefertiget, dem Kauff- oder Fuhrmann mitgegeben, solche im Amt Borna hernach originaliter producitet, und das aus Pegau ausgeführte Gut, ob unter Weges gleich etwas darvon vereussert, in der Bornischen Einnahme völlig veraccisiret werden soll, Mit Begehren du wollest beyde, sich gebührend darnach zu achten und damit ruhig zu seyn, förderlichst krafft dies bescheiden. Es geschicht daran unsere Meinung, Datum Dreßden, den 9. Dec. Anno 1686.

Veraccisirung der Güter zu Pegau,

u. Borna.

W. Rudolph von Ende.

Peter Ernst Cramer, S.

Unsern Creyß-Amtmanne zu Leipzig und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, was bey denen in die Rentherey einzureichenden Accis-Rechnungen zu observiren, den 28. Dec. An. 1686.

An. 1686. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst. Lieber Getreuer, Nachdem in denen zu unser Rentherey zeithero eingerichteten Accis-Rechnungen nicht geringe Unordnung zu verspühren gewesen, welche bey deren Durchgehung und Abnahme viele Mühe und Nachschlagens verursachet, Und Wir der Gedancken, daß deme dergestalt am füglichsten abhelfflich zu begegnen, Wann

Unordn. in Accis-Rechnungen.

Puncte, wie solcher abzuhelffen.

1. von den einbezirckten Unter-Einnehmern bey der dir anvertrauten Accis-Einnahme die noch rückständigen Einrechnungen fleißiglich urgiret, und mit Beschluß dieses Jahres, vollend berechnet,

2. Da von einem und dem andern Orte kein Geld eingelauffen, dennoch mit Vacat-Scheinen beleget, und die Orte in dem Extracte bey der Rechnung, nach dem Alphabet und Numeris geführet.

3. Weiln die Unter-Einnehmere in ihren Einrechnungen das Ausschreiben nicht allerdings beobachten, deßgleichen unter Inn- und Ausländischen Waaren schlechten Unterscheid machen, daß von dir solche terminlich, ehe und bevor solche zu Unser Rentherey übergeben, genau examini-

examiniret, da etwas darinne versehen, der Fehler dem Unter-Einnehmer nachdrücklich verwiesen, auch so fort corrigiret, Und dann 4. hinförder die Accis-Zeddul von einem Monat zum andern nach den Numern ausgegeben und in Rechnung geführet, Nicht weniger was an solchen bey dir einkommen, separiret, ieder Ort absonderlich nach denen Datis geleget, und überschrieben, auch so ferner mit deinen Accis-Rechnungen gehörig eingesendet würden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht allein vor deine Person, und zwar bey Vermeidung fünff Thaler Straffe, dich gehorsamst darnach achten, und deine Accis-Rechnungen künfftighin iedesmahl auf vorgeschriebene Art einliefern, sondern auch mehrermeldte Unter-Einnehmer, indem sie eine Ergötzlichkeit hiervor zu geniessen haben, zu gleichmäßiger Richtigkeit, und deiner eigenen Erleichterung gebührend anhalten, und an dem Unsern Willen und Meinung vollbringen. Datum Dreßden den 28. Decembris, Anno 1686.

Christoph Heinrich von Schleunitz.

Joh. Siegmund Hertzog.

Unsern Creyß-Amtmanne zu Leipzig, und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie die Land- und andere Kutscher, zu Vermeidung alles Unterschleiffs bey der Accise, sich in- und ausserhalb denen Leipziger Messen verhalten sollen, den 30. Dec. Anno 1686.

An. 1686.

Wie dem Unterschl. derer Land-Kutscher zu begegnen.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein; Fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir wahrgenommen, wie durch die Land-Kutschere und andere, die Fuhrwerck treiben, mit Ein- und Ausführung preciöser, feiner und anderer Wahren, in Küsten, Kuffern, Fässern, Packen, Ballen, öffters Unterschleiff verübet, so wol ein und anders vor denen Thoren bey Tag und Nacht abgeladen, und dadurch der Accis- Zoll- und Geleits-Einnahme ein nicht geringes entzogen werde, daß Wir dahero bewogen worden, die Anstalt zu ergreiffen, daß alle Land- und andere Kutzscher, so Wahren führen, beym Ein- und Abfahren allhier mit denen Wagen vor das Accis-Amt rücken, allda auf- und abladen, und ehe das Vorrücken geschehen, für denen Häusern nicht das geringste ab- oder aufwerffen solten, und deßhalben am 14. Maij dieses zu Ende gehenden Jahres Verordnung zu ertheilen. Dieweil iedoch zu denen Marcktzeiten, aus Mangel Raums, das Vorrücken mit denen Kutschen vor das Accis-Amt füglich nicht geschehen, auch kein anderer darzu dienlicher Platz noch zur Zeit vorgeschlagen werden mag; So sind Wir gemeinet, die Messen über dißfalls in etwas nachzusehen; Damit aber solche Unsere Vergünstigung zu keinem Unterschleiff mißgebrauchet werde, so wohl iedweder Land- und anderer Kutscher, wie er in- und ausser denen Märckten sich zu verhalten, wissen möge; Als haben Wir die Kutscher und männiglich, wer ihnen Güter ausdinget und anvertrauet, folgender gestalt zu bescheiden, der Nothdurfft erachtet; Und zwar

1) Bleibts ausser denen Messen bey voriger Verordn.

1. Bleibet es ausser denen Meß-Zeiten allerdings bey oberwehnter Verordnung, und sind alle Kutscher, welche etwas an Wahren führen, bey dem Ein- und Abfahren mit denen Wagen vor das Accis-Amt zu rücken, allda auf- und abzuladen, und ehe das Vorrücken geschehen, für denen Häusern nicht das geringste ab- oder aufzuwerffen schuldig, haben auch den im Hereinfahren vom Zöllner im Thor erlangten Zettel alsobald bey dem Vorrücken zum Accis-Amt zu lieffern, ihre Abfertigung darauf zu gewarten, und bey Vermeidung der comminirten Confiscation des Gutes, der Pferde und des Wagens, es anders nicht zu halten. Und ob wohl in denen Meß-Zeiten,

2.) Gleits- und 3) Personen-Kutschen gehen ohne Visitirung herein.

2. Die Gleits-Kutschen,

3. Die Kutschen, worauf der fremde Kauffmann nach Leipzig kömt, ohne Visitirung hereingehen, so ist es doch dahin zu verstehen, daß der Kauff- und Fuhrmann keine Güter in Kisten, Packen, Fässern, Ballen, oder Colli zugleich mit aufladen und führen, sondern der Kauffmann mit dem, was er unentbehrlich zur Reise bedarff, vergnügt seyn, und durch wiedrige Bezeigung zum Verdacht und zum visitiren, und auf dem Fall zur Bestrafung nicht selbst Ursach geben soll.

4) Land-Kutscher, wie sie sich zu Meßzeiten verhalten sollen.

4. Denen Land- und andern Kutschern wird zu Meß-Zeiten, und weiter nicht, vergönnet, wenn sie unter dem Thor examiniret, der Besteiger die Wagen visitiret, und ihnen von dem Zöllner über die Ladung ein Zettel ertheilet, nach Gefallen, ohne Vorrückung, in das Wirthshauß oder Herberge zu fahren, iedoch daß sie nicht das geringste Gut abladen, sondern alsofort mit des Zöllners Zettel in das Accis-Amt gehen, denselben allda abgeben, und entweder dessen Unterschrifft zur Passirung, oder daß ihnen eine Person mitgeben, und die Ladung auf der Kutsche nochmahls revidiret werde, gewarten.

5) Welche, ehe der Zeddul auf die Accis kömt, abladen, büssen 20. Thl.

5. Würde einer oder der ander entweder des Zöllners Zettel gar nicht auf die Accis-Einnahme bringen, oder ehe er denselben dahin gebracht, die Land-Kutsche zum Theil oder gar abgeladen haben, soll er vor das erste mahl, wann er darüber betreten, oder dessen überführet, Zwantzig Thaler zur Busse erlegen, das andere und weitere mahl aber mit der Confiscation des Guts, der Pferde und des Wagens oder sonsten willkührlich, nach Beschaffenheit der Umstände wider ihn verfahren werden, dergleichen Straffe auch derjenige, so den Kutscher zum Abladen oder Abstossen verleitet und beredet, unfehlbar zugewarten.

6) Sollen eilen, bey offenen Thoren die Stadt zu erreichen.

6. Ingemein, es sey in Marckt-Zeiten oder ausser denselben, sollen die Land- und andere Kutscher ihre Reise so viel möglich dermassen anstellen, damit sie bey offenen Thoren die Stadt erreichen, und mit dem Gut nicht über Nacht in denen Vorstädten bleiben mögen.

7) Wenns ja das üble Wetter nicht zuliesse.

7. Liesse es aber Wetter und Weg nicht zu, sondern er müste des Nachts vor denen Thoren bleiben, so soll er nicht das geringste Stück Gut, Kisten, Faß, Pack, oder woran es ist, abladen, noch wegnehmen lassen, eher und bevor er folgenden Morgens in die Stadt gerücket, den Zettel vom Zöllner erlanget, und denselben im Accis-Amt gehörig vorgeleget, alles bey obiger Straffe, dero Vergrösserung, den Umständen nach, vorbehalten wird.

8) Zum verbotenen Abladen soll niemand nachsehen, noch Vorschub thun.

8. Und weil dergleichen verbotene Abladung, Abstossung und Verparthierung derer Güter, Wahren und Sachen nicht geschehen könten, wenn nicht die Wirthe in denen Gasthöfen und andere Einwohner vor den Thoren nachsehen, und gar Vorschub thäten; so wird denenselben in- und ausser der Stadt, ingleichen in den Dörffern unterwegens, bey Unserer und iedes Orts Obrigkeit vorbehaltener Straffe, ernstlich untersaget, sothane Abladung, die diesem Verbot zuwider vorgenommen wird, durchaus nicht zu gestatten, noch das Abgeladene aus denen Häusern folgen zu lassen, viel weniger dasselbe in ihren Häusern verbergen und verschleppen zu helffen, son-

dern wenn sich dergleichen zutrüge, und die Wirthe oder andere Einwohnere es nicht verwehren könten, sollen sie es alsofort bey dem Rath allhier oder dem Gerichtsherrn, und dieser an das Accis-Amt oder Gleithe zu ferner Beobachtung, ohne Verzug vermelden.

9) Warnung vor allem Unterschleiff und dessen Verdacht.

9. Und wie dieses denen Land- und andern Kutschern, ingleichen denen Wirthen in Gasthöfen und Herbergen vorgeschrieben, also werden auch alle Kramer, Handels- und Fuhrleute, und wer Gewerbe treibet, hierdurch ebenfalls gewarnet, daß sie in denen Vorstädten, Dörffern und sonderlichen Schleiffwinckeln, es mag auf Wagen, Karren, Schubböcken, auf dem Rücken und in Körben hergebracht werden, zu keiner Zeit nichts absetzen, sondern alles und iedes, wie redlichen Handelsleuten und Negotianten zustehet, öffentlich zur Stadt bringen, auf die geordnete Marckt-Plätze und Orte es verschaffen, und alles Unterschleiffs und Verdachts bey Vermeydung der Confiscation des Guts, und der Wahre, sich vorsichtiglich und behutsam äusern, das schuldige dem Herkommen gemäß, leisten und entrichten, hingegen keiner neuerlichen Beschwehr- und Abforderung sich befahren, auch wider alles Unbilliche gnugsamen Schutz finden und haben sollen. Zu mehrer Nachricht, und daß niemand die Unwissenheit vorzukehren, haben Wir dieses in ein Patent abfassen, Unser Cammer-Secret vordrucken lassen, und dem Rath allhier, solches an denen Thoren, Wirthshäusern und wo sonst nöthig, zu männiglichen Wissenschafft zu affigiren, anbefohlen. Geschehen und gegeben zu Leipzig, den 30. Decembris, Anno 1686.

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.

(L.S.)

Peter Ernst Kramer, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die eingekommene Land-Accis-Gelder zehen Tage nach dem Schlusse iedes Qvartals in die Renth-Cammer nach Dreßden einzusenden, den 26. Junii, An. 1688.

An. 1688. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer: Ob zwar bey einer gewissen Poen anbefohlen worden, die eingekommene Accis-Gelder zehen Tage nach dem Schluß iedes Quartals zu Unserer Rent-Cammer anhero unfehlbar einzusenden; So ist doch bißhero solches von etzlichen nicht in acht genommen, sondern die Gelder über die gesetzte Zeit zurück behalten worden, welches denn zu Unserm besondern Mißfallen gereichet. Und weil mit Ausgang dieses Monats abermahls ein Quartal sich endiget, und wir binnen determinirten zehen Tagen nach dem Schluß des Quartals die in solchem eingekommenen Geldern völlig, ohne Verbleibung einigen Restes, gehöriges Orts eingeliefert wissen wollen; So ist hiermit Unser ernster Befehl, du wollest dich, bey Vermeydung der Exaction der darauf gesetzten Straffe, darnach achten, auch es künfftig mit der Einsendung derer Pegauischen Accisen also halten, und ferner nicht säumen, weniger dich daran erinnern lassen. An den geschicht unsere Meinung. Datum Dreßden, am 26. Junii, An. 1688.

Accis-Gelder sollen 10. Tage nach dem Schluß iedes Quartals in die Renth-Cammer eingesendet werden, bey Straffe.

W. Rudolph von Ende.

Peter Ernst Kramer, S.

Unsern Creyß-Amtmanne zu Leipzig, und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Leipziger Accis-Mandat

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, den 27. Aug. An. 1692.

An. 1692. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Vierdte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen, bevorab denen Kauff- und Handels-Leuten Unserer Stadt Leipzig, wie auch allen denenjenigen, welche von andern auswärtigen Orten dahin Handel und Wandel treiben, hiermit zu wissen: Was massen Wir wahrgenommen, wie der aus gutem Herkommen von denen daselbst zur Niederlage gehenden fremden Waaren Uns zustehende Accis, ob es gleich ohne dies ein weniges, so der fremde Kauffmann fast nicht mercken kan, dennoch durch allerhand von einigen bösen Leuten bißher verübte Unterschleiffe, betrügliche und arglistige Bescheinigungen und dergleichen entzogen worden, dadurch dann Unsere Accis-Intraden daselbst sehr verringert, und eine zeither in mercklichen Abfall gerathen, dergestalt, daß zu besorgen, wann Wir denenselben ferner nachsehen würden, daß das gantze Accis-Wesen durch dergleichen nachtheilige Mißbräuche und unverantwortliche Excesse in Confusion gerathen dürffte.

Wahrgenommene Accis-Unterschleiffe.

Solchen nicht ferner nachzusehen.

Wann Wir dann dieselben fernerhin zu verstatten keines weges gemeinet, sondern die vormahls dieserwegen ergangene Befehliche und Accis-Mandata hiermit erneuert und wiederholet haben wollen.

Als lassen Wir es zwar bey dem allbereit hierunter gesetzten Quanto, und was biß anhero abgestattet worden, daß nemlich von allen fremden in Unsere Lande kommenden Kauff- und Handels-Wahren in Leipzig, oder wo sie niedergeleget und abgeladen werden, der Werth von Einhundert Thalern mit sechzehen Groschen, mit allen durchgehenden fremden Wahren aber, welche besagte Unsere Stadt Leipzig berühren, und unausgepackt passiren, als von durchgehend Gut von Einhundert Thalern werth Acht Groschen entrichtet werden, ingleichen auch, was sonsten von allen ausländischen Sachen an fremden Victualien, als Bier, Wein, Brandtewein, Speck oder Schincken, Käse, Fischwerck und dergleichen, gegeben worden, nochmahls allerdings bewenden und seynd diesfalls keine Erhöhung einzuführen gesonnen.

Von fremden abgeladenen Waaren bleibts vom 100. Thl. bey 16. gl. welche aber unausgepackt durchpassiren, vom 100. Thl. nur 8. gl. Victualien

Begehren aber darneben und vermahnen alle und iede Inn- und Ausländische Kauffleute, welche ihr Gewerbe und Handlung in Leipzig treiben, hiermit ernstlich, Sie wollen von dem vortheilhafftigen und unziemlichen Beginnen abstehen, ihre ankommende Güter und Wahren in denen Fracht- und Empfang-Zeddeln aufrichtig, und ohne daß etwas darbey unterschlagen werde, notiren, bey Unserm Accis-Amte daselbst den rechten Werth derselben, es sey gleich unverarbeitete Seyden, oder Seyden-Wahre, Gold und Silberne Estoffe, Spitzen und dergleichen, auch Tuche und Serges, wie sie Nahmen haben mögen, richtig und nach dem Werth und Preiß des Orts, wo sie solche erkaufft, und wie sie es auf begehrenden Fall eydlich zu bestättigen gedencken, angeben, und solche besagter massen, und nicht etwa den Centner Seyden-

Vermahnen alles anzugeben, nach dem Preis des Orts, wo die Waaren erkaufft.

den-Wahre, so offtmahlen wegen kostbarer Arbeit, über Ein Tausend Reichs-Thaler sich belaufft, nach dem Werth derer Fünffhundert Thaler (welches Wir auf keinerley Art verstatten wollen) veraccisiren, woferne auch ihnen die Factur der Waaren noch nicht zu handen kommen wäre, solche so lange unveraccisiret und beym Accis-Amt versiegelt, biß die Nachricht und Aviso davon eingelauffen, liegen lassen, und selbige sodann mit Fürzeigung derer Fracht- und Aviso-Briefe gebührend ansagen. Die aus Italien kommende Specerey-Waaren aber sollen nach dem Cours in Nürnberg, und die, so in Holland gekaufft, nach dem Cours in Hamburg, gleich wie es bey Aufrichtung der Accis introduciret worden, vergeben werden.

Frey-Zeddul sollen nicht von Dienern unterschrieben werden.

Was die Beyleg- oder Freyzettel, welche bey der Accis zu übergeben betrifft, solche sollen von dem Principal oder Buchhalter eigenhändig unterschrieben werden, massen Wir dann die Entschuldigung, als hätten es die Diener oder Jungen, ohne Ihrem Vorbewust, unterschrieben, keines weges annehmen noch attendiren wollen, sondern ieder Principal vor seine Bedienten, dißfalls zu stehen, schuldig seyn soll.

Alle Waaren, Couffres, Ballen rc. bey Ankunfft alsbald beym Accis-Amt anzugeben, bey 100. Thl. Str.

So wird auch hiermit ernstlich wiederholet, daß insgemein alle Waaren, Couffres, Ballen und anders, es habe Nahmen wie es wolle, bey Ankunfft in die Stadt bey dem Accis-Amt angegeben, und eher darüber nicht Frey-Zeddel gelöset, solche weder in die Häuser und Gewölbe gebracht, noch viel weniger geöffnet und ausgepacket werden sollen, wer dawieder handelt, soll Einhundert Thaler zu erlegen schuldig seyn.

Wie auch was auf Posten kommet.

Gleicher Gestalt soll es auch mit allen demjenigen, was auf denen Posten, als mit welchen zum öfftern Pretiosa und andere kostbare Waaren, auch Geld geschicket wird, gehalten werden, und seynd solche entweder von denen Kauffleuten, an welche sie geschicket, oder wann dieselben weiter versendet werden, von dem Ober-Post-Amt alsofort anzugeben und frey zu machen.

Alle Excesse abgeschaffet.

Ubrigens wollen Wir hiermit alle bißher eingeführte Excesse und eigennützige Vortheile, damit Unsere Accis-Intraden defraudiret werden können, hiermit gäntzlich abgeschaffet und verboten haben, Gestalt Wir dann keine falsche Bescheinigung und Vorwendungen, derer man sich bißhero bedienet, gelten zu lassen gemeinet.

Im Fall nun aber ein oder anderer sich gelüsten lassen solte, wieder diese Unsere Verordnung und Befehl, es geschehe directe oder indirecte, zu handeln, die Waaren zu verstecken und heimlich einzuschleppen, oder, ehe sie angesagt, abzuladen, oder solche unter einem falschen Prætext zu vertuschen, auch im Durchgange derselben Verschleiffung zu suchen, oder sonst Verdacht zu verursachen.

So verordnen Wir hiermit, daß bey so beschaffenen Umständen, die Ballen, Väßer, Paquete, Couffres und dergleichen von Unsern Accis-Beamten eröffnet, besichtiget, und da einiger Dolus gefunden, oder die Waaren geringer, als nach dem Einkauff und eigenen Kosten, oder gar falsch, so durch iedwedens derer Kauffleute Conto oder Factur und Aviso-Brieffe, bewiesen werden kan, welche Sie auch auf Erfordern vorweisen, oder in Verweigerung dessen die Waaren zu eröffnen, visitiren zu lassen schuldig seyn sollen, angeben, oder gar falsche Facturen produciret würden; So soll das verschwiegene unrecht angegebene und unterschlagene ohne Exculpation, Bescheinigung oder Entschuldigung, wie es auch Nahmen haben möge, zum Contreband, (worbey kein Process oder Weitläufftigkeit zu verstatten) verfallen seyn, darvon dann Zwey Viertel Unserm Fisco, Ein Viertel denen Accis-Beamten, und das Letzte Viertel demjenigen, der solchen Unterschleiff kund gethan, gegeben werden soll. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Cammer-Secret vorzudrucken befohlen. Datum Dreßden, am 27. Augusti, Anno 1692.

Was verschwiegen oder unrecht angegeben, wird contreband.

Vertheil. desselben.

Johann George, Churfürst.

(L.S.)

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssel, S.

Rescript

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Weiß-Becker von dem, was sie von inländischem Getreyde vor der Städte Nothdurfft verbacken, vom Accis befreyet seyn sollen, den 3. Julii, Anno 1693.

Johann Georg der Vierdte, Churfürst, rc.

An. 1693. Lieber Getreuer; Du ersiehest aus der Innlage, was massen die gesamten Meistere des Weiß-Bäcker-Handwercks zu Colditz, über den Accis-Pachter allda, (daß sie von demjenigen Getreyde, so dieselben vor die gemeine Stadt daselbst kauffen, und verbacken thäten, Accis abstatten müsten,) Beschwerde führen, und wie um Abhelffung dessen gehorsamst gebeten, Woferne nun gedachte Weiß-Bäcker das innländische Getreydig alleine vor der Stadt Nothdurfft erhandeln, und das Mehl davon verbacken, und keinen andern Mehlhandel, Höckerey, oder Auffkäufferey damit treiben, so seynd sie von der Accis-Abgabe, so viel dieses betrifft, nach Inhalt des Ausschreibens allerdings befreyet; Was aber von Ausländischem Getreyde erkaufft wird, von dem haben sie den Accis zu entrichten; Eine andere Bewandniß und Beschaffenheit hat es mit denen Platz-Bäckern, und Höckern, dieselben haben von beyden, so wohl von in- als ausländischen Getreyde den Accis gebührend abzustatten; Mit begehren, du wollest den Accis-Pachter,

Derer Becker Beschwerde.

Resolution darauf.

daß er diesem also nachleben, darwieder nicht handeln, auch im übrigen dem Accis-Ausschreiben sich allenthalben gemäß bezeigen solle,

bedeuten. Daran beschiehet unser ernster Wille und Meinung. Datum Dreßden am 3. Julii, Anno 1693.

Christoph Heinrich von Schleinitz.

Gottfried Ryssel.

An Amt-Schösser zu Colditz, Johann Wolff Ergelthain.

Generale

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß die Accis-Pachter keine Mit-Pachter auf denen Dörffern und Flecken annehmen sollen, den 16. Februar. Anno 1694.

Johann Georg der Vierdte, Churfürst rc.

An. 1694. Lieber Getreuer, Es ist bey ietzigem annoch währenden Ausschuß-Tage unter andern mit anbracht worden, ob solten einige Accis-Pachter sich unterstehen,

Angebrachte Beschwerde.

nach

nach ihrem Gefallen Mit-Pachter anzunehmen, insonderheit auf denen Dörffern, Flecken, und kleinen Städten die Accisen an andere gewisse Personen zu verpachten, welche nachmahls Excesse verübeten, das Accis-Mandat, von welchem diese zum öfftern keine Wissenschafft hatten, auch zu dergleichen Nachrichtungen nicht öffentlich aushängen thäten, überschritten, und die Leute übersetzten, Wann Wir dann dieses und dergleichen unziemendes Unternehmen, so wohl von denen Pachtern, die solches thun, als auch von Unsern Beamten, daß sie ihnen solches nachsehen, und auf ihr Thun und Lassen nicht schärffere Auffsicht, zu der sie doch verbunden, halten, mißfällig vernehmen, Als begehren Wir hiermit, du wollest die in dem dir anvertraueten Amte befindliche Pachtere deinen Pflichten nach, genauer wahrnehmen, ihnen die Subconductiones mit Ernst und bey zwantzig Rgsl. Straffe untersagen, und daß sie von denen auf denen Dörffern, Flecken und andern bestellten Accis-Einnehmern ein gewisses überhaupt nehmen, viel weniger andere Excesse und was sie sonst wieder den Inhalt derer Contracte und die Accis-Mandata zeithero zur Ungebühr vorgenommen, durchaus ferner nicht verstatten sondern solches alsofort abstellen, auch Uns die Verbrechere zu gebührender Bestraffung vermittelst deines unterthänigsten Berichts in specie anzeigen, Was sonst die öffentliche Heraushängung des Accis-Mandats betrifft solche uns wie jüngst anbefohlen worden, stricte nachgelebet werden, Daran geschicht Unser Will und Meinung. Datum Dreßden am 16. Februarii, Anno 1694.

Die Sub-Conductiones bey 20. Rgsl. zu untersagen, und keine Excesse zu gestatten, die Verbrecher anzuzeigen.

Generale an die Beamte, worunter sich Accis-Pachter befinden.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, daß die eingekommene Land-Accis-Gelder zehen Tage nach dem Schlusse iedes Quartals in die Renth-Cammer nach Dreßden einzusenden, den 7. Jan. An. 1695.

Friedrich Augustus, rc. Churfürst rc.

An. 1695. Lieber Getreuer, Ob gleich bey voriger Regierung, wie dir wissend, denen Accis-Einnehmern und Pachtern, daß jene die eingelauffene Accis-Gelder, und diese ieder sein versprochenes Pacht-Quantum, zehen Tage nach Verfliessung ieden Quartals, gehöriges Orts einlieffern soll, bey zehen Thalern Straffe anbefohlen worden, So haben Wir doch bißhero wahrgenommen, daß solches von denen wenigsten geschehen, sondern die meisten sich darinnen sehr säumig erwiesen, und die Auszahlung ziemlich verzögert.

Accis-Gelder sind nicht zu rechter Zeit eingesendet worden.

Nachdem nun diese Gelder zur Hoff-Vorsorge gewidmet, und durch derselben verzögerte und unrichtige Einlieferung verursachet worden, daß der Einkauff derer zu Küch, Keller, und andern benöthigten Dingen, aus Mangelung der baaren Bezahlung, zu rechter Zeit nicht geschehen können, Wodurch Uns dann bey ietzt ohne diß ansteigende Preisse, nicht geringer Schade zugewachsen, und wir dahero diese Unrichtigkeit und Unordnung gäntzlich abgeschaffet wissen wollen, Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest denen sämtlichen in dem dir anvertraueten Amte befindlichen Accis-Einnehmern, und Pachtern, dieses also, der vormahls ergangenen Verordnung nach, daß sie ieder Zeit nach Verfliessung des Quartals, die Gelder gehöriges Orts einschicken sollen, bey zwölff Thaler Straffe, aufferlegen, vorietzo aber das mit ultimo Decembris vorfallene Quartal, nebst dem Rückstande, den ein oder der andere zu erlegen haben möchte, alsobald nach Empfang dieses, ohne eintzige Nachsicht abtragen lassen, und die Säumigen durch zulängliche Mittel dazu anhalten, Gestalt wir denn bey Ubergebung deiner Register, durchaus keine Reste von dir dißfalls annehmen wollen, Daran geschicht unsere Meynung, Datum Dreßden den 7. Januarii, An. 1695.

Dadurch verursachtes Nachtheil.

Die Einsendung zu gehöriger Zeit zu thun, bey Straffe 12. Rthl.

Christoph Heinrich von Schleinitz.

Gottfried von Ryssel, S.

An Creyß-Amtmann zu Leipzigk, Johann Joachim Rothen.

Erneuertes Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, worinnen derer Standes-Personen und Officiers ausgewürckte Pässe und angemaßte Zoll- und Accis-Befreyungen nochmahls gäntzlich aufgehoben worden, den 3. Mart. Anno 1697.

An. 1697. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, Nachdem Unsers in GOtt hochsel. verstorbenen Herrn Vaters Gnaden wahrgenommen, wie theils Graffen- und Herren-Standes, ingleichen die von Adel, auch Kriegs- und andere Bediente, uf ihre eigene, oder andere aus denen Collegiis erhaltene Pässe und Befehlige, sich des Accises von fremdem Wein, und andern Consumptions-Gut so wohl des geordneten Grentz-Zolls und Gleits vom Holtze, Getreyde und andern aus dem Königreich Böhmen gebrachten Dingen, sich zu entbrechen angemasset, und hierauf vermöge eines Anno 1689. ergangenen General-Befehls, alle und iede dergleichen Pässe und angemassete Zoll- und Accis-Befreyungen gäntzlich aufgehoben, und verordnet, solche Pässe ferner nicht zu respectiren, sondern ohne Unterscheid abzuweisen, und das schuldige, an Grentz-Zoll, Gleite und Accis, unnachläßig abzufordern, einzubringen und getreulich zu berechnen, daß Wir, sothane wohlbedächtige Verordnung zu verneuern, der Nothdurfft befunden.

Graf- und Herren-Stands, auch Officiers u. anderer Anmassungen, Zoll- u. Accis-frey zu seyn.

Dergl. aber 1689. aufgehoben.

Verneuern demnach dieselbe, vermittelst dieses Patents und wiederholen darinnen mit zugleich, was Unsers auch in GOtt hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden, wegen derer auswärtigen Potentaten Pässe, so wohl Anno 1667. durch eine besondere Verordnung, als auch nachgehends Anno 1678. in der bey denen Einnahmen unter Unseren Aemtern an der Böhmischen Grentze verneuerten Zoll-Rolle disponiret, und befehlen hiermit Unseren Beamten, Gleits- Zoll- und Accis-Einnehmern, nicht nur besagten General-Befehl de Anno 1689. gehorsamst nachzugehen, und hierwieder, ohne Vorzei-

Welches hiermit verneuert wird.

und ohne Vorzei-

gung Chf. oder Cammer-Pässe keine Gleits-Zoll- und Accis-Befreyung zu gestatten. Vorzeigung Unserer eigenhändig unterschriebenen, oder aus Unserer Cammer ertheilten Pässe, keine Gleits-Zoll- und Accis-Befreyung zu verstatten, sondern auch, ob gleich von auswärtigen Potentaten Pässe produciret würden, solche nach Anleitung der angezogenen Verordnung und Zoll-Rolle de Anno 1667. und 1678. gleichergestalt nicht zu attendiren, sondern diejenigen, welche mit dergleichen Pässen vorkommen, damit an Unsere Cammer zu verweisen, und darauf eher nichts, biß daselbst absonderliche Concessiones oder richtige Pässe erhalten worden, und vorgezeiget werden, frey passiren zu lassen, sondern sie zu Abtrag des Zolls und andern Gebührniß allerdings anzuhalten.

Wornach sie sich also nochmahls gehorsamst zu achten, und hieran Unsern zuverläßigen Willen und Meinung zu vollbringen haben. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen, So geschehen zu Dreßden am 3. Martii, Anno 1697.

Friedrich Augustus, Churfürst.

(L. S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Johann Georg Zimmermann.

Verordnung,

Daß die Ober-Accis-Einnehmer keine andere Pässe auf Waaren, Wein, Victualien und anders annehmen sollen, als welche von Ihrer Königl. Maj. unterschrieben, den 7. Julii, Anno 1697.

An. 1697. Demnach dem Allerdurchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. ꝛc. fürkommen, was massen der bereits offt verbotene und abgestellte Mißbrauch derer Pässe, welche Privat-Personen und insonderheit einige Generals und Officiers auf Waaren, Wein, Victualien und anders zu ertheilen sich unternehmen, und darauf die freye passirung derer Sachen, so doch denen Abgaben unterworffen, prætendiren, hinwieder eingeführet werden will, worbey dann viel Unterschleiffe vorgenommen und denen Accis-Intraden ein grosses entzogen wird, welches dann Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu verstatten keines weges gemeinet,

Mißbrauch derer Privat-Pässe uf Victualien.

Als wird dem Ober-Einnehmer allhier hiermit ernstlich anbefohlen, keine Pässe als die allerhöchst gedacht Sr. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. selbst unterschrieben, oder aus dero Churfl. Cammer ertheilet worden, anzunehmen, zu respectiren, vielweniger eine Freyheit zum Præjudiß der ihm anvertraueten Einnahme zu verstatten, sondern dieselben zum Churfürstl. Cammer-Gemach einschicken, und den Accis von accis-baren Sachen entrichten lassen, iedoch ausgenommen, was die von Adel und andere eximirte zu ihrer Häußlichem Nothdurfft bringen oder kauffen lassen. Daran geschicht Unser Will und Meinung, Datum Dreßden am 7. Jul. An. 1697.

Deren soll keiner respectiret werden.

Patent

Daß die Fleischer und andere Vieh-Händler, wenn sie gleich den Gräntz-Zoll abgestattet, deßwegen von dem Land-Accis nicht frey seyn sollen, den 17. Febr. Anno 1698.

An. 1698. Dem Allerdurchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. ist vorgebracht worden: Was massen einige Fleischer und andere Vieh-Händler sich verweigert, von dem auswärtigen in diese Lande gebrachten Viehe den gewöhnlichen Land-Accis zu entrichten, in Meynung, daß wann sie den darauf gesetzten so genannten ausländischen oder Grentz-Accis davon erstattet hätten, sie mit solchen eingeführten Stücken ferner freyen Handel und Wandel in diesen Landen treiben könten und möchten.

Derer Fleischer und Viehhändler vermeinte Freyheit, wegen Land-Accises, ist ohne Grund.

Allermassen nun dieses ihr Vorwenden ohne Grund, immassen der Grentz-Accis aus einem besondern Absehen auf die Einführung des fremden Viehes gesetzet, dardurch aber der Land-Accis nach Innhalt des Accis-Patents de Anno 1682. nicht aufgehoben, vielmehr weil solche zum Verkauff eingetrieben werden, gleich andern Sachen, darmit gehandelt wird, davon der Land-Accis, auch wann ein Stück ungeschlachtet an den dritten Käuffer wieder kömmet, solcher gegeben werden muß, Also wollen Se. Königl. Maj. diese Verweigerung nicht mehr dulden, sondern vor einen Unterschleiff gehalten wissen, Und befehlen hiermit allen dero Beamten, insonderheit denen Accis-Einnehmern und Pachtern auf denen Grentzen, daß sie von dem in diese Lande gebrachten fremden Viehe, so wohl den aus- als inländischen Accis entrichten lassen solten, und zwar dergestalt, daß der Letztere nach dem Werthe, von ieden Stück erleget werde, und sollen besagte Einnehmer und Pachter gehalten seyn, in denen darüber ausgestelleten Accis-Zetteln die beschehene Abgabe von beyden deutlich und mit Unterscheid zu benennen, auch die Pachter über diese Einnahme der Land-Accisen, weil sie in ihrem Pachte nicht mit begriffen, eine besondere Rechnung zu führen, und die Gelder biß zu Endigung ihres Pachts zur Churfürstl. Cammer besonders zu berechnen, Daran ꝛc. Geben untern Cammer-Secret, Dreßden am 17. Febr. Anno 1698.

Ursache.

Resolution darauf.

Derer Einnehmer Pflicht.

(L. S.)

Levin Gotthard von Belaw.

Gottfried von Ryssel, S.

Leipziger Accis-Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den 28. Augusti, Anno 1698.

An. 1698. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masau, Samoyten, Kyow, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czernichau, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen, bevorab

vorab denen Kauff- und Handels-Leuten Unserer Stadt Leipzig, wie auch allen denjenigen, welche von andern auswärtigen Orten dahin Handel und Wandel treiben, hiermit zu wissen: Was maßen Wir wahrgenommen, wie der aus gutem Herkommen von denen daselbst zur Niederlage gehenden fremden Waaren Uns zustehende Accis, ob es gleich ohne diß ein weniges, so der fremde Kauffmann fast nicht mercken kan, dennoch durch allerhand von einigen bösen Leuten bisher verübte Unterschleiffe, betrügliche und arglistige Bescheinigungen und dergleichen entzogen worden, dadurch dann Unsere Accis-Intraden daselbst sehr verringert, und eine Zeither in mercklichen Abfall gerathen, dergestallt, daß zu besorgen, wann Wir denenselben ferner nachsehen würden, daß das gantze Accis-Wesen durch dergleichen nachtheilige Mißbräuche und unverantwortliche Excesse in Confusion gerathen dürffte;

Wahrgenommene Unterschleiffe des Land-Accises bey fremden Kauff-manns-Waaren.

Wann Wir dann dieselben fernerhin zu verstatten keinesweges gemeinet, sondern die vormahls dieserwegen ergangene Befehlige und Accis-Mandata hiermit erneuert und wiederholet haben wollen; Als lassen Wir es zwar bey dem allbereit hierunter gesetzten Quanto, und was biß anhero abgestattet worden, daß nehmlich von allen fremden in Unsere Lande kommenden Kauff- und Handels-Waaren in Leipzig, allwo sie niedergeleget und abgeladen werden, der Werth von Einhundert Thalern mit Sechzehen Groschen; von allen durchgehenden fremden Waaren aber, welche besagte Unsere Stadt Leipzig berühren, und unausgepackt passiren, als von durchgehenden Guth, von Einhundert Thalern Werth Acht Groschen entrichtet werden, ingleichen auch, was sonsten von allen ausländischen Sachen an fremden Victualien, als Bier, Wein, Brantwein, Speck oder Schincken, Käse, Fischwerck, und dergleichen, gegeben worden, noch zur Zeit bewenden, und seynd dißfalls itzo keine Erhöhung einzuführen gesonnen;

Wiederholung voriger Mandaten.

Begehren aber darneben, und vermahnen alle und iede In- und Ausländische Kaufleute, welche ihre Gewerbe und Handlung in Leipzig treiben, hiermit ernstlich, sie wollen von dem vortheilhafftigen und unziemlichen Beginnen abstehen, ihre ankommende Güter und Waaren in denen Fracht- und Empfang-Zeddeln aufrichtig und ohne, daß etwas dabey unterschlagen werde, notiren, bey Unserm Accis-Amte daselbst den rechten Werth derselben, es sey gleich unverarbeitete Seide, oder Seiden-Waare, Gold- und Silberne Etoffes, Spitzen und dergleichen, auch Tuche und Serges, wie sie Nahmen haben mögen, richtig und nach dem iedesmahl currenten Preiß des Orts, wo sie solche entweder mit Speciebus, oder andern guten Müntz-Sorten erkaufft, und also alle, die aus Franckreich, Engelland, Holland, Schweitz und andern Oertern ankommende Waaren, Heringe, Fische, Käse und anderes, nicht allein nach dem Valor solcher Gelder mit dem aggio dergestalt, daß solches jedesmahl nach dem hiesigen Current-Gelde bonificiret, oder aber an Banco-Thalern der Accis vergnüget werde, sondern auch nach dem wahrhafftigen Preiß, keinesweges aber nach einer vorgeschützten bisherigen Observanz (welches hiermit gäntzlich eingestellet und verboten wird,) auch, wie sie es auf begehrenden Fall eydlich zu bestätigen gedencken, angeben, und mit dem Aufgelde, wie vorgedacht, veraccisiret werden sollen; Jedoch werden die Italiänische Seyde und seydene Waaren davon ausgeschlossen, als mit welchen es bey der letztern Anno 1693. in der Neu-Jahr-Messe geschehenen anderweitigen Verabhandlung sein Bewenden hat, Und soll ieder von denen Handels-Leuten schuldig seyn, die Fattura oder Conto der Waaren zuvor, ehe diese anlangen, anzuschaffen, damit er solche bey Anmeldung der Waaren vorzeigen könne, dessen sich auch niemand zu entbrechen hat, es wäre denn, daß solcher Adviso-Brief durch einen gnugsam bescheinigten Unglücks-Fall wäre retardiret worden, auf welchem Fall ihm die Waaren, woferne er nicht dieselben, bis zu Ankunfft des Adviso-Briefs und Factur, versiegelt im Accis-Amte lassen will, visitiret werden mögen.

Anmahnung, den rechten Werth anzusagen,

auch das harte Geld mit dem Aggio nach hiesigem Current-Gelde zu bonificiren.

Ausnahme

Conto derer Waare anzuschaffen.

Die aus Italien kommende Specerey-Waaren aber sollen nach dem Cours in Nürnberg, und die, so in Holland gekaufft, nach dem Cours in Hamburg, gleichwie es bey Aufrichtung der Accis introduciret worden, mit gutem Gelde, oder, an statt dessen, mit dem Aufgelde vergeben werden.

Zweyer Waaren Sorten Cours.

Was die Beyleg- oder Frey-Zeddel, welche bey der Accis zu übergeben, betrifft, (deren in Zukunfft wieder zwey, wie bisher geschehen, gefertiget und gegeben werden,) solche sollen von dem Principal oder Buchhalter eigenhändig unterschrieben seyn, massen Wir dann die Entschuldigung, als hätten es die Diener oder Jungen, ohne ihrem Vorbewust, unterschrieben, keinesweges annehmen noch attendiren wollen, sondern ieder Principal vor seine Bedienten dißfalls zu stehen schuldig seyn soll;

Frey-Zeddul vom Principal zu unterschreiben.

So wird auch hiermit ernstlich wiederholet, daß insgemein alle Waaren, Couffres, Ballen, Paquete, und anders, es habe Nahmen, wie es wolle, bey Ankunfft in die Stadt, bey dem Accis-Amt angegeben, und, eher darüber nicht Frey-Zeddel gelöset, solche weder in die Häuser und Gewölber gebracht, noch vielweniger geöffnet und ausgepacket werden sollen, wer darwider handelt, soll Einhundert Thl. Straffe erlegen.

Alles bey Ankunfft sofort in der Accise anzugeben, ehe es abgeladen wird.

Gleichergestallt soll es auch mit allen demjenigen, was auf denen Posten, als mit welchen zum öfftern Pretiosa und andere kostbare Waaren, auch Geld geschicket wird, ankömmt und abgehet, gehalten, und dannenhero, denen vorigen Verordnungen gemäß, alle Kuffer, Päcke, Päcklein, Kisten, Kistlein, Vasse, Väßlein, Laden, Körbe, Lägel, auch das angebrachte Bier und anderes, was auf der Post ankömmt oder abgehet, entweder von denen Kauff- und anderen Leuten, an welche sie geschicket, oder wenn dieselben weiter zu versenden, von dem Ober-Post-Amte alsofort und ehe solche ausgegeben, abgeholet, und ferner verschicket werden, beym Accis-Amte und Wage richtig angemeldet, an beyden Orten frey gemachet, und die gewöhnliche Accis- und Wage-Zeddel darüber abgefordert werden, alles bey Strafe des Contrebands, und soll derjenige Post-Verwalter, Posthalter, oder, wo dergleichen nicht verhanden, der Postmeister selbst, welcher die Sachen ohne vorher, vermittelst itztgedachter Zeddel, beschehene Bescheinigung weggiebet, iedesmahl Einhundert Thlr. Straffe entrichten.

Ingl. was auf Posten kömmet,

alles bey Strafe Contreband, u. der Post-Meister giebt 100. Thl. Strafe

Ubrigens wollen Wir alle bisher eingeführte Excesse und eigennützige Vortheile, damit Unsere Accis-Intraden defraudiret werden können, hiermit gäntzlich abgeschaffet und verbothen haben; Gestalt Wir dann keine falsche Bescheinigungen und Vorwendungen, derer man sich bißhero bedienet, gelten zu lassen, gemeinet. Im Fall nun aber ein oder anderer sich gelüsten lassen solte, wider diese Unsere Verordnung und Befehl, es geschehe directe oder indirecte, zu handeln, die Waaren zu verstecken und heimlich einzuschleppen, oder, ehe sie angesaget, abzuladen, oder solche unter einem falschen Prætext zu vertuschen, auch im Durchgange derselben Verschleiffung zu suchen, oder sonst Verdacht zu verursachen, So verordnen Wir hiermit, daß bey so beschaffenen Umständen, und wann gnugsamer Verdacht vorhanden, die Ballen, Vässer, Paquete, Coffres und dergleichen, von Unsern Accis-Beamten eröffnet, besichtiget, und da einiger Dolus gefunden, oder die Waaren geringer, als nach dem Einkauff und eigenen Kosten, nebst dem darzu gerechneten Auffgelde, oder gar falsch, (so durch iedwedens derer Kauffleute Conto oder Factur und Adviso-Briefe bewiesen werden kan, welche sie auch auf Erfordern vorweisen, oder in Verweigerung dessen, die Waaren eröffnen und visitiren zu lassen, schuldig seyn sollen,) angegeben, oder gar falsche Facturen produciret würden, So soll

Alle Excesse abgeschaffet.

Strafe des wer darwider handelt

Das Verschwiegene wird contreband.

soll das verschwiegene, unrecht angegebene und untergeschlagene ohne Exculpation, Bescheinigung oder Entschuldigung, wie es auch Nahmen haben möge, zum Contreband (worbey kein Proceß oder Weitläufftigkeit zu verstatten) verfallen seyn:

Vertheilung der Strafe.

Davon dann Zwey Viertel Unserm Fisco, Ein Viertel denen Accis-Beamten, und das letzte Viertel demjenigen, der solchen Unterschleiff kund gethan, gegeben werden soll.

Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Mandat bey Unserer itzigen bekannten Abwesenheit von Unsers hinterlassenen Statthalters Unsers Churfürstenthums und incorporirter Lande Lbden. eigenhändig unterschreiben, und das Cammer-Secret fürdrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 28. Augusti, Anno 1698.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym.

Gottfried von Ryssel, S.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wie einigen bey der Land-Accise zu Leipzig angegebenen Mängeln und Gebrechen abzuhelffen, den 28. Februarii, Anno 1699.

An. 1699.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst, rc.

Angegebene Gebrechen bey der Land-Accise, hierauf erfolgte Verordnung:

Lieber Getreuer, Es hat der Pachter der Land-Accisen zu Leipzig, Heinitz, über unterschiedene bey dem Accis-Wesen des ihm verpachteten Bezircks gefundene Gebrechen und Mängel Erinnerung gethan, darbey den Abgang und Nachtheil Unsers Interesse vorgestellet, und um Abwendung dererselben allergehorsamst gebeten. Dannenhero Wir bewogen worden, darauf folgende Verordnung zu thun, Als:

1. Den Pachter der Accise nachdrücklich zu schützen u. beyzustehen.

1. Ist allen Schrifft-und Amtsassen bey funffzig Rheinischen Goldgülden Straffe anzubefehlen, den Pachter und seine gesetzte Unter-Einnehmere bey dem Contract und Accis-Patente nachdrücklich zu schützen, wieder die Ungehorsamen und Wiederspenstigen iederzeit hülffliche Hand willig zu leisten, und die vorfallenden Unterschläge und Vertheilungen, welche kürtzlich und ohne Weitläufftigkeit zu untersuchen seyn, nach Innhalt des Accis-Mandats zu bestraffen, und niemanden dißfalls nachzusehen, auch daß die Unter-Einnehmere verpflichtet, auf besagtes Mandat de Anno 1682. gewiesen, und zu richtiger Einschickung derer Gelder oder Vacat-Zettel, welches mit Ablauff des Qvartals iedesmahl praecise geschehen soll, angehalten werden.

2. Inländisch Getreyde zum häusl. Gebrauch ist frey, aber die Auffkäuffer sollens veraccisirē.

2. Ist zwar dasjenige inländische Getreyde, welches zu männliches Kauff und Nothdurfft auf öffentlichem Marckt, ingleichen zum häußlichen Gebrauch gebracht und erkauffet wird, vermöge des Accis-Patents §. 12. aller Orten frey, darbey es auch sein Bewenden hat, eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Auffkäuffern, welche allerdings schuldig seyn, das zum Wiederverkauff erhandelte Getreyde, ob es gleich auf denen Adelichen Gütern oder anderswo erkauffet worden, gebührend zu veraccisiren.

3. Zug-und Zucht-Vieh wird auch vergeben.

3. Soll alles Viehe, es werde zum Zuge oder Zucht erhandelt, vergeben werden, maßen im Accis-Patente kein Unterscheid disfalls gemacht wird, auch bey Einführung desselben zu denen Unterschleiffen Thür und Thor geöffnet würde.

4. Ingl. der Brandtewein;

4. Von allem Brandtewein, damit gehandelt wird, soll durchgehends der Accis entrichtet werden, und stehet dem Pachter frey, ob er nach dem Accis-Mandat solchen fordern, oder mit iedweden Brandtewein-Brenner oder Schencken sich auf ein gewisses überhaupt quartaliter, nach iedwedens Vertrieb vergleichen will, iedoch ist der einmahl vergebene Brandtewein nachmahls von weiterer Abforderung frey.

iedoch nur eynmahl.

5. Das erhandelte Fleischers Vieh, ehe es zu Stall gebracht wird, muß auch vergeben werdē.

5. Ist aller Orten introduciret, soll auch steiff und feste darüber gehalten werden, daß das von denen Fleischern erhandelte Viehe, ehe es zu Stalle gebracht, bey der Einnahme an- und richtig vergeben, oder, daß solches bereits anderswo geschehen, untadelhaffte, keinesweges aber falsche oder verlegene und von anderen unrechtmäßiger Weise an sich gebrachte Accis-Zettel, welche nicht anzunehmen seyn, alsofort produciret werden sollen, gestalt denn, bey Straffe des Contrebands, dem also nachzugehen ist.

6. wie nicht weniger Felle und Unschlit.

6. Die Felle und das Inselt seynd nicht so gleich bey der Banck, wann das Vieh geschlachtet, sondern wann und wo es verkauffet wird, zu veraccisiren. Ingleichen wird

7. it. die Wolle.

7. Die Wolle an dem Orte, wo sie verwogen wird, vergeben. Ferner

8. Durchgehende Butter ist zu Grötzsch frey.

8. Der Accis-Pachter dahin zu bescheiden, daß von der durchgehenden Butter und andern dergleichen Dingen, der Accis zu Grötzsch mit Rechte nicht kan gefordert werden. Wie nicht weniger

9. Aushängung der Accis-Tafeln.

9. Daß wir nicht vor nöthig befinden, die Accis-Tafeln mit den Säulen setzen zu lassen, es sollen aber alle und iede Unter-Einnehmere gehalten seyn, das Accis-Patent öffentlich auszuhängen, damit niemand darüber zur Ungebühr beschwehret werden könne.

10. Roh u. gegerbt Leder zu verrechten.

10. Ist sowohl das rohe als auch nachgehends das gegerbte Leder, wenn es verkaufft wird, zu verrechten.

11. Gesponnene Wolle wird am Niederlags Orte vergeben.

11. Die gesponnene Wolle wird nicht an dem Orte, wo es durchgehet, sondern wo es zur Niederlage hingebracht und verwogen wird, vergeben. Letzlich und

12. Austreuter soll auch zur Aufsicht der Accise angenommen werdē.

12. Ist mehrgedachter Accis-Pachter dahin zu deuten, daß, wann ein Austreuter angenommen, demselben zugleich die Aufsicht über die Accisen aufgetragen, und ihm der gewöhnliche Antheil von Straffen beygeleget werden soll.

Anbefohlne Expedition.

Gleichwie wir nun vermeinen, daß durch Erörterung dieser Puncte das Accis-Wesen in dem dir anvertrauten Amte um ein merckliches verbessert werden könne; Also ist hiermit Unser Befehl, du wollest dieses also expediren, und die Einrichtung aller Orten dergestalt thun, daß darüber unveränderlich gehalten werde. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 28. Febr. Anno 1699.

Levin Gotthard von Below.

Gottfried von Ryßel.

Unsern Creyß-Amtmann zu Leipzig und lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß hinfüro von fremden Weinen, ingleichen vom Taback, so in Dero Lande geführet wird, nebst dem sogenannten ausländischen Accis, oder darauf gesetztem Impost, auch der Land-Accis zugleich abzufordern, den 11. Martii, Anno 1699.

An. 1699. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc.

Lieber Getreuer, Wir vernehmen: ob solte von einigen Einnehmern und Pachtern, theils aus Unwissenheit, theils auch aus Nachläßigkeit, bishero seyn nachgesehen und unterlassen worden, von fremden Weinen, ingleichen von Toback, so in Unsere Lande geführet wird, nebst dem so genannten ausländischen Accis, oder darauf gesetzten Impost, den Land-Accis zugleich abzufordern, da doch solcher in dem Anno 1682. publicirten Accis-Patent, und zwar beym Introitu und §. 23. ausdrücklich und mit klaren Worten vorbehalten, Damit Uns nun solcher weiter von einigen, die selbigen in Zweiffel ziehen wollen, nicht zur Ungebühr entzogen, auch, weil diese Abgabe mit Unterscheid geschicht, niemand beschweret werde, So haben Wir vor nöthig erachtet, es also zu verordnen, daß sowohl von ausländischen Weinen als Toback, wann solches in hiesigen Landen bleibet, und mit Maaß und Gewichte wieder verschencket und verhandelt wird, der Land-Accis von demjenigen, der es also weiter verkauffet, gegeben werden soll, obgleich der so genannte ausländische Accis oder Impost bereits darvon entrichtet worden,

Von fremden Weine und Toback ist bißher kein Land-Accis zugleich abgefodert worden.

Solches wird nun verordnet; iedoch mit Unterscheid

Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denenjenigen Weinen und Toback, so nicht also, wie vorstehet, verhandelt, sondern entweder zum eigenen häußlichen Gebrauch eingeleget, oder sonst weiter ausser Landes geführet werden, welche billig von der Abforderung des Land-Accises oder Supplements befreyet seyn. Befehlen demnach hiermit, du wollest bey der dir anvertrauten Einnahme es also halten, und keinen etwas zu Unserm Nachtheil nachsehen, iedoch den darbey angemerckten Unterschleiff in alle Wege observiren, auch niemanden zur Ungebühr dißfalls beschweren, du hast die darvon einkommenden Gelder, weil dir solche zugleich nicht mit verpachtet worden, gegen die gewöhnliche Einnehmer-Gebühren besonders zu berechnen, und solches quartaliter zu Unserer Renth-Cammer einzuschicken, gestalt du, dieser Einnahme halber, zugleich auf deine Pflicht gewiesen bist, Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 11. Martii, Anno 1699.

welches forthin also zu halten

und diese Gelder besonders zu berechnen.

Hanns George von Zehmen.

Gottfried von Rußel, S.

Unsern Pachter der Land-Accisen zu Leipzig, und lieben Getreuen, Johann Siegmund Heinitzen.

Decret

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß über den ordentlichen Accis von ausländischen Weinen auf jeden Eymer noch 3. Rthlr. von denen fremden Sächsischen Land-Weinen aber, als Jenaischen, Erffurtischen rc. nur 1. Rthl. und von denen in Stifftern und andern des Churfürstenthums Sachsen incorporirten Landen erbaueten nur 18. Gr. an die dazu verordneten Factors abgegeben werden sollen, den 27. Junii, An. 1702.

An. 1702. Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. Uhrkunden hiermit, und bekennen:

Demnach Wir auf einen ieden Eymer fremder Weine, so in Unser Churfürstenthum und Lande geführet, und allda consumiret wird, es bestehe gleich in Rhein- Moseler- Francken- Champagner- Bourgogner-Frontiniac-Sect oder andern Weinen, wie solche Namen haben, über die bis anhero von solchen Weinen entrichteten Abgaben, noch Drey Thlr. als einen Impost, und also auf iedes Maaß ungefehr 13. Pfennige gesetzet und abgegeben, Jedoch von denen fremden Sächsischen Land-Weinen, als denen Jehnaischen, Erffurthischen und dergleichen, von iedem Eymer nur einen Thaler, von denen aber, so in denen Stifftern und andern Unserm Churfürstenthum incorporirten Landen erbauet werden, wenn solche nicht specialiter privilegiret sind, Achtzehen Groschen von iedem Eymer abgeführet wissen wollen,

Abgabe von fremde u. inländischen Weinen.

auch allbereits durch Unsere hierzu verordnete Commissarios gewisse Wein-Factores zu diesem Ende bestellen lassen; Als thun Wir hiermit solches iedermänniglich kund und zu wissen, in specie aber verordnen Wir, daß von dieser Abgabe Niemand, wer der auch sey, ohne Ansehen der Person und Dignität, verschonet, auch kein Frey-Paß, er sey gleich ausgestellet, von wem er wolle, es wäre denn solcher von Uns eigenhändig unterschrieben, respectiret werden soll; iedoch aber wollen Wir die durchgehende Weine, und wenn solche weiter ausserhalb Unserer Lande geführet werden, hierunter nicht mit verstanden haben, sondern es sollen solche ratione dieses Imposts, wenn durch die Fracht-Briefe oder andere glaubwürdige Bescheinigung und Attestata des Orts, dahin die Lieferung geschehen, beygebracht und erwiesen wird, daß die Weine ausserhalb Landes geführet werden, frey passiren, und sollen diejenige, so solche Weine durchgehen lassen, bey denen Wein-Factoren, oder dazu bestellten Einnehmern allezeit einen gestempelten Passir-Zettul, zu Bescheinigung des Durchgangs, abfordern, wie auch von dem Einnehmer der letzten Zoll- oder Accis-Stät, daß die Ausfuhre ausserhalb Landes würcklich geschehen, ein beglaubtes Attestat, und dann dergleichen von der Obrigkeit derer Oerter, dahin der Wein gebracht und niedergeleget worden, beybringen, solche Zeugnüsse aber im Rückwege bey der Einnahme, wo der Wein in Unser Land eingangen, allezeit abgeben. Und wenn über

Die durchgehenden Weine sind hievon frey.

Strafe des Unterschleiffs. über Verhoffen sich einige befinden solten, welche die fremden Weine, unterm Vorwand anderer Waaren, betrüglicher Weise in Unser Churfürstenthum und Lande einzuführen, oder auf einige Art und Weise dieser Wein-Imposten halber Unterschleiff zu machen, oder auch sonst den in ihren Kellern allbereits habenden Vorrath freventlicher Weise zu verschweigen sich unterstehen möchten, diejenigen sollen ihres gantzen einpracticirten oder verschwiegenen Guts verlustig, und nach Befinden über dieses willkührlicher Straffe unterworffen seyn, davon ein Theil Unserm Fisco, ein Theil des Orts Obrigkeit, ein Theil dem Factor, und ein Theil dem Denuncianten zukommen soll. Abgabe vom Vorrath fremder Weine. Und ob gleich von denen allbereit im Vorrath verhandenen Weinen der volle Impost gefordert werden könte, So wollen Wir doch aus besondern Ursachen geschehen lassen, daß von demjenigen Vorrath an fremden Weinen, so allbereit in Unsere Lande eingeführet, und in denen Lagern Unserer Städte und sonsten befindlich sind, nur von iedem Eymer Zwey Thl. über die allbereit erlegte Accise, ohne Unterscheid der Personen entrichtet werden; Jedoch mit diesem ausdrückl. Bedinge, daß die Zahlung davon binnen dato und vierzehen Tagen baar an den Factor Christoph Straßburgken in Meissen, gegen dessen Qvittung, geschehe, Strafe der, so hierinnen säumig sind. nach Verfliessung gedachten Termins aber soll der völlige Impost gefällig seyn, auch die unfehlbare und ungesäumte Execution wider die Säumigen erfolgen. Uhrkundlich haben Wir dieses Decret hierüber aussertigen lassen, solches eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret dafür zu drücken befohlen. Geben auf Unserm Schlosse zu Cracau, den 27. Jun. 1702.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Ad Mandatum Smæ. Riæ. Majtis.

Johann Jacob Stentzell.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß von jedem Eymer Qvedlinburger Brandtewein 1. Rthlr. von jedem Eymer Leipziger Brandtewein aber 12. Gr. Accis genommen werden solle, den 17. Septembr. Anno 1707.

Friedrich Augustus, König und Churfürst,

An. 1707. Lieben Getreue. Was gestalt die Brantweinbrenner bey Unserer Stadt Leipzig, über die häuffige Einfuhre des Qvedlinburger und andern fremden Brandtweins, dadurch sie gäntzlich ruiniret, Einfuhre des Qvedlinb. und fremden Brandteweins, ruiniret die einheimisch. Brandteweins-Brenner. und mithin Unsern Einnahmen Abgang verursachet würde, sich unterthänigst beklaget, auch wie sie, daß ein höherer Impost auf solchen fremden Brandtwein geleget werden könte, ohnmaßgeblich vorgeschlagen, und was darauf Unsere Accis-Einnehmer zu Leipzig unterm Dato den 6ten dieses Monats unterthänigst einberichtet, das weisen beygefügte Abschrifften mit mehrern.

Wie Wir nun der Supplicanten Anführen nicht vor unerheblich befinden, und Uns mit nechsten darauf zu resolviren wissen werden;

Also haben Wir hierbey mit Befremdung wahrgenommen, Schlechte Entrichtung der Brandtewein-Accisen. daß nicht alleine von ermeldtem Qvedlinburger, sondern auch von andern fremden Brandtwein vom Eymer nicht der in dem Accis-Mandat de Anno 1670. gesetzte Thaler, sondern nur 12. Gr. Hingegen von den sämtlichen Brandweinbrennern und Schencken bey Unserer Stadt Leipzig zeithero nicht das geringste, wider das Accis-Mandat de Anno 1682. an Accisen entrichtet worden. Nachdem nun Unserer Accis-Einnahme dadurch ein grosses entgangen, weshalber Wir Uns die Satisfaction und Aufbruch vorbehalten, ratione futuri aber es lediglich bey den publicirten beyden Ausschreiben gelassen wissen wollen;

Als ist hiermit Unser Befehl, du, der Creyß-Amtmann, wollest gedachten Unsern Accis-Einnehmern ihre Was die Accis-Einnehmer hierbey zu beobachten. hierunter erwiesene Nachläßigkeit ernstlich verweisen, und, daß sie hinführo sowohl von dem fremden, als dem zu Leipzig gebrannten Brantwein, wenn mit diesen letztern gehandelt, oder derselbe Kannen-weise, oder sonst ausgeschencket wird, die in den Accis-Mandatis geordnete Abgabe einfordern, und berechnen sollen, ihnen mit Ertheilung einer Abschrifft von dieser Unserer Resolution ernstlich auferlegen. Nichtsweniger ihr beyderseits gedachten Brantweinbrennern und Schencken bey der Stadt hiervon gleichmäßige Eröffnung thun, und dieselben zu ihrer Schuldigkeit anhalten, auch, wie solches geschehen, zu Unserm Cammer-Gemach unterthänigst berichten, Und weiln Wir auch schlüßlich vernommen, daß ihr, der Rath, von jedem Brantweinbrenner und Schencken, jährlich 2. Thl. 18. Gr. : unter dem Titul eines Schläge-Schatzes erheben sollet, So ist ermeldtem Bericht, Von dem Brandtewein Schläge-Schatz Bericht zu erstatten. was es damit vor eigentliche Bewandnüß habe, und woriunen diese hohe Abgabe von Brantwein fundiret sey, zugleich zu inseriren. Daran geschiehet Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 17. Septembr. 1707.

Hanns George von Zehmen.

Wolff Andr. Ferber.

An Creyß-Amtmann zu Leipzig, Thomä Wagnern, wie auch dem Rathe daselbst.

Resolution

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wie es hinführo mit Abgebung der Accise vom Brandtewein-Brennen und Schencken zu halten, den 13. Februar. Anno 1708.

An. 1708. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer, Demnach aus denen Zeithero eingegebenen Accis-Rechnungen und Registern man wahrgenommen, wie so gar ein weniges an Accisen von denen in unsern Chur-Fürstenthum und Landen sich befindenden Brandewein-Brennern und Schencken abgestattet Mit dem Accis vom Brandtewein-Brennen und Schencken. worden, und da mancher mit 2. biß 3. Blasen brennet, dennoch quartaliter nur etwa 3. biß 4. Groschen entrichtet, hingegen nach dem untern 9. Martii 1682. publicirten Mandat (vermöge dessen ein ieder Eymer mit 12. Gr. veraccisiret werden soll) es wohl 3. biß 4. Thlr. betrüge, auch zu besorgen, daß förderhin besagtes Brandewein-Brennen noch mehr einreissen, und dadurch das Getreyde consumiret, dennoch davon ein mehrers, als Zeithero abgestattet, nicht entrichtet werden dürffte;

Als soll, soviel diesen Accis-Punct betrifft, es von Zeit soll es hinführo also

gehalten werden: der publication an hinführo folgender gestalt gehalten werden:

1. Niemand soll ohne Anzeigung Brandtewein brennen, bey 10. Rthl. Straffe. 1. Soll sich niemand, ohne vorheriges Anzeigen bey der Land-Accis-Einnahme, des Brandeweinbrennens unternehmen, bey Vermeydung Zehen Thaler Straffe. Wenn nun dieses Anmelden, worvor die Einnehmere, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung, nicht das geringste abzufordern, geschehen, soll

2. Das Getreyde dazu soll in der angewiesenen Mühle geschroten werden. 2. Der Brandewein-Brenner schuldig und gehalten seyn, dasjenige Getreyde, so er zu diesem Behuff anwenden will, nirgends, als in der ordentlichen ihme sonst angewiesenen Mühle, schroten zu lassen, und bey Verlust dessen sich fremder auswärtiger Mühlen zum Unterschleiff nicht zu gebrauchen, Damit nun auch hierinne

3. Schrot-Zeddel ist darüber zu fordern. 3. Ferner Betrug und Verschleiff vermieden bleiben möge, soll der Brandewein-Brenner, wenn er sein Getreyde in die Mühle schaffen will, vorhero, wie viel dessen an Scheffeln, Vierteln und Metzen eigentlich sey, bey der Einnahme ansagen, darüber einen Zeddel, welcher ohne einiges Entgeld und ohne Auffenthalt zu fertigen, abfordern, und dem Müller zustellen;

4. der Müller soll keinem ohne solchen Zeddel die Mühle öffnen, bey 25. Thl. Strafe. 4. Besagter Müller bey fünff und zwantzig Thaler Straffe keinem, so schroten will, ohne dergleichen Zeddel, die Mühle öffnen, auch nicht einmahl das Getreyde in sein Gewahrniß nehmen, und

5. Auch nicht mehr, als ufm Zeddul enthalten, aufschütten lassen. 5. Ein mehrers nicht, als in besagten Zeddel enthalten, auffschütten lassen, würde er darwieder handeln, soll er nicht allein obige Straffe erlegen, sondern auch der Brandwein-Brenner des Getreydes oder Schrots verlustig seyn; und damit

6. Zeichen, wenn der Müller Lesens unerfahren. 6. Der Müller sich nicht damit, als ob er und die Seinigen des Lesens unerfahren, entschuldigen möge, so hast du besagte Zeddul durch gewisse Zeichen also einrichten zu lassen, daß er und die Seinigen hierinnen nicht irren können.

7. Bedeutete Zeddul nun hat der Müller besten Fleisses zusammen zu halten, und bey Endigung eines ieden Quartals zur Einnahme zu geben, da denn der Brandewein-Brenner den Brandewein nach dem Schrot, und zwar von iedem Scheffel Schrot 2. Gr. Accis zu erlegen gehalten, und niemand davon befreyet seyn solle, daferne sich aber ein Pachter auf ein gewisses quartaliter, oder sonst mit denen Brandewein-Brennern verglichen hätte, bleibet es voritzo, und so lange der Pacht-Contract währet, billig bey dem, was unter beyden Theilen abgehandelt; iedennoch haben diese Brandewein-Brennere im übrigen ebenfals, wie die anderen in gesamt, gegenwärtiger Verordnung mit dem Anmelden, dem Schrot und sonst sich allenthalben gemäß zu bezeugen. Und weil 7. Diese Zeddul soll der Müller Quartaliter zur Einnahme geben, u. der Brenner von iedem Thlr. 2. Gr. erlegen.

8. Seithero ihrer viele vorgegeben, ob brenneten sie den Brandewein vors Hauß, und wären dannenhero hiervon Accis zu entrichten nicht schuldig, so soll zwar zur Zeit derjenige, so einige Handlung damit nicht treibet, noch selbigen ausschencket, mit der Abgabe des Accises verschonet, iedoch nichts destoweniger gehalten seyn, vor Fertigung des Schrotes, bey der Einnahme Zeddel, ohne Entgeld, abzuholen, der Müller auch es hierinne, gleichwie mit denenjenigen, so den Brandewein verkauffen, nach vorhergehenden 4. 5. 6. und 7. §. ebenmäßig halten und ohne Zeddel keinen zulassen. Befehlende, du wollest diese unsere Resolution denen sämtlichen in deinem Amts-Bezirck befindlichen Accis-Einnehmern, Brandewein-Brennern, Mülleren, und weme sonst nöthig, auch nach Gelegenheit, durch einen öffentlichen Anschlag oder requisition, gebührend publiciren, wie solches allenthalben geschehen, registriren lassen, und nach denen darinnen enthaltenen Puncten es überall einrichten, so offt darwieder gehandelt wird, mit Einbringung der darauf gesetzten Straffe und Confiscation ohne Nachsicht und Connivenz iedesmahl verfahren, und solche unter denen andern Straffen und Contrebanden berechnen lassen, auch wie die publication geschehen, zu unserer Cammer berichten. Daran geschiehet unser Wille und Meinung. Datum Dreßden, den 13. Februarii Anno 1708. 8. Wenn iemand vor sein Haus brennet.

Ejusdem Generale,

Daß inskünfftige von jedem Eymer eingehenden fremden Brandteweins 2. Rthlr. Accis sollen gegeben werden, den 30. April. Anno 1708.

Friedrich Augustus, König und Churfürst 2c.

An. 1708. Lieber Getreuer, Demnach wir aus erheblichen Ursachen bewogen worden, auf den fremden in unser Churfürstenthum und Lande eingehenden Brandewein über den in dem Accis-Mandat de Anno 1670. auf jeden Eymer gesetzten Thaler noch einen und also zweene Thaler bis auf wieder Abstellen zu legen, Alß ist hiermit unser Befehl, du wollest nicht alleine diese unsere Verordnung publiciren und öffentlich anschlagen, sondern auch bey unseren Accis-Einnahmen die Verfügung thun, daß solche zweene Thaler von jedem Eymer Ausländischen Brantewein ohn Unterschied von dem 1. Julii an eingefordert, und treulich berechnet werden soll, wie denn die Pachtere des jetzo neu aufgelegten einen Thalers sich nicht anzumassen haben. Wornach du dich gehorsamst zu achten und geschicht daran unser Will und Meinung, Datum Leipzig den 30. April. 1708. An. 1670. ist ufn Eymer fremden Brandteweins 1. Thl. Accis gesetzet worden. Jetzo sollen 2. Thl. vom 1. Jul. an gegeben werden.

Generale an alle Beamte.

Ejusdem Rescript,

Daß dasjenige, was die Weiß-Becker vor der Städte Nothdurfft an innländischem Getreyde verbacken, Accis-frey seyn, vom Getreyde und Mehl-Handel aber, ingleichen die Platz-Becker vom Getreyde zu ihrer Handthierung Accis geben sollen, den 3. Julii, Anno 1708.

Friedrich Augustus, König und Churfürst 2c.

An. 1708. Liebe Getreue, Wir haben verlesen hören, was du, der Creys-Amtmann, Occasione desjenigen Weitzen, welchen ein Bäcker, Christian Hoffman, von dem Baumeister Wincklern gekaufft, und von dessen Guthe zu Dölitz nacher Leipzig in die Mühle führen lassen, wegen derer Bäcker in genere unterthänigst erinnert hast. Wie es nun Zeithero dergestalt gehalten worden, daß das Inländische Getreyde, welches die Bäcker entweder selbst erbauen, oder auf öffentlichem Marckt von denen Stadt-Meistern erkauffet und zu Versorgung der gemeinen Stadt verbacken wird, Accis frey geblieben; Hingegen das fremde Getreyde mit dem Grentz- und Land-Accis vergeben werden muß: Also können ermelte Stadt-Meistere, wenn sie mit dem Getreyde Inländisch Getreyde so die Becker zur Stadt Nothdurfft verbacken, ist Accis-frey, aber das fremde Getreyde nicht

weniger, wenn sie wiederum damit Handlung treiben, desgleiche die Platz-Becken.

treyde oder dem Mehl wiederum Handlung treiben, des Accises davon sich nicht entbrechen, gestalt solches in dem 13ten §. des Mandats de Anno 1682. deutlich verordnet, aus welchem Fundament denn auch die Platz-Bäcker das, zu solcher ihrer Handthierung erkaufende Getreyde, es mag In- oder Ausländisches seyn, zu veraccisiren haben, befehlende, ihr beyderseits wollet euch hiernach gehorsamst achten, den Beckern solches eröffnen, und du der Creyßamtmann, bey unserer Accis-Einnahme deshalber Verfügung thun. Mochten wir euch nebst Remission der Amts-Acten nicht bergen. Und geschicht daran unsere Meinung. Datum Dreßden den 3. Julii, 1708.

Löwendal.

Wolffgang Andreas Ferber.

An den Creyß-Amtmann zu Leipzig, Thomas Wagnern, sowohl den Rath daselbst.

Ejusdem Befehl,

Daß hinführo durchgehende Victualien, so zu Herrschafftlichen Tafeln, Küche und Keller geliefert werden, wenn Pässe in Originali dabey, als Fürsten-Guth, von aller Abgabe frey pasiret werden sollen, den 18. Junii, Anno 1709.

An. 1709. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c. 2c. Lieber Getreuer, Wir sind zwar erinnert: Was maßen von langen Zeiten her, in unseren Gleits- und Accis-Einnahmen verordnet: Daß, wenn bey denenselben fremde Herrschafftliche Pässe einlauffen, die Einnehmere das angegebene Fürsten-Guth nicht vor sich frey pasiren lassen, sondern solche Pässe anhero zu unsrer Cammer so fort einsenden, und darauf Verordnung erwarten solten.

Alte Verordnung bey denen Accis-Einnahmen, wegen angegebenen Fürsten-Guths, ist befunden worden, cassiret zu werden,

Nachdem wir aber befunden, daß durch solche Anfrage die Fuhrleute öffters mit grossen Schaden lange auf- oder zu Deponirung des Betrags an Gelde, so sie doch hernachmahls wieder bekommen, angehalten worden, weshalber, insonderheit wegen derer durchgeführten Victualien vor fremde Herrschafften, Klage eingelauffen, und wir dahero resolviret, daß dergleichen Victualien, so zu Herrschafftlichen Tafeln, Küche und Keller geliefert werden, wenn Pässe in originali, nicht aber in Abschrifft, darbey, so die Herrschafft eigenhändig vollzogen, und einer aus der Fürstl. Cammer unterschrieben, so gleich ohne Auffenthalt und ohne vorherige Anfrage u. Einsendung der Pässe, als Fürsten-Guth, von aller Abgabe frey pasiren, iedoch von solchen Pässen Abschrifft bey der Einnahme behalten, und dasjenige, so frey gegangen, vorhin anbefohlener Maassen, in das Manuale richtig eintragen werden soll.

und pasiret solches ohn allen Auffenthalt nunmehro frey,

Als ist hirmit unser Befehl, du wollest Krafft dieses bey unsern Einnehmern und Pachtern des dir anvertrauten Amts durch ein Patent, deme etliche gedruckte Exemplaria von dieser Unserer Verordnung beyzufügen, auch ein ieder gedachtes Patent als insinuiret zu unterschreiben hat, behörige Verfügung thun, und hernachmals mehrermeldes Patent zu künfftiger Nachricht verwahrlich beylegen. Wornach du dich gehorsamst zu achten und unsern Willen und Meynung daran zu vollbringen. Dreßden, den 18. Jun. 1709.

welches durch ein Patent zu publiciren anbefohlen.

Rescriptum

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß sowol die Gastwirthe, als auch die sonsten Gewerbe mit Ausspannung halten, vom Hafer, Heu und Stroh, so sie ausser dem öffentlichen Marckt erkauffen, den Land-Accis geben sollen, den 25. Febr. Anno 1710.

Friedrich Augustus, König in Pohlen 2c. Churfürst 2c.

An. 1710. Lieber Getreuer. Uns ist aus deinem vom 16ten Jan. erstatteten unterthänigsten Bericht und den hierbey wieder zurück kommenden Actis gebührend vorgetragen und verlesen worden, was massen du dem Pachter des Raths zu Leipzig Lehn-Guthes Taucha, George Heinrich Brevern, wegen beygemessenen Accis-Unterschleiffs, mit 16. Scheffel Haffer, welche er dem Gastwirth Johann Klotwichen verhandeln wollen, anhalten, und hernach 14. Thlr. deponiren lassen, was beyderseits zu ihrer Entschuldigung eingewendet, und wie du diessfalls beschieden zu werden gehorsamst gebethen; Wiewohl nun nicht alleine die Gastwirthe, sondern auch andere Personen, so ihr Bewerb mit Ausspannung treiben, den zu solchem Ende, ausser dem öffentlichen Marckt, erkaufften Haffer, Heu und Stroh gebührend zu veraccisiren, ungeachtet sie vorwenden, wie theils ihre eigenen Pferde in den Gasthöffen mit unterhielten: So können wir doch wegen der mit einlauffenden Umstände geschehen lassen, daß die dem Accis-Einnehmer abgefolgten 14. Thlr. nach Abzug der Land-Accisen und Unkosten, obgedachten Brevern vor diesmahl wieder gegeben werden mögen, Befehlende, du wollest den Accis-Einnehmer Heintzschen dessen bedeuten, und ihme, wie auch den andern Interessenten, ingleichen den Gastwirthen und die sonst Ausspannung halten, von dieser unserer Verordnung Abschrifft ertheilen, nicht weniger deines Orts dich darnach gehorsamst achten. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden den 25. Februarii Anno 1710.

Beygemessener Accis-Unterschleiff.

Ausser öffentlichen Marckt erkaufften

Hafer, Heu und Stroh gebührend zu veraccisiren. Deponirtes Geld zu restituiren.

Löwendal.

Wolffgang Andreas Ferber.

Unserm Creyß-Amtmanne und lieben Getreuen zu Leipzig, Thomas Wagnern.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß von dem ins Land eingehenden fremden Glase, von jedem Thaler 2. Gr. Impost, benebst dem Accis solle gegeben werden, den 15. Dec. Anno 1710.

Friedrich Augustus, König und Churfürst 2c.

An. 1710. Churfürstl. Glas-Fabriquen sind mit Waaren überflüßig versehen.

Lieber Getreuer, Nachdem unsere Glas-Fabriqven dergestalt eingerichtet, daß unser Churfürstenthum und Lande mit Glas-Waaren daraus überflüßig versehen werden können; So hätten wir zwar Ursach die Einführung fremden Glasses, nach dem Exempel anderer Potentaten, gäntzlich zu inhibiren. Wir haben aber, solches zu verfügen, noch zur Zeit angestanden; jedoch inzwischen vor gut befunden, von allen und jeden in unser Churfürstenthum und Lande eingehenden fremden Glaß-Waaren ohne Unterscheid von jedem Thlr. über die ordentliche Land-Accise annoch Zwene Groschen Impost einheben zu lassen, Befehlen dahero hiermit, du wollest dich darnach gehorsamst achten, diese unsere Verordnung in Abschrifft an gewöhnliche Orthe öffentlich anschlagen, und nach selbiger ermeldte 2. Gr. benebst dem Accis erheben, auch jene quartaliter besonders berechnen, Daran 2c. Datum Dreßden den 15. Decembr. Anno 1710.

Vom fremden eingehenden Glase soll 1. Thl. Werth 2. gr. Impost benebst dem Accis abgeben.

An die Accis-Einnehmer an den Gräntz-Orten, ingleichen zu Dreßden und Leipzig.

Ejusd. Erläuterung des vorherstehenden Befehls,

Daß die ufs fremde Glaß gesetzte 2. gr. Impost nur von denen Trinck-Geschirren genommen werden, das übrige Glaß zum Bauen aber, als zu Fenstern, Kutschen 2c. biß zu fernerer Resolution, frey seyn solle, den 30. April. An. 1711.

Friedrich Augustus, König und Churfürst 2c.

An. 1711.

Auf geschehene Vorstellung

Lieber Getreuer, Wir haben auf derer Glaser zu Dreßden und allhier beschehene unterthänigste Vorstellung und des Pacht-Inhabers unserer Glas-Fabriqven, Julius Heinrich Meyers, erstatteten gehorsamsten Bericht, unsere wegen des Impost von dem fremden Glasse am 15ten Decembr. a. præt. ergangene Verordnung dahin erleutert, daß solcher Impost der 2. Gr. von jedem Thlr. nur alleine von den Gläsernen Trinck-Geschirren genommen werden, hingegen dasjenige Glaß zum bauen, als zu Fenstern, Kutzschen 2c. so von fremden Orthen herein gebracht wird, von solchem Impost biß zu fernerer Resolution befreyet seyn soll. Du hast dich also darnach gehorsamst zu achten, und daran unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Leipzig den 30. April 1711.

soll nur von fremden Trinck-Geschirren 2. Groschen Impost gegeben werden.

Generale an die Accis-Einnehmer.

Ejusd. Generale,

Wegen Erhöhung des Imposts von fremden Glase, da statt 2. gr. vom Thaler des Werths 4. gr. zu geben gesetzet, den 5. Febr. 1712.

Friedrich Augustus, König und Churfürst 2c.

An. 1712.

Lieber Getreuer, Dir ist erinnerlich, was gestalt wir auf das fremde in unser Churfürstenthum und Lande eingehende Glas, ausgenommen dasjenige, welches zum bauen gebrauchet wird, vermöge Verordnung von 15. Decembris Anno 1710. und 30. April. a. p. 2. Gr. auf jeden Thaler geleget, nachdem aber bey unserer Glashütte der verhandene Vorrath zeithero um deswillen liegen blieben, und nicht verkaufft werden können, weiln das fremde in grosser Menge verhanden und dargegen gebrauchet wird; Als sind wir bewogen worden, vorher benannte 2. Gr. nunmehro auf 4. Gr. zu erhöhen, Befehlende, du wollest solche 4. Gr. von jedem Thaler des Werths einbringen, und treulich berechnen, Wornach du dich zu achten und daran unsern Willen und Meinung zu vollbringen, Datum Dreßden, den 5. Febr. 1712.

d. 15. Dec. 1710. u. 30. Apr. a. p.

4. Gr. Impost von fremden Glase.

Generale an die Accis-Einnehmere.

Patent,

Daß von Garn, Wolle und Rinds-Häuten, die von etlichen Handwercks-Leuten von Mittweyde aus Schlesien 2c. geholet werden, an der Gräntze kein Accis abzufordern, den 25. Julii, Anno 1712.

An. 1712.

Der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König in Pohlen 2c. Churfürst 2c. Befiehlet hierdurch dero Grentz-Einnehmere, daß sie dasjenige Garn, Wolle, und Rindshäute, welche nur unterschiedene Handwercksleute zu Mittweyda zu ihrem Handwerck selbst, mit Bescheinigung ihrer Obrigkeit, aus Schlesien, oder anderer Auswärtigen Orthe holen, oder auf richtige Fracht-Brieffe bekommen, an der Gräntze frey durch passiren lassen, und von solchen Waaren, als welche erst bey der Abladung zu Mittweyda zu vergeben, einige Accisen nicht absordern sollen, bey Vermeydung willkührlicher nachdrücklicher Bestraffung. Wornach dieselbe sich zu achten, Uhrkundlich ist Sr. Königl. Maj. Cammer-Secret vorgedrucket worden, So geschehen zu Dreßden den 25. Julii Anno 1712.

Garn, Wolle u. Rinds-Häute, so die Handwercksleute zu Mittweyda aus Schlesien 2c. holen, sind an der Gräntze Accis-frey.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß von jedem Centner eingehenden Bley und Glöthe, über andere bißherige Abgaben, noch 1. Rthl. solle entrichtet werden, den 18. Dec Anno 1715.

An. 1715. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst rc.

Vom Centner 1. Thlr.

ausser was nicht im Lande bleibet,

Wir haben vor nöthig befunden, das fremde in unsere Lande eingehende Bley und Glöthe mit einem neuen Impost, nehmlich den Centner mit einem Thaler über dasjenige, so hiervon an Accisen oder sonst Zeithero entrichtet worden, zu belegen, jedoch dergestalt, daß dasjenige, so nicht im Lande bleibet, sondern entweder auf die Niederlage nach Leipzig kömmt, oder nur durch gehet, und zu weiteren Verkauff ausserhalb geführet wird, über das vorhin darauff gesetzte nicht zu beschweren: Wannenhero wir hiermit befehlen, - wolle - darnach gehorsamst achten, ermeldten Impost sogleich nach Empfang dieses, und also auch von dem, was schon ietzo allbereit auf denen Lagern verhanden, mit dem angezeigten Unterscheid richtig einbringen, und treulich berechnen, auch zwey besondere Capitul in dem Manual und der Rechnung führen, und in das eine diesen Impost von demjenigen, was im Lande bleibet, in das andere aber das durch- und hinaus-gehende eintragen; Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Decembris Anno 1715.

was albereit ufn Lagern, auch mit einzubringen.

2. Capitul drüber in Rechnung zu führen.

Generale an alle Accis-Einnehmer.

Rescriptum

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wie wider der Unter-Accis-Einnehmer beobachtete Unrichtigkeit und Unterschleiffe zu verfahren, den 11. Febr. Anno 1716.

Friedrich Augustus, König und Churfürst rc.

An. 1716. LIeber Getreuer, Wir haben uns vortragen und verlesen lassen, was du wegen der Unter-Einnehmere Unrichtigkeit und aufgefundener Zettel über erhobene Accisen, die sie doch nicht in Einnahme gebracht, unterthänigst vorgestellet. Wie du nun ermelter Unter-Einnehmer Register allerdings zu unterschreiben, und vorhero dieses fleißig zu untersuchen, auch da du dergleichen Unterschlagungen findest, es sey in denen dir anvertraueten, oder andern Accisen-Einnahmen allenthalben die Zettel von den Einnehmeren Krafft dieses gegen Schein abzufordern, selbige bey jedem Amte anzugeben, woselbst die Verbrechere, nach beschehener Untersuchung und Vernehmung, da es ein weniges, mit Restitution des Quintupli, in grösseren aber mit der Inquisition zu verfahren. Also haben wir dir disfalls hierzu ein Patent, solches in unseren Aemtern zu produciren, beygehend ausfertigen lassen. Darnach du dich deines Orts gehorsamst zu achten, und daran unsern Willen und Meynung zu vollbringen hast. Datum Dreßden am 11. Februarii Anno 1716.

Unrichtigkeit der Unter-Accis-Einnehmer wie dabey zu verfahren.

Löwendal.

Wolffgang Andreas Ferber.

Unseren Saltz- und Eisen-Licent-Verwaltern auch Accis-Einnehmer zu Pegau und lieben Getreuen, Johann Adam Friedrichen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß von jedem Centner eingehenden Bley und Glöthe, über andere bißherige Abgaben noch 2. Rthl. sollen entrichtet werden, den 20. Apr. An. 1716.

Friedrich Augustus, König und Churfürst rc.

An. 1716. P. P. - - ist nicht unbekandt, was massen wir auf das fremde in unsere Lande eingehende und darinnen verbleibende Bley und Glöthe einen Impost nehmlich auf den Centner einen Thaler, über dasjenige, so an Accisen oder sonst Zeithero hiervon entrichtet worden, geleget, das jenige aber, was nicht im Lande bleibet, sondern nur durchgehet, damit verschonet, und deshalben unterm 18. Decembr. abgewichenen Jahres in unsere Einnahmen Verordnung ertheilet; Nachdem aber ermeldter Impost nicht zulänglich seyn will, die starcke Einfuhre solcher fremden Bleye und Glöthe zu hindern, und wir dahero uns genöthiget sehen, denselben mit einem Thaler zu vermehren, also die Verfügung zu thun, daß von jedem Centner, so gedachter massen im Lande consumiret, und nicht bloß durch geführet wird, es sey Mulden-Bley oder in Schrot und Kugeln, Zwene Thaler nebst dem Accis erhoben, und in einem besondern Capitul verschrieben werden soll; Als ist hiermit unser Befehl, - - wolle - - nicht alleine - - Orts darnach allergehorsamst achten, sondern auch unsern Accis-Einnehmern, diesen erhöheten Impost zu erheben, Krafft dieses, andeuten, und ihnen, so offt es vonnöthen, gehörig assistiren, und haben wir zugleich vor gut befunden, daß das fremde eingehende Bley auf denen Niederlagen, zu Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Zwickau und Freybergk mit einem gewissen Stempel, ingleichen mit einem andern das inländische von Freybergk weggehende gezeichnet werden soll. Daran geschicht unser Will und Meinung. Datum Dreßden am 20. April 1716.

Vorige Verordnung vom 18. Dec. An. præt. wiederholet,

und ufn Centner 2. Thl. gesetzet

2. Stempel deswegen geordnet.

Generale.

Instruction,

Nach welcher Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Accis-Unter-Einnehmer sich vom Dato an allergehorsamst zu achten, den 3. Januarii, Anno 1718.

An. 1718. MEiln höchstgedachte Se. Königl. Maj. bey bißhero verspührter Unordnung in Haltung derer Accis-Register und der Manualien, vor gut befunden, furohin gedruckte Manualien einzuführen; Als sollen alle und jede Unter-Einnehmere, denen dergleichen Manualia und gegenwärtige Instruction zukommen, sich darbey folgender Gestalt verhalten: (Manualia.)

(1. Dareln alles ohne Betrug zu bringen.) 1. Sollen sie alle täglich-einkommende Accis-Gelder in gedachte Manualia, oder Register, deutlich, ordentlich und pflichtmäßig, unter die ihnen vorgeschriebene Classen eintragen, und bey schwerer Straffe, davon betrüglicher Weise nichts weg- oder zurücke lassen; Insonderheit aber sollen sie

(2. Des Accisanten Namen.) 2. unter das Wort: Accisant, den Nahmen des Abgebers, und von wannen er ist, ordentlich einrücken.

(3. Zu ausländischen Waaren den Ort zu setzen, woher.) 3. Sollen sie bey Benennung der eingehenden fremden oder ausländischen Waaren, wenn sie zumahl höher, als die Innländischen vergeben werden müssen, nicht nur den ausländischen Ort, da die Waare herkömmt, deutlich benennen, sondern auch noch zum Uberfluß das Wort Ausländisch, darzu setzen, insonderheit aber bey dem Rind- Schwein- Schaaf- und andern Vieh, ingleichen beym ausländischen Taback, solches beobachten.

(4. Gedruckte Zeddul auszustellẽ.) 4. Sollen sie denen Accisanten über die erlegte Accise gedruckte Zeddel, womit sie die Einnehmer nothdürfftig versehen werden sollen, ausstellen, und darinnen

1. Den Tag und das Jahr, an welchem die Accis-Abgabe geschehen,
2. Des Abgebers oder Accisanten Namen, und von wannen er ist,
3. Das erlegte Accis-Quantum, und endlich
4. Die Waare mit Benennung des Werths, der Stücken, Maasses und Gewichts, ingleichen des Orts, wohin sie gehet,

umständlich und deutlich anmercken.

5. Sobald ein Qvartal oder drey Monathe zu Ende, sollen sie ihre Rechnungen oder Manualia schliessen, solche nebst denen eingenommenen baaren Geldern, alsofort zur Haupt-Einnahme liefern, und sich daran bey Strafe eines alten Schocks weiter nicht erinnern lassen. (5. Alle Qvartal die Rechnung und Gelder einzuliefern.)

6. Sollen sie vorherstehenden allen nicht nur ietzo, sondern auch künfftig ohne fernere Erinnerung und Vorschrifft, bey Vermeidung der in denen Accis-Mandaten darauf gesetzten und anderen willkührlichen Straffen, treulich und pflichtmäßig nachleben, und daran höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Willen und Meynung vollbringen. Uhrkundlich ist diese Instruction unter Dero Cammer-Secret ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden, am 3. Jan. 1718. (6. Alles bey drauf gesetzten Strafen.)

(L.S.)

Löwendal,
Wolffgang Andreas Ferber.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Calender nicht mehr in Dero Accis-Einnahmen, sondern alle zu Leipzig gestempelt werden sollen, den 21. Julii, Anno 1718.

An. 1718. DEr Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien, und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. rc. ist allergnädigst erinnert, was gestalt in dem am 13. Sept. Anno 1708. ausgelassenen Mandat, die Einfuhr- und Verkauffung aller und ieder ausser Landes gedruckter Calender wiederum verstattet, und nur ein gewisses Stempel-Geld auf iedes Dutzend geleget worden; (Voriges Mandat vom 13. Sept. 1708.)

Wie es nun dabey nochmahls allerdings verbleibet; Also hat man zeithero wahrgenommen, was massen damit grosser Unterschleiff vorgegangen, indem theils Calender gar nicht, theils mit falschen Stempeln gestempelt und verkauffet; Wannenhero Ihro Königl. Majestät bewogen worden, die vorhin in obigem Mandat angeordnete Stempelung in Dero Accis-Einnahmen hinwiederum gäntzlich aufzuheben, und hingegen zu verfügen, daß in Zukunfft nirgends anderswo als zu Leipzig, und zwar mit einem zu solchem Ende besonders gefertigten saubern Stempel, roth, und nicht schwartz, gestempelt werden sollen, gestalt alle und iede im Lande befindliche Buchdrucker hiemit dahin angewiesen werden, die Titul-Bogen solcher Calender, als welche porto-frey hin und zurück passiren, auf der Post nacher Leipzig an den Cammer-Commissarium, Sebastian Evert, der solche hernach remittiret, zu übersenden, und auf das Paqvet, daß dergleichen Calender-Bogen darinnen befindlich, zu setzen, dabey iedoch dem Ober-Post-Amt nachgelassen, bey entstehendem Verdacht, daß sonst noch andere Sachen darein gepackt seyn möchten, sothane Paqvete, mit Zuziehung vorgedachten Camer-Commissarii, zu eröffnen. (Wahrgenommener Unterschleif bey der Calender-Stempelung, daher solche zu Leipzig roth gestempelt werden sollen. Wo Verdacht die Paqvete zu eröffnen.)

Von solcher Stempelung nun wird erleget von iedem Dutzend in Quarto vier Groschen, von einem Dutzend in Octavo sechs Groschen, von einem Dutzend in Duodez drey Groschen, von einem Dutzend in Sedez zweene Groschen, von einem Dutzend in 32. ein Groschen sechs Pfennige, von einem Dutzend in 64. ein Groschen, und von einem Buch Blätgen vier Groschen. Daferne nun solchem zuwieder iemand ungestempelte Calender kauffen oder verkauffen würde, so soll sowohl der Käuffer als Verkäuffer ieder mit vier Thlr. von iedwedem ungestempelten Calender beleget, davon dem Denuncianten, dessen Nahme zu verschweigen, ein Theil, iedes Orts Obrigkeit, wenn sie dabey gehörige Handleistung thut, und solche Straffe eintreibet, der andere; der dritte und vierdte Theil aber an obgedachten Commissarium Evert zur Berechnung eingesendet werden. Wobey insonderheit denenjenigen, welche Calender drucken oder drucken lassen, und folglich solche aus der ersten Hand verkauffen, hiemit ernstlich verbothen wird, keine ungestempelte Calender, wie man zeithero wahrgenommen, an Innländische zu verkauffen, gleichwie auch allen Einheimischen untersaget wird, dergleichen ungestempelte Calender an sich zu handeln, noch den Käuffern frey zu lassen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender nehmen wollen, auf welchen letztern Fall die Ubertreter, bey (Stempel-Geld vom Dutzend. Der Ubertreter Strafe. Vertheilung derselben. Keine ungestempelte Calender an Innländische zu verkauffen.)

bey welchen dergleichen Calender angetroffen werden, obige Strafe sofort erlegen sollen, und haben die Beamten und andere Unter-Obrigkeiten insonderheit Achtung zu geben, damit niemand, vornehmlich aber die Haussirer auf den Gräntzen, keine ungestempelte Calender ins Land führen und solche verkauffen. Daferne auch den Händlern von denen also gestempelten Calendern einige liegen blieben, und nicht verkauffet würden: So sollen denenselben auf die Art, wie bereits bishero geschehen, bey Verfliessung jeden Jahres, so viel andere neue Calender dargegen auf das künfftige Jahr Stempel-frey pasiren, und die alten gestempelte Titul-Blätter, womit es zu bescheinigen, welche ebenfalls porto-frey nacher Leipzig gehen, in der Calender-Expedition cassiret werden. Damit auch die auswärtigen Calender-Händler, als denen obgedachter massen solches Commercium nach wie vor (woferne sie durch Ubertretung gegenwärtiger Verordnung sich nicht selbst der bisherigen Vergünstigung verlustig machen) in hiesigem Churfürstenthum und Landen ungehindert zu treiben nachgelassen, von dieser Stempelung und zu erlegen habenden Stempel-Gelde Wissenschafft erlangen mögen, so ist nicht alleine gegenwärtiges Patent in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, sondern auch selbiges in die innländische Quart- und Octav-Calender, in die andere aber davon ein Extract zu drucken, gleichwie auch solches in die Aemter und Städte gewöhnlicher massen publiciret, von den Accis-Einnehmern die bisherige Stempel abgefordert, und zur Cammer eingesendet werden sollen.

Welche gestempelte Calender liegen blieben werden ufs künfftige Jahr Stempel-frey pasiret.

Auswärtigen Calender-Händlern solls durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Von denen Accis-Einnehmern die vorigen Stempel abzufodern.

Uhrkundlich ist Sr. Königl. Majestät Cammer-Secret vorgedruckt worden, So geschehen zu Dreßden, den 21. Julii, Anno 1718.

(L.S.)

Löwendal.

Wolffgang Andreas Ferber.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wodurch die bißhero von Getreyde, Mehl und Maltz erhobenen Zoll, Gleite und Handlungs-Accise auf einige Zeit suspendiret worden, den 20. Januarii, Anno 1720.

An. 1720. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Wir haben Uns in Gnaden entschlossen, den bißhero von Getreyde, Mehl und Maltzen erhobenen Zoll, Gleithe und Handlungs-Accise zu Facilitirung der Zufuhre und Sublevation des Armuths, auf eine Zeitlang in suspensum zu setzen, Und begehren hiermit, wolle Krafft dieses bey den einbezirckten Einnahmen die ungesäumte Verfügung allenthalben thun, damit von dem von auswärtigen Territoriis in Unsere Erb-Lande, und denselben incorporirte Stiffter, auch die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, zugeführten Getreyde, Mehl und Maltzen, sowohl auf der Strasse, als an dem Ort, wohin es geliefert, weder Zoll, Gleithe, noch Land- oder Handlungs-Accise eingefodert, sondern beydes diejenigen, so es herbey schaffen, und die Käuffere mit solchen Abgaben voritzo, und so lange die Theurung anhält, gäntzlich verschonet werden: Damit aber bey solcher Zufuhre kein Unterschleiff vorgehe; So hat der erste an der Grentze befindliche Zoll-Einnehmer bey Ertheilung des Gleiths-Zeddels zu attestiren, daß das Getreyde aus auswärtigen Territorio komme, wie viel dessen sey, desgleichen an welche Orte selbiges geführet werde, und daß es dahin, oder wo er es sonsten in Unseren Landen an Unsere Unterthanen verkauffen würde, frey pasiret werden solle, wie denn auch sonst auf alle nur ersinnliche Art der Theurung zu steuern auch Orts zu gedencken wissen Im übrigen verbleiben die ordinaren Befreyungen, so in der neuen Erledigung, desgleichen in dem Accis-Mandat de An. 1682. vom Getreyde, wie auch den zur Consumption und nicht zur Wieder-Verhandlung auf öffentliche Märckte in die Städte gebrachten und verkaufften Victualien schon nachgelassen, ebenfalls ohne Aenderung. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Januarii, Anno 1720.

Interims-Freyheit von Zoll-Gleithe, Land- und Handlungs-Accise vom Getreyde, Mehl und Maltz.

Wie aller Unterschleif bey dieser Befreyung zu vermeiden.

Ordinaire Befreyung bleibt ohne Aenderung.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß hinführo von jedem Scheffel Brandtewein-Schrots 2. gr. 8. pf. Accise gegeben, und die Müller binnen 4. Wochen darüber vereidiget werden sollen, den 5. Februarii, Anno 1721.

An. 1721. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Liebe Getreue, Wir sind zwar erinnert, was Wir, zu Erlangung derer von E. getreuen Landschafft bewilligten 12. Groschen Accise von jedem Eymer Brandtewein, und damit, zu Verhütung des so gar vielen Unterschleiffs, derselbe sogleich, bey Schrotung des Getreydes, nur mit zween Groschen vom Scheffel Schrot entrichtet werden solte, durch ein Generale vom 13. Februarii Anno 1708. verordnet haben: Nachdem Wir aber lange Zeit her wahrgenommen, daß in verschiedenen Aemtern und Einnahmen solcher Unserer Verordnung, wie sich gebühret, nicht nachgelebet, und dadurch an dieser Unserer Intrade jährlich viel abgegangen, Dahero Wir bewogen worden, angeregtes Generale und zwar dergestalt hiermit zu wiederhohlen, daß auf einen Scheffel Getreyde sechzehen Kannen Brandtewein gerechnet, hinführo dieser von jedem Scheffel Schrot mit zween Groschen und acht Pfennigen, nachdem in schon angezogenen Generali vorgeschriebenen Modo, (bey welchem, insonderheit der Abforderung derer Zeddel, ohne Entgeld, bey der Einnahme, und sonst, es nochmahln ungeändert verbleibet,) so gleich baar veracciset werden soll: Als befehlen Wir hiermit: Ihr wollet diese Unsere anderweitige Verordnung nicht alleine denen sämtlichē einbezirckten Schrifft- und Amt-Sassen, jenen vigore Commissionis, diesen aber wie sonst gewöhnlich, nebst Ubersendung hier mitkommender gedruckten Exemplarien, ingleichen denen Accis-Einnehmern, Müllern, Brandtewein-Brennern, und andern gebührend publiciren, sondern auch sonst zu iedermanns Wissenschafft öffentlich anschlagen, darüber ernstlich halten, zuförderst erwähnte Müller, wie bey der General-Accise geschiehet, ohne Abforderung einiger Gebüh-

Land-Accis vom Brandwein-Schrot, erhöhet,

welches innen benahmten zu publiciren,

worüber die Müller zu vereyden

Gebühren, nach beygelegtem Formular, vereyden, und Scheine umsonst darüber ausstellen, wie denn, daferne die Verwalter derer Adelichen und andern Gerichten, mit ihren sämtlichen Müllern, solches nicht ebenfalls, nach angeregtem Formular, binnen vier Wochen bewerckstelligen, und davon nicht Nachricht zum Amt oder jedes Orts Accis-Einnahme kommen solte, mit denenselben Müllern, Krafft dieses, auf gleiche Weise verfahren, wieder die Verbrecher mit der darauf gesetzten Straffe und Confiscation procediren, auch solches unter denen Contrabanden zu berechnen, in die Einnahmen abfolgen lassen.

und solches binnen 4. Wochen zu bewerckstelligen, bey der darauf gesetzten Strafe.

Was aber die Besitzer derer Ritter-Güther anbelanget, welche vor ihre Haus-Consumption Brandtewein brennen lassen, und davon nichts verkauffen, die sind unter dieser Abgabe nicht mit begriffen, sondern davon billig befreyet, jedoch daß sie ebenfalls obgedachter Massen Zeddel vor dem Schroten abfordern; Hingegen wenn sie in ihren Schencken Brandtewein schencken lassen, hat der Schenck-Wirth seines Orts, vom Eymer die in dem Ausschreiben de Anno 1682. gesetzte zwölff Groschen, gleichwie auch der von Adel selbst, wenn er Brandtewein einzeln, oder im gantzen, in- oder ausser Landes verkauffet, zu entrichten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 5. Februarii, Anno 1721.

Brandtewein zur Haus-Consumtion derer Ritter-Güther ist frey, was aber verkauffet wird, muß veraccisiret werden.

Formular des vorher berührten Müller-Eydes, über Getreyde zum Brandtewein-Schrot.

Ich schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich an Getreyde zum Brandtewein-Schrote, ohne vorher mir eingereichten Land-Accis-Zeddel, nichts in meine Mühle nehmen, auch ein mehrers an Scheffel und Maaß, als in solchem Zeddel enthalten, nicht abschroten, sondern mich überall nach dem unterm 13. Febr. Anno 1708. und 5. Febr. Anno 1721. ergangenen allergnädigsten Mandate, insonderheit nach jenes 4. 5. und 6. Puncte genau achten, und darwieder in keine Wege weder vor mich, noch durch die Meinigen handeln will, So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen!

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß der auf 2. Rthl. erhöhet gewesene Impost von fremden Bley und Glöthe wieder auf 1. Rthl. auch die wegen des durchpassirenden verordnete Deposition des Geldes wieder aufgehoben seyn solle, den 19. Sept. An. 1721.

An. 1721.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Wir haben, auf der Kauffmannschafft zu Leipzig allerunterthänigstes Suppliciren, damit dem Commercio kein Hinderniß entstehe, nicht nur den am 20. April Anno 1716. erhöheten Impost des fremden Bleyes und Glöthe, so in Unseren Landen consumiret wird, bis auf einen Thaler von jedem Centner herunter gesetzet, sondern auch die ermeldter Kauffmannschafft beschwerliche Deposition baaren Geldes, bis zu erfolgter Bescheinigung, daß solches fremdes Bley und Glöthe, wovor das Geld deponiret, würcklich aus Unseren Landen wieder ausgeführet worden, gäntzlich aufgehoben, und dargegen diese Einrichtung beliebet, daß diese fremde Bleye beym Eingang aufgezeichnet, die Vorräthe von drey Monathen zu drey Monaten visitiret, und bey der folgenden Visitirung von dem Handelsmann über dasjenige, was inzwischen davon ausser Landes gesendet, die Frey-Zettel producirет, von den übrigen in solcher Zeit verhandelten aber, dessen Ausgang ausser Landes durch Frey-Zeddel nicht bescheiniget, der geminderte Impost an einen Thaler vom Centner sofort entrichtet werden soll: also Orts darnach zu achten, und diesen Impost jedesmal treulich zu berechnen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Sept. Anno 1721.

Mandat vom 20. April. 1716. wird aufgehoben.

Wie es künfftig mit der Abgabe von fremden Bley und Glöthe zu halten.

Membrum III.

Vom Fleisch-Pfennig.

General-Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, an die Amts-Schössere, daß der Landes-Bewilligung zu Folge von jedem Pfund Fleisch 1. Pfennig zu nehmen, den 16. Mart. Anno 1628.

An. 1628.

Von GOttes Gnaden, Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir geben dir zu vernehmen, daß Unsere getreue Landschafft bey itzo gehaltenem Land-Tage allhier, unter andern auch, dahin geschlossen und bewilliget, daß Wir auf jedes Pfund Fleisch, es habe Nahmen wie es wolle, einen Pfennig schlagen und einnehmen lassen mögen, Wenn denn derowegen inliegendes Inhalts, Befehlich an den Rath abgangen.

Landes-Bewilligung von jedem Pfund Fleisch 1. pf. zu nehmen.

Als ist unser gnädigstes Begehren, du wollest immittelst bis auf fernere Unsere Verordnung den Amts-Gleits- oder Korn-Schreiber, Krafft des auftragen, daß er auf den Marckt-Tägen, neben denjenigen, so zu der Fleisch-Schätzerey deputiret, das Vieh gantz mit denen Zugehörungen, wie es auf der Banck zu verkauffen, so wohl auch, was ein jeder in seinem Hause schlachten lässet, und worzu die Fleischer sollen vereydet werden, wägen, wie viel jedes Stück an Gewichte ausgetragen, und welchem Fleischer es zugestanden, aufzeichnen, das Geld, nach geendetem Marckt, die Fleischer entrichten lassen, und solches jedesmahl, neben einer umständlichen Specification, dir ins Amt, gegen einem Bekäntnüß, einantworten soll.

Wie mit Wägung des Fleisches und Einnehmung dieses Pfennigs zu verfahren.

Anlangende die kleinen Städte und Dörffer, so in deinem dir anbefohlenen Amte gelegen, und darinnen sich Fleischer, so das Fleisch gantz oder Pfund-weise verkauffen, auffenthalten. Wollest du die Richter, daß sie ebener maßen, wie obgesetzt, es halten sollen, vereiden, und ihnen auferlegen, das Geld wöchentlich ins Amt zu bringen, und die Einnahme mit einem beglaubten Verzeichnüß zu bestärcken.

In kleinen Städten u. Dörffern die Richter deswegen zu vereiden.

Und damit es hierinnen allenthalben desto richtiger zugehen möge; So wollest du monatlich fleißige Nachfrage

Monatl. Nachfrage deswegen zu halten.

frage halten, ob berührte eingehändigte Verzeichnüsse auch mangelhafft, und vielleicht nicht etwas zurück gelassen sey.

Unterschleiff mit dem Haus-schlachten zu verhüten.

Sonderlichen aber, daß mit dem Schlachten in Häusern kein Betrug gebrauchet, noch einiger Vortheil gesuchet, oder Unterschlagung, auf was Maß solches auch geschehen könne, vorgenommen und verstattet werden soll, alles bey Vermeidung ernstlicher unnachläßiger Straffe,

Abstattung des Berichts von Wöchentl. Einkünfften.

Was nun wöchentlich an einem und dem andern Ort einkommen, das soll von dir unterthänigst berichtet, und darauf von Uns, wie es mit dem eingeliefferten Gelde weiter zu halten, Resolution ertheilet werden. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Torgau, den 16. Martii, Anno 1628.

An die Amts-Schössere.

Ejusdem dergleichen Befehl

An die Städte, den 16. Mart. An. 1628.

An. 1628.

VOn GOttes Gnaden, Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst rc.

Landesbewilligung, wegen des Fleisch-Pfennigs.

Liebe Getreue. Euch ist unverborgen, welchergestallt Unsere getreue Landschafft bey itzo gehaltenem Landtage allhier unter andern auch dahin geschlossen und bewilliget, daß Wir uff iedes Pfund Fleisch, es habe Nahmen, wie es wolle, einen Pfennig schlagen und einnehmen lassen mögen.

Wann Wir dann solches gnädigst acceptiret, und nunmehr entschlossen, es zu Werck zu stellen, und Verordnung machen zu lassen, daß es alles zu recht und vollkömmlichen eingebracht werde,

Wie mit Wäaung des Fleisches und Einnehm. dieses Pf. zu verfahren.

Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet alsobalden Verfügung thun, daß iedesmahls uf den Marckt-Tagen in Gegenwart der Person, so Wir hierzu sonderlich bestellen lassen wollen, und denn derer, so von euch zu dem Fleischschätzen deputiret, das Viehe gantz mit den Zugehörungen, wie es auf der Banck zu verkauffen, so wohl auch, was ein ieder in seinem Hause schlachten lässet, und worzu die Fleischer sollen vereydet werden, gewogen, von beyden Theilen besonderliche Verzeichnüsse darüber gehalten, und darauf von iederm Fleischer, wann sich der Marckt geendet, das Geld demjenigen, so Wir obgedacht zu dieser Einnahme bestellet, entrichtet werden mögen,

Heimliche Einschleiffung in Thoren u. alle Unterschleiff zu verhindern.

Dobey ihr aber, insonderheit in den Thoren, ernste Verschaffunge zu thun wissen werdet, damit nichts an Fleische heimlicher Weise eingeschleiffet, auch von iederm Fleischer, was er ausserhalb der Marckt-Täge sonsten in die Häuser oder aufs Land verkauffet, angemeldet, und das Geld gleichfalls abgetragen werde, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, do es nachbliebe, daß beydes die

Strafe der Verbrecher

Käuffer und Fleischer, als ieder Verbrecher um zehen Thaler gestrafft werden sollen, wie ihr denn insonderheit

Betrug bey dem Haus-Schlachten zu verhüten.

es also anstellen werdet, daß mit dem Schlachten in Häusern kein Betrug gebraucht, noch einige Vortheile gesucht, oder Unterschlagung, auf was maße solches auch geschehen könte, vorgenommen und verstattet werden soll, Alles bey Vermeidung ernstlicher unnachläßiger Straffe. Hieran geschicht Unsere Meinung. Datum Torgau, den 16. Martii, Anno 1628.

An die Räthe in Städten.

Ejusd. dergleichen Befehl

An die Schrifft-Sassen von Adel im Churfürstenthum Sachsen, den 21. Mart. Anno 1628.

Johanns Georg rc. Chur-Fürst rc.

An. 1628.

Landesbewilligung wegen des Fleisch-Pfennigs,

LIeber Getreuer, Dir ist guter massen wissend, welchergestalt Unsere getreue Landschafft bey itzo gehaltenem Land-Tage zu Torgau, unter andern auch dahin geschlossen und bewilliget, daß Wir auf iedes Pfund Fleisch, es habe Namen wie es wolle, einen Pfennig schlagen und einnehmen lassen mögen. Wenn denn deine dir zugehörige Dörffer und Städtlein, da derer verhanden, hierunter auch gemeynet,

deßwegen sollen die Schrifftsassen von Adel ihre Richter vereiden.

Als ist Unser gnädigstes Begehren, du wollest deine dir zustehende Dorffs- und andere Richtere in Pflicht nehmen, das Viehe in den Flecken und Dorffschafften, gantz mit den Zugehörungen, wie es in den Städten auf der Banck zu verkauffen, so wohl was ein jeder Unterthaner in seinem Hause schlachten lässet, und worzu du die Fleischer würdest vereiden lassen,

Wie mit Wägung des Fleisches und Einnahme dieses Pf. zu verfahren.

wägen, wie viel jedes Stück am Gewichte ausgetragen, und welchem Fleischer es iedes Orts zugestanden, aufzeichnen, das Geld die Richtere entrichten, und solches iedesmahls neben einer umständlichen Specification in Unser nechst angelegenes Amt gegen einem Bekänntniß einantworten lassen, Und damit es hierinnen allenthalben desto richtiger zugehen möge, So wollest du Monatlich fleißige Nachfrage halten, ob berührte eingehändigte Verzeichnisse auch mangelhafft und vielleicht nicht etwas zurück gelassen sey,

Unterschleiff dabey zu vermeiden.

Sonderlich aber, daß mit den Schlachten in Flecken und Dorffschafften, auch in der Unterthanen Häusern kein Betrug gebraucht, noch einiger Vortheil gesucht, oder Unterschlagung, auf was maße solches auch geschehen könne, vorgenommen und verstattet werden, Alles bey Vermeydung ernstlicher unnachläßiger Straffe, Hieran rc. Datum Dreßden, den 21. Mart. Anno 1628.

An die Schrifft-Sassen von Adel im Chur-Fürstenthum Sachsen.

Ejusd. Befehl,

Die Eintreibung des von neuem bewilligten Fleisch-Pfennigs betreffend, den 16. Mart. Anno 1635.

An. 1635.

Continuation der Bewillig. des Fleisch-Pfennigs,

VOn GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berg rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Wir geben dir hiermit zuuornehmen, daß bey jüngstgehaltenem Land-Tage von Vnserer getreuen Landschafft die Continuation der Fleisch-Steuer, auf die Maaß, wie Anno 1628. geschehen, anderweit vorwilliget worden.

Wann Wir dann damahls deutliche Verordnung gethan, auch siederzeit unterschiedlichen Befehl ergehen lassen, wie es mit Einbringung solcher Steuer allenthalben gehalten vnd angestellet werden solle.

Wie es mit Entrichtung und

Als begehren Wir hiermit, du wollest denselbigen nach, vnd wie es anfangs angeordnet, auch siederzeit durch Vnsere Rescripta erleret worden, es alles Fleis-

ses

Einnahme desselben zu halten.

ses also anordnen und bestellen, damit hierunter kein Betrugk noch einiger Unterschleiff gebraucht, sondern von allen und ieden derer von Adell, Schrifft- und Ambtsassen, so in deinem Ambts-Bezirck gehörig, auch denen Ambts-Unterthanen in Städten, Flecken und Dörffern, wie sie Namen haben, ohne Unterscheid und männiglichs unverschonet, von einem ieden Pfund Fleisch, es werde auf feilen Marckt, oder in Häusern verkaufft, oder auch im Hause geschlachtet, Ein Pfennig baar eingebracht und erleget, dem hierzue geordnetem Einnehmer überantwortet, und dir ferner neben richtigen specificirten Registern, ohne einigen Rest, wöchentlich zugestellet werden möge, welches von dir mit Fleiß zusammen colligiret, und auf die geordneten Termine, als Misericordias Domini, Margarethæ, Ægidii, Simonis Judæ, Thomæ und Esto Mihi, ins Ambt Torgau, neben den zugehörigen specificirten Registern, gegen Qvittung übergeben, und also iedesmahl unfeilbar gehalten, Und do ein oder der andere Standt, in dein Verzeichniß gehörig, die Termine nicht richtig inne halten würde, selbiger alsbalden von dir beweglich erinnert, und zu Einbringung des schuldigen crafft dieses angehalten werden soll.

Würdest du aber hierin einige Unrichtigkeit vorspüren, die Haus-Schlächter auch nicht richtig ansagen, worauf du dann sonderbare Erkundigung und Nachforschung anstellen und öffters wiederholen wirdest, wollen Wir Uns auf deinen unterthenigsten Bericht der Bestraffung halber zu resolviren wissen, wie denn die vorigen hierin gebrauchte und vereydete Leute, woferne sie tauglich, bey dieser Verrichtung noch ferner verbleiben sollen, und was sonsten zu Beförderung und vollkömmlicher Erhaltung dieser Einkunfft vonnöthen, in schuldige Obacht genommen, und dagegen alle Unrichtigkeit bey Zeiten abgestellet werden soll. Doran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, den 16. Martii, Anno 1635.

Bestraffung verspürter Unrichtigkeit.

Johanns Georg, Chur-Fürst.

Unserm Schösser zu Wittenberg und lieben Getreuen, Michael Schneidern.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie es mit Abgebung des Fleisch-Pfennigs vom Banck- und Haus-Schlachten zu halten, den 23. Junii, Anno 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, &c. Lieber Getreuer. Demnach dir unverborgen, welcher gestalt bey jüngstem allhier gehaltenen Land-Tage, Inhalts des ausgefertigten Abschiedes, eine getreue Landschafft neben andern auch die Abrichtung der Fleisch-Steuer wiederum auf vier Jahr unterthänigst bewilliget, und dergestalt erstrecket, daß nemlich der Fleischer Banck-Schlachten zu feilem Kauff, bey voriger Abgabe verbleiben, und von iedem Pfund Fleisch (neben den Stücken und Zugehörungen und deren absonderlichen Versteuerung) hinfüro nochmahls zwey Pfennige: Von deme aber, was in deren Häusern zu eines ieden Nothdurfft geschlachtet wird, vom Pfunde ein Pfennig abgerichtet werden, und hingegen der andere von solchem Haus-Schlachten fallen solle, Und Wir es in dem übrigen wegen solcher Bewilligung, bey dem im Majo Anno 1653. dir zugefertigten Ausschreiben und darinnen gemachten Disposition, sonderlich aber denen der Einbringung und Überlieferung halber darwider ergangenen Befehlichen und Anordnungen, so wohl zur Einnahme verordneten, allerdings und dergestalt bewenden lassen, daß nemlich solche anderweit bewilligte Fleisch-Steuer von dir und denen bestelleten und vereydeten Einnehmern und Dorff-Richtern, so wohl denen unter dem Amte Gesessenen, und mit der Abgabe solcher Fleischsteuer darein gehörigen Schrifft- und Amtsassen von Adel, und ihren zu dieser Einnahme Bestelleten, Terminlich zu rechter Zeit erhoben und eingebracht, richtig specificirte, über das Banck-Schlachten auf 2. Pfennige, und ieden absonderlich, und über das Haus-Schlachten auf einen Pfennig gerichtete Register gefertigt und gehalten, dieselben alle Terminie neben dem Gelde zu Unserer Rentherey gehöriges Orts iederzeit alsbald nach verflossenem Termin eingeschickt, sodann nach Abzug der verordneten Ausgaben und deren Überleg- und Abtheilung des Geldes und der Einnahme, die Helffte des Banck-Schlachtens in Unsere Rent-Cammer, und der andere halbe Theil sammt der völligen Einnahme von dem Haus-Schlachten dem Cantzeley- und Steuer-Verwandten, Heinrich Vogelern, neben dem gewöhnlichen Rentherey-Zettel, iederzeit baar eingeliefert werden sollen:

Wohin der Fleisch-Pfennig vom Banckschlachte zu liefern.

Als befehlen Wir dir hiermit ernstlichen, du wollest dich nicht allein vor deine Person also darnach achten, sondern auch solches denen unterm Amt gesessenen von Adel, wegen ihrer Unterthanen, ingleichen denen mit Abgabe der Fleisch-Steuer ins Amt gewiesenen und gehörigen Städten, Flecken, Dorffschafften, und darinnen befindlichen Einwohnern und Unterthanen, nicht allein alsbald gebührend publiciren, sondern ihnen auch mit Fleiß andeuten und untersagen, daß weil an theils Orten bis anhero, und sonderlich von dem Haus- und Land-Schlachten in denen Städten und Dörffern, so gar ein weniges berechnet und abgegeben, und vermuthlich ein grosses daran verschwiegen, untergeschlagen und nicht versteuert, und Wir hierdurch nicht wenig hintergangen worden, sie hinfüro ingesamt solcher beschehenen Bewilligung auch würcklich treuer und besser, als seither erfolget, gehorsamst nachkommen, und von allem Viehe, so in denen Städten, Flecken und Dorffschafften, von denen Fleischern zu feilem Kauffe auf die Bäncke geschlachtet wird, nochmahls den bewilligten duppelten Fleisch-Pfennig, als von iedem Pfunde zwey Pfennige (neben Versteuerung der Stücken und Zugehörungen) von demjenigen Viehe aber, so von dem Haus-Wirth vor sich und seine Nothdurfft in Städten und Dörffern geschlachtet wird, vom Pfunde ein Pfennig, auf die gesetzten sechs Termine, dir und dem iedes Orts bestelleten und vereydeten Einnehmer oder Dorff-Richter, dem bey der Verwägung des geschlachten Viehes befindlichen Gewicht nach, allemahl vollständig abrichten, und solches bey Vermeidung der auf iedes verschwiegene oder untergeschlagene Pfund Fleisch gesetzten Straffe des Thalers anders nicht halten, noch die Einnehmer sich mit der Terminlichen Einlieferung ferner seumig, vielweniger widersetzig und ungehorsam erweisen sollen; Deßwegen dann bey der Publication dieses Unsers Ausschreibens, die sämmtlichen Bürger, Einwohner und Unterthanen in Städten und Dörffern, von dir, Krafft diß, nochmahls ernstlich ermahnet werden sollen, (nachdem Wir ihnen den einen Pfennig und die Versteuerung der Stücken und Zugehörungen von ihrem Haus-Schlachten hinfüro fallen lassen,) all ihr Viehe, so sie künfftig von einer Zeit zur andern schlachten lassen würden, dem iedes Orts vereydeten

6. Termine

1. Thaler Strafe von iedem verschwiegenen Pfunde

Was bey dem Hausschlachten zu observiren.

ten

ten Einnehmern allzeit richtig anzusagen, und das Pfund mit einem Pfennige, nach dem befindlichen Gewicht, vollkömmlich zu versteuren, und daran im geringsten weiter nichts zu verschweigen, heimlich oder zurück zu halten, und wollest du hierauf alsbald, neben fleißiger Erkundig- und Urgirung der bey einem und dem andern Ort hieran noch aussenständigen Reste, und derselben nochmahliger Einbring- und Berechnung, dieses Werck und Einnahme beständig einrichten, und zu solchem Ende alle unvereydete Einnehmer, Fleischer und Haus-Schlächter neben ihren Knechten, welche der Fleisch-Steuer halben noch keine Pflicht abgelegt, zu richtiger Ansag- und Versteuerung alles Viehes, so sie hinfüro vor sich und andere in den Häusern schlachten würden, vereyden, und keinem unvereydeten das Schlachten verstatten, auch darneben gute Aufsicht bestellen und halten lassen, damit von allem geschlachteten Viehe (ausgenommen die von Adel und Geistlichen, was sie auf ihren Ritter-Gütern und Haushaltung zu ihrer eigenen Nothdurfft schlachten lassen) der bewilligte duppelte und einfache Fleisch-Pfennig, obangedeuter massen, richtig und vollständig abgegeben, oder aufn Gegenfall die darwider handelnden befindlichen Verbrecher und Restanten, zu der bey der Instruction beniemten Straffe des Thalers von iedem untergeschlagenen Pfunde Fleisch, unnachläßig gezogen, und andern zum Abscheu würcklich von ihnen eingebracht, die Berech- und Einlieferung solcher Fleisch-Steuer auch, sammt den Straff-Geldern, neben richtigen specificirten Registern und Zetteln, (welche du bey Empfahung derselben allzeit durchsehen und überlegen, und da Defecta sich darbey befinden, dieselben corrigiren, und dir alsbald ersetzen, die über das Banckschlachten, auch aller Orten duppelt, und also über ieden Pfennig ein absonderlich Register fertigen und eingeben lassen sollest,) iedesmahl stracks instehender Woche nach verflossenem Termin, so wohl von denen Einnehmern und Richtern, als dir selbsten, ohne ferner Erinnern, an gehörigem Ort zu Werck gerichtet werden möge, Deßwegen Wir es dann bey vorigen dir hierinnen gethanen Anordnungen, so wohl der Instruction, nicht allein allerdings bewenden lassen, sondern auch dieselben hiermit und Krafft diß wörtlich anhero wiederholet, und nachmahls bestes Fleisses observiret, und in gute Obacht genommen haben wollen, Daran geschicht Unser zuverläßiger Will und Meynung, Datum Dreßden, den 23. Jun. Anno 1657.

Die von Adel u. Geistlichen sind beym Haus schlachten vom Fleisch Pfennige frey.

1. Thaler Straffe.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Abgeb- und Einnehmung des auf 6. Jahr von neuem bewilligten Fleisch-Pfennigs betreffend, den 11. Decembr. Anno 1661.

An. 1661. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst ꝛc. Lieber Getrewer, Demnach Wir aus denen seithero von dir eingegebenen Fleisch-Steuer-Registern ersehen und befunden, daß diese Einnahme gegen vorigen Jahren und Terminen in einen ziemlichen grossen Abfall gerathen, und an theils Orten so gar ein weniges und an denen übrigen und meisten gantz nichts berechnet worden, dahero grosser Unterschleiff und Unrichtigkeit zu vermuthen, Und dir gleichwohl unverborgen, wie bey jüngst-gehaltenem Land-Tage eine getreue Landschafft neben andern insonderheit auch die Abrichtung der Fleisch-Steuer wiederum auf sechs Jahr und vorige maße unterthänigst bewilliget und dergestalt erstrecket, daß nemlich von der Fleischer-Banck, so wohl des zur Wirthschafft und dem Zusammen-Schlachten hinfüro nochmahls von iedem Pfunde zwey Pfennige, von demjenigen Vieh aber, so einer und der ander erziehet und vor sich und seine häußliche Nothdurfft schlachten lässet, von iedem Pfund ein Pfennig abgerichtet werden solle, Und wir es dißfalls wegen solcher wiederholeten Bewilligung bey dem im Junio Anno 1657. ergangenen Ausschreiben, und der darinnen gemachten Disposition allerdings verbleiben lassen.

Fleisch-Steuer-Einnahme ist gegen vorige Jahre in Abfall gerathen, selbe von der Landschafft wieder auf 6. Jahr verwilliget,

Als befehlen Wir hiermit ernstlichen, du wollest dich nicht allein vor deine Person darnach achten, sondern auch solche uf sechs Jahr erstreckte Bewilligung dieser Fleisch-Steuer, denen sämtlichen unterm Amte gesessenen Schrifft- und Amtsäßigen von Adel wegen ihrer Unterthanen, ingleichen denen mit Abgabe der Fleisch-Steuer ins Amt gewiesenen und gehörigen Städten, Flecken, Dorffschafften, und allen darinnen befindlichen Einwohnern und Unterthanen nicht allein hierauf alsobald gebührende publiciren, sondern auch ihnen, Krafft dis, mit Ernst andeuten und untersagen, daß weil, wie obangedeutet, an theils Orten bis anhero so gar ein weniges, auch an etlichen gar nichts berechnet, und vermuthlich ein grosses daran verschwiegen und untergeschlagen worden, Sie hinfüro ingesamt und ein ieder insonderheit solcher beschehenen Bewilligung auch würcklich, treuer und besser, als bisher geschehen, unterthänigst und gehorsamst nachkommen, und von allem Vieh, welches in denen Städten, Flecken und Dorffschafften von denen Fleischern und Schlächtern auf die Bäncke zu feilem Kauffe, auch von den Jahrköchen, Gastwirthen und Schencken zu Speiß- und Bewirthung der Gäste, auch andern zusammen geschlachtet wird, nochmals den bewilligten duppelten Fleisch-Pfennig, als von ieden Pfund zwey Pfennige (neben Versteurung der Stücken und Zugehörungen) von demjenigen Vieh aber, so der Hauswirth vor sich allein und seine Nothdurfft schlachten lässet, vom Pfund einen Pfennig, dem iedes Orts bestelleten und vereydeten Einnehmer oder Dorff-Richter, dem bey Verwägung des geschlachteten Viehes, befindlichen Gewichte nach, allzeit baar und vollständig abrichten, und bey Vermeidung der uf iedes verschwiegene oder untergeschlagene Pfund Fleisch gesetzten Straffe des Thalers solches anders nicht halten, noch die Einnehmer mit der Terminlichen Einlieferung sich weiter säumig noch ungehorsam erweisen sollen, Und nachdem Wir gewisse Nachricht erlanget, daß denen beschehenen Bewilligungen und darauf erfolgten Ausschreiben zuwider, die Amts- Jagt- und Forst-Bediente, auch theils Einnehmere und Dorff-Richtere, ingleichen die Bürgermeistere und Raths-Personen, samt ihren Dienern und andern in denen Städten, wie nicht weniger derer von Adel ufn Lande Bediente, als Schösser, Verwalter, Schützen, Voigte, Gärtner, Müller und Schäfer, (welche nicht an derer von Adel Tisch und Brodte) mit ihren eigenen Haushaltungen und Schlachten viel Jahr her sich der Fleisch-Steuer selbthätiger Weise entbrochen und davon nichts abgegeben haben sollen, und Uns, weil keiner unter berührten Personen einige Exemption oder Befreyung nicht erlanget noch fürzuschützen, solch ihr straffbares Beginnen höchst befremdlich, und dahero ihnen dasselbe keinesweges ferner verstattet werden kan, Sintemahl niemand, als die von Adel auf ihren Ritter-Gütern, und die Geistlichen von dem Vieh, was sie vor ihre eigene Haushaltungen schlachten lassen, der Fleisch-Steuer befreyet.

welches zu publiciren

Banck- und Gastungs-Fleisch, vom Pfund 2. Pfennig, in Haushaltung vom Pfund 1. Pfennig.

Ein verschwiegen Pfund soll mit 1. Thlr. gestrafft werden.

Nur die von Adel u. Geistliche, und vor ihre eigene Haushaltung vom Fleisch-Pfennig frey.

Als wollest du dich aller solcher Personen und dessen, was sie die Jahr her geschlachtet, und nicht versteuert, bey denen Einnehmern, Fleischern und Schlächtern mit Fleiß erkundigen, und sobald solches geschehen, Uns zu fer-

Die Ubertreter zu erkundigen und zu bestraffen.

nerer

nerer Verordnung hiervon deinen unterthänigsten Bericht nicht allein anhero zurück fertigen, Sondern auch hinfüro sowohl von ihnen als allen andern die bewilligte Fleisch-Steuer, oder ufn Fall fernerer Verweiger- oder Zurückhaltung berührte uf iedes Pfund gesetzte Straffe des Thalers unnachläßig von ihnen einbringen und berechnen. Und weil auch viel neue Einnehmer, Fleischer und Haus-Schlächter uf die Fleisch-Steuer noch zur Zeit keine Pflicht abgeleget, dieselben zu richtiger Ansag- und Versteurung alles Viehes, so sie hinfüro vor sich und andere in den Häusern schlachten würden, nochmahls vereyden, und keinem Unvereydeten das Schlachten ferner gestatten, und deswegen an allen Orten gute Aufsicht dergestalt bestellen und halten lassen, damit von allem Viehe, welches die Fleischer zum feilen Kauff, auch andere zur Wirthschafft und sonsten zusammen schlachten, der bewilligte duppelte; sowohl von dem Hausschlachten der einfache Fleisch-Pfennig obangedeuter massen richtig und vollständig abgegeben, oder widrigen Falls die darwider handelnden Verbrecher und Unterschleiffer zu berührter Straffe gezogen und würcklich eingebracht:

Neue Schlächter und Einnehmer zu beeidigen.

Die Berech- und Einlieferung solcher Fleisch-Steuer, auch samt den eingebrachten Straff-Geldern, neben richtigen über das Banck- und Haus-Schlachten und iedes absonderlich gefertigten Registern und Belege-Zettel (welche du bey Empfahung derselben allezeit durchsehen und überlegen, und do Defecta sich darbey befinden, dieselben corrigiren und dir alsbald ersetzen lassen sollest) allzeit stracks die Woche nach dem verflossenen Termin, sowohl von denen Einnehmern und Richtern, als dir selbsten, ohne fernern Verzug an gehörigen Ort zu Werck gerichtet, und es hiermit allenthalben also und anders nicht gehalten werden möge. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, den 11. Decembr. Anno 1661.

Belege zu besehen, Defecte zu corrigiren, u. die Woch nach m Termin zu Werck richten.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Haubold von Miltitz.

Gr. Schramm.

Unsern Amtmann zu Dreßden und lieben Getreuen, Michael Leistern.

Verbot

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, das Haus- und Winckel-Schlachten und den dadurch bey der Fleisch-Pfennig-Steuer-Einnahme verursachten Unterschleiff betreffend, den 25. August. Anno 1669.

An. 1669. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, wie daß das Schlachten und Fleisch-Verkauffen eine Zeithero so gar sehr eingerissen, daß auch solches öffentlich und heimlich in Unsere Vestung und deren Vorstädte in grosser Menge, sowohl zu Wasser, als auf Wägen, Schub-Karrn, Trag-Körben, auch in Gefässe geschlagen, gebracht und verkaufft worden, wordurch nicht allein Unserer hiesigen Fleisch-Steuer-Einnahme ein trefflicher Abgang zugezogen, sondern auch das sämtliche Fleischer-Handwerck allhier, in grosses Armuth gerathen. Nun haben Wir zwar hiebevorn allbereit vielfältige scharffe Anordnungen, dergleichen Fleisch-Ein- und Unterschleiff zu verwehren, ergehen lassen. Allein es hat solches von neuem wieder sehr überhand genommen. Dannenhero Wir schließig worden, insonderheit weil man nicht wissen kan, ob das geschlachtete und zum Verkauff gebrachte Vieh richtig versteuert, oder auch, ehe es geschlachtet werde, gesund und frisch, oder kranck, anbrüchig und untüchtig gewesen, woraus gar leicht eine Infection über eine solche Volck-reiche Stadt entstehen könte, solchem Unheil durch öffentliche Mandata zu iedermänniglichen Wissenschafft anderweit vorzukommen; Mit Begehren, daß kein Fleischer, Haus- oder Winckel-Schlächter, viel weniger iemand anders, wer der auch sey, ausser denen ordentlichen eingeschriebenen hereinschlachtenden Land-Fleischern, sich fürohin ferner unterstehen solle, zum schlachten Vieh einzukauffen, und selbiges in obgenannte Unsere Vestung und Residentz-Stadt Dreßden, oder in dessen Vorstädte, weder vor sich, noch durch andere, auf was Art und Gelegenheit es auch sey, zu bringen, und hinwieder zu verkauffen. Wer aber diesem Unserm Verbot zuwider, betreten wird, der

Geschlachteten Fleisches Ein- und Unterschleiffs vielfältiger Schade.

Strafe der Ubertreter.

soll nicht allein des befindlichen und angetroffenen Fleisches verlustig seyn, sondern auch hierüber ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit und unnöthigen Processes, mit der, in Unserm Fleisch-Steuer-Ausschreiben beniemten Straffe des Thalers, von iedem untergeschlagenen Pfund Fleisch beleget, oder im Fall ein oder des andern Vermögen nicht zureichete, mit harten Gefängniß oder Vestungs-Baw-Arbeit abgestraffet werden.

Befehlen demnach allen Unseren Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, Richtern, Schuldtheissen und gantzen Gemeinden ufn Dörffern: Es wolle sich nicht alleine ein ieder selbst darnach achten, sondern auch andere dafür warnen und fleißige Ufsicht bestellen, daß solchem Ein- und Unterschleiff des geschlachten Fleisches einsten verwehret, und Unser hierunter versirendes Interesse gebührend in acht genommen und erhöhet werde; Das Fleischer-Handwerck aber zu ihrem Wiederaufkommen gelangen möge, denenjenigen auch, so einen oder den andern, der hierwider handelte, antreffen wird, hülffliche Hand leisten, und sie wider männiglich in gebührenden Schutz nehmen. Hingegen seynd Wir gnädigst zufrieden, daß demjenigen, so einen Delinquenten anzeiget, der vierdte Theil der Straffe, gleichwie es bishero bey der Fleisch-Steuer-Expedition bräuchlich gewesen, gereichet und abgefolget, die andern drey Theile aber zu Unserer Rentherey-Besoldungs-Cassa nochmahls bezahlet werden. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schimpff, Schaden und höher Straffe zu hüten; Hieran geschicht Unser zuverläßiger Wille und Meynung. Zu Urkund haben Wir dieses Mandat mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 25. August. Anno 1669.

Der Angeber bekommt den 4ten Theil der Straffe, die übrigen 3. Theile die Rentherey.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Ehrenfried Klem.

Johann Friedrich Gleyner.

Ausschreib-

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den von neuem auf 4. Jahr verwilligten doppelten Fleisch-Pfennig vom Banck- und zusammen getretenem Schlachten, wie auch den einfachen vom Haus-Schlachten betreffend, den 20. Febr. Anno 1671.

An. 1671. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Uns bey neulichst gehaltenem Land-Tage, Inhalts des ausgefertigten Abschiedes, eine getreue Landschafft den doppelten Fleisch-Pfennig von Banck- und zusammen getretenen Schlachten, wie auch den einfachen von Haus-Schlachten, gleichwie es Anno 1661. geschehen, anderweit auf vier Jahr lang verwilliget. Wenn aber gewisse Nachricht einkommen, daß bis anhero nicht allein viel geschlachtet Fleisch aus denen Dörffern in die Städte gebracht, auch öffters wohl von denen Personen, so es verwehren sollen, selbst erkauffet worden, sondern auch anderer Unterschleiff vielfältig begangen, und Wir dahero bey der Fleisch-Steuer-Einnahme zum Theil grossen Abbruch leiden, und solcher gestalt diese Bewilligung bey weitem so ergiebig nicht, daß davon die unvermeidlichen Ausgaben und Besoldungen, darzu sie gewiedmet, und darauf das Absehen gemacht worden, entrichtet werden können, darzu nicht wenig hilfft, daß ihrer viel Unserer vom 11. Decembr. Anno 1661. ergangenen gemessenen Anordnung zu wider, der Fleischsteuer-Abgabe befreyet zu seyn, vermeinen, da doch die dißfalls ergangenen Land-Tags-Abschiede klar besagen, daß hiervon niemand, als die von Adel, von dem, was sie auf ihren Ritter-Gütern, und die Geistlichen, was sie vor sich alleine und ihre häusliche Nothdurfft schlachten lassen, befreyet seyn sollen, worunter denn nicht einmahl die Geistlichen Wittwen, Kirchen- und Kasten-Vorsteher, Organisten und Stadt-Pfeiffer, viel weniger andere, sondern allein diejenigen Priester und Schul-Diener, so der Kirchen und Schulen würcklich abwarten müssen, zu verstehen; es ist auch der Unterschleiff aus denen einkommenden Fleisch-Steuer-Registern fernerweit daraus zu verspüren, daß an manchen Orten, sowohl in Städten als Dörffern, das geschlachtete Vieh so gar geringe, und Schweine zu 12. 15. bis 18. Pfunden angesetzet worden, woraus der Betrug fast sichtbarlich; Wir aber diesen und andern dergleichen eingerissenen schädlichen Mißbräuchen und Unterschleiffen also länger nachzusehen nicht gemeynet: So haben Wir dergleichen Beginnen, durch dieses öffentl. Patent, damit der Unwissenheit halber sich niemand beschweren könne, abzuschaffen vor nöthig befunden; Befehlen demnach hiermit ernstlich, daß ein iedweder, wer der auch sey, so etwas an Viehe selbsten schlachtet, oder durch andere schlachten lässet, hinfüro alles gantz und unzerhauen, oder zum wenigsten von dem grossen Viehe die Helffte, nicht aber Viertelweise, auf die darzu gewidmete Wage bringen, und iedes Pfund Fleisch dem befindlichen Gewichte nach, so von denen Fleischhauern, Gast-Wirthen, Jahr-Köchen, Schencken, und denen, so etwas mit einander geschlachtet, nebenst absonderlicher Versteuerung der Stücken und Zugehörungen, mit zweyen Pfennigen, was aber ein Haus-Wirth vor sich und seine häusliche Nothdurfft allein schlachtet, (nachdem Wir die Versteuerung der Stücken und Zugehörungen von ihrem Hausschlachten, iedoch ohne Mißbrauch erlassen) das Pfund mit einem Pfennige, dem iedes Orts darzu bestelleten Einnehmer, ohne einigen Unterschleiff, bey der, auf iedes verschwiegene und untergeschlagene Pfund Fleisch gesetzten Straffe des Thalers, oder anderer ernsten Verordnung, welche auch die Einnehmer, daferne sie sich hierinne säumig erweisen, zu gewarten haben, alsbald versteuern, hiervon aber niemand, als obgedachte Geistliche und Schul-Bediente, welche der Kirchen und Schulen würcklich dienen, ausgeschlossen, über diß auch weder von Bürgern noch Bauern kein geschlachtet Fleisch von andern Orten in die Stadt zu verkauffen gebracht, oder demjenigen, so darmit angetroffen wird, solches nicht allein alsbald weggenommen, sondern hierüber noch Zwölff Thaler Straffe iedesmahl von ihme eingebracht, und gehöriges Orts berechnet werden soll. Wornach sich männiglich zu achten, vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten; Und geschicht hieran Unser ernster Wille und Meynung. Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 20. Febr. Anno 1671.

Randnotizen: vom Fleisch Pfennig sind nur die von Adel u. Geistliche beym Haus-Schlachten frey. — Wie es mit den Fleisch-Wägen zu halten. — 1. Thaler Strafe auf iedes untergeschlagene Pfund. — kein Fleisch soll von andern Orten zu verkauffen gebracht werden, bey Verlust des Fleisches u. 12. thl. Strafe.

Johann George, Chur-Fürst.

Ehrenfried von Clem.

Johann Friedrich Gleyner.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den von neuem auf 4. Jahre verwilligten doppelten Fleisch Pfennig vom Banck- und einfachen vom Haus-Schlachten betreffend, den 3. Februar. Anno 1677.

An. 1677. Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Uns eine getreue Landschafft, bey ihrer jüngsten Versammlung allhier, nach Inhalt des Convent-Schlusses und darauf ausgefertigten Abschieds unter andern auch, den doppelten Fleisch-Pfennig von Banck- und einfachen vom Haus-Schlachten, anitzo wiederum auf Vier Jahr, nemlich bis Thomæ 1680. geliebtes GOtt! erstrecket, und auf vorige Maaß darmit zu continuiren, aufs neue verwilliget.

Randnotiz: Fleisch-Pf. auf 4. Jahr verwilliget

Ob Wir es nun zwar, wegen solcher Verwilligung, bey dem am 20. Febr. Anno 1671. ergangenen Ausschreiben, sonderlich aber, bey denen, der Einbring- und Uberlieferung der Fleisch-Steuer halber, an Unsere Beamte ergangenen Anordnungen allerdings und dergestalt bewenden lassen, daß nemlich solche bewilligte Fleisch-Steuer, die iedes Orts bestelleten und vereydeten Einnehmere, auch Dorff-Richtere, von allen und ieden, (ausser denen von Adel, so Ritter-Güter haben, wie auch denen Geistlichen und Schul-Bedienten, welche in würcklichen Diensten sind) stracks, nach verrichteter

Schlacht- und Verwägung, einfordern, sodann selbige auf die Jährlich gesetzten 6. Termine, als Esto Mihi, Misericordias Domini, Margarethæ, Ægidii, Simonis Judæ und Thomæ, und zwar iedesmahl aufs längste Acht Tage nach Verfliessung eines ieden Termins, nebenst richtigen und deutlichen Registern, Unsern Beamten, zu fernerer Anherosendung in Unsere Rentherey einliefern sollen:

6. Termine zur Einlieferung in die Rentherey.

So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß seithero vielfältige Klagen einkommen, wie nicht allein viel geschlachtet Fleisch-Werck von einem Ort zum andern, beydes Städten als Dörffern, theils heimlich, theils öffentlich und ohne Scheu eingeschleiffet, ja wohl öffters von denen, so es verwehren und hinweg nehmen lassen sollen, wo nicht selbst erkauffet, (daran es gleichfalls nicht ermangelt,) doch zuwider ihrer Pflicht und Instruction, gutes Theils conniviret, sondern auch, sowohl beym Banck- als Haus-Schlachten, durch unterlassene Ansag- und sonsten geringe Versteuerung des geschlachteten Viehes, sehr grosser Eigennutz und Unterschleiff verübet würde, der von einem und dem andern angemasseten Befreyung, auch des Winckel-Schlachtens und darauf erfolgten heimlichen Fleisch-Verkauffs in Privat- und Frey-Häusern, nur vor ietzo zu geschweigen.

dißfalls eingekommene Klagen.

Damit nun allen Unterschleiff um so viel mehr vorgekommen werde, sollen Unsere zu der Einnahme verordnete Beamte und andere Diener, mit allem Fleiß darauf Acht haben, insonderheit aber auf denen Dörffern die Verfügung treffen, daß die Richter gewisse Einschreibe-Büchlein halten, und darein dasjenige, was Terminlich geschlachtet wird, treulich aufzeichnen, auch bey Einschickung der Fleisch-Steuer-Register alle und iede Orte, vorhin angeordneter massen specificiren, und entweder ein richtiges Verzeichniß dessen, so daselbst den Termin über geschlachtet, oder da dergleichen etwa nicht geschehen, ein Vacat-Schein denen Registern beyfügen; Auf daß es auch, in Ertheilung derer Urkunden, desto richtiger zugehe, haben die Beamte und Einnehmere an allen Orten und Dörffern zu verordnen, daß jede Gemeinde oder Gerichte ein gewisses Siegel, wo deren nicht bereits verhanden, sich anschaffe, und die Verzeichnisse oder Vacat-Scheine darmit, nebest der Unterschrifft, bestärcke. Auch sollen Unsere Beamte und Einnehmere mit Einsendung der Register und darzu gehörigen Gelder ungesäumet verfahren, und keine Reste, wie, zu Unsern Mißfallen an etlichen Orten bishero geschehen, bey Vermeidung ernsten Einsehens und unnachbleiblicher Straffe, aufwachsen, noch zwey oder drey Termine zusammen kommen lassen. Nichtsweniger haben Wir gewisse Nachricht erlanget, daß denen bishero beschehenen Bewilligungen und darauf ergangenen Ausschreiben zuwider, die Amts- und Gleits-Leute, ingleichen Jagt- Forst- und Teich-Bediente, auch theils Steuer- und Zoll-Einnehmere, Lehen- und Dorff-Richtere, dann die Berg-Beamte und Hammer-Meistere, sowohl die Bürgermeistere und Raths-Personen, samt ihren Dienern und andern, sowohl in grossen als kleinen Städten, wie nicht weniger derer von Adel aufm Lande Bediente, als Schössere, Verwaltere, Schützen, Voigte, Gärtner, Müller und Schäffer (so nicht an derer von Adel Tisch und Brodte) mit ihren eigenen Haus-Schlachten, viel Jahr hero, sich der Fleisch-Steuer selbthätiger weise entbrochen; Dergleichen Vortheil und frevelhafften Beginnen, wenn anders der Zweck wohlgemeynter Verwilligung erreichet, und fürnemlich Unsere Raths-Collegia, zugehörige Cantzeleyen und andere Percipienten an ihrer Besoldung weiter nicht, wie bishero geschehen, Mangel und Gebruch leiden sollen, Wir in Zukunfft, sonder harter Bestraffung ferner nicht nachsehen, und dahero weder vorher berührte Personen, noch sonsten iemand, es sey wessen Standes und Amts er wolle, ausser, wie gedacht, die von Adel, von dem, was sie auf ihren Ritter-Gütern, und die Geistlichen, was sie vor sich und zu Speisung der ihrigen schlachten lassen, eximiren können, worunter aber mit nichten die Kirchen- und Kasten-Vorstehere, Organisten und Stadt-Pfeiffere, vielweniger andere, sondern allein diejenigen Priester und Schul-Diener, so der Kirchen und Schulen täglich abwarten müssen, nicht aber derer hinterlassene Wittben zu verstehen, welche auch, gleich andern die Fleisch-Steuer von ihren geschlachteten Viehe zu erlegen schuldig. Dannenhero Wir bey so gestalten Sachen diese schädliche Excesse und Mißbräuche hinfüro gäntzlich abgestellet wissen wollen; Und damit nun in Zukunfft sich niemand mit der Unwissenheit des Verbots und der darauf gesetzten Straffe zu entschuldigen haben möge:

Unterschleiff, wie zu verhüten.

Derer von Adel Befreyung vom Fleisch Pfennig.

Personen, so nicht darzu zu ziehen.

So thun Wir hiermit durch dieses offene Patent ernstlich befehlen, daß ein iedweder, wer der auch sey, in Städten und darinnen befindlichen Frey-Häusern, wie auch Flecken und Dörffern, so etwas an Vieh, entweder selbsten schlachten, oder durch andere (Worzu um Verhütung Unterschleiffs, geschworne Banck- oder Haus-Schlächter zu gebrauchen) schlachten lässet, vorigen Verordnungen nach, alles gantz und unzerhauen, oder zum wenigsten von grossen Vieh, die Helffte, nicht aber Viertelweise, auf die darzu iedes Orts verhandene Wage, schicken soll, so dann, nach beschehener richtigen Verwägung, die Fleischhauere, Gastwirthe, Jahrköche und Schencken, iedes Pfund Fleisch, nebenst denen Stücken und Zugehörungen, mit Zweyen Pfenigen, die Haus-Wirthe aber, als welche mit Vergebung der Stücken oder Kleinothen verschonet bleiben, iedes Pfund nur mit Einem Pfennige alsbald baar zu versteuren, gehalten, da denn der iegliches Orts darzu vereydete Einnehmer das Geld, nach erfolgter Pflichtmäßigen Aufzeichnung, in Empfang zu nehmen, und behöriges Orts Terminlich zu berechnen, nichts minder auch allen Unterschleiff und Mißbräuche, wann solche, nach fürgegangener Verwarnung, in Güte nicht abgestellet werden wollen, zu gebührender Bestraffung, anzurügen, oder gegenfalls in verspürter Connivenz oder Nachläßigkeit, selbiger und deren Execution selbst zu gewarten hat.

Von der Wägung des Fleisches und Banck-Schlachten

Do auch an einem und dem andern Orte geschworne Einnehmere, ingleichen richtige Wage und Gewichte ermangeln, oder mit der Zeit abgehen möchten: So soll dergleichen Defect, von denen Beamten, oder iegliches Orts Obrigkeit, ungesäumt suppliret, bevorab aufs Haus-Schlachten genaue Aufsicht, daß man darzu, wie Eingangs erwehnet, keinen andern, als einen geschwornen Banck- oder Haus-Schlächter gebrauche, gehalten, von denen unvereydeten, oder Winckel-Schlächtern aber, so offt sie ertappet, oder zu überweisen, von jeden Stück, es sey vorhin angesagt oder nicht, Zwölff Thaler Straffe, unnachläßig eingebracht werden. Hiernechst ist zu erinnern vor nöthig erachtet, daß, wann das geschlachtete Vieh untüchtig befunden, und also gantz nicht zu verspeisen dienlich, solches weder verwogen noch versteuert werden darff; Was aber nur in etwas schadhafftig, und noch sonder Bedencken zu geniessen, von demselben haben die Einnehmere die halbe Versteuerung abzufordern.

Anbefohlne Aufsicht.

Straffe der Winckel-Schlächter

Hierüber hat das Fleischer-Handwerck von vielen Orten grosse Beschwerung geführet, daß unter Unsern Soldaten, zu Roß und Fuß, sich seithero viel Schlächter aufgeworffen, so nicht allein das grosse und kleine Vieh, häuffig aufkaufften, sondern auch unter dem Prætext, als ob solches vor die Compagnien gebrauchet werden müste, es öffentlich schlachteten, und hernach ohne Scheu denen Bürgern und andern Einwohnern, wieder um schlechten Preiß, weiln keine Fleisch-Steuer davon gegeben, Pfund-weise verkaufften, massen sie auch fast männiglich also an sich gezogen, daß sie gar wenig mehr in Bäncken und aufn Liethern verloseten, wordurch sie in ihrer Nahrung nicht wenig gekräncket würden. Nichts weniger

Beschwerung des Fleischer-Handwercks über die Soldaten-Schlächter

weniger thun auch die Einnehmer an etlichen Orten unterthänigste Erinnerungen, daß eben dieselben den Haußschlacht sehr an sich brächten, und dadurch, weil alles heimlich geschehe, die Fleischsteuer-Abgabe ziemlich schwächeten. Wie nun Wir dergleichen höchstschädlichen und eigennützigen Fürnehmen, so zu mercklicher Schmälerung der Fleischsteuer Einkünfften und dann zum Ruin gedachten Fleischer-Handwercks, auch zu Stopffung des Haußschlachtens gereichet, länger nachzusehen nicht gemeinet,: Also wollen Wir zuförderst bey Unsern Kriegs-Officirern, damit sie solche Mißbräuche in Zeiten abstellen, gebührende Verordnung zu treffen wissen; Immittelst aber ergehet hierdurch an alle Unsere Beamte, auch Räthe in Städten Unser ernster Befehl, iegliches Orts samt und sonders, denen Bürgern und andern Einwohnern mit allem Ernst, und zwar bey Straffe zehen Reichsthlr. anzudeuten, daß sie ferner von denen Soldaten weder das geringste an Fleischwerck kauffen, noch sie zu ihren Haußschlacht und Vertuschung desselben brauchen sollen. So ist ihnen auch das Auslauffen nach fremden Fleischwerck, oder Erkauffung desselben von Bauren, so dergleichen auch häuffig in die Städte, durch allerhand List zu parthieren pflegen, eifrigst zu verwehren, und indessen solchen Einschleiffern mit allem Fleiß nachzustellen, welche nicht eher wieder frey zu lassen, biß ieder zwölff Reichsthl. Straffe und die verursachten Unkosten erleget, oder gnugsame Bürgschafft bestellet. Das ihnen zugleich abgenommene verbothene und unversteurete Fleischwerck, soll iedesmahl ohne einige Weitläufftigkeit in die Hospitalia verspendet, die Geld-Straffen aber nach Abzug des Denuncianten vierten Theils in denen gewöhnlichen Registern mit berechnet werden.

Straffe der Fleisch-Einschleiffer.

Und weiln auf diese Masse denen Fleischhauern gnüglicher Schutz wiederfähret: So sollen sie hingegen, bey Vermeydung ernsten Einsehens, schuldig seyn, die Bürgere und andere Abkäuffer iederzeit mit tüchtigen und frischen Fleischwerck, der Nothdurfft nach, um billichen Preiß zu versorgen, keinesweges aber dieselbigen zu übersetzen, oder denen Leuten grosse Zulagen und Stücken, gegen absonderliche Bezahlung, wie seithero darüber sehr geklaget worden, aufzudringen, Worauf Unsere Beamte, auch Räthe in Städten, allstets ein wachsames Auge zu haben, massen denen zum Fleischschätzen Deputirten dießfalls billigmäßige Taxation und Vermittelung zu treffen, oblieget.

Fleischer sollen tüchtiges Fleischw. um billigen Preiß geben.

Wornach sich also Männiglich gehorsamst zu achten, auch vor Schimpff, Schaden und Straffe mit Fleiß zu hüten, gestalt an diesen allen Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung vollbracht wird; So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 3. Febr. An. 1677.

Johann Georg, Churfürst.
(L. S.)

Hanns Georg von Schleinitz.
Johann Friedrich Glepner, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, was, zu Vermeidung der Incommoditäten bey der Abgabe vom Hauß-Schlachten, von iedem Stück Vieh überhaupt vor dem Schlachten solle gegeben werden, den 28. Febr. An. 1679.

An. 1679.

Incommodität bey Entricht. der Abgaben vom Haußschl.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Churfürst. Liebe Getreue. Es ist seithero allhier und vielen andern Orten wegen des Hausschlachtens, und daß ein und der andere, so ein Stück Vieh vor seine Haußhaltung geschlachtet, solches hernach mit ziemlichen Ungemach, sonderlich bey unstetem Wetter, auch Aufwendung besonderer Unkosten, es über die Gasse zur Wage bringen lassen müssen, fürnehmlich aber, daß sie öffters mit der Verwägung aufgehalten, und folgends das Fleisch sehr unscheinbar gemachet, nicht wenig Beschwerde geführet worden. Allermassen Wir nun dergleichen Klagen hiesiges Orts allbereit vor drey Jahren durch Benennung eines gewissen Quanti von ieder Sorte des geschlachteten Viehes, und Ausstellung eines gedruckten Zeddels abgeholffen, gestalt solches von männiglich wegen gewinnender Zeit und Verhütung Weitläufftigkeit sehr fürträglich befunden wird; Als haben Wir diesen Modum bey der Stadt Leipzig, zumahl da stets beym Haußschlacht-Verwägen allerhand Streit und Ungelegenheit, bevorab in Meß-Zeiten, fürzugehen pfleget, auch einzuführen vor nöthig, und darüber billich zu seyn erachtet, Wenn überhaupt

Was hinführo zu Abwend. derselben überhaupt zu geben.

von einem Rinde 15. Gr.
von einem Schweine 5. Gr.
von einem Kalbe 3. Gr.
von einem Schöpsse oder Jährlinge 3. Gr. und
von einem Lamme 1. Gr.

vor deren beschehenen Schlag und Schlacht abgestattet würde; Befehlen derowegen hiermit, ihr wollet solches der Bürgerschafft und sämtlichen Inwohnern in und vor der Stadt, keinen ausgeschlossen, worunter auch Unsere Beamte und Dienere durchgehends mit zu verstehen, förderlichst eröffnen, und also die Abgabe der Steuer vom Haußschlachten, wegen forthin unterbleibender Verwägung in andern Stand setzen; Vor allen Dingen aber habt ihr die geschwornen Banck- und Hauß-Schlächtere, nechst Erinnerung ihrer Pflicht, bey Vermeidung hoher Straffe, zu vermahnen, daß sie niemanden, wer der auch sey, worunter auch die in Unserm Fleisch-Steuer-Ausschreiben und andern Anordnungen denominirten Exemti unausgeschlossen, nicht das geringste schlachten sollen, es habe denn ein oder der andere zuvor bey Unserm Fleisch-Steuer-Inspector und Einnehmer, Zacharias Hoffmannen, einen gedruckten Zeddel, wie beygefügtes Notul, so beydes zum Frey- als Zahlungs-Schlachten gebrauchet werden kan, abgefordert, und folgends die Zahlung bey Unserm Waag-Schreiber und Land-Fleisch-Steuer-Einnehmer, Christian Preschern, geleistet; Die Fleisch-Steuer-Befreyeten aber sich das Genannte von demjenigen geschlachteten Fleischwerck, was sie nur vor ihren und der Ihrigen Tisch gebrauchen, frey schreiben lassen, welche aber Kostgänger halten, und darzu des Schlacht-Viehes auf ihren vor der Stadt oder sonsten aufm Lande habenden Forwergen und Gütern sich bedienen oder auch erkauffen, dieselbigen seyn die Fleisch-Steuer abzustatten schuldig, gestalt Wir dieserwegen ietztbemeldten Unsern Fleisch Steuer-Beamteten, wie sie sich mit Ausstellung dieser Zettel zu verhalten, gemessene Instruction gegeben; Und habt ihr demnach der Universität, damit sie diese Unsere gnädigste Resolution auch denen Ihrigen publiciren können, hievon Krafft diß Notification zu thun. Wolten Wir euch nicht bergen, Und ihr vollbringet daran Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden am 28. Febr. An. 1679.

Was die Banck- und Haußschl. dabey zu beobachten.

Fleisch-Steuer-Befreyete.

(L. S.) Johann Georg, Churfürst.

Hanß George von Schleinitz.
Johann Friedrich Glepner, S.

Unsern lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen, Ober-Amtmann, und dem Rath zu Leipzig.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, den von neuem auf 6. Jahr verwilligten doppelten Fleisch-Pfennig vom Banck- und einfachen vom Hauß-Schlachten betreffend, auch wie es mit Einbring- und Uberlieferung desselben an die Beamte zu halten, den 13. Mart. An. 1682.

An. 1682. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein etc. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, Welcher gestalt Uns eine getreue Landschafft bey ihrer jüngsten Versammlung allhier, nach Inhalt des erfolgten Abschiedes, unter andern auch den doppelten Fleisch-Pfennig vom Banck- und einfachen vom Haußschlachten, anitzo wiederum auf sechs Jahr, nehmlich biß Thomæ 1687. geliebets GOtt! erstrecket, und auf vorige Masse damit zu continuiren aufs neue verwilliget. Ob Wir es nun zwar wegen solcher Verwilligung bey denen vormahls ergangenen Ausschreiben, sonderlich aber denen, der Einbring- und Uberlieferung der Fleisch-Steuer halber, an Unsere Beamte ergangenen Anordnungen hätten können bewenden lassen.

Fleisch-Pf. wiederum auf 6. Jahr, biß Thomæ 1687. verwilliget.

So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß seithero vielfältige Klagen einkommen, wie nicht allein viel geschlachtet Fleischwerck von einem Ort zum andern, beydes in Städten als Dörffern, theils heimlich, theils öffentlich, und ohne Scheu eingeschleiffet, ja wohl öffters von denen, so es verwehren und contrabandiren lassen sollen, wo nicht selbst erkaufft, (daran es, offtmahliger Erfahrung nach, nicht ermangelt) doch, zuwider ihrer Pflicht und Instruction, guten theils conniviret, sondern auch, so wohl beym Banck- als Hausschlachten, durch unterlassene Ansag- und sonst geringe Versteurung des geschlachteten Viehes, sehr grosser Eigennutz und Unterschleiff verübet werde, nichts minder ist über ein und des andern, zu nicht geringen Abgang Unsers Interesse, bißhero eigenthätig angemaßter Befreyung, auch das Winckel-Schlachten und darauf erfolgten heimlichen Fleisch-Verkauff in Privat- und Frey-Häusern, grosse Beschwerde geführet worden; Fürnemlich aber, daß theils Beamte und Einnehmere in Städten und Dörffern biß anhero mit Einsendung der Register und darzu gehörigen Gelder allzu säumig gewesen, folgends die Termine in einander gemenget, und dadurch, einzig und allein zu Beförderung ihres Privat-Nutzens, mit Fleiß Confusion gemachet.

Vielfältig eingekommene Klagen.

Allermassen Wir nun, bey dieser abermahls verwilligten doppelten und einfachen Fleisch-Steuer, in Zukunfft alle bißher verübte Eigennützigkeit, Mißbräuche und Unordnungen gäntzlich abgestellet, und nachstehendes zu guter Observanz gebracht wissen wollen:

Solche verübte Mißbräuche sind abzustellen.

Also sollen 1. Unsere Beamte und iegliches Orts Obrigkeit in Städten, Flecken und Dörffern, vor allen Dingen zu solcher Einnahme gewisse, angesessene Personen, so, wo möglich, des Schreibens und Lesens erfahren, ordnen und vereyden, folgends auch dieselben den doppelten Pfennig vom Banck- Gastungs- oder Wirthschaffts- den einfachen aber von Haushaltungs-Schlachten zu fernerer Berechnung einnehmen lassen, zuförderst aber sie mit gnungsamer Instruction versehen, oder auf den 4ten Punct dieses Mandats weisen, allda zu befinden, von wem diese Steuer eigentlich abzufordern, und wer hingegen derselben befreyet sey, insonderheit haben sie dergestalt gute Verfassung und Anstalt zu machen, daß die Unter-Einnehmere oder Richter, wie es an manchen Orte eingeführet, von allen und ieden, ausser denen Besitzern der Ritter-Güter, ingleichen denen in würcklichen Diensten stehenden Geistlichen und Schul-Bedienten, stracks nach verrichteter Schlacht- u. Verwägung das Geld einfordern, zu dieser Verrichtung ein besonder Hand-Büchlein halten, darein dasjenige, wer, was und wenn geschlachtet, auch wie viel es gewogen? treulich und fleißig notiren, Hernach von Terminen, zu Terminen, wie sie auf einander folgen, als: 1. Esto Mihi. 2. Misericordias Domini. 3 Margarethæ. 4. Ægydii. 5. Simonis Judæ. und 6. Thomæ, aus selbigen die nöthigen Register mit deutlicher Specificirung aller Oerter und Nahmen derer, welche vor Ablauff ieglicher Frist geschlachtet haben, verfertigen, und nebenst dem Gelde behöriger Orten, und zwar aufs längste 8. Tage nach Verfliessung eines Termins, bey Vermeidung der auf ieden säumigen Termin gesetzten zehen Thaler Straffe, einliefern, oder dafern nichts geschlachtet, dennoch Vacat-Scheine ebener massen auf solche Zeit eingeben müssen, welche Register die Beamte sodann genau zu examiniren, und do sie einige Negligenz, Untreue oder Unrichtigkeit verspüren, nach Befindung zu bestraffen, hierüber auch allen Ein- und Unterschleiff verwehren zu helffen, und in billigen Dingen die Einnehmer wider männiglich zu schützen.

1) Einnehmere sollen angesessen, auch Schreib- u. Lesens erfahren seyn.

Deren Instruction nach dem 4. Punct.

Handbüchlein.

6. Termine.

Lieferung.

Examinirung.

2. So haben sie auch, auf daß es mit Vollziehung derer Fleisch-Steuer-Uhrkunden hinführo desto richtiger und glaubwürdiger zugehe, zu verfügen, und darüber zu halten, daß iede Gemeinde oder Gerichte ein gewisses Siegel, wo deren nicht bereits vorhanden, sich anschaffen, und die Verzeichnisse oder Vacat-Scheine nebenst der ordentlichen Unterschrifft des Einnehmers Tauff- und Zunahmens darmit bestärcken.

2) Ein Gemeinde- oder Gerichts-Siegel anzuschaffen.

3. Sollen Unsere Beamte und Einnehmere die Haupt-Register und darzu gehörige Belege in gute Ordnung bringen, auch selbige iedesmahl vierzehen Tage nach Ablauff ieglichen Termins, nebenst dem Gelde anhero senden, und es, wollen sie der gewöhnlichen Straffe der zwölff Thaler entübriget seyn, damit anders nicht halten, auch ferner keine Reste, wie zu Unsern Mißfallen an etlichen Orten bißhero geschehen, aufwachsen lassen, noch die Termine in einander mischen, oder den letzten mit dem vorhergegangenen tilgen, am wenigsten zwey, oder mehr, zusammen kommen lassen, das Geld aber nach denen erlangten Renth-Zeddeln, so wohl zur Cammer, als Steuer, richtig bezahlen, und die darüber empfangene Qvittungen wieder bey der Rentherey fürzeigen, und nicht ehe, biß solches erfolget, von dannen ziehen, oder gewarten, daß obgesetzte Straffe von denen Contravenienten unfehlbar eingebracht werde.

3) Derer Beamten u. Einnehmer Pflicht hierbey.

4. Haben Wir gewisse Nachricht, und schöpffen darüber ein ungnädigstes Mißfallen, daß, denen bißhero beschehenen Bewilligungen, und darauf ergangenen Ausschreiben zuwider, etliche Amts- und Gleithsleute, ingleichen Jagt- Forst- u. Teich-Bediente, auch theils Steuer- und Zoll-Einnehmer, Lehen- u. Dorff Richtere, dann die Berg-Beamte und Hammermeister, so wol die Bürgermeister u. Raths-Personen, samt ihren Anverwandten, u. Dienern, so wohl in grossen als kleinen Städten, wie nicht weniger derer von Adel aufm Lande Bediente, als Schössere, Verwaltere, Schützen, Voigte, Gärtner, Müller und Schäffer (soenicht an derer von Adel Tisch und Brodte) mit ihren eigenen Hausschlachten, viel

4) Welche Personen von der Fleisch-St. frey oder nicht.

Jahr

Jahr hero sich der Fleisch-Steuer selbthätiger Weise entbrochen, und dadurch ihren Ungehorsam und dessen nach sich ziehende Widersetzlichkeit zu mercklichen Abbruch der Fleisch-Steuer-Intraden an Tag gegeben; Dergleichen vortheil- und frevelhafften Beginnen, wenn anders der Zweck wohlgemeinter Verwilligung erreichet, und fürnehmlich Unsere Raths-Collegia, zugehörige Cantzleyen und andere Percipienten an ihrer Besoldung weiter nicht, wie bißhero geschehen, Mangel und Gebruch leiden sollen, Wir in Zukunfft sonder harter Bestraffung ferner nicht nachsehen, und dahero weder vorherberührte Personen, noch sonsten iemands, er sey wessen Standes oder Amts er wolle, ausser die von Adel, von dem, was sie auf ihren Ritter-Gütern (Gemeine Lehen-Güter oder Lehen-Gerichte seynd darunter nicht zu ziehen) und die Geistlichen vor sich, und zu Speisung der Ihrigen schlachten lassen, nach Inhalt der Verwilligung Anno 1661. eximiren können noch wollen, worunter mit nichten die Kirchen- und Kasten-Vorstehere, Organisten, Stadt-Pfeiffere und dergleichen, sondern nur allein diejenigen Priester und Schul-Diener, so der Kirchen und Schulen täglich abwarten müssen, zu verstehen, gestalt auch derer allerseits hinterlassene Wittiben hiervon ausgeschlossen, welche, gleich andern, die Fleisch-Steuer von ihrem geschlachtetem Viehe zu erlegen schuldig, oder sie werden, in Entstehung gütlicher Bezeigung, mit Ernst darzu angehalten.

Unter Ritter-Güther sind gemeine Lehn-Güter oder Lehen-Gerichte nicht zu ziehen.

5) Wie die Steuer abzustatten.

5. Damit auch demnach in Zukunfft sich niemand mit der Unwissenheit des Verbots und der darauf gesetzten Straffe, zu entschuldigen haben möge; So thun Wir ferner durch dieses offene Patent ernstlich befehlen, daß ein iedweder, wer der auch sey, in Städten und darinnen befindlichen Frey-Häusern, wie auch Flecken und Dörffern, so etwas an Vieh, entweder selbsten, oder durch andere (worzu um Verhütung Unterschleiffs, entweder geschworne Banck- oder Haus-Schlächter zu gebrauchen) schlachten lässet, voriger Verordnung nach, alles gantz und unzerhauen, oder zum wenigsten vom grossen Vieh die Helffte, nicht aber Viertels-weise, auf die darzu iedes Orts verhandene Wage schicken, so dann nach beschehener Verwäg- und Aufzeichnung des befundenen Gewichts die Banck-Meister, Gast-Wirthe, Gar-Köche, und diejenigen Schencken, welche Speis- und Ausspannung halten, iedes Pfund Fleisch, nebenst denen Stücken und Zugehörungen, mit zweyen Pfennigen, die Haus-Wirthe aber, als welche mit Vergebung der Stücken, oder Kleinothen, verschonet bleiben, iedes Pfund nur mit einem Pfennige, alsbald sonder Nachsicht versteuren sollen, und hat der iegliches Ortes vereydete Einnehmer solch Geld von denen Lieferanten, welche er iedesmahl zu qvittiren, in Empfang zu nehmen, und es behöriges Orts Terminlich zu berechnen, auch allen Unterschleiff und Mißbräuche, wenn solche, nach fürgegangener Verwarnung, in Güte nicht abgestellet werden wollen, zu gebührender Bestraffung anzurügen, oder, in verspürender Connivenz oder Nachläßigkeit, selbiger und deren Execution selbst zu gewarten.

Geschworne Banck- oder Haus-Schlächter

6) Der Beamten Pflicht hierbey.

6. Do auch an einem und dem andern Ort geschworne Einnehmere, insonderheit aber Hauß-Schlächtere, dann richtige Wage und Gewichte ermangeln, oder mit der Zeit abgehen möchten: So sollen die Beamte, oder iegliches Orts Obrigkeit, zur Einnahme gewisse angesessene Personen, iedoch, nach wichtiger Beschaffenheit der Einnahme, mit Unserm Vorbewust, bestellen, selbige, wie ingleichen die Hauß-Schlächtere, samt ihren Gehülffen vereyden, und mit nöthiger Instruction versehen, auch sonsten allen Defect an Waag und Gewichte ungesäumt in gute Richtigkeit setzen, und solche des Jahrs zum wenigsten 2. mahl revidiren lassen.

7) Winckel-Schlächter verstraffen

7. Aufs Haußschlachten genaue Aufsicht halten, daß man darzu, wie offt erwehnet, niemand anders als geschworne Banck- oder Hauß-Schlächter gebrauche, von denen unvereydeten und Winckel-Schlächtern aber so offt sie in ihrem Unbefugniß betreten, oder überwiesen werden, wegen ieden Stück Viehes, es sey vorher angesaget, oder nicht, zwölff Thaler Straffe unnachläßig einbringen.

iedes St. mit 12. Thl.

8) Untüchtig Vieh wird gar nicht, das schadhaffte aber nur halb versteuert.

8. Hiernechst ist zu erinnern vor nöthig erachtet, daß, wenn das geschlachtete Viehe untüchtig befunden, und also gantz nicht zu verspeisen dienlich, solches weder verwogen, noch versteuert werden darff; Was aber Beinbrüchig, oder sonsten nur in etwas schadhafftig, und sonder Bedencken zu geniessen, von demselben haben die Einnehmere die halbe Versteurung abzufodern.

9) Soldaten sollen weder ufn Verkauff noch ins Haus schlachten,

9. Hierüber hat das Fleischer-Handwerck von vielen Orten grosse Beschwerde geführet, daß unter unsern Soldaten zu Roß und Fuß sich Zeit hero viel Schlächter aufgeworffen, so nicht allein das grosse und kleine Vieh häuffig aufkaufften, sondern auch unter dem Prætext, als ob solches vor die Compagnien gebrauchet werden müste, es öffentlich schlachteten, und hernach ohne Scheu denen Bürgern und andern Einwohnern wieder um schlechten Preiß, weil keine Fleisch-Steuern davon gegeben, Pfund-weise verkaufften, und dadurch an manchen Orte fast männiglich an sich zögen, dahero sie gar wenig mehr in Bäncken und auf denen Liethern verloseten, weshalben sie in ihrer Nahrung nicht wenig gekräncket würden. So thun auch unterschiedene Beamte und Einnehmer unterthänigste Erinnerungen, daß an vielen Orten die Soldaten den Hausschlacht sehr an sich brächten, ingleichen viel Vieh, offters aber das gestohlene erkaufften, und das Fleisch wieder verhandelten, dadurch sie die Fleisch-Steuer-Einkünffte ziemlich schwächeten, sintemahl solches theils heimlich, theils öffentlich geschehe, so gar, daß keiner von dergleichen Fleischwerck nichts ansagen noch versteuern wolte. Wie nun Wir über dergleichen höchstschädlichen und eigennützigen Fürnehmen, so zu mercklicher Schmälerung Unsers Interesse, und dann zum Ruin gedachter Fleischhauer, auch zum Eintrag und Vertuschung des Haus-Schlachtens gereichet, bißhero sehr geeifert, und solchen länger nachzusehen keinesweges gemeinet: Also haben Wir allbereit in jüngst publicirter Miliz-Ordinanz unterm 28. Januarii, instehenden Jahres, wegen Einstell- und Abschaffung solcher schädlichen Eingriffe und Mißbräuche, ernstliches Verboth gethan, Wollen auch dasselbe nochmahls zu allen Uberfluß, damit sich keiner mit der Unwissenheit im geringsten entschuldigen könne, anhero wiederholet haben. Wofern nun ein oder der andere von Unsern Soldaten ohne Unterscheid, er sey zu Roß oder Fuß, in dergleichen Verwürckung und Thätligkeit betreten, oder dessen überführet werden möchte: So sollen die Officirer solche Verbrechere alsobald und ohne einige Weitläufftigkeit nach Kriegs-Gebrauch, andern zum Abscheu, ernstlich bestraffen, Immitteist aber ergehet hierdurch an alle Unsere Beamte, auch Räthe in Städten Unser ernster Befehl, denen Bürgern und andern Einwohnern mit allen Nachdruck, und zwar bey Straffe zehen Thaler anzudeuten, daß sie ferner von denen Soldaten, weder das geringste an Fleischwerck kauffen, noch sie zu ihren Hausschlachten und Vertuschung desselben brauchen, auch das Auslauffen der Bürger, Bauern und anderer Inwohner nach fremden Fleischwerck, und sonderlich über die Gräntze oder Erkauffung desselben von Bauern, welche dergleichen häuffig in die Städte und Dörffer, durch allerhand List zu partiren pflegen, eifrigst verwehren, denen Einschleiffern mit allem Fleiß nachstellen, und dergleichen Verbrecher mit zwölff Thalern, oder, aus Mangel des Vermögens, mit Gefängniß und Hinwegnehmung des Fleischwercks bestraffen sollen.

bey Strafe.

Ihnen soll niemand Fleisch abkauffen bey 10. Thl. Straffe.

Straffe der heiml. Einschleiffung.

10) Unversteuert Fleischw. wird in die Hospitalia verspendet.

10. Das unversteuerte und contrabandirte Fleischwerck soll iedesmahl ohne einige Weitläufftigkeit in die Hospitalia und unter Hauß-Arme auf frischer That verspendet, die Geld-Straffen aber, nach Abzug des vierdten

Denunciantens Belohnung. vierdten Theils, so denen Denuncianten, und das andere Theil iedes Orts Obrigkeit, um besserer gerichtlichen Handbietung willen, unweigerlich zu reichen, in denen gewöhnlichen Registern mit berechnet, und folgends in Unsere Cammer geliefert werden.

11) Schuldige Beobachtung derer Fleischer. 11. Und weil auf diese Masse unter andern denen Fleischhauern gnüglicher Schutz wiederfähret, Wir auch darüber steiff und fest gehalten wissen wollen: So sollen sie hingegen, bey Vermeidung ernsten Einsehens, schuldig seyn, die Bürger und andere Abkäuffere ohne Unterscheid iederzeit mit tüchtigen und frischen Fleischwerck, der Nothdurfft nach, um billigen Preiß, zu versorgen, keinesweges aber dieselbigen zu übersetzen, oder denen Leuten grosse Zulagen und Stücken, wie seithero über dieser Unbilligkeit an denen meisten Orten, sonderlich in grossen Städten, von männiglich sehr geklaget worden, aufzudringen, worauf also Unsere Beamte, auch Räthe in Städten allstets ein wachsames Auge zu haben, und die Ubertretere ohne einige Weitläufftigkeit zu bestraffen, massen denen zum Fleischschätzen Deputirten dißfalls billig und Pflichtmäßige Taxation und Vermittelung, um des gemeinen Wesens willen, zu treffen oblieget.

derer Beamten und Räthe.

Wornach sich also männiglich gehorsamst zu achten, auch vor Schimpff, Schaden und Nachtheil mit Fleiß zu hüten, Gestalt an diesen allen Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung vollbracht wird. Uhrkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 13. Martii, Anno 1682.

Johann Georg Churfürst.
(L. S.)

Christoph Dietrich Bose.
Johann Friedrich Gleyner.

Notul, wie hinführo auf den Dörffern die Fleisch-Steuer-Register einzurichten.

	Im Dorffe { N: Namen des Dorffs } Ist auf den Termin (..) des 16.. Jahres an Viehe nachfolgendes geschlachtet, und davon die gewöhnliche Steuer entrichtet worden.			
Pfunde.	Banck- und Gastungs- oder Wirthschaffts-Schlachten, von iedem Pfunde 2. Pfennige.	fl.	gl.	pf.
. .	An { Einem, zwey oder mehr } { Rind, Schwein, Kalb, Schöps, Lamb, Ziege, } . . und	.	.	.
. .	Wegen der Stücken * oder Kleinodien, *(sind von ieder Art Viehes absonderlich anzusetzen) { N. N. Vor- und Zunahmen } den { Tag des Monats }	.	.	.
. .	. . . .	.	.	.
. .	. . . .	.	.	.
. .	Summa an Pfunden, Summa an Gelde.	.	.	.
	Hauß-Schlachten, von iedem Pfund ein Pfennig.			
. .	An { einem, zwey oder mehr } { Rind, Schwein, Kalb, Schöps, Lamb, Ziege, } { } { N. N. Vor- und Zunahmen } den { Tag des Monats } . .	.	.	.
. .	. . . .	.	.	.
. .	. . . .	.	.	.
. .	Summa an Pfunden, Summa an Gelde.	.	.	.
	Hierbey ist zu mercken, daß hinführo alles zu Pfunden, und nicht, wie bißher an etlichen Orten geschehen, zu Centnern und Steinen gerechnet werde. Hiervon abgezogen, (wo es bräuchlich und passirlich:) Güld. Gr. Pf. Verbleibet und wird baar überschicket: Güld. Gr. Pf. (L. S.) Zu Uhrkund habe ich der Zeit geschworner Einnehmer allhier dieses unterschrieben, und mit dem Gemein-Siegel bedruckt. Geschehen den (Monats-Tag) 16 N. N.			

Verzeichniß der Termine, wie solche des Jahres auf einander folgen:

1. Esto mihi. 2. Misericordias Domini.
3. Margarethæ. 4. Ægydii.
5. Simonis Judæ. 6. Thomæ.

Wo aber nichts geschlachtet ist, soll dennoch iedes Orts ein Register auf einen halben oder gantzen Bogen, und nicht, wie bißher, auf kleine Zettel gefertiget, unter das leere Capitul das Wort (Vacat) gesetzet, auch, gleich sonsten, mit dem Siegel und Unterschrifft bekräfftiget werden.

Ejusd. Befehl,

So bey Uberschickung dieses Ausschreibens an die Beamten ergangen, den 26. May, Anno 1682.

An. 1682. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst. Lieber getreuer. Demnach bey jüngst allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tage Uns eine getreue Landschafft den doppelten Fleisch-Pfennig vom Banck- und einfachen von Hausschlachten, wiederum uf Sechs Jahr erstrecket, auch mit deren Einbringung auf vorige masse zu continuiren verwilliget; Und aber die Nothwendigkeit erfordert, daß das darauf gerichtete Mandat ohne Verzug zu iedermänniglichen Wissenschafft gebracht werde: Als übersenden Wir zu dem Ende dir von dergleichen Exemplaria, mit Befehl, du wollest solches nicht allein denen Amts-Unterthanen gebührend publiciren, und aller Orten an gewöhnlichen Stellen anschlagen lassen, sondern auch krafft dieses einem ieden derer in dem dir anvertrauten Amte einbezirckten Schrifft- und Amtsassen von Ritterschafft und Städten, so viel Exemplaria als von nöthen, gleichfalls zu gehöriger Publication und Affigirung davon ungeseumt zu fertigen, und, daß selbigem in allen Puncten

Landes-Bewilligung wegen des Fleisch-Pf. auf 6. Jahre.

eten und Clausulen, sie benebenst ihren Unterthanen und Bürgern gehorsambst nachleben und darwieder nicht im geringsten handeln sollen, andeuten, gestalt du deines Orts dich auch darnach in Unterthänigkeit zu achten, darüber fleißige Aufsicht zu halten, und die Verbrechere zu gebührender Straffe zu ziehen.

Wegen Confusion der Fleisch-Steuer-Zeddul ist eine Notul dazu abgefasset.

Und weiln demnach biß anhero bey denen von denen Dorffschafften eingeschickten Fleisch-Steuer-Zeddeln grosse Confusion und Unordnung gewesen, welches nicht so wohl bey deren Durchsehung grosse Hinderniß, als Unterschleiffs halber allerhand Nachdencken gegeben; So haben Wir der Nothdurfft befunden, um besserer Richtigkeit willen ein Notul, wie in Zukunfft die Fleisch-Steuer-Register oder Zeddel uf dem Lande eingerichtet werden sollen, entwerffen, und denen Bogenweise gelegten Exemplarien mit andrucken lassen. Wirst dahero numehr selbige an nöthige Oerter, sonderlich denen Einnehmern alsobald abzugeben, auch selbige, wofern sie sich etwan nicht füglich darein richten könten, mit mehrern zu unterweisen, und über dieser Ordnung, bey Vermeidung ernsten Einsehens, mit allem Fleiß zu halten wissen.

Fleisch-Steuer gegen Caution zu verpachten.

Hiernechst geschiehet auch zur Erinnerung: Wofern ein oder der andere, so gnugsame Caution zu bestellen vermag (worunter es denen von Adel gleicher gestalt frey gestellet wird) die Fleisch-Steuer, so wohl des doppelten als einfachen Pfennigs in denen Städten und Flecken, ingleichen auf denen Amts und deren von Adel Dörffern zu pachten gewillet, solches aber denen Benachbarten nicht nachtheilig oder zu einigem Eintrag gereichet; So seynd Wir gnädigst zufrieden, daß, wenn du vorher Gründlich zum wenigsten uf 6. Jahr extrahiret, was die Fleisch-Steuer beydes an Banck- als Hausschlachten an selbigen Orten in solcher Zeit getragen, du dich so dann mit ihnen nach dem höchsten Quanto eines gewissen Pachts, biß auf Unsere Genehmhaltung, vergleichest, und folgends die Consignation der abgehandelten Pächte unterthänigst einsendest, worauf du alsofort Unserer gnädigsten Confirmation zu gewarten. Immittelst hast du solches denen Schrifft- und Amts-Sassen vermittelst eines Patents ungesäumt zu notificiren, die Amts-Unterthanen aber förderlichst fürzufordern, und Sie darüber zu vernehmen. Wie du nun eines und das andere ins Werck gesetzet, wollest du ohne fernere Erinnerung förderlichst berichten, sonderlich aber specificiren, oder das ausgelassene Patent nach beschehener Insinuation einschicken, damit man sehe, an welche Oerter obberührte Mandata versendet, publiciret und affigiret worden. Woran allenthalben Unser Will und Meinung geschiehet. Datum Dreßden, am 26. Maji, An. 1682.

Nöthige Erinnerungen,

Welche die Beamten bey Verpachtung der Fleisch-Steuer vom Banck- und Hauß-Schlachten, und dann bey Einliefferung ihrer Terminlichen Fleisch-Steuer-Register, ihren obliegenden Pflichten nach, mit allem Fleiß zu beobachten haben, den 19. April. An. 1688.

I.

An. 1688. Die Fleisch-Steuer zu verpachten.

Sollen die Beamte vor allen Dingen sich möglichst angelegen seyn lassen, das Banck- und Hauß-Schlachten in denen unter ieglichen Amte einbezirckten Städten und Dörffern, wo es nicht allbereit seither jüngsten Landes Verwilligung geschehen, vollends uffs beste und fürträglichste zu verpachten. Und wenn sich nun ein oder der andere, so gnugsame gerichtl. Caution zu bestellen vermag, zu Pachtung berührter Steuer angäbe; Wäre ohne Verzug ein zehen-jähriger Extract, was so wohl das volle Banck- als Hauß-Schlachten von Terminen zu Terminen getragen, darneben auch an Unkosten aufgewendet worden, zu verfertigen, und selbiger, nebst pflichtmäßigen Berichte, wie hoch eigentlich ein- oder der andere Pacht auszubringen sey? einzuschicken, oder allenfalls diejenigen, so in dergleichen Pächte zu treten gesonnen, zu Handlung und Schliessung derselben, anhero zur Churfl. Cammer zu verweisen.

Register zu führen.

2. Seynd hiernechst die gewöhnlichen Fleisch-Steuer-Register anders nicht, den̄ nach dem fürgeschriebenen Modo einzurichten, und also die Schrifft- und Amt-Sassen, wie auch unmittelbare Amts-Dorffschafften, in guter Ordnung zu führen, ingleichen die wegen derer Pächte allbereit, und noch, ergehende gnädigste Anordnungen, bey terminlicher Berechnung der Pacht-Gelder mit ihren datis und derer Pachterer Nahmen, zu berühren, keines weges aber einziger Ort es sey auch gleich daselbst was einkommen oder nicht, zu übergehen, wo einiger Pacht mit ietztgethaner Erinnerung aussen zu lassen, massen auch ieglicher Beamter von allen unter dem ihm gnädigst anvertrauten Amte befindlichen Pachteren, keinen ausgeschlossen, gnugsame Gerichtl. Cautiones abfordern, solche bis zu geendigter Pacht-Zeit, und erfolgten völligen Bezahlung, verwahrlich beylegen, oder gegenfalls den entstehenden Schaden oder Verlust, ohne einige Wiederrede, selbst tragen solle.

Belege dazu.

3. Ist auch sehr nöthig daß die zu denen Fleisch-Steuer-Registern gehörige Belege, um die voranstehenden Ziffern derer Pfunde desto füglicher zu ersehen, und selbige nachzurechnen, ordentlicher, als bißhero geschehen, gehefftet, sonderlich aber der Schrifft- und Amt-Sassen Bey-Belege, zum Unterscheid dererselben numerirten Haupt-Belege, mit gewissen Signis bemercket werden.

Terminliche Einbringung.

4. Und weiln demnach bey ieglichen Orte die einkommende Fleisch-Steuer von Banck- und Hauß-Schlachten, ingleichen von denen Stücken und Kleinothen (deren beydes nebenst dem Fleische, iedoch nur diejenigen, so zu feilen Kauffe, schlachten oder öffentlich Gastung halten, dem befundenen Gewichte nach, gedoppelt zu versteuern haben,) ohne einzigen Abzug, vor voll in Einnahme anzusetzen, aus gewissen Ursachen verlanget wird; So sollen die Beamte solches künfftig bey allen Terminen also werckstellig machen, und hingegen die Unter-Einnehmer Gebühren, wie auch Boten-Löhne, wo solche unumgänglich aufgewendet werden müssen, und nicht zu ersparen seyn, in eine besondere Specification, mit Beyfügung derer Numern, wormit die eingelieferten Urkunden bemercket, gebracht, und hernach deren Summa bey den Terminlichen Registern unter denen ordentlichen Ausgaben mit verschrieben werden; Wornebenst sie aber insonderheit genau Achtung zu geben, und allenthalben aufzumercken haben, daß die Unter-Einnehmer von der Einnahme nicht heimliche Abzüge, unterm Prætext ihrer Gebühren, machen, sondern alles vollständig ansetzen.

Aussenstehende Reste.

5. Wird, wie zum öfftern: also nochmahls, ernstlich erinnert, daß alle Termine unter einem besondern Capitul: aussenstehende Reste, die Säumigen, mit ausdrücklicher Anzeigung ihrer Nahmen, derer Oerter und Termine bey denen Registern angemercket werden sollen. Im Fall aber bey ein oder dem andern Amte nichts restirte; Ist dennoch, um guter Richtigkeit willen, solch Capitul allzeit zu führen.

Beamte sollen die Rechnung derer Pfun-

6. Kan unerinnert nicht bleiben, daß zum öfftern bey denen meisten Fleisch-Steuer-Registern und Belegen viel Confusion und Unachtsamkeit, sonderlich in Zusammen-

de und Gelder selbst ansehen. men-Rechnung, so wohl der Pfunde als Geldes, zu befinden, und also daraus daß die wenigsten Beamte solche selbst weder angesehen noch übertrechnet, sondern schlechterdings diese Verrichtung ihren unverpflichteten Dienern (ohne Zweiffel zum Schaden des Churfürstl. Interesse) werden überlassen haben, klar abzunehmen gewesen. Weiln aber solchem unverantwortlichen Fürnehmen weiter nicht nachzusehen ist: So haben die Beamte dergleichen, bey Vermeydung ernsten Einsehens, abzustellen, und hingegen dasjenige, was hierunter zu guter Ordnung und Nutzen gereichet, selbst, und zwar ihren Pflichten nach, wohl zu beobachten, bevorab alle Lieferanten, nach fleißiger Durchseh- und Ubertrechnung derer Belege, deutlich zu quittiren.

Was Unter-Einnehmer zu beobachten. 7. Wenn die Unter-Einnehmer in Städten und Dörffern förderhin ihre Urkunden nach der vorbeschriebenen Notul nicht einlieffern, noch das Banck- und Hauß-Schlachten von einander sondern: oder die Ziffern der Pfunde und Geldes deutlich ausschreiben; Sollen die Beamte solche nicht annehmen, sondern ihnen so lange, biß sie dieselben ordentlich einrichten, Anleitung geben

Vacat-Scheine. 8. Ist aus denen seithero eingesendeten Registern zu ersehen gewesen, daß viel Oerter unterm Vacat geführet worden. Indem aber solches nicht allemahl zu vermuthen, am wenigsten zu glauben, So erfordert derer Beamten Pflicht und Schuldigkeit zum öfftern scharffe Nachfrage, insonderheit, vermittelst ieglichen Orts Gerichten, genaue Untersuchung anzustellen, auch Waage und Gewichte, welche sich insgemein nach langem Gebrauch abzunutzen, oder gar undienlich zu machen pfleget, zu revidiren, und das daran ermangelnde mit billigen Kosten, so in Rechnung passiren, repariren zu lassen.

9. Damit auch der Verschweig- und Vertuschung der Fleisch-Steuer-Straffen desto füglicher fürgekommen werde; So sollen die Beamte ins künfftige, so bald solche von der Churfürstl. Cammer dictiret worden, und disfalls gemessene Verordnung ergangen, selbiger mit Berührung des dati bey denen Terminlichen Registern unter einem besondern Capitel: verwürckte Fleisch-Steuer-Straffen: gedencken, und gleichsam in frischem Gedächtniß, so lange von Terminen zu Terminen nachführen, bis dieselben, nach Befinden entweder moderiret, remittiret, oder würcklich erleget. In welchem Amte aber dergleichen nicht vorgegangen, wird dennoch solch Capitul, Ordnung- und Nachrichts halber, Terminlich zu continuiren, hiermit ausdrücklich anbefohlen. Vertuschung derer Straffen.

10. Schließlich sollen sie schuldig seyn, nebenst denen Terminlichen Registern und Belegen, wann sie selbst nicht zugegen, ihre Concept-Register, durch die abgeschickten Bothen, zur Rentherey mit einzusenden, damit, woferne in ein- oder dem andern etwas geändert, oder sonsten nöthiges zu erinnern vorfallen möchte, es in selbigen, zu des Beamten künfftiger Nachricht und Observanz, angemercket werden könne. Concept-Register mit einzusenden.

Wornach sich also ein ieder gehorsamst zu achten, und allen vorherstehenden Puncten, bey Vermeidung hoher Straffe, unverbrüchlich nachzuleben wissen wird. Urkundlich ist dieses mit höchstermelter S. Churfürstl. Durchl. Cammer-Secret bedrucket worden; So geschehen und geben zu Dreßden am 19. April, 1688.

(L. S.)

Resolution

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Adliche Exemption von der Fleisch-Steuer auch auf die Adlichen ausserhalb der Ritter-Sitze und Hof-Röthen wohnende Bediente zu extendiren, den 10. April. Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Demnach Wir vernehmen müssen, wasgestalt die Ritterschafft des Engern und Weiten Ausschusses sich allerunterthänigst beschwehret, ob wolte die Exemption von der Fleisch-Steuer dahin interpretiret werden, daß nur alleine dasjenige, so in gedachter von Adel Häusern an ihren und ihren Gesinde-Tischen consumiret würde, frey gelassen, hingegen die ihren Verwaltern, Wintzern, Jägern Schäffern und andern ausserhalb derer Ritter-Sitze wohnende Bediente gemachte Deputata an Viehe, gleich andern Hauß-Schlachten versteuert werden solten: Exemtion von der Fleisch-Steuer,

Nun aber das allgemeine Fleisch-Steuer-Ausschreiben de Anno 1682. dahin zu erklähren, Wir nicht gemeynet, sondern geschehen lassen können, daß Unsere sub dato Warschau, den 19. Junii 1713. unter andern auch dieses Puncts halber denen getreuen Ständen ertheilte Resolution auch auf derer von Adel und anderer, so Ritter-Güter besitzen, ausserhalb derer Ritter-Sitze und Hoff-röthen wohnende Bediente extendiret werde. ist auch extendiret auf die Bediente derer Rittersitze, wann sie gleich ausser denen Hof-Röthen wohnen.

So ergehet hiermit Unser Befehl, Du wollest diese Unsere Resolution denen Schrifft- und Amt-Sassen zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, und die hierbey gefügte Abdrücke communiciren, insonderheit aber denen Fleisch-Steuer-Einnehmern und Pachtern dergleichen ausstellen, Da hingegen die von Adel und andere Besitzere derer Ritter-Güter schuldig seyn sollen, diejenigen Bedienten, welche sie von der Fleisch-Steuer eximiret wissen wollen, insonderheit darauf mit zu verpflichten haben, daß sie dasjenige Viehe, oder Fleisch, welches sie von ihren Herrn, laut ihrer Bestallungen und Lohn-Briefe, an Deputaten, an statt der Kost, wo solches hergebracht, bekommen, und nicht selbst consumiren, sondern an andere verkauffen, oder sonst überlassen, dem ietzt angezogenen Fleisch-Steuer-Ausschreiben gemäß, iedesmahl richtig und behörig versteuern, und hierunter keinen Unterschleiff machen wollen, bey Vermeydung der in nur besagten Ausschreiben auf dergleichen Contraventiones gesetzten Straffe, immassen dieselbe bey ereignenden Fällen ohnnachbleiblich von denen Verbrechern einzubringen ist. Wornach du dich zu achten, und hieran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen hast. Datum Dreßden, am 10. Aprilis, Anno 1716. Was sie aber an Deputaten verkauffen, muß versteuert werden, bey Strafe.

H. H. Trützschler.

Christian Friedrich Lenth, S.

An die sämtliche Beamte.

SUPPLEMENTA

SUPPLEMENTA
Zu denen
Cammer-Sachen.

Addenda ad pag. 11.

General-Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, allerley bey dem Cammer-Wesen eingeschlichene Gebrechen betreffend, wodurch denenselben abgeholffen, auch iedem seine Maaß und Ordnung gegeben worden, den 1. May, An. 1609.

An. 1609.

Liebe Getreue, Nachdem sich in Unsern Aemtern hin und wieder allerley Gebrechen ereignen, die nicht allein Unserm Cammer-Gut zu Abbruch, sondern auch Unsern Unterthanen zu Schaden und Nachtheil gereichen; Als seynd Wir bewogen worden, in demselben, durch gegenwärtig Unsern Befehlig, Maaß und Ordnung zu geben.

Vormünder u. Vormundschaffts-verwaltung in Aemtern u. Dörffern.

Und anfänglich werden Wir berichtet, daß der Unmündigen Vormunden von ihrer getragenen Vormundschaffts-Verwaltung, zu wieder des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusti, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, Unsers vielgeliebten Groß-Herrn Vaters, Christmilder Gedächtniß Anno 1572. publicirter Constitution nicht alle Jahr vor Unsern Aemtern, in Beyseyn der Pupillen, nechsten Freunde, Rechnung thun, noch auch von den werbenden Baarschafften zu Folge Unserer öffentlichen Ausschreiben, die bewilligte Land-Steuer entrichten sollen; Derowegen begehren Wir vor Uns rc. Ihr wollet nach Absterben Unserer Unterthanen, den hinterlassenen Wittben, unmündigen Kindern und Erben, aus ihrer Freundschafft begüthherte Leute zu Vormünden verordnen, Sie bey ihrer Confirmation ihr Vermögen mit dem Handschlage verpfänden lassen, dasselbe zu gemeldter Confirmation registriren, darauf die Verlassenschafft Gerichtlich inventiren, und den Vormunden bey Annehmung der Administration ernstlich einbinden, den Unmündigen und ihren Erben treulich und auffrichtig vorzustehen, sie auch anzuhalten, daß sie euch von solcher ihrer Vormundschafft, alle Jahre gute, beständige Rechnung thun, welche ihr hernach im Amte, damit Wir dieselben, Unserer Gelegenheit nach, ieder Zeit abzufordern und zu ersehen haben mögen, beylegen wollet, und unter andern Uns von der Waysen Gütern und werbenden Baarschafften die bewilligte Steuer uf die verordnete Termine unabbrüchlich entrichten lassen, Inmassen Wir glaubwürdig erfahren, daß Uns nicht allein von vielen Vormunden, sondern auch eines Theils von Adel und Bürgern obgedachte Steuer von ihrer ausgeliehenen Baarschafft, auch von dem Getrancke, so sie uf ihren Gütern, welche mit Ritter-Diensten verdienet, auch in ihren Kretzschmarn und Schencken brauen, nicht aber selbst bedürffen, sondern wiederum verkauffen und wegschroten, entzogen, oder ie vollkömmlich nicht entrichtet, sondern zuruck gehalten worden seyn sollen, Derohalben Ihr Krafft dieses uf solche Leute in dem euch anbefohlnen Amt, sie seynd Schrifft- oder Amt-Sassen, Bürger in Städten, Lehn-Richter, Kretzschmar, Pacht-Leute oder Bauern uffn Lande, ernstliche Achtung und Nachforschung haben, und ihre ungebührliche Unterschlagung der Steuer, es geschehe an Schrifft- oder Amt-Sassen, iedesmahl unterthänigst berichten und ingemein obangezogenem Vormundschafft-Handel, dermassen vorstehen wollet, damit Ihr es gegen Uns, als den Landes-Fürsten, auch den Waysen nach ihrer erreichten Mündigkeit und sonsten in Stande des Rechtens zu verantworten haben müget,

Begüterte Leute aus Freundsch. zu Vormünden zu setzen.

Jährliche Rechnung von der Vormundschaffts-Administration.

Erlegung der Steuer.

Desfalls auf die Unterschleiffe zu invigiliren.

Getreue Administration der Vormundsch.

Entziehung der Tranck-Steuer.

Als uns auch die Tranck-Steuer vornehmlich in deme entzogen wird, daß in Städten und uffn Lande, der von Anno 78. verordnete Schutt und Guß überschritten, und also nach grossen Maltzen viel Bier gebrauet, aber vor voll nicht versteuert wird, So wollet insonderheit diese Ungebühr in keinerley Wege verstatten, sonderlich uffn Lande die Meltzer und Bräuer, so wohl die Zentner, wo es nicht allbereit geschehen, in Eydes-Pflicht nehmen, und denjenigen Kretzschmarn, Schencken und Unterthanen, so zu brauen Macht, uferlegen, ehe sie zu brauen anfahen, in den Aemtern Brau-Zettel abzufordern und dargegen alle 14. Tage Kerb-Höltzer oder Verzeichnisse, wer gebrauen, und wie viel Scheffel er geschutt und wie viel Eymer er gegossen, so wohl wie viel Eymer Wein, oder Most er zwischen iedem Termin verzapffet, ins Amt zu antwortten, Allermassen solches Unsere und Unserer löblichen Vorfahren in Druck verfertigte Mandata und Ausschreiben in diesem Punct mit mehrern besagen thun,

Verpflichtung der Meltzer u. Bräuer.

Brau-Zettel.

Kerbhöltzer u. Verzeichnisse.

Dieweil auch vors andere offtermahls in Städten und Dorffschafften dem Gemeinen Gut übel und unfleißig vorgestanden wird, So begehren Wir ferner, von Unsern Amts-Ständen und Dorffschafften, gleichfalls jährlich ihre Rechnung abzufordern, dieselben zu ersehen, und die Eigennützigkeit, übermäßige Zehrung und andere unnöthige Ausgaben abzuschaffen, und ihnen sonst einzurathen, wie sie ihre Gemeine Güther uffs beste geniessen und gebrauchen, derer auch, ohne Unsern und anderer Leute Nachtheil, mehr erlangen mögen; Besonders aber Achtung geben, daß sie die Ubermaaß bey ihren Nachbarn uf Zins legen, und davon die Gemeine Anlagen zu Heerfahrts-Wagen, Besserung der Wege und Stege, Dorff-Befriedigungen und dergleichen anwenden, nicht aber zu Quassen und Bier-Zechen, wie an vielen Orten geschehen soll, anlegen, auch die abgehörte Vormundschafft, so wol als dieser Städte und Dörffer Jahr-Rechnungen in Unser euch anbefohlen Amt zu hinterlegen, und iedesmahls zu der Amts-Rechnungen summarische Extracte, wie es um dieser Amts-Städte und Dörffer Vermögen bewand, und wie sie dasselbe versteuern, bringen und mit übergeben,

Von Amts-Ständen u. Dörffern jährl. Rechnung zu fordern, u. was sonsten dabey zu beobachten.

Ubermasse der Gemeinen Güter auszuleihen, und nicht zu verthun.

Rechnungen aufzuheben.

Als Wir auch zum Dritten aus Unserer Aemter Rechnungen befinden, daß die Einnahmen an vielen Orten augenscheinlich fallen, die Ausgaben aber dargegen wachsen und zunehmen, da Wir doch gewisse Nachrichtung, daß noch hin und wieder in Aemtern, ohne Unserer Unterthanen Nachtheil, allerhand Nutzungen zu suchen, oder doch sonsten die Einkommen in Besserung und Erhöhung zu bringen, auch viele Ausgaben zu erspahren und einzuziehen seyn solten, So begehren Wir abermahls, Ihr wollet euch in dem allen Unsern Nutz und Frommen, vermöge euerer Pflicht, ernstlich und unnachläßlich befohlen seyn lassen, und dahin trachten, Uns auch iedesmahl davon unterthänigsten Bericht thun, wie Unsere Einkommen in gute Besserung gebracht, auch die Gehöltze, Forwerge, Mühlen, Fischereyen, Laaß-Güter, Zoll, Gleit, zinßbare Stücken, und anders recht und wohl bestellet, und alle Nutzung fleißig zu rath gehalten, Besonders den Holtz-Parenten von den Forst-Meistern, Förstern und andern Dienern treulich nachgelebet, die Ausgaben aber ufs fleißigste und genaueste eingezogen und

Vermehrung der Einnahmen, und Minderung der Ausgaben, ohne Nachtheil der Unterthanen.

Beobacht. des Churf. Interesse.

Wie es mit nöthigem Bauen u. Reparaturen zu halten.

und verspahret, Sonderlich aber ohne Unsern ausdrücklichen Befehlig über 15. oder zum meisten 20. fl. nicht verbauet; Gleichwohl aber Uns bey Zeiten die androhende Schäden an Unsern Häussern und andern Gebäuden berichtet, und sonsten alle andere Ausgaben mit richtigen untadelhafften unterschriebenen Bekäntniß-Zetteln und Quittungen beleget, und die bey Abhörung der Rechnungen ausgezogene Gebrechen in Acht genommen werden mügen, Wie Wir dann Unsern Cammer-Räthen und Rent-Meister diesfalls gnädigst befohlen, diejenigen

Ausgaben ohne Belege nicht passiren zu lassen.

Ausgaben, so durch Unsere Schössere beglaubter massen nicht beleget worden, weiter nicht passiren zu lassen, Immassen Wir auch bey diesem Punct vor unbillig nicht erachten, daß die Handwercker in Unsern Gerichten von

Handwercks-Nahrung.

Ubung und Treibung ihrer Handwercks-Nahrung in Unser Amt, ausser die den Städten unterworffen und daselbst ihr Schoß- und Schutz-Geld entrichten, wie es ohne das in vielen Aemtern aus altem Herkommen bräuchlich, einen jährlichen Zinß vorn Schutz reichen und geben,

Schutz-Zinß.

Welchen auch du der Schösser von einem iedern, er sey gesessen oder nicht, als ie von einem Handwercker 6. gr. wo nicht allbereit ein gewisses verordnet, So wol auch

Hauß-Genossen-Geld.

das Hauß-Genossen-Geld von den Eheleuten und ledigen Manns- und Weibes-Personen, so nicht dienen, desgleichen Unserm vorigen Befehl nach, was sich von dem

Kleppelwerck und Getreydicht-Saat

Kleppelwerck und Getreydicht-Saat gebühret, einbringen und in Rechnung führen würdest, do wir auch, um

Berichts-Abforderung und Erstattung.

Vererbung etzlicher Unserer Güter, oder um gnädigste Beysteuer und andere Erstattung angelangt, oder sonst in Sachen, wie es Nahmen haben mag, von euch Bericht fordern,

So wollet darauf alle Umstände erforschen, erwegen, diesfalls niemands respectiren, sich auch einer auf den andern nicht verlassen, und euch alsdann mit einander des anbefohlenen Berichts mit guten Verstande vergleichen und schleunig einschicken, damit Wir Uns darauf, ohne Unserer und anderer Leute Nachtheil, zu resolviren haben mügen,

Zoll- und Gleit betreffend.

Nachdem auch Unsere Zoll und Gleith, wegen der vielfältigen angegebenen freyen Fürsten und anderer Güter, mercklich fallen thun, do es doch an deme, daß im Reich teutscher Nation der Gebrauch gehalten, daß kein Churfürst oder Fürst dem andern durch sein Chur- oder Fürstenthum, etwas Zoll- und Gleits-frey durch kommen lassen, Er, oder sein Befehligshaber, habe dann von den Churfürsten oder Fürsten, des Land er mit solcher Waare berührt, einen Gleits-Brieff vorzulegen; Als begehren Wir abermahls, Ihr wollet es dergestalt auch halten, und keinen Churfürsten, Fürsten, desgleichen

Nichts ohne Churf. Gleits-Br. pasiren zu lassen.

Graffen, Herren, von Adel und andern, so in Unsern Landen nicht gesessen, etwas unverrechtet durchkommen lassen, Es sey dann daß euch von uns ein besiegelter Gleits-Brief vorgeleget, Wie Wir Uns denn uf Ihro Lbd. Ansuchen gegen dieselbe zu erzeigen wissen wollen, und

Verhalten dabey.

ihr werdet darbey verschaffen, daß uf solchen Unsern Gleits-Brieff iedesmahl die Stück, so also frey pasiret, registriret und solche nicht zu mehren mahlen gebraucht

Befreyung der Amtleute, derer von Adel vom Gleite.

werden mögen; Was aber die Einländischen von Adel und Unsere Amt-Leute betrifft, denen wollet dasjenige, so sie vor ihre Haußhaltung und Besserung der Ritter-Güter bedürffen, als Bau-Holtz, Wehr, Viehe und anders, auch so sie an ihren eigenen erwachsenen Früchten, als Wolle, Butter, Käse, und dergleichen zu Marckte bringen, altem Brauch nach, doch uf ihre Patenta frey

Limitation.

durchkommen lassen, Jedoch do einer oder mehr von Adel übermäßige Waaren, Viehe und anders angeben, dessen er vor seine Haußhaltung vermuthlich nicht gar bedürfftig, der oder dieselben sollen die Ubermaaß, sowol als die, so kauffen und wieder verhandtiren, dieselben Waaren unnachläßig vergleithen, darnach ihr euch in diesem

Unterschl. zu verhüten.

Punct zu richten, auch sonsten ernstlich uf Achtung geben werdet, daß von allen Gütern und Stücken, Inhalts der Gleits-Taffel, das Gleit unabbrüchlich gegeben, und damit treulich umgegangen, auch durch die Beywege, heimliche Fußsteige, sonderlich durch die Böhmischen, Voigtländischen und andere Gebürge und Walde nichts unvergleitet, bey Verlust der Waaren, durchgebracht werde.

Lieferung der Victualien vor die Churf. Hofstatt.

Auf daß auch Unsere Aemter-Nutzungen desto bas beysammen bleiben mügen, So haben Wir Unserm Hoff-Marschall und Küchen-Meister, auch dem Ober-Schencken gnädigst befohlen, wann Wir oder Unsere freundliche lieben Brüder, in Unsern Aemtern Nachtlager halten, daß sie Weitzen, Korn, Haber, Heu, Holtz und anders, so Wir vor Küch, Keller und Fütterung aus des Amts Vorrath empfahen, gleich den andern Victualien,

Bezahlung derselben.

und unter denselben Einen Scheffel Hafer Dreßdnisch Maaß um 14. Gr. schlagen, in diejenige Rechnung, dahin ein iedes gehörig, bringen, und alsdann in die Aemter bezahlen lassen solten, derohalben würdest du der Schösser in solchen Fällen angeregte Stück, was ein iedes in Zeit Unserer oder Ihro Lbd. Lagere gültig, oder an iedern Ort sonst bräuchlich, bezahlt zu empfangen, und das Geld dafür in Einnahme deiner Rechnung zu bringen wissen, Da

oder richtige Quittung über das Empfangene.

auch die Bezahlung allezeit mit baarem Gelde nicht geschehen möchte, So soll dir der Cammer-Küch-Schreiber und Hauß-Kellner nach richtiger darüber gehaltener Abrechnung, über dasjenige, als die ein ieder vor obbemelte Stücke schuldig, richtige von Unserm Hoff Marschall, Küchen-Meister und Ober-Schencken unterschriebene Quittantzen, daß er so viel von Unserm Cammer-Meister empfangen, zustellen, der auch solche von dir an statt baaren Geldes annehmen wird,

Bey Durchzügen anderer Fürstlichen Personen.

Wann aber andere Fürstl. Durchzüge vorfallen, und Wir keinen Cammer-Schreiber darzu ordnen, alsdann wollest du angeregte Getreyde, Victualien und anders gleichfalls in ordentliche Auslösungs-Rechnungen, was ein iedes dieselbe Zeit würdig, oder nach dem Herkommen zu Gelde führen, und der Bezahlung aus Unserer Rent-Cammer gewärtig seyn, und herwieder das im Amt in Einnahme obbemelter massen treulich berechnen,

Getreyde- und Weins-Lieferung.

Und obwohl dasjenige Getreydicht samt dem Wein, so aus dem dir befohlenen Amte nach Leipzig, Torgau und Dreßden, vor Unsere Festungs-Hoffs- und andere Nothdurfft geführet wird, füglich mit Gelde nicht bezahlet werden kan, So wollest du der Schösser gleichwohl,

u. Berechnung derselben.

nach Beschliessung aller Einnahmen, in einem sonderbaren Capitul Berichts-weise mit anhengen, wie viel Scheffel das Jahr über an iederley Getreydicht nach Dreßdnischem Scheffel auch Eymer Weins an oberwehnte Orte und Kellereyen gelieffert, was das Getreydicht, dem ordentlichen Anschlage nach, so wohl auch der Wein zu Gelde austrägt, auf daß man der Aemter Nutzung, wie oben erinnert, im Fall der Nothdurfft, ieder Zeit gewiß seyn müge,

Hülff- und Straff-Gelder.

Ob Wir Uns auch erinnern, daß Wir am dato den 16. Apr. des verflossenen 1607. Jahrs gnädigst befohlen, daß die in dem euch befohlenen Amt einkommende Hülff- und Straff-Gelder ein Jahr lang in Einnahme der Amts-Rechnungen verbleiben, nicht aber abgesondert, wie bishero geschehen, in Unsere Rent-Cammer geantworttet, und herwieder in Ausgabe verschrieben werden solten, So seynd Wir doch gnädigst zu frieden, daß es von Mich. des nechst verschienen 1608. Jahrs darmit wiederum voriger massen gehalten werde, Wir begehren

Straff-Gelder worzu zu employren.

aber, Ihr wollet von den Straff-Geldern erstlich die billige und unumgängliche Ausgaben und Unkosten, was das Jahr über uf die Gefangenen und Gefängnisse gehet, und etwan Unsere Unterthanen aus alten Herkommen, nicht zutragen und zu gelten schuldig, abziehen, und alsdann die Ubermaas an den Straffen, samt dem vollen Hülff-Geld, obgedachter gestalt Unserm Cammer-Meister entrichten, und des beydes dargegen in Ausgabe bringen,

Wir

Auslösungs-Rechnungen, und dabey befundene Unrichtigkeiten.

Wir befinden auch bey den Auslösungs-Rechnungen, wann Wir und Unsere freundliche liebe Brüdere, auch andere Herrschafften in Unsern Aemtern Lager halten, viel Unrichtigkeiten, Sonderlich daß die Victualien hin und wieder in ungleichem Tax angeschrieben, und bey eines Fürstens Durchzuge, in einem Amt weit mehr denn in dem andern, ob gleich der Comitat nicht stärcker worden, angerechnet wird, derowegen begehren und befehlen Wir, du der Schösser wollest in furfallenden Auslösungen die bedürffende Nothdurfft vor Küch und Keller ufs rathsamste und mit den leidlichsten Kosten, ohne Uberfluß, in Vorrath schaffen, und unter andern, Unsern Hoffbrauch nach, das Pfund Rind- und Schöpsen-Fleisch zu 10. pf. Kalb-Fleisch vor Weynachten zu 7. pf. nach solcher Zeit aber zu 6. pf. dann das Schweinen-Fleisch zu 18. pf. die Lämmer aber (ausserhalb derer, so dem Amte zu Zinß und Zehenden einkommen) nachn Stück zu 14. 16. 18. Gr. und die Kaphäne, Hüner, Gänse, Eyer, Unsern Unterthanen in dem Werthe, wie sie Uns solche zinßbare Stücken, vermöge Unserer Amts-Rechnungen, mit Gelde vergnügen, bezahlen, und Uns diesfalls wieder Herkommen keine Erhöhung einführen, die Unterthanen aber auch mit einem mehrern, als man zu ieder Fürstl. Bewirthung bedarff, nicht belegen, noch beschweren, wie dann Unsere Cammer-Räthe und Rent-Meister, Befehlich haben, dir ein anders nicht passiren zu lassen, Do auch die Fleischer von solchem Tax nicht Wissenschafft trügen, so wirst du ihnen krafft dies solches bey Zeiten zu ihrer Nachrichtung anmelden,

Wie es in fürfallenden Auslösungen zu halten.

Ubermasse dabey zu meiden.

Und nachdem eines theils Unsere Amts-Dienere in solchen Fürstlichen Auslösungen offtermahls viel übermäßiges Gesinde und Aufwärter gebrauchen, bisweilen sich auch zuträgt, daß die Herrschafft der angeordneten Mahlzeiten nicht vollkömmlich erwartten, und derowegen an Victualien und Geträncke allerley in Vorrath bleibt, So wollest du dich in solchen Fällen befleißigen, alle Dinge mit dem wenigsten Gesinde und Lohn zu bestellen, Ihnen auch das Aus- und Wegtragen nicht verstatten, den übrigen Vorrath auch nicht in Rechnung führen, sondern verkauffen, den Leuten, denen es gewesen, nach Gelegenheit wieder zustellen, Als auch der Hochgebohrne Fürst, Herr Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen rc. Unser freundlicher lieber Vetter, Herr Vater und Gevatter, Christlicher Gedächtniß, unterm dato den 14. Novembris, Anno 1599. eine schrifftliche Ordnung vermöge beyliegender Abschrifft verfassen lassen, wessen du dich, so wohl als andere Unsere Schössere und Dienere in dergleichen Auslösungen hin und wieder verhalten sollest, welches Wir Uns gleichfalls gefallen lassen, So wollest du derselben nochmahls unterthänigst gehorsamen, Sonderlich aber dich befleißigen, daß du, wo nicht die Fürstlichen Personen neben ihren Comitat, Jedoch zum wenigsten das Hoff-Gesinde, ausser den Junckern, so auf ihrer Herrn Leib warten, in einem wohlbestellten Gast-Hoff, nach Personen Anzahl, verdingen, und den grossen unnöthigen Aufgang vor Küch und Keller, auch an Gesinde und Aufwarten, so sonsten, wenn ingemein aus einer öffentlichen Küchen gespeisset, ufzugehen pfleget, etlicher massen einziehen mügest,

Auslösungs Ordnung vom 14. Nov. 1599.

zu beobachten.

Leihung der Erb-Güter soll nicht an den Adel u. Bürger geschehen.

Wiewohl auch obgedachter Unser vielgeliebter Groß-Herr Vater Christseliger Gedächtniß am 1. Maji 1563. in dero Aemtern unter andern gnädigst befohlen, daß denen von Adel und Bürgern keine Erb-Güter, ohne Ihr. Lbd. Vorbewust, nicht geliehen werden sollen, In Ansehung daß den Aemtern die Dienste und andere Abrichtung darvon, wie sichs gebühret, nicht geleistet, die Mannschafft auch in den Dörffern vermindert worden;

Solches wird nicht recht beobtet.

Dieweil aber darob nicht allezeit gehalten, auch denen von Adel von denen etzlichen Erb-Gütere, die nicht allein in Unsern Gerichten gelegen, sondern Uns auch mit Diensten, Steuern und der Folge verhafftet zu Lehen zuren, nachgelassen worden seyn soll, Wann solche verkaufft oder verändert werden, als die Lehn-Herren in die Contracte zu treten, und andern Unsern Unterthanen, so darum gehandelt, die Lehn zu verweigern, und also dieselben Erb-Gütere unter ermeltem Schein an sich zu bringen, So befehlen Wir abermahls, Ihr wollet, ob Unsers Groß-Herrn Vaters diesfalls ergangenen Befehlig, und euerer Bestallung festiglich halten, und insonderheit dem Lehn-Herrn in obgedachten Fällen nicht verstatten, dieselben Erb-Gütere, darüber sie nur die blosse Lehn haben, und welche in Unsern Gerichten gelegen, gemelter massen, ohne Unsern ausdrücklichen Wissen und Willen an sich zu bringen.

Dem aber hinführo bessere Folge zu leisten.

Frohn-Dienste, Fuhren u. Vorspannungen.

Wir erfahren es auch nicht ohne sondere Beschwerung, wie unsere Unterthanen allenthalben mit grossen überhäufftem Frohn-Diensten, Fuhren und Vorspannungen bedrenget werden, also daß sie dieselben ohne Verderben in die Länge zu leisten und zu erschwinden nicht vermügen, darum Wir bewogen, zweene sonderliche Einspänniger in Bestallung zu nehmen, derer einer im Vor- der andere im Nachzuge (wañ Wir oder Unsere freundliche lieben Brüdere verreisen oder Jagten halten) diese Fuhren und Anspannungen anordnen und Achtung geben sollen, damit dieselbe niemands, als welchen sie inhalts Unser Hoff-Ordnung gebühren, gefolget und der mit einfallende Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet werden müge,

Zwey Einspänniger zu Anordn. der Fuhren.

Amts-Personen mißbrauchen die Frohn-Dienste.

Dieweil aber Uns nicht unbekannt, wie auch offtermahls Unsere Amts-Personen daran Schuld haben, indeme man zu den fürfallenden Amts- und Bau-Diensten, ohne Unterscheid der Arbeit, die Leute Hauffen-weise fordert, und denselben ohne einiges Auffsehen verstattet zu kommen, zu frönen und wieder weg zu gehen, wenn sie selbsten wollen, auch vielmahls zu der Amts- und Gerichts-Personen, so wohl ihrer Freunde, als des Land-Knechts eigenen Reisen, Acker, Arbeit, Holtz-Fuhren, Hauß-Arbeit und andern Händeln gebraucht werden, daran Wir dann ein sonders Mißfallen tragen; Als begehren Wir, Ihr wollet diese ungebührliche Dinge bey Euch abschaffen, auch den Schreibern und Land-Knechten nicht verstatten, unsere arme Leute nach ihrem Gefallen darzu ohne Unterscheid zu fordern und zu gebrauchen, Sondern da Sachen fürfallen, darzu man Dienste bedarff, so wollest du der Schösser erwegen, wie viel man Personen darzu bedürfftig, Alsdann dem Land-Knecht dieselben in einem Zettel vermelden, damit er sich mit Bestellung derer nach der Reyhe zu achten, ihme auch ernstlich einbinden, aufzusehen, daß sie bey Aufgang der Sonnen erscheinen, und eher nicht, denn bey derselben Niedergang wiederum abgehen und ihre Fröhn mit Fleiß verrichten, auch über solche Fröhn-Land- und Jagd-Fuhren, richtige Register, mit Bericht, worzu ein ieder gedienet, halten, Immassen wir es auch der Patent-Fuhren halben, bey unsern hiebevorigen unterschiedlichen, sonderlich den 20. Januarii 1606. datirten Befehligen nochmahls bewenden lassen, und wollen, daß denselben von euch in allen Puncten unnachläßig Folge geschehe, und niemand, er habe denn von Uns, Unsern freundlichen lieben Brudern, Unsern oder Ihrer Lbd. Hoff-Marschalchen, Hoff- und Cammer-Räthen, besiegelte und unterzeichnete richtige Patenta, keine Pferde gegeben, oder da iemandes solchen Schein nicht hätte, gleichwohl aber auf die Fuhren dringe, und beglaubete Anzeige thun würde, Ihnen zwar dieselbe gefolget, iedoch solche Personen, mit allen Umständen, Uns unterthänigst zu gebührlicher Straffe, uf frischen Fuß bey Tag und Nacht berichtet werden mügen, Wie Wir es denn auch mit fremder Fürsten durchreisenden Dienern also gehalten haben wollen, woferne ein oder der andere kein Patent, das von seinem Herrn selbsten unterschrieben und besiegelt, vorzuzeigen hätte, daß demselben keine freye Fuhre mit geleitet, auch das gewöhnliche Wirth-Geld, als Tags und Nachts uf ein Pferd 4. Gr. so uf unsere und unserer freundlichen lieben

Welches abzuschaffen.

Bestellung der Fröhner.

Anfang u. Ende ihrer Arbeits-Zeit.

Fröhn-Register.

Patent-Fuhren.

ben Brüdere richtige, auch anderer Herrschafft unterschriebene Patenta Unsern Unterthanen gereicht wird, welches den bald nach geleisteter Frohn baar über geschehen, anders nicht, dann mit der Leute beglaubten Zetteln, darinnen sie das Mieth-Geld samt der Reyse, und was oder weme, auch wohin sie solche geführet, benennen, in Rechnung passiret werden soll, Auch mit allen diesen Amts-Diensten, Frohnen, Fuhren und Anspannungen von Dörffern zu Dörffern gute Gleichheit halten, und unter andern dahin bedacht seyn, daß Unsern Unterthanen, wann sie Unser Amt-Gedreydicht, vor Unsere Hofhaltung und Lager gegen Dreßden, Torgau, oder sonst anführen sollen, berührt Getreydicht an rechten gerichten Scheffeln ohne Vorthel zugemessen, auch wiederum also von ihnen an gleichen gerichten Maaß angenommen, den Leuten auch zu Hülff und Steuer der Zubuße, so sie dißfalls, wann sie nicht wieder Gewehren von den ihren tragen müssen, je von 100. Scheffeln hart Getreydicht 1. Scheffel, von Hafer aber 2. Scheffel der Verordnung nach, unweigerlichen gereicht, und abgefolget werden mögen. Schließlichen befehlende, ihr wollet ingesamt ob diesem Unserm ausführlichen Befehliche in allen vorgehenden Articfeln, bis Wir eines oder ein mehrers bessern und ändern, Insonderheit aber auch über Unserer löblichen Vorfahren und Unserer Landes-Ordnung, Ausschreiben und Mandaten zu Beförderung und Fortsetzung guter Policey festiglich halten, demselben unterthänigst und treulich gehorsamen, die Verbrechere aber Uns nahmhafft machen, oder, da es Unsere euch befohlene wären, selbst in gebührliche Straffe ziehen. Daran geschiehet Unsere ernste und zuverläßige Meynung, Datum Dreßden, am 1. May, Anno 1609. Beschluß.

Addenda ad pag. 58.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Reisenden, bey Strafe 1. Rthlrs vor jede Stunde an der Fähre zu Merschnitz nicht aufzuhalten, den 8. Mart. Anno 1709.

An. 1709. Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. und Churfürst zu Sachsen rc.

Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen, Demnach zeithero von unterschiedenen Reisenden Beschwerung geführet worden, daß sie von denen Fehrleuten bey Unserer Fehre zu Merschnitz an der Elbe wider Gebühr, auch wohl gar zu halben Tagen, aufgehalten würden, und aber Wir über solche Verzögerung ernstes Mißfallen tragen; Dahero auch gedachten Fehrleuten solches nachdrücklich verweisen, und sie zugleich bescheiden lassen, daß vor iede Stunde Zeit, welche sie erweißlich die Reysenden zur Ungebühr aufhalten würden, ein Thaler Straffe von ihnen unnachbleiblich eingebracht, auch darbey zur Winters-Zeit bey grossem Froste, bey Lufft- und Loß-Eißung der iedesmahl früh Morgens eingefrohrnen Fehre, denenselben länger nicht als bis um 9. Uhr Frist gegeben werden solle. Beschwerung der Reisenden bey der Fehre zu Merschnitz. Vor jede Stunde Aufhaltung 1. Rth. Strafe. Zeit zur Aufeisung.

Als hat sich jederman, der diese Straße bauet, darnach allergehorsamst zu achten, dafern er, wider solche Unsere Verordnung, zur Ungebühr aufgehalten werden solte, bey der Zurückkunfft in der Haupt-Gleiths-Einnahme zu Hayn gehörig zu melden, und deshalber jederzeit zulängliche Remedirung zu gewarten. Uhrkundlich haben Wir dieses Mandat und Geboth eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Churfürstl. Sächs. Cammer-Secret aufzudrucken befohlen. So geschehen zu Dreßden, am 8. Martii, 1709. Reisende sollen alle Contravenienten denunciren.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Woldemar, Freyherr von Löwendal.

George Gottlieb Fischer, S.

Addend. ad pag. 74.

Ejusd. Cammer-Generale,

Daß alle Beamten und Bedienten so mit Geld- und andern Einnahmen zu thun haben, hinfüro in specie auf die Constitution vom anvertraueten Guthe, de An. 1705. gewiesen und vereydet werden sollen, den 9. Dec. An. 1723.

An. 1723. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Obwohl in der unterm 26. Sept. 1705. verneuerten Constitution vom anvertrauten Guth, denen Beamten und Einnehmern, mit dem auf ihre Pflicht vertrauten Geld und anderen Einnahmen getreulich umzugehen, und keine Untreu, Unterschlag und Dieberey zu verüben, bey harter Leibes- und Lebens-Strafe, injungiret worden; So hat doch bißanhero die Erfahrung bezeuget, daß noch immerzu von einigen Beamten und Einnehmern, mit Unseren Amts-Zoll-Gleits-Accis-Licent- und anderen Intraden, dergleichen verübet, und Wir darum benachtheiliget worden, wobey einige derselben, wenn sie darüber in Inquisition gerathen, bey Verführung ihrer Defensionen, noch wohl zu ihrer Entschuldigung vorgeben mögen, daß sie bey ihrer Verpflichtung nicht besonders auf sothane Constitution gewiesen worden wären. Constitution vom anvertrauten Guthe, wird nicht beobachtet.

Nachdem aber solche Unsere Constitution, als ein öffentliches promulgirtes Landes-Gesetz, alle diejenigen, welchen auf ihre Pflicht, Geld- und andere Einnahmen anbefohlen, zu deren genauer Nachlebung verbindet, darunter auch alle Unsere Beamten und Bedienten, denen Unsere Amts-Gleits-Zoll-Accis-Licent-Intraden, auch Lehn-Straf- und Depositen-Gelder, oder wie sonst Unsere Cammer-Intraden genennet werden, auf ihre Pflicht anvertrauet, zu verstehen, und dahero eben nicht nöthig wäre, sie dessen, bey Ablegung ihrer Pflicht, noch besonders zu erinnern; So haben Wir doch ex abundanti ein Exemplar davon hiermit zufertigen und darauf nochmahls weisen wollen, mit dem ernstlichen Befehl, daß Orts darnach gehorsamst achten, und, wie Wir Uns ohnedis zu versehen, keine Untreu mit denen aus Unserer Cammer anvertrauten Einnahmen, bey der darinnen ausgedruckten Pœn verüben möge, Gestalt denn auch denen in dem anvertrauten Amte, befindlichen Zoll-Gleits-Accis-Licent- und Fleisch-Steuer-Einnehmern, iedem ein Exemplar von solcher Constitution zu insinuiren, und sie ebenfalls unter vorheriger Admonition, vermittelst Herumschickung eines Patents, Diese Constitution bindet alle, so Geld- u. andre Einnahmen haben. Jeden Bedienten in specie darauf zu verweisen,

tents, nochmahls darauf zu weisen, das Patent einem jeden, der Insinuation halber, unterschreiben zu lassen, und beym Amte verwahrlich beyzulegen, auch wie es geschehen, längstens binnen vier Wochen allerunterthänigsten Bericht anhero einzusenden, Im übrigen aber hinführo, wenn einige Einnehmere, oder andere Personen, denen Gelder anvertrauet, und hierzu in dem anvertrauten Amte verpflichtet werden, in die Eydes-Notul einzurücken, daß sie mit denen eingenommenen Geldern, bey Vermeydung der, in der geschärfften und erneuerten Constitution vom anvertraueten Guth, gesetzten Straffe, treulich umgehen, und Unser Interesse, als einem gewissenhafften Diener gebühret, auf alle Weise befördern helffen sollen, sie darauf zu vereyden, und wie solches geschehen, umständlich registriren zu lassen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Dec. 1723.

und den Passum

von dieser Constitution künfftig der Eydes-Notul einzurücken.

Nota. Die Constitution vom anvertrauten Guthe de Dat. 26. Septembr. 1705. stehet oben im Ersten Bande dieses Wercks pag. 1174.

Das fünffte Buch.

Von Steuer-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Ordinair-Steuren, nemlich Land- und Tranck-Steuren.

Lochauer Tranck-Steuer-Ausschreiben Churf. Augusti zu Sachsen, den 14. Nov. Anno 1557.

An. 1557.



Von GOttes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Churfürst, ꝛc. vnd Burggraf zu Magdeburg. Lieber Getrewer, welcher gestalt Vnsere getrewe Landschafft, auf den hiebevor gehaltenen Landtägen, eine Stewer von dem Geträncke bewilliget, vnd dieselbe auf dem Landtage, so wir des vorschienen funff vnd funfftzigsten Jahrs zu Torgaw gehalten, von Simonis vnd Iudæ desselben Jahrs anzurechnen, noch auf acht Jahr, zu Ablegunge der grossen Schulden-Last, so Wir in angehender Vnser Churfürstlichen Regierunge, auf Vnsern Landen, Amten vnd Städten hafftende befunden, erstrackt worden, dessen weist du dich zu erinnern.

Stewer vom Geträncke noch uf 8. Jahr verwilliget; und zwar

Wiewohl Wir Vns nun versehen gehabt, es würde ein jeder solchem Landtags-Beschluß nach, vnd den dorauf mehr dann eines erfolgten Ausschreiben vnd Erkläh-runge, desgleichen der Erkundigung vnd Vnterrichtung, so wir durch etzliche, die wir deßwegen vorruckter Zeit herum geschickt haben, nehmen vnd thun lassen, zu vntertheniger gehorsamer Folge, solche Tranck-Stewer von dem Geträncke, an allen Einheimischen, selbst erwachsenen, auch fremden vnd ausländischen Wein, deßgleichen an allen heim vnd eingebrawenen, auch fremden vnd auswärtigen Bier, so seine Vnterthanen ein jedere Frist verkaufft oder verzapfft, auch ein jeder so es befugt, vor sich selbst hat ausschencken lassen, mit trewem Fleisse eingebracht, vnd 8. Tage vor einem jedern Leipzigischen Marckte, den Vnter-Einnehmern, in dem Kreisse, darinn er gesessen, oder damit bezirckt, neben richtigen Registern vnd Verzeichnüssen, Inhalts oberwehnter Ausschreiben, vnd der dorauf erfolgten Erklährunge vberantwortet haben, damit solche Stewer den Ober-Einnehmern, folgends gegen Leipzig zeitlich, vnd also im Eingange eines jedern Marckts zugeschickt, vnd fürder durch sie, zu deme, darzu dieselbe bewilligt vnd erstrackt, angewandt worden wäre.

sowohl von einheimis. u. ausländisch. Weinen u. Bieren.

So gelanget Vns doch gläublichen an, daß solches von vielen bißhero nicht beschehen, welches Vns dann von denselben nicht wenig befremdet, von denjenigen aber, so sich hierinnen oberwehnter Bewilligunge, Landtags-Beschluß, vnd Vnsern darauf erfolgten Ausschreiben gemäß vnd gehorsamlich verhalten, vermercken Wirs gnädiglich.

Dieweil dann aus solcher vnrichtigen vnd verzüglichen Erlegunge erwähnter Tranck-Stewer, bishero nicht allein dis erfolgt, daß die Vnter-Einnehmere ihre Rechnunge von einem Termin zum andern nicht richtig haben halten vnd schliessen können, sondern die Ober-Einnehmere haben auch auf solche Tranck-Stewer, in den Leipzigischen Märckten, lange vorgeblichen warten, vnnothdürfftigen Kosten treiben, vnd sintemal die Tranck-Stewer zu rechter Zeit vnd vor voll nicht einkommen, mit den Leuten, derer Hauptsummen felhafftig, zum theil auf längere Fristen handeln, auch damit denjenigen, so ihres Geldes benöthiget, von wegen gemeiner Landschafft, desto besser Glauben gehalten, zum offtermal Geld auf Zinse aufnehmen müssen, das dann alles nachblieben, da die Tranck-Stewer zu rechter gebührlicher Zeit, ohne Verminderung von den Gerichtshabern, den Vnter-Einnehmern vberantwortet worden wäre.

Erfolg wegen der verzüglichen Erlegung.

Damit nun solche Vnrichtigkeit künfftiger Zeit nachbleiben, ein jeder die Tranck-Stewer von seinen Vnterthanen zu rechter Zeit einbringen, vnd dieselbe neben deme, so er von dem Bier vnd Wein, so ein jeder vor sich selbst (woferne er dessen von alters hero berechtiget vnd befugt) auszapffen oder verkauffen läst, den Vnter-Einnehmer, in dem Kreisse, darin er gesessen oder damit bezirckt, samt richtigen Registern vnd Verzeichnüssen, wie hernacher folget, vberantworten möge, auch vnter den Gehorsamen vnd Vngehorsamen Vnterscheid gehalten, vnd den Vngehorsamen solch ihr vngebührlich Vornehmen länger nicht zugesehen, sondern sie deßwegen, im Fall ihrer fernern Wegerung, zu gebührlicher Straff angehalten werden.

Welchem ungebührl. Vornehmē nicht länger nachzusehen.

So ist dem allen nach Vnser Befehlich, bey Straff zehen Gülden gebietende, daß du hinfüro die Tranck-Stewer von dem Bier vnd Wein, so in deinem Gebiete von einem Termin biß zum andern erwächst, erkaufft, gebrawet, vnd fürder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß vnd dergestalt einbringest, daß du dieselbe jedesmals, auf nachfolgende vnterschiedliche Fristen jedes Jahrs, so lange solche Tranck-Stewer noch steht, nemlich, was zwischen Crucis vnd Luciæ gefält, auf den N. Tag Luciæ nechstkünfftig damit anzufahen, desgleichen was zwischen Luciæ vnd Quasimodogeniti gefällt, auf den N. Tag nach Quasimodogeniti. Vnd was zwischen Quasimodogeniti, vnd Exaltationis

Bey 10. fl. Strafe, die Tranck-Steuer richtig einzubringen,

nis Crucis gefällt den N. Tag Exaltationis Crucis, den verordenten Unter-Einnehmern im N. Kreisse, gewißlichen unvermindert, neben klaren und richtigen Verzeichnüssen, wie viel Scheffel Gersten oder Maltz auf jedes Gebrewde geschüt, was dorauf gegossen, wie viel Faß, Viertel, Tonnen oder Eymer Bier doraus worden, auch was davon ausgeschanckt oder verkaufft, dergleichen wie viel Faß, Viertel, Tonnen oder Eymer Wein jedes Jahr dir und deinen Unterthanen, unterschiedlichen erwachsen, auch wie viel du oder deine Unterthanen desselben erkaufft, und bey weme solches geschehen, neben deme, wie viel darvon verzapfft oder verkaufft, auch wohin und weme solche Verkauffunge geschehen, und also an Wein und Bier auf jedere Frist im Reste bleibet, uberantwortest, und an deme allem keinen Mangel oder Verzugk vorstehen lassest.

nebst klaren Verzeichnüssen, wie viel geschüttet, gebrauet u. ausgeschanckt worden.

Ob auch gleich auf ein oder mehr Fristen, in deinem Gebiete, kein eigen gebrawet Bier oder erwachsener Wein ausgeschanckt würde, sondern du oder deine Leute erholetet euch dessen in Unsern Städten, so wollest nichts desto weniger solches den Unter-Einnehmern, eine jedere Frist, beneben deme, woher o sichs geursachet, daß es nachblieben, schrifftlich vermelden, und ihnen daneben die Zettel, so du oder deine Leute in unsern Städten, in welchen, und bey wem das Bier oder Wein gekaufft und aufgeladen, uberschicken, damit man dieselben Zettel, gegen der Städte, in welchen solch Bier oder Wein geladen, Tranck-Stewer-Register halten und sehen möge, ob solche Zetteln mit den Registern uberein treffen.

Was aus Städten geholet wird, geben Gegen-Zeddul.

Würde aber solches alles, wie obstehet, auf einen oder mehr Termin, von dir verbleiben, (welches Wir Uns doch aus oberzalten und andern mehr Ursachen zu dir nicht versehen wollen,) so haben Wir den verordenten Unter-Einnehmern, in dem Kreisse, darinn du gesessen oder damit bezirckt, allbereit diesen endlichen und ausdrücklichen Befehl gethan, daß sie diejenigen, so sich in ihrem befohlenen Kreisse, mit Uberantwortung der Tranck-Stewer, und richtigen Registern, hinfüro ungehorsamlich erzeigen, und dieselbe auf die bestimten Tage nicht uberschicken werden, alsbald aufzeichnen, und uns solch Verzeichniß zu unsern Händen zuschicken sollen, dorauf wollen Wir die oberwehnten zehen Gülden Straf, von den Ubertretern, diß Unsers Befehlichs, und der Ausschreiben und Erklärungen, so der Tranck-Stewer halben hiebevor im Druck ausgangen, so offt die Verbrechung geschiehet, unnachläßlichen einzufordern, im Fall der Wegerung deßwegen die Hülffe ergehen, auch die Tranck-Stewer hinfüro an denen Orten, do der Unfleiß und Ungehorsam vermerckt, selbst einnehmen zu lassen, zu befehlen wissen, welches Wir dir, darnach zu richten, nicht haben wollen verhalten, Und geschicht doran Unsere gäntzliche zuvorläßige Meynunge, Datum Locha, den 14. Novembris, Anno &c. 57.

Strafe der Ungehorsame rc.

Ausschreiben

Churf. Augusti zu Sachsen, die Land- und Tranck-Steuer betreffend, den 9. Junii, Anno 1561.

An. 1561. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Döringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Fügen allen und ietzlichen Unseren Unterthanen und Vorwandten, wes Standes die seynd, zu wissen: Nachdem Unsere getreue Landschafft auf dem Land-Tage, so den Dinstag nach Trinitatis nechst vorschienen, allhier zu Torgau gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Neigung, zu Vorrichtung der uns ietzund obliegender, ihnen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, uns eine gemeine Steuer, nemlich, von einem iedern nauen oder guten Schock, sechs Pfennige gewilliget, alles nach fernerm Inhalt der Handlung und Abschieds des gemeldten Land-Tags, Als haben Wir uns derwegen mit dem Ausschuß unserer Landschafft vorglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung gegeben und eingebracht werden soll.

6. Pf. Land-Steuer von jedem Schock bewilliget.

Weß sich die Bischöffe und Grafen, nach ihrem gehaltenen Bedencken, dieser Steuer halben erklären, das sollen die Einehmere förderlich berichtet werden.

Bischöffe u. Grafen.

Welche Grafen und Herrn, Ämte, Clöster-Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget, und an sich gebracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthane aber, solcher erlangten Güter, sollen nichts destoweniger von jederm Neuen Schock, solche Sechspfennig-Steuer, gleich unsern und derer von Adel Leuten, geben.

Es sollen auch die Grafen und Herrn von denen Lehen- und Erb-Gütern, welche sie, wie gemeldt, von Aemtern, Clöstern, und denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritter-Diensten nicht belegt, diese Steuer auch erlegen.

Die Geistlichen, so nicht Pfarrherrn oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinßen, Einkommen und Nutzungen, an Getreydig, Geld und anderm, wann sich solchs auf funffzigk Gülden, höher oder weniger erstreckt, welchs vor Eintausend Gülden Haupt-Summa höher oder weniger geachtet, und alsdenn zu Neuen Schocken gerechnet, von jederm Schock sechs Pfennige geben.

Geistliche.

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in unsern Universitäten zu Leipzig, Wittemberg und andern Schulen in unsern Landen, lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern sollen sie von jederm Schock sechs Pfennige geben.

Doctores und andre Gelehrte.

Land-Comptur, Comptur und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste und andere Geistliche Personen, aller Orden, sollen von allen ihren Gütern, die sie nicht mit Pferden vordienen, auch werbender Baarschafft und Einkommen, woran das sey, vom Schock sechs Pfennige auch geben.

Comptur.

Die Hospitalien, gemeine Kasten, Schulen, und andere Krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht beleget werden, aber ihrer Unterthanen halben soll es gehalten werden, wie hernach folget.

Hospitalie, gemeine Kasten und Schulen.

Von dem Einkommen der Closter-Güter, so nicht verkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Steuer auch erlegt werden, So sollen auch der Clöster und Schulen Unterthanen, ein ieder seinem Herkommen und Stande nach, sich gleich den andern mit Erlegung dieser Steuer vorhalten.

Closter-Güther.

Hätte auch iemands ein Geistlich- oder Closter-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienst thäte, solch Gut soll, gleich andern Erb-Gütern, das Schock mit sechs Pfennigen versteuert werden.

Sollen von allen ihren Lehen-Gütern, welche mit Ritter-Diensten belegt, und verdienet werden, dieser Steuer halben, gäntzlich frey seyn.

Die von der Ritterschafft.

Aber die Lehen-Güter, welche mit Ritter-Diensten nicht belegt, und verdienet werden, die sollen sie sowohl, als die Erb-Güter und werbende Baarschafft, iedes Schock

Schock mit sechs Pfennigen vorsteuern, sie wären dann dessen von uns ausdrücklich anders befreyet.

Leibgedinge.

Die Wittfrauen vom Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern und werbender Baarschafft, wo sie die haben, vom Schock sechs Pfennige, wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten beleget seyn, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen- und andern Güthern, dorauf wiederkäufl. Zinse vorschrieben.

Von den Lehen- und andern Gütern, die mit jährlichen wiederkäufflichen Zinßen, ausserhalb Landes zu geben, beschwert seyn, sollen demjenigen, der die wiederkäufflichen Zinß empfähet, von jederm Schock sechs Pfennige, weil es vor werbend Geld zu achten, an den Zinßen abgekürtzt, und den Steuer-Einnehmern neben klarem Bericht erlegt werden, und soll dieserhalben keiner den andern, seiner von sich gegebenen Vorschreibung wegen, zu Rede setzen.

Von den ausländischen Personen, die Güther in unsern Landen haben.

Wo etzliche vom Adel, oder andere ausländische Personen Erb-Güter, beweglich oder unbeweglich, oder auch Lehen-Güter, die sie uns nicht mit Pferden vordienen, als Forwerge, Weinberge und anders, in unsern Landen haben, die sollen sie, ein ieder nach seinem Stande, von jederm Schock mit sechs Pfennigen versteuern.

Von ausgeliehenem Gelde.

Von Gelde, das ausgeliehen ist, davon man einigen Nutz zu gewarten, an welchem Ort das sey, wann solchs bey andern Herrschafften nicht versteuert, und deswegen unsern verordneten Einnehmern dieser Steuer, in dem Creyß, so am nechsten gelegen, nicht genugsam Schein, daß deme also sey, vorgeleget wird, soll diese Steuer, als von jederm Schock sechs Pfennige, gegeben werden, hätten auch sonst die Unterthanen im Lande Geld in- oder ausserhalb unserer Lande auf Wiederkauff stehen, sollen sie dasselbe gleich dem werbenden Gelde versteuern.

Freye Häuser.

Die freyen Häuser sollen den Erbgütern gleich, als ieders Schock mit sechs Pfennigen versteuert werden.

Welche Ansitz aufm Lande habē.

Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz, oder andere Güter aufm Lande hat, darauf keine Ritter-Dienste hafften, so mit Pferden geleistet werden, der soll denselben seinen Ansitz samt seiner Zugehörung und andere Güter, gleich andern seinen Erb-Gütern versteuern.

Von Städten u. Bürgern.

Die Commun, Bürger, Händeler und Einwohner der Städte, Flecken oder Märckte, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Güter, auch werbender Baarschafft, und allem andern, nichts ausgeschlossen, dann Silber-Geschirre, güldene Ketten, Kleinod, unwerbende Baarschafft, Hauß-Geräthe und Kleider, ie von einem Schock sechs Pfennige geben.

Von der Cōmunen Güthern aufm Lande u. der Bürger Mann-Lehen.

Welche Communen Güter auf dem Lande haben, und dieselben mit Pferden nicht verdienen, sollen sie andern Erb-Gütern gleich versteuern, do auch sonderliche Bürger Mannlehen-Güter, so mit Pferden nicht verdienet, haben, davon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Steuer geben.

Händeler, die im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinnen enthalten, oder ihre Factor darinnen haben, ob sie wohl mit eigenen Häusern oder unbeweglichen Gütern darinne nicht gesessen seynd, sollen ihr Handel, Geld, Zinß, und alles ihr werbend Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, gleich unsern Bürgern, wie obstehet, in dieser Anlage versteuern.

Andre Personen, so im Lande nicht seßhafft, u. keinen Handel haben.

Alle andere Personen, die im Lande nicht besessen, es seynd Amtleute, Schösser, Gleiths-Leute, Schultheißen, Vorsteher der Clöster, Amt- und Stadtschreiber, Förster, Mieth-Müller, Schmiede auf den Dörffern, Factor und Hütten-Schreiber, Zehendner und andre, niemand ausgeschlossen, sollen ihre Besoldung, Haabe und Güter gleich andern unsern Unterthanen versteuern.

Der Bauersmann.

Der Bauersmann soll von allen seinen Gütern, liegende und fahrende, dorinne nichts ausgeschlossen seyn soll, dann seine unwerbende Barschafft, Kleidung, Haußgeräthe, Zug- und Feder-Viehe, von jedem Neuen-Schock sechs Pfennige geben.

Liegende Güther u. keine eigene Behausung.

Wo jemand liegende Güter hätte, woran die wären, der soll, ob er gleich keine eigene Behausung hätte, die gleich andern unsern Unterthanen versteuern.

Unvortaget Erbe-Geld, und aussenstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut, Erbe-Geld, oder sonst anderer Ursachen halben, mannhafftig schuldig ist, der soll nichts destoweniger sein Gut nach Wirderung allenthalben versteuern, doch mag er denjenigen von dem Erbe-Geld, so in diesem Jahre, darinnen die Steuer gefallen soll, vertagt wird, die Steuer, so hoch sich dieselbe erstreckt, abkürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erleget werden.

Die von der Ritterschafft sollen bey den Pflichten, damit sie uns verwandt, ihre Lehen-Güter, welche mit Pferden nicht verdienet, desgleichen die Erb-Güter und werbende Barschafft, aber die von Städten und Bauerschafft, vermittelst einem geschwornen Eide, ihre Güter schätzen, und diese Steuer erlegen, aber die Geistlichen, Doctores und andere, wes Standes die seynd, sollen bey dem Eide, den ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obbemeldte Steuer entrichten.

Wann die Steuer soll erleget werden, u. wie viel auf einen jedern Termin.

Die Steuer soll erleget werden auf drey Termin, nemlich, auf schirst kommenden Tag Marie Geburth, welchs seyn wird der achte Tag des Monats Septembris, zwene Pfennige, auf Lichtmesse des nechstkommenden zwey und sechzigsten Jahres aber zween Pfennige, und dann die übrigen zwene Pfennige auf Martin dessel[illegible]n Jahres.

An was Müntze.

Es soll die Steuer mit unserer Müntz er[illegible]get, und der Gülden-Grosche zu vier und zwantzig Groschen genommen werden.

Wo ein jeder seine Güther soll versteuern.

Ein jeder soll seine Güter derselben Lehen- und Zinß-Herrn, der die Erb-Gerichte darauf hat, versteuern, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschätzt, soll zu halten, und den verordenten Einnehmern neben der Steuer zu überantworten schuldig seyn.

Welche aber bis anher die Steuer in die Aemter entrichtet, die sollen sie noch darein geben, doch unbeschadet der Erb-Herrn zustehender Gerechtigkeit und Gericht.

Strafe derer, so ihre Güther zu geringe angeben.

Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der seine Güter und Vermögen, auch die werbende Barschafft, auf die Pflicht, dorauf es einem jedern, wie obgemeldt, gelassen, ihrem billichen Werth nach, nicht versteuern, und darinnen seine werbende Barschafft verschweigen würde, der oder dieselbigen sollen gebührlicher Weiß und nach Gelegenheit von uns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen, so zur Einnahme verordnet.

Im Chur-Kreis.

Moritz von Thumen, zur Lißnitz.
Bürgermeister zu Wittemberg.

Im Döringischen Kreis.

Wolff Koller zu Steinberg.
Hanß von Ebeleben daselbst.
Bürgermeister zu Saltza.

Im Meißnischen Kreis.

Hans Christoff von Bernstein zum Borten.
Wolff von Schönbergk zu Maxen.
Bürgermeister zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreis.

Aßmus von Könritz zu Lobschitz.
Aßmus von Erdmansdorff zum Stedel.
Bürgermeister zu Leipzig.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und die Steuer auf die angezeigte Termin einbringe, und den geordneten Einnehmern, wie gemelt, zustelle und überantworte, Würde sich aber jemandes des weigern, oder säumig werden, die Steuer von seinen Unterthanen einzubringen und zu antworten, der soll unserer ernsten Straf gewärtig seyn.

Tranck-Steuer belangende.

Nachdem uns auch unsere getreue Landschafft auf unser gnädigs Begehren, auf itzt gehaltenem Landtage, die grosse Tranck-Steuer, wie die itzund gereicht wirdet, von Simonis und Judä, wann man der wenigern Zahl drey und sechtzig schreiben wird, anzufahen, noch acht Jahr lang,

lang, zu Ablegung und Verzinsung unser Schulden, erstreckt und zureichen, aus unterthäniger Zuneigung bewilligt, und daneben unterthänigst gebeten, doran zu seyn, und diese Verfügung zu thun, daß der Tranck-Steuer halben hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möcht.

Als ist ferner unser gnädigs Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, auch sonst männiglich, so Weinwachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtiget ist, wolle Inhalts der hiebevorn, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so wir am dato Lochau, den viertzehenden Novembris, Anno rc. sieben und funffzig der Tranck-Steuer halben im Druck haben ausgehen, und hiebeneben abermahls abdrucken lassen, die Tranck-Steuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihm derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet u. nahmhafftig gemacht worden, von den Bieren und Wein, so einem jedern von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrauet und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solcher Tranck-Steuer, in dem Kreiß, darinne er gesessen und damit bezirckt, bey Vermeidung der dorauf gesatzten Straf der zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnüssen, wie erwehnet unser Ausschreiben solches erfordert, und einem iedern bey obgesatzter Straf der zehen Gülden zu thun aufleget, überantworten, auch solchem Ausschreiben sonsten mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiete, eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, wohero sich solchs geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer, und anders halben, bey Vermeidung mehrgedachter zehen Gülden Straf, gehorsamlich nachsetzen und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unser Anno rc. sieben und funffzig ausgegangen Ausschreiben hieran haben drucken lassen. An deme allen geschicht unser ernster Wille und Meynunge, Des zu Urkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Torgau den Neundten Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausend fünffhundert und im ein und sechzigsten Jahre.

Solche nach Anleitung des Lochauer Mandats de Dat. 14. Nov. 1557. einzutreiben.

(L. S.)

Nota: Das hierbey angehängt gewesene Tranck-Steuer-Ausschreiben de Dato Lochau, den 14. Novembr. Anno 1557. stehet oben an gehörigem Orte.

Ausschreiben

Churf. Augusti zu Sachsen, zu Einbringung der bewilligten gemeinen Steuer von jedem neuen oder guten Schock 3. Gr. den 20. Octobr. An. 1565.

An. 1565.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraff zu Meißen, und Burggraf zu Magdeburg, Fügen allen und ietzlichen unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seynd, zu wissen; Nachdem unsere getreue Landschafft auf dem Landtage, so den nechst verschienen Sontag nach Matthey den drey und zwantzigsten Septembris allhier zu Torgau gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Neigung, zu Verrichtung der uns itzund obliegender, ihnen den von der Landschafft angezeigter Beschwerung, uns eine gemeine Steuer, nemlich von einem jedern neuen oder guten Schock drey Groschen gewilligt, alles nach fernern Inhalt der Handlung und Abschieds des gemelten Landtags; Als haben wir uns derwegen mit dem Ausschuß unserer Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meinung geben und eingebracht werden soll.

Bischöffe u. Grafen. Wes sich die Bischöffe und Grafen, nach ihrem gehaltenen Bedencken, dieser Steuer halber erklähren, das sollen die Einnehmere förderlich berichtet werden.

Welche Grafen und Herren Aemter, Clöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlangt, und an sich gebracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber, solcher erlangten Güter, sollen nichts destoweniger von jeder Nßo. solche 3. Groschen Steuer gleich unsern und deren von Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Grafen und Herren von denen Lehen- und Erb-Gütern, welche sie, wie gemeldet, von Aemtern, Clöstern, und denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritter-Diensten nicht belegt, diese Steuer auch erlegen.

Geistliche. Die Geistlichen, so nicht Pfarrherren oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen an Getreydigt, Geld und andern, wann sich solches auf 50. fl. höher oder weniger erstrecket, welches vor 1000. fl. Haupt-Summa höher oder weniger geachtet, und alsdann zu Neuen Schocken gerechnet, von jedem Schock 3. Gr. geben.

Doctores und andre Gelehrte. Doctores, Magistri und andere Gelehrten, so in unsern Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und andern Schulen in unsern Landen lesen, oder sich sonst darinnen wesentlich aufhalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern sollen sie von jedem Schock 3. Gr. geben.

Comptur. Land-Comptur, Comptur und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste und andere geistliche Personen, aller Orden, sollen von allen ihren Gütern, die sie nicht mit Pferden verdienen, auch werbende Barschafften und Einkommen, woran das sey, vom Schock 3. Groschen auch geben.

Hospitäle, gemeine Kasten und Schulen. Die Hospitäle, gemeine Kasten, Schulen und andere francke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht beleget werden, aber ihrer Unterthanen halben soll es gehalten werden, wie hernach folget.

Closter-Güther. Von denen Einkommen der Closter-Güter, so nicht verkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Steuer auch erleget werden, so sollen auch der Clöster und Schulen Unterthanen, ein jeder seinem Herkommen und Stande nach, sich gleich den andern mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Hätte auch jemand ein Geistlich oder Closter-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienste thäte, solch Gut soll gleich andern Erb-Gütern das Schock mit 3. Gr. versteuert werden. *Ritterschafft.* Die von der Ritterschafft sollen von allen ihren Lehn-Gütern, welche mit Ritter-Diensten belegt, und verdienet werden, dieser Steuer halben gäntzlich frey seyn, aber die Lehen-Güter, welche mit Ritter-Diensten nicht beleget noch verdienet werden, die sollen sie so wohl als Erb-Güter und werbende Bahrschafft jedes Schock mit 3. Groschen versteuern, sie wären dann dessen von Uns ausdrücklich anders befreyet.

Leib-Gedinge. Die Wittfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern und werbenden Bahrschafft, wo sie die haben, vom Schock 3. Gr. wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten belegt seyn, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen- und andern Güthern, darauf wiederkäufl. Von Lehen und andern Gütern, die mit jährlichen wiederkäufflichen Zinsen, ausserhalb Landes zu geben, beschweret seyn, sollen demjenigen, der die wiederkäuffliche Zinse empfähet, von jedem Schock 3. Gr. weil es vor werbend

Zinse verschrieben.

werbend Geld zu achten, an den Zinsen abgekürtzet, und dem Steuer-Einnehmer, neben klarem Bericht, erleget werden, und soll dieserhalben keiner d n andern, seiner von sich gegebenen Verschreibung wegen, zu Rede setzen.

Von den ausländischen Personen, die Güther in Unsern Landen haben.

Wo etliche von Adel, oder andere ausländische Personen, Erb-Güter, beweglich oder unbeweglich, oder auch Lehn-Güter, die sie uns nicht mit Pferden verdienen, als Forwerge, Weinberge, und anders in unsern Landen haben, die sollen sie, ein jeder nach seinem Stande, iedes Schock mit 3. Gr. versteuern.

Von ausgeliehenem Gelde.

Vom Gelde, das ausgeliehen ist, davon man einigen Nutz zu gewarten, an welchem Ort das sey, wann solches bey andern Herrschafften nicht versteuert, und deswegen unsern ordentlichen Einnehmern dieser Steuer, in den Creyß, so am nechsten gelegen, nicht gnugsam Schein, daß deme also sey, vorgeleget wird, soll diese Steuer, als von jeden Schock 3. Gr. gegeben werden.

Hätten auch sonsten die Unterthanen im Lande Geld, in- oder ausserhalb unser Lande auf Wiederkauff stehen, sollen sie dasselbe gleich dem werbenden Gelde versteuern.

Freye Häuser.

Die freyen Häuser sollen den Erb-Gütern gleich, als jedes Schock mit 3. Gr. versteuert werden.

Welche Ansitz aufm Lande habē

Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz oder andere Güter aufm Lande hat, darauf keine Ritter-Dienste hafften, so mit Pferden geleistet werden, der soll demselben seinen Ansitz, samt seiner Zugehörung und andere Güter, gleich andern seinen Erb-Gütern versteuern.

Von Städten u. Bürgern.

Die Commun, Bürger, Händeler und Einwohner der Städte, Flecken oder Märckte, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Güter auch werbender Bahrschafft, und allen andern, nichts ausgeschlossen, denn Silber-Geschirr, göldene Ketten, Kleinod, unwerbende Bahrschafft, Hauß-Geräthe und Kleider, je von einen Schock 3. Gr. geben.

Von den Commūnen Güthern aufm Lande u. den Bürger-Mann-Lehen.

Welche Commun-Güter aufm Lande haben, und dieselben mit Pferden nicht verdienen, sollen sie die andern Erb-Gütern gleich versteuern, do auch sonderliche Bürger Mann-Lehen-Güter, so mit Pferden nicht verdienet, haben, davon sollen sie, gleich andern ihren Gütern, die Steuren geben.

Händeler, die im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in Unsern Landen treiben, und sich darinnen enthalten, oder ihre Factor darinnen haben, ob sie wohl mit eigenen Häusern oder unbeweglichen Gütern darinnen nicht gesessen seynd, sollen ihr Hand-Geld, Zinße, und alles ihr werbend Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, gleich unsern Bürgern, wie obstehet, in dieser Anlage versteuren.

Andre Personen, so im Lande nicht seßhafft, und keinen Handel haben.

Alle andere Personen, die im Lande nicht besessen, es seynd Amtleute, Schösser, Geleits-Leute, Schultheissen, Vorsteher der Clöster, Amt- und Stadtschreiber, Förster, Mieth-Müller, Schmiede auf den Dörffern, Factor und Hütten-Schreiber, Zehendner und andere, Niemands ausgeschlossen, sollen ihre Besoldung, Habe und Güter, gleich andern unsern Unterthanen versteuern.

Der Bauersmann.

Der Bauersmann soll von allen seinen Gütern, liegenden und fahrenden, darinnen nichts ausgeschlossen seyn soll, dann seine unwerbende Bahrschafft, Kleidung, Hauß-Geräthe, Zug- und Feder-Viehe, von jedem Schock 3. Gr. geben.

Liegende Güther, u. keine eigene Behausung.

Ob jemands liegende Güter hätte, woran die wären, der soll, ob er gleich keine eigene Behausung hätte, die gleich andern unsern Unterthanen versteuern.

Unvortaget Erbe-Geld und aussenstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbe-Geld, oder sonst anderer Ursach halben, mannhafftig schuldig ist, der soll nichts destoweniger sein Gut nach Würderung allenthalben versteuern, doch mag er denjenigen von dem Erbe-Gelde, so in diesem Jahre, darinnen die Steuer gefallen soll, vertagt wird, die Steuer, so hoch sich dieselbe erstreckt, abkürtzen.

Wie obbeschriebene Steuer soll erlegt werden.

Die von der Ritterschafft sollen bey den Pflichten, damit sie uns verwand, ihre Lehn-Güter, welche mit Pferden nicht verdienet, desgleichen die Erb-Güter und werbende Bahrschafft, aber die von Städten und Bauerschafft, vermittelst einem geschwornen Eide, ihre Güter schätzen, und diese Steuer erlegen, Aber die Geistlichen, Doctores und andere, wes Standes die seyn, sollen bey dem Eyde, den ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obbemelte Steuer entrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf jeden Termin

Die Steuer soll erlegt werden auf folgende unterschiedliche Termine, nehmlich 4. Pf. auf Andreæ dieses 65sten Jahres, 4. Pf. auf Lætare des 66sten Jahres, und folgends auf dieselbigen 2. Termine, allewege 4. Pf. bis die 3. Gr. auf Andreæ des 69sten Jahres vollkömmlich erleget seyn.

An was Müntze

Es soll die Steuer mit solcher Müntze, so in unsern Landen gäng und gebe, erlegt, und der Gülden-Groschen zu 24. Gr. genommen werden.

Wo ein jeder seine Güter soll versteuern.

Ein jeder soll seine Güter, derselben Lehen- und Zinß-Herrn, der die Erb-Gerichte darauf hat, versteuern, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschätzt, soll zu halten, und den verordneten Einnehmern neben der Steuer zu überantworten schuldig seyn, welche aber bisanhero die Steuer in die Aemter entrichtet, die sollen sie noch darein geben, doch unbeschadet der Erbherrn zustehender Gerechtigkeit und Gerichte.

Strafe derer, so ihre Güther zu geringe angeben.

Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der seine Güter und Vermögen, auch die werbende Bahrschafft, auf die Pflicht, darauf es einen jedern, wie obgemeld, gelassen, ihrem billigen Werth nach nicht versteuern, und darinnen seine werbende Bahrschafft verschweigen würde, der oder dieselben sollen gebührlicher Weise und nach Gelegenheit von uns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen, so zur Einnahme verordnet.

Im Chur-Creyß.

Moritz von Thumen zu Lißnitz.
Bürgermeister zu Wittenberg.

Im Düringischen Creyß.

Wolff Koller zu Steinbergk.
Hanß von Germar.
Bürgermeister zu Saltza.

Im Meißnischen Creyß.

Hanß Christoph von Bernstein, zu Borten.
Wolff von Schönberg zu Maxen.
Bürgermeister zu Dreßden.

Im Leipzigischen Creyß.

Haubold von Einsiedel.
Benno Pflugk.
Bürgermeister zu Leipzig.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und die Steuer auf die angezeigten Termine einbringe, und denen geordneten Einnehmern, wie gemeldt, zustelle und überantworte, würde sich aber jemands des weigern, oder säumig werden, die Steuern von seinen Unterthanen einzubringen und zu antworten, der soll Unserer ernsten Strafe gewärtig seyn; An dem allen geschicht Unser ernster Will und Meinung, des zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauf drücken lassen, Geben zu Torgau, den 20sten Monats-Tag Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, Tausend, fünffhundert, fünff und sechzigsten Jahre.

(L.S.)

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Augusti zu Sachsen, den 8. Sept. Anno 1576.

An. 1576. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen, vnd Burggraf zu Magdeburg, Fügen allen vnd itzlichen vnsern Vnterthanen vnd Vorwandten, wes Standes die seynd, zu wissen: Nachdem vnsere getrewe Landschafft, auf dem Land-Tage, so den nechst vorschienen Montag nach Egidii den dritten Septembris, allhier zu Torgaw gehalten worden, aus getrewer Vnterthenigkeit, sonderer Lieb vnd Neigung, zu Vorrichtung der vns itzund obliegender, ihnen denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, vns eine gemeine Stewer, nehmlich: von einem jeden Nawen oder guten Schock, jährlich vier Pfennige auf drey Jahr lang gewilliget, alles nach fernerem Inhalt der Handlung vnd Abschiedes des gemeldten Land-Tages; Als haben Wir vns derwegen mit dem Ausschuß vnserer Landschafft vorglichen, daß solche Stewer, nachfolgender Meynung, geben vnd einbracht werden soll.

Bischöffe u. Grafen.

Wie es mit der Bischöffe, Grafen vnd Stiffts Stewer-Einnahme gehalten werden soll, wollen Wir vnsern vnd vnserer Landschafft Verordenten zu befehlen wissen.

Welche Grafen vnd Herren, Amte, Clöster, Ritter, vnd andere dergleichen Güter erlanget vnd an sich gebracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Stewer verschonet seyn.

Ihre Vnderthanen aber, solcher erlangten Gütter, sollen nichts destoweniger von jedem Nawen Schocke, diese Vierpfennig-Stewer gleich vnsern vnd derer von Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Grafen vnd Herren, von denen Lehen- vnd Erb-Güttern, welche sie, wie gemelt, von Aemtern, Clöstern, vnd denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritter-Diensten nicht belegt, diese Stewer auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen, so nicht Pfarrherren oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen vnd Nutzungen an Getreidicht, Geld, vnd andern, wann sich solches auf funffzig Gülden, höher oder weniger erstrecket, welches vor eintausend Gulden Haupt-Summa, höher oder weniger geachtet, vnd alsdenn zu Nawen Schocken gerechnet, von jederm Schock vier Pfennige geben.

Doctores und andre Gelehrte.

Doctores, Magistri vnd andere Gelehrten, so in vnsern Universitäten zu Leipzig, Wittemberg vnd andern Schulen, in vnsern Landen lesen, oder sich sonsten dorinnen wesentlich enthalten, Sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von vns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Güttern, sollen sie von jederm Schock vier Pfennige geben.

Comptur.

Land-Comptur, Comptur vnd weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste vnd andere Geistliche Personen, sollen von allen ihren Gütern, die sie nicht mit Pferden vordienen, auch werbender Bahrschafft vnd Einkommen, woran das sey, vom Schock vier Pfennige geben.

Hospitäle, gemeine Kasten und Schulen.

Die Hospitalien, gemeine Kasten, Schulen vnd krancke Leut, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Stewer nicht belegt werden, aber ihrer Vnderthanen halben soll es gehalten werden, wie hernach folget:

Closter-Güther.

Von dem Einkommen der Closter-Gütter, so nicht vorkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Stewer auch erlegt werden, So sollen auch der Clöster vnd Schulen Vnderthanen, ein jeder seinem Herkommen vnd Stande nach, sich gleich den andern, mit Erlegung dieser Stewer vorhalten.

Hätte auch jemand ein Geistlich oder Kloster-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienste thäte, solch Gut soll gleich andern Erb-Güttern, das Schock mit 4. Pfennigen verstewret werden.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft sollen von allen ihren Lehen-Güttern, welche mit Ritter-Dienst belegt vnd vordienet werden, dieser Stewer halben gäntzlich frey seyn.

Aber die Lehen-Gütter, welche durch einen iedern selbst, oder durch andere nicht vordienet werden, die sollen sie so wol, als die Erb-Gütter vnd werbende Bahrschafft, iedes Schock mit vier Pfennigen verstewern, sie wären dann dessen von vns ausdrücklich anders befreyet.

Leib-Gedinge.

Die Witfrawen vom Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Güttern vnd werbender Bahrschafft, wo sie die haben, vom Schocke vier Pfennige. Wo sie aber ihre Leib-Gütter auf Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten belegt seyn, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen- und andern Güthern, darauf wiederkäufl. Zinse verschrieben.

Von den Lehen- vnd andern Güttern, die mit jährlichen wiederkäufflichen Zinsen, ausserhalb Landes zu geben, beschweret seyn, sollen demjenigen, der die wiederkäuffliche Zinse empfähet, von jederm Schock vier Pfennige, weil es vor werbend Geld zu achten, an den Zinsen abgekürtzt, vnd den Stewer-Einnehmern, neben klarem Bericht, erlegt werden, vnd soll dieserhalben keiner den andern, seiner von sich gegebenen Vorschreibung wegen, zu Rede setzen.

Von den ausländischen Personen, die Güther in Unsern Landen haben.

Wo etzliche vom Adel oder andere ausländische Personen, Erb-Gütter, beweglich oder vnbeweglich, oder auch Lehen-Gütter, die sie vns nicht mit Pferden vordienen, als Forwerge, Weinberge vnd anders, in vnsern Landen haben, die sollen sie, ein jeder nach seinem Stande, iedes Schock mit vier Pfennige vorstewern.

Von ausgeliehenem Gelde.

Von Gelde, das ausgeliehen ist, davon einiger Nutz zu gewarten, an welchem Orte das sey, wann solchs bey andern Herrschafften nicht vorstewret, vnd deswegen vnsern verordenten Einnehmern dieser Stewer, in dem Kreis, so am nechsten gelegen, nicht gnugsam Schein, daß deme also sey, vorgelegt wird, soll diese Stewer, als von jederm Schocke vier Pfennige gegeben werden.

Hätten auch sonst die Vnderthanen im Lande Geld, in- oder ausserhalb vnserer Lande, auf Wiederkauff stehen, sollen sie dasselbe gleich dem werbenden Gelde vorstewern.

Freye Häuser.

Die freyen Häuser sollen, den Erb-Güttern gleich, als iedes Schock mit vier Pfennigen vorstewret werden.

Welche Ansitz aufm Lande haben.

Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz oder andere Gütter aufm Lande hat, darauf keine Ritter-Dienst hafften, so mit Pferden geleistet werden, der soll denselben seinen Ansitz, samt seiner Zugehörung, vnd andere Gütter, gleich andern seinen Erb-Güttern vorstewren.

Von Städten u. Bürgern.

Die Commun, Bürger, Händeler vnd Einwohner der Städte, Flecken, oder Märckte, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Gütter, auch werbender Bahrschafft, vnd allen andern, nichts ausgeschlossen, dann Silber-Geschirre, güldene Ketten, Kleinod, vnwerbende Bahrschafft, Haußgeräthe vnd Kleider, je von einem Schock vier Pfennige geben.

Von der Communen Güthern aufm Lande u. der Bürger Mann-Lehen.

Welche Communen Gütter aufm Lande haben, vnd dieselben mit Pferden nicht vordienen, die sollen sie, andern Erb-Güttern gleich, vorstewern, do auch sonderliche Bürger, Mann-Lehen-Gütter, so mit Pferden nicht vordient, haben, davon sollen sie gleich andern ihren Güttern die Stewer geben.

Händeler, die im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung vnd Handthierung in vnsern Landen treiben, vnd sich dorinnen enthalten, oder ihre Factorn dorinnen haben, ob sie wohl mit eigenen Häusern, oder vnbeweglichen Güttern dorinne nicht gesessen seynd, sollen ihr Handel-Geld, Zinße, vnd alles ihr werbend

bend

bend Gut vnd Vermögen, so sie in vnsern Landen haben, gleich vnsern Bürgern, wie obstehet, in dieser Anlage vorstewern.

Andre Personen, so im Lande nicht seßhafft u. keinen Handel haben.

Alle andere Persohnen, die im Lande nicht besessen, es seynd Amtleute, Schösser, Gleits-Leute, Schultheissen, Vorsteher der Clöster, Amt- vnd Stadtschreiber, Förster, Miet-Müller, Schmiede auf den Dörffern, Factor vnd Hütten-Schreiber, Zehendner vnd andere, niemands ausgeschlossen, sollen ihre Besoldung, Habe vnd Güter, gleich andern vnsern Vnderthanen vorstewern.

Der Bauersmann.

Der Bawersmann soll von allen seinen Gütern, liegende vnd fahrende, darinnen nichts ausgeschlossen seyn soll, dann seine vnwerbende Bahrschafft, Kleidung, Haußgeräthe, Zug- vnd Feder-Viehe, von jedem Nawen Schock vier Pfennige geben.

Liegende Güther u. keine eigene Behausung.

Wo jemands liegende Gütter hätte, woran die wären, der soll, ob er gleich keine eigene Behausung hätte, die gleich andern vnsern Vnderthanen vorstewern.

Unvertagt Erbe-Geld, und ausstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbe-Geld oder sonst anderer Vrsachen halben, manhafftig schuldig ist, der soll nichts destoweniger sein Gut nach Wirderunge allenthalben vorstewern, doch mag er denjenigen von dem Erbe-Gelde, so in diesem Jahre, dorinne die Stewer gefallen soll, vortagt wird, die Stewer, so hoch sich dieselbe erstrecket, abkürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erlegt werden.

Die von der Ritterschafft sollen bey den Pflichten, domit sie vns vorwandt, ihre Lehen-Gütter, welche mit Pferden nicht vordienet, desgleichen die Erb-Gütter vnd werbende Bahrschafft, Aber die von Städten vnd Bawerschafft, vormittelst einem geschwornen Eide, ihre Gütter schätzen, vnd diese Stewer erlegen, Aber die Geistlichen, Doctores vnd andere, wes Standes die seynd, sollen bey dem Eide, den ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obbemelte Stewer entrichten.

Wann die Steuer soll erleget werden, u. wie viel auf jeden Termin.

Die Stewer soll erleget werden, auf folgende unterschiedliche Termin, nemlich, zwene Pfennige auf Andreæ dieses sechs vnd siebentzigsten, zwene Pfennige Trinitatis des nechst folgenden sieben vnd siebentzigsten Jahrs, vnd also folgends auf dieselben zwene Termin, allewege zwene Pfennige, bis zu Ausgang der drey Jahr.

An was Müntz die Steuer soll erlegt werden.

Es soll die Stewer mit solcher Müntze, so in vnsern Landen genge vnd gebe, erlegt, vnd der Gülden Groschen zu vier vnd zwantzig Groschen genommen werden.

Wo ein jeder seine Güther soll versteuern.

Ein jeder soll seine Gütter, derselben Lehen- vnd Zinß-Herrn, der die Erb-Gericht dorauf hat, vorstewern, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschätzt, soll zu halten, vnd den verordenten Einnehmern, neben der Stewer zu vberantworten schuldig seyn, welche aber bisanhero die Stewer in den Aemtern entrichtet, die sollen sie noch dorein geben, doch vnbeschadet der Erb-Herrn zustehender Gerechtigkeit vnd Gerichte.

Strafe derer, so ihre Güther zu geringe angeben.

Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der seine Güter vnd Vormögen, auch die werbende Bahrschafft, auf die Pflicht, darauf es einem jedern, wie obgemelt, gelassen, ihrem billichen Werth nach, nicht verstewern, vnd dorinnen seine werbende Bahrschafft vorschweigen würde, der oder dieselben sollen gebührlicher Weise, vnd nach Gelegenheit von vns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen, so zur Einnahme verordnet.

Im Chur-Creiß.

Moritz von Thumen zur Lißnitz.
Bürgermeister zu Wittemberg.

Im Düringischen Creiß.

Hartmann Goldacker.
Bürgermeister zu Saltza.

Im Meißnischen Creis.

Seiffart von Schönfeld.
Rudolff von Bünaw zur Liebstadt.
Bürgermeister zu Dreßden.

Im Leipzigischen Creiß.

Caesar von Breittenbach zu Segritz.
Nickel von Etmannsdorff zu Gaschwitz.
Bürgermeister zu Leipzig.

Im Voigtländischen Creiß.

Heinrich Metzsch zur Plane.
Peter Schönfelder, Schösser.
Magister Friedrich Hecker, Bürgermeister zu Plauen.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, vnd die Steuer auf die angezeigten Termin einbringe, vnd den geordenten Einnehmern, wie gemelt, zustelle, vnd überantworte, Würde sich aber jemands des weigern oder säumig werden, die Stewer von seinen Vnderthanen einzubringen, vnd zu antworten, der soll vnserer ernsten Strafe gewertig seyn, An deme allen geschicht vnser ernster Wille vnd Meinunge.

Tranck-Steuer belangende.

Nachdem vns auch vnsere getrewe Landschafft, auf vnser gnädigs Begehren, vff itzt gehaltenem Land-Tage, die grosse Tranck-Stewer, wie die itzund gereicht wird, von Simonis vnd Judä, wenn man der wenigern Zahl Sieben vnd siebentzigk schreiben wird, anzufahen, noch Sechs Jahr lang, zu Ablegung vnd Vorzinsunge vnser Schulden, erstreckt, vnd zu reichen aus vnterthäniger Zuneigung bewilligt, vnd doneben vnderthänigst gebeten, doran zu seyn, vnd diese Verfügung zu thun, daß der Tranck-Stewr halben hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Tranck-Steuer Ausschreiben de Dato Lochau den 14. Nov. 1557.

Als ist vnser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken vnd Märckten, vnd sonst männiglich, so Weinwachs hat, vnd zu brawen von altershero berechtigt ist, wolle Inhalts der hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so wir am dato Lochaw, den viertzehenden Novembris, Anno ꝛc. Sieben vnd funfftzig, der Tranck-Steuer halben, im Druck haben ausgehen lassen, die Tranck-Stewer, auf eine jedere Frist vnd Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vorgemeldet, vnd nahmhafftig gemacht worden, von den Bieren vnd Wein, so einem jedern, von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrawet, vnd förder ausgeschenckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, vnd den Einnehmern solcher Tranck-Stewer, in dem Kreis, dorinne er gesessen vnd damit bezirckt, bey Vormeidung der dorauf gesatzten Straf der zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Vorzeichnissen, wie erwehnt vnser Ausschreiben solches erfordert, vnd einem jedern bey obgesatzter Straf der zehen Gülden zu thun aufleget, vberantworten, Auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Vberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiethe, eine oder mehr Frist zur Tranck-Stewer, nichts einkäme, wohero sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer vnd anders halben, bey Vormeidung mehr gedachter zehen Gülden Straff, gehorsamlich nachsetzen vnd Folge thun, vnd solches nicht anders halten, wie wir denn vm mehrer Nachrichtung willen, erwehnt vnser, Anno ꝛc. Sieben vnd funfftzig ausgegangen Ausschreiben, hieran haben drucken lassen, Vnd beschicht an diesem allen, wie obgemeldt, vnser ernster Will vnd Meinunge. Des zu Vrkund haben wir vnser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Torgaw, den achten Monaths-Tag Septembris, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, Tausend, fünffhundert, vnd im sechs vnd siebentzigsten Jahre.

(L.S.)

NB. Das hierinn allegirte Lochauer Tranck-Steuer-Ausschreiben vom 14. Novembr. An. 1557. stehet oben p. 1369.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Augusti zu Sachsen, den 16. Octobr. Anno 1582.

An. 1582.

VOn GOttes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Fügen allen und ietzlichen unsern Unterthanen und Vorwandten, wes Standes die seynd, zu wissen: Nachdem unsere getrewe Landschafft, auf dem Land-Tage, so den nechst vorschienen Donnerstag nach Matthei den 27. Septembris, zu Torgaw gehalten worden, aus getrewer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Neigung, zu Vorrichtung der uns itzund obliegenden, jnen den von der Landschafft angezeigter Beschwerung, uns eine gemeine Stewer, nemlich: Von einem jedern Nawen oder guten Schock, järlich vier Pfennige auf Sechs Jahr lang gewilliget, Alles nach fernerem Inhalt der Handlung und Abschiedes des gemelten Landtages, Als haben wir uns derwegen mit dem Ausschuß unserer Landschafft vorglichen, daß solche Stewer nachfolgender Meinung geben und einbracht werden soll.

Bischöffe u. Grafen.

Wie es mit der Graffen und Stifft-Stewer gehalten werden soll, wollen wir, unsern und unserer Landschafft verordenten zu beuehlen wissen.

Welche Graffen und Herren, Amte, Clöster, Ritter, und andere dergleichen Güttere erlanget und an sich gebracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Stewer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter, sollen nichts desto weniger von jederm Nawen Schocke, diese vier Pfennig-Stewer, gleich unsern und derer von Adel-Leuten, geben.

Es sollen auch die Graffen und Herren, von denen Lehen- und Erb-Gütern, welche sie, wie gemelt, von Emtern, Clöstern und denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritter-Diensten nicht belegt, diese Stewer auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen, so nicht Pfarherren oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen, und Nützungen, an Getreidicht, Geld, und andern, wann sich solches auf funffzig Gülden höher oder weniger erstrecket, welches vor Ein tausend Gülden Haupt-Summa höher oder weniger geachtet, und alsdenn zu Nawen Schocken gerechnet, von jeden Schock 4. Pfenninge geben.

Doctores.

Doctores, Magistri und andere Gelehrte, so in unsern Universitäten, zu Leipzig, Wittenberg, und andern Schulen, in unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, Sollen ihrer Besoldung halber, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern, sollen sie von iederm Schock vier Pfennige geben.

Comptur.

Land-Comptur, Comptur, und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste und andere Geistliche Personen, sollen von allen ihren Güttern, die sie nicht mit Pferden verdienen, auch werbender Barschafft und Einkommen, woran das sey, vom Schock vier Pf. geben.

Hospitäle, gemeine Kasten und Schulen.

Die Hospitalien, gemeine Kasten, Schulen und krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Stewer nicht beleget werden, aber ihrer Unterthanen halben soll es gehalten werden, wie hernach folget:

Kloster-Güther.

Von dem Einkommen der Kloster-Gütter, so nicht vorkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Stewer auch erlegt werden, So sollen auch der Clöster und Schulen Unterthanen, ein jeder seinem Herkommen und Stande nach, sich gleich den andern, mit Erlegung dieser Stewer vorhalten.

Hette auch iemand ein Geistlich oder Kloster-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienste thete, solch Gut soll gleich andern Erb-Güttern, das Schock mit vier Pfennig vorstewret werden.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft sollen von allen ihren Lehen-Güttern, welche mit Ritter-Dienst belegt, und vordienet werden, dieser Stewer halben gentzlich frey seyn.

Aber die Lehen-Gütter, welche durch einen jedern selbst, oder durch andere nicht vordienet werden, die sollen sie sowol, als die Erb-Gütter und werbende Barschafft iedes Schock mit vier Pfenningen vorsterwren, sie weren dann dessen von uns ausdrücklich anders befreihet.

Leib-Gedinge.

Die Witfrawen von Adel, sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Güttern und werbender Barschafft, wo sie die haben, vom Schock vier Pfenninge. Wo sie aber ihre Leib-Gütter auf Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten belegt sein, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen- und andern Güthern, darauf widerkäufl. Zinse verschrieben.

Von den Lehen- und andern Güttern, die mit jährlichen widerkeufflichen Zinsen ausserhalb Landes zu geben, beschweret seyn, sollen demjenigen, der die widerkeuffliche Zinse empfehet, von iederm Schock vier Pfenninge, weil es vor werbend Geld zu achten, an den Zinsen abgekürtzt, und den Stewer-Einnemern, neben klarem Bericht, erlegt werden, und soll dieser halben keiner den andern, seiner von sich gegebenen Verschreibung wegen, zu Rede setzen.

Von den ausländischen Personen, die Güther in Unsern Landen haben.

Wo etzliche vom Adel oder andere Ausländische Personen Erb-Güter beweglich oder unbeweglich, oder auch Lehen-Güter, die sie uns nicht mit Pferden vordienen, als Forwerge, Weinberge und anders, in unsern Landen haben, die sollen sie ein jeder nach seinem Stande, jedes Schock mit vier Pfenninge versterwren.

Von ausgeliehenem Gelde.

Von Gelde, das ausgeliehen ist, davon man einigen Nutz zu gewarten, an welchem Orte das sey, wann solches bey andern Herrschafften nicht verstewert, und deswegen unsern verordenten Einnehmern dieser Stewer, in dem Kreis, so am negsten gelegen, nicht gnugsam Schein, daß deme also sey, vorgelegt wird, soll diese Stewer, als von iederm Schocke vier Pfenninge gegeben werden.

Hetten auch sonst die Unterthanen im Lande Geld, inn- oder ausserhalb unserer Lande, auf Wiederkauff stehen, sollen sie dasselbe gleich dem werbenden Gelde vorstewren.

Freye Häuser.

Die freyen Heuser sollen den Erb-Gütern gleich, als jedes Schock mit vier Pfenningen, verstewret werden.

Welche Ansitz aufm Lande haben.

Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz oder andere Güter aufm Lande hat, darauf keine Ritter-Dienst hafften, so mit Pferden geleistet werden, der soll denselben seinen Ansitz, samt seiner Zugehörung, und andere Güter, gleich andern seinen Erb-Gütern vorstewren.

Von Städten u. Bürgern.

Die Commun, Bürger, Händeler und Einwohner der Stedte, Flecken oder Merckte, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Güther, auch werbender Barschafft, und allen andern, nichts ausgeschlossen, dann Silber-Geschirre, Güldene Ketten, Kleinot, unwerbende Barschafft, Hausgerethe und Kleider, je von einem Schock vier Pfenninge geben.

Von der Communen Güthern aufm Lande u. der Bürger Mann-Lehen.

Welche Communen Güter aufm Lande haben, und dieselben mit Pferden nicht vordienen, die sollen sie andern Erb-Güttern gleich vorstewren, da auch sonderliche Bürger, Mann-Lehen-Güter, so mit Pferden nicht vordient, haben, davon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Stewer geben.

Händeler, die im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich dorinnen enthalten, oder ihre Factorn dorinnen haben ob sie wohl mit eigenen Heusern, oder unbeweglichen Güttern dorinne nicht gesessen

seindt,

seindt, sollen ihr Handel, Geld-Zinse, vnd alles ihr werbend Gut vnd Vermögen, so sie in vnsern Landen haben, gleich vnsern Bürgern, wie obstehet in dieser Anlage vorstewren.

Andre Personen, so im Lande nicht seßhafft u. keinen Handel haben.

Alle andere Personen, die im Lande nicht besessen, es seind Amtleute, Schösser, Gleitsleute, Schultheissen, Vorsteher der Clöster, Amt- vnd Stadtschreiber, Förster, Mietmüller, Schmiede auf den Dörffern, Factor vnd Hüttenschreiber, Zehendner vnd andere, niemands außgeschlossen, sollen ihre Besoldung, Habe vnd Güter, gleich andern vnsern Vnterthanen vorstewren.

Der Bauersmann.

Der Bawersman sol von allen seinen Güttern, liegende vnd fahrende, dorinnen nichts ausgeschlossen seyn soll, dann seine vnwerbende Barschafft, Kleidung, Hausgerethe, Zug- vnd Feder-Viehe, von jederm nawen Schock vier Pfenninge geben.

Liegende Güther u. keine eigene Behausung.

Wo jemands liegende Gütter hette, woran die wehren, der soll, ob er gleich keine eigene Behausung hette, die gleich andern vnsern Vnterthanen versteuren.

Unvertagt Erbe-Geld u. aussenstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbe-Gelt oder sonst anderer Vrsachen halben, manhafftig schuldig ist, der sol nichts desto weniger sein Gut nach Wirderunge allenthalben vorstewren, doch mag er denienigen, von dem Erbe-Gelde, so in diesem Jahre, darinne die Stewer gefallen soll, vortagt wirdt, die Stewer, so hoch sich dieselbe erstreckt, abkürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erlegt werden.

Die von der Ritterschafft, sollen bey den Pflichten, damit sie vns vorwandt, ihre Lehen-Gütter, welche mit Pferden nicht vordienet, desgleichen die Erb-Gütter vnd werbende Barschafft, aber die von Stedten vnd Bawrschafft, vormittelst einem geschwornen Eide, ihre Gütter schatzen, vnd diese Stewer erlegen, Aber die Geistlichen, Doctores vnd andere, wes Standes die seindt, sollen bey dem Eide, denen ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obbemelte Stewer entrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden u. wie viel auf jeden Termin.

Die Stewer soll erlegt werden, auf folgende vnterschiedliche Termin, nemlich 2. Pf. auf Lätare, und 2. Pf. Bartholomei des kommenden drey vnd achtzigsten Jars, vnd also folgends auf dieselben zwene Termine, allewege zwen Pfenninge, bis zu Ausgang der Sechs Jahr.

An was Müntz die Steuer soll erlegt werden.

Es soll die Stewer mit solcher Müntze, so in vnsern Landen genge vnd gebe, erlegt, vnd der Gülden-Groschen zu vier vnd zwantzig Groschen genommen werden.

Wo ein jeder seine Güther soll versteuren.

Ein jeder soll seine Güter, derselben Lehen- vnd Zinß-Herrn, der die Erb-Gerichte darauf hat, vorstewren, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschatzt, sol zu halten, und den verordenten Einnehmern neben der Stewer zu vberantworten schuldig seyn, welche aber bißanhero die Stewer in die Empter entrichtet, die sollen sie noch dorein geben, doch vnbeschadet der Erb-Herren zustehender Gerechtigkeit vnd Gerichte.

Strafe derer so ihre Güther zu geringe angeben.

Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der seine Güter vnd Vermögen, auch die werbende Barschafft, auf die Pflicht, darauf es einem jedern, wie obgemelt gelassen, ihrem billichen Werth nach, nicht vorstewren, vnd dorinnen seine werbende Barschafft vorschweigen würde, der oder dieselben sollen gebürlicher Weise, vnd nach Gelegenheit, von vns, ernstlich gestrafft werden.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreis.

Jobst Kan zu Klöden.
Bürgermeister zu Wittenberg.

Im Düringischen Kreis.

Hartman Goldacker zu Vffhoffen.
Bürgermeister zu Saltza.

Im Meißnischen Kreis.

Abraham von Schönberg zu Pfaffenrode.
Innocentius von Starschedel.
Bürgermeister zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreis.

Cäsar von Breittenbach zu Segritz.
Nickel von Etmansdorff zu Gaschwitz.
Bürgermeister zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Heinrich Metzsch zur Plane.
Schösser vnd
Bürgermeister zu Plauen.

Begern derhalben, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, vnd die Stewer, auf die angezeigten Termin einbringe, vnd den geordenten Einnehmern, wie gemelt, zustelle vnd vberantworte, würde sich aber jemands des wegern oder seumig werden, die Stewer von seinen Vnterthanen einzubringen, vnd zu antworten, der soll vnserer ernsten Straffe gewertig sein, An deme allen geschicht vnser ernster Wille vnd Meynung.

Tranck-Steuer belangende.

Nachdem vns auch vnsere getreue Landschafft, auf vnser gnedigs Begehren, auf jetzt gehaltenem Landtag, die grosse Tranck-Stewer, wie die itzund gereicht wird, bis Simonis vnd Jude des Acht vnd Achtzigsten Jahrs, zu Ablegung vnd Vorzinsunge vnser Schulden, vnd anderer Abrichtung erstreckt, vnd zureichen aus vntertheniger Zuneigung, bewilligt, vnd daneben vnterthenigst gebeten, doran zu sein, vnd diese Vorfügung zu thun, daß der Tranck-Steuer halben, hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möchte;

Als ist vnser gnediges Begeren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes der sey, auch die Communen, in Stedten, Flecken vnd Merckten, vnd sonst menniglich, so Weinwachs hat, vnd zu brawen von Alters hero berechtigt ist, wolle innhalts der hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so wir am dato Lochaw, den viertzehenden Novembris, Anno ꝛc. sieben vnd funffzig, der Tranck-Stewer halben, in Druck haben ausgehen lassen, die Tranck-Stewer, auf eine jedere Frist vnd Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vormeldet vnd namhafftig gemacht worden, von den Bieren vnd Wein, so einem jedern, von einem Termin zum andern, erwechst, erkaufft, gebrawet, vnd förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solcher Tranck-Stewer, in dem Kreis, dorinne er gesessen vnd damit bezirckt, bey Vormeidung der dorauf gesatzten Straff der zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Vorzeichnüssen, wie erwehnt vnser Ausschreiben solchs erfordert, vnd einem jedern bey obgesatzter Straff der Zehen Gülden, zu thun aufleget, vberantworten, auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Vberschickung gnugsame Berichts, da in eines oder mehr Gebiete, eine oder mehr Frist zur Tranckstever, nichts einkeme, wohero sich solchs geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer, vnd anders halben, bey Vormeidung mehrgedachter zehen Gülden Straff, gehorsaml. nachsetzen vnd Folge thun, vnd solchs nicht anders halten, wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt vnser Anno ꝛc. sieben vnd funfftzig ausgegangen Ausschreiben, hieran haben abdrucken lassen, vnd beschicht an diesem allen, wie obgemelt, vnser ernster Wille vnd Meinunge. Des zu Vrkund haben wir vnser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden den 16. Tag Octobris, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburth, Tausend, Fünffhundert vnd im Zwey vnd Achtzigsten Jahr.

Nota. Das Lochauer Tranck-Steuer-Ausschreiben de dato 14. Nov. Anno 1557. ist schon oben pag. 1369. befindlich.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Christiani II. zu Sachsen, den 27. Dec. An. 1601.

An. 1601.

VOn GOttes Gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch, vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burggraf zu Magdeburg, vor vns vnd in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten, vnserer freundlichen lieben Brüdere, Herrn Johanns Georgen, vnd Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Fügen allen vnd jetzlichen vnsern vnd ihrer Lbd. Vnterthanen vnd Vorwandten, wes Standes die seynd, zu wissen. Nachdem vnsere vnd Jhr. L. L. getreue Landschafft, auf dem Land-Tage, so den neunden Decembris zu Torgaw gehalten worden, aus getrewer Vnterthänigkeit, sonderer Lieb vnd Zuneigung, zu Verrichtung der vns itzund obliegender, ihnen, den von der Landschafft angezeigter Beschwerung, vns eine gemeine Steuer, nemlich von einem jedern Nawen oder guten Schock, Jährlich 6. Pfennige auf Sechs Jahr lang gewilliget, alles nach fernerem Inhalt der Handlung vnd Abschiedes des gemelten Land-Tages; Als haben wir vns derwegen mit dem Ausschuß vnserer vnd Jhr. L. L. Landschafft vorglichen, daß solche Stewer nach folgender Meinung geben vnd einbracht werden soll.

6. Pf. Land-Steuer von jedem Schock auf 6. Jahr bewilliget.

Bischöffe u. Grafen.

Wie es mit der Graffen vnd Stifft Stewer gehalten werden soll, wollen wir vnsern vnd der Landschafft Verordenten zu befehlen wissen.

Welche Grafen vnd Herren Emter, Clöster, Ritter- vnd andere dergleichen Gütter erlanget, vnd an sich bracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Stewer verschonet seyn.

Jhre Vnterthanen aber solcher erlangten Güter sollen nichts desto weniger von jederm Nauen Schock diese sechs Pfennig-Stewer, gleich der Emter, vnd derer von Adel Leuthen, geben.

Es sollen auch die Grafen vnd Herren, von denen Lehen- vnd Erb-Güttern, welche sie, wie gemelt, von Emtern, Clöstern, vnd denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritter-Diensten nicht beleget, diese Stewer auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen, so nicht Pfarrherren, oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen vnd Nutzungen, an Getreidicht, Geld vnd andern, wann sich solchs auf funfftzig Gülden höher oder weniger erstrecket, welches vor Ein tausend Gülden Haupt-Summa, höher oder weniger geachtet, vnd alsdenn zu nawen Schocken gerechnet, von jederm Schock sechs Pfennige geben.

Doctores und andere Gelehrte.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelehrten, so in den Vniversitäten zu Leipzig, Wittenberg, vnd andern Schulen in vnsern vnd Jhr. L. L. Landen lesen, oder sich sonsten dorinnen wesentlichen enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von vns haben, verschonet bleiben, aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Güttern, sollen sie von jederm Schock sechs Pfennige geben.

Comptur.

Land-Comptur, Comptur vnd weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste vnd andere Geistliche Personen, sollen von allen ihren Güttern, die sie nicht mit Pferden verdienen, auch werbender Barschafft vnd Einkommen, woran das sey, vom Schock sechs Pfennige geben.

Hospitäle, gemeine Kasten und Schulen.

Die Hospitalien, Gemeine Kasten, Schulen vnd krancke Leut, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenem Einkommen mit der Stewer nicht belegt werden, aber ihrer Vnterthanen halben soll es gehalten werden, wie hernach folget.

Kloster-Güther.

Von dem Einkommen der Kloster-Gütter, so nicht verkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Stewer auch erleget werden, So sollen auch der Clöster vnd Schulen Vnterthanen, ein jeder seinem Herkommen vnd Stande nach, sich gleich den andern, mit Erlegung dieser Stewer verhalten.

Hette auch iemand ein Geistlich oder Kloster-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienste thete, solch Gut soll gleich andern Erb-Güttern, das Schock mit sechs Pfennigen versteweret werden.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft sollen von allen ihren Lehen-Güttern, welche mit Ritterdienst belegt, vnd verdienet werden, dieser Stewer halben gentzlich frey seyn.

Aber die Lehen-Güter, welche durch einen iedern selbst, oder durch andere nicht verdienet werden, die sollen sie so wohl als die Erb-Gütter vnd werbende Barschafft, jedes Schock mit sechs Pfennigen verstewren, sie wären dann dessen von vns ausdrücklich anders befreihet.

Leib-Gedinge.

Die Witfrawen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Güttern, vnd werbender Barschafft, wo sie die haben, vom Schock sechs Pfennige; wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten beleget seyn, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen- und andern Güthern, darauf wiederkäufl. Zinse verschrieben.

Von den Lehen vnd andern Güter, die mit jährlichen Wiederkeufflichen Zinsen, auserhalb Landes zu geben beschweret seyn, sollen demjenigen, der die Wiederkeuffliche Zinse empfähet, von iedern Schock sechs Pfennige, weil es vor werbend Gut zu achten, an den Zinsen abgekürtzt, vnd den Stewer-Einnehmern, neben klaren Bericht erlegt werden, vnd soll dieserhalben keiner den andern, seiner von sich gegebenen Vorschreibung wegen, zu Rede setzen.

Von den ausländischen Personen die Güther in Unsern Landen haben.

Wo etzliche von Adel oder andere Ausländische Personen Erbgütter, beweglich oder vnbeweglich, oder auch Lehen-Gütter, die sie nicht mit Pferden verdienen, als Forwerge, Weinberge vnd anders, in vnsern vnd Jhr. L. L. Landen haben, die sollen sie, ein jeder nach seinem Stande, jedes Schock mit sechs Pfennigen verstewren.

Von ausgeliehenem Gelde.

Vom Gelde, das ausgeliehen ist, davon man einigen Nutz zugewarten, an welchem Orthe das sey, wann solches bey andern Herrschafften nicht verstewret, vnd deswegen den verordneten Einnehmern dieser Stewer, in dem Creytz, so am nechsten gelegen, nicht genugsamer Schein, daß dem also sey, vorgelegt wird, sol diese Stewer, als von iederm Schock sechs Pfennige gegeben werden.

Hetten auch sonst die Vnterthanen im Lande Geld, in oder ausserhalb vnserer vnd Jhr. L. L. Landen auf Wiederkauff stehen, sollen sie dasselbige gleich dem werbenden Gelde verstewren.

Freye Häuser.

Die freyen Häuser sollen den Erb-Gütern gleich, als jedes Schock mit sechs Pfennige, verstewret werden.

Welche Ansitz aufm Lande haben.

Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz, oder andere Güter auffm Lande hat, darauff keine Ritter-Dienst hafften, so mit Pferden geleistet werden, der soll denselben seinen Ansitz, samt seiner Zugehörung, vnd andere Gütter, gleich andern seinen Erb-Güttern verstewren.

Von Städten u. Bürgern.

Die Commun, Bürger, Händeler vnd Einwohner der Städte, Flecken, oder Märckte, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Gütter auch werbender Barschafft, vnd allen andern, nichts ausgeschlossen, dann Silber-Geschirre, güldene Ketten, Kleinot, vnwerbende Barschafft, Haußgerethe, vnd Kleider, je von einem Schock sechs Pfennige geben.

Von der Communen Güther aufm Lande und der Bürger Mann-Lehen.

Welche Communen Güter aufm Lande haben, vnd dieselbe mit Pferden nicht verdienen, die sollen sie andern Erb-Güttern gleich verstewren, da auch sonderliche Bürger Mann-Lehen-Gütter haben, so mit Pferden nicht verdient werden, davon sollen sie gleich andern ihren Güttern die Stewer geben.

Dieje-

Händeler, die im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung vnd Handthierung in vnsern vnd Jhr. LL. Landen treiben, vnd sich dorinnen enthalten oder ihre Factorn dorinnen haben, ob sie wohl mit eigenen Heusern, oder vnbeweglichen Güttern dorinne nicht gesessen seynd, sollen ihr Handel-Geld, Zinssen, vnd alles ihr werbend Gut vnd Vermögen, so sie in vnsern vnd Jhr. L. L. Landen haben, gleich den Bürgern, wie obstehet, in dieser Anlage versteworen, vnd nichts vnterschlagen noch verhalten.

Andre Personen die in Unsern Landen nicht seßhafft u. keinen Handel haben.

Alle andere Personen, die im Lande nicht gesessen, es seynd Amtleute, Schösser, Gleitsleute, Schultheissen, Vorsteher der Klöster, Amts-vnd Stadt-Schreiber, Förster, Mieth-Müller, Schmiede auf den Dörffern, Factor vnd Hüttenschreiber, Zehendner oder andere, niemands ausgeschlossen, sollen ihre Besoldung, Habe vnd Gütter, gleich andern vnsern vnd Jhr. L. L. Vnterthanen versteworen.

Der Bawersmann.

Der Bawersmann soll von allen seinen Güttern liegenden vnd fahrenden, darinnen nichts ausgeschlossen seyn soll, dann seine vnwerbende Barschafft, Kleidung, Haußgerethe, Zug-vnd Feder-Viehe, von iederm nawen Schock sechs Pfennige geben.

Liegende Güther u. keine eigene Behausung.

Wo iemand liegende Gütter hette, waran die weren, der soll, ob er gleich keine eigene Behausung hätte, die gleich andern vnsern vnd Jhr. L. L. Vnterthanen versteworen.

Unvortagt Erbe-Geld und ausstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut, Erb-Geld oder sonst anderer Ursachen halben, manhafftig schuldig ist, der soll nichts desto weniger sein Gut, nach Würderung, allenthalben versteworen, doch mag er denjenigen, von dem Erb-Gelde, so in diesem Jahr, darinnen die Stewer gefallen soll, vertagt wird, die Stewer, so hoch sich dieselbe erstrecket, abkürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erlegt werden.

Die von der Ritterschafft sollen nach den Pflichten, damit sie vns vnd Jhr. L. L. verwand, ihre Lehen-Güter, welche mit Pferden nicht verdient, desgleichen die Erbgüter, vnd werbende Barschafft, aber die von Städten vnd Bawrschafft, vermittelst eines geschwornen Eides, ihre Gütter schatzen, vnd diese Stewer erlegen, aber die Geistlichen, Doctores vnd andere, wes Standes die seynd, sollen bey dem Eyde, den ein ieder seiner Obrigkeit geschworen, obbemelte Stewer entrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf jeden Termin.

Die Stewer soll erlegt werden auf folgende vnterschiedliche Termin, nemlich, drey Pfennige auf Letare, vnd drey Pfennige Bartholomei, des herbey nahenden sechzehen hunderten vnd andern Jahres, vnd also folgends auf dieselben zween Termin allwege drey Pfennige, bis zu Ausgang der Sechs Jahr.

An was Müntze.

Es soll die Stewer mit solcher Müntze, so in vnsern vnd Jhr. L. L. Landen genge vnd gebe, erlegt, vnd der Gülden-Groschen zu vier vnd zwantzig Groschen genommen werden.

Wo ein jeder seine Güther soll versteuren.

Ein ieder soll seine Gütter derselben Lehen-vnd Zinß-Herren, der die Erb-Gericht darauf hat, versteworen, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschatzt, sol zu halten, vnd den verordenten Einnehmern, neben der Stewer zu vberantworten schuldig seyn; Welche aber bißhero die Stewer in die Empter entrichtet, die sollen sie noch dorein geben, doch vnbeschadet der Erb-Herren zustehenden Gerechtigkeit vnd Gerichte.

Straffe derer, so ihre Güther zu geringe angeben.

Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der seine Güter vnd Vermögen, auch die werbende Barschafft auf die Pflicht, darauf es einem jedern, wie obgemeldt, gelassen, ihrem billichen Werth nach, nicht verstewren, vnd darinnen seine werbende Barschafft verschweigen würde, der oder dieselben sollen gebührlicher Weise vnd nach Gelegenheit von vns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Churkreiß.

Hanß Löser zu Pretzsch.
Bürgermeister vnd Rath zu Wittenberg.

Im Düringischen Creiß.

Hans von Werthern zu Beichlingen Wiehe vnd Frondorff.
Bürgermeister vnd Rath zu Saltza.

Im Meißnischen vnd Gebürgischen Creiß.

Innocentius von Starschedel zu Born.
Seyfried von Lüttichaw zu Omelen.
Bürgermeister vnd Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Creiß.

Wolff Löser zu Brandis.
Bürgermeister vnd Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Vollhard von Watzdorff zu Reicht.
Schösser, auch Bürgermeister vnd Rath zu Plauen.

In Assecurirten Emptern.

Isaac von Brandstein zu Kolba,
Schösser zu Arnßhauck auch Bürgermeister vnd Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, vnd die Stewer auf die angezeigten Termin einbringe, vnd den geordenten Einnehmern, wie gemelt, zustelle, vnd vberantworte, würde sich aber jemands des wegern, oder säumig werden, die Stewer von seinen Vnterthanen einzubringen, vnd zu antworten, der soll vnserer ernster Straffe gewärtig seyn, An dem allen geschicht vnser ernster Will vnd Meynunge.

Tranck-Steuer belangende.

Nachdem vns auch vnsere, vnd Jhr. L. L. getrewe Landschafft auf vnser gnedigst Begeren, auf ietztgehaltenem Land-Tage, die grosse Tranck-Steuer, wie bißhero, gereicht worden, biß Simonis vnd Jude des sechtzehenhunderten vnd siebenden Jahres, zu Ablegung vnd Verzinsunge vnser Schulden, vnd anderer Abrichtungen mehr, wiederum zu reichen, aus vnterthäniger Zuneigung bewilligt, vnd daneben vnterthänigst gebeten, doran zu seyn, vnd diese Verfügung zu thun, daß der Tranck-Stewer halben hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Bey deren Einnahme sich nach dem Lochawer Mandat vom 14. Nov. 1557. zu richten.

Als ist vnser gnedigs Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken vnd Merckten, vnd sonst männiglich, so Weinwachs hat, vnd zu brawen, von Alters hero berechtigt ist, wolle inhalts der hievorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so vnser geliebter Groß-Herr-Vater, Churfürst Augustus zu Sachsen rc. Hochlöblicher seliger Gedächtnüs, am Dato Lochaw, den vierzehenden Novembris, Anno sieben vnd funfftzig, der Tranck-Stewer halben in Druck hat ausgehen lassen, die Tranck-Stewer auf eine jedere Frist vnd Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vormeldet, vnd namhafftig gemacht worden, von den Bieren vnd Wein, so einem jedern von einem Termin zum andern, erwechst, erkaufft, gebrawet, vnd förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, vnd den Einnehmern solche Tranck-Stewer, in dem Kreiß, dorinnen er gesessen, vnd damit bezirckt, bey Vermeidung der dorauf gesatzten Straff der zehen Gülden, neben klaren, richtigen, besiegelten Verzeichnüssen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, vnd einem jedern bey obgesetzter Straff der zehen Gülden, zu thun aufleget, vberantworten, auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Vberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiete, eine oder mehr Frist zur Tranck-Stewer nichts einkeme, wohero sich solches verursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer vnd anders halben, bey Vermeidung mehrgedachter Zehen Gülden Straff gehorsamlich nachsetzen, vnd Folge thun, vnd solches nicht anders halten, wie wir dann vm mehrer Nachrichtung willen, erwehnt vnsers geliebten vnd seligen Groß-Herrn Vaters Anno rc. sieben vnd funfftzig ausgegangen Ausschreiben, hieran haben abdrucken lassen.

Ubermasse des Gosses beom Brauen abzuschaffen.

Weil wir auch berichtet, daß von den Gerichts-Herren auffm Lande, sowohl den Räthen in Städten, ihren Vnterthanen, Kretzschmarn vnd Bürgern nachgesehen, von

von dem hiebevorn verordenten Goß, iedes Orts abzufallen, und vielmehr zu giessen, aber gleichwohl hiervon mehr nicht, als die alte Stewer zu entrichten, dardurch der Herrschafft ein merckliches unvorstewret hinderbleibet; Als befehlen wir hiermit allen Gerichts-Herren ufm Lande, und Räthen in Städten, auf ihre Unterthanen und Bürger fleißige Aufacht zu haben, daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft, ein gewisser Goß, wie es damit vor dem 78. Jahre gehalten, angeordnet, und mit Ernst darob gehalten werde, in Verbleibung dessen wollen wir uns gegen denjenigen, so hierinnen unfleißig befunden, mit unnachleßiger ernsten Straff zu bezeigen wissen, und geschicht an diesem allen, wie obgemelt, unser ernster Wille und Meinunge, Des zu Urkundt haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, geben zu Dreßden, den sieben und zwantzigsten Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, tausend, sechshundert und im ersten Jahre.

(L.S.)

Nota. Das Lochauer Tranck-Steuer Ausschreiben vom 14. Nov. An. 1557. worauf sich in diesem Ausschreiben bezogen wird, stehet oben pag. 1396.

Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, so bey Ausschreibung der Land- und Tranck-Steuer an die Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer ergangen, den 27. Decembr. Anno 1601.

An. 1601. Von GOttes Gnaden Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, Churfürst, rc. und Burggraf zu Magdeburg.

Vester Rath und lieber Getreuer, Was massen uff jüngst zu Torgau gehaltenem Land-Tag unsere getreue Landschafft uns aus Unterthänigkeit, sonderer Liebe und Neigung, zu Verrichtung unserer obliegenden, ihnen, denen von der Landschafft angezeigten Beschwerungen und Schulden-Last, eine gemeine Steuer, als sechs Pfennige jährlichen von einem iedern nauen Schock auf sechs Jahr lang unterthänigst bewilliget, dessen trägst du gut Wissen, haben derhalben darauf, wie dann auch hiebevorn breuchlich gewesen, ein Ausschreiben und Erklehrung gethan, welcher gestalt und auf was Termin solche Steuer einzubringen, wie du aus beyliegenden besiegelten Abdrücken solchs weiter wirdest befinden. (6. Pf. von jedem Schock jährl. Land-Steuer auf 6. Jahr bewilliget.)

Und begehren demnach vor uns, und in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten, unserer freundlichen lieben Brüder, Herrn Johans Georgen und Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen rc. hiermit befehlende, du wollest dasselbe denen vom Adel, so Schrifftsassen, und mit unserm dir befohlenen Amt bezirckt seyn, sowohl denjenigen, welche nicht auf Cantzeley-Schrifften sitzen, alsobald Büchleins und Anschlags weise zuschicken, deßgleichen auch die andern Amts-Unterthanen förderlich für dich beschreiben, und ihnen solch unser Ausschreiben verkündigen, damit ein jeder sich seiner selbst, und dann seiner Leute, Haabe und Güter wegen darnach zu richten, Insonderheit aber wollest du fleißig Achtung darauf geben, daß sie sich recht schatzen, und die Steuer auf jeden Termin unverzüglich erlegen, die du denn förder, neben dem, so dir selbst inhalt solches Ausschreibens zu geben gebührt, auf den Tag, welchen dir die verordneten, und in oben angezeigten Ausschreiben benennte Einnehmer, in dem Creyß, dorinnen du gesessen, oder domit bezirckt, auf einem jeden Termin nahmhafftig machen werden, samt klaren besiegelten Registern, darinnen ein jeder samt seinen liegenden Gründen und andern Güthern, auch werbender Baarschafft, und wie hoch ein jedes verschatzt, mit Nahmen gesetzt, zu überantworten, und hierin an dir nicht Mangel erscheinen zu lassen wissen würdest. (Wie solche einzutreiben.)

Nachdem auch gedachte unsere Landschafft auf unser gnedigstes Begehren uff berührtem jüngstgehaltenem Land-Tag die grosse Tranck-Steuer, wie die ietzund gereicht wird, biß uff Simonis und Judä des 1607. Jahrs erstreckt und zu reichen aus unterthäniger Zuneigung bewilliget; Als ist ferner vor uns und in obangeregter Vormundschafft unser Befehlich, du wollest die nähere und alle künfftige Fristen, an getreuer fleißiger Einbringung der Tranck-Steuer, von allem Getränck, an Wein und Bier, so von unsern dir befohlenen Amts-Unterthanen und Kretzschmarn ausgeschenckt, verzapfft, oder bey Fassen, Vierteln, Tonnen oder Eimern verkaufft, nicht Mangel fürfallen lassen, auch folgends solche Tranck-Steuer eine jedere Frist, auf den Tag, so in dem Ausschreiben nahmhafftig gemacht, welches weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus, Hertzog und Churfürst zu Sachsen, unser geliebter Herr Groß-Vater, Christmilder Gedächtnüß, am Dato Lochau den 14. Tag Novembris Anno 1557. in Druck hat ausgehen lassen, samt klaren, richtigen, besiegelten Registern, wie solches erwehnt Ausschreiben erfordert, den verordneten Einnehmern in dem Kreisse, damit unser dir befohlen Amt bezirckt, getreulich überantworten, dich selbst auch mit Entrichtung der Tranck-Steuer deme gemäß erzeigen, damit wir in Vorbleibung dessen, zu ernster unnachläßiger Straff nicht verursacht werden, An dem geschicht Unsere zuverleßige Meynung. Datum Dreßden, den 27. Tag Decembris, Anno 1601. (Tranck-Steuer, nach Innhalt des Lochauer Mandats vom 14. Nov. An. 1557. einzutreiben.)

Befehl

Churf. Christiani II. zu Sachsen, so bey Ausschreibung der Land- und Tranck-Steuer an die Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer ergangen, den 25. Junii, Anno 1605.

An. 1605. Von GOttes Gnaden, Christian der ander, Hertzog zu Sachsen, Churfürst rc. und Burggraf zu Magdeburg.

Lieben Getreuen, was massen auf jüngst zu Torgau gehaltenem Land-Tag unsere getreue Landschafft uns aus Unterthänigkeit, sonderer Liebe und Neigung, zu Verrichtung unserer obliegenden, ihnen, denen von der Landschafft angezeigten Beschwerungen und Schulden-Last, auch zu Abwendung aller bevorstehenden Gefahr und Unglücks, die vorig Land-Steuer, von dato an auf 6. Jahr lang prorogiret, auch numehr solche Land-Steuer mit 2. Pfennigen erhöhet, und also jährlichen von einem jedern nauen Schock 8. Pfennige unterthenigst bewilliget, dessen tragt ihr gut Wissen. Haben derhalben darauf, wie dann auch hiebevorn breuchlich gewesen, ein Ausschreiben und Erklehrung gethan, welcher gestalt und auf was Termin solche Steuer einzubringen, wie ihr aus beyliegenden besiegelten Abdrücken solches weiter werdet befinden. (8. Pf. von jedem Schock jährl. Land-Steuer auf 6. Jahr bewilliget.)

Und begehren demnach hiermit befehlende, ihr wollet euren Unterthanen solch unser Ausschreiben förderlich vormelden. Soviel die Gütter betrifft, bleibt es zwar (Wie selbige einzutreiben.)

bey

bey derselben alten Anschlägen. Wegen der Barschafft und Farnüs aber wollet ihr fleißige Achtung darauf geben, daß sie sich dem rechten Werth nach schätzen, und die Steuer auf ieden Termin unvorzüglich erlegen, die ihr dann förder, neben dem, so euch selbst, inhalt solches Ausschreibens zu geben gebüret, auf den Tag, welchen euch die verordenten, und in oben angezeigten Ausschreiben benennte Einnehmer, in dem Kreiß, dorinnen ihr gesessen, oder damit bezirckt, auf einen jeden Termin namhafftig machen werden, samt klaren besiegelten Registern, darin ein jeder samt seinen liegenden Gründen, und andern Güttern, auch werbender Barschafft, und wie hoch ein jedes verschatzt, mit Nahmen gesetzt, zu überantworten, und hieran an euch nicht Mangel erscheinen zu lassen wissen werdet.

Tranck-Steuer.

Mit dem Zusatz der 5. Gr. von jedem Eymer fremden u. Landwein.

Nachdem uns auch gedachte unsre getreue Landschafft auf unser gnädigst Begehren, auf itztgehaltenen Landtage, die grosse Tranck-Steuer, wie die bißhero gegeben, gedoppelt, und darneben noch von iederm Eymer fremden oder Land-Wein, über dasjenige, so hiebevorn entrichtet, fünff Groschen auf die gewöhnliche Termin, Lucie nechstkünfftig damit anzufahen, bis Simonis und Jude des Sechzehen hundert und 11. Jahres, zu Ablegung und Verzinsunge unser Schulden, und anderer Abrichtungen mehr, zu reichen aus unterthäniger Zuneigung bewilliget. Als ist ferner unser Befehlich, ihr wollet die nehere und alle künfftige Fristen, an getreuer fleißiger Einbringung der Tranck-Steuer, von allen Getrancken, an Wein und Bier, so von euch, euren Unterthanen und Kretzschmarn ausgeschanckt, vorzapfft, oder bey Fassen, Vierteln, Tonnen oder Eimern vorkaufft, nicht Mangel fürfallen lassen, auch folgends solche Tranck-Steuer, ein jedere Frist, auf den Tag, so in dem Ausschreiben namhafft gemacht, welches weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus Hertzog und Churfürst zu Sachsen rc. unser geliebter Herr Groß-Vater Christmilder Gedächtnüß, am dato Lochau den 14. Tag Nov. Anno 1557. in Druck hat ausgehen lassen, samt klaren, richtigen, besiegelten Registern, wie solches erwehnt Ausschreiben erfordert, den verordenten Einnehmern in dem Kreisse, darinnen ihr gesessen oder bezirckt, getreulich vberantworten, euch selbst auch mit Entrichtung der Tranck-Steuer deme gemeß erzeigen, damit wir in Vorbleibung dessen, zu ernstlicher unnachläßiger Straffe und selbst Einnehmung der Tranck-Steuer in eurem Gebiet nicht vorursacht werden, an deme geschicht unsere zuvorleßige Meinung, Datum Dreßden, den 25. Junii Anno 1605.

Innhalts des Lochauer Mandats de Dat. 14. Nov. An. 1557. einzutreiben.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Christiani II. zu Sachsen, den 1. Octobr. An. 1609.

An. 1609.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, vor Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyde Hertzogen zu Sachsen, rc. Unsere freundliche liebe Brüdere, Fügen allen und itzlichen, Unsern und Ihr. L. L. Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seint, zu wissen. Nachdem Unsere und Ihr. L. L. getreue Landschafft, auf dem Landtage, so den vierdten Septembris zu Torgau gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns itzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller bevorstehenden Gefahr und Unglücks, Uns die vorige Land-Steuer, von Dato an, auf acht Jahr lang, auf Maß und Weise, wie dieselbige den 24. Junii, des abgewichenen 1605. Jahres zu Torgau gehaltenen Landtage bewilliget worden, prorogiret, auch numehr solche Land-Steuer, mit zweyen Pfennigen erhöhet, und also von einem iedern nauen oder guten Schock, jährlich zehen Pfennige gewilliget, alles nach fernern Inhalt der Handlung und Abschiedes, des gemeldten Landtages, als haben Wir Uns derowegen mit dem Ausschuß Unserer, und Ihr. L. L. Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung geben und einbracht werden soll.

Bischöffe u. Grafen.

Wie es mit der Grafen und Stifft-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir Unsern, und der Landschafft verordenten, zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren, Aemter, Clöster, Ritter und andere dergleichen Güther erlanget und an sich bracht, so Ritterdienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güther sollen nichts desto weniger von jederm nauen Schock diese zehen Pfennige Steuer, gleich der Aemter, und derer von Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Grafen und Herren, von denen Lehen und Erb-Güthern, welche sie, wie gemeld, von Aemtern, Clöstern, und denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritterdiensten nicht beleget, diese Steuer auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen, so nicht Pfarrherren oder Kirchendiener sind, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen, an Getreydicht, Geld und andern, wann sich solchs auf funfftzig Gülden, höher oder weniger erstrecket, welches vor ein tausend Gülden Hauptsumma, höher oder weniger geachtet, und alsdann zu nauen Schocken gerechnet, von jederm Schock zehen Pfennige geben.

Doctores und andre Gelehrte.

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in den Universiteten zu Leipzig, Wittenberg und andern Schulen in unsern, und Ir. L. L. Landen lesen, oder sich sonsten dorinnen wesentlich enthalten, Sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten, von allen andern ihren eigenthümlichen Güttern, sollen sie von jederm Schock zehen Pfennige reichen.

Comptur.

Land-Comptur, Comptur, und Weltliche Ritterbrüder, deßgleichen Pröbste und andere Geistliche Personen, sollen von allen ihren Güttern, die sie nicht mit Pferden verdienen, auch werbender Barschafft und Einkommen, woran das sey, vom Schock zehen Pfennige geben.

Hospitäle, Gemeine-Kasten und Schulen.

Die Hospitalien, gemeine Kästen, Schulen und krancke Leut, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen, mit der Steuer nicht beleget werden, aber ihrer Unterthanen halben, soll es gehalten werden, wie hernach folget.

Kloster-Güther.

Von dem Einkommen der Kloster-Gütter, so nicht vorkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, sol solche Steuer auch erleget werden, So sollen auch der Klöster und Schulen Unterthanen, ein jeder seinem Herkommen und Stande nach, sich gleich den andern, mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Hette auch jemand ein Geistlich oder Kloster-Gut an sich bracht, davon er keine Ritterdienste thete, solch Gut sol gleich andern Erb-Güttern, das Schock mit zehen Pfennig versteuret werden.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft sollen von allen ihren Lehen-Güttern, welche mit Ritterdienst belegt, und verdienet werden, dieser Steuer halben gentzlich frey sein.

Aber die Lehengütter, welche durch einen jeden selbst, oder durch andere nicht vordient werden, die sollen sie sowol, als die Erb-Gütter und werbende Barschafft, jedes Schock mit zehen Pfennigen versteuren, Sie weren dann dessen von uns ausdrücklich anders befreihet.

Leibgedinge. Die Witfrauen von Adel, sollen geben von ihren Eigenthümlichen Erb-Güttern, und werbender Barschafft, wo sie die haben, von Schock zehen Pfennige. Wo sie aber ihre Leib-Gütter auf Lehen haben, welche mit Ritterdiensten belegt sein, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen- und andern Güthern, darauf widerkäufl. Zinse vorschrieben. Von den Lehen und andern Güttern, die mit Jährlichen widerkäufflichen Zinsen, ausserhalb Landes zu geben, beschweret sein, sollen dem jenigen, der die widerkeuffliche Zinse empfähet, von iederm Schock zehen Pfennige, weil es vor werbend Geld zu achten, an den Zinsen abgekürtzt, und den Steuer-Einnehmern, neben klarem Bericht erlegt werden, und sol dieserhalben keiner den andern seiner von sich gegebenen Vorschreibung wegen zu Rede setzen.

Von den ausländischen Personen, die Güther in unsern Landen haben. Wo etzliche von Adel, oder andere Ausländische Personen Erb-Gütter, beweglich oder unbeweglich oder auch Lehen-Gütter, die sie nicht mit Pferden verdienen, als Forwerge, Weinberge und anders, in unsern und Ihr. L. L. Landen haben, die sollen sie, ein jeder nach seinem Stande, jedes Schock mit zehen Pfennigen versteuren.

Von ausgeliehenem Gelde. Vom Gelde, das ausgeliehen ist, davon man einigen Nutz zu gewarten, an welchem Orte das sey, wann solches bey andern Herrschafften nicht versteuret, und deswegen den verordenten Einnehmern dieser Steuer, in dem Kreiß, so am nechsten gelegen, nicht gnugsamer Schein, daß dem also sey, vorgelegt wird, sol diese Steuer, als von jederm Schock zehen Pfennige gegeben werden.

Hetten auch sonst die Unterthanen im Lande Geld, inoder ausserhalb unser und Ihrer L. L. Landen, auf Widerkauff stehen, Sollen sie dasselbe gleich dem werbenden Gelde versteuren.

Freye Häuser. Die freyen Häuser, sollen den Erb-Gütern gleich, als jedes Schock mit zehen Pfennigen, versteuret werden.

Welche Ansitz aufm Lande habē. Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz, oder andere Gütter auffm Lande hat, darauf keine Ritterdienst hafften, so mit Pferden geleistet werden, der soll denselben seinen Ansitz, samt seiner Zugehörung, und andere Güttere, gleich andern seinen Erb-Gütern versteuren.

Von Städten u. Bürgern. Die Commun, Bürger, Hendeler und Einwohner der Städte, Flecken oder Mercken, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Gütter, auch werbender Barschafft und allem andern, nichts ausgeschlossen, dann Silbergeschirre, Güldene Ketten, Kleinot, unwerbende Barschafft, Haußgerethe und Kleider, je von einem Schock zehen Pfennig geben.

Von der Communen Güthern aufm Lande u. der Bürger Mann-Lehen. Welche Communen Gütter aufm Lande haben, und dieselben mit Pferden nicht verdienen, die sollen sie andern Erbgüttern gleich versteuren, da auch sonderliche Bürger Mannlehen Gütter haben, so mit Pferden nicht verdienet werden, davon sollen sie gleich andern, ihren Gütern, die Steuer entrichten.

Händeler, die im Lande nicht gesessen. Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern und Ihr. L. L. Landen treiben, und sich darinnen enthalten, oder ihre Factorn dorinnen haben, ob sie wol mit eigenen Heusern, oder unbeweglichen Güttern dorinnen nicht gesessen sein, sollen ihr Handelgeld, Zinse, und alles ihr werbend Gut und Vormögen, so sie in unsern und Ihr L. L. Landen haben, gleich den Bürgern, wie obstehet, in dieser Anlage versteuren, und nichts unterschlagen, noch vorhalten.

Andre Personen, so im Lande nicht seßhafft, u. keinen Handel haben. Alle andere Personen, die im Lande nicht gesessen, es seind Amtleute, Schösser, Gleitsleute, Schultheissen, Vorsteher der Clöster, Amt- und Stadtschreiber, Förster, Mietmüller, Schmiede auf den Dörffern, Factor und Hüttenschreiber, Zehendner, oder andere, niemands ausgeschlossen, Sollen ihre Besoldung, Habe und Gütter, gleich andern unsern und Ihrer L. L. Unterthanen versteuren.

Der Bauersmann. Der Bauersman sol von allen seinen Güttern, liegenden und farenden, darinnen nichts ausgeschlossen sein sol, dann seine unwerbende Barschafft, Kleidung, Haußgerethe, Zug- und Federviehe, von jederm nauen Schock zehen Pfennige geben.

Liegende Güther u. keine eigene Behausung. Wo jemands liegende Güter hette, woran die weren, der sol, ob er gleich keine eigene Behausung hette, die gleich andern unsern und Ihr. L. L. Unterthanen versteuren.

Unvortaget Erbe-Geld, und aussenstehende Schulden. Welcher von seinem Gut, Erbgeld oder sonst anderer Ursachen halben, manhafftig schüldig ist, der soll nichts destoweniger sein Gut nach Würderung allenthalben versteuren, doch mag er denjenigen, von dem Erbegelde, so in diesem Jahr, dorinnen die Steuer gefallen sol, vortagt wird, die Steuer, so hoch sich dieselbe erstrecket, abkürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erleget werden. Die von der Ritterschafft, sollen bey den Pflichten, damit sie uns und Ihr. L. L. verwandt, ihre Lehengütter, welche mit Pferden nicht verdient, deßgleichen die Erb-Gütter, und werbende Barschafft, Aber die von Städten und Bauerschafft, vormittelst eines geschwornen Eides ihre Gütter schatzen, und diese Steuer erlegen, Aber die Geistlichen, Doctores und andere, wes Standes die seind, sollen bey dem Eide, den ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obbemeldte Steuer entrichten.

Wann die Steuer soll erleget werden, u. wie viel auf einen jedern Termin. Die Steuer soll erlegt werden auf folgende unterschiedliche Termin, nemlich fünff Pfennige auf nechstkünfftig Lætare, und fünff Pfennige auf Bartholomei, des herbeynahenden Sechtzenhunderten und Zehenden Jahres, darmit anzufahen, und also folgends auf dieselben zwene Termin, allewege fünff Pfennige, biß zu Ausgang der acht Jahr.

An was Müntze. Es sol die Steuer mit solcher Müntze erlegt, wie es unsere offene angeschlagene Mandat besagen werden.

Wo ein jeder seine Güther zu versteuern. Ein jeder sol seine Gütter, derselben Lehen und Zinßherren, der die Erb-Gericht darauf hat, versteuren, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschatzt, sol zu halten, und den verordenten Einnehmern, neben der Steuer zu überantworten schuldig sein, Welche aber bißhero die Steuer in die Aemter entrichtet, die sollen sie noch darein geben, doch unbeschadet der Erbherren zustehenden Gerechtigkeit und Gerichte.

Strafe derer, so ihre Güther zu geringe angeben. Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der seine Gütter und Vormögen, auch die werbende Barschafft, auf die Pflicht, darauf es einem jedern gelassen, ihrem billichen Werth nach, nicht versteuren, und dariñen seine werbende Barschafft vorschweigen würde, der oder dieselben sollen gebührlicher weise, und nach Gelegenheit von uns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen, so zur Einnahme verordnet.

Im Churkreiß.

Hans Löser zu Pretzsch.
Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Im Düringischen Kreiß.

Hans von Werthern zu Beichlingen, Wiehe und Frondorff, etc.
Bürgermeister und Rath zu Saltza.

Im Meißnischen und Gebürgischen Kreiß.

Gottlob von Bernstein zum Struppen.
Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Wolff Dietrich von Ertmannsdorff zu Gaschwitz.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Vollhard von Watzdorff zu Reuth.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

In Assecurirten Aemtern.

Isaac von Brandenstein zu Kolba.
Schösser, Auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und die Steuer auf die angezeigten Termin

Termin einbringe, und den geordenten Einnehmern, wie gemelt, zustelle, und überantworte. Würde sich aber jemands des wegern, oder säumig werden, die Steuer von seinen Unterthanen einzubringen, und zu antworten, der soll unserer ernsten Straff gewärtig seyn, An dem allen geschicht unser ernster Will und Meinunge.

Tranck-Steuer belangende. Bewilligte doppelte Tranck-Steuer, Nachdem uns auch unsere und Ihr. L. L. getreue Landschafft, auf unser gnädigst Begehren, auf jetzt gehaltenem Land-Tage, die hiebevor Anno 1605. den 24. Junii bewilligte gedoppelte Tranckſteuer von Bier und Wein, auf die gewöhnlichen Termin, als Luciæ, Quasimodogeniti, und Crucis, Luciæ nechstkünfftig darmit anzufahen, bis Simonis und Judæ des Sechzehenhundert und siebenzehenden Jahres, zu Ablegung und Verzinsung unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr, zu reichen aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, und unterthänigst gebeten, daran zu seyn, und diese Verfügung zu thun, daß der Tranckſteuer halben hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und sonst männiglich, so Weinwachs hat, und zu brauen von Altershero berechtiget ist, wolle Inhalts der hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so unser geliebter Großherrvater Churfürst Augustus zu Sachsen, rc. Hochlöblicher seliger Gedächtniß, am Dato Lochau, den vierzehenden Novembris, Anno rc. sieben und funffzig, der Tranckſteuer halben in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranckſteuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihme in solchen Ausschreiben vermeldet und nahmhafftig gemacht worden, von den Bieren und Wein, so einem jedern von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrauet, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranckſteuer, in dem Kreis, dorinnen er gesessen, und da- (so von Wein-wachs und Brauen zu erlegen,)

mit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straf der zehen Gülden, neben klaren, richtigen, besiegelten Verzeichnissen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem jedern bey obgesatzter Strafe der zehen Gülden, zu thun aufleget, überantworten: Auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiete, eine oder mehr Frist zur Tranckſteuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer, und anders halben, bey Vermeidung mehr gedachter zehen Gülden Strafe, gehorsamlich nachsetzen, und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen Großherrvaters Anno rc. Sieben und funffzig ausgegangenes Ausschreiben, hieran haben abdrucken lassen. (bey Strafe 10. Gülden.)

Weil wir auch berichtet, daß von den Gerichtsherrn aufm Lande, so wol den Räthen in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern nachgesehen, von dem hiebevorn verordenten Goß iedes Orts abzufallen, und vielmehr zu giessen, aber gleichwol hiervon mehr nicht als die alte Steuer zu entrichten, dardurch der Herrschafft ein merckliches unversteuert hinterbleibet, Als befehlen wir hiermit allen Gerichtsherrn ufm Lande, und Räthen in Städten, auf ihre Unterthanen, Kretzschmarn und Bürger fleißige Aufacht zu haben, daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft, ein gewisser Goß, wie es damit vor dem 78. Jahre gehalten, angeordnet, und mit Ernst darob gehalten werde, In Verbleibung dessen wollen wir uns gegen denjenigen, so hierinnen unfleißig befunden, mit unnachläßiger ernster Strafe zu bezeigen wissen, Und geschicht an diesem allen, wie obgemelt, unser ernster Wille und Meinunge, Des zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, den ersten Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im ein tausend, sechshundert und neundten Jahre. (Niemand nachzusehen noch zu viel giessen zu lassen.)

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 27. Martii, An. 1612.

An. 1612. VOn GOttes Gnaden, Wir Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall, Churfürst, und desselben Reichs, in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, rc. vor uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. unsern freundlichen lieben Bruder, Fügen allen und ieglichen unsern und S. L. Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seynd, zu wissen.

Die vorige Land-Steuer ist uf 10. Jahr wieder verwilliget worden. Nachdeme unsere und S. L. getreue Landschafft, auf dem Land-Tage, so den Neundten Martii zu Torgau gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der uns itzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller bevorstehenden Gefahr und Unglücks, uns die vorige Landsteuer, auf Maß und Weise, wie dieselbe den 25. Septembris, des abgewichenen 1609. Jahres zu Torgau gehaltenen Land-Tage bewilliget worden, von Dato an, auf zehen Jahr lang prorogiret, auch nunmehr solche Landsteuer mit zweyen Pfennigen erhöhet, und also von einem jedern Neuen oder guten Schock, jährlichen zwölff Pfennige gewilliget, alles nach fernern Inhalt der Handlung und Abschieds des gemeldten Land-Tages, Als haben wir uns derowegen mit dem Ausschuß unserer und S. L. Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meinung geben, und eingebracht werden soll.

Wie es mit der Grafen und Stifftsteuer gehalten werden soll, wollen wir unsern und der Landschafft verordenten zu befehlen wissen. (Bischöffe u. Grafen.)

Welche Grafen und Herren, Aemter, Clöster-Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget, und an sich gebracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthane aber, solcher erlangten Güter, sollen nichts destoweniger von jederm Neuen Schock, diese Zwölffpfennig-Steuer, gleich der Aemter und derer von Adel Leuten, geben.

Es sollen auch die Grafen und Herren von denen Lehen- und Erb-Gütern, welche sie, wie gemeldt, von Aemtern, Clöstern, und denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritter-Diensten nicht belegt, diese Steuer auch erlegen.

Die Geistlichen, so nicht Pfarrherren oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinßen, Einkommen und Nutzungen, an Getreydig, Geld und andern, wann sich solchs auf funffzigk Gülden, höher oder weniger erstreckt, welchs vor Eintausend Gülden Haupt-Summa höher oder weniger geachtet, und alsdenn zu Neuen Schocken gerechnet, von jederm Schock zwölff Pfennige geben. (Geistliche.)

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in unsern Universitäten zu Leipzig, Wittemberg und andern Schulen in unsern und Sr. L. L. Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern (Doctores und andre Gelehrte,)

ihren eigenthümlichen Güthern, sollen sie von jederm Schock Zwölff Pfennige reichen.

Comptur. Land-Comptur, Comptur und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste und andere geistliche Personen, sollen von allen ihren Gütern, die sie nicht mit Pferden verdienen, auch werbender Baarschafft und Einkommen, woran das sey, vom Schock Zwölff Pfennige geben.

Hospitalien, gemeine Kasten und Schulen. Die Hospitalien, gemeine Kästen, Schulen und krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht beleget werden, aber ihrer Unterthanen halben soll es gehalten werden, wie hernach folget.

Closter-Güther. Von dem Einkommen der Kloster-Güter, so nicht verkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Steuer auch erleget werden, So sollen auch der Klöster und Schulen Unterthanen, ein jeder seinem Herkommen und Stande nach, sich gleich dem andern, mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Hätte auch jemand ein geistlich oder Kloster-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienste thäte, Solch Gut soll gleich andern Erb-Gütern, das Schock mit Zwölff Pfennigen versteuret werden.

Ritterschafft. Die von der Ritterschafft sollen von allen ihren Lehen-Gütern, welche mit Ritter-Dienst belegt und verdienet werden, dieser Steuer halben gäntzlich frey seyn.

Aber die Lehen-Güter, welche durch einen jeden selbst, oder durch andere nicht verdienet werden, die sollen sie sowohl, als die Erb-Güter und werbende Baarschafft, jedes Schock mit Zwölff Pfennigen versteuren, sie wären dann dessen von Uns ausdrücklich anders befreyet.

Leib-Gedinge. Die Wittfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern und werbender Baarschafft, wo sie die haben, vom Schock Zwölff Pfennige.

Wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten belegt seyn, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen u. andern Gütern, darauf wiederkäuffl. Zinse verschrieben. Von den Lehen und andern Gütern, die mit Jährlichen wiederkäufflichen Zinsen, ausserhalb Landes zu geben, beschweret seyn, sollen demjenigen, der die wiederkäuffliche Zinse empfähet, von jederm Schock Zwölff Pfennige, weil es vor werbend Geld zu achten, an den Zinsen abgekürtzt, und den Steuer-Einnehmern, neben klaren Bericht erlegt werden, und soll dieserhalben keiner den andern, seiner von sich gegebenen Verschreibungen wegen, zu Rede setzen.

Von ausländischen Personen, so Güter in Unsern Landen haben. Wo etliche von Adel, oder andere ausländische Personen Erb-Güter, beweglich oder unbeweglich, oder auch Lehen-Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, als Forwerge, Weinberge und anders in Unsern und Sr. Lbd. Landen haben, die sollen sie, ein jeder nach seinem Stande, jedes Schock mit Zwölff Pfennigen versteuren.

Von ausgeliehenem Gelde. Vom Gelde, das ausgeliehen ist, davon man einigen Nutz zu gewarten, an welchem Orte das sey, wann solches bey andern Herrschafften nicht versteuret, und deswegen den verordenten Einnehmern dieser Steuer, in dem Kreiß, so am nächsten gelegen, nicht gnugsamer Schein, daß dem also sey, vorgelegt wird, soll diese Steuer, als von jederm Schock Zwölff Pfennige gegeben werden.

Hätten auch sonst die Unterthanen im Lande Geld, in oder ausserhalb Unser und Sr. Lbd. Landen, auf Wiederkauff stehen, Sollen sie dasselbige gleich dem werbenden Gelde versteuren.

Freye Häuser. Die freyen Häuser sollen den Erb-Gütern gleich, als jedes Schock mit Zwölff Pfennigen versteuret werden.

Welche Ansitz aufm Lande haben. Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz, oder andere Güter aufm Lande hat, darauf keine Ritterdienst hafften, so mit Pferden geleistet werden, der sol denselben seinen Ansitz, samt seiner Zugehörung, und andere Güter, gleich andern seinen Erb-Gütern versteuren.

Von Städten und Bürgern. Die Commun, Bürger, Händler und Einwohner der Städte, Flecken oder Märckte, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Güter, auch werbender Baarschafft, und allem andern, nichts ausgeschlossen, dann Silber-Geschirre, güldene Ketten, Kleinot, unwerbende Baarschafft, Hausgeräthe und Kleider, je von einem Schock Zwölff Pfennige geben.

Von der Communen Güter auf dem Lande u. der Bürger Mannlehen. Welche Communen Güter aufm Lande haben, und dieselben mit Pferden nicht verdienen, die sollen sie andern Erb-Gütern gleich versteuren, do auch sonderliche Bürger Mannlehen-Güter haben, so mit Pferden nicht verdienet werden, davon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Steuern entrichten.

Händler, so im Lande nicht gesessen. Diejenigen, so Werbung und Handthierung in Unsern und Sr. Lbd. Landen treiben, und sich darinnen enthalten, oder ihre Factorn dorinnen haben, ob sie wohl mit eigenen Häusern, oder unbeweglichen Gütern dorinnen nicht gesessen seyn, sollen ihr Handel-Geld, Zinse, und alles ihr werbend Gut und Vermögen, so sie in Unsern und Sr. Lbd. Landen haben, gleich den Bürgern, wie obstehet, in dieser Anlage versteuren, und nichts unterschlagen, noch vorhalten.

Personen, so in diesen Landen wesentl. und doch nicht gesessen seyn auch keinen Handel haben. Alle andere Personen, die im Lande nicht gesessen, es seynd Amt-Leute, Schösser, Gleits-Leute, Schultheissen, Vorsteher der Klöster, Amt- und Stadt-Schreiber, Förster, Miet-Müller, Schmiede auf den Dörffern, Factor und Hütten-Schreiber, Zehendner, oder andere, niemands ausgeschlossen, Sollen ihre Besoldung, Habe und Güter, gleich andern Unsern und Sr. Lbd. Unterthanen versteuren.

Der Bauers Mann. Der Bauersmann soll von allen seinen Gütern, liegenden und fahrenden, darinnen nichts ausgeschlossen seyn soll, dann seine unwerbende Baarschafft, Kleidung, Haus-Geräthe, Zugk- und Feder-Viehe, von jederm Nauen Schock Zwölff Pfennige geben.

Liegende Güter. Wo jemandes liegende Güter hätte, woran die wären, der soll, ob er gleich keine eigene Behausung hätte, die gleich andern Unsern und Sr. Lbd. Unterthanen versteuren.

Unvertagt Erb-Geld und ausstehende Schulden. Welcher von seinem Gut Erbe-Geld, oder sonst anderer Ursachen halben, manhafftig schuldig ist, der sol nichts desto weniger sein Gut nach Würderung allenthalben versteuren, doch mag er denjenigen von dem Erbe-Gelde, so in diesem Jahre, darinnen die Steuer gefallen soll, vortagt wird, die Steuer, so hoch sich dieselbe erstrecket, abekürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erlegt werden. Die von der Ritterschafft sollen bey den Pflichten, damit sie Uns und Sr. Lbd. verwandt, ihre Lehen-Güter, welche mit Pferden nicht verdienet, desgleichen die Erb-Güter und werbende Baarschafft, Aber die von Städten und Bauerschafft, vormittelst eines geschwornen Eydes, ihre Güter schätzen, und diese Steuer erlegen, Aber die Geistlichen, Doctores und andere, wes Standes die seynd, sollen bey dem Eyde, den ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obermelte Steuer entrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf einen jedern Termin. Die Steuer soll erlegt werden auf folgende unterschiedliche Termin, nemlich sechs Pfennige auf nechstkünfftig Bartholomæi, instehenden 1612. und sechs Pfennige auf Lætare, des darauf folgenden 1613. Jahres, darmit anzufahen, und also folgends auf dieselbigen zweene Termin, allewege sechs Pfennige, bis zu Ausgang der Zehen Jahr.

Müntze. Es soll die Steuer mit solcher Müntz erlegt, wie es Unsere offene angeschlagene Mandat besagen werden.

Wo ein jeder seine Güter soll versteuren. Ein jeder soll seine Güter, derselben Lehen- und Zins-Herren, der die Erb-Gericht darauf hat, versteuren, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschatzt, soll zu halten, und den verordenten Einnehmern neben der Steuer zu überantworten schuldig seyn, Welche aber bishero die Steuer in die Aemter entrichtet, die sollen sie noch darein geben, doch unbeschadet der Erb-Herren zustehenden Gerechtigkeit und Gerichte.

Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der Straffe be-

seine

rer, so ihre Güter zu gering versteuren.

seine Güter und Vermögen, auch die werbende Baarschafft, auf die Pflicht, darauf es einem jedern gelassen, ihrem billichen Werth nach, nicht versteuren, und darinnen seine werbende Baarschafft verschweigen würde, der, oder dieselbigen sollen gebührlicher Weise, und nach Gelegenheit von Uns ernstlich gestrafft werden.

Personen, so zur Steuer Einnahme verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Hans Löser zu Pretzsch.
Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Im Düringischen Kreiß.

Hans von Werthern zu Beichlingen, Wiehe und Frondorff.
Bürgermeister und Rath zu Saltza.

Im Meißnischen und Gebürgischen Kreiß.

Gottlob von Bernstein zum Struppen.
Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Wolff Dietrich von Ertmanßdorff zum Städel.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtland.

Volhard von Watzdorff zu Reuth.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

In assecurirten Aemtern.

Isaac von Brandenstein zu Kolba.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Stands er sey, sich hiernach richte, und die Steuern auf die angezeigten Termin einbringe, und den geordenten Einnehmern, wie gemelt, zustelle und überantworte. Würde sich aber jemandes des wegern, oder säumig werden die Steuren von seinen Unterthanen einzubringen und zu antworten, der soll Unserer ernsten Straff gewärtig seyn. An dem allen geschicht Unser ernster Wille und Meynunge.

Bewilligte doppelte Tranckstеur

Nachdem Uns auch Unsere und Sr. Lbd. getreue Landschafft, auf Unser gnädigst Begehren, auf jetzt gehaltenem Land-Tage, die hiebevor Anno 1609. den 25. Sept. bewilligte geduppelte Tranck-Steuer, von Bier und Wein, auf die gewöhnl. Termin, als Quasimodog. Crucis und Luciæ, Luciæ nechstkünfftig darmit anzufahen, bis Simonis und Judæ des Sechtzehen-Hundert und Zwey und Zwantzigsten Jahres, zu Ablegung und Vorzinsung Unsers Brudern sel. Lbd. auf Uns kommende Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, und darneben unterthänigst gebeten, daran zu seyn, und diese Verfügung zu thun, daß der Tranck-Steuer halben hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist Unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und sonst männiglich, so Wein-Wachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtiget ist, wolle Inhalts der hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so Unser geliebter Groß-Herr Vater Chur-Fürst Augustus zu Sachsen ꝛc. Hochlöbl. sel. Gedächtniß, am dato Lochau, den viertzehenden Novembr. Anno &c. Sieben und Funfftzig, der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranck-Steuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihme derselbe in solchen Ausschreiben vormeldet und namhafftig gemacht worden, von dem Bier und Wein, so einem jedern von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrauet, und förder ausgeschanckt, oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranck-Steuer, in dem Kreiß, darinnen er gesessen, und damit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straffe der Zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem jedern bey obgesatzter Straffe der Zehen Gülden, zu thun aufleget, überantworten, Auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiete eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerb-Höltzer und anders halben, bey Vermeidung mehr gedachter Zehen Gülden Straffe gehorsamlich nachsetzen und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie Wir dann um mehrer Nachrichtung willen erwehnt Unsers geliebten und seligen Groß-Herr Vaters Anno ꝛc. Sieben und Funfftzig ausgegangen Ausschreiben hieran haben abdrucken lassen.

so vom Weinwachs und Brauen zu erlegen. siehe oben pag. 1369.

Bey Straff 10. Güld.

Niemand nachzusehen, noch zu viel giessen zu lassen.

Weil Wir auch berichtet, daß von denen Gerichts-Herren aufm Lande, so wohl den Räthen in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern nachgesehen, von dem hiebevorn verordenten Goß, jedes Orts abzufallen, und vielmehr zu giessen, aber gleichwohl hiervon mehr nicht, als die alte Steuer zu entrichten, dardurch der Herrschafft ein merckliches unvorsteuert hinterbleibet, Als befehlen Wir hiermit allen Gerichts-Herren usm Lande und Räthen in Städten, auf ihre Unterthanen, Kretzschmar und Bürger fleißige Aufacht zu haben, daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft, ein gewisser Goß, wie es darmit vor dem 78. Jahre gehalten, angeordnet, und mit Ernst darob gehalten werde, In Vorbleibung dessen wollen Wir Uns gegen denjenigen, so hierinnen unfleißig befunden, mit unnachläßiger ernster Straffe zu bezeigen wissen, Und geschicht an diesem allen, wie obgemelt, Unser ernster Wille und Meynunge. Deß zu Urkund, haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, den Sieben und Zwantzigsten Mart. Nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, Im Ein Tausend Sechs Hundert und Zwölfften Jahr.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, so bey Ausschreibung der Land- und Tranck-Steuer an die Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer ergangen, den 27. Mart. Anno 1612.

An. 1612.

Von GOttes Gnaden, Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall, Chur-Fürst, und desselben Reichs, in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solchen Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius &c. Lieber Getrewer, Was massen auf jüngst zu Torgaw den 9. Mart. gehaltenen Land-Tag, Unsere getrewe Landschafft, aus getrewer Unterthänigkeit, sonderer Liebe und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns jetzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller bevorstehender Gefahr und Unglücks, Uns die vorige Land-Steuer, auf Maaß und Weise, wie dieselbe den 25. Sept. des abgewichenen 1609. Jahres zu Torgau bewilliget worden, von dato an, uf Zehen Jahr lang, prorogiret, auch nunmehr solche Land-Steuer mit Zweyen Pfennigen erhöhet, und also von einem jedern nawen oder guten Schock jährlich Zwelff Pfennige unterthenigst bewilliget, dessen traget ihr gut Wissen. Haben derhalben darauf, wie dann auch hiebevorn breuchlich gewesen, ein

12. Pf. von jedem Schock jährl. Land-Steuer auf 10. Jahr bewilliget.

Ausschreiben und Erklehrung gethan, welchergestalt und auf was Termin solche Stewer einzubringen, wie ihr aus beyliegenden besiegelten Abdrücken solches weiter werdet befinden. Und begehren demnach, hiermit befehlende, ihr wollet dasselbe denen von Adel, so Schrifft-Sassen, und mit Unserm euch befohlenem Amt bezirckt seyn, sowohl denjenigen, welche nicht auf Cantzeley-Schrifft sitzen, alsbald Büchleins-weis und Anschlags-weis zuschicken, desgleichen auch die andern Amts-Unterthanen förderlich vor euch bescheiden, und ihnen solch Unser Ausschreiben vermelden.

Was bey Eintreibung derselben zu observiren.

So viel die Güter betrifft, bleibt es zwar bey derselben alten Anschlägen, Wegen der Barschafft und Fahrnus aber, wollet ihr fleißige Achtung darauf geben, daß sie sich dem rechten Werth nach schatzen, und die Steuer uf jeden Termin unverzüglich erlegen, die ihr dann förder, neben dem, so euch für euch, Inhalt solches Ausschreibens, zu geben gebühret, auf den Tag, welchen euch die Verordenten, und in obangezeigtem Ausschreiben benennten Einnehmer, in dem Creyß, dorinnen ihr gesessen, oder damit bezirckt, auf einen jeden Termin namhafftig machen werden, samt klaren besiegelten Registern, darinn ein jeder samt seinen liegenden Gründen und andern Gütern, auch werbender Barschafft, und wie hoch ein iedes vorschatzt, mit Namen gesatzt, zu überantworten, und hieran an euch nicht Mangel erscheinen zu lassen wissen werdet.

Nachdem Uns auch gedachte Unsere getrewe Landschafft, auf Unser gnedigst Begehren, auf ietzt gehaltenem Land-Tage, die hiebevorn Anno 1609. den 25. Sept. bewilligte gedoppelte Tranck-Stewer von Bier und Wein, auf die gewöhnlichen Termine, als Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, Luciæ nechstkünfftig darmit anzufahen, bis Simonis und Judæ des Sechzehen Hundert und Zwey und Zwantzigsten Jahres, zu Ablegung und Vorzinsung Unsers Brudern sel. Lbd. auf Uns kommende Schulden und anderer Abrichtung mehr, zu reichen, aus unterthеniger Zuneigung prorogiret. Als ist ferner Unser Befehlich, ihr wollet die nehere und alle künfftige Fristen, an getrewer fleißiger Einbringung der Tranck-Stewer, von allen Getrencken, an Wein und Bier, so von euch, ewern Unterthanen und Kretzschmarn ausgeschanckt, vorzapfft, oder bey Fassen, Vierteln, Tonnen oder Eimern verkaufft, nicht Mangel fürfallen lassen, auch folgend solche Tranck-Stewer, ein jedere Frist, uf den Tag, so in dem Abschreiben namhafftig gemacht, welches weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Unser geliebter Herr Groß-Vater Christmilder Gedechtniß, am dato Lochau, den 14. Tag Novembris, Anno 1557. in Druck hat ausgehen lassen, samt klaren richtigen besiegelten Registern, wie solches erwehnt Ausschreiben erfordert, den verordenten Einnehmern in dem Kreisse, darinnen ihr gesessen, oder bezirckt, getrewlich überantworten, euch selbst auch mit Entrichtung der Tranck-Stewer, deme gemeß erzeigen, damit Wir in Vorbleibung dessen zu ernstlicher unnachleßiger Straffe und selbst Einnehmung der Tranck-Stewer in ewerm Gebiet nicht verursacht werden, An deme geschicht Unsere zuvorleßige Meynung. Datum Dreßden, den 27. Martii, Anno 1612.

Tranckst.

nach dem Lochauer Mandat vom 14. Nov. Anno 1557. einzutreiben.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 22. Mart. Anno 1622.

An. 1622.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieglichen, Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seynd, zu wissen: Nachdeme Unsere getreue Landschafft, auf dem Land-Tage, so den 17. Martii zu Torgau gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Zuneigunge, zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender, ihnen denen von der Landschafft angezeigeter Beschwerunge, auch zu Abwendung aller bevorstehenden Gefahr und Unglücks, Uns die vorige Land-Steuer auf Maaß und Weise, wie dieselbe den 9. Mart. des abgewichenen 1612. Jahres zu Torgau gehaltenen Land-Tage bewilligt worden, von dato an, auf Sechs Jahr lang prorogiret, auch nunmehr solche Land-Steuer mit Sechs Pfennigen erhöhet, und also von einem iedern neuen oder guten Schock, Jährlichen Achtzehen Pfennige gewilliget, alles nach fernerm Inhalt der Handlunge und Abschiedes des gemeldten Land-Tages, Als haben Wir Uns derwegen mit dem Ausschuß und Unserer Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung gegeben und eingebracht werden soll.

Landsteuer jährlich 18. Pf. von iedem neuen Schock.

Bischöffe u. Grafen.

Wie es mit der Grafen und Stifft-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir Unsern und der Landschafft Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren, Aemter, Klöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlangt und an sich bracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber, solcher erlangeten Güter sollen nichts desto weniger von iedern neuen Schock, diese Achtzehen Pfennige Steuer, gleich der Aemter und derer vom Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Grafen und Herren von denen Lehen- und Erb-Gütern, welche sie, wie gemeldt, von Aemtern, Klöstern, und denen von der Ritterschafft, auch andern bekommen, so mit Ritter-Diensten nicht belegt, diese Steuer auch erlegen.

Die Geistlichen, so nicht Pfarr-Herren, oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen, an Getreidicht, Geld und andern, wann sich solches auf 50. Gülden, höher oder weniger erstreckt, welches vor 1000. Gülden Haupt-Summa, höher oder weniger geachtet, und alsdann zu neuen Schocken gerechnet, von iedem Schock 18. Pfennige geben.

Geistliche.

Doctores, Magistri und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg, und andern Schulen in Unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldunge halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von Uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern, sollen sie von iederm Schock 18. Pfennige reichen.

Doctores und andere Gelehrte.

Land-Comptur, Comptur und Weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste und andere Geistliche Personen, sollen von allen ihren Gütern, die sie nicht mit Pferden verdienen, auch werbender Baarschafft und Einkommen, woran das sey, vom Schock achtzehen Pfennige geben.

Comptur.

Die Hospitalien, gemeine Kästen, Schulen und krancke Leute, die nichts erwerben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen, mit der Steuer nicht beleget werden, aber ihrer Unterthanen halben, soll es gehalten werden, wie hernach folget.

Hospitalen gemeine Kästen u. Schulen.

Von dem Einkommen der Kloster-Güter, so nicht verkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Steuer auch erleget werden, So sollen auch der Klöster und Schulen Unterthanen, ein ieder seinem Herkommen und Stande nach, sich gleich den andern, mit Erlegunge dieser Steuer verhalten.

Kloster-Güter.

Hätte

Hätte auch iemand ein Geistlich oder Kloster-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienste thäte, solch Gut soll gleich andern Erb-Gütern, das Schock mit achtzehen Pfennigen versteuret werden.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft sollen von allen ihren Lehen-Gütern, welche mit Ritter-Dienst beleget und verdienet werden, dieser Steuer gäntzlich frey seyn.

Aber die Lehn-Güter, welche durch einen ieden selbst, oder durch andere nicht verdienet werden, die sollen sie so wohl, als die Erb-Güter und werbende Baarschafft, iedes Schock mit achtzehen Pfennigen versteuren, sie wären dann dessen von Uns ausdrücklich anders befreyet.

Leib-Gedinge.

Die Wittfrauen von Adel, sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern und werbender Baarschafft, wo sie die haben, vom Schock achtzehen Pfennige, wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten belegt seyn, davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen u. andern Gütern, darauf wiederkäuffl. Zinse verschrieben.

Von den Lehn- und andern Gütern, die mit Jährlichen wiederkäufflichen Zinsen, ausserhalb Landes zu geben beschweret seyn, sollen denjenigen, der die wiederkäuffliche Zinse empfähet, von iedem Schock achtzehen Pfennige, weil es vor werbend Geld zu achten, an den Zinsen abgekürtzet, und den Steuer-Einnehmern neben klarem Bericht erleget werden, und soll dieser halben keiner den andern seiner von sich gegebenen Verschreibung wegen, zu Rede setzen.

Von ausländischen Personen, so Güter in Unsern Landen haben.

Wo etzliche vom Adel, oder andere ausländische Personen Erb-Güter, beweglich oder unbeweglich, oder auch Lehn-Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, als Forwerge, Weinberge und anders in Unsern Landen haben, die sollen sie, ein ieder nach seinem Stande, iedes Schock mit 18. Pfennigen versteuren.

Von ausgeliehenem Gelde.

Vom Gelde, das ausgeliehen ist, davon man einigen Nutz zu gewarten, an welchem Orte das sey, wann solches bey andern Herrschafften nicht versteuret, und deswegen den verordenten Einnehmern dieser Steuer, in dem Kreiß, so am nächsten gelegen, nicht gnugsamer Schein, daß dem also sey, vorgelegt wird, soll diese Steuer, als von jedem Schock achtzehen Pfennige gegeben werden.

Hätten auch sonst die Unterthanen im Lande Geld, in oder ausserhalb Unserer Landen, auf Wiederkauff stehen, sollen sie dasselbige gleich dem werbenden Gelde versteuren.

Freye Häuser.

Die freyen Häuser sollen den Erb-Gütern gleich, als jedes Schock mit achtzehen Pfennigen versteuret werden.

Welche Ansitz aufm Lande haben.

Welcher auch, wes Standes der sey, einen Ansitz, oder andere Güter aufm Lande hat, darauf keine Ritterdienste hafften, so mit Pferden geleistet werden, der sol denselben seinen Ansitz, samt seiner Zugehörung, und andere Güter, gleich andern seinen Erb-Gütern versteuren.

Von Städten und Bürgern.

Die Commun, Bürger, Händler und Einwohner der Städte, Flecken oder Märckte, sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Güter, auch werbender Baarschafft, und allen andern, nichts ausgeschlossen, dann Silber-Geschirre, güldene Ketten, Kleinot, unwerbende Baarschafft, Hausgeräthe und Kleider, je von einem Schock achtzehen Pfennige geben.

Von der Communen Güter auf dem Lande u. der Bürger Mannlehen.

Welche Communen Güter aufm Lande haben, und dieselben mit Pferden nicht verdienen, die sollen sie andern Erb-Gütern gleich versteuren, da auch sonderliche Bürger Mannlehen-Güter haben, so mit Pferden nicht verdienet werden, davon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Steuer entrichten.

Händler, so im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in Unsern Landen treiben, und sich darinnen enthalten, oder ihre Factorn darinnen haben, ob sie wohl mit eigenen Häusern, oder unbeweglichen Gütern darinnen nicht gesessen seyn, sollen ihr Handel-Geld, Zinse, und alles ihr werbend Gut und Vermögen, so sie in Unsern Landen haben, gleich den Bürgern, wie obstehet, in dieser Anlage versteuren, und nichts unterschlagen, noch verhalten.

Personen, so in diesen Landen wesentl. und doch nicht gesess. seyn auch keinen Handel haben.

Alle andere Personen, die im Lande nicht gesessen, es seynd Amt-Leute, Schösser, Gleits-Leute, Schultheissen, Vorsteher der Klöster, Amt- und Stadt-Schreiber, Förster, Miet-Müller, Schmiede auf den Dörffern, Factor und Hütten-Schreiber, Zehendner, oder andere, niemands ausgeschlossen, Sollen ihre Besoldung, Haabe und Güter, gleich andern Unsern Unterthanen versteuren.

Der Bauers Mann.

Der Bauersmann soll von allen seinen Gütern, liegenden und fahrenden, darinnen nichts ausgeschlossen seyn soll, dann seine unwerbende Baarschafft, Kleidung, Haus-Geräthe, Zug- und Feder-Viehe, von iedem Schock achtzehen Pfennige geben.

Liegende Güter.

Wo jemandes liegende Güter hätte, woran die wären, der soll, ob er gleich keine eigene Behausung hätte, die gleich andern Unsern Unterthanen versteuren.

Unvertagt Erb-Geld und ausstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbe-Geld, oder sonst anderer Ursachen halben, manhafftig schuldig ist, der sol nichts desto weniger sein Gut nach Würderung allenthalben versteuren, doch mag er denjenigen von dem Erbe-Gelde, so in diesem Jahre, darinnen die Steuer gefallen soll, vertagt wird, die Steuer, so hoch sich dieselbe erstrecket, abkürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erlegt werden.

Die von der Ritterschafft sollen ihre Lehen-Güter, welche mit Pferden nicht verdienet, sowohl die Erb-Güter und werbende Baarschafft, wie auch ingleichen die von Städten und Bauerschafft, ihre Güter auf die alten Anschläge versteuren, Aber die Geistlichen, Doctores und andere, wes Standes die seynd, sollen bey dem Eyde, den ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obermeldte Steuer entrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf einen jedem Termin.

Die Steuer soll erleget werden auf folgende unterschiedliche Termin, nemlich neun Pfennige auf nechstkünfftig Bartholomæi, instehenden 1622. und neun Pfennige auf Lætare, des darauf folgenden 1623. Jahres, darmit anzufahen, und also folgends auf dieselbigen zweene Termin, allerwege neun Pfennige, bis zu Ausgang der Sechs Jahr.

Müntze.

Es soll die Steuer mit solcher Müntze erlegt werden, wie solche Inhalts Unserer Mandate iedesmahl genge und gebe.

Wo ein jeder seine Güter soll versteuren.

Ein jeder soll seine Güter, derselben Lehen- und Zins-Herrn, der die Erb-Gericht darauf hat, versteuren, der da auch hierüber ein ordentlich Register, wie sich ein jeder geschatzt, soll zu halten, und den verordenten Einnehmern neben der Steuer zu überantworten schuldig seyn, Welche aber bishero die Steuer in die Aemter entrichtet, die sollen sie noch darein geben, doch unbeschadet der Erb-Herren zustehenden Gerechtigkeit und Gerichte.

Straffe derer, so ihre Güter zu gering versteuren.

Wo auch einer hinderkommen, wer der auch sey, der seine Güter und Vermögen, auch die werbende Baarschafft, auf die Pflicht, darauf es einem jedern gelassen, ihrem billichen Werth nach nicht versteuren, und darinnen seine werbende Baarschafft verschweigen würde, der, oder dieselbigen sollen gebührlicher Weise, und nach Gelegenheit von Uns ernstlich gestrafft werden.

Im Chur-Kreiß.

Personen, so zur Steuer Einnahme verordnet.

Benno Friedrich Brand von Lindau zur Wiesenburg.
Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Im Düringischen Kreiß.

Hans von Werthern zu Beichlingen, Wiehe und Frondorff.
Bürgermeister und Rath zu Saltza.

Im Meißnischen und Gebürgischen Kreiß.

Hans Heinrich von Schönberg, zu Limpach.
Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Wolff Dietrich von Ertmanßdorff zum Städel.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im

Im Voigtland.

Volhard von Watzdorff zu Reuth.

Schösser, auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

In assecurirten Aemtern.

Christoph von Raschau zu Frießnitz.

Schösser, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Stands er sey, sich hiernach richte, und die Steuren auf die angezeigten Termin einbringe, und den geordenten Einnehmern, wie gemelt, zustelle und überantworte. Würde sich aber jemand des wegern, oder säumig werden, die Steuren von seinen Unterthanen einzubringen und zu antworten, der soll Unserer ernsten Straff gewärtig seyn. An dem allen geschicht Unser ernster Wille und Meynunge.

Bewilligte doppelte Trancksteur. Nachdem Uns auch Unsere getreue Landschafft, auf Unser gnädigst Begehren, auf jetzt gehaltenem Land-Tage, die hiebevor Anno 1609. den 25. Sept. bewilligte geduppelte Tranck-Steuer, von Bier und Wein, auf die gewöhnl. Termin, als Crucis, Luciæ und Quasimodogeniti, Quasimodog. nechstkünfftig darmit anzufahen, bis Simonis und Judæ des Sechtzehen-Hundert und Acht und Zwantzigsten Jahres, zu Ablegung und Vorzinsung Unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, und darneben unterthänigst gebeten, daran zu seyn, und diese Verfügung zu thun, daß der Tranck-Steuer halben hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist Unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und sonst männiglich, so Wein-Wachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtiget ist, wolle der Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so Unser geliebter Groß-Herr Vater, Chur-Fürst Augustus zu Sachsen rc. Hochlöbl. sel. Gedächtniß, am dato Lochau, den viertzehenden Novembr. Anno &c. Sieben und Funfftzig, der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgeben lassen, obangezogene Tranck-Steuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vormeldet und namhafftig gemacht worden, von dem Bier und Wein, so einem jeden von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrauet, und förder ausgeschenckt, oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranck-Steuer, in dem Kreiß, darinnen er gesessen, und damit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straffe der Zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem jedern bey obgesatzter Straffe der Zehen Gülden, zu thun aufleget, überantworten, Auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiete eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerb-Höltzer und anders halben, bey Vermeidung mehr gedachter Zehen Gülden Straffe gehorsamlich nachsetzen und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie Wir dann um mehrer Nachrichtung willen erwehnt Unsers geliebten und seligen Groß-Herrn Vaters Anno rc. Sieben und Funfftzig ausgegangen Ausschreiben hieran haben abdrucken lassen.

so vom Weinwachs und Brauen zu erlegen.

siehe oben pag. 1369.

Termine derselben richtig zu halten.

bey Straffe 10. Güld.

Weil Wir auch berichtet, daß von denen Gerichts-Herren aufm Lande, so wohl den Räthen in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern nachgesehen, von dem hiebevorn verordenten Goß, jedes Orts abzufallen, und vielmehr zu giessen, aber gleichwohl hiervon mehr nicht, als die alte Steuer zu entrichten, dardurch der Herrschafft ein merckliches unvorsteuert hinterbleibet, Als befehlen Wir hiermit allen Gerichts-Herren ufm Lande und Räthen in Städten, auf ihre Unterthanen, Kretzschmar und Bürger fleißige Aufacht zu haben, daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft, ein gewisser Goß, wie es darmit vor dem 78. Jahre gehalten, angeordnet, und mit Ernst darob gehalten werde, In Vorbleibung dessen wollen Wir Uns gegen denjenigen, so hierinnen unfleißig befunden, mit unnachläßiger ernster Straffe zu bezeigen wissen, Und geschicht an diesem allen, wie obgemelt, Unser ernster Wille und Meynunge. Deß zu Urkund, haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, den Zwey und Zwantzigsten Martii, Nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, Im Ein Tausend Sechs Hundert und Zwey und Zwantzigsten Jahr.

Bey dem Verordneten Guß zu bleiben.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 28. Mart. Anno 1628.

An. 1628. Von GOttes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seyn, zu wissen, Nachdeme unsere getreue Landschafft auf dem Land-Tage, so den 18. Febr. jüngstverschienen zu Torgau gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonder Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft, angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller bevorstehender Gefahr und Unglücks, Uns die vorige Land-Steuer auf Maaß und Weise, wie dieselbe den 18. Monats-Tag Martii des abgewichenen 1622. Jahres zu Torgau gehaltenem Land-Tage gewilliget worden, von dato an, auf sechs Jahr lang prorogiret, auch nunmehr solche Landsteuer mit vier Pfennigen erhöhet, und also von einem ieden Neuen oder gutem Schock jährlichen zwey und zwantzig Pfennige gewilliget, Alles nach fernerm Inhalt der Handlung und Abschiedes des gemeldten Land-Tags, Als haben Wir Uns derowegen mit dem Ausschuß unserer Landschafft vergli-chen, daß solche Steuer nachfolgender Meinunge geben und einbracht werden soll:

Grafen u. Herren. Wie es mit der Grafen und Stiffts-Seuer gehalten werden soll, wollen wir unsern, und der Landschafft verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren Empter, Clöster, Ritter- und andere dergleichen Gütere erlanget und an sich bracht, so Ritterdienst auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Gütere sollen nichts desto weniger von iederm Neuen Schock diese 22. Pfennige Steuer, gleich der Aemter, und der von Adel Leuten, iedoch dem alten Anschlage nach, geben.

Geistliche. Die Geistliche, so nicht Pfarrherren oder Kirchendiener seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen, an Getreyde, Gelde und anderm, wann sich solches auf funfftzig Gülden erstrecket, welches von ein tausend Gülden Haupt-Summa höher oder weniger geachtet, von iedem Hundert jährlichen einen Gülden zur Steuer uf zweene Termine, als Bartholomäi schierst künfftig damit anzufahen, geben und verrichten.

Doctores und andere Gelehrte. Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg, und andern Schulen, in unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesend-

wesendlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern sollen sie von iederm Schock 22. Pfennige, dem alten Anschlag nach, reichen.

Comtur. Land-Comptur, Comptur, und weltliche Ritter-Brüder, deßgleichen andere geistliche Personen, sollen alle ihre Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, derogestalt versteuern, daß von iederm Neuen Schock, der alten Schatzung nach, 22. Pfenning auf die obangeregte zwey Termine gegeben werden, Hiernebens sollen dieselbe von ihrer werbenden Baarschafft und Einkommen, woran das sey, so viel jährlichen uf obangezeigte zweene Termine vergnügen, daß ufs Hundert ein Gülden komme, und als Steuer abgestattet werden.

Hospitalien, Gemeine Kasten u. Schulen. Die Hospitalien, Gemeine Kasten, Schulen und krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht belegt werden, Aber ihrer Unterthanen halber soll es gehalten werden, wie es hernach folgen wird.

Was auch an Kirchen, Hospitalien, Gemeinen Kasten, und Schul-Gelder forthin ausgeliehen wird, solche sollen die Debitores das Hundert mit sechs Gülden verzinsen, von welchen allein die Vorsteher fünff Gülden zu Zinß behalten, und den sechsten Gülden zur Steuer bey iedwedern Orts Obrigkeit einantworten, welche dieselbe ferners an gehörigen Ort verschaffen sollen.

Clöster-Güter. Der Clöster, und Schulen Unterthanen sollen, dem Herkommen und altem Tax nach, sich gleich andern mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Was aber von Einkommen der Clöster, und andern Geistlichen Gütern vor langen Jahren ausgeliehen, unmanhafftig ist, und nur mit fünfen, oder geringlicher verzinset, dorbey aber keine Steuer verrichtet worden ist, bey dem soll es auch nochmahls allenthalben bewenden, Mit dem aber, was in künfftig von solchem Einkommen ausgeliehen wirdet, deromassen gehalten, daß von dem Debitorn, oder ders borget, sechs Gülden zu Zinß solcher gestalt gegeben werden, daß hiervon der sechste Gülden dem Steuerwerck zum besten komme.

Ritterschafft. Die von der Ritterschafft, so wol andere, so da Lehn-Güter haben, welche mit Ritterdiensten beleget, und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey seyn, So sie aber nebens denenselben ausgekauffte Gütere, so da unverdienet, hätten, von solchen soll an Land-Steuer vom Schock 22. Pfenning jährlichen erleget, die gesatzte sechs Jahr über gegeben werden, was dem alten Anschlag nach, es uf dieselbe trifft, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbahr befreyet seyn, und biß anhero dessen überhoben gewesen, Wie sie dann ferner auch ihre Baarschafft, und ausgeliehene Gelder derogestalt versteuern sollen, daß von iederm Hundert ein Gülden jährlichen ins Mittel der Steuer gewiß vergnüget werde.

So aber sich Brüder und Vettern aus einem Ritter-Gut theilen würden, solle der, so auf Geld getheilet wird, solches ehe nicht zu versteuern schuldig seyn, als wann die Ablegung ihm von dem Besitzer des Guts beschehen.

Leibgedinge. Die Wit-Frauen vom Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern, so viel dieselbige ietzige neue Schatzung, vom Schock 22. Pfenning gerechnet, betrifft, Jedoch, daß bey den alten Anschlägen verblieben werde, Wo sie auch werbende Baarschafft und Geld ausgeliehen haben, so nicht zu ihren Leib-Gütern gehörig, darvon sollen sie ebener massen die Steuer, als von iedem Hundert ein Gülden einvorgnügen, Wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen, welche mit Ritterdiensten beleget seyn, So wohl Schwester oder Töchtere zu ihrem Unterhalt, Schmuck, Hochzeit und Ehe-Gelde aus Lehen-Gütern ein gewisses zu fordern haben, darvon dürffen sie keine Steuer geben.

Lehen und andere Güter. Von Lehen, und andern Gütern, darauf wiederkäuffliche Zinsen vorschrieben, mit denselben soll es, wie bißhero, ufn Fall an solchen wiederkäufflichen Zinsen, deren Heupt-Stämm unmanhafftig seyn, wegen der Steuer etwas abzuziehen bräuchlich gewesen, nochmals gehalten, doch daß vom Hundert mehr nicht, als ein Gülden jährlichen abgekürtzt, und dasselbe den Steuer-Einnehmern, nebens klarem Bericht, erlegt werden, Die mahnhafftige Gelder aber sollen diejenigen, bey welchen solche stehen, das Hundert jährlichen mit sechs Gülden fürohin verzinsen, Darvon der Creditor fünff Gülden vor sich zu behalten, und den sechsten Gülden, als Steuer einzuverrichten.

Ausländische Personen, die Güter auf dem Land, item, welche Ansitze auf dem Lande, so wol die Städte, Bürger und Communen, die Güter haben, sollen alle und iede solch ihre habende und liegende Grund und Güter, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hätten, dem Herkommen und altem Tax oder Wirderung nach, das Schock jährlichen mit 22. Pfenning, obgesatzter massen, versteuern, Welche aber derhalben sonderbare Befreyung vorzuweisen, oder niemals nichts an Land-Steuer hetten verrichten dürffen, die sollen auch bey solcher ihrer Freyheit gelassen, So wol mit den Frey-Häusern in Städten es gleicher gestalt also gehalten werden. Ausländische Personen und andre unadl. Besitzer der Güter.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinne enthalten, oder ihre Factorn darinne haben, sollen ihr Handelgeld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, gleich andern unsern Unterthanen, derogestalt versteuern, daß von iedem Hundert jährlichen ein Gülden einvergnüget, und nichts untergeschlagen noch verhalten werde. Händeler, so im Lande nicht gesessen.

Der Bauersmann soll von alle seinen liegenden Gütern die obbeniemte Land-Steuer, dem alten Tax und Wirderung nach verrichten, Von der werbenden Baarschafft und ausgeliehenen Geldern aber, bey welcher die unwerbende Baarschafft, Kleider, Haußgeräthe, Zugk- und Feder-Viehe nicht begriffen seyn soll, so viel zur Steuer alle Jahr verrichten, daß vom Hundert ein Gülden gegeben werde. Bauersmann.

Welcher von seinem Gut Erbe-Geld, oder sonst anderer Ursachen halben mahnhafftig schuldig ist, der soll nichts desto weniger sein Gut nach der Wirderung allenthalben versteuern, Die Erbe-Gelder seynd, ehe sie gefallen, billig Steuer-frey, Nach diesem aber, und wann solche gelegt, wieder ausgeliehen, und zum Zinßbaren Stamm gemacht, soll die offtbesagte Steuer ufs Hundert jährlich ein Gülden gerechnet, in allewege davon gefallen. Unverlagte Erbegeld u. aussenstehende Schulden.

Die obgesatzte Steuer soll erlegt werden auf unterschiedliche Termin, Nemlich: Eilff Pfenning auf Bartholomæi innenstehenden 1628. und Eilff Pfenning auf Lætare des dorauf folgenden 1629. Jahres damit anzufahen, und also folgends auf dieselbe zweene Termine allewege eilff Pfenninge, biß zu Ausgange der sechs Jahren. Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf einen Term.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmals abgetragen, wie es unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden. An was vor Müntz die Steuer zu entrichten.

Dieweil biß anhero aus verzüglicher Einschickung der Steuern sich grosse Unrichtigkeit, und daß man keinen Termin die behörige Zinsen aus der Steuer völlig und rechts abstatten können, causiret und verursachet, Als soll ein ieder Stand, er sey von der Ritterschafft, Städten, und unsern Schössern, dahin bedacht seyn, auf daß iedwedern Termins derselbe beydes was an Land- und Tranckſteuer, wie auch von werbender Baarschafft fällig seyn, und sich gehören wird, zusamt richtigen specificirten Verzeichnissen, unfeilbar an obermeldter guter Müntz einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm iedesmal von den Kreiß-Einnehmern deputiret, gar gewiß einhalten möge, Solte aber einer oder der andere sich damit, und sonderlichen auch vorsetzig seumhafftig bezeigen, Str. derer, welche ihre Steuer nicht auf benannte Termine einschicken.

und nicht gnugsame Verhinderunge oder Ursache dessen erweißlich machen können der soll iedesmahl, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, zwantzig Thaler zur Straffe verfallen, und keiner von unsern Schössern sich damit zu entschuldigen, oder zu behelffen haben, als wenn er die eingekommene Steuer zu andern fürgefallenen Ausgaben gebrauchet. Do aber einer oder mehr der Stände die schuldigen Steuern nicht möchten von allen Unterthanen einbringen, und zu rechter Zeit übersenden können, Sollen doch dieselben Stände, was sie erlanget, nichts wenigers uf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanere, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, namhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hiernebens daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güter und Häuser verkaufft werden, von den Kauff-Geldern sodann vollständig und aufs ehiste abgetragen und entrichtet werden mügen, Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter und Räthe in Städten aber, welche die Steuer einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern, und ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen und aufzuwenden sich nochmals unterstehen möchten, Sollen zu dessen schleunigen Abtrag nicht alleine ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein iedweder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, nebens den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm einbracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden.

Straffe derer, welche ihre werbende Baarschaft verschweigen.

Von werbender Baarschafft und ausgeliehenen Geldern soll ein iedweder Stand, und diejenigen, so oben vermeldt, worunter auch unmündiger Kinder Geld begriffen ist, dasjenige, so ieglichen zuständig, terminlichen und richtig, als das Hundert jährlichen mit einem Gülden versteuern, nichts aber dißfalls unterschlagen, Wie auch einem iedwedern, der einen andern uf Brieff und Siegel, oder sonst einer Forderung halber zu belangen hat, und wider seinen Schuldener klagt, zwar die Hülffe nicht abgeschlagen und versaget, Also und iedoch aber auch weder von dem Amte, Rathe und Gerichten, bey welchen um die Hülffe angesuchet, würcklichen hiermit verfahren werden soll, es habe dann der Gleubiger dociret und beybracht, wie und welcher gestalt von der geklagten Schuld die neulichst gehaltenen Land-Tags bewilligte Steuer abgestattet worden.

Worauf dann iedern Orts Obrigkeit mit Fleiß Achtung geben, und nichts dißfalls, dem Steuerwerck zum Schaden, hingehen lassen oder übersehen soll, bey Vormeidung unser ernstlichen Ungnad und Straffe, Do aber von deme, welcher die Hülffe begehret, vorgewandt würde, daß die Zinse solcher geklagten Post nicht ganghafftig, oder er selbst solche nicht einbekommen können, Soll zwar uf die betagte Steuer bey so gestalten Sachen nicht gedrungen, iedoch aber von iedern Orts Gerichts-Herren dohin gesehen werden, auf daß solche Steuer nochmals, und zwar wo nicht eher, doch von den verkofffenen des Debitoris Gütern, wenns zur Immission kömmet, und der Creditor seine Zahlung erlanget, abgestattet, und also dem Steuerwerck dißfalls nichts entzogen werden möge.

Wer die Steuer von ausgeliehenen Geldern geben soll.

Es haben sich unsere getreue Landschafft mit einander neulichsten Land-Tages einmüthig dohin verglichen, daß förderhin der Debitor, oder ein iedweder, der da Geld aufnimmt, und erborget, zwar sechs Gülden in allem zu jährlichen Zinß vergnügen, Worvon aber der Creditor von einhundert nur fünff Gülden behalten, den sechsten Gülden aber und mehr nicht, als Steuer, von ieglichem Hundert, jährlichen und unvermindert einschicken, Wo aber von einem oder dem andern dißfalls was untergeschlagen oder vorsetzlich verschwiegen wird, derselbe den dritten Theil solcher verschwiegenen Baarschafft und ausgeliehener Gelder verlustig und verfallen seyn soll, Darüber auch in Unseren Appellation und Hofgerichten, wie auch bey denen Juristen-Facultäten, Schöppenstühlen und andern Gerichten solcher gestalt zu sprechen, und zu erkennen, Wir gnädigste Verordnung thun wollen.

Berg-Städte Befreyung.

Weil auch ie und allezeit unsere Ober- und andere Bergk-Städte mit dergleichen Befreyunge versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land- und Tranck-Steuer verrichtet, und hierbey gelassen worden, So wohl wir, vermöge unsers am Dato Dreßden den 17. Maji, Anno 1624. gnädigst ertheillten Bergwergs Privilegii, bewilliget, daß diejenigen Verlagk- und andere Geldere, so zu Beförderung des Bergk-Baues ufgenommen und vorgeschossen, Steuer-frey seyn solten.

Als lassen wir es nochmals allenthalben und gnädigst dorbey bewenden, iedoch mit solchem Beding, daß nicht alleine unsere Ober- und andere Bergk-Städte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyungen der Land- und Tranckstеuer, wie dieselbe ieden Orts bey unsern hochgeehrten Vorfahren und unserer Regierungs-Zeit erlanget, und bißhero gebrauchet, solcher gestalt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Inwohner solcher Bergk-Städte Bergkmännisch erzeigen, nach unserer Ober- und anderer Bergk-Beamten Verordnung und Gutachten, so wohl iedwedern Orts Vermögen, bauen, Also aber der Bergwercks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird, Besonders diejenige Gelder und Baarschafften auch, welche zum Bergwergks-Verlag um Verzinsung aufgenommen werden möchten, so lange diese Gelder und Baarschafften zum obigen Verlag gebrauchet, und zu Erhebung des Bergkbaues angewandt, Solches alles aber glaublichen bescheiniget wirdet, aller Steuer frey seyn sollen.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Hans Löser zu Pretzsch.
Bürgermeister und Rath zu Wittenbergk.

Im Düringischen Kreiß.

Hans von Werthern zu Beichlingen, Wiehe und Frondorff.
Bürgermeister und Rath zu Saltza.

Im Meißnischen und Ertzgebürgischen Kreiß.

Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach.
Hans Heinrich von Schönberg zu Limpach.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Wolff Dietrich von Erdmansdorff zum Städeln.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Rudolff von Bünau zu Elsterbergk.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

In Assecurirten Aemtern.

Christoff von Raschau zu Frießnitz.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehrn derhalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und die Steuern auf die angezeigten Termine einbringe, und den geordneten Einnehmern, wie gemeldt, zustelle und überantworte. Würde sich aber iemandes des wegern, oder säumig werden, die Steuern von seinen Unterthanen einzubringen, und zu antworten, der soll unserer ernsten Straffe gewärtig seyn. An deme allen geschicht unser ernster Will und Meinunge.

Tranck-

Tranck-Steuer belangende.

Nachdeme uns auch unsere getreue Landschafft, auf unser gnädigst Begehren, auf ietzigen gehaltenem Land-Tage, die hiebevor bewilligte gedoppelte Tranckstеuer von Bier und Wein, als Crucis, Luciæ und Quasimodogeniti nechstkünfftig damit anzufahen, biß Simonis und Judæ des Sechzehenhundert und Vier und Dreyßigsten Jahres zu Ablegung und Verzinsung unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zureichen, aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, und daneben unterthänigst gebeten, doran zu seyn, daß der Tranckstеuer halben hinführo durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Bewilligte doppelte Tranck-Steuer.

Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein ieder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so Weinwachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtigt ist, wolle der, Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so unser geliebter Groß Herr Vater, Churfürst Augustus zu Sachsen, rc. hochlöblichster seliger Gedächtniß, am dato Lochau den 14. Nov. An. Sieben und Funfftzig der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranckstеuer auf eine iedere Frist und Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und nahmhafftig gemacht worden, von dem Bier und Wein, so einem iedern von einem Termin zum andern erwechst, erkaufft, gebrauet, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranckstеuern, in dem Kreiß, dorinnen er gesessen und damit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straffe der zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem iedern bey obgesatzter Straffe der zehen Gülden zu thun aufleget, überantworten, Auch solchem Ausschreiben sonsten mit Uberschickung gnugsamen Berichts, do in eines oder mehr Gebiethen eine oder mehr Frist zur Tranckstеuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer und anders halben bey Vermeidung mehrgedachter zehen Gülden Straffe gehorsamlich nachsetzen und Folge thun, und solches nicht anders halten, Wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen Groß Herrn Vaters Anno Sieben und Funfftzig ausgegangenes Ausschreiben hieran haben abdrucken lassen.

so vom Weinwachs und Brauen zu entrichten.

siehe oben pag. 1369.

Termine derselben richtig zu halten,

bey Straffe 10. fl.

Weil wir auch berichtet, daß von den Gerichts-Herren aufm Lande, so wohl den Räthen in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern nachgesehen, von dem hiebevorn verordneten Goß, iedes Orts abzufallen, und vielmehr zugiessen, aber gleichwol hiervon mehr nicht, als die alte Stewer zu entrichten, dadurch der Herrschafft ein merckliches unversteuert hinterbleibet:

Bey dem verordneten Guß zu bleiben.

Als befehlen wir hiermit allen Gerichts-Herren uffm Lande, und Räthen in Städten, auf ihre Unterthanen, Kretzschmar und Bürger fleißige Aufacht zu haben, daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft, ein gewisser Goß, wie es damit von dem 78. Jahre gehalten, angeordnet, und mit Ernst darob gehalten werde, In Verbleibung dessen, wollen wir uns gegen denjenigen, so hierinnen unfleißig befunden, mit unnachläßiger ernster Straffe zu bezeigen wissen.

Wir wollen auch, um erheblicher Ursachen willen, sonderlichen auf unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bißhero grosser Mißbrauch mit den Steuerfreyen Bieren der Beamten, Diener und anderer, welche von uns derowegen Concessiones erlangt, eingerissen, wodurch unserm Steuerwerck jährlichen ein grosses an der Tranckstеuer aussenblieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß hinfüro solche der Beamten und Dienere, wie die Namen haben mögen, bißhero gehabte freye Biere gäntzlichen, ohne einige Limitation abgeschafft seyn und nachbleiben sollen, Und werden sich hiernach nicht allein die Ober- und Kreiß-Einnehmere der Steuern, sondern auch die Räthe in den Städten, wie auch die Schössere und Verwaltere unserer Aemter und Forwerge, allenthalben achten, und hinführo keine Steuer-freyen Biere, ausserhalben deren, die den Geistlichen und Universitäten zu ihrem Tischtranck bewilligt, und dorüber sonderliche Lehen-Briefe vorhanden seyn möchten, paßiren lassen.

Steuer-freye Biere wegen des Mißbr. abgeschaffet.

Als wir auch berichtet werden, daß bißhero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau, Leipzig und andern Orten dieser Brauch gehalten, daß die Tranckstеuer alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebührende Orte überantwortet, sondern zurück gehalten worden, Damit nun forthin dem Eigennutz vorgebauet werde, So verordnen wir ferner, daß die Tranckstеuer-Einnehmer solche Biersteuern künfftig halb uf Weyhenachten, und die andere Helffte den darauf folgenden Oster-Marckt bey Straffe 20. Thaler, ohne einigen Rest, eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht herbracht, werden ihre Tranckstеuer uf nachfolgende drey Termine, als Weyhenachten, Ostern und Michaelis ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Straff der 20. Thaler einzulieffern wissen.

Tranck-Steuer zu erlegen, ehe Feuer untergemachet wird.

Termine, wenn die Tranck-Steuer-Gelder einzuliefern.

Und geschicht an diesem allen, wie obgemeldt, unser ernster Wille und Meynung. Des zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden den Acht und Zwantzigsten Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechshundert und Acht und zwantzigsten Jahre.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, worinnen der im vorherstehenden Steuer-Ausschreiben enthaltene Passus wegen der Steuer-freyen Biere erleutert wird, den 7. Februar. Anno 1629.

An. 1629.

Von GOttes Gnaden, Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg rc. Churfürst, rc. Liebe Getreuen, daß uf unserer getreuen Landschafft Gutachten, am jüngst zu Torgau gehaltenen Land-Tage, aller unserer Dienere und Beamten gehabte Steuer-freye Biere, um des grossen eingerissenen Mißbrauchs willen, abgeschafft worden, dessen habt ihr gute Wissenschafft, Es weiset auch solches das ausgegangene Landtags-Ausschreiben klärlich, darbey es dann billich also verbleibet.

Abschaffung der Steuer-freyen Biere,

Nachdem aber von etzlichen Personen, so von Unsern hochlöblichen Vorfahren, so wohl von Uns selbsten, um gewisser erheblicher Ursachen willen, uf ihre Häusere Steuer-freye Biere und andere gewisse Befreyungen und Privilegia erlanget, und von theils Räthen in den Städten und sonsten solche sonderbahre alte und neue privilegirte Steuer-freye Biere und Privilegia in obigem gleichmäßigen Verstand mit der Beamten und Diener eingerissenen Mißbrauch gezogen haben werden wollen, dessen sich dann bey Uns etliche, und sonderlich unter andern Bürgermeister, Hanß Hielaer allhier, desgleichen Caspar Trillers zu Sangerhausen, so wohl Georg Schmiedens zu Torgau hinterlassene Wittiben unterthänigst und demüthigst beklaget, und dann dißfalls

worunter aber nach specificirte privilegirte Steuer-freye Biere nicht zu verstehen.

dißfalls gewisser und erheblicher Ursachen wegen zwischen angeregten der Beamten und Diener gehabten Steuer-freyen Bieren, und dahero eingerissenen grossen Mißbrauch, und denen von unserm hochlöblichsten Vorfahren, so wohl Uns selbsten, aus Churfürstlicher Macht und Hoheit, unter unsern Handen und Innsiegeln gnädigst ertheilten Privilegien und Befreyungen, billich ein Unterschied, und keine einige Vergleichung zu machen, Sondern vielmehr löblich, billich und recht ist, daß über solchen und dergleichen Churfürstlichen abgegebenen Brieff und Siegeln beständig, steiff und feste gehalten, und darwieder im geringsten nicht gehandelt werde.

Als haben Wir dahero der Gerechtigkeit und Billigkeit nach, auch zu rühmlicher Manutenirung und Erhaltung mehr höchstangeführter Unserer höchstlöblichen Vorfahren, so wohl unserer selbst eigenen Churfürstlichen Macht, Hoheit und Autorität, vorgenannter Personen erlangte und habende Befreyungen und Privilegien durch sonderbahre deswegen ergangene unterschriebene Befehliche, ferners beständiglichen confirmirt, und vor uns und alle Unsere Chur- und Fürstliche Nachkommen, anderweit bekräfftiget und bestätiget, wollen demnach auch solchergestalt hierdurch, und in Krafft dessen das Privilegium, welches Wir, wie auch ohne dieses, wohl und gut wissend, unsern bestalten Cammer-Rath, Directorn der Flösse und lieben Getreuen, Christoph Felgenhauern zu Riessa und Hirschstein, um seiner uns lange und vieljährigen geleisteten getreu uns wohlgefälligen und nutzbarlichen Dienste und fleißigen Aufwartung willen, im verschienen 1621. Jahre, aus sonderbaren Churfürstlichen Gnaden, damit wir ihme gewogen, uf sein ietzo in Leipzig habendes Wohnhauß ertheilet, in beständigster Form und Weise auch confirmiret und bestättiget haben, Also, daß er, seine Erben und Nachkommen, auch alle und iede andere künfftige Besitzere ietztangeregtes seines Hauses, wer die seyn, oder wie sie immer Nahmen haben mögen, bey angeführten seinen von uns ihme aus sonderbahrer Churfürstlichen Gnaden, und wegen oben bemeldten erheblichen Ursachen ertheilten Privilegio und allen und ieden demselben einverleibten Clausuln und Puncten, im geringsten doran nichts ausgeschlossen, bis zu ewigen Zeiten geruhiglichen gelassen, auch dabey von Uns und allen unsern hochlöblichsten Nachkommen beständiglichen und kräfftiglichen, wieder männiglichen geschützet, gehandhabet und vertreten werden sollen. Euch derowegen, und dorauf hiermit befehlende, ihr sollet und wollet auch euers unterthänigsten schuldigen Theils mehrgemeldten unsern Cammer-Rath, alle seine Erben, Erb-nehmen, sowohl alle und iede künfftige seines ietzigen zu Leipzig habenden Hauses Besitzere, wer die auch hinführo seyn mögen, gleicher gestalt bey offtangeregten unsern gnädigsten von uns wohl erlangten, und um uns und unsere getreue Landschafft wohlverdienten Privilegio in allen desselben Clausuln und Puncten in geringsten nichts ausgeschlossen, gebührlichen schützen, ihne, und alle dieselben in keinem einigen Wege, entweder selbsten darwieder aggraviren, oder durch andere aggraviren, noch die allergeringste Wiederwärtigkeit, oder Eintrag beweisen, oder beweisen lassen. Sondern uf solche unverhoffte begebende ungebührliche und klagende Fälle, ihme allerseits billichen und schuldigen Schutz und Handhabung, biß an uns und die unserigen kräfftiglichen und würcklichen præstiren und mittheilen, auch also dardurch zu löblicher Manutenirung unserer diesfalls ausgefertigten Churfürstlichen Brieffe und Siegels Euere, und euerer am Rathe Nachkommenden Schuldigkeit und Gehorsam im Wercke und in der That gebührlichen erweisen, und bezeigen, mehrgenanntem Unserm Cammer-Rathe auch, gegen Insinuirung und nach Verlesung dieses unsers Confirmation-Befehlichs, einen Schein und Recognition unter Euern Raths-Siegel alsobalden ertheilen, und ihr vollbringet hieran Unsere ernste, unnachläßige und gantz wohl gefällige Meinung, Datum Dreßden den 7. Februarii, Anno 1629.

Johanns Georg Churfürst ꝛc.

Unsern lieben Getreuen, dem Rath zu Leipzig.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 23. Mart. Anno 1635.

An. 1635. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen,, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieglichen unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die sein, zu wissen, Nachdeme unsere getreue Landschafft auf dem Landtage, so den 20. Decembris 1634. allhier ausgeschrieben, und folgends gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonder Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der uns ietzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft, angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller bevorstehender Gefahr und Unglücks, Uns die vorige Land-Steuer, auf Maaß und Weise, wie dieselbe den 18. Monatstag Martii des abgewichenen 1628 Jahres zu Torgau gehaltenem Landtage gewilliget worden, von dato an, auf Zwey Jahr lang prorogiret, iedoch solche Land-Steuer um vier Pfennige vermindert, und also von einem ieden Nawen oder guten Schock jährlichen achtzehen Pfenninge gewilliget, Alles nach fernerm Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten Landtags, Als haben wir uns derowegen mit dem Ausschuß unserer Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meinunge geben und einbracht werden soll,

Vormahls verwilligte Landsteuer ist uf 2. Jahr prorogiret, aber um 4. pf. vermindert worden.

Grafen u. Herren.

Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir unsern, und der Landschafft-Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren Aemter, Clöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget und an sich bracht, so Ritterdienst auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet sein.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sollen nichts desto weniger von iederm Neuen Schock diese 18. Pfenninge Steuer, gleich der Aemter, und derer von Adel Leuten, iedoch dem alten Anschlage nach, geben.

Die Geistliche, so nicht Pfarrherren oder Kirchendiener seind, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen, an Getreyde, Gelde, und andern, wann sich solches auf Funffzig Gülden erstrecket, welches von Ein Tausend Gülden Hauptsumma höher oder weniger geachtet, von iederm Hundert Jährlichen einen Gülden zur Steuer uf zweene Termine, als Bartholomäi schierst künfftig damit anzufahen, geben und verrichten. Geistliche.

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenbergk, und andern Schulen, in unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern sollen sie von iederm Schock 18. Pfennige, dem alten Anschlag nach, reichen. Doctores und andere Gelehrte.

Land-Comptur, Comptur, und Weltliche Ritter Brüder, desgleichen andere Geistliche Personen, sollen alle ihre Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, derogestalt versteuern, daß von iederm Neuen Schock, der alten Schatzung nach, 18. Pfenning auf die obangeregte Comtur.

Zwey

zwey Termine gegeben werden, Hiernebens sollen dieselbe von ihrer werbenden Baarschafft und Einkommen, woran das sey, so viel Jährlichen uf obangezeigte zweene Termine vergnügen, daß ufs Hundert Ein Gülden komme, und als Steuer abgestattet werden.

Hospitalie, Gemeine Kasten und Schulen.

Die Hospitalien, Gemeine Kasten, Schulen und Krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht belegt werden, Aber ihrer Unterthanen halber soll es gehalten werden, wie es hernach folgen wird.

Was auch an Kirchen, Hospitalien, Gemeinen Kasten, und Schul-Gelder forthin ausgeliehen wird, solche sollen die Debitores das Hundert mit Sechs Gülden verzinsen, von welchen allein die Vorsteher Fünff Gülden zu Zins behalten, und den Sechsten Gülden zur Steuer bey iedwedern Orts Obrigkeit einantworten, Welche dieselbe ferners an gehörigen Ort verschaffen sollen.

Closter Güter.

Der Clöster, und Schulen Unterthanen sollen dem Herkommen und altem Tax nach, sich, gleich andern, mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Was aber von Einkommen der Clöster, und andern Geistlichen Gütern vor langen Jahren ausgeliehen, unmanhafftig ist, und nur mit Fünffen, oder geringlicher verzinset, dorbey aber keine Steuer verrichtet worden ist, bey dem soll es auch nochmals allenthalben bewenden, Mit dem aber, was in künfftig von solchem Einkommen ausgeliehen wirdet, deromassen gehalten, daß von dem Debitorn, oder ders borget, Sechs Gülden zu Zinß solcher gestalt gegeben werden, daß hiervon der Sechste Gülden dem Steuerwerck zum besten komme.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft, so wohl andere, so da Lehn-Güter haben, welche mit Ritterdiensten beleget, und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey sein, Do sie aber nebens denenselben ausgekauffte Gütere, so da unverdienet, hetten, von solchen soll an Land-Steuer vom Schock 18. Pfenning jährlichen erleget, die gesatzte Zwey Jahr über gegeben werden, was dem alten Anschlag nach, es uf dieselbe trifft, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbahr befreyet seyn, und biß anhero dessen überhoben gewesen, Wie sie dann ferner auch ihre Baarschafft, und ausgeliehene Gelder derogestalt versteuern sollen, daß von iederm Hundert Ein Gülden jährlichen ins Mittel der Steuer gewiß vorgnüget werde.

Do aber sich Brüder und Vettern aus einem Ritter-Gut theilen würden, solle der, so auf Geld getheilet wird, solches ehe nicht zu versteuern schuldig sein, als wann die Ablegung ihm von dem Besitzer des Guts beschehen.

Leibgedinge.

Die Witt-Frauen vom Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern, so viel dieselbe itzige neue Schatzung, vom Schock 18. Pfenning gerechnet, betrifft, Jedoch daß bey den alten Anschlägen verblieben werde, Wo sie auch werbende Baarschafft und Geld ausgeliehen haben, so nicht zu ihren Leib-Gütern gehörig, darvon sollen sie ebener massen die Steuer, als von iedem Hundert ein Gülden, einvorgnügen, Wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen, welche mit Ritterdiensten beleget sein, So wohl Schwester oder Töchtere zu ihrem Unterhalt, Schmuck, Hochzeit und Ehe-Gelde aus Lehen-Gütern ein gewisses zu fordern haben, darvon dürffen sie keine Steuer geben.

Lehen- und andere Güter.

Von Lehen, und andern Gütern, darauf wiederkäuffliche Zinsen vorschrieben. Mit denselben soll es, wie bißhero, ufn Fall an solchen wiederkäufflichen Zinsen, deren Häupt-Stämm unmanhafftig sein, wegen der Steuer etwas abzuziehen breuchlich gewesen, nochmals gehalten, doch daß vom Hundert mehr nicht, als ein Gülden Jährlichen abgekürtzt, und dasselbe den Steuer-Einnehmern, nebens klarem Bericht, erlegt werden, Die mahnhafftige Gelder aber sollen diejenigen, bey welchen solche stehen, das Hundert jährlichen mit Sechs Gülden fürohin verzinsen, Darvon der Creditor Fünff Gülden vor sich zu behalten, und den Sechsten Gülden, als Steuer, einzuverrichten.

Ausländis. Personen und andre unadl. Besitzer der Landgüter.

Ausländische Personen, die Güter auf dem Lande, item, welche Ansitze auf dem Lande, so wohl, die Städte, Bürger und Communen, die Güter haben, sollen alle und iede solch ihr habende und liegende Gründ und Güter, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hetten, dem Herkommen und alten Tax oder Würderung nach, das Schock jährlichen mit 18. Pfenning, obgesatzter massen, versteuren, Welche aber derhalben sonderbare Befreyung vorzuweisen, oder niemahls nichts an Land-Steuer hetten vorrichten dürffen, die sollen auch bey solcher ihrer Freyheit gelassen, So wol mit den Freyhäusern in Städten es gleicher gestalt also gehalten werden.

Händeler, so im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinne enthalten, oder ihre Factorn darinne haben, sollen ihr Handelgeld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, gleich andern unsern Unterthanen, derogestalt versteuern, daß von iederm Hundert jährlichen Ein Gülden einvergnüget, und nichts untergeschlagen noch verhalten werde.

Bauersmann.

Der Bauersmann soll von alle seinen liegenden Gütern die obenbeniemte Land-Steuer, dem alten Tax und Wirderung nach verrichten, Von der werbenden Baarschafft und ausgeliehenen Geldern aber, bey welcher die unwerbende Baarschafft, Kleider, Haußgeräthe, Zugk- und Feder-Viehe nicht begrieffen seyn soll, so viel zur Steuer alle Jahr verrichten, daß vom Hundert Ein Gülden gegeben werde.

Unvertagte Erbegeld, und aussenstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbe-Geld, oder sonst anderer Ursachen halben mahnhafftig schuldig ist, der soll nichts desto weniger sein Gut nach der Wirderung allenthalben versteuern, Die Erbe-Gelder seind, ehe sie gefallen, billich Steuer-frey, Nach diesem aber, und wann solche gelegt, wieder ausgeliehen, und zum Zinsbaren Stamm gemacht, soll die offtbesagte Steuer ufs Hundert jährlich ein Gülden gerechnet, und in allewege davon gefallen.

Wenn die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf einen Termin.

Die obgesatzte Steuer soll erlegt werden auf unterschiedliche Termin, Nemlich Neun Pfenning uf Bartholomäi innenstehenden 1635. und Neun Pfenning auf Lätare des darauf folgenden 1636. Jahres damit anzufahen, und also folgends auf dieselbe zweene Termine allwege Neun Pfenninge, biß zu Ausgange der zwey Jahren.

An was vor Müntze die Steuer zu entrichten.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmals abgetragen, wie unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Str. derer, welche ihre Steuer nicht auf benannte Termine einschicken.

Dieweil biß anhero aus verzüglicher Einschickung der Steuern sich grosse Unrichtigkeit, und daß man keinen Termin die behörigen Zinsen aus der Steuer völlig und rechts abstatten können, causiret und verursachet, Als soll ein ieder Stand, er sey von der Ritterschafft, Städten, und unsern Schössern, dahin bedacht sein, auf daß iedwedern Termins derselbe, beydes was an Land- und Tranck-Steuer, wie auch von werbender Baarschafft fällig sein, und sich gehören wird, zusamt richtigen specificirten Verzeichnissen, unfeilbar an obermelter guter Müntz einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm iedesmal von den Kreißeinnehmern deputiret, gar gewiß einhalten möge, Solte aber einer oder der andere sich damit, und sonderlichen auch vorsetzig seumhafftig bezeigen, und nicht gnugsame Verhinderunge, oder Ursache dessen, erweißlich machen können, der soll iedesmal, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, Zwantzig Thaler zur Straff verfallen, und keiner von unsern Schössern sich damit zu entschuldigen, oder zu behelffen haben, als wenn er die eingekommene Steuer zu andern fürgefallenen Ausgaben gebrauchet. Do aber einer oder mehr der

Stände die schuldigen Steuern nicht möchten von allen Unterthanen einbringen, und zu rechter Zeit übersenden können, Sollen doch dieselben Ständ, was sie erlanget, nichts wenigers uf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanere, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, namhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hiernebens daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güter und Häuser verkaufft werden, von den Kauff-Geldern so dann vollständig, und aufs ehiste abgetragen und entrichtet werden mögen, Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter und Räthe in Städten aber, welche die Steuer einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern, u. ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen und aufzuwenden sich nochmals unterstehen möchten, Sollen zu dessen schleunigem Abtrag nicht alleine ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein iedweder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinder sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, nebens den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm einbracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden.

Str. derer, welche ihre werbende Baarschaft verschweigen.

Von werbender Baarschafft, und ausgeliehenen Geldern soll ein iedweder Stand, und diejenigen, so oben vermeld, worunter auch unmündiger Kinder Geld begriessen ist, dasjenige, so ieglichen zuständig, terminlichen und richtig, als das Hundert jährlichen mit Einem Gülden versteuern, nichts aber dißfalls unterschlagen, Wie auch einem iedwedern, der einen andern uf Brieff und Siegel, oder sonst einer Forderung halber zu belangen hat, und wieder seinen Schuldener klagt, zwar die Hülffe nicht abgeschlagen und versaget, Also und iedoch aber auch weder von dem Amte, Rathe und Gerichten, bey welchen um die Hülffe angesuchet, würcklichen hiermit verfahren werden soll, es habe dann der Gläubiger dociret und beybracht, wie und welcher gestalt von der geklagten Schuld die neuligst gehaltenen Landtages bewilligte Steuer abgestattet worden.

Worauf dann iedern Orts Obrigkeit mit Fleiß Achtung geben, und nichts dißfalls, dem Steuerwerck zum Schaden, hingehen lassen oder übersehen soll, bey Vermeidung unser ernstlichen Ungnad und Straffe, Do aber von deme, welcher die Hülffe begehret, vorgewand würde, daß die Zinse solcher geklagten Post nicht ganghafftig, oder er selbst solche nicht einbekommen können, Soll zwar uf die betagte Steuer bey so gestalten Sachen nicht gedrungen, iedoch aber von iedern Orts Gerichts-Herrn dahin gesehen werden, auf daß solche Steuer nochmals, und zwar wo nicht eher, doch von den verholffenen des Debitoris Gütern, wenns zur Immission kömmet, und der Creditor seine Zahlung erlanget, abgestattet, und also dem Steuerwerck disfalls nichts entzogen werden möge.

Wer die Steuer von ausgeliehenen Geldern geben soll.

Es haben sich unsere getreue Landschafft mit einander neulichsten Land-Tags einmüthig dahin vergliechen, daß förderhin der Debitor, oder ein iedweder, der da Geld aufnimmt oder borget, zwar Sechs Gülden in allem zu jährlichen Zins vergnügen, Worvon aber der Creditor von Ein Hundert nur Fünff Gülden behalten, den Sechsten Gülden aber und mehr nicht, als Steuer, von ieglichem Hundert, jährlichen und unvermindert einschicken, Wo aber von einem oder dem andern disfalls was untergeschlagen, oder vorsetzlich verschwiegen wird, derselbe den Drittentheil solcher verschwiegenen Baarschafft, und ausgeliehener Gelder verlustig und verfallen sein soll, Darüber auch in unserm Appellation- und Hoff-Gerichten, wie auch bey den Juristen-Facultäten, Schöppenstülen und andern Gerichten solcher gestalt zu sprechen und zu erkennen, Wir gnädigste Verordnung thun wollen.

Bergstädte Befreyung.

Weil auch ie und allezeit unsere Ober- und andere Bergkstädte mit dergleichen Befreyunge versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helfftean Land- und Tranckjteuer verrichtet, und hierbey gelassen worden, So wol wir, vermöge unsers am Dato Dreßden den 17. Maij, Anno 1624. gnädigst ertheilten Bergwergs-Privilegii, bewilliget, daß diejenigen Verlag und andere Gelder, so zu Beförderung des Bergk-Baues ufgenommen und vorgeschossen, Steuerfrey seyn solten.

Als lassen wir es nochmals allenthalben und gnädigst dorbey bewenden, iedoch mit solchem Beding, daß nicht alleine unsere Ober- und andere Bergk-Städte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyungen der Land- und Tranckfteuer, wie dieselbe ieden Orts bey unsern hochgeehrten Vorfahren, und unserer Regierungs-Zeit erlanget, und bißhero gebrauchet, solcher gestalt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Inwohner solcher Berg-Städte Bergkmännisch erzeigen, nach unserer Ober- und anderer Bergk-Beamten Verordnung und Gutachten, so wol iedwedern Orts Vermögen, bauen, Also aber der Bergwergks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird, Besonders diejenige Gelder und Baarschafften auch, welche zum Bergwergks-Verlag um Verzinsung aufgenommen werden möchten, so lang diese Gelder und Baarschafften zum obigen Verlagk gebrauchet, und zu Erhebunge des Bergkbaues angewand, Solches alles aber glaublichen bescheiniget wirdet, aller Steuer frey sein sollen.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Hans Löser zu Pretzsch.
Bürgemeister und Rath zu Wittenbergk.

Im Düringischen Kreiß.

Adolff Georg von Hagen zu Straußfurt und Hardisleben.
Bürgemeister und Rath zu Saltza.

Im Meißnischen und Ertzgebürgischen Kreiß.

Hans Heinrich von Schönberg zu Limpach.
Rudolff von Bünau zu Lauenstein.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Alexander von Miltitz zum Schenckenbergk.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Rudolff von Bünau zu Elsterbergk.
Schösser zu Plauen.

In Assecurirten Aemtern.

Christoff von Raschau zu Frießnitz.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehrn derhalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und die Steuern auf die angezeigten Termine einbringe, und den geordenten Einnehmern, wie gemeld, zustelle, und überantworte. Würde sich aber iemandes des wegern, oder säumig werden, die Steuern von seinen Unterthanen einzubringen und zu antworten, der soll unserer ernsten Straffe gewärtig sein. An deme allen geschicht unser ernster Will und Meinunge.

Tranck-Steuer belangende.

Bewilligte doppelte Tranck-Steuer.

Nachdeme uns auch unsere getreue Landschafft, auf unser gnädigst Begehren, auf ietzigen gehaltenem Land-Tage, die hiebevor bewilligte gedoppelte Tranck-Steuer von Bier und Wein, als Crucis, Luciæ und Quasimodogeniti, Crucis Anno 1634. damit anzufahen, biß Crucis des Sechzehenhundert und Sechs und Dreyßigsten Jahres, zu Ablegung und Verzinsung unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, und darneben unter-

unterthänigst gebeten, doran zu sein, daß der Tranck-Steuer halben hinführo durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

so vom Weinwachs und Brauen zu erlegen. Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein ieder, wes Standes der sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so Weinwachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtigt ist, wolle der, Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so unser geliebter Groß-Herr Vater Churfürst Augustus zu Sachsen, rc. hochlöblichster seliger Gedächtniß, am dato Lochau den 14. Novembris, Anno sieben und funfftzig der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgehen lassen, siehe oben pag. 1369. obangezogene Tranck-Steuer auf eine iedere Frist und Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und namhafftig gemacht worden, von dem Bier und Wein, Termine derselben richtig zu halten, so einem iedern von einem Termin zum andern erwechst, erkaufft, gebrauet, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranck-Steuern, in dem Kreiß, darinnen er gesessen und damit bezirckt, bey Vermeydung der darauf gesatzten Straffe der Zehen Gülden, bey Straffe 10. fl. neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem iedern bey obgesatzter Straffe der Zehen Gülden zu thun aufleget, überantworten, Auch solchem Ausschreiben sonsten mit Uberschickung gnugsamen Berichts, do in eines oder mehr Gebiethen eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, deßgleichen der Zettel, Kerb-Höltzer und andershalben bey Vermeydung mehrgedachter Zehen Gülden Straffe gehorsamlich nachsetzen, und Folge thun, und solches nicht anders halten, Wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen Groß-Herrn Vaters Anno Sieben und Funfftzig ausgegangenes Ausschreiben hieran haben abdrucken lassen.

Beym verordneten Goß zu bleiben. Weil wir auch berichtet, daß von den Gerichtsherren aufm Lande, so wol den Räthen in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern nachgesehen, von dem hiebevorn verordneten Goß, iedes Orts abzufallen, und vielmehr zu giessen, aber gleichwohl hiervon mehr nicht, als die alte Steuer zu entrichten, dadurch der Herrschafft ein merckliches unversteuert hinterbleibet.

Als befehlen wir hiermit allen Gerichts-Herren ufm Lande, und Räthen in Städten, auf ihre Unterthanen, Kretzschmar und Bürger fleißige Aufacht zu haben, daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft, ein gewisser Goß, wie es damit von dem 78. Jahre gehalten, angeordnet, und mit Ernst darob gehalten werde, In Verbleibung dessen wollen wir uns gegen denjenigen, so hierinnen unfleißig befunden, mit unnachläßiger ernster Straffe zu bezeigen wissen.

Wir wollen auch um erheblicher Ursachen willen, sonderlich auf unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bißhero grosser Mißbrauch mit den Steuerfreyen Bieren der Beamten, Diener und anderer, welche von uns derowegen Concessiones erlangt, eingerissen, Steuerfreye Biere wegen des Mißbr. abgeschaffet. wodurch unserm Steuerwerck jährlichen ein grosses an der Tranck-Steuer aussenblieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß hinführo solche der Beamten und Diener, wie die Nahmen haben mögen, bißhero gehabte freye Biere gäntzlichen ohne einige Limitation abgeschafft sein und nachbleiben sollen, Und werden sich hiernach nicht allein die Ober- und Kreiß-Einnehmere der Steuern, sondern auch die Räthe in den Städten, wie auch die Schössere und Verwaltere unserer Aemter und Forwerge, allenthalben achten, und hinführo keine Steuerfreyen Biere, ausserhalben deren, die den Geistlichen und Universitäten zu ihrem Tischtrunck bewilliget, und darüber sonderliche Lehenbrieffe verhanden sein möchten, passiren lassen.

Tranck-Steuer zu erlegen, ehe Feuer unter gemachet wird. Als wir auch berichtet werden, daß bißhero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau Leipzig und andern Orten dieser Brauch gehalten, daß die Tranck-Steuer alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebürende Orte überantwortet, sondern zurück gehalten worden, Damit nun forthin dem Eigennutz vorgebauet werde, So verordnen wir ferner, daß die Tranck-Steuer Einnehmer solche Biersteuern künfftig halb uf Weyhnachten, und die ander Helffte den darauf folgenden Ostermarckt bey Straffe 20. Thaler, ohne einigen Rest eingeben sollen. Termine, wenn die Tranck-Steuer-Gelder einzuliefern. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht herbracht, werden ihre Tranck-steuer uf nachfolgende drey Termine, als Weyhenachten, Ostern und Michaelis ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Straff der 20. Thaler einzuliefern wissen.

Und geschicht an diesem allen, wie obgemelt, unser ernster Wille und Meinung. Des zu Urkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden den Drey und zwantzigsten Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechshundert und Fünff und Dreyßigsten Jahre.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, so bey Ausschreibung der Land- und Tranck-Steuer an die Magistrate und Steuer-Einnehmer ergangen, den 23. Mart. Anno 1635.

An. 1635. VOn GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst. Liebe Getreuen, Was massen uf jüngst den 20. Dec. ausgeschriebenen und folgends allhier gehaltenem Land-Tage, Unsere getreue Landschafft aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller bevorstehenden Gefahr und Unglücks, Uns die vorige Land-Steuer, uf Maß und Weisse, wie dieselbe den 28. Monats-Tag Mart. des 1628. Jahrs auf dem zu Torgau gehaltenen Land-Tage bewilliget worden, von dato an, uf zwey Jahr lang prorogiret, iedoch solche Land-Steuer um vier Pfenninge vermindert, und also von einem ieden neuen oder guten Schock achtzehen Pfenninge unterthänigst bewilliget, dessen werdet ihr berichtet seyn. Haben derowegen darauf, wie auch hiebevorn bräuchlichen gewesen, ein Ausschreiben und Erklärung gethan, welchergestalt und auf was Termine solche Steuer einzubringen; wie ihr aus beyliegenden besiegelten Abdrücken solches weiter befindet, Und begehren demnach, hiermit befehlende: Ihr wollet euern Mitbürgern, Einwohnern und Unterthanen solch Ausschreiben förderlichst publiciren und vermelden.

Güter sollen dem rechten Werth nach geschätzet, und alles richtig eingebracht werden. So viel die Güter betrifft, bleibet es zwar bey denselben alten Anschlägen, wegen der Baarschafft und Fahrniß aber wollet ihr fleißige Achtung darauf geben, daß sie sich dem rechten Werth nach schätzen, und die Steuer uf ieglichen Termin unverzüglich erlegen, die ihr dann neben deme, so euch selbst, Innhalts solches Ausschreibens, zu geben gebühret, auf den Tag, welchen euch die verordneten und in obangezeigten Ausschreiben benannte Einnehmere, in dem Kreisse, darinnen ihr gesessen oder bezirckt, auf einen ieden Termin namhafftig machen werden,

den, samt klaren besiegelten Registern, dorinn ein ieder samt seinen liegenden Gründen, auch werbender Baarschafft, und wie hoch ein iedes vorschätzet, mit Namen gesetzt, zu überantworten, und hierunter an euch nicht Mangel erscheinen zu lassen wissen werdet.

Doppelte Tranckfsteuer betreffend.

Nachdem Uns auch gedachte Unsere getreue Landschafft uf Unser gnädigst Begehren, bey ietzo gehaltenem Land-Tage die bishero gereichte duppelte Tranckfsteuer von Wein und Bier, auf Maaß, wie solches das Ausschreiben besagt, und die gewöhnlichen Termine, als: Crucis, Luciæ und Quasimodogeniti, Crucis Anno 1634. damit anzufahen, bis Crucis des sechzehen hundert sechs und dreyßigsten Jahrs, zu Ablegung und Verzinsung Unserer Schulden, auch anderer Abrichtung mehr, zu reichen, aus unterthänigster Zuneigung prorogiret.

Als ist ferner unser Befehlich, Ihr wollet die nähere und alle künfftige Fristen, an getreuer fleißiger Einbringung der Tranckfsteuer, von allen Geträncken an Wein und Bier, so von euern Mitbürgern, Einwohnern, und Unterthanen ausgeschancket, verzapfft, oder bey Vassen, Vierteln, Tonnen oder Eymern verkaufft wirdet, nicht Mangel vorfallen lassen, auch folgends solche Tranckfsteuer eine iedere auf den Tag, so in dem Ausschreiben namhafftig gemacht, welches weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus, Hertzog zu Sachsen, Churfürst, rc. unser geliebter Groß-Herr Vater, Christmilder Gedächtniß, an dato Lochau den 14. Novembris, Anno 1557. in Druck hat ausgehen lassen, samt klaren richtigen besiegelten Registern, wie solches erwehnte Ausschreiben erfordert, denen verordneten Einnehmern in dem Kreiß, dorinnen ihr gesessen und bezirckt, getreulich überantworten, euch selbsten auch mit Entrichtung solcher Steuer, deme allerdings gemeß bezeigen, damit Wir, in Verbleibung dessen, zu ernstlicher unnachläßiger Strafe und Selbst-Einnehmung der Steuer in euern Gerichten, nicht verursacht werden. siehe oben p. 1369.

An deme geschicht unser ernster Will und zuverläßige Meinung. Datum Dreßden, den 23. Martii, Anno 1635.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß, bey Verkauffung der Land- und Feld-Güter, eine richtige Proportion mit Eintheilung der Steuern und Abgaben solle beobachtet werden, den 16. Novembr. An. 1637.

Johann George, Churfürst.

An. 1637. Lieber Getreuer, Wir haben aus deinem unterthänigsten Bericht verlesen hören, was massen in dem Dorffe Ober-Würschnitz Nicol Schöbers Gut vor etlichen Jahren, Unsern allgemeinen Ausschreiben und sonderbahrn ertheilten Befehlichen zuwider, dergestalt distrahiret, vereintzelt, und die Besitzer durch allerhand Persvasion dahin bewogen worden, daß sie die besten Pertinentien um ein schlechtes und geringes dahin geben, die völlige und meiste Onera, Steuern und Abrichtungen aber auf ihren geringen Hütten und Wohnungen behalten haben, dahero dann nunmehro ihnen die Steuern von Jahren zu Jahren erhöhet, sich auch sonsten allerhand Contributiones hierbey gefunden, denen Vorkäuffern, oder deroselben Erben solche schwere Abrichtungen zu tragen unmüglich fallen will, dieweil nun dieses Vereintzeln und Handlung ausser unserm Befehl und Consens geschehen, auch sonsten, wie gedacht, der allgemeinen Ordnung zu wider, Als begehren Wir hiermit, du wollest die Besitzere solches vorermeldten Schöberischen Guts distrahirten Stücken, krafft dieses dahin anhalten, daß sie entweder, so viel Schock, als auf die verkaufften Stücken proportionabiliter kommen werden, übernehmen, so wol die Resta an Steuern und Contributionen, als auch was künfftiger Zeit fällig werden wird, pro rata abstatten, oder aber denjenigen, welche diese Güter entzogen, nach ietzigem Werth und Tax, dieselben wiederum einräumen und zusammen überlassen wollen. Daran geschicht Unsre Meynung. Datum Dreßden, den 16. Novembris, Anno 1637.

Disproportionirte Eintheilung der Gaben, bey Verkauffung der Güter.

Daraus entstehende Inconvenientien,

u. wie solchen abzuhelffen.

Johann Görge, Churfürst.

An Johann Flessern, Schössern zu Voigtsberg.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß, zum Behuff der Armen, von iedem Schock 1. Gr. Steuer solle gegeben werden, den 24. Jan. An. 1638.

An. 1638. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Entbieten allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Amtverwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Bürgermeisteren und Räthen derer Städte, Richtern, Schultheissen, und Gemeinden in Flecken, uf denen Dörffern, und sonst allen Unsern Unterthanen, Stiffts- und Schutzverwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, auch Würdige, Veste, lieben Andächtige und Getreue. Wir setzen in keinen Zweiffel, euch samt und sonders werde guter Massen wissend seyn, welchergestalt nicht allein in dem An. 1635. zu Prag aufgerichteten Friedens-Schluß, zu Unterhaltung des, bis zu Erlangung eines gäntzlichen Friedens, noch bedürffenden Kriegs-Volcks, und damit um so vielmehr die Disciplina militaris wieder angerichtet, und andere Exorbitanz und Unordnung, welche beym Kriegs-Wesen, in Ermanglung der ordentlichen Zahlung, gemeiniglich folgen thut, verhütet werden möchten, eine allgemeine Reichs-Steuer, von einhundert und zwantzig Monath, einfachen Römerzugs, angesetzt, welche auch ein ieder Stand des Reichs durch seine Acceptation angeregtes Friedens-Schlusses also bewilliget: Sondern daß auch auf dem zu Regenspurg in Anno 1636. gehaltenem Wahl- und Churfürstl. Collegial-Tage, mit der jüngst abgeleibten Röm. Käyserl. Majest. Weyland Herrn Ferdinand dem Andern, rc. Unsern allergnädigsten Herrn, Glorwürdigsten Andenckens, sich das Churfürstl. Collegium im Nahmen und zu Behuff des gantzen Reichs, dahin vereinbahret und verglichen, daß über obbeniemte im Prager-Frieden ausgesetzte einhundert und zwantzig Monatliche Contribution, noch einmahl hundert und zwantzig Monat, dem einfachen Römerzug nach, in gleichmäßigen Zielen eingefordert werden soll. Und wäre wohl zu wünschen, es hätte ein und der andere Stand, sonderlich in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Kreiß, als welche von höchstgedachter Ihrer Käyserl.

Eine allgemeine Steuer angesetzt.

Noch ein einfacher Römer-Zug verwilliget.

Käyserl. Majest. Uns, zu Verpflegung Unsers Kriegs-Volcks, mit ihren Quotis, zu der Zeit angewiesen gewesen, do Wir in guter Hoffnung gestanden, es solten ietztgemeldte beyde Kreiße mit Unserer Armada, ohne Zuthat des Käyserlichen Kriegs-Volcks, in Schutz zu halten seyn, sich mit deren Entrichtung und Abstattung willfähriger, dann geschehen, bezeigen: Würde verhoffentlich das gemeine Reichswesen mit mehrerm Nachdruck und Eyffer befördert, und wo nicht zu einem gantz ruhigen, iedoch zum wenigsten bessern und erträglichern Stand gebracht worden seyn. Denn ob zwar nicht ohne, und dem Allerhöchsten billig Lob und Danck zu sagen, daß derselbe der Käyserlichen Reichs- und Unserer Arme, im Hertzogthum Pommern, wieder die Reichs-Feinde eine Zeithero ziemliche gute Progress verliehen, daß solche guten Theils durch dessen Göttlichen Beystand bis an die Seekanten getrieben, so ist doch das Werck annoch nicht in geringer Beschwer und Gefährlichkeit begriffen, sonderlich wegen der eingefallenen harten Winters-Zeit, da der Soldat länger für dem Feind im Felde nicht stehen kan, sondern nothwendig in bequeme Winter-Qvartier, soll er anders künfftigen Frühling, geliebts GOtt, zu fernerer Rettung des Vaterlandes nützlich zu gebrauchen seyn, und nicht gantz und gar verderben und umkommen, gebracht werden muß.

Gute Progress in Pommern wider die Reichs-Feinde.

Wann dann bey solcher Bewandnüß und grosser Menge der Regimenter, Uns und Unsern Churfürstenthum und Landen, dieses Ungemach bevorstehet, und kein ander Mittel verhanden, denn daß wir entweder eine Anzahl Kriegs-Volcks ins Winter-Qvartier zur Verpflegung eine Zeit lang einnehmen, oder ihnen ein Stück Geldes zu ihrem unentberlichen Unterhalt an andere Orte übermachen sollen, unter welchen beyden wir iedoch das letztere am erträglichsten zu seyn erachten, Als haben wir aus Churfürstl. Landesväterlicher Sorgfalt für unsere getreue Unterthanen eine hohe Nothdurfft ermessen, zu Abwendung solcher bevorstehenden Einquartirung, uf eilende Zusammenbringung eines einfachen Römerzugs von einhundert und zwantzig Monaten, zu gedencken, und hierzu unsere getreue Landschafft, um dero Beytragung (sintemahl ihnen ohne das dergleichen Reichshülffen, Inhalts der Reichs-Abschiede, einzubringen oblieget) in Churfürstlichen Gnaden anzulangen und zu ersuchen.

das Kriegs-Volck entweder in die Winter-Qvartiere einnehmen oder ihnen ein Stück Geld zu übermache.

Begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet aus obliegender Schuldigkeit dem nothleidenden Vaterlande willigst beyspringen, und benantlich von iedern Steuer-Schock, dem alten Anschlage nach, einen Groschen, halb binnen vierzehen Tagen von Insinuation dieses unsers ausgefertigten Patents anzurechnen, und die andere Helffte in vierzehen Tagen hernach, unfeilbarlich und ohne Weigerung, zu obangedeuteter unumgänglicher hohen Nothdurfft, abrichten und erlegen, dergestalt und also, daß solche Anlage iedes Orts Obrigkeit von ihren Amts und andern anbefohlenen und anvertrauten Unterthanen und Bürgerschafften, mit Fleiß einbringe, und in dasjenige Amt, darunter sie gesessen oder bezirckt, ungesäumt liefere, welche sodann von ihnen, denen Beamten, Krafft Unsers an sie deswegen absonderlich ergangenen Befehlichs, ohne Verzug zur Reichs-Cassa in die ordentliche Leg-Stadt Leipzig geschickt, und dem Rath allda, dem Herkommen nach, gegen Qvittung eingeantwortet werden solle, dahin auch, und wie solche Gelder ferner an gehörige Orte zu verschaffen, allbereit gebührende Verordnung geschehen.

Von iedem So. 1. gr. beyzutragẽ.

Von iedes Orts Obrigkeit einzubringen,

und in die Reichs-Cassa der Leg-Stadt Leipzig zu liefern.

Und ob wir zwar nicht ungeneigt gewesen zu Einbringung solcher Reichs-Hülffe, auch um anderer Angelegenheit willen, einen Landtag auszuschreiben, Alldieweil aber zu Anstellung desselben geraume Zeit gehörig, hingegen das Werck keinen Verzug leidet, so haben Wir in Eyl dieses Mittel wieder Unsern Willen ergreiffen müssen, der gnädigsten Zuversicht, ihr werdet selbsten die Wichtigkeit der Sachen und Noth des Vaterlandes reifflich erwegen, Uns mit willigster schleuniger Abrichtung dieser begehrten eylfertigen Steuer (wie schwer es auch einen und den andern treffen und ankommen mag) unterthänigst nicht aus Handen gehen, aus zweyen Bösen, wie oben erwähnt, das geringste erwehlen, und Uns gehorsamst zutrauen, immassen Wir euch dessen Krafft dieses versichern, daß solches zu keiner Einführung gereichen, oder euern habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, in einigerley Weise und Wege præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle.

Warum deswegen kein Land-Tag angesetzet worden?

Aus zweyen Ubeln das geringste zu erwehlen. Ohne Consequenz.

Wie Wir Uns nun zu euch samt und sonders gehorsamster treuer Willfährigkeit: Nicht aber daß Uns im wiedrigen Fall zu andern Gedancken und Verordnung, oder auch durch Verzögerung und Säumniß, zu würcklicher Einquartierung des Kriegs-Volcks, Ursach und Anlaß gegeben werden soll, versehen und getrösten; Also wollen Wir euere unterthänigste Bezeigung, in Churfürstlichen Gnaden, damit Wir euch wohl zugethan und gewogen, zu erkennen ingedenck verbleiben.

Uhrkundlich mit Unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 24. Januarii, Anno 1638.

(L. S.)

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 14. Octobr. Anno 1640.

An. 1640.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und ieglichen unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seyn, zu wissen, Nachdem unsere getreue Landschafft auf dem Landtage, so den 30. Augusti jüngsthin allhier ausgeschrieben, und folgends gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der uns itzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft, angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller bevorstehender Gefahr und Unglücks, uns die vorige Landsteuer, auf Maaß und Weise, wie dieselbe den 15. Martii des 1635. Jahrs bey gehaltenem Landtage allhier gewilliget worden, von Dato an auf sechs Jahr lang prorogiret, iedoch solche Landsteuer um zwey Pfennige vermindert, und also von einem jeden Neuen oder guten Schock jährlichen sechzehen Pfennige gewilliget, Alles nach fernern Inhalt der Handlung und Abschiedes gemelten Landtags, Als haben Wir Uns derowegen mit dem Ausschuß unserer Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung gegeben und einbracht werden soll.

Landsteuer uf 6. Jahr prorogiret.

Wie es mit der Grafen und Stiffts Steuer gehalten werden soll, wollen Wir unsern, und der Landschafft verordneten zu befehlen wissen.

Grafen u. Herren.

Welche Grafen und Herren Aemter, Clöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget und an sich bracht, so Ritterdienst auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sollen nichts destoweniger von jederm Neuen Schock diese 16. Pfennige Steuer, gleich der Aemter, und derer von Adel Leuten, geben.

Die Geistliche, so nicht Pfarrherren oder Kirchendiener

Geistliche.

ner seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen an Getreyde, Gelde, und andern, wann sich solches auf funfftzig Gülden erstrecket, welches für Ein Tausend Gülden Haupt-Summa höher oder weniger geachtet, von jederm hundert jährlichen einen Gülden zur Steuer uf zweene Termine, als Lätare schierst künfftig damit anzufahen, geben und verrichten.

Doctores und andre Gelehrte.

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und andern Schulen, in unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern sollen sie von jederm Schock 16. Pfennige reichen.

Comptur.

Land-Comptur, Comptur, und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen andere Geistliche Personen, sollen alle ihre Güter, die sie nicht mit Pferdenverdienen, derogestalt versteuern, daß von jederm Neuen Schock 16. Pf. auf die obangeregte Zwey Termine gegeben werden, hierneben sollen dieselbe von ihrer werbenden Bahrschafft und Einkommen, woran das sey, so viel jährlichen uf obangezeigte zweene Termine vergnügen, daß ufs hundert ein Gülden komme, und als Steuer abgestattet werden.

Hospitäle, gemeine Kasten und Schulen.

Die Hospitalien, Gemeine Kasten, Schulen und krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht belegt werden, Aber ihrer Unterthanen halber soll es gehalten werden, wie es hernach folgen wird.

Was auch an Kirchen, Hospitalien, Gemeinen Kasten, und Schulgelder forthin ausgeliehen wird, solche sollen die Debitores das Hundert mit sechs Gülden verzinsen, von welchen allein die Vorsteher fünff Gülden zu Zins behalten, und den sechsten Gülden zur Steuer bey iedwedern Orts Obrigkeit einantworten, welche dieselbe ferners an gehörigen Ort verschaffen sollen.

Closter-Güther.

Der Klöster und Schulen Unterthanen sollen dem Herkommen nach sich gleich andern mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Was aber von Einkommen der Klöster und andern Geistlichen Gütern, vor langen Jahren ausgeliehen, unmahnhafftig ist, und nur mit fünffen, oder geringlicher verzinset, darbey aber keine Steuer verrichtet worden ist, bey dem soll es auch nochmahls allenthalben bewenden. Mit dem aber, was in künfftig von solchem Einkommen ausgeliehen wird, dermassen gehalten, daß von dem Debitorn, oder ders borget, sechs Gülden zu Zins solchergestallt gegeben werden, daß hiervon der sechste Gülden dem Steuerwerck zum besten komme.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft, so wohl andere, so da Lehngüter haben, welche mit Ritterdiensten beleget und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey seyn, Do sie aber nebens denenselben ausgekauffte Güter, so da unverdienet, hätten, von solchen soll an Landsteuer vom Schock 16. Pfennige jährlichen erleget, die gesatzte sechs Jahr über geben werden, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbar befreyet seyn, und bis anhero dessen überhoben gewesen, wie sie denn ferner auch ihre Bahrschafft und ausgeliehene Gelder dergestallt versteuern sollen, daß von jederm Hundert ein Gülden jährlichen ins Mittel der Steuer gewiß vergnüget werde.

Do aber sich Brüder und Vettern aus einem Rittergut theilen würden, soll der, so auf Geld getheilet wird, solches ehe nicht zu versteuren schuldig seyn, als wenn die Ablegung ihm von dem Besitzer des Gutes beschehen.

Leib-Gedinge.

Die Witfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erbgütern, so viel dieselbe nach der Schatzung, vom Schock 16. Pfennige gerechnet, betrifft, Wo sie auch werbende Bahrschafft und Geld ausgeliehen haben, so nicht zu ihren Leibgütern gehörig, davon sollen sie ebenermaßen die Steuer, als von iedem Hundert Ein Gülden, einvergnügen, Wo sie aber ihre Leibgüter auf Lehen, welche mit Ritterdiensten beleget seyn, sowol Schwester oder Töchter zu ihrem Unterhalt, Schmuck, Hochzeit und Ehegelde aus Lehengüttern ein gewisses zu fordern haben, darvon dürffen sie keine Steuer geben.

Lehen- und andre Güther.

Von Lehen und andern Gütern, dorauf wiederkäuffliche Zinsen verschrieben. Mit denselben soll es, wie bishero, ufn Fall an solchen wiederkäufflichen Zinsen, deren Hauptstämm unmanhafftig seyn, wegen der Steuer etwas abzuziehen bräuchlich gewesen, nochmals gehalten, doch daß vom Hundert mehr nicht als ein Gülden jährlichen abgekürtzt, und dasselbe den Steuer-Einnehmern, nebens klarem Bericht, erlegt werde, die mahnhafftige Gelder aber sollen diejenigen, bey welchen solche stehen, das Hundert jährlichen mit sechs Gülden führohin verzinsen, darvon der Creditor fünff Gülden vor sich zu behalten, und den sechsten Gülden, als Steuer, an gehörigen Ort zu überantworten.

Ausländisc Personen u. andre unadl. Besitzer der Land-Güther.

Ausländische Personen, die Güter auf dem Lande, Item, welche Ansitze auf dem Lande, so wohl die Städte, Bürger und Communen, die Güter haben, sollen alle und iede solche ihre habende und liegende Gründ und Güter, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hätten, dem Herkommen nach, das Schock jährlichen mit 16. Pf. obgesatzter massen, versteuern, Welche aber derhalben sonderbahre Befreyhung vorzuweisen, oder niemals nichts an Landsteuer hätten verrichten dürffen, die sollen auch bey solcher ihrer Freyheit gelassen, so wol mit den Freyhäusern in Städten es gleichergestallt also gehalten werden.

Händeler, die im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinne enthalten, oder ihre Factorn darinne haben, sollen ihr Handel-Geld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, gleich andern unsern Unterthanen, dergestallt versteuern, daß von iederm Hundert jährlichen ein Gülden vergnüget, und nichts untergeschlagen noch verhalten werde.

Der Bowersmann.

Soll von allen seinen liegenden Gütern die obbenlemte Landsteuer verrichten, von der werbenden Bahrschafft und ausgeliehenen Geldern aber, bey welcher die unwerbende Bahrschafft, Kleider, Haußgeräthe, Zug- und Feder-Viehe nicht begriffen seyn, soll so viel zur Steuer alle Jahr verrichten, daß vom Hundert ein Gülden gegeben werde.

Unvorragt Erbe-Geld und ausstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbegeld, oder sonst anderer Ursachen halben mahnhafftig schuldig ist, der soll nichts destoweniger sein Gut nach der Würderung allenthalben versteuern, die Erbegelder seynd, ehe sie gefallen, billich Steuer-frey, nach diesem aber, und wann solche gelegt, wieder ausgeliehen, und zum zinsbaren Stamm gemacht, soll die offt besagte Steuer ufs Hundert jährlich ein Gülden gerechnet, und in alle Wege davon gefallen.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf ieden Termin.

Die obgesatzte Steuer soll erleget werden auf unterschiedliche Termine, nemlich, acht Pfennige auf Lätare, und acht Pfennige auf Bartholomäi des bevorstehenden 1641. Jahrs, und also folgends auf dieselbe zweene Termine allwege acht Pfennige, bis zu Ausgang der sechs Jahren.

An was Müntze.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmal abgetragen, wie es unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Straffe derer, so ihre Land- und Tranck-Steuer nicht zu rechter Zeit einschicken.

Dieweil bisanhero aus verzüglicher Einschickung der Steuern sich grosse Unrichtigkeit, und daß man keinen Termin die behörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht abstatten können, causiret und verursachet, als soll ein jeder Stand, er sey von der Ritterschafft, Städten und unsern Schössern, dahin bedacht seyn, auf daß iedwedern Termins derselbe, beydes was an Land- und Tranck-steuer, wie auch von werbender Bahrschafft fällig seyn und sich gehören wird, zusamt richtigen specificirten Verzeich-

Verzeichnüssen, unfehlbar an obermeldter guter Müntze einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm jedesmahl von den Kreyß-Einnehmern deputiret, gar gewiß einhalten möge, Solte aber einer oder der ander sich damit und sonderlich auch vorsetzig säumhafftig bezeigen, und nicht gnugsame Verhinderung oder Ursache dessen erweißlich machen können, der soll jedesmahl, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, zwantzig Thaler zur Strafe verfallen, und keiner sich damit zu entschuldigen oder zu behelffen haben, als wann er die eingekommene Steuer zu andern fürgefallenen Ausgaben gebrauchet. Do aber einer oder mehr der Stände die schuldige Steuern nicht möchten von allen Unterthanen einbringen, und zu rechter Zeit übersenden können, sollen doch dieselben Stände, was sie erlanget, nichts weniger uf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanen, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, nahmhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hierneben daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güter und Häuser verkaufft worden, von den Kauffgeldern, sodann vollständig, und aufs eheste abgetragen und entrichtet werden mögen, Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter und Räthe in Städten aber, oder welche die Steuer einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern und zu ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen und aufzuwenden, sich nochmals unterstehen möchten, sollen zu dessen schleunigem Abtrag nicht allein ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein jedweder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, neben den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden.

Strafe derer, welche ihre werbende Bahrschaft verschweigen.

Von werbender Bahrschafft und ausgeliehenen Geldern soll ein jedweder Stand, und diejenigen, so oben vermeldet, worunter auch unmündiger Kinder Geld begriffen ist, dasjenige, so jeglichen zuständig, terminlichen und richtig, als das Hundert jährlichen mit einem Gülden versteuern, nichts aber dißfalls unterschlagen, wie auch einem jedwedern, der einen andern uf Brief und Siegel, oder sonst einer Forderung halber zu belangen hat, und wider seinen Schuldener klagt, zwar die Hülffe nicht abgeschlagen und versaget, also und jedoch aber auch weder von dem Amte, Räthe und Gerichten, bey welchen um die Hülffe angesuchet, würcklichen hiermit verfahren werden soll, es habe denn der Gläubiger dociret und beygebracht, wie und welchergestallt von der geklagten Schuld die neulichst gehaltenen Landtags bewilligte Steuer abgestattet worden.

Worauf denn jeden Orts Obrigkeit mit Fleiß Achtung geben, und nichts dißfalls dem Steuerwerck zum Schaden hingehen lassen, oder übersehen soll, bey Vermeidung unser ernstlichen Ungnad und Strafe, Do aber von deme, welcher die Hülffe begehret, vorgewand würde, daß die Zinse solcher geklagten Post nicht ganghafftig, oder er selbst solche nicht einbekommen können, soll zwar uf die betagte Steuer bey so gestallten Sachen nicht gedrungen, jedoch aber von jederm Orts Gerichtsherrn dahin gesehen werden, auf daß solche Steuer nochmahls, und zwar, wo nicht ehe, doch von den verholffenen des Debitoris Gütern, wanns zur Immission kömmt, und der Creditor seine Zahlung erlanget, abgestattet, und also dem Steuerwerck disfalls nichts entzogen werden möge.

Wer die Steuer von ausgeliehenen Geldern geben soll.

Es haben sich unsere getreue Landschafft mit einander neulichsten Landtags einmüthig dahin verglichen, daß förderhin der Debitor, oder ein jedweder, der da Geld aufnimmt oder borget, zwar sechs Gülden in allem zu jährlichen Zins vergnügen, worvon aber der Creditor von einhundert nur fünff Gülden behalten, den sechsten Gülden aber, und mehr nicht, als Steuer, vom jeglichen Hundert jährlichen und unvermindert einschicken, wo aber von einem oder dem andern dißfalls was unterschlagen, oder vorsetzlich verschwiegen wird, derselbe den dritten Theil solcher verschwiegenen Bahrschafft und ausgeliehener Gelder verlustig und verfallen seyn soll, darüber auch in unsern Appellation- und Hofgerichten, wie auch bey den Juristen-Facultäten, Schöppenstühlen und andern Gerichten, solchergestallt zu sprechen und zu erkennen, Wir gnädigste Verordnung thun wollen.

Bergstädte Befreyhung.

Weil auch je und allezeit unsere Ober- und andere Bergstädte mit dergleichen Befreyhung versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land- und Tranckſteuer verrichtet, und hierbey gelassen worden, so wol wir, vermöge unsers am Dato Dreßden, den 17. May, Anno 1624. gnädigst ertheilten Bergwercks-Privilegii bewilliget, daß diejenigen Verlag- und andere Gelder, so zu Beförderung des Bergbaues aufgenommen und vorgeschossen, Steuer-frey seyn solten.

Als lassen wir es nochmahls allenthalben und gnädigst darbey bewenden, jedoch mit solchem Beding, daß nicht allein unsere Ober- und andere Bergstädte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyhungen der Land- und Tranckſteuer, wie dieselbe jeden Orts bey unsern hochgeehrten Vorfahren und unsere Regierungszeit erlanget, und bishero gebrauchet, solchergestallt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Inwohner solcher Bergstädte bergmännisch erzeigen, nach unserer Ober- und anderer Berg-Beamter Verordnung und Gutachten, sowol iedwedern Orts Vermögen bauen, also aber der Bergwercks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird, besonders diejenigen Gelder und Bahrschafften auch, welche zum Bergwerg-Verlag um Verzinsung aufgenommen werden möchten, so lang diese Gelder und Bahrschafften zum obigen Verlag gebrauchet, und zu Erhebung des Bergbaues angewand, solches alles aber glaublichen bescheiniget wird, aller Steuer frey seyn sollen.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreis.

Hans Löser zu Pretzsch.
Bürgermeister zu Wittemberg.

Im Düringischen Kreis.

Adolph Georg von Hagen, zu Straußfurt und Hardisleben.
Bürgermeister und Rath zu Saltza.

Im Meißnischen und Ertzgebürgischen Kreisse.

Hans Heinrich von Schönberg zu Limpach.
Rudolph von Bünaw zu Lawenstein.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreis.

Tobias von Zöhmen.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Hans Adam von Göckeritz auf Oberlosa. Und
Der Rath zu Plauen.

In assecurirten Aemtern.

Christoph von Raschau zu Frießnitz.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und die Steuer auf die angezeigten Termine einbringe, und den geordneten Einnehmern, wie gemelt, zustelle und überantworte, Würde sich aber jemandes des weigern, oder säumig werden, die Steuer von seinen Unterthanen einzubringen und zu antworten, der soll unserer ernsten Straf gewärtig seyn. An dem allen geschicht unser ernster Will und Meinung.

Tranck-Steuer belangende. Bewilligte doppelte

Nachdem uns auch unsere getreue Landschafft auf unser gnädigs Begehren, auf itzt gehaltenem Landtage, die hiebevor bewilligte gedoppelte Tranck-Steuer, von

Tranck-Steuer,

Bier und Wein, als Crucis, Luciä und Qvasimodogeniti, Crucis Anno 1636. damit anzufahen, bis Crucis des sechzehen hundert und sechs und viertzigsten Jahrs, zu Ablegung und Verzinsung unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, und daneben unterthänigst gebeten, daran zu seyn, daß der Tranck-Steuer halben hinfüro durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

So von Weinwachs und Brauen zu entrichten.

Als ist unser gnädigs Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes er sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so Weinwachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtiget ist, wolle der Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so unser geliebter Groß-Herr-Vater, Churfürst Augustus zu Sachsen, 2c. hochlöblichster seliger Gedächtnüß, am dato Lochau, den viertzehenden Novembris, Anno sieben und funffzig der Tranck-Steuer halben im Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranck-Steuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihm derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und nahmhafftig gemacht worden, von dem Bier und Wein, so einem jedern von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrauen, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranck-Steuer, in dem Kreiß, darinne er gesessen und damit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straf der zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnüssen, wie erwehnet Ausschreiben solches erfordert, und einem jedern bey obgesatzter Straf der zehen Gülden zu thun aufgeleget, überantworten, auch solchem Ausschreiben sonsten mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebieten, eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, wohero sich solchs geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer, und anders halben, bey Vermeidung mehrgedachter zehen Gülden Strafe, gehorsamlich nachsetzen und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen Groß-Herrn Vaters Anno sieben und funffzig ausgegangenes Ausschreiben hiervon haben abdrucken lassen.

Termine derselben richtig zu halten,

bey Strafe 10. Gülden.

Beym verordneten Schutt u. Guß zu bleiben.

Weil Wir auch berichtet, daß von den Gerichtsherren aufm Land, sowol den Räthen in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern nachgesehen, von dem hiebevorn verordneten Goß jedes Orts abzufallen, und vielmehr zu giessen, aber gleichwol hiervon mehr nicht als die alte Steuer zu entrichten, dardurch der Herrschafft ein mercklichs unversteuert hinterbleibet.

Als befehlen wir hiermit allen Gerichtsherren ufm Lande, und Räthen in Städten, auf ihre Unterthanen, Kretzschmar und Bürger fleißige Aufacht zu haben, daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft, ein gewisser Goß, wie es damit von dem 78. Jahre gehalten, angeordnet, und mit Ernst darob gehalten werde, in Verbleibung dessen, wollen Wir uns gegen denjenigen, so hierinnen unfleißig befunden, mit unnachläßiger ernster Strafe zu bezeigen wissen.

Steuer-freye Biere wegen des Mißbrauchs abgeschaffet.

Wir wollen auch um erheblicher Ursachen willen, sonderlichen auf unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bishero grosser Mißbrauch mit den Steuer-freyen Bieren der Beamten, Diener und andere, welche von uns derowegen Concessiones erlangt, eingerissen, wodurch unserm Steuerwerck jährlichen ein grosses an der Tranckstever aussen blieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß hinführo solche der Beamten und Diener, wie die Namen haben mögen, bisher gehabte freye Biere gäntzlichen, ohn einige Limitation, abgeschafft seyn und nachbleiben sollen, Und werden sich hiernach nicht allein die Ober- und Kreiß-Einnehmer der Steuern, sondern auch die Räthe in den Städten, wie auch die Schösser und Verwaltere unserer Aemter und Forwerge, allenthalben achten, und hinführo keine Steuer-freyen Biere ausserhalb deren, die den Geistlichen und Universitäten zu ihrem Tischtrunck bewilliget, und darüber sonderliche Lehenbriefe verhanden seyn möchten, paßiren lassen.

Tranck-Steuer zu erlegen, ehe Feuer untergemachet wird.

Als Wir auch berichtet werden, daß bishero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau, Leipzig und andern Orten, dieser Brauch gehalten, daß die Tranckstever alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebührende Orte überantwortet, sondern zurück gehalten worden, Damit nun dem Eigennutz vorgebauet werde, So verordnen Wir ferner, daß die Tranckstever-Einnehmer solche Biersteuern künfftig halb uff Weynachten, und die andere Helffte den darauf folgenden Ostermarckt, bey Strafe zwantzig Thaler, ohn einigen Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht herbracht, werden ihre Tranckstever vff nachfolgende drey Termine, als Weynachten, Ostern und Michaelis ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Strafe der Zwantzig Thaler einzulieffern wissen.

Termine, wenn die Tranck-Steuer-Geld er einzuliefern.

Und geschicht an diesem allen, wie obgemeldt, unser ernster Wille und Meynung. Des zu Urkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, den viertzehenden Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, im ein Tausend sechshundert und vierzigsten Jahre.

Instruction,

Nach welcher sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestallte Steuer-Einnehmer zu verhalten, den 15. Febr. Anno 1642. nebst angefügtem Extract aus Churf. Augusti Tranck-Steuer-Instruction, vom 5. April. An. 1564.

I.

An. 1642. Einnehmer sollen Vorstand leisten.

Diejenigen, welche zu Steuer-Einnehmern bestellet, sollen die Einnahme der Steuern auf Maß und Weise, wie hernach verzeichnet, halten, und nach Ermäßigung der Ober-Einnehmere gehörigen Vorstand leisten.

II.

Steuer-Register verfertigen Vorstädte absondern.

Sollen die Steuer-Einnehmer, jeder des Orths, dahin sie verordnet, alle unbewegliche Güther, an Häusern, Forwergen, Mühl-Gebäuden, Gärten, Wiesen, Ackern und dergleichen, in ein Steuer-Buch oder Register nach der Ordnung, wie sie nacheinander liegen, mit ihrer Hand einschreiben, und was in der Vorstadt gelegen, nicht unter die Häuser in der Stadt mengen, sondern jedes an seinem Orth, und in seiner Ordnung bleiben, dergestalt, daß, wenn eine Stadt in gewisse Revier oder Viertheil eingetheilet, in dem Steuer-Register bey einem jedwedern Viertheil zuförderst die Stöcke, soviel derer darein gehörig, dann zu einem jeden Stock die Wohnungen an Haupt und Miethäusern, so darein erbauet, auch von denen Gassen ihren Eingang haben, in der Ordnung, wie sie an einander liegen, eingezeichnet und numeriret werden, damit auf begebende Veränderung, wann nehmlich entweder die Häuser zertheilet, oder zwey oder mehr zusammen gekaufft werden, des Steuer Anschlags halben die Eintheilung nach Proportion dessen, so davon oder darzu kommet, desto füglicher zu machen, auch die Ursach solcher Veränderung man wissen könne. Und also ist es auch mit denen Häussern in Vorstädten, ingleichen mit denen Feldern und Wiesen zu halten, und jedes

Städte in Viertheil eintheilen.

Zusammengekauffte Häuser zertheilen.

it. Felder u. Wiesen.

iedes Stück an seinem Orth, letztangedeuteter Ordnung nach, sowohl bey iedwedern Viertheil, Thor, Revier oder Fluhr, die Anzahl der Häusser, Wiesen und Aecker nebenst der Summ, nach welcher sie zu versteuern in Steuer-Büchern, absonderlich zu summiren und einzuschreiben, weil solchergestalt nicht allein viel Confusiones zu verhüten, sondern auch dardurch gar leichte zu erfahren, ob auch von allen unbeweglichen steuerbaren Gütern die Steuer entrichtet werde.

Die verbesserten Güther zu erhöhen,

Da nun aber die in alten Steuer-Büchern und Registern verzeichnete unbewegliche Güter noch etwas mehrers, so bißhero entweder gar nicht oder zu gering wäre versteuert worden, sich finden möchte, deßentwegen fleißige Erkundigung einzuziehen, den Steuer-Einnehmern in alle Wege oblieget, so soll davon, wie auch von andern Mißbrauch und Unterschleiff, do derselbe vermercket würde, die Beschaffenheit neben allen Umständen zu fernerer Verordnung unterthänigst berichtet, immittelst aber dieselbe Güter an dem Orth, wo sie ihrer Ordnung nach hingehören, eingeschrieben werden, und der Steuer-Einnehmer sich hierinn weder Gunst und Freundschafft, noch Furcht oder Bedrohung abhalten lassen.

Bericht einsenden,

III.

wornach der Anschlag zu machen.

Nechst diesem soll bey einem ieden Stück Guths oder Anschlag, nach welchem es zu versteuern, aus den vorigen Steuer-Büchern und Rechnungen (so bey den Räthen in Städten gehalten, und den Steuer-Einnehmern auf ihr Antregen zu solchem Ende unweigerlich auszuantwortten) eigentlich ersehen, und wenn er richtig und ungeändert befunden wird, darzu gesetzet, und nach demselben die Steuern auf die geordneten Termine eingefordert und erlegt, wo aber die Steuer-Anschläge geändert und keine beständige Ursach darbey gesetzt wäre, der vorgehende Anschlag in acht genommen werden.

IV.

Was an vergeringerten Güthern gangbar oder ungangbar sey, zu notiren,

Nebenst derer unbeweglichen Güther alten Anschlag, soll die Summ, um wie viel eins und das ander Stück Guths bey diesen Zeiten vergeringert worden, fleißig notiret, und was gantz ungangbar, von dem gangbaren oder herunter gesetzten abgesondert, auch aus den Steuer-Büchern deshalben ein Extract verfertiget, und Inhalts desselben die Steuer einbracht, und an gehörigen Orth eingeliefert, iedoch darneben bey denen ins Decrement gesetzten oder gantz leeren und wüsten Häusern, und Gütern, der Besitzer Zustand fleißig erkundiget, und do einer oder der ander in ihrer Nahrung wiederum prosperiten, auch die wüsten Häuser wiederum zur Wohnung und Nahrung zugerichtet würden, die Steuern von denselbigen Gütern, vorigem Anschlage nach zu erstatten, angehalten werden.

derer Besitzer Zustand fleißig zu erkundigen.

V.

Die Land-Steuern von Gütern u. Häusern einehmen, auch von werbenden Personen,

Die Land-Steuern sollen die Steuer-Einnehmer, von den unbeweglichen Nutz- und gangbaren Gütern und Häusern, Inhalts der Steuer-Ausschreiben, männiglichs unverschonet, ermahnen. Anlangende aber diejenigen Bürger und Einwohner, welche zwar keine unbewegliche Güter, doch sonsten ihre Nahrung und Auskommen in den Städten haben, oder Handlung darinne treiben, sollen dieselbe zur Steuer auf die bestimte Termine nach Proportion ihres Gewerbs, Vermögens und Handlung, auch etwas entrichtet, und keiner sich darmit, daß er in vorigen Registern nicht begriffen sey, zu entschuldigen haben, und ob sich dessen einer und der ander verweigern würde, so sollen die Steuer-Einnehmer sich eines ieden Handlung und Gewerbs mit Fleiß erkundigen, darvon in die Ober-Steuer-Einnahme Bericht thun, und darauf nothdürfftiger Anordnung gewarten, so viel sonst die ausgeliehenen Gelder betrifft, verbleibet es Inhalts des aufn Land-Tage Anno 1628. gemachten Schlusses bey Abstattung des sechsten Güldens, welchen die Ausleiher von ihren eingehobenen Zinsen in die Steuer denen darzu bestalten Steuer-Einnehmern zu entrichten.

die sich des Abtrags verweigern

Der sechste Steuer-Gülden.

VI.

Die Lieferungs-Termine sollen durch die Bürger-Glocke angedeutet werden.

Wann nun die in Steuer-Edicten benante Fristen, nehmlich Lätare und Bartholomäi, herbey nahen, so sollen ein oder zwey Tage zuvorhero die Bürger und Einwohner, zu Abtragung ihrer Schulden-Steuern, mit der Bürger-Glocken oder Stadt-Knechten, wie solches iedes Orths bräuchlichen, ermahnet, und die Steuern aufn Rathhäusern, unserm bestalten Steuer-Einnehmer, in Beyseyn zweyer Personen, welche iedes Orths, aus des Raths Mittel deswegen zu verordnen, und selbige dem Steuer-Einnehmer zu assistiren, auch aufn bedürffenden Fall, durch die Stadt-Gerichte die Seumigen durch zugelassene Zwangs-Mittel zu Abtragung der Steuer-Gefälle anhalten zu lassen, schuldig seyn sollen, erlegt, und von ihme an gehörigen Orthen abgeschrieben oder dediret, auch, was täglichen einkommet, summiret, und an einem verwahrten Orthe auch in einem absonderlichen Kasten, biß zu Abforderung oder zu der in Steuer-Edicten anbefohlenen Ein- und Uberantwortung, verwahrlich behalten, und so dann solches nebens ordentlichen und richtigen Registern der gantzen Einnahme, und was hieran in der Stadt und in Vorstädten iedwederts Termins rückständig verbleibet, oder auf vorige Resta einkommen, denen in selbigen Craiß geordneten Einnehmern überliefert werden, so auch einige Gefahr sich ereignete, sollen die Steuer-Einnehmer das baar verhandene alsobald in die Unter-Einnahme oder sonsten in Sicherung bringen, damit hierunter der Steuer-Einnahme nichts entgehen, ihnen auch Gefahr und Schaden daraus nicht zuwachsen möge.

2. Raths-Personen als Assistenten der Steuer-Einehmer.

Execution wider die säumigen Bezahler.

Was täglich einkommt, soll summiret und verwahret,

auch bey ereignender Gefahr in Sicherheit gebracht werden.

VII.

Das Bierbrauen bleibet bey steter Observanz,

Das Bierbrauen anreichende, soll zwar in denen Städten bey denen Brau-Ordnungen, wenn solche beständiger Weise eingeführet, und in steter Observanz gewesen, es gelassen werden, damit einer sowohl als der ander sich der Brau-Nahrung, wenn er dessen sonst berechtiget, auch an nothwendigen Mitteln es ihme nicht ermangelt, gebrauchen könne, iedoch soll dasselbe auch zu rechter Zeit geschehen, und do einer zum gantzen Gebräude die Mittel nicht hätte, ihme ein halbes neben andern zu erbrauen verstattet, die Gebräude aber in kleinere Theil abzutheilen, nicht zugelassen werden, auch die Steuer-Einnehmer darneben fleißig beobachten, daß um etlicher weniger Personen willen, so für andern eines Fürzugs sich anmassen, und ehe sie ihre Biere ausgeschancket, den andern ihren Mitbürgern das Bierbrauen nicht verstatten wollen, Ihrer Churfürstl. Durchl. Ober-Einnahme hierunter versirendes Interesse nicht zurück gesetzet, sondern eine billigmäßige Gleichheit gehalten, auch keinem über den gesatzten Guß (darüber ein richtiges Verzeichnüß, wie viel iedes Orths bißhero hat pflegen geschüttet, und wie viel Vaß daraus gebräuet zu werden, mit Vermeldung der Grösse von Scheffeln und Vaßen in die Ober-Einnahme unter einer iedwedern Stadt Insiegel, und der Bürgermeister oder der dreyen Aeltisten Raths-Personen eigenhändiger Subscription einzuschicken) ein mehrers zu schütten nachgesehen werde. Do auch dergleichen sich ereignete, und etwa eigennützige Personen sich in Bier brauen oder schencken einer Praerogativ und Vorzugs unternehmen, oder auch die gesatzte Anzahl der Scheffel, Gerste und Biers, so sonsten daraus pfleget gebrauen zu werden (welches, wie viel dieser oder jener Stadt vor dessen zu schütten und zu brauen nachgelassen, aus hierbey gedruckter Specification zu ersehen) überschreiten würden, sollen die Steuer-Einnehmer solches an die Ober-Einnahme zu berichten schuldig seyn.

iedoch daß es auch zu rechter Zeit geschehe. Die Gebräude nicht in kleinere Theile getheilet, kein Vorzug etl. Personen verstattet,

an Schutt u. Guß keinem was nachzusehe.

Die Ubertreter sollen der Ober-Steuer-Einnahme berichtet werden.

VIII.

Pflicht derer, so sich zum Bierbrauen legitimiret, u. zu brauen

Wann nun Inhalts der eingeführten Brau-Ordnungen von denen Räthen in Städten, das Brauen denenjenigen, so dessen berechtiget seyn, auch mit Gewinnung des Bürger-Rechts sich darzu gebührlich habilitiret

ret, auf ihr Ansuchen verstattet wird, soll einem ieden darüber ein Zettel unter des verordneten Raths-Cämmerers Hand ertheilet, solcher sodann dem Steuer-Einnehmer gebracht, und der Bier-Steuer halben bey ihme Richtigkeit getroffen, auch hernach derselbe Zettel von den Steuer-Einnehmern unterschrieben, der Tag, wann es geschehen, darbey signiret, und dem Braumeister (welchem vor Einantwortung solcher unterschriebener Zettel unter der Braupfannen Feuer anzumachen durchaus, und bey Verlust dieser seiner Nahrung, auch anderer willkührlicher Bestraffung verbothen seyn soll) zugestellet werden, solche Zettul soll der Brau-Meister bey Endung iedes Monats dem Rathe wieder einliefern, und der Rath dieselbe in ein ordentlich Verzeichnüß zu bringen, und dem Steuer-Einnehmer, daß er sich dessen zu Belege der Tranck-Steuer-Gelder gebrauchen könne, unter gemeiner Stadt Insiegel auszuantworten verbunden seyn.

verstattet worden.

Braumeister-Pflicht.

IX.

Dieses soll auch bey Steuer-freyem Brauen in Acht genommen werden.

Dergleichen Zettel sollen auch diejenigen, denen ein oder mehr Biere, auf ihre Häuser Steuer-frey zu brauen nachgelassen, bey dem Steuer-Einnehmer absordern, auch ihnen zugleich beglaubtes Zeugniß und Schein derselben Befreyhung einantworten, damit sie nicht allein die Anzahl solcher Steuer-freyen Biere in ihren Tranck-Steuer-Registern, mit Benennung der Zeit, wenn solche gebrauen, ordentlich führen, sondern auch, wo die Befreyhungen herrühren, der Ober-Einnahme Bericht gethan werden könne.

X.

Wenn die Tranck-Steuer zu erlegen,

Demnach auch bey etlichen Städten die Tranck-Steuer, auf zwey Ziel, als die Helffte, ehe zum brauen Feuer angemacht wird, und die andere Helffte, wenn das gebrauene Bier verzapfft oder verkaufft worden, hat pflegen erlegt zu werden. Als kan zwar dabey es so ferne verbleiben, wann die Brauenden der andern Helffte halben mit Pfand oder in andere Wege Versicherung thun können, da aber solches ermangeln wolte, so ist die baare Abstattung der völligen Tranck-Steuer zu urgiren, und was hieran Monatlich einkömmet, zu denen Land-Steuer-Geldern, nebenst einem Post-Zettel verwahrlichen beyzulegen, auch, wie viel dessen einkömmet, den Crayß-Einnehmern zu ihrer Nachrichtung bey Ausgang iedwedern Monats zu notificiren, und die Einlieferung, woferne nach Beschaffenheit der gefährlichen Läuffte, auch anderer Umstände, ein anders nicht angeordnet wird, inhalts der Steuer-Edicta auf bestimte Fristen, nehmlich Weyhnachten, Ostern und Michaelis, vollständig ins Werck zu richten, auch bey Vermeidung der dißfals geordneten Straffe, anders nicht zu halten, wie denn auch an denen Orthen, do die Bier-Steuer alsobald baar entrichtet wird, bey dem Termin Ostern alles vollkömmlich abgestattet und kein Rest passiret werden soll.

und wie sie einzuliefern

XI.

Kessel-Bier brauen gäntzl. abgeschafft. Ausnahme

An denen Orthen, do das Kesselbrauen bißhero eingeführet werden wollen, soll es voriger Anordnung nach gäntzlich abgeschafft werden; wäre aber ie bey ietzigem Zustande es nicht zu ändern, so soll doch die Steuer davon, soviel es nach Proportion austräget, ingleichen auch von den fremden eingeführten Bieren eingefordert, und in Rechnung verschrieben werden.

XII.

Winckel-Brauen u. Eßigmachẽ soll zu keinem Mißbrauch einreissen.

Würde auch hierüber etwas sich ereignen, das dem Land- und Tranck-Steuer-Wesen zum Abbruch gereichete, wie denn ietzo mit dem Winckel brauen und Eßig machen, schon an etlichen Orthen, ein grosser Mißbrauch soll eingerissen seyn, und den Brauenden, so dessen berechtiget, auch ihre Häusser deshalben höher versteuern müssen, dadurch nicht geringer Schaden zugefügt wird, welches keinem zu verstatten, das soll der Steuer-Einnehmer ungesäumt anzuzeigen schuldig seyn.

XIII.

Wein-Steuer.

Die Steuer, so von verzapfften Wein, inhalts der Wein-Steuer-Ausschreiben, zu erlegen, soll von dem Steuer-Einnehmer nebenst der Bier-Steuer gleichfalls richtig berechnet, auch wo, und von weme solcher Wein erkaufft worden, erkundiget und darbey verzeichnet werden.

XIV.

Was so wohl bey der Land- als auch Tranck-Steuer ferner in Acht zu nehmen.

Was nun also an Land- und Tranck-Steuern einkömmet, darüber sollen die Steuer-Einnehmer richtige und klare Rechnung halten, und bey der Land-Steuer zuförderst die Steuer-Schocke, nach Anleitung der Viertel oder Revieren, in der Stadt und Vorstädten, bey der Tranck-Steuer aber die Güsse eigentlich samt dem Gelde, so von beyderlich Steuern einzubringen, ordentlich setzen und specificiren, solche Register mit eigener Hand unterschreiben und dieselbe samt den Steuern-Geldern den Unter-Einnehmern, auf die gesatzte Fristen einantworten.

XV.

Wie es mit der Compensation und auch Frey-Zedduln zu halten.

Und weil bey Abrichtung der Steuer theils Räthe in Städten, wie auch ander Privati wegen ihrer im mittel der Land- und Tranck-Steuer habende Forderung die Compensation fürwenden, sonderlich aber bey der Tranck-Steuer viel Freyzettel, so den Geistlichen wegen ihres Tisch-Truncks bishero seynd ertheilet worden, mit eingeschoben worden, worinnen gleichfalls ein grosser Mißbrauch verspüret, als sollen zwar bis auf Ihr. Churfürstl. Durchl. fernere gnädigste Resolution bey einer ieden Stadt von denenjenigen Priestern, so derselben Gemeine vorstehen, ihre Freyzettel von Anno 1641. woferne nur darbey kein Uberfluß oder Unterschleiff gebraucht wird, angenommen, und in Rechnung verschrieben, welche aber vorhero ersessen, oder zurück behalten, nicht passiret, und soviel die Compensation betrifft, solche allein in denen von wiederkeufflichen und zu milden Sachen gewiedmeten Haupt-Summen fälligen Zinsen zugelassen, aber derer andern ableglichen Posten halber Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung erwarttet, und was der Defensioner angegebene Restzettel betrifft, selbige in die neulichst bewilligte Steuer nicht eingemenget, sondern wie hoch derselben Defensioner Resta oder Monat Sold sich iedes Orths belauffen, und was an ihren schuldigen Land-Steuern darauf abzunehmen, eigentlich specificiret, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Resolution anhero überschicket werden.

XVI.

Derer Steuer-Einnehmer Verpflichtung u. Reversē.

Schlüßlichen soll der Steuer-Einnehmer, daß er dieser Instruction also fest und unverbrüchlich nachkommen wolle, gegen Ihrer Churfürstl. Durchl. über die Land- und Tranck-Steuer bestalte Ober-Einnehmer mit einem Cörperlichen Eydt sich verpflichten, und immittelst unter seiner Hand deßhalben reversiren. Signatum Dreßden, am 15. Februarii Anno 1642.

(L.S)

EXTRACT

Der Instruction, welche von Weyland Churfürst Augusto, Christseligster Gedächtnüß, den Unter-Einnehmern der Tranck-Steuer den 5. April Anno 1564. ertheilt.

Chur-Creyß.

Städte schütten	Schöffel,	sollen versteuren	Vaße
Wittenberg	24.	Dreßdn. ihres 52.	8.
Brüg	36.	oder 15. Dr.	4½.
Schmiedeberg	16.	Dr.	7½.
Niemegk	36.		6.
Kemberg	46.		7½.
Zahna	32.		5.
Beltzigk	36.	thun 16. Dr. was sie giessen.	
Wahrenbrück	16.	Dr.	6¼.
Gräffenhainichen	36.	thun 17. Dr.	7.
Schweinitz	24.	Dr. 48. Jeßnitz	7.

Hertzberg

Hertzberg	36.	thun 19. Dr.	7.
Schönwalde	36.	Gütterb.	5.
Jessen	48.		8.
Brettin	19.	Dr.	7½.
Bitterfeld	24.	Dr.	8½.
Liebenwerda	22.	thun 17. Dr.	7.
Ubigau	18.	Dr.	6½.
Schlieben	60.	Hertzberg.	12.
Pretzsch	36.	Jeßnisch	8.
Baruth			

Thüringischer Kreiß.

Städte schütten	Schl.	sollen versteuern	Vasse
Weissenfels	26.	thun 40. Dr.	16.
Freyburg			
Sangerhausen			
Weissensee			
Tennstädt			
Saltza	4½.	Malter, 29. Dr.	13.
Thombsbrücken			
Laucha	44.	Naumb. dem Eymer nach.	
Mücheln			
Kindelbrücken	30.	North	5½.
Eckartsberga			
Cölloda	19.	Dr.	3½.
Nebra			
Tresurth			

Meißnischer und Ertzgebürgischer Kreiß.

Städte schütten	Schl.	sollen versteuern	Vasse.
Dreßden	30.		14.
Pirna	20.		10.
Meissen	26.		10.
Hayn	30.		12.
Oschatz	30.		11.
Döbeln	30.		13
Torgau	32.		8½.
Lommitzsch	20.		9½.
Mühlberg	16.	Hayn.	7.
Radeberg	24.	Dr.	10.
Ortrand	22.	Hayn	7.
Senfftenberg	12.		2½.
Mitweyda	30.		13½.
Schilda	32.	Torg. oder 18. Dr.	7½.
Dommitzsch	32.	Torg. oder 18. Dr.	7½.
Freyberg			
Marienberg	16.		14.
Annaberg			
Ehrenfriedersdorff	12.		10.
Schneeberg	18.	Zwick.	13.
Zwickau			
Wolckenstein zwey Commodaer Maltz			14.
Stollberg			
Gever	1½.	Commodaer Maltz	10½.
Buchholtz	18.	Zwick	13.
Glasehütte	20.		10.
Altenberg	16.		10.
Gottleube	26.	Pirnisch Maß.	

Alten Geusing	18.	Dr.	10.
Kemnitz	18.		
Oedern	14.		7.
Werda			
Chrimmitzschau	30.	Dr.	12.
Zschopau	18.		12.

Leipziger Kreiß.

Städte schütten	Schl.	sollen versteuern	Vasse
Leipzig			
Eylenburg	34.		7½.
Grimma	28.		10.
Borna			
Pegau	20.		14.
Rochlitz	27.	Dr.	12.
Geithan	20.	Rochl.	9.
Dölitzsch	28.		12.
Colditz	24.		9.
Leißnig	24.		9.
Dieben			
Zörwig			

Voigtländischer Kreiß.

Städte
Plauen
Olßnitz
Adorff
Pausa
Marcktneukirchen.
Marcktgefälle.

In Assecurirten Aemtern.

Städte schütten	Schl.	sollen versteuern	Vasse
Neustadt an der Orla	24. oder 19.	Dr.	9.
Weyda			
Auma			
Triptis			
Ziegenrück			
Ranis			
Berga			

Im Stifft Wurtzen.

Städte schütten	Schl.	sollen versteuern	Vasse.
Wurtzen	40.	klein Maß	9
Mügeln	24.	Oschatz	8½
Belgern	32.	Torg. oder 18. Dr.	7½

Im Stifft Naumburg.

Städte
Naumburg
Zeitz

Wo aber ein mehrers, dann vorhero gesetzt, gegossen, auf dasselbe, wie auch, do nichts gewisses benennet, sollen die Einnehmer Achtung geben, daß, so viel iedesmahls gegossen wird, auch gebührlich versteuret und nichts untergeschlagen werde.

Zu Uhrkund ist dieses Verzeichnüß mit des Churfürsten, Hertzog Augusten zu Sachsen ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Secret besiegelt und geben zu Dreßden den 5. Aprilis der wenigern Zahl im vier und sechtzigsten Jahre.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie viel Fasse Bier hinfüro denen Geistlichen, auch Kirchen- und Schul-Dienern bey der Tranck-Steuer, an statt des bisherigen freyen Tisch-Truncks, jährlich Steuer-frey pasiret werden sollen, den 9. Novembr. Anno 1646.

An. 1646. Von GOttes Gnaden Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdiger, Hochgelahrter, liebe Andächtige und Getreue, euch ist wissend, es besagts auch die Kirchen-Ordnung mit mehrern, welcher gestalt unser weyland in GOtt ruhender Groß-Herr Vater, Churfürst Augustus, Christmildester Gedächtnüß, aus sonderbahrer hertzlicher Liebe, und Christlichen Eyfer zu dem Worte GOttes, sich gegen die Kirch- und Schul-Diener dieser Lande so mildreich und gnädigst erwiesen; indem er von dem Getränck, Churf. Augusti Verordnung, wegen freyen Tisch-Truncks der Geistl.

u. Kirchen-Diener. Getränck, das sie vor ihren Tisch-Trunck zur Nothdurfft brauen, oder sonst bey Vassen, Vierteln und Tonnen einlegen, und andern bey der Kannen nicht verkauffen, aller Auflagen und Steuern sie auf gewisse und in gedachter Kirchen-Ordnung befindliche Masse befreyet, und wie solcher Befreyung unser Vater und Herr Bruder Christseligen Andenckens ihren unverschränckten Lauff, wir auch zur Zeit unserer Churfürstl. Regierung nach dem Exempel unserer Hochgeehrten Vorfahren aus sonderbahrer Zuneigung angeregten Kirch- und Schul-Dienern, ungehindert solch Beneficium gleichmäßig reichen und folgen lassen. Demnach aber eine lange Zeithero an manchem Orte mit Unterschreibung der Zeddel und sonst ziemliche Mißbräuche und Exorbitantien vorgelauffen, und unserer Steuer-Einnahme von Jahren zu Jahren dadurch ein grosses entgangen, anietzo aber die Nothdurfft erfordern thut, bey obliegenden kundbaren grossen Beschwerden, damit die Steuer beladen, auch daß um so viel mehr denen Armen Wittben und Waysen aus solcher Einnahme, zu ihren unentbehrlichen Unterhalt auch etwas werden möchte, solche Mißbräuche abzuschaffen, und um besserer Richtigkeit willen ein gewisses zu verordnen; Als haben wir uns dahin gnädigst erklähret, daß von verschienen Termin Quasimodogeniti anzurechnen, ieden Superintendenten acht, denen Pastoribus und Archi-Diaconis in grossen Städten sechs, denen andern Pfarrern und Diaconis sowohl in Städten als ufm Lande fünff, dann denen Rectorn und Con-Rectorn in Städten vier, und denen andern Schul-Collegen und Organisten in Städten drey, den Schulmeistern und Glöcknern aber ufm Lande zwey Vaß jährlichen, woferne nicht andere Special-Begnadigungen verhanden, an statt solches allgemeinen Beneficii Steuer-frey passiret werden sollen.

Mißbrauch dieses Beneficii.

Beständige Fundation wegen des freyen Tisch-Truncks.

Begehren demnach gnädigst, ihr wollet über solche bey ietzigen bedrängten und sehr schlechten Zustande der Steuer ergriffene hochnothwendige Moderation unverruckt halten, alle die Geistl. und Schul-Diener, so in eurer Dioecess, Inspection und Amts-District bey denen von Adel und andern sich befinden, vor euch auf einen gewissen Tag zugleich bescheiden, diese unsere gnädigste Resolution und Erklährung zu erkennen geben, und jedweden an den Ort, allwo er der Kirchen und Schulen bedienet, oder ie an einem in seiner Dioeces nahe gelegenen Ort zu Erholung des Bieres verweisen, die Zeddel darauf unter euer beyder Unterschrifft, also und dergestalt, daß er nicht das Geld dafür fodern, sondern so viel Bier als die verwilligten Vasse Steuer-frey betragen, an selbigem Orte erlangen soll, einrichten, und keinen nicht mehr, er habe gleich ein Filial oder verrichte zweyerley Dienste, als was diese unsere Verordnung vermag, ansetzen und verschreiben, andergestalt sollet ihr die Ubermasse gelten und tragen, auch ihnen solche Zettel ohne einigen Entgeld abfolgen lassen, und jedes Jahres damit also continuiren, auch darüber zu bedürffender Nachricht ein specificirt Register, wohin ein ieglicher gewiesen, halten, und uns zu unserer Ober-Einnahme iedesmahl einschicken, darbey auch verfügen, daß an denen Orten, wohin solche Zeddel eingerichtet worden, dis Moderirte Beneficium nicht in alle drey Termine der Tranck-Steuer-Rechnung, sondern nur in Termin Quasimodogeniti alleine verschrieben werden solle. Da aber einer oder der andere uff seiner Pfarr, oder sonsten Gerechtigkeit, Bier zu brauen mehr, denn sie zu ihrem Tisch-Trunck und Haußhaltung bedürffen oder eigene Erb-Häuser, darauf sie zu brauen befugt, hätten, uf solchen Fall seynd wir gnädigst zu frieden, daß ihnen zwar solches, der Kirchen-Ordnung nach, verstattet, die geordneten Vasse an ihren Gebräuden zu ihrem Tisch-Trunck abgezogen, die übrigen aber, wie bräuchlichen, richtig versteuert, und ihnen bey Vassen, Eymern und Tonnen andern Leuten zu vorkauffen ungewehret seyn solle, alleine daß sie auf den Pfarr-Häusern nicht schencken, Zeichen ausstecken, oder Gäste setzen, dabey aber schuldig seyn, vor Anstellung des Brauens, von ihrem Collatore, allwo sie der Kirchen bedienet, einen Schein einzuschaffen, und einen Zeddel, des vergönstigten Brauens wegen, damit das Beneficium nicht zweyfach genossen werde, von euch abzuholen. Solten sie aber deme zu wieder sich ein anderes gelüsten lassen, und die übrigen Vasse nicht richtig versteuern, die andern aber, so nicht Pfannen-Weise brauen, sondern sich uf das Kesselbrauen legen, mit solchem Beneficio sich nicht begnügen lassen, und damit uns und unser Steuer-Wesen ferner vervortheilen, sollen sie nach Befindung nicht allein dieses Beneficii verlustig seyn, sondern mit mehrer ernster Straffe angesehen und beleget werden.

Wenn dieses Beneficium zu verrechnen.

Pfarrer sollen nicht Bier schencken,

das Kesselbrauen

bey Strafe unterlassen

Welches den Geistl. zu erkennen zu geben.

Wornach sie sich zu achten, und geschicht hieran unser gnädigster Wille und Meynung, Datum Dreßden, den 9. Novembris Anno 1646.

Johanns Georg, Churfürst rc.

Dem würdigen, Hochgelahrten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, Herrn Christiano Langen, der Heil. Schrifft Doctorn und Professorn &c. Unsers Consistorii Assessorn, Pfarrern und Superintendenten zu Leipzig, auch Gottfried Trüben, Schössern daselbst.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 21. Novembr. Anno 1646.

An. 1646. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seyn, zu wissen, Nachdem Unsere getreue Landschafft durch die zum Ausschuß Deputirte von der Ritterschafft und Städten Unsers Churfürstenthums, auf den Ausschuß-Tag, so den 2. Maji, jüngsthin allhier ausgeschrieben, und folgends gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderbahrer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender, ihnen denen von der Landschafft angezeigter Beschwehrung, auch zu Abwendung aller Gefahr und Unglücks, Uns die vorige Land-Steuer auf Maß und Weise, wie dieselbige den 14. Octobr. des 1640. Jahres, bey gehaltenen Land-Tage allhier gewilliget worden, vor sich, und in Vollmacht ihrer allerseits Mitstände, von Dato an auf sechs Jahr lang abermahls prorogiret, und also von einem ieden neuen oder guten Schock Jährlichen sechzehen Pfennige bewilliget, alles nach fernern Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten Ausschuß-Tages, Als haben Wir Uns derowegen mit dem Ausschuß Unserer Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung gegeben und einbracht werden soll.

Landsteuer wieder uf 6. Jahr prorogiret.

Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir Unsern, und der Landschafft Verordneten zu befehlen wissen.

Grafen u. Herren.

Welche Grafen und Herren Aemter, Clöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget, und an sich bracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sollen

len nichts desto weniger von jederm Neuen Schock diese 16. Pfennig-Steuer, gleich der Aemter und derer von Adel Leuten geben.

Geistliche. Die Geistlichen, so nicht Pfarrherren oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen an Getreydigt, Geld und andern, wann sich solches auf 50. fl. erstrecket, welches vor 1000. fl. Haupt-Summa höher oder weniger geachtet, von jederm Hundert jährlichen einen Gülden zur Steuer auf zweene Termine, als Lätare schierst künfftig damit anzufahen, geben und verrichten.

Doctores. Doctores, Magistri und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und andern Schulen in unsern Landen lesen, oder sich sonst darinnen wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern sollen sie von jederm Schock 16. Pf. reichen.

Comptur. Land-Comptur, Comptur und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen andere Geistliche Personen, sollen alle ihre Güther, die sie nicht mit Pferden verdienen, dergestalt versteuern, daß von jederm Neuen Schock 16. Pfennige auf die obangeregte zwey Termine gegeben werden, hiernebens sollen dieselbe von ihrer werbenden Baarschafft und Einkommen, woran das sey, so viel jährlichen auf obangezeigte zweene Termine vergnügen, daß aufs Hundert 1. fl. komme, und als Steuer abgestattet werde.

Hospitäle, gemeine Kasten und Schulen. Die Hospitalien, gemeine Kasten, Schulen, und Krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht beleget werden, aber ihrer Unterthanen halben soll es gehalten werden, wie es hernach folgen wird.

Was auch an Kirchen, Hospitalien, gemeinen Kasten- und Schul-Gelder forthin ausgeliehen wird, solche sollen die Debitores das Hundert mit sechs Gülden verzinsen, von welchen allein die Vorsteher fünff Gülden zu Zins behalten, und den sechsten Gülden zur Steuer bey iedwedern Orts Obrigkeit einantworten, welche dieselbe ferners an gehörigen Ort verschaffen sollen.

Klosters Güther. Der Clöster und Schulen Unterthanen sollen dem Herkommen nach sich, gleich andern, mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Was aber von Einkommen der Klöster und andern Geistlichen Güthern, vor langen Jahren ausgeliehen, unmahnhafftig ist, und nur mit fünffen, oder geringlicher verzinset, darbey aber keine Steuer verrichtet worden ist, bey dem soll es auch nochmahls allenthalben bewenden. Mit dem aber, was in künfftig von solchem Einkommen ausgeliehen wird, dermassen zu halten, daß von dem Debitorn, oder ders borget, sechs Gülden zu Zins solcher gestalt gegeben werden, daß hiervon der sechste Gülden dem Steuerwerck zum besten komme.

Ritterschafft. Die von der Ritterschafft, so wohl andere, so da Lehn-Güther haben, welche mit Ritterdiensten beleget und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey seyn, do sie aber neben denenselben ausgekauffte Güther, so da unverdienet, hätten, von solchen soll an Land-Steuer vom Schock 16. Pfennige, jährlichen erleget, die gesatzte sechs Jahr über geben werden, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbar befreyet seyn, und biß anhero dessen überhoben gewesen, wie sie denn ferner auch ihre Baarschafft und ausgeliehene Gelder dergestalt versteuern sollen, daß von jederm Hundert ein Gülden jährlichen ins Mittel der Steuer gewiß vergnüget werde.

Do aber sich Brüder und Vettern aus einem Ritter-Guth theilen würden, soll der, so auf Geld getheilet wird, solches ehe nicht zu versteuren schuldig seyn, als wenn die Ablegung ihm von dem Besitzer des Guthes beschehen.

Leib-Gedinge. Die Wittfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Güthern, so viel dieselbe nach der Schatzung, vom Schock 16. Pfennige gerechnet, betrifft, wo sie auch werbende Baarschafft und Geld ausgeliehen haben, so nicht zu ihren Leib-Güthern gehörig, davon sollen sie ebener massen die Steuer, als von jedem Hundert ein Gülden, einevrgnügen, wo sie aber ihre Leib-Güther auf Lehen, welche mit Ritterdiensten beleget seyn, so wohl Schwester oder Töchter zu ihrem Unterhalt, Schmuck, Hochzeit und Ehe-Gelde aus Lehen-Güthern ein gewisses zu fordern haben, darvon dürffen sie keine Steuer geben.

Lehen- und andre Güther. Von Lehen- und andern Güthern, darauf wiederkäuffliche Zinsen verschrieben, mit denselben soll es wie bishero, aufm Fall an solchen wiederkäufflichen Zinsen, deren Hauptstämme unmahnhafftig seyn, wegen der Steuer etwas abzuziehen bräuchlich gewesen, nochmahls gehalten, doch daß vom Hundert mehr nicht, als ein Gülden jährlichen abgekürtzt, und dasselbe den Steuer-Einnehmern, nebens klarem Bericht erlegt werden, die mahnhafftige Gelder aber sollen diejenigen, bey welchen solche stehen, das Hundert jährlichen mit sechs Gülden fürohin verzinsen, darvon der Creditor fünff Gülden vor sich zu behalten, und den sechsten Gülden, als Steuer, an gehörigen Ort zu überantworten.

Ausländische Personen u. andere unadl. Besitzer der Land-Güther. Ausländische Personen, die Güther auf dem Lande, item, welche Ansitze auf dem Lande, so wohl die Städte, Bürger und Communen, die Güther haben, sollen alle und jede solch ihre habende und liegende Gründe und Güther, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hätten, dem Herkommen nach, das Schock jährlichen mit 16. Pfennigen, obgesatzter massen, versteuern, Welche aber derhalben sonderbahre Befreyhung vorzuweisen, oder über Menschen Gedencken an Land-Steuer niemals etwas verrichten dürffen, die sollen auch bey solcher ihrer Freyheit gelassen, sowohl mit den Frey-Häusern in Städten es gleichergestalt also gehalten werden.

Händeler, die im Lande nicht gesessen. Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinnen enthalten, oder ihre Factor darinnen haben, sollen ihr Handel-Geld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in Unsern Landen haben, gleich andern unsern Unterthanen, dergestallt versteuern, daß von jederm Hundert jährlichen ein Gülden vergnüget, und nichts untergeschlagen, noch verhalten werde.

Der Bauersmann. Der Bauersmann soll von allen seinen liegenden Gütern die oben benimte Land-Steuer verrichten. Von der werbenden Baarschafft, und ausgeliehenen Geldern aber, bey welcher die unwerbende Baarschafft, Kleider, Haußgeräthe, Zug- und Feder-Viehe nicht begriffen seyn soll, so viel zur Steuer alle Jahr verrichten, daß vom Hundert ein Gülden gegeben werde.

Unvortaget Erbe-Geld und aussenstehende Schulden. Welcher von seinem Gut Erbegeld, oder sonst anderer Ursachen halben, mahnhafftig schuldig ist, der soll nichts destoweniger sein Gut nach der Würderung allenthalben versteuern, Die Erbe-Gelder seynd, ehe sie gefallen, billich Steuer-frey, Nach diesem aber, und wann solche abgelegt, wieder ausgeliehen, und zum Zinsbaren Stamm gemacht, soll die offt besagte Steuer aufs Hundert Jährlich Ein Gülden gerechnet, und in allewege davon gefallen.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf jeden Termin. Die obgesatzte Steuer soll erleget werden auf unterschiedliche Termine, Nehmlich Acht Pfennige auf Lätare, und Acht Pfennige auf Bartholomäi des bevorstehenden 1647. Jahres, und also folgends auf dieselbe zweene Termine allwege Acht Pfennige, biß zu Ausgang der Sechs Jahren. Und weil derer sieder jüngsten Land-Tag Anno 1640. vor decrement angegebenen Güter, und darauf hafftenden Steuer Schock halber bey derselben eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket worden, sollen dieselbigen bey Abgebung der ietzo bewilligten Land-Steuer in keine Consideration gezogen, sondern die noch übrigen Güter,

ter, nur in zwo Classes, als die noch gangbahr und gantz Caduc sein möchten, biß zu künfftiger Revision gesetzet werden.

An was Müntze. Es soll die Steuer mit solcher Müntz jedesmahls abgetragen, wie es Unsere offene angeschlagene Mandate besagen werden.

Strafe derer, so ihre Land- und Tranck-Steuer nicht zu rechter Zeit einschicken. Dieweil bißanhero aus verzüglicher Einschickung der Steuern, und daß man keinen Termin die behörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht abstatten können, grosse Unrichtigkeit causiret und verursachet, als soll ein jeder Stand, er sey von der Ritterschafft, Räthen, und Einnehmern beym Städten oder Unsern Schössern, dahin bedacht seyn, auf daß jedwedern Termins derselbe, beydes was an Land- und Tranck-Steuer, wie auch von werbender Baarschafft fällig seyn, und sich gehören wird, zu samt richtigen specificirten Verzeichnüssen, unfeilbar an obermelter guter Müntz einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm jedesmahl von den Kreyß-Einnehmern deputiret, gar gewiß einhalten möge, Solte aber einer oder der ander sich damit, und sonderlich auch vorsetzig seumhafftig bezeigen, und nicht gnugsame Verhinderung, oder Ursache dessen, erweißlich machen können, der soll jedesmahl, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, Zwantzig Thaler zur Straf verfallen, und keiner sich damit zu entschuldigen, oder zu behelffen haben, als wann er die eingekommene Steuer zu andern fürgefallenen Ausgaben gebrauchet. Do aber einer oder mehr der Stände die schuldigen Steuern nicht möchten von allen Unterthanen einbringen, und zu rechter Zeit übersenden können, sollen doch dieselben Stände, was sie erlanget, nichts wenigers auf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanen, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, nahmhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hiernebens daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güter und Häuser verkaufft worden, von den Kauff-Gelderen, so dann vollständig und aufs eheste abgetragen und entrichtet werden mögen, Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter, und Räthe in Städten aber, oder welche die Steuer einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern und zu ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen oder in andere wege zu vorwenden sich unterstehen möchten, sollen zu dessen schleunigem Abtrag nicht allein ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein jedweder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, nebens den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden.

Strafe derer, welche ihre werbende Baarschafft verschweigen. Von werbender Baarschafft und ausgeliehenen Geldern soll ein jedweder Stand, und diejenigen, so oben vermeldet, worunter auch unmündiger Kinder-Geld begriffen ist, dasjenige, so jeglichen zuständig, Terminlichen und richtig, als das Hundert Jährlichen mit einem Gülden versteuern, nichts aber dißfalls, als wie bißhero zu wieder der geleisteten Pflicht geschehen, unterschlagen, Wie auch einem jedwedern, der einen andern auf Brief und Siegel, oder sonst einer Forderung halber zu belangen hat, und wieder seinen Schuldener klagt, zwar die Hülffe nicht abgeschlagen und versaget, Also und jedoch aber weder von dem Amte, Räthen und Gerichten, bey welchen um die Hülffe angesuchet, würcklichen verfahren werden soll, es habe dann der Gläubiger dociret und beygebracht, wie und welchergestalt von der geklagten Schuld die neulichst gehaltenen Land-Tags bewilligte Steuer abgestattet worden.

Worauf denn jeden Orths Obrigkeit, und sonderlich die Beamten, mit Fleiß Achtung geben, und nichts dißfalls, dem Steuerwerck zum Schaden, hingehen lassen oder übersehen sollen, bey Vermeidung unserer ernstlichen Ungnad und Straffe, Do aber von deme, welcher die Hülffe begehret, vorgewandt würde, daß die Zinse solcher geklagten Post nicht ganghafftig, oder er selbst solche nicht einbekommen können, soll zwar auf die betagte Steuer bey so gestalten Sachen nicht gedrungen, jedoch aber von jedern Orths Gerichts-Herrn dahin gesehen werden, auf daß solche Steuer nochmahls und zwar, wo nicht ehe, doch von des Debitoris verholffenen Gütern, wanns zur Immission kömmet, und der Creditor seine Zahlung erlanget, abgestattet, und also dem Steuerwerck dißfalls nichts entzogen werden möge.

Wer die Steuer von ausgeliehenen Geldern geben soll. Es haben sich unsere Getreue zum Ausschuß Deputirte von der Ritterschafft und Städten, wie es die vorigen Ausschreiben ebener massen besagen, mit einander neulichsten Ausschuß-Tages einmüthig dahin verglichen, daß förderhin der Debitor, oder ein jedweder, der da Geld aufnimmt oder borget, zwar Sechs Gülden in allem zu Jährlichem Zins vergnügen, Worvon aber der Creditor von Ein Hundert nur Fünf Gülden behalten, den 6ten Gülden aber, und mehr nicht, als Steuer, vom jeglichen Hundert Jährlichen und unvermindert einschicken, wo aber von einem oder dem andern dißfalls was untergeschlagen, oder vorsätzlich verschwiegen wird, derselbe den dritten Theil solcher verschwiegenen Baarschafft und ausgeliehener Gelder verlustig und verfallen seyn soll, Darüber auch in unsern Appellation- und Hof-Gerichten, wie auch bey den Juristen-Facultæten, Schöppenstühlen, und andern Gerichten, solcher gestalt zu sprechen und zu erkennen, Wir gnädigste Verordnung thun wollen.

Bergstädte Befreyhung. Weil auch je und allezeit unsere Ober- und andere Berg-Städte mit dergleichen Befreyhung versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land- und Tranck-Steuer verrichtet, und hierbey gelassen worden, So wohl Wir, vermöge Unsers am Dato Dreßden den 17. Maii, Anno 1624. gnädigst ertheilten Bergwercks-Privilegii bewilliget, daß diejenigen Verlag- und andere Gelder, so zu Beförderung des Bergwerg-Baues ausgenommen und vorgeschossen, Steuerfrey seyn sollen.

Als lassen Wir es nochmahls allenthalben und gnädigst darbey bewenden, jedoch mit solchem Beding, daß nicht allein Unsere Ober- und andere Berg-Städte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyhungen der Land- und Tranck-Steuer, wie dieselbe jeden Orts bey unsern hochgeehrten Vorfahren und unserer Regierungszeit erlanget, und bishero gebrauchet, solchergestalt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Inwohner solcher Berg-Städte Bergmännisch erzeigen, nach Unserer Ober- und anderer Berg-Beamter Verordnung und Gutachten, so wohl jedwedern Orts Vermögen, bauen, also aber der Bergwercks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird, besonders diejenigen Gelder und Bahrschafften auch, welche zum Bergwerck-Verlag um Verzinsung aufgenommen werden möchten, so lange diese Gelder und Bahrschafften zum obigen Verlag gebrauchet, und zu Erhebung des Berg-Baues angewandt, solches alles aber glaublichen bescheiniget wird, aller Steuer frey seyn sollen.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Churkreiß.

Wolff Löser zu Reinhardts.
Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Im Düringischen Creiß.

Dietrich von Werthern zu Beichlingen und Frohndorff.
Bürgermeister und Rath zu Saltza.

Im Meißnischen und Ertz-Gebürgischen Creiß.

Hans Heinrich von Schönberg zu Limpach.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Creiß.

Tobias von Zöhmen.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im

Im Voigtlande.

Hans Adam von Göckeritz auf Oberlosa. Und
Der Rath zu Plauen.

In Assecurirten Emptern.

Melchior von Breitenbauch zu Ranis und Brandstein.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und nicht allein die auf angezeigte Termine ietzt bewilligte, sondern auch voriger Zeit zurück gebliebene Steuern richtig und unsäumlichen einbringe, und denen geordneten Creyß-Einnehmern, wie gemeldt, zustelle, und überantworte. Würde aber sich jemands des wegern, oder säumig erweisen, die Steuern von seinen Unterthanen einzubringen, und zu überantworten, derselbige soll nach Befindung selbst dafür hafften, und um verspührten Ungehorsams willen mit der Zeit exequiret werden, und darbey unserer ernsten Straffe gewärtig seyn. An dem allen geschicht Unser ernster Wille und Meynunge.

Tranck-Steuer belangende. Nachdem Uns auch Unsere getreue zum Ausschuß Deputirte von der Ritterschafft und Städten, auf Unser gnädigstes Begehren, vor sich und in Vollmacht ihrer Mit-Stände, auf ietzigem gehaltenen Ausschuß-Tage, *Bewilligte doppelte Tranck-Steuer,* die hiebevor bewilligte gedoppelte Tranck-Steuer von Bier und Wein, als Crucis, Luciä und Qvasimodogeniti, Crucis Anno 1646. damit anzufahen, bis Crucis des 1652. Jahres, zu Ablegung und Verzinsunge Unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, und daneben unterthänigst gebeten, doran zu seyn, daß der Tranck-Steuer halben hinführo durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes er sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so *so vom Weinwachs und Brauen zu entrichten.* Weinwachs hat, und zu brauen, von Alters hero berechtigt ist, wolle inhalts der hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so unser geliebter Groß-Herr-Vater, Churfürst Augustus zu Sachsen rc. Hochlöblichster seliger Gedächtnüs, am Dato Lochaw, den vierzehenden Novembris, Anno sieben und funffzig, der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranck-Steuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und namhafftig gemacht worden, von dem Bier und *Termine derselben richtig zu halten,* Wein, so einem jedern von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrauen, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranck-Steuern, in den Kreiß, dorinnen er gesessen, und damit bezirckt, bey Vermeidung der dorauf gesatzten Straff der zehen Gülden, neben klaren, richtigen, besiegelten Verzeichnüssen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem jedern bey obgesetz- *bey Strafe 10. Gülden.* ter Straff der zehen Gülden, zu thun aufgeleget, überantworten, auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiete, eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, wohero sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer und anders halben, bey Vermeidung mehrgedachter Zehen Gülden Straff gehorsamlich nachsetzen, und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen Groß-Herrn Vaters Anno rc. sieben und funffzig ausgegangenes Ausschreiben hieran haben abdrucken lassen.

Beym verordneten Schutt u. Guß zu bleiben, Und demnach wir in Erfahrung kommen, daß die Gerichts-Herren auffm Lande, sowohl die Räthe in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern etliche Jahr hero zugelassen, von den hiebevorn durch hochgedachten Unsern Groß-Herrn Vatern, rc. Anno 1564. beym Bierbrauen verordneten Schutt und Guße abzufallen, und ein weit mehrers, als zur selbigen Zeit gesetzt, und ins künfftige zu halten befohlen worden, zu schütten und zu giessen, aber gleichwohl von solcher Ubermasse die Steuer, als ihnen zu thun gebühret hätte, nicht entrichtet, inmassen ihrer viel, und bevorab die Räthe in Städten bey Einlieferung ihrer gehaltenen Tranck-Steuer-Register dessen überführet, und in gantz keiner Abrede seyn können, wordurch sie allerseits, und zumahl diejenigen, welche durch Special-Concession an der gesetzten Tranck-Steuer auf ein, zwey oder mehr Vasse Erlassung erhalten, und hieran doch nicht begnügig gewesen, Unserer Ober-Einnahme zu grossen Schaden, auch wider ihre selbst eigene Verwilligung gantz unverantwortlicher Weise und fürsetziglich gehandelt, und was Uns mit der einen Hand sie gebothen, mit der andern dargegen zurück gezogen, welchem eingerissenen Mißbrauche noch länger nachzusehen, und dem Steuerwercke so grossen Abbruch und Eingriff thun und aufbürden, oder einige Special-Concession, weil diejenigen, so solche erlanget, derselben sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres gesatzten Schuttes und Gusses selbst verlustig gemacht, hinführo weiter gelten zu lassen, Wir gantz nicht gemeinet.

Als befehlen Wir hiermit allen und jeden Gerichts-Herren, Räthen in Städten, und welche mit Bierbrauen ihre Nahrung suchen, oder sonst des Brauens berechtiget seyn, daß sie solchen Mißbrauch und Unterschleiff, so wohl für sich selbst, als bey ihren Unterthanen und Mit-Bürgern gäntzlich abschaffen und einstellen, mit Schütten und Giessen die gesetzte Maße halten, auch ietzterwehnter Unsers Groß-Herrn-Vaters, rc. gemachter Verordnung nach, je von Zwölff Schöffeln Dreßdni- *Von zwölff Scheffeln Dreßdn. Maaß 5. u. ein halb Faß Bier.* schen Masses, Fünff und ein halb Vaß Bier, (nach welcher Proportion es aller Orten Unsers Churfürstenthums von publicato dieses Unsers Ausschreibens mit dem Gusse und Steuer einzurichten, auch die Mältzer, Braumeister und Müller darauf zu vereyden,) versteuern, und hiernach sich eigentlich reguliren sollen, bey Verlust des Biers, so verschwiegen, und nicht versteuret wird, auch anderer Bestraffung, die Wir Uns, aufn Fall iemand hierwider zu handeln sich unterstehen würde, auch wegen des in vorigen Jahren verschwiegenen und zu wenig versteuerten Biers ausdrücklich hiermit reserviren, und da die Unterthanen und Bürger, welche vorbemeldten unrechtmäßigen Vortheils sich gebrauchet, nicht solvendo wären, Uns des Abgangs an den Gerichts-Herrn und Räthen in Städten wollen zu erholen wissen.

Wir wollen auch um erheblicher Ursachen willen, son- *Steuer-freye Biere, wegen des Mißbrauchs abgeschafft.* derlichen auf Unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bishero grosser Mißbrauch mit den Steuer-freyen Bieren der Beamten, Diener und anderer, welche von Uns derowegen Concessiones erlangt, eingerissen, wodurch Unserm Steuerwerck jährlichen ein grosses an der Tranck-Steuer aussen blieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß hinführo solche der Beamten und Diener, wie die Nahmen haben mögen, bisher gehabte freye Biere, ausser denen, so Unsern Räthen vorhin gnädigst verwilliget, gäntzlichen ohn einige Limitation abgeschafft seyn, und nachbleiben sollen, Und werden sich hiernach nicht allein die Ober- und Kreyß-Einnehmer der Steuern, sondern auch die Räthe in den Städten, wie auch die Schösser und Verwalter Unserer Aemter und Forwerge, allenthalben achten, und hinführo keine Steuer-freyen Biere, ausserhalb deren, die den Geistlichen und Universitäten zu ihrem Tischtrunck (wessentwegen von Uns absonderliche Verordnung gethan worden) bewilliget, und darüber sonderliche Lehen-Briefe verhanden seyn möchten, paßiren lassen: Sie die Schösser, Verwalter, und andere Unsere Amts-Bedienten auch, den Städten zu Nachtheil mehr nicht als jährlich einmahl vor ihren Tisch, jedoch gegen Erlegung der Steuer brauen,

en, Würde darüber sonsten Klage einkommen, sollen sie deshalber zu gebührender Straffe gezogen werden.

Unterschleif so die von Adel unterm Prætext des freyen Tisch-Truncks gemacht,

Ob auch wohl denen von Adel, und andern aufm Lande, so Güter und Brauhäuser haben, und beydes vor sich und die Ihrigen zu ihrem Tischtrunck, so viel sie benöthiget, zu brauen berechtiget seyn, dasselbe nochmahls ungewehret verbleibet. Demnach aber in Ersehung der Tranck-Steuer-Rechnung und eingesendetem Register so viel befunden, auch sonsten Bericht einkommen, daß bey den meisten das gantze Jahr durch, unter dem Prætext des freyen Tischtruncks gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorff-Schencken beleget, zum Theil in die Städte verführet, heimlicher Weise darinnen verkauffet, zugleich auch andern in ihren Brau-Häusern gegen einen Zinß zu brauen gestattet, an der Tranck-Steuer aber, entweder gantz nichts, oder doch gar ein weniges eingeliefert worden, Welch vortheilhafftiges, eigennütziges Beginnen dann, so wohl ihrer als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilligung und darauf gerichteten Steuer-Ausschreiben und Befehlich de Anno 1617. ja der Pflichtschuldigkeit schnurstracks zuwider ist, Als wollen Wir in Krafft dieses alle diejenigen von Adel und andere, welche wegen ihrer Ritter-Güter Bier vor ihren Tischtrunck Steuer-frey zu brauen berechtiget, sich solchen unziemenden Vortheils und Mißbrauchs gäntzlich zu enthalten, und dargegen die Steuern von den verkaufften, verzapfften und in ihren Gerichten von Dorff-Schencken gebraueten und gelohsten Bieren, forthin ohne Verzug und Unterschlagung einigen Vasses zu den bestimmten Fristen zu erlegen, auch förder in deren Abstattung sich redlich und getreu zu erweisen, und Innhalts derer von Unserm Groß-Herr-Vater, Churfürst Augusto, 2c. Christsel. Andenckens, Anno 1555. auf der Land-Stände unterthänigstes Antregen und Bedencken, zu Abwendung der Land-Gebrechen, beschlossener und in offenen Druck gegebener Articul des befreyheten Tischtruncks, sich bey Verliehrung ihrer Lehn, weiter nicht, als sie zu ihrer Nothdurfft und Haußhaltung bedürfftig seyn, anzumassen ermahnet: Darbey aber Unsern Schössern und Beamten zu Abhelff- und Steurung dieses wider die Pflicht lauffenden Beginnens, auch damit der Tranck-Steuer halber Richtigkeit gehalten, befohlen haben, die Braumeister jedes Orts, bey welchen von Adel sie das Brauen verrichten, (sie mögen angesessen seyn, wo sie wollen) zu erforschen, dieselbige nicht allein ins Amt vor sich zu erfordern, und wegen jährlicher richtiger Angebung der Biere, ohne Unterschlagung eintzigen Vasses zu vereyden, sondern auch hierüber zu gewisser Erforschung dessen, was und wie viel, auch wie offte sie gebrauen, sonderliche Personen (welche nach Befindung ihres Fleisses davon eine leidentliche Recompens oder gewissen Anparth der Strafe zu gewarten haben sollen) zu bestellen. Wann aber einer oder der ander den Braumeister zu gestellen sich verweigern wolte, oder wäre so viel glaubwürdig erfahren worden, daß er sich im Brauen eines unziemenden Vortheils gebrauchet, sollen sie Uns solches zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung unterthänigst zu berichten schuldig seyn, Und wollen Wir nach Befindung wider solche Unserer Chur- und Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt Uns zu gebrauchen, und mit der von ihren Vorfahren verwillkührten Straffe sie zu belegen, nicht unterlassen.

sollen von verkaufften u. in ihren Gerichten von Dorff-Schencken gebraueten Bieren die Tranck-Steuer entrichten,

bey Verlust dessen.

Brau-Meister deswegen zu verpflichten.

Kessel-Brauen abzuschaffen,

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen in Städten, so wohl denen verordneten Einnehmern, eine Zeithero ihren Unterthanen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden, daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln gebrauen, und dasselbige nicht nur für sich selbst und zu ihren Tischtrunck gebraucht, sondern auch verzapffet, und andern verkaufft, an manchen Ort auch der Gerichts-Herr selbsten solches verübet, von welchen ebenermassen Unserm ausgelassenen Mandat und Steuer-Instruction zuwider die Tranck-Steuer seithero zurück behalten und verschwiegen worden, So wollen Wir gleichfalls allen und ieden Gerichts-Herren, Schössern, Verwaltern, Steuer-Einnehmern und Räthen in Städten, wie die Nahmen haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Bestrafung befohlen haben, daß sie samt und sonders solch heimlich Kesselbrauen aller Orten in Städten und Dörffern alsobald abschaffen, und männiglich durch ein Patent dasselbige in Unsern Nahmen ernstlich verbieten, oder do je aus Mangel der Brau-Pfannen an manchen verderbten Ort es nicht gar nachbleiben könte, sollen diejenige, so in Kesseln brauen, zu vorher gehörigs Orts darum Ansuchung thun, und wie viel Vasse oder Eymer sie brauen wollen, eigentlich anzeigen, ihr die Gerichts-Herren, Schösser, Verwalter, Steuer-Einnehmer und Räthe in Städten aber deshalben fleißig nachfragen, und gute Aufsicht haben, damit nichts untergeschlagen, sondern alles Bier von männiglich, so desselben sich gebrauchen will, auch denjenigen, so der Steuer befreyet zu seyn vermeinen, ohne einigen Unterschleiff angesagt, und richtig versteuert werde.

welches jedoch mit gewisser Maaße zu verstatten.

Ernstl. Bestraffung der Ubertreter.

Würde aber jemand sich gelüsten lassen, solch Unser Verboth, wie eine Zeithero von vielen beschehen, aus den Augen zu setzen, und an der schuldigen Tranck-Steuer das geringste unterschlagen, oder aber ihr die Gerichts-Herren, Schösser, Verwalter, Steuer-Einnehmer und Räthe in Städten, euern Unterthanen und Mit-Bürgern hierinnen conniviren, oder selbst wider diese Unsere Ordnung und Befehl handeln, der oder dieselben, und so wohl die Brauer, als der Verbrecher, ja der Gerichts-Herr, die Räthe in Städten und Unsere Bedienten sollen zu unnachläßiger Strafe gezogen, und ein solch Exempel an ihnen statuiret werden, daß andere sich daran zu spiegeln, und Ursach nehmen sollen, diesen wie auch andern Unsern in Land- und Tranck-Steuer-Sachen vorhin gethanen, und ietzt gemachten Verordnungen und Befehlichen ihrer Schuldigkeit nach und besser, dann bishero geschehen, zu gehorsamen, 2c.

Tranck-Steuer zu erlegen, ehe Feuer untergemacht wird.

Als Wir auch berichtet werden, daß bishero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau, Leipzig, und andern Orten dieser Brauch gehalten, daß die Tranck-Steuer alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebührende Orthe überantwortet, sondern zurück gehalten worden, Damit nun dem Eigennutz vorgebauet werde, So verordnen Wir ferner, daß die Tranck-Steuer-Einnehmer solche Bier-Steuern künfftig halb auf Weyhnachten, und die andere Helffte den darauf folgenden Oster-Marckt, bey Straffe zwantzig Thaler, ohn einigen Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht herbracht, werden ihre Tranck-Steuer auf nachfolgende drey Termine, als Weyhnachten, Ostern und Michaelis ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Straf der zwantzig Thaler einzulieffern wissen.

Termine, wenn die Tranck-Steuer-Gelder einzuliefern.

Eintreibung der Reste.

So viel auch sonsten die an manchen Ort seithero zurück-gebliebene Tranck-Steuern anbelanget, sollen hiermit die Beamten, Räthe in Städten und andere Gerichts-Herren ermahnet seyn, dieselbigen schleunigst einzubringen und gehöriges Orts zu überantworten, würde aber sich einer und der ander hierinne säumig erweisen, der soll nach Befindung gleichermassen nicht allein darfür hafften, sondern auch um verspührten Ungehorsams willen mit der Zeit exequiret werden, und darbey Unserer ernsten Strafe gewärtig seyn.

Und

Und geschicht an diesem allen, wie obgemeldt, Unser ernster Will und Meynung. Des zu Urkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, den 21. Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechs Hundert, und Sechs und Viertzigsten Jahre.

Instruction,

Nach welcher sich Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestallte Steuer-Einnehmer in Städten zu verhalten, den 21. Novembr. Anno 1646.

A. 1646.

I.

Diejenigen, welche zu Steuer-Einnehmern bestellet, und den Räthen in Städten adjungiret, sollen die Einnahme der Steuern auf Maß und Weise, wie hernach verzeichnet, halten, und nach Ermäßigunge der Ober-Einnehmere gehörigen Vorstand leisten.

Leistung des Vorstands.

Verfertigung der Steuer-Register.

II. Sollen die Steuer-Einnehmer, ieder des Orts, dahin sie verordnet, alle unbewegliche Güter, an Häusern, Forwegen, Mühl-Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern und dergleichen, in ein Steuer-Buch oder Register, nach der Ordnung, wie sie nach einander liegen, mit ihrer Hand einschreiben, und was in der Vorstadt gelegen, nicht unter die Häuser in der Stadt mengen, sondern iedes an seinem Ort, und in seiner Ordnung bleiben, Dergestalt daß, wenn eine Stadt in gewisse Revier oder Viertheil eingetheilet, in dem Steuer-Register bey einem iedwedern Viertheil, zuförderst die Stöcke, so viel derer darein gehörig, dann zu einem ieden Stock die Wohnungen, an Haupt- und Mieth-Häusern, so darinn erbauet, auch von den Gassen ihren Eingang haben, in der Ordnung, wie sie aneinander liegen, eingezeichnet und numeriret werden, damit auf begebende Veränderung, wann nehmlich entweder die Häuser zertheilet, oder zwey oder mehr zusammen gekaufft werden, des Steuer-Anschlags halben die Eintheilung nach proportion dessen, so davon oder darzu kommet, desto füglicher zu machen, auch die Ursach solcher Veränderung man wissen könne. Und also ist es auch mit den Häusern in Vorstädten, ingleichen mit den Feldern, Wiesen, Viehewayden, Gehöltzen, Gärten, Weinbergen, Teichen rc. zu halten, derer Innhalt nach den Hufen, Ackern, oder Morgen anzusagen, und iedes Stück an seinem Ort, ietzt-angedeuter Ordnung nach, so wohl bey iedwedern Viertheil, Thor, Revier oder Fluhr, die Anzahl der Häuser, Wiesen und Aecker, nebenst der Summ, nach welcher sie zu versteuern, in Steuer-Bücher absonderlich zu summiren und einzuschreiben, weil solcher gestalt nicht allein viel Confusiones zu verhüten, sondern auch dadurch gar leichte zu erfahren, ob auch von allen unbeweglichen Steuerbaren Gütern die Steuer entrichtet werde. Da nun über die in den alten Steuer-Büchern und Registern verzeichnete unbewegliche Güter noch etwas mehrers, so bißhero entweder gar nicht oder zu gering wäre versteuert worden, sich finden möchte, dessentwegen fleißige Erkundigung einzuziehen den Steuer-Einnehmern in allewege oblieget, so soll davon, wie auch von andern Mißbrauch und Unterschleiff, do derselbe vermercket würde, die Beschaffenheit neben allen Umständen zu fernerer Verordnung unterthänigst berichtet, immittelst aber dieselbe Güter an dem Ort, wo sie ihrer Ordnung nach hingehören, eingeschrieben werden, und der Steuer-Einnehmer sich hierinn weder Gunst und Freundschafft, noch Furcht oder Bedrohung abhalten lassen.

Bey iedem Gut soll der Anschlag, nachdem es zu versteuern, verfertiget werden.

III. Nechst diesem soll bey einem ieden Stück Guts der Anschlag, nach welchem es zu versteuern, aus den vorigen Steuer-Büchern und Rechnungen (so bey den Räthen in Städten gehalten, und den Steuer-Einnehmern auf ihr Anregen zu solchem Ende unweigerlich auszuantworten,) eigentlich ersehen, und wenn er richtig und ungeendert befunden wird, darzu gesetzet, und nach demselben die Steuern auf die geordneten Termine eingefordert und erlegt, wo aber die Steuer-Anschläge geändert, und keine beständige Ursach darbey gesetzt wäre, der vorgehende Anschlag in acht genommen werden.

Bey gegenwärtiger Landsteuer soll nicht auf die vor Decrement angegebenen, sondern auf solche Güter, die würcklich gangbar oder caduc sind, reflectiret werden.

IV. Und weil, sieder dem Land-Tage Anno 1640. derer vor decrement angegebenen unbeweglichen Güter und darauf hafftenden Steuer-Schocke halben, bey derselben eingeschickten Specification grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket worden, sollen dieselbige bey Abgebung der ietzo bewilligten Land-Steuer in keine Consideration gezogen, sondern die noch übrigen Güter nur in zwo Classes, als die noch gangbar und gantz caduc seyn möchten, biß zu künfftiger Revision gesetzet werden.

Landsteuer soll von jedes Gütern u. Häusern,

V. Die Land-Steuern sollen die Steuer-Einnehmer, von den unbeweglichen Gütern und Häusern, Inhalts der Steuer-Ausschreiben, und vorhergehenden Puncts, männiglichs unverschonet, ermahnen. Anlangende aber diejenigen Bürger und Einwohner, welche zwar keine unbewegliche Güter, doch sonsten ihre Nahrung und Auskommen in den Städten haben, oder Handlung darinnen treiben, sollen dieselbe Innhalts der Steuer-Ausschreiben von ihrem Gewerb, Vermögen, Handlung und Einkünfften die Steuer entrichten, und keiner sich damit, daß er in vorigen Registern nicht begriffen sey, zu entschuldigen haben, und ob sich dessen einer oder der ander verweigern würde, so sollen die Steuer-Einnehmer sich eines ieden Handlung und Gewerbs mit Fleiß erkundigen, Insonderheit aber, was wegen der werbenden Baarschafft in den Steuer-Ausschreiben verordnet, fleißig beobachten, darvon in die Ober-Steuer-Einnahme Bericht thun, und darauf nothwendiger Anordnung gewarten.

auch von Gewerb u. Vermögen gefordert werden.

Wie es mit Einnehmung der Steuer an gesetzten Fristen zu halten.

VI. Wenn nun die in Steuer-Edicten zu Erlegung der Land-Steuer benandte Friesten, nehmlich Lætare und Bartholomæi, herbey nahen, so sollen ein oder zwey Tage zuvorhero die Bürger und Einwohner, zu Abtragung ihrer schuldigen Steuern, und was sie daran von vorigen Land-Tägen her restiren, mit der Bürger-Glocken oder Stadt-Knechten, wie solches iedes Orts bräuchlichen, ermahnet, und die Steuern aufn Rath-Häusern, unserm bestalten Steuer-Einnehmer, in Beyseyn zweyer Personen (welche iedes Orts aus des Raths Mittel deßwegen zu verordnen, und Unserm bestalten Steuer-Einnehmer zu assistiren, auch aufn bedürffenden Fall, durch die Stadt-Gerichte die säumigen durch zugelassene Zwangs-Mittel zu Abtragung der Steuer-Gefälle anhalten zu lassen, schuldig seyn sollen,) erlegt, und von ihme an gehörigen Orten abgeschrieben oder dediret, auch was täglichen einkommet, summiret, und an einem verwahrten Orte, auch in einem absonderlichen Kasten, biß zu Abforderung, oder zu der in Steuer-Edicten anbefohlenen Ein- und Uberantwortung, verwahrlichen behalten, und so dann solches, nebens ordentlichen und richtigen Registern der gantzen Einnahme, und was hieran in der Stadt und in Vorstädten iedweders Termins rückständig verbleibet, oder auf vorige Resta einkommen, denen in selbigen Kreyß geordneten Einnehmern überliefert werden, so auch einige Gefahr sich ereignete, sollen die Steuer-Einnehmer das paar verhandene alsobald in die Unter-Einnahme oder sonsten in Sicherung bringen, damit hierunter der Ober-Einnahme kein Abgang verursacht werde, dem Steuer-Einnehmer auch Verantwortung, Gefahr und Schaden daraus nicht zuwachsen möge.

Bey den Städten sollen die Brau-Ordnungen beobachtet, doch

VII. Das Bierbrauen anreichende, soll zwar in den Städten, bey den Brau-Ordnungen, wenn solche beständiger Weise eingeführet und in steter Observantz gewesen, es gelassen werden, damit einer so wohl als der ander sich der Brau-Nahrung, wenn er dessen sonst berechtiget, auch an nothwendigen Mitteln es ihme nicht ermangelt, gebrauchen könne, Jedoch soll dasselbe auch zu rechter Zeit geschehen, und do einer zum gantzen Gebräude die Mittel nicht hätte, ihme ein halbes neben andern zu erbrauen verstattet, die Gebräude aber in kleinere Theil abzutheilen, nicht zugelassen werden,

keinen weniger, als ein halb Gebräude zu brauen verstattet,

Auch die Steuer-Einnehmer darneben fleissig beobachten, daß um etlicher weniger Personen willen, so für andern eines Fürzugs sich anmassen, und ehe sie ihre Biere ausgeschanckt, den andern ihren Mit-Bürgern das Bierbrauen nicht verstatten wollen, Ihrer Churfl. Durchl. Ober-Einnahme hierunter versirendes Interesse nicht zurücke gesetzt, sondern eine billigmäßige Gleichheit gehalten, und Innhalt des Steuer-Ausschreibens, und Churfürst Augusti, rc. 1564. gethaner Verordnung, ie von 12. Scheffeln Dreßdnischen Masses 5½. Vaß Bier versteuert, auch keinem über den gesatzten Schutt und Guß, ein mehrers zu schütten und giessen nachgesehen werde.

und hierbey allenthalben das Churfürstl. Interesse,

auch der gesetzte Schutt ū Guß observiret werden.

Do auch dergleichen sich ereignete, und etwa eigennützige Personen sich in Bierbrauen oder Schencken, einer Prærogativ und Vorzugs unternehmen, oder auch die gesatzte Anzahl der Schöffel, Gerste und Biers, so sonsten daraus pfleget gebrauen zu werden, überschreiten würden, sollen die Steuer-Einnehmer solches an die Ober-Einnahme zu berichten schuldig seyn.

Wie wegen der Bier-Steuer Richtigkeit zu pflegen.

VIII. Wann nun Inhalts der eingeführten Brau-Ordnungen von den Räthen in Städten das Brauen denjenigen, so dessen berechtiget seyn, auch mit Gewinnung des Bürger-Rechts sich darzu gebührlich habilitiret, auf ihr Ansuchen verstattet wird, soll einem ieden darüber ein Zettel unter des verordneten Raths-Cämmerers Hand ertheilet, solcher so dann dem Steuer-Einnehmer gebracht, und der Bier-Steuer halben bey ihme Richtigkeit getroffen, auch hernach derselbe Zettel von den Steuer-Einnehmern unterschrieben, der Tag, weñ es geschehen, darbey signiret, und dem Braumeister (welchem vor Einantwortung solcher unterschriebener Zettel, unter der Bräu-Pfannen Feuer anzumachen durchaus, und bey Verlust dieser seiner Nahrung, auch anderer willkührlicher Bestraffung verboten seyn soll) zugestellet werden, solche Zettel soll der Braumeister bey Endung iedes Monats dem Rathe wieder einliefern, und der Rath dieselbe in ein ordentlich Verzeichnüß zu bringen, und dem Steuer-Einnehmer, daß er sich dessen zu Beleg der Tranck-Steuer-Gelder gebrauchen könne, unter gemeiner Stadt-Insiegel auszuantworten verbunden seyn.

Wie es mit Abforderung der Zettel wegen der Steuer-freyen Biere zu haltē.

IX. Dergleichen Zettel sollen auch diejenigen, denen ein oder mehr Biere, auf ihre Häuser Steuer-frey, oder als Beamten zu ihren Tisch-Trunck, gegen Erlegung der Steuer zu brauen nachgelassen, bey den Steuer-Einnehmern abfodern, auch ihnen zugleich beglaubtes Zeugniß und Schein derselben Befreyung einantworten, damit sie nicht allein die Anzahl solcher Steuer-freyen Biere ihren Tranck-Steuer-Registern, mit Benennung der Zeit, wenn solche gebrauen, ordentlich führen, sondern auch, wo die Befreyungen herrühren, der Ober-Einnahme Bericht gethan werden könne.

Wenn die Tranck-Steuer auf 2. Ziele

X. Demnach auch bey etlichen Städten die Tranck-Steuer auf zwey Ziel, als die Helffte, ehe zum Brauen Feuer angemacht wird, und die andere Helffte, wenn das gebrauete Bier verzapfft oder verkaufft worden, hat pflegen erleget zu werden. Als kan zwar dabey es so ferne verbleiben, wann die Brauenden der andern Helffte halben mit Pfand oder in andere Wege Versicherung thun können, do aber solches ermangeln wolte, so ist die paare Abstattung der völligen Tranck-Steuer zu urgiren, und was hieran Monatlich einkömmet, zu den Land-Steuer-Geldern nebenst einem Post-Zettel verwahrlichen beyzulegen, auch wie viel dessen einkömmet, den Creyß-Einnehmern zu ihrer Nachrichtung bey Ausgang iedwedern Monats zu notificiren, und die Einlieferung, woferne nach Beschaffenheit der gefährlichen Läuffte, auch anderer Umstände, ein anders nicht angeordnet wird, Innhalts der Steuer-Edicta, auf bestimte Fristen, Nehmlich Weyhnachten, Ostern, und Michaelis, vollständig ins Werck zu richten, auch bey Vermeydung der dißfalls geordneten Straffe, anders nicht zu halten, Wie denn auch an denen Orten, do die Bier-Steuer alsobald paar entrichtet wird, bey dem Termin Ostern alles vollkömmlich abgestattet und kein Rest passiret werden soll.

und wenn sie völlig zu nehmen,

auch wie es mit Berechnung

und Einlieferung derselben zu halten.

Kessel-Brauen abgeschafft.

XI. Das Kesselbrauen soll unserm Steuer-Ausschreiben gemäß forthin niemand weiter verstattet, sondern hiermit gäntzlich abgeschafft seyn, Wäre aber ie bey ietzigem Zustande es nicht zu ändern, so soll doch die Steuer darvon, so viel es nach Proportion austrägt, Ingleichen auch von den fremden eingeführten Bieren eingefodert, und in Rechnung verschrieben, Sonsten aber deme, was dißfalls Unser Ausschreiben besaget, unverruckt nachgelebet werden.

Steuer von denen Kessel- u. fremden Bieren.

Der Land- uñ Tranck-Steuer schädliche Mißbräuche anzuzeigen.

XII. Würde auch hierüber etwas sich ereignen, das dem Land- und Tranck-Steuerwesen zum Abbruch gereichete, wie denn ietzo mit dem Winckelbrauen und Essig machen, schon an etlichen Orten, ein grosser Mißbrauch soll eingerissen seyn, und den Brauenden, so dessen berechtiget, auch ihre Häuser deßhalben höher versteuern müssen, dadurch nicht geringer Schaden zugefügt wird, welches keinem zu verstatten, das soll der Steuer-Einnehmer ungesäumt anzuzeigen schuldig seyn.

Wein-Steuer.

XIII. Die Steuer von Wein soll Innhalts des Steuer-Ausschreibens gleichfalls eingefordert und von dem Steuer-Einnehmer nebenst der Bier-Steuer richtig berechnet werden, Und so viel den eingewachsenen Wein betrifft, niemand sich darmit, daß er ihme selbst erwachsen, zu entschuldigen haben, Sondern ist die Steuer so wohl von dem erwachsenen, als von erkaufftem Wein abzugeben, Es könte dann beygebracht werden, daß vom erkaufften Wein die Steuer schon erlegt, welches aber gleich dem Biere, so aus den Städten auf die Dörffer verführet, und allda verzapfft wird, zu bescheinigen.

Führung der Land- u. Tranck-Steuer-Rechnungen.

XIV. Was nun also an Land- und Tranck-Steuern einkömmet, darüber sollen die Steuer-Einnehmer richtige und klare Rechnung halten, und bey der Land-Steuer-Rechnung zuförderst die Steuer-Schocke, nach Anleitung der Viertel oder Revieren, darvon dieselbige zu entrichten, als da seynd die Häuser in Städten, die Häuser, Gärten, Scheunen, Forwerge in Vorstädten, die Aecker, Wiesen, Vieheweyden, rc. so an Städten gelegen und darzu gehörig; bey den Tranckſteuer-Rechnungen aber den gewöhnlichen Schutt und Guß, und die Anzahl der Gebräude, samt der Zeit und Nahmen derer Personen, wann und von weme gebrauen worden, ordentlich specificiren, die Register mit eigener Hand unterzeichnen, und dieselbe, wann sie vorhero mit des Regierenden Bürgermeisters oder derer dreyen Eltesten Raths-Personen Subscription und gemeiner Stadt Insiegel bestärcket, samt den Steuer-Geldern, den Unter-Einnehmern, auf die gesatzte Fristen einantworten. Bey welchen Registern auch die erlassenen Land- und Tranck-Steuern, so einem oder den andern wiederfahren, (welche allewege mit denen Original-Befehlichen zu bescheinigen, und darvon vidimirte Abschrifft mit beyzubringen,) angesetzet und geführet werden sollen.

Was bey vorgewendeter Compensation

XV. Und weil bey Abrichtung der Steuer theils Räthe in Städten, wie auch andere Privati, wegen ihrer in Mittel der Land- und Tranck-Steuer habender Förderung die Compensation fürwenden, sonderlich aber

und denen den Geistl. ertheilten und eingeschobenen Frey-Zetteln,

aber bey der Tranckſteuer viel Freyzettel, ſo den Geiſtlichen wegen ihres Tiſch-Truncks bißhero ſeynd ertheilet worden, mit eingeſchoben worden, worinnen gleichfalls ein groſſer Mißbrauch verſpühret, Als ſoll, ſo viel die Compenſation betrifft, ſolche allein in denen, von wiederkäufflichen und zu milden Sachen gewiedmeten Haupt-Summen fälligen Zinſen zugelaſſen, und der andern ableglichen Poſten halber Ihrer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit gnädigſte Verordnung erwartet, Wegen der Kirchen- und Schuldiener Freyzettel aber Ihrer Churfürſtl. Durchl. darüber untern Dato den 9. hujus ertheilte Reſolution in acht genommen, und derſelben nachgegangen, auch was derer Defenſioner angegebene Reſt-Zettel betrifft, ſelbige in die Anno 1640. und neulichſt bewilligte Steuer nicht eingemenget, ſondern, wie hoch derſelben Defenſioner Reſta oder Monatſold ſich jedes Orts belauffen, und was an ihren ſchuldigen Land-Steuern darauf abzurechnen, eigentlich ſpecificiret,

auch wegen der Defenſioner Reſt-Zettel zu beobachten.

und zu Ihrer Churfürſtl. Durchl. gnädigſten Reſolution anhero überſchicket werden. Was auch in dieſer Inſtruction nicht begriffen, ſonſten aber dem allgemeinen Steuer-Auſſchreiben mit mehrern einverleibet, darbey bleibet es in alle Wege billich, und ſollen demſelben die Steuer-Einnehmer in allem gehorſamſt nachzukommen, darüber ſteiff und unverbrüchlich zu halten ſchuldig, oder nach Befindung der Ubertretung Churfürſtl. Durchl. ernſten Beſtraffung und Ungnade gewärtig ſeyn.

XVI. Schlüßlichen ſoll der Steuer-Einnehmer, daß er dieſer Inſtruction alſo feſt und unverbrüchlich nachkommen wolle, gegen Ihrer Churfürſtl. Durchl. über die Land- und Tranck-Steuer beſtallte Ober-Einnehmer mit einem Cörperlichen Eyde ſich verpflichten, und immittelſt unter ſeiner Hand deßhalben reverſiren, Signatum Dreßden, am 21. Novembris, Anno 1646.

Steuer-Einnehmer auf dieſe Inſtruction zu vereiden.

Verordnung

Churfürſt Johann Georgens des I. zu Sachſen, daß denen Profeſſoribus und Aſſeſſoribus des Conſiſtorii zu Leipzig 5. biß 6. Faß Bier bey der Tranck-Steuer frey paſſiret werden ſollen, den 14. April. Anno 1647.

An. 1647. Von Gottes Gnaden, Johann George, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürſt rc. Liebe Getreue, Uns haben Rector, Doctores und Magiſtri, wie auch Decanus, Senior und andere Profeſſores der Philoſophiſchen Facultät bey Unſerer Univerſität Leipzig, um Erſtattung ihres freyen Tiſch-Truncks, wie derſelbe ihnen vormahls ſoll bewilliget ſeyn, und ihr aus denen Beylagen zu erſehen, in Unterthänigkeit angelanget, Darauf haben Wir bey Unſern Ober-Einnehmern Auffuchung zu thun, und wie es darum ſich verhalte, uns eigentlichen Bericht einzuſenden, anbefohlen.

Anſuchen der Univerſ. Leipz. wegen des freyen Tiſch-Truncks.

Wann dann aus denenſelben zu vernehmen, daß von dem weyland hochgebohrnen Fürſten, Herrn Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachſen, geweſenen Vormunden und der Chur Sachſen Adminiſtratorn, Unſern freundlichen lieben Vettern und Vatern Chriſtmildeſten Gedächtniß, dem Rectori, Magiſtris und Doctoribus ermeldter Univerſität, auf ihr unterthänigſtes Anſuchen, zu ihrem Tiſch-Truncke, ſich des Biers an andern Orten zu erholen, auf gewiſſe Maſſe, und zwar nicht allen der Univerſität Verwandten insgemein, ſondern allein denen Profeſſoribus und Aſſeſſoribus des Conſiſtorii daſelbſt, auch daß ſolch Einlegen des Jahrs über fünff und zum meiſten ſechs Vaß Bier ſich nicht erſtrecke, und daß derjenige, welcher ſich ſolches Einlegens gebrauchen will, deſſen auch befugt ſey, und mit des Rectoris ihm darüber ertheiltem Schein zu beweiſen habe, auch aller Mißbrauch darunter vermieden werde, in Gnaden verwilliget. Als laſſen Wir auch darbey aus Churfürſtl. Gnaden es bewenden, und begehren hiermit, ihr wollet die neuen Zettel, ſo von denen Profeſſoren und Unſers Conſiſtorii Aſſeſſoren, denen Bürgern zu Wurtzen, Eilenburg, oder anderer Städte, bey welchen ſie des Bieres ſich erhohlen, dargegen zugeſtellet, und in Rechnung geführet werden, alſo annehmen, und an ſtatt ihres baaren Geldes, Unſern Ober-Einnehmern zurechnen, dasjenige aber, ſo ſie nicht einlegen oder würcklich genüſſen, ihnen mit baarem Gelde aus der Steuer zu erſetzen, oder auf andere, ſo nicht Profeſſores ſind, ſolch beneficium zu erwiedern, auch daß ſie daſſelbe andern überlaſſen, oder zwey oder drey, oder mehr Vaß ſich gebrauchen möchten, zu erſtatten, tragen Wir erheblich Bedencken, wornach ihr euch zu verhalten, und daß Unſerm Ober-Einnehmer durch Mißbrauch kein Nachtheil dieſes Falls zugezogen werde, euch zu beobachten gebühret, daran geſchicht Unſere Meynung, Dreßden, am 14. Aprilis, Anno 1647.

Welcher nur den Profeſſoren und Aſſeſſoren des Conſiſtorii auf

5. biß 6. Vaß verſtattet.

Wie es mit Einrechnung derſelben zu halten.

Johann Georg, Churfürſt.

Unſern lieben Getreuen, verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigiſchen Creyße rc.

Reſolution und Erklärung

Churfürſt Johann Georgens des I. zu Sachſen, wie es ſo wol mit Verſteurung derer in Decrement und Abfall gerathenen Häuſer und Güter, als Einbringung des Sechſten Güldens von Baarſchafft und Handels-Geldern zu halten, ingleichen, daß die Tranck-Steuer auf dem Lande richtig angegeben, auch die ermangelnden Regiſter und Specificationes der Reſte über beyde Steuern eingeſchicket werden ſollen, den 3. Dec. An. 1647.

An. 1647. Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürſt, rc. Lieber Getreuer. Ob wohl bey dem in abgewichenem Jahre gehaltenen Convent- und Ausſchuß-Tage, durch einen allgemeinen Schluß unter andern es dahin gediehen, und Unſern Steuer-Ausſchreiben ausdrücklich mit einverleibet worden, daß um des vermerckten groſſen Unterſchleiffs und Ungleichheit willen, die Anno 1640. vor decrement angegebene Güter und darauf hafftende Steuer-Schocke, bey Abgebung der ietzo neubewilligten Steuern in keine Conſideration gezogen, ſondern die noch übrigen nur in zwo Claſſes, als die noch gangbar und gantz Caduc ſeyn möchten, biß zu künfftiger Reverſion, geſetzet werden ſolten: Die Einbringung der Steuern auch etlicher Orte nach ſolchem Auſſchreiben angeſtellet worden, So befinden Wir doch aus denen ſeithero vielfältiglich bey Uns eingekommenen querelen, und bezeugets im Werck die

Von denen in decrement gerathenen Gütern und Häusern können die Steuern nicht vollkömmlich erhoben werden.

die Erfahrung selbsten, daß bey ietzt beschaffenen Zeiten und Zustande unerträglich fallen wolle, von solchen in Decrement gerathenen Gütern und Häusern die Steuern vollkömmlich und nach dem alten Anschlage zu erheben, weil nicht nur diejenigen alleine, so dergleichen Güter in den verflossenen sechs Jahren in etwas wiederum zu Stande gebracht, zur desertion und Wiederverlassung bewogen, sondern auch die, so sich etwa zu den gantz Caducen künfftig angegeben hätten, dieselbigen anzubauen gantz abgeschröcket werden dürfften, welchen Abgang und Verlust an Steuern zu verwehren, und dem gemeinen Steuer-Wesen hierdurch in etwas zu helffen, Haben Wir Unsere landes-väterliche Sorgfalt dahin gerichtet, und nechst ausgefertigtes Unser Ausschreiben dergestalt erkläret, daß immittels biß auf weitern Bescheid und zur Revision, die Wir, so bald sichs fügen will, durch absonderlich vereydete Personen, vor die Hand zu nehmen gemeinet, die Steuer nach gegenwärtigen ietzigem Zustande, wie die Güter und Häuser genutzet und bestellet werden können, doch daß dieselbigen geringer nicht, als bißhero geschehen, ins Decrement gesetzet, eingebracht werden sollen;

Anbefohlne Expedition.

Begehren derowegen, du wollest dieser Unserer Erklärung nach, dich also halten, deine Pflicht hierunter besser als von etzlichen bey voriger Verwilligung geschehen, in acht nehmen, und ohne alle affecten und Partheylichkeit, auf eingenommenen Augenschein, deinem Gewissen und Pflichten gemäß, und wie es künfftig zu verantworten, die Schocke, von denen in mercklichen und über die Helffte sich erstreckenden Abfall und Decrement gerathenen Häusern und Gütern, auf ein gewisses setzen, die Anschläge und Steuer-Register nach solcher Moderation beständig einrichten, und innerhalb Sächsischer Frist, von der Insinuation an zu rechnen, bey der in berührtem Steuer-Ausschreiben beniemten pœn, unfehlbar zur Creyß-Einnahme, nebenst den eingebrachten Steuern einschicken, den Amts-Sassen auch diese Unsere Resolution eröffnen, und zur Wissenschafft kommen lassen, und nechst Erinnerung der geleisteten schweren Pflicht, zu gleichmäßiger Einantwortung der eingehobenen Gelder und Register auf solche Masse mit höchstem Fleiß ermahnen, sonsten aber dich nebenst ihnen in diesem also bezeigen, damit nach Befindung der übermäßigen Moderation, den allzugrossen Abgang bey dir zu suchen, und wider einen oder den andern mit unnachläßiger Straffe erfahren zu lassen Wir nicht bewogen werden dörffen, Welche Güter aber sieder den verflossenen sechs Jahren zu vollkömmlicher, oder doch grössern theils Nutzung wieder gebracht, darvon seynd die Steuern nach dem vollen Anschlage ohne Abgang einzubringen, Und solches ist auch bey denen Gütern also zu halten, die seithero neulichster Bewilligung auf die vorigen alten Anschläge wieder eingerichtet, und selbigen nach in abgewichenen beyden Terminen, Lætare und Bartholomæi, versteuert worden, Wo auch einer seine Aecker, Wiesen und andere liegende Gründe, die mit gewissen Steuer-Schocken beleget, zwart bestellet, aber darneben noch andere Güter hätte, die nicht erbauet, oder auch sonsten gantz nicht zu nutzen wären, So soll um dieser Willen der auf den bestellten Gütern hafftende Steuer-Anschlag nicht vermindert, sondern nach ihrem vollen Anschlage die Steuern darvon abgetragen werden, die gantz Caducen dann verbleiben, biß zu Ausgang der verwilligten Jahre, derselbigen befreyet.

Demnach auch in Ersehung der Steuer-Rechnungen und Register befunden, daß von der werbenden Baarschafft und Handels-Geldern fast an keinem Orte etwas eingebracht, sondern gantz verschwiegen und unterschlagen wird, da doch hingegen bey allen Gerichten um Schuld gar viel Klagen einkommen, und um Vollstreckung der Hülffe Ansuchung geschicht, aber von denen, welche Obrigkeit Stelle halten, nicht nachgefraget wird, ob dann auch, wegen der vorhero eingehobenen Zinsen, der sechste Gülden Unserer Ober-Einnahme abgestattet? wordurch die von Unserer getreuen Landschafft Uns dißfalls gethane Verwilligung gantz zerrinnet, und der wenigste Zugang darvon nicht zu gewarten, Als ist Unser anderweit Begehren, du wollest dieses, und was in Unserm Steuer-Ausschreiben deßhalben verordnet, besser, dann bißhero geschehen, beobachten, und die Nachforschung, biß es zur Klage und Execution gelanget, nicht verspaten sondern dich vorhero darüber erkundigen, auch in den Amts- und Consens-Büchern, ob dergleichen ausgeliehene Gelder auf Güter versichert, nachsehen, und daran seyn, daß ein ieder Creditor, so wohl von denen allbereit und vorlängst eingehobenen, als auch von denen Zinsen, die er ins künfftige zu gewarten, den sechsten Gülden an gehörigem Ort abstatten, oder da er bey Unserer Ober-Einnahme Forderung hat, selbigen darauf abschreiben lassen, du selbst aber dich hiernach auch verhalten, und im widrigen zu unnachläßiger Einbringung dero auf solchen Fall im Steuer-Ausschreiben beniemten Straff (deren wegen verspürter Nachläßigkeit du auch unterworffen seyn wirst) nicht Ursach geben, Deßwegen dann insonderheit diejenigen gewarnet werden, welche mit Unsern Consens auf ihre Güter Zinsbare Posten versichern lassen, und die schuldige Steuer darvon zu entrichten über sich genommen, gleichwohl darauf niemahls etwas abgestattet, noch auch von den Creditorn, daß solches geschehen möchte, (ungeachtet solche Abrichtung, laut Unserer Steuer-Ausschreiben, nicht den Debitorn, sondern ihnen oblieget) einige Anregung gethan, noch Unserer Ober-Einnahme die Beschaffenheit vermeldet worden, Dahero sie auch hernacher ihnen selbsten zuzumessen, wann von solchen werbenden und zinsbaren Geldern, die doch aus angezeigter Ursache Uns nicht verborgen seyn können, nicht nur der sechste Gülden, sondern auch der dritte Theil der Haupt-Summa, um des hierunter gesuchten Vortheils und Unterschleiffs willen, nach Inhalt Unserer getreuen Landschafft gethanen Verwilligung, zu exigiren Verordnung geschehen möchte. Dergleichen diejenigen auch gewiß und mit ihrem Schaden erfahren sollen, welche unter dem Behelff des befreyeten Tisch-Truncks ein mehres, als zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung sie bedürfftig, brauen, und dasselbe verkauffen, oder ihre Schencken darmit verlegen, aber die schuldige Tranck-Steuer darvon nicht entrichten, wordurch Unsere Ausschreiben von ihrer vielen verächtlich hindan gesetzt werden, und solches also ungeahntet hingehen zu lassen, Wir gar nicht gesinnet, sondern die dardurch verwürckte Straffe einzubringen Uns fürbehalten, iedoch diejenigen, welche dißfalls sich schuldig befinden, noch einst hiermit gewarnet haben wollen, Immittels du an fleißiger Nachforschung, wie dieselbe in Unsern Ausschreiben dir anbefohlen, nichts wirst ermangeln lassen, auch was du deßwegen in Erfahrung bringest, Uns gehorsamst berichten, Was auch sonst von Uns wegen Einschickung derer noch mangelnden Steuer-Register und Specification der Land- und Tranckstener-Resta, beydes in angeregten Unsern Steuer-Ausschreiben, als auch zuvorhero und darsieder unterschiedlich angeordnet und befohlen, Demselben wirst du gleichfalls gehorsamst, wie Wir dir solches hiermit nochmahls, und bey Vermeydung Unserer Ungnad und Straffe auferlegen, nachkommen, Daran geschicht Unsere Meinung, Datum Dreßden, am 3. Decembr. Anno 1647.

Der sechste Gülden von eingehobenen Zinsen ausgeliehener Baarschafft soll zur Ober-Steuer-Einnahme

vom Creditore gegeben werden.

Straffe des Unterschleiffs.

Von Tischtrunck soll nichts verkaufft werden.

Befehl

Befehl

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Erlassung der alten restirenden Gefälle, und auf wüsten Gütern angelauffenen Hufen-Gelder betreffend, den 25. Julii, Anno 1649.

An. 1649.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Lieber Getreuer, Demnach Wir aus denen bißhero vielfältig eingelangten Berichten, und Supplicationen befunden, auch selbst leicht erachten können, daß bey denen durch des gerechten Gottes sonderbare Verhängniß, viel Jahre hero hart angehaltenen Kriegs-Drangsalen, dißfalls entstandenen grossen Beschwerungen, und unterschiedlichen Contributions- und andern Anlagen, zum Theil auch wegen erlittener Brand-Schäden, und Ausplünderung, ihrer viel von den Einwohnern und Unterthanen in Städten und aufm Lande ihre Häuser und Güter verlassen, sich nebenst den ihrigen an andere Ort gewendet, Unterdeß nicht allein die Häuser und Güter ruiniret, eingangen und verderbet, die Felder und Aecker verwildert, und gantz Caduc und wüste worden, sondern auch beydes die darvon schuldige alten und neue Gefälle Uns gäntzlich zurück blieben, und in Abnehmen gerathen, Und aber die Nothdurfft erfordert, daß bey dem, durch Gottes Gnade, erblickenden lieben Friede, worvor seiner hertzlichen Barmhertzigkeit billich inniglicher Danck zu sagen, und der dannenhero verhoffender Besserung, das Land mit Unterthanen wieder besetzet, die Häuser und Güter angebauet und bewohnet, der Ackerbau und anders bestellet, und alles, so viel müglich, vermittelst Göttliches Beystandes, und mild-Väterlichen Segens in vorigen guten Stand gesetzet, und erhalten werden möge, zu dem Ende Wir auch gnädigst entschlossen, da sich zu dergleichen verlassenen und bißhero wüst- und unbestalt gelegenen Häusern und Gütern, die ausgewichenen Besitzere, oder darzu gehörige Erben, Interessenten, Creditores, oder andere Käuffere wieder einfinden, und zum Anbau und Bestellung derselben angeben möchten, ihnen an den aufgewachsenen und restirenden Gefällen, massen es auch der, auf wüsten Gütern und aufgelauffenen Hufen-Gelder halber, bey Unserer unterm dato den 29. Maji jüngst abgewichenen 1648sten Jahres beschehenen Erlassung nochmals verbleibet, nach Befindung der Häusere und Gütere Zustandes, eine gewisse Erlassung auch auf die künfftige Jahr, daran solche Moderation und Befreyung zu thun, und gnädigst zu verwilligen, damit sie Unsere Churfürstl. Gnade und Landes-Väterliche Milde daraus empfindlich zu verspühren haben sollen, Als ist hiermit Unser Befehlich, du wollest diese Unsere gnädigste Intention und Vorhaben allen und jeden Einwohnern und Unterthanen in Unsern Städten, Flecken und Dörffern deines dir anbefohlenen Amts und Bezircks, durch gehörige Patenta alsobald publiciren und eröffnen, die in nechst angelegene Fürstenthümer, Graf-Herrschafften und Gebiethe, auch sonst insgemein nahe oder ferne ausgewichene, beweglich und mit allem Fleiß dahin ermahnen, oder durch andere erinnern lassen, daß ein ieder aufs eheste zu dem Seinigen sich wieder begeben, seine bißhero verlassene Güter oder Haus wieder annehmen, bauen und bestellen und deßwegen im Amte sich unverzüglich anmelden solle, Wann nun solches also erfolget, So wirst du Uns, wer und was vor Personen dieselben, ob es die Eigenthums-Herrn selbst, oder deroselben Erben, Interessenten, Creditores, oder andere Fremde seyn, auch, was vor Gefälle auf iedwederm Hause oder Gute hafften, von welchen Jahren sie aufgewachsen und zurücke geblieben, wie hoch sich die Reste erstrecken, was jährlich davon abzustatten, und sonst an Diensten oder andern Beschwerungen zu leisten, vermittelst einer gewissen und beständigen Specification darüber, iedesmahl deinen unterthänigsten Bericht unverlängt einschicken, wollen Wir Uns sodann, nach derer Personen Vermögen, auch derer Häuser und Güter Beschaffenheit, ob solche abgebrannt, gantz wüst und caduc, Decrement, oder noch zum Theil angebauet, und gangbar, welches du denn iederzeit zugleich mit andeuten wirst, der Erlassung, der Moderation, oder Befreyung halber, also zu bezeigen, und zu resolviren wissen, damit es ihnen erträglich, sie zu mehrerm Anbau dadurch veranlasset, und bey den ihrigen geruhig mögen erhalten werden; Versehen Uns demnach gnädigst, sie, und bevoraus die ausgewichenen, und andere Unsrige, werden sich hierunter ihrer Pflicht und Schuldigkeit unterthänigst erinnern, und sich darauf also gehorsamst bezeigen, damit Unsere ihnen angebotene Churfürstl. Gnade, nicht aus denen Augen gesetzet werde, sondern, zu ihrer allerseits Frommen und Besten und Wieder-Aufnehmen kommen und gereichen möge. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 25. Julii 1649.

Durch die Kriegs-Drangsale sind alte u. neue Gefälle gäntzlich zurück geblieben, indem viel ihre Güter verlassen.

zum Anbau resolvirter Erlaß derer Gefälle u. Hufen-Gelder,

dessen anbefohlne Publicat.

daß ein jeder zu dem Seinigen sich wieder begebe,

wann solches erfolget, was vor Umstände zu berichten.

Hoffnung zu denen ausgewichenen Unterthanen, daß sie sich einfinden und gehorsam seyn werden.

An alle und jede Beamte.

Damit auch, Lieber Getreuer, diese Unsere gnädigste Intention und Vorhaben desto eher und schleuniger zu männigliches Wissenschafft gebracht werde, So haben wir beykommend gedruckte Patente ausfertigen lassen, die wirst du gehörigen Orts publiciren, und dich sonst ietziger Unserer Anordnung allerdings gemäß bezeigen. Signatum in literis.

Die zugeschickten Patenta gehöriges Orts zu publiciren.

Ejusd. Anderweiter dergleichen Befehl, den 4. Octobr. Anno 1650.

An. 1650.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit allen und ieden Unsern Beamten, Verwaltern, auch denen Räthen in Städten und Flecken, und sonsten männiglichen, denen dieses zu lesen vorkommt, hiermit zu wissen, welchergestalt Uns bisanhero vielfältig vorbracht, nachdem, vermittelst göttlicher Hülffe, die fremden Kriegs-Völcker aus Unserm Chur-Fürstenthum und Landen gäntzlichen abgeführet, und die von ihnen beqvartirte und innen gehabte Oerter und Plätze evacuiret, auch darauf Unsere eigene Völcker meistentheils, bis auf ein weniges, nunmehr abgedancket und enturlaubet, daß ihrer viel von denselben in gedachtem Unserm Chur-Fürstenthum und Landen beydes in Städten und auf dem Lande sich wesentlich nieder zu lassen, theils ihre eigene bishero verlassene wie-

derum ein-theils aber andere wüste Häuser und Güter käufflich anzunehmen, dieselben anzubauen und zu bestellen, sonderlich aber bey den Räthen in Städten um das Bürger-Recht Ansuchung zu thun, Beliebung tragen, allermassen dann ihrer viel allbereits sich in den Aemtern und bey denen Räthen angegeben, und dißfalls gehörige Anregung gethan haben sollen, Worvon sie aber meistentheils dahero abgeschrecket und zurück gehalten, weil die auf berührten Häusern, Gütern und deren Pertinentien, hafftende und restirende Herrschaffts- und andere Gefälle, von euch, denen Beamten, Verwaltern und Räthen in Städten, so hefftig und fast rigorös eingefordert, ihnen auch, zu Erlangung des Bürger-Rechts, die von einem und andern, seinem Zustande und Gelegenheit nach, gesuchte wenige Frist von euch, den Räthen nicht verstattet noch eingeräumet, sondern alsobalden zu dessen Annehm- und Erlegung scharff angehalten und gezwungen werden wollten.

Wann dann die höchste Nothdurfft erfordert, daß das Land mit Unterthanen wieder besetzt, die Häuser und Güter wieder angebauet und bewohnet, der Acker-Bau und anders bestellet, und alles, so viel möglichen, durch Verleihung götlichen Beystandes, in vorigen guten Stand gesetzet werden möge, Wir Uns auch, so viel Unser hierunter versirendes Interesse betrifft, der am 25. Jul. abgewichenen 1649. Jahres ausgelassenen Resolution in offenen Druck publicirten Patenten, so wohl der darinn, wegen Erlassung der von den wüsten Gütern und Häusern restirenden Gefälle, auch deren künfftigen Moderation und Befreyung enthaltener gnädigsten Vertröstung, guter massen zu erinnern, worbey es denn nochmahls sein Bleibens, auch seithero solche Unsere versprochene Gnad ihrer viel bereits würcklich genossen und empfunden haben, Dannenhero Wir gantz ungnädigst vermercken würden, wenn solcher Unser gnädigsten Erklärung nicht gebührend nachgelebet, sondern derselben zuwider die Resta an Gefällen alsobalden bey Antretung der Güter und Häuser, ohne Unterscheid von euch, denen Beamten, Verwaltern und Räthen, eingefordert und ermahnet, denenjenigen auch, so bey euch, den Räthen in Städten das Bürger-Recht zu gewinnen Ansuchung gethan, oder noch thun möchten, ihnen die darzu bedürffende Frist, bis zu deren etlicher massen Erholung, verweigert, sie dergestalt von ihrem guten Vorhaben zu des Landes höchsten Verderb und Nachtheil abgeschrecket, und dadurch sich unter andere fremde Herrschafften und Obrigkeiten zu begeben verursachet werden sollten, welches Wir denn, als der natürlichen Billigkeit und Christlichen Liebe schnurstracks zu entgegen, auch um Unsers Interesse willen, keineswegs nachsehen noch gestatten können.

siehe oben pag. 1457.

Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, neben Ausfertigung dieser Unserer ietzigen Verordnung, auch vorangezogene gnädigste Resolution und Patent von obgedachtem 25. Jul. An. 1649. anderweit wörtlich anhero zu wiederholen, Und befehlen darauf hiermit euch allen und ieden, Unsern Beamten, Verwaltern, auch denen Räthen in Städten und Flecken, hiermit ernstlich, ihr sammt und sonders, an eurem Ort, wollet denselben euch nicht allein allerdings gemäß bezeigen, und bis nach eingelangtem eurem Bericht, und Unser darauf erfolgende gnädigste Resolution, mit Einforderung der angeschwollenen Reste, von denen seithero wüst-gelegenen Gütern und Häusern, in Ruhe stehen, so wohl der künfftigen Gefälle Befreyung halben gebührenden Bescheids erwarten, darneben diejenige, es seyn Soldaten, oder andere, sie mögen von Unserer, der Käyserlichen oder Schwedischen, oder unter welcher Armee sie auch gewesen seyn, so sich entweder als Eigenthums-Herren, Erben, Interessenten, oder andere Käuffer zu den Gütern und Häusern finden und angeben möchten, auf Unsere versprochene Gnad nochmahls vertrösten und sie von Handen nicht kommen lassen, vielmehr dieselben bey ihrem gefasten Vorsatz und Annehmung der Güter und Häuser zu verharren gütlich anmahnen, sondern auch ihr, die Räthe in Städten, Krafft dieses, euch ebenmäßig allenthalben also hiernach achten, keinem das Bürger-Recht oder die begehrende Frist und Zeit darzu versagen und abschlagen, sondern ihnen dieselbe, nach Befindung eines und des andern Zustandes, bis er darzu füglich gelangen kan, iedoch wofern kein böslicher Vorsatz, oder muthwilliger Aufenthalt hierbey zu verspüren, verstatten und einräumen, euch dießfalls der Christlichen Liebe und Billigkeit selbst bescheiden, eurer Pflicht und Schuldigkeit darbey unterthänigst erinnern, und hierunter unaussetzlich dergestalt erweisen, damit hierunter des Landes und der Städte Wohlfahrt und Nutz bester massen beobachtet und befördert, und Wir widriges Falls zu anderer Verordnung und ernstem Einsehen nicht veranlasset werden mögen. Wornach sich ein ieder zu achten. Und geschicht an diesem allen Unser zuverläßiger Will und Meynung. Zu Urkund haben Wir dieses mit Unserm Cammer-Secret wissendlich besiegeln lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, am 4. Octobr. 1650.

Denen, die wüste Güter u. Häuser annehmen, sol die begehrte Frist zum Bürger-Recht verstattet werden.

Verordnung und Instruction,

Welcher massen in denen Landen Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen die von Dero Land-Ständen auf denen gehaltenen Versammlungen unterschiedlich urgirte, auch darsieder gantz nothwendig befundene Revision der Steuer-Anschläge anzustellen, de Anno 1651.

An. 1651.

Revision gehet auf alle liegende Gründe

1.

Ist solche Revision auf alle und iede liegende Gründe, sie seynd beschaffen und gehören, wie oder weme sie wollen, zu richten, und deren keine zu übergehen.

u. ist nach den Creyssen einzutheilen.

2. Soll die Revision nach denen Creyssen, die Creysse aber nach denen darein gehörigen Ständen; als da seynd (1) Ihrer Churfl. Durchl. Aemter, (2) die von der Ritterschafft, und (3) die Städte, eingetheilet werden.

Revision soll gradatim von den grössern zu den kleinern geschehen,

3. Wie nun ausser Zweiffel, daß bey einer grössern Commun viel und mehr Exempel derer in Steuer-Anschlägen fürgegangenen Veränderungen und daraus entstandener Ungleichheit, dann bey den kleinern sich begeben, dahero vermuthlich, daß, wann dieselbe Mutationes in grössern Städten erkundiget, hernach diese Revisions-Verrichtung bey kleinern Städten und Orten desto eher und leichter zu expediren seyn werde; Als soll auch in iedwedem Creysse bey der Stadt, welche denen andern in selbigem Creysse gelegenen Städten fürgehet, der Anfang mit der Revision gemacht, und so darbey etwas, welches in dieser Verordnung nicht allbereit berühret, sich ereignete, unverzüglich an Ihre Churfl. Durchl. gehorsamst berichtet werden, damit darauf in Zeiten nothwendige Versehung erfolgen könne.

und ausserordentliche Fälle berichtet werden.

Wie es mit Untersuchung der fürgewendete Steuer-Begnadig. zu halten.

4. Ob auch etwa eine oder andere Commun auch absonderliche von Ihrer Churfl. Durchl. oder Dero Hochgeehrten Herren Vorfahren ec. über Abrichtung der Land-Steuer erlangte Begnadigungen, sich beruffen wollten, Krafft welcher sie entweder die Land-Steuer nicht für voll, sondern nur pro certa parte oder an statt desselben ein genanntes zu erlegen schuldig, oder aber die Einnahme mit Fürlegung derer sonst gewöhnlichen Steuer-

Steuer-Register, zu specificiren eine geraume Zeit nicht wären angehalten worden, so soll doch nichts desto minder die Revision an solchen Orten auch fürgenommen und des beschehenen Einwendens ungeachtet zu Werck gerichtet, und wann sie vollndracht, die fürgeschützte Begnadigung denen Revisoren in Originali fürgeleget, und darvon Abschrifft genommen, auch deren Inhalt zu denen revidirten Land-Steuer-Anschlägen gebracht, und hierüber Ihrer Churfl. Durchl. Resolution, wie Sie es ins künfftige darmit gehalten haben wollen, gehorsamst eingeholet werden.

Wer in Städten bey der Revision zugegen seyn und wie dieselbe eingetheilet werden sollen.

5. Die Städte seynd ferner in Beyseyn zweyer aus dem Rathe und zweyer Bürger, nach den vier Theilen, wie sie bey iedweder Stadt befunden und genennet werden, die Viertheil aber in Stöcke oder Insulas, (wordurch die Häuser, so an einander gebauet, und mit Gassen oder Plätzen nicht unterschieden, zu verstehen) ihrer Ordnung nach, wie sie gelegen, einzutheilen, worzu denen zur Revision Verordenten die bey iedwedem Orte vormahls gehaltene Steuer-Bücher und Register, so lange sie deren bedürffend, sollen fürgeleget und gelassen werden.

Eintheil. der Stöcke in Plätze u. Gassen, u. dieser in Häuser u. Backstädte

6. Bey denen Stöcken seynd folgends die Plätze und Gassen, mit welchen sie umgeben, zu verzeichnen, und in den Stöcken die Häuser und Back-Städte, oder andere dariñ begriffene ledige Plätze, wie sie an einander rühren und erbauet, sie seynd gleich publica oder privata, sacra oder profana ædificia, bewohnet oder unbewohnet, nutzbar oder nicht nutzbar einzuschreiben und zu numeriren.

Wie die Häuser, Backstädte und Plätze aufzuzeichnen.

7. Dieselben Häuser, oder Back-Städte und Plätze sollen aufgezeichnet werden, (1.) nach derer Besitzer Namen, (2.) nach ihren vorigen alten Steuer-Anschlägen, (3.) nach ihrem Werth, (4.) was an wiederkäufflichen oder ableglichen Zinßbaren Haupt-Summen, Item an Steuer und Contribution darauf hafftet, und (5.) nach ietziger Beschaffenheit.

Würderung der Häuser nach deren Werth.

8. Die Würderung derer Häuser ist zu setzen, nach dem Werth, in welchem sie von An. 1600. bis An. 1618. erkaufft worden, und deshalben entweder in denen Contract-Büchern nachzusehen, oder die Besitzere zu Darlegung ihrer darüber habenden Kauff-Brieffe anzuhalten, und was von neuem erbauet, nach gegenwärtigem Valor zu schätzen.

Beschaffenheit der Häuser zu untersuchē.

9. In Beschreibung der Beschaffenheit aber, ist fürnehmlich darauf zu sehen, ob die Häuser an Thüren und Fenstern also beschaffen, daß sie ohne Aufwendung sonderbarer Bau-Kosten können bewohnet werden.

Bey denen Stöcken sollen nicht nur die Privat- sondern auch die publiquen Häuser angemercket werden.

10. Ist bey den Stöcken in acht zu haben, daß nicht nur die, so mit Privat-Häusern, oder Plätzen erfüllet, sondern auch alle andere, darauf Kirchen, Schulen, Rath-Häuser, Hospitalien, Kirchen- und Schul-Diener Wohnungen, Jahr-Küchen, gemeine Bade-Stuben, Fleisch- und Brodt-Bäncke, gemeine Maltz- Brau- Farb- auch zum Bier- Wein- und Saltz-Schanck, It. zu gemeiner Stallung für Wagen und Pferde angerichtete Häuser erbauet, bey denen Viertheilen, darinnen sie gelegen, in die Steuer-Register mit eingezeichnet werden, dann ob wohl mit denenselben es also bewandt, daß sie nicht pflegen verkaufft zu werden, so seynd sie doch (1.) um der Ordnung willen, damit solche nicht zerrüttet, sondern propter contignitatem & vicinitatem recht continuiret werde, und (2.) auch darum nicht heraus zu lassen, weil etliche derer selben ihren gewissen Nutz und Einkauff haben, darvon gleich denen ausgeliehenen Geldern und andern Renthen, nach Innhalt dero Steuer-Edicten, der Ober-Einnahme zur Steuer jährlich auch etwas zu entrichten.

Hinter-Häuser sollen gleichf. mit notiret werden.

11. Wo auch in einem Stocke ein oder mehr Häuser wären, welche in andere Gassen ihre Ausgänge und Hinder-Thüren, oder auch ein oder mehr Mieth-Häuser hätten, die von den Gassen ihre Eingänge haben, So sollen dieselbe, ob sie schon mit gewissen Steuer-Schocken nicht beleget, sondern neben ihren Haupt-Häusern zu versteuern, iedennoch nicht übergangen, Sondern wie sie die Ordnung betrifft, angesetzet werden, damit hernach, wann solche Mieth- oder Hinter-Häuser, wie sich offt begiebet, von ihren Haupt-Häusern per modum alienationis wegkommen, und darauf nach Proportion an Steuern etwas zu legen, dieselbe am gehörigen Orte ohne Zerrüttung dero allbereit gemachter Ordnung eingeschrieben werden können.

Auf eben die Art, wie in Städten soll es bey der Revision auch in Vorstädten gehalten werden

12. Und auf vorhero besagte masse ist es auch in Vorstädten, (welche zwar meistentheils ruiniret,) zu halten, und dieselbe entweder nach denen Stadt-Thoren oder Viertheilen, welche sie am nächsten gelegen, oder nach den Namen, wormit man sie zu neñen pfleget, zu unterscheiden, auch wo in denen Vorstädten, Obst- Hopfen- Wein- und Kraut-Gärten seynd, die keine besondere Häuser haben, solche an denen Häusern, Gassen oder Plätzen, die sie berühren, und in den Stöcken, oder Revieren, darinnen sie gelegen, einzutragen, in solche Revieren auch zu bringen, die darein gehörige, oder erbauete Hospitalien, gemeine Begräbnisse, Lazareth und Siech-Häuser, Schieß- oder Schützen-Höfe, Ziegel-Scheunen, Forberge, Wein- und Wasser-Mühlen, Schlacht- und Vieh-Höfe, Scheunen, Feldt-Meistereyen, oder Abdecker-Häuser, und was dergleichen mehr in Vorstädten zu befinden.

Ausser den Vorstädte ist auch alles zu einer Stadt gehöriges Feld mit anzusetzen.

13. Nach denen Vorstädten seynd die Feld-Fluhren, Vieh-Trifften, Weiden und Wiesen, Teich und Teich-Städte, Leden-Feld, Leim- und Sand-Gruben, Stein-Brüche, Wein-Berge, und was dergleichen mehr daselbst herum und bis an den Ort gelegen, da die Gerichte sich scheiden, (welcher dann gleichfalls propter Confiniorum disterminationem mit anzudeuten) in ein sonderlich Register, allermassen bey den Vorstädten auch geschehen soll, ohne Unterscheid, ob die steuerbar oder nicht, gemeine oder Privat-Gut, einzutragen und bey iedwedern Stück,

Puncte, so dabey zu observiren

(1.) des Besitzers Namen, (2.) der Inhalt seiner Grösse nach Schöffeln, Acker, Morchen, Ruthen und Pfaal-Hauffen, wie viel es dererselben ohngefehr in sich hält, (3.) der Anschlag, nach welchem es vormahls versteuert, (4.) die an Erb- und Gedreydicht-Zinsen, auch Steuer-Contributionen und darauf hafftende Onera, und (5.) der Werth zu melden, um welchen ein Acker-Feld, Wiesen oder Holtz, bey guten Zeiten, und ehe die Müntz-Confusion entstanden, verkaufft worden rc.

Wo ein Besitzer unterschiedene Stücke besitzet, soll jedes in seiner gehörigen Revier angemerckt werden.

14. Do nun ein Bürger oder anderer Einwohner mehr dann ein Haus in der Stadt, ingleichen in Vorstädten unterschiedene Häuser und Gärten auch Acker-Feld hätte, welches nicht beysammen an einem Orte, sondern theils in dieser, theils in einer anderen Revier liegend, So soll zu Verhütung dero sonst besorglichen Confusion ein iedwederes Haus, Garten und Feld, an dem Orte, dahin es gehörig, nemlich ein ieders Haus, ein ieder Garten, ein iedes Stück Feld in seinem Stocke, oder Revier, darinnen es gelegen, absonderlich, nicht aber beyde Häuser, in welchen der Besitzer wohnet, ein und zusammen geschrieben werden.

Bey denen Aemtern ein allgem. Verzeichn. über alle Zugehörungen zu verfertigen.

15. Bey denen Aemtern soll zuförderst ein allgemeines Verzeichniß über alles, so in diesem oder jenem Amte begriffen, als da seynd Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Cammer-Güter, an Schlössern, Forbergen, Förstereyen, Acker-Feld, Schäffereyen, Ledenfeld, Wiesen, Gehöltze rc. (2.) die darzu oder darein gehörige Amts-Dörffer, (3.) die Amts-Sassen, und (4.) die Schrifft-Sassen, so mit demselben Amte bezircket, samt ihren beyderseits Dorffschafften rc. gefertiget, und was steuerbar ist, von dem andern, so Lehn- und Cammer-Gut, oder sonsten befreyet, unterschieden werden.

Wie es bey den Amts-

16. Mit den Steuerbaren Gütern, als da seynd die Amts-Städte und Amts-Dörffer, soll es gleichergestalt, wie

Städten u. Dörffern zu halten; wie bey denen Vorstädten angezeiget, gehalten, und zu dem Actui Revisionis zwey Gerichts-Personen erfordert werden.

It. wo Häuser u. Wohnungen absonderl. mit Steuer-Schocken beleget. 17. Wo nun die Häuser oder Wohnungen mit Steuer-Schocken absonderlich beleget, so soll zwar bey solcher Ordnung es gelassen, doch gleichwohl bey jedern dererselben (1.) des Besitzers Namen, (2.) der vorige Anschlag, (3.) der Werth, wie er bey guter Zeit gewesen (4.) die darauf hafftende Beschwerungen, und (5.) die gegenwärtige Beschaffenheit hinzu gesetzet werden.

Die Pertinentzstücke der Bauer-Güter und Forberge sollen besonders umständl. specificiret werden. 18. Wo aber die Bauer-Güter und Forberge mit und neben denen darzu gehörigen Gärten, Feldern, Wiesen, Trifft rc. ohne Meldung, wie viel jedwederts, seinem Inhalt nach, in sich begreifft, überhaupt versteuert worden, So soll zwar der vorige Anschlag auch wiederholet, darneben aber, was an Gärten, Feld, Wiesen und dergleichen rc. zu iedwedem Gute gehörig, wo es gelegen, und wie viel, dem Schöffel oder Acker nach, es in seinem Umfang habe, auch was am Gelde und Getreydigt-Zinsen von diesen oder jenen zu entrichten, Item was wüste lieget, oder angebauet, eigentlich erkundiget und darbey verzeichnet werden.

Felder, die keine Besitzer haben, und deren Nutzung anzumercken. 19. Weiter ist auch nachzuforschen, ob von denen Feldern deren Besitzere entweder verstorben, oder sonsten das Ihre verlassen, und davon gegangen, ein und das andere Stück Feldes in Abwesenheit derer Besitzer, von den benachbarten oder sonsten iemand bestellet, oder dasselbe gegen einen gewissen Zinß zu gebrauchen, von denen Gerichts-Herren jemand verstattet worden, auch wann, wie lange und von weme solches geschehen. Item wie viel Jahre dieses oder jenes Stück Feld wüste und ungebauet liegen blieben, welche wie andere dergleichen Umstände bey Holtz und Wiesen, und was sonsten etwa mehr ledig gestanden, oder verlassen worden, ebener massen zu beobachten.

Summirung der Anschläge. 20. Hierauf sollen folgendes die Anschläge summiret, und davon nichts, als was gantz caduc, unbewohnet und wüste lieget, abgezogen werden.

unbeschockte Sachen bey jedes Orts Verzeichniß zu führen. 21. Wo aber etwas befunden wird, so mit Steuer-Schocken vormahls nicht beleget gewesen, es sey was es wolle, und gehöre, wem es wolle, dasselbe soll bey jedes Orts Steuer- oder Grund-Verzeichniß zu Ende unter einen absonderlichen Titul geführet, und

Nachbarn zu benennen 22. Bey jedwedem Gute die Benachbarte benennet, auch

Die Feld- 23. Was an Acker-Feld, Wiesen, Holtz, Trifften, Teichen oder Teich-Städten, Vieh-Trifften und Lehden befunden, beym Schlusse summiret werden. *Stücke zu summiren.*

24. Zu welchem Ende bey jedwedem Dorffe zu melden, was für Maaß und Scheffel es allda habe, und wie er sich gegen den Dreßdnischen verhalte. *Maaß und Scheffl. zu annotiren.*

25. Bey derer Amts- und Schrifft-Sassen Lehen- und Ritter-Gütern seynd (1.) die Ritter-Sitze an ihnen selbsten, (2.) die an Holtz, Acker-Feld, Wiese, Schäfereyen, Forbergen, Mühlen, Trifften, Weyden, gehörige Stücke nach ihrem Inhalt und Grösse zu specificiren, (3.) was Lehen-Gut, ist von dem Erbe zu unterscheiden, und (4.) die Dörffer, darüber desselben Ritter-Guts Besitzere die Gerichte und Bothmäßigkeit haben, zu benennen. *Was bey der Amts- u. Schrifft-Sassen Lehen- und Ritter-Gütern zu observiren.*

26. Was nun darunter steuerbar, damit ist es derer Steuer-Anschläge und Revision halber allerdings, wie vorhero bey denen Amts-Dörffern gemeldet, zu halten.

27. Wo nun die Revision bey einer Commun vorher gesetzter massen verrichtet, so sollen von solchen Registern oder Verzeichnissen zwey Abschrifften gefertiget, von denen zur Revision Verordneten unterschrieben, und ein Exemplar zu Ihrer Churfl. Durchl. Ober-Einnahme geliefert, das andere aber selbiges Orts Gerichten zugestellet, auch ihnen und denen Aeltisten der Gemeinde angesaget werden, daß sie solche Abschrifft durchsehen, und do etwas, so entweder gar übergangen, oder nicht recht gesetzet, darinnen zu befinden, sie solches zu erinnern und anzuzeigen schuldig seyn, und was sie dießfalls thun werden, ihnen zu keiner Gefahr oder Verantwortung gereichen solle. *Nach verrichteter Revision sind jedes Orts zwey Register zu verfertigen und ein Exemplar davon in die Churfl. Cantzley zu senden, das andre in jedes Orts Gerichten zu lassen.*

28. Welches also die, so von Ihrer Churfl. Durchl. zu solcher Revision gnädigst verordnet, mit gebührlichem schuldigsten Fleisse und aufs schleunigste, als es möglich, zu effectuiren, ihnen treulichst angelegen seyn lassen werden. *Ermahn. an die Revisores.*

29. Die Zehrungs- und Reise-Kosten aber betreffend, welche hierbey aufzuwenden, werden die Land-Stände, denen zu gute, und zwar auf ihr unterthänigstes Anregen diese Revision anzustellen nothwendig befunden, selbige zu tragen sich nicht weigern, hingegen auch die, denen von Ihrer Churfl. Durchl. diese Verrichtung gnädigst aufgetragen, ein mehrers, als die Nothdurfft erfordert, nicht begehren. *Zehrungs- und Reise-Kosten von dieselbe.*

Zu Urkund haben Ihre Churfl. Durchl. mit Ihrer eigenen Subscription und Secret diese Verordnung und Instruction bestärcket. So geschehen am . . An. 1651.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, richtige Verzeichnisse derer Steuern zur General-Visitation einzusenden, den 31. Januar. Anno 1652.

An. 1652. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein rc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seyn, zu wissen, Daß Wir zwar Unserer getreuen Landschafft bey Dero allgemeiner Versammlung Anno 1640. gethanen unterthänigsten Vorschlag, daß nemlichen die caduc und wüsten Güter der ordentlichen Land-Steuer befreyet, die in Decrement und Abfall gerathene aber, nach eines ieden Standes und Obrigkeit Pflicht und Ermäßigung, auf ein interim herab gesetzet werden sollten, bey dem damahligen verderblichen Kriegs-Wesen, gnädigst beliebet. *Der Landschafft Vorschlag.*

Nachdeme sich aber seithero befunden, daß in denen eingeschickten Anschlägen und Verzeichnissen die Schuldigkeit nicht allenthalben beobachtet, sondern von vielen Ständen, Beamten und Städten gantz ungebührliche vortheilhafftige Moderationes, dem ohne des aufs höchste beschwehrten Steuer-Wesen zum mercklichen Schaden vorgenommen, von etlichen auch keine Verzeichniß und Anschläge eingeschickt, und also überaus grosse Confusiones bey der Steuer verursachet worden, Als seynd Wir aus solchen und andern hochbewegenden Ursachen bedacht und im Werck begriffen, im kurtzen eine General-Visitation durch und durch, an allen Orten und Enden dieses Unsers Chur-Fürstenthums anzustellen, und diejenigen, welche sich eines unbilligen Unterschleiffs gebraucht, oder gar kein Verzeichniß eingeschickt, mit ernster unnachläßiger exemplarischer Straffe belegen zu lassen. Weil man aber vor allen Dingen nach jetziger Beschaffenheit und gegenwärtigem Zustand richtiger Verzeichnisse benöthiget: *Die Anschläge und Moderat. sind zu vortheilhafft befunden worden, deswegen eine Gen. Visitation anzustellen*

Als

Richtige Verzeichnisse einzuschicken,

Als begehren Wir, es wolle iedes Orts Obrigkeit und Gerichts-Herren aufm Lande und in den Städten ohne Versäumung einiger Zeit vollkömmliche und bessere, denn die vorigen eingerichtete von ihnen selbst eigenhändig unterschriebene und besiegelte Verzeichnisse, bey ihren Gewissen und Pflichten, damit sie Uns verwandt, auch bey Vermeydung Unsers ernsten Einsehens und unnachläßiger Bestraffung, (im Fall bey der vorhabenden Revision oder Visitation einiger Betrug, Vortheil und Unterschleiff befunden wird,) als von iedem unterschlagenen Steuer-Schock, einen Reichs-Thaler, verfertigen, zum längsten innerhalb dreyer Monat, von dato dieses Patents anzurechnen, denen Creyß-Einnehmern gewiß und ohnfehlbar in duplo einschicken, und nur allein diejenigen Güter, welche an Gebäuden gantz abgebrannt, eingerissen, eingegangen und unbewohnet seyn, und weder an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holtzung, Trifft, und dergleichen Zugehörungen, von iemand gebrauchet werden, in solchen Verzeichnissen, vor caduc setzen und schreiben, Mit der nochmahligen Verwarnung, wo über Zuversicht die mit nächstem erfolgende Revision, und eines und des andern Standes und Beamten ietziges Verzeichniß nicht einstimmig, sondern ein Unterschleiff darbey befunden, oder auch die Verzeichnisse vorgeschriebener massen binnen der gesetzten Frist der drey Monaten, nicht eingeschicket würden, daß die Verbrechere von iedem verschwiegenen oder unterschlagenen Steuer-Schock, mit einem Thaler, wie gemeldet, bestraffet, die andern aber, so keine Verzeichnisse einsenden, mit der Caducität, wenn sie gleich solche hernacher beybringen würden, nicht gehöret, sondern die völlige Steuer nach den alten Anschlägen gefordert, und von ihnen selbst eingebracht werden sollen, Jedoch wollen Wir Unsere und Unserer in GOtt ruhenden lieben Vorfahren ertheilte Special-Concessiones und Erlassungen, bey denen es billig bleibet, hierunter nicht mit gemeinet, sondern excipiret haben, So lassen Wir es auch, so lange die ietzige Steuer-Bewilligung währet, und zwar bis auf nächst-künfftigen Bartholomæi Termin, und weiter nicht, bey denen bisherigen Steuer-Verzeichnissen bewenden, und sollen die neuen eher nicht, als von solchem Termin ihren Anfang erreichen.

bey Strafe. Welche gar keine Verzeichnisse einschicken, sollen hernach mit der Caducität nicht gehöret werden. Special-Concessiones bleiben.

Was auch diejenigen Stände und Beamten, so von Anno 1640. her gar keine Steuer-Anschläge eingeschickt, betrifft, die wollen Wir bey Vermeidung Unserer Ungnade ermahnet und ihnen darbey ernstlichen auferleget haben, daß sie anitzo zugleich, iedoch absonderlichen ihre moderirte Anschläge, binnen denen dreyen Monathen einschicken, oder im widrigen Fall obenbenannte, auch nach Befindung härtere und ernstere unnachläßige Straffe, mit ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen, schuldig seyn sollen, Wornach sich ein ieder zu achten, und vor die hierinnen bedrohete Straffe zu hüten wissen wird. Urkundlich haben Wir dis Patent mit Unserm Camer-Secret besiegeln lassen, So geschehen und gegeben am 31. Januar. Anno 1652.

welche keine Steuer-Anschläge eingeschickt sollen solches binen 3. Monath thun.

(L.S.)

Verordnung

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß von jedem Fasse ausländischen Bieres 4. Gr. Tranck-Steuer und 1. Rthlr. Accis solle gegeben werden, den 5. Februarii, Anno 1652.

Johann George, Chur-Fürst.

An. 1652.

Klage über fremde Bier-Einfuhren,

Lieber Getreuer, Es beklaget sich der Rath und Brauerschafft zu Bitterfeld, benebenst dem Städtlein Brehna, wie aus dem angrentzenden Fürstenthum Anhalt, und benahmentlich aus denen Städten, Jeßnitz und Ragun, das Bier in vieler Anzahl, nicht allein in denen Dorff-Schencken, sondern auch von andern gemeinen Einwohnern, so wohl derer von Adel als andern Unterthanen uf Hochzeiten, Kindtauffen und sonsten zum öffentlichen Schanck ihnen und denen benachbarten Städten zu mercklichem grossen Schaden und Schmählerung ihrer Nahrung eingeführet würde.

Nun dann dergestalt an Unsern Steuer-Einkünfften Wir grosse Verkürtzung und Abbruch zugleich erleiden, und dahero wohl Ursach hätten, diejenigen Gerichts-Herren, so solchen Dingen, zuwider Unsern Ausschreiben, nachgesehen, mit denen, welche sich solchen fremden Bier-Schancks seithero gebraucht, und die Steuer darvon zurücke gehalten, uf Erforschung mit der im Lochauischen am 14. Novembr. Anno 1557. datirten und in Druck gebrachten Ausschreiben, dictirten Straffe belegen zu lassen, So wollen Wir doch vor ietzo noch um gewisser Ursachen willen damit an Uns halten, Künfftig aber, und wann Uns von euch Nachricht überschrieben wird, von weme solch fremde Bier eingeleat und verzapffet worden, und wie viel dessen gewesen, der Bestraffung halber zu resolviren wissen. Immittelst habt ihr hinter diejenigen zu inquiriren, was ihr dissfalls in Erfahrung bracht, fleißig zu notiren, und Uns darvon euren unterthänigsten Bericht zu erstatten, Damit aber hinfüro denen Städten insonderheit Unserm Steuer-Wesen in diesen Dingen nicht zu Schaden gehandelt werde, So begehren Wir gnädigst, Ihr wollet keinen der Schencken oder andern Einwohnern, sie gehören gleich unter Unser Amt, oder die vom Adel, ferner gestatten, solch fremde Bier mehr einzulegen, es seye dann Uns von iedwedern Faß nicht weniger, als von den inngebrauenen die 40. Gr. vermöge und Inhalt vorgedachten Lochauischen Ausschreibens und zugleich der uf iedes Faß geschlagene Thaler Accis-Steuer abgeführet, und vor der Einschrotung erleget ꝛc. Und damit dißfalls nichts unterschlagen, oder heimlich eingeführet werde, niemand sich auch mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, Habt ihr diese Unsere Resolution sowohl denen Schrifft- als Amt-Sassen, wie auch denen Richtern in Unsern Amts-Dörffern zu eröffnen, hiernächst auch in Unsern Gleiten auf dergleichen Bier-Abführen, und sonsten durch andere Personen gute Aufacht geben zu lassen, und uf betretenden Fall nächst Erlegung der Tranck- und Accis-Steuern diejenigen, andern zum Abscheu, zu bestraffen, oder da noch bey einem und dem andern keine Parition zu vermercken, Uns denselbigen zu fernerer Verordnung nahmhafft zu machen, Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Febr. 1652.

siehe oben pag. 1365.

weswegen zu inquiriren.

Von iedem Fasse ausl. Biere soll wie von inländischem 40. Gr. Tranck-Steuer u. 1. Thl. Accis gegebẽ werden.

An Schösser zu Bitterfeld und Zörbigk.

Ejusd. Verordnung,

Das unbefugte Brauen und Bier-Verschencken auf dem Lande, ingleichen die Tranck-Steuer von dem ausländischen Biere betreffend, den 9. Julii, Anno 1653.

Johann George, Churfürst.

An. 1653. Vester und lieben Getreue, wie so gar beweglich Uns der Rath und Bürgerschafft des Städleins Grävenhänichen den Abfall ihrer Nahrung in Einfuhre und Verzapffung des fremden und ausländischen Biers, dessen sich etliche gegen den Petersberg und zwarten in Unserm Amt Zörbig gelegene, so wohl des von Veltheim zu Oster, und deren von Adel Schencken und Kretzschmare, wie auch der Rath zu Zörbig und sonst fast männiglich unterstehen sollen, zu erkennen gegeben, das habt ihr aus dem Inschluß mit mehrerm zu ersehen, Nun dann wegen des starcken Landbrauens, als welches von denen vom Adel, unter den Prætext ihres Tisch-Truncks, gebrauet, mehrentheils aber durch ihre Schencken ausgezapffet, und darvon zur Ober-Einnahme nichts berechnet wird, als wegen Einlegung des ausländischen Bieres fast von allen Städten, bey neulichster Landesversammlung, wie auch vorhin geklaget worden, und diesem einreissenden, dem allgemeinen Steuer-Wesen schädlichen Ubel zu begegnen, die Städte aber vor gäntzlicher Ruin zu verwahren, Uns als einem Landes-Fürsten in alle wege obliegen thut, Hierbey aber überaus hoch mißfällig empfinden, daß so gar wider unser hievoriges Verboth ungescheuet in diesem gehandelt, und der Ungehorsam von Tag zu Tag zunehmen, und ie mehr und mehr sich ereignen will, Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet dieses der Grävenhänischen Bürgerschafft, die Wir insonderheit bey ihrem von uns erhaltenen Privilegio zu schützen gemeinet, als auch der andern im Chur-Creysse gelegenen Städte, ietziges und vorhin geklagtes, so wohl Unsere darob empfundene sonderbahre Displicenz durch ein offenes Patent, denen von Adel ufm Lande zu erkennen geben, vornehmlich aber sie selbsten mit dem Brauen auf Unsere hievorige Ausschreiben, und insonderheit dahin weisen, daß sie, ausser ihrem Tischtrunck, ein mehrers nicht brauen möchten; Ufn wiedrigen Fall und do itzo oder künfftig erfahren werden solte, daß sie mit ihrem gebrauenen Biere ihre Dorff-Schencken verlegt, Würden Wir an ihnen die in besagtem Steuer-Ausschreiben enthaltene Straffe auszuüben nicht unterlassen.

Klage derer Städte über die fremde Bier-Einfuhre und das starcke Land-Brauen.

Churf. Displicenz darüber u. Verbot.

Worbey ihr die Beamten ihrer Schuldigkeit und daß sie vor ihre Person so wohl, als auch andere, dißfalls, Inhalts des Ausschreibens, nicht nur fleißige und bessere Nachforschung, als bißher geschehen, thun, sondern auch die Braumeistere vereyden sollen, zu erinnern, Die Dorff-Schencken, Kretzschmar und Gemeinden aber, bey deren von Adel und andere in Unsern Aemtern und Städten dieses Creyses, welche das fremde und ausserhalb Landes gebrauene Bier einzulegen pflegen, habt ihr auf einen gewissen Tag vor euch zu bescheiden, ihr bißheriges Beginnen in Ernst zu verweisen, und nicht allein, dem hievorigen Ausschreiben gemäß, die Tranck- so wohl die Accis-Steuer von iedwedern Fasse, so sie seithero eingeleget, unfehlbar abzufordern, sonst auch, nach Anleitung Unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, Churfürst Christiani Secundi, Christmildester Gedächtniß, An. 1601. ertheilten Befehlichs, ihnen bey einer nahmhafften Straffe und in Krafft dieses Verlust der Schenck-Gerechtigkeit aufzulegen, daß sie sich des fremden Bier-Einlegens und Schancks gäntzlich enthalten, und dieser und andern vorigen ernsthafften Verbothen in schuldigster Treue und Gehorsam nachleben solten, Gegenfalls und do von den angrentzenden Städten darüber weiter geklaget, oder dieses Beginnen nicht abgestellet würde, soll iedes Orts Beamter, als welchen ihr diese Unsere Anordnung zu communiciren, und darob zu halten, von Unsert wegen Auflage zu thun wissen werdet, ietzo und künfftig schuldig und verbunden seyn, nicht allein dem klagenden Theile iedesmahl hülffliche Hand wider die Ubertreter zu biethen, und die Straffe unbegrüsset des Gerichts-Herrn einzufodern, sondern auch das eingeschrotene Bier ohne alles Einwenden wegzunehmen, denen an den Grentzen gelegenen Städten folgen zu lassen, und hierüber die Schenck-Gerechtigkeit andern zu verleihen, An deme ꝛc. Datum Dreßden am 9. Julii, Anno 1653.

Anbefohlne Nachforschung.

und nach Christiani II. Befehl 1601. nahmhafft gemachte Bestraffung.

An die Einnehmere im
Chur-Creysse.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß, nach dem Antritt dero Regierung, neue Steuer-Register sollen verfertiget werden, den 3. Jan. An. 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Johann Georg, der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue, Was hochwichtige Ursachen Uns bewogen, nach Unserer nunmehr (der Allerhöchste verleihe zu gutem Glück) angetretenen Churfürstlichen Regierung, Unsere getreue Stände dieses Churfürstenthums auf einen gewissen Tag anhero zu beschreiben, Solches ist euch aus beschehenen Ausschreiben unverborgen.

Nun Wir dann Uns der bey Unserm Steuer-Wesen eingerissenen grossen Unordnungen erinnern und berichten lassen, wie bey jüngst gehaltenem Landtage bey Unserer getreuen Landschafft am meisten richtige, durchgehende Steuer-Anschläge desideriret, und zu solchem Ende Anno 1655. von damahls Anwesenden von der Ritterschafft und Städten über vorige noch eine allgemeine Revision vorgeschlagen und beliebet worden, dieselbige aber biß anhero unfortgestellet bleiben, So können Wir unschwer ermessen, es werden bey bevorstehendem Landtage dergleichen desideria wieder vorfallen, und dadurch nicht geringe Difficultät der vorhabenden Revision zuwachsen, welcher vorzukommen, Wir der hohen Nothdurfft befunden, auch hiermit gnädigst verordnet haben wollen, alle und iede Stände eures anvertrauten Creysses, durch ein gemessenes Patent alsobald und nach Empfahung dieses zu ermahnen, die Steuer-Register nach ietzigem Zustande der Güter und Häuser, ihren Pflichten nach, ohne Unterschlagung einigen Schockes, (anderer Gestalt Inhalts des Anno 1652. in Druck gegebenen Edicts, daß selbige auf erfolgte Revision, nach Befindung, mit einem Thaler bestraffet werden soll) einzurichten, und binnen drey Wochen euch zur Creyß-Einnahme unfehlbar einzuliefern, Worbey dem Patent insonderheit mit einzuverleiben, daß bey denen Gütern, so vollkömmlich seither angebauet, und die vorige Landes-Bewilligung über der Befreyung genossen, wie auch bey denen Häusern und Städten, und denen in selbiger Gegend gelegenen wohlbestellten Feldern, Wiesewachs und andern einige weitere Moderation nicht statt haben, sondern die Schocke vor voll hinwiederum

Eingerissene Unordnung beym Steuer-Wesen.

Weßwegen neue Steuer-Register nach ietzigem Zustande zu verfertigen.

Was insonderheit dabey zu beobachten.

um angesetzet werden sollen, des gnädigsten Versehens, dieweil die Zeit biß zu mehr ermeldten Landtage etwas enge, Ihr werdet Euch so viel mehr alles Fleisses angelegen seyn lassen, damit ein ieder Stand mit Zurückstellung aller unerheblichen Tergiversation und Ausflüchte seine Schuldigkeit hierinnen beobachte, und dieses vorhabende dem gantzen Lande ersprießliche hochnützliche Werck über die bestimmte Zeit nicht aufgehalten werde, Wie ihr dann die Register, wie sie nach und nach bey euch einkommen, alsobald anhero Unserm Steuer-Buchhalter zuzuschicken, und do wider bessere Zuversicht ein und anderer Stand sich darmit säumig oder ungehorsam erwiese, es an Uns zu erfordertem Einsehen unterthänigst zu berichten wissen werdet. Ihr vollbringet auch hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung, Datum Dreßden, am 3. Jan. An. 1657.

Johann Georg, Churfürst.

Johann Georg von Oppel.

Christian Findekeller.

An die verordnete Einnehmer der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creysse.

P. S.

Demnach, auch Vester und lieben Getreuen, die neulichst erforderte Specificationes über die ausgegebene Steuer-Anweisungen, gar nicht so eingerichtet, wie es von Uns gemeinet gewesen; Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet allerseits Beamten und Steuer-Einnehmern hiermit auferlegen, daß sie auf nachfolgende masse sie einrichten, in sonderbare Tabellen bringen, und setzen sollen: *Specificationes über die Steuer-Anweisungen, wie einzurichten.*

1. Alles, was bis dato angewiesen,
2. Welche Posten gäntzlich bezahlet,
3. Auf welche in Abschlag etwas gegeben, und
4. Was davon noch im Rest, diesemnach die Abschrifften der Anweisungs-Befehliche mit beybringen, und gleichfalls binnen 3. Wochen solche anhero zur Steuer-Expedition einschicken, Gegenfalls und welcher solcher Anordnung nicht gehorsamst nachkommen wird, mit zwantzig Thalern bestraffet werden soll, dessen ihr sie zu bescheiden und hierbey anzudeuten, auf solche angewiesene Posten biß zu unserer anderweitigen gnädigsten Verordnung einige Bezahlung ferner nicht zu leisten, ihr vollbringet hieran gleichfalls Unsere Meynung, Datum ut in literis.

Johann George Churfürst ꝛc.

Johann George von Oppel.

Christian Findekeller.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 1. Aug. Anno 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselbigen Reichs in denen Landen des Sächs. Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieglichen unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die sein, zu wissen, Nachdeme unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten dieses Churfürstenthums, auf dem Landtag, so den 13. Decembris abgewichenen Jahres allhier ausgeschrieben, und folgends gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderbarer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der uns ietzund obliegender, ihnen, denen von der Landschafft, angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller Gefahr und Besorglichkeiten, insonderheit zu Tilgung derer Steuer-Schulden, Uns die vorige Land-Steuer, auf Maaß und Weise, wie dieselbige im 1653. Jahre bey allhier gehaltenem Landtage gewilliget worden, von dato an, auf Vier Jahr lang abermals prorogiret, und also von einem ieden neuen oder guten Schock jährlichen sechzehen Pfennige bewilliget, alles nach fernerm Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten Landtags, Als haben wir uns derowegen mit Unserer getreuen Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung gegeben und eingebracht werden soll. *Bewilligte Landsteuer auf vier Jahr wieder prorogiret.*

Grafen u. Herren. Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir unsern, und der Landschafft-Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren Aemter, Clöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget und an sich bracht, so Ritterdienst auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet sein.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sollen nichts desto weniger von iederm Neuen Schock diese 16. Pfennige Steuer, gleich der Aemter, und derer von Adel Leuten geben.

Geistliche. Die Geistliche, so nicht Pfarrherren oder Kirchendiener seind, sollen von allen ihren Zinsen, Einkommen und Nutzungen, an Getreyde, Gelde, und andern, wann sich solches auf Funffzig Gülden erstrecket, welches für Ein Tausend Gülden Hauptsumma höher oder weniger geachtet, von iederm Hundert Jährlichen einen Gülden zur Steuer auf zweene Termine, als Lætare verwichen damit anzufahen, und Bartholomäi geben und verrichten.

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg, und andern Schulen, in unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonst von uns haben, verschonet bleiben, Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern sollen sie von iederm Schock 16. Pfennige reichen. *Doctores und andere Gelehrte.*

Land-Comptur, Comptur, und Weltliche Ritter-Brüder, desgleichen andere Geistliche Personen, sollen alle ihre Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, dergestalt versteuern, daß von iederm Neuen Schock 16. Pfennige auf die obangeregte zwey Termine gegeben werden, hiernebens sollen dieselbe von ihrer werbenden Baarschafft und Einkommen, woran das sey, so viel jährlichen auf obangezeigte zweene Termine vergnügen, daß aufs Hundert ein Gülden komme, und als Steuer abgestattet werde, auch dißfalls nichts verschweigen oder unterschlagen, auf welchen Fall und Erfahrung dessen sie der Capitalien verlustig seyn sollen. *Comptur.*

Die Hospitalien, Gemeine Kasten, Schulen und Krancke Leute, die nichts erwerben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht belegt werden, Aber ihrer Unterthanen halber soll es gehalten werden, wie es hernach folgen wird. *Hospital, gemeine Kasten u. Schulen.*

Was auch an Kirchen, Hospitalien, Gemeinen Kasten- und Schul-Geldern forthin ausgeliehen wird, solche sollen die Debitores das Hundert mit Sechs Gülden verzinsen, von welchen allein die Vorsteher Fünff Gülden zu Zins behalten, und den Sechsten Gülden zur Steuer bey iedwedern Orts Obrigkeit einantworten, Welche dieselbe ferners an gehörigen Ort verschaffen sollen.

Der Clöster, und Schulen Unterthanen sollen, dem Herkommen nach, sich, gleich andern, mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Was aber von Einkommen der Clöster, und andern Geistlichen Gütern vor langen Jahren ausgeliehen, unmahnhafftig ist und nur mit Fünffen, oder geringlicher verzinset, darbey aber keine Steuer verrichtet worden ist, bey dem soll es auch nochmals allenthalben bewenden, *Closter-Güter.*

Mit

Mit dem aber, was in künfftig von solchem Einkommen ausgeliehen wird, dermassen zu halten, daß von dem Debitorn, oder ders borget, Sechs Gülden zu Zinß solcher gestalt gegeben werden, daß hiervon der Sechste Gülden dem Steuerwerck zum besten komme.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft, so wohl andere, so da Lehn-Güter haben, welche mit Ritterdiensten beleget, und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey sein, Da sie aber nebens denenselben ausgekauffte Gütere, so da unverdienet, hetten, von solchen soll an Land-Steuer vom Schock 16. Pfennige jährlichen erleget, die gesatzte vier Jahr über geben werden, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbahr befreyet seyn, und biß anhero dessen überhoben gewesen, Wie sie dann ferner auch ihre Baarschafft, und ausgeliehene Gelder derogestalt versteuern sollen, daß von iedem Hundert Ein Gülden jährlichen ins Mittel der Steuer gewiß vergnüget werde, bey Verlust der Capitalien, so dergleichen Steuern verschwiegen würden. Würden sich Brüder und Vettern aber aus einem Ritter-Gut theilen, soll der, so auf Geld getheilet wird, solches ehe nicht zu versteuern schuldig seyn, als wenn die Ablegung ihm von dem Besitzer des Guts beschehen. Inmassen auch von ihrer Unterthauen Gütern die Land-Steuer, und zwar von iedwedem Schock 16. Pfennige, auf obgenannte zwey Termine jährlichen, wie es Herkommens, zu entrichten. Und wie von solchen 16. Pfennigen, so würcklich einbracht werden, Unsern geliebten Herren Brüdern, Vermöge und Inhalt des mit Ihnen aufgerichteten Brüderlichen Vergleichs, das zum Deputat verwilligte Quantum der vier Pfennige, aus denen im Thüringischen und Voigtländischen Creyß zugetheilten, assecurirten Aemtern, Ingleichen denen Aemtern Delitzsch, Zörwig, Bitterfeld und Finsterwalda, so wohl von denen iedes Orts befindlichen Amtsäßigen, und respective der assecurirten Aemter Schrifftsäßigen Ritterschafft, als zugehörigen Städten, Terminlich mit 2. Pfennigen. Also ist von den übrigen bey diesem Unsern Churfürstenthum gebliebenen Creyssen, Aemtern und Städten, insonderheit von der alten und neuen Schrifftsäßigen Ritterschafft im Thüringischen und Voigtländischen Creyß, der Stadt Dennstadt, ingleichen der schrifftsäßigen Ritterschafft benannter Aemter Delitzsch, Zörwig und Bitterfeld, so mit Abgabe ihrer, und ihrer Unterthanen schuldigen Steuern nunmehr einig und alleine zur Creyß-Einahme iedes Orts verwiesen, solch Deputat zu unserer Ober-Steuer-Einnahme abzustatten, wornach sich die Creyß-Einnehmere zu achten.

Leibgedinge.

Die Witt-Frauen vom Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern, so viel dieselbe nach der Schatzung, vom Schock 16. Pfennige gerechnet, betrifft, Wo sie auch werbende Baarschafft und Geld ausgeliehen haben, so nicht zu ihren Leib-Gütern gehörig, darvon sollen sie ebener massen die Steuer, als von iedem Hundert ein Gülden, einvergnügen, Wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen, welche mit Ritterdiensten beleget sein, So wohl Schwester oder Töchtere zu ihrem Unterhalt, Schmuck, Hochzeit und Ehe-Gelde aus Lehen-Gütern ein gewisses zu fordern haben, darvon dürffen sie keine Steuer geben.

Lehen- und andere Güter.

Von Lehen, und andern Gütern, darauf wiederkäuffliche Zinsen verschrieben. Mit denselben soll es, wie bißhero, aufn Fall an solchen wiederkäufflichen Zinsen, deren Haupt-Stämme unmanhafftig sein, wegen der Steuer etwas abzuziehen breuchlich gewesen, nochmals gehalten, doch daß vom Hundert mehr nicht, als ein Gülden Jährlichen abgekürtzt, und dasselbe den Steuer-Einnehmern, nebens klarem Bericht, erlegt werden, Die mahnhafftige Gelder aber sollen diejenigen, bey welchen solche stehen, das Hundert jährlichen mit Sechs Gülden fürohin verzinsen, Darvon der Creditor Fünff Gülden vor sich behalten, und den Sechsten Gülden, als Steuer, an gehörigen Ort zu überantworten.

Ausländische Personen und andre unadl. Besitzer der Land-Güt.

Ausländische Personen, die Güter auf dem Lande, item, welche Ansitze auf dem Lande, so wohl, die Städte, Bürger und Communen, die Güter haben, sollen alle und iede solch ihr habende und liegende Gründe und Güter, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hetten, dem Herkommen nach, das Schock jährlichen mit 16. Pfennigen, obgesatzter massen, versteuern, Welche aber derhalben sonderbare Befreyung vorzuweisen, oder über Menschen Gedencken an Land-Steuer niemahls etwas verrichten dürffen, die sollen auch bey solcher ihrer Freyheit gelassen, So wol mit den Freyhäusern in Städten es gleicher gestalt also gehalten werden.

Händeler, so im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinne enthalten, oder ihre Factorn darinne haben, sollen ihr Handelgeld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, gleich andern unsern Unterthanen, derogestalt versteuern, daß von iedem Hundert jährlichen ein Gülden vergnüget, und nichts untergeschlagen noch verhalten werde.

Bauersmann.

Der Bauersmann soll von allen seinen liegenden Gütern die obenbeniemte Landsteuer verrichten. Von der werbenden Baarschafft und ausgeliehenen Geldern aber, bey welcher die unwerbende Baarschafft, Kleider, Haußgeräthe, Zug- und Feder-Viehe nicht begrieffen seyn soll, so viel zur Steuer alle Jahr verrichten, daß vom Hundert Ein Gülden gegeben werde.

Unvertagte Erbegeld u. aussenstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbe-Geld, oder sonst anderer Ursachen halben mahnhafftig schuldig ist, der soll nichts desto weniger sein Gut nach der Wirderung allenthalben versteuern, Die Erbe-Gelder seind, ehe sie gefallen, billich Steuer-frey, Nach diesem aber, und wann solche abgelegt, wieder ausgeliehen, und zum Zinsbaren Stamm gemacht, soll die offtbesagte Steuer ufs Hundert jährlich ein Gülden gerechnet, und in allerwege davon gefallen.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf ein nen Term.

Die obgesatzte Steuer soll erlegt werden auf unterschiedliche Termine, Nemlich auf Lätare, und auf Bartholomäi, Lätare 1657. anzurechnen, auf welchen Termin nach Abzug der zu Unserer getreuen Landschafft Auslösung abgegebenen zween Pfennigen, sechs Pfennige, dann Bartholomäi neun und Lätare 1658. wiederum 9. Pfennige, und folgig auf die übrigen Termine allemahl 8. Pfennige, biß zu Ausgange der vier Jahre. Und weil derer sieder jüngsten Land-Tägen Anno 1640. 1646. und 1653. vor decrement angegebenen Güter, und darauf hafftenden Steuer-Schock halber, bey derselben eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket worden, soll dißhalber mit nechsten die von Unserer getreuen Landschafft unterthänigst vorgeschlagene und von uns gnädigst beliebte Revision fortgestellet, immittelst die ietzo bewilligte Land-Steuer, nach voriger Bewilligung oder sieder dem beschehener Erhöhung entrichtet, nach geendigter Revision Unsere Verordnung alsdann erwartet, denen neu angebaueten Gütern, Inhalt vorigen Landtags-Abschiedes, die zurück gebliebene Befreyung nochmahls völlig verstattet werden, die wahrhafftig caducen und ruinirte aber, so sie zum Anbau kommen möchten, von Abgabe dieser bewilligten Steuern diese vier Jahr über befreyet seyn.

An was vor Müntz die Steuer zu entrichten.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmals abgetragen, wie es unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Str. derer, welche ihre Steuer nicht auf benannte Termine einschicken.

Dieweil biß anhero aus verzüglicher Einschickung der Steuern, und daß man keinen Termin die behörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht abstatten können, grosse Unrichtigkeit causiret und verursachet, als soll ein ieder Stand, er sey von der Ritterschafft, Räthen und Einnehmern beyn Städten, Schössern, so wohl die uns eigenthümlich zugehörig, als in Unser Herren Brüder Landes-Portionen befindlichen, dahin bedacht seyn, auf daß

daß iedwedern Termins derselbe, beydes was an Land- und Tranck-Steuer, wie auch von werbender Baarschafft fällig seyn, und sich gehören wird, zusamt richtigen specificirten Verzeichnissen, unfeilbar an obermelter guter Müntz einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm iedesmal von den Kreiß-Einnehmern deputiret, gar gewiß einhalten möge. Zu welchem Ende dann iedweder Stand, so zu compensiren, mit seinen Qvittungen, von unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben, 14. Tage ante Terminum, zu Abführung seiner schuldigen Steuern gefast seyn, und selbige an baaren Geldes statt bey der Creyß-Einnahme auf die ordentlichen Termine einreichen soll. Solte aber einer oder der andere sich damit, und sonderlich auch vorsetzig seumhafftig bezeigen, u. nicht gnugsame Verhinderung, oder Ursache dessen, erweißlich machen können, der soll iedesmal, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, Zwantzig Thaler zur Straff verfallen, post Terminum mit der Compensation nicht gehöret, noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen haben, inmassen dann bey allen und ieglichen Terminen die Creiß-Einnehmere schuldig seyn sollen, die ausgebliebenen zu benennen, damit wider sie die Bestraffung vorgenommen werden könne. Do aber einer oder mehr der Stände die schuldigen Steuern nicht möchten von allen Unterthanen einbringen, und zu rechter Zeit übersenden können, sollen doch dieselben Stände, was sie erlanget, nichts wenigers auf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanen, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, namhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hiernebens daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güter und Häuser verkaufft worden, von den Kauff-Geldern sodann vollständig, und aufs eheste abgetragen und entrichtet werden mögen, Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter und Einnehmere in Städten aber, oder welche die Steuer einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern und zu ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen, oder in andere Wege zu verwenden sich unterstehen möchten, sollen zu dessen schleunigen Abtrag nicht allein ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein iedweder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, nebens den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden.

Str. derer, welche ihre werbende Baarschaft verschweigen.

Von werbender Baarschafft und ausgeliehenen Geldern soll ein iedweder Stand, und diejenigen, so oben vermeldet, worunter auch unmündiger Kinder Geld begriffen ist, dasjenige, so ieglichen zuständig, terminlichen und richtig, als das Hundert jährlichen mit einem Gülden versteuern, nichts aber dißfalls, als wie bißhero, zuwider der geleisteten Pflicht geschehen, unterschlagen, Wie auch einem iedwedern, der einen andern auf Brieff und Siegel, oder sonst einer Forderung halber zu belangen hat, und wider seinen Schuldener klagt, zwar die Hülffe nicht abgeschlagen und versaget, iedoch aber weder von dem Amte, Rathe und Gerichten, bey welchen um die Hülffe angesuchet, würcklichen verfahren werden, es habe dann der Gläubiger dociret, und beygebracht, wie und welcher gestalt von der geklagten Schuld die neulichst gehaltenen Land-Tags bewilligte Steuer abgestattet worden.

Worauf denn ieden Orts Obrigkeit, und sonderlich die Beamten und Räthe in Städten mit Fleiß Achtung geben, dem Steuerwerck zum Schaden nichts dißfalls hingehen lassen oder übersehen, gestaltsam sie auch schuldig seyn sollen, nicht nur über die neu ausgegebenen Amts- und Gerichts-Günste der ausgeliehenen Gelder, sondern auch derer durch Bezahlung getilgter, mit Benennung wie hoch die Bezahlung an Capital und Zinsen beschehen, eine richtige und besiegelte Specification jährlich zur Ober-Einnahme einzusenden, bey Vermeidung Unser ernstlichen Ungnad und Straffe, Da aber von deme, welcher die Hülffe begehret, vorgewandt würde, daß die Zinse solcher geklagten Post nicht ganghafftig, oder er selbst solche nicht einbekommen können, soll zwar auf die betagte Steuer bey so gestalten Sachen nicht gedrungen, iedoch aber von iedern Orts Gerichts-Herrn dahin gesehen werden, auf daß solche Steuer nochmahls, und zwar wo nicht ehe, doch von des Debitoris verholffenen Gütern, wanns zur Immission kömmet, und der Creditor seine Zahlung erlanget, abgestattet, und also dem Steuerwerck dißfalls nichts entzogen werden möge.

Wer die Steuer von ausgeliehenen Geldern geben soll.

Ob wohl unsere getreue Landschafft von der Ritterschafft und Städten, wie es die vorigen Ausschreiben ebener massen besagen, sich mit einander neulichsten Land-Tages einmüthig dahin verglichen, daß förderhin der Debitor, oder ein iedweder, der da Geld aufnimmt, oder erborget, zwar sechs Gülden in allem zu jährlichen Zinß vergnügen, Worvon aber der Creditor von einhundert nur fünff Gülden behalten, den sechsten Gülden aber, und mehr nicht, als Steuer, vom ieglichen Hundert, jährlichen und unvermindert einschicken, Wo aber von einem oder dem andern dißfalls was untergeschlagen, oder vorsätzlich verschwiegen wird, derselbe den dritten Theil solcher verschwiegenen Baarschafft und ausgeliehener Gelder verlustig und verfallen seyn soll, Darbey wir es auch allerdings bewenden lassen, und darüber in Unsern Appellation- und Hof-Gerichten, wie auch bey denen Juristen-Facultäten, Schöppenstühlen, und andern Gerichten, solcher gestalt zu sprechen, und zu erkennen, Wir gnädigste Verordnung thun wollen. Demnach aber eine Zeit hero zwischen denen Creditorn und Debitorn wegen Abrichtung des sechsten Güldens Streitigkeiten ereignet, als ordnen Wir hiermit, daß die Debitores, so auf ihrer Creditorn schuldige Baarschafft-Steuer zu compensiren gemeinet, und sich bey unserer Ober-Einnahme dißfalls angeben, damit so ferne zugelassen werden sollen, wann sie die von ihnen gezahlete Zinsen mit ihrer Creditorn eigenhändlichen Quittungen darthun können, hätten aber die Creditores beym Mittel der Steuer für sich selbsten Forderungen zu prætendiren, dieselbigen sollen hiermit schuldig seyn, wegen des versessenen Güldens, iedesmahl Ostern- und Michaelis-Marckt Richtigkeit zu treffen, im Gegenfall verbleibet es bey dem Verlust des dritten Theils der Haupt-Summa, und soll hernachmahls nicht ihnen, sondern denen Debitoribus die Compensation verstattet werden.

Bergstädte Befreyung.

Weil auch ie und allezeit unsere Ober- und andere Berg-Städte mit dergleichen Befreyung versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land- und Tranck-Steuer verrichtet, und hierbey gelassen worden, So wohl Unser in GOtt ruhender Herr Vater und Gevatter, Churfürst Johann Georg der Erste, Inhalt desselben de dato Dreßden den 17. Maji, Anno 1624. gnädigst ertheilten Bergwergs-Privilegii bewilliget, daß diejenigen Verlag- und andere Gelder, so zu Beförderung des Berckwerck-Baues aufgenommen und vorgeschossen, Steuer-frey seyn sollen.

Als lassen wir es nochmals allenthalben und gnädigst darbey bewenden, iedoch mit solchem Beding, daß nicht allein Unsere Ober- und andere Berg-Städte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyungen der Land- und Tranckstener, wie dieselbe ieden Orts bey unserer hochgeehrten Vorfahren Regierungs-Zeit erlanget, und bißhero gebrauchet, solcher gestalt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Inwohner solcher Berg-Städte Bergmännisch erzeigen, nach unserer Ober- und anderer Berg-Beamten Verordnung und Gutachten, so wohl iedwedern Orts Vermögen bauen, und also der Bergwercks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird, wie dann

auch diejenigen Gelder und Baarschafften, welche zum Bergwercks-Verlag um Verzinsung aufgenommen werden möchten, so länge diese Gelder und Baarschafften zum obigen Verlag gebrauchet, und zu Erhebung des Bergbaues angewandt, solches alles aber glaublichen bescheiniget wird, aller Steuer frey seyn sollen.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Wolff Löser zu Reinharts Erbmarschalch.
Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Im Thüringischen Kreiß.

Ludwig Gebhard von Hoimb zu Drößigk.
Bürgermeister und Rath zu N. welchen wir sie ietzo oder künfftig auftragen werden.

Im Meißnischen und Ertzgebürgischen Kreiß.

Nicol von Schönberg zu Ober-Schöna.
Hans George von Dölau.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Hans Friedrich Brandt von Lindau zu Gaschwitz.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Johann Christian von Dolau.
Der Rath zu N. welchen sie ietzo oder künfftig anbefohlen werden wird.

In Assecurirten Aemtern.

Melchior von Breitenbach zu Ranißt und Brandstein.
Bürgermeister und Rath zu N. die man ietzo oder künfftig zur Einnahme bestellen wird.

Begehren derhalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und nicht allein die auf angezeigte Termine ietzt bewilligte, sondern auch voriger Zeit zurück gebliebene Steuern richtig und unsäumlichen einbringe, und denen geordneten Creyß-Einnehmern, wie gemeldt, zustelle und überantworte. Würde aber sich iemand des weigern, oder säumig erweisen, die Steuern von seinen Unterthanen einzubringen, und zu überantworten, derselbige soll nach Befindung selbst dafür hafften, und um verspührten Ungehorsams willen, mit der Zeit exequiret werden, und darbey ernster Straffe gewärtig seyn. An deme allen geschicht Unser ernster Will und Meinung.

Tranck-Steuer belangende.

Bewilligte doppelte Tranck-Steuer, Nachdem uns auch unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten, auf Unser gnädigstes Begehren, auf ietzigen gehaltenen Land-Tag, die hiebevor bewilligte gedoppelte Tranckstеuer von Bier und Wein, als Crucis, Luciæ und Quasimodogeniti, Crucis, Anno 1656. damit anzufahen biß Crucis des sechzehenhundert und sechzigsten Jahres, zu Ablegung und Verzinsung Unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zureichen, aus unterthäniger Zuneigung prorogiret, and darneben unterthänigst gebeten, daran zu seyn, daß der Tranckstеuer halben hinführo durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein ieder, wes Standes er sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so Weinwachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtiget ist, wolle der, Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so unser geliebter Aelter-Herr Vater, Churfürst Augustus zu Sachsen, ꝛc. hochlöblichster seliger Gedächtniß, am dato Lochau den 14. Novembris Anno 1557. der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranckstеuer auf eine iedere Frist und Tag, wie ihm derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und nahmhafftig gemacht worden, von dem Bier und Wein, so einem iedern von einem Termin zum andern erwächst, erkaufft, gebrauen, und förder ausgeschancket oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranckstеuern, in den Kreiß, darinnen er gesessen und damit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straffe der zehen Gülden neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem iedern bey obgesetzter Straffe der zehen Gülden zu thun aufleget, überantworten, Auch solchem Ausschreiben sonsten mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiethe eine oder mehr Frist zur Tranckstеuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer und anders halben, bey Vermeidung mehrgedachter zehen Gülden Straffe, gehorsamlich nachsetzen und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie Wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen Aelter-Herrn Vaters Anno Sieben und Funffzig ausgegangenes Ausschreiben hieran haben abdrucken lassen.

so vom Weinwachs und Brauen zu entrichten.

siehe oben pag. 1369.

Termine derselben richtig zu halten,

bey Straffe 10. fl.

Und demnach Wir in Erfahrung kommen, daß die Gerichts-Herren aufm Lande, so wohl die Räthe in Städten, ihren Unterthanen, Kretschmarn und Bürgern etliche Jahr hero zugelassen, von den hiebevorn durch hochgedachten Unsern Aelter-Herrn Vater, ꝛc. Anno 1564. beym Bierbrauen verordneten Schutt und Gusse abzufallen, und ein weit mehrers, als zur selbigen Zeit gesetzt, und ins künfftige zu halten befohlen worden, zu schütten und zu giessen, aber gleichwohl von solcher Ubermasse die Steuer, als ihnen zu thun gebühret hätte, nicht entrichtet, inmassen ihrer viel, und bevorab die Städte, bey Einlieferung der gehaltenen Tranck-Steuer-Register dessen überführet, and in gantz keiner Abrede seyn können, wordurch sie allerseits, und zumahl diejenigen, welche durch Special-Concession an der gesetzten Tranck-Steuer auf ein, zwey oder mehr Fasse Erlassung erhalten, und hieran doch nicht begnügig gewesen, Unserer Ober-Einnahme zu grossem Schaden, auch wider ihre selbst eigene Verwilligung, gantz unverantwortlicher Weise und vorsetzlich gehandelt, und was Uns mit der einen Hand sie geboten, mit der andern dargegen zurück gezogen, welchem eingerissenen Mißbrauche noch länger nachzusehen, und dem Steuer-Wercke so grossen Abbruch und Eingriff thun und aufbürden, oder einige Special-Concession, weil diejenige, so solche erlanget, derselben sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres gesatzten Schuttes und Gusses selbst verlustig gemacht, hinführo weiter gelten zu lassen, Wir gantz nicht gemeinet. Als befehlen Wir hiermit allen und ieden Gerichts-Herren, Räthen in Städten, und welche mit Bierbrauen ihre Nahrung suchen, oder sonst des Brauens berechtiget seyn, daß sie solchen Mißbrauch und Unterschleiff, so wohl für sich selbst, als bey ihren Unterthanen und Mit-Bürgern, gäntzlich abschaffen und einstellen, mit Schütten und Giessen die gesetzte Masse halten, auch ietzt erwehnter Unsers Aelter-Herrn Vaters, ꝛc. gemachter Verordnung nach, ie von 12. Scheffel Dreßdnisches Masses, 5. und ein halb Faß Bier, (nach welcher Proportion es aller Orten von publicato dieses unsers Ausschreibens mit dem Gusse und Steuer einzurichten, auch die Mältzer, Braumeister und Müller darauf zu vereyden,) versteuren und hiernach eigentlich reguliren sollen, bey Verlust des Biers, so verschwiegen, und nicht versteuret wird, auch anderer Bestrafung, die Wir Uns, aufn Fall iemand hierwider zu handeln sich unterstehen würde, auch wegen deß in vorigen Jahren verschwiegenen und zu wenig versteuerten Biers ausdrücklich hiermit reserviren, und da die Unterthanen und Bürger, welche vorbemeldten unrechtmäßigen Vortheils sich gebrauchet nicht solvendo wären, Uns des Abgangs an dem Gerichts-Herrn, Räthen und Steuer-Einnehmern in

Beym verordneten Schutt u. Guß zu bleiben.

Von 12. Scheffeln Dreßdn. Maaß sechstehalb Faß Bier.

in Städten wollen zu erholen wissen. Wir wollen auch um erheblicher Ursachen willen, sonderlich auf Unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bißhero groß Mißbrauch mit den Steuer-freyen Bieren der Beamten, Diener und andrer, die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnaden derowegen Concessiones erlangt, eingerissen, wodurch Unserm Steuerwerck jährlichen ein grosses an der Tranck-Steuer aussen blieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß hinführo solche der Beamten und Diener, wie die Namen haben mögen, bißher gehabte freye Biere, ausser denen, so Unsern Räthen vorhin gnädigst verwilliget, und denen Steuer-Bedienten zu ihrem Sold und sonsten aus gewissen sonderbaren Ursachen verschrieben, gäntzlichen, ohn einige Limitation, abgeschafft seyn, und nachbleiben sollen, und werden sich hiernach nicht allein die Ober- und Kreyß-Einnehmer der Steuern, sondern auch die Räthe in den Städten, wie auch die Schösser und Verwalter Unserer Aemter und Forwerge, allenthalben achten, und hinführo keine Steuer-freyen Biere, ausserhalb deren, die den Geistlichen und Universitäten, zu ihrem Tischtrunck (dessentwegen von Uns absonderliche Verordnung gethan worden) bewilliget, und darüber sonderliche Lehen-Briefe vorhanden seyn möchten, paßiren lassen. Sie die Schösser, Verwalter, und andere Unsere Amts-Bedienten auch, den Städten zu Nachtheil, mehr nicht, als jährlich einmahl vor ihren Tisch, iedoch gegen Erlegung der Steuer brauen, würde darüber sonsten Klage einkommen, sollen sie deßhalber zu gebührender Straffe gezogen werden.

Steuer-freye Biere wegen des Mißbr. abgeschaffet.

Ob auch wohl denen von Adel, und andern aufm Lande, so Güter und Brau-Häuser haben, und beydes vor sich und die Ihrigen zu ihrem Tisch-Trunck, so viel sie benöthiget, zu brauen berechtiget seyn, dasselbige nochmahls ungewehret verbleibet. Demnach aber in Ersehung der Tranckſteuer-Rechnung und eingesendeten Register so viel befunden, auch sonsten von Land-Tägen zu Land-Tägen, von Städten Klage einkommen, daß bey den meisten das gantze Jahr durch, unter dem Prætext des freyen Tischtruncks gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorff-Schencken beleget, zum Theil in die Städte verführet, heimlicher Weise darinnen verkauffet, zugleich auch andern in ihren Brau-Häusern gegen einen Zinß zu brauen gestattet, an der Tranckſteuer aber entweder gantz nichts, oder doch gar ein weniges, eingeliefert worden, Welch vorthelhafftiges, eigennütziges Beginnen so wohl ihrer, als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilligung und darauf gerichteten Steuer-Ausschreiben und Befehlich de Anno 1617. ja der Pflicht-Schuldigkeit schnur stracks zuwider ist, Als wollen Wir in Krafft dieses alle diejenigen von Adel und andere, welche wegen ihrer Ritter-Güter Bier vor ihren Tisch-Trunck Steyer-frey zu brauen berechtiget, sich solchen unziemenden Vortheils und Mißbrauchs gäntzlich zu enthalten, und dargegen die Steuern von den verkaufften, verzapfften, und in ihren Gerichten von Dorff-Schencken gebraueten und gelohsten Bieren, forthin ohne Verzug und Unterschlagung einigen Fasses, zu den bestimmten Fristen zu erlegen, auch förder in deren Abstattung sich redlich und getreu zu erweisen, und Inhalts derer von Unserm Aelter-Herrn Vater, Churfürst Augusto, rc. Christsel. Andenckens, Anno 1555. auf der Land-Stände unterthänigstes Anregen und Bedencken, zu Abwendung der Land-Gebrechen, beschlossener und in offenen Druck gegebener Articul des befreyeten Tisch-Truncks, sich bey Verlierung ihrer Lehn, weiter nicht, als sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung bedürfftig seyn, anzumassen, ermahnet: Darbey aber allen Schössern und Beamten zu Abhelff- und Steurung dieses wider Pflicht lauffenden Beginnens, auch damit der Tranckſteuer halber Richtigkeit gehalten, befohlen haben, derer von Adel Braumeister, (ausser denen, so den alten und neuen Schrifftsäßigen von Adel in Unserer geliebten Herren Brüdere zugetheilten Aemtern zugehören, als derer halber Wir absonderliche Verordnung thun lassen wollen,) zu erkundigen, dieselbige nicht allein ins Amt vor sich zu erfordern, und wegen jährlicher richtiger Angebung der Biere, ohne Unterschlagung eintziges Fasses zu vereyden, sondern auch hierüber zu gewisser Erforschung dessen, was und wie viel, auch wie offte sie gebrauen, sonderliche Personen (welche nach Befindung ihres Fleisses davon eine leidentliche Recompens, oder gewissen Anparth der Straffe zu gewarten haben sollen) zu bestellen. Wann aber einer oder der ander den Braumeister zu gestellen sich verweigern wolte, oder wäre so viel glaubwürdig erfahren worden, daß er sich im Brauen eines unziemenden Vortheils gebrauchet, sollen sie Uns zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung solches unterthänigst zu berichten schuldig seyn, und wollen Wir nach Befindung wider solche Unserer Chur- und Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt Uns zu gebrauchen, und mit der von ihren Vorfahren verwillkührten Straffe sie zu belegen, nicht unterlassen.

Unterschl. so die von Adel unterm Prætext des freyen Tisch-Tr. gemachet.

sollen von verkaufften u. in ihren Gerichten von Dorff-Schencken gebraueten Bieren die Tranckſt. entrichten, bey Verlust des Lehens,

Braumeister deswegen zu verpflichten.

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen in Städten, so wohl denen verordneten Einnehmern, eine Zeit hero ihren Unterthanen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden, daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln, und an etlich Orten Erndten-Trincken gebrauen, und dasselbige nicht nur für sich selbst und zu ihrem Tischtrunck gebraucht, sondern auch verzapffet, und andern verkaufft, an manchem Ort auch der Gerichts-Herr selbsten solches verübet, von welchen ebener massen, Unsern ausgelassenen Mandat und Steuer-Instruction zu wider, die Tranckſteuer seithero zurück behalten und verschwiegen worden, So wollen Wir gleichfalls allen und ieden Gerichts-Herren, Schössern, Verwaltern, Räthen, Steuer-Einnehmern in Städten, wie die Namen haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Bestraffung befohlen haben, daß sie samt und sonders, solch heimlich Kessel- und Erndten-Trincken Brauen, aller Orten in Städten und Dörffern, alsobald abschaffen, und männiglich durch ein Patent dasselbe ernstlich verbieten, oder da ie aus Mangel der Brau-Pfannen an manchem verderbten Orte es nicht gar nachbleiben könte, sollen diejenigen, so in Kesseln brauen, zuvorher gehöriges Orts darum Ansuchung thun, und wie viel Fasse oder Eymer sie brauen wollen, eigentlich anzeigen, ihr, die Gerichts-Herren, Schösser, Verwalter, Räthe und Steuer-Einnehmer in Städten aber deßhalben fleißig nachfragen, und gute Aufsicht haben, damit nichts untergeschlagen, sondern alles Bier von männiglich, so desselben sich gebrauchen wil, auch denjenigen, so der Steuer befreyet zu seyn vermeinen, ohne einigen Unterschleiff angesagt und richtig versteuert werde, hernachmahls aber, und wann ein oder der andere Ort zu Kräfften kommen, unterthänigst berichten, damit die Kessel gäntzlich ab, und dargegen rechte Brau-Pfannen nach iedes Orts Gelegenheit angeschafft werden mögen.

Kesselbrauen abzuschaffen,

welches iedoch mit gewisser Masse zu verstatten.

Würde aber iemand sich gelüsten lassen, solch Unser Verboth, wie eine Zeit hero von vielen beschehen, aus den Augen zu setzen, und an der schuldigen Tranckſteuer das geringste unterschlagen, oder aber ihr, die Gerichts-Herren, Schösser, Verwalter, Räthe und Steuer-Einnehmer in Städten, euren Unterthanen und Mit-Bürgern hierinnen conniviren, oder selbst wider diese Unsere Ordnung und Befehl handeln, der oder dieselben, und so wohl die Brauer als der Verbrecher, ja der Gerichts-Herr, die Räthe in Städten, und Unsere Bedienten, sollen zu unnachläßiger Straffe gezogen, die Straffe in die Ober-Einnahme abgestattet, und ein solch Exempel an ihnen statuiret werden, daß andere sich daran zu spie-

Ernstl. Bestraffung der Ubertreter.

geln, und Ursach nehmen sollen, diesen, wie auch andern Unsern in Land- und Tranckſteuer-Sachen vorhin gethanen und ietzt gemachten Verordnungen und Befehlichen, ihrer Schuldigkeit nach und besser, dann bißhero geschehen, zu gehorsamen, rc.

Tranck-Steuer zu erlegen, ehe Feuer untergemachet wird. Als wir auch berichtet werden, daß bißhero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau, Leipzig und andern Orten dieser Brauch gehalten, daß die Tranck-Steuer alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebührende Orte überantwortet, sondern zurück gehalten worden, Damit nun dem Eigennutz vorgebauet werde, So verordnen wir ferner, daß die Tranck-Steuer Einnehmer solche Biersteuern künfftig halb uf Weyhnachten, und die andere Helffte den darauf folgenden Ostermarckt, bey Straffe 20. Thaler, ohne einigen Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht hergebracht, werden ihre Tranck-Termine, wenn die Tranck- steuer uf nachfolgende drey Termine, als Weyhnachten, Ostern und Michaelis ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Straff der 20. Thaler einzulieffern wissen, Steuer-Gelder einzuliefern. und bleibet es ingemein sonst der Compensation halber auf die Tranckſteuer, wie bey der Landsteuer geordnet.

Eintreibung der Reste. So viel auch sonsten die an manchem Ort Zeit hero zurück gebliebene Tranckſteuern anbelanget, sollen hiermit die Beamten, Steuer-Einnehmere in Städten und andere Gerichts-Herren ermahnet seyn, dieselbigen schleunigst einzubringen, und gehöriges Orts zu überantworten, würde aber sich einer und der andere hierinne säumig erweisen, der soll nach Befindung gleicher massen nicht allein dafür hafften, sondern auch um verspürten Ungehorsams willen, mit der Zeit exequiret werden, und darbey Unserer ernsten Straffe gewärtig seyn.

Und geschicht an diesem allen, wie obgemelt, unser ernster Wille und Meinung. Des zu Urkund haben wir unser Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden am 1. Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechshundert und Sieben und Funfftzigsten Jahre.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß, zu Beförderung der General-Revision der Steuer-Schocke, neue Steuer-Register und Anschläge nach gegenwärtigem Zustande zu verfertigen, ingleichen die Steuer-Moderationen und anders betreffend, den 16. Febr. Anno 1661.

An. 1661. VOn GOttes Gnaden, Johann Georg, der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc. Vester und liebe Getreue, ob wohl von Unsers in GOtt ruhenden Herren Vaters und Gevatters Gnaden, Innhalts der Landtags-Handlungen de Anno 1653. und 1655. auf einer getreuen Landschafft beschehene damahlige unterthänigste Erinnerung, eine Beliebte General-Revision der Steuer-Schocke gleich durchgehende General-Revision der Steuer-Schocke beliebet worden, Wir auch nach Antretung unserer Churfürstl. Regierung auf anderweitiges besagter getreuen Landschafft unterthänigstes Anregen, vermöge der Land-Tags-Abschiede, de Anno 1657. und 59. gnädigste Versprechniß gethan, angeregte Revision ins Werck setzen zu lassen, gestalt dann die aufgesetzte und uns übergebene Instruction, vor die hierzu benennte Commissarien zum Druck gebracht, und befördert worden, man doch zur Ausfertigung, um allerhand einfallender wird gehindert. Verhindernissen willen, insonderheit, daß Theils Commissarii mit Tode abgangen, an deren Stelle von vorerwehnter getreuen Landschafft andere benennet werden sollen, theils aber solche Verrichtung nicht, über sich nehmen wollen, und der Spesen-halber kein richtiger Schluß getroffen, füglich nicht gelangen können, Gleichwohl aber dieselbe annoch, um daß Wir mit nicht geringem Mißfallen erfahren müssen, wie von vielen Ständen, Beamten und Städten die Register seither, gegen denen Anno 1653. in mehren vermindert, und die Schocke zur Ungebühr herunter gesetzet, welches dann der Ober-Steuer-Einnahme einen grossen Abgang verursachet, vor höchst nothwendig erachten; Als werden wir diesemnach sorgfältig daran seyn, wie sothane Revision, auf freundbrüderliche Communication mit unserer Herren Brüdere Beförderung ihres Fortgangs. L. L. Lbd. und Unterredung mit der anwesenden getreuen Landschafft anietzo zum Schluß gebracht, und so bald, nach geendigtem Land-Tag, ihren würcklichen Fortgang gewinnen und erreichen möge.

Nachdem man aber bey ietziger allgemeiner Landes-Versammlung aller und ieder Steuerbaren Stände, von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Aemtern und Städten, gewisser Anschläge oder Register, auf welche bey bevorstehender Bewilligung gleichsam beständiger Fuß zu setzen, höchlichen benöthiget, als verordnen Wir hiermit gnädigst befehlende, daß von iedes Orts Obrigkeit u. Gerichtsherren, aufm Lande und Städten, alsobald und nach Empfahung dieses, ohne Versäumung einiger Zeit, bey den Gewissen und Pflichten, damit sie uns verwandt, auch bey Vermeidung ernsten Einsehens, Steuer-Register u. Anschläge nach gegenwärtigen Zustand zu verfertigen. die Register oder Anschläge, und zwar nicht nach dem letztmals Anno 1653. eingeschickten, sondern nach gegenwärtiger Beschaffenheit, Zustand, und wie die Güter und Häuser in bessern Anbau gebracht, mehrers erhöhet, und in duplo unter eines iedwedern eigenen Unterschrifft besiegelt, verfertiget, und wo ie nicht eher, doch zum längsten binnen sechs Wochen, von Zeit der Insinuation, welche ein iedweder Stand, zu euern herumschickenden Patent verzeichnen soll, euch zur Kreyß-Einnahme unfeilbar eingeschicket, bey selbiger anfangs, und forn auf dem Blate die alten Schocke des Anschlags de Anno 1628. angesetzet, sodann aber nicht mehr als zwo Classes, als gangbar und würcklich caduc, vor gantz caduc aber nur diejenigen Güter geführet, welche an Gebäuden gantz abgebrandt, abgerissen, eingegangen und unbewohnt seyn, und weder an Acker, Wiesen, Gärten, Holtzung, Trifft, und dergleichen Zubehörungen, von niemand gebraucht werden, wo aber auf solchen Gütern an Fructibus naturalibus etwas verhanden, so genutzet würden, ein gewisses an Steuern, absonderlich in itzigem auf ein Interim begehrten Anschlag gebracht werden solle.

Und ob wohl zu wünschen, daß des Landes Beschaffenheit also bewandt, daß ausser der ietzt-genannten gantz caducen ferner kein Nachlaß verstattet werden müsse, Wir auch hierzu deswegen wohl Ursach erlanget, daß etzliche dergleichen Verminderung nicht aus Noth, sondern nur zu ihren Vortheil und zu Nachtheil der Steuer sich gebrauchet,; So wollen Wir doch, aus Landes väterlicher Vorsorge und Liebe annoch vor diesesmal geschehen lassen, daß diejenigen, so wegen kundbarer, und ohne ihre Schuld zugestossenen Armuth ihre Steuerbaren Güter auch nicht zur Helffte angebauet, von ieglichs Orts Steuer-Moderationen, wie es damit zu halten. Obrigkeit ihren Pflichten und Gewissen gemässer Befindung nach, in etwas, iedoch zum meisten Theil nicht über einen dritten Theil, gegen dem Steuer-Anschlage de Anno 1628. zu rechnen, Diejenigen aber, so ihre Güter vollständig angebauet, und nichts mehrers wüste liegend haben, besamt den Häusern in denen Städten zu vollständiger Versteuerung der alten Schocke, vor kurtz-gedachten

ten Anschlags angehalten, iedoch denenjenigen, bey welchen die Obrigkeit schwächere Nahrung und Anbaues ihrer Güter halber, es vor unmüglich befindet, zum meisten ein Viertel, biß zu bevorstehender Revision herunter, und unter die Caducen gesetzet, gleichwohl bey ieglichen dessen warhaffte Ursache mit bey dem Steuer-Anschlage angehenget werde, und zwar mit dieser ausdrücklichen Bedingung und Commination: Würde einer oder der andere, ohne erhebliche und in continenti erweißliche Verhinderung, solch Fatale und gesetzte Frist nicht in gehorsamste Acht nehmen, oder zuwider seiner Pflicht mit allzumercklicher, ungezlemter Heruntersetzung sich in solchen neu eingesendeten Registern finden lassen, daß derjenige, so binnen gesetzter Frist keine neue Anschläge eingeschicket, nachmahls mit der vorgeschützten Caducität auf die verflossene Termine, wann er sie gleich beybringen wolte, nicht gehöret, sondern die Steuern nach dem Anno 1628. abgegebenen Anschlag, und zwart so viel Caduc, von der Obrigkeit selbst, ohne Zuthuung der Unterthanen eingebracht, und hierüber nach Befindung willkührlich bestraffet, wider demjenigen aber, so sich, oder seine Unterthanen, über Gebühr und diese Verordnung allzuviel herunter gesetzet, so bald eine Local-Revision angeordnet, und so er einiges Betruges, Vortheils und Hindansetzung dieses Unsers Ausschreibens überführet würde, von ihme selbst zur Straffe von ieglichem untergeschlagenen Steuer-Schocke, Ein Reichsthaler eingebracht, der Anschlag aber nach Befindung derer Revisorn erhöhet, und biß zu künfftiger Bewilligung, oder erfolgter General-Revision versteuert werden soll. Nachdem auch von unsers in GOtt ruhenden Herrn Vater und Gevatters Gnaden viel Steuerbare Stände oder Innwohner der Steuer-Schocke befreyet oder vermindert worden, Uns aber Unsere getreue Landschafft bey unterschiedenen Land-Tägen in Unterthänigkeit angelanget, nach Endigung voriger und bey vorstehender neuen Bewilligung solche Befreyete zur Mitleydenheit hinwiederum zu ziehen.

Steuer-Befreyete sollen ihre Steuer-Anschläge u. erlangte Befreyungen einsenden.

Als befehlen Wir gleichfalls hiermit ernstlich, daß ietztgedachte Befreyete, so viel deren von Anno 1628. her, gäntzliche, oder zum Theil Erlassung erlanget, es sey gegen Einliefferung gewisser Steuer-Capital, oder Ubernehmung Ritter- und Lehn-Pferde, oder aus blosser Begnadigung, auf gewisse Frist, Lebens-Zeit, oder erblich geschehen, nichts destoweniger ihre und ihrer Unterthanen Steuer-Anschläge, binnen obgesetzter Zeit, und auf Art und Weise, wie daselbst erzehlet, einsenden, ihre Begnadigungen beylegen, und derer Ursachen und Beschaffenheit anführen sollen, damit Wir Uns hierinn nach Anleitung des von unserer getreuen Landschafft, bey innstehendem Land-Tag, berathschlagten Modi schließlichen resolviren können.

Frey-Jahre von angebaueten wüsten Gütern.

Anlangende diejenige, so gegen Annehm- und Erbauung wüster Güter, vorigen Land-Tags-Schlüssen und unserer in unsere Aemtere abgelassenen gnädigsten Resolution gemäß, gewisse Befreyungs-Jahre annoch zu geniessen haben; Sollen solche die Obrigkeiten und Beamte, mit Beniemung des vorigen und ietzigen Besitzers, auch wie lange er die Befreyung gehabt, und welchen Termin solche zum Ende lauffe, zum Steuer-Anschlag verzeichnen, nach Ablauff der Zeit, auf die Art und Weise, wie vorgehend erzehlet, zu dem Steuer-Register bringen, oder in dessen Verbleibung ebenmäßiger Straffe, wie hierin auf die andern, so Steuer-Schocke untergeschlagen, gesetzet, unterworffen seyn. So viel endlich diejenigen Stände betrifft, so von denen Verwilligungen 1640. 1646. 53. und 57. gar keine Steuer-Anschläge seithero eingeschicket, die wollen Wir, bey Vermeydung unserer Ungenade, und mit Vorbehalt der verwirckten Straffe nochmahls ermahnet, und ihnen darbey ernstlich auferleget haben, ihre bößliche zurück gehaltene moderirte und vorige Bewilligung betreffende Register, binnen doppelter Sächßischen Frist, ebenfalls von der Insinuation anzurechnen, zu der Creyß-Cassa gehorsamst einzusenden, im wiedrigen Fall wollen Wir mit obbenannter, auch nach Befindung, mit härterer ernsterer und unnachläßlicher Straffe wieder sie verfahren zu lassen wissen, und ihnen ein Beyspiel vor Augen stellen, daß andere zu Erweisung Gehorsams und Respects sich besser anfinden mögen.

Rückständige Steuer-Anschläge von denen Verwilligungen de An. 1640. 46. 53. 57. einzusenden.

Wie wir nun vor hochnöthig erachten, daß diese unsere Gemüths-Meynung und Schluß denen sämtlichen Ständen euers anvertrauten Creysses durch gewöhnliche Patenta kund werde, also haben Wir zu dem Ende und besserer Gewinnung der Zeit denselbigen in Druck bringen lassen, und wollet ihr alsobald, und nach Empfahung dieses besagtes Patent, wie Herkommens, ausfertigen, iedwedem steuerbaren Stand einen Abdruck, beygebundene aber den Beamten in die Aemter, damit sie solche an die Amtsäßige von der Ritterschafft zu verschicken haben mögen, insinuiren lassen, und darbey in krafft dieses sie sämtlich ermahnen, daß wo müglich, sie ietztbegehrte Register beschleunigen, und in duplo, noch vor gesetzten Termin, euch zur Creyß-Einnahme einliefern möchten. Do auch bey einem oder dem andern einige Saumsaal verspüret werden solte, bey denselbigen hättet ihr fernere umständige Anregung zu thun, und nicht nachzulassen, biß die anbefohlene Einschickung gehorsamst verbracht, gestalt Wir denn von denjenigen Registern, so innerhalb 4. Wochen bey euch einlauffen, das eine Exemplar also stracks, die übrigen aber zu samt den zurückerlangten Recognitionen, nach Verfliessung der gesetzten Zeit gewarten, damit wegen der in diesem unsern Ausschreiben beniemten Straffe, und sonsten wir geziemende Verfügung treffen können. Das andere Exemplar der eingeschickten Register habt ihr bey euer anvertrauten Creyß-Einnahme zu behöriger Nachricht zu behalten. Und an diesen allen vollbringt ihr unsern gnädigen Willen und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, am 16. Februarii, Anno 1661.

Wie gegen Säumige zu verfahren.

Johann Georg der Andere, Churfürst.

Wolff von Werthern.

Christian Findekeller.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die Creyß- und Unter-Einnehmer der Steuer keine Anweisungen mehr bezahlen, sondern die Inhaber derselben mit der Zahlung an die Ober-Steuer-Einnahme weisen sollen, den 15. Mart. Anno 1661.

An. 1661. VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc. Lieber Getreuer, Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, in was Zustand unsere Ober-Steuer-Einnahme sich befinde, auch wie durch vielfältig ergangene Anweisungen an die Creyß- und Unter-Einnehmere es dahin gediehen, daß fast nichts an baaren Mitteln, sondern nur an blosser Zurechnung bey derselben mehr einlauffet, derowegen die Ober-Einnehmere weder auf Bezahlung unser Deputat noch Zinsen, weniger auf Abstattung derer zu geistlichen Sachen gewiedmeten und anderer Interesse ein richtiges Absehen richten können.

Inconvenientien

von denen Anweisungen an die Steuer-Einnehmer

Nun erinnern Wir Uns zwar gnädigst, daß, wegen Unsers bey angetretener Regierung vorgefallenen und unumgänglichen Bedürffniß, man sich derer abgelassenen Anweisung theils nicht wohl entbrechen können, seynd auch im Werck begriffen, die Anstalt zu machen, wie nach und nach solche Anweisungen, worvon Wir deine eingeschickte Specification uns vortragen lassen, in Zukunfft nach vorher bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme gehaltenen Examination, und darauf verfügter Anstalt, getilget und bezahlet werden sollen; Nachdem aber nicht alleine hierzu, sondern auch zu Einführung besserer Richtigkeit bey dem Steuer-Wesen, eine Nothdurfft seyn will, daß hinführo alle Land- und Tranck-Steuern, so wohl was auf die vorfallene, als instehende Termine und ietzt bevorstehende neue Bewilligung eingebracht wird, ohne Abzug baar eingeliefert und von Unserer Ober-Steuer-Einnahme nach Inhalt dero Instruction und dem vorhabenden Land-Tags-Abschiede gemäs, an gehörige Orte wieder ausgezahlet werde, massen Wir dießfalls mit unserer Brüder L. L. Lbd. auf unterthänigstes Erinnern unserer getreuen Landschafft uns also verglichen, So befehlen Wir hiermit, du wollest mit einiger fernerer Bezahlung derer Anweisungen, oder bey der Buchhalterey unterschriebenen Zettel, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, keine ausgeschlossen, gäntzlichen in Ruhe stehen, die angewiesene an unsere Renth-Cammer oder Ober-Steuer Einnahme (nachdeme sie von einem oder dem andern Collegio die Anweisung oder Unterschrifft erhalten) zu fernerm Bescheid verweisen, und die so wohl vorher, als jüngst Luciæ 1660. noch rückständige, wie auch instehende Quasimodogeniti und forthin fällige Land- und Tranck-Steuern iedesmahl unfeilbar zu anberaumten Terminen baar in die Creyß-Einnahme einsenden, und es anders bey Straffe 100. Goldfl. Rheinisch unserer Ober-Einnahme verfallen, auch daß die angenommene Anweisung bey der Creyß-Einnahme in Einrechnung dir ausgestrichen werden sollen, nicht halten, wie Wir Uns dann versehen, daß du, nach abgeforderter und eingeschickter Specification, weiter nichts darauf bezahlet, sondern die Interessenten zu erfolgender Unserer Resolution deiner Schuldigkeit nach zur Gedult gewiesen haben werdest, iedoch wollen Wir hiervon ausgezogen haben dasjenige, was denen Geistlichen Kirch- und Schul-Dienern Anno 1648. zu ihrem Tisch-Trunck verordnet und ausgesetzet, so wohl was unsere Stände und Unterthanen auf die Current-Zinsen von Michaelis 1660. biß ietzt bevorstehenden Oster-Marckt von ihren eigenen richtigen Capitalien noch unter Handen habenden Land-Tags-Abschiede auf unsers ietzigen Buchhalters Unterschrifft zu compensiren haben, dann was die von Anno 1653. biß auf gedachten Michaelis-Marckt 1660. darvon angelauffene Zinsen betrifft, deswegen, wie auch der vorhin rückständigen Auslösungs-Gelder halber, soll nach eingeschickten und liquidirten Steuer-Resten auf unsere Resolution aus der Ober-Steuer-Einnahme ferner Bescheid ergehen, dahin du die Inhaber solcher unterschriebenen Zettel krafft dieses zu verweisen, sonsten aber dieser unserer ernsten und wohlbedächtigen Verordnung allenthalben gehorsamst nachzukommen wissen wirst, Daran vollbringest du unsern Willen und Meynung, Datum Dreßden, am 15. Martii, Anno 1661.

Sollen nicht weiter bezahlet, sondern an die Renth-Cammer, oder Ober-Steuer-Einnahme gewiesen werden.

Personen, so hiervon ausgezogen.

Wolff von Werthern.

Christian Findekeller.

P. S.

Ob Wir Uns auch wohl nicht versehen, daß seithero unsern am 22. Januarii nechsthin ergangenen Befehl, darinnen Wir die Einsendung der Specification über die verhandenen Anweisungen anbefohlen worden, iemand etwas von den eingebrachten Steuern bezahlet, sondern vielmehr die Gelder zusammen gehalten haben wirst, da aber über Verhoffen es geschehen seyn solte, stellen Wir es zu deiner schweren Verantwortung, und seynd ungesäumt bey Tag und Nacht einer klaren richtigen Specification zu unserer sonderbahren Verordnung gewärtig, was du seithero über unser Zuvertrauen bezahlet hast 2c. Darvon 2c. Datum ut in litteris.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 9. April. Anno 1661.

An. 1661. VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. Fügen allen und ieglichen, Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seynd, zu wissen: Nachdeme Unsere getreue Landschafft, von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten dieses Chur-Fürstenthums, auf dem Land-Tage, so den 14. Octobris abgewichenen Jahres allhier ausgeschrieben, und folgends gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderbahrer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender, ihnen denen von der Landschafft angezeigeter Beschwerung, auch zu Abwendung aller Gefahr und Besorglichkeiten, insonderheit zu Tilgung der Steuer-Schulden, Uns die vorige Land-Steuer auf Maaß und Weise, wie dieselbige im 1657. Jahre bey gehaltenem Land-Tage allhier gewilliget worden, auf sechs Jahr lang abermahls prorogiret, und also von einem ieden neuen oder guten Schock, Jährlichen Sechzehen Pfennige halb Lætare, und halb Bartholomäi, und zwar mit den ersten acht Pfennigen Lætare dieses Jahr anzufangen, bewilliget, Alles nach fernerm Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten Land-Tages, Als haben Wir Uns derowegen mit Unserer getreuen Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung gegeben und eingebracht werden soll.

Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir Unsern und der Landschafft Verordneten zu befehlen wissen. *Grafen u. Herren.*

Welche Grafen und Herren Aemter, Klöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget und an sich bracht, so Ritter-Dienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangeten Güter sollen nichts desto weniger von iedem neuen Schock, diese Sechzehen Pfennige Steuer, gleich der Aemter und derer vom Adel Leuten geben.

Geistliche, Kirchen und Hospital-Güter, so vor Alters befreyet, geniessen solcher Befreyung fördérhin in allewege billich, welche aber Steuerbar sind, und in den Anschlägen befindlich, werden einen Weg, als den andern vergeben, und zwar von iedem Schock 8. Pf. Terminlich, wie auch ihrer zugehörigen Unterthanen Güter. *Geistliche, Kirchen u. Hospitale.*

Doctores, Magistri und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg, und andern Schulen in Unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen gleichfalls von allen ihren eigenthümlichen Gütern, von iedem Schock 16. Pfennige reichen. *Doctores und andere Gelehrte.*

Land-Comptur, Comptur und Weltliche Ritter-Brüder, desgleichen andere Geistliche Personen, sollen alle ihre Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, dergestalt versteuern, daß von iedem Neuen Schock 16. *Comptur.*

Pfennige

Pfennige auf die obangeregte zwey Termine gegeben werden.

Clöster-Güter.

Der Clöster und Schulen Unterthanen, sollen dem Herkommen nach, sich gleich andern, mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft, so wol andere, so da Lehn-Güter haben, welche mit Ritterdiensten beleget, und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey seyn. Do sie aber nebens denenselben ausgekauffte Güter, so da unverdienet, hätten, von solchen soll an Land-Steuer vom Schock 16. Pfennige jährlichen erleget, die gesatzte sechs Jahr über geben werden, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbahr befreyet seyn, und biß anhero dessen überhoben gewesen. Immassen auch von ihrer Unterthanen Güter die Land-Steuer, und zwar von iedwedern Schock 16. Pfennige, auf obgenannte zwey Termine jährlichen, wie es Herkommens, zu entrichten.

Leibgedinge.

Die Wit-Frauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern, so viel dieselbe nach der Schatzung, vom Schock 16 Pfennige gerechnet, betrifft.

Ausländis. Personen und andre unadl. Besitzer der Landgüter.

Ausländische Personen, die Güter auf dem Lande, item, welche Ansitze auf dem Lande, so wol die Städte, Bürger und Communen, die Güter haben, sollen alle und iede solch ihre habende und liegende Gründe u. Güter, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hätten, dem Herkommen nach, das Schock jährlichen mit 16. Pfennigen, obgesatzter massen, versteuern, Welche aber derhalben sonderbare Befreyung vorzuwenden, die sollen an Unsere Ober-Einnehmere gewiesen, und daselbst ihrer habenden Instruction und ietzigen Land-Tags-Abschiede nach beschieden, so wol mit den Frey-Häusern in Städten es gleichermassen also gehalten werden.

Händeler, so im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinne enthalten, oder ihre Factorn darinne haben, sollen ihr Handelgeld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, derogestalt versteuern, daß von iedem Hundert jährlichen ein Gülden vergnüget, und nichts untergeschlagen noch verhalten werde.

Bauersmann.

Der Bauersman, soll von alle seinen liegenden Gütern die obenbeniemte Land-Steuer verrichten.

Wenn die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf einen Termin.

Die obgesatzte Steuer soll erlegt werden auf unterschiedene Termine, Nemlich, auf Lætare und auf Bartholomæi, Lætare 1661. an zu rechnen, auf welchen Termin mit dem zu Unserer getreuen Landschafft bewilligten Auslösungs Pfennige, neun Pfennige, dann Bartholomäi neun, u. Lätare 1662. wiederum 9. Pfennige, und folgig auf die übrigen Termine allemahl 8. Pfennige, biß zu Ausgange der Sechs Jahre. Und weil derer sieder jüngsten Land-Tägen Anno 1640. 1646. 1653. und 1657. vor decrement angegebenen Güter und darauf hafftenden Steuer-Schock halber, bey derselben eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket worden, verbleibet es dißfalls bey Unserer unterm verwichenen 16 Februarii ergangener Verordnung und jetzigen Land-Tags-Abschied. Und soll nach Ersehung der eingefertigten Steuer-Register, und Befindung übermäßiger Herabsetzung die Local, allenfalls auch die von Unserer getreuen Landschafft unterthänigst vorgeschlagene, und von Uns gnädigst beliebete General-Revision fortgestellet, inmittelst der ietzige Termin Lätare nach vorigen Anschlag, oder sieder dem beschehener Erhöhung entrichtet, nach geendigter Revision Unsere Verordnung alsdann erwartet, denen neu angebauten Gütern, Innhalt vorigen Land-Tags-Abschiedes, die zuruck gebliebene Befreyung nochmals völlig verstattet, alsdann nach Endigung solcher 4. Befreyungs-Jahre, dieselbige bey den übrigen Terminen zur Mitleidenheit hinwiederum gezogen werden, die wahrhafftig caducen und ruinirte aber, so sie zum Anbau kommen möchten, von Abgabe dieser bewilligten Steuern diese Verwilligung über befreyet seyn.

An was vor Müntze die Steuer zu entrichten.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmals abgetragen, wie es unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Str. derer, welche ihre Steuer nicht auf benannte Termine einschicken.

Dieweil biß anhero die verzügliche Einschickung der Steuern und daß man keinen Termin die behörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht abstatten können, grosse Unrichtigkeit causiret und verursachet. Als soll ein ieder Stand, er sey von der Ritterschafft, Räthen, und Einnehmern beym Städten, Schössern, so wohl die uns eigenthümlich zugehörig, als in Unser Herren Brüder Landes-Portionen befindlichen, dahin bedacht seyn, auf daß iedwedern Termins derselbe, beydes was an Land- und Tranckfteuer fällig seyn wird, zusammt richtigen specificirten Verzeichnissen, unfeilbar an obermeldter guter Müntz einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm iedesmal von den Kreiß-Einnehmern deputiret, gewiß einhalten möge. Zu welchem Ende dann iedweder Stand, so zu compensiren, mit seinen Quittungen, von Unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben, 14. Tage ante Terminum zu Abführung seiner schuldigen Steuern gefast seyn, und selbige an baaren Geldes statt bey der Creyß-Einnahme auf die ordentlichen Termine einreichen soll. Solte aber einer oder der ander sich damit, und sonderlich auch vorsetzig seumhafftig bezeigen, und nicht gnugsame Verhinderunge oder Ursache dessen erweißlich machen können, der soll iedesmahl, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, zwantzig Thaler zur Straffe verfallen, post Terminum mit der Compensation nicht gehöret, noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen haben, Nichts weniger doch hernach, was er erlanget, auf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanen, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, nahmhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hiernebens daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güter und Häuser verkaufft worden, von den Kauff-Geldern so dann vollständig, und aufs ehiste abgetragen und entrichtet werden mögen, Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter und Einnehmere in Städten aber, oder welche die Steuer einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern, u. zu ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen, oder in andere wege zu verwenden sich unterstehen möchten, sollen zu dessen schleunigem Abtrag nicht alleine ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein iedweder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinder sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, nebens den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden. Wann auch die Obrigkeit von einen seiner restirenden Unterthanen oder untergebenen Bürger, welcher zu baarer Abstattung nicht alsobald Rath schaffen kan, de proprio caviren, und einen Schein ertheilen wolte, binnen einer gewissen Zeit, welche in den Schein zu benennen, solche Reste einzuschicken, hat es hierbey sein Bewenden, und soll der verarmete Unterthaner und Bürger mit der Execution nicht beschweret werden.

Kreis-Einnehmerer Verrichtung.

Damit aber die Stände bey der Terminlichen Abrechnung gefördert werden, sollen die Kreiß-Einnehmer darzu iedesmal zum wenigsten 14. Tage anwenden, einen ieglichen einen gewissen Tag zum Termin setzen, und mehrere, als sie auf einen Tag zu expediren getrauen, nicht vorladen, sonsten aber daran seyn, damit die rückständigen Abrechnungen vorgenommen und ins Werck gerichtet werden mögen, auch wann gleich ein oder der andere Steuerbare Stand auf den Termin hinführo nicht einrechnete, sie nichts desto minder ihre Register und Rechnung schliessen, von denen die da abgerechnet, ihre schrifftliche Aufsätze derer gehaltenen Abrechnungen einsenden,

senden, die Ungehorsamen mit Benennung ihres Rests ansetzen, auf daß die gesetzte Straffe von denenselben durch Execution von der Ober-Einnahme unfeilbar eingetrieben werde, und sich hierinnen bey Straffe an 20. oder 30. Thl. so iedwedern Termin verfallen seyn sollen, nicht säumig erweisen, Solte aber einem und den andern Leibes-Beschwerung oder andere Ehehafft zustossen, soll er sich vor den Termin bey der Ober-Einnahme anmelden, und gewisse Frist suchen, gestalt auch sie die Kreiß-Einnehmere bey der Einrechnung ieglichen Termins Einnahme, und Ausgabe, und was auf vorige Reste einkommen, oder auf Anordnung der Ober-Einnahme eingeschickt oder bezahlet, vollständig zu berechnen, und nicht nur etwa Stückrechnungen, daraus man keinen Grund haben kan, einzusenden schuldig seyn sollen.

Wie es mit Cedirung der Steuer-Obligationen zu halten.

Wann hinführo einer eine Steuer-Obligation in solutum durch Tausch, Kauff, oder sonsten an sich bringen will, soll solches anders nicht, als aus gewissen Absehen judicialiter, und zwar dergestalt geschehen, daß einer mit seinen Cedenten vor dem Gerichte erscheine, alldar beyde, warum, wie hoch, und uf was masse solche Obligation verhandelt, ihren Pflichten nach erzehlen, und es Gerichtlich aufzeichnen lassen, Der, so die Obligation an sich bracht, ein Instrument oder Gerichtlichen Schein darüber absordere, der Ober-Einnahme vorlege, und deroselben in Jahr und Tag in diese Handlung kegen dem Zinß Fünff von 100. a tempore translatæ obligationis zu rechnen, und abgehandelter Bezahlung des Capitals zu treten frey lasse, Wann sich aber der Cessionarius einmahl bey der Steuer angiebt, und kegen anerbotener Remission keine Zahlung erhalten könte, uf dem Fall ist ihm fernere Verhandlung mit Fug nicht zu verwehren, sondern, da die Zahlung von der Ober-Einnahme nicht beliebet oder adimpliret würde, soll der Cessionarius, wann der Cedens oder pars transferens nicht etwa den Contract selbst impugniret, auf Maß und Weise, wie andere Gläubigere zu compensiren, oder Zahlung zu suchen, befugt seyn. Solte auch einer betreten, und dessen überführet werden, so bey den Gerichten das Quantum, wie hoch er die Obligation an sich gebracht, fälschlich angegeben, so soll die Obligation der Steuer gäntzlich anheim fallen, und der Cedens gleichsfalls zu gebührlicher Straffe gezogen werden, welches kegen männiglich ohne Ansehen der Person also zu halten.

Berg-Städte Befreyung.

Weil auch ie und allezeit unsere Ober- und andere Bergstädte mit dergleichen Befreyung versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land- und Tranckstener verrichtet, und hierbey gelassen worden,

Als lassen wir es nochmals allenthalben und gnädigst darbey bewenden, iedoch mit solchem Beding, daß nicht alleine unsere Ober- und andere Bergk-Städte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyungen der Land- und Tranckstener, wie dieselbe ieden Orts bey unserer hochgeehrten Vorfahren Regierungs-Zeit erlanget, und bißhero gebrauchet, solcher gestalt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Jnwohner solcher Berg-Städte Bergkmännisch erzeigen, nach unserer Ober- und anderer Berg-Beamten Verordnung und Gutachten, so wol iedwedern Orts Vermögen bauen, und also der Bergwergks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Johann Georg Koseritz zu Grochwitz.
Bürgemeister und Rath zu Wittenbergk.

Im Düringischen Kreiß.

Ludwig Gebhard von Hoim zu Dröbigk.
Bürgemeister und Rath zu Langen-Saltza.

Im Meißnischen und Ertzgebürgischen Kreiß.

Hanns George von Dölau.
Hanns Georg von Schleinitz zu Grauptzigk.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Hanns Friedrich Brandt von Lindau zu Gaschwitz.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Johann Christian von Dölau.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

Im Neustädtischen Kreiß an der Orla.

Melchior von Breitenbauch zu Ranis und Brandstein.
Schösser zu Arnshaugk, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, u. nicht allein auf die angezeigten Termine itzt bewilligte, sondern auch voriger Zeit zurück gebliebene Steuern richtig und unsäumlich einbringe, und den geordneten Creyß-Einnehmern, wie gemeldt zustelle, und überantworte. Würde sich aber iemandes des wegern, oder säumig erweisen, die Steuern von seinen Unterthanen einzubringen und zu überantworten, derselbige soll, nach Befindung, selbst dafür hafften, und um verspürten Ungehorsams willen exequiret werden, und darbey ernster Straffe gewärtig seyn. An deme allen geschicht unser ernster Will und Meinunge.

Tranck-Steuer belangende.

Nachdeme uns auch unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten, auf unser gnädigstes Begehren, bey ietzigen gehaltenem Land-Tag, die hiebevor bewilligte geduppelte Tranck-Steuer von Bier und ausländischen Wein, als Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, Quasimodogeniti Anno 1661. damit anzufahen, biß und mit Luciæ des Sechzehenhundert sechs und sechzigsten Jahres, zu Ablegung und Verzinsung unserer Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthänigster Zuneigung prorogiret, und darneben unterthänigst gebeten, daran zu seyn, daß der Tranck-Steuer halben hinführo durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Bewilligte doppelte Tranck-Steuer.

Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein ieder, wes Standes er sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so Weinwachs hat, und zu brauen von Alters hero berechtiget ist, wolle der Jnhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so unser geliebter älter Herr Vater Churfürst Augustus zu Sachsen, rc. hochlöblichster seliger Gedächtniß, am dato Lochau den 14. Novembris, Anno 1557. der Tranck-Steuer halben in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranck-Steuer auf eine iedere Frist u. Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und namhafftig gemacht worden, von dem Biere, so von einem iedern von einem Termin nach dem andern, erkaufft, gebrauet, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranck-Steuern, in den Kreiß, darinnen er gesessen und damit bezirckt, bey Vermeydung der darauf gesatzten Straffe der Zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen, wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem iedern bey obgesatzter Straffe der Zehen Gülden zu thun aufgeleget, überantworten, Auch solchem Ausschreiben sonsten mit Uberschickung gnugsamen Berichts, do in eines oder mehr Gebiethe eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, deßgleichen der Zettel, Kerb-Höltzer und andershalben bey Vermeydung mehrgedachter Zehen Gülden Straffe gehorsamlich nachsetzen, und Folge thun, und solches nicht anders halten, Wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen älter Herrn Vaters Anno Sieben und Funffzig ausgegangenes Ausschreiben hieran haben abdrucken lassen.

siehe oben pag. 1369.

Termine derselben richtig zu halten,

bey Straffe 10. fl.

Und demnach Wir in Erfahrung kommen, daß die Gerichts-Herren aufm Lande, so wohl die Räthe in Städten ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern

Beym verordneten Schutz u.

Guß zu bleiben.

gern etliche Jahr hero zugelassen, von den hiebevorn durch hochgedachten Unsern älter Herrn Vatern, rc. Anno 1564. beym Bierbrauen verordneten Schutt und Gusse abzufallen, und ein weit mehrers, als zur selbigen Zeit gesetzt, und ins künfftige zu halten befohlen worden, zu schütten und zu giessen, aber gleichwohl von solcher Ubermasse die Steuer, als ihnen zu thun gebühret hätte, nicht entrichtet, inmassen ihrer viel, und bevorab die Städte bey Einlieferung der gehaltenen Tranck-Steuer-Register dessen überführet, und in gantz keiner Abrede seyn können, wordurch sie allerseits, und zumahl diejenigen, welche durch Special-Concession an der gesetzten Tranck-Steuer auf ein, zwey oder mehr Fasse Erlassung erhalten, und hieran doch nicht begnügig gewesen, unserer Ober-Einnahme zu grossen Schaden, auch wider ihre selbst eigene Vorwilligung, gantz unverantwortlicher weise und fürsetziglich gehandelt, und was uns mit der einem Hand sie geboten, mit der anderen dargegen zurück gezogen, welchem eingerissenen Mißbrauche noch länger nachzusehen, und dem Steuer-Wercke so grossen Abbruch und Eingriff thun und aufbürden, oder einige Special-Concession, weil diejenige, so solche erlanget, derer-selben sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres gesatzten Schuttes und Gusses selbst vorlustig gemacht, hinführo weiter gelten zu lassen, Wir gantz nicht gemeynet.

Einwendung derer Städte hierwider.

So hatten Wir zwar dieses anietzo in Richtigkeit mögen gebracht wissen, Nachdem aber die Städte ein und ander Ursach, warum sie ohne Unterscheid dergleichen Schutt und Guß bey ihnen nicht einführen können, beygebracht; So lassen Wir zwar solches annoch und biß wir Uns der Umstände halber gnüglich erkundiget und hierauf entschliessen werden, bey derjenigen Versteuerung der Biere, wie sie bißhero bey ieglicher Stadt gewesen, bewenden.

Maltz-Kasten zu setzen.

Befehlen aber hiermit ernstlich, daß iedes Orts gewisse Maltzkasten, so dem geordneten Schutte allerdings gemäß, gesetzet, ein mehrers als geordnet, darauf nicht gegossen, auch die Mältzer, Braumeister und Müller darauf vereydet, bey dessen Ubertretung aber der Brauherr um das verschwiegene Bier oder dessen Werth nicht alleine, sondern auch nebenst dem Mältzer, Brauer und Müller nach Befindung und Gelegenheit der Person mit Geldstraffe oder Gefängniß beleget, wegen derer in vorigen Jahren verschwiegenen, nach Uberführung ebenmäßige Straffe vorbehalten, und wofern die Gerichtsherren, Beamten, Räthe und Einnehmer entweder aus Fahrläßigkeit oder wissentlich solchen Betrug nachgesehen, nach Gelegenheit der Umstände unnachläßig bestraffet werden.

Steuerfreye Biere derer Beamten u. Diener,

Wir wollen auch um erheblicher Ursachen willen, sonderlich auf Unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bißhero grosser Mißbrauch mit denen Steuerfreyen Bieren der Beamten, Dienere und andere, welche von unsers in GOtt ruhenden Herrn Vater und Gevatters Gnaden rc. oder von Uns und Unsern freundlich geliebten Herren Brüdern, derowegen Concessiones erlanget, eingerissen, wodurch Unserm Steuerwerck Jährlich ein grosses an der Tranck-Steuer aussen geblieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß die bißhero gehabte Freybiere, ausser denen, so Unsern wircklichen Geheimten, Cammer-Hoff-Justitien-Appellation-und Consistorial Räthen, wie auch Unserer freundlich-lieben Brüdern wircklichen Räthen, nach denen zur Ober-Einnahme eingeschickten und ersehenen Specificationen vor ihre Haußhaltung, und zwar ieglichen ein Gebräude Jährlich Steuerfrey zum Brauen vorhin und ietzo gnädigst bewilliget, und was sonst den Geistlichen, Universitäten zu ihrem Tischtrunck und Steuer-Bedienten als Pars salarii verschrieben,

auch derer Schützen-Gesellschafften,

auch denen Schützen-Gesellschafften vor Alters geordnet, und worüber absonderliche Lehen-Brieffe verhanden seyn möchten, gäntzlich ohne einige Limitation Krafft dieses abgeschafft seyn und bleiben sollen, und werden sich hiernach die Kreiß-Einnehmere der Steuer allenthalben achten, und hinführo keine Steuer-freyen Biere ausser obgenannte passiren lassen.

der Amts-Hauptleute,

Wie dann Unsern Amts-Haupt-Leuten, sie haben derer Aemtere eines oder mehr zu verwalten, mehr nicht als Jährlich einmahl vor ihren Tisch Steuer-frey zu brauen, iedoch gleichmäßigen Schutt und Guß mit der darbey befindlichen Stadt zu halten,

Schösser und Verwalter.

Den Schössern und Verwaltern aber auch bloß zu ihren Tischtrunck und zwar kegen Erlegung der Steuer jährlichen ein Gebräude nachzulassen, iedoch daß nebenst dem Amts-Haupt-Leuten sie sich des Ausschenckens und Verzapffens, es sey auf dem Lande oder in den Städten bey 10. Thl. Straffe von iedem Fasse allerdings enthalten, auch diese Concession an niemand andern bey Vermeidung ebenmäßiger Pœn überlassen, welche Straffe dem, so es angerüget, zur Helffte kegen Schein auszustellen, die andere Helffte aber bey der Ober-Einnahme treulich zu berechnen.

Denen von Adel bleibt ihr Tisch-Trunck,

Ob auch wohl denen von Adel, und andern aufm Lande, so Güter und Brauhäuser haben, und beydes vor sich und die ihrigen zu ihrem Tisch-Trunck, so viel sie benöthiget, zu brauen berechtiget seyn, dasselbe nochmahls ungewehret verbleibet.

wird aber das unbefugte Brauen verboten.

Demnach aber in Ersehung der Tranksteuer-Rechnung und eingesendeten Register so viel befunden, auch sonsten von Land-Tägen zu Land-Tägen, von Städten Klage einkommen, daß bey den meisten das gantze Jahr durch, unter den Prætext des freyen Tischtruncks gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorff-Schencken beleget, zum theil in die Städte verführet, heimlicher weise darinnen verkauffet, zugleich auch andern, so des Brauens nicht berechtiget, in ihren Brau-Häusern gegen einen Zinß zu brauen gestattet, an der Tranck-Steuer aber, entweder gantz nichts, oder doch gar ein weniges eingeliefert worden. Welch vortheilhafftiges, eigennütziges Beginnen dann, so wohl ihrer, als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilligung und darauf gerichteten Steuer-Ausschreiben und Befehlich de Anno 1617. ja der Pflicht-Schuldigkeit schnur stracks zu wider ist,

Braumeister deßwegen zu verpflichten.

Als wollen Wir in krafft dieses hiemit ernstlich verordnet haben, daß ein ieglicher von der Ritterschafft, oder der sonst uf dem Lande des Brauens rechtmäßig befugt, von seinen eigenen oder des Orts Obrigkeit richtig bestallten Gerichten seinem Brauer vorstelle und selbigen darzu dergestalt:

> Daß er wie vielmahl er dem Brauherrn iedes Jahr gebrauen, was er iedesmal am Maltz eingeschüttet und wie viel er gegossen, allezeit auf Begehren richtig ansagen oder (wann er schreiben kan,) mit seiner Hand Unterschrifft bezeugen und nichts verschweigen wolle

vereyden lasse, auch binnen dato und Crucis künfftighin bey 50 Thlr. Straffe, oder so ein oder andere ehe abrechnen will, bey der Abrechnung das darüber gefertigte Gerichtliche Instrument zu der Kreiß-Einnahme, und selbige nach genommenen transumto, das Original zu der Ober-Einnahme einsenden solle,

Tranck-Steuer-Register zu halten.

da dann iedesmahl, was einer bey der Kreiß-Einnahme einrechnen will, sein angegebenes Tranksteuer-Register, und wie vielmal er gebrauen, wie viel Scheffel Maltz er geschüttet, auch wie viel gegossen, entweder von dem Braumeister unterschrieben, oder so er nicht schreiben kan, von seinen oder des Orts ordentlich bestallten Gerichten der Brauer über die angegebene Anzahl derer Gebräude, Schutt und Gusses selbiges Jahrs vernommen, und so dann die Aussage von dem Gerichts-Actuario unter das Tranck-Steuer-Register gezeichnet, auch ausser dem kein Tranksteuer-Register bey denen Einnehmern in den Kreissen angenommen,

Straffe des Unterschleiffs.

und so hierunter oder sonsten ein Brauherr, entweder, daß er einem andern, als den verpflichteten Brauer oder anderwerts Unterschlag gebrauchet, überführet würde, von ihme vor iegliches Faß zehen Thaler,

wie auch von dem Brauer, was er wider seine Pflicht falsch angegeben, von ieglichen Fasse drey Thl. Straffe unnachläßig einbracht werden solle, Jedoch verbleibet einem ieglichen den Brauer abzuschaffen, oder einem andern anzunehmen allerdings frey gelassen, nur daß es iedesmal der Vereydung und Einsendung des darüber gefertigten Instruments halber dieser Unserer Verordnung gemäß gehalten werde. Was nun an solchen verrichteten Gebräuen ieglicher zu seinem Tischtrunck jährlich bedürfftig seyn wird, das wird denen (deren Güter mit Ritter-Pferden verdienet werden) wie vormals beschehen, Steuerfrey nochmals passiret, würde aber von solchen Gebräuden etwas ausgeschroten, Faß, Viertel und Tonnenweise ums Geld verlassen, verkaufft und ausgeschencket, oder damit die Schencke verlegt, davon ist die Tranckfteuer abzugeben, worüber iedweder richtige Register mit Benennung der Vasse, und des Tags wenn es geschehen, halten, die Tranckfteuer darvon ansetzen, und sich vor allen Unterschleiffen hüten und vorsehen, gestalt dann, wann Vermuthungen verhanden, daß die ausgeschrotenen Fasse nicht vollkömmlich angegeben, die Schencken eydlich vernommen, und darauf von ieden unangegebenen Fasse gleichsfalls zehen Thaler zur Straffe eingeliefert werden sollen, Hinkegen wollen Wir vor Uns und Unserer Herren Brüdere L. L. Liebden, vor diesesmal uf unterthänigstes Ansuchen derer von der Ritterschafft geschehen lassen, daß diejenigen, so auf dem Lande des Brauens befugt, wegen der Versteuerung auf das Faß zu rechnen, sich derjenigen nechst-angelegenen Stadt unserer alten Erblande, derer Gebinde und Maß sich der Ort auf dem Lande gebrauchet, gemäß bezeigen, und zu höherer Versteuerung nicht angehalten werden sollen.

Ungebühl. Nachsehen wegen des heiml. Kessel-u. Erndten Tranck-Brauens u. verzapffens dergl. Bieres.

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen in Städten, so wohl denen verordneten Einnehnern, eine Zeit hero ihren Unterthanen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden, daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln, und an etzlich Orten, Erndten-Trincken gebrauen, und dasselbige nicht nur für sich selbst, und zu ihren Tischtrunck gebraucht, sondern auch verzapffet und andern verkaufft, an manchen Ort auch der Gerichts-Herr selbsten solches verübet, von welchen ebener massen Unserm ausgelassenen Mandat und Steuer-Instruction zu wieder die Tranck-Steuer seithero zurück behalten und verschwiegen worden, So wollen Wir gleichfalls allen und ieden Gerichts-Herren, Schössern, Verwaltern, Räthen und Steuer-Einnehmern in Städten, wie die Namen haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Bestraffung befohlen haben, daß sie samt und sonders solch heimlich Kessel- und Erndten-Trincken brauen, aller Orten in Städten und Dörffern alsobald abschaffen, und männiglich durch ein Patent dasselbige ernstlich verbieten.

Geistl. sollen kein Bier ausschencken.

Wir vernehmen auch, daß zeithero, insonderheit auf den Dörffern, sich die Geistlichen des Brauens, Verkauffens und Verschenckens unter den Vorwand, daß weil sie die Steuern hiervon entrichteten, es ihnen unverwehret wäre, zur Ungebühr unternommen. Dieweil aber solches so wohl der Kirchen-Ordnung, als ihrem Amt entgegen lauffen thut, auch allerhand böse Consequentien hieraussen erwachsen; Als soll ihnen ein solches hinführo weiter nicht nachgesehen oder gestattet werden, sondern sie sich mit dem, was zu ihrem Tisch-Trunck gnädigst bewilliget, begnügen lassen, und allen Bier-Vertriebs gäntzlich enthalten.

Tranck-Steuer soll ehe man Feuer machet erleget werden.

Als Wir auch berichtet werden, daß bishero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau, Leipzig, und andern Orten dieser Brauch gehalten, daß die Tranck-Steuer alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebührende Orte überantwortet, sondern zurück gehalten worden. Damit nun dem Eigennutz vorgebauet werde, so verordnen Wir ferner, daß die Tranck-Steuer-Einnehmer solche Bier-Steuern künfftig halb auf Weyhnachten, und die andere Helffte den darauf folgenden Oster-Marckt, bey Strafe zwantzig Thaler, ohn einigen Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht herbracht, werden ihre Tranck-Steuer auf nachfolgende drey Termine, als Weyhnachten, Ostern und Michaelis, oder wie es in der absonderlich im Druck gebrachten Steuer-Instruction vor die Einnehmer in Städten versehen und geordnet, ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Straf der zwantzig Thaler einzuliefern wissen, und bleibet es ingemein sonst der Compensation halber auf die Tranck-Steuer, wie bey der Land-Steuer geordnet.

Termine, wenn die Tranck-Steuer-Gelder einzuliefern.

Eintreibung der Reste.

So viel auch sonsten die an manchen Ort seithero zurück-gebliebene Tranck-Steuern anbelanget, sollen hiermit die Beamten, Steuer-Einnehmere in Städten und andere Gerichts-Herren ermahnet seyn, dieselbigen schleunigst einzubringen und gehöriges Orts zu überantworten. Würde aber sich einer und der ander hierinne säumig erweisen, der soll nach Befindung gleicher massen nicht allein dafür hafften, sondern auch um verspührten Ungehorsams willen exequiret werden, und darbey Unserer ernsten Straffe gewärtig seyn.

Und geschicht an diesem allen, wie obgemeldt, Unser ernster Will und Meynung. Deß zu Uhrkund haben Wir Unser Steuer-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden, den 9. Aprilis, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im eintausend, sechshundert, und ein und sechzigsten Jahre.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß sowol diejenigen von Adel, denen die Creyß-Einnahme der Steuren anvertrauet, als auch in jeder Creyß-Stadt ein Bürgermeister auf Lebens-Zeit zur Steuer-Einnahme verpflichtet werden sollen, den 26. Aprilis, Anno 1661.

An. 1661.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Andere Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreuen. Nachdem bey neulichst gehaltenen Land-Tage unter andern, denen Steuerwesen zum besten, von unsern niedergesetzten Räthen ꝛc. und unserer getreuen Landschafft Deputirten in Deliberation gezogenen Puncten beschlossen worden, daß sowohl diejenigen von Adel, denen die Creyß-Einnahme der Steuern anvertrauet, als auch bey der Creyß-Stadt der Bürgermeister, so unerachtet der Verwechselung des Stadt-Regiments, alleine bey der Einnahme biß zu seinem Absterben gelassen werden soll, oder eine andere qualificirte Person, aus des Raths Mittel welche genungsam angesessen, und begüttert, uf itztbevorstehenden Leipzigischen Oster-Marckt mit einem gewissen Eyd sich dem Steuer-Wesen verbindlich machen solten; so haben wir solchen Schluß euch hiermit zu eröffnen der Nothdurfft befunden, und begehren hierauf gnädigst, ihr wollet euere Sachen darnach anstellen, damit ihr zum längsten uf dem 15. Maij. künfftigen Monaths in Leipzig seyn möget, allwo ihr euch bey unsern zur Land- und Tranck-

Beschlossene Vereidung der Adl. und Bürgerl. Creyß-Einnehmer,

sollen sich zur Verpflichtung

nach Leipzig stellen. Tranck-Steuer verordneten Ober-Einnehmern anmelden, und der Verpflichtung gewarten werdet. Im übrigen versehen wir uns zu euch gnädigst, ihr werdet in Einbringung der Land-Steuer des verlauffenen Termins Lætare begriffen seyn, bey den Säumigen es an fleißiger Erinnerung nicht ermangeln lassen, die Register und das eingehobene Geld mit zur Stelle bringen, auch die Restanten beniemen, auf daß wider sie die Execution angeordnet werden könne, Und wie jedere Creyß-Stadt, vermöge unserer Ober-Einnehmere Instruction, schuldig seyn soll, vor dem Bürgermeister, oder Raths-Person, so mit der Creyß-Einnahme zu thun, Vorstand zu bestellen; Als werdet ihr mit demselbigen auch gefast erscheinen, und gehörigen Orths einreichen. Daran geschicht unsere Meynung, Datum Dreßden am 26. Aprilis, 1661.

Vorstand der Creyß-Städte vor ihre Creyß-Einehmer.

Johann Georg, Churfürst.

Wolff von Werther.

Christian Findekeller.

Dem Vesten, unsern lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creysse.

Bescheid

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, über einige zweiffelhaffte Puncte in Land- und Tranck-Steuer-Sachen, den 15. May, Anno 1662.

An. 1662. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc.

Vester und liebe Getreuen, Es haben, bey der durch die gesamte zur Land- und Tranck-Steuer verordnete Ober-Einnehmere in abgewichenen Oster-Marckt zu Leipzig gehaltenen Zusammenkunfft, unterschiedene sowohl bey der Landes- als Tranck-Steuer bishero eingerissene Gebrechen sich befunden, zumahln bey denen Brau-Erben von ihren Bieren sehr viel Reste aufgewachsen, die Stände so gar geringe Summen in dero Tranck-Steuer-Registern ansetzen, die Geistlichen sich eines unziemlichen Brauens unterfangen, die befreyeten Biere in denen Abrechnungen lange zurücke bleiben, die Creyß-Einnehmere ihre Rechnungen verdunckelt einrichten, in denenselben unpaßirlich Boten-Lohn verschreiben, und sonst allerhand Unordnungen mit einschleichen lassen, Damit nun solche Mängel ersetzet, Unrichtigkeit vermieden, und der Ober-Einnahme nicht fernere Difficultæten noch Weitläufftigkeiten causiret werden mögen, haben wir höchst nothwendig zu seyn erachtet, euch eines und andern Puncts halber deutlich zu bescheiden, und zwart so viel die Tranck-Steuer betrifft, habet ihr denen Unter-Einnehmern durch ein offenes Patent, und selbige denen Geistlichen und Brau-Berechtigten hinwieder gleichmäßig zur Nachricht bey Zeiten anzudeuten, daß beyderseits hinfördet zum Brauen nicht zugelassen werden solten, es hätten dann zuvor jene ihre Geistliche Zettel, die aber die Tranck-Steuer baar erleget, zumahl wir erfahren müssen, daß der, in der Anno 1646. euch ertheilten Steuer-Instruction (bey welcher wir es ausser diesem in allen Puncten nochmahls bewenden lassen) vorgeschriebene Modus wegen Abgebung der Pfande nichts minder Unrichtigkeiten an die Hand gegeben; mit denen an den Gräntz-Orthen gelegenen Schenck-Städten wäre, zu Verhütung allen Unterschleiffs und fleißiger Fortsetzung des Brauens ihrer Tranck-Steuern halber uf 2. Jahr sich eines gewissen Quanti, jedoch mit dieser Condition zu vergleichen, daß selbige Schencken ihr Bier nicht wohlfeiler, als die nechst angelegene Stadt Vaß- oder Kannenweise verkauffen, weniger eines vortheilhafften Masses (worauf die Unter-Einnehmere fleißige Acht zu halten) sich gebrauchen, die Wiederruffung ein halb Jahr vor Endigung dieses Contracts beschehen, und ietztbenannte Clausulen demselben mit einverleibet, nachmahls eine deutliche Specification dieser Contrahenten zur Ober-Einnahme, nebenst einem Catalogo der Brauer, welche in euerm Creysse nach einer gewissen und dem Ausschreiben gemessenen formul vereidet worden, eingesendet werden sollen. Was ihr nun von solchen Orthen sowohl denen andern Ständen ufm Lande (welche ihr, daß sie hinführo ein mehrers, als bißhero geschehen, in ihren Tranck-Steuer-Registern angeben, oder anderer schärfferer Verordnung, auch wohl nach Befindung gar der Inquisition gewärtig seyn solten, zu verwarnen) an Tranck-Steuern eingebracht, darüber habt ihr euere Rechnungen Inhalts beygelegter Notul (wornach bey denen Land-Steuern ihr euch auch zu achten) uf den Sonntag Judica hinführo zu schliessen, solches ad notitiam der Stände und Beamten zu bringen, und was von denen zurückgesetzten Wochen biß zum ordentlichen Tranck-Steuer-Termin Quasimodogeniti, welchen wir dißfalls zu cassiren oder zu verrucken keines weges gemeinet, nachmals noch einkommen möchte, bey dem Termino Crucis mit einzubringen, die Befreyhungs-Biere nicht auf das andere oder dritte Jahr hinaus aufziehen zu lassen, sondern bey dem ersten Termin, nachdem sie die Begnadigung erlanget, samt beygelegter Abschrifft des Befehls, bey Verlust solcher gnädigsten Concession einzurechnen, und den Räthen in Städten darneben intimiren, daß die Attestata der Tranckſteuern nicht alleine mit des Raths Siegel bedruckt, sondern auch von dem regierenden Bürgermeister und Raths-Personen iedes Orths ins künfftige unterschrieben werden sollen.

Eingerissene Gebrechen bey der Land- u. Tranck-Steuer,

Bescheid darüber.

Was vor Zulassung zum Brauen zu beobachten.

Vergleich mit denen Schenck-Städten an Gräntz-Orten.

Catalogus der Brauer.

Schliessung der Rechnungen.

Befreyungs-Biere

Nechst diesem ist denen Steurenden Ständen und Beamten zu notificiren, daß, wenn einer oder der andere sich dennoch säumig erweisen, und sowohl dem allgemeinen Steuer-Ausschreiben, als diesen und andern unsern Verordnungen nicht gehorsamste Folge leisten, sondern unnöthig Boten-Lohn verursachen würde, derselbe es vor sich selbsten tragen, und ihme bey der Ab- und Einrechnung das ihme zukommende Contingent proportionaliter abgekürtzt werden solte. Was die eingegebene Resta anlanget, haben wir dieselbige zur Gnüge examiniren, und die nach dem Steuer-Ausschreiben verwürckte Straffe dabey verzeichnen lassen, gnädigst hiermit begehrende, ihr wollet nicht nur die Resta, sondern auch die denen in beyliegender Specification benennten Säumigen dictirte Straffe unverlängt und durch Executions-Zwang einbringen, der Ober-Einnahme verrechnen, und sie zu besserer Richtigkeit anermahnen, Darneben von denen Contribuenten und Beamten alsobald eine Individual-Restanten-Verzeichnüß einfordern, und zur Buchhalterey einschicken, damit wir hierauf uns ferner gnädigst resolviren mögen. Wie wir nun zu euch des gnädigsten Vertrauens leben, ihr werdet dieser unser Verordnung eusersten Fleisses gehorsamst, und zwart bey Vermeidung ernster Verordnung nachkommen; Also versehen wir uns zugleich, daß ihr in allen und jeden Stücken, wenn sie gleich singulatim hierinnen nicht enthalten, und dennoch zur Uffnahme des Steuer-Wesens dienlich, deroselben Bestes müglichst suchen, und euern Pflichten nach befördern helffen werdet.

Säumige müssen die dadurch verursachte Unkosten tragen.

Eintreibung der Reste.

werdet. Daran vollbringet ihr unsern ernsten Willen und Meynung, Signatum Dreßden den 15. May. Anno 1662.

Johann George, Churfürst.

Wolff von Werthern.

Christian Findekeller.

Denen Vesten, unsern lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creysse.

INSERAT.

Wir hätten uns auch gnädigst versehen, es würde der Rath zu Leipzig, der von uns ertheilten und denen gesamten Ständen, bey jüngster Landes-Versammlung publicirten Steuer-Instruction, gehorsamste Folge geleistet, und iegliches Vaß Breyhan mit 60. Groschen versteuret haben, alldieweil aber solches bißhero hinterblieben, und wir ferner demselben nachzusehen nicht gemeinet, als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet obgedachtem Rathe solches andeuten, ihn zur Abgabe der 60. Gr. vom ieglichen Vasse Breyhan, so er sieder jüngster Landes-Bewilligung gebrauen, (deßwegen ihr eine richtige Specification zu fordern, und einzusenden habet) und künfftig noch abbrauen lassen möchte, anhalten, damit wir nicht andere Verordnung zu verfügen gemüßiget werden mügen.

Vom Faß Breyhan 60. Gr.

Execution wider die Säumigen

Was im übrigen die Execution anlanget, habet ihr von unserm Obristen Wachtmeister und Commendanten der Veste Pleissenburg, euch der benöthigten Musquetirer zu erholen, und durch solche die Execution wieder die Säumigen zu vollstrecken. Daran geschicht unsere Meynung, Datum ut in literis.

Wolff von Werthern.

Christian Findekeller.

Amt N.

Land-Steuer. hat zum Anschlage

fl. gr.

die seind ietzigen Termin angegeben.

fl. gr. gangbar.

fl. gr. Caduc.

fl. gr. Decrement.

Thut von gangb. fo, zu diesem Termin

fl. gr. pf.

darauf zahlet.

fl. gr. pf. Rest fl. gr. pf.

Ferner

fl. gr. pf. Auf Rest voriger Frist erleget

Rest davon noch

Amt N.

Tranck-Steuer.

fl. gr. pf. uf den Rest voriges Termins verblieben

Rest daran noch fl. gr. pf.

Ferner seynd laut des Registers und Vereydung des Braumeisters angegeben

Vaß so von biß

auf gebrauet, jedes zu Vaß nach

schll. Schütt gebrauen, von ieden Vaß

gr. Steuer, thut fl. gr. pf.

Darauf zahlt

fl. gr. pf. Restiren noch

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, an die verordnete Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer, wie sie sich bey Eintreibung der Land- und Tranck-Steuer verhalten sollen, den 23. Octobr. Anno 1663.

An. 1663.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst.

Veste und liebe Getreue, als am nechst verwichenen Michaelis-Marckt die zur Land- und Tranck-Steuer verordnete Ober-Einnehmere, die Einrechnung der Beamten und Einnehmere, mit einander durchgangen, haben sie unterschiedene Mängel und Unrichtigkeiten gefunden, welche, wie sie dem Steuer-Wesen schädlich, also hochnöthig, daß sie abgethan, und aus dem Wege geräumet, die Einnahme auf einen gewissen Fuß gesetzet, und dadurch denen Ober-Einnehmern bey künfftigen Terminen nicht mehr Mühe und Ungelegenheit zugezogen werde. Verordnen derowegen zuförderst und zwar 1. daß, wo ihr fürohin der Beamten und Einnehmere in Städten Unfleiß bey der Land- insonderheit bey der Tranck-Steuer verspüren würdet, zumahln wann sie auf die gesetzte Fristen die Register mit samt dem Gelde und einer richtigen individual-Restanten-Specification, bey weme der Rest hafftet, von einem Termin zum andern mit einreichen, ihr alsofort darauf die Beamten und Einnehmere selbsten mit der Execution belegen, die Straffe zugleich eintreiben, die Beamten auf das Ausschreiben, die Einnehmer aber, absonderlich in diesen, auf die Instruction de Anno 1646. sich derselbigen gemäß zu verhalten, nochmahls weisen sollet. 2. Welcher Beamter und Steuer-Einnehmer dasjenige, was ihm einmahl als Defect ausgestrichen wird, bey folgendem andern Termin wieder mit ansetzet, derselbige soll mit zehen Rthlr. bestraffet, und solche von ihm alsobald benebenst dem Defect einbracht und verrechnet werden, und habt ihr euch zur Exaction der Exeqvirer hierunter zu bedienen. Ingleichen kan 3. Das Boten-Lohn, so wegen Exigirung der Reste aufgewendet, verschrieben wird, nicht mehr pasiren, oder in Zurechnung angenommen werden, sondern es sollen solches die Restanten von Ort zu Ort selbst geben und abtragen. 4. Kein Beamter oder Steuer-Einnehmer in der Stadt soll auf seine eigene Capitalia oder Zinsen die Amts-Steuern inne behalten und vor sich compensiren, sondern es zuförderst bey der Ober-Einnahme zeitlich und zum längsten 4. Wochen vor dem Termin gebührend suchen, wie dann 5. auch hinführo keine Zinß-Quittung in fremde Crayße oder Oerter, dahin sie nicht gehörig, unterschrieben angenommen, auch in den Städten und sonsten keinen auf des andern Steuern zu compensiren gestattet werden solle, er hätte dann Befehlich von unsern Ober-Einnehmern deßwegen vorzulegen. 6. Nachdem die Beamten bey der Einrechnung viel Zehrung, Boten-Lohn und Besoldung ansetzen, so moderiren wir hiermit die Zehrung dergestalt, daß der Beamte hinführo nicht mehr, als Tag und Nachts 12. Groschen auf sich und sein Pferdt verschreiben, das Boten-Lohn aufs genaueste von euch gemäßiget und eingezogen, die Besoldung auch als 2. pro cento, nur von denen Anweisungen, so von der Steuer beschehen, oder wann paar Geld, in oder ausserhalb denen Terminen geliefert wird, nicht aber von denen Amts-Zinsen pasiren sollen, und werdet ihr 7. vor euch kein Belege annehmen, sie wäre dann von unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben. Letztens erinnert ihr euch, wie öffters von uns Verordnung geschehen, daß, welcher Steuer liefert in Termino auf den bestimten Tag seine Register nicht einschicket, sondern nach dessen Verfliessung sich allererst angiebet nach dem Ausschreiben gestraffet, derjenige aber, so nicht eingerechnet, mit der Compensation nicht admittirt werden

1. Wenn die Beamten u. Einnehmer unfleissig.

Instruction de A. 1646.

2. Wer einmahl ausgestrichene Defecte wieder ansetzet, soll mit 10. Thl. bestraffet werden.

3. Angeschrieben Bothen-Lohn soll nicht mehr pasiren.

4. Vor sich nicht zu compensiren.

5. Keine Zinß-Quittung in fremde Creyße anzunehmen.

6. Moderation derer Beamten Zehrung, Bothen-Lohn u. Besoldung.

7. Keine Belege, so nicht vom Ober-Steuer-Buchhalter unterschriebē, anzunehmen.

8. Welcher Steuer lie-

sert, soll auch zugleich die Register mit einschicken, bey Strafe.

werden solle. Wie nun ihrer etzliche damit sich beym vorigen Termin versäumet. Also haben sie sich der Compensation dißmahl verlustig gemachet, und ist die Steuer paar bey ihnen, wie auch die verwürckte Straffe, nach obig erwähnten modo zu urgiren, und dessen habt ihr sie zu bescheiden, wie auch denen Beamten und Steuer-Einnehmern in Städten diese unsere gnädigste Resolution zu eröffnen, euch auch selbst hiernach zu richten, und des Steuer-Wesens bestes in stetem treuen Fleiss zu beobachten; Daran geschicht unser Meynung. Datum Dreßden am 23. Octobris, Anno 1663.

Wolff von Werthern.
Christian Findekeller.

Denen Vesten, unsern lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Crayße.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 9. May, Anno 1666.

An. 1666. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes die seyn, zu wissen: Nachdem Unsere getreue Landschafft von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten dieses Churfürstenthums auf dem Landtage, so den 28. Decembr. 1665. allhier ausgeschrieben, und folgends gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderbarer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns itzund obliegender, ihnen denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller Gefahr und Besorglichkeiten, insonderheit zu Tilgung der Steuer-Schulden, Uns die Land-Steuer, auf Maß und Weise, wie dieselbige im 1661. Jahre, bey gehaltenem Landtage allhier gewilliget worden, auf vier Jahr lang abermahls prorogiret, und also von einem iedern neuen oder guten Schock, jährlichen sechzehen Pfennige halb Lætare, und halb Bartholomæi, und zwar mit den ersten acht Pfennigen Lætare 1667. anzufangen, bewilliget, alles nach fernern Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten Landtages, als haben Wir Uns derowegen mit Unserer getreuen Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung geben und einbracht werden soll.

Landsteuer auf 4. Jahr prorogiret.

Grafen u. Herren. Wie es mit der Grafen und Stifft-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir Unsern, und der Landschafft Verordneten, zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren, Aemter, Clöster, Ritter und andere dergleichen Güther erlanget und an sich bracht, so Ritterdienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güther sollen nichts desto weniger von jederm neuen Schock diese 16. Pfennige Steuer, gleich der Aemter und derer von Adel Leuten geben.

Geistliche, Kirchen u. Hospitäle. Geistliche, Kirchen- und Hospital-Güter, so vor Alters befreyet, geniessen solcher Befreyung fürderhin in alle Wege billich, welche aber steuerbar sind, und in den Anschlägen befindlich, werden einen Weg als den andern vergeben, und zwar von iedem Schock acht Pfennige Terminlich, wie auch ihrer zugehörigen Unterthanen Güter.

Doctores und andre Gelehrte. Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und andern Schulen, in unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen gleichfalls von allen ihren eigenthümlichen Gütern von jederm Schock 16. Pfennige reichen.

Comptur. Land-Comptur, Comptur, und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen andere Geistliche Personen, sollen alle ihre Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, derogestalt versteuern, daß von jederm Neuen Schock 16. Pf. auf die obangeregte Zwey Termine gegeben werden.

Kloster-Güther. Der Klöster und Schulen Unterthanen sollen dem Herkommen nach sich gleich andern mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Ritterschafft. Die von der Ritterschafft, so wohl andere, so da Lehn-güter haben, welche mit Ritterdiensten beleget und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey seyn, Da sie aber nebens denenselben ausgekauffte Güter, so da unverdienet, hätten, von solchen soll an Land-steuer vom Schock 16. Pf. jährl. erleget, die gesatzte vier Jahr über geben werden, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbar befreyet seyn, und bis anhero dessen überhoben gewesen. Inmassen auch von ihrer Unterthanen Gütern die Land-Steuer, und zwar von iedwederm Schock 16. Pf. auf obgenannte zwey Termine jährlichen, wie es Herkommens, zu entrichten.

Leib-Gedinge. Die Witfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erbgütern, so viel dieselbe nach der Schatzung, vom Schock 16. Pfennige gerechnet, betrifft.

Ausländis. Personen u. andre und adl. Besitzer der Land-Güther. Ausländische Personen, die Güter auf dem Lande, Item, welche Ansitze auf dem Lande, so wohl die Städte, Bürger und Communen, die Güter haben, sollen alle und iede solche ihre habende und liegende Gründe und Güter, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hätten, dem Herkommen nach, das Schock jährlichen mit 16. Pf. obgesatzter massen, versteuern, Welche aber derhalben sonderbahre Befreyhung vorzuwenden, die sollen an Unsere Ober-Einnehmer gewiesen, und daselbst ihrer habenden Instruction und itzigem Land-Tags-Abschiede nach beschieden, so wohl mit den Frey-Häusern in Städten es gleichermassen also gehalten werden.

Händeler, die im Lande nicht gesessen. Diejenigen, so Werbung und Handthierung in unsern Landen treiben, und sich darinne enthalten, oder ihre Factorn darinne haben, sollen ihr Handel-Geld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in unsern Landen haben, dergestallt versteuern, daß von iederm Hundert jährlichen ein Gülden vergnüget, und nichts untergeschlagen noch verhalten werde.

Der Bauersmann. Der Bauersmann soll von allen seinen liegenden Gütern die obbeniemte Landsteuer verrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf ieden Termin. Die obgesatzte Steuer soll erlegt werden auf unterschiedene Termine, nemlich auf Lætare, und auf Bartholomæi, Lætare 1667. anzurechnen, auf welchen Termin Acht Pfennige, dann Bartholomæi Achte, und folglich auf die übrigen Termine allemahl Acht Pfennige, bis zu Ausgang der vier Jahre. Und weil derer sieder jüngsten Land-Tägen von Anno 1640. 1646. 1653. 1657. und 1661. vor Decrement angegebenen Güter und darauf hafftenden Steuer-Schocke halber, bey derselben eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket worden, ihrer viel unter den Ständen, Aemtern und Städten bey ietzt angeregten Verwilligungen, insonderheit der Anno 1661. gegen den vorigen, zuwider der am 16. Febr. selbigen Jahres ergangenen gnädigsten Verordnungen, nach Ersehung der Register sich und ihre Unterthanen noch geringer herab gesetzt, und der Verminderung nicht aus Noth, sondern zu ihrem Vortheil und zu Nachtheil der Steuern sich gebraucht, auch theils Schock gäntzlich untergeschlagen,

wodurch

wodurch sie verursachet, daß nach längst verlangten Unserm Vergnügen die grosse Schulden-Last zu ihrem selbst und der vielen Steuer-Creditorn besten, etzlicher Massen zu tilgen und loßzumachen, die Mittel benommen, welche ungeziemte Herabsetzung durch eine General-Revision zu untersuchen Wir Uns nochmahls vorbehalten, vorietzo aber des Landes Zustand also beschaffen wünschen möchten, daß ausser den gantz wahrhafftig-Caducen ferner kein Nachlaß zu verstatten, sondern die Schocke nach dem alten Anschlage völlig zu vergeben.

Alldieweil aber bey gegenwärtiger und vor Augen stehender Beschaffenheit ein solches denen beschwerten Unterthanen zu ertragen unmöglich, So versehen Wir Uns doch festiglich, es werde ein iedweder unter denen Ständen, Aemtern und Städten, nicht nach den vorigen in Decrement gesetzten Registern die ietzigen desideritten einrichten, sondern, weil sieder verflossener sechsjährigen Bewilligung der meiste Theil der Unterthanen und Bürger verhoffentlich besser angebauet haben werden, dieselbige seinen Pflichten und Gewissen nach, gegen vorigen Anschlag höher, die sechs Jahr befreyeten Güter auch nach billichen Dingen himwieder ansetzen, sowohln diejenigen Schocke, so vorhero in kein Verzeichnis gebracht, nochmahls bey Vermeidung unnachläßiger Straffe, da solcher Unterschlag bey angestellter Revision sich finden würde, ohne eintzige Hinterhaltung darzubringen, und zur Mitleidenheit ziehen, die, so nach dem alten Anschlage sich seither vergeben, darbey allerdings lassen, bey den caducen Gütern die fructus naturales mit etwas, nach Befindung der Nutzung belegen, die Steuern ietzt vorgeschriebenen modo gemäß einfodern, und in die Creyß-Cassa auf die gewöhnliche Fristen iedesmahl ohne Rest einsenden, von einen Termin zum andern mit der Abgabe unfehlbar verfahren, und in diesem keinen ungebührlichen Unterschlag verüben.

Würde nun ein oder der andere mit Hindansetzung seiner Pflicht diesem gehorsamst nicht nachkommen, noch mit denen Registern sich bey der Creyß-Einnahme doppelt, wie es vormahls gnädigst angeordnet, einfinden, desselbigen sollen auf die verflossene Termine, wann er sie gleich beybringen wolte, nicht angenommen, sondern remittiret, und die Steuern nach dem Anno 1628. abgegebenen Anschlage, von der Obrigkeit selbst, ohne Zuthuung der Unterthanen eingebracht, und hierüber nach Befindung willkührlich bestraffet, wider denjenigen aber, so sich oder seine Unterthanen über Gebühr und diese Verordnung allzuviel herunter gesetzt, so bald eine Local-Revision angeordnet, und so er einiges Betrugs, Vortheils und Hindansetzung dieses Unsers Ausschreibens überführet würde, von ihme selbst zur Straffe, von ieglichen untergeschlagenen Steuer-Schocke ein Rthl. eingebracht, der Anschlag nach Befindung derer Revisorn erhöhet, und bis zu künfftiger Bewilligung oder erfolgter General-Revision versteuert werden.

Solte aber sich befinden, daß sieder verflossener Bewilligung ein oder der ander Unterthaner in grösseres Abnehmen gerathen sey, von selbigen wäre zwar an Schocken vorigen 1661sten Anschlags nichts abzunehmen, doch aber derselbige an das Mittel der Ober-Steuer-Einnahme zu verweisen, welches dann hiermit befehlichet seyn soll, auf erfolgtes unterthänigstes Suppliciren, von dessen Gerichts-Obrigkeit genugsamen Bericht einzufordern, nach Befindung des Beschwerten geführte Klage zu erwegen, und ihme nach Ermäßigung etwas an solchem Anschlage abzunehmen und zu mindern.

So viel endlich diejenigen Stände betrifft, so von denen Verwilligungen 1640. 1646. 1653. 1657. und 1661. gar keine Steuer-Anschläge seither eingeschicket, die wollen Wir bey Vermeidung Unserer Ungnade und mit Vorbehalt der verwirckten Straffe nochmahls ermahnet, und ihnen darbey ernstlich auferleget haben, ihre freventlich zurück gehaltene, moderirte und vorige Bewilligung betreffende Register ebenfalls auf dem, von der Creiß-Einnahme ihnen andeutenden Termin gehorsamst einzusenden, in wiedrigen Fall wollen Wir mit obbenannter, auch nach Befindung, mit härterer, ernsterer und unnachläßiger Straffe andern zum Abscheu wider sie verfahren zu lassen wissen. Und verbleiben sonsten die wahren Caducen und gantz ruinirten, so sie zum Anbau kommen möchten, von der Abgabe diese Bewilligung über billich befreyhet.

An was Müntze.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmals abgetragen, wie es Unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Straffe derer, so ihre Land- und Tranck-Steuer nicht zu rechter Zeit einschicken.

Dieweil bisanhero die verzügliche Einschickung der Steuern, und daß man keinen Termin die behörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht abstatten können, grosse Unrichtigkeit causiret und verursachet, als soll ein jeder Stand, er sey von der Ritterschafft, Schössern, Räthen und Einnehmern beyn Städten dahin bedacht seyn, auf daß iedwedern Termins derselbe, beydes was an Land- und Tranckstener fällig seyn wird, zusamt richtigen specificirten Verzeichnüssen, unfehlbar an obermeldter guter Müntze einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm jedesmahl von den Kreyß-Einnehmern deputiret, gewiß einhalten möge. Zu welchem Ende dann iedweder Stand, so zu compensiren, mit seinen Qvittungen, von Unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben, 14. Tage ante Terminum zu Abführung seiner schuldigen Steuern gefast seyn, und selbige an baaren Geldes statt bey der Creiß-Einahme auf die ordentlichen Termine einreichen soll. Solte aber einer oder der ander sich damit, and sonderlich auch vorsetzig säumhafftig bezeigen, und nicht gnugsame Verhinderung oder Ursache dessen erweißlich machen können, der soll jedesmal, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, zwantzig Thaler zur Strafe verfallen, post Terminum mit der Compensation nicht gehöret, noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen haben, Nichts weniger doch hernach, was er erlanget, auf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanen, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, nahmhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hierneben daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güter und Häuser verkaufft worden, von den Kauffgeldern, sodann vollständig, und aufs eheste abgetragen und entrichtet werden mögen, Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter und Einnehmer in Städten aber, oder welche die Steuer einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern und zu ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen oder in andere Wege zu verwenden, sich unterstehen möchten, sollen zu dessen schleunigem Abtrag nicht allein ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein jedweder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, nebens den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden. Wann auch die Obrigkeit von einem seiner restirenden Unterthanen oder untergebenen Bürger, welcher zu baarer Abstattung nicht alsobald Rath schaffen kan, de proprio caviren, und einen Schein ertheilen wolte, binnen einer gewissen Zeit, welche in dem Schein zu benennen, solche Reste einzuschicken, hat es hierbey sein Bewenden, und soll der verarmte Unterthaner und Bürger mit der Execution nicht beschweret werden.

Kreiß-Einnehmer Verrichtung.

Damit aber die Stände bey der Terminlichen Abrechnung gefördert werden, sollen die Creiß-Einnehmer darzu iedesmal zum wenigsten viertzehen Tage anwenden, einem jeglichen einen gewissen Tag zum Termin setzen, und mehrere, als sie auf einen Tag zu expediren getrauen, nicht vorladen, sonsten aber daran seyn, damit die rückständigen Abrechnungen vorgenommen, und ins

Werck

Werck gerichtet werden mögen, auch wann gleich ein oder der andere Steuerbare Stand auf den Termin hinführo nicht einrechnete, sie nichts destominder ihre Register und Rechnung schliessen, von denen, die da abgerechnet, ihre schrifftliche Aufsätze derer gehaltenen Abrechnungen einsenden, die Ungehorsamen mit Beniemung ihres Rests ansetzen, auf daß die gesetzte Straffe von denenselben durch Execution von der Ober-Einnahme unfehlbar eingetrieben werde, und sich hierinnen bey Straffe an zwantzig oder dreyßig Thalern, so iedwedern Termin verfallen seyn sollen, nicht säumig erweisen, Solte aber einem und dem andern Leibes-Beschwerung oder andere Ehehafft zustossen, soll er sich vor den Termin bey der Ober-Einnahme anmelden, und gewisse Frist suchen, gestalt auch sie die Creiß-Einnehmer bey der Einrechnung ieglichen Termins Einnahme und Ausgabe, und was auf vorige Reste einkommen, oder auf Anordnung der Ober-Einnahme eingeschickt oder bezahlet, vollständig zu berechnen, und nicht nur etwa Stück-Rechnungen, daraus man keinen Grund haben kan, einzusenden schuldig seyn sollen.

Wie es mit Cedirung der Steuer-Obligationen zu halten.

Wann hinführo einer eine Steuer-Obligation in solutum durch Tausch, Kauff, oder sonsten an sich bringen will, soll solches anders nicht, als aus gewissen Absehen judicialiter, und zwar dergestalt geschehen, daß einer mit seinen Cedenten vor dem Gerichte erscheine, alldar beyde, warum, wie hoch, und auf was Maße solche Obligation verhandelt, ihren Pflichten nach erzehlen, und es Gerichtlich aufzeichnen lassen, der so die Obligation an sich bracht, ein Instrument oder Gerichtlichen Schein darüber abfordere, der Ober-Einnahme vorlege, und derselben in Jahr und Tag in diese Handlung kegen dem Zinß, fünff vom Hundert a tempore translatæ Obligationis zu rechnen, und abgehandelter Bezahlung des Capitals zu treten frey lasse, Wann sich aber der Cessionarius einmahl bey der Steuer angiebt, und kegen anerbotener Remission keine Zahlung erhalten könte, auf dem Fall ist ihm fernere Verhandlung mit Fug nicht zu verwehren, sondern, da die Zahlung von der Ober-Einnahme nicht beliebet oder adimpliret würde, soll der Cessionarius, wann der Cedens oder Pars transferens nicht etwa den Contract selbst impugniret, auf Maaß und Weise, wie andere Gläubiger zu compensiren oder Zahlung zu suchen befugt seyn. Solte auch einer betreten, und dessen überführet werden, so bey den Gerichten das Quantum, wie hoch er die Obligation an sich gebracht, fälschlich angegeben, so soll die Obligation der Steuer gäntzlich anheim fallen, und der Cedens gleichfalls zu gebührlicher Straffe gezogen werden, welches kegen männiglich ohne Ansehen der Person also zu halten.

Bergstädte Befreyhung.

Weil auch je und allezeit unsere Ober- und andere Bergstädte mit dergleichen Befreyhung versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land- und Tranckſteuer verrichtet, und hierbey gelassen worden, Als lassen wir es nochmahls allenthalben und gnädigst darbey bewenden, iedoch mit solchem Beding, daß nicht allein unsere Ober- und andere Bergstädte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyhungen der Land- und Tranck-Steuer, wie dieselbe jeden Orts bey unserer hochgeehrten Vorfahren Regierungszeit erlanget, und bishero gebrauchet, solchergestallt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Inwohner solcher Bergstädte bergmännisch erzeigen, nach unserer Ober- und anderer Berg-Beamter Verordnung und Gutachten, sowol iedwedern Orts Vermögen bauen, und also der Bergwercks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird.

Im Chur-Kreis.

Personen so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Johann Georg Koseritz zu Grochwitz.
Bürgermeister und Rath zu Wittemberg.

Im Düringischen Kreis.

Ludwig Gebhard von Hoimb zu Dröſſigk.
Bürgermeister und Rath zu Langen-Saltza.

Im Meißnischen und Ertzgebürgischen Kreisse.

Hanns George von Dölau zu Ruppertsgrün.
Hanns Georg von Schleinitz zu Graupzigk.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreis.

Hanns Hauboldt von Köteritz zu Peicha und Flötzberg.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Friedrich Metzsch zu Reichenbach und Friesen.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

Im Neustädtischen Kreiß an der Orla.

Melchior von Breitenbauch zu Ranis und Brandstein.
Schösser zu Arnshaugk, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und nicht allein die, auf angezeigte Termine ietztbewilligte, sondern auch voriger Zeit zurück gebliebene Steuern richtig und unsäumlich einbringe, und denen geordneten Creiß-Einnehmern, wie gemeldt, zustelle und überantworte. Würde aber sich jemand des wegern, oder säumig erweisen, die Steuern von seinen Unterthanen einzubringen, und zu überantworten, derselbige soll nach Befindung selbst dafür hafften, und um verspührten Ungehorsams willen exequiret werden, und darbey ernster Straff gewärtig seyn, An dem allen geschicht unser ernster Will und Meinung.

Tranck-Steuer belangende.

Bewilligte Tranck-Steuer von Wein und Bier.

Nachdem Uns auch Unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten, auf Unser gnädigst Begehren, auf jetzt gehaltenem Land-Tage, die hiebevor bewilligte gedoppelte Tranckſteuer von Bier und ausländischen Wein, als Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, Quasimodogeniti Anno 1667. darmit anzufahen, bis und mit Luciæ des Sechzehenhundert und siebenzigsten Jahres, zu Ablegung und Verzinsung der auf der Steuer liegenden Schulden, und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthänigster Zuneigung prorogiret, und darneben unterthänigst gebeten, daran zu seyn, daß der Tranckſteuer halben hinfort durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, ein jeder, wes Standes er sey, auch die Communen in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so zu brauen von Altershero berechtiget ist, wolle der Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so Unser geliebter älter Herr Vater Churfürst Augustus zu Sachsen, rc. Hochlöblichster seliger Gedächtniß, am Dato Lochau, den 14. Novemb. A. 1557. der Tranckſteuer halben in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranckſteuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihm derselbe in solchen Ausschreiben vermeldet und nahmhaffrig gemacht worden, von dem Biere, so von einem jedern von einem Termin nach dem andern erkaufft, gebrauet, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, und den Einnehmern solche Tranckſteuern, in dem Kreis, darinnen er gesessen, und damit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straf der zehen Gülden, neben klaren, richtigen, besiegelten Verzeichnissen, (wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem jedern bey obgesatzter Strafe der zehen Gülden, zu thun aufgeleget,) überantworte: Auch solchem Ausschreiben sonsten, mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiete, eine oder mehr Frist zur Tranckſteuer nichts einkäme, woher sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerbhöltzer, und anders halben, bey Vermeidung mehr gedachter zehen Gülden Strafe, gehorsamlich nachsetzen, und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie wir dann um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt unsers geliebten und seligen

Termine derselben richtig zu halten,

bey Strafe 10. Gülden.

gen Aelter-Herrn Vaters Anno Sieben und funfftzig ausgegangenes Ausschreiben, hieran haben abdrucken lassen.

Beym verordneten Schutt u. Guß zu bleiben.

Und demnach wir in Erfahrung kommen, daß die Gerichts-Herren auffm Lande, sowohl die Räthe in Städten, ihren Unterthanen, Kretzschmarn und Bürgern etliche Jahr hero zugelassen, von den hiebevorn durch hochgedachten Unsern Aelter-Herrn Vatern, rc. Anno 1564. beym Bierbrauen verordneten Schutt und Gusse abzufallen, und ein weit mehrers, als zur selbigen Zeit gesetzt, und ins künfftige zu halten befohlen worden, zu schütten und zu giessen, aber gleichwohl von solcher Ubermasse die Steuer, als ihnen zu thun gebühret hätte, nicht entrichtet, inmassen ihrer viel, und bevorab die Räthe in Städten bey Einlieferung die gehaltenen Tranck-Steuer-Register dessen überführet, und in gantz keiner Abrede seyn können, wordurch sie allerseits, und zumahl diejenigen, welche durch Special-Concession an der gesetzten Tranck-Steuer auf ein, zwey oder mehr Vasse Erlassung erhalten, und hieran doch nicht begnügig gewesen, Unserer Ober-Einnahme zu grossen Schaden, auch wider ihre selbst eigene Verwilligung gantz unverantwortlicher Weise und fürsetziglich gehandelt, und was Uns mit der einen Hand sie gebothen, mit der andern dargegen zurück gezogen, welchem eingerissenen Mißbrauche noch länger nachzusehen, und dem Steuerwercke so grossen Abbruch und Eingriff thun und aufbürden, oder einige Special-Concession, weil diejenigen, so solche erlanget, derselben sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres gesatzten Schuttes und Gusses selbst verlustig gemacht, hinführo weiter gelten zu lassen, Wir gantz nicht gemeinet.

Der Städte Einwendung hierwieder.

So hätten Wir zwar dieses anitzo in Richtigkeit mögen gebracht wissen, nachdem aber die Städte ein und ander Ursach, warum sie ohne Unterschied dergleichen Schutt und Guß bey ihnen nicht einführen können, beygebracht; So lassen Wir zwar solches annoch und bis Wir Uns der Umstände halber gnüglich erkundiget, und hierauf entschliessen werden, bey derjenigen Versteuerung der Biere, wie sie bishero bey ieglicher Stadt gewesen, bewenden. Befehlen aber hiermit ernstlich, daß iedes Orts gewisse Maltzkasten, so dem geordneten Schutte allerdings gemäß, gesetzet, ein mehrers, als geordnet, darauf nicht gegossen, auch die Mältzer, Braumeister und Müller darauf vereydet, bey dessen Ubertretung aber der Brau-Herr um das verschwiegene Bier oder dessen Werth nicht alleine, sondern auch nebenst dem Mältzer, Brauer und Müller nach Befindung und Gelegenheit der Person mit Geld-Strafe oder Gefängnis beleget, wegen derer in vorigen Jahren verschwiegenen, nach Uberführung ebenmäßige Straffe vorbehalten, und wofern die Gerichts-Herren, Beamten, Räthe und Einnehmer entweder aus Fahrläßigkeit oder wissentlich solchen Betrug nachgesehen, nach Gelegenheit der Umstände unnachläßig bestraffet werden, Wir wollen auch um erheblicher Ursachen willen, sonderlich auf Unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bishero grosser Mißbrauch mit denen Steuer-freyen Bieren der Beamten, Diener und andere, welche von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vater und Gevatters Gnaden, rc. oder von Uns und Unsern freundlich geliebten Herren Brüdern, derowegen Concessiones erlanget, eingerissen, wodurch Unserm Steuerwerck jährlich ein grosses an der Tranck-Steuer aussen geblieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß die bishero gehabte Frey-Biere, ausser denen, so Unsern würcklichen Geheimden, Cammer-Hof-Justitien-Appellation-und Consistorial-Räthen, wie auch Unserer freundlich-lieben Brüdern würcklichen Räthen, nach denen zur Ober-Einnahme eingeschickten und ersehenen Specificationen vor ihre Haußhaltung, und zwar ieglichen ein Gebräude jährlich Steuer-frey zum Brauen vorhin und itzo gnädigst bewilliget, und was sonst den Geistlichen, Universitäten zu ihrem Tisch-Trunck, und Steuer-Bedienten als Pars Salarii, verschrieben, auch denen Schützen-Gesellschafften vor Alters geordnet, und worüber absonderliche Lehen-Briefe verhanden seyn möchten, gäntzlichen, ohn einige Limitation, Krafft dieses abgeschafft seyn und bleiben sollen, und werden sich hiernach die Kreiß-Einnehmer der Steuer allenthalben achten, und hinführo keine Steuer-freyen Biere ausser obgenannte paßiren lassen.

Maltz-Kasten zu setzē.

Steuer-freye Biere der Beamtē u. Diener,

auch derer Schützen-Gesellschafften,

Wie dann Unsern Amts-Haupt-Leuten, sie haben deren Aemter eines oder mehr zu verwalten, mehr nicht als jährlich einmahl vor ihren Tisch Steuer-frey zu brauen, iedoch gleichmäßigen Schutt und Guß, mit der darbey befindlichen Stadt zu halten, den Schössern und Verwaltern aber auch bloß zu ihrem Tisch-Trunck, und zwar kegen Erlegung der Steuer jährlichen ein Gebräude nachzulassen, iedoch daß nebenst denen Amts-Haupt-Leuten sie sich des Ausschenckens und Verzapffens, es sey auf dem Lande oder in den Städten, bey zehen Thaler Straffe von iedem Vasse allerdings enthalten, auch diese Concession an niemand andern bey Vermeidung ebenmäßiger Pœn überlassen, welche Straffe dem, so es angerüget, zur Helffte kegen Schein auszustellen, die andere Helffte aber bey der Ober-Einnahme treulich zu berechnen.

der Amts-Hauptleute,

Schösser u. Verwalter.

Denen von Adel bleibt der freye Tisch-Trunck,

Ob auch wohl denen von Adel, und andern aufm Lande, so Güter und Brauhäuser haben, und beydes vor sich und die Ihrigen zu ihrem Tischtrunck, so viel sie benöthiget, zu brauen berechtiget seyn, dasselbe nochmahls ungewehret verbleibet. Demnach aber in Ersehung der Tranck-Steuer-Rechnung und eingesendeten Register so viel befunden, auch sonsten von Land-Tägen zu Land-Tägen von Städten Klage einkommen, daß bey den meisten das gantze Jahr durch, unter dem Prætext des freyen Tischtruncks gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorff-Schencken beleget, zum Theil in die Städte verführet, heimlicher Weise darinnen verkauffet, zugleich auch andern, so des Brauens nicht berechtiget, in ihren Brau-Häusern gegen einen Zinß zu brauen gestattet, an der Tranck-Steuer aber, entweder gantz nichts, oder doch gar ein weniges eingeliefert worden, Welch vortheilhafftiges, eigennütziges Beginnen dann, so wohl ihrer als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilligung und darauf gerichteten Steuer-Ausschreiben und Befehlich de Anno 1617. ja der Pflichtschuldigkeit schnurstracks zuwider ist, Als wollen Wir in Krafft dieses hiemit ernstlich verordnet haben, daß ein ieglicher von der Ritterschafft, oder der sonst auf dem Lande des Brauens rechtmäßig befugt, von seinen eigenen oder des Orts Obrigkeit richtig bestallten Gerichten seinem Brauer vorstelle, und selbigen darzu dergestallt:

wird aber das unbefugte Brauen verbothen.

Brau-Meister deswegen zu verpflichten.

> Daß er, wie vielmal er dem Brau-Herrn iedes Jahr gebrauen, was er iedesmal am Maltz eingeschüttet, und wie viel er gegossen, allezeit auf Begehren richtig ansagen, oder (wann er schreiben kan) mit seiner Hand Unterschrifft bezeugen, und nichts verschweigen wolle,

vereyden lasse, auch binnen Dato und Crucis künfftighin bey funfftzig Thalern Straffe, oder so ein oder der andere eher abrechnen will, bey der Abrechnung das darüber gefertigte Gerichtliche Instrument zu der Kreiß-Einnahme und selbige nach genommenem Transsumto, das Original zu der Ober-Einnahme einsenden solle, da denn iedesmahl, was einer bey der Creiß-Einnahme einrechnen will, sein angegebenes Tranck-Steuer-Register, und wie vielmal er gebrauen, wie viel Scheffel Maltz er geschüttet, auch wie viel gegossen, entweder von dem Braumeister unterschrieben, oder, so er nicht schreiben kan, von seinen oder des Orts ordentlich bestallten Gerichten der Brauer über die angegebene Anzahl derer Gebräude, Schutt und Gusses selbiges Jahrs vernommen, und sodann die Aussage von dem Gerichts-Actuario unter das Tranck-Steuer-Register gezeichnet, auch ausser dem kein

Tranck-Steuer-Register zu halten.

kein Tranck-Steuer-Register bey denen Einnehmern in den Kreissen angenommen, und so hierunter oder sonsten ein Brau-Herr, entweder, daß er einen andern, als den verpflichteten Brauer oder anderwerts Unterschlag gebrauchet, überführet würde, von ihme vor iegliches Vaß Zehen Thaler, wie auch von dem Brauer, was er wider seine Pflicht falsch angegeben, von ieglichem Vasse drey Thaler Straffe unnachläßig einbracht werden solle, Jedoch verbleibet einem ieglichen, den Brauer abzuschaffen, oder einen andern anzunehmen, allerdings frey gelassen, nur daß es iedesmahl der Vereydung und Einsendung des darüber gefertigten Instruments halber dieser Unserer Verordnung gemäß gehalten werde. Was nun an solchen verrichteten Gebräuden ieglicher zu seinem Tisch-Trunck jährlich bedürfftig seyn wird, das wird denen, deren Güter mit Ritter-Pferden verdienet werden, wie vormahls beschehen, Steuer-frey nochmahls paßiret, würde aber von solchen Gebräuden etwas ausgeschroten, Vaß, Viertel und Tonnen-weise ums Geld verlassen, verkaufft und ausgeschencket, oder damit die Schencke verlegt, davon ist die Tranck-Steuer abzugeben, worüber iedweder richtige Register mit Benennung der Vasse, und des Tags, wann es geschehen, halten, die Tranck-Steuer darvon ansetzen, und sich vor allen Unterschleiffen hüten und vorsehen, gestalt dann, wann Vermuthungen verhanden, daß die ausgeschrotenen Vasse nicht vollkömmlich angegeben, die Schencken eydlich vernommen, und darauf von iedem unangegebenen Vasse gleichfalls zehen Thaler zur Straffe eingeliefert werden sollen, Hinkegen wollen Wir vor Uns und Unserer Herren Brüdere L. L. Liebden, vor diesesmal auf unterthänigstes Ansuchen derer von der Ritterschafft geschehen lassen, daß dieienigen, so auf dem Lande des Brauens befugt, wegen der Versteurung auf das Vaß zu rechnen, sich derjenigen nechst-angelegenen Stadt Unserer alten Erb-Lande, derer Gebinde und Maaß sich der Ort auf dem Lande gebrauchet, gemäß bezeigen, und zu höherer Versteurung nicht angehalten werden sollen.

Strafe des Unterschleiffs.

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen in Städten, so wohl denen verordneten Einnehmern, eine Zeithero ihren Unterthanen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden, daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln, und an etzlichen Orten Erndten-Trincken gebrauen, und dasselbige nicht nur für sich selbst und zu ihrem Tischtrunck gebraucht, sondern auch verzapffet und andern verkaufft, an manchem Ort auch der Gerichts-Herr selbsten solches verübet, von welchen ebenermassen Unserm ausgelassenen Mandat und Steuer-Instruction zuwider die Tranck-Steuer seithero zurück behalten und verschwiegen worden, So wollen Wir gleichfalls allen und ieden Gerichts-Herren, Schössern, Verwaltern, Räthen und Steuer-Einnehmern in Städten, wie die Nahmen haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Bestrafung befohlen haben, daß sie samt und sonders solch heimlich Kessel- und Erndte-Trincken-brauen aller Orten in Städten und Dörffern alsobald abschaffen, und männiglich durch ein Patent dasselbige ernstlich verbieten.

Ungebührl. Nachsehen, wegen des heiml. Kessel-u. Erndte-Trincke-Brauens u. verzapffens dergleichen Bieres.

Wir vernehmen auch, daß zeithero, insonderheit auf den Dörffern, sich die Geistlichen des Brauens, Verkauffens und Verschenckens unter dem Vorwand, daß, weil sie die Steuern hiervon entrichteten, es ihnen unverwehret wäre, zur Ungebühr unternommen. Dieweil aber solches sowohl der Kirchen-Ordnung, als ihrem Amt entkegen lauffen thut, auch allerhand böse Consequentien hieraus erwachsen; Als soll ihnen ein solches hinfuhro weiter nicht nachgesehen oder gestattet werden, sondern sie sich mit dem, was zu ihrem Tisch-Trunck gnädigst bewilliget, begnügen lassen, und allen Biervertriebs gäntzlich enthalten.

Geistl. sollen kein Bier ausschencken.

Als Wir auch berichtet werden, daß bishero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau, Leipzig, und andern Orten dieser Brauch gehalten, daß die Tranck-Steuer alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebührende Orthe überantwortet, sondern zurück gehalten worden, Damit nun dem Eigennutz vorgebauet werde, So verordnen Wir ferner, daß die Tranck-Steuer-Einnehmer solche Bier-Steuern künfftig halb auf Weyhnachten, und die andere Helffte den dorauf folgenden Oster-Marckt, bey Straffe zwantzig Thaler, ohn einigen Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht herbracht, werden ihre Tranck-Steuer auf nachfolgende drey Termine, als Weyhnachten, Ostern und Michaelis, oder wie es in der absonderlich im Druck gebrachten Steuer-Instruction vor die Einnehmer in Städten versehen und geordnet, ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Straf der 20. Thlr. einzuliefern wissen, und bleibet es ingemein sonst der Compensation halber auf die Tranck-Steuer, wie bey der Land-Steuer geordnet.

Tranck-Steuer zu erlegen, ehe Feuer untergemachet wird.

Termine, wenn die Tranck-Steuer-Gelder einzuliefern.

So viel auch sonsten die an manchem Ort seithero zurück-gebliebene Tranck-Steuern anbelanget, sollen hiermit die Beamten, Steuer-Einnehmer in Städten u. andere Gerichts-Herren ermahnet seyn, dieselbigen schleunigst einzubringen und gehöriges Orts zu überantworten.

Eintreibung der Reste.

Würde aber sich einer und der ander hierinne säumig erweisen, der soll nach Befindung gleichermassen nicht allein darfür hafften, sondern auch um verspührten Ungehorsams willen exequiret werden, und darbey Unserer ernsten Strafe gewärtig seyn.

Und geschicht an diesem allen, wie obgemeldt, Unser ernster Will und Meynung. Des zu Uhrkund haben Wir Unser Steuer-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden, den 9. May, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im Eintausend, sechshundert und sechs und sechzigsten Jahre.

Rescript

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die auf unbeschockte Plätze neugebaueten Häuser und dergleichen, auch vererbte Wald- und Laß-Räume mit Steuer-Schocken beleget werden sollen, den 10. Januar. An. 1668.

Johann Georg der Andere, Churfürst etc.

An. 1668.

Veste Räthe und liebe Getreue. Welchermassen auf unser am 19. Sept. verwichenen Jahres, derer ufn Taschenberge alhier ausgekaufften alten Häuser halber, an euch ergangenes Rescript, ihr mit der Abschreibung der bishero darauf gestandenen Steuer-Schocke behufige Anstalt verfüget, solches haben wir nebenst dem, was ihr sowohl ietzt berührter Plätze wegen, wenn dahin künfftiger Zeit etwan ein- oder ander Hauß hinwieder gebauet werden solte, als auch derer in den Aemtern uf unbeschockte Plätze neuerbaueten Häuser vererbten Wald- und Laaß-Räume wegen, und dergleichen gehorsamst erinnert, aus eurem unterthänigsten Bericht vom 19. Octobr. nechsthin verlesen hören.

Steuer-Schocke von ausgekaufften Häusern auf dem Taschen-Berge zu Dreßden.

Item von Häusern auf unbeschockten Plätzen, auch Wald- und Laß-Räumen.

Allerdings es nun mit Abschreibung Eingangs berührter Steuer-Schocke sein Bewenden hat, wir auch gnädigst zufrieden, daß ufn Fall künfftiger Wieder-Erbauung eines oder des andern Hauses daselbst solche Schocke nach proportion hinwieder darauff geleget werden; Also haben wir derjenigen Häuser-Plätze-

Wald- und Laß-Räume wegen, so eurem Vorschlage nach in unsern Aemtern mit Steuer-Schocken zu belegen, bey unser Renth-Cammer Verordnung gethan, wie aus der beygefügten Abschrifft mit mehrern zu befinden, So wir euch ꝛc. ꝛc. denen wir mit Gnaden wohlgewogen, zu unserer Resolution und eurer Nachricht nicht verhalten wollen. Geben Dreßden den 10. Januarii, Anno 1668.

Johann Georg, Churfürst.

Heinrich, Freyherr von Zehm.
G. Voigt.

An das Ober-Steuer-Einnahme-Collegium.

Johann Georg der Andere, Churfürst ꝛc.

Wohlgebohrner, Vester, und liebe Getreue, wir werden von unsern verordneten Ober-Steuer-Einnehmern um Verordnung unterthänigst angelanget: Daß, wenn in unsern Aemtern auf unbeschockete Stücken und Plätze neue Häuser, immassen denn bey neulichster Revision sonderlich im Amte Schwartzenberg sich befunden haben sollen, erbauet würden, darauf an Steuer-Schocke noch nichts geleget, auf selbige gewisse Schocke, gleich hiebevor allezeit geschehen, geschlagen, wir auch, da unsere eigenthümliche und daher der gemeinen Steuer-Last entzogene Häuser wieder an privatos gebracht, oder in denen Aemtern Wald- und Laaß-Räume vererbet würden, dieselbige jedesmahl mit Schocken von neuem beleget, oder diejenigen, so vormals im Steuer-Anschlage gewesen, und als unser Eigenthum davon interim eximiret worden, zu vorigem Anschlag wieder gezogen, und der Abgang hierdurch ersetzet werden möchte.

Steuer-Schocke auf neue Häuser zu legen, die auf unbeschockten Plätzen erbauet; Item auf Wald- und Laß-Räume, ꝛc.

Wann wir nun solchen Vorschlag, erwogenen Dingen nach, und daß diesfalls unter Unsern Unterthanen, so viel möglich, eine Gleichheit der Landes-Bürde gehalten werde, nicht unbillig befinden, solchergestalt auch die Vermehrung der Steuer-Schocke zu desto ehender Abtilgung derer Steuer-Schulden nicht undienlich; Als begehren wir gnädigst, ihr wollet angezogener massen gehöriges Orts die Verfügung thun, daß sowohl die in unsern Aemtern neu erbauete Häuser, oder so noch erbauet werden, als auch unser eigenthümlich, so wieder an privatos gebracht, oder vererbete Wald- und Laaß-Räume jedesmahl mit Schocken von neuem beleget, oder diejenigen, so vormahls, als unser Eigenthum eximiret gewesen, uf obgedachten Fall zu vorigen Anschlag wieder gezogen, solches von denen Beamten zu Register gebracht und gehöriges Orts mit eingeschicket werden möge. An dem ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 10. Januarii, Anno 1668.

Befehl, solches zu bewerckstelligen.

An Cammer-Præsident, Räthe und Land-Renth-Meister.

Land- und Tranck-Steuer-Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 25. Februarii, Anno 1671.

An. 1671. Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall u. Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- u. Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck u. Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen u. ieglichen unseren Unterthanen u. Verwandten, wes Standes die seyn, zu wissen: Nachdem unsere getreue Landschafft, von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten dieses Churfürstenthums, auf den Land-Tag, so den 12. Novembris Anno 1669. allhier ausgeschrieben, und folgends gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderbarer Lieb und Zuneigung, zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender, ihnen denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung, auch zu Abwendung aller Gefahr und Besorgligkeiten, insonderheit zu Tilgung der Steuer-Schulden, Uns die Land-Steuer auf Maß und Weise, wie dieselbige im 1661. und 1667. Jahre, bey gehaltenen Land-Tägen allhier gewilliget worden, auf 4. Jahr lang abermals prorogiret, und also von einem ieden neuen oder guten Schock Jährlichen 16. Pfennige, halb Lætare, und halb Bartholomæi, und zwar mit den ersten Acht Pfennigen Lætare, 1671. anzufangen, bewilliget, Alles nach fernerem Inhalt der Handlung und Abschiedes des gemeldten Land-Tages, Als haben Wir Uns derowegen mit Unserer getreuen Landschafft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meinung gegeben und einbracht werden soll.

Grafen u. Herren. Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehalten werden soll, wollen Wir Unsern und der Landschafft Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren Aemter, Klöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget und an sich bracht, so Ritter-Dienst auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sollen nichts desto weniger von iederm neuen Schock diese 16. Pf. Steuer, gleich der Aemter und derer von Adel Leuten, geben.

Geistliche, Geistliche, Kirchen- und Hospital-Güter, so vor Alters befreyet, geniessen solcher Befreyung fürderhin in alle wege billich, welche aber Steuerbar sind und in den Anschlägen befindlich, werden einen Weg, als den andern, vergeben, und zwar von iedem Schock acht Pfennige Terminlich, wie auch ihrer zugehörigen Unterthanen Güter. *Kirchen u. Hospitäle.*

Doctores, Magistri und andere Gelehrte, so in den Universitäten, zu Leipzig, Wittenberg, und andern Schulen, in Unsern Landen lesen, oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten, sollen gleichfalls, von allen ihren eigenthümlichen Gütern, von iederm Schock Sechzehen Pfennige reichen. *Doctores und andere Gelehrte.*

Land-Comptur, Comptur, und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen andere Geistliche Personen, sollen alle ihre Güter, die sie nicht mit Pferden verdienen, dergestalt versteuren, daß von iederm neuen Schock sechzehen Pfennige auf die obangeregte zwey Termine gegeben werden. *Comptur.*

Der Klöster und Schulen Unterthanen sollen, dem Herkommen nach, sich, gleich andern, mit Erlegung dieser Steuer verhalten. *Closter-Güther.*

Die von der Ritterschafft, so wohl andere, so da Lehen-Güter haben, welche mit Ritter-Diensten beleget, und verdienet werden, sollen dieser Steuer halben gäntzlich frey seyn, Da sie aber nebens denenselben ausgekauffte Güter, so da unverdienet, hätten, von solchen soll an Land-Steuer vom Schock Sechzehen Pfennige Jährlichen erleget, die gesetzte vier Jahr über geben werden, ungeachtet, wann selbige gleich in Lehen verwandelt, so sie nicht hierüber sonderbar befreyet seyn, und biß anhero dessen überhoben gewesen. Inmassen auch von ihrer Unterthanen Gütern die Land-Steuer, und zwar von iedwederm Schock Sechzehen Pfennige, auf obgenante zwey Termine Jährlichen, wie es Herkommens, zu entrichten. *Ritterschafft.*

Die Witfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern, so viel dieselbe nach der Schatzung, vom Schock 16. Pfennige gerechnet, betrifft. *Leibgedinge.*

Ausländische Personen, die Güter auf dem Lande, Item: Welche Ansitze auf dem Lande, sowohl die Städte, *Ausländische Personen u. andere,*

ste unadl. Besitzer der Land-Güther.

te, Bürger und Communen, die Güter haben, sollen alle und iede solch ihr habende und liegende Gründe und Güter, welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden, ob sie gleich auf selbigen keine eigene Behausung hätten, dem Herkommen nach, das Schock jährlich mit Sechzehen Pfennigen, obgesatzter massen versteuren. Welche aber derhalben sonderbare Befreyung vorzuwenden, die sollen an Unsere Ober-Einnehmere gewiesen, und daselbst ihrer habenden Instruction und ietzigen Land-Tags Abschiede nach beschieden, so wohl mit den Frey-Häusern in Städten es gleicher massen also gehalten werden.

Händeler, die im Lande nicht gesessen.

Diejenigen, so Werbung und Handthierung in Unsern Landen treiben, und sich darinne enthalten, oder ihre Factorn darinne haben, sollen ihr Handel-Geld, und alle ihr werbendes Gut und Vermögen, so sie in Unsern Landen haben, derogestalt versteuren, daß von iederm hundert Jährlichen ein Gülden vergnüget, und nichts untergeschlagen, noch verhalten werde.

Der Bauersmann.

Soll von allen seinen liegenden Gütern die oben-beniemte Land-Steuer verrichten.

Wann die Steuer soll erlegt werden, u. wie viel auf jeden Termin

Die obgesatzte Steuer soll erleget werden auf unterschiedene Termine, nemlich, auf Lätare, und auf Bartholomäi, Lätare 1671. anzurechnen, auf welchem Termin acht Pfennige, dann Bartholomäi Achte, und folgig auf die übrigen Termine allemahl acht Pfennige biß zu Ausgang der vier Jahr. Und weil derer sieder jüngsten Land-Tägen von Anno 1640. 1646. 1653. 1657. und 1661. vor Decrement angegebenen Güter und darauf hafftenden Steuer-Schocke halber, bey derselben eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket worden, ihrer viel unter den Ständen, Aemtern und Städten bey ietztangeregten Verwilligungen, insonderheit der Anno 1661. gegen den vorigen, zu wider der am 6. Febr. selbigen Jahres ergangenen gnädigsten Verordnungen, nach Ersehung der Register sich und ihre Unterthanen noch geringer herabgesetzt, und der Verminderung nicht aus Noth, sondern zu ihrem Vortheil und zu Nachtheil der Steuern sich gebraucht, auch theils Schock gäntzlich untergeschlagen wodurch sie verursachet, daß nach längst verlangten Unsern Vergnügen die grosse Schulden-Last zu ihren selbst und der vielen Steuer-Creditorn besten, etzlicher massen zu tilgen und loß zu machen, die Mittel benommen, welche ungeziemte Herabsetzung durch eine General-Revision zu untersuchen Wir Uns nochmahls vorbehalten, vorietzo aber des Landes Zustand also beschaffen wündschen möchten, daß ausser den gantz warhafftig-caducen ferner keine Nachlaß zu verstatten, sondern die Schocke nach dem alten Anschlage völlig zu vergeben.

Alldieweil aber bey gegenwärtiger und vor Augen stehenden Beschaffenheit ein solches denen beschwerten Unterthanen zu ertragen unmöglich, So versehen Wir Uns doch festiglich, es werde ein iedweder unter denen Ständen, Aemtern und Städten, nicht nach den vorigen in Decrement gesetzten Registern die jetzigen desiderirten einrichten, sondern, weil sieder verflossener vier Jährigen Bewilligung der meiste Theil der Unterthanen und Bürger verhoffentlich besser angebauet haben werden, dieselbige seinen Pflichten und Gewissen nach, gegen vorigen Anschlag höher, die vier Jahr befreyten Güter auch nach billigen Dingen hinwieder ansetzen, so wohl diejenigen Schocke, so vorhero in kein Verzeichnüß gebracht, nochmahls bey Vermeidung unnachläßiger Straffe, da solcher Unterschlag bey angestelter Revision sich finden würde, ohne einzige Hinterhaltung darzu bringen, und zur Mitleidenheit ziehen, die, so nach dem alten Anschlage sich seither vergeben, darbey allerdings lassen, bey den caducen Gütern die fructus naturales mit etwas, nach Befindung der Nutzung belegen, die Steuern ietztvorgeschriebenen modo gemäß einfordern, und in die Creyß-Cassa auf die gewöhnliche Fristen iedesmahl ohne Rest einsenden, von einem Termin zum andern mit der Abgabe unfehlbar verfahren, und in diesen keinen ungebührlichen Unterschlag verüben. Im Fall auch Unsere Beamten, Forst- und Amts-Bediente, wie auch andere, Nutzbare Stücken von denen Gütern gebrauchen, oder wohl gar zu ihren übrigen Aeckern, Wiesen, und Wohn-Häusern unsteuerbar gezogen, oder noch ziehen möchten, Sollen sie zu Abstattung eines billigen Beytrags unnachläßig angehalten werden, auch iedes Orts Obrigkeit und Einnehmere darauf Achtung zu geben, und unverlängt zu berichten schuldig seyn.

Würde nun ein oder der andere mit Hindansetzung seiner Pflicht diesem gehorsamst nicht nachkommen, noch mit denen Registern sich bey der Kreiß-Einnahme doppelt, wie es vormals gnädigst angeordnet, einfinden, desselbigen sollen auf die verflossene Termine, wann er sie gleich beybringen wolte, nicht angenommen, sondern remittiret, und die Steuern nach dem Anno 1628. abgegebenen Anschlage, von der Obrigkeit selbst, ohne Zuthuung der Unterthanen eingebracht, und hierüber nach Befindung willkührlich bestraffet, wider denjenigen aber, so sich oder seine Unterthanen über Gebühr und diese Verordnung allzuviel herunter gesetzt, so bald eine Local-Revision angeordnet, und so er einiges Betrugs, Vortheils und Hindansetzung dieses Unsers Ausschreibens überführet würde, von ihme selbst, zur Straffe, von ieglichem untergeschlagenen Steuer-Schocke ein Rthlr. eingebracht, der Anschlag nach Befindung derer Revisorn erhöhet, und biß zu künfftiger Bewilligung oder erfolgter General-Revision versteuert werden.

Solte aber sich befinden, daß sieder verflossener Bewilligung ein oder der ander Unterthaner in grösseres Abnehmen gerathen sey, von selbigen wäre zwar an Schocken vorigen 1667ten Anschlags nichts abzunehmen, doch aber derselbige an das Mittel der Ober-Steuer-Einnahme zu verweisen, welches dann hiermit befehliget seyn soll, auf erfolgtes unterthänigstes suppliciren, von dessen Gerichts-Obrigkeit genugsamen Bericht einzufordern, nach Befindung des Beschwerten geführte Klage zu erwegen, und ihme nach Ermäßigung etwas an solchem Anschlage abzunehmen und zu mindern.

So viel endlich diejenigen Städte betrifft, so von denen Verwilligungen 1640. 1646. 1653. 1657. 1661. und 1667. gar keine Steuer-Anschläge seither eingeschicket, die wollen Wir bey Vermeidung Unserer Ungnade und mit Vorbehalt der verwirckten Strafe nochmals ermahnet, und ihnen darbey ernstlich auferleget haben, ihre freventlich zurück gehaltene, moderirte und vorige Bewilligung betreffende Register ebenfals auf dem, von der Kreiß-Einnahme ihnen andeutenden Termin, gehorsamst einzusenden, im widrigen Fall wollen Wir mit obbenandter, auch nach Befindung, mit härterer, ernsterer und und unnachläßiger Strafe, andern zum Abscheu wider sie verfahren zu lassen wissen. Und verbleiben sonsten die wahren Caducen und gantz ruinirten, so sie zum Anbau kommen möchten, von der Abgabe diese Bewilligung über billich befreyet.

An was Müntze.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmals abgetragen, wie es Unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Strafe derer, so ihre Land- und Tranck-Steuer nicht zu rechter Zeit einschicken.

Dieweil bißanhero die verzügliche Einschickung der Steuern, und daß man keinen Termin die gehörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht abstatten können, grosse Unrichtigkeit causiret und verursachet; Als soll ein ieder Stand, er sey von der Ritterschafft, Schössern, Räthen und Einnehmern in Städten, dahin bedacht seyn, auf daß iedwedern Termins derselbe, beydes was an Land- und Tranck-Steuer fällig seyn wird, zusamt richtigen specificirten Verzeichnissen, unfeilbar an obermeldter guter Müntz einfertigen, und zwar eben den Tag, so ihm iedesmahl von den Kreiß-Einnehmern deputiret,

gewiß einhalten mögte. Zu welchem Ende dann iedweder Stand, so zu compensiren, mit seinen Qvittungen von Unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben, vierzehen Tage ante Terminum, zu Abführung seiner schuldigen Steuern gefast seyn, und selbige an bahren Geldes statt bey der Kreiß-Einnahme auf die ordentliche Termine einreichen soll.

Solte aber einer oder der ander sich damit, und sonderlich auch vorsetzig säumhafftig bezeigen, und nicht gnugsame Verhinderung oder Ursachen dessen erweißlich machen können, der soll iedesmahl, wann er also nicht innen und Richtigkeit hält, zwantzig Thaler zur Straf verfallen, post Terminum mit der Compensation nicht gehöret, noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen haben, nichts weniger doch hernach, was er erlanget, auf Abschlag einfertigen, diejenigen Unterthanen, von welchen die Steuer nicht zu erlangen gewest, oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müssen, nahmhafftig machen, dessen beglaubten Schein einschicken, und hiernebens daran seyn, daß die aussenbleibende Steuern, wann die Güther und Häuser verkaufft worden, von den Kauff-Geldern sodann vollständig und aufs eheste abgetragen, und entrichtet werden mögen.

Diejenigen vom Adel, Schösser, Verwalter und Einnehmere in Städten aber, oder welche die Steuer einnehmen, und nicht zurecht einhändigen, besonders zu andern und zu ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen, oder in andere Wege zu verwenden sich unterstehen möchten, sollen zu dessen schleunigen Abtrag nicht allein ernstlich angehalten, und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen, besonders ein ieder auch um den dritten Theil dessen, was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen, unnachläßig gestrafft, nebenst den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden. Wann auch die Obrigkeiten vor einem seiner restirenden Unterthanen oder untergebenen Bürger, welcher zu baarer Abstattung nicht alsobald Rath schaffen kan, de proprio caviren, und einen Schein ertheilen wolte, binnen einer gewissen Zeit, welche in dem Schein zu benennen, solche Reste einzuschicken, hat es hierbey sein Bewenden, und soll der verarmete Unterthaner und Bürger mit der Execution nicht beschweret werden.

Kreiß-Einnehmer Verrichtung.

Damit aber die Stände bey der Terminlichen Abrechnung gefördert werden, sollen die Kreiß-Einnehmer darzu iedesmahl zum wenigsten vierzehen Tage anwenden, einem ieglichen einen gewissen Tag zum Termin setzen, und mehrere als sie auf einen Tag zu expediren getrauen, nicht vorladen, sonsten aber daran seyn, damit die rückständigen Abrechnungen vorgenommen, und ins Werck gerichtet werden mögen, auch wann gleich ein oder der ander Steuerbare Stand auf den Termin hinführo nicht einrechnete, sie nichts destominder ihre Register und Rechnung schliessen, von denen, die da abgerechnet, ihre schrifftliche Aufsätze derer gehaltenen Abrechnungen einsenden, die Ungehorsamen mit Beniemung ihres Rests ansetzen, auf daß die gesetzte Straffe von denenselben durch Execution von der Ober-Einnahme unfehlbar eingetrieben werde, und sich hierinnen bey Strafe an zwantzig oder dreyßig Thalern, so iedwedern Termin verfallen seyn sollen, nicht säumig erweisen, Solte aber einem und dem andern Leibes-Beschwerung oder andere Ehehafft zustossen, soll er sich vor dem Termin bey der Ober-Einnahme anmelden, und gewisse Frist suchen, gestallt auch sie die Kreiß-Einnehmere, bey der Einrechnung ieglichen Termins Einnahme und Ausgabe, und was auf vorige Reste einkommen, oder auf Anordnung der Ober-Einnahme eingeschickt oder bezahlet, vollständig zu berechnen, und nicht nur etwa Stück-Rechnungen, daraus man keinen Grund haben kan, einzusenden schuldig seyn sollen.

Wie es mit Cedirung der Steuer-Obligationen zu halten.

Wann hinführo einer eine Steuer-Obligation in solidum durch Tausch, Kauff, oder sonsten an sich bringen will, soll solches anders nicht, als aus gewissem Absehen, judicialiter, und zwar dergestallt geschehen, daß einer mit seinen Cedenten vor dem Gerichte erscheine, alldar beyde, warum, wie hoch, und auf was Maße solche Obligation verhandelt, ihren Pflichten nach erzehlen, und es Gerichtlich aufzeichnen lassen, der, so die Obligation an sich bracht, ein Instrument oder Gerichtlichen Schein darüber abfodere, der Ober-Einnahme vorlege, und deroselben in Jahr und Tag in diese Handlung gegen dem Zinß, 5. von 100. a tempore translatæ Obligationis zu rechnen, und abgehandelter Bezahlung des Capitals zu treten frey lasse, Wann sich aber der Cessionarius einmal bey der Steuer angiebt, und gegen anerbotener Remission keine Zahlung erhalten könte, auf den Fall ist ihm fernere Verhandlung mit Fug nicht zu verwehren, sondern, da die Zahlung von der Ober-Einnahme nicht beliebet oder adimpliret würde, soll der Cessionarius, wann der Cedens oder Pars transferens nicht etwa den Contract selbst impugniret, auf Maaß und Weise, wie andere Gläubiger zu compensiren oder Zahlung zu suchen befugt seyn. Solte auch einer betreten und dessen überführet werden, so bey den Gerichten das Quantum, wie hoch er die Obligation an sich gebracht, fälschlich angegeben, so soll die Obligation der Steuer gäntzlich anheim fallen, und der Cedens gleichfalls zu gebührlicher Straffe gezogen werden, welches gegen männiglich ohne Ansehen der Person also zu halten.

Bergstädte Befreyung.

Weil auch ie und allezeit Unsere Ober- und andere Berg-Städte mit dergleichen Befreyung versehen gewesen, daß sie gegen andern Städten die Helffte an Land- und Tranck-Steuer verrichtet, und hierbey gelassen worden:

Als lassen Wir es nochmals allenthalben und gnädigst darbey bewenden, iedoch mit solchem Beding, daß nicht allein Unsere Ober- und andere Berg-Städte, samt den Einwohnern, bey ihren Befreyungen der Land- und Tranck-Steuer, wie dieselbe jeden Orts bey Unserer Hochgeehrten Vorfahren Regierungs-Zeit erlanget, und bishero gebrauchet, solchergestalt geruhig verbleiben mögen, wann sich die Inwohner solcher Berg-Städte bergmännisch erzeigen, nach Unseres Ober- und anderer Berg-Beamter Verordnung und Gutachten, so wohl iedwedern Orts Vermögen bauen, und also der Bergwercks-Bau durch sie gebührlichen befördert wird. Und nachdem auch über den Mißbrauch der Befreyung Klage eingekommen, daß offt derjenige, so nur schürffet, ingleichen etzliche wenige bey einer Stadt oder Dorffe, so bauen und sonst volle Steuer geben müssen, derselben geniessen wollen, und etzliche alte Berg-Städte dem Verlaute nach fast gar nichts bauen, oder Armut halber nicht bauen können, Als sollen Unsere Ober-Einnehmer disfalls und welchergestallt, wo Zweiffel vorfället, ein ieder Ort seine prætendirte Befreyung herbracht, gnugsame Erkundigung einziehen, solche Freyheit weiter nicht extendiren lassen, und sonsten mit Recht und billigmäßiger Verordnung hierinnen verfahren, Wann auch die Berg-Städte ein genanntes an der Land-Steuer haben, und dennoch sich noch weiter herunter zu setzen unterfangen wolten, So sollen Unsere Ober-Einnehmer ihnen hierinnen nicht nachsehen; sondern sie mit dergleichen Suchen abweisen.

Die Personen, so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Creiß.

Wolff Heinrich Löhser zu Alsdorff.
Bürgermeister und Rath zu Wittemberg.

Im Thüringischen Creiß.

Ludwig Gebhard von Hoimb zu Drößigk.
Bürgermeister und Rath zu Langen-Saltza.

Im Meißnischen und Ertzgebürgischen Creiß.

Hans George von Dölau zu Ruppertsgrün.

Hans

Hans Georg von Schleinitz zu Graupzigk.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Creiß.

Hans-Haubold von Köteritz zu Peicha und Flößberg.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigt-Lande.

Friedrich von Metzsch zu Reichenbach und Friesen.
Schösser, auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

Im Neu-Städtischen Kreiß an der Orla.

Melchior von Breitenbauch zu Ranis und Brandstein.
Schösser zu Arnshaugk, auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalben, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich hiernach richte, und nicht allein die, auf angezeigte Termine ietzt bewilligte, sondern auch voriger Zeit zurück gebliebene Steuern richtig und unsäumlich einbringe, und den geordenten Kreiß-Einnehmern, wie gemeldt, zustelle, und überantworte. Würde aber sich jemand des weigern oder säumig erweisen, die Steuer von seinen Unterthanen einzubringen, und zu überantworten, derselbe soll nach Befindung selbst dafür hafften, und um verspürten Ungehorsams willen exequiret werden, und dabey ernster Strafe gewertig seyn. An dem allen geschicht Unser ernster Wille und Meinunge.

Tranck-Steuer belangende.

Bewilligte Tranck-Steuer von Bier und Wein.

Nachdem Uns auch Unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten, auf Unser gnädigstes Begehren, bey ietzigem gehaltenem Land-Tage, die hiebevor bewilligte geduppelte Tranck-Steuer von Bier und ausländischen Wein, als Quasimodogeniti, Crucis und Luciä, Quasimodogeniti Anno 1671. damit anzufahen, bis und mit Luciä des sechzehenhundert und vier und siebentzigsten Jahres, zu Ablegunge und Verzinsunge der auf der Steuer liegenden Schulden und anderer Abrichtungen mehr zu reichen, aus unterthänigster Zuneigung prorogiret, und darneben unterthänigst gebeten, daran zu seyn, daß der Tranck-Steuer halben hinführo durchaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Keiner der des Brauens und Schenckens nicht berechtiget soll sich dessen anmassen.

Als ist Unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, daß keiner, wer der auch sey, sich des Brauens und Schenckens, so solches zu thun nicht berechtiget, anmassen, sondern dessen hinführo bey Vermeidung ernsten Einsehens enthalten solle, Gestalt Wir dann, was dieses Punctes wegen in jüngster Erörterung derer Landes-Gebrechen tit. Justitien-Sachen, §. welcher Gestalt zum 118. ꝛc. hiermit wörtlich wiederholet, und an desselben genaue Observirung männiglich gewiesen haben wollen. Hiernechst soll ein jeder, wes Standes er sey, auch die Communen, in Städten, Flecken und Märckten, und männiglich, so zu brauen von Alters hero berechtiget ist, wolle der Inhalts hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach, so Unser geliebter Aelter-Herr Vater, Churfürst Augustus zu Sachsen, ꝛc. Hochlöbl. seliger Gedächtniß am dato Lochau, den 14. Novembr. Anno 1557. der Tranck-Steuer halben, in Druck hat ausgehen lassen, obangezogene Tranck-Steuer auf eine jedere Frist und Tag, wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet, und nahmhafftig gemacht worden, von dem Biere, so von einem jedern, von einem Termin nach dem andern, erkaufft, gebrauen, und förder ausgeschanckt oder verzapfft wird, mit Fleiß einbringen, vnd den Einnehmern solcher Tranck-Steuern, in dem Kreiße, darinnen er gesessen und damit bezirckt, bey Vermeidung der darauf gesatzten Straf der zehen Gülden, neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen, (wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert, und einem jedern bey obgesatzter Straf der zehen Gülden zu thun aufgeleget,) überantworten, auch solchem Ausschreiben sonsten mit Uberschickung gnugsamen Berichts, da in eines oder mehr Gebiethe, eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme, wohero sich solches geursacht, desgleichen der Zettel, Kerb-Höltzer vnd anders halben, bey Vermeidung mehr gedachter zehen Gülden Straff, gehorsamlich nachsetzen und Folge thun, und solches nicht anders halten, wie wir denn um mehrer Nachrichtung willen, erwehnt Unsers geliebten und seligen Aelter-Herrn Vaters, Anno sieben und funffzig ausgegangenes Ausschreiben, hieran haben abdrucken lassen.

Termine derselben richtig zu halten,

bey Strafe 10. Gülden.

Beym verordneten Schutt u. Guß zu bleiben.

Und demnach Wir in Erfahrung kommen, daß die Gerichts-Herren aufm Lande, so wohl die Räthe in Städten, ihren Unterthanen, Kretschmarn und Bürgern etliche Jahr hero zugelassen, von den hiebevorn durch hochgedachten Unsern Aelter-Herrn Vater, ꝛc. An. 1564. beym Bierbrauen verordneten Schutt und Gusse abzufallen, und ein weit mehrers, als zur selbigen Zeit gesetzt, und inskünfftige zu halten befohlen worden, zu schütten und zu giessen, aber gleichwohl von solcher Ubermasse die Steuer, als ihnen zu thun gebühret hätte, nicht entrichtet, inmassen ihrer viel, und bevorab die Städte, bey Einlieferung der gehaltenen Tranck-Steuer-Register dessen überführet, und in gantz keiner Abrede seyn können, wordurch sie allerseits, und zumahl diejenigen, welche durch Special-Concession an der gesetzten Tranck-Steuer auf ein, zwey oder mehr Fasse Erlassung erhalten, und hieran doch nicht begnügig gewesen, Unserer Ober-Einnahme zu grossem Schaden, auch wider ihre selbst eigene Verwilligung gantz unverantwortlicher Weise und vorsetzlich gehandelt, und was Uns mit der einen Hand sie geboten, mit der andern dargegen zurück gezogen, welchem eingerissenen Mißbrauche noch länger nachzusehen, und dem Steuer-Wercke so grossen Abbruch und Eingriff thun und aufbürden, oder einige Special-Concession, weil diejenige, so solche erlanget, derselben sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres gesatzten Schuttes und Gusses selbst verlustig gemacht, hinfüro weiter gelten zu lassen, Wir gantz nicht gemeinet.

Der Städte Einwendung hierwider.

So hätten Wir zwar dieses anietzo in Richtigkeit mögen gebracht wissen, nachdem aber die Städte ein und ander Ursach, warum sie ohne Unterscheid dergleichen Schutt und Guß bey ihnen nicht einführen können, beybracht; So lassen Wir zwar solches annoch und bis Wir Uns der Umstände halber gnüglich erkundiget, und hierauf entschliessen werden, bey derjenigen Versteuerung der Biere, wie sie bishero bey ieglicher Stadt gewesen, bewenden. Befehlen aber hiermit ernstlich, daß iedes Orts gewisse Maltz-Kasten, so dem geordneten Schutte allerdings gemäß, gesetzet, ein mehrers als geordnet, darauf nicht gegossen, auch die Mältzer, Brau-Meister und Müller darauf vereydet, bey dessen Ubertretung aber der Brau-Herr um das verschwiegene Bier oder dessen Werth nicht alleine, sondern auch nebenst dem Mältzer, Brauer und Müller, nach Befindung und Gelegenheit der Person, mit Geld-Straffe oder Gefängniß beleget, wegen derer in vorigen Jahren verschwiegenen, nach Uberführung ebenmäßige Straffe vorbehalten, und woferne die Gerichts-Herren, Beamten, Räthe und Einnehmer entweder aus Fahrläßigkeit oder wissentlich solchen Betrug nachgesehen, nach Gelegenheit der Umstände unnachläßig bestraffet werden, Wir wollen auch um erheblicher Ursachen willen, sonderlich auf Unserer getreuen Landschafft Gutachten, und weil bishero grosser Mißbrauch mit denen Steuer-freyen Bieren der Beamten, Dienere und anderer, welche von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vater und Gevatters Gnaden ꝛc. oder von Uns und Unsern freundlich geliebten Herren Brüdern, derowegen Concession erlanget, eingerissen, wodurch Unserm Steuer-Werck jährlich ein grosses an der Tranck-Steuer aussen geblieben, hiermit gnädigst verordnet haben, daß die bishero gehabte Frey-Biere, ausser denen, so Unsern wircklichen Geheimten, Cammer-Hof-Justitien-Appellation- und Consistorial-Räthen, wie auch Unserer freundlich lieben Brüder wircklichen

Maltz-Kasten zu setzen.

Steuer-freye Biere der Beamten u. Diener,

chen Räthen, nach denen zur Ober-Einnahme eingeschickten und ersehenen Specificationen vor ihre Haußhaltung, und zwar ieglichen ein Gebräude Jährlich Steuer-frey zum Brauen vorhin und ietzo gnädigst bewilliget, und was sonst den Geistlichen, Universitäten zu ihrem Tisch-Trunck, und Steuer-Bedienten als Pars salarii, verschrieben, auch denen Schützen-Gesellschafften vor Alters geordnet, und worüber absonderliche Lehen-Briefe verhanden seyn möchten, gäntzlich ohne einige Limitation, Krafft dieses abgeschafft seyn und bleiben sollen, und werden sich hiernach die Creyß-Einnehmere der Steuer allenthalben achten, und hinfüro keine Steuer-freyen Biere, ausser obgenannte, pasiren lassen.

auch derer Schützen-Gesellschafften,

der Amts-Hauptleute

Wie dann Unsern Amts-Haupt-Leuten, sie haben deren Aemtere eines oder mehr zu verwalten, mehr nicht als Jährlich einmahl vor ihren Tisch Steuer-frey zu brauen, iedoch gleichmäßigen Schutt und Güß mit der darbey befindlichen Stadt zu halten, den Schössern und Verwaltern aber auch bloß zu ihrem Tisch-Trunck, und zwar gegen Erlegung der Steuer Jährlichen ein Gebräude nachzulassen, iedoch daß nebenst denen Amts-Haupt-Leuten sie sich des Ausschenckens und Verzapffens, es sey auf dem Lande oder in den Städten, bey zehen Thaler Straffe von iedem Fasse allerdings enthalten, auch diese Concession an niemand andern bey Vermeidung ebenmäßiger Pœn überlassen, welche Straffe dem, so es angeruget, zur Helffte gegen Schein auszustellen, die andere Helffte aber bey der Ober-Einnahme treulich zu berechnen.

Schösser u. Verwalter.

Denen von Adel bleibet der freye Tischtrunck

Ob auch wohl denen von Adel, und andern aufm Lande, so Güter und Brau-Häuser haben, und beydes vor sich und die ihrigen zu ihrem Tisch-Trunck, so viel sie benöthiget, zu brauen berechtiget seyn, dasselbe nochmahls ungewehret verbleibet: Demnach aber in Ersehung der Tranck-Steuer-Rechnung und eingesendeten Register so viel befunden, auch sonsten von Land-Tägen zu Land-Tägen von Städten Klagen einkommen, daß bey denen meisten das gantze Jahr durch, unter den Prætext des freyen Tisch-Truncks gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorff-Schencken beleget, zum Theil in die Städte verführet, heimlicher Weise darinnen verkauffet, zugleich auch andern, so des Brauens nicht berechtiget, in ihren Brau-Häusern gegen einen Zins zu brauen gestattet, an der Tranck-Steuer aber, entweder gantz nichts, oder doch gar ein weniges eingeliefert worden. Welch vortheilhafftiges eigennütziges Beginnen dann so wohl ihrer, als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilligung und darauf gerichteten Steuer-Ausschreiben und Befehlich, de Anno 1617. ja der Pflicht-Schuldigkeit schnurstracks zu wider ist, als wollen Wir in Krafft dieses hiermit ernstlich verordnet haben, daß ein ieglicher von der Ritterschafft, oder der sonst auf dem Lande des Brauens rechtmäßig befugt, seinen eigenen oder des Orts Obrigkeit richtig bestallten Gerichten seinen Brauer vorstelle, und selbigen darzu dergestallt:

wird aber das unbefugte Brauen verbothen.

Brauer deswegen zu vereiden.

Daß er, wie vielmahl er dem Brau-Herrn oder weme sonsten iedes Jahr gebrauen, was er iedesmal am Maltz eingeschüttet, und wie viel er gegossen, allezeit auf Begehren richtig ansagen, oder (wann er schreiben kan) mit seiner Hand Unterschrifft bezeugen und nichts verschweigen wolle,

vereyden lasse, auch binnen dato und Crucis künfftighin bey funffzig Thalern Strafe, oder so ein oder der andere eher abrechnen will, bey der Abrechnung, das darüber gefertigte Gerichtliche Instrument zu der Creyß-Einnahme und selbige nach genommenen Transsumto, das Original zu der Ober-Einnahme einsenden solle, da dann iedesmahl, was einer bey der Creyß-Einnahme einrechnen will, sein angegebenes Tranck-Steuer-Register, und wie vielmahl er gebrauen, wie viel Scheffel Maltz er geschüttet, auch wie viel gegossen, entweder von dem Brau-Meister unterschrieben, oder so er nicht schreiben kan, von seinem oder des Orts ordentlich-bestallten Gerichten der Brauer über die angegebene Anzahl derer Gebräude, Schutt und Gusses selbiges Jahres vernommen, und so dann die Aussage von dem Gerichts-Actuario unter das Tranck-Steuer-Register bezeichnet, auch ausser dem keine Tranck-Steuer-Register bey denen Einnehmern in den Creyssen angenommen, und so hierunter oder sonsten ein Brau-Herr, entweder, daß er einen andern, als den verpflichteten Brauer oder anderwerts Unterschlag gebrauchet, überführet würde, von ihme vor iegliches Faß zehen Thaler, wie auch von dem Brauer, was er wider seine Pflicht falsch angegeben, von ieglichem Fasse drey Thaler Straffe unnachläßig einbracht werden solle, iedoch verbleibet einem ieglichen den Brauer abzuschaffen, oder einen andern anzunehmen allerdings frey gelassen, nur daß es iedesmahl der Vereydung und Einsendung des darüber gefertigten Instruments halber dieser Unserer Verordnung gemäß gehalten werde. Was nun an solchen verrichteten Gebräuden ieglicher zu seinem Tisch-Trunck Jährlich bedürfftig seyn wird, das wird denen (deren Güther mit Ritter-Pferden verdienet werden) wie vormahls beschehen, Steuer-frey nochmahls pasiret, würde aber von solchen Gebräuden etwas ausgeschroten, Faß, Viertel und Tonnenweise ums Geld verlassen, verkaufft und ausgeschencket, oder damit die Schencke verlegt, davon ist die Tranck-Steuer abzugeben, worüber iedweder richtige Register mit Benennung der Fasse, und des Tages, wann es geschehen, halten, die Tranck-Steuer darvon ansetzen, und sich vor allen Unterschleiffen hüten und vorsehen, gestalt dann, wann Vermuthungen verhanden, daß die ausgeschrotenen Fasse nicht vollkömmlich angegeben, die Schencken Eydlich vernommen, und darauf von iedem unangegebenen Fasse gleichfalls zehen Thaler zur Strafe eingeliefert werden sollen. Hingegen wollen Wir vor Uns und Unserer Herren Brüdere L. L. Liebden, vor diesesmahl auf unterthänigstes Ansuchen derer von der Ritterschafft geschehen lassen, daß diejenigen, so auf dem Lande des Brauens befugt, wegen der Versteuerung auf das Faß zu rechnen, sich derjenigen nechstangelegenen Stadt Unserer alten Erb-Lande, derer Gebinde und Maaß sich der Ort auf dem Lande gebrauchet, gemäß bezeigen, und zu höherer Versteurung nicht angehalten werden sollen.

Tranck-Steuer-Register zu halten.

Strafe des Unterschleiffs.

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen in Städten, sowohl denen verordneten Einnehmern, eine Zeit hero ihren Unterthanen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden, daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln, und an etzlichen Orten Erndten-Trincken gebrauen, und dasselbige nicht nur für sich selbst und zu ihrem Tisch-Trunck gebraucht, sondern auch verzapffet und andern verkaufft, an manchem Ort auch der Gerichts-Herr selbsten solches verübet, von welchen eher massen Unserm ausgelassenen Mandat und Steuer-Instruction zuwider die Tranck-Steuer seithero zurück behalten und verschwiegen worden, So wollen Wir gleichfalls allen und ieden Gerichts-Herren, Schössern, Verwaltern, Räthen und Steuer-Einnehmern in Städten, wie die Namen haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Bestraffung befohlen haben, daß sie sammt und sonders solch heimlich Kessel- und Erndten-Trincken brauen aller Orten in Städten und Dörffern alsobald abschaffen, und männiglich durch ein Patent dasselbige ernstlich verbieten.

Ungebühl. Nachsehen wegen des heimlichen Kessel- und Erndte-Trincken-Brauens, und verzapffens dergleichen Bieres.

Wir vernehmen auch, daß Zeit hero, insonderheit auf den Dörffern, sich die Geistlichen des Brauens, Verkauffens und Verschenckens unter den Vorwand, daß, weil sie die Steuern hiervon entrichteten, es ihnen unverwehret wäre, zur Ungebühr unternommen. Dieweil aber solches sowohl der Kirchen-Ordnung, als ihrem Amt entgegen lauffen thut, auch allerhand böse Consequentien hieraussen erwachsen; Als soll ihnen ein solches hinführo

Geistliche sollen kein Bier ausschencken.

führo weiter nicht nachgesehen oder gestattet werden, sondern sie sich mit dem, was zu ihrem Tisch-Trunck gnädigst bewilliget, begnügen lassen, und allen Biervertriebs gäntzlich enthalten. Im Fall auch die Gerichts-Herren sich hierinnen nachläßig erweisen, und solches nicht gehörigen Ortes anmelden würden, wollen Wir selbst dieselben willkührlich bestraffen.

Die Tranck-Steuer muß, ehe man Feuer gemacht, entrichtet werden.

Als Wir auch berichtet werden, daß bishero in etlichen Städten, als Dreßden, Torgau, Leipzig und andern Orten dieser Brauch gehalten, daß die Tranckstеuer alsobalden, und ehe man Feuer gemacht, erlegt werden müssen, welche aber nicht allezeit an gebührende Orte überantwortet, sondern zurück gehalten worden, Damit nun dem Eigennutz vorgebauet werde, So verordnen Wir ferner, daß die Tranckstеuer-Einnehmer solche Biersteuern künfftig halb auff Weynachten, und die andere Helffte den darauf folgenden Ostermarckt, bey Straffe zwantzig Thaler, ohn einigen Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende, allda dieser Gebrauch nicht herbracht, werden ihre Tranckstеuer auff nachfolgende drey Termine, als Weynachten, Ostern und Michaelis, oder wie es in der absonderlich in Druck gebrachten Steuer-Instruction vor die Einnehmer in Städten versehen und geordnet, ebenmäßig vollständig, und bey gleicher Straff der zwantzig Thaler einzulieffern wissen, und bleibet es insgemein sonst der Compensation halber auf die Tranck-Steuer, wie bey der Land-Steuer geordnet.

Termine zu Einlieffe-rung der Tranck-Steuer-Gelder.

So viel auch sonsten die an manchem Ort seithero zurück-gebliebene Tranck-Steuern anbelanget, sollen hiermit die Beamten, Steuer-Einnehmere in Städten und andere Gerichts-Herren ermahnet seyn, dieselbigen schleunigst einzubringen, und gehöriges Orts zu überantworten.

Eintreibung der Reste.

Würde aber sich einer oder der ander hierinne säumig erweisen, der soll nach Befindung gleicher massen nicht allein dafür hafften, sondern auch um verspührten Ungehorsams willen exequiret werden, und darbey Unserer ernsten Strafe gewärtig seyn.

Und geschicht an diesem allen, wie obgemeldt, unser ernster Will und Meynung. Des zu Urkund haben Wir Unser Steuer-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden, den 25. Februarii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, im ein Tausend sechshundert und ein und siebenzigsten Jahre.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie es mit Versteurung der Ausländischen und von Leipzig weiter gehenden Weine zu halten, den 20. Junii, Anno 1673.

An. 1673.

Versteuerte fremde aus Leipzig gehende Weine,

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Churfürst rc. Vester und liebe Getreue, Wir haben seither, damit die Steuer von denen in Unsern Churfürstenthum und Lande eingebrachten ausserhalb gewachsenen fremden Weinen so viel richtiger gefallen möge, unterschiedene und zugleich die Verordnung gethan, daß von denjenigen Weinen, so aus Leipzig gehen, und deswegen keinen Paß vorzulegen, die Steuern Unserm Inspectori daselbst, Johann Kleinen, gegen Schein abgestattet, und dargegen derer Orte, wohin sie geführet, davon weiter nicht gefordert werden sollen, Wann dann ein solches denen Einnehmern in Städten zu wissen zu fügen nöthig seyn will, damit, wann dergleichen Weine künfftig bey ein oder der andern Stadt ankommen, und die Käuffere, Einlegere oder Fuhrleute Unsers Inspectoris Schein oder Zettel, über geleistete Versteuerung vorzeigen werden, solche Zettel angenommen, zur Nachricht eingerechnet, und die Weine mit fernerer Abforderung der Steuer nicht beleget werden mögen, Als werdet ihr solches mittelst Patents zu verfügen wissen, Und an dem geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Junii, Anno 1673.

sollen in andern Städten gegen Production eines darüber erhaltenen Steuer-frey passiren und die Scheine eingerechnet werden.

Haubold von Miltitz,
Chr. Findekeller.

Dem Vesten Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Leipzigischen Creyße.

Instruction,

Nach welcher sich die verordneten Churfürstl. Sächsischen Revisores in Revidirung der alten und in vorigen Jahren moderirten Schock- und Qvatember-Abgaben, als auch Verfertigung der neuen Steuer-Register und Catastrorum zu verhalten, den 30. Julii, Anno 1687.

An. 1687.

Nöthig u. nützl. befundene allgemeine Revision der Steuer-Schocke u. der Revisorum Pflicht dabey.

Demnach bey jüngster Lands-Versammlung eine allgemeine Revision der Steuer-Schocke und Qvatember-Anlagen für nöthig und nützlich befunden, auch von Uns gnädigst beliebet worden. Als werden fürnehmlich die verordnete Revisores den gerechten GOtt, ihr Gewissen, Unsern desfalls ihnen ertheilten gnädigsten Befehl, des Landes Wohlfahrt und ihre Liebe zu dem Vaterlande hiebey treulich beobachten, und mit gnädigstem Beystand GOttes dieses Werck aller Orten, ihrem besten Verstand und Vermögen nach, also gehorsamst verrichten, damit sonder einig ander Absehen der von Uns gnädigst fürgesetzte, und besagter Unser treuen Landschafft öffters und unterthänigst gebethne Zweck unfehlbar erlangt werde, und die Revisores selber dessen Gnade, Ruhm und Ehre erlangen mögen.

Deputirte Revisores von Adel u. Städten.

2. Und weil Wir solche Revision beschleunigt wissen wollen, solchs auch die Lands-Nothdurfft an sich selbst erfodert; Als haben Wir statt voriger zu denen Creyßen in genere fürgeschlagenen allzuwenig Personen, in Ansehung der Creyße Weitläufftigkeit und Kürtze der Zeit, nunmehr zu iеglichem Amt besonders, samt der incorporirten Ritterschafft und Städten, zwey vom Adel nebenst einer benachbarten schrifftsäßigen Stadt, doch daß diese nur in Städten revidiren helffen, aus andern Amts-Bezircken und dann den Beamten in loco, um habender besten Wissenschafft und ertheilender Nachricht willen verordnet, und daneben die Verfügung gethan, daß in allen Aemtern zugleich bald nach Einhändigung Unser Befehliche der Anfang gemacht, und damit ohne ehehafftliche Hinderniß fortgefahren werden solle, massen sich die Commissarien iedweden Amts zu dem Ende vorhero gewisser Tage, wann sie an einen oder andern Ort kommen wollen, zu vergleichen, und es desselben Obrigkeit, damit sie bey ihrer Ankunfft alle Innwohner und Besitzer der Grund-Stücken beysammen finden, in Zeiten zu notificiren haben.

Wichtige Dinge sollen berichtet u.

3. Solte aber über dieses bey der Expedition etwas wichtiges, so in dieser gnädigsten Instruction nicht erörtert,

Bescheid darauf erwartet werden.

tert, oder allbereit von den Revisoren abgeredt worden, oder auch einem und dem andern erhebliche Hinderniß fürgefallen seyn, sollen sie es so bald entweder an Uns, oder Unsere Ober-Einnehmer zu rechtmäßiger Entscheidung und Verordnung unterthänigst berichten, solche Incident-Puncte aber indessen und bis zu eingelauffener gnädigsten Resolution, aussetzen, und nichts desto weniger mit dem übrigen verfahren.

Steuer-Anschläge sollen den Revisoribus überliefert werden.

4. Und damit um so viel desto besser sie die Revisores diese anbefohlene Verrichtung zu Werck stellen können, sollen ihnen die verhandene Steuer-Anschläge und Qvatember-Catastra aus der Ober- und Creyß-Einnahme, wo am nechsten darzu zu gelangen möglich, gegen specificirte Bescheinigung, gefolgt werden.

5. Die ermangelnden Ober-Commissarii von Gerichts-Herren bald Anfangs bey abgehender Notification zugleich fodern, und daß sie damit bey ihrer Ankunfft parat seyn möchten, Ermahnung thun.

Wie mit der Revision selbst zu verfahren.

6. Das Werck an sich selbst betreffend, sollen die Revisores, wann sie an den vorgesetzten Ort kommen, einen Einwohner und Besitzer nach dem andern, wie sie im Catastro ordentlich folgen, über seinen Zustand an besitzenden Grund-Stücken, darauf habenden vollen, gangbaren, moderirten, caducen und begnadigten Schocken, sowohl bey den Qvatembern ohn Unterscheid der Wirthe und Hausgenossen, nach der Mannschafft, Nahrung, Gewerbe und Vermögen, sowohl was er zu einem Qvatember bisher gegeben, befragen, dessen Aussage gegen das Catastrum halten, alles fleißig registriren, darauf alle und iede liegende Gründe und Häuser, deren Schocke entweder gantz caduc, oder Unserm ergangenen gnädigsten Ausschreiben zuwieder, zur Ungebühr herab gesetzt seyn, weil die für voll angesetzte gangbare Schocke keine Revision ausser sonderbaren erheblichen Ursachen bedürffen, niemand aber mit mehren, als Anno 1628. angegebenen Steuer-Schocken zu belegen, nach ihrer Grösse und Nutzbarkeit mit Fleiß besichtigen, deren Ursachen, auch ob einiger Orten ausser der gewöhnlichen Berg-Freyheit und woher nur die halbe Steuer entrichtet worden, item, ob nicht in Städten und Dörffern mehr Häuser und Einwohner, als in den Catastris angeben worden, verhanden; Desgleichen ob der Qvatember-Contribuenten Zustand anders beschaffen, als angeben worden, sich erkundigen, sofort die Schock und Qvatember nach Befinden entweder zur gäntzlichen Gangbarkeit bringen, oder wie es der Zustand leiden will, ansetzen, auch die, so betrüg- und ungebührlich damit umgangen, notiren, und zur ernsten Bestraffung ohne Unterscheid anzeigen und übergeben.

Was wegen der Brandstätte u. caducer Güther zu beobachten.

7. Und weil sowohl in Städten, als aufm Lande man erfahren, daß zwar die Brandt-Stätte und wüste Güther, so keine Besitzer haben, als caduc angeben worden, gemeldte Brandt-Stätte aber, so ie zuweilen wohl in Gärten verwandelt worden, desgleichen die zugehörige Felder, Wiesen, Hütungen, Holtzungen und Gerechtigkeiten, auch wohl bisweilen gebaute Häuser, so der Wirth stehen lassen, nichts desto weniger genützt werden; Als sollen sie sich diese Grund-Stücke insgesamt anweisen lassen, selbe mit Fleiß besichtigen, und da sie befinden, daß sie genützt und getrieben werden, auf ieglichem Schock Dreßdnischen Maaßes Aussaat nach Gelegenheit des Bodens ein, zwey bis drey Schocke legen, die Wiesen, Hufen und Holtz-Nutzungen aber, nachdem sie anietzo beständig vermiethet und genützt werden, in billigen Anschlag bringen, nicht weniger auch sich dabey erkundigen, wie lang und von wem sie vorhin gebraucht worden, ob 2. oder 3. Güther zusammen geschlagen, und dadurch die Mannschafft verringert worden, untersuchen, dasselbe notiren und an Uns und Unsere Ober-Steuer-Einnehmer berichten.

Was vor gantz ca- *due zu achten.*

8. Vor gantz caduc sollen bis zu Ende dieser Bewilligung geachtet werden, allein die Häuser und Güther, so gantz nicht, oder so viel an selben nicht genützt wird, wüst und öde liegend, so viel aber an denselben nutzbar und gebaut, mit solchen bleibts, wie bey dem sechsten Punct erinnert worden; Welche Güther und Häuser aber vollständig nutzbar, auch von Zeit jüngster Bewilligung für voll und nach dem alten Anschlag vergeben worden, bey denen hat die Verminderung des Anschlags ausser wichtigen und dringenden Ursachen, keine statt; Dabey ist auch Erkundigung einzuziehen, ob nicht eins oder andern Orts auf dem Lande und in Städten mehr Steuer-Schocke sich befinden, und also mehr von den Unterthanen erhoben und eingenommen werde, als zur Steuer berechnet und abgegeben wird; welches, da sichs befindet, ist von den Revisoren die Aenderung Krafft dieses zu verfügen, und davon ausführlicher Bericht zu thun.

Entziehung der nutzbaren Pertinenz-Stücke von Baustätten auf welche die Schocke hafften blieben, zum Nachtheil des Steuer-Wesens.

9. Nicht weniger nachtheilig ist auch dem Steuer-Werck, und ferner Uns und Unsern Landen zugewachsen, daß bey den veränderlichen Läufften von den caducen und wüsten Häusern, Güthern in Städten und Dörffern, die fürnehmsten und nutzbarsten Stücke entweder durch Contract, oder unter dem Schein aufgelauffner Reste solcher gestalt entzogen worden, daß die Steuer-Schocke auf den Baustätten zwar blieben, die Pertinentien aber, in Ansehung welcher vormahls die Steuer-Schocke auf die Häuser und Güther genommen worden, sine onere anderen zugewachsen, welches wie es in Præjudiz Unser und des Landes von einigem Privato mit Best und nicht geschehen können; Also hats verursacht, daß nachmahls die Baustätte, weil sie die auf sich habende Schocke nicht ertragen mögen, gantz caduc und wüst liegen blieben, auch solcher gestalt nimmer bewohnet werden können; Sollen derwegen die Revisores hierin, und da bey den caducen und wüsten Güthern und Häusern dergleichen ergangen seyn mag, genau und fleißige Nachfrage halten, und iegliches Orts Magistrat, so Krafft dieses hiezu verbunden seyn soll, die Contracte und Handlungen Originaliter fürlegen lassen, und wann sie daraus oder sonst, daß es obgesetzte Bewandniß habe, gnugsam ersehen, eine billige Adæquation treffen, damit nach Beschaffenheit davon entzogener Pertinentien, selbe mit einem gewissen Quanto der auf der Baustatt oder Hause hafftenden Steuer belegt, und selbige so viel erleichtert werden; wobey dann jedesmahl die Revisores die Beschaffenheit in Verfertigung der Anschläge anführen sollen, damit man künfftiger Zeit deswegen Nachrichtung haben möge.

soll fleißig untersuchet werden.

Beschaffenheit der angebaueten wüsten, oder abgebrannten u. deswegen befreyeten Güther zu examiniren.

10. Und gleichwie diejenigen Besitzer, so währender ietzigen Landes-Bewilligung, wüste Güter angenommen, oder auch abgebrannte wieder zu bauen angefangen haben, billich bey der nachgelaßnen Freyheit verbleiben; Also haben die Revisores sich der Beschaffenheit solcher angebauten Güter, wie weit es damit kommen, fleißig zu erkundigen, und nach Befinden selbige, wann die Freyheit-Jahre abgelauffen, entweder, da es zu thun möglich wäre, völlig, oder gegenfalls noch mit etwas wenigern der Erträglichkeit nach, doch diese nur auf bevorstehende Verwilligung wieder in die Gangbarkeit zu setzen.

Originalia der Steuer-Befreyungen zu untersuchen.

11. Nachdem auch etliche Orte auf immerwährende, andere auf gewisse Zeit von unsern Vorfahren und uns der Steuer befreyet, andere auf ein gewiß Quantum gesetzet, oder decrement worden; Als sollen die verordnete Revisores sich aller Orten die angegebene Freyheiten originaliter vorlegen lassen, und sich daraus mit Fleiß ersehen, ob solche Begnadigung zu End gelauffen, auf welchem Fall sie die Begnadete zur Steuer ziehen, im wiedrigen aber, so die Erlassung immerwährend, zwar das Hauß oder Gut, mit ansetzen, hiebey aber die erworbene Freyheit anführen, so sie nicht perpetuirlich, gleichwohl auch noch nicht verstrichen, die Zeit, wie weit sie sich annoch erstrecke, beniemen, Copeyen der Privilegien ihren künfftigen Steuer-Registern beylegen, und sich auf selbe mit

mit gewissen Signis beziehen, sonderlich auch bey der Ober-Steuer-Einnahme sich der Nachricht erholen, was desfalls bey zum Theil allbereit erfolgter Examination dergleichen Privilegien vorgangen, und wobey es gelassen worden.

Denen Revisoribus zugeordnete Assistenten in Städten u. auf dem Lande.

12. Und weil bey solcher Revision die verordnete Revisores, ungeachtet ihres Fleisses, dennoch durch ungleichen Bericht leichtlich können hintergangen, und also eine Ungleichheit und neue Beschwerde, oder auch vortheilhaffte Entziehungen verursacht werden; Als sollen, Krafft dieser unser gnädigsten Instruction, in ieglicher Stadt zwey Viertels-Meister neben dem Steuer-Einnehmer, auf denen Dörffern aber der geschworne Richter nebenst einem Schöppen, oder in Manglung des Richters zwey Schöppen, jedoch daß bey der Examination die ordentliche Obrigkeit nicht ausgeschlossen werde, den Revisoribus zugegeben, und zu treuer Anzeigung aller bedörffenden Nachricht, ohn einigen Unterschlag, bey ihren Pflichten angermahnet werden.

Die Revision soll allenthalben durch fremde geschehē.

13. Damit im übrigen aller Verdacht, so viel möglich, verhütet werde, und niemand über Ungleichheit sich zu beschweren Ursach haben möge, so sollen die verordnete Revisores ihre Güter, ingleichen die Räthe in Städten ihre Bürgerschafft nicht selbst revidiren, noch in Anschlag bringen, sondern ie ein Amt und Stadt des andern Revision, nach Erforderung obigen andern Puncts, leiden.

Auslösung der Revisoren.

Ob man wohl sonst der Hoffnung gewesen, es werde ein jeglicher, von Land-Ständen beschehenen unterthänigsten Erbiethen nach, gleichwie Wir und Unser Vettern Lbd. auch in unsern Aemtern zu thun gewillet gewesen, die Zehrungs-Kosten, weil das Werck zu des allgemeinen Landes Nothdurfft angesehen, über sich nehmen; alldieweil sich aber dißfalls hin und wieder Schwürigkeit herfür thun wollen, so seyn wir in Gnaden gemeynt, einem von Adel täglich 3. fl. dem Beamten, wenn er mit aufs Land reiset, wie auch der mit revidirenden Stadt auf eine Person 2. fl. für zwey Personen aber, in Erwegung die ander sich doch des ersten Fuhre zugleich, ohn weitern Aufwand, gebrauchen kan, 3. fl. für sich, ihre Diener und Pferde zur Auslösung und ander Nothdurfft ohn fernere Gebühren, noch Fleischender freyer Zehrung, Fürspan, oder anders, gegen Haltung richtiger Diarien und Protocollen, mit welchen die Liquidationes zu bestärcken; desgleichen übrige Schreiberey-Unkosten, wann sie mit den Acten beglaubt gemacht werden, auf unser Ober-Steuer-Einnehmer billichmäßiges Erkäntnüß, aus dem Mittel der Steuer bezahlen zu lassen, des Vertrauens lebende, sie werden sich damit vergnügen, solche Verrichtung dagegen Uns zu unterthänigsten Ehren, auch dem Vaterland zum besten willig über sich nehmen, und angeordneter maßen beschleunigen.

Wie nach geschehener Revision die Steuer-Register zu verfertigen

15. Wann nun solche Revision verrichtet, so sollen die Steuer-Register gefertigt, Anfangs und vornher 1. die alten völligen Steuer-Schocke, dann 2. der Nahme, 3. die itzigen neuen, 4. moderirte, 5. caduce, 6. begnadigte, sodann 7. wie viel es gegen vorige Summe fällt, nach Anleitung beygefügten Schematis, sub No. 1. angesetzt, die Latera richtig gezogen, dann summirt, und bey der Summe nochmahls specificiret werden, wie viel an moderirten, an caducen und begnadigten weggefallen, auch wie viel beständige gangbare Summe bleibt; welche Register dann diejenige Revisoren, so selbe verfertigt, unterschreiben und besiegeln, die Beylagen aber hintennach gehefftet, und also zu unser Ober-Steuer-Einnahme samt ausführlichen unterthänigsten Berichten eingesandt, auch solches alles aufs längst zwischen Dato und nechstkommend Michaelis in richtigen Stand gebracht, und da aufm Fall einer oder der andre aus erheblichen Ursachen sich über die Revisores zu beschweren, soll das Erkänntniß uns in Unterthänigkeit oder unsern Ober-Steuer-Einnehmern anheim gestellet werden.

Was bey Untersuchung der Qvatember-Anlage zu beobachten.

16. So viel hiernechst die Qvatember-Anlage insonderheit betrifft, so ist dieselbe Anno 1668. revidiret, und dem damahligen des Landes Zustande nach eingerichtet, iedem Ort ein gewiß Quantum zugelegt, zeither dem auch einigen gravirten aus befundenen erheblichen Ursachen, vermöge ergangener Befehliche, wieder mit nöthiger Moderation geholffen, dagegen zuweilen andern etwas leidlichs zugesetzt worden; Nachdem aber an Theils Orten beedes in Städten als ufm Lande die Nahrung und Mannschafft sich mercklich geändert, und sowohl ab- als zugenommen, so ist für allen Dingen darauf ein Absehen zu richten, daß der ietzige Zustand nach dem sub No. 6. schon an Hand gegebenem modo allenthalben gründlich untersucht, die Billigkeit des Ansatzes wohl beobachtet, auf die Lands-Arten zugleich mit reflectiret, und so wohl dem bedrängten und gravirten nach Befinden wenig oder viel abgenommen, als auch andern, so vormahls allzugering angesetzt gewesen, und gleichwohl ein mehres ertragen konten, etwas zugelegt werden möchte, damit also bey diesen itzigen schweren Zeiten ein Ort neben dem andern bestehen kan, das catastrum aber ist nach ebenfalls hiebey gefügten Schemate sub No. 2. einzurichten, und gleich den Schock-Anschlägen richtig calculiret und vollzogen einzuschicken.

Das beste des Steuer-Wesens durchgehends zu beobachten

17. Und da sie an ihrem Theil befinden würden, daß bey dieser Revision etwas zu verrichten, so Uns und dem allgemeinen Steuer-Wesen zur Wiederaufnahme und Besten gereicht, in dieser unser Instruction aber nicht enthalten, werden sie dasselbe in Unterthänigkeit zu beobachten, und in zuversichtlicher Treue zu Werck zu stellen wissen. Uhrkundlich haben wir diese Instruction mit Unserm Secret bedrucken lassen, Gegeben den 30. Julii, Anno 1687.

(L. S.)

No. 1.

SCHEMA,

Nach welchem die neuen Steuer-Anschläge bey der General-Revision einzurichten.

Volle Schocke de Anno 1628.	Amts N.	Gangbare Schocke.	Moderirte Schocke.	Caducke an abgebrannten, weggeschwemmten und andern wüsten Gütern.	Aus Gnaden erlassen und befreyet.	Fället gegen den vollen Anschlag.
	I. Unmittelbahre Dorffschafften, als: N.					
100	N.N. auf eine Hufe Land nach = = = Schl. Feld = = = = Acker Wiesewachs = = = = Acker Holtz = = = Acker oder = = = = Pfalhaufen, Weinberg und ander Zugehör = = = = =	70	30	—	—	30
80	N.N. Eine halbe Hufe Lands nach Schl. Feld = = = Acker, Wiesewachs = = = Acker Holtz = = = Acker oder = = = Pfalhaufen, Weinberg und ander Zugehör = = = vermöge gnädigsten Befehls sub dato = = = bis zum = = = wegen Brand- Wasser- oder andern Schadens befreyet	—	—	80	—	80
70	N.N. Eine halbe Hufe Lands nach = = = Schl. Feld, = = = Acker, Wiesewachs ꝛc. liegt gantz caduc = = = =	—	—	70	—	70
60	N.N. Eine halbe Hufe Landes nach = = = Schl. Feld, davon liegen = = = Schl. Feld oder Wiese, oder anders im Wasser oder würcklich caduc übrige = = = Schl. Feld oder Wiese ꝛc. aber wird gebraucht = =	40		20	—	20
20	N.N Ein Hauß, Garten, oder was sonst für Grundstücke seyn, ist aus N. N. Ursachen vermöge Concession sub sign. in perpetuum oder bis = = = gnädigst befreyet = = = = = = =	—	—	—	20	20
330	Summa dieses Dorffs ꝛc. ꝛc.	110	30	170	20	220

Notandum.

Ob man zwar allhier, was das Quantum der Schocke betrifft, ein certum pro incerto nur zu mehrer Fürstellung, wie mit deren Eintheilung ratione formæ zu gebahren, ansetzen müssen, so ist doch mit erwartenden würcklichen Ansatz befindlicher wahrhafftigen Schocke auf solch Quantum keinesweges zu reflectiren, sondern vielmehr diejenige Anzahl volle Schocke, welche jedwedes Grundstück nach dem Anschlag de Anno 1628. auf sich hat, vorn an, auch so fort, was daran erträglich, fürgeschriebener Instruction gemäß, in gehörigen Classen nachzusetzen, wie nicht weniger die rechte Anzahl Schl. Feld, Acker, Wiesewachs, Acker Holtz, Acker oder Pfalhaufen, Weinberg, ingleichen die Data derer ergangenen Befehliche und Concessionen, die Zeit, wie lang nach derselben die Befreyung oder Moderation noch währet, und dann die Signa der Beylagen in das hiezu gelassene Spatium einzurücken und zu exprimiren.

Volle Schocke de Anno 1628.	Amts N.	Gangbare Schocke.	Moderirte Schocke.	Caducke an abgebrannten, weggeschwemmten und andern wüsten Gütern.	Aus Gnaden erlassen und befreyet.	Fället gegen den vollen Anschlag.
	2. Dorff N. und sofort					
—	Summa der unmittelbaren Amts-Dörffer ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	—
	II. Folgt die Amtsäßige Ritterschafft 1. Ritter-Gut N. und zwar Dorff N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.					
—	Summa des Ritterguts N. = = = = = =	—	—	—	—	—
	2. Rittergut N. ꝛc. ꝛc. und so fort ꝛc.					
—	Summa der Amtsäßigen Ritterschafft = = = =	—	—	—	—	—
	III. Amtsäßige Städtlein und zwar 1. Städtlein N. ꝛc. ꝛc.					
—	Summa des Städtleins N. = = = =	—	—	—	—	—
	2. Städtlein N. und so fort,					
	Summa der Amtsäßigen Städtlein ꝛc. ꝛc. ꝛc. = =	—	—	—	—	—
	Summa des Amts N. unmittelbahrer auch Amtsäßiger Unterthanen	—	—	—	—	—
	IV. Schrifftsäßige Ritterschafft Nota. Wird gehalten wie bey der Amtsäßigen Ritterschafft.					
	V. Schrifftsäßige Städte Nota. Wird auch gehalten wie bey den Amtsäßigen Städten.					
	Summa dieses gantzen Amts N. samt dessen einbezirckten Ritterschafft und Städten.	—	—	—	—	—

No. 2.

No. 2.

SCHEMA,

Nach welchem die neuen Qvatember-Catastra bey der General-Revision einzurichten.

Ansatz de Anno 1668 thl. gr. pf.		hat bisher gegeben. thl. gr. pf.	soll hinführo geben. thl. gr. pf.	Ist also gestiegen. thl. gr. pf.	oder gefallen. thl. gr. pf.
	N. N. Besitzt ein Hauß - - - Schl. Feld, - - - Wiesewachs, einen Garten ꝛc. ꝛc. hat - - - steuerbare Köpffe, ist ein Schneider, Schuster, Fuhrmann ꝛc. oder treibt Wein-Bierschanck, Handlung, oder worinn sonst dessen Nahrung bestehet. - - -	- -	- -	- -	- -
	Notandum: Vorherstehender maßen wäre es in Städten einzurichten, auf den Dörffern aber die Güter nach ihren gantzen, halben oder viertel Hufen, Gärten und Häuser, mit Beyfügung der zugehörigen Pertinentien, wie beym Schock-Anschlage zu setzen, und wann der Contribuent daneben Fuhrwerck Handwerck oder andere Nahrung treibt, alles gleichfalls mit anzuhengen. ꝛc.				

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die Unter-Steuer-Einnehmer die Kirchen- und Schul-Diener, wegen des freyen Tisch-Truncks, mit einiger Steuer-Abgabe nicht belegen sollen, den 19. Dec. Anno 1687.

An. 1687.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Klage der Kirchen- u. Schuldiener.

Vester, und liebe Getreue. Wir vernehmen mißfälligst, daß die Kirch- und Schul-Diener in unserm Churfürstenthum und Landen von ein und andern derer Unter-Steuer-Einnehmer oder ihren Bedienten bey Erlangung des geordneten freyen Tisch-Truncks mit einiger Abgabe beleget werden sollen.

Wann aber dieses Beneficium ein Stück ihrer Besoldung und Unterhalts, an sich selbst auch ein weniges beträget. Als mögen wir sie um so vielweniger mit einiger Abforderung beschweret wissen, und befehlen demnach gnädigst, ihr wollet gemeldten Einnehmern von Aemtern und Städten, daß dergleichen sie sich ferner nicht unternehmen, noch den ihrigen es gestatten, sondern denen Kirch- und Schul-Dienern das geordnete, ohne eintzig Entgeld iederzeit abfolgen lassen, auch sich ernster Verfügung entfreyen sollen, bey nächster Einrechnung, oder wie es sonsten am ehist- und füglichsten geschehen kan, nachdrücksahme Andeutung thun. An dem geschicht unsere Meynung, Datum Dreßden am 19. Decembris Anno 1687.

Unter-Steuer-Einnehmer sollen die Kirchen- u. Schuldiener mit einiger Abgabe vom freyen Tisch-Trunck verschonen.

Haubold von Miltitz.

Michael Findekeller.

Dem Vesten, unseren lieben Getreuen, verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creysse.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wodurch die vormalige 8. und 14. Tägige Frist zu Einbringung der Steuren, in eine 4. Wöchentliche verwandelt worden, den 13. Martii, Anno 1688.

An. 1688.

VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Es ist bekannt, welchergestalt, als in verflossenen Jahren unter denen Pfennig- und Quatember-Steuer-Contribuenten, über die starcken Executiones und darauf gegangene Kosten vielerley Beschwer entstanden, wir derselben bey ietziger neuen Verwilligung, dadurch abzuhelffen gesuchet, indem wir auf der getreuen Landschafft unterthänigst beschehenes Ansuchen, gnädigst verwilliget, auch jüngst abgefasseten neuen Ausschreiben mit einrücken lassen, daß denen Contribuenten, um zu bedürffenden Mitteln desto füglicher zu gelangen, an statt hiebevorgesetzter Acht- nunmehro eine Vierzehentägige Frist nach ieglichem Termine zur Abgabe verstattet, gleichwohl die Gerichts-Herren, Beamten und Einnehmere in Städten und aufm Lande gehalten seyn sollen, die Gelder unterdessen von ihnen gebührend einzubringen, zu dem Ende wieder die Säumigen sich der Execution bey unser in der Nähe liegenden Militz zu erhohlen, und die baare Lieferung alsofort ungesäumt an gehörigen Ort zu thun. Wir hätten uns auch versehen, es würden beydes Gerichts-Herren und Unterthanen diese unsere Landes-Väterliche treue Sorgfalt in schuldigem Gehorsam erkennen, sich der Gebühr nach mit der Zahlung desto williger ein- und man selbige alsofort in der Kreyß-Cassa oder in Aemtern zu rechter Zeit beysammen finden. Müssen aber nicht sonder Unwillen das Gegentheil, und daß auf verflossene Termine das meiste noch zurück, vernehmen.

Prorogirter Zahlungs-Termin vor die Steuer-Contribuenten von 8. auf 14. Tage.

Schlechter Effect davon.

Wann dann an deren Verzögerung fürnehmlich die Gerichts-Herren, Beamten und Einnehmere nicht ausser Schuld zu seyn scheinen, wir aber ihnen nachzusehen, noch das Werck in neue Confusion gerathen zu lassen, destoweniger gemeynet sind, ie mehr die Nothdurfft an sich selbst erfordert, dem dürfftigen Soldaten seinen unentbehrlichen Unterhalt, sollen anders vormahls geklagte Excesse vermieden bleiben, Monatlich zu reichen.

Als ist unser Begehren, ihr wollet vermittelst schleunigen Umlauffs gewöhnlicher Patenten, solch unser Miß-

Landesherrl. Mißfallen darüber.

sollen ihnen allerseits zu erkennen geben, mit nochmahligen nachdrücklichem Ermahnen, daß sie ihrer Schuldigkeit in Zukunfft besser wahrnehmen, und mit Einbring- und Lieferung der Quatember-Steuer-Gelder zur Creyß-Cassen, oder in das Amt, darinn ieder mit seiner Abgabe verwiesen, ihren gebührenden Fleiß erweisen, im wiedrigen aber, daß die Execution wider sie selbst auf ihre eigene Unkosten, oder auch andere schärffere Verordnung nach Gelegenheit der Umstände ergehen werde, gewarten sollen. Wie wir ihnen denn, damit sie sich Ubereilens destoweniger zu beschweren haben, über obige zu Einbringung determinirte 14-tägige Frist,

Verlängerter Termin von 14. Tagen auf 4. Wochen.

noch 14. Tage zur Lieferung, und also einen gantzen Monath von ieglichen Termine anzurechnen, hiermit einräumen, und welchen ihr ihnen fürohin zu gestatten, sobald aber der Monat verflossen, ihr die Summ der eingelauffenen Baarschafft sowol bey euch, als in den Aemtern liegend (massen diese letztern euch vorher Nachricht davon erstatten sollen) ungesäumt in die Obersteuer-Einnahme zu weitern Vernehmen mit dem General-Kriegs-Zahl-Amt zu berichten, und darneben eine Specification der Reste mit zu überschicken, indessen aber auch selbige nichts desto weniger mit geschärffter Execution einzubringen habt.

Einsendung eingelauffener Gelder.

Wir werden hierauf nöthige Anstalt treffen, nicht allein die verhandene Baarschafft ohne einigen der Cassen zuwachsenden Kosten, gegen Ausstellung mitbringender Quittung, abzufordern, sondern es auch mit fernern unnöthigen Hülffs-Mitteln gegen die Restanten, oder auch gegen die Unter-Obrigkeiten und Beamten, so an dem Verzug Schuld tragen, gnüglich zu assistiren und dadurch einen wie den andern zu schuldiger paritiion zu compelliren, Daran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden am 13. Martii Anno 1688.

W. Rudolph von Ende.

Joh. Balth. Grollig, S.

Unseren lieben Getreuen, Johann Joachim Rothen, zum Leipzigischen Creyß, auch nach Leipzig bestallten Amtmanne, sowohl dem Rathe zu Leipzig.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig gleich denen andern Collegiis, über Dinge, so zur Ober-Steuer-Einnahme und denen Landes-Verwilligungen gehören, auch in das Jus collectandi und die Militaria, da alles in blossen Præstationibus ex causa publica bestehet, einlauffen, keine Klagen annehmen, sondern dieselbigen ab- und an gehörigen Ort weisen sollen, den 25. Mart. An. 1689.

Johann George der Dritte, Chur-Fürst 2c.

An. 1689.

Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe, lieben Andächtiger und Getreue, wir seynd von unserm verordneten Ober-Steuer-Einnehmern

Erste Species facti.

unterthänigst berichtet: Wie nicht allein der Schönburgische Schösser und Steuer-Einnehmer zu Rochsburg, Johann Melchior Keil, klagende anbracht: Daß, als er Gottfried Schaufussen zu Penigk wegen schuldiger 9. fl. 15. gr. Quatember-Steuern bey seinem Guthe zu Ober-Oehlsdorff auspfänden lassen, auf desselben an euch ergriffene Appellation, als der Schösser solcher nicht sogleich deferiret, von euch ihme 10. fl. Straffe einbracht, und das abgepfändete Vieh Schaufussen wieder auszustellen injungiret, auch mehrgedachter Schösser in die Unkosten und Schäden condemniret werden wollen.

Zweyte Species facti.

Ferner als der Verwalter zu Neuensorge, Christian Berthold auf erhaltenen Befehl, Martin Frentzeln, im Dorffe Franckenau, zum Abtrag derer bey seinem Guthe aufgelauffenen Steuern durch Execution angehalten, auf dieses so fort anfangs ergriffenen aber unzuläßlich erachteten Appellation erhobenen Klage von euch Citation ausgelassen worden.

Ehmaliges Rescript in solchem

Nun habt ihr euch gehorsamst zu erinnern, was wir unterm 18. Januarii des 1687ten Jahres, als wieder den Schösser zu Leißnig, da er von Baltzer Wilhelms Bocks zu Volckenberg Unterthanen die Quatember-Contribution einbringen wollen, auf die Einlassung vor euch erkandt werden wollen, in Gnaden rescribiret, auch euern unterthänigsten Bericht, so aber annoch zurück, damahls erfordert,

Fall de dato 18. Jan. 1687.

Dieweil dann es mit diesen Quatember- und Steuer-Sachen die damahls angeführte Beschaffenheit, daß, wenn bey unseren Raths-Collegiis über Dinge, so zur Ober-Steuer-Einnahme und denen Landes-Verwilligungen gehörig, und in das Jus Collectandi und die Militaria, da alles in blossen præstationibus ex causa publica bestehet, einlauffen, denen Unterthanen, wenn sie zu Leistung ihrer Schuldigkeit angehalten, darüber Processe anzufangen, nachgesehen werden solte, eine üble Consequenz verursachen dürffte;

Ratio decidendi.

Als begehren wir gnädigst, ihr wollet mit Ertheilung dergleichen Anordnungen hinführo an euch halten, und da sich ein und anderer Contribuent in Zukunfft auf obbesagte Masse anmelden würde, den oder dieselben ab- und zu Leistung der Schuldigkeit, oder da er in ein und andern mit Anlagen über Gebühr und wieder die Steuer-Ausschreiben und Bewilligungen beschwehret zu seyn vermeinet, an gehörigen Orth verweisen, oder uns unterthänigsten Bericht sodann erstatten. Daran 2c. Und 2c. Datum Torgau den 25. Martii, Anno 1689.

An das Ober-Hoff-Gericht zu Leipzigk.

Patent

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, worinn die neue Sportul-Taxa vor die Steuer-Buchhalterey und andere Steuer-Expeditionen publiciret worden, den 1. Augusti, Anno 1690.

An. 1690.

Wir von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Creyß-Hauptleuten, Creyß-Einnehmern, Amt-Leuthen, Schössern, Verwaltern und Steuer-Einnehmern, sowol Bürger-Meistern, Richtern,

Richtern, Räthen, Schultheissen, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten, Geistlichen und Weltlichen Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen entweder angesessen, oder sonsten sich darinnen befinden, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem von Unserer getreuen Landschafft unterschiedene Querelen bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme eingelauffen, bevorab aber von denen der Landschafft Deputirten, untern dato Dreßden, den 20. Januarii, Anno 1661. unter andern bey Unsers Hochsel. Herrn Vaters Gnaden wegen einer gewissen Taxa bey erwehnten Unserm Collegio unterthänigste Erinnerung beschehen; Als haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge, so viel als bey jetzigen trübseligen Zeiten möglich, Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten hierinnen ihren unterthänigsten Suchen gnädigst statt geben wollen, und dahero nachfolgende Taxa bey Unser Steuer-Buchhalterey, derer Steuer-Secretarien, und was die zu derer allerseits Expedition behörigen Personen betrifft, gnädigst verordnet.

Vermahlige Ansuchung d. 20. Jan. 1661.

Jetzo erfolgte Verordnung.

Befehlen hiermit solcher Taxa allenthalben gehorsamste Folge zu leisten, und selbige in keine Wege zu überschreiten, gestallt Wir bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme dießfalls behörige Verfügung gethan haben, Versehen Uns hierbey gnädigst, es werde Unsere getreue Landschafft und Unterthanen hieraus Unsere zu des Landes Besten tragende Sorgfalt zur Gnüge verspüren, mit unterthänigstem Danck erkennen, und gegenfalls zu hartem und ernstlichen Einsehen oder Bestraffung nicht Ursache geben.

Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unsern Steuer-Secret bedrucken lassen. Signatum Dreßden, am 1. Augusti, Anno 1690.

(L.S.)

TAXA.

Den Steuer-Buchhalter, die Caßirer, und zu der Buchhalterey behörige Steuer-Verwandten betreffend:

Vor eine Compensation-Qvittung zu unterschreiben 3. Gr.
Vor einen Gedenck-Zeddel 8. Gr.
Vor eine Assignation oder Anweisung 6. Gr.
Vor einen Interims Schein 6. Gr.

Worbey zu gedencken, daß der Buchhalter über alle Interims-Scheine alle Termine eine richtige Specification übergeben solle, auch die Capitalia nicht eher verschreiben, biß sothane Scheine wieder eingelauffen.

Von 1000. Thlr. Capital derjenige, so die Auszahlung thut, 3. Thlr.
und soviel nach Proportion von 100. Thlrn. jedoch seynd hiervon die neuen zun Vorschüssen dargeliehene Capitalia gäntzlich eximiret.

Von 1000. Thlr. Zinsen, derjenige, so die Zahlung leistet 2. Thl. 12. Gr.
und so viel nach Proportion von 100. Thlr. und sollen auch hierunter die Warte-Gelder, derer zu des Landes Defension verordnete Officirer, ingleichen die Jagt-Leib- und Stipendiaten-Gelder mit begriffen seyn.

Vor ein Attestat unter des Buchhalters Hand 8. Gr.
Vor einen Auslösungs-Zeddel soll aufs höheste nicht mehr als 1. Thlr. bezahlet, und von Lehnungen nichts a part gegeben werden.

TAXA,

Die Steuer-Secretarien und deren Zugeordnete betreffend:

Vor einen Befehl, so eine Begnadigung oder andere Dinge in gemein betrifft 6. Gr.
Moderation derer Schocke, und Annehmung des Catastri wie auch moderation des Quatember-Quanti, bey einer Commun 12. Gr.
Bey einem eintzelen Supplicanten 6. Gr.
Zahlung und Geistl. Sachen 6. Gr.
Registraturen auf Steuer-Scheine und sonsten 6. Gr.
Vor eine Signatur 2. Gr.
Vor ein Attestat, es werde gegeben von dem Collegio oder aus der Creyß-Einnahme 8. Gr.
Vor eine Abschrifft von einem Befehl, jedoch denen Copisten 3. Gr.
Vor eines adelichen Creyß-Einnehmers Bestallungs-Befehl 4. Thlr.
Vor eines Beamten 2. Thlr.
Vor eines Creyß-Einnehmers Bürgerlichen Standes 2. Thlr.
Vor eines Unter-Einnehmers 1. Thlr.
Vor eines Steuer-Cassirers 2. Thlr.
Und wird hingegen bey Leistung der Pflicht und Annehmung der Caution nichts weiter abgestattet.
Vor eine Confirmation einer Brau-Ordnung 1. Thlr.
Vor Renovation eines alten Privilegii, 2. Thlr.
Vor einen Bericht in Parthey-Sachen 1. Thlr.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, so bey Ubersendung der neuen Sportul-Taxa vor die Steuer-Buchhalterey und andere Steuer-Expeditionen, an die Einnehmer der Land- und Tranck-Steuern ergangen, den 1. Augusti, Anno 1690.

An. 1690.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste und Liebe Getreue. Beygehends übersenden Wir euch eine Taxe, welche Wir bey Unserm Collegio der Ober-Steuer-Einnahme haben verfertigen lassen, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet selbige, vermittelst Patents, an die in euerm Creyße sich befindende Stände, Beamten und Städte ungesäumt publiciren. Und weil hiernechst Wir befunden, daß theils Unserer Beamten und andere Unter-Einnehmer bey ihren Einrechnungen die Restanten-Specificationes anbefohlner massen bißhero terminlich nicht beygefüget; Als habt ihr sie dahin zu bescheiden, daß bey Vermeydung der Suspension, und nach befundenen Umständen, der Remotion, sie künfftig ihre Schuldigkeit fleißiger beobachten. Nachdem auch zu Erspahrung der Zeit und Kosten, Wir die bishero üblichen Signaturen zu erstattender Berichte abgeschaffet wissen wollen, So habt ihr gleichfalls allen in euern Creyße sich befindenden Unter-Obrigkeiten und Einnehmern förderlichst Andeutung zu thun: Daß auf Instantz ihrer Unterthanen, an statt derer Supplicaten, Berichte zu erstatten, ihnen zwart nachgelassen seyn soll; jedoch daß selbige deutlich und Pflichtmäßig, bey Vermeydung vorhergesetzter Straffe, und Unsers ernstlichen Einsehens eingerichtet, auch vorhin anbefohlener massen, nicht mehr als 12. Groschen für einen Bericht, und ausser diesen weder vor die Insinuation Unserer Befehliche, noch deren Publication und Expedition, weiter ichtwas nicht gefordert noch angenommen werden. Worbey die Reparaturen, es wolte denn einer von Grund auf neu bauen, gäntzlich abgeschlagen seyn sollen. Ingleichen seynd auch

Anbefohlne Publication der Steuer-Sportul-Taxe. Die Restanten-Specificationes mit denen Einrechnungen einzuschicken.

Bisherige Signaturen an statt der Berichte sollen abgeschaffet seyn.

12. Gr. vor solchen Bericht.

Reparaturen gäntzl. abzuschlagen.

Importune Supplic. zur Ruhe zu weisen. auch die importunen Supplicanten, welche bishero ungeachtet ihr Suchen wegen befundenen nichtigen Ursachen abgeschlagen, oder wenn, nach ihrer Einbildung, die erlangete Begnadigung nicht zulänglich erachtet worden, wohl 2. bis 3. mahl, ja öffters zum 4ten und 5ten mahle wieder de novo einkommen, von euch, denen Gerichts-Herren und Einnehmern zur Ruhe zu verweisen, gestalt Um Moderation derer Schocke nur einmal zu supplic. gestatten. bey Moderation derer Schocke, denen Orten, wo die Catastra von Unser Ober-Steuer-Einnahme durchgangen, nicht mehr, als einmahl bey jedweder Landes-Bewilligung dieser wegen zu suppliciren verstattet wird, die andern aber, welchen ihr Suchen bereits abgeschlagen, seynd, wenn nicht ein neuer Umstand sich ereignet, abzuweisen. Es ereignet sich denn ein neuer Umstand. Es beschiehet daran Unser ernster Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 1. Aug. Anno 1690.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Michael Findekeller, S.

Denen Vesten und Unseren Lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern in Meißnisch- und Ertzgebürgischen Creyßen.

Erläuterung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, welche Güter, ratione der Steuer-Abgaben, eigentlich vor caduc zu halten, den 20. Decembr. Anno 1690.

An. 1690. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. Churfürst, rc. Veste und Liebe Getreue. Bey Unserer an euch sub dato 20. Sept. jüngsthin ergangener Verordnung und darinnen befindlichen 6ten Puncte haben Wir, weil derselbe wegen derer wüsten Güter abgehender Schocke Verschreibung wider Unsere Intention anders gedeutet werden will, einer Erläuterung nöthig zu seyn befunden, Welche Güter vor caduc zu halten. und zwar, weil vor caduc kein Gut gehalten werden soll, welches nicht vom Krieges-Wesen her und seit dem ungebauet gelegen, oder aber nach der Zeit von denen Besitzern verlassen und weder an Wohn-Gebäuden, noch an Vermachung etwas mehr darauf zu befinden, jedoch daß Von Fructibus naturalibus muß was abgestattet werden. wann die Felder, Gärten oder Wiesen genutzet werden, von sothanen Fructibus naturalibus zu der Steuer nach Proportion etwas abgestattet werde, welches jeder Gerichts-Obrigkeit auf ihre Uns geleistete Pflicht anheim gestellet wird, damit nicht, widrigen falls, nach be- Bedrohete Loc. Visit. fundenen Umständen, eine Local-Revision müsse angeordnet werden, so hat es darbey sein Bewenden, und soll jedweden dergleichen Schocke caduc in Registern zu führen nachgelassen seyn; ausser dem aber, wo einige erhebliche Ursache des Decrements, oder einige Moderation sich ereignet, kein Grund-Stück fürohin also von Decrement Grund-Stücken. Gerichts-Herrn verschrieben, sondern zuförderst an Unsere Ober-Steuer-Einnahme deswegen Pflichtmäßiger Bericht eingesendet, und fernern Bescheides darauf erwartet werden; Ist derowegen Unser Befehl: Ihr wollet dessen alsofort, nach Empfahung dieses, mittelst Patents, jedweden Gerichts-Herren bescheiden, bey der Einrechnung die Caducität obberührter massen passiren lassen, auch bey denen künfftig decrement ansetzenden Schocken, das übrige beobachten. An dem geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 20. Decembr. Anno 1690.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Michael Findekeller, S.

Denen Vesten, Unseren Lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer in Meißnisch- und Ertzgebürgischen Kreyßen.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, die Steuer-freyen Biere der Mägdlein-Schulmeister, Stuhl-Schreiber, Cantorey Gesellschafften und Unter-Einnehmer in Städten betreffend, den 7. Mart. Anno 1691.

An. 1691. Von GOttes Gnaden, Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Chur-Fürst rc. Vester und liebe Getreue, Euch ist zum theil bekannt, was massen bey itzt allhier gehaltenem Convent-Tage unter andern Steuer-Gebrechen auch die Puncte von derer Mägdlein-Schulmeistere, ingleichen derer Stuhl-Schreibere und Cantorey-Gesellschafften Frey-Biere, sowohl derer Unter-Einnehmer in Städten Besoldung ventiliret worden.

Nachdem nun die zugegen gewesenen Ausschuß-Personen von Ritterschafft und Städten in ihren den 20. Januar. nächsthin unterthänigst übergebenen Beden-Frey-Biere der Mägdl. Schulmeister u. Stul Schreiber. cken vorgeschlagen, daß (1.) denen Mägdlein-Schulmeistern und Stuhl-Schreibern, wenn sie von der Obrigkeit jedes Orts angenommen, und von denen Pfarrern examiniret worden, ad interim bis zu künfftigen allgemeinen Land-Tage jährlich ein Faß Frey-Bier, oder die Tranck-Steuer davon an zwey Alt-Schocken baaren Gelde, falls ihnen ein mehrers durch Befehl nicht schon geordnet wäre, abzufolgen, wie nicht weniger (2.) denen Cantorey-Gesellsch. Cantorey-Gesellschafften dasjenige, was ihnen hergebrachter massen an Frey-Bieren verordnet, bis dahin ebenfalls zu lassen, von neuen aber ihnen nichts zu gestatten, und dann (3.) die Unter-Einnehmere in Städten Unter-Einnehmer in Städten. bey hiebevor verordneter Besoldung sowohl an baaren Gelde, als Frey-Bieren, ferner ruhig bleiben zu lassen seyn möchten. Und Wir ein solches aus bewegenden Ursachen und Umständen für genehm halten.

Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch bey der Was bey Einrechn. dieser Frey Biere zu observiren. Einrechnung hiernach gehorsamst achten, und ihnen allerseits das verordnete, doch denen Mägdlein-Schulmeistern und Stuhl-Schreibern anderer gestalt nicht, als gegen richtige von ihrer Obrigkeit und dem Pfarr selbiger Inspection zugleich mit unterschriebener Quittung, wie ingleichen denen übrigen, auf Vorlegung für sich habender Befehliche, zeit wehrender ietziger Verwilligung über, bis zu nechstkommenden Land-Tag passiren lassen. Daran geschicht Unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 7. Mart. Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Joh. Balth. Grolig.

Dem Vesten und Unsern lieben Getreuen, verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creyße rc.

Befehl

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, die von Anno 1653. her rückständigen Steuern einzutreiben, nebst 11. Puncten, welche bey beederley Steuren beobachtet werden sollen, den 30. Julii, Anno 1691.

An. 1691.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. Chur-Fürst rc. Vester und Liebe Getreue. Demnach Wir mißfälligst vernehmen, daß Unser, 26. Mart. und 2. Aug. 1688. ergangener Befehle ungeachtet, die von Anno 1653. her zurückstehende Land- und Tranck-Steuer-Reste, bis dato noch zu keiner Richtigkeit gebracht, so Wir doch länger anstehen zu lassen nicht gestatten mögen; Als ist Unser Befehl, ihr wollet sothane Reste aller Orte mit geschärffter, auch, do nöthig, doppelter Execution ungesäumt belegen, über diejenigen aber, welche in Concursen stecken, oder sonst inexigibel sind, von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen, auch Steuer-Einnehmern, nach Anleitung obgemeldten 2. Aug. Anno 1688. ergangenen Befehls

Land- und Trancksteuer-Reste durch doppelte Execut. einzubringen, wegen derer inexigiblen aber Berichte einzusenden,

1. Wie hoch sie sich betragen?
2. Auf was vor Grund-Stücken sie hafften?
3. Ob sie hinter denen Einnehmern stecken, oder untern Kauff-Geldern übernommen?
4. Warum sie bisher nicht eingetrieben, auch
5. Ob sie annoch und warum nicht zu erheben möglich, binnen Sächsischer Frist a dato insinuationis an, mit angefügter Commination, daß sie widrigen Falls weiter nicht gehöret, sondern mit der Execution ihres Einwendens ohngeachtet, wider sie selbst verfahren werden solle, Pflichtmäßige Berichte erfordern, nach derer Erlangung sie in eine Tabelle nach drey Classen, dergestalt, daß 1. das Quantum des Rests mit Benennung der Jahre, Termine, oder Verwilligungen, und des restirenden Standes, forne an gesetzet, 2. in der Mitten die Beschaffenheit auf obige fünff Fragen kürtzlich aus denen Berichten extrahiret, und 3. die letztere Classe zu Beyfügung der erfolgenden Resolution frey gelassen werde, verfassen, und nebenst Beylegung derer Berichte, innerhalb doppelter Sächsischer Frist von Empfang dieses an in die Steuer-Expedition einschicken, euch auch in exigendo derer Reste und Currenten dergestalt erweisen, daß keine Saumsälichkeit vermercket werden möge, sonsten und da ihr derselben überführet, dafür selbst stehen und hafften sollet.

oder sollen weiter nicht gehöret, sondern exequiret werden. Die Reste in eine Tabelle nach 3. Classen bringen 1. das Quantum &c. 2. die Beschaffenheit auf obige 5. Fragen. Die 3te zur erfolgendẽ Resolut. frey zu lassen.

Weil auch 2. die aussenstehende Reste in der Haupt-Rechnung von denen, wie sie in Kreyß-Auszügen geführet werden, fast durchgehends discrepiren, so habt ihr mit dem Cassirer bey der Ober-Einnahme euch darüber zu vernehmen, die Differentz gründlich zu untersuchen und beyderley Rechnungen conform zu machen.

Reste mit der Haupt-Rechnung und Creyß-Auszügen conform zu machen.

Nachdem auch 3. dem Verlaut nach an vielen Orten in Städten, Flecken und Dörffern Unsers Churfürstenthums und Lande die fremden Weine ohne Scheu unversteuert eingeleget werden, massen sich auch in Rechnung wenig oder nichts davon befindet, so werdet ihr durch nächste Patente die Gerichts-Herren, Beamte, Räthe und Einnehmere in Städten nachdrücksamst bedeuten, daß sie dem Ausschreiben gemäß solche Wein-Steuer bey Vermeidung eigener Ersetzung allenthalben gebührend einfordern, verrechnen, und davon niemand ausser privilegirten Personen, das Verordnete frey passiren lassen sollen.

die Steuer von fremdẽ Weinẽ einzufodern, bey Vermeidung eigener Ersetzung.

Damit man auch 4. bey der Steuer zu einer richtigen Matricul einst gelange, wollet ihr von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen deutliche Specificationes aller und ieder unter ihnen verhandenen Städte, Flecken und Dörffer, wie auch wo Brau-Häuser und Schencken dabey verhanden, auch ob sie Cancelley-Schrifft- oder Amt-säßig sind, einfordern, selbige in eine richtige Creyß-Consignation nach der Ordnung derer Aemter, worein iedweder mit seinen Præstationen becircket, unter vorangesetzten Namen des Haupt-Guts samt dessen Besitzers bringen, und nebenst Beyfügung obiger Specificationen, vorstehenden Leipzigischen Michaelis-Marckt einliefern.

Specificat. einzusendẽ, damit man bey der Steuer zu einer Matricul gelange.

5. Ist denen Beamten und Einnehmern in Städten, vermöge des neuen Reglements, ein gewisses an Reise-Kosten, nach Gelegenheit der Ferne und Nähe bey der Einrechnung gesetzet, welches ihr genau zu beobachten, ein mehrers, als geordnet, nicht zu gestatten, auch zur Nachricht, bey Abnahme der Rechnung, richtige Meilen-Verzeichnisse, wie weit iedes Amt oder Stadt von der Creyß-Einnahme entlegen, nach Ordnung der Land- und Tranck-Steuer Einnahmen zufertigen und mit ehesten in die Rechnungs-Expedition zu versenden wissen werdet.

Derer Beamten und Einnehmer Reise-Kosten zu gestatten.

6. Habt ihr, ob aller Orte, wo keine Deputata verordnet, die Mältzer, Müller und Brauer uf die in Steuer-Ausschreiben vorgeschriebene Maasse würcklich vereydet, ingleichen ob an denen Orten, wo sich nach der Städte Schutt und Guß gerichtet wird, richtige Maltz-Kasten gesetzet, geäuchet und bestämpelt, durch Patenta Erkundigung einzuziehen, wo Mängel verhanden, selbige anzumercken, und wie es sich allenthalben befindet, Bericht zu erstatten.

Wo keine Deputata verordnet, die Mältzer Müller u. Brauer zu vereiden. Maltzkastẽ zu setzen rc.

Nachdem 7. man seithero in Rechnungen wahrgenommen, daß von vielen Orten sehr wenig verzapfftes Bier in Registern angegeben und versteuert worden, hieraus aber mercklicher Unterschleiff zu besorgen, welchen dem Steuer-Wesen zu Nachtheil ferner nicht nachgesehen werden kan, als ist Unser Befehl, ihr wollet sämmtliche Gerichts-Herren, Beamte und Unter-Einnehmere nachdrücklich ermahnen, daß sie sich hierunter in Zukunfft obliegender Schuldigkeit gemäs bezeigen, diejenigen, so nicht Deputata haben, das Verzapffte denen Fassen, Viertheiln und Tonnen nach, die mit Deputat versehene auch, was sie ausserhalb ihrer Gerichte oder andern zum Deputat geschlagenen Orten verkauffen und verführen, treulich, völlig und Pflicht-mäßig versteuern, oder widrigen Falls der schleunigen Revision, uf ihre Kosten, zu erfolgender nochmahlicher Ersetzung und Bestraffung gewarten sollen.

Das verzapffte Bier zu versteuren, u. keine Unterschl. zu machen, Bey Vermeidung der Revision.

8. Die Einnehmere in Städten sollen ihre Besoldungen bey der Tranck-Steuer, sie bestehen entweder in Frey-Bieren oder baaren Gelde, durchgehends zu Haltung gewisser Ordnung, halb uf den Termin Quasimodogeniti, und halb Luciæ, Crucis aber, als woselbst wenig oder wohl gar keine Steuer verrechnet wird, nichts verschreiben, welcher Gestalt es auch mit denen Beamten, so etwa Frey-Biere oder ein jährlich Deputat an Gelde vor die Tranck-Steuer Einnahme haben, gehalten werden soll, welches ihr ihnen bey Zeiten nachrichtlich zu intimiren, euch auch euers Orts darnach zu achten wissen werdet.

Der Einnehmer Besoldungs-Verschreibung, welches auch bey denen Beamten zu beobachten.

9. Verschreiben die Beamten jährlich zweymahl Boten-Lohn von Ankündigung der Land- auch wohl drey mahl in der Tranck-Steuer, dergleichen auch theils Orten in Städten, wohin auswärtige Lieferanten gehörig, geschiehet, wodurch an Steuern ein ziemliches abgehet. Allermassen aber die Creyß-Ausschreiben über Land- und Tranck-Steuer jährlich nur einmahl ergehen, also wollen Wir es auch bey denen Unter-Einnahmen

Botenlohn soll jährl. nur einmal verschriebẽ werden.

gehalten

gehalten und ein mehrers an Boten-Lohne in Rechnung nicht verschrieben wissen, welches ihr in umgehenden Patent gehörigen Orts zu verfügen habt.

Dörffer u. Orte, welche weder zu brauen noch zu schencken befugt, zu berichten. 10. Werden in Creyß- und Haupt-Rechnungen hin und wieder Dörffer und dergleichen Orte geführet, welche, dem Vorgeben nach, weder zu brauen noch zu schencken befugt seyn, worüber ihr beyliegende Specification zu empfahen, und, wie es darum bewand, auch aus was Ursachen sothane Oerter hiebevor zur Rechnung kommen, ehest wieder zu berichten.

ob nicht die Land- und Tranck-Steuer Einrechnunge mit einander angesetzet werden können. 11. Weil endlich seither die Stände zur Einrechnung der Land-Steuer besonders und auch zur Tranckſteuer wieder absonderlich vorbeschieden und expediret worden, solches aber terminlich zweyerley Reise-Kosten verursachet, als sind Wir euers unterthänigsten Gutachtens, ob nicht beyderley Einrechnung zusammen mit einander angesetzet und in einen Termine expediret werden können, mit nächsten gewärtig.

Und an dem geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Jul. Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Michael Findekeller, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, die von Anno 1653. her zurück gebliebene Tranck-Steuer-Reste einzubringen, auch solche in eine vorgeschriebene Tabelle zu verfassen, den 20. Junii, Anno 1692.

An. 1692. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Wir lassen zu euer Verantwortung gestellet seyn, daß ob ihr schon seither An. 1688. durch vier unterschiedene Befehliche auch noch letzlich am 30. Jul. nächst-verflossenen Jahres ermahnet worden, über die ab Anno 1653. bis zu gemeldten dato in Rechnung führende Land- und Tranck-Steuer-Reste, so viel deren durch Execution nicht einzubringen möglich, Pflicht-mäßige Berichte von Gerichts-Herren, Beamten, auch Räthen und Einnehmern binnen Sächsischer Frist mit gewisser Commination einzufordern, selbige alsdenn in eine besondere Tabelle zu verfassen, und binnen doppelter Sächsischen Frist einzuschicken. Dennoch solches alles nicht gefruchtet, sondern ihr so wohl als die Restanten, welche mit ihren Berichten zurücke blieben, das anbefohlene so geraume Zeit lang, nachdem darüber fast ein gantzes Jahr wieder verflossen, aus Augen gesetzet habt.

Berichte wegen der Land- und Tranck-Steuer-Reste einzuschicken,

Wann Wir aber damit ferner nachzusehen nicht gemeynet seyn.

wird nochmahls anbefohlen. Als ist Unser ernster Befehl, ihr wollet, bey Vermeydung anderer Verordnung, mit Abfassung verlangter Tabellen länger nicht säumen. Darein auch alle und iede Posten nach Anleitung der Haupt-Rechnung bis mit Anno 1691. zuverläßig bringen, und solche binnen nechstkommende Michael unausbleiblich einsenden.

Specificat. Was hiernächst für eine Specification aller im Creyſſe vorhandener Städte, Flecken und Dörffer, so wol derer dabey befindlichen Brau-Häuser und Schencken mit angemerckten Unterscheid derer Cantzley-Schrifft- und Amtsäßigkeit, indem es Uns zu Fertigung einer richtigen Matricul bey der Steuer dienen soll, nach dem 4ten. Und dann gründlicher Bericht von denen in Rechnung vergeblich führenden Orte, welche weder zu brauen noch zu schencken befugt seyn, nach dem 10. Auch letzlich euer Pflicht-mäßiges Gutachten darüber, ob nicht die Einrechnung der Land- und Tranck-Steuer-Termine, so in die Zeit um Ostern und gegen Michael verfallen, zusammen auf einen Tag gesetzet und abgewartet werden können, nach dem 11. Puncte in Eingangs erwehnten letztern Befehliche erfordert worden, Dessen allen wollen Wir, und sonderlich bey der Specification oben sub Num. 4. diejenigen Oerter und Schencken, so an Gräntzen liegen, mit einem gewissen Signo oder NB. bemerckt, auf künfftige Michaelis ebenfalls von euch unfehlbar gewarten, massen ihr, dofern hierzu noch eine und andere Erkundigung vonnöthen wäre, solche vorher bey Zeiten und zwar von den säumigen Orten durch Straff-Praecepta einzuholen, und sodann damit überall gefaſt zu erscheinen wissen werdet. Wir versehen Uns im übrigen zu euch der genauen Obacht dessen allen, was sonst mehr in offtgedachten Befehliche Punct-weise enthalten ist, Und ihr vollnbringet hieran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Jul. Anno 1692.

der in jeden Creyſſe verhandenen Städte, Flecken, Dörffer, Brauhäuser und Schencken zu machen und einzusenden.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Joh. Balth. Grolig, S.

Ejusdem anderweiter dergleichen Befehl,

den 23. Julii, Anno 1692.

An. 1692. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst. Vester und liebe Getreue. Wir nehmen euere den 4. dieses unterthänigst eingewandte Entschuldigung über entstehenden Verzug derer durch Befehl sub dato 30. Julii, 1691. gnädigst erforderten Berichte und Tabellen in Sachen die von Anno 1653. her zurück gebliebene Land- und Tranck-Steuer-Reste betreffend, nebenst zugleich verlangter Specification aller Städte, Flecken und Dörffer, so wohl der Brau-Häuser und Schencken euers Creyſſes, samt was diesem mehr anhängig, nachdem ihr es gleichwohl an nöthiger Erinnerung bey der einbezirckten Ritterschafft auch Aemtern und Städten zu drey unterschiedenen mahlen, Innhalts verhandener Patente, nicht habt ermangeln lassen, zwar mit Gnaden auf; Empfinden aber hingegen derer specificirten 7. Aemter, 152. von der Cantzley-Schrifftsäßigen Ritterschafft und 7. Städte hierunter bezeigte vorsätzliche Säumniß mißfällig, und befehlen dannenhero alles Ernsts, ihr wollet denenselben ingesamt vermittelst umgehenden neuen Patents auf ihre Kosten nachdrücklich injungiren, daß sie und zwar iedweder bey Zehen Reinischen Gold-Gülden Straffe mit erwehnten Berichte, Specification und Nachricht oberwehntem Befehliche und jüngst den 20. Junii abgelassenen Excitatorio gemeß, binnen nechstkommende Michaelis unfehlbar bey euch einkommen, oder gegenfalls schärffere Verordnung gewarten sollen, gestalt da über Zuversicht die schuldige Parition bey einem oder dem andern nochmahls unterbleiben möchte, ihr selbige Uns sodann de novo um weiterer Verfügung willen ungesäumt anzuzeigen, erfolgenden Falls aber mit der euch zukommenden Ausfertigung gebührend fortzufahren, und solche bald nach Verlauff gemeldten Termins gehorsamst einzuschicken habt. Daran geschicht Unser Meynung. Datum Dreßden, am 23. Jul. An. 1692.

Entschuldigung wegē nicht eingesendeter Berichte von Land- u. Tranck-Steuer-Restē wird passiret.

Missfallen über die Säumigen und darauf gesetzte Straffe.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Joh. Balth. Grolig, S.

Verord-

Verordnung

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, wodurch die bey der Steuer-Einrechnung verstattete Nachsicht, wegen Mißbrauch derselben, cassiret worden, den 21. Mart. Anno 1694.

An. 1694.

VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Obwohl in einem am 20. Septembr. 1690. euch ertheilten General-Befehliche gemeßen angeordnet worden, daß alle Aemter, Städte, und diejenigen von der Ritterschafft, so nicht Deputata noch zu compensiren haben, bey Vermeidung würcklicher Straffe terminlich einrechnen, denen hingegen, so mit Deputaten oder Compensation versehen seyn, in der Landsteuer 1. bis 2. und in der Tranckſteuer höchstens 2. bis 3. Termine, über 1. Jahr aber nicht nachgesehen werden sollen, ꝛc. Alles in der gewissen Zuversicht, es würden sonderlich diese letztern die verstattete Nachsicht gebührend in acht nehmen, und sich mit dem Abtrag zu rechter Zeit einfinden; So hat sich doch über Verhoffen das Widerspiel geäussert, und daß nicht allein viele von gemeldten letztern Classen die eingeräumte Jahres-Frist mercklich überschritten, die schuldige Einrechnung länger verzögert, die Gelder in Händen behalten, und zugleich den Zinß von ihren Steuer-Forderungen, welcher doch durch die zeitliche Einrechnung billig in so weit compensando hätte fallen sollen, zur Ungebühr gefordert, sondern auch andere, ob sie schon weder mit Deputaten noch Compensation versehen gewesen, dennoch sich dieses beneficii de facto ebenfalls angemasset, die schuldige terminliche Einrechnung, jenen gleich, Jahr und Tag, ja wohl länger anstehen lassen, unterdessen die Gelder zur Ungebühr der Steuer vorenthalten, selbige hingegen in ihren Proper-Nutz verwendet, oder mit der Einbringung sich säumig erwiesen, denen Contribuenten, ohn erhebliche Ursach, nachgesehen, hernach bey erfolgter Einrechnung starcke Reste an baaren Geldes statt angegeben, und hierdurch sie allerseits verursachet haben, daß bey der Steuer zum Behuff verordneter schweren Ausgaben nur desto mehr Capitalia aufgenommen, und das Ærarium mit mehrer Verzinsung ohne Noth beschwehret werden müssen.

Verstattete Nachsicht

Wann aber diese der Steuer nur zu Schaden gereichende Conniventz und deren eingeschlichene Mißbrauch ferner nicht zu dulden noch zu verantworten seyn will, Als sind Wir bewogen worden, die Eingangs verstattete Nachsicht nunmehr gäntzlich wieder zu hinterziehen, Euch demnach befehlend, ihr wollet sothane Cassation bey nechster Gelegenheit, wenn ohne diß Patenta herumzuschicken nöthig seyn, der in euren Creyß bezirckten Ritterschafft nachrichtlich hinterbringen, und darneben verordnen, daß so wohl sie, als auch die Aemter und Städte fürohin alle Einrechnungs-Termine, und zwar eben auf den Tag, welcher von euch ihnen bestimmet wird, dem allgemeinen Steuer-Ausschreiben zu folge bey Vermeidung darinnen comminirter Straffe an 20. Rthlr. bey der Land- und 10. fl. bey der Tranck-Steuer, auch die Einnehmere in Aemtern und Städten nach Gelegenheit ereignender Umstände gar bey Straffe der Remotion richtig inne halten, die würckliche Einnahme, woran bey der Eintreibung kein Fleiß zu sparen, mit baaren Gelde oder tüchtigen Belegen, so vorher von Unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben worden, samt zugehörigen Registern liefern, verbleibende Reste individualiter, mit beygefügter Ursach, warum sie nicht einzubringen möglich gewesen, specificiren, und also von einem Termine zum andern vollkömmliche Richtigkeit treffen sollen. Wie ihr denn euers Orts vest darüber zu halten, die Contravenienten mit der Geld-Straffe zu belegen, über der Reste Beschaffenheit auch möglichste Erkundigung einzuziehen, oder bey entstehendem widrigen Verdacht durch'n Revisorn alsbald zu untersuchen, und wie sie befunden worden, oder da sonst etwas zu erinnern vorfiele, bey nechster Marckt-Expedition vorzustellen, auch wenn ein genauer Expediens zu Erreichung Unsers hierunter führenden Zwecks und der Sachen Richtigkeit verhanden, Uns solches vorher ungesäumt zu eröffnen habt. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 21. Mart. Anno 1694.

wird cassiret.

Reste individualiter zu specificiren.

Contravenienten mit Geld-Straffe zu belegen.

Verdacht durch Revisorn zu untersuchen.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Joh. Balth. Grolig, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, wie dem bey denen Steuer-Einnahmen eingerissenen grossen Mißbrauch und Unordnung abzuhelffen, nebst beygefügten 14. Puncten, wodurch alle Unordnung kan vermieden werden, den 27. Novembr. Anno 1695.

An. 1695.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst. Vester und liebe Getreue, Es ist Zeithero bey denen Steuer-Einnahmen, sowohl aufn Lande als in Städten, grosser Mißbrauch und Unordnung eingerissen, indem zu Einbringung der verwilligten Landes-Abgaben meistentheils kein rechter Fleiß angewendet, ingemein derer Vermögenden und Befreundten um Gunst oder Gabe willen geschonet, und die Execution nur denen verarmeten Restanten übern Hals gewiesen, oder was auch von Contribuenten erhoben, nicht an gehörigen Ort geliefert, sondern denen nothleidenden Creyß- und Haupt-Cassen zu grossem Schaden, indem sie unterdessen Capitalia mit schwerer Verzinsung aufnehmen müssen, wohl auf lange Zeit gefährlicher weise, wo nicht gar mit erfolgten gäntzlichem Verlust wider Pflicht hinterhalten, ja bisweilen denen Leuten mehr Schocke und Qvatember, auch mehr Termine, weder die Landes-Verwilligungen, Ausschreiben und Catastra besagen, wider besseres Wissen und Gewissen aufgebürdet und abgefordert, dasjenige hingegen, was ihnen wegen erlittener Calamitäten, oder aus andern erheblichen Ursachen erlassen, nicht abgeschrieben, sondern eingetrieben, und in ihre Beutel gestecket, die Besitzer öffters ohne Noth von Haus und Gütern gejaget, darauf solche in Registern alsobald caduc angesetzet, nichts desto weniger sie unterdessen für sich genutzet, die denen Unter-Obrigkeiten nachgelassene Subcollectation mißbrauchet, Vermögende, Befreundte, und zumahl in Städten die Raths-Personen, beyn Qvatembern, wie oben erwehnet, mit der Execution, wider Billigkeit übersehen; In Gerichten bey Concurs-Processen die Steuer in Designation und Distributions-Abschieden, wider die klaren Rechte und pro-

Mißbrauch bey denen Steuer-Einnahmen.

mulgirte Proceß-Ordnung, postponiret, wo nicht gar præteriret, ungeachtet iedweder Obrigkeit, dafür zu sorgen, von selbst oblieget, was auch hieraus derselben noch zu gute kommen sollen, dasselbe bisweiln ihr dennoch wieder auf andere Weise entzogen und untergeschlagen, in Gegentheil auf Mittel und Wege, wie dem entkräfftete Ærario, oder auch nur dem Armuth wider aufzuhelffen, die Wüstungen an Mann, und die darauf hafftende Gefälle zur Gangbarkeit zu bringen möglich, am wenigsten Sorge getragen, und demnach von vielen dermassen schlecht administriret worden ist, daß hieraus endlich ein Total-Ruin des Landes zu befahren stehet.

Wann aber dergleichen eigennützigen, ungewissenhafften und unverantwortlichen Beginnen, welches Ehrliebende und Christliche Gemüther selbst improbiren, länger nachzusehen, Unsere Churfl. und Landes-Väterliche hohe Sorgfalt nicht gestatten kan, Als befehlen Wir ernstlich, ihr wollet durch absonderliche Patenta mit eigenen Boten, denen sämmtlichen Gerichts-Herren, Beamten, Räthen und Einnehmern in Städten, Unsere gefassete Meynung, und sonderlich denen, so sich hieran schuldig befinden, Unser darob empfindendes Mißfallen und Ungnade zu Gemüthe führen, und sie allerseits dahin nachdrücklich ermahnen, daß einer, wie der andere, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Straffe

zu dessen Abwendung sind nachstehende Puncte zu beobachten.

(1.) (1.) derer Steuern Einbringung sich fleißiger, weder bis-
her geschehen, angelegen seyn lassen, niemanden ohn An-
sehen der Person, damit nachsehen, noch demjenigen, so
das Seinige nicht entrichtet, mit der ankommenden Exe-
cution verschonen, oder gegenfalls sie selbst dafür stehen,
(2.) (2.) Wenn ie bey einem Termine unvermeidliche Reste
bleiben, selbige auch zwischen dem andern Termine nicht
einbracht werden können, sodann bey dem stärckesten die
Ursach der Inexigibilität, und wie bald sie noch zu hoffen
seyn möchten, in Registern anmercken, und damit ferner
(3.) in folgenden Terminen continuiren, (3.) Das einge-
hobene alle Termine ohne einigen Vorenthalt bey Ver-
(4.) meidung willkührlicher Straffe, völlig liefern, (4.) Nie-
manden ein mehrers, als was die Steuer-Ausschreiben
und approbirten Catastra besagen, abfodern, weniger
(5.) einige Zwangs-Mittel darzu gebrauchen, (5.) Denen
Begnadeten ihre Erlaß- und Befreyungen, mitgetheil-
ten Befehlichen gemäß, völlig und unverkürtzt geniessen
(6.) lassen und abschreiben, (6.) Die Wüstungen unver-
längt, so viel möglich, wieder an Mann, auch hierdurch
die Steuer zur Gangbarkeit, und unterdessen selbige
pro rata mit an die Perception derer fructuum natu-
(7.) ralium bringen, (7.) Der Subcollectation sich nach
Gebühr und Erheischung derer Land-Tags-Schlüsse, zu
der Steuer hierdurch abgesehenen Gangbar- und Rich-
tigkeit, nicht aber zu ihrem Vortheil oder Benachtheili-
(8.) gung des Nächsten gebrauchen, (8.) Bey Concursen
die Steuer mit ihren Forderungen ex officio unerinnert
in acht nehmen, darbey keine Partheylichkeit fürgehen
lassen, sondern sie an gehörigen Ort, denen Rechten nach,
lociren, und ihr zu dem Ihrigen gebührend verhelffen,
(9.) Keine dem Steuer-Wesen zu Schaden und der (9.)
65sten neuen Decision zuwiderlauffende Zertheilung
einiger Güter vorgehen lassen, vielmehr die vorhin schon
zertrenneten wieder zusammen zu bringen suchen, oder
wenigstens die abgetheilten mit Schocken vom Haupt-
Gute nach rechter Proportion belegen, (10.) Denen (10.)
Supplicanten auf ihr Anmelden, unerwartet derer vor-
mahls eingeführten, nunmehr aber abgeschafften Signa-
turen, deutliche und vollkommene Berichte von der Sa-
chen gründlichen Zustand, beym neuen Anbau, von dessen
eigentlicher Beschaffenheit, mit Specificirung derer
Gebäude, welche sie von Grund auf neu geführet haben,
oder noch führen wollen, auch mit angehängten Bau-
Anschlag, Item bey vorgegangenen Brand- Wasser-
Wetter- oder andern Schäden den Fundum oder die
Früchte, welche sie betroffen, und wie hoch sich die Schä-
den betragen, mit Anzeigung derer darauf hafftenden
vollen und gangbaren Steuer-Schocke, auch Quatem-
ber-Quanti, samt terminlicher Verzeichnung derer da-
von angeschwollenen Reste, und was sonst die Noth-
durfft zu Fassung einer beständigen Resolution darauf
erfordert, mittheilen, iedoch auch hiervor die Supplican-
ten mit denen Gebühren nicht übersetzen, sondern sich diß-
falls dem am 1. Aug. 1690. ergangenen Befehl gemäß
bezeigen, wie nicht weniger im übrigen allen denen ergan-
genen Ausschreiben, Befehlichen und andern Verord-
nungen, schuldige Folge leisten sollen.

Ihr, die Creyß-Einnehmere, aber wollet (11.) auch, (11.)
daß diesem allen gebührende Folge geschehe, fleißig acht
haben, bey verspürenden Mangel die Läßigen oder Wi-
derspenstigen mit gebührenden Zwangs-Revisions-
oder andern euch bereits an die Hand gegebenen Mitteln
und Gewalt, emsiger und nachdrücklicher, weder bishero
geschehen, zur Schuldigkeit anhalten, oder, wo dieses
nicht zulänglich oder sonst nöthig, es durch Bericht in
Zeiten an Uns bringen, und fernere Verordnung darob
gewarten, Hiernechst (12.) die durch Befehl sub datis (12.)
11. Octobr. und 17. Decembr. Anno 1693. erforderte
Creyß-Tabellen, über die Schocke und Qvatember auf
herannahenden Leipziger Neu-Jahrs-Marckt zur
Steuer-Expedition ein- wie nicht weniger (13.) die (13.)
durch anderweiten Befehl sub dato 28. Octobr. 1692.
angeordneten Rest-Tabellen über die aussenstehenden
Pfennig- und Qvatember-Steuern alle Messen zuver-
läßig und unaussetzlich mit nach Leipzig bringen oder
versenden, und (14.) über die bey eurer Creyß-Einnahme (14.)
verhandene Vorräthe an Geld-Cassen, Wagen, Ge-
wichte, Tischen, Bäncken und andern, so von Steuer-
Mitteln angeschaffet worden, ein richtiges Inventarium
um guter Ordnung willen aufrichten, und künfftig eben-
falls mit nach Leipzig bringen. Daran geschicht Unsere
Meynung. Datum Dreßden, am 27. Novembris,
Anno 1695.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Joh. Balth. Grolig, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, daß denen Berg- und Schicht-Meistern, auch wohl Steigern, kein Bier-Schanck, ohne Verrechnung absonderlicher Steuer, zu verstatten, den 14. Decembr. Anno 1695.

An. 1695.

Unbefugter Bierschanck der Berg- Schicht-Meister u. Steiger.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst. Vester und liebe Getreue, Es will verlauten, daß die Berg- und Schicht-Meister, auch wohl die Steiger auf denen Berg-Wercken, Schmeltz-Hütten, Huth-Häusern, oder sonst in ihren Wohnungen aufn Lande hin und wieder sich des Bier-Schancks unternehmen, die Arbeiter in denen Lohn-Tagen, auch zu anderer Zeit damit versorgen, und zu solchem Behuff theils selbst brauen, theils von unsteuerbaren, oder wenigstens solchen Orten holen, welchen über ihr gesetztes jährliche Deputat etwas aus ihrem Bezirck ohne Verrechnung absonderlicher Steuer zu verlassen, inhibiret ist, Wann solches aber dem Steuer-Wesen zu nicht geringem Nachtheil gereichet, und vermöge Ausschreibens, auch ergangener Befehliche, keinesweges gestattet werden soll.

Als ist Unser Begehren, ihr wollet bey nechst umgehen-

Verordnung.

den

nung dar-wider. den Patent denen Beamten Andeutung thun, daß sie erwehnten Berg-Bedienten, so des Schancks sich gebrauchen, Zeddel von ihren Verkäuffern, wo sie das Bier geholet, beybringen, ins Amt terminlich liefern, diejenigen auch, so selbst brauen, habende Concession produciren lassen, auch wie es geschehe und versteuert werde, Pflichtmäßige Acht tragen und berichten, ohne Zeddel und Concession aber, so denen Tranck-Steuer-Registern beyzufügen, und die Steuer von brauen zu verrechnen, weder Schanck noch brauen, bey Vermeidung der Revision und ernster Straffe, gestatten sollen. An dem geschicht unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 14. Dec. An. 1695.

Friedrich Adolph von Haugwitz.
Joh. Balth. Grohlig, S.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Creyße.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, die Einbringung der Steuer betreffend, auch wie mit denen Resten derer Einnehmer Præ-Antecessoren zu verfahren, den 20. Februar. Anno 1696.

An. 1696. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, 2c. Churfürst. Veste und liebe getreue, An gegenwärtiger Anno 1695. nur beschehener sechsjährigen Land- und Tranck-Steuer-Verwilligung, fället nunmehr das andere Jahr ein, in welchen dieselbe nach ihren bestimmten Terminen wieder einzubringen nöthig seyn.

Land- und Tranck-Steuer-Termine vors Jahr 1696. Begehren derohalben gnädigst, ihr wollet die Land-Steuer Lætare und Bartholomæi, wie auch die Tranck-Steuer Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, auf einmahl an die in euern Creyß bezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, gewöhnlicher massen, ungesäumt ausschreiben, und verfügen, daß sie voritzo nur den erstern Lætare- u. Quasimodogeniti-Termin, die übrigen aber hernach zu rechter gefälliger Zeit, ohne weiteres Erfordern, nebenst dem, was bey vorigen Terminen u. Verwilligungen zurück blieben, mit allem Fleisse einbringen, auf die ihnen von euch bestimte Tagefarthen bey der in allgemeinen Ausschreiben gesetzten, durch Befehl sub dato 21. Martii 1694. wiederholeten Straffe, mit zugehörigen Registern, unfehlbar liefern, neue Reste, so viel möglich, daran vermeiden, und alle hieraus entstehende Unrichtigkeiten verhüten sollen. (Was bey den Resten zu beobachten.)

Und ob wohl ein ieder Beamter und Einnehmer seiner Vorfahren Reste, vermöge eines am 21. Febr. 1678. ergangenen Befehls, selbst zu untersuchen, zu übernehmen, auch einzubringen und zu verrechnen schuldig ist, dabey es auch nochmahln bewendet, Alldieweiln aber deren einige mit ihrer Præ-Antecessoren hinterlassenen grossen Unrichtigkeit und derer Erben Abwesenheit sich entschuldigen, gleichwol selbige so wohl als die nachgehenden in Richtigkeit gebracht werden müssen: So wollet ihr gemeldter Præ-Antecessoren Reste, so weit es nicht von denen Successoren schon geschehen, oder auch sonst Verfügung getroffen ist, durchn Revisorn untersuchen, ihre Proper-Schuld von dem, was beyn Unterthanen noch würcklich hafftet, wie ingleichen bey diesen, das exigible von den inexigiblen separiren, über diese letztern Bericht erstatten, jene aber von beyden einbringen lassen, und alle Termine in denen Creiß-Auszügen nachrichtlich anmercken, wie es tunc temporis um solche Reste stehe, und wenn dieselben vollends zu gewarten seyn, oder was deren Richtigkeit annoch hindern möge. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Februar. Anno 1696. (Reste der Præ-Antecessoren derer Steuer-Einnehmer durch Revisoren zu untersuchen.)

Gotthelff Friedrich von Schönberg.
Joh. Balth. Grolig.

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Churf. zu Sachsen, daß die Land- und Tranck-Steuer ohne Reste einzubringen, die zum neuen Anbau verwilligten Frey-Jahre nicht zu mißbrauchen, auch die Berichte und Supplicationes längstens binnen 14. Tagen vor denen Messen sollen eingegeben werden, den 25. Jan. An. 1697.

An. 1697. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, 2c. Churfürst, 2c. Veste und liebe Getreue, Nach Anleitung der Anno 1695. beschehenen allgemeinen Landes-Verwilligung fället in diesem dritten Jahre wiederum die ordentliche Land-Steuer Lætare und Bartholomæi, desgleichen die Tranck-Steuer Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ einzubringen vor, Welche Wir hiermit gewöhnlicher massen ausschreiben, und derohalben gnädigst begehren: Ihr wollet solche denen Einbezirckten von der Ritterschafft, auch Aemtern und Städten gehörig intimiren und andeuten, daß sie dieselben zu rechter Zeit von ihren respect: Belehnten auch anvertrauten Bürgern und Unterthanen, samt wer von Adel steuerbare Güter besitzet, an rechten guten, denen ausgelassenen Mandaten gemässen Müntz-Sorten nach denen gangbar gesetzten Schocken, und gebrauenen Biere, auch eingelegten fremden Weine, (doch unbeschadet derer privilegirten Personen freyen Tisch-Truncks) ohne Rest einbringen, so fort euch auf denjenigen Tag, welchen ihr ihnen bestimmen werdet, unfehlbar, bey Vermeidung der im allgemeinen Steuer-Ausschreiben gesetzten Straffe, mit zugehörigen Registern liefern, und an dem nichts unterlassen sollen, was nur zu derer Termine völligen Richtigkeit dienen mag, gestalt Wir gegenfalls nicht ermangeln würden, die befindende Säumniß und Nachläßigkeit wider diejenigen, so sich darüber betreten lassen, mit forderender Ersetzung derer hierdurch muthwillig verursachten Reste, und andern ernsten Einsehen zu anthen, vor Eins. (Ausschreiben, unbeschadet des freyen Tisch-Tr.)

2. Will verlauten, daß die zum neuen Aufbau verwilligte Frey-Jahre, auch wohl theils Orten die Frey-Biere nicht allenthalben der Gebühr, und ergangenen Befehligen gemäß angewendet, an statt verhiessener neuen Gebäude öffters nur flüchtige und unbeständige Reparaturen angestellet, bißweilen wohl gar nichts daran gethan, und doch die Befreyung unhinderlich verstattet wird, Weswegen der Nothdurfft seyn will, die Gerichts-Herren, Beamte, auch Räthe und Einnehmere in Städten zu ermahnen, wie ihr es denn hierauf an Sie beobachten werdet, daß sie denen Begnadigten die bewilligte Befreyungen anderer Gestalt nicht, als gegen würcklichen Fortgang derer im Befehl enthaltenen Gebäude (Mißbrauch derer verwilligten Freyjahre.)

bäude von Grund aus, bey Vermeidung eigener Erstattung, keinesweges gestatten, dannenhero auch diejenigen, welche sie bißher zur Ungebühr genossen, zur Restitution nachdrücklich anhalten, und selbige, so weit sie in Rechnung abgezogen worden, zur Einnahme wieder bringen. Wo aber der Bau nach Gebühr verführet wird, selbigen, wie es geschehen, beym letzten Termine der Besteuung, in Rechnung deutlich anmercken, und darüber attestiren, wie nicht weniger bald Anfangs bey Erstattung derer Berichte in denenselben oder denen ertheilenden Attestatis die Beschaffenheit derer Gebäue, worinnen sie eigentlich bestehen, wie hoch sich die Kosten belauffen, und zu welcher Zeit das schon gebauete verführet worden, deutlich und umständlich anzeigen sollen.

Berichte u. Supplicationes sollen längstens 14. Tage vor denen Messen eingegeben werden.

3. Ist schon zum öfftern erinnert, auch für der Expedition-Stuben öffentlich angeschlagen worden, daß sowohl die Gerichts-Herren, Beamten, Revisores und Einnehmere ihre Berichte, als auch die Supplicanten ihre preces zeitlich für denen Leipzigischen Märckten in die Steuer-Expeditiones allhier eingeben oder einsenden sollen. Allldieweil aber dennoch biß anhero solchem am wenigsten nachgelebet, sondern fast alles biß in die Messe verspahret worden, gleichwohl eine wahre Unmöglichkeit ist, selbige alsdenn mit dem Eintragen und Nachschreiben in die gewöhnliche Protocolla zu bestreiten. So wird hiermit verordnet, und iederman gewarnet, sothane Supplicata und Berichte, worunter auch die curigen mit zu verstehen seyn, längstens 14. Tage für ieder Messe allhier einzureichen, oder zu gewarten, daß gegenfalls dieselbigen biß auf folgende Messe unresolviret hinterleget, diejenigen Personen aber, so dadurch der Steuer zu Schaden etwas versäumen, nach Befinden mit verdienter Straffe angesehen werden sollen.

Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Januarii, Anno 1697.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.

Joh. Balth. Grolig, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, die Steuren fleissiger, als bißher geschehen, einzutreiben, und keine neuen Reste neben denen alten aufwachsen zu lassen, den 3. Novembr. An. 1697.

An. 1697.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Veste und liebe Getreue, Aus euern den ietzt verstrichenen Leipziger Michaelis-Marckt übergebenen Creyß-Auszuge haben Wir mit nicht geringer Befremdung ersehen, was für starcke Land-Steuer-Reste sich in dem euch anvertrauten Creysse annoch befinden, und wie sich selbige nur von An. 1695. her zusammen auf 47318. Gülden, 7. Groschen, 10½. Pf. hoch erstrecken, da doch nicht allein die Gerichts-Herren aufn Lande und in Städten ihrer, aus denen Verwilligungen herrührenden Schuldigkeit, sondern auch die Beamten und Einnehmere ihrer abgelegten theuren Pflicht sich erinnern, und aus deren Antrieb derer Gelder fleißigern Einbring- und Lieferung mehr angelegen seyn, auch wenigstens zu denen alten keine neue aufwachsen lassen, und jene beym Verkauff derer Güter, Häuser und anderer Grund-Stücken mit zu erheben suchen solten. Wir müssen demnach hieraus schliessen, daß an diesen allen von denen, wo sich sothane Reste annoch befinden, das wenigste beobachtet worden sey, so Wir zu ihrer Verantwortung stellen, und Uns vorbehalten, wider einen und andern, nach Befinden, mit der Revision, auf seine Kosten, zu verfahren. Unterdessen begehren Wir an euch gnädigst befehlend, ihr wollet alsobald durch umgehende Patenta den augenscheinlichen Unfleiß ihnen ingesamt zu erkennen geben, sie zu Anwendung mehrer gehorsamlichen Bezeigung nochmahls ermahnen, und für erfolgenden kostbaren revisionen, auch nach Befinden für unausbleibenden Straffen verwarnen, insonderheit aber es dahin richten, womit ein ieder seine Reste, wo ja nicht völlig, doch meistentheils binnen hier und Weihnachten zuverläßig eintreiben, euch zur Cassen liefern, und das übrige auf gleiche Maasse binnen einer kurtzen Zeit nach diesen vollends nachholen solle, gestalt Wir denn dessen, was binnen erstgemeldter Frist bey euch einlaufft (massen ihr euch hierdurch auch an Fortschickung erheischender Execution, wo es nöthig, nicht abhalten lassen dürffet,) auf künfftigen Neu-Jahrs-Marckt nacher Leipzig erwärtig seyn, und ihr vollnbringet hieran Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 3. Novembris, Anno 1697.

Land- und Tranckfleuer-Reste im Meißnisch. Creysse.

Durch Patenta den augenscheinl. Unfleiß zu erkennen zu geben, und die Reste einzutreiben.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.

Joh. Balth. Grolig, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, was bey denen Steuer-Moderationen zu beobachten, auch wie dem Unterschleiff bey Erlassungen zu begegnen, den 25. Januar. Anno 1698.

An. 1698.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst rc.

Vester und liebe Getreue, An der Anno 1695. geschehenen Landes-Verwilligung in Land- und Tranck-Steuern, tritt durch GOttes Gnade nunmehr das vierte Jahr ein, welches, wie mit vorigen geschehen, bey Zeiten in die Creysse auszuschreiben, die Nothdurfft erfodert, und das erfolget hierdurch, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet solches durch gewöhnliche Patenta denen in euern Creyß-bezirckten Ständen von Ritterschafft und Städten, wie auch Beamten und Einnehmern wissend machen und verordnen, daß sie allesamt, instehendes 1698ste Jahr über, die Land-Steuer beyder Termine Lætare und Bartholomæi, ieden zu 8. Pf. von einem ieglichen gangbaren Schocke, sowohl die Tranck-Steuer Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, den An. 1671. ausgegangenen allgemeinen gedruckten Ausschreiben gemäß, oder wie dißfalls mit einem und andern auf ein gewisses jährliches Deputat gehandelt worden, samt denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, mit unermüdeten treuen Fleiß und Sorgfalt zu Verhütung unnöthiger Reste an unverrufenen Müntz-Sorten einbringen, was sie selbst darzu schuldig, unabbrüchlich beytragen, sodann selbige an baaren Gelde oder paßirlichen Compensations-Belegen, ohne ungeziemenden und straffällige Vorenthalt, benebenst richtigen unterschriebenen und besiegelten Registern zur Creyß-Einnahme, auf den von euch ihnen bestimmten Einrechnungs-Tag, bey Vermeidung der im Aus-

Was An. 1698. bey Eintreib. der Land- u. Tranck-Steuer zu observiren.

Ausschreiben gesetzten Straffe ohnfehlbar einliefern sollen, damit hernach auch von euch der Creyß-Auszug zu rechter Zeit gefertiget, und in die Messen nacher Leipzig zum unausseßlichem Schluß der märcklichen Haupt-Rechnung eingeantwortet werden könne.

Moderirte Schocke auf den alten Fuß de An. 1688. zu setzen.

Und weil 2. nicht allein im verwichenen 1697sten Jahr viele biß dahin gegangene Moderationes an Schocken ihre Endschafft erreichet, sondern auch wohl ein und andern Orts die, so sich vorlängst schon mit 1693. oder 1694. geendiget, ohne erneuerter Concession Decrement gelassen, auch also im Abgang eigenmächtig fortgeführet, gleichwohl der Steuer hierdurch das Ihrige wider Gebühr seither entzogen worden, Als wollet ihr verfügen, daß sothane moderirten Schocke allesamt, welche nicht erneuerten Befehl auf itzige biß ad Annum 1700. inclusive reichende Verwilligung vorzulegen haben, wieder auf den alten, von unseren verordneten Ober-Einnehmern, bey gehaltener Examination derer zur Verwilligung de Anno 1688. eingeschickten Anschläge, resolvirten gangbaren Fuß gesetzet, die Steuern davon eingefordert und berechnet, auch was sodann in Zukunfft durch neue Befehliche hierum moderiret werden möchte, dasselbe in und nach geschlossenen ersten Register auf bevorstehenden Termin Lætare, nicht mehr, wie seither geschehen, stracks von der Einnahme abgezogen, sondern vielmehr diese, um besserer Richtigkeit willen, einen Termin wie den andern, bey ihren in gedachten Register ausfallenden vollen Quanto gelassen, hingegen der Abgang in Ausgabe sub tit. Erlassung ꝛc. nach richtiger Ordnung hinter einander, und zwar die neuen Befehliche allemahl zuletzt verschrieben werden sollen, massen ihr euers Orts, daß es also zuverläßig erfolge, fleißig Acht darauf zu haben, die einkommenden Register, gegen die Anschläge und darauf ergangene Verordnungen zu halten, das zur Ungebühr abgeschriebene wieder anzusetzen, was aber obgedachter massen durch die neue Verwilligung bis 1700. bereits resolviret, und von der Einnahme abgezogen ist, dasselbe in statu quo verbleiben zu lassen.

Wie es mit den neuen Moderationen zu halten.

Unliquide Moderations-Abzüge nicht passiren zu lassen.

3. Hat man wahrgenommen, daß, wenn einen oder andern Supplicanten Moderation an vollen Schocken nach Gelegenheit auf $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{3}$. oder wohl zur Helffte wiederfahren, er aber vorher schon mit deren einigen Decrement oder caduc gestanden, er bißweilen nebenst diesen auch zugleich jenes von gangbaren Schocken der Steuer zu Nachtheil und Gefehrde, genüssen wollen, da es dann bey der Creyß- und Ober-Einnahme, wenn zumahl der Supplicant sothane Umstände verschwiegen, und daher auch im Befehl nicht darauf reflectiret werden können, vergebliches Nachschlagen und Aenderung in Registern mit Anwendung vieler Zeit und Mühe verursachet; Sollen demnach die Gerichts-Herren, Beamten und Einnehmere, aufhabenden Pflichten nach, dergleichen vortheilhafftige Abzüge wider Befehl niemanden verstatten, sondern alle Posten wohl examiniren, und bey Vermeidung eigener Ersetzung keine dergleichen, sie sey denn liquid, anzusetzen oder zu führen sich unterstehen.

Wie dem Unterschl. bey Erlassungen zu begegnen.

4. Gleiche Beschaffenheit findet sich zuweilen bey denen Erlassungen, in solchen Fällen, da der Supplicant die vollen Schocke an statt der gangbaren, ungeachtet deren einige decrement stehen, angiebet, hierdurch auch ein irrig Quantum in erfolgenden Befehl zu setzen veranlasset, gleichwohl ob schon er selbst in effectu ein mehrers nicht geneust, dennoch man sich nicht entblödet, in Registern das völle Quantum zu verschreiben, und sich hierdurch einigen sündlichen und verbothenen Zugang wider Gewissen zu attribuiren, von welchen, daß es in Zukunfft nicht weiter geschehe, ihr gleichfalls nachdrückliche Abmahnung zu thun, und eures Orts diese Ausgaben um mehrer Sicherheit willen, allezeit fleißig zu examiniren, das unpaßirliche auszustreichen, und, zu erfolgender Bestraffung, eueren Bericht davon schleunig zu erstatten habt.

Dieses alles auch bey der Pfennig-Steuer zu beobachten.

Was auch 5. hier der Schocke wegen sub No. 2. 3. 4. erinnert und angeordnet worden, das soll nicht weniger beyn Pfennig-Steuern in denen Registern schuldiger massen beobachtet werden. An dem allen geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 25. Januarii, Anno 1698.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.
Joh. Balth. Grolig.

Dem Vesten, und unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creyß.

Ejusdem Befehl,

Daß die Verordnung, die von andern Orten eingeführte Biere mit derer Käuffer Zedduln zu belegen, durchgehends in Städten, Flecken und Dörffern genau zu observiren, den 22. May, Anno 1698.

An. 1698. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Veste und liebe Getreue. Wir finden in Rechnung, daß die im allgemeinen gedruckten Steuer-Ausschreiben gethane Verordnung, das von andern Orten eingeführte Bier mit derer Verkäuffer Zeddeln zu belegen, wenig observiret, selbiges auch in Registern nicht deutlich gnung angemercket, sondern dieser Punct meistentheils nur obenhin tractiret werde.

Bier-Zeddeln von eingeführten frembden Bieren.

Wann uns aber an deren genauen Obacht viel gelegen ist. Als begehren Wir, ihr wollet bey nechsten Umlauff diesen Passum an die einbezirckte Ritterschafft auch Einnehmere in Aemtern und Städten nochmahls erinnern und verfügen, daß durchgehends in Städten, Flecken und Dörffern, es möge das Brauen und Schencken allda exerciret werden oder nicht, sie einen leden, welcher Bier von andern Orten, es sey nahe oder ferne, in gantzen Gefässe einführen wird, zu Beybringung richtiger und beglaubter Bescheinigung von Verkäuffern anhalten, selbige auch zu Register, mit deutlicher Benennung des Orts, von wannen, auch wohin, und zu welcher Zeit es geholet worden, bringen, und bey euch Terminlich eingeben sollen; Gestalt ihr so dann in euren Creyß-Auszügen es auf gleiche Maasse Specifice, mit Beziehung auf die überlieferten Zeddel (welche durchn gantzen Creyß ordentlich zu numeriren, und in der Creyß-Einnahme verwahrlich beyzulegen seyn) anzumercken habt.

zu beglaubter Bescheinigung von Verkäuffern zu nehmen.

Daran geschicht unsere Meynung. Datum im Leipzigischen Oster-Marckte, den 22. Maji, Anno 1698.

G. F. von Schönberg.

Joh. Balth. Grolig.

Ejusd. Befehl,

Daß nach ausgegangenen Frey-Jahren derer neu anbauenden Steuer-Schocke stracks zur Gangbarkeit zu ziehen, und selbige nicht mehr in Decrement- oder der Caducen-Classe fortzuführen, den 13. Julii, Anno 1698.

An. 1698. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Veste und liebe Getreue. Wir haben wahrgenommen, daß bey theils Ständen von der Ritterschafft, wie auch in Aemtern und Städten, derer neu anbauenden Schocke nach ausgegangenen Frey-Jahren nicht stracks wieder zur Gangbarkeit gezogen, sondern ferner wie vorher in decrementer oder caducer Classe fortgeführet worden seyn;

Wann aber hierdurch der Steuer nicht geringer Schaden und Nachtheil zuwächset.

Als begehren Wir, ihr wollet von denenselben bey nechsten Umlauff pflichtmäßige Specificationes derer Grund-Stücke, so bey der Bewilligung de Anno 1688. vermöge damahls eingeschickter Anschläge decrement oder caduc gestanden, und in folgenden Jahren wieder an Besitzere gebracht worden, mit angemerckter Zeit, in welchen Jahre und Monath die Annahme geschehen, und wie viel Frey-Jahre zum Aufbau verwilliget worden, einfordern, selbige hernach gegen die Rechnungen halten, das ermangelnde noch ersetzen, solches auch in Zukunfft genau beobachten lassen, oder wo ein widriger Verdacht sich ereignet, mit der Revision ungesäumt verfahren; Wir seynd hingegen des gnädigsten Erbietens, denenjenigen, welche allzusehr beschocket, und dieselben völlig nicht alsobalden nach Frey-Jahren zu ertragen vermögen, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen nach Befinden, noch eine billichmäßige Moderation auf eine Zeitlang zu besserer Erholung wiederfahren zu lassen. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1698.

Grundstücke zu specificiren, mit angemerckter Zeit, wann sie wieder an Besitzere gebracht worden ꝛc. Freyjahre. Moderation der Schocke.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.
Joh. Balthasar Grolig.

Ejusdem Befehl,

Die von Anno 1653. biß ietzo rückständige Reste an Land- Tranck- Pfennig- und Quatember-Steuren durchs gantze Land in Richtigkeit zu bringen, auch was sonsten dabey in acht zu nehmen, den 10. Dec. An. 1698.

An. 1698. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste und liebe getreue, Demnach Wir die in Rechnung annoch führende sämtliche Reste an Land- Tranck- Pfennig- und Quatember-Steuern von Anno 1653. her, biß zum Schluß des nun bald zu Ende lauffenden 1698sten Jahres, durchs gantze Land untersuchen und in Richtigkeit bringen zu lassen gemeinet seyn, die Nothdurfft aber vorher erfordert, daß selbige, und zwar iegliche Sorte besonders von Verwilligung zu Verwilligung nach ihren Jahren und Terminen, bey wem sie eigentlich hafften, individualiter specificiret werden.

Reste in Richtigk. zu bringen, iegl. Sorte nach ihren Terminen zu specificiren,

Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet alsobald ohne Verlierung einiger Zeit, durch umgehende Patente an die einbezirckten Stände von Ritterschafft, Aemtern und Städten, zuförderst die endliche Einrechnung dessen, was hieran allenthalben eingebracht und noch nicht gelieffert worden, binnen gewisser kurtzen Frist, so ihr ihnen zu bestimmen habt, pflegen, verbleibendes Residuum aber obgedachter massen specificiren lassen, sodann die hierauf erfolgte Lieferungen in gewöhnliche Stück-Rechnungen, die noch aussenstehende Reste hingegen in Tabellen verfassen, alles richtig calculiren und summiren, und dieses alles zwischen hier und nechstkommender Neu-Jahrmarckts-Expedition des mit Göttlichem Beystand herannahenden 1699sten Jahres, oder wo möglich noch ehender, zur Ober-Steuer-Einnahme anher gewiß und unfehlbar, bey Vermeydung schärffeter Anordnung, gehorsamst einschicken.

Lieferungen in Stück-Rechnungen, u. die Reste in Tabellen zu verfassen.

Und damit sich niemand mit seiner Vorfahrer Abwesenheit oder Todes-Fall und daher ermangelnder Nachricht zu entschuldigen haben möge, So seynd nicht allein die Beamten und Einnehmere ihrer obliegenden Schuldigkeit, nach welcher sie ihrer Vorfahren Reste, krafft vormahls schon ergangener Verordnung, ohne weiteres Erinnern, übernehmen, sondern auch die Possessores derer Häuser, Güter und anderer Grund-Stücken, auf welchen die Reste hafften, sich beym Kauffe gebührend in acht nehmen sollen, zu erinnern und zu ermahnen, daß, wo es etwa nicht geschehen, sie es denenselben oder ihren Erben nochmahln in Zeiten zu erkennen geben, und sie zu Præstation obliegender Gebühr anhalten mögen. An welchen Orten auch die Reste noch unter der Revision stehen, da ist die Beschaffenheit, wie weit es damit kommen, oder was daran noch zurücke, und wie bald deren Endschafft zu hoffen, nachrichtlich mit anzumercken. An dem allen geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 10. Decembris, Anno 1698.

Wie sonsten wegen der Reste zu verfahren.

G. F. von Schönberg,
Joh. Balth. Grolig, S.

Denen Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- Tranck- und Pfennigsteuern im Meißnischen Creyße.

Ejusdem Befehl,

Daß die Land- und Tranck-Steuer ohne Reste einzubringen, den 4. Februar. Anno 1699.

An. 1699. VOn GOttes Gnaden, Friederich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste und liebe getreue. Nachdem an der Anno 1695. in Land- und Tranck-Steuern geschehenen Sechs-Jährigen Landes Bewilligung numehr Vier Jahr verflossen, und die Nothdurfft erheischet, das Fünffte ebenfalls gewöhnlicher Massen auszuschreiben;

Als geschiehet solches hierdurch, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet es förder denen in euern Creyß bezirckten Ständen von Ritterschafft und Städten, wie auch Beamten und Einnehmern, vermittelst umgehender Patente

tente intimiren und verfügen, daß sie allesamt instehendes 1699. Jahr über die Land-Steuer beyder Termine Lætare und Bartholomæi, jeden zu Acht Pfennigen, von einen ieglichen gangbaren Schock, so wohl die Tranck-Steuer, Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, dem Anno 1671. ausgegangenen allgemeinen gedruckten Ausschreiben, wie auch darauf erfolgten Befehligen gemeß, und zwar so viel möglich, für voll und ohne Rest, an guten unverruffenen Müntz-Sorten einbringen, übliche Register nach fürgeschriebenen Schemate darzu fertigen, und mit der Einrechnung, den von euch ihnen bestimmten Tag, bey der im Ausschreiben enthaltenen Straffe, welche stracks von der baaren Lieferung oder Belegen, sonderlich denen Beamten und Einnehmern zu kürtzen, præcise inne halten, diese beyderseits auch in Person sich iedesmahl darzu einfinden, oder wenn sie ehehaffliche Verhinderung beyzubringen vermögen, sodann wenigstens durch ihre Schreiber, welche der Sachen kundig, und auf Befragen in einem und andern erfordernde Nachricht ertheilen können, keinesweges aber durch blosse Bothen, denen die Sachen nicht bekannt, (es wäre denn theils Orten die Einnahme dermassen schlecht, daß deswegen absonderliche Reise-Kosten aufzuwenden unnöthig) die Creyß-Expedition abwarten lassen. Im übrigen auch die hin- und wieder aussenstehende alte und neue Reste, welchen, weiln sie sich durchs gantze Land auf ein Hohes erstrecken, wir länger also nachzusehen nicht gemeynet seyn, ohne alle Convientz durch zulängliche Zwangsmittel eintreiben, u. insonderheit niemand bey gleichmäßiger im Ausschreiben schon dictirten Straffe sich unterstehen solle, an denen in die Cassen eingelauffenen Geldere im geringsten sich zu vergreiffen, und dem Ærario wieder Pflicht und Gewissen etwas vorzuenthalten, sondern vielmehr allenthalben treulich damit umzugehen, und sich für der gegenfalls hierdurch wieder sich erregten Schärffe zu hüten.

Beamte u. Einnehmer sollen in Person die Einrechnungen thun.

Alt u. neue Reste durchs gantze Jahr einbringen.

Sich an Geldern nicht vergreiffen.

Was nun darauf bey euch einlauffen wird, das habt ihr in gewöhnliche Creyß-Auszüge zu verfassen, und mit zugehörigen baaren Gelde und Belegen, auf baldfolgende Leipzigische Marckt-Expedition in die Ober-Einnahme zu liefern, Hieran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Februarii, Anno 1699.

Was einläufft, in Creyß-Auszüge zu verfassen.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.

Joh. Balth. Grolig,

Ejusdem Befehl,

Die im allgemeinen Steuer Ausschreiben angeordnete Lade-Zeddul über das aus andern Orten in gantzem Gefässe eingebrachte Bier beyzubringen, und in Registern deutlich anzugeben, den 20. Octobr. An. 1699.

An. 1699. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste und liebe getreue. Euch ist erinnerlich, was gestalt wir die im allgemeinen Steuer-Ausschreiben angeordnete Lade-Zeddel von denen Verkäuffern über das aus andern Orten in gantzen Gefässen eingeführte Bier beyzubringen, und in Registern deutlich anzugeben erfordert haben.

Wann wir aber vernehmen, auch in Rechnung selbst befinden, daß solches nicht aller Orten observiret wird.

Als begehren Wir, ihr wollet bey nechstem Umlauff sowohl die in euerm Creyß bezirckte Ritterschafft, auch Einnehmere in Aemtern und Städten alles Ernsts ermahnen, daß sie solchem Befehl ohne weiteres Erinnern nochmahls gebührend nachkommen, die Zeddel von Verkäuffern iedesmahl beybringen, auch in Registern anmercken, und durch fernere widrige Bezeigung zu anderer schärffern Verordnung nicht Ursach geben sollen. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Octobris, Anno 1699.

G. F. von Schönberg,

Joh. Balthasar Grolig.

Ejusd. Befehl,

Daß die Land und Tranck-Steuren ohne Reste eingebracht werden, die Einnehmer die Unterthanen deutlich qvittiren, auch denen Revisoren und Procuratoren die benöthigte Catastra, Manualia, Acta und Documenta nicht verweigern sollen, den 5. Febr. Anno 1700.

An. 1700. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste und liebe getreue, Es ist nunmehr das sechste und letztere Jahr an der Land- und Tranck-Steuer Verwilligung de Anno 1695. eingetreten, welches vorigen gleich in zeiten auszuschreiben, die Nothdurfft um so viel eher erheischet, iemehr der Lætare-Termin herbey nahet.

Wir begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet damit ungesäumt an die in euern Creyß bezirckte Stände von Ritterschafft und Städten, wie auch Beamte und Einnehmere verfahren und verfügen, daß sie gegenwärtiges 1700te Jahr über erwehnte Land-Steuer beyder Termine Lætare und Bartholomæi, und zwar auf ieden besonders Acht Pfennige von einem ieglichen gangbaren Schocke, ingleichen die Tranck-Steuer Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, dem Anno 1671. in Druck ergangenen allgemeinen Ausschreiben gemäß, oder wie dißfalls mit einem und andern auf ein gewisses Jährliches Deputat gehandelt worden, nebenst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück-gebliebenen Resten mit Anwendung geziemenden Fleisses an tüchtigen unverruffenen Müntz-Sorten einbringen, auch was sie selbst dazu schuldig seyn, unabbrüchlich beytragen, und hierdurch, so viel möglich, neue Reste verhüten, so dann selbige an baarem Gelde oder passirlichen Compensations-Belegen ohne ungeziemenden und straffbaren Vorenthalt, nebenst richtigen unterschrieben- und besiegelten Registern euch zur Creyß-Einnahme auf einen gewissen Tag, welchen ihr ihnen zu der Einrechnung zu bestimmen habt, bey der im Ausschreiben gesetzten Straffe einliefern sollen, gestalt ihr auch hierauf euers Orts zu Fertigung des Creyß-Auszugs zu schreiten, und eines mit den andern ohne Mangel in die nechstfolgende Messen nacher Leipzig zuverläßig zu überbringen habt.

Reste einzutreiben.

Und weil Klage geführet auch also befunden worden, daß theils Orten die Unterthanen über ihre Steuer-Abgaben bißweilen gar nicht, oder auch nicht deutlich gnug quittiret worden, ein solches gleichwohl der Billig- und Schuldigkeit zuwider läufft.

Als wollet ihr zugleich bey denen Gerichts-Herren, Beamten und Einnehmern erinnern und respective ihnen auferlegen, daß sie hinführo über alle Abgaben, es seyen

Die Unterthanen deutlich zu qvittiren.

seyen Land-Tranck-Pfennig-oder Quatember-Steuern, mit Benennung des erlegten Quanti, Termins, auch an was für Steuern, und welchen Tag es geschehen, um besserer Richtigkeit und desto leichter Erörterung derer vorgehenden Irrungen willen, bey Vermeidung schärfferer Anordnung richtig quittiren sollen.

Denen Revisoren u. Procuratoren die Catastra etc. nicht zu verweigern. Demnach auch bißweilen die Revisores zu besserer Fortsetzung derer ihnen aufgetragenen Untersuchungen, wie nicht weniger die Procuratores zu der ihnen committirten Exaction unser Steuer-Forderungen die Catastra, Manualia, Register, Rechnungen, Belege, und andere verhandene Documenta und Acta nöthig haben, welche ihnen seither wider Gebühr verweigert worden seyn sollen, und aber hieraus unnöthige Hinderniß zu der Steuer Schaden entstehet: Als wollet ihr nicht allein eures Orts ihnen damit auf Begehren gegen Schein und richtiger Wiedereinliefferung an die Hand gehen, sondern auch dergleichen bey denen Gerichts-Herren, Beamten und Einnehmern verfügen, und an dem allen unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden am 5. Februarii, Anno 1700.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.

Johann Balthasar Grolig.

Ejusd. Befehl,

Die Land- und Tranck Steuer-Reste, welche das Quantum von 50. fl. übersteigen, durch Execution einzutreiben, und denen Einnehmern keine Nachsicht gegen ihre Freunde und Verwandten zu verstatten, den 22. Mart. An. 1700.

An. 1700. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen etc. etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, etc. Chur-Furst etc. Veste und liebe getreue, Uns stossen bey der Ober-Steuer-Einnahme überaus starcke und nöthige Ausgaben für, welche zu bestreiten, Wir alle Mittel zusammen suchen müssen; Und weil noch ein grosses an Land- und Tranck-Steuer-Resten, bey dem euch anvertrauten Creysse, Innhalts der Rechnungen und euer daraus bey jüngst gehaltener Leipziger Marckt-Expedition übergebener Specificationen, zurücke stehet, darunter vermuthlich vieles erhoben, und hinter denen Gerichts-Herren, oder ihren Bedienten, wie auch hinter denen Beamten und Einnehmern stecken mag, gestalt sich dergleichen verbotener und wider Pflicht lauffender Eingriffe biß anhero unterschiedlich, zumahl nach eräugneten Todes-Fällen geäusert haben, dergestalt daß hierdurch das Ærarium straffbarer Weise hintergangen, und öffters mit grossen Posten in Schaden gesetzet worden;

Straffbare Zurückhaltung der Steuer-Reste.

Als erheischet die unumgängliche Nothdurfft, solcher unverantwortlichen Benachtheiligung forthin in Zeiten vorzubauen, und wider die Verbrechere mit der Schärffe, nach Erheischung der im Ausschreiben gesetzten Straffen zu verfahren.

Welche 50. fl. übersteigen, mit Execution einzutreiben. Begehren dannenhero, ihr wollet auf sothane Reste, welche das Quantum der 50. Gülden übersteigen, die Execution ungesäumt mit Nachdruck abordnen, und die Abgefertigten dergestalt instruiren, daß sie zuförderst von denen Gerichts-Herren, Beamten und Einnehmern die Individual-Specificationes fordern, nach Anleitung selbiger sich alsdenn bey denen Restanten, und zwar bey denen starckesten und vermögenden zu erst einlegen, derer Reste Abtrag inständig suchen, und von dannen nicht eher abweichen sollen, biß sie die schuldige Richtigkeit, so wohl in Steuern, als aufgegangenen Executions Gebühren, der Ordinanz gemäß, getroffen haben, was aber bereits erhoben, und nicht geliefert worden, daß selbe fleißig notiren, und zu erfolgender Bestraffung schleunig berichten solle.

Wie der Einnehmer Connivenz in Exequir. der Steuer-Reste zu begegnen. Weil auch in denen Städten die Einnehmere ihre Raths-Collegen, Anverwandte und andere unter denen Restanten begriffene Freunde mit der Execution gemeiniglich zu übersehen pflegen, selbige hingegen nur denen armen Contribuenten, bey welchen wenig oder nichts zu erholen möglich ist, übern Halß weisen, hiedurch aber diese um so viel eher vollends zu Boden treiben, und der Cassen mehr Schaden als Nutz schaffen; Als wollet ihr nicht allein gedachter Einnehmere terminlich-überreichende Restanten Specificationes denen Executoribus zur Eintreibung selbst aushändigen, sondern auch bey nechsten Umlauff die sämtlichen Beamten und Einnehmere eures Creysses dahin anweisen, daß sie alle Monate richtige und pflichtmäßige Extracte, was in deren jeden an Land- und Tranck-Steuer-Resten und Currenten baar einkommen, euch zur Creyß-Einnahme mit der ersten Gelegenheit, ohn absonderliches Boten-Lohn, doch allenfalls gegen ein weniges Kost- oder so genanntes Trinck-Geld, ohnfehlbar, übermachen, u. daran ja nichts, bey Vermeidung erfolgender Revision auf ihre Kosten, gefährlicher Weise, unterschlagen sollen, gestalt auch ihr eures Orts nachmahls solche, ungesäumt in einen Creyß-Extract zu bringen, u. anher in die Buchhalterey zu liefern habt. Daran geschiehet unsere Meinung. Datum Dreßden, am 22. Martii, Anno 1700.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.

Johann Balthasar Grolig.

Ejusd. Befehl,

Daß bey denen Land- und Tranck- auch Pfennig- und Quatember-Steuern keine Reste, absonderlich bey Vermögenden zu verstatten, bey unvermeidlichen Resten aber die Individua zu specificiren, den 2. Nov. An. 1700.

An. 1700. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, etc. etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, etc. Veste und liebe getreue, Euch ist unentfallen, wie fast in allen Terminlichen Ausschreiben, auch durch Special-Befehle Erinnerung geschehen, die sämtlichen Stände so wohl Beamte und Einnehmere zu richtiger Einbring- auch Liefer- und Einrechnung derer von Zeit zu Zeit gefälligen Land- Tranck- Pfennig- und Quatember-Steuern anzuhalten, daran keine unnöthige Reste, sonderlich bey Vermögenden, zu gestatten, oder wo sie unvermeidlich, selbige individualiter specificiren, wann deren viel oder sonst widriger Verdacht obhanden, selbige ungesäumt revidiren zu lassen, nach Befinden mit Execution darauf zu verfahren, oder wenigstens davon in Zeiten Bericht zu thun.

Nachläßige Eintreibung,

Wann aber solches an vielen Orten seither wenig beobachtet worden, sondern desto mehr geschehen, daß, ob man wohl die Steuern von denen Bürgern und Unterthanen erhoben, dennoch solche an gehörigen Ort nicht geliefert, sondern der Cassen zur Ungebühr vorenthalten, bißweilen durch derer Einnehmer Untreue oder erfolgte jehlinge

u. straffbare Zurückhaltung der eingetriebenen Reste.

jehlinge Todes-Fälle, Veränderung derer Gerichts-Herren oder sonst in andere Wege gar entzogen, auch durch langwierige eigennützige Nachsicht derer Contribuenten so lange, biß diese vollends von allen Vermögen kommen, wie die kläglichen Exempel vor Augen, sie in empfindlichen Schaden und Mangel an Mitteln zu Tilgung derer ihr aufgelegten hohen und dringlichen Ausgaben, und zugleich in schwere Verzinsung theils derer ihr angewiesenen unerschwinglichen Posten, wenn selbige eine Zeit lang stehen blieben, theils wenn sie zum Abtrag anderswo Capital auf Credit entlehnen müssen, gesetzet worden, gleichwohl dem Ubel ferner nachzusehen, so unverantwortlich, als unbillig die erzehlte Benachtheiligung an sich selbst ist.

So begehren Wir, ihr wollet in Zukunfft hierunter euers Amts fleißiger wahrnehmen, die Stände, Beamte und Einnehmere zu terminlicher Richtigkeit und zwar, so viel möglich, ohne Rest, oder da es ie nicht zu ändern, solchenfalls zu derer individuorum deutlichen Specificir- und Anzeigung der Ursachen nach Innhalt derer Steuer-Ausschreiben, mit schärffern Nachdruck anhalten, sofort diese Reste durch Execution unnachläßig eintreiben, wenn Nachricht oder nur Verdacht gebrauchten Betrugs oder Vortheils bey der Specification verhanden, die Revision ungesäumt darauf anordnen, alles fleißig untersuchen, darüber gründlichen Bericht zur Ober-Einnahme erstatten, auch was sonst zu derer Steuern Richtigkeit allenthalben nöthig und nützlich, so viel an euch, nichts unterlassen, damit wir nicht gegenfalls, die Ersetzung derer wohl-vermeidentlichen Abgänge bey euch selbst zu suchen, bewogen werden mögen. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Novembris, Anno 1700.

Wo Verdacht gebrauchten Betrugs, die Revision anzuordnen.

Gotthelff Friedrich von Schönberg,

Joh. Balthasar Grolig.

Ejusd. Befehl,

Daß die Steuer-Einnehmer die Unterthanen richtig quittiren sollen, nebst Verordnung, wie solche Quittungen einzurichten, den 3. Nov. An. 1700.

An. 1700. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst ꝛc.

Veste und liebe getreue, Ob wohl der natürlichen Billigkeit gemäß und in Unser 41sten Landes-Constitution part. 4. bey Straff angeordnet ist, daß ein leglicher, welchem Einnahme vertrauet, über den Empfang richtige Bekänntnisse denen Zinß-Leuten und andern, so ihren schuldigen Abtrag leisten, auszustellen, und darein, was sie an Summen, und wofür sie dieselben empfangen, auch wann sie fällig und betagt gewesen, einzuverleiben gehalten seyn, immassen, daß dergleichen Vorsichtigkeit auch in Steuern beobachtet werden solle, zu mehrmahlen schon anbefohlen worden.

So zeiget doch die Erfahrung, und befindet sich bey anstellenden Revisionen hin und wieder, daß denen Contribuenten vieler Orte entweder gar keine, oder doch sehr unvollkommene Quittungen, aus welchen weder das Quantum der Abgabe, noch der Termin, an welchem sie gefällig, noch Jahr und Tag, wenn der Abtrag geschehen, zu ersehen ist, ertheilet, oder auf verwerffliche Zeddelgen, so bald zu verlieren, geschrieben, bißweilen an statt des Nahmens Unterschrifft nur die General-Benennung des Amts, der Stadt oder des Ritter-Guts, woraus derjenige, so das Geld empfangen, weder zu ersehen noch zu ergründen möglich, gesetzet wird. Nachdem aber solch vortheilhafftiges und eigennütziges Vornehmen nicht allein denen armen Liferanten, wenn zumal der Eiñehmer den Empfang entweder aus Versehen oder aus bößlichem Vorsatze nicht berechnet, auch keine richtige Manualia oder Einnahme-Register darüber führet, oder dieselben gefährlicher Weise hinterhält, und also jener zur doppelten Abgabe angestrenget wird, sondern auch dem Ærario durch derer armen Contribuenten ungebührliche Ubersetzung, samt daraus folgender Untüchtigkeit zu fernern Beytrage, und wann erst über dem Reste von beyden Theilen litigiret, und dieser darüber wohl gar caduc wird, zu nicht geringem Schaden gereichet, denen Einnehmern selbst, oder ihren Erben eigene Unrichtigkeit, und bey Revisionen unnöthiger, ja wohl vergeblicher, dennoch kostbarer Auffenthalt, unerfindliche Ungewißheit, Confusion und Unordnung daraus entstehet, welchem nach Möglichkeit vorzubauen, die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet.

Befundene Unrichtigkeiten derer Steuer-Einnehmere ꝛc.

Als ist demnach hiermit Unser ernster Befehl, ihr wollet bey nechstem Umlauff, so wohl an die von der Ritterschafft, als Beamte, auch Räthe und Einnehmere in Städten, nachdrücklich verfügen, daß sie selbst oder wem die Gerichts-Herren an ihre statt die Einnahme vertrauen, über alle und iede Steuer-Abgaben, sie haben Nahmen, wie sie wollen, bey Vermeidung Zehen Rheinischer Gold-Gülden Straffe in gehefftete Bücher, und nicht auf eintzele Zeddel, (darein vorn an des Contribuenten Nahme, dessen besitzende Grund-Stücken, die darauf hafftende Schocke, vollen und gangbaren Anschlags, so wohl sein Quatember-Contingent zu setzen,) mit deutlicher Benennung der Summen, so abgegeben wird, der Qualität, was es für Steuern seyn, des Termins, und zwar wenn derer mehr als einer zusammen kommen, nicht in folle, sondern specifice, desgleichen über die Erlassungen, samt was bey Concursen ausgegeben, auf gleiche Masse, mit Anführung derer disfalls ergangenen Befehlige nach ihren datis, oder derer Distributions-Abschiede, Item Jahr und Tag, wenn es geschehen, und endlich mit des Nahmens eigenhändigen Unterschrifft quittiren, darneben richtige Manualia oder Einnahme-Register halten, in selbigen allen Empfang ordentlich verzeichnen oder löschen, auf Begehren sie denen Contribuenten allezeit vorlegen, und also mit ihnen so wohl als mit dem Steuer-Ærario obliegender Schuldigkeit nach, ehrlich und treulich umgehen, damit wir nicht gegenfalls zu Ergreiffung der angedroheten Straffen bewogen werden mögen. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 3. Novembris, Anno 1700.

Solche sollen durch deutl. und umständl. Quittungen vermieden werden.

Erlassungen, u. was in Concursen ausgegeben, ordentlich verzeichnen oder löschen.

G. F. von Schönberg,

Joh. Balthasar Grolig.

Ejusd. Befehl,

Daß die von etlichen verstorbenen Steuer-Cassirern und Buchhaltern ausgestellte und annoch ausständige Interims-Scheine und signirte Quittungen binnen halber Jahres-Frist eingesendet werden, oder hernach nicht mehr gültig seyn sollen, den 4. Novembr. Anno 1700.

An. 1700. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Veste und liebe Getreue. Ihr seyd noch wohl erinnert, was gestalt

Interims-Scheine u. Quittungen, so von innenbenennten Steuer-Caßirern u. Buchhaltern nicht eingebracht worden,

gestalt (1.) die von dem vormahligen Steuer-Caßirer bey der Ober- auch Meißnisch- und Ertz-Gebürgischen Creyß-Einnahme, Johann George Stangen, so bereits Anno 1663. dann (2.) von Friedrich Fischern, gewesenen Militz-Steuer-Caßirern, so Anno 1687. verstorben, und (3.) von dem noch lebenden Constantin Christian Dedekinden, gewesenen Meißnisch- und Ertz-Gebürgischen Creyß-Caßirer, so biß Anno 1690. administriret, ausgestellete Interims-Scheine, über solche Posten, welche entweder baar in Abschlag geliefert worden, oder von eingehändigten Capital Zinß- oder andern Steuer-Belegen herrühren, und noch auf völliger Einrechnung beruhen, durch ergangene Befehlige sub datis 16. Jul. 1690. 26. Nov. 1696. und 28. April. 1698. mit angehengter ausdrücklichen Commination, eingefordert worden seyn, daß wenn selbige binnen gesetzter Frist nicht eingerechnet, oder wenigstens in vidimirten Copien eingeschicket würden, selbige für erloschen zu achten, und ferner in Zurechnung keinesweges paßirlich seyn sollen.

Ob nun wohl hierauf sich ein- und der andere eingefunden.

So vernehmen Wir doch, daß über dieselben noch mehrere, und zwar nicht allein Stangische, Fischer- und Dedekindische, sondern auch andere von denen Buchhaltern, Michael Hartmannen, Caspar Clengeln, Jacob Hanitzschen, Valerio Zeissen, Andreas Beyern, Gottfried Schmieden und Heinrich Schwartzen unterzeichnete Scheine und Quittungen aussenständig seyn sollen,

sollen in die Ober-Einnahme

Damit Wir aber hierunter dereinsten bey der Ober-Einnahme zu völliger Richtigkeit gelangen mögen. Als begehren Wir, ihr wollet bey nechstem Umlauff die in euren Creyß bezirckte Stände von der Ritterschafft und Städten, so wohl Beamte und Einnehmere ex abundanti fernerweit ermahnen und ihnen andeuten, daß sie nochmahln binnen halber Jahres-Frist (um sich einiger Ubereilung nicht zu beschweren) a tempore insinuationis an zu rechnen sich mit dergleichen in Händen habenden Interims-Scheinen und signirten Quittungen, sie mögen von denen Buchhaltern, Caßirern oder andern Steuer-Verwandten, so Cassen und Rechnungen geführet, herrühren, worunter doch ordentliche Termins-Quittungen über eingerechnete Steuern nicht zu verstehen, bey der Ober-Steuer-Einnahme angeben, und darauf nach Befinden gebührender Verfügung oder Bescheids versehen, in Verbleibung dessen aber gewarten sollen, wie dieselben insgesamt für gäntzlich erloschen geachtet, und bey der Steuer ferner zu keiner Zeit angenommen, weniger bezahlet, oder in Zurechnung paßiret werden, massen ihr auch zu solchem Ende die Patenta aller Orten wegen richtig beschehener Insinuation mit beygesetztem Tag und Nahmen unterschreiben zu lassen, und selbige hernach in unsere Steuer-Expedition um Nachricht willen einzusenden habt. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 4. Novembris, Anno 1700.

binnen halber Jahres Frist eingesendet werden.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balth. Grolig.

Denen Besten, und unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Meißnischen Creysse.

Ejusdem Patent,

Daß die Inhabere derer Steuer-Scheine, welche nur von dem Ober-Buchhalter allein unterschrieben seyn, selbige einschicken sollen, damit sie zugleich vom Ober-Steuer-Directore mit unterschrieben werden möchten, den 7. May, Anno 1701.

An. 1701.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, Demnach eine geraume Zeit her, bey der Ober-Steuer-Einnahme Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen, hergebracht und eingeführet gewesen, daß denen Gläubigern, so zu dem Ærario gewisse Posten Anlehnsweise vorgestrecket, oder sonst etwas daselbst zu fodern gehabt, an statt des Schuld-Bekänntnisses, alleine unter des iedesmahligen Buchhalters Hand, Scheine ausgestellet worden; Und aber in dem untern dato den 17. Martii, des abgewichenen 1700ten Jahres publicirten Land-Tags-Abschiede die Versehung gethan, daß zu mehrer Sicherheit ermeldter Gläubiger, solche Scheine hinführo iederzeit von dem Directore besagter Ober-Steuer-Einnahme, oder dem anwesenden vorsitzenden Ober-Steuer-Einnehmer, und dem Buchhalter zugleich unterschrieben, auch mit dem Steuer-Secret besiegelt werden solten; Wir auch um besserer Richtigkeit willen vor gut befunden, daß alle vor itztbesagtem Land-Tags-Abschied unter derer Buchhalter Unterschrifft alleine ausgehändigte dergleichen Scheine, es seynd dieselben vor wenig oder vielen Jahren ausgegeben worden, mit neuen, so zugleich von dem Ober-Steuer-Directore oder vorsitzenden Ober-Steuer-Einnehmer unterzeichnet, ausgewechselt werden sollen; Als befehlen Wir hiermit, ist auch Unser beständiger Wille und Meynung, daß alle und iede, welche von denen Buchhaltern alleine unterschriebene Scheine in Händen haben, sie rühren her, woher sie wollen, und zwar die Innländischen von dato an, in Jahres Frist, die Ausländischen aber zum längsten binnen zwey Jahren, bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme sich anmelden, solche ihre Scheine produciren, und deren Auswechslung ohne Abtrag einiger Kosten, gewärtig, in Verbleibung dessen aber, ihrer gantzen Anforderung verlustig seyn; Immittelst auch, und biß zu würcklich-erfolgter Auswechslung, darauf weder einige Zinsen gereichet, noch die Compensation verstattet werden solle;

Steuer-Scheine sollen nunmehro auch von dem Ober-Steuer-Directore oder dessen Beysitzer, zugleich mit unterschrieben werden.

Inländische Inhaber sollen sich binnen einem, die ausländischen binnen 2. Jahren dazu anmelden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben auf Unserm Schlosse zu Warschau, den 7. Maji, 1701.

AUGUSTUS REX.
(L.S.)
Wolff Dietrich von Beuchlingen,
Wolff Heinrich Besenich.

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

Daß die sämtlichen Einnehmer derer Land- und Tranck-Steuern in Aemtern und Städten ihre Monatliche Extracte zu denen Creyß-Einnahmen liefern sollen, den 21. May, Anno 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst etc.

Veste und liebe getreue, Euch ist wohl erinnerlich, was gestalt Wir den 22. Martii vorigen Jahres unter andern anbefohlen, die Verfügung zu thun, daß sämtliche Einnehmere derer Steuern in Aemtern und Städten, alle Monate über eingebrachte baare Land- und Tranck-Steuern richtige und Pflicht-mäßige Extracte, euch zur Creyß-Einnahme liefern, gestalt ihr auch euers Orts solche nochmahln ungesäumt in einen Creyß-Extract bringen, und anher in die Buchhalterey liefern sollet; Wann aber hierauf biß dato nichts, ausser den Monathen Junii und Julii, erfolget, so Wir zu derer Verzögerer Verantwortung stellen, gleichwohl solcher Verordnung nochmahls gebührend nachgelebet wissen wollen;

Monatl. Extracte von Einnahmen in die Creyß-Einnahme zu liefern.

Als werdet ihr daran seyn, daß berührte Extracte von nun an ohne Mangel eingeschaffet, und nicht etwa durch widrige Bezeigung zu schärfferer Verfügung Anlaß gegeben werden möge. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Maii, Anno 1701.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balthasar Grolig.

Ejusd. Befehl,

Die Haltung derer Rest-Bücher betreffend, und an wen die Rechnungen einzusenden, den 17. Octobr. Anno 1701.

Friedrich Augustus, König in Pohlen, etc. und Chur-Fürst etc.

An. 1701. Vester und liebe Getreue, Wir haben bey der Ober-Steuer-Einnahme die Verordnung gethan, daß nicht alleine über aussenstehende Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern von An. 1653. her und forthin gewisse Rest-Bücher gehalten, sondern auch diese Reste allesamt, biß auf die Land-Tranck- und Militz-Steuern, in eine Cassa zusammen lauffen sollen. Begehren dannenhero, ihr wollet euch hiernach gehorsamst richten, und die Land- und Tranck-Steuern an Resten und Courrenten samt zugehörigen Rechnungen zwar zur Buchhalterey, gleich wie auch die Militz-Spesen an selbigen Cassirer Christian Starcken einen Weg als den andern, die übrigen Pfennig- und Quatember-Steuer-Reste aber, sie mögen zu Militz-Zuschüssen, Gesandschafften, Land- und Convent-Tags-Auslösungen, oder andern Ausgaben, wie die Nahmen haben, gewiedmet seyn, mit ihren Stück-Rechnungen in obgedachte Rest-Cassa an den Revisorn, Johann George Steinbachen, gegen seine Quittung, liefern, und es damit anders nicht halten. Daran geschicht unsere Meinung. Datum Dreßden, am 17. Octobris, Anno 1701.

Haltung der Rest-Bücher.

Reste, wohin sie einzusenden.

Rest-Cassa.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balth. Grolligk.

An die verordneten Einnehmere der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Ejusd. Befehl,

Daß bey Verkauffung derer Häuser und Grund-Stücken hinführo besser auf das Interesse der Steuer, als bißher geschehen, solle gesehen werden, den 5. Decembr. Anno 1701.

Friedrich Augustus, König in Pohlen, etc. und Chur-Fürst, etc.

An. 1701. Vester und liebe Getreue, Wir haben seithero mit nicht geringem Schaden wahrgenommen, wie daß bey entstandenen Concursen und Verkauff derer Häuser, Güter, und anderer Grund-Stücken die Steuer mit ihren Forderungen öffters wenig beobachtet, selbige bisweilen wohl gar nicht liquidiret, oder da es gleich geschehen, in folgender Designation nicht gehörig lociret, noch bey der Distribution, ob schon die Kauff-Gelder zugereichet, an die Perception, die doch andern in gleicher Classe stehenden Creditoren wiederfahren, bracht worden, sondern sie dergestalt, ehe man Nachricht davon erlanget, wenn zumahl die Zahlungs-Mittel unterdessen abgelauffen, gantz verlohren gehen müssen etc. Damit nun in Zukunfft dergleichen verhütet werden möge, So begehren Wir, ihr wollet bey nechstem Umlauff die in euern Creyß bezirckte von der Ritterschafft, so wohl Beamte auch Räthe und Einnehmere dahin nachdrücklich ermahnen, daß nicht allein diejenigen, so die Einnahme führen, sich derer Steuern Einbringung in Zeiten mehr angelegen seyn lassen, und Reste nach aller Möglichkeit vermeiden, sondern auch die Gerichts-Herren und Beamte ein wachsames Auge darüber halten, bevoraus aber bey entstehenden Concursen und vorgehender Alienation derer Häuser, Güter, und anderer Grund-Stücken, die Rest-Zeddel allezeit von denen Einnehmern fordern, der Steuer Jura dabey gnüglich beobachten, und befindlichen Rückstand von Kauff-Geldern einbringen, oder wiedrigenfalls gewarten sollen, wie sie selbst nach Befinden zur Ersetzung des daraus erwachsenden Verlusts gebührend angehalten werden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 5. Decembris, Anno 1701.

Schlechte Beobachtung des Steuer-Interesse bey Concursen und Verkauff der Immobilien.

Welches künfftig besser wahrzunehmen.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balth. Grolligk.

An die verordneten Einnehmere der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Ejusd. Befehl,

Daß bey entstehenden Concursen und Alienationen der Häuser und anderer Grund-Stücke allemahl die Rest-Zeddul von denen Steuer-Einnehmern zu fordern, den 6. Dec. Anno 1701.

Friedrich Augustus, König in Pohlen, &c. und Chur-Fürst, &c.

An. 1701. Vester und liebe Getreue, Wir werden von Unsern Steuer-Einnehmer Zeibigen inliegend unterthänigst berichtet, daß in Jacob Engelschalls Concursu die Steuer zwar mit 3. fl. 12. gl. Forderung nach Abzug 6. gl. 8. pf. Gerichts-Kosten zur Perception kommen, 37. fl. 4. gl. 8. pf. Steuern aber an denen Bewilligungen 1653. und 1671. zu liquidiren unterlassen, dann ferner in Jacob Benders Concursu 13. fl. 7. gl. Steuern nach der Distribution gäntzlich ausgangen, und hierüber noch 3. fl. 7. gl. zum 8. Termin an der Verwilligung 1667. zu liquidiren übergangen worden sey, Ob nun wohl die Engelschallischen 6. gl. 8. pf. Unkosten nebenst den præterirten Sieben und dreyßig Gülden 4. gl. 8. pf. wie nicht weniger die Benderischen gesamten Sechzehen Gülden 14. gl. in Ausgabe Rechnung vor dißmahl noch passiren mögen. So begehren Wir doch, ihr wollet nicht allein den ietzigen Einnehmer zu derer Steuern fleissigern Eintreib- und Verhütung dergleichen mehrern inexigiblen Reste ermahnen, sondern auch ihr der Rath bey entstehenden Concursen und vorgehender Alienation derer Häuser und anderer Grund-Stücken die Rest-Zeddel allezeit von denen Einnehmern fordern, und befindlichen Rückstand von Kauff-Geldern einbringen, damit wir nicht gegenfalls veranlasset werden mögen, euch und den Einnehmer selbst nach Befinden zur Ersetzung des daraus erwachsenden Verlusts anzuhalten. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 6. Decembris, Anno 1701.

Bey Concursen und Alienationen der Immobilien die Rest-Zeddel von den Einnehmern abzufordern.

An die Creyß-Einnahme zu Leipzig.

G. F. von Schönberg.

Joh. Balth. Grollgk.

Ejusd. Befehl,

Gewisse von denen Steuer-Einnehmern zu beobachtende Puncte betreffend, den 11. Mart. Anno 1702.

An. 1702. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst, &c.

Vester und liebe Getreue, Nach Anleitung der jüngsten Anno 1700. geschehenen allgemeinen Landes-Verwilligung, und darauf am 15. Martii ejusdem Anni publicirten Landtags-Abschieds wird in gegenwärtigen 1702. Jahre die Land-Steuer auf die gewöhnlichen Termine Lætare und Bartholomæi hinwieder fällig, welche ohne längern Anstand auszuschreiben um so viel mehr, da ohne diß schon darüber, erheblicher Hindernisse halber, viel Zeit verstrichen, die Noth erfordert;

Solchemnach ist an euch unser Begehren, ihr wollet damit in dem euch anvertrauten Creyß unverzüglich verfahren, dabey einem iedweden von Ritterschafft, Aemtern und Städten seinen Einrechnungs-Termin bestimmen und verfügen, daß sie die Gelder beydes auf obgenannte heurige Current-Termine, so viel möglich, vollkommen, und ohne Rest, als auch was auf verflossene Jahre und Bewilligungen überall zurück blieben, mit allem Fleiß einbringen, dabey diejenigen, welche zeither wegen derer Güter, Häuser, und anderer Grund-Stücken Verwüstung und Nutzbarkeit Decrement und caduc gestanden, an denen Orten, wo der Fundus unterdessen zum Anbau und austräglicher Nutzung gantz oder zum Theil wieder gediehen, oder sonst von iemanden, wer es auch sey, gebrauchet wird, einer iedweden Unter-Obrigkeit, aufhabenden Pflichten und Gewissen nach, und wie sie es, bey vorgehender Revision oder anderer vorkommenden Occasion, nach Befinden zu verantworten sich getrauet, denen Land-Tags-Handlungen und darauf ergangenen allgemeinen Ausschreiben, sonderlich dem letztern de Anno 1671. gemäß, gangbar hinwieder ansetzen, und die Besitzere, und alle andere, so dergleichen an sich gezogen, zu deren gebührenden Versteuerung anhalten sollen. Uber die Tranck-Steuer wird mit nechsten ein absonderliches Ausschreiben erfolgen, auf welches iedoch mit Bestellung gegenwärtiger Land-Steuer-Intimation nicht zu warten, sondern aufs möglichste zu beschleunigen ist.

Decrement- und Caduc wieder gangbar anzusetzen.

Weil auch zum Abtrag der Chur- und Fürstl. Deputaten künfftigen Oster-Termins ein ergiebiges an baarem Gelde unentbehrlich vonnöthen ist. Als sollen die Unter-Einnehmer in Aemtern und Städten mit Bezahlung derer an sie ertheilten Anweisungen dergestalt behutsam verfahren, daß sie wenigstens so viel, als ihr Contingent zu obigem Deputat nach beygehender Repartition beträgt, oder wenn gleich ein mehrers über die geleistete Zahlung übrig bleibet, dasselbe alles ohne einige Detention von Land- und Tranck-Steuern in Cassa parat halten, und zur Creyß-Einnahme baar liefern können und sollen, massen ihr auch bey erfolgender Einrechnung keinen derselben, so das Seinige nicht mitbringet, abzufertigen, sondern wo sich Mangel daran eräugnet, selbigen durch Execution vom Einnehmer selbst einzubringen, oder auch bey andern entstehenden wiedrigen Verdacht mit der Revision gegen ihn alsofort zu verfahren habt.

Behutsamkeit bey Bezahlung der Anweisungen.

Und nachdem in bißherigen Rechnungen bey der Einnahme, wenn es insonderheit zur Verwilligung kommen, die Reste vorheriger Termine alsobald zum Current-Termine geschlagen, hierdurch einer mit dem andern vermenget, und so weiter continuiret worden, bey dergleichen Confusion aber man nie sehen können, wie viel der neue Termin an würcklicher Einnahme und darzu allein gehörigen Resten getragen, welches doch die Rechnungs-Richtigkeit an sich selbst erfodert, und zu erheischender Nachricht von nöthen ist.

Als soll forthin diese Separation so wohl in denen Creyß- als Unter-Einnehmer-Rechnungen eingeführet, der neue Termin mit seiner Abgabe und verbleibenden Reste durchgehends besonders, und dann die Reste vorheriger Termine in solcher neuen Verwilligung wieder absonderlich, unbeschadet der vorhergehenden Verwilligungen zusammen gesetzet, ietzigen Termin Lætare der Anfang damit gemachet, und also unverruckt continuiret werden.

Separation der alten und neuen Reste.

Im übrigen bleibet es bey der mit dem jährigen Ausschreiben de dato 28. Januarii 1701. ergangener Admonition zur Erweisung durchgängigen Fleisses und Treue sub

Wiederholte Ermahnung zu Fleiß und Treue.

sub comminatione derer darauf gesetzten Straffen, welche ihr auch unerinnert einzubringen, oder daß gegenfalls solche von euch gefordert werden solle, zu gewarten habt, und es geschicht an dem allen unsere Will und Meynung. Datum Dreßden am 11. Martii, Anno 1702.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balth. Grolig.

Denen Vesten und unsern lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creysse.

Ejusdem Befehl,

Daß von ultim. Januar. ann. curr. künfftighin von 1. Faß Braun-Bier 1. Rthlr. vom Weiß-Bier aber 1. Thlr. 12. Gr. Tranck-Steuer solle gegeben werden, den 15. April. Anno 1702.

An. 1702. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc.

Veste, und liebe getreue, Demnach über dem Quanto und Modo der im Land-Tage Anno 1700. anderweit auf sechs Jahr bewilligten Tranck-Steuer, bey der über Verbesserung des Steuer-Wesens gehaltenen Deputation, so wol bey denen darauf erfolgten Ausschuß-Tags-Handlungen treffliche Deliberation gepflogen, und hernach in Unsern am 3. Junii, 1701. publicirten Interims-Abschiede von 29. Januarii nechsthin bestätigt worden: daß von iedem Vasse braunen Biere ein Thaler, und von einem Vasse Weißbier ein Thaler zwölff Groschen durchgehends an allen Orten in Städten, Flecken und Dörffern dieser Lande versteuert werden solle, und dann mit deren Ausschreib- und Einbringung um so viel schleuniger zu verfahren nöthig, ie mehr man daran seither durch andere vorgefallene Erheblichkeiten gehindert worden ist.

Verbesserung des Steuer-Wesens.

Biersteuer.

Als geschiehet solches hiermit, gnädigst begehrend, ihr wollet solches, ohne allen fernern Zeit-Verlust, mittelst gewöhnlicher Patenten, an die Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmere von Ritterschafft, Aemtern und Städten des euch anvertrauten Creyßes zu Wercke richten, und verfügen, daß sothane Tranck-Steuer bis zum Schluß des abgewichenen Monats Januarii, nach denen verordnet gewesenen Deputaten, wie dieselben in Städten und bey denen Dorff-Kretzschmarn, auch allen andern, so kein gewisses Jahres-Deputat gehabt, sondern sich mit dem Schutt und Guß nach der nechsten Stadt gerichtet, von gantzen Gebräuden, und im übrigen aufm Lande nach dem verglichenen jährlichen Quanto seither gestanden, und welche nunmehr hierdurch gäntzlich cassiret und aufgehaben seyn sollen, pro rata temporis, dergestalt und also, daß was die jährlichen Deputata aufm Lande betrifft, mit ihnen auf so hoch, als die proportion des gantzen Jahres Quanti von Luciæ bis ult. Januarii beträgt, gleichermaßen mit denen Städten und Dorff-Kretzschmarn, auch andern, wo keine jährliche Deputata seyn, in so weit, als viel sie diese Zeit über gebrauen, und verzapffet, nach Proportion seither auf iedes Gebräude gesetzter Steuer, richtige Abrechnung gehalten, von solcher Zeit aber oberwehnter massen, nach denen Vassen, Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, bey Vermeidung der im alten Ausschreiben gesetzten zehen Thaler Straffe, welche auch, ohne Nachlaß und Respect auf einige Person, einzubringen, bey ihrer Pflicht, damit Uns sie als Vasallen oder Unterthanen verwandt seyn, treulich und gewissenhafftig ohne allen Betrug angegeben, hierunter keine Gefehrde gebrauchet, und die Gelder mit zugehörigen Registern, wie viel an jedem Orte gebrauen, und von Besitzern derer Ritter-Güter, nach Abzug ihres freyen Tisch-Truncks, verzapffet und ausgeschrotten, auf heran nahenden Termin Quasimodogeniti eingelieffert, zu dem Ende auch, und damit man de præsenti der Sachen um so viel mehr gewiß seyn könne, die itzo verhandene Vorräthe aller Orten bey der Ritterschafft von Gerichts-Herrn oder dessen Gerichten, dann beyn Aemtern von denen Dorff-Gerichten, welche es hernach den Beamten in Schrifften bey ihren Pflichten anzuzeigen haben, und endlich beyn Städten von einem Raths-Deputirten und dem Steuer-Einnehmer bald nach Empfang des Patents umgezehlet, zu Register, mit beygesetztem Monats-Tage, wenn es geschehen, gebracht, bey der Versteuerung das Absehen darauf gemacht, auch mit solcher Art der Versteuerung in folgenden Terminen Crucis und Luciæ lauffenden Jahres continuiret, und nicht weniger euere Creyß-Rechnungen darauf eingerichtet werden sollen.

Berechnung der Tranck-Steuer, diese soll nach denen Fassen, Vierteln rc. bey 10. Thl. Strafe vergeben werden.

Verhandene Vorräthe sollen umgezehlet, zu Register gebracht, u. also versteuert werden.

Dafern sich auch Verdacht begangenen Unterschleiffs ereignen würde, So soll wider die Ubertretere mit der Revision auf ihre Kosten gebührend verfahren, und die verwürckten Straffen, von iedem Vasse mit zehen Thaler, ohne Nachsehen eingebracht werden. Wir wollen auch nechstens, wie das Werck besser einzurichten, denen Unterschleiffen mit mehrern Nachdruck zu steuern, u. hierinnen allenthalben gute Ordnung einzuführen, eine mehrere Erläuterung in offenen Druck ergehen, und zu männigliches Wissenschafft ins Land publiciren lassen, unterdessen ist sich nach dieser Verordnung gebührend zu richten, und es geschicht hieran Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 15. Aprilis, Anno 1702.

Bey Verdacht soll mit der Revision verfahren werden.

Unterschleif zu verhüten soll noch eine Erläuterung in offenen Druck ergehen.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balthasar Grolig.

Denen Vesten, und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Verordnung,

Wie es dieselbe mit Ertheilung der angesuchten Steuer-Befreyungen zum neuen Anbau, wegen erlittener Brand- Wasser- Wetter- Wind- Mißwachs- Contagion- Vieh-Sterben und andern vorgehenden Schäden und Unglücks-Fällen in Zukunfft gehalten wissen wollen, ingleichen, daß die auf Ritter-Guths Grund und Boden erbauete Häuser zwar von Steuer-Schocken befreyet, die darinn wohnende Leute aber, so keine Herren-Bedienung haben, von ihrer Nahrung Qvatember bezahlen sollen, den 21. Aug. An. 1702.

An. 1702. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst rc.

Vester und liebe Getreue, Wir haben bey der Ober-Steuer-Einnahme Verordnung gethan, wie es in Zukunfft mit Ertheilung suchender Steuer-Befreyungen

zum neuen Anbau gehalten werden solle. Damit nun hierinnen gebührend verfahren, und zugleich der neue Ausbau bey würcklich caducen oder sonst in Abfall gerathenen Gütern und Häusern dem gemeinen Wesen zum besten befördert werden möge, So seynd Wir Anfangs des allergnädigsten Erbietens, wenn iemand ein von vorigem Deutschen Kriege her wüste gelegenes Hauß oder Gut, es sey in Städten oder aufn Lande, von roher Wurtzel auf- und ausbauet, derselbe soll von solchem Stück Gut zu dem Ende der Land- und Pfennig-Steuern auf zehen und in Qvatembern auf drey Jahr, von Zeit der Annahme anzurechnen, befreyet, auch wenn diß Hauß oder Gut des Brauens berechtiget, ihm ein gewisses an Frey-Bieren, nach Beschaffenheit der Umstände, ertheilet, und wenn dasselbe mit Schocken dermassen überleget wäre, daß es um derent willen bis anhero niemand anzunehmen begehret, an selbigen eine perpetuirliche moderation, auf vorhergehende Commissarische Untersuchung, nach befindender Beschaffenheit derer Güter, samt deren Pertinentien, wie auch Gerechtigkeiten von Brauen, Mältzen oder sonsten gegeben werden.

Welche caduce Güther und Häuser von neuem anbauen, sollen von Land- und Pfennig-Steuern 10. Jahr, u. in Qvatembern 3. Jahr befreyet seyn, auch Frey-Bier u. perpetuirliche Moderation an Schocken geniessen.

Begehren dannenhero, ihr wollet bey nechsten Umlauff denen in euerm Creyß bezirckten Gerichts-Herren von der Ritterschafft, so wol denen Beamten und Räthen in Städten andeuten, daß sie es allenthalben in ihren Gerichten denen Leuten wissend machen, diese hierdurch zum Ausbau desto mehr veranlassen, wenn sich iemand darzu angiebet, von der Sachen Beschaffenheit, sonderlich was zu demjenigen Hause oder Gute, so einer annehmen will, für Aecker, Wiesen, Gärthen, Teiche, Gehöltze, oder andere Grund-Stücken gehören, oder für Gerechtigkeiten darauf hafften; wie hoch es hingegen mit Steuer-Schocken vollen und gangbaren Anschlags beleget, auch ob etwas und wie viel zum Kauff-Gelde gegeben wird, pflichtmäßigen Bericht, mit Zuziehung derer vereydeten Steuer-Einnehmer in Städten, und wo dergleichen sonderbare bey der Ritterschafft und in Aemtern verhanden seyn, anher zur Ober-Einnahme erstatten sollen. Vor Eins.

Anbefohlne Notification.

Was zu berichten:

2. Gleichermaßen sollen sie bey vorgehenden Brand- Wasser- Wetter- Wind- Mißwachs- Contagion- Vieh-Schäden und bey sonst vorgehendem neuen Anbau, nebenst Anfügung eines ohngefährlichen Anschlags, umständlich berichten, (1) Ob der Brandschaden alle und iede nehmlich Förder-Seiten- und Hinter-Gebäude, Wohn-Häuser, Scheune und Ställe, mit oder ohne Getreyde, Vieh und andern Vorrath betroffen, oder was davon gerettet worden? Wenn es absonderliche Scheunen beyn Städten betrifft, so zun Häusern nicht gehören, die darauf absonderlich liegende, nicht weniger die auf denen Feldern, Wiesen und andern Grund-Stücken, davon die Früchte in solche Scheunen gesammlet werden, hafftende gangbare Schocke, wenn zumahl die Früchte mit verbrannt, ingleichen die Hausgenossen, so mit ihrem Vorrath zugleich abbrennen, und denn diejenigen Häuser, so zwar dem Feuer nicht zu Theil werden, dennoch aber um des Löschens willen Schaden leiden, nach Unterscheid desselben, ob sie nur abgedeckt, oder auch gantz oder zum Theil eingerissen worden, besonders und ausführlich anmercken. (2.) Ob das Wasser Grund und Boden, und wie viel eigentlich weggerissen, ingleichen, ob solcher Schaden zu repariren möglich sey oder nicht, ferner, ob das abgerissene Land sich anderwerts wieder anlege, und daselbst genutzet werden könne, dann bey denen Mühlen mit deutlicher Beschreibung des Schadens, ob er an Wehren, Tämmen, Fluth- und Wasser-Betten, Rade-Stuben, oder woran er sonst geschehen, und wie groß er gewesen, nicht weniger, ob es gantze Gebäude eingerissen und weggeschwemmet, oder nur beschädiget, auch ob- und wie leicht sie zu repariren möglich, letzlich auch in dem Fall, wenn es nur Felder und Wiesen überschwemmet, und die Früchte verderbet, ob es Winter- oder Sommer-Früchte betroffen. (3) Bey den Wetter-Schäden, ob die Schlossen ebenfalls Winter- oder Sommer- oder beyde Früchte zugleich verderbet, auch wo ein oder das andere Stück desselben Guts unbeschädiget blieben, dabey mit anzumercken, auch (4) dergleichen Unterscheid bey Mißwachs zu beobachten; Wo aber der Wetter- und Mißwachs-Schaden universal, und das Land durchgehends betrifft, solchen Falls kan niemanden etwas erlassen werden, sondern es ist der Schade allenthalben mit Gedult zu übertragen. (5) Wind-Schaden an Gebäuden wird dem sonst führenden neuen Anbau, wie bald nachgehends zu sehen, gleich tractiret. (6) Bey ereignender Contagion die Zeit, wenn sich solche erhoben, dann die Häuser, so damit nach und nach inficiret, und welche von aller Communication gesperret, auch wenn das Ubel überhand nimmet, und gantze Städte, Flecken oder Dörffer von aller Nahrung abgeschnitten und verruffen worden. (7) Seynd bey Vieh-Schäden eintzele Stücken allhier in keine Consideration zu ziehen; wo aber selbige einem oder dem andern in kurtzer Zeit mit vielen Stücken betrifft, oder die Seuchen bey gantzen Communen einreissen, da ist die Anzahl derer Stücken, nebenst der Zeit, binnen welcher sie abgegangen, deutlich anzuzeigen. (8) Ist beym neuen Anbau derer, seither dem vorigen Deutschen Kriege in die völlige Caducität gerathenen, oder nur etlicher maßen eingegangenen Häuser und Güter wohl zu unterscheiden und zu berichten, ob ein baufälliges Haus mit Förder-Seiten- und Hinter-Gebäuden, oder ein Gut mit Wohn-Haus, Scheune und Ställen gäntzlich niedergerissen, und alles, gleich wie die völlige Caducität, von Grund auf neu gebauet wird, oder was für alte Gebäude noch stehen bleiben. Dann, wann iemand dergleichen Haus, Gut oder wüste Stelle vorm Bau erkaufft, zu welcher Zeit der Kauff vorgegangen, und wie viel Kauff-Gelder dafür gegeben, und endlich wie viel Schocke vollen und gangbaren Anschlags iedwedes Gut, Haus oder ander Grund-Stücke, so vorstehender maßen mit Brand oder andern Unglücks-Fällen beschädiget, oder zum Anbau gezogen wird, beleget ist, als worzu andere Schocke von unbeschädigten oder zum Bau nicht gehörigen Grund-Stücken keinesweges zu ziehen seyn, ingleichen wie viel der Abgebrannte oder sonst Neu-Anbauende zu einem einfachen Qvatember abzugeben hat. Mit denen blossen Reparaturen aber verbleibet es bey der am 1. Augusti 1690. schon ergangener abschläglichen Resolution nochmahls.

(1) Bey Brand-Schäden. (2) bey Wasser-Schäden. (3) Bey Wetter-Schäden. (4) Bey Mißwachs. (5) Bey Wind-Schäden. (6) Bey Contagion. (7) Bey Vieh-Schäden. (8) Beym neuen Anbau die Beschaffenheit derer Grundstücken und andere Umstände.

3. Gleichwie aber der erfolgende Remiss nicht eher, als wenn der Bau würcklich angehet, seinen Anfang nehmen soll: Also ist denen Abgebrannten, als welche Armuths halber gar selten so gleich nachm Brande zum Wieder-Anbau gelangen können, keine längere Zeit als drey Jahre zum Anfang des Wieder-Anbaues nachzusehen; und wenn sodann die Bau- oder Brand-Stelle von dem Eigenthums-Herrn nicht angebauet oder verkauffet wird, selbige zu subhastiren, und der vorige Besitzer mit seinem Eigenthum, als dessen verlustig, abzuweisen; Von dem Pretio aber, darum es erstanden wird, seynd die vor dem Brande aufgelauffene Gefälle, weiln nach dem Brande, wegen ergehender Befreyungen, keine zu fordern, wie auch die Schulden zu bezahlen, und ist das endliche Residuum, dem gewesenen Eigenthums-Herrn abzufolgen, immaßen denn auch derjenige, so nicht abgebrannt, sondern eine wüste Bau-Stelle erkaufft oder angenommen hat, bey Verlust derer halben Frey-Jahre, dieselbe längstens im andern Frey-Jahre auffzubauen anfangen, und da er solches binnen drey Jahren von Zeit der Annahme unterlässet, dieselbe gar wieder verlohren haben, und solche von neuen wieder an einen Aufbauer zu bringen, von der Obrigkeit gesuchet werden solle.

Abgebrannten, wie lange nachzusehen, wie weiter zu verfahren.

4. Wie nun auch, so lange der Bau nicht angehet, ein solch Stück Gut oder Haus vor caduc zu achten, und

keine

Schocke werden von denen fructibus naturalibus abgetragen.

keine Schocke davon zu vergeben: Als seynd doch dieselben immittelst von denen fructibus naturalibus derer nutzbaren Pertinentien durchgehends bey denen Aemtern sowohl, als denen Ritter-Gütern und Städten, pro Rata, auf vorhergehende rechtmäßige Eintheilung, abzutragen, und zur Einnahme zu bringen.

Zu berichten, wie weit der Anbau kommen.

5. Auch soll, wie weit es mit dem neuen Anbau unter währenden Frey-Jahren von Zeit zu Zeit gekommen, in Eintrechnung des Erlasses, bey Verlust desselben, dociret werden, und daß, wenn einer den Bau wieder liegen liesse, auch die Erlassung so gleich aufhöre, die Obrigkeit acht haben.

Frey-Biere

6. Werden nur denenjenigen, welche Brau-berechtigte Häuser von Grund auf neu bauen, nach befindenden Umständen, Frey-Biere concediret; anderen aber, welche dergleichen Berechtigung auf ihren Häusern nicht haben, ob sie schon unter denen Abgebrannten begriffen wären, dennoch selbige billich abgeschlagen; Und sollen die Begnadeten solche Frey-Biere zu iederzeit selbst abbrauen, und daran aus der Tranck-Steuer-Cassa keine baare Zahlung geleistet werden; Jedoch denen Abgebrannten, wenn sie zu der Abbrauung unvermögend, oder, aus andern Hindernissen, dazu nicht gelangen, und auf diese Art Unsere Gnade nicht geniessen können, vergönnet seyn, zu mehrer Förderung des Wiederaufbaues, die erlangten Steuer-freyen Biere an ihre Mit-Bürger desselbigen Orts zu verlassen. Dabey aber die Obrigkeit fleißig acht zu geben, daß nicht allein der Käuffer den rechten Werth, und so viel die Tranck-Steuer austräget, dafür gebe, und also der Verkäuffer, welchem die Gnade geschehen, solche würcklich geniesse, sondern auch dieser das dafür erhaltende Geld zum Aufbau seines abgebrannten Hauses, gleichwie auch der unabgebrannte Anbauer seine Begnadigung dazu alsobald anwende, und nicht etwa nachgehends den Bau liegen lasse, oder die wüste Stelle anderwerts in solchem Zustande verkauffe, als wodurch nicht nur Unser Absehen zu Facilitirung des Wiederaufbauens nicht erreichet würde, sondern auch, wie ehermalen geschehen, erfolgen könte, daß wenn die wüste Stelle an einen neuen Käuffer käme, derselbe um Verstattung gleichmäßiger Tranck-Steuer-Freyheit wieder anhalten, und also Unsere Ober-Steuer-Einnahme doppelt graviret werden dürffte, welchen Schaden also die Gerichts-Herren und Einnehmer möglichst verhüten, und allenfalls die Beschaffenheit in ihren Berichten treulich vorstellen sollen.

Ritter-Guths Grund-Häuser sind von Sch. frey

7. Bleiben zwar die auf Ritter-Guts Grund und Boden etwa erbauete Häuser, wie es der Natur und Eigenschafft des Ritter-Lehns gemäß, von allen Schocken gäntzlich befreyet, von Qvatembern aber werden die darinnen wohnende Personen nur so weit frey gelassen, wenn sie Diener, als: Wintzer, Jäger, Gärtner, Schäfer und dergleichen Bediente seyn, wenn aber andere Leute, so ihre eigene Nahrung und Gewerbe treiben, hinein gesetzet werden, so seynd sie billig zur Mitleidenheit mit zu ziehen.

Qvatember aber geben deren Innwohner, so Gewerb haben.

Was ein Befreyung-suchender Supplicant zu observiren hat.

8. Muß der Supplicant, so Befreyung suchet, ein umständlich Attestat oder Bericht von seiner Obrigkeit und dem verpflichteten Einnehmer, wie die Sache beschaffen, und sich das Gebäude oder der Schade in der That wahrhafftig befindet, nach oben sub No. 2. vorgeschriebenen requisitis, zugleich bey dem Supplicato um die Erlassung mit beylegen; die Obrigkeit und der Einnehmer aber soll ihm dergleichen, wenn sie den Zustand vorher selber oder durch die geschwornen Gerichte in Augenschein genommen, pflichtmäßig und bey Vermeidung 100. fl. auch nach Gelegenheit höherer Straffe, wenn sie wissentlich, ein falsch Attestat gegeben zu haben, überführet würden, oder da sie ihm solches Attestat ohne gnugsame Ursache zu geben verweigert, bey willkührlicher Straffe ertheilen, und von den armen Leuten, es sey einer oder eine gantze Gemeinde, die solches Attestat suchen, gar nichts vor den Bericht und Attestat nehmen.

Einnehmer sollen bey Einschickung der Landsteuer alle Befreyungen mit berichten.

9. Auch soll iedwede Obrigkeit und Einnehmer schuldig seyn, bey Einschickung der Land-Steuer, auch was die Frey-Biere betrifft, bey der Tranck-Steuer mit wenig Worten im Register (allwo die Erlassungen, sonderlich aber beyn Creyß-Auszügen, unter einem absonderlichen Capitel zu führen) anzumercken, was von denen, so gewisse Befreyung erhalten, an Bau geschehen, und wie weit es damit gekommen sey, bey Vermeidung so vieler Straffe, als die Steuer durch Unterlassung solches Berichts bey nicht fortgeführten Bau und dennoch fortgelauffener Befreyung Schaden erlitten.

Der säumige Anbauer wird der Befreyung verlustig.

10. Ist schlüßlich die Befreyung, wenn der Anbauer sich säumig erweiset, obgedachter maßen einzuziehen, und wohl acht zu haben, damit nicht, wie öffters bishero geschehen, dieselbe viele Jahre nach einander, auch wohl dann und wann mehr als einmahl genossen werden, ohne daß das geringste gebauet, oder das Gut oder Haus in tüchtigem Stand gesetzet werde. An dem allen geschiehet hieran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Augusti, Anno 1702.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.

Joh. Balth. Grolig.

Denen Vesten, Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Daß die Land- und Tranck-Steuer, so Barthol. und Crucis gefällig, wie auch der dritte Termin an denen 600000. fl. Militz-Zuschuß-Geldern, 14. Tage vor Michaelis zur Creyß-Einnahme geliefert, immittelst aber die Tranck-Steuer-Erhöhung, so ult. Januar. gesetzet, bis Quasimodogeniti in suspenso gelassen werden solle, den 8. Septembr. Anno 1702.

An. 1702. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen etc. etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst etc.

Gesetzte Lieferungs-Zeit 14 Tage vor Michaelis.

Veste und liebe Getreue, Von denen ergangenen Ausschreiben ist bekannt, wie nicht allein die Land- und Tranck-Steuer zu gesetzten Terminen Bartholomæi und Crucis, sondern auch der dritte Termin an denen gangbar gemachten 600000. Gülden Miliz-Zuschuß 14. Tage vor Michael zur Creyß-Einnahme abgestattet und eingeliefert werden sollen. Weil nun solche Gelder auf heran nahende Leipziger Michaelis-Messe, und zwar jene vornehmlich zum Abtrag Unsers und Unserer freundlich geliebten Vetterer L. L. Eden. Deputats, diese aber zu Rettung Unsers darauf gesetzten hohen Credits, gantz unentbehrlich seyn, und daher vonnöthen ist, daß nicht allein zu Bestreitung des Erstern von denen Beamten und Einnehmern wenigstens so viel an Land- und Tranck-Steuern, als beykommende Repartition besaget, baar geliefert, sondern auch mit dem Miliz-Zuschusse in bestimmter Zeit, nehmlich 14. Tage vor Michael, richtig inne gehalten werde.

Als

Den 15. Sept. zur endl. Liefferung, der Term. Execut. den 16. drauf.

Als ist Unser Begehren, ihr wollet, wenn solchem binnen den 15. dieses gebührend nicht nachgelebet wird, folgenden 16den alsobald mit schleuniger Execution darauf verfahren, hiedurch befindliche Reste allenthalben unausgesetzt eintreiben, und die Gelder alsdenn zur Messe vollkömmlich liefern.

Die Tranck-Steuer-Erhöhung wird bis Quasimod. in suspenso gelassen,

Nachdem auch auf das am 5. April. nechsthin ergangene neue Tranck-Steuer Ausschreiben unterschiedene Städte, sowol theils Brau-berechtigte vom Lande unter andern um Erlassung der zugleich geforderten Erhöhung nach dem neuen Fuß von ult. Januarii bis Quasimodogeniti allerunterthänigst einkommen, und Wir Uns hiedurch dahin gnädigst haben bewegen lassen, daß sothane Erhöhung bis Quasimodogeniti in Suspenso gelassen, Unsere allergnädigste endliche Entschliessung darüber nechstens erwartet werden, und ad interim nach denen vorigen Deputaten die Einrechnung geschehen möge, maßen denn die Unter-Einnehmer selbiger Orten darauf allbereit beschieden worden seyn.

und bleibt ad interim bey vorigen Deputaten

Als wollet ihr solchermaßen mit denen Ständen und Einnehmern durchgehends Abrechnung pflegen, sodann euere Creyß-Auszüge ebenfalls hierauf schliessen, und zur Ober-Einnahme liefern, auf folgende Zeit aber, von Quasimodogeniti an, euch nach obangezogenen neuen Ausschreiben nochmahln richten, und es geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 8. Septembris, Anno 1702.

G. F. von Schönberg.

Joh. Balth. Grohlig.

Denen Vesten und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranckstеuern im Meißnischen Creyße.

Repartition zu Aufbringung der fälligen Deputat-Gelder.

Vermöge gefertigter Repartition, zu Aufbringung der Chur- und Hochfürstl. Sächs. Michaelis 1702. fälligen Deputat-Gelder, sollen von hernach benannter Aemter und Städte im Meißnischen Creyße, auf Bartholomæi und Crucis, schuldigen Land- und Tranck-Steuern, beygesetztes Quantum, vor Bezahlung einiger Assignation aufbehalten, und ohne Abgang zur Creyß-Einnahme, auch sodann zur Haupt-Casse geliefert, und ehe solches geschehen, weder Creyß- noch Unter-Einnehmer quittiret werden, als:

1000. fl.	- Amt Pirna,
500. fl.	- - - Dreßden,
1000. fl.	- - - Meißen,
1000. fl.	- - - Stolpen,
400. fl.	- - - Hayn,
250. fl.	- - - Grüllenburg,
500. fl.	- - - Dippoldiswalda,
1500. fl.	- - - Torgau,
300. fl.	- - - Senfftenberg,
400. fl.	- - - Mühlberg,
600. fl.	- - - Radeberg,
1000. fl.	- - - Hohnstein,
200. fl.	- - - Proc. Meissen,
150. fl.	- - - Finsterwalda,
100. fl.	- - - Zabeltitz,
300. fl.	- - - Oschatz,
400. fl.	- Stadt Pirna,
500. fl.	- - - Königstein,
50. fl.	- - - Gottleube,
4000. fl.	- - - Neu-Dreßden,
1000. fl.	- - - Alt-Dreßden,
500. fl.	- - - Meißen,
500. fl.	- Amt Döbeln,
450. fl.	- - - Oschatz,
1000. fl.	- - - Torgau,
120. fl.	- - - Dommitzsch,
500. fl.	- - - Hayn,
200. fl.	- - - Radeberg,
200. fl.	- - - Dippoldiswalda,
400. fl.	- - - Bischoffswerda,
150. fl.	- - - Senfftenberg,
200. fl.	- - - Mühlberg,
500. fl.	- - - Lommatzsch,
300. fl.	- - - Ortrand.
Summa 18170. fl. - -	

Ejusd. Erklährung

Des unterm Dato 15. April. Anno 1702. nechsthin vermittelst Befehls in die Creyße gewöhnlicher massen ergangenen Interims-Ausschreibens der auf einen neuen Fuß, nach denen Fassen gerichteten Tranck-Steuer, den 20. Januarii, Anno 1703.

An. 1703.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samoytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. hiermit uhrkunden: Demnach bey jüngstem vom 29. Augusti Anno 1699. bis den 17. Martii 1700. allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tage eine getreue Landschafft unter andern auch die Tranck-Steuer auf sechs Jahr lang zum Abtrag derer übernommenen Chur- und Fürstl. Deputaten, so wohl derer in dem Mittel der Steuer stehenden alten Capitalien und Zinsen, auch andern von derselben beniemten Abrichtungen mehr, in Unterthänigkeit verwilliget, man aber darbey wahrgenommen hat, daß eine Zeither, nachdem in denen Städten die Abgabe solcher Tranck-Steuer auf einen gewissen Schutt und Guß überhaupt von iedem Gebräude, wie nicht weniger aufm Lande, entweder nach solcher gleichmäßigen Proportion, oder statt deren nach verglichenen Jahres-Deputaten gesetzet, auch von Uns in denen Abschieden, und noch jüngsthin in dem an obgedachten 17. Martii 1700. publicirten §. 9. Seynd Wir auch rc. zugestanden gewesen, grosse Mißbräuche und Unterschleiffe eingeschlichen, Schutt und Guß öffters ausser aller Maaße überschritten, die Deputata theils Orten weiter, als sie gehen sollen, extendiret, und hiervon eine solche geringe Versteuerung geleistet worden, daß in genauer Ausrechnung auf ein Faß Bier theils Orten kaum etzliche wenige Groschen zur Einnahme kommen, auch darwider so gar weder Setzung gewisser Maltz-Kästen, noch Vereydung derer Mältzer, Müller und Bräuer, weniger andere aus Unser Ober-Steuer-Einnahme verfügte Anstalten mehr zulänglich seyn wollen; Solchen Unordnungen und höchstnachtheiligen Verkürtzung der Steuer-Cassen aber länger nicht nachzusehen gewesen; Als seynd Wir bewogen worden, auf eine Aenderung bedacht zu seyn, und das Werck auf einen richtigern und zuverläßigern Fuß zu setzen, gestallt denn auf Unserer und Unserer freundl. geliebten Vetterer zu Weissenfelß, Merseburg und Naumburg L. L. Lbd. sowol einer getreuen Landschafft, zu Untersuchung des Steuerwesens niedergesetzter resp. Geheimder- und anderer Räthe, sowohl Deputir-

Tranck-Steuer auf 6. Jahr mit verwilliget,

aber viel Mißbräuche dabey wahrgenommen worden.

putirter von Ritterschafft und Städten, vorher darüber gepflogener reifflichen Deliberation und erstattetes allerunterthänigstes Gutachten, die Sache bey letzt gehaltenen den 28. Novembris 1700. angefangenen, den 31. Julii 1701. reassumirten, und am 5. Februarii unlängsthin geendigtem Convent-Tage in genauere Uberlegung gezogen, auch für gut befunden und beschlossen worden, daß es mit der Tranck-Steuer in Zukunfft bis zu anderer Vereinigung und Verordnung folgender maßen gehalten werden solle:

Cap. I.
Schutt.

Verbleibet zwar der Schutt aller Orten in Städten und aufm Lande bey denen Erb-Kretzschmarn, hiebevor angeordneter maßen, als welcher ohne diß bey denen ersten zu Conservation guter Policey und Ordnung, unter denen Brauenden beyzubehalten nöthig, zu welchem Ende dann iedes Orts bey Städten und aufm Lande, wo allein aufn Verkauff, nicht aber zugleich der freye Tisch-Trunck gebrauet wird, gewisse Maltz-Kästen, so dem geordneten Schutt allerdings gemäß, wo es noch nicht geschehen, in die Mühlen ohne Verzug vollends gesetzet, geaichet, gestempelt, darüber ein richtiges pflichtmäßiges besiegelt- und unterschriebenes Attestat, sowol von denen Gerichts-Herren aufm Lande, als von denen Räthen in Städten, wie viel deren unter ihren Gerichten verhanden, wie viel Scheffel Maltz ihres Maaßes darein gehen, aus wie viel Scheffeln Gerste dasselbe erlanget worden, wie viel hingegen beydes nach hiesigem Dreßdnischen Maasse austrägt, auch zu welcher Zeit und von wem solche Kästen gesetzet, geaichet und gestempelt worden, desgleichen was für Dorff-Kretzschmar und Schenck-Häuser aufm Lande unter eines ieglichen Gerichts-Herrn Bothmässigkeit verhanden seyn, ꝛc. auf kommenden Termin Quasimodogeniti, gewiß und unfehlbar zur Creyß-Einnahme eingeliefert, selbige alsdenn daselbst in eine vollkommen specificirte Tabellen, nach der in Rechnung führenden Ordnung, unter derer Creyß-Einnehmer Hand und Siegel gebracht, und nebenst gemeldten Attestaten als Beyfugen, ordentlich numeriret und gehefftet, zur Ober-Einnahme aus allen Creyßen eingeschicket werden sollen. Ob auch wohl denen Orten im Ertzgebürgischen Creyße, welche die Commothauer Böhmischen Maltze zu brauen pflegen, sich derselben nochmahls zu erholen ungewehret ist, So soll doch nicht etwa durch Vergrösserung derselben, oder auch sonsten einiger Vortheil oder Unterschleiff gesuchet, sondern der bestempelte Maltz-Kasten hierinnen genau beobachtet werden.

Gewisse Maltz-Kasten dem geordneten Schutt gemäß.

wenn und von wem solche gesetzet, geaichet u. gestempelt werden.

Im Ertz-Gebürg. Creise brauen sie Commothauer Böhmische Maltze ꝛc.

Cap. II.
Tranck-Steuer-Quantum.

Was nun aus solchem Maltze an Biere gemacht und bereitet wird, das soll nicht mehr, wie bisher geschehen, nach Anzahl derer gantzen Gebräude überhaupt, oder auch nach denen Deputaten in Städten und aufm Lande, als welche Wir allesamt allbereit bey dem letztern Ausschuß-Tage cassiret und aufgehoben, sondern durchgehends so wohl aufm Lande als in denen Städten, ein iedwedes Vaß, so auf 5¼. Eymer und 24. Kannen, oder in allen zusammen 7. Schocke Kannen, hiesigen Dreßdnischen Gebündes zu rechnen, mit einem gleichförmigen Quanto, und zwar das braune an statt derer bisanhero gestandenen 40. Gr. mit einen Thaler, das weisse aber, worunter auch dasjenige, so von Gersten und Weitzen zugleich, als den Breyhain, gebrauet wird, zu verstehen, an statt der bisherigen 60. Gr. mit anderthalben Thaler, gleichwie auch das kleinere Gefäße, an so genannten Vierteln, gantzen und halben Tonnen, proportionabiliter von allen und ieden, so zu brauen und zu schencken berechtiget seyn, versteuert, jährlich in drey Terminen, als Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, aus denen Untern zur Creyß- und förder zur Ober-Einnahme, mit zugehörigen unterschrieben und besiegelten Registern eingeliefert werden.

Deputate in Städten und aufm Lande sind cassiret.

Biersteuer.

Jährlich in 3. Terminen einzuliefern.

Cap. III.
Visitation derer Gebräude beym Städten und Dorff-Kretzschmarn.

Damit man auch der richtigen Versteuerung um so vielmehr versichert seyn könne, So soll in denen Städten der Steuer-Einnehmer, nebenst einen hierzu Deputirten ausm Rathe allda, oder iemand anders, und bey denen Dorff-Kretzschmarn derjenige, so die Zeddel unten Cap. 13. benannter maßen ausgiebet, und wen der Gerichts-Herr sonst darzu mit abordnet, allezeit nach verrichtetem Brauen, Bier-fassen, Abjähren und Auffüllen, die Keller, Gewölbe und andere Behältnüsse, darein das Bier geleget worden, wie sichs iedweden Orts thun lassen will, und die Gerichts-Obrigkeit bey ihren Pflichten nöthig befindet, visitiren, solch neu-gebrauenes Bier nach betragenden Vassen, Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, fleißig und genau umzehlen, alles richtig aufzeichnen, auch den Brauenden in ihr Buch nachrichtlich einschreiben, zugleich denen Dorff-Kretzschmarn einen gestempelten und numerirten Zeddel darüber ausstellen, hingegen sich solchen Zeddel von den Kretzschmarn wieder in ein absonderlich Buch einschreiben lassen, und bey erfolgender Einrechnung, so wohl die Gerichts-Herren, als Räthe in Städten darüber, wie bisher geschehen, gnugsam attestiren, gestallt denn bey solcher Visitation der Uberschlag auf den Schutt allezeit mit zu machen, und über 2. Scheffel Gerste Dreßdnisches Maaßes auf ein Vaß nicht zu rechnen; die Versteuerung aber nach befindlichem wahrhafftigen Gusse, und nicht nach dem Schutte zu fordern und zu leisten ist. Worgegen dem oder denenjenigen, so die Visitation verrichten, und die Zeddel ausgeben, 6. Pfennige aufm Lande, und 3. Pfennige in Städten, zur Ergötzligkeit vor ihre Mühe in Ausgabe der Tranck-Steuer-Rechnung passiren, iedoch auch die Visitatores in Städten vorher dergestallt:

wie solche Lieferung geschehen solle.

Versteurung nach dem Schutt.

Ergötzlichkeit derer Visitatorẽ und Vereydung.

Daß sie auf das Brauen und Einfüllen des Bieres aller Orten bey der Stadt fleißig Achtung geben, nach beschehener gäntzlichen Abjähr- und Auffüllung die Keller, Gewölbe und andere Behältnüsse, darein das Bier geleget worden, ohne einige Ubersehung visitiren, solch neugebrauenes Bier nach befindl. Vassen, Vierteln, Tonnen u. halben Toñen genau umzehlen, alles richtig aufzeichnen, denen Brauenden so wohl in ihr Buch einschreiben, als auch dem regierenden Bürgermeister zur Nachricht, damit hernach beym Schluß der Rechnung vom Rathe darüber gewöhnlicher maßen attestiret werden könne, anmelden, dabey niemanden, wer der auch sey, einigen Unterschlag, Untreue oder Verkürtzung in geringsten verstatten, weniger selbst begehen, sondern vielmehr zu der Sachen ehern Ergründung den Uberschlag auf den Schutt allezeit mit machen, und dadurch hinter den wahrhafften Guß desto mehr zu gelangen, suchen wollen, ꝛc.

von Rathe iedes Orts vereydet, und wie es geschehen, die darüber gefertigte Registratur unter vorgedrucktem Stadt-Siegel, und des regierenden Bürgermeisters Subscription, auf Maaß und Weise, auch bey derjenigen Pœn, wie unten Cap. 13. von Aufsehern und Zeddel-Ausgebern aufm Lande gemeldet, zur Creyß- und von dannen zur Ober-Einnahme eingeschicket werden, gemeldte Visitatores auch die Terminlichen Raths-Attestata zugleich mit unterschreiben sollen.

Cap. IV.
Des Brauers, auch Mältzers, Müllers und Dorff-Kretzschmars Vereydung.

Seynd die Braumeister in Städten, und bey denen Dorff-Kretzschmarn, nicht aber diejenigen, so die Gerichts-Herren brauchen, dergestalt:

Brau-Meister Eyd.

Daß sie zu jeden Gebräude nicht mehr Maltz, als so viel in den ordentlich gesetzten, geaichten und gestempelten Kasten auf einmahl gangen, nehmen und brauen, noch einigen Nachschutt oder Unterschleiff in geringsten verstatten, auch so viel gutes und zu trincken tüchtiges Bier daraus, als dieses Maltz ertragen könne, ohne unzuläßlichen Vortheil der Steuer zu Nachtheil brauen, und vor erlangten Brau-Zeichen von der Obrigkeit und den Einnehmer nicht anfeuern wollen, 2c.

Mältzers Eyd.

Ingleichen die Mältzer also:

Daß sie zu jeden Gebräude nicht mehr Gerste, als nach̄ Mältzen zu Füllung des hierzu in die Mühle gesetzten, geaichten und gestempelten Kastens vonnöthen, fodern, weniger annehmen, noch durch andere darzu schütten lassen, auch wo sie vernehmen, daß beym Maltz-mahlen oder brauen ein mehrers zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesetzten Obrigkeit und dem Steuer-Einnehmer zu fernerweiten Bericht alsobald anzeigen wollen, 2c.

Müller-Eyd.

Item, die Müller auf dem Lande so wohl, als beym Städten also:

Daß sie alle Maltze vorn mahlen in den ihm vorgesetzten, geaichten und bestempelten Maltz-Kasten einschütten und messen, selbigen keinesweges über-weniger auf die Mühle etwas nachschütten, oder es andern zu thun verstatten, sondern sich lediglich an das Maaß berührten Kastens genau halten, und endlich das gemahlene Maltz ohne allen Zusatz dem Brauer in seine Hände richtig liefern, auch, wo sie vernehmen, daß beym brauen mehr zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesetzten Obrigkeit und dem Steuer-Einnehmer zu fernern Bericht alsobald anzeigen wollen, 2c.

Erb-Kretzschmar-Eyd.

Ferner die Erb-Kretzschmar aufn Dörffern:

Daß sie sich gegenwärtiger Verordnung, so weit dieselbe sie angehet, gemäß bezeigen, den hierzu bestellten Auffseher iedesmahl zum Bier-fassen mitziehen, vorn Unterzünden einen numerirten Zeddel von ihm abfordern, dem Mältzer, Müller oder Brauer einen mehrern Schutt, als was der gesetzte, geaichtete und bestempelte Maltz-Kasten austrägt, weder selbst, noch durch andere in geringsten zumuthen, weniger verstatten, sondern sich an diesen geordneten Schutt begnügen, auch was an Biere daraus bereitet worden, treulich ohne allen Unterschleiff anzeigen und versteuern wollen, 2c.

von ihrer ordentlichen Obrigkeit alsobalden zu verpflichten, auch wenn nach deren Abgang an ihre statt andere angenom̄en worden, mit denenselben gleicher massen und zwar bald anfangs nach ihren Antritt, bey Vermeidung zehen Thaler Straffe, so offt es unterlassen wird, zu verfahren, und wenn der Brau-Meister, Mältzer, Müller oder Kretzschmar solchen Eyd übertritt, ihn mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe iedesmahl zu belegen.

Nach deren Abgang andere anzunehmen bey 10. Thl. Straffe.

Cap. V.

Des Brau-Herrns Bestraffung, wegen übermäßigen Schutts.

Im Fall auch der Brau-Herr sich unterstehen würde, mehr Maltz als der Kasten auf gantze, oder wo halbe Gebräude üblich, auch auf halbe Gebräude einmahl ausgetragen, zu schütten, und hierdurch das Gebräude zu vergrössern, so soll er um deswillen, weil er doch einen Unterschlag an der Tranck-Steuer hierdurch dem Publico zu Nachtheil gesuchet, ob er gleich denselben zu seiner Würcklichkeit zu bringen nicht vermocht, dennoch so offt es geschicht, iedesmahl mit zehen Thlr. Desgleichen

Cap. VI.

Unterschlag an Biere.

Wenn ein Brau-Herr das gebrauene Bier beym Umzehlen, oder auch ein Gerichts-Herr aufm Lande alles Bier, so er ums Geld verzapffet und ausgeschroten hat, nicht treulich anzeigen und versteuern, sondern etwas davon verschweigen, solches aber nichts desto weniger offenbahr würde, er von ieglichen untergeschlagenen Fasse, nebenst Erlegung der Steuer und Unkosten, um zehen Thaler, auch wenn bey Bürgern oder Bauern, oder auch von Adel, welche unter andern Gerichten sitzen, brauen und schencken, die Gerichts-Obrigkeit, Visitatores und Einnehmere aus Fahrläßigkeit solchen Betrug nachgesehen, dieselben nach Gelegenheit der Umstände, ebenfalls willkührlich bestraffet, wenn es aber wissentlich geschiehet, mit eben der Straffe, welche derjenige, so den Betrug verübet, verwürcket, beleget werden.

Fahrläßigkeit und Nachsicht hierbey verbothen.

Cap. VII.

Einführung des Dreßdnischen Gebündes durchs gantze Land.

Und weil die Tranck-Steuer oben sub Cap. 2. erwehnter maßen auf hiesiges Dreßdnische Gebünde, Aiche und Ohme numehro gesetzet worden; Als sollen, damit der an dergleichen Gefäße hin und wieder befindlichen Ungleichheit nach und nach abgeholffen, und die Steuer hierdurch nicht benachtheiliget werde, die Böttger durchs gantze Land bey fünff Thalern Straffe von ieden Stücke zum ersten mahle, und Verlust des Handwercks zum andern mahle, wenn einer oder der andere hierwider handelt, alsobald von Publication dieses Tranck-Steuer-Ausschreibens, alles neue Bier-Gefäße, an Kuffen oder Dreylingen, Fassen, Vierteln und Tonnen, nach keinen andern als Dreßdnischen Gebünde machen, und nebenst der Stadt Zeichen, allwo es gefertiget, ihren Nahmen darauf brennen, Unsere Landes-Regierung auch darüber beständig halten, und in ihre Innungen setzen, auch die Räthe in Städten ihre Ober-Aeltisten solcher Büttner-Zunfft bey ihrer gewohnlichen Handwercks-Vereydung, wo solche üblich, zugleich mit dahin verbinden, daß sie sowohl selbst kein ander Bier-Gefäße als nach Dreßdnischen Gebünde machen, noch andern ihren Mit-Meistern zu thun verstatten wollen, hingegen die Böttger auf dem Lande, welche nicht mit denen Städten Innung halten, kein Bier-Gefäße zu machen, befugt seyn, und die, so mit in derer Städte Innungen, bey obgesetzter Strafe, das von ihnen gefertigte Gefäße mit ihren Nahmen und der Obrigkeit des Orts, wo sie sitzen, Zeichen gleichfalls alle mit bemercken. Ob aber wohl das bisherige alte Brau-Gefäße, ungeachtet es dem Dreßdnischen nicht gleich, voritzo annoch zu gebrauchen verstattet wird; So soll doch solches alles durchs gantze Land von dato dieses Ausschreibens, längstens innerhalb drey Jahren gleichmäßig auf Dreßdnischen Gehalt und Gebünde dergestalt eingerichtet und reduciret werden, daß nach Ablauff dieser dreyen Jahre kein ander Gefäß mehr zu dulden und zu passiren.

Ungleichheit am Gefässe soll abgeholffen werden. Dero Böttcher Strafe

Landes-Regierung soll beständig darüber halten.

Altes Gefäße soll aufs Dreßdner reduciret werden.

Cap. VIII.

Berg-Städte halbe Befreyung.

Demnach auch ie und allezeit, Unsere Ober- und andere Berg-Städte, ingleichen die Dörffer, auf deren Fluhren würcklich gebauet, Kiebel und Seil eingeworffen, und das Bergwerck gebührend fortgesetzet wird, dermaßen privilegiret gewesen, daß sie gegen andere Städte und Dörffer nur die Helffte der ordentlichen Tranck-Steuer entrichtet; Als lassen Wir es nochmahln allenthalben und gnädigst dabey bewenden, iedoch mit dem Beding: Wenn sich hingegen die Einwohner solcher Berg-Städte und Dörffer in der That Bergmännisch erzeigen, nach Unser Ober- und anderer Berg-Beamten Verordnung und Gutachten, sowohl iedweden Orts Vermögen beständig bauen, und also der Bergwercks-Bau durch sie würcklich befördert wird, maßen sie es denn alle Jahr Termino Quasimodogeniti mit einem Berg-Amts-Attestato, so denen Registern beyzufügen, gebührend beyzubringen schuldig seyn, oder gegen alls die Brauenden, so sich gedachter maßen nicht Bergmännisch erzeigen,

Diese bleibt,

iedoch mit Beding,

welches durch ein Berg-Amts-Attestat beyzubringen.

oder werde zur vollen Erlegung angehalten

erzeigen, mit solcher halben Berg-Freyheit abgewiesen, und hingegen zu Erlegung der vollen angehalten werden sollen.

Cap. IX.

Anderer Orten geringere Tranck-Steuer.

Privilegirte sollen ihre Privilegia einschicken.

So iemand eine gewisse Concession oder ein Privilegium, nach welchen er entweder gantz frey, oder gegen Entrichtung einer geringen Tranck-Steuer zu brauen berechtiget seyn will, vor sich zu haben vermeynet, derselbe soll Krafft dieses binnen sechs Wochen von Zeit der Publication des gegenwärtigen Ausschreibens, solche zu der Ober-Steuer-Einnahme, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen er damit weiter nicht werde gehöret werden, einschicken, und darauf behörige Resolution gewarten, auch wenn das Privilegium oder Concession richtig befunden, und er darbey gelassen wird, die zu brauen habenden Biere, weder einem Tertio zu cediren, noch die Tranck-Steuer davon baar ex Cassa zu nehmen befugt, sondern, wenn er des Genusses fähig seyn will, die Biere selbst abzubrauen, schuldig seyn.

Bedingung

Cap. X.

Der Ritter-Güther freyer Tisch-Trunck und Bier-Vertrieb.

Ob auch wohl denen von Adel und andern aufn Lande, so Güther und Brauhäuser haben, und beydes vor sich und die Ihrigen zu ihrem Tisch-Trunck, so viel sie dessen benöthiget, zu brauen berechtiget seyn, dasselbe nochmahls ungewehrt verbleibet; Demnach sich aber in Ersehung der Tranck-Steuer-Rechnungen und eingesendeten Register so viel befunden, auch sonst bey Land- und Ausschuß-Tägen von Städten Klagen einkommen, daß bey den meisten das gantze Jahr durch, unterm Prætext des freyen Tisch-Truncks, gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorff-Schencken beleget, zum Theil in die Städte verführet, heimlich, auch wohl öffentlich darinnen verkauffet, darneben andern, so des Brauens nicht berechtiget, in ihren Brau-Häusern gegen einen Zinß zu brauen gestattet, an der Tranck-Steuer aber, entweder gantz nichts, oder doch gar ein weniges eingeliefert worden; Welch vortheilhafftiges eigennütziges Beginnen denn, sowohl ihrer als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilligung und darauf gerichteten Steuer-Ausschreiben, ja der Pflichtschuldigkeit schnur-stracks zu wider ist; Als wird zwar denen von Adel und andern aufn Lande, so Lehn- und Ritter-Güther besitzen, dasjenige, was ein ieglicher zu seinem Tisch-Trunck bedarff, Steuer-frey zu brauen, nochmahls passiret, auch wenn sie auf den Kauff zu brauen, in zu Recht beständiger maße befugt seyn, solchen Falls die Schencken mit Biere zu verlegen, oder auch dasselbe zu verzapffen und auszuschroten, als weit sich ihre Gerechtigkeit disfalls sonst erstrecket, nochmaln zugelassen, iedoch ihnen hiermit auf ihre Pflicht gegeben, daß sie kein Bier ohne gebührende Versteuerung auf einigerley Weise verlassen, sondern alles und iedes, was sie dergestalt Faß- Viertel-Tonnen- oder halbe Tonnen-weise ums Geld verlassen, verkauffen und ausschencken, oder ausschroten, darüber nicht allein vorher iedesmahl einen dergleichen gestempelten und numerirten Zeddel, wie unten sub Cap. 13. angeordnet, fordern, hingegen den Empfang solches Zeddels dem Auffseher zum Bekäntniß in ein Buch einschreiben, sondern auch zugleich richtige Register und Büchel, mit Benennung der Fasse, des Orts, wohin es kommen, des Tages und Jahres, wenn es geschehen, und der Numer desjenigen Zeddels, welchen er iedesmahl darüber empfangen, halten, alles nach Pflicht und Gewissen treulich ansetzen und einzeichnen, solches auch in des Schencken absonderlich haltendes Büchel einschreiben, und wenn das Bier ins Dorff, oder an andere Orte geführet wird, darauf einen Zeddel ertheilen, und davon

Prætext verbothen,

gegen einen Brau-Zinß.

Tisch-Trunck passiret frey.

Die übrige Brau-Gerechtigkeit præstiret præstanda.

iedwedes Faß braun Bier mit einem Thaler, das Weisse mit ein Thaler zwölff Groschen, auch also ferner das kleinere Gefäße an Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, nach Proportion gleich andern, auf die gewöhnlichen Termine, Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, und den iedesmahl zur Einrechnung ihm bestimmten Tag in die Creyß-Einnahme, mit Ubergebung erwehnter vollständigen, auch unterschrieben und besiegelten, wie nicht weniger des verpflichteten Auffsehers über beschehenes Verzapffen und Ausschroten haltende Register und der empfangenen Zeddel, richtig versteuern, und sich vor allen Unterschleiffen hüten und vorsehen, gestalt denn, wenn Vermuthungen verhanden, daß solch Verzapffen und Ausschroten nicht vollkömmlich angegeben, die Schencken und andere, so Wissenschafft darum haben, eydlich vernommen, und darauf von iedem untergeschlagenen Fasse zehen Thaler Straffe erleget werden sollen; Darbey Wir gleichwohl zu ihnen des gnädigsten Vertrauens leben, sie werden als treue Vasallen hierinnen ihren aufhabenden Pflichten gemäß verfahren, und wenn gleich einer oder der andere seine Güther verpachtet, oder durch Verwalther oder andere Personen administriren lässet, selbige, immaßen er auch um mehrer Sicherheit der Steuer willen zu thun schuldig seyn soll, auf die richtige Anzeig- und Versteuerung, wie ietzo erwehnet, vor seinen Gerichten ordentlich verpflichten lassen. Diejenigen aber, so dergleichen Schenck-Gerechtigkeit nicht vor sich, sondern nur ihren Tisch-Trunck zu brauen haben, sollen sich weder ihre Schencken damit zu belegen, noch etwas davon anderswohin zu verkauffen, oder Kannenweise zu verzapffen, es sey auf den Höfen, Forwergen, Schäffereyen, Mühlen oder anderen Herren- oder Hof-Gebäuden, oder bey denen Bier-Kellern und Lagern, noch an andern Orten, wo es nicht herbracht und vermöge der Landes-Ordnung die Schenck-Gerechtigkeit ist, weder vor sich, noch durch andere, in geringsten nicht annaßen, sondern sich dessen schlechter Dinges bey Vermeidung zehen Thaler Straffe von iedem Fasse, gäntzlich enthalten, auch die Creyß-Einnehmer ihren obliegenden Pflichten nach, vornehmlich aber die dazu bestellete Tranck-Steuer-Revisores in denen Creyßen, wo dergleichen verhanden seyn, auf dis alles fleißige und genaue Acht tragen, wenn einiger Verdacht begangenen Unterschleiffs sich ereignet, derselbe durch die ordentlichen Revisores untersuchet, und ihnen dazu die von Gerichts-Herrn, Schencken und Auffseher gehaltenen Verzeichnüsse und Büchel unweigerlich vorgeleget, auch nach Befinden die auf den Unterschleiff gesetzte Straffe gebührend einbracht werden.

Hütung vor Unterschleiff, derer Ubertreter Straffe.

Wenn Güther verpachtet.

Tisch-Truncks-Gerechtigkeit darff nichts verzapffen noch verkauffen,

bey 10. Thl. Straffe.

Creyß-Einnehmere u. Revisores sollen darauf fleißige Acht tragen, u. Verdacht des Unterschleiffs untersuchen.

Cap. XI.

Derer Geistlichen freyer Tisch-Trunck.

Als ferner denen Geistlichen und Schul-Bedienten in Städten, sowohl als aufm Lande, Anno 1646. gewisse Fasse Bier, solche entweder selber zu verbrauen, oder allenfalls durch andere im Lande, und zwar ohne Unterschleiff, verbrauen zu lassen, oder auch baar Geld aus der nechsten Tranck-Steuer-Cassa dafür zu nehmen, passiret und bezahlet worden: So seynd Wir es dabey und dem allda benannten Quanto, ungeachtet der ietzigen neuen Tranck-Steuer-Einrichtung, nicht weniger die Universitäten, bey dem, was ihnen verschrieben, nochmaln zu lassen gemeynet; Hingegen sollen sich die Geistlichen alles Verkauffens und Ausschenckens, auch des mehrern Brauens, über obiges Quantum, unangesehen in einer oder der andern Matricul, daß der Pfarr des Freybrauens berechtiget, mit zu befinden wäre, in Erwegung, daß an statt solchen Brauens ihnen, wie oben berühret, ein gewisses am Gelde gereichet wird, ja ob sie schon die Tranck-Steuer davon abstatten wolten, dennoch, weil es so wohl der Kirchen-Ordnung als ihrem Amte nicht gemäß, und allerhand böse Consequentien daraus

Geistlichen und Schul-Bedienten, sind von An. 1646. gewisse Faß zum Tisch-Trunck verstattet, auch denen Universitäten.

Bedingung

aus erwachsen, hinführo gäntzlich enthalten, sondern sich mit dem, was zu ihrem Tisch-Trunck oberwehnter massen Anno 1646. gnädigst verwilliget, begnügen. Doferne aber ein Geistlicher oder Schul-Diener in einer Stadt ein Bürgerliches Hauß hätte, da verbleibet ihm in demselben Bürgerliche Nahrung mit dem Brauen und Schencken, doch daß es ohne Abbruch seines Amts und Diensts geschehe, geziemend zu treiben, unbenommen.

Wenn sie aber ein Haus in Städten haben, treiben sie Brau-Nahrung geziemend.

Cap. XII.

Besoldungs Frey-Biere.

Mögen Unsern würcklichen Geheimden-Cammer-Hof-Justitien-Appellation- und Ober-Consistorial-Räthen, wie auch Unserer freundlich-geliebten Vetterer würcklichen Räthen, ingleichen denen Ober-Steuer-Einnehmern, Ober-Hofgerichts-Assessoren, denen Consistorialen zu Leipzig, und Steuer-Bedienten, so dergleichen bisanhero genossen, wegen über sich habender Dienst-Bestallungen an statt eines Dreßdnischen Frey-Bieres, wie bisanhero geschehen, also auch fernerweit 23. Thl. 8. Gr. weil es ein Stück ihres Salarii; Ingleichen, was denen Schützen-Gesellschafften vor Alters geordnet, woferne sie das Exercitium würcklich treiben, nochmahlen, und zwar in baarer Zahlung, ungehindert passiren. Ebenfalls wird Unsern Amts-Hauptleuten, sie haben deren eines oder mehr zu verwalten, mehr nicht, als jährlich einmahl, vor ihren Tisch Steuer-frey zu brauen, nur daß sie auch gleichmäßigen Schutt und Guß mit der dabey befindlichen Stadt halten, denen Schössern und Verwaltern aber, auch bloß zu ihrem Tisch-Trunck, und zwar diesen beyden gegen Erlegung der Steuer jährlich ein Gebräude nachgelassen, gleichwol ihnen so nachdrücklich, als denen Amts-Hauptleuten inhibiret, sich des Ausschenckens, Verzapffens und Ausschrotens, es sey aufm Lande oder in Städten, bey zehen Thl. Straffe von iedem Vasse, allerdings nicht zu unternehmen, noch diese Concession an iemanden andern, bey Vermeydung ebenmäßiger Pœn, zu überlassen. Würden hiernechst denen Abgebrannten oder Neu-Anbauenden nach Befinden gewisse Biere Steuer-frey zu brauen, dem dißfalls vorgeschriebenen Reglement gemäß, bewilliget werden, und sie des Vermögens nicht seyn, solche selbst abzubrauen, So soll denenjenigen, welche zum neuen Bau allbereit einen guten Anfang gemacht, die Helffte derselben, und wenn er ihn unters Dach gebracht, zum völligen Ausbau die andere Helffte, andern des Orts befindlichen Brau-Berechtigten nach Gefallen zu verkauffen ungewehret seyn; so lange aber der Bau noch nicht würcklich angetretten, weder der Verkauff, noch die Selbst-Abbrauung im geringsten passiren, sondern der Einnehmer, wenn er dergleichen verstattet, zur schleunigen Wieder-Ersetzung angehalten, und diese, wie auch alle andere freye Biere, so auf würckliche Abbrauung ertheilet, in Einnahme und Ausgabe-Rechnung ordentlich geführet, dabey die Ursach: warum? die Beschaffenheit des Baues, wie weit er verführet? dann das Datum der Concession, mit Beyfügung derselben, oder wenn sie schon eingerechnet, solchen falls die Nachricht, wo das Original zu finden, ingleichen, was darauf bereits abgebrauen, oder noch hinterstellig ist, angemercket, und bis zu völligem Ablauff, um guter Ordnung willen, fortgeführet werden.

Tranck-Steuer-Freyheit, der Schützen-Gesellschafften,

und Amts-Hauptleute,

Schösser u. Verwalter Brau-Freyheit.

Abgebrannte und Neu-Anbauende können die Helffte des Brauens an andere verkauffen,

jedoch nur bey gewissen Umständen.

Bau-Berichts Innhalt.

Cap. XIII.

Ausgebung gewisser Zeddel aufm Lande.

Und gleichwie von Ausgeb-Annehm- und Verrechnung gewisser Zeddel aufm Lande bereits oben Cap. 3. und 10. Erwehnung geschehen, Also soll um derer Steuern mehrern Sicherheit willen, und zu Verhütung fernerer Unterschleiffe, an iedem Orte, wie gedacht, doch nur aufm Lande, wo gebrauen wird, entweder der Richter, oder sonst eine gewisse Person, so sich am besten schickt, zur Aufsicht und Ausgebung dergleichen gestempelter und numerirter Zeddel (welche die Creyß-Einnahme in bedürffender Anzahl und so beschaffener Form: als

Wem die Aufsicht aufzutragen.

No. - - Vaß - Viertel - Tonnen - halbe Tonnen braun Bier hat N. N. zu N. zum Verkauff angegeben, und die Steuer davon gebührend zu entrichten. Signatum N. den - - Anno -

N. N.

(Tranckſteuer-Auffseher.)

und dergleichen auch über weiß Bier drucken zu lassen, zu stempeln, zu numeriren, und an gemeldte Orte, theils, so ihre Steuern zur Creyß-Einnahme immediate liefern, selbst, theils auch durch die Amts-Einnehmer, so viel die Aemter betrifft, gegen Schein auszutheilen, auch vorher den Ort, wohin sie kommen, auf iedweden zu schreiben, und ein Manual darüber zu halten haben,) angenommen, und hierzu dergestalt:

Daß er auf das Brauen, Verzapffen und Ausschroten an seinem Orte fleißig Achtung geben, dem Gerichts-Herrn (wenn dergleichen verhanden,) oder wer an dessen Statt das Brauwesen zu Hofe versorget, über iegliches Vaß, Viertel, Tonne oder halbe Tonne Bier, so er verzapffen oder ausschroten lässet, den Erb-Kretzschmarn aber, so des Brauens selbst berechtiget, über iedwedes gantze Gebräude, so viel er daraus an Vassen, Vierteln, Tonnen, oder halben Tonnen erlanget, auf vorhergehende Visitation und richtige Umzehlung über sämtlichen befundenen Vorrath, einen gestempelten und numerirten Zeddel ausstellen, es auch diesem in ein sonderlich Buch einschreiben, hingegen sich dergleichen vom Gerichts-Herrn und Kretzschmar wieder in ein ander Buch einzeichnen lassen, dabey den Zeddel mit seiner Nummer wohl anmercken, hernach auf einen iedweden Tranck-Steuer-Termin die richtige Anzahl dessen, was in allen von einem Termin zum andern gebrauen, verzapffet und ausgeschroten worden, auch was er an Zeddeln in Einnahme bekommen, davon ausgegeben, und noch in Vorrath hat, zur Creyß-Einnahme bey des Gerichts-Herrn (oder Beamten) leistenden Einrechnung unter seiner Hand mit einschicken, und hierinnen niemanden, wer der auch sey, einigen Unterschlag, Untreue oder Verkürtzung verstatten, weniger selbst begehen wolle rc.

Eydes-Formul der zur Brau-Aufsicht verordneten.

vor iedes Orts Gerichten oder dem Amte, wohin ein ieder gehörig, vereydet, auch bald bey der ersten Einrechnung, so nach gegenwärtig publicirten Ausschreiben geschiehet, von iedem, der da einrechnet oder einzurechnen schuldig, bey Straffe 10. Thlr. vor das erste mahl, auf den Fall er nicht pariret, und folgends allezeit bey doppelter Pœn, (so auch ohne Nachsicht einzubringen,) des Aufsehers und Zeddel-Ausgebers Nahmen und Condition mit berichtet, und daß er nach vorstehender Notul vereydet, die Gerichtliche Registratur unter dem Gerichts-Siegel und derer geschwornen Gerichtshalter oder Beamten, auch Stadt-Obrigkeiten Unterschrifft beygeleget, sodann von der Creyß-Einnahme ordentlich zusammen getragen, und mit einer richtigen unterschrieben und besiegelten Specification darüber zur Ober-Einnahme eingeschicket werden, hernach bey eintretendem Termine der Gerichts-Herr oder Beamte die ausgegebenen Zeddel, samt darüber gehaltenem Register, unter des Auffehers Hand einfordern, und mit seinem des Gerichts-Herrn, Beamten oder Einnehmers Register und eingebrachten Gelde treulich liefern.

Straffe 10. Thaler.

Doppelte Pœn.

Cap. XIV.

Erlegung der Tranck-Steuer vorn Unterzünden.

Ferner hat sich in Rechnung befunden, daß theils Orten denen Brauenden mit Erlegung der Tranck-Steuer allzulange, und wohl bis sie das Bier ausgeschencket, auch das Geld in andere Wege verthan, nachgesehen, und

und hierdurch viele inexigibile Reste zu der Steuer Schaden verursachet worden seyn. Solch Ubel nun in Zukunfft abzuwenden, befehlen Wir, daß nicht allein das, was noch aussenständig, ohne längern Verzug, so viel nur immer möglich, vollends eingebracht, sondern auch weiter niemanden zu brauen verstattet werde, er habe denn die Tranck-Steuer vorn Unterzünden auf so hoch, als das gantze Gebräude nach den oben sub Cap. 3. gemachten Uberschlage beträgt, und wormit hernach, wenn die Visitation verrichtet, auf die würcklich-befundenen Fasse genauere Abrechnung zu pflegen, wo vorher ein mehrers erleget, solchen Falls die Ubermaße wieder zurück zu geben, hingegen auch, wenn etwas noch daran ermangelt, von Brau-Herrn vollends nachzuzahlen ist, würcklich erleget, oder durch dergleichen Pfand, welches im Fall unterbleibender baldigen Wiederlösung, so gleich an Mann zu bringen möglich, gnungsame Versicherung gemachet, die Zahlung noch für nechst eintretenden Termin gewiß und unfehlbar zu leisten. Weswegen auch der Brauer bey seinen Pflichten und Erstattung des daraus erfolgenden Schadens nicht eher anfeuern soll, bevor er sein Brau-Zeichen von Gerichts-Herrn, Beamten oder Einnehmern, der abgestatteten oder versicherten Tranck-Steuer halber, erhalten hat, und was nun an solchen Pfanden binnen währender Nachsicht nicht gelöset wird, das soll der Einnehmer 14. Tage vor den ihm angesetzten Einrechnungs-Termine auf vorher an den Restanten ergehende Erinnerung und Communication der erfolgenden Veräuserung, so hoch als es zu thun möglich, verkauffen, sich davon bezahlt machen, und für allen neuen Resten hüten, oder selbst dafür stehen, und die Creyß-Einnahme ihn zu deren schleunigen Erstattung so fort bey verfallenen erstern und unerwartet des andern Termins, durch Execution auf seine Kosten gebührend anhalten.

Rückstand einzubringen.

Pfand davor anzunehmen.

Brauer soll nicht eher bis ers Brauzeichē erhalten, unterfeuern.

Cap. XV.

Terminliche Einrechnung.

Unrichtigkeit aus der unterlassenen Terminlichen Einrechnung,

Was für Unrichtigkeit die unterlassene Terminliche Einrechnung bisher verursachet, und wie man deswegen nie zur völligen Einnahme und Erfahrung deren vollnständigen Ertrags, weniger zu gnungsamen Mitteln, die darauf gelegte schwere Ausgaben an Deputat, Zinsen, Capital und andern hohen und dringenden Posten, in denen Leipzigischen Messen gelangen können, sondern deshalber wohl öffters neue Aufnahme, wenn sie zu erlangen nur möglich gewesen, resolviren müssen, ohne was hieraus noch für inexigibile Reste und Schaden erwachsen, das bezeugen die verhandenen Rechnungen zur gnüge. Damit nun solches in Zukunfft auch abgewendet, und hingegen gute Ordnung eingeführet werden möge: So wollen Wir mit Ernst und beständigen Eyfer, daß hinfort ein ieglicher von Seiten der Ritterschafft, als auch Beamte und Einnehmere in Städten, alle und iede Tranck-Steuer-Termine, und zwar eben den Tag, so ihm iedesmahl von denen Creyß-Einnehmern destiniret wird, ordentlich einrechnen, zu dessen Behuff die Register samt zugehörigen Geld und Belegen, wie auch die über vorher gegangenen Termin erhaltene Qvittung, mit zur Stelle bringen, oder wenn in verlauffener Frist nichts gebrauen und verzapffet wäre, solchen falls gewöhnliche Vacat-Scheine, mit beygesetzter Ursach, woher die Vacanz rühre, einschicken, um deswillen auch iedweder Stand, so zu compensiren hat, mit seinen Qvittungen von Unsern Ober-Steuer-Buchhalter unterschrieben, 14. Tage ante Terminum gefast seyn, selbige an baaren Geldes statt mit einrechnen, und wenn seine Forderung die Terminliche Lieferung übersteiget, also daß er davon völlig nicht vergnüget werden könne, solche Ubermaaße die Creyß-Einnahme von andern Tranck-Steuer-Mitteln heraus geben, und über die Einrechnung gebührend quittiren, welcher aber sich ferner damit säumig erweisen, oder wohl gar ungehorsamlich aussenbleiben würde, derselbe iedesmahl 20. Thl. Straffe erlegen, post Terminum der Creditor mit seiner Compensation weiter nicht gehöret werden, noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen haben, sondern das baare Geld nebenst der Straffe, in Mangel gütlichen Abtrags, durch Execution von ihm eingebracht; Desgleichen diejenigen von Adel, Beamte und Einnehmer in Städten, oder welche sonst die Steuern einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, besonders zu andern und ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen, oder in andere Wege zu verwenden, wie bisher unverantwortlicher Weise vielfältig geschehen, sich unterstehen möchten, zu schleunigen Abtrag nicht allein ernstlich angehalten, sondern auch nach Schärffe der Rechte unnachläßig gestraffet, und nebenst den hinterhaltenen Steuer-Geldern, unbeschadet vorerwehnter Straffe, wenn er nicht gebührend eingerechnet, von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden sollen.

hat öffters neue Aufnahme verursachet.

Termine zur Einrechnung.

Compensation 14. Tage ante Terminum fertig zu haben, Uberschuß wird heraus gegeben.

Derer Säumigen Strafe 20. Thlr. und Execution,

Verfahren wider die so die Tranck-Steuer zurück halten, oder zu eigenem Nutzen anwenden.

Cap. XVI.

Derer Creyß-Einnehmer Verrichtung.

Worinnen der Creyß-Einnehmer Verrichtung bestehet, ist nicht allein in dem Anno 1671. letztmahlig ergangenen Ausschreiben guten Theils angedeutet, sondern ihnen auch in einer absonderlichen Anno 1695. durchgehends ertheilten, und seither für die neu-angetretenen continuirten Instruction umständlich vorgeschrieben, weil aber zu verspühren, daß selbiger nicht aller Orten nachgegangen, noch die Steuerbahren Stände, Beamte und Einnehmere, zur Richtigkeit gnugsam angehalten, sondern ihnen vielmehr darunter conniviret, und dadurch viele Reste, zu Schaden der Steuer, verursachet worden. Als werden sie hiermit nochmahln ermahnet, ihres Amts sich mit gebührenden Fleiße anzunehmen, Reste und Currenten nach aller Möglichkeit einzutreiben, sonderlich an diesen weiter nichts zurücke- noch denen Einnehmern die Gelder lange Zeit in Händen zu lassen, oder ihnen sonst mit hegender Unrichtigkeit in geringsten nachzusehen, zur Terminlichen Abrechnung wenigstens drey Wochen Zeit anzuwenden, iedweden, sowohl von der Ritterschafft, als Beamten und Einnehmern, einen gewissen Tag zu seiner Rechnung anzusetzen, und auf einen Tag mehrere, weder sie zu expediren getrauen, nicht vorzuladen, auch daran zu seyn, wie alles zu verlangter Richtigkeit gedeyen möge, und ob es geschehe, daß einer oder der andere auf den angeziehlten Termin, beschehener Erforderung ungeachtet, aussenbliebe, und nicht einrechnete, sollen die Creyß-Einnehmere nichts desto weniger mit verlauffenen Einrechnungs-Terminen ihre Rechnung schliessen, darinnen Einnahme und Ausgabe vollnständig, weil bey dieser Tranck-Steuer keine Reste zuläßlich seyn, in gehöriger Ordnung ansetzen, auch mit solcher Creyß-Rechnung, samt zugehörigen Stände-Registern, baaren Gelde und Belegen, in gewöhnliche Post-Zeddel verfasset, bey der Ober-Einnahme zur Leipziger Marckt-Expedition auf den ihnen bestimmten Tag bey zwantzig Thlr. Straffe zur Abhörung einfinden, wider die ungehorsamlich aussengebliebene Personen, bey denen Unter-Gerichten und Unter-Einnahmen aber nicht nur so bald mit der Execution auf die verwürckte 20. Thlr. Straffe, (welche auch von der nechsten Liefferung abzukürtzen, nachgelassen,) und hinterstellige Einrechnung, sondern auch, wenn Verdacht angemaßten Eingriffs in die eingehobenen Gelder oder begangenen Unterschleiffs verhanden, sofort ohne weiteres Erinnern mit der Revision auf ihre Kosten, ohne Unterscheid der Person verfahren, und was sonst ihre, derer Creyß-Einnehmer Instruction, sowohl die darneben aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme ergangenen Befehlige in Buchstaben erfordern, gehorsamlich zu Wercke richten, damit man nicht gegenfalls den daraus entstehenden Schaden an ihnen selbst zu suchen bewogen werden möge.

Ist A. 1671. und 1695. vorgeschrieben.

Ermahnung zu ihrer Pflicht,

bey 20. Thl. Straffe.

Wo Verdacht angemaßter Geldes oder Unterschleiffs verhanden, wird Revision vorgenommen.

Cap. XVII.

Kessel- und Erndte-Trincken-Brauen.

Ist A. 1671. gäntzlich abgeschafft

Nachdem auch das Kessel- und Erndte-Trincken-Brauen, weil dasselbe allzusehr gemißbrauchet, heimlich, auch wohl öffentlich verzapffet, verkauffet, die Tranck-Steuer aber zurück behalten, verschwiegen, und damit dem Steuer-Wesen sehr geschadet worden, bereits durch voriges Ausschreiben de Anno 1671. aller Orten in Städten und Dörffern gäntzlich abgeschaffet, und bey Vermeidung aller Ungnade und ernstlichen Bestraffung hoch verbothen ist, nichts desto weniger aber noch an vielen Orten, auch wohl von Pfarrern und Schulmeistern getrieben wird, so gar, daß, wenn es ihnen unter denen Aemtern nicht verstattet werden will, sie es bey einigen Besitzern derer Ritter-Güther, oder darunter gehörigen Kretzschmarn brauen, aber nicht versteuern. Als wird hierdurch solch unzuläßliches Kessel- und Erndte-Trincken-Brauen nochmahlen aller Orten verbothen, mit angehängter ernstlichen Commination, daß, wo sich iemand dessen weiter unterfangen, und darüber betreten, oder sonst überführet würde, selbigen nicht nur die Kessel als verlustig dem Gerichts-Herrn verfallen und von ihm weggenommen, sondern auch der Brauende, und wer es in seinem Hause brauen läßet, oder wer sonst mehr dabey interessiret, iedesmahl, so offt es geschiehet, um 30. Thlr. gestraffet werden solle.

und wird nochmals, bey Verlust derer Kessel u. 30. thlr. Straffe, verboten.

Cap. XVIII.

Fremde Biere.

Remissive.

Mit Versteuerung des fremden und Angebung des in die Städte und deren Vorstädte einführenden Bieres, bleibet es bey vorigen Ausschreiben, und daran gedruckten alten Churfl. Befehliche, sub dato Lochau, den 14. Novembr. Anno 1557. wie auch der Steuer-Instruction und andern dißfalls ergangenen Verordnungen.

Cap. XIX.

Verbotene Anlage auf die Biere.

Anlagen auf Biere, ausser der Tranckssteur verboten.

Bey denen Städten wird ferner keinesweges gestattet, daß ohne Unsern Vorbewust auf die Biere, ausser der Tranck-Steuer einige Anlagen, weiln, was in verwichenen Jahre an einen und andern Orte zu Aufbringung derer bekannten 600000. fl. geschehen, für ein besonders Extraordinair-Mittel zu achten, welches von einer getreuen Landschafft zu solcher dringenden Ausgabe selbst für nöthig erachtet, und daher zu keiner Consequentz zu ziehen ist, gemachet, dadurch der Preis des Bieres erhöhet, und folgends die Consumption gehemmet werde, ohne den gewöhnlichen Groschen, so in Berg-Städten zu Forttreibung der Stollen eingeführet.

der gewöhnliche Gr. in Bergstädten bleibet.

Cap. XX.

Wein-Steuer.

diese bleibt nach wie vor.

Im Eingange des Tranck-Steuer-Ausschreibens de Anno 1671. gleichwie in der Steuer-Instruction de Anno 1661. ist ebenfalls enthalten, daß der ausländische Wein, wenn er in diese Lande gebracht, und zur Consumption eingeleget, gebührlich versteuert werden solle, welches auch seither geschehen, nicht weniger in Zukunfft ferner aller Orten beobachtet, die gewöhnliche Steuer davon nochmahls eingefordert und berechnet werden soll.

Cap. XXI.

Participation der Straff-Gelder.

Geschiehet zu 3. gleichen Theilen.

Was nun vorherstehender massen an Straffen wegen begangenen Unterschlags verwürcket und eingebracht wird, davon soll ein Drittheil dem Steuer-Ærario, ein Drittheil dem Gerichts-Herrn, und ein Drittheil dem Angeber, mit Verschweigung seines Namens, zugewendet und abgefolget, selbige auch allenthalben ohne Unterscheid der Person fleißig eingetrieben, ohne erhebliche Ursachen niemanden erlassen, zu dem Ende in Rechnung ein neu Capitel von Straffen rc. eingeführet, der Steuer Antheil daselbst verrechnet, und es ferner also gehalten werden, daß wenn ein Gerichts-Herr selbst in Straffe verfällt, dessen Drittheil sodann in gegenwärtigen Casu der Steuer, hingegen wenn er einen unter seinen Gerichten vorgegangenen Unterschlag anzeiget, solchenfalls ihme unbeschadet des seinigen auch des Denuncianten Drittheil accresciren soll, wie denn sämmtlichen Revisoren und Executoren mit Ernst anbefohlen, auch andere Personen mehr, ob sie gleich der Steuer mit Pflichten nicht verwandt seyn, hierdurch ermahnet werden, bey ihren andern Verrichtungen nach den brauen, verzapffen, ausschroten und Versteuerung des Bieres fleißig zu forschen, und wo sich Verdacht begangenen Unterschlags eräugnet, solchen ausfündig zu machen, und davon alsobald Bericht zu erstatten, dagegen sie des Denuncianten Antheil zu geniessen haben sollen. Jedoch bleiben von dieser Theilung und Participation diejenigen Straffen ausgenommen, welche von derer Stände, Beamten und Einnehmer unterlassenen Einrechnung herrühren, und dem Steuer-Ærario allein gehören.

Limitation in Ansehung des Gerichts-Herrn.

Verdacht eingeschlagenen Unterschleiffs ist ausfündig zu machen.

Cap. XXII.

Rechtlich Erkänntniß.

Bey zweifelhafften Fällen, soll das rechtl. Erkäntniß auf die Steuer-Ausschreiben u. publicirte Verordn. in Acht genommen werden.

Wenn auch in straffbaren oder andern vorkommenden Fällen dieser Unser Verordnung Zweifel vorfiele, darüber rechtlich Erkäntniß einzuholen nöthig, So sollen Unsere Steuer-Ausschreiben, Land- und Ausschuß-Tags-Handlungen, und andere der Steuer halben ins Land publicirte Verordnungen in gebührende Acht genommen, und von denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen darauf beständig erkennet und gesprochen werden.

Dessen zu Urkund haben Wir das Chur- und Fürstl. Steuer-Secret vordrucken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am 20. Januar. Anno 1703.

(L.S.)

Ejusd. Insinuations-Befehl

Zu vorherstehender Erklärung, den 20. Januar. Anno 1703.

Friedrich Augustus, König in Polen und Chur-Fürst zu Sachsen rc.

An. 1703.

Vester und liebe Getreue, Gleichwie Wir die in Unsern jüngsten am 3. Junii 1701. und 29. Jan. 1702. publicirten Convent-Tags-Abschieden enthaltene neue Tranck-Steuer zu 1. Thlr. von iedem Fasse braunen, und 1½. Thl. von einem Fasse weiß Bier, durch Befehl sub dato 15. April. letzt-erwehnten Jahres, in die sämtlichen Creyße Unsers Churfürstenthums Sachsen, samt zugehöriger Lande, ausgeschrieben, und dabey die Vertröstung gethan haben, daß zu des Wercks besserer Einricht- und Einführung guter Ordnung, wie auch zu nachdrücklicher Hemmung besorgender Unterschleiffe, nächstens eine mehrere Erklärung sothanen Interims-Ausschreibens in offenen Druck ergehen, und zu männigliches Wissenschafft ins Land publiciret werden solle:

neue Tranck Steuer,

siehe oben pag. 1561.

mehr erkläret,

Also folget nunmehr dieselbe hierbey in so vielen zu dem euch anvertrauten Creyße benöthigten Exemplarien, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet nicht allein eures Orts

ertheilte Exemplaria davon,

Orts selbiger gebührend nachgehen, und alle Capita genau beobachten, sondern auch die einbezirckten Stände von Ritterschafft, Aemtern und Städten, welche zu brauen und zu schencken befugt seyn, wie nicht weniger die Einnehmere ihres Schaffens und Verhaltens darauf nachrichtlich weisen und ermahnen, daß sie dem allen, so viel einem ieden davon zukömmet, gehorsamste Folge leisten, hierdurch der Steuer Nutzen, obliegender Schuldigkeit nach, fördern, Schaden nach aller Möglichkeit wenden, und sich selbst für gesetzten Straffen, welche sonsten ohne Nachlaß einzubringen seyn würden, hüten sollen.

in allem gehorsamste Folge zu leisten.

Und weil hiernächst, vermöge des am 17. Mart. 1700. publicirten Land-Tags-Abschieds in dem ietzo mit göttlichen Beystand! angetretenen 1703ten Jahre die Land- und Tranck-Steuer, jene auf Lætare und Bartholomæi, diese auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ fernerweit einzubringen fällig werden: Als wollet ihr solche mit obiger Tranck-Steuer-Erklärung zugleich ausschreiben, die Gelder zu rechter Zeit, und zwar die Land-Steuern nicht nur nach seitherigen gangbar geführten Schocken, sondern auch von denen, welche inzwischen aus denen Decrement- und caducen Classen durch neuen Anbau oder sonsten darzu kommen, mit Erinnerung aufhabender Pflichten, so viel möglich ohne Rest, nebenst denen Retardaten voriger Termine, Jahre und Verwilligungen, alles Fleisses eintreiben, und treulich liefern lassen, zu dem Ende iedweden Stande oder Einnehmer einen gewissen Tag zur Einrechnung bestimmen, über dessen Beobachtung unausgesetzt halten, wider die Säumigen und Ungehorsamen mit Execution auf Steuer und Straffe, oder wo nöthig, mit der Revision auf ihre Kosten verfahren, und hierdurch die Richtigkeit allenthalben befördern, maßen ihr auch darauf euere Creyß-Rechnungen zu rechter Zeit zu schliessen, und euch damit gehöriges Orts einzufinden habt. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Januar. Anno 1703.

Land- und Tranck-Steuer zugleich auszuschreiben.

Decrement- und caduce Classen.

Gewissen Tag zur Einrechn. zu bestimmen.

G. F. von Schönberg.

Joh. Balth. Grohlig.

An die verordneten Einnehmere der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Die von Steuer-Einnehmern hinterhaltene Gelder und einzutreibende Reste betreffend, den 2. April. Anno 1703.

Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1703. Vester und liebe Getreue, Wir haben die sämmtlichen Tranck- Land- und Pfennig-Steuer-Reste von Anno 1653. und zwar die ersten, bis mit Luciæ 1701. die andern bis mit Lætare 1702. und die letzten bis mit An. 1700. aus eueren übergebenen Creyß- und von dar ausgefertigten Haupt-Rechnungen mit allem Fleiß extrahiren und in eine richtige Consignation bringen lassen, wie beykommender Summarischer Extract, über den euch anvertrauten Creyß mit mehrern weiset. Nun dann sothane Reste auf hohe Summen ansteigen, und noch hierzu diejenigen Tranck-Steuern nicht gebracht werden können, worüber die Brau-Register und Einrechnungen ermangeln, deren Betrag vermuthlich auch nicht geringe seyn wird, Insonderheit aber ist nicht zu verantworten: daß hinter denen Einnehmern so viel eingehoben Geld stecken geblieben, welches sie dem Ærario, theils auf lange Zeit, wider Pflicht und Gewissen vorenthalten, auch wohl gar entzogen und in ihren Eigen-Nutz verwendet haben; woran iedoch viele Einbusse und Schaden verhütet werden können, wenn man an Seiten der Creyß-Einnahme, geziemenden Fleiß zu allen Zeiten angewendet, die Unter-Obrigkeiten, Beamten und Einnehmere zu terminlicher Einrechnung und Abgabe, durch vorgeschriebene Mittel angehalten, die angegebene Reste ordentlich specificiren, durch Execution unabläßig eintreiben, auch, wo Verdacht untreuer Administration entstanden, so gleich mit Revision darauf verfahren lassen, immassen dann zu solchem Ende die Revisores an euch verwiesen worden, auch wenn diese Adminicula nicht gnugsam gewesen, man von Seiten der Ober-Einnahme es ferner an nöthiger Assistentz auf beschehenes Erinnern, nicht würde haben ermangeln lassen. Wir stellen dannenhero den hieraus erwachsenen Schaden zu dererjenigen, welche daran Schuld, und ihr Amt und Pflicht gebührend nicht beobachtet haben, künfftiger Verantwortung, und begehren vorietzo nur alles Ernstes, ihr wollet zuförderst derer Einnehmer Proper-Reste, cum Interesse ohne einigen längern Verzug mit gnugsamen Nachdruck, so weit sie nicht denen Steuer-Procuratoren zur Gerichtlichen Execution übergeben seyn, und für welche ihr doch nicht weniger Sorge zu tragen habt, sodann auch derer Contribuenten aufm Lande, verbliebenen Rückstand, an Land- Tranck- Pfennig- und Qvatember-Steuern, obwohl diese letztern, wegen Mangel an der Zeit, vorietzo nicht mit ausgezeichnet werden können, dennoch, da einem ieden Stande, die Seinigen, aus gehaltenen Registern, Manualien und erlangten Qvittungen, ohne diß nicht verborgen seyn; benebst denen hinterstelligen Tranck-Steuer-Einrechnungen, aller Orten zu Formirung eines richtigen Liquidi exigiren, iedoch denen verarmten Contribuenten, wenn sie mit ihrem Abtrag auf einmahl nebenst denen Currenten, aufzukommen nicht vermögen, und um wenige Nachsicht bitten, nach Gelegenheit der Umstände leidliche Zahlungs-Termine, nur daß selbige richtig inne gehalten wird, und die Indult sich also weit hinaus nicht erstrecke, setzen, worüber Concursus Creditorum entstanden seyn, dieselben schleunig forttreiben und zum Ende bringen lassen. Wenn auch wegen der Proper-Reste wider die Einnehmer, oder ihre Erben, Klage anzustellen nöthig, davon zur Ober-Einnahme in Zeiten Bericht von deroselben Zustande und Vermögen, auch des Rests Beschaffenheit erstatten, damit die Nothdurfft darauf an Procuratorn, oder sonst nach Befinden, verfüget werden könne. Was aber die Reste bey denen Städten anbelanget, welche nicht bey den Einnehmern hafften, oder in Concursen stecken, sondern die übrigen Contribuenten annoch schuldig seyn, da wollen Wir zu deren Untersuch- und Ausmachung Commissarien verordnen, zu solchem Ende auch ihr die folgenden Stadt-Reste bis dorthin darzu bringen, solche, wo möglich, noch vor, oder längstens in die herannahende Jubilate-Messe, nacher Leipzig gewiß und unfehlbar einschicken, und unterdessen, bis die Untersuchung geschehen, keine Exequirer weiter in die Städte einlegen, vielmehr die bereits vorhandenen ohne Zeit-Verlust wegnehmen, iedoch wollen Wir die Reste von denen letzt-verwilligten 24. Extraordinair-Quatembern darunter nicht verstanden haben, als welche, in Entstehung der Güte, allerdings durch Execution eingetrieben werden sollen, wie denn der modus collectandi darzu, wo keine Individual-Restanten vorhanden, von denen Stadt-Räthen, entweder nach Art einer Kopff-Steuer, oder nach dem vorigen Modo der Qvatember anzulegen ist. Würde auch bey der Creyß- oder denen

Erforderte richtige Consignation der Reste.

Unverantwortliche Vorenthaltung des eingehobenen Geldes.

Der Creyß-Einnehmer Pflicht dabey.

Was bey Eintreibung der Einnehmer Proper-Reste zu beobachten.

Item bey den Resten der 24. Extra-Quatember.

denen Unter-Einnahmen, von gegenwärtig angesetzter Reste terminlicher Bewandtniß, weiter Nachricht verlanget werden; So hätten sie sich darüber mit den zum Haupt-Rest-Buche bestallten Revisore, Joh. George Steinbachen, in der Buchhalterey allhier befindlich zu vernehmen, und die etwa daraus entstehende Irrungen nach Recht und Billigkeit abzuthun. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Aprilis, Anno 1703.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balth. Grolig, S.

An die verordnete Einnehmer der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Leipzigischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Daß über alle in vorigem Jahre am 21. Augusti vorgeschriebene Requisita derer Bau-Begnadigungen genaue Obsicht getragen werden solle, den 22. Novembris, Anno 1703.

An. 1703. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst ꝛc. Vester und liebe Getreue, Ihr erinnert euch guter maßen, was Wir derer suchenden Befreyungen halber, insonderheit zum neuen Aufbau abgebrannter oder sonst destruirter und eingegangener Gebäude in Städten und Dörffern, untern dato 21. August. vorigen Jahres, für umständliche Verordnung gethan, worauf Wir Uns auch deren gebührenden Obacht zwar seithero versehen; Alldieweiln aber nichts desto weniger hin und wieder ein anders, und daß sonderlich in denen Gerichten nicht alle vorgeschriebene Requisita in acht genommen, noch auf den Bau, wie derselbe an- und fortgestellet, und hierzu die verwilligte Beyhülffen angewendet, die erheischende Obsicht getragen, sondern alles in unvollkommenen Terminis gelassen worden, zu befinden ist. So begehren Wir, ihr wollet bey nechsten Umlauff die einbezirckten Gerichts-Herren auf dem Lande, sowohl die Beamten, auch Räthe und Einnehmere in Städten dahin ermahnen, daß sie ingesamt oberwehnter Verordnung nochmahln allenthalben bey Vermeydung erfolgender Revision auf ihre Costen, gebührend nachkommen, die Neuanbauenden gegen erlangte Befreyung zu erweisender Schuldigkeit, gebührend anhalten, auch in denen Berichten der Sachen Beschaffenheit erforderter maßen umständlich anführen, und also das Steuer-Interesse möglichst befördern sollen: Wie ihr denn euers Orts bey denen Einrechnungen nichts passiren zu lassen habt, wofern nicht vorher gnugsam dargethan, daß denen dißfalls ergangenen Befehlichen geziemende Folge geleistet worden sey. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 22. Novembr. Anno 1703.

[Margin: Berichte wegen gesuchter Befreyung zu neuem Aufbau der Häuser sind nicht behörig eingerichtet, und sollen daher der Verordn. gemäß abgefasset werden.]

Gotthelff Friedrich von Schönberg.
Joh. Balth. Grohlig.

Ejusd. Befehl,

Die Setzung der Maltz-Kästen betreffend, den 27. Octobr. Anno 1704.

An. 1704. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Chur-Fürst ꝛc. Vester und liebe Getreue. Ihr erinnert euch guter maßen, was gestalt Wir in der am 20. Januar. des 1701. Jahres ausgelassenen gedruckten Erklärung des vorher ergangenen Interims-Tranckstever-Ausschreibens Cap. I. unter andern die Versehung gethan, daß aller Orten, wo aufn Verkauff gebrauet wird, gewisse Maltz-Kästen, dafern es nicht schon geschehen, ohne Verzug vollends gesetzet, geaichet, gestempelt, darüber ein richtiges Pflicht-mäßiges besiegelt und unterschriebenes Attestat, so wohl von denen Gerichts-Herren aufn Lande, als von denen Räthen in Städten, wie viel deren unter ihren Gerichten verhanden, wie viel Scheffel Maltz ihres Maaßes darein gehen, aus wie viel Scheffeln Gerste dasselbe erlanget worden, wie viel hingegen beydes nach hiesigen Dreßdnischen Maaße, auch zu welcher Zeit, und von wem solche Kästen gesetzet, geaichet und bestempelt worden, desgleichen was für Dorff-Kretzschmar und Schenck-Häuser aufn Lande unter eines ieglichen Gerichts-Herrn (oder Beamten) Bothmäßigkeit verhanden seyn? ꝛc. auf folgenden Termin Quasimodogeniti gewiß und ohnfehlbar zur Creyß-Einnahme eingeliefert, selbige alsdenn daselbst in eine vollkommene specificirte Tabellen gebracht, und nebenst gemeldten Attestaten zur Ober-Einnahme eingeschicket werden sollen. Wann aber diese bis dato anhero nicht erfolget, auch, daß jene ingesamt bey euch eingelauffen seyn werden, zu zweifeln ist.

[Margin: Setzung gewisser Maltz-Kästen und Attestata darüber, auch in vollkommene Tabellen gebracht werden.]

Als begehren Wir, ihr wollet nicht allein die ermangelnden Attestata von denen säumigen Gerichts-Herrn, Beamten und Räthen in Städten auf ihre Kosten durch eigener Boten Umlauff, anderweit mit Ertheilung einer Sächsischen Frist, und bey Zehen Rheinischen Gold-Gülden Straffe excitiren, sondern auch nach deren Erfolg euere Tabellen darüber, auf Maaß und Weise, wie beykommendes Schema an die Hand giebt, ungesäumt fertigen, darein zugleich, wie viel Bier nach Dreßdnischen Gebünde ingemein aller Orten auf ein Gebräude nach gesetzten Schutt erlanget wird, bringen, darneben eine Specification derer Orte, wo noch keine Aufseher bestellet seyn, verfassen, und damit binnen nechst-folgenden Neu-Jahrs-Marckt unfehlbar zur Steuer-Expedition einkommen.

[Margin: Excitatorium dieserwegen bey 10. Rfl. Straf ergehen zu lassen. Schema zu verfertigen.]

Daran geschicht Unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 27. Octobr. Anno 1704.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.
Joh. Balth. Grohlig.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

So, bey Ubersendung des beygefügten Patents, wegen richtiger Anzeig- und Erhebung derer bisher decrement- caduc- und gar verlohren geschätzter Schocke ergangen, den 23. Novembr. Anno 1704.

An. 1704. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen 2c. 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst 2c. Vester und liebe Getreue, Wir senden euch beyverwahrt ein Patent zu richtiger Anzeig- und Erhebung derer bisher decrement- caduc- und gar verlohren gesetzter Schocke so viel möglich in die Gangbarkeit binnen gedoppelter Monats-Frist nach Anzahl benöthigter gedruckten Exemplarien für sämtliche Unter-Obrigkeiten aufn Lande und in Städten, so wohl für die Beamten des euch anbefohlenen Creyßes, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet ihnen solches richtig insinuiren lassen, darneben sie zu dessen gebührenden Obacht binnen gesetzter zwey monatlichen Frist ermahnen, hierauf der erforderten Catastrorum zur Creyß-Einnahme erwarten, daraus einen summarischen Extract mit nachrichtlichen Anmerckungen, um wie viel die Quanta steigen, fertigen, und zu fernerer Verordnung in Unterthänigkeit einsenden. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 23. Novembr. Anno 1704.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Joh. Balth. Grohlig.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Creyße.

Folget das Patent.

Demnach viele Unter-Obrigkeiten bis anhero keine richtige Steuer-Catastra eingeschickt, auch von ihrer vielen nicht wenig Schocke, als decrement oder caduc, oder gar verlohren angegeben worden, mit denen es sich doch anders verhalte, wie man denn in Erfahrung bracht, daß theils Orten Brand- und Bau-Stellen in die benachbarte Gebäude mit eingezogen, theils zu Gärten eingezäunet, theils sonst durch Entziehung zugehöriger Felder, Wiesen und anderer nutzbaren Grund-Stücke geschmälert und verringert, einige Stellen zwar auch neu erbauet, so aber noch gar in keinen Steuer-Anschlag gebracht worden seyn.

Und dann solcher angemaßete Unterschleiff samt daraus entstandener Ungleichheit der Anlagen abzuschaffen, hingegen die Æqualität und Reduction zur allgemeinen Mitleidenheit einzuführen, die Nothdurfft erfordert. *Unterschl. u. Ungleichheit derer Anlagen abzuschaffen.*

Als wird denen sämmtlichen Unter-Obrigkeiten aufn Lande und in Städten, wie auch denen Beamten hiesigen Churfürstenthums und incorporirter Lande anbefohlen, daß sie bey Vermeidung schwerer Straffe und Confiscation des verschwiegenen Stücks, sowohl ihre Grund-Stücke, so im Decrement, Caduc, oder als verlohren stehen, und doch verhanden, oder noch mit Schocken und Qvatembern nicht beleget, und doch an ihren Natural- oder Industrial-Früchten nutzbar seyn, Item, die treibende Gewerbe, und da sie deren selbst eingehoben, als auch die Unterthanen, sie haben Namen, wie sie wollen, das Ihrige an Grund-Stücken und Gewerbe richtig angeben, die eingezäunte Stellen, so nebenst den wüsten Gütern mit allen ihren Pertinentien durch Subhastation wieder an Besitzer zu bringen, wieder frey lassen, alles ohne einige Ausnahme in die neuen Catastra, und zwar ihrem Zustande und befindlicher Nutzung nach, so viel möglich in die gangbare Classe eintragen, und diese binnen gedoppelter Monats-Frist, von der Insinuation anzurechnen, euch zur Creyß-Einnahme einschicken sollen. Urkundlich mit dem Chur- und Fürstl. Steuer-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 23. Novembr. Anno 1704. *bey Strafe u. Confiscation nichts zu verschweigen. Treibende Gewerbe. Eingezäunte Stellen und wüste Güter zu subhastiren. Neue Catastra binnen doppelter Monats-Frist einzuschicken.*

(L.S.)

Ejusd. Befehl,

Daß die Land- und Tranck-Steuer samt denen Resten terminlich eingetrieben, auch die bisherigen 5. Steuer-Haupt-Cassen in 3. reduciret werden sollen, den 30. Januar. Anno 1705.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst.

An. 1705. Vester und liebe Getreue, Es erfodert die Nothwendigkeit, auf dieses mit GOtt angefangene 1705te Jahr die Land- und Tranck-Steuern, nach der bey jüngsten Anno 1700. gehaltenen allgemeinen Land-Tage beschehenen Verwilligung, gewöhnlicher maßen wieder auszuschreiben, Wannenhero hiermit Unser allergnädigstes Begehren an euch, Ihr wollet es also ungesäumt an die in euern Creyß bezirckte Stände von Ritterschafft, Aemtern und Städten, als auch an die darzu verpflichtete Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit bringen, und darbey gebührende Verfügung thun, daß sie die Land-Steuern auf die Fristen Lætare und Bartholomæi, die Tranck-Steuern aber auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nebenst denen Resten von vorigen Jahren und Verwilligungen, alles Fleisses eintreiben, und auf die von Euch zur Einrechnung bestimmende Termine, samt zugehörigen Registern, baaren Gelde, oder richtigen Belegen zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste, absonderlich bey Tranck-Steuern, daran nicht aufwachsen lassen, sondern wider die säumigen Restanten mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles das, was in vorigen General- und Particular-Ausschreiben enthalten, obliegender Schuldigkeit nach, fleißig beobachten und gehorsamst bewerckstelligen sollen. Und demnach Wir hiernechst vor nöthig befinden, die bisher bey der Steuer verordnet gewesene fünff Haupt-Cassen, um besserer Richtigkeit willen, in drey zu reduciren und einzutheilen, und solchem nach nebst der Ersten über die Land- und Tranck-Steuern, welche Zeithero der Ober-Cassirer, Andreas Fritzsche, und der andern über die Miliz-Pfennig- und Qvatember-Steuern, so viel deren zu denen 700000. Gülden Lieferung verwilliget, die der Miliz-Cassirer, Christian Starcke, über sich gehabt, darbey es auch hinfüro nochmahls verbleibet, nunmehro gleichfalls die Dritte über alle andere Pfennig- und Qvatember-Steuern, wie sie Namen haben, (das einige, was zu Land- und Convent-Tages-Auslösung verwilliget, hiervon ausgenommen, so Wir gleich der Fleisch-Steuer bey der Land- und Tranck-Steuer-Cassen, als woraus öffters die Auslösungen, wegen nicht allezeit zulänglich befindender Verwilligungen, suppliret, auch denen Ständen die Compensation darauf nach ihren Reservatis verstattet wird, um sothaner Connexion und vermeidender Confusion willen, verbleiben lassen) bestellet,

An. 1700. bewilligte Land- und Tranck-Steuern, auf ihre Fristen, benebst denen Resten einzutreiben, keine neue Reste aufwachsen zu lassen, die bisher geordnet gewesene 5. Steuer-Cassen in 3. zu reduciren. Die 1te. Die 2te. Die 3te.

auch zu selbiger noch die Imposten von gestempelten Pappier und Spiel-Karten, ingleichen, was so wohl bey der Miliz-Casse, als an den 24. Miliz-Zuschuß-Qvatembern, nach Bezahlung derer darauf geschlagenen Summen, übrig bleibet, ingleichen die alte und neue einkommende Pfennig- und Qvatember-Steuer-Reste geschlagen, und solche dem beym Meißnischen Creyße bisher bestalt-gewesenen Land- und Tranck-Steuer-Cassirer, Johann Jacob Jentzschen, allergnädigst aufgetragen haben, ihm auch darüber gemäßene Instruction ausstellen, und hierauf in Pflicht nehmen lassen; Als haben Wir euch solches hierdurch nachrichtlich eröffnen wollen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Januar. 1705.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

George Friedrich Lingke, S.

An die verordneten Einnehmere der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Denen Tranck-Steuer-Revisoribus zu committiren, daß sie derer Bau-Begnadigten Qvittungs-Büchergen, ohne vorgehende Meldung in Gerichten, durchsehen, ob ihnen die Begnadigungen auch würcklich zu Gute gekommen, auch die befundenen Mängel anmercken, und bey ihren Relationibus mit anzeigen sollen, den 5. Maj. Anno 1705.

An. 1705. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Ob die jährlich geschehene Erlassungen denen Begnadigten zu Gute gekommen, soll durch Steuer-Revisores untersuchet werden.

Vester und liebe Getreue. Wir haben vor nöthig befunden, um zuverläßige Gewißheit zu haben, ob diejenigen Erlassungen, welche wegen neuen Aufbaues, erlittener Brand- Wasser- und Wetter-Schäden, oder anderer Ursachen halber, in Land- Tranck- Pfennig- und Qvatember-Steuern, aus der Ober-Steuer-Einnahme jährlich geschehen, denen Begnadigten würcklich zu gute kommen, und ihnen abgeschrieben werden, die Untersuchung hiervon denen Tranck-Steuer-Revisoribus dergestalt zu committiren, daß sie, ohne besondere Reyse- und Zehrungs-Kosten dieserwegen zu machen, wenn sie ihrer anderer Verrichtungen wegen solche Orte mit berühren, derer Begnadigten Qvittungs-Büchergen ohne vorhergehende Meldung in Gerichten durchsehen, befundene Mängel anmercken, und in ihren ordentlichen Relationen mit anzeigen, auch wenn sich disfalls ein Unterschlag befunden, von der darauf gesetzten Straffe, weshalber noch absonderliche Verfügung nechstens erfolgen wird, zu gewarten haben sollen, Ergehet dahero hiemit Unser gnädigstes Begehren an euch, Ihr wollet ermeldten Tranck-Steuer-Revisoribus bey jeden Landsteuer-Termine die zu Ende gegangene Erlassungen zu solchen Behuff hinführo allezeit gebührend ausstellen, und ihnen sonst darneben mit anderen benöthigten Nachrichtungen zugleich mit an die Hand gehen.

Die Erlassungen denen Tranck-Steuer-Revisoribus zu berichten.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Leipziger Oster-Marckt, am 5. Maj. Anno 1705.

Centurius von Miltitz.

George Friedrich Lingke, S.

Dem Vesten, Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- Tranck- Pfennig- und Qvatember-Steuer im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Daß die neuen Steuer-Schock-Catastra, nach beygehenden Schematibus, einzurichten und einzusenden, den 15. May, Anno 1705.

An. 1705. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue, Was gestalt Wir die Verfertig- und Einsendung neuer Catastrorum, zu richtiger Anzeig- und Erhebung in die Gangbarkeit derer bishero decrement- caduc- und gar verlohren gesetzter Steuer-Schocke am 23. Nov. vorigen Jahres gnädigst anbefohlen, dessen seyd ihr guter massen wohl erinnert.

Ob nun zwar auch hierauf einige Stände, Beamte und Einnehmere solche Catastra gefertiget und eingeschicket, Nachdem aber selbige, Unserer darbey führenden Intention gemeß, keinesweges eingerichtet gewesen, noch auch dasjenige, was das dießfalls gedruckte Patent erfordert, darneben gebührend beobachtet worden; So haben Wir dahero, um guter Ordnung und Richtigkeit willen, der Nothdurfft befunden, so wohl denen Schrifftsassen, als Beamten und Einnehmern, auch Räthen in Städten besondere Schemata, nach welchen sothane Catastra gleich durchgängig gefertiget werden sollen, selbst vorzuschreiben, solche auch nunmehro in Druck bringen lassen, und senden euch demnach hiervon benöthigte Exemplaria vor selbige beygefüget zu, Mit gnädigsten Begehren, ihr wollet ihnen solche alsofort schleunig insinuiren lassen, und sie zu dessen allen gebührenden Obacht, binnen gedoppelter Monats-Frist, von der Insinuation an zu rechnen, anderweit ermahnen, hierauf aus solchen Catastris vorhin anbefohlener massen einen Summarischen Extract mit nachrichtlicher Anmerckung, um wie viel die Quanta gestiegen, fertigen, und zur Ober-Steuer-Einnahme unterthänigst einsenden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Leipziger Oster-Marckt, am 15. Maj. Anno 1705.

Catastra sind nicht nach der Königl. u. Churfl. Intention eingericht, sondern sollen nach denen beykommenden Schematibus gleich durchgängig gefertiget werden

Anbefohlene Ermahnung dazu.

Centurius von Miltitz.

George Friedrich Lingke, S.

Dem Vesten, Unseren lieben Getreuen, verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

SCHEMA,

SCHEMA,

Nach welchem der Schrifftsäßigen Stände erforderte neue Catastra einzurichten.

Ritter-Gut N.

Hat nach Inhalt derer Individual-Verzeichnisse zu verrechten:

Dorffschafften.	Volle Schock.	Gangb. Schock.	Decrem. Schock.	Caduce. Schock.
Dorff N. N.	1320.	1230.		90.
N. N.	800.	800.		
N. N.	2410.	2310.	100.	
2c.				
Summa	. .	. .	. .	. .

Folget das Individual-Catastrum.

Das Dorff N.

Volle Schock.	Namen derer Besitzere und Güter.	Gangb. Schock.	Decrem. Schock.	Caduce. Schock.
100.	N. N. itzo N. N. von einer Hufe Landes nach . . Scheffel Aussaat . . Acker Wiesewachs 2c. . . Acker, Holtz, . . Pfahl-Hauffen, Weinberg, und Zugehörigen 2c.	100.		
60.	N. N. itzo N. N. von einer halben Hufe Landes nach . . Schl. Feld . . Acker, Wiesewachs 2c. davon nach . . Schl. gantz wüste lieget (wobey die Ursach deutlich anzuzeigen) und bishero davon caduc geführet worden 10. Schock 2c.	50.		10.
	Summa dieses Dorffs Schocke.			
	Auf gleiche Masse mit denen übrigen Dorffschafften zu verfahren.			
. .	Summa sämtlicher Schocke von vorherstehenden Dorffschafften.	. .	. .	. .
	MONITA.			
	I.			
	Ist bey iedem Gute oder Grund-Stücke der vorige Besitzer, wie selbiger in dem vorhergehenden letztern Anschlage befindlich, zu melden, und zu derselben Unterscheid der itzige neue Besitzer mit grössern Literis zu schreiben.			
	II.			
	Seynd in die Decrement-Classe nur diejenigen Schocke, welche wegen befundener Nothwendigkeit und anhaltenden Umständen durch allergnädigsten Befehl moderiret und zu derselben Erhebung in die Gangbarkeit keine Hoffnung verhanden, auszusetzen, iedoch in dem Catastro die Ursachen iedesmahln deutlichen anzumercken.			
	III.			
	Wo von denen Gütern einige Pertinentien mit gewissen Schocken abkommen, seynd dieselbe im Anschlage bey demjenigen Gute, wovon sie abkommen, zu lociren, und nicht hin und wieder zu vereintzeln, als:			
120.	N. N. (nach dem alten Anschlag) von 1. Huffe Landes nach . . Scheffel Feld . . Acker, Wiesewachs . . Acker, Holtz . . Pfahl-Hauffen, Weinberg 2c. davon besitzen anitzo:			
	90. Schock N. N. vom Stamm-Gute mit zugehörigen Pertinentien an 3. Viertel Hufen Landes . .	90.		
	20. Schock N. N. von 1. Viertel Hufe nach . . Scheffel Aussaat (darauf ein Haus gebauet) . .	20.		
	10. Schock N. N. vom Weinberge nach Pfahl-Hauffen Uts.	10.		
	Welches bey denen vertheilten eintzelen Grund-Stücken gleicher gestalt zu observiren, damit die vorhin in vollem Anschlage gestandene Schocke unverrückt erhalten, und wer davon participiret, in der Kürtze gesehen werden könne.			

SCHEMA,

Nach welchem der Schrifftsäßigen Städte erforderte neue Catastra einzurichten.

Volle Schock.	1. Von Häusern in der Stadt.	Gangb. Schock.	Decrem. Schock.	Caduce. Schock.
50.	N. N. itzo N. N. von Haus und Hofe, oder Brau-Hause, und so weiter	—	—	—
	Summa.			
	2. Von Häusern in der Vor-Stadt. Weiln bey diesen offtmahls Gärten oder Forwerge zu befinden, worauf Häuser eingebauet; Als sind solche in gehöriger Ordnung fortzuführen, und bey iedem deutlich anzuzeigen, was sonst vor Pertinentien dazu gehöret. Summa.			
	3. Von Scheunen. Woferne dieselbe nicht auf obigen Stelle mit eingebauet, und besondere Schocke haben. Summa.			
	4. Von Gärten. Bey welchen keine Wohn-Stelle seynd. Summa.			
	5. Von Feldern. Welche in gehöriger Ordnung nach ihren Refiren und Namen zu führen. Summa.			
	6. Von Wiesen. Summa.			
	7. Von eintzelen Feld- oder Bey-Stücken.			
	8. Von Wein-Bergen.			
—	Summa sämmtl. Schocke bey der Stadt N.	—	—	—
	MONITA. 1. Bey iedem Capite ist eine Summa der Schocke zu ziehen, und wo an dergleichen Stücken ein und andern Orts nichts verhanden, darff auch das Capitul nicht geführet werden. 2. Seynd bey iedem Grund-Stücke die Namen der vorigen, wie solche im Anschlage de An. 1688 befindlich, und itzigen neuen Besitzere, iedoch diese letztern mit grössern Literis zu schreiben. 3. Wo Hufen, Felder oder andere Grund-Stücken, so zusammen gehören, anietzo vertheilet, seynd die Stücke im Anschlage nicht zu verstecken, oder zu vereintzelen, sondern die Schocke in vollem Anschlage, wie sie Anno 1688 oder vorhin gestanden, beyzubehalten, und darunter zu verzeichnen, wer die vertheilten Stücken besitzet, und die darauf hafftende Schocke in der gangbaren Classe separatim auszusetzen. Als:			
80.	Von 1. Hufe Landes (oder einem Stücke Feld oder Wiese) N. N. welche anietzo besitzen:			
	20. Schock von $\frac{1}{4}$. oder 1. Stück nach Schefl. N. N.	20.	—	—
	40. Schock " " $\frac{1}{2}$. Hufe, oder 1. Stück " " N. N.	40.	—	—
	20. Schock " " $\frac{1}{4}$. " " 1. Stück " " " N. N.	20.	—	—
	Uts. Auf gleiche Masse mit andern vertheilten Grundstücken zu verschreiten, und seynd keinesweges die Schocke, (wie theils Orten geschehen, und dadurch die Anschläge von Bewilligungen zu Bewilligungen verändert, auch viele Schocke verlohren, und die Grundstücke eximiret worden) von unterschiedenen Stücken zusammen zu ziehen, oder in folle anzugeben, es haffteten denn dieselbe auf gantzen Gütern, derer Pertinentien davon nicht veralieniret werden können, oder mit besondern Schocken nicht beleget seynd, womit es ohnedem sein Bewenden hat.			

SCHEMA,

SCHEMA,

Nach welchem die erforderten neuen Steuer-Anschläge einzurichten.

Fol.	Amts N. Unmittelbare Unterthanen.	Volle	Gangb.	Decrem.	Caduce.
	Haben nach Inhalt des Catastri und Individual-Verzeichnisse zu verrechten.	Schock.	Schock.	Schock.	Schock.
1.	Dorff N. N.	1260.	1130.	60.	70.
6.	N. N.	200.	200.	—	—
9.	N. N.	800.	700.	—	100.
	und so fort.				
	Summa				
..	Notand. Dergleichen Summarischer Extract wird auch bey derer Amtsassen Catastris præmittiret.	..	..	..	..

Folgen die Individual-Verzeichnisse.

Volle	Dorff N.	Gangb.	Decrem.	Caduce.
Schock.		Schock.	Schock.	Schock.
80.	N. N. itzo N. N. von einer Hufe Landes nach .. Schefl. Feld .. Acker, Wiesewachs .. Acker, Holtz Pfahlhauffen, Weinberg u. andere Zugehör, (so deutl. zu melden.)	80.	—	—
60.	N. N. itzo N. N. von einer halben Hufe Landes nach .. Schefl. Feld .. Acker, Wiesewachs .. Pfahlhauffen, Weinberg rc. geniesset wegen derer vom Wasser abgerissenen und ruinirten Felder die Bewilligung über nach 20. Schock Moderation . .	40.	20.	—
70.	N. N. itzo N. N. von einer halben Hufe Landes nach .. Schfl. Feld .. Acker, Wiesewachs .. Pfahlhauffen, Weinberg .. Acker Holtz rc. und werden wegen gantz wüste liegenden Weinbergs rc. (oder .. Schefl. Feld, welche wegen rc. nicht genutzet werden können) 10. Schock caduc geführet	60.	—	10.
20.	N. N. itzo N. N von Hause und Garten nach .. Schfl. Feld, oder .. Pfahlhauffen, Weinberg, so wegen Unerträgligkeit der Schocke auf allergn. Befehl de dato -- ein Drittheil der vollen Schocke Moderation geniesset	13⅓.	6⅔.	—
..	Summa dieses Dorffs.			
	Und auf solche Masse sämtliche Amts-Dorffschafften einzurichten.	..	..	..
..	Suma derer unmittelbaren Unterthanen Schocke.	..	..	..

MONITA.

I. Ist bey iedem Gute oder Grund-Stücke der vorige Besitzer, wie selbiger in dem vorhergehenden letztern Anschlage befindlich, zu melden, und zu derselben Unterscheid der itzige neue Besitzer mit grössern Literis zu schreiben.

II. Seynd in die Decrement-Classe nur diejenigen Schocke, welche wegen befundener Nothwendigkeit und anhaltenden Umständen durch allergn. Befehl moderiret, und zu derselben Erhebung in die Gangbarkeit keine Hoffnung verhanden, auszusetzen, iedoch in dem Catastro die Ursachen iedesmahln deutlich anzumercken.

III. Wo von denen Gütern einige Pertinentien mit gewissen Schocken abkommen, seynd dieselbe im Anschlage bey demjenigen Gute, wovon sie abkommen, zu lociren, und nicht hin und wieder zu vereintzeln, als:

Volle		Gangb.	Decrem.	Caduce.
120.	N. N. (nach dem alten Anschlag) von 1. Hufe Landes nach .. Schefl. Feld .. Acker Wiesewachs .. Acker Holtz .. Pfahlhauffen, Weinberg rc. davon besitzen anitzo:			
	90. Schock N. N. von Stamm-Gute mit zugehörigen Pertinentien an 3. Viertel Hufen Landes . .	90.	—	—
	20. Schock N. N. von 1. Viertel Hufe nach .. Scheffel Aussaat (darauf ein Haus gebauet) . .	20.	—	—
	10. Schock N. N. von Weinberge nach Pfahlhauffen Uts.	10.	—	—

Welches bey denen vertheilten eintzelen Grundstücken gleicher gestalt zu observiren, damit die vorhin in vollem Anschlage gestandene Schocke unverrückt erhalten, und, wer davon participiret, in der Kürtze gesehen werden könne.

Ejusd. Befehl,

Daß die Maltz-Kästen auf dem Lande zu setzen, Mältzer, Bräuer und Müller zu beeydigen und Aufseher zu bestellen, den 19. Octob. An. 1705.

An. 1705. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc.

Vester und liebe Getreue, Wir seynd von denen bestellten Tranck-Steuer-Revisoribus bißher unterschiedlich berichtet worden: Was gestalt an etlichen Orten, sonderlich auf dem Lande, zur Zeit weder Maltz-Kästen, vereydete Mältzer, Müller oder Bräuer verhanden, noch auch Aufseher gehörig bestellet seyn sollen. *Wiederholung des vorigen,*

Wie Uns nun zu Mißfallen gereichet, daß dem ergangenen Interims-Ausschreiben und dessen Erklärung hierunter, der Gebühr nach, nicht nachgelebet worden;

Also ergehet auch dahero hiermit Unser Begehren, ihr wollet in euerem Creysse, daß solches alles nochmahls überall gebührend beobachtet werde, nicht allein anderweite geschärffte Verfügung thun, sondern auch hinführo bey der Tranck-Steuer-Einrechnung, von denen Ständen keine Register, ausgenommen, wo der blosse Steuerfreye Tisch-Trunck gebrauet wird, annehmen, darinnen nicht so wohl der regulirte Schutt angemercket, als auch des Aufsehers Attestat, oder ausgestellte Zeddul, zugleich mit beygebracht worden, und wenn solches zuvorhero nicht geschehen, über die baare Lieferung eher Quittung nicht ausstellen. *alles überall zu beobachten.* *Siehe folgende Tabelle.*

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 19. Oct. Anno 1705.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.
Georg Friedrich Lincke, S.

Dem Vesten, unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Creysse.

Specificirte TABELLA

Derer unter jedweden Gerichts-Herrn oder Beamten Bothmäßigkeit, so wohl Räthen in Städten befindlichen Dorff-Kretzschmarn und Schenck-Häusern, wie auch derer Maltz-Kästen in Städten und auf dem Lande, samt jedes Orts Schutt und Guß.

Namen derer Orte und Gerichts-Herren.	Zahl derer Dorff-Kretzschmar und Schenck-Häuser, samt derer Orte Benennung.	Namen des Besitzers.	Zahl der verhandenen Maltz-Kästen, mit Anmerckung des Jahres, wenn? und von wem sie gesetzt worden?	Wie viel Maltz darein gehet,		Aus wie viel Scheffel Gerste dieses Maltz bereitet worden,		Erlanget daraus an Biere nach Dreßdnischen Gebünde.
				Nach jedes Orts gewöhnlichen Maasse.	Nach Dreßdnischen Maasse thut.	Nach jedes Orts gewöhnlichen Maasse.	Nach Dreßdnischen Maaße.	

Ejusd. Befehl,

Den durch Bürgermeister und Steuer-Einnehmer, mit dem angemaßten Vorbrauen, dem Steuer-Wesen verursachten Nachtheil betreffend, den 21. Octobr. Anno 1705.

An. 1705. Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc. Liebe Getreue, Nachdem Wir zeithero wahrgenomen, daß denen brauenden Bürgern in Städten durch das von Bürgermeistern und Steuer-Einnehmern genossene Vorbrauen allerhand Nachtheil zugewachsen, und nicht nur darüber, sondern auch daß durch Abforderung des so genannten Marck-Rechts, welches das vom Lande zur Stadt kommende Volck von ihren eingebrachten Victualien, so wohl vor die Bürgermeister, als Raths- und Stadt-Diener, geben müsten, denen Städten und darinne wohnenden Bürgern und Handwerckern, auch Unserm eigenen Accis-Interesse, weiln die Leute deshalber von denen Städten wegblieben, grosser Schaden zugezogen würde, Klage geführet worden, Anbey auch diejenigen, so auf dem Lande wohnen, und Häuser in denen Städten haben, nebst denen, so in einer Accis-baren Stadt sind, und in der andern mehrere, oder gar in einer Stadt unterschiedene Häuser und Grund-Stücken besitzen, um Erlassung derer Zeithero von ihnen geforderten halben oder gantzen Steuern unterthänigst gebeten, und Wir diesem allen, damit Unsere Bürger und Unterthanen durch bißheriges Vorbrauen nicht ferner benachtheiliget, noch das Land-Volck, wegen des Marck-Rechts, von denen Städten abgehalten, nicht weniger auswärtige in selbige zu ziehen bewogen, auch wüste und andere Stellen um so viel eher wieder zum Aufbaue gebracht werden möchten, durch Unsere zu Einrichtung des Accis-Wesens niedergesetzte Deputation in der abgefaßten Accis-Ordnung abhelffliche Masse geben, auch solches in Unserm geheimden Consilio nothdürfftig überlegen, und Unsere allergnädigste Approbation darüber ertheilen lassen. Und zwar daß 1.) wegen derer Bürgermeister und Steuer-Einnehmer in denen Städten, so sich bey dem neuen Anbrauen das erste Bier zu brauen und auszuschencken biß anhero angemasset, solch Vorbrauen, derer vielen daraus entstehenden Inconvenientien halber, bey zehen Thl. Straffe gäntzlich abgeschaffet, und sie nicht anders, als es das Looß mit sich bringet, zu brauen und zu schencken befugt seyn sollen. 2.) Darff durchaus nicht länger gestattet werden, daß die Bürgermeister, oder Raths- und Stadt-Diener von denen eingebrachten Victualien und andern Sachen über die General-Accise ein so genanntes Marck-Geld, oder statt dessen gewisse Victualien und Waaren ferner begehren und nehmen dürffen, sondern wenn sie ein beständiges Befugniß dieesseits gehabt, und ihre Besoldung darinnen mit bestanden, ist ihnen auf andere Art ein Æquivalent aus dem Raths- oder Commun-Vermögen zu machen, und 3.) ist denenjenigen, so in einer Accis-baren Stadt wohnen, und entweder allda, oder in einer andern

Nachtheiliges Vorbrauen der Bürgermeister und Steuer-Einnehmer u. Abforderung des Marckt-Rechts. *Gesuchte Erlassung der Steuer von diversen Grund-Stücken.* *Allergn. Resolution* *Des Vorbrauens* *Des Marckt-Rechts oder Marckt-Geldes,* *u. gesuchter Erlassung halber.*

dern dergleichen Stadt ein oder mehr Häuser besitzen, führohin an vorigen Steuern und Gaben gar nichts, denenjenigen aber, so ausser oder in dem Lande in unaccisbaren Städten oder Orten wohnen, und ein oder mehr Häuser in einer Unserer Städte zum Eigenthume haben, u. keines würcklich bewohnen, ob sie auch gleich Miethsleute darinnen hätten, die Helffte der vormahligen Steuern abzufordern und zu verrechnen, was aber Felder, Wiesen, Gärten, Höltzer und dergleichen Grund-Stücken betrifft. So sollen die auswärtigen oder fremden Besitzer derselben iedesmahl an dem Orte, worunter solche Grund-Stücken liegen, wenn sie daselbst nicht wohnen, die völlige Steuern und Gaben, so darauf hafften, zu tragen, und zu denen Accis-Cassen zu bezahlen schuldig seyn.

Und begehren Wir dahero, daß ihr euch durchgehends hiernach gehorsamst achten, und ihr, der Rath, euch nicht nur weder des Vorbrauens, bey Vermeidung obiger Pœn, noch des Marck-Rechts weiter anmassen, sondern auch ihr conjunctim, daß solches von Unserm Steuer-Einnehmer, auch Raths- und Stadt-Dienern unterbleiben müsse, nachdrücklich veranstalten, und wie es mit Vergebung derer doppelten Häuser in Zukunfft zu halten, öffentlich zu iedermans Wissenschafft bringen sollet, Und wird hieran Unser Wille und Meynung vollbracht; Geben zu Dreßden, den 21. Oct. 1705.

Johann Heinrich Ers.

Elias Gruhl.

Unserm Ober-Accis-Commissario des Meißnischen Creysses, auch Inspectori zu Dreßden und lieben Getreuen, George Friedrich Burck, so wohl dem Rath hieselbsten.

Ejusdem Befehl,

Daß alles neue Gefässe im Lande nach dem Dreßdner Gebinde reduciret werden solle, den 16. Decembr. Anno 1705.

An. 1705. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc. Vester und liebe Getreue, Welcher gestalt in der am 20. Jan. 1703. ergangenen Erklärung des neuen Interims-Tranck-Steuer-Ausschreibens, unter andern Cap. VII. Verordnung geschehen: Daß, weil besagte Tranck-Steuer darinnen nunmehro auf Dreßdnisches Gebünde, Aiche und Ohme gesetzet worden, hinführo auch, damit der, an dergleichen Gefässe hin und wieder befindlichen Ungleichheit, nach und nach abgeholffen, und die Steuer hierdurch nicht benachtheiliget werden möge, nicht allein im gantzen Lande, bey gewisser nahmhaffter Straffe alles neue Bier-Gefässe, an Kuffen oder Dreylingen, Vassen, Vierteln und Tonnen, nach keinem andern als Dreßdnischen Gebünde gemachet, sondern auch alles bisherige alte Brau-Gefässe durchs gantze Land, von dato dieses Ausschreibens, längstens innerhalb drey Jahren, gleichmäßig auf Dreßdnischen Gehalt und Gebünde dergestalt eingerichtet und reduciret werden solle, daß nach Ablauff dieser dreyen Jahre kein ander Gefässe mehr zu dulden und zu passiren, dessen seyd ihr annoch guter massen erinnert. Gleichwie Wir Uns nun versehen wollen, es werde solchem überall gehorsamst nachgelebet worden, und so wohl bishero die Verfertigung des neuen als die Reduction des alten Gefässes, nach besagtem Dreßdnischen Gebünde, Aiche und Ohme, gebührend erfolget seyn; Also haben Wir iedoch annoch vor nöthig erachtet, nachdem die in angezogenen Ausschreiben hierzu bestimmte Drey Jahre mit dem 20. Januarii nechstkünfftigen Jahres zu Ende gehen, dessen hierdurch iedermänniglich anderweit zu erinnern. Und ergehet demnach hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an die in euerem Creyß bezirckte von der Ritterschafft, Beamte und Unter-Einnehmer, auch Räthe in Städten, krafft dieses, erneuerte Verfügung thun, daß sie nicht allein vor sich selbst sich hiernach gehorsamst achten, sondern auch ihren anvertraueten Unterthanen und respective Bürgern nochmahls ernstlich auferlegen sollen, daß von iederman aller Orten, wo es noch nicht geschehen, ermeldtes Dreßdnisches Gebünde, an Kuffen oder Dreylingen, Vassen, Vierteln und Tonnen, noch vor Ablauff erwehnter determinirten Zeit gebührend eingeführet, das bisherige alte Brau-Gefässe aber, so dem Dreßdnischen nicht gleich, überall eingeschaffet, auch also Unsere hierunter führende Intention geziemend erfüllet, und vor Schaden u. Ungelegenheit, welche denen Contravenienten daraus entstehen könne, sich fleißig gehütet werden möge. Ob Wir auch zwar bißher zu mehrern mahlen und nur noch am 3. April. jüngsthin nachdrücklich anbefohlen: daß von denen Ständen und Unter-Einnehmeren terminlich richtige Einrechnung und Lieferung geschehen solle, Nachdem Wir aber gleichwohl nicht ohne sonderbares Mißfallen vernehmen müssen, daß diesem noch zur Zeit durchgehends nicht gebührend nachgelebet werde, So ist daher hiermit Unser wiederhohltes ernstliches Begehren, ihr wollet so wohl Unseren vorigen, als insonderheit der angezogenen letzten Verordnung hierunter stracks Fusses nachgehen, und die sämtliche Stände und Unter-Einnehmer zu fleißiger Beobachtung ihrer Schuldigkeit, und richtige Einrechnung auf die bestimmte Termine anderweit ermahnen, in dessen Verbleibung aber von denenjenigen, so diesem dennoch zuwider leben, die darauf gesetzte Straffe, ohne Ansehung der Person, unnachläßig einbringen, auch gleich an der ersten baaren Lieferung kürtzen, widrigen Falls, und da von euch hierunter zur Ungebühr connivirer würde, alsdenn sothane Straffe von euch selbst unnachbleibend eingetrieben werden soll. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 16. Decembr. Anno 1705.

Marginal notes: Der Ungleichheit am Gefässe soll nach u. nach abgeholffen werden, — und zwar binnen 3. Jahren, — welche ufn 20. hujus zu Ende gehen. — Die Stände und Unter-Einnehmere sollen richtige Einrechnung u. Lieferung terminlich thun. — Die Zuwiderlebende u. Connivirenden sollen bestrafet werden.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

George Friedrich Lingke, S.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen, verordneten Einnehmeren der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Creysse.

Ejusdem Befehl,

Daß, wo das alte Bier-Gefässe noch nicht abgeschaffet werden können, selbiges noch beyzubehalten, biß sichs nach und nach verlieret, das neue aber aller Orten nach dem Dreßdner Gebinde und Ohmen zu verfertigen, auch beym Gebinde von weichem Holtze keine Ubermasse zu gestatten, den 3. May, An. 1707.

An. 1707. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Vester und liebe Getreue, Was Wir wegen Reduction und Einführung des Bier-Gefässes durchs gantze Land auf Dreßdnischen Gehalt und Gebünde Gefässes.

Marginal note: Verordn. wegen Reduction des Bier-

bünde unterm 16. Decembr. 1705. aufs neue anbefohlen, solches seyd ihr in Unterthänigkeit wohl erinnert.

Vorstellungen darwider.

Allermassen aber darwider viele Städte und Orte mit ihrer schrifftlichen Vorstellung eingekommen, und die darinnen angeführte Ursachen zum Theil nicht ohne Erheblichkeit zu befinden; Als seynd Wir dahero auch zwar annoch gnädigst zufrieden, daß das alte Gefässe, wo es noch nicht abgeschaffet werden können, biß es sich nach und nach verliehret, beybehalten, iedoch das neue aller Orten nach Dreßdnischem Gebinde, an Kuffen oder Dreylingen, Vassen, Vierteln und Tonnen eingerichtet, auch alle und iede in Unserm Churfürstenthum und Landen sich befindende Büttner oder Bötticher, bey Verfertigung des Gevässes, auf Unser dißfalls unterm 30. Nov. 1702. publicirte Patent nochmahls gewiesen werden; Was aber die von etlichen Städten und Orten, wegen des vorgegebenen Einbindens des Bier-Gevässes von weichem Holtze, prætendirte Ubermasse von etlichen Kannen anbetrifft, so soll es dabey, wie in vorigen Zeiten, da des Einbindens ungeachtet, ein mehrers doch nicht passiret worden, noch ferner also gelassen werden.

Altes Gefässe wird noch passiret.

Bey Einbindung des Bier-Gefässes vom weichen Holtz

Und ergehet demnach hierauf Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches alsofort in dem euch anvertrauten Creyß behörig publiciren, und die darein bezirckte von der Ritterschafft, Beamte und Unter-Einnehmere, auch Räthe in Städten, daß sie nicht allein vor sich selbst hiernach überall sich gehorsamst achten, sondern auch ihre anvertrauten Unterthanen und respective Bürger, zu gleichmäßiger gehorsamster Beobachtung anhalten sollen, krafft dieses gebührend bedeuten, Im übrigen aber auch, daß solchem überall behörig nachgelebet werde, selbst darauf fleißig mit acht haben, und wenn darwider gehandelt werden solte, es so fort an Unsere Ober-Steuer-Einnahme, zu weiterer Verordnung, in Unterthänigkeit berichten. Daran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden, am 3. Maji, Anno 1707.

keine Ubermasse passiret werden.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Georg Friedrich Lingke, S.

Dem Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Creyse.

Ejusdem Mandat,

Wie die Steuer-Præstationes, nach dem Abmarsch der Schwedischen Armee aus dero Landen, zu reguliren, auch was denen Unterthanen dabey erlassen seyn und zu gute gehen solle, den 21. Sept. Anno 1707.

An. 1707.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Ob Wir wohl aus Landes-Väterlicher Milde gerne geschehen lassen wolten, daß Unsere getreue Unterthanen, nach bishero ausgestandenen sehr schweren und vielen Drangsalen, von allen Steuern und Abgaben, auf einige Zeit gäntzlich verschonet, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden möchte, sich in etwas hinwiederum erholen zu können; So will doch dieses das unentbehrliche Bedürffniß, und das Credit-Wesen, so schlechter Dinges nicht verstatten, sondern Wir finden Uns gemüßiget, nach nunmehro beschehenem Ab-Marche der Schwedischen Armée aus Unserem Churfürstenthum und Landen die Steuer-Præstationes folgender gestalt zu reguliren: Erstlich soll der zurück gebliebene Land-Steuer-Termin Bartholomæi des verwichenen 1706. Jahres von denen Restanten, so solchen noch nicht erleget, zwischen dato und nechstkünfftigen Neu-Jahr, Monatlich mit einem Drittheil eingebracht, der Lætare- und Bartholomæi-Termin ietzigen Jahres aber iener auf nechstkommende Martini, dieser aber auf Fastnachten des bevorstehenden 1708. Jahres, abgeführet, und nach Verfliessung bißher nachgelassener 14. Tage, iedesmahl richtig eingebracht werden, hingegen so wohl die Compensation, als Bezahlung der Interessen, derer auf die Land- und Tranck-Steuer hafftenden Capitalien, auf die verstrichene und künfftigen Termine, hiermit wieder verstattet seyn; Wegen Befriedigung derer anderen Creditoren aber, nach bevorstehendem Neuen-Jahre gleicher gestalt weitere Versehung geschehen. Nechst diesem sollen die vor der Schwedischen Invasion von Jahren zu Jahren aufgelauffene Reste, von allen und ieden Steuern (damit die Unterthanen sich desto besser wieder erholen mögen,) von denen Contribuenten, bis auf Unsere weitere Verordnung, nicht exigiret, was aber an Tranck-Steuer-Resten von ietzt besagter Invasion an, in denen Städten und auf dem Lande aufgewachsen, und so viel derselben nach Abzug des vor die Schweden gelieferten Bieres übrig verbleiben, zwischen dato und Ostern nechstkünfftig, ungeachtet von denen Communen, daß solche Gelder mit zu den Schwedischen Contributionen angewendet worden, vorgeschützet werden möchte, alle Monathe mit einem Sechstheile gebührend eingetrieben, Nicht weniger die bey ietzigem neuen Anbrauen fallende gewöhnl. Tranckſteuern, nach Erforderung des ergangenen Ausschreibens und dessen Erklärung, ebenmäßig allenthalben behörig eingefordert und geliefert werden, Worgegen Wir aber gnädigst zufrieden seyn, daß alle Pfennig- und Qvatember-Steuern, ausgenommen an einigen Orten, welche durch die Schwedische Pressuren nicht so hefftig mitgenommen worden, und deren künfftige Beneñung Wir uns annoch vorbehalten, von dem 10. Septembris vorigen, bis mit Ausgang des ietzigen Jahres, wie selbige denen Terminen nach fällig gewesen, bis auf einen Quatember, zu Bestreitung derer Gesandschaffts-Spesen, welcher mit einen halben Quatember bevorstehende Martini, und einen halben Quatember auf den 5. Decembris dieses Jahres, gleichfalls nach verflossener 14. Tägigen Frist, von Lande und denen Städten, richtig einzutreiben ist, gäntzlich erlassen seyn sollen. Uhrkündlich haben Wir dieses Ausschreiben mit Beyfügung Unsers hohen Nahmens und vorgedrucktem Unseren Königl. Chur-Secret zu iedermänniglichen Wissenschafft durch den Druck bekannt machen lassen. Geschehen zu Dreßden, am 21. Septembris, An. 1707.

Regulirung der Steuer-Præstationen nach Abzug der Schweden.

Wie es mit Eintreib. der Reste zu halten;

item der Tranck-Steuer,

Pfennig- u. Quatember-Steuer mit Limitation erlassen.

AUGUSTUS REX.
(L. S.)

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

Daß die Creyß-Einnehmer, dafern sie die gebührende Vigilanz in Einbringung derer Steuer-Gelder nicht erweisen, und das Steuer-Ærarium bey denen Einnehmern durch ihre Connivenz künfftig in Schaden gesetzet würde, vor selbige hafften, und deßwegen in proprio Ersetzung thun solten, den 8. Martii, An. 1709.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst zu Sachsen ꝛc.

An. 1709.

Ober-Einnehmer werden ihrer Pflicht erinnert,

Vester und liebe Getreue, Aus der Euch ertheilten und ausgestellten Instruction seyd ihr guter massen wohl erinnert, was gestalt euch darinnen unter andern deutlich vorgeschrieben, und gemessen anbefohlen, die von einer getreuen Landschafft verwilligte Steuren, dem Ausschreiben gemäß, fleißig einzutreiben, niemanden ohne erhebliche Ursach, oder der Ober-Steuer-Einnahme Concession, Nachsicht oder Aufschub zu verstatten, die Gerichts-Herren, Beamten und Unter-Einnehmere, auch Räthe in Städten, zu Terminlicher Ein- und Abrechnung anzuhalten, und die Säumigen, oder Ungehorsamen durchgehends, ohne Ansehen der Person, von Adel oder Unadel, mit der Execution, und der im Ausschreiben gesetzten Straffe zu belegen, ohne äusserste Noth keine Reste aufwachsen zu lassen, Wo Verdacht gebrauchten Unterschlags sich ereignet, oder auch nur starcke Reste angegeben werden, mit der Revision, auf des verdächtigen Rechnungs-Führers Kosten, durch die Revisores alsobald zu verfahren, und wo die Sache von Wichtigkeit, denen Untersuchungen selbst mit beyzuwohnen, und von befundener Beschaffenheit unterthänigsten Bericht in die Ober-Steuer-Einnahme zu weiterer Verfügung zu erstatten; So bald einer von Gerichts-Herrn, Beamten oder Einnehmern mit Tode abgangen, welcher der Creyß-Cassen noch mit etwas verhafftet blieben, dessen nachgelassene Erben zur endlichen Abrechnung und Tilgung des Rests anzuhalten, weil sie noch aussenstehende Restanten anzugeben vermögen, selbige von des verstorbenen Successorn examiniren, die Geständigen zu fernerer Exaction und Berechnung gegen Schein übernehmen, die unrichtigen aber, nebst dem, was sonst an eingehobenen in residuo verbleibet, die Erben ersetzen zu lassen, keinesweges aber denenselben in die Länge, wie bißher der Steuer zu nicht geringen Schaden geschehen, nachzusehen, oder wenn ihr solchem zuwider säumig befunden worden, selbst darfür zu hafften, auch sonst alles, was zu des Steuer-Wesens Aufnehmen, Nutzen und Frommen gereichet, eurem besten Verstande nach, alles Fleisses zu beobachten, Welches Wir bißhero gleichfalls durch erneuerte Verordnungen zum öfftern wiederholet, und euch dessen Festhaltung so ernst- als nachdrücklich eingeschärffet haben, Allermassen sich nun aber Zeithero, so wohl bey euren in denen ordentlichen Leipziger Märckten gehaltenen Ein- als auch bey fernerer Examination der von euch übergebenen Creyß-Rechnungen befunden, daß solchen allen, wie Wir Uns zu euch zu versehen gehabt, und eure Schuldigkeit erfordert, durchgehends völlig nicht nachgelebet, insonderheit aber bey Eintreib- und Exigirung derer Steuern, von euch überall geziemender Fleiß nicht angewendet, und dadurch verursachet worden, daß von Zeit zu Zeit starcke Reste zurück geblieben, auch endlich in hohe Summen angewachsen, welche hernach bey erfolgter Examination meistentheils entweder gantz inexigibel, oder doch ungewiß gefunden, und daher das Steuer-Ærarium in grossen Schaden und höchst empfindlichen Verlust gesetzet worden; Als hat Uns dahero solches bewogen, euch hierdurch so wohl dessen, was euch obangezogener massen in eurer ausgestelleten Instruction hierunter deutlich vorgeschrieben, und bißher gleichfalls zu mehrern mahlen nachdrücklich injungiret worden, als auch euerer darauf abgelegten schweren Pflicht nochmahls zu erinnern, Mit fernerweitern ernstlichem Begehren, ihr wollet hinkünfftig diesen allen strackes Fusses nachgehen, die bewilligten und ausgeschriebenen Steuren von denen Gerichts-Herren, Beamten und Unter-Einnehmern, auch Räthen in Städten, auf die bestimmte Termine zu rechter Zeit eintreiben, niemanden, wer er auch sey, darbey zur Ungebühr nachsehen und conniviren, sondern wider die Säumigen und Ungehorsamen, nach verlauffener Frist, sogleich mit der Execution und Straffe, wider die des Unterschlags halber verdächtige aber, mit der Revision schleunig verfahren, Nicht weniger bey vorgehenden Mutationen und Todes-Fällen, die hinterlassene Erben oder Successores zu behöriger Richtigmachung dessen, womit ihre Vorfahren dem Ærario verhafftet blieben, unnachläßig anhalten, und dadurch in Zukunfft so viel nur immer möglich, weitere Reste verhüten helffen, oder da ja allenfalls besondere Umstände und Hindernisse diesfalls sich in Weg legeten, solches zur Ober-Steuer-Einnahme zu weiterer Verfügung unverzüglich berichten, Bey dessen Unterbleibung aber, unfehlbar gewärtig seyn, daß die durch euere unfleißige Exaction oder andere Verschuldung zurück gebliebene inexigible Reste, nebst der Straffe, von euch selbst, und eurem bereitesten Vermögen, durch Execution oder andere zulängliche Zwangs-Mittel würcklich eingebracht werden sollen, Wornach ihr euch denn also gebührend zu achten, vor Schaden und Nachtheil fleißig zu hüten, auch daran Unsern Willen und Meynung gehorsamst zu vollbringen habt. Datum Dreßden am 8. Martii 1709.

An sämtliche Einnehmere.

Randnoten: sollen keine Reste aufwachsen lassen. — Revision: bey den verdächtigen Rechnungs-Führern. — Erben der Einnehmer zur Abrechnung und Tilgung des Rests anzuhalten. — Säumige sollen davor hafften. — Nutzen des Steuerwesens zu befördern. — Haben ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, und durch ihren Unfleiß starcke Reste verursachet. — Deßwegen sie ihrer Schuldigkeit nochmahls erinnert werden. — Straffe der Ubertreter.

Ejusd. Befehl,

Die Amts- und Forwercks-Pachtere, wegen Brau- und Verzapffung unversteuerten Bieres zu bestraffen, den 18. Junii, Anno 1709.

An. 1709.

Unbefugtes Brauen und Schencken der Amts- und Forwergs-Pachter

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

Vester und liebe Getreue. Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, daß sich einige Amts- und Forwergs-Pachtere bißher unterstanden, viel unversteuert Bier zu brauen, auch dasselbe öffentlich zu verzapffen, und die Dörffer damit zu verlegen, solches ungebührliches Unternehmen aber um so viel weniger zu dulten, als es Unsern letzt ergangenen Interims-Tranckſteuer-Ausschreiben und dessen Erklährung gäntzlich zuwieder läuffet; Als ist demnach hiermit Unser Begehren, ihr wollet wieder sothane Amts- und Forwergs-Pachtere, welche sich dergleichen unversteuert Bier zu brauen und auszuschencken bißhero unterfangen und angemasset, ermeldten Ausschreiben gemäß verfahren, und die darinnen enthaltene Straffe der Zehen Thaler von ieglichen zur Ungebühr ausgeschenckten, verzapffeten und ausgeschrotenen Fasse

zu bestraffen.

Vasse Bier, nebst der betragenden Steuer, so wohl ratione præteriti als futuri, von ihnen einbringen, und behörig verrechnen, euch auch die darwieder vorschützende Pacht-Contracte, oder andere Ausflüchte, hieran nicht irren lassen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Junii, Anno 1709.

Haubold von Einsiedel,
George Friedrich Lingke, S.

Ejusd. Befehl,

Die alten Steuer-Reste, so auf subhastirten Gütern hafften, denen Anbauern zu erlassen, den 30. Junii, Anno 1709.

An. 1709. VOn GOttes Gnaden, Friedrich August, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst, ꝛc.

Vester und liebe Getreue; Wir haben bißher unsere Landes-Väterliche Sorge unter andern auch dahin mit gerichtet, die in denen Accis-baaren Städten befindliche wüsten Bau-Stellen wieder an Besitzere und zum Aufbau zu bringen, und deshalber wie es mit deren Subhastation und Adjudication gehalten werden solle, Verordnung gethan, es seynd auch zeithero von selbigen viele angenommen und wieder aufgebauet worden;

Wüste Bau-Stellen an Besitzer durch Subhastation zu bringen.

Nachdem sich aber dennoch viele neue Anbauer von Annehm- u. Erbauung dergleichen dadurch insonderheit abschrecken lassen, weiln sie besorgen, daß ihnen nach vollführten Gebäuden, die auf solchen Stellen vorher in Rest verbliebene Steuern abgefordert werden würden, welches doch Unserer Intention schlechter Dings entgegen ist; Als befehlen Wir hiermit, gnädigst begehrende, ihr wollet förderlichst durch ein ausführliches Patent in sämtlichen, so wohl Uns immediate zugehörigen, als auch Adelichen Städten, in dem euch anvertrauten Creysse kund machen und verfügen: daß niemanden, welcher eine von solchen Stellen gegen ein gewisses Licitum sub hasta erstehet, über das offerirte Kauff-Pretium etwas abgefordert, iedoch dieses Kauff-Pretium zur Steuer-Casse, vor deren Reste, so weit es hinänglich ist, der Billigkeit nach verrechnet, und endlich von denenjenigen, so wüste Stellen, auf welche niemand etwas licitiret, ohne Entgeld anzunehmen sich erklähren, besagter Steuer-Reste halber nicht das geringste begehret und exigiret werden solle; Wie nun dieses zum Aufnehmen derer Städte, und Beförderung Unseres Interesse gereichet; Also habet ihr auch solche Expedition um so viel mehr gebührend zu beschleunigen, und daran Unsere Meynung gehorsamst zu vollbringen; Datum Dreßden am 30. Junii, Anno 1709.

Besorgniß derer Anbauer, wegen derer Steuer-Reste.

Uber das licitirte Kauff-Pretium soll keinem etwas abgefodert; gedachtes Pretium aber zur Steuer-Casse gegeben, u. worauf niemand licitiret, es ohne Entgelt hingelassen werden.

Haubold von Einsiedel.
George Friedrich Lincke, S.

Dem Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Wüste Bau-Stellen in Städten bet. D, 1709. Bef. n. 14. Auf Königl. Special-Befehl.

Ejusd. Befehl,

Daß die Frantzösischen gantzen und halben Thaler nicht höher, als vor 30. und 15. gl. bey der Steuer sollen genommen werden, samt Inserat und Formular des eydlichen Reversus, den die gesamten Steuer-Einnehmer dißfalls zu leisten haben, den 9. Novembr. Anno 1709.

An. 1709. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, und Liebe Getreue, Allermassen Wir glaubwürdig berichtet worden, daß unerachtet verschiedener ausgegangenen Mandaten, eigennützige Leute die Frantzösische- und andere schlechten Species-Thaler immerzu in Unser Chur-Fürstenthum und Lande eingeführet, und denen Leuten in Handel und Wandel auf 32. gl. hoch ausdringen wollen, Wormit auch geschehen, daß bey unsern Haupt-Cassen deren eine grosse Menge bißher eingekommen; Also vernehmen Wir solches zwar mißfällig, wissen aber vor diesesmahl kein ander Mittel, als daß Wir dem Ubel gradatim abhelffen, und iedoch ohne die de facto und ungebührlicher Weise affectirte äuserliche Erhöhung des Reichs-Thalers zu approbiren, die Herabsetzung des Werths auf 30. gl. zum erstenmahl verordnen, Und begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet durch schleunigen Umlauff eines Patents an die in euerem Creysse bezirckte von der Ritterschafft, Beamte und Einnehmere, wie auch Räthe in Städten, die Verfügung thun, daß die gantzen Frantz- oder anderen geringen Thaler zwischen dato und der künfftigen Leipziger Oster-Messe höher nicht als 30. gl. die halben Thaler aber 15. gl. angenommen werden sollen, Gestalt denn gleichfalls auch ihr euch also hiernach gehorsamst zu achten. Und es geschiehet hieran Unsere Meynung, Datum Dreßden am 9. Novembris, Anno 1709.

Einschleifung der Frantz. Müntze.

Von dieser wird der Sp. Rthl. auf 30. gl. abgesetzet, u. der halbe Sp. Rthlr. auf 15. gl.

Haubold von Einsiedel, mpp.
George Friedrich Lingke, S.

Dem Vesten, Unsern Lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Frantzös. und andere schlechte Müntz-Sorten betreffend.
N. 3. 1710. Bef. no.

Inserat.

Auch Vester, und liebe Getreue, Weil Wir besorgen, daß bey Publication dieses Unsers Befehles vielleicht vorgegeben werden dürffte, als ob bey denen Steuer-Cassen, von ermeldten herunter gesetzten Frantzösischen- und andern geringen Thalern, so noch vorher in bißherigen Cours, a 32. gl. eingenommen worden, viele annoch vorhanden wären, Und dahero nöthig seyn will, dem Steuer-Ærario, damit selbiges nicht gefähret werden möge, diesfalls gebührend zu prospiciren, Als wollen Wir demnach, daß von allen denenjenigen, welche dergleichen baar verhandenen Vorrath von solchen Frantzösischen und anderen geringen Thalern vorschützen, dieses ihr Vorgeben, durch einen an Eydes statt von sich gestellten Revers glaubwürdig bestärcket werde, Immassen Wir euch denn zu solchem Ende, ein Formular von solchem Eydlichen Reverse hier beygefügt zugleich mit überschicken, Und darbey gnädigst begehren, ihr wollet solches zu gleicher Zeit denen in euerem Creyß bezirckten von der Ritterschafft, Beamten und Unter-Einnehmern, auch Räthen in Städten behörig eröffnen, und selbige bey Einlieferung solcher geringen Thaler-Sorten diesen Revers eigenhändig ausstellen und unterschrei-

Steuer-Caßirer sollen die angegebenen Summen des bey ihnen noch befindl. Frantz. Geldes eidlich bestärcken.

terschreiben lassen, auch ohne dessen Erfolg selbige höher als den Thaler zu 30. gl. und den halben zu 15. gl. anbefohlener massen nicht annehmen. Daran geschicht Unsere Meinung, Datum Dreßden am 9. Novembris, Anno 1709.

Haubold von Einsiedel, mppr.
George Friedrich Lingke, S.

Formular des Eydlichen Reverses.

Ich Endes Unterschriebener bekenne und bezeuge hiermit, bey dem Wort der ewigen Warheit, und so wahr mir GOtt helffe, daß ich diejenigen Frantzösische gantze und halbe Thaler, so ich anietzo zur Creyß-Einnahme einliefere, an Steuern von denen Contribuenten, und andern, von welchen ich solche einzunehmen habe, in bißherigem Cours zu 32. und 16. gl. würcklich empfangen, und nichts, so ich sonst anders woher mit Vortheil an mich gebracht, davon gefährlicher Weise mit unterschoben habe, Treulich sonder Gefehrde, Uhrkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt, Sign.

Ejusd. Ausschreiben

Derer Land- und Tranck-Steuer-Termine auf gegenwärtiges Jahr, wobey zugleich die vormahls in Schocken und Qvatembern erhaltene Moderationes noch weiter prolongiret, auch verbothen worden, die Güter ohne mit übernommene Beschwerden zu zertheilen, den 8. Februar. Anno 1710.

An. 1710. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Veste und liebe Getreue, Nachdem nunmehro das letzte Jahr an der von einer getreuen Landschafft im verwichenen Ausschuß-Tage gethanen Land- und Tranckssteuer-Verwilligung eingetreten, und dahero solches, gleich vorigen, in Zeiten auszuschreiben, die Nothdurfft um so vielmehr erfordert, ie näher der Termin Lætare herbey rücket; Als ergehet dahero hiermit Unser Begehren, ihr wollet damit an die in eueren Creyß bezirckte Stände, von Ritterschafft, Aemtern und Städten, alsofort verfahren, und verfügen, daß sie gegenwärtiges 1710. Jahr erwehnte Land-Steuer beyder Termine, Lætare und Bartholomæi, und zwar auf ieden besonders Acht Pfennige von einem ieden gangbaren Schocke, ingleichen die Tranck-Steuer Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, dem Anno 1703. ergangenen, erläuterten Interims-Tranck-Steuer-Ausschreiben gemäß, nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, mit geziemendem Fleisse und Sorgfalt, an tüchtigen unverruffenen Müntz-Sorten, einbringen, auch was sie selbst dazu schuldig seyn, unabbrüchlich mit beytragen, und hierdurch, so viel möglich, neue Reste verhüten, alsdenn selbige an baarem Gelde, oder passirlichen Compensations-Belegen, ohne ungeziemenden und straffbaren Vorenthalt, zusamt richtigen unterschriebenen und besiegelten Registern, euch zur Creyß-Einnahme, auf einen gewissen Tag, welchen ihr ihnen iedesmahl zur Einrechnung zu bestimmen habt, bey der im Ausschreiben gesetzten Straffe, so ihr auch von denen Aussenbleibenden würcklich und unnachläßig zu exigiren, einliefern sollen. Immassen ihr auch hierauf den Creyß-Auszug darüber zu verfertigen, und eines mit dem andern in die nechstfolgende Messe nach Leipzig richtig zu überbringen und zu liefern habet.

Vergönnte Moderationes werden noch auf dieses Jahr paßiret. Nechst diesem haben Wir noch vor angeregter letzten Landes-Bewilligung, einigen Communen und einzeln Supplicanten, die vormahls in Schocken und Quatembern erhaltene Moderationes weiter auf 3. Jahr bis mit 1709. prolongiret, Weil aber solche Verwilligung dieses 1710. Jahr mit einschliesset, und Wir dahero berührte Moderationes gleichfalls noch auf dieses Jahr passiren zu lassen, gnädigst gemeinet seyn; Als habet ihr euch also darnach gebührend zu achten, und solche sie so lange noch ohne neuen Befehl geniessen zu lassen.

Die Land- Tranck-Pfennig- u. Quat. wie auch Vermögen-Steuer-Defecte zu beantworten. Demnach Wir auch ferner mißfällig berichtet worden, daß eure Beantwortungen derer von der Ober-Steuer-Einnahme auf das Jahr 1705. in Land-Tranck-Pfennig- und Quatember- wie auch Vermögen-Steuer gezogenen, euch zugeschickten Rechnungs-Defecta biß dato noch ermangeln; Und aber solche voritzo darum so vielmehr nöthig seyn, als die Landes-Deputirten die Abnahme solcher Rechnungen gleichfalls vorzunehmen, in Begriff, und zu solchem Ende bereits allhier zusammen kommen seyn, So ist dahero hiermit Unser gleichmäßiges ernstes Begehren, ihr wollet mit der Beantwortung solcher Defecte im geringsten weiter nicht anstehen, sondern selbige ohne Zeit-Verlust, und längstens binnen Viertzehen Tagen, a die Insinuationis, bey Zehen Thlr. Straffe, zur Steuer-Rechnungs-Expedition unnachbleibend einsenden.

Klage über Zertheil. der Güter, welche doch hiebevor ausdrückl. verbothen, u. dennoch dabey ungebührlich verfahren. Letzlich ist auch bißher bey der Ober-Steuer-Einnahme, wegen vormahls beschehener Zertheilung derer Güter, ohne mit übernommene Beschwerungen, vielfältige Klage geführet, und um Wieder-Zusammenbringung der abgetheilten Stücken, oder Belegung derselben mit proportionirten Schocken vom Haupt-Gute, gehorsamst angesuchet worden; Wie nun dergleichen Güter-Zertheilung hiebevor ausdrücklich verbothen: Also ist selbigen, iedoch zu Unsern nicht geringen Mißfallen, von denen Unter-Obrigkeiten keines weges gebührend nachgelebet, auch darbey dergestalt ungebührlich mit verfahren, und die vorgegangene Veräuserung eines oder des andern Grundstückes, in denen Catastris nachrichtlich nicht mit angemercket, auch dadurch also verursachet worden, daß viele Stücken von Steuer-Schocken und andern Oneribus Zeithero gantz frey, hingegen auf denen Haupt-Gütern die vollen Schocke hafftend blieben, und diese hernach solchen, wegen befundener Unerträglichkeit, wie auch aus Mangel der Anzeige des Verkaufses moderiret werden müssen; Nachdem nun hieraus dem Steuer-Ærario grosser Schaden und Abgang erwachsen und zugezogen worden; Als ergehet dahero hiermit Unser abermahliges gnädigstes Begehren, ihr wollet die Gerichts-Herren, Beamte, auch Räthe in Städten eueres Creysses fernerweit ernstlich bedeuten, daß sie sich hinführo darnach gehorsamlich achten, und

Keine neue Zertheil. ohne Vorwissen und Gutbefind. der Ober-Steuer-Einnahme weiter vorgehen zu lassen. wieder selbige keine neue Zertheilung einiger Güter, ohne Vorwissen und Gutbefinden der Ober-Steuer-Einnahme, weiter vorgehen lassen, vielmehr die schon vorhin zertrenneten entweder wieder zusammen zu bringen suchen, oder doch die Abgetheilten mit Schocken von Haupt-Gütern nach rechter Proportion belegen sollen. Immassen denn auch ihr darauf gleichfalls fleißig mit acht zu haben, und darüber genau zu halten, auch an diesem allen Unsere Meynung zu vollbringen habet. Datum Dreßden, am 8. Februarii, Anno 1710.

Haubold von Einsiedel,
George Friedrich Lingke, S.

Inserat.

Auch Vester und liebe getreue, erinnert ihr euch allergehorsamst, was Wir euch wegen fleißiger Exaction so wohl derer neufälligen Steuern, als auch der darinnen bißher zurück-gebliebenen Reste, ingleichen dererselben weiteren müglichsten Verhütung, zu vielen mahlen, und nur

nur noch letzlichen am 8. Martii vorigen Jahres geschärffter massen anbefohlen haben, Welches Wir denn hierbey gleichfalls nochmahls ernstlich wiederholen, und fernerweit gemessenst begehren, ihr wollet nicht allein die Gerichts-Herren, Beamten und Unter-Einnehmer, auch Räthe in Städten, daß sie die Steuern auf die bestimmten Termine zu rechter Zeit iedesmahl eintreiben, und niemanden dabey zur Ungebühr nachsehen und conniviren, vielmehr wider die Säumigen und Ungehorsamen, nach verlauffner Frist, so gleich mit der Execution verfahren, oder vor die durch ihre Nachläßigkeit und Connivenz verursachte Reste selbsten stehen und hafften sollen, bey ietziger Publication des Ausschreibens anderweit gebührend bedeuten, sondern sie auch dazu bedürffenden Falls unnachläßig anhalten, bey dessen Unterbleibung aber ohnfehlbar gewärtig seyn, daß Wir, nach der in obangezogenem Befehle vom 8. Martii vorigen Jahres angehenckten Commination, die durch euere unfleißige Exaction, oder andere Verschuldung zurück gebliebene inexigible Reste, nebst der Straffe, von euch selbst, und eueren bereitesten Vermögen, durch Execution, oder andere zulängliche Zwangs-Mittel würcklich einbringen lassen werden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Febr. An. 1710.

Steuern zu rechter Zeit einzutreiben, oder vor die durch Conni- venz verursachte Reste zu stehen.

Haubold von Einsiedel,
George Friedrich Lingke, S.

Ejusdem Befehl

Wider der Amts- und Forwercks-Pachter ohnversteuertes Bier-Brauen und Verschencken desselben, den 25. Martii, Anno 1710.

An. 1710. Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst rc.

Vester und liebe getreue! Was Wir euch wegen Einbringung der Tranck-Steuer und Straffe von dem Biere, welches einige Amts- und Forwergs-Pachtere ohne Versteuerung bißher zu brauen, auch öffentlich zu verzapffen, und die Dörffer damit zu verlegen sich unterstanden, am 18. Junii vorigen Jahres gnädigst anbefohlen, dessen seyd ihr allergehorsamst wohl erinnert.

Derer Amts- und Forwergs-Pachter ohnversteuertes Brauen.

Allermassen Wir es nun auch dabey nochmahls allerdings verbleiben lassen; So können Wir iedoch gnädigst geschehen lassen, daß solches nur von nechstkünfftigem Termin Quasimodogeniti verstanden, und wegen des Præteriti biß zu Unserer anderweiten Verordnung, die Sache annoch in suspenso gelassen werde; Gestalt denn hiermit Unser ferneres gnädigstes Begehren, ihr wollet euch also darnach gehorsamst achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden am 25. Martii, Anno 1710.

Verordn. deßwegen soll wegen des Præteriti in suspenso behalten.

Haubold von Einsiedel.
Georg Friedrich Lincke.

Dem Vesten, Unsern lieben Getreuen verordneten Einehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creysse.

Ejusd. Befehl,

Daß unter denen Steuer-Sachen keine Privat-Sachen auf die Post frey mit aufgegeben werden sollen, den 15. April. Anno 1710.

An. 1710. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Chur-Fürst, rc.

Vester und liebe getreue. Uns hat Unser Commercien-Rath und Ober-Post-Meister zu Leipzig, Johann Jacob Keeß, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er bißhero die in Steuer-Sachen ergehende Rescripta, und derer Unter-Obrigkeiten, auch Beamten und Einnehmer darauf einsendende Berichte und Acta auf denen Posten ohne Entgeld willig angenommen und bestellet, darbey aber fast zu vermuthen sey, daß vielleicht unter denen Marquen Königl. Steuer-Angelegenheiten bißher viele Streit- und Parthey-Sachen auf denen Posten, aus Eigennutz frey eingeschoben worden, und dahero zu Unserer ferneren Verfügung gehorsamst anheim gegeben, ob nicht zu Vermeidung dergleichen und anderer Unterschleiffe, ohnmaßgeblich in Zukunfft auf denen Aufschrifften derer Steuer-Sachen, eine gewisse Marque, daraus, was Unsere, oder privatorum Angelegenheiten concernire, zu erkennen, beygesetzet werden möchte? Allermassen Wir nun die freye Fortschaffung derer Privat-Sachen auf denen Posten, und zwar unter der Aufschrifft, Steuer-Angelegenheiten, Unserm Cammer-Interesse zum Nachtheil geschehen zu lassen, nicht gemeynet seyn; Als ergehet dahero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, gleichwie Wir bey denen Steuer-Expeditionibus bereits die nöthige Verfügung gethan, also auch bey der Creyß-Einnahme euch künfftig darnach genau achten, und die Aufschrifft: Steuer-Angelegenheiten, auf keine andere, als Unser Steuer-Interesse in der That concernirende Sachen und ex officio erstattende Berichte setzen, und auf die Posten zur freyen Bestellung geben; von allen anderen Privat- und Parthey-Sachen aber die Zahlung nach der Post-Taxa iedesmahl gebührend leisten, Gestalt ihr denn dessen die in euerem Creysse bezirckte Unter-Obrigkeiten, Beamte und Einnehmere, beym ersten Umlauffe eines Patents, gleichfalls also zu bedeuten habet, Und es geschiehet hieran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Aprilis, Anno 1710.

Haubold von Einsiedel.
George Friedrich Lingke, S.

Dem Vesten, und unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Meißnischen Creysse.

Ejusd. Befehl

Wider die Unterschleiffe derer, so mit der Berg- oder Stiffts-Freyheit versehen, und dahero nur die halbe Tranck-Steuer abgeben, den 5. Sept. An. 1710.

An. 1710. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst, rc.

Vester und liebe getreue, Wir haben bishero wahrnehmen müssen, daß von denenjenigen Orten, welche mit der Berg- oder Stiffts-Freyheit versehen seyn, und dahero nur die halbe Tranck-Steuer abgeben, viel Bier an andere Orte, wo die gantze Tranck-Steuer entrichtet wird, verführet werde, so beydes Uns an Unsern Steuer-Interesse, als auch der Brauerschafft an diesen letzteren Orten,

Nachtheiliges Bier-Verführen derer mit der Berg- oder Stiffts-Freyheit versehenen.

Orten, indem daher so viel Bier daselbst ungebrauen bleibet, zu grossem Nachtheil gereichet. Gleichwie Wir nun auch um deßwillen solches ferner zu gestatten nicht gemeynet seynd; Also ergehet hiermit gleichfalls Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet mittelst Herumschickung eines Patents in dem euch anvertraueten Creysse die Verfügung thun, daß sothane Berg- und Stiffts-Freyheit in Zukunfft diejenigen Orte, welchen solche verwilliget, nur von dem Biere, so daselbst consumiret wird, zu geniessen haben, von dem aber, so an andere Orte, die mit dergleichen Freyheit nicht begnadiget, verführet wird, die volle Tranck-Steuer iedesmahl entrichtet werden solle, wie denn auch ihr eueres Orts euch also darnach gebührend zu richten, und nicht allein vor euch selbst, daß die Versteuerung hiernach richtig geleistet werde, fleißige Acht darauf zu haben, sondern auch die Tranck-Steuer-Revisores, daß sie gleichfalls genaue Aufsicht hierauf mit tragen, und die solchen zuwieder lebende Orte künfftig allezeit anzeigen sollen, behörig anzuweisen habet.

Wie weit solche Freyheit zu extendiren.

Nechst diesen hat sich gleicher gestalt bißher geeusert, daß, nachdem in dem Erklärungs-Tranck-Steuer-Ausschreiben vom 20. Januarii 1703. unter andern Cap. 3. versehen, daß beyn Städten und Dorff-Kretzschmarn allezeit, nach verrichtetem Brauen, Biersassen, Abjähren und Auffüllen, in Kellern, Gewölben und andern Behältnissen, darein das Bier geleget worden, dasselbe visitiret und umgezehlet und bey erfolgender Einrechnung so wohl von Gerichts-Herren und Räthen in Städten darüber attestiret werden solle, absonderlich bey denen meisten Städten, und zwar vornehmlich beym Termine Quasimodogeniti, wenn auf das Lager gebrauet wird, die Biere insgemein 3. 4. auch wohl mehr Wochen, ehe sie aufgefüllet und visitiret werden, stehen blieben; Dahero denn nicht allein erfolget, daß, da mittler weile der Einrechnungs-Termin eingefallen, selbige Biere nicht gleich denen anderen umgezehlten mit in die Attestata, auch nicht zugleich in die Rechnung gekommen, sondern auch dieses Inconveniens daraus erwachsen, daß eines theils in denen Attestatis die Ordnung der Zeit, wie gebrauen, nicht gehalten worden, sondern öffters Biere, so zeitig gebrauen, wenn gleich viele andere Gebräude, die nach diesen später geschehen, in die Attestata und Rechnungen gekommen, dennoch aus obigen Umständen jene biß zu folgender Rechnung zurücke geblieben, andern theils aber die Einnehmer, welche vor dem Unterzünden das ordentliche Quantum der Steuer, nach Proportion des Schuttes, auf Abrechnung, nach dem 14. Capitel ermeldten Erklährungs-Tranck-Steuer-Ausschreibens, erhoben, diese Gelder biß zu folgender Frist in Händen behalten, die Ober-Steuer-Einnahme aber solche unterdessen entrathen müssen. Allermassen es nun zwar bey dem, was wegen Visitation der Gebräude, Ertheilung derer Attestaten, Erlegung der Steuer vorn Unterzünden, und von der Abrechnung mit denen brauenden im 3. und 14. Capitel besagten Ausschreibens, und sonst allenthalben verordnet, nochmahls sein Verbleiben hat: So begehren wir iedoch hierbey noch anbey, ihr wollet an die in euren Creyß bezirckte Städte dieses besonders annoch zugleich verfügen, daß selbige in Zukunfft alle Biere, so nach der Rechnung ieglichen Termins, (welchen ihr aber künfftig allemahl so kurtz, als nur möglich, vor denen gewöhnlichen Fristen anzusetzen habet) in selbiger nicht zur Einnahme gekommen, und biß zum Aufhören des Brauens gethan worden, 2. oder 3. Wochen nach dem Aufhören, in eine gewisse von denen Räthen und Steuer-Einnehmern unterschriebene Specification bringen, und solche nebst dem Gelde zur Creyß-Einnahme lieffern sollen, worauf ihr denn hernachmals die eingekommenen baaren Gelder in denen zur Ober-Steuer-Einnahme einschickenden Monatlichen Extracten iedesmahl gebührend anzusetzen, und deshalber weitere Verordnung zu gewarten habet. Nachdem auch ferner die wenigsten Städte bis dato zu ordentlicher Verrechnung so wohl des eingeführten fremden Weines, als ausländischen Bieres sich annoch bequemen wollen, So haben Wir dahero ein Schema eines vollständigen Brau-Attestats fertigen lassen, und euch solches hierbey gefüget gleichfalls mit zuschicken wollen, mit ebenmäßigem gnädigsten Begehren, ihr wollet selbiges denen Räthen in Städten ungesäumt zufertigen, und sie nicht allein, daß sie ihre Brau-Attestata künfftig also darnach einrichten sollen, anderweit nachdrücklich bedeuten, sondern auch, daß solches gewiß erfolgen möge, selbst darüber alles Ernstes halten;

Inconvenientien, so aus unterlassener Visitation derer Biere in Kellern bey der Einrechnung entstanden.

Was zu Vermeldung derselben zu beobachten.

Letzlich ist auch bey unserer Ober-Steuer-Einnahme, über Zeither auf schuldige Steuern zum öfftern zwey-drey-vier und mehr-fach erlittene Executiones, vielfältige Klage geführet worden. Nachdem wir nun verspühret, wie solches mehrentheils daher rühre, daß bißher auf rückständige Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern und zwar auf iede a parte besondere Executores abgeschicket werden, welches denn allerdings denen Restanten zu grosser Beschwehr gereichet, und ihnen viele Executions-Gebühren verursachet, auch dahero hinführo zu ändern und abzustellen billig von nöthen seyn will. Als befehlen Wir demnach hierdurch gleichergestalt, ihr wollet, wenn bey einer Casse, wegen restirender Steuern, Execution abgeschicket werden muß, zuförderst bey denen übrigen Cassen nachfragen, und mit selbigen communiciren, ob diesem Orte gleichfalls Reste von andern Steuern zurücke stehen, und solchenfalls dieselben zugleich mitnehmen, auch also die sämtlichen daselbst aussenstehende Reste durch einerley Execution zusammen eintreiben lassen, damit anderer gestalt die Restanten durch so vielerley Executions-Gebühren nicht so sehr enerviret, und mithin endlich gar zu Abstattung der schuldigen Steuern dadurch untüchtig gemachet werden mögen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 5. Septembris, Anno 1710.

Beschwerden über vielfältige Executiones.

Wie solchem abzuhelffen.

Haubold von Einsiedel.
Georg Friedrich Linck.

Dem Vesten und unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Ejusd. Befehl,

Daß die gefälligen Monate, auch Land- und Tranck-Steuer-Termine einzubringen, ingleichen die Ergötzlichkeit vor die Eintreibung derer Reste von Anno 1653. biß 1701. betreffend, und daß die Bau-Begnadigungen denen Interessenten zu gute kommen sollen, den 10. Mart. An. 1711.

An. 1711.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Vester und liebe Getreue, Nachdem die anwesende getreue Land-Stände nicht allein die Continuation derer im vorigen Jahre ausgeschriebenen Pfennig- und Quatember-Steuern, inclus. des Monatlichen halben Pfennigs und halben Quatembers, zu Verpflegung Unserer in Pohlen stehenden Cavallerie von Anfang dieses Monaths Martii bis ultimo Aprilis, allerunterthänigst zugestanden, sondern auch sich gehorsamst dabey anerkläret, daß bey der Land-Steuer der Termin Lætare,

Derer Stände verwilligte Continuation des Martii u. Aprilis, Landsteuer-Termin Lætare

und der Tranckſteuer Quaſimodogen.

Lætare, ſo wohl bey der Tranck-Steuer der Termin Quaſimodogeniti, biß zu der Haupt-Bewilligung eingebracht werden möchte;

Anbefohlne Notification.

Als ergehet hiermit Unſer Begehren, ihr wollet ſolches alſofort in euerem Creyſe behörig ausſchreiben, und an die einbezirckte Stände von Ritterſchafft und Städten, wie auch Beamte und Steuer-Einnehmere verfügen, daß ſie ſo wohl obgemeldte Pfennig- und Qvatember-Steuern auf die in dem ergangenen Ausſchreiben vorigen Jahres beniemte Termine, als auch die Land-Steuern auf erwähnten Termin Lætare von einem ieglichen gangbaren Schocke acht Pfennige, ingleichen die Tranck-Steuer auf gedachten Termin Quaſimodogeniti nach dem Anno 1703. in Druck ergangenen Interims-Ausſchreiben, nebſt denen von vorigen Jahren und Bewilligungen zurück gebliebenen Reſten, und zwar dieſe, ſo viel die Städte anbetrifft, nach der am 13. Mart. 1706. dießfalls ertheilter Verordnung, jährlich mit $\frac{1}{10}$. an tüchtigen und unverruffenen Müntz-Sorten gebührenden Fleiſſes einbringen, auch was ſie ſelbſt darzu ſchuldig ſeyn, richtig beytragen, und ſo viel an ihnen, neue Reſte verhüten, in Tranck-Steuern aber gar keine geſtatten, alsdenn ſelbige an baaren Gelde, oder paßirlichen Compenſations-Belegen, ohne ungebührliche und ſtraffbare Vorenthaltung ſamt zugehörigen Regiſtern euch zur Creyß-Einnahme auf einen gewiſſen Tag, welchen ihr ihnen zur Einrechnung, und zwar ſo kurtz als möglich, vor dem Termine zu beſtimmen habet, bey der im Ausſchreiben geſetzten Straffe einlieffern ſollen, worauf denn auch ihr eueres Orts die Verfertigung des Creyß-Auszuges zu rechter Zeit zu bewerckſtelligen, und eines mit dem andern ohne Mangel auf nechſtkünfftigen Leipziger Jubilate-Marckt zuverläßig zu überliefern habet;

Ergötzlichk. vor Einbringung der Reſte von Anno 1653. biß 1687.

Und nachdem Wir hiernechſt von theils Creyß- theils Unter-Einnehmern in Aemtern und Städten, um einige Ergötzlichkeit von denen de Anno 1653. her, nebſt denen Currenten mit einzubringen, anbefohlenen Land- Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuer-Reſten allerunterthänigſt ſupplicando angelanget worden, Wir auch hierauf, zu mehrerer Ermunterung ihres Fleiſſes, in Gnaden reſolviret, von ſothanen Reſten de Anno 1653. bis mit 1687. erſtlich aufm Lande fünff pro Cent, als zwey euch, denen Creyß- und dreye denen Unter-Einnehmern; und in Städten drey pro Cent, als einen euch, denen Creyß- und zwey denen Unter-Einnehmern,

it. von 1688. biß Anno 1701.

von und mit 1688. aber, biß und mit Anno 1701. von denen Reſten aufn Lande drey pro Cent, als einen euch, denen Creyß- und zwey denen Unter-Einnehmern, beyn Städten aber anderthalb pro Cent, als einen halben euch, denen Creyß- und einen denen Unter-Einnehmern, in Ausgabe paßiren zu laſſen, Als begehren Wir dahero hiermit, ihr wollet euch nicht allein ſelbſt alſo darnach gebührend achten, ſondern auch denen Unter-Einnehmern in Aemtern und Städten ſolches ſo fort nachrichtlich eröffnen, und dieſen das geordnete in ihren Rechnungen zu verſchreiben nachlaſſen, als auch das euerige in der Creyß-Rechnung, krafft dieſes, paßirende anſetzen,

welches in denen Rechnungen zu verſchreiben nachgelaſſen ſeyn ſoll.

darneben aber zugleich darauf fleißig mit Acht haben, daß bey Eintreibung ſothaner Reſte die Currenten nicht in Reſt gelaſſen, ſondern dieſe nebſt jenen allezeit richtig mit eingebracht werden, maſſen denn keine Reſte angenommen werden ſollen, wo nicht die Currenten zugleich mit geliefert werden.

Keine Reſte, ohne die Currenten, ſollen angenommen werden.

Demnach Wir auch am 5. May 1705. in die Creyſſe verfüget zu Erlangung zuverläßiger Gewißheit, ob die, wegen neuen Anbaues oder erlittener Brand- Waſſer- und Wetter-Schäden, auch anderer Urſachen halber ertheilte Steuer-Begnadigungen denen Intereſſenten würcklich zu gute kommen, denen Tranck-Steuer-Reviſoribus die Unterſuchung hiervon dergeſtalt zu committiren, daß ſie ſolche, ohne beſondere Reiſe- und Zehrungs-Koſten, wenn ſie ohne dem im Creyſe herum reiten, zugleich mit verrichten ſollen, ſo habt ihr ſie zu deſſen fleißiger Beobachtung nicht allein nochmahls gebührend anzuhalten, ſondern auch, wenn an einigen Orten ſtarcke Reſte zurücke bleiben, und deshalber ſich Verdacht ereignen will, ſolche denenſelben ebenfalls mit auszuſtellen, und durch ſelbige zu gleichmäßiger Erſparung der Unkoſten, bey ihrer ordentlich im Creyſe verrichtenden Viſitation, ob die Reſte noch würcklich auſſen ſtehen, oder vielleicht erhoben ſeyn, und hinter denen Einnehmern ſtecken, oder wie es ſonſt damit beſchaffen, aus derer Unterthanen Qvittungs-Büchergen unterſuchen zu laſſen, und ſolche hierauf entweder ſo gleich von denen, ſo ſelbige ſchuldig, euerer dießfalls habenden Inſtruction nach einzutreiben, oder nach Befinden, die Beſchaffenheit zu weiterer Verfügung alſobald gehorſamſt zu berichten. Daran geſchicht Unſere Meynung, Datum Dreßden am 10. Mart. 1711.

Daß die Bau-Begnadigungen ja denen Intereſſenten zu gute kom̃en mögen, ſoll denen Steuer-Reviſoribus zu committiren ſeyn.

Haubold von Einſiedel.

Georg Friedrich Lingke, S.

Denen Veſten und Unſeren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- Tranck- Pfennig- und Quatember-Steuern im Meißniſchen Creyſſe.

Ejusd. Befehl,

Daß die Erben der Ritter-Güter zu Abtragung der Reſte von den Ritterſchafft- und Donativ-Geldern anzuhalten, den 9. Julii, Anno 1711.

An. 1711.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende dieſer Zeit Vicarius.

Reſte an Ritterſchaffts u. Donativ-Geldern

Veſter und liebe Getreue, Weiln ſich findet, daß bey dem euch anvertrauten Creyß annoch von Anno 1666. biß mit 1704. an Ritterſchaffts- und Donativs-Geldern dreytauſend, einhundert, vier und ſechzig Gülden 4. gl. 9. pf. würcklich auſſen ſtehen ſollen, und Wir denn, daß in der Eintreibung ihr euch ſo ſäumig erzeiget, zu eurer Verantwortung ausgeſtellet ſeyn laſſen, auch darmit weiter nachzuſehen gar nicht gemeynet ſeyn; Als begehren Wir auch ſolchemnach hiermit gnädigſt, ihr wollet, bey Vermeidung eigener Erſetzung, an deren unverzüglicher Eintreibung weiter hin die geringſte Zeit nicht verabſäumen, und wo die alten Beſitzere derer Ritter-Güter nicht mehr vorhanden, und die Succeſſores ſothane Reſte bey Erbſchafften, Käuffen oder Tauſchen nicht mit übernommen haben ſolten, die iedes Orts befindlichen Land-Erben, der 32. 21. Deciſion gemäß, mit Nachdruck zum ſchuldigen Abtrag antreiben, und es durchaus anders nicht halten, auch daran unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden am 9. Julii, An. 1711.

von iedes Orts befindl. Land-Erben einzutreiben.

Haubold von Einſiedel.

George Heintze,

Denen Veſten und Unſeren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigiſchen Creyße.

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

Daß die ietziges Jahr noch gefällige Land- und Tranck-Steuren, nebst dem 10ten Theil der Reste, vollends einzubringen, ingleichen, daß die Gerichts-Herren ihre Berichte und Attestata selbst unterschreiben, auch das Datum voriger Berichte und ergangener Befehle mit allegiren, so dann daß die Continuation der Moderation nur diese neue Verwilligung über pasiren, auch ieder Einnehmer, so den 10ten Theil derer Reste nicht eintreibet, selbst davor hafften solle, den 14. Julii, Anno 1711.

An. 1711.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Liebe Getreue; Nachdem Wir, auf einer, bey jüngstem Land-Tage allhier anwesenden getreuen Landschafft, allerunterthänigst beschehenes Ansuchen, auf dieses lauffende Jahr, bey der Land-Steuer nur den Termin Lætare, und bey der Tranck-Steuer den Termin Quasimodogeniti, bis zu derselben erfolgenden Haupt-Bewilligung, untern 10. Martii letzt verwichenhin ausschreiben lassen, Und nunmehro der Nothdurfft seyn will, die in gemeldtem ietzigen Jahre annoch fällige Land- und Tranck-Steuern, und zwar jene auf den Termin Bartholomæi, und diese auf die Termine Crucis und Luciæ, nach dem am 24. Aprilis jüngsthin publicirten Land-Tags-Abschiede, gleichermassen vollends auszuschreiben; Als beschiehet solches auch hierdurch, und ergehet dabey Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet es ferner ungesäumt an die in eurem Creyß bezirckte Stände von Ritterschafft und Städten, so wohl an die darzu verpflichtete Einnehmere, üblichen Stylo gemäß, gelangen lassen, und verfügen, daß sie die Land-Steuer gemelten Termins von ieglichen gangbaren Schock Acht Pfennige, und die Tranck-Steuer gleichfalls gedachter beyder Termine, nach den Anno 1703. in Druck ergangenen Interims-Ausschreiben, nebenst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, und zwar diese, so viel die Städte anbelanget, nach der am 13. Martii 1706. ergangenen Verordnung, Jährlich mit Ein Zehenden Theil an tüchtigen unverruffenen Müntz-Sorten gebührenden Fleisses einbringen, auch was sie selbst darzu schuldig seyn, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmende Einrechnungs-Termine, mit zugehörigen Registern, baaren Gelde oder richtigen Belegen, euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste daran mögligst vermeyden, in Tranck-Steuern aber gar keine gestatten, sondern hierunter überall gute Richtigkeit halten sollen. Wie denn auch ihr sie allerseits hierzu gleichfalls allen Fleisses anzuhalten, und wieder die Säumigen und Ungehorsamen mit Execution auf die Steuer und Straffe, denen Ausschreiben gemäß, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf kurtz vor ieden eintretenden Leipziger-Marckt zu schliessen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche wir euch iedesmahl darzu bestimmen werden, eines mit dem andern in die Ober-Steuer-Einnahme gehörig zu überbringen habet; Nechst diesen haben Wir bißhero wahrgenommen, was gestalt von unterschiedenen Gerichts-Herren aufn Lande, die erstatteten Berichte oder ertheilten Attestata nicht selbst, sondern nur von deren Gerichts-Verwaltern und Pachtern unterschrieben worden, und man dahero nicht wissen können, weme die Güter, zumahlen deren Besitzer sich öffters verändern, oder gar versterben, zuständig, auch an wem die ergehende Befehliche zu richten, ingleichen bey vielen Städten, wenn die Räthe allda Attestata ausgestellet, oder nur unter die Supplicata attestiret, weder des regierenden Bürgermeisters Nahmen unterschrieben, noch das Stadt-Siegel dabey vorgedrucket worden. Wie nun bey denen ersten, solche unterlassene eigenhändige Unterschrifft derer Gerichte und Attestaten verursachet, daß an die Gerichts-Herren, weil man deren Nahmen nicht gewußt, zu ihrer eigenen Beschwer und Nachtheil, nicht selbst rescribiret werden können, sondern solches unterdessen an die Creyß-Einnahmen geschehen müssen, bey denen andern aber dergleichen denen dißfalls ergangenen Anordnungen und bißherigen Observanz zu wieder läuffet, auch leichte Unterschleiffe und Falsa darbey vorgehen können; Also begehren Wir daher hiermit, ihr wollet bey der Publication dieses Ausschreibens zugleich die Verfügung thun, daß die im Lande gegenwärtig und auf ihren Ritter-Gütern wohnhafft sich befindende Gerichts-Herren, die Berichte und Attestata allezeit selbst unterschreiben, derejenigen Gerichts-Verwaltere oder Pachtere aber, so ausserhalb Landes wohnen, oder sonst abwesend seyn, die Nahmen derer Gerichts-Herren und Besitzeren derer Ritter-Güter, in denen Berichten und Attestaten iedesmahl mit erwehnen und angeben, desgleichen die Räthe in Städten die ertheilende Attestata von dem regierenden Bürgermeister allemahl nahmentlich unterschreiben, und mit denen Stadt-Siegeln bedrucken lassen sollen, Gestalt Wir denn die Verordnung gethan, daß wenn die Berichte und Attestata nicht auf solche masse eingerichtet, selbige, wie auch die Supplicata, darinnen um Befreyung oder Erlassungen angesuchet wird, wenn gar keine Berichte oder Attestata darzu mit beygebracht werden, nicht angenommen, sondern wieder zurück gegeben werden sollen. Nachdem sich auch bisher befunden, daß von denen meisten Orten und Supplicanten, welche um die Continuation derer in Schocken und Quatembern vormahls erhaltenen Moderationen angesuchet, und in denen übergebenen Memorialien weder die vorigen letzteren Befehliche mit allegiret, noch auch Abschrifften davon beygeleget worden, Welches denn nicht allein bey denen Expeditionen, da man ohne weitläufftiges Nachschlagen nicht wissen kan, in welcher Landes-Bewilligung sie die Moderation oder deren Continuation erhalten, vielen Auffenthalt und Versäumniß, sondern auch dem Ober-Steuer-Collegio selbst bey Fassung derer Resolutionen grosse Hinderniß verursachet; Also begehren Wir dahero gleichfalls, ihr wollet in euerem Creysse zugleich verfügen, daß alle um die Continuation der, in Schocken und Quatembern erlangten Moderationen supplicirende Orte und eintzele Personen inskünfftige die Data derer dißfalls ergangenenen vorigen Befehliche, in ihren Supplicatis allezeit deutlich allegiren, oder selbige gar in Abschrifft mit beylegen, in dessen Verbleibung aber die Zurückgebung solcher ihrer Supplicaten zugewarten haben sollen: Und weiln Wir einigen Orten und eintzeln Supplicanten noch vor angegangenen jüngsten Landtage, und darauf erfolgten neuen Landes-Verwilligung die gebetene Continuation der bisherigen Moderationen in Schocken und Quatembern biß zu weiterer Verordnung in Gnaden bewilliget, solche aber nunmehro weiter nicht,

Die Land-Steuer ufn Termin Barthol. u. die Tranck-Steuer Crucis und Luciæ vollends einzubringen,

nebst denen zurückgebliebenen Resten.

Wider die Säumigen mit Execution zu verfahren.

Unterschiedene Gerichts-Herren, die Berichte und Attestata nicht selbst unterschrieben.

Was daraus erfolget.

Welches also abzustellen,

oder es soll nichts angenommen werden.

Welche um Continuation der Moderation anhalten, sollen die vorigen Befehle mit allegiren.

Wie lange gedachte Continuation pasiret werden solle.

nicht, als die ietzo wieder angegangene Landes-Verwilligung über, verstanden wissen wollen;

Als habt ihr euch also darnach gebührend zu achten, und allen denenjenigen Orten und eintzelen Supplicanten, welche die Continuation ihrer vorigen Schocke- und Quatember-Moderationen auf solche masse erhalten, selbige ihnen weiter nicht, als nur so lange die ietzige neue Landes-Verwilligung wehret, gleich anderen, pasiren zu lassen.

Bey Erstattung derer Berichte, soll das Datum so wohl derer vorigen Berichte, als auch ergangener Befehlige mit allegiret,

Demnach auch hiernechst bißher geschehen, daß von einigen Gerichts-Herren, Beamten und Steuer-Einnehmern, auch Räthen in Städten in ihren erstatteten Berichten sich öffters auf die vorherigen Berichte, oder ergangene Befehliche bezogen, darbey aber ebenfalls kein Datum von selbigen mit allegiret, und dadurch gleichermassen so wohl bey Unsern Ober-Steuer-Collegio, als denen Secretariat-Expeditionen grossen Auffenthalt, Hinderung und Versäumniß verursachet worden, So wollet ihr dahero besagten Gerichts-Herren, Beamten und Steuer-Einnehmern, auch Räthen in Städten in eueren Creysse zu gleicher Zeit mit intimiren, daß wenn sie in ihren erstattenden Berichten, auf ihre vorige Berichte oder ertheilte Befehliche sich zu beziehen nöthig haben, sie derselben Data künfftig allezeit deutlich mit benennen und anzeigen sollen; Ob Wir Uns zwar auch letzlich gewiß versehen gehabt, daß bey denen Städten den am 15. Martii 1706. ergangenen Mandate gemäß, alle Jahr der Zehende Theil von denen daselbst rückständigen Resten richtig würde eingebracht und geliefert worden seyn; So haben Wir doch, daß solches bey denen wenigsten zeithero geschehen, zu Unseren nicht geringen Mißfallen erfahren müssen; Wannenhero hiermit Unser wiederholtes gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet die Einnehmere und Räthe in bemelten Städten nochmahls ernstlich und nachdrücklich bedeuten, daß sie nach obangezogenen Unseren Mandate, und zwar von desselben dato an, den Zehenden Theil der Reste daselbst ratione præteriti & futuri richtig eintreiben und berechnen, oder gegenfalls selbst dafür hafften sollen, Inmassen ihr denn gleichfalls selbst darüber alles Ernstes zu halten, und wenn es nicht geschiehet, mit geschärffter Execution darauf zu verfahren habet. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 14. Julii, 1711.

und alle Jahr der 10de Theil an Resten in Städten eingebracht werden,

oder die Einnehmer sollen selbst dafür hafften.

Haubold von Einsiedel,
George Friedrich Lincke.

Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern derer Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creysse.

Ejusdem Befehl,

Die Verbesserung des Anno 1709. publicirten neuen Steuer-Rechnung-Schematis betreffend, nebenst einem Inserat vom 10. Decembr. an. curr. daß die Moderationes in Schocken und Quatembern, diese währende Landes-Verwilligung über, iedoch ohne neue Concessiones, verbleiben sollen, den 18. Aug. An. 1711.

An. 1711.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. R. R. Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Wiederholte Publication wegen kürtzerer Steuer-Rechnungen 1709.

Liebe Getreue; Ob wir zwar wohl durch das, unterm 29. Novembris 1709. vermittelst Drucks, ins Land publicirte neue Rechnungs-Schema, gemeynet gewesen, die vormahls bey der Steuer übliche weitläufftige Rechnungen, abzuschaffen, und solche kürtzer zu fassen;

solches soll folgender maassen bessert werden.

So hat iedoch nachhero die Erfahrung bezeiget, daß den hierunter intendirten Zweck, sonderlich da die Landes-Verwilligung bißher noch höher, als vorhin iemahls, angewachsen, und mithin so wohl die Bedürffnisse als die Termine mehr multipliciret worden, dadurch zu erreichen, noch nicht völlig, wie Wir zwar die Hoffnung gehabt, möglich seyn wollen, dahero Wir denn auch solches neue Rechnungs-Schema anderweit annoch zu verbessern, und an euch deshalber gleichfalls fernere Verordnung mit ergehen zu lassen, veranlasset worden, und
(1.) zwar sollen 1.) die Moderationes, so auf die Bewilligungen restringiret, bey denen Land-Pfennig und Quatember-Steuern nicht mehr, wie bißher geschehen, in Ausgabe viele Jahre nach einander verschrieben, und die Rechnung nur dadurch cumuliret, sondern, nebst andern vergeblich fortgeschleppten Abgängen, gleich forne von der Einnahme, und zwar mit Anfang des nechstkünfftigen 1712. Jahres, geliebtes GOtt, in denen ersten Registern und Land-Steuer-Creyß-Auszügen specifice abgezogen, und der Moderations-Betrag, um solchen nicht aus dem Gesichte und Andencken, wie ehemals geschehen, zu verliehren, in einer besonderen Classe, summarisch fortgeführet werden, Damit man aber auch nicht alleine beym ersten Abzuge, sondern auch allemahl beym Anfange einer neuen Landes-Verwilligung eine zuverlässige Norm haben möge, und dißfalls, so offt es nöthig, eine Untersuchung anstellen könne; So ist darbey Unser Begehren, ihr wollet so wohl in Schocken als Quatembern, nach beykommenden Schemate sub Signo O. vor allen Dingen ein richtiges Verzeichniß aller bisherigen Moderationen und Abgange, nach denen vorgeschriebenen Classen fertigen, selbiges längstens binnen 14. Tagen, a die insinuationis dieses an, an Unsern Ober-Steuer-Buchhalter, Gottfried Pfitznern, zum Ersehen unnachbleibend einschicken, nach desselben zurück-Erhaltung aber, euch dessen in Zukunfft alsdenn pro norma bedienen, und den Abzug darnach, vor angeführter massen, besage des gleichfalls mit beygefügten Projects sub A. machen, auch bey Ausgang ieder Verwilligung sich erstreckende, und sonderlich die in der ersten Classe ausgeworffene Moderationes, behörig renoviren, ohne solche erhaltene Renovation aber selbige weiter nicht pasiren lassen, wie denn auch diejenige, so selbige nicht allein vorietzo annoch binnen 6. Wochen, a dato insinuationis dieses an, sondern auch künfftig iedesmahl noch vor Ablauff ieglicher Landes-Verwilligung gebührend suchen werden, der vormahls gehabten Moderation alsdenn gäntzlich verlustig seyn sollen.

Zuverlässige Norm auf neue Landes-Verwillig.

2.) Seynd in Pfennig- und Quatember-Steuer-Registern die Ausgaben ferner auch nicht mehr nach denen vorigen Tabellen, weil solches allzuviel Calculirens erfordert, und viele Stände sich bißher nicht recht darein finden können, zu verschreiben, sondern nach oberwehnten Project sub A. ein- wie auch der Particulier-Bedürffnisse halber, nach dem Auffsatze sub C. sich gebührend zu richten, Was aber 3.) die ordentlichen Creyß-Auszüge anbetrifft, selbige gleichfalls hinführo, wie es das Project sub B. und ermeldter Auffatz sub C. an die Hand giebet, iedesmahl behörig zu verfertigen. Gleichwie ihr euch nun nicht allein hiernach überall selbst genau zu achten, sondern auch die Stände-Register künfftighin desto fleißiger und accurater zu examiniren wissen werdet, als euch durch die ietzige neue summarische Verfertigung derer Creyß-Auszüge mehrere Erleichterung darinnen wiederfähret; Also habet ihr auch darneben disfalls das Benöthigte an die in eueren Creyß bezirckte Stände von Ritterschafft und Städten, wie auch Beamte und (2.) (3.)

Einnehmere

Einnehmere alsofort zu verfügen, und jeden von selbigen einen deutlichen Abdruck von denen künfftig vom Jahre 1712. an, einzurichtende Registern, zu desto besserer Nachricht mit zuzuschicken, sowohl auch sonsten denenselben, und daß sie insonderheit die Land- und Pfennig-Steuer-Einnahme mit einander jedesmahl conform halten, darbey alle nöthige Anweisung zu thun, und an diesem allen Unsere Meynung zugleich allergehorsamst zu vollbringen, Datum Dreßden, am 18. Augusti, Anno 1711.

Haubold von Einsiedel,

Unseren lieben Getreuen, verordneten Einnehmern dererLand- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

George Friedrich Lingke.

I N S E R A T.

Auch, Vester und liebe Getreue, nachdem Wir in den Unseren getreuen Ständen unterm 24. April dieses Jahres ertheilten Land-Tags-Abschiede, unter andern gnädigst bewilliget: Daß sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, ohne weiteres suppliciren, mit denen bisherigen Moderationen und Befreyungen, die beschehene Bewilligung über, continuiret werden solle;

Moderationes in Schocken u. Qvatembern, bleiben ohne neue Concessiones.

Als ergehet hiermit Unser gleichmäßiges gnädigstes Begehren, ihr wollet euch also darnach gebührend achten, und solche sowohl in Städten, als aufm Lande, bisher verwilliget gewesene Moderationes in Schocken, als Qvatembern, während gedachte jetzige Landes-Bewilligung über, ohne neue Concessiones, woferne nicht solche bereits special erfolget, gehörig pasiren lassen, auch also in Rechnung, wie bisher, ferner fortführen und verschreiben. Daran geschiehet Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 10. Decembr. Anno 1711.

Haubold von Einsiedel,

George Friedrich Lingke.

Ejusdem Befehl,

Die Steuer-freyen 6. Fasse Bier betreffend, so jeder Professor zu Leipzig jährlich zu geniessen hat, den 15. Octobr. Anno 1711.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1711. Vester und liebe Getreue, Euch ist gehorsamst erinnerlich, was wegen derer einem jeden Professori bey der Universität Leipzig allhier in natura geordneten, aber in baarer Zahlung genommenen, und um deswillen defectirten sechs Vassen Steuer-freyen Biere seithero vorgegangen. Wann Wir nun, auf ermeldter Universität, dißfalls beschehene allerunterthänigste Vorstellung, in Gnaden bewilliget, daß in Ansehung gedachter Professorum dem Publico leistenden nützlichen Dienste, und da es Pars Salarii mit ist, sothane einem jeglichen jährlich geordnete 6. Vaß Bier, ihnen hinführo gleich denen Geistlichen und Schul-Bedienten a 40. Gr. das Vaß ex Cassa baar vergnüget werden, Hiernechst auch, was die annoch geforderte Bescheinigung, daß von jedem Professore die gedachten sechs Vaß Bier bishero würcklich verbraucht worden, anbetrifft, ihnen dieselbe die verwichenen Jahre her gleichfalls hiermit erlassen haben; Weil ohnedem wohl zu glauben ist, daß ein so weniges consumiret werden können, zumahln, da sie sich auch erbothen, der Verordnung vom 14. Aprilis 1647. jedesmahl gehorsamst nachzuleben; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch nicht allein selbst darnach gebührend achten, sondern auch den Steuer-Einnehmer zu Eilenburg dessen also gehörig bedeuten, Daran geschicht Unsere Meinung, Datum Leipzig, am 15. Octobr. Anno 1711.

Universitäts-Verwandten zu Leipzig Frey-Biere

oder vor jedes Faß 40. Gr.

Bescheinigung wegen der consumirten Biere zu erlassen.

Haubold von Einsiedel.

Georg Friedrich Lincke.

Dem Vesten und Unsern lieben getreuen, verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Leipzigischen Creyße.

Ejusdem Befehl,

Die in Druck gebrachten Verwilligungen zu publiciren, item die Steuer-Reste, bis zu introducirter General-Consumtions-Accise, summarisch zu specificiren, den 18. Decembr. Anno 1711.

An. 1711. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Vester und liebe getreue, Euch ist nicht unbekandt, was gestalt bey dem letzten im vorigen Jahre allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tage, eine getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten, unter andern abermahls gewisse Pfennig- und Qvatember-Steuern, auf das mit GOtt herbey nahende 1712te Jahr vor die Militz und andere erheischende Bedürffnüß, allerunterthänigst bewilliget hat, Wann denn nunmehr die Nothdurfft erfordert, daß selbige, wie sonst gewöhnlich, zu jedermans Wissenschafft ins Land publiciret werden, Als haben Wir zu dem Ende derselben Verzeichnüß, hierbey in öffentlichen Druck bringen lassen, und übersenden euch beygefüget benöthigte Exemplaria, mit allergnädigstem Begehren, ihr wollet solche denen in euerm Creyße bezirckten von Ritterschafft, Aemtern und Städten, ohne den geringsten Zeit-Verlust, mittelst Patents, zuschicken, und selbige nicht allein darbey zu fleißiger Eintreib- und Lieferung dieser Steuern, nach denen darinnen verzeichneten Terminen obliegender Schuldigkeit nach, ermahnen, sondern auch in dessen Verbleibung wider die Säumigen mit der Execution nach verflossener resp. 14.tägigen und 4.wöchentlichen Frist, wie solche in Abdruck deutlicher angezeiget zu befinden, ungehindert verfahren, und die eingebrachten baaren Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen, zu Unser Ober-Steuer-Einnahme, oder wohin es sonst besonders verordnet werden möchte, gehörig einschicken und verrechnen, Hiernechst auch bey denen Schrifft- und Amtsäßigen Städten, wo die General-Consumtions-Accise eingeführet, verfügen, daß sie nach dem hier angefügten Schemate, sämtliche aussenständige Land- Tranck- Pfennig- und Qvatember-Steuer-Reste, von Anno 1653. bis zu introducirter General-Accise, nach denen Individuis, jedoch den Betrag des Geldes nur summarisch specificiren, in die vorgeschriebene Classen eintheilen, und binnen sechs Wochen, a die insinuationis anzurechnen, bey Vermeydung der Execution, zur Creyß-Einnahme unnachbleibend in duplo einsenden sollen, davon ihr sodann ein Exemplar bey der Cassa, zu Beobachtung des jedes Jahr

Verwilligung uffs 1712. Jahr.

Deren in Druck gebrachtes Verzeichniß soll denen Creiß-Bezirckten, mittelst Patents zugeschicket werden.

die Steuer-Reste von 1653. bis zu introducirter General-Consumtions-Accis summarisch zu specificiren, ꝛc. und in duplo einzusenden.

Jahr fälligen zehenden Theils, beyzubehalten, das andere aber zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme anhero einzuschicken habt, zugleich aber auch die Einnehmer und Räthe in gedachten Städten ernstlich bedeuten, daß sie jedesmahlige Abführung denen Contribuenten nicht nach dem summarischen Betrag des zehenden Theils, sondern nach denen Bewilligungen und Bedürffnüssen Terminlich, so weit sich nehmlich gedachte Abführung erstrecket, in ihren Qvittungs-Büchern abschreiben, auch was durch geendigte Concurse ex deposito, oder sonst von denen Kauff-Geldern erleget wird, dem am 13. Martii, Anno 1706. publicirten Mandat gemäß, vor voll einbringen, dessen ihr euch jedesmahl bey denen Einrechnungen allen Fleisses erkundigen, und mit Gerichtlichen Attestatis, den Wegfall aber mit Befehlichen bestärcken lassen wollet, ohne alle Nachsicht einfordern u. berechnen sollen, Allermassen ihr eueres Orts, daß solchen allenthalben nachgelebet, auch die Rest-Verzeichnüsse zu gesetzter Zeit eingesendet werden, acht haben, die Säumigen durch Execution darzu anzuhalten wissen werdet, Im übrigen auch, wo Revisiones auf gedachte Reste bey denen Städten oder Aemtern, dahin dergleichen gehörig, angeordnet, bey denen Revisoren, daß sie nebst denen ihnen vorgeschriebenen Individual-Rest-Verzeichnüßen, auch dergleichen summarische Tabellen, auf den jährlichen zehenden Theil eingerichtet, gleichfalls fertigen, und in duplo einsenden sollen, krafft dieses Erinnerung thun, und an dem allen Unsere Meynung erfüllen, Datum Dreßden, am 18. Decembris, Anno 1711.

Wie der Betrag des zehenden Theils abzuschreiben.

Wie die Revisiones solcher Reste einzurichten.

Haubold von Einsiedel.

George Heintze.

Unseren lieben getreuen, verordneten Einnehmern derer Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Daß die Land- und Tranck-Steuer-Termine nebst denen vorigen Resten einzubringen, auch daß die Städte das Bier gut brauen sollen, damit die dahin gebundenen Dörffer keinen Schaden leiden, den 1. Febr. Anno 1712.

An. 1712. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester und liebe getreue; Nachdem die auf dieses angetretene 1712te Jahr fällige Land- und Tranck-Steuern, nach der bey dem im vorigen Jahre allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tage allerunterthänigst beschehenen Verwilligung gewöhnlicher massen auszuschreiben, die Nothdurfft erfordert; Als ergehet hiermit Unser Begehren, ihr wollet deshalber die behörige Notification an die in eueren Creyße einbezirckte Stände, von Ritterschafft, Aemtern und Städten, sowohl an die verpflichtete Einnehmere, üblichem stylo gemäß, ergehen lassen, und zugleich verfügen, daß sie die Land-Steuern auf die beyden Termine Lætare und Bartholomæi, von ieglichem gangbaren Schocke acht Pfennige, die Tranck-Steuer aber auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach dem Anno 1703. ergangenen Erklärungs-Tranck-Steuer-Ausschreiben, nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, und zwar diese letzte, so viel die Städte anbelanget, nach der so wohl am 13. Martii 1706. als 14. Julii 1711. disfalls ergangenen Verordnung, Jährlich mit dem zehenden Theile, an tüchtigen, unverruffenen Müntz-Sorten gebührenden Fleisses einbringen, auch was sie selbst darzu schuldig seyn, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmende Einrechnungs-Termine mit zugehörigen Registern, baaren Gelde, oder richtigen Belegen, euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste daran so viel möglich verhüten, in Tranck-Steuern aber gar keine gestatten, sondern darinnen überall gute Richtigkeit halten sollen, Gestallt denn auch ihr sie allerseits hierzu gebührenden Fleisses anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuer und Straffe, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine auch behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge kurtz vor ieden eintretenden Leipziger Marckt zu schliessen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch iedesmahl darzu werden bestimmen lassen, eines mit dem andern in die Ober-Steuer-Einnahme geziemend zu überbringen habet: Und demnach Wir hiernechst vernehmen müssen, daß in unterschiedenen Städten bishero sehr geringes und schlechtes Bier, so fast nicht Kauffmanns-Gut gewesen, gebrauen, und dadurch insonderheit diejenigen Dörffer, welche nach denen Verträgen an die Städte, ihr Bier bey selbigen zu hohlen, gebunden, indem sie solches nicht loß werden können, und es ihnen hernach meistentheils verdorben, in nicht geringen Schaden gesetzet worden seyn sollen; Als begehren Wir dahero gleichfalls, ihr wollet bey Herumschickung dieses Ausschreibens die gleichmäßige Verfügung thun, daß die Brauerschafft in denen Städten sich hinführo allzeit gutes und tüchtiges Bier, wie vormahls geschehen, zu brauen sich befleißigen sollen, damit iedermann vor sein Geld behöriger maßen mit rechtem Kauffmanns-Gute versehen, und man sich disfalls zu beschweren nicht Ursache haben möge. Daran geschicht unsere Meynung, Datum Dreßden, am 1. Februarii, Anno 1712.

Von Reste in Städten jährlich den 10. Theil einzubringen.

Klage über etlicher Städte geringes Bier.

Haubold von Einsiedel.

George Friedrich Lingke, S.

Ejusd. Befehl,

Daß bey denen Steuer-Einnahmen und Cassen kein geringhaltig Frantz-Geld, noch Creutzer-Stücken, oder Brandenburgische Land-Müntze genommen, oder ausgezahlet werden solle, den 2. Martii, Anno 1712.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1712. Lieber Getreuer, Nachdem Wir berichtet worden: daß eine neue Sorte im verwichenen 1711. Jahre geringhaltig ausgemüntzter Frantzösischer halber Thaler, ingleichen neue Gothaische ungerechte Groschen von selbigem Jahre sich zu Leipzig hervor thun, Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest diese Sorten nicht annehmen, immaßen Wir sonsten, wider diese deine Contravention, ohne die geringste Connivenz, nach denen vorigen Mandaten, darinnen eine gewisse Art Frantz-Geld gäntzlich verruffen, procediren werden. Weiln auch Klage eingekommen, daß Unsere Einnehmer, ohnerachtet zu denen ihnen anvertrauten Cassen gut Geld geliefert würde, dennoch Siebenzehen-Creutzer und Drey-

Neue geringhaltige Frantzös. halbe Thlr. u. Gothai-

sche Groschen, solche Sorten sollen nicht angenommen, noch von denen Einnehmern, ohngeacht

[Marg.: et ihnen gut Geld geliefert worden, au-]

Drey-Creutzer, auch Brandenburgische Sechs- und Drey-Pfenniger anderen bezahleten, So wirst du dich deines Orts, vor der dir in angeregten Mandatis gesetzten Strafe, die wiedrigen falls unfehlbar an dir vollstrecket werden würde, zu hüten wissen: Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 2. Martii, 1712.

[Marg.: dern bezahlet werden.]

Generale

An alle Einnehmer im Lande.

Ejusd. Steuer-Ausschreiben,

Nebst beygefügten 10. Erinnerungs-Puncten, den 13. Martii, Anno 1713.

An. 1713. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue, Nach Anleitung der jüngsten Anno 1711. beschehenen allgemeinen Landes-Verwilligung, und darauf am 24. April. ejusdem Anni publicirten Landtags-Abschieds, werden in gegenwärtigem 1713. Jahre die Land-Steuern a 8. Pfennige vom Schock nebst denen Tranck-Steuern auf die gewöhnliche Termine, nehmlich die Ersten Lætare und Bartholomæi, und die andern Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ auszuschreiben, und einzutreiben nöthig seyn; Es ist auch daher Unser Begehren, ihr wollet deshalber die behörige Notification an die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirckten, von Ritterschafft, Aemtern und Städten, so wohl an die verpflichteten Einnehmere, üblichen Stylo gemäß, ergehen lassen, und zugleich verfügen, daß sie beyderley, und zwar die letztern nach dem Anno 1703. ergangenen Interims-Tranck-Steuer-Ausschreiben, nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, und zwar diese letzte, so viel die Städte anbelanget, nach denen sowohl am 13. Martii 1706. den 14. Julii 1711. als auch den 1. Febr. vorigen Jahres disfalls ergangenen Verordnungen, jährlich mit dem 10den Theile, an tüchtigen unverwerfflichen Müntz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, auch was ein jeder selbst darzu schuldig ist, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmende Einrechnungs-Termine von nun an iederzeit mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde, oder richtigen Belegen, euch, wie es hergebracht, zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste, so viel möglich, verhüten, in Tranck-Steuern aber gar keine gestatten, sondern darinnen überall gute Richtigkeit halten sollen, Wie ihr denn auch sie allerseits hierzu gebührenden Fleisses anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, mit der Execution auf Steuer und Straffe unabläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge kurtz vor ieden eintretenden Leipziger Marckt zu schliessen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch iedesmahl darzu werden bestimmen lassen, eines mit dem andern in die Ober-Steuer-Einnahme ohnfehlbar geziemend zu überbringen habet.

[Marg.: Die halb-jährigen Einrechnungs-Register einzusenden. Den Auslösungs-Pfennig nicht mehr besonders zu verrechnen.]

Hiernechst und 2. sollen hinführo die halb-jährigen Einrechnungs-Register nach beyliegendem Schemate verfertiget und eingesendet werden, und ist nicht minder 3. der Auslösungs-Pfennig gleichfalls nicht mehr besonders zu verrechnen, sondern zu denen in die Pfeifferische Haupt-Cassa gehörigen Particulier-Bedürffnüssen mit zu schlagen, und jährlich in ein Register zu bringen.

[Marg.: Das Erndt- und Kessel-Trincken-Brauen zu verbiethen.]

Wie wir denn auch 4. befremdl. vernehmen müssen, daß das XVII. Caput des Interims-Ausschreibens de Anno 1703. das Erndte- und Kessel-Trincken-Brauen betreffend, an vielen Orten nicht observiret, sondern darwider gröblich gehandelt, und mit dergleichen unbefugten Brauen hin und wieder der Steuer zu Nachtheil fortgefahren werden soll, weshalber sämtliche einbezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, nochmahln zu Publicir- und genauer Beobachtung mit allem Ernst und Nachdruck sothanen Capitis anzuweisen, damit dem Unterschleiff gesteuert, und keiner, wegen seiner unterlassenen Aufsicht, schwere Verantwort- und Anthung sich zuziehen möge.

[Marg.: die Steuer-Einnehmer so baare Geld-Caution gestellet, sollen auch einen Revers unterschreibẽ.]

Desgleichen 5. alle Beamten und Steuer-Einnehmere, welche mit baarem Gelde Caution geleistet, zu bedeuten, daß sie nach beygehendem Notul annoch, und zwar ein jeder besonders, einen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt binnen vierzehen Tagen, a die Insinuationis anzurechnen, gewiß einsenden, sich zu dem, was darinnen enthalten, verbindlich machen, und es auch hierunter anders nicht halten sollen.

[Marg.: Bessere Aufsicht zu haben, daß die Einnehmer in exigendo bessern Fleiß anwenden.]

Und nachdem man auch 6. bishero wahrgenommen, daß theils Gerichts-Herren, bey Einbringung derer Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern, nicht gebührende Vorsorge getragen, Beamte und Einnehmere in Städten auch den pflichtschuldigen Fleiß in exigendo nicht erwiesen, und dahero bey vielen Ständen, Aemtern und Städten unverantwortliche Reste angewachsen; Als haben die getreuen Stände von Ritterschafft und Städten, wie auch die Beamten und Amts-Steuer-Einnehmere, vor die Einbringung derer sämtlichen Steuern bey ihren eigenen und theils anvertraueten Unterthanen bessere Aufsicht, damit bey denenselben, ausser denen würcklich caducen und veritabel verarmeten, bey denen sich mit gar nichts zu erholen, (als welcher letztern halber iederzeit, wenn sich dergleichen finden solten, alsbaldiger Bericht ex officio zu erstatten,) keine Reste mehr anwachsen mögen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung fleißige und sorgsame Aufsicht zu tragen.

[Marg.: die Steuer-Reste von An. 1653. mit denen ordentlichẽ Terminen anzugeben, oder die Ursach, warum sie nicht einkommen zu setzen.]

Desgleichen 7. bey welchen Schrifft-säßigen Stand, Amt oder Stadt, Reste von allen Bewilligungen de Anno 1653. her noch zurücke stehen, sie mögen übernommen oder nicht übernommen seyn, die sind terminlichen in denen ordentlichen Registern mit anzugeben, und wenn etwas darauf eingebracht, dasselbe zugleich mit zu verrechnen, oder aber, warum darauf nichts eingekommen, dabey die Ursach, und daß solche bis dato noch aussenstehend, und darauf nichts einzubringen gewesen, zu setzen, anderer gestallt die Register nicht angenommen, und die Reste als eingebracht angesehen, u. exigiret werden sollen.

[Marg.: Die Attestaten und Berichte nach dem Begnadigungs-Reglement zu verfertigen]

Und weil sich auch 8. seither an Tag geleget, daß bey Ertheilung derer Attestaten, oder Obrigkeitlichen Berichten, wegen neuer anbauenden und anderer calamitosen Orte und eintzeln Personen

Das ins Land Anno 1702. publicirte Ausschreiben, oder Begnadigungs-Reglement, als nach welchem Inhalt derjenige, so Befreyung suchet, ein umständlich Attestat und Bericht von der ordentlichen Obrigkeit, wie sich das Gebäude oder der Schade wahrhafftig befindet, dem Supplicato beylegen, diese auch, wenn sie vorher den Zustand selber, oder durch die geschworne Gerichte in Augenschein genommen, pflichtmäßig und bey Vermeidung 100. Gülden, auch nach Gelegenheit höherer Straffe, wenn sie wissentlich ein falsch Attestat ertheilet zu haben, überführet würde, oder da sie dergleichen Zeugniß ohne gnugsame Ursach verweigern, mit willkührlicher Straffe angesehen, von sothanen Attestaten und Berichten auch nichts genommen, sondern vielmehr von denen Obrigkeiten allemahl bey Einschickung der Land-Steuern, wie weit der Bau gegen erhaltene Frey-Jahre verführet oder unterblieben, bey Vermeidung so vieler Straffe, als die Steuer durch Unterlassung sothanen Berichts, wegen

wegen nicht fortgeführten Baues und doch fortgelauffener Befreyung, wenn der Anbauer sich säumig erwiesen, eingezogen werden sollen, nicht gebührend beobachtet worden, Als seynd auch gesamte Stände, Obrigkeiten und Beamten mit Vorbehalt seither von theils Orten schon verwürckter Straffe, auf genauer Observirung des vorhin schon angeordneten, ebenfalls ernstlich anzuweisen, und vor unnachbleiblicher dergleichen Pœn nochmahln treulich zu verwarnen.

Die Compensations-Qvittunge 14. Tage ante Term. vom Ober-Steuer-Buchhalter unterschreiben zu lassen.

Wie denn nicht minder 9. ieder Stand, Beamte und Einnehmere, der zu compensiren, vierzehn Tage ante Terminum, nach dem 15. Capit. des Interim-Tranck-Steuer-Ausschreibens de anno 1703. die Compensations-Qvittungen hergebrachter maßen vom Ober-Steuer-Buchhalter richtig unterschrieben, und in behörige Cassen signiren zu lassen, und soll nach solchem Erfolg gehalten seyn, die zur Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuer-Einrechnungen gehörige Compensations-Belege in denen Steuer-Registern, bey welchem Bedürffnüß solche abgerechnet werden wollen, deutlich, und nicht, wie bisher zum grösten Nachtheil derer Creyß-Cassen, da es entweder gar nicht, oder durch absonderliche Post-Zeddel, weiln solche von denen Registern weggenommen oder verlegt werden können, geschehen, mit zu induciren, damit iedesmahl aus iedem Register eigentlich ersehen werden könne, in was vor Belegen, baarem Gelde und Ausgaben die gantze Abführung bestanden und erfolget sey.

Die Zinß-Belege werden unterm baaren Gelde angenommen.

Was aber diejenigen Zinß-Belege anbetrifft, welche nicht zur Land- und Tranck-Steuer gehören, dieselben sollen von besagten Land- und Tranck-Steuer-Einnahmen, zu mehrer Beförderung des Credit-Wesens, und damit die Gläubigere desto eher, auch sonder Weitläufftigkeit und Unkosten zu dem Ihrigen gelangen mögen, iedesmahln unterm baaren Gelde, und also ausser der Rechnung, zwar auch ohnweigerlich mit angenommen, oder baar bezahlet, bey einem ieden Belege aber, in welcher Haupt-Cassa dasselbe einzuberechnen, oder das baare Geld dafür zu erheben, mit folgenden Worten angemercket werden:

Der Miliz-Steuer-Haupt-Cassa, oder
Der Extraordinar-Steuer Haupt-Cassa
zuzurechnen,

Die zu den Regel- den Geld-Posten richtig einzuzehlen.

Und nachdem auch letzlich 10. von gewissen Creditoren öffters geklaget worden, daß an denen in versiegelten Posten ihnen bezahlten Geldern vielmahln Mangel sich ereignete, und dann die Billigkeit erheischet, einem ieden das Seine ohne ungebührlichen Vorenthalt oder Abzug zu reichen; Als habet auch ihr hierunter ins künfftige die Gelder nicht nur fleißig und richtig einzuzehlen, und daran bey Vermeidung harter Straffe nichts ermangeln zu lassen, sondern auch alles andere, was vorher überall anbefohlen, genau zu beobachten, und mehrgedachte Stände nebst denen Beamten, und zwar so viel einem ieden davon in acht zu nehmen zukömmet, darauf ebenmäßig zu weisen, und ihnen dißfalls mit allem Glimpff, sorgfältiger Anleitung und Unterricht zu Erreichung angesehenen Zwecks, treulich an Hand zu gehen, auch an dem allen Unsere Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 13. Martii, Anno 1713.

Christoph Heinrich von Watzdorff.
George Heintze.

Denen Vesten, und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Daß die Versteurung des Weins in Leipzig, und dem gantzen Lande nach dem Dreßdner Gebinde geschehen solle, den 31. Januar. Anno 1714.

An. 1714. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc.

Anfrage wegen der Wein-Steuer,

Vester und liebe Getreue. Wir übersenden euch hierbey gefügt, was der Qvatember-Creyß-Cassirer und Wein-Inspector Heilmann in Leipzig, in puncto der Wein-Steuer, und ob solche daselbst nach Dreßnischem Gebinde, da ieder Eymer um 9. Kannen kleiner, als der Leipzigische sey, eingefordert werden solle? allerunterthänigst einberichtet, und darneben zu verfügen gebeten, verweisen euch auch nebst erwehnten Inspector darneben ernstlich, daß ihr ein solches nicht ehender berichtet, und die Steuer, wie sich es doch (indem ja im Ausschreiben dagegen nichts anders enthalten) gebühret, seither nach hiesigem Maaße schon eingefordert habt, und begehren zugleich gnädigst, ihr wollet nunmehr ohne weitern Anstand berührte Wein-Steuer nach hiesigem Gebünde, von demjenigen Weine, welcher sowohl in Leipzig als in hiesigem Lande consumiret wird, und so viel euch davon einzutreiben zukömmt, gebührend einfordern, behörig verrechnen, und daran Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 31. Januarii, Anno 1714.

soll nach dem Dreßdner Gebünde vergeben werden.

Christoph Heinrich von Watzdorff.
George Heintze.

An die Leipzigische Creyß-Einnahme.

Ejusd. Steuer-Ausschreiben,

Nebst beygefügtem Inserat, daß die Anbaus-Attestata nicht so gar general, sondern mit deutlichen Umständen ertheilet werden sollen, den 14. Februarii, Anno 1714.

An. 1714. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst rc.

Vester und liebe Getreue, Es erfordert die Nothwendigkeit auf dieses mit GOtt angetretene 1714. Jahr, die Land- und Tranck-Steuern nach der bey letztem Anno 1711. gehaltenem allgemeinen Land-Tage beschehenen Verwilligung, gewöhnlicher massen wieder auszuschreiben; Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet es ungesäumt, an die in dem euch anvertrauten Creyß bezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, als auch an die zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit, mittelst gewisser Patente bringen, und darbey gebührende Verfügung thun, daß sie die Land-Steuern auf die Fristen Lætare und Bartholomæi, die Tranck-Steuern aber auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nebenst denen Resten von vorigen Jahren, und Verwilligungen alles Fleisses eintreiben, und auf die von euch zur Einrechnung bestimmete Termine, samt zugehörigen Registern, baarem Gelde, oder unverwerfflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme, bey Vermeidung der im Ausschreiben

schreiben enthaltenen Straffe, richtig liefern, neue Reste, besonders in der Tranck-Steuer, durchaus daran nicht aufwachsen lassen, sondern wider die säumigen Restanten mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles dasjenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben schon enthalten, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste beobachten, und gehorsamst bewerckstelligen sollen, Gestallt denn auch ihr euers Orts euch hiernach überall in Gehorsam zu achten, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schliessen, und daselbst eines nebst dem andern zur Ober-Steuer-Einnahme einzuhändigen habet, Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Februarii, Anno 1714.

Christoph Henrich von Wazdorff.

George Heintze.

INSERAT.

Auch, Vester und liebe Getreue, Haben Wir aus seitherigen Einrechnungen mißfällig ersehen, wie die von theils Gerichts-Herren, Beamten und Einnehmern, wegen verführten neuen Anbaues ertheilten Attestata, so gar general, und kaum mit den Worten: Hat gebauet, (da es doch nur etwa an statt der Wohn- in Schuppen- oder Stall-Gebäuden bestanden,) eingerichtet gewesen, und also das disfalls ins Land den 21. Augusti 1702. publicirte Reglement, sowohl von euch selbst, als einigen Ständen, so noch zu allerseits Verantwortung ausgestellet bleibet, schlecht beobachtet worden, Wir aber dergleichen Nachläßigkeit in Zukunfft weiter zu gestatten nicht gemeinet seyn.

Als begehren Wir daher gnädigst, ihr wollet ins künfftige bey denen zu Ende gehenden dergleichen Begnadigungen, in ertheilenden Attestaten von allen und ieden deutlich anzeigen: N. N. Hat die neu aufzuführen versprochene Gebäude, an Wohnhauß, Scheun- oder sämtliche Ställe, würcklich und vollständig neu erhoben, &c. und daß sie es hierunter bey Vermeidung der Restitution der zur Ungebühr genossenen Gnade, und der im Reglement enthaltenen Einhundert Gülden Straffe, anders nicht halten sollen, treulich admoniren, wie ihr denn auch euch selbst, daß dieses iederzeit also erfolge, zu Entgehung dergleichen Pœn, hiernach ebenmäßig zu achten, und daran Unsere Meynung gleichfalls zu vollnbringen habt. Datum ut supra, am 14. Februarii, Anno 1714.

Christoph Henrich von Wazdorff.

George Heintze.

Ejusd. Patent,

Daß diejenigen, so die abgebrannte Stadt Alt-Dreßden wieder anbauen würden, eine zehenjährige Befreyung von Abgabe aller Steuren geniessen sollen, den 6. Julii. Anno 1714.

An. 1714. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, in Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Zu Beförderung des Anbaues der abgebrannten Stadt Alt-Dreßden. Fügen zu wissen, demnach Uns die Bürgerschafft zu Alt-Dreßden allerunterthänigst vorgestellet, was maßen der Wiederaufbau dieser Anno 1685. durch entstandenen jählingen Brand eingeäscherten Stadt in solch Stecken gerathen, daß die Caducitäten anders nicht als durch ertheilende neue Begnadigungen überwunden, und zum Wiederaufbau zu bringen seyn würden, daher selbige auch gehorsamst gebeten, Wir möchten zu Beförderung solchen An- und Wiederaufbau derer caducen Plätze, eine zehenjährige Befreyung ertheilen, und selbe, zumahl einige Auswärtige dieserwegen bereits Nachfrage gehalten, öffentlich zu iedermans erlangender Wissenschafft publiciren lassen.

Gleichwie Wir nun selbst gerne sehen, daß der völlige Aufbau ermeldter Stadt, sowohl zur Zierde, als um Unsers eigenen hierunter versirenden Interesse willen, dereinsten zur Perfection gebracht werde;

Also haben Wir auch in die gesuchte zehenjährige Steuer-Befreyung zu consentiren, kein Bedencken getragen, sondern thun vielmehr, krafft dieses offenen Brieses, iedermänniglichen die gnädigste Versicherung, daß, wer sich zur Annehmung einiger wüsten Plätze an besagtem Orte angeben, und sich zu derselben Bebauung anschicken wird, der oder dieselben durchgehends, von Zeit der Annahme an, von Abgabe aller Steuern, von denen auf solchen Plätzen hafftenden Schocken und Quatember-Quantis auf zehen Jahr gäntzlich befreyet, auch dargegen mit einiger andern Versteuerung die gesetzte Zeit über im geringsten nicht beschweret werden sollen. Zu Uhrkund mit Unserm Steuer-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 6. Julii, Anno 1714. Wird eine zehenjährige Befreyung vor die Anbauenden gegeben.

(L. S.)

Christoph Henrich von Wazdorff.

George Heintze, S.

Ejusd. Befehl,

Nebst angefügtem Inserat, die Attestata, Berichte und Abschrifften bey denen Bau-Begnadigungen betreffend, den 5. Jan. Anno 1715.

An. 1715. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c. Churfürst &c. Vester und liebe Getreue, ob Wir Uns gleich, was wegen Erstattung der Berichte, unter den 8. Dec. nechst verstrichenen Jahres durch ein Inserat anbefohlen worden, nochmahls erinnern, massen Wir es auch dabey in allen, ausser, was die darinnen gegebene Anleitung, wegen Erforderung gewisser Gebühren von denen Attestaten, Berichten, Abschrifften und dergleichen betrifft, nochmahls bewenden lassen, wie denn das beyliegende aufs neue entworffene Inserat davon ein mehrers besaget.

Mit gnädigsten Begehren, ihr wollet bey Herumsendung des neuen, auf instehendes Jahr gerichteten Land- und Tranck-Steuer-Ausschreibens, solches an gesamte Obrigkeiten, von Ritterschafft, Aemtern, Städten, Beamten und Einnehmern überbringen, und dargegen die Exemplaria durch die Bothen allerwegen wiederum abfordern, und wenn solche Hindernüsse sich herfür thäten, daß die Zurückgebung nicht sogleich geschehen könte, ohne

 fehlbar

fehlbar einsenden lassen, und solche sodann insgesamt zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme einschicken, auch genau Sorgfalt darauf haben, und sie zu treulicher Beobachtung des ietzigen, mit allem Fleiß anermahnen, auch daran Unsere Meynung vollbringen, Datum Leipzig, am 5. Januar. Anno 1715.

Christoph Henrich von Wazdorff,

George Heintze, S.

I N S E R A T.

Wie die Attestata vor die Neu-Anbauende, auch durch Brand, Wasser, Wetter und andre Calamitæten beschädigte einzurichten.

DEmnach auch, Vester und liebe Getreue, seither wahrgenommen worden, daß dem Anno 1702. emanirten Begnadigungs-Reglemente zu Folge der Neu-Anbau, Brand-Wasser-Wetter- und anderer Calamitäten halber, die nöthigen Berichte und Attestata, nicht von ordentlicher Obrigkeit, Beamteten und Räthen in Städten eingesendet, sondern an einigen Orten von den Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern allein erstattet worden, und Wir doch dergleichen, der Verfassung und gedachten Reglement, auch denen unter den 16. Decembris 1709. ergangenen Monitis, darauf folgends der Neu-Anbauenden, und anderer calamitosen Unterthanen wegen ausgelassenen, den 14. Julii 1711. 12. Dec. 1712. und 13. Martii 1713. datirten und ins Land publicirten Ausschreiben entgegen lauffenden Dingen, weiter nachzusehen nicht gemeinet seyn.

Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet bey ietzigen Umlauff, denen ordentlichen Obrigkeiten, Beamteten und Räthen in Städten, sowol denen Amts- als Stadt-Steuer-Einnehmern, Andeutung thun, daß die Ersten hinführo die nöthig zu erstatten vorkommende Berichte, oder Attestate, sowohl gedachten Reglement, als vorher schon erwehnten Befehlen gemäß, fertigen und einsenden, die Steuer-Einnehmere hergegen dergleichen, bey Vermeidung ernsten Einsehens, zu erstatten und zu attestiren, es wäre denn, daß einer oder andere Supplicant, nach der ertheilten Begnadigung, præstanda nicht præstirete, oder sonst der Steuer etwas zum besten vorfiele, als worauf sie genau Acht zu geben, oder auch von der Ober-Steuer-Einnahme besonders erfordert würde, sich gäntzlich enthalten, wohl aber auf derer Obrigkeiten Ansuchen, ihnen wegen der Schocke, Qvatember, der Reste und andere Nachrichtungen, unter ihrer Unterschrifft ertheilen, erwehnte Obrigkeiten, Beamteten und Räthen in Städten, auch vor die Berichte, Attestata und gehaltene Besichtigungen, und zwar nach Erheischung des unterm 3. May 1702. ins Land publicirten Begnadigungs-Reglements in verbis: Ferner rc.

Muß der Supplicant, so Befreyung suchet, ein umständlich Attestat und Bericht von seiner Obrigkeit, wie die Sache beschaffen, und sich das Gebäude oder der Schade in der That wahrhafftig befindet, zugleich bey dem Supplicato um den Erlaß mit beylegen, die Obrigkeit aber soll ihm dergleichen, wenn sie den Zustand vorhero selber, oder durch die geschworne Gerichte in Augenschein genommen, Pflichtmäßig, und bey Vermeldung einhundert Gülden, auch nach Gelegenheit höherer Strafe, wenn sie wissentlich ein falsch Attestat gegeben zu haben überführet würde, oder da sie ihm solches Attestat ohne gnugsame Ursache zu geben verweigert, bey willkührlicher Straffe ertheilen, und von den armen Leuten, es sey einer oder gar eine gantze Gemeinde, die solches Attestat suchen, gar nichts vor den Bericht und Attestat nehmen; von denen contribuirenden Leuten, bey Vermeidung ernsten Einsehens und empfindlicher Bestrafung, gar nichts abfordern, und daran Unser Meynung vollbringen. Datum Leipzig, am 5. Jan. Anno 1715.

Strafe wegen falscher Attestaten.

Christoph Henrich von Wazdorff,

George Heintze, S.

Ejusd. Ausschreiben,

Die Land- und Tranck-Steuer-Termine einzubringen, nebst einem Inserat vom 4. Apr. Anno 1714. daß weder die Superintendenten noch die Einnehmer vor die Unterschreibung der Geistlichen Tranck-Steuer-Zeddul etwas abfordern sollen, nebst einem Formular von dergleichen Qvittung, auch Extract Befehls vom 11. Sept. 1714. daß die Steuer-Bediente keine Geschencke nehmen sollen, den 6. Jan. Anno 1715.

An. 1715. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst rc. Vester und liebe Getreue, nachdem die auf dieses mit GOtt angetretene 1715. Jahr fällige Land- und Tranck-Steuern, nach der bey letztern Anno 1711. gehaltenen allgemeinen Landtage, allerunterthänigst beschehenen Verwilligung, gewöhnlicher massen wieder auszuschreiben die Nothdurfft erfordert;

Als ergehet hiermit Unser Begehren, ihr wollet die behörige Notification an die in dem euch anvertraueten Creyße Bezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, so wohl an die verpflichtete Einnehmere, üblichen Stylo gemäß, mittelst gewisser Patente, ergehen lassen, und darbey gebührende Verfügung thun, daß sie die Land-Steuern auf die beyden Termine Lætare und Bartholomæi, von ieglichen gangbaren Schocke acht Pfennige, die Tranck-Steuer aber auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach dem An. 1703. ergangenen Erklärungs-Tranck-Steuer-Ausschreiben, nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Resten, an tüchtigen unverruffenen Müntz-Sorten, gebührenden Fleisses einbringen, auch was sie selbst darzu schuldig seyn, richtig beytragen, und auf die von euch zur Einrechnung bestimte Termine, samt zugehörigen Registern, baaren Gelde oder richtigen Belegen zur Creyß-Einnahme, bey Vermeidung der im Ausschreiben enthaltenen Straffe, liefern, neue Reste daran, besonders in der Tranck-Steuer nicht gestatten, sondern wieder die säumigen Restanten mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles dasjenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben schon enthalten, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste beobachten, und gehorsamst bewerckstelligen sollen; Gestalt denn auch ihr euers Orts euch hiernach überall in Gehorsam zu achten, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor ieden eintretenden Leipziger Marckt zu schliessen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch iedesmahl darzu bestimmen lassen werden, eines mit dem andern in die Ober-Steuer-Einnahme gebührend zu überbringen und einzuhändigen habet. Daran geschicht Unser Meynung, Datum Leipziger Neu-Jahrs-Messe, am 6. Jan. Anno 1715.

Christoph Henrich von Wazdorff,

George Heintze.

I N S E R A T.

AUch Vester und liebe Getreue, haben Wir mißfällig vernommen, daß seither vor Unterschreibung der Tranck-

Superintendenten u. Beamten sollē nichts vor Unterschreibung der Tranck-Steuer-Zeddul von Pfarrern und Schul-Dienern fordern.

Tranck-Steuer-Zeddel vor die Pfarrer und Schulmeister von theils Superintendenten und Beamteten gewisse Gebühren abgefordert worden; Und gleich wie Wir, so viel die Superintendenten anbetrifft, denenselben es durch Unser Ober-Consistorium bereits inhibiren, und sie zur Restitution des erhabenen anhalten, auch daß es nicht weiter geschehe, ihnen ernstlich und bey nahmhaffter Straffe untersagen lassen;

Also begehren Wir auch gnädigst, ihr wollet bey nechsten Umlauffe bey denen Beamteten in dem euch anvertraueten Creyße ebener massen abstellen, und sie zur Restitution des seither zur Ungebühr erhabenen mit Nachdruck anhalten, auch sie zugleich, daß sie gedachte Pfarrer und Schul-Diener mit der Unterschrifft im geringsten nicht aufhalten, oder vor die Unterschrifft etwas annehmen solten, bey Straffe zehen Thaler, so offt darwieder gehandelt werde, Krafft dieses bedeuten, Datum Dreßden, am 4. April, Anno 1714.

Christoph Heinrich von Watzdorff,

George Heintze, S.

FORMULAR

Nach welchem die Herren Geistlichen ihre Tisch-Truncks-Qvittungen künfftig einzurichten haben.

. . . fl. . gl. . an N. Fassen Bier, iedes zu 40. gl. von Quasimodogeniti 1696. bis 1697. gewöhnliches Beneficium sind aus der Steuer-Einnahme zu N. mit Endes-benannten zu recht vergnüget worden. Worüber Krafft dieses gebührend quittiret wird. Datum N.N. Anno . . .

EXTRACT

Aus dem unterm 11. Sept. Anno 1714. an die Meißnische Creyß-Einnahme ergangenen allergnädigsten Befehlige rc.

Auch wollen Wir letzlich über dis alles die schädliche Nehmung derer verführischen, und den starcken Lauff der Justiz, hemmenden Geschencke durchaus nicht leiden noch dulden, sondern die Corruptores ernstlich bestraffet wissen, daher ihr denn bey dem euch anvertrauten Creyße, darob ein wachsames Auge zu tragen, und wenn ein- oder anderer Unserer Bedienten darwieder handeln solte, und dessen gnungsam überführet werden könnte, es an Uns ungesäumt zu berichten, wie Wir denn sodann ohne Consideration der Person, die Verbrechere nach Befinden mit zehnfacher Geld-Busse, Cassation, auch beschaffenen Umständen nach, und wenn er das Geld zu erlegen nicht vermöchte, an Leib und Ehren bestraffen, und sofort seines Diensts entsetzen lassen werden; Als wofür ihr doch bey erster Gelegenheit Unsere Bediente treulich zu warnen, euch selbst darnach zu achten, und an dem allen Unsere Meynung zu vollbringen habt, Datum Dreßden, am 11. Sept. Anno 1714.

Centurius von Miltitz,

George Heintze.

Ejusd. Befehl,

Daß die Depositen-Gelder zur Ober-Steuer-Einnahme sollen eingeliefert werden, den 11. Januar. Anno 1715.

Friederich Augustus, König und Chur-Fürst rc.

An. 1715. Deposite-Gelder

Vester und liebe Getreue. Euch ist erinnerlich, was Wir wegen Einlieferung derer hin und wieder in Deposito liegenden Gelder aus Unserer Landes-Regierung unterm 16. Octobr. 1713. ins Land verordnen und ausschreiben lassen; Nachdem aber bis daher ein gar weniges davon eingekommen, an theils Orten auch dem Verlaut nach, die Lieferung alleine auf die zur Zeit der geschehenen Publication verhandenen, keinesweges aber auf die nachher eingegangene Posten restringiret werden wollen, Gleichwohl Wir gegenwärtig einiger baaren Capitalien benöthiget sind; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in dem euch anbetrauten Creyße befindliche Gerichte, Amtleute und Stadt-Magistrate, ohne Verzug bedeuten, daß ein ieglicher alle bey ihm verhandene und bis Neu-Jahr 1716. eingehende Deposita, ohne den geringsten Zeitverlust zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, gegen die daselbst zu gewartende Versicherung des Capitals und Interesse an 6. pro Cent einliefern, und hierbey nicht das geringste verabsäumen solle. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Leipziger N. J. Marckt, den 11. Jan. Anno 1715.

zur Ober-Steuer-Einnahme einliefern.

H. Watzdorff,

Matthias Christlieb Pistorius.

An die verordnete Einnehmere der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Leipzigischen Creyße.

Ejusdem Mandat,

Daß von denen Anbauenden derer Steuerbaaren wüsten Güther nichts von Adjudicationen, Kauff-Briefen, oder sonsten an Gerichts-Sporteln solle gefodert oder genommen werden, den 31. Jan. Anno 1715.

An. 1715.

Wir Friedrich Augustus von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc.

Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Daß, obwohl allbereit in Unsers Hochseeligen Groß-Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgen des Andern Gnaden, ausgelassenen Mandat, unterm 19. Novembr. 1659. und der Anno 1661. publicirten Erledigung derer Landes-Gebrechen, de Anno 1653. und 1657. Tit. von Consistorial-Sachen, §. 21. deutlich versehen und verordnet, wie es in Unserm Churfürstenthum und Landen, in Städten, Flecken und Dörffern, mit denen wüsten Güthern und Häusern, damit sie wiederum zum Anbau und an gewisse Besitzer gebracht werden mögen, so wohl Respectu derer vorigen Eigenthums-Herren und deren Erben, oder auch derer verhandenen Creditoren, als sonsten mit Abschreibung derer aufgewachsenen rückständigen Geld- und Getreyde-Zinsen,

Ursachen, warum vorige Verordnungen wegen wüster Gü-

sen, Steuern, Contributionen und anderer Gefälle, ingleichen derer Frey-Jahre, so die Annehmere solcher caducen Häuser und Güther zu geniessen haben sollen, zu halten, und daß sie allenfalls demjenigen, so sich darum angiebet, ohne Entgeld, erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden sollen, Wir dennoch vernehmen müssen, daß, wie es in denen Städten hin und her auch der Augenschein giebet, anhoch viele wüste Bau-Stellen anzutreffen, und dergleichen nicht minder daselbst verhanden, als auf dem Lande unterschiedlich angegeben werden, dessen Ursache denn unter andern mit seyn soll: Daß eines Theils von denen Beamten und Obrigkeiten, auf dem Lande und in Städten, die Neu-Anbauenden mit allzuhohen Amts- und Gerichts-Gebühren, dergleichen zu thun, und dieselbe entweder damit abzuschrecken, oder ihnen den Bau nur schwerer zu machen, auch allbereit in obangezogenem Mandat verbothen, graviret würden, und andern Theils, daß man aus Eigennutz, neue Onera und Beschwerungen, an Erb-Zinßen, Schutz-Geld, oder unter andern Nahmen, solchen neuen Aufbauern, pro futuro anzubürden suche; Welches alles aber, wie es zu Nachtheil und Schaden Unseres Landes-Herrlichen und des Publici Interesse gereichet, indem dadurch derer wüsten Orte, Plätze und Stellen Besetzung mit Leuten, und mithin die Vermehrung derer Contribuenten, auch wieder gangbar Machung derer in Caducität oder Decrement stehenden Schocke verhindert wird, und unterbleibet, oder wenn zu viel andere Abgaben auf diese neu-erhobene und zur Mitleydenheit wieder gebrachte Güther geleget werden, die Besitzere dabey nicht bestehen, und Güther und Häuser bald wieder eingehen lassen müssen; Dahero denn, und weiln Uns und Unseren gesamten getreuen Landen daran hoch gelegen, daß sie völlig wiederum in die Höhe kommen, und keine Wüsteneyen darinne mehr anzutreffen, auch die gemeine Wohlfarth billich allem Privat-Nutzen und Absehen vorzuziehen; So wollen Wir, zu Beförderung vielbesagter Anbauung, anfänglich obbesagtes Mandat, und die in angezogener Erledigung gemachte Verordnung hieher wörtlich wiederhohlen, und männiglich die eigene, oder ihrer Administration untergebene Bürgerschafften und Unterthanen unter sich, und wüste Güther und Häuser, auch in ihren anvertrauten Aemtern, Städten, Flecken, oder bey ihren Güthern und Dörffern haben, denselben, so weit es noch nicht geschehen, fleißig und gehorsam nachzuleben, gnädigst und ernstlich auferleget, auch bey Anmannbringung, Subhastationen, treffenden Handlung darüber, und Verschreibung solcher wüsten Güther und Häuser, oder was deretselben halber sonsten zu thun vorkömmt, alle Sportuln, Amts- und Gerichts-Gebühren, oder wie es heissen mag, gäntzlich verbothen, und dem gemeinen Wesen zum Besten und Dienst, alles umsonst zu verrichten, und das geringste dafür nicht zu begehren oder zu nehmen, so wohl die Kauff-Brieffe oder Adjudications-Scheine ohne Entgeld auszustellen, wie nicht minder keine neue und höhere Beschwerungen, als die vor dem erweißlich darauf gehafftet, an Erb-Zinßen, Schutz-Geld, oder dergleichen etwas auf solche steuerbare wüste Güther und Häuser weiter zu legen, anbefohlen und verordnet haben. Des zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat mit Unserm Königlichen Chur-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 31. Jan. Anno 1715.

Margin notes: Stellen nicht zum Effect kommen, — was daraus erfolget, — daher alles frey u. umsonst zu verrichten.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen,

Christian Bernhardi.

Ejusdem Befehl,

Daß die von Anno 1653. bis 1671. aussenstehende Steuer- und Præsent-Gelder-Reste völlig abgeschrieben werden sollen, damit die Currenten nicht gestopffet, oder die Käuffer dergleichen mit alten Steuer-Schulden beladene Grund-Stücken anzunehmen abgeschrecket werden möchten, worunter aber die Proper-Reste, so die Einnehmer zu ersetzen haben, keines Weges zu rechnen, den 6. Junii, Anno 1715.

Friedrich August, König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen.

An. 1715. Vester und liebe Getreue, Wir wollen, zu Bezeigung Unserer gnädigsten Propension, gegen die getreue Landschafft, die alten Steuer-Reste, an Steuern und Præsent-Geldern, so ohne derer ietzigen Besitzere und Einwohnere Schuld, noch in denen Steuer-Rechnungen fortgeführet werden, von Anno 1653. bis 1671. incl. damit die Currenten hierdurch nicht gestopffet, auch keine Käuffere dergleichen mit alten Steuer-Schulden beladene Grund-Stücke an sich zu bringen, abgeschrecket werden, völlig abschreiben lassen, worunter aber die Proper-Reste, so die Einnehmere zu ersetzen haben, oder die so statt Kauff-Geldes, bey vorgegangenen Käuffen mit zu bezahlen übernommen worden, vielweniger diejenigen Reste, da über den Antrag derer Schocke Streit mit entstanden, keinesweges mit zu rechnen seynd, begehrende, ihr wollet nach beschaffenen Umständen, und wenn darbey nichts bedenckliches befunden worden, die Abschreibung auf vorher bedeutete Art gebührend verrichten, dargegen aber die übrigen Reste auf nachfolgende Jahre nebst denen Currenten desto richtiger eintreiben, und behörig berechnen, auch damit solches mit destoweniger Beschwerde des Landes geschehe, denen Contribuenten verstatten, daß sie von nun an die Reste Jährlich zum 10. Theil, nebst denen Currenten abtragen, und wenn sie damit bis zum Ablauff sothanen Ruckstandes richtig inne halten werden, sie mit fernerer Execution auf die Reste verschonen, wenn aber mittler Zeit Käuffe vorgehen, sodann den letzten Rest auf einmahl, von denen gefallenden erstern Angeldern einfordern, und solches alles bey nechsten Umlauff denen gesamten Ständen zugleich bekannt machen, auch daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Jun. An. 1715.

Margin notes: Alte Steuer-Reste von A. 1653. bis 1671. als erlassen abzuschreiben, — u. die übrigen Reste nebst denen Currenten einzubringen.

An sämtliche Einnehmere.

Ejusd

Ejusd. Ausschreiben,

Die Eintreibung der Land- und Tranck-Steuer-Termine betreffend, nebst 4. Erinnerungs-Puncten, den 23. Jan. Anno 1716.

An. 1716. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Churfürst 2c.

Vester und liebe getreue, Es erfordert die Nothwendigkeit, auf dieses mit GOtt angetretene 1716. Jahr, die Land- und Tranck-Steuern, nach der, bey letztern Anno 1711. gehaltenen allgemeinen Land-Tage, beschehenen Verwilligung, gewöhnlicher massen wieder auszuschreiben; Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren an Euch, ihr wollet es ungesäumt an die in dem Euch anvertrauten Creyß Bezirckte, von Ritterschafft, Aemtern und Städten, als auch an die zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmere, nach bißheriger Gewohnheit, mittelst gewisser Patente, bringen, und dabey gebührende Verfügung thun, daß sie die Land-Steuer auf die Fristen Lætare und Bartholomæi, die Tranck-Steuer aber auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nebst denen Resten vom vorigen Jahre und Verwilligungen, alles Fleisses eintreiben, und auf die von Euch zur Einrechnung bestimmte Termine, samt zugehörigen Registern, baaren Gelde oder unverwerfflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme, bey Vermeidung der im Ausschreiben enthaltenen Straffe, richtig liefern, neue Reste, besonders in der Tranckſteuer, nach dem XIV. Cap. des Anno 1703. ergangenen Interim-Ausschreibens, durchaus daran nichts aufwachsen lassen, wieder die säumigen Restanten aber mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles dasjenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben enthalten und anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerckstelligen sollen; Gestalt denn auch Ihr Euers Orts Euch hiernach überall in Gehorsam zu achten, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schliessen, und daselbst eines nebst dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme einzuhändigen habt.

Viele Grund- Stücken, so von denen Haupt-Güthern abkommen, sollen möglichst wieder zusammen gebracht werden.

Nachdem auch 2.) biß anhero wahrgenommen worden, und unterschiedene Casus sich hervor gethan, daß nach aller Apparenz viele Grund-Stücken von denen Haupt-Güthern weggekommen, die Schocke und andere Onera hergegen auf denen Güthern völlig geblieben, und selbige dadurch zu nicht geringem Nachtheil des Steuer-Ærarii und derer Contribuenten, deterioriret worden,

Als habt Ihr die getreuen Stände von Ritterschafft und Städten, nicht minder die Beamten, krafft dieses, zugleich zu bedeuten, daß sie solche Zergliederung, wie unter dem 27. Novembr. 1695. und 8. Februar. 1710. noch anbefohlen, nicht verstatten, auch wo es füglich geschehen kan, und nicht deutliche Concession verhanden, alles in vorigen Stand zu setzen, geflissen seyn sollen.

Und weiln auch 3.) dem Ærario selbst daran gelegen, und des verstorbenen Ober-Steuer-Buchhalter Trömers Erben zugleich angesuchet, ihres verstorbenen Mannes und Vaters ausgestellete Interims-Scheine einzufordern; Als werden die gesamten Stände von Ritterschafft und Städten, desgleichen die Beamten und Einnehmere, wo dergleichen verhanden, hiermit treulich vermahnet, solche Scheine, wieder Rechnungs-Gewohnheit, länger nicht an sich zu behalten, sondern vielmehr dieselbe, zu Beförderung guter Richtigkeit, gehöriges Orts einzurechnen, unterdessen aber des ehesten beglaubte Abschrifften zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme einzusenden, und im Gegentheil nicht Anlaß zu geben, damit bey derselben fernerer Zurückbleibung, sie damit weiter nicht gehöret werden dürfften.

Wer Interims-Scheine vom verstorbenen Ober-Steuer-Buchhalter Trömern in Händen hat, soll selbige zur Ober-Steuer-Einnahme einsenden.

Wie Ihr denn auch 4.) die aus der Ober-Steuer-Buchhalterey beygefügt sub ☉ beschehene Erinnerungen, vor Verfertigung derer Creyß-Auszüge, überall aufs genaueste zu beobachten, oder gegenfalls ohnfehlbar zu gewarten habt, daß die ereignende Defecte, so ein- oder andern Orte gezogen werden möchten, derer selben Vertretung, von euch selbst gefodert werden soll. Daran geschiehet unsere Meinung. Datum Dreßden, am 23. Januar. Anno 1716.

Die aus der Ober-Steuer-Buchhalterey beschehene Erinnerungen ufs genaueste zu beobachten.

Christoph Heinrich von Wagdorff.

Georg Heintze S.

Ejusd. Befehl,

Eine auf die Individua jedes Orts gerichtete Specification aller derer von Zeit eingeführter General-Consumtions-Accise ins Fallen gerathenen, oder sonsten ausgesetzten Schocke, binnen 4. Wochen einzusenden, den 8. Februarii, Anno 1716.

An. 1716. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Chur-Fürst 2c.

Vester und liebe getreue, Nachdem Zeithero bey denen Schrifft- und Amtsäßigen Städten, wo die General-Consumtions-Accise eingeführet, viele Schocke in Abgang gesetzet worden, so zum Theil in dem Catastro bereits gangbar gestanden, zum Theil aber vor und in der Zeit der introducirten General-Accise in Zuwachs kommen, auch davon in Rechnungen starcke Reste geführet werden, welches doch wieder das Fundament und Principium surrogati, als wodurch alle Reste vermieden werden sollen, gerichtet, Wir auch solches in dergleichen Unrichtigkeit länger zu lassen, nicht gemeynet; Als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr wollet eine richtige und vollständige, auf die Individua jedes Orts gerichtete Specification, aller derer, bey ermeldten Städten von Zeit eingeführter General-Accise, ins Fallen oder sonst ausgesetzten Schocke verfertigen, die Ursachen bey jeden Individuo deutlich anmercken, insonderheit aber bey denen neuen Anbauern, und diesfalls in Zuwachs gebrachten Schocken, die Zeit der Annahme jeden Grund-Stückes, auch zu welcher Zeit solches in würcklichen Anbau gebracht, und wohnbar worden, ingleichen wenn? und mit wie viel Schocken, der Zuwachs in Einnahme und Rechnung gebracht, in was vor Frey-Jahren, und auf was vor Befehl und Anordnung dieselbe gestanden, anzeigen, die hierzu benöthigte Nachricht von jedes Orts Obrigkeit, bey ihren Pflichten erfodern, und solches alles längstens binnen vier Wochen, von Zeit eingelangten dieses unsers Befehls anhero einsenden. Daran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden, am 8. Febr. Anno 1716.

Centurius von Miltitz.

George Heintze. S.

Ejusd. Befehl,

Weiter nicht zu verstatten, daß einige Grund-Stücke von denen Haupt-Güthern, ohne proportionirte Ubernehmung derer darauf hafftenden Schocke, verkaufft werden möchten, den 23. Febr. Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen Churfürst rc.

Vester und liebe getreue. Es erfordert die Nothwendigkeit, auf dieses mit GOtt angetretene 1716. Jahr, die Land- und Tranck-Steuern nach der bey letztern Anno 1711. gehaltenen allgemeinen Land-Tage beschehenen Verwilligung gewöhnlicher massen wieder auszuschreiben. Wannenhero hiermit unser gnädigstes Begehren an Euch, ihr wollet es ungesäumt an die in den Euch anvertrauten Creyß bezirckte, von Ritterschafft, Aemtern und Städten, als auch an die zu denen Einnahmen verpflichteten Einnehmere nach bißheriger Gewohnheit, mittelst gewisser Patente, bringen, und dabey gebührende Verfügung thun, daß sie die Land-Steuer auf die Fristen Lætare und Bartholomæi, die Tranck-Steuer aber auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nebst denen Resten von vorigen Jahren und Verwilligungen alles Fleisses eintreiben, und auf die von Euch zur Einrechnung bestimte Termine samt zugehörigen Registern, baaren Gelder, oder unverwerfflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme, bey Vermeidung der in Ausschreiben enthaltenen Strafe, richtig liefern, neue Reste, besonders in der Tranck-Steuer nach den XIV. Cap. des an. 1703. ergangenen Interim-Ausschreibens, durchaus daran nicht aufwachsen lassen, wider die säumigen Restanten aber mit der Execution unnachbleibend verfahren, und in übrigen alles dasjenige, was in seitherigen general- und particulair-Ausschreiben enthalten und anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerckstelligen sollen. Gestalt denn auch Ihr Euers Orts Euch hiernach überall in Gehorsam zu achten, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schliessen, und daselbst eines nebst dem andern zu Unser Ober-Steuer-Einnahme einzuhändigen habt.

Observanda bey Eintreibung der ordin. und extraord. Steuer.

Nachdem auch 2.) biß anhero wahrgenommen worden, und unterschiedene Casus sich hervor gethan, daß nach aller Apparenz viele Grund-Stücken von denen Haupt-Güthern weggekommen, die Schocke und andere Onera hergegen auf denen Güthern völlig geblieben, und selbige dadurch zu nicht geringem Nachtheil des Steuer-Ærarii und derer Contribuenten deterioriret worden; Als habt Ihr die getreuen Stände von Ritterschafft und Städten, nicht minder die Beamten Krafft dieses zugleich zu bedeuten, daß sie solche Zergliederung, wie unter dem 27. Novembr. 1695. und 8. Febr. 1710. noch anbefohlen, nicht verstattet, auch wo es füglich geschehen kan, und nicht deutliche Concession verhanden, alles in vorigen Stand zu setzen geflissen seyn sollen.

Keine Zergliederung der Steuerbaren Immobilien zu verstatten.

Und weiln auch 3.) dem Ærario selbst daran gelegen, und des verstorbenen Ober-Steuer-Buchhalter Trömers Erben zugleich angesuchet, ihres verstorbenen Mannes und Vaters ausgestellete Interims-Scheine einzufordern; Als werden die gesamten Stände von Ritterschafft und Städten, desgleichen die Beamten und Einnehmere, wo dergleichen verhanden, hiermit treulich vermahnet, solche Scheine wieder Rechnungs Gewohnheit, länger nicht an sich zu behalten, sondern vielmehr dieselbe zu Beförderung guter Richtigkeit, gehöriges Orts einzurechnnen, unterdessen aber des ehesten beglaubte Abschrifften zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme einzusenden, und im Gegentheil nicht Anlaß zu geben, damit bey derselben fernern Zurückbleibung, Sie damit weiter nicht gehöret werden dürfften. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 23. Februarii Anno 1716.

Einforderung der Interims-Scheine des verstorbenen Ober-Steuer-Buchhalters.

H. Watzdorff.

George Heintze.

Dem Vesten und Unsern lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Leipzigischen Creyse.

Ejusd. Befehl,

Daß die alten Steuer-Reste von Anno 1671. bis 1676. inclusive, die Neu-Anbauenden hierdurch zu ermuntern, als erlassen abgeschrieben werden sollen, den 29. Mart. Anno 1716.

Friedrich August, König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen rc.

An. 1716. Vester und liebe getreue, Nachdem wir, was es mit denen von an. 1671. biß und mit 1676. annoch aussenstehenden Steuer-Resten vor Bewandniß habe, Erkundigung eingezogen, und in Erwegung des dermahligen bedürfftigen Zustandes derer Restanten, auch in Ansehung der von E. getreuen Landschafft, bey dem Anno 1715. gehaltenen Ausschuß-Tage deshalber unterthänigst gethanen Vorstellung, auch die Neuanbauenden hierdurch um so vielmehr zu ermuntern, geschehen lassen können, daß obengemeldte alte Steuer-Reste von Anno 1671. biß 1676. inclusive auf selbige gantze Bewilligung, nach Abzug derer bey denen Einnehmern hafftenden Proper-Reste, als erlassen abgeschrieben, und denen Unterthanen Quittungen darüber ertheilet werden mögen.

Steuer-Reste von An. 1671. bis 1676. als erlassen abzuschreiben.

Als begehren wir gnädigst, ihr wollet, daß dieses also erfolge, denen in dem euch anvertraueten Creys einbezirckten Ständen von Ritterschafft und Städten, auch denen Beamten und Einnehmern, sonderlich wo dergleichen Reste annoch aussen stehen, ungesäumt wissend machen, und selbige bedeuten, daß sie die Abschreibung solcher Reste nebst dem, was bereits den 6. Junii vorigen Jahres anbefohlen, so weit dieses noch nicht geschehen, annoch verrichten, und hernach behörig einrechnen sollen, wie ihr euch denn auch selbst darnach gehorsamst zu achten, und dergleichen in den Creyß-Rechnungen nachgeführte Reste, nunmehr daraus gäntzlich wegzulassen, damit auch aller Orthen die Abschreibung bey denen Restanten gewiß geschehe, genaue Auffsicht zu tragen, und hieran rc. rc. Datum Dreßden, am 29. Martii, Anno 1716.

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

Daß einige Creyß-Einnehmere die 10. Jährige Eintheilung derer Steuer-Reste von Anno 1676. bis 1713. nicht weiter überschreiten sollen, nebst beygefügtem Schemate, nach welchem solche Reste zu specificiren, auch annectirtem Befehl, in wie weit das Frantz-Geld von solchen Resten zu nehmen, den 26. Junii, Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, *rc.* Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst *rc.*

Vester und liebe getreue, Was Wir euch wegen völliger Abschreibung derer alten Reste, an Steuern und Præsent-Geldern von Anno 1653. bis 1671. desgleichen bis und mit 1676. und daß die Reste von denen nachfolgenden Jahren biß 1713. exclusive in zehenjährige Fristen eingetheilet werden solten, unterm 6. Junii a. p. und 29. Martii a. c. gnädigst anbefohlen, dessen seyd ihr gehorsamst erinnert;

Die Einnehmere haben die 10jährige Eintheilung nicht attendiret, welches aber wider Churfürstl. Durchl. Intention.

Nachdem aber die bey gehaltenen Land-Tage allhier versammlet gewesene getreuen Stände, daß von einigen Creyß-Einnehmeren gedachte zehenjährige Eintheilung nicht attendiret, sondern diese Reste ohne einige Nachsicht, nebst denen Currenten eingetrieben werden wollen, sich sehr beklaget; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orths solcher Unserer gnädigsten Intention gehorsamst nachleben, sondern auch die Unter-Einnehmere, daß sie darwieder niemanden beschwehren, nachdrücklich anweisen, auch, wenn es nicht bereits geschehen, dergestaltige weitere Verfügung treffen, daß Unsere getreuen Stände und Unterthanen des Erlasses und Abschreibung gemeldeter alten Reste biß 1676. inclusive cum effectu geniessen, sondern auch die zehenjährige Abführung ihnen angedeihen mögen. Worbey Wir iedoch gnädigst begehren, daß zu mehrer Securität und gründlicher Nachricht von gegenwärtigen Zustande sämtlicher auf vorherberührte Zeit, rückständigen Reste aller Orthen, wo dergleichen verhanden, richtige und vollkommene Rest-Verzeichnüsse, und zwar zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, auf Art und Weise, wie bereits ehemahlen, von denen Accisbaren Städten gefordert worden, und angefügtes Schema deutlich zu erkennen giebet, verfertiget, und in Monats-Frist eingesendet werden, mit der Verwarnung, daß in Entstehung dessen, weiln doch ieder Stand in continenti parat, und die Restanten anzuzeigen, vermögend seyn muß, dieselbe vor erhoben geachtet, und von denen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Einnehmeren, so die Einnahme verwalten, durch Executions-Zwang eingebracht, oder da sie sonst in Ausfertigung berührter Rest-Tabellen sich säumig finden lassen, die Execution-Gebühren alleine zu tragen angehalten werden, oder wenigstens beyzeiten und vor Ablauff des Termins die Hindernüsse einberichten sollen: Immassen ihr auch selbst darauff acht haben, und damit ieder Stand wissen möge, was er zur Creyß-Cassa schuldig sey, und mit Resten oder baaren Gelde zu vertreten habe, aus denen Cassen in Ordinar- und Extraordinariis zugleich Extracte fertigen, und iedem Stande das Liquidum übersenden, bey Eintreibung derer iedes Jahr fälligen Quotæ dem Executori die Tabelle mitgeben, und vor Antretung der Execution, das erhobene darinnen löschen, was aber bey denen Contribuenten noch hafftet, eintreiben lassen. Damit auch bey der Ober-Steuer-Einnahme die Nachricht beyhanden sey, was iedes Jahr auf den zehenden Theil (exclusive derer Caducitäten, Concursen, oder künfftigen Erbe-Geldern) einzubringen und zu berechnen verbleibe; Als habt ihr angeregte Tabellen in duplo einzufordern, und ein Exemplar zur Ober-Steuer-Einnahme einzusenden, wo sich aber ein- und andern Orts hieran besondere Hinderungen finden, daß dieselben nicht zu erlangen seyn möchten, alsofort zu anstellender Untersuchung, euren Bericht zu erstatten, hieran auch das geringste nicht zu unterlassen, wie Wir denn in verspührter Säumnüß, der am 8. Mart. 1709. ertheilten Verordnung nach, den Schaden von euch selbst zu suchen gemeinet seyn. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Junii, Anno 1716.

wo dergl. Reste verhanden, selbige in ein Verzeichniß zu bringen, nach angefügtem Schemate.

Extracte, was ieder Stand zur Creiß-Casse schuldig sey Liquid. zu übersenden.

Besondere Hinderungen zu berichten.

Christoph Heinrich von Wazdorff.
Matthias Christlieb Pistorius.

Dem Vesten und Unsern lieben getreuen, verordneten Einnehmeren der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Meißnischen Creyße.

S C H E M A,

Nach welchem von denen restirenden Ständen sämtliche Steuer-Reste von An. 1677. bis mit Anno 1712. in Land- und Pfennig-Steuer-Resten nach dem Mandat de dato 6. Junii Anno 1715. zu specificiren, und in duplo einzusenden.

Nota.

1. Uber die Qvatember-Steuern, weiln selbige auf Thaler gerichtet, werden besondere Tabellen gefertiget, und nebst obigen eingesendet.
2. Die caducen Reste werden in einer besondern Specification diesen Tabellen beygefüget, es ist aber bey ieden Restanten die Beschaffenheit beyzuzeichnen, 1.) warum das Gut oder Hauß wüste worden? 2.) Ob es subhastiret? und 3.) warum kein Käuffer darzu zu erlangen?
3. Wann die angewiesene Kauff- oder Erbe-Gelder bereits verfallen, werden selbige bey dem ersten Jahre 1716. eingetragen, die künfftigen aber in diejenigen Jahre gebracht, da sie fällig sind.
4. Werden von denen Haußgenossen keine Reste angenommen, welche von den Communen zu übertragen.

Abführung derer Steuer-Reste bey dem Amte (oder Rittergut) N.N. nach dem Mandat vom 6. Junii 1715.

Restanten.	Voller Rest.	1/10. A. 1716.	1/10. A. 1717.	1/10. A. 1718.	1/10. A. 1719.	1/10. A. 1720.	1/10. A. 1721.	1/10. A. 1722.	1/10. A. 1723.	1/10. A. 1724.	1/10. A. 1725.	schwebē in Concursen.
	fl. gl. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.	fl. gr. pf.
Dorff N.N. Matthias Horn. Land-Steuer. von Anno 17- bis auf 17-	20. 10. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	2. 1. -	- - -
Pfennig-Steuer. von Anno 16- bis mit 17-	5. 5. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- 11. -	- - -
Martin Semler. Pfennig-Steuer. von Anno 17- bis mit 17- schweben in Concursen	12. - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	18. - -
George Findeisen. Land-Steuer. von Anno 16- bis mit 17- Pfennig-Steuer. von Anno 17- bis mit 17- werden von Kauff-Geldern bezahlt.	12. - - 10. 3. -	4. - -	4. - -	4. - -	4. - -	4. - -	2. 3. -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Nota: Was auf Caducitäten hafftet, wird in eine besondere Specification gebracht, und bey Alienation der Grund-Stücken bezahlet.												
Summa als: Land- / Pfeñig- Steuer.												

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König, in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester und liebe getreue, Obwohl die bey jüngst-gehaltenen Land-Tage versammlet gewesene getreuen Stände um die Toleranz des Frantzösischen Species-Geldes unterthänigst angesuchet: So fället Uns dennoch, sowohl wegen dessen innerlichen Gehalts, als auch anderer bey denen Land-und Ausschuß-Tags-Abschieden 1711. 1712. 1713. 1715. bereits angezogenen Ursachen, bedencklich, dasselbe in dem Werth zu Zwey-und Dreyssig Groschen so schlechterdings in Handel und Wandel, oder auch in Unsern Cassen von denen Contribuenten annehmen zu lassen. Jedoch wollen Wir aus Gnaden geschehen lassen, daß auf die von Anno 1676. biß 1712. etwan noch aussenstehende Steuer-Reste, solche Sorten, wenn den Rest in gutem Gelde aufzubringen nicht möglich ist, und zugleich die Currenten vom Jahre 1713. an, mit gutem Gelde abgeführet werden, auch daran keine Reste mehr befindlich sind, bey denen Steuer-Einnahmen aber weiter nicht passiren, so lange aber einer oder der andere auf die Currenten noch zurücke ist, soll das Frantz-Geld auch nicht einmahl auf die vor Anno 1712. aufgelauffene Reste angenommen werden.

Solchemnach begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und die dieserhalb nöthige Veranstaltung ferner in den Creyß ergehen lassen.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 26. Junii, Anno 1716.

Centurius von Miltitz.

Matthias Christlieb Pistorius.

Dem Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmeren derer Land-Tranck-Pfennig-und Quatember-Steuer im Meißnischen Creyße.

Ejusdem

Ejusdem Instruction,

Was vor der jüngst anbefohlnen Abschreibung derer alten Steuer-Reste von An. 1653. bis 1676. inclus. zu untersuchen und zu beobachten, den 8. Septembr. Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Chur-Fürst rc.

Auch Vester und liebe getreue, Was Wir Euch, wegen Abschreibung derer alten Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuer-Reste, von Anno 1653. biß mit Anno 1676. unterm dato 29. Martii a. c. anbefohlen, solches seyd Ihr noch wohl erinnert, Nachdem aber Zweiffel vorgefallen, ob dieselbe ohne Distinction also fort aus Rechnung gelassen, oder wie es mit denen reservirten Resten sonst gehalten werden solle, und Wir hierbey nachfolgende Præcautiones zu gebrauchen, auch Euch mit gemessener Instruction diesfalls zu versehen, der Nothdurfft befinden;

Als begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet bey nechsten Umgange derer Ausschreiben, in dem Creyße sämtliche Stände von Ritterschafft, Aemtern und Städten, wo dergleichen Reste noch verhanden, krafft dieses bescheiden: daß iedes Orths Obrigkeit und Einnehmere eine zuverläßige Specification nach denen Individuis und verblieben Resten, obberührter Jahre, in Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern verfertigen, und zur Creyß-Einnahme vor der Abschreibung einsenden, iedoch bey iedem Restanten die Beschaffenheit beyzeichnen sollen, daraus deutlich zu ersehen sey, was 1.) in Concursen hafftet, deren Endschafft billig zu erwarten, und die Reste so lange beyzubehalten, 2.) wo die Grund-Stücken an andere Possessores kommen, wie die Steuern auf die Kauff-Gelder verwiesen, und in welchen Jahren solche fällig seyn, und 3.) was auf Caducitäten hafftet. Nach dessen Erfolg Ihr, die Creyß-Einnehmere, zum theil, aus denen vormahls ergangenen Revisions-Actis, zum theil aus denen eingesendeten Rest-Verzeichnüssen die Gewißheit zu untersuchen, und die Separation mit Aussetzung derer Einnehmer Proper-Reste, Concurse, und angewiesenen Kauff-Gelder zu treffen, das Liquidum zu formiren, und sodann, den Stand zur Berechnung anzuweisen habet. Woferne aber ein oder anderer Stand die Reste anzuzeigen nicht vermöchte, und also die Vermuthung, daß die Reste erhoben worden, auf solchen Fall ihr die Untersuchung anzustellen habet, damit diesfalls kein Unterschleiff verübet werden könne; Gestalten auch hiernechst die zur Abschreibung erlangte Reste mittelst einer Specification bey ieder Sorte derer Steuern, so von denen Interessenten unterschrieben, oder wenigstens, wo diese nicht mehr verhanden, von denen Viertels-Meistern und Ausschuß in Städten, auf dem Lande aber von denen Dorff-Gerichten unterschrieben, und besiegelt, um dadurch die beschehene Abschreibung allenthalben bekandt zu machen, zur Einrechnung zu bringen, und also in Rechnung zu tilgen sey. Damit aber die Rechnungen mit denen ausgesetzten und reservirten Resten, darunter insonderheit derer Einnehmer Proper-Reste zu beobachten, nicht cumuliret, und aller Orthen, wie bißhero, nachgetragen werden dürffen; So ist bey dem Euch anvertrauten Creyße eine Consignation derer reservirten Reste, mit gleichmäßiger Separation derer Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern, zu fertigen, und unter Eurer Subscription und Besiegelung zu Unserer Rechnungs-Expedition anhero einzusenden, davon iedoch ein Exemplar bey der Creyß-Einnahme verbleibet, damit behörige Vigilanz adhibiret, und bey Examination derer Rechnungen, die Exaction urgiret werden könne; Immassen auch dasjenige, so darauf ferner eingebracht, bey demjenigen Stande, unter welchen der Rest stehet, in Einnahme der Rechnung zu bringen, und sodann in der Rest-Specification abzuschreiben ist; Mochten Wir Euch, zu Unserer Resolution, nicht bergen, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Septembr. Anno 1716.

Marginalia: Jedes Orts Obrigkeit u. Einnehmer sollen eine Specification der Reste vor der Abschreibung einsenden, die beyzuzeichnende Beschaffenheit, worauf die Gewißheit zu untersuchen, u. derer Einnehmer propre. — Reste auszusetzen, rc. wofern ein Stand die Reste anzuzeigen nicht vermöchte rc. — Specification ieder Sorte derer Steuer. — Die reservirten und propren Reste nicht zu cumuliren. — Consignation u. Separation. — Was eingebracht, in der Rest-Specification abzuschreiben.

Centurius von Miltitz.
Johann George Steinbach, S.

Ejusdem Befehl,

Daß eine Revision der neuen Schock-Anschläge in jedem Creyße geschehen solle, den 19. Junii Anno 1717. nebst beygefügter Instruction, wie die Examination derer Schock-Steuer-Anschläge, so nicht bereits durch Commissarien untersuchet und approbiret worden, bey denen Creyß-Einnahmen zu verrichten, und in gehörige Ordnung zu bringen, den 30. Octobr. Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Bergk, Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst rc.

Vester, und liebe Getreue, Nachdem, wie euch bekandt, in dem euch anvertrauten Creyße, von denen gesamten Ständen von Ritterschafft, Aemtern und Städten, neue Schock-Anschläge einzusenden erfordert worden, und aber dieselben allhier bey der Steuer-Expedition wegen derselben Vielheit und darbey erforderter vielen Mühe und Arbeit so gleich zu durchgehen, alle Gelegenheit entstehet, euch auch ohnedem gebühret hätte, dieselbe vor beschehener Einsendung zu examiniren, zu calculiren, und die befundene Mängel insonderheit, wo sie dem vorgeschriebenen Schemate nicht gemäß eingerichtet gewesen, von denen Ständen so fort justificiren zu lassen, und den Zuwachs in Einnahme der Rechnung zu bringen, da zumahl euch mehrere Cognition und die beste Nachricht von ein- und andern Orte beywohnen muß; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch des Wercks förderlichst unterziehen, die Anschläge nach beygehender Instruction mit allem Fleiß durchgehen, euch darnach allerwegen reguliren, und zu desto besserer Beförderung der Sache aus denen Städten und andern Orten geschickter Unter-Einnehmer Beyhülffe, iedoch sonder Aufwand euch mit bedienen, und von denenselben assistiren lassen, und ihnen die Instruction communiciren, wie Wir euch denn zu solchem Ende die hier bereits eingelauffenen Anschläge übersenden, und nicht zweiffeln wollen, es werden die noch ermangelnden bereits bey euch eingelauffen seyn, und habt ihr allenfalls die noch rückständigen, bey einer gewissen Poen einzufordern,

Marginalia: Revision der neuen Schock-Anschläge, — soll in jedem Creyße nach beygehender Instruction geschehen.

dern, das gantze Werck unabläßig zu absolviren, und wie ihr alles befunden, sodann nebst remittirung derer gesamten Anschläge, wann selbige in zuverläßige Ordnung gebracht, nebst denen darbey vorgekommenen Erinnerungen, und so bald ein oder der andere Orth expediret, zu Unserer Expedition einsenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Junii 1717.

Centurius von Miltitz.
George Heintze.

Dem Besten, und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Leipzigischen Creyße.

Instruction,

Wie die Examination derer Schock-Steuer-Anschläge (so nicht bereits durch Commissarien untersuchet und approbiret worden, als welche fernere Examination nicht bedürffen) bey denen Creyß-Einnahmen zu verrichten und in gehörige Ordnung zu bringen.

I.

Untersuchung ob die Catastra nach den Schematibus de An. 1705. eingerichtet.

Ist zuförderst Acht zu haben, ob die Catastra sowohl auf dem Lande als in denen Städten nach denen vorgeschriebenen Schematibus de anno 1705. eingerichtet, und in selbigen alle Capita nach denen daselbst angefügten monitis zu befinden, in dessen Ermangelung dieselbe sofort zurücke zu geben, und behörig einrichten zu lassen.

Versteurung des Zuwachses von Zeit der Erhöhung.

2. Wo der gangbare Ansatz in denen neu eingesendeten Catastris gestiegen, die Versteuerung des Zuwachses von Zeit der Erhöhung ohnerwartet derer auf vorher gemeldte Aenderung anderweit einzusenden habenden Anschläge, immassen solches ratione des befindenden Zuwachses bey denen einmahl angezeigten quanto zu erhalten, in Einnahme zu bringen.

Anschlag de A. 1628. zum Fundament u. de A. 1688. Ratione der Gangbarkeit anzunehmen.

3. Ist der Anschlag de anno 1628. zum Fundament der vollen Schocke zu behalten, und diese darnach zu examiniren; die Gangbarkeit hingegen nach dem Catastro de anno 1688. es sey daran in folgenden Jahren etwas moderiret, oder nicht, weiln ohne erneuerte Concession keine moderation weiter zu gestatten, zu observiren, und im Fall daran eigenmächtiger Weise etwas geändert worden, dasselbe hinwieder anzusetzen; woferne aber

Zu beobachtende Distinction bey erweißlichen Caducitäten.

4. Erweißliche Caducitäten sich herfür thäten, und wären dieselbe in gehörige Classe gebracht worden, wäre dabey diese Distinction zu beobachten, daß, im Fall die Grundstücken zum Theil noch zu gebrauchen, und also nicht vollständig caduc, nach proportion der Nutzung dennoch in der Gangbarkeit erhalten, übrige Schocke aber in die Decrement-Classe gesetzet, und nur diejenige, so gantz und gar nicht zu nutzen, oder an Mann zu bringen, in die caduce Classe locitet werden, dahero in denen Erinnerungen von dem Stande der Umstände zu erkundigen, und nach Befinden in dem Catastro zu corrigiren ist.

A. 1688. angesetzte Decremente zu untersuchen.

5. Im Fall auch de anno 1688. auf besondere ertheilte Befehlige einige Schocke decrement gesetzet werden müssen, wären die Ursachen zu ponderiren, ob solche noch also beschaffen, oder mittler Zeit cessiret hätten, auch letztern Falls sodann die Schocke hinwieder in die gangbare Classe zu transferiren.

Neuen Anbau u. Annehmung caducer Immobilien.

6. Wo sich neuer Anbau ereignet, oder an Feldern, Wiesen, Gärthen, so vorhin caduc gelegen, hinwieder angenommen worden, bey denenselben nicht allein die Zeit der Annahme, nebst dem erfolgten würcklichen Anbau, ingleichen die Concession der Frey-Jahre, und wenn dieselbe sich enden, deutlich anzumercken, sondern auch die Schocke, alsofort in die gangbare Classe zu lociren.

Trennungen der Grund-Stücke.

7. Wo sich Trennungen derer Grundstücken herfür thun, ist nach dem ergangenen Schemate das Schock-Quantum in dem vollen Anschlage nach vorigem Catastro mit Benennung damahligen Besitzers beyzubehalten, und die Vertheilung unter selbigen Nahmen, jedoch mit Hinzusetzung itziger Besitzer auszuwerffen, damit daraus alsofort wahrzunehmen, von welchem Grundstücke die Separation geschehen, immassen

8. Die Situation derer Grundstücken in ihrer Ordnung zu erhalten, zu welchem Ende in dem neuen Schemate die Capita vorgeschrieben, jedoch dieselbe nach jeden Orths üblicher Benennung einzurichten seyn; Wo aber dergleichen unterlassen worden, sind die Catastra nach dem §. 1. zu remittiren und zu ändern.

9. Nachdeme auch die Trennung derer Bauer-Güther gäntzlich verbothen, insonderheit aber die alienirung derer pertinentien ohne Schocke unzuläßig, als sind, wo dergleichen anzutreffen, die Concessiones zu urgiren, und deutlich mit anzumercken.

Berechnung der Fructuum naturalium von caducen Immobilien zu observiren.

10. Wo von Gärthen, Feldern und Wiesen caduce Schocke angegeben werden, ist zu erkundigen, wie die fructus naturales berechnet werden, oder warum die Grundstücke nicht wieder an Besitzere zu bringen seyn, immassen die Ursachen der Caducitäten umbständlich anzuzeigen, so wohin ob gar kein, oder was für Nutzen davon zu nehmen, und denen Catastris einzuverleiben.

Bestärckung der Begnadigungen.

11. Die Befreyung und Privilegia mit Concession bestärcken und davon Copien beybringen zu lassen, welche sodann denen Catastris beyzuhefften.

Ausmachung ermangelnder Schocke.

12. Wo sich ermangelnde Schocke an dem vollen Anschlage gegen dem de anno 1628. befinden, sind die Obrigkeiten zu derselben Ausmachung anzuhalten, oder zu anderer Verordnung allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Dem Ærario den Zuwachs nicht entziehen zu lassen.

13. Insonderheit ist Acht zu haben, daß nicht, wo etwa neu an- oder auf Gemeinde-Plätze eingebauete Häuser mit aufhabenden Schocken in die gangbare Classe gebracht, an deren Stelle andere vorhin gangbar gestandene Schocke herab gesetzet, und dadurch der dem Ærario gehörige Zuwachs entzogen werde.

Calculation der Catastrorum.

14. Sind die Catastra mit allem Fleiß zu calculiren, und nach geschlossenen Haupt-Summen über den gantzen Creyß eine Consignation derer vollen, gangbaren, decrementen Schocke zu verfertigen, das Steigen und Fallen bey jeden Orts Summa nebst dessen Ursache anzumercken.

Remedirung der befundenen Gebrechen.

15. Alle nach obigen monitis befundene Gebrechen alsofort denen Obrigkeiten mit denen Catastris, woferne dieselbe in Formalien unrichtig, und nach dem ergangenen Schemate einzurichten und zu ändern, zuzusenden, die Justification und um Fertigung derselben binnen 14. Tagen verrichten zu lassen, und wo hieran einige Säumniß bezeiget würde, die Beschleinigung durch Execution zu urgiren.

Einsendung der richtigen Anschläge zur Approbation.

16. Sobald auch die Richtigkeit ein und andern Orths erfolget, sind die Anschläge zur Approbation successive einzusenden, die dißfalls gemachte monita, nebst deren Justification mit anzufügen, damit aus beyden die Nothwendigkeit, und wie alles in Richtigkeit gesetzet worden, ersehen werden könne. Gestalten die Anschläge bey der Creyß-Einnahme vor Ziehung des Haupt-Calculi hiernach zu corrigiren, und in zuverläßige Ordnung zu bringen seyn. Signatum Leipzig den 30. Octobr. 1716.

Chur- und Fürstl. Sächßl. Ober-Steuer-Einnahme.

Ejusd.

Ejusd. Befehl,

Die halbe Tranck-Steuer-Befreyung derer Stiffts- und Berg-Städte betreffend, den 23. Novembr. Anno 1716.

An. 1716.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Chur-Fürst rc.

Stiffts- u. Berg-Städte geniessen die halbe Befreyung von der Tranck-Steuer.

Vester und liebe getreue, Demnach Wir bewogen worden, die halbe Befreyung bey denen Stiffts- und Berg-Städten, und Orten, durchgehends gleichzusetzen, iedoch weiter nicht, als auf gedachte Städte und begnadigte Orte, und wann dergleichen Bier dahin, nicht aber ausserhalb und an Orthe, welche die volle Tranck-Steuer zu entrichten haben, verführet wird, ingleichen, wo nicht schon 3. Quart der Tranck-Steuer eingeführet, zu verstehen.

Das aus solchen Städten verführte Bier giebt die gantze Tranck-Steuer.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet von ermeldeten Orten in dem euch anvertrauten Creyße, die Helffte der Tranckstetuer an resp. 12. Gr. vom Braunen und 18. Gr. vom Weissen Bier, sowol, wenn dergl. Bier, von denen respect. befreyeten Orten, auswärtig, wo die volle Tranck-Steuer bezahlet werden muß, verführet wird, auch die volle Tranck-Steuer zu respective 1. und 1½. Thlr. von Luciæ a. c. erlegen lassen, hingegen sollen nunmehro die dieserwegen geführten Reste abgeschrieben, von euch aber überall genaue Auffsicht gehalten werden, damit kein Unterschleiff geschehe: Die bey den Berg-Städten und andern Orthen erlangte Begnadigung aber, dem Land-Tags-Schlusse gemäß, zu dem Berg-Bau hinwieder würcklich angewendet, und wie solches geschehen, dociret werde. Daran geschicht Unsre Meynung. Datum Dreßden, am 23. Nov. Anno 1716.

Christoph Heinrich von Watzdorff,
George Heintze, S.

Ejusd. Befehl,

Die Bau-Begnadigungen, auch kürtzere Einrichtung derer Rechnungen davon betreffend, den 1. Mart. Anno 1717.

An. 1717.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst rc.

Weitläufftiger Rechnungen derer Bau-Begnadigungen kürtzere Einrichtung.

Veste, und liebe getreue; Euch ist erinnerlich, was massen in der letzthin wegen kürtzerer Einrichtung derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Rechnungen übersendeten Nachricht, unter andern die in Rechnungen mit grosser Weitläufftigkeit verschriebene Bau-Begnadigungen, auf einen andern Fuß zu setzen, reserviret worden. Wenn Wir denn solches folgendergestalt ins Werck zu richten, der Nothdurfft befinden, daß zuförderst die anietzo in Rechnung führende Bau-Begnadigungen, in Land-Pfennig- und Qvatember-Steuern, nach beygehenden Project in eine Consignation gebracht, und vom erstern, jeden Termins, vom letztern aber der Jährliche Betrag, eines ieden Individui, so weit sich gegenwärtige Bewilligung oder eines jeden Begnadigung erstrecket, angezeiget, sämtliche Erlassungen so dann auf die Jahre und Termine in eine Summa gebracht, und diese biß zum Ablauff sämtlicher Begnadigungen, respective terminlich oder jährlich in Ausgabe-Rechnung führohin verschrieben werde. Was aber aufs neue gesuchet und concediret werden möchte, auf einen gewissen Geld-Betrag, nach Proportion derer bewilligten Steuern und Frey-Jahre, gesetzet, und der Vergnügung halber nach Gelegenheit des Orts, oder wie es vor den Begnadigten an füglichsten anzustellen, die Anweisung geschehe;

dabey zu observirende Umstände, (1)

Wobey iedoch folgende Umstände zu observiren, daß nehmlich (1.) von Supplicanten, (worunter die angenommene Wüstungen, so in keinen gangbahren Schock- und Qvatember-Ansatz ohnedieß stehen, auch nicht eher, dann nach verflossenen Frey-Jahren, zur Abgabe gezogen, noch in Einnahme-Rechnung gebracht werden, nicht zu ziehen, jedoch seind sie mit auf habenden Schocken von Zeit der Annahme in Rechnungs-Einnahme, gleich denen in moderation stehenden, besonders anzumercken,)

wegen verrichteten Baus Obrigkeitl. Berichte beyzubringen.

wegen vorhabenden oder bereits verrichteten Baues, nach dessen Beschaffenheit, Obrigkeitlicher Bericht beygebracht, die Frey-Jahre determiniret, in einen Geldes-Betrag nach gegenwärtiger Bewilligung, iedoch also, daß iedere Sorte, der Land-Pfennig- und Qvatember-Steuern seine ratam nach dem Reglement behalte, gebracht werde, nach dessen Erfolg (2.) der Begnadigte, wann er den Bau voll-

(2)

bracht, die Zahlung bey der Creyß-Einnahme, entweder ex Cassa baar erhalte, oder an demjenigen Orte, wohin er nach dessen Entlegenheit von derselben angewiesen wird, gegen ausstellende Qvittung, unter welcher die Obrigkeit den erfolgten Bau attestiret hat, sich dessen erhohle, und solches nachgehends (3.) von daselbst statt (3) baaren Geldes, in die Creyß- und von dar weiter in die Haupt-Cassa passirlich verrechnet und angenommen werde. Damit aber weder der Stand, so auf beschehene Anweisung die Bezahlung verrichtet, noch die Creyß-Einnahme mit der Individual-Verschreibung (ausser was wegen ietztlauffender Befreyungs-Jahre, biß zum Ablauff zu continuiren nöthig,) in Rechnung belästiget, und vorige Weitläufftigkeit vermieden werde; Soll (4.) alleine gemelte Creyß-Einnahme, die da- (4) selbst eingelangte Rescripta in eine Consignation, nach angefügten Formular, bringen, und in 3. Classen, nehmlich Land-Pfennig- und Qvatember-Steuern, (immassen mit denen Tranck-Steuern es bey voriger Verordnung verbleibet,) den Betrag aussetzen, und zur Tranck- und Land-Steuer-Haupt-Cassa, an baaren Geldes statt, berechnen; Gestalten auch (5.) die Creyß-Einnah- (5) me besonders anzumercken hat, was nach denen erfolgten Rescriptis in die neuere Bewilligung, ratione Extraordinariorum, an Pfennig- und Quatember-Steuern ausgesetzet worden, und darüber ein Verzeichnüs, mit richtiger Ausrechnung der neuen Bewilligungs-Jahre, auf eines ieden Begnadigten zu fordern habendes Contingent, sodann zu verfertigen, und zu Unserer Approbation anhero einzusenden hat. Und weiln (6.) wegen (6)

Abgebrannte betreffend,

derer Abgebrannten in Consideration zu ziehen, daß diese mit dem Anbau sogleich aufzukommen nicht wohl vermögen, gleichwohln denenselben die Beyhülffe vor andern zu gönnen, und ihnen unter die Arme zu greiffen, nöthig seyn will, weshalben die nach dem Reglement verstattete dreyjährige Nachsicht zum Wieder-Auffbau, ihnen billich zu lassen, und wann der Bau in solcher Zeit erfolget, oder doch wenigstens dazu sich angeschicket, und so viel Materialien, als das Begnadigungs-Quantum etwa austrägt, angeschaffet worden, das baare Geld auf die gewöhnlichen Frey-Jahre, worunter vorher berührte dreyjährige Nachsicht zu nehmen, gleich andern nach dem ausgewürckten Befehl zu bezahlen; So wäre nach denen diesfalls ergehenden Rescriptis auf

Obrig-

Obrigkeitliche Bescheinigung, sodann die Zahlung gleichfalls zu leisten; Im übrigen aber sämtliche Stände und Obrigkeiten zu admoniren, daß in Ertheilung derer Bau-Bescheinigungen oder Attestaten, sie behörige Vorsicht gebrauchen, und die wahre Beschaffenheit des vollführten Baues, auch was obengedachter Abgebrandten halber berühret, vorstellen, oder daß in wiedriger Bezeigung die auf die fälschlich befundene Bescheinigung gesetzte Straffe derer Einhundert Gülden, alsofort eingebracht werde, gewärtig seyn sollen.

Derer Bau-Attestaten Requisita.

bey 100. fl. Straffe.

(7) Damit auch (7.) denen Begnadigten bey Auszahlung derer Gelder, noch sonsten einige Verkürtzung nicht wiederfahren, oder dafür das geringste prætendiret werden möchte, es geschehe unter was für prætext der Bemühung oder sonst es wolle; So soll nach eingelangter Nachricht, oder auf des Begnadigten angebrachte Beschwerde, der Contraveniente den doppelten Ersatz in continenti zu verrichten, durch militarische Execution angehalten werden, auch wenn das Verbrechen zu mehrern mahlen geschehen, die Erhöhung desselben auf das Quadruplum gesetzet, oder nach Befinden bey denen Einnehmern zugleich die Remotion und andere geschärffte Anthung erfolgen;

Nichts davor zu prætendiren,

bey Straf,

(8) Desgleichen dann (8.) die Vorenthaltung derer Begnadigungs-Gelder und andere Vervortheilungen, dadurch denen Begnadigten Abbruch geschicht, mit gleichmäßiger Pœn zu belegen, und von denen Verbrechern einzubringen.

auch nichts davon vorzuenthalten.

(9) Worbey (9.) die Beamten und Obrigkeiten zu richtiger Anzeigung derer Schock- und Quatember-Abgaben in denen erforderten Berichten, nach dem Formular sub ☉. des letzthin vorgeschriebenen neuen Rechnungs-Modi, krafft dieses zu ermahnen, und daß bey befundenen wiedrigen Bezeigen von jedem fälschlich angegebenen Schocke Ein Thaler, ingleichen in Quatembern, auf jeden Groschen Ein Thaler Straffe eingebracht werden solle, bescheiden. Worvon dem Denuncianten oder demjenigen, so die Nachricht beybringen wird, der 4te Theil von der Straffe gegönnet werden soll.

Richtige Einzeigung derer Schock- u. Quatember-Abgaben.

(10) (10.) Damit auch denen Anbauenden von der Begnadigung sichere Nachricht zu Händen komme, So sollen denenselben auf Begehren iedesmahlen Copien von denen dießfalls ergangenen Befehligen ertheilet, und von jeder Abschrifft, sie werde bey denen Steuer-Secretariat-Expeditionen, oder von denen Creyß-Einnahmen, Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern verlanget, mehr nicht als Ein Groschen bezahlet werden.

Vor Abschrifft eines Befehls nur 1. Gr. zu nehmen.

(11.) Sind im übrigen zu mehrer Sicherheit des erfolgten würcklichen Anbaues und dessen Beschaffenheit gründlich zu erfahren, denen Tranck-Steuer-Revisoribus die Bau-Begnadigungen, mit Benennung derer Gebäude, worauf die Gnade ertheilet, alle halbe Jahre von der Creyß-Einnahme auszuzeichnen, und selbige dergestalt zu instruiren, daß sie bey Untersuchung des Bau-Wesens auf dem Lande die Gebäude, und ob der Bau vorgeschriebener massen vollstrecket worden, in Augenschein nehmen, anbey ob denen Begnadigten die Bezahlung richtig und ohne Abbruch geschehen, erkundigen, und wie sie solches befunden, oder in Erfahrung gebracht, nach allen Umständen aufzeichnen, und die Relationes in denen nechsten darauf erfolgenden Leipziger Märckten, zur Ober-Steuer-Einnahme unaussenbleibende einsenden, gestalten auch dieselbe sodann von den einkommenden Straffen den 4ten Theil zu gewarten haben sollen. (11)

Die Revisores sollen die Baue in Augenschein nehmen &c. und alles in Relationes bringen,

wovor sie den 4ten Theil derer Straffen zu gewarten haben sollen.

Gnädigst befehlende, ihr wollet solches alles denen Ständen so fort eröffnen, auch Eures Orts, daß solchen gebührend nachgelebet werde, acht haben, inzwischen die Eingangs erforderte Bau-Begnadigungs-Tabellen über ietzo noch fortlauffende Erlassungen, unverlängt in duplo einsenden, die summarische Verrechnung nach dem terminlichen Betrag in Land-Steuern, mit instehenden Termins Lætare anfangende, die Pfennig- und Quatember-Steuern aber in der jährlich abzulegen habenden Rechnungs-Ausgabe, verschreiben, und woferne noch einige neu-eingerechnete Erlassungen des Anbaues halber nachfolgen, berührter Tabelle ins künfftige, mittelst besondern Verzeichnüs annectiren, und zur Ober-Steuer-Einnahme einsenden, auch wo sich einige Umstände, so mehrere Erläuterung erfordern, herfür thäten, euern gehorsamsten Bericht davon in Zeiten erstatten. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 1. Martii, Anno 1717.

Ubrige Observanda.

Christoph Heinrich von Wazdorff,

Joh. George Steinbach.

Denen Vesten, und Unseren lieben getreuen, verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Meißnischen Creysse.

Ejusd. General-Verordnung,

Wider die Alienationes derer Brau-Gerechtigkeiten auf unbrauberechtigte Häuser oder Plätze, den 13. Augusti, Anno 1717.

An. 1717. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c. Churfürst &c.

Liebe Getreue, Nachdem bey Uns Unser General-Accis-Collegium, wegen der Brau-Gerechtigkeit, mit welcher in verschiedenen Städten gleichsam ein ordentliches Commercium getrieben, und selbige zum öfftern von denen Brau-berechtigten Häusern theils gäntzl. theils etwas davon, auf unbrauberechtigte Häuser und Plätze, bloß zu dem Ende verkauffet würde, damit derjenige, welcher dergl. neu aufzubauen, Vorhabens wäre, mehrere Brau-Begnadigungs-Geldere geniessen könte, allerunterthänigste Vorstellung gethan, Und denn dieser Mißbrauch, auch zu grossem Nachtheil Unsers Steuer-Interesse, und derer auf Brau-berechtigten Häusern bishero gehaffteten Schocke gereichet, So haben Wir der Nothdurfft befunden, durch diese Unsere gedruckte General-Verordnung, solcherley Alienationes derer Brau-Gerechtigkeiten durchgehends zu verbiethen, und, daß darob also, hingegen aber, und da dergleichen Veräusserungen dennoch vorgenommen würden, selbige vor nichtig und unkräfftig gehalten werden solten, hiermit ernst- und nachdrücklich anzubefehlen, Wornach sich also Unsere sämtliche Beamten, Räthe in denen Städten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten gebührend zu achten, Und geschicht daran Unser Will und Meinung. Datum Dreßden, am 13. Augusti, An. 1717.

Mißbrauch der Brau-Gerechtigkeiten, zu Nachtheil des Steuer-Interesse, daher die Alienationen der Brau-Gerechtigkeit durchgehends verbothen.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusd,

Ejusd. Befehl,

Die Land- und Tranck-Steuren nebst vorigen Resten einzubringen, nebst beygefügtem Formular, wie die Bau-Berichte zu formiren, auch Verordnung, daß die Unter-Steuer-Einnehmer zur Caution anzuhalten, den 1. Mart. An. 1718.

An. 1718. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst rc.

Veste und liebe Getreue, Nachdem die auf dieses angetretene 1718. Jahr fällige Land- und einkommende Tranck-Steuern, nach der bey letzt gehaltenem Land-Tage erfolgten Haupt-Bewilligung, und den am 18. Aprilis Anno 1716. publicirten Land-Tags-Abschiede, gewöhnlicher massen auszuschreiben, die Nothdurfft erfordert; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet deßhalber die behörige Notification an die in dem euch anvertrauten Creyß bezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, so wohl an die verpflichtete Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit, ergehen lassen, und dabey zugleich gebührend verfügen, daß sie die Land-Steuern auf die beyden Termine Lætare und Bartholom. von jeglichen gangbaren Schocke acht Pfennige, die Tranck-Steuer aber auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach dem Anno 1703. ins Land publicirten Erkläbrungs-Tranck-Steuer-Ausschreiben, nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück geblieben Resten an tüchtigen unverruffenen Müntz-Sorten, gebührenden Fleisses einbringen, auch was sie selbst darzu schuldig seyn, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmte Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der im Ausschreiben §. 15. enthaltenen 20. Thlr. Straffe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde, oder unverwerfflichen Belegen, euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste daran so viel möglich verhüten, auf die Caducitäten und deßhalber führenden caduce Schocken genaue Acht haben, in Tranck-Steuern aber gar keine Reste gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit halten, und im übrigen alles dasjenige, was in seitherigem General- und Particular-Ausschreiben, anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerckstelligen sollen.

In Tranck-Steuer sollen gar keine Reste verstattet werden.

Gestallt denn auch ihr sie allerseits hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauff der gesetzten Frist, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schliessen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbescheiden, welche Wir euch jedesmahl darzu werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unser Ober-Steuer-Einnahme geziemend zu überbringen habt.

Die Säumigen zu exequiren.

Und ob Wir wohl in denen unterm 1. Febr. und 1. Martii abgewichenen 1717. Jahres abgelassenen gnädigsten Befehligen, und dem erstern, wegen kürtzerer Einrichtung derer Pfennig- und Qvatember-Steuer-Rechnungen beygefügt gewesenen Nachricht und inducirten Formulare sub ⊙. die Requisita, wie die Gerichts-Obrigkeiten, Beamte und Einnehmere, ihre Berichte wegen der Neu-anbauenden einrichten sollen, deutlich vorschreiben lassen; So müssen Wir doch wahrnehmen, daß deme nicht in allen gebührend nachgelebet, und dadurch die Supplicanten zurücke und auf anderweite Berichts-Erstattung verwiesen, und in mehrere Geld-Spilterung, auch Versäumung der Zeit gesetzet werden müssen;

Formular, die Requisita des Berichts wegē derer Neu-Anbauenden enthaltend.

Als habet ihr denen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Einnehmern nochmahls nachdrücklich anzudeuten, daß sie solches neue Schema und Formular, worvon ihr nach der Beylage wiederum einen Abdruck ihnen zuzufertigen, in bessere Obacht nehmen, wiedrigenfalls die denen armen Contribuenten verursachete Kosten von ihnen eingebracht werden sollen, die Berichte aber sind nicht eher, als bis der Bau geschehen, einzusenden.

Berichte nicht eher als bis der Bau geschehen, einzusende.

Hiernechst hat bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme bey Fassung derer Resolutionen bishero nicht wenig Verhinderung verursachet, daß auf denen mit Berichte eingesendeten Acten und derselben Rubric die vorher ergangene und darinne befindliche Befehle und erstattete Berichte nicht annotiret worden, dahero ihr denen einbezirckten von Ritterschafft, Aemtern und Städten, ingleichen denen Einnehmern und Steuer-Revisoribus gleichfalls anzudeuten habt, solches hinführo besser zu observiren, euch auch selbst hiernach zu achten.

Denen einzusendenden Acten, was vor Befehle u. Berichte vorher ergangen, auf die Rubric zu annotiren.

Schlüßlich haben Wir bereits zu unterschiedenen mahlen geschärffte Verordnung gethan, daß diejenigen Beamten, Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, welche mit denen vor die ihnen anvertrauten Steuer-Einnahmen erfoderten Cautionen, entweder noch gäntzlich, oder zum Theil zurücke, oder die daran befundene Defecte zu suppliren schuldig, damit geziemende Richtigkeit treffen solten; Vernehmen aber mißfällig, daß solchen noch nicht von allen gebührende nachgelebet worden:

Die Steuer-Einnehmer zur Caution anzuhalten.

Und begehren dahero hiermit gnädigst, ihr wollet denen in der Anfuge verzeichneten nachdrücklich injungiren, daß sie die erheischende völlige Richtigkeit ohne fernerem Verzug præstiren sollen; Wie ihr denn selbigen, bis sie solches durch Vorlegung gewöhnlicher Steuer-Recognition bescheiniget, keine Besoldung in Ausgabe passiren zu lassen, und wenn ein oder anderer vor sich etwas in Reste verbleiben möchte, und sich also an der ermangelnden oder nicht vollkommen geleisteten Caution nicht zu erholen, daß Wir solchenfalls sothane Proper-Reste von euch selbst einfordern lassen werden, zu gewarten habt. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Martii, Anno 1718.

oder ihnen keine Besoldung in Ausgabe passiren zu lassen.

Christoph Heinrich von Watzdorff.

George Heintze.

⊙.

Berichts-Formular.

Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majestät rc. ist auf N. N. geschehenes Ansuchen in Allerunterthänigkeit einzuberichten, was gestalt derselbe sein { Pferdner- / Anspañer- } Gut, so nach . . . Hufen Landes, . . . Fuder Heu, Wieserwachs, . . Pfahl-Hauffen, Weinberg, . . . Aecker Holtz, unter hiesigem Amte in dem Dorffe N. N.

(oder unter N. N. Gerichten, in dem Dorffe N. N)

gelegen, am . . Julii Anno . . pro - - fl. . . gl. . pf. von N. N. käufflich an sich gebracht, welches an sämtlichen

(oder worinne eigentlich der Ruin bestehet,)

Gebäuden dermaßen eingegangen gewesen, daß selbige unumgänglich von Grund aus Anno . . wiederum erhoben werden müssen, und völlig ausgebauet sind.

(allhier ist anzuführen, in was vor Gebäuden dieselbe bestehet, als bey denen Städten, ob das Förder-Hauß allein, oder Seiten- und Hinter-Gebäude, ingleichen in den Dorffern das Wohn-Hauß,

Scheune und sämtliche Stallung vor Zucht- und Zug-Vieh darunter begriffen,)
deren Anbau unter - fl. - gl. - pf. nicht zu vollführen gewesen; Dahero um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Jahre gehorsamst ansuchet: Die auf solchem Gute hafftende Steuer-Beschwerungen bestehen in 50. vollen und 40. gangbaren Schocken,
(woran ihme zwar unter der Gemeinde, allergnädigst verstatteten Moderation noch 5. Schocke zu gute gehen,)
ingleichen 5. gl. 6. pf. einfachen Contributions-Quanto,
(nach welchem er bis anhero einen Rest von
- thl. - gl. - pf. die Land-
- thl. - gl. - pf. Pfennig-
- thl. - gl. - pf. Qvatember-Steuern anwachsen lassen,)
Sonsten aber nachfolgende Onera auf dem Gute (Hauß oder Garten 2c.) hafften,
- gl. - pf. Erb-Zinß,
- gl. - pf. Hufen-Geld, u. s. f.
2c. 2c.
(oder Schoß- Erb- Zinß- und wie die Raths-Gefälle Nahmen haben,)
Ew. Königl. Maj. hohe Milde und Gnade hierauf gewartende, der ich in pflichtschuldigster Treue verharre
Ew. Königl. Maj.

Ejusdem Befehl,

Daß die Specificationes derer in Aemtern und andern Gerichten befindlichen Depositorum nicht mehr monatlich, sondern des Jahres nur 3. mahl, nehmlich 4. Wochen vor jeder Leipziger Messe, eingesendet werden sollen, den 1. Julii, Anno 1718.

An. 1718. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern u. Westphalen, 2c. Churfürst 2c.

Vester, und liebe Getreue, Wir finden nicht nöthig, daß mit Einsendung der Specification derer in denen Aemtern und anderen Gerichten befindlichen Depositorum Monathlich bisher anbefohlener maßen continuiret werde, sondern können geschehen lassen, daß solches des Jahres öffter nicht als drey mahl, und zwar præcise jedesmahl vier Wochen vor einer jeden Leipziger Messe bewerckstelliget werde, Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dieses in dem euch anvertrauten Creyße bey ersterer Gelegenheit denen Unter-Obrigkeiten kund machen, und dieselben dagegen zu desto richtiger Einsendung solcher Specificationen auf die 3. bestimmte Fristen anermahnen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Julii, Anno 1718.

Depositen-Gelder allemal 4. Wochen vor jeder Leipziger Messe einzuschicken.

Christoph Heinrich von Watzdorff.

Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusd. Befehl,

Die Land- und Tranck- nebst denen Pfennig- und Qvatember-Steuren zugleich einzutreiben, mit angefügten 13. Puncten, welche in Zukunfft genau dabey zu beobachten, den 27. Novembr. Anno 1718.

An. 1718. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Churfürst 2c.

Veste, und liebe Getreue, Alldieweil durch GOttes Gnade, an der auf dem allgemeinen Land-Tage 1716. beschehenen Bewilligung der Land- und Tranckstеuer das dritte Jahr nunmehr heran nahet, und daher die Nothdurfft erfordert, solche, dem unterm 18. Aprilis ejusd. ergangenen Abschiede gemäß, bey Zeiten ins Land auszuschreiben.

Zu Erspahrung doppelter Kosten,

Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, zu Erspahrung doppelter Kosten, bey itzigem Umlauff des Pfennig- und Qvatember-Steuer-Ausschreibens zugleich an die in dem euch anvertrauten Creyß Bezirckten von Ritterschafft, Aemtern und Städten, sowohl die zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmer, nach bisheriger Gewohnheit, notificiren, daß sie die Land-Steuern Terminlich a 8. Pf. vom Schock auf Læt. und Barthol. die Tranck-Steuern aber auf Quasimod. Crucis und Luciæ bevorstehenden 1719. Jahres, nebst denen Resten von vorigen Jahren und Verwilligungen, jedoch unter Beobachtung derer am 6. Junii 1715. und 20. Mart. 1716. dißfalls ergangenen Verordnungen, alles Fleisses eintreiben, und auf die von euch zur Einrechnung bestimmte Termine, samt zugehörigen Registern, baarem Gelde, oder unverwerfflichen Belegen, bey Vermeidung der im Ausschreiben enthaltenen Straffe richtig liefern, neue Reste in der Tranck-Steuer dem Cap. XIV. des Anno 1703. ergangenen Ausschreibens zuwider, nicht aufwachsen lassen, wider die säumigen Restanten mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles dasjenige, was in seitherigem General- und Particular-Ausschreiben enthalten und anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach auf das genaueste beobachten, und gehorsamst bewerckstelligen sollen, gestallt auch ihr euers Orts euch überall darnach gehorsamst zu achten, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schliessen, und daselbst eines neben dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme einzuliefern habet. Hiernechst will nöthig seyn, nachstehende Puncte in Zukunfft genau zu beobachten, nehmlich

neue Tranckstеuer-Reste nicht aufwachsen zu lassen. Die Säumigen zu exequiren.

1. Wann bey der Creyß-Land-Steuer-Einnahme Bau- und Brand-Begnadigungen zu bezahlen sind, die in denen dißfalls ergangenen allergnädigsten Befehligen ausgeworffenen Geld-Kosten, nach denen angegebenen Schock- und Qvatember-Quantis jedesmahl aufs genaueste nachzurechnen, zuförderst aber die Catastra und Qvatember-Designationes, so weit diese sich indessen nicht verändert, dagegen zu halten, und daraus das Folium, wo die Schocke gangbar stehen, nach dem Reglement vom 21. Novembris 1709. §. 6. mit anzumercken. Daferne nun über Verhoffen in der Ausrechnung der Steuer zum Schaden geirret worden, ist solches stracks auf den ergangenen Befehl, mittelst Registratur, unter des Creyß-Einnehmers Unterschrifft zu notiren, und die Qvittung nur auf den würcklichen Betrag einzurichten, das Geld aber ehe nicht zu bezahlen, bis die nach dem Reglement vom 1. Martii 1717. §. 2. & 6. erforderten Attestata über den versprochenen und vollführten Bau beygebracht.

Wen Bau- und Brand-Begnadigungen zu bezahlen sind.

2. Nachdem man auch in Examinirung derer Stände-Register befunden, daß einige, so Erlaß geniessen, auch zugleich mit in Rest geführet werden, und dann beydes zugleich

Diejenigen so Erlaß geniessen, sollen nicht in

Rest gefüh- ret werden. zugleich unpassirlich, bevorab, wenn der Rest liquid, mithin compensiret werden können, zu geschweigen, daß derselbe vom Unter-Einnehmer wohl gar fälschlich angegeben werden könte: Als sollen die Creyß-Einnehmere in Zukunfft genauere Aufsicht, weder an manchen Orten zeither geschehen, haben, und zu dem Ende

Unvermeid- liche Reste individualiter zu specificiren. 3. Die von denen Gerichts-Herren, Beamten und Unter-Einnehmern angegebene unvermeidliche Reste, zu Folge der den 1. Augusti 1690. und 27. Novembr. 1695. ergangenen Befehlichen, nicht allein individualiter specificiren, sondern auch zugleich eines jeden Rests eigentliche Beschaffenheit, warum derselbe zurück geblieben, und dermahln nicht einzubringen gewesen, kürtzlich mit anmercken lassen, unnöthige Reste aber keinesweges gestatten.

In denen Brau-Registern auch die Consorten und Anzahl der Gebräue zu benennen. 4. Sind die Brau-Register bey denen Städten fein deutlich, und vorgeschriebener Art nach, auch dergestallt einzurichten, daß in selbigen die Brau-Consorten nahmentlich, und wie viel jeder gebrauen, oder an gebrauenem Biere erhalten, und bey der Visitation gefunden worden, nicht aber, wie bisanhero, mit Benennung einer Person, und derer übrigen unter dem Prædicat als Consorten anzumercken, wiedrigenfalls die Register nicht anzunehmen, sondern als unförmlich zurück zu geben, und die Säumigen in die gesetzte Straffe zu ziehen.

Die Biere so zur Einrechnungs-Zeit nicht visitiret werdē kön- nen, sollen in folgendē Termin forne. 5. Die Biere, so nicht zur Einrechnungs-Zeit visitiret werden können, sind in ermeldten Brau-Registern von denen andern zu unterscheiden, und in folgenden Terminen selbige forne, unangesehen des befundenen Abganges oder Zuwachses, mit derer Brau-Interessenten Nahmen wieder in Einnahme zu bringen, und die Gebräude nach beygefügten Formular, nebst dem, was bey der Visitation befunden worden, deutlich anzugeben.

Unterschreibung der Attestaten und Vacat-Scheine. 6. Die Tranck-Steuer-Register oder Attestata, sowohl als die Vacat-Scheine, sind nicht allein von der Gerichts-Obrigkeit, oder in derer Abwesenheit vom Gerichtshalter, sondern auch vom Bier-Aufseher mit zu unterschreiben, auch

Vacat-Scheine richtig bey- zubringen. 7. Nur ermeldte Vacat-Scheine, wo nichts gebrauen oder verzapffet worden, allemahl richtig beybringen zu lassen, und weil

Pachtere u. Verwalter rc. sollen zur Anzeig- u. Versteurung derer Biere Ge- richtl. ver- pflichtet werden. 8. In dem Anno 1703. emanirten Interims-Tranck-Steuer-Ausschreiben Cap. X. unter andern ausdrücklich mit enthalten, daß derjenige, welcher Ritter-Güter gepachtet, oder die Verwaltere und andere Personen, durch welche dieselben administriret worden, auf richtige Anzeig- und Versteurung der Biere vor denen Gerichten ordentlich verpflichtet seyn solle, welches aber bis dahero allenthalben nicht observiret worden: Als sind die Stände dessen zu erinnern, und haben die Creyß-Einnahmen mit Fleiß dahin zu sehen, daß obangeregtem Ausschreiben auch hierinnen nachgegangen, oder sonst die Einrechnung künfftig nicht angenommen werden solle.

9. Haben die Creyß-Einnehmer ihres Orts alles dasjenige, was in vorigen Vorbescheids-Befehlen, wegen richtiger Einzehl- Abwäg- und Sortirung der Patentmäßigen Gelder, sorgfältiger Einbringung des Revisions-Verlages und dergleichen, bereits erinnert, und nur noch letzlich unterm 8. Sept. a. c. gemessenst anbefohlen worden, fernerhin genau zu beobachten, auch sind Sortirung der Gelder u. Einbringung des Revisions-Verlags.

10. Diejenigen Unter-Einnehmer, welche die Helffte ihrer Caution noch nicht baar bestellet, auf den jüngsthin am 21. Sept. ergangenen allergnädigsten Befehl nochmahln zu weisen. Nachdem auch Die Einneh- mer zur baaren Caution nochmahls zu weisen.

11. Zu wissen nöthig, was vor Schocke bey denen Accis-baaren Städten aus der caducen Classe, und von welchen Grund-Stücken in die Gangbarkeit gekommen, solches aber aus denen zur Examination übersendeten neuen Steuer-Anschlägen nunmehro leichter wahrzunehmen; Als wollet ihr selbige sofort auszeichnen, den alten und neuen Besitzer, samt was an vollen, gangbaren und Decrementen auf jedem Grund-Stücke anitzo hafften, anmercken, besonders aber die Zeit der Annahme und des Anbaues oder Nutzung deutlich beschreiben, und ohne allen Zeit-Verlust, und längstens binnen doppelter Monats-Frist, zur Steuer-Rechnungs-Expedition anhero senden. So muß auch Was vor caduce so. zur Gangbarkeit kommen rc.

12. Noch guter maßen erinnerlich seyn, was wegen jährlicher Einsendung einer exacten Specification sämtlicher bey denen Creyß-Einnahmen befindlichen Inventarien-Stücken bereits unterm 26 Nov. 1695 und nachher zu wiederholeten mahlen, gemessenst anbefohlen worden. Wann aber demselben bisher von den wenigsten Creyßen die schuldige Parition geleistet: Als ist hiermit Unser nochmahls wiederhohltes ernstes Begehren, es wolle ein jeglicher Creyß-Einnehmer solche Specification sämtlicher bey seiner Einnahme verhandenen Inventarien-Stücken zu Ende seiner Jahres-Rechnung unausbleiblich annectiren oder gewärtig seyn, daß ihn selbige Meß-Auslösung nicht passiret, sondern bey der Buchhalterey weggestrichen werden solle. Letzlich Jährl. Einsendung einer exacten Specification derer bey denen Creys Einnahmen befindlichen Inventarien-Stücken.

13. Haben die Creyß-Einnehmere derer Stände und Unter-Einnehmer Defects-Beantwortungen genauer, als bisher geschehen, zu untersuchen, und ob sie solche der Wahrheit gemäß befunden, zu attestiren, sowohl die Gelder, welche, nachdem der Defect gezogen worden, eingebracht, sofort dem ersten Monats-Extract mit einzuverleiben, auch jedesmahl deutlich anzugeben, in welcher Rechnung solche zu finden, und im übrigen denen hierunter schon ergangenen Verordnungen vom 3. April. Anno 1705. und 20. Martii Anno 1708. genau nachzuleben. Creiß-Einnehmer sollen derer Stände u. Unter-Einnehmer Defects-Beantwortungen besser als bisher untersuchen rc.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Novembr. 1718.

Christoph Heinrich von Watzdorff.

Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusdem Befehl,

Daß die Steuer-Einnehmer die caducen und wüsten Stellen und Plätze nicht sollen destruiren lassen, sondern dieselbe so viel als möglich, an Besitzer zu bringen suchen, den 17. Decembr. Anno 1719.

An. 1719. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst rc. Veste und liebe Getreue; Nachdem Wir in Erfahrung kommen: Daß in denen Städten, Flecken und Dörffern, in Unserm Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, noch viele Caducliegende Häuser und dazu gehörige Plätze anzutreffen, theils auch dererselben von andern an sich gezogen, ja wohl gar Steine aus denen Kellern und Mauren ausgebrochen, von denen wüsten Bau-Stellen hinweggeführet, auch zu andern gemeinen, oder auch derer, die sich dessen unterfangen, eigenen Gebäuden angewendet; Hierdurch aber, besagte Bau-Stellen nicht allein vorsetzlich und gäntzlich caduc, und mit der Zeit unerfindlich gemachet, sondern auch geflissentlich destruiret, an dem Preis mercklich verringert, mithin an statt, daß, nach Unserm, erst letzthin vom 31. Januar. 1715. ins Land publicirten Mandat, der neue Anbau auf alle Weise befördert werden soll, demselben hierdurch directo entgegen gehan-

Caduce Häuser und Plätze nicht destruiren zu lassen, sondern zum Anbau zu befördern.

gehandelt wird, inmassen denn auch zuweilen dergleichen Plätze zu Garten gemachet, und sonst genutzet, hingegen an Steuren nichts davon entrichtet worden:

Als ist Unser gnädigstes Begehren: Ihr wollet, bey nähester vorfallenden Gelegenheit, die, in dem euch anvertraueten Creiß beircke von der Ritterschafft, Aemtern und Städten, ingleichen zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmer, auf Unser, wegen Beförderung des neuen Anbaues, unterm 31. Januar. 1715. ergangenes Mandat, und von neuem dahin anweisen, daß sie alle solche annoch wüste und andere unangebauete Plätze, nebst denen darauf hafftenden Oneribus und Steuern, in richtige Specificationes bringen, keine Deteriorationes derselben, es sey durch Hinwegführung derer darauf befindlichen Steine und Bau-Materialien, oder Ausbrechen der Mauren und Keller, oder wie es sonst geschehen möchte, fürohin weiter gestatten, vielmehr solches bey nahmhaffter Straffe untersagen, wie auch auf dergleichen Unternehmen genaue Obacht haben, und besagte Bau-Stellen, so viel möglich, an Besitzere zu bringen suchen, diejenigen aber, so bisanhero etwas davon an sich und zu einiger Nutzung gezogen, zu einem Beytrag derer Steuern aufs künfftige anhalten sollen; Wie ihr denn auch erwehnte Specificationes in ein vollkommen Verzeichniß zu bringen, und alles vermittelst unterthänigsten Berichts einzusenden habt. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Decembris, Anno 1719.

(Margin: Specificat. derer drauff hafftenden Onerum u. Steuren einzusenden.)

(Margin: Steuer-Beytrag von Nutzungen derselben.)

Christoph Henrich, Graf von Watzdorff.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusd. Befehl,

Daß die Differentien zwischen der Steuer und General-Accise, wegen der Schocke und Qvatember bey denen Accisbaren Städten untersuchet werden sollen, nebst beygefügter Instruction zu solcher Untersuchung vor die Unter-Einnehmer, den 26. Junii, Anno 1720.

An. 1720.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst 2c. Vester und liebe Getreue. Nachdem zu Erlangung eines beständigen Ansatzes in Schocken und Qvatembern bey denen Accisbaren Städten, auch die bishero ein und andern Orts entstandene Differentien aus dem Wege zu räumen, und ein richtiges Liquidum derer zeithero aus der General-Accis-Cassa zu vertretenden Abgaben zu formiren, mithin künfftig bessere Ordnung beyzubehalten, Wir der Nothdurfft befinden, daß mit Zuziehung derer Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Unter-Einnehmer, wie es ieden Orts Zustand erfordert, in Beyseyn derer von der General-Accise hierzu verordneten Commissarien die vorgekommene Differentien gründlich untersuchet, und nach allen Umständen erwogen werden, zu welchem Ende dann Wir angefügte Instruction vor die Unter-Einnehmere entwerffen lassen.

(Margin: Differentien zwischen der Steuer u. Gen. Accis)

(Margin: sollen gründl. untersuchet werden.)

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet an denjenigen Orten, wo dergleichen Differentien Zeithero sich ereignet, denen Einnehmern sothane Instruction zu fertigen, mit benöthigter Nachricht an die Hand gehen und communiciren. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26 Jun. Anno 1720.

Centurius von Miltitz.

Joh. George Steinbach.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creyße.

MONITA.

(Margin: Instruct. darzu vor die Unter-Einnehmer)

Was die Creyß- und Unter-Einnehmere bey Untersuchung derer Steuer- und General-Accis-Differentien in Schocken und Qvatembern bey denen Accisbaren Städten zu beobachten haben.

1. Soll fürnehmlich auf die Zeit der beschehenen Einführung der General-Consumtions-Accise gesehen, und wie damahls jedes Grund-Stücke besessen, genutzet und versteuert worden, oder vergeben werden sollen, untersuchet werden.

2. Zu solchem Ende die benöthigte Nachrichtungen aus denen Steuer- und Lesch-Registern, ingleichen denen Einrechnungen in Land-Pfennig- und Qvatember-Steuern erholen, die Possessores, oder wer sonst darum genugsame Wissenschafft trägt, darüber vernommen, die Kauff-Briefe, Adjudications-Scheine, Tausch-Contracte, Erb-Vergleiche, Handels-Erb-Zinnß-Schoß- und dergleichen Bücher, und woraus sonst die Zeit der Annahme und Besitzthum zu finden, ersehen und daraus

3. Die eigentliche Zeit der Annahme, Aufbau oder Nutzung extrahiret und aufgezeichnet; dabey aber

4. In besondere Classen gebracht werden, was an Personen und Grund-Stücken unter die General-Consumtions-Accise zur Zeit der Einführung derselben gezogen, oder von dessen Ubertragung abgesondert worden.

5. Wie viel von denen besessenen Grund-Stücken in Schocken und Qvatembern versteuert worden? Immassen auch

6. Bey denen vor eingeführter General-Accise angenommenen Wüstungen die Schocke und Qvatember, wie selbige in vollen und gangbaren Ansatze vor erfolgter Caducität gestanden, mit Beysetzung damahliger Besitzere Namen anzuzeigen.

7. Was an Grund-Stücken vor eingeführter General-Accise in denen Catastris und Rechnungen gangbar geführet, nachmahls aber caduc worden, und entweder unter die Decrementen oder Wegfall zu verschreiben anbefohlen, oder unter denen Resten wegen der verhandenen Caducität und entstandenen gäntzlichen Nutzung und Gebrauchs fortgeführet worden, besonders und gründlich anzumercken. Wornach

8. Die in Rechnungen angegebene inexigible Reste wohl zu distinguiren, und nicht so wohln auf derer Einnehmer irrigen Benennung als Würcklichkeit und Unnutzbarkeit der Grund-Stücke zu sehen ist. Dahin auch nicht zu ziehen, was

9. Denen neuen Anbauern, Brand- Wasser- und Wetter-Beschädigten, ingleichen armen und miserablen Personen in beyderley Steuern ad tempus oder ad dies vitæ erlassen oder gestundet worden, als welche einen Weg vor gangbar zu achten; ingleichen

10. Die verschriebene Reste, wo das Haus oder Grund-Stücke nicht caduc, ob gleich der Besitzer in der Abführung säumig oder verarmet gewesen, nicht zu attendiren, sondern die darauf gehaffte gangbare Schocke und Qvatember beyzubehalten.

11. So sind auch insonderheit diejenigen Schocke und Qvatember, so von denen Einnehmern, zu rechter Zeit, als die vor eingeführter General-Accise erfolgte Annahme geschehen, nicht angegeben und berechnet, sondern verschwiegen worden, (immassen die Frey-Jahre nicht zu

zu regardiren noch abzuziehen,) wohl zu observiren, und nach dem Fuß, wie sie vor ereigneter Caducität in Ansatze gestanden, hinwieder zur Gangbarkeit und Zuwachs zu bringen. Gestalten solches bey Durchgehung derer neuen Catastrorum, und darinne angewachsenen Gangbarkeit von vormahligen Caducitäten und nach obigen §. 2. leicht wahrzunehmen und auszufinden.

11. Woferne einige Bau-Stellen zu andern Behuff und Nutzung adaptiret, und also der Anbau gehindert, oder sonst ob commodum publicum nicht geschehen dürffen, oder sonst um bessern Gebrauch willen unterlassen, inzwischen doch auf andere Art zur Nutzung gebracht, und bey Introduction der General-Accise in solchem Stande gefunden worden, daß davon nach Proportion gewisse Abgaben zu entrichten gewesen, von Einnehmern aber übersehen, und gehörig nicht angezeiget worden; Sind selbige gleichfalls in die Consignation mit umständlicher Nachricht, was davon zur General-Accise entrichtet wird, auch mit wie viel Schocken und Qvatemb. daferne in denen letztern um solcher Caducitäten halber dem Orte einige Moderation an vollem Quanto wiederfahren (so aus denen dißfalls eingerichten Supplicatis und Verordnungen zu untersuchen) dieselbe zu belegen gewesen, zu bringen.

13. Sind die bey eingeführter General-Accise so wohl in denen Singulis als Commun gestattete und verrechnete Moderationes, so nur in denen Abgaben, welche von der General-Accise nicht übertragen werden, statt finden, keinesweges zu ziehen,) in ein Verzeichniß zu bringen, und die Ursachen beyzuzeichnen.

14. Bey denenjenigen Grund-Stücken, so vor eingeführter General-Accise durch Brandt-Wasser- und Wetter-Beschädigte, oder durch Berg-Bau ruiniret gewesen, wovon damahls die Reste geführet, oder zu deren Wiedererholung und Ausbau gewisse Frey-Jahre verstattet worden, ist wohl zu untersuchen, ob solche in denen Frey-Jahren, hinwieder in nutzbaren Stand gebracht, ingleichen den Berg-Bau dies Grund-Stücke gäntzlich oder nur zum Theil beschädiget, und was davon noch brauchbar und zu nutzen sey; wie nicht weniger

15. Was bey denen Brand-Stellen oder deseritten und verfallenen Häusern vor Pertinentien an Gärten, Feldern und Wiesen gewesen, wer dieselbe genutzet und wie sie versteuret worden, treulich und fleißig zu erkundigen und aufzuzeichnen.

16. So ist auch besonders bey denen abgebrandten und dadurch in die Caducität gerathenen Grundstücken die Zeit des erfolgten Brandes deutlich anzumercken, die bey der General-Accise darauf gehafftete gangbare Schocke, obschon dieselbe in Rechnungs-Ausgabe und Abzug gebracht worden, beyzuzeichnen und der §. 14. in Obacht zu nehmen.

17. Gleichwie aber bey denen Städten eine richtige und deutliche Specification dererjenigen Grundstücken, welche von der General-Accis-Casse nicht übertragen würde, zu fertigen: Also will auch nöthig seyn, daß bey denen Amts- und Adelichen Städten, wo das Steuer-Quantum der Stadt nebst andern Dörffern und Zugehörigen in folle eingerechnet, so wohl in Berg-Städten, als andern Orten, wo dergleichen befindlich, wohl examiniret, und wie vorhin schon angeordnet, separiret; zu solchem Ende auch die Gerichts-Obrigkeiten und Beamten dazu gezogen, und nach der Abgabe, wie solche Introduction der General-Accise jedem Orts würcklich geschehen, ohne Prægravation eines und des andern Theils, die Separation getroffen werde.

18. Woferne ein oder andern Orts die benöthigte Documenta, Catastra und Einrechnungen ermangelten; seynd dieselbe bey denen Creyß-Einnahmen, oder da solche auch allda nicht zu erlangen, bey der Ober-Steuer-Einnahme zu erholen; Immassen von denen Creyß-Einnahmen denen Unter-Einnehmern, auch mit denen verhandenen Nachrichtungen an die Hand zu gehen, oder wo zu solcher Untersuchung dieselbe nicht geschickt, oder sonst einige Concurrentz mit der General-Accis-Cassa bey denselben sich ereignete, durch einen Revisorem die Untersuchung fortsetzen, nichts zu verabsäumen, sondern alles, so viel nur möglich, ohne Aussetzung zu beschleunigen;

19. Über die beschehene Untersuchung richtige Protocolla zu halten, und was nach vorher erforderten Requisitis zur würcklichen Gangbarkeit zu ziehen, in zuverläßige Consignation, darinne die Zeit der eingeführten General Consumptions-Accise, ingleichen wo der Anerwachs Respectu der Gangbarkeit vor Einführung derselben in Rechnung gebracht, oder zu bringen gewesen, anzuzeigen, und zur Ober-Steuer-Einnahme einzusenden seyn. Signatum Dreßden, am 26. Junii, Anno 1720.

Chur-Fürstl. und Fürstliche Sächsische Ober-Steuer-Einnahme.

Ejusd. Ausschreiben,

Die Einbringung der Land- und Tranck-Steuer, das Vorbrauen, die Berichts-Erstattungen derer Anbauenden, Examination derer Register, Verzeichnung des Gewichts auf die Geld-Paqvete, ingleichen die unverantwortliche Fortführung derer caducen Schocke betreffend, den 30. Novembr. Anno 1720.

An. 1720. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst ꝛc.

Veste und liebe Getreue, Nachdem nunmehro das 5te Jahr an der auf dem letztern Anno 1716. gehaltenen allgemeinen Land-Tage beschehenen Landes-Verwilligung, mit dem bevorstehenden 1721. Jahre, unter GOttes Gnade herannahet, und Wir abermahl, zu Erspahrung gedoppelter Kosten, die Intimation derer in selbigen verfallenden Land- und Tranck-Steuern, zugleich mit dem Pfennig- und Qvatember-Ausschreiben ergehen zu lassen, vor gut befunden.

Die Termine zu Eintreibung der Steuern. Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an die in dem euch anvertrauten Creyß Bezircke von Ritterschafft, Aemtern und Städten, sowohl die zu denen Cassen verpflichtete Einnehmer, nach bisheriger Gewohnheit, notificiren, daß sie die Land-Steuer terminlich, a Acht Pfennige vom Schocke auf Lætare und Bartholomæi, die Tranck-Steuer aber auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ gedachten 1721. Jahres, nebst denen Resten von vorigen Jahren und Verwilligungen, jedoch unter Beobachtung derer unterm 6. Jun. 1715. und 20. Mart. 1716. diesfalls ergangenen Verordnungen, alles Fleisses eintreiben, und auf die von euch zur Einrechnung bestimmte Termine samt zugehörigen Registern, baaren Gelde, oder unverwerfflichen Belegen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, richtig liefern, neue Reste in der Tranck-Steuer, dem Cap. XIV. des Anno 1703. ergangenen Ausschreibens zuwider, nicht aufwachsen lassen, wider die säumigen Restanten mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles das jenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben enthalten und anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste beobachten und gehorjamst

Baaren Geld der richtig zu liefern, neue Reste nicht aufwachsen zu lassen, das übrige zu erequiren.

Eintrechn. Termine abzuwarten.

Wem das Vorbrauẽ zu verstatten.

horsamst bewerckstelligen sollen. Gestalt auch ihr eures Ortes euch überall darnach gehorsamst zu achten, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schliessen, und daselbst eines neben dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme einzuliefern habet, Und dabey Uns unterschiedene Vorstellung geschehen, welchergestalt die Einnehmere und Bürgermeister in Städten sich des Vorbrauens, Unserer sub dato d. 31. Aug. 1707. durch den Druck publicirten General-Consumptions-Accis-Ordnung, §.20. derer Erläuter- und Anmerckungen über das I. Cap. wie auch dem aus Unserm Geheimden Consilio sub dato d. 2. Aug. 1710. ergangenen Befehl zuwider, zu gemeiner Brauerschafft Schaden und Nachtheil unterfangen, Wir aber solches in itzt allegirten Unsern allergnädigsten Befehl auf beschehenes Anführen unterschiedener Stadt-Räthe und Einnehmer, daß darinnen ein Theil ihrer Besoldung mit bestünde, und sie darauf mit angenommen wären, solches Vorbrauen ausdrücklich nur denenjenigen vorbehalten, die damahls schon in Unsern Pflichten gestanden, und dergleichen von undencklichen Zeiten, oder sonst auf eine zu recht beständige Weise, und vermittelst Landes-Fürstl. Confirmation und Erlaubniß, oder mit der Bürgerschafft errichteten Verträge, acquiriret und hergebracht, keinesweges aber denen nachher angenommenen, verstattet.

Welchen es nicht zu verstatten.

Als habet ihr denen, welche dergleichen Vorbrauens auf ietztbeniemte Art nicht befugt, und seither den 2. Aug. 1710. allererst in Unsere Pflicht und Dienst gekommen, sich desselben gäntzlich zu enthalten, und die ihnen zu verrichten zukommende Gebräude in ihrer Ordnung abzubrauen, alles Ernstes anzudeuten, damit nicht die darauf gesetzte Straffe von denen Contravenienten eingebracht werden dürffe.

Bey Berichts-Erstattungen derer Neuanbauenden, soll auch des Bergbaues wegen Obacht gehalten werden

Hiernechst ist erinnerlich, 1) Was wegen Erstattung derer Berichte, die Neuanbauenden betreffend, unterm 2. Decembr. 1716. §.10. angeordnet worden. Da nun bekannt, daß unter andern auch unterschiedene Stände wegen des Berg-Baues nur die halben Steuern erlegen, so erfordert die Nothdurfft, daß auch dieser Umstand bey dergleichen Berichts-Erstattung jedesmahl beobachtet, und deutlich mit angezeiget, mithin das weitläufftige Nachschlagen bey denen Expeditionibus oder aller Irrthum in Ausrechnung der baaren Bau-Begnadigung verhütet werde.

Examinat. derer Stände Register Calculirung derer Creiß-Auszüge, auch Justificirung derer Defecte betreffend.

So muß auch 2) euch noch nicht entfallen seyn, was wegen Examination derer Stände-Register, richtiger Calculirung derer Creyß-Auszüge, auch Justificirung derer Defecte zu wiederholten mahlen, besonders aber, so viel die Stände-Register anlanget, unterm 1. Febr. 1717. wegen der Creyß-Auszüge unterm 23. Febr. 1716. und wegen der Defecte unterm 5ten April. 1705. 9ten Mart. 1708. und 27. Novembr. 1718. §. 13. gemessenst anbefohlen. Da Wir aber vernehmen müssen, daß solchem allen bis daher von denen wenigsten gebührend nachgelebet, und wenn ja die Defecte endlich noch beantwortet worden, einige Unter-Einnehmer sich wohl gar unterstanden, Anzüglichkeiten wider die Concipienten mit einzustreuen.

Als ist Unser wiederholter ernster Wille und Befehl, daß künfftig in allen mehrer Fleiß, als bisher geschehen, bezeiget, und zu fernern Entschuldig- und Beschwerungen kein Anlaß gegeben, weniger das Rechnungs-Werck hierdurch weiter gehemmet werde, auch sind obgedachte Unter-Einnehmere zu bedeuten, daß sie sich aller Anzüglichkeiten in Zukunfft gäntzlich enthalten, und nachdrücklichen Einsehen keine Gelegenheit geben sollen.

Eingeschickte Gelder an Patent-mäßigen Sorten zu bezahlen, auch das Gewicht auf die Paqvete zu verzeichnen,

Nicht weniger ist auch 3) bereits unterm 6. Sept. 1717. anbefohlen, und nachgehends zu unterschiedenen mahlen erinnert worden, daß die eingeschickten Gelder an Patent-mäßigen Sorten richtig bezahlet, eingepacket, gewogen, und das Gewichte darauf verzeichnet werden solle; Nachdem nun solches bis daher, derer Haupt-Cassen Bericht nach, nicht observiret, vielmehr stetige Unrichtigkeit und öffterer starcker Mangel an Gelde selbst gefunden worden; Als werdet ihr in Zukunfft denen ergangenen Befehlen genauer nachzuleben, und das Anbefohlene, ohne euch weiter daran erinnern zu lassen, ins Werck zu richten wissen, widrigen Falls aber gewärtig seyn, daß, im Fall sich künfftig die Paqvete und Geld-Posten noch weiter unrichtig finden, inhalts des obangezogenen Befehls, die

bey Strafe des doppelten Ersatzes

darauf gesetzte Straffe des doppelten Ersatzes dessen, so ermangelt, von demjenigen, der die Gelder, dem Steuer-Credit zum Nachtheil, dergestalt unrichtig liefert, unnachbleiblich gefordert und eingebracht werden solle.

Fortführung derer caducen Schocke ist zu einer blossen Gewohnheit worden,

worüber zu communiciren u. Bericht zu erstatten.

Schlüßlichen hat man 4) bey bisheriger Examination derer Stände Schocke-Register wahrgenommen, daß die Fortführung derer caducen Schocke, viele Jahre hindurch gleichsam zu einer blossen Gewohnheit worden, da sich doch veroffenbaret, daß an manchem Orte, wo gar keine Caducität verhanden, dennoch dergleichen caduce Schocke geführet werden, solches aber so unverantwortlich, als dem Landes-Ærario schädlich ist; Als habet ihr hierauf besser, als bisher geschehen, ein wachsames Auge zu haben, mit denenjenigen, wo sich gegründeter Verdacht äussert, desfalls zu communiciren, und nach Befinden Pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. An dem allen geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 30. Novembr. Anno 1720.

Centurius von Miltitz.

Matthias Christlieb Pistorius.

Denen Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Daß bey denen Brau-Häusern, zum Behuff der Tranck-Steuer, gewisse gantze und halbe nach Dreßdnischen Maaß und Gebinde eingerichtete Theil-Kannen angeschaffet werden sollen, den 17. Januar. Anno 1721.

An. 1721.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg Engern und Westphalen rc. Churfürst rc.

Veste und liebe Getreue. Alldieweilen Wir aus unterschiedenen derer Tranck-Steuer-Revisorum erstatteten allerunterthänigsten Relationibus, besonders aber euern Pflichtmäßigen Resp. Berichten und Anfragen wahrgenommen, welchergestalt das unterm 20. Jan. 1703. ins Land publicirte erleuterte Tranck-Steuer-Ausschreiben in dem rc. Creyße ausserhalb denen Städten, wegen des daselbst von Alters her üblichen und ohne Besorgniß eines mercklichen Abfalls der Tranck-Steuer nicht füglich abzustellenden Zusammenschüttens sich nicht überall, so viel die Erlegung der Tranck-Steuer nach Dreßdnischen Gebünde (weil das wenigste in dergleichen gefasset wird) anlanget, in Observantz bringen lassen will, gleichwohl die Nothdurfft erfordert, daß, zu Verhütung fernern bisher gar öffters angetroffenen Unterschleiffs, auch hieselbst ein gewisses Regulativum, wornach die Versteuerung, sowohl ohne des Ærarii Bevortheilung, als derer Interessenten Schaden, geschehen könne, eingeführet werde, hierzu aber von euch das bequemste

Regulativ wornach die Versteuerung des Bieres

bey diversen Gefässe geschehen soll.

quemste Mittel die daselbst ohnedem gebräuchliche Theil-Kannen erachtet worden.

Als Ordnen und befehlen Wir in Krafft dieses, daß es disfalls in Zukunfft nachfolgender gestalt allda gehalten werden solle. Daß nemlich

Wie es zu halten, wo viele zu einem Gebräude eingeschüttet.

1. Auf denenjenigen Dörffern, wo bis anhero das Brauen derer Unterthanen dergestalt eingeführet gewesen, daß ihrer viele zu einem Gebräude eingeschüttet, und dann, nach Proportion eines ieden Interessenten seines Schuttes, das gewonnene Bier im Brau-Hause gar eintzeln und also vertheilet worden, daß man zu einer Visitation des Gefässes im Keller füglich nicht gelangen können, ein solches noch zur Zeit ferner verstattet werden möge, jedoch daß hierbey aller Abbruch und Unterschleiff von der Tranck-Steuer vermieden bleibe. Zu dem Ende muß

Maltz-Kasten.

2. Zuförderst dasjenige was in obgedachten Ausschreiben wegen des Maltz-Kastens und sonsten zu Erlangung eines gewissen Schuttes erfordert wird, aller Orten in völliger Richtigkeit seyn. So dann hat

Gantz- und halbe Theil Kannen nach Dreßdnis. Maaße bey denen Brau-Häusern anzuschaffen.

3. Die Obrigkeit des Orts, wo dergleichen Brauen geschicht, über diejenige Vorsorge, so ihr nach dem Ausschreiben vor das Tranck-Steuer-Interesse überhaupt oblieget, in diesen Fall noch besondere Obsicht zu halten, und es dahin einzurichten, daß vor iedes Brau-Haus eine gantze und halbe Theil-Kanne, so der Brau-Haus-Besitzer anschaffet, gerichtlich nach dem Dreßdnischen Maaß geäichet, sodann mit ihrem der Obrigkeit Wappen oben und unten bestempelt, also dem nur erwehnten Besitzer des Brau-Hauses ausgestellet, auch, da mit der Zeit dieselbe Theil-Kanne wandelbar würde, mit einer neuen auf eben die Art gezeichneten ausgetauschet, wie dis alles geschehen, fleißig registriret, und solche Registratur in forma probante mit der allernächsten Tranckssteuer-Rechnung bey 5. Thlr. Straffe unerinnert zugleich mit eingesendet werde. Da auch

Niemand einig unversteurtes Bier wegzugeben.

4. Dem Verlaut nach, zeithero an vielen Orten geschehen seyn mag, daß von solchen Gebräuden vor der Vertheilung bald der Brau-Haus-Besitzer, bald der Brauer, Mältzer, Müller, Aufseher, oder andere etwas von Bier, als auf ihr Lohn, oder sonst voraus genommen, welches hiernächst nicht mit versteuret worden, so ist solches schlechterdings abzustellen, und nicht das geringste unversteuert wegzugeben. Vielmehr muß

Biere in Gegenwart des Tranck-Steuer-Aufsehers zu theilen.

5. Alles Bier, so lange bis es gäntzlich vertheilet werden kan, im Brau-Hause beysammen bleiben, sodann der Tranck-Steuer-Aufseher dahin erfordert, in dessen Gegenwart und Beyseyn das Bier mit obgedachter Theil-Kanne aus- und ieden Participanten zugemessen und vertheilet, von jenem, dem Aufseher, die Anzahl der gantzen und halben Theil-Kannen genau angemercket und aufgezeichnet, sodann von ihm in demjenigen Verzeichniß, daß er, vermöge Ausschreibens, Terminlich ausstellen muß, was iedweder insonderheit an gantzen und halben Theil-Kannen also zugemessen bekommen, specifice angeben, und dann nach selbigen die Abrechnung und Reduction zu Dreßdnischen Maaß an Faß, Viertel, Tonnen gemacht werden. So ist

6. Auch unter dem Vorwand, daß das Bier im Brau-Hause noch lucker sey, auch einigen Gescht und Höfen bey sich führe, dahero um so viel weniger etwas abzuziehen, weil solches auf ein gewisses zu bringen unmöglich, da hingegen auch männiglich diesen Abgang allerseits sich selbst zu imputiren hat, wann er nicht der im Ausschreiben enthaltenen allgemeinen Verordnung nach sein Bier ordentlich auf Gefässe füllen, und nachher in Keller visitiren lassen will. Endlich hat

Obrigkeiten sollen dieses genau observiren.

7. Die Obrigkeit gedachter Orte so wohl denen Aufsehern, als denen Brauern, daß sie nach obigen allen sich genau richten, und besonders anders, als über die gestempelte richtige Theil-Kannen rc. und in Beyseyn des Aufsehers nicht das geringste aus dem Brau-Hause weggeben, oder wegkommen lassen, der Aufseher aber überdis solche Theil-Kannen richtig und genau aufzeichnen, und in seine terminliche Specification bringen wollen, in ihre im Ausschreiben sonst gemessen vorgeschriebene Eydes-Notul mit einzurücken, und, wie solches geschehen, bey der ersten Einrechnung mit Beylegung der Registratur zu bescheinigen. Dann rc. Datum Dreßden, am 17. Jan. 1721.

C. H. Gr. von Wahdorff.

Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusd. Befehl,

Die Verpflichtung derer zum Brau-Wesen erforderten Personen betreffend, den 30. May, Anno 1721.

An. 1721.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc.

Unterlassene Verpflichtung der zum Brauwesen erforderten Personen,

Vester und liebe Getreue. Wir müssen mißfällig vernehmen, daß dem erläuterten Tranck-Steuer-Ausschreiben von 15. April. 1703. zuwider, mit Verpflichtung derer zum Brau-Wesen erforderten Personen, an Mältzern, Müllern, Brauern, Dorff-Kretzschmarn und Bier-Aufsehern, so gar saumselig und nachläßig an denen meisten Orten verfahren werde, daß öffters halbe und gantze, ja mehrere Jahre hingehen, ehe dergleichen erfolget, an einigen Orten auch, daß solches geschehen, gar keine Nachricht zu erlangen, und also denen Unterschleiffen, derer Verhütung hierdurch doch vorgebauet werden sollen, vorsetzlich Gelegenheit dazu gelassen wird. Damit nun solches in Zukunfft sorgfältiger, als, wie bisher geschehen, beobachtet werden möge; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet denen einbezirckten Ständen von Ritterschafft, Aemtern und Städten, die richtige Verpflichtung dergleichen Personen bey dem allerersten Umlauff nochmahln injungiren, und sie zu Haltung richtiger Verpflichtungs-Protocolle, und daraus von Zeit zu Zeit bey jedesmahliger erfolgter Veränderung ein oder der andern solcher Personen einzusendender glaubwürdiger Extracte anweisen, die darinn Säumige aber gehörig anhalten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. May, Anno 1721.

soll künfftig bewerckstelliget werden.

Verpflichtungs-Protocolle zu halten.

Christoph Heinrich, Graf von Wahdorff.

Matthias Christlieb Pistorius.

An
Die Leipzigische Creyß-Einnahme.

Ejusd.

Ejusd. Reſolution,

Vermöge welcher 1.) die Beſitzere der Ritter-Güter, wenn ſie ie zuweilen in denen Städten ſich aufhalten, ingleichen 2.) andere von Adel, ſo keine Ritter-Güter beſitzen, und nur in denen Städten wohnen, nicht weniger Officiers, ſo ſich freyer Einlegung ihres Tiſch-Truncks an Weine angemaßet, die Wein-Steuer erlegen ſollen, den 4. Novembr. Anno 1721.

An. 1721. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt ꝛc.

Veſter, und liebe Getreue, Wir haben verleſen gehöret, was ihr wegen der von einigen Beſitzern derer Ritter-Güther, wañ ſie ſich in denen Städten iezuweilen aufhalten, ingleichen anderer von Adel, ſo keine Ritter-Güter beſitzen, und nur in denen Städten wohnen, nicht weniger denen Officiers ſich angemaſſeten freyen Einlegung ihres Tiſch-Trunckes an Weine, unterm 9. Sept. jüngſthin allerunterthänigſt einberichtet, und beſchieden zu werden, gebethen habet. Alldieweil aber von ſolcher Abgabe niemand als bey hieſiger Unſerer Reſidenz-Stadt die fremden Reſidenten, Unſere Räthe in Collegiis, und Adeliche Hof-Officianten, eximiret und befreyet ſind; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in dem euch anvertraueten Creyſſe die Veranſtaltung treffen, daß von denen Conſumenten ausländiſcher eingeführter Weine die Steuern durchgehends eingebracht und richtig ad Caſſam verrechnet werden: Im Fall ſich aber einer oder der andere dieſer Unſerer Verordnung widerſetzet, ſolches ſogleich zu Faſſung näherer Reſolution einberichten, Daran geſchicht Unſere Meynung, Dreßden, den 4. Nov. An. 1721.

Chriſtoph Heinrich Gr. von Watzdorff.
Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Ejusd. Befehl,

Wegen Eintreibung der Steuern und Steuer-Reſte, den 2. Dec. An. 1721.

An. 1721. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

Veſter und liebe Getreue. Aus was Urſachen Wir bewogen worden, die erforderte Land- und Tranckſteuer-Ausſchreiben des Zukünfftigen Jahres iedesmahl zugleich mit denen Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreibung ins Land ergehen zu laſſen, ſolches iſt euch aus denen vorigen Ausſchreiben bereits zur Gnüge bekannt;

Was bey Eintreib. der aufs Jahr 1722. bewilligten Land- und Tranckſteuer zu beobachten. Nachdem nun mit dem bevorſtehenden, GOtt gebe! glücklichen und geſegneten 1722ten Jahre, das letzte Jahr der bißherſtehenden Bewilligung eintritt; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet an die in dem euch anvertrauten Creyß bezirckte Ritterſchafft, Aemter und Städte, ſo wohl die zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmere nach bisheriger Gewohnheit notificiren, daß ſie die Land-Steuer terminlich à 8. Pfennige vom Schocke auf Lætare und Bartholomæi, die Tranck-Steuer aber auf Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ ſolches 1722ſten Jahres, nebſt denen Reſten von vorigen Jahren und Verwilligungen, iedoch mit Beobachtung derer am 6. Junii 1715. und 20. Martii 1716. dißfalls ergangenen Verordnungen, alles Fleiſſes eintreiben, und auf die von euch zur Einrichtung beſtimmte Termine, ſamt zugehörigen Regiſtern, baarem Gelde, oder unverwerfflichen Belegen, bey Vermeidung der ſonſt darauf geſetzten Straffe richtig liefern, neue Reſte in der Tranck-Steuer, dem Cap. 14. des Anno 1703. ergangenen Ausſchreibens zuwider, nicht aufwachſen laſſen, wider die ſäumigen Reſtanten mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles dasjenige, was in ſeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben enthalten und anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach auf das genaueſte beobachten und gehorſamſt bewerckſtelligen ſollen, geſtallten auch ihr eures Orts euch überall darnach gehorſamſt zu achten, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintreffenden Leipziger Meſſen zu ſchlieſſen, und daſelbſt eines gegen den andern zu Unſerer Ober-Steuer-Einnahme einzuliefern habet.

Einiger Unter-Einnehmer Und da hiernechſt inſonderheit verlauten will, daß einige Unter-Einnehmere, ob ſie gleich von einem und andern Reſtanten voriger Bewilligung bey vorgegangenen Käuffen, und ſonſten die Reſte vor voll erhoben, dennoch offt ein mehrers nicht, als nur den zehenden Theil, zu denen Creyß-Caſſen abgeführet, folglich das ſonſt dem Armuth zum beſten dißfalls ergangene oballegirte Mandat unverantwortlich zu ihrem Vortheil mißbrauchen, und die eingegangene Steuer-Gelder ihrer obhabenden ſchweren Pflicht zuwider, dem Ærario zum Schaden und Nachtheil zurück halten; Als werdet ihr die Verfügung zu treffen wiſſen, daß nicht nur binnen acht Tagen nach Inſinuation dieſes, ieder Einnehmer in Aemtern und Städten alle eingegangene Reſte, ſondern auch was ſonſt auſſer denen Currenten z. E. die zu erſetzen habende Defecte, indebite genoſſene Erlaſſungen, und dergleichen, ſo als Zuwachs in die nechſt abzulegende Stück- oder Current-Rechnung zu bringen, eingegangen, wie es aufm Fall einer unvermuthet abgeſchickten Reviſion zu juſtificiren, und was in Zukunfft ferner eingehet, ſo offte eine Poſt von etwan zwantzig Thalern beyſammen, bey Straffe doppelten Erſatzes im Unterbleibungs-Fall gehöriges Orts liefere und einſende. Strafbare Zurückhaltung der eingetriebenen Reſte u. Steuer-Gelder. Straffe derſelben.

Und nachdem auch von denen Aemtern und Städten, die monatlichen Extracte mit angefügten Reſtanten-Specificationen, wie es doch ſchon unterm 22. und 23. Martii 1700. 10. Aug. 1704. 10. Jul. 1710. 15. Apr. 1711. 15. Sept. 1712. und ſonderlich den 27. Decembr. 1716. in der Nachricht des neuen Rechnungs-Modi angeordnet, nicht eingeſendet werden, ſo wird ſolches hiermit abermahln bey der unterm 1. Aug. 1704. darauf geſetzten Poen der zwantzig Thaler Straffe von neuen anbefohlen, und werdet ihr, daß ſolchem gehorſamſt nachgelebet, und die monatliche Extracte und Reſtanten-Specificationes, wie ſolche in beſagter Nachricht erfordert werden, gehörig eingereichet werden, gebührend zu beſorgen wiſſen. Daran geſchicht Unſere Meynung, Datum Dreßden, am 2. Decembr. Anno 1721. Monatl. Extracte u. Reſtanten-Specificationen. Bey 20. Rthl. Str. einzuſenden.

C. H. Gr. von Watzdorff.
Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Dem Veſten, und Unſeren lieben Getreuen, verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Leipzigiſchen Creyſſe.

Ejusd.

Ejusdem Befehl,

Die Eintreibung derer auf das herannahende 1724te Jahr verwilligten Land- und Tranck-Steuern betreffend, und was solchen mehr anhängig, den 24. Novembr. Anno 1723.

An. 1723.

VOn GOttes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst etc.

Vester und liebe getreue, Bey nunmehro herannahendem 2. Jahre in der von E. g. Landschafft beym letzten allgemeinen Landtage geschehenen Bewilligung erfordert die Nothdurfft, die darunter hauptsächlich gehörige und darinnen verfallende Land- und Tranck-Steuer, dem Herkommen gemäß ins Land auszuschreiben, und iedermann zu deren richtigen Abtrage auf die gesetzten Termine und Fristen anzuermahnen. Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die hierzu erfordete Notification an die, in dem euch allergnädigst anvertrauten Creysse einbezirckten Stände von Ritterschafft, Aemtern und Städten, so wohl an die verpflichteten sämtlichen Einnehmer, üblichem Stylo nach ergehen lassen, und darinnen verfügen, daß sie die Land-Steuern auf die beyden Termine Lætare und Bartholomæi von ieglichem gb.8oe. 8. pf. die Tranck-Steuer aber auf die Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, Inhalts der unterm 20. Januarii 1703. ins Land publicirten Erklärung des Tranck-Steuer-Ausschreibens vom 15. April, 1702. nebst denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurückgebliebenen Resten, und zwar so viel die biß Anno 1706. rückständigen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern anlanget, jährlich mit $\frac{1}{13}$. an tüchtigen unverruffenen Müntz-Sorten gebührenden Fleisses einbringen, auch was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beytragen, und auf die von euch bestimmten Einrechnungs-Termine mit zugehörigen Registern, baarem Gelde oder richtigen Belegen zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reste in Land-Steuern möglichst vermeiden, in Tranck-Steuern aber gar keine gestatten, sondern hierunter überall gute Richtigkeit halten sollen. Gleichwie nun ihr sie allerseits hierzu gebührenden Fleisses anzuhalten, und wieder die Säumigen und Ungehorsamen mit Execution auf die Steuer und Straffe unnachläßlich zu verfahren, die Einrechnungs-Termine eurer Instruction gemäß, abzuwarten, und die Creyß-Auszüge darauf kurtz vor ieder Leipziger Messe zu schliessen wissen werdet: Also wollen wir euch den Termin iegliches Marckt-Vorbeschiedes in Zeiten kund machen lassen, damit ihr in selbigem eines mit dem andern zur Ober-Steuer-Einnahme gehörig überbringen könnet. Ubrigens habt ihr alle dasjenige, was in vorigen Ausschreiben hieher gehöriges, grösten theils zu vielen mahlen anbefohlen worden, genau zu observiren, und dadurch sonst unvermeidliche Defecte, Erinnerungen, und verzögerte Richtigkeit derer Rechnungen zu vermeiden, euch möglichsten Fleisses angelegen seyn zu lassen, Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 24. Novembris 1723.

Land- und Tranck-Steuern, auf das Jahr 1724.

Was bey Eintreib. u. Einrechn. derselben zu observiren.

Christoph Heinrich Graf von Watzdorff.
Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusd. Verordnung,

Daß denen Geistlichen von demjenigen Biere, so ihnen selbst abzubrauen nachgelassen, künfftig nicht mehr als 1. Rthl. Tranck-Steuer von iedem Fasse solle abgefordert werden, den 8. Januar. Anno 1724.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst, etc.

An. 1724.

Vester, und liebe getreue. Euch ist nicht unbekandt, was vor Beschwerde biß daher von denen Geistlichen hiesiger Lande, über die angesonnene Versteuerung derer zu ihrem Tisch-Trunck Anno 1646. ausgesetzten und im erläuterten Tranckstever-Ausschreiben de Anno 1703. Cap. XI. gnädigst confirmirten jährlichen Fasse Bier, wenn sie dieselbigen selbst abbrauen, mit 40. gr. biß daher geführet worden, und wie sie hierunter unsern übrigen Unterthanen gleich tractiret zu werden, inständigst gebethen; Nachdem sie nun hierinnen auch von Unserm Ober-Consistorio verbethen worden, Wir auch die von ihnen angeführten Gründe zum Theil nicht unerheblich gefunden. Als lassen Wir in Gnaden geschehen, daß denen Geistlichen von demjenigen Biere, so ihnen nach oballegirtem Tranckstever-Ausschreiben, selbst abzubrauen, nachgelassen ist, in Zukunfft nicht mehr dann 1. Thlr. vom Fasse abgefordert, zugleich aber auch auf ihr Brauen genaue Auffsicht geführet, und die sich etwa herfür thuenden Unterschleiffe, dem Tranck-Steuer-Ausschreiben gemäß, bestrafft werden: Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und diese Unsere gnädigste Erklährung denen Geistlichen bey bevorstehender Erhebung ihres Tranckstever-Beneficii, denen Unter-Einnehmern aber bey ihrer ersten Einrechnung kund machen, und jene vor allem Unterschleiff und mehrerm Brauen, als was geordnet, treulich verwarnen, diese aber zu fleißiger Obsicht und genauer Beobachtung mehrgedachten Ausschreibens gehörig ermahnen. Daran geschicht unsere Meynung. Leipziger Neu-Jahrs-Messe, den 8. Januarii 1724.

Beschwerde der Geistl. wegen der Tranckst. von ihrem Tisch-Tr.

sollen künfftig von iedem Fasse 1. Thl. geben.

Centurius von Miltitz.
Matthias Christlieb Pistorius.

Das II. Capitel.

Von Extraordinair-Steuern,

Als

Pfennigen, Quatembern, Capitations- und Vermögen-Steuern, Impoſten und andern mehr.

Ausſchreiben

Churf. Ernſts und ſeines Herrn Bruders, Hertzogs Albrechts zu Sachſen, einer Kopff-Gewerb- und Vermögen-Steuer zum Türcken-Kriege, Sonnab. nach Eſto mihi, Anno 1481.

An. 1481.

ALs Wir von GOttes Gnaden Ernſt, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall, Churfürſt, und Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachſen, Landgrafen in Döringen und Marggrafen zu Meiſſen, Uns mit den Prälaten, Herren, Ritterſchafft und Städten, Unſer Lande, um Verſammlung des Geldes, davon die Leute, die Uns die Käyſerl. Majeſt. zuſchicken, und wider ungläubige Türcken 3. Jahr lang zu Hulden ausgeſetzt ſeyn, ausgericht und bezahlet werden ſollen, vereinigt und beſchloſſen, daß von allen Menſchen, Geiſtlich und Weltlich, von einem jeden, welches Standes, Würden oder Weſen der oder die ſeyn, dorinne niemand ausgeſchieden, als Capitel, Sammerunge und Städte, von allen ſeinen und ihren Gütern, beweglichen und unbeweglichen, woran das iſt, nichts ausgeſchloſſen, geben und verſammlet werden ſoll, immaſſen hiernach geſchrieben ſtehet:

Allgemeine Türcken-Steuer.

Von beweg u. unbewegl. Gütern, von 1000. fl. 1. fl von 100. fl. 2. gl.

Zum erſten, daß ein iederman, der des vermögend iſt, von allen ſeinen Gütern, beweglich und unbeweglich, als vorhin gezeiget iſt, von tauſend Gülden einen fl. von hundert Gülden zweene Groſchen, und ſonſt ein ieglicher Menſch, das des Vermögens nicht hat, und über 10. Jahr alt iſt, einen Groſchen geben. Item, ein Dienſt-Knecht oder Magd, das ein Jahr um ein Schock 40. gl. dienet, ſoll zwey Groſchen davon geben; hat ein Geſinde drüber oder drunter Lohn, ſo ſoll es nach Anzahl, darnach es Lohn hat, als ſich des nach ſeinen Lohn gebühret, ſo viel deſto mehr, oder minder geben. Desgleichen ſollen alle Steinmetzen, Mauer- Zimmerleute und andere Hand-Arbeiter, die jährlich um Wochen-Lohn oder Tage-Lohn arbeiten, und nicht eigen Wirthſchafft halten, der ieglicher ſoll nach ſeinen Gewiſſen zu ſolchen Gelde geben, daß es ſich mit dem Geſinde, als das angeſatzt zu geben, vergleichet.

von Dienſtboten.

Von Tagelöhnern.

Soll ieder bey ſeinem guten Gewiſſen liefern.

Solch Geld zu geben, ſoll einen ieglichen geiſtlichen und weltlichen Menſchen auf ſein Gewiſſen und auf ſeiner Seelen Heyl ſtehen, und welcher Menſch, er ſey geiſtlich oder weltlich, ſein eigen Gut, und von dem, darüber er ein Amtmann iſt, nach ſolcher Ordnung, als vorſtehet, Probſt, Gardian, Prior, oder eines andern Nahmen Amtmann iſt, nach ſolcher Ordnunge nicht genüglich vorgeleget, der ſoll alſobald mit der That, in den Bann gefallen ſeyn, und davon nicht abſolviret werden, er habe denn zu ſolchen Werbe, vor 1. gl. einen Gülden geben.

Straffe der Verbrecher.

Der Dienſtbothen, Arbeiter und Tagelöhner, wie angezeigt, Geld, ſoll bey ſolcher Poen, von ihren Herren gegeben, und bezahlet, und von ihrem Lohn abgezogen werden. Solch Geld ſoll von einem ieglichen Menſchen, Cappitel, Sammerunge und Commun, auf Pfingſten ſchierſt kommende, verſammelet und gegeben, denen, die in dem Lande darzu geordnet ſeyn, als das ein ieglicher aus Unſern Schreiben vernehmen wird.

An wen ſie zu erlegen.

Die Biſchoffe ſollen ſolch Geld in Unſern Landen, wo ein ieglicher Domherr ſein Gebiethe hat, dorch ſich oder ſeine Commiſſarien einbringen, und ordentlich vorzeichnet, und mit dem Regiſter vorpetſchafft in einen wohlbewahrten Sacke oder Laden, darauf geſchrieben iſt, wer das geantwortet, dem Rathe zu Leipzig antworten. Ein ietzlich geiſtlich Cappitel, Sampung, Graffe, Herr, Rath und Knecht, und die Städte in den Landen, ſollen von allen den Ihren, der ſeiner, und der ihren Dienſtbothen, und allen andern ledigen und freyen Menſchen, uf ihren Gerichten und Gebiethen, ſolch Geld einfordern, und das mit deme, das ihm als von ſeinen und ihren eigenen Gut zu geben gebühret, mit ordentlicher Vergnügunge, denen, ſo in den Landen das aufzunehmen, geſatzt und geordnet, geben, die das förder, wie ihn das von ieden gegeben wird, in ordentliche Verzeichnunge und Regiſter bracht werden, und ſo ſie ſolche genommen haben, mit den Verzeichnungen, wie und von wem ſie das empfangen, mit den Ausgaben, ſo ſie auf ihre Zehrunge und Bothen-Lohn, das Geld einzumahnen darauf hätten wenden oder ausgeben müſſen, dem Rathe zu Leipzig, in einen feſten Sacke oder Laden, darauf ihre Namen geſchrieben ſeyn, mit ſamt den Regiſtern ungezehlt verpetſchaffet, und von dem Rathe ein Bekäntniß nehmen, daß ſie das Ihre alſo geantwortet hätten. Welch Geld bey den Räthen zu Leipzig, den Landen zu Gute, ſoll behalten, und in keine Wege anders, denn wider die ungläubigen Türcken, mit Rathe und Wiſſen, ſo von den Landen darzu geordnet, ausgegeben und gebraucht werden, und ob die ſolch Geld einzunehmen geordnet, die in den Landen, von den ſie ſolch Geld einzunehmen geordnet ſind, denen die es geben ſollen, darum Erinnerunge und Mahnunge thun, Wer denn uf die Zeit mit ſolchen ſeinen Gelde, das ihm, ſeiner eigen Guthe, und von allen der Seinen wegen, einzubringen und zu geben gebühret, ſäumig würde, So ſoll ein itzlicher Amtmann, der von dem Geordneten das Geld einzunehmen erſuchet würdet, über die Verſäumlichen, wo die ſeynd, mit alle den, die er von unſertwegen auszubringen hat, und vermag, ohn alles Verziehen helffen, und diejenigen darzu bringen, daß ſie ſolch Geld einmahnen, denen Geordneten von ſich ſelber und von den Ihren, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ſchweren Straffe antworten. Und nachdeme Wir Uns nicht anzuſchlagen wiſſen, und zu deme verſammelten Geld von Unſeren eigenen Gute nicht frey gelaſſen werden, ſo wollen Wir zu ſolchen verſammleten Geld uf die Zeit zwey tauſend Gülden geben, wollen auch, ſo viel an Uns iſt, bey Unſer lieben Frau Mutter verfügen, daß ihr Liebden von ihren eigen Gute, das ſie in Unſern Landen zu ihrem Leib-Gute hat, nachdeme ſichs gebühret und ziemlich iſt, das Ihre uf die Zeit auch geben ſoll.

Soll an den Rath zu Leipzig geſendet,

und nur wider die Türcken employret werden.

Straffe der Säumigen

Landes-Herrſchafft ſchätzt ſich ſelbſt.

Und alſo zu hoffen iſt, daß manch Mann, Geiſtlich und Weltlich in den Landen und Städten iſt, der etzlich verborgen beweglich Gut, als Silber-Geſchirr, oder Gülden

Schab-Kaiſten zur Abgabe von

verborgenen Vermögen.

den und Silbern Kleinod, und bereit Geld und dergleichen Gut hat, und nicht gerne wolte, daß man das bey ihm wissen solle, uf daß derselbige solch sein Gut seinen Gewissen nach bey obgenannter Poen, des noch vor rechten, und damit gnug thun mag, So sollen in allen Städten Kasten gesetzet werden, darein dieselbigen solch ihr Verborgen einlegen, vorrechten und ihren Gewissen gnung thun mögen.

Zu Urkund mit Unsern, Hertzogen Ernst Petschor, das Wir Hertzog Albrecht hierzu mit gebrauchen, wissentlich besiegelt. Gegeben zu Dreßden am Sonnabend nach Esto mihi, Anno 1481.

Befehl

Churf. Augusti zu Sachsen, wegen Einbringung der Soldaten-Steuer, den 5. April. Anno 1552.

An. 1552.

Von GOttes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Liebe Getreue, Ihr werdet euch sonder Zweifel zu erinnern wissen, was auch neben andern des hochgebohrnen Fürsten, unsers freundlich lieben Bruders und Gevattern, des Churfürsten zu Sachsen Unterthanen, auf nechstgehalten Land-Tagk zu Torgau mit Besoldung der Knechte, so in die Rüstung geleget werden sollen, auferleget, verglichen, und das Ausschreiben, so an euch derhalben zu Torgau von 13. Martii nechst verschienen ausgangen, besaget.

Soldaten-Steuer.

Weil Wir denn gar keinen Zweifel haben, daß sich die Ambts-Städte und Schrifft-Sassen, welche, (wie aus inliegenden Zeddeln zu ersehen) mit dem Geld-Erlegen zu euch gewiesen, in dem ein und anderen gehorsamlich, als getreuen Unterthanen zuständig, erzeigen, und vermöge des oberwehnten Torgauischen Ausschreiben, gemäß verhalten werden; Als übergeben und befehlen Wir gnädigst, ihr wollet das Geld, so euch von denen zugeordneten Städten, Amtleuten und Schrifftsassen überantwortet wird, mit Fleiß einrechnen, und ordentliche Verzeichnisse, wie viel ieder entrichtet, darüber halten, dasselbe Verzeichniß alsdenn allewege von drey Wochen zu drey Wochen in die Cantzley einantworten, da sich auch iemand mit Erlegung des Geldes, er sey von Stadt, Amt- oder Schrifft-Sassen, ungehorsamlich erzeigen würde, den wollet ihr zur Bezahlung gütlich erinnern, und die, so sich, auf Euer Anhalten, nicht gehorsamlich erzeigen werden, Uns nahmhafftig in Schrifften anzeigen, gegen denen Wir Uns also erzeigen wollen, daß sie Unser ernstlich Mißfallen hierinnen zu spüren haben sollen, welches Wir euch, darnach zu richten, vermelden wollen, und ihr thut daran Unsere gäntzliche Meynung, Datum den 5. April, Anno 1552.

Wie einzutreiben und zu verrechnen.

Verfahren wider die Ungehorsamen.

An Unsere lieben Getreuen den Rath zu Dreßden.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Einbringung der Defensions-Contribution und des verwilligten Commiss-Getreydes betreffend, den 15. Julii, Anno 1631.

An. 1631.

Von GOttes Gnaden, Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Bergk ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getrewen, Euch ist vnverborgen, vnd werdet nunmehro erfahren haben, wasmassen bey ietzo gehaltenem Land-Tage allhier, vnsere getrewe Landschafft, wegen derer in gethaner Proposition angezogenen hochwichtigen, gantz erheblichen, nothdränglichen motiven vnd Vrsachen, aus vnterthänigster Trew vnd Affection bewilliget, daß vber die bey jüngst verschienen 1628. Jahr gehaltenem Land-Tage bewilligte Stewer, und deren gantz vnbeschadet, vnd vnabbrüchig, semel pro semper, zweene Groschen von den liegenden Erb-Gütern auf iedes Newschock, dem alten Anschlage nach, auf drey Termine, Als Jacobi vnd Martini instehenden: vnd dann Lichtmesse, des nechstkünfftigen 1632. Jahres, an Müntze, wie solche genge vnd gebe, zur Defension-Stewer, vnd daß solche Gelder zu nichts anders, als zu dieser hochnothwendigen bedachten Defensions-Verfassung anzuwenden, entrichtet vnd abgestattet werden sollen.

2 gl. auf iedes Nßo. zur Defensions-Verfassung abzustatten.

Wann Wir dann diese vnterthänigste Erklärung gnedigst acceptiret, vnd vns gäntzlichen versehen, es werde iedweder vnserer Vnterthanen, in Betrachtung ietziger gefährlicher Läuffte, Zeit vnd Vmstände, zu Abtragung solcher bewilligten Defensions-Contribution, sich vm so viel desto williger befinden.

Als ist hiermit vnser gnedigstes Begehren, Ihr wollet solchen Land-Tages-Schluß ewren Vnterthanen alsobalde gebührlichen vorhalten, auch diese Defensions-Stewer auf die gesetzten vnd obspecificirten Termine vnterthänigst bewilligter massen gewiß vnd vnnachläßlichen, dem alten Herkommen vnd modo nach, welcher seithero bey Einsammlung derer Stewern gehalten worden, einbringen, vnd förderlichst, neben deme, so euch selbst, Inhalts solcher Bewilligung, zu geben gebühret, vnseumlichen vnseren zu dieser Einnahme in iedwedern Kreise, vermöge des hieran gedruckten Vorzeichniß, verordneten Commissarien, auf ieden Termin, samt klaren besiegelten Summarischen Registern, vberantworten, vnd hierunter an euch einigen Mangel nicht erscheinen lassen.

Anbefohlne Eintreibung.

Nachdem vns auch vnsere getrewe Landschafft, zu Aufrichtung einer Commiss, dem gethanen Fürschlage nach, aus vnterthenigster Lieb vnd Trew gleichergestalt bewilliget, auf sechzehn Newe Schock, so versteweret werden, eine Metze Rocken, vnd auf acht Newe Schock eine Metze Hafer, beydes Dreßdnischen Gemäß, sechzehen Metzen auf einen Scheffel gerechnet, zu Erhaltung Gleichheit im Lande, ebener massen semel pro semper, ohne Bezahlung dergestalt zu liefern, daß denen Vnterthanen dasjenige, so sie an Getreyde allbereit hergeschossen, daran gekürtzet, Do aber ein oder der andere ein mehrers, als die ietzige Verwilligung austrägt, hergeben, solche Vbermasse, der Scheffel Rocken mit zween Thaler, vnd der Scheffel Rauch-Hafer mit viertzehen, der Scheffel Weiß-Hafer mit achtzehen Groschen bezahlet werden, iedoch denen in Städten, immassen von ihnen bedinget worden, welche das Getreyde im Vorrath nicht haben noch erlangen können, vergönnet und nachgelassen seyn solle, solches dem vorgesatzten Tax nach zu bezahlen.

Verwilligtes Commiss-Getreyde uf 16. Nßo. 1. Metze Rocken, und uf 8. Nßo. 1. Metze Hafer.

Ubermasse soll bezahlet werden.

Die das Getreyde in Städten nicht habē, bezahlens nachm vorgesetzten Tax.

So ist gleichfalls vnser Befehlich, ihr wollet bey ewren Vnterthanen erwehntes Getreydicht vnverlengt ein- vnd zusammen bringen, vnd an Ort vnd Ende, welche vnser General-Kriegs-Commissarius vnd Obrister-Proviant-Meister, ehistes Tages benennen werden, auf Anordnung obgedachter vnserer hierzu deputirten Commissarien verschaffen lassen, auf daß alsobalde zu Aufrichtung der Commiss zu gelangen, vnd nicht etwan, do solches nachbleiben würde, Vnordnung erfolgen möchte.

anbefohlne Zusammenbringung des Getreydes.

Werdet demnach hierauf, zu Erlegung dieser Defensions-Stewer, vnd Erschüttung des Commiss-Getreidichts, ewre Vnterthanen mit Fleiß zu ermahnen vnd anzuhalten wissen, damit es anderer Anschaffung, auch wider die Säumigen mit vnverlängerten vnd solchen Executions-Mitteln, welche die Bezahlung befördern, zu verfahren nicht bedürffen, noch wir solche selbsten vollstrecken, oder, wegen der Einbringung Verordnung thun zu lassen, verursachet werden möchten,

Hierzu sollen Advocaten u. andere unangesessene Leute und Dienstbothen, auch etwas beysteuren.

Dieweil es auch billig, daß diejenigen Personen, so von andern Orten gewichen, oder sonst in unsern Landen sich vfhalten, so wohl die Advocaten und Causidici, neben denen, die keine vnbewegliche Güter haben, wie nicht weniger vnbesessene Handwercks-Leute und Dienstbothen, die bey und neben andern ewren Vnterthanen sich seithero enthalten, vnserer trewen Landesväterlichen Fürsorge vnd Schutzes würcklichen genossen, auch sich dessen noch also ferner zu getrösten vnd erfrewen haben, vnd aber mit der ietzo bewilligten Defensions-Contribution, und Erschüttung des Commiss-Getreydigs, nicht zu belegen, iedoch ihrem Stande vnd Vermögen nach, etwas beyzusteuren, sich nicht verweigern können, noch entbrechen werden.

Welche zu erforschen.

Als ist hiermit vnser ebenmeßiges gnedigstes Begehren, ihr wollet, wann dergleichen fremde vnd andere obspecificirte Personen in ewren Gerichten anzutreffen, alsobalde trewe vnd fleißige Nachforschung halten, wer vnd wieviel derselbigen seyn, vnd mit zu Gemüthführung obangeführter Motiven vnd anderer Vmstände, ieglichen anhalten vnd dahin bescheiden, daß sie, die Fremden zwar, wie gedacht, ihrem Vermögen nach, eine gewisse vnd ergiebliche Kopff-Steuer, die Causidici und Advocaten aber den funffzigsten Theil von ihrem einkommenden jährlichen Verdienst, vnd dann die vnbesessenen Handwergs-Leute ihrer Condition vnd Zustande nach, auch ein gewisses, die Dienstbothen aber den zwantzigsten Theil ihres Lohns hergeben und entrichten sollen.

Beysteuer der Fremden, Der Advocaten. Der unangesessenen Handwercker. Der Dienstbothen.

Wie Ihr dann alle dasjenige Geld, welches von dergleichen fremden vnd anderen nicht angesessenen Personen, als eine Collect, zu erlangen, trewlich vnd fleißig, derer vns geleisten schweren Pflichten nach, werdet vnverlängert gleicher gestalt einzubringen, vns die Beschaffenheit nebenst Einschickung absonderlicher specificirten Verzeichnissen, was vnd wie viel ieglicher geben, vnterthänigst zu berichten, vnd ferner Anordnung zu gewarten wissen;

An deme geschicht vnser ernster Will vnd zuverläßige Meinung, Datum Dreßden am 15. Julii, Anno 1631.

Verzeichniß derer, wegen der Defensions-Contribution vnd Commiss-Getraidigs verordneten Commissarien.

Im Chur-Kreiß.

Daniel von Koseritz.
Hanß Löser zu Pretzsch.
Schösser zu Wittenberg.

Im Thüringischen Kreiß.

Gottfried von Wolffersdorff.
Georg von Nißmitz.
Amts-Voigt zu Weissenfels.

Im Meißnischen Kreiß.

Joachim von Dölaw.
Ditrich von Schleinitz zum Hoff.
Amts-Voigt zu Oschatz.

Im Leipzigischen Kreiß.

Heinrich von Frießen, Hauptmann zu Coldit.
Hanns von Schönfeld zu Löbnitz.
Schösser zu Leipzig.

Im Gebürgischen Kreiß.

George Friedrich von Schönbergk, Berg-Hauptmann.
Moritz von Schönbergk uf Biberstein.
Schösser zur Augustusburgk.

Im Voigtländischen Kreiß und assecurirten Aemtern.

Rudolff von Bünaw zu Elsterbergk, Hauptmann im Voigtlande.
Conrad Vollhardt von Watzdorff zu Berga.
Schösser zu Plawen.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, zu Aufbringung der 7. Pfennige Anlage von iedem Steuer-Schock, und Bestreitung derer von Käyß. Maj. bewilligten 120. Römer-Monate, den 25. Januar. Anno 1639.

An. 1639.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch vnd Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Entbieten allen unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Amts-Verwaltern, Schössern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen und Gemeinden in Flecken, uf den Dörffern, und sonst allen unsern Unterthanen, Stiffts- und Schutzverwandten, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen. Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, auch Würdige, Veste, Lieben Andächtige und Getreue. Euch ist sonder allem Zweiffel allbereit bekant, wasmassen kurtz verruckter Zeit, uff Verordnung der Röm. Keys. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, wie in allen andern Kreissen des Heiligen Röm. Reichs, also auch im Monat Novembri des nechstverwichenen 1638. Jahres, in dem Ober-Sächsischen ein Kreiß-Tag in unserer Stadt Leipzig ausgeschrieben, auf denselben durch allerhöchstgedachter Ihrer Keyser. Majest. dahin abgefertigte Commissarien, des Heil. Reichs Nothdurfft proponirt, solche von der Stände abgeschickten Räthen in Berathschlagung genommen, und endlich in einem gewissen Kreißtags-Schluß de dato den 12. gedachtes Monats Novembris, verfasset worden, welcher unter andern dieses Inhalts: Daß die Stände des Ober-Sächsischen Kreysses, ungeachtet ihres und ihrer armen Unterthanen eussersten Unvermögens und anderer Ursachen, so sie hierwieder zu ihrer Entschuldigung hätten einwenden können, dennoch um der angeführten und für Augen stehenden grossen Gefahr willen, auch zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten getreuen Devotion, Ihrer Keys. Maj. zu fernerer Unterhaltung dero Keyserlichen Reichs-Armee, ein hundert und zwantzig Monat, nach dem einfachen Römer-Zug, auf vier Termine, in der gewöhnlichen Legstadt Leipzig, bey der Reichs-Cassa zu entrichten, mit gewisser Maß und Bedingung, per majora geschlossen und bewilliget.

Creyß-Tag zu Leipzig.

Bewilligte 120. Römer-Mon. vor Käys. Maj.

Wann dann die hohe unvermeidliche Nothdurfft erfordert, auf Mittel und Wege zu gedencken, wie solcher Kreiß-Schluß zu gebührender Execution; und der bewilligte ein hundert und zwantzig monatliche Römer-Zug einzubringen, auch so viel möglich zu anticipiren: Und Wir, was diejenige Quotam, so Uns, wegen unsers Churfürstenthums und Lande, auch darinnen gelegener Stiffter,

Stiffter, daran zukömmt, anreichet, auf erholtes etlicher unserer Räthe und erforderter Land-Stände unterthänigstes Gutachten (sintemahl wegen Eilfertigkeit des Wercks, und anderer dißfalls sich ereugenden bekanter Verhinderungen, zu einem ordentlichen Land- auch Stiffts-Tägen so geschwinde nicht zu gelangen gewest) bey ietzigem Nothfall vor das bequemste, und unsern getrewen Unterthanen erträglichste, auch zu Abwendung grösserer Incommoditäten erspriesslichste Mittel befunden, von unsern getreuen Land- und Stiffts-Ständen, als welchen ohne daß dergleichen Reichs- und Kreiß-Hülffen, Inhalts der Reichs-Abschiede, zu tragen obliegel, eine leidliche Anlage zum ersten Termin, benantlich von iedem Stewer-Schock, dem alten Anschlage nach, sieben Pfennige, durch ein offentlich Ausschreiben gnädigst zu begehren, und in möglichster Eyl, um der aus dem Verzug besorgenden grossen Gefahr willen, abfordern und einbringen zu lassen. Welcher Modus aber doch nochmals zu einiger Einführung nicht gereichen, noch euch an ewern habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle.

7. Pfennige Anlage von iedem Steuerschock.

Diesem nach ist hiermit unser gnädigst Begehren, ihr wollet euch samt und sonders, aus unterthänigster Schuldigkeit und Liebe gegen Uns und dem nothleidenden Vaterlande, bey ietzigem desselben noch höchstgefährlichen bekümmerten Zustand, hierinnen gehorsamst bezeigen, und iedes Orts Obrigkeit, in unsern gantzen Churfürstenthum und Landen, auch darinnen begriffenen Stifftern, durch gebührende ernstliche schleunige Mittel, von ihren Unterthanen und Schutz-Verwandten, auch ihren selbst eigenen Gütern, so mit Stewer-Schocken belegt, und auf einige Masse genützt und gebrauchet werden, solche sieben Pfennige von iedem Schock binnen viertzehen Tagen, von Insinuation dieses unsers ausgefertigten Patents anzurechnen, einbringen, und in das nechst angelegene Amt, darinnen sie bezirckt oder gesessen, gegen selbiges Schössers Quittung, einschicken, welcher von Uns befehlicht, solch Geld fördert zur Ober-Stewer-Einnahme anhero, von daraus es weiter an gehörigen Ort, zu Unterhalt- und Verpflegung des Kriegs-Volcks, abgestattet werden solle, zu liefern.

u. anbefohlne Einbringung derselben.

Das wollen Wir Uns zu euch gnädigst versehen und getrösten, und solche ewere unterthänigste Bezeugung in Churfürstl. Gnaden, damit Wir euch wohl zugethan und gewogen, zu erkennen ingedenck verbleiben. Zu Uhrkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Dreßden am 25. Jan. An. 1639.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Einbringung einer vom engern und weitern Ausschuß bewilligten Gewerbe-Steuer betreffend, wozu iedes Haupt, wie nachher specificiret, monatlich ein gewisses pro rata zu erlegen, den 18. Augusti, An. 1646.

An. 1646. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 2c. Entbieten allen unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, in diesem unserm Chur-Fürstenthum Sachsen, und zugehörigen Landen, auch den dreyen Stifftern, Meissen, Mörseburg und Naumburg, unsern gnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen, daß der enge und weite Ausschuß von Ritterschafft und Städten gedachtes Unsers Churfürstenthums Sachsen, wie auch die Abgeordnete aus den Stifftern, bey neulichster ihrer Zusammenkunfft allhier, vor sich und in Vollmacht ihrer andern Mit-Stände, zu unentbährlicher Verpfleg- und Unterhaltung Unsers Kriegs-Estats, (weil, vermöge deß mit der Königlichen Schwedischen Generalität von neuem zu Eilenburg getroffenen Armistitii, Wir Unsere noch auf den Beinen und im Lande habende Regimenter zu Roß und Fuß anders wohin von Uns nicht schicken können, auch noch zur Zeit nicht rathsam befunden worden, dieselben gäntzlichen abzudancken) nachfolgenden neuen Modum für gut erachtet, und Uns unterthänigst vorgeschlagen, daß nemlich, vom 1. dieses Monats Augusti anzurechnen, alles Gewerb dieser Lande, in Städten, Flecken und Dörffern, Monatlich mit einer gewissen Steuer, nach Ausweisung der dißfalls verfaßten und verglichenen Specification, davon beyliegend ein Abdruck zu empfahen, beleget: Und dann, vors Andere, iedes Haupt derer Menschen, so über 15. und unter 70. Jahren, Monatlich auf einen Groschen collectiret, und hiervon niemand, als, nechst denen Grafen und Herren, die im Land gesessene von der Ritterschafft, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schul-Diener, sonderlich Professores und Lectores auf denen Universitäten, deren allerseits Weiber und Kinder, samt der studierenden Jugend, denen Hospitallen, Haus-Armen, und die ihr Brodt zu erwerben nicht vermögen, ausgeschlossen werden, alles Gesinde aber, es diene gleich Adel oder Unadel, Geistlichen oder Weltlichen, wie die Nahmen haben mögen, nichts weniger, als andere, dieser Collect unterworffen bleiben sollen.

Gewerb-Steuer.

Kopff-Steuer.

Ausgenommene Personen.

Wann Wir Uns dann diesen Modum mit gewisser Maaß gnädigst gefallen lassen, und nunmehr die Nothdurfft erheischt, daß solcher ohne Verzug zu Werck gerichtet werde, auch, zu desto schleuniger dessen Beförderung zu dieser Einnahme, in ieglichem Kreis gewisse Lege-Städte, als zu Wittenberg, zum Chur-Langensaltza zum Thüringischen: Freyberg zum Ertzgebirgischen: Dreßden zum Meißnischen: Grimme zum Leipzigischen, und denen dreyen Stifftern: und dann Zwickau zum Vogtländischen Kreis und Assecurirten Aemtern: so wohl zu iedem Kreis gewisse Commissarien, als Unter-Einnehmer, verordnet, Als ist hiermit Unser Begehren, es wolle iedes Orts Obrigkeit und Gerichts-Herren, aufm Lande und in Städten alsbald, ohne Versäumung einiger Zeit, richtige, von ihnen eigenhändig unterschriebene und besiegelte Verzeichnisse, so wol derer unter ihrer Bothmäßigkeit befindlichen Handwercks- und anderer Gewerbtreibender Leute, als auch aller Mannes- und Weibes-Personen, so mit der Haupt-Steuer zu belegen, neben Benennung ihrer Weiber, Kinder und Gesindes, auch führenden Gewerbs, bey denen Pflichten, damit man Uns verwandt und zugethan, auch bey Vermeidung unsers ernsten Einsehens und Bestraffung, zum Fall in künfftiger Revision oder Visitation einiger Unterschleiff befunden würde (als von ieder unterschlagener Person zehen Thaler) verfertigen, und innerhalb viertzehen Tagen, auch, wo möglich, noch vor dem ersten Septembris, in dasjenige Amt, darunter er bezirckt, in Duplo einschicken, von dannen sie ieder Beamter, neben seinem Verzeichniß, so er, ietzt erzehlter massen, über die Amts-Unterthanen gefertiget haben wird, denen Kreiß-Commissarien zur Lege-Stadt, und diese ferner anhero in Unser Kriegs-Zahl-Amt befördern, ausgenommen den Meißni-

5. Leg-Städte da es hin zuschaffen.

Verzeichniß aller Gewerbtreibenden Personen zu verfertigen.

Von ieder unterschlagenen Person 10. Thl. Str.

Meißnischen Kreiß, aus welchem die Beamten desselben die Specificationes alsobald zum Kriegs-Zahl-Amt übersenden werden. Da auch eines oder andern Orts in Städten, Flecken und Dörffern etliche Handwercker und Gewerbe mehr, als in ietziger Specification begriffen, sich befinden möchten, dieselben sollen ebener massen unterthänigst angedeutet, deren Anzahl, und was ieder zu geben vermag, berichtet, zugleich aber auch nichts weniger die Anlage darauf gemachet, und solche nach und nach richtig eingebracht, und dann Monatlich der Ab- auch Zugang der Personen und Gewerb gleicher Gestalt notificiret werden. Ob auch wol der Billigkeit fast ungemäß seyn wolte, daß die Handwercker und Gewerbtreibende Personen in den Flecken und Dörffern, denen in den Städten gleich angeleget und tractiret werden sollen, So zweiffeln Wir doch nicht, es werde iedes Orts Obrigkeit hierinnen ihren Pflichten, und der Leute befindlichem Zustande nach, eine solche Moderation und Adæquation verfügen, daß hierunter kein Mißbrauch und Unterschleiff fürgehe, gleichwol aber auch die in Flecken und Dörffern geringer nicht, als auf die Helffte, gegen denen in Städten, collectiret werden mögen.

Die allhier nicht beniemten Gewerbe sollen noch angedeutet

u. die auf Flecken und Dörffern zum wenigsten auf die Helffte angeleget werden.

Und weil man solcher Steuer zu Verpflegung der Soldatesca eilends benöthiget, so begehren Wir ferner gnädigst, daß ein ieder Gerichts-Herr beydes von dem Gewerb, als auch von iedem Haupt der Menschen, alsbald einen vollständigen Monat, vom ersten hujus an zu rechnen, ernstlich und unnachläßlich einfordere, und das Geld auf Maß und Weise, wie vorhero von den Verzeichnissen gemeldet, und zwar mit und neben denselben zugleich gegen bevorstehenden ersten Sept. einschicke: Jedoch soll denen von der Ritterschafft in iedem Kreis u. Amt hiermit frey gestellet seyn, ob sie das Geld in die Aemter, (allda die Beamten solches gegen einer leidlichen Recompens, als von iedem hundert einen Thaler, anzunehmen, und darüber zu quittiren schuldig seyn sollen) oder zu dessen Zusammenbringung selbst eine gewisse Person, welche solches an obbeniemte Orte, gleichwie von denen Beamten hätte sollen geschehen, bestellen wollen: Nur daß hierunter keine Verzögerung gebraucht werde.

Vom 1. Aug. den Einfang zu machen, daß den 1. Sept. das Geld eingeschicket würde.

Gleichwol aber ist hierdurch dasjenige, was von uns, wegen eilender Einbringung der Schwedischen Verwilligung auf die allbereit vorhin ausgeschriebene Vier Monat, anbefohlen, keines weges aufgehoben, sondern soll, biß zu fernerer unserer Verordnung, annoch bey Kräfften verbleiben und continuiren.

Unbeschadet derer vorhin verwilligten 4. Monat.

Was dann nechst diesem die von der Ritterschafft in Unsern Erb-Landen und Stifftern sich unterthänigst erkläret, für Unsere auf den Beinen noch habende Regimenter Monatlich 7261. Scheffel Haser Dreßdenisch Maß, 7151. Centner Heu, und 28596. Bund Stroh, neben unsern Amts, auch wegen ihrer Unterthanen zu liefern, und in gemachter Abtheilunge ie auf 724. Steuer-Schocke nach dem alten Anschlage ein Scheffel Haser, ein Centner Heu, und 4. Bund Stroh, kommen thut, So soll ein ieder dasjenige, so an solcher Fourage seine obliegende alte Steuer-Schocke austragen, in das Amt, darunter er bezirckt, Monatlich zu rechter Zeit verschaffen, und iedes Orts Beamter Krafft dieses, hiermit befehlichet seyn, dasselbe anzunehmen, und biß auf weitere Verordnung, in Verwahrung zu halten.

Versprochene Fourage-Lieferung von Rittersch. und Stifftern.

An diesem allem geschicht Unsere gefällige Meinung. Zu Urkund mit Unserm Cantzley-Secret besiegelt, Und geben zu Dreßden, am 18. Augusti, 1646.

Verzeichniß, was auf iedes Gewerb und Handwerck, in denen Churfürstlich-Sächsisch. Landen, Monatlichen an Gelde gelegt, und eingebracht werden solle. Den 18. Augusti, Anno 1646.

A.	
Apothecker.	1. Thl. 12. gr.
B.	
Bader.	8. gr.
Barbirer.	12. gr.
Bareth- und Strümpffmacher.	6. gr.
Becker.	10. gr.
Beil-Schmidt.	6. gr.
Beutler, oder Taschner.	6. gr.
Bildhauer.	6. gr.
Blattner.	6. gr.
Bötticher und Kleinbinder.	10. gr.
Bortenwircker.	8. gr.
Bothen.	2. gr.
Brandtewein-Krämer.	8. gr.
Bret-Mühle.	4. gr.
Buchbinder.	4. gr.
Buchdrucker.	4. gr.
Buchführer.	1. Thl.
Büchsenschäffter.	8. gr.
Büchsen-Schmidt.	12. gr.
Bürstenbinder.	6. gr.
C.	
Corduanmacher.	12. gr.
Caviller, oder Abdecker.	12. gr.
D.	
Drechsler.	8 gr.
E.	
Edelgestein-Schneider.	10. gr.
Essenkehrer.	12. gr.
F.	
Fehrleute und Kahnfahrer.	4. gr.
Fehr-Schiff- und Kahnbauer.	8. gr.
Federschmücker.	8. gr.
Federstüber.	6. gr.
Feilen-Hauer, Böhr- oder Zirckel-Schmidt.	4. gr.
Fischer.	6. gr.
Fleischhauer.	16. gr.
Fuhrleute.	18. gr.
Futter-Schneider.	6. gr.
G.	
Gaarküchen.	10. gr.
Gärtner.	4. gr.
Ordentliche Gast-Höfe.	18. gr.
Glaser.	4. gr.
Glas-Schneider.	8. gr.
Goldschlager.	18. gr.
Gold-Schmidt.	1. Thl.
Grob- oder Huf-Schmide.	12. gr.
Gürtler.	6. gr.
H.	
Haar-Tuchmacher.	6. gr.
Haderlump.	2. gr.
Hammer-Schmidt.	1. Thl.
Handelsleute.	2. Thl.
Hausschlachter.	6. gr.
Höcken.	12. gr.
Hürdenmacher.	4. gr.
Hutmacher.	10. gr.
Hutschmücker.	12. gr.
Hencker oder Scharffrichter.	15. gr.
J.	
Jubelirer.	2. Thl.
K.	
Kalckbrenner.	6. gr.
Kalck-Oefen.	12. gr.
Kammsetzer oder Kammmacher.	6. gr.
Kandelmacher.	6. gr.
Kannen- oder Ziengiesser.	8. gr.
Kartenmacher.	8. gr.
Klämperer.	8. gr.
Kleiber und Leim-Arbeiter.	6. gr.
Kleppelwerckmacher.	1. gr.
Kohlenbrenner.	4. gr.

Korb-

Korb- und Siebmacher.	6. gr.
Krahmer.	1. Thl.
Küchel-Becker.	4. gr.
Kürschner.	6. gr.
Kupffer-Schmidt.	8. gr.
Kupfferstecher.	12. gr.
L.	
Land-Kutzscher.	18. gr.
Lauten- und Geigenmacher.	4. gr.
Leinweber.	4. gr.
Lohegerber.	15. gr.
M.	
Mäurer.	6. gr.
Mäuß- und Schlangenfänger.	6. gr.
Mahler.	8. gr.
Materialist.	1. Thl.
Maulwurfffänger.	4. gr.
Messing Arbeiter und Rothgiesser.	6. gr.
Messer-Schmidt.	8. gr.
Müller, ohne Unterscheid, wie viel Gänge sie haben.	4. gr.
N.	
Nadler.	6. gr.
Nagel- und Zwecken-Schmidt.	6. gr.
Notarien und offentliche Schreiber.	6. gr.
O.	
Oculisten und Stein-Schneider.	1. Thl.
Oelschlager.	4. gr.
Orgelmacher.	6. gr.
P.	
Papirmacher.	6. gr.
Pechbrenner.	5. gr.
Pergamentmacher.	6. gr.
Pflasterer.	4. gr.
Pfundgerber.	15. gr.
Polirer.	5. gr.
R.	
Riemer.	12. gr.
Ringmacher.	6. gr.
Röhr-Meister.	4. gr.
Roßtäuscher und Viehehändler.	1. Thl.
S.	
Sattler.	12. gr.
Sau-Schneider.	6. gr.
Schäfer { Lohn.	4. gr.
Schäfer { Trifft von iedem 100. alten Viehe.	1. Thl.
Scherenschleiffer.	8. gr.
Schieferdecker.	8. gr.
Schiffer.	6. gr.
Schleiffer.	4. gr.
Schlosser.	8. gr.
Schneider.	10. gr.
Schreiber.	4. gr.
Schröter.	4. gr.
Schubekärner.	8. gr.
Schützen-Meister.	3. gr.
Schuster.	15. gr.
Schwartz-Ferber.	14. gr.
Schwerdtfeger.	8. gr.
Segen-Schmidt.	6. gr.
Seidenstücker.	4. gr.
Seiffensieder.	15. gr.
Seiler.	12. gr.
Senckler.	4. gr.
Sensen-Schmidt.	6. gr.
Siegel- und Petschafftstecher.	6. gr.
Spielleute.	6. gr.
Spitzen- und Zwirn-Händler.	1. Thl.
Sporer.	8. gr.
Steinmetze.	6. gr.
Steinbrecher.	4. gr.
T.	
Tagelöhner.	4. gr.
Teichgräber.	4. gr.
Tischler.	6. gr.
Töpffer.	6. gr.
Tratzieher.	6. gr.
Tuch- und Boymacher.	16. gr.
Tuchscherer und Tuchbereiter.	6. gr.
U.	
Uhrmacher.	10. gr.
W.	
Wachszieher.	8. gr.
Waffen-Schmidt.	8. gr.
Waagner und Rademacher.	12. gr.
Walck-Müller.	4. gr.
Weißgerber.	12. gr.
Windenmacher.	4. gr.
Wind-Müller.	4. gr.
Wintzer.	4. gr.
Wollen-Kämmer.	4. gr.
Z.	
Zeugmacher, so hier zu Lande bräuchlich.	16. gr.
Ziegelstreicher.	8. gr.
Zimmerleute.	4. gr.

Jedoch soll iedes Orts Obrigkeit, Beamten, Ritterschafft, und Räthen in Städten, hiermit nachgelassen seyn, die unter ihnen wohnende Handelsleute, Krahmer, Handwercker und andere angesetzte Personen, entweder dieser Designation gemäß, oder nach Befindung eines iedern Zustandes, und Bewerbs, etwas höher, oder auch geringer, (iedoch an den schlechtesten Orten nicht unter dem halben Theil) ihren Pflichten nach anzulegen, und ihnen Monatlich ein gewisses zu assigniren. Und darüber sollen innerhalb 14. Tagen von Dato an, richtige Specificationes und Verzeichnisse, Inhalts der gefertigten Ausschreiben eingeschickt, auch da eines und andern Orts etliche Handwercker und Bewerbe mehr, als in dieser Designation begriffen, sich befinden möchten, solches ebener massen mit angedeutet, deren Anzahl, und was ieder geben kan, berichtet, zugleich aber auch alsbald die Anlage darauf gemacht, und das Geld auf den ersten Monat, vom ersten Augusti an, noch vor dem ersten Septembris eingebracht, und folgends von Monaten zu Monaten continuirt werden. Signatum Dreßden, am 18. Augusti, Anno 1646.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Einbringung der alten und neuen Soldaten-Steuer und Contribution betreffend, den 14. Aug. An. 1650.

An. 1650. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 2c. Fügen Unsern Beammten, auch Bürgermeistern, Richtern, Raths- und Gerichts-Personen, aller und ieder Unserer Städte, welche Soldaten-Steuer, vor Unsere Guardi allhier restiren, sie seyn Schrifft- oder Amtsäßig, hiermit zu wissen, Daß ietztgemeldte Unsere Unter-Guardi biß anhero, wegen Aussenbleibung derer alten und neuen Soldaten-Steuer sehr grossen Mangel erlitten, deßwegen vielfältig geklaget, und um gnädigste Hand-Bietung unterthänigst angesuchet und gebeten. Der Unter-Guarde Klage über die ausgebliebene Soldaten-Steuer.

Nun

Nun erinnern Wir Uns zwar, was beydes solcher alten und neuen Soldaten-Steuren halben, auf Unsere beschehene Proposition, die Abgeordneten der Städte, im Augusto 1646. allhier in Dreßden endlich bewilliget, und Wir am 7. Septembris, darauf durch sonderbare Ausschreiben einem ieden Orte in specie anbefohlen, auch am 16. Decembris durch Patenta, und am 28. Septembris, 1648. durch neue Special-Befehliche wiederholet haben; Vernehmen auch, daß dennoch die Wenigsten etwas eingesendet, die Meisten aber gar ein weniges abgestattet, Viel auch noch gar nichts geliefert, und sich deßwegen mit den schweren Kriegs-Contributionibus immerzu entschuldiget, Welche Kriegs-Beschwerungen Wir denn auch so weit angesehen, und in die Städte deßwegen nicht weiter dringen, sondern lieber inmittels Unserer Guarnison in andere Wege etwas beysteuren lassen wollen.

Davon die wenigsten was eingesendet.

Wann aber durch GOttes gnädige Schickung, die Contribution vor fremde Kriegs-Völcker nunmehro gäntzlich aufgehoben, die Ubrige auch vollends abzuschaffen, Wir Uns von Tage zu Tage ie länger ie mehr bemühen, Dagegen aber Unserer Guarnison allhier nicht entrathen können, und dahero selbige hinführo in bessere acht hinwieder genommen werden muß.

Cessirung der frembden Contribution.

Als wollen Wir alle und iede Städte hiermit nochmals verwarnet, und vermahnet haben, daß sie sich hinführo nicht mehr also seumig, wie bißher geschehen, beweisen, sondern was Uns und ihnen allen an dieser Haupt-Vestung gelegen, und sie hiebevor, da sie selbst wachen müssen, für Beschwerung davon gehabt, reifflich erwegen, auch dahero, wie vor dem Kriegs-Wesen, also auch hinführo ferner, ihr äusserstes bey der Guarnison zu thun, nicht unterlassen.

Warnung, mit gedachter Steuer nicht säumig zu seyn.

Insonderheit aber, so viel Anfangs die Alten, biß Anno 1646. rückständig verbliebenen und an die 300000. Gülden aufgelauffene, damahls aber mit gewissen Conditionen auf 60000. Gülden moderirte Soldaten-Steuern belanget, Ob wohl die zu Ablegung solcher Reste damahls aufs neue verstatteten zwey Jahr nun doppelt verflossen, und dennoch nicht der zwölffte Theil darauf einkommen, dahero Wir laut unsers ausdrücklichen Vorbehalts, den gantzen Rückstand, ohne einigen Abzug, zumahl bey denen, die noch gar nichts darauf abgetragen, ferner zu fodern hätten; So seynd Wir doch gnädigst zu frieden, wenn sie sich hinführo noch der Gebühr gehorsamst bezeigen, und noch vor instehenden Leipzigischen Michaelis-Marckt ein Ergiebiges darauf abgetragen werden, daß ihnen zu dem Ubrigen von unsern verordneten Einnehmern allhier nach eines iedes Orts Gelegenheit, mehrere nothdürfftige Fristen verstattet werden mögen. Und weil fürs andere, unterschiedliche Städte, solcher alten Steuern halben, mit Unseren Einnehmern, die so offt und ernstlich anbefohlene Abrechnung noch nicht zu Werck gestellet haben, und dadurch nicht allein sich selbst, sondern auch alle andere Städte dermassen hindern, daß man die moderirten 60000. fl. unter sie zugleich nicht eintheilen kan: Als wollen Wir ferner, daß dieselben Restanten von insinuato an, binnen Monats-Frist, mit gemeldten Unsern Einnehmern allhier noch unfehlbar abrechnen, oder hernach weiter damit nicht gehöret, sondern die Eintheilung unter die gehorsamen Städte allein gemachet, von den Ungehorsamen aber der gantze Rest, oder doch zum wenigsten so viel, als unsere Einnehmer ihnen darauf zutheilen werden, nochmahls eingefodert und eingebracht werden soll.

Wie es mit den alten moderirten Resten zu halten.

Die Restanten sollen sich mit denen Einnehmern berechnen.

Was denn fürs dritte, die neuen Anno 1646. bewilligten Soldaten-Steuern anlanget, dieweil wir vernehmen, daß daran so wenig, als auf die alten Reste, bisher einkommen, und dahero unsere Guarnison sich darob zum allerhöchsten stets beklaget, Als begehren Wir hiermit ernstlich befehlende, es wolle eine iede Stadt auf bevorstehenden Termin Crucis ein vollkomenes Quartal, wie ihnen Anno 1615. das zugetheilet worden, unfehlbar und ohne einigen Abzug, (beneben dem, was auf den alten Rest obbemeldter massen aufzubringen) einliefern, und hernach alle Quartal solcher gestalt wieder continuiren, von denen Anno 1647. 48. 49. bis dahero verstandenen neuen Resten aber so viel, als unsere Einnehmere ihnen ankündigen werden, iedesmahl mit einbringen, und abtragen, und sich daran ferner nicht irren lassen, oder in dessen nochmahliger Verbleibung der schleunigsten Hülffs- und Zwangs-Mittel gewarten, dafür denn unsere Beamten die Amtsäßigen Städte mit allem Fleisse verwarnen werden.

Die neuen Reste.

An solchem allen geschicht Unser ernster Will und Meynung, Zu Urkund haben wir dies Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unserm Churfl. Secret bedrucken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am 14. Augusti, Anno 1650.

Johann Georg, Churfürst.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Erlassung der Extraordinair- und Defensions-Steuern, auch Römerzugs-Reste betreffend, den 8. Apr. An. 1654.

An. 1654.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schöppen, und insgemein allen und ieden Unsern Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselbe innen haben und verwalten, denen dieses unser Patent fürkömmet, solches lesen hören, oder sonsten Wissenschafft darvon erlangen, Unsere Churfürstl. Gnade und alles Gutes, und fügen ihnen gnädigst zu wissen,

Ob zwar im Decembri des nechst verwichenen 1653. Jahres, wegen Einbringung des vierdten Theils derer an Extraordinar- und Defension-Steuern, auch Römerzugs-Geldern noch ausstehender Resten zu einer unabwendlichen Ausgabe, Wir an theils Unserer Beamten, auch Räthe in Städten gemessenen Befehlich ergehen lassen, auch darinne denen Restanten, in gewisser Hoffnung, daß sie aus obliegender Schuldigkeit zu solcher Abstattung sich desto eifriger bezeigen würde, wegen des verbleibenden Rests, zu einer Moderation und Erlassung gnädigste Vertröstung gethan, So hat doch solche biß dato gar wenig gefruchtet sondern ist aus bemeldter Beamten, wie auch etlicher Unterthanen darauf unterthänigst eingeschickten Berichten und Supplicationen so viel zu vernehmen gewesen, daß der grösseste Theil derer Restanten mit Erlegung ihrer schuldigen Reste aus dieser Ursach an sich gehalten, weil das Quantum der Erlassung in angeregten Unseren Anordnungen und Befehlichen nicht exprimiret gewesen, sondern sie vorhero dessen vorgewissert seyn wollen, Damit nun auch hieran es nicht ermangele, und Unsere getreue Unterthanen hierbey unsere Landes-Väterliche Hulde und Vorsorge für ihr Aufnehmen und Wohlfarth um so viel mehr zu verspüren, auch darneben in der That empfinden möchten, wie Wir gantz nicht gemeinet, sie über Vermögen zu treiben.

Churfl. Befehl u. erbieten wegen der Extr. Steuer

hat wenig gefruchtet.

Als erklären Wir Uns dero gethanen Vertröstung halben

Denen Restanten

halben dahin, daß (1.) von denen an Extraordinar-und Defension-Steuern, auch Römerzugs-Geldern noch ausstehenden Resten, denen Restanten zwey dritte Theil erlassen, der verbleibende dritte Theil aber (2.) alleine von denen bewohneten und nutzbaren Gütern, (wenn nicht allbereit ausdrückliche Erlassung darüber erhalten) eingebracht, und (3.) nach Beschaffenheit derer Restanten Zustands und Vermögens, wo nicht auf einmal, doch in zweyen Fristen, als halb ietzt bevorstehenden Oster-Marckt, und die andere Helffte auf nechstkommenden Michaelis-Tag, an gehörigen Ort geliefert werden solle.

werden 2. Drittel erlassen.

Erlassung der Kriegs-Contributions- und alten Verpflegungs-Reste.

Anlangende aber die Kriegs-Contributions- und alte Verpflegungs-Resta, haben Wir auch dieselbe denen Restanten zu erlassen Uns gnädigst entschlossen, thun und bewilligen auch solche Remission hiermit nochmals, iedoch mit diesem Beding und Unterscheid, daß von solcher Erlassung zuförderst dasjenige, was durch die hierzu bestellete Einnehmere zwar eingehoben, aber an gehörigen Ort nicht abgegeben, mit Vorbehalt der darneben verdienten Bestraffung, gäntzlich ausgeschlossen seyn, auch ferner unter solche Remission nicht gezogen werden solle, was bey beschehener Anlage einer oder andere vermöge ausdrücklicher Bewilligung ungezwungen darzugeben sich verpflichtet, oder über die ihme zukommende Portion fürgeschossen, weil dessen Erstattung nicht unbillich geschicht, und dahero so viel, als hierzu vonnöthen, von angeregten Contribution-und Verpflegungs-Resten auszusetzen, und dessen Einbringung zu urgiren.

Wer unter solchem Erlaß nicht begriffen.

Auch seynd unter ietztgedachter Remission nicht begriffen, die von Præsent- Ritterdienst- Armistitien-Abdanckung-Satisfaction und Schwedischen Vorschuß-Geldern noch ausständige Resta, weil deren Einbringung halber, absonderliche Verordnung zu thun wir Uns hiermit vorbehalten.

Besoldung u. Zehrung derer, so die Reste eintreiben.

Die Besoldung und Zehrung hiernechst anreichende, welche bey solcher Verrichtung aufzuwenden und Unsern hierzu bestellten Cassirer und seinen zugeordneten nach dem in ihren Bestallungen gesetzten Quanto ie billich zu entrichten, achten Wir am thunlichsten zu seyn, daß nach Proportion der Resta auf dieselbe dem Thaler nach, ein, zwey, drey und zum meisten vier Pfennige eingebracht, und dardurch der Kriegs-Cassirer mit seinen Leuten unterhalten werde.

Schuldigkeit so die Beamte, Magistrate u. Einnehmer hierbey zu beobachten.

Wie Wir Uns nun versehen, es werden allerseits Obrigkeiten nebenst Unseren Beamten, auch die Räthe in Städten, dahin gehorsamst und embsiges Fleisses bedacht seyn, daß dieser Unserer Erklärung und darauf gethanen Verordnung gehorsamst nachgelebet werde, Also ist Unser Befehl hiermit, daß Unsere Beamte, Räthe in Städten, und welche zur Einnahme vorher berührter Extraordinar-Defension-Steuer-Römerzugs-Contributions-und Verpflegungs-Anlagen und Bewilligungen bestellet gewesen, oder darzu sich gebrauchen lassen, mit Ausantwortung und Fürlegung ihrer darüber gehaltenen Rechnungen, wo es nicht allbereit geschehen, sich gefast halten, und was an Häusern und Gütern, auf welchen solche Reste hafften, noch gangbar und zu nutzen, zu mehrer Beförderung dieses Wercks, von denen andern, so lange wüst gelegen, und noch nicht wieder angebauet, separiren, und was iedweder Restant schuldig, oder von einem und andern über die ihme zukommende Portion, gegen versprochener Erstattung fürgeschossen, in ein specificirtes Verzeichniß bringen, auch selbiges unsern Kriegs-Cassirer oder seinem zugeordneten, zu ihrer Ankunfft unverzüglich einhändigen, und zu Einbringung ihm oder ihnen hülffliche Hand bieten sollen, damit Innhalts dessen die Reste eingebracht werden können, wornach also ein ieder, zumahl aber die Restanten sich zu achten, die angedeutete Erlassung in Unterthänigkeit zu erkennen, und sich darneben zu hüten, daß durch weitere Verzögerung und Widersetzlichkeit solche grosse Remission zu cassiren, und gegen die säumige anderer ernsten Verordnung uns zu gebrauchen wir nicht veranlasset werden. Daran geschicht Unsere Meynung. Urkundlich ist dieses Patent mit unserm hierunter aufgedruckten Cammer-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 8. April, Anno 1654.

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Eintreibung der zwey bewilligten Pfennige zur Reparatur der Festungen, auch Anschaffung neuer Artillerie und Munition betreffend, den 27. Junii, Anno 1655.

An. 1655.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Chur-Fürst.

Vester und lieben Getreue, Demnach bey gehaltener Versamlung derer Deputirten von Ritterschafft und Städten, des engern und weitern Ausschusses unter andern ihnen vorgelegten Puncten, auch derjenige, so die Reparatur unserer Landes-Vestungen, auch Vorsehung derselben mit Munition, Geschütze, Gewehr, Kugel, Pulver, Bley und Proviant, betreffend, in Consideration so ferne gezogen worden, daß unsers Churfürstenthums und Lande Wohlfahrt hieran gelegen, auch wann in der Zeit darzu geschritten würde, mit einem wenigen ein grosser Schade verhütet, und dasjenige im Stande erhalten werden könnte, was bey weiterer besorglicher Baufälligkeit mit einem grössern nicht zu repariren, und sie dahero beschlossen und bewilliget, daß von ieglichen gangbahren neuen Steuer-Schocke zwey Pfennige auf zwey Fristen, und zwar ietzt verflossenen Termin Johannis mit dem ersten Pfennige den Anfang zu machen, den andern aber auf Jacobi zu erlegen ausgebracht werden sollen, Allermassen der Abschied unterm dato Dreßden, am 21. hujus ein solches klärlich besaget, und ihnen den Deputirten publiciret; Als begehren wir gnädigst, ihr wollet nunmehr, und nachdem der erste Termin verflossen, alsobald, nach Empfahung dieses, an euers anbefohlenen Creysses incorporirte Stände, wie auch unsere Aemter sonderbahre Patenta aussertigen, und sie darinnen ermahnen, daß sie, nach Anleitung solchen Abschiedes, von ihren untergebenen Unterthanen und Bürgern unsäumlichen entweder der Bewilligung gemäs, von ieglichen gangbahren Schocke, oder durch eine billiche Subcollectationem den ersten Pfennig erheben und einbringen, mit dem andern auf Jacobi verfolgen, und das einkommende Geld Euch in die Creyß Einnahme benebenst einer Specification, was iedes Orts einkommen, und wie sie solchen Pfennig angeleget, einliefern sollen, Nach welches Erfolg, und wann es baar beysammen, ihr dasselbige anhero neben den Registern schaffen, und es unserm Steuer-Verwandten und lieben Getreuen, Andreas Beyern unfeilbar zu überantworten wissen werdet, wie Wir dann keine Reste verstatten, sondern die Termine richtig innen gehalten haben wolten, An deme geschicht Unsere Meynunge, Datum Dreßden, am 27. Junii, Anno 1655.

Resolvirte Reparatur und Provi-dirung der Festungen.

Bewilligte 2. pf. vom Schock zu Bestreitung der Unkosten.

Wie und wenn solche einzutreiben.

Johanns George Chur-Fürst.

Dem Vesten Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land-und Tranck-Steuer im Chur-Creysse.

Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, die Erlassung derer noch rückständigen Extraordinair- und Defensions-Steuern, auch Römerzugs-Reste betreffend, den 19. Septembr. Anno 1656.

An. 1656. Von GOttes Gnaden, Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Entbieten Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schöppen und insgemein allen und ieden Unseren Unterthanen Unsere Churfürstliche Gnade, und alles gutes, und fügen ihnen darneben zu wissen, Ob Wir zwar vermeinet, Wir hätten in Unserm, unterm Dato Dreßden, den 8. Aprilis des abgewichenen 1654. Jahres publicirten Patent, an denen Anno 1626. 1631. und 1638. ausgeschriebenen und hieran noch rückständigen Extraordinar- und Defension-Steuern, auch Römerzügen, ihnen so viel erlassen, daß sie es mit unterthänigstem Dancke würden erkennet und angenommen, auch darauf mit Abstattung des übrig gebliebenen Dritten Theils sich desto williger bezeiget haben, Daß Wir doch ein anders und welcher gestalt allein etliche wenige Oerter, ihre unterthänigste Schuldigkeit würcklich erwiesen, theils nur ein weniges abgeleget, die allermeisten aber gar nichts bezahlet, Sondern zum theil mit der Unmüglichkeit, zum theil, daß sie das Ihrige ihren Gerichtsherren vorlängst entrichtet, oder, daß Sie die wüsten Güter mit dergleichen Resten, nicht angenommen, sich entschuldiget, und also alle zusammen üm fernere Gnade und Erlassung unterthänigst angesuchet und gebeten, vernehmen müssen, Wiewohl Uns nun sehr schwer fället, solche Resta also gantz und gar fallen zu lassen, zumahl noch zur Zeit Unsere Intraden sich wenig verbessern.

Churfürstl. Propension zu fernern Erlaß. Damit aber dennoch Unsere getreue Unterthanen in der That empfinden mögen, daß Wir, wie bißhero, also auch noch ferner für ihre Wohlfahrt Landes-Väterliche Vorsorge tragen, und Sie über Vermögen zu beschwehren nicht gemeinet.

und endl. Bewilligung. Als haben Wir endlich gnädigst bewilliget, daß, wann von den Meißn- und Ertzgebürgischen Creyssen, die Unserm Hoffmarschalch, Heinrich von Tauben, ꝛc. unlängst angewiesene Post vergnüget, von denen andern Creyssen aber die übrige assignirte Posten, so sich auf Dreyßig Tausend Thaler belauffen, durch practicirliche Mittel erhoben, deswegen Wir Uns, bedürffende Anordnung zu thun, vorbehalten haben wollen, alle und iede noch rückständige Extraordinar- und Defension-Steuern, auch Römerzüge, sie hafften auf bewohneten oder unbewohneten Gütern, oder Häusern, nunmehro gäntzlich fallen, und denen Erben, oder itzigen Besitzern, völlig abgeschrieben werden, Unser Cassirer auch nichts mehr damit zu schaffen haben, sondern hinführo allein diejenigen Posten, welche theils Beamten und Gerichtsherren, auch Räthe in den Städten disfalls eingehoben, und bey sich behalten (so von ihnen und ihren Erben billich zu erstatten) zu suchen und einzubringen haben solle, auch do dergleichen Resta bey Verkauffung der Häuser oder Güter, in denen dißfalls verfertigten Designation-Abschieden, worüber iedweder Magistrat binnen vier Wochen eine ausführliche Specification bey Unserer Cammer einzuschicken, Krafft dieses verbunden seyn soll, zu bezahlen ausgesetzet, wollen Wir dieselben ebenfalls Unserer Cammer zum besten hiermit bedinget, und vorbehalten haben, Versehen Uns dabey gnädigst, es werden Unsere getreue Unterthanen diese Unsere endliche Resolution nunmehro mit unterthänigstem Dancke acceptiren, und hinkegen in andere wege, Uns desto williger an die Hand zu gehen, sich gehorsamst befleißigen, Und nach dem Wir Uns erinnern, was viele und schwere Klagen von denen Bürgern in denen Städten Unsers Churfürstenthums dahero geführet worden, daß von denen Räthen nicht allein die bey nunmehr, GOtt lob, geendigten Kriegs-Jahren, aufgelauffene Bürgerliche und Ordinar- denen Räthen zukommende Gefälle, mit allem Ernste, so wohl von den bewohneten Häusern, als unbewohneten Baustädten ietzo eingemahnet, sondern auch viel restirende Extraordinar- und Kriegs-Anlagen, welche sie, als anderweits erborget oder aus dem Fisco verleget, angeben, wollen erzwungen und eingetrieben werden, So Wir denn für eine nicht geringe Ursach halten, daß biß anhero wenig wüste Baustädte von denen Besitzern oder darzu gehörenden Erben wieder erhoben, auch theils noch bewohnende Häuser in die Caducität und Verödung gesetzet worden, Dahero Wir solchem der Räthe eigennützigen und dem bono Publico recht nachtheiligen Beginnen länger nachzusehen nicht gemeinet. Etlicher Stadt-Räthe eigennütziges Beginnen.

Als verordnen Wir hiermit, daß von dem Magistrat einer iedwedern Stadt eine eigentliche deutliche Specification aller derer bey ihren Bürgern und zwar einem iedwedern Individuo hafftenden Reste, an Ordinar- und Extraordinar-Gefällen, auch gründlicher Bericht, wie sie bemelten ihren Bürgern, die von Uns bißhero beschehene hohe Remissiones zu gute gehen lassen, binnen Vier Wochen, bey Unserer Cammer eingeschicket, hiernebenst derer von Anno 1631. restirenden Ordinar-Gefälle halben, mit denen Restanten den Rechten gemeß (als welche die unnutzbahren Güter mit keinen Anlagen zu beschweren verordnen) eine solche Moderation, damit Wir nicht zu schärffern Einsehen bewogen werden mögen, förderlichst getroffen werde, wegen der Extraordinar-Kriegs-Onerum aber, als welche entweder ex Ærario publico genommen, oder durch erhöhete Anlagen, von denen Vermögenden erzwungen, Ist hiermit Unser ernster Will und Meynung, daß solche weiter nicht gemahnet oder exigiret, sondern dem bono publico zum besten, gäntzlich aufgehoben seyn und bleiben sollen, Allermassen Wir dann aus Churfürstlicher Macht und Gewalt alle dergleichen von denen Extraordinar-Kriegs-Anlagen herrührende Reste, ausser, was etwa von den Räthen ein- oder anderer Stadt von fremden Leuten erborget, Krafft dieses cassiret, annulliret, aufgehoben und abgethan haben wollen. Specification der alten Reste einzuschicken.

Welchem Unserm ernsten Willen und Gebot die Räthe der sämtlichen Städte Unsers Chur-Fürstenthums und Lande sich gemeß bezeigen, und Uns auf verspührten wiedrigen Fall, zu anderer schärfferer Verordnung, auch schwehrer unnachläßiger Straffe und Ungnade nicht Ursach geben, Unser Haupt- und Amtleute auch, daß diesem also gehorsamst nachgelebet werde, fleißige Auffsicht halten werden. Solte aber ein- oder anderer Stadt-Magistrat den angegebenen gethanen Vorschuß anderer Orten erborget haben, und solchen durch untadelhafftes Zeugniß erweißlich machen können, sollen sie hiervon binnen den gesetzten Vier Wochen bey Unserer Cammer gnugsame Nachricht einzuschicken schuldig und verbunden seyn, Wollen Wir sodann nach Befindung durch Verordnung nachdrücklicher Commissionen dem Wercke zu rathen, wie dann auch, im Fall binnen den gesetzten Vier Wochen die erforderten Specificationes und Berichte nicht richtig und begehrter massen von einem oder andern Ort solten eingeschicket werden, Wir die Wegen erborgten Vorschusses Nachricht einzuschicken.

die Ungehorsamen mit gebührender Straffe zu belegen, auch auf der Säumigen Kosten gewisse und scharffe Inquisition disfalls ohne Verzug zu verordnen Uns vorbehalten haben. Wornach sie sich also zu achten, und vor Schaden zu hüten, Es geschiehet auch hieran Unser ernster Will und Meinung, Denen Wir mit Gnaden wohl gewogen. Uhrkündlich haben Wir dis Patent mit Unserm Rent-Cammer-Secret wissendlich bedrücken lassen, Geschehen und geben zu Dreßden, am 19. Septembr. Anno 1656.

Johann Georg, Churfürst.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß die noch rückstelligen Rechnungen über eingehobene Extraordinair-Defension-und Römerzugs- als auch andere Kriegs-Contributions-Proviant- und Fourage-Anlagen einzuschicken, den 25. Augusti, Anno 1657. nebst beygefügter Information, wie solche einzurichten, den 7. Septembr. Anno 1657.

An. 1657. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, &c. Lieber Getreuer, Wir haben bey Antretung Unserer Regierung unter andern befremdlich und höchst mißfallende vernommen, welcher Gestalt die, von Unserm in GOtt ruhenden hertzgeliebten und hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern, ꝛc. Christseliger und Glorwürdiger Gedächtnüß, zu einschick-und justificirung derer noch rückstelligen Rechnungen über eingehobene Extraordinari-Defension-und Römerzugs: als auch andere Kriegs-Contributions-Proviant-und Fourage-Anlagen, unterschiedene ergangene ernste Mandata beydes von Unsern Beamteten und denen Räthen in Städten so gar wenig angesehen; unterdessen aber, (wie aus denen vielfältig einlauffenden wehemütigen Supplicationibus mehr denn zu viel erscheinet,) dergleichen auf denen Häusern und Gütern noch hafftende Resta, insonderheit bey Verkauffung dererselbigen, einen Weg als den andern eingetrieben und abgezogen worden, mit solcher Unbefugnüß auch noch diese Stunde verfahren wird, Dahero Wir bey jüngst vollnbrachten Land-Tage, (ungeachtet wie hoch man sich um gäntzliche Aufhebung bemühet,) iedennoch solche Rechnungen nicht fallen lassen wollen, sondern selbige, bey der, denen Contribuenten beschehenen Remission, in alle Wege vorbehalten, wie zuförderst Unser Land-Tags-Schluß, und die, dir ertheilte Schrifftliche Instruction mit mehrerm besaget.

Einschick- u. Justificirung der noch rückstelligen Steuer-Rechnungen.

Damit nun das Werck nicht noch länger ersitze, die Unterthanen auch, als denen gedachte Unsere auf gewisse masse beschehene Erlassung zu gut angesehen, deren würcklich geniessen, und nicht, wie bißhero, von den Einnehmern eigenmächtig ausgesogen, und ins äusserste Armuth gesetzet, noch auch dasjenige, so dieselbe aus unterthänigster Devotion hergegeben, noch ferner böslicher weise untergeschlagen und hinterzogen werde: So befehlen Wir dir hiermit ernstlich, du wollest ohne eintziges cunctiren, allen und ieglichen, so bey den Aemtern und Städten mit berührten Einnahmen und Ausgaben zu schaffen gehabt, in Krafft dieses, bey funffzig Gold-Gülden Straffe, aufferlegen, binnen Sächsischer Frist, von Tage der Insinuation an, ihre noch unabgelegte Rechnungen, in bequemer und solcher Form, wie deine Instruction in sich hat, und du ihnen, nebenst Abdruck von gegenwärtiger an dich ergangenen Verordnung, Extracts weise mit zufertigen wirst, bey dir einzuliefern, und folgends der Gebühr nach zu justificiren, die sich über gesetzte Frist noch aufhalten, denen sollest du durchaus nicht weiter nachsehen, sondern selbige nebenst ihren angezogenen Verhinderungen bey Unserer Kriegs-Cantzeley specifice eingeben, und nach Befindung fernern Bescheids gewarten, Daran beschicht Unsere gäntzliche und zuverläßige Meinung, Datum Dreßden, den 25. Augusti, 1657.

bey Straffe zu beschleunigen.

Johann Georg, Churfürst.

Hans Adolph von Haugwitz.
Moritz Schwabe.

Unserm Kriegs-Cassirer und lieben Getreuen, Philipp Dünern.

INFORMATION,

Was vorgedrucktem Churfürstl. gnädigstem Befehlich gemäß vor Rechnungen zur Commission eingeschicket werden, und wie selbe eingerichtet seyn sollen.

Alle und iede auf Land-Tägen bewilligte, oder sonst zum Unterhalt der Soldatesque vor Freund und Feind gemachte Contributions- und Verpflegungs-Anlagen von Anno 1626. biß zur endlichen Abdanckung der Völcker Anno 1650. es sey an Gelde, Proviant, Fourage, und wie es Namen haben mag, insonderheit auch die, welche der Churfürstl. Kriegs-Zahlmeister, Inhalts derer den 9. Januarii und 21. Novembris Anno 1655. an ihn ergangenen gemessenen Churfürstl. Verordnungen urgiret, und durch denselben zur Justification examiniret werden müssen, sowohl welche von denen Proviant-Bedienten ein-und andern Orts gefordert, aber noch nicht erfolget, sondern rückstellig und unerordert seynd.

Anlagen von Anno 1626. bis 1650. zu berechnen.

2. Eine iede Anlage soll alleine geführet, und darbey eigentlich specificiret und benennet werden, 1. Worauf die Anlage gemachet, und wie hoch dieselbe gewesen, 2. Was die, so darzu gezogen, dem alten Anschlage nach an Schocken oder Hufen versteuret, und es also in einer Summa betragen, 3. Was darauf abgeführet 4. Bey wem die Resta zu complirung der völligen Anlage nachstehen, welche dann 5. zu separiren, ob es auf ietzo bewohnten oder caducen Gütern oder Häusern hafften.

Jede Anlage allein in Rechnung zu führen.

3. Welches nicht weniger von denen Städten, welche zum Unterhalt der Churfürstl. Sächß. Unter-Guarde allhier Jährlich ein gewisses Quantum abzutragen verbunden, über solche Anlage dem habenden gnädigsten Befehle nach, in gebührende acht zu nehmen, Worauf

welches auch die Städte zu beobachten.

4. Die Ausgabe in gebührender Ordnung (mit Beyfügung der Churfürstl. gnädigsten Befehle, Ordern, und Verpflegungs-Auffsätzen, oder derer so an Sr. Churfürstl. Durchl. statt, Commission oder Befehlich gehabt, und dißfalls Anordnung gethan,) zu führen, und zu unterscheiden, damit nicht eines in das andere verwirret, sondern Regimenter, Compagnien, &c. iedes separatim gesetzet, und bey der Summa denen Classen nach, wiederholet werde.

Berechnung der Ausgaben.

5. Die Belege zu den Rechnungen zu hefften, und (gleich wie solches bey den Rechnungen vonnöthen, und billich in acht genommen wird) zu numeriren.

Belege.

6. Was von allen und ieden Anlagen, und daher rührenden Resten nach Schluß der Rechnungen, wann die

Specificationen der bezahlten Steuern.

die Verpflegung aufgehöret, und insonderheit nach dem ersten Armistitio, vom 1. Septembris Anno 1645. bey Verkauffung derer Häuser und Güter, entweder alsbald, baar bezahlt, oder in die Designations-Abschiede bracht worden, solches ist in eine vollkommene Specification zu bringen, und darbey zu melden, was darauf erhoben und noch aussen stehet.

Reste, wenn zu urgiren. 7. So viel nun auf dato nicht betagt, oder auch sonst unabgetragen, dasselbe soll weder von Beamten, Räthen oder Einnehmern ehender nicht urgiret werden, Es seyn dann zuvorhero alle Rechnungen abgelegt, justificirt: und daraus erwiesen, daß ein Vorschuß geschehen, worauf Se. Churfl. Durchl. dem Befinden nach alsdann gemesse Verordnung zu thun, gnädigst anerbietig.

8. Welche Rechnungen bey denen Beamten, von ihrer Antecessorn Erben, oder auch bey den Städten, von absonderlich darzu bestellten Einnehmern abzulegen, denen soll (wo anderst selbe unter solcher Jurisdiction angesessen) alsbald Auflage, oder wer sie seynd, und an welchem Orte anzutreffen, Bericht geschehen. Berechn. der Erben der Einnehmer.

9. Das Ubrige, so wegen Weitläufftigkeit aus der Instruction nicht anhero gebracht werden können, soll einem ieden auf dessen Begehren und Ansuchung, der Nothdurfft nach, nachrichtlich ertheilet werden, Actum Dreßden am 7. Septembris Anno 1657.

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c.
bestallter Kriegs-Cassirer.

Philipp Düener.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen Eintreibung 1. Qvatembers, zu Bestreitung Dero Reise-Unkosten zur Käyserl. Wahl, den 23. Jun. An. 1658.

An. 1658. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. Chur-Fürst und Vicarius &c. Vester Rath und lieben Getreuen, Wir haben Uns aus eurem erstatteten unterthänigsten Bericht fürtragen lassen, was gestalt auf Unser an die Stände des Chur-Creyßes durch verwichen hin beschehenes Anbringen, dieselben aus unterthänigster Devotion sich dahin erkläret, daß sie zu desto besserer Abrichtung derer grossen Spesen, welche bey itzigem Wahl-Tage zu Franckfurt am Mayn unumgänglichen angewendet werden müssen, einen Qvatember-Monat von dem 24. April. bis itzigen Termin Johannis, abzuführen zu einem Subsidio aufbringen wollten.

Bewillig. eines Qvatemb. zu den Kays. Wahltags-Spesen.

Wie Wir nun diese ihre unterthänigste Bezeigung in Chur-Fürstl. Gnaden erkennen, Also versehen Wir Uns zu ihnen gnädigst, sie werden ihren gethanen gehorsamsten Erbieten nach, mit Erlegung des verwilligten Qvatember-Monats zeithero sich gefast gehalten haben, Und ist hierauf Unser Begehren, gnädigst befehlende, Ihr wollet euren Mit-Ständen, sowohl Unsern Beamten durch Patenta alsofort andeuten, daß sie zuvor bemeldten Qvatember-Monat zusammen bringen, und euch binnen zehen Tagen, von der Insinuation an zu rechnen, vollständig einliefern sollen, Sobalden nun die Gelder beysammen, werdet ihr solche zu Unser Renth-Cammer unverzüglich einsenden, Und dieses Negotium euch dermassen angelegen seyn lassen, damit Wir euern unterthänigsten Fleiß hieraus zu verspühren haben mögen, Hieran wird Unser zuverläßiger Wille vollbracht, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 23. Jun. Anno 1658.

Wie und wenn dieselbe einzutreiben.

Dietrich von Werthern.

An Wolffen von Löser, zu Reinhardts, und Otto Wilicken von Bodenhausen, zu Radiß, auch den Rath zu Wittenberg.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen Eintreibung des bewilligten 1. Qvatembers zur Türcken-Hülffe, den 22. Octobr. Anno 1663.

An. 1663. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. Churfürst, 2c. Liebe Getreue, Uns haben die engere und weitere Ausschüsse von Ritterschafft und Städten unsers Churfürstenthums Sachsen, welche Wir den 5. jüngst verschienen Monats Julii, aus erheblichen Bewegniß in Unsere Residentz Dreßden gnädigst zu erfordern bewogen worden, für sich und Krafft habender Vollmachten ihrer andern Mit-Stände, aus unterthänigster treuer Devotion über das in vorigen Jahre beygetragenes subsidium, unter andern ein gantzen Current-Quatember-Monath zu der von uns bey instehenden Reichs-Tage zur Regenspurg beliebten Türcken-Hülffe der 100. Römer-Monath, wegen unsers Churfürstenthums und Lande zwar dergestalt bewilliget, daß desselben Helffte mit Ausgang des Novembris instehendes Jahres, nach der von ihnen bey jüngsten Land-Tage unterthänigst eingegebenen Repartition von iedem Creyße incorporirten Stifftern und Landen eingebracht und eingeliefert werden solle, Wie Wir nun ihr unterthänigstes freywilliges Subsidium mit sonderbahren Gnaden erkennet und acceptiret, also und damit solches zu seinem gewiedmeten Zweck verwendet werden könne, begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet Krafft dieser unserer Anordnung unsern sämtlichen Beamten, wie auch denen von der Ritterschafft und Städten, ingleichen Schrifft- und Amtsassen eures anvertraueten Creysses es üblicher massen durch ein Patent eröffnen, und nachdrücklichen dabey andeuten, daß sie das an diesem halben Current-Quatember-Monath ihnen zukommende Quantum durch iedes Orts Obrigkeit von denen Amts- und derer von Adel Unterthanen, Bürgern in Städten und allen zu dieser Quatember-Anlage gehörigen baar uff einmahl, sonder Kürtzung oder Abzug (und zwar um so viel schleuniger, weil die Uberwechselung solcher Gelder einigen Aufschub nicht erleidet, der Verzug aber viel schädlicher Inconvenientien nach sich ziehen möchte) einfordern und aufbringen, und sodann Euch binnen dato der Insinuation und Ausgang des Novembris unausbleiblichen zufertigen und überliefern sollen, worhingegen ihr sie über dem Empfang gebührend quittiren, und was an baaren Gelde eingelauffen, inclusive dessen, was eueres anbefohlenen Amts- und andern Unterthanen darzu zu tragen schuldig, ohne einige Verzögerung wohl verwahret an unsern Steuer-Buchhalter, Andreen Beyern, übersenden und einliefern werdet, Uffm Fall aber wieder Vermuthen die baare völlige Abstattung des ietzt ausgeschriebenen halben Quatembers in beniemter Frist von etzlichen nicht gewerckstelliget werden möchte, habet ihr alsdann und zwar alsobald des andern Tages nach Verfliessung des gesetzten Termins, Uns eine richtige Restanten-Specification

Bewillig. 1. Qvatembers zur Türcken-Hülffe.

Wie und wenn solcher einzutreiben.

Wie wegen der Restanten zu verfahren.

cation sowohl derer Beamten, als von Adel und Städten unterthänigst und eilfertigst zu überschicken, worauf Wir euch, zu besserer und geschwinderer Eintreibung der Reste, gewisse und gnugsame Executores gnädigst zuordnen wollen, welche ihr sodann denen säumigen Restanten auf ihre Unkosten einzulegen, und ehe sie ihren schuldigen Beytrag an dem halben Quatember-Monat, nebst denen verursachten Executions-Gebühren, abgestattet, nicht wieder abzunehmen wissen werdet. An deme geschicht unsere Meynung, Datum Dreßden, am 22. Octobris, Anno 1663.

Johann Georg, Churfürst.

Wolff von Werthern.

Michael Findekeller.

An

Benedict Straussen, Schössern, und dem Rath zu Wittenberg.

P. S.

Auch liebe Getreue, weil von denen Anno 1661. gewilligten und herannahenden Martini gefälligen Quatember-Monath die eine Helffte am 10. Augusti a. c. zu schleuniger Fortschickung der zur Reichs-Hülffe geworbenen Völcker anticipando einzuheben anbefohlen worden, die andere Helffte aber nunmehr ebenfalls einzubringen ist, als habt ihr dergestalt mit dem neu bewilligten halben Quatember auch die Einforderung auf diesen halben alten zu verrichten, beyde zugleich hergebrachter und vorbeschriebener massen denen Beamten, sowohl denen von der Ritterschafft und Städten, Schrifft- und Amtsassen eueres Creyses, auch Krafft dieses deutlichen zu intimiren, bey der Abstattung mit besonderm Nachdruck ihnen aufzuerlegen, und sonsten in allen euch, auch wegen dieses halben alten Monaths, nach unserm gnädigsten Rescripto zu halten, Datum ut in literis.

Quatemb. von der Bewilligung de An. 1661. einzutreiben.

Johann Georg Churfürst.

Michael Findekeller, S.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen Eintreibung 1. Quatembers zu Bestreitung der Churfl. Reise-Unkosten nach Regenspurg, den 12. Decembr. Anno 1663.

An. 1663. VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue, demnach Wir beydes Unserm Churfl. Amte als Unser Landes-väterl. Sorgfalt hochobgelegen zu seyn befinden, bey dieser dem H. Röm. Reich und gantzen Christenheit, auch unsern Land und Leuthen selbst, wegen der nicht so gar unweiten Nachbarschafft starck androhenden Türcken-Gefahr, uf instendiges und wiederholtes Erfordern der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns, mit Deroselben, wie weit diesem wütenden Erb-Feind Christliches Nahmens in Zeiten gesteuert werden möge, nebenst andern anwesenden Churfürsten und Ständen, reifflich zu consultiren, und uns deshalben in eigner Person nacher Regenspurg uf den Reichs-Tag zu erheben, bey reiffer Überlegung aber der hierzu erforderten unvermeidlichen Kosten kein ander Mittel vor uns sehen, als daß eine Quatember Monatliche Contribution von denen nach unserer getreuen Landschafft unterthänigster Bewilligung in künfftig fälligen Terminen anietzo zu dieser hohen Angelegenheit anticipiret werde, worzu dann ein jeder in Erwegung unserer allen Unheil bey Zeiten fürzubauen und abzuwehren, wachsamen Vorsorge und seiner selbst hochverlangten Ruhe, sich der unterthänigsten Gebühr verhoffentlich bezeigen wird: Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet alsofort, nach Empfahung dieses, und zumahl die Sache ihrer hohen Nothwendigkeit halber keinen Verzug erleiden will, ohne einige Zeit-Verliehrung unsern sämtlichen Beamten, wie auch denen von der Ritterschafft und Städten, ingleichen Schrifft- und Amtsassen eures anvertrauten Creyses, durch gewöhnliche eylende Patenta dieses unumgängliches hohes Werck zu erkennen geben, und mit besondern Nachdruck sie ermahnen, daß sie ihr an diesem Quatember-Monath zukommendes Contingent von ihren Unterthanen, Bürgern und Städten, und allen andern, so zu denen Quatember-Anlagen gehören, baar uf einmahl, ohne einige Abkürtzung und Verzug, binnen dato und Neujahr zugleich mit dem allbereit vor unsere Guarnisonen ausgeschriebenen halben Monath einbringen, und euch unfehlbarlichen einhändigen und überliefern sollen. Darauf ihr hernachmahls das empfangene baare Geld, nebenst dem, was euerm anvertrauten Amts- und andern Unterthanen daran abzustatten zukomt, bey unserm Steuer-Buchhalter, Andreen Beyern, nacher Leipzig abzugeben, im Fall befundener Säumnis aber, derer Wir uns doch keines weges versehen, durch zureichende Execution und andere scharffe Zwangs-Mittel das Zurückbleibende zu erheben, und hieran einige Zeit, Fleiß oder Gelegenheit zu Erlangung obigen unsers gnädigsten Intents nicht sparen oder vorbey gehen lassen. An dem geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden am 12. Dec. 1663.

Ausschreibung eines Quatemb. zur Churfl. Reise nach Regensp.

Wie und wenn solcher einzutreiben.

Johann Georg, Churfürst.

Wolff von Werthern.

Michael Findekeller.

An

Benedict Straussen, Schössern, und dem Rathe zu Wittenberg.

Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen Eintreibung eines halben Quatembers zum Chur-Printzlichen Beylager, den 6. Jun. Anno 1666.

An. 1666. VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue, Euch ist aus Unserm sub dato den 17. April. jüngsthin publicirten Land-Tags-Abschiede zur Gnüge bekannt, daß eine getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen, zu bevorstehender Unsers geliebten Sohnes und Chur-Printzens Lbd. Beylager, auch andern Uns anliegenden Bedürffniß (über den itzt instehenden Johannis bey gegenwärtiger aller Bewilligung fälligen gantzen Quatember) noch zwey dergleichen Monate, und zwar die neue Bewilligung über, jährlich einen halben Monat auf Johannis auszuschreiben und einzubringen, aus aufrechter unterthänigster Devotion bewilliget.

½. Quatemb. anticipando zum Chur-Printzlichen Beylager ausgeschrieben

Ob Wir nun wohl vorbesaaten Abschiede gemäß der unterthänigsten Abgabe und Lieferung derselben zu den gesatzten Terminen gerne erwarten wollten; indem aber

eine getreue Landschafft zu erwegen, was zu Beobachtung Unserer Landes-Fürstl. Reputation und Väterlichen Sorgfalt itzo vonnöthen; So zweifeln Wir um so viel weniger, daß die getreuen Stände sich vor dißmahl entziehen, und Unsere auf eine Anticipation geführte Gedancken ihnen zu wider werden seyn lassen; zumahl Wir dieselbe hiermit gnädigst versichern, daß, ausser dieser Angelegenheit, Wir sie mit dergleichen Ansinnen zu verschonen nicht allein beständigst resolviret, sondern auch es zur Consequentz kommen zu lassen, keinesweges gesinnet seynd.

Wie und wenn derselbe einzutreiben. Wann dann diesemnach Wir entschlossen, den Johannis 1668. fälligen halben Qvatember-Monat (vorbehältlich des, so Johannis des künfftigen 1667ten Jahres betagt seyn wird) voritzo anticipando auszuschreiben, Als begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet vermittelst eines zu dem Ende in gewöhnlicher Form gefertigten Patents, die Ritterschafft, Aemter und Städte des euch anvertraueten Creyßes, zu ungesäumeten Abtrag dieses halben Qvatember-Monats mit Nachdruck vermahnen, und mit herannahenden Beylagers-Termin, durch Anführung dienlicher Motiven, es dahin richten, daß uf nechstkommenden Jacobi solcher halber Monat von allen Contribuenten vollständig, sonder einigen Rest erhoben, und Unserm Rath, Steuer-Buchhalter und auch lieben Getreuen, Andreen Beyern, gegen Qvittung anhero übersendet werden möge. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Torgau, den 6. Jun. Anno 1666.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Wolff von Werthern.

Michael Findekeller.

An Benedict Straußen, Amtmann, und dem Rathe zu Wittenberg.

Ausschreiben

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, die Eintreibung des bewilligten Groschens von jedem Mahl-Scheffel betreffend, den 20. Mart. Anno 1682.

An. 1682. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein. Fügen hiermit iedermänniglichen zu wissen, es ist auch aus denen Land-Tags-Handlungen schon bekannt, daß nachdem bey unlängst GOtt Lob vollbrachten allgemeinen Land-Tage die Anfangs auf die Schocke und Qvatember gelegten Miliz-Steuern befundener Nothdurfft nach nicht zulänglich seyn wollen, man hierüber noch auf ein ander dienliches Extraordinar-Mittel zu Ersetzung des Mangels bedacht seyn müssen, gestalt denn Unsere getreue Landschafft von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten in mehrer Consideration des fürgestelleten unumgänglichen Bedürfnisses treumeynend beliebet, und unterthänigst verwilliget haben, Daß zu solchem Behuff auf instehendes 1682. und nechstfolgendes 1683te Jahr von iedweden Scheffel Mahl-Getraydicht, so zur Mühlen bracht wird, nach hiesigem Maaß gerechnet, ein Groschen eingefodert, abgegeben und gebührend verrechnet werden möge.

Extraordinar-Mittel zu Ersetzung des Mangels, ist von iedem Schfl. Mahl-Getreydig 1. gr. verwilliget worden.

Damit nun hierunter sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen könne, Als haben Wir nöthig erachtet, solches in gegenwärtiges öffentliche Ausschreiben zu bringen, und darinnen nachrichtliche Meldung, wie es mit einem und andern gehalten werden solle, zu thun:

1) Alles Mahl-Getreyde ist dieser Anlage unterworffen. Es solle, nemlich 1. alles und iedes Getrayde, es sey an Weitzen, Korn, Gerste und andern, so zum Vermahlen in die Mühle gebracht, auch zu Brantewein und Eßig bereitet, und hier nachfolgends nicht expresse ausgezogen wird, dieser Anlage unterworffen seyn, und daher iedweder Scheffel Dreßdnischen Maaßes ohn Unterscheid mit einem Groschen, das geringe Back-Getraydigt aber, so in Hafer, Trespen und dergleichen Gemenge bestehet, nur mit der Helffte an sechs Pfennigen durchgehends von Adel und Unadel, Armen und Reichen, und in Summa von allen Einwohnern dieses Chur-Fürstenthums Sachsen und zugehöriger Lande, auch von Unsern eigenen Getrayde, so viel Wir dessen etwa vermahlen liessen, versteuert, und davon ein mehrers nicht, als nur die Maltze, samt was vor das Vieh geschroten, auch zu Grütz und Graupen gestossen wird, gäntzlich eximiret und befreyet seyn, 2. Diese Auflage nechst-kommenden 24. April. so der Montag nach Qualimodogeniti, ihren Anfang nehmen, und bis Ausgangs des künfftigen 1683ten Jahres nacheinander continuiren, 3. Das Fundament auf hiesigen Dreßdnischen Scheffel gesetzet, nach demselben alles Gemäße anderer Orten, es sey kleiner oder grösser reduciret, die Zahlung darnach gerechnet und eingerichtet, iedoch die kleinen in die Brüche lauffenden Abtheilungen zu Vermeidung Weitläufftigkeit und Confusion übergangen, und dafür, es möge der Bruch eines Pfennigs fallen, wie er wolle, allzeit ein gantzer Heller bezahlet und verrechnet werden, als zum Exempel:

Das geringe Back-Getreyde gibt nur 6. pf.

Was eximiret.

2) Die Zeit dieser Anlag.

3) das Fundament nach dem Dreßdner Scheffel gesetzet.

Reduction der Schefl.

Der Stadt Freyberg Scheffel thut nach Dreßdnischen Maaße 1. Scheffel :: $\frac{1}{8}$. Metzen, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. Gr. $\frac{8}{23}$. Pf. dafür aber wird erlegt, 1. Gr. $\frac{1}{2}$. Pf. Item

Der Stadt Borna Scheffel thut nach Dreßdnischen Maaße 1. Scheffel . $\frac{3}{4}$. Metzen, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. Gr. 1$\frac{2}{8}$. Pf. dafür aber wird gleichfalls nur erlegt, 1. Gr. $\frac{1}{2}$. Pf. Item

Der Stadt Leipzig Scheffel thut nach Dreßdnischen Maaße 1. Scheffel, 1. Viertel, 1. Metze, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. Gr. 3$\frac{3}{4}$. Pf. dafür aber wird auch nur erlegt, 1. Gr. 3$\frac{1}{2}$. Pf.

4) ufm Land muß es der Müller in eine verschlossene Büchse stecken.

Die Einnahme solcher Gelder sollen 4. aufm Lande die Müller in ihren Mühlen dergestalt selbst verrichten, daß zuförderst der Gerichts-Herr, oder in Unsern Aemtern der Beamte eine starcke küpfferne oder blecherne Büchse inwendig mit fürhangenden Ringen darzu anschaffen, in die Wände der Mühlen einfügen, mit Anwürffen verschliessen, oder aber einen gewissen vesten Stock eingraben, beydes wohl verwahren, auch die Schlösser mit seinem eigenen oder dessen geschwornen Verwalters oder Einnehmers Petzschafft versiegeln, und den Schlüssel in seiner Gewahrsam behalten, Alsdenn aber der Müller allezeit den Mahl-Groschen an tüchtigen Müntz-Sorten von ieden Scheffel Getreydicht, ehe es aufgeschüttet wird, vom Mahl-Gaste abfordern, und selbigen völlig in seiner Gegenwart in die Büchse oder Stock hinein stecken. Zu dem Ende 5. er vom Erb-Gerichts-Herrn, oder in Aemtern von Beamten, mit einem Cörperlichen Eyde zu verpflichten, daß er hierunter überall sich treu bezeigen, den besagten Mahl-Groschen von iedwedem Mahl-Gaste durchgehends, auch von der Obrigkeit Getraydicht, richtig einbringen, daran keinen Rest im geringsten verstatten, weder Freundschafft, Geschencke, Gifft und Gabe sich darbey verblenden lassen, und niemanden ohne allein die Ausländischen davon ausschliessen wolle, wie er denn auch hiernechst anzugeloben hat,

welcher 5) dazu zu vereyden.

hat, daß er allen Unterschleiff, auch denjenigen, welcher in seiner Abwesenheit oder entstehenden Kranckheit, durch sein Weib, Kinder, Metzner, Knappen oder ander Gesinde beschehen könte, äusserster Möglichkeit nach verhüten, und dahero, wann dergleichen sich ereignen solte, für die Seinigen hafften, auch sonst in allem diesem Ausschreiben gemäß sich erweisen wolle.

6) bey den Städten geschichts durch einen hierzu verpflichteten Einnehmer

Bey denen Städten aber ist es mit der Einnahme anders und dergestalt zu halten, Daß 6. die Räthe eine gewisse Person, so des Schreibens und Rechens erfahren, auch gnugsame Caution nach Proportion der Einnahme bestellen könne, der Ober-Steuer-Einnahme vorstellig machen, wann selbige mit ihm und der Caution zufrieden, alsdenn ihn auf seine gantze Verrichtung in Pflicht nehmen, und wie es geschehen, ihren Bericht hinwieder erstatten, unterdessen aber nichts desto minder zulängliche Verfügung thun, daß an der Einnahme von gesetzter Zeit an keine Hinderniß entstehe, Dieser aber soll sich iederzeit aufn Rath- oder in seinem eigenen Hause von den ankommenden Mahl-Gästen gewiß finden lassen, so fort, wenn selbige sich angeben, des Mahl-Gasts Namen und Ort, ob er aus der Stadt, Vorstadt, oder was für einem Dorffe, samt wie viel Scheffel und in welcher Mühle er mahlen wolle, und zwar die Anzahl nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auf einen Zettel schreiben, selbigen numeriren, und gegen baarer Erlegung des Mahl-Groschens, auch ehender nicht, bis die Zahlung würcklich geschehen, doch ohne weiterer Abgabe aushändigen, und darüber ein richtiges Manual halten, damit man allezeit sehen könne, wie hoch die Einnahme sich erstrecket,

7) Verpflichtung der Stadtmüller.

Nichts desto weniger seynd 7. die Müller bey den Städten auf gleiche Art und Weise, wie die aufn Lande, zu verpflichten, ausser daß an statt dort selbst verfügter baaren Geld-Einnahme diese nur auf des Einnehmers Zeddel, ohne welchem sie niemanden das geringste weder selbst mahlen, noch zu mahlen verstatten sollen, gewiesen werden,

Wie es 8) in Mühlen zu halten, so Privat-Personen gehören,

Weil auch 8. die bey den Städten gelegene Mühlen nicht allezeit denen Räthen oder Communen, sondern öffters Privat-Personen gehörig, selbige auch theils gar Schrifftsäßig sind, So soll zwar die Vereydung des Müllers von dem, so die Erb-Gerichte über die Mühle hat, geschehen, Jedoch der Einnehmer bey der Stadt allezeit mit darzu gezogen werden, und demselben die Ausgebung der Zeddel zu vermeidender Confusion verbleiben, dannenhero auch der Müller ohne sothanen des Einnehmers Zeddel kein Getraydicht aufzuschütten befugt, wohl aber schuldig seyn, auf Begehren solche Zeddel dem Rathe auszuhändigen, auf daß die Collation mit dem Einnehmer verrichtet werden könne,

9) ufm Lande soll das Geld alle 2. Monat,

Was nun 9. an solchen Mahl-Geldern überall einkömmet, das soll nach zwey Monaten und zwar stracks den nechstfolgenden ersten oder andern Tag aufn Lande aus selbigen Büchsen oder Behältnissen vom Gerichts-Herrn, oder wen er darzu verordnen möchte, so wohl in Aemtern vom Beamten, der die Steuer-Einnahme führet, an denen Orten aber, wo die Beamten zu weit entsessen, durch die Gerichte in Beyseyn des Müllers richtig gezehlet, das befundene Quantum ihm in ein besonderes Büchlein und zwar in Aemtern von gedachten Beamten, wenn ihm das Geld vorher überbracht worden, mit Benennung des Tages, da es geschehen, eingezeichnet und eigenhändig unterschrieben werden;

in Städten aber ieden Monat gezehlet,

In den Städten aber der Rath alle Monat, oder bey den grossen Städten wöchentlich die ausgegebenen Zeddel vom Müller abfordern, durch iemanden ihres Mittels mit des Einnehmers Manual conferiren lassen, dem Müller das in Einnahme befundene Geld durch des Raths Abgeordneten und Einnehmer mit Benennung des Tages und eigenhändiger Unterschrifft gleichfalls in ein Büchel, so der Müller bey seinem Abzuge allezeit in der Mühle nachrichtlich zu hinterlassen schuldig, verzeichnen, so dann, wenn alles richtig befunden worden, das Geld beydes in Städten als Dörffern mit zugehörigen besiegelten und unterschriebenen Registern von Gerichts-Herren, Räthen und Einnehmern, alle zwey Monat, wie obgedacht, in das Amt, darein sie sonst mit der Quatember-Abgabe gehörig, Dann die Beamten solches nebenst dem, was auch beym Amt unmittelbar einkommen, innerhalbt acht Tagen zur Creyß-Cassen an die Quatember-Inspectores, und diese hinwieder innerhalb acht Tagen zur Ober-Steuer-Einnahme an den dazu verordneten Cassirer, die Beamten des Meißnischen Creyßes aber, zu Erspahrung mehrer Unkosten, nicht erst zu selbiger Creyß- sondern bald immediate zur Haupt-Cassen, und zwar ieglicher mit zugehörigen besiegelt- und unterschriebenen Amts- oder Creyß-Auszügen und Belegen liefern,

u. durch die Beamten zur Creyß-Casse geliefert werdē.

Wann auch gleich bey einem oder andern Orte wegen Mangel des Wassers, Bauen oder anderer Ursachen, binnen einem gantzen Termine in der Mühle gar nichts einlauffen würde, Soll doch vom Gerichts-Herrn ein Vacat-Schein mit Benennung der Ursachen terminlich eingesendet werden.

10) was iedem Interessent. zur Ergötzlichkeit geordnet.

10. Wird allen diesen Bedienten für ihre Mühe zur Ergötzlichkeit ein Gewisses, nemlich den Unter-Einnehmern, aufn Land und in Städten 1. Rthl. denen Beamten 15. Gr. und den Creyß-Einnehmern 12. Gr. nebenst 3. Gr. Schreiberey-Materialien von ieglichen 100. Rthl. Einnahme, sowohl das Boten-Lohn und auf die Einrichtung gehenden Unkosten, ingleichen denen Müllern beyn Städten und Dörffern die freye Vermahlung des Getraydichts für ihre Haushaltung ohne entgeldet passiret. Von dem Mehle aber, so sie verkauffen, oder auf den Kauff verbacken, ingleichen was zum Branteweinbrennen und Eßig verbrauchet wird, haben sie den Mahl-Groschen gleich andern zu entrichten, solchen auch um Vermeidung bösen Verdachts in Beyseyn des Metzners oder Mühl-Knappens iederzeit in die Büchse oder Stock zu werffen.

11) die Auswärtigen sint vom Mahlgelde befreyet.

11. Bleiben zwar die auswärtigen Fremden, so in Unserm Chur-Fürstenthum und zugehörigen Landen nicht angesessen, wenn sie in denen Grentz- und andern Mühlen hiesiger Lande mahlen, des Mühl-Groschens befreyet, es soll aber der Müller, wenn er schreiben kan, selbige ordentlich aufzeichnen, und solch Verzeichniß seinem Gerichts-Herrn wöchentlich überbringen, oder zum wenigsten mündlichen Bericht davon erstatten, und dieser hernach selbiges seinem Register allezeit nachrichtlich mit beyfügen.

12) Unterthanen, so Getreyd in ein fremb Territor. führen, sollen deñoch r. al geben, auch ohn Unterschl. bey ihrer Obrigk. ansagen ꝛc.

Würden aber 12. die Unterthanen hiesiger Lande Getrayde zum vermahlen in ein fremd territorium führen, seynd sie zu Abstattung des Mahlgroschens nichtweniger, als wenn die Vermahlung im Lande geschehen, anzuhalten, und damit aller Unterschleiff vermieden bleiben möge; So verordnen Wir hiermit, daß sie bey Strafe der Confiscation des Getraydichts allezeit vorher die Anzahl der Scheffel bey ihrem Gerichts-Herrn, oder wen er dazu verordnen wird, ansagen, und den Mühl-Groschen davon entrichten, hingegen ihnen darüber ein Zeddel mit Benennung seines Namens, und wie viel Scheffel er versteuert, zu ihrer Bescheinigung, gleich wie mit den Zoll-Zeddeln geschiehet, ertheilet werden soll, Worbey denn der an Grentzen liegenden Ritterschafft und anderer Obrigkeit frey gelassen wird, dergleichen ihnen vorkommende Leute dieserwegen zu befragen, und den befindlichen Unterschleiff bey dem Gerichts-Herren, unter welchen ein solcher Delinquent gehörig, anzuzeigen, Nicht weniger seyn die Müller bey der Vereydung mit Ernst zu ermahnen, ob solchem Unterschleiff, so viel an ihnen ist, und nach äusserster Möglichkeit fleissige Acht zu haben, und die Verbrecher ohne Ansehen der Person bey der Obrigkeit anzumelden, Die Gerichts-Herren aber liefern dieses Mahl-Geld, welches doch in Registern besonders

sonders zu führen, nebenst demjenigen, so in Mühlen einkömmt, terminlich an gehörigen Ort, Und haben hiernechst diese sich im gegenwärtigen Puncte ebenfalls ihren Pflichten und Gewissen nach zu bezeigen.

13) Von Fremden hergebrachtes Brodt gibt 12. Pfund 1. pf. u. 1. Schfl. Mehl 1. gr. Nachdem auch 13. befunden worden, daß an etlichen Orten, sonderlich denen Städten und Dörffern, so an Grentzen liegen, bevorab aus Böhmen und andern Landen viel fremdes Mehl und Brod zum öffentlichen feilen Kauff in diese Lande gebracht wird, So halten Wir nicht unbillig zu seyn, verordnen auch hiermit, daß von 12. Pfund Brod 1. Pfennig und von iedem Scheffel Mehl 1. Groschen durch den Einnehmer iedes Orts, wo es verkaufft wird, abgefordert, und mit der andern Einnahme zugleich, doch separatim terminlich verrechnet werde,

Wie 14) der Unterschl. zu bestraffen. Und indem gleichwohl 14. bey diesem Wercke ingemein nicht geringer Unterschleiff zu befahren, Welchen durch gewisse Straffen am füglichsten zu begegnen, Als setzen und ordnen Wir fernerweit, daß der Müller von ieglichen untergeschlagenen Scheffel Dreßdnischen Maaßes mit einem guten Silbern Schock, (so dem Gerichts-Herrn, welchen die Erb-Gerichte über die Mühle zuständig, heimfället,) und der Mahl-Gast mit Confiscation des noch in der Mühle befindlichen Getraydichts, so ebenfalls demselben accresciret, zu bestraffen, Wäre aber das Getrayde oder das Mehl davon aus der Mühle bereits geschaffet, sodann der Mahl-Gast den Marckgüldigen Preiß dafür zu zahlen, auch wofern er des Mühl-Herrn Jurisdiction nicht unterworffen, solchenfalls sein Gerichts-Herr, darunter er gesessen, auf fürgehende subsidiarische Imploration ihn nichts desto weniger gegen Niessung des halben Theils dazu zu compelliren, die andere Helffte der Straffe aber dem Gerichts-Herrn der Mühlen abfolgen zu lassen schuldig seyn solle,

Weil auch 15. bey diesem Werck so viel Umstände mit einlauffen, und dergleichen in Zukunfft mehr zu besorgen seyn, daß selbigen vor itzo allen vorzusehen nicht wohl möglich gewesen: Als versehen Wir Uns zu denen Gerichts-Herren aufn Lande hiermit gnädigst befehlende, solch Werck nach ihrer Uns zugethanen Pflicht auch Christlichem Gewissen, und nach der Liebe gegen das Vater-Land einzurichten, auch wenn hierunter an einem und andern Orte etwas ratione modi zu verbessern, selbiges in Unterthänigkeit zu erinnern, doch daß die Vereydung der Müller nach vorher sub No. 5 befindlicher Notul durchgehends geschehe, Inmassen Wir denn, wie dieses alles überall gebührend zu Werck gerichtet worden, von einem ieglichen Gerichts-Herrn aufn Lande, sowohl denen Beamten und Räthen in Städten ausführlichen unterthänigsten Berichts mit beygefügten Verzeichniß derer unter sich habenden Mühlen samt deren Gänge, und zwar längstens binnen vier Wochen a Tempore Insinuationis dieses Ausschreibens gewärtig seyn, 15) Wer hierunter ratione modi zu verbessern findet, solls erinnern.

Versehen Uns im übrigen zu Obrigkeit und Unterthanen, Sie werden gegenwärtigem Mandat in allen fürgeschriebenen Puncten obliegende gehorsamste Folge leisten, und durch widrige Bezeigung zu anderer Verordnung nicht Ursach geben.

Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Steuer-Secret vordrucken lassen, So geschehen zu Dreßden, am 20. Mart. Anno 1682.

Johann George, Chur-Fürst.

Mandat

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, die Ausschreib- und Einbringung der bewilligten Anlage vom Stempel-Papiere betreffend, den 22. Mart. An. 1682.

An. 1682 Von GOttes Gnaden, Wir, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Geben hiermit allen und ieden, wes Standes, Würden oder Wesens die seyn, in Gnaden zu vernehmen, es wird ihnen auch aus denen Land-Tags-Handlungen meistentheils schon wissend seyn, was massen Unsere getreuen Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, bey bisher gewehrten Landes-Deliberationen, zu Ausbringung der annoch nöthig befundenen Subsidien vor die Miliz, unter andern auch eine gewisse an vielen Orten in Observantz gebrachte Auflage von gestempelten Papier unterthänigst vorgeschlagen, auch zu solchem Ende einen Groschen vor iedweden Bogen auf sonderbare hernach beschriebene Masse zu erlegen, und damit zwey Jahr lang zu continuiren, in unterthänigster Devotion verwilliget, Wir auch solche treumeynende Bezeigung gnädigst angenommen haben. Auflage von gestempelten Papier zu denen Subsidien vor die Miliz uf 2. Jahr,

Wann dann nun mit dessen Ausschreib- und Einbringung länger nicht zu säumen seyn will, ie mehr die davon gewartenden Mittel zu völliger Einrichtung des hochnöthigen Kriegs-Estats verlanget werden, Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nechstkommenden ersten May an die oberwehnten zwey Jahr über bey denen Gerichten, Hohen und Niedrigen, Geist- und Weltlichen Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen und incorporirter Lande alle Supplicata, Klagen, Leuteration- und Appellation-Zeddel, Anhaltungs-Schreiben, Producta, Articuli, Qvittungen, Verbote, schrifftliche Arresta, Renovationes, Vollmachten, Actoria und dergleichen Schrifften, sie mögen in- oder ausländische Interessenten angehen, anderer Gestalt nicht, es wäre denn das Papier mit hierbey gedruckten Stempel bezeichnet, angenommen, wie nicht weniger bey den Gerichten alle Citationes, Gedenck-Zeddel, Notificationes, Præcepta, Monitoria, Inhibitiones, Moratoria, Berichte, so die Partheyen concerniren, Apostoli, Curatoria, Tutoria, Attestata, Urthel, Abschiede, Consense, Confirmationes, Lehn-Indult- und andere Scheine, Verzichte, Qvittungen, Proteste, Befehliche in Parthey-Sachen, Zeugen-Aussage, Gerichtliche Vidimus, Subhastations-Scheine und Patente, Depositen-Scheine, Geburts- und Abzugs-Briefe, Kundschafften, Kauff- und Pacht-Briefe, auch alle übrigen Contracte und was sonst mehr von iedes Orts Gerichten ausgefertiget wird, es habe Namen wie es wolle, auf solch gestempelt Papier extendiret und gestellet, oder wenn es iemand auf Pergament zu haben verlangete, solchenfalls dasselbe allezeit zum Stempel anher geschicket, und bey diesem iedweder Stempel-Druck mit zween Groschen bezahlet werden. Ingleichen ausserhalb Gerichts alle dasjenige nicht allein, was von denen Notariis aufgesetzet wird, und publicam Fidem erfordert, sondern auch alle Contracte, Obligationes, Donationes, Pacta, Reverse, Scheine, Qvittungen, Testamente, und alle andere species ultimarum Voluntatum, ferner die Bestallungs-Brieffe, Begnadigungen auf Geld, Holtz, Wildpret, Räume oder anderes, Befreyungen, Concessiones, deren, wie auch derer Rügen Confirmationes, Pacht-Brieffe über Forwerge, Fleisch-Accis-Steuer- oder Stempel-Gelder-Pachte, Contracte, Vererbungen, Cammer-Verschreibungen, Cammer- und Expectantz-Scheine, derer Beamten und Räthe in Städten Qvittungen, Tage-Zeddel und Citationes, Bescheide und Decreta auf Verhören in Cammer- und Rentherey-Sachen,

gehet vom 1. May an,

worzu solche Bogen zu gebrauchen, und zwar in Gerichten.

Wer es auf Pergament haben will, gibt 2. gl.

ausserhalb Gerichten.

Sachen, Paß- und Abschied-Briefe, vidimirte Abschrifften und Extracte, Abrechnungen auf Besoldungen und Lieferungen, auch alle sonsten vorkommende Sachen und Supplicata, wie nicht weniger diejenigen Obligationes, Gedenck-Zeddel und Attestata, welche aus der Steuer denen Gläubigern zu ihrem Behuf ertheilet werden, und die nicht in folgenden eximiret seyn, einen solchen Stempel haben sollen.

Was von solchen Papier ausgenommen.

Dahingegen werden ausgenommen, und darff auf kein gestempelt Papier geschrieben werden, Wechsel-Briefe, Fehden, Rügen, Protocolla, Libri Publici, Supplicata in Cammer- und Steuer-Sachen, darinnen wegen zugestossener Unglücks-Fälle, oder anderer erheblichen Ursachen halben um Remiss gebeten, wie auch Consistorial-Sachen, darinnen um Stipendia, Wittwen-Zeddel, Gnaden-Stellen in den Land-Schulen, Communitäten und dergleichen angehalten wird; Ingleichen Steuer-Abrechnungen, Catastra, und diejenigen Qvittungen, welche Unter-Obrigkeit, Communen und die piæ Causæ über ihre Intraden und Einkünffte an Erb-Zinß, Schoß und andern Gefällen, auch diese über aussenstehende Capitalia und abgetragene Zinsen halten und geben; Dann ferner die Einnahme über abgelegte Contributiones und Steuern, deren Urkunden, wie auch alle Gerichts- und Handels-Bücher, Vormundschaffts- Haushaltungs- Pacht- Kirchen- Raths- und gemeine Rechnungen, erforderte oder ex Officio erstattete Berichte, Unserer so wohl Unser freundlich geliebten Vettern Lbd. Lbd. Lbd. Räthe, hoher und niederer Officirer, auch übriger, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten und Privatorum Bediente, ihrer Besoldung halber von sich gestelleten Qvittungen, Item alles dasjenige, was bey denen Processibus Pauperum, und da sich einer ins Armen-Recht geschworen, wie auch ingemein, wo von der Unter-Obrigkeit die Processe verleget werden müssen, von demjenigen, was selbige bezahlet oder umsonst eingeben thut; Ferner alle Gleits- Accis- Zoll- Paß- und dergleichen Zeddel, und dann endlich diejenigen Contracte, Documenta und Brieffliche Urkunden, welche ietzo oder künfftig ausserhalb Landes, oder auch für obbemeldten 1. May im Lande hin und her gefertiget, allerdings passiren und nicht erst gestempelt werden sollen. Wofern auch einige derer vorhin erzehlten Stücke, welche uf dergleichen Papier geschrieben, in mehr als einem Bogen bestünde, darff davon nicht mehr, als nur der erste Bogen gestempelt seyn, die übrigen alle aber bleiben von dieser Auflage gäntzlich befreyet. Von solchem gestempelten Papiere nun, welches Wir in nothdürfftiger Menge denen Einnehmern der Steuer beym Aemtern und Städten zu feilen Kauff überschicken wollen, soll iedweder Bogen allda mit einem Groschen und einen mehrern nicht bezahlet, auch sonsten weiter niemanden dergleichen zu führen verstattet werden.

Nur der erste Bogen einer Schrifft darff bestämpelt, und dieser Bogen soll en bey denen Einnehmern der Steuer zu Kauffe seyn.

Gebieten darauf allen unter Uns gesessenen Obrigkeiten und Unterthanen, auch Unsern Beamten und Einnehmern nochmahlen ernstlich, diese zu des Landes Besten angesehene und auf ihre eigene unterthänigste Verwilligung gerichtete neue Verordnung in keinerley Wege zu übergehen, sondern vielmehr derselben allenthalben gehorsamst nachzuleben, widrigen Falls aber die Verbrechere, oder auch den Besitzer oder Producenten derer auf ungestempelt Papier gefertigten Documenten, ungeachtet selbige nichts destoweniger allenthalben gültig und bey Kräfften bleiben, auch derhalber in foro contradictorio keine Exception gemachet werden soll, vor ieden Bogen mit 4. Groschen Straffe zu belegen, dieselbe fleißig einzufordern, und in die nechste Casse des Amts oder Steuer-Einnehmers treulich zu überbringen. An diesem allen geschiehet Unser zuverläßiger Will und Meynung. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen, Geben zu Dreßden, am 22. Mart. Anno 1682.

Ungestempelte Documenta gelten zwar iedoch sind 4. gl. Straffe dafür zu erlegen.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen an die Steuer-Einnehmer in Aemtern und Städten, wegen Verkauffung und Berechnung des Stempel-Papiers, auch der davor zu geniessenden Ergötzlichkeit, den 22. Mart. Anno 1682.

An. 1682.

Von GOttes Gnaden, Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer. Aus beygelegtem Mandat hast du zu ersehen, was gestalt Wir das von Unserer getreuen Landschafft zu mehrern Behuff des Miliz-Estats unterthänigst vorgeschlagene gestempelte Papier in Unserm Chur-Fürstenthum und zugehörigen Landen von nechst-kommenden ersten May an einzuführen, und damit zwey Jahr lang bis Ausgangs des künfftigen 1683sten, der Verwilligung gemees zu continuiren angeordnet haben.

Wann dann der Nothdurfft seyn will, daß solches aller Orten zu feilem Kauff gebracht werde.

Als begehren Wir mit Uberschickung einer gewissen Anzahl gnädigst, du wollest den Verkauff, und zwar iedweden Bogen um einen Groschen baaren Kauff-Geldes verrichten, zu solchem Ende dich allezeit zu Hause finden lassen, oder an deine statt sonsten dergleichen zuverläßige Anstalt, damit die Käuffer allezeit darzu gelangen können, machen, das einkommende Geld fleißig zusammen halten, und alle Monate mit dem Schluß desselben, oder nach Gelegenheit der Einnahme, wenn sie binnen dieser Zeit nicht über 10. bis 12. Thlr. getragen, wie auch von entlegenen Orten nach Verlauff 2. oder längstens 3. Monate durch sichere Gelegenheit zur Ober-Steuer-Einnahme, an den darzu verordneten Cassirer, Christian Starcken, auch zugleich den aus der Factorey über das Papier erlangten Liefer-Zeddel mit einschicken, und dagegen behöriger Abschreibung der bezahlten Post von solchem Liefer-Zeddel, oder wenn derselbe gäntzlich abgelauffen, seiner des Cassirers absonderlichen Qvittung zurück erwarten. Wäre auch der dir übermachte Vorrath an Papiere bald verthan, hättest du dich bey Zeiten eines mehrern aus der Factorey allhier von denen darzu verordneten Factoren Christoph Oemichen, und Johann Constantin Brandtstädtern, beyden Steuer-Verwandten, gegen deinen Schein zu erholen, und darmit vorigen gleich zu gebahren, iedoch das darauf gehende Boten- oder Fuhr-Lohn nach Möglichkeit einzuziehen.

wenn u. an wen das Stempel-Geld zu schicken.

Wenn das Papier verthan, bey wem noch mehrers zu erholen.

Und gleich wie Wir solche Verrichtung auf deine vorige Pflicht stellen, und Uns versehen, daß du dich hierunter allenthalben treu und fleißig bezeigen, das dabey versirende Steuer-Interesse möglichst befördern, und insonderheit es an gnugsamem Vorrathe bey dir nie gebrechen lassen werdest:

Also wollen Wir dir für deine Mühe zur Ergötzlichkeit von ieglichem Hundert Thaler Einnahme Einen Thaler nebenst dem erweißlich aufgewandten Boten- Fuhr-Lohn oder Trinck-Gelde von der Papier- und Geld-Lieferung in Ausgabe deines unterschrieben- und besiegelten Registers, so nach beygedruckter Notul einzurichten, krafft diß passiren lassen. An dem allen geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 22. Mart. Anno 1682.

Zur Ergötzlichkeit von iedem 100. thl. ist 1. thl. verwilliget.

Amt N.
oder
Stadt N.

Hat an gestempeltem Papier aus der Churfürstl. Sächs. Factorey Dreßden empfangen,

• • Rieß, iegliches zu 20. Büchern, und das Buch zu 24. Bogen gerechnet, den Martii 1682.

• • Rieß ferner den • • •
Alles vermöge beykommender Liefer-Zeddel.

Summa:

• • Rieß, • Bücher.
Thut an Gelde, den Bogen zu 1. Gr. gerechnet,
• Thlr. Gr. Pf.

Ausgabe,

Thlr. Gr. Pf. werden hierbey baar zur Ober-Steuer-Einnahme überschickt,

• • Gr. Pf. Boten-Fuhr-Lohn oder Trinck-Geld von dieser Liefer- und Zurückbringung anderweiten Vorraths,

Summa:

Thlr. Gr. Pf.
Rest:

Thlr. Gr. Pf.
Signatum N. den • • •

N. N.

Notandum.
In denen folgenden Registern muß der verbleibende Rest allezeit vorn an in Einahme wieder gebracht werden.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß das Mandat vom 22. Mart. an. curr. die bewilligte Auflage vom Stempel-Pappier betreffend, gehörigen Orts publiciret werden solle, den 29. Mart. Anno 1682.

An. 1682. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Lieber Getreuer. Demnach bey jüngst allhier gehaltenem allgemeinen Land-Tage von Unserer getreuen Landschafft zu Aufbringung der annoch nöthig befundenen Subsidien vor die Miliz, unter andern auch eine gewisse Auflage von gestempeltem Pappier unterthänigst vorgeschlagen worden, Und aber die Nothdurfft erfordert, daß solche Auflage ohne Verzug zu iedermänniglichs Wissenschafft gebracht werde;

Bewilligte Auflage vom Stempel-Pappier,

Als übersenden Wir dir von dem, dieser neuen Bewilligung halber, in Druck gebrachten Mandat, beygefügte Exemplaria, mit Begehren, du wollest solches deinen Amts-Unterthanen gebührend publiciren, an gewöhnlicher Stelle anschlagen, und nicht allein deines Orts demselben in allen und ieden Puncten und Clausulen nachleben, sondern auch Krafft dieses einem ieden der in dem dir anvertrauten Amte einbezirckten Schrifft- und Amtsassen von Ritterschafft und Städten, oder wer sonst Gerichte zu exerciren hat, ein Exemplar davon ungesäumt zufertigen, und daß sie selbigem gleichfalls benebenst ihren Unterthanen und Bürgern gehorsamst nachleben sollen, andeuten, Uns aber, wie du solches alles zu wercke gestellet, deinen gehorsamsten Bericht erstatten.

daß deßwegen ergangene Mandat zu publiciren.

Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 29. Martii, An. 1682.

Resolution

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, auf die wegen des Mahl-Groschens geschehene Erinnerungen, den 10. Jul. Anno 1682.

An. 1682. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst. Liebe Getreue: Demnach auf Unser, des neu verwilligten Mahl-Groschens halber, unterm dato den 20. Martii nechsthin ausgegangenes Mandat, etliche von Unsern Land-Ständen, und Beamten in ihren Einrichtungs-Relationen, auch sonsten ein- und die andere Erinnerung gethan, welche Wir, nach befundenen Umständen, reifflich überleget, und folgender Massen resolviret haben; Als will der Nothdurfft seyn, solche Erklärung nunmehr zur Publication zu bringen:

Und zwar will (1.) in gemein verlauten, daß, weil in obgedachtem Mandat das geringe Back-Getraide, so in Hafer, Trespen, und dergleichen Gemänge bestehet, nur mit 6. pf. zu versteuren nachgelassen worden, sich hin und wieder vortheilhaffte Mahl-Gäste finden sollen, welche unter das gute Getraide nur ein weniges von Hafer oder Trespen mit Fleiß einmischen, und unter solchem Schein, oder wenn auch sonst von dergleichen nur etwas unter dem guten Korn mit erwachsen, sich bald des vollen Groschens entbrechen wollen. Wann es aber der Verwilligung, samt dem daruff gerichteten Ausschreiben, clar zuwider, auch der Casse sehr nachtheilig ist; Als verordnen Wir hiermit: daß unter dem geringen Back-Getraide nur dasjenige, welches über die Helffte mit Hafer, Trespen, Rathen und dergleichen vermenget, zu verstehen seyn, und mit 6. pf. versteuret, das übrige sämtliche Getraide aber, ungeachtet ob schon geringes mit darunter, doch nur unter der Helffte wäre, gleich dem guten Getraide, worunter auch die Erbsen zu verstehen, ohn Unterscheid desselben, mit einem Groschen völlig vergeben, auch vom Müller ein wenigers nicht angenommen, oder widrigen Falls beyde, nebenst Erstattung des Zurückgebliebenen, nachdrücklich bestraffet werden sollen.

1) Vor gering Back-Getreide soll keins passiren, wenns nicht über die Helffte von Hafer, Trespe ꝛc. vermenget ist.

Unterm guten Getraide sind auch Erbsen mit zu verstehen.

Nachdem (2.) die Räthe in Städten sich meistentheils entschuldigen, daß zu der Einnahme, um der geringen Besoldung willen, sich niemand füglich gebrauchen lassen wolle; Und aber solche Verrichtung denenjenigen, welche ohne diß, ihres ordentlichen Amts halber, stets in loco seyn müssen, wie etwa bey denen Steuer-Contributions-Accis- und andern Einnehmer erfodert wird, keine sondere Beschwerde verursachen kan; Massen auch derer viel an einigen Orten damit wohl zufrieden seyn, und deswegen etwas zu moviren nicht begehret haben; Als bleibt es dißfalls beym Mandat, biß zu anderer Verordnung, nochmahln billig.

2) Die Einnahme soll einem solchen aufgetragen werden, welcher ohne diß, seines Amts halber, in loco seyn müsse.

Und damit (3.) ihre Einnahme, und nach derselben auch ihre Besoldung, zu besserm Auskommen destomehr verstärcket werden möge, So wollen Wir, daß solche ihre Einnahme sich nicht allein uf des Raths, oder der Commun und derer privatorum Mühlen, nach dem 8ten Punct des Mandats, sondern auch zugleich auf Unsere, oder Unsern Aemtern zustehende Mühlen, ohn Unterscheid derer selben, und so viel ihrer bey der Stadt gelegen, ungeachtet bisanhero unter ihnen schon darob entstandener Contradiction erstrecken solle; Wäre aber dennoch an ein oder andern Orte kein Einnehmer zu erlangen

3) Derer Function soll sich auch uf die Churfürstlichen Mühlen erstrecken.

Wo aber kein Ein-

nehmer zu haben, bleibts bey denen Gerichten.

langen möglich, Solchen Falls bliebe bey dem Amte so wohl, als auch iedwedem Gerichts-Herrn selbst, die Einricht- und Bestellung der Einnahme, mit Büchsen oder Stöcken, wie auf denen Dörffern, und sie haben sich alsdenn hierinnen dem Mandat gemäß zu verhalten.

4) Die Pfennig-Brüche mit einem Heller zu bezahlen, sollen wegfallen.

Ob wohl auch (4.) im 3ten Punct desselben angeordnet worden: daß die in die Brüche eines Pfennigs lauffenden Abtheilungen, ohn Unterscheid dererselben, und nach denen dabey angehängten Exempeln, allezeit mit einem gantzen Heller bezahlet werden sollen; Alldieweiln aber zu dergleichen kleinen Müntz-Sorten hiesiger Lande nicht füglich zu gelangen, Gleichwohl auch unbillig seyn will, den armen Mann, wenn er nicht mit 2. Scheffeln zugleich aufkommen, und also beede Heller durch einen Pfennig vergnügen kan, mit einem mehrern anzustrengen; So haben Wir resolviret, diesen Heller, und mit demselben die gesamten Brüche eines Pfennigs bey denen gantzen Scheffeln, dem Armuth zum Besten, zu erlassen, also, daß hinfort der Freyberg- und Bornische Scheffel nur mit einem gl. ingleichen der Leipziger mit 1. gl. 3. pf. bezahlet, bey denen halben Scheffeln auch an denen Orten, wo die Abgabe wiederum in den Bruch fället, inmassen bey Leipzig zu ersehen, solcher Bruch oder Heller dem Mahl-Gaste, biß zu seiner Wiederkunfft, geborget, alsdenn aber selbiger mit dem andern zugleich gefodert und abgestattet werden soll.

5) Vom Metz-Geträide soll ebenfalls der Mahl-Gr. gegeben werden.

(5.) Stehen zwar etliche von Mühl-Herren und Müllern in denen Gedancken: Ob sey das Metz-Geträidig, weil es von denen Mahl-Gästen bereits versteuert worden, dem Mahl-Groschen ferner nicht unterworffen; Alldieweiln aber selbiges, als eine besondere Intrade derer Mühlen, mit des Mahl-Gasts Geträide nicht alsbald zugleich vermahlen, sondern an Körnern gesammlet, und anderweit vermessen, verkaufft oder vertheilet, und hernach erst wieder zu besonderer Vermahlung eingebracht wird; So ist hiervon der Mahl-Groschen eben so wohl, als vom andern Geträidig, immassen es auch hiebevor geschehen, abzustatten.

6) Müller sollen die Geld-Büchsen nicht in ihre Häuser nehmen.

(6.) Können Wir nicht geschehen lassen: daß denen Müllern die Büchsen, wie sich dererselben theils schon unterfangen, unter fürgewandter bessern Verwahrung willen, aus der Mühlen in ihre Hände gefolget werden; sondern es seynd dieselbe nochmahln aller Orten ufm Lande, dem Mandat gemäß, in die Wände mit Anwürffen, so vest als möglich, einzufügen, zu verschliessen, zu versiegeln, und für Schaden gnugsam zu bewahren.

(7.) Vernehmen Wir mißfällig: daß die an Grentzen wohnenden Unterthanen, theils Orten mit Vermahlung ihres Geträides, ohn Abstattung des Mahl-Groschens, Unserm Mandat zuwider, ausser Landes gelassen, und so wohl Uns diese aufgelegte Steuer, als auch denen Mühlen, in welchen sie vorhin gemahlen, ihre Nutzung zur Ungebühr entzogen werde; Befehlen derowegen denen Gerichts-Herren samt und sonders hiemit ernstlich: auf solchen Unterschleiff genauer acht zu haben, und wider die Verbrechere dem Mandat gemäß zu verfahren, damit Wir nicht gegenfalls zu anderer Verordnung bewogen werden mögen.

7) An denen Grentzen auf die ausserhalb Fahrenden Achtung zu haben.

Als ferner (8.) gefragt worden: Ob unter diese Versteurung auch der Hirse, weil hiervon im Mandat keine Erwähnung geschehen, mit zu ziehen sey? So erklären Wir Uns hiermit gnädigst, daß selbiger, gleich andern Zugemüsen, davon befreyet bleiben möge.

8) Hirse, nebst andern Zugemüsen bleibt von dieser Versteur. frey.

An Einrichtungs-Kosten sollen (9.) nur allein die wircklichen Ausgaben, vor angeschaffte Büchsen, Stöck und Schlösser, samt was auf deren Anbefestigung gangen, sonst aber weiter nichts in Ausgabe paßiren.

9) Welche Einrichtungs-Kosten zu passiren.

Hiernechst (10.) die schrifftsäßigen Städte allesamt, ungeachtet sie theils ihre Quatember-Steuren zur Creis-Cassen immediate liefern, dennoch, zu Ersparung vielen Bothen-Lohns, die einkommenden Gelder in das nächste Amt, darein sie beeirckt, gleichwie auch von der Ritterschafft geschiehet, zu dessen fernerweiten Berechnung, in gesätzten Fristen, mit zugehörigen Registern, gegen Qvittung geben.

10) Die Gelder sollen mit denen Quatember-Steuren zur Creyß-Casse geliefert werden.

(11.) Und letztlich: Diejenigen Gerichts-Herren, welche mit ihren erforderten Berichten von beschehener Einrichtung, samt beygefügtem Verzeichniß derer Mühlen und Gänge, noch zur Zeit nicht einkommen, selbige binnen 14. Tagen, bey Vermeidung anderer Verordnung, nochmahln gehorsamst einschicken.

11) Welche mit ihren Berichten noch nicht einkommen, sollens binnen 14. Tagen thun.

Hierauf nun gnädigst befehlende: Ihr wollet gegenwärtige Unsere Resolutiones und Erinnerungen, denen sämtlichen, in euren Creis gehörigen Ständen von Ritterschafft, Aemtern und Städten, zu ihrer Nachricht, vermittelst eines besondern Patents, schleunig hinterbringen, auch euch selbst darnach gehorsamst achten, und darüber beständig halten. Hieran geschiehet Unser ernster Will und Meinung. Datum Dreßden, am 10. Julii, Anno 1682.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wegen Eintreibung der 3. Extraordinair-Qvatember, zu Bestreitung der Bedürffniß vor die Miliz wider den Türcken, den 2. Augusti, Anno 1683.

An. 1683.

Von GOttes Gnaden Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Churfürst, etc. Liebe Getreue, Bey ietztgehaltener und nun zum Ende gehender Ausschuß-Tags-Versammlung hat die vorgestellte unumgängliche Nothdurfft erfordert, zu gnüglicher Unterhaltung der aufn Beinen stehenden, und ietzo zum Marsch wider den Türcken beordreten Trouppen, über die in dem heurigen gedruckten Ausschreiben enthaltenen Extraordinair-Steuren, und weil der Mahl- und Stempel-Groschen das übrige Bedürffniß nicht ersteigen wollen, auf gegenwärtiges Jahr noch drey Quatember, als: Einen gantzen zu Ersetzung der Anno 1682. für sothane Militz aufgenommenen und vorgeschossenen Gelder, nechstkommenden Termin Crucis, die übrigen beyden aber, als einen Zuschuß in die Militz-Casse auf gegenwärtiges 1683. Jahr, und zwar hiervon einen halben Qvatember Galli, dann einen halben Andreæ, und einen gantzen folgende Luciæ anzulegen, inmassen die darüber unterthänigst eingereichte Verwilligungs-Schrifft mit mehrern besaget,

Bewillig. 3. Extraord. Quatemb. zur Unterhaltung der Miliz wider die Türcken.

Wenn, u. wie solche einzubringen.

Ist derowegen an euch Unser Begehren, ihr wollet ermeldte drey neue Quatember unverzüglich an die in euern Creyß gehörigen Stände von Ritterschafft, Aemtern und Städten, ausschreiben und verordnen, daß solche mit und nebenst den vorhin ausgeschriebenen gesetzten Terminen nach auf eben dergleichen Masse von den Contribuenten eingebracht, sonderlich die auf Galli und Andreæ angezielten 2. halben und denen vorhin schon allda gefälligen anderthalben Quatembern zusammen geschlagen, und also iedesmahl 2. Quatember mit einander verrechnet werden.

Wie ihr denn euers Orts euch auch hiernach zu achten, und die einkommenden Gelder in die Ober-Steuer-Einnahme zu liefern habt. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 2. Aug. An. 1683.

Haubold von Miltitz.

Joh. Balth. Grolig, S.

Unsern lieben Getreuen, Andreas Hahnen, zum Chur-Creyß auch nach Wittenberg bestellten Ammanne, so wohl dem Rathe zu Wittenberg.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß die bißhero durch militarische Execution eingetriebene Pfennig-Steuer hinführo von Gerichts-Herren und Beamten durch Amts-Zwang einzutreiben, den 10. May, Anno 1689.

An.1689. Von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Vester und liebe Getreue, Bekannt ist, wie Wir die zur Militz-Versorgung, auch andern Behuff bewilligte Pfennig-Steuern durch Unsere Soldatesque wehrende Zeit über, als lange sie im Lande gestanden, guten theils executive eintreiben lassen.

Eintreib. der Pfennig-Steuer durch militarische Execution cessiret.

Nachdem Wir aber selbige unlängst mit zu Felde nehmen müssen, und die Nothdurfft erfordert, daß die Gerichts-Herren und Beamten sich nun hierunter mehr, weder vorhin nicht geschehen, angreiffen, und die Gelder zusammen bringen.

Wie solche durch Gerichts Herren und Beamte hinfüro

Als ist Unser Begehren, ihr wollet nicht allein dieselben durch schleunigen Umlauff mit Ernst dahin anmahnen, daß sie sich der Einnahme hinführo fleißiger unterziehen, die Contribuenten zu richtiger Abgabe in entstehender Güte, durch zuläßlichen Amts-Zwang, oder auch durch militarische Execution, vermittelst Requirirung der nechst angelegenen Guarnisonen, Defensioner und anderer dergleichen obwohl ausser Bestallung lebenden Personen, so sich darzu gebrauchen lassen, gegen Niessung der in Unserer Miliz-Ordonance verordneten Gebühr, anhalten, dabey die Executores allezeit mit gemessener schrifftlichen Ordre zu nöthig habender Legitimation versehen, iedoch die Gelder nicht durch sie empfangen, sondern von Restanten selbst einliefern lassen, und sodann dieselben, wenn sie beysammen, fernerweit euch zur Creyß-Einnahme auf leidliche in Ausgabe paßirende Kosten sicher versenden sollen, sondern ihr wollet auch euers Orts, daß es also erfolge, daran seyn, bey verspürender Säumniß die Execution selbst wider die restirende schrifftsäßige Orte, so wohl wider die Beamten auf ihre eigene Kosten ergreiffen, und sie hierdurch zu gebührender Obacht der obliegenden Schuldigkeit compelliren, nicht weniger alle Monat gegen Ausgang desselben richtige summarische Creyß-Extracte über verhandenen Geld-Vorrath auf ieden Termin besonders gerichtet, nachrichtlich zur Haupt-Cassen einsenden, und weiterer Verfügung darauf, wie es mit der Einlieferoder Abholung zu halten, gewarten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 10. Maji, Anno 1689.

durch Amts-Zwang oder militarische Execution einzutreiben.

Haubold von Miltitz.

Joh. Balth. Grolich, S.

Dem Vesten und Unsern lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land und Tranck-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die starcken Pfennig-Steuer-Reste, deren Quantum sich über 50 fl. beläufft, mit Execution einzutreiben, und denen Einnehmern gegen die Raths-Personen und ihre Befreundte einige Nachsicht zu gebrauchen nicht verstattet werden solle, den 23. Mart. Anno 1700.

An.1700. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Veste und liebe Getreue, Bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme seyn vorietzo solche dringende unvermeydliche Ausgaben vorgefallen, daß Wir zu derer Bestreitung genöthiget werden, alle nur ersinnliche Mittel und Wege vor die Hand zu nehmen, Gleichwie Wir nun auch bereits zu dem Ende, wegen schleuniger Eintreibung derer aussenstehenden Land- und Tranck-Steuer-Reste unter gestrigem dato gemessene Verordnung ergehen lassen; Und denn nicht weniger in dem euch anvertrauten Creysse noch sehr starcke Pfennig-Steuer-Reste, besage euerer an letztverwichener Neu-Jahrs-Marckt-Expedition zu Leipzig übergebenen Specification, zurücke stehen; Also ist demnach hiermit Unser gleichmäßiges ernstes Begehren, ihr wollet ebenfalls auf sothane Pfennig-Steuer-Reste, welche sich über funffzig Gülden belauffen, die Execution unverzüglich und mit dieser Instruction abschicken, daß sie vorher von denen Beamten und Einnähmern die Individual-Restanten-Specificationes abfordern, nach selbiger Anweisung darauf sich bey denen Restanten, und zwar zu erst bey denen stärckesten und vermögenden einlegen, die Zahlung eyfrig urgiren, und nicht eher von ihnen abweichen sollen, biß sie beydes die restirende Steuern, als aufgelauffene Executions-Gebühren richtig abgeführet haben; Was sie aber gefunden, das bereits baar erhoben, und nicht gebührend wieder geliefert worden, solches mit allem Fleisse anmercken, und an Uns zu gehöriger Bestraffung schleunig einberichten sollen.

Land- Tranck- u. Pfennig-Steuer-Reste,

so sich über 50 fl. belauffen, sollen mit Execution eingetrieben werden.

Damit auch bey sothaner Execution keine Ungleichheit vorgehen, und wie bißhero absonderlich von denen Einnehmern in Städten wahrgenommen worden, ihre Raths-Collegen, Anverwandte und andere gute Freunde unter denen Restanten, dißfalls verschonet, hingegen nur die ärmsten Contribuenten, zu Beförderung ihres endlichen Ruins und der Casse schlechtem Nutzen, damit beleget werden mögen; So wollet ihr nicht allein denen Executoribus ermeldter Einnähmer terminlich-übergebene Restanten-Specificationes zur Eintreibung selbst ausstellen, sondern auch bey erster Umsendung eines Patens, die sämtliche Beamten und Einnehmer eures Creysses dahin anweisen, daß sie Monatlich richtige und Pflichtmäßige Extracte, was in einem ieden an Pfennig-Steuer-Resten und Currenten baar eingelauffen, euch zur Creyß-Einnahme, entweder bey erst sich ereignender Gelegenheit, ohne absonderlich Boten-Lohn, oder in deren Entstehung, gegen ein leidliches Post- oder so genanntes Trinckgeld, unnachbleibend einsenden, und davon das geringste nicht, bey Vermeidung der Revision auf ihre Kosten, und erfolgender ernsten Bestraffung, gefährlich hinterhalten sollen; Und habet ihr alsdenn auch eueres Ortes hernachmahls ungesäumt einen Creyß-Extract darüber zu fertigen, und zur Buchhalterey anhero einzuschicken. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Mart. An. 1700.

Execution soll gleich durch und ohne Ansehen der Person geschehen.

G. F. von Schönberg.

George Friedrich Lingke, S.

Ejusd.

Ejusd. Ausschreiben,

Die Abstattung derer von gewissen innenbenannten Stücken bewilligten Abgaben betreffend, den 17. Junii, Anno 1700.

A. 1700. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit allen und ieden in Unsern Churfürstenthum Sachsen, samt zugehörigen Landen befindlichen Einwohnern, wes Standes, Würden oder Wesens sie seynd, zu wissen, gestalt auch denen meisten unter ihnen aus jüngsten Landes-Handlungen, Zweifelsfrey ohne diß schon bekannt seyn wird, was massen unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, zu besserer Bestreitung derer zu Unserm Miliz-Estat erforderten grossen Kosten, und hierzu benöthigten Credits, auch anderer Bedürffniß des Landes und bey dem Steuer-Ærario, aus unterthänigster Devotion unter andern auch dahin ihre treuhertzige Bewilligung gethan, daß gewisse Imposten, auf gestempelt- und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hüthe, Riemer- und Sattler-Arbeit, Taback, Tabacks-Pfeiffen, Spiel-Karten, Peruqven, aus gesponnenem Gold und Silber gemachte Spitzen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen, wie auch ausländische schwartz- und weisse Spitzen, so viel dessen alle im Lande verbrauchet und verthan wird, nach Anleitung ihrer, am 10. Febr. und 13. Martii dieses Jahres, übergebenen Schrifften, geleget, und binnen der dabey beniemten Zeit eingebracht werden sollen.

Bewilligung gewisser Imposten.

Wie auch solches alles, in Erwegung dieses Mittel dem Armuth erträglicher, als die Vermehrung derer andern Steuer-Abgaben, nach Schocken und Quatembern, fället, gnädigst angenommen, und dahero Uns dessen in Unserm, am 17. letztgedachten Monaths Martii publicirten Land-Tags-Abschiede gewieriig allbereit erkläret haben;

Damit nun dieses Werck zur Gangbarkeit gebracht, hierdurch der intendirte Zweck erreichet, und die darauf geschlagenen Ausgaben abgesehener Massen verrichtet werden können:

Als befehlen Wir gnädigst und ernstlich, es wolle sich ein ieder hierunter gehorsamlich erzeigen, von oberzehlten Stücken den Impost nachbeschriebener massen, ohne allen Unterschlag, treulich abstatten, und sich dadurch für der darauf gesetzten Straffe ihm selbst zum besten hüten, als:

Cap. I.

Das gestempelte Pappier soll in fünferley Classen bestehen; und zwar

Zur ersten Classe

Zu Geld-Verschreibungen u. dergl. Documenten.

Sollen diejenigen Documenta gehören, worinnen ein gewisses Quantum von Gelde enthalten, und auf dessen Summam ein Absehen zu richten, von welcher Art ein Bogen, wenn das im Document beniemte Quantum von

20 fl. biß auf 100. fl. kömmt	1. gr.
Von 100. biß 500. fl. inclus.	5. gr.
Von 500. exclus. biß 1000. fl.	10. gr.
Von 1000. biß 1500. fl.	15. gr.

und so fort, daß iedesmahl, wann die Summen biß auf 500. fl. oder 1000. fl. ansteigen, 5. oder 10. Gr. angerechnet werden, also daß, zum Exempel, wenn die im Document enthaltene Summa 10000. fl. oder 10500. betrifft, in jenem Fall der Bogen 4. Thlr. 4. gr. und in diesem andern 4. Thlr. 9. Groschen gelten soll;

Unter die erstere Classe nun seynd zu rechnen:

No. 1. Obligationes inclus. Consensus und Confirmatio, zu beyden letztern aber darff in solchem Fall kein Stempel-Pappier gebrauchet werden.

2. Pfand-Verschreibungen, die absonderlich zu gewisser Caution und Versicherung ausgestellet, und nicht in einer Obligation über ein Anlehen oder in einen Kauff-Contract wegen rückständigen Kauff-Geldes, ingleichen, der Gewehr halber, oder auch in einem andern Contract und solchem Instrumento nicht schon mit begriffen, als welches ohne diß auf gestempelt Pappier geschrieben, und dergestalt vergeben wird.

3. Consense in hohen und niedrigen Gerichten, so nicht in eine Obligation oder andere Verschreibung, oder Käuffe ertheilet werden, worzu man ohne diß Stempel-Pappier gegen Erlegung der Impost gebrauchen muß.

4. Käuffe.

5. Täusche und Vergleiche, wenn sie aufs Geld gerichtet.

6. Erbtheilungen und darüber aufgerichtete Vergleiche, nach Abzug derer auf der Verlassenschafft hafftenden Passiv-Schulden.

7. Cessiones und Transactiones, wenn sie aufs Geld gerichtet.

8. Ehe-Stifftungen nach dem quanto der Ehe- und paraphernal-Gelder, so darinnen exprimiret worden, iedoch daß die Ehe-Gelder nicht nach Leib-Gedings-Art zu verstehen, auch das Gegen-Vermächtniß, samt der Weiblichen Gerechtigkeit darunter nicht begriffen werden.

9. Lehns-Investitur, so auf Geld gerichtet.

10. Pacht-Briefe und Mieth-Contracte, wenn sie aufs Geld gehen.

11. Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, so im Judicio producirет, und bey Übergebung der Klage oder zum Beweiß gebrauchet werden; Jedoch sollen die expens-Zeddel derer Kauffmanns-Handwercks-Leute, und andere Auszüge, welche von denen, so sie gefertiget, unterschrieben, davon ausgeschlossen werden.

12. Alle Quittungen, die über eine gewisse Geld-Summa ausgestellet werden, und in folgenden Classen und Erinnerungen nicht gäntzlich ausgenommen, oder mit einem wenigern angesetzet seynd.

Class. 2.

Derer jenigen Bogen, deren ieder mit 16. Gr. zu bezahlen;

Und auf diese sollen geschrieben werden; 16. gr. Bogen.

1. Alle Hof-Militair- und Civil-Bestallungen.
2. Decreta und Expectans-Scheine.
3. Begnadigungen.
4. Dispensationes.
5. Protectoria.
6. Hohe Obrigkeitliche Intercessionales.
7. Privilegia.
8. Verwandlung des Lehens in Erblehen oder Erbe.
9. Lehns-Reverse.
10. Salvi Conductus.

11. Moratoria.
12. Abolitiones.
13. Veniæ ætatis.
14. Legitimationes personarum infamium.
15. Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen.
16. Innungs-Articul.
17. Testamenta.
18. Codicilla.
19. Fidei commissa.
20. Emancipationes.
21. Adoptiones und Uniones prolium.
22. Täusche, Vergleiche, Cessiones, so nicht auf Geld gerichtet, und welche gerichtlich confirmiret werden, inclus. der Confirmation.
23. Inventaria, so über 500. fl. gute und exigible Mittel betragen.

Class. 3.

4. gr. Bogen. Derer jenigen Bogen, deren ieder mit 4. Gr. zu bezahlen:

Und auf diese sollen geschrieben werden:

1. Täusche, Vergleiche, Cessiones und Transactiones, so nicht auf Geld gerichtet, auch nicht gerichtlich confirmiret werden.
2. Wechsel-Brieffe, so im Lande ausgestellet und darinne verbleiben, ohne Unterschied der Summen.
3. Lehen-Brieffe, Indult-Scheine, Lehen-Scheine, Muth-Zeddul und Raths-Wahlen, auch Privilegien derer Städte und deren Confirmationen.
4. Alle untern Cantzley- und Hoff-Gerichts-Siegel ausgestellete Vidimus.
5. Gerichtliche Vollmachten so ausserhalb Landes gehen.
6. Die Notificationes erlangter Dignitäten.
7. Kundschafften, so nicht Handwercker betreffen.
8. Distributiones.
9. Defensiones.

Class. 4.

2. gr. Bogen. Da iedweder Bogen mit 2. Gr. zu bezahlen.

Und worauf zu schreiben:

1. Alle Klagen, so in ordentlichen oder summarischen Processen übergeben werden.
2. Alle Urtheil und Abschiede, wenn sie in forma probante ausgestellet werden.
3. Ausgestellete vidimirte Abschrifften, so mit dem Cantzley- und Hof-Gerichts-Siegel nicht besiegelt.
4. Instrumenta.
5. Zeugen-Notul.
6. Leuterung und Appellationes.
7. Aposteln auf Appellationes und darauf ertheilte Inhibitiones.
8. Executoriales.
9. Hülffs-Scheine.
10. Adjudications-Scheine.
11. Cautiones, so nicht auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet.
12. Täusche, Vergleiche, Cessiones, Transactiones und Taxationes, so unter 50. und über 20. fl. betragen.
13. Geburths-Abzugs-Lehr-Brieffe, auch Lehen-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben.

Class. 5.

1. Gr. Bogen. Da iedweder Bogen mit 1. Groschen zu bezahlen,

Und worauf zu schreiben:

1. Obligationes und andere Verschreibungen, so unter 20. fl.
2. Alle Supplicationes.
3. Monitoria.
4. Excitatoria.
5. Pœnal-Inhibitiones.
6. Citationes.
7. Gedenck-Zeddel.
8. Rescripta und Befehlige.
9. Tutoria und Curatoria.
10. Vollmachten und Substitutiones.
11. Beweiß und Gegen-Beweiß, auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungs-Articul.
12. Extracte aus Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern.
13. Dilation-Scheine.
14. Attestata.
15. Interrogatoria.
16. Disputation-Gesetze.
17. Notificationes und Auflagen.
18. Bestell-Zeddel und andere Schreiben, so ad Acta kommen.
19. Die denen Partheyen ausstellende gewöhnliche Abschrifften von Urtheln und Abschieden.
20. Arresta und darüber ausstellende Scheine.
21. Deren Renovationes.
22. Gerichtliche Verbothe.
23. Remissoriales.
24. Subhastationes.
25. Depositen-Scheine.
26. Proteste über Wechsel-Briefe.
27. Gerichtliche Quittungen, so absonderlich aufgesetzt und ausgestellet werden.

Worbey
Folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen;

§. 1. Sollen von diesem gestempelten Pappiere gnugsame Vorräthe in die Creyß-Einnahmen, und sodann weiter an die von der Ober-Einnahme verpflichtete Unter-Einnehmer in Aemtern und Städten versendet werden, von welchen sich iedermann dessen gegen Bezahlung erholen kan. *Erinnerungen, was beym Stempel-Pappier zu beobachten.*

2. Gestalt denn unter das Stempel-Pappier, alles Pappier, es sey gemein, Regal oder Median, auch Pergament zu verstehen.

3. Jedoch soll der Werth für das Pappier in das darauf geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden.

Das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, absonderlich zu bezahlen, iedoch wie No. 1. versehen, gleichfalls aus denen Creyß-Einnahmen, mit an die Unter-Einnehmer zu senden.

4. Von diesem Stempel-Pappier soll in unsern Churfürstenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, und wo man in Hohen- und Nieder-Gerichten, oder auch extra-judicialiter zu handeln hat, keiner, er sey sonst privilegiret oder eximiret, befreyet seyn.

5. Hingegen wird davon folgendes ausgenommen, so auf kein gestempelt Pappier geschrieben werden darff; Als: Wechsel-Briefe, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Oerter gehen, Fehden, Rügen, Protocolla, libri publici, diejenigen Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, und die piæ causæ über ihre Intraden und Einkünffte, an Erb-Zinß, Schoß und andern Gefällen, auch diese, nehmlich die piæ causæ, über aussenstehende Capitalia, und davon abgetragne Zinsen halten, und geben, wie auch alle Gerichts- und Handels-Bücher, Vormundschaffts-Haußhaltungs-Pacht-Kirchen-Raths- und Gemeinde-Rechnungen, erforderte oder ex officio erstattete Berichte, Unserer auch Unserer F. F. Fürstl. Vetterer zu Sachsen-Weissenfelß, Merse- und Naumburg, Ldd. Ldd. Ldd. Räthe, hoher und niedriger Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bediente, ihrer Besoldungen halber von sich gestellete Quittungen, alles dasjenige, was bey denen Processibus pauperum, und da sich einer ins armen Recht geschworen, wie auch ingemein, wo von denen Obrigkeiten die Inquisition und

und andere Processe verleget, und was sonst ex officio verrichtet, oder ausgesetzet werden müssen. Ingleichen von demjenigen, was die Unter-Obrigkeit bezahlet, oder umsonst hin giebet; Ferner alle Gleiths-Accis-Zoll-Pässe, Quittungen über Deputat-Wildpret, Jagd-Gelder und dergleichen Zettel, wie auch alles, was Steuer- und Miliz-Sachen concerniret, von dar ausgefertiget wird, und dahin einläufft.

6. So sollen auch diejenigen Contracte, Documenta, und Briefliche Uhrkunden, welche vor Angehung dieser neuen Imposten im Lande hin und her bereits gefertiget worden, oder auch ietzo und künfftig ausserhalb Landes gefertiget werden, von aller Abgabe frey passiren, und der Bestempelung nicht unterworffen seyn.

7. Soll die Abgabe 4. Wochen von dato publicationis an ihren Anfang nehmen.

8. Wenn gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geschriebenen Documenten und Schrifften in mehrern, als einen Bogen bestehen, so darff doch nur der erstere Bogen bestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigem Impost gäntzlich frey.

9. Ob auch schon ein oder das andere Document oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schrifften diesem Mandat zu wider auf ungestempelt Pappier geschrieben würde; So sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräfften verbleiben, auch in foro contradictorio dißfalls keine Exception gemacht werden, Hingegen aber

10. Der Producent solches ungestempelten Pappiers, ob wohl nicht schlechter Dings solcher Production halber, (immassen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem tertio zugehörig, oder von demselben gemachet worden, und durch geforderte Edition, compulsoriales, oder in andere Wege, erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, so wohl mit dem Impost als der gesetzten Pœn zu verschonen,) sondern nur, wenn das Document sein eigen, oder er es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch alle andere ausfindig-gemachte Contravenienten, von iedem Bogen viermahl, so viel, als der gestempelte Bogen gegolten, zur Straffe, nebenst dem Stempel-Gelde erlegen, Welche Straffe

11. Halb der Ober-Steuer-Einnahme, und halb der Unter-Obrigkeit, unter welcher der Contravenient, anheim fallen soll; Wie denn auch

12. Keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta legen, sondern, wenn er sich dessen unterstehet, zu gesetzter Straffe gezogen werden soll.

13. Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Pappier zu tragen schuldig; So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen, den Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und Quittungen es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käuffen, Täuschen, rc. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

14. Darff diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehr mahlen, abgestattet, sondern, wenn, zum Exempel, eine Verschreibung auf gestempeltes Pappier bereits gebracht, und hernacher Gerichtliche Confirmation oder Consens darüber gesuchet, selbige der Verschreibung angehänget, oder auch besonders auf ungestempelt Pappier geschrieben, und der Verschreibung, ohne Erlegung mehrer Impost, nur beygefüget werden.

15. Damit auch niemand sein Vermögen, oder Armuth, oder auch besondere Heimligkeit seines Privat-Wesens, wider seinen Willen zu offenbahren, angehalten werden möge, so soll weder der Fiscal noch sonst iemand, wer der auch sey, zu keiner Zeit weder die Erbtheilungen, Käuffe, Mieth-Contracta, oder andere Documenta, unter dem Vorwandt, zu untersuchen, ob sie auf gestempelt Pappier geschrieben, oder ob die darinnen enthaltene Posten und Summen recht vergeben worden, oder unter andern dergleichen Schein abzuheischen befugt, weniger der Inhaber solche zu ediren schuldig seyn.

Cap. II.

Das ungestempelte Pappier wird folgender massen beleget: Als

Belegung des ungestempelten Pappiers.

1. Ein Buch Post- und Cantzley-Pappier mit 3. Pf. thut Ein Rieß 5. Gr.

2. Ein Buch Schreibe- oder Concept-Pappier 2. Pf. thut Ein Rieß 3. Gr. 4. Pf.

3. Ein Buch gemeine Druck-Pappier, item Maculatur und Ausschuß 1. Pf. thut Ein Rieß 1. Gr. 8. Pf.

4. Ein Buch fein Schreibe-Regal- und Median-Pappier 1. Gr. thut ein Rieß 20. Gr.

1. Diese Abgabe nun soll von dem Innländischen Pappiermacher also fort in der Pappier-Mühle auf seine Pflicht dem hierzu bestellten Einnehmer abgestattet, von ihm hernach wieder drauff geschlagen, (iedoch daß deßwegen niemand höher, als diese Verordnung besagt, übersetzet werde,) und also folgends von dem Käuffer restituiret werden, was aber Ballenweise aus dem Lande gehet, ist von diesem Impost frey.

2. Das ausländische Pappier soll bey der Accis und dieser Imposten-Einnahme angegeben, notiret, und hernach vom Handelsmann, oder wer es sonst an sich nimmet, dasjenige, was er hiervon an Leute im Lande verkauffet, oder selbst gebrauchet, auf seine Pflicht und Gewissen angezeiget, vergeben werden.

3. Und zwar diß alles bey Straffe der Confiscation solchen unvergebenen Pappiers, wenn es noch verhanden, sonsten aber, da das Corpus delicti nicht mehr anzutreffen, iedoch die Contravention dargethan wird, auf den Fall dessen Werth dafür, nebenst dem unterschlagenen Impost zu zahlen.

Cap. III.

Schue, Stiefeln und Pantoffeln.

Von iedem Thaler des Werths Ein Groschen, und von denen, so weniger oder mehr gelten, nach Proportion, alles von dem Käuffer zu tragen, zu dem Ende soll eine hierzu verpflichtete Person täglich in denen Schuster-Werckstädten herum gehen, alle neue Arbeit mit einem kleinen Stempel, auf welchen die Chur-Schwerdter samt dem Rauten-Crantz, doch ohne Numer geschnitten, und der von iedes Orts Obrigkeit, auf der Steuer Kosten anzuschaffen ist, und zwar die Schue inwendig unter der Lasche, die Stieffeln oben in der Stolpe, und die Pantoffeln inwendig an der Seite bezeichnen, und nach ihren Sorten einem ieden Meister an seiner Conto aufschreiben, der Schuster aber von dem, was er verkaufft, oder an bestelleter Arbeit weggiebt, den Impost von dem Käuffer absordern, und an den Einnehmer entrichten, dieser auch solche Abgabe dem Meister in sein Quittungs-Büchlein eintragen, und mit selbigem die Abgabe bescheinigen.

Von iedem Rthl. 1. gl.

Wie mit dem Stempeln zu verfahren.

Und ist hierbey zwischen dem, was baar verkaufft oder verborget wird, kein Unterscheid, sondern von allen und ieden so fort Richtigkeit zu machen; So offt aber hierwieder gehandelt wird, soll nicht nur die Arbeit, sondern auch der Werth derselben verfallen seyn. Desgleichen wenn ein Innländischer dergleichen Arbeit über der Gräntze bey Ausländischen kaufft, gleichwohl solche nicht alsobald beym Einnehmer angiebt, stempeln lässet, und den Impost davon abstattet, zum ersten mahl zwey Thaler Straffe, und wenn er zum andern mahl darüber betreten würde, die Straffe doppelt erlegen. Im übrigen die Pfuscher, so keine Zunfftmäßige Meister, oder es nicht mit der Innung halten, keine neue Schue, Stieffeln oder Pantoffeln machen, bey Straffe Fünff Thaler von iedem Paar, Flick-Arbeit aber ist von dieser Anlage frey;

Baar verkaufftes u. verborgtes muß gestempelt u. vergeben werden.

Wann

Frembde Arbeit auf Märckten.

Wann in Jahrmärckten fremde Schue, Stiefeln oder Pantoffeln zu Marckte gebracht werden, sollen die Innländischen alle gestempelt seyn, oder do noch etwas ungestempelt verhanden wäre, solches alsobald gestempelt, und die Gebühr davon entrichtet werden.

Ausländ. bezahlen den Stempel-Impost bey der Einfuhre.

Ausländische sollen hingegen stracks beym Eingehen, ehe sie noch ausgeleget werden, nach ihrer Zahl und Sorten bey dem Einnehmer angegeben, von diesem ein Zettel darüber, mit Specificirung des angezeigten, ertheilet, dieser nach vollbrachtem Jahrmarckt vor der Abreise wieder produciret, das verkauffte angemeldet, und nach solchem der Impost entrichtet werden.

Inländis. Schuster, so ausser Landes zum Marckt gehen.

Wenn ein innländischer Schuster ausserhalb Landes aufn Marckt gehet, Sol er sich zuvor beym Einnehmer angeben, und bey seinen Pflichten sagen, wie viel er Arbeit, weil doch alles gestempelt seyn muß, mit nehmen wolle, darüber sich einen Zettel geben, und nach der Wiederkunfft das verlosete auf die ihm eingezeichnete Wahre abschreiben lassen.

Was zu Verhütung Unterschleiffs.

Damit aber hierinnen kein Unterschleiff vorgehe, sollen die Zoll- und Gleits-Einnehmere die Abreisenden nicht eher abfertigen, biß die gemachte Richtigkeit unter des Einnehmers Hand beygebracht worden, auch die Zoll- und Gleits-Bereiter darauf fleißig acht haben, gleichwol diesen, zu Verhütung besorgender Excesse, schlechterdings nicht frey stehen, weniger gestattet werden, die Leute nach Gefallen anzuhalten, sondern sie seynd vielmehr dahin anzuweisen, daß sie sich mit Vorzeigung des Passir-Zettels vergnügen, und wenn selbiger verhanden, sie sich an niemand weiter vergreiffen, alles bey Vermeidung empfindlicher Straffe. Diejenigen Schuster aber, welche gegenwärtiger Verordnung zu wider handeln, mit Zehen Rthlr. Straffe angesehen werden sollen.

auch bey den Land-Schustern zu beobachten.

Wegen der Schuster aufm Lande, wo dieselben nach denen Landes-Gesetzen seyn mögen, soll iedes Orts Obrigkeit auf die Stempelung Acht zu haben, solche verrichten zu lassen, zu dem Ende einen Stempel obgedachter massen anzuschaffen, die Gebühr einzubringen, und dieselbe nebst der Land-Steuer in selbige Creyß- und die Amtsäßigen zur Amts-Einnahme, auf die gewöhnlichen Termine, mit zugehörigen Registern, baar einzuliefern verbunden seyn.

Cap. IV.
Riemer- und Sattler-Arbeit.

Von iedem Rthl. 1. gl.

Es sey von kleinen oder grossen Stücken, als Carreethen, Geschirre und dergleichen, inclus. des Leders, von iedem Thaler des Werths Ein Groschen.

Und zwar also, daß die Wahre, so über zweene Groschen gilt, der Meister nicht eher abfolgen lasse, bevor ihm vom Einnehmer ein Zettel, darinnen die Summa exprimiret, und der Abtrag bekennet, vorgezeiget worden. Was aber unter 2. Groschen verkaufft wird, das soll ieglicher Meister anmercken, und Monatlich von dem Verkaufften den Impost dem Einnehmer richtig und bey seinen Pflichten liefern, auch ins Quittungs-Büchlein einzeichnen lassen, und dasselbe iederzeit, auf Begehren, vorzulegen, verbunden seyn; alles bey Straffe, wie kurtz vorher von innländischen Schuhen gemeldet. Allermassen es auch mit derjenigen Riemer- und Sattler-Arbeit, so in Jahr-Märckten zu Marckte gebracht wird, eben also, wie von denen ausländischen Schuhen disponiret, gehalten werden soll.

Exception.

Jedoch bleibet hiervon ausgenommen dasjenige Geschirr, welches ein Hauswirth aus seinem selbst-erzeigten Leder im Hause machen lässet, von welchen diese Abgabe nicht zu entrichten.

Cap. V.
Inn- und Ausländische Hüte.
Vom Thaler Ein Groschen.

Von iedem Rthl. 1. gl.

Mit welchen es solcher Gestalt zu halten, daß alle innländische neue Arbeit, iedes Orts, so fort in des Meisters Werckstatt, durch eine gewisse darzu bestellte Person inwendig gestempelt, und es im übrigen allenthalben mit der Abgabe von innländischen- wie auch ausländischen Hutmachern, die ihre Wahre zum Verkauff auf die Märckte bringen, wie oben Cap. 3. von denen Schuhen gemeldet ist; Mit denen frembden Hüten aber, welche die innländische Handels-Leuthe bringen lassen, auf Maaß und Weise, wie Cap. 2. von ausländischem Papier disponiret, gehalten werde.

Cap. VI.
Taback.

Von iedem Rthl. 4. gl.

Von Taback ohne Unterscheid, welcher im Lande consumiret wird, soll von iedem Thaler des Werths vier Groschen, zwar nicht derjenige, so damit in grosso handelt, sondern der ihn einzeln verkaufft und ausschneidet, es sey Cramer, Taback-Spinner, Schenck-Wirth, oder, wer es sonst thut, entrichten; Deßhalber allen Taback, den er an sich bringet, bey seinen obhabenden Pflichten, iedesmahl dem Einnehmer ansagen, und den Impost davon abstatten, auch zu Verhütung Unterschleiffs, gewärtig seyn soll, daß bey ihm von dem Einnehmer, oder wen dieser dazu gebrauchen möchte, nachgesehen werde; Massen ein ieder den bey sich verhandenen Vorrath vorzuzeigen gehalten, und da iemand eines Unterschlags überführet, oder den Taback ausser Landes nicht in grosso, sondern einzeln kauffen würde, derselbe ieden Thaler mit Zehen Thalern zu verbüssen, schuldig seyn soll.

bey Str. 10. Rthl. von iedem Thl.

Cap. VII.
Tabacks-Pfeiffen.

Von iedem Rthl. 1. gl.

So im Lande verthan werden, von iedem Thaler Ein Groschen.

Welchen der, so dieselben einzeln verkaufft, es seyen inn- oder ausländische, auf Art und Weise, wie in vorstehendem Capitel vom Taback gemeldet, zu geben schuldig.

Cap. VIII.
Spiel-Karthen.

Teutsche das Stück 1. gl. Frantzösch. das Stück 2. gl.

So im Lande consumiret werden, da soll, und zwar von denen Deutschen, in allen Sorten, iedwedes Stück mit Einem Groschen, von denen frembden, oder auf Frantzösische Art gemachten aber iedes Stück mit Zween Gr. vergeben, zu Verhütung Unterschleiffs auch, die innländischen bey dem Kartenmacher, so bald sie fertig, und die Fremden, so ins Land gebracht werden, bey den Cramern, ein Blat inwendig gestempelt, die Gebühr davon alsobald abgeführet, auch mit denen ietzo verhandenen es gleicher massen gehalten, und kein Cramer, oder wer dieselben einzeln verkaufft, eine ungestempelte Karte zu führen, befugt seyn, bey Straffe von iedem Stück Einen Thaler, so viel derer bey ihm gefunden werden; massen zu solchem Ende, die Visitation, so offt es vonnöthen, vorbehalten wird.

bey Str. 1. Rthl. von iedem Stück.

Cap. IX.
Peruquen.

Von iedem Rthl. 2. gl.

Inn- und Ausländische, von iedem Thaler des Werths Zween Groschen soll der innländische Peruquenmacher den Impost von Käuffer mit einnehmen, und behörigen Orts abstatten, auch dißfalls Pflicht abzulegen, schuldig seyn. Die ausländischen aber bey der Einfuhre sie dem Einnehmer, zu welchem sie von der Accis-Einnahme zu weisen, nach ihrer Zahl und Werth, anmelden, hernach vor der Abreise das Verkauffte treulich anzeigen, und den Impost davon entrichten, bey Straffe von iedem Thaler des Unterschlags Zehen Thaler; wie denn durch Visitation und sonsten darauf Acht zu haben.

bey Str. 10. Rthl. von iedem Thl.

Cap. X.
Gold und Silber.

Von denen aus gesponnenen Gold und Silber gearbeiteten Spitzen, Gallonen, Tressen, Quasten, Schnüren, Knöpffen, und was sonst daraus gemachet und im Lande

Lande einzeln verthan wird, es sey fein oder Leonisch, wie auch von Untzen-Gold und Silber, vom Thaler Zween Groschen, welches iedesmahl derjenige Käuffer, es sey ein innländischer Handelsmann oder Crahmer, oder auch eine andere in- oder ausländische Person, so es aus der ersten in- oder ausländischen Hand nimmet, den Impost abstatten, und sich hernach bey dessen anderweiten Verkauff an seinem Abekäuffer wieder erholen, zu dem Ende einen Zettel über geleistete Abgabe dem Verkäuffer im Lande, wenn er aber die Wahre ausserhalb Landes hereinbringet, solchenfalls dem Accis-Einnehmer vorlegen, und bevor dieses geschehen, ihm die Wahre nicht gefolget werden soll. Der Borthenwircker aber soll alles, was er führet, oder vor sich und zu seinem einzeln Verkauff, von Gold oder Silber, fein oder Leonisch, oder auch darinnen nur Gold oder Silber ist, machet, bey seinen Pflichten angeben, den Impost davon entrichten, und dessen Ersetzung von Käuffer wieder erwarten; Mit Verwarnung bey diesen und obigen, daß, wofern bey der Visitation oder sonsten sich Unterschlag befinden würde, ieder Thaler mit Zehen Thalern verbüsset werden solle. Nicht weniger soll von dem Gestickten, das nicht ausser Landes verführet, sondern im Lande getragen wird, von ieden Thaler des Werths Zween Groschen, dergestalt, daß, was im gantzen gekaufft wird, es seyen Schabracken, Degen-Gehäncke, Kleider, Schuhe, Pantoffeln, oder anders, der volle Werth solcher gantzen Wahre, was sie im Kauff gekostet, nach gesetzten Impost, was aber einer oder der ander selbst sticken lässet, solchen Falls nur Gold und Silber, zusamt des Stickers Arbeits-Lohn, vergeben werden, und daher der Kauffmann, oder andere Verkäuffer und Stücker die Wahre und Arbeit, bevorab ihm ein Zettel über den entrichteten Impost vorgeleget worden, nicht folgen lassen, wiedrigen Falls iedwedes Theil in Strafse von Zehen Thalern, für iedes Verbrechen verfallen seyn.

Von iedem Rthl. 2. gl.

Bortenwircker Vertrieb.

Gestickte Arbeit.

Cap. XI.
Ausländische schwartze und weisse Spitzen.
Vom Thaler Ein Groschen.

Von iedem Rthl. 1. gl.

Es sollen aber diese Wahren bey der Einfuhre in der Accise und dieser Imposten Einnahme angegeben, notiret, und damit ferner, wie oben Cap. 2. beym ausländischen Pappier verordnet, gehalten werden.

Im übrigen:

Wenn solch erhobenes Geld in die Creyß-Einnahme zu liefern, und was die Einnehmer bey dieser Expedition mehr zu beobachten.

§. 16. Soll alles einkommende Geld dieser sämptlichen Imposten von der Ritterschafft und aus denen Aemtern jährlich nur zweymahl, als Lætare und Bartholomæi, von denen Unter-Einnehmern in Cantzleyschrifftsäßigen Städten aber, mit dem Schluß iedweden Monaths, also des Jahrs über 12. mahl, mit zugehörigen Rechnungen, in die Creyß-Land-Steuer-Einnahme geliefert; Wenn aber in denen Aemtern und bey der Ritterschafft zwischen ihrer gesetzten halb-jährigen Frist, eine Post von 50. fl. zusammen kömmt, solchenfalls dieselben iedesmahl auf Abschlag der folgenden Rechnung, eingesendet, förder aus denen Creyssen zur Ober-Einnahme gebracht, und allda zu nichts anders, als worzu es eine getreue Landschafft bewilliget, angewendet, derselben berechnet, die hierüber erforderte Rechnungen, auch so wohl bey der Ober- als Creiß- und Unter-Einnahme, auf Gülden und nicht Thaler, nach Ordnung derer im gegenwärtigen Ausschreiben führenden 2. Capitel und bey denen ersten beyden eingetheilten 5. und 4. Classen gerichtet, hinten nach ein sonderlich Capitel zum Straffen mit angehänget; In denen Rechnungen, so die Unter-Einnehmer abzulegen haben, alle Abgaben mit Benennung derer Stücke und deren Werths, auch Personen, und wenn es geschehen, deutlich specificiret, die Capitel und Haupt-Summa richtig geschlossen und unterschrieben, bey denen Creyß-Einnahmen aber sie halb-Jährig, mit Schluß derer Termine Lætare und Bartholomäi, iedoch nur Summarisch, geführet, und mit jenen üblicher massen beleget werden sollen.

17. Der Anfang zur Abgabe, wird von dato publicationis an, über 4. Wochen gemachet.

18. Soll das Ausgeben des Stempel-Papiers, wenn die Impost bezahlt, wie auch derer Pasir- und andern Zeddel, bey den Unter-Einnahmen, unverzüglich und ohne Entgeld geschehen.

19. Was an allen und ieden obbenannten Sorten, ausserhalb Landes gekaufft, und neu in hiesige Lande gebracht wird, das soll ebenfalls vergeben, was aber von hinnen aus dem Lande verführet und versendet wird, auch was nur durchgehet, von gegenwärtigem Impost gantz frey seyn.

20. Was aber ein ieder bereits ietzo im Vermögen und Possess hat, darff nicht vergeben werden.

21. Alle Straffen von vorherbeniemten Sorten werden zu Ein-Drittheil der Ober-Steuer Einnahme, Ein-Drittheil der Unter-Obrigkeit, und Ein-Drittheil dem Angeber geeignet und gefolget,

22. Bleibet die Cognition, Untersuchung, Bestraffung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquisition, iedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren hülffliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsames Auge darüber zu halten, und wider die Contravenienten, sonderlich auf beschehene Denunciation, gebührend zu verfahren schuldig seyn soll.

23. Wann zu befinden, daß eines oder das andere vorherstehende nach Gelegenheit der Handlung, Einwohner, Messen und Jahrmärckten, oder anderen Umständen, nicht füglich zu practiciren, oder das Absehen damit nicht zu erreichen sey, So soll von der Unter-Obrigkeit zur Ober-Steuer-Einnahme Bericht erstattet, zur Verbesserung Vorschläge gethan, und darauf Bescheid erwartet werden.

24. Wird auffm Lande denen Gerichts-Herren die Anstalt diesem Ausschreiben gemäß, wie auch die Einnahme und Berechnung, überlassen, wogegen Sie vor das eingenommene zu stehen, schuldig seyn. Wofern die Räth in Städten sich der Einnahme, Bestempelung der Schuster, Riemer, Sattler und anderer Waaren, samt was diesem mehr anhängig, ihres Orts entweder selbst zu unterziehen, oder gewisse Personen dazu zu benennen, gemeinet, So sollen sie dieselben in Zeiten binnen noch währender Vier-wöchentlichen Frist, zur Ober-Steuer-Einnahme denominiren, und darauf, so wohl wegen Leistung der Caution und Pflicht, Bescheids erwarten; Würde es aber in solcher Frist nicht geschehen, so ist der Ober-Steuer-Einnahme unbenommen, mit der Bestellung ex officio zu verfahren, gleichwohl sollen unterdessen, biß zum Erfolg, die Räthe sothane Verrichtungen iemanden auftragen, und gute Obsicht halten, damit an der Einnahme nichts verabsäumet werde, noch selbige zu Schaden kommen möge. Bey denen Aemtern aber soll sie derjenige haben, so die Landsteuer-Einnahme verwaltet, und wegen der Caution und Pflicht fernern Bescheid des ehisten gewarten, unterdessen doch mit seiner vorigen Pflicht und Caution dafür hafften, man fände dann an einem oder andern Ort erhebliche Ursache, Aenderung damit zu treffen, dasselbe bleibet der Ober-Steuer-Einnahme zu thun ungewehret.

25. Dieser Impost soll, wie der auffs Stempel-Pappier gelegte, an allen und ieden §. 4. beniemten Orten, gleich durchgehend, und niemand, Er sey wer er wolle, davon exemt seyn.

Wir versehen Uns hierauf gnädigst, Es werde so wohl Obrigkeit als Unterthanen, dieser Unser auf ihren eigenen

nen beym Land-Tage allerunterthänigst gethanen Vorschlag und Bewilligung gegründeten Verordnung, gebührend nachleben, und hierdurch beydes ihr geleistetes Versprechen, als Unsern gnädigsten Willen, zu Erreichung des darunter geführten guten Absehens, und gemeiner Wohlfahrt des Landes, gehorsamst erfüllen. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Königlichen Chur-Secret zu Warschau, den 17. Junii, Anno 1700.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Wolff Dietrich von Beichlingen.

Wolff Henrich Beßenich.

Ejusd. Befehl,

Daß die Land-Steuer-Einnehmer die in vorherstehendem Ausschreiben angedeutete bewilligte Abgaben, gegen billige Ergötzlichkeit einnehmen sollen, den 17. Junii, Anno 1700.

An. 1700. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst rc.

Veste und liebe getreue, Demnach eine getreue Landschafft bey jüngst allhier gehaltenen Land-Tage zum Behuf fürgefallener sonderbahren Steuer- und Landes-Ausgaben gewisse Imposten auf gestempelt und ungestempelt Papier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hüte, Riemer und Sattler-Arbeit, Taback, Tabacks-Pfeiffen, Spiel-Karten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gearbeitete Spitzen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen, wie auch ausländische schwartze und weisse Spitzen, so viel dessen allen im Lande verbraucht und verthan wird, nach Anleitung ihrer am 10. Febr. und 13. Mart. dieses Jahres übergebenen Schrifften zu legen, und beniemte Zeit über einzubringen, allerunterthänigst verwilliget, Wir auch solches in Unsern am 17. Martii darauf publicirten Abschiede gnädigst placitiret, und numehr solchen Impost ins Land unter heutigen dato vermittelst ausgelassenen öffentlichen Mandats ausgeschrieben haben.

Als übersenden Wir euch hierbey benöthigte Exemplaria davon, mit Begehren, ihr wollet nicht allein denen in euern Creyß bezirckten von der Ritterschafft, so wohl denen Aembtern und Räthen in Städten, die in zugleich mitkommender Specification für iedweden beniembte Anzahl zufertigen, und die umbgehenden Patenta, mit beygesetzten Tage, wenn die Insinuation geschehen, unterschreiben lassen, sondern auch darneben verfügen, daß sie solche Imposten vermittelst öffentlichen Anschlags zu männigliches Wissenschafft bringen, die Ritterschafft auch gewisse Personen zur Einnahme und Bestemplung der Schuster-Arbeit, Hüte und Spiel-Karten, wo dergleichen vorhanden, bestellen, nicht weniger die Beambten dergleichen Stempel-Anstalt in Ambts-Städten und Dörffern, so wohl bey der Ambtsäßigen Ritterschafft, doch daß derjenige, so die Land-Steuer-Einnahme verwaltet, auch diese Impost-Gelder gegen billige Ergötzlichkeit einnehme, verrechnet und dafür binnen nechstkommende Michael absonderliche Pflicht und Caution leiste, verfügen, in Städten aber die Räthe gewisse Personen, juxta §. 23. binnen noch währender Vier wöchentlichen Frist zur Ober-Einnahme denominiren, und Bescheid darauf gewarten, unterdessen auch biß zum Erfolg die Verrichtung iemand zuverläßiges auftragen, und darüber gute Obsicht halten, ingleichen sie allerseits mit Einlieferung der Gelder und Rechnungen sich nach dem 16. §. des Mandats richten, und nicht weniger solchm Mandat in allen übrigen Puncten und Clausulen schuldige Folge leisten sollen. (Land-Steuer-Einnehmer sollen die Stempel-Steuer mit einnehmen und deßwegen Caution leisten.) Was das Stempel-Pappier betrifft, da habt ihr in die Aembter und Städte eine ohngefährliche Eintheilung zu machen, von ieder Sorte ein gewisses, an deren iegliches gegen Schein zu versenden, und ehe der Vorrath gäntzlich abgangen, euch des mehrern in Zeiten aus der Factorie zu erholen, damit nicht etwa Mangel daran vorfallen möge. (Repartition des Stempel-Pappiers.)

Wollet auch die einlauffenden Gelder sambt zugehörigen Rechnungen auf Maaß und Weise, wie es letztgemeldter 18te §. erfordert, zur Haupt-Cassa an den ad interim verordneten Steuer-Buchhalter Andreen Trömern lieffern, oder auf ankommende Assignation bezahlen, unterdessen über den verhandenen Vorrath alle Monath mit Schluß dererselben richtige Extracte aus euern Manualien zur Cassen einschicken, und im übrigen dasjenige, was das Mandat von euch erfordert, gebührend zu Wercke richten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Junii, Anno 1700.

G. F. von Schönberg.

Denen Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnis. Creyße.

Johann Balthasar Grolig.

Extract

Derer bewilligten Quatember-Steuer-Termin, wie selbige in denen Creyß-Stück-Rechnungen, zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, zusammen gezogen, und die eingebrachten Reste künfftig berechnet werden sollen, de Anno 1700.

An. 1700. Wobey anzumercken, daß die grössere Ziffer auf die Stück-Rechnungen, die kleinere aber den Unterscheid derer Bewilligungen, welche in ieder Rechnung und bey iedem Stande auch unter denen Summen, so wohl in Einnahme als Ausgabe separatim geführet werden müssen, zielet:

I.

Zum Land- und Convent-Tags-Auslösungen:

1.	Luciæ Anno 1681.	1. Qvat.
2.	Lichtmesse Anno 1686.	½.
3.	Lichtm. 1688. und 1689.	2. halbe.
	Crucis 1690.	½.
	Lichtm. 1691.	½.

II. Zur

II.

Zur Land-Tags-Auslösung, auch besserer Tilgung derer Steuer-Reste und Ablegung derer aufgenommenen Capitalien.

Den 20. Martii, Andreæ } 1695. . . 1. Qvat. 1.

20. Martii, Andreæ } 1696. . . 1. 1.

20. Martii, Crucis, Andreæ } 1697. . . 1. ½. 1.

20. Martii, Crucis, Andreæ } 1698. . . 1. ½. 1.

20. Martii, Crucis, Andreæ } 1699. . . 1. ½. 1.

20. Martii, 20. Maji, Crucis } 1700. . . 1. 1. 1.

werden zu dem Ende besonders berechnet, weiln das meiste zu Bezahlung derer Capitalien und Zinsen verwendet wird.

III.

Zur Regenspurgischen Reise.

Den 12. Decembr. Anno 1663. ausgeschriebenen Einen Qvatember.

IV.

Zum Beylager-Spesen.

1. Den 25. Maji, Jacobi } Anno 1666. 1. Qv. ½. zum Chur-Printzlichen Beylager.

2. Crucis Anno 1694. 95. 96. 97. und 1698. am 5. halben Qvat. zum Churfl. Beylager.

V.

Zur Churfürstl. Hofstadt.

Johannis Anno 1667. 68. 69. und 70. iedes Jahr ½. Qvat.

VI.

Zur Churfürstl. freyen Disposition.

1. Den 14. Aprilis, Johann. } 1670. . . ½. Qvat. ½.

2. Den 10. Maji, Martini } 1671. 72. 73. 74. 75. und 1676. ieden Term. ½. Qvat.

3. Neu-Jahr. Martini } 1677. und 78. Terminl. ½. Qvat. It. Lætare, 1679. 80. und 81. Terminl. 1. Qvat.

VII.

Zu Ersetzung derer Kayserl. Rück-March-Schäden.

1. Den 10. Decembr. Anno 1674. . . ½. Qv.

2. . 11. Decembr. Anno 1677. . . 1.

VIII.

Zu sonderbahren Steuer-Vorschüssen.

Den 23. Aprilis Anno 1683. . . 1. Qvat.

IX.

Zum Alten Steuer-Vorschüssen.

1. Barth. An. 1682. 83. 84. 85. 86. und 87. Terminlich 1. Qvat.

2. Barthol. An. 1688. und 89. ieden Termin ½. Qvat.

Andrer Band.

X.

Zu Ersetzung derer Anno 1682. für die Miliz aufgenommenen und vorgeschossenen Gelder.

Crucis Anno 1683. . . 1. Qvat.
1684. . . ½.
1685. . . ½.

XI.

Zu Ersetzung der neuen Vorschüsse und Revision-Kosten.

Crucis 1688. und 89. ieden Termin . 1. Qvat.
Lichtmesse 1690. . . ½.

XII.

Zu Empfahung der Reichs-Regalien und Böhm. Lehen.

1. Thomæ Anno 1683. . . 1. Qv.
2. Crucis Anno 1692. 93. ieden Termin . ½.
3. Crucis Anno 1695. und 96. Terminl. . ½.

XIII.

Zu Wiederbezahlung der aufgenommenen Artillerie Kosten.

Crucis Anno 1690. . . 1. Qvat.

XIV.

Zum Miliz-Zuschuß.

1. Den 19. April, Crucis } 1689. 90. und 91. ieden 1. Qvat. den letzten aber ½. Qvat. 2.

2. Lichtmesse 1. Qvat. Den 9. April 1. Qv. Crucis 1½. } Anno 1692. 93. und 94.

3. Eben dieselbe Termine Anno 1695. 96. 97. 98. und 99. ieden Termin 1. Qvat.

XV.

Für die Servitien.

1. Den 10. Maji Anno 1673. 74. 75. 76. ieden Termin ½. Qvat.

Den 20. Maji Anno 1677. . . 1. Qvat.

XVI.

Zu dem übrigen Bedürffnüß der Commissariat- und andern Spesen.

Crucis Anno 1686. und 87. ieden Termin 1. Qvat.

XVII.

Zur Miliz und dergleichen Beyhülffen.

Luciæ Anno 1688. 89. 90. und 91. ieden Termin 2. Qvat.

XVIII.

Zur Miliz.

Sollen die Reste in eine Rechnung, iedoch auf iede Bewilligung, besonders, zusammen gezogen, und die sonsten auf die Jahre eingerichtete viele Stück-Rechnungen, dadurch eingeschrencket werden:

Worbey zu beobachten, daß in denen ersten Stück-Rechnungen die Reste, wie solche in denen vorhergehenden Terminlichen Creyß-Auszügen geführet worden, in Einnahme deutlich exprimiret, die Erlassungen und Ausgaben auch nach denen Bewilligungen separatim eingerichtet, und die verbleibenden endl. Reste sub fine, nach Ordnung der Stände unter ieden Orts Nahmen, Bewilligungs-weise nachgetragen werden müssen.

SCHEMA,

Wie die Qvatember-Steuer-Rechnungen über eingekommene Reste bey denen Städten einzurichten, und derselben Vielheit zu vermeiden.

Stadt N.

Hat vermöge übergebener Termin-Rechnungen auf Reste zu denen Land- und Convent-Tags-Auslösungen ferner zu berechnen:

1.

Luciæ Anno 1681.

- thlr. - gl. - pf. an 1. Qvat. welche bey nachbenannten Contribuenten gehafftet, als:
- thlr. - gl. - pf. N.N.
- thlr. - gl. - pf. N.N.
&c.

Per se, utſ.

2.

- thlr. - gl. - pf. an ½. Qvat. Lichtmeß A. 1686. als:
- thlr. - gl. - pf. N. N.
- thlr. - gl. - pf. N. N.

Per se, utſ.

3.

In die Bewilligung de Anno 1688.

- thlr. - gl. - pf. an ½. Qvat. Lichtm. A. 1688.
- thlr. - gl. - pf. - ½. - - - 1689.
- thlr. - gl. - pf. - ½. - Crucis - 1690.
- thlr. - gl. - pf. - ½. - Lichtmeß - 1691.

Thut

thlr. - gl. - pf.

Welche bey nachfolgenden Restanten zurücke blieben, nehmlich:

- thlr. - gl. - pf. N. N. Lichtmeß 1688. 89. und Crucis 1690. jeden ganzen Qvat. à 3. gl. -
- thlr. gl. - pf. N. N. Lichtmeß An. 1689. und Crucis 1690. jeden Qv. - gl. - pf.

u. so fort.

Wobey aber zu mercken, daß nur die exigiblen Reste anhero zu bringen, weiln die übrigen denen Landtags-Schlüssen gemäß unter die Subcollectation gehören, und die Anlagen andere gestalt nicht, als wie sie würcklich zu erheben, angenommen werden.

Summa derer sämbtlichen Reste:

- thlr. - gl. - pf.

Als:

- thlr. - gl. - pf. Luciæ 1681.
- thlr. - gl. - pf. Lichtmeß 1686.
- thlr. - gl. - pf. die Bewill. 1688.

utſ.

Ausgaben.

An

Allergnädigsten Erlassungen.

I.

Auf erhaltene Moderationes:

Die Bewilligung de Anno 1682.

Vacat (wo dergleichen nicht erfolget.)

Die Bewilligung de Anno 1688.

- thlr. - gl. - pf. an dem erhöheten Qvanto derer thlr. - gl. - pf. (oder was die Ursache der beschehenen Moderation mehr sey,) auf Allergn. Befehl de dato - - - diese Bewilligung über (und so weit dieselbe sich erstrecket,) moderiret, nehmlich;
- thlr. - gl. - pf. an ½. Qvat. Lichtmeß 1688.
- thlr. - gl. - pf. - ½. - - 1689.
&c.

utſ.

Summa - thlr. - gl. - pf.

II.

Auf sonderbahre Allergnädigste Befehlige

(werden gleichergestalt nach denen Bewilligungen unterschieden.)

Die Bewilligung de Anno 1682.

Vacat (wenn in selbiger kein remiss: verhanden.)

Die Bewilligung de Anno 1688.

thlr. - gl. - pf. N. N. wegen neuen Anbau seiner Wohn- und anderer Gebeude auf Allergn. Befehl d. d. - - 2. Jahr - - biß - - erlassen, und auf den verbliebenen Rest abgeschrieben, als:

- thlr. - gl. - pf. - ½. Qvat. Lichtmeß 1689.
- thlr. - gl. - pf. - ½. - Crucis 1690.
&c.

utſ.

(und so fort an denen sämbtl. special-Erlassungen.)

Summa - thlr. - gl. - pf.

Summa sämbtl. Erlassungen:

- thlr. - gl. - pf. nehmlich:
- thlr. - gl. - pf. die Bewilligung de Anno 1682.
- thlr. - gl. - pf. - - - 1688.

utſ.

Diese von der Einnahme derer - thlr. - gl. - pf. abgezogen, verbleibet zu vergnügen;

- thlr. - gl. - pf. Darauf werden ferner abgeführet:
- thlr. - gl. - pf. baar bey dieser Rechnung (oder auf Assignation de dato - -)

Als:

- thlr. - gl. - pf. die Bewilligung de An. 1682.
- thlr. - gl. - pf. - - - 1688

utſ.

Restiret endlich:

- thlr. - gl. - pf.

Als:

- thlr. - gl. - pf. die Bewilligung de Anno 1682.
- thlr. - gl. - pf. - - - - 1688.

utſ.

welche bey nach-benannten Contribuenten hafften.

Not. Die verbleibenden Reste werden wiederumb auf Art und Weise, wie in Einnahme angemercket, allhier nachgetragen.

MONITA.

1. Wo die Bewilligungen zu einerley Behuff sich vermehren, müssen die Reste in gleicher Ordnung zur Einnahme gebracht; Ingleichen

2. Der Zuwachs dabey iedoch separatim, in schuldige Obacht genommen werden.

3. Wo

3. Wo das Bedürffniß nur in einer Bewilligung vorkommet, werden zwar in Einnahme die Reste nach denen Jahren specificiret, aber nur in eine Summam gebracht, auch sub fine der verbleibenden Reste bey iedem individuo zusammen genommen; dergleichen in dem Extract, e. g. die zur Churfürstl. Hoffstadt bewilligte Qvatember sub N. 5. dienen.

4. Werden in der ersten Stück-Rechnung die Reste nach der vorhergegangenen Haupt- oder Termin-Rechnung in Einnahme specificiret, in denen folgenden Stück-Rechnungen aber zu Verkürtzung der Rechnungen Bewilligungs-weise bey iedem Stande, Orte, oder individuo nachgetragen, indeme eines ieden Standes Rest aus vorhergehenden Rechnungen sich schon erleutert; Dieses aber

5. Nur bey denen ausser der Miliz bewilligten Qvatembern, wie selbige in dem Extracte à No. I. usque ad XVII. inclusive specificiret, zu bewerckstelligen. Wobey zu mercken, daß nach Anleitung desselben XVII. unterschiedene Stück-Rechnungen in Qvatembern erfordert werden; Hingegen

6. Die zu den Miliz-Qvatembern gehörige Stück-Rechnungen auf iede Bewilligung besonders accommodiret, und in Einnahme anfänglich die Termine, nachmahls aber und in folgenden Stück-Rechnungen die Jahre induciret, und unter ieden nach Anleitung vorhergehenden Schematis die Stände und individua specificiret, und auf gleiche Masse procediret werden muß; daß also biß ad annum 1687. inclusivè (weiln die neuen Bewilligungen in Rechnung bereits nachgetragen werden,) fünff unterschiedene Stück-Rechnungen, nehmlich:

1. Auf die Bewilligung Anno				1661.	biß	1666.
2.	,	,	,	1667.	,	1670.
3.	,	,	,	1671.	,	1676.
4.	,	,	,	1677.	,	1681.
5.	,	,	,	1682.	,	1687.

zu fertigen seynd.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß, nach Verlauff der a dato angesetzten 4. wöchentlichen Frist, die in dem Impost-Ausschreiben vom 17. Jun. Ann. curr. publicirte Abgaben erleget, und sodann damit continuiret, auch Cautions-Vermögende Personen zur Einnahme und Bestempelung derselben vorgetragen werden sollen, den 27. Julii, Anno 1700.

An. 1700. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, Chur-Fürst ꝛc. Veste und liebe getreue, Aus einer getreuen Landschafft bey jüngst allhier gehaltenem Land-Tage beschehener Verwilligung und Unsern am 17. nur verstrichenen Monats Junii darauf ergangenen öffentlichen Ausschreiben, ist bekannt worden, was gestalt zu besserer Bestreitung Unsers Miliz-Estats, auch anderer dem Lande und Steuer-Ærario zustossenden Bedürffnüsse eine gewisse Impost auf Pappier, Schuhe, Stiefeln und dergleichen geleget, auch mit der Abgabe Vier Wochen nach beschehener Publication den Anfang zu machen gemessene Verordnung ergangen ist;

Vier Wochen nach der Publication soll der Anfang zur Abgabe dieser Imposten seyn.

Gleichwie Wir Uns nun gäntzlich versehen, es werde solcher Verwilligung und Ausschreiben aller Orten dieses Unsers Churfürstenthumbs sambt zugehöriger und incorporirter Lande gebührend nachgegangen, und sothane Impost ohne Unterschlag von iedermann richtig erleget werden: Also erfordert die Schuldigkeit, daß obwohl diejenigen, welche dergleichen Stücken bereits itzo im Vermögen und Possess haben, nach dem 20sten §. von dieser Impost befreyet seyn, (massen denn solche Exemption allein von denen Haußwirthen und andern Personen zu verstehen, die sie nur für ihre Haushaltung und zu eigenem Gebrauch angeschaffet haben,) dennoch alle und iede Handels-Leute, Crahmer, Handwercks-Meister, sampt wer sonst mit dergleichen Sachen Nahrung und Gewerbe treibet, ihre vor Eintritt der durchgehenden Abgabe angeschaffte und noch würcklich verhandene Vorräthe vergeben, ie unbilliger es seyn würde, wenn sie hernach den Impost von ihren Abekäuffern fordern, und in proprium usum vertiren solten, welchen sie doch selbst dem Publico nicht abgestattet hätten. Befehlen dannenhero, ihr wollet alsobald nach Verlesung dieses, vermittelst schleunig-umbgehender Patente, denen sämbtlichen Cantzley-Schrifftsäßigen Räthen in Städten, ingleichen denen Amtsäßigen, vermittelst Unserer Aembter, darein sie gehören, so wohl denen Gerichts-Herren aufn Lande, welche Städte und Flecken unter sich haben, Crafft dieses andeuten, daß sie mit Ausgang der Vier-Wöchentlichen Frist und zwar præcise den ersten Tag der bestimmten Abgabe, die unter ihnen gesessene Handels-Leute, Crahmer, Handwergs-Meister, und wer sonst mit dieser Impost belegten Wahren Nahrung und Gewerbe treibet, zu treulicher Anzeigung habender Vorräthe an Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hüten, Taback, Tabacks-Pfeiffen, Spiel-Karten, Gold- und Silbernen Spitzen, Gallonen, Qvasten, Tressen, Schnüren, Knöpffen und dergleichen, sowohl ausländischer schwartz und weissen Spitzen, bey ihren Pflichten, damit sie der Obrigkeit verwandt, wie auch unter ergehender Commination gegenfalls erfolgender Gerichtlichen Visitation und Bestraffung, welche allenfalls wider diejenigen, wo sich Verdacht ereignet, zu vollnstrecken ist, anhalten, die verhandenen Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hüte und Spiel-Karten angeordneter massen bestempeln, und den betragenden Impost sowohl von diesen, als obbenanten übrigen Waaren, erlegen, berechnen, und sothane Einnahme ieglichen Orths mit der Gerichtlichen Consignation bestärcken lassen.

und zwar ohne Unterschlag.

die Besitzer welche solche Waaren gekauft u. im Posses haben, sind davon frey.

die aber Gewerbe mit treiben müssen ihre Vorräthe vergeben.

ratio ex Æquitate.

anbefohlne Publication solchen Ausschreibens.

præcise den ersten Tag nach Ausgang der Vier-Wöchentl. Frist, soll mit der Abgabe angefangen werden.

bey Vermeidung gerichtl. Visitation anzugeben,

und bestämpeln zu lassen.

Und weil hiernechst aus denen Städten zur Einnahme und Bestämpelung derer Waaren gemeiniglich nur eine einige Person denominiret, bey der Steuer aber derer Dreye zur Election bekannter massen erfordert werden:

Cautions-Vermögende Personen zur Einnahme zu denominiren.

Als wollet ihr die Räthe ingesambt auf diese Observanz, und daß sie mit dergleichen Denomination dreyer hierzu geschickter und Cautions-vermögender Personen nochmahlen ungesäumt einkommen, unterdessen aber biß zu erfolgender Resolution sothane Verrichtungen, nach Erforderung des 24sten §. iemanden auftragen, und an der Einnahme nichts verabsäumen, noch selbige zu Schaden kommen lassen sollen, verweisen.

Rechnungs-Schemata sollen künftig folgen. Im übrigen senden Wir euch hierbey ein gewisses Formular, nach welchem euere Creyß-Qvittungen für die Stände und Unter-Einnähmere einzurichten, welchen auch in kurtzen gewisse Schemata, zu Fertigung derer Rechnungen folgen sollen, und die ihr, nebst ihnen, zu beobachten wissen werdet. An dem geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 27. Julii, An. 1700.

Gotthelf Friedr. v. Schönberg,
Joh. Bathasar Grolig.

Denen Vesten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl

Welcher bey Ubersendung derer beygefügten Rechnungs-Schematum über die neuen Imposten an die Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer ergangen, den 3. Septembr. Anno 1700.

An. 1700. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Churfürst rc. Veste und liebe Getreue, Wir senden euch hierbey vertrösteter massen gedruckte Schemata, nach welchen die Beambte und Einnehmere in Städten ihre Rechnungen über die neuen Imposten fertigen sollen, mit Begehren, ihr wollet nicht allein deren iedem ein Exemplar, entweder bey erster Anmeldung ausstellen, oder durch ohne diß mit andern Sachen abgehende Bothen zu senden, auch die Ritterschafft auf derer Beambten Formular mit Ertheilung eines gleichmäßigen Abdrucks zu ihrer Nachacht weisen, und sie allerseits zu richtiger Verrechnung solcher Form gemäß anhalten. Jedem ein Exemplar davon auszustellen.

Und weil verlautet, ob solle noch vieler Orten an befohlener Anstalt Mangel seyn, und damit die Einnahme aufgehalten werden, welches aber dem Ausschreiben zuwieder, dem Ærario zu Schaden gereichet.

Beambte u. Einnehmer zur Pflicht und Caution zu bescheiden. Als wollet ihr nicht allein die Gerichts-Herren, Beambte und Einnehmere darauf nochmahln weisen, sondern auch die mitlern und letztern zur Pflicht und Caution, die entlegenen zwar auf bevorstehenden Michaelis-Marckt nach Leipzig, die Nähern aber ungesäumbt anher bescheiden, und was sonst das Aus-Schreiben erfordert, gebührend beobachten.

Sattler u. Riemer Beschwehr. Nachdem auch unter denen Riemern und Sattlern von vielen Orten Beschwer entstanden, daß über 1. Pfennig Impost von 2. Groschen Arbeit allzeit ein besonderer Zeddel beym Einnehmer gefordert werden solle, So erklären Wir diesen Punct auf gethanen Vorschlag, derer ietzo hier anwesenden Landtschaffts-Deputirten von Ritterschafft und Städten hiermit dahin, daß, was unter 12. Groschen verkaufft wird, ohne Zeddel auf des Meisters Treue Anzeig- und Verrechnung passiret, was aber 12. Groschen und mehr gilt, dasselbe dem Ausschreiben gemäß beym Einnehmer angegeben, der Impost davon erleget, und ein Zeddel darüber beybracht werden solle, welches ihr zugleich denen Gerichts-Herren, Einnehmern und Handwergs-Meistern zu eröffnen habt. Was unter 12. gl. verkaufft wird, soll ohne Zeddul passiren.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 3. Septembr. Anno 1700.

G. F. von Schönberg,
Joh. Balth. Grolig.

Denen Vesten, und Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

SCHEMA,

SCHEMA,

Nach welchem die Beamten, in Fertigung der Rechnungen, über die neuen Imposten sich zu richten haben, Als:

Amts N.

Rechnung

Uber die neuen Anno 1700. bewilligt- und ausgeschriebenen Abgaben, von gewissen allda benannten Stücken des Termins

Lætare (oder *Bartholomai*,) *1700.*

(Not. Damit der, beym Schluß ieder Rechnung bleibende Vorrath des gestempelten Pappiers, nicht mit ins Geld gesetzet werden darff, ist selbiges erst absonderlich zu berechnen, nehmlich:)

Berechnung des aus der Creyß-Einnahme erhaltenen gestempelten Pappiers.

Den Bogen vor	Einnahme-Pappier. Vorrath.			Empfang.			Tag des Empfangs.	Summa			Ausgabe verloset.			Bleibt Vorrath an Pappier.		
	Rieß	Buch	Bogen	Rieß	Buch	Bogen		Rieß	Buch	Bogen	Rieß	Buch	Bogen	Rieß	Buch	Bogen
- 1. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -									
				.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
- 2. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
				.	.	.	den - -									
- 4. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
				.	.	.	den - -									
- 5. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
				.	.	.	den - -									
- 10. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
- 15. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
- 16. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
- 20. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
1. fl. 4. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				.	.	.	den - -									
1. fl. 9. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. fl. 14. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. fl. 19. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. fl. 3. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. fl. 8. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. fl. 13. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. fl. 18. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. fl. 2. gr.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. fl. 7. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. fl. 12. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. fl. 17. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. fl. 1. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. fl. 6. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. fl. 11. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. fl. 16. gl.	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. fl. - -	.	.	.	.	.	.	den - -	.	.	.	.	.	.	.	.	.

(Und so ferner, im Fall die Bogen höher ansteigen; Wann auch von ein- oder der andern Sorte kein Pappier angeschaffet und verloset worden, so ist nicht nöthig, selbige Sorte einzuführen.)

(Not. In der ersten Rechnung Lætare 1701. darff die erste Classe des Vorraths nicht geführet werden.

Diese erste Rechnung aber, ist Mense Augusti anzufangen, und mit Ausgang des Monats Februarii, sodenn die andere, mit ult. Augusti 1701. zu schliessen.)

Geld-

Geld = Rechnung.

Einnahme=Geld.

1. Vor gestempelt Pappier.

- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- Rieß - Buch - Bogen, den Bogen	zu - 1. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu - 2. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu - 4. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu - 5. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu - 10. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu - 15. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu - 16. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu - 20. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 1. fl. 4. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 1. fl. 9. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 1. fl. 14. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 1. fl. 19. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 2. fl. 3. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 2. fl. 8. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 2. fl. 13. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 2. fl. 18. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 3. fl. 2. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 3. fl. 7. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 3. fl. 12. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 3. fl. 17. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 4. fl. 1. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 4. fl. 6. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 4. fl. 11. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 4. fl. 16. gl. -
- - fl.	- - - gl.	- pf. vor	- - - - -	zu 5. fl. - -

(Und so ferner, im Fall einige Bogen um höhere Taxa, verloset worden.)

Summa

- fl. - gl. - pf.

Einnahme

2. Vor ungestempelt Pappier.

= = fl. = gl. = pf. vor = Balln, = Rieß, = Buch, Post- und Cantzeley=Pappier, vom Buche 3. pf. als:

S. = = fl. = = gl. = pf. vom Pappiermacher zu N. N. N. so er zu unterschiedlichen mahlen angegeben, als:

S. = Balln, = Rieß, = Buch, den = = =
= Balln, = Rieß, = Buch, den = = =
= Balln, = Rieß, = Buch, den = = =

S. = = fl. = gl. = pf. von = Balln, = Rieß, = Buch, ausländischen Pappier, N. N. angegeben als:

S. = Balln, = Rieß, = Buch, den = = =
= Balln, = Rieß, = Buch, den = = =
Und so ferner ꝛc.

= = fl. = gl. = pf. von = Balln, = Rieß, = Buch, Schreibe=Pappier, von iedem Buche 2. pf. nehmlich:

S. = fl. = gl. = pf. von = Balln, = Rieß, = Buch ꝛc. wie vorher beym Cantzley=Pappier.

= = fl. = gl. = pf. = von Balln, = Rieß, = Buch, Druck=Pappier, Maculatur und Ausschuß, von iedem Buch 1. pf. als:

S. = fl. = gl. = pf. = von = Balln, = Rieß = Buch, so N. N. Pappiermacher zu N. angegeben, und bezahlt, als:

S. = Balln, = Rieß, = Buch, den = = =
= Balln, = Rieß, = Buch, den = = =

= = fl. = gl. = pf. von = Balln, = Rieß, = Buch, Schreibe = Regal = und Median = Pappier, vom Buche 1. gl. = als:

ꝛc. ꝛc.

Summa

= fl. = gl. = pf.

Einnahme

3. Von Schuhen, Stieffeln und Pantoffeln.

Von iedem Thaler des Werths 1. Groschen.

= = fl. = gl. = pf. hat der Schuster zu N. - N. N. wegen seiner bißher gefertigter Arbeit entrichtet, als:

S. = = von = paar neuen Schuhen,
= = von = paar Stiefeln, und
= = von = paar Pantoffeln.
ꝛc. ꝛc.

= = fl. = gl. = pf. von denen am Jahr=Marckte zu N. frembden Schuster=Waaren, als:

S. = fl. = gl. = pf. N. N. von N. vor = paar Schuh, = paar Stiefeln, und = paar Pantoffeln.

= = fl. = gl. = pf. N. N. von N. vor paar Schuhe ꝛc.

Und so ferner

Summa

= fl. = gl. = pf.

Einnahme

4. Von Riemer = und Sattler = Arbeit.

Von iedem Thaler 1. Groschen.

- - fl. - gl. - pf. N. N. von - Thlr. - gl. - }
- - fl. - gl. - pf. N. N. von - Thlr. - gl. - } bißher
- - fl. - gl. - pf. N. N. von - Thlr. - gl. - }
verkauffter Waare, besage eines ieden darüber haltenden Büchels.

- - fl. - gl. - pf. N. N. zu N. von - Thlr. - gl. - } uffn
- - fl. - gl. - pf. N. N. zu N. von - Thlr. - gl. - }
Jahr=Marckt verkauffter Waare.
ꝛc.

Summa

- fl. - gl. - pf.

(Und so ferner die übrigen 7. Capitel.)

Dann

Dann zuletzt
Einnahme Straffen.
Wegen begangenen Unterschleiffs.
- fl. - gl. - pf. N.N. zu N. von ꝛc.
ꝛc.
Summa
ꝛc.

SUMMA SUMMARUM
aller Einnahmen.
- - fl. - gl. - pf.
Ausgabe.
ꝛc.

Ejusdem Befehl,

Daß die Steuer-Einnehmer, 8. Tage nach verflossenem Monath, ihre Rechnungen über die Einnahme der neuen Imposten mit denen darzu gehörigen baaren Geldern, zur Creyß-Einnahme einschicken sollen, den 22. Dec. Anno 1700.

An. 1700. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Veste und liebe Getreue. Wir müssen vernehmen, was gestalt von dem Betrag derer neuen Imposten, aus dem euch anvertraueten Creyße, auf den bereits längst verflossenen Monath Octobris jüngsthin, noch gar keine Nachricht zur Haupt-Casse erstattet, weniger hierauf einige Gelder geliefert worden seyn sollen.

Wann Uns denn solches nicht wenig befremdet, Wir auch diese grosse Saumseligkeit und ungebührliche Vorenthaltung derer Gelder keinesweges gestatten können; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet bey der ersten Herumsendung eines Patents erstlich denen Cantzeley Schrifftsäßigen Städten, bey Fünff Rhein. Gold-Gülden Straffe, daß sie zu Folge Unsers am 17. Junii unlängst ergangenen Ausschreibens, Acht Tage nach iedem verflossenen Monathe, ihre Rechnungen, denen Beamten aber, unter gleichmäßiger Pœn, daß sie längstens in zwey Monathen ein Verzeichniß ihrer Einnahme, (massen es wegen Ablegung derer Rechnungen im übrigen bey ermeldten unseren Ausschreiben nochmahls verbleibet) mit denen darzu gehörigen baaren Geldern zur Creyß-Einnahme einschicken sollen, Krafft dieses ernstlich bedeuten, hierauf auch ihr selbst Viertzehen Tage nach Endigung ieden Monaths euere Creyß-Rechnungen, oder nur eine auf die vorgeschriebene Classen gerichtete Tabellen zur Haupt-Casse anhero einsenden, und wenn ja das Geld zugleich nicht sicher fortzubringen, doch solchenfalls nur die Rechnung alleine unnachbleibend fortschicken, damit wenigstens behörige Anweisung darauf ergehen, und solcher gestalt auch die angeordnete Zahlung iedesmahl zu rechter Zeit gebührend geleistet werden könne. Wornach ihr euch alsó gehorsamst zu achten, und daran Unseren Willen und Meynung zu vollbringen habet. Datum Dreßden am 22. Decembr. Anno 1700.

Bey Straffe 50. Rheinis. Goldg. — *Die Rechnungen von der Einnahme der neuen Imposten nach Verfliessung iedes Monats einzuliefern.*

G. F. von Schönberg,
George Friedrich Lingke, S.

Denen Vesten, Unseren lieben getreuen verordneten Einnähmern derer Land-Tranck- und Pfennig-Steuern im Meyßnischen Creyße.

Ejusdem Befehl,

Daß bey der Einnahme der neuen Imposten allen Unterschleiffen vorgebogen werden, auch die Einnehmer ihren schuldigen Fleiß bey Eintreib- und Lieferung der Gelder anwenden sollen, den 7. Jan. Anno 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Veste und liebe Getreue. Ob Wir zwar wohl gehoffet, es würden die im vorigen Jahre ausgeschriebene neue Imposten, nachdem selbige nunmehro aller Orten in Unseren Churfürstenthum und incorporirten auch Unserer Fürstl. Vettere Lbd. Landen in vollen Schwang gerathen, ein weit mehrers als von Anfange her getragen haben; So müssen wir doch zu Unseren höchsten Mißfallen nochmahls erfahren, daß biß dato hierauf ebenfalls noch ein sehr geringes, gleich vormahls geschehen, eingekommen;

Von denen neuen Imposten ist biß dato ein sehr geringes eingekommen,

Wie nun solches ohnstreitig daher rühret, daß eines theils die Unter-Obrigkeiten selbst ihre Schuldigkeit darbey nicht recht beobachten, auf die hin- und wieder vorgehende Unterschleiffe fleißig Acht haben, selbigen in Zeiten abhelffen, und der Sache ihres Orthes sich mit rechtem Ernst annehmen, Andern theils aber und insonderheit, daß die Einnehmer ihren schuldigen Fleiß nicht anwenden, und die Gelder gebührend eintreiben und liefern: Also können Wir auch diesen zu Unsern daraus entstehenden grossen Schaden im geringsten weiter nicht nachsehen.

woher es rühre?

Und begehren demnach hiermit ernstlich, ihr wollet bey erster Herumschickung eines Patents, nicht allein die in euern Creyß bezirckte Ritterschafft, Beamte, auch Räthe in Städten nochmahls nachdrücklich ermahnen, daß sie auf angeregte neue Imposten, welche sie zum theil selbst bewilligen helffen, bessere Aufsicht, als bißhero geschehen, tragen, weder vor sich selbst darinnen einiger ungebührlichen Exemption sich anmassen, noch andern solches zu thun gestatten, die eingeschlichene Mißbräuche und Unterschleiffe fleißig untersuchen und abstellen, die Verbrechere gebührend bestraffen, oder allenfalls dieserhalben an Uns zu weiterer Remedirung Bericht erstatten, und in Summa alles dasjenige, was ihnen von Obrigkeitswegen hierbey überall zukömmet, besten Fleisses beobachten, sondern auch die Unter-Einnehmere gleichfalls alles Ernstes dahin anweisen, daß sie ihren geleisteten Pflichten nach, diese ihnen anvertraute Einnahme treulich verwalten, die Gelder fleißig eintreiben, und ohne gefährlichen Hinterhalt liefern, ihre Rechnungen, und zwar die in Cantzley-Schrifftsäßigen Städten, dem Ausschreiben gemäß, nach iedem verflossenen Monat, die in Aemtern aber, nach zwey Monatlicher Frist, nur einen Extract aus ihrer Einnahme, nebst zugehöriger Baarschafft, am 22. Dec. jüngsthin anbefohlener massen, bey darbey dictirter Straffe, zur Creyß-Einnahme unnachbleibend einschicken, die völlige Einrechnung aber so wohl diese, als auch die Ritterschafft auf die nachgelassene Fristen Lætare und Bartholomæi gehorsamst leisten sollen,

daher bessere Aufsicht zu tragen. Unterschleiffe zu untersuchen, Die Rechnungen nach verflossenen Fristen einzusenden.

Gestalt denn auch ihr eures Ortes an schuldigem und gebührenden Fleisse hierbey nichts ermangeln lassen, und gleicher Gestalt euere Creyß-Rechnungen zu gesetzter Zeit, den jüngst erforderten Extract aber nach der überschickten Tabelle, binnen der bestimten vierzehentägigen Frist,

Frist, nach ieglichem Monat, zur Haupt-Cassa anher ohnfehlbar einsenden werdet. Daran geschiehet Unsere Meynung, Datum Dreßden am 7. Jan. Anno 1701.

G. F. von Schönberg.
George Friedrich Lingke, S.

Denen Vesten, Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern derer Land-Tranck- und Pfennig-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Dem vorigen vom 3. Septembr. An. 1700. gebührende Folge zu leisten, auch mehrere Stempel, ohne Vorbewust der Ober-Steuer-Einnahme, nicht fertigen zu lassen, den 25. Januar. Anno 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Veste und liebe Getreue, Ob wir zwar nicht allein in dem am 17. Junii vorigen Jahres wegen der neuen Imposten ergangenen Ausschreiben, sondern auch darauf am 3. Septembris fernerweit ausdrücklich anbefohlen, daß zu Bestellung solcher Einnahme die Räthe in Städten binnen währender Vier wöchentlichen Frist, gewisse Personen denominiren, in denen Aemtern aber diejenigen, so die Land-Steuer-Einnahmen verwalten, solche zugleich über sich nehmen, auch allerseits und zwar die entlegenen auf damahligen Leipziger Michaelis-Marckt, die Nähern aber sich ungesäumt anhero zur Pflichts-Leistung und Caution einfinden solten;

So ist doch solchen biß dato keinesweges gebührend nachgelebet worden, sondern noch gar an vielen Orten in Aemtern und Städten gemeldte Einnahme bißhero unbestellet geblieben. Wie nun aber dieser ungebührliche Verzug im geringsten weiter nicht zu gestatten, noch auch diese Einnahme, dem Ærario zu Schaden länger unversorget zu lassen ist: Also ergehet hiermit Unser nochmahliges ernstes Begehren: Ihr wollet nicht allein diejenige Beamte und Steuer-Einehmer in denen Aemtern, welchen die Administration der Land-Steuer-Einnahme anvertrauet ist, sondern auch die Räthe in denen Städten, woselbst die Bestellungen mehrerwehnter Imposten-Einnahme noch nicht erfolget, und deshalber aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme Notification an euch ergangen ist, noch einsten und zwar jene bey Verlust der bereits uffhabenden Steuer- als auch solcher neuen Einnahme, diese aber bey Vermeidung der unmittelbaren Bestellung, daß sie ohne eintzigen weiteren Aufschub so wohl vor sich selbst, als auch gewisse Persone von denen ihrigen zur Pflicht und Caution anhero sistiren, inzwischen aber nichts desto weniger sothane Einnahme fleißig versorgen sollen, nachdrücklich ermahnen und anweisen, Hiernechst auch die bereits bestellten Einnehmer zu ebenmäßigem Fleisse und Treue in Eintreib- und Lieferung derer Gelder, auch Einsendung der Rechnungen, bißher schon unterschiedlich anbefohlner massen gebührend anhalten. Und demnach Wir gleichfalls nicht zweiffeln, es werden nunmehro alle Unter-Obrigkeiten, zu Folge obgedachten Unsers Ausschreibens die bedürffende Stempel angeschaffet haben, und damit versehen seyn; So habet ihr Krafft dieses in euern gantzen Creyße zu verfügen, daß von Stunde an keine mehrere Stempel ohne Unserer Ober-Steuer-Einnahme Verordnung und Vorbewust, an einigen Orten mehr gemachet und gestochen werden sollen, Dafern aber ja über Verhoffen iemand damit noch nicht versorget, So soll derselbe bey gemeldter Unserer Ober-Steuer-Einnahme hinführo darum sich anmelden, und von selbiger das Bedürffniß weiter sich erholen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden am 25. Jan. An. 1701.

Die Einnehmer zur Pflicht und Caution zu sistiren, und zum fleißigen Eintrieb, auch Einsendung der Gelder und Rechnungen anhalten.

Nicht mehrere Stempel machen zu lassen.

G. F. von Schönberg,
George Friedrich Lingke, S.

Denen Vesten, Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern derer Land-Tranck- und Pfennig-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Verordnung

Wegen Verfertigung und Einschickung gewisser Tabellen über der Unterthanen, so über 12. Jahr alt sind, Vermögen und Zustand, den 6. Mart. An. 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Du hast dich zu erinnern, was Wir dir, wegen Verfertigung gewisser Tabellen und darinnen unter andern, wegen Aufzeichnung derer Familien und Mannschafft in Unsern Landen, unterm 7. Jan. dieses Jahres anbefohlen. Demnach aber in unterschiedenen eingelauffenen Berichten, ob auch die unmündigen Kinder, ingleichen alte Leute, so nur ihren Auszug noch geniessen, und dergleichen mehr, mit anzusetzen, angefraget worden; Unsere gnädigste Meynung hierunter aber dahin gehet, daß alle in dem gantzen Lande, niemand, als den Adel vor sich, ihre Weiber und Kinder, (und also nicht ihre Bedienten oder Gesinde) und fremde Handwercks-Pursche ausgenommen, befindl. Personen, so über 12. Jahr alt, samt ihrem Zustande und Verdienst aufzuzeichnen, und darüber von iedes Orts Gerichts-Obrigkeit ein vollständiges Verzeichniß auszufertigen;

Alle Personen, so über 12. Jahr alt, samt ihrem Zustand und Verdienst aufzuzeichnen.

Als begehren Wir, du wollest dich deines Ortes, wegen deines Ritter-Guths darnach achten, und in deinen etwa habenden Städtgen oder Dörffern die Besitzer derer Güther dergestalt aufzeichnen, daß, wenn einer zum Exempel, ein Erb- und Lehn-Richter-Guth, oder eine Schencke, oder eine Mühle, solches, benebenst seinem Felde an Hufen, Aeckern oder Scheffeln, Gärthen, Weinbergen und Häusern, wie auch denen darauf hafftenden vollen, und ietzo gangbaren Schocken, ingleichen, was er zu einem Quatember giebt, wovon er sich, ob von Ackerbau, oder anderer Handthierung nähret, nicht minder, ob er ein Weib, wie viel zu Tische, Söhne, Töchter, Knechte oder Mägde, so mit Nahmen, samt ihrem Jahrs-Lohn, anzusetzen, mit angemercket, auch mit allen Seßhafften in Städtgen oder Dörffern, nach der Reihe continuiret, wie nicht weniger auf gleiche Weise mit denen Haußgenossen und derer Familien, Gesinde und Ansetzung ihres Lohns verfahren werde; Jmassen denn auch deine in Bestallung u. Diensten irgend habende Verwalter, Voigte, Hofmeister, Pachter, Müller, Schäffer, ꝛc. und alle Diener und Gesinde, mit ihren Weibern, Kindern u. Dienst-Bothen, samt derer Lohn mit beyzurücken. Und haben wir zur Erleichterung des Wercks, wie etwa solche Consignation zu machen, beygehenden Entwurff fertigen und beylegen lassen, nach dessen Anleitung du die Beschreibung einzurichten, und selbe, ob gleich die vorhin anbefohlene Tabellen noch nicht zum Stande, (damit sie doch gleichwohl auch nicht zu verweilen,) längstens binnen 14. Tagen, nach Insinuation gegenwärtigen Unsern Befehls, anhero einzuschicken wissen wirst. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 6. Martii 1701.

Requisita dabey.

Worzu beygehend ein Entwurff gefertiget.

Stadt N.

Stadt N. Nahmen derer im Ersten Viertel nach der Reyhe.	Hat ein Haus.	Feld nach Hufen, Aeckern oder Scheffeln.	Garten.	Wiesen.	Weinberg.	Holtzung.	Profession, Gewerb, Handlung, Handwerck und andere Handthierung.	Volle Schocke.	Gangbare Schocke.	Contribuirt zu jedem Qvatember	ein Weib.	Amt N. N. Söhne, so über 12. Jahr und an seinem Tisch.	Töchter, so über 12. Jahr und an seinem Tisch.	Diener, Handels-Diener, Gesellen, Knechte, Kutscher, Lehr-Jungen, Dienst-Jungen.	Derer Lohn.	Herren- und andere Mägde.	Derer Lohn.	Haus-Genossen.	Gewerb.	Contribuiret zu jedem Qvatember	ein Weib.	Söhne, so über 12. Jahr, und an seinem Tisch.	Töchter, so über 12. Jahr, und an seinem Tisch.	Diener, Handels-Diener, Gesellen, Knechte, Kutscher, Lehr-Jungen, Dienst-Jungen.	Derer Lohn.	Herren- und anderer Mägde.	Derer Lohn.
												So mit Namen, samt ihren Jahres-Lohn, auch da sie verheyrathet, und nicht als Haus-Genossen eingesessen, mit ihren Familien anzusetzen.										So mit Namen, samt ihren Jahres-Lohn, auch da sie verheyrathet, und nicht als Haus-Genossen eingesessen, mit ihren Familien anzusetzen.					
N. N.																											
N. N.																											
N. N.																											
Im Andern Viertel.																											
x. x.																											
Vorstadt N. N.																											
x. x.																											

Und so ist es durch die gantze Stadt und Vorstadt, der Reyhe nach, zu continuiren, sonderlich ist mit anzumercken, was Gast-Höfe, Mandeln, Maltz- und Brau-Häuser, Mahl-Schneide-Oel- und Walck-Mühlen, Hammer-Wercke, Manufacturen, Färbereyen, und sonst zu guten Nutzen angelegte Häuser, wie auch, wenn noch etwas mehrers, so nicht allhier mit berühret, anzutreffen, fleißig gehöriges Orts einzurücken.

Dorff N. Darinnen wohnet	Ist angesessen mit einer	Hand-Werg oder andere Handthierung.	Feld nach Hufen, Scheffeln oder Aecker.	Garten.	Wiesen.	Weinberg.	Holtzung.	Hat volle Schocke.	Gangbare Schocke	Giebt zu jedem Qvatember	Hat ein Weib.	Söhne, so über 12. Jahr und an seinem Brod.	Töchter, so über 12. Jahr und an seinem Tisch.	Knechte.	Lohn.	Mägde.	Lohn.	Haus-Genossen.	Hat ein Weib.	Söhne, so über 12. Jahr und an seinem Tisch.	Töchter, so über 12. Jahr und an seinem Tisch.	Knechte.	Derer Lohn.	Mägde.	Derer Lohn.
N. N.	Erb-Schencke.																								
N. N.	Erblehe Richtergut.	Bauer.																							
N. N.	Gärtner-Gut.	Schneider																							
N. N.	Hufen-Gut.	Bauer.																							
N. N.	Halb-Hüffner.	Leinweber.																							
N. N.	Viertels-Hüffner.	Schuster.																							
	ꝛc. ꝛc.																								
Aufn Ritter-Gute daselbst.	Bediente.	Sind verheurathet.	Habe Söhne über 12. Jahr.	Habe Töchter über 12. Jahr.	bekommen Lohn.	Knechte	Mägde																		
N. N.	Gerichtsverwalter.																								
N. N.	Hausverwalter.																								
N. N.	Pachter.																								
	Hofemeister.																								
	Herren-Bedienter.																								
	Schirr-Meister.																								
	Encke.																								
	Haus-Knecht.																								
	Lämmer-Knecht.																								
	Küh-Hirte.																								
	Schwein-Hirte.																								
	Müller.																								
	Mühl-Knappe.																								
	Wintzer.																								
	Jäger.																								
	Gärtner.																								
	ꝛc. ꝛc.																								

Wer aber von diesen mit Güthern angesessen, kömmt in die Ober-Dorff-Tabelle, jedoch mit Anmerckung seines Zustandes.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Besoldungen der neuen Imposten-Einnehmer und Stempeler, auch deren Beeidigung, Cautiones und Einrechnung betreffend, den 1. Apr. An. 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc. Veste und liebe getreue. Demnach Uns die zu denen neuen Imposten bestellte Einnehmer und Stempler, wegen ihrer Besoldung und Ergötzlichkeit, bißhero zum öfftern allerunterthänigst angelanget, die sämtlich-anwesenden des Engern und Weiten Ausschusses von Ritterschafft und Städten, auch hierunter in ihren, wegen besserer Einricht- und Einbringung derer neuen Modorum, erstatteten allergehorsamsten Bedencken, ihre unterthänigste Meynung eröffnet; Als haben Wir euch nun so wohl dißfalls mit Resolution zu versehen, als auch ein und anders wegen solcher Einnahme mehr zu verordnen, der Nothdurfft befunden; Und lassen anfänglich gnädigst geschehen, daß denen Einnehmern von der Ritterschafft von Einem Gülden Einnahme Ein Groschen Einnehmer-Gebühr, denen Beamten von Einem Gülden Neun Pfennige, iedoch, daß sie darbey die Einnahme aus denen Amts-Städtgen, wo dergleichen zu befinden, ohne Entgeld verrichten, und solchem nach, wenn ihre bestellte Unter-Einnehmer aus denen Amts-Städten das eingekommene Quantum ins Amt liefern, keine absonderliche Gebühren darvon geniessen sollen, Und denen Einnehmern in Städten, nach denen in der Beyfuge gemachten 3. Classen, von Einem Gülden in denen grossen Sechs Pfennige, in denen mittlern Neun Pfennige, und in denen kleinern Ein Groschen passiret, ihnen auch der Vierdte Theil von denen iedes Ortes einkommenden Straffen, doch daß sie, die Einnehmer, aus Liebe zum Gewinst, die Abgeber derer Imposten zur Ungebühr in Straffe zu bringen, keines weges suchen sollen, ausgesetzet. Und endlich denen Einnehmern in Städten, zu ihren desto bessern Auskommen, die Ausgebung des Stempel-Pappiers, gegen gleichmäßigen Zugang, in mittlern und kleinen Städten, wie von denen andern Imposten, in denen grossen Städten aber, gegen Abzug zwey Gülden von 100. fl. baarer Einnahme dergestalt gantz alleine gelassen werde, daß weder an demselben Orte sonsten iemand anders, es sey Beamter oder Steuer-Einnehmer, noch auch auf dem Lande denen Gerichts-Herren weiter frey stehen soll, dergleichen Pappier entweder aus dem Creysse, oder immediate aus der Ober-Steuer-Einnahme allhier, weder zum eigenen Gebrauche, noch Weglassung an andere, anzuschaffen, sondern männiglich sich dessen bey denen Impost-Einnehmern in Städten zu erholen, schuldig seyn soll.

Was denen Einnehmern gesordnet.

Nicht weniger wollen Wir von Euch, denen Creyß-Einnehmern, dem, der die Casse führet, Einen halben Gülden von 100. fl. denen Stemplern aber, welche die Schue, Stiefeln, Pantoffeln, und andere mit Imposten belegte Wahren stempeln, von 100. Stempeln Vier Groschen zur Ergötzligkeit passiren lassen, iedoch, daß bey denen Schuhen, Stiefeln und Pantoffeln zwar beyde Stücke eines Paares zu stempeln, nichts desto weniger aber nur vor einen Stempel anzurechnen, hingegen zu Erleichterung der Arbeit, die Schuster an allen Orten darauf zu verpflichten, die iedesmahl gefertigte neue Arbeit zu dem Stempler ins Hauß zu bringen, und daselbst stempeln zu lassen, er, der Stempler, aber, dennoch nichts minder gehalten seyn solle, die Werckstädte zum öfftern zu visitiren, auch ob etwa ungestempelte Schuhe und dergleichen verkauffet werde, fleißig zu erkundigen.

Dem Casßirer einen halben fl. denen Stemplern von 100. Stempeln 4. gl.

iedes Paar nur vor 1. Stempel zu rechnen.

Und demnach hiernechst nicht allein in vielen Aemtern und Städten eueres Creyßes bis dato noch gar keine Einnehmer bestellet seyn, indem Unserer zu vielen mahlen ergangenen Verordnungen ungeachtet, sich niemand zur Verpflichtung anher sistiret, mithin aber an solchen Orten diese Imposten bis anhero zum höchsten Nachtheil Unseres Interesse und Abbruch des dahero gehofften Betrags nicht eingeführet, sondern auch von denen Einnehmern, so bereits verordnet, die wenigsten ihre Cautiones, denen ausgestellten Reversen gemäß, noch würcklich præstiret haben, So begehren Wir demnach nochmahln ernstlichst, daß aus denen Aemtern diejenigen Beamten und Einnehmer, welche die Land-Steuer-Einnahme verwalten, bey Verlust solcher Einnahme, ohne weitern Verzug, sich förderlichst anher zur Pflichts-Leistung und Caution ohnfehlbar einfinden, aus denen Städten aber die Räthe gleichfalls gewisse Personen, so gnungsame Caution zu bestellen vermögend, (inmassen Wir denn solche zu Gewinnung der Zeit, und damit durch längern Verzug Unser Interesse nicht noch mehr Abgang leiden möge, ohne Præjudiz Unsers sonst zustehenden Juris eligendi dermahln anzunehmen gnädigst gemeynet sind,) oder allen Falls auch die Einnehmer derer Land-Steuern allda ebenfalls zu solchem Ende anher abschicken, die bereits bestellten Einnehmer hingegen, so mit ihren Vorständen noch zurücke, bey Straffe der Remotion, auch nach Befinden anderen ernsten Einsehens, solche unverweilet machen, und zur Expedition anhero einschicken sollen.

Wo noch keine Einnehmer sind, sollen solche bestellet und zur Pflicht sistiret werden,

auch zur Caution.

Und wie es zwar bey der Versehung des Ausschreibens post Cap. XI. §. 24. daß auf dem Lande denen Gerichts-Herren die Anstalt, besagten Ausschreiben gemäß, wie auch die Einnahme und Berechnung zu lassen, worhingegen Sie aber auch vor das Eingenommene zu stehen schuldig seyn sollen, sein Bewenden; Also sehen Wir doch vor gut an, daß auch diejenigen, so sie zu solcher Einnahme gebrauchen wollen, nach iedes Ortes Beschaffenheit und Nothdurfft darauf vereydet werden, Gestalt Wir euch denn zu solchem Ende beygefügte Pflichts-Notul überschicken, mit Begehren, ihr wollet selbige denen Gerichts-Herren zu ermeldtem Gebrauch weiter zufertigen.

Die Einnehmer zu verpflichten.

Alldieweil Wir auch mißfällig vermercken, daß auf denen zur Einrechnung in dem Ausschreiben gesetzten Terminen von denen wenigsten Orten etwas eingeschicket worden, So ist dahero Unser gleichmäßiger ernster Befehl, daß in Zukunfft von allen und ieden Orten zur bestimmten Zeit bey Straffe Zehen Thlr. eingerechnet, und das eingekommene Geld eingeschicket, oder da nichts eingekommen, solches ebenmäßig einberichtet, In denen mittlern und kleinern Städten aber, zu Vermeydung des vielen Bothen-Lohns, statt der Monatlichen Einrechnung, dieselbe nur eben auf die Art, wie von denen Aemtern und der Ritterschafft §. 16. im Ausschreiben verordnet, verrichtet, unterdessen aber gleichfalls von ihnen, nach zwey Monatlicher Frist, nur ein Extract aus ihrer Einnahme nebst zugehöriger Baarschafft, Unserer am 22sten Decembr. vorigen Jahres disfalls ergangenen Verordnung gemäß, zur Creyß-Einnahme eingeschicket werden solle.

Bey 10. Thl. Straffe zu bestimmter Zeit die Einrechn. zu thun.

Letzlich lassen Wir auch gnädigst geschehen, weiln in kleinen Orthen nicht wohl möglich, wegen des geringen Betrags, einen absonderlichen Stempler und einen absonderlichen Einnehmer zu unterhalten, daß zwar daselbst diesem letztern zugleich der Stempel, nebenst dem daher fliessenden Emolument übergeben, iedoch demselben, mit denen Handwerckern iedesmahl richtige Abrechnung zu halten, und dieselbe der Einrechnung beyzulegen, zugleich mit injungiret werde.

An kleinen Orten soll der Einnehmer die Stempelung zugl. mit verrichten.

Welches alles ihr demnach in euerem Creysse, mittelst

telst herumschickenden Patents, unverzüglich zu verfügen, Euch auch selbst eueres Orthes also darnach gehorsamst zu achten habet. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 1. April. Anno 1701.

G. F. von Schönberg.
George Friedrich Lingke, S.

Denen Vesten, Unseren lieben getreuen verordneten Einnehmern derer Land-Tranck- und Pfennig-Steuern im Meißnischen Creysse.

Specificatio
Derer grossen, mittlern, und kleinen Städte
in
Meißnischen Kreysse.

Class. 1.
Grosse Städte.
als:
Neu-
Alt- } Dreßden.

Class. 2.
Mittlere Städte.
als:
Pirna.
Meissen.
Hayn.
Döbeln.
Torgau.

Class. 3.
Kleine Städte.
als:
Königstein.
Gottleube.
Oschatz.
Lommatzsch.
Mühlberg.
Radeberg.
Bischoffswerda.
Ortrand.
Senfftenberg.

Eydes-Pflicht derer Einnehmer über die neuen Modos collectandi.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr wollet die von einer getreuen Landschafft bewilligte Abgaben auf gestempelt und ungestempelt Pappier, deßgleichen auf Schuhe, Stieffeln und Pantoffeln, Riemer- und Sattler-Arbeit, Hüte, Toback, Tobacks-Pfeiffen, Spiel-Karten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gearbeitete Spitzen, Gallonen, Tressen, Quasten, Schnüre, Knöpffe, und was sonst daraus gemacht, und im Lande einzelen verthan wird, wie auch auf ausländische schwartze und weisse Spitzen, bey N. N. nach Anleitung des untern dato 17. Junii, 1700. ergangenen Ausschreibens, fleißig einfordern, darüber richtige Manualia halten, mit denen Geldern treulich umgehen, selbige zu bestimmter Zeit, samt zugehörigen Registern, in die Creyß-Einnahme, ohne einigen Vorenthalt, liefern, oder auf ankommende Assignation bezahlen, davon nicht das geringste zu eurem Privat-Nutz oder andern hieher nicht gehörigen Ausgaben verwenden, um Geschencke, Gaben, Freundschafft oder anderer Ursachen willen niemanden mit der Abgabe nachsehen, noch Reste davon aufwachsen, weniger etwas davon ohne Befehl erlassen, sondern mit der Einbringung durchgehends gleich, ohne Ansehung der Person, verfahren, alles Betrugs und Vortheils euch gäntzlich enthalten, hingegen euch einig und allein mit dem, was euch für solche Verrichtung geordnet, begnügen, auch was sonst das Ausschreiben von euch erfordert, oder dißfalls aus der Churfl. und Fürstl. Sächs. Ober-Steuer-Einnahme euch anbefohlen wird, selbigen gebührend nachkomen, deßhalben euch an niemanden anders, als die Ober-Einnehmer halten, und im übrigen alles dasjenige dabey thun und verrichten wollet, was euch wegen dieser Einnahme und itztleistenden Pflichten nach eignet und gebühret, und dem Steuerwesen nützlich und dienlich ist. Alles treulich sonder Gefehrde.

Eyd.

Alles, was mir anietzo fürgelesen worden, und ich gar wohl verstanden, will ich stet, fest, unverbrüchlich und getreulich halten, als mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum meinen Erlöser und Seligmacher.

Ejusd. Befehl,

Daß vom Druck- und Schreibe-Pappier, ingleichen von der Gold- und Silber-Arbeit von 1. Rthl. des Werths hinführo nur 1. Gr. statt vorheriger 2. Gr. solle genommen werden, den 8. April. Anno 1701.

An. 1701. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Veste und liebe getreue, Welcher gestalt in Unseren am 17. Junii vorigen Jahres, wegen derer neuen Imposten, ergangenen Ausschreiben, unter andern auch Cap. II. das gemeine Druck-Pappier, iedes Buch mit einem Pfennige beleget, das ist euch guter Massen erinnerlich.

Wann denn aber so wohl von denen Pappiermachern, als Buchdruckern und Buchhändlern, bisher darüber vielfältig geklaget worden, daß diese Wahre solchen hohen Aufschlag nicht ertragen könne, sondern solcher zu mercklichen Verderb derer in Unseren Landen befindlichen vielen Druckereyen, wie auch des Buchhandels gereiche, Und demnach die anwesende getreue Stände von Ritterschafft und Städten, in ihren, wegen besserer Einricht- und Einbringung derer neuen Modorum, erstatteten Bedencken, gleichfalls allerunterthänigst vorgeschlagen, daß diese Abgabe von Druck-Pappiere, wie auch von dem Schreibe-Pappiere, worauf gantze Bücher gedruckt würden, auf 1. Groschen von Einem Thaler des Werths vermindert werden möchte, Wir auch solches

Die Abgabe vom Druck- und Schreib-

hierauf in Gnaden bewilliget; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet solches alsofort in euerem Creysse schleunig publiciren, und, daß nunmehro von erwehntem gemeinen Druck- wie auch Schreibe-Pappiere, worauf gantze Bücher gedrucket werden, von dato an und hinführo nur 1. Groschen von iedem Thlr. des Werthes eingefordert, auch ferner also verrechnet werde, krafft dieses gebührend verfügen.

Pappier ist vom 1. Thl. des Werths 1. gr. moderiret worden.

Und demnach hiernechst auch bey letziger Ausschuß-Versammlung, wegen des, auf die aus Gold und Silber gefertigte Arbeit, wie auch den Taback geschlagenen Imposts, unterschiedene Vorstellung geschehen, Wir Uns aber zur Zeit eines gewissen hierauf noch nicht entschlossen haben; Als ist inzwischen Unser Begehren, ihr wollet dißfalls, so viel den letztern anbetrifft, dem vorigen Ausschreiben hierunter noch ferner nachgehen, Was aber die Gold- und Silber-Arbeit anbelanget, da haben Wir die Abgabe von iedem Thlr. auf 1. gl. an statt hiebevoriger 2. gl. herunter gesetzet; Worvon ihr denn gleichfalls die weitere Publication in euerem Creysse ergehen zu lassen, Euch auch selbst hiernach überall gehorsamst

Wie auch von Gold- u. Silber-Arbeit.

samst zu achten habet. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 8. Aprilis, Anno 1701.

G. F. von Schönberg.
Georg Friedrich Lingke, S.

Denen Vesten, Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern derer Land-Tranck- und Pfennig-Steuern im Meißnischen Creysse.

Ejusd. wiederholter Befehl,

Nach beygefügtem Schemate alle im Lande befindliche Personen, so über 12. Jahr alt, und eines ieden Profession oder Gewerbe, auch besitzende Grund-Stücke, und deren ietzigen Werth zu beschreiben und ohnverlängt einzusenden, den 4. Augusti, Anno 1701.

An. 1701. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst rc. Lieber Getreuer, Was Wir wegen Fertigung und Einsendung gewisser Tabellen, zu unterschiedenen mahlen, und noch letzthin unterm 16. Junii, anbefohlen, dessen erinnerst du dich unterthänigst;

Wegen Einsendung gewisser Tabellen, sind nachgesetzte Fragen zu beantworten.

Wie Wir nun zwar, daß du die Deinigen, solchen Verordnungen gemäß, annoch nicht eingeschicket, zu deiner Verantwortung ausgestellet seyn lassen. Also, und nachdem Wir ferner auf nachgesetzte Puncte und Fragen einer gründlichen Nachricht und Antwort benöthiget sind; Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest die unter deine Gerichte gehörige Besitzer der Häuser, Güter und anderer Grundstücken, vor dich fodern, und iedweden bey seinen Pflichten befragen:

1. Was vor Grundstücken ihme eigenthümlich zustehen?
2. Was iedes vorietzo werth sey?
3. Was er drauf schuldig?
4. Was vor Schocke darauf hafften, und wie viel derer ietzo gangbar?
5. Wie viel er auf einen Quatember zu entrichten hat?
6. Was er vor Kinder und Gesinde hat, so über 12 Jahr alt, und eines ieden betragendes Jahr-Lohn inclus. mit eingedungener Felle, Leinwand, Leinsäen und andern?
7. Was er vor Haußgenossen, und diese vor Weiber, Kinder und Gesinde haben, auch selbigen Lohn geben?

Niemand soll bey 20. Thl. Str. kein Grund-Stück noch einige Person unterschlagen.

Welches, nebst eines ieden Handthierung, umständlich aufzuzeichnen, und iedweder zu vermahnen, daß er bey 20. Thlr. Straffe kein Grundstück noch einige Person unterschlagen, auch sonst alles, ohne die geringste Verkürtzung, richtig angeben solle;

Nach denen bewohnten Häusern u. Gütern sollen auch die Wüstungen u. dergleichen angesetzet werden.

Wenn auch die Beschreibung derer bewohnten Häuser und Güter also nach der Reihe geschehen, alsdenn auch die Wüstungen, und derer jährliche Nutzung, ingleichen die Güter und andere Grund-Stücken, welche nicht zum Lehn- oder Ritter-Gute gehörig, sondern dazu gezogen oder ausgekauffet, wie auch die Häuser, so auf diese Güter erbauet, mit denen darauf befindlichen Personen aufzuschreiben, da denn bey Vermeidung vorher angezogener, oder nach Befinden höherer Straffe, nichts aussen zu lassen, noch falsch anzusetzen.

Wir begehren dannenhero, du wollest dieses alles des förderlichsten bewerckstelligen, und was auf die anbefohlne Fragen wegen der Grundstücken berichtet und geantwortet wird, nebst einer richtigen Specification derer Wüstungen, und zu dem Ritter-Gute gezogenen und ausgekaufften Güter und Grund-Stücken, als welche du selbst specifice Pflichtmäßig, nach obgesetzter Art und Fragen, anzugeben, samt dem, was deshalber mehr anbefohlen, unverlängt einsenden, Immassen du, wie alles der Ritter-Güter, und darzu gehörigen Flecken oder Dorffschafften wegen einzurichten, aus beygehenden Schemate, wornach du deine Tabelle zu fertigen, zu ersehen, und solche Tabelle nunmehro ohne eintzigen Zeit-Verlust anhero einzusenden hast.

Welches alles ohnverlängt einzusenden.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Aug. An. 1701.

Inserat.

Auch lieber getreuer. Nachdem Wir ebenermassen wegen derer unter Unser dir anvertrautes Amt gehörigen Amtsassen, auf die in beygehenden Haupt-Rescript enthaltene Puncte und Fragen einer gründlichen Nachricht und Antwort, insonderheit aber wegen derer Amtsäßigen Städte einer richtigen Specification derer Bürgermeister, Syndicorum, Stadt-Richtere, oder Stadt-Voigte, und übrigen Raths-Verwandten, Stadt- und Gerichts-Schreiber, Copisten, auch aller anderer Raths- und Stadt-Dienere, völligen Betrags der jährlichen Besoldungen, Deputaten und anderer Zugänge, wie solche geordnet und verschrieben worden, benöthiget sind; Als hast du, daß sie solche alsobald verfertigen, und ieder dasjenige, so ihme aufzuzeichnen zukommet, nach beygelegten Schemate, zu welchem Ende du unterschiedene Exemplaria davon hierbey zu erhalten hast, einrichten, auch die Tabellen, damit selbige von dir ferner anhero eingesendet werden können, dir unverlängt ausantworten sollen, denenselben anzudeuten, nicht weniger auch die deßhalber an Unserer Schrifftsassen ergehende Missiven ihnen unverlängt zuzufertigen, und, wie solches geschehen, mit Einsendung derer Recognitionen und Patente anhero zu berichten hast. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden den 4. Aug. Anno 1701.

Derer Amtsäßigen Städte, Bürgermeister, Syndicorum, Stadtrichters rc. u. deren Besoldungen, Deputaten u. anderer Zugänge mit zu berichten.

SCHEMA

Zu Beschreibung aller im Lande befindlichen Personen, so über 12. Jahr alt, und eines ieden Profession, oder Gewerbe, auch besitzenden Grund-Stücken, und deren ietzigen Werths.

Amt N.	Pachtgeld, Besoldung oder Lohn.		
Auf dessen Schlosse oder Amt-Hause wohnet N. N. von N. als Amts-Hauptmann, hat das Amt mit zugehörigen Forwergen rc. in Pacht, gegen jährliche . . . fl. Pachtgeld, und . . . Scheffel Getreyde, den Schfl. zu . . . Thlr. . . angeschlagen, thut zu Gelde	Thlr.		
Hat eine Frau			
. . Söhne			
. . Töchter			

Der

	Pachtgeld, Besoldung oder Lohn.		
Der Amtmann, Verwalter, Actuarius, Secretarius, Informator, Cammer-Diener, Korn- und andere Schreiber, so nicht verheyrathet, mit deren Jahres-Besoldung oder Lohne, als:			
Der Amtmann N. N. hat Besoldung	Thlr.		
Actuarius N. N.	Thlr.		
Informator N. N.	Thlr.		
Schreiber N. N. . . .	Thlr.		
Laquey N. N. hat Lohn . . .	Thlr.		
Kutscher N. N. . . .	Thlr.		
Reith-Knecht oder Vorreiter N. N. . .	Thlr.		
Der Frauen Mägdgen N. N. . . .	Thlr.		
Die Amme N. N. hat zu Lohn	Thlr.		
Köchin N. N.	Thlr.		
Junge- oder Hauß-Magd N. N. . . .	Thlr.		
Und so weiter, so viel Personen, als es seyn;			
Welche aber verheyrathet, und ihre besondere Haußhaltung führen, seyn vorher aussen zu lassen, und sonderlich anzusetzen, nehmlich:			
Der Amtmann N. N. hat jährlich Besoldung . . .	Thlr.		
hat eine Frau			
. Söhne			
. Töchter			
Dann die andern Bedienten, wie vorhero beym Amts-Hauptmanne.			
Hierauf folgen die übrigen, so auf dem Schlosse wohnen, und verheyrathet, mit ihren Weibern, Söhnen, Töchtern und Gesinde, auf eben dergleichen Art.			
Ferner			
Auf dem Forwerge N.			
Der Voigt oder Hoffmeister N. N. hat das Vieh in Pacht, und beträgt solcher jährlich, nach Abzug dessen, was ihm zu Erhaltung des Viehes paßiret	Thlr.		
hat ein Weib N.			
. Söhne			
. Töchter			
ingleichen Knechte und . . .			
. . Mägde, mit deren Nahmen und Jahr-Lohne, wie vorher erinnert, jedwede Person besonders zu setzen.			
Wenn der Voigt, oder Hoffmeister, das Vieh nicht in Pacht hat, so ist er nur mit seinem Jahr-Lohne und zu Gelde angeschlagenem Deputat anzusetzen.			
Auf der Schäfferey zu N.			
Der Schaff-Meister N. N. hat ins . . eingemenget, und also . . Stück Stamm-Vieh, nebst . . Thlr. Jahr-Lohn, und . . Scheffel . . Deputat, welches zusammen an Gelde beträgt . .	Thlr.		
hat ein Weib			
. Söhne, . Töchter, welche nicht als Knechte dienen, . .			
Der Hammel-Knecht N. N. hat in allen mit dem Schaaf-Viehe zum Jahr-Lohne . . .	Thlr.		
Der Schaaf-Knecht N. N. hat Lohn . . .	Thlr.		
Die andern Knechte und Jungen mit deren Nahmen und Jahr-Lohne jeden besonders anzusetzen.			
Auf der Mühle zu N.			
Der Müller N. N. hat solche Mühle nach . . Mahlgängen, und der Schneide-Polier- oder Stamp-Mühle in Pacht, jährlich um . . . Thlr. am Gelde, . . Scheffel Korn, à . . Thl. . . . Scheffel Weitzen, à . . Thl. . . Scheffel Gemeng ꝛc. thut zu Gelde . .	Thlr.		
Oder: bestellet solche um die vierdte Metze.			
hat ein Weib			
. Söhne			
. Töchter			
Dann die andern Mühl-Pursche, mit deren Nahmen und Verdienst, auch Jahr-Lohne . . .	Thlr.		
Das Gesinde und dessen Lohn . .	Thlr.		
Wenn alle Herrschaffts-Güter mit denen darauf verhandenen Personen, auch Pacht-Gelde, oder Besoldung und Jahr-Lohn beschrieben, alsdenn folgen die			

Amts-

Amts-Dorffschafften.

Als:

Dorff N.	Volle Schocke.	Gangbare Schocke.	Quatember-Abgabe.	Taxa des Grund-Stückes.	Pachtgeld, Besoldung oder Lohn.
N. N. Lehen- oder Erb-Richter, hat . . Lehen . oder . . Erb-Hufen	.	.	.	Thlr.	
Item, Maltz- und Brau-Hauß auch Schanck- oder Gast-Gerechtigkeit,					
hat ein Weib, . . .					
. . Söhne, . . .					
Töchter, . . .					
Denn das Gesinde mit dessen Jahr-Lohn, als:					
Der Groß-Knecht N. N. hat zum Jahr-Lohn .	.	.	.	.	Thlr.
Der andere Knecht N. N. hat zum Jahr-Lohne .	.	.	.	.	Thlr.
Die grosse Magd N. N. hat zu Lohne . . .	.	.	.	.	Thlr.
Wie auch die übrigen Knechte, Jungen und Mägde mit deren Namen und Lohne.					
Hat dieser oder ein anderer Einwohner Beystücken, welche nicht in die Hufen, zum Lehen- oder Erb-Richter Guthe gehörig, so müssen solche absonderlich specificiret werden, nehmlich:					
. . Scheffel Acker, an diesem oder jenem Orte gelegen,					
. . Scheffel Acker, Morgen oder Fuder-Wiesewachs rc.					
Item Teiche, Fischereyen, Weinberge, Holtzungen und dergleichen.					
Dann nach der Reyhe die übrigen Einwohner. Als:					
N. N. hat Hufe und was er vor Nahrung treibet,	.	.	.	Thlr.	
Deme folget sein Weib, auch Söhne und Töchter, nebenst dem Gesinde, dessen Nahmen und Jahr-Lohn, wie oben vorgeschrieben.					
N. N. hat einen Garten oder Hauß	.	.	.	Thlr.	
Treibet diß oder jenes Gewerbe.					
Dessen Weib, Söhne, und Töchter, auch Gesinde mit Nahmen und Jahr-Lohne.					
Wenn nun alle Einwohner, auch die Haußgenossen des gantzen Dorffes beschrieben, so folgen alsdenn die wüsten Güter, mit ihrer Jährlichen Nutzung, auch darauf geschlagener Ausgabe, ingleichen die übrigen Grundstücken, so auswärtige Besitzer haben, und sollen solche allezeit von dem Gerichts-Herrn, der die Erb-Gerichte hat, beschrieben werden.					
Ritter-Güter.					
Ritter-Gut N.					
N. N. von N. als Besitzer, hat diese oder jene Bestallung, und zur Jahrs-Besoldung.	.	.	.	.	Thlr.
Item das Ritter-Gut mit allerhand Zugehörungen, kömmet auf . . .	.	.	.	Thlr.	
Hat eine Frau . . .					
. . Söhne . . .					
. . Töchter					
Im übrigen ist es mit fernerer Beschreibung der Bedienten auch der Forwerge, Schäfereyen, Mühlen und andern Grundstücken, auch derer Dorffschafften und ihrer Einwohner, eben so zu halten, als wie vorher bey denen Aemtern angezeiget.					

Städte.

Stadt N.	Volle Schocke.	Gangbare Schocke.	Quatember-Abgabe.	Taxa des Grundstückes.	Pachtgeld, Besoldung oder Lohn.
Hat ein Rath-Hauß, auch diese oder jene Commun-Güter, welche sämtlich zu beschreiben, und wo nicht nach dem Werth zu taxiren, doch nach der Jährlichen Nutzung oder Verpachtung, wornechst die darauf wohnenden Personen, wie vorher bey den Herren, Höfen und Forwergen angemercket, mit ihrer Nahrung und Lohne zu specificiren.					
Ferner **Im ersten Viertel nach der Reyhe.**					
N. N. [worbey dessen Profession und Gewerbe anzuzeigen] hat ein Hauß von guter, ziemlicher oder geringer Nutzung. - - -	-	-	-	Rthlr.	
Diese oder jene Bestallung, und Jährlich darvon -	-	-	-	-	Rthlr.
Diese oder jene Handlung oder Handwerg - -					
Hat eine Frau - - -					
- - Söhne - -					
- - Töchter - -					
N. N. Schreiber, Handels- oder anderer Diener jährlicher Lohn - -	-	-	-	-	Thlr.
N. N. Kutscher oder Knecht, hat jährlich zu Lohne -	-	-	-	-	Thlr.
N. N. Köchin - -	-	-	-	-	Thlr.
N. N. Junge oder Hauß-Magd, - -	-	-	-	-	Thlr.
Item Amme, Kinder-Frau, Ausgeberin und dergleichen, - - -	-	-	-	-	Thlr.
Ferner die Grundstücken, so ein und der andere noch in Besitz hat, als:					
Ein Forwerg, mit zugehörigen Garten,					
- - Scheffel Acker, und -					
- - Scheffel Wiesewachs ꝛc.	-	-	-	Thlr.	
Ein Garten - - -					
- - Scheffel Acker - -					
- - Scheffel Wiesewachs, -					
- - Scheffel Holtzung - -					
- - Pfahl-Hauffen - -					
- - Weinberg - -					
- - Teiche, Fisch-Wasser, nechst Benennung der Orte, wo solche gelegen.					
Wenn nun hernach in Beschreibung der Vorstädte diese Grundstücken in der Reyhe wieder vorkommen, so ist darzu zu setzen, quo folio solche in der Stadt verrechnet. Nichts desto minder aber, müssen die darauf wohnenden Personen, nach ihrem Zustande und habenden Jahr-Lohne, in der Reyhe richtig angesetzet und vergeben werden.					
So viel die Haußgenossen betrifft, ist bekannt, daß solche öffters, und sonderlich um Michael die Logiamenter mutiren, dahero sie nicht wohl bey den würcklichen Besitzern der Häuser mit einzumengen, sondern diese nach der Reyhe der Stadt, biß ans Ende derselben, nach einander zu beschreiben, und alsdenn erstlich die					
Hausgenossen, nehmlich:					
N. N. Hat diesen oder jenen Bewerb und wohnet bey N. N. in -					
Viertel fol - - -					
Hat eine Frau - -					
- - Söhne - -					
- - Töchter - -					
Item Dienst-Gesinde, welches mit deren Nahmen und Jahr-Lohne, wie vorhero bey den Wirten zu sehen, zu beschreiben.					

Gleich

Gleich wie es nun mit den Besitzern der Häuser in der Stadt gehalten worden, also ist auch mit denen Häusern, Gärten, und andern Grundstücken, ingleichen denen Haußgenossen, in den Vorstädten zu gebahren. Und endlich seyn die zu einigen Städten gehörige

Dörffer,

wie bey denen Aemtern, ausführlich zu beschreiben.

Nach diesem Schema der Städte, haben sich auch die kleinen Städte und Marck-Flecken zu richten, und durchgehends allenthalben in der Reyhe zu bleiben.

Ejusd. Befehl,

Daß auch innen benannte Arten derer bey der Steuer aus- und eingehenden Schrifften mit dem Stempel-Impost zu belegen, und Stempel-Papier dazu zu nehmen, den 31. Augusti, Anno 1701.

An. 1701. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst, rc.

Steuer-Sachen sind vom Gebrauch des Stempel-Pappiers eximiret gewesen,

Veste und liebe Getreue. Ob wohl in dem vorm Jahre ergangenen neuen Impost-Ausschreiben bey denen angehängten Erinnerungen §. 5. unter andern auch alle Steuer-Sachen, so in der Ober-Einnahme ausgefertiget werden, und dahin einlauffen, vom Gebrauch des Stempel-Pappiers und dessen Bezahlung aus sonderbaren guten Absehen gäntzlich eximiret worden.

es soll aber hinführo gebrauchet werden

Nachdem sich aber befunden, daß hierdurch der Impost-Cassen ein grosses abgegangen, welches auch daher eine getreue Landschafft bewogen, bey jüngst-gehaltenen Ausschuß-Tage gewisse Arten derer allda ein- und ausgehenden Schrifften mit dem Impost gleichfalls zu belegen, und dasselbe folgender massen in Ansatz zu bringen. Als begehren

zu Supplicaten und Berichten

1.) Wir hiermit gnädigst, daß hinführo 1. alle Supplicata und Berichte, darinnen um Erlassung schuldiger Steuern, auch Moderation der Schocke und des Quatemberlichen Quanti gebeten; ingleichen: wann deßwegen sonst von denen Contribuenten Beschwerde geführet wird; ferner: wann iemand um Beförderung anhält, so wohl wegen der Tranckſteuer, ingleichen derer so genannten neuen Modorum halber, oder auch sonst bey der Ober-Steuer-Einnahme, etwas zu übergeben ist, oder ad instantiam ergehet, auch dergestalt zu allen darauf erfolgenden Befehlichen und Resolutionen, ein Bogen vor 1. gl.

zu Bestallungen und Installations-Befehlen.

2.) 2. Zu denen Bestallungen oder Installations-Befehligen derer Creyß- als Unter-Einnehmer, wie nicht weniger derer Buchhalter, Secretarien, Steuer-Verwandten und aller übrigen Steuer-Bedienten, sie haben Nahmen wie sie wollen, ein Bogen vor 16. gl. genommen.

zu Attestaten, vidimirten Copien u. Extracten

3.) 3. Mit denen Attestatis, vidimirten Copien und beglaubten Extracten, die Maaß und Weise, so dißfalls in andern Fällen in dem Ausschreiben verordnet, es gehalten.

wer u. was hiervon ausgenommen.

4.) Da hingegen 4. die Scheine, welche die Steuer, wann sie Gelder borget, von sich giebet, ingleichen die Supplicata, welche Abgebrandte, Wetter- und Wasser-Beschädigte, auch diejenigen, welche wüste Pläne anbauen, übergeben, nebenst denen Berichten, so die Unter-Obrigkeiten, auch Unter-Steuer-Einnehmer deßhalber erstatten, wie auch die darauf ergehende Resolutiones und Befehlige, dann die ex officio der Steuer zum besten auslassende Verordnungen, auch von vorermeldten Unter-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern einschickende Berichte auf ungestempeltes Pappier geschrieben werden mögen.

Hierauf gnädigst befehlend, ihr wollet nicht allein euch selbst nach dem, was euch bey der Creyß-Einnahme hiervon zukömmet, allenthalben gehorsamst achten, und bey ietzo ohne diß in andern Sachen angeordneten Umlauff gegenwärtige Verordnung denen einbezirckten Ständen von Ritterschafft und Städten, auch Einnehmern in Aemtern, ungesäumt intimiren; sondern auch damit die Zurückhaltung derer aus dem Stempel-Pappier gelöseten Gelder, so viel möglich, abgewendet werde, die Revisores dahin instruiren, daß sie an denen Orten, wo sie sonst zu verrichten haben, bey denen Unter-Einnahmen die Impost-Cassen, insonderheit die Pappier-Vorräthe nach ihren Manualien, Einnahm-Registern, Liefer-Zeddeln und Rechnungen fleißig visitiren, und diejenigen, so die dafür eingenommene Gelder zu gesetzter Zeit nicht eingeschicket, oder auch gar ohne Vorrath von Pappier gefunden werden, zu Belegung mit verdienter Straffe pflichtmäßig anzeigen sollen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 31. Augusti, 1701.

G. F. von Schönberg.
Joh. Balth. Gròlig.

Denen Vesten, und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

Ejusd. Mandat,

Wegen derer bey gegenwärtiger Ausschuß-Versammlung gangbar gemachten jährlichen 442857. fl. 3. gl. Miliz-Zuschuß-Gelder vom Jahr 1700. und 1701. den 22. Decembr. Anno 1701.

An. 1701. WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog zu Litthauen, in Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc.

Landtags-Verwilligung, [illegible]

Fügen zu wissen: Demnach Uns die getreuen Stände Unsers Churfürstenthums Sachsen, und incorporirter Lande, bey nechst verwichenen allgemeinen Land-Tage, unter andern zum Beyschuß militarischer Nothwendigkeiten, auf die Jahre 1700. und 1701. Jährlichen 442857. fl. 3. gl. dergestalt gewilliget daß Wir dieselben auf Unsern hohen Credit Zinnßbar aufnehmen, und Steuer-Scheine darüber ertheilen lassen möchten, Jedoch daß solche binnen Sechs Jahren nicht aufgekündiget werden solten, Und aber inzwischen solche Erhebligkeit vorgefallen, dardurch Wir von denen getreuen Ständen, die Gangbarkeit und Abtragung solcher Miliz-Zuschuß-Gelder, ohne weitere Aussetzung zu begehren, bewogen worden, welche sich auch darauf bey der aus dieser und andern Ursachen ausgeschriebenen Ausschuß-Versammlung, nach vorgepflogener Berathschlagung,

gen Steuer-Scheine diese Summa aufzunehmen u. binnen 6. Jahren nicht aufzukündigen, Deren Gangbark. u. zweyjährige Abführung das Land sich anheischig gemacht.

gung, allergehorsamst dergestalt erkläret: daß, zu Unserm allergnädigsten Gefallen, sie diese zweyjährigen in Summa 885714. fl. 6. gl. betragenden Miliz-Zuschuß-Gelder abzuführen, sich anheischig gemachet, auch solches in der That zu bewerckstelligen, so gleich 209000. fl. so Wir allbereit hierauf Anlehns-weise erhoben, aus dem Mittel der Land- und Tranckstеuer, an Capital und Zinsen, in gewissen hierzu gesetzten Fristen, an die Creditores zu bezahlen, über sich genommen, sondern auch zu Vergnügung derer übrigen 676714. fl. 6. gl. eine getreue Ritterschafft, siebenzig tausend Gülden, halb zu Johannis, und halb zu Weinachten des herannahenden 1702. Jahres, aus ihrem Vermögen, zu Sublevation des Armuths, gutwillig und ohne Consequenz beyzutragen, sich erklähret; dann sechstausend siebenhundert und vierzehn fl. 6. gl. aus der Ober-Steuer-Einnahme, und sechsmalhundert tausend Gülden von derer Aemter, Schrifft- und Amtsäßigen Unterthanen, wie auch denen Städten auf Termine, als: 150000. fl. auf bevorstehende Weinachten dieses 1701sten, weiter 150000. fl. auf Ostern, 150000. fl. auf Michael, und letzlich 150000. fl. auf Weinachten, besagten 1702. Jahres, abzuführen, versprochen, dergestalt und also, daß ietzo alsobald ein Quantum von 24. Quatembern hierzu auszuschreiben, bey iedweden Orthe, so viel als 24. Quatember daselbst austragen, in letztberührten 4. Terminen, und diesemnach auf ieden Termin ein Quantum von 6. Quatembern aufgebracht, solches wenigstens 14. Tage vor iedem Termin, ohne allen Rest und Abzug, in die Creyß- und von dannen zur Ober-Steuer-Einnahme eingeschicket werden solle; Es wäre denn, daß nach abgestatteten dritten Termine die aus dem Mittel Einer getreuen Landschafft von Ritterschafft und Städten, hierzu Deputirten, finden möchten, wie durch die drey Termine allbereit so viel erhoben, daß zu dem Vierdten das volle Quantum derer sechs Quatember nicht nöthig, auf solchem Fall soll nur so viel, als das Bedürffniß erfordert, zu ietztbesagten vierdten Termine, und folglich zu Erfüllung der gantzen Summa, der 600000. fl. noch vonnöthen seyn wird, iedoch ebenmäßig nach dem Quatember-Quanto, und eines ieden hierzu beyzutragenden Contingents, einbracht werden;

welcher gestalt es auszuschreiben.

Quatemb. u. Pfennig-Steuern betreffen die liegend. Gründe u. das Armut zu sehr.

Alldieweil aber hierzu durch die biß anhero, in diesen Landen gebräuchlich gewesene Quatember- und Pfennig-Steuern allein, als welche das Armuth und liegende Gründe zu sehr betreffen, nicht wohl zu gelangen, sondern darzu andere, nach iedes Orts Stadt und Gegend Beschaffenheit, bequehmere Anlagen, und zu solchen Unsere Königliche, auch Chur- und Landes Fürstl. Authorisirung, von nöthen seyn will;

Daher gegebene Freyh. zum Jure Collectandi die nach Gelegenh. iegl. Orts u. derer Unterthanen Gewerbe einzurichten.

Als geben Wir krafft dieses allen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Lande, Freyheit und Gewalt, nach dem ihnen zukommenden Jure subcollectandi, zu Einbringung derer, zu gemeldten Unseren Bedürffniß und Abtragung obbesagter 600000. fl. über die Anlage auf Quatember und Pfennige, welche nach Befinden dabey nicht gäntzlich auszuschliessen, sich anderer, nach iegliches Orts Gelegenheit, und der Inwohner Gewerbe und Zustande, thunlicher und erträglicher Arten zu gebrauchen, Jedoch, daß kein Stand den andern, oder dessen Innwohner oder Unterthanen hierbey insonderheit beschweren;

Die Stadt-Räthe, wegen ihrer, oder der Commun-Güter, sich darbey der Mittleidenheit nicht entziehen, Auch allerseits die Billigkeit hierunter beobachten, und nicht etwa aus einer Neben-Absicht, einem oder dem andern, höher, als sich gebühret, auch ingemein nicht ein mehrers, als das Bedürffniß erfordert, anlegen; Uber das Einkommende, und was ein ieder an iedem Orthe hierzu abgestattet, richtige Specificationes fertigen, und solche nebenst dem Gelde einschicken, auch bey mehr-erm ldter Ober-Steuer-Einnahme absonderliche richtige Rechnung darüber gehalten werden möge;

Damit nun der hierunter abgesehene Zweck zu zulänglicher Aufbringung des anerbothenen Quanti so viel mehr erreichet werde;

So befehlen und ordnen Wir hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, daß iedermann, der in Städten oder Dörffern Unsers Chur-Fürstenthums und incorporirter Lande, sich wesentlich aufhält, oder mit Grund-Stücken angesessen, ob er gleich sonst nicht contribuabel, oder selbigen Orts nicht wohnhafft, ohne Unterscheid, iedoch nur vor dieses mahl, und ohne Consequenz zu dieser Extraordinar-Anlage und Subcollectation sich submittiren, auf die Termine, wie solche an ieglichem Orte werden bestimmet werden, mit richtiger baarer Zahlung einfinden, niemand, er sey gleich Hof-Cammer-Steuer-Berg-Jagd-Forst- oder ander Beamter, oder Bedienter, darunter auch die inn- und bey der Stadt wohnende Amt-Leute und Amt-Schösser, welche gleichfalls das ihnen von denen Stadt-Räthen assignirte Contingent zu ieder Stadt, oder auch eines andern Orts, do sie sich aufhalten, Quanto beyzutragen haben, zu verstehen, Pachts-Innhabere, Gesinde, Forensis, oder sonst des Ortes ordentlichen Obrigkeit nicht unterworffen, ob er gleich hier nicht benennet, oder auch sonsten nach der Land- u. Policey-Ordnung eine Freyheit hätte, (Allein die von Adel, Kirchen- und Trivial-Schul-Bedienten, wie auch deren Weiber und Kinder, vor ihre Person und weiter nicht ausgenommen,) sich darvon entziehen, noch durch Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immunitäten, Exemptiones von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Inhibitiones, Remedia Suspensiva, oder Devolutiva, oder in einige andere Wege, zu fristen befugt seyn, vielmehr wieder die Säumigen und Widerspenstigen, mit Straffe, Arrest, militarischer und anderer Execution, (darzu denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf ihr Ansuchen, mit der Miliz von denen Officirern, ohne weitere Ordre an Hand zu gehen,) derer dargegen eingewandten Appellationen unerachtet, als welche in diesem Fall keine vim suspensivam haben sollen, mit Ernst verfahren, solches auch vor kein Attentatum geachtet, noch deshalber iemand in Straffe genommen, Jedoch darauf unverlängt, auf derer Appellanten Costen, pflichtmäßiger Bericht erstattet, auch was mehr zu Beförderung Unserer allergnädigsten Intention diensam seyn mag, männiglich ungehindert, gethan, und bewerckstelliget werden solle, und dieses alles der ietzigen Ausschuß-Tags-Handlung gemäß, und daß diese Art der Subcollectation nicht weiter, als biß zu Ablauff der verwilligten Fristen, zu Weinachten des mit GOtt folgenden 1702. Jahres, und also biß zu Abtrag dieser gantzen Summe, erstrecket werde; Gestalt nicht alleine alle Bürger, Innwohner und Unterthanen, iedes Ortes Obrigkeit zu solchem Ende allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen, angemahnet werden, Sondern Wir wollen auch alle Gerichts- und Unter-Obrigkeiten darbey kräfftiglich schützen und handhaben; Wornach sich bey Vermeidung Unserer Ungnade zu achten;

Wovon auch dieses nig. so sonst nicht contribuables nicht frey seyn.

ausgenommen die von Adel, Kirchen u. Trivial-Schul-Bedienten samt deren Weibern u. Kindern.

Wie wegen derer Appellation. dieret es zu verfahren.

Diese Subcollectation gehet nicht weiter biß zu Weynachten 1702.

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Secret vordrucken lasen; Signatum auf Unserm Schlosse zu Warschau, den 22. Decembr. Anno 1701.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Wolff Dietrich Graff von Beichlingen.

Wolff Heinrich Besnich.

Ejusd.

Ejusd. verbessertes Ausschreiben,

Die Abstattung derer von gewissen unenbenannten Stücken bewilligten Abgaben betreffend, den 17. Junii, Anno 1702. samt Annexis sub Lit. A. B. C. & D.

A. 1702. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. rc. Hiermit uhrkunden gegen alle und iede in Unsern Churfürstenthum Sachsen, samt zugehörigen und incorporirten Landen befindliche Unterthanen und Einwohner, auch andere, so in solchen Unsern Landen handthieren, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, daß obwohln bey dem in abgewichenen 1700. Jahre gehaltenen allgemeinen Land-Tage, Unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, unter andern eine gewisse Verwilligung auf gestempelt- und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hüthe, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback, Tabacks-Pfeiffen, Spiel-Karten, Peruqven, aus gesponnen Gold und Silber gemachte Spitzen, Gallonen, Quasten, Treffen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen, Item: ausländische schwartz- und weisse Spitzen, so viel dessen allen im Lande verbraucht wird, zu Bestreitung derer zu Unserm Miliz-Estat erforderten grossen Kosten, und darzu benöthigten Credits, allerunterthänigst gethan, wir auch solche unterm dato 17. Junii gemeldten Jahres, gewöhnlicher massen ausgeschrieben, und Uns darauf versehen hätten, es würde das Werck angeziehlter massen, seither zur völligen Gangbarkeit gebracht, und die Abgabe davon behöriger massen geschehen und eingebracht worden seyn. Weil sich aber dabey vielerley Schwierigkeiten und Hindernisse in Weg geleget, da theils Orten dieser Impost zur introduction sehr späth, auch wohl gar nicht kommen, sich einer selbst-thätigen exemption, unterm Vorwand für sich habender Privilegien, oder daß sie in Unserm oder Unserer F. F. Fürstl. Vettere Lbd. Lbd. Lbd. Raths- und Dienst-Bestallung sich befänden, oder in denen Chur- und Fürstl. Residenz-Städten wohnhafft, oder der Einkauff für die Hoffstadt geschehen sey, samt was dergleichen mehr, hiervon anmassen, die Handels-Leute, Cramer und Handwercks-Meister, sich über die Abgabe aus andern fürgestellten Ursachen graviret befinden wollen, es auch hin und wieder ohne vorsätzlichen Unterschleiff und Betrug, nicht geblieben seyn mag, und demnach das Werck bey dem im vorigen und ietzigen Jahre gewehrten Ausschuß-Tage, wieder vor die Hand zu nehmen, zu durchgehen, denen Beschwerden abzuhelffen, die Mängel abzuthun, und die Einnahme in einen verbesserten Zustand zu setzen, der Nothdurfft gewesen, Allermassen gegenwärtiges Ausschreiben mit mehrern weiset.

Bewilligung gewisser Imposten.

Als wird solches nunmehro zu männiglich dieser Lande Wissenschafft ebenfalls gebracht, und hierdurch gemessen anbefohlen, daß sich alle und iede Unsere und Unserer Vettern LLbd. hohe und niedrige Collegia, Räthe, Officirer und Bediente, so wol bey Hofe als der Miliz, und in Summa alle und iede, ohne Unterscheid der Person, darnach gebührend richten, und sich der angeziehlten Abgabe beschriebener massen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, allergehorsamst submittiren sollen, Nemlich:

Cap. I.

Das gestempelte Pappier soll in sechserley Classen bestehen; und zwar

Zur ersten Classe

Sollen diejenigen Documenta gehören, worinnen ein gewisses Quantum vom Gelde enthalten, und auf dessen Summam ein Absehen zu richten, von welcher Art ein Bogen, wenn das im Document benennte Quantum

Zu Geld-Verschreibungen u. dergl. Documenten.

Von 20. fl. biß auf 100. fl. kömmt	1. gr.
Von 100. biß 500. fl. inclus.	5. gr.
Von 500. exclus. biß 1000. fl.	10. gr.
Von 1000. biß 1500. fl.	15. gr.

und so fort, daß iedesmahl, wann die Summen biß auf 500. fl. oder 1000. fl. ansteigen, 5. oder 10. Gr. angerechnet werden, also daß, zum Exempel, wenn die im Document enthaltene Sum̃a 10000. fl. oder 10500. fl. betrifft, in jenem Fall der Bogen 4. Thlr. 4. gr. und in diesem andern 4. Thlr. 9. Groschen gelten soll;

Unter die erstere Classe nun seynd zu rechnen:

No. 1. Obligationes, Consensus, Confirmationes, iedoch bescheidentlich und also, daß, wenn die Obligation auf gestempelt Pappier geschrieben, dergleichen zu den Consensen und Confirmationen zu gebrauchen, weiter nicht nöthig ist.

2. Pfand-Verschreibungen, die absonderlich zu gewisser Caution und Versicherung ausgestellet, und nicht in einer Obligation über ein Anlehen oder in einem Kauff-Contract wegen rückständigen Kauff-Geldes, ingleichen der Gewehr halber, oder auch in einem andern Contract und solchem Instrumento schon mit begriffen, als welches ohne diß auf gestempelt Pappier geschrieben, und dergestalt vergeben wird.

3. Consense in hohen und niedrigen Gerichten, so nicht in eine Obligation oder andere Verschreibung, oder Käuffe ertheilet werden, worzu man ohne diß Stempel-Pappier gegen Erlegung der Impost gebrauchen muß.

4. Käuffe.

5. Täusche und Vergleiche, wenn sie aufs Geld gerichtet.

6. Erbtheilungen und darüber aufgerichtete Vergleiche, nach Abzug derer auf der Verlassenschafft hafftenden Passiv-Schulden.

7. Cessiones und Transactiones, wenn sie aufs Geld gerichtet, worunter auch diejenigen, so über Steuer-Schulden aufgerichtet werden, zu verstehen, also daß, wann neue Scheine oder Gedenck-Zettel darüber auszufertigen, solche auf einen Bogen, nach Gelegenheit der Summa, zu schreiben, die Kosten aber von dem Cedenten und Cessionario, wenn unter ihnen ein anders nicht verglichen, zu gleichen Theilen bezahlet, dieses auch also, wann bey vorgehenden Erbtheilungen ein- und der andere Mit-Erbe eine Post oder ein Theil davon annimmt, und sich zuschreiben lässet, zu beobachten.

8. Ehe-Stifftungen nach dem quanto der Ehe- und paraphernal-Gelder, so darinnen exprimiret worden, iedoch daß die Ehe-Gelder nicht nach Leib-Gedings-Art zu verstehen, auch das Gegen-Vermächtniß, samt der weiblichen Gerechtigkeit darunter nicht begriffen werden.

9. Lehns-Investitur, so aufs Geld gerichtet.

10. Pacht-Briefe und Mieth-Contracte, wenn sie aufs Geld gehen.

11. Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, so im

im Judicio producirет, und bey Ubergebung der Klage oder zum Beweiß gebrauchet werden; Jedoch sollen die Expens-Zeddel derer Kauffmanns-Handwercks-Leute, und andere Auszüge, welche von denen, so sie gefertiget, unterschrieben, davon ausgeschlossen werden.

12. Alle Quittungen, die über eine gewisse Geld-Summa ausgestellet worden, und in folgenden Classen und Erinnerungen nicht gäntzlich ausgenommen, oder mit einem wenigern angesetzet seynd.

Class. 2.

Dererjenigen Bogen, deren ieder mit 16. Gr. zu bezahlen;

Und auf diese sollen geschrieben werden;

16. gr. Bogen. 1. Decreta und Expectanz-Scheine, ausser denen, so auf Adeliche Bestallung ertheilet werden, so in der 6. Classe befindlich:

2. Testamenta.

3. Codicilli.

4. Fideicommissa.

5. Emancipationes.

6. Adoptiones & Uniones prolium.

7. Täusche, Vergleiche, Cessiones, so nicht auf Geld gerichtet, und welche gerichtlich confirmiret werden, inclus. der Confirmation.

8. Inventaria, so über 500. fl. gute und exigible Mittel betragen.

Class. 3.

Dererjenigen Bogen, deren ieder mit 4. Gr. zu bezahlen:

Und auf diese sollen geschrieben werden:

4. gr. Bogen. 1. Täusche, Vergleiche, Cessiones und Transactiones, so nicht auf Geld gerichtet, auch nicht gerichtlich confirmiret werden.

2. Wechsel-Briefe, so im Lande ausgestellet und darinne verbleiben, ohne Unterscheid der Summen, und zwar sollen dieselben nahe unter dem Stempel geschrieben werden, bey der unter denen Erinnerungen §. 10. gesetzten Straffe.

3. Lehen-Brieffe, Indult-Scheine, Lehen-Scheine, Muth-Zettel.

4. Alle unter Unserer und Unserer Vetteren LLbd. Collegiorum und Expeditionen Siegel ausgestellete Vidimus.

5. Gerichtliche Vollmachten, so ausserhalb Landes gehen.

6. Kundschafften, so nicht Handwercker betreffen.

7. Distributiones.

8. Defensiones.

Class. 4.

Da iedweder Bogen mit 2. Gr. zu bezahlen.

Und worauf zu schreiben:

2. gr. Bogen. 1. Alle Klagen, so in ordentlichen oder summarischen Processen übergeben werden.

2. Alle Urtheil und Abschiede, so in denen Appellation-Hof auch andern geist- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stühlen, ad acta oder Informats-weise gesprochen, wenn sie in forma probante ausgestellet werden; Hergegen bleiben die Abschrifften, so nicht in forma probante begehret werden, von der Impost frey.

3. Ausgestellete vidimirte Abschrifften, so mit dem Cantzley- und Hof-Gerichts-Siegel nicht besiegelt.

4. Instrumenta.

5. Zeugen-Rotul.

6. Leuterung und Appellationes.

7. Aposteln auf Appellationes, so wohl reverentiales, als refutatorii, und darauf ertheilte Inhibitiones.

8. Executoriales.

9. Hülffs-Scheine.

10. Adjudications-Scheine.

11. Cautiones, so nicht auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet.

12. Täusche, Vergleiche, Cessiones, Transactiones und Taxationes, so unter 50. und über 20. fl. betragen.

13. Geburths- Abzugs- Lehr- Brieffe, auch Lehen-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben.

14. Absonderliche Lehen-Scheine über allodial-Güter.

Class. 5.

Da iedweder Bogen mit 1. Groschen zu bezahlen,

Und worauf zu schreiben:

1. Obligationes und andere Verschreibungen, so unter 20. fl. 1. Gr. Bogen.

2. Alle Supplicationes, auch in Steuer-Sachen, darinnen um Erlassung schuldiger Steuern, auch Moderation der Schocke, und des Qvatember-Quanti gebeten, ingleichen wenn deswegen sonst von den Contribuenten Beschwerde geführet wird. Ferner wenn iemand um Beförderung anhält, so wohl wann wegen der Tranck-Steuer, ingleichen der so genannten neuen Modorum halber, oder auch sonst bey der Ober-Steuer-Einnahme etwas zu übergeben ist.

3. Monitoria.

4. Excitatoria.

5. Pœnal-Inhibitiones.

6. Citationes, darunter auch die Edictales begriffen.

7. Gedenck-Zeddel.

8. Rescripta und Befehlige, auch in Steuer-Sachen.

9. Tutoria und Curatoria.

10. Vollmachten und Substitutiones.

11. Beweiß und Gegen-Beweiß, auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungs-Articul.

12. Extracte aus Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern.

13. Dilation-Scheine.

14. Attestata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffenden Sachen.

15. Interrogatoria.

16. Disputation-Gesetze.

17. Notificationes und Auflagen.

18. Bestell-Zeddel und andere Schreiben, so ad Acta kommen.

19. Die denen Partheyen ausstellende gewöhnliche Abschrifften von Urtheln und Abschieden. Von denen Bescheiden und Weisungen aber, so nicht ad Acta, sondern noch zur Zeit ad protocollum ertheilet, also füglich nicht auf Stempel-Pappier geschrieben werden können, wird der Impost nicht gegeben.

20. Arresta und darüber ausstellende Scheine.

21. Deren Renovationes.

22. Gerichtliche Verbothe.

23. Remissoriales.

24. Subhastationes.

25. Depositen-Scheine.

26. Proteste über Wechsel-Briefe.

27. Gerichtliche Quittungen, so absonderlich aufgesetzet und ausgestellet werden.

28. Pflicht-Scheine.

29. Decreta in causis pupillorum aut minorum.

30. Berichte der Unter-Obrigkeiten, so in Parthey-Sachen abgehen.

Class. 6.

1. Alle Hof- Militair- und Civil-Bestallungen, in- und ausserhalb denen Collegiis, worunter auch die Bedienten bey der Steuer, ingleichen der Jägerey, denen Bergwercken, auch Aemtern und Räthen in Städten zu ziehen, nach eines ieden jährlichen Besoldung von 100. 1. Thlr. was aber unter 100. den Bogen zu 16. gl. Zu Bestallungen und Begnadigungs-Briefen.

2. Decreta und Expectanz-Scheine auf Adeliche Bestallung 4. Thlr. und Bürgerliche 2. Thlr.

3. Dispensationes, den Bogen zu 2. Thlr.

4. Protectoria, den Bogen zu 6. Thlr.

5. Hohe Obrigk. intercessionales den Bogen 2. Thlr.

6. Begnadigungen, als:

Von

Von 1. biß 10. fl. den Bogen zu 2. gl.
- 11. - 40. - - 4. -
- 41. - 50. - - 5. -
- 51. - 80. - - 10. -
- 81. - 100. - - 15. -
- 101. - 150. - - 20. -

und so fort allezeit von 50. fl. den Bogen zu 5. gl. höher.

7. Privilegia, die von Wichtigkeit 10. Thlr.
Die geringen aber - 6. Thlr.

8. Verwandlung des Lehens im Erbe,
Von 10. biß 100. den Bogen 1. Thlr.
- 101. - 200 - 2. -
- 201. - 300. - 3. -

und so ferner, allemahl den Bogen um 1. Thlr. höher.

9. Lehns-Reverse, den Bogen zu 2. Thlr.

10. Salvi Conductus } ex particulari gratia. Den
11. Moratoria } Bogen zu 6. Thlr. sonst aber, wenn es nur denen Creditorn zum besten geschicht, den Bogen zu 2. Thlr.

12. Abolitiones, nach deren Betrag, aufs 100. 1. Thl. wie oben bey Verwandelung des Lehns im Erbe, sonst aber, weil kein Quantum zu exprimiren, den Bogen zu 6. Thlr.

13. Veniæ ætatis den Bogen zu 10. Thlr.

14. Legitimationes personarum infamium, den Bogen zu 6. Thlr. wenn es einer aber nicht im Vermögen, aufs wenigste vor 2. Thlr.

15. Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen, den Bogen vor 2. Thlr.

16. Innungs-Articul - - 2. Thlr.

17. Privilegia der Städte Dreßden und Leipzig 12. Thlr. der mittlern Städte 8. Thlr. und der übrigen Städte 4. Thlr.

18. Raths-Wahlen und Confirmationes gleich auch also.

19. Die Notificationes erlangter Dignitäten, jeden Bogen vor 1. Thlr.

20. Alle Bestallungen und Pflicht-Scheine, der Ober-Hof-Gerichts- und anderer Advocaten, so keine gewisse Besoldung haben, den Bogen 1. Thlr.

Worbey folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen;

Erinnerungen, was beym Stempel-Pappier zu beobachten.

1. Sollen von diesem gestempelten Pappier gnugsame Vorräthe in die Creyß-Einnahmen, und sodann weiter an die von der Ober-Einnahme verpflichtete Unter-Einnehmer in Aemtern und Städten versendet werden, von welchen sich jedermann dessen gegen Bezahlung erholen kan.

2. Gestalt denn unter dem Stempel-Pappier, alles Pappier, es sey gemein, Regal oder Median, auch Pergament zu verstehen.

3. Jedoch soll der Werth für das Pappier in das darauf geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden. Das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, absonderlich zu bezahlen, und wie No. 1. versehen, gleichfalls aus denen Creyß-Einnahmen, mit an die Unter-Einnehmer zu senden.

4. Von diesem Stempel-Pappier soll in unsern Churfürstenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, und wo man in hohen und niedrigen, geist- und weltlichen, Civil- und Militair-Collegiis, Facultäten und Schöppen-Stühlen, Ober- und Unter-Gerichten, oder auch extra-judicialiter zu handeln hat, keiner, er sey, wer er wolle, sonst privilegiret oder eximiret, befreyet seyn.

5. Ob auch wohl hiebevor die Steuer und Miliz betreffende Sachen von dieser Abgabe ausgenommen gewesen, so soll doch auch künfftig hierbey, das gestempelte Pappier auf Maaß und Weise, wie hin und wieder angemercket, gebrauchet werden.

6. Hingegen wird davon folgendes ausgenommen, so auf kein gestempelt Pappier geschrieben werden darff; Als: Wechsel-Briefe, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Oerter gehen, Fehden, Rügen, Protocolla, libri publici, diejenigen Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, und die piæ causæ über ihre Intraden und Einkünffte, an Erb-Zinß, Schoß und andern Gefällen, auch diese, nehmlich die piæ causæ, über aussenstehende Capitalia, und davon abgetragene Zinsen halten und geben, wie auch alle Gerichts- und Handels-Bücher, Vormundschaffts-Haußhaltungs-Pacht-Kirchen-Raths- und Gemeinde-Rechnungen, erforderte oder ex officio erstattete Berichte, Unserer auch Unserer F. F. Fürstl. Vetteren zu Sachsen-Weissenfelß, Merse- und Naumburg, Lbd. Lbd. Lbd. Räthe, hoher und niedriger Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten ihrer Besoldungen halber von sich gestellete Quittungen, alles dasjenige, was bey denen Processibus pauperum, und da sich einer ins Armen-Recht geschworen, wie auch ingemein, wo von denen Obrigkeiten die Inquisition und andere Processe verleget, und was sonst ex officio verrichtet, oder ausgesetzet werden müssen, Ingleichen von denenjenigen, was die Unter-Obrigkeit bezahlet, oder umsonst hin giebet; Ferner alle Gleiths-Accis-Zoll-Pässe, Quittungen über Deputat-Wildpret, Jagd-Gelder und dergleichen Zeddel; Dann in Bergwercks-Sachen, die Muth-Zubuß-Recess der Berg-Leute Lohn- wie auch Ausbeuthe-Qvittungen und Zeddel; Dann die Berichte derer Unter-Obrigkeiten, welche ex officio oder auf vorhergegangene gnädigste Befehlige (ausserhalb der Parthey-Sachen) abgehen. Ferner der Abgebrannten, Wetter- und Wasser-Beschädigten Supplicata und Memorialien, welche sie wegen dieser ihrer Calamität eingeben, in andern Sachen aber nicht, sie könten sich denn zum armen Recht habilitiren. Weiter die Steuer-Scheine, welche die Steuer, wenn sie Geld erborget, von sich giebet, item die Supplicata dererjenigen, so wüste Plätze anbauen wollen, nebst den Berichten, so die Unter-Obrigkeiten und Unsere Steuer-Einnehmer deshalber erstatten, wie auch die darauf ergehende Resolutiones und Befehle, denn die ex officio der Steuer zum besten ausgelassene Verordnungen, auch von ermeldten Unter-Obrigkeiten und Unserer Steuer-Einnahme eingeschickte Berichte.

7. So sollen auch diejenigen Contracte, Documenta, und Briefliche Uhrkunden, welche vor Angehung dieser neuen Imposten im Lande hin und her bereits gefertiget worden, oder auch ietzo und künfftig ausserhalb Landes gefertiget werden, von aller Abgabe frey pasiren, und der Bestempelung nicht unterworffen seyn.

8. Wenn gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geschriebenen Documenten und Schrifften in mehrern, als einen Bogen bestehen, so darff doch nur der erstere Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigem Impost gäntzlich frey.

9. Ob auch schon ein oder das andere Document oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schrifften diesem Mandat zu wider auf ungestempelt Pappier geschrieben würde; So sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräfften verbleiben, auch in foro contradictorio dißfalls keine Exception gemacht werden, Hingegen aber

10. Der Producent solches ungestempelten Pappiers, ob wohl nicht schlechter Dings solcher Production halber, (immassen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem tertio zugehörig, oder von demselben gemachet worden, und durch geforderte Edition, compulsoriales, oder in andere Wege, erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, so wohl mit dem Impost, als der gesetzten Pœn zu verschonen,) sondern nur, wenn das Document sein eigen, oder er es zum Gebrauche

Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch andere ausfindig-gemachte Contravenienten, von iedem Bogen viermahl so viel, als der gestempelte Bogen gegolten, zur Straffe, nebenst dem Stempel-Gelde erlegen, und dabey der Steuer-Procurator iedweden Creyßes die Nothdurfft beobachten. Wie denn auch

11. Keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta legen, sondern, wenn er sich dessen unterstehet, zu gesetzter Straffe gezogen werden soll, es lieffen denn Schrifften von andern auswärtigen Orten ein, da mag endlich gestattet werden, in Ermangelung des Stempel-Pappieres, die Documenta mit einem nach der behörigen Classe genommenen gestempelten Bogen zu umlegen, iedoch daß die Sache, dazu er gebrauchet wird, und das Datum auf solchen umgelegten Stempel-Bogen, zu Verhütung schädlichen Mißbrauchs in andern Dingen notiret werde.

12. Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Pappier zu tragen schuldig; So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen, den Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und Quittungen es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käuffen, Täuschen, 2c. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

13. Darff diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehr mahlen, abgestattet, sondern wenn, zum Exempel, eine Verschreibung auf gestempeltes Pappier bereits gebracht, und hernacher Gerichtliche Confirmation oder Consens darüber gesuchet, selbige der Verschreibung angehänget, oder auch besonders auf ungestempelt Pappier geschrieben, und der Verschreibung, ohne Erlegung mehrer Impost, nur beygefüget werden.

14. Damit auch niemand sein Vermögen, oder Armuth, oder auch besondere Heimligkeit seines Privat-Wesens, wider seinen Willen zu offenbahren, angehalten werden möge, so soll weder der Fiscal noch sonst iemand, wer der auch sey, zu keiner Zeit weder die Erbtheilungen, Käuffe, Mieth-Contracta, oder andere Documenta, unter dem Vorwand, zu untersuchen, ob sie auf gestempelt Pappier geschrieben, oder ob die darinnen enthaltene Posten und Summen recht vergeben worden, oder unter andern dergleichen Schein abzuheischen befugt, weniger der Inhaber solche zu ediren schuldig seyn.

Cap. II.

Das ungestempelte Pappier wird folgender massen beleget: Als

Belegung des ungestempelten Pappiers.

1. Ein Buch Post- und Cantzley-Pappier mit 3. Pf. thut Ein Rieß 5. Gr.

2. Ein Buch Schreibe- oder Concept-Pappier 2. Pf. thut Ein Rieß 3. Gr. 4. Pf.

3. Vom Druck- und Maculatur, wie auch von demjenigen Schreib-Pappier, worauf gantze Bücher gedruckt werden, samt was diesem gleich oder geringer zu achten, a dato des dießfalls am 8. April. vorigen Jahres bereits in die Creyße ergangenen Befehls an, von iedem Thaler des Werths Ein Groschen.

4. Ein Buch fein Schreibe-Pappier von Regal- und Median-Grösse, ingleichen das Türckische gemahlte und gefärbte Pappier 1. Groschen, thut Ein Rieß 20. Groschen.

1. Diese Abgabe nun soll von dem Innländischen Pappiermacher alsofort in der Pappier-Mühle auf seine Pflicht, so er bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme, oder wem sie hierunter Commission auftragen wird, deswegen absonderlich abzulegen hat, und welche zugleich dahin, daß der Pappiermacher auch dasjenige Pappier, so er denen Hausirern zum weitern Verkauff geben würde, gebührend vergeben wolle, mit zurichten, dem hierzu bestellten Einnehmer abgestattet, von ihm hernach wieder drauff geschlagen, (iedoch daß deßwegen niemand höher, als diese Verordnung besaget, übersetzet werde,) und also folgends von dem Käuffer ohne Unterscheid, auch was bey allen Unsern und Unserer Vettern L. L. Lbd. so wohl Erb-Landes- als Stiffts-Hohen- und Niedern-Collegiis, Cantzleyen und Expeditionibus, wie auch in den Gerichten und Dicasteriis, verbrauchet wird, restituiret werden; Was aber Pallen-weise aus dem Lande gehet, ist von diesem Impost frey.

2. Das ausländische Pappier soll bey der Accis- und dieser Imposten-Einnahme angegeben, notiret, und hernach vom Handelsmann, oder wer es sonst an sich nimmet, dasjenige, was er hiervon an Leute im Lande verkauffet, oder selbst gebrauchet, auf seine Pflicht und Gewissen angezeiget, vergeben, und so wohl über dieses Aus- als das Inländische Pappier, kein Paß- oder Befreyungs-Schein, er sey ausgestellet, von wem er wolle, respectiret werden.

3. Bey vorgehenden Unterschleiffen, soll das unvergebene Pappier, wenn es noch verhanden, confisciret, sonsten aber, wenn es nicht mehr anzutreffen, und die Contravention dargethan wird, der Werth desselben, auch in beyden Fällen der unterschlagene Impost bezahlet werden.

Cap. III.

Schue, Stiefeln und Pantoffeln.

Von iedem Thaler des Werths Ein Groschen, und von denen, so weniger oder mehr gelten, nach Proportion, alles von dem Käuffer zu tragen, zu dem Ende sollen die Schuster alle dasjenige, so sie neu gefertiget, also bald dem Stempler, (welcher nichts desto weniger auch die Werckstädte, ob ungestempelte Waare zurücke blieben, oder gar verkauffet worden, öffters zu visitiren und nachzuforschen hat,) ins Hauß bringen, allda mit dem bereits eingeführten Stempel, auf welchen die Chur-Schwerdter samt dem Rauten-Crantz, doch ohne Numer geschnitten, und zwar die Schue inwendig unter der Lasche, die Stieffeln oben in der Stolpe, und die Pantoffeln inwendig an der Seite, auf beyde Stücken iedweden Paares bezeichnen lassen, dieser aber solche gestempelte Waare, nach ihren Sorten einem ieden Meister an seiner Conto aufschreiben, und der Schuster von dem, was er verkaufft, oder an bestellter Arbeit weggiebt, den Impost von dem Käuffer, nicht zwar besonders, wie seithero geschehen, absordern, sondern das behörige Quantum mit in den Preiß der Waaren schlagen, dergestalt solchen von ihm einbringen, sofort an die Einnehmer unverweilt bezahlen, dieser auch solche Abgabe dem Meister zur Bescheinigung in sein Quittungs-Büchlein eintragen, nicht weniger alle und iede Schuster, daß sie solchem gebührend nachleben, und keine ungestempelte neue Waare, weder selbst, noch durch andere Leute verkauffen, sondern den Impost alsobald, vorgeschriebener massen, erlegen, auch den Einkauff des Leders, allein vor sich, nicht aber vor andere, so nicht ihres Handwercks, und dem Impost, nach Erforderung folgenden 4. Capitis zu erlegen, verbunden seyn, verrichten wollen, von ieglicher Obrigkeit würcklich vereydet werden.

Von iedem Rthl. 1. gl.

Wie die Stempelung zu vollziehen.

Schuster darüber zu vereiden.

Und ist hierbey zwischen dem, was baar verkaufft, oder verborget wird, kein Unterscheid, sondern von allen und ieden sofort Richtigkeit zu machen; So offt aber hierwider gehandelt wird, soll nicht nur die Arbeit, sondern auch der Werth derselben verfallen seyn. Und weil starcke Vermuthung entstanden, daß mit Anschaffung derer Stempel, insonderheit daher, weil die Eisen-Schneider, Pitschierstecher und andere solche ohne Unterscheid, an männiglich verkaufft, grosser Miß- brauch

Baar verkauftes u. verborgtes muß Stempel-Geld vergeben.

Verspührter Unterschleiff. brauch und Unterschleiff getrieben worden sey, ja zu solchem Ende, theils privati, wider Gebühr, dergleichen heimlich an sich gebracht haben sollen, überdiß die höltzernen Stempel an sich selbst im Ausdrücken, unerkänntlich und untüchtig befunden worden; So soll diese Art von Holtze hierdurch gäntzlich cassiret, und von allen und ieden Orten, wo selbige anzutreffen, bey Straffe 10. Thl. zur Ober-Steuer-Einnahme geschicket, die aus Eisen oder Meßing gefertigte, hingegen denen verordneten Stemplern zu behörigen Gebrauch gelassen, auch denen, so damit noch nicht versehen, dergleichen von Meßing oder Eisen, aus der Ober-Steuer-Einnahme auf Anmelden gefolget, darneben allen Pitschier-Stechern und andern, so diese Arbeit zu machen pflegen, einigen Stempel, es würde dann derselbe von der Ober-Steuer-Einnahme bestellet, zu fertigen, bey 10. Thl. Straffe von iedweden, auch wenn es offt geschiehet, bey noch höherer willkührlicher Krafft dieses verboten seyn; Auf die falschen Stempel aber die Unter-Obrigkeiten und Einnehmer fleißig Acht haben, wo etwa deren verhanden, oder zu vermuthen, genaue Erkundigung einziehen, selbige abfordern, einsenden, und die erstere wider die Verbrecher unnachlässig verfahren, wie denn diejenigen, so dergleichen angeben und erweißlich machen, mit einem gewissen Antheil der erfolgenden Strafe an Gelde, oder anderer Ergötzlichkeit versehen werden sollen.

Höltzerne Stempel ab- und metallene davor anzuschaffen.

Pitschier-Stecher sollen keine Stempel, als vor die Obersteuer-Einnahme machen.

Stempel-Geld von ausländis. Arbeit. Wenn ein Innländischer dergleichen Arbeit über der Gräntze bey Ausländischen kaufft, gleichwohl solche nicht alsobald beym Einnehmer angiebt, stempeln lässet, und den Impost davon abstattet, soll er zum ersten mahl zwey Thaler Straffe, und wenn er zum andern mahl betreten würde, die Straffe doppelt erlegen. Im übrigen die Pfuscher und Stöhrer, so keine Zunfft-mäßige Meister, oder es nicht mit der Innung halten, keine neuen Schue, Stiefeln oder Pantoffeln machen, bey Straffe Fünff Thaler von ieden Paar, nebst Erlegung des Imposts, Flick-Arbeit aber ist von dieser Anlage frey; Auch seyn diejenigen Schuster, so unter Unsern Garden, Guarnisonen, Artillerie und Jägerey stehen, oder vor die Hoffstadt arbeiten, so ferne sie nur allerseits sonst, wie oben gedacht, neue Arbeit zu machen befugt, nachdrücklich anzuhalten, daß sie den Impost, als welcher indistincte von aller neuen Arbeit zu verstehen, entrichten sollen, und weswegen ihnen nicht die geringste Exemption, es geschehe unter was Vorwand es wolle, zu verstatten ist.

Pfuscher sollen keine neue Arbeit machen.

Fremde Arbeit. Wann in Jahr-Märckten fremde Schue, Stiefeln oder Pantoffeln zu Marckte gebracht werden, sollen die Innländischen alsobald gestempelt, und die Gebühr davon entrichtet werden.

Vergebung der ausländischen. Ausländische sollen hingegen stracks beym Eingehen, ehe sie noch ausgeleget werden, nach ihrer Zahl und Sorten bey dem Einnehmer angegeben, von diesem ein Zettel darüber, mit Specificirung des Angezeigten ertheilet, dieser nach vollbrachten Jahr-Marckt, vor der Abreise wieder producitet, das Verkauffte angemeldet, und nach solchen der Impost entrichtet werden.

auch inländis. Arbeit, so ausser Landes gehet. Wenn ein innländischer Schuster ausserhalb Landes auf den Marckt gehet, soll er sich zuvor beym Einnehmer angeben, und bey seinen Pflichten sagen, wie viel er Arbeit, weil doch alles gestempelt seyn muß, mitnehmen wolle, darüber sich einen Zettel geben, und nach der Wiederkunfft das Verlösete auf die ihm eingezeichnete Waar abschreiben lassen.

Was zu Vermeidung Unterschleiffs. Damit aber hierinnen kein Unterschleiff vorgehe, sollen die Zoll- und Gleits-Einnehmere, die Abreisenden nicht eher abfertigen, bis die gemachte Richtigkeit, unter des Einnehmers Hand, beygebracht worden, auch die Zoll- und Gleits-Bereuter darauf fleißig Acht haben, gleichwohl diesen zu Verhütung besorgender Excesse, schlechterdings nicht frey stehen, weniger gestattet werden, die Leute nach Gefallen anzuhalten, sondern sie seynd vielmehr dahin anzuweisen, daß sie sich mit Vorzeigung des Passir-Zettels vergnügen, und wenn selbiger verhanden, sie sich an niemand weiter vergreiffen, alles bey Vermeydung empfindlicher Straffe.

Diejenigen Schuster aber, welche gegenwärtiger Verordnung zuwider handeln, mit zehen Thlr. Straffe angesehen werden sollen.

Wegen der Schuster aufm Lande, wo dieselben nach denen Landes-Gesetzen seyn mögen, soll iedes Orts Obrigkeit auf die Stempelung Acht zu haben, solche verrichten zu lassen, zu dem Ende einen Stempel obgedachter massen anzuschaffen, die Gebühr einzubringen, und dieselbe nebenst der Land-Steuer in selbige Creyß- und die Amtsäßigen zur Amts-Einnahme, auf die gewöhnlichen Termine, mit zugehörigen Registern, baar einzuliefern verbunden seyn. *auch gegen die Land-Schuster zu beobachten.*

Cap. IV.

Von Leder insgemein.

Ob wohl im vorigen Ausschreiben, auf die Riemer- und Sattler-Arbeit, samt darzu verbrauchten Leder, ein Gewisses geleget worden, weil sich aber hierbey seithero viel Difficultäten ereignet, als hat man, selbigen abzuhelffen, für das zulänglichste Mittel zu seyn erachtet, daß der Impost nicht weiter von der gefertigten Arbeit, sondern von allen Leder, und zwar bey dessen Einkauffung, es sey rohe oder zugerichtet, von iedem Thal. des Werths 1. gl. beydes von denen Riemern und Sattlern, als auch von Täschnern, Collet-Schneidern, Beutlern, Sencklern, Gürtlern, und allen andern im Leder arbeitenden Handwerckern, (nur die Schuster ausgenommen, weil die von ihnen gefertigte Arbeit absonderlich verimpostiret wird,) erleget werden solle, alles bey Straffe, wie kurtz vorher von innländischen Schuen gemeldet worden, wie es denn auch nunmehro aller Orten darauf einzurichten, und gemeldte Handwercker, daß sie solchem geziemend nachleben, und sich hierbey keiner Freyheit, unter dem Namen des Schuster-Handwercks, oder andern fälschlichen Vorwand, anmassen wollen, mit würcklicher Eydes-Pflicht zu belegen seyn, iedoch bleibet hiervon ausgenommen dasjenige Geschirr, welches ein Haus-Wirth, aus seinem selbst-erzeigten Leder, im Hause machen lässet, von welchem diese Abgabe nicht zu entrichten. *Von iedem Rthl. 1. gl.*

Cap. V.

Inn- und ausländische Hüte.

Vom Thal. 1. Groschen.

Und sollen besagte Hüte aus allerhand vorgefallenen Ursachen künfftig nicht mehr gestempelt, sondern die Hutmacher, zu richtiger Abgabe des Imposts, vereydet werden, sie auch solchen gleichergestalt auf die Waare schlagen, und nicht absonderlich von dem Käuffer abfordern; Und wann sie auf die Jahr-Märckte ziehen, nehmen dieselben von dem Impost-Einnehmer des Orts einen Zettel, wie viel Hüte sie von dar mitgenommen, mit welchem sie an dem Orte vorzeigen, mit denen fremden Hüten aber, welche die inn- oder ausländischen Handels-Leute führen und bringen, lassen Wir es auf Maaß und Weise, wie Cap. II. von ausländischen Papiere disponiret, bewenden. *Von iedem Rthl. 1. gl.*

Cap. VI.

Taback.

Dißfalls bleibet es zwar bey dem im Ausschreiben gesetzten Quanto der 4. gl. von iedem Thaler, und soll diesen Impost von allem Taback, so im Lande eintzeln ausgeschnitten, oder Paquet- und Brieff-weise verkaufft wird, (wofür dasjenige, so nicht über 2. Pfund schwer beträgt, zu halten,) der Verkäuffer, er sey ein Fremder, oder Einheimischer, auch ohne Unterscheid, er sey an Auswärtige oder Innländische verkaufft worden, vergeben, was aber über 2. Pfund schwer, oder in grössern Posten verkaufft wird, selbiges denen fremden Käuffern, an dem Orte des Verkauffs, frey passiren, hingegen die innländische *Von iedem Rthl. 4. gl.* *iedoch mit nachfolgenden der Bedingung*

dische Käuffer den gekaufften Taback, sie mögen solchen zu eigenen Gebrauch, oder zu fernerweiten Ausschneiden und Handel erkaufft haben, an demjenigen Orte, wo sie wohnen, und denselben ausschneiden, oder verbrauchen, alsobald nach ihrer Ankunfft, ehe sie ihn in ihre Wohnung oder Laden bringen, bey aufhabenden Pflichten und Vermeidung gesetzter Straffe, angeben, und den Impost darvon erlegen; iedoch denen Handels-Leuten, so dergleichen in Quantität, und mehr, als eine Rolle oder Centner kommen lassen, mit der Zahlung, nach Befinden, etwa eine Monats-Frist nachgesehen, auch die Schenck-Wirthe und andere aufm Lande, so daselbst den Taback verbrauchen und ausschneiden, zu gleichmäßiger Præstation, wie in Städten, angehalten, und hierunter allenthalben zwischen demjenigen Taback, so um baar Geld verkaufft, oder gegen andere Waare ertauschet wird, kein Unterscheid gemacht werden soll; Würde sich dann wider einen oder andern Verdacht begangenen Unterschlags ereignen, so solte der Einnehmer zur Visitation schreiten, und wenn sich selbiger befindet, iedweder untergeschlagener Thaler Impost mit zehen Thalern bestraffet werden.

u. Maaße.

Cap. VII.

Tabacks-Pfeiffen.

So im Lande verthan werden, sie mögen von Meßing, Thon, Holtz, oder anderer Materie, auch inn- oder ausländische seyn, von iedem Thaler vier Groschen, welche der, so dieselben eintzeln verkaufft, beym Einkauffe abzugeben schuldig, und wird nur dasjenige, als Grosso-Gut, frey passiret, so da Küsten-weise ausser Landes versendet wird.

Von iedem Rthl. 4. gl.

Cap. VIII.

Spiel-Karten.

Von allen Frantzösischen, oder auf Frantzösische Art gemachten Karten, soll iedes Stück mit 2. gl. von allen Teutschen Picqvir- und andern Karten, deren das Stück 1. gl. und drüber gilt, iedes Stück mit 1. gl. was aber unter 1. gl. gilt iedesmahl so viel, als der Werth der Karte ist, zum Impost vergeben, und mit der Stempelung es also gehalten werden, daß (1) diejenigen Karten, so da von Kartenmacher Dutzent- oder Paqvet-weise, ausser Landes gehen, zwar nicht gestempelt, iedoch selbe bey dem Impost-Einnehmer richtig angegeben, was aber (2) eintzeln oder Paqvet-weise im Lande verkaufft wird, dasselbe alles, und zwar die innländischen Karten, alsobald beym Kartenmacher, welcher deswegen mit Pflicht zu belegen, die fremden aber, so ins Land gebracht werden, bey den Cramern inwendig auf Picy oder grüne Sieben gestempelt, auch keinem bey der im vorigen Ausschreiben gesetzten Straffe, sowohl Confiscirung der Karten zugelassen seyn soll, ungestempelte Karten zu führen, wie denn hierbey zwischen Einheimischen und Auswärtigen kein Unterscheid zu machen; und damit (3) die Kartenmacher und Cramer, über Verderb- und Schaden an gestempelt und verimpostirten Karten, wenn sie lange liegen, Beschwer zu führen, nicht Ursach haben mögen, so soll der Impost-Einnehmer alle Karten, so bald sie von dem Kartenmacher gefertiget, oder von dem Cramer eingehandelt werden, Paqvet-weise versiegeln, sodann nur iedesmahl dasjenige Paqvet, so zum eintzeln Verkauff geöffnet wird, stempeln und vergeben lassen, was aber ausser Landes gehet, nur wieder auffsiegeln und notiren, nicht aber stempeln, (4) wenn ein Einheimischer ein gantz Dutzend oder Paqvet Karten käufft, solchenfalls eben sowohl darvon den Impost einfordern, und sie stempeln. (5.) Derjenige, so mit einer ungestempelten Karte spielet, desgleichen der Haus-Wirth in Städten und Dörffern, so damit in seinem Hause spielen lässet, ohne Unterscheid derer Personen und des Orts, vor iedermahl mit einem Thaler Straffe beleget, und dem Denuncianten der vierte Theil darvon gegeben werden.

vom Stück Frantzösischen 2. gl. von Teutschen 1. gl. was beym Stempel zu beobachten (1)

(2)

(3)

(4)

(5)

Cap. IX.

Peruquen.

Inn- und ausländische, ohne Unterscheid, von iedem Thaler des Werths zweene Groschen, soll der Peruquen-Macher, den Impost mit zum Preisse schlagen, hierdurch von Käuffer, er sey inn- oder ausländisch, mit einbringen und behörigen Orts abstatten, auch der Innländische dißfalls Pflicht abzulegen, schuldig seyn. Die Ausländischen aber bey der Einfuhre sie dem Einnehmer, zu welchem sie von der Accis-Einnahme zu weisen, nach ihrer Zahl und Werth anmelden, hernach vor der Abreise das Verkauffte treulich anzeigen, und den Impost darvon entrichten, bey Straffe, von iedem Thaler des Unterschlags zehen Thaler, wie denn durch Visitation und sonsten darauf Acht zu haben; Inmassen denn auch bey der Accis-Einnahme kein Ausländischer eher mit seiner Qvittung abzufertigen, bevor er dociret, daß er den Impost erleget, der innländische Peruquen-Macher aber, so lange er nicht absonderlich wegen des Imposts verpflichtet, bey Straffe der Confiscation, keine Peruquen feil haben, wie auch keinen anderen Personen, sie seyen wer sie wollen, zugelassen seyn soll, Peruquen aufn Kauff zu fertigen.

Von iedem Rthl. 2. gl.

Cap. X.

Gold und Silber.

Von denen aus gesponnenen Gold und Silber gearbeiteten Spitzen, Gallonen, Tressen, Qvasten, Schnüren, Knöpffen, und was sonst daraus gemachet, und im Lande eintzeln verthan wird, es sey fein, oder Leonisch; Wie auch von Untzen Golde und Silber; Item von Drath und Lahn, vom Thaler 1. gl. welches iedesmahl der Verkäuffer, er sey inn- oder ausländisch, zugleich auf die Waare schlagen, und unter derselben mit einander, also nicht besonders, von seinem Abkäuffer, es sey ein innländischer Handelsmann oder Cramer, oder auch, was den eintzeln Verkauff betrifft, von allen und ieden, es sey der Käuffer ein Fremder oder Einheimischer, einbringen, und dem Einnehmer völlig und treulich, bey Straffe zehen Thaler vor ieden untergeschlagenen Thaler entrichten, zu dem Ende der Ausländische bey der Ankunfft den Werth seiner mitgebrachten Waaren bey ihm angeben, vor der Wieder-Abreise den Impost von denjenigen Waaren, so er obgedachter massen verlohset, abstatten, auch, ehe dieses geschehen, die Accis-Einnahme ihn nicht abfertigen, solchemnach auch, da die Abgabe von der verkauffenden ersten Hand geschiehet, die Bortenwürcker und Seiden-Stücker von weitern Anspruche des Imposts befreyet; Jedoch was an gestickter Waare, von Gold und Silber, ausser Landes gefertiget, und hier im Lande getragen wird, dasselbe alles, es seyen Schabracken, Degen-Gehäncke, Kleider, Schue, Pantoffeln, oder anders, der volle Werth solcher gantzen Waare, was sie im Einkauffe gekostet, nach gesetzten Impost, nemlich von iedem Thaler ein Groschen vergeben werden, und daher der Kauffmann oder andere Verkäuffer die Waare und Arbeit, bevor ihm ein Zetttel über den entrichteten Impost vorgeleget worden, nicht folgen lassen, widrigen Falls iedweder Theil in Straffe von zehen Thaler für iedes Verbrechen verfallen seyn soll.

Von iedem Rthl. 1. gl.

Bortenwürcker u. Seidenstücker, wie ihre Waaren zu vergeben

Cap. XI.

Ausländische schwartze und weisse Spitzen.

Vom Thaler ein Groschen.

Es sollen aber diese Waaren, worunter auch Cœffuten, Schürtzen und dergleichen, in einer mehren Manufactur bestehende Stücken zu ziehen, bey der Einfuhre in der Accise und dieser Impost-Einnahme angegeben, notiret, und damit ferner, wie oben, Cap. II. beym ausländischen Papier verordnet, gehalten werden.

Von iedem Rthl. 1. gl.

Im

Im übrigen:

Wenn das eingekommene Geld in die Creiß-Einnahme zu liefern, u. was die Einehmer bey dieser Expedition mehr zu beobachten.

§. 15. Soll alles einkommende Geld dieser sämtlichen Imposten von der Ritterschafft, von denen Aemtern, wie auch denen mittlern und kleinen Städten, Innhalts deren Specification sub B. C. jährlich nur 2. mahl, als Lætare und Bartholomæi zu Vermeydung vielen Boten-Lohns, von denen Unter-Einnehmern in Cantzley-Schrifftsäßigen grossen Städten aber, wie solche hinten nach sub A. verzeichnet zu befinden, mit dem Schluß iedweden Monats, also diese des Jahrs über 12. mahl mit zugehörigen Rechnungen in die Creyß-Land-Steuer-Einnahme bey 10. Thaler Straffe und Vorenthalt der Land-Steuer-Qvittung denenjenigen, so diese Einnahme mit zu verwalten haben, geliefert, auch von jenen alle 2. Monate ein Summarischer Extract des eingekommenen baaren Geldes eingeschicket; Wenn aber in denen Aemtern und bey der Ritterschafft sowohl denen mittlern und kleinen Städten zwischen ihrer gesetzten halbjährigen Frist, eine Post von 50. fl. zusammen kömmt, solchenfalls dieselben iedesmahl auf Abschlag der folgenden Rechnung eingesendet, förder aus denen Creyßen alle Monat, und zwar längstens in 14. Tagen, nach Beschluß eines ieden, die eingekommene Baarschafft samt zugehörigen durch Befehl de dato 22. Decembr. 1700. angeordneten Tabellen zur Ober-Einnahme gebracht, und allda zu nichts anders, als worzu es eine getreue Landschafft bewilliget, angewendet, derselben berechnet, die hierüber gefoderte Rechnungen, auch sowohl bey der Ober- als Creyß- und Unter-Einnahme, auf Gülden und nicht Thaler, nach Ordnung derer im gegenwärtigen Ausschreiben führenden XI. Cap. und bey denen ersten beyden eingetheilten 6. und 4. Classen gerichtet, hinten nach ein sonderlich Capitel zum Straffen mit angehänget, allermassen darüber ein besonders Schema in die Creyße gegeben worden; In denen Rechnungen, so die Unter-Einnehmer abzulegen haben, alle Abgaben mit Benennung der Stücke und deren Werths, auch Personen, und der Zeit, wenn es geschehen, deutlich specificiret, die Capitel und Haupt-Summen richtig geschlossen und unterschrieben, bey denen Creyß-Einnahmen aber sie halbjährig, mit Schluß derer Termine Lætare und Bartholomæi, iedoch nur Summarisch, geführet, und mit jenem üblicher massen beleget werden sollen.

16. Soll das Ausgeben des Stempel-Papiers, wenn die Impost bezahlt, wie auch derer Passir- und andern Zettel bey den Unter-Einnahmen, unverzüglich und ohne Entgeld geschehen.

17. Was an allen und ieden obbenannten Sorten ausserhalb Landes gekaufft, und neu in hiesige Lande gebracht wird, das soll ebenfalls vergeben, was aber von hinnen aus dem Lande verführet und versendet wird, auch was nur durchgehet, von gegenwärtigen Impost gantz frey seyn.

18. Was an Leder bey denen Handwerckern, ausser bey denen Schustern, in Vorrath lieget, ist bald nach Verlesung dieses von iedes Orts Obrigkeit mit Zuziehung des Impost-Einnehmers aufzuzeichnen, und nach Erfordertung obigen 4ten Capitels zu vergeben.

19. Nachdem Wir auch denen Impost-Einnehmern, zu mehrer Ermunterung ihres Fleisses, den 4ten Theil der Straffen, welche fast in allen Capiteln dieses Ausschreibens determiniret, wo aber es nicht geschehen, nicht nach dem Werthe der Waare, mit der pecciret worden, sondern nach dem Unterschlage zu rechnen, gnädigst zuzuwenden gemeynet; Als seynd alle solche Straffen wegen nicht gebrauchten Stempel-Papiers und anderer nicht verimpostirten Dinge, in 4. Theile zu setzen, und davon der Impost-Cassen, der Obrigkeit, unter welcher der Contravenient, dem Angeber und dem Einnehmer ieglichen ein Viertel zuzutheilen, wenn aber kein Angeber verhanden, sondern der Unterschlag ex officio entweder von der Obrigkeit oder dem Einnehmer entdecket wird, solchenfalls des Angebers Portion zu übergehen, und die Straffe unter die übrigen Percipienten in 3. gleiche Theile zu repartiren.

20. Bleibet die Cognition, Untersuchung, Bestraffung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquisition iedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren hülffliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsames Auge darüber zu halten, und wider die Contravenienten, sonderlich auf beschehene Denunciation gebührend zu verfahren schuldig seyn soll.

21. So sollen auch alle Einnehmer, unter iedes Orts ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, und ihnen diese Einnahme und Bestallung kein neu Forum und Jurisdiction weder vor denen Aemtern noch sonsten, weder in personalibus noch realibus tribuiren, iedoch dergestalt, daß, so viel die Einnahme, und was darzu gehöret, anlanget, sie allein von dem Collegio der Ober-Steuer-Einnehmere dependiren, und denenselben Red und Antwort zu geben verbunden seyn, ausser dem aber es bey obigen verbleibet, Es soll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmer ein wachsames Auge zu haben, was aber zu Verbesserung der Einnahme und Verhütung Unterschleiffs dienlich, beyde conjunctim überlegen, auch da diese Nachläßigkeit, Unrichtigkeit oder anders Nachtheiliges vornehmen, jener berichten.

22. Wann zu befinden, daß eines oder das andere Vorherstehende nach Gelegenheit der Handlung, Einwohner, Messen und Jahrmärckten, oder andern Umständen, nicht füglich zu practiciren, oder das Absehen damit noch nicht zu erreichen sey, so soll von der Unter-Obrigkeit zur Ober-Steuer-Einnahme Bericht erstattet, zur Verbesserung Vorschläge gethan, und darauf Bescheid erwartet werden.

23. Wird aufm Lande denen Gerichts-Herren die Anstalt diesem Ausschreiben gemäß, wie auch die Einnahme und Berechnnng gegen Niessung eines Groschen von iedem Gülden Einnahme zur Einnehmer-Gebühr überlassen, wogegen sie vor das Eingenommene zu stehen schuldig seyn, iedoch sie diejenigen, welche sie zu solcher Einnahme gebrauchen wollen, nach iedes Orts Beschaffenheit und Nothdurfft auf die hierbey gedruckte Pflichts-Notul sub D. vorhin untern 1. April. vorigen Jahres schon anbefohlener massen vereyden, und wie es geschehen, zur Ober-Steuer-Einnahme berichten sollen. Zu den Einnahmen in Städten, an denen Orten, wo selbige noch nicht bestellet, oder wenn deren einige künfftig abgehen, und andere an die Stelle vonnöthen seyn möchten, sollen die Räthe unverzüglich aus denen grossen und mittleren Städten, allwo so viel tüchtige Personen zur Wahl verhanden seyn, 3. aus denen kleinern, aber wenigstens 2. Personen, welche zu solcher Function tüchtig, und gnugsame Caution præstiren können, vorschlagen, daraus hernach die Ober-Steuer-Einnahme, im Fall sie nicht den Land-Steuer-Einnehmer darzu zu gebrauchen, vorträglich erachtet, einen eligiren, nach würcklich geleisteter Caution verpflichten, und ihm die Administration, gegen Niessung 6. pf. Besoldung, von iedem Gülden Einnahme in denen grossen, exclusive des Stempel-Papieres, als bey welchen ihnen von 100. fl. baarer Einnahme 2. fl. denen übrigen aber durchgehends von Stempel-Papier und andern Imposten 9. pf. in denen Mittlern, und 1. gl. in denen kleinern Städten, nebenst den 4ten Theil von einkommenden Straffen oben, §. 19. schon angeordneter massen, (dessen allen sich auch die seither schon verordnete Einnehmer zu erfreuen haben,) übergeben, denen Beamten aber, (wegen deren Bestellung, samt Pflicht und Caution, es bey vorigen Ausschreiben nochmahln verbleibet,) 9. pf. Besoldung von iedem Gülden Einnahme, inclusi. derer Amts-Städte, als für welche nichts absonderlich passiret, in Ausgabe-

Rechnung zu verschreiben, nachgelassen seyn soll; So mögen auch denen Stemplern aller Orten von jeden 100. Stempeln 4. gl. iedoch, daß bey denen Schuen, Stiefeln und Pantoffeln, allwo beyde Stücke iegliches Paares zu stempeln, solche zwey nur für einen Stempel anzurechnen, von Einnehmer gefolget, und in Ausgabe-Rechnung verschrieben werden; wo an einem Orte mehr als ein Impost-Einnehmer und Stempler vonnöthen, da ist ihnen unbenommen, die Verrichtung unter sich zu theilen, und ein ieder, was selbige abwirfft, zur Besoldung zu behalten, oder alles geordnete nach ihrer Anzahl in gleiche Theile unter sich zu distribuiren. Wir können auch geschehen lassen, weiln in kleinen Orten nicht wohl möglich, wegen des geringen Betrags einen absonderlichen Einnehmer und einen absonderlichen Stempler zu unterhalten, daß zwar daselbst dem erstern zugleich der Stempel nebenst dem daher fliessenden Emolument übergeben werde, iedoch derselbe mit denen Handwerckern iedesmahl richtige Abrechnung zu halten, und diese Einrechnung beyzulegen schuldig seyn solle.

24. Dieser Impost soll wie der aufs Stempel-Papier gelegte in Unserm Chur-Fürstenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, gleich durchgehend, und niemand, er sey wer er wolle, darvon exemt seyn.

25. Wird nicht ohne Nachtheil befunden, wann denenjenigen Handels- und Handwercks-Leuten, so von ihren Waaren und Arbeit den Impost abzugeben, wie bishero nachgelassen werden solle, nur alle Monate beym Einnehmer einzurechnen, und Zahlung zu leisten, vielmehr sollen sie in Zukunfft wöchentlich den Impost abstatten, wenn aber einer die Woche über nichts von solchen Waaren verkaufft hätte, auf den Fall mit Ende der Woche einen Vacat-Schein dem Impost-Einnehmer ausstellen, und seine Rechnung damit belegen.

26. Im übrigen soll alles dasjenige, so im vorigen Ausschreiben enthalten, oder durch Befehl und andere Verordnung bisanhero wegen dieser Imposten ergangen, so weit es gegenwärtigen neuen verbesserten Ausschreiben zuwider, oder sonst darinnen geändert, Krafft diß hinwieder aufgehoben und cassiret seyn.

Wir versehen Uns hierauf gnädigst, es werde sowohl Obrigkeit als Unterthanen, dieser Unser auf ihren eigenen beym abgewichenen Land- und Convent-Tage allerunterthänigst gethanen Vorschlag und Bewilligung gegründeten Verordnung, gebührend nachleben, und hierdurch beydes ihr geleistetes Versprechen, als Unsern gnädigsten Willen, zu Erreichung des darunter geführten guten Absehens und gemeiner Wohlfahrt des Landes, gehorsamst erfüllen. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Chur-Secret zu Cracau, den 17. Jun. Anno 1702.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Wolff Dietrich, Graf von Beichlingen.

Wolff Heinrich Besenich.

A.

Grosse Städte.

St. Neu- Alt- } Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

B.

Mittlere Städte.

Weissenfelß.	Annaberg.
Saltza.	Schneberg.
Pirna.	Zwickau.
Meissen.	Chemnitz.
Freyberg.	Eilenburg.
Hayn.	Dölitzsch.
Döblen.	Wurtzen.
Torgau.	Plauen.

C.

Kleine Städte.

Brück.	Radeberg.
Schmiedeberg.	Bischoffswerda.
Niemegk.	Ortrand.
Kemberg.	Senfftenberg.
Zahna.	Brand.
Belzig.	Frauenstein.
Wahrenbrück.	Roßwein.
Gräffenhänichen.	Siebenlehen.
Schweinitz.	Nossen.
Hertzberg.	Werdau.
Schönewalda.	Franckenberg.
Jessen.	Zöblitz.
Brehna.	Aue.
Prettin.	Eibenstock.
Bitterfeld.	Schwartzenberg.
Liebenwerda.	Leißnig.
Ubigau.	Grimma.
Schlieben.	Düben.
Dohna.	Mutzschen.
Berggießhübel.	Zörbig.
Hohnstein.	Pegau.
Neustadt.	Zwönitz.
Sebnitz.	Waldheim.
Schandau.	Hartha.
Wehlen.	Mittweyda.
Dommitzsch.	Marienberg.
Schilda.	Ehrenfriedersdorff.
Granaten.	Wolckenstein.
Dippoldiswalda.	Stollberg.
Stolpen.	Geyer.
Finsterwalda.	Buchholtz.
Königstein.	Glaßhütte.
Gottleube.	Altenberg.
Oschatz.	Altengeising.
Lommatzsch.	Oederan.
Mühlberg.	Zschopau.
Pretzsch.	Geringswalda.
Baruth.	Laußig.
Freyburg.	Landesberg.
Sangerhausen.	Taucha.
Weissensee.	Penig.
Tennstädt.	Borna.
Thamsbrück.	Rochlitz.
Laucha.	Geithayn.
Mücheln.	Colditz.
Kindelbrück.	Mügeln.
Eckartsberga.	Belgern.
Treffurth.	Oelßnitz.
Heringen.	Adorff.
Kelbra.	Pausa.
Ober-Wiesenthal.	Marck-Neukirchen.
Scheibenberg.	Marckgesäll.
Unter-Wiesenthal.	Neustadt an der Orla.
Neustädlein.	Weyda.
Grünhayn.	Auma.
Elterlein.	Triptis.
Schlettau.	Ziegenrück.

D.

Eydes-Pflicht derer Einnehmer, über die neuen Modos collectandi.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr wollet die von einer getreuen Landschafft bewilligte Abgaben auf gestempelt und ungestempelt Papier, desgleichen auf Schue, Stieffeln und Pantoffeln, Leder ingemein, Hüte, Taback, Tabacks-Pfeiffen, Spiel-Karten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gearbeitete Spitzen, Gallonen, Tressen, Qvasten, Schnüre, Knöpffe, und was sonst daraus gemacht, und im Lande eintzeln verthan

than wird, wie auch auf ausländische schwartze und weisse Spitzen, bey N. nach Anleitung des untern dato 17. Junii, 1702. ergangenen verbesserten Ausschreibens, fleißig einfordern, darüber richtige Manualia halten, mit denen Geldern treulich umbgehen, selbige zu bestimmter Zeit, sambt zugehörigen Registern, in die Creyß-Einnahme ohne einigen Vorenthalt liefern, oder auf ankommende Assignation bezahlen, davon nicht das geringste zu euerm Privat-Nutzen, oder anderen hieher nicht gehörigen Ausgaben verwenden, umb Geschencke, Gaben, Freundschafft oder anderer Ursachen willen, niemanden mit der Abgabe nachsehen, noch Reste davon aufwachsen, weniger etwas daran ohne Befehl erlassen, sondern mit der Einbringung durchgehends gleich, ohne Ansehen der Person, verfahren, alles Betrugs und Vortheils euch gäntzlich enthalten, hingegen euch einig und allein mit dem, was euch für solche Verrichtung geordnet, begnügen, auch was sonst das Ausschreiben von euch erfordert, oder dißfalls aus der Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Steuer-Einnahme euch anbefohlen wird selbigen gebührend nachkommen, deshalber euch an niemanden anders, als die Ober-Einnähmer halten, und im übrigen alles dasjenige dabey thun und verrichten wollet, was euch wegen dieser Einnahme und ietzt leistenden Pflichten nach eignet und gebühret, und dem Steuer-Wesen nützlich und dienlich ist. Alles treulich, sonder gefehrde.

Eyd.

Alles, was mir anietzo fürgelesen worden, und ich gar wohl verstanden, will ich stet, fest, unverbrüchlich und getreulich halten, als mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum, meinen Erlöser und Seeligmacher.

Ejusd. Befehl

So Occasione vorherstehenden verbesserten Ausschreibens, an die Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer ergangen, den 26. Junii, Anno 1702.

An. 1702.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc. Vester und liebe Getreue. Nachdem die beym jüngsten allhier gehaltenen Ausschuß-Tage versammlete getreue Stände von Ritterschafft und Städten, unter andern zum Behuff derer Million Gülden, und davon fälligen Zinsen aufgestämpelt und ungestempelt Pappier, wie auch andere in dem am 17. Jun. 1700. dießfalls ergangenen Ausschreiben benannte Stücke gelegte Abgaben wieder auf zwey Jahr, als 1702. und 1703. allerunterthänigst bewilliget, Wir auch solches in unsern am 29. Jan. publicirten Abschiede allergnädigst acceptiret, und annoch übrig ist, daß dieses gleichfalls noch ins Land gebührend ausgeschrieben werde. Als ergehet hiermit Unser Begehren, ihr wollet solches denen in euerem Creyß bezirckten von der Ritterschafft, so wohl auch denen Unter-Einnähmern daselbst, mittelst herumschickenden Patents, behörig kund thun, und selbige, daß sie es sowohl denen sämbtlichen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, als auch insonderheit denen Crahmern, Handels-Leuthen und Handwerckern, welche diese mit Impost belegte Waaren und Arbeit zum Theil fertigen oder führen, umb sich mit dessen Abstattung, auch Einforderung darnach gehorsamst zu achten, nachrichtlich eröffnen sollen, krafft dieses gebührend bedeuten, nicht weniger auch euch selbst hiernach überall behörig richten, absonderlich von dem gestempelten Pappiere euch allezeit gnugsamen Vorrath anschaffen, damit im Creyße daran einiger Mangel nicht vorfallen möge, hiernechst auch denen Unter-Einnähmern keine Reste gestatten, sondern sie vielmehr zu treulicher Einlieferung der eingenommenen Gelder, auch Einsendung der Rechnungen auf die bestimmten Fristen alles Fleisses anhalten.

Die am 17. Jun. 1700. verwilligte neue Imposten, sind wieder auf 2. Jahr bewilliget.

welches vermittelst Patents kund zu thun.

Stempel-Papier im Vorrath anzuschaffen, denen Unter-Einnehmern keine Reste gestatten,

Und gleich wie wegen der bey diesen neuen Abgaben sich bißhero ereigneten vielen Schwürigkeiten und Hindernüssen, auch dabey verspüreten vorsetzlichen Unterschleiffen, wodurch der Einnahme sehr grosser Abbruch geschehen, Wir veranlasset worden, das Werck bey erwehnten letzten Ausschuß-Tage aufs neue vor die Hand zu nehmen, dasselbe zu durchgehen, denen Beschwerden abzuhelffen, die Mängel abzuthun, und mithin solche Einnahme in einen verbesserten Zustand zu setzen, auch nunmehro ein anderweitiges Ausschreiben darüber fertigen und in Druck ergehen lassen; Also übersenden Wir euch davon benöthigte Exemplaria hierbey gefüget, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet diese zugleich an die Ritterschafft, Beambte und Räthe in Städten, ingleichen an die Unter-Einnähmer daselbst behörig vertheilen, und darneben verfügen, daß sie sothanes neues Ausschreiben, gleich dem ersten, vermittelst öffentlichen Anschlags, zu männigliches Wissenschafft bringen, sowohl auch ihres Orthes selbst darüber gebührend halten, und daß demselben überall gehorsamst nachgelebet werde, fleißige Aufsicht tragen, alle Unterschleiffe so viel möglich verhüten helffen, und die Contravenienten ernstlich und nachdrücklich bestraffen sollen.

des dießfalls verbesserten Ausschreibens gedruckte Exemplaria behörig zu vertheilen.

Und weiln insonderheit beym 4. Capitel Aenderung vorgegangen, und an statt des hiebevor von der Riemer und Sattler-Arbeit abgegebenen Imposts selbiger nunmehro auf das Leder in gemein geleget worden, So habet ihr, daß nunmehro die Abstattung hiervon a dato publicationis an, hinführo so wohl von denen Riemern und Sattlern, als auch denen Täschnern, Collet-Schneidern, Beutlern, Sencklern, Gürtlern, und allen andern in Leder arbeitenden Handwerckern (nur allein die Schuster ausgenommen, als welche den Impost von ihrer verfertigten neuen Arbeit noch ferner zu erlegen haben,) erfolgen, und voritzo alsobald alles bey erwehnten Handwerckern in Vorrath liegende Leder, welches von ieden Orths Obrigkeit mit Zuziehung des Impost-Einnähmers aufzuzeichnen, gebührend vergeben, nicht weniger auch die Pappiermacher und alle andere Handwercker, Crahmer und Handels-Leuthe, so dergleichen mit Impost belegte Waaren oder Arbeit fertigen und führen, oder ihr Gewerbe damit treiben, auf die schuldige Obacht gegenwärtigen Ausschreibens, gleichwie mit denen Peruquen-machern und Schustern bereits geschehen, von ieden Orths Obrigkeit würcklich vereydet werden mögen, absonderlich zu verordnen und was sonst im übrigen dieses geänderte Mandat in einem und dem andern noch mehrers erfordert, pflichtschuldigster maassen treulich und fleißig zu beobachten, und gehorsamst zu bewerckstelligen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Junii, Anno 1702.

Aenderung des 4. Cap. wegen der Riemer-Sättler-Täschner-Arbeit.

Pappiermacher und andere zu vereiden.

Gotthelff Friedrich von Schönberg.

George Friedrich Lingke, S.

Ejusd. Ausschreiben

Zu Aufbringung 24. Extraordinair-Quatember, die Militair-Bedürffniß damit zu bestreiten, den 6. Augusti, Anno 1704.

An. 1704. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Fügen zu wissen: Als die ietzigen hochgefährlichen Conjuncturen und die Defension Unsers Etats erfordert, daß Wir Unsere Armee verstärcken, und auf die Reparatur und Versorgung derer Vestungen mit grossen Kosten bedacht seyn müssen, wozu aber die Uns von der getreuen Landschafft bewilligten Pfennige und Qvatember so wenig hinlänglich sind, als wenig Unsere Convenienz und Unsers Chur-Fürstenthums und Lande Wohlfarth nachlassen will, darbey zu bestehen, So treibet Uns der unumbgängliche Nothstand dahin, daß Wir, weiln die extraordinairen Zufälle und Emergentien auch ausserordentliche Mittel erheischen, vor diesesmal selbst ausschreiben, und über die von einer getreuen Landschafft bewilligte Suma annoch einen Beyschuß militarischer Nothwendigkeiten bey unseren getreuen Unterthanen suchen müssen, zu deren Abführung Wir nachfolgenden Fuß und Termine gesetzet haben; Nehmlich, nachdem der im Lande zu dessen defension stehende Soldat und übrige Armee ausser baarer Bezahlung länger nicht bleiben kan, und darzu, gleichwie auch zu andern Bedürffnissen, einige Baarschafft vonnöthen, So sollen auf den 22. Sept. in denen nechst-gelegenen Meißnischen-Leipziger-und Ertzgebürgischen Creyssen, und deren Aembtern und Städten, und wiederum auf den 30. Sept. in denen Chur-Thüring-Voigtländ-und Neustättischen Creyssen, deren Städten und Aembtern, Sechs Qvatember, dann zum andern Termine, auf den 20. Octobr. Drey Qvatember, ferner zum dritten Termine, den 20. Decembr. abermahls Drey Qvatember, dann Zween Qvatember zum vierdten Termine, im zukünfftigen Jahre geliebts GOtt den 12. Januar. wiederumb auf den 12. Februar. Zween Qvatember zum fünfften Termine, weiter den 12. Martii Zween Qvatember zum sechsten Termine, förder den 12. April zum siebenden Termine Zween Qvatember, dann den 12. Maji, zum achten Termine Zween Qvatember, und endlich zum neundten Termine noch Zween Qvatember, den 12. Jun. aufgebracht, und ohne allen Rest und Abzug in die Creyß-Cassen, von dannen alsofort zur Ober-Steuer-Einnahme, geliefert werden. Alldieweil aber denen Unterthanen zu schwer fallen möchte, alleine durch die so genannte Gewerb-oder Qvatember-Steuern diese Anlage aufzubringen, hergegen Wir Uns erinnern, daß vor zwey Jahren, als eben eine grosse von Unserer getreuen Landschafft damahls bewilligte Post erhoben werden sollen, sothane Collecte durch bequemere von Uns authorisirte Wege, mercklich befördert und erleuchtert worden; Als wollen Wir, daß es auch jetzo auf gleiche Weise gehalten werden solle; Dannenhero Wir allen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten Unsers Chur-Fürstenthums und Lande, die Freyheit und Gewalt hiermit übertragen, daß sie, nach dem sonst habenden Befugniß der Subcollectation oder Einrichtung des Collecten-Wesens zur Einbringung derer zur Kriegs-Bedürffniß benöthigten Summa, sich entweder derer im Jahr 1702. gebrauchten oder anderer thunlichen Arten, nach eines ieden Orts Gelegenheit, und der Innwohner Gewerbe und Zustande, iedoch nach möglichster Gleichheit, und ohne Bedruck- oder Beschwerung, oder auch Befrey-und Erleichterung eines Unterthanen gegen den andern, und zwar bey denen Städten, welche die General-Consumtions-Accise bey sich angenommen, mit solcher Bescheidenheit bedienen mögen, daß bey diesen diejenigen Stücke, welche mit dem Consumtions-Impost beleget sind, weiter nicht beschweret, sondern durch Kopff-Steuer oder andere Arten der Anlagen, auf die Gewerbe und Vermögen das Contingent einer ieden Stadt, wozu (über dasjenige, was durch die Consumtions-Accise gesammlet wird, noch) so viel, als obgedachte Vier und zwantzig Qvatember betragen, erfordert wird, zusammen gebracht werden möge, gestalt dann, und damit alles zu besserer Æqualität und Consistenz kommen möchte, Wir iemanden der Unsrigen dem Rathe dießfalls zur Sublevation und umb mehrern Nachdrucks willen, zu ordnen, und mit Zuziehung eines Viertelsmeisters und einiger aus der gemeinen Bürgerschafft, die Einrichtung fassen lassen wollen; Allermassen Wir auch das Vertrauen tragen, es werden die anderen Stadt-Räthe, wo die General-Accise noch nicht introduciret ist, gleichwie alle Unter-Obrigkeiten insgemein, sich wegen ihrer respective Cämmerey oder Commun- und Proper Güter sich der Mitleidenheit nicht entziehen, noch Neben-Absichten führen, weniger sich unterstehen, etwas mehrers, als die angesetzten Quanta und Bedürffniß erfordern, anzulegen, das Angesetzte und Empfangene in richtige Verzeichnisse bringen, und solche iedesmahl neben dem Gelde einschicken, und von besagten Creyß-Einnahmen richtige Qvittung dargegen gewärtig seyn. Auf daß nun Unser Absehen, zu unfehlbarer Aufbringung der bedürffenden Sumen, desto sicherer erreichet werde. So befehlen Wir hiermit aus Landes-Fürstlicher Gewalt und Hoheit, daß iedermann, der in Städten und Dörffern Unsers Churfürstenthums und Lande sich wesentlich aufhält, oder mit Grund-Stücken angesessen, ob er gleich sonsten weder Pfennig-noch Qvatember-Steuern zu geben gepflogen, oder selbigen Orths nicht wohnhafft, ohne Unterscheid, iedoch nur vor diesesmahl, und ohne Consequenz, zu dieser extraordinar-Anlage sich accommodiren, und niemand, er sey Hoff-Cammer-Steuer-Berg-Jagt-Forst-oder ander Beambter oder Bedienter, Ambtmann und Schösser, Verwalter, Schäfer und dergleichen, Pachts-Inhaber, Gesinde, Forensis, oder sonst der ordentlichen Obrigkeit des Orths nicht unterworffen, ob er gleich hier nicht benennet, oder auch sonst nach der Landes-und Policey-Ordnung einige Freyheit hätte, (allein die von Adel, Geistliche, Kirchen- und Trivial-Schul-Bedienten, wie auch deren Weiber und Kinder, vor ihre Person, und weiter nicht, ausgenommen) sich davon entziehen, noch durch Ausflüchte, Appellationes, Protestationes, als welche keine vim suspensivam haben können und sollen, und solcherley unnütze Behelffe sich zu fristen, befugt seyn, vielmehr gegen die Widerspenstigen und Saumigen mit der Execution und Straffe, auch, nach Befinden, personal-Arrest, darzu denen Unter-Obrigkeiten iedesmahl durch die Miliz von denen Officirern, denen Wir dieses ohne weitere Ordre von Uns, oder ihren vorgesetzten Ober-Officirer, hiermit befehlen, stracklich an Hand gegangen werden wird, alles Ernstes verfahren, solches alles bey Appellations-Fällen vor kein Attentat gehalten, weniger die Straffe

Marginalia: Angelegte 24. Extraord. Qvatember und deren Termine. — welche durch Kopff-Steuer oder andere Art zusammen zu bringen. — worzu die Viertels-Meister solche Einrichtung fassen helffen sollen, von dieser Anlage soll niemand frey seyn. — ausgenommen die von Adel, geistl. Kirchen und Trivial-Schul-Bediente.

Straffe des Mandats de A. 1670. hieher gezogen werden soll; Jedoch daß dieser Modus und Arth der Procedur weiter nicht, als biß nach Erstattung des letzteren Termins und Abtrag der gantzen Summa, dauren solle; Gestalt Wir dann so wohl gewünschet, daß der Eingangs angezogene Nothstand nicht überwogen, und zu diesem ausserordentlichen Mittel nicht angestrenget hätte, und Wir es allenthalben bey der Landes-Verfassung und denen Bewilligungen der getreuen Landschafft auch dermahln hätten bewenden lassen können; Als Wir auch hiermit dieselbe und iedermänniglich, den diese ausserordentliche Arth und Weise der Contribution mit angehet, hiermit in Gnaden und Landes-Väterlicher Hulde versichern, daß Wir den Staat und Verfassung Unsers Chur-Hauses und des Landes keinesweges damit kräncken oder verändern, sondern denselben in Religions- und Profan-Sachen auf seiner Grund-Feste unverrückt erhalten, und durch GOttes gnädigen Beystand dabey schützen und schirmen wollen; Dargegen Wir Uns gnädiglich zu Unsern getreuen Ständen und Unterthanen versehen, sie werden, wie die Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten, mit ihrer Concurrenz, und die Unterthanen mit ihrer treuhertzigen Beyhülffe desto williger in unterthänigstem Gehorsam zu statten kommen, ie mehr am Tage lieget, daß kein Creyß oder Provinz im gantzen Römischen Reiche verhanden sey, welcher bey ietzigen schweren und blutigen Kriege, damit das geliebte Vaterland Teutscher Nation befangen ist, nicht ein mehrers an Volcke und Gelde, zur gemeinen Rettung, gutmüthig beygetragen, und ie besser und gedeylicher es ist, seiner von GOtt vorgesetzten Landes-Väterlichen höchsten Obrigkeit, einen Antheil des von GOttes Seegen noch in Ruhe und Friede besitzenden Vermögens gutwillig zu steuren und herzugeben, und solche Dar- und Anlage zu ihrer und der lieben Ihrigen Beschützung anzuwenden, als durch Entzieh- und Vorenthaltung desselben, so viel an ihnen, geschehen zu lassen, oder zu verhängen, daß der einbrechende Feind mit Tyranney und Grausamkeit alles verheere oder hinwegführe, und samt der edlen Freyheit, Leib und Leben, Haab und Guth, an sich raube und veröde; Wir hoffen zu GOtt, er werde Unsere gerechte Waffen segnen, Uns mit dem erwünschten lieben Friede bald wieder erfreuen, und Gelegenheit geben, daß Wir Unser Königlich und Landes-Väterliches Gemüthe, wie in andern Gnaden-Bezeigungen, also auch in der Erleichterung derer armen Unterthanen, besser, als es die ietzigen Läuffte und schwerer Krieg nicht zulassen, an Tag legen können; Welches alle und iede, so Obrigkeiten als Unterthanen, reifflich zu erwegen, und ihren Gehorsam darnach zu bezeigen, hiermit ermahnet, und denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey ihren, nach Anleitung dieses Ausschreibens, fürnehmenden Ambts-Verrichtungen, hiermit kräfftiger Schutz und Handhabung versprochen, hergegen aber auch auf den Fall, da die Obrigkeiten das Ihrige hierbey nicht thun wolten, dessen Wir Uns zwar nicht, sondern eines bessern, zu Unsern getreuen Ständen in Gnaden versehen, vorbehalten wird, daß Wir selbst an einem ieden Orte die nöthige Versehung thun, und die Einnehmer immediate setzen werden; Gestalt Wir denn auch sothanen unvermutheten Falls die verordneten Einnehmer auf den Modum, welcher Anno 1702. gebrauchet worden, hiermit verwiesen haben wollen. Zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat unter eigenhändiger Unterschrifft und Vordruckung Unsers Königl. Chur-Secrets, ausgehen und öffentlich anschlagen lassen. Signatum zu Schenowa, am 6. August. Anno Christi 1704.

Margin notes: versicherte Landes-väterl. Hulde, auch Religions- und Profan-Sachen alles auf seiner Grund-veste ohnverrückt zu erhalten. anderer Provincien Exempel guten Beytrags. den ietzigen schweren Zustand wohl zu erwegen.

AUGUSTUS REX.
(L.S.)

Ejusd. Befehl

Daß die in vorherstehendem Ausschreiben erforderte 24. Extraordinair-Quatember nach dem hier angeschlossenen Kopff-Steuer-Projecte einzutreiben, den 6. Septembr. Anno 1704.

A. 1704. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst rc. Liebe Getreue, was Wir zu Beschützung unsers Churfürstenthumbs und Landen und zu Abwendung der vor Augen schwebenden Kriegs-Gefahr in beygehenden gedruckten Ausschreiben sub dato den 6. Augusti allergnädigst anzubefehlen veranlasset worden, werdet ihr aus selbigen in mehrern ersehen; Und wie wir das Fundament des allenthalben einzutreibenden Geldes dergestalt gesetzet haben, daß bey ieder Stadt über dasjenige was durch die General-Consumtions-Accise gehoben wird, so viel aufgebracht werde, als 24. Quatembr. betragen.

Als habet ihr euch darnach geziemend zu achten und die Anlage in euerer Stadt mit Communication des Accis-Inspectoris (an welchen dieserwegen absonderliche Verordnung ergangen) und mit Zuziehung eines oder zwey Viertelsmeister, und einer Person von der gemeinen Bürgerschafft, wie euch solches in dem Ausschreiben weitläufftiger angewiesen wird, ungesäumt (damit die Gelder zu denen gesetzten Terminen richtig einlauffen können, und in wiedrigen Fall die unfehlbar erfolgende militarische Execution nicht auf euch oder diejenigen, so darbey hinderlich oder säumig gewesen, gezogen werde) auf obiges Quantum zu machen, Insonderheit euch auch bey Formirung solcher Anlage so viel möglich und so weit es sich auf eure Stadt appliciren lässet, nach angeschlossenen gedruckten Kopff-Steuer projecte zu richten, und solches hauptsächlich mit zu Hülffe zu nehmen, iedoch dergestalt, daß nach Proportion eines ieden Vermögen, Nahrung und Gewerbes, der Ansatz geschehe, und solchem nach entweder mehr oder weniger, nach einer ieden Stadt Nothdurfft von denen Contribuenten gefordert werde; Im übrigen aber diejenigen Stück, so mit der General-Accise bereits getroffen seynd, zu verschonen. Wie ihr nun so wohl die Anlage möglichst zu beschleunigen, als auch nachgehends die Eincassirung durch die ordentlichen Quatember-Steuer-Einnehmer zu denen gesetzten Terminen in Entstehung der Güte durch Execution nachdrücklich zu verrichten, und die Eingelauffenen Gelder an die Creyß-Einnahmen zu liefern habet; Also leben Wir auch des sichern Vertrauens, ihr werdet allenthalben euern Gewissen und Pflichten nach bey der Repartition billige Gleichheit beobachten, und niemanden, am wenigsten aber euch und eure Angehörigen übersehen; Und seynd die hierbey vorfallenden Zweiffels-Fälle, wenn solche von Wichtigkeit, oder von euch nicht selbsten wohl abgethan werden können, an Unsere Ober-Steuer-Einnahme zu fernere Verfügung einzuberichten. Daran geschiehet Unsere Meinung, Datum Dreßden den 6. Sept. Anno 1704.

Margin notes: Accis-Inspector u. Viertheils-Mr. zu dieser Anlage mit zu zuziehen. nach Kopff-Steuer-Projecte solches einzurichten. die Anlage zu beschleunigen.

Adolph Magnus Freyherr von Hoym.

Joh. Balth. Grolig.

PRO-

PROJECT
Zur allgemeinen
CAPITATION.

Nachdem Ihro Königliche Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. vor nöthig befunden, eine Extraordinar-Anlage zu Dero Miliz-Bedürffnüssen, und Abwendung der androhenden feindlichen Krieges-Gefahr, ausschreiben zu lassen, Sie aber gleichwohl die Städte, welche die Accise bey sich eingeführet, mit Quatembern nicht beschweret, sondern durch eine Kopff-Steuer die Quanta, so von Terminen zu Terminen zu erlegen sind, eingebracht, diese auch selbsten, nach aller Billigkeit, nach iedes Orts und der Personen Erwerb, eingerichtet wissen wollen, So ist ein ohngefehrer Auffsatz zum Druck befördert worden, nach welchem sich, so viel es in einer ieden Stadt sich thun lässet, zu richten.

Kopff-Steuer und Project zu dessen Eintreibung

1. Hat es bey dem am 6ten Augusti ausgelassenen gedruckten Ausschreiben, als der Richt-Schnur dieser Extraordinar-Anlage, sein Bewenden, welches mit mehrern anzeiget, wie hoch das aufzubringende Quantum seyn soll, ingleichen, wer in gedachte Anlage zu ziehen, und auf was Maasse solche zu formiren sey. Damit man aber doch bey dieser Collectation noch mehrere Anleitung haben möge, als sind hauptsächlich folgende Observationes und Anweisungen in Acht zu nehmen:

2. Daß die Professores, Doctores, Magistri, Studenten und Universitäts-Verwandten, welche würcklich lesen und studiren, oder sonst ausser Bürgerlicher Nahrung stehen, wegen ihrer Personen frey verbleiben, wann aber die Universitäts-Verwandten Häuser und Güther haben, contribuiren sie billig nach Proportion ihres Gewerbes.

Universitäts-Verwandten sind davon befreyet

3. Gleichwie auch Doctores, Licentiati und Practici in Rechten und der Artzney-Kunst, ingleichen die Advocaten und Notarii nach advenant ihres Erwerbs anzulegen.

Practici in Jure und Medicina geben von ihren Erwerb

4. Die Kauff- und Handels-Leute, wie auch Handwercker, können angesetzt werden, wie folget:

Kauffleute und Handwercker, wie folget.

In Städten.	Leipzig Thlr.	gl.	pf.	Dreßden. Thlr.	gl.	pf.	Mittel Städte. Thlr.	gl.	pf.	Kleine Städte. Thlr.	gl.	pf.
Ein Kauffmann, der in grosso handelt	50	-	-	40	-	-	30	-	-	20	-	-
Ein anderer Kauffmann, welcher nicht so starcke Handlung führet,	30	-	-	20	-	-	15	-	-	10		-
Ein Cramer und Materialist	15	-	-	10	-	-	5	-	-	3	-	-
Ein Apothecker	50	-	-	25	-	-	12	-	-	4	-	-
Ein wohl-vermögender Bürger, so weder Bestallung, Handlung noch Handwerck hat,	20	-	-	15	-	-	10	-	-	5	-	-
Einer von mittelmäßigem Vermögen	15	-	-	10	-	-	6	-	-	4	-	-
Einer von geringem Vermögen	10	-	-	6	-	-	4	-	-	3	-	-
B.												
Ein Bader	10	-	-	10. Neu Dr. 6. Alt-Dr.			4 5	- -	- -	2 in der Vorstadt und Neu-Ostra.	-	-
Ein Barbier	5	-	-	3	-	-	2	-	-	2	-	-
Barethmacher	3	-	-	3	-	-	2	-	-	2	-	-
Beutler oder Täschner	3	-	-	2	12.	-	2	-	-	1	-	-
Becker	5	-	-	4	-	-	2	12	-	2	-	-
Bildhauer	4	-	-	3	-	-	2	12	-	1	-	-
Blattner	3	-	-	2	12.	-	2	-	-	1	-	-
Borttenwürcker	4	-	-	3	-	-	2	12	-	2	-	-
Ordentlicher Bothe	2	12	-	2	-	-	2	-	-	2	-	-
Brantwein-Brenner	4	-	-	3	-	-	2	12	-	2	-	-
Brantewein-Crämer	3	-	-	2	12.	-	2	-	-	2	-	-
Buchführer	20	-	-	8	-	-	4	-	-	3	-	-
Buchdrucker	8	-	-	4	-	-	3	-	-	2	-	-
Buchbinder	4	-	-	3	-	-	2	-	-	2	-	-
Büchsen-Schmiedt	3	-	-	2	12	-	2	-	-	2	-	-
Büchsenschäffter	3	-	-	2	12	-	2	-	-	2	-	-
Bürstenbinder	3	-	-	2	-	-	2	-	-	2	-	-
Büttner	3	-	-	2	12	-	2	-	-	2	-	-
C.												
Corduanmacher	3	-	-	2	12	-	2	-	-	2	-	-
Scharff-Richter, Caviller und Abdecker	10	-	-	10	-	-	4	-	-	3	-	-
D.												
Drechßler	3	-	-	2	-	-	2	-	-	1	18	-
E.												
Edelgesteinschneider	5	-	-	3	-	-	2	-	-	2	-	-
F.												
Feuer-Essenkehrer	4	-	-	3	-	-	2	-	-	2	-	-
Federschmücker	4	-	-	3	-	-	2	-	-	2	-	-
Feilenhauer-Bör- und Zirckel-Schmidt.	3	-	-	2	-	-	2	-	-	1	18	
Fährleute	3	-	-	2	-	-	2	-	-	2	-	-
Fischer	3	-	-	2	-	-	2	-	-	2	-	-
Fischhändler von frischen Fischen	4	-	-	4	-	-	3	-	-	3	-	-
Fleischhacker	3	-	-	2	12	-	2	-	-	2	-	-
Fuhrmann	3	-	-	3	-	-	2	12		2	-	-
Futterschneider	2	-	-	1	12	-	1	-	-	1	-	-

Grosse

In Städten.	Leipzig.			Dreßden.			Mittel Städte.			Kleine Städte.		
	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.
G.												
Grosse Gasthöfe	12	ſ	ſ	6	ſ	ſ	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ
Andere Gasthöfe	8	ſ	ſ	4	ſ	ſ	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ
Diejenigen, so Bier schencken, und dabey speisen	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Garküchen	5	ſ	ſ	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Glaser	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ	1	18	ſ
Glaßschneider	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Goldscheider	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Goldschläger	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Goldschmiedt und Arbeiter	6	ſ	ſ	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ
Gagen-macher	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
H.												
Haußschlächter	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	1	12	ſ	1	ſ	ſ
Höcken	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Hochzeit- u. Grabebitter u. eine Grabebitterin die Helfte	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Hutmacher	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Hutschmücker	3	ſ		2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
J.												
Jubelirer	12	ſ	ſ	8	ſ	ſ	5	ſ	ſ	4	ſ	ſ
K.												
Kalckbrenner	2	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Kammacher oder Setzer	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Kann- und Zien-Giesser	5	ſ	ſ	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ
Kartenmacher	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
Kirschner	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Klemper	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Knopffmacher	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Korb- und Siebmacher	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Kuchelbecker	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Kupfferstecher	5	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
Koch, so umbs Lohn kocht	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ	1	18	ſ
Köchin	2	ſ	ſ	1	ſ	ſ	1	ſ	ſ	ſ	21	ſ
Kupfferschmiedt	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
L.												
Land-Gutscher, so mit der Gutsche umbs Lohn fahren lässet	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	12	ſ
Leinweber	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Lohegerber	5	ſ	ſ	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ
M.												
Mahler	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Musicant und Kunst-Pfeiffer	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	6	ſ
Musicalischer Instrument-Macher	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	12	ſ
Meßing-Arbeiter oder Rothgiesser	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Mäuer-Meister	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Gesell	1	12	ſ	1	6	ſ	1	ſ	ſ	1	ſ	ſ
Müller, der die Mühle eigen,	von ieden			Gange			2	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Müller um die vierdte Metze, von ieden Gange 12. gl. die Pachter aber nachdem Betrag des Pachtgelds,												
Mühl-Knappe oder Scheider	1	12	ſ	1	6	ſ	1	ſ	ſ	1	ſ	ſ
Messerschmiedt	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
N.												
Nadtler	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
Nagel- und Zwecken-Schmidt	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
O.												
Orgelmacher	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	12	ſ
Organist	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
P.												
Pappiermacher von iedem	Gang oder			Rade			1	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Pechbrenner	ieder			2. Thlr.								
Pergamentmacher	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Pflaster-Setzer	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	1	18	ſ
Pfundgerber	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Polierer	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Putzmacherin	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ	1	ſ	ſ
Peruquen-Macher	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
R.												
Riemer	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ
Röhrmeister	3	ſ	ſ	2	12	ſ	2	ſ	ſ	2	ſ	ſ
Roß-Täuscher und Vieh-Händler	5	ſ	ſ	4	ſ	ſ	3	ſ	ſ	3	ſ	ſ

In Städten.	Leipzig.			Dreßden.			Mittel-Städte.			Kleine Städte.		
	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.
S.												
Sattler	5	/	/	3	/	/	2	12	/	2	/	/
Schachtelmacher, durchgehend	1. Th. 18. gl.											
Scheerenschleiffer	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Grob- und Huff-Schmidt	3	/	/	2	12	/	2	12	/	2	6	/
Schlosser	3	/	/	2	12	/	2	12	/	2	6	/
Schneider	3	/	/	2	12	/	2	6	/	2	/	/
Schuster	3	/	/	2	12	/	2	6	/	2	/	/
Schützen-Meister	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Schwerdtfeger	4	/	/	3	/	/	2	12	/	2	/	/
Schön- und Schwartz-Färber	6	/	/	4	/	/	3	/	/	3	/	/
Seiffensieder	5	/	/	4	/	/	3	/	/	2	12	/
Seidenstücker	4	/	/	3	/	/	2	12	/	2	12	/
Seiler	3	/	/	2	12	/	2	12	/	2	/	/
Senckler	3	/	/	2	12	/	2	12	/	2	/	/
Siegel- und Petschafft-Stecher	4	/	/	3	/	/	2	12	/	2	12	/
Sporer	3	/	/	2	12	/	2	12	/	2	12	/
Spitzenmacher	2	/	/	1	12	/	1	/	/	1	/	/
Spitzen- und Zwirn-Händler	4	/	/	3	/	/	2	12	/	2	12	/
Spielleute	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Steinmetzer	4	/	/	3	/	/	2	12	/	2	12	/
Schulhalter	1	12	/	1	/	/	/	18	/	/	12	/
Strumpff-Würcker oder Stricker	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Sauschneider	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
T.												
Tagelöhner	1	/	/	1	/	/	1	/	/	1	/	/
Teichgräber	3	12	/	3	/	/	2	12	/	2	12	/
Tischler	3	/	/	2	12	/	2	6	/	2	/	/
Töpffer	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Trathzieher	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Tuch- und Poymacher	3	12	/	3	/	/	2	12	/	2	/	/
Tuchscheerer und Bereiter	3	/	/	2	12	/	2	12	/	2	12	/
U.												
Uhrmacher	5	/	/	4	/	/	3	/	/	2	12	/
W.												
Wachszieher	5	/	/	4	/	/	3	/	/	2	12	/
Wallsetzer	3	12	/	3	/	/	2	12	/	2	12	/
Waffen-Schmidt	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Wagner und Rademacher	4	/	/	3	/	/	2	12	/	2	12	/
Walckmüller von iedem Rade oder Gange	2. Thlr.											
Weißgerber	4	/	/	3	/	/	2	12	/	2	6	/
Windmüller	2	/	/	2	/	/	2	/	/	2	/	/
Wintzer durchgehends	1. Thlr.											
Wollen-Kämmer durchgehends	1. Thlr. 6. gl.											
Z.												
Zeugmacher	3	/	/	2	12	/	2	/	/	2	/	/
Ziegelstreicher	3	/	/	2	12	/	2	12	/	2	12	/
Zimmer-Meister	3	/	/	2	12	/	2	6	/	2	/	/
- - Gesell	1	12	/	1	6	/	1	3	/	1	/	/

Diejenige, so hier nicht specificiret, soll die Obrigkeit nach Proportion ansetzen.

5. Seynd zwar die Einwohner in denen Städten, nach ihren Professionen, wie vorher zu sehen, meistens auf ein gewisses angesetzet, weil aber derer, von allerhand Leuten und Gewerb noch mehr verhanden, So soll die Gerichts-Obrigkeit iedweden Orthes, sich derselben, und ihrer Nahrung mit allem Fleiß erkundigen, und ieden nach Proportion zur Capitation ansetzen, auf solche Art auch mit der Geistlichen und anderer Wittben, so Bürgerliche Nahrung und Gewerb treiben, verfahren, und keine einige Person, ausser frembde Handwercks-Pursche, und die, so das Brodt vor andern Thüren suchen, aussenlassen, sich auch iedweder selbst angeben, und das ihm zukommende freywillig erlegen, oder hernach mit zur Straffe angehalten werden.

Handwercker, so Handlung treiben, sind als Cramer zu tractiren.

6. Welche bey ihren Handwercken in Städten, einige Handlung treiben, seyn nicht zu consideriren als Handwercks-Leute, sondern müssen die Capitation als Handels-Leute, oder wenigstens als Cramer, nach dem vorgeschriebenen Ansatz erlegen.

Wittben, so ihrer Männer Nahrung treiben, geben eben das, was die Männer.

7. Sollen derer Handels- und Handwercks-Leute Wittben, wenn sie derer Männer gehabte Nahrung fortsetzen, die einem solchen Manne angesetzte Capitation-Steuer gleich entrichten, und dargegen vor ihre Person frey bleiben, es wäre denn, daß die Wittbe die Handthierung mercklich geringer triebe, denn würde sie billig in dem Quanto moderiret.

Abgabe von Weibern und Kindern;

8. Soll iedweder Frau den vierdten Theil, und iedweder Sohn oder Tochter, so über 12. Jahren, den achten Theil dessen, so der Mann und Vater von seiner Nahrung, Handlung, Handwercke, oder andern Gewerb zu entrichten hat, abstatten; hätte einer mehr als 4. erwachsene Kinder, giebt er nur von vieren, die übrigen sind frey. Und werden auch die Söhne nicht mit zur Capitation gezogen, welche studiren, oder Kriegs- oder Reisens-halben abwesend sich befinden.

vom Gesinde.

9. Damit auch das Gesinde einigen Beytrag thue, so sind die Gutscher oder Pferde-Knechte mit 16. Groschen überhaupt, (halb auf den ersten Termin,) ein Knecht

im

im Hause mit 10. Groschen, eine Magd mit 6. Groschen zu belegen; doch daß der Dienst-Herr es nicht von dem Seinen tragen, sondern nur den Verlag thun, und von dem Lohne inne behalten solle, hernach aber bey dem vierdten Termin die andere Helffte, und wird von dem Gesinde weiter hernach nichts gefordert.

Straffe derer, so sich dieser Abgabe entziehen.

10. Soll sich niemand, wer der auch sey, bey Vermeydung 10. Thlr. Straffe, des benöthigten allgemeinen Beytrags entziehen, dasjenige, was ihn vor sich und die Seinigen betrifft, auf den gesetzten Termin richtig abstatten, das Ærarium auf keine Weise verkürtzen, noch solches andern gestatten, und damit als ein treuer Unterthaner sich erweisen, hingegen aber die erfolgende Execution und Bestraffung des Unterschleiffs abwenden.

11. Wird zur Nachricht gemeldet, welche Orthe unter die Mittel- und kleine Städte, bey dieser Anlage, zu ziehen, und mit der Abgabe sich darnach zu richten, als:

Mittel-Städte.

Wittenberg.	Nossen.
Torgau.	Reichenbach.
Freyberg.	Roßwein.
Zwickau.	Stolpen.
Mügeln.	Wiesenthal.
Tennstädt.	Waldheim.
Meissen.	Franckenberg.
Pirna.	Wolckenstein.
Annaberg.	Oschatz.
Chemnitz.	Stollberg.
Grimma.	Oederan.
Belgern.	Rochlitz.
Hayn.	Beltzig.
Schneeberg.	Jessen.
Döbeln.	Liebenwerda.
Eulenburg.	Lommatzsch.
Wurtzen.	Bischoffswerda.
Colditz.	Mitweyda.
Marienberg.	Altenberg.
Hertzberg.	Zschopau.
Mühlberg.	Düben.
Joh. Georgen-Stadt.	

Kleine Städte.

Brück.	Mutzschen.
Kemberg.	Schmiedeberg.
Wahrenbrück.	Zahna.
Radeberg.	Gräfenhänichen.
Senfftenberg.	Schönewalda.
Prettin.	Schlieben.
Ubigau.	Pretzsch.
Gottleube.	Glase-Hütte.
Ortrand.	Niemegk.
Buchholtz.	Schweinitz.
Königstein.	Laußitz.
Ehrenfriedersdorff.	Neustadt.
Geyer.	Neustädlein.
Aue.	Schandau.
Berggieß-Hübel.	Schellenberg.
Crimmitzschau.	Schildau.
Dippoldiswalda.	Schlettau.
Dohna.	Schwartzenberg.
Dommitzsch.	Sebnitz.
Elterlein.	Siebenlehn.
Eubenstock.	Seyde.
Frauenstein.	Scheibenberg.
Geringswalda,	Sayda.
Gommern.	Thum.
Grünhayn.	Tharanth.
Hartha.	Wehlen
Hohnstein.	Werdau.
Haynichen.	Zöblitz.
Joh-Städtel.	Zwönitz.
Kirchberg.	

Quatember-Steuer Einnehmer sollen auch die Capitation einnehmen.

12. Es sollen die zur Quatember-Steuer verordnete Einnehmere diese Capitation-Steuer, auf ihre vorige Pflicht, mit einnehmen, zu solcher die Tabellen ausfertigen helffen, die Gelder fleißig eintreiben, darüber ein richtig Manual halten, quittiren, und die Gelder ohne einigen straffbaren Hinterhalt, nebst den Registern, zur gehörigen Creiß-Cassa völlig einliefern, auch mit deren bereits geleisteten Caution und gantzen Vermögen, darvor stehen; Der regierende Bürgermeister aber soll die Tabellen und Register, nebst dem Einnähmer, eigenhändig unterschreiben und besiegeln, dabey ihnen das nöthige Bothen-Lohn passiren soll.

Forderung der Capitation-Steuer, soll ohne Ansehen der Person geschehen.

13. Worbey dieses anzumercken, daß wie alles auf die Pflichtmäßige Dexterität derer, so zu dieser Einrichtung der Capitation verordnet, oder Obrigkeits-wegen deputiret sind, ankömmt, und sie nach Gleich- und Billigkeit, wie es eines ieglichen Gewerb mit sich bringt, ieden anzusetzen haben, also auch obiges nicht als eine dergestaltige Regul, daraus befundenen Umständen nach gar nicht zu schreiten, sondern bloß zu dem Ende, damit nur einiges Fundament bey der Anlage seyn möge, ihnen zugefertiget wird, und haben sie solchem nach sich daran keinesweges so schlechter Dings zu binden, sondern, wann dadurch das aufzubringende Quantum nicht erlanget werden könte, die Anlage einiger massen zu erhöhen, nach Befinden auch andere Dinge zu belegen, und bedürffenden Falls die Grund-Stücke mit darzu zu ziehen, da hingegen auch, wem ein mehrers, als das Bedürffnüß erfordert, heraus kommen wolte, sothane Anlage zu mindern, und auf ein Wenigers herunter zu setzen; Darbey es aber dermassen zu veranstalten, damit das Geld auf ieden Termin, ohne Abgang baar aufgebracht, und behörigen Orthes ohne Reste richtig geliefert werde.

Ejusdem Befehl,

Daß das Quantum von 24. Extraordinair-Quatembern, auch 50. fl. von iedem Ritter-Pferde aufgebracht, ingleichen Korn und Hafer in die Magazinen geliefert, auch Schantz-Gräber gestellet, und denen Unterthanen bey der Insinuation dieses, Inhalts der Beylage sub Lit. A. ihre Erklärungen darüber abgefordert werden sollen, den 2. Oct. Anno 1704.

An. 1704.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst rc. Demnach Uns zu wissen vonnöthen, ob zu Aufbringung des durch Unser unterm dato den 6. Augusti jüngsthin ergangenes Mandat ausgeschriebenen Quanti, von 24. Quatembern, aller Orten aufn Lande, behörige Anstalt gemachet, der erste allbereit verfallene Termin auch würcklich eingetrieben worden; Dann ferner, ob man so wohl die, von iedem Ritter-Pferde vor dieses mahl, geforderte 50. Gülden, als die, über das allbereit verwilligte Magazin-Getreydig, verlangte 6. Metzen Korn, und 2. Metzen Haber Dreßdnischen Maasses, auf die gesetzte Zeit entrichtet und erschüttet; Auch warum von denen meisten Orten, die aufgebotenen Arbeiter zum Schantzen nicht gestellet, oder

oder ein Æquivalent an Gelde nicht eingeschicket worden? Als ist hiermit Unser Befehl an dich, du wollest ohne einigen Zeit-Verlust, bey allen in dem dir anvertrauten Amte befindlichen Amt- und Schrifftsäßigen Orten deswegen genaue Erkundigung einziehen, auch denen sämtlichen Gerichts-Herren, und zwar ieden absonderlich, theils selbsten, theils, damit die Sache desto mehr beschleuniget werde, durch den Amtschreiber oder Actuarium, oder beyde zugleich, auch wo der Bezirck und deine Expedition weitläufftig, einen Notarium oder ander tüchtiges Subjectum, beygefügten Umlauff sub A. insinuiren, und sie darneben, daß sie, und zwar, da Unsern Mandaten ein Genügen geleistet, Wie solches vollbracht, und es weiter zu Wercke gerichtet werden solle, oder da es noch zur Zeit nicht erfolget, ihre deutliche Erklärung, wessen Wir Uns wegen eines so wohl, als des andern zu versehen haben, unter ermeldten Umlauff zu unterzeichnen, anweisen, und an einem blossen Bekäntniß, daß die Insinuation geschehen, dich nicht vergnügen lassen;

Anbefohlene Erkundigung obiger Umstände u. Insinuation sub A. durch den Amtschreiber, oder Actuarium, auch einen Notarium, expediren zu lassen.

Daferne aber iemand entweder der 24. Quatember, oder auch des übrigen halber, behörige Anstalt und Richtigkeit zu treffen, sich verweigerte, oder die ergangene Ausschreiben, dessen Wir uns doch nicht versehen, denen Unterthanen gar nicht publiciret, es geschehe, unter was Vorwand es wolle, sich entschuldigte, hast du, oder besagter Amtschreiber, Actuarius oder der abgeschickte Notarius, so die Insinuation verrichtet, ihn hierzu mit Vorstellung des gegenwärtigen Nothfalls, auch derer in denen Ausschreiben selbst angeführten dringlichen Ursachen alles Fleisses anzumahnen;

Welche sich der Abgabe verweigern, sollen dazu ermahnet werden,

Da er nun, was ihme selbst zu leisten oblieget, würcklich zu præstiren, die Unterthanen auch zu demjenigen, womit sie ihres Orts verhafftet, so viel an ihm, nachdrücklich anzuhalten, vermittelst seiner schrifftlichen Erklärung, sich anheischig machet, es noch zur Zeit darbey bewenden zu lassen; Im Fall er aber aller Repræsentation ungeachtet, sich nicht verlangter massen zur Unterschrifft bequehmen wolte, oder da der Gerichts-Herr gar abwesend, die Gerichte des Orts, solches alles, wie obstehet, nicht veranstaltet hätten, oder veranstalten wolten, hast du die Publication derer Ausschreiben selber zu verrichten, oder durch den Amtschreiber, Actuarium oder Notarium, verrichten zu lassen,

auch schrifftliche Erklärung deshalb zu leisten.

Im Fall sie sich zur Unterschrifft nicht bequemen wollen, soll solches alles durch den Amtschreiber, oder Notarium verrichtet werden.

und die Aufbringung des Quanti offt-erwehnter 24. Quatember, entweder nach dem Fuß, wie Anno 1702. oder, da die Einrichtung darnach zu viel Zeit erforderte, auch durch das Quatember-Quantum aufzubringen, bey denen Unterthanen selbst zu verfügen, und die Gelder entweder in die nechst-gelegene Creyß-Einnahme, oder in oberwehntes dir anbefohlenes Amt, an den Steuer-Einnehmer, oder an wem dergleichen Steuern sonst geliefert zu werden pflegen, abzugeben, oder nach Befinden an ieden Orte, dem Impost-Einnehmer oder dem Richter, oder wer hierzu sonst in denen Dörffern zu denen Quatember-Einnahmen gebrauchet worden, und etwan nützlich zu gebrauchen, die Einnahme nach abgelegter und an Uns gerichteter Pflicht, mit Versprechung nachdrücklichen Schutzes, gegen gleichmäßige Ergötzlichkeit, so von Einbringung derer ordentlichen Quatember, der Einnehmer sonst bißher genossen, überlassen, auch so wohl die 6. Metzen Korn und 2. Metzen Haber, ingleichen die vormahls verwilligten 2. Metzen Korn, und 2. Metzen Haber, richtig zu erschütten, wie nicht weniger die Arbeiter zum Schantzen zu stellen, oder daß das geordnete Æquivalent an Gelde vor ieden Mann, eingeschicket werde, ernstliche Auflage, und anbey denen Gerichts-Herren, so sich der, wegen Abgabe Unserer Gefälle bey ihren Unterthanen sonst zu machen gehabten gewöhnlichen Veranstaltung und hergebrachten Einnahme entbrechen, und was ihnen gebühret, auch noch zu thun sich schrifftlich nicht erklären wolten, auch ins künfftige des weiteren juris subcollectandi und Einnahme sich zu enthalten, Andeutung zu thun, mit der angehängten Commination, daß, wenn sich, wie Wir doch nicht vermuthen wolten, von ein oder andern seine Unterthanen von Præstation des Verlangten gar abzuhalten, oder vorsetzlich solche Abgabe auf ein oder andere Weise zu hindern unternommen werden solte, Wir biß auf Unsern anderweitigen Befehl, gedachten Unterthanen, daß sie den Gerichts-Herren, weder einige Dienste leisten, noch im geringsten ferner etwas an Gelde, Getreyde, oder andern Zinsen, welche sie sonsten abzustatten haben, entrichten sollen, mit der ausdrücklichen Verordnung, daß, wenn sie dessen ungeachtet ihnen den Gerichts-Herren etwas abtragen würden, sie eben so viel, als so hoch sich die Summa dessen, so sie denen Gerichts-Herren abgestattet, beträgt, noch einmahl der Ober-Steuer-Einnahme zu erlegen, durch Execution angehalten, auch nach Befinden hierüber absonderlich willkührlich bestraffet, und demjenigen, der darvon, und daß diesem Verbothe zuwider gelebet worden, denunciiren würde, ein gewisser Antheil der Straffe gegeben werden solle, befehlen lassen würden; Inmassen denn auch, und wann eine solche Abhaltung, Inhibition und Hinderung der Unterthanen von ihren Gerichts-Herren sich äusert, du dagegen denen Unterthanen Vorgesetztes würcklich zu injungiren, auch deinen allerunterthänigsten Bericht zu fernern nachdrücklichen Einsehen zu erstatten hast.

Angehängte Commination.

Den zu dieser Expedition benöthigten Geld-Verlag und Auslösungs-Kosten, inmassen dir, dem Amtschreiber, Actuario und Notario, wenn du oder sie würcklich und abgesondert reisen, auf Tag und Nacht 2. Gülden iedem vor Pferd, Kost und bey sich habende Leuthe passiren sollen, hast du von Unseren Cammer-Gefällen zu nehmen, darvon aber stracks nach Endigung derselben eine Specification an Unsere Renth-Cammer einzusenden, damit von der Steuer dahin der Ersatz wieder geschehen könne, auch sonsten deine gantze Verrichtung nach eusersten Möglichkeit zu beschleunigen, und hierbey nicht eine Stunde zu verabsäumen, oder sonst ichtwas, dich auch durch keine Appellation irren zu lassen, und wie du dieses alles bewerckstelliget, und was darbey vorgegangen, (worüber richtige Registraturen zu halten,) umständlich zu berichten. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, den 2. Octobr. 1704.

Hierzu benöthigter Verlag ist von denen Cammer-Gefällen zu nehmen.

Lit. A.

Demnach, als der Aller-Durchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. und Churfürst zu Sachsen ꝛc. ꝛc. aus Veranlassung derer gegenwärtigen schweren Conjuncturen, worinnen Se. Königl. Majestät begriffen wie auch der grossen Gefahr, worinnen Dero getreue Lande und Unterthanen schweben, zu Bestreitung derer sehr hoch ansteigenden Extraordinar-Kriegs-Kosten, welche, sich in gnugsamen Defensions-Stand zu setzen, auch zugleich allenthalben nöthige Veranstaltung zu treffen, erfordert werden, ein Quantum von 24. Quatembern, ingleichen 50. Gülden auf ein iedwedes Ritter-Pferd, und dann, zum Behuff derer unentbehrlichen Magazinen, so hin und wieder im Lande aufzurichten, 6. Metzen Korn, und 2. Metzen Haber, über das allbereit verwilligte, iedoch mit der allergnädigsten Declaration, daß hierdurch der Verfassung des Landes und derer getreuen Stände habenden Privilegiis, kein Abbruch geschehen solte, deswegen sie sich absonderlich gegen Dero Herren Vettern zu Weissenfelß und Zeitz Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Freund-Vetterlich in Schrifften vernehmen lassen, auszuschreiben;

Ein Quantum von 24. Quatembern, it. 50. fl. uf iedes Ritter-Pferd, it. Korn und Hafer in die Magazine zu liefern.

Wie nicht weniger Schantz-Gräber aufzubieten befohlen; Theils derer Landschaffts-Deputirten hierwieder einkommen, auch dieses alles depreciret, und gleichsam darwider protestiret; Und aber Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Dero getreuen Stände, auch Vasal-

Schantz-Gräber aufzubieten.

Vasallen und Unterthanen, Liebe, Treue und Devotion in alle Wege versichert, auch dahero durchaus nicht davor halten können, daß sie, bey gegenwärtigem Nothfall sich derselben, oder auch dem Vaterlande zu entziehen gemeynet seyn, vielweniger aber, ermeldte Landschaffts-Deputirte, hierwieder dergleichen Deprecation oder Protestation einzuwenden, angewiesen haben solten, und dieses um so viel mehr, weil allbereit eine ziemliche Anzahl ihres, derer getreuen Vasallen, Mittels, das Ihrige theils allbereit willig præstiret, theils auch solches nächstens zu thun, ihre Unterthanen auch zu Leistung dessen, was ihnen, nach denen gnädigsten Mandaten oblieget, ernstlich anzuhalten, sich gehorsamst anerbothen. Damit aber gleichwohl Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. um sowohl bey denen Veranstaltungen, als sonsten, Ihre Mesures darnach zu nehmen, in beständiger Gewißheit, wessen Sie sich hierunter zu einem oder dem andern zu versehen haben, seyn mögen. So begehren sie gnädigst, daß alle diejenigen, welchen dieses wird insinuiret werden, ihre eigentliche Erklärung, wegen allerseits Puncte darunter verzeichnen sollen, mit der allergnädigsten Versicherung, daß Sie gegen diejenigen, welche sich bey dem Haupt-Werck willig bezeigen, solches in Königl. und Churfürstl. Hulden und Gnaden zu erkennen, unvergessen seyn werden. Da hingegen die übrigen, alles Widrige, so ihnen daraus entstehet, ihnen selbst beyzumessen haben. Signatum Dreßden, den 2. October. 1704.

Bey der Insinuation ihre Erklärung zu thun.

Ejusd. Befehl,

Die wegen Aufbringung des Quanti von 24. Quatembern, sowohl wegen des Schantz-Gräber-Geldes, Magazin-Getreydes und bey derer Städte Ritter-Gütern hafftenden Ritter-Pferds-Geldern, denen Räthen anbefohlne Repartition, sonder Verzug, zu Stande zu bringen, den 6. Nov. A. 1704.

Friedrich Augustus, König und Churfürst.

An. 1704. Lieber Getreuer, Wir werden glaubwürdig berichtet, daß einige Stadt-Räthe Unsern jüngsthin wegen Aufbringung des Quanti von 24. Quatemb. sowohl wegen des Schantz-Gräber Geldes, Magazin-Getreydes und bey derer Ritter-Güthern hafftenden Ritter-Pferds-Geldern in das Land publicirten gedruckten Ausschreiben zuwider, bey den Bürgerschafften die ihnen anbefohlene Repartition nicht allein nicht gemachet, noch weniger die Eintreibung solcher Gelder veranstaltet haben; Wie Uns nun dieser Ungehorsam und Saumseligkeit zu nicht geringem Mißfallen gereichet; Also wollest du förderlichst, und ohne einigen Zeitverlust, in des dir anvertrauten Amts-Bezirck befindlichen Schrifft- und Amtsäßigen Städten nebenst dem dasigen Accis-Inspectoren, an welchen dieser wegen bereits aus Unserer General-Accis-Inspection gemessene Verordnung ergangen, nachforschen, ob die Repartition und Eintreibung dessen allen von denen verfallenen Terminen geschehen, und da solches nicht erfüllet, so stracks die im Regiment stehende Rathspersonen befragen, warum sie Unsern ernsten Befehlichen nicht mehrere Folge geleistet haben, und da du nebenst dem Inspectore befindest, daß der Rath die Repartition der Anlage entweder nicht gemachet, oder auch seine Diligenz in Einforder- und Exigirung derselben gnüglich nicht erwiesen, ist von beyderseits ihm die Verantwortung dessen nachdrücklich anzudeuten, immittelst aber so wohl dem regierenden Bürgermeister, als einem ieden derer übrigen vorbesagten regierenden Raths-Personen, drey Exequirer, welche du der Schösser aus dem dir anvertrauten Amte von den Land-Gerichten nehmen kanst, gegen richtige Bezahlung der gewöhnlichen Executions-Gebühren aus ihren propre Mitteln in ihre eigene Häusser, so lange einzulegen, biß sie bey der Eintreibung und Liefferung denen ergangenen Verordnungen zu folge ihren möglichsten Fleiß und Ernst gütlich erwiesen haben. Worbey ihnen neben dieser Execution zu intimiren, daß wenn dessen ungeachtet binnen 14. Tagen von Zeit der publication gegenwärtiger Intimation an sie, die Execution unterlassen, und ihren sattsamen Fleiß nicht so gleich dociren könten, ermelte im Regiment stehende Raths-Personen sämtlich gäntzlich cassiret, und Dero Stellen sofort mit andern gehorsamen Subjectis besetzet, auch in solchen Fall, hierüber die verfallenen Gelder samt den Gedreydicht aus erwehnter Rathspersonen eigenen Mitteln eingebracht werden solten. Und weil in dem gedruckten Ausschreiben der 24. Quatember denen Accis-Inspectoribus die Repartition der Anlage zugleich mit aufgetragen gewesen, Als hast du der Schösser, wofern die Culpa der nicht gemachten Anlage auf ihn käme, denselben mit Arrest zu belegen, und zu fernerer Bestraffung derer an Unsere General-Accis-Inspection Bericht zu erstatten, dich auch im übrigen, wenn entweder der Accis-Inspector nicht einheimisch, oder auch die Stadt-Räthe allerley vorgäben, und absonderlich, daß sie um Moderation oder sonst etwas dergleichen zu erhalten sich an Unsere Ober-Steuer-Einnahme gewendet hätten, und also auf Resolution warteten, vorschützen würden, an Execution dieses Unsers ernsten Befehls zu Gewinnung der Zeit nicht hindern zu lassen, und wie dieses alles verrichtet worden, deinen gehorsamsten Bericht zu erstatten. Daran rc. Datum Dreßden am 6. Novemb. An. 1704.

Einige Stadt-Räthe haben keine Veranstaltung zu denen ausgeschriebenen 24. Quat. noch sonst gemachet.

Deswegen mit Beziehung des Accis-Inspectoris nachzuforschen, ob die Repartition und Eintreibung von allen Terminen geschehen.

Die regierenden Rathspersonen befragen rc. Ihnen die Verantwortung nachdrücklich anzudeuten,

iedem drey Exequirer einlegen.

Fernere Intimation.

Und wenn die Repartition dene Accis-Inspectorib. zugleich mit aufgetragen, ist auch deren Culpa zu untersuchen rc.

Derer Stadt-Räthe Vorschützunge an Execution sich nicht hindern zu lassen.

Inserat.

Auch lieber Getreuer, Nachdem von denen Mense Septembris an statt der Ritter-Pferde ausgeschriebenen Ritter-Pferds-Geldern der funffzig Gülden von iedem Pferde das wenigste von der Ritterschafft in die Creyß-Cassen eingeschicket worden, Als hast du aus der Crayß-Einnahme alsofort die Specification derer jenigen zu fördern, so in deinem Amts-Bezirck die Entrichtung gethan, wieder die übrigen aber, so das ihnen zukommende Quantum noch nicht bezahlet, mit der Execution ohne weitern Anstand und Verstattung der ordentlichen Frist und andern Weitläufftigkeiten zu verfahren, und dich daran nichts irren zu lassen. Datum Dreßden am 6. Nov. 1704.

Auch wider die Restanten derer 50. fl. Ritter-Pferds-Gelder mit der schleunigen Execution zu verfahren.

Ejusd. Resolution,

Daß denen Einnehmern vor ihre Mühe, bey Einbringung derer 24. Extraordinair-Quatember, ein gewisses pasiret werden möchte, den 30. Dec. A. 1704.

A. 1704. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst rc. Vester und liebe getreue, Nachdem Wir von unterschiedenen

Ergötzlichkeit vor die Einnehmer derer Extr. Quatemb.

nen derer Beamten und Einnähmeren um Verstattung eines gewissen für ihre Mühe, in Einbring- und Verrechnung derer neu-ausgeschriebenen 24. Extraordinair-Quatember, unterthänigst angelanget worden, und Wir uns darauf in Gnaden resolviret haben, daß es dißfalls bey der bey denen andern Quat. bißher gebrauchten Art, biß auf fernere Verordnung, verbleiben, und solcher Gestalt denen Beamten und andern, so die Amts-Einnahme verrichten, von der unmittelbaren Unterthanen Lieferung 1. Gülden, und von derer einbezirckten Amtsassen Beytrag, so in gantzen Posten geschiehet, nur einen halben Gülden, dann denen Gerichts-Herren auf dem Lande, und denen Räthen in Städten, welche von der Einnahme keine Gebühr von einem Excurrente haben, 1. Gülden, denen andern aber, welche selbst das Einbringen verrichten, und die Mühe mit einem kleinen Excurrente belohnen lassen, gar nichts in Ausgabe pasiren möge. Begehren derohalben, ihr wollet bey erster Gelegenheit die in euern Creyß bezirckte Stände von Ritterschafft und Städten, und zwar diese beyderseits mit angehängter Vermahnung, daß sie sich letztern Falls keines Abzugs, bey Vermeidung ernsten Einsehens, unternehmen sollen, ingleichen die Beamte und Einnähmere darauf weisen, und hierdurch die Einbring- und Lieferung desto mehr befördern. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Dec. An. 1704.

vor die Amts-Einnehmer,

Gerichts-Herren und Magistrate

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

An die verordneten Einnähmere der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creyße.

Joh. Balth. Grohlig.

Ejusd. Befehl,

Die terminliche Pfennig- und Quatember-Steuer-Rechnungen, nach ietzigem kürtzern Modo, bey Straffe, iedesmahl binnen 6. Wochen einzusenden, und keine Proper-Reste anwachsen zu lassen, den 3. Apr. Anno 1705.

An. 1705.

Aus denen weitläufftigen Pfennig- und Quatemb. Steuer-Rechnungen ist allerhand Schaden dem Ærario entstanden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Vester und liebe getreue, Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß die bißher eingeführte terminliche Pfennig- und Quatembersteuer-Rechnungen beyn Creyß- und Unter-Einnehmern, auf die darzu bestimmte, auch allerdings gnugsam zulängliche Fristen, obschon solches auf das schärffste und bey namhaffter Straffe anbefohlen gewesen, dennoch meistentheils unter dem Vorwand der allzu grossen Weitläufftigkeit derselben, nicht gefertiget und eingeschicket, sondern damit öffters lange Zeit gantz unverantwortlicher Weise verzogen, hierdurch aber sowohl grosser Aufenthalt in Fertigung derer Haupt-Rechnungen, als Unrichtigkeit, Schaden und Nachtheil bey denen Einnahmen, sintemahl nebst denen Rechnungen zugleich auch starcke Reste meistentheils zurücke blieben, welche, ehe man deren Beschaffenheit erfahren können, vielmahls gar inexigibel, öffters auch ungetreuen Einnähmern, die Gelder dem Ærario höchststraffbahrer Weise vorzuenthalten, darbey Gelegenheit gegeben, verursachet worden; Und demnach diesem Ubel länger nicht nachgesehen werden können, sondern solchen gebührend abzuhelffen, die hohe Nothdurfft erfordert: Als seynd Wir dahero darauf bedacht gewesen, einen kürtzern Rechnungs-Modum einzuführen, und haben zu solchem Ende gewisse Schemata entwerffen lassen, nach welchen sowohl von denen Beamten und Einnähmern in Städten die Pfennig- und Quatembersteuer-Rechnungen, mit Zusammenschlagung etlicher Termine, wie auch deren terminliche Register, ingleichen die individual-Restanten-Specificationes und Rest-Einrechnungen in Pfennig-Steuern, (massen wegen der Quatember bereits in verwichenem Jahre dergleichen Schemata schon ausgegeben worden,) als auch von euch denen Creyß-Einnähmern euere Creyß-Auszüge und Marckt-Extracte hinführo eingerichtet werden sollen, Senden euch demnach hiervon benöthigte gedruckte Exemplaria beygefüget zu, gnädigst begehrende, ihr wollet nicht allein ermeldten Unter-Einnähmern in Aemtern und Städten, was darunter vor selbige gehörig, (gestalt Wir es wegen der Gerichts-Herren aufn Lande bey bißheriger Gewonheit nochmahls verbleiben zu lassen, gemeynet sind, es wäre denn, daß dieselben solche Schemata sonderlich an denen Orten, wo starcke Ausgaben sich befinden, freywillig annehmen wolten, welches ihr ihnen denn solchen Falls dabey frey zu stellen habet,) alsofort zuschicken; Mit dem ernstlichen Bedeuten, daß sie vom Anfang dieses Jahres an, sothane ihre Rechnungen auf die vorgeschriebene masse, iedesmahl binnen sechs Wochen, inclusive derer im Ausschreiben denen Contribuenten zur Abgabe nachgelassenen 14. Tage (massen sie solcher gestalt sowohl zur Eintreibung der Gelder, als Fertigung der Rechnungen, noch gnugsame Zeit von 4. Wochen übrig behalten,) unnachbleibend, und zwar bey zwantzig Thaler Straffe, welche ihr von denen Säumigen ohne weiteres Anfragen unnachläßig einzubringen, oder ihnen gleich von der ersten baaren Lieferung abzuziehen habet, fertigen und übergeben, die darinnen ihnen gezogene Defecte gleich in continenti justificiren und abthun, oder da es allen Falls nicht geschehen könte, solche doch längstens binnen 14. Tagen, bey fünff Thaler Straffe, welche, wenn damit länger verzogen wird, alsdenn auch auf alle Wochen, so darüber mehr verstrichen, zu extendiren, und denen Säumigen auf vorgemeldte Weise an ihrer baaren Lieferung zu kürtzen, oder unterbleibenden Falls von euch selbst zu erlegen ist, beantworten, wie auch das übrige, wegen der terminlichen Register und Restanten-Specificationen, auch Pfennigsteuer-Rest-Rechnungen, gehorsamst beobachten sollen, sondern auch euch selbst in Fertig- und Einsendung euerer Creyß-Auszüge, welches ihr gleichfalls binnen drey Monat, von dem letzten Termine derer Unter-Einnähmer Rechnungen an, bey ebenmäßiger Pœn der zwantzig Thaler, so unterbleibenden Falls von euch gleicher gestalt iedesmahl eingebracht werden sollen, ohnfehlbar zu bewerckstelligen, wie ingleichen wegen der Marckt-Extracte gebührend achten, und darbey insonderheit besagte Unter-Einnähmer zu terminlicher Lieferung der Gelder alles Ernstes und ohne ungebührliche Connivenz anhalten, ihnen keine Reste gestatten, und diejenigen, welche sie individualiter specificiren, allemahl genau examiniren und calculiren, ob damit der in ihren Rechnungen angegebene Rest richtig beleget werde, gegenfalls aber das daran ermangelnde zu ihrer baaren Lieferung schlagen und einbringen, dadurch, so viel an euch, bey selbigen alle Proper-Reste fleißig verhüten, damit nicht widrigen Falls ihr selbst dieserhalben zu gebührender Verantwortung gezogen, auch nach Befinden gar zur Restitution angehalten werden dürffet: Wo aber wider einen oder den andern, der Unrichtigkeit halber sich Verdacht ereignete, dieselben alsobald revidiren lassen, oder davon, sonderlich, wo die böse Administration sich klärlich zeiget, schleunigen Bericht an Unsere

Deswegen ein kürtzerer Rechnungs-Modus eingeführet.

Davon Exemplaria zugesendet, solche fortzuschicken.

Frist zur Einsendung derer Rechnungen,

bey zwantzig Thaler Straffe.

Defecte in continenti justificiren, oder längstens binnen 14. Tagen, bey 5. Thaler Straffe.

Creyß-Auszüge binnen 3. Monate einzusenden: auch bey 20. Thaler Straffe.

Marckt-Extracte.

Proper-Reste fleißig zu verhüten.

Wo Verdacht, Revision anzuordnen.

Unsere Ober-Steuer-Einnahme, zu derselben weiteren Verfügung, erstatten, auch sonst noch in übrigen alles dasjenige, was zu Beförderung guter Richtigkeit und mehreren Aufnehmen und Besten des Steuer-Wesens ingemein, nach Erforderung der euch vorgeschriebenen Instruction und der seidher dißfalls an euch ergangenen öffteren Verordnungen, höchsten Fleißes und Vermögens euch angelegen seyn lassen.

Und demnach Wir hiernechst mißfällig vermercken, daß ihr die, wegen derer Beamten und Einnähmer, in Land-Tranck-Pfennig-und Quatember-Steuern, gebliebenen Proper-Reste, bißher zu mehrern mahlen, und nur noch letzlich am 6. Januarii jüngsthin, erforderte Nachrichtungen, obgleich mittler Zeit abermahls fast 3. Monate darüber verstrichen, doch noch biß dato nicht gehorsamst anhero erstattet, so ergehet dahero hiermit Unser nochmahliges ernstes Begehren, ihr wollet, wie es mit diesen Proper-Resten vorietzo eigentlich stehe, wie viel darauf bißher eingebracht, und wo selbiges eingerechnet worden, auch wie bald das übrige vollends einzubringen möglich? ohne einzigen weitern Verzug und längstens binnen Monats-Frist, a dato dieses an, bey 10. Rthl. Straffe ohnfehlbar anher berichten, damit Wir gegenfalls zu anderer schärfferer Verordnung nicht bewogen werden mögen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 3. Aprilis, Anno 1705.

Wie es mit denen Proper-Resten stehe, einzuberichten.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Dem Besten und Unseren lieben getreuen verordneten Einnähmeren derer Land-Tranck-Pfennig-und Quatembersteuern im Meißnischen Creyse.

George Friedrich Lingke, S.

Ejusd. Ausschreiben und Verordnung,

Wie es mit der neu-angelegten Vermögen-und Capitation-Steuer zu halten, den 6. Junii, Anno 1705.

An. 1705.

Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt-und Amt-Leuten, Schössern, Verwalthern, Befehlichshabern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schuldheissen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wiewohl Wir in Hoffnung gestanden, man würde bey Unserer zur Sicherheit und Schutz Unsers Churfürstenthums zu Sachsen, und dahin incorporirter Stiffts-auch anderer Lande, verstärckten Armee, mit denenjenigen Erhebungen, welche Uns, so wohl, aus einer getreuen Landschafft guthertzigen Bewilligungen, als, aus eigenen zur Mithülffe ausgeschriebenen Anlagen, ad cassam eingegangen, die obliegende schwere Last fortbringen, und alle Zugehör bestreiten können; Da sich aber im Wercke selbst ereignet, daß, ehe Wir solches Corps, samt seinen kostbaren requisiten, in Bewegung setzen, und zu einiger Operation befördern lassen können, noch ziemlich grosse Summen, von vielen Tonnen Goldes, erfordert werden, ohne welche, aller so theurer Aufwand und Einrichtung Unsers gantzen Kriegsstaats, (worbey Wir aus anderen Reichs-Provintzien, um Unserer getreuen und gehorsamen Unterthanen zu schonen, den Abgang an Volcke zu ersetzen, sorgfältig gewesen,) vergeblich seyn, und die Lande, wider die feindlichen Einbrüche, desto weniger gesichert bleiben könten; So müssen Wir, wie gerne Wir sonsten Unsere getreue Stände und Unterthanen damit verschonet und sublevirt sehen möchten, auf Beybringung mehrerer zu obigem Behuff proportionirlicher Mittel, bedacht seyn. Da Uns nun zugleich zu Landes-väterlichem Gemüthe gegangen, wie, durch die bißherigen Arten der Anlagen und Beysteuern, das Armuth noch immer am meisten betroffen worden, die Wohlhabenden aber entweder gar nichts, oder ein sehr weniges beygeworffen, und diese doch Unsern, mit Zusetzung selbst eigener Cammer-Mittel, durch GOttes Gnade, bißher geleisteten Landes-Fürstl. Schirm, sowohl, und, wegen ihres grössern Vermögens, noch mehr, als das Armuth, oder die Mittelmäßig-Vermögenden, zu geniessen haben, folglich nach aller Billigkeit ein Ergiebigers zum gemeinnützigen Bedürffniß contribuiren können; So haben Wir Unser Absehen, in Ermangelung anderer bequemerer Arten, auf eine Vermögens-und Capitation-Steuer darum gerichtet, und diese vor Uns selbst ergriffen, dieweil Wir vermeynen, daß die Gleichheit damit am besten erziehlet werden könte, da, der Vermögenden halber, der Beytrag durchgängig, obwohl die Quanta, nach Unterscheid des Vermögens, unterschiedlich sind, und die Proportion, bey sothaner Capitation-und Grundstück-Steuer, sowohl bey der Steuerbaren Sache, als Personen, besser, als bey andern bißher gebrauchten Modis, heraus gebracht werden kan; Und diesemnach haben Wir, durch eine niedergesetzte Commission, eine gewisse Verordnung begreiffen und einrichten lassen, immassen der hierbey gefügte Abdruck seines mehrern Inhalts mit sich bringet.

Zu Bestreitung der schweren Kriegs-Unkosten,

und Sublevirung des Armuths

wird eine Vermögens-und Capitation-Steuer angeleget.

Allermassen aber die dringende Noth und Bedürffniß bey Unserer Kriegs-Casse, eine schleunige Execution dieses Unsers Ausschreibens erheischet; Also gesinnen Wir an Unsere getreue Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft und Adel, auch Räthe der Städte, zusamt allen Unseren Unterthanen, hiermit gnädigst, und befehlen aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, Sie wollen Unsere, zur Erleichterung des Armuths, hierbey abgezielete Wege, vor eine Landes-Fürstliche Hulde und Sorgfalt erkennen, und demjenigen, was zum Reglement ausgeworffen, fleißig und treulich in unterthänigster Devotion nachsetzen, die Unter-Obrigkeiten ihren Eyfer, so vor sich selbst, und bey redlicher Angebung ihres eigenen, als aufrichtigen unpartheyischen Ansätzen, ihrer unterhabenden Bürger und Land-Unterthanen Vermögens, an Grundstücken, Lehn und Habe, ohne Unterschied, iedoch in der zugleich mit angemerckten und vorgeschriebenen Masse, rechtschaffen erweisen, und dieses Unser gutes Absehen, nemlich die Bewegung Unserer Armee zur Kriegs-Operation, und die Befreyung Unserer Lande und getreuen Unterthanen, von den Einquartierungs-und anderen Beschwernüssen, sowohl die Verhütung der Zerstreuung, oder anderer militarischen-sonst fast unabwendlichen Excesse, ieder seines Ortes vielmehr, mittelst Angeb- und Eintreibung, in Unterthänigkeit Pflicht-getreulich mit

Befehl, der dißfalls abgefassten Verordnung genau nachzukommen.

mit befördern zu helffen, als zu hindern, mithin die auf Nachläßigkeit und Unterschleiff gesetzte Straffe und Unsere schwere Ungnade zu vermeiden, befliessen seyn.

Zu Uhrkund haben Wir dieses Ausschreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken, auch zu iedermänniglichesWissenschafft durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum in Keyser-Carls-Bade, den 6. Junii, Anno 1705.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

A.F. Pflug.

Gottfried Adolph o Feral.

Verordnung,

Wie es mit der ietztmahligen Vermögen- und Capitation-Steuer zu halten.

I.

Grundstücke deren Werth unter 1200. fl. sind von der Vermögensteuer frey.

ES sollen alle diejenigen, so unter und biß 1200. fl. Meißnischer Währung, an Erb-Grundstücken, eigenthümlich besitzen, von dieser Vermögen-Steuer frey verbleiben, hingegen nur die bißherige ordinar-und extraordinar-Steuern, an Pfennigen und Quatembern, so wohl die im vorigen Jahre, nach dem Quanto der 24. Quatember, ausgeschriebene Anlage, und, in denen Städten, die Accise, wie sie bißher üblich gewesen, zu bezahlen, angehalten werden.

Werden aber in der Herrn Vettern Lande vom 100. mit 1. fl. versteuret.

II. Welche von Unseren, oder Unserer freundlich geliebten Vettern Liebden, Lehn-Leuten solche Lehen-Güterlein aufn Lande besitzen, so unter 1200. fl. würdig sind, die vergeben sie billig, und zwar einen Gülden von hundert Gülden, weil sie sonst von Steuern, Accisen und dergleichen Aufflagen, frey sind; Nicht weniger sollen diejenigen Erb-Grund-Stücke, die in keinem Steuer-Anschlage stehen, und auch etwa bißhero würcklich nicht beleget worden, zu sothanem Beytrage gezogen werden, wenn sie gleich unter 1200. fl. werth wären.

Was über 1200. fl. werth giebt mit gewisser Maasse vom 100. 1. fl.

III. Diejenigen aber, welche über 1200. fl. werth, an Güthern und Grundstücken, besitzen, sollen ohne Abzug dieser Summe der 1200. fl. von dem gantzen Werth sothaner Immobilien, und zwar ohne Unterscheid, es sey Lehen oder Erbe, iedoch nach Abzug derer verconsentirten, oder sonst auf denen Güthern würcklich hafftenden zinßbaren Schulden, (worunter aber die Wechsel-Brieffe und andere dergleichen personal-debita nicht zu verstehen,) von iedem Hundert einen Gülden zur Vermögen-Steuer geben.

Steuerbare Pertinenz-Stücke.

IV. Wenn bey denen Lehn-Güthern steuerbare Pertinenz-Stücken sich befinden, so werden sie mit zu dem Quanto des Lehens geschlagen und vergeben, ohne, daß die 1200. Gülden in Abzug gebracht werden dürffen.

Vertheilte Grundstücke werden am Ort, wo der Besitzer wohnet, versteuret.

V. Welche Besitzer unter verschiedenen Gerichten liegende Grund-Stücken haben, die sollen dieselben insgesamt bey derjenigen Erb-Gerichts-Obrigkeit, unter welcher sie wesentlich wohnen, angeben, und wenn solche zusammen über 1200. fl. betragen, auch bey solcher Obrigkeit, da er alle Güther angegeben, die Vermögens-Steuer entrichten, auch zugleich, um mehrerer Richtigkeit willen, in der Quittung (die aber ohne Entgeld ausgestellet werden soll) mit gedencken lassen, daß er, die Grundstücken, die unter andern Obrigkeiten liegen, schon an dem Orte seiner Wohnung, vergeben habe.

Auf was vor einen Fuß der Werth der Güter und Grundstücke anzugeben.

VI. Der Werth derer Güther und Grundstücke soll nach denen letzten Kauff- oder Tausch-Brieffen, Erbtheilungen, Erb-Vergleichen, oder, wo daher keine gnugsame Nachricht verhanden, nach ietzigem Zustande, oder nach denen Quantis derer Verpachtungen, pflichtmäßig angegeben, auch von einem ieden, so die Vermögensteuer zu entrichten hat, ingleichen derer Unmündigen und Wittweiber Vormunden, ein schrifftliches Bekäntniß, unter seiner eigenen Hand und Siegel, oder, wo er des Schreibens unerfahren, durch einen Gerichtlichen Schein, vor welchen aber mehr nicht als 3. Groschen genommen werden soll, nach beygesetzter Formul, doch mutatis mutandis, gehöriges Orts eingeliefert werden.

Bekänntniß.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß an unbeweglichen Güthern und Grundstücken, wie sie in nachstehender Tabelle enthalten, eigenthümlich besitze; als:

Vermögen.	Werth nach dem Kauff-Tausch-Genuß-Pachte.	Schulden-Abzug.	Rest zur Vermögen-Steuer. 1. pro 100.
Ritter-Guth zu N.N.			
Forwerg und Zugehör oder Bauer-Guth.			
Hauß u. Hoff, Scheunen rc.			
Hufen Äcker, oder Scheffel-Feld.			
Wiesewachs, an Aeckern oder Scheffeln.			
Gärthen,			
Wein- oder Hopffenberg.			

auch, daß ich den beygefügten Werth, aus denen verhandenen letzteren Kauf-(Tausch-) Briefen und Erbvergleichen dociren kan, oder doch denselben, nach itzigem Zustande, sowohl auch die würcklich darauf hafftenden Schulden, wie auch den Beytrag zu meiner Vermögens-Steuer, pflichtmäßig, nach meinem Gewissen und Ehren, angegeben habe. Signatum

(L.S.) N.N.

Was diejenigen geben sollen, so keine Grundstücke, u. doch über 1200. fl. an baarschafft haben.

VII. Diejenigen, so gar keine Grundstücken, noch über 1200. fl. notorie an Baarschafft oder anderen nutzbaren Vermögen haben, werden bey bißherigen Abgaben, ohne etwas weiter zur Vermögens-Steuer zu erlegen, auch gelassen, die andern aber, deren Baarschafft und nutzbares Vermögen, nur gedachte Summa der 1200. Gülden, erweißlich übersteiget, sollen ein Gewisses überhaupt, nach billiger Erwägung und Ermäßigung eines ieden Orts Obrigkeit, zur Capitation erlegen, und sollen auch bey diesem Casu die No. I. ausgesetzten 1200. Gülden nicht in Abzug kommen, sondern die gantze Fährniß und baares, oder das in zinßbaren Capitalien bestehende bekanntliche Vermögen vergeben, iedoch aber niemand, sein verborgenes Vermögen anzuzeigen, schuldig seyn.

Abgabe der Civil- und Militair-Bedienten.

VIII. Damit nun gleiche Bürde allenthalben getragen werde, so sollen Unsere Civil- und Militair-Bedienten ingesamt, und zwar bey dem Kriegs-Etat, von dem General-Feld-Marschall an, biß auf den Cornet und Fähndrich, beyde inclusive, sie stehen innerhalb Landes, oder ausserhalb desselben, einen Monat Gage, die zum Civil-Etat gehörige, so wohl Hoff-Jagt-Forst- und Bergwercks- auch andere Diener und Beamten aber, den zwölfften Theil ihrer jährlichen Besoldung, zurück lassen, auch daher, um sicherer Erhebung willen, bey denen Cassen der Abzug in folle veranstaltet werden. Welche aber, neben ihren Chargen und Diensten, an Immobilien über 1200. Gülden besitzen, und von denselben ihr Contingent zu dieser Vermögens-Steuer zu geben haben, sollen bey dem Besoldungs-Quanto nur zur Helffte angesetzet werden.

Der Titular-Bedienten, so

IX. Diejenigen Titulares, so keine Besoldung, noch darbey andere würckliche Bedienungen, von deren Besoldung

keine Besoldung haben.

soldung sie etwas beyzutragen haben, sollen, statt einer Kopffsteuer, geben, als:

Ein Geheimer Rath	100. Thlr.
Ein Cammer-Herr, der sonst keine würckliche Besoldung von andern Chargen geniesset,	80. Thlr.
Ein geheimer Krieges-Rath	80. Thlr.
Ein Cammer- und Land-Cammer-Rath	80. Thlr.
Ein Hoff-Rath	60. Thlr.
Ein Krieges-Rath	60. Thlr.
Ein Appellation-Ober- und Consistorial-Steuer- und Accis-Rath, auch alle andere Räthe, desgleichen die Leib- und Hoff-Medici	50. Thlr.
Ein Cammer-Juncker	40. Thlr.
Ein Creyß-Hauptmann	80. Thlr.
Ein Amts-Hauptmann	60. Thlr.
Ein Creyß-Commissarius	50. Thlr.
Ein Geheimer Secretarius	40. Thlr.
Ein Cammer-Accis- und Steuer-Commissarius, wie nicht weniger Cammer-Procurator	
Ein Cammer- und Steuer-Revisor	20. Thlr.

Der Prälaten, Canonicorum, Advocaten rc.

X. Die Prälaten und Canonici, die Beamten und Diener Unserer Stände, auch die Advocaten, welche starcke Praxin und grosse Verdienste haben, sollen nicht minder einen zwölfften Theil von ihren Einkünfften zu contribuiren, schuldig seyn.

Hoffnung eines billigen Beytrags von den Bedienten der Herren Vettern.

XI. Und da der Nutzen, nehmlich der Landes-Schutz, und Erhaltung, durchgängig ist; So versehen Wir Uns zu Unserer freundlich-geliebten Vettern Liebden, Sie werden auch Ihre Räthe und Diener, zu einem gleichmäßigen Beytrage und dessen Lieferung, anzuhalten, und die Conformität damit zu effectuiren, von selbst geneigt seyn. Daß also in allen Unseren Landen niemand, als Kirchen- und Schul-Diener, wegen ihrer Personen und fahrenden Vermögens, und die, denen Kirchen, Schulen, Hospitälern, Wäysen-Häusern, und dergleichen piis causis, gehörige Grundstücke und werbende Capitalia, und die, so nach No. I. unter 1200. fl. haben, ausgenommen und befreyet seyn sollen.

Vermögens-Steuer auf 2. Termine zu geben.

XII. Damit nun Unsere hierunter führende allergnädigste Intention um so viel eher erreichet werden möge; Als soll diese Vermögen-Steuer auf zwey Termine, und zwar die erste Helffte binnen vier Wochen, von Zeit der beschehenen Insinuation dieses Unsers öffentlichen Ausschreibens an, der andere halbe Theil aber auf Bartholomæi, nächsthin, durch iedes Orts Obrigkeit, unnachbleiblich eingebracht, darüber richtige Register gefertiget, und die Einnahme mit denen Bekänntnüssen derer jenigen Unterthanen, so über 1200. fl. an Grundstücken, oder beweglichen nutzbaren Vermögen, oder auch unter einer solchen Summa Lehenschafften und andere liegende Güther, davon keine Pfennige und Quatember bißher gegeben worden sind, besitzen, nachdem sie solche vorhero genau examiniret haben, bestärcket, und ohnverweilt gehöriges Orts eingelieffert werden.

Von den Schrifftsassen.

XIII. Und zwar, sollen die Schrifftsassen, von Ritterschafft und Städten, ohnfehlbar binnen solcher vier Wochen, als bey dem ersten Termine, in dem Creyß-Amte, dahin ieder einbezircket, bey denen Creyß-Haupt- und Amt-Leuthen, denen Wir disfalls Commission aufgetragen, sowohl ihre eigenhändige, auf obbeschriebene Art, abgefassete Bekänntnüsse, wegen ihrer eigenthümlichen Lehen- und Erb-Güter, als auch die Register, über die, von ihrer Unterthanen eingehobene Vermögens-Steuer, zur nöthigen Untersuchung, eingeben, zu gleicher Zeit aber auch den Betrag, sowohl von dem einen, als dem andern, ohnausgesetzt, mit Beilegung eines richtigen Post-Zeddels, zur Creyß-Cassa, der Creyß-Einnahme, gegen Quittung, auszahlen.

Von denen Amt-Sassen.

XIV. Gleichergestalt, sollen die Amtsassen, von Ritterschafft und Städten, beydes ihre eigene Bekäntnüsse, als auch die wegen ihrer Unterthanen gehaltene Register, benebenst dem baaren Gelde, von einem und dem andern iedes Orts Beamten, oder, wenn dieselben die ordentliche Steuer-Einnahme nicht haben, an die absonderlich bestellten Amts-Steuer-Einnähmer, gegen Quittung, liefern, welche denn die Bekänntnisse und Register, und zugleich auch dasjenige, so ein ieder, wegen derer, unter das ihm anvertraute Amt unmittelbar gehörigen Unterthanen, gehalten, zur vorgemeldten Creyß-Commission, die Gelder aber mit denen Post-Zeddeln, unverzüglich zur Creyß-Cassa einzusenden haben.

Von hohen und niedern Bedienten.

XV. Die Bedienten hoher und niederer Condition, die ihre Besoldungen und Gage nicht aus Unseren zu Dreßden befindlichen Cassen zu empfangen, und also auch in folle, obangezeigter massen, ihren Abzug nicht zugewarten haben, und andere, deren N. 10. und 11. gedacht worden, sollen ihre Capitations-Contingentien, ohnmittelbahrer Weise, zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, pflichtmäßig einzuschicken, verbunden seyn.

Straffe der Säumigen.

XVI. Welche Obrigkeiten, in Eintreibung und Abgebung dieser Steuern, sich säumig erweisen werden, sollen um das Doppelte, was der Betrag ist die Contribuenten aber, so, aus vorsätzlicher Unachtsamkeit, die Schatzung unrecht angeben, um ein dreyfaches, und die, so betrüglicher Weise etwas verschweigen, oder einigen Unterschleiff wissentlich verstatten, um das Vierfache, unabläßig bestraffet, und von diesen Pön-Fällen, dem Ærario ein Drittheil, der Obrigkeit ein Drittel, und dem Denuncianten ein Drittel, davon gefolget werden; Wo aber kein Denunciant verhanden, oder auch die Obrigkeit dißfalls die Gebühr nicht thäte, dem Ærario das Gantze verbleiben. Uhrkundlich mit Unserm Königlichen Chur-Secret bedruckt, und geben in Käyser-Carls-Bade, den 6. Junii, 1705.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

A. F. Pflug.

Gottfried Adolph v. Feral.

Ejusd. Befehl,

So occasione vorherbefindlichen Vermögen- und Capitation-Steuer-Ausschreibens an die darzu bestimmte Commissarien und Einnehmer ergangen, den 25. Junii Anno 1705.

An. 1705.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst, rc. Vester und liebe getreue. Wir geben euch vermittelst derer Beyschlüsse zu vernehmen, daß Wir aus dringender Noth zu Versorg- und Bewegung Unserer Armee den bey der Kriegs-Casse vorfallenden Mangel zu ersetzen, auf die Ausschreibung einer Vermögens- und Capitation-Steuer Unser Absehen gerichtet, und das Werck also fassen lassen, wie der Abdruck in mehrern zeiget.

Damit nun durch dieses Mittel die Bedürffniß schleunig erlanget werden möchte; So tragen Wir euch hierunter Commission in Gnaden auf, und begehren hiermit:

mit: Ihr wollet sothanes Ausschreiben, worvon ihr beygefüget benöthigte Exemplaria zu empfangen habet, alsofort durch den geschwindesten Weg denen in eueren Creyß bezirckten Gerichts-Herren, und Beamten, auch Räthen in Städten zusenden, und Sorgfalt tragen, daß auf die bestimmte Zeit euch die richtige Register und Ansätze nach dem vorgeschriebenen Schemate, die Gelder aber auf ieden Termin sofort nach dem Verfall zu der Creiß-Steuer-Einnahme gegen Qvittung geliefert und aller Unterschleiff, oder auch Säumniß verhütet und Unserer Verordnung stricte nachgefolget werden möge, gestalt ihr dann dabey überall gute Aufsicht auf die Unter-Obrigkeiten zu führen, die eingeschickten Register aufs fleißigste, ohne einig Ansehen der Person, genau zu examiniren, die Defecte anzumercken, und samt denen Registern zu unserer Ober-Steuer-Einnahme anhero einzusenden habet.

Register u. Ansätze einzuliefern.

Allen Unterschleiff oder Säumniß zu verhüten.

Register zu examiniren.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Junii, 1705.

Dißfalls ergangener Befehl an die Einnehmer.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue. Wir geben euch vermittelst des Inschlusses zu vernehmen, daß Wir, aus dringender Noth, zu Versorg- und Bewegung Unserer Armee, den bey der Kriegs-Casse vorfallenden Mangel zu ersetzen, auf die Ausschreibung einer Vermögens- und Capitation-Steuer Unser Absehen gerichtet, und das Werck also fassen lassen, wie der Abdruck in mehrern zeiget.

Vermögens- und Capitation-Steuer.

Allermassen Wir nun Unseren Creyß-Haupt- und Amtleuten hierunter Commission gnädigst aufgetragen und anbefohlen, sothanes Ausschreiben durch den geschwindesten Weg denen in ihren Creyssen bezirckten Gerichts-Herren, Beamten und Räthen in Städten zuzusenden, und Sorgfalt zu tragen, daß auf die bestimmte Zeit ihnen die richtige Register und Ansätze, die Gelder aber auf ieden Termin sofort nach dem Verfall zu denen Creyß-Steuer-Einnahmen, gegen Qvittung, geliefert und aller Unterschleiff, oder auch Säumniß verhütet, und Unserer Verordnung stricte nachgefolget werden möge;

Darzu bestimmte Commissarien.

Also ergehet auch hiermit Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet von denen Gerichts-Herren, Beamten und Räthen in Städten eures Creysses die an solcher Vermögens- und Capitation-Steuer liefernde Gelder an- und in Empfang nehmen, darüber gebührend qvittiren, und weiter zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme an den extraordinar-Steuer-Caßirer, Johann Jacob Jentzschen, schleunig einsenden.

Was die Steuer-Einnehmer dabey zu beobachten.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Junii, 1705.

Ejusd. Befehl,

Daß, bey Verfertigung der Pfennig- und Qvatember-Steuer-Rechnungen, die mittelst Befehls vom 3. April. Ann. curr. vorgeschriebene Rechnungs-Schemata, dabey aber noch innen angeführte Puncte zu beobachten, den 5. Julii, Anno 1705.

An. 1705. VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, ꝛc.

Schemata zu Fertigung der Pfennig- u. Quatember-Steuer-Rechnungen zu beobachten. Wobey noch folgende Puncte zu observiren.

Vester und liebe Getreue. Gleichwie ihr die zu Fertigung deren Pfennig- und Qvatember-Steuer-Rechnungen, so wohl bey der Creyß- als denen Unter-Einnahmen, in Aemtern und Städten, vorgeschriebene neue Schemata, nicht allein vor euch selbst nochmahls gebührend zu beobachten, sondern auch die Beamten u. Unter-Einnehmer zu deren gleichmäßigen Observanz behörig anzuhalten wissen werdet; Also haben Wir euch bey selbigen in einigen Puncten annoch weiter zu bescheiden, der Nothdurfft befunden, Und begehren demnach hiermit, ihr wollet krafft dieses in eueren Creysse anderweit verfügen, daß 1. bey denen Aemtern im Register die
1. Summen von denen Schocken, nehmlich derer Amts-Dörffer, Amtsassen und Amts-Städtgen, wo dergleichen verhanden, in eine Haupt-Summe gebracht, 2. Von
2. denen Beamten und Einnehmern in Aemtern und Städten in ermeldten Termin-Registern die Reste voriger Jahre von Anno 1701. biß 1704. specifice, so viel nehmlich iedes Jahres verbliebener Rest gewesen, angegeben, 3. Von selbigen die Reste derer Vorfahren,
3. von Anno 1653. her, ihren Bestallungen gemeß übernommen, exigiret und vertreten, auch davon vollkommene Specificationes zur Creyß-Casse übertreichet, und was darauf eingebracht, alle Jahr, oder iedesmahl zu Michaelis, eingerechnet u. davon nichts zurück gehalten.
4. Nicht weniger 4. vorbesagte Register von denen Gerichts-Herren aufn Lande, welche viel Erlaß verrechnen, ebenfalls, wie auch 5. durchgehends, wo es nicht bereits 5.
eingeführet, in duplo, um ein Exemplar davon bey der Creyß-Einnahme zu behalten, übergeben, 6. Die in de- 6.
nen Monitis berührte Reyse- und Zehrungs-Kosten, wie es biß anhero in denen Stände-Registern benennet worden, ander gestalt nicht, als auf das, bey ieder Einrechnung und dabey beschehene baare Lieferung, verwendete Boten-Lohn extendiret, und letzlich 7. in denen Land- 7.
Steuer-Rechnungen die Erlassungen in gewisse Capita, wie bey denen Extraordinariis bereits angeordnet, als 1. an Moderationen, 2. wegen neuen Aufbaues, 3. Brand- Wetter- Wasser- und Wind-Schäden, auch anderer Unglücks-Fälle, 4. inexigibler und in Concursen ausgegangener Steuern, vertheilet, hiernach auch die Creyß-Auszüge von euch eingerichtet werden sollen. Damit nun solches alles gleichfalls überall gebührend observiret und zu Wercke gerichtet werden möge, So habet ihr dessen nicht allein ernannte Gerichts-Herren aufn Lande, und Beamte und Unter-Einnehmer in Aemtern und Städten also gehörig zu bedeuten, sondern auch selbige zu dessen gebührender Beobachtung alles Fleisses anzuhalten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden am 5. Julii, Anno 1705.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

George Friedrich Lingke, S.

Denen Vesten, und Unseren lieben getreuen, verordneten Einnähmern der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Meißnischen Creysse.

Ejusdem

Ejusdem Rescriptum,

Worinnen einige Dubia wegen der Capitation- und Vermögen-Steuer erläutert worden, den 24. Augusti, Anno 1705.

Friedrich August, König in Polen, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

An. 1705. Vester und liebe Getreue, Wir haben aus euren vom 26. und 30. des abgewichenen Monats anhero erstatteten allerunterthänigsten Berichte verlesen hören, was bey euch über ein und andern Paragraphum des letzthin ausgegangenen Capitation- und Vermögen-Steuer-Ausschreibens vor Zweifel entstanden, und worauf ihr so wohl dieserhalb, als wie es mit denen Bornischen Amtsassen und der Universität zu Leipzig zu halten, auch woher das zu Versendung derer gedruckten Exemplarien besagten Ausschreibens benöthigte Bothen-Lohn zu nehmen, euch gemessenst zu bescheiden gebethen; Allermassen nun denen Eingangs erwehnten Dubiis in einer besondern Erläuterung, die nechstens durch den Druck bekannt werden soll, hoffentlich zur Gnüge abgeholffen, Wir auch, so viel das Amt Borna betrifft, an des Hertzogs zu Sachsen-Gotha Lbd. ein Schreiben abgehen, und von dem ausgegangenen Mandat einige gedruckte Exemplaria zu gehöriger Publication bey denen Wiederkauffs Amtsassen mit beyschliessen lassen; Also werden Wir wegen des verlegten Bothen-Lohns an die Creyß-Einnahme Befehl ergehen lassen, daß solches gegen gnugsame Bescheinigung von denen Vermögen-Steuer-Geldern restituiret, und es hiernechst mit Entrichtung der Ergötzlichkeit vor die Einnehmer, wie mit andern Extraordinariis Zeit hero geschehen, auch ietzo gehalten werde, Und weil auf die Abgebrannten und Wetterbeschädigten, auch andere Verarmte, bey ihrem calamitosen Zustande billig Reflexion zu machen; So habt ihr erstere mit Abforderung dieser neuen Vermögen- und Capitation-Steuer gäntzlich zu verschonen, letztere aber auf Unsere Ermäßigung ihres erlittenen Unglücks und dürfftigen Zustandes anhero zu verweisen. Und bleibet es im übrigen, was den Zweifel anlanget, ob diejenigen, welche Grund-Stücken vergeben haben, auch ihr habendes baares werbendes Vermögen annoch über jene versteuren sollen, bey der in Art. VII. des ausgelassenen Mandats gesetzten masse, daß nur von denenjenigen, welche gar keine Grund-Stücken besitzen, allhier eine Vermögen-Steuer gefordet werden solle, daher auch dieser Articul in seinem engen Verstande pro Regula bleibet, und auf diejenigen, welche Immobilia in einer oder andern Art vergeben, mit Beschwerung ihrer werbenden Baarschafft nicht appliciret werden kan. Ist demnach hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nach dieser Unserer Resolution gehorsamst achten, und wo nöthig, weitern Bescheid hiernach ertheilen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 24. Aug. Anno 1705.

Zweifel über das Capitation- u. Vermögen-Steuer-Ausschreiben.

Versprochene und theils gegebene Erläuterung darüber.

Adolph Magnus, Frhl. von Hoym.

Gottfried Adolph ô Feral.

Dem Vesten, Unsern Cammer-Herrn und Hauptmanne des Leipzigischen Creyßes, auch Ober-Steuer-Einnehmern und lieben Getreuen, Christoph Heinrichen von Watzdorff, auch Thomas Wagnern, Creyß-Amtmanne zu Leipzig.

Ejusd. Rescriptum,

Woher das Bothen Lohn und andere Unkosten bey der Capitation- und Vermögen-Steuer zu nehmen, den 27. Augusti, Anno 1705.

Friedrich Augusts, ꝛc. ꝛc.

An. 1705. Vester und liebe Getreue, Demnach von denen Creyß-Haupt- und Amtleuten verschiedentlich angefraget worden, woher ihnen der Ersatz des zu Versendung Unsers unterm 6. Junii jüngsthin ausgegangenen Capitation- und Vermögen-Steuer-Ausschreibens, verlegten Bothen-Lohns geschehen solle, und Wir sie damit an die Creiß-Einnahmen verwiesen haben;

Woher bey der Vermögen-Steuer das Bothen-Lohn.

So lassen Wir euch solches hiermit gnädigst unverhalten, befehlende, ihr wollet sothanes von ermeldten Creyß-Haupt- und Amtleuten, so wohl bey vorherigen, als ietzo anderweit verschickten Erläuterungs-Mandat aufgewendete Bothen-Lohn, gegen richtige Belege und des Creyß-Hauptmanns Attestat, von denen einkommenden Capitation- und Vermögen-Steuer-Geldern entweder baar vergnügen, oder in Zurechnung annehmen und verschreiben, gestalten euch solches also in Ausgabe hinwiederum krafft dieses passiret werden soll. Und wie Wir es im übrigen mit denen Einnehmer-Gebühren dißfalls wie bey denen extraordinair-Quatembern gehalten wissen wollen, Also habt ihr die Unter-Einnehmer dessen so fort nachrichtlich zu bescheiden, und es geschiehet hieran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Aug. An. 1705.

u. Einnehmer-Gebühren zu nehmen.

Haubold von Einsiedel.

Gottfried Adolph ô Feral.

An die Einnehmer der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creysse.

Ejusd. Erläuterung,

Des unterm 6. Junii ergangenen Vermögen- und Capitations-Steuer-Mandats, welche Dieselbe auf eingelangte allerunterthänigste Anfrage, ertheilet, und diesen Puncten also, ob wären sie in dem Ausschreiben mit enthalten, gehorsamste Folge geleistet wissen wollen, den 27. Aug. An. 1705.

I.

An. 1705. Finden sich Unterthanen, welche zwar über 1200. Gülden werth an liegenden Gründen besitzen, davon aber etwa denen Kindern erster Ehe, an Vater- oder Mutter-Theile, so viel abzutragen haben, daß keines von beyden Theilen mit dem Werth der Grund-Stücken an 1200. fl. reichet; So ist der Unterscheid zu machen, ob die Grundstücken getheilet sind oder nicht? Erstern Falls gehören sie unter die §. 1. und 2. gemachte Verordnung, und sind von der Vermögen-Steuer befreyet, weil keines das gesetzte Quantum der 1200. fl. erreichet; Ist aber keine Theilung geschehen, So wird die gantze Massa, so über 1200. fl. beträgt, billig beysammen behalten, und die Vermögen-Steuer davon gegeben.

I. Getheilte Güter, so zusammen über 1200. fl. betragen, geben keine Vermögen-Steuer.

1\. Es sollen nur 16. gl. von 100. fl. gegeben, aber darunter alle Passiv-Schulden und Onera realia gezogen werden.

1\. 2. Als auch grosse Irrungen, Abgang und Confu-
sion entstehen wollen, weil der Abzug der verconsentir-
ten und auf Interesse stehenden Passiv-Schulden und
anderer Onerum realium denen Contribuenten per-
mittiret zu seyn geschienen, darunter aber vieles gezogen
worden, darüber unzehliche Quæstiones und Decisio-
nes, und an der Eintreibung nicht geringe Hinderungen
geschehen können; Als haben Wir, um guter Richtig-
keit willen vor gut befunden, zu verordnen, daß an statt
des gesetzten Einen Gülden pro cent, nur Sechzehen
Groschen, von iedem Hundert Meißnischen Gülden ein-
gebracht, hingegen aber nicht der geringste Abzug, er be-
stehe in Passiv-Schulden, Ritter-Pferden, oder ande-
ren Geist- und Weltlichen Gefällen, Zinnßbaren oder
unzinßbaren Oneribus Realibus, wie die Nahmen
haben, und erdacht werden mögen, gestattet werden
sollen.

2\. Brand- und Wasser-Beschädigte.

2\. Die Brand-Wasser- und Wetter-Beschädigten ge-
niessen der sonst habenden Befreyungen, nach der Maas-
se und mit dem Unterschiede, wie es bey denen Extra 24.
Quatembern anbefohlen, und bißhero üblich gewesen.

1\. Was von und bey der Obrigkeit hierbey zu beobachten

1\. 3. Bey dem §. 5. ist die Obrigkeit des Orts, wo der
Contribuente seine wesentliche Wohnung hat, krafft
dieses und vermittelst der ihnen von Ihr. Königl. Maj.
ertheilten Commission, befugt, auch die Privilegirten
und sonst von ihrer Gerichtbarkeit ausgenommene Per-
sonen, Geist- oder Weltlichen Standes, zur Anzeige und
Erlegung der Vermögen-Steuer, anzuhalten.

2\. Und ist, was in folgenden Numeris des Ausschrei-
bens der Obrigkeit halber verordnet, nach dieser Maasse
zu verstehen.

3\. Gestalt denn auch die Wittwen und Kinder, der ver-
storbenen Privilegirten sich dißfalls an die Erb-Gerichts-
Obrigkeit ihrer wesentlichen Wohnungen zu halten
haben.

4\. Die Besitzere der Lehn- und Frey-Häuser in denen
Städten wenden sich dißfalls billig an die Churfl. Aem-
ter. Wann aber einer sein Frey-Hauß nicht bewohnet;
so muß er dasselbe an dem Orte seiner wesentlichen Woh-
nung mit vergeben.

Unmündig. Kinder und von Creditoren besessene Grundstücke sollen in Bekäntniß specificiret werden.

4\. In das No. 6. befindliche Bekäntniß sind die
Grundstücke derer unmündig- oder unausgestatteten
Kinder, von denenjenigen mit einzusetzen, welche die Ad-
ministration oder Aufsicht darüber führen, woferne
diese über 1200. fl. austragen, welches auch von denen in
Gütern sitzenden Creditores zu halten, und darff nun-
mehro, da alle Schulden, Erb- und andere Zinnßbare
Beschwerungen, vermöge obangezeigten Veränderung,
hinweg fallen, deren auch nicht in dem Bekäntniß ge-
dacht werden.

Benehm. des Zweifels, ob die Baarschaft u. nutzbare Vermögen mit und neben den werbenden Capitalien in Ansatz zu bringen, ingleichen was bekanntl. erweißliche, oder notorische Capitalien wären?

5\. Bey dem §. 7. hat darüber Zweiffel entstehen wol-
len, ob die Baarschafft und nutzbare Vermögen mit und
neben denen werbenden Capitalien in Ansatz zu bringen?
ingleichen, was bekanntliche- erweißliche- oder notori-
sche Capitalien wären? Dieweil denn nun die Mey-
nung nicht gewesen, daß Mobilien, Cram- und Lager-
Waaren, Kauffmanns-Gut, Getreyde-Vorrath, oder
in Kasten liegende Baarschafft, Sondern nur diejenigen
Capitalia, welche (1.) an der Summe 1200. fl. überstei-
gen, und (2.) auf Gütern mit Consensen und expres-
sen- oder stillschweigenden Unterpfanden hafften, und
zinßbar sind. (3.) Ingleichen die in Concurs befind-
lichen- und in dem Distributions-Abschiede also, daß
sie samt denen Zinsen nicht ausgehen, angesetzet sind, zu
verstehen. Die Bekanntlich- oder Erweißlichkeit auch
nur also anzunehmen, daß solche zinßbare Capitalien bey
denen Gerichten, in Ermangelung der Consense oder
1\. Confirmationen der Verschreibungen, oder auch durch
2\. Vormundschafftliche Inventaria und Rechnungen be-
3\. kannt werden, so hat es darbey sein Verbleiben. Und
4\. sind im übrigen alle diejenigen von aller Activ-Capita-
lien-Versteuerung befreyet, welche liegende Gründe, ent-
weder nach dem 1. und 2. oder 3. §. es sey mit wenigen oder
vielen, bey denen Pfennig- und Quatember-Steuern,
oder auch bey der Vermögen-Steuer vergeben haben,
und also erlediget sich auch der vorgebrachte Casus, da
eine Wittwe in Vormundschafft ihrer unmündigen 5.
Sechs Kinder zu Rathhause ihre Rechnung übergeben,
also, daß die Kinder in Vermögen haben (1.) 2000. fl.
baar Geld, (2.) 1000. fl. Wechsel-Schuld, (3.) 1000.
fl. Steuer-Capital, (4.) 1000. fl. auf ein Ritter-Gut
consentiret und zinßbar, (5.) 900. fl. in einem Concurs
prioritätisch mit Zinsen in dem Distributions-Abschie-
de angesetzet, zusammen 5900. fl. so vergiebt sie mehr
nicht, als 2900. fl. nehmlich: Die Wechsel- Lehn- und
Concurs-Schuld, weil diese drey Posten zinßbar, und
die Wechsel-Schuld durch die Vormundschaffts-Rech-
nung bekannt worden sind, die Baarschafft aber und
Steuer-Capital gehet frey. Daferne aber iemand an- 6.
ders 2000. fl. baar in Cassa, 1000. fl. Privat-Wechsel-
Schuld, die nicht Gerichtlich bekannt worden, ob gleich
eine Conventional-Hypothec darbey, 1000. fl. Steu-
er-Capitul 1201. fl. auf einem Ritter-Gute, 900. fl. in
Concurs, da er in Distributions-Abschiede ausfället,
im Vermögen hat; so ist derselbe mehr nicht, als die
1201. fl. so auf dem Ritter-Gute zinßbar hafften, die übri-
gen 4900. fl. aber dießfalls zu vergeben nicht schuldig,
weil niemand sein verborgen oder unzinßbares oder auch
gantz ungewisses Vermögen, oder auch die in Gerichten
noch unbekannte oder auch dem hazard und inexigibi-
lität unterworffene Schulden anzugeben gehalten seyn
soll. Gestalt denn auch die Bekäntnisse nur auf solche 7.
Maasse einzurichten, oder das unzinnßbare oder verbor-
gene Vermögen nicht mit in solch Verzeichniß zu bringen
ist. Die Steuer-Capitalia, weil sie auch theils mit we-
nigern, als Land-üblich verzinset werden, sind auch deß- 8.
wegen nicht mit zu vergeben, damit das Steuer-Æra-
rium desto mehr den Credit erhalten, und die Leute an-
gereitzet werden mögen, ihr Vermögen dahin zu leihen.
Bey denen Fällen, welche der Ermäßigung der Obrig- 9.
keit übergeben worden, ist dieses auch mit zu verfügen ge-
wesen, daß, daferne unmündige wären, welche von ihren
bekannten über 60. fl. anlauffenden Capital-Zinsen, zu
ihrer unentbehrlichen Alimentation etwas mehr vonnö-
then hätten, dieselbe bey dieser Vermögen-Steuer bey
solcher Ubermasse in acht genommen werden sollen. Unter 10.
denen zinßbaren und erweißlichen Capitalien sind auch
diejenigen mit begriffen, welche die auf Einnahme oder
Berechnung sitzende Beamten und Diener zur Caution
ihrer Administration oder ihrer Pächte eingeliefert ha-
ben und ihnen verzinset werden, so ferne sie das Quan-
tum der 1200. fl. übersteigen, und sind auch die, welche
baar Geld zur Caution zinßbar in die Steuer geliefert,
hiervon nicht ausgenommen, ob gleich die Steuer-Capi-
talia oben ausgeschieden sind.

Civil- und Militair-Bediente.

6\. Gleichwie nach dem §. 8. der Abzug bey denen Ci-
vil- und Militar-Bedienten bereits in folle geschehen,
oder bey denen Collegiis und deren subalternen der
Beytrag zusammen gebracht, und behöriges Orts einge-
liefert werden wird; Also haben die Unter-Obrigkeiten
dieses §. 8. halber keiner Einrechnung nöthig.

1\. Erläuter. des §. 10. wegen der Prælatur-Canonicat oder Dienst-Intraden, item der Advocaten.

7\. Die in dem §. 10. benannten Personen, daferne sie
Immobilia besitzen, geben auch nicht mehr als den 24sten
Theil ihrer Prælatur-Canonicat- oder Dienst-Intra-
den. Und weil die Advocaten so genau nicht können
quantificiret werden, so soll eines iedweden seiner Con-
scientz überlassen seyn, was er, wenn er Grund-Stücke
besitzet, nach dem 24sten, oder wenn er deren keine hat,
nach dem 12. Theil seines Verdienstes beytragen wolle.
Unter derer Stände Bedienten sind nur die fürnehmsten,
nicht aber die Dienst-Bothen gemeinet, und hindert nicht, 2.
daß der Stände Bediente, welche ansehnliche Besoldung 3.
geniessen, zu denen Extraordinarie ausgeschriebenen 24.
Quatembern bißher etwas beygetragen haben.

8\. Aller-

1. Einlieferung der Bekäntnisse, was dabey zu beobachten. 8. Allermassen nun obangezeigter Gestalt hiebey die Gerichtbarkeit, oder auch Privilegia derer Vasallen und Unterthanen, die sie sonst wegen des fori haben, nicht so genau in Obacht genommen werden können, welches aber auch niemand an seiner Freyheit nachtheilig seyn soll; Also ist um besserer Bequemlichkeit willen der §. 13. der Verordnung dahin geändert worden, daß nunmehro
2. so wohl die Schrifft- als Amtsassen ihre eigene und ihrer Unterthanen Bekäntnisse in die Aemter, darinnen sie bezircket oder ansäßig sind, die Beamten aber dieselben samt ihren eigenen und der Immediaten Amts-Unterthanen ihren Verzeichnissen in die Creyß-Aemter richtig zur Examinirung einzuliefern haben. Und ist gnug, wenn iede
3. Obrigkeit bey denen Verzeichnissen attestiret, daß sich der Ansatz allenthalben richtig befinde, denn es sonst allzu beschwerlich fallen wolte, wenn ein ieder seinen Kauff-Tausch-Erb- oder Pacht-Brieff originaliter oder abschrifftlich in die Gerichte bringen sollte. Fiele aber er-
4. hebliches Bedencken vor, und die Creyß-Commissarii hätten nöthig, in einem oder dem andern Documento sich selbst zu ersehen; So ist der Interessente schuldig, dasselbe ihnen zuzusenden, auch wenn er gleich ohne Requisition des Gerichts-Herren oder Obern vorgefodert würde, zu erscheinen, und die verlangte Nachricht zu geben.

1. Universitäts-Verwandten, Räthe in Städten sind ratione ihrer Besoldungen gänzl. frey. 9. Als auch Rector, Pro-Rector, Magistri und Doctores, Unserer beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg um die Entnehmung von der Vermögen- und Capitations-Steuer angesuchet, Ihr. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch, aus erheblichen Ursachen, ihrem Suchen in Gnaden statt gegeben; Als bleiben sie billig, ratione ihrer von und wegen der Professionen habenden Besoldung und Einkünfften damit verschonet; Gleichwie auch die Raths-
2. Personen in Städten deßhalber nichts beyzutragen haben, weil die Besoldungen und Accidentien mehrentheils geringe sind.

1. Angesetzte neue Lieferungs-Termine und Und da die in dem §. 12. zur Zahlung der ausgesetzten beyden Termine bereits unter der Hand, ehe die Einlieferungen allenthalben geschehen, verflossen; Als ist anderweit zum Ersten Termin der 17. Septembris, und zum Zweyten der 22. Octobris ausgesetzet worden, des gewissen Versehens, es werde dem vorigen Ausschreiben unfehlbare gehorsamste Folge geschehen; Solten sich aber,
2. wider besseres Verhoffen, die Obrigkeiten, in Abgebung ihrer eigenen Schuldigkeit, oder in Eintreibung derer Unterthanen Gebührniß, unachtsam, oder sonst, nach dem §. 16. straffällig erfinden lassen; So soll ihnen selbst die angedrohete Execution. militarische Execution eingeleget, und das, was sie selbst, oder ihre Unterthanen schuldig sind, neben der verwirckten Straffe, unfehlbarlich eingebracht werden.
3. Damit es ihnen aber auch an nachdrücklichen Mitteln bey der Eintreibung nicht ermangeln mögen; Haben sie sich ihres Gerichts-Zwanges zuförderst zu gebrauchen, und, wenn dieser nicht zulanget, bey dem commandirenden General anzumelden, und von Unserer Miliz so viel an sich zu ziehen, als ihnen darzu vonnöthen, weßhalber an Ihr. Königlichen Majestät General-Feld-Marschalln bereits die Ordre ertheilet worden.

Uhrkundlich unter Ihrer Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königlichen Chur-Secret. Geben zu Dreßden, am 27. Aug. An. 1705.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Ejusd. Ausschreiben,

Die Aufbring- und Eintreibung acht und eines halben Extraordinair-Qvatembers betreffend, den 30. Aug. An. 1705.

An. 1705. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samoyten, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernichow ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marckgraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir wegen derer noch immerfort währenden besorglichen Conjuncturen, und Unsern Chur-Fürstenthum und Landen bekanntlich androhenden feindlichen Gefahr, zu hinlänglicher Versorgung Unserer zusammengezogenen Armee, und zu Bestreitung des hierzu aufzuwenden habenden ungemeinen Bedürffnisses, die im vorigen Jahre unterm dato Schenowa den 6. Aug. als einen Beyschuß militarischer Nothwendigkeiten selbst ausgeschriebene, und am 12. Julii jüngsthin gefällig gewesene 24. extraordinar-Qvatember auf die noch instehende Monate dieses Jahres fernerweit continuiren zu lassen, Uns unumgänglich gemüßiget befunden, und zu dem Ende an Unsere Ober-Steuer-Einnahme dahin allergnädigsten Befehl ertheilet haben, daß zu derer Contribuenten besserer Bequemligkeit, und zu Ersparung doppelter Lieferungs-Costen, bey einem ieden einfachen Qvatember-Termin, zugleich zwey extraordinar-Qvatember, und also Acht und ein halber Qvatember auf dieses Jahr, iedoch zum letzten mahle, mit aufgebracht, und gehöriges Orths geliefert werde; Als haben wir zum ersten Termin den 14. des nächstfolgenden Monats Septembris dergestallt anberaumet, daß nebst denen zu gleicher Zeit fallenden drittehalben ordentlichen Qvatembern Ein und Ein halber zum Miliz-Zuschuß, und dann so fort auf den 16. Octobr. Zwey, 1. Nov. Zwey, 30. dito Einer, und 13. Decembr. wiederum Zwey mit eingebracht, und zur Creyß-Einnahme, wohin iedweder Zeithero eingerechnet, ohne allen Rest und Abzug geliefert werden möge. Wir lassen es im übrigen bey der von Anno 1702. beybehaltenen und im zurückgelegten Jahre, nach Inhalt Eingangs erwehnten Unsers Ausschreibens ebenfalls gebrauchten Einrichtung, und bey dem iedwedem Ort zugetheilten billichmäßigen Quanto, unverändert bewenden, und wollen alle Gerichts- und Unter-Obrigkeiten Unsers Chur-Fürstenthums und Lande, auf solch Ausschreiben zu dessen unverbrüchlicher Nachlebung, hiermit nochmahls alles Ernstes verwiesen haben, versehen Uns auch zu Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, sie werden aus schuldigster Devotion und Liebe zu Uns und ihren selbst eigenen Wohl- und Ruhestande, den Wir Landes-väterlich zu vertheidigen und zu befördern suchen, besonders aber in genauerer Beherhigung derer letzigen weit-aussehenden Läuffte, welche allerdings auch ausserordentliche Mittel und Aufwendungen erfordern, das Ihrige um so viel williger beytragen, und hierunter ihren Gehorsam zu bezeugen wissen, als begierig und geneigt Wir seyn, nach von GOtt wieder erlangtem Frieden, denenselben alle mögliche Erleichterung zu schaffen; Und befehlen dannenhero aus Landes-Fürstl. Macht und Hoheit, daß ieden Orts Obrigkeit, und insgemein iedweder, der sich in Städten und Dörffern Unsers Churfürstenthums und Lande wesentlich aufhält, oder angesessen ist, ohne Unterscheid, er mag über oder unter

Marginalia: Extraord. Qvatemb. — Lieferungs-Termine. — Ermahnung an die Unterthanen, — zu williger Beytrag.

1200. fl. in Vermögen haben, und dasselbe bey der ausgeschriebenen Capitation und Vermögen-Steuer vergeben worden seyn oder nicht, sich zu dieser Entrichtung accommodiren, und von diesen Acht und Einen halben Qvatember niemand, als die von Adel, Geistliche Kirchen- und Schul-Bediente, samt ihren Weibern und Kindern vor ihre Person, und weiter nicht, auch hiernechst die Abgebrannten, befreyet seyn, die Gerichts- und Unter-Obrigkeiten aber allen Fleiß ankehren sollen, daß mit Einbringung der iedesmahl fälligen Termine richtig inne gehalten, und unverhofften widrigen Falls keine Gelegenheit, wider die Säumigen mit unnachbleiblicher Execution zu verfahren, gegeben werde. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken, auch zu iedermänniglichen Wissenschafft durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Dreßden, am 30. Aug. 1705.

AUGUSTUS REX. (L.S.)

Ejusdem Befehl,

So occasione vorherstehenden Ausschreibens an die Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer ergangen, den 1. Sept. An. 1705.

An. 1705.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Vester und lieber getreuer, Als Wir zu hinlänglicher Versorgung Unserer zusammen-gezogenen Armee, die im nechst abgewichenen Jahre, als einen Beyschuß militarischer Nothwendigkeiten, von Uns selbst ausgeschriebene, und am 12. Julii jüngsthin fälliggewesene 24. extraord. Quatemb. auf noch instehende Monate September. Octobr. Nov. und Decembr. lauffenden Jahres, auf Acht und Einen halben Quatember anderweit zu erstrecken, der unvermeidlichen Nothdurfft befunden, und solche zu derer Contribuenten besserer Bequemligkeit mithin zu Ersparung doppelter Lieferungs-Costen, nach Inhalt des hierbeygefügten, sub dato den 30. des nur verflossenen Monats Augusti ausgefertigten Mandats, nebst denen zugesetzten Fristen ohne diß fälligen ordentlichen Quatembern, iedoch auf Art und Weise, wie sie in vorigen Jahre, vermöge des unterm 6. Augusti datirten ergangenen Ausschreibens, aufgebracht worden, durch den Quatember-Cassirer Buchern nunmehro erheben zu lassen, entschlossen; Als übersenden Wir euch zu dem Ende hierbey die benöthigten Exemplaria, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet selbige sofort, nach Verlesung dieses, an die Ritterschafft, Beamte, und Räthe in Städten des euch anvertrauten Creysses anderweit zu fertigen, auch nach Verfliessung eines ieden Termins, und der hierüber denen Contribuenten zur Lieferung sonst nachgelassenen 14. tägigen Nachsicht, zu richtiger Einbringung derer Gelder behörigen Fleiß anwenden, und ohne Verstattung einiger Reste, wider die Säumigen mit vormahls an Hand gegebener Execution verfahren, im übrigen aber dem ietzigen so wohl, als vorherigen Ausschreiben, und denen dißfalls unterm 6. und 24. Sept. auch 5. Novembr. p. a. an euch besonders ergangenen Befehligen, die Wir zu genauer Beobachtung hiermit nochmahls aufs verbindlichste wiederholen und bestätigen, gehorsamst und pflichtschuldigst nachleben. Worgegen denen Beamten und Einnehmern, so wohl denen Gerichts-Herren aufm Lande, und denen Räthen in Städten, allwo nehmlich keine Excurrentia, eines pro Cent, euch dem Cassirer aber ein halbes pro Cent zur Ergötzlichkeit, keines weges aber von diesen Extraordinariis die sonst gewöhnlichen Creyß-Inspections-Gebühren, passiren, und hieran Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 1. Septembr. Anno 1705.

Resolution, die 8½. Extr. Quatember einheben zu lassen.

Befehl an die Einnehmer, wie mit solcher Einnahme zu verfahren.

Haubold von Einsiedel.

Gottfried Adolph ô Feral.

Denen Vesten, und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuern im Meißnischen Creysse.

Ejusd. Ausschreiben,

Daß über die sämtlichen Landes-Præstationen und Abgaben auf das 1706te Jahr abermals noch 24. Extraordinair-Qvatember, iedoch ohne Consequenz, abzustatten, den 16. Octobr. An. 1705.

An. 1705.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem die von einer getreuen Landschafft am letzt gehaltenen Ausschuß-Tage Anno 1703. bewilligte Pfennig- und Qvatember-Steuern, wie auch Imposten von gestempelten Papiere und Spiel-Karten, mit diesem Jahre zu Ende gehen, und dahero die Nothdurfft erfordert, in Zeiten auf das Bedürffniß vor Unsern Civil- und Militar-Etat, wie auch auf die Bezahl- und Verzinsung derer alten und neuen Steuer-Schulden, nicht weniger auf die Bestreitung derer Gesandschaffts-Spesen, und anderer zur Kriegs-Casse gehörigen vielen Ausgaben zu gedencken, auch darbey insonderheit die gegenwärtige verwirrete Zeiten einen prompten Beytrag erfordern, und also nicht alleine vor sich, sondern auch Unsere ietzige Abwesenheit aus hiesigen Unsern Chur-Fürstenthume und Landen eine ordentliche Convocirung derer getreuen Stände vorietzo nicht zulassen wollen; So haben Wir dahero nicht Umgang haben können, vor dieses mahl einen extraordinairen Weg zu ergreiffen, und zu obgedachten Behuff, so wohl alle und iede bisherige Anno 1703. bewilligte Landes-Præstationes und Abgaben, als auch hierüber noch anderweitige 24. Qvatember auszuschreiben. Und wiewohl Uns dabey nicht unbekannt, was Unsere getreue Unterthanen bishero überall gelitten, und wie deshalber selbige zum theil in einem gar entkräffteten Zustande sich befinden, Uns auch solches zu Landes-Väterlicher mitleydiger Behertzigung dergestalt gedrungen, daß Wir denenselben die gewündschte Sublevation allergnädigst gerne gönnen möchten; Allermassen Wir aber ietzo mehr als iemahls auf die Conservation Unserer Trouppes bedacht zu seyn Ursach, und zu dem Ende vielen Aufwand zu thun unumgänglich nöthig haben, der Steuer-Credit, die Legations-Kosten und andere Bedürffnisse doch auch erhalten und bestritten werden müssen, Und Wir dahero nicht wissen, woher Wir die Subsidia Status und des

Da die Verwilligungen zu Ende gehen,

ist ein anderweiter extraordinair-Weg zu ergreiffen,

des Uns schwehr obliegenden Krieges, nechst Unsern eigenen und Cammer-Mitteln, die zugleich mit darzu angewendet werden, anders als aus der contribuirenden Hand Unserer getreuen Unterthanen nehmen können oder sollen, auch aus oben angeführten erheblichen Bewegnissen vor dieses Jahr noch nicht zum ordentl. Weg einlencken könen: Also leben Wir demnach des allergnädigsten Vertrauens, es werden dieselben dieses nicht allein selbst wohl begreiffen, sondern auch in dessen Betrachtung, Unsern gnädigsten Willen sich hierunter desto williger allergehorsamst submittiren, ie weniger Wir gemeynet, durch diesen Modum der zu obangezogenen Bedürffnissen, unumgänglich benöthigten Pfennig- und Qvatember-Steuer- auch Imposten-Erhebung der bisherigen Landes-Verfassung Abbruch zu thun, und diesen extraordinairen Weg zur Consequentz ausschlagen zu lassen, als auch noch zugleich Landes-väterlich geneigt sind, selbige, wofern Uns der Allerhöchste noch vor Ablauff bevorstehenden Jahres einen raisonablen Frieden verleihen solte, und man also bey der Kriegs-Casse solcher grossen Ausgaben überhoben bleiben könne, bey denen über die vorige ietzo anderweit ausgeschriebene 24. Extraordinair-Qvatembern, wie Wir Unsere getreue Stände und Unterthanen hierdurch insgesamt ausdrücklich versichern, allergnädigst mercklich zu erleichtern. Und befehlen Wir demnach hiermit, daß auf nechstkünfftiges Jahr 1706. gel. GOtt, nebst denen, nach der An. 1700. beschehenen Landes-Bewilligung, in selbigen noch continuirenden 16. Pfennigen Land-Steuern, Lætare und Bartholomæi, iedesmahl zur Helffte fällig, wie auch Tranck-Steuern 1. Thlr. von iedem Fasse braun Biere, und 1. Thlr. 12. gl. von weissen, in denen gesetzten 3. Fristen, Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ, ingleichen den doppelten Fleisch-Pfennige von Banck- und einfachen Pfennige von Haus-Schlachten, sowohl auch der Land-Accise, nicht allein die im letzten Ausschus-Tage, Anno 1703. bewilligte $20\frac{1}{2}$. Pfennige und $23\frac{1}{2}$. Qvatember, sondern auch hierüber zu besserer Bestreitung derer militarischen Nothwendigkeiten, annoch 24. Extraordinair-Qvatember, und zwar insgesamt in nachfolgenden Terminen, und zu beygezeichneten Bedürffnissen, Als:

und zwar aus der contribuirenden Hand derer Unterthanen,

abermahl 24. Extraordinair-Quatembr zu erheben.

Drey Pf. vom Schocke zur Militz	Trium Reg. den 6.	Jan.
Drey Qvatember	Pauli Bekehr. 25.	Jan.
Ein Pf. zum Gesandschaffts-Spesen	Lichtmeß 2.	Febr.
Ein Qvatember zu richtiger Bezahlung der bewilligten Million fl.	Lichtmeß 2.	Febr.
Vier Qvatember zu mehrern Extraordinair-Militz-Beyhülffen	17.	Febr.
Zwey Pfennige / Ein Qvatember – zur Militz	5.	Mart.
Vier Qvatember zu mehrern Extraordinair-Militz-Beyhülffen	20.	Mart.
Ein Qvatember zur Million Gülden	9.	April
Ein Qvatember zur Verzinsung der aufgenommenen Capitalien	9.	April
Ein Qvatember zur Militz	9.	April
Zwey Pfennige	23.	April
Ein Qvatember	6	Maj.
Ein Qvatember zu mehrern Extraordinair-Militz-Beyhülffen	20.	Maj.
Zwey Pfennige zur Militz, welche auf dem Lande, wegen gelieferter Fourage, zur Compensation inne behalten, von Städten aber eingebracht werden	20.	Maj.
Zwey Qvatember zur Militz	6.	Jun.
Anderthalben Qvatember	Joh. 24.	Jun.
Zwey Pfennige zur Militz, welche auf dem Lande, wegen gelieferter Fourage, zur Compensation inne behalten, von Städten aber eingebracht werden.	Joh. 24.	Jun.
Zwey Pfennige zur Militz	6.	Jul.
Drittehalben Qvatember	22.	Jul.
Vier Qvatember zu mehrern Extraordinair-Militz-Beyhülffen	Laur. 10.	Aug.
Zwey Pfennige zur Militz, welche auf dem Lande, wegen gelieferter Fourage zur Compensation inne behalten, von Städten aber eingebracht werden	Laur. 10.	Aug.
Ein Pf. zur rückständigen Landschaffts-Auslösung	Barthol. 24.	Aug.
Anderthalben Qvatember zur Verzinsung der neuen Steuer-Capitalien	Cruc. 14.	Sept.
Zwey Qvatember zur Militz	Cruc. 14.	Sept.
Zwey Pfennige	Mich. 29.	Sept.
Zwey Qvatember zu mehrern Extraordinair-Militz-Beyhülffen	1.	Oct.
Zwey Qvatember dergleichen	Galli 16.	Oct.
Ein Qvatember zu Bezahlung obgemeldter Million Gülden	1.	Nov.
Anderthalben Pfennig zu Verzinsung der Steuer-Capitalien	Mart. 11.	Nov.
Vier Qvatember zu mehrern Extraordinair-Militz-Beyhülffen	Andreæ 30	Nov.
Zwey Qvatember zur Militz	Luciæ 13.	Dec.
Zwey Qvatember	23.	Dec.

Ingleichen die Imposten von gestempelten Papiere und Spiel-Karten, alles nach dem Anno 1702. ergangenen verbesserten Ausschreiben, sowohl die auch Anno 1702. ingleichen in vorigen und ietzigen Jahre auf den Lande und in Städten gebrauchte Einrichtung, als auch die iedweden Orte zugetheilte billichmäßige sowohl moderirte Quanta noch ferner unverändert beyzubehalten, und deshalber die in erwehnten Jahren ergangene Ausschreiben zu dessen unverbrüchlicher Beobachtung hiermit nochmals wiederholet werden; nicht weniger auch in selbigen, die bereits in Befreyung stehende Brandbeschädigte der gäntzlichen Exemtion sich zu erfreuen, die Wetter- und Wasser-Beschädigte aber mit Beyfügung gewöhnlicher Attestaten bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme sich anzumelden, und des Remisses halber Bescheid zu gewarten haben; von Unseren Amts- und der Ritterschafft Unterthanen, wie auch resp. Bürgern in Städten richtig eingebracht, und was die Qvatemb. von der Schrifftsäßigen Ritterschafft Unterthanen anbelanget, selbige in denen Creyßen, wo es nicht schon bereits eingeführet, nicht mehr, wie bishero, erst in die Aemter, sondern gleicher massen, wie die Land-Tranck- und Pfennig-Steuern, sowohl als auch letzlich bey denen anderweiten 24. Extraordinair-Qvatembern bereits geschehen, aus bewegenden erheblichen Ursachen, auch zu besserer Beqvemlichkeit und Erspahrung doppelter Lieferungs-Kosten, hinfüro von und mit künfftigen Jahre 1706. an, immediate zur ordentlichen Qvatember-Creyß- und so fort alles zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, gebührend geliefert, auch diejenigen, welche nach Ablauff derer zu ieden Termine, nach der Verfall-Zeit, bisher nachgelassenen 14. Tage, sich dißfalls säumig erweisen, durch Execution hierzu angehalten werden sollen. Alldieweil aber auch darbey eine gewisse Quantität an Hafer, Heu und Stroh vor 7000. Cavallerie-Rationes einzutheilen nöthig seyn wird, und denn dessen Aufbringung zu mehrerer Beschwehr des armen Landmanns gereichet; So haben Wir Uns dahero gnädigst resolviret, zu dessen und derer Beqvartirten Consolation, von obgemeldten $20\frac{1}{2}$. Sechs Pfennige, auf die künfftige Sommer-Monate, als Zwey Pfennige den 20. Maj. Zwey Pfennige Johannis den 24. Jun. Zwey Pfennige Laurentii den 10. Aug. wieder fallen, und diesem zu gute gehen zu lassen, Gestalt denn solche 6. Pfennige, iedoch nur nach Proportion derer 6. oder weniger Monate, in wel-

Brandbeschädigte bleiben davon exemt Wetter- u. Wasserbeschädigte sollen Bescheid des Remisses halber gewarten.

Säumige zu exequiren.

Vor Hafer, Heu und Stroh, geben dem Landmañe 6. pf. uf die Steuer-Monate zu gute.

chen

chen Unsere Cavallerie im Lande verbleiben, und die Lieferung vor sie geschehen möchte, bey denen Unterthanen in Unsern Aemtern und auf dem Lande, wie oben bey ermeldten Terminen bereits erwehnet, nicht ausgeschrieben seyn, von denen Städten aber dargegen, weil selbige zu dieser Lieferung nichts contribuiren, dieselben, nach den ordentlichen Stadt-Quantis, ohne Abzug aus der Accis-Cassa, nach Gelegenheit an die Unter-Einnehmer, oder gleich zur Creyß- und so ferner zur Ober-Steuer-Einnahme geliefert, und von selbiger an Unsere gedachte General-Kriegs-Casse, damit derselben nicht zu viel abgehen möge, baar bezahlet werden sollen. Urkundlich haben Wir dieses Ausschreiben mit Beyfügung Unsers Hohen Nahmens und Vordruckung Unsers Königl. Chur-Secrets, zu iedermänniglichen Wissenschafft durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Leipzig, am 16. Octobr. Anno 1705.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Ejusd. Befehl,

So occasione vorher befindlichen Ausschreibens an die Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer ergangen, den 7. Decembr. Anno 1705.

An. 1705. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst rc.

Vester und liebe Getreue, Welchergestalt Wir nicht Umgang haben können, nachdem die von einer getreuen Landschafft im Ausschuß-Tage Anno 1703. bewilligte Pfennig- und Qvatember-Steuern, wie auch Imposten von gestempelten Papiere und Karten, mit diesem Jahre zu Ende gehen, und sowohl die gegenwärtigen verwirreten Zeiten, als auch Unsere ietzige Abwesenheit, zu einer ordentlichen Convocation Unsere getreuen Stände zu gelangen, nicht zulassen wollen, gleichwohl aber die Nothdurfft erfordert, in Zeiten auf das Bedürffniß vor Unsere Miliz, wie auch auf die Bezahl- und Verzinsung derer alt- und neuen Steuer-Schulden, nicht weniger auf die Bestreitung derer Gesandschaffts-Spesen und anderer zur Kriegs-Casse gehörigen vielen Ausgaben zu gedencken, nicht allein die bishero bewilligte Landes-Præstationes und Abgaben, sondern auch hierüber noch anderweite 24. Extraordinair-Qvatember auf bevorstehendes Jahr 1706. gel. GOtt! ausserordentlich auszuschreiben, das habet ihr aus dem deshalber in Unserm hohen Namen ergangenen gedruckten Ausschreiben in mehrern zu ersehen; Und übersenden Wir euch demnach von selbigen hierbeygefüget benöthigte Exemplaria, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet solche an die in euren Creyß bezirckte von der Ritterschafft, wie auch Beamte und Unter-Einnehmere, auch Räthe in Städten, alsofort, nach Empfang dieses, herum schicken, und selbige darbey bedeuten, daß sie sothanes Ausschreiben ihren respective untergebenen Bürgern und Unterthanen, nicht allein unverzüglich publiciren, sondern sie auch darneben zum richtigen Abtrag aller und ieder darinnen verzeichneten Præstationen und Abgaben, auf die beniemten Termine, behörig anhalten, und das eingebrachte darauf ferner an euch gebührend liefern sollen, Gestalt dann auch ihr nach solchen Ausschreiben euch gleichfalls gehorsamst zu achten, die in selbigem beniemte, theils von voriger Landes-Bewilligung de Anno 1705. noch continuirende, theils von Uns itzo extraordinaire ausgeschriebene Steuern, so viel davon zu euerer Einnahme gehörig, zu bestimmter Zeit fleißig zu exigiren, daran, so viel nur immer möglich, keine Reste aufwachsen zu lassen, sondern wider die Säumigen, nach verflossener 14. tägiger Frist von ieglichen Termine, mit der Execution allezeit geziemend zu verfahren, auch endlich die zusamen gebrachte Gelder, was nicht darauf assigniret wird, und solchenfalls an die Assignaten zu bezahlen, zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme an die bestallte Haupt-Cassirer gewöhnlicher massen baar einzulieffern. Und nachdem Wir in gemeldten Ausschreiben unter andern auch mit verordnet, daß die Qvatember von der Schrifftsässigen Ritterschafft Unterthanen, wie in einigen Creyßen bereits eingeführet, also auch in denen sämtlichen übrigen Creyßen, weiter nicht mehr in die Aemter, sondern gleicher massen, als die Land- Tranck- und Pfennig-Steuern, wie auch letzlich schon die anderweiten 24. und 8⅓. Extraordinair-Qvatember immediate zu der ordentlichen Creyß-Qvatember-Einnahme hinführo von und mit künfftigen Jahre 1706. an geliefert werden sollen. Als ist demnach Unser Befehl, ihr, die Creyß-Qvatember-Einnehmer, wollet sowohl ermeldte Schrifftsäßige Ritterschafft, als auch die Beamte und Amts-Steuer-Einnehmer, dahin annoch besonders anweisen, und diesen letzteren solche Einnahme förder gäntzlich untersagen, hingegen selbiger euch nunmehro, von Anfang künfftigen Jahres an, gebührend unterziehen, und besagter Schrifftsäßiger Ritterschafft Unterthanen Quatember-Contingent in euere Verrechnung übernehmen, dabey überall geziemenden Fleiß anwenden, und sowohl diese, als auch die anderweiten 24. Extraordinair-Quatember an Unsern Miliz-Steuer-Cassirer, Christian Starcken, liefern und verrechnen, auch so viel die Rechnungen anbetrifft, solche insgesamt nach denen vorgeschriebenen neuen Schematibus, bey Vermeydung der gesetzten Straffe, auf die bestimmten Fristen unnachbleibend einsenden. Und nachdem Wir hiernechst vernehmen müssen, daß wegen derer Erlaß-Befehle, darinnen Land-Pfennig- und Qvatember-Steuern mit einander bewilliget, und von selbigen die Originalia, angeordneter massen, bey der Land-Steuer beym Pfennig- und Qvatember-Steuern aber nur blosse Copien davon verrechnet werden, von diesen letzteren bey denen Creyß- und Unter-Einnahmen bishero kostbare Vidimus-Gebühren gemachet worden seyn sollen, solches aber, als nur zu derer Begnadigten grösseren Beschwehr gereichend, ihnen keinesweges zu gestatten ist. Als begehren Wir dahero hiermit ernstlich, daß hinführo wegen dergleichen Copien derer beym Land-Steuern verrechneten Original-Befehlichen, von denen Gerichts-Herren, Beamten und Unter-Einnehmeren, nach Anleitung des ins Land d. 21. Aug. Anno 1702. publicirten Reglements cerc. fin. §. Ferner muß der Supplicant &c. weiter nichts gefordert noch angenommen werden, sondern selbige beym Pfennig- und Qvatember-Steuer-Rechnungen, nur mit dieser Anmerckung, bey welchem Land-Steuer-Termine, und nach wie viel Schocken sie verrechnet zu befinden, passirlich seyn, von denen Creyß-Einnehmern aber, wann dergleichen Erlaß-Befehle an dieselbe immediate ergehen, und von ihnen wegen des Pfennig-Steuer- oder Qvatember-Remisses Abschrifften davon ertheilet werden müssen, von selbigen, iedoch, daß darauf obige Anmerckung wegen des Termins und Schocke, gleichfalls mit gesetzet werde, nicht mehr als 1. gl. von einer ieglichen, bey Vermeydung willkührlicher Straffe, genommen werden solle. An diesen allen geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 7. Dec. Anno 1705.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

George Friedrich Lingke, S.

An die verordnete Einnehmere der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Meißnischen Creyße.

[Randnoten links:] Bedürffniß vor die Miliz, — Die Exemplare herum zu schicken, — zu publiciren. — Die Unterthanen zum Abtrag der Termine anzuhalten, — keine Reste aufwachsen zu lassen, — die Qvatember nicht mehr in die Aemter, sondern

[Randnoten rechts:] immediate zur Creyß-Qvatembr. Casse zu liefern, — daher ienen die Einnahme zu untersagen — u. von diesen alles an den Miliz-Steuer-Cassirer zu liefern u. zu verrechnen, und zwar nach denē Schematibus. — Von Copien der Erlaß-Befehle nichts zu nehmen, — von einem immediaten Erlaß-Befehl aber nur 1. gl. zu nehmen.

Ejusd.

Ejusd. Befehl

Wider den Unterschleiff der Karten-Mahler, so sie mit Verkauffung ungestempelter Karten machen, den 15. August. Anno 1706.

An. 1706. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst ꝛc.

Veste und liebe Getreue, Demnach Wir mißfällig vernehmen, daß durch Verkauffung ungestempelter und vorher unversiegelter Spiel-Karten Unsern letzt ausgegangenen verbesserten Impost-Ausschreiben zum öfftern zuwider gehandelt werde, insonderheit aber die Kartenmahler die ungestempelten Paquete, ehe noch selbige auf die Leipziger Messen oder anderer Orten innerhalb Landes zum Verkauff verführet werden, nicht wie es sich nach dem §. 8vo bemeldten Ausschreibens gebührete, von ieglichen Orts Impost-Einnehmer Dutzent-weise, oder in grosso versiegeln, sondern ohne Entrichtung des gewöhnlichen Imposts Hauffen-weise zu distrahiren sich gelüsten lassen, diesem zu Verkürtzung Unsers Ærarii hierunter vorgehenden Unterschleiff aber mit Nachdruck zu steuern die Nothdurfft erfordert; Als ergehet hiermit an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die sämtlich einbezirckten Räthe und Imposten-Einnehmer des euch anvertrauten Creyßes förderlichst, iedoch bey Gelegenheit dahin bedeuten, daß selbige ob der genauen Nachlebung mehr angezogenen Ausschreibens und dessen §. 8vum bey Vermeidung selbst eigener Verantwortung mit ernstern Fleiß, als bis anhero nicht geschehen, halten, und den vielfältig angemerckten Unterschleiff, so viel an ihnen, treulich verhüten helffen sollen; Zu mehrer Erreichung Unserer Intention aber habt ihr in Zukunfft keine andere Paßir-Zeddel auf die in der Leipziger Messe kommende Karten-Küsten, als die von denen hierzu verpflichteten Impost-Einnehmern gestellet worden, anzunehmen, sondern gegenfalls dem Ausschreiben gemäß zu verfahren. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Aug. Anno 1706.

Unterschl. der Karten-mahler bey Stempel. der Karten.

Befehl, der deswegen ergangenē Verordn. genau nach zuleben.

Hans Dietrich von Schönberg.

George Heintze.

Dem Vesten und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creyße.

Not. Den diesem Befehl beygefügt gewesenen Extract des wegen derer Imposten ergangenen verbesserten allergnädigsten Ausschreibens vom 17. Junii, 1702. siehe oben in diesem Bande pag. 1763.

Ejusd. Ausschreiben

Zu Entrichtung einer abermahligen Vermögen-Steuer, den 20. May, Anno 1709.

An. 1709. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, Es ist auch aus denen letztern Ausschußtags-Handlungen noch wohl erinnerlich, aus was erheblichen Ursachen, und in was heilsamen Absehen Wir Unsere Kriegs-Verfassung auf den Fuß, darauf sie gegenwärtig stehet, zu stellen, Uns hochgemüßiget gefunden; Wie Wir nun die Rett- und Beschirmung Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, gegen den gemeinen Reichs-Feind vor Augen gehabt, auch von dem Reiche und einigen dessen Creyssen darum mehrfältig angegangen worden: Also hat die Uberlassung und Operation Unsers Kriegs-Volcks zugleich das Mittel seyn sollen, selbiges ausserhalb zu versorgen, und Unsere getreue Unterthanen von der Natural-Verpflegung zu erleichtern; Da Wir aber wider Unsern Willen Uns Unsers Zweckes entsetzet gesehen, und die kostbare Montur und Unterhaltung ein weit mehreres, als die ordentliche Bewilligung, erfordert und hinweg genommen, haben Wir fremden Credit suchen müssen, auch Unsere Cammer-Mittel zugesetzet; Und da Wir noch immerzu in guter Hoffnung gestanden, es würden sich solche Tractaten nützlicher und näher ergeben, daß also das gantze Corps ausserhalb Landes, zum Dienste der gemeinen Sache operiren könte, haben Wir auch keiner Kosten gespahret, ob gleich viel anticipationes geschehen müssen, wodurch die Cassen zur Entblössung kommen, und nunmehr auf anderweitige Mittel zu gedencken seyn will, wie, nur so lange, als die Armeé noch im Lande stehet, die nothdringlichen Schulden und die Nothwendigkeiten, darzu die Gesandtschaffts-Unterhaltung, bey dem bevorstehenden General-Frieden, zu ziehen sind, bestritten werden mögen; Es lieget Uns zwar der durch fremde Gewalt erschöpffte Zustand Unserer armen Unterthanen, in selbst eigener Erfahrung und vielmahliger Vorstellung Unsers Stadthalters Ldd. und Unserer Geheimden Räthe, vor mitleidigen Augen, und wollten Wir das Armuth gerne gantz verschonet wissen, als Wir denn weniger nicht eingedenck sind, was Wir ihnen jüngsthin deshalber vor Contestation gethan haben; Es ist aber der Zustand der Cassen so beschaffen, und die Bedürffnisse, auch unumgängliche Rettung des Credits so dringend, daß diese Nothwendigkeiten Unsern guten Willen überwiegen, und Uns nöthigen, durch diesen extraordinairen Weg des Ausschreibens Hülffe zu suchen, wobey Wir aber, wie vor 4. Jahren geschehen, nebenst einigen Quatembern und Pfennigen auf eine Vermögen- und Capitation-Steuer abziehlen, der Hoffnung, es werde damit das Armuth desto weniger getroffen, und die Præstationes um so viel leichter erhaben werden können;

Die Armeé zu unterhalten

ist ein extraordinairer Weg zu suchen, und abermal auf eine Vermögen-Steuer abzuzielen,

Wir gesinnen demnach an Unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft und Adel, Räthe der Städte und alle Unsere Unterthanen hiermit gnädigst, und begehren Landes-Väterlich, Sie wollen Uns dermahlen mit Abgabe noch eines Quatembers und eines Pfennigs, auf jeden derer folgenden Monate, so lange die Armeé noch in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten, auch anderen Landen stehet, und zwar die Städte über die Accis-Abgaben besonders mitleydig und beyhülfflich zu statten kommen, und die Vermögen und Capitation-Steuer auf Maasse, wie selbige Anno 1705. verfasset, ausgeschrieben und einbracht worden, den ersten Termin oder die Helffte am 1. Aug.

u. zwar uf Maaß wie A. 1705. in 2. Termine zu entrichten,

1. Aug. und die ander Helffte auf den 1. Novembr. entrichten; dabey Wir iedoch dieses mit anzubefehlen nicht unterlassen mögen, nachdem sich darinnen eine disproportion ereigenen wollen, daß die Besitzere dererjenigen Güter, welche vor 30. Jahren und weiter zurück erkauffet oder acquiriret worden, Ein Thaler, was aber nachhero und zuletzt erhandelt ist, Sechszehen Groschen von jedem Einhundert Gülden des rechten Werths, erlegen, Ingleichen, daß die, so noch im Reste stehen, und entweder gar nichts, oder nicht völlig das Ihrige damahls abgetragen haben, sich ihrer Schuldigkeit erinnern, und in Nachschiessung des Rückstandes, samt dem ietzigen gantzen entrichten, hergegen diejenigen Bedienten, welche unter 100. Thaler Sold jährlich haben, verschonet bleiben, was aber drüber, ohne Unterscheid darzu gezogen werden sollen; Da nun die damals ergangene Verordnung, samt deren Erläuterung annoch in frischen Gedächtniß und iedermans Händen ist, wollen Wir Uns schlechterdings darauf bezogen, und auf solche Richtschnur iedermänniglich, der Obrigkeits Weise, und in aufhabenden Befehl, oder als Contribuent mitleidig dabey concurriret, zur Nachacht gewiesen, und darinnen nichts, ausser was in diesem Ausschreiben deutlich ausgedrücket, und wegen Unterscheid der ietzigen gegen die damahlige §. 1. angemerckten Steuern, oder sonst, der Zeit halber, sich nicht mehr appliciren lässet, verändert haben; Leben dabey des gnädigsten Vertrauens, es werden Unsere getreue Land-Stände und Unterthanen, sowohl mit Monatlicher Abgabe und Lieferung der Quatember und Pfennige, als auch mit aufrichtigern Beytrage der Vermögen- und Capitation-Steuer, sich dergestalt bezeigen, daß Wir, wie vorhin, also auch ietzo, ihre treuhertzige Hülffe zu verspühren, sie selber aber den Ruhm davon zu tragen haben, daß sie das gemein ersprießliche Gute, Schirm und Schutz des Vaterlandes, ihres Orts mit befördern helffen, und alles Unheil, welches aus nicht Bezahl- oder Zergehung Unserer so ansehnlichen Cavallerie sonst erfolgen könte und müste, mit abgewendet, auch zugleich andere Unannehmlichkeiten vermieden haben; Zu Urkund ist dieses Ausschreiben mit Unserer eigenhändigen Unterzeichnung und Ausdrückung Unsers Königl. und Churfl. Siegels bestärcket; So geschehen Dreßden, am 10. Maj. Anno 1709.

iedoch mit beygefügter Aenderung.

Anweisung auf vorige Verordnung.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

A. F. Graf Pflugk.

Gottfried Adolph ô Feral.

Ejusd. Befehl,

Wie es bey Einnehmung der Capitation- und Vermögen-Steuer in gewissen Puncten zu halten, den 16. Julii, Anno 1709.

Friedrich Augustus, König und Churfürst etc.

An. 1709. Vester und liebe Getreue, Welchergestalt an die Creyß-Haupt- und Amt-Leute Unsers Churfürstenthums und incorporirter Lande bereits unterm 25. Junii 1705. rescribiret worden, daß sie die zu der damahln unterm 6. solchen Monaths vorher durch öffentliches Patent ausgeschriebenen Vermögen- und Capitation-Steuer erforderten Register und Bekäntnisse, nach dem im Ausschreiben vorgeschriebenen Schemate, aufs fleißigste, ohne Ansehen der Person, genau examiniren, befundene Defecte anmercken, und solche sodann, zusamt den Registern zu Unser Ober-Steuer-Einnahme einsenden solten, wird euch aus der davon unter obberührten 25. Junii, 1705. gethanen Notification annoch sonder Zweiffel in frischen Andencken ruhen. Nachdem es aber immittelst mit denen Creyß-Hauptleuten bey denen meisten Creyssen in andern Stand gerathen; Als haben Wir euch nunmehr statt jener die Untersuchung sothaner Register und Bekäntnisse bey der Einnahme iedoch dergestalt aufzutragen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, daß ihr, was in denen vorhin gehaltenen Commissarischen hierbey kommenden Acten bereits documentiret worden, die Gelder, iedoch mit den Unterscheid des 1. Thlrs. und 16. gl. pro Cento, ietzo ferner annehmen, oder wo sich einige Mängel daran ereignet, denselben annoch suppliren lassen möget. Mit gnädigsten Begehren, ihr wollet ein solches also beobachten, und die Gelder hiernach, auch denen dißfalls ergangenen Ausschreiben, einfordern, wo sich aber Dubia, Mängel oder Gebrechen darbey ereignen möchten, dieselbe zu erfolgender Entscheidung ohnverlängt mit Bericht anhero gehorsamst anzeigen, die Liefferung der Gelder, wie vormahln geschehen, von denen Aemtern, Schrifftsassen und Städten des euch anvertrauten Creysses zu gesetzten Terminen ad Cassam richtig leisten, unnöthige Reise- und Zehrungs-Kosten aber sonderlich von Posten 1. 2. bis 300. fl. vermeiden, sondern dieselben in so weit es thulich seyn will, aufn ordentl. Posten an euch bringen lassen, bey verspührender Versäumniß aber gegen die Restanten mit Execution verfahren, und alles anders, was in mehrerwehnten Ausschreiben enthalten, bestes Fleißes beobachten, wie denn auch zu dem Ende von dem unterm 27. Aug. 1705. verfertigten Erläuterungs-Mandate einige Exemplaria, wo etwan daran einiger Mangel vorfallen solte, zu Vertheilung hierbey übersendet werden. Im übrigen habt ihr die eingelauffene Baarschafft entweder auf des Ober-Steuer-Caßirer Jentzschens ertheilende Assignationes zu bezahlen, oder zur Haupt-Cassen einzuliessern, und endlich so wohl vor euch selbst das vorhin pro labore gewöhnlich gewesene in Rechnung zu verschreiben, als auch denen Beamten, Gerichts-Herren und Einnehmern, nebst den aufgewendeten Boten-Löhnen, passiren zu lassen, Und an dem allen Unsere Meynung zu vollbringen. Dat. Dreßden, am 16. Jul. Anno 1709.

Verfahren bey Einnehmung der Vermögen-steuer nach dem Fuß de an. 1705.

Verordn. wie es itzo damit zu halten.

Haubold von Einsiedel.

George Heintze.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creyße.

Ejusd. Befehl,

Daß die Advocaten, zu Abtragung der Vermögen-Steuer von ihrer Praxi, angehalten werden sollen, den 19. Septembr. Anno 1709.

An. 1709.  On GOttes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst etc.

Vester und liebe Getreue, Wir müssen befremdlich vernehmen, daß Unsern den 6. Jun. 1705. der Capitation- und Vermögen-Steuer halber ergangenen Ausschreiben

Wenige Vermögen-Steuer der Advocaten

ben und darinnen befindlichen §. X. auch darauf unterm 27. Augusti sothanen Jahres gegründeten Erläuterung §. 177. ungeachtet, die Advocaten, so starcke Praxin treiben, an dergleichen fast gar nichts, oder doch ein sehr weniges abgestattet haben sollen; Und wir ihnen denn, damit also ferner ungeanthet nachzusehen nicht gemeinet seyn; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet also fort denen in euren anvertrauten Creyße befindlichen Beambteten, auch Räthen in Städten mit Nachdruck andeuten, daß sie die an ieden Orthe wohnenden gedachten Advocaten nach ihrem Zustande und Gewerbe, zu einen gewissen Beytrag eines ieden Conscienz und oballegirten Ausschreiben gemäß, sowohl in Resten als ietzigen neuen Terminen auch bey verspürender Weigerung, gar durch unabläßige Execution zu erweisender Schuldigkeit anhalten, und es durch widrige Bezeigung zu noch geschärffterer Verordnung nicht kommen lassen sollen; Hiernechst habt ihr auch die in der Beyfuge verzeichneten Gelder von denen Contribuenten ungesäumbt völlig einzutreiben, und nebst der übrigen Baarschafft auf bevorstehende Michaelis-Messe ohnfehlbar mit nacher Leipzig zu überbringen, und daran Unsere Meynung zu erfüllen. Datum Dreßden am 19. Septembris, Anno 1709.

Daher sie mit mehrerm Nachdruck zu Abtragung derselben anzuhalten.

Haubold von Einsiedel,
George Heintze

Dem Vesten und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Leipzigischen Creyse.

Eiusdem renovirt- und anderweit verbessertes Ausschreiben

Derer vom Pappiere bewilligten Abgaben; worbey ein Schema, wie künfftighin die Einnehmer in Aembtern, auf dem Lande und in Städten ihre Impost-Einrechnungen, wegen des Stempel-Pappiers und Spiel-Karten einzurichten haben, den 23. Dec. Anno 1710.

An. 1710. WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein; Fügen hiermit allen und ieden in Unserm Churfürstenthum Sachsen, sambt zugehörigen und incorporirten Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, auch anderen, so in solchen Unsern Landen handthieren, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, zu wissen: Daß, obwohl bey dem Anno 1700. gehaltenen allgemeinen Land- und 1701. und 1702. Ausschuß-Tage, Unsere getreuen Stände, von Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, unter andern eine gewisse Verwilligung und respective Prorogation auf gestempelt und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hütte, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback, und Tobacks-Pfeiffen, Spiel-Karten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gemachte Spitzen, Gallonen, Qvasten, Tressen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen, item: ausländische schwartz und weisse Spitzen, so viel dessen allen im Lande verbraucht würde, zu Bestreitung derer zu Unserm Miliz-Etat erforderten grossen Kosten und darzu benöthigten Credits allerunterthänigst gethan, Wir auch solche unterm dato 17. Junii 1700. und 1702. ausgeschrieben, wegen hernach sich eräugneter vielen Schwierigkeiten und Beschwerden aber, die auf nur specificirte Stücken und Sorten gelegt gewesene Imposten, von allen, biß auf das Stempel-Pappier und Karten mit Ausgang des 1704. Jahres aufheben lassen, und Uns versehen hätten, es würden beyde Species zu einem richtigern und ergiebigern Ertrag gebracht werden; So haben Wir doch das Gegentheil darvon, und daß so wohl mit Eintreibung des Imposts von Spiel-Karten nicht gnugsame Obsicht und Sorgfalt angeleget, als über dem vorgeschriebenen Gebrauch des Stempel-Pappiers, auch nicht überall die gebührende Animadversion beobachtet worden, erfahren müssen; Weswegen Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, das Werck, so viel das Stempel-Pappier und Karten (welcher letztern halber Wir Uns eine absonderliche Erläuterung vorbehalten,) anbelanget, wieder vor die Hand nehmen, in Ansehung des biß anhero angemerckten vielfältigen Unterschleiffs, die vorhin darauf gesetzten Straffen, auch auf Veranlassung Unserer bey jüngsten Landes-Convent allhier gewesenen getreuen Stände von Ritterschafft und Städten, um ein merckliches erhöhen, und also die Einnahme in einen verbesserten Zustand setzen zu lassen;

Prorogation nachstehender Sachen biß A. 1704 werden aufgehoben,

biß auf die beyden Species des gestämpelten Papiers u. Spiel-Charten.

bey welchen beyden die gnugsame Obsicht

nicht gehalten worden.

die vorhin drauf gesetzten Straffen um ein merckliches zu erhöhen.

Allermassen gegenwärtiges Ausschreiben, darinnen alle specificirte und auf gestempelt Pappier zu extendiren stehende Schrifften nach dem Alphabet eingetragen, und darbey des Stempel-Bogens erfordertes Pretium stracks annotiret zu befinden, mit mehrern zeiget; Welches hiermit zu männiglich dieser Lande Wissenschafft gebracht und hierdurch zugleich gemessen anbefohlen wird, daß sich alle und jede Unsere und Unserer Vettern LLbd. höhere und niedere Collegia, Räthe, Officirer und Bediente, so wohl bey Hoffe als der Miliz, und in Summa alle und iede ohne Unterscheid der Person, darnach gebührend richten, und sich der abgeziehlten Abgabe beschriebener massen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, allergehorsambst submittiren sollen.

Stempel-Pappier.

A. A.	Bogen. Th.	gl.
Abolitiones, nach deren Betrag aufs 100.	1	-
Sonst aber, wenn kein Quantum zu exprimiren,	6	-
Abschiede und Urthel, so in denen Appellation-Hof- auch andern geist- und weltlichen- auch Ober- und Unter-Gerichten, item: allen Facultäten, Schöppen-Stühlen, ad acta oder Informats-weise gesprochen, und in forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes gehen,	-	2
ausser die Designation- und Distributions-Abschiede, zu welchem ein Stempel-Bogen à 4. Gr. zu nehmen, wie unten sub Lit. D. mit mehrern zu befinden,		
Abschrifften, so nicht in forma probante begehret werden, sind von den Imposten frey.		

	Bogen. Th.	gl.
Abschrifften vidimirte, unter Unserer und Unserer Vetterer LLbden höhern Collegiorum & Expeditionum Siegel ausgestellete,		4
Sonsten aber nur		2
Abschrifften, denen Partheyen ertheilet von denen Urtheln und Abschieden,		1
von denen Bescheiden und Weisungen aber, so nicht ad acta, sondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, also füglich nicht auf Stempel-Pappier geschrieben werden können, wird der Impost nicht gegeben,		
Abzugs-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben		2
Adjudications-Scheine,		2
wenn sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet, und nebst selbigen keine absonderliche Käuffe aufgerichtet		
von 20. fl. biß 100. fl. inclusive		1
von 100. fl. und drüber, biß 500. fl. inclusive		5
von 500. fl. exclusive und drüber, biß 1000. fl.		10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl		5
Adoptiones und Uniones prolium		16
Appellationes		2
Aposteln, sowohl Reverentiales als Refutatorii, erstattet auf Appellationes,		2
Arresta und darüber ausstellende Scheine,		1
Arrest-renovationes		1
Articul-Innungs	2	
Articuli in Beweiß und Gegen-Beweiß auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungen,		1
Attestata auch in denen die Miliz und Steuer betreffenden Sachen,		1
ausgenommen die denen Brand-Wasser- und Wetter-Beschädigten, und denen wüste Plätze Anbauenden ertheilet werden, so alle Imposten frey sind,		
Auflagen und Notificationes,		1
Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, so im Judicio produciret, und bey Ubergebung der Klage oder zum Beweiß gebrauchet werden,		
von 20. fl. biß 100 fl. incl.		1
von 100. fl. und drüber biß 500. fl. incl.		5
von 500. excl. und drüber biß 1000. fl.		10
und also ferner von 500. fl. zu 500. fl. allezeit		5
worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kauffmanns- und Handwercks-Leute, und derer, so solche fertigen und unterschreiben, nicht mit begriffen.		

B. B.

	Bogen. Th.	gl.
Befehlige, auch in Steuer-Sachen,		1
ausgenommen die auf Brand-Wasser- und Wetter Beschädigte, auch derer wüsten Plätze Anbauenden ertheilet werden, so Impost frey.		
Begnadigungen, von 1. fl. biß 10. fl. den Bogen à		2
von 11. fl. biß 40. fl. den Bogen		4
von 41. fl. biß 50. fl.		5
von 51. fl. biß 80. fl.		10
von 81. fl. biß 100. fl.		15
von 101. fl. biß 150. fl.		20
und sofort allezeit von 50. fl. den Bogen zu 5. Gr. höher,		
Berichte derer Unter-Obrigkeiten, so in Parthey-Sachen abgehen,		1
die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigste Befehle (ausserhalb denen Parthey-Sachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Unsern Steuer-Einnehmern, wegen Brand-Wetter- und anderer Beschädigten, auch Anbauung wüster Plätze erstattet werden, sind Impost-frey.		
Bescheinigungs-Articul.		1
Bestallungen, alle Hof-Civil- und Militair- in- und ausser-halb Landes, auch derer Steuer-Jägerey-Bergwercks- it. derer Aembter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines ieglichen Jährlichen Besoldung von 100. Thlrn.	1	
Was aber unter 100. Thalern		16
Wie denn der Cammer-Meister und sämbtliche übrige Cassirer, oder welche sonst Besoldung auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria ehe und bevor ihnen die Bestallung produciret und dargethan, daß sie nach solcher auf obige Art den Impost entrichtet, zu reichen haben, wiedrigenfalls dieser Impost von denen Cassirern selbst einzubringen ist		
Bestallungen derer Ober-Hof-Gerichts- und anderer Advocaten auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben,	1	
Bestell-Zettel, und andere Schreiben, so ad acta kommen,		1
Beweiß-Articul,		1
Bürg-Scheine, vide Fidejussiones in F.		

C. C.

	Bogen. Th.	gl.
Cautiones, so auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		2
Cessiones, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion des darinnen exprimirten Quanti,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.		1
von 100. fl. und drüber biß 500. fl. incl.		5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.		10
Und also ferner von 500. fl. zu 500. fl. iedesmahl		5
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incl. der Confirmation,		16
da aber auch das letztere unterbleibet,		4
Citationes,		1
Codicilli,		16
Compulsoriales,		1
Compromisse,		1
Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen, als:		
derer grossen Städte,	12	
derer mittlern,	8	
derer übrigen kleinen,	4	
wie sie insgesambt unten benennet.		
Confirmationes Obrigkeitliche, item dergleichen		
Consense über Verschreibungen, Obligationes und sonsten in allen hohen und Nieder-Gerichten, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und davon die Obligationes nicht bereits auf Stempel-Pappier geschrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes;		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.		1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl.		5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.		10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl		5
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl Gerichtlich confirmiret werden,		16
Da aber auch das letztere unterbleibet,		4
Contracte alle insgemein, sie haben Nahmen		

wie

	Bogen. Th.	gl.
wie sie wollen, keine, so gar auch diejenigen, die Wir selbsten hier im Lande mit Privatis auf gewisse Summen, wegen Montur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen schliessen, nicht ausgenommen; In welchen allen der Lieferante und Capitulante die Kosten trägt, nach dem Quanto des exprimirten Geldes:		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	•	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	•	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	•	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. jedesmahl	•	5
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl Gerichtlich confirmiret werden,	•	16
Da aber auch das letztere unterbleibet,	•	1
Curatoria,	•	1
D. D.		
Decreta in causis pupillorum aut minorum	•	1
Decreta und Expectanz-Scheine,	•	16
auf Adeliche Bestallungen,	4	•
auf Bürgerliche,	2	•
Defensiones,	•	4
Defensional-Articuli,	•	1
Depositen-Scheine,	•	1
Designationes in Concursibus Creditorum,	•	4
Dilation-Scheine in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen ex Collegiis & Judiciis,	•	1
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen,	2	•
Dispensationes,	2	•
Disputation-Gesetze,	•	1
Distributiones,	•	4
Donationes, wie beyn Contracten, vide Contr. C.		
E. E.		
Edictal-Citationes,		1
Ehe-Stifftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.		1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	•	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl. excl.	•	10
Und so weiter von 500. biß zu 500. fl. jedesmal	•	5
Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leibgedings-Art verstanden, weniger das Gegen-Vermächtnüs und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.		
Emancipationes,	•	16
Erbtheilungen, und		
Erb-Vergleiche, so ein gewiß Geld-Quantum in sich halten:		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	•	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	•	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	•	10
Und so weiter von 500. fl. biß zu 500. fl. jedesmahl	•	5
Jedoch nach Abzug derer in der Erbschafft gefundenen Passivorum.		
Excitatoria,	•	1
Executoriales,	•	2
Expectanz-Scheine und Decreta,	•	16
auf Adeliche Bestallungen,	4	•
auf Bürgerliche,	2	•

	Bogen. Th.	gl.
Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern, vide Auszüge in A.		
Extracte aus Kirchen- Raths- und Gerichts-Büchern,	•	1
F. F.		
Fehden sind Impost frey.		
Fidei Commissa,	•	16
Fidejussiones und Bürg-Scheine, so auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto:		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	•	1
von 100. fl. excl. und drüber, biß 500. fl. incl.	•	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	•	10
Und so weiter von 500. fl. zu 500. fl. jedesmahl	•	5
G. G.		
Geburts-Brieffe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben,	•	2
Gedenck-Zettel bey der Steuer, wenn dergleichen neue über beschehene Cessiones und Transactiones einiger Steuer-Schulden ausgefertiget werden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	•	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	•	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	•	10
Und so ferner von 500. fl. zu 500. fl. jedesmahl	•	5
Und tragen der Cedens und Cessionarius, im Fall unter ihnen nicht ein anders verglichen, die Kosten zu gleichen Theilen.		
Daferne aber obgedachte Cessiones und Transactiones nach vorheriger Art bereits auf Stempel-Pappier geschrieben, so sind die Steuer-Gedenck-Zettel von Imposten frey.		
Gedenck-Zettel oder Citationes,	•	1
Gegen-Bescheinigungs-Articul,	•	1
Gegen-Beweiß-Articul,	•	1
Gerichtliche Vollmachten so ausserhalb Landes gehen,	•	4
Gerichtliche Verbothe,	•	1
Gerichtliche Qvittungen, so absonderlich aufgesetzet und ausgestellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis das Stempel-Pappier nicht bereits vergeben worden, wie unten sub Lit. Q. angemercket	•	1
Gerichts-Bücher sind Impost frey.		
H. H.		
Handels-Bücher sind Impost frey.		
Hülffs-Scheine,	•	2
I. J.		
Indult-Scheine,	•	4
Inhibitiones ertheilet auf Appellationes,	•	2
Inhibitiones poenales,	•	1
Innungs-Articul,	2	•
Inquisitiones, wenn solche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquisit nichts im Vermögen hat, darinnen ist das Pappier Impost frey.		
Daferne aber von dem Inquisiten entweder aus seinem Vermögen oder bestellter Caution bey Endigung der Sache was zu erlangen, und die Gerichts-Kosten restituiret werden, ist nebst diesen auch der Pappier-Impost zu bezahlen.		
Instrumenta, auch derer Notariorum	•	2

	Bogen. Th.	gl.
Intercessionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landes-Herrn selbst, oder dero höhern Collegiis	2	,
Interrogatoria,	,	1
Interventiones bey Processen,	,	2
Inventaria,	,	8
wenn sie aber über 500. fl. gute und exigible Mittel betragen,	,	16
K. K.		
Käuffe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. fl. biß 100. fl.	,	1
von 100. fl. biß 500. fl. incl.	,	5
von 500. fl. excl. biß 1000. fl.	,	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl	,	5
Klagen in Processen	,	2
Kundschafften, so nicht Handwercker betreffen,	,	4
L. L.		
Legitimationes personarum infamium,	6	,
Wann es aber einer nicht im Vermögen,	2	,
Lehen-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben,	,	2
wenn sie aber darauf geschrieben,	,	4
Lehen-Scheine,	,	4
Lehen-Scheine über Allodial-Güter, e.g. wann eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebst dem auf Stempel-Pappier geschriebenen Käuffe und Adjudications-Scheine absonderlichen Lehn-Schein auf einen à parten Bogen, wann die Lehn und Confirmation nicht bereits auf den Bogen des Kauf-Contracts registriret, ausgestellet,	,	2
Lehens-Investur, so auf Geld gerichtet,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	,	1
von 100. fl. excl. und drüber, biß 500. fl. incl.	,	5
von 500. fl. excl. und drüber, biß 1000. fl.	,	10
Und so weiter von 500. zu 500. fl. iedesmahl	,	5
Lehns-Verwandlung in Erbe,		
von 10. biß 100. Thlr.	1	,
von 101. biß 200. Thlr.	2	,
von 201. biß 300. Thlr.	3	,
Und so ferner allemahl von 100. Thlr. den Bogen umb 1. Thlr. höher,		
Lehens-Reverse,	2	,
Lehr-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben,	,	2
Leuterungen	,	2
M. M.		
Mieth-Contracte, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	,	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	,	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	,	10
Und also weiter von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl	,	5
Monitoria,	,	1
Moratoria ex particulari gratia,	6	,
wann es aber nur denen Creditoribus zum besten und auf ihr Ansuchen geschiehet,	2	,
Muth-Zeddel bey Lehns-Sachen,	,	4
N. N.		
Notificationes erlangter Dignitäten,	1	,

	Bogen. Th.	gl.
Notificationes und Auflagen,	,	1
O. O.		
Obligationes und Versicherungen, die auf gewiß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	,	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	,	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	,	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl	,	5
Und brauchen hernach die Consense und Confirmationes darüber keines Stempel-Pappiers weiter.		
P. P.		
Pacht-Briefe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. fl. biß 100. fl. inclusive	,	1
von 100. fl. excl. und drüber, biß 500. fl. inclusive	,	5
von 500. fl. excl. und drüber, biß 1000. fl.	,	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl	,	5
Pässe über Geleithe, Accis und Zölle seynd Impost frey.		
Pfand-Verschreibungen, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und Nieder-Gerichten, und sonsten zu gewissen Versicherungen und Cautionen ausgestellet, auch in keinem andern auf Stempel-Pappier bereits geschriebenen Documente oder Instrumente mit begriffen,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	,	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	,	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	,	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl	,	5
Pflicht-Scheine,	,	1
Pflicht-Scheine derer Ober-Hof-Gerichts- und andern Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben,	1	,
Poenal-Inhibitiones,	,	1
Privilegia die von Wichtigkeit	10	,
geringere,	6	,
Privilegia und deren Confirmationes,		
derer grossen Städte,	12	,
derer mittlern,	8	,
derer übrigen,	4	,
wie sie insgesamt unten benennet.		
Processus Pauperum, darinnen und wann sich einer ins arme Recht geschworen, wie denn auch in allen Processen, die von der Obrigkeit verleget werden, ist das Pappier Impost frey.		
Protectoria,	6	,
Proteste über Wechsel-Briefe, worzu das feineste Pappier zu nehmen.	,	2
Protocolla und		
Publici libri sind Impost-frey.		
Punctationes, wann sie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempel-Pappier ausgefertiget wird, von 20. fl. biß 100. fl. rc. rc. wie beym Käuffen.		
Q. Q.		
Quittungen alle, so auf ein gewisses Geld-Quantum und hierinnen nicht expresse ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe		
von 20. fl. biß 100. fl. incl.	,	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl.	,	5

	Bogen. Th.	gl.
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	⸗	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl ⸗ ⸗	⸗	5
Wann sie aber nicht auf Geld gerichtet,	⸗	1
Quittungen, welche Unter⸗Obrigkeiten, Communen, Piæ Causæ über ihre Intraden und Einkünffte an Erbzinß⸗Schoß⸗ und andern Gefällen, it. so die Piæ Causæ über aussenstehende Capitalia und davon abgetragene Zinsen ausstellen, desgleichen Unserer auch Unserer Fürstl. Fürstl. Fürstl. Vetterer zu Sachsen⸗Weissenfelß, Merse⸗ und Naumburg LLbden Höherer und Niedriger Officierer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter⸗Obrigkeiten Bedienten über ihre Besoldung, dann über Deputat⸗Wildpreth, Jagd⸗ und Dienst⸗Gelder, Steuer⸗Zinsen, Bergleute⸗Lohn, Ausbeute und Zubusse, genossene Begnadigung derer Calamitosen sind Impost⸗frey.		
R. R.		
Rathswahlen und deren Confirmationes:		
derer grossen Städte, ⸗ ⸗	11	⸗
derer mittlern, ⸗ ⸗	8	⸗
derer übrigen, ⸗ ⸗	4	⸗
wie sie insgesamt unten benennet.		
Rechnungen über Vormundschafften, Haußhaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinden sind Impost frey.		
Recesse, wie beyn Contracten, vide Contr. C.		
Remissoriales, ⸗ ⸗	⸗	1
Renovationes derer Arreste, ⸗	⸗	1
Rescripta, so nicht ex Officio, oder in Brand⸗Wasser⸗und Wetter⸗Schaden, it. bey Aufbauung wüster Plätze, sondern auf derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden	⸗	1
Reverse Lehns⸗ ⸗ ⸗	2	⸗
Reverse in genere - -	⸗	1
Rotulus testium - -	⸗	2
Rugen seynd Impost-frey.		
S. S.		
Salvi Conductus ex particulari gratia,	6	⸗
Wann es aber denen Creditoribus zum besten und auf ihr Ansuchen geschiehet,	2	⸗
It. wann einem Inquisiten dergleichen ertheilet wird, ⸗ ⸗	2	⸗
Scheine Dilation ⸗ ⸗	⸗	1
Scheine über Arreste ertheilet, ⸗	⸗	1
Scheine Depositen, ⸗ ⸗	⸗	1
Schreiben und Bestell⸗Zeddel, so ad acta kommen ⸗ ⸗ ⸗	⸗	1
Steuer⸗Scheine, wann dergleichen neue über beschehene Cessiones und Transactiones einiger Steuer⸗Schulden ausgefertiget, oder bey Erb⸗Theilungen ein oder der andere Miterbe eine Post oder ein Theil davon annimmt, und sich zuschreiben lässet, nach Gelegenheit und Proportion der darinnen benanten Summe:		
von 20. fl. biß 100. fl. incl. ⸗	⸗	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	⸗	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. ⸗	⸗	10
Und also ferner von 500. fl. zu 500. fl. iedesmahl ⸗ ⸗	⸗	5
Welche Kosten der Cedens und Cessionarius, wann unter ihnen ein anders nicht verglichen, zu gleichen Theilen zu tragen haben,		
Diejenigen Steuer⸗Scheine aber, welche		

Dieses ist den 7. Dec. 1719. allergnädigst remittiret worden.

	Bogen. Th.	gl.
die Steuer, wann sie Geld erborget, von sich giebet, seynd Impost⸗frey.		
Subhastation⸗Zeddel oder Patente, ⸗	⸗	1
Substitutiones und Vollmachten, ⸗	⸗	1
Supplicationes alle, ⸗ ⸗	⸗	1
Ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter⸗ und Wasser⸗Beschädigten, die sie ihrer Calamität halber eingeben, it. derer, so wüste Plätze anbauen wollen, so Impost frey seyn.		
Syndicate, ⸗ ⸗ ⸗	⸗	2
T. T.		
Taxationes, ⸗ ⸗		2
Täusche, Transactiones, } wenn sie auf ein gewiß Geld⸗Quantum gerichtet, nach Proportion desselben,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl. ⸗	⸗	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	⸗	5
von 500. excl. und drüber biß 1000. fl. ⸗	⸗	10
und also ferner von 500. fl. zu 500. fl. allezeit	⸗	5
Dafern aber solche nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl Gerichtlich confirmiret werden, ⸗ ⸗		16
Ohne dergleichen Confirmation aber ⸗	⸗	4
Testamenta, ⸗ ⸗	⸗	16
wann aber keine Stempel⸗Bogen darzu genommen, seynd die 16. Gr. vorm Stempel⸗Bogen nebenst der Straffe ex massa hæreditatis defuncti einzutreiben, und eher mit der Publication nicht zu verfahren.		
Testimonia, ⸗ ⸗ ⸗	⸗	1
Auch in denen die Miliz und Steuer betreffenden Sachen.		
Tutoria, ⸗ ⸗	⸗	1
V. V.		
Veniæ ætatis, ⸗ ⸗ ⸗	10	⸗
Verbothe, Gerichtliche, ⸗ ⸗	⸗	1
Vererbungs⸗Briefe ⸗ ⸗	⸗	2
wenn sie aber auf ein gewiß Geld⸗Quantum gerichtet, nach Proportion desselben,		
von 20. fl. biß 100. fl. incl. ⸗	⸗	1
von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. ⸗	⸗	5
von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	⸗	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. iedesmahl ⸗ ⸗ ⸗	⸗	5
Vergleiche, wie beym Contracte, vide C.		
Verschreibungen, und		
Versicherungen, wie beyn Obligationibus, vide O.		
Verwandelung des Lehns in Erbe, vid. Lehnsverw. in L.		
Verzichte, wann sie auf Geld gerichtet wie bey denen Qvittungen, vide oben Qvitt. in Q.		
Vidimus oder vidimirte Abschrifften, unter Unserer und Unserer Vetter LLbden Höhern Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgestellet,	⸗	4
Sonst aber nur ⸗ ⸗ ⸗	⸗	2
Uniones prolium und Adoptiones, ⸗	⸗	16
Vollmachten Gerichtliche, so ausserhalb Landes gehen, ⸗ ⸗ ⸗	⸗	4
Vollmachten gemeine ⸗ ⸗	⸗	1
Urthel und Abschiede, so in denen Appellation Hof⸗auch andern Geist⸗ und Weltlichen Ober⸗ und Unter⸗Gerichten, Facultäten und		

Schöp⸗

	Bogen. Th. gl.
Schöppen-Stühlen ad Acta oder Informats-weise gesprochen, und in forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes gehen,	2

W. W.

Wechsel-Briefe, so im Lande ausgestellet werden, und darinnen zahlbar sind, ohne Unterscheid der Summen, und zwar sollen solche nahe unter dem Stempel geschrieben werden, bey Straffe 10. Thlr.	4
Diejenigen Wechsel-Briefe aber, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Orthe gehen, seynd Impost frey.	
Wechsel-Briefe-Protest, worzu das feinste Pappier zu nehmen,	2

Z. Z.

Zeugen-Rotulus,	2
Zeddel über Deputat-Wildpret-Muth-Zubuß-Recess und Ausbeute seynd Impost frey.	

Worbey folgende Erinnerungen noch im Obacht zu nehmen.

Gnugsame Vorräthe von dem St. Pap. in die Creyß-Einnahmen, und von dar in die Unter-Einnahmen anzuschaffen.

1. Sollen von diesem gestämpelten Pappier gnugsame Vorräthe in die Creyß-Einnahmen, und sodann von diesen weiter an die von der Ober-Einnahme verpflichtete Unter-Einnehmere in Aemtern und Städten, auch an die Ritterschafft, so dergleichen Stempel-Pappier wegen Entlegenheit von einem Amt oder Stadt auf Berechnung verlangen, iedesmahl gegen Scheine versendet werden, damit sich iedermann dessen gegen Bezahlung erholen kan, wie denn sowohl die Creyß-als Unter-Einnehmere bey nachdrücklicher Straffe sich allezeit mit sattsamen Vorrathe von Stempel-Pappiere, und zwar jene aus der Stempel-Factorie, und diese außm Creyße durch die aller Orthen hin und wieder angelegten Posten in Zeiten versorgen sollen, damit nirgends kein Mangel sich ereignen, und iedweder Käuffer dergleichen in allen Städten und Aemtern um Geld erlangen und antreffen möge.

Formate des Stempel-Pappiers.

2. Ist unter dem Stempel-Pappier alles Pappier, es sey gemein, Regal-oder Median-auch Pergament zu verstehen, iedoch soll

Pappier ist im Werth mit eingerechnet.

3. Der Werth für das Pappier in das darauf geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden.

Das Pergament aber muß a part bezahlet, und zur Bestempelung eingesendet werden.

Das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, zur Stempel-Factorie entweder immediate, oder durch die Creyß-Einnahme, (welche so fort solches ex officio anhero zu befördern schuldig seyn sollen,) zur Bestempelung einzusenden, und das Stempel-Geld nach dem Ausschreiben absonderlich davon zu bezahlen.

Nichts soll angenommen werden, was nicht auf gestempelt Pappier geschrieben.

4. Von diesem Stempel-Pappiere soll in Unsern Churfürstenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, und wo man in Höhern und Niedrigern, Geist-und Weltlichen, Civil-Militair-Collegiis & Expeditionibus, wie sich solche anietzo befinden und etabliret seyn, Facultäten und Schöppen-Stühlen, Ober-und Unter-Gerichten, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er sey wer er wolle, sonst privilegirt oder eximiret, befreyet seyn, weniger in vorhergedachten Collegiis, Dicasteriis & Judiciis etwas, das von denen in gedachten Imposten-Ausschreiben specificirten Arten der Schrifften nicht auf gestempelt Pappier extendiret, angenommen, præsentiret, noch auch die Resolutiones und Ausfertigungen darüber anders nicht, als auf gestempelt Pappier zurück ertheilet werden; iedoch sind diejenigen Schrifften, bey welchen derer Fatalien halber denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachsen könte, oder wo sonst bey der Sache Periculum in mora ist, zwar anzunehmen, die verwirckte Straffe aber, nebst dem Stempel-Gelde, so gleich von denen Interessenten zu erlegen, und eher keine Resolution auszufertigen.

Ausser wenns Fatalien betrifft, iedoch nebst Erlegung der Straffe und des Stempels Geldes.

Wo ein Stempel-Bogen verderbet worden, wird derselbe ausgewechselt ꝛc.

5. Was in denen höhern Collegiis, Judiciis, Dicasteriis, auch allen anderen Gerichten an Stempel-Pappiere verderbet und cassiret wird, ist, ehe es zu einem Originali oder vollzogen ausgefertiget wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, oder derer Stücken, darauf der Pappier-Stempel befindlich, wenigstens eines Quart-Blats groß zur Factorie, nach einer richtigen Specification einzuberechnen, und der Abgang mit so viel andern weissen Pappier, zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit bey Verschreibung der Ausgabe des Pappiers in denen Steuer-Rechnungen, dahin zu ersetzen, und allda zu stempeln.

Die Documenta vorm Anfang 1701. gefertiget, sind frey und der Bestempelung nicht unterworffen.

Die aber nach 1701. sollen zur Nachstempelung eingesendet werden.

6. Sollen diejenigen Contracte, Documenta und Briefliche Uhrkunden, welche vor Angehung dieser neuen Imposten, und also vor Anfang des 1701ten Jahres im Lande hin und her bereits gefertiget worden, von aller Abgabe frey passiren, und der Bestempelung nicht unterworffen, hingegen aber alle Documenta und Briefliche Uhrkunden, so seither introducirten Stempel-Pappiers vom Neu-Jahr 1701. an in hiesigen Churfürstenthum und darzu gehörigen und incorporirten Landen gefertiget worden, annoch verhanden seyn, und über lang oder kurtz zum Vorschein kommen möchten, anietzo noch nachgestempelt werden, weswegen ein iedweder, der dergleichen in Händen hat, bey der Stempel-Officin sich längstens binnen hier und den 1. Jan. 1712. darmit anzugeben, und selbige ohne einige Straffe gegen Erlegung des Stempel-Geldes, nach Proportion des Documents und darinnen enthaltenen Geld-Summe, nachstempeln zu lassen, verbunden seyn soll.

Ein Document aus vielen Bogen bestehend, darff nur der erste bestempelt werden.

Es können auch mehr Bogen, so zusammen das hohe Quantum austragen, genommen werden.

7. Wann gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geschriebene Documenten und Schrifften in mehrern als einem Bogen bestehen, so darff doch nur der erstere Bogen gestempelt seyn, u. bleiben die übrigen von gegenwärtigen Impost gäntzlich frey; Jedoch, daferne ein oder der andere das vorhabende Negotium und daraus resultirende Quantum nicht gerne bekannt werden lassen wolte, e. g. bey grossen und reichen Erbschafften und Erbtheilungen, soll demselben nachgelassen seyn, an statt des darzu erforderten Einen hohen Bogens Zwey oder Drey andere, so zusammen das Quantum jenes hohen Bogens exhauriten, auch unter fremden Nahmen zu nehmen, und auf diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, iedoch, daß, daferne das Document nicht lang, auf die leeren Bogen nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebraucht.

Ein ungestempelt Document ist dennoch gültig.

8. Ob auch schon ein oder das andere Document oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schrifften, diesem Mandat zuwider, auf ungestempelt Pappier geschrieben würde, so sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräfften verbleiben, auch in foro Contradictorio diesfalls keine Exception gemachet werden.

Hingegen bestraffet der Producent ieden Groschen mit 16. gl. nebst dem Stempel-Gelde, weil das Document sein eigen.

Anders ists mit eines Tertii Document beschaffen.

9. Hingegen aber der Producent solches ungestempelten Pappiers, obwohl nicht schlechterdings solcher Production halber (immassen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem Tertio zugehörig, oder von demselben gemachet worden, und durch geforderte Edition, Compulsoriales oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, so wohl mit dem Impost, als der gesetzten Pœn zu verschonen) sondern nur, wann das Document sein eigen, oder er es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleich wie auch andere ausfündig gemachte Contraventienten, von iedem Bogen, so viel Groschen, als der gestempelte Bogen gegolten, so viel 16. Groschen zur Straffe, nebenst

Derer armen und unerfahrnen Supplicanten Straffe soll der Concipient entrichten.

nebenst dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Steuer-Revisores iedweden Creyßes die Nothdurfft beobachten, iedoch daß bey denen armen und unerfahrnen Supplicanten die Straffe von dem Concipienten, so sich iedesmahl mit zu unterschreiben, entrichtet werde. Wie denn auch

Keinem einen gestempelten Bogen um die Documenta zu legen.

10. Keinem zugestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta legen, sondern, wann er sich dessen unterstehet, zu der im vorigen §. gesetzten Straffe gezogen werden soll, es lieffen dann Schrifften von andern ausländischen Orthen ein, da mag endlich gestattet werden, daß solche bey der Stempel-Factorie entweder nachgestempelt, oder da solches die Beschleunigung der Sache nicht zulassen wolte, in Ermangelung des Stempel-Pappiers, selbige mit einem nach dem behörigen Quanto genommenen gestempelten Bogen umleget, iedoch daß die Sache, darzu er gebraucht wird, und das Datum auf solchen umgelegten Stempel-Bogen, zu Verhütung schädlichen Mißbrauchs in andern Dingen notiret werde.

Die von ausländischen Orten einlauffende Documenta mögen nachgestempelt, oder umleget werden.

In Contractib. bilateralibus, trägt iede Part die Helffte, in unilateralib. der Geldnehmer alleine.

11. Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Pappier zu tragen schuldig, So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen denen Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und Qvittungen es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als: Käuffen, Täuschen ꝛc. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

Das erste Original muß præcise einen Stempel-Bogen haben.

12. Darff diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmahlen, (iedoch præcise bey der ersteren Original- oder Haupt-Obligation) abgestattet, und die Vergebung des Stempel-Bogens nicht biß auf das Accessorium oder Confirmation und Consens verspahret werden, als in welchen letzteren nur mit zu berühren ist, daß die Abgabe und die Bestempelung geschehen, dafern die Gerichtlichen Confirmationes oder Consense darüber der Haupt-Verschreibung nicht mit angehänget, oder beygefüget werden.

Das einkommende Geld soll jährlich 2 mal, als ult. Febr. und Aug. eingesendet werden.

13. Soll alles einkommende Geld des Stempel-Pappiers von der Ritterschafft, Aemtern und Städten jährlich nur Zweymahl, als Lætare und Bartholomæi, zu Vermeidung vielen Bothen-Lohns, bey Einrechnung der Land-Steuer, mit zugehörigen Rechnungen, (so iedesmahl mit ultimo Februarii und Augusti von halben zu halben Jahren zu schliessen sind,) oder wenn nichts verloset, mit Vacat-Scheinen in die Creyß-Einnahme, von denen sämtlichen höheren Collegiis in Dreßden, item denen Ober- und Hof-Gerichten, so wohl Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg aber zur Imposten-Haupt-Casse anhero bey Zehn Thalern Straffe und Vorenthalt der Land-Steuer-Quittung denenjenigen, so diese Einnahme mit zu verwalten haben, geliefert; wann aber in gedachten höheren Collegiis, item: denen Aemtern und bey der Ritterschafft, sowohl denen Städten, zwischen ihrer gesetzten und halb-jährigen Frist, eine Post von 50. Gülden zusammen kömmt, solchensfalls dieselben iedesmahl auf Abschlag der folgenden Rechnung, zur Creyß-Einnahme, und von dieser förder, nebst anderer eingekomenen Baarschafft zur Ober-Einnahme eingesendet, und allda zu nichts anders, als worzu es eine getreue Landschafft bewilliget, angewendet, derselben berechnet, die hierüber geforderten Rechnungen auch, sowohl bey der Ober- als Creyß- und Unter-Einnahme auf Gülden und nicht auf Thaler gerichtet, und hinten noch ein sonderlich Capitel zun Straffen mit angehänget werden, allermassen darüber ein besonderes neues Schema sowohl von Einrechnungen als Vacat-Scheinen in die Creyße gegeben, und hier in fine nochmahls mit angedrückt worden.

Wenn zwischen der 1jährigen Frist eine Post von 50. fl. zusammen kömmt.

Die Rechnung nicht auf Thlr. sondern fl. zu richten. Neues Schema siehe p. 1828

Denen Impost-Einnehmern ist ¼ derer Straffen zuzuwenden.

14. Soll das Ausgeben des Stempel-Pappiers, wenn die Impost bezahlet, bey denen Unter-Einnahmen unverzüglich und ohne Entgeld geschehen.

15. Nachdem Wir auch denen Impost-Einnehmeren zu mehrer Ermunterung ihres Fleisses den vierdten Theil derer Straffen, welche die höhern Collegia und Judicia auch Dicasteria und alle andere Gerichte durch ihre Actuarios, oder wen sie sonst darzu bestellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahr vermittelst einer Specification entweder an die Haupt-Cassa oder an die Creyß-Einnahme, wie im vorhergehenden §. 13. bereits disponiret, übergeben lassen können, gnädigst zuzuwenden gemeinet.

Die Straffen werden also in 4. Theile gesetzet.

Als sind solche Straffen wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers in 4. Theile zu setzen, und davon der Imposten-Cassen, der Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, und welche schleunig einzutreiben ist, dem Angeber und dem Einnehmer, ieglichen ein Viertheil zuzutheilen, wenn aber kein Angeber verhanden, sondern der Unterschlag ex Officio entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket wird, solchensfalls des Angebers Portion dem Armen- und Wäysen-Hause zuzueignen.

Die Cognition darüber bleibt iedes Orts Obrigkeit.

16. Bleibet die Cognition, Untersuchung, Bestraffung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquisition iedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein den Einnehmer auf Begehren schleunig hülffliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsames Auge darüber zu halten, und wieder die Contravenienten, sonderlich auf beschehene Denunciation, gebührend zu verfahren, schuldig seyn soll.

Einnehmer verbleiben auch unter der ordentlichen Obrigkeit, ausser was die Einnahme anlanget.

17. So sollen auch alle Einnehmere unter iedes Orts ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, und ihnen diese Einnahme und Bestallung kein neues Forum und Jurisdiction weder vor denen Aemtern, noch sonsten, weder in personalibus noch realibus tribuiren, iedoch dergestalt, daß so viel die Einnahme und was darzu gehöret, anlanget, sie allein von dem Collegio der Ober-Steuer-Einnehmere dependiren, und denenselben Red und Antwort zu geben verbunden seyn, ausser dem aber es bey obigen verbleibet; Es soll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obligen, auf die Einnehmere ein wachsames Auge zu haben, und was zu Verbesserung der Einnahme und Verhütung Unterschleiffs dienlich, mit veranstalten zu helffen, oder zur Ober-Steuer-Einnahme einzuberichten, alle und iede, wegen dieser Imposten sich ereignenden Fälle und Zweiffel, bey der Ober-Steuer-Einnahme zu melden, und von dar Bescheids zu erwarten hben

Vermerckte Unterschleiffe an die Ober-Steuer-Einnahme zu berichten.

Derer Impost-Einnehmere Besold.

18. Weil auch diese Imposten-Einnahme denen ordentlichen Land- und Tranck-Steuer-Einnehmeren, nach würcklich geleisteter Caution, mit anzuvertrauen vorträglicher erachtet worden; So soll denen Einnehmeren, bey der Cantzley und Rentherey auch andern Collegiis, ingleichen denen Creyß-Einnehmeren, nicht weniger denen Unter-Einnehmeren zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg 3. pro Cent. bey denen Aemtern und Schrifftsassen auch Mittlern und Kleinen Städten hingegen 1. Gr. 6. Pf. von ieden Gülden, nebst dem 4ten Theil von einkommenden Straffen oben §. 15. schon angeordneter Massen in Ausgabe der Rechnung zu verschreiben nachgelassen seyn.

Stempelung derer Karten.

Mit Verstempelung derer Karten wird es, wie es bißanhero, also noch ferner gehalten, und der darauf gesetzte Impost entrichtet; es soll aber auch dieserhalben mit nechsten ein anderweites Ausschreiben * erfolgen. Gegeben zu Dreßden, am 23. Dec. 1710.

* v. Mand. d. 27. Mart. An. 1714.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

A. F. Gr. von Pflugk.

Gottfried Lange.

A. Grosse

A.

Grosse Städte.

Neu-/Alt- } Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

B.

Mittlere Städte.

Annaberg.
Chemnitz.
Döblen.
Dölitzsch.
Eilenburg.
Freyberg.
Hayn.
Meissen.
Pirna.
Plauen.
Saltza.
Schneeberg.
Torgau.
Weissenfelß.
Wurtzen.
Zwickau.

C.

Kleine Städte.

Adorff.
Altenberg.
Altengeising.
Aue.
Auma.
Baruth.
Belgern.
Belzig.
Berggießhübel.
Bischoffswerda.
Borna.
Brand.
Brehna.
Brück.
Buchholtz.
Coldiz.
Dippoldiswalda.
Dohna.
Dommitzsch.
Düben.
Eckartsberga.
Ehrenfriedersdorff.
Eibenstock.
Elterlein.
Finsterwalda.
Franckenberg.
Frauenstein.
Freyburg.
Geithayn.
Geringswalda.
Geyer.
Glaßhütte.
Gottleube.
Granaten.
Gräffenhänichen.
Grimma.
Grünhayn.
Hartha.
Heringen.
Hertzberg.
Hohnstein.
Jessen.
Kelbra.
Kemberg.
Kindelbrück.
Königstein.
Landesberg.
Laucha.
Laußig.
Leißnig.
Liebenwerda.
Lommatzsch.
Marienberg.
Marckgefäll.
Marck-Neukirchen.
Mittweyda.
Mücheln.
Mügeln.
Mühlberg.
Mutzschen.
Neustadt.
Neustadt an der Orla.
Neustädlein.
Niemegk.
Nossen.
Ober-Wiesenthal.
Oederan.
Oelßnitz.
Ortrand.
Oschatz.
Pausa.
Pegau.
Penig.
Prettin.
Roßwein.
Sangerhausen.
Schandau.
Scheibenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schwartzenberg.
Schweinitz.
Sebnitz.
Senfftenberg.
Siebenlehen.
Stolpen.
Stollberg.
Taucha.
Tennstädt.
Thamsbrück.
Treffurth.
Triptis.
Ubigau.
Unter-Wiesenthal.
Wahrenbrück.
Waldheim.
Wehlen.
Weissensee.
Werdau.
Weyda.
Wolckenstein.
Zahna.
Ziegenrück.
Zöblitz.
Zörbig.
Zschopau.
Zwönitz.

D.

Eydes-Pflicht derer Einnehmer, über das Stempel-Pappier.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr wollet den von E. getreuen Landschafft bewilligten Impost auf gestempelt Pappier bey N. nach Anleitung des unterm dato 23. Decembris Anno 1710. ergangenen verbesserten Ausschreibens, fleißig einfordern, darüber richtige Manualia halten, mit denen Geldern treulich umgehen, selbige zu bestimmter Zeit, samt zugehörigen Registeren in die Creyß-Einnahme ohne einigen Vorenthalt, liefern, oder auf ankommende Assignation bezahlen, davon nicht das geringste zu euern privat-Nutzen oder andern hieher nicht gehörigen Ausgaben verwenden, um Geschencke, Gaben, Freundschafft, oder anderer Ursachen willen, keinen Unterschleiff gestatten, sondern hierunter durchgehends gleich, ohne Ansehen der Person, verfahren, und euch einig und allein mit dem, was euch für solche Verrichtung geordnet, begnügen, auch was sonst das Ausschreiben von euch erfordert, oder disfalls aus der Chur- und Fürstl. Sächß. Ober-Steuer-Einnahme euch anbefohlen wird, selbigen gebührend nachkommen, deshalber euch an niemand anders halten, und im übrigen alles dasjenige dabey thun und verrichten wollet, was euch wegen dieser Einnahme jetzt leisteten Pflichten nach eignet und gebührt, und dem Steuer-Wesen nütz- und dienlich ist. Alles treulich sonder Gefehrde.

Eyd.

Alles, was mir anietzo fürgelesen worden, und ich gar wohl verstanden, will ich stet, fest, unverbrüchlich und getreulich halten, als mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum, meinen Erlöser und Seeligmacher.

SCHEMA,

Wie künfftighin die Einnehmere in Aemteren, ufn Lande und in Städten ihre Imposten-Einrechnungen wegen des Stempel-Pappiers und Spiel-Karten, einzurichten haben; samt Formular-Vacat-Scheins.

Amts / Ritter-Guths / Stadt } N. N.

Rechnung

über empfangenes und baar verlohsetes Stempel-Pappier, auch gestempelte Spiel-Karten,

Den Termin

Lætare / oder / Bartholomæi } Anno - -

TABELLA

TABELLA

Des vom vorigen Termin in Vorrath gebliebenen = und aus der Creyß = Einnahme zu N. aufs neue empfangenen = auch wieder verlohßeten = und beym Schluß itziger Rechnung in Vorrath behaltenen Stempel = Pappiers.

Den Bogen vor	Verbliebener Vorrath beym vorigen Termin			Neuer Empfang aus der Creyß-Einnahme,			Tag des Empfangs	Summa			Ausgabe und verlohßet,			Bleibet Vorrath		
	Rieß	Buch	Bogē	Rieß	Buch	Bogē		Rieß	Buch	Bogē	Rieß	Buch	Bogē	Rieß	Buch	Bogē
= 1. gl.	1.	2.	3.	2.	5.	=	d. 16. Dec. 1709.	3.	7.	3.	1.	18.	2.	1.	9.	1.
= 2. gl.	=	19.	6.	=	10.	=	d. 12. Aug. 1710.	1.	9.	6.	=	19.	6.	=	10.	=
= 4. gl.	1.	4.	=	1.	=	=	Eod. die.	2.	4.	=	1.	18.	20.	=	5.	4.
= 5. gl.																
= 10. gl.																
= 15. gl.																
= 16. gl.							Und so weiter.									
= 20. gl.																
1. fl. 4. gl.																
1. fl. 9. gl.																

Einnahme-Geld vor gestempelt Pappier.

43. fl. 11. gl. = vor 1. Rieß, 18. Buch, 2. Bogen, a = 1. gl.
44. fl. = = 19. Buch, 6. Bogen, a = 2. gl.
177. fl. 11. gl. 1. Rieß, 18. Buch, 20. Bogen, a = 4. gl.
Und so ferner continuiret.

Summa

265. fl. 1. gl. ==

Hierzu an gebrauchten ungestempelten Pappiere
= 1. gl. = von N. N. und
= 2. gl. = von N. N.
Wie unten beym Straffen zu ersehen.

Thut

265. fl. 4. gl. ==

Einnahme von Spiel-Karten.

10. fl. = = N. N. von 244. Stück, als:
5. fl. 15. gl. = von 60. St. Frantzös. Karten, a 2. gl.
2. fl. = = von 42. St. Teutschen = a 1. gl.
1. fl. 6. gl. = von 58. St. = = a 6. pf.
1. fl. = = von 84. St. = = a 3. pf.
5. fl. 4. gl. 6. pf. N. N. von 175. Stück, als:
2. fl. = = von 42. St. Teutschen Karten, a 1. gl.
1. fl. 11. gl. = von 48. St. = = a 8. pf.
1. fl. = 6. pf. von 43. St. = = a 6. pf.
= 14 gl. = von 42. St. = = a 4. pf.
5. fl. = = N. N. von 105. Teutschen Karten a 1. gl.

Summa

20. fl. 4. gl. 6. pf. von 524. Stück, als:
5. fl. 15. gl. = von 60. St. Frantzös. Karten a 2. gl.
9. fl. = 189. St. Teutschen = a 1. gl.
1. fl. 11. gl. = 48. St. = = a 8. pf.
2. fl. 6. gl. 6. pf. 101. St. = = a 6. pf.
= 14. gl. = 42. St. = = a 4. pf.
1. fl. = 48. St. = = a 3. pf.

Einnahme an Straffen,

und zwar an dem der Hochlöblichen Ober-Steuer-Einnahme zukommenden vierdten Theile.

= 4. gl. als ein Viertheil von 16. gl. Straffe, so N. N. weiln er zu einem Supplicate kein Stempel-Pappier gebraucht, erlegen müssen,
= 8. gl. dergleichen von 1. Thl. 8. gl. = welche N. N. so zu einer Appellation keinen Stempel-Bogen genommen, bezahlen müssen,
1. fl. 15. gl. dergleichen von 6. Thlr. so N. N. wegen verkauffter 6. ungestempelter Karten erlegen müssen,

Summa

2. fl. 6. gl. ==

Summa aller Einnahme.

287. fl. 14. gl. 6. pf.
als:
265. fl. 4. gl. = von Stempel-Pappier,
20. fl. 4. gl. 6. pf. von Spiel-Karten,
2. fl. 6. gl. = an Straffen,
utſ.

Ausgabe.

= fl. = gl. = pf. Einnehmer-Gebühren von 265. fl. 16. gl. Einnahme, von iedem Gülden, besage des Ausschreibens, = Groschen oder = Pfennige gerechnet,
= fl. = gl. = pf. Stempel-Gebühren von 524. St. Karten, von iedem hundert 4. gl. gerechnet,
= fl. = gl. = pf. Post-Geld oder Bothen-Lohn von 3. Rieß, 15. Buch Stempel-Pappier, aus der Creyß-Einnahme zu N. anhero zu bringen.

Summa

= fl. = gl. = pf.

Solche von der Einnahme derer 265. fl. 16. gl. = abgezogen, verbleiben
= fl. = gl. = pf.

Welche hiermit baar eingeliefert werden. Signatum N. den - Mens. Anno -

(L. S.) N. N.

Formular des Vacat-Scheins.

Amt N.
Stadt N.
Ritter-Guth N.

Hat auf itzigen Termin Lætare (Bartholomæi) weder an Stempel-Pappier, noch an Karten, noch an dergleichen eingekommenen Straff-Geldern etwas zu verrechnen, dahero dieser

Vacat-Schein

zur Creyß-Einnahme mit eingesendet wird. Signatum N. d. Anno

(L. S.) N. N.

Ejusd. Mandat,

Worinnen abermahls eine Capitation- und Vermögen-Steuer auf 3. Jahr ausgeschrieben worden, und zwar daß die erste, als eine Anlage, die andere beeden aber als ein Darlehen in das Steuer-Ærarium gegeben, und jährlich mit 3. pro Cent verinteresiret werden sollen, den 25. Jul. An. 1711.

An. 1711. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c. Entbieten allen und ieden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwalthern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, Was massen Wir Uns gemüßiget befinden, wegen derer ietzigen im Römischen Reich, und sonst abermahl hervorscheinenden gefährlichen Conjuncturen, zu unumgänglicher Rett- und Sicherstellung Unsers getreuen Churfürstenthums, und incorporirter, auch anderer Erb-Lande, auf eine zulängliche Verfassung bey der Militz, und nothdürfftige bessere Bestreitung derer so wohl hierbey, als sonst zu Fortificirung, Anschaffung gnüglicher Magazinen, Ammunition und anderen Extraordinariis, erforderndẽ grossen Kosten, behörige Anstalt zu machen, hierzu aber um das höchstnöthige Bedürffniß aufzubringen, und damit gleichwohl der arme Unterthaner mit mehreren Pfennig- und Quatember-Steuern nicht beleget werden dürffe, kein ander Mittel zu ersinnen gewesen, als daß anfänglich, nach Art einer Aufbringung und Anlage, eine durchgängige Vermögen- und Capitation-Steuer, wie bißhero, iedoch daß von denen vor dreyßig Jahren und weiter zurück, erlangten Immobilien, anderthalber Thaler, und von denen nachhero erkaufften oder acquirirten, ein Thaler von ieden einhundert Gülden, des rechten Werths, entrichtet, auch dergleichen Erhöhung auf ein Drittheil, bey denen übrigen Arten der Collectation durchgehends, ausser was die Besoldungen resp. zum zwölfften oder vier- und zwantzigsten Theil betrifft, allenthalben observiret werde, ohne Unterscheid derer Ritter-Güther, und andern Vermögens, in zwey Terminen, als nechst bevorstehende Michaëlis dieses, und Ostern künfftigen Jahres, ausgeschrieben, und dann ferner noch auf zwey Jahr, ein Anlehn, gleicher gestalt nach dem Fuß der Vermögen- und Capitation-Steuer, aufgebracht, auch davon, auf alle diese drey Jahre, niemand, er sey Civil- oder Militar-Bedienter, (welches iedoch bey der Miliz von dem Hauptmann exclusive an zu verstehen,) eximiret werden solle, als wer bereits in vorigen gedruckten Mandaten de annis 1705. und 1709. befreyet worden; Diesemnach ist nun, wie gedacht, die erste Vermögen-Steuer, halb auf Michael dieses, und die andere Helffte Ostern künfftigen 1712ten Jahres einzubringen, die zweyte Vermögen-Steuer fället so dann auf Michael 1712. und Ostern 1713. und endlich die Dritte zu Michael 1713. und Ostern 1714. wobey Wir Uns doch zugleich erklähren, daß dasjenige, was dergestalt bey der andern und dritten Steuer aufgebracht werden wird, als ein Capital, aus Unserer Obersteuer-Einnahme, von denen einkommenden Miliz-Geldern, jährlich mit drey pro Cent verzinset, auch nach und nach mit fünffen aufs hundert, wieder abgeführet werden solle; Gestalt dann auch alsdenn, denen Contribuenten und respect. derselben Gerichts-Herren, wegen dessen, was diese für sich vorgeschossen, frey gelassen wird, sich selbst der Compensation auf ihre eigene und ihrer Unterthanen abzugeben habende Miliz-Steuern zu gebrauchen, Wir lassen auch darneben zu, und verfügen anbey krafft dieses, daß diejenige, so zu Aufbringung dieser Vermögen-Steuer etwas an Capitalien aufzunehmen, und deßwegen Consense zu extrahiren nöthig haben, so wohl von denen bey Obligationen sonst erfordernden Stempel-Bögen, als Consens-Gebühren befreyet seyn sollen, doch daß das Anlehn auf keine höhere Summa, als würcklich zu solchem Behuff gegeben wird, gerichtet werde; Wir versehen Uns darneben zu der alzeit erwiesenen Treue, Liebe und Devotion Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen, sie werden Uns auch in gegenwärtig fürfallender Bedürffniß, und da alles zu ihrem selbst eigenen Besten und Beruhigung angesehen, nicht entstehen, sondern auch durch diese ihre treuhertzige Beyhülffe abermahl bezeigen, wie begierig sie seyn, die Wohlfarth und Aufnehmung des geliebten Vaterlandes, in alle Wege zu befördern, und mithin denen, bey wiedriger Entziehung, erfolgenden Unannehmlichkeiten vorzukommen; Dafern sich aber gleichwohl, wieder Verhoffen, einige hierbey moros und säumselig erfinden lassen würden, haben dieselbe sich selbst beyzumessen, wann so dann mit unnachbleiblicher und geschärffter Execution verfahren werden muß, mit welcher Wir doch einen ieden gerne verschonet wissen möchten: Und Wir verbleiben im übrigen mit Hulden und Gnaden ihnen iederzeit wohl beygethan; Uhrkundlich ist dieses Ausschreiben mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Vordruckung Unsers Königlichen und Churfürstlichen Innsiegels bekräfftiget; So geschehen Dreßden, am 25. Julii, Anno 1711.

Eine durchgängige Vermögen-Steuer

in 2. Terminen it. ein Anlehn

als ein Steuer-Capital.

Welche hierzu Geld aufnehmẽ, sollen von Stempel-bögen und Consens-Gebühren frey seyn.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Christian Bernhardi.

Ejusd. Pœnal-Edict,

Wider die Unterschleiffe mit den ungestempelten Spiel-Karten, den 27. Mart. Anno 1714.

An. 1714. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien: Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und

und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. rc. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, welchergestalt Unserm am 17. Junii 1700. emanirten, und unterm 17. Junii 1702. und 23. Decemb. 1710. wiederholeten Impost-Ausschreiben zuwider, bey Erlegung der von E. getreuen Landschafft auf Spiel-Karten verwilligten Abgabe so gar grosse Unterschleiffe vorgehen, daß ungeachtet der starcken Consumption dennoch ein gar weniges und fast nichts zu rechnendes bißher eingekommen; So sind wir bewogen worden, auf eine Erhöhung der hierauf vormahls gesetzten Straffe zu gedencken. Und befehlen, setzen und ordnen in Krafft dieses öffentlichen Patents, daß nach Publication dessen niemand, er sey wer er wolle, Fremder oder Einheimischer, oder wes Standes oder Condition er seyn mag, sich unterstehen solle, in Unsern gesammten Chur- und Erblanden, mit einer ungestempelten Karte zu spielen, bey unausbleiblicher Straffe sofort zu erlegender fünff Thaler von jeglicher Spiel-Karte, die er gebraucht zu haben überführet werden wird; welche Straffe, nach Befinden, entweder von dem Spieler alleine, oder wenn er den Verkäuffer zugleich anzuzeigen vermag, von jeglichem zur Helffte erhoben, und ohne Ansehen einiger Person zur Impost-Cassa erleget werden soll: Leben auch des gnädigstem Vertrauens zu Unseren gesammten getreuen Vasallen und Unterthanen, daß ein ieglicher von selbst dieses Unser gnädigstes Edict in seinem Hause, ohne solches anzugeben, nicht werde übertreten lassen; Solte aber doch einer oder der andere, sonderlich gewinnsüchtige Wirthe in Städten und Dörffern, dessen dennoch überführet werden, sind sie, ohne Unterschied der Person oder des Ortes, in obige Straffe verfallen, und ist dieselbe von ihnen einzubringen, wie denn auch über diß jegliche, welcher dergleichen Unterschleiffe und Contraventiones mit Bestande zu melden oder zu entdecken vermag, den vierten Theil von der verwürckten Straffe so gleich (auch auf Begehren mit Verschweigung seines Nahmens) bey der Impost-Cassa erhalten soll. Wir ermahnen also alle und iede, welche sich innerhalb denen Gräntzen gedachter Unserer Chur- und Erblande entweder wohnhafft oder ihrer Geschäffte wegen, aufhalten, diesem Unserm allergnädigsten Befehl gehorsamst nachzukommen, und sich vor der bestimmten Straffe, womit Wir einen jeden gerne verschonet sehen, alles Fleisses zu hüten. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Patent aller Orten gewöhnlicher massen publiciret und in locis publicis behörig affigiret werden. Uhrkundlich mit Unserm Steuer-Secret besiegelt und gegeben Dreßden am 27. Martii Anno 1714.

(Margin: Siehe obĕ p. 1753. Siehe obĕ p. 1813. — Grosse Unterschleiffe bey denen Spiel-Karten. — Welcher mit ungestempelten Karten spielet, soll von jeder 5. Thaler Straffe erlegen. — Gewinnsüchtige Wirthe fallen in eben dergleichen Straffe. Der Unterschleiff entdecket, soll das ¼tel aus der Impost-Casse erhalten. — Anbefohlne Publication.)

(L. S.)

Christoph Heinrich von Watzdorff.

Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusd. Befehl,

Unterschiedene bey Einnehmung der Pfennig- und Quatember-Steuer zu beobachtende Puncte betreffend, den 27. Nov. An. 1715.

An. 1715. Von GOttes Gnaden Friedrich August, König und Churfürst, rc. rc. Vester und liebe Getreue, welchergestalt die im ietzigem Jahre gestandene zur Militz und anderer erheischender Nothdurfft aus allerunterthänigster Devotion von einer getreuen Landschafft verwilligte $32\frac{1}{2}$ Pfennig und $40\frac{1}{4}$ Quatember auch im bevorstehenden 1716den Jahre continuiret werden sollen, solches ist aus denen letztern allhier gehaltenen Ausschuß-Tags-Handlungen zur Genüge bekannt. Allermassen nun nach Ablauff dieses mit dem darauf folgenden 1716. Jahre in Einbringung derer fällig werdenden Termine den Anfang ungesäumt zu machen die Nothdurfft erfordert; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen in eurem Creysse bezirckten von Ritterschafft, Aemtern und Städten, beykommende zu solchem Ende in öffentlichen Druck gebrachte, und damit die Amtsassen auch versorget werden können, in grösserer Anzahl als vormahls übersandte Verzeichnisse dererselben, ohne einigen Zeit-Verlust mittelst Patents zuschicken, selbige darinne nicht alleine zu fleißiger Eintreibung und Liefferung solcher Steuren nach denen darinne gesetzten Terminen, obliegender Schuldigkeit nach ermahnen, sondern auch in deren Verbleibung wider die Säumigen mit der Execution, nach verflossener respective vierzehentägiger und monatlicher Frist, wie solche im Abdrucke deutlich angezeiget worden, ungehindert verfahren, die eingebrachten baaren Gelder, oder darauf ergangenen Anweisungen zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, auch wohin es besonders verordnet werden möchte, gehörig einschicken und verrechnen, eure Creyß-Rechnungen darüber samt zugehörigen Registern, binnen der bestimmten Frist bey Vermeidung der darauf gesetzten und unausbleiblichen Straffe, schliessen und einreichen.

(Margin: Was bey Eintreibung der auf A. 1716. bewilligten Pfennige und Quatember.)

Nachdem man auch bey denen Revisionibus wahrgenommen, daß bey Quittirung derer Contribuenten die Tage der Liefferung denen Terminen, oder bey bezahlten Resten, nicht allemahl beygetragen worden, worauf doch ein jeder Einnehmer theils mit seiner Pflicht, theils durch andere darauf ergangene Verordnungen gewiesen; Als ist solches hinführo besser zu beobachten, wie nicht weniger, daß die Unterschrifft derer Quittungen eigenhändig von dem Einnehmer erfolge, und nicht nur bloß mit Beysetzung nach Gelegenheit des Amts, oder eines fremden und unbekannten Nahmens, bey Vermeydung ernsten Einsehens, auch gar der Remotion. Dann so befindet sich ein besonderer Abfall derer Imposten; Weil man nun nicht anders glauben kan, als daß solches wegen der schlechten Auffsicht geschehe: Als sind alle und jede Gerichts-Herren, Beamte, Stadt-Magistrate und Einnehmere zu vermahnen, daß jeder an seinem Orte deshalben gebührende Vorsorge trage, oder bey verspührter Nachläßigkeit der darauf gesetzten Straffe unausbleiblich gewärtig seyn solle. An dem allen vollbringet ihr Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden am 27. Nov. 1715.

(Margin: Ingleichen derer an die Contribuenten auszustellenden Quittunge, — Auch bey der Imposten-Einnahme zu observiren.)

Centurius von Miltitz.

Matthias Christlieb Pistorius.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuern im Leipzigischen Creysse.

Ejusd. Befehl,

Wie künfftighin die Quatember-Steuer-Catastra einzurichten, nebst etlichen Monitis und zweyen Schematibus, eins vor die Städte, das andere auf dem Lande einzurichten, den 16. Julii, Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Veste und liebe Getreue, Nachdem Wir aus denen eingesendeten Quatember-Steuer-Catastris hin und wieder wahrgenommen: daß durch ungleiche Eintheilung, auch so gar mit Einverleibung derer Haußgenossen und bettel-armer Leute fast an denen wenigsten Orten das zukommende Contingent erreichet, und starcke Reste mithin dem Ærario ein grosser Abgang verursachet worden, welches Uns denn ferner veranlasset, ein gewisses Schema, wie die Quatember-Catastra ins künfftige verfertiget, und daß in solchen so viel möglich, auf die angesessene Mannschafft und Grund-Stücken, iedoch mit genauer Beobachtung eines ieden Vermögen und Bewerbes, reflectiret, keinesweges aber die Haußgenossen, oder unangesessene Mannschafft, nach Anleitung derer mit angefügten Monitorum, darein gezogen, sondern diese letztere zur Beyhülffe zwar collectiret, und besonders über das ieden Orte obliegende Contingent specificiret, iedoch darüber a parte Rechnung geführet, bey denen grossen und mittlern Städten nach der, mit dem Impost-Ausschreiben de dato 17. Junii 1702. in die Creysse versendeten Specification, hingegen nach beygefügten Monitis sich geachtet, und der Zugang oder Anwachs in gemeldter Haußgenossen Rechnung bey denen erstern gleich dem Abgang respective in Einnahme und Ausgabe gebracht, und die diesfalls eingehobene Gelder zu keiner andern Ausgabe, als bloß zur Beyhülffe, im Fall so viel als Ein gantzer, halber oder Viertels-Quatember des Orts austrägt, zu Sublevation der angesessenen Contribuenten, verwendet, auch sofort an den ihnen assignirten Ort geliefert, und auf das Contingent durch die Einnehmer denen Contribuenten zu gleicher Zeit in ihren Quittungs-Büchern behörig abgeschrieben werden sollen, als zu welchem Ende ieden Orts richtige Rechnung darüber zu führen, aller Unterschleiff, Eigennutz und Exemtion zu vermeiden, die Rechnungen iedesmahlen in Bereitschafft zu halten, und bedürfenden Falls auf Erfordern der Creyß-Cassa vorzulegen, diese aber dahin bemühet seyn soll, auch geziehmende Sorgfalt zu adhibiren hat, daß solchem allen nachgelebet werde, wie sie denn so viel möglich, keine Reste an dem Contingent selbsten, von denen Haußgenossen aber, welche letztere bey der Creyß-Cassa um so viel weniger passiren, anzunehmen haben; Als senden Wir euch angefügt so viel Exemplaria, als in dem euch anvertrauten Creysse nöthig, gnädigst befehlende, ihr wollet solche an die Stände versenden, und selbige, daß bey Verfertigung neuer Quatember-Catastrorum sie sich hiernach achten, und denen angefügten Monitis allenthalben genau nachgehen sollen, krafft dieses bescheiden, immassen ihr auch eures Orts darauf acht zu haben, und bey Erforderung neuer Catastrorum die Examination derselben darauf zu richten, und wo ein und andern Orts dieser Unserer Verordnung zuwieder gehandelt, oder einiger Unterschleiff vermercket würde, solches alsofort einzuberichten, und hierauf gemessene Verfügung zu gewarten habt. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 16. Julii, Anno 1716.

Durch ohngleiche Eintheilung derer Quat. ist dem Ærario grosser Abbruch geschehen, welche ins künfftige auf die angesessene Mannsch. u. Grundstücke zu reflectiren, keinesweges aber die Haußgenossen drein ohne zur Beyhülffe zu ziehen.

Zwey Monita, nebst 2. Schematib. eins bey denen Städten, das andre usm Lande zu gebrauchen.

Aller Unterschleiff und Exemtion zu vermeiden.

Keine Reste zu paßiren.

Sich hiernach bey Verfertig. neuer Quatember-Catastrorum zu achten, und denen Monitis genau nachzugehen.

Centurius von Miltitz.
Matthias Christlieb Pistorius.

INSERAT.

Auch Vester und liebe Getreue, Nachdem an vielen Orten die Forenses, absonderlich von ihren besitzenden Grund-Stücken, in Quatembern collectiret, und hierdurch die Communen erleichtert werden, welches in denen Catastris mit anzuzeigen nöthig ist; Als wollet ihr bey Ausfertigung derer Schematum die Stände darauf zugleich anweisen, und bescheiden, daß sie solche, in besondern Specificationibus denen Catastris beyzufügen, und bey iedem Grund-Stücke anmercken: Von welchem Gut dasselbe abkommen, oder, was sonst vor Umstände sich darbey hervorthun; Ingleichen, wo nach Gelegenheit des Orts, und derer Güter Zustand, das Catastrum in Form gewisser Tabellen, einzurichten, also, daß daraus vorige und ietzige Possessores deutlichen zu ersehen, solches denenselben gleichfalls freystellen. Daran geschiehet Unsere Meinung, Datum Dreßden, am 16. Julii, Anno 1716.

MONITA

Zu denen Quatember-Catastris.

1. Die Hauß-Genossen kommen zwar bey denen Städten und Dörffern zu Ausbringung des Gemeinde-Quanti in Ansatz, und seynd zu einer Erleichterung der Gemeinde a parte nach eines ieden Vermögen, Nahrung und treibenden Bewerb zu collectiren, iedoch seynd dieselbe, um mehrerer Nachricht willen, in eine besondere Specification zu bringen, auch diejenigen, so sich nach und nach einfinden möchten, sofort derselben einzuverleiben, und dem Catastro beyzuhefften, auch ist darüber iedesmahln, und wenigstens alle halbe Jahre, Rechnung zu fertigen und beyzubehalten, damit selbige denen Viertels-Meistern und Communen in Städten und Dörffern, allezeit vorgeleget, und daraus die würckliche Einnahme, als welche zu Bestreitung des Lieferungs-Contingents lediglich und zu nichts andern anzuwenden, iederzeit ersehen werden könne; Gestalten

Die Haußgenossen kommen zwar in Anschlag, aber a part.

Deren Abgabe bloß zu Bestreitung des Lieferungs-Contingents anzuwenden;

2. Die von denen Hauß-Genossen gemachte Anlage so lange zu colligiren und verwahrlich beyzubehalten, biß davon ein gantzer oder halber Quatember zu bestreiten; welcher so dann zu denen ihnen angewiesenen Cassen abzuführen, und auf so hoch denen Angesessenen auf die ausgeschriebene Quatember zu gute gehen zu lassen, dabey iedoch in denen Quittungs-Büchern anzumercken, daß solches von gemeldter Hauß-Genossen Beytrag vergnüget worden. Daferne aber

auch so lange zu colligiren, biß ein halber Quat. davon zu bestreiten, welche denen Angesessenen zu gute gehen sollen.

3. An einem oder andern Orte zu wenig Hauß-Genossen sich befinden, und mit sothaner Einsammlung, ehe ein gantzer oder halber Quatember aufzubringen, allzulange anstehen möchte; So hat die Obrigkeit selbigen Orts dafür zu sorgen, daß solches denen Gemeinden dennoch auf vorhergemeldte Art zu gute gehe. Wie dann kein Abgang von denen Haußgenossen in Zurechnung angenommen, sondern dahin getrachtet werden soll, daß bey ein-und andern ereignenden Abgang oder Abfall des Bewerbes und Nahrung die Eintheilung durch die Obrigkeit vi Juris subcollectandi und mit Zuziehung der Gemeinden, oder wenigstens einem guten Ausschuß derselben, anders gemachet, und die Aenderung in dem Catastro allezeit angemercket werde. Jedoch seynd

Wenn an einem Orte zu wenig Haußgenossen sich befänden ꝛc.

4. Bey denen grossen und theils mittlern Städten befundenen Umständen nach, die vermögenden Hauß-Genossen, (wie auch diejenigen, von welchen nicht die Vermuthung, daß sie sich von dar so leicht weg wenden werden,) wegen ihres starcken Gewerbes, in den ordentlichen Ansatz billig mit zu bringen, die armen Hauß-Genossen aber, derer beständigen Auffenthalt man ohne dem

Die vermögenden und armen Haußgenossen sete a part zu specificiren.

dem nicht versichert, in eine a parte Specification zu setzen, und darüber, wie §. 1. bereits disponiret und verfüget worden, besondere Rechnung zu führen, und deren Beytrag nach einem gantzen oder halben Quatember der Commun zum besten und zu deren Erleichterung anzuwenden.

Die neuen Catastra auf die angesessene Mannsch. u. Grundstücke zu richten.

5. Hiernechst bey Verfertigung neuer Catastrorum das Absehen auf die angesessene Mannschafft, deren Nahrung und Bewerb auch Grund-Stücken zu richten; iedoch wird ieden Orts Obrigkeit, wo noch ein erträglicherer und practicablerer Modus, welcher nicht wider die Verfassung des Landes laufft, zu erfinden, zu Ausbringung des völligen Contingents solches hiermit überlassen; Daferne aber sich etwas bedenckliches ereignen möchte, hat dieselbe sofort ihren Bericht zu erstatten, wie denn zugleich hiermit untersaget wird, daß sie keine Arme oder zur Abgabe gantz Untüchtige wegen ihrer Personen in Ansatz und in das Catastrum bringen soll.

In denen Städten keine Exemtion zu gestatten,

6. Sind in denen Städten die Commun-Güter, so Steuerbar, wie auch die Räthe nach ihren Personen und Grund-Stücken, Bewerb und Nahrung ohne Unterscheid nach Proportion zum Beytrag zu ziehen, und keine Exemtion, sie geschehe unter was Vorwand es wolle, zu gestatten. Allermassen

auch nicht bey Ritter-Gütern.

7. Auch die bey denen Ritter-Gütern aufm Lande befindliche Steuerbare Pertinentien nach Billigkeit in die Quatember-Anlage zu ziehen, und das ihrige zu der gehörenden Gemeinde-Quanto, wo sie gelegen, beyzutragen haben.

noch auf denen Dörffern.

8. Sind auf dem Lande in denen Dörffern die Erb- und Lehen-Richter, wann sie gleich die Einnahme auf ihren Gütern erblich haben, von der Contribution der Quatember keinesweges frey, sondern seynd gleich ihren Nachbarn nach Proportion in Ansatz zu bringen; Jedoch hat sich die Gemeinde ieden Orts auf solchen Fall wegen der aufgebürdeten Einnahme und Lieferung jährlich auf ein billiges mit ihm zu vergleichen; Es wäre dann, daß die Lehen-Richter wegen ihres Lehen- und Erb-Gerichts auch sonst erlangter Freyheit oder andern gegründeten Ursachen halber solches ausser dem umsonst zu thun schuldig wären.

Privilegirte Freyheiten anzudeuten.

9. Wo auf ein- oder dem andern Fundo privilegirte Freyheiten erlanget, wäre solches ebenfalls umständlich mit anzuzeigen, und von der Concession Abschrifft dem Catastro beyzuhefften.

SCHEMA.

Nach welchen die Quatember-Catastra in Zukunfft einzurichten.

Und zwar

In denen Städten.

Stadt N.N.

Hat bißanhero gegeben, thlr. gl. pf.	Hat (nach Abzug erlangter Moderation an - Thlr. - Gr. - Pf.) auf Einen einfachen Quatember zu erlegen - Thlr. - Gr. - Pf. welche folgender gestalt vertheilet und zu entrichten:	Soll hinfüro contribuiren, thlr. gl. pf.
- - -	N. N. ietzo N. N. von einem Wohn- Brau- oder Maltz-Hause, ist darneben ein Handels- oder Handwercks-Mann, treibet Bier-Schanck, oder andere Nahrung,	- - -
	Not. Besitzet aber der Contribuente mehr als ein Hauß, so wird er vom andern Hause in seiner Ordnung besonders, mit der Anweisung, wo er vorher zu finden, angesetzet:	
- - -	Von Bewerb und - steuerbahren Köpffen	- - -
- - -	Von einem Forwerge	- - -
- - -	Von - Scheffel Feld	- - -
- - -	Von Baum- oder Grase-Garten -	- - -
- - -	Von - Acker-Holtz - - -	- - -
- - -	Von Wiesewachs nach - Scheffeln -	- - -
- - -	Von Weinberg nach - Pfahl-Hauffen	- - -
-thl. -gl. -pf.	oder was sonsten der Besitzer dieses Hauses mehr hat, so in der Stadt Weichbild oder Gerichten gelegen, und specifice anzusetzen.	-thl. -gl. -pf.
	Und wird auf gleiche Art mit ieden Contribuenten verfahren; Wenn nun diese behörig eingetragen, folgen darauf solche Personen, welche zwar keine Häuser, doch aber Grund-Stücken, wie sie Nahmen haben mögen, an sich gebracht, und seynd selbige mit ihren Stücken proportioniret anzusetzen. Wornach alsdenn die gantze Summa derer Angesessenen zu formiren, Nehmlich:	
-thl. -gl. -pf.	Summa zu einen gantzen Quatember,	-thl. -gl. -pf.

Hiernechst:

folget die Specificatio derer Haußgenossen nach ihren Personen, Bewerb und Vermögen, so dem Catastro beyzuhefften.

- - - N. N. ein Borthenwürcker, nebst Weib 2. Gesellen und 1. Magd.

- - - N. N. ein Schneider, so aber Alters halber nicht viel verdienen kan, nebst seinem Weibe,

und so fort rc.

Summa derer Haußgenossen auf Einen Quatember.

- Thlr. - gl. - pf. welches zu Erleichterung der Commun anzuwenden, keine Reste aber davon anzunehmen seynd.

Signatum - - - Anno -

(L.S.) N. N.

SCHEMA,

Nach welchen die Quatember-Catastra in Zukunfft einzurichten, und zwar auf dem Lande.

Das Dorff N. N.

Hat bißanhero gegeben, thlr. gl. pf.	Hat nach einen einfachen Quatember (nach Abzug erlangter Moderation an - Thlr. - Gr. - Pf. welche auf gnädigsten Befehl vom - - 17 - verstattet) zu liefern: - Thlr. - Gr. - Pf.	Soll hinfüro contribuiren, thlr. gl. pf.

So

thl. gl. pf.	So folgender gestalt vertheilet worden, Nehmlich:	thlr. gl. pf.
- - -	N. N. ietzo N. N. besitzet ein Lehn-Richter-Bauer- oder Gärtner-Gut an - Hufen Landes, nach - Scheffel Feld, - Acker Holtz, - Acker Wiese-Wachs - Pfahl-Hauffen, - Weinberg, hat - Steuerbare Köpffe, ist darbey ein Fuhrmann, oder hat Brau - Schenck- Back- und Schlacht- oder auch andere Nahrung, -	- - -
- - -	Idem, von einem darzu erkaufften Acker nach - Scheffel Aussaat oder Fuder Heu Wiese-Wachs - und dergleichen, -	- - -
- thl. - gl. - pf.	Und also bey iedem Einwohner den Betrag nachmals in eine Summa zu setzen.	- thl. - gl. - pf.

- - -	N. N. ietzo N. N. von einem Häußgen hat - steuerbare Köpffe (an welchen Orten nehmlich das Absehen darauf gerichtet wird) und nehret sich rc. - - und so fort:	- - -
- thl. - gl. - pf.	Summa zu einen Quatember,	- thl. - gl. - pf.
thlr. gl. pf.	Ferner: seynd bey diesem Ort an Haußgenossen verhanden, und entrichten auf Einen einfachen Quatember	
- - -	N. N. nebst seinem Weibe, 2. Personen.	
- - -	N. N. ein Tagelöhner.	
- - -	N. N. ein Maurer. und so fort,	

Summa

- Thlr - gl. - pf. welches zu Erleichterung der Gemeinde anzuwenden, und keine Reste anzunehmen seynd.

Signatum - - - Anno 17 -

(L.S.) N. N.

Nachricht

Wie künfftighin die Pfennig und Quatember-Steuren in kürtzere Verrechnung zu bringen, die Cassen auch dadurch in guter Ordnung zu erhalten, den 2. Decembr. An. 1716.

An. 1716.

Eingeführter kürtzerer Rechnungs-Modus,

OBwohl zu unterschiedenen mahlen die Sorgfalt getragen worden, wie denen Weitläufftigkeiten in denen Pfennig- und Quatember-Steuer-Rechnungen abgeholffen, und ein kürtzerer Rechnungs-Modus möge eingeführet werden, auch durch vorgeschriebene Schemata nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung dahin disponiret, daß wenigsten die Vielheit derer sonst üblich-gewesenen Termin-Rechnungen, in halbe Jahrs-Rechnungen verwandelt worden, in Meinung, dadurch das so nothwendige Rechnungs-Werck zu facilitiren, und zu deren Ablegung desto eher zu gelangen. Nachdem man aber dennoch wahrgenommen, daß eines Theils die Vertheilung derer Haupt-Cassen, andern Theils die vielen Bedürffnisse, welche ausser den Miliz-Spesen sich in unterschiedene eintzele Termine vertheilet, und über dieses in zwo besondere hierzu destinirte Haupt-Cassen eingerechnet, mithin einen Weg Vier besondere Haupt-Rechnungen darüber gefertiget, und mit zugehörigen a parten Registern bestärcket werden müssen; worzu noch gekommen, daß die in die Tabellen abgefassete Rechnungs-Methode denen meisten um so viel beschwehrlicher gefallen, ihrer viele auch, nachdeme die Bedürffnisse sich öffters verändert, und die Separation derselben das Werck um so viel intricater gemachet, obschon einige Jahre her man über die Particular-Spesen gantze Jahres-Rechnungen eingeführet, sich darein nicht wohl finden können, und also mit denen Einrechnungen desto späther erschienen, dadurch aber die Creyß- und Haupt-Rechnungen an dem Schluß derselben gehindert, und die dazu determinirte Zeit nicht inne gehalten werden können; Zu geschweigen, wie die starcken Ausgaben an Erlassungen und dergleichen, die Rechnungen dergestalt erweitert, daß selbige in einen Band füglich nicht mehr zu bringen gewesen, besonders aber die Examination damit aufgehalten, und ein ziemlicher Retardat causiret, das Ærarium aber in viele Unordnung und Schaden gesetzet worden;

hat die Sache noch beschwerlicher gemacht.

Darauf sind die Haupt-Cassen in 2. Expeditiones vertheilet,

Als hat man nach erwogenen Umständen und gepflogener reifflichen Deliberation vor nützlich und nöthig befunden, daß die Haupt-Cassen in zwo Expeditiones vertheilet, und also eingerichtet werden sollen, daß füro-hin die Pfennig-Steuern ingesamt an den Ober-Cassirer Carl Christian Pfeiffern, die Quatember-Steuern aber an den Ober-Cassirer George Löben, aus denen Creyß-Einnahmen Terminlich geliefert, die Berechnung aber in eine gantze Jahres-Rechnung, so wohl in von Ständen als Creyß-Cassen gebracht, inzwischen aber zu Besorgung der baaren Lieferungen, und Verhütung allen Unterschleiffs oder Eingriffs, folgende Ordnung gehalten werde, hierdurch zu verfügen:

die Berechnung aber in eine gantze Jahrs-Rechnung gebracht worden.

1. Seynd die Termine richtig inne zu halten.

1. Seynd die in dem Ausschreiben gesetzte Termine allen Fleisses inne zu halten, die Einsendung derer Gelder, nach abgelauffener Frist von denen Ständen und Einnehmern in gehörige Cassen einzuschicken, auch ohne besondere Erheblichkeit, bey Vermeidung geschärffter Execution, damit nicht anzustehen. Gestalten

2. Monatliche Extracte zu machen,

2. Zu desto genauern Beobacht- und Einsehung, von denen Beamten und Einnehmern Monatliche Extracte, darinne der volle Betrag ieden Termins, und was darauf eingebracht, summarisch angezeiget, die Reste bey denen Aemtern nach denen Dorffschafften, von denen Schrifftsassen und Städten aber specifice angegeben, mit Ablauff ieden Monats zur Creyß-Einnahme einzusenden, womit

und einzusenden.

3. Wie solche einzurichten, u. nach dem Project sub Lit. A. successive fortzutragen.

3. Die Creyß-Cassen ihre Monatlich einzuschicken habende Extracte bestärcken, und auf gleiche masse, was der volle Betrag ieden Termins von dem gantzen Creyße austrägt, darauf einkommen, und hinwieder an die Assignaten bezahlet, oder in Cassa noch baar verhanden, mit Anzeigung derer Geld-Sorten, und was endlich noch in Rest verblieben, darinne deutlich melden, die Reste aber, was bey iedem Stande zurücke blieben, mittelst beygefügter Original-Specification, wovon Copien bey denen Creyß-Cassen zu behalten, anzeigen sollen; Damit in verspührter Saumseligkeit oder andern herfürscheinenden Verdachts, mit der Revision verfahren, und allen Unrichtigkeiten auch bey einigen herfür gethanen Eingriffen in Zeiten vorgekommen, und alles in genauere Obsicht gehalten werde. Wie dann die Continuation derer Monatlichen Extracte von Cassirern und Einneh-

Einnehmern in zuverläßiger Ordnung zu erhalten, dieselbe den summarischen Betrag vorhergehenden Rests bey folgenden hinwieder in Einahme, iedoch nur summarisch zu bringen, und was sowohln auf Reste als auch in Currenten auf die neuen Termine einkommen, zu separiren, die Reste aber in einer auf die Monate eingerichtete Tabelle nach angefügten Project sub A. succesive fortzutragen.

4. Das Quantum assignandi wegen derer Bau-Begnadigungen u. Calamitosen auf das Totum zu setzen.

4. Damit aber denen Ständen und Einnehmern die baaren Mittel nicht in Händen gelassen, oder, wie iezuweilen geschehen, ungebührlich zurücke behalten werden können, sollen die Creyß-Casirer das Quantum assignandi auf die in vorhergehenden Rechnungen ausgefallene Baarschafft, und nachdeme die Erlassung wegen derer Bau-Begnadigungen in ordentlichere und sichere Wege nechstens also gerichtet werden sollen, daß in denen Creyssen die Pfennig- und Quatember-Casirer damit weiter nichts zu thun, oder in Rechnung zu führen haben, obberührtes Assignations-Quantum auf das totum setzen, und acht haben, daß ein mehrers nicht als was von denen Calamitosis in Abzug zu bringen, oder sich sonst durch vorkommende Casus fortuitos vermindern möchte, zurücke gelassen werde.

5. Marckt-Extracte.

5. Hiernechst zu desto mehrern Securität und genauern Einsicht sollen die Creyß-Einnehmere in denen Leipziger Märckten, die gewöhnlichen Haupt-Extracte auf die gantze Zeit vom Anfang des Jahres, biß zu bevorstehenden Marckte dergestalt einrichten, daß der volle Betrag des zu berechnen habenden Quanti in Einnahme, was darauf einkommen und hinwieder bezahlet, sowohln aus vorhergehenden Monats- als Marckt-Extracten, iedoch nur summarisch, angezeiget, und was noch an Vorrath verhanden, mit zugehörigen Post-Zedduln über die darbey befindlichen Geld-Sorten in die Haupt-Cassen nach Leipzig, oder wohin sie sonst beschieden werden, einliefern, die Reste aber auf die verflossene Monate in eine Tabelle, so auf ieden Monat, und beym Schluß des Jahrs nach denen 12. Monathen verfasset, und damit der Marckt-Extract auf das Residuum oder darinnen angegebenen Rest, bestärcket werden; iedoch und damit derselbe nicht in undienliche Weitläufftigkeit gesetzet, oder die ein- und andern Orts verhandene Abgänge induciret werden dürffen, als welche in Rechnung zu verschreiben; So ist derselben Betrag in der Rest-Specification bey demjenigen Stande mit anzumercken, was nach Inhalt berührten Schematis sub A. an dergleichen Ausgaben unter gegenwärtigen Resten mit enthalten seyn.

und Rest-Specification.

6. Jährl. eine Haupt-Rest-Specification zu verfertigen, und

6. Nachdeme auch die in vorigen Jahren und Bewilligungen zurück verbliebene Pfennig- und Quatember-Steuer-Reste, bißanhero eher nicht, als wenn die Creyß-Stück-Rechnung abgeleget worden, zum Vorschein kommen, darinnen aber die Beschaffenheit nicht angezeiget, auch das wenigste darauf einbracht und verrechnet worden; Als sollen die Creyß-Einnehmer jährlich eine Haupt-Rest-Specification über Pfennig- und Quatember-Steuern von sämtlichen Bewilligungen, und so weit ieder Stand darinne verhafftet ist, verfertigen, bey ieden Stande die Beschaffenheit und Ursachen des Rückstandes anführen, und auf Art, wie bey der Land- und Tranck-Steuer in einen Vortrag, um die Resolutiones beyzubringen, und in Termino Michaelis übergeben, solches auch bey Zwantzig Thaler Straffe, welche alsofort von der baaren Lieferung abzuziehen, keinesweges unterlassen.

in Term. Mich. bey 20. Thaler Straffe zu übergeben.

7. Schemata sub B. & C. wornach vorherbeniemte Extracte einzurichten.

7. Damit aber zu desto besserer Bestreitung vorherbeniemter Extracte Zeit und Raum gelassen werde; So seind die Rechnungen künfftighin in Pfennig- und Quatember-Steuern nach Ablauff des letztern Termins über den völligen Betrag des gantzen Jahres, nach dem Ausschreiben, und was solche Zeit über auf Reste voriger Jahre eingekommen, in Eine Rechnung zu bringen, und in selbiger nach angefügten Schematibus sub B. & C. bey ieder Sorte die Separation derer Bedürffnisse nach dessen Betrag und Resten zu treffen, richtig zu calculiren, und bey ieder Summa anzuzeigen, die Reste aber zu iedem Bedürffniß mittelst beygefügten individual-Rest-Specificationen, dem ergangenen Reglement und bißheriger Observanz nach, zu bestärcken, auch die Ursachen und Beschaffenheit, warum die Reste nicht einzubringen gewesen? anzuführen. Worauf, und daß auch übrigens die Rechnungen von denen Ständen mit dem Schlusse des Jahres in vorgeschriebener masse richtig eingesendet werden, und in Ansehung, durch die nechsthin gewartende Verkürtzung, derer weitläufftigen Ausgaben derer Bau-Begnadigungen sämtliche Stände desto eher dazu zugelangen, mit der im Ausschreiben gesetzten Straffe derer Zwantzig Thaler wieder die Säumigen zu verfahren, die Creyß-Einnahmen besondere Achtung haben, oder wo sie ihren adhibirten Fleiß gnüglich nicht dociren können, selbst dafür hafften sollen: Immassen auch

8. Die Creyß-Einnehmere die von Ständen eingesendeten Jahres-Rechnungen alsofort examiniren, befundene Errores corrigiren, und darauf die Creyß-Rechnungen in gleichmäßiger Conformität nach obberührten Schematibus in Pfennig- und Quatember-Steuern binnen 3. Monaten, nach Ablauff des Jahres verfertigen, und bey Straffe Zwantzig Thaler einsenden, oder die Hinderungen bey Zeiten einberichten sollen. 8. Die eingesendeten Jahrs-Rechnungen zu examiniren.

9. Nachdem auch so wohln bey denen Schrifftsäßigen Ständen als Aemtern bißhero die zur General-Consumtions-Accise gezogene Städtgen unter andern dahin gehörigen Dorffschafften, beysamen in einem Register berechnet, und also ein diverser Calculus nach Unterscheid derer zu übertragen habenden Abgaben formiret werden müssen, welches in denen Creyß- und Haupt-Rechnungen die Arbeit gehäuffet, und den Calculum intricater gemachet; Als sollen dieselbe, gleichwie bey denen Schrifftsäßigen Städten mit denen dahin gehörigen Dorffschafften bereits verfüget worden, künfftighin separiret, und besondere Register über gemeldter Städtgen Beytrag nach beygehenden Schemate sub D. verfertigen, und in Creyß- und Haupt-Rechnung solches gleichfalls observiret werden. 9. Schrifftsäßige Städtgen sollen hinführo in Calculo von den Aemtern separiret werden, nach dem Schemate sub lit. D.

10. Dieweiln auch zeithero wahrgenommen worden, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmere bey Erstattung ihrer Berichte wegen vorhabenden Anbaues, die unterm dato 21. Augusti 1702. deutlich vorgeschriebene Requisita keinesweges in acht genommen, und dadurch Anlaß gegeben, daß die Supplicanten zurücke und auf anderweite Berichts-Erstattung verwiesen werden müssen, wodurch dieselbe in viele Zeit-Versäumniß, auch wegen des hin- und hergehens in mehrere Geld-Spilderung gesetzet, auch wohl doppelte Gebühren erfordert worden, welchen unziemlichen Beginnen abzuhelffen, denen Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmern nochmals anzudeuten, der Nothdurfft befunden worden, daß sie nach obberührtem Ausschreiben, wovon zu dessen genauern Beobachtung Extract sub E hier angefüget, die Beschaffenheit des erforderten Baues umständlich mit richtiger Anzeigung der vollen, gangbaren, und moderirten Schocke, auch was sonsten vor Onera auf dem Grund-Stücke mehr hafften, ingleichen des Quatember-Contingents, insonderheit aber bey denen Wüstungen anführen, wie lange die Grund-Stücke caduc gelegen, ob selbige subhastiret, und wie hoch sie verkauffet, in was für Gebäuden der neue Anbau bestehe? in denen Städten auch, ob Förder-Seiten- und Hinder-Gebäude aufzuführen, bey der §. 8. daselbst beniemten Straffe derer 100. Gülden richtig anzeigen, und diesfalls alle Unordnung vermeiden sollen, als wozu angefügtes Formular sub ☉ zum Theil geziemende Anweisung giebt, und in gemeldten Ausschreiben umständlicher enthalten ist. Wobey iedoch 10. Berichte wegen derer Bau-Begnadigungen sollen nach denen 1702. vorgeschr. Requisitis eingerichtet werden, wie der Extract sub lit. E. anzeiget. bey Straffe 100. fl.

Die Taxa nicht zu überschreiten.

11. Die Taxa keinesweges zu überschreiten, noch die Supplicanten in unnöthige Unkosten, wie angeführet, zu setzen, weshalben noch besondere Verordnung ergehen soll.

Gleichwie nun diesem allen treulich nachzukommen, und gute Ordnung dadurch zu erhalten ist; Also haben die Creyß-Einnehmere solches denen Ständen, krafft dieses, zu publiciren und zu schuldiger Beobachtung anzuhalten, auch ihres Orts selbsten allenthalben nachzuleben, und vor die hierinne beniemte Straffe sich zu hüten.

Uhrkundlich haben Wir Unser Steuer-Secret darunter drucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 2. Decembris, Anno 1716.

(L.S.)

Christoph Henrich von Watzdorff.
Johann George Steinbach.

A.

N. Creyßes

EXTRACT,

über Qvatember-Steuer-Reste,

und zwar

2. Qvatember Mense Jan.
4. - - Febr.
4. - - Mart.
3. - - April.

Nota.

Dieser Extract wäre Oster-Marck 1717. zu übergeben, damit
Folgende Michaelis-Messe zu continuiren, und
Neu-Jahr des gantzen Jahres-Rest darein zu bringen,
Desgleichen sind
Die Pfennig-Steuern auf eben diese Art zu tractiren.

Herren-Stände.	Januar.	Febr.	Mart.	Aprilis.	Majus.	Junius.	Julius.	August.	Sept.	Octobr.	Nov.	Dec.
	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.
Amt N. restiret inclusive thlr. gl. pf. Besoldung und Bothen-Lohn. ingleichen thlr. gl. pf. Mißwachs u. Wetter-Beschädigte Erlassungen.												

B.

Amt N.

Pfennig-Steuer-Register über die zur Miliz und andern Bedürffnissen auf das Jahr 1717. bewilligten 32½. Pfennige.

Einnahme N.

Amt N.

Hat nach Abzug vorhin auf allergnädigste Befehliche in Ausgabe geführter moderirten Schocke zu versteuern:

Volle Schocke.	Dorffschafften.	gangbare Schocke.	Mod. Schocke.	Decr. Schocke.	Cad. Schocke.	Erm. Schocke.
2959.	Das Dorff N. - -	2466⅓.	69⅔.	124.	299.	-
1131.	- - N. - -	1066.	-	32.	33.	-
1377.	- - N. - -	1167.	10.	200.	-	-
	Und seynd N.N. an ½. seiner vollen 209. Schocke, vermöge Befehls vom - - moderiret.					
855.	Das Dorff N. - -	843.	-	12.	-	-
	Fallen - Schocke wegen N.N. laut Befehls - und so fort.					
-	Summa derer Dorffschafften Schocke -	-	-	-	-	-
	Steigen gegen voriges Jahr mit - Schocken.					
	Fallen aber auch mit - Schocken.					
	Betragen demnach die gangbaren Schocke zu 1. pf. thlr. gl. pf. und					
	Zu 32½. Pf. thlr. gl. pf.					

Amtsassen.

Amtsassen.

Ritter-Gut N.

Herr N. N.
Soll, vermöge beykommenden Registers, abführen:

Volle Schocke.		gangbare Schocke.	Mod. Schocke.	Decr. Schocke.	Cad. Schocke.	Erm. Schocke.
1000.	- - - - - Die gangbaren Schocke zu ietzigem Termin betragen: thl. gl. pf. zu 1. pf. und zu $32\frac{1}{2}$. pf. thl. gl. pf. und so fort. Summa sämtlicher Amts-Unterthanen und Amtsassen.	500.	8.	292.	200.	-
15368.	- - - Steigen oder fallen mit - Schocken.	14424.	200.	212.	532.	-
	Diese betragen nun nach - Schocken zu 1. pf. - thlr. gl. pf. und zu $32\frac{1}{2}$. pf. - thlr. gl. pf.					

Einnahme.

- thl. - gl. - pf. auf 17. und } pf. zur Miliz in Abschlag be-
- thl. - gl. - pf. - 6. } tragender
- thlr. - gl. - pf. von - Schock - gl.
a - thlr. - gl. - pf. woran noch Rest
- thl. - gl. - pf. auf die 17. und
- thl. - gl. - pf. - 6. pf.

- thl. - gl. - pf. auf 1. pf. zum Gesandschaffts Spesen in Abschlag betragender - thlr. - gl. pf. von - Schock - gl.
a - thlr. - gl. - pf. Restiren noch
- thl. - gl. - pf.

- thl. - gl. - pf. auf 1. pf. zur Landtags-Auslösung in Abschlag betragender - thl. - gl. - pf. nach vorherbemeldter Schocken
a - thlr. - gl. - pf. woran noch restiren
- thlr. - gl. - pf.

- thl. - gl. - pf. auf $1\frac{1}{2}$. pf. und
- thl. - gl. - pf. - 6. pf. zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen in Abschlag betragender
- thl. - gl. - pf. nach - Schocken
a - thl. - gl. - pf. und restiren hieran
- thl. - gl. - pf. auf $1\frac{1}{2}$. pf. und
- thl. - gl. - pf. auf 6. pf.

Summa der baaren Einnahme:
- thlr. - gl. - pf. nehmlich:
- thlr. - gl. pf. auf $20\frac{1}{2}$. und
- thlr. - gl. pf. - 12. pf.
und restiret:
- thlr. - gl. - pf.
- thlr. - gl. - pf. auf $20\frac{1}{2}$. und
- thlr. - gl. - pf. - 12. pf.

Ausgabe.

Auf allergnädigste Befehle erlassen,

1. Wegen neuen Anbaues.

- thl. - gl. - pf.	auf 17. pf. } zur Miliz.	von - Schocken Gottlieb Kruben zu Hohndorff zu Fortsetzung
- thl. - gl. - pf.	- 6. - }	
- thl. - gl. - pf.	- 1. pf. zu Gesandsch. Spesen	
- thl. - gl. - pf.	- 1. pf. zur Landtags-Auslösung	
- thl. - gl. - pf.	- $1\frac{1}{2}$. pf. } zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen - -	
- thl. - gl. - pf.	- 6. }	

seines Wohn-Hauß- und Stall-Baues, auf 3. Jahr laut allergnädigsten Befehls vom - - biß mit rc. rc.

Thut

- thlr. - gl. - pf. als:
- thlr. - gl. - pf. auf 17. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 6. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 1. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 1. pf.
- thlr. - gl. - pf. - $1\frac{1}{2}$. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 6. pf.
ucl.

2. Wegen Brand- Wasser- Wetter- und Wind-Schäden, rc. rc.

3. Auf inexigibile und in Concursen ausgegangene Reste, rc. rc.

Summa sämtlicher Erlassungen.
- thlr. - gl. pf.
- thlr. - gl. - pf. auf 17. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 6. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 1. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 1. pf.
- thlr. - gl. - pf. - $1\frac{1}{2}$. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 6. pf.
ucl. Nehmlich:
- thlr. - gl. - pf. auf $20\frac{1}{2}$. pf.
- thlr. - gl. - pf. - 12. pf.
ucl.

Ausgabe.

- thl. - gl. - pf. Besoldung von - thl. - gl. - pf. a 17. } pf. zur
- thl. - gl. - pf. - - - - - 6. } Miliz.
- thl. - gl. - pf. - - - - - 1. pf. zu Gesandsch. Spesen.
- thl. - gl. - pf. - - - - - 1. pf. zur Landtags-Ausl.
- thl. - gl. - pf. - - - - - $1\frac{1}{2}$. }
- thl. - gl. - pf. - - - - - 6. } pf. zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen.

NB. Das aufgewendte Bothen-Lohn wäre gleichergestalt auf obige Art zu verschreiben.

Summa sämtlicher Ausgaben.
= thl. = gl. = pf. Nehmlich:
= thlr. = gl. = pf. auf die 17. } pf. zur
= thlr. = gl. = pf. = 6. } Miliz.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf. zum Gef. Spesen.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf. zur Landt. Ausl.
= thlr. = gl. = pf. = 1½. }
= thlr. = gl. = pf. = 6. } pf. zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen.
urs: Nehmlich:
= thlr. = gl. = pf. auf 20½. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 12. pf.
urs:

Hierzu an baaren Gelde:
= thlr. = gl. = pf. als:
= thlr. = gl. = pf. auf 17. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 6. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1½. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 6. pf.
urs.
Nehmlich:
= thlr. = gl. = pf. auf 20½. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 12. pf.
urs.

Thut die volle Abführung:
= thlr. = gl. = pf. als:
= thlr. = gl. = pf. auf 17. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 6. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1½. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 6. pf.
urs.
und zwar
= thlr. = gl. = pf. auf 20½. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 12. pf.
urs.

Und restiren zur Erfüllung der vollen Einnahme, besage Specification,
= thlr. = gl. = pf. nehmlich:
= thlr. = gl. = pf. auf die 17. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 6. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 1½. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 6. pf.
urs.
und zwar
= thlr. = gl. = pf. auf 20½. pf.
= thlr. = gl. = pf. = 12. pf.
urs.

Signatum Amt N.

(L.S.)

N. N.

C.

Amt Dreßden

Hat nach Abzug der vorhin, auf allergnädigste Befehliche, in Ausgabe verschriebener Moderationen, auf einen Qvatember zu entrichten:

Voller Betrag.		gangbar.	moderirt.
thlr. gl. pf.	1. Wegen der Amts-Unterthanen.	thl. gl. pf.	thlr. gl. pf.
6. 12. =	Pieschen = = =	6. 12. =	= = =
6. 8. 3	Trachau = = =	6. 8. 3.	= = =
4. 11. =	Ubigau = = =	4. 6. =	= 6. =
	= 6. gl. = seynd der Gemeinde auf allergnädigsten Befehl vom = moderiret,		
= = =	Summa von denen Amts-Unterthanen = =	= = =	= = =
	Steigt oder fällt ꝛc. ꝛc.		
	2. Wegen der Amtsassen.		
9. 22. 3.	Zscheckwitz, = = =	9. 5. =	= 17. 3.
	= 17. gl. 3. pf. seynd der Gemeinde auf allergnädigsten Befehl vom = moderiret,		
3. 5. =	Kautzsch. = = =	3. 5. =	= = =
= = =	Summa von denen Amtsassen = =	= = =	= = =
	Steigt oder fällt ꝛc. ꝛc.		
	Hierüber		
7. 7. =	Neustadt Ostra, so aus der General-Accise zu denen 23½. Qvatembern entrichtet werden, = =	7. 7. =	= = =
= = =	Summa = = = =	= = =	= = =
	Steigt oder fällt ꝛc. ꝛc.		
	Das gangbare Quantum a thlr. gl. pf.		
	Beträgt zu 23½. Quatembern: thlr. gl. pf.		
	Und zu 17. Qvatembern: thlr. gr. pf.		
	Summa des gantzen Betrags: thlr. gl. pf.		

Einnahme.

Einnahme.

thlr. gl. pf. auf 18. Qvat. zur Miliz in Abschlag betragender
thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und restiren daran thl. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 6. Qvat. zur Miliz in Abschlag betragender
thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Restiren annoch thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf ½. Quat. zum Gesandschaffts-Spesen in Abschlag betragender
thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Woran restiren thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 1. Qvatembr. darzu in Abschlag betragender
thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Restiren demnach thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 5. Qvat. zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen in Abschlag betragender
thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und restiren daran thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 9. Qvat. zu dergleichen Bedürffniß, in Abschlag betragender
thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und restiren annoch thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 1. Qvat. zur freyen Disposition, in Abschlag betragender
thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und restiren daran thlr. gl. pf.

Summa der gantzen Einnahme:
thlr. gl. pf. nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 23½. Quat.
thlr. gl. pf. - 17. -
urf.

Und restiren noch
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 23½. Quat.
thlr. gl. pf. - 17. -
urf.

Ausgabe.

Auf allergnädigste Befehle erlassen.

1. Wegen neuen Anbaues.

thlr. gl. pf. auf 18.
thlr. gl. pf. - 6.
thlr. gl. pf. - ½.
thlr. gl. pf. - 1.
thlr. gl. pf. - 5.
thlr. gl. pf. - 9
thlr. gl. pf. - 1.
} Quat. a - gl. - pf. Gottlieb Pohlen zu Reichenberg zu Fortsetzung seines Wohn-Hauß- und Stall-Baues, auf 2. Jahr, laut allergnädigsten Befehls vom - biß mit 1718.

Thut thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 18. Quatember.
thlr. gl. pf. - 6. -
thlr. gl. pf. - ½. -
thlr. gl. pf. - 1. -
thlr. gl. pf. - 5. -
thlr. gl. pf. - 9. -
thlr. gl. pf. - 1. - urf:

2. Wegen Brand- Wasser- Wetter- und Wind-Schäden, rc. rc.

3. An inexigiblen und in Concursen ausgegangenen Resten, rc. rc.

Summa sämtlicher Erlassungen:
thl. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf die 18. Quat.
thlr. gl. pf. - 6. -
thlr. gl. pf. - ½. -
thlr. gl. pf. - 1. -
thlr. gl. pf. - 5. -
thlr. gl. pf. - 9. -
thlr. gl. pf. - 1. -
urf:

Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 23½. und
thlr. gl. pf. 17. Qvat.
urf:

Ausgabe.

2. An Einnahmer-Gebühren und Bothen-Lohne.

thlr. gl. pf. von thlr. gl. pf. auf 18.
thlr. gl. pf. - thlr. gl. pf. - 6.
thlr. gl. pf. - thlr. gl. pf. - ½.
thlr. gl. pf. - thlr. gl. pf. - 1.
thlr. gl. pf. - thlr. gl. pf. - 5.
thlr. gl. pf. - thlr. gl. pf. - 9.
thlr. gl. pf. - thlr. gl. pf. - 1.
} Quatemb. würckliche Einnahme, von jeden 100. thlr. Einen gerechnet.

Thut thlr. gl. pf. nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 23½. und
thlr. gl. pf. - 17. Quat.
urf:

Summa sämtlicher Ausgaben:
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf die 18. Quat.
thlr. gl. pf. - 6. -
thlr. gl. pf. - ½. -
thlr. gl. pf. - 1. -
thlr. gl. pf. - 5. -
thlr. gl. pf. - 9. -
thlr. gl. pf. - 1. -
urf. Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf die 23½. und
thlr. gl. pf. - 17. Quat.

Hierzu
thlr. gl. pf. an baaren Gelde, als:
thlr. gl. pf. auf die 18. Quat.
thlr. gl. pf. - 6. -
thlr. gl. pf. - ½. -
thlr. gl. pf. - 1. -
thlr. gl. pf. - 5. -
thlr. gl. pf. - 9. -
thlr. gl. pf. - 1. -
urf. Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf die 23½. und
thlr. gl. pf. - 17. Quat.
urf.

Thut die volle Abführung:
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf die 18. Quat.
thlr. gl. pf. - 6. -
thlr. gl. pf. - ½. -
thlr. gl. pf. - 1. -
thlr. gl. pf. - 5. -
thlr. gl. pf. - 9. -
thlr. gl. pf. - 1. -
urf. Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf die 23½. und
thlr. gl. pf. - 17. Quat.
urf.

Und restiren zu Erfüllung der vollen Einnahme besage Specification,
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 18. Quatember.
thlr. gl. pf. - 6. -
thlr. gl. pf. - ½. -
thlr. gl. pf. - 1. -
thlr. gl. pf. - 5. -
thlr. gl. pf. - 9. -
thlr. gl. pf. - 1. -
urf. Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 23½. und
thlr. gl. pf. - 17. Quat.
urf.

Signatum N.

(L.S.) N. N.

D.

Einnahme

Amts-Städtgen N.

Hat nach Abzug vorhin auf allergnädigste Befehliche in Ausgabe geführter moderirten Schocke an Pfennig-Steuern zu entrichten:

Volle Schocke.		gangbare Schocke.	Mod. Schocke.	Decr. Schocke.	Cad. Schocke.	Erm. Schocke.
14424.	nach 20½. pf. • •	14200.	•	224.	•	•
14654⅓.	nach 12. pf. • •	14354.	100.	200.	•	•
	Und sind N. N. vermöge Befehl, iedoch nur bey diesen Pfennigen moderiret.					
	Steigen mit • Schocken, welche nach Introduction der General-Accise gangbar worden, und von derselben nicht vergeben werden.					
•	Summa • • •	•	•	•	•	•
	die gangbaren Schocke betragen nun, nach Schocken gl. zu 1. pf. thlr. gl. pf. und zu 20½. pf. thlr. gl. pf. und nach Schocken zu 1. pf. thlr. gl. pf. oder fl. gl. pf. und zu 12. pf. thlr. gl. pf. oder fl. gl. pf. Summa des gantzen Betrags: thlr. gl. pf. oder fl. gl. pf.					

Einnahme.

thlr.gl.pf. auf 17. pf. zur Miliz in Abschlag betragender thlr. gl. pf. von Schocken gl. a thlr. gl. pf.
Restiren daran noch thlr. gl. pf. und

thlr.gl.pf. auf 6. pf. zur Miliz in Abschlag betragender thlr. gl. pf. von Schocken gl. a thlr. gl. pf.
und restiren noch thlr. gl. pf.

thlr.gl.pf. auf 1. pf. zum Gesandschaffts-Spesen in Abschlag betragender thlr. gl. pf. von Schock gl. a thlr. gl. pf.
Restiren daran: thlr. gl. pf.

thlr.gl.pf. auf 1. pf. zur Landtags-Auslösung in Abschlag betragender thlr. gl. pf. von vorigen Schocken a thlr. gl. pf.
Restiren demnach thlr. gl. pf.

thlr.gl.pf. auf 1½. pf. zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen in Abschlag betragender thlr. gl. pf. von Schocken gl. a 1. pf. thlr. gl. pf.
Restiren demnach thlr. gl. pf.

thlr.gl.pf. auf 6. pf. zu dergleichen Bedürffnissen, in Abschlag betragender thlr. gl. pf. von Schocken gl. a 1. pf. thlr. gl. pf.
Restiren annoch thlr. gl. pf.

Summa der gantzen Einnahme:
thlr. gl. pf. nehmlich:
thlr. gl. pf. a 20½. und
thlr. gl. pf. 12. pf.
utf.

und restiren noch:
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. an 20½. und
thlr. gl. pf. 12. pf.
utf.

Ausgabe.

Auf allergnädigste Befehle erlassen.

1. Wegen neuen Anbaues.

thlr.gl.pf. auf 17. pf. } zur Miliz •
thlr.gl.pf. • 6. pf. }
thlr.gl.pf. • 1. pf. zu Gesandsch. Spesen
thlr.gl.pf. • 1. pf. zur Landtags-Auslösung
thlr.gl.pf. • 1½. pf. } zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen
thlr.gl.pf. • 6. }
von Schocken Gottlieb Kruben zu N. zu Fortsetzung seines Wohn-Hauß- und Stall-Baues, auf 3. Jahr, laut allergn. Befehls vom • biß mit rc. rc.

Thut
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 17. pf.
thlr. gl. pf. 6. pf.
thlr. gl. pf. 1. pf.
thlr. gl. pf. 1. pf.
thlr. gl. pf. 1½. pf.
thlr. gl. pf. 6. pf. utf.

2. Wegen Brand- Wasser- Wetter- und Windschäden, rc. rc.

3. An inexigiblen und in Concursen ausgegangenen Resten, rc. rc.

Summa sämtlicher Erlassungen:
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 17. pf.
thlr. gl. pf. 6. pf.
thlr. gl. pf. 1. pf.
thlr. gl. pf. 1. pf.
thlr. gl. pf. 1½. pf.
thlr. gl. pf. 6. pf.
utf. Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 20½. pf.
thlr. gl. pf. 12. pf. utf.

Im übrigen, wie beyn Aemtern.

Signatum N. den (L.S.) N. N.

D. Ein-

D.

Einnahme Qvatember-Steuer

beym Amts-Städtgen N.

Hat nach Abzug vorhin, auf allergnädigste Befehliche in Ausgabe verschriebener Moderationen, zu entrichten:

Voller Betrag.		gangbar.	Moderirt.
= =	Zu denen 23½. Qvatembern = =	= =	= =
= =	= 17. = = =	= =	= =
	Und seynd bey denen 17. Qvatembern = = gl. = pf. auf Befehl vom = in Moderation gesetzet worden.		
= =	Thut	= =	= =
	Steigt oder fällt ꝛc. ꝛc. Das gangbare Quantum a thlr. gl. pf. beträgt zu 23½. Qvatembern: thlr. gl. pf. und zu 17. Qvatembern: thlr. gl. pf.		
	Summa des gantzen Betrags: thlr. gl. pf.		

Einnahme.

thlr. gl. pf. auf 18. Qvat. zur Miliz in Abschlag betragender thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und restiren daran thl. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 6. Qvat. zur Miliz in Abschlag betragender thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Woran noch restiren thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf ½. Quat. zum Gesandschaffts-Spesen in Abschlag betragender thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und verbleiben daran noch im Rest thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 1. Qvat. zu dergleichen Behuff, in Abschlag betragender thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Restiren annoch thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 5. Qvat. zu denen von der Landschafft übernommenen Bedürffnissen in Abschlag betragender thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und restiren daran noch thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 9. Qvat. zu dergleichen Bedürffniß, in Abschlag betragender thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Woran noch restiren thlr. gl. pf.

thlr. gl. pf. auf 1. Qvat. zur freyen Disposition, in Abschlag betragender thlr. gl. pf. a thlr. gl. pf.
Und restiren daran thlr. gl. pf.

Summa der gantzen Einnahme:
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 23½. und
thlr. gl. pf. = 17. Quatember.
utf.

und restiren noch:
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 23½. und
thlr. gl. pf. = 17. Quatember.

Ausgabe.

Auf allergnädigste Befehle erlassen.

1. Wegen neuen Anbaues.
Wie beym Amts-Register.

2. Wegen Brand-Wasser-Wetter- und Wind-Schäden, ꝛc. ꝛc.
3. An inexigiblen und in Concursen ausgegangenen Resten, ꝛc. ꝛc.

Summa sämtlicher Erlassungen:
thl. gl. pf. als:
ꝛc. ꝛc.

Nehmlich:
ꝛc. ꝛc.

Hierzu
thlr. gl. pf. an baaren Gelde, als:
thlr. gl. pf. auf die 18. Quat.
thlr. gl. pf. = 6. =
thlr. gl. pf. = ½. =
thlr. gl. pf. = 1. =
thlr. gl. pf. = 5. =
thlr. gl. pf. = 9. =
thlr. gl. pf. = 1. =
utf:

Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 23½. und
thlr. gl. pf. = 17. Quat.
utf:

Thut die volle Abführung:
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 18. Quatember.
thlr. gl. pf. = 6. =
thlr. gl. pf. = ½. =
thlr. gl. pf. = 1. =
thlr. gl. pf. = 5. =
thlr. gl. pf. = 9. =
thlr. gl. pf. = 1. =
utf:

Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 23½. Qvat.
thlr. gl. pf. 17. =
utf:

Und restiren zu Erfüllung der vollen Einnahme besage Specification,
thlr. gl. pf. als:
thlr. gl. pf. auf 18. Quatember.
thlr. gl. pf. = 6. =

thlr.

thlr. gl. pf. auf ½. Qvatember.
thlr. gl. pf. = 1. =
thlr. gl. pf. = 5. =
thlr. gl. pf. = 9. =
thlr. gl. pf. = 1. =
utc:
Nehmlich:
thlr. gl. pf. auf 23½. Qvat.
thlr. gl. pf. = 17. =
utc:

Signatum N.
(L.S.)
N. N.

Wofern solche Stellen erkaufft u. wie selbige beschaffen. Dann, wann iemand dergleichen Hauß, Gut, oder wüste Stelle vorm Bau erkaufft, zu welcher Zeit der Bau vorgegangen, und wie viel Kauff-Gelder dafür gegeben, und endlich wie viel Schocke vollen und gangbaren Anschlags iedwedes Gut, Hauß oder ander Grund-Stücke, so vorstehender massen mit Brand- oder andern Unglücks-Fällen beschädiget oder zum Anbau gezogen wird, beleget ist, als wozu andere Schocke von unbeschädigten oder zum Bau nicht gehörigen Grund-Stücken keinesweges zu ziehen seyn, ingleichen wie viel der Abgebrandte oder sonst Neu-Anbauende zu einem einfachen Qvatember abzugeben hat.

E.

Extract

Des Ausschreibens vom 21. Augusti Anno 1702.

Wie die Bau-Berichte abzufassen: Begehren dannenhero, ihr wollet bey nechsten Umlauff, denen in euerm Creyß bezirckten Gerichts-Herren von der Ritterschafft, sowohln denen Beamten und Räthen in Städten andeuten, daß sie es allenthalben in ihren Berichten denen Leuten wissend machen, diese hierdurch zum Aufbau desto mehr veranlassen, wann sich iemand dazu angiebet, von der Sachen Beschaffenheit, sonderlich was zu demjenigen Hause oder Gute, so einer annehmen will, für Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche, Gehöltze, oder andere Grund-Stücken gehören, oder für Gerechtigkeiten darauf hafften, vor Eins. Gleichergestalt sollen sie bey vorgehenden neuen Anbau umständlich berichten

1. Requisitum bey Brand-Schäden. 1. Ob der Brand-Schaden alle und iede, nehmlich Förder-Seiten- und Hinder-Gebäude, Wohn-Häuser, Scheune und Ställe, mit oder ohne Getreyde, Viehe oder andern Vorrath betroffen, oder was davon gerettet worden? Wenn es sonderliche Scheunen bey den Städten betrifft, so zum Häusern nicht gehören, die darauf absonderlich liegende, nicht weniger die auf denen Feldern, Wiesen und andern Grund-Stücken, davon die Früchte in solche Scheunen gesammlet werden, hafftende Schocke, wenn zumahl die Früchte mit verbrandt, ingleichen die Haußgenossen, so mit ihrem Vorrath zugleich abbrennen, und denn diejenigen Häuser, so zwar dem Feuer nicht zu theil werden, dennoch aber um des Löschens willen Schaden leiden, nach Unterscheid derselben, ob sie nur abgedeckt, oder auch gantz, oder zum theil eingerissen worden, besonders und ausführlich anmercken.

2. Bey Wasser-Schäden. 2. Bey denen Wasser-Schäden mit deutlicher Beschreibung des Schadens, und zwar bey den Mühlen, ob er an Wehren, Tämmen, Fluth- und Wasser-Betten, Rade-Stuben, oder woran er sonst geschehen, und wie groß er gewesen, nicht weniger, ob es gantze Gebäude eingerissen und weggeschwemmet, oder nur beschädiget, auch ob und wie leicht sie zu repariren möglich?

5. Bey Wind-Schäden. 5. die Wind-Schäden aber an Gebäuden, dem sonst führenden neuen Anbau gleich tractiret werden.

8. Bey gantz oder nur zum Theil caducen Häusern oder Gütern. 8. Jmmassen bey selbigen derer seider dem vorigen Deutschen Kriege in die völlige Caducität gerathenen oder nur etlicher massen eingegangenen Häuser und Güter wohl zu unterscheiden und zu berichten, ob ein baufälliges Hauß mit Förder-Seiten- und Hinter-Gebäuden, oder ein Gut mit Wohn-Hauß, Scheune und Ställen, gäntzlich niedergerissen, und alles gleichwie die völlige Caducität von Grund auf neu gebauet wird, oder was für alte Gebäude noch stehen bleiben.

O.

Allergnädigster Herr.

Nach vorherbeschriebenen Requisitis eingerichtetes Berichts-Formular. Ew. Königl. Majestät ist auf N. N. geschehenes Ansuchen in Aller-Unterthänigkeit einzuberichten, was gestalt derselbe sein { Pferdner- / Anspanner- } Gut, so nach = = Hufen Landes = = Fuder Heu, Wiesewachs, = = Pfahl-Hauffen Weinberg, = = Acker Holtz, unter hiesigen Amte in dem Dorffe N. N.

(oder unter N. N. Gerichten in dem Dorffe N. N.)

gelegen, am = Julii Anno = pro = fl. = gl. = pf. käufflich an sich gebracht, welches an sämtlichen

(oder worinne eigentlich der Ruin bestehet,)

Gebäuden dermassen eingegangen, daß selbige unumgänglich von Grund aus wiederum erhoben werden müssen,

(allhier ist anzuführen, in was vor Gebäuden dieselbe bestehen, ob das Wohn-Hauß allein oder Seiten- und Hinter-Gebäude, ingleichen Scheune und sämtliche Stallung vor Zucht- und Zug-Vieh darunter begriffen,)

deren Anbau unter = fl. = gl. = pf. nicht zu vollführen. Dahero um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Jahre gehorsamst ansuchet: Die auf solchem Gute hafftende Steuer-Beschwerungen bestehen in 50. vollen und 40. gangbaren Schocken,

(woran ihme zwar unter der Gemeinde, allergnädigst verstatteten Moderation noch 5. Schocke zu gute gehen,)

ingleichen 5. gl. 6. pf. einfachen Contributions-Quanto,

(nach welchen er bißanhero einen Rest von
= fl. = gl. = pf. die Land-
= fl. = gl. = pf. Pfennig-
= fl. = gl. = pf. Quatember-
Steuern anwachsen lassen,)

Sonsten aber nachfolgende Onera auf dem Gute (Hause oder Garten rc. rc.) hafften,

= gl. = pf. Erb-Zinnß,
= gl. = pf. Hufen-Geld,
u. s. f.
rc. rc.

(oder Schoß, Erb-Zinß und wie die Raths-Gefälle Nahmen haben,)

Ew. Königl. Majestät hohe Milde und Gnade hierauf gewartende, der ich in pflichtschuldigster Treue verharre

Ew. Königl. Majest.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß aller Orten Impost-Einnehmer gesetzet werden, und solche Caution machen sollen, den 10. Decembr. Anno 1716.

An. 1716. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue, Demnach Uns die getreuen Stände Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen und incorporirten Lande von Ritterschafft und Städten bey nechst-verwichenem allgemeinen Land-Tage in ihrer untterm 31. Mart. überreichten unterthänigsten Bewilligungs-Schrifft unter andern auch zum Militair- und andern Bedürffniß die Continuation derer bishero gegebenen Pfennige und Qvatember auf drey Jahre bewilliget, Und dannenhero auch die Nothdurfft erfordert, daß selbige, so viel das, GOtt gebe mit Segen und Frieden herannahende 1717de Jahr betrifft, in Zeiten zu jedermanns Wissenschafft ins Land publiciret werden, Als haben Wir zu dem Ende dererselben Verzeichniß gewöhnlicher massen in beykommenden öffentlichen Druck bringen lassen, und übersenden euch hiermit vor die gesamte Schrifft- und Amtsäßige Stände eine gnügliche Anzahl, gnädigst begehrende, ihr wollet dieselben, sobald noch andere hauptsächlich die Verkürtzung derer Rechnungen betreffende Sachen, so ehistens folgen sollen, bey euch eingelauffen seyn werden, denen in eurem Creyße bezirckten von Ritterschafft, Aemtern und Städten mittelst Patents zuschicken, selbige darinnen nicht allein zu fleißiger Eintreibung und Lieferung solcher Steuern, nach denen darinn gesetzten Terminen, obliegender Schuldigkeit nach, ermahnen, sondern auch, in dessen Verbleibung, wider die Säumigen mit der Execution, nach verflossener respective vierzehentägiger und monatlicher Frist, wie solche in Abdruck deutlich angezeiget worden, ungehindert verfahren, die eingebrachten baaren Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme gehörig einschicken und verrechnen, auch endlich eure Creyßrechnungen darüber, samt zugehörigen Registern, binnen der bestimmten Frist, bey Vermeidung der darauf gesetzten unausbleiblichen Straffe, schliessen und einschicken, auch, der Imposten halber, alle geziemende Vorsorge tragen, Da Uns auch erinnerlich ist, was Wir wegen Beobachtung der richtigen Abgabe derer zu eben diesen Bedürffnissen von einer getreuen Landschafft bewilligten Imposten von gestempelten Papier und Charten, bey letztern Ausschreiben anbefohlen, gleichwohl sich nicht allein keine Besserung gefunden, sondern auch verlauten will, daß vieler Orten gar keine Impost-Einnehmer befindlich, oder doch wenigstens keine Caution bestellet haben; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet des förderlichsten eine deutliche Specification aller in dem euch anvertrauten Creyße befindlichen Aemter und Städte, samt Benennung des in jedem Orte sich befindenden Impost-Einnehmers und Anzeigung dessen Caution einsenden, auch bey vorkommenden Veränderungen jedesmahl den Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer des Ortes auf den §. ult. des erneuerten Impost-Ausschreibens weisen, und den dißfalls zu erstatten habenden Bericht so viel möglich, beschleunigen, und aller Orten Pflichten gemäß vor gute Richtigkeit sorgen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Decembris, Anno 1716.

Observanda bey Eintreibung derer aufs Jahr 1717. bewillig. ten Pfennige u. Qvat.

Impost-Einnehmer und deren Cautionen anzuzeigen.

H. Watzdorff.

Matthias Christlieb Pistorius.

Dem Vesten und Unseren lieben Getreuen verordneten Einnehmern derer Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Leipzigischen Creyße.

Inserat.

Auch Vester und liebe Getreue, Weiln Wir ietzigen Jahre, die bey den vorigen allgemeinen Land-Tage An. 1711. auf Land- und Tranck-Steuren gethane Bewilligung zu Ende gehet, und nunmehro nöthig ist, nach der, bey letzthin gehaltenen Land-Tage, erfolgeten Haupt-Bewilligung, und den am 28. April. a. c. publicirten Land-Tags-Abschiede, sothane Steuren behörig auszuschreiben; Als ergehet hiermit Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet bey ietzigen Umlauff des Pfennig- und Qvatember-Steuer-Ausschreibens, es an die, in den euch anvertrauten Creyß, bezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, als auch an die, zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit, mitbringen, und darbey gebührende Verfügung thun, daß sie die Land-Steuern auf die Fristen, Lætare und Bartholomæi, in Tranck-Steuren aber, auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ bevorstehenden 1717. Jahres, nebst denen Resten von vorigen Jahren und Verwilligungen alles fleißig eintreiben, und auf die, von euch zur Einrechnung bestimmte Termine, samt zugehörigen Registern, baaren Gelde, oder unverwerfflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme, bey Vermeidung der, im Ausschreiben enthaltenen Straffe richtig liefern, neue Reste, besonders in der Tranck-Steuer daran nach Cap. XIV. des Anno 1703. ergangenen Ausschreibens, nicht aufwachsen lassen, wider die Säumigen Restanten aber mit der Execution unnachbleibend verfahren, und im übrigen alles dasjenige, was in seitherigen General- und Particular-Ausschreiben enthalten und anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten und gehorsamst bewerckstelligen sollen; Gestalt denn auch ihr eures Orts euch hiernach überall gehorsamst zu achten, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf, vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schliessen, und daselbst eines nebst den andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, nebst dem, was bereits in den am 23. Febr. c. anni ergangenen Ausschreiben, überall erfordert worden, einzuliefern, und daran Unsere Meynung zu vollbringen. Datum ut in literis d. 10. Dec. Anno 1716.

Was bey Eintreib. der auf das Jahr 1717. bewillig. ten Land. u. Tranck-Steuer zu observiren.

H. Watzdorff.

George Heintze.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie die Einrechnung der Pfennig- und Qvatember-Steuren noch kürtzer einzurichten, den 1. Februar. Anno 1717.

An. 1717. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue, Nachdem Wir bey bishero eingeführter Rechnungs-Art wahrgenommen, daß des in Annis 1705. und 1709. verkürtzten Rechnungs-Modi ungeach-

ungeachtet, wegen Vertheilung derer Haupt-Cassen und dahin verwiesenen Bedürffnissen, sonderlich der mühsamen Tabellen-Arbeit der intendirte Zweck nicht erreichet, noch die Weitläufftigkeit gäntzlich gehoben werden können, vielmehr denen Ständen selbst schwer fallen wollen, die Rechnungen auf vorgeschriebene Art zu verfertigen; Dahero auch bey vielen grosser Aufenthalt und Hinderung erwachsen, daß sowohln bey denen Haupt-Cassen, als Rechnungs-Expedition, allwo sämtliche Creyße und die vielen Species der Rechnungen zusammen kommen, in Examinirung und Justification derselben fast nicht mehr fortzukommen, noch die Rechnungen zu gesetzter Zeit in gehöriger Ordnung erhalten werden mögen. Als haben solchen in Zeiten abzuhelffen, Wir auf eine noch beqvemere und kürtzere Einrichtung der Rechnung zu gedencken, der Nothdurfft befunden; Dannenhero auch zuförderst die Haupt-Cassen also eingerichtet, daß aus denen Creyßen sämmtliche Pfennig-Steuern zusammen bey dem Ober-Steuer-Cassirer, Carl Christian Pfeiffern, die Qvatember-Steuern aber bey dem Ober-Cassirer, George Löben, eingerechnet, auch iedes in gantze Jahrs-Rechnungen verfasset, ingleichen mit denen unterschiedenen Bedürffnissen eine kürtzere Einrichtung getroffen, und die weitläufftige Verschreibung derer Erlassungen auf eine andere und beqvemere Art verrichtet, mithin die Verschreibung der Ausgaben um ein grosses gemindert werde; Im übrigen aber von Einrichtung angeregten Rechnungs-Wercks und Cassen-Versorgung Wir angefügte Nachricht mit zugehörigen Beylagen (unter welchen das sub B. und C. denen Aemtern vorgeschriebene Schema, auch bey andern Ständen in Observantz zu bringen) in so vielen Exemplarien, als in dem euch anvertrauten Creyße vor die Schrifft- und Amtsäßigen Stände, auch Aemter und Städte nöthig, übersenden, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet selbige, mittelst Patents, (oder mit instehendem Land-Steuer-Ausschreiben) an dieselbe übersenden, sie zu fleißiger Beobachtung aller darinne enthaltenen Puncte anermahnen, auch euers Orts selbst euch darnach achten, und darüber halten, die erforderten Extracte zu gehöriger Zeit einsenden, auch auf die daselbst führende Reste genaue Acht haben, und nach euern Pflichtmäßigen Ermessen die Individual-Specificationes erfordern, und durch einen geschickten Executorem untersuchen lassen; hiernechst in den anberaumten Fristen die Berechnungen leisten, und bey vorfallenden Hinderungen in Zeiten Bericht erstatten, wider die Säumigen und Ungehorsamen aber mit Execution und Straffe verfahren, auch hierdurch die Richtigkeit allenthalben befördern helffen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Febr. Anno 1717.

siehe oben vom 2. Dec. 1716. pag. 1839.

Christoph Hentrich von Watzdorff.

Joh. George Steinbach.

Ejusdem Befehl,

Daß die Strassen-Bereuter in jedem Creyße auch auf die Spiel-Karten mit Achtung geben sollen, ob solche gestempelt sind, den 26. August. Anno 1717.

Friedrich August, König und Chur-Fürst rc. rc.

An. 1717.

Strassen-Bereuter sollen auf die Bestempelung der Spiel-Karten mit acht haben.

Wie selbige darzu anzuweisen.

Vester und liebe Getreue, Wir befinden nicht undiensam, daß auch die Strassen-Bereuter ieden Creyßes, nebst denen hierzu bereits befehligten Tranck-Steuer-Revisoribus auf die Bestempelung derer Spiel-Karten, und die darbey vorgehende Unterschleiffe fleißig mit acht haben, angesehen sie, wegen ihrer öfftern Besuchung derer Schencken und Wirths-Häuser darzu vielleicht mehr, als jene, Gelegenheit finden.

Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet denen in euern Creyße Bestelleten beykommende Instruction samt einem Exemplar von denen euch hiebevor in gnugsamer Anzahl zugesandten Karten-Impost-Patenten zustellen, selbige ernstlich darauf weisen, und bey vorkommendem Fall, ihnen zu den geordneten Antheil der Straffe, zu Ermunterung mehrern Fleisses unweigerlich verhelffen, doch auch vor aller Ubereilung und Unbescheidenheit bey einziehender Erkundigung wegen der geschehenen, oder unterlassenen Bestempelung treulich warnen. Daran geschiehet Unsere Meynung, Datum Dreßden, den 26. Aug. Anno 1717.

Centurius von Miltitz.

Matthias Christlieb Pistorius.

An die verordnete Einnehmere der Land- und Tranck-Steuer im Leipzigischen Creyße.

Instruction,
Wie sich Strassen-Bereuter wegen der Spiel-Karten zu verhalten.

Alldieweil die Strassen-Bereuter bey fleißiger und Pflichtmäßiger Verwaltung ihres Dienstes, zum öfftern in denen Schencken und Wirths-Häusern, wo sie abtreten, oder übernachten, Karten-Spieler antreffen; Als haben dieselben mit Bescheidenheit sich genau zu erkundigen, ob die Karten, sowohl mit dem Steuer- als Accis-Stempel, derer Unterscheid sie sich zu solchem Ende bekannt zu machen haben, gehörig bestempelt, und wenn sie hernach gewiß versichert sind, daß sonderlich der erstere, oder Impost-Stempel, so das Ærarium führet, ermangelt, sich bey dem Wirthe zu erkundigen, wer die Spieler seyn? Wo sie die Karte herbekommen? Wie offt sie damit gespielet? Welches alles so fort bey der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen, und um Einbringung der verwirckten Straffe, wovon der Ausreiter seinen Antheil zu gewarten, anzuhalten, auch in seiner wöchentlichen Relation der Creyß-Einnahme von allem, was dißfalls vorgegangen, ausführliche Nachricht zu ertheilen, damit dieselbe des Ærarii Interesse mit mehrern Nachdruck besorgen könne? Wornach sich dieselben also zu achten, und daran Unsere Meynung zu vollbringen haben. Datum Dreßden, den 26. Aug. Anno 1717.

Centurius von Miltitz.

Matthias Christlieb Pistorius.

Ejusd. wiederholtes Mandat,

Daß der Gebrauch des Stempel-Pappiers nicht unterlassen, auch alle Gerichts-Actuarii darzu beeydiget, und die von Anno 1701. zurück gebliebene unbestempelte Documenta und dergleichen binnen Dato und dem 4. Decembr. nachgestempelt, oder widrigen Falls die Untersuchung und Bestraffung erfolgen solle, den 22. Augusti, Anno 1718.

An. 1718. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und

und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden, in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen befindlichen Einwohnern, wes Standes, Würden und Wesens sie sind, zu wissen: Gestalt auch denen meisten unter ihnen, aus denen jüngsten Land-Tags-Handlungen, Zweiffels-frey, ohnedieß schon bekannt seyn wird: Was maassen Unsere getreue Stände von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, zu besserer Bestreitung der bewilligten Gelder, auch anderer Bedürffniß des Landes, unter andern ihre Bewilligung auch dahin gethan, daß die Imposten von gestempelten Papier und Spiel-Karten continuiret, und darbey, unter andern, die Verpflichtung aller und jeder Secretarien und Actuarien bey denen Collegiis, Aemtern und Stadt-Obrigkeiten, ingleichen derer Gerichts-Verwaltere, in unvorgreifflichen Vorschlag gebracht. Wie nun dieses zu besserer Observirung der ergangenen Ausschreiben vieles beytragen kan; Als haben Wir es Uns gnädigst gefallen lassen, Und befehlen hiermit, daß alle und iede Secretarii und Actuarii bey denen Collegiis, Aemtern und Stadt-Obrigkeiten, und wer mehr allda zu Annehmung derer resp. Supplicate, Briefe und Schrifften bestellet, nicht weniger die Gerichts-Verwaltere, oder wem sonst die Administration der Gerichte anvertrauet, in denen Judiciis und auf dem Lande unverzüglich dahin verpflichtet, oder wer zu dergleichen Function bereits vereydet, auf die schon abgelegte Pflicht, durch das Handgelöbniß zugleich angewiesen, selbige auch durch ihre bey denen Collegiis vorgesetzte und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich darzu angehalten und Obsicht drüber geführet werde, daß sie in denen bey ihnen verhandenen Proceß- und andern Actis, sowohl Consens- Confirmation- Gerichts- und Handels-Büchern von Anno 1701. an, ob, dem Ausschreiben zu Folge, gestempelt Papier gebrauchet worden? nachschlagen, und da sich, daß solches nicht geschehen, fände, damit die Nachstempelung annoch erfolgen könne, anzeigen, auch ratione futuri auf die exacteste Beobachtung des unterm 23. Decembr. 1710. emanirten Ausschreibens, sowohl was den Gebrauch des Stempel-Papiers in denen Judiciis selbst betrifft, als auch, daß keine Sache, so auf ungestempelt Papier in die Gerichte übergeben, oder daselbst produciret, woferne nicht etwa Fatalia darauf beruhen, oder periculum in mora zu besorgen, oder auch kein Stempel-Papier sofort zu erlangen wäre, welchenfalls doch nichts desto minder der darauf gesetzte Impost nachzuzahlen, angenommen und confirmiret werden sölle, iedoch bleiben von solcher Abgabe frey, nicht nur die in oberwehntem Mandat bereits specificirte Fälle, sondern auch geschworner Armen Sachen, und wenn bey Gütern in der Haushaltung, derer Zinsen, Dienste und anderer Præstationen halber, oder auch sonst in Policey-Sachen ex officio, ausser anhängigen Processen, Auflagen gefertiget werden. Und ob Uns wohl nicht unbekannt, wie die hin und wieder angestellte Untersuchungen bereits klar zu Tage geleget, was vor grosse und vielfältige Unterschleiffe bis hieher, wider die Impost-Ausschreiben, begangen worden, daß Wir auch dahero wohl befugt wären, solche in genauere Untersuchung, und die Contravenienten zu der verwürckten Straffe zu ziehen; So wollen Wir doch auch darinne, Unsere Landes-Väterliche Langmuth zu erweisen, gnädigst geschehen lassen, daß alle und jede Innhabere solcher Documenten, die von Anno 1701. an, und nachhero, abgefasset und noch nicht gestempelt worden, selbige binnen hier und den 4 Decembr. lauffenden Jahres, gegen Erlegung des Imposts und ohne Abforderung einiger Straffe, zur Stempelung bringen und einsenden mögen. Solte aber einer oder der andere, dieser Unser Königl. Hulde und Gnade sich zu erfreuen, die bestimmte Zeit vorbey gehen lassen, der oder dieselben mögen ihnen hernach, wenn über lang oder kurtz dergleichen Documenta zum Vorschein kommen, oder nach Befinden durch fernerweite Untersuchung in denen sämtlichen Dicasteriis und Gerichten ausfündig gemachet worden, den davon zu gewartenden Schaden und Nachtheil sich selbst imputiren. Wir leben iedoch des guten Vertrauens, es werden alle und jede Unsere getreue Unterthanen, und wer in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen sich aufhält, diesem allen sich gehorsamst gemäß bezeigen.

Impost von gestämpelten Papier und Spiel-Karten ist zu continuiren verwilliget worden.

Alle Secretarien und Actuarien darüber zu verpflichten.

Was vom St. Papier frey.

Nachstempelung.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Patent, ohne den geringsten Zeit-Verlust, aus iedweder Creyß-Einnahme in den Creyßen, zu öffentlicher Affigirung, und damit es zu iedermanns Wissenschafft komme, herum geschicket werden, nach dessen Erfolg sodann denen Innhabern solcher ungestempelten Documenten frey stehet, entweder selbige zur Stempel-Factorie allhier in Dreßden unmittelbar einzuschicken, und den Impost zugleich zahlen zu lassen, oder bey denen Creyß-Steuer-Einnahmen sich zu erkundigen, ob so hohe Stempel-Bogen, als der Betrag derer Documenten erfordert, allda vorhanden, und auf solchem Fall die Stempel-Bogen um die Documenta hefften, ansiegeln, und worzu sie angeheffter, durch die Creyß-Einnehmer, gegen Entrichtung Eines Groschen von jedem Document, es sey die darinnen enthaltene Summa groß oder klein, darauf bemercken zu lassen, und dargegen, ohne Abforderung der sonst verwürckten Straffe, gestempelt zurück zu erwarten; So viel aber die neuen Documenta betrifft, lassen Wir es lediglich bey dem ob-allegirten Ausschreiben de Anno 1710. bewenden, und wird solchemnach ein jeder sich vor Schaden und Ungelegenheit, womit Wir ihn gerne verschonet sehen möchten, bestens zu hüten wissen. Wornach sich also zu achten, und daran Unser Wille und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, den 22. Aug. 1718.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Jacob Heinrich, Graf von Flemming.

Johann Friedrich Günther.

Ejusd. Befehl,

Die Einbringung der auf das herannahende 1719te Jahr bewilligten Pfennig- und Qvatember-Steuer betreffend, auch daß die Specification aller Impost-Einnehmer und ihrer Cautionen eingesendet, ingleichen auf denen mit Berichte eingeschickten Acten und derselben Rubric die vorher ergangene und darinnen befindliche Befehle und erstattete Berichte annotiret werden sollen, den 21. Novembr. Anno 1718.

An. 1718.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Veste und liebe Getreue. Demnach nunmehro durch GOttes Gnade das 1719. Jahr heran nahet, und der Nothdurfft seyn will, nach der von einer getreuen Landschafft bey dem letzt-verwichenen allgemeinen Landtage aus allerunterthänigster treuester Devotion geschehenen Bewilligung die zum Militair-Etat und anderen Bedürffnissen gewidmete Zwey und Dreyßig und Einen halben Pfennig, und Viertzig und einen halben Qvatember, auch die zu Einbringung derselben gesetzte Termine gewöhnlicher maaßen auszuschreiben, und denen Contribuenten solches in Zeiten bekannt zu machen; Als übersenden Wir euch hierbey die zu solchem Ende bereits in Druck gebrachte Verzeichnisse, in genugsamer Anzahl, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet selbige denen in dem euch anvertraueten Creyße Bezirckten von Ritterschafft, Aemteern und Städten, ohne Anstand, vermittelst Patents zuschicken, und sie dabey nicht alleine zu fleißiger Eintreib- und Lieferung sothaner Steuern, nach denen darinnen beniemten Terminen, der Schuldigkeit gemäß, anmahnen, sondern auch, in Verbleibung gütlichen Abtrags, wider die Säumigen mit der Execution, nach verflossener resp. Vierzehntägiger und Monatlicher Frist, wie solche im Abdrucke deutlich angemercket worden, ungehindert verfahren, die eingebrachten baaren Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen, zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, auch wohin es sonst besonders verordnet werden möchte, gehörig einsenden, euere Creyß-Rechnungen darüber, samt zugehörigen Stände-Registern, binnen der bestimmten Frist, bey Vermeidung der darauf gesetzten und unausbleiblichen Straffe, schlüssen und einreichen. Hierüber der Imposten halber, nach dem erneuerten Ausschreiben, und denen in das Land ergangenen Mandaten alle geziemende Aufsicht haben, und die Gerichts-Herren, Beamte, Stadt-Magistrate und Einnehmere zugleich bedeuten, daß jeder an seinem Orte deshalben gebührende Vorsorge tragen, oder, bey verspührter Nachläßigkeit, ernsten Einsehens gewärtig seyn solle, Wie euch denn nicht weniger noch erinnerlich seyn wird, was Wir insonderheit, wegen Einsendung einer genauen Specification aller Impost-Einnehmer und Anzeigung eines jeden bestelleten Caution, den 8. Febr. abgewichenen Jahres anbefohlen, Nachdem aber solchem zur Zeit noch nicht allenthalben gebührende Folge geschehen, und unterschiedene Einnehmere mit denen erforderten Impost-Cautionen noch zurücke sind, Als habt ihr euch nicht alleine selbst hiernach zu achten, sondern auch, daß solchen gehorsamst nachgelebet werde, denen Einnehmern zugleich Andeutung zu thun; Ingleichen die Pappier-Vorräthe durch die Steuer-Fourierer und Executores, zu Erspahrung der Unkosten, öffters untersuchen zu lassen, und wenn sich etwa Unrichtigkeit oder Unterschlag hierbey hervor thäte, solches alsobald einzuberichten.

32½. pf. u. 40½. Quatemb. einzubringen.

Alle Imposten-Einnehmer zu specificiren,

die Papiere Vorräthe öffters untersuchen zu lassen.

Wie ihr denn auch an die Einbezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, krafft diß zu verfügen habt, daß sie, bey Erstattung derer allerunterthänigsten Berichte, in Neu-Anbau-Brand-Wasser-Wetter-Wind- und Mißwachs-Schäden, bey Angebung der Schocke, an denjenigen Orten, welche die Berg-Freyheit geniessen, die halben Schocke zugleich anzeigen sollen, damit nicht die Begnadigung auf die vollen Schocke, Unserm Steuer-Ærario zum Schaden, extrahiret und genossen werde.

Bey denen Berichten derer Neu anbauenden, u. Angebung der Schocke auch uff die Berg-Freyheit mit zu sehen.

Schlüßlich haben Wir unterm 1. Mart. des zu Ende lauffenden Jahres, daß auf denen mit Bericht eingesendeten Acten und dererselben Rubric die vorher ergangene und darinne befindliche Befehle und erstattete Berichte annotiret werden sollen, gemessen anbefohlen; Vernehmen aber mißfällig, daß solchem noch nicht allezeit gebührend nachgelebet worden; Begehren dahero hiermit nochmals gnädigst, ihr wollet an die Einbezirckte von Ritterschafft, Aemtern und Städten, ingleichen die Einnehmere und Steuer-Revisores anderweit verfügen, solches hinfüro genau zu beobachten, euch auch selbst hiernach gehorsamst richten, und daran Unsere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 21. Novembris, Anno 1718.

Auf die mit Bericht eingesendeten Acten und dererselben Rubric, die vorher ergangene Befehle u. erstattete Berichte zu annotiren.

Christoph Heinrich von Watzdorff.
Adam Daniel Müller, S.

Ejusd. Befehl,

Die prolongirte Nachstempelung derer Documente betreffend, den 7. Decembr. Anno 1718.

An. 1718.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue ꝛc. Euch ist noch gehorsamst erinnerlich, Was gestalt Wir zu besserer Beobachtung des unter dem 23. Decembr. Anno 1710. in das Land publicirten Ausschreibens, derer von einer getreuen Landschafft auf gestempelt Pappier und Spiel-Karten verwilligten Imposten, ein Patent sub dato 22. Aug. lauffenden Jahres zum öffentlichen Druck bringen lassen, und solches hernach mit Befehle vom 10. Octobr. letzthin zu behöriger Publication ins Land an euch überschicket, auch darinne unter andern gnädigst verstattet, daß alle und iede Innhabere dererjenigen Documenten, die von Anno 1701. an, und nachhero, abgefasset, und noch nicht gestempelt worden, selbige binnen den 4ten ietzigen Monats Decembr. gegen Erlegung des Imposts, und ohne Abforderung einiger Straffe zur Stempelung bringen und einsenden möchten.

Verstattete Nachstempelung der seit A. 1701. abgefasseten Documente.

Wann dann unterschiedene Gerichts-Herren, Beamte und Räthe in Städten mit der Unmöglichkeit der Expedition des Anbefohlenen in der gesetzten Zeit, indem, zumahln in denen weitläufftigen Creyßen, an vielen Orten erst im Anfange und Mittel des Novembris die Insinuation des Mandats geschehen wäre, und dahero die Proceß- und andere Acta, Documents, Consens, Confirmation, Gerichts- und andere Bücher zu durchsuchen, und an Ort und Stelle zur Nachstempelung zu schaffen,

Gesuchte

schaffen, die eingeräumte Frist zu kurtz gefallen, sich entschuldiget, und um Prolongation des Termins allerunterthänigst angesuchet, Wir auch bey denen mit vorfallenden Umständen aus Landes-väterlicher Clementz den præclusivischen Termin bis zum 1. Martii des bevorstehenden 1719. Jahres in Gnaden prolongiret;

und erfolgte Prolongation der darzu anfgesetzten Frist.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet bey ietzigem Umlauff des Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuer-Ausschreibens auf künfftiges Jahr, zu Verhütung weiterer Unkosten, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirckten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten solches wissend machen, und daß im übrigen gedachtem Unserm Mandate allenthalben gebührend nachgelebet werde, zugleich verfügen, euch auch selbst hiernach gehorsamst achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 7. Decembris, Anno 1718.

Christoph Heinrich von Watzdorff.

Adam Daniel Müller, S.

An die Leipzigische Creyß-Einnahme, die prolongirte Nachstempelung der Documente betreffend.

Ejusd. Verordnung,

Auf was Maße die vor Dero Königl. und Chur-Printzens Hoheit, bey Deroselben Zurückkunfft in hiesige Lande, zum Præsent offerirten 40000. fl. eingebracht und gelieffert werden sollen, den 28. Martii An. 1719.

A. 1719. Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste und liebe Getreue, Demnach Eine getreue Landschafft in ihrer Bewilligungs-Schrifft von 25. Maji abgewichenen 1718ten Jahres, sich allerunterthänigst erkläret, bey Zurückkunfft Unsers Printzens Lbden. ein gewisses Præsent von Viertzig Tausend Gülden Meißnischer Wehrung, Deroselben zu offeriren, und unter andern darzu einen Qvatember, so indeß Vorschuß-weise aufgebracht werden soll, zu der Wiedererstattung bewilliget, welches Wir Uns auch in Unsern darauf am 28. May ertheilten Abschiede in Gnaden gefallen lassen.

Der Landschafft Bewilligung vom 25. Maji 1718.

40000. fl. Præsent.

vermittelst eines Qvatembers.

Wann dann nach Gottes gnädiger Schickung Unsers Printzens Lbden. nunmehro in hiesigen Landen und in Unserer Residenz-Stadt Dreßden gesund und glücklich wieder angelanget, und Wir nicht zweiffeln, daß sich männiglich zu Bezeigung unterthänigster treuester Devotion desto williger und prompter zu Erlegung dieses bewilligten Qvatembers finden lassen werde;

Die erfolgte Retour.

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen in euern Creyße bezirckten von Ritterschafft, Aemtern und Städten, vermittelst dieses Unseres Ausschreibens, welches zu dem Ende in Druck zu bringen, und bey erster Einrechnung der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern, zu Verhütung weiterer Unkosten, ihnen einzuhändigen, behörig intimiren, einen Qvatember auf den 20. Novembris lauffenden 1719den Jahres richtig und sonder Reste, auch ohne Verschreibung und passirung einiger Einnehmer-Gebühren, und zwar bey denen Städten, ohne Unser General-Accise Zuthun, nach der sonst gewöhnlichen 14. tägigen Frist, einbringen, und an euch gebührend liefern sollen; Wie denn auch ihr die Lieferung und Verrechnung solches Qvatembers zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme gleichfalls ohne Einnehmer-Gebühren weiter zu bewerckstelligen wissen werdet, und es geschicht hieran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Martii, Anno 1719.

Ohne Unkosten, einen Qvatember uffn 20. Nov. sonder Reste, und der General Accise zu thun, zu liefern.

Christoph Heinrich von Watzdorff.

Denen Vesten und Unsern lieben getreuen verordneten Einnehmeren der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern im Meißnischen Creyße.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusd. Befehl,

Worinnen die zur Nachstempelung aller nicht gestempelten Documenten gesetzte Frist, biß auf instehende Weyhnachten Ann. curr. annoch prolongiret, auch verordnet worden, eine Specification aller Impost-Einnehmer einzusenden, den 30. Augusti Anno 1719.

An. 1719. Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Veste und liebe Getreue, Ob Wir zwar wohl verhoffet, es würde, nach Unsern den 22. Augusti verwichenen 1718. Jahres in das Land ergangenen Mandate, die Nachstempelung derer von An. 1701. auf ungestempelt Pappier geschriebenen Documenten, wenigstens binnen denen biß den 1. Martii und Johannis jüngsthin eingeräumeten beyden Fristen, allenthalben behörig erfolget seyn; So haben doch kurtz vor Verlauff der letztern Frist noch unterschiedene Beamte und Räthe in einigen grossen Aemtern und Städten fernerweit allerunterthänigst vorgestellet, Was massen eines theils nicht möglich gewesen, die vielen Acta, wovon einige in Unserm Appellation-Gerichte, auch denen Dicasteriis dieser Lande, zum Verspruch Rechtens sich befunden, und vor dem letztern præclusivischen Termine insgesamt nicht wieder zurücke gelanget wären, zu durchsehen, auch unterschiedene Contravenienten, so zu denen ad Acta übergebenen Schrifften nicht zulänglich, oder gar kein Stempel-Pappier gebrauchet, ausserhalb hiesiger Lande sich gewendet, von welchen das Geld zur Nachstempelung nicht wohl zu erhalten sey, andern Theils sehr schwer, und wegen derer zu observiren habenden Fatalien, fast unpracticabel fallen wolle, die gangbaren Acta, zumahlen von entlegenen Orten, anhero zur Stempel-Factorie, oder zu denen Creyß-Einnahmen, zu der Nachstempelung oder Umschlagung derer dazu erforderten Stempel-Bögen, einzusenden, gestalt denn auch zu denen darzu benöthigten Kosten sich die wenigsten verstehen wolten, hingegen bequemer fallen dürffte, wenn eine Specification von denen ex Actis aufgezeichneten Schrifften gefertiget, und das Geld berechnet würde.

Die ereignete Schwehrheit bey Untersuchung derer nachzustempelnden Documenten.

Wann Wir dann wegen angeführter Umstände, den biß Johannis gesetzt gewesenen Termin zur Nachstempelung aller von Anno 1701. an, auf ungestempelt Pappier geschriebenen Documenten, noch biß auf Weynachten dieses Jahres prolongiret, auch in Gnaden geschehen lassen, daß statt der anbefohlenen Einsendung derer

rer Acten zu der Stempel-Factorie oder denen Creyß-Einnahmen, zu Erleichterung des Wercks eine Specification in duplo gefertiget, ein authorisirt Exemplar ad Acta gebracht, und eines zu Unserm Steuer-Archiv geliefert, das eingekommene Geld bey denen Impost-Einnahmen getreulich berechnet, jedoch daß die Beamten, und andere Gerichts-Obrigkeiten, bey einer nachdrücklichen Straffe angewiesen werden, niemand höher, als das Ausschreiben erfordert, zu taxiren, nicht weniger denen Unterthanen deshalber keine Unkosten zu machen, weil nicht selbige, sondern die Obrigkeiten, so deswegen nicht behörige Vigilanz gehabt, daran Ursache sind; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertraueten Creysse einbezirckten Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Aemtern, und Städten, bey erster Einrechnung der Land-Tranck-Pfennig- oder Quatember-Steuern, zu Verhütung weiterer Unkosten, solches zu behöriger Wissenschafft bringen, und daß diesem allen gebührend nachgelebet werde, geziemende Obsicht tragen; Allermassen denn auch die Inhabere solcher Documenten, so von Anno 1701. an und nachhero abgefasset, und noch nicht gestempelt worden, wenn sie selbige binnen der anietzo noch biß Weynachten eingeräumten Frist, nicht zur Nachstemplung bringen und einsenden, nach deren Verfliessung, zu Erlegung der im Ausschreiben de Anno 1710. gesetzten Straffe, nebst dem Stempel-Gelde, unnachbleiblich angehalten werden sollen. rc. rc.

Ubrigens ist euch nicht unbekandt, was Wir wegen Einschickung einer genauen Specification aller Impost-Einnehmer und Anzeigung eines jeden gestelleten Caution, am 10. Decemb. 1716. 8. Febr. 1717. und 21. Nov. abgewichenen 1718. Jahres anbefohlen haben, Ob ihr nun wohl Anno 1717. eine dergleichen Specification eingeschicket, Nachdem aber solche nicht allenthalben vollkommen, auch dem Vernehmen nach, seiter dem an einigen Orten mit denen Einnehmern Veränderung vorgegangen seyn soll, die neuen Einnehmere aber bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme sich weder zu der Verpflichtung behörig angegeben, noch die schuldige Caution præstiret haben: *(Anbefohlne Einschickung einer Specification aller Impost-Einnehmer, — Die neuen davon sollen sich zu Verpflichtung angeben, und Caution præstiren.)*

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet eine anderweite accurate Specification des ehesten gehorsamst einsenden, denen Einnehmern auch, ehe und bevor sie eine gewöhnliche Recognition über die bestellete Caution aus Unserer Extraordinair-Steuer-Expedition produciret, weiter keine Einnehmer-Gebühren passiren lassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Augusti Anno 1719.

Centurius von Miltitz.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusd. Verordnung,

Wider derer Einnehmer Eingriffe in die ihnen anvertraute Steuer-Cassen, auch daß, zu Vermeidung derer Proper-Reste, bey denen Städten gewisse und Caution zu machen fähige Personen aus denen Raths-Mitteln zu Einnehmern zu setzen, den 3. Octob. Anno 1719.

An. 1719. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst, rc. Veste und liebe getreue. Wir haben mißfällig vernehmen müssen, daß bißhero, wegen derer, von einigen Einnehmern, in die ihnen anvertrauete Cassen geschehenen Eingriffe, und daraus bey theils Städten erwachsenen Proper-Reste, Unser Steuer-Ærarium in nicht geringen Schaden und Abgang gesetzet, und obwohl durch angestellete Untersuchungen und gebrauchte möglichste Obsicht, solches zu verhüten, gesuchet worden; So hat es doch dahero nicht hinlänglich seyn wollen, weiln die Stadt-Obrigkeiten, bey dem ihnen, nach der Landes-Verfassung, nachgelassenen Jure subcollectandi, in Administration derer Extraordinar-Pfennig- und Quatember-Steuern, selbst gar schlechten Fleiß, Behutsamkeit, und Vorsicht gebrauchet, indem, wie nicht unbekant, dergleichen Einnahmen entweder durch die in denen Raths-Stühlen vorsitzende Membra aus angemaßeter Authorität alleine, oder, wo es, dem Herkommen nach, eingeführet, alternatim dieselbige verwaltet, und fast jährliche Veränderungen, auch wohl gar terminliche Abwechselung, getroffen worden, ohne daß einer von dem andern die hinterlassene Reste übernommen, noch dafür gehörige Sorgfalt getragen, oder, was ja nach und nach darauf eingelauffen, nicht berechnet, sondern in proprios usus verwendet, Nicht weniger, wo etwa besondere in- und ausser denen Raths-Stühlen sich befindende Personen beständig darzu bestellet worden, deren Treue und Redlichkeit wegen man nicht gnugsam gesichert gewesen, oder benöthigte zulängliche- und zu mehrer Sicherheit dienende Caution erfordert, da der Rath, begebenden Falls, wegen schuldiger Proper-Reste, an denenselben sich erholen können, es erfolget, daß, wenn das gantze Raths-Collegium, wegen derer befundenen Proper-Reste, angegriffen worden, sich ein ieder, oder doch die meisten, mit der Unwissenheit entschuldiget, und wenn die Einnähmere selbst, oder deren Erben, nicht solvendo gewesen, öffters die Communen mit neuerlichen Anlagen beschweret worden, oder der Fiscus, zu Schmälerung des gemeinen Stadt-Wesens, oder wohl gar zu Stopffung derer piarum Causarum, angegriffen werden wollen. *(Schaden des Steuer-Ærarii wegen der Eingriffe in der Einnehmer anvertraute Cassen. — Verordnete Mittel darwieder unzulängl.)*

Damit nun die vielen Proper-Reste, so bißhero bey denen Städten erwachsen, künfftighin vermieden, Unser Steuer-Ærarium aber in Sicherheit gesetzet, und gute Ordnung eingeführet, auch erhalten werden möge; So sind Wir entschlossen, daß in denen Städten, zu denen Extraordinariis in Pfennigen und Quatembern, von dasigen Räthen selbst gewisse Personen, entweder von Raths-Membris, oder andern, so hierzu geschickt, gnugsam angesessen, und nach dem bißhero observirten Reglemente, so viel, als ein gedoppelter Termin bey denen Pfennigen und Quatembern beträgt, Caution zu bestellen vermögend, in Pflicht bey ihnen genommen, zu denen Einnahmen, unter derer Räthe Aufsicht bestellet, ihnen richtige Schock- und Quatember-Consignationes, und zwar die letztern, nach dem Reglement de Anno 1716. eingerichtet, übergeben, und das gewöhnliche Salarium, wie solches iedes Orts üblich und zugelassen, gereichet, auch mit selbigen, ohne besondere Erheblichkeit, und ohne Unserer Ober-Steuer-Einnahme Cognition, keine Veränderung vorgenommen werden soll, wie denn auch die Stadt-Räthe vor den von ihnen denominirten Einnehmer zugleich eventualiter und in subsidium specialiter zu caviren haben, auch wenn sie solches nicht præstiren, So lassen Wir es dennoch bey dem Herkommen, daß dieselbe, gleich andern Unter-Obrigkeiten, vor denselben zu stehen, und seinethalben die Steuer schadlos zu halten verbunden seyn, Immassen denn gedachte Stadt-Räthe keinesweges hinkünfftig excusiren, noch gegen das Steuer-Ærarium im geringsten ihnen zu statten *(Zu Vermeidung der Proper-Reste bey denen Städten gewisse u. Caution zu machen fähige Personen aus den Raths-Mitteln zu Einnehmern zu setzen.)*

statten kommen soll, wenn sie, wie es ohnedem wieder ihre Pflicht läufft, in die Steuer-Gelder gegriffen, und selbige in die Länderey- und gemeine Stadt-Ausgaben gezogen, oder auch zu deren würcklichen Nutzen verwendet, sondern auf solchen Fall hat Unsere Ober-Steuer-Einnahme sich an derer Raths-Personen Proper-Vermögen, ohne Verstattung einiges Auffenthalts, zu erholen, und diese hingegen allenfalls ihren Regreß an der Cämmerey zu suchen.

Welches den Räthen zu intimiren.

Damit sich nun die sämtlichen Stadt-Räthe desto weniger mit der Unwissenheit entschuldigen können; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet ihnen solches, vermittelst besonderer Intimationen, bey erster Einrechnung derer Pfennig- und Quatember-Steuern, zu Verhütung weiterer Unkosten, bekand machen, und daß diesem allen, was hierunter angeordnet, gebührend nachgelebet werde, iederzeit behörige Sorgfalt tragen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum in Leipziger Michaelis-Marck am 3. Octob. Anno 1719.

Christoph Heinrich Graff von Watzdorff.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusd. Verordnung,

Wie es mit Einbringung der auf das folgende 1720te Jahr verwilligten Pfennig- und Quatember-Steuren zu halten, den 27. Nov. An. 1719. nebst beygefügtem Post-Scripto vom 7. Dec. An. 1719. daß zu denen Steuer-Scheinen und Gedenck-Zeddeln, dem An. 1710. verbesserten Ausschreiben ohngeachtet, kein Stempel-Pappier genommen werden dürffe.

An. 1719. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst, rc. Veste und liebe getreue, Was vor eine allerunterthänigste Bewilligung die, bey dem, im verwichenen Jahre allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tage, versammlet gewesene Stände Unsers Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, aus treuester Devotion gethan, und wie Wir solche in Gnaden angenommen, solches ist euch zur Gnüge bekand. Wann Wir dann die auf das mit GOtt herannahende 1720te Jahr zu denen Militz- und anderen Bedürffnüssen, destinirte zwey und dreyssig und einen halben Pfennig, und ein und viertzig und einen halben Quatember, inclusive eines Quatembers zu Unsers Königlichen Printzens Lbden. Vermählung, zu iedermans desto zeitigern und besseren Wissenschafft, in ein gedrucktes Verzeichnis bringen lassen; Als übersenden Wir euch gleichfalls benöthigte Exemplaria in zulänglicher Anzahl, gnädigst begehrende ihr wollet solche unter die in dem euch anvertrauten Creyß bezirckte Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Aemtern und Städten, ohne einigen Zeit-Verlust, vermittelst gewöhnlichen Umlauffs, hinwieder vertheilen, und selbige dabey anermahnen, daß sie solches denen Contribuenten gleicher massen gehörig publiciren, und erwehnte Pfennig- und Quatember-Steuern von ihnen, jedoch was die Städte betrifft, die 20½. Pfennig und 23½. Quatember aus denen Accis-Cassen zu rechter Zeit, auch besagten einen Quatember zu Unsers Königlichen Printzens Lbden Vermählung, ohne Verschreibung einiger Einnehmer-Gebühren, (die euch gleichfalls bey solchen nicht paßiren) einbringen, und an euch in guten unverworffenen Müntz-Sorten einliefferen und bezahlen sollen. Und gleichwie Wir nicht zweiffeln, es werde ein ieder, obliegender Schuldigkeit gemäß, sich zu richtiger Abführung iederzeit willig erfinden lassen; Also, und daferne ja einer oder der andere hierunter wieder Vermuthen säumig seyn solte, ist solchenfalls hiermit Unser Befehl, wieder die säumigen Contribuenten, nach verlauffener theils 14. tägigen- theils monathlichen Frist, wie solche in obbeniemten Abdrucke angezeiget worden, mit zulänglicher Execution zu verfahren, und selbe dadurch zu erweisender Richtigkeit anzuhalten. Im übrigen habt ihr nicht nur die baar einkommenden Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen, sondern auch euere Creyß-Rechnungen, mit denen Stände-Registern und zugehörigen Belegen, binnen der bestimmeten Frist, bey Vermeydung der darauf gesetzten Straffe, zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, wie sonst, also noch ferner, gebührend einzuschicken. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Nov. Anno 1719.

32½. Pfennig u. 41½. Qvat. anzubringen.

Exemplaria zu vertheilen.

Wider die säumigen Contribuenten mit der resp. 14täg- und Monatl. Execution zu verfahren.

Die baaren Gelder ufi Creyßrechnungen mit denen Stände-Registern und Belegen, zur Ober-Steuer-Einnahme zu übersenden.

Christoph Heinrich Graff von Watzdorff,

Adam Daniel Müller, S.

Post Scriptum.

Auch, Vester und liebe getreue, Ist zur Gnüge bekant, daß, vermöge des renovirt und anderweit verbesserten Ausschreibens, derer von Pappiere verwilligten Abgaben de An. 1710. zu denen Steuer-Scheinen und Gedenck-Zeddeln, wenn dergleichen neue, über beschehene Cesiones und Transactiones einiger Steuer-Schulden, ausgefertiget werden, oder bey Erbtheilungen, ein oder der andere Mit-Erbe eine Post oder ein Theil davon annimmt, und zuschreiben lässet, nach Proportion der darinne benannten Summa, ein Stempel-Bogen genommen werden soll: Wann dann bißhero die Creditores sich zur Abgabe dieses Stempel-Geldes nicht verstehen wollen, auch zum öfftern um Verschonung damit, angesuchet; Als lassen Wir, zu mehrerer Beförderung des Negotii mit dergleichen Scheinen, und Erhaltung des Steuer-Credits, in Gnaden geschehen, daß zu dergleichen Steuer-Scheinen und Gedenck-Zeddeln, ungeachtet des Ausschreibens de An. 1710. als welches hierinnen krafft dieses seinen Abfall leiden soll, kein Stempel-Bogen genommen, sondern solche nach bißheriger Observanz fernerweit auf ungestempelt Pappier ausgefertiget, deshalber auch niemand in Anspruch genommen, noch zur Straffe gezogen werden soll; Gnädigst begehrende, ihr wollet dieses bey ietzigen Umlauff der Land-Tranck-Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, zu jedermans mehrer Sicherheit und desto besserer Beruhigung ad publicam notitiam mit bringen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 7. Dec. Anno 1719.

Dem An. 1710. verbesserten Ausschreiben, wegen des Stempel-Papiers, ohngeachtet,

mag zu denen Steuer-Scheinen u. Gedenck-Zeddeln, kein Stempel-Bogen genommen, noch iemand deshalber zur Straffe gezogen werden.

Christoph Heinrich Graff von Watzdorff.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusd.

Ejusd. Verordnung,

Wie es mit Einbringung der auf das 1721te Jahr verwilligten Pfennig- und Quatember-Steuern zu halten, ingleichen daß die Impost-Einnehmer Cautiones bestellen, und zu denen Extraordinariis in Pfennigen und Quatembern Raths-Membra in Pflicht genommen werden, auch vor solche die Stadt-Räthe in subsidium specialiter caviren sollen, den 26. Nov. Anno 1720.

An. 1720.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Chur-Fürst, ꝛc. Veste und liebe Getreue; Euch ist zur Gnüge bekannt: Welcher gestalt bey dem Anno 1718. allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tag, eine getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten, unter andern 32¼ Pfennig, und 41½ Quatember, incluſ. eines, und zwar des letztern Quatembers, zu Unsers Königl. Printzens Lbd. Vermählung, auf das, mit Göttl. Beystand herannahende 1721. Jahr, allerunterthänigst bewilliget hat.

32¼ Pfennig, zu 41½ Quatembr.

Wann dann numehro die Nothdurfft erfodert, daß selbige, wie sonst gewöhnlich, zu jedermans Wissenschafft, in das Land publiciret werden,

Als haben Wir, zu dem Ende dererselben Verzeichniß in öffentlichen Druck bringen lassen, und übersenden euch hierbey die benöthigten Exemplaria, Gnädigst begehrende: Ihr wollet solche, vermittelst Patents, an die, indem euch anvertrauten Creiß bezirckte Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Aemter und Städte, ohn einigen Anstand, überschicken, und selbige dabey bedeuten: daß sie es denen Unterthanen, und Contribuenten gebührend kund machen, und besagte Pfennig- und Quatember-Steuren, von ihnen, jedoch was die Städte anlanget, die 20½ Pfennig und 23½ Quat. aus denen Accis-Cassen zu gesetzter Zeit, auch gedachten einen Quat. zu Unsers Königl. Printzens Lbd. Vermählung, ohne Verschreibung einiger Einnehmer-Gebühren, (die euch ebenfalls bey solchen nicht paßiren,) nach denen darinne verzeichneten Terminen, an guter unverruffener Müntze, obliegender Schuldigkeit nach, einbringen, in Verbleibung gütlichen Abtrags aber, wieder die Säumigen mit der Execution, nach verflossenen respective 14. tägigen und 4. wöchentlichen Fristen, wie solche in dem Abdrucke deutlich angezeiget zu befinden, ungehindert verfahren, auch die eingebrachten baaren Gelder gehörig einschicken und berechnen sollen, Massen ihr denn auch euere Creyß-Rechnungen mit denen Stände-Registern, zugehörigen Belegen, eingekommenen baaren Geldern, oder darauf ergangenen Anweisungen zu der bestimmeten Zeit, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, zu denen Haupt-Cassen einzulieffern, und in allen geziemende Richtigkeit zu halten habt;

die Säumigen zu exequiren.

Die baaren Gelder zu deren Haupt-Cassen zu liefern.

Hiernechst seyd ihr noch in Unterthänigkeit wohl erinnert, was gestalt Wir bißher zu unterschiedenen mahlen geschärffte Verordnungen ergehen lassen, daß die Einnehmere derer von E. getreuen Landschafft auf gestempelt Pappier und Spiel-Karten verwilligten Impoſten in denen Aemtern und Städten, die erforderten Cautiones gehörig bestellen, auch diejenigen, so noch nicht darzu verendet, die Pflicht annoch leisten, oder auf vorige den Handschlag abstatten solten, Alldieweiln aber dessen ungeachtet, die in der Anfuge verzeichnete, die schuldige Parition noch nicht præstiret, Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet selbige dahin ernstlich anweisen, daß sie die Cautiones nach dem Reglemente und denen angesetzeten Quantis, ohne fernern Anstand einsenden, und sich zur Pflicht in bevorstehender Leipziger Neu-Jahrs-Messe, oder nach solcher allhier sich einfinden sollen, Wie ihr denn auch erwehnten Einnehmern, ehe und bevor sie eine gewöhnliche Recognition über die bestellete Caution aus Unserer Extraordinar-Steuer-Expedition euch produciret, weiter keine Einnehmer-Gebühren, nach unserm den 30. Augusti des verwichenen 1719. Jahres dißfalls ergangenen Befehle, pasiren zu lassen habt;

Impoſten-Einnehmer sollen Cautiones bestellen,

Nachdem Wir auch am 3. Octobris vorigen Jahres gnädigst anbefohlen, daß in denen Städten zu denen Extraordinariis in Pfennigen und Quatembern von denen Räthen selbst gewisse Personen, entweder von Raths-Membris oder anderen, so hierzu geschickt, gnugsam angesessen, und nach dem bißher observirten Reglemente, so viel als ein gedoppelter Termin bey denen Pfennigen und Quatembern beträgt, Caution zu bestellen vermögend, in Pflicht bey ihnen genommen, zu denen Einnahmen unter derer Räthe Auffsicht bestellet, auch mit selbigen ohne besondere Erheblichkeit, und der Ober-Steuer-Einnahme Cognition, keine Veränderung vorgenommen werden, die Stadt-Räthe auch vor den von ihnen denominirten Einnehmer zugleich eventualiter und in subsidium specialiter caviren, auch wenn sie solches nicht præstireten, selbige dennoch nach dem Herkommen, gleich andern Unterobrigkeiten, vor denselben stehen, und seinethalben die Steuer schadlos zu halten, verbunden seyn solten; Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß dem allenthalben noch nicht gebührend nachgegangen worden; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, nach Unserm den 21. Februarii lauffenden Jahres an euch ergangenen Befehle, an die, in der Anfuge sub ⊙ benannte Stadt-Räthe verfügen, daß sie nach dem in der euch mit zurück gesendeten Tabelle, ausgefallenen Quanto, die Extraordinar-Pfennig und Quatember-Steuer-Einnehmere, ihre Cautiones nach dem Reglemente, so viel möglich völlig, oder doch die Helffte baar, und die andere Helffte mit unbeschuldeten tüchtigen Grund-Stücken, worunter aber keine Häuser mit zu rechnen, bestellen, und die Verschreibungen nach der neuen Notul, ohne weitern Auffenthalt, einschicken lassen, auch biß selbige solches durch gewöhnliche Steuer-Recognition bescheiniget, das jedes Orts übliche und zugelassene Salarium ihnen ferner nicht reichen sollen.

zu denen Extraordinariis sollen Raths-Membra in Pflicht genommen werden.

vor welche die Stadt-Räthe in subsidium specialiter zu caviren, und die Steuer schadloß zu halten, ohne diß verbunden seyn.

Schlüßlich habt ihr auch, daß die Mund-Portions-Quittungen, wegen der Cavallerie auf dem Lande, fleißiger als bißher geschehen, eingerechnet werden sollen, behörige Veranstaltung zu treffen, und hierunter allenthalben Unsere Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 26. Nov. An. 1720.

Die Mund-Portions-Quittungen fleißiger einzurechnen.

Centurius von Miltitz,
Adam Daniel Müller, S.

Ejusd. Befehl,

Wie sich bey Eintreibung derer auf das herannahende 1724te Jahr verwilligten Pfennig- und Quatember-Steuern zu verhalten, den 23. Nov. An. 1723.

An. 1723.

FRiedrich Augustus, König und Churfürst, ꝛc. Vester und liebe getreue, Demnach nunmehro mit des allmächtigen GOttes gnädigem Beystande, das andere Jahr, der von E. getreuen Landschafft bey dem in

in verwichenem 1722ten Jahre gehaltenen allgemeinen Land-Tage, aus unterthänigst-treuester Devotion beschehenen Verwilligung, heranahet, und dahero nöthig seyn will, daß nebst denen abgehenden Land- und Tranckstener-Ausschreiben, auch die zum Militair-Etat und andern Bedürffnissen gewidmete zwey und dreyßig und ein halber Pfennig, ingleichen die viertzig und ein halber Quatember, und deren Verfall-Zeit denen Unterthanen und Contribuenten hergebrachter massen, in Zeiten kund gemachet, und ausgeschrieben werden, zu welchem Ende Wir denn auch das bißhero gewöhnliche Verzeichniß in öffentlichen Druck bringen lassen. Als übersenden Wir euch zugleich die angeschlossenen benöthigten Exemplaria, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet solche denen, in dem euch anvertrauten Creyß einbezirckten Prälaten, Grafen, Herren von der Ritterschafft, Aemtern und Städten, ohne allen Auffenthalt, durch behörigen Umlauff zuschicken, und selbige dabey nicht allein zu fleißiger Einbring- und Liefferung sothaner Steuern in guten unverruffenen Müntz-Sorten, und zwar bey denen Städten die besonders angemerckten $20\frac{1}{2}$. Pfennige, und $23\frac{3}{4}$. Quatember aus Unseren General-Consumtions-Accis-Einnahmen, nach denen benielten Terminen, obliegender Schuldigkeit nach, ermahnen, sondern auch in deren Verbleibung wieder die Säumigen nach verflossener respective 14. tägigen oder 4. wöchentlicher Frist, wie solche im Abdrucke deutlich angezeiget ist, mit der Execution, vermöge der mit Unserm Befehle vom 26. Octob. gedachten 1722. Jahres vor die Executores in das Land ergangenen Instruction ungehindert verfahren, und die eingebrachten Gelder oder darauf beschehene Anweisungen, nebst euern Creyß-Rechnungen, Stände-Registern und paßirlichen Belegen zu Unsern Steuer-Haupt-Cassen binnen den bestimmten Fristen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, gehörig einsenden und verrechnen, auch was in denen vorherigen Ausschreiben in ein und andern angeordnet, und zum Theil noch nicht expediret worden, auch sonst zu gebührender Richtigkeit allenthalben gereichet, pflichtmäßig beobachten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Novemb. 1723.

Christoph Heinrich Graff von Watzdorff.

Adam Daniel Müller.

[Marginalia: $32\frac{1}{2}$. Pfennig und $40\frac{1}{2}$. Quatember. — wie sich bey Einbring- und Liefferung derselben zu verhalten]

Das Sechste Buch, Von der General-Consumtions-Accise

Das I. Capitel. Von Der Consumtions-Accise in denen Städten.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Königl. Bedienten, worunter auch die Beambten mit begriffen, sich keiner Freyheit wegen der Consumtions-Accise anzumassen haben sollen, den 20. Mart. Anno 1703.

An. 1703. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Fügen hiermit zu wissen: Was gestalt, nachdem Wir, auf Imploration derer meisten Handwercker und Viertels-Meistere, sowohl in Unserer Residenz-Stadt Dreßden allhier, als in unterschiedenen Städten im Lande mehr, die Consumtions-Accise einzuführen, Verordnung gethan haben, Unser ernster Wille und Befehl ist, daß niemand, auch nicht von Unseren Bedienten, er sey von was Condition er wolle, worunter auch die Beambten zu verstehen, nicht minder dahier, als in allen anderen Städten, wo die Accis bereits ist, oder noch eingeführet werden möchte, sich einige Freyheit hierunter bey Unserer allerhöchsten Ungnade anmassen, vielweniger die geringste Widersetzlichkeit bezeigen solle, als wieder welche Wir alsofort gebührende verfahren lassen werden. Daran geschicht Unser ernster Will und Meynung. Und haben Wir zu dessen mehrer Urkund Unser Königliches Chur-Secret vorzudrucken befohlen. Gegeben zu Dreßden am 20. Martii Anno 1703.

[Marginalia: Consumt. Accise, auf wessen Imploration sie eingeführet — Königl. Bedienten u. Beambten sind davon nicht befreyet]

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Albrecht Christian Hahn. S.

Ejusd. Befehl

Die von denen Beambten und Stadt-Räthen zu leistende Parition in Accis-Sachen; Item die freye Visitation und immediate Citation betreffend, den 31. Mart. Anno 1703.

An. 1703. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, 2c. 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst 2c. Lieber getreuer, Demnach Wir zu besserer Fortsetzung der

der Accise nöthig zu seyn erachten, daß von allen Beambten und Stadt-Räthen Unsers Landes, Unserer General-Accis-Inspection in denen Accis-Sachen willige Parition geleistet, und ihre Verordnungen in Ertheilung derer Executionen und sonsten unweigerlich angenommen werden mögen, Als begehren Wir, du wollest dich deines Orts diesem Unsern Befehl gemäß bezeigen; Und weiln auch höchstnöthig, daß die freye Visitation, und immediate Citation, derer Verbrecher Cognition und Execution in Accis-Sachen, der verordneten Accis-Inspection verbleibe, So hast du dich darnach, unbeschadet der Bothmäßigkeit und Jurisdiction, so unser Ambt sonst in- und bey denen Städten, die darunter oder in deinem Ambts-Bezirck liegen, hat, zu achten; auch dieses alles, bey denen, unter das dir anvertraute Ambt, gehörigen Ambtsäßigen Städten, ebenfalls also zu verfügen.

freye Visitation, immediate Citation, Cognition

und Execution der Accis-Inspection.

An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 31. Martii, An. 1703.

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.
Albrecht Christian Hahn.

Specification

Derer Stücken und Victualien, von welchen, wenn solche die Bauren und andere vom Lande zur Stadt bringen, nachfolgendes an General-Accise entrichtet, und von ihnen beym Verkauff, ein mehrers aber nicht, bey Straffe der Confiscation hinwieder darauf geschlagen wird, den 18. April. An. 1703.

A. 1703. Von unten specificirten Stücken und Victualien, wann solche die Bauern und andere vom Lande zur Stadt bringen, wird nachfolgendes an General-Accise entrichtet, und von ihnen beym Verkauff, ein mehrers aber nicht, bey Straffe der Confiscation, hinwieder darauf geschlagen.

	gl.	pf.
Von ein paar Tauben	-	1
Junge Hüner, vom Stück	-	1
Alte Hüner, vom Stück	-	2
Von einer Ganß	-	5
Von einem Capaune	-	5
Von ein paar zahmen oder wilden Endten	-	4
Ein Welscher oder Calecutischer Hahn oder Henne	1	-
Ein Mandel Fincken und andere gemeine Vögel	-	1
Eine Mandel Lerchen ohne Unterschied	-	5
Ein Mandel Drosseln	-	6
Ein Mandel Ziemer	-	8
Vom Auer-Hahne	1	6
Von einem Phasan- und Birckhun	1	
Von einem Hasel- und Reb-Hun, oder Schneppe	-	4
Von einem Caninichen	-	4
Von einem Hasen	-	9
Von einem Span-Ferckel	-	6
Von einem Lamb oder jungen Ziege, durchgehends, es komme zum Banck- oder Hauß-schlachten	-	6
Von übrigen Vieh so vom Lande zur Stadt kommet, und allhier nicht specificiret, vom Thlr.	-	3
Worvon, iedoch die Fleischer, wann sie dergleichen vom Lande selbst abholen und zur Stadt bringen, befreyet sind.		
Von einer Kanne Butter	-	2
und müssen alle und iede Gefässe, worein die Butter geschlagen, darnach ausgerechnet werden.		
Ein Mandel Ziegen- oder Schaaf-Käse	-	4
Ein Mandel Oberdammer-Käse	-	6
Ein Mandel Küh- oder Qvarck-Käse	-	1
Von vier Kannen Milch	-	1
Eine Mandel Eyer	-	1
Ein Schock Krebse und Schnecken	-	4
Fische, so Kannen-weise in die Stadt gebracht und verkauffet werden, als Schmerlen, Elritzen und dergleichen, von der Kanne	-	3
Von Forellen, Karauschen, Barben, Hechten, Karpffen und dergleichen, so vom Lande in die Stadt gebracht, und einzeln verkaufft werden, durchgehends von Centner	5	-

	gl.	pf.
Oder von einem Stein	1	-
Was aber unterm eine Stein herein kömmt, wird darnach ausgerechnet, und vergeben.		
Von einem Scheffel Erbsen, Hirse, Gritze, Linsen, Graupen, und dergleichen	4	-
Oder eine Metze	-	3
Von einem Scheffel Weitzen, Korn, Gerste, Wicken, Hafer	-	8
Von einem Vierthel dergleichen	-	2
Oder von einer Metze	-	½
Worbey die Einnehmer aufm Lande hiermit bedeutet werden, daß, wann über ein gantzer Scheffel von obigen Getreyde angegeben wird, Sie keinen Zettel darüber zu ertheilen, noch Geld dafür zu nehmen haben, sondern nur, was ein Scheffel oder darunter ist, vergeben lassen, weiln, dasjenige Getreyde, so einen Scheffel übersteiget, in der Dreßdnischen Einnahme veraccisiret wird.		
Von allerhand Obst und Garten-Gewächsen, so die Bauern an allerley Kleinigkeiten zur Stadt bringen, und welche a parte nicht beleget werden können, als Erdschocken, Endivien, Spargel, Melonen, Gurcken, Merrettig, Petersilien, allerhand Salate, Majoran, Dimian, Lamperts- und Welsche Nüsse, auch Kräuter, Pollen und Zwiebel-Werck, nach dem Werth, vom Thl.	-	9
Ein Vierthel gebacken Obst, als Pflaumen, Kirschen, Aepfel, Pirn, ꝛc.	1	-
Oder von einer Metze	-	3
Von einem Tragkorbe grüner Erbsen, Pflaumen, Kirschen, Wein-Trauben, auch sonsten allerhand Obst, wird ohne Unterschied gegeben	1	-
Von einem Schock Pfirsing, Morellen und Abricosen	-	2
Von einem Scheffel gelb und weisse Rüben	-	6
Von einem Scheffel dergleichen Rüben, so getreiget,	1	4
Von einem Viertel	-	4
Oder von der Metze	-	1
Von einem Schock Kohl oder weiß Kraut	-	2
Von Wolle, Flachs, Hanff und Garn, so der Landmann unter einem Stein zur Stadt bringet und verkauffet, wird nach dessen Werth von Thaler gegeben	-	6
Von ein Mandel Lang-Strohe	-	6
Von ein Mandel Krumm- oder Wirr-Strohe	-	3
Von Heu, so eintzeln herein kömmt, vom Thaler	-	9

Dreßden, den 18. April. An. 1703.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. verordnete General-Accis-Inspection.

Instruction

Vor die Güther-Beschauer und Visitatores bey der General-Accise, den 7. Novembr. Anno 1703.

§. 1.

An. 1703. *Visitatores sollen lesen, schreiben u. rechnen können.*

ANfänglich und vor allen Dingen ist zu observiren, daß keiner zum Güther-Beschauer oder Visitatore angenommen werde, so nicht lesen und schreiben, auch etwas rechnen kan.

Ihren Pflichten fleißig nachkommen.

§. 2. Haben die Güther-Beschauer und Visitatores ihren geleisteten Pflichten, wormit sie Sr. Königl. Majestät und Churfl. Durchl. zu Beförderung Dero hohen Accis-Interesse, wie auch der dißfalls verordneten Accis-Inspection verbunden, treu- und unverbrüchlich nachzuleben, der General-Accise Nutzen und Frommen zu suchen, und zu fördern; Hingegen allen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden, auch bey dem ihnen aufgetragenen Dienste sich treu und fleißig zu bezeigen, aller Orthen in und vor der Stadt fleißig herum zu gehen, die Accis-Zeddul und Bücher gegen die Accisbare Sachen zu halten, und treulich zu examiniren, und wann das allergeringste gefunden wird, so nicht angegeben, und auf der Accis-Stube nach der Güthe und Anzahl nicht veraccisiret, solches alsobald anzuhalten, und was sich füglich fortbringen läst, zur Accis-Stube zu schaffen, auch sonst alle Unterschläge bestmöglich zu verhüten, niemanden davon, er sey, wes Standes oder Condition er wolle, weder aus Furcht, Liebe, Freundschafft, Feindschafft oder andern Ursachen, sich von dieser Accis-Abgabe eximiren oder frey machen zu lassen, solches weder selbst zu verhängen, noch andern zu verstatten, von denen ein- und aus-passirenden Personen nicht das allergeringste, unter was prætext es sey, am Gelde oder Geldes werth zu fordern, oder zu nehmen, sondern alles zu thun und verrichten, was zur Aufnahme und Beförderung Sr. Königl. Majest. Accis-Interesse vorträglich, und sonsten einem treuen Diener zustehet und gebühret.

Maaß, Ellen und Gewicht verstehen.

§. 3. Damit sie nun diese ihre Pflicht gebührend beobachten und verstehen, auch die besorgliche Unterschleiffe so viel eher an den Tag bringen mögen, so müssen sie insgesambt sich allerhand Maaß, Ellen und Gewicht wohl bekannt machen, damit sie bey Visitation des Geträncks, und anderer auf der Axe oder zu Schiffe anhero gebrachter Waaren, alles wohl unterscheiden, und nicht etwan ein Faß vor ein Viertel, ein Ort-Haupt vor eine Tonne, ein Pallen vor ein Decher, eine Last vor ein Schiff-Pfund, und dergleichen ansehen, oder passiren lassen mögen.

Accis-Ordnung und Observationes bey sich haben, und durchlesen.

§. 4. Die Accis-Ordnung mit ihren Anmerckungen und observandis, soll ein ieder bey sich haben, und sich selbige durch öfftere Lesung bekannt machen, auch da er eines und das andere nicht verstünde, oder sonst einen Zweiffel hätte, darüber bey dem Inspectore, oder denen Einnehmern, sich belehren lassen.

Was geändert, sich erkundigen, und es annotiren.

§. 5. Wann ihnen bey Endigung der Woche, oder alle 14. Tage, ihre Besoldung ausgezahlet wird, haben sie iedesmahl, worinnen die Accis-Ordnung geändert, oder was sonst vor Verordnungen, die ihnen zu wissen nöthig, ergangen, auf der Einnahme nachzufragen, und selbiges in der bey sich habenden Ordnung zu notiren, immassen die Einnehmer ihnen hiervon behörige Nachricht zu geben verbunden.

Specificationes derer verpflichteten Personen bekommen.

§. 6. Sollen sie die auf der Accis-Stube befindliche Specification, aller bey der General-Accise verpflichteten Personen, an Banck- und Hauß-Schlächtern, Müllern, Helffern, Mühl-Knappen und Mehl-Führern, Holtz-Anweisern, Getrayde-Maltz- und Hopffe-Messern, Mältzern, Brauern, Bier-Schrötern ꝛc. fleißig durchgehen, und wenn sie von iemand Nachricht erhalten, der sich dieser Handthierung, ohne vorher beschehene Accis-Verpflichtung bedienet, selbigen bey der Inspection ungesäumbt anmelden und kund machen.

Alle Groß-sirer, Getreyde-Mehl-Brod- und Viehhändler, Wein-Bier- und Brandteweins-Schencken, Brandteweinbrenner, Becker, Traiteurs, Gastwirthe u. Gar-Köche, Höcken, Poudre-Macher und Stärck-Weiber sich absonderlich bekannt machen.

§. 7. Müssen sie sich absonderlich alle Groß- und Getreyde-Händler, Höcken, Weiß- und Platz-Becken, Mehl- und Brod-Händler, Brandtewein-Brenner, Leute, so Vieh mästen, Eßig-Brauer, Wein-Bier- und Brandteweinschencken, Traitteurs, Gast-Wirthe und Gar-Köche, auch Poudre-Macher und Stärck-Weiber wohl bekannt machen und darauf genaue Acht haben, damit der Groß- ingleichen Getreyde-Händler, ohne daß die Waare von dem Käuffer nach der Accis-Ordnung noch besonders und gebührend veraccisiret, nichts abfolgen lasse, der Höcker seinen besondern Impost erlege, der Weiß- und Platz-Becke, auch Mehl- und Brod-Händler, nichts vors Hauß veraccisiret, mahle, diejenigen, so Vieh mästen, das Getreyde nicht qvellen oder kochen, das gemästete Vieh auch nicht eher verkauffen und abfolgen lassen, es sey denn die Handlungs-Accise vorher richtig gemachet, der Brandtewein-Brenner kein rein Korn vors Vieh schrote, niemand Hand-Mühlen brauche, auch Korn und Weitzen nicht unter einander menge, immassen dieses alles bey Straffe der Confiscation verbothen, der Eßig-Brauer sein Maltz nicht vors Vieh angebe, oder wohl gar als zum Bierbrauen frey mache, sondern die darauf besonders gesetzte Accise richtig erlege, der Wein- und Bier-Schencke, ingleichen der Consumente nichts eher anzapffe oder verschrote, biß die Consumptions-Accise davon behörig entrichtet, der Brandtewein-Schencke von dem Brandtewein-Brenner eher nichts abhole, oder ins Hauß bringe, auch sodann zum fernern Abziehen nicht unterzünde, biß der darauf gelegte Impost gebührend abgeführet, Traitteurs, Gast-Wirthe und Gar-Köche, ihr Geträncke, Fleisch und Getreyde, denen Schencken, Banck-Beckern und Schlächtern, gleich veraccisiren, auch den Eingangs-Impost von Früchten, vermöge der Accis-Ordnung, so lange sie kein Nahrungs-Geld geben, doppelt erlegen, daß endlich die Poudre-Macher und Stärck-Weiber ihre Waare zu machen, und zu verfertigen nicht eher anfangen, biß dieser wegen auf der Accis-Stube Richtigkeit getroffen, und von dar durch die Accis-Zeddul oder Bücher Beweiß zu finden.

Aus dem Pflicht-Buche sich von eines ieden Schuldigkeit informiren.

§. 8. Auch haben sich die Visitatores aus dem Pflicht-Buche fleißig zu informiren, was denenjenigen, so bey der Accis-Einnahme und sonst der Accise wegen verpflichtet, zu thun oblieget, und wenn sie zum Exempel den Müller antreffen, daß er Getreyde annimmet oder aufschüttet, den Brauer, daß er unterzündet, den Messer, daß er Getreyde abmisset, den Bier-Schröter, daß er Wein oder Bier aus- oder einschrotet, den Fleischhauer, daß er schlachtet, den Fuhrmann, daß er ab- oder auflädet, da doch weder dieser noch jene einen richtigen Accis-Zeddul haben, solches ihrer Bestraffung und des Königlichen Accis-Interesse halber anzumelden.

Den Unterscheid und Impost des Geträncks beobachten.

§. 9. Beym Geträncke ist dahin zu sehen, daß nicht etwan ausländischer Wein vor inländischen, Böhmischer vor Ungarischen, Jehnischer, Naumburger, oder aus andern Chur-Sächß. Stifftern vor Rhein- oder Francken-Wein, abgezogener vor unabgezogenen, Pohlnischer oder Rheinischer vor Wein-Höfen oder andern gemeinen Korn-Brandtewein, ausländisch vor innländisch Bier, oder wohl gar das Bier vor Cofent, wegen des auf obige Species unterschiedlich gelegten Imposts, angegeben und veraccisiret werde, als zu welchem

chem Ende um den Unterschleiff an den Tag zu bringen, das eingebrachte Getrăncke iezuweilen bey sich ereignetem Verdacht von denen Visitatoribus zu kosten, ingleichen ist acht zu haben, ob Bier, so vor Königliche Bediente, und von ihren Güthern, darauf sie den freyen Tisch-Trunck zu brauen berechtiget, angemeldet wird, auch würcklich ihnen zukommen, und von solchen Orthen, wie nur gemeldet, auch zur Hauß-Consumption gebracht, und nicht verschencket werde.

In der Stadt und in denen Vorstädten, oder an offenen Orten Keller und Schenck-Städte durch visitiren.

§. 10. Alle vier Wochen sind die Keller in der gantzen Stadt, wo Bier oder Wein geschencket wird, durch zu visitiren, und hat der Visitator sich vor allen Dingen von dem Wirthe sein Accis-Buch zeigen zu lassen, und die Summe des consumirten, verschenckten oder verschroteten Getränckes, von der Summe des forne an eingeschriebenen Vorrathes abzuziehen, und sodann ob der Uberrest noch würcklich vorhanden, und unangezapffet sey, umzuzehlen, auch dasjenige, so über oder unter solche Zahl gefunden wird, zu annotiren, und davon bey der Einnahme zu ferneter Untersuchung, so der Inspection oblieget, Relation zu thun. Und kan solcher gestalt alle acht Tage ein Viertel von der Stadt durchgangen, und in iedem Monat die Visitation überall bewerckstelliget werden, vor denen Thoren aber binnen einer Viertel Meile herum, und in denen Vorstädten müssen alle Acht Tage die sämbtlichen Schenck-Städten und Wirths-Häuser insonderheit durchsuchet, und auf deren Consumption und Verkehr genau acht gegeben werden.

Monatl. Extract der Wein-und Bier-Rechnung gebrauchen.

§. 11. Auf daß auch hierbey der Visitator so viel sicherer gehen, und unter dem Prætext, als ob die Accis-Bücher verleget, oder sonst nicht vorhanden, nicht aufgehalten werden möge, so ist ihm der Monatliche Extract der Wein-und Bier-Rechnung, wie viel insonderheit ein ieder noch in Bestand haben müsse, von Einnehmer in Abschrifft, und zwar dergestalt zu geben, daß die eine Seite des Bogens leer bleibe, und der befundene Unterschied gleich gegen über angemercket werden könne.

Ausgehend und in der Stadt verschencktes Bier,

§. 12. Ausgehend Bier darff nicht theurer als um den gesetzten Preiß verkauffet, und darauf der Accise wegen nichts geschlagen, auch in der Stadt das Bier weder um höhern noch geringern Preiß als geordnet, ausgemessen, und so wenig grösser als klein Maaß gegeben werden.

Getreyde

§. 13. Das Getreyde, so zu Marckte gebracht wird, darff nicht eher abgeladen, weniger verkauffet werden, biß der Accis davon entrichtet.

Gast-Wirthe und Getreyde Händler

§. 14. Worbey die Visitatores wohl zu beobachten, was der Gast-Wirth oder ein Getreyde-Händler einkauffet, damit der von ihnen besonders zu entrichtende Accis nicht unterschlagen, sondern sogleich mit abgeführet werde.

Mühlen wöchentl. dreymahl zu visitiren,

§. 15. Die Mühlen sind wenigstens alle Wochen dreymahl, ob die Müller ohne Zeddul etwas angenommen, oder sonsten einiger Unterschleiff dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Säcken befindliche Getreyde oder Mehl, sonderlich wann einiger Verdacht dabey verspüret wird, ob dessen nicht mehr, als angegeben und veraccisiret worden, darinnen vorhanden sey, nachzumessen, und die befundene Ubermasse zu confisciren, gestalt denn das Getreyde gestrichen zur Mühlen gehen, und der Müller seine Metze ebenmäßig gestrichen davon nehmen muß.

Hand-und Grütz-Mühlen verboten.

§. 16. So werden auch die Hand-und Grütz-Mühlen in denen Häusern durchaus nicht permittiret, sondern es sind selbige, wenn sie angetroffen werden, sogleich weg zu nehmen, und das dabey befindliche Getreyde gleichfalls zu confisciren, auch die Contravenienten hierüber noch besonders zu bestraffen.

Die Accis-Zeddul zum mahlen oder schroten,

§. 17. Der Accis-Zeddul muß iederzeit bey dem Getreyde, wenn es zur Mühlen gehet, so lange es darinnen bleibet, und wenn es wieder abgeführet wird, gefunden, und zuletzt durch den Müller der halbe Stempel davon abgeschnitten, auch der Zeddul solchergestalt unter denen Thoren, oder auf der Accis-Stube wieder eingeliefert werden, und dahero alle mahl auf so viel Scheffel Accis-Zeddul als Getreyde, und nicht mehr oder weniger Getreyde, als Accis-Zeddul, in denen Mühlen vorhanden seyn.

Weitzen u. Korn nicht unter einander zu mahlen.

§. 18. Weitzen und Korn darff weder vom Becker noch Hauß-Consumenten, bey Straffe des Contrabands, unter einander gemenget, und zugleich vermahlen werden.

Bier-Brauer wie viel er Maltz schroten soll,

§. 19. Daferne ein Bier-Brauer mehr Scheffel Maltz, als zu einem Gebräude geordnet, und der Accis-Zeddul besaget, in die Mühle schaffen, und der Müller solches annehmen würde, so ist die Ubermasse alsofort zu versiegeln, und der Accis-Inspection davon behörige Nachricht zu geben.

Schlächter muß verpflichtet seyn,

§. 20. Wer bey der General-Accise nicht verpflichtet, darff weder auf die Banck, noch vors Hauß schlachten, auch niemand, wenn er auch gleich dißfalls mit Eydes-Pflicht beleget, eher anstechen, biß der Accis davon erleget, und darüber ein Zeddul zu produciren. Und eben hiernach hat ein ieder Privatus, wenn er vor sich, und zur Hauß-Consumption etwas schlachtet, bey Straffe der Confiscation, sich zu achten.

erkaufftes Vieh,

§. 21. Alles Vieh, so zur Stadt gebracht, oder auch sonst in und vor der Stadt verkauffet wird, darff nicht eher, biß der Accis davon entrichtet, dem Kauffer abgefolget, oder von diesem angenommen, und fortgeschaffet werden.

Fleischhauer und Vieh händler,

§. 22. Dannenhero dann die Fleischhauer und Vieh-Händler alle dasjenige Vieh, so sie zur Stadt bringen, oder allhier erkauffen, sich so gleich in ihre Accis-Bücher einzeichnen, und so dann, wenn es geschlachtet oder verhandelt wird, gegen Erlegung der Schlacht-oder Handlungs-Accise, auf der andern Seite des Blates wieder abschreiben lassen sollen.

Haus geschlachtes nicht zu verkauffen.

§. 23. Was zur Haus-Consumption veraccisiret worden, davon ist bey Vermeidung der Confiscation, das Fleisch keinesweges zu verkauffen.

§. 24. Auch kein Stück Vieh, des besorglichen Unterschleiffs wegen, halb vors Hauß, und halb auf die Banck zu veraccisiren, oder zu schlachten.

Auswerts geschlachtes

§. 25. Und was auswerts geschlachtet worden, kan ohne Lohsung eines richtigen Accis-Zedduls, allhier nicht passiret werden.

Geräuchert Fleisch,

§. 26. Wer dasjenige Fleisch, so er zur Hauß-Consumption veraccisiret, räuchert, und sodann verkauffen will, muß entweder von dem gantzen Stück die Scharren-Accise erlegen, oder daß es ihm contrabandiret werde, gewärtig seyn.

Wann Fleisch oder Speck zur Handlung kömt,

§. 27. Würde auch dergleichen zum Scharren-Schlachten veraccisirtes Fleisch oder Speck anderweit und zur Handlung an die Höcker verkauffet, so haben diese noch 3. Pf. vom Thaler des Werthes zu entrichten, und also die Visitatores, daß in diesen und andern dergleichen in der Accis-Ordnung und deren Observandis enthaltenen Fällen kein Unterschleiff geschehe, fleißig zu erforschen.

Häute und Talch noch besonders zu veracciren.

§. 28. Weiln auch die Häute, ingleichen der Talch, es mögen solche Stücke von dem Fleischhauer, oder andern Leuten selbst verbrauchet, oder verkauffet werden, noch besonders zu veraccisiren sind, so haben die Einnehmer, wenn dergleichen Dinge verhandelt oder consumiret werden, es in eines ieden Accis-Buch ein-und vom Vorrath, welcher nach denen geschlachteten Stücken leicht zu judiciren, abzuschreiben, auch die Visitatores hierauf acht zu geben, ob diese Dinge unangemeldet verthan worden, oder noch in natura würcklich vorhanden seyn.

§. 29. Was

Was nicht Accisbaar ist, passiret.

§. 29. Was nicht Accisbar ist, darff auch nicht angehalten, weniger contrabandiret werden.

An Marckt-Tägen die Körbe zu visitiren.

§. 30. An denen Marckt-Tägen, auch sonsten, sind die Körbe fleißig zu visitiren, ob alles mit denen Accis-Zeddeln übereintreffe.

Victualien

§. 31. Bey denen Victualien ist zu mercken, daß davon nicht allein der Handlungs- sondern auch der Höcker-Impost gegeben werde.

Hierauf bey denen Höcken acht zu haben.

§. 32. Darum vornehmlich bey denen Höcken die Accis-Bücher und Zeddul wohl zu examiniren, ob sie ihre Waare, als Hering, Schollen, Pickling, Butter, Käse, Obst, Wildpret und dergleichen, zu Defraudation der Accise, bloß als Händler und Hauß-Consumenten, oder auch zugleich, als Höcker veraccisiret.

Vor denen Thoren soll nichts eingekauffet, oder eingesetzet werden.

§. 33. Niemand soll von denen zum Verkauff nach der Stadt gebrachten Victualien, bey Straffe der Confiscation, vor denen Thoren etwas verkauffen, abladen oder absetzen, die Vorstädter auch solches nicht annehmen, sondern es muß alles in die Stadt auf öffentlichen Marckt gebracht, und von dar durch die Vorstädter selbst, oder ihre Leute eingekauffet, und hinaus geholet werden.

Vorstädter.

§. 34. Wann ein Bürger, so in der Vorstadt wohnet, zu seiner eigenen Bedürffniß und Handel, oder auch in Commission vor andere Leute etwas an Victualien, oder auch andern Waaren, wie sie Nahmen haben mögen, anderwärts erhandelt, und entweder selbst anhero bringet, oder mit anderer Gelegenheit zutragen oder zuführen lässet, darff er solches nicht eher in sein Hauß schaffen, einsetzen oder abladen lassen, biß vor allen Dingen das anhero gebrachte Guth unter den Thoren richtig angemeldet, und der Thor-Zeddul auf der Accis-Stube gestempelt und vergeben, auch ihm in sein Accis-Buch eingetragen worden.

Was auf denen Dörffern veraccisiret.

§. 35. Und obgleich bey der Residentz-Stadt Dreßden die Victualien, oder andere Kleinigkeiten von denen Einnehmern auf denen herumliegenden Dörffern veraccisiret, und darüber die gelöseten Zeddul zu produciren wären, dürffen doch selbige vor denen Thoren nicht verkauffet, sondern müssen würcklich in die Stadt auf öffentlichen Marckt gebracht, auch beym Eingange der halbe Accis-Stempel von dem Zeddul, damit er nicht weiter gelten, und solcher gestalt Unterschleiff geschehen möge, abgeschnitten werden.

Die Visitatores sollen die Thor-Schreiber iezuweilen subleviren.

§. 36. Zur Sublevation derer Thor-Schreiber, können die Visitatores bey gedachter Residentz-Stadt Dreßden, absonderlich in denen Marckt-Tägen, und wann sie nicht sonst Unterschleiffs wegen, zu thun haben, bemeldte Dorff-Accis-Zeddul untern Thoren gegen die Waaren halten, und wenn sie zusammen accordiren und überein treffen, den halben Stempel obgedachter massen abschneiden, und die Leute, ohne daß sie sich bey dem Thor-Schreiber selbst anmelden, und ihre andere Expedition verhindern dürffen, damit zur Stadt gehen lassen, iedoch daß sie bemeldte Zeddul beym Ausgange dem Thor-Schreiber abgeben.

Gärtner, Fischer und Höcken in Vor-Städten, halten gewisse Bücher.

§. 37. Denen vor der Stadt wohnenden Gärtner-Weibern, Fischern und Höcken, sind ihre Waaren, so sie selbst erbauen, fangen und erhandlen, auch in Kleinigkeit wieder verkauffen, beym Ein- und Ausgang unter denen Thoren nach dem Ein- und Verkauff in besondere Büchlein ein- und abzuschreiben, welche ihrer Handlung halber Monatlichen den Accis darvon auf der Einnahme zu entrichten schuldig, und da sie dißfalls keine Richtigkeit getroffen, weiter nicht zu passiren, sondern anzuhalten sind.

Ihre Nahmen und Nummern der Bücher.

§. 38. Dieser Leute Nahmen werden unter gewissen Nummern, so auch auf denen Büchern stehen, von denen Einnehmern oder Thor-Schreibern in ein besonder Register gebracht, welches die Visitatores zu ihrer Nachricht gleicher gestalt bey sich führen sollen.

Saltz-Schencken und Factoreyen.

§. 39. Wann die Saltz-Factores den Accis davon besonders einnehmen, so sind diejenigen Leute, so das Saltz von ihnen erkauffen und abführen, zwar nicht anzuhalten, iedoch beym Eingange die Unterschleiffe dabey, auch wie viel dessen anhero gebracht, consumiret und veraccisiret wird, wohl zu observiren.

Wenn die Waare abzupacken.

§. 40. Alles, was an Waaren zur Stadt gebracht wird, darff nicht eher abgesetzet, aus- oder abgepacket, abgeladen, oder in ein Hauß gebracht, weniger verkauffet werden, biß es auf der Accis-Stube angemeldet, und darüber ein Accis- oder Passir-Zeddul gelöset.

Fuhrleute und Land-Gutscher müssen bey Straffe vor die Wage rücken.

§. 41. Die Fuhr-Leute, Land-Gutscher, und wer sonst mit Waaren ankommet, müssen, bey Zehen Thaler Straffe, vor die Wage oder Einnahme rücken, und nicht eher abladen, oder etwas abfolgen lassen, biß es visitiret, der Thor-Zeddul auf der Einnahme gestempelt, und die Eigenthümer behörige Accis-Zeddul gelöset.

Jude muß vor allen Dingen in denen Thoren und auf der Accis-Stube sich anmelden.

§. 42. Wann die Juden mit der Post zur Stadt kommen, sollen dieselben, bey Vermeidung der Confiscation, und anderer willkührlichen Straffe, keine Sachen bey Juden, oder sonsten ablegen, bevor sie solche bey der Accis-Einnahme angemeldet, und daselbst Richtigkeit getroffen, diejenigen Juden aber, so zu Fusse reissen, müssen vor allen Dingen, und eher sie in ein Hauß gehen, von denen Thor-Schreibern und Visitatoribus examiniret, ihre Waaren nach der von ihnen angesagten und übergebenen Specification untersuchet, und so dann jetztgedachter massen sich zu bezeigen angewiesen werden.

Juden und Hausirer, wenn sie umgehen u. verkauffen dürffen.

§. 43. Juden und Hausirer, oder andere ungewisse Leute, sollen gleich anfangs und nach ihrer Ankunfft, so viel Geld, als ohngefehr der Accis von aller ihrer Waare nach der Lohsung austrüge, bey der Einnahme deponiren, oder sonst ein tüchtig Pfand niederlegen, und ihnen sodann, wenn es sonst zulässig, der Verkauff gestattet, auch sowohl daß sie sich angemeldet, als was sie deponiret, von dem Einnahmer auf dem Thor-Zeddul gesetzet, ausser dem aber, und wenn solches nicht geschehen, oder zu produciren, von denen Visitatoribus angehalten werden.

Der Unterschleiff unter Mänteln oder in Schubesäcken.

§. 44. Und weiln es sich öffters zuträget, daß accisbare Waaren und Stücken von denen Juden, Kauffmanns-Dienern, oder andern, unter denen Mänteln, in Schubsäcken, oder auf andere betrügliche Weise in die Stadt herein practiciret werden, so haben die Visitatores darauf ein wachsames Auge zu haben.

Unterscheid der Waaren.

§. 45. Den Unterschied derer Waaren, welche mit besondern Impost beleget, müssen die Visitatores genau in acht nehmen, damit zum Exempel nicht ausländische Handschuh vor inländische, Hamburger Fleisch vor hiesiges, Englisch oder Holländich Tuch vor Pohlnisch oder Schlesier und dieses vor Land-Tuch angegeben und veraccisiret werde, und ist dieses letztere aus denen daran hengenden Bleylothen, oder wenn diese falsch seyn solten, aus der Güte und Preiß, auch andern Umständen, als worvon sich die Visitatores gute Notiz schaffen müssen, zu judiciren.

Ingleichen derer Acisanten.

§. 46. Wo die Tuch- und Zeugmacher bey Vergebung der Wolle, anders, als die Huth- und Strumpff-macher, oder auch die Cramer so damit handeln, beleget, so muß der Visitator auch dißfalls den von einem oder dem andern vorgenommenen Betrug acht haben, damit sich der Zeugmacher nicht vor einen Strumpffmacher ausgebe, oder der so weniger angesetzet, vor den andern, der einen höhern Impost tragen müsse, unter seinen Nahmen, als zu seiner eigenen Consumption und Handlung, den Accis erlege, und solcher gestalt deren Interesse hintergehe.

Was auf dem Wasser zugebracht wird.

§. 47. Diejenigen Waaren und Güther, wie sie Nahmen haben mögen, auch Holtz, Geträncke, Victualien und dergleichen, so man auf dem Wasser zuführet, dürffen, bey Straffe der Confiscation, nicht eher ausgeschiffet oder ausgeladen werden, biß darüber eine rich-

tige Specification, welches längstens binnen 24. Stunden geschehen muß, zur Einnahme geliefert, und dasjenige, so abgefolget werden soll, vergeben, und darüber ein Accis-Zeddul gelöset werden.

Schiff-Handelsmann muß seine Güter specificiren, und ohne Accis-Zeddul nichts abfolgen lassen.

§. 48. Würden auch fremde oder andere inländische Schiff-Leute, Getreyde und Holtz, oder andere Güther, worbey sie der Handlungs-Accise halber frey wären, zur Stadt bringen, so müssen sie nichts desto weniger, bey ebenmäßiger Straffe des Contrabands, vor allen Dingen, und längstens innerhalb 24. Stunden, ihre Waaren specificiren, und solches Verzeichniß, daß sie sich auf der Einnahme gemeldet, signiren, und hierauf niemanden etwas abfolgen lassen, es habe denn der Käuffer den Accis erleget, und darüber einen richtigen Zeddul zu produciren,

Wer seine Waare nach der Lohsung vergiebet.

§. 49. Welche aber ihre Waare nach der Lohsung vergeben, dörffen doch nichts eher verkauffen, biß sie der Einnahme eine richtige, und von ihnen unterschriebene Specification überreichet, auch nach Befinden Sicherheit gestellet, und sodann zum Verkauff permission erhalten.

Was auf denen Marckt-Schiffen an Kleinigkeiten kommet.

§. 50. Dahingegen werden die mit denen ordentlichen Marckt-Schiffen ankommende Leute, ihrer mitgebrachten Waaren und Victualien halber, auf dem Wasser nicht aufgehalten, oder am Aussteigen gehindert, sondern müssen, gleich andern Land-Leuten, ihre Sachen so gleich nach der Stadt schaffen, und unterm Thore anmelden, auch vor der Stadt bey Vermeidung der Confiscation, nicht das geringste in ein Hauß bringen lassen, absetzen oder verkauffen.

Wenn es eine ziemliche Partie ist.

§. 51. Solte aber auf dergleichen Marckt-Schiffen sich eine ziemliche Parthie Güther befinden, solche seyn gleicher gestalt zu specificiren, und damit obgedachter massen zu verfahren.

Güther-Beschauer.

§. 52. Vornehmlich soll der Güther-Beschauer die ankommende Handels-Güther aufs genaueste besehen, und acht haben, daß darbey kein Unterschleiff gebrauchet, sondern selbige nach der Güte und Anzahl, auch nach dem courrenten Preiß, richtig angeben, und veraccisiret werden.

Gewöhnliche Preiß-Zeddul.

§. 53. Zu welchem Ende er sich von Messen zu Messen, über alle und iede Cram- und Materialisten- auch andere Waaren die gewöhnlichen Preiß-Zeddul anzuschaffen hat.

Siegelung der Waaren.

§. 54. Hiernechst soll er die Siegelung der Waaren verrichten, auch darbey noch einen andern Visitatorn, wenn sich diese Verrichtung häuffen solte, gebrauchen.

Accis-Stempel auf der Einnahme zu verwahren.

§. 55. Die Accis-Stempel sollen auf der Einnahme verwahret bleiben, und daselbst von denen Visitatoribus abgehohlet, auch täglich nach ihrem Gebrauch wieder dahin geliefert werden.

Straffe wer sich an Accis-Siegeln vergreiffet, oder die Stempel zum Unterschleiff brauchet.

§. 56. Würde sich iemand diese Stempel zum Unterschleiff der Accise zu mißbrauchen, versiegelte Güter zu eröffnen, und ohne erhaltenen Accis-Zettul etwas, oder ein mehrers als vergeben, heraus zu nehmen, und es sodann wieder zu versiegeln, ingleichen unveraccisirte Waaren zu stempeln, oder auf andere Art damit Betrügerey vorzunehmen, sich gelüsten lassen, so hat er solche Begünstigung mit dem Bau, oder anderer harten Leibes-Straffe zu büssen.

Die Waaren zu stempeln.

§. 57. Die zur Handlung eingeführten, oder auch bey der Stadt verfertigten Waaren, sind insgesamt, iedoch nicht eher, als biß sie richtig veraccisiret, zu stempeln.

Vorrath.

§. 58. Die in Vorrath befindlichen Waaren werden Accis-frey, ohne Inventur und Specificirung, mit dem gewöhnlichen Stempel gezeichnet.

Künfftig anhero kommende, oder allhier verfertigte Waaren.

§. 59. Zuförderst aber müssen alle in Zukunfft anhero gebrachte und verfertigte Waaren von dem Eigenthümer specificiret, sodann von dem Einnehmer in eines ieden Accis-Buch eingetragen, und nicht eher, als biß solches geschehen, von dem Visitatore gesiegelt, auch ob die Siegel nicht etwan von einem Stück an das andere betrüglicher Weise gebracht, genaue Obsicht gehalten werden.

§. 60. Was der Visitator von denen eingeschriebenen und veraccisirten Waaren stempelt, soll er auf der andern Seite des Blates in eines ieden Accis-Buch, nebst Anmerckung des dati und seines Nahmens, abschreiben.

§. 61. Hingegen dasjenige, so er über die veraccisirte und bestempelte Anzahl befindet, als contraband anhalten, und zur Accis-Stube schaffen, oder wann es sich nicht füglich dahin bringen liesse, in einem besondern Zimmer des Hauses versiegeln.

Was nach dem Werth veraccisiret.

§. 62. Wann auch gleich einige Waaren nicht nach Stücken und Ellen, sondern nach dem Thaler des Werths veraccisiret würden, so soll nichts destoweniger der Accisante selbige zugleich Stück-weise anzugeben, und der Einnehmer es solcher gestalt einzuschreiben gehalten seyn, damit man einer gewissen Anzahl versichert sey, und des Preisses Gewißheit halber sich darnach richten könne.

Die Lohn-Arbeit.

§. 63. Gleichmäßig ist es mit der Lohn-Arbeit bey denen Gerbern, Leinwebern, und andern Handwerckern, also zu halten, daß selbige nicht eher gestempelt, als biß sie veraccisiret, und nicht eher abgefolget, als biß sie gestempelt worden.

Zur Stadt gebrachte Waaren.

§. 64. Verfertigte Waaren, so von andern Orten zur Stadt kommen, sollen alsofort nach beschehener Veraccisirung, und längstens binnen 8. Tagen gestempelt seyn, und darmit die Kauff-Leute von denen Visitatoribus bey nachdrücklicher Straffe nicht aufgehalten werden.

Schau- Siegel- u. Stempel-Tage.

§. 65. Alle Schau- Siegel- und Stempel-Tage soll der Visitator, so darzu bestellet, zu denen Handwercks-Meistern an die gewöhnlichen Orte gehen, und sein Amt vorbeschriebener massen verrichten.

§. 66. Was ausser solcher Zeit von denen Handwercks-Leuten verfertiget wird, soll nichts desto weniger zu Beförderung der Handlung, wenn es auf der Accis-Stube angemeldet und veraccisiret, mit dem Accis-Stempel gezeichnet werden.

Land-Tuch und ausländisches, wie solches zu stempeln.

§. 67. Insonderheit wird das Land-Tuch, wenn es zum ersten mahl bey der Siegelung, oder so bald es fertig, vergeben worden, mit dem gemeinen Accis-Stempel auf dem Bley-Loth gezeichnet, und wann es so dann im gantzen verhandelt wird, noch ein Bley-Loth gegen Erlegung des hierauf besonders gelegten Imposts, an iedes Stück Tuch mit obigem Stempel gehenget, da es aber nicht im gantzen fortgienge, sondern Ellen-weise ausgeschnitten würde, ist zum andern mahl nach dißfalls abgeführtem Accis, ein a parter Stempel, auf welchem diese Worte: Zum Ausschnitt, stehen, von dem Visitatore zu gebrauchen. Beym ausländischen Tuch hingegen wird der Stempel, auf welchem die Worte: Frembd Tuch, exprimiret, zur Siegelung genommen.

Tuchbereiter.

§. 68. Was die Tuchscheerer betrifft, so ist dahin zu sehen, daß wann sie des Accises halber nicht verpflichtet, allezeit denselbigen Tag, da sie ein Stück verfertigen und zubereiten, und absonderlich noch eher es abgefolget wird, der darauf gesetzte Impost von ihnen erleget werde.

Niederlage in Vorstädten und Dörffern.

§. 69. In den Vorstädten und umliegenden Dörffern, wird hiesigen auch andern Kauffleuten und Cramern, bey Straffe der Confiscation, keine Niederlage gestattet.

Ausgehend Guth ist zu versiegeln und zu besehen.

§. 70. Ausgehend Guth muß mit dem Accis-Stempel gesiegelt seyn, was aber nicht füglich zu stempeln, auf dem Passir-Zeddul richtig notiret, und hierauf von denen Visitatoribus, so wohl beym Einpacken, und vor der Abfuhre als bey der Rückkunfft, damit unter dem Nahmen des Vorrathes, nicht neue Waaren eingeschleppet, oder auch unveraccisirte ausgeführet, fleißige Aufsicht gehalten werden.

§. 71.

Durchgehende Waare.

§. 71. Durchgehende Waaren sind beym Eingange zu versiegeln, und wann sie einige Zeit in der Stadt verbleiben, unter der Wage, oder in Ermangelung derselben, an andern sichern Orten, welche die Accis-Einnahme iedes Orts anzuweisen hat, zu deponiren, auch von denen Visitatoribus sorgfältig nachzusehen, damit sie mit unversehrten Siegeln, und ohne daß etwas davon genommen, würcklich aus der Stadt gehen mögen.

Deponirtes Guth.

§. 72. Was an Waaren und Güthern deponiret wird, haben die Inwohner, bey welchen es der Eigenthümer ein- oder absetzen lässet, längstens binnen 24. Stunden auf der Accis-Stube anzugeben, und dahin einen Schein, daß sie es ohne erhaltenen Accis-Zeddul nicht wieder wollen abfolgen lassen, zu liefern, die Visitatores aber, daß solches würcklich geschehe, zu beobachten, und mit dem Accis-Stempel zu versiegeln, auch iezuweilen, ob es noch unversehrt vorhanden sey, nachzusehen, und sich daher Monatlich einen Extract derer in der Stadt deponirten Güther von der Einnahme geben zu lassen.

Commission-Guth.

§. 73. Wegen derer in Commission zum Verkauff gegebenen Güther und Waaren, ist gleichfalls des Accises halber ein Schein zur Einnahme zu überreichen, auch davon beym ersten Verkauff der Accis zu entrichten, und daher hierbey eben dieses, was bey denen deponirten Waaren angemercket, zu beobachten.

Vornehme Königl. Ministri u. Bedienten.

§. 74. Bey denen auf Extra-Posten und anderen Wagen ankommenden Ministris, oder vornehmen Königlichen Bedienten, ist dieses zu observiren, daß ihre Coffres und Kasten, dafern kein Verdacht verhanden, absonderlich wenn sie vom Lande, und aus keinen Städten kommen, nicht leicht zu visitiren, oder zu versiegeln, weiln nicht zu vermuthen, daß sie um eines ungebührlichen Vortheils willen, das Königliche Accis-Interesse, ihren Pflichten zuwider, schwächen würden.

Durchreisende Personen.

§. 75. Wann durchreisende Personen auf der Post, oder mit anderer Gelegenheit ankommen, sind ihre Coffres und Paqueten, wann sie unter denen Thoren, oder sonst versiegelt worden, auf Verlangen zwar nachgehends in denen Post- oder andern Häusern zu eröffnen, und daß sie ihre Kleider, Wäsche und Brieffschafften zu ihrem Bedürffniß heraus nehmen mögen, zu gestatten, würde aber etwas Accis-bares, so an andere Orte durchgehen soll, darinnen zu finden seyn, so ist der Coffre oder Paquet alsofort wieder mit dem Accis-Stempel zu versiegeln, und daß es auch würcklich hinaus geführet werde, acht zu haben. Solten auch diese Waaren einige Tage oder Wochen in der Stadt bleiben, so ist von dem Wirthe ein Schein, daß er selbige, wenn sie bey der Stadt verkauffet oder consumiret würden, selbst veraccisiren, oder doch nicht eher, als biß solches geschehen, abfolgen lassen wolle, wie oben bey denen deponirten Güthern gedacht, zu fordern, und zur Einnahme zu liefern, welcher sodann bey Lösung eines Accis- oder auch Passir- und Durchgang-Zedduls, wieder zurück zu nehmen.

Coffre und Paquete auf der Post.

§. 76. Auch vermag der Postmeister Pflicht, daß sie von denen Extra- oder Ordinar-Posten nicht das geringste abladen, oder abfolgen lassen wollen, biß es von denen Visitatoribus in Augenschein genommen, und ob es Accisbar sey oder nicht, besehen worden, dahero dann auch diese ihres Orts solchen aufs genauste nachzuleben, und nicht das mindeste, so Accisbar, biß ihnen zuförderst ein richtiger Accis-Zeddul darauf vorgezeiget, passiren zu lassen, und hiernechst absonderlich, daß die Post-Knechte unterwegens, ehe sie vors Post-Hauß kommen, und in denen Vorstädten nichts abpacken oder weggeben mögen, zu observiren haben.

Extra-Posten, so nicht vors Hauß rücken.

§. 77. Denen Extra-Posten, so nicht vors Post-Hauß, sondern in Gast-Höfe, oder andere Häuser fahren, soll allezeit ein Visitator nachgehen, damit er die durchgehenden Coffres und Paquete versiegeln, die allhier bleibenden besichtigen, und auf der Accis-Stube Rapport thun könne.

Bey Ankunfft und Abgang der Posten soll der Visitator zugegen seyn.

§. 78. Derjenige Visitator, so auf die ankommenden Posten acht zu haben bestellet, soll das Post-Patent, wenn selbige ankommen und abgehen, bey sich führen, und um solche Zeit im Post-Hauß aufwarten, oder sich doch auf der Accis-Stube und unter der Wage beym Rath-Hause finden lassen, damit die auf Extra- oder ordinairen Posten ankommenden Passagiers nicht aufgehalten werden mögen.

Jahr-Märckte.

§. 79. In denen Jahr-Märckten ist bey denen fremden Kauff-Leuten, auch sonsten fleißig zu erkundigen, was von Bürgern und Inwohnern zu weiterer Verhandlung eingekauffet werde.

Frembder Kauffleute Waaren.

§. 80. So viel möglich, sollen derer fremden Kauff-Leute zu Marckt gebrachte Waaren beym aus- und einpacken besichtiget werden, damit man einiges Fundament, die Richtigkeit ihrer angegebenen Lohsung zu judiciren, haben möge.

Zeddul auf zurückgehend Guth.

§. 81. Solten die überbliebenen Güther bey der Abfertigung auf der Accis-Stube als zurückgehend angemeldet, und doch nicht würcklich aus der Stadt geschaffet werden, sind sie schlechter Dinges zu contrabandiren.

Comödianten, Marckt-Schreyer, Bärenführer und dergleichen.

§. 82. Comödianten, Marionetten-Spieler, Glücks-Krähmer, Bruch-Schneider, Marckschreyer, Poppen-Spieler und Gauckler, Riemen-Stecher, die mit Dreh-Eisen, Trichtern, Würffeln, Bären, Löwen und dergleichen, herum ziehen, müssen den auf ihre Nahrung gesetzten Accis alle Tage voraus erlegen, und wenn sie darüber keinen Accis-Zeddul produciren können, so ist ihnen auch nicht zu gestatten, daß sie ihre Handthierung treiben dürffen, sondern es haben die Visitatores solches alsofort zu denunciren, und gebührender Verfügung zu gewarten.

Acker- und Vieh-Accise, auch Nahrungs-Geld.

§. 83. Wenn der Accis von liegenden Gründen an Aeckern, Wiesen und Gärthen, ingleichen von Vieh, oder auch das angelegte Nahrungs-Geld bey einem oder dem andern zurück bleibet, und nicht gehörig abgeführet wird, so haben die Visitatores auf dißfalls von der Inspection, oder auch von der Einnahme erhaltene Verordnung, die Aecker zu verkreutzen, Scheunen, Ställe, Böden, Keller und dergleichen zu verschliessen, oder zu versiegeln, und solchergestalt, oder auch auf andere Art den Accis-Zwang, anbefohlner massen, wider die Restanten zu exequiren.

Vieh alle halbe Jahre umzuzehlen.

§. 84. Das Vieh, so bey denen Städten gehalten wird, ist von denen Visitatoribus alle halbe Jahr im Frühling und Herbst umzuzehlen, und darüber eine richtige Specification zu liefern.

Specification der Eximirten.

§. 85. Von denen Eximirten sollen die Visitatores gleichfalls eine Specification bekommen, damit unter deren Nahmen, ihrer Special-Concession und Befreyung, sich niemand anders anmassen, und sie anbey observiren können, ob auch alles zu derer Eximirten eigener Hauß-Consumption, und nicht etwan vor andere Leute, oder gar zum Handel komme, oder sonst hierunter einiger Unterschleiff begangen werde.

Die Accis-Zeddul genau zu besehen.

§. 86. Obwohl die Accis-Einnehmer und Thor-Schreiber bey Straffe 4. Groschen von iedem Zeddul, so dem Denuncianten gegeben wird, den Tag und das Jahr, wie auch das Quantum derer Waaren, nicht mit Ziffern oder Zahlen, sondern mit Buchstaben exprimiren müssen, so sind selbige doch von denen Visitatoribus genau anzusehen, ob sie nichts destoweniger auch bey dieser Præcaution durch Radirung des dati und quanti oder auch sonst betrüglicher Weise geändert worden.

Thor- und Accis-Zeddul müssen binnen 24. Stunden

§. 87. Binnen 24. Stunden müssen alle Accis-Zeddul an dem Orte, wo sie hin gehören, als die Thor-Zeddul auf der Accis-Stube, die Mahl-Zeddul in der Mühle, die Holtz-Zeddul beym Holtz-Verwalter oder Anwei-

behöriges Ortes produciret werden.

Anweiser, die Accis-Zeddul zum Unterzünden beym Brauer, zum Ein- und Ausschroten dem Schröter, bey Verkauffung des Getreydes dem Messer, und so ferner behöriges Ortes produciret, und davon die Helffte des Accis-Stempels, durch denjenigen, dem er eingehändiget wird, abgeschnitten, nach Verfliessung solcher Zeit aber weiter nichts darauf passiret werden.

Versiegelte Sachen nur durch Accis-Bediente zu öffnen.

§. 88. Was von denen Thor-Schreibern oder Visitatoribus versiegelt wird, ist durch niemand anders, als einen Accis-Bedienten, wenn es sonst mit der versiegelten Waare seine Richtigkeit hat, zu eröffnen, und do sich iemand anders dessen eigenmächtig unternehmen solle, sich seiner Person zu versichern.

Visitator soll nebst seinem Nahmen, das Wort: Besehen, auf den Thor-Zeddul schreiben.

§. 89. So offt die Waaren unter der Wage, oder auch an andern Orten, vor beschehener Veraccisirung besehen, und richtig befunden werden, soll der Visitator zu der Einnähmer Nachricht das Wort: Besehen, nebst seinem Nahmen, auf dem Thor-Zeddul setzen, würde aber mehr oder weniger, als auf den Thor-Zeddul gemeldet, angetroffen werden, soll der Visitator nicht allein das Befundene anhalten, sondern auch solches längstens binnen drey Stunden bey Verlust des Contrabands, und Vermeidung anderer nachdrücklicher Straffe, der Accis-Inspection denunciren und angeben, auch nach Inhalt seines Eydes würcklich zur Accis-Stube schaffen, es wären dann solche Dinge, so sich dahin nicht füglich bringen liessen, in welchen Fall sie entweder unter der Wage, in denen Thoren, oder sonst an andern bequemen Orten verwahrlich zu halten.

Denunciat soll binnen 24. Stunden sub pœna confessi & convicti erscheinen.

§. 90. Auch sind die Eigenthümer gleich anfangs zu bescheiden, daß sie sich gleichergestalt vor der Accis-Inspection ohne Verzögerung zum Verhör stellen, widrigen falls aber, und da sie binnen 24. Stunden sich nicht einfänden, die arretirte Sache sodann als contraband, der Denunciat auch pro confesso & convicto geachtet werden würde.

Wenn er aussen bleibet.

§. 91. Do aber die Defraudanten dessen ungeachtet ihrer angehaltenen Waaren halber, sich bey der Accis-Inspection nicht melden solten, so haben sich deren die Visitatores bey nachdrücklicher, und nach Befinden Leibes-Straffe, doch nicht eher anzumassen, oder selbige in ihren Nutzen zu verwenden, biß ihnen solches von der Inspection verstattet, und daselbst behörig registriret worden.

Taxen der Accisbaren Dinge nicht zu erhöhen u. den Marckt-Preiß zur Einnahme zu liefern.

§. 92. Die Taxen des Geträncks, Getreydigs, Fleisches, Brodtes, Victualien, Waaren und aller Accisbaren Dinge müssen die Visitatores fleißig untersuchen, daß unter dem Vorwand der Accise nicht zu viel aufgeschlagen, oder Maaß und Gewicht verfälschet, folglich die Nahrung geschwächet, und der Consument hintergangen oder beschweret werde, auch sollen sie alle Marckt-Tage den Preiß des Getreydes und anderer Victualien, wenn gleich schon jemand anders sonst darzu bestellet wäre, anmercken und zur Einnahme liefern.

Besichtigungen, Vorladungen, Insinuationes und andere Verrichtungen in Accis-Sachen.

§. 93. Bey Besichtigungen des verdorbenen Geträncks, Getreydigs, schadhafften Viehes, Victualien, Waaren, oder anderer Unglücks-Fälle, ingleichen derer neu-angebaueten Häuser, durchgehender und anderer Güther, Insinuation der Citationen, Vorladungen, oder anderer Verschick- und Verrichtungen in Accis-Sachen, sie mögen in dieser Instruction benennet seyn oder nicht, sollen sich so wohl der Güther-Beschauer, als die übrigen Visitatores, welchen es anbefohlen wird, unweigerlich gebrauchen lassen, alles schleunigst expediren, und der Inspection, oder der Einnahme, von wem sie abgeschicket, ohne die geringste Verzögerung, pflichtmäßige und unpartheyliche Relation thun.

Visitatorum Verrichtung auf der Accis-Stube.

§. 94. Auf der Accis-Stube haben die Visitatores täglich die Thor-Zeddul zu sortiren, und die Accis- und Paßir-Zeddul zu stempeln, auch bedürffenden falls Accis- und Paßir-Zeddul zu schreiben, iedoch daß selbige nicht von ihnen, sondern iedesmahl von dem Einnehmer selbst eigenhändig unterschrieben, und behöriger massen in die Accis-Rechnungen eingetragen, auch das Geld von keinem Visitatore eingenommen werden möge.

Extracte der Thor-Register u. Zeddul-Büchsen.

§. 95. Ingleichen sind von ihnen die Extracte derer zurückgebliebenen Thor-Zeddul, nebst denen Büchsen, darinnen diejenigen Zeddul, so in dem einen Thore ausgegeben, und in dem andern wieder einlauffen, gesamlet werden, und Morgen aus iedem Thore zur Einnahme zu liefern, und wenn sie daselbst durchsehen, wiederum zurück zu schaffen.

Visitatores sollen so wohl selbst als durch andere Leute, die Unterschleiffe fleißig erkundigen.

§. 96. So bald frühmorgens das Thor geöffnet wird, sollen sie auf der Accis-Stube, oder unter den Thoren, und ein ieder auf seiner angewiesenen Post sich einfinden und anmelden, und früh und spat, ingleichen des Nachts, und zu ausserordentlicher Zeit, absonderlich vor denen Thoren und an offenen Orthen, die Unterschleiffe zu erforschen sich bemühen, auch bey andern Leuthen gegen Versprechung eines Antheils vom Contrabande, darauf genaue Kundschafft legen.

Der Extract der täglichen Einnahme, wem solcher zu liefern.

§. 97. Der insonderheit zur Accis-Stube bestellte Visitator soll alle Abend den Extract der täglichen Einnahme allhier in Dreßden, der General-Accis-Inspection, sonst aber dem Inspectori einliefern.

Visitatores sollen bescheidentlich seyn, u. hingegen allen Schutz geniessen.

§. 98. Und gleichwie die sämbtlichen Visitatores alle Leuthe mit Bescheidenheit zu tractiren, und sich mit niemand in Zänckerey und Streit einzulassen, sondern ihr Ambt ohne Affecten zu verrichten haben; Also können sie sich hingegen, da sie zur Ungebühr angegriffen würden, nachdrücklicher Hülffe, als warum die Accis-Inspection behörig zu imploriren, versichern.

Den vierten Theil, als Denuncianten, zu gewarten haben.

§. 99. Haben auch endlich vor ihre dißfalls verrichtete Bemühung, nebst dem geordneten Besolde, dasjenige, so contraband erkläret wird, und nur einen Thlr. beträgt, völlig, wann es aber über Einen Thlr. werth, den vierdten Theil davon, gleich allen andern Denuncianten zu gewarten.

Der Güther-Beschauer hat Visitatores in seinen privat-Dingen nicht zu gebrauchen.

§. 100. Ubrigens soll der Ober-Visitator und Güther-Beschauer, wo dergleichen vorhanden, fleißige Aufsicht haben, daß ein ieder von denen Visitatoribus seinen Pflichten und Instruction, auch was ins künfftige anbefohlen werden möchte, treufleißig nachkomme, immassen sie krafft dieses dergestalt an ihn gewiesen werden, daß sie in Dingen, so das Königl. Accis-Interesse befördern, Parition leisten, und seinen Anweisungen, so der Accis-Ordnung, und darbey ergangenen Erklährungen gemäß, folgen sollen. Jedoch hat er sie von andern anbefohlnen Verrichtungen nicht abzuhalten, noch dasjenige, so ihm selbst zu expediren anbefohlen, ihnen anzutragen, weniger sie in seinen Privat-Dingen zu gebrauchen. Wornach sich also die sämbtlichen Accis-Visitatores iedes Ortes zu achten. Dreßden, am 7. Nov. Anno 1703.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfl.
Durchl. zu Sachsen, verordnete General-Accis-Inspection.

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.
Wilhelm Christian Sternickel, S.

Patent

Patent

Wegen der Accise von Land-Weinen, den 1. Jul. Anno 1704.

An. 1704. Nachdem der General-Accis-Verfassung gemäß, daß von allem Wein-Vorrathe sogleich bey Introduction der Accise die völlige Consumtions-Accise abgestattet werde: Solches aber noch nicht geschehen, hingegen durch den hin und wieder noch im Vorrathe sich befindenden Land-Wein nicht allein denen Einnehmern, des vielfältigen Abschreibens und Berechnens halber, viele Mühe und grosse Confusion verursachet wird, sondern auch solches denen Accisanten selbst höchst beschwerlich fället; Als hat man, um dergleichen Weitläufftigkeiten hinsühro entübriget zu seyn, vor gut und nöthig befunden, daß aller im Vorrath und auffm Lager verhandene unveraccisirte Land-Wein überhaupt auf einmahl mit etwas gewisses vergeben werde; Und wird dannenhero in obhabender General-Accis-Inspection durch dieses offene Patent jedermänniglich, insonderheit aber denen Besitzern der Weine hiermit kund und zuwissen gemacht, daß sie von Zeit der Publication und Insinuation dieser Verordnung an, binnen vier Wochen allen in Vorrath habenden unveraccisirten Land-Wein das Faß mit einem Thaler überhaupt veraccisiren, oder, daß nach Ablauff gedachter Zeit, der völlige Ansatz des bey Introduction der General-Accise auf ieden Eymer gelegten Quanti, vermittelst Execution oder anderer hinlänglichen Zwangs-Mittel von ihnen heraus gebracht werde, ohnfehlbar gewärtig seyn sollen. Gestalt dann auch hinsühro, zu Erhaltung guter Ordnung und Richtigkeit, vor ieden Eymer eingehenden Land-Wein und Most so fort die volle Accise zur Accis-Einnahme zu bezahlen, hernachmahls aber diesen Accisanten, sie mögen den Wein oder Most selbst consumiren oder auch ausschencken und verkauffen, vor ihre Person weiter nichts abzufodern, von denen Käuffern hingegen, so offt dergleichen wieder in die andere oder dritte Hand kommet, iedesmahl noch vom Thaler drey Pfennige ihres Ortes zu entrichten ist. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Dreßden den 1. Julii, 1704.

Marginalia: Im Vorrath u. aufm Lager liegende unveraccisirte Land-Weine, sollen überhaupt binnen 4. Wochen, vom Faß 1. Thlr. nachher aber der völlige Ansatz vom Eymer gegeben werden. — Most und Wein, wenn er in die 3te Hand kömt vom 1. thlr. 3. pf.

Sr. Kön. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, rc. verordnete General-Accis-Inspection.

(L.S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Wilhelm Christian Sternickel, S.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, daß die fremden und auswärtigen Vieh-Händler alles Vieh, es habe Nahmen, wie es wolle, bey der Accise Stückweise angeben, und nach dem Werth die Accise mit baarem Gelde deponiren sollen, den 18. Febr. An. 1705.

An. 1705. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Thun hiermit männiglich kund, und zu wissen: Nachdem Wir wahrgenommen, was massen durch die fremden und auswärtigen Vieh-Händler, Unserm Interesse daher vieler Schaden und Nachtheil zugezogen wird, daß selbige grosse Partheyen an fremden Viehe ins Land bringen, und weiln sie solches meist auf denen Dörffern, dahin sie die Stadt-Fleischer und andere Leute an sich ziehen, verhandeln, sich von der Accis-Abgabe befreyen, solch Vieh auch, da die hiesigen Fleischer und Handels-Leute die darauf gesetzte General-Accise ohne Unterscheid, es möge das Vieh in Städten, oder aufm Lande verkauffet werden, an denen Orten ihrer Wohnungen schuldigst abtragen müssen, wohlfeiler verkauffen, mithin die inländischen neben ihnen nicht füglich bestehen können; Als befehlen Wir hiermit und krafft dieses, daß hinführo in denen Grentz- oder anderen Städten Unserer Lande, so die fremden Vieh-Händler zu erst betreten, alles Vieh, an Pferden, Ochsen, Schweinen, und anderen, es habe Nahmen, wie es wolle, bey der Accis-Einnahme Stückweise angemeldet, statt der General-Accise, so viel als dieselbe nach dem Verkauff ungefehr betragen möchte, baares Geld allda deponiret, und hernach bey der Rück-Reise, was davon in Städten verkauffet, und veraccisiret, auch mit Accis-Zeddeln beleget, oder unverkaufft wieder ausser Landes getrieben, und aus denen Accis-Einnahmen Unserer Grentz-Städte bescheiniget, oder auch in natura wieder mit zurück gebracht wird, von obigen deponirten Geldern an denen Grentz-Orten hinwieder zurück gegeben werden soll. Was aber dergleichen Vieh-Händler aufm Lande ohne Abgabe verhandeln, ratione dessen ist die General-Accise a neun Pfennige vom Thaler nach dem Verkauff, von dem Deposito inne zu behalten, und in Einnahme zu bringen; Würde aber iemand hierwieder zu handeln sich unterstehen, derselbe soll nach Befinden, entweder der Confiscation des unangemeldeten Viehes, oder anderer nachdrücklichen Bestraffung, unfehlbar gewärtig seyn; Damit sich nun ein ieder vor Schaden und Nachtheil hüten, auch mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge; So haben Wir dieses Patent in öffentlichen Druck bringen, und Unser General-Accis-Secret darbey mit vordrucken lassen. Geben zu Dreßden, den 18. Febr. 1705.

Marginalia: Auswärtiger Viehtreiber nachtheiliges Unternehmen; wie es hinführo zu vermeiden. — Was dergleichen Viehhändler aufm Lande ohne Abgabe verhandeln, wie es damit zu halten.

(L.S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Elias Gruhl, S.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript

An Cantzler und Räthe, 1.) über Commissiones in Civil- und Consumptions-Accis-Sachen, 2) Contreband zum Theil, oder auch gar zu erlassen, 3) Die uff die Dörffer gezogene Manufacturen, 4) Die Zeug- und Leinweber etlicher Städte wider den Rath zu Leipzig, wegen aufferlegter neuerlichen Imposten betreffend, den 12. Mart. Anno 1705.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1705. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Es hat Uns Unser würcklicher geheimder Rath und General-Accis-Inspector, der Freyherr von Hoym, unterthänigst zu vernehmen geben: Welchergestalt die General-Accis-Bedienten, unter andern, ihr Amt mit unerschrockenen Gemüthe der Gebühr nach zu versehen, daher behindert würden, weil sie besorgen müsten, daß, wann in Civil- oder Criminal-Sachen, so nicht durch die Accise, noch occasione derselben herkommen, sie bey euch, oder sonsten verklaget würden, man die Commissiones wider sie, entweder denen Amtleuten, oder denen Stadt-Magistraten alleine aufzutragen pflege, von welchem sie sich aber, absonderlich von denen letztern, wegen des gegen die Accise führenden bekannten Hasses, nichts gutes versehen könten, und also in continuirlicher Furcht, einmahl in ihre Hände alleine zu fallen, leben müsten. Nun lassen Wir es zwar billich dabey bewenden, daß, in Sachen, so die Accise nicht concerniren, noch in Unseren der General-Inspection ertheilten Instructionen und ergangenen Rescriptis, zum General-Accis-Wesen und dessen Jurisdiction von Uns gezogen worden, die Accis-Bedienten vor dem ordentlichen Judicio zu stehen schuldig seyn sollen, iedoch, daß jedesmahl einem Accis-Commissario, Inspectori oder andern geschickten Accis-Bedienten zugleich mit und nebenst dem Amtmann, oder nach Befinden, dem Stadt-Rathe diese Commissiones, Untersuchungen und Berichts-Erstattungen mit aufgetragen werden, gestalten Wir dann die Accis-Commissarios und Inspectores, Krafft dieses, vor Schrifftsäßig erklären, und daß aus Unserer Landes-Regierung an sie geschrieben werde, hiermit verordnen. Hiernechst ist Uns gleichmäßig von erwehnten Unserm geheimden Rathe zu vernehmen gegeben worden: Daß der General-Accis-Inspector, sowohl in der demselben ertheilten Instruction, als in der Accis-Ordnung die gäntzliche Contrebandirung derer verschwiegenen Sachen und die Bestraffung derer Defraudaten vorgeschrieben sey: Es entstünden aber zuweilen einige Casus, bey welchen sowohl propter Qualitatem circumstantiarum, als auch personarum, man billig von dem rigore Legis, abgehen und entweder die Contrebanden gar, oder doch zum Theil zu erlassen genöthiget werde.

Derer Accis-Bedienten Beschwerung.

Accis-Bediente müssen ausser Accis-Sachen in civilibus und criminalibus vorm ordentl. Judicio stehen, iedoch soll von der Accis iemand dazu gezogen werden.

Accis-Commissarii und Inspectores sind Schrifftsäßig.

Dispensation mag auch bey Contrebanden, die Accis-Inspection ertheilen.

Dieweil Wir nun dieses allerdings der æquitæt zu seyn erachten; Als concediren Wir hiermit Unserer General-Accis-Inspection, in denen Straff- und Contrebands-Fällen, nach Gelegenheit der Sache, dem Gutbefinden nach zu dispensiren. Und nachdem Wir auch wahrgenommen: daß Unserer Landes-Verfassung zu wieder, sich die Handlung und Manufacturen, sonderlich im Gebürge häuffig auf die Dörffer gezogen, und dadurch nicht nur denen Städten an ihrer Nahrung, sondern auch Unserm hohen Interesse selbst, fürnehmlich bey eingeführter General-Accise grosser Schaden und Nachtheil zugefüget wird.

Als wollen Wir zwar dergleichen noch zur Zeit auf einmahl nicht so gleich aufheben, noch diese Handthierung denenjenigen, so sich bereits auf dem Lande niedergelassen und angekaufft, schlechterdings untersagen; Begehren aber dennoch hiermit, daß von allen Handlungen und Manufacturen aufn Lande die General-Accise gleich wie in denen Städten abgeführet, und von denen Land-Accis-Einnehmern jedes Orts angenommen, auch alle Quartale in die nechst-angelegene Stadt zur General-Accis-Einnahme geliefert, und das Geld allda mit in Rechnung gebracht werde.

Von Manufacturen ist der General-Accis so wohl uffm Lande, als in denen Städten, abzuführen.

Ferner führen die Zeug- und Leinweber derer Städte Chemnitz, Mitweyda, Rochlitz, Colditz, Franckenberg und dergleichen über den Rath zu Leipzig daher grosse Beschwerde, daß von ihren Zeug- und Leinweber-Waaren eine neuerliche Abgabe allda, als eine Raths-Intrade gefordert werden wolte; Wenn Wir aber dieses Unternehmen durchaus nicht gestatten wollen; Als ist solches dem Rathe zu Leipzig mit Nachdruck zu inhibiren, und daß sie, alles Einwendens ungeachtet, diesen auf die Zeug- und Leinweber-Waaren obberührter und anderer Orte gelegten neuerlichen Impost unverzüglich hinwieder cassiren, und dergleichen, bey einhundert Thaler Straffe, vor iedesmahl, so offt sie darwieder handeln, nicht ferner begehren oder nehmen sollen.

Neuerliche Imposten auszulegen, dem Rath zu Leipzig inhibiret.

Welches alles ihr auf das förderſamste obiger massen zu verfügen habet. Daran geschicht Unser Will und Meynung, Und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, den 12. Martii An. 1705.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Jac. Born.

August Beyer.

An Cantzler und Räthe zu Dreßden.

Ejusdem Pœnal-Mandat,

Daß die über alle Victualien und Consumptibilien unterm Thore empfangene Accis-Zeddul binnen 24. Stunden in die Einnahme-Stube, bey Verlust Contreband eingeliefert, und nirgend einige Defraudation fürgenommen werden solle, den 25. April. An. 1705.

An. 1705. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Fügen hiermit allen und ieden, wes Standes sie seynd, bey dieser Unserer Residentz-Stadt Dreßden zu wissen; Welchergestalt Uns Unsere General-Accis-Inspection allerun-

Unternommene Defraudation der Accise. lerunterthänigst zu vernehmen gegeben: daß viele von denenjenigen Accis-Zetteln, welche unter denen Thoren allhier beym Eingange derer Victualien und Consumtibilien oder anderer accisbaren Waaren, ertheilet worden, nicht binnen 24. Stunden, wie sichs doch gebühret, zur Accis-Einnahme auf das Rath-Hauß gebracht, und daselbst vergeben und gelassen, oder gestalten Sachen nach, gestempelt wieder zurück in die Thore geliefert, sondern bey sich behalten, und dadurch die Accise von einigen Monathen her, um ein grosses defraudiret, und Unser Interesse dadurch geschmälert worden wäre, darneben Uns allergehorsamst gebethen, sie zu bescheiden, *Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.* wie wider die Contravenienten (deren iedweden ein besonderes Liquidum der restirenden Accise formiret, auch unterschiedene von ihnen wegen schuldigen Abtrags, durch die Einnahme erinnert worden, sich aber niemand biß dato darzu in Güten verstehen, noch Richtigkeit treffen wollen,) so wohl ietzo, als künfftig zu verfahren, und solche Reste zur Accis-Einnahme gewiß einzubringen. Wann Wir dann dergleichen Benachtheiligungen und ferneren Unterschleiffen bey Unserer General-Accise also nachzusehen, und dieselben zu gestatten, keinesweges gemeynet, solches auch zu männiglicher Wissenschafft, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, durch einen öffentlichen Anschlag zu *Bey der Accis-Einnahme erkundigen.* bringen, nöthig erachtet; Als ist hiermit Unser ernster Wille und Begehren, daß iederman bey dieser Unserer Residentz-Stadt allhier, insonderheit aber diejenigen, welche Victualien und Consumtibilien, oder andere accisbare Waaren, durch die Thore hereinbringen lassen, binnen dato und längstens den 20. Maji nechstkünfftighin, bey Unserer Accis-Einnahme sich anmelden, und, was sie an Accise schuldig, erkundigen, oder aus dem Restanten-Buche selbst ersehen, und sich auszeichnen, auch, was sie nicht, daß es von ihnen bezahlet, oder, daß sie es gar nicht bekommen, gleich darthun, ungesäumt, und zwar drey Tage nach Ablauff gedachten Termins, baar erlegen und richtig machen, widrigenfalls aber, und, da sie damit länger ungehorsamlich anstehen würden, daß sie nach gesetzten Termin vor diesesmahl zu doppelter Abgabe des in dem Rest-Buche befindlichen Quanti ohne Exception durch militarische Execution, oder andere hinlängliche Zwangs-Mittel, mit Nachdruck angehalten werden, gewärtig seyn sollen; Was hingegen führohin zu denen Thoren hereingebracht, und weder so gleich bey denen Thor-Schreibern veraccisiret, noch auch binnen 24. Stunden auf der Accis-Stube richtig angemeldet, und vergeben wird, dasjenige alles soll nicht nur schlechterdings contraband, sondern auch, daferne dessen ungeachtet von eben diesen Personen die Defraudation vorsetzlich reiteriret würde, die Verbrecher in solchem Fall über die Confiscation noch einer Geld- oder Gefängniß- oder auch andern nachdrücklichen Straffe unterworffen seyn; *Was hinführo nicht binnen 24. Stunden angegeben wird, soll schlechter Dings Contreband seyn.* Würde sich auch iemand gelüsten lassen, unter eines fremden Nahmen Paßier- oder Thor-Zettel zu fordern, um die Accise zu betrügen, und er darüber betreten, oder dessen überführet werden könte, derselbe soll als ein Falsarius mit harter und empfindlicher Leibes-Straffe unfehlbar angesehen werden; *Paßier-Zeddul unter fremden Nahmen zu fodern verboten.* Wornach sich also zu achten, Uhrkundlich haben Wir dieses unter Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. Unterschrifft aus Unserm geheimen Consilio, mit vorgedruckten Königlichen Chur-Secret aussertigen lassen. Geben zu Dreßden, den 25. April Anno 1705.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Anthon Albrecht, Freyherr von Imhoff.

August Beyer.

Ejusd. General-Accis- und Consumtions-Ordnung

Bey der Stadt Leipzig, den 1. Jul. Anno 1705.

An. 1705. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein 2c. Uhrkunden hiermit und thun iedermänniglich zu wissen. Demnach wir, aus bewegenden Ursachen, wie in denen übrigen sämtlichen Städten unseres Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, also auch in unserer Stadt Leipzig die General-Consumtions-Accise, biß auf Aenderung einführen zu lassen entschlossen, iedoch darbey in gnädigste Erwegung genommen, daß allda insonderheit auf Erhaltung derer Commercien zu reflectiren sey, *Zu Leipzig ist auf Erhaltung derer Commercien zu reflectiren.* gestalt denn unser Wille ist, daß dieselbigen von dieser Consumtions-Accise dergestalt befreyet bleiben, daß weder aus- noch durchgehende Waaren und Handels-Güter, noch auch, was in gantzen verkaufft wird, damit beleget, noch mit Visitationen, oder andern Aufenthalt beschweret werden sollen, es wäre denn, daß sich redlicher Verdacht eines Unterschlags Accis-barer Stücken irgendswo ereignete; Als haben wir aus sonderbarer Landes-väterlicher Zuneigung zu gemeldter Stadt, nicht nur die Einrichtung unter der Direction Unserer General-Accis-Inspection, von Unseren lieben getreuen, dem Rathe daselbst, nach des Ortes und derer Inwohner Convenienz und Gelegenheit machen lassen, sondern auch ietztgedachtem Rathe die Einnahme und Verwaltung, mit allem was darzu gehöret, auf ein Jahr lang, nach einer demselben darüber unter dato den 1. Febr. Anno 1705. gnädigst ausgestelleten Verschreibung auf gewisse masse anvertrauet. *Den Rath daselbst ist die Verwaltung auf 1. Jahr anvertrauet.* Nachdem Uns nun das Project der Einrichtung allerunterthänigst eingeschicket, Wir auch solches in Unserm geheimen Consilio nothdürfftig überlegen lassen, und darauf Unsere allergnädigste Approbation ertheilet; *Das Project darzu ist nothdürfftig überleget worden.* So haben Wir der Nothdurfft befunden, dasselbe, vermittelst öffentlichen Anschlages, zu männigliches Wissenschafft zu bringen, damit so wohl im Abfordern, als mit der Abgabe eine gewisse Regul verhanden sey, nach welcher sich allenthalben zu achten, es lautet aber dasselbe, wie folget:

Cap. I.

Vom Geträncke.

	rthl.	gr.	pf.
Weine, vom Thaler des Werths	„	1.	„
Bier, auswärts gebrauet, vom Faß	1.	„	„
Allhier in Leipzig gebrauetes an Schanck- oder Consumptions-Accise vom Eymer	„	4.	„
Von dergleichen Stadt-Biere an Eymer-Gelde vor dem Unterzünden vom Eymer	„	„	8.
Dorff-Brandtwein, so herein in die Stadt gebracht wird, vom Thaler des Werths	„	4.	„
Abgezogene und zugerichtete Brandweine, item Elixiria und aquæ vitæ, Polnische, Holländische und andere mit feinen spe-			

	thl.	gr.	pf.
ciebus abgezogene Brandtweine, ingleichen Ungrisch Wasser, Ros solis und dergleichen, vom Thaler des Werths	-	4	-
Unabgezogene Rhein- und Frantz-Brandtweine, vom Thaler des Werths	-	2	6
Eßig, vom Thaler des Werths	-	1	-
Weinheefen, von der Tonne	-	3	-
Bierheefen	-	2	-

Cap. II.

Vom Geträndig, Mehl, Heu und dergleichen.

	thl.	gr.	pf.
Weitzen, vom Scheffel	-	8	-
Korn, vom Scheffel	-	4	-
Auf gleiche Masse ist auch von dem hereingebrachten Mehl, so wohl von denen von Bauer-Becken zu Marckte gebrachten Brod und Kuchen der Accis nach Unterscheid des Geträndes der Scheffel mit 8. oder 4. Gr. zu entrichten			
Wenn Korn und Weitzen unter einander gemenget, oder als Mang-Korn erbauet, vom Scheffel	-	8	-
Gerste, welche nicht zum Brauen gebrauchet wird, vom Scheffel	-	2	-
Haser, vom Scheffel	-	2	-
Erbsen, Wicken, Heyde-Korn, vom Scheffel	-	3	-
Hirsen, von der Kanne	-	-	1
Lein, Mohn, Rüb-Saamen und dergleichen vom Scheffel	-	1	-
also auch vom			
Anis, Fenchel und Kümmel, so eintzeln verkaufft wird, von zwo Kannen	-	-	1
Heu, von einem zweyspännigen Fuder	-	3	-
oder			
von zwo Centnern	-	-	3
Stroh, vom Schock	-	1	-

Cap. III.

Vom Holtze.

	thl.	gr.	pf.
Scheitholtz, von der Klaffter	-	1	-
Reißholck, vom Schocke	-	-	3
Kohlen, vom Korbe	-	-	3

Cap. IV.

Vom Fleische und Feder-Vieh.

	thl.	gr.	pf.
Zahm Fleisch vom Pfunde	-	-	1
Lämmer, junge Ziegen, Span-Ferckel das Stück	-	-	6
Wildpret, von einem Hirsche, eingeschlossen der Haut	-	10	-
oder			
von einer Keule	-	2	-
vom Hals-Braten	-	1	-
vom Zimmel	-	3	-
von einem Buche	-	-	6
Von einem gantzen Stück Wild, eingeschlossen der Haut	-	8	-
oder			
von einer Keule	-	1	4
von dem Zimmel	-	2	-
von dem Hals-Braten	-	1	-
vom Buche	-	-	4
Von einem Reh, eingeschlossen der Haut	-	5	-
oder			
von einem Reh-Rücken	-	2	-
von einer Keule	-	1	-
von einem Buche	-	-	3
Von einem wilden Schweine, eingeschlossen der Haut	-	8	-
oder			
von einem Schweins-Rücken	-	2	6
vom Kopffe	-	1	6
von einer Keule	-	1	-
von einem Buche	-		6
Von einem Frischling	-	5	-
oder			
vom Rücken	-	1	6
von einer Keule	-	-	9
von einem Buche	-	-	3
vom Kopffe	-	1	-
Koch-Wildpret vom Pfunde	-	-	1
Hasen, vom Stück	-	1	-
Fasan, Auerhan oder Henne, Trappen vom Stück	-	3	-
Birckhahn oder Henne, vom Stück	-	2	-
Haselhuhn, vom Stück	-	1	-
Rephuhn oder Schneppe, vom Stück	-	-	6
Wilde Ente, vom Stück	-	-	3
Zahme Ente, vom Stück	-	-	2
Krammets-Vogel, vom Stück	-	-	1
Drosseln oder Lerchen, von der Mandel		-	6
Kleine Vogel, vom Mandel	-	-	2
Ganß, vom Stück	-	-	6
Kaphahn, vom Stück	-	-	6
Kalikutschhahn, vom Stück	-	1	3
Kalikutschhenne, vom Stück	-	-	9
Alte Henne, vom Stück	-	-	3
Jung Huhn, vom Stück	-	-	1
Jung Druthuhn, vom Stück	-	-	2
Tauben, vom paar	-	-	1
Brathahn, vom Stück	-	-	3
Krick-Ente und Wasserhuhn, vom Stück	-	-	1

Cap. V.

Von Fischen.

	thl.	gr.	pf.
Frischer und getreugter Lachs vom Werth des Thalers	-	1	6
Schmerlen, von einer Kanne	-	-	6
Gründlinge, von einer Kanne	-	-	3
Forellen, vom Werth des Thalers	-	1	-
Hecht, Aal, Berse, vom Pfunde	-	-	1
oder			
wenn sie ungewogen verkaufft werden, vom Thaler	-	-	9
Karpfen, Karauschen, Schleine, Weißfische, von zwey Pfunden	-	-	1
oder			
wenn sie nicht Pfundweise verkaufft werden, vom Thaler	-	-	6
Brücken, vom Pfunde	-	-	2
Austern in Schalen, vom hundert	-	4	-
frische, ausgestochene, sie mögen in Fäßgen oder andern Behaltnissen zur Stadt gebracht werden, vom 100. ohne Unterscheid	-	3	-
Muscheln, frische vom 100.	-	1	-
eingelegte vom 100	-	-	6
Krebse, vom Schock	-	-	4
Heringe, Picklinge, so wohl Saltz-Hechte, so hier eintzeln verkaufft werden, von einer Tonne	-	3	-
Stockfisch, so hier eintzeln und Pfundweise verkaufft wird, vom Centner	-	2	-
Schollen oder Halb-Fische vom Schock	-	-	6
Picklinge, so eintzeln verkaufft werden, vom Stroh	-	-	3

Cap. VI.

Vom Obst und andern Garten-Gewächsen, auch Italiänischen, Spanischen und andern ausländischen Früchten, so wohl mehrern Victualien.

Pfirschen,

	thl.	gr.	pf.
Pfirschen, Abricosen, grosse Kirschen, und dergleichen Obst, so nach Stücken verkauffet werden, vom Werth des Thalers	-	2	-
Melonen, Spargel, Radise, Artischocken und ander dergleichen Garten-Gewächs, so wohl gepfropffte oder oculirte Bäume, vom Thaler des Werths	-	1	-
Ander grün Obst, so zu Zugemüssen, zum Treugen und andern Bedürffniß eingekaufft, oder in eigenen Gärten erbauet wird, ingleichen Gurcken, Salat, Blumen und Graß, vom Werth des Thalers	-	-	6
Getreuget Obst, so anderswo getrocknet in die Stadt gebracht wird, vom Centner	-	2	-
Kohl, Kraut, Rüben, Mehren, Erdäpffel und andere Kohlgärtner-Waaren, vom Werth des Thalers	-	1	-
Welsche und Hasel-Nüsse, ingleichen schlechte Castanien, vom Werth des Th.	-	1	-
Oliven, Saltz-Capern, Sartellen, Pistatien, Binien, Tatteln und andere dergleichen Italiänische, Spanische und andere ausländische Früchte, vom Thaler des Werths	-	2	-
Pomerantzen, Pom de Sine, Feigen, Cibeben, Nüsse, Maronen und dergleichen, vom Thaler des Werths	-	1	-
Citronen, Capern, Baumöl, vom Werth des Thalers	-	-	6
Allerhand Confituren und trockne Früchte, wie auch die so genannten Gevatterstücken, selbige mögen aus Marcipan, Mandel- oder Krafft-Torten, oder auch aus Becker- oder Pfann-Kuchen, oder worinnen es sonsten sey, bestehen, ingleichen die Marcipane, Torten, Fladen, und ander Zucker- und süsse Gebackens, so zu Hochzeiten und Gastereyen gebraucht wird, vom Werth des Thalers	-	2	-
Thee, Caffee, Chocolate, ingleichen Schnupff- und anderer Toback, so allhier eintzeln verkaufft und consumiret wird, vom Werth des Thalers	-	2	-
Saltz, vom Stück	-	4	-
Milch, von zwo Kannen	-	-	1
Sane, von einer Kanne	-	-	1
Butter, von einem Pfunde	-	-	1
— geschmeltzte, vom Pfunde	-	-	2
Holländischer, Edamer, Limburger, Parmesan, Englischer, Aberdamer und dergleichen Käse, so nach dem Pfund verkaufft werden, vom Werth des Thalers	-	1	-
Ziegen- Schaf- und andere dergleichen inländische, so wohl die gantz kleinen gemeinen und Quarck-Käse, so nach der Hand verkauffet werden, vom Werth des Thl.	-	-	9
Eyer, vom Schock	-	-	6
Speck, geräuchert, vom Werth des Thalers	-	-	6
Pöckel- und geräuchert Hamburger-Fleisch, Schincken, so aus Westphalen, Braunschweig, Halle und anderswo anher gebracht werden, ingleichen Serbellar-Braunschweigl. und dergleichen geräucherte, oder sonst ausserhalb Landes geräucherte und anher gebrachte Würste und Zungen, vom Werth des Thalers	-	1	6
Geräucherte Schincken, Würste und Zungen, so im Lande, iedoch an einem Orte, da die Accis nicht abgegeben wird, geräuchert, und anher gebracht werden, vom Werth des Thalers	-	1	-

Cap. VII.

Von allerhand anderen Waaren und Sachen.

	thl.	gr.	pf.
Gold- und Silber-Arbeit, ingleichen Sammet- und Seiden-Waaren, Plüsche, Tripp, und ausländische Tücher und Zeuge, Leinwand, Cattun, so zur Kleidung vor hiesige Inwohner, ingleichen zu Ausfütterung und Beschlagung der Kutschen, Chaisen, so wohl derer Stühle und Bäncke gebrauchet wird, vom Werth des Thalers	-	1	-
Vom Sehmischen Leder und Juchten, so zu Kutschen, Chaisen und Stühlen vor hiesige Inwohner gebrauchet wird, ist ebenfalls vom Werth des Thalers zu entrichten	-	1	-
Wenn auch von fremden Orten, da die Accis nicht allbereit im Lande vergeben ist, eine Kutsche, Chaise und dergleichen Fuhrwerck anher gebracht, und von einem hiesigen Inwohner zu seinem Gebrauch erkaufft, oder sonst erlanget wird, so ist gleichfalls der Accis von denen daran befindlichen oben beniemten Materialien nach dem gesetzten Werth zu entrichten, und die Taxe von der Sache verständigen, iedoch unpartheyischen Personen zu setzen.			
Inländische Tuche, Boye, Zeuge, Rasche, Tripp und Leinwande, so zur Kleidung vor hiesige Inwohner gebrauchet werden, vom Werth des Thalers	-	-	6
Peruquen, so hier consumiret werden, vom Werth des Thalers	-	1	-
Hüthe, Mützen, Müffe und Strümpffe, so gleichfalls hier consumiret werden, vom Werth des Thalers	-	-	6
Reh- Pferd- und andere Vieh-Haare, so hier verbrauchet werden, vom Werth des Thalers	-	-	6
Talch, vom Werth des Thalers	-	-	6
Honig, so viel davon an Kuchen-Becker, oder sonst einzeln, wie auch Tonnen-weise in der Stadt verkaufft und consumiret wird, von der Tonne	-	8	-
Lein- oder Rüb-Oehl, Pech, Theer, Thran, vom Werth des Thalers	-	-	3
Aschen, so von auswärts zum Verkauff anher gebracht und consumiret wird, vom Werth des Thalers	-	-	3
Glas, so hier verbrauchet wird, das inländische, vom Werth des Thalers	-	-	3
das ausländische Glas	-	-	4
Mühl- und Wetz-Steine, so hier consumiret werden, vom Werth des Thalers	-	-	3
Töpffe und andere Töpffer-Arbeit, so hier consumiret wird, vom Werth des Thl.	-	-	3
Eine Ochsen- und Küh-Haut	-	1	-
Eine jährige Kalb-Haut	-	-	9
Ein Stück Scharffrichter-Leder	-	-	6
Ein Bock- Ziegen- und Hunds-Fell	-	-	3
Eine Hirsch- oder Wild-Haut	-	1	-
Eine Reh-Haut	-	-	6
Eine wilde Schweins-Haut	-	-	6
Wann nicht bey diesen dreyen das Stück gantz verkaufft, und die Haut darbey vergeben ist.			
Ein Kalb-Fell, item Hammel- und Schaff-Felle, ingleichen eine Haut von einem Frischlinge	-	-	1
Ein paar Zickel- und Lämmer-Felle	-	-	1

Auf daß aber Unser führendes Absehen desto gewisser erreichet werde, so haben Wir auf des Raths allerunterthänigste Vorstellung gnädigst resolviret, daß von der General-Consumtions-Accise in- und bey Unserer Stadt Leipzig niemand ohn Unterschied Standes und Personen (iedoch nur vor dieses mal ohne Consequentz) er sey gleich Hof- Militair- Cammer- Steuer- Jagt- Accis- Post- oder anderer hoher und niedriger Beamter und Bedienter, Universitäts-Verwandter, Forensis, der Miliz Zugethaner, oder anderer, auch privilegirter Jurisdiction Angehöriger, wes Standes und Condition es wolle, halte sich auch in der Stadt, oder auf Unserer Vestung Pleissenburg, oder in Collegiis, oder anderen Universitäts- oder auch Unseren Amt-Häusern oder Frey-Häusern, oder anderswo auf, davon ausgenommen und befreyet seyn, weniger durch Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immunitäten, Exemtiones, Inhibitiones, Remedia suspensiva oder devolutiva, sich deren soll mögen entziehen, oder frey machen, vielmehr der Rath befugt seyn, aller Orten, die mögen unter der Universität, des Amts, oder ihrer eigenen Jurisdiction liegen, wie nicht weniger in denen Frey-Häusern, wider die Säumigen, Widerspenstigen, Contradicenten und Verbrecher mit Untersuchung, Visitation, Straffe, Arrest, Contrebandirung, und auf andere zulängliche Weise, ohne Denunciation oder Requisition und Zuziehung der Contravenienten ordentlichen Obrigkeit zu verfahren, massen auch auf dessen Ansuchen mit der Miliz von denen Officirern, ohne weitere Ordre, ihm Krafft dieses an Hand gegangen werden soll.

Niemand, wer der auch sey, soll sich der Accis entziehen, weniger durch Privileg. Exemt. Remedia suspensiva nec devolutiva &c. auch nicht in Frey-Häusern.

Da auch in Accis- und Contreband- oder anderen Straff-Fällen sich iemand mit einer Appellation schützen wolte, so soll dieselbe keinen Effectum suspensivum haben, der Rath, deren ungeachtet, fortfahren, und dieses vor kein Attentatum geachtet, noch mit einiger Straffe angesehen werden, iedoch der Rath auf des Appellanten Kosten Pflichtmäßigen Bericht an Unsere General-Accis-Inspection zu fernerer Resolution erstatten, deshalben Wir an Unsere Landes-Regierung und Ober-Hof-Gerichte Special-Befehl ertheilen wollen.

Appellat. in Accis-Sachen sol keinen Effectum suspensivum haben &c.

Dieweil Wir aber durch Einführung dieser Abgabe denen Professoren Unserer Universität zu Leipzig, wie auch denen Kirchen- und Schul-Bedienten dasjenige, was Wir und Unsere Vorfahren ihnen geordnet, zu entziehen nicht gemeynet sind; Als haben Wir verordnet, daß einem ieden Professori Ordinario und Extraordinario, ingleichen denen Geistlichen und Trivial-Schul-Bedienten, so wohl dem Convictorio, vor die Alumnos auf der Thomas-Schule, dem Lazareth, dem Hospital St. Johannis, sowohl dem Armen-Zucht- und Waysen-Hause, wegen der bey ihrer Haus-Consumtion aufgehenden Accise, ein gewisses aus der Accis-Cassa zur Ergötzlichkeit quartaliter restituiret, da hingegen sie samt und sonders die Consumtions-Accise, nach obiger Ordnung, ohne alle weitere Exemtion und Befreyung abzustatten schuldig seyn sollen; Jedoch dieses bescheidentlich und also, daß, wenn einer von ietzterzehlten Personen mehr, als eines solcher privilegirten Aemter hätte, demselben ietztgemeldtes Beneficium mehr nicht, als einfach, zu statten kommen und gereichet werden, ausser ihnen aber sonst niemand hierunter einigen solchen Zugang oder Ergötzlichkeit zu gewarten haben soll. Würde auch, über Zuversicht, iemandes dieser Privilegirten Unterschleiff begehen, soll er dadurch ipso facto dieses Beneficii verlustig seyn.

Welche quartalit. aus der Accis-Casse ein gewis restituirt bekommen sollen, iedoch ieder Person nur auf ein Amt. Wer Unterschleiff macht, wird dieses Beneficii verlustig.

Die Officirer und gemeine Soldaten haben hierbey so wenig Befreyung, als andere, ausgenommen, was die Fütterung vor ihre Dienst-Pferde an Hafer, Heu und Stroh betrifft, welches ihnen gegen Schein, daß es würcklich vor ihre Dienst-Pferde kömmt, frey passiret, weiter aber und in anderen Stücken haben sie keine Befreyung zu geniessen.

Officier u. gemeine Soldaten.

Was von Unserm Magazin- Zinß- und andern dergleichen Getreyde in die Stadt kömmt, oder auch um Sicherheit willen dahin geschaffet und aufgeschüttet wird, soll gegen einen Depositen-Schein notiret, was davon verkaufft wird, iedesmahl veraccisiret, und vor solcher Richtigkeit nicht abgefolget, was aber wieder weggeführet wird, frey passiret werden.

Magazin- Zins- und ander Getreyde.

Im übrigen, ob es wohl generaliter darbey bleibt, daß der Käuffer oder Consument die Accise zu entrichten hat, so will doch der Exaction halber nöthig seyn, daß dieselbe bey denen Stücken, da es nicht füglich anders geschehen kan, alsbald beym Eingange mit baarem Gelde entrichtet werde, und wenn solches den Verkäuffer betrifft, ist ihm deshalber von dem Käuffer Erstattung thun zu lassen, oder nach Gelegenheit so viel, als die Accise beträgt, auf die Waare zu schlagen unbenommen.

Wer Accis entrichtet.

Damit auch dem Unterschleiffe desto mehr vorgebauet werde, so sind Wir zwar zu frieden, daß die Post-Wagen bey denen Eingängen und Thoren nicht aufgehalten und visitiret werden, es sollen aber alle mit Ordinair- oder Extraordinair-Posten einkommende Accisbare Sachen, sowohl die Schachteln, Kuffer, Kästgen, Fäßlein, Paquete und andere Behältnisse, darinne dergleichen zu seyn pflegen und vermuthet wird, nirgends anders, als vor dem Ober-Post-Amte abgeladen, daselbst auch nicht eher abgefolgt werden (gestalt der Ober-Post-Verwalter und andere Post-Bediente darzu durch besondere Eydes-Pflicht verbunden) als bis vorhero ein zur General-Consumtions-Accise bestellter Visitator dieselben angesehen, hierauf die Accise davon entrichtet, und darüber die Accis-Zeddel vorgeleget worden.

Was auf Posten ankömmet, sol im Ober-Post-Amt abgeladen u. visitiret werden.

Was aber von Land-Kutschern und Boten anher gebracht wird, mag an denen äussersten Eingängen oder Stadt-Thoren visitiret, und die Accise davon erhoben werden, es wolte denn ein Kutscher oder Bote sich vereyden lassen, auf dem Fall bliebe er mit der Visitation, bis sich ein gründlicher Verdacht begangenen Unterschleiffs hervor thut, billig verschonet.

was aber Land-Kutscher und Boten bringen, ist in Thoren zu visitiren.

Derjenige, so etwas von Accisbaren Waaren durch Tausch, oder Geschencke, oder an Besoldungs-statt, oder als Deputat, oder an Zahlungs-statt, oder auf andere Art titulo lucrativo überkömmet, hat davon die Accise nach dem probablen und scheinbaren Werth derselben zu entrichten.

Geschenckte Sachen, wie zu veraccisiren.

Die Accis-Paßier- und dergleichen Zeddel behalten ihre Gültigkeit nicht länger, als zween Tage, nach deren Verfliessung sollen sie null und ungültig seyn; Es hat aber ein ieder Accisant nicht nur die empfangenen Accis-Zeddel in guter Verwahrung zu behalten, und ist, dafern er solchen verlohren, die Accise noch einmahl zu entrichten schuldig, sondern auch die, so Accis-Qvittungs-Büchlein haben, solche in gute Acht zu nehmen, damit selbige auf Bedürffen zu allerhand vorfallender Nachricht vorgeleget werden können.

Accis-Paßir- u. dergl. Zeddul gelten nur 2. Tage. Qvittungs-Büchlein in Acht zu nehmen.

Begäbe sichs, daß ein Gebräude Bier umschlüge, oder Getreyde, Victualien, oder andere Accisbare Sachen gantz, oder grösten Theils unbrauchbar, ingleichen wenn geschlachtet Vieh unrein, oder finnicht befunden würde, so bleibet dasselbe mit der Accise verschonet; wäre aber eines oder das andere noch einiger massen zu nutzen, so würde es bey der halben Accise gelassen.

Verdorbne Sachen geben keinen oder halben Accis.

Was den bey der Stadt Leipzig, so wohl zum Verkauff, als zum Haus-wirthlichen Gebrauch verhandenen Wein-Vorrath betrifft, wollen Wir, daß derselbe, und zwar ietzo vollkömmlich beydes nach Anzahl der Eymer, als dem wahren Preisse, auf Pflicht und Gewissen, angegeben, iedoch anders nicht, als von dem Wein-Händler und Schencken nach der monatlichen Consumtion, von dem Haus-Wirthe aber quartaliter veraccisiret werde, darbey sich ein ieder solcher Gestalt bezeugen wird, daß es weder der Visitation, noch eydlichen Bestärckung, noch anderer schärffern Verfügung bedürffen möge.

Wein-Vorrath.

Und

Unterschl. zu vermeiden.

Und wie Wir nun hiernechst Uns versehen, es werde durchgehends ein ieder sich fleißig hüten, daß durch Unterschleiff er sich nicht selbst in Ungelegenheit stürtze, also haben die Verbrecher, wenn sie zu ernster Straffe gezogen werden, es ihnen selbst beyzumessen, wie denn derjenige, so die Accise defraudiret, zum ersten mahle mit der Confiscation des verschwiegenen, untergeschlagenen, oder falsch angegebenen Guts bestraffet, bey fernern Verbrechen, über die Confiscation, noch mit einer Geld-Busse, von iedem Thaler mit sechs Thalern, oder auch, nach Befinden, mit anderer willkührlichen Straffe beleget; diejenigen aber, so in Pflichten stehen, und auf einiger Contravention betreten werden, mit noch härterer Bestraffung angesehen werden sollen.

Welche die Accis-Bedienten ratione officii mit real oder verbal-Injurien antasten.

Dieweil auch denen Accis-Bedienten bey ihren Verrichtungen Schutz zu leisten, Als soll wider die, welche dieselben mit Real- oder Verbal-Injurien antasten, ex officio inquiriret, dem Beleidigten zu gebührender Satisfaction verholffen, und die Verbrecher ernstlich bestraffet werden; Wie denn insonderheit ein ieder, ohn Unterscheid derer Personen, wenn und zu welcher Zeit bey ihm nach Accisbaren Sachen gefraget wird, rechten Bericht und Bescheid zu geben, dergleichen Anfrage nicht ungleich aufzunehmen, und der Visitation, wenn solche nach Befinden vorgenommen wird, sich keinesweges zu widersetzen schuldig seyn soll, allen bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe.

Auf Nachfragen soll ieder rechtē Bescheid geben, der Visitat. sich nicht widersetzen.

Wenn iemand mit einem Unterschlag ergriffen.

Würde iemand mit einem Unterschlage ergriffen, der soll, wenn die Dinge an sich selbst verderblich, in 24. Stunden, sonst aber, auf beschehene Notification, in 3. Tagen, oder, wenn man nicht weiß, wer er ist, oder wo er anzutreffen, unerfodert in 6. Tagen sich anzugeben, und seine Nothdurfft an- und auszuführen pflichtig seyn, in dessen Verbleibung, da des Verzugs halber kein erhebliches Bedencken vorfället, die Sache vor contreband geachtet werden.

Alle Victualien auf öffentl. Marckt zu bringen.

Alles, was von Victualien, oder sonst von anderen Orten anher gebracht wird, soll auf öffentlichen Marckt gebracht, nicht aber unmittelbar in die Häuser getragen, weniger in denen Vorstädten verkaufft, noch eingesetzt, widrigen Falls die Sache vor contreband gehalten, auch, nach Befinden, so wohl Verkäuffer, als Käuffer, sonsten nachdrücklich bestraffet werden.

Wer zum Unterschl. hülffliche Hand leist.

Wer zum Unterschleiff hülffliche Hand leistet und Vorschub thut, soll in gleiche Straffe, wie der, so denselben begangen, verfallen seyn.

Unterschlag durch Ansagung gar geringen Preisses.

Dieweil auch öffters Accisbare Sachen in einem gar geringen Preisse, zu Nachtheil der Accise, angegeben werden, solchen Falls und wenn der Unterschlag mercklich und scheinbar, soll der Accis-Casse, oder, wenn es iemand angezeiget, dem Denuncianten frey stehen, dem Angeber nebst dem angegebenen Quanto noch den vierten Theil desselben, zusamt denen erweißlichen Unkosten, zu offeriren, und die Waaren, gegen Entrichtung der Accise, dafür zu behalten, der Angeber aber mit solchem Gelde vergnügt zu leben gehalten seyn, er könte denn, daß er die Sache um den angegebenen Preiß wahrhafftig erkaufft, bescheinigen, dessen genösse er billig.

Zugelassene Eydes-Pflicht-Nehmungen.

Zu Versicherung der Abgabe, ist dem Rathe zugelassen, Handwercks-Leute, Fabricanten, Teutsche und ausländische Cramer, wie auch Gärtner, Fischer, Schencken, und andere mit Eydes-Pflichten zu belegen, und mag sich dessen niemand, auf geschehene Zumuthung, entbrechen.

Unter andern Waaren nichts Accisbars einschleppen lassen.

Obschon nach Beschaffenheit der Stadt Leipzig und denen Commercien zum besten, bey denen Fracht- und anderen Waaren, und deren Visitation kein grösserer Rigor, als bishero, vorzunehmen, so sollen doch die Accis-Bedienten, sonderlich die Visitatores darauf genaue acht haben, daß von Accisbaren Stücken nicht etwas unter anderen Waaren heimlich eingeschleppet werde, und wenn sie einigen Verdacht vermercken, sollen sie allerhand Wagen und Kutschen, auch die Post-Wagen, so viel die Visitation am Post-Hause betrifft, nicht ausgenommen, visitiren, ausser dem aber, und wenn kein erheblicher Verdacht sich ereignet, es bey derer Leute Angeben bewenden lassen. Nicht weniger mögen die Visitatores in denen Marckt-Tagen die Körbe, ob das darinnen befindliche mit denen Thor-Zeddeln übereintreffe, manchmahl visitiren.

Sachen, welch nicht benennet, werdē nach ihrer Classe und Preiß, dahin sie gehören, vergeben.

Nachdem ietzo beym Anfange alle Species von Victualien, Geträncke, Kleidung und anderen Sachen nicht benennet werden können, sollen dennoch dieselben, nach ihrem Unterscheid und Preisse, in die Classe, dahin sie einiger massen gehören, gesetzet, und nach deren Veranleitung vergeben werden. Allermassen auch dem Rathe unbenommen bleibet, wenn er befinden möchte, daß entweder bey dem Ansatze, oder denen benannten Classen und Stücken, oder auch dem modo der Execution das Absehen nicht zu erreichen, auf solchem Fall mehrere Species herbey zu ziehen, oder den Ansatz zu erhöhen, oder andere Mittel der Eintreibung zur Hand zu nehmen, iedoch, daß vorhero, wie auch in andern vorfallenden zweiffelhafften Fällen zu Unserer General-Accis-Inspection Bericht eingeschicket, und daraus Bescheid erwartet, auch demselben nachgelebet werde. Urkundlich haben Wir auf diese Accis-Ordnung Unser General-Accis-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 1. Jul. Anno 1705.

(L.S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Wilh. Christian Sternickel, S.

Aenderung

Eines und des andern in vorherstehender General-Accis- und Consumtions-Ordnung, den 27. Aug. Anno 1705.

An. 1705.

DEmnach bey der unlängst allhier introducirten Accis-Ordnung und Ansatz ein und anders zu ändern und hinzuzufügen die Nothdurfft erfordert, welches Se. Königl. Majest. in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. allergnädigst approbiret, mit Befehl, sich gehorsamst darnach zu achten, und die Gebühr hierunter zu verfügen, Inmassen solche Aenderung und Vermehrung lautet, wie folget:

	thl.	gr.	pf.
Cap. I.			
Bier-Eßig, so von Fremden anhero gebracht wird, vom Werth des Thalers	-	1	-
Cap. II.			
Vom Getreyde, Mehl ꝛc.			
Weitzen, so zu Brandtewein geschroten wird, wofern nicht die 8. gl. angesetzte Accise allbereit entrichtet, vom Scheffel	-	14	-
Wenn aber jene 8. gl. schon abgegeben, alsdenn vom Scheffel	-	6	-
Desgleichen:			
Korn, welches zu Brandtewein geschroten wird, wenn nicht die aufs Korn gelegten 4. gl. bereits entrichtet, vom Scheffel	-	9	-
Wären aber jene 4. gl. vorhero abgestattet, alsdann vom Scheffel nur	-	5	-
Gerste, so zu Brandtewein geschroten wird, vom Scheffel	-	4	-
Hingegen soll der in Cap. I. auf den			

Brandte-

	thl.	gr.	pf.
Brandte-Wein, der von hiesigen Brandtewein-Brennern gebrandt wird, gelegte Accis, vom Werth des Thalers 2. gl. weil darbey der Unterschleiff unmöglich zu vermeiden, gäntzlich hinweg fallen.			
Von einem Scheffel Getreyde, welcher Art es sey, so zu Eßige geschroten wird, ohne Unterscheid, über die Ordinair-Getreyde-Accise vom Scheffel noch	/	2	/
Dargegen fället die vom Getreyde-Essig angesetzte Accise hinweg. Vom Wein-Eßig aber bleibt dieselbe nach dem Ansatze.			
Kleyen, so an andern Orten gemahlen, und da von dem Getreyde die Accise allhier nicht entrichtet ist, vom Scheffel	/	1	/
Auch muß des Müllers Mahl-Metze eben so wohl, als ander Getreyde gebührend nach dem Ansatze veraccisiret werden.			
Linsen, vom Scheffel	/	3	/
Graupen, nach dem Ansatz des Getreydes, daraus selbige gestossen.			
Cap. III.			
Wachteln, von der Mandel	/	/	6
Krick-Endte und Wasser-Huhn, vom Stück	/	/	1
Cap. IV.			
Alraupen, vom Pfunde	/	/	1
Wenn sie aber ungewogen verkaufft werden, vom Thaler	/	/	9
Sander, vom Pfunde	/	/	1
Cap. V.			
Kirschen, so im Winter-Hause oder in der Glaß-Hütte frühzeitig gezeuget, und nach den Stücken vergeben werden, vom Werth des Thalers	/	2	/
Andere grosse Kirschen, die Schock-weise verkaufft werden, vom Werth des Thalers	/	1	/

	thl.	gr.	pf.
Gemeine saure und andere Kirschen, so ausgemessen werden, vom Werth des Thlr.	/	/	6
Maulbeeren, vom Werth des Thalers	/	1	/
Grosse Qvitten, so zum Einmachen gebraucht werden, vom Thaler	/	1	/
Gemeine kleine Qvitten, vom Thaler	/	/	6
Weintrauben, vom Thaler	/	1	/
Spitz-Morgeln, vom Thaler	/	2	/
Gemeine Morgeln, Pieltzen und Reisken, vom Thaler	/	1	/
Cap. VI.			
Seiffe, vom Werth des Thalers	/	/	6
Lichte, wenn das Unschlitt nicht schon allhier veraccisiret ist, vom Werth des Thalers	/	/	6
Stärcke, so von andern Orten anher zum Verkauff gebracht wird, und da der Weitzen nicht allbereit veraccisiret ist, vom Werth des Thalers	/	3	/
Würde aber dieselbe wiederum hinaus geführet, alsdann soll das davon entrichtete dem Accisanten zurück gegeben werden.			
Eichene Rinde zu Lohe, vom Fuder	/	/	9
Erlen-Rinde, vom Fuder	/	/	9
Haar-Puder, vom Werth des Thalers	/	1	/
Federn, so eintzeln zu Marckte gebracht und verkaufft werden, vom Werth des Thlr.	/	/	6
Drechsler-Arbeit, so nicht zur Haushaltung gehöret, als höltzerne Vögel, Kegel, Bret- und Schacht-Spiele, Puppen-Werck und dergleichen, vom Werth des Thalers	/	1	/
Kühn und Besen, vom Thaler	/	/	3

Als haben Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig solches hierdurch zu allgemeiner Wissenschafft allergehorsamst bringen sollen, iedermänniglich ermahnende, dieser Verordnung sich allenthalben gemäß zu bezeigen, und darwider nicht zu handeln. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signat. Leipzig, den 27. Aug. 1705.

(L.S.)

Patent,

Daß den Tag nach Michaelis ann. curr. von jedem Fasse Bier 1. Rthl. Accis gegeben, hingegen die Kanne 1. Pfennig theurer zu verschencken nachgelassen seyn, in denen Berg-Städten aber nur vom Faß 12. Groschen erleget werden sollen, den 27. August. Anno 1705.

An. 1705. DEmnach in der, von einer zu Regulirung des Accis-Wesens niedergesetzten Deputation, verfertigten neuen Accis-Ordnung enthalten, daß hinfüro von einem jeden Faß Bier, so in denen Städten gebrauet, und entweder verschencket, oder selbst consumiret wird, in denen Berg-Städten, so die Berg-Freyheit würcklich zu geniessen haben, Zwölff Groschen, in denen übrigen Städten aber, Ein Thaler, nebst denen bishero erstatteten Eymer-Geldern, zur General-Accise entrichtet werden soll; Und dann gedachte neue Accis-Ordnung noch zur Zeit, einiger Verhinderung halber, nicht so gleich zum Druck und Publication gebracht werden kan; Dahingegen das Brauen ietzo wieder seinen Anfang nimmet, und eine Ungleichheit entstehen würde, wenn einige von der Brauerschafft nach der hiebevorigen Abgabe das Bier veraccisiret hätten, die übrigen aber zu dem erhöheten Quanto angehalten werden sollten;

Bier-Accis in Berg- u. andern Städten,

Als wird krafft dieses wissend gemachet, und hiermit verordnet, daß bey nächst-angehenden Brauen in denen Städten das oben anbefohlene und nach dem allhier gesetzten Quanto von dem neugebrauenen Biere gebührend entrichtet, auch, wo bereits mit dem Brauen der Anfang gemachet, der ietzige Ansatz von dem, zur Zeit der Publication dieses Patents, noch würcklich verhandenen Biere abgeführet, in denenjenigen Städten aber, bey welchen das gantze Jahr durch gebrauen zu werden pfleget, mehrbesagtes Quantum von dem Biere, so den Tag nach bevorstehenden Michaelis angezapffet wird, gehörig abgestattet, und zu denen Accis-Einnahmen bezahlet werden, Worgegen denen Schenckenden, so das Bier mit Einem Thaler veraccisiren, die Kanne Bier nach Dreßdnischen Gemäße, wenn es noch nicht geschehen, Einen Pfennig theurer, als vor introducirter Accise zu verschencken, gnädigst verstattet seyn; In denen Berg-Städten aber, welche, ihrer Berg-Freyheit halber, nur Zwölff Groschen vom Faß Accise zu erlegen haben, es bey dem bisherigen Preiß, ohne Erhöhung, sein Bewenden haben soll. Dessen zu Urkund hat man der Nothdurfft befunden, dieses Patent in öffentlichen Druck bringen, und das Königl. Chur- und Fürstliche Sächsische General-Accis-Secret vordrucken zu lassen; Geben zu Dreßden, den 27. Aug. Anno 1705.

wie zu erlegen.

1. pf. auf die Kanne beym Auszapffen zu schlagen.

(L.S.) Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Christian Gottfried Fasoldt, S.

Fernere

Fernere Extension

Auf allerhand specificirte Handthierer und Nahrungs-Treiber, daß sie die vom 18. Julii verfallene Accise von ihren zur Consumtion verkaufften Waaren noch geben, und die künfftigen gleichfalls richtig abstatten sollen, den 20. Novembris, Anno 1705.

An. 1705. Obwohl bey der auf Se. Königl. Maj. in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. allergnädigsten Befehl und vorgegangene Einrichtung im Monat Julio jüngsthin geschehenen Einführung der General-Consumtions-Accise allhier sowohl denen Kramer-Innungs-Verwandten, Pareth-Krämern und Perrucqven-Machern, als denen Handwercks-Zünfften, wegen Entrichtung der Accise von allen was in dieser Stadt consumiret wird, nach der publicirten Ordnung, Andeutung geschehen, man auch verhoffet, es würde derselben von männiglich gebührend nachgelebet worden seyn: So muß doch E. E. Hochweiser Rath dieser Stadt vernehmen, welchergestalt von vielen zurück gestanden, auch wohl Unwissenheit vorgeschützet werden wolle. Nachdem aber Höchstgedachter Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. ernster Wille und Befehl ist, daß solche General-Consumtions-Accise nach Anweisung der vorgeschriebenen Ordnung allenthalben unfehlbar vom 18. Jul. dieses Jahrs an entrichtet werde: Als geschicht an alle und iede, welche mit Accisbaren Sachen Handthierung und Nahrung treiben, insonderheit an die Kramer-Innungs-Verwandten, Pareth-Krämer, Zucker-Becker, Perruqven-Macher, Schneider wegen derer bey ihnen gefertigten Kleider, Knopff-Macher, Wagner, Hut-Macher, Riemer, Sattler, Täschner, Borten-Wircker, Strumpff-Händler, Strumpff-Macher, Leinweber, Zeugwircker, Loh- und Weis-Gerber, Corduban-Macher und Leder-Bereiter, Drechsler, Becker, Pfann-Kuchen-Becker, Wein- auch Thee- und Caffeé-Schencken, Seiffen-Sieder, Kirschner, Senckler, Nadler, Beutler, Töpffer und wer sonsten seiner Nahrung halber hieher gehörig, krafft dieses nochmahls Erinnerung und Andeutung, daß sie von allen denen Waaren, welche vom 18. Jul. dieses Jahrs anbey ihnen an Einwohner dieser Stadt zur Consumtion erkaufft und gefertiget worden, und noch fernerhin erkaufft und gefertiget werden, die gesetzte Accise ihren Bürgerlichen Pflichten und Gewissen nach bezahlen, auch hinfüro weiter einbringen, vor deren Erlegung oder Vorzeigung eines Accis-Zedduls, daß die Abgabe schon geschehen sey, die gefertigte Arbeit nicht abfolgen lassen, und das einkommende Geld wöchentlich oder monatl. an gehörigen Ort richtig liefern auch sich darüber in ihre Büchlein (welche sie auf Erfordern zu produciren verbunden sind) quittiren lassen, und es hierunter anders nicht halten sollen, bey Vermeydung besonderer Verreydung, auch andern ernsten Einsehens und unnachbleiblicher Bestraffung. Urkundlich hat wohlgedachter Rath dieses unter dem gewöhnlichen Stadt-Secret an alle Innungen auszutheilen verordnet, und wird sich ein ieder darnach zu achten wissen. Signatum Leipzig, den 20. Novembr. 1705.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß keiner den von seinen Gütern in die Sadt gebrachten Tisch-Trunck verzapffen, sondern nebst Verlust des Beneficii der halben Accis, von iedwedem Faß noch in 10. Rthl. Straffe verfallen seyn solle, den 26. Nov. Anno 1705.

An. 1705. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog zu Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach Uns in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben worden, welchergestalt, als aus Unserer General-Accis-Inspection die Verordnung ergangen, daß wenn diejenigen, so Land-Güter hätten, und von denenselben das Bier zum Tisch-Trunck herein bringen liessen, etwas davon an andere verzapffen, oder verkauffen würden, sie des Beneficii, dessen sie sonst wegen berührten ihres Tisch-Truncks, und daß sie nehmlich nur die Helffte des Accises vom Fasse zu entrichten haben, verlustig seyn sollten, dieses in Mißbrauch gezogen, und, wie von unterschiedenen von Adel sowohl, als andern, allbereit geschehe, viel unter dem Vorwand, daß sie den völligen auf das fremde Bier gelegten Accis von einem Fasse erlegten, eines freyen Schanckes mit dergleichen Biere, sich anmaßten, und hierdurch der Brau-berechtigten Bürgerschafft ihre Nahrung entziehen, oder solche schwächen dürfften; Mit der angezogenen Unserer General-Accis-Inspections-Verordnung es diese Meynung aber nicht gehabt, Wir auch der Bürgerlichen Nahrung hierunter einigen Abbruch thun zu lassen nicht gemeynet: Als begehren Wir hiermit ernstlich und wollen, daß niemand, so von seinen Gütern Bier vor sich zum Tisch-Trunck einführen lässet, wann gleich der völlige auf das fremde Bier gelegte Accis vom Fasse erleget werden wolte, etwas davon, auf die Gasse zu verzapffen, oder zu verschencken, oder auch andern, an Zahlungs-statt, Kannen-Tonnen-Viertel- oder Faß-weise, zu überlassen befugt, sondern vielmehr diejenigen, so dergleichen thun, angeregten Beneficii verlustig seyn, auch das Bier hinweggenommen, und vor iedes Faß 10. Thaler zur Straffe erleget werden soll. Wornach sich iedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung. Zu Urkund mit Unsern vorgedruckten Cantzeley-Secret besiegelt und gegeben zu Dreßden, am 26. Novembris, Anno 1705.

Unbefugter Bier-Schanck derer von Adel, so das Bier zum Tisch-Trunck frey einführen.

schadet der Bürgerschafft an der Brau-Nahrung.

dahero allen, so Bier von ihren Gütern einführen, das Bierschencken verboten.

(L.S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Albrecht Christian Hahn, S.

Sportul-Taxe

Bey der General-Accis-Inspection, den 9. August. 1707.

I.

An. 1707. Bey Bestallungen und Verpflichtungen.

Was bey der General-Accis-Inspection, derer Bestallungen, Verpflichtungen und Befehle halber, auch sonst bey vorkommenden Fällen vor die Secretarien, ingleichen vor die Befehls- und andere Abschrifften an die Copisten zu entrichten ist.

	thl.	gr.	pf.
1. Von Personen, so sich allhier zu Dreßden bey der General-Inspection befinden; Als:			
Vor Verpflichtung und Bestallung, auch Pflicht-Schein bey			
Einer Accis-Raths-Stelle	4		
Eines Secretariats	3		
Eines Cassirers Stelle	2		
Eines Registratoris Stelle	2		
Eines Calculatoris Stelle	2		
Eines Accis-Agentens Stelle	2		
Eines Copistens Stelle	2		
2. Von Personen, so ihre Dienste auswärtig verrichten, und zwar vor die Verpflichtung, Bestallung und Pflicht-Schein			
Eines Accis-Directorats, Ober-Creyß-Accis- und Revisions-Commissariats	3		
Einer Inspection	2		
Eines Einnehmers	2		
Eines Actuariats	1		
3. Vor Verpflichtung, Bestallung und Pflicht-Schein, bey Adjuncturen, wie vorstehet:			
4. Vor Expectantz-Scheine			
Eines Commissarii	1		
Eines Cassirers, Inspectoris, Registratoris, Calculatoris und Copistens		16	
Eines Einnehmers		12	
Eines Thorschreibers oder Visitatoris		6	
5. Vor ein Decret über			
Ein Prædicat	1		
Vor eine Confirmation		16	
Vor einen Caution-Schein		8	
Vor einen Paß, und zwar:			
ein Ausländischer		12	
ein Inländischer		6	
Vor ein sicher Gleite in Accis-Fällen		12	
6. Vor einen Bericht in Parthey-Sachen nach Unterschied 16. gr. bis	1		
7. Von Befehlen:			
a) Von einem Befehle, er betreffe, was er wolle		6	
b) Von einem Befehle, welche wegen Ergötzlichkeiten und Restitutionen, vor neue Anbauer ertheilet werden, und nach welchen sich die Suma bis und mit auf fünff Thl. beläufft		3	
c) Von dergleichen, wo die Summa von fünff bis und mit auf zwantzig Thaler sich erstrecket		6	
d) Von dergleichen, wann die Suma zwantzig Thaler übersteiget		12	
Von einer Signatur.		1	
8. Vor Abschrifft eines Befehls.		3	
Vor andere Abschrifften, welche jedoch nebst obigen anders nicht, als mit Vorbewust ausgestellet werden müssen, von jedem Bogen		2	

	thl.	gr.	pf.
Was aber schlechterdings das Kön. und Churfl. Interesse concerniret, und sowol hierwegen, als sonst ex officio ausgefertiget wird, dafür darff nichts gefordert noch entrichtet werden.			

II.

In Parthey-Sachen.

Was die Accis-Commissarii und Inspectores, auch Amt-Leute und Stadt-Räthe, bey Accis-Fällen, in Parthey-Sachen zu forden und zu nehmen befugt seyn sollen,

	thl.	gr.	pf.
1. Vor mündliche Citation in Rügen und andern Sachen von jeder Person		1	
2. Vor eine schrifftliche Citation oder Auflage, es mag eine oder mehr Personen darinn enthalten seyn		3	
3. Vor einen Gedenck-Zettul		2	
4. Pro Registratura Insinuationis, vor jede Person		1	
5. Von einem Brieffe und Schreiben		4	
6. Wenn dergleichen nur mutatis mutandis an mehrere Interessenten ausgefertiget wird		2	
7. Vor eine kurtze Registratur ad acta		2	
8. Wenn selbige aber weitläufftig, nach Proportion der Blätter, von jeder Seite		2	
9. Vor ein Vidimus ohne die Copialien		4	
10. Vor eine Urthels-Frage		5	
11. Vor Publication eines Befehls oder Urthels, incl. der darbey gehaltenen Registratur		3	
12. Vor einen Bescheid oder Weisung, nebst der darüber gefertigten Registratur		4	
13. Vor Abschrifft eines Befehls, Urthels oder Abschieds, wann dergleichen von jemanden verlanget wird		2	
14. Vor andere Abschrifften, vom Bogen		2	
15. Vor Erstattung eines Berichts, nachdem er kurtz oder weitläufftig ist		6 / 8 / 12 / 16	
16. Vor eine Eydes-Notul, und solche abschweren zu lassen, incl. der Registratur		6	
17. Bey Inquisitionen und Zeugen-Verhören, von Abfassung derer Articul, vor jeden			6
Jedoch daß die unnöthigen ausgelassen werden;			
18. Bey Confrontationen, nebst der darüber gehaltenen Registratur, vor jeden Articul			6

Ferner:

Accis-Fälle wo nichts abgefordert werden darff.

In Accis-Fällen, wo denen Partheyen oder Interessenten von denen Accis-Commissariis und Inspectoribus auch Amt-Leuten und Stadt-Räthen nichts abgefordert werden darff.

1. Pro Inscriptione Actorum.
2. Pro Præsentatione eines Befehls, oder was sonst ad acta gegeben wird.
3. Von Beylagen ad acta zu nehmen, es seyn deren wenig oder viel;
4. Von Citationen, wenn der Commissarius oder Inspector hernach den Termin ex officio aufnimmet.

5. Vor

5. Vor das Angeben in Termino, und von wem, auch zu welcher Zeit solches geschehen;
6. Vor Verhören, Vernehmungen und andere dergleichen Expeditiones, weiln, wie vorstehet, alle Registraturen bezahlet werden sollen.
7. Pro Inrotulatione Actorum;
8. Vor Subhastationes wüster Stellen und Häuser, auch deren Adjudication;
9. Vor Besichtigung neuer Häuser und Erstattung des Berichts davon, massen bloß diejenigen Handwercker, so der Besichtigung mit beygewohnet, von dem sonst gewöhnlichen Nahrungs-Gelde befreyet bleiben.
10. Vor Vernehmungen, Abhörungen, Abfassung des Rotuli und Registraturen, in Zeugen- und Inquisitions-Sachen, weil jeder Articel besonders bezahlt wird;
11. In Fällen, wo sich die völlige Confiscation ereignet, weiln sodann der Commissarius oder Inspector, auch Stadt-Rath, einen gewissen Antheil davon zu geniessen hat;
12. Desgleichen: Wenn bey Kleinigkeiten, die Sache selbst, oder die Bestraffung unter einem Reichs-Thaler ist.
13. Vor Reise- und Zehrungs-Kosten, weiln alle Registraturen und das Fuhr-Lohn, bezahlet werden;
14. Dürffen zu Ablösung derer Berichte niemahln Termine angesetzet; und
15. Vor eingelangte Resolutionen denen Partheyen an Sportuln nichts abgefordert werden;

Urkundlich ist diese Sportul-Taxa unter dem Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. General-Accis-Secret ausgefertiget worden; So geschehen zu Dreßden, den 9. Augusti, 1707.

(L.S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Wilh. Christian Sternickel, S.

General-Consumtions-Accis-Ordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, in denen Städten und Marckt-Flecken des Chur-Fürstenthums Sachsen und sämmtlichen Lande, den 31. August. Anno 1707.

An. 1707. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, rc. Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. rc.

Thun hiermit kund iedermänniglich: Nachdem in Unserm Churfürstenthum Sachsen und zugehörigen Landen die bißherige Collectirungs-Art derer Land-Pfennig- und Quatember-Steuern viele Ungleichheit mit sich geführet, bevorab, da die Catastra unrichtig worden, und da die Besitzere der liegenden Gründe sich offt geändert, theis zur Caducität und ins Decrement gerathen, hiernechst auch sonsten fast alle Abgaben, weiln viel Vermögende sich unter mancherley Wegen davon zu befreyen gesuchet, die Armen aber wegen ihres Unvermögens dasjenige, was ihnen zugetheilet worden, nicht entrichten können, folglich in uneintreibliche Reste versuncken, auf den Mittel-Mann alleine gefallen, nicht weniger auch viele Unbegüterte, so doch Unsers Schutzes gleichfalls geniessen, wo nicht gar frey gewesen, doch nur mit wenigem getroffen worden, so daß dieserwegen bey Uns zum öfftern grosse Beschwerungen und bewegliche Vorstellungen eingelauffen, auch von denen meisten Städten selbst, die vormahls übliche Arten der Steuer-Abgaben in die General-Consumtions-Accise zu verwandeln, allerunterthänigst angesuchet worden; Als haben Wir, aus Chur- und Landes-Fürstl. reiffer Erwegung obiger und anderer Ursachen, dießfalls zulängliche Erleichterungs-Mittel ausfindig zu machen, und den Wohlstand Unserer Lande zu einiger Gleichheit nach Möglichkeit zu befördern, insonderheit aber dem bedrängten Armuth einige Linderung zu schaffen, so wohl auch Unsere Unterthanen als die Fremden zum Anbau und fleißigen Betrieb ihrer Nahrungen anzufrischen, Uns angelegen seyn lassen, und aus der benachbarten und anderer Lande Exempel die General-Accise, als ein sehr nützliches und zu der Städte Aufnehmen gereichendes Werck, wordurch der zeitherige Ordinair-Contribuente keinesweges alleine, sondern auch andere so wohl Fremde als Einheimische, welche hiebevor zu denen gemeinen Bürden nichts beygetragen, nach Proportion ihrer Gewerbe und Consumtion gleichfalls zur Mitleidenheit gezogen werden, am allerbilligsten und erträglichsten befunden, auch dahero, an statt derer bißherigen Ordinairen Steuern, ermeldte General-Consumtions-Accise, in denen Städten Unsers Churfürstenthums und sämtlichen Lande, nach deren Convenientz und Gelegenheit einführen, auch nicht nur durch eine hierzu besonders niedergesetzte Deputation gewisse Sätze und Regulen fertigen, sondern auch die abgefaßte Accis-Ordnung in Unserm geheimden Consilio nothdürfftig überlegen, folgends dieselbe, nachdem Wir darüber Unsere allergnädigste Approbation und Landes-Fürstliche Autorität, auf hiernechst mit Unserer freundlich geliebten Vetter Liebden gepflogenen Communication, ertheilet, zu iedermanns Wissenschafft folgender massen in Druck bringen lassen:

Cap. I.
Vom Geträncke,
1. Vom Wein.

	thl.	gr.	pf.
So eintzeln verkaufft, verschenckt und consumiret wird,			
Vom Eymer Malvasier, Sect, Frontiniac, Alicanten, Spanischen, Italiänischen, Tockayer, auch andern Ober- und Nieder-Ungarischen Weinen, nach Abzug der kleinen Accise, welche absonderlich gegeben wird	2		
Wann solche in kleinen Gefässen eingebracht werden, von einer Kanne oder Boutaille Dreßdnisches Masses			9
Vom Eymer Rhein- Moßler- oder Neckar- Tyroler- und Pozkalzer Wein, auch Bleichhard von dieser Art, ebenfalls nach Abzug der kleinen Accise	1	16	
Dergleichen in kleinen Gefässen von der Kann oder Boutaille			8
Vom Eymer Francken- oder Frantz- ingleichen Oesterreichischen- Böhmischen- und Schlesischen- auch sonsten fremden und aus andern Provincien eingebrachten Weinen, gleichermassen nach Abzug der kleinen Accise	1		
Dergleichen in kleinen Gefässen, von der Kanne oder Boutaille			6
Vom Eymer Erfurther und J nischen Weine auch nach Abzug der kleinen Accise		16	

	thl.	gr.	pf.
Vom Eymer Naumburger, Weissenfelsisch-Merseburgischen, Ober- und Nieder-Laußitzischen und dergleichen, wenn sie in denen Landes-Portionen, da sie erwachsen, consumiret werden, nach Abzug der Land Accise		5	
Werden selbige aber ausser der Landes-Portion verführet, wird vom Eymer entrichtet		12	
Vom Eymer abgezogenen Land-Wein, so aus unaccisbaren Orten in die Städte eingebracht und consumiret wird, weil der Weinberg mit Schocken beleget ist		5	
Vom Eymer dergleichen Most oder unabgezogenen Weine		3	
Wer mit vorstehenden nach obigen Sätzen veraccisirten Weinen handelt oder auch seinen eigenen Zuwachs verkauffet, giebt weiter nichts, der Käuffer aber vom Thl.			3
Und diese neue Veraccisirung geschicht, so offt als er weiter verkaufft wird. Hergegen fället von vorherstehenden fremden Weine der bißherige Impost hinweg.			
Von einer Tonne Wein-Hefen, zum Brandtewein-Brennen		3	

2. Vom Groß-Handel der Weine.

	thl.	gr.	pf.
Wann ein Kauffmann oder Weinschencke mit Spanischen- Rhein- und Moßler- auch Ungarischen, ingleichen Frantz- und Francken- Erfurtischen und Jenischen- auch andern fremden Weinen en gros, Parthey oder Stückweise handelt, giebet er von 100. Thl.	2		
Oder vom Thl.			6
Vom Meißnischen Land-Weine, nicht weniger Naumburgischen, Weissenfelsischen, Merseburgischen, Ober- und Nieder-Laußitzischen und dergleichen, wann sie in denen Landes-Portionen von denen Inwohnern en gros verkauffet werden, von 100. Thl.	1		
Oder vom Thl.			3
Wenn aber iemand in hiesigen Landen ausser der Landes-Portion damit en gros handelt, giebt von 100. Thl.	2		
Oder vom Thl.			6

3. Vom Brandtewein,

So einzeln verkauffet und verschencket oder consumiret wird

	thl.	gr.	pf.
Von einer Kanne Rheinischen und Polnischen- auch Francken- und Frantz-Brandtewein		2	
Von einer Kanne ausländischen Anis- Calmus- Citronen- Angelicken- und andern abgezogenen Brandtewein.		2	6
Von einer Kanne Korn- und Wein- oder Bier-Hefen-Brandtewein, so aus Städten, wo die Accise nicht eingeführet, ingleichen von Flecken oder Dörffern in die Städte gebracht wird		2	
Von einer Kanne dergleichen, wo die General-Accise ist			3
Von einer Kanne unabgezogenen Brandtwein, so die Apothecker, Laboranten, Materialisten, auch die Brandtewein-Brenner selbst oder andere destilliren und abziehen, oder zum Zimmet-Wasser und dergleichen gebrauchen			6

Und muß diese Accise über obigen Impost, so gleich beym Einkauff, oder, wenn es der Brandte-Wein-Brenner, selbst thut, vorm Eingiessen oder Unterzünden erleget werden.

Wann ein Einwohner in der Stadt von seinen eigenen Bier- oder Wein-Hefen zur Hauß-Consumtion oder zum Verkauff Brandtewein brennet, oder auch die Hefen in natura verkaufft, ist er von der Accise befreyet, iedoch der Käuffer seines Orts den Accis davon zu entrichten schuldig.

Wann auch der in der Stadt gebrandte Korn-Brandtewein von dem Brandtewein-Brenner selbst unabgezogen verkauffet wird, so darff er ebenfalls, über die vom Schrote oder andern Ingredientien erlegte Accise, weiter nichts entrichten.

4. Vom Groß-Handel des Brandte-Weins.

	thl.	gr.	pf.
Wer mit Rheinischen- und Pohlnischen- auch Frantz- und Francken- ingleichen andern ausländischen Anis- Calmus- Citronen- Angelicken- und dergleichen Brandtewein, en gros handelt, veraccisiret 100. Thl. mit	1	12	
Vom inländischen Brandtewein hingegen, so in- oder ausserhalb Landes en gros verhandelt wird, giebet der Verkäuffer von 100. Thl.	1		

5. Vom Biere.

	thl.	gr.	pf.
Von einem Faß ausländischen, einkommenden Bieres, als Duchstein oder Breyhan und dergleichen, über den Land-Accis	6		
Vom Faß Naumburgischen- Weissenfelsischen- Merseburgischen- Ober- und Nieder-Laußitzischen- Bier, wenn es in Städten der Landes-Portion, da es gebrauet worden, consumiret wird	1		
Vom Fasse dergleichen, so ebenfalls in der Landes-Portion, iedoch in einer andern Stadt consumiret wird, giebt der Käuffer	1	10	
Wird es aber ausser der Landes-Portion in accisbare Städte verführet, giebt der Consumente vom Fasse	2		
Von einem Faß Braun- und weissen Bier und Breyhan, so aus einer Churfürstl. Sächs. immediaten- oder in einer Fürstl. Landes-Portion gelegenen Stadt zur Consumtion oder Ausschanck eingebracht wird, bey der Einfuhre	1	10	
Vom Fasse dergleichen Bier, so von Dörffern zum Schanck, zugelassener Weise, in die Städte geführet wird	2	12	
Was aber von Dörffern zum Tisch-Trunck in die Stadt gebracht wird	1	10	
Wer hingegen von seinem Land-Gute, darauf er den Tisch-Trunck zu brauen befugt ist, und vor seine Haußhaltung Bier in die Städte bringet, giebet vom Fasse		15	
Von iedem Eymer in der Stadt gebrauenen Bier oder Breyhan, vor dem Unterzünden Eymer-Geld			8
Von einem Fasse dergleichen Stadt-Bier oder Breyhan, so der Brauende selbsten ausschencket und consumiret, an so genannter Maltz-Accise ohne Unterscheid	1		

Dargegen wird die Kanne nach Dreßdnischem Gemässe 1. Pf. theurer verschencket, als es vor der Accise geschehen, und zwar soll die Kanne 7. Pf. gelten zu Dreßden und anderer Orten, wo solche nur 6. Pf. gegolten,

und

	thl.	gr.	pf.
und wo sie vor 5. Pf. verzapffet worden, nunmehro vor 6. Pf. zu verschencken, verstattet seyn; dahingegen von dem darzu gebrauchten Maltze nichts am Eingange und sonsten gegeben wird.			
Wer aber sein Bier in- oder ausser der Stadt, oder auf das Land, einem andern zum Schancke verschrotet, der giebet vom Fasse, wegen seiner Nahrung		8	
Der Käuffer aber, an den das Bier verschroten wird, wenn er ein Einwohner der Stadt ist, oder doch innerhalb einer Viertel-Meile von der Stadt wohnet, giebt vom Fasse Consumtions-oder Schanck-Accise	1		
Der Landmann aber, so solches aus der Stadt ausserhalb der Viertel-Meile wegführet, bleibet von dieser Abgabe befreyet. Hergegen soll der Bürger das Bier, so er in Gantzen verkauffet, dem Käuffer, er sey vom Lande oder aus der Stadt, nicht theuerer verkauffen, als es vor der Accise gegolten, oder wie hinführo es durch die Taxe regliret werden wird.			
Es darff aber diese obige Accise nicht eher gegeben werden, als biß das Bier entweder zur Consumtion angezapffet, verschroten oder verschencket wird, und ist hierbey zu mercken, daß niemand eher ein Faß Bier anzapffen oder verschroten soll, er babe denn den Accis-Zettel darüber gelöset, bey Straffe eines Thalers von iedem Fasse.			
Von einer Tonne Bier-Hefen zum Brandtewein-Brennen, der Käuffer		2	
Wenn es aber der Brauende selbst brauchet, seynd solche Hefen frey, weiln sie mit dem Bier schon vergeben.			
In denen Oertern, wo Berg-Freyheit ist, wird von einem Fasse Biere, so zum Ausschanck oder Consumtion kömmet, entrichtet		12	6
Ingleichen an Eymer-Gelde vom Eymer			
Bey der Ausschrotung aber in der Stadt und auf das Land, bleibet es bey denen aufs Faß gesetzten		8	
Welches der Verkäuffer wegen seiner Nahrung giebet.			

6. Vom Eßig.

	thl.	gr.	pf.
Vom Eymer Wein-Eßig, so von einem ausländischen Orte in die Stadt gebracht wird		12	
Von einem Eymer Wein-Eßig, so von inländischen Orten, wo die Accise nicht ist		10	
Vom Eymer dergleichen, welcher in denen hiesigen Städten, wo die Accise ist, gemachet wird		8	
Wann aber solcher aus einer Stadt, wo die Accise schon davon entrichtet worden, in die andere Hand kömmet, giebet der Käuffer vom Eymer		3	
Vom Eymer auswärtigen, und von solchen Orten, wo die Accise nicht eingeführet, in die Städte kommenden Bier-Weitzen- oder andern gemeinen Eßig		6	
Vom Eymer dergleichen, davon die Schrot-und Maltz-Accise oder andere Ingredientien in denen Städten bereits vergeben, wenn solcher in die andere Hand kömmet		1	6
Wann ein Eßig-Brauer die Maltz- und Schrot-Accise oder andere benöthigte Ingredientien einmahl veraccisiret, so darff er vor seine Person von dem gemachten Eßig weiter nichts entrichten.			

Cap. 2.

Vom Getreyde, auch Semmeln, Brodt, Kuchen, Mehl und Zugemüsen.

1. So zur Stadt gebracht, und beym Eingange veraccisiret werden.

	thl.	gr.	pf.
Vom Scheffel Dreßdnischen Maasses, Weitzen, Korn, Wicken, rohen und ungestossenen Hirsen		1	
Wann Weitzen, Korn und dergleichen eintzeln herein kommet, vom Viertel			3
Vom Scheffel Gerste, Heide-Korn und Hafer, auch Eicheln			6
Vom Viertel aber			1
Diese Eingangs-Accise muß auch von dem Getreyde, welches einem ieden Bürger auf den Stadt-Feldern selbst zuwächst, daferne er solches verhandelt, ingleichen was die Müller von ihrem Metz-Korn verkauffen, entrichtet werden.			
Wann aber die Bürger dergleichen Getreyde auf ihren Gütern und Aeckern, so in andern Fluhren liegen, und zu der Stadt Quanto nichts beytragen, erbauen, so müssen sie auch darvon, was sie zu ihrer Hauß-Consumtion brauchen, den Eingangs-Accis erlegen.			
Die Gerste hingegen zum Brauen ist beym Eingange frey.			
Ein Traiteur und Gastwirth, oder wer sich sonst mit Gast-und Ausspannung nehret, giebet vom Scheffel obigen Getreydes gedoppelt so viel,			
Und also auch von kleinem Gemässe doppelt so viel, als ein anderer Consumente.			
Wenn ein Bürger und Einwohner mit dergleichen Getreyde handelt, giebt er vom Thl. des Einkauffs			6
Vom Scheffel Erbsen, ausgemachten und gestossenen Hirsen, Grütze und Graupen, Linsen und Bohnen zur Consumtion		4	
Wann aber dergleichen zur Fütterung oder Mast gebrauchet werden, vom Scheffel		1	
Und seynd die Erbsen, Linsen und Bohnen, daferne vorherstehende Accise davon entrichtet, wenn sie wieder zur Mühle gehen, frey, iedoch dürffen sie zu nichts anders zugerichtet und verbrauchet werden, als worzu sie angegeben und veraccisiret worden.			
Vom Scheffel Lein-Mohn-und Rübe-Saamen		1	
Vom Scheffel Weitzen-Mehl, so vom Lande zum feilen Verkauff herein gebracht, oder auch von Müllern und Mehl-Händlern allhier verkauffet wird		8	
Vom Scheffel Korn-Mehl zum Verkauff		6	
Vom Scheffel Weitzen-Mehl, so vom Lande zur Hauß-Consumtion herein kommt		4	
Vom Scheffel Korn-Mehl zum Hauß-Backen		3	
Die vom Lande hereinkommende Semmeln und Brodte werden nach dem Mehle,			

und

	thl.	gr.	pf.
und so viel deren von einem Scheffel gebacken, gleich den Banck-Backen vergeben.			
Ein fremder Kuchen-Becker und Pfeffer-Küchler giebet vom Thl. des Werths		1	6
Ein Hiesiger aber, so das Mehl und andere darzu benöthigte Materialien veraccisiret, bleibet von dieser Abgabe befreyet.			
2. So zur Mühlen gebracht, und allhier consumiret oder verhandelt wird,			
Von einem Scheffel Brandtewein-Schrot		7	
Von einem Scheffel Weitzen, zum Banck-Backen oder Mehl-Handel		7	
Von einem Scheffel Korn dergleichen		5	
Und müssen nach diesem Ansatze die Traiteurs, Gast- und Keller-Wirthe, auch alle andere, so in denen Städten Gastung treiben, den Accis erlegen.			
Von einem Scheffel Weitzen zum Hauß-Backen		4	
Von einem Scheffel Korn und dergleichen		3	
Von einem Scheffel Gerste und Hafer zum Hauß-Backen		2	
Von einem Scheffel Weitzen, Gerste, Hafer und Heyde-Korn, auch rohen und ungestossenen Hirsen zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüsen		1	
Von einem Scheffel Getreyde zur Mastung durchgehends		1	
Solches aber zu kochen und zu quellen ist gäntzlich verbothen.			
Von einem Scheffel Weitzen zu Stärcke oder Puder		6	
Von einem Scheffel Weitzen- oder Gersten-Maltz zum Essig-Brauen, ohne Unterscheid		7	

Cap. 3. Vom Banck- und Hauß-Schlachten,

1. Vom Banck-Schlachten.

	thl.	gr.	pf.
Von einem Pohlnischen oder andern fremden Ochsen oder Stiere		20	
Von einem Land-Ochsen oder Kuh		12	
Von einem Schwein		4	
Vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegen-Bock		1	6
Vom Span-Ferckel			6
Vom Säuger, Lamm oder Zicklichen			6
Diesen Accis müssen auch die Land-Fleischer, ingleichen Traiteurs, Gast- und Keller-Wirthe, auch Gahr-Köche, auch alle diejenigen, so es in der Stadt öffentlich verspeisen, entrichten.			

2. Vom Hauß-Schlachten.

	thl.	gr.	pf.
Von einem Pohlnischen oder andern fremden Ochsen oder Stier ohne Unterscheid		10	
Von einem Land-Ochsen oder Kuh		6	
Vom Schweine		2	
Vom Kalbe, Hammel, Schaafe, Ziege oder Ziegenbock		1	
Vom Span-Ferckel			6
Vom Säuger, Lamm oder jungen Ziege			6
Vom Welschen- oder Calecutischen Hahn oder Henne		1	
Von einer Ganß			5

Cap. 4. Von Victualien.

	thl.	gr.	pf.
Von allerhand Victualien und Höcken-Waaren, an Butter, Käse, Schmeer, Schollen, Stock- und Klipp-Fischen, gesaltzenen Hechten, Picklingen, Heringen, Rügischen Pütgen, Neun-Augen, oder dergleichen, giebet der Kauffmann, welcher solche von andern oder auswärtigen Orten kommen lässet, und Fässer- Tonnen- Centner- und Stückweise wieder verhandelt, von 100. Thalern	2		
Oder vom Thaler			6
Ein Groß-Händler, welcher dergleichen Waaren in grossen Partheyen hinwieder verhandelt, er lasse solche gleich in die Stadt kommen, oder vorbey gehen, vom Thl.			3
Derjenige, so dergleichen Waaren einzeln, Pfund- Groschen- und Pfennigweise verkaufft, es mag solches der Kauffmann selbst oder Höcker thun, über voriger Handlungs-Accise noch			
Von einer Tonne Heringe oder gesaltzener Hechte		3	
Von einer Klippen Schollen		1	
Vom Centner Butter, Käse, Stock- und Klipp-Fische, auch Speck, Schmeer und dergleichen		2	
Vom Stroh Picklinge			4
Hingegen von andern Dingen, so Stückweise nicht zu treffen, vom Thaler			3
Die fremden Kauff-Leute und Cramer, welche dergleichen Victualien zur Stadt bringen, ausserhalb denen Jahr-Märckten vom Thaler			9
In denen Jahr-Märckten die Fremden vom Thl.			6
Von allerhand Delicatessen und Italiänischen Victualien, als Pistacien, Bienichen, Mandeln, Castanien, Nüssen, Nudeln, Nürnbergischen Mehl, Grieß und Graupen, Sarrellen, Datteln, Parmesan- Limburger- und andern ausländischen Käse, Troffoli, Oliven, Thee, Caffee und Chocolade, Feigen, Ziebeben und dergleichen, auch frischem und trockenem Lachs und Hamburger Fleische, es mögen darmit die Italiäner oder andere Cramer handeln, oder auch die Consumenten selbst solche von andern Orten aus der ersten Hand anhero kommen lassen, vom Thaler		1	6
Wenn ein hiesiger Handelsman oder Höcker, oder auch ein Consumente in einer andern Stadt, dergleichen bereits veraccisirte Victualien erhandelt, wird derselbe an dem Ort des Einkauffs frey pasiret, allhier an dem Orte seiner Wohnung aber muß er von neuem entrichten vom Thl.			3
Von allerhand vom Lande eingebrachtem Feder-Viehe und Victualien, als:			
Von einem paar Tauben			1
Von einem jungen Huhne			1
Ein alt Huhn			2
Von einem Capaun			5
Von einer zahmen oder wilden Ente			2
Ein Mandel Fincken und andere gemeine Vögel			1
Ein Mandel Lerchen ohne Unterscheid			5
Vom Stück Kramts-Vögel oder Zimmer			1
Ein Mandel Drosseln, Zippen und Amseln			6
Vom Auerhahne oder Trappe		1	6
Von einem Phasan oder Birck-Huhn		1	

Von

	thl.	gr.	pf.
Von einem Hasel- und Rephun oder Schneppe			4
Von einem Caninichen			4
Von einem Haasen			9
Von einer Kanne Butter			2
Und müssen alle und iede Gefässe, worinnen die Butter geschlagen, darnach ausgerechnet werden.			
Eine Mandel grosse Ziegen- und Schaaf-Käse			4
Eine Mandel Aberdammer-Käse			6
Von einer Mandel Küh- oder Quarck-Käse			1
Von 4. Kannen Milch			1
Was aber darunter ist, bleibet frey.			
Von einer Mandel Eyer			1
Vom Schock Krebse			4
Von Fischen, welche gewogen werden, giebt der Verkäuffer vom Centner durchgehends		5	
Oder vom Steine		1	
Und also auch nach Proportion der Pfunde beym eintzeln Verkauff; was hingegen Kannen-weise verkauffet wird, als Schmerlen, Elritzen, Gründlinge und dergleichen von der Kanne			3
Würden aber solche weder nach dem Gewichte, noch Kannen-weise, sondern nach der Hand verkauffet, vom Thl. des Werths			9
Und müssen die hiesigen Fisch-Händler, sie mögen die Fische anhero bringen oder nicht, ihrer Handlung wegen, an dem Orte ihrer Wohnung allhier obigen Accis ohne Unterscheid entrichten.			
Ein Viertel gebacken Obst, als Pflaumen, Kirschen, Aepffel, Birn, rc.		1	
Oder von einer Metze			3
Von einem Tragkorbe grüner Erbsen, Pflaumen, Kirschen, Weintrauben und dergleichen Obst		1	
Was aber von diesem und andern Obst nicht Korb-weise, sondern auf Wagen und in Säcken, oder sonst in die Städte kömmt, vom Thl.			9
Von einem Schock Pfirsigen, Morellen, Abricosen			2
Von einem Scheffel gelben und weissen Rüben			6
Von einem Scheffel dergleichen truckenen Rüben		1	4
Von einem Viertel			4
Oder von einer Metze			1
Von einem Schock Kohl oder Weiß-Kraut			2
Von allerhand andern Obst und Garten-Gewächsen, so der Landmann in die Städte bringet, als Erdschocken, Spargel, Melonen, Gurcken, Merrettich, Petersilien, Salate, Majoran, Thimian, Lamperts-Hasel- und Welschen-Nüssen, Kräutern, Zwiebeln und dergleichen, so nicht allhier a parte beleget, vom Thl.			9
Wann ein Bürger aus der Stadt allerhand unveraccisirte Victualien an andern Orten erhandelt, giebet er an dem Orte seiner Wohnung nach denen Sätzen der Accis-Ordnung die Handlungs- oder Consumtions-Accise.			
Die Höcken, so in den Städten oder vor denen Thoren wohnen, und allerhand grün oder trocken Obst und dergleichen eintzeln verkauffen, geben von der Lösung eines Thalers durchgehends		1	
Denen vor denen Städten wohnenden Gärtnern sind ihre erbauete Erd- und Blumen-Gewächse, auch Baum- und Reben-Früchte, so sie täglich in die Stadt zu Marckte bringen, nebst deren Werth beym Eingange untern Thoren in ein Büchlein zu schreiben, welches sie bey Ablauff iedes Monats auf der Accis-Stube zu produciren, und nach der Lösung zu vergeben haben, vom Thl.		1	
Die Böhmischen und andere fremde Obst-Händler aber müssen so gleich bey ihrer Ankunfft, und ehe sie das geringste verkauffen, bey Straffe der Confiscation auf der Accis-Stube alles und iedes Obst anmelden, und zugleich eine richtige Specification übergeben, auch hierauf nach beschehenem Verkauff entrichten vom Thl. der Lösung		1	6
Vom Stück Saltz, welches einen Dreßdnischen Scheffel austrägt		4	
Von einer Tonne Honig, der Kuchen-Becker		8	
Vom Granat- oder Apffel de China, Citronen und Pommerantzen, vom Stück			1
Und wird eine kleine Küste vor 200. eine grosse aber vor 400. Stück bezahlet.			
Von 100. Austern in Schalen oder ausgestochen, durchgehends		4	
Von 100. Muscheln		1	
Von allerhand Wildpret, so in gantzen Stücken in die Städte gebracht und verkauffet wird, als:			
Von einem Hirsch ohne Unterscheid		6	
Ein Stücke Wild		4	
Von einem Rehe		3	
Vom wilden Schweine		4	
Vom Frischlinge		2	
Wenn dergleichen eintzeln eingebracht wird:			
Von einer Hirsch- oder Wilds-Keule ohne Unterscheid			9
Ein Zimmer		1	
Ein Bug			6
Eine Reh-Keule			6
Der Zimmer oder Rücken			8
Der Bug			4
Eine Schweins-Keule			9
Ein Schweins-Zimmer		1	
Der Bug			6
Der Kopff			9
Eine Frischlings-Keule			6
Der Zimmer			8
Der Bug			4
Das Koch-Fleisch von allerhand Wildpret, ohne Unterscheid vom Pfunde		1	
Wenn obige Stücke von einem Höcken, oder wer sonsten damit handelt, aus der ersten Hand, und da solche von einem andern nicht schon veraccisiret, erkauffet werden, ist diese Accise gedoppelt zu entrichten; daferne aber solche bereits einmahl vergeben, so hat der Höcker oder Händler über diß noch den einfachen Accis zu erlegen.			

Cap. V.

Von Materialien, Kauffmanns-Waaren und andern Manufacturen.

Von

	thl.	gr.	pf.
Von Jouvelen, womit gehandelt wird, giebt der Verkäuffer vom Thlr.		1	
Von Gold-und Silber-Arbeit, so in denen Städten gefertiget wird, durchgehends nach dem Werth des Verdienstes vom Thl.		1	
Und seynd die Goldschmiede sich entweder vereyden zu lassen, oder jährlich ein gewisses überhaupt zu entrichten, schuldig.			
Vom Loth ausgearbeiteten Silber, es werde solches in- oder ausserhalb Landes gemachet, ohne Unterscheid, der Verkäuffer, oder wer solches in die Städte bringet			6
Von ausgebrannten und andern Silber, so die Goldschmiede oder andere einschmeltzen, oder sonst darmit handeln, und nicht zur Müntze, sondern ausserhalb verkauffen, vom Loth			6
Von allerhand köstlichen Waaren, an gold- und silbernen- auch andern kostbaren Spitzen, Tressen, Posamenten, Schür-Cammer- und Nestel-Tuch, auch fremden Leinwandt, desgleichen an Spanischen, Englischen, Frantzösischen, Holländischen Tüchern und seidenen Zeugen, Haaren zu Peruquen, auch Zobeln, Mardern und andern dergleichen Rauchwerck und Galanterien, vom Thl.			9
Von vorgesetzten auch andern ausländischen gemeinen Kram-Waaren, giebet ein fremder Kauffmann oder Hausirer, so viel er löset, gedoppelt.			
Von allerhand fremden, Italiänischen, Frantzösischen, Engeländischen, Dänischen und Berlinischen Handschuen und Galanterien, ingleichen Jesmin, Mandel-Orangen- und andern köstlichen Oelen, es mögen die allhier wohnende Italiäner oder andere Kauffleute damit handeln, vom Thl.		1	3
Von Apothecker-Waaren durchgehends, vom Thl.			9
Von Materialisten-Waaren, vom Thl.			9
Von allerhand fremden und einheimischen Toback, nach dem Werth vom Thl.		1	
Von andern gemeinen Kram-Waaren, und allen in Handlung lauffenden Gütern und Rauchwercken, so in dieser Ordnung nicht specificiret, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, vom Thl.			6
Von rohen und ungebundenen Büchern, Disputationibus, Land-Charten, Bildern, Contrefaiten und dergleichen, so zur Handlung in die Städte von fremden Orten gebracht werden, vom Thl.			6
Da hingegen die einwohnende Buchhändler von dem, was sie selbst im Lande drucken lassen, nur das Pappier veraccisiren.			
Von allerhand rohen Materialien, als Honig, Wachs, Flachs, Hanff, Seide, Zien, Kupffer, Meßing, Drath, Eisen, Stahl, Blech, Bley, blauer Farbe, Arsenico, Rausch- und Ockergelbe, Gallmey, Talch und dergleichen, welche an die Handwercks-Leute verkaufft und verarbeitet werden, der Verkäuffer ohne Unterscheid vom Thl.			6
Der Seiffensieder von dem Talch, so er innerhalb der Stadt aus der ersten Hand kauffet, oder von andern Orten kommen lässet, vom Thl.			9
Wann aber sothaner Talch bereits nach dem Werth vom Thl. mit 6. Pf. veraccisiret, giebet er noch Nachschuß vom Thlr.			3
Ein Fleischer oder anderer Inwohner, welcher den Talch, so er von seinem geschlachteten Viehe genommen, auswerts verkauffet, oder Lichte zum Verkauff daraus ziehet, giebet vom Thl.			9
Daferne sie hingegen von dergleichen Talche zu ihrer eigenen Consumtion brauchen, sind sie von dieser Abgabe frey			
Von solchen Waaren, welche die inländischen oder fremden Kauffleute und Kramer, oder sonsten ein Consument zum Nachtheil der Nahrung derer Handwercker in die Stadt, von auswärtigen Orten herein kommen lassen, als zum Exempel, Seiffe, Lichte, weisse und blaue Stärcke, Honig-Kuchen und dergleichen, vom Thl.		1	6
Wo aber keine Stärcke gemacht wird, ist von der ausländischen zu entrichten vom Thl.			9
Von der inländischen hingegen vom Thl.			6
Wenn ein Kauffmann oder Kramer und Materialist, oder auch der Consumente selbst in der Stadt etwas an Waaren, aus einer andern Churfürstl. Sächs. immediaten, oder in einer Fürstl. Landes-Portion gelegenen Stadt, wo solche veraccisiret, abgeholet, und also das Guth aus der andern Hand bekömmet, giebet er von neuem an dem Orte, wo er wohnet, vom Thl.			3
Von iedem Stück Pohlnischen, Schlesischen und dergleichen auswärtigen Tuche welches der einheimische Kauffmann innerhalb Landes Stück- oder Ellen-weise verkauffet	1		
Der Fremde, welcher dergleichen ins Land bringet, vom Stück	2		
Von denen Tüchern aber, so aus Königlichen Preußischen oder Brandenburgischen Landen in die hiesigen Städte gebracht werden, giebet der innländische Handelsmann vom Stück	2		
Der ausländische aber	3		
Von einem Stein, so 21. Pfund hält, ein und zweyschüriger Wolle, so die Handwercks-Leute, Tuch-Zeug-Hut- und Strümpffmacher bey Aemtern und denen von Adel oder sonsten erkauffen und in die Städte bringen, so fort bey der Waage			6
Von einem Stein Rauff-Schmier- und Sterbelings-Wolle			3
Wann ein Fremder oder auch ein Bürger dergleichen zur Handlung erkauffet, oder in die Städte bringet, giebet er vom Thl.			6
Wenn aber inländische Fabriquen damit verleget werden, vom Thl.			3
Und muß die Accise nicht dem die Wolle zur Stadt bringenden Landmann aufgebürdet, sondern iedesmahl vom Käuffer entrichtet werden.			
Da auch diese Accise mit 6. oder 3. Pfennigen vom Steine einmahl entrichtet, so wird hernachmahls von der andern oder dritten Hand nur noch die Helffte erleget.			
Von innländischem Tuche oder Boy der Tuchmacher so fort bey der Schaue und Sieglung vom Thl.			3
Wenn die hiesigen Tuchmacher oder Kauffleute dergleichen Tücher Stück-weise verkauffen, vom Stück	2		

Und

	thl.	gr.	pf.
Und vom Boy		1	
Wenn aber die Tuchmacher oder fremden und innländischen Kauffleute diese Tücher oder Boye Ellen-weise verschneiden, geben sie vom Thl. des Werths			3
Die Tuchscheerer geben von einem Stücke Tuch der besten Sorten, so sie zubereiten,			9
Von der mittlern vom Stücke			6
Und von dem geringsten			3
Die Triep-Zeug-und Strümpffmacher geben von ihrer gefertigten Arbeit bey der Schaue oder Stempelung durchgehends vom Thl.			6
Und diese sind von Tuchmachern deßwegen hierinnen unterschieden, weil sie nachgehends beym Verkauff weiter nichts entrichten			
Von allen Zeugen, so aus den Königl. Preußischen Landen, wie auch aus denen Reußischen und Schönburgischen Bezierckten zum Nachtheil der Fabriquen in hiesige Städte gebracht werden, wird gegeben von iedem Thl. des Werths		3	
Von allerhand färbigen oder gedruckten Cattunen, vom Thl. des Werths		3	
Was die Leinweber vor sich und auf den Kauff an Leinwand verfertigen, geben sie Thl. des Werths			6
Wenn ein Einwohner der Stadt Leinwand machen, oder von andern inländischen Orten in die Städte bringen lässet, entrichtet er ebenfalls vom Thl. des Werths			6
Die Groß-Händler, so in denen Städten wohnen, und im Lande verfertigte Waaren einkauffen, auch en gros wiederum ausser Landes verführen, geben davon nichts, hingegen wegen ihrer Nahrung davor einen leidlichen Beytrag, oder wann sie sich darzu nicht verstehen wollen, von 100. Thl.		12	
Von ausländischen Waaren hingegen, so in grosso wieder ausser Landes geführet werden, von 100. Thl.	1		
Und geben sie in solchem Fall über dieses 1 pro Cent weiter nichts.			
Wann aber die Handels-Leute oder Schiffer dergleichen Waaren vor blosse Fracht und Commissions-Weise, so sie von andern haben, mit weg ausser Landes nehmen, dürffen sie darvon nichts entrichten.			
Ein einheimischer Kauffmann, oder Pferde-und Ochsen-Händler, so mit auswärtigen oder inländischen Vieh und Pferden Handlung treibet, und es in-oder ausserhalb Landes hinwieder verkauffet, er mag es auch zur Stadt bringen oder nicht, muß solches nicht nur Stückweise, wohin er selbiges in die Weyde schläget, bey Vermeydung der Confiscation richtig anmelden, sondern auch beym Verkauff von iedem Thl. entrichten			6
Die mit Hämmel handeln, vom Stück			9
Vom Schaaf			6
Von allerhand Vieh und Pferden, so vom Lande in die Stadt gebracht, und daselbst an einen Auswärtigen oder Einheimischen, oder auch von einem Bürger, der kein Händler ist, an den andern von seinem eigenen Zuwachse, Spann-und Zug-Vieh oder Pferden verkauffet wird, der Verkäuffer vom Thl.			3
Hiervon bleibet der Adel befreyet; der			

	thl.	gr.	pf.
ausser Landes wohnende Kauffmann, welcher allerhand fremdes Vieh und Pferde, auch Schweine zu Marckte bringet, vom Thl.			9
Von gemästetem Viehe, auch Schweinen, weñ dergleichen von Bürgern in Städten hinauswerts, oder an die Fleischer und andere innerhalb der Stadt verkaufft werden, vom Thl.			9
Was auf der Weide fett gemacht, und ohne vorhergehende besondere Mastung verkauffet wird, ist nicht als obiges Mast-sondern dem andern Vieh gleich zu veraccisiren, ausgenommen die Eichel-Schweine, welche als Mast-Vieh zu vergeben.			
Von einem Kalbe, so der Bürger entweder in-oder ausserhalb der Stadt von seinem eigenen Zuwachs verkauffet			9
Vom Lamme oder jungen Ziege			3
Von allerhand fremden und aus andern Provinzen kommenden Leder und Juchten, vom Thl.			9
Der Lohgärber von einer inländischen Ochsen-Rinder-oder Küh-Haut, welche er vor sich oder ums Lohn gärbet durchgehends			3
Von einer jährigen Kalbs-oder Rinds-Haut		1	9
Wenn solche der Schuster, Riemer, Sattler und dergleichen Handwercks-Leute von dem Gärber gahr gemachet, kauffen, geben sie davon weiter nichts.			
Was sie aber selbst roh kauffen und gärben, veraccisiren sie denen Gärbern gleich.			
Hiervon sind auch die Häute vom Vieh, welches der Handwercks-Mann selbst schlachtet, nicht befreyet.			
Vom Dächer Leder, so von Fleischern ausserhalb Landes, oder in eine Stadt, da die Accise nicht ist, verführet wird		18	
Von einem Stück Scharffrichter-Leder der einheimische Bürger			6
Ein Bürger aus einer andern Chur-Sächs. Stadt aber vom Stück dergleichen Leder			9
Ein Fremder und Ausländischer		1	6
Wann einem Bürger das Vieh stirbt, und er die Haut davon bekömmt, so muß er die Accise, welche ein einheimischer Bürger vom Caviller-Leder giebt, erlegen.			
Vou einer Hirsch-oder Wilds-Haut durchgehends		1	
Von einem Reh-Felle			6
Von einem Bock-Ziegen-oder Hunds-Felle			3
Von einer Schweins-Haut			6
Vom Kalbfelle			1
Von 100. Hämmeln-oder Schaaf-Fellen klein und groß mit der Wolle durchgehends		8	4
Von 100. dergleichen ohne Wolle aber		4	2
Oder von einem ieden Stück			1
Von hundert Zickeln-und Lämer-Fellen		4	2
Oder von 2. Stück			1
Was ausser Landes oder in andere Städte, wo die Accise nicht ist, zum Nachtheil der innländischen Handwercker von diesen Fellen gehet, davon muß die gesetzte Accise gedoppelt vergeben werden.			
Wenn aber dergleichen in eine Stadt, wo die Accise eingeführet, einkommen, passiren solche an dem Ort der Abfuhre frey aus,			

	thl.	gr.	pf.
und müssen hergegen an dem Orte der Einfuhre von dem Käuffer vergeben, auch die Pasir-Zettel von dar unterschrieben, wieder zurück gebracht werden.			
Von Rehe- Pferde- und andern Vieh-Haaren der Käuffer vom Thl.			6
Von reinem und ausgemachtem Honig, der Kauffman vom Thl.			9
Von Baum- Nuß- Lein- oder Rübe-Oel, es werde solches vom Lande in die Städte gebracht oder von Bürgern daselbst geschlagen, vom Thl.			9
Von Theer oder Pech der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches in seine Haußhaltung verbraucht, vom Thl.			6
Thran, vom Thl.			9
Vom Rieß Schreib- Regal- und Median-Pappier		3	
Vom Rieß Post- auch Cantzeley- und Median Pack-Pappier		2	
Von andern Schreib- und Concept-Pappier		1	
Vom Rieß Maculatur- auch Ausschuß und gemeinem Druck-Pappier			4
Von Frantzösischen oder andern fremden Karten vom Stück		1	
Von innländischen Piquet- und andern feinen Karten vom Stück			6
Von geringsten aber vom Stück			3
Und müssen die Kartenmacher das Pappier nebst der Farbe und andern Ingredientien, so sie darzu gebrauchen, veraccisiren; es passiren hingegen die Karten, so ausser Landes geschicket und verhandelt werden, frey; die aber, so im Lande verkauffet werden, müssen die Fabricanten nicht eher absolgen lassen, biß die Accise davon entrichtet und solche gestempelt sind, dahero sie dißfalls zu vereyden.			
Von allerhand Gesäme, Pfropffreisern, jungen Stämmen, Frantz- und andern Bäumen, und was sonst zur Gärtnerey gehöret, vom Thl.		1	
Von einem Scheffel Böhmischen-Hopffen		1	
Vom Scheffel Land-Hopffen			6
Wer mit Hopffen handelt, vom Thl.			6
Vom Holtz- Handel, worunter auch Bretter, Latten, Pfosten, Pfähle, Stecken, allerhand geschnittene Bolen und Thielen, Schindeln, Erb- und Dachrinnen, auch alles übrige Nutzholtz, welches der Tischler, Böttger und Wagenmacher, etc. benöthiget, und in dieser Ordnung stückweise nicht benennet, giebet der Handelsmann vom Thl.		1	
Wann die Künstler oder Handwercks-Leute dergleichen aus der ersten Hand bekommen, geben sie ebenfalls vom Thl.		1	
Wer mit innländischem Bau- Nutz- und Brenn-Holtz en gros handelt, und solches Flösser-weise oder mit gantzen Schiffen ausser Landes führet, entrichtet von 100. Thl.	2		
Oder vom Thl.			6
Von Böhmischem und andern ausländischem Holtze aber von 100. Thl.	1		
Und also vom Thl.			3
Was die Kauffleute zu Bedeckung ihrer Schiffe an Brettern gebrauchen, davon geben sie einen Drittentheil weniger.			
Von ein paar Wagen- Räder, so ein Fremder zur Stadt bringet		2	

	thl.	gr.	pf.
Von einem Schock Hopff-Stangen			9
Vom Tischer und Böttger-Arbeit, auch Mulden, Hacken, Sensen- Bäumen, Schippen, Schubekarren, Back- Trögen und andern höltzernen Waaren, so von fremden Orten kommen, vom Thl.		1	
Von Dutzent höltzernen Kannen		1	
Von Schock Tellern		1	
Von Brennholtz, so vom Lande in die Stadt kommet, nach dem Werth vom Thl.			9
Von einer Klaffter weichen Brennholtzes, so in die Städte eingeführet wird		1	
Von einer Klaffter harte Holtz aber		1	6
Von Zaun-Ruthen, vom Thl.			9
Welche aber zum Bau gebraucht werden, sind Accisfrey.			
Von Kohlen nach dem Werth vom Thl.		1	
Vom Scheffel Asche			3
Von Borcke oder Rinde zur Lohe, vom Thl.			9
Von allerhand Bau-Materialien, Pirnischen und andern inn- und ausländischen Sand-Steinen, auch Marmor, Alabaster, Gips und dergleichen, giebet der Verkäuffer und Handelsmann, welcher solche zu Wasser und Lande in die Städte bringet, oder von andern Orten kommen lässet, vom Thl.			9
Wer en gros darmit handelt, von 100. Thl.	1	12	
Von hundert Mauer- oder Dach- Steinen			6
Von hundert Hohlsteinen oder Forststeinen, so verführet werden		1	
Und bleiben von der Accise obiger und anderer Bau-Materialien die Bürger und Einwohner, welche dergleichen zu ihrem eigenen Bau oder Reparaturen gebrauchen und nicht damit handeln, befreyet.			
Von Frantz- oder andern ausländischem Glase der Fremde vom Thl.		1	6
Der Einheimische und allhier Angesessene, vom Thl.			9
Und von dem innländischen Glase vom Thl.			6
Von Mühl- Schleiff- und Wetz- Steinen vom Thl.			9
Von fremden aus denen Städten, wo die Accise nicht ist, kommenden Töpffen, Tafeln und Kacheln vom Thl.			9
Von denen in der Stadt gebrannten Tafeln, Kacheln und Töpffen vom Thl.			6
Wann dergleichen aus einer Stadt, wo die Accise eingeführet, in die andere gebracht werden, vom Thl.			3
Von Heu, so zur Stadt gebracht wird, vom Thl.			9
Von einer Mandel Wirre-Stroh			3
Von einer Mandel Schöbe- oder lang Stroh			6
Wann Waaren gegen Waaren verstochen werden, von welchen gleiche Accise zu entrichten, so giebet ein ieder von seinem Gute die darauf gesetzte Accise zur Helffte; Im Fall aber die Waaren nicht mit einerley Accise beleget, so werden nur diejenigen, von welchen die Accise zum meisten beträget, von iedem zur Helffte veraccisiret; dafern hingegen iemand nicht alleine Waaren, sondern auch Geld zugiebt, so muß er von so viel Waaren, als er wegen des baaren Geldes			

bekom-

	thl.	gr.	pf.
bekommen, die völlige, von denen übrigen aber ein ieder die halbe Accise erlegen.			
Die Juden geben von allen, so wohl kostbaren als andern gemeinen Krahm-Waaren den Impost, als welchen sonst ein innländischer Kauffmann zu entrichten hat, gedoppelt. Womit sie aber haußiren, davon müssen sie die Accise dreyfach erlegen.			
Die Comödianten täglich	1		
Marionetten-Spieler des Tages		12	
Die Glücks-Krämer, sie stehen aus oder nicht		12	
Oculisten, Bruch-Schneider, Marcktschreyer und dergleichen, so Theatra und Buden haben, iedoch nicht beständig in der Stadt wohnen, so lange sie in der Stadt verharren, sie stehen aus oder nicht, täglich		12	
Dahingegen geben die andern, welche auf Pferden oder Tischgen feil haben, täglich nur		6	
Die aber in denen Städten dieser Lande wohnhafft seyn, entrichten obigen Accis nur, wenn sie würcklich ausstehen.			
Diejenigen, so mit Bären, Löwen und dergleichen Thieren herum ziehen, täglich		12	
Die Riemenstecher, und welche mit Dreh-Eisen, Trichtern, Würffeln ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt verharren, täglich		12	
Puppenspieler und Gauckler, täglich		6	
Dieses alles ist zu verstehen, wenn diese Leute durch Dispensation geduldet werden.			

Cap. 6.

Von liegenden Gründen, an Aeckern, Wiesen und Gärten.

Damit die Bürger und Inwohner der Städte wegen ihrer in den Stadt-Fluhren habenden Felder, Wiesen und Gärten einige Erleichterung haben mögen, als wird hiermit verordnet, daß sie hinführo nur die Helffte ihrer vorigen Steuer- und Quatember-Abgaben, zu zwey gleichen Terminen als Ostern und Michael zur Accis-Einnahme bezahlen; die auswärtigen aber, so in den Stadt-Fluhren Felder haben, behalten ihre völlige Steuern.

Cap. 7.

Vom Viehe.

	thl.	gr.	pf.
Von einem Mieth-Wagen und Pferde in der Stadt zu fahren, monatlich		12	
Von einem Fuhrmanns-Pferde, monatlich		2	
Von einem Mieth-Pferde zum reiten, monatlich		2	
Von einem Acker-Pferde		1	6
Von einem Zug-Ochsen oder dreyjährigen Stiere ohne Unterscheid, monatlich		1	
Dahingegen die Stiere, so lange sie nicht ziehen, ingleichen die Kalben, so lange sie nicht getragen, mit der monatlichen Accise zu verschonen.			
Von einer Kuh, monatlich			6
Von einer Ziege, monatlich			3
Von einem Hammel oder Schaaf, monatlich			2
Welche Accise nicht mehr monatlich, sondern quartaliter abzustatten und einzutreiben, iedoch sind hiervon die Jährlinge und Lämmer, ingleichen die ausgemertzte Hammel und Schaafe ausgenommen und bleiben mit dieser Accise verschonet.			

Cap. 8.

Von Künstlern, Handwercks-Leuten und Tagelöhnern.

Die Künstler und Handwercks-Leute, wie die auch Namen haben mögen, geben von dem nahrhafftigsten bis zu den geringsten, nach Proportion iedweden Zustandes und Gewerbe, ein gewisses Nahrungs-Geld, und zwar zu Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Weissenfelß, Merseburg, Zeitz, Naumburg, Zwickau, Freyberg, Langensaltze, wie auch aus denen Sechs-Städten, Budißin, Görlitz, Zittau und Lauban, sodann Lübben und Guben, quartaliter von 4. bis 1. Thlr.

In andern Städten von 2. Thl. bis 12. gl.

Die Tagelöhner nach Unterscheid der Orte von 12. gl. bis 3. gl.

Jedoch, so lange die 24 Extraordinair-Quatember stehen, wird dieses Nahrungs-Geld nicht entrichtet.

Anmerck- und Erläuterung.

Damit nun sowohl die gesammten Unterthanen, Accis-Bedienten und iedermänniglich die Verfassung der Accise und deren Sätze, um so viel desto besser verstehen möge, so sind über iedes Capitel nachfolgende Annotationes und Erläuterungen ausgefertiget, wornach allenthalben sich zu achten, und zwar über

Das 1. Cap.

Vom Geträncke.

Ob wohl sonsten nach denen Accis-Regeln von innländischen Weinen, wegen des Grundes bey der Presse von iedem Eymer eine gewisse Accise gefordert zu werden pflegt, so wollen Wir doch, zu Beförderung des Weinbaues in Unserm Lande, diejenigen Weinberge, so in der Stadt Weichbild liegen, aus besondern Ursachen noch zur Zeit damit verschonet wissen. — 1. keine Accise wird wegen des Grundes bey der Presse gefordert.

Wann ein Weinschencke und Händler oder Consumente Weine erkauffet u. einleget, muß er solche so gleich, und ehe er selbige an Ort u. Stelle bringen lässet, auf der Accis-Stube anmelden, und die völlige Consumtion Accise davon abstatten. — 2. Was ein Weinschencke, Händler, oder sonst ein Käuffer erlegen muß.

Es müssen auch die Weinschencken oder Händler, welche allerhand Weine an andern inländischen Orten, es seyn Städte oder Dörffer eingeleget, von dem Einnehmer an dem Orte der Niederlage einen Schein darüber fordern, solchen in der Stadt, wo sie wohnen, auf der Accis-Stube vorzeigen, und den Impost daselbsten getreulich entrichten. — 3. Die an andern Orten eingelegte Weine.

Im Fall auch einige Schencken oder Händler betreten würden, daß sie Francken-Land- oder andere schlechte Weine vor Rhein- und Moseler-Wein verkauffen, sollen dieselben deshalber mit gebührender Ahndung als Verfälscher angesehen werden; ingleichen so einer fremde Weine einführet, und solche, den Accis zu defraudiren, vor Landwein ausgeben wolte, ist er des Weins verlustig, und haben die Thorschreiber oder Visitatores, um hinter die Unterschleiffe zu kommen, die Weine öffters zu kosten. — 4. Straffe derer, so die selben schlechte Weine vor gute verkauffen, oder auch fremde vor inländische angeben.

An denen Orten, wo aufn Stadt-Fluhren Weinberge verhanden, muß beym Ausschanck oder Verkauff ohne Unterscheid auch die Handlungs- oder Consumtions-Accise vom Verkäuffer oder Consumenten abgestattet werden. — 5. Ausschanck oder Verbandelung des Weins.

Bey Veraccisirung der Weine passiren 5. auf 100. Eymer zur Füllung oder Leccage überhaupt ein vor allemahl dergestalt, daß, wenn 20. Eymer zur Stadt kommen, — 6. Was bey 100. Eymer Wein zur

Füllung passiret. men, oder im Vorrathe verhanden sind, nur deren 19. vergeben werden dürffen.

7. Was bey einem Fasse Und weiln bekandter massen ein Faß nach Dreßdnischer Ohme und Eiche 5½. Eymer und 24. Kannen in sich hält, so sind bey iedem Fasse nur gedachte 5½. Eymer zu veraccisiren, die übrigen 24. Kannen hingegen, wodurch denen Accisanten noch etwas mehr als der 20te Theil oder 5te Eymer bey iedem 100. zu gute gehen, zur Füllung oder Leccage Accis-frey passiren zu lassen.

8. Wer von fremden u. auswärtigen Brandteweinen die Accise entrichtet. Von dem Brandtewein, welcher aus fremden Provintzen, oder auch aus Städten, Flecken u. Dörffern, wo die Accise nicht ist, zum Verkauff gebracht wird, muß sonst der Verkäuffer die gantze Accise entrichten, u. wenn er solchen entweder Tonnen-weise oder eintzeln verkauffet, dem Käuffer allemahl den Accis-Zeddul darbey vorzeigen, ausser welchen niemanden etwas von demselben zu erhandeln, bey Verlust des Gekaufften, verstattet seyn soll.

9. Brandtewein, darein Aromatische Sachen kommen, als Aquavit zu veraccisiren. Wann gemeiner Brandtewein entweder nochmahln mit aromatischen Sachen abgezogen, oder mit einigen aus Speciebus gemachten Extracten vermischet, oder auch nur solche Aromata darzu gethan, und hernach vor Aquavit, oder doch als eine Art desselben etwas theurer als schlechter Brandtewein verkauffet und getruncken wird, so muß darvon ohne Unterscheid der Aquavits-Accis vergeben werden, wormit auch die Apothecker, Materialisten und Brandtewein-Brenner, wann sie solchen selbst brennen, und nachgehends andere Specereyen darzu gethan, daß er nur darnach riechet und schmecket, nicht zu verschonen.

10. Taxe des Bier-Verkauffs nach dem Werthe der Brau-Materialien. Weilen auch der Werth derer Brau-Materialien steiget und fället, so ist allezeit dahin zu sehen, daß die Taxe des Bier-Verkauffs darnach proportionirlich eingerichtet werde, damit die Brauer ihre Onera davon abführen, und doch darbey noch einen billigmäßigen Profit und ihre Subsistenz haben können;

11. Kein Bier-Brauer soll den andern præjudiciren. Nicht weniger ist an Seiten der Accise dahin zu sehen, daß kein Brauberechtigter den andern, weder durch wolfeilern Preiß, noch grösser Maaß bevortheile, und die Nahrung alleine an sich, seinem Nechsten hingegen die Bier-Gäste und Kunden zur Ungebühr entziehe, noch auch weniger Bier vors Geld gebe, oder solches theurer, als gesetzet, zum Nachtheil der Consumenten verschencken dürffe, sondern dafern einige sich dessen gelüsten lassen, seynd selbige nachdrücklich zu bestraffen, wann aber jemanden sein Bier umschlüge oder sauer würde, daß er solches anderer gestalt nicht loß werden könne, so soll es ihm wohlfeiler zu verschencken erlaubet seyn.

12. Pfannen-Schmäuse u. Gastereyen beym Brauen abzustellen. Wo Pfannen-Schmäuse oder andere Gastereyen beym Brau-Wesen gebräuchlich, solche sind, weilen dadurch dem Brauer der Profit entzogen wird, gäntzlich abzustellen, auch die übermäßigen Zehrungen derer Bier-Führer, Füllung derer Lögel und andere zum Ruin der Brau-Nahrung gereichende Accidentien ferner nicht zu gestatten, sondern die Contravenienten zu gebührender Straffe zu ziehen.

13. Rumpel-u. Kessel-Bier gäntzl. verbothen; Halb-Bier von andern Orten giebt die völlige Accise, der Covent aber ist frey. Alles Rumpel- und Kessel-Bier ist, (ausser was das Erndte-Bier anbetrifft, welches aus besonderer Gnade aus Unserm geheimden Rathe zu brauen nachgelassen wird,) bey Straffe der Confiscation gäntzlich verbothen, auch zu Vermeidung besorglicher Unterschleiffe, unter dem von anderen Städten oder Dörffern hereinkommenden halben oder gantzen Bier, kein Unterscheid zu machen, sondern die völlige Accise darvon abzustatten, der Covent hingegen von der Accise gäntzlich frey zu lassen.

14. Passier-Zettel über das ausgehende Bier. Das ausgehende Bier, bevor es aus dem Keller gezogen und aufgeladen wird, ist auf der Accis-Stube von dem Brau-Herren iedesmahl richtig anzumelden, nach erlegter Accise ein Passier-Zettel darüber zu fordern, und solcher bey der Ausfuhre dem Thor-Schreiber von dem Fuhrmanne abzugeben.

15. Bey Unglücks-Fällen nur die Helffte oder noch weniger Maltz-Accise zu nehmen. Da auch einige Gebräude, ungeachtet der Brauer gut Maltz, Hopffen und andere Zugehör darzu gethan, und sonsten seinen möglichsten Fleiß haußwirthlich angewendet, durch Ungewitter, Frost oder andere Casus fortuitos umschlagen und Schaden nehmen solten, müssen alle darbey vorgehende Umstände genau untersuchet, auch so dann nach Befinden, der Billigkeit gemäß, die Accise moderiret, und solche entweder nur halb oder noch weniger genommen, auch nach Gelegenheit gäntzlich erlassen werden, iedoch ist solcher Erlaß nicht eher zu concediren, biß alle Faß in Gegenwart eines Accis-Einnehmers und zwey Raths-Personen, nebst zweyen andern unpartheyischen Zeugen gekostet, und untrinckbar befunden, auch darüber ein beglaubtes Attestat von ihnen ausgestellet worden; wie dann letztern Falls, wenn das Bier gantz untrinckbar befunden, nebst Erlassung der Accise vom verdorbenen Bier ein anderweites Loß præstitis præstandis abzubrauen, und also seinen Schaden nachzuholen, verstattet seyn soll.

16. Brau-u. Maltz-Häuser geben auf iedes Bier und Maltz ein Gewisses. Und weilen von Brau-Häusern die vormals darauf gehaffteten Steuern und Quatember-Gaben wegen der Accise wegfallen, dahingegen ratione derselben zur Consumtion nicht das geringste beygetragen wird, so ist von dem Eigenthums-Herrn des sonst Steuerbar gewesenen Brau-Hauses eine proportionirliche Fix-Accise, und zwar vom Thl. des Brau- oder Maltz-Zinses 1. Gr. zu nehmen, und zur Accis-Casse iedesmahl behörig abzuführen; iedoch darff der Brau- oder Maltz-Hauß-Besitzer deßwegen nichts weiter auf den Zinß schlagen.

17. Wein- und Bier-Keller öffters zu visitiren. Die Güter-Beschauer und Visitatores sollen öffters die Keller der Bürger visitiren, und den Abgang des verhanden gewesenen Geträncks an Wein und Bier bey der Accis-Einnahme anmelden, damit man erfahren möge, ob alles, was ausgezapffet, consumiret oder verschroten, auch richtig veraccisiret worden.

18. Schröter und Spünder zu vereyden. Die Schröter und Spünder sind zu vereyden, ehe und bevor ihnen ein Accis-Zettel ausgehändiget, daß sie weder Wein, Bier, noch Brandtewein zu- und ausspünden, weniger ein- oder ausschroten, noch auf- und abladen, sondern dergleichen verspührten Unterschleiff anmelden sollen.

19. Geträncke unter einer Viertel Meile von der Stadt giebt die Accise. Wo unter einer Viertel-Meile von der Stadt zu deren Nachtheil in denen Dörffern ohne Unterscheid, Kretzschmarn und Wirths-Häusern, oder in Mühlen, Wein, Bier oder Brandtewein geschencket wird, ist davongleich in der Stadt die Schanck- oder Maltz-Accise zu entrichten.

20. Vor-Brauen u. Schencken derer Bürgermeister u. Steuer-Einnehmer verbothen. Und nachdem auch die Bürgermeister und Steuer-Einnehmer sich bey den neuen Anbrauen, das erste Bier zu brauen und auszuschencken, bis anhero angemasset, als soll solches, wegen vieler daraus entstandenen Inconvenientien bey zehen Thaler Straffe abgeschaffet, und sie nicht anders, als wie es das Loß mit sich bringet, zu brauen und schencken befugt seyn.

Uber das 2. Capitel,

Von allerhand Getreyde.

1. Was die Thor-Schreiber bey dem eingehenden Getreyde zu verrichten. Alles und iedes Getreyde, von welcher Gattung es auch sey, so vom Lande oder sonsten in die Stadt gebracht wird, sollen die Thor-Schreiber in Augenschein nehmen, solches in ihre Register verzeichnen, und darüber, wie viel, auch von welchem Orte es sey, und wem es zustehe, richtige Zettel ertheilen; solche müssen die Käuffer bey der Erhandlung zu sich nehmen, auf die Accis-Stube bringen, auch den Eingangs-Accis davon entrichten, und in ihre Bücher schreiben lassen. Wann solches geschehen, sollen die Einnehmer des Thor-Schreibers Zetteln stempeln und unterschreiben, auch der Landmann oder Verkäuffer damit und gegen Abgebung der gestempelten Zettel ohne Entgeld aus dem Thore paßiret werden.

An

2. Wo keine Thor-Schreiber sind, müssen die Visitatores das Getreyde besichtigen.

An denen Orten, wo keine Thor-Schreiber sind, muß der Visitator die Wagen besichtigen, und, wer das Getreyde käuffet, anzeichnen; der Käuffer hingegen, bevor es abgeladen wird, solches bey der Accis-Einnahme anmelden, und behörig vergeben, sodann der Verkäuffer mit einem Paßier-Zettel versehen werden. Würde sich nun befinden, daß der Käuffer das verhandelte Getreyde bereits in sein Haus bringen lassen, oder daß der Verkäuffer ein wenigers, als sich befindet, angegeben habe, so sind die Verbrechere nachdrücklich anzusehen, und das Getreyde entweder zu confisciren, oder selbige mit willkührlicher Straffe deswegen zu belegen.

3. Getreyde- u. Maltz-Messer zu vereyden.

Die Getreyde- und Maltz-Messer müssen schwehren, nicht das allergeringste, ehe und bevor ihnen ein Accis-zettel darüber vorgezeiget worden zu messen und einzusacken, noch aufzuladen, oder wegzuschaffen, und die angemerckten Unterschleiffe behörig anzumelden.

4. Getreyde- u. Maltz-Führer.

Die Maltz- und Getreyde-Führer hingegen sind zu vereyden, daß sie keinerley Maltz und Getreyde ohne Accis-Zettel zur Mühlen, oder sonsten wohin führen und bringen wollen.

5. Nicht mehr Maltz als zum Gebräude nöthig, in die Mühlen passiren zu lassen.

Und ob wohl vom Maltze die Eingangs-Accise nicht genommen, sondern von dem daraus gebrauenen Biere, nach denen Fassen eine gewisse Maltz-Accise entrichtet wird, so hat man doch darbey observiret, daß die Brauenden öffters mehr, als sie zu einem Gebräude nöthig haben, zur Mühlen geschaffet, und die Ubermaaße davon zum Brandtewein-brennen und Eßig-brauen, oder Mastung vors Viehe angewendet, und die Accise dadurch hintergangen, dahero hierauf genaue Acht zu haben, daß hinfüro niemahls mehr Maltz, als nach iedes Orts Gelegenheit zu einem Gebräude erfordert wird, in die Maltz-Häuser und Mühlen passiret, sondern dasjenige, was über den gewöhnlichen Schutt angetroffen wird, weggenommen und confisciret werde.

6. Landmann giebt die Eingangs-Accis nicht wenn er das Getreyde nicht einzeln verkauffet.

Auch sollen beym eingehenden Getreyde die Bürger und Inwohner, dem Landmann, als Verkäuffern, keineswegs den Accis aufbürden, noch die Accise von ihme angenommen, sondern diejenigen, so die Verkäuffer den Accise zu geben nöthigen wollten, entweder mit Confiscation des Getreydes, oder nach Befinden mit einer proportionirlichen Geld-Busse bestraffet werden; es wäre denn, daß solches einzeln, oder Viertel-weise verkauffet würde, welchen Falls der Verkäuffer die darauf gesetzte Accise zwar zu entrichten schuldig, ihm aber solche wieder auf den Preiß zu schlagen nachgelassen seyn soll.

7. Proviant- und Zinß-Getreyde.

Das Königl. Proviant- und Zinß-Getreyde passiret zwar ohne Eingangs-Accis frey in die Städte, was aber davon verkauffet, oder auch denen Bedienten zur Besoldung und Deputat gegeben wird, ist von diesen gebührend zu veraccisiren, die Administratores selbigen Getreydes auch, daß sie niemanden das Geringste ohne vorgezeigten Accis-Zettel wollen absolgen lassen, hierüber zu vereyden.

8. Waß das Getreyde in der Stadt unverkauffet abgesetzet wird.

Der Landmann, welcher sein zu Marckte gebrachtes Getreyde nicht so fort verkauffen kan, muß darüber von dem Bürger, bey welchem er solches abgesetzet, einen Schein auf der Accis-Stube einlieffern, bekömmet dargegen einen Paßier-Zettel, und darff die Accise allererst, wann es verkauffet wird, davon gegeben werden. Derowegen auch dem Bürger, bey dem es niedergesetzet ist, anzudeuten, daß er das Getreyde nicht eher, bevor ihm ein Accis-Zettel darüber vorgezeiget wird, absolgen lassen solle.

9. Was von eigenem Zuwachs zu erlegen.

Diejenigen, welche auf denen Stadt-Fluhren Acker-Bau haben, sind zwar von dem Eingans-Impost befreyet, müssen aber hernach nicht allein von allem, was sie von ihrem Zuwachs an Getreyde, auch Erbsen und Hirsen auf allerhand Art und Weise, ausgenommen zu Fütterung ihres Spann-Viehes, consumiren, selbst die Accise erlegen, sondern auch ihren Mitbürgern nicht das geringste davon verkauffen, es habe denn der Käuffer vorhero einen Accis-Zettel darüber gelöset, und sie solchen würcklich gesehen.

10. Wer vom Handelsmann Getreyde kaufft giebt aufs neue Accise.

Ebenmäßig muß auch der Aufkäuffer oder Korn-Händler, ob er gleich beym Eingange die Handels-Accise entrichtet, niemanden in der Stadt weiter was verkauffen, oder statt der Zahlung andern geben, es habe denn dieser Abkäuffer oder Annehmer ihme den Accis-Zettel, daß er solch erhandeltes Getreyde vergeben, vorgezeiget.

11. Einnehmer mit denen Korn-Händlern Quartal-Rechnung zu halten.

Es müssen aber die Accis-Einnehmer mit denen Kauff-Leuten Bücher halten, und das von einem iedweden eingekauffte Getreyde nach und nach einzeichnen, hierauf Quartaliter mit denselben Rechnung pflegen, und das verhandelte Korn abschreiben, damit man, bey der Entgegenhaltung des Eingangs, den bey ein und andern befindlichen Vorrath ersehen könne.

12. Kauffmann, so ausserhalb Getreyde verhandelt, giebt in loco domicilii die Accise.

Da auch ein Aufkäuffer Getreyde ausserhalb der Stadt erkauffet, und solches nicht zu seiner Wohnung kommen, sondern von dem Orte des Einkauffs zu Wasser oder Lande an andere Orte gehen oder liefern lässet, giebt er, nach Vorzeigung derer Passier-Zoll- und Geleits-Zettel, als dadurch das Quantum zu verificiren, an dem Orte, wo er seßhafftig, die völlige Handlungs-Accise.

13. Müller sollen ohne behörige Zettel nichts annehmen, noch verkauffen.

Die Müller dürffen bey Vermeidung ernster Bestraffung keinerley Getreyde, ohne Einhändigung behöriger Accis- oder Frey-Zettel annehmen, noch aufschütten, weniger abmahlen; auch, daferne sie dem Augenschein nach verspühren würden, daß mehr in denen Säcken verhanden, als worüber der Zettel lautet, solches so fort verarrestiren, und bey der Accis-Einnahme anmelden; ingleichen nichts an Mehl, Getreyde oder Maltz, es sey dann zuvor darüber ein Accis-Zettel vom Käuffer gelöset, und ihnen vorgezeiget, von ihrem Metz-Getreyde verkauffen und absolgen lassen, zu welchem Ende auch dieselben und ihre Mühl-Knappen über dieses alles mit Eydes-Pflicht zu belegen.

14. Thor-Schreiber u. Visitatores die Mahl-Zettel u. das Getreyde zu besichtigen.

Nicht weniger sollen die Thor-Schreiber und Visitatores alles Maltz- und andere Getreyde, nicht allein wann es ausgehet, sondern auch, wenn es aus denen Mühlen wieder zurück kommt, genau besichtigen, und denen Accis-Zetteln entgegen halten, solche auch zu sich nehmen, und hinwieder auf die Accis-Stube liefern.

15. Neuer Mühl-Knappe oder Helffer ist vom Müller zur Verpflicht. zu stellen.

Wenn ein neuer Mühl-Knappe oder Helffer angenommen wird, so ist derselbe vor allen Dingen, und ehe ihm das geringste unter die Hände gegeben wird, beym Accis-Amte binnen 24. Stunden vom Müller bey 10. Reichsthaler Straffe zu stellen und vereyden zu lassen.

16. Die Mahl-Zettel bey der Absuhre.

Um mehrer Richtigkeit willen, und damit man hinter die Unterschleiffe desto füglicher kommen möge, so ist es in denen Mühlen also zu halten, daß der Müller die eingelauffene Accis- oder Passier-Zettel iedesmahl bey der Absuhre wieder mit zurück geben, u. damit dieselben nicht anderweit zur Defraudation gemißbrauchet werden mögen, die Helffte des darauf gedruckten Stempels davon abschneiden, auch dergestalt unter den Thoren, oder wenn der Consumente in denen Vorstädten wohnet, bey dem Richter seiner Gemeinde einliefern lassen solle.

17. Getreyde, so nicht auf einmal aus- oder eingehet.

Würde aber das auf denen Accis-Zetteln angemerckte Getreyde auf einmahl nicht aus- oder eingeführet werden, so ist doch ermeldter Zettel iedesmahl untern Thoren oder sonst behörigen Orts vorzuzeigen, auch darauf so viel, als davon aus- oder eingeführet wird, von der Summa abzuschreiben, und so dann erst bey der Absuhre des letzten Rests der halbe Stempel gedachter massen wegzuschneiden.

18. Accis-Einnehmer oder Richter aufm Lande Passier-Zettel zu ertheilen.

Auch sollen die auf denen Dörffern befindliche Accis-Einnehmer, oder in deren Ermangelung die Richter aufm Lande iedes Orts denenienigen, so aus ihrer Gemeinde einig Getreyde zu den Stadt-Mühlen schaffen, und vors Haus, oder aufm Kauff mahlen und schroten lassen

lassen wollen, iedesmahl einen Paßier- oder Frey-Zettel darüber mitgeben, und sich denselben, wenn das Getreyde zubereitet und aus der Mühlen geführet wird, wieder zurück bringen lassen.

19. in Mühlen kein Getreyde ohne Accis-Zettel auszuschütten. Damit nun niemals mehr Getreyde vom Lande, oder aus der Stadt, als Zettel in der Mühle verhanden seyn mögen, so ist weder denen Beckern, noch sonst iemanden zugelassen, das geringste, ehe und bevor es gemahlen werden soll, in denen Mühlen ohne Accis-Zettel auszuschütten, und daselbst so lange, bis sie es brauchen, liegen zu lassen, sondern dergleichen, weiln nur Unrichtigkeit und Confusion daraus entstehet, iedesmahl hinwegzunehmen und zu confisciren, der Müller auch, als ein Meineydiger, noch hierüber zu bestraffen.

20. Was aufm Lande vermahlen wird. Daferne aber die Becker, oder sonst iemand aufm Lande einiges Getreyde aufkauffen, und, bevor solches in die Stadt kommet, abmahlen lassen wollten, so muß vorher die völlige Mahl-Accise davon abgestattet, und ein Accis-Zettel darüber gelöset, solcher auch beym Eingange dem Thor-Schreiber überliefert werden.

21. Mühlen seynd wöchentlich dreymahl zu visitiren. Die Visitatores haben wenigstens die Mühlen wöchentlich dreymahl, ob die Müller ohne Zettel nichts angenommen, oder sonsten kein Unterschleiff dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Säcken befindliche Getreyde oder Mehl und dergleichen, sonderlich, wenn sie einen Verdacht darbey verspüren, ob dessen nicht mehr, als angegeben worden, darinnen verhanden sey, nachzumessen, auch die befundene Ubermaaße entweder wegzunehmen, oder mit Arrest zu beschlagen, und sothanen Unterschleiff gebührend zu denunciren.

22. Hand- und Grütz-Mühlen sind in Häusern gäntzl. verboten. Keine Hand- und Grütz-Mühlen sind in denen Häusern durchaus nicht zu permittiren, sondern, wenn dergleichen angetroffen werden, sogleich wegzunehmen, auch das darbey befundene Getreyde alsbald zu confisciren, und die Contravenienten noch hierüber nachdrücklich zu bestraffen; es wäre denn, daß von Unserer General-Accis-Inspection einem und dem andern aus erheblichen Ursachen dergleichen erlaubet; auf welchen Fall, zu Verhütung des Unterschleiffs vorhero behörige Verpflichtung geschehen müste.

23. Weitzen u. Korn ist nicht untereinander zu mischen. Muß so wenig der Becker, als sonst iemand Weitzen und Korn unter einander mischen, und zur Mühle bringen, bey Vermeydung der Confiscation, es wäre dann, daß nach der Landes-Art Gemang-Getreyde erbauet wird, welchen Falls nach derjenigen Sorte, welche die andere an der Quantität übersteiget, die Veraccisirung geschehen muß, als, z. E. Wann bey dem Mang-Getreyde ¾. Weitzen und ¼. Korn wäre, muß es als Weitzen vergeben, dahingegen wann ¾. Korn und ¼. Weitzen untereinander gemenget, sodann der gantze Scheffel als Korn, und so ferner veraccisiret werden.

24. Beckern passiret nichts zur Haus-Consumtion. Und nachdem denen Beckern die völlige Mahl-Accise auf die Taxe und Probe geschlagen wird, und dieselben Brodt und Semmel am Gewichte um so viel leichter ausbacken dürffen, so ist ihnen zu ihrer Haus-Consumtion nichts zu passiren.

25. Alles Mahl-Getreyde zu streichen, u. was denen Beckern zu passiren. Das Getreyde muß gestrichen zur Mühle gehen, und der Müller ebenmäßig seine Metze gestrichen davon nehmen; iedoch werden denen Beckern und andern, wann das Getreyde würcklich genetzet und gequellet ist, 1½. Schl. auf ein Malter Weitzen, und 1. Scheffel auf ein Malter Korn, weiln solches nicht so scharff genetzet werden darff, passiret.

26. Müllern vor die Haus-Consumtion u. Gewerbe ein Nahrungs-Geld zu erlegen. Weiln auch die Müller wegen ihres Mahl-Korns, vors Haus und vor das Vieh zu schroten, mit der Accise nicht wohl getroffen werden können, als sind sie nach Proportion ihres Verdienstes und habender Consumtion mit einem monatlichen Nahrungs-Gelde und Fix-Accise zu belegen.

27. Brandteweinbrennern Denen Brandtewein-Brennern ist, kein Korn vor das Vieh zur Mast- oder Fütterung zu schroten, bey Straffe der Confiscation, nicht zugelassen, sondern müssen allemahl etwas an Bohnen oder Erbsen darunter mischen; an denen Orten aber, wo dergleichen nicht zu bekommen, müssen die Accis-Einnehmer über das Brandtewein-Schrot mit rother Tinte geschriebene Zettel ausgeben, oder auch solche mit einem besondern Merckmahle bezeichnen.

28. das von Lande in Städten aufgeschüttete Getreyde. Wenn die von Adel, Beamte, oder sonst iemand vom Lande, einiges Getreyde in denen Städten aufschütten wollen, müssen sie solches auf der Accis-Stube anmelden, und über das gelieferte, vom Wirthe, auf dessen Boden es gebracht, einen Schein ausantworten, und dagegen die Einnehmer einen Paßier-Zettel ertheilen, auch nach Befinden dann und wann zusehen lassen, ob solches Getreyde annoch im Lager verhanden, oder ob etwas bey der Accise unangemeldet davon verkaufft worden sey; würde nun dergleichen unverkaufft wieder weggeführet, muß es von den Accisbedienten frey auspaßiret werden.

29. Getreyde auf Wucher ausgethan. Daferne ein Bürger inn- oder ausserhalb der Stadt Getreyde auf Wucher austhut, und eine gewisse Ubermaaße an Körnern wieder bekömmet, soll er von einem ieden Dreßdnischen Scheffel Ubermaaße oder Aufschutt 2. Groschen der Accis-Casse abstatten.

Uber das 3. Capitel,

Vom Banck- und Haus-Schlachten.

1. Soldaten sollen nicht schlachten. Keinem Soldaten oder Marcketänder ist, zu Verhütung besorglichen Unterschleiffs, das Schlachten weder zum feilen Kauff, noch zur Haushaltung und Ausrichtungen zu gestatten.

2. Fleischer und deren Knechte, auch Haus-Schlächter, Garköche und Gast-Wirthe zu vereyden. Es sind die Fleischer und deren Knechte, ingleichen die Haus-Schlächter, Garköche und Gast-Wirthe, so selbst zu schlachten pflegen, daß sie ohne vorher gelösetem oder ihnen ausgehändigtem Accis-Zettel, kein groß oder klein Vieh schlachten, noch dasjenige, so auswärts geschlachtet, ohne Erlegung der Accise in die Stadt oder Vorstädte bringen lassen wollen, zu verpflichten, und, wenn sie diesem zu wider handeln, nicht nur als Meineydige zu bestraffen, sondern auch das Vieh oder Fleisch hinweg zu nehmen.

3. Neuer Fleischer-Knecht ist von seinem Meister zur Vereydung zu stellen. Wenn ein Fleischer einen neuen Knecht annimmet, hat er solchen iedesmahl vor allen Dingen, und ehe er ihn in seinen Diensten, sonderlich zum Schlachten, gebrauchet, vor das Accis-Amt binnen 24. Stunden, bey 10. Thaler Straffe zu gestellen, und gewöhnlich vereyden zu lassen.

4. Wann von einigem Haus-Schlachten was verkaufft wird. Woferne iemand von dem Viehe, so er vor sein Haus geschlachtet, das geringste am Fleische verkauffet, so ist er die völlige Banck-Accise vom gantzen Stück zu geben schuldig; und wenn er die Accise zu vervortheilen gesuchet, mit der Hinwegnehmung des Fleisches, auch nach Befinden mit anderer Straffe zu belegen.

5. Wenn ein Fleischer von seinen zum Schlachten veraccisirten Schweinen etwas verkauffet. Wann ein Fleischer oder sonst iemand Schweine oder ander Vieh zur Stadt bringet, muß er solches sowohl unterm Thore, als auch auf der Einnahme richtig anmelden und notiren lassen, darff aber die Accise davon nicht eher entrichten, als bis er es verhandelt, oder schlachtet, und muß so dann nach Gelegenheit die Handlungs- oder Schlacht-Accise abstatten; braucht er es hingegen zur Zucht, so giebet er die monatlich gesetzte Accise.

6. Geräucherter Speck und Fleisch giebt keine neue Accise. Da auch die Fleischer den Speck, Schincken und Schrote räuchern, und selbst eintzeln oder im gantzen verhandeln, dürffen so wenig dieselben, als diejenigen, welche zu ihrer Haus-Nothdurfft etwas davon erkauffen, aufs neue die Accise erlegen. Exception Würden sie aber den Speck, oder ander geräuchertes Schwein-Fleich ausserhalb oder in eine Stadt, wo die Accise nicht ist, verführen, und also eine neue Verkehrung darmit treiben, oder auch ein Höcker dergleichen zu dem Ende, daß er solchen Pfundweise veräusere, von ihme erkauffen, so muß auf den erstern Fall der Fleischer, aufn letztern aber der Höcker vom Thaler 3. Pfennige aufs neue entrichten; gleichergestalt ist es auch mit Rind- Schaaf- und andern geräuchertem Fleisch zu halten.

Von

7. Häute und Talch. Von denen Ochsen- und andern Häuten, auch dem Talche, giebet der Fleischer, wenn er dergleichen innerhalb Landes verkauffet, vor seine Person gleichfalls keine Accise, und muß solche der Käuffer erlegen. Führet er aber selbigen ausserhalb Landes, oder in andere Städte, wo die Accise nicht ist, so wird er seiner Verkehrung halber der Accise selbst unterworffen.

8. Bey Unglücks-Fällen ohne Accis-Zettel zu schlachten. Und obgleich die Fleischer geschworen, kein Messer anzusetzen, und etwas abzuschlachten, ehe und bevor ein Accis-Zettel darüber gelöset worden, so hat doch dieses seinen Abfall, wenn das Vieh, ehe es zur Stadt kömt, ein Bein bräche, oder sonst verunglückte, iedoch daß sie, wo es seyn kan, Zeugen herbey ruffen, auch mit dem Schlachten nicht weiter fortfahren, sondern es mit der Haut zur Stadt bringen, und sodann die Accise zuförderst erlegen.

9. Vieh, so mager geschlachtet werdē muß. Wenn nun bey dergleichen Fällen einem Fleischer oder sonst iemanden das Vieh dergestalt verunglückte, daß er solches mager abschlachten müste, so soll er nur die Helffte der Accise davon abstatten.

10. Gantz unrein Vieh, finnichte Schweine. Da auch ein Vieh unrein, oder so beschaffen wäre, daß es nicht verkauffet oder genossen werden könte, sondern dem Schinder übergeben werden müste, so wird dem Fleischer oder Haus-Wirthe die völlige Accise, wenn es bescheiniget worden, erlassen. Im Fall aber ein Schwein finnicht, und solchergestalt zwar noch, iedoch nicht mit Nutzen zu gebrauchen, und das Fleisch wohlfeiler zu verkauffen, ist nur die Helffte demselben zurück zu geben.

11. Halb vors Haus und halb zur Banck zu schlachten, ist verboten. Denen Fleischern und andern Bürgern soll nicht nachgelassen seyn, halb vor das Haus und halb vor die Banck zu schlachten, weiln dergleichen nur allerhand Unterschleiff nach sich ziehet; iedoch mögen wohl zwey oder mehr Fleischer ein Stück zur Banck, oder auch etliche Bürger, oder andere Inwohner dergleichen mit einander zur Haus-Consumtion, gegen Erlegung der gesetzten Accise, schlachten.

12. Durch Gesinde schlachten zu lassen, ist verboten. Wer durch sein Gesinde, so bey dem Schlachten nicht herkommen, schlachten lässet, und es nicht anmeldet, ist über die Wegnehmung des Stückes, noch sonsten mit Nachdruck zu bestraffen.

13. wie lang das Vieh vor klein zu achten. Säuger, Lämmer, Zickelgen und Spann-Ferckel werden nur den ersten Sommer über und bis Michaelis vor klein, nachgehends aber vor groß und alt Vieh in seiner Art gehalten und veraccisiret; welche aber ausser der ordentlichen Zeit fallen, werden ein halb Jahr lang vor dergleichen geachtet.

14. Kleines Vieh. Wann auch von diesen Stücken, ingleichen von Gänsen, Welschen- und Calecutischen Hähnen und Hühnern, beym Eingange die gesetzte Accise entrichtet, so ist beym Schlachten weiter nichts zu fordern.

15. der Fleischer Haus-Consumtion. Einem iedweden Fleischer und Gast-Wirthe werden jährlich vor sich und sein Haus ein Ochse und zwey Schweine zum Haus-Gebrauch, gegen Entrichtung der zum Haus-Schlachten gesetzten Accise, passiret.

Uber das 4. Capitel, Von Victualien.

1. Welche Victualien Händl. vor keine Grossirer passiren. Wenn ein Kauffmann einige Victualien nicht allein Parthey- und Stück- sondern auch Pfund- Groschen- und Pfennig-weise verkauffet, so ist er vor keinen Grossirer zu halten, sondern muß alle Waaren durchgehends gleich andern Handels-Leuten vergeben.

2. Losung veraccisirter Victualien. Im Fall ein Victualien-Händler seine bereits beym Eingange veraccisirte Waaren an dem Orte seiner Wohnung, oder in andern Städten verkauffet, darff er von der Losung keine fernere Accise abstatten, der Käuffer und Consumente aber ist vom Thaler des Einkauffs 3. Pfennige aufs neue zu erlegen gehalten.

3. Butter, Käs, Milch und dergl. von eigenen bey der Stadt verhandenen Viehe. Was ein Bürger von seinem eigenen Viehe, davon er die monatliche Accise entrichtet, an Victualien, als Butter, Käse, Milch und dergleichen selbst verzehret, davon ist er zwar Accisfrey; wenn er aber was an andere davon verkauffet, solches muß er bey Straffe der Confiscation nicht eher abfolgen lassen, bevor der Käuffer die Accise erleget, und darüber einen Zettel gelöset.

4. Fischer sind zu vereyden. Alle in und vor denen Städten wohnende Fischer müssen dergestalt verpflichtet werden, daß sie beym Ausgange ieder Woche dasjenige, was sie an Fischen nach und nach gefangen, und entweder selbst verbrauchet, oder an andere verkauffen, bey der Accis-Einnahme richtig anmelden, und die Accise davon nach dem Werth und der Losung zur Casse liefern wollen.

5. Desgl. die Fisch-Händler. Auch müssen die Fisch-Händler schweren, daß sie alle diejenigen Fische, welche sie bey der Stadt oder an andern Orten erkauffen, und entweder selbst, oder durch andere Leute in die Städte und Vorstädte bringen lassen, es mögen selbige in oder vor der Stadt, oder auch anderwärts verkauffet werden, nicht weniger, was von ihnen an andern Orten erkauffet, und, ehe es zu ihren Wohnungen gebracht, so gleich wieder verhandelt worden, nach dem Maaße, Gewichte und Werthe bey der Accis-Einnahme iedesmahl richtig anmelden, und der Accis-Ordnung gemäß vergeben wollen.

6. Fische u. Krebse der Bürger. Wann die Bürger und Inwohner selbst Fische und Krebse fangen, oder auch zum häußlichen Gebrauch vom Lande holen, und zur Stadt bringen, müssen sie davon die völlige Accise gleich denen Händlern und Fischern entrichten.

7. Saltz-Administratores u. Händler zu verpflichten. Die Saltz-Verwaltere, Factores und Schencken, oder andere, so mit Saltz handeln, müssen einen Eyd ablegen, daß sie keinem Käuffer von Bürgern, in und vor der Stadt das geringste an Saltze abfolgen lassen wollen, ehe und bevor ihnen darüber ein Accis-Zettel produciret; was sie aber eintzeln, Mäßchen- Groschen- und Dreyer-weise verkauffen, davon müssen sie, so viel bey der Stadt verbrauchet wird, die Accise selbst erlegen, und solche entweder von Käuffern wieder fordern, oder statt dessen etwas weniger an Saltz geben; dahingegen, was aufs Land verkauffet wird, gantz frey auspassiret.

Uber das 5. Capitel, Von allerhand Kauffmannschafften.

1. die Jouvelen Gold- und Silber Händler zu vereyden. Diejenigen, so mit Jouvelen, Gold und Silber handeln, es seynd Gold-Schmiede, oder andere, mögen auch die Waaren zur Stadt bringen, oder innerhalb derselben verkauffen, und entweder in Städten, oder sonsten aufm Lande, ingleichen aufn Messen und Jahr-Märckten, wieder verhandeln, müssen über die verglichene Summa, so sie von ihrem Verdienst der gefertigten Arbeit haben, davon absonderlich an dem Orte ihrer Wohnung die Handlungs-Accise entrichten.

2. Juden müssen auf der Accis-Stube ein Pfand niederlegen. Die Juden, so weit ihnen in Chur-Sächsischen Landen zu handeln vergönnet, müssen sich in der Stadt, wo sie etwas verkauffen wollen, auf der Accis-Stube angeben, und ihre Waaren specificiren, auch zur Versicherung, daß sie das Verkauffte richtig anmelden wollen, ein tüchtiges Pfand niederlegen; es kan auch wohl nach Befinden mit einem und dem andern wegen einer gewissen Zeit, welche er in der Stadt verbleiben will, die Accise auf ein gewisses behandelt, und von demselben so fort erleget werden.

3. auch bey Ankunfft nichts geringste ablegen, bis sie alles visitiren lassen. Wenn die Juden mit der Post in die Städte kommen, sollen dieselben, bey Vermeydung der Confiscation und anderer willkührlichen Straffen, zuvor keine Sache bey andern Juden, oder sonsten iemanden ablegen, ehe sie solche bey der Accis-Einnahme angemeldet; diejenigen Juden aber, so zu Fuß anhero kommen, sollen zuförderst von dem Thor-Schreiber examiniret, ihre Waaren visitiret, und sodann, ietztgedachter Maassen sich zu bezeigen, angewiesen werden.

4. Güldene u. silberne Spitzen, Alle güldene und silberne Spitzen, Posamenten, auch ausländische kostbare weisse Kanten, seynd sofort bey der Ankunfft,

Posamen. u. ausländische Kanten. Ankunfft, Stückweise mit dem gewöhnlichen Stempel auf einem Ende zu besiegeln, und wenn bey denen Handels-Leuten einige auf solche Art nicht gezeichnet, befunden werden, solche so fort zu confisciren.

5. Zur Stadt kommende Waaren. Wenn fremde oder innländische Kauff-Leute Waaren in die Städte zum Verkauff bringen, müssen solche so fort vor die Waage gerücket, nach Vorzeigung einer richtigen Specification aufs genaueste visitiret, und so dann in der Accis-Einnahme behörig vergeben werden.

6. Tuche, Zeuge, oder andern Fabricirten Waaren, wenn solche weggeführet werden. Im Fall auch die Kauff-Leute und Crahmer, Tücher, Zeuge, oder andere fabricirte Waaren nacher Leipzig oder sonsten auf Messen und Jahr-Märckten wegführen, sollen sie solche, damit man sehen kan, ob sie eben diese und nicht andere Waaren mit zurück bringen, iedesmahl vorhero stempeln und aufzeichnen lassen; die übrigen Kauffmannschaffts-Waaren aber, so nicht füglich zu stempeln, sind nur anzumelden, und auf der Accis-Stube aufzumercken, so dann ein Passier-Zettel darüber zu ertheilen, welcher bey der Ausfuhre dem Thor-Schreiber vorzuzeigen, und bey der Zurückkunfft alles aufs accurateste hinwieder zu visitiren, damit keine Unterschleiffe hierunter vorgehen mögen; inmassen denn alles, was unangemeldet ausgeführet oder hereingebracht wird, der Confiscation unterworffen ist.

7. Durchpassirende Sachen sind frey. Die durchgehende Waaren, so nicht Innwohnern, sondern Fremden zustehen, bleiben zwar von der Accise gäntzlich befreyet; weiln aber unter deren Nahmen nicht geringer Unterschleiff zu geschehen pfleget, so müssen iedesmahl die Waaren, welche durch die Städte geführet werden, unter denen Thoren versiegelt, und wenn solche nicht gerades Weges wieder ausgehen, sondern sich eine Stunde oder länger aufhalten, gleichfalls vor die Waage gerücket, auch beym Ausgange von dem Thor-Schreiber das Siegel wohl recognosciret, und ob nicht etwas mehr aufn Wagen geleget, oder davon kommen, nachgesehen werden.

8. Was aber davon in der Stadt verkaufft wird, ist zu veraccisiren. Würde aber der Kauffmann oder Crahmer einige Sachen darvon in der Stadt verhandeln wollen, hat er sich dieserhalb auf der Accis-Stube anzumelden, ein Verzeichniß der Waaren nebst dem Werthe, wie er selbigen auf Erfordern vermittelst Eydes zu behaupten getrauet, zu übergeben, darauf selbige mit der Specification zu collationiren, und wann der Kauffmann wieder weg zu reisen entschlossen, solche bey der Accis-Stube nochmahls anzumelden, von denen Visitatoribus zu besichtigen, das verhandelte zu veraccisiren, und ist darauf ein Passier-Zettel zu ertheilen, gegen dessen Vorzeigung der Thor-Schreiber denselben passiren lassen soll.

9. Commissions-Güter. Die Commissions-Güter sind gleich andern Waaren bey der Einfuhre zu veraccisiren, und denen Kauff- oder anderen Leuten, so dergleichen zur Stadt bringen, in ihre Bücher aufzuzeichnen, und an beyden Enden mit einem besondern Stempel zu bezeichnen, auch wann solche unverkaufft wieder weggehen, das Geld zurück zu geben, die Waaren zu versiegeln, in denen Büchern abzuschreiben, und darüber ein Passier-Zettel zu ertheilen, unterm Thore aber muß genaue Acht gegeben werden, daß sothane Waaren auch würcklich versiegelt wieder hinaus gehen, und solches von dem Thor-Schreiber aufm Passier-Zettel attestiret werden; über diese Ausgaben ist von denen Einnehmern ein besonder Capitel in Rechnung zu führen, mit der Rubric: wieder erstattete Gelder wegen zurückgegangener Commissions-Waaren.

10. Die Güter, so als Durchgang niedergeleget werden. Dafern auch etwan aus andern auswärtigen Städten und Provintzen kommende Güter unter dem Nahmen eines Kauffmanns oder Crahmers in einer andern Stadt als Durchgang niedergeleget würden, haben die Accis-Bedienten solche zu versiegeln und nachzuforschen, ob auch in- oder ausserhalb denen Jahrmärckten selbige eröffnet werden, auf welchem Fall das Gut vor contraband zu erklähren.

11. Wer vor keinen Grosirer passiret. Mit denen Gros-Händlern soll es ratione derer Kauffmannschafften eben als wie beyn Victualien gehalten, und insonderheit derjenige, welcher allerhand Waaren nicht in Tonnen, Packen, Centner- und Stückweise, sondern auch einzeln innerhalb Landes verkaufft, vor keinen Grosirer geachtet werden.

12. Was von Gros-Händlern gekaufft. Wann die Kauff-Leute und Crahmer von denen Gros-Händlern einige Waaren erkauffen, müssen sie die völlige Accise, als wenn sie solche aus der ersten Hand bekähmen, entrichten.

13. Welche Waaren einmahl an dem Orte der Wohnung veraccisiret. Vom Verkauff derer Waaren und Materialien, es mögen solche Nahmen haben, wie sie wollen, welche vorhin an dem Orte, wo ein iedweder wohnet, veraccisiret sind, darff der Verkäuffer in- oder ausserhalb denen Jahrmärckten, von dem gelöseten Gelde, in andern Städten weiter nichts abstatten; er muß aber einen Passier-Zettel von dem Accis-Einnehmer an dem Orte seiner Wohnung fordern, solchen mit sich nehmen, und dem Einnehmer an dem Orte des Jahrmarckts vorzeigen, in Ermangelung dessen er die Accise von der Lösung zu geben schuldig ist.

14. An andern Orten erkauffte Waaren. Gleicher gestalt dürffen die Kauff-Leute oder Crahmer aus einer andern Stadt von den Waaren, wormit sie in denen Jahrmärckten durch Kauff- oder Vertauschung was genommen und an sich gebracht, bey dem Erkauff keine Accise erlegen, es müssen aber dieselben solche bey dem Accis-Einnehmer des Orts richtig anmelden, darüber gestempelte Passier-Zettel fordern, und an dem Ort der Wohnung zu erst dem Thor-Schreiber vorzeigen, so dann auf die Accis-Stube bringen, und die Accise davon abgeben.

15. Was an Waaren in Jahrmärckten erkaufft wird. Der Kauffmann, Crahmer und Höcker in der Stadt, wo die Jahrmärckte u. sie selbst wohnhafftig sind, müssen die erhandelte Waaren ohne Unterscheid so fort nach geendigtem Jahrmarckte, auf der Accis-Stube an Eydes statt schrifftlich anmelden u. die Accise davon bezahlen.

16. An andern Orten erkauffte Güter. Im Fall ein Kauffmann allerhand Güter, wie die Nahmen haben mögen, in andern Städten zusammen kauffet, muß er an dem Orte seiner Wohnung, er mag solche dahin bringen oder nicht, die völlige Accise erlegen, auch zu dem Ende, und damit kein Unterschleiff darbey vorgehen möge, von dem Orte des Einkauffs einen Passier- oder Zoll- und Geleits-Zettel allhier produciren, u. zugleich ein richtig Verzeichniß der gehandelten Waaren auf der Accis-Einnahme mit übergeben.

17. Wenn Schein oder Passier-Zettel mitzunehmen. Daferne auch die Kauff-Leute einige Waaren an andern Orten niederlegen, sie mögen Vorhabens seyn, solche zu ihren Wohnungen bringen, oder in andere Provintzen gehen zu lassen, so müssen sie von dem Accis-Einnehmer an dem Orte der Niederlage, oder in Mangelung dessen von der Obrigkeit iedesmahl einen Passier-Zettel oder Schein mit sich nach Hause bringen, und darauf die Accise an dem Orte der Wohnung erlegen.

18. Niederlage aufm Lande nicht zu dulten. Aufm Lande und in denen Aemtern ist, so weit es nicht erlaubet, keine Niederlage weder von fremden noch innländischen Tüchern, noch andern Gütern und Waaren bey Straffe der Confiscation zu gestatten.

19. Veraccisirte Waaren so in die andere Hand kommen. Mit Veraccisirung derer Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche ein Kauffmann und Crahmer, oder sonst ein Consumente aus einer andern innländischen Stadt, wo solche schon von dem Verkäuffer vergeben, abhohlet, hat er sich wie beyn Victualien verordnet, gleichfalls bey Vermeidung der Confiscation zu verhalten, und vom Thaler noch 3. Pfennige an dem Orte der Wohnung zu geben.

20. Einmal veraccisirte rohe Materialien, u. daraus gefertigte Arbeit. Die Künstler und Handwercks-Leute dürffen von allerhand rohen Materialien, welche sie von dem einheimischen Kauffmann, und nicht aus der ersten Hand bekommen, keine Accise, auch nichts auf denen Jahr-Märckten von der Lösung, noch sonsten von der aus denen einmahl veraccisirten Materialien verfertigten Arbeit und Manufacturen, ausser von denen Dingen, welche in der Accis-Ordnung besonders beleget, das geringste entrichten.

An

21. Einkommende fremde Tücher werden gestempelt.

An alle und iede einkomende fremde Tücher, so im Land verkauffet werden sollen, muß ein besonderes Bley-Loth gehangen, und darauf die Worte: Frembd Tuch, gestempelt, auch, welche nicht also gezeichnet, confiscitet werden.

22. Und die so wieder ausser Landes geben, versiegelt.

Diejenigen fremden Tücher aller, wormit der einheimische Kauffmann auswärts Handlung treiben will, muß er Ballen- oder Packweise einbringen, die Accis-Bediente solche versiegeln, und ohne deren Gegenwart der Eigenthümer selbige nicht wieder eröffnen.

23. Wenn die fremden Tuch-Händler doppelten Impost geben.

Die fremden Tuch-Händler, wenn sie gleich in einer Stadt das Bürger-Recht gewonnen, aber nicht würcklich da wohnen, sollen dennoch schuldig seyn, den ihnen auferlegten und auf die fremden Tücher gesetzten Accis doppelt zu entrichten; daferne sie aber Versicherung stellen, daß sie innerhalb Jahres-Frist in einer Stadt sich ansäßig machen wollen, sind sie denen Einheimischen gleich zu tractiren.

24. Alle ins Land kommende Tücher sind zu veraccisiren oder zu versiegeln.

Da auch die fremden Kauffleute oder Gewand-Schneider aus denen benachbarten und auswärtigen Landen, dergleichen fremde Tücher auf Jahr-Märckten in die Städte bringen, müssen solche auf obige Art gestempelt und der völlige Accis darvon bezahlet, oder, auf den Verweigerungs-Fall, solche biß zu deren Rückreise versiegelt, und zu verkauffen nicht gestattet werden.

25. Innländische Tücher.

Die in denen unter Chur-Sächsischen Hoheiten gelegenen Städten gemachte Tücher sind mit einem Bley-Lothe, worauf der Nahme der Stadt, wo sie fabriciret, gezeichnet, so gleich bey der Schaue nach erlegter Accise zu stempeln, in dessen Unterbleibung aber zu confisciren.

26. Werden am ersten accisbaaren Ort vergeben.

Wann aber dergleichen aus einem andern Orte, wo die Accise nicht eingeführet, in eine Accis-bare Stadt kommen, so muß derselben Accis-Stempel bey der Ankunfft darauf geschlagen, u. die Accise davon entrichtet werden.

27. Land-Tücher zum Ausschnitt.

Welche Land-Tücher die Gewand-Schneider oder Tuchmacher Ellen weise ausschneiden wollen, müssen mit einem sonderlichen Stempel, dessen Umschrifft: Zum Ausschnitt: gestempelt werden.

28. Die Schau-Meister nehmen die Accise ein.

Auch müssen die Schaumeister iedesmal die Tuchaccise bey der Schau und Stempelung einfordern, solche monatl. zur Accis-Casse liefern, u. deswegen vereydet werden.

29. Beym Ausschnitt veraccisirte Tücher.

Die Kauff-Leute und Gewand-Schneider, wenn sie die in gedachten Chur- und Sächsischen Städten gekauffte und von ihnen veraccisirte Tücher auf Jahr-Märckten Ellen- oder Stück weise wieder verhandeln, sollen von dem Verkauff ferner keine Accise zahlen.

30. Holtz-Handel.

Ein innländischer Holtz-Händler giebet an dem Orte seiner Wohnung, er mag das Holtz dahin bringen, oder nicht, die völlige Handlungs-Accise, ein Fremder aber muß solche in der Stadt des Verkauffs und der Abladung entrichten, und müssen die Accis-Bedienten das zu Wasser und Lande ankommende Holtz iedesmahl in Augenschein nehmen, auch, ob es mit den Zoll- oder Geleits-Zetteln überein komme, fleißig examiniren.

31. Holtz-Verwalter u. Anweiser sind zu vereyden.

Die Holtz-Verwalter und Anweiser müssen schweren, daß sie Niemanden das geringste an Holtze, ehe und bevor ihnen ein Accis- oder Passier-Zettel vorgezeiget worden, weder anweisen noch abfolgen, und wegführen, noch auch solches durch die Ihrigen geschehen lassen wollen.

32. Pferd- u. Vieh-Händler.

Welcher von seinem Pferde- oder Vieh-Handel an dem Orte seiner Wohnung die Accise schon abgegeben, verbleibet an andern Orten in- oder ausserhalb denen Jahr-Märckten darvon befreyet, der Käuffer hingegen ist solcher aufs neue unterworffen.

33. Roh u. gegerbetes Leder.

Alle und iede Häute und Leder, es werden solche roh oder gar gemacht, in die Städte gebracht, oder in selbigen gegerbet, müssen, darmit man sehen kan, ob solche veraccisiret oder nicht, mit einem darzu geordneten Stempel nach erlegter Accis bemercket, oder daferne etwas ungezeichnetes gefunden wird, solches so fort hinweg genomen werden.

34. Bau-Materialien.

Die Accise der erkaufften Bau-Materialien soll zwar denen Neu-anbauenden und Abgebrandten, wie auch denen, welche nothwendige Ausbesserung thun müssen, keines weges aber denenjenigen, so um mehrer Bequemlichkeit willen, und nur zur Lust bauen, frey passiren.

35. Ausserhalb Landes gehende Waaren.

Wenn ein fremder Kauffmann mit denen Einheimischen über eine Parthey Waaren dergestalt contrahiret, daß ihm solche entweder an die Grentze, oder auch ausserhalb Landes zu liefern, muß der Inländische die Accise vor sich selbst entrichten.

36. Was ein Kauffmann nicht zu seiner Wohnung bringet, muß er doch daselbst vergeben, und der Käuffer in loco Consumtionis auffs neue veraccisiren.

Würde aber ein einheimischer Handelsmann allerhand Waaren von auswärtigen Orten kommen, und nicht alles zu seiner Wohnung bringen, sondern etwas darvon in andere Städte liefern lassen, muß er dennoch alles und iedes, an dem Orte, wo er seßhafft, anmelden, und völlig veraccisiren, der Käuffer auch nichts destoweniaer in der andern Stadt den auf die bereits veraccisirte Waaren gesetzten Accis davon abgeben.

37. Aber was er ausserhalb Landes gleich wieder verkauffet, bey der Heimkunfft nicht vergeben.

Woferne ein Inländischer Kauffmann gewisser Handlung halber auf fremde Messen oder andere Oerter gehet, und ihm daselbst einige Umschläge vorkommen, daß er Waaren erhandelte, und seines Gewinnes halber so fort hinwieder veräuserte, soll er auf diesen Fall nicht gehalten seyn, solche auswärtige Handlung bey seiner Heimkunfft anzumelden, weniger zu veraccisiren.

38. Einige Waaren, so in der Accis-Ordn. nicht benennet.

Alle Waaren und Güter, welche in der Accis-Ordnung nicht ausdrücklich benennet seyn, müssen dennoch, nach deren Unterscheid, und dem Preise, inhalts der Sätze vergeben, und in diejenige Classe, dahin sie einigermassen gehören, gesetzet werden.

39. Die Fuhr-Leute sind zu verwarnen.

Letzlich müssen alle Kauff- und Handels-Leute, auch Crähmer und Höcken, oder deren Factores ihre Fuhr-Leute nachdrücklich verwarnen, daß sie alle Güter und Waaren in denen Städten, wohin sie solche liefern, bey denen Thor-Schreibern richtig anmelden, oder daß sie wegen des Verschwiegenen selbst büssen müssen, gewärtig seyn sollen; auch sind die Fuhr-Leute zu besserer Verhütung derer Unterschleiffe mit einem Eyde zu belegen.

Uber das 6. 7. und 8. Capitel,

Von liegenden Gründen, an Aeckern, Wiesen und Feldern, ingleichen vom Viehe, auch Künstlern, Handwercks-Leuten und Tagelöhnern.

1. Wüste u. ausgerottete Aecker.

Wer einen wüsten und bewachsenen Acker ausrottet, oder rein machet, hat von der Zeit an, da er solchen gereiniget, vier freye Saatzeiten, halb auf den Winter, halb auf den Somer, oder wie das Land am füglichsten sich bestellen lassen wird, zu geniessen. Würde er aber solchen hierauf liegen lassen, und weiter nicht besäen, muß er die Accise von der frey genossenen Erndte nach bezahlen, worunter iedoch die Brache nicht zu verstehen; ingleichen, wer wüste Weinberge und Gärten erbauet, der soll von der Zeit an, da solche nutzbar gemachet, zwey Frey-Jahre haben.

2. Wenn ein Bürger von andern Aecker pachtet.

Wann ein Bürger Aecker pachtet, so muß er von denen darauf erwachsenen Früchten, ohne Unterscheid, sie stehen gleich im Catastro oder nicht, den Eingangs-Accis erlegen.

3. Felder derer Wasser- u. Wetter-beschädigten.

Derer Wasser- und Wetter-Beschädigten Aecker seynd nach erstattetem Bericht und Bescheinigung auf gewisse Jahre nach Gutbefinden des Accis-Collegii, von der Accise zu eximiren; die Einnehmer aber haben solche dennoch mit in Einnahme und Ausgabe zu führen, damit die Catastra und Rechnungen nicht verrücket werden mögen.

4. Aecker der Auswärtigen.

Welche Aecker und Felder nicht Bürgern und Innwohnern derer Städte, sondern Auswärtigen zugehören, davon werden die völligen Steuer-Onera zur Accis-Einnahme bezahlet.

5. Graß u. Heu von Wiesen.

Diejenigen Bürger und Inwohner, welche das Graß von ihren Wiesen wegnehmen, und an Auswärtige verkauffen, müssen solches sofort, auch wie viel Fuder ohngefehr darauf gewachsen, bey der Accis-Einnahme anmelden, und die gesetzte Accise davon entrichten, auf solche Maaße es auch mit dem Heu, welches einige auf denen

Wiesen in Hauffen stehen lassen, nach vorher gemachten Anschlage zu halten, bevor auch solches geschehen, und die Accise erleget, soll das Heu bey Straffe der Confiscation nicht von der Stelle geführet werden.

6. Fremder bleibet bey seinen völligen Abgaben.

Wenn ein Fremder ein oder mehr Häuser in der Stadt zum Eigenthum hat, und keines würcklich bewohnet, noch sich in einer andern accisbaren Stadt aufhält, so giebet derselbe, ob er auch gleich Mieth-Leute darinnen hätte, davon die Helffte der vormahligen Steuer-Abgaben; wann er hingegen in einer accisbaren Stadt wohnet, so bleibet er davon befreyet.

7. Rind- oder Schaaf-Vieh alle Jahr zu zählen.

Das Rind- oder Schaaf-Vieh müssen die Thor-Schreiber und Visitirer alle Jahr 2. mahl, als im Frühlinge, wann es zu Felde gehet, und gegen den Winter, wenn es aufgestallet wird, zählen, auch überdem die Hirten und Schäfer vereydet werden, daß sie, wie viel ein ieder Bürger an Vieh hat, so offt es erfordert wird, richtig anmelden wollen.

8. Was bey dem Nachzählen vorhanden, ist ein halbes Jahr über zu veraccisiren.

Was sich beym Nachzählen an Vieh oder Schaafen befindet, davon muß die monatliche Accise, ein halbes Jahr über, und bis es wieder gezählet wird, behörig abgeführet werden, es würde dann erwiesen, daß es inzwischen gestorben, verkauffet oder geschlachtet, und ist dergleichen iedesmahl bey der Accis-Einnahme anzumelden und abschreiben zu lassen, worauf pro rata temporis obgedachte Accise nicht, iedoch der Monat, in welchem es abgangen, noch vor voll zu fordern.

9. Nahrungs-Gelder, wie solche anzulegen.

Die Anlegung der Künstler, Handwercks-Leute und Tagelöhner Nahrungs-Gelder, ist nach Unterscheid eines iedweden Profession und Gewerbe zu formiren, auch ob einer oder der andere bereits sonsten mit der Accise zur Gnüge getroffen wird, vernünfftige Reflexion zu machen, und darnach die Accisanten in gewisse Classen zu vertheilen, iedoch dieses nicht ehe, als bis die 24. Extraordinair-Quatember wegfallen.

10. Wie wieder die Restanten zu verfahren.

Und letzlich ist hierbey zu notiren, daß, wann Aecker, Wiesen, Gärten und Vieh-Accise und Nahrungs-Gelder zurück bleiben, sollen derer Restanten Felder und andere Grund-Stücken, zu Vermeidung anderer Executionen, des Sommers und Frühlings, sonderlich zur Saat- und Erndten-Zeit verkreutzet und bestecket, im Herbste und Winter aber, die Scheunen so lange, bis sie den Rückstandt völlig abgeführet, verschlossen werden; die Accis- und Paßier-Zettel aber sind ihnen keinesweges deshalber zu versagen, weniger die Büchlein zurück zu behalten.

Allgemeine Regulen, Wornach sowohln die Accis-Bedienten, als Accisanten und Consumenten sich zu achten.

1. iemand ist von der Accise frey.

Von Erstattung vorher gesetzter Consumtions-Accis und Beobachtung derer dißseits gemachten Regulen, ist kein hoher noch niedriger Civil- und Kriegs-Bedienter noch gemeiner Soldate, noch sonst iemand, er sey von was Stande und Wesen er wolle, befreyet.

2. Ausser Professores, Kirchen- und Schul-Bediente, nebst derer Wittben, ingl. die Hospitalia.

Die Professores auf Universitäten, wie auch die Geistlichen, Schul- und Kirchen-Bediente, nebst derer Wittben, ingleichen die Spithäler und Wäysen-Häuser, sind vor ihre Haus-Consumtion zwar von der Accise befreyet; jedoch haben sie, um mehrer Richtigkeit willen, alles und iedes, was sie zur Haushaltung, auch Hochzeiten, Kindtäuffen und Begräbniß derer Ihrigen gebrauchen, gleich andern zu veraccisiren, und dessen Wiedersetzung, so viel es beträget, oder nach Befinden ein Æquivalent dafür aus der Accis-Einnahme monatlich hinwieder zu gewarten.

3. Jedoch nicht von Bürgerl. Nahrung und Gütern.

Dahingegen diese befreyete Personen von dem, womit sie bürgerliche Nahrung treiben und handeln, ingleichen von Steuerbaren Aeckern, Wiesen und Gärten, keinesweges frey seyn können, auch von fremden Wein und ausländischem Biere, die Accise, ohne zu gewarten habender Restitution, gleich andern erlegen müssen.

4. wenn sie Tischgänger halten.

Würde auch iemand von denenjenigen, so monatlich ihre verlegte Accise wieder bekommen, Tisch-Gänger halten, so ist demselben nach Proportion des wöchentlichen Kost-Geldes etwas gewisses monatlich bey der Accise inne zu behalten.

5. Materialia zum Berg-Bau sind Accis frey.

Hiernechst sind zum Berg-Bau benöthigte Materialia, und was zum Berg-Wercken gebrauchet wird, Accis frey, es müssen aber die Berg-Aemter und Schichtmeister, von welchen eine gewisse Person dißhalber zu vereyden, jedesmahl glaubwürdige Attestata von sich stellen, daß die freygelassene Sachen würcklich dahin geliefert und verwendet worden.

6. Dienst-Pferde der Soldaten.

Ferner dürffen auch die Officirer und gemeine Soldaten die Fütterung an Hafer, Heu und Stroh, so sie zum Behuff ihrer Dienst-Pferde gebrauchen, nicht veraccisiren, sondern sind wegen dieser drey Stücke, weiter aber im geringsten nicht, Accisfrey.

7. Eximirte müssen Zettel fordern.

Diese vorher benannte Befreyete, und welche sonst Brand-Schadens oder anderer Unglücks-Fälle halber, keine Accis erlegen, müssen, zu Verhütung besorglichen Unterschleiffs, iedesmahl richtige Accis- oder Frey-Zettel lösen.

8. Straffe ihres Unterschleiffs.

Dafern sie aber hierbey Unterschleiff begehen oder hegen würden, so sind sie ihrer Freyheit und Exemtion dadurch auf ein Jahr verlustig, und werden ihnen diese Zeit über weder Frey-Zettel ferner ertheilet, noch das geringste aus der Cassa wieder bezahlet.

9. Ergötzlichkeit derer neuen Anbauer.

Und weilen Wir auch denenjenigen, so Brand- und wüste Stellen, ingleichen ruinirte Häuser, in Unsern Städten und Vorstädten wieder aufbauen, oder auch dahin mit ihrem Vermögen von fremden Orten sich wenden, und ihre Nahrung zu treiben würcklich anfangen, gewisse Beneficia ertheilen und geniessen zu lassen, gnädigst gemeynet; Als befehlen und verordnen Wir hiermit, und Krafft dieses, daß denen neuen Anbauern in Städten, wenn sie vor allen Dingen die Gebäude in völligen Stand, und daß sie bewohnet werden können, gesetzet haben, selbige auch iedesmahl, von einem Unserer Accis-Bedienten, und einer Person von des Orts Obrigkeit, ingleichen einem verpflichteten Mäurer und Zimmermanne besichtiget und taxiret, so dann auch Bericht deßhalben an Unsere General-Accis-Inspection erstattet worden, folgende Ergötzlichkeiten aus Unserer General-Accis-Casse allhier zu Dreßden gereichet, und bezahlet werden sollen. Und zwar

1. Wer auf eine Brandt- und wüste Stelle ein neu Brau-berechtigtes Wohn-Hauß von Grunde aus, an Mauren, Giebeln und Dache, gantz steinern erbauet, bekömmet von iedem hundert Thl.

Dreyßig Thaler.

2. Von einem unbrauberechtigten steinernen Hause hingegen von iedem hundert Thl.

Funffzehen Thaler.

3. Wer ein ruinirtes Brau-berechtigtes Hauß unvermeidlich niederreissen lassen muß, und steinern hinwieder erbauet, von hundert Thl.

Zwantzig Thaler.

4. Von einem ruinirten Hause, so nicht Brau-berechtiget ist, wenn es steinern erbauet wird, von hundert Thl.

Zehen Thaler.

5. Wer nun gantz wüste oder Brand-Stellen, ingleichen niedergerissene Häuser gantz oder zum Theil nur höltzern hinwieder erbauet, iedoch das Dach mit Ziegeln deckt, bekömmt nach Unterscheid obiger Sätze, iedesmahl nur die Helffte.

6. Würde hingegen iemand an kleinen Orten sein Haus mit Schindeln decken, derselbe soll nur den vierdten Theil der auf die steinern Gebäude gesetzten Ergötzlichkeit zu erwarten haben, es könte dann derselbe glaubwürdige Bescheinigung beybringen, daß binnen vier Meilen keine Dach-Ziegel zu haben, oder, wie im Ertz-Gebürge an einigen Orten geschiehet, die Kälte und das rauhe

rauhe Wetter die Dach-Ziegel nicht leiden wolte, welchen Falls er mit demjenigen gleiche Ergötzlichkeit geniesset, so ein höltzern Haus mit Ziegeln gedecket hat.

7. Mit Strohe aber die Häuser in denen Städten und Vorstädten zu decken, ist fürohin gar nicht mehr zugelassen, weniger kan dergleichen Anbauern einige Restitution derer verwandten Bau-Kosten, oder sonst die geringste Immunität wiederfahren.

8. Und seynd ermeldte Beneficia bloß von Wohn-Häusern, keinesweges aber von Ställen, Scheunen und dergleichen, zu verstehen; es wäre dann, daß die Letztern nebst dem Haupt-Gebäude zugleich und auf einem Platze mit aufgeführet würden.

9. Auch darff bey denen Gebäuden weiter nichts, als Fuhr- und Handlanger-Lohn, ingleichen Maurer, Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebst denen von diesen Handwercks-Leuten verbrauchten Bau-Materialien specificiret und taxiret werden.

10. Hierüber sollen diejenigen, welche Brand- und wüste Stellen, ingleichen niedergerissene Häuser, wieder aufbauen, von allen bürgerlichen Oneribus, als Einqvartierung, Wachten und Geschoß, auf drey Jahr nach vollführtem Bau gäntzlich befreyet bleiben.

11. Wann iemand aus andern Landen mit seinem Vermögen in eine Unserer Städte oder Vorstädte sich wendet, daselbst sich niederlässet, ein Haus käufflichen an sich bringet, auch Gewerbe und Handthierungen anfänget, der soll zwey Jahr lang von denen Stadt-Räthen mit Einqvartierung, Wachten und Geschoß, ingleichen bey der General-Accise, mit Vieh-Aecker- und Nahrungs-Geldern verschonet werden.

12. Endlich, wer durch Heyrathen oder sonsten in eine völlige Handthierung tritt, und das Bürger-Recht gewinnet, bleibet von obigen ein halb Jahr befreyet; Damit nun dieser Zweck desto eher erreichet werden möge, so wollen Wir hiernechst eine dergestaltige Verfügung thun, daß diejenigen, so von fremden Orten sich in Unsere Städte wenden, und daselbst seßhafft machen wollen, bey dem Bürger- und Meister-Rechte mit einem gar Leidlichen auf- und angenommen werden müssen; welche Begnadigung auch denen wiederfahren soll, so vom Lande, ihr Handwerck zu treiben, in die Städte ziehen, und sich in selbigen niederlassen, auf welches alles die Accis-Commissarii und Inspectores genaue Obsicht zu führen haben.

13. Alle Obrigkeiten in Städten sollen gleich nach Publication dieser Accis-Ordnung gehalten seyn, alle Brand- und wüste Stellen in Städten und Vorstädten durch einen öffentlichen Anschlag kund zu machen, daß die Eigenthums-Herren, oder wer sonst Recht daran zu haben vermeynet, wann sie im Lande, binnen einer Sächs. Frist, da sie aber ausserhalb Landes wären, in einer doppelten Sächs. Frist, bey Vermeydung der gäntzlichen Abweisung sich behörig melden, und die Stellen selbst annehmen, auch daß sie solche binnen Jahr und Tag wenigstens unters Dach bringen wollen, annehmliche Caution bestellen sollen.

14. Wann sich nun in solcher Zeit niemand vorbeschriebener massen anmeldet, und sich zum Aufbauen vermittelst Caution offeriret, so sollen die Stellen zu iedermans Kauff öffentlich feil geboten, und darzu noch eine Sächs. Frist gesetzet, solche auch denenjenigen, welche vor Ablauff dieser Frist das meiste darauf bieten, zugeschlagen werden; iedoch müssen dieselben gleichfalls Caution bestellen, daß sie nicht pœnitiren, auch binnen Jahr und Tag das Gebäude unters Dach bringen wollen.

10. Königl. Pächte und Zinsen. Wann die Amt-Leute oder andere Königl. Bediente, Getreyde, Vieh und andere Zinsen in die Städte bekommen, müssen ihnen solche beym Eingange in gewisse Bücher annotiret werden, wenn sie nachgehends etwas davon verkauffen, haben sie dasselbe, weiln sie vor das Quantum stehen müssen, iedesmahl abschreiben, auch den Käuffer, bevor ihnen ein Accis-Zettel vorgezeiget, nicht abfolgen zu lassen; was sie aber selbst consumiren, davon müssen sie gleich andern die Accise entrichten.

11. Accisbare Waaren beym Eingange zu visitiren und zu verzeben. Alle und iede Accisbare Waaren, es bestehen solche in Victualien, fremden und innländischen Weinen und Biere, oder andern Kauffmanns-Gütern, so zu Wasser und Lande in die Städte kommen, sind vor allen Dingen von denen Thor-Schreibern oder Visitatoren in Augenschein zu nehmen, hierauf und nach beschehener Visitation bey der Accis-Einnahme, nebst Producirung des Fracht-Zettels und Verzeichniß, was alles gekostet, nach dem Preisse, Gewichte und Maaße, richtig anzumelden, und die Handlungs-Accise davon zu entrichten, dürffen auch, ehe solches geschehen, nicht aus denen Schiffen, oder vom Wagen abladen, weniger in die Häuser, Krahm-Laden oder Keller gebracht, noch eröffnet oder angezapffet werden, widrigen Falls das Gut contrabant und an die Accis-Cassen verfallen seyn solle.

12. Bürgermeister, Raths- u. Stadt-Diener Marcktrecht abgeschafft. Wollen Wir durchaus nicht länger gestatten, daß die Bürgermeister, oder Raths- und Stadt-Diener, von denen eingebrachten Victualien und andern Sachen, über die General-Accise ein so genanntes Marckt-Geld, oder, statt dessen gewisse Victualien und Waaren ferner begehren und nehmen sollen; sondern wann sie ein beständiges Befugniß disseits gehabt, und ihre Besoldung darinnen mit bestanden, ist ihnen auf andere Art ein Æquivalent aus dem Raths- oder Commun-Vermögen zu machen.

13. Wer zu Marckte ziehet, muß einen Passier-Zettel mitnehmen. Wann ein Krahmer oder Bürger in einer andern Stadt zu Marckt ziehet, giebet er an dem Orte seiner Wohnung alle Sachen, Coffres, Kisten, Paqvete und Fässe, auf der Accis-Stube an, und nimmet einen Passier-Zettel mit sich, welcher in der andern Stadt, wo der Jahrmarckt ist, von dem dasigen Einnehmer, mit diesen Worten: repassiret, zu unterschreiben; da dann zugleich, wann etwa gedachte Personen sich mit neuen Waaren versehen, solche auf dem Zettel angemercket, und an dem Orte seiner Wohnung veraccisiret werden müssen.

14. Wenn die Thor-Zettel auf die Accis-Stube zu bringen. Die Kauff-Leute, Kramer und alle Accisanten sollen schuldig seyn, die unter denen Thoren erhaltenen Zettel binnen 24. Stunden von Zeit des Eingangs, bey Verlust ihres eingebrachten Guts, zur Accis-Stube zu liefern, und den gehörigen Accis davon zu entrichten; es wäre denn, daß wegen Sonn- oder Fest-Tage, da die Accis-Stube geschlossen, solches nicht verrichtet werden könte, welchen Falls sie des nechstfolgenden Tages sich anmelden sollen.

15. In oder ausserhalb der Stadt erhandelte u. verkauffte Waaren. Wie sie dann auch, wann an andern Orten accisbare Waaren niedergeleget, ingleichen auf der Reise, oder in der Stadt etwas erhandelt oder verkauffet, solches ebenfalls binnen 24. Stunden, von Zeit des getroffenen Handels, oder, wenn es ausserhalb geschehen, nach ihrer Ankunfft binnen ebenmäßiger Zeit, auf der Accis-Stube anmelden, und, unter obiger Warnung, die Accise abstatten müssen.

16. Handels-Leute in verschlossenen Städten. Und ob zwar die Kauff-Leute, Apothecker, Materialisten und Krahmer, auch andere, welche einige Verkehrung treiben, ohne Unterscheid, sonderlich in denen verschlossenen Städten, nicht vereydet werden sollen; so ist doch ein iedweder von ihnen, seine Waaren und Güter an dem Orte seiner Wohnung, er mag solche dahin bringen, oder nicht, an Eydes statt, mit eigener Hand zu specificiren gehalten. Daferne aber einer oder der ander, nachgehends über kurtz und lang, sich einiges Betruges oder Unterschleiffs verdächtig machen, oder man wahrnehmen würde, daß er weniger, als er nach Proportion seines Gewerbes consumiren solte, angegeben hätte, so muß derselbige nichts destoweniger, daß er die Accise niemahls hintergangen, sich mit einem Eyde purgiren; im Verweigerungs-Fall aber ist davon an die Gen. Accis-Inspect. Bericht zu erstatten, und fernere Resolution zu gewarten.

17. An offenen Orten. In denen offenen Orten aber, wo sonsten die Unterschleiffe unmöglich zu verhüten, müssen obige Personen ohne

ohne dergleichen vorhero sich ereignenden Indiciis verpflichtet werden, daß sie alle und iede von ihnen und denen ihrigen, oder sonst auf einerley Weise zur Haus-Consumtion oder Handlung zur Stadt bringenden, oder auswärts verhandelten Gütern und Waaren, bey denen Accis-Einnahmen richtig anmelden, und die Accise davon erlegen wollen.

18. Die Italiäner. Dahingegen die Italiäner, weil sie mit ihren kleinen Waaren die Accise leicht defraudiren können, aller Orten ohne Unterscheid schweren müssen, nicht das geringste von ihren Waaren zu verschweigen, sondern alles und iedes vom Kleinesten biß zum Grösten richtig anzugeben, und zu veraccisiren.

19. Meineydige Personen. Wann auch von denen vereydeten Personen ihren Pflichten zuwieder gehandelt, und sie dessen überführet würden, so sind sie ebenfalls zu schweren schuldig, daß sie die Accise hiebevor nicht mehr betrogen haben, noch auch solches führo hin thun wollen.

20. Post-Meistere u. ihre Bedienten. Auch sind die Post-Meister und ihre Bediente zu vereyden, daß sie weder das geringste ohne Accis-oder Passier-Zettel annehmen, noch mit iemanden etwas von den auf reitenden oder fahrenden Extra- oder Ordinarien-Posten einkommenden und in der Stadt verbleibenden Waaren wollen abfolgen lassen, ehe solche angemeldet, und von denen Visitatoribus in Augenschein genommen; wie denn auch ein ieder, so etwas aufn Posten in die Städte bringet, bey Verlust des Gutes sich hiernach zu achten. Wären aber Personen, so mit Extra-Posten ankämen, und ausserhalb denen Post-Häusern abtreten, deren Coffre, Fell-Eisen und Küssen sollen entweder so fort unter denen Thoren visitiret oder versiegelt, und denenselben, die Visitation in denen Quartieren zu verrichten, iemand mitgegeben werden.

21. Land-Kutscher Fuhr-Schiff-und Fähr-Leute. Nicht weniger müssen die Land-Kutscher und alle andere Fuhr- auch Schiff- und Fähr-Leute, nebst allen denen, so Güter und Waaren ein- und ausführen, verpflichtet werden, daß sie nichts Accisbares auf- oder abladen, weder wegführen oder zur Stadt bringen, und abfolgen, noch auch solches durch die übrigen geschehen lassen wollen, ehe und bevor ihnen ein Accis-Zettel darüber vorgezeiget worden.

22. Was unverkaufft wieder ausgehet. Wann Getreyde, Holtz oder dergleichen accis-bare Waaren und Sachen in die Städte gebracht, und nicht verkauffet werden, so sind solche auf diesen Fall entweder frey wieder heraus zu passiren, oder das Geld, wann es schon erleget, von dem, was unverkaufft wieder weggehet zu restituiren.

23. Was der Landmann oder ein Frembder zur Stadt bringet. Ob auch wohl alles, so vom Lande in die Stadt gebracht wird, regulariter von dem Bürger als Käuffer, nicht aber von dem Verkäuffer veraccisiret wird, so ist doch dieses nicht auf die Ausländischen zu verstehen, als welche den Accis beym Eingange ohne Unterscheid, selbst zu entrichten, verbunden bleiben.

24. Unterschleiffe unter Mänteln oder sonst wohl zu observiren. Und weiln es sich öffters zuträgt, daß die accis-bare Waaren und Victualien von denen Kauffmanns-Dienern oder andern in die Stadt, unter Mänteln, oder auf andere betrügliche Weise, herein practiciret werden, so haben die Visitatores ein wachsames Auge zu haben, und die angetroffenen Stücken, so wohl als den Betrüger anzuhalten, und bey dem Accis-Amte Bestraffung anzumelden.

25. Wann einer was ohne Entgeld bekömmet. Wann iemanden was accis-bares geschencket, oder zum Deputat gegeben wird, oder er es auch sonsten ohne Entgeld bekömmet, davon hat er ebenfalls den völligen Accis zu geben.

26. Accis-Einnehmer muß nicht borgen. Die Accis-Einnehmer werden hiermit ernstlich befehliget, daß sie keinem Accisanten borgen, oder wegen der Bezahlung nachsehen, sondern alles baar erheben, und in ihre Manualia eintragen, oder wiedrigen Falls unnachbleibliche Straffe zu gewarten haben sollen.

27. Wann die Einnehmer zu wenig in Cassa haben. Was die Einnehmer zu wenig an Accise erheben, und zwar in der Rechnung zu finden, in der Cassa aber ermangelt, das ist von ihnen aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen; wann hingegen mehr in der Cassa als in Rechnung verhanden, solches kan ihnen nicht zu gute gehen, noch deßhalber eine Compensation gestattet werden, sondern es ist das Geld in Cassa zu lassen, und mit in Rechnung zu bringen.

28. Brüche sind in Rechnungen nicht zu dulden. In denen Rechnungen seynd keine Brüche zu dulden, sondern gäntzlich abzustellen, auch was nicht einen gantzen Pfennig austrägt, den Accisanten zu gute gehen zu lassen, dergestalt, daß, wann zum Exempel die Accis 13½. Pf. betrüge, nur 13. Pf. genommen, und in Rechnung verschrieben werden.

29. Einnehmer müssen die geordnete Zeit über auf der Accis-Stube seyn. Uber dieses sollen auch die Einnehmer, damit niemand mit denen benöthigten Accis-Zetteln über die Gebühr aufgehalten werden möge, bey Vermeidung der Remotion, von Michaelis biß Ostern iederzeit Vormittage von 7. biß 12. Uhr, und Nachmittages von 2. biß. 5. Uhr, von Ostern biß Michael. aber von früh Morgens 6. biß 11. Uhr, und Nachmittags von 2. biß 6. Uhr sich auf der Accis-Stube finden lassen, und niemahls über die gesetzte Zeit aussen bleiben oder vor derselben wieder herunter gehen; in denen Jahr- und Wochen-Märckten hingegen Nachmittage sich eine Stunde eher einfinden, oder gar die Tisch-Zeit über auf der Accis-Stube bleiben.

30. Ausser der ordentlichen Einnahme keine Zettel zu ertheilen. Auch soll ihnen hiermit bey obiger Straffe ausdrücklich verbothen seyn, nach geschlossener Accis-Stuben, wie auch am Sonn-und Fest-Tage, niemahls in ihren Häusern oder sonsten ausser der ordentlichen Einnahme, Accis-oder Passier-Zettel zu ertheilen.

31. Wie es bey pressanten Fällen zu halten. Dafern aber ein solcher nothwendiger und geschwinder Fall vorkäme, da ohne Schaden und Verlust des Reisenden und Accisanten, oder ihrer accis-baren Stücke, die Unterbleibung nicht geschehen könte, solchen Falls sind zwar Accis-oder Passier-Zettel zu ertheilen, iedoch auf diese Maasse, daß solche der Raths-Deputirte, oder in Abwesenheit dessen, der regierende Bürgermeister, oder weme sonsten der Rath diese Verrichtung aufgetragen, mit unterschreibe, und das Geld in Empfang nehme, welches dann folgenden Tages zur Cassa richtig zu liefern, und mit in Einnahme zu bringen.

32. Von denen Accis-Geldern sind die Steuer-Termine zu bezahlen. Von denen eingekommenen Accis-Geldern sind vor allen Dingen die gefälligen Steuer-Termine iedesmahl gegen behörige Quittungen richtich zu bezahlen, der Uberschuß aber alle Quartale an die General-Accis-Casse nebst Belegungen einzusenden.

33. Die zum Stadt-Quanto gehörigen Dörffer. Und weil auch die zu denen Städten gehörige Dörffer und deren Abgaben unter dem Stadt-Quanto, so in die Ober-Steuer-Einnahme zu liefern, gemeiniglich mit stecken, so ist wol zu beobachten, daß nicht etwan die Bürger alleine die Bauern übertragen müssen, sondern von solchen Dörffern das gehörige Contingent nach denen Schocken und Quatembern eingefordert werde.

34. Accis-Commissarii u. Inspectores. Die Accis-Commissarii und Inspectores müssen nicht allein über alle ihre Expeditiones und einlauffende Verordnungen richtige Protocolla und Registraturen halten, sondern es sind auch die Accis-Ordn. mit Papier zu durchschiessen, und so wohl von ihnen als denen Einnehmern die vorkommende Mängel oder andere Inconvenientien, so bey einer ieden Stadt sich hervor thun, und wo etwas zum Aufnehmen derselben erinnert werden könte, zu annotiren und alle Monate darüber von der General-Accis-Inspection Resolution einzuhohlen, auch wann etwas in den Accis Sätzen auf Verordnung nur gedachter General-Inspection gemindert, oder an denen Regulen verbessert worden, massen derselben beydes hiermit verstattet seyn soll, solches iedesmahl auf die durchschossene Blätter sothaner Sätze gegen über anzumercken.

35. Original-Verordnungen in einem. Und nachdem die Erfahrung gelehret, daß die ergangenen Verordnungen von denen Inspectoribus und Räthen an vielen Orten denen Einwohnern nicht so gleich nach deren Empfang behörig publiciret und sie also in vielen

[Schranck zu lassen.] vielen Stücken, da bey der Einnahme was geändert oder verordnet worden, in der Unwissenheit geblieben, als ist es hinführo dergestalt zu halten, daß alle aus der General-Accis-Inspection einkommende Verordnungen nicht nur denen Einnehmern iedes Orts unverzüglich publiciret, sondern auch die Originalia an keinem andern Ort, als auf der Accis-Stube, in einem besondern Schranck, so zu dem Ende, weñ er nicht gleich verhanden, anzuschaffen, beybehalten werden, worzu so wohl die Inspectores und Räthe, als Einnehmer, damit insonderheit diese letzteren iedesmahl bedürffende Nachricht davon erlangen mögen, iedweder einen besondern Schlüssel zu haben, die Original-Verordnungen aber nicht mit nach Hause, sondern benöthigten Falls Copien davon zu nehmen.

36. Ohne Verordn. nichts aus der Accis-Cassa zu nehmen.

Wann denen Commissariis und Inspectoribus oder andern Personen Commissiones u. Untersuchungen aufgetragen werden, so sollen sie ihre Zehrungen und Unkosten bey Vermeydung der Cassation u. anderer willkührlichen Straffe niemahls ohne Verordnung aus der Cassa nehmen, sondern wenn ihnen dergleichen zukommen, von der General-Accis-Inspection vorhero behörige Assignationes auf die Straff-Gelder, oder in deren Ermangelung aus der Accis-Cassa iedesmal gewarten.

37. Memorialia und Supplicationes.

Damit man auch hinkünfftig wissen möge, an wem man sich wegen der einlauffenden Memorialien und Supplicationen zu halten habe, so sollen die Supplicanten, wenn sie zumal nicht von der Condition sind, daß sie die übergebene Schrifften vermuthlich selbst gefertiget, solche den Concipienten iedesmahl mit unterschreiben lassen, oder daß sie damit abgewiesen, und ihnen dieselben ohne Resolution wieder zurück gegeben werden, gewärtig seyn, auch ist hierzu das Stempel-Pappier hinführo zu gebrauchen.

38. Jeder Jnnwohner soll ein Accis-Büchl. halten.

Die Innwohner in Städten haben ihrer eigenen Sicherheit halber, und die Einnehmer auch desto mehr zu überzeugen, richtige Büchlein über ihre Handlung und Consumtion zu halten, und sollen die Accis-Einnehmer bey Vermeidung der Cassation alles, was veraccisiret worden, in Gegenwart der Accisanten darein schreiben, auch die Commissarii und Inspectores solche fleißig examiniren u. gegen die Accis-Rechnung halten, iedoch daß die Leute bey der Examination nicht aufgehalten werden, welches sonderlich bey denen Vorstädten nöthig ist.

39. Brodt-Semmel-Fleisch- u. andern Consumtibilien-Tax.

Der Inspector iedes Orts, oder sonst ein Accis-Bedienter, muß der Brodt-Semmel-Fleisch- und anderer Consumtibilien-Taxe, damit unter Vorwandt der Accise nicht ein mehrers, als sich gebühret, aufgeschlagen werden möge, iedesmahl mit beywohnen.

40. Getreid u. Schenck-Maaß nach dem Dreßdnischen einzurichten.

Damit auch bey dem Getreyde- und Schenck-Maasse eine durchgehende Gleichheit in denen Städten unsers Churfürstenthums und Landen hinführo seyn möge, so verordnen Wir hiermit, daß Unsere General-Accis-Inspection eine gewisse Anzahl Scheffel und Kannen nach dem Dreßdnischen verfertigen und in alle Städte vertheilen lassen, auch daß solche nicht nur von allen Stadt-Obrigkeiten gegen Wiedererstattung der verlegten Unkosten angenommen u. eingeführet, sondern auch fest und unverbrüchlich darüber gehalten werden, fleißig Acht geben soll; das alte Maaß hingegen ist der Accis-Inspection iedes Orts zur Zerschlagung einzulieffern u. denen Eigenthums-Herren die Materialien darvon, an Holtz, Eisen, Blech, Zinn und dergleichen zurück zu geben.

41. Thor Schreiber u. Visitatores zu probiren.

Die Thorschreiber und Visitatores sind von ihren Vorgesetzten öffters zu probiren, ob sie sich unterstehen, Geld zu nehmen und die Accisanten pasiren zu lassen.

42. Visitatores die Körbe zu visitiren.

Die Visitatores haben die herein gebrachten Sachen fleißig zu visitiren, ob auch alles mit den Thor-Zetteln übereintreffe.

43. Einnehmer alle Zettel selbst unterschreiben.

Die Accis-Pasier- und Frey-Zettel können zwar im Fall der Noth und bey grossem Anlauff der Accisanten von den Beysitzern und Visitatoribus auf denen Accis-Stuben gefertiget werden, iedoch daß solche der Einnehmer iedesmahl selbst unterschreibe.

44. Jahr und Tag nebst dem quanto mit Buchstaben auszuschreiben.

Der Tag und das Jahr, wie auch das Quantum derer Waaren und Consumtibilien, soll von denen Accis-Einnehmern und Thorschreibern, bey 6. Groschen von iedem Zettel, auch nach Befinden höherer Straffe, nicht mit Ziffern oder Zahlen, sondern mit Buchstaben, in denen Accis- oder Thor-Zetteln exprimiret, auch hernach von denen Visitatoribus darauf scharffe Acht gegeben werden, weilen die Accisanten öffters die Zettel zurück behalten, und solche, durch Ausradirung des Dati und Veränderung des Quanti, betrüglicher Weise zu unterschiedenen mahlen gebrauchen können.

45. Bey der Jahr-Zahl nur die letzte Ziffer.

Dieweilen aber das Jahr auszuschreiben viel Mühe und Zeit erfordern würde, also sollen sie 1700. mit Ziffern, die letztere Zahl aber mit Buchstaben schreiben, als zum Exempel 1700. und sechs.

46. Alle Accis- und Pasir-Zettel gelten nur 24. Stunden.

Alle Accis- und Pasier-Zettel, so entweder in der Stadt verbleiben, als zum Aus- und Einschroten Wein und Bieres, Schlachten, Brauen und dergleichen, oder auch zum Thor hinaus und zur Mühle oder sonsten wohin gehen, sollen zu Vermeydung alles Unterschleiffes nur 24. Stunden gelten, hernach aber, und wenn solche binnen gedachter Zeit dem Müller, Schlächter, Schröter und dergleichen nicht eingehändiget werden, null und ungültig seyn, weilen ebenmäßig die Erfahrung giebet, daß dergleichen Zettel zu mehrmahlen betrüglicher weise gebrauchet werden. Solten aber 1. 2. oder mehr Festtage nach einander einfallen, werden die 24. Stunden nicht mit eingerechnet, sondern es nehmen dieselbigen mit der Feyertage Endigung ihren Anfang.

47. Extract der ausgebliebenen Zettel.

Die Thorschreiber sind verbunden, alle Abend einen richtigen Extract aus ihren Registern auf die Accis-Stube zu schicken, und darinnen diejenigen Thor-Zettel so nicht wieder zurücke kommen, zu annotiren, damit man sehen kan, ob die Accisanten mit ihrem eingebrachten Gute sich bey der Einnahme angegeben und die Accise entrichtet.

48. Von gebrauchten Zetteln ein Stück wegzuschneiden.

Und damit um so viel weniger Betrug hierbey begangen werden möge, so ist von iedem Accis- oder Pasier-Zettel, welcher einmal produciret worden, ein Stück vom Stempel abzuschneiden, dergestalt und also, daß von denen zum Banck-Schlachten der Kuttler oder Fleischer, zum Hauß-Schlachten der Fleischer oder Hauß-Schlächter, zum Unterzünden der Brauer, zum Ein- oder Ausschroten die Schröter und Spünder zum Mahlen, Stampen und Schroten der Müller, zur Holtz-Abfuhre der Holtz-Verwalter oder Anweiser, beym Ein- und Ausgange unterm Thore ausser denen Mühl-Zetteln die Thorschreiber an denen gestempelten Ecken verschneiden, und solche nachgehends nicht mehr vor gültig pasiren lassen, welches auch die Visitatores wohl zu observiren, und wann sie einmahl gebrauchte Zettel antreffen, von solchen den halben Stempel wegzuschneiden haben.

49. Wann die Zettel verlohren, ist die Accise noch einmal zu erlegen.

Wenn aus Unachtsamkeit des Accisanten die Zettel verlohren werden, muß, zu Verhütung besorglichen Unterschleiffs und daraus zu entstehender Confusion, die völlige Accise noch einmahl bezahlet werden; es wäre denn, daß der Accisante beybrächte, oder nach Gelegenheit eydlich erhärtete, daß er ohne sein Verschulden dergestalt verlohren gegangen, daß weder er noch ein anderer denselben wieder erlangen könne.

50. Wie die Accis-Rechnungen zu defectiren.

Die Accis-Einnehmer müssen iedesmahl die Haupt-Rechnungen, so bald der Monat vorbey, richtig schliessen, die Inspectores und Stadt-Räthe hierauf binnen 14. Tagen solche defectiren, bey der geführten Einnahme und Ausgabe ihre Erinnerungen thun, insonderheit aber auf folgende vier Puncte, ob das bey denen Accis-Stuben angeschaffte unumgänglich nöthig, und auch so viel, als in Rechnung verschrieben, werth gewesen; so dann ob derer Accisanten Bücher mit denen Rechnungen über-

eintreffen; ob auch so viel Geld in Cassa würcklich verhanden, als nach der Rechnung baar da seyn soll, und endlich, ob die Belege alle richtig, oder auch einige falsche darunter zu befinden, genau zusehen, hiernechst die also untersuchten Belege ordentlich numeriren, zusammen hefften, mit dem Accis-Stempel versiegeln, und solche nebst denen Rechnungen und Defecten an Unsere Gen. Accis-Inspection, gleich nach Ablauff obiger 14. Tage, zur Haupt-Defectur einsenden.

51. Accis-Stuben uf den Rath-Häusern anzulegen. Die Accis-Stuben sollen allezeit auf den Rath-Häusern seyn, woferne aber darzu keine Gelegenheit verhanden, solche mit möglichster Menage gebauet werden.

52. Was nicht Accis Fälle sind bleiben der ordentl. Obrigkeit. Alle Criminal- und Civil-Casus, so nicht zur Accise gehören, noch von derselben herkommen, werden der ordentlichen Obrigkeit, wenn sie auch gleich die Accis-Bedienten selbst betreffen, überlassen, iedoch daß der Accis-Commissarius oder Inspector iedesmahl darzu gezogen werde.

53. In Accis-Sachen geschiehet die Cognition mit Zuziehung einiger Deputirten vom Rathe. Da hingegen in Accis-Sachen, und wann die Accise oder deren Interesse darunter versiret, ingleichen, wann iemand die Accis-Bedienten mit Verbal- oder Real-Injurien angreiffet, die Cognitio Causæ nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern der Accis-Inspection allein zustehet, und zwar dergestalt, daß der Commissarius oder Inspector mit Zuziehung des Orts Obrigkeit, und zwar bey denen Stadt-Räthen nicht des gantzen Raths-Collegii, sondern eines oder zwey Raths-Deputirten, die begangenen Unterschleiffe und Verbrechen gehörig untersuche, und nach Befinden entweder selbst abthue, oder, wenn solche von einiger Wichtigkeit, zuförderst Bericht erstatte, und darauf billig-mäßiger Weisung gewärtig seyn.

54. Kein weitläufftiger Proceß zu gestatten. Auch ist bey denen Accis-Fällen kein weitläufftiger Proceß zu gestatten, sondern de simplici & plano, und zwar dergestalt zu verfahren, daß Citationes und Executiones immediate und ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, iedoch ohnbeschadet eines iedweden sonst habenden Jurisdiction, geschehen möge, auch wenn iemand citiret wird, und nicht erscheinen wolte, ihm solches entweder bey willkührlicher Straffe, oder nach Beschaffenheit der Sachen, sub pœna confessi & convicti nochmahls auferleget, und wenn er hierauf abermahl aussen bleibet, nach Ablauff der ihm gesetzten Frist, worzu iedesmahl mehr nicht, wenn er in loco, als 2. bis 3. Tage einzuräumen, er sodann in die Straffe verfallen, oder pro confesso & convicto gehalten, und wider ihn auf das schleunigste verfahren werden soll, inmassen denn auch bey Executionibus, weil die Accis-Sachen celerrimæ expeditionis, und dabey gemeiniglich periculum in mora, sich keinesweges an die Sächsische Fristen zu binden, sondern darzu ebenfalls nur eine Zeit von etlichen Tagen zu benennen.

55. Wo die Expeditiones zu tractiren. Die Untersuchung und Cognitiones derer Verbrechen sind entweder in denen Accis-Stuben, wenn solches die Vielheit derer Accisanten nicht verhindert, oder sonsten auf denen Raths-Häusern an einem bequemen Orte, wo aber auch keine Gelegenheit verhanden, in derer Commissarien und Inspectoren Behausungen vorzunehmen.

56. Wie es mit denen Bestraffungen zu halten. Bey denen Bestraffungen soll es also gehalten werden, daß derjenige, so nicht in Pflichten stehet, und die Accise defraudiret, zum ersten mahl nur mit der einfachen Confiscation des verschwiegenen und unterschlagenen Guthes bestraffet werde; woferne aber solcher Betrug vorsetzlich wiederholet, oder die eingebrachten Sachen listiger Weise durch die Mauren oder sonsten in die Städte partiret worden, auf solchen Fall die Verbrecher über die Confiscation noch einige Geld-Straffe und zwar von iedem Thaler, darum sie die Accise betrogen, 6. Thl. zu erlegen verbunden, auch wohl nach Befinden am Leibe mit Gefängniß und Belegung des Baues, oder auf eine andere Art zu bestraffen, es wären denn gewisse Umstände darbey verhanden, welche einige Moderation oder Erlassung solcher Straffen erforderten.

57. sonderlich wider Meineydige. Welchen letzt-ermeldten Arten derer Straffen sonderlich diejenigen unterworffen seyn sollen, so in Pflichten stehen, und ihren Eyd, darmit sie der Accis verbunden, aus denen Augen setzen, als da sind die Unter-Accis-Bedienten, die Fleischer, Braumeister, Müller u. dergleichen.

58. Accis-Bedienten und Visitatores nicht mit Injurien anzugreiffen. Niemand soll sich unterstehen, die Accis-Bedienten und Visitatores, sonderlich bey Beobachtung ihrer Verrichtungen, mit Verbal- oder Real-Injurien anzugreiffen, und mit Schlägen zu tractiren, oder ihnen zur Ungebühr schimpflich zu begegnen, sondern die Contravenienten und Verbrecher, wenn sie zumahlen nicht angesessen, ohne einige Säumniß zur gefänglichen Hafft gebracht, und deren Bestraffung halber so fort Bericht zur General-Accis-Inspection erstattet, und darauf ex officio inquiriret, auch sowohl denen Beleidigten zu gebührender Satisfaction verholffen, als auch die That selbst ernstlich angesehen werden.

59. Niemand sich der Visitation widersetzen. Insonderheit aber hat ein ieder ohne Unterscheid der Person, wenn bey ihnen nach accisbaren Sachen, und wenn, oder wo, und zu welcher Zeit, dieselben von ihnen veraccisiret sind, gefraget wird, darauf rechten Bericht und Bescheid zu geben, und dergleichen Nachfrage nicht vor eine Beschimpffung anzunehmen, weniger sich der Visitation zu widersetzen, bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Straffe.

60. Wenn an accisbaren Sachen zu wenig oder zu viel gefunden wird. Wann bey denen Kauff-Leuten oder andern Accisanten weniger, als angegeben worden, bey der Visitation gefunden wird, solches kan ihnen nicht zu gute gehen, noch sie mit der Accise dieser wegen verschonet werden, sie könnten denn so gleich, und längstens mit der nechsten darauf kommenden Post, durch Advis-Brieffe, oder sonst glaubwürdig beybringen, daß ein Versehen und Irrthum darunter vorgegangen, oder die ermangelnde Stücke zurücke geblieben. Was hingegen darüber angetroffen wird, ist zu contrabandiren, und keine Compensation desjenigen, so darüber ist, mit dem, so ermangelt, zu gestatten; iedoch sollen sie gleichfalls binnen obiger Zeit mit der Bescheinigung des darüber Befundenen halber zugelassen werden; wofern aber der Betrag der Waaren über 10. Thaler wäre, so sind sie ihr Vorgeben und Entschuldigung vermittelst Eydes zu bestärcken gehalten, auch kan ihnen die General-Clausul und Reservation, derer sich die Kauff-Leute zu bedienen pflegen, daß, wann was mehrers gefunden würde, sie solches ebenfalls veraccisiren wollen, was aber ermangeln möchte, ihnen zu gute gehen, und davon die Accise nicht gefordert werden soll, keinesweges zu statten kommen, sondern es ist nichts desto weniger auf obige Maaße zu verfahren.

61. Contrabanden u. Straffen über 5. thl. Bey sich ereignenden Straff-Fällen soll von denen Commissariis, Inspectoribus und Stadt-Räthen, zwar was unter 5. Thl. verschwiegen, nicht aber was drüber ist, noch wo eine höhere Straffe statt hat, decidiret, sondern hiervon, und wann sonsten was von Importance vorkäme, oder auch die Inspectores und Räthe in zweiffelhafften factis sich eines gewissen Decisi halber nicht vereinigen können, zur General-Accis-Inspection einberichtet werden.

62. Unterschlagene Sachen. Wenn die unterschlagenen Sachen binnen 24. Stunden nicht abgefordert, oder sich zur Verantwortung nicht gestellet würde, die sollen nach Ablauff solcher Frist vor Contraband erkläret seyn, daferne aber der Eigenthums-Herr selbst nicht in der Stadt wohnhafft, oder zu Hause wäre, und von der Wegnehmung keine Nachricht hätte, ist derselbe zu citiren, und gehen die 24. Stunden von Zeit der erlangten Wissenschafft an.

63. Contrabanden u. Straffen nur von 1. Thaler. Was an Contrabanden und deswegen dictirten Straffen nur einen Thaler beträget, oder darunter ist, soll dem Denuncianten allein zugehören; was aber über einen Thaler kommet, wird in 4. gleiche Portiones vertheilet, und soll davon ein Theil der Accis-Casse, ein

Theil

Theil dem Inspectori und Einnehmer, und dann der letzte Theil dem Denuncianten, wo aber dergleichen nicht verhanden, solcher Theil der Cassa ebenfalls anheim fallen, dieser auch die gantze Straffe allein zustehen, wann dieselbe nicht wegen begangener Defraudation, sondern einiger Wiedersetzlichkeit halber, oder ex alio Capite iemanden dictiret worden.

64. Denunciant soll sich kein Contraband zueignen. Die Thor-Schreiber oder Visitatores nebst den andern Denuncianten sollen bey harter, auch nach Befinden Leibes-Straffe, nicht das geringste als Contraband sich zueignen, ehe und bevor von denen Inspectoribus und Räthen darüber cognosciret, und es dafür erklähret worden.

65. Helffer zum Unterschleiff. Derjenige, welcher zum Unterschleiffe hülffliche Hand geleistet und Vorschub gethan, ist gleich dem Delinquenten zu bestraffen.

66. Alles auf öffentlichen Marckt zu bringen. Vor denen Thoren soll, zu Vermeydung des Unterschleiffes, niemahls etwas an Victualien, oder sonsten das geringste verkauffet, sondern alles auf öffentlichen Marckt gebracht, und wiedrigen Falls so wohl Verkäuffer als Käuffer nachdrücklich bestraffet werden.

67. Nahmen der Denuncianten zu verschweigen. Da nun iemand von denen vorfallenden Unrichtigkeiten oder Unterschleiffen, oder auch gar nur zweiffelhafften Dingen was anmelden würde, soll dessen Nahme, damit ihm nicht darüber Feindschafft und Ungelegenheit zuwachse, verschwiegen gehalten, und ex officio von denen Accis-Vorgesetzten deswegen inquiriret, auch wenn sich die Defraudation findet, von denen Contrabanden und Straffen sein Antheil gereichet, von denen Accis-Bedienten aber, wenn dieselben gleich bey der Inquisition Mühe gehabt, und die Unrichtigkeit vollends an den Tag gebracht, ihme nichts entzogen werden.

68. Wer auf einen andern einen falschen Thor- oder Passier-Zettel nimmet, Würde sich auch iemand gelüsten lassen, unter eines fremden Nahmen Paßier- und Thor-Zettel zu fordern, um die Accise dadurch zu hintergehen, und er darüber betreten, oder dessen überführet würde, derselbe soll als ein Falsarius mit harter Leibes- oder andern empfindlichen Straffe angesehen, dem Denuncianten auch, und wer dergleichen entdecket, iedesmahl aus der Accis-Cassa 5. Thaler gereichet, und solche nachgehends von dem Betrüger dahin wieder ersetzet werden.

69. Verbrechen der domestiqven. Wann iemand die Schuld des Unterschleiffs, oder der unrichtigen Anmeldung auf seine angehörigen Frauen, Kinder, Handwercks-Gesellen oder Gesinde legen, und sich mit der Unwissenheit entschuldigen wolte, ist er zwar damit zu hören, die angegebene Person aber so gleich zur Bestraffung zu ziehen, und da sich dieselbe absentiret hätte, von dem Herrn, daß er um den Betrug nicht gewust, die daran schuldige Person auch von ihm nicht weggeschaffet worden, eydlich erhärtet, da er sich aber dessen verweigerte, vor selbst schuldig gehalten werden.

Wornach ein ieder, er sey Einheimisch oder Fremde, sich gebührend achten, keinen vorsetzlichen Unterschleiff, bey Vermeidung Unserer Ungnade, begehen oder hegen, und zu ernstlicher Bestraffung, womit man einen iedweden gerne verschonet wissen möchte, nicht Anlaß noch Ursache geben wird; So geschehen in Dreßden, den 31. Augusti Anno 1707.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

O. H. Freyherr von Friesen.

Christian Bernhardi.

Von GOttes Gnaden Friedrich August König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, rc. Wohlgebohrne, Hochgelahrter, Räthe und liebe Getreue; Demnach Wir zu Einrichtung der General-Consumtions-Accise eine gewisse Deputation niedergesetzet, und derselben eine Accis-Ordnung zu entwerffen anbefohlen, welche von ihr auch verfertiget, Uns in Unterthänigkeit eingereichet, und nunmehr von Uns ratihabiret und eigenhändig vollzogen worden; Accis-Ordn. von einer besondern Deputation entworffen.

Als habt ihr solche hierbey in originali zu empfahen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet selbige zum öffentlichen Druck befördern, und sonst gewöhnlicher massen publiciren, auch, daß darüber steiff und feste gehalten werde, gute Aufsicht haben. Deren Ratification. Befehl dieselbe zu publiciren und fest darüber zu halten.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen; Geben zu Dreßden, den 1. Sept. Anno 1707.

AUGUSTUS REX.

Denen Wohlgebohrnen und Hochgelahrtem, Unsern Lieben Getreuen, verordneten General-Accis-Inspectorn und Accis-Räthen zu Dreßden.

O. H. Freyherr von Friesen.

Christian Bernhardi.

Ejusdem Erläuterung und Moderation

Einiger in vorherstehender General-Consumtions-Accis-Ordnung befindlichen Sätze, die Manufacturen, Fabriqven und Commercia im gantzen Lande, ingleichen die Berg-Städte, bauende Gewercken, Berg-Leute und Hammer-Wercke betreffend, den 12. Decembr. An. 1707.

An. 1707. Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, welchergestalt Wir in Gnaden bewogen worden, zu Beförderung und mehrern Aufnehmen derer Manufacturen, Fabriqven, Commercien und Berg-Baues, bey Unserer unterm 31. Augusti dieses Jahres durch den Druck publicirten General-Consumtions-Accis-Ordnung einige Erläuterung und Moderation ergehen zu lassen, und sollen sich hinkünfftig von dem mit GOtt herannahenden Neuen Jahre 1708. sowohl sämtliche Accis-Bediente, als auch die Accisanten, und alle Unsere Unterthanen und Einwohner, oder, wer sich in Unserm Churfürstenthum und Landen unter Unserm Schutz aufhalten möchte, auch sonst jedermänniglich darnach zu achten haben, wie folget:

Cap. I.

Vom Geträncke.

Bey diesem Capitel soll es zwar sein Bewenden haben, iedoch, daß in denen Berg-Städten derjenige, so nicht von ieden Orts Berg-Amte, daß er ein würcklich bauender Gewercke oder Berg-Arbeiter sey, beglaubtes Attestat beybringen wird, die halbe Bier-Accise nicht geniessen kan, sondern die völlige Schanck- und Consumtions-Accise, auch Eymer-Gelder, gleichwie in andern Städten, wo keine Berg-Freyheit verhanden, zu entrichten schuldig ist; es müssen aber dergleichen Attestata von denen Berg-Beamten iederman ohne Entgeldt ausgefertiget werden. Würcklich bauende Berg-Gewercken u. Berg-Arbeiter entrichten die halbe Accise vom Geträncke.

Cap.

Cap. II.
Vom Getreyde.

Vom Getreyde, Mehl und Brodt,

Hierbey soll, iedoch nur in Berg-Städten, denen bauenden Gewercken und Berg-Leuten zum besten, zumahln ohne diß die letzteren mit geringem Lohne versehen sind, und damit männiglich zum Bergbau und Berg-Arbeit um so viel mehr aufgemuntert und angefrischet werden möge, alles Getreyde, Semmeln, Brodt, Kuchen, Mehl und Zugemüsen, so wohl beym Eingange in iegliche Berg-Stadt, als auch weñ davon etwas zur Mühle gebracht, oder des Orts consumiret oder verhandelt wird, nach der Helffte der in besagter neuen Accis-Ordnung vorgeschriebenen Anlage vernommen werden; Und sind diejenigen, welche ihres Bergbaues, oder Bergarbeit halber gültige Attestata nicht produciren können, dieser moderation keinesweges theilhafftig zu machen. Nicht weniger, so viel den Eingang des Getreydes betrifft, soll bey denen Städten, welche privilegirte Getreyde-Märckte und Stapel-Gerechtigkeiten haben, weil deren Nahrung und Conservation guten Theils darinnen mit bestehet, zu Beförderung der Zu- und Abfuhre, und damit dieses Commercium durch die General-Accise nicht ins Stecken gerathen möge, nur die Helffte der in der neuen Accis-Ordnung gesetzten Eingangs-Accise vom dahin kommenden Getreyde erhoben, der Ausgang aber gäntzlich freygelassen werden, iedoch dieses beneficium bey andern Städten, welche dergleichen Privilegium nicht haben, und wo Wir nicht deshalber besondere Verordnung hin ergehen lassen, noch in dieser Erläuterung und Moderation ein anders verfüget, zu keiner Consequenz gereichen.

ingleichen derjenigen, so Getreyde in die Berg-Städte zu führen.

Cap. III.
Vom Banck- und Hauß-Schlachten.

Moderation vor die Bergwercks-bauenden bey dem Schlachten.

Vom Banck- und Hauß-Schlachten verbleibet es zwar durchs gantze Land bey der ietzt angezogenen neuen Verfassung, ausser daß abermahl in Berg-Städten wegen derer bauenden Gewercken und Bergarbeitenden nur begehret und erhoben werden soll.

1. Beym Banck-Schlachten,

Von einem Pohlnischen oder andern fremden Ochsen statt 20. Gr. – 16. Gr.

Von einer Kuh oder jungen Stiere statt 12 Gr. – 8. Gr.

Worbey annoch zu mercken, daß unter denen fremden nur Pohlnische, Ungarische, Schweitzerische, Hollsteinische und andere dergleichen grosse Ochsen zu verstehen, hingegen was in Böhmen, oder andern benachbarten Orten erhandelt, ins Land gebracht, und hernach geschlachtet wird, gleich dem Land-Viehe zu vergeben ist;

2. Beym Hauß-Schlachten,

Von einer Ganß statt 5. Pf. – 3 Pf.

Cap. IV.
Von Victualien.

Bey den Victualie.

Was die Victualien anlanget, ist ebenfalls nur in denen Berg-Städten, vor diejenigen, so ihren Bergbau und Bergarbeit gnüglich bescheinigen, folgende Moderation zu observiren, und denen Accisanten abzufordern

Vor 1. Kanne Butter, statt 2 Pf. – 1 Pf.
Vor 1. Mandel Ziegen-Käse, statt 4 Pf. – 2 Pf.
Vor 1. Schock Küh- oder Quarck-Käse, statt 4 Pf. – 2 Pf.
Vor 1. Thlr. grün oder trocken Obst, statt 1 Gr. – 6 Pf.
Vor 1. Thlr. Böhmisch Obst statt 1 Gr. 6 Pf. – 1 Gr.
Vor 1. Schock Kraut statt 2 Pf. – 1 Pf.
Vor 1. Scheffel grüne Rüben statt 6 Pf. – 4 Pf.
Vor 1. Scheffel trockne Rüben statt 1 Gr. 4 Pf. – 1 Gr.
Vor 1. Thlr. ander Garten-Gewächse statt 9 Pf. – 6 Pf.
Vor 1. Scheffel Saltz statt 4 Gr. – 2 Gr.

Cap. V.
Von Materialien, Kauffmanns-Waaren und andern Manufacturen.

Damit auch die Manufacturen, Fabriquen, Commercien und der Bergbau, ratione der Handlungs-Accise möglichst erleichtert, und jederman zu deren Beförderung angefrischet werden möge; So sollen

Moderation vor die Kauffmanns-Waaren und andere Manufacturen.

1. Alle im Lande fabricirte Waaren, als Tuche, Boye, Zeuge, Leinwandte, Tripp, Hüte, Strümpffe, gute und leonische goldene und silberne, ingleichen von Seide, Zwirn und Garn gefertigte Spitzen, wenn solche von Innländischen Fabricanten an Grosso-Händler gebracht und verkauffet, oder von ihnen selbst, und von denen Handels-Leuten in gantzen, ausser Landes, oder auf die Messen nach Leipzig und Naumburg verführet, und darüber von denen Abkäuffern, oder von denen Thorschreibern gedachter Städte, beglaubte Bescheinigungen produciret werden, nicht nur bey der Schau und Ausfuhre mit der Accis-Abgabe und Stempelung, sondern auch mit denen, statt eines Nahrungs-Geldes, auf den Grosso-Handel gelegten zwölff Gr. von iedem hundert Thlr. gäntzlich verschonet werden.

Bey dem Gewand-Schnitt.

2. Wenn ein Tuchmacher seine gefertigten Tuche Stückweise in hiesigen Landen, nicht an Grosso-Händler, sondern an Kauff-Leute, Gewand-Schneider und andere verhandelt, soll zur Accis-Casse bezahlet werden

Von einem Stück, so 12 Thlr. und drüber werth ist, – 2 Gr.
Von einem Stück, so unter 12 Thlr. werth, nur – 1 Gr.

Alles leinene Garn, Seide und Zwirn vor die Zeug- u. Leineweber frey.

3. Gehet denen Zeug- und Leinewebern alles leinene Garn, ingleichen denen Spitzen-Fabricanten alle Seide und Zwirn, wenn sie dergleichen zu ihren Manufacturen und Fabriqven brauchen, und nicht Handlung damit treiben, gegen eines jeden eigenhändigen, und mit seinem Pettschafft, oder einem gewissen Handwercks-Zeichen bedruckten Bescheinigung, in sämtlichen Städten Accis frey ein;

Der Tuchscheerer und Tuchbereiter Abgabe.

4. Haben die Tuchscheerer und Tuchbereiter von jedem Stück Tuch, so sie in Arbeit bekommen, das schuldige folgender massen zu entrichten:

Von einem Stück, daran das Lohn unter einem Thlr. austrägt – 3 Pf.
Von einem Stück a 1 Thlr. und drüber – 6 Pf.
Von einem Stück a 2 Thlr. und drüber – 9 Pf.

Holtz-Accise der Bergwerck bauenden.

5. Soll in denen Berg-Städten von denen, so erweißlich Bergwercke bauen, oder in Bergarbeit stehen, das Holtz veraccisiret werden

Nach dem Werth vom Thlr. statt 9 Pf. mit – 6 Pf.
Vor 1. Claffter weich Holtz, statt 1 Gr. mit – 8 Pf.
Vor 1. Claffter hart Holtz, statt 1 Gr. 6 Pf. mit – 1 Gr.

Zum Bergbau nöthige Materialien Accis frey.

6. Müssen alle zum Bergbau benöthigte Materialien gäntzlich Accis frey verbleiben; als:

Stahl,
Eisen,
Pulver,
Unschlit,
Leder zun Wasser-Künsten, Berg-Ledern und Knie-Bügeln,
Schmeer,
Hanff,
Seile,
Tröge,
Siebe,
Kübel,
Lauff-Karren und ander Gezähe,
Holtz von allerhand Form und Gattung,

Kohlen,

Kohlen,
Bretter,
Pfosten,
Schwardten,
Nagel,
Plahnen Zwillichte,
Leinwand zu Gruben-Kütteln,
Ziegel,
Kalck,

und was sonst würcklich zum Berg-Bau erfordert wird; es sind aber jeden Orts die Schicht-Meister oder ein anderer Berg-Bedienter hierwegen zu verpflichten, damit auf deren Bescheinigung solche Materialien, welche die Berg-Verwandten selbst in die Berg-Städte bringen, oder sich durch andere zuführen lassen, frey pasiret werden können; was aber in jeder Berg- oder andern Stadt, an obigen Stücken, so bereits allda veraccisiret sind, zu Behuff derer Berg-Wercke und Berg-Leute erkauffet, und darzu würcklich verwendet wird, soll von jedem Schicht-Meister in eine pflichtmäßige Specification gebracht, und zugleich von denen Handels- und Handwercks-Leuten, so die Liefferung gethan, durch deren Unterschrifft attestiret, und hernach quartaliter aus der Accis-Cassa, bey ieder Stadt, an besagte Schicht-Meister gegen Quittung bezahlet, von denen Accis-Einnehmern in Ausgabe, und von denen Schicht-Meistern, denen bauenden Gewercken und Berg-Leuten zur Nachricht, in Einnahme verschrieben, auch, daß dieses alles verordneter massen geschehen müsse, von denen Accis-Commissariis und Inspectoribus genaue Obsicht getragen werden, zu dem Ende selbige dieses Puncts halber, und ob alles denen Interessenten zu gute gegangen, entweder denen Quartal-Rechnungen dann und wann beyzuwohnen, oder auch, wenn dieses nicht geschiehet, die Berg-Aemter ihnen selbige vorzulegen gehalten seyn sollen.

Von erbaueten Metallen und Mineralien wird kein Accis gegeben.

7. Dürffen die bauenden Gewercken, und Hammer-Wercks-Besitzer, ingleichen deren Verleger, Abnehmer und Factores, ihr gewonnenes und gefertigtes Zinn, Kupffer, Blech, auch andere Metalle und Mineralien keinesweges veraccisiren, sondern es ist damit folgender Gestalt zu halten, daß alle dergleichen Sachen, so ausser Landes oder auf die Niederlagen gehen, schlechter dings Accis frey gelassen, wenn aber Handwercks- oder andere Leute solche kauffen, und in andere Städte führen oder tragen, darüber gewöhnliche Paßier-Zeddel, daß die Waare nicht vergeben sey, ertheilet, und hernach die Abgabe an dem Orte der Wohnung entrichtet, was aber von denen Gewercken und Hammerwercks-Besitzern, oder deren Factoren in einer Stadt an Handwercker verkauffet wird, behörig veraccisiret, und das bezahlte von denen Käuffern wieder gefordert, oder auf die Waare geschlagen werden soll, weßhalber mit ietzt besagten Gewercken, Hammerwercks-Besitzern oder deren Factoren, ihres Waaren-Lagers halber, was davon ausser Landes, oder in andere Städte kommen, auch in der Stadt verblieben, quartaliter richtige Abrechnungen zu halten sind. Und

Abgabe vom Talch.

8. Soll in denen Berg-Städten vom Talche, so die Seiffensieder einkauffen, weiln die Berg-Leute ihre Lichte davon haben müssen, gegeben werden vom Thlr. statt 9. Pf. . . 6. Pf.

Cap. VI. VII. & VIII.

Von liegenden Gründen, Vieh- und Nahrungs-Geldern.

Diese Abgabe cessiret anietzo gäntzlich biß Ostern 1708. hernach aber ist das gesetzte verordneter massen hinwieder zu erheben und zu verrechnen, so viel aber jedoch derer Unter-Berg-Bedienten Dienst-Pferde betrifft, sollen selbige, weiln bloß die Zechen und Hütten damit beritten werden, so wohl mit der monatlichen Vieh-Accise, als wegen der nöthigen Fütterung, und wenn sie solche verkauffen, und wieder andere an die Stelle schaffen, nicht aber, wann sie Handlung damit treiben, verschonet bleiben.

Wem diese Moderation zu statten kommen solle.

Hiernechst

Wollen Wir, daß auf alle besorgliche Unterschleiffe, insonderheit bey denen, so zur Zeit weder bauende Gewercken, noch Bergarbeitende seyn, genaue Obsicht getragen, und diese Moderation niemanden, so nicht würcklichen Bergbau und Bergarbeit treibet, er sey ein Civil- oder Militair-Bedienter, auch denen Accis-Verwandten selbst nicht, ohne producirtes Attestat, daß sie sich Bergmännisch bezeigen, gestattet, sondern die völlige Eingangs- und Consumtions-Accise von selbigen erleget, und dem Bergbaue zum besten, auf die darzu benöthigten Fuhren und andere Arbeit, daß selbige niemand ungebührlich und unterm Vorwand der Accise steigern, weniger dadurch einiges Nachtheil verursachen dürffe, fleißige Obacht geführet werden soll; Und wenn auch bey dieser gnädigst verstatteten Moderation wegen der Accis-Abgabe einige Brüche vorkommen möchten, so soll sich dißfalls nach dem §. 28. derer allgemeinen Reguln gerichtet, und denen Accisanten iedesmahl der gebrochene Pfennig inne gelassen, und von ihnen nicht gefordert werden. Ubrigens hat es bey Unserer obangeführten neuen General-Accis-Ordnung, so weit solche nicht hierdurch ausdrücklich erläutert, oder moderiret, allenthalben sein unveränderliches Bewenden; Wornach sich ein ieder gebührend zu achten, diesem allen genau nachzuleben, und sich bey Vermeidung Unserer ernsten Strafe und Ungnade, vor allen Unterschleiffen zu hüten hat;

Gebrochener Pfennig bleibt dem Accisanten.

Uhrkundlich ist diese Erläuterung und Moderation durch öffentlichen Druck zu iedermans Wissenschafft gebracht, und unser General-Accis-Secret darbey vorgedrucket worden. Gegeben zu Dreßden, den 12. Decembris, Anno 1707.

(L. S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Elias Gruhl, S.

Ejusdem Instruction und Bestallung

Vor die Accis-Einnehmer.

Von GOttes Gnaden, Wir, Friedrich August, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. rc. Bekennen und thun kund, daß Wir bey Unserer General-Accis-Inspection Unsern lieben getreuen als einen Einnehmer zu bestellet und angenommen, Bestellen und nehmen ihn auch hierzu dergestalt und also auf und an:

1. Einnehmers Pflicht.

I. Daß Uns er getreu, hold und Dienstgewärtig seyn, Unser Bestes, Ehr und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil mit Fleiß abwenden, auch selbigen nach allen Kräfften vorkommen, die ihm obliegenden Accis-Verrichtungen treulich, fleißig und mit aller Sorgfalt abwarten, und dabey ohne hinlängliche Ursache, nicht die geringste Zeit verabsäumen soll.

2. Sich nicht nur die Accis-Ordnung, Observanda, Erläuterung ꝛc. bekand machen, u. darnach leben,

II. Hat er sich die Accis-Ordnung, wie sie ietzo generaliter durchs gantze Land unterm dato Dreßden, den 31. Augusti 1707. in Druck publiciret worden, ingleichen die Erläuterung und Moderation de dato den 12. Dec. gedachten Jahres, nicht weniger die Dorff-Accis-Ordnung unterm 13. Nov. 1705. benebest allen darinnen enthaltenen Puncten, Clausulen, Anmerckungen, Erklärungen, General-Observanden, und was sonst darzu gehöret, genau bekannt zu machen, nach selbigen alles zu tractiren, sich vor seine Person darnach zu richten, und daß auch solchen, ingleichen denen ergangenen Befehlen, Resolutionen und Limitationen, von denen Thor-Schreibern und Visitatoren, wie auch denen Accisanten gebührend nachgelebet werden müsse, nöthige Aufsicht zu tragen.

3. Sondern auch selbige mit Pappier durchschiessen, u. was gemindert oder verbessert wird, gegen über anmercken.

III. Ist von ihm die neue General-Accis-Ordnung auch Erläuterung und Moderation mit Pappier zu durchschiessen, und was in denen Accis-Sätzen, auf Verordnung der General-Accis-Inspection, gemindert, oder an denen Reguln verbessert worden, solches iedesmahl auf die durchschossene Blätter, sothaner Sätze oder Reguln gegen über, anzumercken, die vorkommenden Mängel und andere Inconvenientien aber, so bey einer Stadt sich herfür thun, und wo etwas zum Aufnehmen derselben erinnert werden könte, ingleichen ob der Monat im vorigen oder ietzigen Jahre mehr oder weniger getragen, auch woher solches kommen, und was die eigentliche Ursache sey, oder doch vermuthet werde, besonders zu notiren, und darüber von der General-Accis-Inspection, durch den Commissarium und Inspectorem Resolution einzuhohlen;

4. Die vorgeschriebenen Stunden, auf der Accis-Stube täglich abwarten.

IV. Ist er, bey Vermeidung der Remotion, schuldig, damit niemand wegen derer benöthigten Accis-Zettel ungebührlich aufgehalten werden dürffe, von Michaelis biß Ostern iederzeit vormittage von Sieben biß Zwölff Uhr, und Nachmittags von Zwey biß Fünff Uhr, von Ostern biß Michaelis aber, von früh Morgens Sechs biß Eilff Uhr, und Nachmittags von Zwey biß Sechs Uhr sich auf der Accis-Stube finden zu lassen, und niemahls über die gesetzte Zeit aussen zu bleiben, oder vor Ablauff derselben wieder herunter zu gehen, in denen Jahr- und Wochen-Märckten hingegen, Nachmittage sich eine Stunde eher einzufinden, oder gar die Tisch-Zeit über auf der Accis-Stube zu bleiben;

5. Ausser der Accis-Stube keine Zettel ertheilen, ausser wenn ein pressanter Casus vorfällt.

V. Auch ist ihm, bey Straffe der Remotion, ausdrücklich verbothen, daß er, nach geschlossener Accis-Stube, wie auch an Sonn- und Fest-Tägen, in seinem Qvartier, oder sonsten ausser der ordentlichen Einnahme, Accis- oder Passir-Zettel ertheilen darff, woferne aber ein pressanter Casus vorkäme, müssen dergleichen Zettel iedesmahl nebst dem Einnehmer von des Orts Coinspectorn, oder in dessen Abwesenheit, von dem regierenden Bürgermeister, oder weme sonsten der Rath diese Verrichtung aufgetragen, mit unterschrieben, von diesem das Geld in Empfang genommen, auch folgenden Tages zur Casse geliefert, und in Einnahme gebracht werden.

6. Accis- und Passir-Zettel, nach denen Waaren gebührig ertheilen.

VI. Sind von ihm die Accis- und Passir-Zettel, wie es die Beschaffenheit derer ein- und ausgehenden Sachen erfordert, zu ertheilen, und der Tag nebst der letztern Ziffer beym Jahre, ingleichen das Quantum derer Waaren, und Consumtibilien, bey Sechs Groschen Straffe von ieden Zettel, mit Buchstaben zu exprimiren, es muß aber dafür im geringsten nichts, weder an Gelde noch sonsten begehret, oder genommen, auch wenn solche bey Vielheit derer Accisanten von dem Beysitzer, oder einem Visitatore auf der Accis-Stube gefertiget würden, selbige dennoch von ihm selbst unterschrieben, und ob die ausgehenden Waaren vergeben oder nicht, auch ob die Veraccisirung zum Grosso oder andern Handel geschehen, darinnen angemercket werden.

7. Accis- u. Passir-Zettel, länger nicht als 24. Stunden vor gültig halten.

VII. Und wie alle Accis- und Passir-Zettel, so entweder in der Stadt verbleiben, als zum Aus- und Einschroten Wein und Bieres, Schlachten, Brauen und dergleichen, oder auch zur Mühle, und sonsten wohin gehen, zu Vermeydung alles Unterschleiffs, nur 24. Stunden gelten, also hat er genau Achtung zu geben, daß selbige, vor Ablauff dieser Zeit, gehöriges Ortes eingehändiget, und von denen einmahl producirten und gebrauchten Zetteln, allemahl verordneter massen ein Stück weggeschnitten werde, und daferne ein Zettel gantz verlohren gienge, ist die Accise nochmahls zu erlegen, es könte denn der Accisant beybringen, oder eydlich erhärten, daß der Zettel ohne sein Verschulden von abhanden kommen, und nicht wieder zu erlangen sey.

8. Vorkommende zweiffelhaffte Fälle in gewisse Puncte bringen.

VIII. Muß er auch sonst alles und iedes, was ihm bey ein oder dem andern Accis-Falle zweiffelhafft scheinet, und was er bey der Accis-Verfassung zu mehrerer Beförderung Unsers Accis-Interesse, zu erinnern vermeinet, denen Umständen nach in gewisse Puncte fassen, und zuförderst an den Commissarium oder Inspectorem entweder zur Entscheidung oder fernern Berichts-Erstattung an Unsere General-Accis-Inspection übergeben, daferne er aber von dem Commissario oder Inspectore weder mit gnugsamen Bescheid versehen, noch der nöthige Bericht eingeschicket werden wolte, bleibt ihm deshalber, selbst bey ietztgedachter Unserer General-Accis-Inspection anzufragen, unbenommen, immassen ihm auch solches zugelassen ist, wenn wieder den Commissarium oder Inspectorem etwas, mit Fundament vorzubringen, sich ereignen möchte.

9. Nach denen Signaturen, Päßen, Decreten sich achten.

IX. Wenn aus Unserer General-Accis-Inspection, Signaturen, Päße und Decreta ertheilet werden, hat er sich nach dem darinnen enthaltenen zu achten, und Abschrifft darvon zu nehmen, oder wenigstens den Inhalt und das Datum zu seiner Nachrichtung und Legitimation daraus zu extrahiren.

10. Commissarii u. Inspectoris Verfügung verrichten.

X. Hat er auch demjenigen, was auf unsere Verordnungen von dem Commissario und Inspectore an ihn gebracht, und von diesen sonst, vermöge ihrer Instructionen, bey der Einnahme zu Beförderung Unsers Accis-Interesse observiret und erinnert wird, iederzeit nachzuleben, und das Verfügte fleißig zu verrichten.

11. Niemals ohne Urlaub verreisen.

XI. Darff er niemahln ohne Urlaub seines vorgesetzten Inspectoris, oder in dessen Absenz, ohne Vorwissen des Orts Co-Inspectoris, über Land verreisen, und wird ihm auch nicht verstattet, andere Neben-Verrichtungen, wodurch die Einnahme, darauf er bestellet, und wofür er besoldet und unterhalten wird, verzogen oder verhindert werden kan, anzunehmen.

12. Weder borgen noch nachsehen.

XII. Darff er keinem Accisanten, er habe Nahmen, wie er wolle, borgen, oder wegen der Bezahlung nachsehen, sondern er muß alles stracks beym Eingange oder Ausfuhre baar erheben, und in sein Manual eintragen, oder wiedrigen Falls unnachbleiblicher Straffe, und daß er solches aus seinen eigenen Mitteln ersetzen müsse, gewärtig seyn.

13. Niemand einige Exemtion verstatten.

XIII. Hat er von Erstattung der Consumtions-Accise keinen Hohen noch Niedrigen, Civil- und Kriegs-Bedienten, noch gemeinen Soldaten, weder sonst iemanden, er sey, von was Stande und Wesen er wolle, welcher nicht, Innhalts der gedruckten Accis-Ordnung und Erläuterung, oder sonsten durch Special-Concession, gantz, oder auf gewisse Masse davon eximiret ist, frey zu lassen, weniger sich selbst der Accis-Abgabe im geringsten zu entziehen, oder die Seinigen dabey zu übersehen.

14. Allen Accisanten mit Glimpf u. Bescheidenheit begegnen.

XIV. Soll er allen und ieden Accisanten, es mögen Einheimische oder Fremde seyn, auch selbst auf die Accis-Stube kommen, oder die Ihrigen dahin schicken, bey Vermeidung ernsten Einsehens, mit gebührenden Glimpff und Bescheidenheit begegnen, ihnen, auf beschehenes Anfragen, gnugsame Nachricht und Information geben, von denen accisbaren Sachen, wenn solche richtig

tig angemeldet, die in angezogener Accis-Ordnung gesetzte Abgabe, oder wie solche an ein- oder dem andern Orte geändert werden möchte, und weder mehr noch weniger an guten gangbaren Müntz-Sorten, und in solchem Preiß, wie selbige bey der Steuer-Einnahme und sonsten ohne Verlust wieder unterzubringen, annehmen, diese so wohl in sein Register, als des Accisanten Büchlein, ordentlich einschreiben, und Accis-Zettul ertheilen, auch die wegen Brandteweins-Schrot ausgegebenen Zettul besonders notiren, so wohl jederman, insonderheit das Land-Volck und die Fremden, bald möglichst abfertigen, jedoch, wenn Zeit übrig ist, sich die Zoll-Geleits- und Land-Accis-Zettul vorzeigen lassen, und hernach, ob alles richtig? zusehen.

15. Die ankommenden wegen der Accise unterrichten zu lassen.

XV. Muß er die Thor-Schreiber und Visitatores, wie sie iedes Orts verhanden, ernstlich bedeuten, daß sie ebenfalls alle Inn- und Ausländische zur Stadt kommende Personen, zu richtiger An- und Vergebung des einbringenden accisbaren Guts, anmahnen, ihnen von der Accis-Verfassung genugsame Information geben, und insonderheit die beladenen Fracht-Kutzsch-Rüst- und andere Wagen, entweder an die ordentliche Waage oder in deren Ermangelung, vor die Accis-Stube verweisen, und, daß ohne eines Visitatoris Gegenwart, was nicht schon angesehen worden, nicht abgeladen werden dürffe, bedeuten, auch alles genau visitiren sollen.

16. Eingehende Waaren selbst, oder durch den Visitatorem besehen.

XVI. Muß er theils selbst, theils durch die Visitatores auf die einkommenden Waaren und Victualien genau Achtung geben, und zusehen, ob selbige Inn- oder Ausländisch, und ob sie im Lande bereits veraccisiret, oder nicht, damit er sich bey Einforderung der Accise darnach richten kan.

17. Wenn zu viel oder wenig angesaget.

XVII. Wenn etwas bey der Einnahme, nach einem gewissen Quanto angemeldet, hernach aber weniger befunden wird, muß er, wie es einmahl angegeben, veraccisiren lassen, daferne sich aber ein mehrers, als der Accisant ansagte, befände, ist dasselbige anzuhalten, und die Sache dem Commissario oder Inspectori zu Untersuchung schleunig zu hinterbringen.

18. Die accisbaren Stücken, beym Eingange stempeln.

XVIII. Diejenigen accisbaren Stücken, auf welchen der Accis-Stempel angebracht werden kan, soll er gleich beym Eingange, und nach beschehener Veraccisirung, um die besorglichen Unterschleiffe desto besser zu vermeiden, woferne nicht eine Special-Verordnung in Contrarium verhanden, gewöhnlich stempeln lassen.

19. Auf die durchgehenden Güter beym Ein- und Ausgange Obsicht tragen.

XIX. Muß er auf die durchgehenden Güter, theils selbst, theils durch die Thor-Schreiber und Visitatores wohl Achtung geben, selbige auch nach Befinden versiegeln lassen, daß solche nicht in der Stadt bleiben und abgeladen, sondern wie sie eingegangen, also auch wieder weggeführet werden müssen, wie denn dergleichen, wenn sie nicht sofort durchgehen, sondern abgeladen werden, iedesmahl an einen sichern Orte, gegen einen richtigen Depositen-Schein, in Verwahrung zu bringen.

20. Fremde Fuhrleute nicht aufhalten.

XX. Wenn ein fremder Fuhrmann in die Stadt kommt, und nur durchfahren will, hat aber dennoch allda von seinen geladenen Gütern etwas abzulegen, so darff er denselben, wenn er sein geladenes Gut, auch die daselbst gelassene Waare, und wer sie bekommen, bey der Einnahme gemeldet, im geringsten nicht aufhalten.

21. Was bey deponirten oder eingelegten Sachen zu beobachten.

XXI. Was in einer Stadt nur aufgeschüttet, oder sonst abgesetzet, und eingeleget, und nicht verkauffet wird, darüber muß er, von denjenigen, wo dergleichen hingebracht, einen richtigen Depositen-Schein zur Einnahme geben lassen, und entweder hernach beym Verkauff die Accise davon fordern, oder bey der Abfuhre, ob alles wieder aus der Stadt gehet, genau zusehen lassen.

22. Mit denen Getreyde-Händlern Abrechnung pflegen.

XXII. Wenn an dem Ort seiner Einnahme Getreyde-Händler wohnen, muß er mit selbigen gewisse Bücher halten, und das von einem iedweden eingekauffte Getreyde nach und nach einzeichnen, hierauf quartaliter mit demselben Rechnung pflegen, und das verhandelte abschreiben, damit bey der Entgegenhaltung des Eingangs, der bey ein- und andern befindliche Vorrath ersehen werden kan.

23. Accise in der Accisanten Büchlein zu schreiben.

XXIII. Muß er fleißig Achtung geben, daß ein ieder einheimischer Accisant, bey Straffe Dreyßig Groschen, sein eigen Accis-Büchlein haben, oder binnen drey Tagen, nach beschehener Erinnerung, anschaffen möge, und hat er alles, was veraccisiret worden, bey Vermeidung der Cassation, in Gegenwart der Accisanten, darein zu schreiben.

24. Auf der Accisanten Consumtion Acht geben.

XXIV. Hat er in derer Accisanten Büchlein alles Fleisses mit nachzusehen, ob ein ieder nach Proportion seiner Familie, Gewerbe und Handthierung, so viel Mehl, Holtz, und andere unentbehrliche Nothwendigkeiten consumiret, als er nothwendig consumiren müssen, und den befundenen Verdacht oder Unterschleiff an die Accis-Inspection des Orts zu bringen.

25. Dem Käuffer die Accise abfordern.

XXV. Alles, was der Landmann zur Stadt bringet, muß der Käuffer veraccisiren, wenn es aber Kleinigkeiten wären, die an Accise auffs höchste 3 biß 6. Pfennige betrügen, oder die Sachen einzeln verkauffet werden solten, giebt die Accise der Verkäuffer, und schlägt es wieder auf die Waare.

26. Steuern einzufordern.

XXVI. Und wenn zu der Stadt, bey welcher ihm die Einnahme anvertrauet ist, einige Dörffer oder Häuser gehören, welche nicht mit zur Consumtions-Accise gezogen, dennoch aber unter dem Stadt-Quanto begriffen sind, so hat er wohl zu beobachten, daß nicht etwan die Bürger die auswärtigen Besitzer übertragen müssen, sondern von dergleichen Orten das gehörige Contingent, nach denen Steuern, eingefordert werde;

27. Acker-Gelder, in Rechnung bringen.

XXVII. Die Accise von denen Grund-Stücken, hat er terminlich ohne Reste zu verrechnen, und ein Attestat, vom In- und Co-Inspectore unterschrieben, iedesmahl mit beyzulegen.

28. Das Vieh zehlen zu lassen.

XXVIII. Hat er durch die Thor-Schreiber und Visitatores, die Zehlung des Viehes alle Jahr zweymahl, als im Frühling und Herbst, wie in denen Accis-Observandis vorgeschrieben, zu veranstalten, und hernach die Vieh-Gelder behörig zu verrechnen, auch des Thor-Schreibers und Visitatoris, so es gezehlet, Attestat mit einzuschicken.

29. Mit Accis-Geldern treulich umgehen.

XXIX. Lieget ihm vor allen Dingen ob, daß er mit denen einkommenden Accis-Geldern treulich umgehen, solche alle Abende in Beyseyn des Inspectoris oder Co-Inspectoris, richtig zehlen, gegen die geführte Rechnung halten, und denen Sorten nach einpacken, versiegeln, und in sichere Verwahrung bringen, keinesweges aber selbige zu sich nehmen, und in seinen Nutzen verwenden soll.

30. Wenn in Cassa zu viel oder wenig sich findet.

XXX. Kan dem Einnehmer das Geld, so sich zu viel in Casse, und mehr, als in Rechnung, befindet, wenn er nicht beybringet, daß es bey Umzehlung derer Gelder, aus Irrthum gemangelt, und sich nachgehends der Error Calculi, auch, daß er solches aus seinen eigenen Mitteln ersetzet, geäussert, nicht zu gute gehen, da hingegen er nichts destoweniger vor das, was nach der Rechnung fehlet, oder an Müntz-Sorten falsch befunden wird, zu stehen, und selbiges zu ersetzen schuldig ist, ohne daß einige Compensation auf das in Casse zu viel verhandene zu gestatten.

31. Accis- und Eymer-Gelder Rechnungen.

XXXI. Muß er die Accis- und Eymer-Gelder-Rechnungen, nach denen dißfalls gedruckten und ihnen zugefertigten Vorschrifften, richtig und ohne Correcturen halten, die Accis-Rechnungen bey Ende ieden Monaths, und längstens binnen drey Tagen, nach dessen Ablauff, die Eymer-Gelder-Rechnung aber innerhalb drey Tagen, nach Verfliessung ieden Quartals, unfehlbar schliessen, solchergestalt, daß bey der ersten ein Fascicul numeritter Belege, an welche die Dorff-Accis-Rechnungen, Brau- und Vieh-Tabellen, nebst dem Verzeichniß von auswärtigen Steuern geheffet, zu finden sey, aus

aus beyden Rechnungen aber ist Monatlich ein Extract zu fertigen, auch bey Vermeidung der unfehlbaren Remotion den dritten Tag nach Endigung jeden Monats, ab- und anhero einzuschicken, da hingegen die Accis- und Eymer-Gelder-Rechnung selbsten, samt denen Belegen, an des Orts Inspectorem und Rath, zur Defectur extradiret werden müssen.

32. Thor-schreiber Register täglich zu collationiren.

XXXII. Wo Thor-Schreiber sind, muß er die Thor-Register oder Extracte mit seiner Rechnung täglich collationiren, und wenn einige Zettel zurück geblieben, die Restanten zum Abtrag anhalten.

33 Brüche in Rechnungen mit führen.

XXXIII. Ob zwar in der Accis-Ordnung enthalten, daß in denen Rechnnngen keine Brüche zu führen, so sind doch solche nunmehro, weiln sonst Geld und Rechnung nicht übereintreffen will, noch die Probe gemacht werden kan, wie vormahls, mit zu inseriren, denen Accisanten aber die gebrochenen Pfennige nicht abzufordern, sondern ihnen zu gute gehen zu lassen, auch dergleichen Brüche nachgehends von der Summa abzuziehen.

34. Keine Moderation, oder Ausgabe unternehmen.

XXXIV. Kan ihm bey der geführten Rechnung, ohne Special-Verordnung und ertheilte Signaturen, Pässe oder Decreten, keine Moderation, es geschehe diese vom Commissario, oder Inspectore, oder auch von ihm selbst, ingleichen ohne Belege, wenn nicht von des Ortes Inspection attestiret wird, keine Ausgabe passiret werden.

35. Wegen verunglückten Viehes, beglaubtes Attestat fordern.

XXXV. Muß ihm von denenjenigen, welchen ein Stück Vieh verunglücket ist, wenn sie die sonst verfügte Freyheit oder Moderation geniessen wollen, so wohl von einem Fleischer, als Visitatore, oder wenn es den erstern selbst beträffe, und sonst kein Fleischer mehr in der Stadt verhanden wäre, nebst dem Visitatore von andern Leuten ein glaubwürdig Attestat beygebracht werden.

36. Steuer-Termine und Begnadigungen vergnügen.

XXXVI. Von denen eingenommenen Accis-Geldern, hat er zuförderst die gefällige Steuer-Termine, gehörigen Ortes, gegen Quittung, zu bezahlen, die vor introducirter General-Accise von der Ober-Steuer-Einnahme ertheilten und noch lauffenden Befreyungen aber, aus der Accis-Casse an die Begnadigten terminlich zwar zu vergnügen, die darüber erhaltenen Quittungen hingegen nicht in Ausgabe zuverschreiben, sondern statt baaren Geldes dem Steuer-Einnehmer zuzurechnen. Es darff aber von denen auf Häusern und andern Grundstücken liegenden moderirten Schocken, ohne vorher gepflogene Communication, zwischen der Ober-Steuer-Einnahme und General-Accis-Inspection, auch darauf aus beyden Collegiis ergangenen Rescriptis, nichts zur Gangbarkeit gebracht, vielweniger deshalber etwas aus der Accis-Casse bezahlet werden.

37. Wenn er damit in mora ist.

XXXVII. Auch darff er, wenn die Accis-Gelder parat, er aber dieselben an die Steuer Cassa auszuzahlen, in mora gewesen, oder sich des ermangelnden aus der General-Accis-Casse darlehnsweise in Zeiten nicht erhohlet keine Executions-Gebühren verschreiben, sondern ist selbige vor sich zu tragen, gehalten.

38. Uberschuß-Gelder zur gesetzten Zeit einschicken.

XXXIIX. Soll er die Uberschuß-Gelder, wie die Termine jedesmahl verordnet werden, nebst darzu gehörigen Belege, zur Einrechnung, oder, wenn dergleichen nicht verhanden, gewöhnliche Vacat-Scheine, ordentlich, vom In- oder Co-Inspectore mit unterschreiben, ohne sich daran erinnern zu lassen, zur General-Accis-Casse einschicken, und Quittung darüber fordern, auch den eingeschickten Uberschuß, unter dem Titul: zur General-Accis-Casse, in Rechnung bringen.

39. Dergleichen bey den Eymer-Geldern.

XXXIX. Deßgleichen sind von ihm die geordneten Bier-Eymer-Gelder, nebst der Abgabe von fremden Weinen, in denen gesetzten Fristen, als Neu-Jahr, Ostern, Johannis und Michaelis, ebenfalls mit Belegen und richtigen Attestaten vom In- und Co-Inspectore, auch des Orts Tranck-Steuer-Einnehmer, unterschrieben, zur Einrechnung, oder in Ermangelung derselben, behörige Vacat-Scheine, an den bestallten Ober-Accis Cassirer einzusenden, und Quittung über die Gelder zurück zu begehren.

40. Auch wegen der Straff- und Defect-Gelder observiren.

XL. Ferner hat er diejenigen dictirten oder erkannten Straff-Gelder, so nicht unter die Accis-Bedienten vertheilet werden dürffen, nebst denen ihm selbst und andern gezogenen, und nicht justificirten Defect-Geldern, jedesmahl anbefohlener massen, mit Belegen, von wem weßhalber, und wenn selbige bezahlet, an den bestallten Ober-Accis-Buchhalter einzuliefern, und gleichergestalt, wegen des Empfangs, Bescheinigung zu erlangen.

41. Solche Gelder richtig zehlen, etc. und einsenden.

XLI. Sämtliche Gelder, so in vorhergehende drey Cassen einzuschicken sind, muß er richtig abzehlen, sortiren, versiegeln, abwägen, und hernach die Summa und Gewichte drauf notiren, sodann auf die Post geben, oder, wo dergleichen nicht verhanden, an den nechsten Post-Ort schicken, und sich Bescheinigung darüber zurück geben lassen.

42. Quittungen beyfügen.

XLII Alle, aus der General-Ober-Accis- und Defect-Casse erhaltene Quittungen, muß er, zu Beweiß seiner Rechnung, denen andern Belegen beyfügen, und mit einschicken.

43. Post-Geld, oder Boten-Lohn, nach den Meilen verschreibẽ.

XLIII. Wenn hiernechst die verhandenen Accis-Gelder auf die Posten, oder in deren Ermangelung mit Bothen in die Aemter oder Creyß-Cassen geliessert werden, hat er mehr nicht, als das gebräuchliche Post-Geld oder Bothen-Lohn, worbey die Meilen zu specificiren sind, und schlechter dings keine Reise-Kosten zu verschreiben.

44. Uber Gelder, und Rechnungs-Sachen, Protocoll halten.

XLIV. Soll er über die eingeschickten Gelder, auch abgehende und wieder zurückkommende Rechnung Sachen, ein a part Protocoll halten, auch wie viel, wenn, durch welche Gelegenheit, und was eigentlich eingesendet worden, darein notiren.

45. Ausser der Besoldung nichts bezahlen, noch etwas aus der Casse wegleyhen.

XLV. Wird ihm nicht verstattet, daß er vor sich, oder andere Accis-Bediente, sie mögen ihm vor- oder nachgesetzet seyn, ein mehrers als in dem Besoldungs-Reglement enthalten, oder anticipando bezahlen, vielweniger Geld aus der Casse, gegen Pfänder oder Scheine, wegleihnen darff.

46. Was an Accis- und Paßir-Zetteln, auch wegen Lichts zu verrechnen.

XLVI. In Ausgabe passiren mehr nicht, als vor ein Rieß Accis- oder Pasir-Zettel, höchstens ein Thaler 20. gl. vor einen Rechnungs-Band zwey gl. vor ein Feder-Messer zwey gl. bey ieder Einnahme nur ein Calender, vor ein Pfund Siegellack zwölff- und aufs höchste sechzehen gl. vor ein Pfund roth Wachs acht gl. und vor die Thor-Schreiber den Winter hindurch, als die Monathe: Octob. Nov. Dec. Januar. Febr. und Martz Monatlich sechs gl. zu Lichten; und muß über dieses bey der Einnahme, und in denen Thor-Stuben, mit dem Holtze zum Einheitzen möglichst menagiret, solches auch bey denen Accis-Stuben von denen Visitatoribus ohne Entgeld verrichtet werden.

47. Dem Commissario die Auslösung bezahlen.

XLVII. So offt der ihm vorgesetzte Commissarius seines Ortes in Revisions-Sachen zu thun hat, muß er ihm täglich die geordnete Auslösung bezahlen, und sich darüber Quittung, worinnen der Tag seiner Ankunfft und Abreise, ingleichen die Verrichtung zu benennen, ausstellen lassen.

48. Dem Commissario und Inspectori die Schreibe-Materialien zu liefern.

XLIIX. Soll er dem Commissario und Inspectori die bedürffenden Schreibe-Materialien, an Pappier, Feder, Dinte, Streu-Sand, Siegel-Lack, und Bind-Faden, aus der Accis-Einnahme, gegen iedesmahlige Bescheinigung, in natura nothdürfftig abfolgen lassen.

49. Denen Eximirten die bezahlte Accise Monatlich restituirt, oder das

XLIX. Haben Wir zwar denen Professoribus, wie auch Geistlichen, Schul- und Kirchen-Bedienten, nebst deren Wittben, ingleichen denen Spitälern und Wäysen-Häusern vor ihre Consumption einige Freyheit, und daß ihnen die erweißliche bezahlte Accise entweder Monatlich restituiret, oder das geordnete Æquivalent bezahlet werden müsse, in Gnaden bewilliget, es ist aber diese Freyheit nicht dahin, wenn iemand von obigen Bür-

gesetzte Æquivalent vergnügen, Bürgerliche Nahrung und Handel treiben, ingleichen Steuerbare Aecker, Wiesen und Gärten besitzen, frembden Wein und ausländisch Bier einlegen, oder Tischgänger halten möge, zu verstehen, sondern es hat hierunter der Einnehmer sich schlechterdings nach denen bey der neuen gedruckten Accis-Ordnung, de dato Dreßden, den 31. Augusti, 1707. befindlichen allgemeinen Reguln zu richten.

50. Wer nicht mit unter die Eximirten zu rechnen. L. Hat er unter eines Kirch- oder Schul-Dieners Familie dessen Eydam mit seinen Kindern und Gesinde, wenn dieser ratione Officii nicht selbst exempt ist, keineswegs mit zu rechnen, vielweniger demselben einige Restitution wiederfahren zu lassen, und sind unter dergleichen Befreyung die Kunst-Pfeiffer gar nicht zu verstehen.

51. Der Consumptibilien-Taxe beywohnen. LI. Soll er bey Abwesenheit des Inspectoris, der Bier-Brodt-Semmel-Fleisch- und anderer Consumtibilien-Taxe, damit unter dem Vorwand der Accise selbige denen Brauenden und Handwerckern zum Nachtheil nicht allzu geringe gesetzet, oder dem Armuth zur Beschwehrung ungebührlich erhöhet werde, jedesmahl mit beywohnen, sonsten aber sich in keine Stadt-Sachen mengen.

52. Scheffel- und Kannen-Maaß beobachten. LII. Hat er, daß über das neue angeordnete Scheffel- Faß- und Kannen-Maaß genau gehalten werden müsse, gute Obsicht zu tragen.

53. Auf Brauer, Fleischer, Müller, &c. Acht gebē. LIII. Und weiln alle Brauer, Fischer, Müller, Schröter, Land-Kutscher, Fuhr- Schiff- und Fähr-Leute, nebst ihren Knechten und Jungen, wenn diese letztern zum Eyde fähig sind, zur Accise verpflichtet seyn sollen; So hat er mit Achtung zu geben, daß davon niemand unvereydet bleibe, und wenn er dergleichen erfähret, solches sofort dem Inspectori daselbst zu hinterbringen, damit derselbige sothane Vereydung schleunigst bewerckstelligen könne.

54. Was bey Feuers-Brunst zu beobachten. LIV. Daferne, welches doch der höchste GOtt iederzeit in Gnaden abwenden wolle, in der Stadt, wo er die Accis Einnahme zu verwalten hat, eine unvermuthete Feuers-Brunst entstünde, ist er verbunden, sich sofort auf die Accis-Stube zu begeben, und sowohl die Casse, als andere darzu gehörige Brieffschafften und Nachrichtungen zu retten.

LV. Damit übrigens Unser Accis-Einnehmer seine Dienste desto fleißiger abwarten möge, so hat er die jährlich vor ihn ausgesetzte Besoldung, nach dem an dem Orte seiner Einnahme verhandenen Besoldungs-Reglement, nebst dem dritten Theile derjenigen Besoldung, so sonst von den Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer genossen worden, aus der Accis-Casse daselbst Monatlich gegen seine Quittung zu erheben, und soll ihm der Rang gleich Unserm Land- und Tranck-Steuer-Einnehmer, alternative, und nach dem Alter ihrer Reception, krafft dieses, verstattet werden. 55. Was er nach dem Besoldungs-Reglement zu geniessē.

LVI. Und letzlich darff er sich an Unsern Accis-Einkünfften keiner fernern Nutzung und Geniesses unterziehen, sondern muß sich lediglich an dem geordneten Salario und ihm rechtmäßig zukomenden Straff- und Contreband-Antheile begnügen lassen. 56. Straff- und Contreband-Antheil.

LVII. Ist er schuldig, wegen über sich habender Einnahme, wie es verordnet wird, gültige und hinlängliche Caution zu bestellen, auch selbige, wenn sie nur auf eine gewisse Zeit eingerichtet, entweder ein viertel Jahr vor deren Ausgang und Endigung prolongiren zu lassen, oder andere anzuschaffen, alles bey Straffe der Remotion. 57. Cautions-Bestellung.

Wie er solches denn zu thun feste zugesaget, und darbey versprochen, dieser Bestallung und Instruction nach allen Puncten und Clausulen, bey Vermeydung Unserer ernsten Straffe, nach seinen abgelegten Pflichten, Folge zu leisten, hat auch einen schrifftlichen Revers darüber ausgestellet. Dessen zu Uhrkund haben Wir besagte Instruction und Bestallung unterschrieben und vollziehen, auch Unser General-Accis-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden.

Ejusdem Patent,

Daß die ins Land publicirte General-Consumtions-Accis-Ordnung auf die Stadt Leipzig keines weges zu extendiren sey, den 14. Octobr. An. 1707.

An. 1707. DEr Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraff zu Magdeburg, &c. &c. Füget hiermit jedermänniglich, insonderheit denen inn- und ausländischen Kauff- und Handels-Leuten, zu wissen: Nachdem wegen der letzthin unterm dato Dreßden den 31. Augusti, allhier zu Leipzig gedruckten General-Accis-Ordnung, einiger Zweiffel entstehen, und dafür gehalten werden wollen, als ob itztbesagte General-Accis-Ordnung auch von Dero Handels-Stadt Leipzig zu verstehen, und in selbiger sich darnach zu achten sey; Daß zwar mehr gedachte General-Verfassung in sämtlichen Städten und Marck-Flecken, Dero Churfürstenthums und Lande, als eine beständige Regul observiret und selbiger durchgehends nachgelebet, bey bemeldter Stadt Leipzig aber schlechterdings die allhier eingeführte, und bereits unterm 1. Julii 1705. durch den Druck bekandt gemachte Special-Accis-Ordnung, welche nur auf die Consumtion, und nicht auf die Handlung oder Kauffmannschafft, gerichtet ist, wie bißhero, annoch ferner beybehalten, und obangezogene neue General-Accis-Ordnung, auf die Stadt Leipzig keines weges extendiret, oder nach selbiger die sonst schuldige Accis-Abgabe, weder zur Meß- noch andern Zeit, erhoben, viel weniger die Commercia dadurch gekräncket werdē sollen. Als wird sich ein ieder, und absonderlich hiesige, ingleichen andere inn- und ausländische Kauff- und Handels-Leute, vornemlich auch alle zur General-Accise verpflichtete Accis-Bediente hiernach zu achten, und die letztern niemanden, über obangezogene Leipziger Accis-Ordnung, zu beschweren wissen. Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. diese Erklärung, von Dero General-Accis-Inspection, unter dem gewöhnlichen General-Accis-Secret ausfertigen, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschafft bringen, auch öffentlich affigiren lassen. Geschehen zu Leipzig den 14. Octobr. Anno 1707.

General-Accis-Ordnung gilt zu Leipzig nicht sondern nur die daselbst gemachte Special-Ordnung

wornach sich inn- u. ausländische Kauffleute zu achten.

(L.S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.

Elias Bruhl, S.

Ejusdem Patent,

Daß von der General-Consumtions-Accis-Expedition die Posten visitiret und auch die Coffres derer Reisenden durch die Visitatores eröffnet werden sollen, den 26. Nov. Anno 1707.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst,

An. 1707. Lieber getreuer, besage der letzthin ins Land publicirten gedruckten neuen General-Consumtions-Accis-Ordnung sollen nach dem darinnen befindl. §. 20. derer allgemeinen Reguln, die Post-Meister und ihre Bediente mit zur Accise verpflichtet werden. Nachdem aber unser Rath und Ober-Postmeister, Johann Jacob Keeß allerunterthänigst vorgestellet, daß selbige schon allenthalben in ihren ordentlichen Bestallungen, dahin mit angewiesen, auch deren Pflichts-Notul darauf eingerichtet worden, und sie dahero mit anderweiter Verpflichtung zu verschonen gebethen. Als hat es, wenn sie die hierüber ausgefertigte Pflicht-Scheine in Originalibus vorzeigen können, gestalten Sachen nach, dabey sein Bewenden, und ist mit fernerer Vereydung berührter Post-Bedienten solchenfalls anzustehen, auch denen unter deinem Commissariat befindl. Inspectoribus und Einnehmern ungesäumbt davon schrifftl. Eröffnung zu thun. Dieweil aber doch bey denen ankommenden Posten die Visitation derer mit gebrachten Accis-bahren Waaren, eine unumbgängliche nöthige Sache ist, als hast du ieden Orths deines Commissariats, wo Post-Häuser sind, die schleunige Verfügung zu treffen, damit einer von denen Visitatoribus im Post-Hause fleißig ab- und zugehe, vornehml. aber zu der Zeit, wenn die Ordinari-Posten anzukommen pflegen, sich daselbst befinden, und sofort derer Passagiers, so in loco bleiben, und nicht gleich wieder fortgehen, bey sich habende Coffres, Küsten, Felleisen und Mantel-Säcke durchsehen und visitiren, auch die darunter befundene Accis-baare Sachen ungesäumt bey der Einnahme vergeben, auf die gleich durchgehende Passagiers aber, daß sie von Accis-Sachen nichts abladen und ohne Abstattung der Accise zurück lassen, genaue Acht haben mögen. Und wie hiernechst die Postmeistere und Posthalter, woferne sie nicht zugleich ordentliche Gastwirthe sind, ratione desjenigen, so sie denen mit Posten angekommenden Passagiers an Essen und Trincken reichen, bey Abstattung der einfachen Accise zu lassen, und dißfalls mit einen mehrern nicht zu beschweren, noch denen Gastwirthen in doppelter Veraccisirung gleich zu tractiren sind; Also muß auch denenselben die Fütterung an Hafer, Heu und Stroh vor die Post-Pferde, wie nicht weniger deren Ein- und Verkauff, gleich bißhero geschehen, fernerhin Accis-frey gelassen werden; Dahingegen selbige die mit denen Posten ankommende Befehle und Verordnungen, sowohl als alle darauf gegebene Accis-Sachen, und dieselbe concernirende, auch mit denen gewöhnlichen Accis-Siegeln bedruckte Briefe und Pacquete ohne Entgelt anzunehmen und fortzuschaffen, auch die eingelauffene an gehörige Orth auf das schleunigste bestellen zu lassen, verbunden, gestalt du denn dich deswegen und was sonst allhier verordnet, bey denen Einnehmern ohne Zeitverlust das nöthige zu verfügen wissen wirst, und ist hierwegen hinlängl. Verordnung an Unsern Rath und Ober-Postmeister Keesen untern heutigen dato ergangen ꝛc. Und nachdem Wir biß anhero, nicht ohne Mißfallen, wahrgenommen, daß unsere an die Accis-Commissarien abgelassene Befehle und Verordnungen, in Ermangelung zuverläßiger Nachricht, wo ein oder der andere anzutreffen sey, immer hin und wieder herum gelauffen, mithin die meisten unserm Accis-Interesse zum Nachtheil sehr spät und langsam zu gehöriger Expedition gebracht worden. Als ergehet und degehren Wir hiermit, du wollest iedesmahl, wenn du von dem Orthe deiner Wohnung abreisest, sowohl in deiner Behausung, als auch auf dem Post-Hause eine Specification, an welchem Orthe du ohngefehr ieden Tag zu seyn gedenckest, zurücke lassen, und dabey insonderheit veranstalten, daß die entweder von denen Post-Meistern, oder von denen Deinigen, so du darzu bestellet, die mittler Zeit an dich eingelauffene Befehle und Brieffe, sofort mit allernechster Post oder sichern Gelegenheit, an den Orth, wo du solchen Tages dich befinden wirst, ohnfehlbar nachgeschickt werden, immassen du denn auch dergleichen Verlaß iedesmahl in dem Post-Hause und bey der Einnahme des Orths, wo du deine Expedition geendiget, zu nehmen hast, da sie dir, die etwa nach deiner Abreise an dich einlauffenden Befehle ungesäumt in die gemeldte Stadt, wo du seyn wirst, nachsenden sollen. Daran geschicht Unser Will und Meinung. Geben zu Dreßden den 26. Nov. 1707.

Randbemerkungen: welche Post-Bedienten albereit zur Gen. Consumptions-Accise verpflichtet worden, bey denen hat es sein Bewenden, — bey denen ankommenden Posten sollen die Coffres, Küsten, Felleisen und Mantel-Säcke visitiret, — auch die accisbare Sachen vergeben werden, — Dem Posthalter von Speisung derer Passagiers. — Die Fütterung vor die Post-Pferde passiret ihnen ferner frey. — darhingegen sie Accis-Sachen ohne Entgelt einzuliefern verbunden. — daß die Befehle an die Accis-Commissarien, wenn sie ungewiß anzutreffen, hinführo förderlicher bestellet werden mögen, zu veranstalten.

Ejusdem Patent,

Die zur Nacht-Zeit in die accisbaren offenen Städte, ingleichen in die Vorstädte nicht einzuschleppende accisbare Sachen betreffend, wie auch wenn die Thore geschlossen werden sollen, den 24. Sept. An. 1708.

An. 1708. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit; Nachdem Wir bißhero wahrgenommen, daß in denen Accisbaren offenen Städten, ingleichen in denen Vorstädten, dahero grosser Unterschleiff, zum Nachtheil Unsers General-Accis-Interesse, vorgegangen, weil sowohl Frembde, als Einwohnere, zu Nacht-Zeit das meiste unangemeldet einzuschleppen pflegen, auch, wenn sie gleich darüber betreten werden, iedesmahl zu ihrem Behuff und Entschuldigung anführen, wie sie des andern Tages, in dem die Thore oder Accis-Stube schon geschlossen wäre, das Ihrige richtig angeben und veraccisiren wolten, und solcher gestalt niemahls einer Defraudation überwiesen werden können; Wir aber dergleichen straffbahren Beginnen länger nach zusehen nicht gemeinet sind; Als wollen Wir es hinführo damit folgender massen gehalten wissen: Daß nehmlich in denen Städten, so mit Mauern versehen, oder sonst vermachet sind, die Thore des Sommers, als von Ostern biß Michaelis umb 10. und des Winters von Michaelis biß Ostern umb 9. Uhr des Nachts geschlossen werden, wer sich aber nach der Zeit in denen offenen Städten oder Vorstädten, mit accisbahren Waaren, ohne vorhero darüber gelösete und bey sich haben-

Randbemerkungen: Unterschleiff bey der Accise — wenn die Städte Abends zu schliessen, und wie hierbey gedachtem

Unterschleiff abzuhelffen. habenden Accis-Zettul, und zwar längstens nach Ablauff einer Vierzehen-Tägigen Frist, von Zeit der Publication dieses an, betreten lassen wird, der Confiscation des eingebrachten Guthes, oder auch, nach Befindung der Umbstände, anderer willkührlichen Bestraffung, ohnfehlbar gewärtig seyn soll; Welche auch nach geschlossener Einnahme, iedoch des Sommers vor 10. und des Winters vor 9. Uhr, mit accis-baren Sachen ankommen, selbige haben sich sogleich nach ihrer Ankunfft und ehe sie noch ausspannen, oder etwas in die Häuser bringen, wie es sonst bey Tage geschiehet, bey dem Einnehmer, Thor-Schreiber oder Visitator anzugeben, und alles in Augenschein nehmen zu lassen, immassen denn sowohl die Gast-Wirthe, als andere, bis obiges alles erfolget, bey Vermeidung Zehen Thlr. auch nach Gelegenheit erhöheter, und wohl gar Gefängnüs- und anderer empfindlichen Leibes-Straffe, niemanden einnehmen dürffen; Zu welchem Ende nicht nur die Visitatores hierauf genau acht zu geben, das auf obige Art des Nachts Angetroffene sofort anzuhalten, des folgenden Tages bey der Accis-Inspection behörig zur Untersuchung zu denunciren, und den halben Theil des erkandten Contrebands, oder der auferlegten Geld-Straffe zu gewarten haben; sondern es soll auch einem iedweden, so kein Accis-Bedienter ist, dergleichen Aufsicht zu tragen, frey stehen, und ihm die vorher dictirten Contrebande und Geld-Straffen desjenigen, so er des Nachts angehalten, zur Ergötzlichkeit völlig gelassen werden. Damit nun dieses männiglich kund werde, auch ein ieder vor Schaden und Nachtheil sich hüten könne, So ist gegenwärtiges Patent an gewöhnlichen Orthen zu affigiren, auch hierüber noch etliche Marck-Tage nach einander öffentlich ausruffen zu lassen, befohlen worden. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm General-Accis-Secret bedrucken lassen. Geben zu Dreßden, den 24. Septembr. Anno 1708.

(L. S.)

Adolph Magnus, Freyherr von Hoym.
Wilhelm Christian Sternickel, S.

Ejusd. Rescript,

Daß die General-Accis-Inspection, da sich in Innungs- und Policey-Sachen Fälle ereigneten, selbige nicht zur Accis ziehen, sondern die Partheyen von sich ab- und zur Landes-Regierung verweisen sollen, den 13. Mart. An. 1710.

Friedrich August, König rc. Churfürst rc.

An. 1710. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe und liebe Getreue, Es zeiget der Copeyliche Einschluß mit mehrern, was Unsere Landes-Regierung bey einer auf Instanz eines gewissen Tuchmachers und Tuchhändlers zu Zwickau, David Friedrichs, an die Accis-Inspection daselbst von euch ertheilten Resolution, allerunterthänigst zu erinnern der Nothdurfft befunden; Wenn denn die von derselben zugleich mit angeführte Ursachen und Beschaffenheit der Sache an sich gar erheblich, Wir auch Unsere Collegia in ihrer Verfassung erhalten wissen wollen; Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet, wenn in Innungs- und Policey-Sachen Fälle sich ereignen, die nicht zur Accise, sondern vor besagte Unsere Landes-Regierung gehören, die Partheyen von euch ab- und dahin verweisen. Daran rc. Und Wir rc. Dreßden am 13. Mart. An. 1710.

An die General-Accis-Inspection.

Ejusd. Achtzehen unterschiedl. Puncte,

Wie es mit Einschickung derer Accis-Rechnungen zu halten, den 18. Martii, Anno 1710.

An. 1710. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, rc. Churfürst, rc. Demnach Wir bisanhero mißfällig wahrnehmen müssen, wie bey Fertigung und Einsendung sowohl derer Monathlichen General-Accis-Rechnungen und Extracten, als auch derer Quartaliter einzuschickenden frembden Wein-Accis- und Eymer-Gelder-Rechnungen, nicht weniger derer Uberschuß-Eymer-Defect-Straff- und Contreband-Gelder, in vielen Einnahmen, grosse Unordnungen eingerissen, und Unsern General-Accis-Verfassungen, sowohl auch denen dießfalls, insonderheit untern 19. Jun. 27. Jul. 26. Septembr. und 3. Decembr. 1708. ingleichen den 26. Augusti 1709. ergangenen General-Rescriptis nicht gebührend nachgelebet worden: Wir aber dasjenige, was darinnen enthalten, stricte observiret wissen wollen;

Als haben Wir zu allem Uberfluß, damit die Einnehmer das nöthigste beysammen haben mögen, Nachstehendes hierdurch kürtzlich wiederholen wollen; Und befehlen demnach hiermit nochmahlen ernstlich, Daß

Die Monatl. Extracte von In- oder Co-Inspectorib. u. Einnehmern zu unterschreiben. 1. Die Monathlichen Extracte allemahl zu gesetzter Zeit ohnfehlbar und mit der Summarischen Wiederholung derer Rechnungen conform, auch von denen In- oder Co-Inspectoribus, der Richtigkeit halber, attestiret, und sowohl von ihnen, als dem Einnehmer, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, nicht aber, wie bißhero, geschehen, so different und unvollkommen eingeschicket werden sollen, vermöge der sub dato den 3. Decembris 1708. ergangenen Gen. Verordnung.

Titul-Blat eines ieden Extracts. 2. Muß auf den Titul-Blat eines ieden Extracts die Einnahme einerley Monaths, des lauffenden und verflossenen Jahres, zum Unterscheid des Steigens und Fallens gesetzet, der Bestand des vorhergehenden Monaths aber bey keiner Summa mit darzu gerechnet, sondern nur bloß alleine, was ieden Monath beyder Jahre würcklich eingekommen, exprimiret werden, Inhalt Gen. Befehls vom 19. Jun. 1708. §. 2. & 3.

Die einkommende Straff-Contreband- auch Defect-Gelder betreffend. 3. Sind alle einkommende Straff- und Contreband- auch Defect-Gelder, so von dem General-Accis-Collegio, oder durch eingeholte Urthel decidiret, und auf Befehl durch die Commissarios oder Inspectores auch von ihnen selbst verabschiedet und eingetrieben worden, nicht allein in denen Monathl. Accis-Rechnungen, unter dem gehörigen Titul in Einnahme und Ausgabe zu bringen, sondern auch auf der Tabelle des Extracts richtig zu specificiren, nicht weniger auch diese und alle andere Geld-Posten in dem vorgeschriebenen Liefer-Scheine, welcher allezeit vom In- oder Co-Inspectore, nebst dem Einnehmer eigenhändig zu unterschreiben, zu besiegeln, und nebst denen Geldern zur hiesigen Defect-Cassa mit einzusenden, ebenfalls zu exprimiren, dafern aber von dergleichen Geldern nichts einzuschicken wäre, ist an statt dessen ein Vacat-Schein obgedachter massen, mit eigenhändiger Unterschrifft und Besiegelung des In- oder Co-Inspectoris und Einnehmers beyzufügen, wie (Vacat-Scheine.)

die

die sub datis, den 8. Octobr. und 3. Decembr. 1708. ergangene Generalia mit mehrern besagen.

Keine Defect-Gelder mehr zwischen die Acta zu packen *rc.*

4. Sollen ins künfftige keine Defect - oder andere Gelder mehr, wie Zeithero von theils Einnehmern geschehen, zwischen die einzusendenden Rechnungen gepacket, sondern allezeit nebst denen Liefer-Scheinen, an den Accis-Agenten Pinckert, oder wer nach ihm diese Function bekommen wird, besonders geschicket, dabey aber, in was vor eine Cassam solche gehören, auch wie viel Geld sich im Paquet oder Sacke befindet, und wie schwer dasselbe wäget, aussen drauf geschrieben werden, wie solches bereits in dem ergangenen General-Befehl sub dato den 21. Julii 1708. enthalten.

Wenn was an Uberschuß-Eymer-Straaf- oder Defect-Geldern ermangelt *rc.*

5. Was an Uberschuß-Eymer-Straaff- oder Defect-Geldern nach denen Liefer-Scheinen ermangelt, oder an falscher Müntze ausgeschossen wird, muß an diejenigen Cassen, bey welchen es gefehlet, ersetzet, und nicht an die Defect-Casse, es sey dann, daß es bey solcher in specie gemangelt, oder ausgeworffen worden, geschicket, weniger die ausgeschossenen und zurück gegebene Gelder, wie dergleichen Confusiones bey einigen Einnehmern sich bißhero ereignet haben, im folgenden Monathe in Einnahme gebracht, und dadurch die Summa der Rechnung des Einnehmers, mit der Rechnung des Cassirers, different gemachet werden.

Quanta derer Gelder müssen vor voll bleiben.

6. Müssen bey denen einzusendenden Geldern die Quanta, wie solche in Rechnungen enthalten, vor voll bleiben, auch der Liefer-Schein darauf eingerichtet, und das Porto nicht abgezogen, sondern wann es Uberschuß, Straff, oder Defect-Gelder, solches aus der daßigen Accis-Einnahme, falls es aber Eymer-Gelder sind, aus selbiger Stadt Eymer-Gelder-Casse besonders genommen, und in Ausgabe gehörigen Orths verschrieben werden, laut General-Befehls de dato den 27. Julii 1708.

Wenn mehr Ausgabe, als Einnahme ist.

7. Ist in keinem Monath mehr in Ausgabe zu verschreiben, als die Einnahme selbigen inclus. des Bestandes des vorigen Monaths getragen, dafern aber in einen Monath so viel Steuern gefällig, daß der in Cassa verhandene Vorrath zu deren Abtrag nicht zulänglich, so sind die Steuern in nechstfolgenden Monath, so bald so viel, als nöthig noch eingekommen, zu bezahlen, oder die hierzu erfoderten Gelder, aus der General-Accis-Cassa allhier, als Vorschuß zu erborgen. Besage General-Befehls vom 19. Junii 1708. §. 11.

Wenn Vorschuß-Gelder aufgenommen werden müssen.

8. Wann aus der General-Accis-Cassa allhier Vorschuß-Gelder aufgenommen werden müssen, so sind solche bey denen Monaths-Rechnungen, unter dem gehörigen Titul, nach denen Posten, wie sie erborget worden, ordentlich in Einnahme zu bringen, und nicht davon 2. biß 3. Posten in eine Summam zusammen zu ziehen, auch ist von dem Inspectore oder Co-Inspectore ein Attestat zum Belege iedesmahl beyzufügen, daß so viel aufzunehmen nöthig gewesen, und ein mehres nicht als in Einnahme zu befinden, selbigen Monath aus der General-Accis-Cassa an Vorschuß erhoben worden.

Wie solcher Vorschuß wieder zu bezahlen.

9. Haben die Einnehmer bey wieder anwachsender Casse den erborgten Vorschuß vor allen Dingen, vermittelst Liefer-Scheins, an die General-Casse wiederum zu bezahlen, und unter den in Rechnung hierzu befindlichen Titul in Ausgabe zu verschreiben, auch eher nicht, als biß solcher getilget, die Gelder als Uberschuß, sondern statt dessen einen Vacat-Schein, alle Monathe einzusenden.

Wo kein Vorschuß aufgenommen.

10. Wo aber kein Vorschuß aufgenommen, oder der erborgte abgeführet, so ist an den General-Accis-Cassirer alle Monathe ein Liefer- oder wenn kein Geld in Cassa, ein Vacat-Schein, wegen des Uberschusses einzuschicken, und solcher unter seinen behörigen Titul in Ausgabe zu verschreiben, gleichermassen auch mit denen Straff- und Defect-Geldern Monathlich, mit denen Eymer- und Wein-Accis-Geldern aber, Quartaliter zu halten, vermöge derer sub datis den 2. Nov. 1707. und 24. Junii 1708. diesfalls ergangenen General-Verordnungen.

Das gantze Straf u. Contrebands-Quantum zwar zu exprimiren, aber in Einnahme nur der Cassen Antheil zu bringen.

11. In allen Monaths-Rechnungen und Extracten ist das gantze Straff- und Contrabands-Quantum zwar zu exprimiren, jedoch nur dasjenige, was würcklich zur Casse kommet, in Einnahme zu bringen, und unter der gehörigen Rubric auszuwerffen. Als zum Exempel: Von Zehen Thaler Straaffe, welche Titius, laut Befehls sub dato den 18. Febr. 1710. no. 3. den 1. Martii besagten Jahres erleget, der Cassen Antheil - 2. Thlr. 12. Gr.

Mit dem December wird das Jahr geschlossen, u. kein Jahr mit dem andern zu vermischen.

12. Darff der Bestand des Decembris nicht in die folgende Jahres-Rechnung gebracht, sondern es muß selbiger, es sey viel oder wenig, so gleich nach dem Beschluß des Jahres eingesendet werden, falls sich aber dergleichen nicht befindet, ist auf gedachten Monath ein Vacat-Schein zur General-Accis oder andere gehörige Cassen einzuschicken, und solchergestalt kein Jahr mit dem andern zu vermischen, laut Befehls sub dato den 19. Junii 1708. §. 9.

Wie von liegenden Gründen, die Pfennige u. Quat. Steuer-Termine u. in Lausitz die Miliz-Gelder in Rechnung zu bringen.

13. Was von denen liegenden Gründen bey der Accis-Einnahme zu erheben, soll nach denen aufs gantze Jahr, vom 1. Jan. biß ult. Dec. ausgeschriebnen ordinair-Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, in Ober- und Nieder-Lausitz aber, die ordentlichen Contributions- und Miliz-Gelder, zusammen gerechnet, und auf zwey gleiche Termine, als Ostern und Michaelis, ieden die Helffte beygetrieben und in Rechnung gebracht, kein Jahr aber mit dem andern confundiret werden gleichergestalt es auch mit denen Auswärtigen zu halten ist, iedoch, daß sie die vollen Steuern auf obige 2. Termine entrichten, Inhalts derer sub datis den 8. Febr. 1706. und den 7. Martii 1709. ergangenen General-Verordnungen. Damit man aber nicht alle Jahre mit denen Besitzern derer Grundstücke weitläufftige Abrechnung zu halten, und Aenderung derer Anlagen zu treffen nöthig habe, So soll das Steuer-Ausschreiben ietzigen 1710. Jahres, nach welchen 16. Pfennige Land- 20½. Pfenig und 25½. Quatember-Steuern abzuführen, in der Ober- und Nieder-Lausitz aber das ietzige ordinaire Contribution- und Miliz-Quantum pro fundamento gehalten, und die von obgedachten Grundstücken zu entrichtende Accise vorgeschriebener massen dieses und folgende Jahre darnach erhoben werden; An welchen Orten hingegen auf denen liegenden Gründen keine Quatember hafften, sind dergleichen auch bey der General-Accise nicht zu fordern.

Wein-Accis und Eymer-Gelder.

14. Müssen die frembden Wein-Accis- und Eymer-Gelder, zwar, wie sie täglich einlauffen, in die Quartal-Rechnungen getragen, und an den Ober-Accis-Cassirer zu gesetzter Zeit eingesendet, in denen Monatl. Accis-Rechnungen und Extracten aber, nur den dritten Monath bey Endigung des Quartals, da sie eingerechnet, zusammen in Ausgabe verschrieben, bey denen vorhergehenden beyden Monaten hingegen nur als Bestand unter die Ausgabe notiret werden, vermöge General-Rescripts vom 23. Februarii und 29. Julii 1708. Als zum Exempel bey der Rechnung und Extract

Im Jan. Einnahme 40. Thlr. - welche Post bey der Ausgabe des Januarii in Bestand geführet wird.

Im Febr. Einnahme 50. Thlr. -
Bestand 40. Thlr. - vom Januario

Summa 90. Thlr. - Diese Summa der 90. Thl. von den beyden Monaten zusammen wird ebenfalls bey der Ausgabe des Febr. in Bestand geschrieben.

Im Mart. Einnahme 60. Thlr. -
Bestand 90. Thlr. - vom Jan. und Febr.

Summa 150. Thlr. - Worauf sodann

alle

alle drey Posten an 150. Thalern beym Martio in Ausgabe verschrieben und eingeschicket werden.

14. Tage nach dem Monath, die Accis-Rechnungen u. Belege einzuschicken.

15. Bleibet es ferner bey der bißherigen Verfassung, daß 14. Tage nach verflossenen Monath, die Accis-Rechnungen und Belege zusammen eingeschicket, und solche unter dem Vorwand, als ob die Dorff-Einnehmer nicht zu behöriger Zeit eingerechnet, ingleichen die Acker, Vieh, und Nahrungs-Gelder noch nicht eingelauffen, (indem man sich durch die hierzu vorgeschriebene Zwangs-Mittel zur Gnüge helffen kan) nicht zurück behalten werden müssen, falls aber über Vermuthen, von denen Cassirern noch die Qvittungen mangeln, daran der Einnehmer keine Schuld hat, so soll auf vorherogeschehenen Bericht ihme zum längsten noch biß 14. Tage anderweitige Frist verstattet, und wegen schleuniger Ubersendung derer ermangelnden Qvittungen, nachdrückliche Verfügung getroffen werden.

Derer Accisanten Personen über u. unter 12. Jahren Ab- und Zugang allezeit anzumercken.

16. Wann die Accisanten ihre Bücher zur Einnahme bringen, so ist von dem Accis-Einnehmer auf dem ersten Blate nach und nach zu verzeichnen, wie viel ieder Personen über und unter 12. Jahr alt, in seiner Familie und am Brodte hat, dabey auch nachgehends der Abgang und Zuwachs allezeit anzumercken, damit der Commissarius und Inspector bey Revisionen und Untersuchungen die Proportion der abgegebenen Accise und nöthigen Consumption desto gründlicher und leichter examiniren kan.

Derer Einnahmen Revisiones in ein besonder Buch zu bringen.

17. Haben die Accis-Einnehmere iedes Ortes ein besonders Buch zu halten, worein der Co-Inspector allezeit notiren soll, wie offt und wann der Commissarius und Inspector, (wann der letztere nicht allda wohnet,) dahin kommen, und die Einnahmen revidiret, wann das Jahr zu Ende, hieraus einen Extract unter des Co-Inspectoris und seiner des Einnehmers Unterschrifft zu fertigen, und solchen nebst dem jährlichen Rechnungs-Extract zugleich mit einzusenden.

Commissarii werden vom Ober-Accis-Cassirer monatl. bezahlet: keine Gelder zu verwechseln, umbzusetzen, lehnen &c.

18. Sollen die Accis-Einnehmere, (wie von einigen bißhero geschehen,) keinem Commissario seine Besoldung aus der dasigen Accis- oder Eymer-Gelder-Einnahme gegen Qvittungen oder Scheine geben, und solche hernach statt baaren Geldes einrechnen, indem sie ihre Salaria allhier vom Ober-Accis-Cassirer Monathlich immediate zu erheben haben; Jngleichen auch denen Inspectoribus keine Gelder zur Verwechselung, oder Umbsetzung, aushändigen, lehnen, oder ihre Besoldung des Monaths anticipiren lassen, weniger vor sich dergleichen unternehmen, oder mit denen Cassen-Geldern einiges Verkehr haben, sondern was so wohl in ihrer Pflichts-Instruction, als auch allen vorstehenden Puncten, dabey allegirten und andern ergangenen Verordnungen, enthalten, bey Vermeidung der Remotion und sonst empfindlichen Straffe stricte und unverbrüchlich nachleben. Uhrkundlich haben Wir dieses unter Unserm General-Accis-Secret ausfertigen und in Druck bringen lassen. Geben Dreßden, den 18. Martii 1710.

(L.S.

Adolph Magnus Freyherr von Hoym.

Christian Köhler, S.

Ejusd. Patent

Wider die Defraudation der General-Accise, vermittelst Einschleppung accisbarer Waaren durch die Gärten und Vermachungen der Städte, den 6. October, Anno 1710.

An. 1710. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein &c. Fügen hiermit zu wissen; Nachdem Zeithero einige in denen Vorstädten Unserer Residenz-Stadt Dreßden befindliche Jnwohner und andere, boßhaffter Weise sich gelüsten lassen, accisbare Sachen so wohl Tags, als zur Nacht-Zeit, durch die Mauern, oder sonst über die Vermachungen in die Gärthen und Häuser der Vorstädte einzupartiren, wodurch dann Unserm General-Accis-Interesse ein mercklicher Abbruch zugezogen wird, Wir aber sothanen straffbaren Beginnen mit allem Nachdruck zu steuern gemeinet sind; Als wollen Wir, daß diejenigen Defraudanten, welche sich auf obigen verbothenen Unterschleiffen betreten lassen, nicht nur über die gäntzliche Confiscation des eingeschleppten, noch Sechsmahl so hoch, als der Werth des Unterschlagenen beträgt, bestraffet, sondern auch nach Befinden, mit Gefängnüs, oder wohl gar mit Belegung des Baues, oder noch auf eine andere empfindliche Arth, nach Jnhalt des 56. §. der allgemeinen Regeln der Accis-Ordnung, ohnfehlbar angesehen werden sollen. Und damit Niemand mit fernerer Unwissenheit sich entschuldigen, sondern sich für Schaden und Nachtheil hüten könne; So haben Wir gegenwärtiges Patent in Druck bringen, und zu jedermänniglichs Nachachtung öffentlich affigiren, auch mit Unserm General-Accis-Secret bedrucken lassen. Geben zu Dreßden, am 6. Octobr. An. 1710.

Verstohlne Einschleiffung accisbarer Sachen.

Straffe deren so darüber betreten werden.

(L.S.)

Adolph Magnus Freyherr von Hoym.

Wilhelm Christian Sternickel, S.

Ejusdem Befehl,

Die Annehmung des Major Naumanns zum Bau-Directorn bey der General-Accise betreffend, den 12. Novembr. Anno 1711.

Friedrich Augustus, König und Churfürst &c.

An. 1711. Nachdem Wir bißanhero wahrgenommen, daß viele Städte abgebrannt, und die Feuers-Brunst bey denen meisten dahero so weit um sich gegriffen, weil die Häuser und Gebäude nicht Brand- und Feuer-fest, sonst auch gar liederlich und untüchtig gebauet gewesen, woraus denn erfolget, daß an vielen Orten die Accise entweder gar cessiren, oder doch die Abgebrannten auf ein Jahr lang mit der Accis-Abgabe von ihrer Consumtion, ingleichen mit Acker-Vieh- und Nahrungs-Geldern verschonet, hernach auch selbigen grosse Summen zur geordneten Ergötzlichkeit aus Unserer General-Accis-Cassa bezahlet werden müssen; Dannenhero Wir, um sothanen Unglück und Unsern Accise-

Vermuthliche Ursachen der so grossen Feuers-Brünste.

Nachtheil, so der Accis-Cassa daraus entstehet.

Diesem vorzukommen ist ein Bau-Director bey der General-Accise gesetzet worden.

cis-Interesse daher erwachsenden grossen Schaden nach Möglikeit vorzukommen, für gut und nöthig befunden, Unsern Major, Johann Christoph Naumannen, zum Bau-Directorn bey der General-Accise annehmen und denselben unter andern dahin hauptsächlich verpflichten zu lassen, daß er damit von denen neuanbauenden die aufzuführenden Wohn- und andere Gebäude, Brand- und Feuer-fest erbauet werden, wohl zusehen, zu dem Ende iedesmahl vorhero über den vorhabenden Bau gehörige Risse und Anschläge nach möglichster Menage machen, und daß iedes Orts eine gute Feuer-Ordnung aufgerichtet, dabey gewisse und nöthige Personen, welche bey entstehenden Brandte sofort zum Löschen und Arbeiten zu gebrauchen, bestellet und angenommen werden, nicht weniger wie in iegleicher Stadt zum Löschen bey sich ereignender Feuers-Brunst Wasser gnung verhanden seyn möge, sorgfältig bedacht seyn, und übrigens bey dem Bauen selbst allenthalben behörige Regularität beobachten solle;

Dessen Verrichtungen.

Weisung der Unterthanen an denselben.

Als haben Wir vor nöthig erachtet dir solches zu notificiren, und begehren zugleich hiermit an dich, du wollest die Stadt-Räthe und sämtliche Bürgerschafften deiner Commissions-Städte gebührend bescheiden, daß sie, ehe und bevor sie künfftighin sowohl ihre Raths- und Commun-Gebäude, als auch Privat-Wohnungen, wovon die in der Accis-Ordnung enthaltene Ergötzligkeit verlanget wird, zu bauen anfangen, sich bey gedachten Unsern Bau-Directore Naumannen Raths erhohlen sollen, welcher sodann denen Abgebrannten die gehörigen Risse ohne Geld zu fertigen, auch sonsten keinen Aufwand von ihnen zu fordern, dahingegen aber von denen andern anbauenden wegen seiner unumgänglich aufzuwendenden Reise und Zehrungs-Kosten täglich Einen Thlr. 12. gl. statt der Auslösung, als so hoch Wir selbige Krafft dieses überhaupt setzen, so lange er, inclusive der Hin- und Herreise damit würcklich zubringen muß, zu gewarten hat, und selbige ihm so viel unweigerlich zu reichen gehalten sind.

Tägliche Auslösung gedachten Bau-Directoris.

Wie du nun die Inwohner ieden Orts und wer sonsten zu bauen willens, daß sie sich bey mehrerwehntem Unsern Bau-Directore Naumann ihres vorhabenden Baues halber iedesmahl melden mögen, dahin zu disponiren nicht ermangeln wirst; Also ist derselbe, wo er gegenwärtig seyn kan, mit zu denen Besichtigung- und Taxationen zu ziehen, oder doch dessen gefertigter Riß bey vorzunehmender Taxation den Bauenden abzufordern, mit zu denen Acten zu bringen und zugleich zu attestiren, daß der Bau nach solchen geschehen und vollführet worden. Ubrigens hast du die Inspectores und Stadt-Räthe deines Commissariats alsofort in Schrifften gebührend zu bescheiden, daß sie, wann etwan ihres Orts künfftig ein Brand entstehen möchte, schleunigst und ohne den geringsten Zeit-Verlust deshalber unterthänigsten Bericht zu Unserer General-Accis-Inspection anhero erstatten sollen, damit alsdann an offterwehnten Bau-Directorem Naumannen so gleich behörige Notification gethan werden könne. Wornach rc. Und daran rc. Geben Dreßden den 12. Nov. 1711.

An alle Accis-Commissarien rc.

Ejusd. Mandat,

Daß sich niemand der schuldigen General-Accis-Abgabe entziehen, noch widersetzen, vielweniger, daß gedachte Accis gar aufgehoben werden dörffte, vorgeben solle, den 27. Jun. Anno 1712.

An. 1712.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Entbiethen allen und ieden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Befehlichshabern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was massen bey Unserer General-Accis-Inspection die Accis-Bedienten und Pachtere verschiedentliche Vorstellungen gethan, wie ein in Unserm Churfürstenthum und Landen hin und wieder entstandener Ruff: Ob solte die General-Accise gäntzlich abgestellet und aufgehoben werden, die üble Consequenz nach sich zöge, daß die Accisanten sich weder mit Consumtibilien versähen, noch das schuldige davon entrichteten, vielweniger derer Accis-Comissarien und Inspectoren dießfals treffenden Verfügungen nachgehen wolten, wodurch sowohl Wir an Unseren Accis-Revenües grossen Abgang litten, als auch die Pachtere in mercklichen Schaden gesetzet würden. Nun aber die Erfahrung gnugsam an Tag leget, daß durch die General-Consumtions-Accise die Ordinar-Steuer viel leichter und erträglicher, als nach der vormahligen Collectirungs-Art derer Schocke und Quatember, aufgebracht, mithin Unsere Unterthanen bey denen, zeithero zum gemeinen, und des Vaterlandes Besten zu verwenden habenden Abgaben, ziemlich soulagiret, die sonst häuffig aufgelauffene Reste und Executions-Gebühren evitiret, und der Aufbau vieler wüstgelegenen Plätze, auch derer durch entstandene Feuers-Brünste, in die Asche gelegten Städte, befördert worden, und Wir daher Uns niemahls in Sinn kommen lassen, solchen modum collectandi aufzuheben, sondern selbigen vielmehr beständig beybehalten wissen wollen, Wie uns denn dergleichen ungegründetes Bruit zum höchsten Mißfallen gereichet, und Wir derjenigen, so dergleichen boßhaffter Weise ausgesprenget zu haben, überführet werden solten, empfindliche Bestraffung Uns vorbehalten; Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, durch gegenwärtiges Patent zu verordnen, und ernstlich anzubefehlen, daß sich hinführo niemand, wer der auch sey, der schuldigen Accis-Abgabe, Inhalts Unserer gedruckten und sub dato den 1. Septembris 1707. ins Land publicirten Accis-Ordnung, und der darauf am 12. Decembris gedachten Jahres erfolgten Erläuterung und Moderation, nicht weniger auch der gedruckten Dorff-Accis-Ordnung de Anno 1705. entziehen, noch sich denen von Unserer General-Accis-Inspection, auch Accis-Commissarien und Inspectoren, obgedachten Ordnung gemässen Veranstaltungen wiedersetzen, oder gewärtig seyn solle, daß gegen die Widerspenstigen über die in denen Accis-Mandaten und Verordnungen bereits enthaltene Pœn, noch mit härterer Straffe nachdrücklich verfahren werde. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Patent

Consumt. Accise.

Uble Folgen, so aus dem Ruff entstanden, daß die Consumt. Accise abgeschaffet werden solle.

Nutzen der Gen.

Mißfallen über den ungegründeten Ruff, auch Befehl die schuldige Accis-Aben zu entrichten.

Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Chur-Secret zu besiegeln, auch solches in Druck zu befördern und öffentlich zu affigiren befohlen. Geben zu Dreßden, am 27. Junii, Anno 1712.

AUGUSTUS REX.
(L.S.)
Egon Fürst zu Fürstenberg,
Bernhard Zech.

Ejusd. General-Consumtions-Accis-Ordnung

Bey der Stadt Leipzig, den 1. Decembr. Anno 1713.

An. 1713. Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Uhrkunden hiermit, und thun jedermänniglich zu wissen:

Demnach Wir die bisanhero von dem Rathe zu Leipzig im Pacht gehabte Einnahme der General-Consumtions-Accise allda, von und mit bevorstehendem Neuen Jahre 1714. an Uns zu nehmen und administriren zu lassen, entschlossen; Wobey aber iedoch Unsere gnädigste Willens-Meynung ist, daß es, der Handlung und des Commercii halber, durchgehends im bißherigen Stande verbleiben, und solches beydes, wie zeithero, also auch fernerhin im geringsten nicht beschwehret, sondern alle zu besagtem Leipzig ein- und ausgehende Waaren und Handels-Güther daselbst von dieser General-Accise befreyet bleiben, solche auch mit Visitationen, oder anderm Auffenthalt, dabey verschonet werden sollen, es wäre dann, daß sich redlicher Verdacht eines Unterschlags würcklich accisbarer und zum Commercio nicht gehöriger Sachen, irgendswo ereignete;

Als haben Wir, aus sonderbarer Landes-Väterlicher Zuneigung zum Commercio, eine besondere General-Consumtions-Accis-Ordnung verfertigen, und solche durch den Druck, und vermittelst öffentlichen Anschlages, zu männigliches Wissenschafft bringen lassen, damit so wohl im Abfordern, als mit der Abgabe, eine gewisse Regul verhanden sey, nach welcher sich allenthalben zu achten, und lautet dieselbe, wie folget:

Cap. I.
Vom Geträncke.

1.) Vom Wein.

	thl.	gr.	pf.
Vom Eymer Malvasier, Sect, Frontiniac, Alicanten, Spanischen, Italiänischen, Tockayer, auch andern Ober- und Nieder-Ungarischen Weinen, nach Abzug der kleinen Accise, welche absonderlich gegeben wird,	2		
Wann solche in kleinen Gefässen eingebracht werden, von einer Kanne, oder Bouteille, Dreßdnischen Maasses,			9
Vom Eymer Rhein-Moßler- oder Neckar-Tyroler und Pozkalzer-Wein, auch Bleichard von dieser Art, ebenfalls nach Abzug der kleinen Accise	1	16	
Dergleichen in kleinen Gefässen, von der Kanne oder Bouteille			8
Vom Eymer Francken- oder Frantz- ingleichen Oesterreichischen, Böhmischen und Schlesischen, auch sonsten frembden und aus anderen Provintzien eingebrachten Weinen, gleicher massen nach Abzug der kleinen Accise	1		
Dergleichen in kleinen Gefässen, von der Kanne oder Bouteille,			6
Vom Eymer Erffurther und Jehnischen Weine, auch nach Abzug der kleinen Accise,		16	
Vom Eymer aus Weissenfelsischer, Merburgischer und Zeitzischer Landes-Portion, nach Abzug der Land-Accise,		12	
Vom Eymer abgezogenen Land-Weine, so aus unaccisbaren Orten in die Stadt gebracht und consumiret wird,		5	
Vom Eymer dergleichen Most oder abgezogenen Weine,		3	
Und ist vorherstehende Accise iedesmal vor dem Anzapffen, nach Dreßnischem Ohm und Eiche zu erlegen.			
Wer auch von obigen bereits veraccisirten Weinen in Leipzig zur Consumtion einleget, giebt hierüber noch vom Thaler			3
Was hingegen auswärts verhandelt wird, passiret Accisfrey wieder weg.			

2.) Vom Biere.

	thl.	gr.	pf.
Von einem Faß ausländischen, einkommenden Bieres, als Duchstein oder Breyhan und dergleichen, über den Land-Accis	3		
Von einem Faß Dorff-Bier, so zum Schanck zugelassener Weise in die Stadt geführet wird,	2	12	
Vom Fasse dergleichen, so zum Tisch-Trunck eingebracht wird,	1	10	
Vom Fasse aus Weissenfelsischer, Merseburgischer und Zeitzischer Landes-Portion,	2		
Von einem Fasse braun- und weissen Biere, auch Breyhan, so aus einer Churfl. Sächs. accisbaren Stadt zur Consumtion oder Ausschanck eingebracht wird, bey der Einfuhre	1	10	
Von einem Fasse in der Stadt gebrauenen Bier, oder Breyhan, so der Brauende selbst ausschencket und consumiret, ohne Unterscheid,	1		
Wer aber sein Bier in- oder ausser der Stadt, oder auf das Land einem andern zum Schancke verschrotet, der giebet vom Fasse wegen seiner Nahrung,		8	
Und muß diese Accise vor dem Anzapffen oder Ausschroten, bey Straffe eines Thlrs. von jedem Fasse, entrichtet, auch die Accise nach Dreßdnischem Gebünde gerechnet werden.			
Von dergleichen Stadt-Biere, an Eymer-Gelde vor dem Unterzünden, vom Eymer			8

3.) Vom Brandtewein.

	thl.	gr.	pf.
Vom Scheffel Weitzen zum Brandtewein-Schroth,		14	
Vom Scheffel Korn und Gerste zu dergleichen		9	
Von der Kanne Dorff-Brandtewein, so in die Stadt gebracht wird,		2	

	thl.	gr.	pf.
Von der Kanne abgezogenen und zugerichteten Brandteweine, it. Elixiria und aquæ vitæ, Pohlnischen, Holländischen und andern mit feinen Speciebus abgezogenen fremden Brandteweinen, ingleichen Unganisch Wasser, Ros Solis und dergleichen,		2	6
Von der Kanne unabgezogenen fremden Brandteweine,		2	
Von der Kanne veraccisirten schlechten Brandtewein			3
Von einer Kanne dergleichen, so die Apothecker, Laboranten, Materialisten, auch die Brandtewein-Brenner selbst, oder andere destilliren, und abziehen, oder zum Zimmet-Wasser und dergleichen gebrauchen,			6

4.) Vom Eßig.

	thl.	gr.	pf.
Vom Eymer Wein-Eßig,		12	
oder von der Kanne			2
Vom Eymer Weitzen- oder Bier-Eßig		6	
oder von der Kanne			1
Vom Scheffel Maltz zum Eßigbrauen		8	
Wein-Heefen von der Tonne		3	
Bier-Heefen von der Tonne		2	

Cap. II.

Vom Getreydig, Mehl, Heu und dergleichen.

	thl.	gr.	pf.
Vom Scheffel Weitzen		8	
Vom Scheffel Korn zum Banckbacken,		6	
Vom Scheffel Korn zum Haußbacken		4	
Auf gleiche Masse ist auch von dem hereingebrachten Mehl, sowohl von denen vom Bauer-Becken zu Marckte gebrachten Brod und Kuchen der Accis nach Unterscheid des Getreydes, der Scheffel mit 8. oder 6. gl. zu entrichten.			
Wenn Korn und Weitzen unter einander gemenget, oder als Mang-Korn erbauet, vom Scheffel		8	
Gerste, welche nicht zu Brauen gebraucht wird, vom Scheffel		2	
Haser, vom Scheffel		2	
Erbsen, Wicken, Heydekorn, auch Grütze, Graupen, Linsen und Bohnen, vom Scheffel		4	
Hirsen, von der Kanne			1
Lein, Mohn, Rüb-Saamen und dergleichen vom Scheffel		1	
also auch vom			
Aniß, Fenchel und Kümmel, so eintzeln verkaufft wird, von zwo Kannen			1
Vom Scheffel Weitzen zur Stärcke oder Puder,		7	
Vom Thlr. ausländischer Stärcke oder Puder		3	
Vom Thlr. Heu oder Grummet			9
Von der Mandel Stroh			6
Vom Scheffel Kleyen, so an andern Orten gemahlen, und da von dem Getreyde die Accise hier nicht entrichtet ist,		1	
Auch muß des Müllers Mahl-Metze beym Verkauff eben so wohl, als ander Getreyde, nach dem Ansatze gebührend veraccisiret werden.			

Cap. III.

Vom Holtze.

	thl.	gr.	pf.
Von der Klaffter harten Holtze		1	6
Von der Klaffter weichen Holtze,		1	
Von einem Thlr. Reiß-Holtz, Kihn und Besen,			9
Vom Thlr. Holtz- oder Stein-Kohlen		1	

Cap. IV.

Vom Fleisch und Feder-Vieh.

	thl.	gr.	pf.
Zahm Fleisch, vom Pfunde			1
Lämmer, junge Ziegen, Span-Ferckel, das Stück			6
Wildpret, von einem Hirsche, eingeschlossen der Haut,		10	
Oder			
von einer Keule		2	
vom Hals-Braten		1	
vom Zimmel		3	
von einem Buche			6
Von einem gantzen Stück Wild, eingeschlossen der Haut,		8	
Oder			
von einer Keule		1	4
von dem Zimmel		2	
von dem Hals-Braten		1	
vom Buche			4
Von einem Reh, eingeschlossen der Haut		5	
Oder			
von einem Reh-Rücken,		2	
von einer Keule,		1	
von einem Buche			3
Von einem wilden Schweine, eingeschlossen der Haut		8	
Oder			
von einem Schweins-Rücken		2	6
vom Kopffe		1	6
von einer Keule		1	
von einem Buche			6
Von einem Frischling		5	
Oder			
vom Rücken		1	6
von einer Keule			9
von einem Buche			3
vom Kopffe		1	
Koch-Wildpret, vom Pfunde			1
Haasen, vom Stück		1	
Fasan, Auerhahn oder Henne, Trappen, vom Stück		3	
Birckhahn oder Henne, vom Stück		2	
Haselhuhn, vom Stück		1	
Rephuhn oder Schneppe, vom Stück			6
Wilde Ente, vom Stück			3
Zahme Ente, vom Stück			2
Krick-Ente und Wasserhuhn, vom Stück			1
Krammets-Vogel, vom Stück			1
Drosseln, Lerchen oder Wachteln, von der Mandel			6
Kleine Vogel, von der Mandel			2
Ganß, vom Stück			5
Kaphahn, vom Stück			6
Kalikutisch Hahn, vom Stück		1	3
Kalikutisch Henne, vom Stück			9
Alte Henne, vom Stück			3
Jung Huhn, vom Stück			1
Jung Druthuhn, vom Stück			2
Tauben, vom Paar			1
Brathahn, vom Stück			3

Wenn obige Stücke von einem Höcken, oder wer sonst damit handelt, aus der ersten Hand, und da solche von einem andern nicht schon veraccisiret, erkauffet werden, ist diese Accise gedoppelt zu entrichten; Daferne aber solche bereits einmahl vergeben,

so

	thl.	gr.	pf.
so hat der Höcker oder Händler überdiß noch den einfachen Accis zu erlegen.			

Cap. V.
Von Fischen.

	thl.	gr.	pf.
Frischer und getreugter Lachs, vom Werth des Thalers		1	6
Schmerlen, von einer Kanne			6
Gründlinge, von einer Kanne			3
Forellen, vom Werth des Thalers		1	
Hecht, Aal, Berse, Aalraupen, Sander, Karpffen, Karauschen, Schleine, Weißfische, vom Pfunde			1
Wenn sie nicht Pfundweise verkaufft werden, vom Thaler			9
Brücken, vom Pfunde			1
Austern in Schalen, oder ausgestochen, vom Hundert		4	
Muscheln, frische oder eingelegte, ohne Unterscheid, vom Hundert		1	
Krebße, vom Schock			4
Heringe, Picklinge, Saltz-Hechte, Stockfisch, Schollen oder Halb-Fische, so hier eintzeln verkaufft werden, vom Thaler			9

Cap. VI.
Von Obst und andern Garten-Gewächsen, auch Italiänischen, Spanischen und andern ausländischen Früchten, sowohl mehrern Victualien.

	thl.	gr.	pf.
Pfirschen, Abricosen, grosse und dergleichen Kirschen, so im Winter-Hause, oder in der Glaßhütte frühzeitig gezeuget, sowohl solcherley Obst, so nach Stücken verkaufft werden, vom Werth des Thalers		2	
Andere grosse Kirschen, die Schock-weise verkaufft werden, ingleichen			
Melonen, Maulbeeren, Spargel, Radisse, Artischocken, und andere dergleichen Garten-Gewächs, auch gepfropffte oder oculirte Bäume, nicht weniger			
Ander grün Obst, so zu Zugemüsen, zum Treugen uñ anderm Bedürffniß eingekaufft, oder in eigenen Gärten erbauet wird, item Gurcken, Salat, Blumen und Graß, Ferner			
Getreuget Obst, so anderswo getrocknet, und in die Stadt gebracht wird, dann auch			
Kohl, Kraut, Rüben, Möhren, Erd-Aepffel und andere Kohl-Gärtner-Waaren, desgleichen			
Welsche und Hasel-Nüsse, schlechte Castanien, wie nicht weniger			
Große Quitten, so zum Einmachen gebraucht werden, sowohl			
Weintrauben, gemeine Morgeln, Pieltze, Reißken, und dergleichen, vom Thaler des Werths		1	
Gemeine saure und andere Kirschen, so ausgemessen werden, item			
Gemeine kleine Quitten, vom Werth des Thalers			6
Oliven, Saltz-Capern, Sartellen, Pistatien, Binien, Datteln und andere dergleichen Italiänische, Spanische und andere ausländische Früchte, item			
Spitz-Morgeln, Dann auch			
Allerhand Confituren und trockene Früchte, nicht weniger die so genannten Gevatter-Stücken, selbige mögen aus Marcipan, Mandel- oder Krafft-Torten, oder auch aus Becker- oder Pfann-Kuchen, oder worinnnen es sonst sey, bestehen, ingleichen die Marcipane, Torten, Fladen, und ander Zucker- und süsse Gebackens, so zu Hochzeiten und Gastereyen gebrauchet wird, ferner			
Thée, Caffée, Chocolate, ingleichen Schnupff- und anderer Toback, so allhier eintzeln verkaufft und consumiret wird, vom Werth des Thalers		2	
Pomerantzen, Pome de Sine, Citronen, Feigen, Cibeben, Capern, Nüsse, Macronen, und dergleichen, nicht weniger			
Holländischer, Edamer, Limburger, Parmesan, Englischer, Aberdamer und dergleichen Käse, so nach dem Pfunde verkaufft werden, item			
Pöckel- und geräuchert Hamburger Fleisch, Schincken, so aus Westphalen, Braunschweig, Halle, und anderswo anher gebracht werden, ingleichen Serbellat-Braunschweigische und dergleichen geräucherte, oder sonst ausserhalb Landes geräucherte, und anher gebrachte Würste und Zungen, vom Werth des Thalers		1	6
Geräucherte Schincken, Würste und Zungen, so im Lande, iedoch an einem Orte, da die Accise nicht abgegeben wird, geräuchert und anher gebracht werden, vom Thaler des Werths		1	
Geräucherter Speck, Baum-Oel, Ziegen-Schaaff- und andere dergleichen inländische, sowohl die gantz kleinen, gemeinen und Qvarck-Käse, so nach der Hand verkauffet werden, vom Thaler des Werths			9
Saltz, vom Stücke		4	
Milch, von zwo Kannen			1
Sane, von einer Kanne			1
Butter, von einem Pfunde			1
geschmeltzte, vom Pfunde			2
Eyer, vom Schock			6

Cap. VII.
Von allerhand andern Waaren und Sachen.

	thl.	gr.	pf.
Jouvelen, item Gold- und Silber-Arbeit, inclus. des Arbeits-Lohns, ingleichen Sammet- und Seiden-Waaren, Plüsche, Tripp, und ausländische Tücher und Zeuge, Leinwand, so zur Kleidung vor hiesige Inwohnere, wie auch zu Ausfütterung und Beschlagung der Kutschen, Chaisen, sowohl derer Stühle und Bäncke gebrauchet wird, Ferner			
Von Sehmischen Leder und Juchten, so zu Kutschen, Chaisen und Stühlen vor hiesige Inwohnere gebraucht wird, vom Werth des Thalers		1	
Wenn auch von frembden Orten, da die Accise nicht allbereit im Lande vergeben ist, eine Kutsche, Chaise und dergleichen Fuhrwerck anher gebracht, und von einem hiesigen Inwohner zu seinem Gebrauch erkaufft oder sonst erlanget wird, so ist gleichfalls der Accis von denen daran befindlichen obenbeniemten Materialien, nach dem gesetzten Werthe zu entrichten, und die Taxe von der Sache verständigen, iedoch unpartheyischen Personen, zu setzen.			
Pohlnische, Schlesische, Preußische oder Brandenburgische Tücher, ingleichen Preußische, Reußische und Schönburgische			

	thl.	gr.	pf.
Zeuge und Leinwande, so allhier von denen Inwohnern consumiret werden, vom Werth des Thalers		3	
Von allerhand farbigen oder gedruckten Cattunen, vom Werth des Thalers		1	6
Inländische Tuche, Boye, Zeuge, Rasche, Tripp und Leinwande, so zur Kleidung vor hiesige Inwohnere gebrauchet werden, vom Werth des Thalers			6
Von Jesmin- Mandel- Orangen- und anderen köstlichen Oelen, wie auch			
Von allerhand fremden Handschuhen, Föchern, Toback-Tosen, und dergleichen, so wohl allen andern Galanterien, vom Werthe des Thalers		1	3
Von in- und ausländischen Spitzen, Cammer- und Nessel-Tuch, item			
Von Apothecker-Waaren, ingleichen			
Von gezogenen Wachs, an Lichten, Wachs-Stöcken, Kertzen, Fackeln und andern, so von denen hiesigen Inwohnern consumiret wird, Ferner			
Vom Talch, Seiffe und Lichten, auch Lein- oder Rüb-Oel, Pech, Theer, Thran, ingleichen Honig, so viel davon an Kuchenbecker, oder sonst eintzeln, wie auch Tonnenweise in der Stadt verkaufft und consumiret wird, item Mühl- oder Wetz-Steinen, vom Thaler des Werths			9
Peruquen, so hier consumiret werden, vom Werth des Thalers		1	
Hüte, Mützen, Müffe und Strümpffe, so gleichfalls hier consumiret werden, vom Werth des Thalers			6
Inländisch Glaß, vom Thaler			6
Ausländisch Glaß, vom Thaler			9
Töpffe und andere Töpffer-Arbeit, von Ausländischen, so hier consumiret werden, vom Thaler des Werths			9
Von dergleichen aus accisbaren Städten oder Dörffern			3
Federn, so eintzeln zu Marckt gebracht und verkaufft werden, vom Werthe des Thalers			6
Drechsler-Arbeit, so nicht zur Haußhaltung gehöret, als höltzerne Vögel, Kegel, Bret- und Schacht-Spiele, Puppenwerck, und dergleichen, vom Werthe des Thalers		1	
Reh- Pferd- und andere Vieh-Haare, so hier verbrauchet werden, vom Werthe des Thalers			6
Eichene Rinde zu Lohe, vom Fuder			9
Erlen Rinde, vom Fuder			9
Eine Ochsen- und Küh-Haut,		1	3
Eine jährige Kalb-Haut,			9
Ein Stück Scharffrichter-Leder			6
Ein Bock- Ziegen- und Hunde-Fell			3
Eine Hirsch- oder Wild-Haut		1	
Eine Reh-Haut,			6
Eine wilde Schweins-Haut			6
Wenn nicht bey diesen dreyen das Stück gantz verkaufft, und die Haut dabey vergeben ist.			
Ein Kalb-Fell, it. Hamel- und Schaaff-Felle, ingleichen eine Haut von einem Frischlinge			1
Ein Paar Zickel- und Lämmer-Fälle			1
Vom Pferden, so die hiesigen Inwohner kauffen und verkauffen, vom Thaler des Werths		1	
Jedoch ist der frembde Käuffer und Verkäuffer damit gäntzlich zu verschonen.			

	thl.	gr.	pf.
Die Comoedianten, Marionett- und so genannte Königs-Spieler, wie auch Glücks-Krämer entrichten täglich	1		
Die Billard- Truck-Taffel, La guerre und andere dergleichen Spielhalter, monathlich	2		
Die Chocolade- Caffee- und Thee-Schencken, inclusive derer dabey habenden Billard- und andere Spiele, monathlich	4		
Oculisten, Bruchschneider, Marcktschreyer und dergleichen, so Theatra und Buden haben, iedoch nicht beständig in der Stadt wohnen, so lange sie in der Stadt verharren, sie stehen aus oder nicht, täglich		12	
Da hingegen geben die andern, welche auf Pferden oder Tischen feil haben, täglich nur		6	
Die aber in denen Städten dieser Lande wohnhafft seyn, entrichten obigen Accis nur, wenn sie würcklich ausstehen.			
Diejenigen, so mit Bären, Löwen und dergleichen Thieren herum ziehen, täglich		12	
Die Riemenstecher, und welche mit Dreh-Eisen, Trichtern, Würffeln ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt beharren, täglich		12	
Puppenspieler und Gauckler, täglich		6	
Dieses alles ist zu verstehen, wenn diese Leute durch Dispensation geduldet werden.			

Cap. VIII.
Vom Viehe.

	thl.	gr.	pf.
Von einem Mieth-Wagen und Pferden in der Stadt zu fahren, monatlich		12	
Von einem Fuhrmanns-Pferde monatlich		2	
Von einem Mieth-Pferde zum reuthen, monatlich		2	
Von einem Acker-Pferde,		1	6
Von einem Zug-Ochsen, oder dreyjährigen Stiere, ohne Unterscheid, monatlich		1	
Dahingegen die Stiere, so lange sie nicht ziehen, ingleichen die Kalben, so lange sie nicht getragen, mit der monatlichen Accise zu verschonen.			
Von einer Kuh, monatlich			6
Von einer Ziege			3
Von einem Hammel oder Schaaff			2
Und ist das Vieh alle Quartale von denen Visitatoribus zu zehlen, und die Accise davon abzustatten, iedoch sind hiervon die Jährlinge und Lämmer, ingleichen die ausgemertzte Hämmel und Schaaffe ausgenommen, und bleiben mit dieser Accise verschonet.			

* * *

Auf daß aber Unser führendes Absehen desto gewisser erreichet werde, So haben Wir gnädigst resolviret, daß von der General-Consumtions-Accise in- und bey Unserer Stadt Leipzig, niemand, ohn Unterscheid Standes und Personen, er sey gleich Hof- Militair- Cammer- Accis- Steuer- Jagd- Post- oder anderer hoher und niedriger Beamter und Bedienter, Universitäts-Verwandter, Forensis, der Miliz Zugethaner, oder anderer, auch privilegirter Jurisdiction Angehöriger, wes Standes und Condition es wolle, halte sich auch in der Stadt, oder auf Unserer Vestung Pleissenburg, oder in Collegiis, oder anderen Universitäts- oder auch Unseren Amt- oder Frey-Häusern oder anderswo auf, dar-

davon ausgenommen und befreyet seyn, weniger durch Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immunitäten, Exemtiones, Inhibitiones, Remedia suspensiva oder devolutiva, sich deren soll mögen entziehen, oder frey machen, vielmehr die Accis-Inspection befugt seyn, aller Orten, die mögen unter der Universität, des Amts, oder des Raths Jurisdiction liegen, wie nicht weniger in denen Frey-Häusern wider die Säumigen, Widerspenstigen, Contradicenten und Verbrecher mit Untersuchung, Visitation, Straffe, Arrest, Contrebandirung, und auf andere zulängliche Weise, ohne Requisition der Contravenienten ordentlichen Obrigkeit, zu verfahren;

Und weil, durch Einführung dieser Abgabe, denen Professoren Unserer Universität zu Leipzig, wie auch denen Kirchen- und Schul-Bedienten dasjenige, was Wir und Unsere Vorfahren ihnen gesetzet, zu entziehen, nicht gemeynet sind;

Als haben Wir verordnet, daß einem ieden Professori Ordinario und Extraordinario, ingleichen denen Geistlichen und Trivial-Schul-Bedienten, so wohl dem Convictorio, vor die Alumnos auf der Thomas-Schule, dem Lazareth, dem Hospital St. Johannis, sowohl dem Armen-Zucht- und Waysen-Hause, wegen der bey ihrer Haus-Consumtion ausgehenden Accise, ein gewisses aus der Accis-Cassa zur Ergötzlichkeit quartaliter restituiret, da hingegen sie samt und sonders die Consumtions-Accise, nach obiger Ordnung, ohne alle weitere Exemtion und Befreyung, abzustatten schuldig seyn sollen; Jedoch dieses bescheidentlich und also, daß, wenn einer von ietzterzehlten Personen mehr, als eines solcher privilegirten Aemter hätte, demselben ietztgemeldtes Beneficium mehr nicht, als einfach, zu statten kommen und gereichet werden, ausser ihnen aber sonst niemand hierunter einigen Zugang oder Ergötzlichkeit zu gewarten haben soll. Würde auch über Zuversicht, iemandes dieser Privilegirten Unterschleiff begehen, soll er dadurch ipso facto dieses Beneficii verlustig seyn.

Die Officirer und gemeine Soldaten haben hierbey so wenig Befreyung, als andere, ausgenommen, was die Fütterung vor ihre Dienst-Pferde an Hafer, Heu und Stroh betrifft, welches ihnen gegen Scheln, daß es würcklich vor ihre Dienst-Pferde kömmt, frey passiret, weiter aber und in anderen Stücken haben sie keine Befreyung zu geniessen.

Dieweiln auch die Müller, wegen ihres Mahl-Korns vors Hauß und vor das Vieh zu schroten, mit der Accise nicht wohl getroffen werden können; Als ist ihnen, auf iede Person über 12. Jahr alt, 4. Scheffel und vor eine unter 12. iedoch über 6. Jahr alt, 2. Scheffel zur Hauß-Consumtion zu rechnen, auch nach Anzahl des Viehes, eine proportionirliches Quantum zu setzen, mithin von selbigen dieserhalb eine Monathliche Fix-Accise erlegen zu lassen.

Was von Unserm Magazin- Zinß- und andern dergleichen Getreyde in die Stadt kömmt, oder auch um Sicherheit willen dahin geschaffet und aufgeschüttet wird, soll gegen einen Depositen-Schein notiret, was davon verkaufft wird, iedesmahl veracciſiret, und vor solcher Richtigkeit nicht abgefolget, was aber wieder weggeführet wird, frey passiret werden;

Und damit auch bey dem Getreyde- und Schenck-Maasse eine durchgehende Gleichheit in denen Städten Unsers Churfürstenthums und Landen, hinführo seyn möge: So verordnen Wir, daß auch bey der Stadt Leipzig kein anderes als das Dreßdnische Scheffel- und Kannen-Maaß gebrauchet, und nach solchem die Accise entrichtet werden soll;

Ob es wohl im übrigen generaliter darbey bleibet, daß der Käuffer oder Consument die Accise zu entrichten hat; So will doch, der Exaction halber, nöthig seyn, daß dieselbe bey denen Stücken, da es nicht füglich anders geschehen kan, alsbald beym Eingange mit baarem Gelde entrichtet werde, und wenn solches den Verkäuffer betrifft, ist ihm desfalls von dem Käuffer Erstattung thun zu lassen, oder nach Gelegenheit so viel, als die Accise beträgt, auf die Waare zu schlagen unbenommen;

Auf daß auch dem Unterschleiffe desto mehr vorgebauet werde, so sind Wir zwar zu frieden, daß die Post-Wagen bey denen Eingängen und Thoren nicht aufgehalten, und visitiret werden, es sollen aber alle mit Ordinair-Posten einkommende accisbare Sachen, so wohl die Schachteln, Kuffer, Kästgen, Fäßlein, Paquete und andere Behältnisse, darinne dergleichen zu seyn pflegen und vermuthet wird, nirgends anders, als vor dem Ober-Post-Amte abgeladen, daselbst auch nicht eher abgefolgt werden, (gestalt der Ober-Post-Verwalter und andere Post-Bediente darzu durch besondere Eydes-Pflicht verbunden) als bis vorhero ein zur General-Consumtions-Accise bestellter Visitator dieselben angesehen, hierauf die Accise davon entrichtet, und darüber die Accis-Zeddel vorgeleget worden.

Die Extra-Posten aber sind unter denen Thoren deutlich zu befragen, ob sie etwas accisbares bey sich haben, und zu bescheiden, nach Gelegenheit entweder die Accise so gleich zu entrichten, oder doch Thor-Zettel mitzunehmen, und so dann das behörige auf der Accis-Einnahme abzuführen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß das Verschwiegene nicht nur contrebandiret, sondern auch hierüber die Defraudanten, nach Befinden, noch in besondere Straffe genommen werden sollen;

Was aber von Land-Kutschern und Boten zur Stadt gebracht wird, mag an denen äussersten Eingängen oder Stadt-Thoren visitiret, und die Accise davon erhoben werden, es wolte denn ein Kutscher oder Bote sich vereyden lassen, auf dem Fall bliebe er mit der Visitation, bis sich ein gründlicher Verdacht begangenen Unterschleiffs hervor thut, billig verschonet.

Wann iemanden etwas accisbares geschencket, oder zum Deputat gegeben wird, oder es sonsten auch ohne Entgeld bekömmet, davon hat er ebenfalls den völligen Accis zu geben;

Die Accis- Paßier- und dergleichen Zeddel behalten ihre Gültigkeit nicht länger, als zween Tage, nach deren Verfliessung sollen sie null und ungültig seyn; Es hat aber ein ieder Accisant, nicht nur die empfangenen Accis-Zettel in guter Verwahrung zu behalten, und ist, dafern er solchen verlohren, die Accise noch einmahl zu entrichten schuldig, sondern auch die, so Accis-Qvittungs-Büchlein haben, solche in gute Acht zu nehmen, damit selbige auf Bedürffen zu allerhand vorfallender Nachricht vorgeleget werden können;

Begäbe sichs, daß ein Gebräude Bier umschlüge, oder Getreyde, Victualien, oder andere Accisbare Sachen gantz, oder grösten Theils unbrauchbar, ingleichen wenn geschlachtet Vieh unrein, oder finnicht, durch einen Accis-Bedienten, und zwey andere glaubwürdige Personen befunden würde, so bleibet dasselbe mit der Accise verschonet; wäre aber eines oder das andere noch einiger massen zu nutzen, so würde es bey der halben Accise gelassen;

Was den bey der Stadt Leipzig, so wohl zum Verkauff, als zum Haus-wirthlichen Gebrauch verhandenen Wein-Vorrath betrifft, wollen Wir, daß derselbe, und zwar ietzo vollkömmlich beydes nach Anzahl der Eymer, als dem Unterscheid derer Sorten, auf Pflicht und Gewissen, angegeben und visitiret, so dann bey der Accis-Einnahme notiret, und jeglichen Weinschencken und Händler sein eigen Conto gehalten, auch, was hernach im Gantzen verkauffet und ausgeführet wird, frey passiret, was aber daselbst consumiret wird, iedesmahl vor dem Anzapffen, nach denen Sätzen vergeben werden soll;

Wer

Wer hingegen zu seiner eigenen Consumtion einleget, entrichtet die geordnete Accise gleich beym Eingange;

Und wie Wir nun hiernechst Uns versehen, es werde durchgehends ein ieder sich fleißig hüten, daß durch Unterschleiff er sich nicht selbst in Ungelegenheit stürtze, also haben die Verbrecher, wenn sie zu ernster Straffe gezogen werden, es ihnen selbst beyzumessen, wie denn derjenige, so die Accise defraudiret, zum ersten mahle mit der Confiscation des verschwiegenen, untergeschlagenen, oder falsch angegebenen Guts bestraffet, bey fernern Verbrechen, über die Confiscation, noch mit einer Geld-Busse, von iedem Thaler des Werths, mit sechs Thalern, oder auch, nach Befinden, mit anderer willkührlichen Straffe beleget; diejenigen aber, so in Pflichten stehen, und auf einiger Contravention betreten werden, mit noch härterer Bestraffung angesehen werden sollen;

Nachdem auch denen Accis-Bedienten bey ihren Verrichtungen Schutz zu leisten, Als soll wider die, welche dieselben mit Real- oder Verbal-Injurien antasten, ex officio inquiriret, dem Beleidigten zu gebührender Satisfaction verholffen, und die Verbrecher ernstlich bestraffet werden; Wie denn insonderheit ein jeder, ohne Unterscheid derer Personen, wenn und zu welcher Zeit bey ihm nach Accisbaren Sachen gefraget wird, rechten Bericht und Bescheid zu geben, dergleichen Anfrage nicht ungleich aufzunehmen, und der Visitation, wenn solche nach Befinden vorgenommen wird, sich keinesweges zu widersetzen, schuldig seyn soll, alles bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe;

Würde iemand mit einem Unterschlage ergriffen, der soll, wenn die Dinge an sich selbst verderblich, in 24. Stunden, sonst aber, auf beschehene Notification, in 3. Tagen, oder, wenn man nicht weiß, wer er ist, oder wo er anzutreffen, unerfodert in 6. Tagen sich anzugeben, und seine Nothdurfft an- und auszuführen pflichtig seyn, in dessen Verbleibung, da des Verzugs halber kein erhebliches Bedencken vorfället, die Sache vor contreband geachtet werden;

Alles, was von Victualien, oder sonst von anderen Orten zur Stadt kömmet, soll auf öffentlichen Marckt gebracht, nicht aber unmittelbar in die Häuser getragen, weniger in denen Vorstädten verkaufft, noch eingesetzet, widrigen Falls die Sache vor contreband gehalten, auch, nach Befinden, sowohl Verkäuffer, als Käuffer, sonsten nachdrücklich bestraffet werden.

Wer zum Unterschleiff hülffliche Hand leistet und Vorschub thut, soll in gleiche Straffe, wie der, so denselben begangen, verfallen seyn;

Und weil auch öffters accisbare Sachen in einem gar geringen Preisse, zu Nachtheil der Accise, angegeben werden, solchen Falls und wenn der Unterschlag mercklich und scheinbar, soll der Accis-Casse, oder, wenn es iemand angezeiget, dem Denuncianten frey stehen, dem Angeber nebst dem angemeldeten Quanto nach dem vierten Theil desselben, zusamt denen erweißlichen Unkosten, zu offeriren, und die Waaren, gegen Entrichtung der Accise, dafür zu behalten, der Angeber aber, mit solchem Gelde vergnügt zu leben gehalten seyn, er könte denn, daß er die Sache um den angegebenen Preiß wahrhafftig erkaufft, bescheinigen, dessen genösse er billich;

Zu Versicherung der Abgabe, sollen dem Befinden nach Handwercks-Leute, Fabricanten, Cramer, wie auch Gärtner, Fischer, Schencken, und andere mit Eydes-Pflichten beleget werden;

Obschon nach Beschaffenheit der Stadt Leipzig und denen Commercien zum besten, bey denen Fracht- und anderen Waaren, und deren Visitation kein grösserer Rigor, als bishero, vorzunehmen, so sollen doch die Accis-Bedienten, sonderlich die Visitatores darauf genaue acht haben, daß von accisbaren Stücken nicht etwas unter anderen Waaren heimlich eingeschleppet werde, und wenn sie einigen Verdacht vermercken, sollen sie allerhand Wagen und Kutschen, auch die Post-Wagen, so viel die Visitation am Post-Hause betrifft, nicht ausgenommen, visitiren, ausser dem aber, und wenn kein erheblicher Verdacht sich ereignet, es bey derer Leute Angeben bewenden lassen.

Nicht weniger müssen die Visitatores in denen Marckt-Tägen die Körbe, ob das darinnen befindliche mit denen Thor-Zetteln übereintreffe, fleißig visitiren.

Nachdem auch ietzo alle Species von Victualien, Geträncke, Kleidung und anderen Sachen nicht benennet werden können, sollen dennoch dieselben, nach ihrem Unterscheid und Preisse, in die Classe, dahin sie einiger massen gehören, gesetzet, und nach deren Veranleitung vergeben werden.

Urkundlich haben Wir auf diese Accis-Ordnung Unser General-Accis-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 1. Decembris, Anno 1713.

(L.S.)

Christoph Heinrich von Watzdorff,

Wilh. Christian Sternickel, S.

Ejusd. Mandat

Worinnen die Leipziger General-Consumtions-Accis-Ordnung von 1. Decembr. 1713. Cap. I. No. 1. was die Weine anbelanget, erklähret worden, den 28. Mart. Anno 1714.

An. 1714. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien: Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, auch Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Fügen hierdurch zu wissen, wie zwar in der gedruckten Leipziger General-Consumptions-Accis-Ordnung, de dato Dreßden, den 1. Decembr. 1713. Cap. I. No. 1. enthalten, daß die Accise vom Weine iedesmahl vor dem Anzapffen nach Dreßdnischer Ohm und Eiche erleget werden solle. Diese ietzt angezogene Verordnung iedennoch nunmehro folgendergestalt erläutert wird, daß alle und jede dasige Consumenten, so Weine zu ihrer eigenen Hauß-Consumption daselbst einbringen lassen, solche alsofort bey der Einfuhre gebührend anmelden, und zugleich nach denen Accis-Sätzen, worunter sie gehören, nach Dreßdnischer Ohm und Eiche richtig vergeben, den verhandenen Vorrath auch, so weit es noch nicht geschehen, alsbald nach Publication dieses, behörig veraccisiren sollen; Dahingegen aber die zur Handlung und Weinschanck allda einkommende Weine, von denen Weinschencken und Weinhändlern, oder andern, so diesfalls Commission auf sich haben, bey dem Eingange nicht veraccisiret, sondern dergleichen Weine sofort bey der Einfuhre nur richtig angegeben, und gegen derer Weinhändler und Weinschencken zur Einnahme zu liefernde Bescheinigungen und Visir-Zettel, auf das Lager frey abgefolget, darüber

Hauß-Consumenten vergeben den Wein bey der Einfuhre; Weinhändler und Schencken aber nach der Consumption.

über sowohl, als den, bey Ubernehmung der Accis-Administration, befundenen Vorrath, nicht nur bey der Accis-Einnahme, sondern auch in eines jeden Wein-Schencken und Händlers dießfalls à part zu haltendes Wein-Accis-Buch ein ordentliches Conto gehalten, so lange sie auf dem Lager bleiben, davon nichts gefordert, auch, was von selbigen wieder weggeführet, und durch richtige, von der Einnahme genommene, auch vom Thor-Schreiber, des würcklichen Ausgangs halber, attestirte Pasir-Zettel bescheiniget wird, in beyderley Conto abgeschrieben und frey auspasiret, zu solchem Ende jedesmahl quartaliter, was annoch vorhanden, oder davon entweder wieder ausgeführet oder consumiret worden, fleißig nachgesehen, nach denen Eymern und Sorten annotiret, und sodann, was nach Abzug des erweißlich ausgegangenen, an dem notirten Vorrath ermangelt, nach dem Satz der obangeregten Accis-Ordnung, gehörig vergeben werden soll. Ubrigens haben sich die Wein-Händler, und Schencken, bey Vermeidung ernster Straffe, zu hüten, daß sie, unter dem Vorwand des weggeschafften Ungarischen und andern köstlichen Weines, solchen nicht selbst consumiren oder verschencken, und doch nur als Land- und andere geringere Weine, so sie in der That verführet haben, veraccisiren, mithin Unser Accis-Interesse dadurch benachtheiligen mögen. Wornach sich hierunter allenthalben gehorsamst zu achten. Urkundlich ist das General-Accis-Secret hierauf gedruckt worden. Geben zu Dreßden den 28. Martii, Anno 1714.

(L.S.)

Christoph Heinrich von Watzdorff.

Wilhelm Christian Sternickel, S.

Ejusd. Patent,

Das auch die zu Leipzig, Naumburg und anderer Orten vor Hoff- und andere Bedienten auch übrige Inwohner in Churfürstl. Städten verfertigte neue Kleider und Livrées, beym Eingange veraccisiret werden sollen, den 27. Augusti, Anno 1714.

An. 1714. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc.

Unterschleiff bey Verfertigung neuer Kleider u. Silberwercks zum Nachtheil der Accise. Fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir in Erfahrung kommen, was massen verschiedene Unserer Hoff- und anderer Bedienten, auch übrige Inwohnere in Städten Unsers Churfürstenthumbs, incorporirten und andern Landen, bißhero ihre neue Kleider und Livrées vor ihre Leute entweder ausserhalb Landes, oder in Leipzig und Naumburg zu Meß- und andern Zeiten, woselbst sie Accis-frey, weil die Handlung allda nicht beleget, auspassiren, verfertigen lassen, und von solchen hernach, unterm Vorwand, daß diese Kleider nicht mehr neu, sondern bereits getragen wären, keine Consumtions-Accise erlegen wollen, welches mit dem Silber-Wercke, Geschmeide und anderen Sachen eben also ergangen; Allermassen nun solches in fraudem legis beschiehet, hierdurch auch denen Kauff- und Handels- auch Handwercks-Leuten in Unseren anderen Städten an ihrer Nahrung und Gewerb viel entgehet, und das Ubel, wenn ihm nicht in Zeiten gesteuret würde, noch weiter umb sich greiffen möchte;

Verordn. harwider. Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, hierdurch zu verordnen, daß hinführo dergleichen ausserhalb Landes, auch in Leipzig und Naumburg, oder andern Orten verfertigte Kleider und übrige Sachen, wenn sie von dar in Unsere accisbare Städte gebracht werden, eher nicht, es werde dann vorhero glaubhafft beygebracht, daß solche bereits Zwey Monathe würcklich getragen und gebrauchet worden, Accis-frey passiren sollen, sondern es muß die Accise davon entweder vor voll, oder wenn solche bereits in einer Unserer accisbaren Städte erweißlich entrichtet, der Nachschus à 3. Pfennige vom Thaler vergeben werden, Und sollen diejenigen, so hierunter die Accise zu hintergehen sich gelüsten lassen, und ihre auf obige Masse in accisbare Städte bringende neue Kleider, Silber-Werck, Geschmeide und dergleichen nicht behörig beym Einpassiren unterm Thore oder auf der Einnahme und bey der Visitation, nebst dem wahren Preisse, wie hoch solche zu stehen kommen, melden, und das Schuldige davon entrichten, mit der Confiscation des Verschwiegenen, oder dessen Werth, auch bey verspührter reiteration über die völlige Contrebandirung, noch eine Geld-Straffe, und zwar von jedem Thaler des Werths derer unterschlagenen Waaren, darumb sie die Accise verkürtzet, Sechs Thaler erlegen, auch, nach Befinden, mit Leibes-Straffe, Inhalts des 56. §. derer allgemeinen Reguln der gedruckten General-Accis-Ordnung, angesehen werden. Straffe der Contravenienten.

Damit sich nun jeder vor Schaden und Nachtheil hüten, auch mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge, So haben Wir dieses Patent in öffentlichen Druck bringen, und mit Unserm General-Accis-Secret bedrucken lassen. Geben Dreßden, den 27. Augusti, Anno 1714.

(L. S.)

Christoph Heinrich von Watzdorff,

Wilh. Christian Sternickel, S.

Ejusd. Mandat,

Wegen durchgängiger Einführung des Dreßdnischen Getreyde- und Schenck-Maasses auf denen Dörffern, den 18. Oct. Anon 1715.

An. 1715. Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensko, Severien, und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. rc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amptleuten, Schöf-

Schössern, Verwalthern, Bürgermeistern, und Räthen in Städten, Richtern, und Schultheissen, auch insgemein, allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch noch erinnerlich seyn wird: Was massen Wir so wohl, vermöge Unserer, unterm 30sten Novembr. Anno 1702. und 21sten Decembr. Anno 1705. ins Land ergangenen und publicirten Mandate, die durchgängige Vergleich- und Einrichtung des Bier-Gefässes im gantzen Lande, nachm hiesigen Dreßdner Gebünde, anbefohlen, als auch vermittelst eines, aus Unserm General-Accis-Collegio, unterm 7. Februarii Anno 1708. an alle Accis-Inspectiones, ergangenen General-Befehls, daß nicht nur berührtes Dreßdnisches Schenck- sondern auch das Getreyde-Maaß, in allen Städten Unsers Chur-Fürstenthumbs und Lande, durchgehends eingeführet werden solte, verordnet worden ist; Welche Unsere Mandate und Verfügung, Wir auch hiermit, und krafft dieses nochmahln bestätigen, und zu dem Ende anhero wiederholen, damit derselben noch ferner künfftighin allenthalben gebührend und genau nachgelebet werden möge;

vid. in Policey-Sachen.
Vergleichung Bier-Gefässes, nach Dreßdner Gebünde,
Schenck- ingleichen Getraide-Maasses, wird wiederholet u. bestätiget.

Nachdem Uns nun hiernechst von ermeldten Unserm General-Accis-Collegio Vorstellung geschehen, daß es gar zuträglich seyn möchte, wenn angeregtes Dreßdnisches Scheffel- und Schenck-Maaß auch auf denen Dörffern eingeführet würde, da denn der Land-Mann, weil er eben dergleichen Maaß seines Orthes brauchen müßte, umb so viel weniger Ursach hätte, unter diesem Vorwand von denen Städten wegzubleiben, Wir auch solches vor nützlich, und thunlich befinden, da zumahl wegen des ersteren, schon von so vielen Jahren her, bey dem Magazin-Getreyde, die Reduction geschehen, und iedwedem Orthe bekannt seyn muß, daß also auch die Erb-Zinnsen und Pfarr-Decems-Früchte leichtlich darnach reguliret werden können; Zu welchem Ende denn, und zu desto mehrerer Gewißheit für iedermänniglich, Wir die Reduction nach dem Dreßdnischen Getreyde-Maasse, ob wohl solche überall in Unseren Landen bereits bekannt, doch noch absonderlich, nach genauer Durchgehung, in Druck zu bringen, und publiciren zu lassen, an Unser Cammer- und General-Accis-Collegium Verordnung ertheilet, So haben Wir diesemnach, und zu desto mehrerer Erreichung Unserer, bey dem gantzen Wercke führenden guten Absicht, daß nehmlich durchgehends im Lande, einerley Maaß und Gefäße geführet, und dardurch die Käuffer und Verkäuffere, ratione ihres, unter- und miteinander habenden Commercii und sonsten, in mehrere Sicherheit und Gewißheit gesetzet werden möchte, und könnten, für diensamb und vorträglich befunden, das bißhero auf denen Dörffern im Lande üblich gewesene, und an und für sich selbst hin und wieder sehr differente Scheffel-Viertel-Metzen- und dergleichen geringeres und kleineres, wie auch das Schenck-Maaß, hiermit gäntzlich aufzuheben, abzuschaffen, und zu verbiethen, dergestalt und also, daß solches bey der Ausmessung und Verzapffung, oder im Handel und Verkauffe, weiter nicht gebrauchet, vielmehr solcherley altes Maaß, zur Zerschlagung, worvon iedoch dem Eigenthümber, die Materialien, an Holtze, Eisen, und dergleichen, zurück zu geben sind, respective Unseren Beambten, oder der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, längstens binnen Vier Wochen von dato der Publication dieses Unsers Mandats anzurechnen, eingeliefert, und dargegen ein anderes, nach dem hiesigen Dreßdnischen Gemäße, richtig eingerichtetes Scheffel-Viertel-Metzen- und anderes dergleichen kleineres Getreyde- wie auch Schenck-Maaß, von denen Hauß-Wirthen oder anderen, die dessen vonnöthen haben, sofort angeschaffet, und dessen sich entweder aus der nechst angelegenen Stadt, allwo solches mit des Raths des Orthes Zeichen zu bemercken und zu stempeln ist, erholet, oder doch dasselbe, nach dem daselbst verhandenen, und dahin Anno 1708. und nachgehends übersendeten Dreßdnischen Maasse, von neuen gefertiget, und eingerichtet, und gleichfalls auch, wiewohl auf beederley Arth, umbsonst und ohne alles Entgeld, bezeichnet, und gestempelt, nicht weniger forthin alles Getreyde und Geträncke, darnach ein- und anzunehmen, und auszumessen, mit bevorstehendem 1716. Jahre der Anfang unfehlbar gemachet, und alsdenn das bißherige alte Maaß auf denen Dörffern, von niemanden, bey Vermeydung der darauf hiermit gesetzten 10. Thaler Straffe, von wem, und so offt darwieder gehandelt werden wird, weiter nicht gebrauchet, noch bey irgends einer Gelegenheit passiret, und sich darnach gerichtet werden solle; Ausser daß Wir zu Entscheidung aller etwa sich ereignenden oder fürfallenden Irrungen, geschehen lassen wollen, zu sothanem Behuff bey iedem Dorffe, ein solches altes Maaß aufzubehalten, doch daß dieses von der Gerichts-Obrigkeit oder dem Dorff-Richter wohl verwahrlich aufgehoben, und zu keinem andern, als ietzterwehntem Ende, hergegeben und gebrauchet werden möge, Wir verordnen und befehlen demnach allen Unseren Vasallen, Beambten, und sämbtlichen Gerichts- Unter- und andern Obrigkeiten, auch allen Einwohnern und Unterthanen, in Unserm gantzen Churfürstenthumb, und incorporirten Landen, hiermit ernstlich und nachdrücklich, sich nach dem Innhalt dieses Unsers Mandats, allenthalben genau und unverbrüchlich zu achten, darwieder, bey Vermeydung obiger Geld- auch, nach Befinden, anderer und erhöheter Straffe, und schärfferen Einsehens, auf keinerley Weise zu handeln, noch hierunter etwas zu verhängen, oder wissentlich zu verstatten; sondern vielmehr, daß demselben in allen Stücken gebührend und durchgehends nachgelebet, und schuldige Folge geleistet werden möge, genaue Uffsicht zu haben, und was hierunter nöthig, sowohl ietzo, als künfftighin, von Zeit zu Zeit behörig zu verfügen, und zu veranstalten, Und wird daran Unser ernster Wille und Meynung vollbracht, Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucket worden, So geschehen und geben zu Dreßden, am 18. Octobr. Anno 1715.

angeregtes Dreßdnisches Scheffel- und Schenck-Maaß soll auch uff denen Dörffern eingeführet seyn,
wegen des Magazin-Getreides, Erb-Zinsen, und Decems-Früchte.
vorige differente Scheffel- u. Schenck-Maasse hiermit gänzlich aufgehoben,
die neuen, mit des Orts Zeichen zu bemercken u. zu stempeln
ohn alles Entgeld,
1716. damit den Anfang zu machen,
Ausnahme

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Revidirte General-Consumtions-Accis-Ordnung

In denen Städten der Grafschafft Mannsfeld, Chur-Sächsischer Hoheit, den 20. Decembr. Anno 1715.

Cap. I. Vom Geträncke.

	thl.	gl.	pf.
1. Vom Wein, so einzeln verkaufft, ausgeschenckt und consumiret wird.			
An. 1715. Vom Eymer Malvasier, Sect, Frontiniac, Alicanten, Spanischen, Italiänischen, Tockayer, auch andern Ober- und Nieder-Ungarischen, ingleichen Burgunder- und Champagner-Wein,	2		
Vom Eymer Rhein-Mosel- oder Neckar			

	thl.	gr.	pf.
Kar-Tyroler- und Pozkalzer-Wein, auch Bleichert von dieser Art,	1	12	
Vom Eymer Francken- oder Frantz-ingleichen Oesterreichischen, Böhmischen und Schlesischen, Erfurther- und Jenischen- auch sonsten fremden, und aus andern Provintzien eingebrachten Weinen,	1	6	
Bey obigen Sätzen ist kein Unterscheid zwischen ab- oder unabgezogenen Weinen zu machen.			
Vom Eymer Chur-Sächsis. auch aus denen Sächsischen Landes-Portionen und Stifftern, ingleichen aus dem Mannsfeldischen, Chur-Brandenburgischer Hoheit, eingebrachten abgezogenen Land-Wein, so in denen Städten consumiret wird,		12	
Vom Eymer dergleichen Most oder unabgezogenen Weine,		8	
Vom Eymer Mannsfeldischen abgezogenen Land-Weine, Chur-Sächß. Hoheit,		6	
Vom Eymer dergleichen Most oder unabgezogenen Weine,		4	
Was vom Weine Kannen- oder Bouteillen-weise eingebracht wird, ist nach Proportion obiger Sätze veraccisire zu lassen.			
Wer mit vorstehenden, nach berührten Sätzen, veraccisirten Weinen handelt, oder auch seinen eigenen Zuwachs verkauffet, giebt weiter nichts, der Käuffer aber vom Thaler			3
Und diese neue Veraccisirung geschicht, so offt, als er weiter verkaufft wird.			
Von einem Eymer Wein-Höfen		1	8
2. Vom Groß-Handel der Weine.			
Wann ein Kauffmann oder Weinschencke mit ab- oder unabgezogenen Malvasier, Sect, Frontiniac, Alicanten, Spanischen, Italiänischen, Tockayer, auch andern Ober- oder Nieder-Ungarischen Weinen, ingleichen mit Rhein- Moßler- oder Neckar- Tyroler- und Pozkalzer-Wein, auch Bleichert von dieser Art, sowohl als Burgunder- und Champagner- auch andern fremden Weinen en gros Parthey- oder Stückweise handelt, giebet er vom Eymer		12	
Vom Eymer Francken- oder Frantz- ingleichen Oesterreichischen- Böhmischen- und Schlesischen- Erfurther- und Jenischen- auch sonsten fremden und aus andern Provincien eingebrachten ab- oder unabgezogenen Weinen, womit gehandelt wird,		6	
Vom Eymer Chur-Sächsis. auch aus denen Sächsischen Landes-Portionen und Stifftern, ingleichen aus dem Mannsfeldischen, Chur-Brandenburg. Hoheit, einkommenden ab- oder unabgezogenen Landwein, womit gehandelt wird,		3	
Was von obigen zum Groß-Handel veraccisirten Weinen in Städten consumiret wird, davon ist nichts desto weniger die völlige Consumtions-Accise zu erlegen.			
3. Vom Brandtewein, so eintzeln verkauffet und ausgeschencket oder consumiret wird.			
Vom Quart oder Dreßdnischen Kanne Rheinischen- Francken- oder Frantz- auch Pohlnischen Brandtewein,		1	
Vom Quart Anis- Kümmel- Calmus- Citronen- Angelicken- auch Wein-Höfen- Brandtewein, welchen ein fremder ins Land bringet,		1	6

	thl.	gr.	pf.
Vom Quart gemeinen Korn-Brandtwein, so vom Lande in die Stadt kommt,			6
Vom Quart, so aus einer Stadt, wo die Accise ist, in die andere gehet,			3
Vom Quart, so ein Schencke oder Consumente an dem Orte seiner Wohnung von einem Brandtewein-Brenner, welcher solchen nicht eintzeln ausschencket, sondern an Eymern oder Tonnen verkaufft, bekommet, giebt der Verkäuffer			3
Die Apothecker und Materialisten vom Quart zu destilliren, über den Impost, welchen der Verkäuffer bereits davon entrichtet,			6
Wann der in Städten gebrandte Korn-Brandtewein ausserhalb Landes gehet, wird weiter nichts davon gegeben.			
Auch darff der Brandtwein-Brenner, welcher die Schrot-Accise entrichtet, von dem eintzeln Verkauff und Ausschanck des schlechten Brandteweins nichts erlegen.			
4. Vom Groß-Handel des Brandteweins.			
Wer mit Rheinischen- und Pohlnischen- auch Frantz- und Francken- ingleichen andern ausländischen Anis- Calmus- Citronen- Angelicken- auch Wein-Höfen- und dergleichen Brandtewein en gros handelt, der giebt vom Eymer	1		
Vom Eymer Mannsfeldischen, Chur-Sächsis. und Chur-Brandenburgischer Hoheit, ingleichen aus dem Chur-Sächsis. und dessen Landes-Portionen und Stifftern, einkommenden gemeinen Korn-Brandtewein, womit en gros gehandelt wird,		12	
5. Vom Biere.			
Von einem Drey-Tonnen-Faß Duchstein, Gose und allerhand ausländischen Breyhan,	4		
Vom Faß Keuterling, Zerbster- auch andern ausländischen Bier,	3		
Vom Fasse aus dem Chur-Sächsis. und dessen Landes-Portionen, auch Stifftern, kommenden Biere,	2		
Von einem Faß Bier, so aus einer Stadt in die andere gehet, oder auch von denen Orten auf dem Lande, welche die Brau- auch die Gerechtigkeit haben, ihr Bier auswärts zu verkauffen,	1		
Von einem Faß eingebrauenen Stadt-Bier, so innerhalb der Stadt oder in denen Vorstädten ausgeschencket oder consumiret wird,	1		
Von einem Faß Bier oder Breyhan, so aus der Chur-Brand. in die Chur-Sächsis. Hoheit gehet,	2		
Von einem Faß Bierhöfen zum Brandtewein,		4	
Was an Bier aus denen Städten abgehohlet oder verfahren wird, bleibet frey.			
Da hingegen ohne Unterschied von jedem Eymer Geträncke, an inn- und ausländischen Wein, Brandtewein, Bier oder Breyhan, ingleichen Eßig, zu entrichten,			8
Und zwar muß sothanes Eymer-Geld vom eingebrauenen Stadt-Bier oder Breyhan vor dem Unterzünden, ingleichen von dem in der Stadt gemachten Brandtewein, so bald er fertig und in Gefässe eingefüllet, von allen einkommenden Wein, Bier, Brandtewein und Eßig aber sofort beym Eingange erleget werden, jedoch was			

an Brandtewein eintzeln gebrandt, und auch eintzeln wieder verkaufft wird, davon ist kein Eymer-Geld zu entrichten.

Da auch ein Gebräude Bier, ungeachtet der Brauer gut Maltz, Hopffen und andere Zugehör darzu gethan, und sonsten seinen möglichsten Fleiß haußwirthlich angewendet, durch Ungewitter, Frost oder andere Casus fortuitos, umschlagen und Schaden nehmen solte, müssen alle dabey vorgehende Umstände genau untersuchet werden, sodann nach Befinden, der Billigkeit gemäß, die Accise moderiret, und solche entweder nur halb oder noch weniger genommen, auch nach Gelegenheit gäntzlich erlassen werden soll; iedoch wird solcher Erlaß nicht eher concediret, biß alle Fasse in Gegenwart eines Accis-Einnehmers und zwey Raths-Personen, nebst zweyen andern unpartheyischen Zeugen, in Keller gekostet, und untrinckbar befunden, auch darüber ein beglaubtes Attestat von ihnen ausgestellet, und mit Einsendung desselben Pflichtmäßiger Bericht dißfalls erstattet worden.

6. Vom Eßig.

	thl.	gr.	pf.
Vom Eymer Wein-Eßig,		12	
Vom Eymer Zieter- oder Bier-Eßig,		8	

Wann aber der Wein oder das Bier zur Consumption oder auch die Maltz- und Schrot-Accise oder andere Ingredientien einmahl veraccisiret, so ist davon weiter nichts zu entrichten; Kommt hingegen dieser Eßig in die andere Hand zum Handel oder weiteren Verkauff, so wird noch entrichtet vom Thlr.

	thl.	gr.	pf.
vom Thlr.			3

Cap. II.
Vom Getreyde.

1. Vom Getreyde, so vom Lande in die Stadt gebracht wird.

	thl.	gr.	pf.
Vom Wispel Erbsen, Graupen, Hirse und anderen Grütze, so eintzeln auf dem Marckte verkauffet wird, nach Eißlebischen Maaß,	1	12	
Oder vom Scheffel		1	6

Und muß der Impost in andern Städten, wo kein Eißlebisch Maaß ist, proportionirlich darnach eingerichtet werden.

	thl.	gr.	pf.
Vom Scheffel Weitzen, Rocken oder Gersten,			6
Vom Scheffel Haafer oder Wicken, auch Heyde-Korn,			5
Vom Scheffel Rübe-Saamen,		1	6
Vom Scheffel Eicheln oder Kleyen,			3

Den vorgesetzten Impost giebet der Käuffer, wenn aber dergleichen Pfund- und Maaß-weise oder sonst eintzeln verkaufft wird, muß der Verkäuffer selbigen entrichten, iedoch stehet ihm frey, die Accise auf die Waaren zu schlagen.

Vom Korn, welches ein anderer Einwohner von dem, so Ackerbau in der Stadt treibet, oder mit Korn handelt, kauffet, muß gleich so viel als vom eingehenden Korn bezahlet werden.

Wer mit vorberührten Getreyde handelt, giebt vom Thlr.

	thl.	gr.	pf.
vom Thlr.			8

2. Vom Zuwachs, wenn der Ackermann in der Stadt sein eigen gewonnenes Korn in die Mühle bringet:

	thl.	gr.	pf.
Vom Scheffel Weitzen-Maltz		3	
Vom Scheffel Gersten-Maltz		2	6
Vom Scheffel Maltz zum Eßig-brauen		6	
Vom Scheffel Weitzen zum Mehl-Handel		3	
Vom Scheffel Brandtwein-Schrot ein Ackermann auch ein anderer, welcher den Eingangs-Impost nicht entrichtet, und den Brandtewein eintzeln ausschencket,		3	
Vom Scheffel Brandtewein-Schrot, derjenige, so ihn nicht eintzeln ausschencket, sondern Eymer- Tonnen- oder Faß-weise verkauffet,		2	3
Vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken		3	
Vom Scheffel Weitzen zum Haußbacken,		2	
Vom Scheffel Weitzen zur Stärcke, welche zur Handlung oder eigenen Consumtion gemachet wird,		2	
Vom Scheffel Rocken zum Scharrenbacken,		2	
Vom Scheffel Rocken zum Haußbacken		1	6
Vom Scheffel Gerste oder Hafer zum Haußbacken,		1	
Vom Scheffel Getreyde zu Graupen oder Grütze, und dergleichen		1	
Vom Scheffel Rocken zur Mast		1	

3. Vom Getreyde, welches bey dem Eingange oder Einkauffe veraccisiret, wann es in die Mühle gehet:

	thl.	gr.	pf.
Vom Scheffel Weitzen-Maltz		2	6
Vom Scheffel Gersten-Maltz		2	
Vom Scheffel Brandtewein-Schrot zur Handlung		1	9
Vom Scheffel Brandtewein-Schrot zum Ausschencken		4	
Vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken		2	6
Vom Scheffel Weitzen zum Haußbacke		1	6
Vom Scheffel Weitzen zur Stärcke		1	6
Vom Scheffel Rocken zum Scharrenbacken		1	6
Vom Scheffel Rocken, Gersten oder Hafer zum Haußbacken		1	
Vom Scheffel Rocken zur Mast			6
Von allem Getreyde, so ausgehet, vom Scheffel			3

Wann Weitzen- oder Rocken-Mehl zum feilen Verkauff eingebracht, oder von Müllern und Mehl-Händlern verkaufft wird, oder solche auch ein Scharren-Becker selbst einbringet, wird es dem Scharrenbacken gleich vergeben.

Wann aber jemand dergleichen Mehl zur eigenen Consumtion einbringet, so wird es nur dem zur Mühle gehenden Getreyde zum Haußbacken, gleich veraccisiret.

	thl.	gr.	pf.
Wer Getreyde auf Wucher austhut, giebt vom Eißlebischen Scheffel Aufschutt oder Ubermasse		1	

Cap. III.
Vom Scharren- und Hauß-schlachten.

1. Vom Scharren-Schlachten.

	thl.	gr.	pf.
Von einem fünff oder mehr jährigen Ochsen durchgehends	1		
Von einem drey- oder vier-jährigen Rinde oder Stier, auch von einer Kuh,		16	
Vom Schweine,		6	
Vom Kalbe, Hammel, Schaaff, Ziege oder Ziegenbock,		2	
Vom Lamm, Säuger oder Hückelein,		1	

Von

	thl.	gr.	pf.
Von einer Ganß			3
Vom geräucherten Speck und Talch, so der Scharren-Schlächter ausserhalb der Stadt verführet, oder an fremde Händler verlässet, vom Thlr.			6
Der Höcker vom geräucherten Speck, so er vom Scharren-Schlächter kauffet, ebenfalls vom Thlr.			6
Diese Accise müssen auch die Traitteurs, Gäst- und Keller-Wirthe, auch Gahr-Köche, und alle diejenigen, so es in der Stadt öffentlich verspeisen, entrichten, iedoch wird einem jeden derselben, wie auch iedwedem Fleischer jährlich vor sich und sein Hauß ein Ochse und zwey Schweine zum Hauß-Gebrauch, gegen Entrichtung der zum Haußschlachten gesetzten Accise paßiret.			
Der Schlächter giebt von Ochsen- und andern Häuten, auch Talch, wenn solche innerhalb Landes verkauffet werden, keine Accise.			
2. Vom Hauß-Schlachten.			
Vom Ochsen oder Stier		12	
Von einer Kuhe		8	
Vom Schweine in sechs Monathen, als vom Anfang Sept. biß Ausgang Febr.		3	
Von den sechs übrigen Monathen		2	
Vom Span-Ferckel		1	
Vom Kalbe, Schaaff, Ziege oder Ziegenbock		1	
Vom Säuger, Lamm oder Hückelein			6
Vom Welschen Hahn oder Hennen			4
Von einer Ganß			3
Wenn einem Fleischer oder sonst iemanden das Vieh dergestalt verunglückte, und zu Schaden käme, daß er solches mager abschlachten müste, so soll er nur die Helffte der Accise davon abstatten.			
Da auch ein Vieh unrein, oder so beschaffen wäre, daß es nicht verkauffet oder genossen werden könte, sondern dem Schinder übergeben werden müste, so wird dem Fleischer oder Haußwirthe die völlige Accise, wenn es bescheiniget worden, erlassen. Im Fall aber ein Schwein finnicht, und solchergestalt zwar noch, iedoch nicht mit Nutzen zu gebrauchen, und das Fleisch wohlfeiler zu verkauffen, ist nur die Helffte demselben zurück zu geben.			
Keinem Soldaten oder Marcketänder ist, zu Verhütung besorglichen Unterschleifs, das Schlachten weder zum feilen Kauff noch zur Haußhaltung und Ausrichtung zu gestatten.			
Cap. IV.			
Von Victualien.			
Von allerhand Delicatessen, Victualien und Höcker-Waaren, an Butter, Käse, Speck, Schmeer, Schollen, Stockfisch, Klippfisch, Picklinge, Heering, Neunaugen, eingesaltzenen und trockenen Lachs, auch andern Fischen und dergleichen, derjenige, welcher solche von Hamburg oder andern auswärtigen Orten kommen lässet, und solche entweder bey Fässern, Tonnen, Centnern und Stücken, oder auch eintzeln verkaufft, vom Thaler			8
Ein Gros-Händler, welcher dergleichen Parthey-weise verkaufft, er lasse solche in die Stadt, wo er wohnet, oder durch andere Heer-Strassen vorbey in andere Länder gehen, vom Thlr.			4

	thl.	gr.	pf.
Die Höcker, welche sich von denen Gros-Händlern mit dergleichen Waaren versehen, geben über den Handlungs-Impost.			
Von einer Tonne Heeringe		3	
Von einer Kiepe Schollen		1	6
Von einem viertel Butter		3	
Von einem Achtel oder Hosen		1	6
Von einem Centner Käse, Stockfisch, Klippfisch, Speck, Schmeer und dergleichen		2	
Von einem Väßgen Neunaugen			4
Von einem Stroh Picklinge			4
Von andern dergleichen Dingen, so Stückweise nicht beleget, vom Thlr.			4
Wenn ein Handels-Mann oder Höcker in einer Stadt von dem Kauffmann in der andern Stadt dergleichen bereits veraccisirte Victualien erhandelt, wird derselbe an dem Orte des Einkauffs frey paßiret, an dem Orte seiner Wohnung aber muß er von neuen entrichten vom Thlr.			4
Von den eintzeln Stücken aber darff von neuen der vorher specificirte Impost nicht vergeben werden.			
Die Einwohner in Städten, welche nicht von den einheimischen Kauffleuten ihre benöthigte Victualien kauffen, sondern solche aus der ersten Hand zu Wasser oder zu Lande kommen lassen, geben vom Thlr.		1	
Ingleichen ein fremder Kärner von Butter und andern Victualien, welche er eintzeln aushöckert, vom Thlr.			6
Andere fremde Kauff-Leute, welche dergleichen Waaren und Victualien ins Land und in die Städte bringen, ausserhalb denen Jahrmärckten, vom Thlr.		1	
In denen Jahrmärckten vom Thlr.			9
Von Schaaff- und Kuh-Käsen, Butter, Eyer, Schmeer, Speck, Würsten und dergleichen, so eintzeln verkaufft wird, vom Thl.			9
Von allen vom Lande in die Stadt gebrachten, und in denen Wochen-Märckten, oder auch sonsten verkaufften Victualien, Garten-Gewächsen, Obst und dergleichen, was hernachfolgend nicht Stück-weise, oder sonsten besonders beleget, es mögen solche Nahmen haben wie sie wollen, vom Thlr.			9
Dieses giebt der Verkäuffer, und schlägt es auf die Waaren.			
Und also ist es auch mit denen Fischen, so bey denen Städten gefangen werden, zu halten.			
Von allerhand vom Lande eingebrachten Feder-Vieh und Victualien, als:			
Von einem Paar Tauben			1
Von einem Paar jungen oder einem alten Huhne			2
Von einem Capaun			3
Von einer zahmen Endte			1
Von einem Schock Fincken oder andern kleinen Vögeln			2
Von einer Ganß, ohne Schlacht-Accis,			3
Von einem Welschen Hahn oder Henne			4
Von einer wilden Endte,			2
Von einer Mandel Lerchen,			2
Von einer Mandel Drosseln,			2
Von einer Mandel Ziemer,			3
Von einem Auerhahne,			3
Von einem Fasan,			6
Von einem Birckhuhn,			3
Von einem Paar Haasel- oder Rephühnern, Schneppen und dergleichen			3

	thl.	gr.	pf.
Von allerhand Schwartz- oder Roth-Wildpreth, so in die Stadt gebracht wird, nach dem Werth vom Thlr.		1	
Von einem Haasen			6
Vom Scheffel Saltz, Eißlebisch Maaß,		2	3
Und hierüber noch an Handlungs-Accise vom Thlr.			8
Von allerhand fremden und innländischen Toback vom Thlr.		1	
Von 100. Granat- oder Aepffel de China,		12	
Von 100. Pomerantzen oder Citronen,		8	
Oder vom Stück			1
Vom hundert Austern in Schaalen oder ausgeschnitten, durchgehends		4	
Vom Hundert Muscheln,		1	
Vom Schock Krebse oder Schnecken,			4
Vom Scheffel gelb- und weissen Rüben,			5
Vom Scheffel trockenen Rüben,		1	
Von einem Schock Kohlhäuptern,			6
Von einem 4. spännigte Fuder, von Bürgern erbaueter, unausgeschnittener Kohl,		4	
Von einem 2. spännigten dergleichen,		2	
Vom Korbe ausgeschnittenen Kohl,			6
Vom Korbe unausgeschnittenen Kohl,			3
Von Lampertz- oder Barth- auch Welschen Nüssen, vom Thlr.		1	
Vom Scheffel Haasel-Nüssen,		1	
Von allerhand Gesämig, nach dem Werth vom Thlr.		1	
Ein ieder fremder Becker vom Fuder Semmeln oder Brod,		12	
Die Kuchen-Becker von iedem Kasten		4	
Oder nach dem Werth vom Thlr.		1	

Wann aber einheimische Becker aus andern Städten Semmeln, Brodt oder Pfefferkuchen bringen und verkauffen, verbleiben sie von dem Impost befreyet;

Die Accis-Einnehmere sollen die Accisanten, sonderlich die Fremden, aufs schleunigste abfertigen, und sie nicht vergeblich aufhalten.

Cap. V.

Von Kauffmannschafften, Materialien und Manufacturen.

	thl.	gr.	pf.
Von Juwelen, womit die Juden oder andere handeln, auch von Gold- und Silber-Arbeit, vom Thlr.			9
Von allerhand zur Uppigkeit zielenden, auch Apothecker- und Materialisten-Waaren, ingleichen von Cammer-Tuch und Leinwand, Zobeln, Mardern und andern kostbaren Rauchwerck, vom Thlr.			9
Von andern gemeinen Kram-Waaren, Kauffmanns-Güthern, Materialien, fremden und einheimischen Manufacturen, auch gemeinen Rauchwerck, vom Thlr.			8
Von Juchten, Englischen und Hamburgischen Corduan, auch Saffian, der Handels- oder Handwercksmann, vom Thlr.			8
Von allerhand Kauffmannschafften, auch Güther, womit en gros entweder innerhalb denen Städten, oder auswärts gehandelt wird, vom Thlr.			4
Wann ein Kauffmann oder Einwohner in einer Stadt von dem Kauffmann in der andern Stadt dergleichen veraccisirte Güther inn- oder ausserhalb denen Jahrmärckten erhandelt, wird derselbe an dem Orte des Einkauffs frey passiret, an dem Orte seiner Wohnung aber muß er vom neuen entrichten vom Thlr.			4
Von Waaren und Materialien, welche ein Bürger oder Handwercksmann selbst von andern Orten aus der ersten Hand kommen lässet, vom Thlr.			8
Wann ein Bürger sich mit allerhand Nothwendigkeiten, in specie zur Kleidung, aus andern fremden Orten und Städten versiehet, muß er solches durch den Thorschreiber oder Visitator besichtigen lassen, und nach dem Werth entrichten vom Thlr.		1	
Von allerhand Kauffmanns-Gütern und Waaren ein fremder Kauffmann oder Hausirer inn- oder ausserhalb denen Jahrmärckten, ohne Unterscheid vom Thlr. ihrer Lohsung		1	
Von solchen Waaren, welche die Kauff-Leute und Cramer zum Nachtheil der Nahrung der einheimischen Handwercker, von auswärtigen Orten kommen lassen, zum Exempel: Leder, Seiffe, Licht, Honig-Kuchen, Nagel und allerhand gefertigte Eisen-Waare und dergleichen, vom Thlr.		1	
Von allerhand innländischen, und in der Graffschafft Mannsfeld, Chur-Sächsis. Hoheit, gefertigten Manufacturen, Tüchern, Zeugen, Strümpffen und dergleichen, vom Thlr.		[illegible]	6
Und verbleiben solche, wann die Tuch- oder Zeugmacher solche selbst auswärts verführen, von ferneren Impost befreyet;			
Vom Stücke Pohlnischen, Schlesischen, Spanischen, Dosinischen und dergleichen Tuchen, welche der einheimische Kauffmann innerhalb Landes Stück- oder Ellen-weise verkaufft,	2		
Der Fremde, welcher dergleichen ins Land bringet,	3		
Ein einländischer Kauffmann, welcher Ballen-weise auswärts damit handelt, von 100. Thlr.	3		
Von Spanischen, Frantzösischen, Englischen und Holländischen kostbaren Tüchern, wie auch von Drogetten und Stoff, vom Thlr.		1	
Von allerhand Kauffmannschafften, welche mit einländischen Waaren, so nicht füglich Stück-weise zu belegen, getrieben werden, nach dem Werthe des Einkaufs, vom Thlr.			6
Von einer Tonne Honig,		8	
So der Honig aber eintzeln eingebracht wird, vom Thlr.			9
Vom Pfunde Wachs,			2
Vom schwehre Stein Flachs oder Hanf,			6
Vom Steine Wergk			3
Vom Garn, nach dem Werth, vom Thl.			8
Wann ein einheimischer Kauffmann mit auswärtigen oder innländischen Rindvieh und Pferden Handlung treibet, und solche inn- oder ausserhalb Landes verkaufft, giebt er, wo er seßhafft, vom Thlr.			8
Der mit Hammeln handelt, vom Stück		1	
Vom Schaaff			9
Von allerhand Vieh, so vom Lande in die Städte auf Jahrmärckte gebracht, und daselbst verkaufft wird, vom Thlr.			3
Hiervon bleibt der Adel befreyet;			
Der auswärtige Kauffmann, welcher allerhand Vieh zu Marckte bringet, nach dem Werth, vom Thlr.			9
Von magern und gemästeten Vieh,			

wenn

	thl.	gl.	pf.
wenn es von denen Bürgern in den Städten hinauswärts, oder an die Fleischer und andere innerhalb den Städten verkaufft wird, vom Thlr.			8
Vom Kalbe, so ein Bürger inn- oder ausserhalb der Stadt von seiner eigenen Zucht verkaufft,			9
Gleichergestalt nach Proportion vom andern kleinen Vieh.			
Dafern auch ein Fleischer von seinem erhandelten Vieh etwas Stück-weise hin- und wieder verkauffet, giebt er gleichfalls vom Thlr.			6
Der Seiffensieder entrichtet vom Talch, welchen er sowohl von fremden als einheimischen Fleischern erkaufft, vom Thlr.			9
Von Gänse-Federn, vom Thlr.		1	
Von allerhand Bau- und Nutz-Holtze, Bretern, Bohlen, Latten und dergleichen, nach dem Werth, vom Thlr.			8
Vom Brennholtze der fremde oder einheimische Handelsmann, nach dem Werth vom Thlr.			6
Vom Schock Felgen		2	
Von ein Paar Rädern, so ein Fremder in die Stadt bringet		1	
Vom Scheffel Aschen			1
Vom Schock grossen Band-Stöcken			6
Vom Schock mittlern			4
Vom Schock kleinern			3
Von Erd- und Dach-Rinnen, das Stück über sechs Ellen lang,		1	
Vom Stück dergleichen unter sechs Ellen lang,			6
Vom Fuder Nutzholtze mit 4. Pferden		2	
Mit 2. Pferden		1	
Vom Borck und Lohe vom Thlr.			9
Vom Schock Hopffstangen			9
Vom Fuder Brennholtze mit 3. oder 4. Pferden,		1	
Mit 2. Pferden,			6
Vom Brennholtze, so beym Eingange veraccisirt, und anderweit verkaufft wird, vom Thlr.			3
Vom Fuder Zaun-Ruthen			6
Vom Fuder Holtz-Kohlen mit 4. Pferd.		2	
Mit 2. Pferden		1	
Dergleichen von Stein-Kohlen mit 4. Pferden,		2	
Mit 2. Pferden,		1	
Von Böttiger-Arbeit, Dauben, Mulden, Harcken, Sensen-Bäumen, Schippen, Backtrögen und andern Holtzwaaren, nach dem Werth vom Thlr.			9
Vom Dutzend höltzernen Kannen		1	
Vom Schock Teller		1	
Vom kleinen Stein Wolle, so in die Stadt gebracht, und daselbst an Handels-Leute verkaufft, oder auch bey denen Aemtern und von Adel, oder sonsten auf dem Lande erhandelt, und auswärts verführet, oder hinwieder innerhalb Landes verhandelt wird,			6
Vom Stein Rauff-Wolle			3
Die Tuch- Zeug- und Strumpffmacher verbleiben von der Wolle, welche sie selbst verarbeiten, befreyet.			
Da hingegen sie ihre gefertigte Waaren vorgedachter massen zu vergeben haben, vom Thlr.			6
Die Huthmacher vom schwehren Stein Wolle,		2	

	thl.	gl.	pf.
Da hingegen hernach die daraus gefertigte Hüthe frey bleiben.			
Von einer Ochsen- Rinder- oder Kuh-Haut, welche die Schuster, Sattler, Riemer, Weiß- und Loh-Gerber kauffen, und selbst gerben lassen, ohne Unterscheid, der Käuffer		1	6
Hiervon sind auch nicht die Häute von dem Vieh, welches der Handwercksmann selbst schlachtet, befreyet;			
Von dergleichen Häuten, so aus einer Stadt wieder in die andere verkaufft und gehohlet werden, von iedem Stück		2	
Von einer Rinds-Haut der Fleischer, wenn er solche verführet		3	
Vom Decher Leder, so vom Fleischer ausserhalb der Stadt verfahren wird,		18	
Vom Scharff-Richter-Leder, von einer Haut der Käuffer in Städten			9
Wenn der Scharff-Richter solches verführet, giebt er vom Stück		1	6
Wann die Schuster oder Gerber von ihrem gegerbten Leder an andere Orte etwas verkauffen, vom Thlr.			6
Von einer Tonne Thran, der Höcker		4	
Von einer Tonne Rüb-Oel		6	
Oder vom Scheffel Rübe-Saat, wenn er in die Mühle gehet		1	
Vom Oel, so an eintzeln Pfunden eingebracht wird, vom Pfund			1
Von einer Tonne Theer oder Pech der Höcker, oder wer solche in seiner Haußhaltung kaufft,		2	
Vom Rieß Post-Pappier		2	
Vom Rieß andern Schreib-Pappier,		1	
Vom Rieß grauen Pappier			9
Vom Rieß Druck-Pappier			4
Vom Spiel Frantzösischen Karten		1	
Vom Spiel gemeiner Karten			4
Von Seiffe, blauer und weisser Stärcke, welche die Fremden in die Städte bringen, vom Thlr.		1	6
Von einer Hirsch-Haut		1	6
Von einem Reh-Fell			3
Von einem Ziegen- oder Bock-Fell			3
Von einem Schaaff-Fell, es sey klein oder groß,			1
Von einem Kalb-Fell			1
Vom Wispel Hopffen, so in die Stadt gebracht und verkaufft wird,	1		
Von einem Scheffel Hopffen, Eißleb. Getreydig-Maasses,		1	
Von Bau-Materialien giebt der Verkäuffer, welcher damit handelt, oder derjenige, welcher solche von andern Orten zum Handel verschreibet, von hundert Mauer- oder Dach-Steinen			6
Von 100. Hohl- oder Forst-Steinen		1	
Von andern Bau-Materialien, nach dem Werth, vom Thlr.			8
Hiervon sind die Abgebrandten und diejenigen, welche gantz wüste und ledige Stellen anbauen, auch nothwendig ihre Häuser repariren müssen, befreyet.			
Vom Frantz- oder andern fremden Glaß, vom Thlr.			9
Von Schleiff- und Wetzsteinen, vom Th.			9
Vom Fuder Töpffen, welche ein fremder in die Stadt bringet,		8	
Von einem Karn, nach Advenant,		4	
Von 100. Töpffen, welche der Einwohner einer Stadt aus der andern abhohlet,			

am

	thl.	gl.	pf.
am Orte der Wohnung			4
Vom Ofen gebrandter Töpffe, nach dem Werth, vom Thlr.			6
Vom Mandel Stroh oder Stroh-Schöben			3
Vom Schock Rohr-Schöben			6
Von einem 4. spännigten Fuder Heu oder Grummt, welches in die Stadt oder zu Marckte gebracht wird,		2	
Von einem 2. spännigten		1	
Vom Heu, so in Hauffen verkaufft wird, vom Thlr.			6
Die Künstler und Handwercks-Leute, wie die auch Nahmen haben mögen, geben von dem Nahrhafftesten biß zu dem geringsten, nach Proportion iedweden Zustandes und Gewerbes, ein gewisses Nahrungs-Geld, Monatlich von 6. 4. 3. biß 2. Gr.			
Die Tagelöhner Monathlich ieder 8. pf.			
Die Comödianten täglich	1		
Die Oculisten, Bruchschneider, Marckschreyer und dergleichen, welche nicht beständig in denen Städten wohnen, täglich, sie stehen aus oder nicht,		3	
Die Glücks-Krämer oder dergleichen Personen, so mit Dreh-Eisen, Buch-Riemen-Stechen, Trichtern und Würffeln ihre Handthierung treiben, so lange sie an iedem Orte verharren, täglich		12	
Und also soll es auch mit den Gaucklern gehalten werden.			
Diejenigen, so mit Bären, Löwen und dergleichen Thieren umziehen,		12	
Die Juden ohn Unterscheid der Waaren, von iedem Thaler		1	

Die Künstler und Handwercker geben von den rohen Materialien, so sie von dem einheimischen Kauffmanne erhandeln, keinen Impost, ausser was in dieser Ordnung absonderlich belegt, auch nicht auf den Jahrmärckten von der Losung, noch sonsten von der Arbeit, so sie aus denen bereits veraccisirten Materialien gemachet.

Es giebt der Verkäuffer von Victualien, Gütern und Waaren weder inn- noch ausser den Jahrmärckten, wenn sie veraccisiret, etwas.

Der Tuchmacher giebet von der Wolle, wenn er solche selber verarbeitet, nichts.

Denen Abgebrannten und neuen Anbauenden, auch denen, so nöthige Reparaturen zu thun haben, pasiren die Bau-Materialien frey.

Wenn Waaren gegen Waaren verstochen werden, giebt nach Unterscheid der Güther ieder die Helffte Imposten.

Das durchgehende und fremden zustehende Gut bleibet, wenn es angegeben und untersuchet worden, von der Accise befreyet.

Und weil auch diejenigen, so Brand- und wüste Stellen, ingleichen ruinirte Häuser in denen Städten und Vorstädten wieder aufbauen, oder auch dahin mit ihrem Vermögen von fremden Orten sich wenden, und ihre Nahrung zu treiben, würcklich anfangen, gewisse zu ertheilende Beneficia zu geniessen haben sollen; Als sind die neuen Gebäude in Städten und Vorstädten, wenn sie vor allen Dingen in völligen Stand, und daß sie bewohnet werden können, gesetzet sind, iedesmahl von einem Accis-Bedienten, und einer Person von des Orts Obrigkeit, ingleichen einem verpflichteten Mäurer und Zimmermann zu besichtigen und zu taxiren, auch ist hernach deßhalben gründlicher Bericht zum General-Accis-Collegio anhero zu erstatten, sodann folgende Ergötzligkeiten aus der General-Accis-Cassa allhier zu Dreßden gerichtet und bezahlet werden sollen; Und zwar

1. Wer auf eine Brand- und wüste Stelle ein neu Brau-berechtigtes Wohn-Hauß von Grunde aus an Mauren, Giebeln und Dache, gantz steinern erbauet, bekommet von iedem 100. Thlr. Dreyßig Thaler.

2. Von einem unbrauberechtigten steinernen Hause hingegen von iedem 100. Thlr. Funffzehen Thaler.

3. Wer ein ruinirtes Brau-berechtigtes Hauß unvermeidlich niederreissen lassen muß, und steinern hinwieder erbauet, von 100. Thlr. Zwantzig Thaler.

4. Von einem ruinirten Hause, so nicht Brau-berechtigt ist, wenn es steinern erbauet wird, von 100. Thlr. Zehen Thaler.

5. Wer nun gantz wüste oder Brand-Stellen, ingleichen niedergerissene Häuser gantz, oder zum Theil nur höltzern, hinwieder erbauet, iedoch das Dach mit Ziegeln decket, bekömmt, nach Unterscheid obiger Sätze, iedesmahl nur die Helffte.

6. Würde hingegen jemand sein Hauß mit Schindeln decken, derselbe soll nur den Vierdten Theil, der auf die steinern Gebäude gesetzten Ergötzlichkeit zu gewarten haben, es könte denn derselbe glaubwürdige Bescheinigung beybringen, daß binnen 4. Meilen keine Dachziegel zu haben, oder wie im Ertz-Gebürge an einigen Orten geschiehet, die Kälte und das rauhe Wetter die Dachziegel nicht leiden wolte, welchenfalls er mit demjenigen gleiche Ergötzlichkeit geniesset, so ein höltzern Hauß mit Ziegeln gedecket hat.

7. Mit Stroh aber die Häuser in denen Städten und Vorstädten zu decken, ist fürohin gar nicht mehr zugelassen, weniger kan dergleichen Anbauern einige Restitution derer verwandten Bau-Kosten, oder sonst die geringste Immunität wiederfahren;

8. Und seynd erwehnte Beneficia bloß von Wohn-Häusern, keinesweges aber von Ställen, Scheunen und dergleichen, zu verstehen; es wäre dann, daß die letzteren nebst dem Haupt-Gebäude zugleich und auf einem Platze, mit aufgeführet würden.

9. Auch darff bey denen Gebäuden weiter nichts, als Fuhr- und Handlanger-Lohn, ingleichen Maurer- Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebst denen von diesen Handwercks-Leuten verbrauchten Bau-Materialien specificiret und taxiret werden.

10. Hierüber sollen diejenigen, welche Brand- und wüste Stellen, ingleichen niedergerissene Häuser, wieder auffbauen, von allen Bürgerlichen Oneribus, als Einquartierung, Wachten und Geschoß, auf 3. Jahr, nach vollführtem Bau, gäntzlich befreyet bleiben.

11. Wann jemand aus andern Landen mit seinem Vermögen in die Städte oder Vorstädte sich wendet, daselbst sich niederlässet, ein Hauß käuflichen an sich bringet, auch Gewerbe und Handthierung anfänget, der soll zwey Jahr lang von denen Stadt-Räthen mit Einquartierung, Wachten und Geschoß, ingleichen bey der General-Accise mit denen Nahrungs-Geldern verschonet werden.

12. Endlich, wer durch Heyrathen oder sonsten in eine völlige Handthierung tritt, und das Bürger-Recht gewinnet, bleibet von obigen ein halb Jahr befreyet; Damit nun dieser Zweck desto eher erreichet werden möge, so wollen Wir hiernechst eine dergestaltige Verfügung thun, daß diejenigen, so von fremden Orten sich in die Städte wenden und daselbst seßhafft machen wollen, bey dem Bürger- und Meister-Rechte mit einem gar leidlichen auf- und angenommen werden müssen; Welche Begnadigung auch denen wiederfahren soll, so vom Lande, ihr Handwerck zu treiben, in die Städte ziehen, und sich in selbigen niederlassen, auf welches alles von Seiten der Accise genaue Obsicht zu tragen ist.

Die Geistlichen, Schul- und Kirchen-Bedienten, nebst deren Wittben, ingleichen die Spithäler und Waysen-Häuser, sind vor ihre Hauß-Consumtion zwar von der Accise befreyet; iedoch haben sie, um mehrerer Richtigkeit willen, alles und iedes, was sie zur

Hauß-

Haußhaltung, auch Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbniß derer Ihrigen gebrauchen, gleich andern zu veraccisiren, und dessen Wiederersetzung, so viel es beträgt, oder nach Befinden, ein Æquivalent dafür aus der Accis-Einnahme monatlich hinwieder zu gewarten.

Wornach ein ieder, er sey einheimisch oder fremde, sich gebührend achten, keinen vorsetzlichen Unterschleiff, bey Vermeidung Unserer Ungnade, begehen oder hegen, und zu ernstlicher Bestraffung, womit man einen iedweden gerne verschonet wissen möchte, nicht Anlaß noch Ursache geben wird. Datum Dreßden, den 20. Decembr. Anno 1715.

AUGUSTUS REX.
(L.S.)
Christoph Heinrich von Watzdorff.
Wilhelm Christian Sterntickel.

Ejusdem wiederholtes Patent,

Daß niemand, bey Straffe von Aufhebung der General-Consumtions-Accise, sprechen solle, den 26. May Anno 1717.

An. 1717. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zschernicovien, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, etc. etc. Entbieten allen und ieden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Befehlichshabern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen Ihnen hiermit zu wissen; Was massen Wir zwar annoch wohl erinnert sind, daß Wir, als Anno 1712. ein ungegründeter Ruff wegen Aufhebung der General-Accise entstanden, damahls Unser ernstes Mißfallen in einem deshalb öffentlich affigirten Patente de dato Dreßden, den 27. Junii bemelten Jahres, declariret, und denenjenigen, so dergleichen boßhaffter Weise ausgesprenget zu haben, überführet werden solten, empfindliche Bestraffung angedrohet, auch zugleich die beständige Beybehaltung der General-Accise ausdrücklich versichert haben, als wodurch die Ordinair-Steuern viel leichter und erträglicher, als nach der vormahligen Collectirungs-Art derer Schocke und Qvatember, aufgebracht, mithin Unsere Unterthanen bey denen Zeithero zum gemeinen und des Vaterlandes Besten, zu entrichten habenden Abgaben, ziemlich soulagiret, die sonst häuffig aufgelauffene Reste und Executions-Gebühren evitiret, und der Aufbau vieler, in Städten wüste gelegenen Plätze, auch derer, durch entstandene Feuers-Brünste in die Asche gelegten Städte befördert worden; Und Wir dahero Uns niemahls in Sinn kommen lassen, solchen modum collectandi aufzuheben, sondern es vielmehr dabey beständig zu lassen. Alldieweiln Wir aber nunmehro hinwiederum in Erfahrung kommen, daß hin und wieder von neuen dergleichen bruit, ob solte die General-Consumtions-Accise gäntzlich cessiren, ohne Grund entstanden, und solches, da die Contribuenten hierdurch zweiffelhafft gemachet werden, sich mit denen Consumtibilien nicht versehen, oder doch die Abführung der schuldigen Consumtions-Accise unterlassen, und denen, von Unseren Accis-Bedienten, der Verfassung gemäß, getroffenen Veranstaltungen nicht behörige parition leisten, zu nicht geringen Schaden und Nachtheil Unsers Accis-Interesse gereichet; Als finden Wir nicht allein nöthig, dasjenige, was Wir in dem obangezogenen Patente verordnet, durchgehends und nachdrücklich anhero zu wiederholen, sondern wollen Uns auch nochmahln expresse durch dieses anderweitige General-Patent dahin erkläret haben, wie Uns der anietzo auffs neue entstandene ungegründete Ruff zu sonderbaren höchsten Mißfallen gereichet; Ordnen und befehlen demnach hiermit ernstlich, daß Wir es fernethin nach Unserer sub dato den 1. Sept. 1707. publicirten General-Consumtions-Accis-Ordnung, auch der in eben diesem Jahre am 12. Decembr. ergangenen Erläuterung und Moderation, ingleichen der gedruckten Dorff-Accis-Ordnung vom 13. Novembr. 1705. nicht weniger nach denen, von Unserm General-Accis-Collegio, auch Accis-Commissarien und Inspectoren, der Accis-Verfassung gemäß, getroffenen General- und Special-Verfügungen, unverbrüchlich gehalten, und sowohl wider die hartnäckigen Accisanten mit empfindlicher Bestraffung, als auch gegen den Autorem des, wegen Aufhebung der General-Accise, fälschlich ausgesprengten bruits, und diejenigen, so weiter davon zu sprechen, sich unterstehen werden, mit der Inquisition und geschärffter Poen, auch harten Gefängnis, und nach Befinden gar mit dem Vestungs-Baue, unnachbleiblich verfahren wissen wollen. Wornach sich also iedermänniglich zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten, nicht ermangeln wird. Uhrkundlich haben Wir dieses neue General-Patent, damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darauf drucken, auch solches öffentlich aller Orten Unserer Lande anschlagen zu lassen, befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 26. May, An. 1717.

Marginal notes: 1712. d. 27. Jun. — Der General-Consumtions-Accis Nutzen. — Ruff von deren Aufhebung abermahl — ohne Grund entstanden. — Städte Accis-Ordn. 1 Sept. 1707. — Dorff-Accis-Ordn. d. 13. Nov. 1705.

AUGUSTUS REX.
(L.S.)
George, Graf von Werthern,
Samuel Heiffel.

Ejusdem Patent,

Daß die Accis-Reste bey der Einnahme zu Dreßden, binnen dato und dem 30. Septembr. abgeführet werden sollen, den 17. Julii, An. 1717.

An. 1717. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien etc. etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein etc. Thun hiermit iedermänniglich bey dieser Unserer Residentz-Stadt Dreßden kund und zu wissen: Was massen Wir noch wohl erinnerlich sind, wie schon allbereit unterm 25. April.

25. April. Anno 1705. ein gedrucktes Patent allhier publiciret worden, krafft dessen damahls iederman bey gedachter Unserer Residentz-Stadt allhier, insonderheit aber diejenigen, welche Victualien und Consumtibilien, oder andere accisbare Waaren einbringen lassen, die davon restirende Accise in gesetzter Frist baar erlegen und richtig machen, oder nach Ablauff des Termins, zu doppelter Abgabe des Rests nachdrücklich angehalten werden, nicht weniger, was nach dem zu denen Thoren eingebracht, und weder so gleich bey denen Thor-Schreibern veraccisiret, noch auch binnen 24. Stunden auf der Accis-Stube richtig angemeldet und vergeben würde, solches alles nicht nur schlechterdinges contreband, sondern auch, daferne, dessen ungeachtet, von eben diesen Personen die Defraudation vorsetzlich wiederholet würde, die Verbrecher in solchem Fall über die Confiscation noch einer Geld- oder auch andern nachdrücklichen Straffe unterworffen seyn sollen.

Eintreibung der Accis-Reste,

Ob nun wohl, sothanen Patent zu Folge, die damahln rückständigen Accis-Reste behörig eingetrieben worden; So sind iedoch nachder Zeit, selbigen zu wieder, und der darinnen befindlichen ersten Commination ungeachtet, dergleichen Reste noch vielmehr angewachsen und zurück blieben;

noch stärckerer Anwachs derselben,

Dannenhero Wir wohl Ursache gehabt hätten, mit der angedroheten Contrebandirung und anderer harten Bestraffung, so wohl wider die Accisanten, als Accis-Bedienten, welche ihre Schuldigkeit hierbey nicht beobachtet, disseits zu verfahren, wollen aber vor dißmahl, gestalten Sachen nach, noch einsten hierunter Gnade vor Recht ergehen lassen.

Und begehren solchemnach hiermit ernstlich, daß ein ieder hiesiger Restante seine rückständige Accise nach dem ihm von der Einnahme zugeschickten Liquido, und was ihm dißfalls selbst am besten bewust seyn wird, auch was er nicht, daß es von ihm bezahlet, oder, daß er es gar nicht bekommen, gleich darthun kan, binnen dato und den 30ten Sept. a. c. zur Accis-Einnahme ohne fernern Anstand abführen, oder wiedrigenfalls, und wenn er binnen solcher Zeit nicht völlige Richtigkeit treffen wird, nach Ablauff gedachten 30. Sept. von ihm die schuldige Accise gedoppelt und zwar nach Unterscheid der Personen, durch militarische Execution, Bürgerlichen Gehorsam und andere Zwangs-Mittel eingetrieben, nachgehends aber und künfftighin, wer bey Unserer Residentz-Stadt Dreßden binnen 24. Stunden, seine erhaltene Accis-Zettul nicht gehörig auf der Einnahme vergiebet, iedesmahl mit doppelter Veraccisirung angesehen, wer aber zweymahl 24. Stunden mit der schuldigen Accis-Abgabe aussenbleibet, demselben sodann, ohne fernere zu gewarten habende Dispensation, der Werth des nicht veraccisirten schlechterdings contrebandiret, und nach dem rigeur der Accis-Verfassung, ohne Ansehen der Person, gebührend verfahren, er auch bey dessen vorsetzlicher Wiederhohlung, oder wohl gar bey Forderung der Thor-Zettul, unter Angebung eines falschen Nahmens, begangenem Falsi, über die Confiscation der Sache, nach Befinden, noch mit empfindlicher Gefängniß- und anderer Straffe, oder auch die Falsarii deshalber mit dem Vestungs-Bau unnachbleiblich beleget werden sollen.

Restanten sollen ihre Accise erlegen, oder exequiret werden.

Allermassen sich nun nicht allein die Accisanten, bey Vermeidung vorhergesetzter Straffe und deren unfehlbaren Vollstreckung, hiernach allenthalben gebührend zu achten haben; Also werden hierdurch insonderheit auch die allhiesigen Accis-Bedienten nochmahln auf die Uns von ihnen abgelegte Pflicht und in Händen habende Instruction nachdrücklich verwiesen, dieser Unserer gnädigsten Verordnung sich ihres Orts gemäß zu bezeigen, und fürohin keinerley Reste weiter zu machen, oder wiedrigenfalls, und wo sie dergleichen ferner aufwachsen, oder bey deren Eintreibung sich säumig erfinden lassen werden, daß sie nicht allein sofort cassiret, sondern auch dieser Pflicht-Vergessenheit halber mit allem Ernst und Nachdruck bestraffet werden, gewärtig seyn sollen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten General-Accis-Secret. Geben zu Dreßden, den 17. Julii, 1717.

Reste nicht weiter zu gestatten;

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Christoph Heinrich von Watzdorff.

Wilhelm Christian Sternickel, S.

Ejusd. Befehl,

Die Stempelung derer im Lande fabricirten Wollenen, Seidenen und andern dergleichen Waaren, auch die Erhöhung der Accis-Abgabe von fremden dergleichen Waaren betreffend, den 28. Junii, An. 1719.

An. 1719.

FRiedrich August, König und Churfürst, ꝛc. Lieber Getreuer, Nachdem Wir zu Beybehaltung des Commercii, auch Wiederherstellung guten Credits, und damit die in Unsern Landen befindlichen Fabriqven wiederum in besseres Aufnehmen kommen mögen, vor nöthig erachtet, daß die in Unsern Landen gefertigten Tuche, Boye, Flanelle, Rasche, Wollen und seidene Zeuge und dergleichen Waaren mit einem gewissen Land-Stempel, um daß es Land-Waare sey, daraus zu erkennen, gezeichnet, und die ausser Landes gefertigten dergleichen Waaren hingegen mit einer höhern Accis-Abgabe beleget werden; Als werden dir nach beygefügter Specification viereckigte Stempel, worauf die Chur-Schwerdter und Rauten-Crantz nebst einer Crone, auch den Nahmen der Stadt, befindlich, hierdurch überschicket, mit Befehl, du wollest in denen dir zur Revision anvertrauten Städten die fördersamste Verfügung treffen, daß angeregte Tuche, Boye, Flanelle, Rasche, Wollene und seidene Zeuge und dergleichen, die sie allda machen, damit gestempelt werden mögen, und zwar ist diese Stempelung aller obigen Waaren zum 1) von denen geschwornen Schau- und Handwercks-Meistern in der Stadt allemahl bey der Schau, welche durchgehends bey sämtlichen obgedachten Waaren geschehen, und ob sie nach behöriger Güte und Maaß gefertiget, beobachtet werden muß, mit Siegellack vorzunehmen, gestalt denn das Siegel, entweder auf die Waare selbst am Ende derselben, wo es sich ohne Schaden am füglichsten thun lässet, oder auch auf ein mit einem Faden daran gehengtes Papier, Charten-Blat, oder Stücke-Pappe auf den Knoten des durchgezogenen Fadens, welches die Fabricanten vor der Schaue daran machen müssen, zu drucken, auch die Art der Siegelung, so denen Fabricanten von diesen beyden gefällig, zu erwehlen seyn wird,

Beliebte Stempelung derer im Lande verfertigten wollenen, seidenen u. anderer dergleichen Waaren.

Von wem, wenn und wie dieselbe in Städten

2) Daferne auch in denen Dörffern dergleichen Fabricanten sind, selbige dahin anzuhalten, daß sie ihre Waaren ebenfalls in die Stadt, wohin das Dorff ohne diß mit der Accis-Einrechnung gezogen, oder wenn dergleichen Innung allda nicht befindlich, in eine andere am nähesten gelegene inländische Stadt, wo solche vorhanden, oder in welche sie sonsten ihre Waaren zu liefern, und daselbst ihre Verkehr zu treiben pflegen, bringen, der Güte und Maasses wegen, schauen und mit diesem Stempel bezeichnen lassen müssen.

und auf den Dörffern geschehen solle.

3) Gleichwie aber dieser Stempel keinesweges vor ein Zeichen der erfolgten Ver-accisirung, als worzu ein anderes Siegel, wie bekannt, gebraucht werden, sondern nur,

Soll eine Marque der Land-Waare seyn.

nur, daß es im Lande fabricirte Waare sey, obberührter massen zu achten, also darff

Ohne Abforderung einiges Stempel-Geldes geschehen.

4) Der Handwercks- oder Handelsmann mit Abforderung eines besondern Stempel-Geldes dafür nicht beschweret werden, sondern Wir lassen es bloß hierunter bey demjenigen, was wegen der Schaue zu geben hiebevor schon längst ieden Orts gebräuchlich gewesen, annoch ferner bewenden. Hiernechst ist

Unkosten vor die Stempel, woher zu nehmen.

5) So wohl der Stempel selbst, welcher 8. gr. kostet, als das zum Stempel nöthige Siegellack, aus der Handwercks-Lade, und von dem eingekommenen Schau-Gelde, zumal da diese Verfassung ohne diß denen Fabricanten zum besten gemachet wird, zu bezahlen und anzuschaffen;

Wegen Tüchtigkeit der Waare ist auch eine Marque des Handwercks-Stempels mit beyzufügen.

Und 6) damit zu Erhaltung guten Credits, kein untüchtig Gut mit einschleiche, so muß allemahl zuförderst bey der Waare nicht allein die Güte, sondern auch das Maaß an Breite und Länge genau examiniret, und solches hernachmahls auf dem andern ordentlichen Handwercks-Stempel, womit es ebenermassen zu bezeichnen, angedeutet werden, und wenn sich an einem Stücke die rechte Güte oder das Maaß nicht befände, so ist solches mit sothanem Stempel nicht zu zeichnen, sondern alsofort die Accise davon zu erlegen, und hierauf bloß allein mit dem General-Accis-Stempel ohne Unterschied, es mag im Lande oder ausser Landes consumiret werden, zu bedrucken. Wobey zugleich

Und auf den dabey besorgten Unterschleiff Achtung zu geben.

7) Von dir, nicht weniger von denen Accis-Inspectoribus, Beamten, Stadt-Räthen und Gerichten, auch denen Stadt-Accis-und Dorff-Einnehmern, ingleichen denen Visitatoribus und Austreuthern jeden Orts fleißig Achtung zu geben, daß weder einige ausländische Waare mit diesem Landes-Stempel bezeichnet, noch auch von andern, solchen Stempel betrüglich nachzumachen, sich unterfangen werde.

Auch von dergleichen ausländis. Waaren noch einmal so viel Accis zu nehmen.

Was aber 8) nun die ausser Unseren Landen gefertigte und in die Städte und Dörffer Unserer Lande einkommende Tuche, Boye, Flanelle, Rasche, Wollene und seidene Zeuge und dergleichen anbelanget, so hast du die Verfügung zu treffen, daß von solcher, so weit sie schon nicht in der gedruckten Accis-Ordnung bereits höher beleget, noch einmahl so viel Accise, als von der inländischen gefordert und erhoben werde, da im Gegentheil es ratione der Reuß- und Schönburgischen Waaren bey denen bereits darauf gelegten 3. gr. von Thlr. wie nicht weniger wegen der Brandenburgischen bey dem dißfalls gemachten besondern Reglement und dessen Abgabe in Städten und Dörffern ungeändert verbleibet, Und gleichwie

Und kein Vor-und Auffkauff, auch Niederlage der Waaren auf den Dörffern zu verstatten.

9) In denen Dörffern der Vor-und Auffkauff, ingleichen die Niederlagen derer Waaren nicht allein der Policey-und Landes-Ordnung, sondern auch dem 18. §. der Anmerck-und Erläuterung ad Cap. V. in der Accis-Ordnung zuwieder lauffet, Wir auch wegen dessen Abstellung bereits sonsten, nach der abschrifftlichen Beyfuge, Befehl ertheilet haben. Also wirst du auch darunter von Seiten der General-Accise gehörige Absicht zu tragen wissen, damit dergleichen Vor- und Auffkauff, auch Niederlagen auf dem Lande, weder von fremden, noch inländischen Waaren, bey Straffe der Confiscation, durchaus weiter nicht gestattet werden; Im übrigen ist denen Obrigkeiten in Städten und Dörffern diese Unsere Verordnung ungesäumt vermittelst eines Patents und beygefügter Abschrifft, welches durch einen Expressen, deme von Ort zu Ort von denen Gerichten oder Gemeinden gelohnet werden muß, fort zuschicken und kund zu machen, damit sie die Kauff-Leute und Fabricanten, auch andere sämtliche Einwohnere sich darnach zu achten, mit Nachdruck anweisen mögen, immassen denn auch denen Accis-Inspectoribus, Stadt-und Dorff-Einnehmern, Thorschreibern, Visitatoribus und Austreuthern, so sich in denen zu deinem Commissariat gehörigen Orten befinden, hiervon behörige Nachricht, Extracts-weise zu ertheilen; Ubrigens hast du mit denen Handels-Leuten und Fabricanten zu communiciren und zu überlegen, ob und auf was Art auch diese Verfassung bey denen Leinwand und Zwillig oder Damast, auch Cannefaß und Pargent, nicht weniger Strümpffen und Hüthen zu appliciren sey, und davon nebst Beyfügung deines Pflicht-mäßigen Gutachtens Bericht zu erstatten. Daran ꝛc. Geben Dreßden den 28. Junii, 1719.

Anbefohlne Publication dieser Verordnung.

B. Schenck.

Böhme, S.

An die Accis-Commissarien.

Ejusdem Mandat,

Daß alle Accis-bare in- und ausländische Waaren nach ihrem rechten Werth angegeben, oder das Verschwiegene und zu wenig Angegebene confisciret werden solle, den 5. Jul. Anno 1719.

An. 1719.

Wir, Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit iedermänniglich kund und zu wissen: Demnach bißanhero sowohl allhier in unserer Residentz-Stadt Dreßden, als auch an andern Orten, wahrgenommen worden, was massen die von Leipzig und Naumburg, oder auch ausser Landes in Unsere Städte gebrachte Waaren von verschiedenen Leuten, so gar auch von denen in Unseren Diensten und Pflichten stehenden Personen, dergleichen Wir Uns doch zu ihnen am wenigsten versehen hätten, sehr geringe, und nicht nach dem rechten Werth, was sie gekostet, bey der General-Accise an-und vergeben, mithin dadurch Unser Accis-Interesse um ein merckliches hintergangen und benachtheiliget worden: Wir aber dergleichen Bevortheilung hinführo weiter zu gestatten nicht gemeinet sind; Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß in Zukunfft ein ieglicher den rechten Werth seiner, von den Leipziger-und Naumburger-Messen, oder auch ausser Landes eingebrachten Waaren, auf der Accis-Einnahme ieden Orts, sofort behörig anmelden und veraccisiren, auch zu solchem Ende entweder richtige, von seinem Verkäuffer darüber erhaltene Auszüge produciren, oder doch eine eigenhändige und gewissenhaffte Specification übergeben soll, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer dergleichen nicht thun, und darwieder zu handeln sich unterstehen möchte, desselben Waaren, ohne Ansehen der Person, entweder von disseits verständigen Leuten nach dem eigentlichen Werth taxiret, oder nach dem currenten Preiß, welchen Wir, von Messen zu Messen, anschaffen lassen wollen, ausgerechnet, und nach solchem veraccisiret, das verschwiegene, oder zu wenig angegebene aber confisciret werden soll. Wornach sich ein ieder gehorsamst zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird, gestalt denn insonderheit Unsere Vasallen,

Bevortheilung der Accise bey unrecht angesagtem Werth der Accis-baren Sachen.

Verordn. wodurch derselben vorzubauen.

len, Unterthanen und Bedienten, ihre Pflicht und Schuldigkeit, als worauf Wir sie auch dißfalls ausdrücklich verwiesen haben wollen, hierdurch erinnert werden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten General-Accis-Secret, Gegeben zu Dreßden, den 5. Julii, 1719.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Christoph Henrich von Wazdorff,

Wilhelm Christian Sternickel, S.

Das II. Capitel.

Von der

Consumtions-Accise auf denen Dörffern.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, daß von Handlung und Manufacturen auf dem Lande der Accis richtig solle abgegeben werden, den 8. May, An. 1705.

An. 1705. WIr Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, etc. Fügen hiermit zu wissen, was massen Wir wahrgenommen, welchergestalt, Unserer Landes-Ordnung zu wider, die Handlung und Manufacturen, auch Handwercker, sonderlich im Gebürge, sich häuffig auf die Dörffer gezogen, und dadurch nicht nur denen Städten an ihrer Nahrung, sondern auch Unsern hohen Interesse selbst, fürnehmlich bey eingeführter General-Accise, grosser Schaden und Nachtheil zugefüget werde. Gleichwie Wir nun dieserhalb und zu Retablirung des in diesem Stück verfallenen Policey-Wesens beständig resolviret haben, daß diejenige, so etwan von nun an in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen, einige Handlungen, Manufacturen, und Handwercker zu treiben willens seyn, sich in denen Städten niederlassen sollen. Also wollen Wir zwar die Handthierung und Gewerbe derer jenigen, welche sich bereits ufn Lande gesetzet und possessionirt gemacht, nicht so schlechter Dings aufheben, Weiln es aber auch unbillich seyn würde, wenn denenselben ein solches gantz frey, und, ohne davon ichtwas zu den gemeinen Oneribus abzutragen, verstattet werden solte.

Handwercker haben sich häuffig auf die Dörffer gezogen; fürnehmlich bey eingeführter General-Accise.

Als haben Wir aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit verordnet, und verordnen krafft dieses hiermit, daß von allen Handlungen, Manufacturen und Handwerckern, so ietzo schon aufn Lande eingerichtet, und sonsten, besage obbesagter Unserer Landes-Ordnung, in denen Dörffern nicht geduldet werden dürffen, die General-Accise, gleichwie in denen Städten, bey Straffe der Confiscation aller unveraccisirten Waaren, abgeführet, und von denen Land-Accis-Einnehmern iedes Orts eingenommen, auch alle Qvartale in die nechst angelegene Stadt zur General-Accis-Einnahme geliefert, und das Geld alldar mit in Rechnung gebracht werden solle; Zu welchem Ende Wir dann Unserer General-Accis-Inspection anbefohlen, dieserhalb nöthige Verfügung zu thun, die Land-Accis-Einnehmere derer jenigen Dörffer, wo Handlungen und Manufacturen verhanden, gegen eine billig-mäßige Ergötzlichkeit, zur General-Accise mit zu verpflichten, und eine gewisse Accis-Ordnung, so viel an iedem Orte von nöthen, gleich der nechst-angelegenen Stadt, zu iedermans Wissenschafft, vermittelst öffentlicher Affigirung zu bringen, auch gewisse Ausreuter, zu Beobachtung aller dabey etwan vorgehenden Unterschleiffe, zu bestellen. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken lassen. Gegeben zu Dreßden, den 8. Maji, Anno 1705.

Also sollen alle Handl. Manufacturen, und Handwercker uffm Lande die General-Accis geben, wie in Städten.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Ejusd. General-Accis-Ordnung

Uber die Handlung, Manufacturen und Handwercker auf denen Dörffern des Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande, den 13. Nov. An. 1705.

An. 1705. WIr Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien etc. etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein etc. etc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem Wir bey der auf dem Lande eingeführten General-Accise wahrgenommen, daß Unsere darunter geführte Intention nicht zur Gnüge verstanden, und über die Handlungen, Manufacturen und Handwercks-Materialien, theils Orten auch der Verkauff desjenigen, was einem ieden Unserer Unterthanen an Getreyde, Vieh, Holtz, Victualien und dergleichen zugewachsen, nicht weniger der Einkauff, der zu eines ieden Hauß-Wirths unentbehrlicher Nothdurfft, so sie vor sich selbst anzuschaffen, nöthig haben, beleget worden, dadurch aber viele Confusiones und Beschwerungen entstanden; Als wollen Wir hiermit Unsern gnädigsten Willen und Meynung nochmahls dergestalt zu erkennen geben, daß in denen Dörffern Unsers Churfürstenthums und Lande, weiter nichts, als die Manufacturen und Handwercker, nebst denen Waaren, wormit Handlung und Höckerey getrieben wird, zur General-Accise gezogen, und weiter niemand ungebührlich beschweret werde; Damit aber iederman, sowohl Unsere Accis-Bedienten, als die Unterthanen auf dem Lande, wissen mögen, wie diese Einrichtung

Uffn Dörffern nichts als Manufacturen u. Handwercker, nebst denen Waaren,

womit Handlung getrieben wird, zur Accis zu ziehen.

tung ordentlich geschehen, auch, was mit der Accise beleget, oder davon befreyet bleiben, und, wie es sonst allenthalben dabey gehalten werden soll; So befehlen Wir hiermit ernstlich

Wer in Ansatz zu bringen.

Landes-Ordn. duldet nur einen Schmidt u. 1. Leinweber ꝛc.

Wo deren mehr als einer verhanden.

Accise durchgehends ufm Lande einzuführen. Ratio:

(1.) Daß sothane General-Accise in allen Dörffern Unsers Churfürstenthums und Lande, sie mögen gehören, wem sie wollen, nach vorher gegangener Notification an die Gerichts-Herren, mit deren oder ihrer Gevollmächtigten Zuziehung, dermassen eingeführet werden muß, daß bloß, wie schon erwähnet, die Handlung, Manufacturen, und unzuläßliche Handwercker in Ansatz gebracht; in solchen Dörffern hingegen, so denen Städten über eine Viertel-Meil wegs entlegen, vermöge der Landes-Ordnung, zu gemeinem Nutzen, und denen Armen zu gute, ein Schmiedt und ein Leinweber, doch der nicht anders, denn denen armen Leuten um ihren Lohn, und grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft arbeitet, ohne Accis-Abgabe geduldet, und an solchen Orten, wo deren mehr als einer verhanden, derjenige, welcher bey iedem Handwercke diese Freyheit geniessen soll, von dem Gerichts-Herrn, oder der Gemeinde, ausgemachet werden möge, und, wenn auch gleich weder Handlung, noch Manufacturen, noch Handwercker ietziger Zeit auf einem Dorffe verhanden, noch an einem oder dem andern Orte weder die Gerichts-Herren, noch ihre Instruirte erscheinen solten; So ist nichts destoweniger, ohne sich daran etwas irren zu lassen, mit Einführung der Accise durchgehends zu verfahren, weil dergleichen noch dahin kommen können, und von Juden, Italiänern, Tabulet-Trägern und andern Fremden, nicht minder Vieh- und Roß-Händlern, ein und anders, so in Unseren Landen, vorher noch nicht veraccisiret, daselbst verkaufft werden kan, wovon die gesetzte Abgabe billich entrichtet werden müßte.

Hauß-Consumtion, Früchte, Vieh, Victualien, Holtz ꝛc. ist alles frey.

(2.) Darff niemahln und an keinem Orte auf dem Lande, etwas auf die Hauß-Consumtion, auch auf dasjenige nicht, so die Einwohner auf den Dörffern an Früchten, Vieh, Victualien, Holtz, oder, wie es nur Nahmen haben mag, von ihrem Zuwachse entweder unter sich selbst, oder auch an Fremde verkauffen, oder vor sich, und ihre Haushaltung an dergleichen einhandeln, bey Vermeidung ernsten Einsehens, geleget werden, sondern es ist dieses alles ohne Abforderung einigen Accises frey zu lassen.

Was aber zum Handel eingekaufft wird, muß, wenns nicht in Städten vergeben, veraccisiret werden.

(3.) Wird in denen Dörffern alles dasjenige, was darinnen zum Handel aufgekaufft oder dahin gebracht und Höckerey oder Handlung damit vorgenommen wird, wenn in hiesigen Landen die General-Accise noch nicht davon entrichtet, veraccisiret, wenn aber einige Waaren, aus Städten oder andern Dörffern, an einen Ort kommen, und, daß solche bereits vergeben, durch richtige Accis-Zettul dargethan werden kan, so sind dieselben auf den Dörffern fernerweit gantz frey zu lassen.

Hammerwercke bleiben verschonet. Wer aber mit Eisen ꝛc. oder andern Bergwercks-Materialien Handel oder Handwerck treibet, muß erstatten.

(4.) Bleiben die Hammer-Wercke, und die auf denenselben fabricirte Waaren, sie haben Nahmen, wie sie wollen, an und vor sich selbst, nebst denen unumgänglich darbey benöthigten Handwercks-Leuten und Arbeitern, mit Anlegung der Accise verschonet; Dafern aber von iemanden mit Eisen, Blech, Zien oder andern Bergwercks-Materialien, auch sonsten Handel oder Höckerey, oder Manufacturen und Handwercker getrieben würden, so ist derselbe die schuldige Accise zu erstatten gehalten.

Getraid-Mehl- und Brodthandel denen Erzgebürg. Bergleuten zum besten ist frey.

(5.) Soll denen Berg- und andern armen Leuten zum besten, aller Getreyde-Mehl- und Brodt-Handel auf dem Lande, iedoch nur in dem gantzen Ertz-Gebürgischen Creyße, und ausser demselben, an solchen Orten, wo würckliche Bergwercke gebauet, und Berg-Freyheiten darauf genossen werden, von der Accise frey bleiben.

Gestämpelte Accis-Zeddul auszugeben.

(6.) Müssen zu Haltung guter Richtigkeit, in die Dörffer aus den nechsten Städten gestempelte, doch aber nicht gedruckte Accis-Zettul, denen Dorff-Einnehmern, auf Berechnung, ausgegeben werden.

Ausreutern soll ein Stempel zur Versiegelung anvertrauet werden.

(7.) Hingegen sind denen bestellten Ausreutern gewöhnliche Stempel anzuvertrauen, damit sie überall und zu aller Zeit solche Waaren, welche sie unveraccisiret antreffen, derer Unterschleiffe halber, gebührend versiegeln, und hernach in die nächste Accis-Einnahme lieffern können.

Einnehmergebühr.

(8.) Soll denenjenigen, so die Accise auf dem Lande einführen, vor iedes Dorff Ein Thlr. - - nebst denen benöthigten Schreibe-Materialien, aus der nächsten Stadt-Cassa, hierüber aber, weder Fuhrlohn, noch die geringsten Zehrungs-Kosten passiren.

Sollen verpflichtet werden.

(9.) Sind die Land-Accis-Einnehmer, oder andere Personen in denen Dörffern, die sich zu Einnahme der General-Accise schicken, sich aber zu diesem Officio publico nicht verpflichten lassen wollen, mit Geld, oder da es nöthig, mit Gefängniß-Straffe darzu anzuhalten.

Zu welcher Stadt iedes Dorff gezogen, einzusenden.

(10.) Haben die Accis-Inpectores, und wem die Accis-Einführung anbefohlen ist, richtige Specificationes dererjenigen Dörffer, wo die Accise eingeführet, und zu welcher Stadt iedes Dorff gezogen ist, anhero einzusenden.

Wein, Bier und Brantewein binnen u. ausser viertel Meile.

(11.) Ist aller Wein, Bier und Brandtewein, so bey einer ieden Stadt, binnen der Viertel-Meile, durch Verkauff- oder Auszapffung consumiret wird, nach der Accis-Ordnung des Nachtheils halber zu vergeben, da hingegen ausser der Viertel-Meile hiervon nichts, als der Grosso-Handel beym Wein und Brandtewein veraccisiret werden darff.

Brantewein-Schroot.

(12.) Von dem Brandtewein-Schrote binnen der Viertel-Meile, ist ebenfalls der in der Accis-Ordnung darauf gesetzte Accis zu fordern und zu erheben.

Ein- und Ausgang vom Getraide.

(13.) Bleibet der Ein- und Ausgang vom Getreydig auf denen Dörffern gäntzlich frey, und darff davon kein Accis begehret werden, wenn nicht damit von Aufkäuffern oder anderen Korn-Händlern gehandelt wird, iedoch ist, wie schon gedacht, im Ertz-Gebürge, und wo sonsten Bergwercke getrieben, und Berg-Freyheiten genossen werden, so wohl der Getreyde- als Mehl- und Brodt-Handel annoch frey zu lassen.

Banckschlachten.

(14.) Wegen des Banckschlachtens zum Verkauff, sind die Fleischer aller Orten zu verpflichten, daß sie ohne abgegebene Accise nichts schlachten wollen, da hingegen sie denen Einwohnern der Dörffer, vor ihr Hauß alles ohne Accis-Zettul schlachten dürffen, auch wird ihnen zu ihrer Consumtion jährlich Ein Ochse und Zwey Schweine Accis frey gelassen.

Brett, Papier, Pech u. Kohlen.

(15.) Haben die Brett- und Pappier-Müller, auch Pech- und Kohlen-Brenner, wenn sie ihre Waare nicht in die Städte bringen, nichts zu denen Dorff-Accis-Einnahmen zu bezahlen, diejenigen aber, so Pappier, Bretter, Latten, oder andere geschnittene Holtz-Waaren, item Pech oder Kohlen aufkauffen und wieder verhandeln, entrichten ihre Abgabe nach der Accis-Ordnung.

Saltz.

(16.) Wollen Wir ausdrücklich, daß vor dasjenige Saltz, welches hier und dar aus Unseren Saltz-Cassen abgeholet, und auf die Dörffer verführet wird, weder von dem Fuhrmanne, noch dem Saltz-Schencken, noch auch dem Consumenten einiger General-Accis verlanget, wohl aber dergleichen von denenjenigen, so das Saltz nicht aus Unseren Saltz-Cassen zum Verkauff bringen, eingenommen werden soll.

Nahrungs-Gelder cessiren.

(17.) Cessiren auf denen Dörffern die sonst in Städten gewöhnlichen Nahrungs-Gelder gäntzlich, und ist kein Handwercks-Mann, noch sonst iemand damit anzusehen.

Monatlich Vieh und Grundstücke.

(18.) Darff weder die monatliche Vieh- noch auch die Accise von Grund-Stücken auf den Dörffern mit in Ansatz komen, weniger davon etwas entrichtet werden.

Gastwirthe.

(19.) Werden die Gast-Wirthe ausser der Viertel-Meile, beym Brodte, Fleisch, Geträncke, und Fütterung, was sie vor sich und Bewirthung ihrer Gäste nöthig haben, mit Abgebung der Accise verschonet, und sind nur

von Backen und Schlachten dasjenige denen Beckern und Fleischern gleich zu veraccisiren schuldig, was sie davon an andere Leute verkauffen.

Kauffmanns-Waaren oder Victualien vom Dorff in die Stadt.

(20.) Woferne iemand einige Kauffmanns-Waaren oder Victualien von einem Dorffe zur Stadt bringen will, so muß dennoch, wenn er gleich einen Accis-Zettul von dem Dorffe seiner Wohnung vorzeigen kan, ieder Thlr. des Verkauffs mit Drey pf. und wenn keine Zettul verhanden, die völlige Accise richtig gemachet werden, diejenigen aber, so ihren Zuwachs zur Stadt schaffen, dürffen keine Accis- oder Passir-Zettul mit sich nehmen, und wird der Accis in der Stadt völlig gegeben.

Einnehmer-Rechnungen.

(21.) Sollen die Dorff-Accis-Einnehmer ihre Rechnungen nicht nach denen Capiteln der Accis-Ordnung führen, sondern bloß, wie bey der Land-Accise, pflichtmäßige Tage-Register halten. Und

Solche müssen quartaliter zur angewiesenen Stadt berechnet werden.

(22) Müssen dieselben quartaliter zur nächsten Stadt, oder wo sie sonst angewiesen, so wohl die eingekommenen Gelder, wovon sie iedesmahl vor iedem Thaler ihre Einnehmer-Gebühren an Einen gl. 6. pf. zurück zu behalten haben, als auch die von den Stadt-Einnehmern ihnen ausgestellte gestempelte Zettul, richtig durch die Numern des Tage-Registers berechnen, und sich von dem Einnehmer solcher Stadt darüber quittiren lassen.

Tax.

(23.) Damit nun Unsere Intention so wohl die Accis-Bedienten, als Accisanten genauer verstehen, und sich desto besser darein finden können, haben Wir folgende besondere General-Accis-Ordnung auf dem Lande entwerffen, und diesem Unsern Patente mit inseriren lassen.

Wein.

Vom Eymer fremden Wein, er habe Nahmen wie er wolle, so in der Viertel-Meile ausgeschenckt wird,	1. thlr.
Vom Eymer inländis. Weine zum Ausschanck	5. gl.
Vom Eymer Most	3. gl.
Vom Eymer fremden Wein, womit in- oder ausser der Viertel-Meile en gros gehandelt wird,	8. gl.
Vom Eymer inländischen Weine aber	3. gl.
Vom Eymer Most	2. gl.

Bier.

Von einem Fasse Bier, so in der Viertel-Meile verschencket wird,	1. thlr.
An denen Orten aber, so die Berg-Freyheit geniessen, nur vom Fasse	12. gl.

Eßig.

Vom Eymer Wein-Eßig, welcher im gantzen verhandelt wird,	5. gl.
Vom Eymer Bier-Eßig	3. gl.

Brandtewein.

Binnen der Viertel-Meile von der Kanne zum Ausschanck	6. pf.
Engros in und ausser der Viertel-Meile vom Eymer ausländischen	8. gl.
Vom Eymer inländischen	3. gl.

Banck-Backen.

Vom Scheffel Waitzen	7. gl.
Vom Scheffel Korn	5. gl.

Banck-Schlachten.

Vom Ochsen	12. gl.
Von einer Kuhe	8. gl.
Vom Schweine	3. gl.
Vom Kalbe, Hammel, Schaaff, Ziege oder Ziegen-Bock	1. gl.
Vom Span-Ferckel, Lamm oder Zücklein	6. pf.

Von Victualien und Kauffmannschafften.

Von inländischen Waaren vom Thlr. ohne Unterscheid	6. pf.
Von ausländischen Waaren vom Thaler	9. pf.
Von Waaren, welche Italiäner, Tabulet-Träger und Juden verkauffen, vom Thlr.	1. gl. 6. pf.

Die Groß-Händler, so im Lande verfertigte Waaren einkauffen, und in gantzen ausser Landes führen, geben davon nichts;

Von ausländischen Waaren hingegen, so in gantzen wieder ausser Landes geführet werden, vom Thlr. 3. pf.

Wornach sich Unsere Accis-Commissarii, Inspectores, Stadt- und Dorff-Einnehmer, auch Unsere sämtliche Unterthanen auf dem Lande genau zu achten, und jene, die Einnehmer in denen Dörffern, weder ungebührlich zu beschweren, noch diese der schuldigen Abgabe sich straffbarer Weise zu entziehen haben; Alles bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Straffe. Ubrigens dürffen Unsere Accis-Inspectores an diejenigen Orte, wo die Accise bereits eingeführet ist, nicht nochmahls persöhnlich hinreisen, und mehrere Unkosten verursachen, sondern Wir befehlen hiermit, daß dieses Unser Patent bloß denen Gerichts-Obrigkeiten und Dorff-Einnehmern zugeschicket, und das nöthige darbey verfüget werden möge; Uhrkundlich haben Wir Unser General-Accis-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden, den 13. Nov. Anno 1705.

(L. S.)

Adolph Magnus Freyherr von Hoym.

Elias Gruhl, S.

Ejusdem Mandat,

Daß weder die von Adel, noch andere Gerichts-Obrigkeiten die Introduction der General-Consumtions-Accise auf dem Lande hindern, sondern vielmehr dabey beförderlich seyn sollen, den 7. Dec. 1705.

An. 1705.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein rc. Thun hiermit iedermänniglich kund;

Auf voriges Mandat ist berichtet worden,

Nachdem vermöge Unsers sub dato Dreßden, den 8. May dieses lauffenden Jahres ergangenen Patents mit Introduction der Accise auf dem Lande, so weit es die Handlungen, Manufacturen und Handwercker, so ietzo schon in denen Dörffern eingerichtet und beständig hergebracht, sonsten aber besage Unserer Landes-Ordnung allda nicht geduldet werden dürffen, betrifft, verfahren, von Unsern Commissariis und Inspectoribus aber zu Unsern sonderbahren Mißvergnügen einberichtet worden, was massen sich unterschiedliche von Adel und andere Gerichts-Obrigkeiten darwieder gesetzet, und solche in ihren Dörffern durchaus nicht geschehen lassen, dieses aber Unserer gnädigsten Intention schnur stracks zuwieder lauffet, und Unsern hohen Interesse zum mercklichen Nachtheil die Einführung der obgedachten Accise aufm Lande dadurch gehemmet und verhindert worden, deme Wir ferner nicht nachsehen und dergleichen länger gestatten können;

Daß sich unterschiedl. der Consumtions-Accis-Einführung uffn Dörffern wiedersetzten, welches nicht zu gestatt.

Als befehlen Wir hiermit und krafft dieses, daß niemand wer der auch sey, insonderheit aber die in Unsern Landen befindliche Adeliche und andere Gerichts-Obrigkeiten, angeregter Accis-Introduction auf dem Lande sich entweder selbst entgegen setzen, oder solche auf einigerley Weise verhindern, noch dergleichen ihren Gerichtshaltern, Verwaltern und Unterthanen zu thun verstatten,

Obrigkeiten sollen denen Commissariis und Inspectoribus alle Hülffe leisten,

die Ubertreter dagegen zur Straffe gezogen werden.

statten, sondern vielmehr der in Unsern hohen Nahmen von der General-Accis-Inspection am 13. Novemb. jüngsthin publicirten General-Accis-Ordnung über die Handlung, Manufacturen und Handwercker auf denen Dörffern 2c. von allen und ieden ohne Unterscheid der Personen, nachgelebet und darwieder im geringsten nicht gehandelt, auch von ihnen denen Commissariis und Inspectoribus bey vorhabender Expedition und sonsten sich ereignenden Fällen alle Hülffe und Vorschub unweigerlich geleistet werden soll; Immassen Wir dann diejenigen so diese Unsere Verordnung übertreten, und derselben sich wiedersetzen werden, mit höchster Ungnade ansehen, und wieder sie gebührend verfahren, auch so dann dem Befinden nach, mit harter und nachdrücklicher Straffe belegen lassen wollen; Wornach sich iedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben zu Dreßden den 7. Decemb. A. 1705.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Albrecht Christian Hahn, S.

Das Siebende Buch,

Von

Commercien-Sachen,

Das I. Capitel.

Von Wechsel-Sachen.

Erstes Leipziger Marckt-Rescript

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, das Wechsel-Wesen in denen Leipziger Messen betreffend, den 25. Julii Anno 1621.

An. 1621.

Von GOttes Gnaden, Johannes Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergk 2c. Churfürst 2c. Liebe getrewe, Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, was an Uns ihr, neben Uebersendung der Aus- und Inländischen Handels-Leuten Suchen und Gutachten, die Wechsel-Währung und angehörige Puncta betreffende, in Unterthänigkeit gelangen lassen, befinden solches darauf gerichtet: daß nemlich die Verordnung zu thun angesucht, und damit, zur Aufnehmung der Handlung, und Erlangung schleuniger Zahlung, die, zu Franckfurth am Mäyn, und sonsten unter denen Kauff- und Handels-Leuten gewöhnliche und hergebrachte Wechsel-Währung und Zahlung, krafft welcher die groben güldenen und silbernen Sorten und Species, in einen gewissen Valor und Preiß gesetzet, bey denen Jahrmärckten in Unserer Stadt Leipzig und zu Naumburgk, gleichfalls bestätiget, observiret und gehalten, und dargegen diejenigen, mit welchen Handlung getrieben wird, in bekänntlichen Schulden, es wären Frembde oder Einheimische, etwas schleiniger, auch ohne Indulgir- und Nachsehung einer bürgerlichen oder Sächs. Fristen, so bald mit Gehorsambs-Zwang procediret und verfahren, sowohl auch in währenden Jahrmärckten zu Leipzigk und zur Naumburg, biß zu abgehendem Nürnberger Geleite, bey denen sich begebenden Fallimenten kein Arrest verstattet, sondern ohne einige dessen Prioritåt oder Vorzugk, denen Gläubigern ingesambt, einerley Recht nachgelassen werden möchte.

Kauffmannis. Wechsel-Währung und Mäng-Valor zu Franckfurt am Mäyn, soll in denen Leipzig und Naumburger Messen gleichfalls gehalten werden, wie auch die Schärffe des Wechsel-Rechts.

Derer allgemeinen Commercien Aufnehmen ist zu befördern.

Wann Wir dann Unserer Landen und derer allgemeinen Commercien und Handlung, Aufnehmen, Nutz und Wohlfarth zu befördern, gnädigst gemeinet seyn,

So haben Wir solchem beschehenen Vor- und Anbringen, nach Erwegung der Sachen Uembstände und Gelegenheit, nachfolgender massen statt und Raum gegeben; Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und in Krafft dieses unsers Rescripts, daß, wie bißhero zu Franckfurth am Mäyn, also auch hinführo bey denen in Unsern Städten Leipzigk und Naumburgk jährlich hergebrachten vier Jahrmärckten, alle und iede zwischen und unter denen Aus- und Inländischen Kauff- und Handels-Leuten versprochene Wechsel-Zahlung mit nachfolgender Währunge, als mit:

Wechsel-Zahlung nach der Währung des species Geldes.

Ungarischen Ducaten, das Stück zu		118. Creutzern.
Reinische Goldgülden	.	85. Creutz.
Spanische oder Philips Thlr.		82. Creutz.
Reichsthaler	.	74. Creutz.

gerechnet und höher nicht, auch solche zum längsten des Tages vor dem abgehenden Nürnberger Geleit, iederzeit geschehe und erfolge, Mit gnädigstem Begehren, daß, zwischen ermeldeten Handels-Leuten, die Wechsel-Brieffe und was auf Wechsel-Geldt gekaufft, oder sonst geschlossen und gehandelt würde, mit itzt specificirter Währung, unfeilbahr gelöset und bezahlet, auch in Entstehung dessen, dem Ansuchenden Theile, darzu schleunig verholffen werden solte.

soll zum längsten des Tags vorm abgehenden Nürnberger Geleit geschehen,

Damit auch vors andere solche versprochene Zahlunge, und dardurch die Commercia an ihm selbst nicht gesperret, sondern umb so viel desto mehr und schleunig befördert, sowohl diejenigen, welche sonsten ehrliche Leute aus lauterm Vorsatz, wissentlich vfsetzen, von dergleichen unchristlichen betrüglichen Vornehmen und Fallimenten abgeschrecket werden,

Bey schleuniger Hülffe.

So können Wir ferner gnädigst geschehen lassen, daß nicht alleine hinführo unter mehrgedachten Kauff- und Handels-Leuten in bekändtlichen oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden, der Debitor, ohne Verstattunge einiger bürgerlichen oder Sächs. Friesten, uff Ansuchunge des Gläubigers, baare Zahlunge leisten, oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen; Im Fall er aber deren keines vermag, also baldten in gehorsam gehen, und darinnen so lange verbleiben müsse, biß er sich mit seinem Creditore abgefunden habe. Sondern da auch ins künfftige, einer im währenden Marckt, für abgehendem Geleit, ein Falliment begehen würde, daß uff solchen Fall kein Gläubiger in Suchung und Anlegung des Arrests, für dem Andern, einen Vorzug erlanget, sondern ein ieglicher Gläubiger (ausser denenjenigen, so etwa in specie eine sonderbahre Hypothec oder ander dinglich Recht uff ein Stück Guet oder sonsten erlanget) an des Falliten Güthern, gleiches Rechtens sich zu gebrauchen, Fug und Macht haben solle. Wordurch dann, und weil ohne des von Ein- biß zu Ausläutunge des Marckts, kein Arrest oder Verboth angeleget, noch verstattet wird, sondern ein ieglicher Gläubiger seinen Schuldner verklagen und zu Bezahlunge anhalten kan, iedoch ohne einigen Vor-

Und absonderl. in bekäntlichen Handels-Schulden, mit Gehorsambs-Zwang, ohne Verstattung einer Sächs. Frist, verfahren werden.

wo einer nicht Special-Hypothec-Recht hat, da sollen die Creditores gleiches Recht an eines Falliten Gütern haben.

Marckt-Freyheit.

Vorzug für dem andern, solche währenden Marckts-Freyheit, dergestalt biß zu Abziehung des Geleits auf wenig Tage gleichsam prorogiret und erlängert wird.

Wir wollen aber dieses alles hiermit derogestalt erklähret haben, daß die Ansetzung des Valors und Werths der Müntze, anderer gestalt und weiter nicht gemeinet noch zu verstehen sey, als daß solches unter denen Kauff- und Handels-Leuten, und in deme, was dieselbigen unter- und mit einander selbsten in Wechseln und andern dergleichen Handlungen und Contracten, uff obberührte Wechsels Währung dießfalls schliessen und sich versprechen; Ingleichen was wegen Erklagung derer Schulden und Anlegunge derer Arreste verordnet, gleichfals unter ihnen, denen Handels-Leuten, alleine statt haben; Im übrigen aber, und was ausserhalb derer Handes-Leuthe, und derselben Wechsel und Kauffmanns-Handlungen einer mit dem andern in gemeinen Käuffen- und Verkäuffen oder auch sonsten in Einnahm und Ausgab zu thun hat, darmit an ihme selbst in dem Stande und Wesen, was die kleinen und groben Müntz-Sorten iederzeit als gäng und gäbe sonst gültig seyn, Ingleichen die obgesetzte Limitirung des Arrests, nur uf die wenige Zeit, biß das Nürnberger Geleit abgehet, restringiret, zwischen denen Märckten aber unter denen Kauff- und Handels-Leuten selbsten, wie auch sonsten, ausserhalb der Kaufmanshandlung, zwischen andern Partheyen ingemein, es bey unsern Landes-Constitutionen, üblichen Rechten, Arrest und Hülffs-Processen allerdings verbleiben, und dieselbe hierdurch im wenigsten nicht aufgehoben seyn sollen; Wie Wir nun auch schließlich dieses alles, zu Fortsetzung und Aufnehmunge derer Commercien und Handlungen, gnädigst bewilliget und verordnet; Also wollen Wir Uns dargegen versehen, es werden die darunter begriffene Kauff- und Handels-Leuthe dieser, ihnen zum besten gemeinten Anordnung, zu einigen unbilligen Eigen-Nutz, und zu unserer Land und Leuthe Schaden und Verderb, auch etwa unter solchem Schein der Auf- und Einwechselung aller groben guten güldenen und Silbernen Müntz-Sorten in Unsern Landen, und dargegen Einschiebung allerhand untüchtigen kleiner Müntzen sich zu gebrauchen, nicht unterstehen. Inmassen Wir, auf solchem Fall, nicht umbgehen köndten, wieder dergleichen Mißbrauch und die Verbrecherer ernstes Einsehen zu haben. Wie Wir dann auch, nach Befindung, und aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, diß unser Rescript und Verordnung, gantz oder zum Theil, willkührlich zu mindern, zu verbessern oder gar aufzuheben, Uns hiermit ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben wollen. Und ist diesem allen nach, hiermit unser gnädigst Begehren: Ihr wollet diese unsere beschehene Verwilligung und Anordnung, nicht alleine denen interessirten Kauff- und Handels-Leuthen zu dero Wissenschafft gebührlichen publiciren und eröffnen, sowohl auch daran seyn, damit derselben in allen Puncten und Articklen unverbrüchlich nachgegangen, und darwider nicht gehandelt werde, sondern auch im Fall, wie letzt berühret, in einem- und dem andern etwas gefährliches, und unserm Lande schädliches hierunter gesuchet, practiciret oder vorgenommen werden solte, Uns solches, zu anderen ernsten Einsehen, ungesäumt zu erkennen geben; Wolten Wir euch nicht bergen, und geschicht hieran unsere Meynung. Datum Dreßden den 25. Julii 1621.

Restriction uf Handels-Leute.

Arrest-Anlegung.

Ausser der Handlung u. zwischen denen Märckten, bleibts beyn Landes-Constitutionen.

Eigennützige Einwechselung grober Müntz-Sorten ist verboten,

Bey ernsten Einsehen.

Publication.

Dem Lande gefährl. Unternehmungen sollen berichtet werden.

Johann George, Churfürst.

Publicirt denen hiesigen Kauff- und Handels-Leuten, am 6. Aug. 1621.

Publicirt denen Frembden Kauff- und Handels-Leuten, Michaelis Marckt 1621.

Unsern lieben Getreuen dem Rath zu Leipzig.

Confirmation

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, des von dem Rath zu Leipzig, wegen schrifftlicher Acceptation der Wechsel-Brieffe, sub dato 10. April. 1652. gemacht- und eingeschickten Decrets, den 22. April An. 1652.

An. 1652.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburgk, Graff zu der Margk und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thuen kund und bekennen: daß Uns, Unsere liebe Getreuen der Rath zu Leipzig, zu erkennen gegeben: welchergestalt etzliche Kauffleute, so theils allda wohnen, theils aber die Märckte daselbst besuchen, sich, derer Wechsel halber, eines gewissen Schlusses, so uns in Originali unterm acto Leipziger Neu-Jahrs-Marckt dieses noch instehenden Jahrs fürgetragen, und davon vidimirte Abschrifft in unserer Cantzeley behalten worden, verglichen, und ihnen denselben zur Confirmation übergeben, auch dabey gebeten, daß, nach beschehener Confirmation, sie solchen Schluß, in einem offenen Patent publiciren, und zu dessen Observanz die sämptliche nach Leipzig handelnde, anweisen wolten, dahero denn erwähnter Rath, verursachet worden, Handels-Erfahrne darüber zu vernehmen; Und weil dieselben dafür gehalten, daß dergleichen Anordnung, zu Verhütung vieler Inconvenientien, gereichen würde, so wäre zwar oberwähnter Rath, ferner in ihrer Raths-Versammlung dahin bedacht gewesen, es in ein Decret zu bringen, inmassen sie auch darauf dergleichen aufgesetzet, und Uns solches zugeschicket, wolten aber dasselbe zu unserer Confirmation gestellet haben; Wann dann gedachter Handels-Leute dißfalls getroffene Vergleichung, und mehrerwehntes Raths zu Leipzig darüber verfaßtes Decret, unter andern des Inhalts: Daß in das künfftige, bey solcher Stadt die Acceptation derer Wechsel-Briefe, welche bißhero nur mündlich erfolget, und dadurch grosse Unrichtigkeit und vielfältig Disputat erwachsen seynd, hinfürder in Schrifften geschehen solle, inmassen auch solcher Modus in andern Handels Städten, benanntlichen: Venedig, Amsterdam, Nürnberg, Hamburg, Franckfurth am Mayn und dergleichen, bräuchlich wäre: Als wollen Wir dahero, und weil wir selbst angeregtes Decret, zu Abhelffung vieler Ungelegenheit und der Handelung Besten und Aufnehmen befunden, solches confirmiret haben, Confirmiren, ratificiren und bestetigen dasselbe auch hiermit und in Krafft diß, und wollen, daß solchem in allen und ieden ietzterzählten wie auch andern Puncten und Clausulen, Inhalt und Meinungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglichen, an seinen Rechten unschädlich; treulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden den 22. Aprilis, Anno 1652.

gemachter Wechsel-Schluß.

ist in ein Decret gebracht,

Dessen Inhalt.

Confirmation.

(L.S.) Heinrich von Friesen.

C. Hoe.

Wir

Folget erwehntes Decret.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig thun hiermit kund iedermänniglichen: Demnach die Handels-Leuthe bey dieser Stadt, nebst etzlichen Frembden, so anhero zu handeln pflegen, uns in unserer Raths-Versammlung angelanget und vorgetragen: welchergestalt bey denen Wechsel-Zahlungen, wegen der Acceptation derer Wechsel-Brieffe, dahero grosse Unrichtigkeiten und vielfältiger Disputat erwachsen, daß erwähnte Acceptation bißhero alleine mündlich und nicht schrifftlichen geschehen; Derohalben sie gebeten, vermittelst eines gemessenen Decrets, die Verordnung zu machen, damit ins künfftige bey dieser Handels-Stadt die Acceptation in Schrifften geschehen und vorgenommen werden müsse, zu dem Ende sie auch eine schrifftliche Vergleichung, die sie zum Uberfluß dißfals unter einander getroffen, überreichet. Wann uns dann die angezogene Irsaalen, so mehrgedachter Acceptationen wegen, do sie nicht in Schrifften geschehen, bey unsern Gerichten zun öfftern vorgelauffen, und zu allerhand Unrichtigkeit bey der Wechsel-Bezahlung und dahero entstandenen weitleufftigen und kostbaren Processen, Ursache gegeben, wohlbekandt, denen nicht besser, als durch die schrifftliche Acceptationen, vorzubauen, und im Nachfragen befunden, daß dieser Modus nichts ungewöhnliches, sondern auch zu Venedig, Boozen, Amsterdam, Nürnberg, Hamburg, Franckfurth am Mayn und andern Handels-Städten im üblichen Brauch, und dergestalt zu Beförderung der Handelung nicht undienlichen ist; Als haben wir solchem Suchen statt gegeben, und wollen demnach hiermit verordnet haben, daß hinführo, zur Zeit derer jährlichen Messen, in der ersten Marcktwochen, aufs längste bey Ankunfft derer darinnen einlauffenden Boten, wohero die Wechsel-Brieffe erscheinen, ein ieder Handelsmann schuldig seyn soll, wann ihme die Wechsel-Brieffe præsentiret werden, und er dieselben zu acceptiren gemeynet, solche nicht mehr bloß mündlich, als bißhero geschehen, sondern schrifftlich, durch Unterschreibung des Wechsel-Brieffes oder andern schrifftlichen Schein, zu acceptiren, damit derjenige, so acceptiren lässet, dadurch, welchergestalt er der Bezahlung versichert, vergewissert seyn möge; Daferne sich aber Einer oder der Andere zu acceptiren gar verweigern würde, so soll es der Creditor vor Notarien und Zeugen notiren zu lassen wohl befugt seyn. Daferne auch derjenige, welchem der Wechsel-Brieff præsentiret wird, zur schrifftlichen Acceptation sich nicht verstehen, sondern allein bey der mündlichen beruhen will, so soll der Creditor auf solchem Fall, damit diese Ordnung um so viel weniger durchlöchert werde, bey zwantzig Reichsthaler Straffe gehalten seyn, die Acceptation durch Notarien und Zeugen zu Wercke zu stellen, und also in Schrifften verfassen zu lassen, worgegen derjenige, so solches verursachet, und schrifftlichen zu acceptiren sich verweigert, die dißfalls verursachte Unkosten zu tragen, verbunden seyn soll; was aber diejenigen Wechsel-Brieffe anbetrifft, so zwischen wärendem Marckte allhier einkommen, dieselben soll gleichfals ein ieder, deme sie præsentiret werden, do er sie zu acceptiren gemeinet, vor Ablauffung des Botens, in Schrifften zu acceptiren obligat seyn, und sonsten damit, wie vorerwähnt, verfahren werden. Damit sich nun ein ieder hiernach unfeilbahr zu achten, So haben Wir dieses unser Decret hiermit zu männigliches Wissenschafft publiciren, und unter Unsern Rathhause und an gewöhnlichem Scontro-Platz, unter Unserm Stadt-Secret affigiren lassen. Signatum Leipzig den 10. Aprilis im eintausend, sechshundert und zwey und funffzigsten Jahre.

Marginalien: Bißhero mündl. geschehene Acceptation derer Wechsel-Briefe soll hinfort schrifftl. geschehen — zu Vermeldung allerhand Unrichtig- und Weitläufftigkeiten. — Modus Acceptandi. — Im Verweigerungs-F. — zwischen denen Märckten.

Erklär- und Erneurung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen des von Churf. Joh. Georgen dem I. zu Sachsen den 25. Jul. 1621. publicirten Leipziger Marckt-Rescripts, den 21. Julii, An. 1660. stehet oben im ersten Bande dieses Wercks, pag. 290.

Decisiv-Befehl

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie es mit Bezahlung der Wechsel-Brieffe, derselben Verfall-Zeit, ingleichen wegen derer Commission-Waaren hinfüro in Leipzig solle gehalten werden, den 4. Sept. An. 1669.

An. 1669. Von GOttes Gnaden Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Chur-Fürst, Lieben Getreue, wir haben aus euern eingesendeten unterthänigsten Berichten und gehorsambsten Ansuchen verlesen hören, was die Kauffmannschafft in unsere Stadt Leipzig denen Commercien zum besten in dreyen Puncten erinnert, und wie sie verlanget, ob bey noch instehendem Reichs-Tag solche in Berathschlagung und folgenden Reichs-Abschied gebracht werden könten.

Wann wir nun, was den Commercien dieser Lande zum Aufnehmen dienen kan, gnädigst zu befördern geneigt seynd, darneben aber befunden, daß die von der Kauffmannschafft angegebenen Specialitäten sich bey allen Handel-Städten im Heiligen Römischen Reich schwerlich dürfften practiciren, noch als eine General-Regul in den Reichs-Schluß bringen lassen, Als haben Wir Uns resolviret, disfalls als der Landes-Fürst, und in Krafft der Uns hierinnen zustehenden Gewalt und uf inzwischen nochmahl erfolgtes unterthänigstes Ansuchen bey unserer Stadt Leipzig absonderliche Verordnung und Anstalt zu verfügen, Und zwar fürs erste was anbelanget die Wechsel-Brieffe und deren Beobachtung, da lassen Wir es bey unserer am 21. Jul. Anno 1660. hierunter gethanen Declaration und denen deutlichen Buchstaben nochmahls bewenden; und allerdings darinnen klar gnung enthalten, daß über Wechsel-Brieffen von einem ieglichen, der sie von sich gestellet, und mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterscheid der Personen steiff und fest zu halten, Also werdet ihr auch darauf acht zu geben wissen, daß sie beydes sowohl von dem, der sie von sich gestellet, als dem welcher dieselben producirer, respectiret, und nicht minder gegen diejenigen, welche der Handlung nicht zugethan, dieselben seyn Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ungelehrte, sitzen in öffentlichen Ehren-Aemptern oder nicht, als die Handelsleute selbst, der Schärffe nach verfahren werde, Nachdem aber auch zum Andern, die Handelsleute bißhero geklaget, daß das Nürrenberger Geleite in Abziehen von Leipzig keine gewisse Zeit halte, und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der Verfallzeit in der Zahlung so wohl der proteste in Wechselbrieffen seyn solle;

Als ordnen und setzen wir, vielfältige Unrichtigkeiten und Irrungen zu vermeiden, daß hinfüro der Donerstag in der Zahl-Woche oder wenn im Neuenjahrs-Marckte der Marckt sich nicht auf dem Sontag anhebet, der fünff-

Marginalien: (1) über Wechsel-briefe ist ohne Unterscheid der Personen steiff und fest zu halten. — (2) Biß Donnerstag oder den fünfften Tag in

der Zahl-Woche Abends um 10. Uhr sollen die proteste der Wechsel-Brieffe angenommen werden.

te Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgelautet wird, darzu deputiret, und biß 10. Uhr auf dem Abend die proteste der Wechsel-Brieffe passiren, nach zehen Uhr aber keine proteste mehr angenommen werden sollen.

(3) derjenige so von andern Waren in Commission zu verkauffen empfangen, ist wegen seines

Drittens wollen Wir es wegen derer Güter, welche einem oder dem andern in Commission gegeben, allerdings wie in anderen Handels-Städten eingeführet und üblich seyn soll, nicht weniger bey unserer Stadt Leipzig dergestalt hinführo gehalten und in acht genommen wissen, daß derjenige, so von einem andern Wahren in Commission zu verkauffen empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Wahren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch da in Fallimenten und sonsten solche Wahren mit Arrest oder Verboth beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig verbleibet, heraus zu geben schuldig seyn solle, mit Begehren, ihr wollet dieses alles der Kauffmannschafft dem Herkommen gemäß publiciren, und darüber so viel an euch ist, unverbrüchlich halten, Daran, so wir euch zu unserer Resolution hinwiederumb vermelden wollen, erstattet ihr unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 4. Septembris Anno 1669.

Vorschusses, an solchen Waren sich bezahlt zu machen, berechtiget.

Johann Georg, Churfürst.

Heinrich Freyherr von Friesen,
Ant. Weck.

Unsern Lieben Getreuen dem
Rathe zu Leipzig.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß sich alle Universitäts-Verwandten zu Leipzig nach dem Wechsel-Rescript vom 4. Septembr. Anno 1669. achten sollen, den 20. Septembr. Anno 1671.

An. 1671. VOn GOttes Gnaden, Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc. Würdige, Hochgelahrte, liebe, Andächtige und Getreue; wessen wir Uns, auf des Raths zu Leipzig unterthänigstes Ansuchen, wegen derer Wechsel-Briefe und deren Verfall-Zeit, wie auch derer Factoren Vorschusses halber, den sie auf die ihnen in Commission zugeschickte Waaren zu thun pflegen, gnädigst resolviret, und vom 4. Septembris des 1669ten Jahres, an ermeldten Rath disfalls rescribiret, das habt ihr aus inliegender Abschrifft mit mehrern zu ersehen; Wañ wir dann von der gesammten Kauffmannschafft zu Leipzig, daß zeithero weder die Doctores, noch andere Literati, so auf Wechsel-Briefe Geld gehoben, und deshalben ihre eigene Wechsel-Briefe ausgestellet, oder andere acceptiret, das Wechsel-Recht so stricte nicht in acht genommen, in eigener Person nicht erscheinen, noch Zahlung leisten, sondern ihre Vollmächtige abordnen, und also aus dem Wechsel-Recht ordentlichen Proces dahero machen wollen, weil euch solches noch nicht notificiret worden wäre, vermittelst des Inschlusses unterthänigst angelanget worden; Als begehren Wir hiermit: Ihr wollet euch nunmehro samt allen und iedweden Universitäts-Verwandten, nach oberwehntem Wechsel-Rescript allerdings gehorsamst achten, An deme geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden am 20. Sept. Anno 1671.

Der Universitäts-Verwandten prætendirte Exemtion vom Wechsel-Recht.

sollen sich nach dem Wechsel-Rescript vom 4. Sept. 1669. achten.

Johann Georg von Döler.
Andreas Hahn, S.

An E. Löbl. Universität
zu Leipzig.

Rescript

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß das Leipziger Marckt-Rescript von 25. Jul. 1621. mit dessen Declaration- und Extensionen vom 21. Julii Anno 1660. und 4. Sept. An. 1669. auch auf die Weiber, so Kauffmannschafft treiben, extendiret seyn solle, den 8. April An. 1674.

An. 1674. VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst rc. Liebe Getreue, Wir erinnern Uns, welchergestalt Wir in Unserer am 21. Julii Anno 1660. und 4. Septembr. 1669. über das Marckt-Rescript gethanen Declaration ausdrücklich verordnet, daß über Wechsel-Brieffe von einem ieglichen, der sie von sich gestellet, und betreffen, wen sie wollen, steiff und feste gehalten werden solle. Wie denn gestalten Sachen nach, nicht unbillig, daß wieder die Weibes-Personen, welche Kauffmannschafft treiben, oder durch Abgebung der Wechsel-Brieffe sich dadurch dem Rechte der Kauffmannschafft unterwerffen, nach dem Wechsel-Stylo verfahren werde; Als haben Wir, diesen Umständen nach, angeregtes Marckt-Rescript auf berührte Weibes-Personen Krafft dieses hiermit gleichfalls extendiret, mit Begehren, ihr wollet diese Unsere Erklärung nicht allein denen in- und ausländischen Kauff- und Handels-Leuthen förderlichst gebührend publiciren, sondern auch euers Orts daran seyn, daß derselben unfehlbar nachgelebet werde. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 8. Aprilis Anno 1674.

Uber Wechsel-Briefe fest zu halten.

auch Weibes-Personen sind gewisser massen dem

Wechsel-Recht unterworffen.

Churfl. Marckt-Rescript auch auf Weibes-Personen extendiret.

R. D. Frh. von Taube.
J. C. Taubeneck, S.

Unsern lieben Getreuen denen Stadt-
Gerichten zu Leipzig.

Erläuterungs-Rescript

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, über dero Rescript vom 4. Sept. Anno 1669. wie weit das Senatus-Consultum Macedonianum statt habe, wenn Studiosi Wechsel-Brieffe von sich stellen, den 19. Mart. An. 1680.

An. 1680. VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Churfürst rc. Würdige, Hochgelahrte, liebe andächtige und getreue, wir haben aus euerm unterthänigsten Berichte vom 7. Julii des nechstabgewichenen Jahres mit mehrerm vernommen, was massen ihr euch beklaget

Mißbrauch des Rescripti vom 4. Sept. 1669 zum Nachtheil der Studenten

klagt, daß das am 4. Septembris 1669. an euch wegen Observirung des Wechsel-Rechts bey denen Universitäts-Verwandten ergangene Rescript in Mißbrauch und zu grossem Verderb der studirenden Jugend gezogen werden wolte, indem unterschiedene Krahmer, Paruquen-Macher, Weinschencken, auch wohl verdächtige Personen sich von denen Studenten theils von Adel, theils von andern, Wechsel-Brieffe und zwar offtmahls über nahmhaffte Summen geben liessen, und hernach das Wechsel-Recht aufs hefftigste wider sie urgiret, dadurch denn so wohl der unbedachtsamen Jugend, als ihren Eltern nicht geringer Nachtheil und Schaden entstünde. Ja es würde auch das zwischen Euch und dem Rathe aldar Anno 1565. wohlbedächtig aufgerichtete Compactatum von denen Creditoren gantz ausser Augen gesetzet, und weilen, dem Wechsel-Stylo nach, worinnen die so genannte Valuta bestünde, in den Wechsel-Brieffen nicht exprimiret werden dürffte, fast überall eludiret würde, Und wie dannenhero ihr umb Erläuterung angeregten Unsers Rescripts gehorsambst gebethen; Allermassen nun, so gestalten Sachen nach, bey der gesuchten Extension des angezogenen Rescripts auf der Universitäts-Verwandten Personen und deren Conditionen, ob sie nehmlich von Adel oder sonsten guten Herkommens und Vermögens, oder von geringen Mitteln, ingleichen ob sie sui juris oder noch in patria potestate sind, nicht unbillig Reflexion zu machen, da denn, wie es mit denen von den ersten Unterscheiden zu halten, durch das zwischen euch und dem Rathe getroffene Compactatum klare Masse gegeben wird, darbey es auch allerdings sein Verbleiben haben soll. So viel diejenigen betrifft, so sui juris, als graduirte Personen und andere literati, die sich von denen Studiis nehren, oder die ihr eigen Vermögen haben; So wird wieder dieselben, dem Wechsel-Rescript gemäß, billig stricte verfahren, gestalt denn ihr, daß es bißhero in dergleichen Fällen also von euch gehalten worden, anzuführen wisset; Aber denen, so noch sub patria potestate seynd, soll keinesweges verstattet werden, auf solche Arth zu negotiiren und Wechsel-Brieffe von sich zu stellen, sondern es verbleibet dießfalls bey dem angezogenen Compactato, dahero denn, woferne die Krahmer, Paruqvenmacher und andere, solchen Leuthen ein mehrers borgen und zu dem Ende Wechsel-Brieffe von ihnen nehmen, dero Eltern zu deren Bezahlung wider ihren Willen nicht anzuhalten, sondern bey dem Scto Macedoniano gebührend zu schützen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet die Verfügung thun, damit diese Unsere Resolution und Erläuterung förderlichst zu jedermanns Wissenschafft gebracht, auch derselben allenthalben gebührend nachgelebet werde. Möchten Wir euch hinwieder nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung, Datum Dreßden am 19. Martii 1680.

So auch dem Leipziger Universitäts- und Raths-Compacto de An. 1565. zuwider.

Erläuterung gedachten Marckt-Rescripts.

Ratione derer, so sui juris,

item derer, so noch in väterl. Gewalt sind

J. v. Oppel
J. E. Taubeneck.

Verordnung

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie es hinfüro bey dero Stadt Leipzig mit denen Handels-Sachen, ingleichen bey ereigneten Fallimenten, mit der Inventur und was derselben anhängig, wie auch mit denen Arresten gehalten werden solle, den 26. Septembr. Anno 1682.

An. 1682.

Untersuchung der Mängel in Handlungs-Sachen zu Leipzig.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Churfürst etc. Lieben Getreue, Euch ist erinnerlich, was massen, nachdem geraume Zeithero über vielerley bey der Handlung in Unser Stadt Leipzig eingeschlichene Mängel von Inn- und Ausländischen Klage geführet, wir bewogen worden, im nechst abgewichenen 1681. Jahre eine Commission zu derselben Untersuchung auf etliche Unsere bestellte Räthe, darzu Wir euch auch gezogen, zu verordnen. Gleichwie nun auf derselben unterm 30. Novembris besagten Jahrs gehorsambst erstatteten unterthänigsten Bericht und darinnen enthaltene Vorschläge, so weit vorjetzo nicht darzu zu gelangen gewesen, Wir uns nach Gelegenheit der Zeit zu resolviren wissen werden: Also und damit immittelst gleichwohl denen Inconvenientien, daran es bißhero fast am meisten zu hafften geschienen, zu Behuff derer Commercien möglichst begegnet werden möge; Haben wir über nachfolgende Puncta Uns gnädigst zu resolviren und euch zu rescribiren einer Nothdurfft erachtet: Und zwar anfänglich, ob wohl, daß ein absonderliches Handels-Gericht zu verordnen, auch zu solchem Ende dasselbe mit einer eigenen Gerichts-Ordnung, wie dazu ein Entwurff zugleich mit eingeschickt, zu versehen, an Seiten der Kauffmannschafft in Vorschlag kommen: Demnach aber dieses eine Sache von nicht geringer Consequentz, zumahln dadurch im Lande und bey unsern andern bestellten Rechts-Collegiis, welche auf die alten Gesetze gegründet, leicht Unordnung entstehen könte, so haben Wir, was sonderlich das erste belanget, dabey nicht unbilliges Bedencken, damit aber jederman, so etwa in Handels-Sachen sich zu beschweren, desto eher schleunige und unpartheyische Hülffe erlangen möge: Wollen Wir geschehen lassen, und ist Unser Begehren, so wohl inn- als ausser denen Leipzigischen Messen etliche Euers Mittels von Gelehrten und Kauffleuten, absonderlich zu deputiren, vor welchen die Handels-Sachen tractiret und schleunig abgethan und erörtert werden sollen. Uber diß und zur Steurung der bey Wechsel-Sachen Zeithero eingerissenen Unordnungen und desto mehrer Beybehaltung des Credits: ingleichen, den der Handlung von denen Jüden zugezogenen Schaden möglichst vorzubauen, haben Wir beygefügte von denen Commissarien eingeschickte so wohl Wechsel- als Jüden-Ordnung gnädigst confirmiret, welche ihr alsofort gebührend zu publiciren, und durch den Druck zu jedermans Wissenschafft zu bringen, auch darüber, als local-Handels-Statutis, hinführo zu iederzeit unverbrüchlich zu halten, und niemand darwider zu beschweren wissen. Und gleich wie wir im übrigen etliche Puncta, sonderlich wie, wenn Banquerouten, oder Fallimenten bey Kauff- und Handels-Leuten sich ereignen, mit der Inventur und Annehmung der Arresten sich zu verhalten, absonderlich mit Fleiß erwegen lassen, und solche provisionaliter vorietzo zu resolviren der Nothdurfft und denen Commercien vorträglich befunden; Also, wenn zu eines Leipzigischen oder frembden Kauffmanns, Cramers und anderer Person, so diesem gleich zu achten, Vermögen ein Concursus Creditorum entstehet, da soll, sonderlich wo bey einer Handlung verderbliche Wahren seyn, alsbald Anstalt gemachet, alles verhandene in gute Sicherheit genommen, Gerichtlich obsigniret, die gesamte Handlung durch die auf dergleichen Fälle bestellte und verpflichtete, oder von denen Creditoren selbst vorgeschlagene, und zu dem vorhabenden Actu gerichtlich vereydete Personen, mit denen sich die Creditores, wegen der Inventur und Taxation-Gebühren zu vorhero überhaupt zu vergleichen, ohne allen Verzug inventiret und taxiret, nachmahls einem Sequester oder Factoren, welchen ebenfalls die Creditores vorschlagen mögen,

Interims-Remedirung derselben durch folgende Puncte.

und der hernach darzu zu bestätigen, und in Pflicht zu nehmen, übergeben, und anvertrauet, und von demselben denen Gläubigern zum besten die Wahren verkaufft, Schulden eingetrieben, und über alles und iedes richtige Rechnung abgeleget werden.

Wie es mit Anlegung der Arreste zu halten?

Demnach auch biß anhero wahr zu nehmen gewesen, wie bey Anlegung derer, in denen Sächs. Rechten verstatteten Arresten vielen, sonderlich ausländischen, wegen genauer Einschrenckung derer hierzu vorgeschriebenen Requisiten Schaden entstanden, Als soll inskünfftige, in denen Fällen, da sonsten der Arrest zuläßlich, einem ieden, so wohl bey entstehenden Concursen, als ausser denenselben, sich dessen nachfolgender massen zu gebrauchen verstattet seyn.

So bald wieder iemand von Eingangs erwehnten Personen ein Arrest verstattet worden, soll dasselbe in continenti durch offentlichen Anschlag an der Börse, darauf der Tag und die Stunde der Publication mit Fleiß benennet, kund gethan werden, und von demselben Moment an, viertzig Tage zu lauffen anfangen, wann nun ein Innwohner unserer Stadt Leipzig Arrest suchen will, soll er es in denen ersten 14. Tagen dieser Frist thun, oder, in dessen Verbleibung bey erfolgender Designation, allen denen, welche innerhalb der 14. Tage Arrest angeleget, nachgesetzet, und in die folgende Classe lociret werden. Wolte aber ein Frembder Arrest suchen, der mag es, so lang benannte viertzig Tage währen, zu welcher Zeit er will, zu Wercke richten. Diesem nach sollen alle diejenigen, welche ietzt besagter Gestalt in denen 40. Tagen Arrest erhalten, in eine Classe gestellet, und ohne eintzige Priorität und Vorzug, ob einer den ersten oder letzten habe, in der Zahlung einander gleich gehen, die aber nach denen viertzig, oder die zu Leipzig nach denen ersten 14. Tagen arrestiren, sollen insgesammt in die folgende Ordnung gesetzet, und ohne weitern Unterscheid einander alle gleich geachtet werden. Hiernechst soll auch bey der Anlegung gnug seyn, wenn einer gleich nicht eben das Document in originali, daraus der Arrest gesuchet wird, sondern nur dessen blosse Abschrifft, oder einen schlechten nicht vidimirten Extract des Handel-Buchs aufzuweisen hätte.

Wer wegen eines andern Arrest suchet, soll damit so wohl bey der Anlegung, als ersten Renovation zugelassen werden, wenn er gleich nicht ein vollkommen, nach allen Solennitäten und sonst darzu erforderten Clausuln eingerichtetes Mandat, sondern allein ein Sendschreiben, darinnen diese Schuld, deswegen Arrest zu suchen, einzutreiben, aufgetragen worden, vorzulegen, soll auch deshalber Cautionem rati zu bestellen nicht schuldig seyn; wenn es aber zur andern Renovation und Ubergebung der Kummer-Klage kömmet, alsdenn soll ein richtig, nach Erforderung dieser Lande Rechten gestelltes Mandat produciret, und ohne dasselbe die Kummer-Klage nicht angenommen werden.

Wenn ausserhalb des Concursus Creditorum wider einen der obbenannten Arrest angeleget wird, soll der Arrestat auf ergangene Citation persönlich zu erscheinen und auf die Klage zu antworten schuldig seyn. Wolte auch einer wider den Debitorem, des angelegten Arrests unerachtet, nach Wechsel-Recht verfahren, bleibet ihme solches unbenommen, gestalt denn im übrigen bey dem ausgelassenen Marckt-Rescript und dessen Extension, auch so viel die, zur Renovation und Prosecution der angelegten Arreste, bestimmte Fristen anlanget, bey dem, was hierunter in Unserer Proceß- und Gerichts-Ordnung disponiret ist, allenthalben sein Bewenden.

Hiernechst, gleich wie durch gegenwärtige Unsere Provisional-Resolution, zumahlen denen Auswärtigen nacher Leipzig traffiquirenden Kauff- und Handels-Leuten, wegen Annehmung der Arresten und sonst wohl prospiciret worden: Also werdet ihr Euch, wie es dißfalls ausser Landes anderer Orte, und ob denen Unsrigen auf gleichmäßige Weise begegnet werde, mit Fleiß zu erkundigen, und Uns deßhalber nach Befinden, Euren unterthänigsten Bericht zu unserer weitern Resolution gehorsamst einzuschicken wissen, Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden den 26sten Septembris Anno 1682.

Johann George, Churfürst.

Unseren lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

N. Fhr. von Gersdorff.
Traugott Dietrich.

Confirmirte Wechsel-Ordnung,

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, vor dero Stadt Leipzig, den 2. Octobr. Anno 1682.

An. 1682. VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kund, Demnach Unsere zu Erörterung ein und anderer bey der Handlung in Unserer Stadt Leipzig bißher wahrgenommener Mängel verordnete Commissarien nebst ihren gehorsamsten Bericht de dato Leipzig den 30. Novembris An. 1681. auch zugleich eine abgefaßte Wechsel-Ordnung mit eingeschicket, und solche denen Commercien und dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden, daß Wir dahero berührte Wechsel-Ordnung bestätiget haben, von Wort zu Wort lautend, wie folget:

Leipziger Wechsel-Ordn.

1. Wenn dieses Wechsel-Recht angehe.

Ob zwar I. Wechsel-Briefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornemlich Kauff- und Handels-Leute angehen, dieweil aber auch viel andere hohe und niedere Personen zu ihrer Bequemlichkeit, und aus andern Ursachen sich derselben zum öfftern gebrauchen, als hat es bey dem, was wegen Præsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechsel-Briefe in dem Churfürstlichen Sächsischen Marckt-Rescript vom 25. Julii Anno 1621. und dessen Declaration vom 21. Julii Anno 1660. so wohl in dem Decisiv-Befehl vom 4. Septembris Anno 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich der Wechsel-Briefe bedienen, nicht weniger als unter Kauffleuten allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billich steiff und feste gehalten.

(2) Ob und wie die Weibes-Personen dem Wechsel-Recht unterworfen.

Nachdem II. in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibes-Personen de dato den 8. Apr. Anno 1674. angeordnet, daß auch wider die Weibs-Personen, welche Kauffmannschafft treiben, nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren, so bleibet es dabey auch ins künfftige, iedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche ihre eigene, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet, in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres Ehelichen oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Rescripts verfahren werden solle. Welches denn auch Krafft dieses dahin

hin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche, wie ietzt gemeldet, ihre eigne Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gut sagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermassen auch die, so das Ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, und sich darinne zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

(3.) Von Stellung der Wechsel-Briefe.

So viel nun III. die Form und Art der Wechsel-Briefe betrifft, dieweil selbige unter Handels-Leuten gnugsam bekannt, und eingeführet, so hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billich wäre, darinne gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn.

(4.) Von Præsentirung der Wechsel-Briefe.

Anlangende IV. die Præsentirung und Acceptirung der Wechsel-Briefe, daran so wohl bey regulier oder Meß-Wechseln, und irregulier oder Wechseln ausser denen Messen, viel gelegen, so ist dißfalls vornemlich zwischen eigenen und andern Wechsel-Briefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechsel-Brief, er sey noch in der ersten Hand oder an andere transportiret, bedarff keiner sonderlichen Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl zur Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darff dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Wahren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung oder andere Cesion in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben auf Art, wie alsobald folget, zur Acceptation zu præsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren schuldig seyn.

Was hiernechst andere Wechsel-Briefe belanget, da der Acceptant nicht Principal-Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit im Oster- und Michaelis-Marckt, biß Freytag in der ersten Marcktwoche zu Mittage um zehen Uhr, im Neu-Jahrs-Marckt aber biß auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren freystehen.

(5.) Von Protestiren wegen nicht geschehener Acceptation.

Trüge sichs nun V. zu, daß der, welchem der Wechsel-Brieff præsentiret wird, entweder wegen noch ermangelnden adviso oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedencken trüge, so mag zwar der Præsentant wegen nicht geschehener Acceptation alsofort protestiren lassen, würde aber doch der, welchem der Wechsel-Brief præsentiret worden, noch währender ersten Marcktwoche und zwar zum längsten in derselben in Oster- und Michaelis-Marckte, des Freytags vor zehen Uhr vor Mittage, im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts, (es fiele dann dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß) nochmals acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret haben, sondern der Præsentant die Acceptation anzunehmen, auch den Protest zurücke zu halten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest mit nechst abgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechsel-Brief aber, wo nicht die Zahlung schlechter Dings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch biß zur ordentlichen Verfallzeit hier behalten werden, damit wenn der Acceptant alsdann noch zahlen wolte, er solcher Gestalt denselben einlösen könte. Welche Wechsel-Briefe aber zu späte, und wenn die Messe schon angegangen, oder vorherbenannte Acceptations-Zeit verflossen ist, einlauffen, sollen, so bald sie ankommen, præsentiret, und innerhalb 24. Stunden acceptiret, widrigen falls aber wegen nicht geschehener Acceptation protestiret werden.

(6.) Wie auf solche Protestation ferner zu verfahren und Vom Protest wegen nicht erfolgter Zahlung.

Gleichwie es nun VI. mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschicht, mit dem darüber erfolgenden Protest ietztgedachter massen zu halten; also ist gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefs schuldig, wenn derjenige, auf den derselbe lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen wolte, das Geld anzunehmen, iedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Wo aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte, so müste der Inhaber alsdenn noch einmahl wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit, wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauff, oder wie der Cours zu selben Rück-Wechsel, zurücke gehet, protestiren, und sich seines Interesse halber an dem Trassirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erholen.

(7.) Wie die Wechsel-Briefe zwischen denen Märckten zu præsentiren und zu acceptiren.

Was VII. die Wechsel-Briefe betrifft, so ausser denen Märckten komen, dieselben soll ein ieder, dem sie præsentiret werden, dafern er selbige zu acceptiren gemeinet, vor Ablauffung des ersten Bothen, woher die Briefe erschienen, zu acceptiren verbunden seyn. Allermassen aber der Præsentant die Præsentation nicht biß auf die letzte Stunde verspaaren soll, also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten biß fast auf die Stunde, wenn der Bothe ablauffen will, zu warten nicht schuldig, sondern es soll derjenige, so acceptiren will, solches zum wenigsten sechs Stunden zu vorhero mit Benennung des Tages der ersten Præsentation zu leisten verbunden, in dessen Verbleibung aber der Præsentant ohne fernern Auffenthalt zu protestiren befugt seyn.

Würden ausser denen Messen solche Briefe, die auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item a uso, halb, anderthalb uso &c. lauten, und also ihre gewisse Zahlungs-Zeit allererst a tempore acceptationis erlangen, einlauffen, die sollen gleicher Gestalt vor Ablauff des Bothens, daher sie erschienen, richtig acceptiret, widrigenfalls aber alsbald nebenst dem Protest wieder zurück gesendet werden, ob gleich derjenige, auf welchen die Tratta geschehen, ein anders verlangen möchte.

Wären aber Briefe, so ihren Zahlungs-Termin nicht von Zeit der Acception gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, fest gestellet seyn, (als wenn sie lauten, 3. 4. oder 6. Wochen, a dato oder nach dato, item ultimo Junii, den 14. Augusti, oder medio Septembri beliebe der Herr zu zahlen rc.) und es lieffen dieselben eher ein als vierzehen Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit, so soll zwar derjenige, auf den sie gezogen, wenn es ihm nicht freywillig zu thun gefällt, eher als den 14den Tag zuvor zu acceptiren nicht schuldig, gleichwohl aber alsdann zum längsten bemeldten Tages sich der Acceptation wegen zu erklären und solche würcklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget, ja vielmehr Krafft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschehe es, daß der, so zahlen soll, den

Wechsel-Brief biß zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlangete, soll ihm der Inhaber darinne gratificiren, und immittelst mit der ersten Gelegenheit, den Protest allein fortschicken und davon avisiren, es wäre denn die Zeit zu kurtz, daß unterdessen von dem, da der Wechsel-Brief herkommen, weder anderwärtige Ordre noch Provision erhalten werden könte.

(8.) Von acceptiren der Wechsel-Briefe.

VIII. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, es sey in oder ausser denen Märckten, sollen in Gegenwart des Inhabers oder der Seinigen entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Brieses, mit Bemerckung der Zeit und Beysetzung des Nahmens und Zunahmens, oder von desselben Gevollmächtigten gleicher Gestalt mit Exprimirung so wohl ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauff- und Zunahmen, auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechter Dinge, ohne Anhang eintziger Condition oder Reservats verrichtet werden, und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und davor, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

(9.) Acceptation, so von Bedienten und ohne Vollmacht geschicht, ist ungültig.

IX. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Bedienten oder andern, so darzu von denen Principalen keine schrifftliche Vollmacht oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn, iedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden.

(10.) Wie mit dem Scontriren zu verfahren.

Damit auch X. allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet, und bey vorfallender Irrung, Streit und Mißverstande die Partheyen desto füglicher und geschwinder auseinander gesetzet werden können, als sollen alle und iede Handels-Leute ins künfftige beym Scontriren nicht, wie bißher, die Partheyen in die Schreib-Tafel einzeichnen, sondern ein iedweder auf iegliche Messe dieselbigen in ein absonderlich darzu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget, soll einen andern, welcher den Scontro gewöhnlicher Massen hält, seine Debitores aufschreiben lassen, mit behöriger Vollmacht seinet wegen Geld zu empfangen, zu quittiren, oder auch zu protestiren.

(11.) Von Girirung und Indossirung der Wechsel-Briefe, ingleichen wenn prima und secunda, oder tertia ausgegeben werden.

XI. Ob wohl die vielfältige Girirung der Wechsel-Briefe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Botzen, gäntzlich verboten, dieweil aber selbige, so wohl hier als anderer Orten, in starckem Brauch ist, so lässet man es zwar dabey verbleiben, gleichwohl aber soll dißfalls nach etlicher Reichs-Städte Exempel das indossement in bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet und hingegen der Geber des Wechsel-Brieses den giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben, zu compliren schuldig seyn. Nachdem sichs nun hierbey zum öfftern begiebet, daß über eine Post Geldes prima und secunda, auch wohl tertia Wechsel-Briefe gegeben, und prima zwar ohne indossement an den Ort, wo die Zahlung zugewarten, allein zu dem Ende geschickt wird, daß selbiger an den, auf welchen die Tratta geschehen, præsentiret und zur Acceptation befördert werden soll, aber secunda und tertia unterdessen durch etliche andere Oerter negociret werden, und bißweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen, als soll zwar dergleichen prima Wechsel-Brief, wenn sonsten nichts Bedenckliches darbey ist, auf geschehene Præsentation acceptiret werden, da aber bey der Verfallzeit dieser acceptirte prima, oder der darauf erfolgte secunda oder tertia noch ohne richtig indossement verblieben, alsdann der Acceptant nicht eher als biß zu erfolgten indossement oder anderer gnugsamen Legitimation die Zahlung zu leisten verbunden seyn, sondern auf solchen Fall zur Verfallzeit, die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch anders nicht, als gegen tüchtige Caution dem Inhaber des Briefs abgefolget werden.

(12.) Wie sich zu verhalten, wenn ein girirter oder indossirter Wechsel-Brief zu langsam einkommt, oder præsentiret, oder das Geld zur Verfallzeit nicht abgeholet wird,

Wann aber XII. dergleichen transportirter, girirter oder indossirter Wechsel-Brief nicht zu rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märckten oder nach der Verfallzeit einlauffen, und derjenige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit præsentiret worden, so wohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde, ist der Inhaber protestiren zu lassen und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. Und ob zwar ein ieder seine eigene Wechsel-Briefe, dieselben mögen noch in der ersten Hand oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfallzeit præsentiret würden, ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist, wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechsel-Brieffs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, inmassen einem ieglichen, der Geld auf einen Wechsel-Brief, es mag des Debitoris eigner oder ein anderer seyn, zu erheben hat, zu thun und das Geld beym Debitore zur Verfallzeit abzuholen oblieget, so stehet dem Debitori frey das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht citiret worden, oder auch nach geleisteter Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schaden und Ungelegenheit halber, an demjenigen, welchem hierunter eine mora oder Schuld mit Bestande beyzumessen, sich gebührend zu erholen.

oder eine Veränderung der Müntze vorgehet.

Würde auch unterdessen eine Veränderung der Müntze vorgehen und der Præsentant oder Briefs Inhaber sein Geld zur Verfallzeit auf Erinnern nicht abholen, soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Müntze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu thun, hingegen der Præsentant oder Briefs Inhaber, so die Abholung unterlassen, die Müntze in vollem Werth, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn.

oder anderer Schaden daraus entstehet.

Ingleichen wenn dem Præsentanten oder Inhaber anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde, ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen und der Inhaber sich hätte anmelden sollen.

Juden sind schuldig denen Christen das Geld zu überbringen, oder die Wechsel-Briefe mögen protestiret werden.

Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechsel-Briefe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung ins Hauß oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von denen Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn.

(13.) Geld soll zur Verfallzeit abgeholet und bey nicht erfolgender Zahlung gebührend protestiret werden

Gleichwie nun XIII. derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, dadurch sich zum Debitorn oder selbst Schuldener constituiret und dermassen kräfftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ oder nicht baar dargezehlten Geldes und nicht würcklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussionis oder divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten contra instrumenta guarentigiata statt finden, (ausser der, und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweißlichen schon geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweifflichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen) sich dargegen nicht schützen kan, sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, iedoch mit Vorbehalt seines Rechten zu thun schuldig: Also soll auch der Brieffs Inhaber seines Ort am möglichsten Fleisse, das Geld bey der Verfallzeit einzufordern nicht allein nichts erwinden lassen, sondern auch bey nicht erfolgender Zahlung ver-

verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit sein Recht, so wohl wider den Ausgeber des Brieffs und Trassirer, als wider die Indossirer verlohren, und so dann allein an den Acceptanten, welcher nichts desto weniger, es sey protestiret worden oder nicht, in alle Wege, biß zu erlangter Vergnügung verbunden bleibet, sich zu erholen haben. Und ob gleich der Inhaber ein blosser Mandatarius wäre, soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt, wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden, vor die Bezahlung hafften.

bey Verlust des Rechts.

(14.) Von der Verfallzeit in denen Messen.

Auf daß nun XIV. inskünfftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden, als hat es, so viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrifft, bey der in dem Churfürstlichen Sächsischen Decisiv-Befehl vom 4. Septembris Anno 1669. gemachten Verordnung auch hinführo billich sein Verbleiben, dergestalt daß der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neuen Jahrs-Marckte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, der fünffte Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, weñ nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird, darzu deputiret und biß zehen Uhr auf dem Abend die Proteste der Wechsel-Briefe passiren, nach 10. Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen; doch stehet einem jeden frey, die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe, so in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret seyn, ohne Gefahr, auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, so wohl per scontro als per cassa, zu thun, und diese Zeit nur zu endlicher exaction oder protestation verordnet.

Ingleichen wenn im Wechsel-Briefe ein gewisser Zahltag benennet, oder darauf scontriret wird.

Die Wechsel-Briefe aber, so in- und ausser denen Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich eingeschrencket sind, können, eher denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, allermassen auch, wenn in der Messe die Zahlung per scontro geschehen, und in solchem Fall der scontro zu eines tertii præjudiz gereichete, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll, es hätte denn einer seinen eigenen Wechsel-Brieff zu bezahlen, welches er nach Belieben, und wenn er will, thun mag. Solten auch Wechsel-Briefe, so auf den Marckt dirigiret, erst nach der Zahlungs-Zeit und nach gäntzlich geendigten Marckte einlauffen, so ist der Inhaber sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig, sondern er mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechsel-Brief herkommen, gebührend advisiren, oder den Protest nebenst dem Briefe zurück senden könne, die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechsel-Brieff, wie recht, zu erweisen.

Wenn die Wechsel-Briefe zu langsam wieder einlauffe, wie es mit der Zahlung und Protest zu halten.

(15.) Von Verfallzeit derer Wechsel, so ausser denen Messen einlauffen, oder a Uso auf Sicht oder Nachsicht,

Damit aber auch XV. zwischen denen Messen eine richtige Zahlungs-Zeit der einlauffenden Wechsel-Briefe gehalten werden möge, als soll, was anfänglich den Uso der Wechsel-Briefe betrifft, derselbe forthin nach bißheriger dieses Orts eingeführter Observanz auf vierzehen Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zehlen angefangen, auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gleicher Gestalt auch bey denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungs-Zeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, inclusivis diebus feriatis, gezehlet, und also, zum Exempel, bey 3. oder 14. Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1. Junii acceptiret worden, der 4. oder 15. ejusdem vor den Verfalltag gehalten werden. Wenn der Brief a dato, oder nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem nechstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden, zu welcher Zeit er præsentiret wird, daferne es nur noch vor der Verfallzeit geschicht: denn wenn die Præsentation nach bereits verflossener Verfallzeit geschehe, ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden.

oder a dato gestellet

wenn solche Briefe zu acceptiren

Wie wenn der Brief a vista lautet.

Hingegen welcher Brief a vista, oder stracks Auffsichts zuzahlen lautet, der mag an Soñ- u. Fest-Tagen so wohl als zu anderer Zeit præsentiret, und soll alsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich weñ ein Reisender dergleichen Brief mitbringet, oder doch zum längsten iñerhalb denen nechsten 24. Stunden bezahlet werden, welches auch mit denen Briefen, so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfallzeit ankommen, also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde, so sollen die Wechsel-Briefe, da der Wechsel auf andere Oerter auf Sicht oder nach dato in hiesigen Märckten geschlossen worden, nach passirten Pagament ohne Verzug ausgestellet und dem Creditori eingeliefferet werden, es wäre denn, daß bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen, wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notiz schrifftlich von sich geben soll, wann nun solche Notiz angenommen und behalten wird, so bleibet es richtig geschlossen, der Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe, auch nach Befindung bey Verlust seines Amts von Stund an schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.

Wechsel-Briefe sollen nach der Zahlung ausgestellet werden.

Mäckler sind schuldig, über die geschlossene Wechsel Notiz auszugeben bey Straffe.

Würde ein Brieff, welcher auf Sicht oder a uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll auf diesem Fall, die Verfallzeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Præsentation (welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brieff ausdrücklich zu setzen, und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist,) angerechnet werden.

Wenn ein Brief auf Sicht oder a uso gestellet zu langsam acceptiret wird.

Ein Brieff, so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag Krafft dieses vor den Verfalltag zu halten.

Von Briefen so medio mense lauten.

Wenn nun der Verfalltag eines Briefs verhanden, soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr Krafft dieses gehalten seyn, noch desselben Tages nach Wechsel-Gebrauch wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebenst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurücke zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und Indossirer gäntzlich verlieren. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine so genannte Respect- oder Discretions-Tage sollen verstattet seyn, in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihrem eigenen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wol gar zu des andern Verdruß diß Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.

Bey der Verfallzeit ist die Bezahlung zu urgiren, oder zu protestiren bey Verlust des Rechts.

Respect- u. Discretion Tage abgeschafft.

(16.) Wie es zu halten, wenn die Zahlung an einem andern Orte, oder von einem hiesigen Einwohner an

XVI. Wenn auf einen, der allhier wohnhafft, dergestalt trassiret wird, daß die Zahlung nach Inhalt des Wechsel-Briefes an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Franckfurt, Augspurg &c. oder anderswo zu leisten, Ingleichen wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft, Remissen und Wechsel-Briefe bekömmt, nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solcher Gestalt auf einen oder den andern Fall die Acceptationes erst durch Ubersendung der Wech-

sel-

einen frembden Ort zu leisten.

sel-Briefe an den Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhafft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbey gehen, alsdenn soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie a dato oder nach dato oder sonst auf einen gewissen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, nicht verruckt, sondern nach Inhalt des Wechsel-Briefs die Zahlung præcise geleistet werden, die Præsentation sey geschehen, wenn sie wolle; dafern aber die Wechsel-Briefe auf 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten, soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Præsentirung angerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brieff zu erst præsentiret worden, mit beygesetzet werden. Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhafft, allhier in Leipzig Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Inhaber des Wechsel-Briefes aufhält, mag er, iedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll und die Ubersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Wenn zur Verfallzeit das Geld nicht abgeholet wird, mag es der Debitor gerichtlich deponiren.

Im Gegentheil, wenn der Creditor oder Inhaber des Wechsel-Briefes niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, Gerichtlich versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

(17.) Von der Zahlung per honor di lettera.

Und weil XVII. in Handels-Städten eingeführet, daß nicht iedesmahl derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bißweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen, iedoch anders nicht, als per honor di lettera, und entweder dem, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben, oder einem Indossenten zu Ehren acceptiren will, So ist zwar der Inhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch in Krafft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit mit Erstattung aller von dem Inhaber dißfalls gethanen Unkosten zu præstiren, und es keines Weges, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offeritte, wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig; Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräfften bleibe, so soll derselbe eher, denn er acceptiret, den Inhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen, so wohl wenn er einen andern, als dem Trassirer zu Ehren, zu acceptiren gemeinet, denselben gleichfalls auf den Wechsel-Brief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget, soll der Acceptant dem Inhaber des Brieffes in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre und fernere cession ipso jure substituiret seyn, entweder an den Trassirer, oder an denjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Capital und sämtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sichs aber zu, daß inzwischen der Trassirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, im Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bey denenselben nicht wiederum erholen könne, so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

Wenn ein Wechsel-Brief nur zum theil bezahlet wird, muß wegen des Rückstands protestiret werden.

Solte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen, so stehet zwar dem Inhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an den Trassirern und Indossirern sich zu erholen befugt.

(18.) Von Wechsel Briefen a retour.

XIIX. Die Wechsel-Briefe a retour sollen pure und nicht mit Einrückung dieser Clausul, (die Valuta an anderer Orten Wechsel-Briefen vergnüget) eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hinein gerücket wäre, dennoch von keiner Krafft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden.

Wechsel-Briefe zwischen Principal und Factor müssen protestiret werden.

Und ob gleich bißhero bey etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Factorn, oder dieser an jenen Wechsel remittiret, und derjenige, an den sie gestellet und trassiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Fall nicht wie recht protestiret, sondern nur dem Remittenten durch eine aviso davon Nachricht gegeben worden; dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die offtmahls dabey interessiret, und zu deren Præjudiz nichts unterlassen werden kan, allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entstehen mag, als soll bey dergleichen Begebenheiten eben so wohl, als bey andern Wechsel-Briefen, ins künfftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden.

(19.) An wen nach gebührender protestation der regreſs zu nehmen.

Nachdem nun XIX. ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen Regreſs an den letzten Indossirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zukomen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdenn soll er an den nechst vorhergehenden, woferne derselbe gutes Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich biß zum Ausgeber zurücke gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brieff nicht bezahlet würde, denselben an einen andern als den letzten Indossirer zu senden.

(20.) Bey solchem regreſs ist die variation respectu des Acceptanten u. letzten Indossirers nachgelassen.

Wolte aber XX. gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurücke gehen, sondern denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen, so ist ihm solches zu thun unverwehret, bleiben auch so dann alle andere Interessenten, so wohl der Trassirer, als ein ieglicher Indossirer, nichts desto weniger biß zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet, und stehet dem Creditori frey von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonsten in Rechten vergönneten Variation, iedoch daß er die Ordnung derer Indossirer vermöge nechst vorhergehenden §. nicht überschreite, dißfalls gebührend zu gebrauchen, biß er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnüget.

(21.) Wie es mit den Wechsel-Briefen, so mit Protest zurücke kommen, zu halten.

Hätte XXI. einer Geld oder Wahren aufgenommen, und deswegen einen Wechsel-Brief ausgestellet, derselbe aber würde gehöriges Orts nicht respectiret und acceptiret, so soll der Ausgeber bey Vorweisung des ersten Protests wegen nicht geschehener Acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Wahre und Pfand zu liefern verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe, sondern biß zu erfolgter Gewißheit, wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde. Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung, nebenst dem Wechsel-Brief zurück kömmt, alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechsel-Recht, ohne einige Ausflucht, wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Cours von wieder Wechsel, Schäden und Unkosten, würckliche Satisfaction thun, oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihme abfinden, auch darzu mit der Schärffe angehalten werden.

(22.) Mit was vor Müntze die Wechsel zu bezahlen.

XXII. Mit denen Geld-Sorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgender massen gehalten werden. Welche Wechsel-Briefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Geldes, oder auch insonderheit auf species oder Wechsel-Geld lauten, die

sollen

sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Creutz, Albertus, Holländischen oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit gantzen und halben Ducatons, die gantze zu ein und einem Ortsthaler gerechnet, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori zehen per Centum an Ortsthalern passiret werden. Welche Briefe aber auf Müntze oder Current-Geld lauten, deren Zahlung soll jedesmahl in gültigem Current-Gelde zwar passiren, hiervon aber diejenige kleinen Scheidemüntzen, welche an Werth unter einem Käysergroschen sind, als 8. Pfenniger, 6. Pfenniger, 4. Pfenniger, Brummer, 3. Pfenniger, 2. Pfenniger und dergleichen, so wohl was sonsten dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer ꝛc. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

(23.) Wie die Factorn ihre Wechsel-Briefe einrichten sollen.

Wenn XXIII. ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal oder Commiß zu bezahlen richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commiß stellen lassen, so bleibet er auch Krafft seines Indossements als Selbstschuldener davor gehalten.

(24.) Vom Scontriren, wenn, von wem und wie damit zu verfahren.

Demnach auch XXIV. das scontriren hiesigen Orts von vielen Jahren hero eingeführet ist, und denen Handelsleuten zu Nutz und Bequemligkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird, als sollen, wie bißhero, so auch hinführo, die drey ersten Tage der Zahlwoche zum scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben, oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über nach ausgeläutetem Marckte, vor Mittags von 11. biß 12. Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit, auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen: Damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werde, daß ein jeder nach Anleitung des 10. §. auf jegliche Messe ein sonderlich gehefftet oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Partheyen in sein ordentlich Marckt-Scontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuförderst den Ort und die Zeit, hernach die Posten und Namen der Personen, mit denen man scontriret, mit Feder und Dinten einschreibe, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, inmassen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen hierzu durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden.

Von effect des Scontro auch von Autorität, und Verfälschung der Scontro-Bücher.

So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen, Gestalt denn dißfalls solchen Marck-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigsten zwey mit einander überein kommen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Hauptmangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird, auf welchen Fall und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe, auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Straffe angesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden.

Wie durch einen andern die Zahlung per Scontro zu thun.

Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontro-Buch hält, soll dißfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein oder Assignation an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben vor so gültig, als wäre die Parthey obbemeldter massen durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgends an statt der Quittung passiret werden.

Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und solche Schrifft in scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben; jedoch müssen, wie oben erwehnet, in solchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, damit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gerichte producirет, und davon Abschrifft behalten werden.

Vom Scontro ausser der Messe.

Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebrauchet werden, als sollen ins künfftige die Scontri, so ausser denen Messen dieser Ordnung gemäß geschehen, so gültig seyn, als die so in Meßzeit geschlossen werden.

(25.) Wenn die Schuld durch den Scontro nicht abgethan, wie es so dann mit der Zahlung zu halten.

Wenn nun XXV. die drey ersten Tage in der Zahlwoche der Debitor mit seinem Creditore nicht zu rechte kommen und scontriren können, alsdenn soll auf den Verfalltag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per cassa oder dem Creditori anständige assignationes geschehen, auch diese der Creditor, dafern selbige bey Zeiten, und zum längsten vor drey Uhren gegen Abends bemeldeten Verfalltags offeriret werden, und wer sie ohne sonderliche incommodität einheben kan, zwar billich annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdenn solche dem Assignanten zurück gegeben, und sich die Zahlung per cassa thun lassen, oder sonsten nach Wechsel-Recht oder durch schleunige Execution dieselbe zu suchen Macht haben und befugt seyn.

Ein Wechsel-Brief, so zur Verfallzeit nicht bezahlet, soll bey einem Notario versiegelt und bedürffenden Falls ein protest darüber gefertiget werden.

Und nachdem sichs je zuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Brieffe nicht völlig bezahlet, sondern durch connivenz des Creditoris erst folgende Tage die Reste abtragen und gleichwohl manchmahl diese gegen den Debitorem erwiesene Höfflichkeit dem Creditori bey unverhofften Fällen zum præjudiz gereichen könte, Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweiffel gezogenen Wechsel-Brieff versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen und wieder zu sich nehmen, hernach wenn es damit zur Richtigkeit komen, denselben ohne Beschimpffung des Debitoris wieder zurücke nehmen, widrigen falls aber da es nöthig einen protest unterm dato des letzten Zahltages, da der versiegelte Wechsel-Brieff dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmahls zugleich zu seiner fernern Nothdurfft mit abfordern.

(26.) Von der Obligation zwischen dem Aufnehmer und Ausgeber eines Wechsel-Briefes.

XXVI. Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief an einem andern Orte auf Sicht oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechsel-Brieffs, nachdem er solchen empfangen oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dargegen leisten wolte, so kan der Ausgeber wider denselben nach Wechselrecht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als Solutionis und compensationis in continenti liquidæ zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffs nicht eher ersetzen solte, als biß Nachricht oder ein Recepisse eingelauffen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden, so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein ausstellen, in welchem sowohl die veraccordirte Summa, als auch daß er die Valuta an einem Wechsel-Brieffe an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interims-Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das

das Geld bereits empfangen, demselben nach Disposition des 23. §. Vergnügung thun.

(27) Aviso-Briefe müssen nothwendig überschicket,

Demnach auch XXVII. bey Wechsel-Brieffen der Aviso-Brieff gleichsam zum Fundament der Acceptation dermassen nöthig ist, daß kein Handels-Mann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brieff zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumahl wenn er keine Provision oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen in Händen hat, so gebühret vornemlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung demjenigen, an den er den Wechsel-Brieff gezogen, darvon richtig zu avisiren, und den Aviso-Brieff entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechsel-Brieffe zugleich übertreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder woher er sich sonst seiner Rembours halben hinwieder re- und prævaliren solle. Denn wenn er dieses unterläst, so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, auf welchen trassiret ist, keinesweges zu erholen, ob gleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Uber diß und wenn gleich durch einen Aviso-Brieff begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderer gestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefs prævaliren könte, die aber nicht wohl thunlich, so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brieff sopra protesto freywillig honoriren wolte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jedweder billig hiernach zu richten, und zu Verhütung allerhand Inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

wie auch Proteste notificiret werden.

Im Gegentheil soll auch der Inhaber des Wechsel-Brieffs, wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret hat, den Protest iederzeit, wie droben erwehnet, ungesäumt gebührend fortschicken und avisiren, oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn.

(28.) Wechsel-Briefe sollen an gehörige Orte versendet werden.

XXVIII. Wechsel-Brieffe, so nur einfach oder sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht, oder auch wohl a vista ausgestellet, so soll gleichfalls prima mit der ersten Post also fort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlet werden muß, versendet, auch damit der Ausgeber nicht etwan gefähret werde, ungesäumt zur Acceptation befördert, oder im Fall der verweigerten Acceptation, mit dem Protest und dessen a viso dieser Ordnung gemäß verfahren werden, der secunda aber mag zwar unterdessen und bis zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden: damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern, und prima, so bereits acceptiret, zu finden sey, als soll der Remittent schuldig seyn, iedesmahl zur Nachricht auf den secunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen prima anzutreffen.

Wie es mit der Verfall Zeit und Protestat. zu halten.

Jedoch soll die Verfall-Zeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern iedesmahl zu derselben die Zahlung entweder gefodert und eingehoben, oder in deren Ermangelung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nichts zu erholen.

(29.) Wenn bey Prorogirung eines Marcktes die Wechsel verfallen.

Wenn XXIX. ein Marckt prorogiret worden, so mögen alle Wechsel-Brieffe, es mögen eigene oder andere seyn, die auf solchen Marckt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Marckt würcklich angangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein verspart, sondern wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht præjudiciret werden; iedoch lieget dem Inhaber ob, seinem Mann davon zu avisiren, oder auch nach Belieben den Wechsel-Brieff gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor dem Creditori wegen des Interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wolte aber iemand, der Prorogation ungeachtet, die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts desto weniger ohn alle Gefahr ungewehret.

(30.) Vom Wiederwechsel.

XXX. Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefodert werde, soll kein Debitor gehalten seyn, vor einiges Interesse, Lagio und Corso des Widerwechsels zu hafften, wo nicht durch gnugsame Documenta oder sonsten erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brieff trassiret gewesen, der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und würcklich genommen, sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel samt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweißlichen Schäden, ersetzet werden. So ist auch der Trassiret nicht vor alle Orte, dahin sein Brieff verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin, als terminum ad quem, er denselben zu bezahlen remittiret, den Wiederwechsel gut zu machen, verbunden, es wäre denn, daß der Trassant den Brieff an den Aufnehmer, oder Commiss zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freye Macht gegeben, den Brieff nach seinem Gefallen, und wie ers vor gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

(31.) Wie der Wechsel-Cours zu formiren und zu beobachten.

Damit auch XXXI. eine Billichkeit im Preiß der Wechsel gehalten und solcher nicht eines jedweden Eigennutz überlassen werden möge, als soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden. Nemlich es sollen zwölff der vornehmsten anwesenden Handels-Leute, als sechs hiesige, welche jedes mahl das Gerichte zu benennen hat, und 6. Fremde aus denen principalesten Handels-Städten, welche die Fremden hier befindliche unter einander selbst erwehlen mögen, des Freytags in der ersten Marckt-Woche zu der Zeit, die allemahl vermittelst eines öffentlichen Anschlages gemeldet werden soll, auf der Börse zusammen kommen, zuförderst von denen Kauff-Leuten und Mäcklern erkundigen, welchergestalt bey innstehender Messe negociret worden, und wenn hiervon wahrhaffte und unpartheyische Nachricht eingezogen, alsdenn durch ermeldte zwölff Personen, nach reiffer Überlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sicherste und billichste Preiß erwehlet, und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestimmet, darauf dem Handels-Gerichte zu wissen gethan, hiernechst durch die Mäckler gewisse Cours-Zettel gefertiget, und solcher massen publiciret werden, davon hernach ein jedweder seinen Correspondenten durch Uberschickung erwehnter Zettel selbst avisiren kan. Es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein jeder schuldig seyn, die Billigkeit zu bedencken und rechtmäßigen Preiß nach seinem Gewissen vorzuschlagen, oder widrigen falls, da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig seyn, daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-Straffe von Taxirung des Wechsel-Preises ins künfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Meß-Conto vornehmlich dahin angesehen, daß die Ausländischen im nöthigen Fall, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren, keiner Unbillichkeit zu befahren haben mögen, Also bleibet nichts desto weniger denen schliessenden Partheyen unverwehret, dißfalls nach ihrem freyen Willen zu negociren, und ist keiner so genau an den Cours-Zettel gebunden, daß er nicht nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter

unter dem Wechsel-Conto schliessen könte, je näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt wird, je billicher und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten, er geschehe in- oder ausser den Messen.

Wie weit ein Wechsel-Brieff nach der Verfallzeit gültig sey. Weil sichs auch XXXII. zuträgt, daß wegen überhäuffter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechsel-Brieffe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder gar verleget werden, als sollen ins künfftige alle Wechsel-Brieffe, so auf einen trassiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, jedoch behalten die eigenen Wechsel-Brieffe, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und sollen auf beschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden, doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle; wo aber dieses in der Zeit nicht geschehe, ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechsel-Brieff, sowohl als der trassirte, hernach gantz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das Erste, noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production Frist haben, und der Wechsel-Brieff gültig seyn soll, welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen. (Limit. bey Unmündigen, und piis causis.)

(33.) Von verlohrnen Wechsel-Brieffen. Gleicher gestalt soll XXXIII. wenn ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zuvor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halben, zu vertreten angehalten werden.

(34.) Wie sich zu helffen, wenn der Trassant immittelst in Abfall gerathen. Wann XXXIV. einer Wechsel-Brieffe acceptiret und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete, so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner, nach Inhalt des Churf. Sächs. gnädigsten Decisiv-Befehls de A. 1669. dergestalt gehalten und in acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypothecen verhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, heraus zu geben schuldig sey.

Dieweil auch XXXV. unter Handels-Leuten bräuchlich, daß einer disconitren möge, als soll derjenige, so bey dem Einkauff der Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu disconitren oder rabattiren, sein Disconto oder Rabat, den Tag nach dem Zahl-Tage, oder Freytags in der Zahl-Woche zu offeriren schuldig, oder in dessen Verbleibung und nach solcher Zeit der Verkäuffer den Disconto anzunehmen nicht verbunden seyn. (35.) Vom disconitren.

Wenn XXXVI. einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Brieff einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, der Innhaber der Brieffe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige, der die Brieffe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen, auch beyderseits Erkundigung einzuziehen schuldig seyn, ob jemand, der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, verhanden sey. (36.) Wie es zu halten, wenn der Creditor und der so wegen eines andern zahlen will von einander nicht wissen.

Confirmiren und bestätigen auch diese vorhergesetzte Wechsel-Ordnung aus Landes-Fürstl. Macht, und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses Brieffs, und wollen, daß derselben in allen und jeden Articulen, Puncten, Clausulen, Inhalt- und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen Regalien, Landes-Fürstl. Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden. Inmassen Wir dann auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, nach Unsern Gutbefinden dieselbige zu ändern, zu mehren und zu verbessern, oder wiederum aufzuheben hiemit vorbehalten, Treulich und sonder Gefehrde. Zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben und Unser grösser Insiegel daran hengen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am andern Monats-Tag Octobris, nach Christi JEsu Unsers lieben HErrn, Einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechshundert und zwey und achtzigsten Jahre.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Heinrich Gebhard von Miltitz.

Magnus Lichtwer.

Neue Handels-Gerichts-Ordnung

Von Churf. Johann Georgen dem III. zu Sachsen, vor die Stadt Leipzig, den 21. Decembr. Anno 1682.

An. 1682. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Chur-Fürst rc. Lieben Getreue. Welchergestalt bishero über die Weitläufftigkeit und Aufhalt des Processus in Handlungs-Sachen viele Klagen, sonderlich von inn- und ausländischen Kauff- und Handels-Leuten geführet worden, solches ist nicht unbekannt. (Beklagte Weitläufftigkeit des Processes.)

Neue Handels-Ger. Ordnung. Wann Wir aber das Werck so wohl durch Unsere Cantzler und Räthe, als absonderlich verordnete Commission untersuchen, und ferner, seiner Wichtigkeit nach, mit Fleiß überlegen, auch dannenhero eine Gerichts-Ordnung, wie sich bey fürfallenden Handlungs-Sachen in Unserer Stadt Leipzig zu verhalten, begreiffen zu lassen, einer Nothdurfft befunden; Als werdet ihr dieselbe hierbey gefügt in originali zu empfangen haben, begehrende, Ihr wollet darüber, als einem Local-Handels-Statuto bey mehr gedachter Unserer Stadt Leipzig, festiglich halten, und euch allenthalben darnach richten, auch dieselbe durch den offenen Druck zu jedermans Wissenschafft bringen rc. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Decembris, Anno 1682. (Anbefohlne Manutenentz derselben.)

Johann Georg, Chur-Fürst.

N. Fhr. von Gerßdorff.

Traugott Dietrich.

An den Rath zu Leipzig.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Thun hiermit kund und zu wissen, Gleichwie Wir bald beym Antritt Unserer Regierung Unsere Sorgfalt mit dahin gerich-

gerichtet seyn lassen, damit denen bey der Handlung in Unsern Landen, insonderheit aber bey Unserer Stadt Leipzig eingerissenen Gebrechen gründlich abgeholffen, auch die freyen Commercia, Fremden so wohl als Einländischen zum besten, so viel immer möglich, befördert werden möchten: Also haben Wir in abgewichenem 1681sten Jahre zu solchem Ende gewisse Commissarios verordnet, welche nach eingezogener genauer Erkundigung, und reifflich überlegter der Sachen Beschaffenheit, Uns, wie dem Wercke am rathsamsten zu helffen, ihren unterthänigsten Bericht erstattet; Massen Wir hierauf unterschiedene hin und wieder befindliche, denen Handelnden beschwerliche Mißbräuche gäntzlich abstellen, ingleichen eine gewisse Wechsel- und Juden-Ordnung publiciren lassen, und hierüber in einem, unterm dato den 26. Septembr. dieses Jahres, an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescript, wie es bey ereigneten Fallimenten in einem und dem andern, sowohl mit denen Arresten gehalten werden solle, und zwar meistens denen Fremden zu Nutz verordnet.

Anordn. eines besondern Handels-Gerichts zu Leipzig.

Wiewohl Wir nun dazumahl ein besonders Handels-Gericht, auf Maaß und Weise solches von der Kauffmannschafft in Vorschlag gebracht, zu bestellen, und darbey eine neue Gerichts-Ordnung, nach dem mit eingeschickten Entwurff, einzuführen angestanden; So haben Wir doch nicht allein an gedachten Rath zu Leipzig, sowohl in- als ausser denen Messen, etliche ihres Mittels, von Gelehrten und Kauff-Leuten absonderlich zu deputiren, und durch dieselben in Zukunfft die Handels-Sachen tractiren, und schleunigst erörtern zu lassen befohlen, sondern auch, nachdem Wir hierunter ferner angelanget worden, und das Werck denen zu Unserer Landes-Regierung anhero verordneten Cantzler und Räthen anderweit untergeben, auch derselben Bedencken hierüber eingeholet, nunmehro wie die anbefohlene Deputation, oder das gesuchte absonderliche Handels-Gericht bey Unserer Stadt Leipzig einzurichten, auch darbey zu verfahren, und der Proceß, so weit es sich immer thun lassen will, zu verkürtzen, in nachfolgenden nothdürfftige Versehung gethan.

Bestellung des Gerichts.

I. Und zwar anfänglichen soll der Rath zu Leipzig hinfüro ein beständiges von denen Stadt-Gerichten unterschiedenes Gerichte, bey welchem allein die vorkommenden Handels- und darunter gehörige Sachen, zu tractiren, bestellen, auch solches mit gewissen, und zum wenigsten vier Personen ihres Mittels, von Gelehrten und Handels-Leuten, denen auch benöthigte Actuarii und Copisten zuzuordnen, besetzen, welche denn jedesmahl, insonderheit in denen Messen, sowohl Vor- als Nachmittags zusammen kommen, was an sie gebracht, reifflich, und ihren obliegenden Pflichten gemäß, untersuchen, die Partheyen gnüglich hören, zuförderst unter ihnen, ohne Beyseyn der Advocaten, mit Fleiß die Güte versuchen, in Entstehung derselben aber, ohne Verstattung aller Weitläufftigkeit, die Sachen aufs schleunigste entweder vor sich selbst, oder do hierbey etwas bedenckliches, vermittelst bey Unserm Schöppen-Stul zu Leipzig eingeholten Rechtlichen Erkänntniß, entscheiden sollen.

Sachen, so vor dieses Gericht gehörig.

II. Es mögen vor diesem Gericht, so wohl inn- als ausserhalb denen Messen, alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der Beklagte ein Handels-Mann ist, und die von Mercantz, Handlung und Wechsel herkommen, dieselbe angehen, und davon dependiren, es werde personaliter oder realiter, nemlich auf eine gantze Handlung, Handels-Waaren, oder Effecten geklagt, und betreffe Wechsel oder Rück-Wechsel, Buch-Schulden, Geld Anlehn, Lagio, Kauffen, Verkauffen und Vertauschen der Waaren, und dißfalls beliebte Pacta, Cessiones, Assignationes, Societates, Assecurationes, Fidejussiones, Sponsiones, Læsiones, Rescissiones, Restitutiones, Commissiones und Factoreyen, Recommendationes, Miethen der Krahm-Läden und Gewölbe, Zins-Gelder, Wucher, Vergleiche über Kauffmanns-Sachen, Novationes, Delegationes, Casus Fortuitos, und in Summa alle Sachen, die in Kauffmanns-Handel und Wandel bestehen, und davon herrühren.

Wer vor diesem Gericht klagen, oder belanget werden möge.

III. Wiewohl vor diesem Gerichte ein jeder, er sey, wes Standes er wolle, in- und ausser denen Messen, derer in vorgehendem Articul angezeigter Sachen halber, Klage zu erheben befugt; So seynd doch vor demselben alleine Handels-Leute, so entweder zu Leipzig wohnhafftig, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen, wenn sie gleich nur durchreisen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handels-Effecten allda haben, Inn- und Ausländische, ob sie auch in Unserer, oder andern Bestallung wären, oder sonsten in Aemtern sitzen, woferne sie nur noch würcklich Handlung treiben, ingleichen Krahmer, nach Leipzig handelnde Juden, Handwercks-Leute, welche zu ihrer Nahrung und Handwercke Waaren erkaufft, dann Fuhr-Leute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und Schadhafft gelieffertet Güter halber, in Anspruch genommen werden, sowohl Meckler, Güter-Bestätiger, Handels-Diener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dinge-Briefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

Advocaten u. Procuratoren.

IV. Zum advociren oder procuriren soll bey diesem Gerichte niemand zugelassen werden, es sey denn, daß, wenn er nicht hoch graduiret, er zuvor seiner Erudition und Geschicklichkeit halber, und daß er auf Universitäten Jura studiret, bescheiniget, auch hierüber vor dem Gericht einen cörperlichen Eyd, daß er die ihm vertraute Sachen mit allem Fleiß und nach seinem besten Vermögen in acht nehmen, solche vorsetzlich nicht verschleiffen, sondern, so viel immer geschehen kan, befördern, auch darbey keine Gefährde gebrauchen, noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen, und diese Ordnung treulich in acht nehmen wolle, würcklich geleistet.

Citation.

V. Wenn jemand einen andern schrifft- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache dermassen beschaffen, daß sie vor dieses Gerichte gehörig, soll der Beklagte unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Boten, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichts-Frohne hiervon behörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch Effectum præventionis, litispendentiæ, Interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wann die Sache einmahl anhängig, und zum Proceß gediehen, ist es gnug, wenn die Citation dem Advocato, Mandatario, Actori oder Curatori insinuiret wird.

Klage.

VI. Wenn es zur Verhör kömmt, soll der Kläger selbst, oder durch seinen Advocaten seine Klage mit kurtzer Erzehlung der Sache, mündlich, jedoch förmlich und schließig anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr als drey Puncte darinnen begriffen, woferne nur daraus keine Confusion zu gewarten, nicht verworffen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches alles denn auch von der Wieder-Klage, da solche zuläßlich, zu verstehen.

Anwaldes und Vollmachten.

VII. Beklagter soll jedesmahl und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihme, sich darbey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wann das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, massen denn nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände, demsel-

demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen freystehen. Wenn entweder von Klägern, oder Beklagten, (nemlich in denen Fällen, do, vermöge dieser Ordnung, an Seiten desselben ein Gevollmächtigter zuläßlich) wie auch von einem andern, so bey einer vor diesem Gerichte anhängigen Sache interessiret, ein Mandatarius bestellet, soll vor Endigung der Sache, oder ohne deshalben vorhergehendes Rechtliches Erkäntniß, weder der Principal das Mandat zu widerruffen, noch der Gewalthaber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn, gestalt denn, wenn die Citation dem Principal, oder Mandatario richtig insinuiret, und nochmals beym Termino der Citirte nicht erschiene, nichts destoweniger, was der Status Processus erfordert, in contumaciam erkannt, und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich loßgesaget, in keine Wege attendiret, gleichwohl der Anwald, wenn er de facto, ohne rechtliches Erkäntniß, die Vollmacht aufgiebet, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweißlichen Schaden erstatten, auch von der Praxi und Anwaldschafften, bey diesem Gerichte ein gantzes Jahr suspendiret werden soll, welches denn auch mit denen Affter-Anwälden oder Substitutis also zu halten.

In denen Fällen, do kein Gevollmächtigter statt findet, mag auch niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Dieweil sich vielmahls zugetragen, daß über dasjenige, was mit denen, im Namen fremder Handels-Leute, sich angebenden Dienern und andern Personen tractiret und gehandelt worden, daher Streitigkeit entstanden, als ob dieselben dieses oder jenes zu thun und zu schliessen nicht Vollmacht gehabt; Als soll hinfüro ein ieder fremder Kauffmann, der selbst nicht nacher Leipzig kommen kan, und seine Geschäffte durch einen andern verrichten zu lassen gemeynet ist, seinem Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmen, eine beständige auf alle Marckt-Verrichtungen, sonderlich aber auf Schliessung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, scontriren, und Unterschreibung der Auszüge, dann zu qvittiren, Ingleichen bedürffenden Falls vor Gerichte zu erscheinen, und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, Documenta zu produciren, auch die producirten zu recognosciren, Juramenta zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren, mit der Clausul, daß der Principal alles und iedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten, und davor stehen wolte, eingerichtete, so wohl von ihnen selbst, als auch, do Weibes-Personen und Unmündige dabey mit interessiret, von deren Curatoren oder Vormunden, oder wenn Handels-Consorten verhanden, von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauff- und Zunahmen, auch Ausdruckung ihrer gewöhnlichen Petschaffte vollzogene Vollmacht, wie nicht weniger darzu gehörigen Tutoria und Curatoria mitzugeben, auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht denen, mit welchen er etwas thun, handeln, oder schliessen will, auf Begehren zu zeigen, ausser dem aber niemand, wider seinen Willen, mit denenselben sich einzulassen schuldig seyn. Damit aber denen Auswärtigen und dieser Lande Rechte Unerfahrnen, dießfalls keine Hinderniß, oder Beschwerlichkeit entstehen könne: So mögen diejenigen, so Vollmacht geben wollen, des zu solchem Ende gedruckten Formulars sich gebrauchen. Damit auch ein ieder, so mit solchem Abgeschickten zu thun hat, desto sicherer seyn möge; So soll niemand verbunden seyn, mit dergleichen Person wider seinen Willen etwas zu schliessen, oder zu handeln, bevor derselbe seine mit anher gebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts Vollmachts-Buch eingetragen, und fleißig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten gegen seine Qvittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrifft, mit eigner Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll, alles zu dem Ende, damit ein jeder sicher seyn könne, daß er mit niemand, der keine Vollmacht gehabt, contrahiret, oder auch die Vollmacht hernachmahls nicht geläugnet werden möge, eine solche, von wegen eines andern in Handels-Geschäfften etwas zu verrichten ertheilte, ad Protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht, daferne sie nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet, soll so lange gültig bleiben und bestehen, bis selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder cassiret und renunciret.

Vollmacht.

Jch zu End Unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, (oder wenn Weibs-Personen von sich stellen: Jch Endes Unterschriebene, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, auch mit Einwilligung meines Curatoris) hiermit urkunde und bekenne, demnach ich in meinen Handels-Geschäfften bey der Stadt Leipzig zu verrichten, dahin aber vor jetzo in Person mich selbsten nicht begeben kan.

Als will ich hiermit N. N. volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben, daß er in meinem Namen, und vor mich Waaren daselbst einkauffen, verkauffen, Wechsel schliessen, acceptiren, bezahlen, einziehen, die auf mich gerichtete Briefe auf andere indossiren, Schulden einmahnen, Geld empfangen, darüber qvittiren, scontriren, Auszüge unterschreiben, Geld a deposito nehmen, darüber Verschreibung ausgeben, auch was im übrigen im Handel und Wandel, und bey der Kauffmannschafft gewöhnlich, oder insonderheit nach Erheischung des Geschäffts, darinnen er begriffen, erfordert wird, verrichten, bedürffenden Falls meinet wegen vor Gerichte erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch, do ich belanget werde, Beklagtens Stelle vertreten, Documenta produciren, die wider ihn producirten recognosciren, Juramenta de- und referiren, auch acceptiren, sowohl sich hierzu offeriren, den Proceß reassumiren, oder pro reassumto halten, bey entstehenden Concursen die habenden Forderungen liquidiren, mit denen übrigen Gläubigern super prioritate verfahren, Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen, zum Urtheil oder Abschiede beschliessen, solche, wenn sie publiciret werden, anhören, nach Befindung Leuterung und Appellation darwider einwenden, solche prosequiren und justificiren, auch denenselben hinwieder renunciren, Verbot und Arreste anlegen, nach Anleitung der Churfl. Neuen Gerichts-Ordnung, mit deren Prosecution verfahren, oder sie nach Befindung relaxiren, transigiren, compromittiren, Affter-Anwälde substituiren, cautionem rati, oder zur Schadloshaltung bestellen, auch zu diesem Ende, oder sonst mein Vermögen, so weit es nöthig, verpfänden, und im übrigen alles andere, so ich in Person thun und handeln solte, ob es gleich ein Speciale Mandatum erfordert, nach Gutbefinden verrichten möge, welches ich denn iedesmahl allenthalben vor genehme halten will. Zu mehrer Urkund habe ich mich (bey Weibes-Personen, benebenst meinem Curatore) eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft aufgedruckt. So geschehen zu rc. N. am rc.

IIX. Ob wohl sonsten denen Weibern durch ihre Curatores oder Actores vor Gerichte zu handeln vergönnet ist, soll es doch allhier dergestalt gehalten werden, daß zwar eine Weibes-Person, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem, auch Defensorem, die Klage anstellen mag; Wann sie aber Beklagtens Stelle vertritt, ist sie nicht alleine, so lange sie annoch Handlung treibet, sondern auch, da die Sache

Wie Weibs-Personen vor diesem Gericht handeln mögen.

aus

aus einer von Ihr hiebevor geführten, nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrührete, sie sey ledigen Standes, oder verehliget, in Person, benebenst ihrem Curatorn, oder von demselben bestellten Actorn zu erscheinen, auch do sie dergleichen Curatorem oder Actorem nicht bey sich hätte, denjenigen, so ihr alsodann von dem Gerichte zugeordnet wird, massen denn selbiges in solchem Fall mit der Bestätigung alsofort ex officio zu verfahren hat, anzunehmen schuldig, und keines weges unter dem Vorwand, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten befugt seyn.

Von Vormunden. IX. Wann ein Vormund von wegen seiner Unmündigen vor diesem Gerichte zu thun hat, kan er solches durch einen Actorem verrichten, es wäre denn, daß Er unter seinem eigenen Namen Wechsel-Briefe von sich gestellet, und deßhalben belanget würde, auf solchem Fall ist Er allerdings in Person zu erscheinen gehalten, und mag sich damit, daß die Sache seinen Unmündigen betreffe, oder die Schuld nicht sein eigen sey, nicht behelffen.

Wie wider aussenbleibende Partheyen zu procediren. X. Geschehe es, daß der Kläger in Termino nicht erschiene, soll Beklagter, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als biß um 12. Uhr, oder do sie des Nachmittags angesetzt, weiter nicht, denn biß um 6. Uhr, auf ihn zu warten, gehalten seyn, er, der Kläger auch, auf Beklagtens vorgehende Ungehorsams-Beschuldigung, zwar mit der Cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, iedennoch in die Unkosten vertheilet, und biß er selbige erlegt, weiter nicht zugelassen, auch do er hierauf die Sache ersitzen liesse, und darbey nichts thun wolte, auf des Beklagtens Anhalten, die Klage fort zu setzen, vermittelst einer von Zeit der beschehenen Insinuation, eine völlige Sächsische Frist in sich haltender Ladung, sub pœna perpetui silentii citiret, und do Er hierauf abermahl aussenbliebe, ihme dißfalls ein ewiges Stillschweigen würcklich auferleget, und er also mit seiner hierunter habenden Klage und Zusprüchen gäntzlich abgewiesen werden. Wenn aber der Beklagte zu bestimmter Zeit alsofort nicht erscheinet, soll er nochmals, bey Vermeidung anderer Verordnung, citiret, auch wenn er sich hierauf noch nicht stellete, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person, durch die Gerichts-Diener auf das Rathhauß gebracht werden; massen denn auch, wenn einer der Flucht halben verdächtig, und diesfalls gnugsame Vermuthung verhanden wäre, derselbe auf des Klägers Ansuchen, und gegen das Gerichte der Schadloshaltung halber zu vorhero bestellte Caution ohne vorgehende Citation, in Arrest oder Hafft genommen werden kan.

Von Exceptionen. XI. Wiewohl auch bey diesem Gerichte die Exceptiones feriarum sacrarum, ausser was diejenigen Actus, so diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen Præventionis und Litis pendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch, wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache sich nicht gnugsam legitimiren könte, und dann die Exceptio Spolii billich in acht zu nehmen; So haben doch alle andere Exceptiones dilatoriæ nicht statt. Was aber die Exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, præscriptionis, rei judicatæ, und dergleichen, anlanget, seynd zwar dieselben, wenn sie in continenti liquidæ, billich zu attendiren; Do aber hierbey der geringste Zweiffel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger eventualiter auf die erhobene Klage, sub pœna confessi & convicti, antworten, oder die producirten Documenta, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, dieselben pro recognitis zu achten, recognosciren oder nach Gelegenheit eydlich diffitiren, massen denn bey erfolgendem Rechtlichen Ausspruch auf diese Straffen würcklich und unnachbleiblich zu erkennen.

Allermassen ferner die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen Wechsel-Brieff, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechsel-Brieffe geklaget wird, nicht zu sehen, Es wäre dann, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könte, daß der Ausgeber des Wechsel-Briefs von demselben nichts empfangen, auf solchem Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechsel-Brieff an einen andern nicht cediret, oder indossiret, wie dann wider einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billich erkannt.

Von der Litis Denunciat. XII. Würde der Beklagte einem andern Litem denunciren, und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches nachgelassen, er kan sich aber damit der Recognition oder Antwort, auch im ersten Termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub pœna confessi & convicti, oder recogniti, zu verrichten pflichtig; Wie denn auch Litis denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

Von der Antwort u. Einlassung auf die Klage. XIII. Im übrigen soll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht, in Person entweder selbst, oder durch seinen Advocaten die Antwort alsofort im ersten Termino, und zwar vom Mund aus in die Feder thun, oder die wider ihn producirten Documenta, an Wechsel-Brieffen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen, oder andern Schuld-Bekänntnissen, alsobald recognosciren, oder in denen Fällen, do die eydliche Diffesion, vermöge der Rechte, sonsten statt hat, eydlich zu diffitiren schuldig seyn, in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehende Comminatoria, Er, Beklagter, pro confesso und die producirten Documenta pro recognitis erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Uhrkunden Beklagtens eigene Hand oder acceptirte Wechsel-Brieffe, daraus sonst die libellirte Schuld offenbar, und dergestalt executive geklaget werden kan, oder Beklagter die Schuld gestehet, er so fort in die Zahlung vertheilet, und biß er solche würcklichen geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte dem Exceptionem solutionis, compensationis, oder andere dergleichen, so in continenti klar, und aus unläugbaren Uhrkunden beyzubringen, vorzuschützen, damit würde er billich zugelassen. Wenn nun zu solchem Behuff, Beklagter gewisse Documenta reproduciret, ist der Kläger, oder diejenigen, wider welchen sie vorgeleget werden, solche ebenmäßig zu recognosciren, oder wann die Diffessio statt hat, eydlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung seynd dieselben, ohne vorhergehende Comminatoria, ebenfalls pro recognitis zu halten. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuld-Bekäntniß vor sich, sondern müste die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen, oder Beklagten den Eyd darüber deferiren, mag wider ihn Beklagten, nicht executive, sondern nur summariter verfahren werden; Allermassen in dergleichen Fällen auch an Seiten Beklagtens, ein Anwald zuzulassen, doch daß er im ersten Termino, oder wenn es das Gerichte sonst zu Abhelffung des Processus nöthig befindet, iedes mahl in Person erscheine, wie denn allerseits Partheyen, so offt es ermeldtes Gericht begehret, man versire in Processu executivo, oder summario, auch in quacunque parte Judicii, in Person sich zu stellen schuldig seyn sollen.

Nachdem auch zum öfftern geschicht, daß die Außgeber der Wechsel-Brieffe solche nicht mit ihren Tauff- und Zunahmen, sondern bloß mit dem Zunahmen, bevoraus wenn in einer Handlung sich unterschiedene Consorten befinden, oder als dieses oder jenes Erben, oder auf andere dergleichen Art und Weise zu unterschreiben pflegen, und aber daraus allerhand disputat und Weiterung entstehet; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo die Wechsel-Brieffe von denen Unserigen, so sie ausgeben, mit ihren rechten Tauff- und Zunahmen unterschrie-

terschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klagen statt haben sollen. Im übrigen soll alles schrifftliche Einbringen, so wohl an Seiten Klägers, als Beklagten, oder wer sonst beym Process interessiret, gäntzlich verboten seyn, also, daß wann auch die Partheyen sich eines andern vereinigen wolten, dennoch solches das Gerichte nicht zu verstatten, sondern alle Schrifften, ausser wenn es zur Bescheinigung kömmet, ingl. die Leuterung und Appellation, auch Bestell-Zettel und Sollicitation-Schreiben, wieder zurücke zu geben hat.

Von Reassumtion des Processus.

XIV. Wann ein oder der andere Part vor Endigung der anhängigen Sache verstürbe, sollen dessen Erben den Proceß zu reassumiren, nicht citiret, sondern solcher ohne vorhergehende Reassumtion, wie er von dem Verstorbenen gelassen, von ihnen und wider sie fortgeführet werden; Ein Successor singularis aber soll litem in dem Stande, wie es sein Vorfahrer verlassen, zu reassumiren schuldig seyn, iedoch alsobald der ersten Citation, so zu solchem Ende ausgefertiget wird, die Commination, daß in Verbleibung dessen der Proceß pro reassumto zu halten, einverleibet, auch hernach würcklich darauf erkannt werden.

Von Eyden derselben Delation, Relation u. Leistung.

XV. Do der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellen, und den Eyd darüber deferiren wolte, stehet ihm solches, iedoch vor Beklagtens Antwort, frey. Wann nun einem das deferirte oder referirte, oder auch ein purgatorium, oder suppletorium Juramentum zuerkant, oder nach Gelegenheit die Gewissens-Vertretung nachgelassen, so soll er, nachdem das Urtheil seine Rechts-Krafft erreichet, innerhalb acht Tagen, zur Eydes-Leistung, oder in denen Fällen, do die Relation zuläßlich, hierzu, oder auch, ob er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle, sich erklären, und in dem letzten Fall, mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten gemeynet, würcklich einkommen, alsdenn aber darmit, gleichwie mit einer andern Bescheinigung, verfahren werden; Wolte aber einer alsobald bey Publication des Urtheils, oder vor Ablauff des Decendii, dasselbe pro judicato halten, und den zuerkannten Eyd zu schweren, sich anheischig machen, soll ihm solches nachgelassen, und dergestalt zu anticipiren verstattet seyn.

Von der Bescheinigung.

XVI. Ein ieglicher Part, welchem Bescheinigung auferleget, (wie denn bey diesem Gerichte und denen daselbst anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweiß, sondern blosse Bescheinigung zu führen) soll innerhalb 3. Wochen, von der Zeit an, da das Urtheil in seine Krafft ergangen, die Bescheinigungs-Articul, samt der Zeugen Namen, oder denen Urkunden, damit er bescheinigen will, eingeben, darauf das Gerichte auch, ohne des Bescheinigungs-Führers weiters Anhalten, förderlichst, und ohne Verzug die Zeugen citiren, in Gegenwart der Parteyen oder ihrer Gevollmächtigten vereyden, und so wohl über die Articul, als zuläßliche Fragestücken, do derer von Gegentheilen übertreichet würden, abhören. Wann ein Zeuge vor diesem Gerichte abzuhören, und sich, Zeugniß zu geben, verweigert, solches aber ihme rechtlich zuerkannt wird, und er es bey dem Urthel nicht bewenden lässet, sondern ein Remedium suspensiv. darwider ergreiffet, mag er zwar nach Befindung damit zugelassen werden, er ist aber deme, was unten von Leuterungen und Appellat. verordnet, sich gemäß zu bezeigen verbunden.

Von der Gegenbescheinigung

XVII. So bald die Zeugen abgehöret, oder, do die Bescheinigung durch Documenta geführet, solche recognosciret, oder eydlich diffitiret, soll der Gegentheil, so eine Gegen-Bescheinigung führen will, in denen Fällen, do solche sonsten statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung, seine Gegen-Bescheinigungs-Artickel, bey Verlust derselben binnen 3. Wochen übergeben, und im übrigen hierunter gleicher gestalt, wie bey der Bescheinigung, verfahren.

Von Edition der Brieflichen Urkunden, so einer bey seinem Gentheil suchet.

XVIII. Wann ein Part anzeiget, auch bescheiniget, daß bey seinem Gegentheil Briefliche Urkunden verhanden, und begehret die zu ediren, der andere aber sich dessen verweigert, so soll in denen Fällen, da sonsten nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kan, also in der ersten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände, sub pœna editi, oder bey einer gewissen Straffe erkannt werden. Trüge es sich auch zu, daß die Edition eines Handels-Buchs, so nicht zu Leipzig, sondern an einem andern Orte zu befinden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkant würde, so soll zu Erspatung der Unkosten, do gleich dererjenigen, so die Edition gefordert, oder dabey interessiret, mehr wären, in loco editionis nur ein Mandatarius bestellet werden, welches denn auch in dem Fall, do iemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract darmit zu bestärcken schuldig, also zu halten.

Von Publication der Urthel.

XIX. Nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung, sollen keine Disputation-Gesätze zugelassen, sondern die Acta alsobald inrotuliret, und zum rechtl. Erkäntniß übergeben werden. Wenn nun also ein Urtheil eingeholet, ist solches denen Partheyen, nach vorhergehender Citation an dieselben, gebührend zu publiciren.

Von Leuterung und Appellationen

XX. Derjenige, so durch die publicirte Urthel oder Abschiede sich gravirt zu seyn vermeynet, mag zwar hierwieder der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, iedoch bescheidentlich und also: Daß (1) der Beklagte, wenn er in Arrest sitzet, nochmals darinne verbleibe, (2) die Leuterung in 14. Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire, und Leuteraten darzu citiren lasse, (3) der Appellant, binnen 8. Tagen nach eingewendter Appellation, sub pœna desertionis, die Apostolos auch, ohne vorhergehende Auflage, ablöse, und zugleich, vermöge des, dem Rathe zu Leipzig ertheilten Privilegii, in casum Succumbentiæ, bey dem Handels-Gerichte nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung, 10. 30. 40. biß 50. Thaler, welche denn, wenn entweder die Sentenz erster Instanz confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen, und rejiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renunciret, verfallen, würcklich und baar deponire, dann (4) die Appellation, wenn von der Zeit, do sie angenommen, zum nächsten Appellation-oder Hoff-Gerichts-Termine annoch 3. Wochen übrig, in solchem Termino bey Verlust derselben, unfehlbar justificire, auch (5) wider einen Abschied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, deroselben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelassen würde, von Beklagtem die gantze Post, worein er vertheilet, an Capital und Interesse moræ, alsofort nach der Publication ietztbesagten Leuterungs-Urthels und dergestalt noch ehe solches vires rei judicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen, er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie denn auch Leuterat und Appellat bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung, und justificirte Appellation, sich hauptsächlich, mit der Verwarnung, daß, do es nicht geschiehet, nichts destoweniger so fort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, auch weder Leuteranten oder Appellanten hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Uber der eingewandten Leuterung, und wenn solche prosequiret wird, soll von denen Parteyen mit zweyen abgewechselten Gesätzen verfahren, die Prosecution in Termino gäntzlichen absolviret, und hernachmals iedem Theile zu Einbringung eines Gesetzes, mehr nicht denn 2. Tage, (worunter aber gleichwohl die Sonn-und Feyertage nicht mit zu zehlen) eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vorgehendes Rechtliches Erkäntniß vor verlustig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden. Wiewohl Wir auch geschehen lassen, daß die Appellation, entweder unmittelbar an Uns, oder zuvorher an Unser Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig, und dann ferner anhero gehen möge; So soll doch, wenn das Urthel oder Abschied erster Instanz confir-

confirmiret, weder beym Appellation- noch Ober-Hoff-Gerichte einige Leuterung zugelassen werden, bey erfolgter Reformatoria aber ist Appellaten sich der Leuterung gebührend zu gebrauchen unbenommen. Wann die eingewandte Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird, sol der Leuterant oder Appellant nicht allein in die Expensas retardati Processus vertheilet, sondern auch der Advocat hierüber mit 10. 20. und mehr Thalern Straffe beleget werden, in welche Straffe denn auch der Ober-Hoffrichter, wenn er die Appellation gar nicht annimmet, sondern als unerheblich rejiciret, ermeldten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn, ehe und bevor er diese Straffe erleget, bey diesem Gerichte zum advociren oder Anwaldschafften weiter nicht zuzulassen. Wenn auch von einer an die Partheyen ergangenen Citation appelliret würde, massen denn Advocaten und Partheyen sich finden, welche das heilsame Remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, soll das Gerichte dessen ungeachtet mit fernern Vorladen, auch dem Persönlichen Arrest verfahren, iedoch hierauf behöriges Ortes Bericht erstatten, der Citatus aber so wohl, als sein Advocat, des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Geld, oder Gefängniß nachdrücklich bestraffet werden.

Von Execution u. Hülffe auf die ergangenen Urthel.

XXI. Wann die Urthel oder Abschiede in verbindliche Krafft Rechtens ergangen, sollen solche ohne Verzögerung, und zwar folgender gestalt zur Execution gebracht werden, nemlichen, do sie auf dingliche Klage ergangen, als wenn einer gewisse Waaren oder Güter vor sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihme zuerkannt wären, soll demjenigen, welchen die Ausantwortung auferleget, innerhalb 8. Tagen, dem Kläger selbige zuzustellen, angedeutet, und wann es in dieser Zeit nicht geschiehet, die Hülffe würcklich vollstrecket, die Güter oder Waaren vom Beklagten genommen, und Klägern übergeben werden. Wann aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wider Beklagten, so bald nur res judicata verhanden, nach Wechsel-Recht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu lassen. Auf welchem Fall denn dem Schuldner die gewöhnlichen 14. Tage bürgerliche Frist nicht verstattet, sondern solche, Krafft dieses, ausdrücklich aufgehoben seyn, und demselben innerhalb 3. Wochen den Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alsobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang solcher 3. Wochen, auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschicht, sodann würcklich vollstrecket, Execution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald auf den nächst-folgenden gewöhnlichen Subhastation-Tag mit der Subhastation der Anfang gemachet werden. Da Beklagter in dem Urthel ein gewiß Factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Præstation, nach Gelegenheit, durch Gefängniß, oder durch zulängliche Straff-Præcepta angehalten, darwider aber kein ferner Remedium zugelassen werden.

Von Fallimenten u. Concursibus Creditorum.

XXII. Wann bey einem Kauffmanne, Krahmer, oder andern Personen, so diesen gleich zu achten, welche entweder zu Leipzig wesentlich wohnen, oder sich doch daselbst aufhalten, oder auch Handels-Effecten haben, ein Bankerout oder ein Falliment sich ereignet, so hat es bey dem, was wegen der Inventur, Obsignation, Taxation, auch Verkauffung der verhandenen Waaren, und sonsten in Unserm Eingangs angezogenen sub dato Dreßden, 26. Sept. dieses 1682. Jahres, an den Rath zu Leipz. ergangenen Rescript diesfalls versehen, nochmals sein Bewenden, welches Wir iedoch dergestalt erläutert und erkläret haben wollen, daß alsofort bey entstandenem Falliment, alle des Schuldners Güter, beweglich und unbewegliche, ohne Verzug und vorhergehendes Rechtliches Erkänntniß, sofort öffentlich subhastiret, und demjenigen, so das meiste darauf liciriret, und sie darum erstehet, zugeschlagen, wider dergleichen Subhastationes auch weder Leuterung, noch Appellation angenommen, sondern diejenigen, so entweder ein Jus Retentionis, ein Unterpfand, oder ander dergleichen Recht prætendiren wollten, sich an die Kauff-Gelder gebührend zu halten, schlechter Dinge angewiesen werden. Bey entstehenden Concursen, sollen die Citationes alsobald auf eine Sächs. Frist, sub pœna præclusi, eingerichtet, denen Interessenten richtig insinuiret, auch darüber deutliche Relation ad Acta gebracht, hiernechst darinnen länger nicht, als 4. Wochen zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmet, daß in denen ersten 6. Tagen, a die Termini an, iedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feyer-Tage, auf Klägers Provocation, die Exceptiones, in denen folgenden die Replica, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, iedesmahl, bey Verlust des Sahes, eingebracht, auch darüber vest gehalten, und weder von dem Richter, ohne vorhergehendes Rechtliches Erkäntniß, noch von denen Partheyen, oder deren Advocaten, hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solcher gestalt die Partheyen citiret worden, und einbracht haben, sollen die Acten vor geschlossen gehalten, und zum Rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kan, sofort ohne Interlocut Hauptsächlich erkannt werden. So viel im übrigen die Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, anlanget, so verbleibet es deswegen bey denen, sowohl gemeinen, als Land-üblichen Rechten, insonderheit Unsers Groß-Herrn Vaters Proceß-Ordn. wie auch Unsers Herrn Vaters Decisiv-Befehl, de dato den 4. Septembr. 1669. allenthalben billich.

Wenn der Schuldner nicht darthun kan, daß er durch Unglücks-Fälle, ohne sein Verschulden, in Schaden und Abfall der Nahrung kommen, so soll wider denselben nach Anleitung der Erledig. der Lands-Gebr. de Anno 1612. §. 19. und de An. 1661. §. 78. ohne Ansehung der Person, mit der Schärffe verfahren, ihme keine Handlung zu führen, noch bis er zuvorhero klar erwiesen, daß er seine Creditores gäntzlich befriediget habe, auf die Börse und Wechsel-Platz zu kommen, oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkünfften nicht gelassen werden. Do aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könte, seine Creditores von aussenstehenden Effecten zu contentiren, kan er solches durch Anweisung, Procuration, oder andere Anstalt, vermittelst gewisser Personen, verrichten, welche sodann auf ihre Abrechnung, die Creditores befriedigen, und bey dem Scontro ihre Namen an des Falliten statt schreiben lassen sollen.

Vom Spatio deliberandi.

XXIII. Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem Leben nicht allbereit bonis cediret, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, sollen dessen Kinder, oder wem sonsten die Succession, vermöge der Rechte, gebühret, innerhalb 8. Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräfften der Verlassenschafft, und cum beneficio Inventarii, der Erbschafft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlichen erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gäntzlichen ausgeschlossen, und ein Curator bonorum ex officio bestätiget werden, allermassen denn das denen Erben vergönnete Spatium deliberandi, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahres-Frist erstrecket, insoweit gäntzlich aufgehoben seyn soll.

Von Arrest u. Kumer.

XXIV. Wegen Anlegung, auch Verstattung der Kumer und Arreste, lassen wir es bey mehr erwehnten unserm unterm dato den 26. Septembris dieses Jahres ergangenen Rescript nochmahls allenthalben bewenden; Verordnen aber hiermit, daß zu Verhütung besorglicher Confusion, die Arreste iedesmal bey denen Stadt-Gerichten angeleget und gesuchet, auch renoviret; Wenn es aber zur Prosecution kommet, die Sache an das Handels-Gerichte verwiesen, daselbst auch der Proceß vollends ausgeübet werden soll.

Allde-

Vom Erlaß der Schuldner. XXV. Alldieweiln es auch zu mehren mahlen geschiehet, daß bey ereigneten Fallimenten etliche Creditores zusammen treten, mit dem Schuldner sich vergleichen, denselben an ihren angegebenen Forderungen einen Nachlaß thun, und hierdurch die übrigen Mit-Gläubiger zu gleichmäßigem Remiss obligiren wollen, darbey aber öffters grosse Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget; Als setzen und ordnen Wir, Krafft dieses, daß in Zukunfft dergleichen Pacta die Creditores anderer Gestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte Requisita genau in acht genommen worden. Und zwar soll (1. der Schuldner, wenn er auf solche Masse mit seinen Gläubigern accordiren will, dieselben allerseits vor das Handels-Gerichte beruffen lassen. Hiernechst (2. bey der ersten Zusammenkunfft ein richtiges Verzeichniß aller und ieder seiner Gläubiger, ingleichen eine Specification seines gantzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Baarschafft, aussenstehenden Schulden, und wie es Nahmen haben mag, übergeben, auch seine Handels-Bücher und Schuld-Register, oder do hierzu sobald nicht zu gelangen, zum wenigsten eine formliche glaubwürdige Bilance vorlegen. Dann (3. ein ieder Gläubiger seine liquidirten Prætensiones Summarisch bescheinigen. Ferner und (4. der Schuldner, nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes, wozu auch einer oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eydes zu erhalten, und daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prætendiret, und er ihnen eingeräumet, warhafftig und keiner ein wenigers zu fordern habe, schweren. Hierüber (5. aus diesen allen, daß die sämmtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig, entweder gar nicht oder doch schwerlich erhalten können, gnugsam zu ersehen sey, und (6. der mehrere Theil der Gläubiger, welcher doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Grösse der Summen, so sie fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget, auf solchem Fall nun, und wenn keines an diesen Requisitis ermangelt, anderer Gestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn, also, daß, do gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstünde, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern, dessen unerachtet, dem Accord gemäß zu verfahren. Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios, oder welche absonderlich privilegiret, und denen sonsten der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billich unvermindert verbleibet.

Und befehlen diesem nach, daß dieser Ordnung stet, fest und unverbrüchlichen nachgegangen werden solle. Behalten Uns auch bevor, solche nach Gelegenheit zu verändern, oder zu verbessern, Allermassen aber dieselbe, als ein Local-Handels Statutum, bloß an Unsere Stadt Leipzig zu verstehen; Also soll in allen und ieden Articulis juris et Processus, worinnen dißfalls keine Aenderung getroffen, oder Erklärung geschehen, bey dem, was in gemeinen, oder Sächsischen Rechten in Unsern Landes-Constitutionibus, Ausschreiben, Polizey-Process-Appellations-Hoff-Gerichts- und dergleichen Ordnung versehen, oder auch durch beständigen Gebrauch und Observanz eingeführet und hergebracht worden, allenthalben ungeändert und ungehindert bleiben. Datum Dreßden, am 21. Decembr. Anno 1682. — Anbefohlne Manutenenz dieser Ordn.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Erläuterung der Leipziger Wechsel-Ordnung

Von Churf. Johann Georgen dem III. zu Sachsen, die Annehmung kleiner Müntz-Sorten bey Wechsel-Zahlungen betreffend, den 23. Sept. An. 1685.

An. 1685. Von GOttes Gnaden, Johann George der dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreue. Es giebet zwar Unsere im Jahr 1682. durch den Druck publicirte Wechsel-Ordnung gewisse und ziemliche Maasse, mit was vor Müntzen die Wechsel zu bezahlen: Nachdem aber die Erfahrung bezeuget, auch aus euerem unterm 19. dieses unterthänigst eingeschicktem Bericht mit mehrern erhellet, wie durch die darinnen nachgelassene kleine Müntz-Sorten der Handlung, und sonderlich dem Wechsel viel Schaden und Nachtheil zugezogen werde, auch L'aggio und das Aufgeld dermassen hoch ansteigen will, daß, ohne der Handlung gäntzlichen Ruin, es dabey nicht füglich zu lassen; So haben Wir, diesem Unheil abzuhelffen, vor ein bequemes Mittel erachtet, daß kein Kauff- und Handelsmann in Wechsel-Zahlung dergleichen Müntz-Sorten, so am Werth unter vier Groschen seynd, in Einhundert Thalern, mehr als vor zwantzig biß fünff und zwantzig Thaler wider seinen Willen anzunehmen schuldig, oder gehalten seyn solle; Begehrende: Ihr wollet solches, sich darnach gebührend zu richten, zu männigliches, sonderlich der Kauff- und Handelsleute Wissenschafft, auch zu mehrer Gewißheit, dieses Unser gnädigstes Rescript, als eine Erleuterung der Wechsel-Ordnung, zu derselben bringen. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Septembris, Anno 1685.

Kleine Müntzsorten der Handlung und dem Wechsel schädlich. — Sorten unter 4. gl. in 100. Rthl. nur 20. bis 25. Rthl. zu nehmen.

Johann Georg, Churfürst.

N. Freyherr von Gersdorff.

Traugott Dietrich.

Unsern, lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Erklärung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, wie und auf was Art in Dero Kauff- und Handels-Stadt Leipzig ein Banco de Depositi aufgerichtet werden solle, den 28. Decembr. Anno 1698.

An. 1698. Demnach Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. vor so heilsam- und nützlich in gemein, als besonders dem Commercio, zu dessen Beförderung Sie ein besonderes Collegium in Dero mit dreyen berühmten Messen der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit von vielen hundert Jahren her versehenen Handels-Stadt Leipzig aufzurichten gemeinet, verträglich, und fast nothwendig zu seyn ermessen, in itzt besagter Stadt einen Banco de Depositi aufzurichten, selbigen mit einem ansehnlichen Fundo von Einhundert und Zwantzig Tausend Rthlr. Jahr-Renthen oder sechs pro Cent zu rechnen, mit Anweisung auf zwo Millionen Rthlr. an wohlerträglichen Regalien, Aemtern und Güthern, zu dotiren und zu versichern; Wannenhero auch

Kgl. Vorhaben eine Banco de Depositi zu Leipzig aufzurichten.

Sr. Königl. Maj. in Dero Chur-Fürstenthum zu Sachsen, und incorporirten, auch anderen Landen hochverordneter Stadthalter, des Fürsten zu Fürstenberg Fürstl. Durchl. bey nechst verwichenen Michaelis-Marckt in eigener hoher Person mit der inn- und ausländischen Kauffmannschafft dieses so löblichen Vorhabens wegen, Uberlegung gepflogen, diese auch unter sich selbst hernach die Sache in Berathschlagung gebracht, und ihre unvorgreiffliche Gedancken eröffnet, und nunmehro nöthig, iedermänniglich Vorbereitungs-Weise von diesem hochersprießlichen Intent einige Nachricht zu geben; Als hat man solches durch diesen offenen Anschlag zu Wercke richten wollen, Und dienet demnach zu wissen:

Berathschlagung darüber mit den Handelsleuten.

Securität wegen des Darlehns u. Credits.

1. Weil bey einem ieden Creditorn, der sein Geld gegen Verzinsung a deposito dar zu schiessen gesonnen ist, die erste Frage waltet, was vor Securität seines Darlehns und Credits halber er haben und erlangen möge? So haben allerhöchstgedachte Kön. Maj. die Assecuration auf zwo Millionen, oder Einhundert und Zwantzig Tausend Rthl. ieden zu vier und zwantzig gute Gr. Meißnis. Währung, dergestalt gestellet, daß sie folgende Regalien und Nutzungen, als 43750. Thlr. von denen Gleiten, dann 28125. Thlr. an den Accisen, ferner 26250. Thl. an Hütten, Blau-Farbe, Zehend- und andern Berg-Nutzungen, und endlich 21875. Thlr. an den sämtlichen Flössen, welche samt und sonders sonst ein weit höhers ertragen, dem Banco völlig und gäntzlich heim gewiesen, und an ihre Churfürstl. Renth-Cammer zu Dreßden einen ausführlichen und unwiederrufflichen Befehl ergehen lassen, daß selbige sothane Dotal- und Credit-Regalien, Stücke und Einkünfften Dero Leipziger Depositen-Banck auf immerzu, und zu ewigen Zeiten gewidmet, und von Dero Cammer-Intraden und Disposition, Befehl und Ufsicht gäntzlich entnommen; Sie erklähren sich auch hiermit und in krafft dieses bey Königl. und Churfl. Ehren, Würden, und auf eine irrevocable Weise vor sich und Dero Königl. Printzen und gantze hohe Posterität, auch Dero gesammtes Durchlauchigstes Chur-Hauß, welches in dieses Banco Aufricht-Dotirund Versicherung gewilliget, daß Sie weder vor sich, noch durch iemand anders, weder gantz, noch zum Theil, sich der obgedachten Regalien-Stücke und Einkünfften iemahls, es sey unter was Prætext oder vorgeschützten Special-Befehl, Verordnung und Gewalt es immer seyn möchte, sich wiederum anmassen, oder in die Deposițen-Cassen und Vermögen eingreiffen oder eingreiffen lassen, auch wenn von iemand, wer es auch sey, dieser Versorgung entgegen lauffende Anstalten, welches doch nicht geschehen soll, ausbracht, und an die Banco Direction und Verwaltere insinuiret würden, solche, als wären sie nie ergangen, gehalten und keinesweges vollbracht, auch deswegen keine Ungnade oder Verantwortung, weniger härteres Bezeigen, gegen den iedesmahligen sich weigernden Directorn, Beysitzern und Banco zugeordnete gebrauchet werden solle, Und ob wohl der fond also auserwehlet, daß kein Abgang oder Mangel zu besorgen, dafern aber durch unvermeidliche Zufälle einiger Mangel an denen 120000. Thl. sich ereignen solte, wollen Ihre Königl. Maj. selbigen aus dero bereitesten Cammer-Revenuen alsofort ersetzen, und dem Banco vor allen andern Ausgaben einen privilegirten Vorgang geniessen lassen.

Interesse der Banco-Creditor.

2. Der Nutz, welchen die Bank-Creditores vor ihre deponirte Gelder zu gewarten haben, ist vor iedes Hundert Sechs, und zwar auf zweene Termine, oder in den Oster- und Michaelis-Messen.

Wie die Banco-Gelder, zu Aufnehm. desselben, anzuwenden.

3. Ihre Königl. Maj. wollen auch mit der einheimischen und ausländischen Kauffmannschafft ferner Rath pflegen lassen, wie nutzbar die einkommende Banco-Gelder zu des Banco und Commercii Aufnehmen anzuwenden und Verkehrungen zu treffen, also der Banco in sich selbst zu erweitern seyn möchte, Sintemahl kein Zweiffel ist, es werde gegen sichere Pfande mit der Ausleihung der Kauffmannschafft eine gute Menage und Vortheil geschaffet werden können, Wiewohl auch diese Baarschafft und Banco-Mittele darzu dienen sollen und können, daß, wann einige Depositen-Gelder aufgekündiget werden, die Bezahlung der Banc-Creditoren alsofort auf den beliebten Termin erfolgen könne.

Personen, so zu Verwaltung der Banco zu bestellen.

4. Die Personen, welche dieses Leipziger Banco unter allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. und Churfl. Durchl. allerhöchsten Autorität, und der Ober-Aufsicht des Herrn Stadthalters Fürstl. Durchl. zu verwalten haben werden, sind ein Director, Sechs Beysitzere, darunter eine hoch-graduirte der Rechten erfahrne Person, dann ein Cassirer, und Secretarius, welche allesamt redliche accreditirte und wohl angesessene Leute seyn sollen, welche man gleich andern in Ehren-Stellen lebenden tractiren und vorziehen lassen wird.

Sicherheit der Banco-Scheine

5. Gleichwie aber die Scheine oder Zettel, welche die Banc-Creditores zu ihrer Nachricht und Sicherheit bedürffen, mit dem besondern Banco-Signet bezeichnet, und von Ihrer Fürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen von dem vorsitzenden General-Revision-Rathe, nebst dem Directore des Banco unterschrieben und autorisiret werden sollen, Also und damit

und Cassa.

6. Die Zuverläßigkeit desto grösser und unverrückter bleibt, sollen zur Cassa des Banco zum wenigsten drey Schlüssel gefertiget werden, deren einer dem Directori, der andere einem von den Beysitzern, der dritte dem Cassirer, anzuvertrauen.

Correspondenz der Banco.

7. Und damit dieser Banco alle Gelegenheit haben möge, zum Nutzen und Aufnehmen des Commercii auch mit fremden Ländern zu correspondiren, so wird das Banco-Collegium alsofort gewisse Personen zu Venedig, Genua, Florenz, Bozen, Amsterdam, London, Lion, Hamburg, Francfort am Mayn, Augspurg, Nürnberg, Dantzig, ingleichen an andern berühmten Handels-Plätzen, so wohl ausser als innerhalb Deutschlands, benennen, durch welche gnugsame Nachricht von diesem Banco gegeben, und was zu dessen Angelegenheiten Beförderung gereichen kan, fleißig und sorgfältig beobachtet werden solle.

Auffkündig. u. Zurückforderung der deponirten Gelder.

8. Wegen Auffkündig- und Zurückforderung der ins Depositum gegebenen Summen und Capitalien ist in Vorschlag kommen, daß wer einen Stamm von 10. biß 30. Tausenden einlegte, selbige wenigstens Ein Jahr, wer 30. biß 60000. zwey Jahr, wer mehr, drey Jahr, selbige in Banco lassen solte. Wobey auch nach dem Bedarff des Banc-Creditoris zuläßlich wäre, Particulier-Auffkündigung auf etwann Ein Drittel, des gantzen Capitals zu thun, Und sollen, alle Irrungen bey denen Auffkündigungen zu vermeyden, Recognitiones mit Meldung des Tages, Stunde und Jahres, wann selbige vorgegangen, ausgestellet werden, die Wiederzahlung aber geschiehet billig in solchen Müntz-Sorten, wie sie zur Zeit der Einlage üblich und gültig, oder die am Werthe denenselben gleich sind.

Banco-Privileg.

9. Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco angenehm, creditiret und practicabel machen, Also werden die Freyheiten, welche in andern Banquen gewöhnlich, auch diesem Leipziger Banco nicht unbillig zugelegt, und alle Beschwernisse, onera ordinaria & extraordinaria davon entnommen, besonders aber soll iedermann, er sey was Religion, Standes, Würden und Wesens er wolle, frey stehen, sein Geld dahin zu deponiren, Wie denn auch niemand bey seinem Capital beschweret, keine Execution, Arrest oder dergleichen Unbeliebigkeit, weniger Confiscation (doch das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen,) darauf verstattet werden soll.

Ubrigen Puncte sind in die

10. Was die Functiones des Directoris, der Assessoren, Cassirers, und Secretarii betrifft, ingleichen, wie die Taxirung der zum Banco gegen die daraus empfan-

gene

Banco Ordnung reserviret. gene Darlehn, gelieferten Pfänder, deren Privilegir- und Verwahrung, so wohl Versteh- und Distrahirung, weniger nicht den Ort und die Zeit der Congregation und Expedition: Ferner die Abnahme der Rechnungen, Cessionen derer in Banco stehenden Capitalien und Zinsen, und was noch mehr zu des Banco Sicher- und Freyheit, Aufnehmen und Nutzen bedacht und verordnet werden kan, und soll, davon ist itzo allhier nicht weitläufftig zu melden, sondern alles und iedes biß zu der unter der Hand und zum Drucke zu befördern habenden Banco-Ordnung auszusetzen, vor gut befunden worden. Signatum Dreßden, am 28. Decembris, 1698.

Egon Fürst zu Fürstenberg.


L. S. Regii

Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.

Heinrich Dauderstadt, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß wider alle und jede hohe und niedere Militair-Personen, auf ihre von sich gestellte Wechsel-Brieffe, nach Wechsel-Recht solle verfahren werden, den 30. April. An. 1699. stehet oben im Ersten Bande dieses Wercks, pag. 2087.

Ejusd. Ordnung

Dero zu Leipzig aufgerichteten Banco di Depositi, den 10/20. May, An. 1699.

An. 1699. Demnach Ihre Königliche Majestät in Pohlen allergnädigst entschlossen, in Dero Kauff- und Handels-Stadt Leipzig denen Commerciis zum besten, so wohl auch Dero getreuesten Unterthanen zum Nutzen und Aufnehmen einen Banco di Depositi aufzurichten; Und dann Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät in Dero Churfürstenthum und incorporirten auch anderen Landen Hochverordneter Stadthalter, Tit. Herr Anthon Egon, Fürst zu Fürstenberg, rc. Welcher alles was zu dieses höchstersprießlichen Intents Beförderung gereichen können, mit unermüdeter Sorgfalt und preißwürdigstem Eyfer beygetragen, vor nöthig erachtet, solchen Banco mit einer gewissen Ordnung zu versehen: Als haben Sie nach Einholung der Congregation unterthänigsten Anraths und unvorgreifflichen Gutachtens folgende Puncta zu Verfassung des Wercks begreiffen, und im Namen und an statt Allerhöchsterwehnter Ihrer Königlichen Majestät solche Ordnung in vim Legis und iedermänniglich zum Unterricht und Nachacht publiciren lassen.

Tit. I.

Von Bestell- und Besetzung des Banco.

§. 1. Alldieweiln, in dem von Sr. Königlichen Maj. allergnädigst vollzogenem Fundations-Diplomate nicht nur die wichtigen Ursachen enthalten, warum dieser Banco aufgethan und wie demselben in allen Stücken mit zulänglicher Versicherung prospiciret, sondern auch über dieses verfüget worden, wie und durch was Personen gedachter Banco besetzet und verwaltet werden solle:

Als hat man vor nöthig erachtet, dasselbe dieser Ordnung einverleiben zu lassen, damit es zu männigliches nothdürfftiger Wissenschafft gelangen möchte.

Fundations-Diploma. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samoyten, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernichow rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marckgraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, rc. Fügen hiermit männiglich insonderheit aber denen hieran gelegen, zu wissen: Nachdem Wir vor unsere getreue Unterthanen heylsam, und denen Commerciis vorträglich befunden, in Unserer mit dreyen Messen und der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit von vielen hundert Jahren her versehenen Kauff- und Handels-Stadt Leipzig einen Banco di Depositi auf eine Summa von zwo Millionen Reichsthalern aufzurichten, auch bereits an verwichner Michaelis-Messe durch Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Ld. mit der inn- und ausländischen Kauffmannschafft dieses so löblichen Vorhabens halber Unterredung pflegen, und nachgehends ihre allerunterthänigste darüber eröffnete Gedancken in reiffere Erwegung ziehen lassen; Als wollen Wir numehro aus Königlicher und Churfürstlichen Hoheit, Macht und Gewalt diesen Banco auf die beste und beständigste Art und Weise, und mit allen denen Requisitis, die zu Aufrichtung deraleichen wichtigen Wercks erfordert werden können, Krafft dieses Diplomatis (so als ein Lex fundamentalis æternum valitura in vim sanctionis pragmaticæ auch als ein Pactum zu achten und zu halten,) aufrichten, constituiren und befestigen. Die Krafft dieses Diplomatis.

Und zwar, damit Unser Will und Meynung desto heller und offenbahrer am Tage liegen, auch ein ieder, der in diesem Banco etwas zu deponiren und zu geben gesonnen, um so viel mehr Sicherheit und Caution so wohl itzo, als in Zukunfft spüren und geniessen möge; So haben wir an unsere Churfürstl. Rent-Cammer zu Dreßden zwey ausführliche und unwiederruffliche Befehliche sub dato Terespol unter Brzette den 28. Novemb. des jüngst abgewichenen 1698sten, ingleichen sub dato Warschau den 1/2ten Aprilis dieses 1699sten Jahres ergehen lassen, daß zu einem Fundo vor diesem Depositen Banco an jährlichen gewissen Intraden, Nutzungen und unausbleiblichen Einkünfften Ein hundert und zwantzig Tausend Rthlr. ieden zu 24. ggr. Meißnischer Wehrung, und zwar drey und viertzig Tausend Sieben hundert und funffzig Rthlr. von denen Geleiten, denn Acht und zwantzig Tausend Ein hundert und Fünff und Zwantzig Rthlr. an denen Accisen, ferner Sechs und zwantzig Tausend zwey hundert und funffzig Rthlr. an Hütten-Blauen Farbe-Zehend- und andern Berg-Nutzungen, und endlich Ein und zwantzig Tausend Acht hundert Fünff und siebentzig Rthlr. an denen sämtlichen Flössen, welche samt und sonders ein weit höhers austragen, völlig und gäntzlich hingewiesen, und zu ewigen Zeiten gewiedmet, überlassen und zugeeignet seyn sollen. Fundo vor den Banco. dessen Versicherung.

Es sollen auch sothaner Dotal- und Credit-Regalien-Stücken Einkünffte von Unserer Cammer Intraden und Disposition, Befehl und Aufsicht gäntzlich entnommen, Aufsicht bey deren Einkünffte von den auch

Dotal- und Credit-Regalien.

auch deßhalber dererselben Administratores, Pachter oder Beamte an den Banco dermassen alsofort angewiesen werden, daß ehe und bevor jährlichen dem Banco das völlige Quantum derer Einhundert und zwantzig Tausend Reichsthaler vergnüget, Sie von dem Uberschusse obgedachter Credit-Regalien an die Cammer nicht das geringste zu bezahlen, noch die Cammer dahero zu erheben berechtiget seyn solle.

Ferner erklären Wir Uns auch hiermit und Krafft dieses bey Königlichen und Churfürstl. Ehren, Würden und auf eine irrevocable Weise vor Uns, Unsern Königl. Printzen, und gantze Hohe Posterität, auch unser gesamtes Chur-Hauß, dessen zur Succession nechstgehöriger Vettern Lbd. in dieses Banco Aufricht-Dotir- und Versicherung gewilliget, daß Wir weder vor Uns, noch durch iemand anders, weder gantz noch zum Theil, der obgedachten Regalien-Stücken Einkünffte iemahls, es sey, unter was Prætext oder vorgeschützten Special-Befehlen, Verordnungen und Gewalt es immer seyn möchte, Uns wieder anmassen, oder in die Depositen Cassen und Vermögen eingreiffen lassen wollen, auch wenn von iemand, wer es auch sey, dieser Versorgung entgegen lauffende Anstalten, welches doch nicht geschehen soll, ausbracht, und an die Banco-Congregation insinuiret würden, solche, als wären Sie nie ergangen, gehalten, und keinesweges vollbracht, auch deßhalber keine Ungnade oder Verantwortung, weniger härteres Bezeugen gebraucht werden solle.

Hierein soll niemahls einiger Eingriff geschehen.

Und obwohln der Fundo also auserwehlet, daß kein Abgang oder Mangel zu besorgen; Dafern aber iedennoch durch unvermeidliche Unglücks-Fälle einiger Mangel an denen Einhundert und zwantzig Tausend Reichsthalern sich ereignen solte, wollen Wir selbigen aus unsern bereitesten Cammer-Revenuen alsofort ersetzen, und dem Banco vor allen andern Ausgaben einen privilegirten Vorgang geniessen lassen.

Wann Mangel zu besorgen, woher es zu ersetzen?

Daferne auch über kurtz oder lang dem Banco einige von denen hinein geliehenen Capitalien aufgekündiget werden solten, demselben aber wider Verhoffen zur baaren Bezahlung die Mittel ermangeln möchten; Wollen Wir auf solchen Fall geschehen lassen, daß er die ihm ohne dem schon cedirte und in bester Form Rechtens verkauffte vorherbenannte Fondi anderweit wiederkäufflich veräussern, Capitalien gegen deren Verpfändung aufnehmen, und also den ohnentberlichen Banco-Credit jederzeit ungekränckt conserviren möge.

Im Fall können die Fondi wiederkäuffl. veräusert, oder verpfändet werden.

Von diesen jährlichen, sicheren und unausbleiblichen Einkünfften und Intraden derer Einhundert und zwantzig tausend Thaler wollen Wir einem jeden, der seine Gelder hinein legen wird, so lange biß ihm seine Schuld vergnüget, oder das Capital zurück gegeben worden, jährlich Sechs vom Hundert bezahlen lassen.

Was vor Interesse zu zahlen?

Damit auch diese unsere allergnädigste Resolution und Wille um so viel punctueller zum Effect gebracht werde, haben Wir Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. die Ober-Aufsicht und Disposition über diesen Banco gnädigst aufgetragen, auch dieselbe dahin instruiret, daß Sie alles, was zu Beförderung, Aufnehmen und Vermehrung dieses Banco gereichen kan, sorgfältigst beobachten und volle Gewalt haben, die Banco-Zettul oder Schuld-Scheine denen Creditoren zu ihrer Sicherheit zu ertheilen: welche so verbindlich seyn sollen, als ob sie von Uns selbst auf die solenneste Art und Weise vollzogen worden, damit der Banco bey unverändertem Credit erhalten werde.

Die Ober-Aufsicht über den Banco.

Die Personen, welche unter Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. Ober-Aufsicht diesen Banco zu verwalten haben, seynd zwey Deputirte vom Rathe zu Leipzig, bey dem bald folgender massen das Directorium stehet, und 5. Beysitzere, darunter eine graduirte Person und der Tesoriere; denen noch ein Secretarius zugeordnet, welche allesamt redliche, accreditirte und angesessene Leute seyn sollen. Diese nun, wenn sie nicht bereits wegen anderer Functionen ihre zugeeignete Ehren-Stellen haben, sollen ohnmittelbar nach denen Raths-Gliedern zu besagtem Leipzig ihren Rang erhalten, auch in der Raths-Gerichts- und andern Stuben mit Niedersetzen und dem Hand-Gelöbniß anderen Honoratioribus gleich tractiret werden; Welches gleichfals auf dero hinterbleibenden Wittwen, wie nicht weniger dahin zu extendiren, daß, wenn einer oder der andere derer Assessorum aus erheblichen Ursachen resigniren und seine Dimission erhalten würde, selbiger aber um den Banco sich wohl meritiret, und dessen Increment befördert, ihm nichts destoweniger solche Ehren-Stelle solle gegönnet werden.

Die Personen, welche diesen Banco zu verwalten.

Deren Rang und Privilegien.

Das ordentliche Directorium bey dem Banco wollen Wir dem Rathe der Stadt Leipzig hiermit allergnädigst auftragen, in sicherm Vertrauen, es werde derselbe sich eyfrig bemühen, solchem iedesmahl durch wohlgeschickte und tüchtige Personen ihres Mittels vorstehen zu lassen. Gestalt Wir auch dem Rathe vor seine Deputatos zum Directorio, wie nicht weniger denen übrigen Banco-Officianten gewisse Instructiones werden ausstellen lassen; Und wird solchem nach voritzo die Congregation, oder das Collegium des Banco, aus folgenden Personen bestehen:

Das Directorium bey dem Banco.

Durch was vor Personen der Banco anietzo bestellet.

Von wegen des Directorii des Raths zu Leipzig Deputirte

FRANCISCUS CONRADUS ROMANUS, D. Consulent und Assessor.

Friedrich Weiß, Tesoriere und Assessor.

Thomas Richter, Leonhard Zoller, Johann Philipp Küstner, } Assessores.

und

Johann Job, Secretarius.

Und ob Wir wohl von obgedachtem Rath, als Directorn und denen übrigen Assessoribus, Uns allergnädigst versehen, daß Sie bey denen Auswärtigen diesen Banco in Credit zu setzen und zu erhalten, denselben aufs beste und verträglichste zu recommendiren allen Fleiß und Vigilanz anwenden werden: So sollen sie doch dieser Functionen wegen zu keinem Vorschusse oder Anschaffung derer Gelder obligirt, noch auch denen Banco-Creditoribus mit ihrem eigenen Vermögen verhafftet, vielweniger, da bey Ausleihung auf Pfande, oder sonsten dem Banco einiger Schaden ohne ihre Schuld und Verwarlosung zuwachsen solte, denselben zu ersetzen gehalten seyn.

Wie Direct. und Assessores nicht zum Vorschusse und Ersetzung Schadens verbunden seyn.

Hiernechst sollen die zu Verwaltung des Depositen-Banco niedergesetzte Personen zwar im übrigen allenthalben unter ihrer ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction unverändert bleiben, in Sachen aber, so des Banco Angelegenheit betreffen, keiner andern Obrigkeit oder Collegio und Gerichte Unserer Lande, es sey hoch oder subaltern, denn bloß und allein in gewisser Masse von dem Commercien-Collegio, welches Wir mit nechstem aufrichten werden, und zwar weiter nicht, als nach dessen Instruction, hauptsächlich aber von Unsers Statthalters, des Fürsten von Fürstenberg Lbd. und Unserm General-Revisions-Rathe zu Dreßden ihre dependence haben; Jedoch, daß auch weder dieser noch jener befugt seyn soll, im geringsten etwas zu verändern, welches der Securität und gantzer Verfassung des Banco entgegen stehen möchte.

Von wem die Banco-Verwandten dependiren.

Wir wollen auch an Unsere in Unserm Churfürstenthum Sachsen befindliche Collegia von Aufrichtung dieses Banco allergnädigste Intimationes ergehen, und dieselben dahin anweisen lassen, daß sie bey allen Vorfallenheiten, was zu des Banco increment gereichen kan, unermüdet beytragen und niemand einige Hinderniß gestatten sollen.

Alle Collegia sollen des Banco Nutz befördern.

Weni-

Reglement des Banco.

Weniger nicht wollen Wir ehistens ein gewisses Reglement entwerffen, und dem Banco und dessen Congregation zustellen lassen, damit nach Innhalt und Anleitung desselben die vorhandene und einlauffende Gelder zu Aufnehmung des Banco und Beförderung des Commercii angewendet, und mit selbigen Verkehrung getroffen, und also der Banco in sich selbst erweitert werden möchte;

Wie? wañ die Gelder nicht unter zubringen.

Falls aber solche Gelder nicht jedesmahl nach Wunsch und sicher untergebracht werden können, soll solches der Congregation zu keiner Verantwortung gereichen.

Banco-Ordnung.

Auf daß auch bey diesem Banco alles desto ordentlicher zugehen und jederman wissen möge, wie es mit Aufnahm-Auffündig- und Auszahlung derer Capitalien gehalten werden solle; So ist zugleich eine vollständige deutliche Banco-Ordnung verfasset und publiciret worden.

Wie die Banco-Zettel zu bestätigen, und von wem zu unterschreiben.

Doch wollen wir dabey observiret wissen, was bereits in dem sub dato Dreßden den 28. Decembr. 1698. ausgegangenen Intimations-Patent angeordnet; daß nemlich die Scheine oder Zettul, welche denen Banco-Creditoribus ausgehändiget werden, mit dem von Uns dem Banco allergnädigst ertheilten Banco-Signet bestätiget und von Unsers Statthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. oder in Dero Abwesen von dem General-Revisions-Rathe nebst einem Deputato vom Directorio des Banco unterschrieben und auctorisiret werden sollen.

Des Banco Beförderung.

Dafern auch die Congregation in Zukunfft vermercken würde, wodurch des Banco Nutzen erhöhet und vermehret werden könte, soll sie deshalber ihre allerunterthänigste Erinnerungen, benebenst ihren ohnmaßgeblichen Gedancken, wie und auf was Weise solches anzustellen, in gehorsamster Devotion einsenden. Gestalt denn zu dem Ende und zu beständigem Flor des Banco Wir krafft dieses Uns allergnädigst erklären, daß, was hinführo in dem Banco negotio, zu dessen Vortheil Unsers Statthalters, des Fürsten von Fürstenberg Lbd. aus Unserm General-Revisions-Rathe verfügen, ratihabiren oder decidiren würden, so kräfftig, gültig und verbindlich seyn solle, als wenn es diesem Diplomati einverleibet, und von Uns selbsten allergnädigst vollzogen worden;

Drey Schlüssel zur Banco-Cassa.

Ingleichen sollen um mehrerer Sicherheit willen drey Schlüssel zur Banco-Cassa gefertiget werden, derer einer dem Directorio, der andere dem ersten von denen Beysitzeren, der dritte dem Tesoriere anzuvertrauen.

Von Ablegung der Banco-Rechnung.

Was aber die Ablegung der Rechnung beym Banco belanget, wollen Wir, wenn theils ohne Unsers Statthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. Anordnung, was hohe Summen betrifft, theils aber, und so viel die ordinair Ausgaben concerniret, ohne derer zum Directorio Deputirten und eines Assessoris schrifftliche Verfügung, auch sonder Beyseyn unterschiedener Personen, weder aus der Cassa etwas erhoben, noch sonsten vorgenommen werden kan, Uns allergnädigst dahin resolviren: Wann die Congregation alle halbe Jahr den gezogenen Bilanz samt erstattetem unterthänigsten Bericht gehorsamst eingesendet, und von Unsers Statthalters, des Fürsten von Fürstenberg Lbd. die Approbation, Qvittirungen und Unterschrifft erfolget, soll solches genug seyn, und darbey sein unveränderliches Bewenden haben, auch darwider zu keiner Zeit das geringste moviret, noch die Assessores und andere Officianten zu fernerer Verantwortung, vielweniger in particulier Rechnungen abzulegen gehalten seyn. Daferne aber nach Verfliessung sechs Monaten, und bey Ubergabe des folgenden Bilanzes, der vorhero unterthänigst eingesendete noch nicht gnädigst ratificiret und unterschrieben; gleichwohl aber auch wider denselben nichts erinnert, oder darinnen defectiret worden, sollen alle fernere Ansprüche deshalber wider die Congregation, vi Conventionis aut alius cujuscunque modi Obligationem finiendi, erloschen und praescribiret seyn, auch wider diese praescriptionem keine Einrede, wie die in Rechten etwa gegründet, oder noch ausgesonnen werden möchte, gelten, und also darwider zu ewiger Zeit nichts können erinnert oder praetendiret werden.

Wenn sich ein error im Bilanz befindet.

Jedoch wenn allenfalls ein error binnen obgesetzten von dato der übergebenen halbjährigen Rechnung an lauffenden sechs Monaten in solchem Bilanz sich würcklich finden, und von einem derer Officianten etwas versehen seyn solte, Wollen Wir, daß ebenfalls die Sache innerhalb sechs Monaten von dem Tage des entdeckten erroris an, untersuchet und gäntzlich ausgemachet, oder in Unterlassung dessen oberzehlter massen völlig praescribiret, auch derjenige, von dem der Fehler herrühret, in particulari zu Ersetzung des Schadens angehalten, hingegen denen übrigen, wenn sie denselben zu rechter Zeit, und so bald sie Nachricht davon erhalten, erinnert, auch wider getragene Vorsicht das Versehen erfolget, auf keine Weise etwas imputiret oder aufgebürdet werden sollen.

Vacirende Stellen von wem zu ersetzen.

Würde ein Assessor oder der Secretarius seine Dimission aus erheblichen Ursachen geziemend suchen und erhalten, oder auch mit Tode abgehen, so werden Unsers Statthalters Lbd. alsdenn die vacirende Stelle ohngesäumt durch qualificirte Personen wieder ersetzen.

Privilegia des Banco.

Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco angenehm, accreditiret und practicable machen; Also wollen Wir die Freyheiten, welche in andern Bancquen gewöhnlich und sich auf diesen appliciren lassen, demselben ebenfalls zugeleget, und alle Beschwernüsse, onera ordinaria & extraordinaria, davon entnommen haben. Insonderheit soll jederman, er sey was Religion, Standes, Würden und Wesens er wolle, frey stehen, sein Geld dahin zu deponiren; Wie denn auch niemand bey seinem Capital beschweret, keine Repressalien oder dergleichen Unbeliebigkeit, weniger die Confiscation (doch das Crimen laesae Majestatis ausgenommen,) darauf verstattet: Dann ehe und bevor des Debitoris übriges Vermögen excutiret, auf solche in Banco liegende Capitalia keine Execution vollstrecket, auch bey entstandenen Concursibus Creditorum denen Schuldnern die Zinsen davon so lange, biß der Concurs geendiget, die Designations-Urthel oder Abschiede vires rei judicatae ergriffen, und eine Distribution gefertiget, auch der Congregation zugeschicket, gereichet und abgefolget werden, auch diesem nach die angelegten Arreste, ob sie wohl dergleichen Capitalia afficiren, keinen andern Effect, als daß hierdurch ein dingliches Recht erlanget wird, haben sollen.

Functiones der Banco-Verwandten.

Was die Functiones des Directorii, derer Assessoren, Tesoriers und Secretarii, auch anderer Banco-Bedienten betrifft, ingleichen, wie die Taxirung der zum Banco, gegen die daraus empfangene Darlehn, gelieferten Pfänder, derer Privilegir- und Verwahrung, so wohl Versteh- und Distrahirung, nicht weniger den Ort und die Zeit der Congregation und Expedition, Ferner die Cessionen derer in Banco stehenden Capitalien und Zinsen, und was noch mehr zu des Banco Sicher- und Freyheit, Aufnehmen und Nutzen bedacht und verordnet werden können, davon ist in der Banco-Ordnung solche Versehung geschehen, als es der Wohlstand, Aufnehmen und Befestigung des gantzen Wercks immer erfordert.

Endlich haben Wir dieses Diploma fundationis in duplo ausfertigen lassen, und davon das eine Exemplar bey Unsers Statthalters, des Fürsten von Fürstenberg Lbd. das andere aber der Congregation benebenst Unserer freundlich geliebten Vettern Lbd. Albertinischer Linie Consens, wie auch eine Copie unter Unserm Königl. Sigill von obbemeldten an Unsere Renth-Cammer zu Dreßden, wegen derer pro Fundo & Dote ausgesetzten Regalien-Stücke sub datis Terespol unter Brzetce

am 28. Novembr. 1698. und Warschau den $\frac{1}{4}$. Aprilis 1699. ergangenen Allergnädigsten Rescriptis zu ihrer Nothdurfft und sicheren Verwahrung zustellen lassen. Uhrkundlich ist dieses Diploma und Fundations-Brieff von Uns Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. und Churfürstlichen Insiegel bekräfftiget worden. Geben zu Warschau den $\frac{1}{4}$. Apr. A. 1699.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Wolff Dietrich von Beichlingen.

Wolff Heinrich Beßnig.

Tit. II.

Von denen Verrichtungen des Directorii, derer Assessoren, des Tesoriere, Secretarii und Buchhalters.

Seine Königliche Majestät haben alle und iede, denen bey diesem Banco einige Verricht- oder Bedienung anvertrauet, mit ausführlichen und vollständigen Instructionen allergnädigst versehen, auch auf dieselben verpflichten lassen, worvon man denenjenigen, so in dem Banco Gelder zu deponiren belieben möchten, folgende Summarische Nachricht zu ihrer bessern Information communiciren wollen.

Wenn die Congregation sich versammlen soll. §. 1. Die Congregation soll alle Mon- und Freytage vormittages, es sey inn- oder ausser denen Messen, sich ordentlich versammlen, und über das Interesse des Banco deliberationes pflegen.

Von denen Functionen des Directorii. §. 2. Das Directorium hat so wohl die Convocation zu ordinar- und extraordinar-Zusamenkünfften, als auch diejenigen puncta, welche darbey in deliberation zu nehmen, anzuordnen. Aus denen abgelegten votis formiret es das Conclusum, so in das Protocoll eingetragen wird. Zu der Cassen, ingleichen denen Behältnissen, darinnen die Scripturen, Documenta und das Sigill des Banco verhanden, ist ihme der eine Schlüssel anvertrauet; auch werden von selbigem die Banco-Zettul zugleich mit unterschrieben, und die an den Banco einlauffende allergnädigste Verordnungen und andere Schreiben eröffnet. Ferner träget es fleißige Sorgfalt, daß alle halbe Jahr der Bilanz richtig gezogen und unterthänigst eingesendet, auch schließlich überall, was zu Frommen und Aufnehmen des Banco gereichen kan, beobachtet werde.

Von denen Verrichtungen des ersten Assessoris. §. 3. Die Assessores belangend, so bestehen vornehmlich des erstern, so jedesmahl ein Rechts-Gelehrter seyn wird, Verrichtungen hauptsächlich darinnen; Daß, wenn zu Dienst des Banco Schrifften abzufassen, er entweder solche selbsten, so ferne es wichtige Sachen concerniret, entwerffen, oder da der Secretarius den Aufsatz verfertiget, denselben reifflich erwegen und revidiren; Uber dieses einen Schlüssel zur Cassen und andern des Banco Behältnissen in Verwahrung nehmen, auch auf das Archiv und Scripturen fleißige Obsicht haben, und daß der Einrichtung und Ordnung des Banco in allem gebührend nachgelebet werde, sorgfältig beobachten soll.

Von dem Tesoriere. §. 4. Des andern Assessoris, als des Tesoriere Amt beruhet darauf, daß er die dem Banco zum fundo angewiesene und eingeräumte Intraden richtig erhebe, und darüber gebührend quittire, die Capitalien von denen, welche sich mit dem Banco einlassen, in Empfang nehme, denen Creditoren ihr gefälliges Capital und Interesse, denen Debitoren aber die erborgende Gelder auszahle, das ihm anvertraute Cassa-Buch nach mehrerm Innhalt der Instruction fleißig halte, und einen von denen zur Haupt-Cassa verfertigten drey Schlüsseln in seiner Verwahrung habe, auch endlich, was zu des Banco Increment gereichen kan, auf alle Weise befördere.

Von denen übrigen Assessoribus. §. 5. Die übrigen Assessores sollen helffen vor den Nutzen und Interesse des Banco unermüdete Sorgfalt tragen, und auf derer Bedienten, vornehmlich des Buchhalters Actionen, damit jeder, was ihm oblieget, verrichte, attendiren; insonderheit aber bey Empfang oder Auslifferung derer Pfänder, darauf der Banco Geld ausleyhet, zugegen seyn, darmit durch ihre præsenz alle Unordnungen vermieden, und selbige richtig taxiret, auch wohl verwahret, übrigens aber bedacht seyn, damit auf die ausgesetzten Termine die Bilanzen verfertiget und unterthänigst eingesendet werden.

Von dem Secretario. §. 6. Der Secretarius soll alle der Congregation des Banco zugehörige Schrifften in richtiger Ordnung halten, und zu denen angewiesenen Behältnissen zur Verwahrung übergeben, hiernechst bey denen Zusammenkünfften das Protocoll führen, und darein aufs allergenaueste die vorgetragenen und resolvirten Sachen auf Art und Weise, wie dessen Instruction besaget, einschreiben. Ingleichen soll er ein besonders Copir-Buch zu denen unterthänigsten Berichten; ein anders aber zu denen Correspondentien halten, und darinnen alle zur Nachricht diensame Scripturen und Belegen zusammen tragen; Auch die nöthige Correspondence fleißig versorgen, und alle Schrifften, so ihme zu entwerffen committiret, mit reiffem Bedacht aufsetzen, und der Congregation zu dero Ersehen und Erwegen übergeben. Übrigens aber alles, was von dem Banco ausgefertiget wird, unterzeichnen.

Von dem Buchhalter. §. 7. Dem Buchhalter lieget ob, was ihm angesonnen wird, mit Fleiß zu expediren, auch einer genauen Verschwiegenheit sich zu befleißigen, und deshalber alle verbotene Correspondence zu meiden. Vornehmlich wird er an dem ihm angewiesenen Orte zur Expedition sich vor- und nachmittags einfinden, in die Haupt- und andere Bücher alles ordentlich eintragen, und dieselbe Monatlich der gesammten Congregation vorlegen, damit man solche mit des Directorii Protocoll und des Tesoriere Cassa-Buch collationiren könne; Gleichfalls soll er über die Niederlage derer Pfänder, darauf der Banco Geld ausgelehnet, einen Pfand-Scontro oder ein solches Buch halten, darinnen so wohl der Empfang solcher Pfänder, als ihre Auslifferung jederzeit richtig zu- und abgeschrieben zu befinden.

Schließlich wird er allemahl 14. Tage vor der Oster- und Michaelis-Messe einen richtigen Bilanz ziehen und der Congregation übergeben, auch dasjenige ohngesäumt verrichten, worzu ihn seine Instruction verbindet.

Tit. III.

Von Einlegung derer Gelder in diesen Banco.

Wie sich ein Banco-Creditor anzumelden. §. 1. Derjenige, so mit dem Banco sich einzulassen gesonnen, hat sich zuförderst bey der Congregation anzumelden, und mit selbiger sich über diejenige Summa, so er dem Banco a Deposito anvertrauen will, zu vernehmen: Worauf an Hochermeldten Herrn Statthalter gedachte Congregation unverzüglich einen unterthänigsten Bericht erstattet, und umb die Ausfertigung des benöthigten Banco-Zettels gehorsamst ansuchet, damit bey erfolgender Auszahlung derer Gelder solcher dem Creditori könne ausgehändiget werden.

Die Creditores sollen ihre Hand und Siegel beym Banco lassen. §. 2. Wer ein Capital in den Banco leget, soll seine Hand und Siegel bey demselben lassen, und zwar die einheimischen und gegenwärtigen Creditores selbige in ein gewisses und darzu ordinirtes Buch schreiben, die Auswärtigen aber sie auf ein absonderl. Billet unterzeichnet und abgedruckt einschicken mit der Beyschrifft: Zur Erkäntnis meiner Hand und Petschafft. Umb darmit durch Vorlegung falscher Brieffe und Siegel weder zum Nachtheil des Banco noch des wahren Besitzers und derer Interessenten einiger Betrug weder zur Zeit der Wiederbezahlung noch Erhebung des Interesse vorgehen möge.

Wenn in den Banco können Gelder eingeleget werden? §. 3. Einem jeden bleibet vergönnet, so offt es ihm beliebet, in den Banco etwas a deposito zu geben, als welcher daher jederman allezeit offen stehen, und des Raths Gewölbe und Keller unter der Börse allhier darzu eingeräumet werden sollen.

§. 4. Das

Wie hoch das geringste Capital? §. 4. Das geringste Capital, so man in Banco einschreiben lässet, soll in 300. Rthl. bestehen.

In was vor Müntze ein Capital einzulegen, und wieder zu bekommen. §. 5. Damit auch niemanden Gelegenheit bleibe, sich einigen Kummer und Besorgnis zu machen, er dürffe an seinem Capital, wenn über kurtz oder lang eine Veränderung oder Reduction der Müntze erfolgte, einigen Schaden leiden; so soll einem jeden die Freyheit verstattet seyn, seine Gelder, entweder an untadelhafften nach des Reichs Schrot und Korn auf 14. Loth und 4. Grän ausgemüntzten gantzen Thalern, oder auch an andern tüchtigen groben Wechselmäßigen Courent-Sorte, bey dem Banco niederzulegen; Dargegen jeder krafft dieses versichert wird, daß bey Zurückforderung des Capitals derjenige, so Spec. Rthl. abgegeben, mit dergleichen vergnüget, wer aber gutes courent-Geld eingeleget, mit ebenmäßigen Müntz-Sorten, wie sie zur Zeit der Einlage gültig und üblich, oder doch die am Werth und Proportion denenselben gleich, solle befriediget werden.

Personen, an welche die Banco-Ordnung übersendet worden. §. 6. Damit auch einem jeden so wohl die Stifftung des Banco, als auch dessen gantze Verfassung um so viel mehr bekandt werde, als ist nicht weniger nöthig erachtet worden, in einigen derer vornehmsten Städten von Europa etliche Personen zu ernennen, an welche diese Banco-Verfaß- und Ordnung in einer glaubwürdigen Form übersendet würde, und bey denen sich hernach diejenigen angeben möchten, welche ihre Capitalien in diesen Banco einzulegen gesonnen, wie man denn auch ausser denen hiernechst benannten Personen von noch anderen zur Satisfaction eines jeden, dem hiermit gedienet, auf Verlangen nöthige Information ertheilen wird. Dergleichen Personen aber werden jetzo seyn, zu

Prag.	Joh. P.ro Pedroni und Tausch.
Wien.	Octavio Pestaluz.
Bozen.	Peter Meyerle, seel. Erben.
Venedig.	Johann Christoph und Johann Jacob Pommer.
Florentz.	Mario del Chiaro.
Genua.	Gregorio Romairone.
Mäyland.	Joh. Balth. Tosi.
Lion.	Sebastian Högger, Gebrüdere.
Pariß.	Jean. Claude Tourton.
Londen.	Joh. Martin Elcking.
Amsterdam.	Bigliotti und Sardi.
Brüssel.	Gio Paulo Bombarda.
Cölln.	Isaac und Jacob Meinertshagen.
Franckfurt am Mayn.	Joh. Mart. de Ron.
Nürnberg.	Buirette und Söhne.
Augspurg.	Joh. Thomas Rauner.
Straßburg.	Johann Diettrich.
St. Gallen.	Sebastian Högger und Gebrüdere.
Zürch.	Andreas Meyer.
Hamburg.	Gebrüdere Richter.
Coppenhagen.	Christian Schupp.
Stockholm.	Johann Peter Scheffler.
Berlin.	Louis Bachellé.
Dantzig.	Hartman Maul.
Warschau.	Rad und Hößlin.
Breßlau.	von Schmettau und Betterman.

Tit. IV.

Von denen Banco-Zetteln.

Formular der Banco-Zettel. §. 1. Es sollen alle Banco-Zettel auf Pergament geschrieben seyn, und ein eintziges Formular nachfolgender massen haben:

Im Nahmen Sr. Königl. Majest. in Polen ꝛc. Wir von Gottes Gnaden Anthon Egon, Fürst zu Fürstenberg ꝛc. des Churfürstenthums Sachsen, und incorporirter, auch anderer Lande Statthalter ꝛc. Bekennen krafft dieses bey der von Sr. Königl. Majest. anderweit dißfalls geordneten Verpfändung, daß N. heut unten gesetzten dato in Spec. Rthl. (in Courenten Wechselmäßigen Sorten) besagtem Banco à deposito gegeben - - Rthl. welche Summa jährlich mit 6. pro cent, an gleichmäßigem Gehält, als das eingelegte Geld gewesen, halb in dem Leipziger Oster- halb in dem darauf folgenden Michaelis-Marckt verinteressiret, das Capital selbst aber nach Verfliessung - - - von Zeit der Einlegung anzurechnen, und Beobachtung derer deutlich vorgeschriebenen Umstände bey der Auffkündigung, in ebenmäßigem Valor und Sorten wieder bezahlet werden solle.

(L.S.) Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.) N. N. Von wegen des Directorii.
N. N. Secretar.

Von der Unterschrifft, und Registrirung der Banco-Zettel. §. 2. Und gleichwie diese Banco-Zettel die Schuld, welche Se. Königl. Majest. als Stiffter dieses Banco auf sich nehmen, bekräfftigen: also müssen Sie auch zuförderst von Hochgedachtem Herrn Stadthalter, und denn von wegen des Raths zu Leipzig, als Directoris, unterschrieben, folgends mit dem eigenen Banco-Siegel bedrucket, der Ort und Stelle, wo solcher Zettel in denen Haupt-Büchern, dahin er einzutragen ist, befindlich, mit Benennung des Blats am Rande registriret, und endlich von dem Secretario unterzeichnet seyn.

Wie? Wann sich die Banco Zettel verlohren. §. 3. Diese Banco-Zettel müssen auch mit sonderbarer Vorsichtigkeit bewahret werden. Wofern es sich aber begäbe, daß sie zufälliger Weise sich verlohren, und man also seine Schuld und Forderung mit solchen Banco-Zetteln nicht mehr erweisen, folglich der Banco anders nicht, als gegen Zurücknehmung seines ausgegebenen Zettels sich entledigen und von allem Anspruch befreyen könte; so soll alsdenn der Interessent und Creditor, damit er wieder zu dem Seinigen gelange, sich bey der Congregation gebührend anmelden, und in denen Schuld-Büchern nachschlagen lassen; Weñ nun darinnen die angegebene Post befindl. und alles seine Richtigkeit hat, soll ihme, gegen Ausstellung eines Mortification-Scheins über den verlohrnen Zettel, ein neuer Banco-Zettel in gewöhnlicher und obbemeldter Form ertheilet und zur Nachricht in das Protocoll alle darbey vorgekommene Umstände fleißig und deutlich eingetragen werden.

Tit. V.

Von Abführung derer Zinsen wegen der eingelegten Gelder und denen deshalber dem Banco auszustellenden Quittungen.

Interesse von denen deponirten Geldern. §. 1. Der Nutz, welchen die Banco-Creditores wegen ihrer deponirten Gelder zu geniessen haben, ist vor jedes Hundert Sechs, so auf zwey Terminen, von 6. Monathen zu 6. Monathen, nemlich in der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe, längstens Donnerstags in der Zahl-Woche præcise ausgezahlet werden.

Quittungen, so darüber auszustellen. §. 2. Zu denen Quittungen wird man nachfolgendes Formular brauchen und solches in Teutscher und Lateinischer Sprache drucken lassen:

Ich Endes unterschriebener uhrkunde, daß von Sr. Königl. Majestät in Pohlen zu Dero Banco in Leipzig verordneten Congregation mir heute dato von - - Rthl. Capital, mit - - Rthl. das Interesse baar ausgezahlet worden, so hierdurch von mir mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes bekennet, und gegenwärtige Quittung darüber ausgestellet wird.

Tit. VI.

Von Transport- oder Uberschreibung derer Capitalien.

Was bey dem Tran[sport] §. 1. Derjenige, so seine eigene in Banco habende Gelder und Abforderung auf einen andern will transporti-

port zu beobachten.

portiren und überschreiben lassen, soll iederzeit damit zu disponiren sein freyes Belieben habē, iedoch daß solches der Congregation förderlichst notificiret werde, damit sich selbige in Zeiten darnach achte, und dißfalls ein Decret anordne, in welchem eigentlich das Capital und die Person, auf welche der Transport zu machen, zu benennen und auszudrucken; Hierauf verfertiget der Secretarius einen neuen Banco-Zettel, so behöriger massen zu unterschreiben, und in die Bücher zu registriren ist; Folgends giebet der Interessente den alten Banco-Zettel zurücke, und empfänget hingegen den neuen, der so dann unter die Creditoren des Banco gesetzet wird.

Vom Transport auf die Erben bey eines Absterben.

§. 2. Weiln auch iedesmahl beym Absterben des Eigenthums-Herrns eines Banco-Briefes der Transport auf seine Erben schlechterdings vonnöthen ist, so sollen vor allen Dingen die Erben, und sonderlich derer unmündigen und minderjährigen verordnete Vormünden sich durch ein Obrigkeitliches Zeugniß und Einschickung ihrer Tutorien oder Curatorien gnugsam legitimiren, und hiernechst, wann sie vor die rechten und einzigen Erben erkannt und approbiret worden, alsdann die Schuld-Post auf ihren Namen registriren lassen, weil sie anderer Gestalt nicht, als nachdem solcher Transport geschehen, die Zinsen vom Capital heben mögen.

Wenn Streit wegen des rechten Erben ist.

§. 3. Im Fall aber Streit entstünde, welcher unter mehrern der rechte Erbe sey, so sollen alsdenn die Gelder so lange beym Banco deponiret bleiben, biß solcher Streit ausgemachet, da denn hernach alles, an Interesse und das Capital, zu gehöriger Zeit auf einmahl auszuzahlen ist.

Tit. VII.

Von Absorder- und Auszahlung derer in den Banco niedergelegten Gelder.

Wie lange die Capitalien im Banco zu lassen.

§. 1. Wegen Aufkündig- und Zurückforderung derer ins Depositum gegebenen Summen und Capitalien ist bereits in der am 28. Decembr. des verflossenen 1698. Jahres publicirten Notification verordnet worden, daß, wer einen Stamm von zehn- biß dreyßigtausend einlegte, selbige wenigstens ein Jahr, wer dreyßig- biß sechzig-tausend, zwey Jahr, wer mehr, drey Jahr selbige in Banco lassen solte; wobey auch nach dem Bedarff des Banco-Creditoris zuläßlich wäre, Particulier-Aufkündigung auf etwan ein Drittel des gantzen Capitals zu thun.

Particulier-Aufkündigung zuläßig.

Wie lange die Aufkündigung zu thun?

§. 2. Wer unter 10000. Thlr. in Banco stehen hat, thut nur besagte Aufkündigung ein viertel Jahr, wer unter 30000. Thlr. einleget, ein halbes, und wer eine grössere Summa absordert, ein gantzes Jahr vorher.

Auszahlung soll zu bestimmter Zeit geschehen.

Wie? wann der gesetzte Termin ohne Aufkündigung vorbey gelassen worden.

§. 3. Wenn nun diese bestimmte Zeit verflossen, soll man iedem ungesäumt sein Geld zahlen; Dafern aber einer diese vorgeschriebene Masse nicht in obacht nähme, sondern die ihm also gesetzten Termine ohne alle Aufkündigung vorbey streichen liesse, soll es so dann angenommen werden, als ob er sein Capital von neuem dem Banco auf ein Jahr lang stillschweigend gestundete, bey dessen Anfang er mit der Aufkündigung auf obige Art zu verfahren hat, oder in fernerer Unterlassung dessen gewärtig seyn muß, daß iedesmahl eine neue Prolongation auf so lange daraus præsumiret, und ihm ein neuer Banco-Zettel, den er bey so gestalten Sachen anzunehmen sich seines Orts nicht zu weigern hat, darüber ausgefertiget werde.

Banco mag auch die Capitalien aufkündigen.

§. 4. Es behält sich aber hierbey der Banco ausdrücklich vor, daß er seinen Creditoren die Capitalien auf gleiche Weise aufkündigen möge.

Wegen der Aufkündigung soll Recognition geschehen.

§. 5. Alle Irrungen bey denen Aufkündigungen zu vermeiden, soll derjenige, so sein Capital zurück verlanget, sich der beschehenen Aufkündigung halber eine Recognition mit Meldung des Tages, Stunde und Jahres, wenn selbige vorgegangen, von der Congregation ertheilen lassen.

Wie ein Mandatarius zu Erhebung der Gelder sich zu legitimiren.

§. 6. Im Fall auch iemand, so ausserhalb dieses Orts, sein in dem Banco auf erhaltenen Zettel niedergelegtes Geld wiederum erheben, oder die Zinsen einnehmen will, selbst aber nicht zugegen seyn kan, so soll derjenige, welcher in dessen Nahmen die Gelder zu erheben beordert, sich darzu gebührend und nothdürfftig durch ein gerichtliches Mandat legitimiren, und eine von dem Principalen selbst vollzogene Quittung aushändigen.

Tit. VIII.

Von denen Personen, so Geld von dem Banco aufnehmen, und Pfänder davor einsetzen wollen.

Wem Geld aus dem Banco zu leihen.

§. 1. Es soll so wohl gantzen Städten, Communen, Kirchen, Schulen, Dorff- und Gewerckschafften, Manufacturen und dergleichen, nach der in Rechten vorgeschriebenen Art und Weise; als auch inn- und ausländischen Kauffleuten, und iedermänniglichen aus dem Banco mit Geldern ausgeholffen werden, wenn sie nur durch tüchtige Pfande dem Banco zulängliche Versicherung geben.

Ob auch Minderjährigen, Weibern ohne Curatoren, und Söhnen, so in väterl. Gewalt?

§. 2. Weiln auch bey andern Bancen gebräuchlich, daß Minderjährige und Weiber ohne Curatoren, item Söhne, so noch in väterlicher Gewalt, des Macedonischen Rathschlusses unerachtet, Gelder auf Pfande erborgen können; so soll solches auch bey diesem Banco zugelassen seyn.

Ob u. wie Vormündern vor ihre Pflegbefohlene?

§. 3. Es mag auch Vormündern vor ihre Pflegbefohlne und Minderjährige, dafern es die Nothdurfft und deren Nutz erfordert, auf Pfänder Geld geliehen werden; Doch wo sie liegende Gründe zum Unterpfande einsetzen wolten, müssen sie ihrer ordentlichen Obrigkeit Einwilligung beybringen.

Ob unter verdeckten Namen gegen Pfand Geld aufzunehmen?

§. 4. Dafern auch iemand gegen anständiges Pfand ein Stück Geldes aus dem Banco begehren, gleichwohl aber aus erheblichen Ursachen seinen Stand und Namen nicht eröffnen, sondern unter verdeckten Namen dasselbe erheben wolte, kan ihme gewillfahret werden.

Welchen was veruntrauet worden, können sich angeben.

§. 5. Damit aber hierdurch zu einigem Mißbrauch nicht Gelegenheit genommen, und entwendete Sachen dem Banco verpfändet werden möchten, wird krafft dieses denen, welchen etwas veruntrauet worden, anheimgestellet, ob sie dem Banco davon ohngesäumte und umständliche Nachricht ertheilen, und solcher gestalt Anlaß geben wollen, daß, wenn bey selbigem die angemeldeten Sachen zum Vorschein kämen, man ihnen wieder darzu könne behülfflich seyn.

Wenn zu einem gestohlenen Pfande sich der Eigenthums-Herr findet.

§. 6. Wenns sich auch ereignete, daß ein bey dem Banco eingelegtes Pfand demjenigen, so Geld darauf erborget, nicht zugehörete, und sich der wahre Eigenthums-Herr darzu angäbe; soll zwar dasselbe wieder abgefolget werden, doch dieser hingegen gehalten seyn, vorhero das darauf geliehene Geld und darvon verfallne Zinsen zu entrichten und zu bezahlen.

Tit. IX.

Von denen Dingen, so bey dem Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingesetzet werden.

Auf was vor Pfand Geld vorzuschiessen.

§. 1. Der Banco mag auf alle pretiosa, Gold- und Silber-Geschirr, ingleichen Zinn, Kupffer, 2c. und allerhand courente Waaren, wie die Nahmen haben, iedoch mit unten benannten Conditionibus, Geld vorschiessen.

Ob auf liegende Gründe?

§. 2. Nicht weniger wird man auf liegende Gründe, wenn solche in dem Churfürstenthum, dessen incorporirten oder andern Sr. Königlichen Majestät Landen befindlich, auf Art und Weise, wie folget, Geld ausleihen, und mögen solche Grundstücke gleich in gantzen Land-Gütern, oder absonderlichen Feldern, Wiesen, Höltzern und dergleichen bestehen.

Ob und wie denen Kauffleuten vor auf blosse

§. 3. Damit auch der Kauffmannschafft durch diesen Banco um so vielmehr geholffen werde, so hat man

Wechsel-Briefe? vor gut befunden, daß denen Kauffleuten, auch ohne Pfand auf blosse Wechsel-Briefe, wenn nemlich ein dergleichen Brief von einem andern Kauffmann indossiret, so wenigstens auf so hoch mit unbeweglichen und zur Zeit des Darlehns unbeschwerten Gütern im Lande angesessen, Geld gegeben werden könne.

Ob und wie denen, so selbst noch ein Capital in Banco liegen haben. §. 4. Weiln leicht geschehen könte, daß einer, deme sein in Banco gelegtes Geld, nach Beschaffenheit des Quanti, vor 1. 2. biß 3. Jahren herauszunehmen nicht zugelassen, mittler Zeit aber zu ohnumgänglicher Bedürffnüß einen Theil dessen vonnöthen hätte, und ein Vorrath von Geld auf so hoch im Banco noch unangebracht läge, soll so dann, auch ohne Bestellung einiger weitern Sicherheit, da ein solcher höherer Creditor als Debitor beym Banco läufft, ihm mit dem Darlehn gegen so hohen Zinß als es möglich auszubringen, wenigstens mit 8. pro cento gefuget werden.

Tit. X.

Wie viel eigentlich auf ein iegliches Pfand zu leihen, und von der Zeit der Wiederbezahlung des darauf gegebenen Geldes, auch dessen fernerer Gestundung.

Wie, und wie viel auf unbewegliche Güter zu geben? §. 1. Auf unbewegliche Güter soll die Helffte dessen, was sie an ihrem Ort werth seyn, gegeben, zuvorhero aber von dem, so Geld verlanget, durch ein Obrigkeitliches Attestat bescheiniget werden, daß solche mit andern Hypothecen noch nicht beschweret.

Auf bewegliche Dinge. §. 2. Ferner sollen auf bewegliche Dinge, und zwar Gold- oder Silber-Geschirr drey quart nach ihrem rechten Werth ausser dem Arbeits-Lohn, auf courrente Waaren die Helffte, oder nach Befinden ihrer Qualität zwey Drittheil, auf nicht courrente aber, oder auch Jubelen ein Drittheil gelehnet werden. Es müste denn seyn, daß iemand solche Jubelen, die im Gewicht gut bestehen, versetzen wolte, sodenn soll der Banco ihm die Helffte, nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht versagen.

Auf galante Zeuge. §. 3. Was auf galante Zeuge und dergleichen Waaren, so wegen der Moden sehr veränderlich, zu leihen, wird dem Gutbefinden der Congregation überlassen.

Das geringste Quantum. §. 4. Das geringste Quantum, so der Banco auf ein Unterpfand ausgiebet soll in 50. Thalern bestehen.

Wenn die Pfänder wieder einzulösen. §. 5. Die bey dem Banco versetzten Pfänder sollen längstens binnen Jahres-Frist wieder eingelöset werden, es sey denn, daß um fernere Gestundung gebührend angesuchet, und das Interesse gantz richtig abgeführet worden, auf welchen Fall der Congregation solchem Ansinnen statt zu geben erlaubet ist.

Wenn mit der Wiederbezahlung nicht inne gehalten wird. §. 6. Wenn der Termin der Wiederbezahlung heran nahet, und mit derselben nicht gebührend inne gehalten wird; so soll auf einen gewissen, vorhero zu männigliches Wissenschafft anberaumten Tag, auf der Börse an denen versetzten beweglichen mit der Auction, an denen unbeweglichen mit der Subhastation alsbald verfahren werden; allermassen die Verschreibungen absonderlich bey denen letztern dahin einzurichten, daß keine Execution, Immission, noch einige Taxation vorher gehen, sondern auf den angesetzten Termin das ausgeruffene Stücke dem Meistbietenden alsofort zugeschlagen, auch hiermit der Proceß-Ordnung, so viel die Taxation betrifft, ausdrücklich derogiret seyn; Der Uberschuß aber des daraus gelöseten Geldes so denn dem Eigenthums-Herrn nach Abzug des Interesse und aller Unkosten, oder da immittelst sich ein Concurs ereignet, nach Inhalt des Königl. Diplomatis §. Allerdings auch, ꝛc. denen Creditoribus bezahlet und zugestellet werden solle.

Wenn nichts unterpfändliches gegeben worden. §. 7. Im Fall aber obbeschriebener massen vor das Darlehn nichts unterpfändliches gegeben worden, hat man sich folgender Gestalt zu verhalten; daß, wenn ein Kauffmann einen Wechsel-Brief von sich gestellet, den ein anderer angesessner dritter Mann auf sich indossiret, wider den Principal nach Wechsel-Recht, wider den Indossanten aber, in Entstehung gütlicher Bezahlung, mit Subhastirung derer hypothecirten Grund-Stücken, so viel hierzu vonnöthen, verfahren werde. Welches letztere auch von denen Interessenten gantzer Gewerckschafften und Communen anzunehmen ist, so sich sammt und sonders mit Begebung deren sonst denen Bürgen zukommenden Ausflüchte ohne Pfand verschrieben.

Tit. XI.

Wie die Pfänder zu schätzen, und wie wegen unvermutheter Concurse dem Banco zu prospiciren.

Wie, und von wem die Pfänder zu taxiren. §. 1. Ein iedes Pfand muß von einer oder zwey Personen, denen davon die beste Käntniß beywohnet, und so der Banco darzu ausdrücklich beruffen läst, taxiret werden, welches sie bey der Pflicht, womit Sr. Königlichen Majestät sie verwandt, an Eydes statt aussagen, oder auch nach Gelegenheit, vornehmlich bey kostbaren Sachen, darzu würcklich vereydet werden sollen; worbey die Congregation an niemand, der sonst vielleicht die Taxation, als vor ihn gehörend, prætendiren möchte, gebunden seyn wird. Und zwar so ist solcher Leute Aussage vor der gantzen Versammlung abzulegen, damit der Secretarius darbey alle vorgefallene Umstände nothdürfftig registriren könne. Auch sollen bey der geschehenen gewissenhafften oder auch eydlichen Taxation diejenigen, so Pfänder einlegen, schlechterdings es bewenden lassen.

Von Taxations- u. Niederlags-Gebühren. §. 2. Wer das Pfand beym Banco einsetzt, muß so wohl die Taxations- als Niederlags-Gebühren, zu welchen letztern ein absonderlicher wohlverwahrter Ort bestimmet, tragen; was aber deshalber zu erlegen, wird die Congregation iedesmahl auf ein billiches setzen, mit deren Ausspruche sodann die Taxatores lediglich zufrieden seyn müssen.

Vom Consens der Obrigkeit bey Verpfändung liegender Gründe. §. 3. Damit auch bey unverhofft entstehenden Concursen der Banco desto mehr versichert seyn könne, wird derselbe, so auf liegende Gründe daraus etwas zu erborgen gemeynet, den Consens und Confirmation derjenigen Obrigkeit, darunter solche gelegen, auswürcken, mit welcher sie ihme auch ohne Abforderung einiger Gebühren zu Beförderung des Banco Aufnehmen zu willfahren soll verbunden seyn.

Des Banco Vorzug in Concursen. §. 4. Der Banco ist allen jüngern Creditoribus, sie mögen in Rechten privilegiret seyn, wie sie wollen, vorzuziehen.

Vom Consens wegen verpfänd. Lehn-Güter. §. 5. Wer auf Lehn-Güter aus dem Banco Geld aufnehmen will, muß gleichfalls vor allen Dingen bey der Congregation den Lehnsherrlichen Consens und derer Mitbelehnten Einwilligung anschaffen und aushändigen.

Deposita-Gelder sollen gegen mäßige Zinsen dem Banco abgegeben werden. §. 6. Wenn bey erfolgten Concursen Gelder zum Gerichtlichen Deposito gebracht worden, und alldar fruchtloß liegen bleiben, sollen solche denen Creditoribus zum besten, auf vorher ihnen davon gegebene Nachricht, inskünfftige bey dem Banco gegen dessen gewöhnliche Zettel abgegeben, und nach Gelegenheit mit 2 biß 3 pro Cento verzinset, alsofort aber, wenn das Designations-Urtheil wegen eines und andern Creditoris seine Rechts-verbindliche Krafft erlanget, denenselben die ihnen zuerkante Posten an Capital und Zinsen abgeführet und herausgegeben werden.

Der Banco haben weder Processe noch Appellationes statt. §. 7. Schließlich soll der Banco in keine Processe verwickelt, vielweniger in dessen Angelegenheiten Appellationes verstattet, sondern derselben ungeachtet verfahren, denen angegebenen Gravaminibus alsofort extrajudicialiter abhelffliche Masse gegeben, zugleich aber ein unterthänigster Bericht von der Sachen Bewandniß und Verlauff eingesendet werden. Wofern aber iemand vermeinte, daß auch dadurch seine Beschwe-

schwerungen noch nicht erlediget worden, soll ihm erlaubet seyn, seine Nothdurfft bey dem General-Revisions-Rathe gehorsamst zu suchen, und wird er schleuniger Resolution sich alldar zu versehen haben.

Tit. XII.

Was vor Zinsen dem Banco zu nehmen erlaubet.

Banco mag höhere Zinsen ohne Verantwortung nehmen. Alldieweiln denenjenigen, so in diesen Banco Gelder deponiren, jährlichen sechs pro Cent an Zinsen verschrieben und eingewilliget werden sollen, so haben Ihro Königliche Majestät aus Landes-Fürstl. Hoheit, Macht und Gewalt dem Banco allergnädigst erlaubet, daß selbiger 7, 8, 9 auch mehr pro Cent nach gestalten Sachen und Umständen nehmen, sich aber deshalber keiner Verantwortung, als wäre dardurch eine usuraria pravitas begangen, zu besorgen haben solle.

Wie nun Ihro Königl. Majestät Allergnädigster Wille und Meynung, daß dieser vorstehenden Banco-Ordnung in allen und jeden Puncten und Clausuln, Inhalt und Meynung allergehorsamst nachgelebet und darwider nicht gethan noch gehandelt werden solle: Also ist dieselbe zu mehrer Uhrkund mit Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät General-Revisions-Collegii Secret besiegelt und von Hochgedachtem Herrn Statthalter unterschrieben worden. Geben zu Leipzig auf dem Schloß Pleissenburg, den 1/8 May, 1699.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Bernhardt Zech.

Heinrich Dauderstadt, S.

Ejusdem Mandat,

Wie es in Wechsel-Sachen, in Puncto Exceptionis, Compensationis & Solutionis wider die Wechsel-Brieffe, ingleichen wegen der unter Handels-Leuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden solle, den 23. Decemb./2. Januar. Anno 1699. 1700.

An. 1699. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenzko, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Thun hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, was massen biß anhero zum öfftern, ob

Zweiffel super Except. Compensat. und Solut. it. Anweisungen und Assignationes. und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis wider die Wechsel-Briefe, wann solche an einen tertium kommen, zuläßlich? Ingleichen über die, unter Handels-Leuten beschehene Anweisungen und Assignationes Zweiffel und Streit entstanden, und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden; Als haben Wir diese Sachen etlichen von unsern Räthen untergeben, und durch dieselben in reiffe Erwegung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden, welcher gestalt das Werck vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen beruhe: Und zwar

1. Frage. 1. Ob die Exceptio Compensationis, wann sie wider den ersten Empfanger des Wechsel-Briefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zu erst ausgestellet, wegen einer gewissen bey ihm habenden Gegenforderung, statt hat, auch denenjenigen, an welche solcher Wechsel-Brief nachgehends verhandelt und indossiret, oder wann er in die andere und dritte Hand, und weiter, kommen, mit Bestande opponiret werden könne?

2. Frage. 2. Ob die Exceptio Solutionis, so demjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu erst erhalten, entgegen stehet, auch wieder einen tertium, an welchen er hernach gebracht worden, statt habe?

3. Frage. 3. Ob und wie weit die Assignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? Und

4. Frage. 4. Wie sich derjenige, dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe, damit ihme nicht, wenn der assignirte debitor böse wird, die Schuld beygemessen, oder auch er ad interesse belanget werden könne?

Satz. 1. So viel nun die erste Frage betrifft, seynd wir zwar erinnert worden, welchergestalt nicht alleine in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XIII. unter andern, daß auch wider Wechsel-Briefe die Exceptio Compensationis, wann solche in continenti liquida, zuläßlich seyn solle, deutlich versehen; sondern auch die Rechte ingemein klare Masse geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen; Weiln aber gleichwohl solches dergestalt böß- Gegen-Satz. lich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leute gefunden, so, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Falliment incliniret, Wechsel-Brieffe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet, dargegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder auch höhere Summen, Gegen-Wechsel-Brieffe oder andere Schuld-Bekäntnüsse genommen, und hernach, wann ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem tertio præsentiret worden, ietzt besagte in Händen habende Gegen-Wechsel-Brieffe oder Gegen-Schuld-Bekäntnüsse vorgelegt, daraus die exceptionem Compensationis behauptet, und hierdurch, wann bey dem ersten Empfänger des Wechsel-Brieffes sich nicht zu erhohlen gewesen, der Inhaber oder præsentant um das Seinige gebracht worden;

Als setzen und ordnen Wir hiermit: daß hinführo der (1.) Verordnung wegen der Compensation. Ausgeber eines Wechsel-Brieffes, auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihme verhafftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-Brief oder andere klare Verschreibungen verhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechsel-Brieff indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle; Gestalt Wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, krafft dieses wohlbedächtig cassiren und aufheben. Auch obwohl mehrermeldte exceptio Compensationis alsodann billich vor zuläßlich zu achten, wann der Præsentant dem Ausgeber des Wechsel-Brieffes in proprio verhafftet, so soll doch dieses dahin, wann zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brieff aber ihme nicht præsentiret, sondern weiter verhandelt, oder indossiret, und sodann allererst die præsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten die compensatio per concursum crediti & debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, daß, stricto jure, bey dem Cessionario interme-

termedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechsel-Brieffe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könte; Belangende

(2.) Wegen der Bezahlung. 2. Die Exceptionem Solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brief ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen, ausgestellet, und dargegen so gleich eine Quittung, als ob er seine Wiederbezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brief in des Empfangers oder vermeinten Creditoris Händen gelassen, also daß derselbe solchen an einen tertium cediren oder indossiren können, und nachgehends wenn er ihme von diesem præsentiret, aus berührter Quittung exceptionem solutionis opponiret, und mithin, wann an ermeldten ersten Empfänger sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber um das Seinige gekommen; So wollen Wir, daß künfftig die Exceptio Solutionis wider einen Wechsel-Brief gegen einen tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderer gestalt nicht zuläßlich seyn soll, als wann dasjenige, so auf den Wechsel-Brief bezahlet, darauf abgeschrieben; Es wäre denn, daß, bey währender Meß-Zeit, die Zahlung auf der Börsche per scontro geschähe, auf welchen Fall, weiln die Wechsel-Briefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könte, es gnug, wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen; doch werden die Handels-Leute hiermit ernstlich vermahnet, solche Scontro-Bücher iedesmahl richtig und untadelhafft zu halten. Bey der

(3.) Unterscheid zu machen. 3. Frage ist billig ein Unterscheid zu machen, ob die Anweisung in vim dationis in solutum & delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solte; Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlet und getilget zu halten; auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucaßiren, ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen mag, daß eine Bezahlung vorgangen, mit Bestande nicht gesagt werden, sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekandten Sprichworte, daß Anweisung keine Zahlung sey; Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, so gleich klar und offenbahr seyn möge. So verordnen wir hiermit: daß wann iemand auf die erste Masse zu assigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn; oder, do dieses nicht geschiehet, daß die assignatio bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurücke zu nehmen, oder wann sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihme auch, daß es mit der assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd hierüber zu deferiren, zu verstatten; Doch nehmen Wir hierbey den Fall aus, wann die assignation in vim dationis in solutum per scontro geschehen, also, daß dißfalls genung seyn soll, wann, daß dieses also würcklich vorgangen, durch die Scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet. Bey der (Ausgenommener Fall.)

4. Frage eine Gewißheit zu setzen, ist hiermit Unser Wille und Meinung: daß, wann die assignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet, derjenige, welcher die assignation erhalten, zum längsten bey der Verfall-Zeit solchen Briefes, bey Waaren oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wann kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet, innerhalb 8. Tagen; Bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern; oder, wann er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten so fort wieder zurück geben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protestiren und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, do dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle. ((4) Ein Wechsel-Brief ist so fort nach der Verfall-Zeit, eine Assignation aber innerhalb 8. Tagen einzufordern, oder die Post dem Assignanten wieder zurück zu geben rc.)

Und wie nun hiernach männiglich als nach einem allgemeinen Landes-Gesetze sich zu achten hat. Also soll auch in allen hohen und niedern Gerichten, ingleichen in denen Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stühlen Unserer Lande bey vorkommenden Fällen iedesmahl darauf erkannt und gesprochen werden. Zu Uhrkund haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 21. Dec. / 1. Jan. Anno 1699. / 1700.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Wolff Dietrich von Beichling.

Wolff Heinrich Beßnich, S.

Ejusdem Mandat,

Darinne die vormahligen wegen der ordentlichen Zinsen, Fünffe vom Hundert, wie auch Bestraffung des Wuchers, ausgegangene Verordnungen und Mandata erklähret worden, ingleichen wie hoch die Interesse in Handlungs- und Wechsel-Negotiis, oder auch sonsten nachgelassen seyn solle, enthalten, den 12. Julii Anno 1702.

An. 1702. WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, in Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc.

Uhrkunden hiermit und bekennen, welcher gestalt Uns zwar unentfallen, was Wir unterm dato Dreßden den 15. Maji, 1695. wegen genauer Beobachtung derer von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren wider den Wucher ausgegangenen scharffen Verordnungen, insonderheit des so genannten Anno 1583. ergangenen Torgauischen Ausschreibens, ingleichen weiland Chur-Fürst Christian des Andern, sowohl Unsers Herrn älter Vaters, Chur-Fürst Johann Georgens des Ersten Gnaden, untern datis Dreßden den 21. Octobr. 1609. den 1. Febr. 1614. und den 28. April. 1625. richtig ins Land publicirten Mandaten an die Rechts-Collegia Unserer Lande gnädigst anbefohlen; Nachdem Uns aber Unsere getreue (Erinnerung der vorigen Mandaten.)

Kauffmannschafft zu Leipzig allerunterthänigste Vorstellung gethan, wie allbereit in der Anno 1682. publicirten Leipziger Wechsel-Ordnung denen Handelsleuten nachgelassen, von Messen zu Messen, den Wechsel-Cours zu formiren, auch den schliessenden Partheyen unverwehret, dißfalls nach ihren freyen Willen zu negotiiren, und keiner so genau an den Cours-Zeddel gebunden, daß er nicht nach Gelegenheit der Person und Umstände, über oder unter dem Wechsel-Conto, so biß anhero gemeiniglich auf 8. pro Cent. und drüber, aufs Jahr zusammen gerechnet, sich belauffen, schliessen könte, welches aber, wenn höher nicht als 5. pro Cent. mit Gelde gewechselt werden solte, nicht geschehen mögen; Hiernechst anführen, daß öffters die Wechsel mit Fremden, welche mit denen ordentlichen in diesen Landen üblichen Interessen, indem bey ihnen durch öffentliche Constitutiones, ein mehrers zu nehmen, nachgelassen, nicht vergnüget seyn wollen, geschlossen würden, das Wechsel-Negotium auch an sich selbst dergestalt beschaffen, daß das Interesse ungewiß, und nach Gelegenheit der Zeit, Gefahr und anderer Umstände variire, auch vielmahl ein Kauffmann, der einem andern Credit verschafft, oder mit Geld an die Hand gehet, anderswo dasselbige, gegen gewöhnliches auch wohl höheres Interesse, selbst erborge, oder sonst deßhalben einen Vortheil in seiner Handlung, den er in Erkauffung derer Waaren mit Disconto, oder Erhandlung derer Wechsel, auf andere Plätze, und dergleichen geniessen könte, entbehren müsse, derjenige hingegen, so zu Fortsetzung seiner Handlung Geld auf höheres Land-übliches Interesse aufnimmet, mit demselben seinen Credit rette, und ihm einen Nutzen schaffe, den er sonst, in Ermangelung baarer Mittel, hätte entrathen müssen, bey welcher Bewandniß, die Schärffe angeregter Verordnungen und Mandaten, denen Commercien sehr grossen Schaden zuziehen würde, wenn Kauff-Leute und andere, so ihre Gelder auf Wechsel abgeben, welches öffters nur auf etliche Tage, do denn die Mühe, so mit dem Hin- und Wiederzählen anzuwenden, nicht belohnet würde, oder einzele Wochen zu geschehen pfleget, mehr nicht, als 5. von Hundert jährlich gerechnetes Interesse fordern dürfften, und man diejenigen, so um gewöhnlichen Zins Geld borgen, und es um einen höheren anderweit ausleihen, nach Anleitung des obangezogenen Torgauischen Ausschreibens de Anno 1583. als Wucherer straffen wolte, da doch kein bequemeres Mittel, sowohl ausländische Gelder in Unsere Lande zu ziehen, und dadurch die Wechsel-Handlung zu retabiliren, als auch denen Kauff-Leuten, so vor sich selbst wenig im Vermögen haben, und doch ehrlich sich zu nähren trachten, in ihrem Gewerbe auffzuhelffen, als wenn ein höheres Interesse, als bißhero in Unsern Landen üblich gewesen, gleich bey andern Benachbarten, bißanhero geschehen, vergönnet würde;

Formirung des Wechsel-Courses denen Kauffleuten nachgelassen,

Als haben Wir allergnädigst vor gut befunden, Unsere und Unserer Glorwürdigsten Vorfahren ausgegangene Verordnungen und Mandaten, wegen derer ordentlichen Zinßen, Fünffe vom Hundert, wie auch Bestraffung des Wuchers, dahin zu erklähren, daß solche keines weges, weder de præterito noch futuro auf die Handlungs- und Wechsel-Negocien, ingleichen auf die Darlehn zu Unserm selbst eigenen Bedürffniß, wie auch vor die Kriegs-Casse und Landschaffts-Verwilligungen zu ziehen, sondern es soll unter Handels-Leuten, auch andern, die mit oder auf Wechsel handeln, oder Wechsel-Briefe ausstellen, oder auch zu Unserm Bedürffniß und vor die Kriegs-Casse und Landschafft Vorschüsse thun, ohne Unterscheid, wes Standes sie sind, das verglichene Interesse und Agio redlich bezahlt, nicht vor straffbar, als ob sie Usurariam pravitatem begangen, geachtet, noch sie deßwegen vor einige Gerichte, oder wegen dessen, so von ihnen in vergangenen Zeiten geschehen, noch auch in Zukunfft geschlossen wird, zur Inquisition gezogen, vielmehr denen Creditoren iedesmahl zu dem Capital, verschriebenen Interessen und Agio in allen Judiciis, da dergleichen Klage angebracht werden möchte, schleunig verholffen, und in Collegiis darauf gesprochen werden; Jedoch, daß das Interesse zu Unserm selbst eigenen Bedürffniß vor die Kriegs-Casse und Landschafft nicht über 12. pro Centum, zumahln es nicht allein, wie oben gedacht, bey andern benachbarten Höfen, auch bißhero in Unsern Landen üblich gewesen, sondern auch zu Eintreibung derer ausgestellten Creyß- und Steuer-Scheine, viele Unkosten an porto und provision, wann die Gelder von andern Orten anhero transportiret werden müssen, darauf gehen; zu geschweigen die Gelder zu bestimmter Zeit nicht parat, und man öffters wegen der Zeit einige Nachsicht gestatten muß, auch über diß viel kleine Scheide-Müntze mit unterzulauffen pfleget, in Handlungs- und Wechsel-Sachen unter Kauffleuten, nicht über 10. pro Centum, unter andern aber in Wechsel-Sachen nicht über 8. pro Cent. und in dem Falle, wenn der Schuldener Gerichtliche Verpfändung auf unbewegliche Güther verschaffet, mehr nicht, als sonst Land-üblich, nemlich auf 5. pro Cent. ansteige, auch in allen diesen Fällen an so genannten Discretionen, oder unter einem andern dergleichen Nahmen ein mehrers, als hier gesetzet, nicht genommen, wie nicht weniger, daß von denen Handels-Leuten von denen vor verkauffte Waaren rückständigen Schulden über das Land-übliche Interesse 5. von 100. nicht gefordert werde; wegen der Banco aber bleibet es nochmahls bey der am $\frac{10}{20}$ Maji, 1699. publicirten Ordnung.

Vorige Verordnungen vom Wucher und dessen Bestraffung wird hier erkläret 2c.

Jedoch soll das Interesse nicht über 12. Thlr. pro Centum vor die Kriegs-Casse und Landschafft steigen.

Unter Handlungs- und Wechsel-Sachen nicht über 10. pro Cent. unter andern nicht über acht.

Gerichtliche Verpfändung nur 5. pro Cent.

Auch nicht mehr von rückständigen Waaren-Schulden.

Banco.

Befehlen demnach allen Obrigkeiten und Männiglichen in unserm Churfürstenthum, incorporirten und zugehörigen alt- und neuen Erblanden, auch denen, so darinne Handel und Wandel treiben, daß sie sich nach dieser Unserer Verordnung, von Zeit der beschehenen Publication, allergehorsamst achten, auch darüber bey Vermeidung Unserer Ungnade unverbrüchlich halten, und darwider in keine wege handeln; wie denn auch Unsere hohen Appellation- und Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, in allen præteritis & futuris negotiis nach dieser Unserer billigen Verordnung nunmehro sprechen und erkennen sollen. Wornach sich also iedermänniglich zu achten. Und wird hieran unser ernster Will und Meynung vollbracht. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben auf Unserm Schlosse zu Cracau, den 12. Julii, Anno 1702.

Verbindung von Zeit der Publication an.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Wolff Dietrich Graff von Beuchlingen.

Johann Jacob Stentzel.

Nota. Die hierinnen allegirten Constitutionen de Anno 1583. 1609. 1614. und 1625. stehen oben in dem Ersten Bande dieses Wercks p. 138. 1055. 1062. und 1123.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wenn ein Wechsel-Brief und andere Schulden-Bekänntniß mit dem Banco-Stempel bezeichnet, daß dieselben auch contra Moratorium und dergleichen zu exequiren seyn, den 13. Sept. Anno 1702.

An. 1702. WIr Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Thun hiermit männiglich Fremden und Einheimischen kund und zu wissen: Demnach Wir wahrgenommen, daß durch den Mißbrauch derer etwa ausgewürckten Moratorien die Gläubiger offt benachtheiliget, oder auch mit der Zahlung zur Ungebühr aufgehalten werden; Dieses aber denen Commerciis und gemeinsamen Handel und Wandel, so Wir doch in Unsern Landen, in alle Wege zu befördern, und bey allem Wohlstande zu erhalten, sorgfältig bedacht seyn, schädlich;

Kön. Neigung Handel und Wandel bey allem Wohlstande zu erhalten.

Als haben Wir die Banco di Depositi in Unserer Stadt Leipzig dahin authorisiret, daß wider diejenigen Wechselbriefe, Obligationes, auch andere Schuld-Bekäntnüsse und Verschreibungen, wie die Nahmen haben mögen, so daselbst, auf Ansuchen des Gläubigers, sowohln als des Schuldners, registriret, und mit einem hiezu absonderlich verordneten Zeichen bemercket, worvor ein ieder Theil, es sey die Summa, worüber ein dergleichen Wechselbrief oder andere Schuld-Bekäntniß ausgestellet, so hoch als sie wolle, mehr nicht, als 16. gl. abzustatten hat, kein Moratorium oder Anstandsbrief, seine sonst gewöhnliche Krafft und Würckung haben, sondern dessen ungeachtet, wider den Debitorem, nach Wechsel-Recht, oder sonst nach Gelegenheit der Schuld, mit der Hülffe verfahren werden; hieran auch, ob gleich darinnen ein anders enthalten, oder per sub & obreptionem, auch importunas preces des Impetranten, daß der Anstand auch wider dergleichen Wechselbriefe und Schuld-Verschreibungen, vor gültig zu halten, ausgedrucket wäre, keinesweges hinderlich seyn soll;

Wider die beym Banco di Depositi marquirte Wechsel und Obligationen, hat kein Moratorium statt.

Und befehlen diesemnach hiermit allen und ieden Obern- und Niedern-Gerichten Unsers Churfürstenthums und demselben incorporirten Lande, wie auch Unsern Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, daß sie sich iedesmahl, und so offt ein solcher Fall vorkömmt, hiernach achten, auch im Erkennen und Sprechen diesem also unverbrüchlich nachgehen sollen. An dem geschicht Unsere Meynung. Zu Uhrkund mit Unsern zu Ende aufgedruckten Königl. Chur-Secret besiegelt, und gegeben auf Unserm Schloß zu Warschau, den 13. Sept. 1702.

Dicasteria sollen sich im Sprechen darnach achten.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Wolff Dietrich, Graf von Beuchlingen.

Johann Jacob Stentzel.

Ejusd. Erläuterung

Des am 13. Sept. 1702. ausgegangenen Mandats, daß es gnug sey, wenn ein Wechsel-Brief, oder Obligation, von Seiten Creditoris und Debitoris im Banco vor die Stempelung mit 16. Groschen bezahlet worden, wenn gleich beyde nicht gegenwärtig, oder dem Namen nach bekannt wären, ja daß auch nur ein leerer Bogen auf gleiche Art gestempelt contra Moratorium gültig sey, den 19. Jan. Anno 1703.

An. 1703. WIr, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Thun hiermit männiglich Fremden und Einheimischen kund und zu wissen: Nachdem Unser jüngsthin unterm dato Warschau, den 13. Septembris verwichenen Jahres, publicirtes Mandat, krafft dessen wider die in Unserm Banco di Depositi zu Leipzig gezeichneten Wechsel-Briefe, Obligationes und andere Schuld-Verschreibungen, kein Anstands-Brieff statt finden solle, dergestalt angenommen werden wollen, ob sey dergleichen Stempelung anders nicht beständig, als wenn daselbst der Gläubiger und Schuldner die gefertigten Wechsel-Briefe und andere Schuld-Bekäntnüsse selbst in Person vorlegeten, solche registriren, und mit dem darzu verordneten Zeichen bemercken liessen; Dieses aber nicht nur denenjenigen, so ausser Leipzig sich befinden, allzu kostbar und beschwerlich, sondern auch anderen, welche ihre Negotien in Verschwiegenheit wissen wollen, bedencklich fallen möchte, Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, besagtes Unser Mandat dahin zu erklären, daß, wenn nur in der ausgestellten Verschreibung, es mag dieselbe in den Banco gebracht werden, von wem sie wolle, von dem Schuldner Erwehnung geschehen, daß solche in dem Königl. Banco signiret werden solle, oder auch, wenn nur ein leerer Bogen von dem Banco gegen Erlegung 16. gl. wegen des Creditoris, und 16. gl. vor den Debitorn, ob gleich ohne Benennung dessen, so solchen abholen lässet, mit dem gewöhnlichen Stempel gelöset worden, doferne in den Wechsel-Briefen die Worte: Auf diesen meinen in dem Königl. Banco gestempelten Wechsel-Brieff rc. und in anderen Obligationen: Uhrkündlich habe ich dieses auf einem in dem Königl. Banco gestempelten Bogen wissentlich ausgestellet, rc. oder auch andere dergleichen Formalien befindlich, solche eben die Krafft und Würckung wider die Moratoria haben sollen, ob wären beyde Personen vor dem Banco erschienen, und hätten die Bemerckung gesuchet und registriren lassen. Befehlen demnach hiermit allen und ieden Obern- und Niedern Gerichten Unsers

Obiges Mandat vom 13. Sept. 1702. erkläret.

sers Churfürstenthums und demselben incorporirten Landen, wie auch Unsern Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, daß sie sich iedesmahl, und so offt ein solcher Fall vorkömmt, hiernach achten, auch im Erkennen und Sprechen diesem also unverbrüchlich nachgehen sollen. An dem geschicht Unsere Meynung. Zu Uhrkund mit Unserm zu End aufgedruckten Königlichen Chur-Secret besiegelt, und geben in Unserer Stadt Thoren, den 19. Januarii, Anno 1703.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Wolff Dietrich, Graf von Beichlingen.

Wolff Heinrich Besenich.

Ejusdem Mandat,

Worinn das, wegen derer in Handlungs- und Wechsel-Negotiis, oder auch sonsten nachgelassenen Interesse unterm 12. Julii 1702. publicirte Mandat aufgehoben und geändert wird, den 10. Martii Anno 1704.

A. 1704. Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Majovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. seynd zwar gnädigst erinnert, was massen Wir, vermittelst eines, unterm dato Cracau, den 12. Julii, des abgewichenen 1702ten Jahres, in Unserm Churfürstenthum Sachsen, und denen demselben incorporirten Landen publicirten Mandats, aus denen darinnen enthaltenen Uns scheinbarlich vorgestellten Ursachen, und sonderlich, als ob hierdurch so wohl ausländische Gelder in Unsere Lande zu ziehen, und die Wechsel-Handlung um so viel besser zu etabiliren, als auch neuangehenden Handels-Leuten in ihrem Gewerbe aufzuhelffen, kein bequemer Mittel sey, die von Uns und Unseren hohen Vorfahren an der Chur, wegen derer ordentlichen Zinsen, nehmlich 5. von Hundert, wie auch von Bestraffung des Wuchers, ergangenen Verordnungen, dahin erläutert und erkläret, daß wann zu Unserm selbst eigenen Bedürffnis, ingleichen vor die Kriegs-Cassa und Landschafft, Geld aufgenommen würde, biß 12. pro Cent, dann, in Handel- und Wechsel-Sachen unter Kauff-Leuten, biß 10. von Hundert, unter andern aber biß 8. pro Cent, an statt derer Zinsen verschrieben und genommen, auch nur in dem Fall, wann der Schuldner Gerichtliche Verpfändung auf unbewegliche Güter verschaffte, es bey 5. verbleiben möchte.

Erwähnung des Mandats d. 12. Jul. 1702.

Dessen Innhalt.

Nachdem aber nicht allein der vertröstete Effect nicht, sondern vielmehr ein gantz wiedriges erfolget, und diese Erläuterung nicht weniger gegen Uns selbst, als wieder privat-Personen, in grossen Mißbrauch, sowohl dem Commercio hierdurch viel Schaden zugezogen, und bevoraus neuangehende Handels-Leute, so bald beym Anfang ihrer Nahrung, in gäntzlichen Ruin gesetzet worden; Als haben Wir diese Verordnung wieder aufzuheben und zu ändern rathsam befunden, thun auch solches hiermit und Krafft dieses dergestalt und also: Daß hinführo bey denen Darlehnen, so vor Uns oder Unsere Kriegs-Cassa aufzunehmen, ingleichen in Wechsel-Sachen, und zwar so wohl unter denen, so der Handlung nicht zugethan, als unter Kauff-Leuten, der Zinß höher nicht, als biß 6. von Hundert, bey welchem Quanto es auch bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme, vermöge der Anno 1694. und 1695. vorgegangenen Landtags-Handlungen nochmahls sein Bewenden hat, ansteigen, In allen übrigen Handlungen und Contracten aber es schlechter Dinge bey 5. von Hundert verbleiben, insonderheit die Handels-Leute von denen vor verkauffte Waaren rückständigen Schulden ein mehrers zu fordern nicht befugt, auch in allen vorherbeschriebenen Fällen weder an so genannten Discretionen, oder unter einem andern dergleichen Namen, ein mehrers als hier gesetzet, zu nehmen nicht verstattet werden soll.

Daraus erfolgter Mißbrauch und Schade des Commercii.

Hinführo 6. pro Cent auf Wechsel ꝛc.

In übrigen Handlungen und Contracten nur 5. pro Cent.

Wir lassen aber gleichwohl allergnädigst geschehen, daß, wann nur auf wenig Tage oder Wochen Geld abgegeben wird, an Zinsen etwas mehrers, als das übliche jährlich gerechnete Interesse austrägt, stipuliret und verglichen, auch bey Erhandlung derer Wechsel auf andere Plätze, dem iedesmahl gewöhnlichen Curs nachgegangen werden möge; gestalt Wir auch diejenigen, so entweder vor angeregtem Unserm Mandat, an Zinsen ein mehrers als 5. von Hundert genommen, oder auch, Inhalts desselben, biß zur Publication des gegenwärtigen, sich verschreiben lassen, dergleichen, wenn es nur in diesem Fall die Summa derer respective 12. 10. 8. und 6. nicht übersteiget, mit allem Fiscalischen Anspruch verschonet, auch deßwegen zur Inquisition nicht gezogen, sondern vielmehr ihnen zu dem, was ihnen dem Mandat gemäß versprochen, ob gleich die Termine nunmehro und künfftig allererst verfallen möchten, gebührend verholffen wissen wollen. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Chur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Bochnia, den 10. Martii, Anno 1704.

Zinsen vor Geld, so auf wenig Tag und Wochen geliehen.

Erhandlung Wechsel uff andere Plätze, dem Curs nach.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

August Ferdinand Pflug,

Wolff Heinrich Besnich.

Ejusdem Mandat,

Daß kein Pfarrer, Schulmeister, oder Küster, bey Straffe der Suspension, oder auch Remotion, Wechsel-Briefe von sich stellen sollen, den 22. Martii Anno 1711. stehet oben in dem Ersten Bande dieses Wercks, pag. 890.

Ejus-

Ejusdem Verordnung,

An die Consistoria, so an dieselbe bey Publicirung des vorherstehenden Mandats ergangen, den 23. Martii, Anno 1711.

An. 1711. Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. rc. Würdige, Hochgelahrte, lieben, andächtige und Getreue, Demnach bißhero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und hierdurch wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, veranlasset, daß nach Wechsel-Recht wider sie zu verfahren, Verordnung ergehen müssen, wodurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, indem durch solche Arrestirung derer geistl. Personen, sonderlich derer Pfarrherren, an der Seelen-Pflege derer anvertrauten Gemeinden bey Patienten, oder andern geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden könte, sondern auch denen benachbarten Pfarrherren eine Last durch die einstweilige Versehung des Amtes, aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Als haben Wir wohlbedächtig resolviret, daß künfftig kein Pfarrherr, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar, nach Befinden, der Remotion, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, sich unterstehen, und da in dergleichen wider Verhoffen geschähe, die Straffe an dem Aussteller, ohne Ansehen der Person, exequiret werden solle; Und begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun, daß sie ihren untergebenen Pfarrern, Schulmeistern, oder Küstern, dieses, und daß, wenn über Verhoffen sich ferner iemand unter ihnen nach Wechsel-Recht sich zu verschreiben unterstehen solte, mit Execution der gesetzten Straffe wider ihn würcklich verfahren werden würde, durch einen gewöhnlichen Umlauff wissend machen, sich auch selbst also darnach achten solten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 23. Martii, Anno 1711.

Geistlicher Personen Ausstellung der Wechsel-Briefe. Daher entstehende Inconvenientien. Sollen keine Wechsel-Briefe ausstellen, bey Straffe welches ihnen zu publiciren.

A. E. Senff von Pilsach.

David Thieme.

Erläuterungs-Befehl

Des Königl. und Churfürstl. Sächsis. Ober-Consistorii, daß in dem unterm 22. Mart. An. 1711. ausgegangenen Mandate, daß kein Kirchen- oder Schul-Diener, einigen Wechsel-Brief ausstellen dörffe, auch die Organisten, wenn sie confirmirt, mit begriffen seyn sollen, den 14. Augusti, Anno 1713. befindet sich oben in dem Ersten Bande dieses Wercks, pag. 895.

Rescript und General-Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß der endliche Zahl-Tag in Leipzig nicht allein nechstkommenden Neu-Jahrs-Marckt 1716. sondern auch, so offt in Zukunfft der 12. Jan. auf den Sonntag fiele, auf den Montag darauf, nemlich den 13. Jan. allemahl verlegt bleiben möchte, den 20. Novemb. Anno 1715.

An. 1715. Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Liebe Getreue, Uns langen die Deputirte derer Kauff- und Handels-Leute ausser der Cramer-Innung, so wohl die Cramer-Meistere, Kauff- und Handels-Leute zu Leipzig, wegen Verlegung des, bey instehender Neu-Jahrs-Messe auf den 12. Januarii des mit GOtt heran nahenden 1716den Jahres, und also den Sonntag fälligen Zahl-Tages, abermahl in Unterthänigkeit an, und bitten, weil dieser Casus sich alle sechs Jahre zutragen müste, um eine General-Verordnung, wie aus dem Inschlusse mit mehrern zu ersehen; Wenn wir denn dem Suchen in Gnaden statt gegeben, und geschehen lassen wollen, daß der Zahl-Tag nicht allein nechst kommende Neu-Jahrs-Messe, sondern auch alle sechs Jahre, wenn solcher in derselben Sonntags den 12ten Januar. einfället auf den 13den darauf, nemlich Montags verleget, und Sonntags als den 12ten mit Zahlungen und Protestiren zwar in Ruhe gestanden, iedennoch aber auch die vorhergehenden Werckel-Tage der Zahl-Woche die Zahlung derer zum Neuen-Jahrs-Marckte dirigirten Wechsel-Brieffe, per Scontro oder per Cassa zu thun, jedweden ohne Gefahr frey bleibe, und was die Waaren-Zahlung und Assignationes betrifft, es noch ferner bey bißheriger Observanz gelassen werden möge; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet diese Unsere Declaration ungesäumt behörig publiciren, und, wie, auch wohin nöthig, bekant machen, und durch die öffentlichen Zeitungen zu jedermänniglicher Wissenschafft bringen lassen, nicht minder das übrige hierzu nöthige gebührend verfügen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Novembris, Anno 1715.

Ansuchen der Leipziger Handels-Leute wegen des Zahl-Tages in der Neujahrs-Messe. Wenn der Zahl-Tag den 12. Januar. aufn Sonntag einfällt, wie es zu halten.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig. (L. S.)

H. von Bünau.

Joh. Christoph Günther.

Ejusdem Mandat,

Daß die Advocaten und Mandatarii auch bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig, nach Anleitung der Proceß-Ordnung, ebenmäßig vor die Gerichts-Gebühren, absonderlich derer fremden Clienten, stehen, und ehe solches nicht geschiehet, in keiner Sache admittiret werden sollen, den 31. Mart. An. 1718.

An. 1718. Obwohl in der Churfürstl. Sächsischen An. 1622. publicirten Proceß-Ordnung Tit. VII. von Anwalden und Vollmachten. §. Schließlich rc. deutlich versehen, daß diejenigen, so Mandata auf sich nehmen, in alle Wege darauf bedacht seyn sollen, wie sie die Gerichts-Gebühren von ihren Partheyen einbrin-

Verordnung wegen Einbringung der Gerichts-Gebühren,

gen, oder in Verbleibung dessen, die selbst zu entrichten schuldig seyn, und sonst nicht zugelassen werden sollen: So hat doch bey hiesigem Handels-Gericht bißhero ein grosser Mangel sich dabey ereignet, und daß, da bekannter massen viel fremde Handels-Leute daselbst zu thun, und ihre Rechtfertigungen daselbst auszuführen haben, wenn ein Urthel zu publiciren, und davon die Urthels- und Gerichts-Gebühren abzustatten, oder sonsten etwas abzulösen gewesen, die Advocaten und Gevollmächtigten sich damit, daß ihre Principalen ihnen kein Geld zurück gelassen hätten, zu entschuldigen pflegen, woraus erfolget, daß die Urthel nur einseitig, oder wohl gar nicht abgelöset, der Terminus publicationis circumduciret, auch damit viel Auffenthalt, und Verschleiff in denen Sachen verursachet worden, nicht weniger der Actuarius, über die angewandte Mühe, sein eigen Geld, so er dißfalls verleget, einbüssen müssen, und dadurch in ziemlichen Schaden gerathen,

bühren, wird bey dem Handels-Gerichte schlecht beobachtet.

Welches alles Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig allerunterthänigst vorgestellet, und wie der Sache auf fügliche Weise zu begegnen, unmaßgeblichen Vorschlag gethan, die Sich solchen in hohen Gnaden gefallen lassen, und daß nach selbigen die Advocaten, wenn sie bey berührtem Gerichte die Sachen, insonderheit von fremden Partheyen übernehmen, für die Unkosten dergestalt, daß man sich dißfalls lediglich an sie halte, zu stehen verbunden seyn, und sie, dafern die Erlegung derselben von ihnen nicht erfolget, weder bey dieser noch andern Sachen zum rechtlichen Verfahren admittiret werden, geschehen lassen wollen, auch daß diese Dero resolution vermittelst eines öffentlichen Anschlags allhier zu jedermans Wissenschafft gebracht werde, sub dato den 7. dieses Monats Martii, allergnädigst verordnet.

Deßwegen sollen die Advocaten hinführo vor die Unkosten ihrer fremden Clienten stehen.

Demnach wird solches hiermit allergehorsamst bewerckstelliget, und, Krafft desselben, daß die Advocaten, welche bey mehrerwehntem Gerichte die Sachen, insonderheit von fremden Partheyen übernehmen, für die Unkosten dergestalt, daß man sich dißfalls lediglich an sie halte, stehen, oder wiedrigenfalls, daß sie weder bey dieser noch andern Sachen zum rechtlichen Verfahren werden admittiret werden, gewarten sollen, verfüget. Wornach sich dieselben und männiglich zu achten. Uhrkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signatum Leipzig den 31. Martii 1718.

(L. S.)

Ejusdem Mandat,

Daß in denen ordentlichen Meß-Zeiten bey der Stadt Leipzig das Wechsel-Recht exequiret werden solle, ohne vorher einen Captur-Befehl deßwegen auswürcken zu dürffen, den 6. Sept. Anno 1718.

An. 1718.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund, und fügen iedermänniglich zu wissen: Demnach bey Unserer Anwesenheit in Leipzig, oder auch bey Gegenwart Unserer Geheimden Räthe daselbst, in denen ordentlichen Meß-Zeiten Wir zum öfftern um Ertheilung besonderer Captur-Befehle an den Rath zu Leipzig, bey vorfallenden Wechsel-Schulden, um deßwegen angegangen worden, weil die Zeit solches zu Unserer Landes-Regierung anhero gelangen zu lassen, mehrentheils zu kurtz gefallen, und der morose Schuldner Gelegenheit, sich wieder unsichtbar zu machen, inzwischen gefunden; sich auch offt begeben, daß die Wechsel-Schuldner Appellationes dargegen eingewendet, welche durch solche Rescripta zu removiren gewesen, welches abermahl den schnellen Lauff dieses Rechts gehemmet; Wir aber dieses nicht nur zu vielfältiger unnöthiger Behelligung, sondern auch nicht wenigen Auffenthalt des Wechsel-Rechts und daher erfolgenden Nachtheil des Credits gereichend befunden; Als sind Wir dahero, an den Rath zu ermeldtem Leipzig, dieses zu verordnen bewogen worden: daß selbiger hinkünfftig, bey jedesmahl dergleichen vorkommenden Fällen, auf Production des richtigen Original-Wechsel-Brieffes, und wenn der Debitor nicht in continenti mit der Zahlung parat, diesem die Wache so fort setzen, und dafern er auch eine Appellation dagegen einzuwenden, sich unterstünde, ihn nichts destoweniger im Arreste behalten lassen, davon aber zu Unserer Landes-Regierung zu Fassung fernerer Resolution seinen allergehorsamsten Bericht anhero erstatten, mithin also der Effectus suspensivus sothaner Appellation fürohin aufgehoben seyn solle. Darbey Wir denn auch zugleich mit anbefehlen: daß, nachdem auch darüber Beschwerde geführet worden, daß, wenn ein Creditor den ausgewürckten Captur-Befehl überliefert, und den Original-Wechsel produciret, erwähnter Rath die Schuldner auch, mit Beziehung auf die Handels-Gerichts-Ordnung §. V. und mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschähe, citiren lasse, und also dadurch diesen, wenn solche zumahl auswärtig, oder nicht anugsam angesessen oder wohl gar de fuga suspect gewesen, doch so viel Zeit gelassen, sich inzwischen auf flüchtigen Fuß zu setzen, Wir aber auch dieser Beschwer ein vor allemahl abgeholffen wissen wollen; So befehlen Wir hiermit, daß besagter Rath zu Leipzig, in Zukunfft, wenn sich Wechsel-Creditores bey ihme melden, und um die Captur ihrer Debitorum ansuchen, so fort nach befundener Richtigkeit und Recognition derer Wechsel-Brieffe, auch ohne vorhergehende Citation wider besagte Debitores mit Setzung der Wache verfahren lassen solle. Jedoch ist Unsere Intention hierbey keinesweges dahin gerichtet, daß in denen ersten Wochen derer drey Leipziger Messen, die gewöhnliche Marckt-Freyheit, wenn sich die Wechsel-Schuldnere derselben nicht begeben, oder die Verfall-Zeit gleich auf die ersten Tage gesetzet, aufgehoben werden solle, sondern es soll vielmehr dieselbe zu Beförderung derer Commercien, nach wie vor, und wie es Herkommens ist, beybehalten werden, und dabey sein unveränderliches Bewenden haben; wie Wir denn auch ratione derjenigen, so als Fremde nacher Leipzig in Meß-Zeiten kommen, jedoch in Unsern Churfürstenthume und incorporirten auch andern Landen schrifft-säßige Güter besitzen, oder sonsten, wegen ihrer auf sich habenden Chargen, für Schrifft-säßig zu achten, Unserm Creyß-Amtmanne und erwehnten Rathe zu Leipzig, immittelst und biß auf weitere Verordnung, ohne Unterscheid derer Personen, zum Verfahren nach Wechsel-Rechte, gesamte Commission aufgetragen: So viel aber die Unterlassung der Citation betrifft, hierunter wollen Wir es durchgehends gleich, und solchemnach auch bey denen Kauff- und Handels-Leuten, welche hierbey einigen Vorzug vor allen anderen und Unseren Vasallen und Dienern nicht præ-

Zwey Ursachen, wodurch der schnelle Lauf des Wechsel-rechtes bey Meßzeiten in Leipzig zum öfftern gehemmet worden.

Verordnung dißfalls.

Fernere Beschwerde.

Abhelffung derselben.

Der Marckt-Freyheit unbeschadet.

Gesamte Commission des dasigen Creyß-Amtmanns und Raths.

Unterlassung der Citation.

prætendiren können, gehalten wissen. Welches alles durch gegenwärtiges Patent zu jedermänniglichen Wissenschafft zu bringen, und in Leipzig öffentlich anzuschlagen, und unverbrüchlich darüber halten zu lassen, Unser ernster Wille und Meynung ist. Gegeben unter unserm vorgedruckten Cantzley-Secret zu Dreßden am 6. Sept. Anno 1718.

(L. S.)

George, Graf von Werthern.

Johann Christoph Günther.

Ejusdem Mandat,

Daß die Studiosi auf beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg, so wohl minder- als volljährige, auch alle andere, so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechsel-Briefe ausstellen, noch darauf das Wechsel-Recht verstattet, auch von innen-benannten Personen denen Studiosis über die in denen Statutis Academicis gesetzte Summe nichts geborget werden solle, den 29. Dec. An. 1718.

An. 1718. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernicovien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zum Ravenstein, 2c. Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, und Räthen, in Städten, Richtern, Schultheissen, und Gemeinden, auch allen Unseren Unterthanen, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zuwissen: Demnach sowohl bißanhero die Erfahrung bezeuget, als auch von Unseren getreuen Ständen bey letztgehaltener allgemeinen Landes-Versammlung, geziemend vorgestellet worden, wie daß, wenn die Studiosi auf Unseren beeden Universitäten Leipzig und Wittenberg, Wechsel-Briefe von sich gestellet, und wider sie, bey deren nicht erfolgter richtiger Bezahlung, nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden müssen, selbige nicht nur an Besuchung derer Collegiorum, und Fortsetzung ihrer Studien, mercklich gehindert, sondern auch so gar die unschuldigen Eltern, durch die Bezahlung dergleichen unbilliger Wechsel-Schulden, fast beschweret worden, sonderlich da zum öftern ein und andere, dem Wucher ergebene, oder sonst gewinnsüchtige Leute, die studirende Jugend, zu Aufnehmung unnöthigen Geldes, und Erhandelung allerhand überthеuerter Waaren, oder auf andere Maasse verleitet, und denenselben durch ihren Vorschub, zu mancherley Uppigkeiten und Verschwendungen, gegen ausgestellte Wechsel-Briefe, Anlaß gegeben, auch hernach, wenn die Wechsel-Verfall-Zeit nicht inne gehalten werden kan, noch darzu grosse wucherliche Zinsen und Discretiones stipuliret und entrichtet worden, man auch zu erfahren gehabt, daß viele andere nicht studirende, oder auf Universitäten sich würcklich befindende, jedoch annoch unter väterlicher Gewalt stehende Leute, dardurch ebenmäßig verführet, und dahero wohl gantzen Familien grosser Schade und Nachtheil zugezogen worden; Als haben Wir, nach reiffer der Sache Uberlegung, für gut und nöthig befunden, vermittelst dieses Unsers, zu jedermänniglichen Wissenschafft, ins Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, ernst- und nachdrücklich zu verordnen und kund zu machen: Daß hinführo die Studiosi, so auf einer, von ermeldten Unseren beeden Universitäten sich würcklich befinden, so wohl die minder- oder volljährig sind, ingleichen ausser denenselben alle andere, so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechsel-Brieffe ausstellen, noch andere, wer die auch seyn, solche von ihnen annehmen, oder wiedrigenfalls erwarten sollen, daß ihnen daraus wieder die Aussteller, weder bey währenden solchem Zustande, noch auch hernach auf dessen erfolgte Veränderung, verholffen werde, gestalt denn ein dergleichen ausgebrachter Wechsel-Brief nicht einmahl, als eine blosse Handschrifft gelten, am wenigsten aber darauf das Wechsel-Recht jemahls verstattet werden soll; Immassen denn auch nicht minder die Eltern derer würcklichen Studiosorum und anderer, annoch in patria potestate stehenden Personen, sie seyn mündig, oder unmündig, deren gemachter Wechsel-Schulden halber, zur Bezahlung nicht anzuhalten, sondern auch ihres Ortes bey dem, ihnen hierwieder zu statten kommenden Senatus Consulto Macedoniano, zu schützen sind, und wie dieses auch von dem Falle zu verstehen, wenn gleich in solchen Wechsel-Briefen die Clausula juratoria enthalten, als weshalber vielmehr so wohl die Aussteller, als die Einnehmere, wegen Mißbrauchs des göttlichen Nahmens, willkührlich zu bestraffen sind; Also ist es hingegen auf andere, so wohl auf Universitäten, als ausser denenselben die Majorennes, welche zwar unter der patria potestate stehen, dabey aber ein absonderliches Peculium und eigenes Vermögen haben, oder Doctores sind, und Praxin exerciren, oder selbst anderen Collegia halten, desgleichen diejenige, so würcklich Handlung treiben, keinesweges zu extendiren, sondern es verbleibet wider dieselben und andere, die, von der väterlichen und Vormünder Gewalt befreyet, ihr eigen Wesen haben, das Wechsel-Recht ein für allemahl bey völligen Kräfften, Und, nachdem auch übrigens, dem Vernehmen nach, von denen Studiosis auf Universitäten, in Cram-Läden, Wein- und Bier-Kellern, bey denen Handwerckern, und sonsten, vielfältig, auch so gar zu hohen Summen, ausgeborget, und vieles auf Credit ausgenommen werden soll; So untersagen und verbiethen Wir auch dieses hiermit ernst- und nachdrücklich, und wollen, daß kein Kauff- und Handels-Mann, Cramer, Peruquenmacher, Wein- und Bier-Schencke, Schneider und anderer Handwercks-Mann, wer der auch sey, einigem Studioso, über die, in denen Statutis Academicis, jedes Orts gesetzte Summe, ein mehrers nicht crediren, wiedrigenfalls aber ebenmäßig erwarten solle, daß ihme zu der Ubermasse nicht verholffen werde; Wie aber dieses letztere auf den nöthigen Aufwand für Tisch und Stube, ingleichen für Collegia, Exercitien- und Sprachmeister, oder auch bey Kranckheiten für die nöthigen Artzeneyen, nicht zu erstrecken; Also bleibet gleichwohl denen Studiosis von fremden und auswärtigen Orten, bey Ausbleibung ihrer Gelder und Wechsel, unbenommen, zu ihrem unentbehrlichen Bedürffnisse, das benöthigte an Gelde oder Waaren aufzunehmen. Wornach sich also ein jeder gebührend zu richten, auch vor Schaden und Straffe zu hüten hat. Des zu mehrerer Uhrkund haben Wir dieses Unser Mandat unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ausfertigen zu lassen, und ins Land zu publiciren, anbefohlen; So geschehen und geben zu Dreßden, am 29. Dec. An. 1718.

(L. S.)

George, Graf von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

[Left margin notes:] Inconvenientien, so von Ausstellung derer Wechsel-Briefe der Studierenden — und anderer sub Patria Potestate stehender Personen entstanden. — Auf Universitäten Studierende — und andere sub Patria Potestate befindliche

[Right margin notes:] sollen keine Wechsel-Briefe ausstellen. Auch widrigenfalls selbige nicht so viel als eine Handschrifft gelten. — Eltern sollen zu Zahlung dergleichen Schulden nicht angehalten werden. — Personen, auf welche dieses Mandat nicht zu extendiren. — Studiosis soll keiner über die in Statutis Academicis gesetzte Summe etwas borgen; — Limitation.

Ejusdem Verordnung,

Worinnen der in der General-Verordnung vom 20. Nov. 1715. vorgekommene Irrthum in der Zeit-Rechnung, in Puncto des Zahl-Tags, geändert worden, den 20. Mart. Anno 1719.

An. 1719. Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue, Wir befinden der Nothdurfft, das unterm 20. Nov. 1715. wegen des Zahl-Tages, im Neu-Jahrs-Marckt publicirte Mandat, nach welchem, daß, wenn der Neu-Jahrs-Tag, so sich alle 6. Jahre zutragen müßte, auf die Mittwoche, und der Zahl-Tag auf den Sonntag verfiele, dieser Zahl-Tag sodann auf den folgenden Montag, oder 13. Januar. verleget werden solle, verordnet worden ist, einiges hierunter vorgekommenen Irrthums in der Zeit-Rechnung halber, dahin nunmehro ändern zu lassen, daß, so offt der Neu-Jahrs-Tag auf eine Mittewoche einfallen möchte, der Zahl-Tag auf den 13. Januar. mit Ubergehung des Sonntags, geleget seyn solle. Und ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet dieses der Kauffmannschafft durch öffentlichen Anschlag bekannt machen, und durch sie auch ihren Correspondenten notificiren lassen, nicht weniger darüber Obrigkeits wegen halten; Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 20. Martii, Anno 1719.

Erläuterung des Mandats von 20. Nov. 1715.

Unsern lieben getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

H. von Bünau.

Johann Gottlob Otto.

Ejusdem Verordnung,

Wie sich die Richter zu verhalten, wenn wider die Loßlassung eines arrestirten Schuldners von andern Creditoribus appelliret wird, den 23. Aug. An. 1719.

Friedrich Augustus, König und Churfürst.

An. 1719. Rath und liebe Getreue, Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr in Wechsel-Schuld-Sachen, N. N an einem N. N. am andern Theil untern 26. May dieses Jahres anhero berichtet, und wie ihr, weiln, wenn einem Schuldner die Wache gesetzet, andere Creditores, auch wohl ohne Grund eines Wechsel-Rechts, mit Verweigerung derer Wach-Kosten, sich öffters melbeten, wider des Schuldners Loßlassung appellireten, und dessen längere Arrestirung, da sie doch öffters hernachmahls, entweder nicht anzutreffen, oder zu einiger Satisfaction, nicht zu bringen wären, verursachten, um Verhaltungs-Befehl anbey angesuchet; Worauf Unser Begehren, ihr wollet diejenigen, so wider eines in Arrest gebrachten Debitoris Loßlassung appelliren, zur Production des Original-Wechselbriefs, so wohl zu Bezahlung derer Wach-Kosten auf vier Wochen zum voraus anhalten, und immittelst wegen der interponirten Appellation euern Bericht erstatten, widrigenfalls, und da sie solches nicht præstiren, sie mit ihren Suchen abweisen; Nachdem Wir euch ꝛc. Und geschicht daran ꝛc. Datum Dreßden am 23. Aug. An. 1719.

Appellationen wider die Loßlassung des arrestirten Debitoris.

Wie sich dabey zu verhalten.

H. von Bünau.

Johann Daniel Höpner S.

An den Commission-Rath und Creyß-Amtmann Thomas Wagnern zu Leipzig, so wohl den Rath daselbst.

Ejusd. Erläuterung und Resolution,

Uber einige Puncte der Handels-Gerichts-Ordnung der Stadt Leipzig, den 16. April Anno 1720.

An. 1720. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue, Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen einiger, zeithero über die Handels-Gerichts-Ordnung, sich ereigneten zweiffelhafften Fälle, unterm 16. Sept. 1715. allerunterthänigst einberichtet und mit mehrern vorgestellet;

Zweiffelhaffte Fälle in der Handels-Gerichts-Ordnung.

Worauf Wir euch zu deren Erörterung und gebührender Nachachtung hiermit folgendes zu Unserer gnädigsten Resolution unverhalten seyn lassen, daß, so viel

Erörterung derselben. Modus citandi.

1. Den, in erwehnter Handels-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modum citandi anbetrifft, es zwar darbey, weil selbiger seinen guten Nutzen hat, noch fernerhin gelassen werden, dem Kläger aber iedoch freystehen solle, ob er den Beklagten mündlich oder schrifftlich citiren lassen wolte, da denn auf den letztern Fall Beklagter mit Uberschickung der Abschrifft von der mündlich angebrachten oder schrifftlich übergebenen Klage, auch zugehörigen Documenten mit Ertheilung einer 14. tägigen Frist sub pœna confessi & convicti, oder nach Gelegenheit, sub pœna recogniti zu erscheinen, vorgeladen werden soll.

Weiln auch zu

Wechsel-

2. Wegen derer Wechsel-Briefe, so im Nahmen einiger in Compagnie zusammen stehender Handels-Consorten zum öfftern pflegen ausgestellet zu werden, und über deren eydliche diffession vielmahls Zweiffel vorgefallen; So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß derjenige Handels-Consort, welcher den Brief unterschreibet, iedesmahl zugleich seiner Neben- und Handels-Consorten Tauff- und Zunahmen, bey Vermeidung einer Geld-Straffe von 10. biß 20. Reichsthalern, welche von ihnen unnachbleiblich einzubringen, und zu dem grossen Armen-Hause anzuwenden, mit exprimiren und unterschreiben, solcher gestalt auch wider die Aussteller, oder einen darvon, nach Wechselrechte verfahren, und, wenn es zur eydlichen Diffession eines solchen Wechsel-Briefes kommet, die Notul darzu, auf solche Maaße, daß weder er, noch sein Consort, demselben unterschrieben, noch durch einen Handels-Diener oder iemand andern mit Wissen und Willen hätte schreiben lassen, eingerichtet,

Briefe von Handels-Consorten

mit Tauff- und Zunahmen zu unterschreiben.

Denn ferner

3tens. Derjenige, so seine eingewandte Appellation desert werden lässet, zu Bezahlung derer, nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung Cap. 20. §. 3. in casum succumbentiæ, gesetzten Straff-Geldere, ebenmäßig und um so viel mehr angehalten, auch darauf in denen Rechts-Collegiis gesprochen werden soll, weiln die

Deserenten der eingewandten Appellat. Deren Straffe.

Straffe

Straffe auf diejenigen, so der eingewandten Appellation hinwieder renunciren, in offtangeregter Handels-Gerichts-Ordnung expresse mit gerichtet ist, die desertio Appellationis aber pro tacita renunciatione secundum Jura gehalten wird.

Wenn auch

Wie zu verfahren wenn der Part a Citatione appelliret.

4tens. In Process-Sachen ein Termin zur recognition derer Documenten, Ablegung der Eyde, Einlassung auf Articul und dergleichen, anberaumet wird, der Part aber a citatione appelliret; So können Wir geschehen lassen, daß zu Beförderung des Commercii, in der Sache dennoch fortgefahren, und die Ungehorsams-Beschuldigung admittiret, auch darauf, was sich denen Rechten nach gebühret, erkannt, und hernach erst der Appellation halber gehörigen Orts Bericht erstattet werden solle.

Letzlich und

Notification des Fatalis zur Gegen-Bescheinigung.

5tens. Soll auch das fatale zur Gegen-Bescheinigung, wenn diese entweder durch Zeugen gantz alleine, oder durch Zeugen und Documente zugleich mit geführet wird, zu Vermeidung alles unnöthigen Disputats, von dem Handels-Gerichte dem Part, so die Gegen-Bescheinigung führen will, und wo solche zulässig, daß die Zeugen insgesamt abgehöret worden wären, behörig notificiret, das fatale zu ermelter Gegen-Bescheinigung aber, so denn a die insinuatæ notificationis an, gerechnet werden.

Befehl dieses zu jedermans Wissenschafft und Execution zu bringen.

Wir begehren also schlüßlich hiermit, ihr wollet euch nach allem diesen gehorsamst und genau achten, solches durch einen öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschafft bringen, und was sonst hierunter mehr nöthig, gebührend verfügen, und darauf sorgfältige Obacht haben; Massen Wir dann auch an Unsere sämmtliche Rechts-Collegia im Lande, sich darnach ebenmäßig zu richten, und darauf bey vorkommenden Fällen zu sprechen, unterm heutigen dato Verordnung ertheilet. Mochtens euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 16. Aprilis, An. 1720.

(L.S.)

H. von Bünau.

Unsern Lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusd. Mandat,

Wider die Banqueroutiers, den 7. Jan. Anno 1724. stehet oben im Ersten Bande dieses Wercks, pag. 2372.

Ejusd. Mandat,

Wider das Aufborgen und Ausstellung derer Wechsel-Brieffe, junger der Handlung nicht zugethaner und unter 25. Jahren befindlicher Leute, auch darbey mit unterlauffende Mißbräuche, den 21. April. An. 1724.

An. 1724.

Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. &c. Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwalthern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Wir biß daher zum

Mißbrauch des Wechsel-Rechts.

öfftern mißfällig wahrnehmen müssen: Was gestalt das, in Unserm Churfürstenthum und Landen, zu Beförderung Handels und Wandels, und zu Erhaltung des darzu gehörigen Credits, eingeführte Wechsel-Recht, deme Wir auch seinen stracken Lauff, so weit er zu solchem Ende gereichet, nochmahls lassen werden, von ungewissenhafften und eigennützigen Leuten auf vielerley Arth dergestalt gemißbrauchet worden, daß sie bey allen, auf einen unzuläßlichen Vortheil und Gewinnst, und besonders übermäßige und wucherliche Zinsen, abgesehenen Handlungen, dadurch zu ihrem Zweck zu gelangen gesuchet, wie nicht weniger junge und unerfahrne, auch wohl noch minderjährige, oder doch kaum zu ihrer Majorennität gekommene, zur Wollust und Uppigkeit, auch darzu gehörigen grossem Aufwand, des mehrern Theils geneigte Leute, sich verleiten lassen, auf unbedachtsame Arth, über die, aus Verschwendung, oder doch sonst ohne Noth, mit Darzuschlagung wucherlicher Interessen, so genannter Discretionen, und anderer Versprechungen, auch Einrechnung böser und inexigibler, an Zahlungs statt aufgedrungener Nominum, und auf andere schädliche Weise gemachter Schulden, Wechsel-Brieffe auszustellen, und dadurch in der Blüthe ihrer Jugend, um ihr, von ihren Eltern, öffters mit saurer Mühe, erworbenes Vermögen, und von ihren Vorfahren auf sie verfällete Güthere, mithin auch ihre zeitliche Wohlfahrt, wo nicht gäntzlich, doch grössesten Theils, sich zu bringen;

und daher entstehenden Schaden.

So haben Wir zwar, so viel die letzteren betrifft, wegen Ungültigkeit derer, von Studenten und unter Väterlicher Gewalt stehenden Personen, ausgestellten Wechsel-Brieffe, vermittelst des, unterm 29. Decemb. im Jahr 1718. ins Land publicirten Mandats, gewisse und nachdrückliche Versehung gethan; Nachdem aber solches nicht hinlänglich seyn wollen, diesem Unwesen abzuhelffen, Wir auch dahero der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden, auf andere Mittel und Wege zu gedencken, wie so wohl dem unbesonnenen Aufborgen der Jugend, als dem straffbaren Eigen-Nutz derer Wucherer und anderer gewinnsüchtiger Leute, auch denen, bey beyden zeithero vorgegangenen Mißbräuchen des Wechsel-Rechts, mehr und mehr gesteuert werden möge; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit,

Mandat vom 29. Dec. 1718. ist nicht hinlänglich.

Deßwegen dieses Mandat erfolget.

§. I. Daß, gleichwie wegen der Studenten und in der Väterlichen Gewalt sich befindenden Persohnen es bey nur angezogenem Mandat vom 29. Decemb. 1718. welches hiermit nochmahls wiederholet wird, sein unverändertes Bewenden hat; Also hinführo ausser Handels-Leuten niemand, wes Standes und Condition er seyn möge, und da er gleich in Unseren würcklichen Kriegs-Diensten stehet, oder veniam ætatis erhalten, oder so viel diejenigen, so unter Väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrifft, ein eigenes, im übrigen zu seiner freyen Disposition stehendes Vermögen besitzet, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechsel-Brieffe auszustellen, zu indossiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wech-

Mandat vom 29. Sept. 1718. confirmiret.

Wechsel-Briefe, so ausser Handels-Leuten von jemand vor dem 25. Jahr ausgestellet, sind ungültig.

Wechsel-Recht sich zu verschreiben, Macht haben, und wenn es gleich geschiehet, die, vor solcher Zeit ausgestellete, indossirte oder acceptirte Wechsel-Brieffe, oder Wechsel-Verschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen, zur vermeynten Bekräfftigung angehangenen, oder auch cörperlich geleisteten Eyd, alles dessen, was aus denen Rechten dißfalls dargegen angezogen werden könte, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen solle, Gestalten Wir zugleich insgemein allen Gerichten und Notarien Unserer Lande, bey Vermeydung willkührlicher Straffe, untersagen, dergleichen Persohnen, zu Ablegung eines solchen Eydes, zu admittiren, oder darüber eine Registratur oder Instrument auszufertigen.

Notarien sollen dißfalls keinen zum Eyd admittiren.

§. II. Und, damit dergleichen jungen Leuten die Gelegenheit zu unbesonnenen Ausborgen um so vielmehr benommen, dem Eigen-Nutz dererjenigen aber, so ihnen darzu behülfflich seyn, Einhalt gethan werden möge; So wird hierdurch jedermänniglich, besonders aber denen Mäcklern und Juden, ernstlich verbothen, von denenselben Wechsel-Brieffe, oder Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldeswerth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechsel-Brieffe auf sich indossiren, oder sonst sich cediren, oder auch die auf sie trassirte acceptiren zu lassen, oder sonst ihnen auf Wechsel-Brieffe Geld oder Geldeswerth zu verschaffen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß wiedrigen falls dieselben aus dergleichen Wechsel-Brieffen oder Wechsel-Verschreibungen, Indossements, Cessionen und Acceptationen, etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der Debitor vor, oder nach verflossenen 25. Jahren, dasjenige, worzu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben, oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauff besagter Zeit, es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren, schuldig seyn, Auf gleiche Weise es auch in dem Fall, wenn der Aussteller, Indossant oder Acceptant, nach Verfliessung des 25sten und noch vor erfülletem 29sten Jahre seines Alters, wegen einer solchen vorher contrahirten Wechsel-Schuld aufs neue sich verbindlich machet, gehalten, die Mäckler und Juden auch hierüber, und zwar die erstern mit vierfacher Erstattung desjenigen, so sie an Kosten, Mäckler-Gelde oder sonst, unter was Prætext und Benennung es auch geschehen möchte, aufgewendet, oder davor genossen, die letzteren aber mit einer Geld-Straffe, wenigstens auf den vierdten Theil des einem dergleichen jungen Menschen vorgestreckten Geldes, oder des Werthes derer auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden Gefängniß-Straffe, unabläßlich beleget werden sollen.

Mäckler und Juden sollen von jungen Leuten keine Wechsel-Brieffe annehmen rc.

Verfahren gegen die Contravenienten,

so wohl Mäckler als Juden.

§. III. Würde auch iemand von einer Persohn, so unter 25. Jahren ist, Wechsel-Brieffe an sich ausstellen lassen, und solche an einen dritten, insonderheit aber einen fremden indossiren, oder selbst an dergleichen Persohn gegen Revers, daß solche ihm ohnschädlich seyn und zu keiner Zahlung verbinden solten, Wechsel-Brieffe ausstellen, und auf den Tertium von derselben indossiren lassen; So soll zwar auf den letztern Fall das Indossement und auf den erstern der Wechsel-Brief ungültig verbleiben, dem Indossatario auch nicht zu statten kommen, ob er gleich, daß er von Beschaffenheit des Wechsels nichts gewust, eydlich erhalten wolte, iedoch der Indossant und respective Aussteller des Wechsels, dem Indossatario die in dem Wechsel-Brieffe enthaltene Summe, samt allen Schäden und Unkosten, ohne alle vorhergehende Protestation des Wechsel-Brieffs und andere Weitläufftigkeit, nach Wechsel-Recht zu bezahlen, und hierüber von iedem Hundert der in besagtem Wechsel-Brieffe enthaltenen Summe, 10. Thlr. zur Straffe zu erlegen, verbunden seyn, oder, wenn er beydes zu bezahlen nicht vermag, mit Gefängniß bestraffet, auch, wenn die in dem Wechsel-Brieffe enthaltene Summe wichtig, oder sonst eine sonderbare Gefährde darbey sich hervor thut, mit noch härterer Straffe angesehen werden; Inmassen denn auch derjenige, so mit einer solchen persona inhabili einen Wechsel-Brieff oder Wechsel-Verschreibung zugleich ausstellet, ohne Unterscheid dafür alleine hafften, und wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti keinen Regreß an denselben haben soll.

Verfahren gegen die Verbrecher.

Item gegen den Indossatarium.

Straffe.

Ungültigkeit eines in solidum ausgestellten Wechselbrieffs.

§. IV. Da auch ferner jemand, so noch nicht das 25ste Jahr zurück geleget, sich unterstünde, die Wechsel-Brieffe, so er ausstellet, fälschlich und dergestalt, als ob selbige entweder vor Publication dieses Unsers Mandats, oder zu der Zeit, da er schon 25. Jahr alt gewesen, wären geschrieben worden, zu datiren, derjenige auch, der solche erhält, Wissenschafft darum hätte; So soll über die Ungültigkeit dergleichen Wechsel-Brieffe, der Annehmer dererselben, mit Gelde oder Gefängniß bestraffet, der Aussteller aber sowohl in diesem als allen andern Fällen, wo derselbe einer Gefährde sich gebrauchet, als, wenn er bey Unterschrifft eines Wechsels vor 25. Jahr alt sich wieder die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem (deme so dann, und wenn er dieses erweisen kan, zur Bezahlung, jedoch nicht nach Wechsel-Recht, sondern sonst behörig, verholffen werden soll) fälschlich induciret, oder in Ausborgen und Verschwendung des Geldes und Ausstellung derer Wechsel-Brieffe darüber, eine besondere Leichtsinnigkeit und Maliz erwiesen, zumahl, wenn er über 18. Jahr alt ist, folglich auch den Zustand seines Vermögens, und ob er das Auffgeborgete wieder zu bezahlen habe, oder nicht, wohl wissen können, oder Wechsel-Brieffe an fremde und hiesiger Rechte unerfahrne Leute, oder an Juden, ausgestellet, ebenfalls mit Gefängniß bestraffet, oder auch, nach Beschaffenheit der Persohnen, auf eines Unserer Schlösser gebracht, und daselbst auf seine Kosten eine Zeitlang, nach Gelegenheit der Umstände, enthalten, diejenigen auch, welche durch Verschwendung das erborgete Geld durchgebracht, der Hafft nicht eher, als biß sie deutliche und gnugsame Kenn-Zeichen ihrer Bereu- und Besserung spühren, und bey Unserer Landes-Regierung beybringen lassen, befreyet werden.

Wie gegen die so die Wechselbrieffe fälsch datiren, oder sich fälschl. vor 25. Jahr alt ausgeben, zu procediren.

Straffe.

§. V. Damit aber durch diese Unsere Verordnung der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handels-Leute, wenn dieselben unter sich, oder an andere, Wechsel-Brieffe ausstellen, ingleichen Fremde, so in- oder ausserhalb Unserer Lande nach Wechsel-Recht sich verschrieben, gäntzlich ausgenommen haben, inmassen auch die, von denen Unserigen, so nicht Handels-Leute, ungeachtet sie das 25. Jahr ihres Alters nicht erreichet, ausser Landes gegebene Wechsel-Brieffe, zwar nicht als Wechsel-Brieffe, sondern nur als blosse Handschrifften gelten, jedoch denen Gläubigern, wenn keine Gefährde, und, daß der Debitor, als welcher in solchem Falle mit einer harten und willkührlichen Straffe angesehen werden soll, in fraudem oder zum Abbruch dieses Unsers Mandats, nicht vorhero mit dem auswärtigen Creditore hierunter colludiret, oder sich zu eben dem Ende mit Fleiß ausser Unsern Landen begeben hätte, oder sonst nichts bedenckliches dabey sich ereignet, zu dem Ihrigen, durch schleunige Execution verholffen, sowohl sonst einem jeden Gläubiger, wenn er, daß durch seinen Vorschuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangten 25. Jahr auf einen Wechsel, oder Wechsel-Verschreibung etwas vorgestrecket, würcklich erhalten, vermehret, oder verbessert worden, darzuthun, sich getrauet, und, wie und auf was Maaße solche Erhaltung, Vermehrung, oder Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung gnugsamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umstände, angeben könte, nach Beschaffenheit des dißfalls habenden Beweises, wieder denselben zu klagen, und dadurch aus besagtem des Schuldners Vermögen seine Bezahlung zu suchen, unbenommen seyn, er auch mit

Exemtion der Handels-Leute und Fremden.

Wechselbrieffe so ausser Landes unter 25. Jahr ausgestellet, sollen als Handschrifften gelten,

zumal wenn solche zu Erhaltung des Vermögens des Debitoris geschehen.

mit solcher Klage allerdings gehöret werden, wie nichtsweniger wegen derer übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechsel-Verschreibung enthalten, es bey denen allgemeinen Sächsischen und anderen Rechten sein Bewenden, und also einem ieden, wenn er das 21. Jahr zurück leget, solche beständiger Weise noch ferner zu schliessen, nachgelassen seyn solle.

Limitation wegen der übrigen Contracte und Handlungen.

§. VI. Und wie hiernechst überhaupt derer wucherlichen Contracte und unzuläßlicher Cessionen halber in weyland Chur-Fürst Christian des Andern und Unsers ältern Herrn Vaters, Chur-Fürst Johann Georgen des Ersten gnädigsten Verordnungen de Annis 1609 1614. und 1625. ingleichen in Unserm Mandat wieder die Banquerouttiers vom 7. Januar. dieses Jahres §. 2. bereits heilsame und ernste Versehung geschehen; Also wollen Wir solche allerseits anhero wiederholet und hierüber verordnet haben, daß in dem Fall, wann bey einem, mit einer Persohn, so noch nicht 25. Jahr alt, contrahirten Wechsel-Negotio, eine usuraria pravitas concurriren und sich hervor thun würde, wider dergleichen usurarios über die in ietztbesagten Mandatis gesetzte, annoch mit härterer, und, nach Befinden, Leibes-Straffe, verfahren werden solle.

Bestätigung der Constitutionen wider die Usurariam pravitatem.

Nachdem auch, auf was Masse der Schuldner selbst in diesem Verbrechen zur Denunciation und deren eydlicher Bestärckung zugelassen werden solle, in obangezogenem Unserm Mandate wider die Banquerouttiers gleichfalls verordnet worden; So hat es auch darbey nochmahls sein Bewenden; Jedoch sollen auf den Fall, wenn wider den Gläubiger, ausser des Schuldners vermittelst Eydes bestärckter Denunciation, sonst keine Indicia vorhanden, und der erstere das Juramentum purgatorium würcklich abgeleget, die verursachte Unkosten von beyden, zu gleichen Theilen, erleget, und, da der Creditor noch seine Unschuld über dem erweisen, und, daß der Debitor wider ihn zur Ungebühr und verläumderischer Weise denunciiret und durch Beschwörung seiner Denunciation, einen Mein-Eyd begangen habe, ausführen könte, der letztere nicht nur auf solchen Fall zur Erstattung derer sämtlichen Unkosten, sondern auch zu einer Gerichtlichen Abbitte, und nach Gelegenheit der Umstände zu einem Wiederruff angehalten, und hierüber wider ihn mit der Inquisition verfahren, und er mit eben der sonst auf die Wucherey gesetzten und nach Befinden, mit anderer empfindlichen Straffe beleget werden.

Wie es ratione Denunciationis wider die Wucherer zu halten.

§. VII. Endlich, damit aller Prodigalität und ungebührlicher Verschwendung überhaupt um so viel mehr Einhalt gethan, und dem auch daraus erwachsenden Unheil vorgebauet werden möge; So wollen Wir über dasjenige, was dißfalls schon, sowohl auf vorherstehende Maasse in diesem Unsern gegenwärtigen, als auch obangezogenen Mandate, wegen derer Studenten, de dato den 29. Dec. Anno 1718. wie ingleichen in dem Banqueroutier-Mandate allenthalben enthalten und verordnet worden ist, auch noch alle Unsere Beamte, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und Räthe in denen Städten, ihres Obrigkeitlichen Amts erinnert, und sie dahin hiermit ernstlich vermahnet und angewiesen haben, daß, wenn sie in zuverläßliche Erfahrung brächten, und wahrnehmen würden, daß einer, oder der andere, und zumahl von jungen Leuten, wes Standes oder Condition dieselben auch seyn möchten, das Ihrige liederlich durchbrächten und verschwendeten, oder auf ihre künfftig zu hoffen habende Erbschafft und Anfälle Schulden machten, oder auch sonst in Tag hinein mehr, als sie nach Beschaffenheit ihres Zustandes und Verdienstes, allem Vermuthen nach, wieder bezahlen und erstatten könten, aufborgeten, selbige dergleichen Leute bedürffenden Falls, krafft dieses Unsers Mandats, vor sich erfordern, und sie von dergleichen liederlichen und verschwenderischen Leben ernstlich und nachdrücklich, iedoch nach Beschaffenheit derer Persohnen, mit gehöriger Bescheidenheit abmahnen, dafern sie aber auf ihre Vermahnung, keine Besserung von sich spühren lassen, hiervon in Zeiten zu Unserer Landes- auch Unserer Vettern Lbden. Lbden. ingleichen denen Stiffts-Regierungen, mit Anführung und Vorstellung derer hierüber erlangten sichern Nachrichtungen und Umstände, ihre pflicht-mäßige Berichte erstatten, und fernerer Verfügung darauf gewarten sollen. Dessen allen zu mehrerer Uhrkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret darauf drucken lassen, solches auch zu iedermänniglicher Wissenschafft und gebührender Nachachtung ins Land zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, den 21. April. An. 1724.

Ungebührliche Verschwendung,

und der Obrigkeit darüber anbefohlene scharffe Auffsicht,

so die liederlichen Verschwender vor sich fordern,

und von ihrer Conduite an gehörigen Ort berichten soll.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.

Johann Christoph Günther, S.

Das II. Capitel.

Von Niederlags-Stapel-Gerechtigkeits- und Marckt-Sachen.

Mandat

Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur-Sachsen, die Waidt-Händler und Fuhrleute zu Beobachtung der Waidt-Niederlage der Stadt Hayn anzuhalten, den letzten Julii An. 1592.

An. 1592.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm Hertzog zu Sachssen, der Chur Sachssen Administrator, &c. Landgraff in Thüringen, vnd Marggraff zu Meissen, Vor vns vnd an stadt des Hochgebornen Fürsten, Herren Johanns Georgen, Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg, etc. vnsers freundlichen lieben Oheimbs, Schwagers, Herren Vaters vnd Gevatters, in gesambter Vormündschafft weiland Herren Christiani Hertzogen und Churfürsten zu Sachssen, etc. Christmilder, seliger vnd löblicher Gedechtnüs, hinderlassenen Jungen Herrschafft, etc. Thuen kundt mit diesem vnserm Brieff. Ob wol vor langen Jahren hero in vnserer Jungen Vettern Stadt Hayn ein Niederlage von Waith, so die Waithendeler von Erffurdt vnd anderswo daselbst besuchen, gewesen, vnd noch ist, So werden wir doch berichtet, daß solcher Niederlage zu wieder, sich etzliche vnderstehen, den Waith nicht in die Stadt Hayn, altem Gebrauch vnd Herkommen nach, zu führen, vnd nieder zu legen, sondern daß sie denselben an andere Orter, vnd durch vnserer Jungen Vet-

Waidt-Niederlage zu Hayn.

Unterschleif wider diese Gerechtsame.

Vettern Lande durchschleiffen, Beywege suchen, vnd also vnsern Jungen Vettern vnd derselben Stadt Hayn zu Nachtheil darmit handeln sollen. Wann wir dann solchem nachzuhengen keines weges gemeinet, auch den Wäithendelern Beywege zu suchen nicht zu gestatten wissen, sondern die ordentliche Landstrassen gehalten haben wollen. So gebieten wir allen vnd ieden vnsern in Vormündschafft Obern Haupt- vnd Amptleuten, Schössern, Verwaltern, Gleitsleuten, Zöllnern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen der Stedte, Gemeinden, vnd allen andern vnserer Jungen Vettern Vnderthanen vnd Vorwandten, ernstlichen, da durch den Rath zum Hayn, oder ihre Befehlhabere, der Wäithendeler vnd Fuhrleute einer oder mehr, in ewern habenden oder befohlenen Gerichten betretten vnd angetroffen, so mit solchen Wäith die rechte Landstrassen von Erffurdt auffn Hayn vmbfahren, vnd sich durchschleiffen würden, Ihr wollet den oder dieselbigen mit dem Wäith anhalten, vnd nicht von abhanden kommen lassen, bis sie sich solches Vmbfahrens halben mit vns in Vormündschafft vnserer Jungen Vettern abfinden. Daran geschicht vnsere ernstliche Meinunge. Zu Vhrkunde mit vnserer Jungen Vettern zu Ende auffgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden, den letzten Julii, Anno zwey vnd neuntzig.

Obrigkeiten sollen die Waidhändler u. Fuhrleute zu Haltung der rechten Landstrasse anhalten.

Ejusd. Versicherung,

Daß keine Unruhe in Leipzig sey, sondern, der Stapel-Gerechtigkeit wegen, alles sicher daselbst zu- und wegzubringen, den 20. Jun. Anno 1593.

An. 1593.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormünd, vnd der Chur Sachssen Administrator, &c. Landgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meissen, Vor vns vnd an stadt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg, &c. vnsers freundlichen lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters vnd Geuatters, in gesambter Vormündschafft weyland Herrn Christiani, Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachssen, &c. Christseliger Gedechtnüs, nachgelassener Jungen Herrschafft, &c. Entbieten allen vnd ieden, so dieses vnser Patent lesen oder lesen hören, Vnd insonderheit denen Inn- vnd Ausländischen Kauff- vnd Handelsleuten, so ihre Gewerbe vnd Handtierunge in vnserer Jungen Vettern vnd Pflegsöhne, derer Hertzogen zu Sachssen, &c. Landen, vnd fürnemlich in der Stadt Leipzig, mit Niederlegung der Gütter vnd Waaren, auch kauffen vnd verkauffen, redlich treiben vnd führen, Vnsern Grus, Gnade vnd geneigten Willen, vnd fügen euch hiemit zu wissen: Daß vns glaubwirdig vorkommen, welcher gestalt hin vnd wider, inn- vnd ausserhalb dieser Lande, allerley Zeitungen von der Vnruhe ausgesprenget worden, welche vnlängst in vnserer Jungen Vettern vnd Pflegsöhne Handelstadt Leipzig, durch etliche verwegene vnd vnruhige Leute erregt ist worden.

Ungegründetes Gerücht einiger Unruhe in Leipzig.

Wann wir dann daraus vermercken, daß der Sachen Verlauff gantz vngleich, vnd viel fehrlicher, denn es an sich selbst ist, ausgeschrien, vnd den Leuten damit eingebildet werden will, als solte hinfüro in diesen Landen, vnd sonderlich zu Leipzig niemand seine Gewerb vnd Handtierung sicher vnd ohne Gefahr treiben vnd führen können, Daher leicht zu erachten, daß dardurch der gemeine Kauff- vnd Handelsmann abgeschreckt, irre vnd stutzig gemacht werden möchte, So haben wir denselbigen durch diesen vnsern offnen Brieff, solcher Sorge vnd Gedancken entledigen, vnd eines andern vnd bessern berichten vnd versichern wollen, Dann, ob es wol nicht ohne, das in einem vnuorsehenen Rumor, so sich von etlicher priuat Personen Wortgezenck vnd Veruneinigung angesponnen, vnd daher andere vnbesonnene vnd zum theil solche Leute, welche ihrer begangenen Mißhandlung halben, Leibes vnd Lebens Straffe verdienet, sich zu rottiren Vrsach genommen, ein Haus angefallen, eröffnet vnd geplündert, sich auch wol eines mehrern, wann deme zugesehen worden were, vnterstehen hetten dürffen, So ist aber doch diesem hochstrefflichen Beginnen vnd Mutwillen durch die Obrigkeit dermassen gesteuret vnd begegnet worden, das solch schädlich Vorhaben ins Werck nicht kommen, vnd die fürnembsten Anstiffter vnd Rädleinsführer zu Hafft vnd Gefängniß gebracht, nunmehr auch etzliche derselbigen, ihrem Verdienste nach, vermöge des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschied, auch gemeiner beschriebenen Landüblichen Recht auf vorgehend Vrtheil vnd Erkentniß, am Leben gestrafft worden, wie dann die vbrigen noch zu gewarten haben, was jnen wegen ihres geübten Freuels vnd Friedebruchs zuerkand werden möchte, das also an gebührendem ernstem Einsehen, vnd rechtmesiger Execution der Iusticien kein Mangel, weder itzo gewesen, noch künfftig sein wird, damit auffm Lande, Wege vnd Strassen sicher vnd rein, vnd in Städten Bürgerliche Ruhe vnd Friede erhalten, vnd menniglich für vnrechter Gewalt geschützt vnd beschirmet werde.

Widerlegung desselben.

Derowegen, vnd weil nicht allein weyland die Römische Keyser und Könige, vnd sonderlich Maximilian der erste dieses Namens, Carolus der fünffte, vnd Ferdinandus, alle Christlicher vnd milder Gedechtniß, vor sich vnd jhrer Mayt. &c. Nachkommen am Reich, in krafft der Stadt Leipzig habenden Priuilegien, alle vnd iegliche Kauffleute, Keuffer, Verkeuffer, vnd andere Personen, aus was Königreichen, Fürstenthumben, Landen, Städten vnd Dörffern, was Wirdens, Standes oder Wesens die sind, in ihrer Kays. Mayt. sonderbaren Schutz vnd Schirm aufgenommen, vnd vnter andern der Stadt Leipzig gegebenen Freyheiten, gesatzt vnd geordnet haben, das die Handels- vnd Kauffleute, welche die Niederlage vnd Jahrmärckte zu Leipzig besuchen vnd bawen, mit jhren Haab vnd Güttern, im zu vnd abziehen, von jhrer Mayt. vnd dem heiligen Reiche freyhe, stracke Sicherheit vnd Geleite haben sollen, Vnd daß auch die Strassen durch alle Lande des Römischen Reichs, zu vnd von der Stadt Leipzig Niederlage vnd den Jahrmärckten, durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, versperret, deßgleichen die Waaren vnd Gütter, so zu vnd von bestimbter Niederlage vnd den Jahrmärckten zu Leipzig geführet vnd getrieben, nicht sollen aufgehalten, verhindert, noch Rechtlich arrestirt werden, Vnd ob iemand, wer der oder die weren, dieselbigen Personen, oder ihre Haab vnd Gütter in gemein, oder sonderheit solchem Keyserlichen Gebot vnd Edict zu wider, gewaltig angriffe vnd beschedigete, die Strassen sperrete, oder die Gütter, wie vorberürt, aufhalten oder arrestiren wolte, in was Weise oder Gestalt solches beschehe, daß es den Leipzigischem Stapell Niederlag vnd den Jahrmärckten daselbst, zu Abbruch vnd Schmälerunge kommen vnd gereichen möchte, daß solche Friedebrecher, Beschediger, Arrestanten vnd Verhinderer, mit der That zu gleich in des heiligen Reichs Acht vnd Ober Acht, vnd andere Peen, Straffen vnd Bussen, in gemeinem des heiligen Reichs Landfrieden begriffen, gefallen seyn sollen, also, daß gegen solcher Verbrecher Leib, Haab vnd Gütter, als gegen erklerte des heil. Reichs Geleits vnd Friedbrecher vnd Echter, sol, kan vnd mag gehandelt vnd verfahren werden, von menniglich vngehindert, alles nach fernerem Innhalt der hierüber von Alters hero der Stadt Leipzig gegebenen, offtmals widerholeten, vnd von Keysern zu Keysern verneuerten vnd bestetigten Priuilegien vnd Freyheiten.

Privilegia der Leipzig. 3. Jahr-Märckte u. Niederlags-Recht

So

Versicherung alles Schutzes.

So haben wir demnach hiermit menniglich, vnd insonderheit den gemeinen Kauff vnd Handelsmann, so in vnserer Jungen Vettern vnd Pflegsöhne Landen, vnd in jhrer alten Handelsstadt Leipzig, bißhero ihre Nahrung gesucht, Commercien getrieben, vnd noch ferner wol treiben mögen vnd werden, dessen allen gnedigst erinnern, vnd darneben einen iedern Handelsmann mit diesem vnsern offnen Brieff versichern vnd vergwissern wollen, daß wir gentzlich entschlossen, bedacht vnd gemeint seind, in obberürter Vormündschafft jedermenniglich, so in der Stadt Leipzig seine Gütter vnd Wahren niederlegt, vnd die Jahrmärckte daselbst besuchet vnd bawet, bey ietzt erzehlten Keyserlichen Privilegien vnd Freyheiten, in vnd ausserhalb gemeldeter Stadt, gnedigst zu schützen, vnd wider allen vnrechten Gewalt ernstlich zu handhaben, vnd durchaus in vnserer Jungen Vettern vnd Pflegsöhne Landen vnd Gebieten, gute Ruh, Frieden, vnd gleichmessige Iusticien, vermittelst Göttlicher Verleihung, zu erhalten, Vnd insonderheit den gemeinen Handelsmann in der Stadt Leipzig, bey gleich vnd Recht gnedigst vnd Fürstlich zu schützen vnd zu schirmen, dergestalt vnd also, daß sie für jhre Personen, Wahren vnd Güttere, vnd alle ihre angehörige, vor menniglichs Freuel, Gewalt vnd Vnrecht gesichert, vnd sonsten auf dem Lande zu Weg vnd Steg, ohn alle Sorg vnd Gefahr, wandeln vnd handeln sollen vnd mögen, Dessen sich ein ieder von vns zu getrösten, vnd in vnserer Jungen Vettern vnd Pflegsöhne Landen, vnd sonderlich in der Stadt Leipzig, nicht weniger dann vor Alters geschehen, seine Gewerb sicher vnd vngefähret, redlich vnd vngeschewt treiben soll vnd mag.

Diß meinen wir euch zu Gnaden, vnd seind in alleweg, erbare vnd redliche Handtierungen vnd Commercien fortzusetzen vnd zu befördern geneigt vnd erbötig. Zu Vrkund haben wir diesen vnsern offnen Brieff mit vnserer Jungen Vettern vnd Pflegsöhne Cantzeley-Secret besiegeln lassen, So gegeben ist zu Dresden, den zwantzigsten Tag Junii, im Jahr, nach Christi vnsers Seligmachers Geburt, Tausend, Fünff hundert vnd im Drey vnd Neuntzigsten.

Edict

Churf. Christiani II. zu Sachsen, daß die Waith-Händler und Fuhr-Leute den Waith in die Stadt Hayn niederlegen und keine Beywege suchen sollen, den 11. Mart. Anno 1607.

An. 1607.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Reichs Ertz-Marschalch vnd Chur-Fürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburg rc. vor vns, vnd den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, vnd dann in Vormundschafft des auch Hochgebornen Fürsten, Herrn Augusten, beider Hertzogen zu Sachssen, Unsere freundliche liebe Brüdere rc. Thun kund mit diesem vnsern Brieffe: Ob wohl vor langen Jahren hero, in vnser Stadt Hayn, eine Niederlage von Waid, so die Waidhändler von Erffurt vnd anders wo daselbst besuchen, gewesen, vnd noch ist, So werden Wir doch berichtet, daß solcher Niederlage zu wider, sich etzliche vnterstehen, den Waid nicht in die Stadt Hayn, altem Gebrauch vnd Herkommen nach, zu führen vnd nieder zu legen, Sondern daß sie denselben an andere Oerter, vnd durch vnsere Lande durchschleiffen, Beywege suchen, vnd also vns, vnd vnserer Stadt Hayn zu Nachteil, damit handeln sollen. Wann wir dann solchem nachzuhengen keines Wegs gemeinet, auch den Waidhändelern Beywege zu suchen, nicht zu gestatten wissen, sondern die ordentliche Landstrasse gehalten haben wollen.

alte Niederlage von Waid in der Stadt Hayn will durch Bey-Wege benachtheiliget werden

welches aber nicht zu gestatten

Gerichten sollen auf die Waid-Händler genau Acht haben.

So gebieten Wir allen vnd ieden vnsern vnd J. J. L. L. Obern, Haupt- vnd Amptleuten, Schössern, Verwaltern, Gleitsleuten, Zöllnern, Bürgemeistern, Richtern, Räthen der Städte, Gemeinden vnd allen andern vnserer vnd J. J. L. L. Vnterthanen vnnd Vorwandten, ernstlichen, da durch den Rath zum Hayn, oder ihre Bevehlhabere, der Waidhändeler vnd Fuhrleute einer oder mehr, in ewern habenden oder bevohlenen Gerichten betreten vnd angetroffen, so mit solchen Waid die rechte Landstrassen, von Erffurt aufn Hayn, vmbfahren, vnd sich durchschleiffen würden, ir wollet den oder dieselben mit dem Waid anhalten, vnd nicht von abhanden kommen lassen, bis sie solches Vmbfahrens halben sich mit vns abfinden. Daran geschicht vnsere ernstliche Meinung. Zu Vrkund mit vnserm zu End aufgedruckten Cantzley Secret besiegelt, vnd geben zu Dreßden den 11. Martii, Anno 1607.

(L. S.)

Privilegium

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, worinn er der Stadt Leipzig jährlich zwey Ochsen-Vieh- und Roß-Märckte verstattet, den 14. Mart. An. 1625.

An. 1625.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, rc. Hiermit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun kund und bekennen, daß uns unsere lieben Getreuen, der Rath zu Leipzig fürbringen lassen, wie eine Zeithero bey gemeiner Unserer Stadt Leipzig Mangel an Fleisch verspühret worden; Dannenhero man sich vor unsere Universitäts-Verwandte, Bürger und andere bey benimter Stadt wohnende Personen, dessen sonderlich des fremden Rind-Fleisches nicht wohl erholen könnte, auch dadurch der Fleisch-Kauff fast wöchentl. gesteigert worden, und derenthalben diesem nicht alleine bey genannter unserer Stadt Leipzig, sondern auch in denen benachbarten Städten entstehenden und eingerissenen Unheil, durch Anordn. zweyer Vieh- und Roß-Märckte, vorzutrachten die Nothdurfft erfodern thäte, gestalt dann etliche Handelsleute aus der Cron Pohlen, von dannen dieselben mit Viehe bishero in unsere und andere benachbarte Lande gehandelt, bey obbesagten Rath sich münd- und schrifftlich angemeldet, und dieser Orten nicht allein, um gemeiner Stadt und dero benachbarten, sondern auch ihrer und anderer Handels-Leute selbst Commodität willen, ein oder zween Vieh- und Roß-Märckte anzurichten, bittlich angesucht, mit Anziehung, wie sie ohne des, von andern auswärtigen Städten, da dergleichen Viehe- und Roß-Märckte jährlich zu gewissen Zeiten pflegen gehalten zu werden, offtermahls mit ihren Auszahlungen nach Leipzig verwiesen, oder solche von den Handelsleuten selbst allda zu beschehen, bestimmet würden, damit sie derer Orte durch Wechsel oder Erkauffung anderer Waaren Nutz schaffen, und also das Ihrige mit guter Sicherheit und Bequemlichkeit zu sich bringen könnten, mit angehefftet unterthänigster Bitte, wir wolten uns gegen ihnen und gemeiner

Beschwerd des Raths zu Leipzig, wegen des verspührten Fleisch-Mangels

u. Ansuchen um 2. Vieh Märckte.

meiner unser Stadt so gnädigst erweisen, und sie mit zweyen freyen offenen Ochsen-Viehe-und Roß-Märckten, als einem acht Tage vor Michaelis, den andern aber acht Tage vor Allerheiligen begnaden, privilegiren und befreyen. Wann wir dann unserer Lande und Unterthanen Nutz und Wohlfahrt und gedeyliches Aufnehmen zu befördern geneigt, auch aus der uns von den Vesten, Hochgelahrten unsern lieben Getreuen, verordenten Cantzlers, Cammer- und Hof-Räthe, nach gehaltener fleißiger Deliberation und Berathschlagung, gethanen unterthänigsten Relation, befunden, daß diß Suchen unsern Landen und Leuten zum Ufkommen und Beförderung, fürnehmlich auch zu Abwendung des Mangels, und bishero befundener Landes-schädlichen Steigerung des Fleisches, und dessen Kauffs, gereichend und vermeint sey; Als haben Wir auch solchen Eingangs bemeldten Raths unser Stadt Leipzig unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben, und dieselben, auch alle ihre nachkommende Räthe, und gantze gemeine Bürgerschafft daselbst, mit denen gebetenen 2. freyen offenen Ochsen-Vieh- und Roß-Märckten begnadet, privilegiret und befreyet; Begnaden, privilegiren und befreyen sie damit gegenwärtiglich, in dies unsers offenen Brieffs Krafft, aus Chur- und Landes-Fürstlicher Macht, Gewalt und Hoheit, also, daß mehr gemeldter Rath zu Leipzig, hinführo zu allen Zeiten, jährlichen solche zweene freye offene Ochsen-Viehe- und Roß-Märckte, als den einem acht Tage vor dem Tage Michaelis, und den andern acht Tage vor dem Tage Omnium Sanctorum, altes Calenders, bey der Stadt Leipzig an denselben bequemen Orthen exerciren, üben und halten, auch aller Privilegien, Befreyungen, Beneficien und Wohlthaten, so dergleichen freye offene privilegirte Ochsen-Viehe- und Roß-Märckte von Recht oder Gewohnheit haben, geniessen und gebrauchen sollen und mögen, von männiglich davon unverhindert, immassen wir sie dann darbey gnädiglich schützen und handhaben wollen; Befehlen auch hiermit allen und jeden unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, allen unsern Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Bürgermeistern, und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen, und ingemein allen unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, gnädigst begehrende, sie wollen mehrgemeldten Rath unser Stadt Leipzig, bey diesem unserm ihnen gegeben Privilegio geruhiglich bleiben, und daran gantz keinen ungebührlichen Eintrag thun lassen, sondern vielmehr, auf bedürffenden Fall und ihr Ansuchen bis an uns, sie darbey handhaben, und wider allen ungebührenden Eintrag oder Hinderung manuteniren, schützen und erhalten; Hiergegen soll unserer Cammer von iedem Stücke, Pferd-Rind- oder ander Viehe, welches in mehrberührten beyden jährlichen Ochsen-Viehe- und Roß-Märckten, uf offenen Marckt gegen Leipzig kommen würde, drey Pfennige gereichet und verrechnet werden. Daran geschicht unsere zuverläßige Meynung, iedoch uns, unseren Erben und Nachkommen, an unsern hohen Landesfürstlichen Regalien, Zollen, Geleiten und andern Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, wie wir dann auch uns, unseren Erben und Nachkommen, ausdrücklich hiermit vorbehalten haben wollen, diese unsere Befreyung iederzeit, nach Befindung und unser, unserer Erben und Nachkommen, Beliebung zu vermehren, zu vermindern, oder auch gäntzlichen zu cassiren und aufzuheben, alles treulich und ohne Gefehrde. Hierbey sind gewesen und Gezeugen die Vesten und Hochgelahrten unsere verordente Räthe und lieben Getreuen, Wolff von Lüttichau, zu Kmelen, unser Cantzler, Herr Gabriel Tüntzel, Herr George Jacob Reich, beyde der rechten Doctores, Gottfried Bernhardt von Ende, Friedrich Metzsch, zu Reichenbach und Friesen, Caspar von Ponickau, zu Groitzsch, Herr Johann Strauch, der Rechten Doctor, Nicol Gebhardt von Miltitz, zu Steinberg, und andere mehr der unseren gnug Glaubwürdige. Zu Urkund mit unserm hieran hangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt, und von uns mit eigener Hand unterschrieben, so geschehen und geben zu Dreßden, den vierzehenden Monats-Tag Martii, nach Christi JEsu unsers lieben HErrn, einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, im eintausend, sechs hundert, fünff und zwantzigsten Jahre.

Churf. Concession derselben,

auch Befehl die Stadt dabey zu schützen und zu handhaben

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Wolff von Lüttichau.

J. Röller.

Intimations-Abmahnungs- und Executions-Patent

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß sich eigennützige Leute der Leipziger Stapel-Gerechtigkeit zu wider, Waaren in unterschiedene Städte ein- und abzuführen und zu verhandeln, nicht unterstehen sollen, den 30. Septemb. Anno 1651.

An. 1651.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, thun kund hierdurch iedermänniglich, daß bey Uns der Rath Unserer Stadt Leipzig unterthänigst einkommen und Klage geführet, daß ihnen an ihrer von unterschiedlichen Röm. Käysern erlangten freyen Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit nicht allein ausser, sondern auch innerhalb Unsers Chur-Fürstenthums und Lande allerhand Nachtheil und Eintrag, auch sofern geschehen wolte, daß eine zeithero (der auswärtigen zugeschweigen) etliche Privat-Personen in denen mehrern Städten Unserer Lande (die sie auch namhafft und specifice anzugeben gewußt) sich eigenthätig unterzogen, allerhand Waaren in grosser Menge an- und einzuführen, dieselbe ungescheuet ihres Gefallens inn- und ausser Landes zu verhandeln, und solcher Gestalt fast in eines iedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage anzurichten: Dahero Uns gehorsamsten Fleißes gebeten, Wir wollten nicht allein bey denen benachbarten Reichs-Ständen um Abstellung dergleichen eingerissenen Unserer Stadt Leipzig höchst-schädlichen Mißbrauchs förderlichst ansuchen, sondern auch denselben bey denen Unserigen mit Churf. Ernst untersagen und abschaffen, Wann Wir denn vermittelst göttlicher Verleihung männiglich der Unserigen bey seinem guten Recht und zustehenden Befugniß zu schützen, auch itzt durch das langwierige verderbte Kriegs-Wesen in Unordnung kommen, nach und nach abzuschaffen gemeynet, deswegen denn bey angrentzenden Unsern Mitständen des Reichs dieser Sache halben gehörige Erinnerung zu thun entschlossen seyn, vor allen Dingen aber, was unter geführten Kriegs-Waffen eines oder andern Orts Unserer Lande zur Ungebühr hierinnen eingeschleiffet, ohne ferner Nachsehen abzustellen, der Nothdurfft befunden: Als befehlen Wir hiemit allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Verwal-

Klage der Stadt Leipzig wegen der Stapel-Gerechtigkeit.

Verwaltern, Schössern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Gemeinden, und sonst ingemein allen andern Unsern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey denen oberwehnte häuffige Einfuhre und Verhandlung der Waaren bishero eigenmächtig verübet seyn mag, daß sie die Ihrigen nunmehr davon mit gehörigem Ernst abmahnen, von fernerer unbefugten Einführung verwarnen, und alles in dermassen Stand richten, wie es vor obenbemeldter Kriegs-Unruhe sich befunden, mit angehengter ausdrücklichen Bedrohung, wofern einer oder der andere mit Anrichtung dergleichen unbefugter Niederlage ins künfftige sich betreffen lassen, und dasselbe bey Uns Klagbar gemachet würde, daß alsdenn gegen solche Verbrecher mit gehöriger Schärffe und unnachläßiger Straffe verfahren werden soll.

Alles in vorigen Stand zu setzen.

Straffe.

Darnach sich männiglich zu richten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird, Gestalt dann auch Unser gnädigster Wille und Meynung ist, daß iede Obrigkeit Unserer Lande, auf des Raths zu Leipzig Ansuchen, dieses Unser Verkündig- und Abmahnungs-Patent, oder dessen gnugsam beglaubte Abschrifften, durch offenen Anschlag, oder sonsten zu männigliches der Ihrigen Wissenschafft bringen und publiciren sollen. Hieran vollbringen sie Unsere zuverläßige Anordnung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Chur-Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden, am 30. Sept. Anno 1651.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L.S.)

Ejusd. Mandat,

Die Maintenirung der Leipziger Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeit betreffend, den 14. Decembr. Anno 1652.

An. 1652. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, auch Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern, hiermit gnädigst zu wissen, Wie Uns Unsere lieben Getreuen, der Rath zu Leipzig, unterthänigst berichtet, daß, ob sie wohl verhoffet, es solte Unserm der Stadt Leipzig zustehenden, auch von unterschiedenen Röm. Käysern erlangten und verneuerten Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit halber Ihnen am 30. Sept. vorigen 1651. Jahres gnädigst ertheilten Patent, nachdem solches nicht allein daselbst öffentlich affigiret, sondern auch benachbarten Städten von ihnen zugesendet worden, der unterthänigsten Schuldigkeit nach überall in Unsern Landen nachgelebet werden, So hätten sie doch ein Widriges und zwar dieses erfahren müssen, daß demselben schnurstracks zu entgegen, fast täglich unterschiedene Waaren der Stadt Leipzig vorbey und auf andere Städte geschicket, daselbst niedergeleget, und ferner ins Land vertheilet, auch gar an fremde Orte vertrieben würden, Dannenhero und weil dergleichen Turbationes sich immerdar häufften, auch ohne Verletzung ihrer Pflicht, sie denselben ferner nicht nachsehen könnten, wären sie veranlasset worden, eine gewisse Person zu bestellen, welche hinfüro, allermassen vor diesem auch geschehen, die Strassen bereiten, und auf die Vorbeygehende fleißige Acht haben solte, damit an einem Theil erwehntes Privilegium der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig und dem gantzen Lande zum besten wieder in Schwang gebracht, anders Theils aber Unser Landes-Fürstl. Interesse an Zöllen und Geleiten der Gebühr nach befördert werden möchte, Mit unterthänigster Bitte, solches ihr Vorhaben gnädigst zu belieben, und ihnen zu der Sachen Behuff ein offen Mandat an alle und iede Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Herren Unserer Lande zu ertheilen. Nun Wir dann obgedachten Rath, bey dem von ihnen angezogenen Patent und dessen Inhalt zu schützen, nochmahls gemeynet, und dahero ihr Suchen gnädigst angesehen, Als ist an oberwehnte Unsre Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leute, Verwalter, Schösser, Geleits-Leute, Bürgermeister, Richter und Räthe in Städten, auch Schuldheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern hiermit und in Krafft dieses offenen Mandats, Unser gnädigster Befehl, Sie wollen derjenigen Person, welche der Rath zu Leipzig darzu bestellen, auch sich deshalber legitimiren, und diese Unsere Anordnung originaliter, oder in glaubhaffter Form vorlegen wird, auf sein gebührendes Ansuchen iederzeit an die Hand gehen, und die Delinquenten, samt Waaren, Gütern und Pferden, bis auf fernere Anordnung in Verhafft nehmen, An diesem allen vollbringen sie Unsern zuverläßigen Willen, Zu Urkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Cantzeley-Secret besiegelt, Und geben zu Dreßden, am 14. Decembr. Anno 1652.

Der Stadt Leipzig Beschwerde über Unterschleiffe ihrer Niederlage,

wie solchen abzuhelffen.

Churfl. Befehl zu Behuff desselben.

(L.S.)

Heinrich von Friesen.

Ant. Weck.

Publication

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen der von Kayser Leopoldo der Stadt Leipzig Anno 1659. ertheilten Confirmation ihrer Meß- und Niederlags-Privilegien, den 15. Mart. Anno 1660.

An. 1660. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit iedermänniglich kund, daß Uns der Rath Unserer Stadt Leipzig unterthänigst zu erkennen geben, wasgestalt die Röm. Käyserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, das von Unsern Vorfahren, um geleisteter treuer Dienste willen, ihnen concedirte Marckt- und Niederlags-Privilegium nunmehro erneuert und confirmiret, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten geruhen, solches erneuertes Privilegium nach dem Exempel Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters, Christseligster Gedächtniß, durch öffentlichen Anschlag zu männigliches Wissenschafft bringen, und zu dessen unverbrüchlicher Observantz durch ernsten Befehl männiglich verbinden und halten zu lassen.

Der Stadt Leipzig Ansuchen um

Churfl. Publication der Kays. Confirmation ihrer Meß- und Niederlags-Freyheiten.

Wann Wir dann ihr unterthänigstes Suchen der Billigkeit nicht ungemäß befinden, auch ohne diß geneigt, vermittelst göttlicher Verleihung Unsere Unterthanen insgesamt, und jeden insonderheit, bey seinem guten Recht und zustehenden Befugniß zu schützen;

Churfl. Intimation und Befehl sich darnach zu achten.

Als wollen Wir nicht allein solch verneuert Marckt- und Niederlags-Privilegium zu iedermanns Wissenschafft vermittelst dieses Unsers publicirten Patents intimiren, besondern befehlen auch hiermit allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schöppen, und insgemein allen und ieden Unsern Unterthanen, daß sie solch Privilegium in allen seinen Puncten, Clausulen und Inhalt observiren, darwider nichts thun noch verstatten, auch die Ihrigen selbiges in gebührender Acht zu haben, ermahnen, vor Gegenbezeigung verwarnen sollen, mit angehengter ausdrücklichen Bedrohung, woferne einer oder der andere sich deme zuwider etwas unterfangen, darüber betreten lassen, und dasselbe bey Uns klagbar gemacht würde, daß alsdann gegen die Verbrecher mit gehöriger Schärffe und Straffe verfahren werden soll.

Darnach sich männiglich zu richten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird, Gestalt dann auch Unser gnädigster Will und Meynung ist, daß jedere Obrigkeit Unserer Lande auf des Raths zu Leipzig Ansuchen, dieses Unser Verkündigungs-Patent oder dessen gnugsame beglaubte Abschrifften, durch offenen Anschlag, oder sonsten zu männigliches der Ihrigen Wissenschafft bringen und publiciren sollen.

Hieran vollnbringen sie Unsere zuverläßige Meynung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret drauf drucken lassen. Geben zu Dreßden, den 15. Mart. Anno 1660.

Johann George, Chur-Fürst.

(L.S.)

Abraham von Sebottendorff.

Rudolph Putscher.

Nota: Des Röm. Königs Maximiliani I. Confirmation der Stadt Leipzig Privilegien über die drey gewöhnliche Messen, vom 20. Jul. Anno 1497. stehet in Contin. IV. des Teutschen Reichs-Archivs 2tem Theile, in der Fortsetzung, pag. 598.

Item Ejusd. Meß- und Niederlags-Privilegium vor die Stadt Leipzig, vom 23. Jun. 1507 siehe loc. ant. cit. pag. 602.

Käysers Caroli V. Confirmation des vorherstehenden Privil. vom 11. Febr. Anno 1521. siehe loc. supr. cit. pag 606.

Ejusd. reiteritte Confirmation desselben, vom 15. Oct. Anno 1547. stehet loc. supr. citat. pag. 609.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation der Meß- und Niederlags-Privilegien der Stadt Leipzig, vom 5. Mart. An. 1638. siehe loc. supr. allegat. pag. 619.

Item Käysers Leopoldi Confirmation vom 11. Jul. 1659. siehe loc. supr. citat. pag. 624.

Item Käysers Josephi Confirmation vom 4. May, 1706. stehet loc. supr. allegat. pag. 632.

Item Käysers Caroli VI. Confirmation, vom 23. Dec. Anno 1712. siehe loc. supr. citat. pag. 635.

Patent

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, worinnen Sie Dero Unterthanen verbieten, den von der Stadt Naumburg auf Sexagesima verlegten Grünen-Donnerstags-Marckt zu besuchen, den 31. Januar. Anno 1662.

An. 1662.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Thun kund iedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß Uns Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Leipzig unterthänigst berichtet, wie ihnen der Rath zur Naumburg zu erkennen gegeben, daß sie den sonsten bisher auf den grünen Donnerstag daselbst zur Naumburg gehaltenen Jahrmarckt auf eine andre beqveme Zeit, und zwart auf den Montag nach Sexagesimæ verleget und angestellet, und darbey begehret, solche Marckt-Veränderung ihren Bürgern, ob sie künfftig solchen Marckt besuchen wollten, zu hinterbringen ꝛc. Mit gehorsamster Bitte, weil diese vorhabende Veränderung ihrer Stadt Leipzig vom Käyser Maximiliano erhaltenen, und von Käyser zu Käysern confirmirten Marckt- und Stapel-Privilegio zuwider lauffen, Wir wollten Unsern Landes-Väterlichen Schutz hierinnen ihnen wiederfahren lassen. Wann Uns dann wissend, daß der Stadt Leipzig Privilegia richtig, und niemand darwider zu handeln, bis auf diese Stunde verstattet worden, auch da sich ein und ander Ort vor Zeiten darwider etwas zu thun, ja gar Käyserl. Bewilligung darzu auszubringen sich unterfangen, dennoch davon abstehen müssen: Massen dieses der Stadt Naumburg unbefugtes Beginnen kein neu Werck, sondern schon fast ein anderthalb hundert Jähriges, iederzeit aber theils durch Käyserl. Inhibition, theils durch Unsere Hochgeehrte Groß-Eltern und Herrn Vaters, Christsel. Gedächtniß beschehene Anordnung hintertriebenes Attentatum ist, welchem Wir auch, als Landes-Fürst nachzusehen nicht gemeynet seynd; So haben Wir deswegen und um dieser unbefugter Veränderung sich zu enthalten allbereit behöriger Orten nicht allein Verordnung gethan; sondern auch mit diesem Brieff solches zu iedermanns Wissen zu bringen der Nothdurfft erachtet.

des Raths zu Leipzig Beschwerde über den Rath zu Naumburg wegen Verlegung des Gründonnerstags-Marckts uf Sexagesim.

Churfl. Befehl an Dero Unterthanen, solchen nicht zu besuchen

Befehlen darauf allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Schössern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Gemeinden und sonsten ingemein allen andern Unsern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, daß ihr durch euch selbst oder die Eurigen gedachten aufn Montag nach Sexagesimæ verlegten Jahrmarckt zu Naumburg nicht besuchet noch gebrauchet, in keinerley Weise, als lieb euch allen und euer jedem ist Unsere Ungnade zu vermeyden. Und ihr vollbringet daran Unsern ernsten Willen und Meynung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden am 31. Jan. Anno 1661.

Johann George, Chur-Fürst.

(L.S.)

Heinrich Fh. von Friesen.

Rudolph Putscher.

Confirma-

Confirmation

Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, des von Churf. Joh. Georgen dem I. zu Sachsen Anno 1625. der Stadt Leipzig ertheilten Privilegii, jährlich zwey Ochsen-Vieh- und Roß-Märckte zu halten, den 15. April. An. 1675.

An. 1675. Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, vor uns, unsere Erben und Nachkommen thun kund und bekennen mit diesem unsern offenen Briefe gegen männiglich. Nachdem uns unsere liebe Getreue der Rath zu Leipzig, unterthänigst zuerkennen gegeben, was maassen der weyland Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Georg der I. Hertzog und Churfürst zu Sachsen rc. Unser in GOtt hochselig ruhender Herr Vater und Gevatter Christmilden Andenckens, die Stadt Leipzig, zu dero besserm Aufnehmen und Abwendung alles Mangels, nach beschehener reiffer Uberlegung und gepflogenen Rath, bereits Anno 1625. mit zween freyen offenen Ochsen-Vieh- und Roß-Märckten, als den einen acht Tage vor dem Tage Michaelis, den andern aber, acht Tage vor dem Tage Allerheiligen, an einem bequehmen Orthe zu halten, begnadiget, welche Märckte auch darauf mit gutem Nutz introduciret, exerciret und erhalten, und dadurch derer Bürger und Einwohner Nutz und Wohlfahrt nicht wenig befördert worden, mit gehorsamster Bitte, weil durch das bald hernach eingefallene langwierige und verderbliche Kriegswesen, dieselben in Abnehmen gerathen, auch endlich gar aufgehöret, ihnen aber nunmehro, wie solche dem gemeinen Wesen zum besten, hinwieder einzuführen, Sorge zu tragen, allerdings obliegen wolte, Wir als letzo regierender Chur- und Landes-Fürst wolten vorangezogene Concession gnädigst renoviren; Daß Wir dannenhero und weil uns des Vesten, unsers geheimen Raths, Cammerherrn, Ober-Hauptmanns des Leipzigischen Kreysses, auch Amts-Hauptmanns zu Leipzig, Rochlitz, Colditz, Leißnig und Borna, Herrmanns von Wolfframsdorff zu Küsteritz, Mügeln und Saalhausen, so wohl des Ober-Amtmanns zu Leipzig, Johann Joachim Rothens zu Folge unsers disfalls ergangenen Befehlichs sub dato den 22. Martii nechsthin erstatteten gehorsamsten Bericht und Gutachten unter andern zu ersehen, daß ein solches nicht allein zu Beförderung unsers Interesse auf denen Geleits- und Zoll-Einnahmen gereichen, sondern auch der angräntzenden Landschafft, inglelchen gemeiner Stadt und Einwohnere Nutzen und Aufnehmen hierdurch befördert werden dürffte, diesem ihren unterthänigstem Suchen gnädigst statt gegeben, und mehr angezogenes Privilegium verneuert, confirmirt und bestätiget haben, Thun das auch aus Landes Fürstl. Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft dieses dergestalt: daß obgedachter Rath zu Leipzig zweene freye offene Ochsen-Viehe und Roß-Märckte hinfürder zu allen Zeiten Jährlich, den einen acht Tage vor dem Tage Michaelis und den andern acht Tage vor dem Tage Allerheiligen altes Calenders, bey unserer Stadt Leipzig an bequehmen Orten exerciren, üben und halten, auch aller Privilegien, Befreyungen, Beneficien und Wohlthaten, so dergleichen freye offene privilegirte Ochsen-Viehe- und Roß-Märckte von Rechts oder Gewohnheit wegen haben, geniessen und gebrauchen sollen und mögen, von männiglich daran unverhindert, immassen Wir sie dann gnädigst darbey schützen und handhaben wollen. Und befehlen darneben allen und ieden unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen und insgemein allen unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, hiermit begehrende, sie wollen mehrerwehntem Rath unserer Stadt Leipzig bey diesem unsern Privilegio geruhlich bleiben, und daran gantz keinen ungebührlichen Eintrag thun lassen, sondern vielmehr auf bedürffenden Fall und ihr Ansuchen, biß an uns, sie dabey handhaben, und wieder allen Eintrag oder Hinderung schützen und erhalten. Hiergegen soll unserer Cammer von iedem Stücke, Pferd, Rind oder andern Viehe, welches in solchen beyden Jährlichen Ochsen-Viehe und Roß-Märckten auf offenen Marckt gegen Leipzig kommen wird, drey Pfennige gereichet und verrechnet werden, Daran geschicht unsere zuverläßige Meinung. Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Landes-Fürstl. Regalien, Zöllen, Gleiten und andern Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden, gestalt wir denn auch uns unsern Erben und Nachkommen hiermit ausdrücklich vorbehalten, diese Befreyung nach Befindung und Belieben zu mehren, zu mindern oder auch gäntzlich aufzuheben. Alles treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, auch unser grösser Insiegel daran wissendlich hengen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden, am 15. Monats-Tag Aprilis, nach Christi unsers lieben HErrn, einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im 1675. Jahre.

Marginalia: A. 1625. ist die Stadt Leipzig mit 2. Vieh- u. Roß-Märckten begnadet worden. — solche sind durch das Kriegswesen in Abnehmen gerathen, — welche Concession zu renoviren, — bey welchem Privilegio sie geruhiglich bleiben u. geschützet werden sollen, dagegen soll der Churf. Cammer von iedem Stück 3. Pf. verrechnet werden — Churf. Vorbehalt.

Johann Georg, Chur-Fürst.

(L. S.)

R. D. Jh. von Tauben.

C. Schindler.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Pappier-Macher und Händler ihre Pappiere nicht Leipzig vorbey fahren, sondern solche hinein bringen, auch sonsten nur gedachter Stadt Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit genau beobachtet werden solle, den 8. Dec. Anno 1704.

An. 1704. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Thun hiermit kund, und fügen männiglich zu wissen, was gestalt Uns zwar unentfallen, was vor Mandata Unsere in GOtt ruhende Vorfahren, die Chur-Fürsten

Fürsten zu Sachsen, und insonderheit Unser älter Herr Vater, weyland Chur-Fürst Johann Georg der Erste, untern dato Dreßden, den 30. Sept. 1651. und 14. Dec. 1652. zur Bevestigung und besserer Beobachtung derer, von unterschiedlichen Röm. Käysern, Unsern lieben Getreuen, dem Rathe und der Stadt Leipzig verliehenen freyen Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit, in Dero Chur-Fürstenthum und Landen publiciren lassen, Nachdem aber selbigen bißher von vielen so benachbarten, als Unsern eigenen Unterthanen, nicht gebührend nachgelebet, insonderheit aber von denen sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern in Leipzig allerunterthänigst zu vernehmen gegeben worden, was maßen die Papiermacher und Händler in diesen Landen, auch unterschiedliche Kärner und Fuhr-Leute sich unterstünden, das Druck-Papier, etwa wegen des darauf geschlagenen 1. gl. Imposts nicht mehr nach Leipzig, sondern auf Neben-Wegen an die benachbarte fremde Oerter zu verführen, auch sonderliche Niederlagen allda anzurichten, und ferner an mehrere Oerter zu vertheilen und zu vertreiben, Dannenhero und weil, nebenst Violation Unserer Mandaten und Benachtheiligung der Leipziger Niederlags- und Stapel-Freyheit, auch ihnen, denen Buchhändlern und Buchdruckern an ihrer Nahrung und Gewerbe grosser Schade zugefüget, und das Materiale ihrer Arbeit und Handthierung entzogen würde, Uns sie um Renovation derer alten Patente allergehorsamst angesuchet, und Wir denn solchem Suchen allergnädigst statt zu geben, vor nöthig und heilsam erachtet; Als wiederholen Wir nicht nur dieselbe hiermit und wollen, daß denenselben zu Folge, so wohl die Vorbeyfuhre vor Leipzig und Verhandlung der Waaren in andere Städte, so bis anhero eigenmächtig verübet seyn mag, als insonderheit die Ausführung des Papiers an auswärtige Orte gäntzlich abgestellet, mithin mehr-erwehntes Privilegium der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig und dem gantzen Lande zum besten in seinem Vigor erhalten, und Unser Landes-Fürstliches Interesse an Zoll und Geleite der Gebühr nach befördert, auch mehr-erwehnte Buchhändler und Buchdrucker bey ihrem Gewerbe und Handthierung erhalten werden mögen; Jmassen sich denn hiernach alle und iede Obrigkeiten Unsers Chur-Fürstenthums und demselben incorporirten Lande, insonderheit die Gleits- und Zoll-Einnehmer alles Fleisses zu achten, die Contravenienten mit Waaren, Gütern und Pferden, bis auf Unsere fernere Anordnung, in Verhafft zu nehmen, auch wider diejenigen, so dißfalls ihnen, als Delinquenten wider dieses Unser Mandat, angegeben werden, gleichmäßig zu verfahren haben. Wornach sich iedermänniglich zu achten; Und wird hieran Unser ernster Will und Meynung vollbracht. Urkündlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. In Dreßden, am 8. Decemb. 1704.

[Margin: siehe oben pag. 2097. — Klage der Buchhändler u. Buchdrucker über die Pappier-Händler, daß sie kein Pappier nach Leipzig brächten. — Diesem unbefugten Beginnen zu steuren, — wird die Ausfuhre des Pappiers an fremde Orte verboten.]

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

August Ferdinand Pflug.

Gottfried Adolph Oferal.

Ejusd. Resolution

Auf das von einigen fremden Kauff-Leuten gethane Ansuchen, wegen Verlegung der Leipziger Frühlings-Messe, den 21. Febr. Anno 1714.

An. 1714. Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen rc. und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, rc. ist in aller Unterthänigkeit vorgetragen worden, was bey deroselben in der jüngst verwichenen Leipziger Michaelis-Messe, Marcus und Balthasar Schnurbein, Johann Balthasar Gullmann und Consorten, einige Kauff- und Handels Leute von Augspurg, Franckfurth, Aacken, Hamburg, Zürch und St. Gallen, wegen Prorogation der Leipziger Frühlings-Messe, auf acht Tage, nehmlich von Jubilate biß Cantate, mit Anführung unterschiedlicher Ursachen, in Unterthänigkeit gesuchet und gebethen. Wiewohl nun allerhöchstgedachte Ihre Königliche Majestät allezeit in Gnaden geneigt sind, das Commercium auf alle dienliche Wege zu fördern, und auch der fremden Kauffmannschafft alle Commoditäten zu gönnen; So will sich doch das ietzige Suchen dahin nicht ergeben, daß sie die Resolution gewierig fassen lassen können; Gestalt dann Ihre Königliche Majestät, bey reiflicher Uberlegung, befunden, daß die intendirte Veränderung des Jubilate-Marckts zu Leipzig nicht nur an sich selbst fast unmöglich zu bewerckstelligen, sondern auch dem Commercio, und sonderlich denen unten benahmten Handels-Plätzen, und hiernechst auch dero Landes-Interesse sehr præjudicirlich sey, massen solches die in obgedachten Memorial sich unterschriebenen fremden Handelsleute, und deren noch viel mehrere, bald Anfangs in Anno 1710. da man sich einer Veränderung bey der Franckfurther Judica-Messe angemasset, in ihrem an dem Magistrat zu Franckfurth erlassenen Schreiben, den damahls gnugsam entdeckten Schaden selbst wohl erkennet, und bewegliche Vorstellung darwider gethan, dannenhero ietzt fast nicht abzusehen ist, wie einige wenige auf diese gantz widrige Gedancken fallen, und prætendiren können, daß um eines sich selbst zum Nachtheil innovirenden Platzes willen, alle andere ihre gute Ordnung und die Zusammentreffung verrücken, und in eine auf den Ruin der Handlung zielende Confusion sich vertieffen sollen; Es haben vielmehr die Supplicanten, als sonst iedermänniglich, wohl zu erwegen, daß eben die Frühlings-Messe auf den Sonntag Judica, von denen Römischen Käysern, bald bey deren Privilegirung, besonders wohlbedächtig angeordnet, und in Contradictorio, da man auch einsten wegen der um dieselbe Zeit zuweilen entstandenen Ergiessung der Wasser, und um die Char-Woche und H. Oster-Zeit in Ruhe zu stehen, diese Messe nach Ostern hinaus verlegen wollen, auf Judica wieder zurück transferiret haben, damit die Kauffmannschafft beede Messen, nehmlich zu Franckfurth und Leipzig bauen könnte; Da nun das gantze Commercium inn- und ausserhalb Reichs hierauf disponiret, und die Messen und Märckte zu Amsterdam, Augspurg, Berlin, Botzen, Brehmen, Breßlau, Hamburg, Naumburg, Nürnberg, Neuße, Prag, Venedig, Wien, Zürtzach und s. w. ihren unveränderlichen Rapport mit dem Leipziger Jubilate Marckt haben; So lieget am Tage, daß eben dem Kauff-Handel, und dem Handels-Platze zu Leipzig, auch dem gantzen Wechsel-Negotio, damit grosser Schade zugehet, daß die Franckfurther-Messe auf Quasimodogeniti extendiret, und dadurch verursachet wird, daß die, so nach Franckfurth handeln, nicht völlig, oder gar nicht auf Leipzig kommen können, welches billich des gemeinen Wesens und der Franckfurther eigenen Besten halber, als eine allenthalben schädliche Neuerung abzuschaffen, und in vorigen Zustand zu setzen, folglich das ohne dem sehr geschwächte Commercium samt der Debitirung gewisser Sommer-Zeuge und Waaren wieder zu restauriren seyn will. Es werden demnach supplicirende Kauff- und Handels-Leute besser thun, ihre Bemühung dahin möglichst anzuwenden, daß der Franckfurther Marckt auf die alte Zeit und gute Ordnung reduciret, und die Connexion des gesamten Handels wieder hergestellet und erhalten werde. Und dieses

[Margin: Ansuchen einiger ausländischen Kauffleute um Prorogation der Leipziger Frühlings-Messe. — Motiven, warum solchem nicht deferiret werden könne. — Weisung der supplicirenden Kauffleute an Rath zu Franckfurt am Mayn.]

dieses ist es, was Ihre Königl. Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zur Resolution und Nachricht zu ertheilen befohlen haben. Signatum Dreßden, am 21ten Februarii, Anno 1714.

AUGUSTUS REX.
(L. S.)
Bernhard Zech.
Christian Bernhardi.

Das III. Capitel.
Von
Unterschiedenen andern das Commercium betreffenden Sachen.

Publication
Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, des von Käyser Rudolpho II. Anno 1597. wider die Englischen Kauff-Leute, oder so genannten Mercanz-Adventuriers publicirten Mandats, den letzten Martii, Anno 1597.

An. 1597. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormund, und der Chur Sachsen Administrator, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen ꝛc. Entbieten in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen lieben Vettern und Pfleg-Söhne, weyland Chur-Fürst Christiani zu Sachsen ꝛc. Christ-milder Gedächtniß, hinterlassener junger Herrschafft, hiemit allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Schultheissen, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, und ingemein allen Unsern in angeregter Vormundschafft, verpflichteten Unterthanen und Verwandten, Geistliches und Weltliches Standes, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, und sonsten in gedachter Unserer jungen Vettern Landen, ihren Enthalt, Handel und Gewerb haben, treiben und üben, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben zu wissen, daß die Röm. Käyserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, auf vorgehende Reichs-Schlüsse, sonderlich Anno 82. zu Augspurg, und 94. zu Regenspurg, Gebot und Mandat, wegen etlicher Englischen Kauffmans-Gesellschafften, welche sich Mercans-Adventurir nennen, ausgehen lassen, wie von Wort zu Wort hiernach folget: *[Englische Mercans-Adventurir.]*

[Kayserlich Mandat wider selbige.] Wir Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steuer, Kärnten, Crain und Wirtemberg ꝛc. Grafe zu Tyrol ꝛc. Entpieten N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen diß Unser offen Mandat fürkömmt und damit ersucht werden, Unser Freundschafft, Gnad und alles Gutes.

Hoch- und Ehrwürdige, auch Hochgebohrne, liebe Freund, Neven, Oheimen, Vetter, Schwäger, Chur- und Fürsten, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue: Es haben weyland Unseren geliebten Anherrn und Vatern, Käyser Ferdinando und Maximiliano &c. mildsel. Gedächtniß, desgl. in Zeit Unserer Käys. Regierung Uns, Unsere und des Reichs liebe Getreue, Teutscher Hansee-verwandte Städte, samt etlichen desfalls Interessirten, viel Jahr aneinander, zu unterschiedlichen mahlen, nicht allein bey Unserm Käys. Hoff, sondern auch iedesweils fürgangenen Reichs- und Deputation-Tägen, insonderheit aber auf jüngsthin Jahrs, der wenigern Zahl, Zwey und Achtzig, zu Augsburg, und Vier und Neunzig zu Regenspurg gehaltenen allgemeinen Reichs-Versammlungen, Klagend fürbringen lassen: *[Oeffters wiederholte Klagen der Teutsch. Hansee-Städte.]*

Wiewohl sie vor mehr dann dreyhundert Jahren, in dem Königreich Engelland ansehnliche Privilegia, Immunitäten, Freyheiten, Exemptiones und allerley Gerechtigkeiten, theils aus derselben Könige sonderbahren Wohlthaten, theils mit grossen Geld-Summen, ihnen, dem heiligen Reich und desselben Gliedern zum Besten, auch zu Beförderung allgemeiner Commercien, erworben, ausbracht, und biß dahero, nicht ohne mercklichen grossen Unkosten, erhalten und vertheidingt, also, daß ihnen all solche ihre habende Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, von vielen, successive bis zu viertzehen Königen in Engelland, verliehen, approbirt und confirmirt; *[derselben Privilegia in Engelland]* *[von 14. Königen confirmirt.]*

Dann ferner durch statliche beyderseith aufgerichtete Erb-Verträg, mit Vorwissen, Consens und Bewilligung, aller und ieder Geistlichen und Weltlichen Ständ der Cron Engelland, seithero dem Jahr, viertzehen Hundert vier und siebentzig, die Krafft unwiederrufflicher, ewiger Contract gewonnen, in deren ruhigen Possession vel quasi, Sie, wie obgemelt, über viel hundert Jahr geblieben, Darauf ihre Residenz und Manschafft als auf einem Cunthur zu Lunden in der Stadt (Guildehalla der Deutschen insgemein genennt) gehalten, allda die Hansische von den Unterthanen in der Cron Engeland, die Lacken oder Tücher eingekaufft, und von dannen ferner auf Deutschland verführet, durch welches Mittel man guten Kauff Englischer Lacken oder Tücher allenthalb im Reich deutscher Nation haben, und dagegen die Commercia, Handtierung und Kauff-Händel, mit allerhand Waaren, so auf Engelland dienen, zu nicht ringem Nutzen, beyder Unser und des Heiligen Reichs, wie auch der Cron Engelland Unterthanen, treiben mögen. *[deren Comtoir zu Lunden.]* *[Handel mit Engl. Tüchern.]*

Daß diesem zuwieder etzlich eigennützige Kauffmanns-Gesellschafften, unter deren eine sich Mercans Adventurir nennen, in dem Königreich Engelland sich herfür gethan, und durch böse Verleitung practiciret, daß man gemelten Hansee-Stedten merckliche Beschwerung zugefügt, auch grosse unerträgliche Neuerungen, obangeregten uhralten, theuer und kostbar erworbenen Privilegien und Erb-Verträgen zugegen, aufzudringen sich unterstanden, daher weiter erfolget, daß die ietztregierende Königin, die Durchleuchtigste Fürstin, Frau Elisabeth, *[welches unterschiedene Gesellschafften u. sonderl. die Mercans-Adventurirer bishero verhindert, auch die Königin]*

Elisabeth gedachte Privilegia nicht bestätigen wollen,

beth, Königin zu Engelland, Franckreich und Irrland, ꝛc. mehr vorbesagte Hansische Privilegia und Erb-Verträg, nicht confirmiren noch bestetten wollen, ja nun endlich über das alles, verschiener Jahr zu noch mehr unleidlicher Beschwerung, offt gedachter Hansa Stedt, (fürnemlich darumb, daß sie, vorgenannten Adventurir Kauff-Leuten, eine zu Hamburg begehrte Residenz einzuraumen, nicht thuenlich oder verantwortlich zu sein erachtet) alle privilegirte Commercia, aus und in das Königreich Engelland, gantz und zumahl, der Intention und Meinung abgeschnitten, vielgedachter Adventurir Gesellschafft Handtierung damit zu stercken, und derselben Monopolisch Gewerb, mit dem Englischen Gewandt und Tücher auf gleiche Form und Maaß, als die Stapulier-Gesellschafft den Englischen Wollen-Handel an sich allein gezogen haben, in einem vollen Gang und Schwang zu bringen, wie zwar solches jetzund in dem offenbahr, daß sie die Hansische ihrer privilegirter wohlbefugten Handtierung hierunter nicht geniessen, Aber entgegen doch, die Englische Adventurir-Gesellschafft sich hauffenweiß in Deutschland, erstlich zu Embden unter damahls der Graffen in Ost-Frießland Receptation, folgends anderer Ort, letzt zu Staden im Ertz-Stifft Bremen, nieder gelassen, den Gewandt-Handel und andere Commercien und Commoditäten, deren vormahls die deutsche Kauff-Leuth genossen, gentzlich ihnen eingehaimbscht, darüber unter sich, zu Nachtheil der Hansa, ein sonder Societät, Stapel, Collegium, Bündniß und zusammen Verstrickung aufgerichtet, darinnen wieder Unser und des Heiligen Reichs Recht und Ordnungen, auch Kauffmanns-Gewohnheiten, allerley Monopolische, verbothene, und Gemeinem des Heiligen Reichs Nutz schedliche Vergleich- und Vereinbarungen gemacht, und hierdurch die Theurung im Gewandt und andern Handlungen, ihres Gefallens dermassen erhöhet, daß der Kauff fast noch eines so hoch (als er bey Zeiten, da sich die Hansische deutsche Kauff-Leut ihrer Privilegien gebrauchen können, gewesen) gestiegen.

und endlich demselben die Handl. gar abgeschnitten.

Absichten, warum solches geschehen.

Adventurir-Gesellschafft stabiliret sich in Teutschl.

Inconvenientien, so daraus entstanden

Es würden auch von denselben Englischen Adventurirn, die Tuch weder genetzt, getaucht oder ungespannt, wie Unser und des Heiligen Reichs Policey, Constitutiones und hochverpeente Satzungen ordnen, verhandelt, Und weil solches ungestrafft eine Zeit lang hingangen, Gebe es andern Kauff-Leuten, die von ihnen solche Tuch nehmen, Ursach, zu ebenmäßger böser Nachfolg, in Summa, es würden durch alle diese Adventurir-Gewerb, dem deutschen Kauffmann das Gedeyen und Aufnehmen seiner Nahrung geringert, verderbt, und abgeschnitten, zu geschweigen, was dahero die Königin in Engelland sich mit armirter gewapneter Vergleitung der Adventurirs Kauffmanns-Schiff von Lunden, nacher Staden uffm deutschen Meer, in Unser und des Heiligen Reichs Jurisdiction und Gebiet, auch über dies, sonsten mit Anschlagung allerley beschwerlicher, der freyen See- und Schiffart verhinderlicher Edict, und darauf erfolgter Zugriff, dadurch den Hanse-Stedten, auch andern Unsern und des Reichs-Unterthanen, jetztberührte freye Schiffart in der gantzen West-See und und Embser-Strohm, zum Theil auch, in der Ost-See und anderstwo unsicher, öde und wüste gemacht würde, anmasse und unterstehe. Und derwegen vielgemelte Hanse-Stedt, samt desfalls interessirten, Unser und des Heiligen Reichs Einsehen, Assistenz, Hülff und Beystand unterthänigst angeruffen und gebethen.

Ansuchen der Hansee-Städte um Hülffe wider die Mercanz-Adventurirer

Wann Wir nun jetzt verstandene Klag und Beschwerungen fast hochwichtig befunden, und auf Unsere an die Königin in Engelland, deßhalb interponirte nachbarliche und freundliche Schreiben, wie auch gegen der Adventurir-Mercanten Receptatorn, ausgefertigte Käyserliche Befehlich und Verordnungen, nichts fruchtbarliches erhalten, sondern vermerckt, daß zu Vertheidigung dieses Wercks, allerley Disputationes, Entschuldigung und Weitläufftigkeiten movirt erweckt worden, Hat Uns vor allen Dingen nöthig angesehen, zu mehrer Gewißheit, ob nemlich diese Englische Adventurir-Gesellschafft, Monopolische, in Unsern und des Reichs-Ordnungen verbotene Commercia treibe, gründliche Inquisition anzustellen, Wie dann beschehen, Und weil dasselbig durch etlicher, in nicht schlechter Anzahl, Jahrs der wenigern Zahl Ein und Achtzig, in der Fasten-Meß zu Franckfurth am Mäyn verhörter unterschiedlicher glaubwürdigen Zeugen Aussag, auch sonsten ander hierüber eingezogene Kundschafften, klerlich, ja noch ferner so viel erschienen, daß vor diesem aus Dantzig in Preussen, so wohl etlichen Orten, der Nieder-Burgundischen und ander Land, offtgemelter Adventurir-Collegia auch verbannet, ausgeschafft und hinweg gethan weren, ist durch Uns die gantze Sachen, derselben Wichtigkeit nach, und in Erwegung, daß diese Ding nicht allein die Hansische, sondern insgemein alle des Heiligen Reichs Unterthane und Handels-Leut betreffen thue, auf einem gemeinen Reichs-Tag verschoben, und Anno 82. bey damahls zu Augspurg gehaltener Reichs-Versammlung, solcher Punct dem Ausschreiben und Proposition einverleibt, auch ehe der Reichs-Tag angangen, haben Wir zu besser dieses Wercks Consultation und Erwegung, den sämptlichen Chur-Fürsten, die allerseits fürgelauffene Acta und Schrifften überschickt, und folgends allen Ständen zu berathschlagen gegeben, Welche mit reiffem Rath und Bedacht, ihr wohl-meinlich Gutachten dahin gestellt, Auch Uns gebeten, sindtemal bey der Königin, die zu Wieder-Auffrichtung der Hanse-Stedt Privilegien und Erb-Verträg, in der Güte versuchte Mittel nicht zu erhalten, Sich auch zu dem befinde, daß der Englischen Adventurir-Gesellschafft, ein wiederrechtliches hochschedliches Monopolium führe, So beten Chur-Fürsten, Fürsten und Stende, daß Wir dick gemelten Engelländischen Adventurir-Kauff-Leuthen, ihre Anfahrten und Kauffmannschafften zu Wasser und zu Land, überall im Heiligen Reich, dessen Gebiet und Obrigkeiten, durch offene Mandata verbieten, Dann ferner darneben, insonderheit iedem Standt, bey dem es nöthig seyn möchte, mit sonderm Ernst und hohen Peenen auferlegen wolten, viel angeregten Engelländischen Adventurirn, samt ihren verwandten Gesellschafften, Factoren und Dienern, nirgends im H. Reich, keine gemeine Kauffmannschafften noch Anfahrten zu verstatten, sondern solches gäntzlich abzuschaffen und zu wehren, bey Vermeidung Unser Käyserlichen Ungnad und Verlust eines ieden ungehorsamen Reichs-Stands- und Obrigkeit-Regalien, Lehen und anderer von Uns und den H. Reich habender Recht und Gerechtigkeiten, Wie dann auch, im Fall wieder solch Unser Käys. Verbott, die Englische Mercans-Adventurir, oder derselben Verwandten, Factoren und Diener, einige Kauffmannschafft, es were mit Kauffen oder Verkauffen, oder anderer Handtierung der Engelländischen Tücher Wollen oder anderer Waaren, wie das Namen haben möchte, an einigem Ort im H. Reich zu treiben, fortfüren, Solle einer ieden Obrigkeit in ihrem Gebiet welcher Enden dergleichen Kauff-Handel getrieben, oder die gekauffte und verkauffte Güter betreten würden, auferlegt und schuldig seyn, solche verbotene Güter unverzüglich anzugreiffen und zu confisciren, fernern Inhalts desselben, von wegen des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Uns dazumahl zu Augspurg schrifftlich übergebenen Bedenckens, darauf Wir, unangesehen die Hansische Abgesandte, alsbald emsig darum angehalten, dannoch mit Publicirung der Mandaten nicht fortgefahren, sondern allerley glimpffliche Wege versucht, ob die Königin aus Engelland, zu Fortpflantzung guter Nachbarschafft mit dem Reich, ihn hievor erzehlten Klagen und Beschwerden, ohne obverstandene schärffer Mittel, Uns, das

Käys. Interposit. ist ohne Frucht.

Untersuchung ob die Mercanz-Adventurirer verbotene Commercia treiben.

Ansuchen der Reichs-Stände gedachten Mercanz-Adventurirn die Handl. zu verbieten.

Käys. Bemühung diese Sache in Güte beyzulegen.

das Reich und die Hansee-Städt, zu befriedigen, bewegt werden möcht. Und darum ihrem damahls zu Augspurg gehabten Gesandten, erhebliche nothwendige Ursachen, vorberürts, durch Uns und das Reich beschlossenen Verbots, eröffnen, auch zugleich den Fürschlag thun lassen, Wann der Königin Lbd. die Sachen zu gütlicher Handlung und Vergleichung kommen zu lassen gefiele, und vollmächtige Gesandte, mit genugsamen Befehlich abordnen wolt, daß Wir ansehnliche Commissarios hiezu fürzunehmen erbietig, vor denen beede Theil an gelegenem Ort im Heil. Reich fürkommen, ihre Nothdurfft anbringen, und darauf diß Wesen, nach billigen Dingen, in der Güte vergleichen und vertragen sollten, So haben Wir auch noch überdiß die Hansee-Städte angewiesen und endlich bewegt, daß sie mit grossen Costen eine sonderbare Legation in Engelland zu der Königin abgefertiget, und neben Præsentirung Unser ihnen mitgetheilter Kayserl. Intercession, gütliche Vergleichung gesucht, damit man aber nichts ausgerichtet, sondern von Ihr, der Königin, eine gantz widerwärtige Antwort bekommen, immittelst ein Weg, als den andern, die Adventurir im Heil. Reich, mit ihren Monopolischen Gewerben ie länger ie weiter um sich gegriffen, ja auch noch ohne dies, von den Englischen in andere Weg, Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen grosser Gewalt und Schaden in offenbarer See zugefügt worden. Welche Ungelegenheit also, mit Hindansetzung und Veracht aller deswegen interponirter offt wiederholter Unser Käyserlicher, sowohl der Hansee-Städte Schreiben, Beschickung und in viele Wege versuchter Friedliebender Mittel, gantzer zwölff Jahr von Anno &c. zwey und achtzig, zu Augspurg gehaltenem, nunmehr bis auf jüngsten Anno &c. vier und neunzig zu Regenspurg fürgenommenen Reichs-Tag continuirt, gehäufft und gewachsen. Deswegen die Hansee-Städt bey ietztgemeldter Regenspurgischen Reichs-Versammlung wiederum geklagt, auch Wir dannhero erheischender Nothdurfft nach, solche Sach mit denen alldort erschienenen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen, Potschafften und Gesandten, abermahls zur Berathschlagung gezogen, Und weil je einmahl wider alle Recht und Billigkeit zu seyn sich befunden, daß die Hansa, ihrer in der Cron Engelland, wie obgehört, mit rechtmäßigem Tittel, dazu theuer erlangten Privilegien und Erb-Verträg, entsetzt, dagegen aber, die zusammen gerottete Mercans-Adventurir, ihre Conventicula, Gesellschafft und Anhang, ohne einige Unser, als regierenden Röm. Kaysers und des Heiligen Reichs Ober-Haupts Zulassung, ja verabschiedten und wiederholeten ausdrücklichen Verbothen zuwieder, eigenthätlich im Reich durchdringen, zu Männiglichs hohen und niedern Stands Schaden und Beschwer, die Theurung der Tücher und Wollen einführen, und durch Monopolische (in Unsern und des Reichs Constitutionen hochsträfliche) Partiden, der werthen löblichen Teutschen Nation, alte erbare Kauffmannschafft zu schwächen, zu ersaigern und niederzulegen fortfahren, obangeregter Gewaltthaten in der See, so zu gefährlicher Consequentz Unser und des H. Reichs, diß Orts hergebrachter Superiorität und Obmäßigkeit, mit vielem Raub, Nahm und Plünderung, den Unsern von den Englischen begegnet, zu geschweigen; Als ist im erst vorgedachten Reichs-Tag, neulich zu Regenspurg, Anno &c. der wenigern Zahl, vier und neunzig, einhellig beschlossen, und an Uns, durch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Ansuchung beschehen, wofern (über bisher hierunter vergeblich angewandte höchste Bemühung und grossen aufgelauffenen Unkosten) auf Unsere, zu allem Überfluß umständliche neue Requisition und Begehren, die Königin in Engelland, den Hansee-Städten ihre Privilegia, nicht, wie vor Alters, frey, sicher und unangefochten, auch die Commercien und Handthierungen unversperrt lassen wolte, daß Wir, auf solchen

welches 12. Jahr nach einander geschehen.

Nochmahlige Berathschlagung bey der Reichsversaml. über diese Sachen, u. den daher entstehenden Schaden.

Reichsschl. de A. 1594.

Letztes Ansuchen bey der Königin in Engelland.

Fall, den Hansee-Städten, als Unsern und des Reichs getreuen Unterthanen und Angehörigen, würcklich beyzuspringen, und die An. &c. zwey und achtzig, zu Augspurg, bey damahls gehaltener gemeiner Reichs-Versammlung, wohlbedachte Mandata, gegen und wider die hochschädliche Monopolische Englische Gesellschafft der Adventurir, zu publiciren, zu exequiren, und damit niemands zu übersehen, oder zu verschonen geruehten. Solch der Chur-Fürsten, Fürsten und gemeiner Stände, einhellig aller Billigkeit gemäßes, darzu, wie gehört, auf anderwerts fürgangener Reichs-Versammlung erfrischtes Bedencken, haben Wir ratificirt, und darauf demselben zu Folge, am Dato den Fünfften Julii, Anno &c. Fünff und Neuntzig, der Königin geschrieben, die Abschaffung, der Hansee-Städte so langwierig geschwebter Klagen, auch darunter erlittener grosser Drangsal und Schäden, von neuem, mit Wiederholung allerley vorhin offt angedeuteter und anderer hierzu diensamer Motiven, glimpfflich und Nachbarlich urgirt, aber nochmahls eine solche Antwort empfangen, Inhalts deren zu vermercken, was massen Unsere bisher gebrauchte Langmüthigkeit, der Königin theils, im wenigsten nicht zu einigem Danck aufgenommen, sondern vielmehr für eine Gerechtigkeit præsumirt, ja wider Uns und das Reich in die hohe Gedancken gezogen werden will, als ob durch differirte Publication und Execution Mandatorum, das Fürnehmen der eigenthätlich eingedrungenen Adventurir-Mercanten schon gebilligt. Entgegen aber in Ihrer, der Königin in Engelland Willkühr und Macht beruhe, die Hansa, ihrer theuer an sich brachten Freyheiten und Erb-Verträge zu entsetzen, nirgends keine Tractation darüber, dann allein in der Cron Engelland (da sie, die Königin, selbst Richter seye) zu gedulden, und dannoch zu begehren, daß die Ihrige, im Reich Teutscher Nation, eigenen Gefallens, handthieren, leben und Kauffmannschafft treiben, welches Uns und dem Reich länger zuzusehen, schwer und hoch verkleinerlich fällt, Und so Wir dann also tragenden Käyserl. Amts wegen, zu Fürderung gemeinen Nutzes und der Nothdurfft nach, zumahl, dieweil die Monopolia und vortheilhafftige, gefährliche ungebührliche Fürkauff, (die, wie obgehört, unter der Englischen Adventurir-Gesellschafft, in Schwang zu gehen, durch Zeugen und ander beglaubte Information schon offenbar) nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch publicirten Reichs-Abschieden, bey grossen Pönen und Straffen, als Verlust aller Haab und Güter, und Verweisung des Landes, verboten, vielgemeldte Anno &c. zwey und achtzig, und vier und neuntzig, hierüber gehaltene, mit itztgemeldten gemeinen Kays. und Reichs-Rechten übereinstimmende Consultation und Berathschlagung, ins Werck zu setzen nicht umgehen können.

geschiehet Anno 1595

Widrige Antwort.

Ursachen, warum denen Mercanz-Adventurirern die Handl. in Teutschl. zu verbieten.

Hierum so verbieten, verruffen, verbannen und ausschaffen Wir offtgenannte Englische Kauff-Leut (nemlich die Mercans-Adventurir gantze Gesellschafft) samt ihren Monopolischen hochschedlichen Contracten, Gewerben, Handlungen und Vorteln, durchs gantze H. Reich, also und dergestallt, daß solche der Englischen Adventurir schädliche Commercien und Handtierungen, auch derhalben gemachte Geding, Vereinigung und Pact, hinfüro verboten und abseyn, und die inkünfftig niemand, weder durch sich selbst, noch andere treiben oder üben sollen.

Darauf in Krafft erstangezogenen mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen verglichenen, erneuerten und bestätigten Reichs-schlusses, von Röm. Käys. Macht, bey Peen und Straff Unser und des Heil. Reichs Acht, ernstlich befehlend, und wollen, daß innerhalb dreyer Monath, den nechsten nach Publication, oder Verkündigung diß anzureitten, alle und iede vielbesagte Englische Tuch-Händler und Kauff-Leut, (so der Gesellschafft, Mercans-Adventurir genannt, zugethan) wie auch derselben

Befehl, bey Strafe der Reichs-Acht,

daß die Mercans-Adventu-

rirer das Römische Reich meiden,

derselben Factoren, bevollmächtigte, Gewalthaber und
Diener, Unser und des H. Reichs, auch der Chur-Für-
sten, Fürsten und gemeiner Stände Obrigkeit Gebiet
und Land, in specie ietzund, die Stadt Staden, unterm
Ertzt-Stifft Bremen gelegen, und welcher Enden sie
sonsten Residenz, Conventicul oder Aufhalt haben,
oder ihre Handtierung treiben, ohne einige Cunctation
und Wiederred raumen, auch sich hinfüro aller Anfahrt,
Commercien, wie die Nahmen haben, zu Wasser und
zu Land, überall im H. Reich, öffentlich und heimlich,
durchaus gentzlich äussern und enthalten. Daneben so
gebieten Wir ferner allen und ieden Unsern und des H.
Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen und Untertha-
nen, bey Verlust eines ieden Regalien, Lehen, und ande-

auch, bey Verwürckung der Lehen und Regalien,

rer von Uns und dem H. Reich habenden Recht und Ge-
rechtigkeit, die ein ieder, so freventlich dawieder thut, ipso
Facto verwürckt und verfallen haben soll, daß sie ehege-
nanndten Englischen, so sich Mercans-Adventurir nen-
nen, wie auch derselben verwandten Gesellschafften, Fa-
ctorn und Dienern, nirgends im H. Reich, weder zu
Wasser, noch zu Land, kein Unter- oder Durchschleiff,

von niemand Hülf u. Vorschub bekommen,

Fürschub oder andere Vergünstigungen, mit gar keiner
gemeinen Kauffmannschafft noch Anfahrten, geben,
thun, oder gestatten, sondern solches gäntzlich abschaffen
und wehren.

alle Widerspenstige aber

Da aber wieder diß Unser Käys. Verbott, die Engli-
sche Mercans Adventurir, oder derselben Verwandte
Factorn und Diener, Gewerb, es were mit kauffen, oder
verkauffen der Lacken, Tücher, Wollen, oder einig ande-
rer Commercien, wie die Nahmen haben möchten, an
einigem Ort im H. Reich, zu treiben vermessentlich fort-
führen, Soll einer ieden Obrigkeit, deren der Gerichts-
Zwang ohne Mittel des Orts zugehörig, in ihrem Ge-
biet, welcher Enden dergleichen Kauff-Händel getrieben,
oder die gekauffte und verkauffte Güter betreten würden,
hiemit Gewalt und Macht gegeben, auch ernstlich aufer-

in Arrest genommen u. ihre Güter confisciret werden sollen.

legt und schuldig seyn, zu den Personen unverzöglich zu
greiffen, darzu die verbotene Gütter zu confisciren und
einzuziehen. Wie dann auch dawieder dieselbe Engli-
sche Adventurir Gesellschafften, Kauff-Leut und Hand-
tierer, durch kein Obrigkeit im Reich vergleittet, ja keines
Geleits nicht fähig seyn sollen, mit was Wortten, Mey-
nung oder Clausuln solche Geleit gegeben werden, Im

Verfahren wider die dißfalls nachlässigen Obrigkeiten.

Fall aber die Obrigkeit hierinnen läßig und seumig we-
ren, und das an Uns, oder Unsern Käyserlichen Cammer
Procurator-Fiscal gelangen würde, wollen Wir, oder
soll er, Fiscal (immassen Wir ihne allbereit durch ab-
sonderliche Befehlich mit Ernst darzu vermahnet) solches
der Obrigkeit, da dieselbe Kauff-Leut und Handtierer ge-
sessen oder wohnend, zu erkennen geben, und sie ermahnen,
diese Englische Handtierungen von Stund an abzuschaf-
fen, oder, wo die Obrigkeit dasselbig in bestimter Zeit nicht
thäte, wollen entweder Wir, von Unserm Käys. Hoff
aus, oder soll gedachter Unser Fiscal, Macht, Recht und
vollkommen Gewalt haben, zu Exequirung diß Unsers
Käys. Mandats, aus seinem Amt, wieder die Ungehor-
samen, ohne Respect, unseumlich zu procediren und zu
verfahren, wie sich das, gestalten Dingen nach, eignet
und gebühret, dawieder die Verbrecher keine Exceptio-
nes, Auszug, oder auch Abforderung, die seyen gleich De-
clinatoriæ oder andere, wie und welchergestalt die für-
gewendet und geschehen möchten, keinesweges schützen,
schirmen, noch verthedingen soll.

Dieweil auch einem ieden solche Ubertretung anzu-
bringen zugelassen, So soll demjenigen, welcher der-

Belohn. der Denuncianten.

gleichen Verwürckung der Obrigkeit, darunter die Ver-
brechung geübt, oder im Fall der Hinleßigkeit, Unserm
Käyserlichen Fiscal zum ersten glaubwürdig und bestän-
dig angezeigt, der verwürckten Gütter vierdter Theil zu-
gestellt, und ihme darzu durch die Obrigkeit, oder im Fall
derselben Säumniß, durch Uns, Unser Käyserl. Cam-
mer-Gericht und all andere Stendt verholffen werden,
Darnach sich Menniglich zu richten. Geben auf Un-
serm Königlichen Schloß zu Prag, den ersten Tag des
Monats Augusti, Anno &c. Sieben und Neuntzig, un-
serer Reiche, des Römischen im zwey und zwantzigsten,
des Hungarischen im Fünff- und zwanzigsten, und des
Behaimischen auch im zwey und zwantzigsten.

Rudolff.

Jo. W. Freymund.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Maj. proprium.

An. Hanniwaldt m. pp.

Dieweil dann höchstgedachte Ihre Käyserl. Mayt.
an Uns begehret, solch Mandat in Vormundschafft zu
publiciren, Und Wir Ihrer Käys. Majt. zu gehorsa-
men Uns schuldig erachten, So befehlen Wir euch hier-

Befehl an die Unterthanen diesem Käys. Mandat zu gehorchen.

mit in obangeregter Vormundschafft, daß ihr diesen Un-
seren Abdruck offentlich anschlagen lasset, Euch der Käy-
serl. Majt. Unsers allergnädigsten Herrn, und Unserm
Befehl gemeß, auch bey der darinnen einverleibten
Straff, der Gebühr erzeiget, und es also, und nicht an-
ders haltet, Hieran geschicht Unsere gefällige und zu-
verläßige Meinung.

Zu Urkund mit Unserer Jungen Vettern Cantzley-
Secret besiegelt, und geben zu Torgau, den letzten Mar-
tii im 1598. Jahr.

(L.S.)

Juden-Ordnung

Von Churf. Johann Georgen dem III. zu Sachsen, vor die nach Leipzig handelnden Juden, den 2. Octobr. Anno 1682.

An. 1682.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. vor Uns, unsere Erben und Nachkommen thun kund, Demnach Unsere zu Erörterung ein und anderer bey der Handlung in Unser Stadt Leipzig bißher wahrgenommener Mängel verordnete Commissarien nebst ihrem gehorsamsten Bericht de dato Leipzig, den 30. Nov. 1681. auch zugleich eine abgefassete Jüden-Ordnung mit eingeschicket, und solche denen Commercien und dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden, daß wir dahero berührte Juden-Ordnung bestätiget haben, von Wort zu Wort lautend, wie folget:

Welchen Juden herzukommen erlaubet.

1. Keinem Juden soll verstattet werden anher zu handeln, der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringet, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey, wenigst soll er dessen gnugsamen und beglaubten Schein vorlegen.

Wo sie logiren sollen.

2. Keiner soll in der Vorstadt (ausser was Pferde-Juden sind, von welchen hiernechst ein mehrers) logiren, bey Straffe 20. Rthr.

Sollen Angebe-Zettel nehmen.

3. Ein ankommender Jude, er sey wer er wolle, keinen eintzigen ausgeschlossen, soll in dem Thore, durch welches er herein kommt, einen Angebe-Zeddel vom Zöllner nehmen, und seinen Nahmen, wie auch alle andere Nahmen, damit er sonst genennet wird, auch den Ort seiner Wohnung darein setzen, und die Stunde seines Ankommens melden lassen, bey Straffe 20. Rthl.

4. Mit

Wo sie sich hiermit anzumelden.

4. Mit diesem Zettel soll er innerhalb 24. Stunden auf der Waage, oder wenn solche Sonntags oder Feyertages geschlossen, bey denen Wage-Deputirten sich anmelden, und dabey berichten, woher er komme, was sein Thun und Handel sey? Ob er allhier einkauffe, oder verkauffe? ob er einen Compagnon habe? wer der sey? wo er logiren wolle 2c. Welches alles auf seinen Angebe-Zettel zur Nachricht, wegen seiner künfftigen Abfertigung, geschrieben werden soll, bey obiger Straffe der 20. Rthl.

Sollen Schutzgeld abstatten.

5. Auch soll er sich innerhalb solcher Zeit beyn Stadt-Gerichten angeben und sein Schutz-Geld abstatten, bey absonderlicher Straffe 20. Rthl. alles nach Inhalt des A. 1675. im Neuenjahrs-Marckt der Judenschafft publicirten und in steter Observantz gehaltenen Mandats.

Von ihren Angebe- Schutz und Mauth-Zetteln, auch gelben Flecklein.

6. Die Angebe- Schutz- oder Mauth-Zettel, auch gelbe Flecklein sol jeder Jude stets bey sich tragen und schuldig seyn, jedweden der Raths-Diener, oder auch Stadt-Knechte solchen auf Begehren vorzuzeigen, oder dem begehrendem Raths-Diener oder Stadt-Knechte im Verweigerungs-Fall einen Reichs-Thaler verfallen seyn; hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24. Stunden gelöset, oder sich auf der Wage nicht angegeben, sol er 40. Rthl. Straffe verfallen seyn.

Sollen das Gut nicht zu andern packen.

7. Kein Jude soll sein Gut zu einem andern packen, es wäre denn, daß er Anfangs seinen Compagnon im Hereinkommen auf den Angebe- oder Thor-Zettel mit benennen lassen, bey Straffe 30. Rthl.

Ihre Wahren richtig angeben.

8. Die Juden sollen ihre Waaren, sowohl im Hereinkommen, als Ausgang, richtig angeben und verwagepflichten, bey Straffe derselben Confiscation.

Nicht Unterschleiff begehen.

9. Keiner sol seine Waaren hier also einkauffen, daß solche ihm franco vor die Stadt gelieffert werden mögen, noch vermittelst eines Christen, er sey ein Hiesiger oder Fremder, etwas darvon hinaus partieren, bey Verlust der Waaren, und ob wohl derjenige Christ, der solches Unterschleiffs sich theilhafftig gemachet, wenn es offenbar wird, um eine hohe Geld-Busse bestraffet werden soll, so soll doch auf solchen Fall, wenn er es hernach auf der Wage anmeldet, er nicht allein solcher Bestraffung frey seyn, sondern auch von dem Jüden zehen vom hundert zu gewarten haben, dafern auch des Christen Diener oder Junge diese Parthiererey ohne des Herrn Vorwissen entdeckete, der Diener oder Junge ebenmäßig solche zehen vom hundert vom Juden zu fordern haben, dergleichen soll ein Jude vom andern, wenn er diese Büberey auf der Wage entdecket, zu geniessen haben, und der verwürckten Straffe befreyet seyn.

Belohn. derer Angeber

Kauffung verdächtiger Sachen sich enthalten.

10. Alle Juden sollen sich der Kauffung gestohlener oder verdächtiger Sachen, Portiererey mit denen Handels- oder Kram-Bedienten, Weibern, Kindern, Gesinde und dergleichen enthalten, bey willkührlicher Straffe.

von Judens Weibern u. Knechten

11. Die Juden-Weiber sollen obigen Puncten allen, wie auch der Juden Knechte, nachleben, bey der darbey gesetzten Straffe.

Was diese vor Mauth zu geben.

12. Ob zwar die Juden-Weiber, auch dero Knechte, bisher nur die Helffte des Mauths gegeben, so soll es zwar, so viel die Weiber betrifft, dabey verbleiben, keinem Juden aber ein Knecht passiret werden, er habe es denn eydlich erhalten, daß solcher in seinem Lohn und Brodte sey, und daß der angegebene Knecht weder vor sich selbst, noch vor andere nichts handele, vor Jungen aber soll keiner gehalten werden, der über 13. Jahr alt ist, auch sollen alle auf der Wage vorgestellet werden.

von Jüdens Jungen.

Welche allhier nicht geduldet werden.

13. Derjenige Jude, der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringt, oder sonst darthun kan, daß er ein Handels-Mann oder Krahmer sey, der auch würcklich allhier nichts sonderlichs und wenigst auf 600. Rthl. Werth, es sey in Kauffen oder Verkauffen, negociret und dafür bezahlet, soll hier nicht geduldet werden, oder wenigst, wenn er einmahl hier gewesen, nicht wiederkommen dürffen, bey Straffe der Gefängniß, auf seine eigene Kosten, und zwar so lange, bis er wieder abreiset.

Von den Juden-Mäcklern.

14. Von denen Juden-Mäcklern soll keiner zugelassen werden, der nicht von denen Principalisten Juden darzu benennet worden, und sollen doch derselben, nach Gelegenheit der Umstände, nicht über 2. 3. bis 4. seyn, da denn jeder 4. 3. wenigst bis 2. Rthl. auf die Wage zu entrichten hätte, und doch über dieses, dafern er etwas handelte, darvon bezahlen, diejenigen, so nun nicht des Mäcklens berechtiget, sollen sich desselben enthalten, und wenigst, als ob sie auf 600. Rthl. Werth negocirten, dafür bezahlen.

Von denen Jubelirern.

15. Die Jubelirer sollen sich einer gewissen Losung wegen auf der Wage vergleichen, jedoch daß solche auch nicht geringer, als ob sie um 800. Rthl. Werth negocirt, eingerichtet werde, die aber allbereit eine gewisse Losung hätten, blieben bis zur Endigung des Contracts darbey, jedoch, daß sie solche völlig abführen, auch sollen solche Jubelirer sich mit der Churfürstl. Accise vergleichen.

Von Feder-Juden.

16. Juden, so nur mit Federn handeln, geben zwar mehr nicht, als was die Federn betragen, jedoch 1. daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben, 2. eine ziemliche Qvantität anhero bringen, oder nach befundenen Umständen auf die Suma der 600. Rthlr. hoch negociren, 3. keine Federn aus inficirten Orten herbringen.

Von Verkaufung alter Kleider.

17. Diejenigen, so alte Kleider allhier verkauffen wollen, sollen nicht zugelassen werden, wie auch diejenigen, welche verdächtige Mobilien allhier verhandeln wollen.

Von Roßtäuschern.

18. Die Roßtäuscher mögen zwar allhier vor der Stadt bey ihren Pferden bleiben, jedoch sollen sie sich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Wage anmelden, und was sie hier thun wollen, auch von allem gebührenden Bericht geben, ihr Schutz-Geld gleich andern abstatten, und sich ehrlich verhalten, von Knechten soll keiner über einen, der ein Jude, bey sich haben, die übrigen sollen Christen seyn, wenn solche Roßtäuscher in andern Verrichtungen etwas thun, sollen sie auch die Gebühr davon abstatten, und ihre Zettel und Flecklein ebenmäßig bey sich tragen, alles bey denen auf die Verbrechere gesetzten Straffen.

Päße sollen den Juden nichts helffen.

19. Weil es offt zu geschehen pfleget, daß sich unterschiedene Juden mit Chur-Fürstl. und anderer Herren, sonderlich Boheimischer Herren Päßen angeben, und, als ob sie wegen solcher Herren allhier wären, frey seyn wollen, so soll kein Jude wegen eines vorgezeigten Passes frey, sondern schuldig seyn, gleich andern Juden, sich gebührend anzumelden und die Gebühr abzustatten, auch in allen übrigen demjenigen, was die Juden zu thun schuldig seyn, nachkommen, bey der ihnen gesetzten Straffe.

Von denen, die nur durchreisen wollen.

20. Diejenigen, welche kommen und vorgeben, sie wollten hier nicht handeln, sondern durch und an andere Orte zu ihren Freunden reisen, sollen solches bescheinigen, oder auch die Handels-Gebühr erlegen; daferne man sie aber befundenen Umständen nach vor dieses mahl frey paßiren liesse, sollen sie sich dergleichen Prætexts hinführo ohne gnugsames Attestatum nicht mehr gebrauchen, oder nebenst der Wage-Pflicht eine gewisse Geld-Straffe erlegen.

Von Jüdis. Musicanté.

21. Jüdische Musicanten sollen nichts anders allhier handeln, und doch jede Person einen Ducaten erlegen.

Was die Jüden bey der Abreise zu beobachten.

22. Wenn die Jüden wieder abreisen wollen, sollen sie auf die Wage kommen, ihren Mauth- auch Angebe-Zettel vorweisen, und wenn sie noch nicht auf 600. Rthl. Werth im Verkauff oder Einkauff frey gemacht, den Rest vergnügen, dergleichen sollen auch andere, als Jubelirer, Feder-Juden, Mäckler, Hof-Juden, Einkauffer, 2c. thun, und sodann Paßir-Zettel empfangen; diejenigen aber, so ohne Treffung gebührender Richtigkeit, oder ohne Nehmung der Paßir-Zettel von hier abreisen, sollen bey ihrer Wiederkunfft entweder gar nicht ferner geduldet, oder doch um 50. Rthl. und zwar jede Person unnachläßig gestraffet werden.

Wornach sie insgemein sich zu richten.

23. Die Juden samt und sonders sollen der An. 1668. am 22. April. gemachten Verordnung, wie auch dem obgedachten im Neu-Jahrs-Marckt 1675. publicirten Mandat in allen Puncten, so durch dieses nicht geändert

oder erkläret, nachleben, oder anher zu handeln nicht geduldet werden.

Confirmiren und bestätigen auch diese vorhergesetzte Jüden-Ordnung aus Landes-Fürstl. Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses Briefes, und wollen, daß derselben in allen und jeden Articuln, Puncten, Clausulen, Innhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Regalien, Landes-Fürstl. Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden, inmassen Wir dann auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen nach Unsern Gutbefinden, dieselbige zu ändern, zu mehren und zu bessern, oder aufzuheben, hiermit vorbehalten, Treulich und sonder Gefehrde. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser grösser Insiegel daran hängen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden am 2. Octobr. 1682.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Heinrich Gebhard von Miltitz.

Magnus Lichtwer.

Befehl

Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, den Valor der Handels-Bücher betreffend, ingleichen daß bey der Stadt Leipzig hinfüro über die auf Credit ausgenommene Waaren ein Billet, oder kurtze Handlungs-Obligation gegeben, auch wie darauf verholffen werden solle, den 3. April. Anno 1683.

An. 1683. Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürst rc. Liebe Getreue, Was vor Verordnungen zu Behuff und Aufnehmen der Handlung Wir unlängst bey Unserer Stadt Leipzig publiciren und zu männigliches Wissenschafft bringen lassen, dasselbe ist gnugsam bekannt und offenbar.

Entstandener Zweifel bey denen publicirten Kauff- u. Handels Ordnun. Wann, dann hierbey noch dieses Dubium sich ereignen wollen, ob, wenn ein Kauff- und Handels-Mann seine Forderung, oder auch der Beklagte Exceptionem Solutionis oder Compensationis aus seinen Handels-Büchern beybringen wolte, besagte Handels-Bücher, wenn sie richtig gehalten, zuvorher oder damahls beschwohren, und so wohl Kläger, als Beklagter, ein Handels-Mann wäre, Wechsel-Brieffen oder unstreitigen Schuld-Bekänntnissen gleich zu achten, und Wir aus euerm auf Unsern Befehl unterm 28sten Febr. nächsthin dißfalls unterthänigst erstattetem Berichte, und so wohl in- als ausländischer Kauff- und Handels-Leute mit beygefügt gewesenen schrifftlichen gehorsamsten Erinnerungen ein und anders mit mehrerm ableitende wahrgenommen, Als haben Wir dieses Werck, seinen Umständen nach, ferner reifflich erwegen und überlegen lassen.

Resolut. desselben. Gleichwie Wir aber aus unterschiedlichen hierbey mit einlauffenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß denen Handels-Büchern ein mehrer Valor, als bisher, zuzulegen, sondern Wir wollen, daß dieselben in Zukunfft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner derselben zur Bescheinigung sich bedienet werde:

Also, damit denen weitläufftigen Rechtfertigungen, so offtmahls den eingelangten Klagen nach über Schulden und Gegen-Schulden bisher von Fremden und Einheimischen geführet werden müssen, um so vielmehr fürgebauet und alle Weitläufftigkeit abgeschnitten werden möge; Haben Wir vor ein zulängliches Mittel zu seyn erachtet, daß hinfüro ein iedweder so bey einem Kauff- oder Handels-Manne in Leipzig Waaren auf Credit ausnehmen würde, demselben ein Billet, oder kurtze Handels-Obligation etwan nach beygelegter Notul, darinn die Summa der gemachten Schulden auch zugleich ein gewisser Zahlungs-Termin benennet, auf des Verkäuffers Begehren, unweigerlich von sich zu stellen pflichtig, darneben aber dem Verkäuffer frey stehen und unnachtheilig seyn solle, ob er ein Billet fordern, oder dem Käuffer ohne dasselbe creditiren, und sich bloß des Handels-Buchs hernach brauchen wolle:

Diese ertheilte Billette nun sollen in allen Stücken die Krafft eines Instrumenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handels-Leute nach Wechsel-Recht, und dann ferner nach Anleitung des 21. Tituls der Handels-Gerichts-Ordnung, §. Wann aber die Klage rc. gegen andere Debitores aber und in andern Gerichten sonst executive verfahren werden, Und ist dannenhero Unser Begehren, Ihr wollet euch diesem allen gemäß bezeugen, und hinfüro bey fürkommenden Fällen in Handels-Sachen dergestalt überall verfahren, auch solches zu männigliches Wissenschafft bringen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3. April. An. 1683.

Johann George, Churfürst.

N. Fhl. von Gersdorff.

Traugott Dietrich.

An den Rath zu Leipzig.

Form der Billets,

Wie solche die Kauff- und Handels-Leute in Leipzig auszustellen und anzunehmen.

Ich Endes benannter bekenne hiermit, vor erkauffte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn ... Thaler ... Groschen, an N. N. die gelobe ich ihme, oder treuen Brieffs-Innhabern, auf .... danckbarlich zu bezahlen. Leipzig, den ..

Ejusdem Mandat,

Die Manufactur des innländischen Porcellan-Gefässes betreffend, den 23. Jan. An. 1710.

An. 1710. Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Masovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Thun hiermit kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach Wir Unsers getreuen Chur-Fürstenthums und dahin incorporirter, auch anderer Lande bekümmerten Zustand, darein dieselbe durch mancherley Unglück, insonderheit durch die vor vier Jahren beschehene Schwedische Invasion gesetzet worden, mitleidend beherziget, und hierauf, wie solchen aufs beste und nachdrücklichste wieder aufgeholffen werden möge, Unsere eintzige und höchste Sorge seyn lassen; So haben Wir unter andern ausgefundenen Mitteln, daß die Wiederbringung einer gesegneten Nahrung und Gewerbes im Lande hauptsächlich durch Manufacturen und Commercia befördert werden könne, vornehmlich in Consideration gezogen, und Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie die von GOtt Unseren Landen besonders reichlich mitgetheilte unterirrdische Schätze eiferiger, als in vorigen Zeiten nachgesuchet, und diejenigen Materialien, so als todt und unbrauchbar gelegen, zu ein oder dem andern Nutzen gebracht werden mögen. Und Wir Wiederbringung einer gesegneten Nahrung, kan durch Manufacturen u. Commercia befördert werden.

Wir dann, nachdem Wir sothane Nachforschung einigen in dergleichen Wissenschafften vor andern wohlgeübten Personen aufgetragen, und diese auch bißhero ihre Erfahrenheit und unermüdeten Fleiß darzu angewendet, befunden, daß der Höchste unsere hierbey gehabte Absicht bereits so weit gesegnet habe, daß aus denen in Unseren Landen häuffig und überflüßig befindlichen Materialien Uns nicht allein eine Art rother Gefässe, so die Indianischen von so genannter Terra Sigillata gemachten weit übertreffen, nicht weniger, allerhand besonders colorirte und auch von diversen Farben künstlich melirte Geschirr und Tafeln, welche insgesamt nebst ihrer Zärtlichkeit von so ungemeiner Härte sind, daß sie sich gleich dem Jaspis und Porphyr schleiffen, schneiden und poliren lassen, auch übrigens alle andere Eigenschafften besitzen, welche von dergleichen Indianischen Gefässen können und mögen gesaget werden; Nicht minder sie auch bereits ziemliche Prob-Stücken von dem weissen Porcellan, so wohl glasurt, als unverglasurt vorgelegt, welche gnugsame Anzeigung geben, daß aus denen in Unseren Landen befindlichen Materialien ein dem Ost-Indianischen Porcellan, so wohl an Durchsichtigkeit, als anderen dabey erforderten Eigenschafften gleichkommendes Gefässe könne und möge fabriciret werden, auch wohl zu vermuthen ist, daß in Zukunfft bey rechter Einrichtung und Veranstalltung dergleichen weisses Porcellan, wie bereits bey dem rothen erweißlich gemachet worden, dem Indianischen an Schönheit und Tugend, noch mehr aber an allerhand Façons und grossen, auch massiven Stücken, als Statuen, Columnen, Servicen, &c. weit übergehen möchte: Ingleichen einen guten Borrax, welcher, denen innerlichen Qualitäten nach, dem Venetianischen in allen Proben die Gleichheit hält und nach Verlangen zu derer Künstler und Handwercker, so selbigen unumgänglich gebrauchen müssen, mehrern und bequemern Nutzen zugerichtet werden kan: Ferner Holländische Plattgens, Delffter runde Gefässe, Schmeltz-Tiegel und dergleichen vorgestellet: Wie nicht weniger allerhand besondere und noch nie bekandte Wissenschafften proponiret, von welchen aber biß dato, wegen Kürtze der Zeit die rechte vollkommene Prob-Stücken nicht haben gezeiget werden können, doch aber die Probabilität derselben erhellet. Derohalben Uns dieselbe allerunterthänigst angelanget, daß zu genauer Untersuchung aller dieser, aus Unsern Landes-Materialien eintzig und allein zusammen gesetzter und durch ihre Kunst und Erfahrenheit inventirter Fabriquen, Wir eine absonderliche Commission nieder zu setzen, allergnädigst geruhen möchten; Wir auch hierauf mit gnädigster Neigung in ihr billiges Verlangen gewilliget, und nunmehro nach geendigter Commission gnüglich versichert sind, daß dergleichen Manufacturen Uns, Unseren Landen und deren getreuen Unterthanen gut, nöthig und ersprießlich seyn werden; So hat Uns solches bewogen, mit Aufrichtung derselben von obbenannten Sorten nicht länger anzustehen, vielmehr selbige, zum Besten und Auffnahme Unserer Lande, je eher, je lieber ins Werck setzen zu lassen, immassen Wir dann zu dem Ende bey Unserer ietzigen Anwesenheit ein besonderes Manufactur-Directorium formiret, welchem Wir die Auf- und Anrichtung obbemeldter Manufacturen allergnädigst aufgetragen, und dasselbe vornehmlich dahin instruiret, daß bey denen Fabriquen und dem daraus folgenden Commercio, alles und iedes, nach Kauffmanns-Art und Gewohnheit eingerichtet und gehandelt, über das gantze Negotium richtige und accurate Journale, Haupt-Rescontro- und andere sonst gewöhnliche Handels-Bücher geführet, aufrichtiger Credit ie und allewege erhalten, auch das durch göttlichen Segen nach und nach lucrirte iedesmahl zum Wachsthum und Vermehrung neuer Manufacturen angewendet werden solle. Woraus Unsere getreue Unterthanen zur Gnüge erkennen werden, daß Unsere gnädigste und Landes-Väterliche Absicht bloß allein auf ihren und des gantzen Landes Nutzen und Wohlfarth gerichtet und Wir dahero um einen leidlichen Beytrag derer fast grossen und ansehnlichen Summen, welche zu Etablirung so vieler und wichtiger Manufacturen ohnumgänglich erfordert werden, sie mit Fug und Billigkeit ansprechen könten, um so vielmehr, da Unsere Unterthanen durch die daraus fliessende stärckere Nahrung dereinst den grösten Nutzen davon empfinden werden. Wir haben aber, zu noch mehrerer Bezeigung Unserer zu Ihnen tragenden Hulde und gnädigsten Wohlgefallens, sie, so viel nur immer möglich, mit dergleichen Anfordern in Gnaden zu verschonen und vorhero alle sonst ersinnliche Mittel, wodurch das Bedürffniß erlanget werden möchte, vorzukehren, und dahero den Schluß gefasset, sothane Manufacturen, ohne Belästigung Unserer Unterthanen, aus Unseren eigenen Mitteln an- und aufzurichten; Solten aber so wohl ein- als ausländische Kauf- und Handels-Leute, oder auch andere vermögende Personen, welche sonsten ihre Gelder zu verkehren pflegen und öffters dieselben nicht sicher unter zu bringen wissen, geneigt seyn, sich bey diesen Unseren neuen Manufacturen mit einigen Geldern zu engagiren, soll ihnen auch hierunter gefuget, und nach Proportion ihres Beytrags, oder Capitals nachfolgende Nutzung gegönnet werden:

[Randnoten: Dazu finden sich eine Art rother Gefässe u. andere melirte Geschirr und Tafeln; — Item weiß Porcellan, welches samt jenen, dem Ost-Indianisch gleich; — Ingl. ein guter Borrax der Venetianische Prob gleich — ferner Holländische Plattgens, Delffter runde Gefässe, Schmeltz-Tiegel &c. — Das Manufactur-Directorium soll alles nach Kauffmanns-Art einrichten, u. Credit erhalten. — Wer nun hierzu Vorschuß thut, soll folgende Nutzung daraus haben.]

1. Soll derjenige, so ein Capital auf zwey Jahr vorschiessen wolte, von solchen nicht allein die Interessen a 6. pro Cent jährlich, in zwey Terminen, als in der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe iedesmahl richtig, sondern auch nach Ablauff solcher 2. Jahre bey unausbleiblicher Wieder-Bezahlung des Capitals, einen raisonablen Recompens, über welchen sich mit unserm Manufactur-Directorio der Creditor gleich Anfangs zu vergleichen hat, zu geniessen haben.

2. Würde aber der, so den Vorschuß gethan, entschliessen, zur Zahlungs-Zeit, nebst dem rückständigen halben Jahrs Interesse mit den accordirten Recompens zu heben, sein Capital aber noch längerhin bey denen Manufacturen zu lassen, soll solches von halben zu halben Jahren mit eben solcher Accuratezze verinteressiret, und, wenn die Auffkündigung entweder von Unserm Manufactur-Directorio, oder dem Creditore gewöhnlicher massen, drey Monath vorhero beschehen, unverzüglich abgeführet werden.

3. Diejenigen aber, so ihr Capital auf Waaren vorschiessen, sollen über das Interesse a 6. pro Cent, bey Empfang der Waaren, welche iedesmahl fast um ein Quart wohlfeiler, als die ausländischen seyn werden, auch noch ein Avanzo von 3. biß 12. pro Cent. nach Proportion des Vorschusses und andern darbey sich ereigneten Umständen, zu geniessen haben, weshalber sie sich dißfalls bey Unserm Directorio zu melden, und mit demselben gebührend contrahiren können.

4. Weiln Wir auch Unsere Fabriquen mit allzugrossen Capitalien zu beschweren, oder zu Monopoliis Anlaß zu geben nicht gemeinet seyn, sondern wegen Aufnahme fremder Gelder Unser Absehen eintzig und allein nur dahin gerichtet ist, wie zu Unserer und anderer angräntzenden Lande Bestem und Commodität sothane Manufacturen in einer desto kürtzern Zeit auf- und angerichtet werden mögen;

So soll Unser Directorium keine mehrere Gelder acceptiren, als es zu obigem Zweck, seinem pflichtmäßigen Gutbefinden nach, für nöthig erachtet wird.

5. Die nun zwischen ietzo und künfftigen Michaelis, als welche Zeit hierzu eintzig und allein determiniret seyn soll, sich zu etwas gewissen entschliessen möchten, würden ihre Vorschläge und Conditiones, wie, oder auf was Art sie zu contrahiren gemeinet, an Unsern Cammer- und Berg-Rath, Michael Nehmitzen, als dem Wir das Directorium dieser neuen Manufacturen allergnädigst anvertrauet, allhier zu Dreßden entweder münd- oder schrifftlich, oder durch Gevollmächtigte ge-

langen lassen, welcher nebst denen dabey annoch concurrirenden Personen, darunter Wir auch, aus besondern Gutbefinden, zwey accreditirte und in Commercien-Sachen wohlerfahrne Kauff- und Handels-Leute mit zuziehen werden, bey Schliessung derer Contracte, Ausstellung derer Obligationen, oder Wechsel-Brieffe, und sonst überall ihnen alle behörige und hinlängliche Satisfaction geben werden; Wie Wir denn hiermit und krafft dieses Unsers Patents, erstbesagtem Unserm Manufactur-Directorio hierzu völlige Macht und Gewalt ertheilen, auch alles, was dasselbige handeln und schliessen wird, ratificiren.

Das Absehen gereichet zur unzweiffelhafften Wohlfarth Unserer Lande, und denen Commerciis zum Besten, dahero Wir auch um so viel weniger Bedencken tragen, sothane Manufacturen mit allem Ernst und Eyfer anzurichten.

Hierzu mögen sich allerhand Künstler angeben,

Gleichwie aber zu derselben Aufnahme nicht ein Geringes beytragen kan, wenn man geschickte und in dergleichen Dingen wohlerfahrne Künstler und Meister zuziehet, so wollen Wir alle diejenigen, welche Unseren neuen Manufacturen mit Rath und That an Hand gehen, und dißfalls einige zulängliche Proben ihrer Künste und Wissenschafft darlegen können, hiermit und krafft dieses eingeladen haben, absonderlich aber werden bey diesen neuen Manufacturen ihre Beförderung und Convenienz finden allerhand künstliche Glaß- und Steinschneider, Schleiffer und Polierer, Gold-Schmiede, Schmeltz- und Glaß-Mahler künstliche Bildhauer und Poussirer, gut- und saubere Mahler und Zeichner, ingleichen Töpfser, auch andere, welche zu sothanen Manufacturen sonst etwas nützliches beyzutragen vermögen, dieselben können bey obgedachten Unserem Cammer- und Berg-Rath Nehmitzen sich entweder persöhnlich, oder in Schrifften melden, auch nach Befinden ihrer Künste und Wissenschafften einige Prob-Stücke praesentiren oder überschicken, da ihnen deñ ungesäumt ein oder die andere Resolution ihrer Beförderung wegen ertheilet werden soll.

welche nicht allein befördert werden,

Damit aber auch obgedachte Künstler und Handwercker wegen der Zünffte oder Jurisdiction Unserer Amt-Leute und Magistraten nicht abgeschrecket werden, auch sonsten in der Furcht stehen mögen, sie dürfften mit vielen personal-Oneribus beleget werden; So wollen Wir denenselben diejenigen Immunitäten und Freyheiten, so Wir in einem absonderlichen vormahls emanirten Edict denen neu-ankommenden und sich in Unseren Landen niederlassenden Künstlern und Handwerckern gnädigst versprochen, auch würcklich angedeihen, und sie übrigens unter keine andere Bothmäßigkeit, als Unser Manufactur-Directorium ziehen lassen, es sey dann, daß sie sich mit Hauß und Hoff, auch andern liegenden Gründen ansäßig gemachet, oder andere Bürgerliche Nahrung treiben, auf solchen Fall sollen sie wegen ihrer Häuser, liegenden Gründe, auch Bürgerlicher Nahrung vor iedes Orts ordentliche Obrigkeiten, wegen ihrer bey diesen neuen Manufacturen habenden Arbeit und Verrichtung aber vor das Manufactur-Directorium alleine stehen; Wie Wir auch dißfalls dasselbe mit nöthiger Instruction versehen werden.

sondern auch aller Immunitäten geniessen sollen;

ausser wenn sie sich mit liegenden Gründen ansäßig macheten.

Uns wird schließlichen ein besonderes Vergnügen geben, wenn Wir durch die Auffrichtung dieser oben angeführten, als auch hiernechst noch erfolgenden Manufacturen und nützlichen neuen Erfindungen nicht allein Unseren Unterthanen eine merckliche Erleichterung und bessere Nahrung, sondern auch Unseren Landen, absonderlich aber Unserer Residentz-Stadt Dreßden gute Künstler und Handwercker zuziehen, auch denen bereits darinne sich befindlichen eine bessere Nahrung gönnen mögen, folglich bey künfftigen, GOtt gebe, besseren und ruhigern Zeiten schöne und nützliche Künste und Wissenschafften einführen, und dieselbe in erwünschten Flor bringen lassen können. Wie Wir denn allen denenjenigen, sie sind ausländisch, oder einheimisch, Fremde, oder Unsere Unterthanen, so diesem Vorhaben die hülffliche Hand biethen und solches befördern helffen, mit besonderen Königl. Gnaden zugethan verbleiben; Denenjenigen aber, so in Unseren Landen denen neuen Manufacturen auf einige erweißliche Art sich widersetzen, oder denenselben sonsten einige Hindernisse geben möchten, Unsere Ungnade nachdrücklich empfinden lassen werden.

Die nun solche Manufacturen befördern helffen, sollen Königl. Gnade haben, die es aber hindern, Ungnade empfinden.

Zu Uhrkund haben Wir Unser Königliches Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden am 23. Januarii, Anno 1710.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.) Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Bernhard Zech.

Ad pag. 1163.

Mandat

Churfürst Johann Friedrichs und derer Hertzoge Moritzens und Johann Ernsts zu Sachsen, die Land-Strasse von Leipzig nach Franckfurt am Mayn und am Rhein-Strohm, ingleichen in Schlesien, auch von dannen wieder zurück betreffend, den Michaelis-Tag An. 1541.

An. 1541.

Von Gots Gnaden Johannes Fridrich: des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh, Churfürst vnd Burggraue zu Magdeburg, Moritz vnd Johannes Ernst, Geuettern vnd Gebrüder, Hertzogen zu Sachssen, Landgrauen inn Düringen, vnd Marggrauen zu Meissen. Allen vnnd jtzlichen vnsern Vnderthanen: auch auswertigen Kauffleuten, Furleuten, vnd denen, die jr Gewerb vnd Handtierung, in vnd durch vnsere Lande, Chur vnd Fürstenthum oben, vnd sich der Strassen, mit reisen, faren vnd treiben, gebrauchen. Lieben getrewen vnd besondern, Vns ist glaublich fürkomen, das die Hohe vnd Oberstrassen, in vnsern Landen, von Leiptzig auf Franckfurt, desgleichen von Leiptzigk auff die Schlesing, von ewer etlichen gemitten, vnd vngewonliche Beywege gesucht werden, Welches vns aber aus allerley Vrsachen nicht zuzusehen noch zu gedulden sein wil.

Hohe Strasse von Leipzig auff Franckfurt, u. von Leipzig in Schlesien wird gemieden.

Demnach begeren vnd gebieten wir hiemit ernstlich, das alle die jhenigen, so hinfurt von Leipzigk auff Franckfurt, oder an den Reinstram faren, ziehen vnd reisen wöllen, von Leipzigk aus, auff Weissenfels, Eckersberg, Buttelsted, Erffurt, Eisennach, oder Creutzburgk, welchs die rechte vnd oder verwerte Zeit hergebrachte Landstras gewest vnd ist. Vnnd hinwider, welche von Franckfurt oder vom Reinstram nach Leipzigk wöllen, auff jetzbenante Stedte vnd Flecken, faren, reisen vnd ziehen, vnd daselbst wie vor Alders, die Zölle vnd Gleit geben sollen. Desgleichen, welche Furleute vnd Kauffleute von Sachssen, Düringen, oder Meissen, gegen Preßlaw, oder in der nachbenanten Stedte eine faren, treiben oder reisen wöllen, daß die von Leipzig aus, auff Eylenburgk oder Grim, vnd weiter auff Oschatz vnd Hayn, vnd so fürder die geordnete Stras, Nemlich, auf Künsprucк, Kamitz, Baudissen, Görlitz, Lawen, Buntzlen, Lignitz, Newenmarck, vnd denn gegen Preßlaw, faren, treiben vnd reisen, Vnd wiederumb, die so von Preßlaw, oder aus den berürten Stedten, nach den benanten Landen, faren, treiben, oder reisen wöllen, auff der angezeigten Strassen auch bleiben sollen. Aber ausserhalb jtzt angezeigter Strassen, sollen die Furleute vnd Kauffleute, zu faren, treiben oder reisen, vngedrungen sein. Da aber hierüber, oder mehr angezeigte Landstrassen vmbfaren, vnd die vnser Gebot vbertreten würden, der oder dieselben, sollen vnser beiderseits, Fürstlichen Schutzes, in solchem vmbfaren vnd reisen, verlustig sein, auch Pferde, Wagen, vnnd was sie eigens bey sich haben, füren oder treiben, verwirckt haben, Vnd solches dem Fürstlichen teil verfallen sein, inn des Fürstenthumb, Landen, Landes Schutz, Ampten, Stedten oder Dörffern, solche Vberfahrer begriffen werden. Vnd auff das ob solchem vnserm Gebot vestiglichen gehalten werde, so wöllen wir vnsern Amptleuten befehlen, auch hiemit ernstlich befehlen haben, vleissige Achtung hierauf zu geben, vnd vorberürte Straff gegen den Vbertretern vnnachleßig fürzuwenden Darumb sich ein jeder wirdet vor Schaden in dem wissen zuuerhütten. Des zu Vrkund, haben wir diß vnser Mandat vnnd Gebot mit vnsern Secreten besigeln, vnnd offentlich anschlagen lassen. Geben am Tag Michaelis, Anno domini 1541.

Stádte, worauf dieselbe zu halten.

Strafe der Contravenienten.

Ende des CODICIS AUGUSTEI vom Churfürstenthum Sachsen.

REAL-

Addenda ad pag. 74.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß die Beamten weder Victualien, Vorspann, Dienste u. s. f. denen Amts-Unterthanen um den nur dem Landes-Herrn vorbehaltenen Tax abdringen, noch vor ihre Victualien, Waaren und Effecten sich einer Gleits-Zoll-Accis-Fähren- noch anderer Freyheiten anmassen sollen, den 12. Julii Anno 1724.

An. 1724. Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. Thun hiermit kund und zu wissen, daß ob Wir wohl die Victualien-Liefferung Unserer Amts-Unterthanen, an Unsere Beamte und Bediente, wie die Nahmen haben mögen, per Generalia vom 15. Januarii und 31. Augusti Anno 1722. (vid. Lit. A. & B.) ernstlich und bey Einhundert Thalern Straffe, mit gewisser Restriction nachdrücklich untersaget, So vernehmen Wir doch höchstmißfällig, daß diesen Unseren ergangenen Verordnungen, von einigen Unsern Beamten, hierunter gebührend nicht nachgelebet, sondern selbigen zuwieder, ermeldte Unsere Unterthanen zu berührter Victualien-Lieferung, Geströhde und was dem mehr anhängig, nach Gelegenheit zeithero immerhin noch ferner angestrenget, Nichtweniger zu vielen unnöthigen Vorspannungen, Diensten und andern Fuhren, bey ihren und derer Ihrigen vorkommenden Privat-Verrichtungen, Reisen und sonsten, wieder das Herkommen, und die der Vorspannung halber überhaupt ergangene vielfältige, gemessene, vormahls ins Land publicirte nachdrückliche Verordnungen, welche insgesamt unterm 4. Martii Anno 1697. (vid. Lit. C.) von Uns erneuert und wiederhohlet worden, zu gröster Beschwerde und Ungebühr, angehalten werden wollen, Hierüber auch theils Beamte, bey obigen ihren Privat-Verrichtungen und Reisen, ja so gar von dem Zuwachs auf ihren Güthern und Forwergen, an Getreyde, Vieh und andern, so sie zu Marckte bringen, oder sonst verführen, oder aber auch an dergleichen und andern Waaren und Effecten, zu ihrem Behuff erkauffen und anschaffen lassen, der Gleits-Zoll-Accis-und Fehren-auch andern dergleichen Freyheiten sich anzumassen, und solche zu prætendiren suchen sollen, Nachdem Wir aber dieses und ander dergleichen, theils wieder obangezogene Unsere ergangene Verordnungen, theils zu Nachtheil Unsers Cammer-Interesse gereichendes Unternehmen, insonderheit die, denen Unterthanen abgeforderte Liefferung derer Victualien und andern, es bestehe worinnen es wolle, ingleichen die zu grosser Beschwerde und Belästigung derselben, zeithero eigenmächtig sich angemaßte Vorspannung und andere Dienste, deren sich besagte Beamte, ausser ihren ordentlichen Amts-Verrichtungen, so wohl vor sich, als die Ihrigen, oder andere, welche kein Vorspann-Patent aufzuweisen gehabt, zum öfftern bedienet, in Zukunfft bey Zwantzig Thalern Straffe, welche, so offte hierwieder gehandelt wird, über die, in denen dißfalls ausgelassenen Mandatis, besonders enthaltene Straffe, von denen Contravenienten, ohne die geringste Nachsicht, oder Remiss, alsofort eingebracht werden soll, gäntzlich abgestellet wissen wollen, die prætendirte Gleits-Zoll-Accis- und Fehren- auch alle andere dergleichen Freyheit aber, ihnen weiter nicht, als wann sie zu Unserm Dienst, in ihren ordentlichen Amts-Geschäfften zu verrichten, oder auf Unsere besondere Befehlige zu verreisen haben, zu statten kommen zu lassen gemeinet, ausser dem aber sie und die Ihrigen, zu der ihnen hierunter obliegenden Schuldigkeit, gleich andern gebührend angehalten, und sie dißfals weder vor sich, noch die Ihrigen, nebst ihren Waaren, Effecten und dergleichen, in keine Wege eximiret wissen wollen; So befehlen Wir Unsern sämmtlichen Beamten hiermit nochmahls alles Ernsts, über diese Unsere zum Theil wiederhohlte, theils hierdurch ergehende Verordnung, stricte und bey Vermeidung obberührter Pœn, auch anderer willkührlicher Anthung, unverbrüchlich zu halten, an Unsere Creyß- und Amts-Haupt-Leuthe, Befehlichshabere, auch sämtliche Gleits- Zoll- und Accis-Beamte aber, begehrende, dieser Unserer gnädigsten Willens-Meinung, auch ihres Orts allenthalben gehorsamst nachzugehen, und daß darwider in keine Wege gehandelt, vielmehr die Contravenienten, bey vorkommenden Fällen, bey Unserm Cammer-Gemach unverlängt angezeiget, und hierunter Niemanden auf einige Weise conniviret werde, durchgehends genaue Aufsicht zu führen, Allermassen Wir demjenigen, so ein und andere, wieder diese Unsere Verordnung, von denen Beamten unternehmende Contraveniens, bey Unserer Cammer erweißlich anzeigen wird, iedesmahl den vierdten Theil von der darauf gesetzten Straffe ohnweigerlich abfolgen, auch ihn dißfalls wieder männiglich in zulänglichen Schutz nehmen lassen wollen, Gestalt Wir denn auch zu dem Ende, gegenwärtiges Mandat, in allen Unsern Aemtern, Gleits- Zoll- und Accis-Städten, auch wo es sonst nöthig, zu iedermänniglichen Nachachtung und Wissenschafft öffentlich zu affigiren, und mit Unserm Cammer-Secret zu bedrucken anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Julii, Anno 1724.

Marginalien: Verbothene Victualien-Liefferung rc. an die Beamten, — wird noch immer von diesen urgiret, — auch Gleits-Accis-Zoll- rc. Freyheit von diesen prætendiret. — Welches aber hiermit nochmahls bey 20. Thaler Straffe verbothen wird, — Recompens des Denuncianten.

Hanns George von Zehmen.

(L.S.)

Christoph Dietrich Kaiser.

Lit. A.

Dieser Befehl vom 15. Januar. An. 1722. stehet oben in diesem zweyten Bande pag. 74.

Lit. B.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Chur-Fürst, rc. Rath, liebe Getreue; Wir sind zwar erinnert, was Wir, wegen ernstlich abzustellender Victualien-Liefferung Unserer Amts-Unterthanen an Unsere Beamte und

Generale wegen verbothener Forderung der Victualien von den Amts-Unterthanen ist an theils Orten nicht bekannt gemachet werden.

Befehl solches bekannt zu machen und auszutheilen.

und Bediente, wie die Nahmen haben mögen, untern 15. Januarii a. c. per Generale anbefohlen, und darinnen nur gedachten Beamten und sonst männiglich Unserer Bedienten bey 100. Rthlr. Straffe von denen Unterthanen dergleichen Victualien-Lieferung in Zukunfft zu exigiren verbothen. Nachdem aber fast zu zweifeln seyn will, ob auch diese ergangene General-Verordnung denen Unterthanen publiciret, oder sonst bekannt gemachet worden, mithin, daß vielleicht noch hin und wieder, und bevorab in denen weit entlegenen Aemtern, die Unterthanen, unwissende sothaner Unserer gnädigsten Willens-Meinung, zu der Victualien-Lieferung nach Gelegenheit noch ferner angestrenget werden, nicht unbillig zu vermuthen ist; Als übersenden Wir euch eine hinlängliche Anzahl des bereit dieserhalb an die Beamte ergangenen Generalis, und begehren hiermit, ihr wollet dergleichen in Unserm euch anvertrauten Amt und sonst gewöhnlicher Orten öffentlich anschlagen, auch selbige unter die Unterthanen, zu ihrer Nachachtung, damit sie zu der Victualien-Lieferung, ausser dem in vorangezogenen Generali expresse vorbehaltenen Fall, von Niemanden, wer der auch sey, angehalten werden mögen, austheilen. An dem geschiehet Unser Wille und Meinung. Datum Dreßden am 31. Augusti Anno 1722.

Michael Nehmitz.

Unseren Commissions-Rath und Creyß-Amtmann, auch Amts-Renths-Verwalther zu Leipzig, und lieben Getreuen Thomas Wagnern, und Gottfried Philipp Wiedemannen.

Carl Ludwig Reinhard.

Lit. C.

Dieses Mandat vom 4. Martii Anno 1697. ist oben in diesem andern Bande, pag. 50. befindlich.



REAL-Register

REAL-Register

über den

CODICEM AUGUSTEUM,

Oder

Neuvermehrtes

CORPUS JURIS SAXONICI,

Worinnen

Die Romanische Ziffer I. oder II. den Ersten oder Andern Band, die kleinere Ziffer aber die paginas anzeiget.

Amts-

Unterscheid

Kin-

Buch-

Capitain

ex

Compul-

Ehren-

na

Feind-

Fiscus,

werden

Concurse

Hand-

Hopff-

Injurien

Kemnitz,

Kirch-

Kupffer-

Legitima,

nicht

Kindes

derſel-

Post-

Probe-

Pupil-

bey

Rest-

Rübsen-

die

Schwartz-

Schein

Stunden-

Taeste,

Schicht-

Weber-

Werckel-



